Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DIE

HEMISCHE

NDUSTRIE

Digitized by Google

Digitized by Google

TP
1*
C5
v.50

1927

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

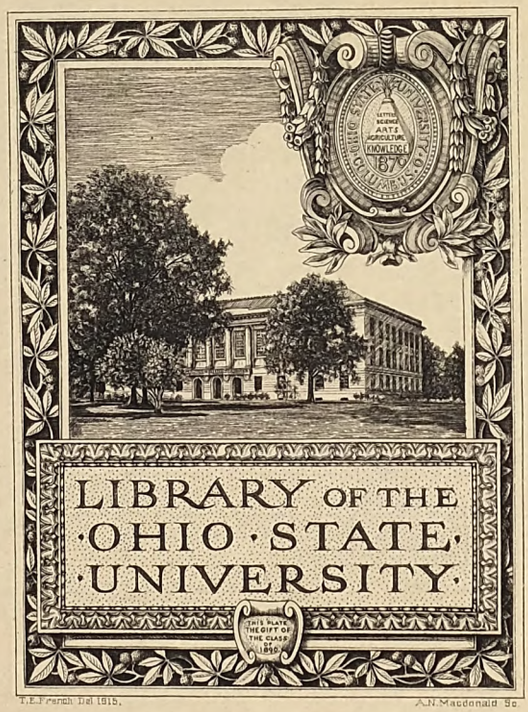

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

OHIO STATE UNIVERSITY

FÜNFZIGSTER JAHRGANG 1927

VERLAG CHEMIE G.M.B.H. BERLIN W 10

Digitized by Google

TP
C5
v.50

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Geschäftsstelle:

Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck:

Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender:

Geheimer Hofrat Dr. Aufschläger, Hamburg.

1. stellvertretender Vorsitzender:

Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender:

Generaldirektor Dr. E. Pietrkowski, Berlin.

Schatzmeister:

Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Geschäftsführer:

Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Digitized by Google

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A

Abessinien, Einfuhrregelung für weingeisthaltige Parfümerien 1017

Aceton (s. auch Holzverkohlung und Lösungsmittel)
Großbritannien, Antrag auf Zollermäßigung für synthetisches A. 103
Ausfuhr 110
Schweden, Zollrückerstattung 1375
Ver. Staaten, Gewinnung aus Mais 311

Acetylcellulose, s. Celluloseacetat

Acetylen (s. auch Gase)
Explosion einer Acetylenflasche 253
Ceylon, Vorschriften über die Einfuhr 970

Achema
A. V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen 194
Filmvorführungen auf der A. V 487

Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln 700

Afghanistan
Deutsch-afghanischer Freundschaftsvertrag 103
Meistbegünstigung für afghanische Waren bei der Einfuhr nach Deutschland 1374

Agar-Agar
Japan, Produktion 46
Die Marktlage 1086

Aegypten
Befreiung von Ausfuhr- und Hafenabgaben 32
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925 135, 163
Ausfuhrzölle für das erste Quartal 1927 144
Die Zolltarifrevision 193
Wertfestsetzungen für natürlichen Indigo 193
Ausschreibungen von Düngemittellieferungen 199, 591
Ausschreibungen von Streichfarbenlieferungen 199
Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung 220, 559, 748, 1328
Außenhandel Januar—September 1926 227
Einfuhrkontrolle von Glaubersalz, Bittersalz, Brechweinstein und Tetrachlorkohlenstoff 252
Wertfestsetzungen für Gerbstoffe, Campher und ätherische Oele 279
Ausfuhr von Phosphaten im Jahre 1926 312
Die Absatzmöglichkeiten für Anstrichfarben 338
Wertfestsetzung für die Verzollung von Zündhölzern 382, 747, 1157
Wertfestsetzung für Quecksilber 382, 888
Lieferung von Streichfarben 391
Entdeckung von Farberden bei Assuan 420
Das Verbot des Anbaus von Schlafmohn 464
Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte 485, 794
Einfuhr von Düngemitteln im Jahre 1926 490
Lieferung von Streichfarben 514, 617
Wertfestsetzung für Quecksilber und Antimon 696
Wertfestsetzung für Ricinusöl 748
Ausschreibung von Chemikalienlieferungen 752
Wertfestsetzungen für Kunstseidegarn 769, 820
Lieferung von Chemikalien für das Landwirtschaftsministerium 922
Phosphat- und Manganerzproduktion 1136
Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 1153
Ausschreibungen 1159
Wertfestsetzung für Ricinusöl zum Zwecke der Verzollung 1209
Der Markt für Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmittel 1216
Der Markt für photographische Erzeugnisse 1246
Befreiungen von Ausfuhrzoll und Kaigebühren 1329
Zollfreiheit für Ausfuhrprodukte 1355
Ausschreibung der Lieferung von Calciumcarbid und von Schmelzofenelektroden 1359
Einfuhr von Parfümerien und Toiletteartikeln 1404

Akazienrinde und -Extrakt (s. auch Gerbstoffe)
Ausfuhr aus der Südafrikanischen Union 43

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin 200

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin 228

Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover 445

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg 491

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rh. 776

Aktien-Gesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Wenderoth, Kassel 1112

Alaun, s. Aluminiumverbindungen und die verschiedenen Alaune.

Albanien
Einfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1925 196
Zollzuschläge 794
Zolltarifänderungen 968

Algier
Erhöhung der Alkohol-Verbrauchssteuer 32
Verhütung des unlauteren Wettbewerbs im Düngemittelhandel 69
Produktion von Pyriten und Antimonerzen im Jahre 1925 171
Versteigerung eines Phosphatbergwerks 256
Anbau von Campherlorbeerbäumen 312
Die Bergbauindustrie im Jahre 1926 591
Versteigerung der Phosphatgruben von Djebel Onk 671
Die Phosphatindustrie 1122

Alizarin, s. Farbstoffe

Alkaloide (s. auch Betäubungsmittel, Chinin, Opium)
Costa Rica, Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und des Vertriebs von Opium, von Cocain und anderen Alkaloiden sowie von deren Salzen und Derivaten 768
Frankreich, Antrag auf Zollerhöhung für Opiumalkaloide 355
Zollerhöhung f. A. 483
Zolltarifänderung f. A. 556
Italien, Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 707

Aluminiumlegierungen, Zolländerung für „Alsimin" in den Vereinigten Staaten 1084

Aluminiumoxyd, s. Tonerde

Aluminiumsulfat
Ausnahmetarif 166: 942, 970, 1084, 1377
Argentinien, Der Einfuhrzoll 485

Aluminiumverbindungen (s. auch Alaune)
Ver. Staaten, Der Markt für Al.-Salze 261
Censusbericht über die Produktion im Jahre 1925 561
Produktion im Jahre 1926 1019

Ameisensäure (s. auch Säuren)
Frankreich, Neues Verfahren zur Herstellung 616
Sumatra, Verbrauch von A. 339

Ammoniak (s. auch Stickstoffverbindungen)
Japan, Erzeugung von wasserfreiem A. 364
Norwegen, Gewinnung von synthetischem A. 388
Rußland, Standardisierung 944
Tschechoslowakei, Enquete über den zollfreien Bezug 332
Ver. Staaten, Verpackungsvorschriften 334
Die Federal Caustic Poison Act 381, 820

Ammoniakalaun (s. auch Aluminiumverbindungen), Ausnahmetarif 166: 942, 970, 1084, 1377

Ammoncarbonat (s. auch Stickstoffverbindungen), Verzollung in Peru 794

333635

Digitized by Google

Ammonphosphat (s. auch Phosphate und Stickstoffverbindungen) Inland:
Ausnahmetarif 98, 795
Ausnahmetarif 11f 1307
Ausland:
Produktion in Polen 388
Ammonsalpeter (s. auch Stickstoffverbindungen)
Abgeänderter Entwurf einer Muster-Polizeiverordnung über die Lagerung von A. und ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen 765
Ammonsulfat (s. auch Stickstoffverbindungen), Inland:
Ausnahmetarif 120, 795
Ausland:
Belgien, Produktion 35
Großbritannien, Handel 110
Spanien, Einfuhr im 1. Halbjahr 1926 170
Tschechoslowakei, Herabsetzung des Zollkoeffizienten 104, 792
Neuregelung des Zolls 1353
Ver. Staaten, Produktion und Absatz 147
Ammonsulfatnitrat (s. auch Stickstoffverbindungen), Herstellung in Italien 198
Amylacetat, Verzollung in Belgien 886
Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke in Hamburg 340
Angola
Der Zolltarif 32
Ein- und Ausfuhr v. Chemikalien und Rohstoffen für die chemische Industrie 1922—1925 42
Neuer Zoll für Zündhölzer 486
Erhöhung der Einfuhrzölle 1243
Anilinfarbenfabrik Carl Jäger, 100jähriges Bestehen 26
Anilinfarbstoffe, s. Farbstoffe
Anthracenrückstände, Verpackungsvorschriften 70
Anthranilsäure, Zollfreie Einfuhr zur Herstellung von synthetischen Riechstoffen in Italien 534
Antigua, Revision des Zolltarifs 993
Antimon (s. auch Erze und Metalle)
Vorkommen 108
Aegypten, Wertfestsetzung für Antimon 696
Algier, Produktion von Erzen im Jahre 1925 171
Bolivien, Produktion 642
China, Zunahme der Ausfuhr 776
Produktion 1020
Frankreich, Rückvergütung der Einfuhrabgabe für Antimonerze 720
Mexiko, Produktion von Erzen 1926 312
Produktion 642
Ver. Staaten, Produktion und Einfuhr 38
Preise 1926 226
Antimonoxyd, Zollvergünstigung für A. zu gewerblicher Verwendung in Australien 820
Antrick, Otto, Generaldirektor Dr. phil. 48
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Mitgliederverzeichnis 596
Arbeitskraft, Verwendung menschlicher und motorischer A. in der deutschen chemischen Industrie 849
Arbeitsmarkt, November 1926 70, Dezember 1926 145, Januar 1927 305, Februar 385, März und erste Hälfte des April 536, April 615, Mai 749, Juni 842, Juli 942, August 1043, September 1134, Oktober 1329, November 1402
Argentinien
Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Quebrachoextrakt 32
Verwendung von Lokusten zur Herstellung von Düngemitteln 42
Ausfuhr von Leinsamen und Quebracho im 1. Halbjahr 1926 118
Einfuhr von Kunstseide 118
Die Verbrauchssteuer auf pharmazeutische Spezialitäten 167
Aenderung des Gesetzes über Identifizierung von Waren 193, 220
Zolltarifrevision 279
Die Leinsamenernte im Jahre 1926 420
Verzollung von Kunstseide 461, 747
Der Einfuhrzoll für Aluminiumsulfat 485
Caseinausfuhr nach den Ver. Staaten 591
Bevorstehende Revision der Einfuhrzölle für metallurgische Erzeugnisse 612
Regelung des Arzneimittelhandels 969
Ausfuhr von Casein, Glycerin und Olein 111
Ausschreibung der Lieferung von Methanol 1136
Produktion von Schwefelsäure 1136
Einfuhr und Produktion von Parfümerien 1136
Zollerhöhungen für flüssige Brennstoffe vorgeschlagen 1157
Vorkommen von Boraten 1215
Bevorstehendes Verbot für Bleifarben 1243
Einfuhr von Cremor tartari 1243
Die Chemikalieneinfuhr aus den Ver. Staaten im Jahre 1926 1333
Arsenik
Australien, Verzollung 536
Frankreich, Produktion im Jahre 1926 750
Mexiko, Produktion 1926 312
Ver. Staaten, Produktion 39
Arsenobenzole (s. auch Arzneimittel), Vergällung des zur Herstellung von Arsenobenzolen bestimmten Alkohols in Italien 197
Arsensulfid, Der Zoll auf künstliches A. in Schweden 66
Arsenverbindungen, Verwendung von arsenhaltigen Viehwaschmitteln in Großbritannien 1330
Arzneibuch, Neues Arzneibuch in den Niederlanden 71
Arzneimittel (s. auch Arsenobenzol), Inland:
Deutsche Arzneitaxe 1927 30
Einfuhr deutscher A. im Bewilligungsverfahren nach Tunis 359, 696
Liste zur Einfuhr nach dem Saargebiet zugelassener A. 608
Zu den Angriffen auf die pharmazeutische Spezialitäten-Industrie 684
Notwendigkeit der Kenntnis ausländischer Spezialitätenbestimmungen 805
Drogen, Handelskammergutachten 821
Verordung über den Branntweinpreis für Heilmittel 886
Verordnung über Diphtherie-Toxin- und Antitoxingemische 932, 1206
Einfuhr von deutschen A. in das Saargebiet 1082
Einfuhr von deutschen pharmazeutischen Produkten nach Tunis 1241
Ausland:
Notwendigkeit der Kenntnis ausländischer Spezialitätenbestimmungen 805
Der internationale Handel in zubereiteten A. 1005
Argentinien, Die Verbrauchssteuer auf pharmazeutische Spezialitäten 167
Regelung des Handels 969
Australien, Spezialitäten in Victoria 794
Verzollung von Medizinalextrakten 1042
Belgien, Verzollung von Sera und Impfstoffen 104
Zollbehandlung 720
Bolivien, Bevorstehende Zollerhöhungen für pharmazeutische Spezialitäten 461
Britisch-Indien, Tätigkeit des bakteriologischen Laboratoriums in Bombay 199
Einfuhr alkoholhaltiger Drogen 227
Einfuhr von heroinhaltigen Präparaten 1307
Britische Malayenstaaten, Der Markt für Medizinalseifen 775
Bulgarien, Einfuhrregelung für Tierarzneimittel 251
Preise für Sera und Vaccine 751
Der Vorschlag für ein Volksgesundheitspflegegesetz 1303
Canada, Preisschutzproblem für pharmazeutische Präparate 64
Nachtrag zur Food and Drugs Act 695
Normung 1084
Chile, Aenderungen der Bestimmungen über zollfreie Einfuhr 794, 866
Aufhebung der Zollfreiheit für Neosalvarsan 820
Regelung des Verkaufs von Sera und Impfstoffen 841
China, Der Handel 339, 800
Columbien, Vorschriften für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 252, 559
Verwertung von Arzneipflanzen 1333
Cuba, Registrierung 166
Regelung des Verkehrs mit biologischen Produkten und Arsphenaminen 461
Etikettierung 484
Dänemark, Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle pharmazeutischer Spezialitäten und Arkana 439
Niedrigere Preise 842
Herabsetzung der Preise 1085
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen A. 140
Preisangabe für pharmazeutische Spezialitäten 218
Zollbefreiung von Sera und Impfstoffen 249

Digitized by Google

Aufhebung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr pflanzlicher Drogen 793
Einfuhr 818
Zollfreie Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1040
Dominica, Der Markt 390
Estland, Zusatzliste verbotener A. 142, 414
Verzeichnis zur Einfuhr zugelassener A. 534, 818
Herstellung von Scharlach-Serum 724
Frankreich, Erhebung der Einfuhrabgabe von pharmazeutischen Spezialitäten 1106
Zulassung der ungarischen zusammengesetzten A. 1374
Französisch-Guayana, Ermäßigung der Verbrauchssteuer 1109
Griechenland, Anträge auf Zollermäßigung 251
Der Monopolverkaufspreis für Pantopon 512
Verzollung von Medizintropffläschchen 768
Die Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten 1041
Großbritannien, Außenhandel im 3. Quartal 1926 110
Regelung der Herstellung und Einfuhr von Sera, Vaccinen usw. 649, 692
Drogenindex für 1926 109
Aufhebung der Bestimmungen der „Merchandise Marks Act, 1926" für nicht zusammengesetzte A. 745, 792
Spezialitätensteuer 745
Italien, Außenhandel im 1. Halbjahr 1926 197
Die Etiketten für pharmazeutische Spezialitäten 380
Spezialitätenkontrolle 473
Der neue Farbenkonzern 571
Bestimmungen über die Herstellung und Anwendung von Sera und Vaccinen 68
Einfuhr von Medizinalpflanzen auf Zeit 667
Die chemisch-pharmazeutische Industrie 831
Vergällung des zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten verwendeten Alkohols 37, 1064
Registrierung von pharmazeutischen Spezialitäten 1108
Japan, Der Handel 339
Ausdehnung der Ausfuhr von Drogen beabsichtigt 45
Die chemisch-pharmazeutische Industrie 1218
Jugoslawien, Schaffung eines Seruminstituts 1085
Kamerun, Regelung des Verkehrs mit alkoholhaltigen hygienischen Getränken 167
Lettland, Liste der zur Einfuhr zugelassenen A. 304
Regelung des Verkaufs 414
Vorschriften für die Herstellung 1159
Litauen, Regelung der Einfuhr, der Erzeugung und des Verkaufs 709
Einführung einer neuen Taxe 1018
Regelung des Verkehrs mit medizinischen und pharmazeutischen Präparaten 1300
Mexiko, Bevorstehende Erhöhung der Einfuhrzölle 107
Neue Stempelabgaben 219, 251, 334
Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel 382, 510
Mozambique, Kontrolle des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten 1377
Neuseeland, Regelung des Verkaufs 613, 842
Zulassung von Methanol zur Herstellung gewisser Heilmittel 668
Etikettierung von Medizinalweinen 696
Nicaragua, Herabsetzung der Registriergebühren 69
Zollbehandlung 1209
Niederlande, Geheimmittelliste 380, 438, 767, 1300
Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie 795, 1018
Fusion in der chemisch-pharmazeutischen Industrie 943
Niederländisch-Indien, Einfuhr 1925 44
Nigeria, Zollfreie Einfuhr von alkoholhaltigen A. 461
Norwegen, Gesetzesvorlage zur Kontrolle der pharmazeutischen Spezialitäten 60
Verkaufspreise für Medizinalweine 724
Oesterreich, Einfuhrbestimmungen 30
Aenderungen der Einfuhrverbote 767
Panama, Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten 334
Peru, Zollzuschlag für pharmazeutische Spezialitäten 252, 415
Befreiung von der 6%igen Verbrauchssteuer auf pharmazeutische Spezialitäten 612
Philippinen, Der Handel 39
Polen, Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie 463, 640
Die Tätigkeit des Staatlichen pharmazeutischen Instituts im Jahre 1925 528
Ausländische und einheimische A. auf dem polnischen Markt 822
Das neue Gewerbegesetz und die chemisch-pharmazeutische Industrie 970
Die Preise für pharmazeutische Spezialitäten 1044
Aus der Tierarzneimittelindustrie 1158
Portugal, Stempelsteuerbefreiung für die für staatliche Anstalten bestimmten pharmazeutischen Spezialitäten 69
Erhöhung der Stempelabgaben für A. 192
Aenderungen der Preise 751
Portugiesisch-Ostafrika, Der Markt für pharmazeutische Spezialitäten 363
Rumänien, Preisbewegung auf dem Markt 147
Monopolbestrebungen im Handel 169
Freigabe der Ausfuhr 192
Begründung einer Einkaufszentrale 224, 362, 512, 1135
Einfuhrverbot für Laxin 250
Herstellung von Sera und Vaccinen 307
Freigabe der Einfuhr von „Novarsol" 333
Einfuhrgenehmigungen 415
Freigabe der Einfuhr 768
Einfuhrgenehmigung für Tierarzneimittel 865
Neue Arzneimittel-Handelsgesellschaft 995
Krise im Großhandel 1018
Einfuhr 1107
Rußland, Vereinfachung des A.-Bezuges vom Ausland 443
Herabsetzung der Produktionskosten 616
Kontrolle der Ausfuhr von Rohstoffen für die Fabrikation 667
Regelung des Handels 746
Neuregelung des Bezuges 796
Die Tätigkeit des chemisch-pharmazeutischen Instituts 822
Produktion und Ausfuhr pflanzlicher Drogen 922
San Salvador, Vorschriften über den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 1209
Sansibar, Vorschriften über den Verkehr mit Drogen und Giften 696
Siam, Der Markt 1020.
Spanien, Kontrolle von biologischen Produkten, pharmazeutischen Spezialitäten usw. 1280
Südafrikanische Union, Die Gesetzesvorlage über A. 485
Syrien und Libanon, Zollfreiheit für Rinderpestserum 969
Zollfreiheit für Sera 1157
Schweden, Die Preise 71, 146
Schweiz, Jahresbericht des Serum- und Impfinstituts in Bern 306
Tschechoslowakei, Apothekermonopol für den Verkauf 35
Beabsichtigte Regelung der Erzeugung und des Verkaufs pharmazeutischer Spezialitäten außerhalb der Apotheken 191
Arzneitaxe 560
Pharmazeutisch-fachwissenschaftliche Vereinigung der Industrie 616
Liste frei verkäuflicher A. und Chemikalien 637
Tunis, Einfuhr deutscher A. im Bewilligungsverfahren 359, 696
Einfuhr von deutschen pharmazeutischen Produkten 1241
Türkei, Regelung des Handels 416
Schutz der Spezialitäten-Industrie 668
Der Markt für Verbandmaterialien 1020
Gründung einer Einkaufszentrale 1244
Ausführungsbestimmungen zum Apothekengesetz 1306
Ungarn, Neue Gebühr für pharmazeutische Spezialitäten 166
Zollzuschläge für alkoholhaltige Erzeugnisse 250
Verzeichnis zur Einfuhr zugelassener A. 356
Zulassung der zusammengesetzten A. in Frankreich 1374
Uruguay, Bestimmung über die Einfuhr von französischen pharmazeutischen Spezialitäten 279
Regelung der Einfuhr 638
Venezuela, Liste zum Handel zugelassener A. 485, 969
Ver. Staaten, Das Preisschutzproblem für pharmazeutische Präparate 64
Antrag auf Freigabe des Verkaufs und der Herstellung von A.-Lösungen 69
Steigerung der Produktion von pharmazeutischen Präparaten und Spezialitäten 117
Die Kontrolle 147
Verzollung von Vaccinen 251
Einem Abmagerungsmittel wird die postalische Beförderung versagt 667
Preisindex des Department of Labor für Arzneimittel 1111
Arzneitaxe, Deutsche, 1927 30, 1399
Asphalt (s. auch Mineralöl)
Niederlande, Ausfuhrindustrie 822
Philippinen, Entdeckung eines Lagers 39
Ver. Staaten, Handel 798

Digitized by Google

Aether, Inland:
Zur Neuregelung der Verpackungsvorschriften beim Eisenbahnversand 949

Ausland:
Norwegen, Steuer 585
Peru, Konzession zur Herstellung 944
Polen, Kontrolle der Fabriken und des Handels 509
Die Verkaufsbestimmungen 793
Ungarn, Zollzuschläge für alkoholhaltige Erzeugnisse 250

Aetherische Oele (s. auch die einzelnen Oele)
Die Industrie 1176, 1231, 1293, 1313, 1341, 1365, 1387
Aegypten, Wertfestsetzung 279
Bulgarien, Keine Zollfreiheit 357
Britisch-Indien, Behandlung der Cholera mit ätherischen Oelen 562
Dominica, Wertfestsetzung 485
Italien, Ein- und Ausfuhr im 1. Halbjahr 1926 37
Kontrolle der Ausfuhr 380
Zolländerungen beantragt 415
Wertfestsetzungen bei der Einfuhr 707
Zunehmende Konkurrenz der amerikanischen Oele 751
Rumänien, Regelung der Einfuhr von Essenzen 414

Aethylendichlorid, Technische Herstellung in den Vereinigten Staaten 117

Aethylchlorid (s. auch Lösungsmittel)
Brasilien, Keine Verbrauchsabgaben 252
Peru, Konzession zur Herstellung 944

Aetzkali (s. auch Kaliumverbindungen), Inland:
Ausnahmetarif 866
Seehafenausnahmetarif 1357

Ausland:
Japan, Schutz der Alkaliindustrie verlangt 228
Polen, Alkalielektrolyse 443
Ver. Staaten, Verpackungsvorschriften 334
Die Federal Caustic Poison Act 381, 820

Aetznatron (s. auch Natriumverbindungen)
Brasilien, Einstellung der Produktion 1246
Chile, Konkurrenz auf dem Markt 227
Finnland, Erzeugung 196
Großbritannien, Handel in Natriumverbindungen 161
Die Ausfuhr 577
Italien, Einfuhr im 1. Halbjahr 1926 36
Japan, Schutz der Alkaliindustrie verlangt 228
Außenhandel 643
Die kritische Lage der Industrie 672
Niederländisch-Indien, Die Einfuhr 562
Peru, Die Produktion 514
Polen, Alkalielektrolyse 443
Rumänien, Freigabe der Ausfuhr 304
Ver. Staaten, Die Produktion 1926 310
Die Alkaliindustrie im Jahre 1926 628
Verpackungsvorschriften für Alkalien 334
Die Federal Caustic Poison Act 381, 820

Ausfuhrtaxe, Die Aufhebung in Frankreich 66

Ausfuhrverbote, Aufhebung 1207

Außenhandelsstatistik für Chemikalien
Aegypten in den Jahren 1924 und 1925 135, 163
Belgien in den Jahren 1925 und 1926 633, 661, 688, 716, 739
Britisch-Indien in den Fiskaljahren 1925/26 und 1926/27 762
Bulgarien in den Jahren 1924 und 1925 99,
Dänemark in den Jahren 1925 und 1926 482
Deutschland in den Jahren 1925 und 1926 214, 244
Deutschland im 1. Halbjahr 1926 und 1927 855, 880
Deutschland in den ersten 9 Monaten 1926 und 1927 1200, 1238, 1268
Finnland in den Jahren 1925 und 1926 482
Frankreich in den Jahren 1925 und 1926 300, 327
Griechenland in den Jahren 1925 und 1926 1393
Großbritannien in den Jahren 1925 und 1926 189
Italien in den Jahren 1925 und 1926 553, 579, 604
Italien in den Jahren 1924—1926 und im ersten Halbjahr 1927 1320
Japan in den Jahren 1925 und 1926 1035, 1055
Niederlande in den Jahren 1925 und 1926 504, 529
Norwegen in den Jahren 1925 und 1926 437
Polen im Jahre 1926 406
Südafrikanische Union in den Jahren 1925 und 1926 787, 813, 837
Schweden in den Jahren 1925 und 1926 190
Schweden im Jahre 1926 1078, 1100 1125, 1147
Schweiz in den Jahren 1925 und 1926 und im 1. Halbjahr 1927 935, 960, 1008, 1402
Tschechoslowakei im Jahre 1926 374
Ver. Staaten in den Jahren 1925 und 1926 350

Australien
Außenhandelsregelung
Antrag zur Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln 148
Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln 168
Aufgeschobene Zölle 194
Verzollung von Propylalkohol und Isopropylalkohol und Zubereitungen daraus 194
Verzollung von Toluol und Butanol 335
Zolltarifentscheidungen 383, 612, 888, 994, 1158, 1357
Ausdehnung des Farbstoffeinfuhrverbots auf Zwischenprodukte 441
Verzollung von Zinkammoniumchlorid 486
Verzollung von Eisenrot 486
Verzollung von Arsenik 536
Zollerhöhung für Acetate beantragt 559
Tarifierung von im Tarif nicht genannten Produkten 586, 942
Zusatzverordnungen zu den Verbrauchssteuergesetzen 586
Zusatzverordnungen zu den Alkoholsteuergesetzen 586
Verzollung von Harnstoff 638
Erteilung von Farbstoffeinfuhrlizenzen 696
Zollvergünstigung für Materialien zur Verwendung in der einheimischen Industrie 749
Protest gegen die vorgeschlagene Erhöhung des Einfuhrzolls für Acetate 749
Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von einigen chemischen Produkten 769
Spezialitäten in Victoria 794
Zollvergünstigung für Antimonoxyd zu gewerblicher Verwendung 820
Zollvergünstigung für Materialien zur Verwendung in der einheimischen Industrie 820
Zollrückvergütung für Paraffin 841
Einfuhr von Nährmitteln für Kinder und Kranke 841
Aufschiebung der Zollerhebung 841
Markierung von Einfuhrwaren 994
Einfuhr von Farbstoffen britischer Herkunft 994
Zulassung von Strohverpackungen nur unter gewissen Bedingungen 994
Verzollung von Medizinalextrakten 1042
Verzollung von Hilfschemikalien für Färbereien 1043
Antrag auf Zollerhöhung für Streichfarben 1281
Bestimmungen über die Einfuhr von in Stroh verpackten Waren 1281
Aufhebung der Ausfuhrverbote für Metalle, Legierungen und Mineralien 1307
Zolländerungen 1329, 1401
Aufhebung der Farbstoff-Einfuhrbeschränkungen verlangt 1356
Kontrolle der Farbstoffeinfuhr 1377

Industrie und Handel
Errichtung von Kunstseidefabriken 47
Aus der chemischen Industrie 47, 339, 824
Außenhandel in Düngemitteln 199
Gründung einer Ricinusölindustrie 313
Der Handel in Weinsäureprodukten 340
Einfuhr von Wein- und Citronensäure 364
Der Parfümerie- und Seifenmarkt 392
Erzproduktion in Neusüdwales 672
Die Gewinnung von Osmiridium in Tasmanien 752
Produktion von Graphit, Schwefel und Cadmium 752
Errichtung einer Kunstseidefabrik in Tasmanien 922, 1020
Errichtung einer zweiten Kunstseidefabrik 1087
Einfuhr chemischer Produkte aus Frankreich 1212

Verschiedenes
Kunstseide aus Eucalyptusholz 514
Arbeiterzahl in den chemischen Industrien 592
Subsidien für die Produktion von Pfefferminzöl beantragt 697
Zahl der chemischen Fabriken 727
Bekämpfung von Bananenschädlingen 1112
Betriebszählung 1925 1219
Schädlingsbekämpfung 1359

Digitized by Google

B

Bakelit (s. auch Harze, synthetische)
Ver. Staaten, Modifizierung des Einfuhrverbots 32
Das Einfuhrverbot 143
Klage gegen Importeure 747

Bariumcarbonat
Ver. Staaten, Ueber die Zollerhöhung 143, 1156
Untersuchung über die Produktionskosten 559

Bariumhydrat, Zollfreiheit in Schweden 1207

Bariumperoxyd
Ver. Staaten, Verzollung 305
Berufung gegen die Erhöhung des Einfuhrzolls 611

Bariumverbindungen
Ver. Staaten, Produktion 603
Absatz von Bariumerzeugnissen im Jahre 1926 823

Baum, Hugo, Generaldirektor, 75. Geburtstag 1112

Bauxit (s. auch Mineralien)
Die Produktion im Jahre 1926 387
Britisch-Guayana, Der Ausfuhrzoll 585
Goldküste, Vorkommen 464
Italien, Die Produktion 443
Jugoslavien, Die Bauxit-Produktion 308
Niederländisch-Guayana, Vorkommen 41
Ein zweites Bauxit-Werk in Surinam 490
Niederländisch-Indien, Bauxit-Produktion 256
Nyassaland, Bauxitlager 391
Ungarn, Ausbeutung der Bauxitlager 196
Die Bauxit-Industrie 994
Rumänien, Die Produktion 773
Ver. Staaten, Die Industrie 373
Die Produktion im Jahre 1926 590
Die Interessen der Aluminium Company of America 995

Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld 972

Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München 593

Bayerische Stickstoff-Werke Aktiengesellschaft, München 592

Becker, Direktor Andreas, † 538

Begleitpapiere für Auslandssendungen 719

Belgien

Außenhandelsregelung
Verlängerung des Gesetzes vom 25. 1. 23 über den Warenverkehr 30
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Lederabfälle 66
Verzollung von Sera und Impfstoffen 104
Umsatzsteuer 104
Handelsvertrag mit Portugal 104
Zolltarifentscheidungen 104, 380, 692, 839, 1326
Handelsvertrag mit Frankreich 139, 165, 249
Aenderungen des Zolltarifs 139
Umsatz- und Luxussteuer 355
Aenderungen von Zollkoeffizienten 379
Ein- und Ausfuhrbewilligungen 379
Bevorstehende Zolltarifänderungen 533
Umsatzsteuer bei der Ausfuhr 533
Die bevorstehende Zolltarifrevision 665
Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Oesterreich 692
Zollbehandlung von Arzneimitteln 720
Verzollung von künstlicher Wolle 720
Herabsetzung der Pauschal-Umsatzsteuer für verschiedene Produkte 767
Ratifizierung der Abänderungen in der Liste der unter die Luxussteuer fallenden Waren 817
Uebergangsbestimmungen für die Erhebung der erhöhten Umsatzsteuer von Metallabfällen usw. 817
Verzollung von Amyl- und Butylacetat 886
Die bevorstehende Aenderung der Zollkoeffizienten 940
Erhebung der Verbrauchsteuer für Branntwein und branntweinhaltige Präparate 965
Inkraftsetzung der abgeänderten Liste der unter die Luxussteuer fallenden Waren 1131
Zolltarifänderungen 1131
Keine Einfuhrbewilligung für Anilinfarbstoffe mehr erforderlich 1241
Einschränkung der Verordnung über den Verkehr mit Bleiweiß 1300
Pauschal-Umsatzsteuer 1300
Handelsvertrag mit Guatemala 1353
Zulassung von neuen rauchschwachen Pulvern 1353

Industrie und Handel
Die Lage der Zinkweiß-Industrie 4
Produktion von Ammonsulfat 35
Ein- und Ausfuhr von Kreosotöl im 1. Halbjahr 1926 35
Preisindices für chemische Produkte 111
Außenhandel in Kopalharz 111
Aus der chemischen Industrie 168, 462, 537, 640, 772, 934, 1084, 1134, 1330
Zusammenschluß der Superphosphatfabrikanten 336
Der Markt für Kopalharz 336
Aus der Kunstseideindustrie 361, 1358
Produktion von Zinkoxyd 388
Syndikatsbestrebungen in der Zündholzindustrie 488
Neue Kunstseidefabrik 560
Die Kunstseideausfuhr im Jahre 1926 627
Der Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 633, 661, 688, 716, 739
Die Kunstseideindustrie 655
Inlandsabsatz und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1926 750
Die Zündholzindustrie 772
Aus der Parfümerieindustrie 772
Die Lage der Zündholzindustrie 970
Fusion in der chemischen Industrie 1281
Kein Zündholzmonopol 1358

Verschiedenes
Vorschriften über Lagerung von Carbiden 30
Erlaß betr. Schutzmaßnahmen bei der Anwendung von Blausäure zur Schädlingsbekämpfung 821
Bevorstehende Kontrolle des Düngemittelhandels 839
Amtliche Thomasphosphatanalysen 1060
Zulassung von neuen Sprengstoffen 1106
Der Landwirtschaftsminister gegen die direkte Verwendung von Rohphosphaten 1245
Betriebszählung 1378

Belgischer Kongostaat
Zolltarifänderungen 220
Kobalt- und Radiumproduktion im Jahre 1926 420
Anbau von Cinchona 538
Neuer Ausfuhrzolltarif 748

J. P. Bemberg, Aktien-Gesellschaft in Barmen 148

Bentonit, Gewinnung in den Vereinigten Staaten 39

Benzaldehyd, Zollfreie Einfuhr von zur Herstellung von Riechstoffen bestimmtem B. in Italien 534

Benzin (s. auch Mineralöle u. Motortreibmittel)
Ausnahmetarif 14a für Braunkohlen-Benzin 994
Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin 994

Benzol (s. auch Teerprodukte), Inland:
Handelskammergutachten 221, 335
Ausland:
Frankreich, Gewinnung aus Leuchtgas 168
Zusammenschluß der Produzenten 511
Produktion 1352
Polen, Inbetriebsetzung einer neuen Benzolwäscherei 307
Niederlande, Produktion 821

Benzol-Verband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum 672

Benzylchlorid, Zollfreiheit für zur Herstellung synthetischer Riechstoffe bestimmtes B. in Italien 534

75 Jahre Farbenfabrik A. Beringer 523

Bernstein (s. auch Harze), Zollfreiheit bei der Ausfuhr von Bernstein-Abfällen in Litauen 191

Bermuda-Inseln
Zolltarif für 1927 252
Der Markt für Anstrichfarben 464

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.
Nachweisung der im Jahre 1926 gezahlten Löhne 76
Sektion VI, Mannheim, Einladung zur Sektionsversammlung 624
Sektion IV, Einladung zur Sektionsversammlung 648
Sektion V, Einladung zur Sektionsversammlung 648
Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1926 678
Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1926 nach 704
Vorsicht bei der Herstellung von Bleibromat! 732
Merkregeln für Rangierer 732
Jahresbericht der gewerblichen Berufsgenossenschaften über Unfallverhütung und erste Hilfe für das Jahr 1926 928
Aenderung der Satzung und der Wahlordnung 1163
Sektion V, Leipzig 1163, 1312
Sektion IV, Köln 1164, 1340

Digitized by Google

Betäubungsmittel (s. auch Opium und Alkaloide), Inland:
Ausfuhr 861
Ausland:
Der Cocamarkt 586
Aegypten, Das Verbot des Anbaus von Schlafmohn 464
Australien, Antrag zur Regelung des Verkehrs 148
Kontrolle der Ein- und Ausfuhr 168
Borneo, Rauschmittel 1356
Britisch-Indien, Anbau von Schlafmohn 538
Beschränkung des Außenhandels 769
Bericht der Konferenz von Simla 1246
Einfuhr von heroinhaltigen Präparaten 1307
Ceylon, Gesetzgebung über Rauschmittel 1307
Columbien, Kontrolle des Handels 167
Costa Rica, Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und des Vertriebs von Opium, von Cocain und anderen Alkaloiden sowie von deren Salzen und Derivaten 768
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verzollung 140
Urteilsspruch des Obersten Verwaltungsgerichts anläßlich eines Zwangsverkaufs von importiertem Morphium 793
Estland, Einfuhr aus Deutschland 861
Griechenland, Die Monopolpreise 147
Der Monopolverkaufspreis für Pantopon 512
Großbritannien, Ausfuhrverbot 483, 765
Verzollung von Cocain 608
Der Industrieschutzzoll f. Cocain u. Cocainchlorhydrat 886
Java, Ausfuhr von Coca 643
Neu-Seeland, Kontrolle des Handels 1307
Peru, Coca 562
Steuerfreiheit für Cocablätter 1042
Sansibar, Vorschriften über den Verkehr 696
St. Lucia, Regelung des Verkehrs 33
Seychellen, Kontrolle der Einfuhr 1281
Sierra Leone, Ausfuhr von Kolanüssen 562
Straits Settlements, Kontrolle des Verkehrs 942
Ungarn, Produktion von Nicotin 587
Ver. Staaten, Zuteilung der Einfuhr 822
Aenderung der Regelung der Rauschmitteleinfuhr 1305

Bittersalz, s. Magnesiumsulfat

Bitumina (s. auch die einzelnen B.), Umsatzsteuer für feste B. in Italien 1133

Blausäure (s. a. Gifte, Cyanide u. Schädlingsbekämpfungsmittel)
Erlaß betr. Schutzmaßnahmen bei der Anwendung zur Schädlingsbekämpfung in Belgien 821

Bleiarsenat (s. auch Schädlingsbekämpfungmittel)
Brasilien, Zollfreie Einfuhr zur Insektenvertilgung 638
Ver. Staaten, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 667

Bleibromat, Vorsicht bei der Herstellung! 732

Bleichmittel (s. auch die einzelnen Erzeugnisse).
Produktion der Ver. Staaten im Jahre 1925 797

Bleifarben (s. auch Farben und die einzelnen Produkte)
Argentinien, Bevorstehendes Einfuhrverbot 1243
Frankreich, Veredelungsverkehr mit Rohblei zur Herstellung von Bl. 1082
Neu-Seeland, Bleifarben 1329
Spanien, Förderung der Industrie 309
Ver. Staaten, Bleifarben 348
Absatz im Jahre 1926 944

Bleistifte
Britisch-Indien, Der Markt 643
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verzollung von Bl. in einer Metallschachtel 584
Dänemark, Aus der Industrie 944
Großbritannien, Censusbericht über die Produktion im Jahre 1924 1043
Japan, Außenhandel 1218
Rußland, Aus der Industrie 1403
Ver. Staaten, Verzollung von Füllbleistiften 107

Bleisulfat, Verordnung über Produktion, Einfuhr und Verwendung in Polen 793

Bleitetraäthyl, Die Verwendung in Großbritannien 1357

Bleiverbindungen (s. auch die einzelnen Verbindungen)
Frankreich, Veredelungsverkehr mit Rohblei zur Herstellung von Bl. 1082
Polen, Verordnung über Produktion, Einfuhr und Verwendung 793

Bleiweiß (s. auch Farben, Bleifarben und Bleiverbindungen)
Belgien, Einschränkung der Verordnung über den Verkehr 1300
Polen, Verordnung über Produktion, Einfuhr und Verwendung 793

Bleizucker, Seehafenausnahmetarif 125 1281

Blücher, Hans † 800

Blut, Herabsetzung des Ausfuhrzolls für getrocknetes Bl. in Mexiko 144

Blutlaugensalz (s. auch Natriumferrocyanid)
Großbritannien, Außenhandel 109
Polen, Aus der Industrie 418

Bohnerwachs, Der Markt in Chile 1019

Bolivien
Das Zündholzmonopol 119, 775
Vereinbarung über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrages mit Deutschland 242
Die Gebühren für die Beglaubigung der Fakturen 415
Zollfreiheit für Chininsalze 415
Bevorstehende Zollerhöhungen für pharmazeutische Spezialitäten 461
Der 10%ige Zuschlagszoll 485
Einfuhr von chemischen Erzeugnissen 514
Antimonproduktion 642
Produktion von Wismut 843
Inkrafttreten der Vereinbarung über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrages mit Deutschland 1039
Vorläufiges Inkraftsetzen des neuen Zolltarifs 1042

Borate (s. auch Mineralien)
Argentinien, Vorkommen 1215
Ver. Staaten, Entdeckung bedeutender Vorkommen von Calciumborat in Kalifornien 116
Neue Vorkommen 311

Borax
Chile, Erhöhung der Ausfuhrabgabe 866
Ausfuhr 1086
Großbritannien, Verbrauch 795
Türkei, Ausfuhr 284
Ver. Staaten, Die Konkurrenz auf dem Markt 538

Borneo (Nord) Rauschmittel 1356

Borsäure (s. auch Säuren), Herabsetzung der Preise in Großbritannien 1308

Borverbindungen, Inland:
Rheinumschlagstarif 44b für Borkalk usw. 970, 1357
Ausland:
Dänemark, Produktion 418

Börsennotierungen, Berliner 52, 76, 124, 152, 176, 204, 232, 260, 288, 316, 344, 368, 396, 424, 448, 468, 496, 520, 544, 568, 596, 624, 646, 676, 704, 732, 756, 780, 804, 828, 848, 872, 892, 928, 948, 976, 1000, 1024, 1048, 1068, 1092, 1116, 1140, 1162, 1224, 1252, 1284, 1312, 1340, 1364, 1384, 1408

Branntwein, Inland:
Aenderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten B. vom 1. 12. 1926 65, 1060
Neuregelung des Ausfuhrpreises 65
Keine Ermäßigung des Essigbranntweinpreises 144
Aenderungen der Uebernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 218
Nichtabgabe von preisbegünstigtem Heilmittelbranntwein zur Herstellung von Geheimmitteln 331
Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung 386
Bekanntmachung über die Aenderungen der Uebernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 508
Bekanntmachung über die vorläufige Aenderung der Verkaufspreise und des Monopolausgleichs 583
Bekanntmachung über Aenderung der Verkaufspreise, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1926/27 607
Bekanntmachung über Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Br., der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat und Verkaufspreise für Alkohol absolutus 607
Aenderungen der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein vom 1. 12. 1925 664
Verordnung über den Br.-Preis für Heilmittel 886
Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 und über Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Br., des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1927/28 1014
Ausland:
Abessinien, Einfuhrregelung für weingeisthaltige Parfümerien 1017
Algier, Erhöhung der Verbrauchssteuer 32
Australien, Zusatzverordnungen zu den Steuergesetzen 586
Belgien, Erhebung der Verbrauchssteuer für Branntwein und branntweinhaltige Präparate 965
Brasilien, Vergällungsvorschriften 726
Canada, Vergällungsvorschriften 1376
Chile, Vergällung 1084
Verzollung von weingeisthaltigen Parfüms 1084
Columbien, Vorschriften über Vergällung 922

Digitized by Google

Estland, Verordnung über Br. und branntweinhaltige Erzeugnisse 693
Vergällung zur Herstellung von Parfümerien 1133
Frankreich, Verkaufspreise 488, 867
Griechenland, Erhöhung der Steuern und Preise 694
Großbritannien, Antrag auf Ermäßigung der Verbrauchssteuern 483
Guatemala, Zollbehandlung von Parfümerien und alkoholhaltigen Toiletteartikeln 1017
Indochina, Verbrauchssteuer 382
Irak, Einfuhrzoll für branntweinhaltige Gemische 722
Italien, Vergällung des zur Herstellung von opotherapeutischen Produkten bestimmten Alkohols 37, 1064
Vergällung des zur Herstellung von Arsenobenzolen bestimmten Alkohols 197
Vergällung des zur Herstellung von Glycerophosphaten bestimmen Br. 1155
Lettland, Die Verkaufspreise für denaturierten Br. 669
Martinique, Verbrauchssteuer 559
Mexiko, Die Steuer 382, 841
Niederlande, Zollerleichterungen für gewisse Weingeist enthaltende Waren 1399
Norwegen, Steuer 142, 585, 638, 865
Der Apothekerrabatt fällt weg 666
Verkaufspreis 724
Erleichterung der Einfuhr und des Vertriebes von weingeisthaltigen Kosmetika, Parfümerien und Essenzen 967
Oesterreich, Vergällungsvorschriften 971
Peru, Erhöhung der Monopolsteuer 167
Polen, Besteuerung und Festsetzung der Verkaufspreise 168
Abänderungen der Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels 281
Die Besteuerung von branntweinhaltigen Erzeugnissen 509
Zur Frage der Preispolitik 588
Verbrauch für gewerbliche Zwecke im 1. Quartal 1927 1135
Rußland, Neue Preise 796
Besteuerung 967
Schweden, Branntweinhaltige Präparate, die ohne besondere Erlaubnis importiert werden dürfen 693
Keine Freigabe des doppelt vergällten Br.'s 1308
Schweiz, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Erzeugnisse 218
Türkei, Rücknahme der Konzession für das Monopol 420
Endgültige Auflösung der Monopolgesellschaft 538
Provisorische Regelung des Monopols 945
Die Vergällung von Br. und branntweinhaltigen Parfümerien 1244
Ungarn, Ermäßigung des Preises für steuerfreien Br. zu Denaturierungszwecken 587
Uruguay, Steuer 794
Ver. Staaten, Vergällung 147
Verbrauch von denaturiertem Br. 283
Methanol als Vergällungsmittel 413
Neue Bestimmungen über die Vergällung 670, 1376
Aufhebung einer Vergällungsvorschrift 1327

Brasilien
Vorkommen von Chromerzen 41
Produktion von Carnaubawachs in Bahia 41
Vorkommen von Helium 42
Ausfuhr von Manganerzen 42
Beantragung eines Zuschlagzolls für Schädlingsbekämpfungsmittel 69
Einfuhrregelung für Waffen und Munition 69
Zolltarifentscheidungen 69, 1243
Konsumsteuer für Toiletteerzeugnisse 69
Keine Zollerhöhung für 1927 107
Keine Konsularfakturen bei Postpaketen erforderlich 107
Pläne zur Gewinnung von synthetischem Stickstoff 118
Regelung der Ausbeutung von Erzvorkommen 148
Verschiebung des Inkrafttretens der erhöhten Hafenabgaben 167
Keine Verbrauchsabgaben für Chloräthyl 252
Propaganda für die Schädlingsbekämpfung 363
Zollfreie Einfuhr von Bleiarsenat für die Insektenvertilgung 638
Produktion von Kunstseide 726
Vergällungsvorschriften für Branntwein 726
Produktion und Ausfuhr von Manganerzen im Jahre 1926 775
Produktions- und Absatzverhältnisse verschiedener Erzeugnisse 799
Mineralwassersteuer 969
Ausfuhr von Mineralien 1111
Bevorstehende Zolländerungen 1209
Einstellung der Produktion von Aetznatron 1246
Keine Aenderung des Zolltarifs 1306
Ausfuhrzoll für Manganerze 1328
Konsulatsfakturen 1328, 1401
Warenwert bei der Verzollung 1328
Behandlung von Mustersendungen 1328
Neuregelung des Abgaben- und Gebührenwesens 1355

Brechweinstein, Einfuhrkontrolle in Aegypten 252

Britisch-Guayana
Einfuhr von Naval Stores im Jahre 1925 41
Neue Zollfestsetzungen 510
Der Ausfuhrzoll für Bauxit 585

Britisch-Honduras, Der Markt für Farben und Lacke 199

Britische Malayenstaaten
Gewinnung von Dammarharz 45
Anbau von Ipecacuanha 45
Chemikalienhandel Januar bis September 1926 257
Aufhebung der Zündholzverbrauchssteuer 305
Chemikalieneinfuhr im Jahre 1926 592
Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel und Medizinalseifen 775
Zündholzverbrauchssteuer 920
Ausfuhr von Landesprodukten im Jahre 1926 1136
Aufhebung des Ausfuhrzolls für Mangroveholzkohle 1307

Britisch-Ostafrika
Anbau von Cascara sagrada 643
Der Parfümeriemarkt 1019

Britisch-Westafrika, s. Westafrika

Britisch-Westindien
Ausfuhr von chemischen Produkten 1926 617
Inkrafttreten des revidierten Zolltarifs in Barbados 768

Brom
Frankreich, Die Produktion 536
Ver. Staaten, Die Produktion 774

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Barnsdorf bei Nürnberg 539

Buchner, Max, Hannover, Der Begründer der Achema Dr.-Ing. E. h. 800

Bulgarien
Die Aussichten einer einheimischen Stickstoffindustrie 36
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924 99
Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor für Zündhölzer 143
Einfuhrregelung für Tierarzneimittel 521
Submissionen 337, 537, 616, 725, 796, 843 922, 971, 1159 1245, 1332, 1358, 1379
Keine Zollfreiheit für ätherische Oele und Essenzen 357
Zolltarifentscheidungen 357, 534, 768, 794
Aufhebung der Zollfreiheit für verschiedene Chemikalien 414, 721
Verlängerung des Gesetzes zum Schutze der chemischen Industrie 509
Besteuerung der Essigsäure 610
Verhütung von Rosenölfälschungen 721
Die Rosenölproduktion 751, 867
Preise für Sera und Vaccine 751
Zollfreie Einfuhr 768
Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Kriegsmaterial 840
Zollfreiheit für Carbid 887
Zollfreie Einfuhr von chemischen Produkten 1083
Der Markt für Kupfervitriol 1085
Vom Schwerchemikalienmarkt 1217
Aufhebung der Zollfreiheit für Glycerin 1280
Vorläufiges Handelsabkommen mit Japan 1303
Der Vorschlag für ein Volksgesundheitspflegegesetz 1303
Zur Sprengstoffherstellung zugelassene Halbfabrikate 1304
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Industrie 1327
Privilegierte Unternehmen 1332, 1358
Absatz für Gerbextrakte 1332

Burma, Ausfuhr von Stocklack im Jahre 1925/26 44

Butanol (s. auch Lösungsmittel)
Australien, Verzollung 335
Großbritannien, Keine Besteuerung der Alkoholersatzmittel 608
Ver. Staaten, Gewinnung aus Mais 311

Butylacetat (s. auch Lösungsmittel)
Belgien, Verzollung 886
Ver. Staaten, B. und „flexible provisions" 381

Büttner, Clemens, Prokurist, in den Ruhestand getreten 1064

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 619

Digitized by Google

C

Cadmium (s. auch Metalle)
Australien, Produktion 752
Polen, Die Produktion 418
Ver. Staaten, Produktion 225
Produktion im Jahre 1926 853
Cadmiumfarben (s. auch Farben), 387
Cadmiummasse, Zollfreiheit in Großbritannien 608
Calciumbiphosphat (s. auch Phosphate)
Gesuch um die Aufnahme von C. in die Industrieschutzzolliste in Großbritannien 1241
Calciumacetat (s. auch Holzverkohlung)
Canada, Produktion im Jahre 1926 444
Jugoslawien, Kontrolle bei der Einfuhr 667
Ver. Staaten, Produktion und Absatz 513
Ausgleichszölle auf C. aus Deutschland 193
Calciumcarbonat, Untersuchung des eingeführten natürlichen C. in Rumänien 968
Calciumcitrat
Italien, Rückgang der Produktion 308
Der Preis 1332
Calciumnitrat, s. Kalksalpeter
Calciumsulfat, s. Gips
Campher
Aegypten, Wertfestsetzung 279
Algier, Anbau von C.-Lorbeerbäumen 312
Britisch-Indien, Campherblätteröl aus Birma 1020
Frankreich, Produktion von synthetischem C. 587
Japan, Gewinnung von Nebenprodukten in der C.-Industrie 45
Neue Herabsetzung der Ein- und Verkaufspreise 171
Vom Markt 563
Die Suzuki gibt das Geschäft in Formosa auf 752
Produktion und Ausfuhr 843
Uebernahme des Geschäfts der „Suzuki Co." durch die „Suzuki Goshi Kaisha" 996
Rußland, Verzollung 143
Spanien, Schutz der heimischen Industrie 68
Förderung der Industrie des synthetischen C. 381
Ver. Staaten, Steigerung der Einfuhr von synthetischem C. 390

Canada
Außenhandelsregelung
Keine Aenderung des Zolltarifs; Herabsetzung der Umsatzsteuer 279
Bevorstehende Ermäßigung der Besteuerung von Einfuhrwaren 305
Aenderung des Kunstseidezolls 440
Der Einfuhrzoll für Glaserkitt 461
Herabsetzung der Umsatz- und Zündholzsteuer 535
Umsatzsteuer und Zündholzsteuer 611
Abänderungen des Zollgesetzes 638
Verhandlungen des Tarifamts 667
Zollfreie Einfuhr von Aethylenglycol 695
Zollrückerstattungen 695
Nachtrag zur Food and Drugs Act 695
Zollfreiheit für wasserlösliche flüssige Farbstoffe 1108
Zolltarifentscheidungen 1108
Zollerhöhung für Kristallsoda beantragt 1157
Inhaltsangabe und Markierungszeichen auf Konnossementen und Rechnungen 1208
Zollrückerstattung für Druckfarben beantragt 1305
Kontrolle der Fakturenpreise bei der Einfuhr 1305
Zwischentarif für cubanische Waren 1376
Branntweinvergällungsvorschriften 1376
Industrie und Handel
Produktion von Düngemitteln im Jahre 1925 40
Ausdehnung der Kunstseideindustrie 40
Produktion von Sulfitzellstoff für die Kunstseideindustrie 40
Ausbeutung der Vorkommen von Lithiummineralien 40
Die Lage der Zinkweißindustrie 56
Produktion und Außenhandel von Talkum 118
Gewinnung von Mineralien, Erzen und Metallen 118
Anstrichfarben und Lacke 132
Aus der chemischen Industrie 170, 312, 1111, 1136
Zusammenschluß in der Sprengstoffindustrie 199
Verbrauch von Düngemitteln 226
Produktion von Naturgas 226
Gewinnnung von Kobalt 256
Herstellung von Kunstwolle 338
Entdeckung eines neuen Platinlagers 363
Entwicklung der chemischen Industrie im Jahre 1926 419
Produktion von Methanol und Calciumacetat im Jahre 1926 444
Herstellung von Toilettepräparaten 464
Produktion von Seifen und Toilettepräparaten im Jahre 1925 502
Tieftemperaturverkokung 561
Produktion und Einfuhr von Kunstseide 617
Heliumquellen 617
Die Schwefelsäureindustrie 632
Gewinnung von natürlichem Natriumsulfat 642
Die chemische Industrie 929, 952, 977, 1002, 1026
Produktion von Talkum und Seifenstein 1135
Censusbericht über die Schwerchemikalienindustrie 1145
Vordringen des schwedischen Zündholztrusts 1359
Chemikalienverbrauch der Sprengstoff-, Feuerwerk- und Zündholzindustrie 1380
Verschiedenes
Das Preisschutzproblem für pharmazeutische Präparate 64
Regelung des Verkehrs mit giftigen Schädlingsbekämpfungsmitteln 611
Normung von Arzneimitteln 1084
Tagung der Canadian Pharmaceutical Association 1305
Gegen die Preisvereinbarungen im Spezialitätenhandel 1305

Carbid
Aegypten, Lieferungsausschreibung 1359
Belgien, Vorschriften über die Lagerung 30
Bulgarien, Zollfreiheit 887
Ceylon, Vorschriften über die Einfuhr 970
Einfuhr 1136
Chile, Der Zoll 144
Dänemark, Bekanntmachung über Verpackung und Aufbewahrung 141
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Keine Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 508
Frankreich, Zollbehandlung der Behälter 965
Griechenland, Verzollung 143
Einfuhr und Produktion 362
Lieferungsausschreibung 868
Großbritannien, Abkommen über den Verkauf 34
Standardisierung 306
Jugoslawien, Aufhebung der Steuer 610
Mexiko, Einfuhr 1044
Norwegen, Produktion 113
Die Industrie 281
Schweiz, Produktion 443
Ver. Staaten, Normen 419
Carbonit, Als Brennstoff für Lastautomobile in Frankreich 387
Carbonit Aktiengesellschaft, Hamburg 700
Cardamomen, Ausfuhr aus Ceylon 643
Carnaubawachs
Brasilien, Produktion in Bahia 41
Ver. Staaten, Einfuhr 642
Cascara sagrada, Anbau in Britisch-Ostafrika 643
Casein
Produktion plastischer Massen aus C. 615
Argentinien, Ausfuhr nach den Ver. Staaten 591
Ausfuhr 1111
Japan, Steigender Bedarf 339
Lettland, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 105
Zollrückerstattung für eingeführtes C. 142, 1155
Ver. Staaten, Eintarifierung 69
Produktion 362
Celluloid (s. auch plastische Massen), Inland:
Celluloidabfälle, Handelskammergutachten 942
Ausland:
Frankreich, Einfuhr und Ausfuhr 387
Die Industrie im Jahre 1926 442
Italien, Freie Einfuhr auf Zeit von Rohcelluloid 819
Rußland, Konzession zur Herstellung von plastischen Massen 944
Cellulose (s. auch Sulfitzellstoff)
Neues Verfahren zur Herstellung 536
Italien, Rückvergütungen des Zolls für C. für die Kunstseidefabrikation 166
Rückerstattung der Umsatzsteuer für C. bei der Ausfuhr von Kunstseideerzeugnissen 558
Ver. Staaten, Chemikalienverbrauch in der Zellstoff- und Papierindustrie 528
Gewinnung aus Reishülsen 537
Celluloseacetat
Frankreich, Verwendung als Hartgummiersatz 616
Italien, Die Produktion in Cesano Maderno 37
Ceresin, siehe Erdwachs

Digitized by Google

Ceylon
Einfuhrverbot für Feuerwerk 279
Ausfuhr von chemischen Produkten 1926 562
Kunstdüngereinfuhr 562
Ausfuhr von Cardamomen 643
Neuer Ausfuhrzoll für Waltran 748, 888
Vorschriften über die Einfuhr von Acetylen und Calciumcarbid 970
Die Graphitindustrie im Jahre 1926 1112
Einfuhr von Calciumcarbid 1136
Gesetzgebung über Rauschmittel 1307
Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg 516
Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berin N. 39 617
Chemische Fabrik P. Beiersdorf & Co., Aktiengesellschaft, Hamburg 644
Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer A.G., Hamburg 729
Chemische Fabrik Coswig/Anhalt, 25jähriges Bestehen 1112
Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau) 728
Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Akiengesellschaft Berlin-Grünau 620
Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden 538
Chemische Fabrik Milch, Aktien-Gesellschaft, Oranienburg 824
Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vorm. Thörl u. Heidtmann Actien-Gesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg 1405
Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz 728
Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, Bochum 620
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co., Aktiengesellschaft, Berlin-Waidmannslust 800
Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich 563
Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft, Niederwalluf a. Rh., Bez. Wiesbaden 620
Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, Aktien-Gesellschaft, München 563
Chemische Werke Grenzach Aktien-Gesellschaft Grenzach (Baden) 593
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft Reichenbach, Oberlausitz 539
Chemikalienpreise, ausländische 51, 75, 123, 151, 174, 203, 231, 259, 287, 315, 343, 367, 395, 423, 447, 467, 495, 518, 542, 566, 595, 622, 646, 674, 702, 730, 754, 778, 802, 826, 846, 871, 891, 925, 946, 975, 998, 1022, 1047, 1066, 1090, 1114, 1138, 1161, 1222, 1251, 1283, 1310, 1338, 1363, 1382, 1407
„Chemische Industrie" 50jähriges Jubiläum 1.
Chemische Industrie
Die deutsche chemische Industrie im Jahre 1925 336
Die Verwendung menschlicher und motorischer Arbeitskraft in der deutschen chemischen Industrie 849
Chile
Verwendung von aktiver Kohle zur Adsorption von Jod 42
Einfuhr von Chemikalien 42
Erhöhung des Ausfuhrzolls für Jod 107
Zollfreiheit für Postpakete 107
Vom Chemikalienmarkt 119
Der Zoll auf Calciumcarbid 144
Die Jodindustrie 187
Konkurrenz auf dem Aetznatronmarkt 227
Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln 312
Der Ausfuhrzoll für Jod 335
Zollherabsetzung für calcinierte Soda 612
Festsetzung von Ausfuhrzöllen 612
Einfuhr von Natriumhyposulfit 617
Kontrolle der Jodindustrie durch die Regierung 617, 1019
Patentgebühren 639
Beteiligung des Schwedentrusts an der Zündholzindustrie 671
Aenderung der Bestimmungen über zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln 794, 866
Aufhebung der Zollfreiheit für Neosalvarsan 820
Regelung des Verkaufs von Sera und Impfstoffen 841
Erhöhung der Ausfuhrabgabe für Borax 866
Markt für Stiefelwichse und Bohnerwachs 1019
Zollnachlaß auf Waren, die in chilenischen Schiffen eingeführt werden 1042
Vergällung von Alkohol 1084
Verzollung von weingeisthaltigen Parfüms 1084
Ausfuhr von Jod und Borax 1086
Staatliche Kontrolle und Förderung der Salpeter- und Jodindustrie 1191
Zolltarifrevision 1134
Erhöhung von Einfuhrzöllen 1328
Die Düngemittelindustrie verlangt Zollschutz 1328
Keine Zollvergünstigung für die auf chilenischen Schiffen eingeführten Waren 1401
Chilesalpeter, s. Natriumnitrat
China
Eine neue Zollerhöhung in Schantung 33
Die Lage der Zündholzindustrie 46
Einfuhr von Anilinfarben und Indigo im Jahre 1925 46
Handel mit Schwerchemikalien und Düngemitteln 46
Der Markt für Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Hongkong 46
Der Verbrauch von Kunstseide 47
Keine Zurückerstattung zuviel gezahlter Zölle 70
Opium 93
Einführung von Zuschlagszöllen 107
Aus der chemischen Industrie 148
Ausfuhr nach Frankreich 257
Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen nach England 313
Der Indigomarkt in Schanghai 339
Der Arzneimittelhandel in Nordchina 339
Die englischen Interessen 364
Magnesitvorkommen in der Mandschurei 364
Die Zuschlagszölle 383
Produktion von Toiletteerzeugnissen 392
Entdeckung eines Wismutlagers 465
Neue Wertfestsetzungen für die Erhebung von Ausfuhrzöllen 486
Eintragung der Fabrikmarken 487
Bedeutung als Absatzgebiet für Kunstseide 592
Nachfrage nach Farbstoffen 617
Neue Zollerhöhungen 748, 841
Der Farbstoffmarkt 752
Zunahme der Antimonausfuhr 776
Der Drogenhandel 800
Registrierung von Patentanmeldungen 866
Zündholzfabrik des Schwedentrusts in Nordchina 922
Expansion des schwedischen Zündholztrustes 995
Antimonproduktion 1020
Die Süßholzwurzelproduktion 1020
Hongkongs Wolframerzexport 1020
Der Wolframerzmarkt 1217
Die Holzölausfuhr 1217
Produktion von Schuhputzmitteln 1218
Der Markt für Kosmetika 1218
Die Eintragung von Handelsmarken 1244
Chinin und Cinchona (s. auch Alkaloide).
Beitritt der japanischen Chininproduzenten zum Kina-Büro in Amsterdam 108
Chinin und Chinchona im Jahre 1926 349
Belgischer Kongostaat, Anbau von Chinchona 538
Bolivien, Zollfreiheit für Chininsalze 415
Britisch-Indien, Erzeugung von Chinarinde und Chinin 284
Die Produktion in Bengalen 391
Griechenland, Das Monopol 169
Java, Ausfuhr von Cinchona 643
Niederländisch-Indien, Das Monopol 44
Chinarinde und Chinin 298
Aus der Industrie 592
Ausfuhr von Chinarinde im Jahre 1926 995
Peru, Cinchona 562
Rußland, Herabsetzung der Verkaufspreise für Chinin 670
Spanien, Aufnahme der Produktion 37
Ausschreibung von Lieferungen 338
Chlor (s. auch Bleichmittel und Gase), Inland:
Seehafenausnahmetarif 57 für verflüssigtes Chl. 1109
Ausland:
Tschechoslowakei, Beförderung auf den Eisenbahnen 994
Ver. Staaten, Die Produktion 310
Verwendung für sanitäre Zwecke 537
Produktion von Bleichmitteln im Jahre 1925 797
Die Industrie 1350
Chloramin, Anwendung zur Wäschedesinfektion 1063
Chloräthyl, s. Aethylchlorid
Chlorkalk (s. auch Bleichmittel), Inland:
Seehafenausnahmetarif 57, 487
Ausland:
Japan, Außenhandel 643
Peru, Verzollung 279
Produktion 514
Ver. Staaten, Produktion 590
Chlormethyl, s. Methylchlorid

Digitized by Google

Chromate
Großbritannien, Die Industrie 324
Ver. Staaten, Produktion von Bichromaten 725
Chromerz (s. auch Erze), Inland:
Ausnahmetarif 639
Ausland:
Brasilien, Vorkommen 41
Neu-Caledonien, Förderung 228
Chrysanthemumblüten, Die Ernte in Jugoslawien 971
Cinchona, s. Chinin
Citronensaft, Abgabe für C. in Italien 170
Citronensäure (s. auch Säuren)
Australien, Einfuhr 364
Italien, Außenhandel 114
Mexiko, Produktion beabsichtigt 775
Ver. Staaten, Verwertung von Citrusfrüchten in Californien 490
Citrusfrüchte, Verwertung in Californien 490
Citrusöle (s. auch ätherische Oele), Kontrolle in den Vereinigten Staaten 357
Clemm, Kommerzienrat Dr. Hans † 1160
Columbien
Die Platinproduktion 41, 312
Kontrolle des Handels mit Betäubungsmitteln 167
Vorschriften für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 252, 559
Einfuhrregelung für Sprengstoffe und Munition 358, 993
Herstellung von Eugenol 420
Die Ausfuhr von Platin 420
Verzollung von Talkumpuder 510
Verbot der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern 667
Regelung des Verkaufs und der Einfuhr von Explosivstoffen 695
Regelung der Einfuhr und des Verkaufs von Süßstoff 919
Vorschriften über die Vergällung von Branntwein 922
Entschädigung für beschädigte Postpakete 1306
Zolltarifentscheidungen 1306
Verwertung von Arzneipflanzen 1333
Konsulatsfakturen 1376
Concordia, chemische Fabrik auf Actien, Leopoldshall 776
Costa Rica
Zollbehandlung von eisenhaltigem Lebertran in Gelatinekapseln 144
Einfuhrvorschriften für künstliche Düngemittel 167
Zollerhöhung für chemische Produkte 193
Zollfreie Ausfuhr von Mangan 252
Zolländerung für Schuhputzmittel 279
Zolltarifentscheidungen 415
Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und des Vertriebs von Opium, von Cocain und anderen Alkaloiden sowie von deren Salzen und Derivaten 768
Fakturen 1355
Cuba
Registrierung von Arzneimitteln 166
Eine neue Abgabe beim Verkauf ausländischer Waren 219
Die bevorstehenden Zolltarifänderungen 334
Der Markt für Düngemittel 338
Bestimmungen über Fakturen für Waren, die der Wertverzollung unterliegen 382, 440, 558
Die Absatzmöglichkeiten für Farben und Lacke 390
Regelung des Verkehrs mit biologischen Produkten und Arsphenaminen 461
Der neue Zolltarif 484, 1157
Etikettierung von Arzneimitteln 484
Die Manganproduktion 513
Verschiebung der Veröffentlichung des neuen Zolltarifs 747
Regelung des Farbstoffhandels 1157
Errichtung einer Farben- und Lackfabrik 1246
Der neue Zolltarif 1275
Handelsvertrag mit Spanien 1304
Zwischentarif in Canada für cubanische Waren 1376
Cyanide (s. auch Gifte und Blausäure), Der Handel in Großbritannien 404
Cypern
Abänderung einiger Zollsätze 32
Nichtbestätigung einer Zollverordnung 192
Zolländerungen 440
Ausfuhrkontrolle 1281
Umsatzsteuer für Zündhölzer 1329
Der Düngemittelmarkt 1334
Cyrenaika, Der neue Zolltarif 933

D

Dachpappe
Tschechoslowakei, Der Konkurrenzkampf in der Industrie 306
Ver. Staaten, Aenderungen des Ausgleichszolls für D. aus Deutschland 535
Dammarharz (s. auch Harze)
Britische Malayenstaaten, Gewinnung 45
Java, Ausfuhr 45
Dänemark
Die Zinkweißindustrie 54
Steigender Import von Zündhölzern 112
Chemikalienausfuhr nach Spanien 115
Die Geltung des Zolltarifs 141, 533
Bekanntmachung über die Aufbewahrung von Calciumcarbid 141
Zolltarifentscheidungen 141, 413, 533, 917, 1301
Zollschutzvorschlag der Industrie 166
Aenderungsvorschläge in der dänischen Zollgesetzgebung 380
Produktion von Soda und Borverbindungen im Jahre 1926 418
Entwurf eines „Gesetzes zur Kontrolle pharmazeutischer Spezialitäten und Arkana" 439
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925 482
Die Antidumping-Vorlage 508
Verbrauch von Phosphatdüngemitteln 537
Aus der Superphosphatindustrie 588
Bekanntmachung über Munition für Raketen- und Leuchtkugelpistolen 666
Kein erhöhter Zollschutz für die Industrie 693
Einfuhr von Kunstseidegarn 750
Die Superphosphatfabrik in Kastrup stellt den Betrieb ein 796
Niedrigere Preise für Arzneimittel 842
„Krisenschutz" für die Industrie 917
Aus der Bleistiftindustrie 944
Produktion und Verbrauch an Farben, Lacken und Firnis 990
Der Markt für Schwerchemikalien und Düngemittel 994
Neues Giftgesetz in Vorbereitung 1061
Herabsetzung der Arzneimittelpreise 1085
Verlängerung der Handelsabkommen mit der Türkei und Griechenland 1153
Danzig
Die chemische Industrie 757
Aufhebung des Umsatz- und Luxussteuergesetzes 966
Danzig-Polnisches Zollgebiet (s. auch Polen)
Handelsvertrag mit Norwegen 66
Aufhebung der Zölle für Kalksalpeter 66
Zolltarifentscheidungen 66, 105, 140, 218, 250, 332, 355, 533, 584, 609, 665, 721, 767, 818, 840, 886, 940, 992 1016, 1106, 1132, 1154
Valorisierung der Zölle 105
Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel 140
Verzollung von Betäubungsmitteln 140
Bestimmungen über Ursprungszeugnisse 140
Anwendung der Tarabestimmungen 191
Preisangabe für pharmazeutische Spezialitäten 218
Zollbefreiung von Sera und Impfstoffen 249
Zollfreiheit für Kalkstickstoff 304
Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Kalksalpeter 332
Zollrückerstattung für Farbstoffe und Chemikalien 332
Teilabfertigung von Waren auf ein allgemeines Ursprungszeugnis 332
Bestimmungen über die Handelspapiere 355
Der neue Zolltarif 413, 793, 862
Verzollung von photographischen Klischees 439
Verzollung von Parfüms 439
Verlängerung der Gültigkeit der Zollfreiheit für Kalksalpeter 483
Ausfuhrzölle 483
Verbot der Benutzung von gelbem Phosphor 483
Zollerleichterung für Kohlenelektroden 508
Aufhebung der Verordnung über Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Carbid, Kalkstickstoff und Ammonnitrat 508
Voraussichtlich keine Zollvalorisierung 533
Aufhebung des Kontingentierungssystems? 556
Verzollung von Bleistiften in einer Blechschachtel 584
Vormerkliche Abfertigung von befüllt eingehenden Umschließungen zur Wiederausfuhr 584
Festsetzung der Danziger Kontingente 665

Digitized by Google

Bevorstehende Abänderung des Zolltarifs 692
Bevorstehende Zollvalorisierung und Zollerhöhung für Waren aus Nichtvertragsstaaten 767
Verzollung photographischer Filme 767
Verlängerung der Gültigkeit der Zollerleichterung für Kalksalpeter 792
Aufhebung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr pflanzlicher Drogen 793
Urteilsspruch des Obersten Verwaltungsgerichts anläßlich des Zwangsverkaufs von importiertem Morphium 793
Die Farbstoffzölle 810
Erhöhung des Einfuhrzolls für Superphosphat 818, 862
Der Verband der polnischen Chemischen Industrie zur Zollvalorisierung 818
Zollrückerstattung für eingeführte Farbstoffe 818, 940
Einfuhr von Arzneimitteln 818
Teilabkommen mit der Schweiz 862
Einfuhrreglementierung 917
Die neuen Maximalzölle 940
Gewichtsüberschreitung bei Einfuhrbewilligungen 940
Ausfuhrkontingente zu ermäßigten Ausfuhrzöllen für Danziger Waren 966
Zur Frage der Zollvalorisierung 1016
Zollfreie Einfuhr von Sera und Impfstoffen 1040
Die Vorarbeiten für den neuen Zolltarif 1040
Zollerleichterung bei der Einfuhr von Kohleelektroden 1061
Zollerleichterung für Ausfuhrprodukte 1061
Zolländerungen für Superphosphat 1132
Monopolabgabe für eingeführte Zündhölzer 1132
Zollrückerstattung für ausgeführte Farbstoffe 1132, 1154
Aenderung des Zolltarifs 1154
Zollerhöhung für Ferrosilicium 1154
Anwendung von Tarifentscheidungen 1154
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Norwegen 1241
Der Handelsvertrag mit Norwegen 1278
Zollfreiheit für Kalkstickstoff 1278
Untersuchung von Oelen und Fetten 1278
Zolltarifentscheidungen 1278, 1302, 1400
Abänderung des Zolltarifs 1302
Die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen 1325
Die polnische Zollvaluta nach der neuen Währungsreform 1326
Geplante Zollrückerstattungen 1326
Kein Inkrafttreten der Maximalzölle 1375
Ausfuhrzoll für rohe Knochen 1400
Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr 1400

Dekahydronaphthalin, Die Verzollung in Jugoslawien 484

Desinfektionsmittel (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel und die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
Anwendung von Chloramin zur Wäschedesinfektion 1063

Ausland:
Aegypten, Der Markt 1216
China, Der Markt in Hongkong 46
Großbritannien, Censusbericht über die Industrie 1924 1144
Südafrikanische Union, Die Gesetzesvorlage über D. 485
Zugelassene D. 1243

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum 644

Deutsche Celluloid-Fabrik, Eilenburg 825

Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene
Ausschuß für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung der D. G. f. G. 253
Gewerbehygienischer Vortragskurs in Stuttgart 306
Jahreshauptversammlung 696, 1097
Gewerbehygienischer Vortragskurs in Hamburg 994
Tätigkeit im Jahre 1926/27 1209
Ausschuß zur Bekämpfung gewerblicher Lärmschwerhörigkeit 1357

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt, vormals Roessler in Frankfurt am Main 48, 148, 1357, 1380

Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg 729

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Hamburg 71

Dextrin, Der Zoll auf Kartoffelstärke zur Herstellung von D. in Schweden 1353

Diamant Gasglühlicht Aktien-Gesellschaft Berlin O 34 1247

„Diamco" Akt.-Ges. für Glühlicht Berlin 801

Dinitrophenol (s. auch Explosivstoffe), D. und Sprengstoffgesetz in Großbritannien 861

Dominika
Der Arzneimittelmarkt 390
Wertfestsetzung für ätherische Oele 485
Aenderungen im Ein- und Ausfuhrtarif 969
Konsularfakturen 1017

Drachenblutharz (s. auch Harze), Produktion in Sumatra 1334

Drogen, s. Arzneimittel

Duisberg, Geheimrat Prof. Dr., Doktor aller Fakultäten deutscher Hochschulen, damit achtfacher Ehrendoktor 843

Druckfarben (s. auch Farben)
Canada, Zollrückerstattung beantragt 1305
Großbritannien, Produktion i. J. 1924 991
Italien, Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen zur Fabrikation von Druckerschwärze 840
Tschechoslowakei, Regelung des Zolls auf Tiefdruckfarben 249

Düngemittel (s. auch Phosphate, Stickstoffverbindungen und die einzelnen Produkte), Inland:
Ausnahmetarif 41 für D. 107, 168, 920, 1043, 1063
Die Geltungsdauer des rechnerischen Düngejahres 487
Ausnahmetarif für Gips zur Bereitung von D. 749
Handelskammergutachten 769
Ausnahmetarif 11 zum Düngen im Deutschen Reich 1018
Ausnahmetarif 11 1043, 1063, 1084, 1109, 1134, 1158, 1329, 1377

Ausland:
Der Welthandel in Phosphordüngemitteln 686
Aegypten, Lieferungsausschreibungen 199, 591
Wertfestsetzungen zum Zwecke der Zollerhebung 220, 559, 748, 1328
Einfuhr im Jahre 1926 490
Algier, Verhütung des unlauteren Wettbewerbs im Handel 69
Argentinien, Verwendung von Lokusten zur Herstellung von D. 42
Australien, Außenhandel 199
Belgien, Bevorstehende Kontrolle des Handels 839
Canada, Produktion 1925 40
Verbrauch 226
Ceylon, Einfuhr 562
Chile, Die Industrie verlangt Zollschutz 1328
China, Handel 46
Costa Rica, Einfuhrvorschriften 167
Cuba, Der Markt 338
Cypern, Der Markt 1334
Dänemark, Verbrauch von Phosphatdüngemitteln 537
Der Markt 994
Estland, Kontrolle 509, 1400
Einfuhr 1925 bis 1927 1044
Frankreich, Außenhandel Januar/September 1926 111
Ausnahmebehandlung der Kalimischdünger bezüglich der Ausfuhrbewilligung 533
Staatliches Monopol vorgeschlagen 1281
Griechenland, Ausfuhr 308
Neue Bestimmungen über den Verkauf 333
Großbritannien, Aus der Industrie 33
Außenhandel in phosphorhaltigen D. in den ersten 9 Monaten 1926 110
Censusbericht über die Industrie im Jahre 1924 1144
Italien, Verwendung von radioaktiven Stoffen in D. 114
Außenhandel, Produktion und Verbrauch 242
Gründung einer Fabrik unter staatlicher Kontrolle 944
Japan, Zunahme der Einfuhr 45
Verbrauch 313
Produktion im Jahre 1926 592
Südseephosphate für die Industrie 643
Fusion in der Industrie 776
Die Preisbewegung 824
Aus der Industrie 1052
Staatliche Kontrolle der Düngemittel-Wirtschaft 1157
Kontrolle der Industrie und des Handels 1159
Jugoslawien, Kontrolle 186
Produktion v. organischen und Phosphatdüngemitteln 1214
Lettland, Der Markt für Phosphatdüngemittel 587
Litauen, Einführung einer Kontrolle der Einfuhr 721
Mexiko, Guanoproduktion 1019
Niederlande, Außenhandel im 1. Halbjahr 1926 34
Neu-Seeland, Kontrolle des Handels 1329
Der Markt 1334
Norwegen, Regelung des Verkaufs 356, 440
Produktion und Absatz von Walfischguano und Fischmehl 418
Künstliche Düngemittel 879
Peru, Die Guanoindustrie 591
Philippinen, Der Markt 420
Polen, Produktion 307
Die Marktlage 418
Produktion, Einfuhr und Absatz 971
Portugal, Subventionierung der Industrie 751

Digitized by Google

Rumänien, Verzollung 793
Rußland, Preisfestsetzung 489, 1375
Förderung der Produktion und des Absatzes 889
Verstärkte Nachfrage 995
Spanien, Produktion und Verbrauch von Phosphordüngemitteln 512
Südafrikanische Union, Vorschriften über den Verkauf 1017
Sumatra, Einfuhr 391, 1217
Schweiz, Verbrauch 254
Tschechoslowakei, Verbrauch von Phosphatdüngemitteln im Jahre 1926 587
Ungarn, Produktion im Jahre 1926 463
Ver. Staaten, Konkurrenz und Zusammenschlußbestrebungen in der Industrie 371
Die Phosphatindustrie 574
Geschäftslage und Aussichten des Marktes 589
Die Industrie 1146
Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg 699.

E

Ecuador
Erzvorkommen 42
Errichtung einer Pulverfabrik 118
Vorschriften über Konsulatsfakturen 485
Zollfreie Einfuhr aus den Vereinigten Staaten 510
Ausfuhr von Mangroverinde 591
Bevorstehende Zolltarifrevision 667
Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 769
Außenhandel in chemischen Erzeugnissen 799
Konsularfakturen für Postsendungen 866
Der neue Zolltarif 993
Chemikalienverbrauch 1045
Aenderung des Fabrikmarkengesetzes 1307

Edelsteine, künstliche
Italien, Umsatzsteuer 534
Norwegen, Der Markt 361
Eichenrinde (s. auch Gerbstoffe), Ausfuhrbewilligung in der Tschechoslowakei 218
Eichholz, Dir. Dr. W. † 1359
Eisenrot (s. auch Farben u. Ocker), Die Verzollung in Australien 486

Elektroden und Elektrodenkohle, Inland:
Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 723
Ausland:
Aegypten, Ausschreibung der Lieferung von Schmelzofenelektroden 1359
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollerleichterung für Kohlenelektroden 508, 1061
Italien, Società Talco e Grafite di Val Chisone 224
Rumänien, Der Zoll 166
Tschechoslowakei, Zollherabsetzung für Kohlenstifte 862

Elektrokarren, Unfallverhütungsbilder an E. 253

Erdgas (s. auch Gase)
Canada, Produktion von Naturgas 226
Polen, Produktion im Jahre 1926 725
Vereinigte Staaten, Gewinnung von Wasserstoff aus Erdgas? 117
Methanol aus Naturgas 1019

Erdwachs (s. auch Bitumina u. Mineralöle)
Polen, Gewinnung 113
Die Produktion im Jahre 1926 669
Tschechoslowakei, Zollfreiheit für Mineralöl-Destillationsrückstände zur Erzeugung von Ceresin 1082

Erze (s. auch Mineralien und die einzelnen Erze)
Die Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der Ver. Staaten 426, 449, 497
Weltproduktion von Titanerzen 1378
Algier, Die Bergbauindustrie im Jahre 1926 591
Australien, Produktion in Neu-Südwales 672
Brasilien, Regelung der Ausbeutung von Vorkommen 148
Canada, Gewinnung 118
Ecuador, Vorkommen 42
Frankreich, Produktion in den Jahren 1925 und 1926 640
Zollbehandlung von Erzen zur Erzeugung von Ferrolegierungen unter dem Regime der „soumission cautionnée" 965
Großbritannien, Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 281
Die Vorkommen im Britischen Reich 336
Italien, Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1926 198
Mexiko, Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1926 312
Aus der Bergbauindustrie 444
Produktionsabgaben 611
Norwegen, Produktion 223
Vorkommen titanhaltiger Eisenerze 1110
Peru, Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 538
Produktion von Bergbauerzeugnissen 1019
Rumänien, Ausfuhrerleichterungen 1354
Ungarn, Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 489
Spanien, Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1925 389
Südafrikanische Union, Aus der Bergbauindustrie 1007

Essenzen, Inland:
Zuckerwarenessenzen 1278
Ausland:
Bulgarien, Keine Zollfreiheit 357
Norwegen, Erleichterungen der Einfuhr und des Vertriebes von weingeisthaltigen E. 967

Essigester (s. auch Lösungsmittel), Gegen mißbräuchliche Verwendung von alkoholhaltigem E. in den Vereinigten Staaten 38

Essigsäure (s. auch Säuren), Inland:
Bekanntmachung über die Steuer 139, 249, 355, 483, 583, 692, 792, 886, 1014, 1106, 1278, 1374
Keine Ermäßigung der Steuer 144
Seehafenausnahmetarif 168
Ausland:
Australien, Zollerhöhung für Acetate beantragt 559
Protest gegen die vorgeschlagene Erhöhung des Einfuhrzolls für Acetate 749
Bulgarien, Besteuerung 610
Italien, Vergällung 512, 1354
Jugoslawien, Verzollung roher (technischer) E. 585, 721
Sumatra, Verbrauch 339
Schweden, Bau einer neuen Fabrik 1358
Schweiz, Neue Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln 483
Straits Settlements, Der Markt 199
Rußland, Preisfestsetzung 281
Ver. Staaten, Das Brewster-Verfahren zur Herstellung von E. nicht patentiert 866

Estland
Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland 8
Die Oelschieferindustrie 1925 35
Zolltarifrevision 142
Zusatzliste verbotener Arzneimittel 142, 414
Die estnisch-lettische Zollunion 142, 556
Aenderung von Einfuhrzöllen 192
Einfuhr von Superphosphat 388
Zollerhöhung für Schuhcreme 414
Zollerhöhung für Waren aus Nichtvertragsstaaten 440
Düngemittelkontrolle 509, 1400
Verzeichnis zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel 534, 818
Zolltarifentscheidungen 534, 1061
Zolltarifänderungen 557
Erwerb der Zündholzfabriken durch den Schwedentrust 560
Neue Phosphoritfunde 587
Bevorstehende Zolltarifänderungen 609
Verordnung über Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse 693
Herstellung von Scharlach-Serum 724
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 767
Einfuhr von Betäubungsmitteln aus Deutschland 861
Angebot des Schwedentrusts für das Zündholzmonopol 867
Aus der chemischen Industrie 995
Tieftemperaturverkokung 995
Zollrückerstattung für Zündhölzer 1040
Kunstdüngereinfuhr 1925/27 1044
Das Goldzollaufgeld 1106
Vergällung von Branntwein zur Herstellung von Parfümerien 1133
Bildung eines Zündholztrusts? 1135
Chemikalienbedarf 1212
Zollkampf gegen Deutschland 1353
Währungsreform 1375

Explosivstoffe (s. auch Kriegsgerät, Munition, Patronen, Pulver, Feuerwerk u. Zündschnüre), Inland:
Gesetz über Kriegsgerät 677, 771, 861
Ausland:
Belgien, Zulassung von neuen Sprengstoffen 1106
Britisch-Indien, Pikrinsäure und Sprengstoffgesetz 70
Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Einfuhr bestimmter E. 1356

Digitized by Google

Einfuhrverbot für Gemische von Kaliumchlorat mit Schwefel und Schwefelantimon 1377
Brasilien, Einfuhrregelung für Waffen und Munition 69
Bulgarien, Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Kriegsmaterial 840
Zur Sprengstoffherstellung zugelassene Halbfabrikate 1304
Canada, Zusammenschluß in der Industrie 199
Chemikalienverbrauch der Sprengstoffindustrie 1380
Columbien, Einfuhrregelung für Sprengstoffe 358, 993
Regelung des Verkaufs und der Einfuhr 695
Finnland, Produktion von Sprengstoffen 418
Frankreich, Die Entwicklung der Industrie 83
Besteuerung der Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff 508, 692
Verzollung von Rohstoffen französischen Ursprungs zur Fabrikation von Chloratsprengstoffen in Tunis 841
Aus der Industrie 943
Französisch-Somali, Kontrolle der Einfuhr von Waffen und Munition 969
Großbritannien, Ausfuhrverbote für Munition und Sprengstoffe 483
Ausfuhrverbot für Sprengstoffe 765
Ausfuhrlizenzen für Sprengstoffe und Munition 765
Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz 861
Jahresbericht über die Industrie 1210
Zugelassener Sprengstoff 1325
Italien, Herstellung von Farbstoffzwischenprodukten 185
Der neue Farbenkonzern 571
Nitrocelluloselacke fallen unter die Sprengstoffgesetzgebung 1242
Jugoslawien, Einfuhrregelung für Sprengstoffe 31
Korea, Einfuhr 228
Martinique, Verkauf von Munition usw. 33
Mexiko, Einfuhrerlaubnis für gewisse Arten von Waffen und Munition 866
Norwegen, Verpackungsvorschriften 380
Gesetz über Ein- und Ausfuhr sowie Verkauf von Waffen, Munition und Teilen davon 865
Peru, Errichtung einer Sprengstoffabrik 284
Portugal, Regelung der Einfuhr und des Verkaufs 694
Rumänien, Neue Preise der Monopolverwaltung 147
Sarawak, Kontrolle des Handels 1307
Südafrikanische Union, Zugelassene Sprengstoffe 969
Schweden, Genehmigung zur Ausfuhr von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Kriegsmaterial 819
Neue Sprengstoffverordnung in Vorbereitung 1083
Zollrückerstattung für Nitrocellulose 1083
Tschechoslowakei, Aus der Industrie 750, 822
Tunis, Verzollung von Rohstoffen französischen Ursprungs zur Fabrikation von Chloratsprengstoffen 841
Türkei, Das Pulver- und Sprengstoffmonopol 227
Aufhebung des Verbots des Sprengstofftransports mit der Eisenbahn 841
Einfuhr- und Produktionsprogramme des Monopols für Jagd- und Handfeuerwaffenmunition, für Pulver und Explosivstoffe 671
Ungarn, Einfuhrbestimmungen 556
Ver. Staaten, Außenhandel in Sprengstoffen und Zündschnüren 117
Ausgleichszölle auf Sprengstoffe aus Deutschland 193

F

Farbbänder, Lieferbedingungen 1043
Farben, mineralische (s. auch die einzelnen Farben), Inland:
Farbenhandel, Handelskammergutachten 144
75 Jahre Farbenfabrik A. Beringer 523
Ausland:
Handelskammergutachten 614
Aegypten, Ausschreibung von Streichfarbenlieferungen 199, 391, 617
Die Absatzmöglichkeiten für Anstrichfarben 338
Entdeckung von Farberden bei Assuan 420
Lieferung von Streichfarben 514
Australien, Antrag auf Erhöhung des Zolls für Streichfarben 1281
Bermudainseln, Der Markt für Anstrichfarben 464
Britisch-Honduras, Der Markt 199
Britisch-Indien, Einfuhr April/September 1926 227
Der Markt 726
Einfuhr von Streichfarben 1926/27 945
Canada, Anstrichfarben 132
Cuba, Die Absatzmöglichkeiten 390
Die Errichtung einer Fabrik 1246
Dänemark, Produktion und Verbrauch 990
Französischer Sudan, Absatz für Streichfarben 823
Französisch-Westafrika, Anstrichfarben 256
Griechenland, Der Zoll für Firnisse und Lacke 694
Die Zölle für Mineralfarben 721
Einfuhr 796
Der Zoll für Lackfarben 819
Lieferungsausschreibungen 922
Eine neue Fabrik 1332
Großbritannien, Normalien für Streichfarben 145, 361, 1082
Industrieschutzzoll für Mineralpigmente 379
Normen 772, 1084
Normalien für Pigmente 1300
Italien, Neue Zollsätze für natürliche Farberden 333
Japan, Farbenindustrie und Industrieschutz 461
Lettland, Zollrückerstattung für eingeführte Schiffsanstrichfarben 585
Mexiko, Einfuhr 227
Niederlande, Die Industrie 34
Einfuhr in Postpaketen 331
Norwegen, Einfuhr 196
Die Industrie 1110
Oesterreich, Der Markt 1212
Polen, Verband der Fabrikanten 751
Portugal, Der Markt 198
Rußland, Herabsetzung der Produktionskosten 560
Vorschriften für die Verpackung von Anstrichfarben 667
Zollfreie Einfuhr für den Schiffsbau 1303
Schweden, Monopoltendenzen im Farbenhandel 146
Ver. Staaten, Produktion von Anstrichfarben im 1. Halbjahr 1926 212
Produktion 1926 310
Ein neuer Anstrichfarbenentferner 419
Produktion im Jahre 1925 552
Paracymol als Verdünnungsmittel 797
Entwicklung der Fabrikation von Pigmenten 797
Produktion im Jahre 1926 876
Direkte Herstellung von Pigmenten aus Erzen 1308

Farbstoffe, Inland:
Farbenhandel, Handelskammergutachten 144
Handelsübliche Umschließungen für Farbholzauszüge 355, 1039
Einfuhr deutscher F. im Bewilligungsverfahren nach Tunis 359, 1241
Farben, Handelskammergutachten 614
Deutsch-französisches Farbenabkommen 1377
Ausland:
Synthetischer Indigo auf dem Weltmarkt 323
Steigende Nachfrage nach echt gefärbten Textilerzeugnissen 387
Aegypten, Wertfestsetzungen für natürlichen Indigo 193
Australien, Ausdehnung der Einfuhrverbote auf Zwischenprodukte 441
Erteilung von Einfuhrlizenzen 696
Einfuhr von F. britischer Herkunft 994
Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen verlangt 1356
Kontrolle der Einfuhr 1377
Belgien, Keine Einfuhrbewilligung für Anilinfarbstoffe mehr erforderlich 1241
Britisch-Indien, Außenhandel 1925/26 44
Anbau und Ausfuhr von Indigo 44
Einfuhr April/September 1926 227
Die Produktion von natürlichem Indigo 464
Canada, Zollfreiheit für wasserlösliche flüssige F. 1108
China, Einfuhr von Anilinfarbstoffen und Indigo im Jahre 1925 46
Der Indigomarkt in Shanghai 339
Nachfrage 617
Der Markt 752
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollrückerstattung 332, 818, 940, 1132, 1154
Frankreich, Aus der Industrie 222
Produktion im Jahre 1926 749
Der Markt 821
Deutsch-französisches Abkommen 1377
Französisch-Guinea, Gewinnung von Indigo 1246
Griechenland, Der Zoll auf Blauholzextrakt 106
Einfuhr 796

Digitized by Google

Großbritannien, Handelsamt und Farbstoffeinfuhrlizenz 65
Außenhandel während des III. Quartals 1926 110
Normen für Farbstoffechtheiten 442
Die Preise 685
Verwendung zur Kautschukfärbung 723
Englische Stimmen zur Herabsetzung des Preisfaktors 737
Zunehmende Einfuhr 749
Jahresversammlung der Chemical and Dyestuffs Traders' Association 783
Der Einfluß der Preise auf die Nähgarnindustrie 838
Jahresbericht der Colour Users Association 852
Haiti, Rückgang der Blauholzausfuhr 949
Italien, Einfuhr von Alizarin auf Zeit 31
Herstellung von Zwischenprodukten 185
Außenhandel im 1. Halbjahr 1926 225
Außenhandel in natürlichen Farbmaterialien 308
Der neue Farbenkonzern 571
Japan, Subsidien für die Industrie 70, 1281, 1356
Aus der Industrie 257
Erweiterungen der Liste der Subventionsfarbstoffe 284
Der Markt 171
Beschwerden beim Handelsamt über amerikanisches und schweizerisches Dumping in Farbstoffen 416
Farbenindustrie und Industrieschutz 461
Einfuhr 617
Stockung in der Subsidierung der Industrie 752
Subsidierung der Indigofabrikation 889
Revision der Zölle 970
Neue Subventionsfarbstoffe 996
Mexiko, Einfuhr 227
Ausfuhr von Blauholz 561
Niederlande, Einfuhr in Postpaketen 331
Philippinen, Die Einfuhr 753
Gewinnung von Pflanzenfarbstoffen 1020
Polen, Verwendung von F. zum Färben von Gebrauchsgegenständen 616
Produktion, Einfuhr und Verbrauch 954
Rußland, Die Tätigkeit des Anilintrusts im Jahre 1925/26 1331
Spanien, Ein neuer F. zum Färben von Lebensmitteln 338
Rückgang der Safranausfuhr 419
Produktion 697
Verbot der Einfuhr von Safranersatzmitteln 887
Schweden, Monopoltendenzen im Farbenhandel 146
Schweiz, Die Ausfuhr im Jahre 1926 337
Tunis, Einfuhr deutscher F. im Bewilligungsverfahren 359
Einfuhr von deutschen F. 1241
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie nach dem Kriege 14
Der Zoll 86
Einfuhr von Teerfarben im Jahre 1926 198, 318
Zurückerstattung zuvielgezahlten Zolls 278
Verzollung eines Teerfarbstoffs 305
Verzollung von Teerfarbstoffen 381
Die Herstellung von Küpenfarbstoffen 481
Censusbericht über die Produktion im Jahre 1926 501
Produktion 549
Erweiterung der Liste zum Färben von Lebensmitteln zugelassener F. 309, 561
Ueber die Konzentrationsbewegung in der Industrie 578
Produktion von Nahrungsmittelfarben 823
Die Industrie im Jahre 1926 1214
Censusbericht über die Industrie 1285

Farbtücher, Lieferbedingungen 1043

Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf 753

Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mühlheim 1334

Feit, Dr. Wilhelm, 40jähriges Jubiläum 1309

Fermente, Kontrolle von Milchfermentpräparaten in den Ver. Staaten 415

Ferrolegierungen
Argentinien, Bevorstehende Revision der Einfuhrzölle für metallurgische Erzeugnisse 612
Frankreich, Zollbehandlung von Erzen zur Erzeugung von Farbstoffe unter dem Regime der „Soumission cautionnée" 965
Großbritannien, Abkommen der Produzenten von Ferromangan 34
Mexiko, Produktion von Ferromangan 284
Norwegen, Neues Werk in Drontheim 1135
Spanien, Bestimmungen über die Einfuhr 535
Schweden, Die Kraftpreisfrage der A. B. Ferrolegeringar 169
Ver. Staaten, Gewinnung, Ein- und Ausfuhr von Ferromangan 198

Ferrosilicium
Das internationale Syndikat über seine Preispolitik 736
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollerhöhung 1154
Norwegen, Aus der Industrie 724
Schweden, Aus der Industrie 463

Feuerwerk (s. auch Explosivstoffe)
Ceylon, Einfuhrverbot 279
Dänemark, Bekanntmachung über Munition für Raketen- und Leuchtkugelpistolen 666
Portugal, Fabrikations- und Verkaufsvorschriften 1304

Feuerzeuge
Rumänien, Monopolabgabe 333
Spanien, Einfuhr und Versteuerung 558
Einfuhr 721

Fidschi-Inseln, Erhebung einer Zollzuschlagtaxe bei der Ein- und Ausfuhr 144

Filme (s. auch plastische Massen), Inland:
Blechdosen als Umschließungen 277
Filmnegative als „Kostbarkeiten" 384, 614
Ausland:
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verzollung 767
Frankreich, Neue Preise 191
Rückgang in der Ausfuhr 222
Verzollung 533
Aus der Industrie 640
Goldküste, Einfuhr 612
Italien, Der Zoll 334
Japan, Kein Luxuszoll 820
Aus der Industrie 868
Neu-Seeland, Erhöhung des Einfuhrzolls 1062
Peru, Zollfreiheit für Filmmaterial 866
Spanien, Einfuhr im 1. Halbjahr 1926 198

Finnland
Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland 8
Das Zollgesetz für 1927 106
Zündholzsteuergesetz 142
Gültigkeit des Ursprungsnachweises 192
Tarabestimmungen 192
Zolltarifentscheidungen 192, 666, 918, 1083, 1302
Erzeugung von Aetznatron 196
Vereinbarung des Schwedischen Zündholztrusts mit den finnischen Zündholzfabriken 281
Produktion von Talkum 337
Aenderung des Patentgesetzes 384
Produktion von Sprengstoffen 418
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 482
Handelsvertrag mit der Schweiz 609, 819
Die Zündholzindustrie 659
Gesetz über Aenderung des Gesetzes zum Schutz von Warenzeichen 693
Bevorstehende Zollfreiheit für Chemikalien 693, 745
Nahrungsmittelgesetz 746
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 862, 967
Handelsvertrag mit Oesterreich 917
Der neue Zolltarif 1016
Provisorisches Handelsabkommen mit der Schweiz 1241
Handelsabkommen mit Schweden 1375

Firnis, Inland:
Lieferbedingungen für Leinölfirnis 795
Ausland:
Britisch-Indien, Der Markt 726
Dänemark, Produktion und Verbrauch 990
Griechenland, Der Zoll 694
Rußland, Standards 796
Neue Preise 867
Südafrikanische Union, Lieferungsausschreibungen 591

Fischöle (s. auch Oele u. Waltran)
Island, Bau einer Fabrik 640
Italien, Verzollung 819
Norwegen, Produktion 418
Ver. Staaten, Produktion von Menhadenöl im Jahre 1926 419

Fliegenfängerpapier, Die Verzollung in Litauen 1242

Flußspat (s. auch Mineralien)
Südafrikanische Union, Die Gewinnung 43
Ver. Staaten, Die Produktionskosten 794
Produktion und Verbrauch im Jahre 1926 797

Formaldehyd, Die Verzollung in Peru 167, 485

Frachtbriefformulare 70

Digitized by Google

Frankreich

Außenhandelsregelung

Ein- und Ausfuhrabgaben im neuen Geschäftsjahr 30
Handelsvertrag mit Ungarn 30
Die Gebühren für Konsulatsfakturen 65
Aufhebung der Ausfuhrtaxe 66
Regelung der Einfuhr von Nitrocelluloselacken aus Deutschland 66
Aenderung der Verbrauchssteuer für Mineralwässer und flüssige Kohlensäure 66, 103
Der neue Zolltarif 103, 266, 289, 319, 656
Verlängerung des „Modus vivendi" mit Portugal 104
Ein- und Ausfuhrverbote 139
Umsatzsteuerpflicht für eingeführte Chemikalien für Färbereizwecke 139
Handelsvertrag mit Belgien 139, 165, 249
Die Umsatzsteuern für 1927 165
Abänderungen des Zolltarifs 165
Neue Preise für Kinematographen-Rohfilme 191
Handelsvertrag mit Italien 218, 609, 665
Verlängerung des deutsch-französischen Teilabkommens 241
Rückerstattung zuviel erhobener Konsulatsgebühren 304
Steuerfreiheit für Glucose zu gewerblicher Verwendung 304
Verzollung von synthetischem Menthol 331
Antrag auf Zollermäßigung für Opiumalkaloide und auf Zollfreiheit für Opium 355
Zolltarifentscheidungen 379, 412, 460, 483, 1300
Das deutsch-französische Zusatzabkommen 397
Anwendung der Bruttoverzollung 411
Der neue Zolltarifentwurf 469
Erhöhung der Alkaloidzölle, Zollfreiheit für Opium zur Alkaloidfabrikation 483
Die Zolländerungen des neuen ungarisch-französischen Handelsvertrages 484
Zollfreie Ausfuhr von Knochen 508
Zollbehandlung von Rohschwefel zur Raffination 508
Besteuerung der Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff 508, 692
Verzollung von Packfilmen 533
Ausnahmebehandlung der Kali-Mischdünger bezüglich der allgemeinen Ausfuhrbewilligung 533
Zolltarifänderung für Alkaloide 556
Zollbehandlung der Verpackungen von deutschen Reparationslieferungen 608
Die mittlere Zollbelastung verschiedener Warengruppen im neuen Tarif 608
Berechnung der Wertzölle zwecks Erhebung der 26%igen Abgabe 665, 692
Revision des französisch-griechischen Handelsvertrags gefordert 667
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn 719, 765
Rückvergütung der Einfuhrabgabe für Antimonerze 720
Entscheidung zum Zusatzabkommen vom 20. Mai 1926 zum Handelsvertrag mit Italien 792
Zollbehandlung des Verpackungsmaterials von Chemikalien 792
Zollbehandlung von Chilesalpeter zur Herstellung von Kalisalpeter 817
Aufhebung des Ausfuhrverbots für kupferhaltige Abfälle 817
Ermächtigung zu Tarifänderungen zum Zweck des Abschlusses von Handelsverträgen 838
Wertdeklaration bei der Einfuhr 838
Zollpflichtiger Wert bei der „admission temporaire spéciale" 838
Handelsvertrag mit Haiti 838
Verzollung von Rohstoffen französischen Ursprungs zur Fabrikation von Chloratsprengstoffen in Tunis 841
Zollbehandlung deutscher Naturallieferungen 861
Kontrolle des Außenhandels mit Parfümerien und Kosmetika mit dem Saargebiet 886
Handelsabkommen mit Deutschland 893
Zollbehandlung der Calciumcarbid-Behälter 965
Verordnung über die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens mit Deutschland 965
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens mit Deutschland 965
Zulassung auf Zeit von Kunstseidegarn für Zwirnereien 965
Zollbehandlung von Erzen zur Erzeugung von Ferrolegierungen unter dem Regime der „soumission cautionnée" 965
Die Aenderungen des Zolltarifs gemäß dem Handelsabkommen mit Deutschland 980
Die Anwendung des Handelsabkommens mit Deutschland auf französische Kolonien, Protektorats- und Mandatsgebiete 992
Verzollung von deutschen Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete 992, 1015
Ermäßigung des Generaltarifs um 50% für die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten 1016
Zum Handelsvertrag mit Deutschland 1039
Rückwirkung des deutsch-französischen Handelsvertrages auf die Verzollung von Produkten anderer Länder 1039
Uebergangsbestimmungen für die Anwendung des neuen Zolltarifs 1060
Aufhebung von Ausfuhrverboten 1060
Einfuhr auf Zeit 1082
Bevorstehende Zollunion mit Tunis 1082
Veredlungsverkehr mit Rohblei zur Herstellung von Bleiverbindungen und Bleifarben 1082
Aufhebung von Kontingenten bei der Einfuhr aus der Tschechoslowakei 1082
Zollerhöhung in den Vereinigten Staaten auf Waren aus Frankreich 1084
Erhebung der Einfuhrabgabe von Parfümerien und pharmazeutischen Spezialitäten 1106
Die Wirkung des Handelsvertrags mit Deutschland auf die amerikanische Ausfuhr nach Frankreich 1108
Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete 1131
Anwendung von Tarifänderungen 1153
Einfuhr von Manganerzen zur Herstellung von Ferromangan unter dem Regime der „soumission cautionnée" 1153
Verlängerung des Handelsvertrages mit Aegypten 1153
Die Befreiung der Rohstoffe für die Superphosphatfabrikation von der Einfuhrabgabe 1153
Verzollung amerikanischer Waren auf Grund der Zolländerungen im deutsch-französischen Handelsvertrag 1271, 1325
Die Befreiung der Rohstoffe für die Superphosphatproduktion von der Einfuhrabgabe 1300
Das Saarabkommen 1325
Veredlungsverkehr für Mineralschmieröle 1326
Die Reform der 26%igen Reparationsabgabe 1353
Einstellung der Bücherprüfung in Frankreich durch amerikanische Zollagenten 1354
Zollbehandlung von gereinigtem weißen Kochsalz aus Deutschland 1374
Zulassung der ungarischen zusammengesetzten Arzneimittel 1374
Vorschriften für die Deklarierung der „Chemischen Produkte, n. b. g." 1374
Zollauskünfte über die französischen Kolonien und Mandatsgebiete 1374
Gesetzentwurf betr. Aenderung der Zölle für Petroleum und Petroleumprodukte 1399

Industrie und Handel

Die Lage der Zinkweiß-Industrie 4
Aus der chemischen Industrie 34, 222, 306, 442, 488, 668, 724, 772, 867, 1211, 1245, 1330, 1358
Die Entwicklung der Explosivstoffindustrie 83
Bezug von Rohphosphaten 111
Außenhandel in Düngemitteln Januar bis September 1926 111
Steigende Bedeutung der nordafrikanischen Phosphatvorkommen 146
Abgabe von nicotinhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln aus den Staatsbetrieben 146, 195
Wiederaufbau und Entwicklung der Kohlenbergwerke im Norden 168
Benzolgewinnung aus Leuchtgas 168
Die Jodindustrie 187
Das Zündholzmonopol 195
Verkaufspreise für Thomasphosphat 195, 756
Aus der Farbstoffindustrie 222
Rückgang in der Ausfuhr von Filmen 222
Chemikalienhandel mit Japan 228
Einfuhr aus China 257
Weinstein und Weinsäure 265
Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in Mengen 1926 und 1925 300, 327
Produktion von Kohlensäure und schwefliger Säure 306
Aus der Kunstseideindustrie 336, 587
Verbrauch von Thomasphosphaten 361
Celluloid-Einfuhr und -Ausfuhr 1926 387
Die beabsichtigte neue Form der Ausbeutung des Zündholzmonopols 417

Digitized by Google

Zusammenschluß in der chemischen Industrie 418, 511
Neue Bedingungen für die Lieferung von Thomasschlacke 418
Unentschiedene Zukunft des Zündholzmonopols 442
Produktion von synthetischem Methanol 442
Die Celluloidindustrie im Jahre 1926 442
Einfuhr von Rohphosphaten im Jahre 1926 442
Verkaufspreise für Alkohol 488, 867
Zusammenschluß der Benzolproduzenten 511
Aus- und Einfuhr von Harzprodukten 1926 511
Die Bromproduktion 536
Produktion von synthetischem Campher 587
Produktion von Kreosotöl 587
Die Frage der Verpachtung des Zündholzmonopols 615, 724
Die Kunstseideausfuhr im Jahre 1926 627
Produktion von Erzen und Mineralien in den Jahren 1925 und 1926 640
Aus der Industrie der photographischen Filme und Papiere 640
Der Zusammenschluß in der chemischen Industrie 705
Produktion von Farbstoffen im Jahre 1926 749
Produktion von Arsenik im Jahre 1926 750
Die Lage der Ocker-Industrie 761
Der Tetrachlorkohlenstoffmarkt 772
Außenhandel in chemischen Erzeugnissen mit Norwegen 773
Der Farbstoffmarkt 821
Fusion in der chemischen Großindustrie 888
Produktion von Glycerin 921
Die Kunstseidenindustrie 934
Aus der Explosivstoffindustrie 943
Gute Lavendelernte erwartet 1063
Entdeckung von Radiumvorkommen 1110
Die Phosphatindustrie Frankreichs und Nordafrikas 1122
Der Markt für Celluloselack 1158
Ausfuhr chemischer Produkte nach Australien 1212
Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten 1282
Produktion von Kreosot, Benzol und anderen organischen Erzeugnissen 1352
Produktion von synthetischem Methanol 1377
Verschiedenes
Neue Patentgebühren 33
„Carbonit" als Brennstoff für Lastautomobile 387
Verwendung von Natronwasserglas zum Straßenbau 387
Verwendung von Schwefelsäure in der Landwirtschaft 587
Neues Verfahren zur Herstellung von organischen Säuren 616
Verwendung von Celluloseacetat als Hartgummiersatz 616
Inkraftsetzung der Gebührenerhöhung für Patente und Handelsmarken in den Kolonien 970
Annahme der amerikanischen Standards für Kolophonium 1018
Staatliches Düngemittelmonopol vorgeschlagen 1281
Deutsch-französisches Farbenabkommen 1377

Französische Gabon-Kolonie, Nichtanwendung des 30%igen Zollzuschlags 416

Französisch-Guayana
Keine Anwendung der 30%igen Erhöhung des französischen Tarifs 559
Ermäßigung der Verbrauchssteuer auf Arzneimittel 1109

Französisch-Guinea, Gewinnung von Indigo 1246

Französisch-Indien, Ablehnung des Antrags auf Steuerfreiheit der alkoholischen Parfümerien 510

Französisch-Indochina, Erhöhung der Einfuhrzölle 1109

Französisch-Somali, Kontrolle der Einfuhr von Waffen und Munition 969

Französischer Sudan, Absatz für Streichfarben und Lacke 823

Französisch-Westafrika (s. auch Westafrika)
Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie 227
Vermehrungskoeffizienten für das 1. Halbjahr 1927 253
Anstrichfarben und Lacke 256
Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1925 643
Amtliche Wertfestsetzungen für die Verzollung und Festsetzung von Vermehrungskoeffizienten 841
Vermehrungskoeffizienten 1017
Verbrauch von Parfümerien 1216

Fullererde (s. auch Mineralien), Produktion in den Ver. Staaten im Jahre 1926 854

Furfurol, Anwendung in der Gerberei 487

Futtermittel
Lettland, Verordnung über den Handel mit künstlichen Viehfuttermitteln 1083
Handel mit künstlichen Viehfuttermitteln 1242

G

Gase (s. auch die einzelnen Gase)
Großbritannien, Gasbehälter 719
Italien, Vorschriften über die Verpackung von Giftgasen und Giftgase entwickelnden Stoffen 610
Oesterreich, Zulassung zur Beförderung auf der Eisenbahn 1064
Ver. Staaten, Censusbericht über die Produktion von verdichteten und verflüssigten G. 404

Gasolin (s. auch Mineralöle und Motortreibmittel)
Neu-Seeland, Steuer 1357
Panama, Einfuhrzoll 1306
Peru, Verbrauchssteuer 1306
Polen, Die Industrie im 3. Vierteljahr 1926 223
Die Produktion im Jahre 1926 und im 1. Vierteljahr 1927 796

Gasruß, Die Industrie in den Vereinigten Staaten 834

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 340

Geheimmittel, s. Arzneimittel

Gelatine
Großbritannien, Ursprungsbezeichnungen verlangt 1300
Speisegelatine kein Nahrungsmittel im Sinne der „Merchandise Marks Act, 1926" 1300
Niederlande, Aus der Industrie 795
Ver. Staaten, Untersuchung über die Produktionskosten für Speisegelatine im In- und Auslande 69, 143
Eintarifierung von Gelatinetafeln 143
Produktion im 3. Quartal 1926 225
Produktion im Jahre 1926 443
Produktion von Speisegelatine 1135

Gelatinierungsmittel in Großbritannien 1110

Gerbstoffe (s. auch die einzelnen Gerbstoffe)
Aus der Industrie 109
Anwendung von Furfurol in der Gerberei 487
Aegypten, Wertfestsetzungen für Gerbstoffe 279
Britisch-Indien, Außenhandel 1925/26 44
Einfuhr April/September 1926 227
Bulgarien, Absatz für Extrakte 1332
Italien, Außenhandel in natürlichen Gerbmaterialien 308
Peru, Verzollung von Gerbextrakten 1042
Philippinen, Aufnahme der Erzeugung 1334
Rumänien, Verzollung von synthetischem Tannin 1354
Rußland, Produktion pflanzlicher G. 560
Steuererleichterungen für die Erzeugung 721
Spanien, Zollermäßigung beantragt 334
Ver. Staaten, Der Markt für Gerbstoffauszüge 490
Gerbmittel aus Sulfitablauge 752

Gesellschaft für Lindes Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden 445, 1282

Gesetze
Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit blei-, zink- und antimonhaltigen Gegenständen 441
Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) 560, 765
Gesetz über Kriegsgerät 677, 771, 861
Zweites Gesetz über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen 765, 792

Gewerbeaufsicht, Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden 360

Gewürznelkenöl (s. auch ätherische Oele), Verzollung in Italien 768

Gifte (s. auch die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
Regelung des Verkehrs 692, 940
Ausland:
Dänemark, Neues Giftgesetz in Vorbereitung 1061
Italien, Bestimmungen über die Verwendung von Giftgasen 357
Sansibar, Vorschriften über den Verkehr 696
Schweden, Die Metallputzmittel und das Giftgesetz 1207

Gips, Ausnahmetarif zur Bereitung von Düngemitteln 749

Glucose (s. auch Zucker)
Frankreich, Steuerfreiheit für Gl. zu gewerblicher Verwendung 304
Griechenland, Der Zoll 534
Großbritannien, Ablehnung des Antrages auf Aufhebung des Zolls 817
Rußland, Aufhebung der Steuer 793
Schweden, der Zoll auf Kartoffelstärke zur Herstellung von Gl. 1353
Uruguay, Neuer Zoll 942

Glühstrümpfe
Zollermäßigung in Großbritannien vorgeschlagen 692
Keine Herabsetzung der Zölle in Großbritannien 765

Glycerin
Der Handel im Jahre 1926 487
Ersatzmittel 1033

Digitized by Google

Der Markt 1308
Argentinien, Ausfuhr 1111
Bulgarien, Aufhebung der Zollfreiheit 1280
Frankreich, Produktion 921
Großbritannien, Der Markt 222
Herabsetzung der Preise 1241
Mozambique, Monopol für die Produktion 1064
Peru, Einfuhr und Produktion 1216
Polen, Produktion im Jahre 1926 669
Ungarn, Produktion 921
Ver. Staaten, Produktion 283
Neues Gewinnungsverfahren 752
Herstellung von Glycopon 1309
Das Projekt der Eastern Alcohol Corporation 1333

Glykol
Canada, Zollfreie Einfuhr von Aethylenglykol 695
Schweden, Der Zoll 66
Ver. Staaten, Zunehmende Bedeutung des Aethylenglykols 670

Goldküste
Mangan-, Bauxit- und Platinvorkommen 464
Einfuhr von Filmen 612
Zolländerungen 820
Zunahme der Einfuhr von chemischen Produkten 1020

Th. Goldschmidt A.-G., Essen 618

Graphit (s. auch Mineralien)
Australien, Produktion 752
Ceylon, Die Industrie im Jahre 1926 1112
Großbritannien, Einfuhr aus Rußland 109
Italien, Soc. Talco e Grafite di Val Chisone 224
Madagaskar, Die Aussichten der Industrie 325
Die Industrie 823
Mexiko, Produktion 1926 312

Graphitschmelztiegel, Ausfuhrausnahmetarif 942

Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft, München 801

Griechenland
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Großbritannien 30
Der Zoll auf Blauholzextrakt 106
Die Oktroiabgaben für ausländische Waren 106
Die Verzollung von Calciumcarbid 143
Die Verzollung von Lebertran 143
Zolltarifentscheidungen 143, 415
Neue Vergünstigungen für die einheimische Industrie 143
Handelsvertrag mit den Niederlanden 165, 509
Anträge auf Zollermäßigung für Chemikalien und Arzneimittel 251
Handelsvertrag mit Italien 278, 638, 667, 721
Aufhebung der Zollfreiheit für Holzkohle 304
Neue Bestimmungen über den Verkauf chemischer Düngemittel 333
Die Meistbegünstigung für Waren sämtlicher Länder 440
Neue Vorschriften über Taraabzug 484
Der Zoll auf Glucose, Lävulose usw. 534
Revision des französisch-griechischen Handelsvertrags gefordert 667
Der Zoll für Firnisse und Lacke 694
Erhöhung der Branntweinsteuern und -Preise 694
Provisorischer Handelsvertrag mit der Schweiz 720
Die Zölle für Mineralfarben und für Calciumnitrat 721
Verzollung von Medizin-Tropffläschchen 768
Der Zoll für Knochenkohle 819, 1042
Erhöhung der Gebühren für Ursprungszeugnisse 819
Der Zoll für Lackfarben 819
Provisorium mit Spanien 919
Der Zoll für Nährpräparate 993
Zollfreiheit für Molybdän, Wolfram usw. 993
Handelsvertrag mit Norwegen 1041, 1083
Die Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten 1041
Verlängerung des Handelsabkommens mit Dänemark 1153
Der Handelsvertrag mit Deutschland 1241, 1399
Handelsvertrag mit Jugoslawien 1242, 1280, 1354
Provisorium mit Spanien 1242
Die Beglaubigungsgebühren für Ursprungszeugnisse 1304

Industrie und Handel
Die Monopolpreise für Betäubungsmittel 147
Das Chininmonopol 169
Die Preise für Terpentinöl und Kolophonium 197
Gegen Beschränkung der Opiumproduktion 197
Ein neues Kolophonium- und Terpentinölwerk 224
Die Entwicklung der chemischen Industrie im Jahre 1926 281
Die Ausfuhr künstlicher Düngemittel 308
Die Preise der Harzprodukte 489, 774, 944, 1044
Einfuhr und Produktion von Calciumcarbid 362
Der Monopol-Verkaufspreis für Pantopon 512
Der Bezug von Schwefel- und Kupfersulfat für die Rosinenproduktion 588, 1085
Produktion und Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1926 597
Erhöhung der Branntweinpreise 694
Produktion von Kunstseide 774
Einfuhr von Farben und Farbstoffen 796
Eine französische Parfümeriefabrik in Athen 922
Eine neue Farbenfabrik 1332
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 1393

Verschiedenes
Lieferungsausschreibung für Calciumcarbid 868
Lieferungsausschreibung für Farben 922

Großbritannien,
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Griechenland 30
Zusatzliste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Chemikalien 61
Generallizenz für die Ausfuhr von Munition für nicht gezogene Gewehre 65
Ausfuhrverbotene Waren 65
Handelsamt und Farbstoffeinfuhrlizenz 65
Antrag auf Zollermäßigung für synthetisches Aceton 103
Verzollung von Wintergrünöl 103
Ausdehnung des Handelsvertrages mit Deutschland auf Palästina 139
Das Gesetz über die Ursprungsbezeichnung 191
Zeitweise Aufhebung des Industrieschutzzolls für verschiedene Chemikalien. Gesuche um Zollbefreiung 331
Der Industrieschutzzoll für Milchsäure 355, 792
Der Industrieschutzzoll für Mineralpigmente 379
Einfuhr von Kunstseide als Warenmuster 379
Gesuche um Zollbefreiung 411, 583, 692
Die Praxis des Handelsamts bei den Befreiungen vom Industrieschutzzoll 411
Gesuch um Zollbefreiung von Harnstoff 438
Handelsvertrag mit Spanien 440
Normen für Farbstoffechtheiten 442
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Spanien 460, 534, 585
Vorgeschlagene Zoll- und Steueränderungen im Budget für 1927/1928 460
Antrag auf Ermäßigung der Alkoholverbrauchssteuer 483
Ausfuhrverbot für Munition, Sprengstoffe und Betäubungsmittel 483
Einfuhr von zollpflichtigen Chemikalien in Postpaketen 556
Bestimmungen über die Warenbezeichnung und Handelsmarken 583
Verzollung von Cocain und Hydrochinon 608
Zollfreiheit für „Cadmiummasse" 608
Keine Besteuerung der Alkoholersatzmittel 608
Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes über die Ursprungsbezeichnung 608
Regelung der Herstellung und Einfuhr von Seren, Vaccinen usw. 649, 692
Die Farbstoffpreise 685
Zollermäßigung für Glühstrümpfe vorgeschlagen 692
Englische Stimmen zur Herabsetzung des Preisfaktors für Farbstoffe 737
Befreiung verschiedener Chemikalien vom Industrieschutzzoll 745, 917
Aufhebung der Bestimmungen der „Merchandise Marks Act, 1926" für nichtzusammengesetzte Arzneimittel 745, 792
Spezialitätensteuer 745
Keine Herabsetzung der Glühstrumpfzölle 765
Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Betäubungsmittel 765
Ausfuhrlizenzen für Sprengstoffe und Munition 765
Jahresversammlung der Chemical and Dyestuffs Traders' Association 783
Ablehnung des Antrags auf Aufhebung des Glucose- und Süßstoffzolls 817
Handelsvertrag mit Ungarn 838
Der Einfluß der Farbstoffpreise auf die Nähgarnindustrie 838
Der Industrieschutzzoll für Cocain und Cocainchlorhydrat 886

Digitized by Google

Prüfungskommission für Anträge auf Aenderungen in der Liste zollpflichtiger Produkte des Industrieschutzgesetzes 992
Ausfuhr von Farbstoffen nach Australien 994
Gesuche um Befreiung von dem Industrieschutzzoll 1039, 1153
Befreiungen von Industrieschutzzoll 1082, 1325, 1353
Gesuch um Aufnahme von Calciumbiphosphat in die Industrieschutzzolliste 1241
Industrieschutzzölle 1278
Ursprungsbezeichnungen für Kohlepapier, Leim und Gelatine verlangt 1300
Revidierte Vorschriften über die Fabrikation und Einfuhr von Zündhölzern 1300
Seisegelatine kein Nahrungsmittel im Sinne der „Merchandise Marks Act, 1926" 1300
Zugelassener Sprengstoff 1325

Industrie und Handel

Aus der Düngemittelindustrie 33
Abkommen der Produzenten von Ferromangan 34
Abkommen über den Verkauf von Calciumcarbid 34
Der Markt für Vulkanfiber 34
Die Lage der Zinkweißindustrie 54
Aus der Stickstoffindustrie 109
Außenhandel in Blutlaugensalzen 109
Drogenindex für 1926 109
Einfuhr von Pech aus Rußland 109
Einfuhr von Graphit aus Rußland 109
Außenhandel in phosphorhaltigen Düngemitteln während der ersten 9 Monate 1926 110
Kunstseideproduktion, -ausfuhr und -einfuhr 1926 110
Außenhandel mit Arzneimitteln im 3. Quartal 1926 110
Ausfuhr von Salicylsäure, Aceton und Oxalsäure 110
Außenhandel in Teerprodukten und Farbstoffen im 3. Quartal 1926 110
Handel mit Ammoniumsulfat 110
Aus der chemischen Industrie 110, 221, 280, 417, 488, 615, 639, 723, 867, 1210, 1357
Bestrebungen zur Begründung einer chemischen Industrie in Schottland 132
Der Leinölmarkt 133
Der Machtbereich der Imperial Chemical Industries außerhalb Großbritanniens 145
Außenhandel in basischen Schlacken und Superphosphat 146
Handel in Natrium- und Kaliumverbindungen 161
Das Interesse der englischen chemischen Industrie für den polnischen Markt 168
Der englische Markt für Teerprodukte im Jahr 1926 186
Die Jodindustrie 187
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 189
Der englische Chemikalienmarkt im Jahre 1926 205
Der Glycerinmarkt 222
Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln 254
Einfuhr von Pyrogallol 254
Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 281
Produktion von Pyrethrumblüten 306
Einfuhr chemischer Erzeugnisse aus China 313
Die Chromatindustrie 324
Die Erzvorkommen im Britischen Reich 336
Die chemische Industrie im Jahre 1926 345
Bericht der Courtaulds, Ltd., über das Jahr 1926 360
Die Produktionsstatistik für 1924 370
Der Handel in Cyaniden 404
Verbrauch von Erzeugnissen der chemischen Industrie, die der Verbrauchssteuer unterliegen 417
Einfuhr von Methanol 442
Aus der Kunstseideindustrie 442, 536, 821, 1330
Kunstseideproduktion und -verbrauch im Jahre 1926 442
Die Zündholzindustrie 462
Handel in Rohphosphaten 474
Imperial Chemical Industries 488
Rückgang der Sodaausfuhr der Magadiwerke 488
Der Schellackverbrauch 536
Censusbericht über die Produktion der Seifenindustrie 551
Die Aetznatronausfuhr 577
Censusbericht über die Produktion von Kokereinebenprodukten im Jahre 1924 586
Die Kunstseideausfuhr im Jahre 1926 627
Produktion von Leinöl 640
Die Farbstoffpreise 685
Die Kunstseideindustrie 706
Zunahme der Farbstoffeinfuhr 749
Abkommen zwischen Bryant & May und dem schwedischen Zündholztrust 749
Jahresversammlung der Chemical and Dyestuffs Traders' Association 783
Verbrauch von Borax 795
Produktion von Zündhölzern 811
Jahresbericht der Colour Users Association 852
Jahresversammlung der Association of British Chemical Manufacturers 875
Die Chemikalienausfuhr 957
Produktion von Druckfarben, Tinten, Klebgummi und Siegellack 1924 991
Produktion von synthetischem Methanol und anderen synthetischen Verbindungen 994
Die Lage der Superphosphatindustrie 1006
Censusbericht über die Produktion von Blei- und Farbstiften im Jahre 1924 1043
Die Rohstoffe des Britischen Reiches 1050, 1076, 1095
Censusbericht über die Düngemittel-, Leim-, Viehwaschmittel- und Desinfektionsmittelindustrie im Jahre 1924 1144
Censusbericht über die Produktion von Kunstseide im Jahre 1924 1158
Jahresbericht über die Sprengstoffindustrie 1210
Bericht des Alkali-Inspektors über die Schwerchemikalienindustrie während des Jahres 1926 1211
Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1926 1211
Censusbericht über die Produktion von Putz- und Poliermitteln im Jahre 1924 1211
Herabsetzung der Glycerinpreise 1241
Herabsetzung der Borsäurepreise 1308

Verschiedenes

Normen für Streichfarben 145, 361, 1082
Die Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie 195
Staatliche Exportkreditgarantie für chemische Produkte 221
Standardisierung von Calciumcarbid 306
Neues Verfahren zur Herstellung von Kunstseide 306
Das „L. and N."-Verfahren 387
Normen für Farbstoffechtheiten 442
Platinersatz 488
Verwendung von Isopropylalkohol in der Parfümerieindustrie 560
Anwendung neuer Tieftemperaturverkokungsverfahren 587
Bevorstehende Erleichterung der Bestimmungen über die Verwendung von Insektenvertilgungsmitteln 608
Die Bezeichnung „synthetic silk" unzulässig 664
Gasbehälter 719
Verwendung organischer Farbstoffe zur Kautschukfärbung 723
Normung von Teerprodukten 615
Normen für Farben 772, 1084
Gelatinierungsmittel 1110
Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz 861
Vorschriften betr. Isopropylalkohol 965
Verwendung von Thalliumcarbonat als Schädlingsbekämpfungsmittel 1110
Normalien für Pigmente 1300
Verwendung von arsenhaltigen Viehwaschmitteln 1330
Verwendung von Tetraäthylblei 1357

Grüneberg, Dr. Hermann Julius, zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages 400

Guadeloupe
Ausfuhrzoll für Vanille 69
Erhöhung der Vanilleausfuhr im Jahre 1925 390
Außenhandel 786

Guatemala
Antrag auf Aufhebung der Zollermäßigung für Mineralwasser 193
Einfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1926 590
Aenderung der Seifen-Einfuhrzölle 769
Inkrafttreten der neuen Seifenzölle 794
Konsulargebühren 888, 969
Erhöhung der Gebühren für Konsularfakturen 919
Zolbehandlung von Parfümerien und alkoholischen Toilettenartikeln 1017
Ausstellung von Konsulatsfakturen 1243
Handelsvertrag mit Belgien 1353

Gummen (s. auch die einzelnen Produkte)
Der Tragantgummimarkt 503, 1357
Großbritannien, Produktion von Klebgummi 1924 991

Digitized by Google

Sudan, Die Gewinnung von arabischem Gummi 42
Ausfuhr von Akaziengummi 391
Türkei, Vom Tragantgummimarkt 726
Ver. Staaten, Einfuhr 642

H

Haarmann, Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. Wilhelm, zum 80. Geburtstag, 545
E. de Haën A.-G., Seelze b. Hannover 699
Haeuser, Geh. Regierungsrat Dr. Adolf, zum 70. Geburtstag 1253
Haiti
Zollauskunftsbüro 667
Handelsvertrag mit Frankreich 838
Rückgang der Blauholzausfuhr 944
Vereinbarung der Meistbegünstigung mit Deutschland 1015
Ursprungszeugnisse für Vertragszölle beanspruchende deutsche Warensendungen 1060
Zolländerungen 1062, 1109
Handelsvertrag mit Italien 1281
Handelsabkommen Deutschlands mit
Afghanistan 103, 1374
Bolivien 242, 1039
England 139
Frankreich 241, 397 839, 965, 980, 992, 1034
Griechenland 1241, 1399
Haiti 1015
Italien 30, 65
Japan 792, 1241
Jugoslawien 1069, 1300, 1353, 1374
Marokko 1015, 1241
Mexiko 411
Palästina 139
Panama 1374
Paraguay 508, 1152
Persien 607
Polen 1325
Saargebiet 745, 758, 940, 1325
Spanien 103, 317, 851
Türkei 103, 153, 290, 719
Tschechoslowakei 583
Ungarn 1082
Handelskammergutachten
Industrie- und Handelskammer zu Berlin 33, 144, 221, 279, 335, 383, 536, 614, 769, 821, 942, 1043, 1244
Handelskammer Leipzig 144
Handelsvertragsverhandlungen
Die Wahrung der Chemieinteressen in Handelsvertragsverhandlungen 1187
Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen Deutschlands 1206
Deutsch-litauische Handelsvertragsverhandlungen 1399
Harburger Gummiwaren-Fabrik Phoenix A.-G., Hamburg 564
Harnstoff (s. auch Stickstoffverbindungen u. Düngemittel)
Australien, Verzollung 683
Großbritannien, Gesuch um Zollbefreiung 438
Italien, Produktion von synthetischem H. 512
Hartspiritus, Ermäßigung des Einfuhrzolls in Venezuela 32
Harze, natürliche (s. auch die einzelnen Harze und Naval Stores)
Frankreich, Ein- und Ausfuhr von Harzprodukten im Jahre 1926 511
Griechenland, Die Preise 1044
Niederländisch-Indien, Die Produktion 45
Portugal, Regelung der Produktion 889
Regelung des Handels 1305
Ver. Staaten, Einfuhr 642
Harze, synthetische (s. auch die einzelnen Produkte)
Die Industrie 1402
Ver. Staaten, Phthalsäureanhydrid zur Herstellung von synthetischen Harzen 116
Hauff, Dr. phil. Fritz, zum Dr.-Ing. E. h. ernannt 1160
Helium (s. auch Gase)
Brasilien, Vorkommen 42
Canada, Quellen 617
Ver. Staaten, Das Monopol 311
Heine & Co. Aktiengesellschaft, Leipzig 842
Holz (s. auch Holzverkohlung), Die Verwendung in der chemischen Industrie in Rumänien 36
Holzkohle
Britische Malayenstaaten, Aufhebung des Ausfuhrzolls für Mangroveholzkohle 1307
Griechenland, Aufhebung der Zollfreiheit 304
Portugal, Aufhebung des Ausfuhrverbots 1242
Ver. Staaten, H. zur Adsorption von Gold und Silber aus Cyanidlösungen 922
Holzöl
Der Markt 723
China, Die Ausfuhr 1217
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch 641
Holzteer (s. auch Teer und Naval Stores), Freigabe der Einfuhr in der Tschechoslowakei 140
Holzverkohlung (s. auch die einzelnen Erzeugnisse u. Holz)
Polen, Die Krisis in der Industrie 750
Rußland, Zusammenschluß in der Industrie 362
Produktion der Industrie 362
Ver. Staaten, Aus der Industrie 283
Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz 776
Honduras
Konsularfakturen für Postpakete 193, 722
Neues Zollgesetz 535
Keine Konsularfakturen für Postpakete erforderlich 638
Der neue Zolltarif 768
Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Tarifs 866
Neue Stempelsteuern 1328
Hydrochinon, Verzollung in Großbritannien 608

I

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt am Main 284, 364, 514, 1087, 1136, 1282, 1359, 1402
Imprägniermittel (s. auch Kreosotöl), Der Verbrauch in den Vereinigten Staaten 1135
Indien, Britisch-
Ausfuhr von Leinsamen und Ricinussamen 44
Anbau und Ausfuhr von Indigo 44
Außenhandel in Farb- und Gerbstoffen 1925/26 44
Ausfuhr von Myrobalanen 44
Pikrinsäure und Sprengstoffgesetz 70
Kein Ausfuhrzoll auf Schellack, Körner- und Stocklack 107
Eintarifierung von Schreibmaschinenbändern 107
Errichtung zweier Oleum-Anlagen 171
Wertfestsetzungen für das erste Quartal 1927 194
Tätigkeit des Bakteriologischen Laboratoriums in Bombay 199
Neue Wertfestsetzungen für die Zollerhebung 220, 559, 586
Einfuhr verschiedener chemischer Produkte April/September 1926 227
Aus der Zündholzindustrie 227
Erzeugung von Chinarinde und Chinin 284
Produktion von Sandelholzöl 284
Produktion von Magnesit 339
Förderung von Manganerzen 1925 339
Vorlage betr. die Ursprungsbezeichnung von Einfuhrwaren 382
Der Kunstseidemarkt 391
Die Chininproduktion in Bengalen 391
Zunahme der Schellackausfuhr im Jahre 1926 444
Die Produktion von natürlichem Indigo 464
Anbau von Schlafmohn 538
Behandlung der Cholera mit ätherischen Oelen 562
Produktion von raffiniertem Methanol 643
Der Markt für Bleistifte 643
Zollfreie Einfuhr 668
Der Schellackmarkt 671
Schutz der Zündholzindustrie 696
Zollnachlässe für beschädigte Waren 696
Der Markt für Farben und Firnisse 726
Die chemische Industrie in Mysore 727
Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1925/26, 1926/27 762
Beschränkung des Außenhandels mit Betäubungsmitteln 769
Aufhebung der Kunstseidezölle 794
Aus der chemischen Industrie 835, 1318
Einfuhr von Kunstseide und Streichfarben 1926/27 945
Campherblätteröl aus Birma 1020
Handelsabkommen mit Spanien 1157
Verlängerung der Amtsdauer des Tariff Board 1157
Die indischen Staaten von Kathiawar werden in zolltechnischer Hinsicht als fremdes Gebiet erklärt 1157
Ausstellung von Fakturen 1244
Bericht der Opiumkonferenz von Simla 1246
Der Export von Manganerzen 1246
Zollfreie Einfuhr von Chemikalien 1281
Einfuhr von heroinhaltigen Präparaten 1307
Errichtung einer Kunstseidefabrik durch japanisches Kapital 1334

Digitized by Google

Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Einfuhr bestimmter Explosivstoffe 1356
Einfuhrverbot für Gemische von Kaliumchlorat mit Schwefel und Schwefelantimon 1377

Indien, Niederländisch-
Das Chininmonopol 44
Bericht der staatlichen Opiumfabrik 44
Harz- und Terpentinproduktion in Sumatra 45
Einfuhr von Arzneimitteln 1925 45
Vervollständigung der Liste zollfreier Einfuhrwaren 70
Ein neuer Zolltarif 144
Die im 1. Quartal 1927 bei der Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde zu legenden Preise 167
Die Bauxitproduktion 256
Chinarinde und Chinin 298
Die im 2. Quartal 1927 bei der Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde zu legenden Preise 486
Die Einfuhr von Aetznatron 562
Aus der Chinarindenindustrie 592
Die Manganvorkommen 775
Ausfuhr von Chinarinde im Jahre 1926 995
Ausfuhr von Kopal 1020
Erhebung von Warengeld 1042
Opiumproduktion 1112
Neue Konzessionen 1136
Aus der chemischen Industrie 1136

Indigo, s. Farbstoffe

Indochina (s. auch Französisch-Indochina)
Entdeckung und Förderung von Phosphaten 257
Branntwein-Verbrauchssteuer 382
Verbrauchssteuer 510
Inkraftsetzung der allgemeinen Umsatzsteuer 970
Förderung und Verbrauch von Phosphaten 1217

Ipecacuanha
Der Markt 336
Britische Malayenstaaten, Anbau 45

Irak
Aenderungen des Zolltarifs 559
Der neue Zolltarif 668
Einfuhrzoll für branntweinhaltige Gemische 722
Einfuhrbestimmungen für Chemikalien 1084
Kontrolle des Opiumhandels 1307

Irischer Freistaat
Aus der chemischen Industrie 195
Kündigung des mit Spanien abgeschlossenen „modus vivendi" 510
Weitergeltung von Zöllen 664
Neufestzetzung der Zölle und Verbrauchsabgaben für Zündhölzer 665
Zolländerungen im Finanzgesetz für 1927 765
Inkrafttreten der Bestimmungen über die Eintragung von Patenten 1043
Zum neuen Patentgesetz 1109
Kündigung des britisch-portugiesischen Handelsvertrages 1325

Island
Neuer Einfuhrzoll 66
Der Zolltarif 142
Errichtung von Stickstoffwerken geplant 169
Bau einer Fischölfabrik 640
Erhebung des Valutazuschlags 746

Isopropylalkohol, s. Propylalkohol

Italien
Außenhandelsregelung
Zusatzvereinbarungen zum Handelsvertrag mit Deutschland 30, 65
Einfuhr von Alizarin auf Zeit 31
Vergällung des zur Herstellung von opotherapeutischen Produkten bestimmten Alkohols 37, 1064
Verzollung von n. b. g. pflanzlichen Oelen 68
Bestimmungen über die Herstellung von Autovaccinen und über die Anwendung von Seren, Vaccinen usw. 68
Rückvergütung des Zolls für Cellulose zur Herstellung von Kunstseide 166
Vergällung des zur Herstellung von Arsenobenzolen bestimmten Alkohols 197
Handelsvertrag mit Frankreich 218, 609, 665
Rückerstattung der Zuckersteuer für ausgeführte Transparentseifen 251
Zolltarifänderungen 278, 484
Zollbehandlung von Schädlingsbekämpfungsmitteln 278
Handelsvertrag mit Griechenland 278, 638, 667, 721
Wertfestsetzung für Vanillin zum Zwecke der Zollberechnung 305
Neue Zollsätze für natürliche Farberden 333
Der Zoll auf Kinematographenfilme 334
Bestimmungen über die Verwendung von Giftgasen 357
Die Etiketten für pharmazeutische Spezialitäten 380
Kontrolle der Ausfuhr von ätherischen Oelen 380
Zolländerungen für ätherische Oele und synthetische Riechstoffe beantragt 415
Spezialitätenkontrolle 473
Verzollung von metallischem Natrium 484
Vergällung von Essigsäure 512, 1354
Zollfreie Einfuhr einiger Zwischenprodukte für die Herstellung von synthetischen Riechstoffen 534
Umsatzsteuer für synthetische Edelsteine 534
Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr von Kunstseideerzeugnissen 558
Vorschriften über die Verpackung von Giftgasen und Giftgase entwickelnden Stoffen 610
Erhöhung der Zündholzfabrikationssteuer 610
Einfuhr von Medizinalpflanzen und Kunstseidegarn auf Zeit 667
Wertfestsetzungen für ätherische Oele, synthetische Riechstoffe und Alkaloide bei der Einfuhr 707
Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung der Ein- und Ausfuhr auf Zeit 721
Verzollung von Gewürznelken- und Pfefferminzöl 768
Entscheidung zum Zusatzabkommen vom 20. Mai 1926 zum Handelsvertrag mit Frankreich 792
Freie Einfuhr auf Zeit von Rohcelluloid 819
Verzollung von Fischölen 819
Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen für die Fabrikation von Druckerschwärze 840
Bestimmungen über Freiläger 887
Ermäßigung der Umsatzsteuer 968
Einfuhr auf Zeit 993
Anwendung von Vertragszöllen auf im Tarif nicht besonders genannte Waren 1017
Registrierung von pharmazeutischen Spezialitäten 1108
Umsatzsteuer für feste Bitumina 1133
Gegen die Einbeziehung der Nähr- und Toiletteprăparate in die Spezialitätenregelung 1155
Rückerstattung der Cellulose-Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseideprodukten 1155
Vergällung des zur Herstellung von Glycerophosphaten dienenden Branntweins 1155
Einholung von Zollauskünften 1208
Zusatzvertrag mit der Schweiz 1242, 1280
Nitrocelluloselacke fallen unter die Sprengstoffgesetzgebung 1242
Handelsvertrag mit Haiti 1281
Einfuhr von Magnesiumsulfat auf Zeit 1304
Neue Bestimmungen über den für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten Schwefel 1304
Keine Zollmaßnahmen gegen die Einfuhr italienischer Kunstseide nach den Ver. Staaten 1305, 1327
Industrie und Handel
Einfuhr von Aetznatron im 1. Halbjahr 1926 36
Titanoxydproduktion der Montecatini 36
Fabrikation von Celluloseacetat in Cesano Maderno 37
Einfuhr von Kupfersulfat 37
Ein- und Ausfuhr von ätherischen Oelen und Parfümerien im 1. Halbjahr 1926 37
Die Lage der Zinkweißindustrie 55
Ein- und Ausfuhr von Kunstseide 113
Außenhandel in Citronen- und Weinsäure 114
Ausfuhr von Schwefel 114
Außenhandel in Zündhölzern im 1. Halbjahr 1926 115
Die Expansionspläne der Montecatini 170, 489
Großhandelsindex für Chemikalien 170
Herstellung von Farbstoffzwischenprodukten durch die Società Italiana Prodotti Esplodenti 185
Ausfuhr chemischer Erzeugnisse nach Albanien 196
Außenhandel in Arzneimitteln im 1. Halbjahr 1926 197
Platinvorkommen in Sardinien 197
Herstellung von Ammoniumsulfatnitrat 198
Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1926 198
Società Talco e Grafite di Val Chisone 224
Außenhandel in Farbstoffen im 1. Halbjahr 1926 225
Außenhandel, Produktion und Verbrauch von Düngemitteln 242
Die Pyritvorkommen 263
Zusammenschlußbestrebungen in der chemischen Industrie 282, 512

Digitized by Google

Süßholzextrakt 282
Ausfuhr von Kunstseide Januar bis September 1926 282
Rückgang der Calciumcitratproduktion 308
Außenhandel in natürlichen Farb- und Gerbmaterialien 308
Produktion von Talkum 337
Verschiebungen auf dem Kolophoniummarkt 419
Die Bauxitproduktion 443
Aus der chemischen Industrie 463, 797
Die sizilianische Schwefelproduktion im Jahre 1926 489
Produktion von synthetischem Methanol und Harnstoff 512
Außenhandel in Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 553, 579, 604
Der neue Farbenkonzern 571
Produktion von Kohlenstofftetrachlorid 588
Die Kunstseideindustrie 599
Die Kunstseideausfuhr im Jahre 1926 626
Jahresbericht der Montecatini für 1926 629
Der Superphosphatpreis 641
Der gegenwärtige Stand der Leucitindustrie 641
Fusion in der Kunstseideindustrie 697
Produktion von Sauerstoff und Wasserstoff 725
Zunehmende Konkurrenz der amerikanischen ätherischen Oele 751
Produktion und Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen Waren im Jahre 1926 774
Die organische und chemisch-pharmazeutische Industrie 831
Gründung einer Düngemittelfabrik unter staatlicher Kontrolle 944
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1924 bis 1926 und im ersten Halbjahr 1927 1320
Calciumcitrat-Preis 1332

Verschiedenes

Vergällung des zur Herstellung von opotherapeutischen Produkten bestimmten Alkohols 37, 1064
Verwertung von Mineralölrückständen 68
Bestimmungen über die Herstellung von Autovaccinen und über die Anwendung von Seren, Vaccinen usw. 68
Verwendung von radioaktiven Stoffen in Düngemitteln 114
Beschränkung der Kreditbefugnis der Camera Agrumaria 170
Abgabe für Citronensaft 170
Vergällung des zur Herstellung von Arsenobenzolen bestimmten Alkohols 197
Bestimmungen über die Verwendung von Giftgasen 357
Spezialitätenkontrolle 473
Gesetz über die Bevorzugung inländischer Waren 509
Vergällung von Essigsäure 512
Erhöhung der Zündholzfabrikationssteuer 610
Vorschriften über die Verpackung von Giftgasen und Giftgase entwickelnden Stoffen 610
Lohnherabsetzungen in der chemischen und in der Kunstseideindustrie 922
Regelung der industriellen Produktion 1332

J

Jamaika
Bestimmungen über die Ausfuhr von Orangenöl usw. 993
Neue Zölle 1328
Japan
Außenhandelsregelung
Aenderung der Luxussteuer? 70
Forderungen der Industrie 107
Keine Aenderung des Luxuswarentarifs 253
Zolltariffragen 305
Tarifvorlage und Tarifvorschläge der Handelskammer von Tokio 335
Industrieförderungspläne der Regierung 363
Beschwerden beim Handelsamt über amerikanisches und schweizerisches Dumping in Farbstoffen 416
Schutz der Alkaliindustrie verlangt 228
Farbenindustrie und Industrieschutz 461
Die Kunstseidefabrikanten gegen die Verbrauchssteuer auf Kunstseidegewebe 420
Vorschläge für die Tarifrevision 722
Der deutsch-japanische Handelsvertrag 792
Kein Luxuszoll für Kinematographenfilme 820
Zollfreiheit für Kobaltoxyd 820
Zollbehandlung von Reparationslieferungen 838
Zolltarifrevision in der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments? 888
Vorbereitung der Zollrevisionsvorlage 920
Keine Aufhebung des Luxuswarenzolls 920
Revision der Farbstoffzölle 970
Deutsch-japanischer Handelsvertrag 1241
Industrie und Handel
Verhandlungen mit Schweden zur Beseitigung der Zündholzkonkurrenz 35
Ausdehnung der Drogenausfuhr beabsichtigt 45
Zunahme der Düngemitteleinfuhr 45
Begründung einer Sodaindustrie im Kwangtung-Pachtgebiet 45
Einschränkung der Superphosphatproduktion 46
Gewinnung von Phosphaten, Pyriten u. Schwefel 46
Rückgang der Zündholzausfuhr aus Kobe und Osaka 46
Produktion von Agar-Agar 46
Kunstseideeinfuhr 119
Rückgang der Zündholzausfuhr 119
Der Handel von Formosa 1925/26 119
Die Entwicklung der Kunstseideindustrie 134
Einfuhr von Ruß 148
Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den ersten 10 Monaten 1926 148
Der Farbstoffmarkt 171
Neue Herabsetzung der Ein- und Verkaufspreise für Campher 171
Die Jodindustrie 187
Aus der Kunstseideindustrie 228, 1405
Chemikalienhandel mit Frankreich 228
Aus der Farbstoffindustrie 257
Verbrauch von Düngemitteln 313
Vom Mentholmarkt 313
Gewinnung von Sauerstoff 339
Der Handel in Arzneimitteln und Zahnputzmitteln 339
Steigender Bedarf an Casein 339
Der Handel in Zahnputzmitteln 339
Vom Chemikalienmarkt 364, 514
Erzeugung von wasserfreiem Ammoniak 364
Die Schwefelproduktion 392
Rückgang der Zündholzausfuhr 1926 392
Leistungsfähigkeit der Kunstseideindustrie. Geplanter Zusammenschluß 420
Die Entwicklung der Superphosphatindustrie 459
Günstige Aussichten für die Kunstseideindustrie 491
Kunstseideeinfuhr 1926 538
Vom Camphermarkt 563
Rückgang der Zündholzindustrie 563
Betriebseinstellung einer Zündholzfabrik 563
Produktion von Düngemitteln im Jahre 1926 592
Rohphosphatbezug aus der Südsee für 1927 592
Einfuhr von Farbstoffen 617
Außenhandel in Soda, Aetznatron und Chlorkalk 643
Südseephosphate für die Düngemittelindustrie 643
Die kritische Lage der Aetznatronindustrie 672
Die Superphosphatindustrie im Jahre 1926 672
Aus der Zündholzindustrie 727, 1045, 1246
Die Suzuki gibt das Camphergeschäft in Formosa auf 752
Produktion von synthetischem Methanol 776
Fusion in der Düngemittelindustrie 776
Die Einfuhr von Natriumcarbonat 800
Die Expansionspläne der chemischen Industrie 800
Die Preisbewegung für Düngemittel 824
Die Kunstseideindustrie 836
Produktion und Ausfuhr von Campher 843
Aus der Filmindustrie 868
Platinkonzession in Rußland? 995
Scheitern der Fusionsverhandlungen des Schwedischen Zündholztrusts mit der „Toyo Match Co." 996
Uebernahme des Campher-, Menthol- und Pyrethrumgeschäfts der „Suzuki Co." durch die „Suzuki Goshi Kaisha" 996
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925 1035, 1055
Aus der Schwerchemikalien- und Düngemittelindustrie 1052
Die Marktlage für Menthol, Agar-Agar und Pyrethrum 1086
Produktion von Schieferöl, Paraffin usw. 1086
Aus der chemischen Industrie 1087, 1385, 1405
Kontrolle der Düngemittelindustrie und des Düngemittelhandels 1159
Außenhandel in Bleistiften 1218
Produktion von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1925 1218
Die chemisch-pharmazeutische Industrie 1218
Aufhebung der Produktionsbeschränkung in der Superphosphatindustrie 1246
Zusammenschluß der Kunstseidefabriken 1359
Produktion von Salicylsäure 1359
Vom Chemikalienmarkt 1404

Digitized by Google

Verschiedenes
Gewinnung von Nebenprodukten in der Campherindustrie 45
Subsidien für die Farbstoffindustrie 70, 1281, 1356
Handelsauskunftsbüro 148
Erweiterung der Liste der Subventionsfarbstoffe 284
Subventionierung der Sodaindustrie 284, 465
Zahlungseinstellung des Suzuki-Trusts 444
Gewinnrate der chemischen Industrie 538
Stockung der Subsidierung der Farbstoffindustrie 752
Arbeiterlöhne in der chemischen Industrie 800
Subsidien für die Fabrikation von Salicylsäure 820
Neue Ausfuhrgilden 889
Subsidierung der Indigofabrikation 889
Kommission zur Untersuchung der schwierigen Lage der chemischen Industrie 922
Subsidierung der Superphosphatausfuhr 922
Neue Subventionsfarbstoffe 996
Staatliche Kontrolle der Düngemittelwirtschaft 1157
Staatliche Kontrolle und Förderung der Superphosphatindustrie 1356

Java
Ausfuhr von Dammarharz 45
Die Jodindustrie 187
Ausfuhr von Cinchona und Coca 643

Jod
Chile, Erhöhung des Ausfuhrzolls 107
Die Jodindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Chile 187
Der Ausfuhrzoll 335
Kontrolle der Industrie durch die Regierung 617, 1019, 1111
Ausfuhr 1086
Rußland, Aufnahme der Produktion 361

Jugoslawien
Einfuhrregelung für Sprengstoffe 31
Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelkontrolle 186
Zollermäßigungen 304
Die Bauxitproduktion 308
Zollfreiheit für Chilesalpeter 333
Opiumernte 337
Zollfreiheit für Kupfersulfat und Zollermäßigung für raffinierten Schwefel 381
Lieferungsausschreibungen 443, 588, 670
Die chemische Industrie in Bosnien und der Herzegowina 457
Verzollung von Tetra- und Dekahydronaphthalin 484
Verzollung von roher (technischer) Essigsäure 585, 721
Aus der Zündholzindustrie 588
Aufhebung der Carbidsteuer 610
Kontrolle des essigsauren Kalks bei der Einfuhr 667
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 840
Die Aussichten für die Opium- und Pyrethrumernte 843
Gründung einer Zündholzfabrik 944
Die Ernte an Chrysanthemumblüten 971
Der Handelsvertrag mit Deutschland 1069
Angabe des Bruttogewichts bei Ursprungszeugnissen 1083
Schaffung eines Seruminstitutes 1085
Organisierung der Opiumwirtschaft 1085
Die Verzollung von Postsendungen 1155
Produktion und Verbrauch von organischen und Phosphatdüngemitteln 1214
Handelsvertrag mit Griechenland 1242, 1280, 1354
Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland durch das jugoslawische Parlament 1300
Vorläufige Anwendung des deutsch-jugoslawischen Handelsvertrages 1353
Ein- und Ausfuhrabgaben 1354
Der deutsch-jugoslawische Handelsvertrag ratifiziert 1374
Ursprungszeugnisse 1375

K

Kali (s. auch Mineralien)
Palästina, Ueber das Vorkommen im Toten Meer 972
Erteilung einer Konzession zur Ausbeutung der Kalisalze des Toten Meeres 1359
Polen, Die Lage der Kaliwirtschaft 254
Rußland, Vorkommen 971
Die Ssolikamsker Lager 1281
Spanien, Die Lager in Katalonien 37
Ver. Staaten, Die Kalilage. Eigenproduktion und spanische Lieferungen 37

Kalialaun
Seehafenausnahmetarif 96, 920, 1063
Ausnahmetarif 166, 942, 970, 1084, 1377

Kaliammonsalpeter, phosphorsaurer (s. auch Stickstoffverbindungen u. Düngemittel), Ausnahmetarif 11e 1018

Kalium (s. auch Metalle), Handelsübliche Umschließungen für Alkalimetalle 483

Kaliumchlorat
Oesterreich, K. in Zahnpasten 609
Ver. Staaten, Einfuhr 419

Kaliumcyanid, s. Cyanide

Kaliumnitrat (s. auch Stickstoffverbindungen u. Düngemittel)
Frankreich, Zollbehandlung von Chilesalpeter zur Herstellung von K. 817
Ver. Staaten, Rückgang der Einfuhr 39
Zollerhöhung beantragt 278

Kaliumpermanganat
Neue Verwendungszwecke 1329
Ver. Staaten, Zollerhöhung beantragt 106

Kaliumverbindungen (s. auch Aetzkali, Pottasche und Brechweinstein)
Großbritannien, Handel 161
Handel in Cyaniden 404
Ver. Staaten, Censusbericht über die Produktion 1925 589

Kaliumxanthat, Der Einfuhrzoll in Peru 485

Kaliwasserglas, Inland:
Ausnahmetarif 62 441
Ausland:
Syrien, Der Zoll 194

Kalkeisensyrup, unterphosphorigsaurer, Zollbehandlung 191

Kalkrückstände der Acetylenerzeugung, Ausnahmetarif 5 f 888

Kalksalpeter (s. auch Stickstoffverbindungen u. Düngemittel)
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Aufhebung der Zölle 66
Zollerleichterungen bei der Einfuhr 332
Verlängerung der Gültigkeit der Zollfreiheit 483
Verlängerung der Gültigkeit der Zollerleichterung 792
Griechenland, Der Zoll 721
Norwegen, K. als Insektenvertilgungsmittel 796

Kalkstickstoff (s. auch Stickstoffverbindungen u. Düngemittel)
Inland:
Durchfuhrausnahmetarif 510
Ausland:
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollfreiheit 304
Keine Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 508
Polen, Produktion 388
Spanien, Einführung der Bezeichnung „Cyanamidstickstoff" 278
Schweiz, Produktion 443
Ungarn, Zollfreiheit für Emballagen 534

Kalktagung Dortmund 511

Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Wiesbaden-Biebrich 644

Kamerun, Regelung des Verkehrs mit alkoholhaltigen hygienischen Getränken 167

Karl Goldschmidtstelle für chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung 475

Keferstein, Karl, Chemische und Bergwerksprodukte en gros, 50jähriges Jubiläum 1045

Kesselwagen, Handelskammergutachten 33, 144

Ketole, Herstellung in der Schweiz 418

Kitt, Der Einfuhrzoll für Glaserkitt in Canada 461

Kleinasien (s. auch Türkei), Schwefelvorkommen 1359

Knochen
Frankreich, Zollfreie Ausfuhr 508
Tschechoslowakei, Die Leimindustrie gegen die Ausfuhr von K. 1353
Uruguay, Erhöhung der Ausfuhrzölle 108
Neue Wertfestsetzungen im Ausfuhrtarif 820

Knochenasche, Neue Wertfestsetzungen im Ausfuhrtarif in Uruguay 820

Knochenkohle (s. auch Spodium), Der Zoll in Griechenland 819, 1042

Kobalterze
Der Markt 771
Belgischer Kongostaat, Produktion im Jahre 1926 420
Canada, Gewinnung 256

Kobaltfarben, s. Farben

Kobaltoxyd, Zollfreiheit in Japan 820

Kochsalz, Zollbehandlung von weißem gereinigten K. aus Deutschland bei der Einfuhr nach Frankreich 1374

Kohle, aktive, Verwendung zur Adsorption von Jod in Chile 42

Kohleelektroden, s. Elektroden

Kohlehydrierung, Inland:
Entwicklung und heutiger Stand 12
Keine Kohlenverflüssigungsanlage in Mainthal-Bitterfeld 280

Digitized by Google

Ausland:
Spitzbergen, Kohleverflüssigung 616
Ungarn, Kohleverflüssigung 1308
Kohlenkonferenz, Zweite internationale K. im Jahre 1928 387
Kohlensäure (s. auch Gase und Säuren)
Frankreich, Aenderung der Verbrauchssteuer für flüssige K. 66, 103
Produktion 306
Litauen, Errichtung einer Fabrik 1085
Niederlande, Niederländische Kohlensäuregesellschaft 1135
Schweden, Neues Herstellungsverfahren 223
Ver. Staaten, Verwendung von Kohlensäureschnee zum Feuerlöschen 995
Kohlenstifte, s. Elektroden
Kohlenstofftetrachlorid, s. Tetrachlorkohlenstoff
Kohlepapier, Ursprungsbezeichnungen in Großbritannien verlangt 1300
Kockelskörner, Einfuhrverbot in Spanien 722
Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin 618
Kolanüsse, Ausfuhr aus Sierra Leone 562
Kolophonium (s. auch Naval Stores und Harze)
Frankreich, Ein- und Ausfuhr von Harzprodukten 511
Annahme der amerikanischen Standards 1018
Griechenland, Die Preise 197, 489, 774, 944
Ein neues Werk 224
Italien, Verschiebungen auf dem Markte 419
Mexiko, Produktion 1019
Rußland, Inbetriebnahme des ersten Werkes 35
Sumatra, Produktion 228
Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Berlin 1087
Kopalharz (s. auch Harze)
Belgien, Außenhandel 111
Der Markt 336
Neu-Seeland, Das Kauri Gum Control Board 392
Ausfuhrabgabe 614, 1307
Ausfuhr 727
Vorschriften betr. Kauriharz 923
Rückgang der Gewinnung 945
Die Kauriharzindustrie 1405
Niederländisch-Indien, Ausfuhr 1020
Sierra Leone, Freigabe der Ausfuhr 888
Westafrika, Ausfuhr im Jahre 1925 42
Korea
Einfuhr von Sprengstoffen 228
Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1926 1219
Körnerlack, Kein Ausfuhrzoll in Britisch-Indien 107
Kosmetika (s. auch Parfümerien und Seifen). Inland:
Kontrolle des Außenhandels zwischen dem Saargebiet und Frankreich 886
Ausland:
Aegypten, Einfuhr von Toiletteartikeln 1404
Brasilien, Konsumsteuer 69
Canada, Herstellung 464
Produktion im Jahre 1925 502
China, Produktion 392
Der Markt 1218
Columbien, Verzollung von Talkumpuder 510
Großbritannien, Censusbericht über die Produktion 1924 551
Guatemala, Zollbehandlung von alkoholhaltigen Toilettemitteln 1017
Italien, Gegen die Einbeziehung der Toilettepräparate in die Spezialitätenregelung 1155
Japan, Der Handel in Zahnputzmitteln 339
Litauen, Regelung der Erzeugung und des Verkaufs 709
Aeußere Kennzeichnung 1133
Marokko (französische Zone), Bestimmungen über die Einfuhr 1243
Mexiko, Die Seifenindustrie 171
Neue Stempelabgaben 219, 251, 334
Liste zur Einfuhr zugelassener K. 382, 510
Einfuhr aus den Ver. Staaten 1111
Norwegen, Erleichterung der Einfuhr und des Vertriebes von weingeisthaltigen K. 967
Oesterreich, Kaliumchlorat in Zahnpasten 609
Peru, Kontrolle 144
Befreiung der Parfümerieseifen von dem 10%igen Zollzuschlag 1401
Porto Rico, Zunahme der Einfuhr 312
Portugal, Absatz 309
Rumänien, Einfuhrregelung für Kopfwaschseifen 166
Eintarifierung von Zahnpasta 992
Rußland, Anwendung des Begriffs „Luxuswaren" auf K. 67
Akziseabgabe 585, 887, 919, 1106, 1400
Herstellung in den Apotheken 922
Spanien, Bedingungen für die Herstellung von Toiletteseife 1401
Südafrikanische Union, Einfuhr 43
Schweden, Der Markt 307
Ungarn, Zollzuschläge für alkoholhaltige Erzeugnisse 250
Uruguay, Zollschätzungswerte 358
Ver. Staaten, Seifen, Parfümerien und Toiletteerzeugnisse 117
Einem Abmagerungsmittel wird die postalische Beförderung versagt 667
Schädliche Bestandteile 670
Parfümerien und Kosmetika 758
Ungefährlichkeit von zinkhaltigen K. 889
Vorschlag zur Kontrolle 968
Gesetzesvorlage betr. die Kontrolle der K. 1355
Kötitzer Ledertuch- und Wachstuch-Werke, Aktiengesellschaft Kötitz bei Coswig, Bez. Dresden 672
Krause, Hofrat Prof. Dr. Georg † 340
Kreide, Der Markt für Zeichenkreide in Syrien 1216
Kreosotöl (s. auch Imprägniermittel u. Teerprodukte)
Belgien, Ein- und Ausfuhr im ersten Halbjahr 1926 35
Frankreich, Produktion 597, 1352
Kresolphosphorsäure, Der Zoll in Schweden 278
Kresylsäure
Peru, Verzollung 747
Ver. Staaten, Zollamtliche Vorschriften zur Analyse 32
Protest gegen den hohen Zoll 694
Herabsetzung des Zolls 866, 968
Kriegsgerät (s. auch Explosivstoffe). Gesetz über K. 677, 771, 861
Kryolith (s. auch Mineralien), Inland:
Seehafeneinfuhrausnahmetarif 614
Ausland:
Ver. Staaten, „Kryolith" und „Cryolite" 417
Kunstleder in den Ver. Staaten 226
Kunstseide, Inland:
Handelskammergutachten 144
Die Ausfuhr im Jahre 1926 627
Zusammenschluß in der Industrie 1018
Keine Zollmaßnahmen gegen die Einfuhr deutscher K. nach den Ver. Staaten 1305, 1327
Ausland:
Die Ausfuhr der wichtigsten Produktionsländer im Jahre 1926 626
Preisbewegung im Verhältnis zu anderen Textilstoffen 772
Aegypten, Wertfestsetzungen 769, 820
Argentinien, Einfuhr 118
Verzollung 461, 747
Australien, Errichtung von Fabriken 47
K. aus Eucalyptusholz 514
Errichtung einer Fabrik in Tasmanien 922
Errichtung einer zweiten Fabrik 1087
Belgien, Aus der Industrie 461, 1358
Neue Fabrik 560
Die Ausfuhr im Jahre 1926 627
Die Industrie 655
Brasilien, Produktion 726
Britisch-Indien, Einfuhr April/September 1926 227
Der Markt 391
Aufhebung der Zölle 794
Einfuhr 1926/27 945
Errichtung einer Fabrik durch japanisches Kapital 1334
Canada, Ausdehnung der Industrie 40
Produktion von Sulfitzellstoff für die Industrie 40
Aenderungen des Zolls 440
Produktion und Einfuhr 617
China, Der Verbrauch 47
Bedeutung als Absatzgebiet 592
Dänemark, Einfuhr von Kunstseidegarn 750
Frankreich, Aus der Industrie 336, 587
Die Ausfuhr im Jahre 1926 627
Die Industrie 934
Zulassung auf Zeit von Kunstseidegarn für Zwirnereien 965
Griechenland, Produktion 774
Großbritannien, Produktion und Außenhandel 1926 110
Neues Verfahren zur Herstellung 306
Bericht der Courtaulds, Ltd. über das Jahr 1926 360

Digitized by Google

Einfuhr als Warenmuster 379
Aus der Industrie 442, 536, 821
Produktion und Verbrauch im Jahre 1926 442
Die Ausfuhr im Jahre 1926 627
Die Bezeichnung „synthetic silk" unzulässig 664
Die Industrie 706
Censusbericht über die Produktion im Jahre 1924 1158
Italien, Ein- und Ausfuhr 113
Rückvergütung des Zolls für Cellulose für die Kunstseidefabrikation 166
Ausfuhr Januar/September 1926 282
Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr von Kunstseideerzeugnissen 558, 1155
Die Industrie 599
Die Ausfuhr im Jahre 1926 626
Einfuhr von Kunstseidegarn auf Zeit 667
Fusion in der Industrie 697
Lohnherabsetzungen in der Industrie 922
Keine Zollmaßnahmen gegen die Einfuhr von seiten der Vereinigten Staaten 1305, 1327
Japan, Einfuhr 119
Die Entwicklung der Industrie 134
Aus der Industrie 228, 1405
Leistungsfähigkeit der Industrie. Geplanter Zusammenschluß 420
Die Fabrikanten gegen die Verbrauchssteuer auf Kunstseidegewebe 420
Günstige Aussichten für die Industrie 491
Einfuhr 1926 538
Die Industrie 836
Zusammenschluß der Fabriken 1359
Mexiko, Herstellung 561
Abänderung der Zölle 1017
Verzollung 1042
Neue Zölle 1134
Nicaragua, Verzollung 866
Niederlande, Die niederländische K. auf dem Weltmarkt 264
Die Ausfuhr nach den Ver. Staaten 112
Aus der Industrie 388
Die Ausfuhr 616, 921
Die Ausfuhr im Jahre 1926 626
Der Jahresbericht der „N. V. Hollandsche Kunstzijde-Industrie" 784
Expansionsbestrebungen der Industrie 994
Norwegen, Zollfreie Einfuhr 380
Produktion 724
Oesterreich, Die Industrie 761
Palästina, Zollfreie Einfuhr von Garn 1042
Polen, Die Industrie 297
Ausbau der Tomaszower Fabrik 943
Rumänien, Der Markt 725
Verzollung 919
Spanien, Die Industrie 990
Schweden, Aus der Industrie 35
Produktion 640
Die Verzollung 1061
Schweiz, Aus der Industrie 112
Die Industrie 548
Die Industrie und Zollschutz 792
Veredelungsverkehr mit K. mit Deutschland 861
Tschechoslowakei, Die Wirkungen des Zolls 104
Die Industrie 669
Zollfreie Einfuhr 862
Zollherabsetzung 1082, 1207
Zollbegünstigter Bezug für Exportzwecke 1208
Der Zoll 1241
Die Einfuhr zweier Kunstseidesorten zollfrei 1301
Zur Regelung der Zölle 1375
Ungarn, Zollermäßigung 637
Ver. Staaten, Die Einfuhr im Jahre 1926 283
Steigerung der Produktion im Jahre 1926 389
Agitation der Produzenten gegen die Einfuhr aus Europa 436
K. aus Maisstroh 561
Produktion und Einfuhr im Jahre 1926 627
Die Industrie 812
Antidumpingzoll für K.? 993
Die Enquete über Kunstseidedumping 1084
Die Verwendungsmöglichkeiten für K. 1135
Die Industrie zur Frage eines eventuellen Einfuhrverbots für französische K. 1156
Keine Zollmaßnahmen gegen die Einfuhr italienischer und deutscher K. 1305, 1327
Der Markt 1333
Aus der Industrie 1403

Kunstwolle
Belgien, Zollbehandlung 720
Canada, Herstellung 338
Venezuela, Verzollung 1376

Kupfersulfat (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel), Inland:
Seehafenausnahmetarif 138f 168, 487
Ausfuhrausnahmetarif 138f 511
Ausnahmetarif für Kupfervitriolkalkgipsmehl (Pota) 639
Ausland:
Der Welthandel 1029
Bulgarien, Der Markt 1085
Griechenland, Der Bezug für die Rosinenproduktion 588, 1085
Italien, Die Einfuhr 37
Jugoslawien, Zollfreiheit 380
Rußland, Einfuhrverbot 1083
Förderung der Industrie 1085
Ungarn, Produktion im Jahre 1926 463
Ver. Staaten, Zunehmender Verbrauch 312
Der Markt 513, 1379

Kupferrhodanid, Verzollung in den Vereinigten Staaten 510

L

Lacke (s. auch Nitrocelluloselacke und Farben), Inland:
Handelskammergutachten 221
Zur Neuregelung der Verpackungsvorschriften beim Eisenbahnversand 949
Ausland:
Britisch-Honduras, Der Markt 199
Canada, Anstrichfarben und L. 132
Cuba, Die Absatzmöglichkeiten 390
Die Errichtung einer Fabrik 1246
Dänemark, Produktion und Verbrauch 990
Frankreich, Der Markt für Celluloselacke 1158
Französischer Sudan, Absatz 823
Französisch-Westafrika, Lacke 256
Griechenland, Der Zoll 694, 819
Großbritannien, Produktion von Siegellack im Jahre 1924 991
Niederlande, Die Industrie 34
Norwegen, Einfuhr 196
Oesterreich, Der Markt 1212
Polen, Verband der Fabrikanten 751
Portugal, Der Markt 198
Rußland, Herabsetzung der Produktionskosten 560
Südafrikanische Union, Lieferung von Emaillelacken 591
Schweiz, Der Markt für Celluloselacke 1044
Tschechoslowakei, Zur Frage der Herabsetzung des Zolls auf Speziallack für Tuben 439
Ungarn, Zu den Zöllen 887
Ver. Staaten, Produktion im 1. Halbjahr 1926 212, 876
Die Produktion 1926 310, 552
Paracymol als Verdünnungsmittel 797

Lange, Direktor Dr. August. Zum 70. Geburtstag 1069

Laquer, Privatdozent Dr. Fritz 148

Lebertran (s. auch Oele und Fette)
Der Markt 749
Die Lage des Marktes 1329
Costa Rica, Zollbehandlung von eisenhaltigem L. 144
Griechenland, Die Verzollung 143
Neufundland, Die Produktion im Jahre 1925 419
Produktion im Jahre 1926 642
Norwegen, Die Preisentwicklung für Medizinallebertran 560
Rußland, Der Preis 1107
Ver. Staaten, Kontrolle der Einfuhr 747

Lederabfälle, Aufhebung des Ausfuhrverbots in Belgien 66

Leim
Großbritannien, Censusbericht über die Industrie im Jahre 1924 1144
Ursprungsbezeichnungen verlangt 1300
Niederlande, Aus der Industrie 795
Schweden, Zollrückerstattung 1375
Tschechoslowakei, Zur Frage der Umsatzsteuerpauschalierung 767
Die Industrie gegen die Knochenausfuhr 1353
Erhöhung der Preise 1085
Ver. Staaten, Produktion im 3. Quartal 1926 225
Produktion im Jahre 1926 443

Digitized by Google

Leinöl, Inland:
Lieferbedingungen für Lackleinöl 795
Ausland:
Großbritannien, Der Markt 133
Produktion 640
Rußland, Neue Preise 867
Zu den Zöllen 887
Ungarn, Beantragte Erhöhung des Zolls 693
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch 590
Produktion 1403

Leinsamen
Argentinien, Ausfuhr 118
Ernte 1926 420
Britisch-Indien, Ausfuhr 44

Lettland
Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland 8
Zolltarifentscheidungen 66, 585, 1400
Zollfreie Einfuhr 66, 219, 767, 1155, 1327
Zolltarifänderungen 67, 105
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Casein 105
Zollrückerstattung für eingeführtes Casein 142
Die estnisch-lettische Zollunion 142, 556
Aufhebung der Zollfreiheit für Stahlzylinder 166
Der neue Zolltarif 304
Liste der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel 304
Regelung des Verkaufs von Arzneimitteln 414
Zollrückerstattung für eingeführte Schiffsanstrichfarben 585
Der Markt für Phosphatdüngemittel 587
Zündholzproduktion 640
Die Verkaufspreise für denaturierten Branntwein 669
Tarifierung von im Zolltarif nicht genanten Produkten 1017
Regelung des Handels mit Schädlingsbekämpfungsmitteln 1040
Der neue Zolltarif 1040
Verordnung über den Handel mit künstlichen Viehfuttermitteln 1083
Aus der Superphosphatindustrie 1085
Handelsvertrag mit Sowjet-Rußland 1133, 1242
Zollrückerstattung für Casein 1155
Vorschriften über die Herstellung von Arzneimitteln 1159
Handel mit künstlichen Viehfuttermitteln 1242
Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte 1354

Leucit (s. auch Mineralien), Der gegenwärtige Stand der Industrie in Italien 641

Lignose-Film G. m. b. H. 1402

Litauen
Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland 8
Bevorstehende Uebertragung des Zündholzmonopols an den Schwedentrust 169
Zollfreiheit bei der Ausfuhr von Bernsteinabfällen 191
Beabsichtigte Zollerhöhung 414
Keine Zollerhöhung 484
Die Zündholzindustrie 587
Regelung der Einfuhr von Arzneimitteln und der Erzeugung und des Verkaufs von Arzneimitteln und Kosmetika 709
Einführung einer Kontrolle der Düngemitteleinfuhr 721
Einführung einer neuen Arzneimitteltaxe 1018
Kein Ausfuhrzoll für Bernstein 1061
Errichtung einer Kohlensäurefabrik 1085
Aeußere Kennzeichnung von Kosmetika 1133
Die Verzollung von Fliegenfängerpapier 1242
Deutsch-litauische Handelsvertragsverhandlungen 1399

Literatur
Taschenbuch für Gasanstalten, Kokereien, Schwelereien und Teerdestillationen. Von Dr. H. Winter 74
Schwefelsäure, Sulfat, Salzsäure. Von Dr.-Ing. Bruno Waeser 74
50 Jahre „Chemiker-Zeitung" 75
Taschenbuch für Brennstoffwirtschaft und Feuerungstechnik. Von Zivilingenieur Hubert Hermanns 75
Kali-Kalender 1927, 2. Jahrgang. Bearbeitet von Dr. C. Hermann unter Mitwirkung von Prof. Dr. Spackeler und namhaften Fachmännern der Kaliindustrie 75
Eingegangene Bücher 75, 231, 846
Handbuch der internationalen Stickstoff- und Superphosphatindustrie 1927. Herausgegeben von Curt und Julius Meßner 230
Wege zur Rationalisierung. Sonderabdruck aus der „Frankfurter Zeitung" 230
Wachse und ihre Verwendung nebst Anleitung zur Herstellung der verschiedensten Wachspräparate. Von Dr. K. Braun 230
Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung" 231, 566, 778, 1221.
Unsere Technik. Von Siegfried Hartmann 231
Zeitungs-Katalog Rudolf Mosse 1927 231
Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz 343
Kartell-Rundschau 343
Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 343
Die deutsch-schweizerischen Handelsbeziehungen im Jahre 1926 343
Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Oberregierungsrat und o. Mitglied der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor an der Universität Berlin. Erste Abteilung. Das deutsche Patentschriftwesen. Bearbeitet von Prof. Dr. J. Houben. II. Band 1901—1907. XI, 97 und 974 Seiten. 518
Waren- und Materialienkunde des Lack- und Farbenfaches. Unter Mitarbeit von Fachgenossen herausgegeben von Erich Stock u. Wilhelm Antony. I. Band 6. Lieferung und II. Band 1. und 2. Lieferung 518
Kunstseide. Von Dr. O. Faust 518
Wirtschaftshefte der „Frankfurter Zeitung" 526
Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit. Von Geh. Reg.-Rat Dr. F. Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung 565
Industrielle Unfallverhütung auf der Grundlage der wissenschaftlichen Betriebsführung. Von Dr. Hans A. Martens 566
Tabellen zu den Vorlesungen über allgemeine und anorganische Chemie. Von Prof. Dr. H. Staudinger 566
Taschenbuch für den Rechtsverkehr. Von W. Coermann 566
Achema Jahrbuch, Jahrgang 1926/27 566
Der Verkehr mit Mineralölen. Von Ministerialrat Dr. P. Brandes 702
Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte. Sondernummer anläßlich des 50jährigen Bestehens der Deutschen Patentgesetzgebung 778
Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz vom 10. August 1925 nebst den Durchführungs- und den Ausführungsbestimmungen. Von Dr. Theodor Kipp 778
Die gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit nach dem Gesetze vom 14. April 1927 (Arbeitszeit-Notgesetz). Erläutert von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. Syrup 778
Hansa-Bund-Tagung 1927 778
Der zollfreie Veredelungsverkehr mit dem Auslande. Ein Wegweiser zur rascheren Orientierung über alle wichtigen Fragen des Veredelungsverkehrs und seiner praktischen Durchführung. Von Dr. C. Claren 1927 845
Die Lage der verarbeitenden Industrie im Lichte der Leipziger Frühjahrsmesse 1927 845
Soap and Glycerine Manufacture. Von E. T. Webb 845
Organisation des Rettungswesens in Fabriken und Betrieben. Von Dr. Gerbis 891
Die Konzerne der Kaliindustrie. Von Dr. Hans Münstermann 891
Das Reichspatentamt 1877—1927 891
Ungarns Handel und Industrie im Jahre 1926. Von der Budapester Industrie- und Gewerbekammer 891
Abhandlungen zum Arbeitsgebiet des Reichspatentamts. Von Dr. H. Jsay 925
Die Abgabe für die Benutzung eines Patents. Von Dr. L. Fischer 925
Latex, sein Vorkommen, seine Gewinnung, Eigenschaften, sowie technische Verwendung. Von Dr. E. Hauser 925
Erfinderbeteiligung. Versuch einer Systematik der Methoden der Erfinderbezahlung unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie. Von Dr. Lothar Beckmann 974
Die Welt der vernachlässigten Dimensionen. Von Prof. Dr. Wo. Ostwald 974
Waren- und Materialienkunde des Lack- und Farbenfaches. Herausgegeben von E. Stock u. W. Antony. II. Band. 3.—6. Lieferung 974
Handels- und zollpolitische Fragen der Gegenwart. Von Dr. Robert Siegert und Regierungsrat Hobbing 998
Aus dem Arbeitsleben Amerikas. Von Dr. Fritz Tänzler 998
Fortschritte in der Kautschuk-Technologie. Von Dr. O. Kirchhof 998

Digitized by Google

Das internationale Patentrecht nebst einer kurzgefaßten Darstellung der Patentgesetze sämtlicher Staaten. Von Geheimrat Dr. jur. Robert Jungmann 1046

Taschenkommentar der Reichskostengesetze (Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige). Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. 1046

Mechanische Energieleitung. Von Oberingenieur F. Ebert und Oberingenieur H. Hellmich 1047

Kontingentswirtschaft in der Kaliindustrie. Von Dr. Wilhelm Hoechstetter, Dipl.-Volkswirt 1047

Vom Bundesstaat zum Regionalsstaat. Betrachtungen zum Gesetzentwurf über den endgültigen Reichswirtschaftsrat. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Apelt, ord. Professor des öffentlichen Rechts in Leipzig 1047

Die Ausfuhrformalitäten für Frankreich und das Saargebiet. Ein Wegweiser für den Warenverkehr. Herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Industrie 1090

Das gesamte Aufwertungsrecht. Von Dr. Oskar Mügel, Wirkl. Geh.-Rat 1090, 1362

Zweckmäßige Verpackung aus Holz. Zusammengestellt vom Ausschuß für Verpackungswesen beim AWF. 1090

Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit. Herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Dr. Fr. Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung 1221

Schädlingsbekämpfung. Grundlagen und Methoden im Pflanzenschutz von Dr. W. Treppmann, Reg.-Rat a. d. Biologischen Reichsanstalt 1221

Die Arbeiterschutzvorschriften im Deutschen Reich. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Bearbeitet von Oberreg.-Rat Dr. Leymann 1221

Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925 usw. Bearbeitet von R. Evers, Reichsfinanzrat 1222

Die Organisation der Rationalisierung Amerika—Deutschland. Von Dr. Bruno Birnbaum 1222

Zukunftsaufgaben der deutschen Ausstellungs- und Messepolitik. Vorträge und Reden anläßlich der Konstituierenden Sitzung des Großen Ausschusses des Deutschen Ausstellungs- und Messeamts am 8. 9. 27 zu Berlin. Heft 2 1222

Die Beseitigung der beim Tauch- und Spritzlackieren entstehenden Dämpfe 1250

Fließverfahren zur Unterscheidung pflanzlicher Oele. Von Paul Jaeger, Dozent a. d. Technischen Hochschule Stuttgart 1250

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter mit den einschlägigen Vorschriften. Erläutert von Dr. Dr. Lothar Richter, Reg.-Rat im Reichsarbeitsministerium 1362

Die deutsche Druckfarbenindustrie. Dissertation von Dr. Friedrich Sussner 1363

Lithiummineralien (s. auch Mineralien), Inland:
Ausbeutung der Vorkommen 194

Ausland:
Canada, Ausbeutung der Vorkommen 40

Lithiumverbindungen, Der Zoll in Schweden 192

L'Origan für Parfümerien, Handelskammergutachten 33

Lösungsmittel (s. auch die einzelnen Lösungsmittel), Inland:
Verpackungsvorschriften beim Eisenbahnversand 949

Ausland:
Ver. Staaten, Die Industrie 1093

Luxemburg, Regelung des Verkehrs mit medizinischen und pharmazeutischen Präparaten 1300

M

Madagaskar
Die Aussichten der Graphitindustrie 325
Vanilleernte 592
Mineralwasserproduktion 1925 und 1926 643
Verbrauchssteuern 696
Der Außenhandel 786
Die Graphitindustrie 823

Magnesit (s. auch Mineralien)
Britisch-Indien, Produktion 339
Oesterreich, Die Industrie 1403
China, Vorkommen in der Mandschurei 364
Ver. Staaten, Produktion 660

Magnesium (s. auch Metalle), Produktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 854

Magnesiumsalze, Produktion in den Vereinigten Staaten 660

Magnesiumsulfat
Aegypten, Einfuhrkontrolle 252
Italien, Einfuhr auf Zeit 1304
Peru, Verzollung 559
Spanien, Vorkommen 255

Manganerze (s. auch Erze), Inland:
Ausnahmetarif für Braunstein 639

Ausland:
Weltproduktion und Weltverbrauch 1236
Aegypten, Produktion 1136
Brasilien, Ausfuhr 42

Produktion und Ausfuhr im Jahre 1926 775
Britisch-Indien, Förderung 1925 339
Der Export 1246
Costa Rica, Zollfreie Ausfuhr 252
Cuba, Die Produktion 513
Frankreich, Einfuhr zur Herstellung von Ferromangan unter dem Regime der „soumission cautionnée" 1153
Goldküste, Vorkommen 464
Mexiko, Produktion 1926 312
Niederländisch-Indien, Die Vorkommen 775
Rußland, Die Manganerze 631
Türkei, Ausbeutung der Vorkommen von Féthié 339
Ver. Staaten, Gewinnung, Ein- und Ausfuhr 198
Förderung in Neu-Mexiko und Virginia 338
Produktion in Arkansas 490
Ermäßigung des Einfuhrzolls beantragt 510
Der Zoll 694
Produktion im Jahre 1926 854

Mangroverinde (s. auch Gerbstoffe), Ausfuhr aus Ecuador 591

Markt- und Preisberichte
Chemikalien, ausländische 51, 75, 123, 151, 174, 203, 231, 259, 287, 315, 343, 367, 395, 423, 447, 467, 495, 518, 542, 566, 595, 622, 646, 674, 702, 730, 754, 778, 802, 826, 846, 871, 891, 925, 946, 975, 998, 1022, 1047, 1066, 1090, 1116, 1138, 1161, 1222, 1251, 1283, 1310, 1338, 1363, 1382, 1407

Stickstoffdüngemittel, Dezember 1926 51, Januar 1927 174, Februar 286, März 423, April 542, Mai 646, Juli 846, August 975, September 1065, Oktober 1161, November 1338
Stickstoffpreise für das neue Düngejahr 730

Marokko
Phosphatausfuhr 1926 312
Chemikalienverbrauch 1086

Marokko (Tanger-Zone)
Ermäßigung des Zollzuschlags für deutsche Waren 841
Aufhebung der Sonderbehandlung deutscher Waren 1241

Marokko (Französisches Protektorat)
Einfuhrzölle 794
Beitritt zu der Phosphor-Konvention 888
Meistbegünstigung Deutschlands gemäß dem deutsch-französischen Handelsabkommen 1015
Die Phosphatindustrie 1122
Bestimmungen über die Einfuhr von Toiletteseifen 1243
Zollauskünfte 1328

Martinique
Verkauf von Waffen, Munition usw. 33
Alkoholverbrauchssteuer 559

Mauritius, Der Zoll für Natriumsulfat 1062

Medizinalseife s. Arzneimittel u. Seife

ter Meer, Geheimrat Dr. Edmund, zum 75. Geburtstage 805

Meister, C. F. Wilhelm 284

Mennige (s. auch Bleifarben), Fabrikation in Spanien 971

Menthol
Frankreich, Verzollung von synthetischem M. 331
Japan, Vom Markt 313
Uebernahme des Geschäfts der „Suzuki Co." durch die „Suzuki Goshi Kaisha" 996
Die Marktlage 1086

Merck, E., Darmstadt, 100 Jahre chemische Fabrik 734

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. 48

Metallgesellschaft in Frankfurt am Main 49

Metalle (s. auch die einzelnen Metalle)
Die Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der Ver. Staaten 425, 449, 497

Digitized by Google

Argentinien, Bevorstehende Revision der Einfuhrzölle für metallurgische Erzeugnisse 612
Canada, Gewinnung 118
Mexiko, Produktionsabgaben 611
Spanien, Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1925 389
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1926 853

Metallputzmittel
Verwendung von Dichlorbenzol 1084
Schweden, Die M. und das Giftgesetz 1207

Methanol (s. auch Lösungsmittel und Holzverkohlung)
Argentinien, Lieferungsausschreibung 1136
Britisch-Indien, Produktion von raffiniertem M. 643
Canada, Produktion im Jahre 1926 444
Frankreich, Produktion von synthetischem M. 442, 1378
Großbritannien, Einfuhr 442
Produktion von synthetischem M. 994
Italien, Produktion von synthetischem M. 512
Japan, Produktion von synthetischem M. 776
Neu-Seeland, Zulassung von M. zur Herstellung gewisser Heilmittel 668
Schweden, Zollrückerstattung 192
Die Produktion 773
Ver. Staaten, Produktion und Einfuhr 38
Einführung der Bezeichnung „Methanol" an Stelle von „Holzgeist" 198
Zollrückerstattung 484
M. als Alkoholvergällungsmittel 513
Produktion und Absatz 513
Produktion von synthetischem M. 617
M. aus Naturgas 1019, 1403
Synthetisches M. aus Mais 1379

Methylchlorid, Der Zoll in der Tschechoslowakei 584, 767

Mexiko

Außenhandelsregelung
Bevorstehende Erhöhung der Einfuhrzölle für Arzneimittel 107
Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf getrocknetes Blut 144
Erhöhung der Einfuhrzölle 193, 219, 305, 357
Einfuhrverbot für Waffen und Munition 193
Neue Stempelabgaben für Arzneimittel und Kosmetika 219
Neue Stempelabgaben für Arzneimittel, Parfums und Kosmetika 251, 334
Aufschub der 5%igen Zollerhöhung 334
Aenderung des Einfuhrzolltarifs 357, 382
Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel und Toilettenerzeugnisse 382
Die Branntweinsteuer 382, 841
Der Handelsvertrag mit Deutschland 411
Aenderung der Gebühren für Konsularvisa 440
Verordnung über Konsularfakturen 484
Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel, Kosmetika usw. 510
Neue Vorschriften für die Einfuhr zollfreier Waren 535, 558
Zuschlagstaxen bei der Ein- und Ausfuhr mit der Post 558
Die Gebühren für Konsularfakturen 667
Einfuhrerlaubnis für gewisse Arten von Waffen und Munition 866
Abänderung der Zölle für Kunstseide 1017
Verzollung von Kunstseide 1042
Aenderungen des Einfuhrzolltarifs 1042
Ermäßigung der Gebühr für Konsularfakturen 1042, 1109
Angaben in den Konsularfakturen und Zahlung der Konsulatsgebühren 1042
Revision des Zolltarifs 1134
Neue Kunstseidezölle 1134
Wert des amerikanischen Pesos bei der Zahlung von Gebühren in fremdem Gelde 1401

Industrie und Handel
Einfuhr von Schwefelsäure 40
Die Lage der Zinkweißindustrie 57
Die Seifenindustrie 171
Einfuhr von Farben 227
Produktion von Ferromangan 284
Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1926 312
Aus der Bergbauindustrie 444
Die Quecksilberproduktion 444
Die Vanilleproduktion 538
Herstellung von Kunstseide 561
Ausfuhr von Blauholz 561
Die Ricinuskultur 590
Produktionsabgaben für Metalle u. Erze 611
Antimonproduktion 642
Produktion von Citronensäure beabsichtigt 775
Ausfuhr chem. Erzeugnisse nach den Ver. Staaten 823
Guanoproduktion 1019
Herstellung von Munition 1019
Produktion von Terpentin, Terpentinöl u. Kolophonium 1019
Einfuhr chemischer Erzeugnisse 1044
Einfuhr von Calciumcarbid 1044
Einfuhr von Toiletteseife aus den Ver. Staaten 1111
Die Vanillekultur 1215
Schädlingsbekämpfung 1333

Meyer, Dr. Franz, freigesprochen 1087

Milchsäure (s. auch Säuren)
Frankreich, Neues Verfahren zur Herstellung 616
Großbritannien, Der Industrieschutzzoll für M. 355, 792
Ver. Staaten, Kein Dumping mit deutscher M. 69

Milchzucker (s. auch Zucker)
Palästina, Zollfreie Einfuhr 335
Ver. Staaten, Produktion 362

Mineralien (s. auch Erze und die einzelnen Mineralien)
Die Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der Ver. Staaten 425, 449, 497
Algier, Die Bergbauindustrie im Jahre 1926 591
Brasilien, Ausfuhr 1111
Canada, Gewinnung 118
Frankreich, Produktion in den Jahren 1925 und 1926 640
Großbritannien, Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 281
Italien, Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1926 198
Madagaskar, Produktion in den Jahren 1925 und 1926 643
Mexiko, Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1926 312
Aus der Bergbauindustrie 444
Palästina, Der Mineralsalzgehalt des Toten Meeres 444
Peru, Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 538
Produktion von Bergbauerzeugnissen 1019
Spanien, Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe 1925 389
Südafrikanische Union, Aus der Bergbauindustrie 1007
Ungarn, Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 489
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1926 853

Mineralöle (s. auch Motortreibmittel und die einzelnen Mineralöle)
Frankreich, Gesetzentwurf betr. Aenderung der Zölle für Petroleum und Petroleumprodukte 1399
Lettland, Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte 1354
Norwegen, Zollrückerstattung für M. zum Transtrecken 1131
Polen, Preise für Erdölprodukte 1402
Tschechoslowakei, Zollfreiheit für M.-Destillationsrückstände zur Erzeugung von Ceresin 1082
Pauschalierung der Umsatzsteuer bei M. und Mineralölprodukten 1131

Mineralölrückstände, Verwertung in Italien 68

Mineralwasser
Brasilien, Steuer 969
Canada, Nachtrag zur Food and Drugs Act 695
Finnland, Nahrungsmittelgesetz 746
Frankreich, Aenderungen der Verbrauchssteuer 66, 103
Guatemala, Antrag auf Aufhebung der Zollermäßigung 193
Neu-Seeland, Regelung des Verkaufs von Nahrungsmitteln 613, 842
Norwegen, Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige alkoholfreie Getränke 333
Aus der Industrie 489
Der Markt 1331
Portugal, Erhöhung der Stempelabgaben 192
Rumänien, Einfuhr von „Karlsbader Felsenquelle" 31
Zollbehandlung 278
Südafrikanische Union, Produktion 995
Schweiz, Neue Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln 483
Ver. Staaten, Besteuerung 334

Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin 593

Molybdän, Zollfreiheit in Griechenland 993

Motortreibmittel (s. auch Mineralöle), Zollerhöhung für flüssige Brennstoffe in Argentinien vorgeschlagen 1157

Digitized by Google

Monaco, Aenderungen der Verbrauchssteuern 166
Montserrat, Regelung des Verkehrs mit Zündhölzern 794
Mozambique
Zündholzmonopol 514
Monopol für die Produktion von Glycerin 1064
Neue Zolltarifvorlage 1376
Kontrolle des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten 1377
Müller, Professor Dr. Carl, 70jähriger Geburtstag 945
Munition (s. auch Explosivstoffe)
Brasilien, Einfuhrregelung 69
Columbien, Einfuhrregelung 358, 993
Dänemark, Bekanntmachung über M. 666
Französisch-Somali, Kontrolle der Einfuhr 969
Großbritannien, Generallizenz für die Ausfuhr 65
Ausfuhrverbote 483
Ausfuhrlizenzen 765
Martinique, Verkauf 33
Mexiko, Einfuhrverbot 193
Einfuhrerlaubnis für gewisse Arten von M. 866
Herstellung 1019
Norwegen, Gesetz über Ein- und Ausfuhr sowie Verkauf von M. und Teilen davon 865
Rumänien, Betriebsstillegung von Fabriken 971
Schweden, Genehmigung zur Ausfuhr 819
Einfuhrverbot 1301
Türkei, Einfuhr- und Produktionsprogramme des Monopols für Jagd- und Handfeuerwaffenmunition 671
Mutterkorn, Kontrolle der Einfuhr in den Ver. Staaten 1156
Myrobalanen (s. auch Gerbstoffe), Ausfuhr aus Britisch-Indien 44

N

Nadelholzrinde (s. auch Gerbstoffe), Ausfuhrbewilligung in der Tschechoslowakei 218
Nährpräparate, Inland:
Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln 1060
Ausland:
Australien, Einfuhr von Nährmitteln für Kinder und Kranke 841
Canada, Nachtrag zur Food and Drugs Act 695
Finnland, Nahrungsmittelgesetz 746
Griechenland, Der Zoll 993
Italien, Gegen die Einbeziehung der N. in die Spezialitätenregelung 1155
Neu-Seeland, Regelung des Verkaufs von Nahrungsmitteln 613, 842
Schweiz, Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln 483
Naphthalin, Inland:
Verpackungsvorschriften für Rohnaphthalin 70
Ausland:
Peru, Verzollung 461
Spanien, Zusammenschluß der Produzenten 537
Ver. Staaten, Der Einfuhrzoll 510
Natrium (s. auch Metalle), Inland:
Handelsübliche Umschließungen für Alkalimetalle 483
Ausland:
Italien, Verzollung 484
Natriumacetat, Verzollung in Peru 794
Natriumcyanid (s. auch Cyanide), Inland:
Ausnahmetarif 92: 145
Ausland:
Großbritannien, Handel 404
Natriumferrocyanid (s. auch Blutlaugensalze), Die Preisbewegung von N. in den Ver. Staaten 389
Natriumhyposulfit, Einfuhr nach Chile 617
Natriumnitrat (s. auch Stickstoffverbindungen u. Düngemittel)
Frankreich, Zollbehandlung von N. zur Herstellung von Kalisalpeter 817
Jugoslawien, Zollfreiheit 333
Ver. Staaten, Rückgang der Einfuhr 39
Natriumnitrit (s. auch Stickstoffverbindungen), Steigender Verbrauch in den Ver. Staaten 463
Natriumphosphat, Verwendung als Kesselsteinmittel 795
Natriumsilicofluorid
Ver. Staaten, Ueber die Zollerhöhung 143
Die Produktionskosten 687
Natriumsulfat
Aegypten, Einfuhrkontrolle 252
Canada, Die Gewinnung von natürlichem N. 642
Mauritius, Der Zoll 1062
Natriumsulfit, Verzollung von technischem N. in San Salvador 485
Natriumsuperoxyd, Einstellung der Fabrikation in Norwegen 254
Natriumverbindungen (s. auch Soda und Aetznatron)
Großbritannien, Der Handel 161
Polen, Alkalielektrolyse 443
Preisermäßigung für Gewerbesalz für die chemische Industrie 725
Rußland, Aufhebung der Salzsteuer 419
Die Produktionskosten 616
Ver. Staaten, Censusbericht über die Produktion 265
Produktion von natürlichen N. im Jahre 1926 798
Natronalaun
Ausnahmetarif 166: 992
Ausnahmetarif 166 f: 970, 1084
Natronwasserglas, Inland:
Ausnahmetarif 62: 441
Ausland:
Frankreich, Verwendung zum Straßenbau 387
Syrien, Der Zoll 194
Ver. Staaten, Ausfuhr 589
Naval Stores (s. auch Terpentinöl, Kolophonium, Teer)
Britisch-Guayana, Einfuhr 1925 41
Spanien, Verkaufszentrale 1359
Ver. Staaten, Ausfuhr 39
Produktion und Verbrauch 457
Die Industrie 1033
Neu-Caledonien
Förderung von Chromerzen 228
Keine Anwendung der 30%igen Zollerhöhung 613
Nichtanwendung der zweiten 30%igen Zollerhöhung des französischen Tarifs 866
Neue Hebriden
Schwefelvorkommen 465
Zolländerungen 841
Neufundland
Produktion von Lebertran im Jahre 1925 419
Produktion von Lebertran im Jahre 1926 642
Beabsichtigte Zolltarifänderungen 1042
Zolländerungen 1243
Das neue Patentgesetz 1377
Neu-Seeland
Einfuhr einiger chemischer Erzeugnisse 47
Untersuchungen der Tarifkommission 279
Schellackersatz 364
Das Kauri Gum Control Board 392
Der Superphosphatmarkt 514
Regelung des Verkaufs von Nahrungs- und Arzneimitteln 613, 842
Eintarifierungen 614
Ausfuhrabgabe für Kauriharz 614
Verhandlungen der Tariff Commission 614
Zulassung von Methanol zur Herstellung gewisser Heilmittel 668
Neuer Zolltarif 696
Etikettierung von Medizinalweinen 696
Einfuhr einiger chemischer Erzeugnisse im Jahre 1926 727
Ausfuhr von Kauriharz 727
Verlängerung der Frist für die Berichterstattung der Zolltarifkommission 866
Zolltarifentscheidungen 920, 1109
Vorschriften betr. Kauriharz 923
Rückgang der Kauriharzgewinnung 945
Inkrafttreten des revidierten Zolltarifs 1043
Erhöhung des Einfuhrzolls für kinematographische Filme 1062
Markt für Schuhcreme 1087
Ueber die Preiskonvention im Spezialitätenhandel 1159
Kontrolle des Handels mit Betäubungsmitteln 1307
Ausfuhrabgabe für Kauriharz 1307
Bleifarben 1329

Digitized by Google

Kontrolle des Düngemittelhandels 1329
Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln 1329
Der Düngemittelmarkt 1334
Gasolinsteuer 1357
Wertverzollung von deutschen, österreichischen und ungarischen Waren 1329
Die Kauriharzindustrie 1405

Nicaragua
Herabsetzung der Registriergebühren für Arzneimittel 69
Zuschlag zu den Einfuhrzöllen 358
Verzollung von Kunstseide 866
Zollbehandlung von Arzneimitteln 1209

Niederlande
Lage der Zinkweiß-Industrie 2
Die Anstrichfarben- und Lackindustrie 34
Außenhandel mit Düngemitteln im 1. Halbjahr 1926 34
Neues Arzneibuch 71
Die Ausfuhr von Kunstseide nach den Vereinigten Staaten 112
Handelsvertrag mit Griechenland 165, 509
Die niederländische Kunstseide auf dem Weltmarkt 264
Einfuhr von Farben und Chemikalien in Postpaketen 331
Geheimmittelliste 380, 438, 767, 1040, 1300
Aus der Kunstseideindustrie 388
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 504, 529
Die Kunstseideausfuhr 616, 921
Die Kunstseideausfuhr im Jahre 1926 626
Aus der chemischen Industrie 668, 773, 1331
Der Jahresbericht der „N. V. Hollandsche Kunstzijde-Industrie" 784
Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie 795, 1018, 1044
Aus der Leim- und Gelatineindustrie 795
Zoll für Parfümerien 817
Produktion von Benzol 821
Aus der Asphaltindustrie 822
Die Superphosphatindustrie 921
Fusion in der chemisch-pharmazeutischen Industrie 943
Expansionsbestrebungen der Kunstseideindustrie 994
N. V. Niederländische Vereinigung für chemische Industrie zu Amsterdam 1018
Ausfuhr nach Südafrika 1085
Die neue Zollwertberechnung 1131
Niederländische Kohlensäure-Gesellschaft 1135
Vorschläge zum Schutz der Industrie 1281
Aus der Superphosphatindustrie 1308
Zollerleichterungen für gewisse Weingeist enthaltende Waren 1399

Niederländisch-Guayana
Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse 1925 40
Bauxitvorkommen 41
Ein zweites Bauxitwerk in Surinam 490
Gewinnung von Rosenöl 726, 775

Niederländisch-Westindien, Einführung eines Einfuhrzolles für Seife 993

Nigeria
Zollfreie Einfuhr von alkoholhaltigen pharmazeutischen Präparaten 461
Einfuhr von Parfümerien 1136

Nitrocellulose
Schweden, Zollrückerstattung 1083
Tschechoslowakei, Antrag auf zollfreie Einfuhr zur Herstellung von Lacken 249
Regelung des Zolls auf N. zur Erzeugung von Lacken usw. 439

Nitrocelluloselacke (s. auch Lacke)
Die Bedeutung der Pyroxylinlacke 560
Frankreich, Regelung der Einfuhr von N. aus Deutschland 66
Der Markt 1158
Schweiz, Der Markt 1044
Tschechoslowakei, Antrag auf zollfreie Einfuhr von Nitrocellulose zur Herstellung von N. 249
Tunis, Einfuhr chemischer Erzeugnisse im Bewilligungsverfahren aus Deutschland 359

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg-Wilhelmsburg 491

Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstofsaktieselskab, Geschäftsbericht 35

Norwegen

Außenhandelsregelung

Zolltarifentscheidungen 30, 66, 106, 166, 250, 304, 332, 414, 484, 557, 609, 637, 693, 746, 793, 865, 967, 1041, 1061, 1131, 1153, 1301, 1326, 1375
Gesetzesvorlage zur Kontrolle der pharmazeutischen Spezialitäten 60
Handelsvertrag mit dem Danzig-Polnischen Zollgebiet 66
Goldzollaufgeld und Branntweinsteuer 142
Neues Zollgesetz 192
Angabe des Werts von Einfuhrwaren 219
Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke 333
Regelung des Verkaufs künstlicher Düngemittel 356, 440
Zollfreie Einfuhr von Kunstseide 380
Der neue Zolltarif 585, 666, 682, 768, 865
Steuern für Branntwein und Aethyläther 585
Branntweinsteuer 638, 865
Goldzollzuschlag von 10% 666
Gesetz über Ein- und Ausfuhr sowie Verkauf von Waffen, Munition und Teilen davon 865
Erleichterung der Einfuhr und des Vertriebs von weingeisthaltigen Kosmetika, Parfümerien und Essenzen 967
Handelsvertrag mit Griechenland 1041, 1083
Die Zollzuschläge 746, 793
Zollrückerstattung für Mineralöl zum Transtrecken 1131
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Polen 1241
Der Handelsvertrag mit Polen 1278
Aufhebung des Handelsvertrages mit Persien 1353

Industrie und Handel

Geschäftsbericht der „Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab" 35
Die Lage der Zinkweißindustrie 54
Produktion von Calciumcarbid 113
Einfuhr von Farben und Lacken 195
Die Lage der chemischen Industrie 211
Erzproduktion 223
Einstellung der Fabrikation von Natriumsuperoxyd 254
Die Calciumcarbidindustrie 281
Der Markt für künstliche Edelsteine 361
Gewinnung von synthetischem Ammoniak 388
Betriebseinschränkung der Norsk Nitrid A. S. 388
Produktion und Absatz von Fischöl, Walfischguano und Fischmehl 418
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925 437
Aus der Mineralwasserindustrie 489
Zur Gewinnung des Walfischtrans 512
Die Preisentwicklung des Medizinallebertrans 560
Der diesjährige Handel mit Walfischtran 616
Produktion von Kunstseide 724
Aus der Industrie des Ferrosiliciums 724
Förderung von Eisenpyriten 725
Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen mit Frankreich 773
Die Titanweißindustrie 784
Künstliche Düngemittel 879
Aus der Zündholzindustrie 1018
Die Farbenindustrie 1110
Vorkommen titanhaltiger Eisenerze 1110
Neues Ferrolegierungswerk in Drontheim 1135
Die elektrochemische Industrie 1319
Der Markt für Mineralwässer 1331

Verschiedenes

Verpackungsvorschriften für Sprengstoffe 380
Der Apothekerrabatt auf Branntwein fällt weg 666
Verkaufspreise für Branntwein und Medizinalwein 724
Beförderungsbestimmungen für rauchschwaches Pulver und Handwaffenpatronen 746, 865
Kalksalpeter als Insektenvertilgungsmittel 796
Neues Verfahren zur Herstellung von Aluminiumoxyd 1331
Die Beförderung von Handwaffenpatronen 1399

Nyassaland
Bauxitlager 391
Revision des Zolltarifs 769

O

Ocker (s. auch Farben und Eisenrot), Die Lage der Industrie in Frankreich 761

Digitized by Google

Oele (s. auch die einzelnen Oele)
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Untersuchung 1278
Italien, Verzollung von nicht genannten Pflanzenölen 68
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch technischer Oele und Fette im 3. Quartal 1926 116
Produktion und Absatz technischer Oele und Fette im Jahre 1926 513

Oelschiefer (s. auch Bitumina), Die Industrie in Estland im Jahre 1925 35

Oesterreich
Die Lage der Zinkweißindustrie 6
Einfuhrbestimmungen für Arzneimittel 30
Bevorstehende Zollerhöhungen 218
Die Zolltarifnovelle 250, 277, 413, 584, 1106
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 304
Ablauf des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 438, 460
Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr 523
Vergütung der Warenumsatzsteuer bei der Ausfuhr 556
Kaliumchlorat in Zahnpasten 609
Die Dritte Zolltarifnovelle 637, 1016, 1132, 1155, 1242
Zündmittelsteuer 666
Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Belgien 692
Zolltarifentscheidungen 745, 886
Die Kunstseideindustrie 761
Aenderungen der Einfuhrverbote für Arzneizubereitungen 767
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn 767
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 818
Der leitende Ausschuß des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs über die Zollvorlage 818
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei und Neuregelung des Regimes der tschechoslowakischen Ein- und Ausfuhrverbote im Verkehr mit Oesterreich 839
Die materiellen Bestimmungen des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 863
Beantragte Zollerhöhungen 864
Handelsvertrag mit Finnland 917
Aenderung des Patentanmeldeverfahrens 920
Zulassung von Gasen zur Beförderung auf der Eisenbahn 1063
Der Markt für photographische Bedarfsartikel 943
Abänderungen der Erläuterungen zum Zolltarif 966
Branntweinvergällungsvorschriften 971
Abänderung der Zündmittelsteuer 992
Die chemische Industrie 1074
Zur Zollerhöhung auf Trockenplatten 1083, 1106
Der Markt für Farben und Lacke 1212
Abänderung der Taraordnung 1279
Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten und Dritten Zolltarifnovelle 1326
Wertverzollung von österreichischen Waren in Neu-Seeland 1399
Die Magnesitindustrie 1403

Opium (s. auch Betäubungsmittel und Alkaloide)
Australien, Kontrolle der Ein- und Ausfuhr 168
Britisch-Indien, Bericht der Konferenz von Simla 1246
China, Opium 93
Costa Rica, Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und des Vertriebes von Opium, von Cocain und anderen Alkaloiden sowie von deren Salzen und Derivaten 768
Frankreich, Antrag auf Zollfreiheit 355
Zollfreiheit für O. zur Alkaloidfabrikation 483
Griechenland, Gegen Beschränkung der Produktion 197
Irak, Kontrolle des Handels 1307
Jugoslawien, Ernte 337
Die Aussichten für die Ernte 843
Organisierung der Opiumwirtschaft 1085
Niederländisch-Indien, Bericht der staatlichen Fabrik 44
Produktion 1112
Persien, Ausfuhr 1924/25 und 1925/26 199
Einschränkung der Produktion 955, 1334
Rußland, Regelung der Produktion und der Ausfuhr 557
Türkei, Der Opiumhandel Smyrnas 162
Abkommen 313
Vom Markt 726, 1333
Die Produktion 775
Die Ernte 995

Oppenheim, Geh. Regierungsrat Dr., zum 75. Geburtstag 733
Orangenöl (s. auch Citrus- u. ätherische Oele), Bestimmungen über die Ausfuhr aus Jamaika 993
Osmiridium (s. auch Erze und Metalle), Die Produktion in Tasmanien 752
Oxalsäure (s. auch Säuren)
Frankreich, Neues Verfahren zur Herstellung 616
Großbritannien, Ausfuhr 110
Ozeanien (s. auch Südseeinseln), Förderung von Phosphaten 47, 563

P

Palästina
Absatz von chemischen Erzeugnissen 43
Ausbeutung von Phosphatvorkommen 43
Zündholzsteuer 70
Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf Palästina 139
Einschränkung der Chemikalienfreiliste 253
Zollfreie Einfuhr von Milchzucker 335
Die Zollabfertigung 335
Die Fortschritte der Seifenindustrie 391
Der Mineralsalzgehalt des Toten Meeres 444
Verbrauchssteuer für Zündhölzer 461
Kalivorkommen im Toten Meer 972
Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn 1042
Neues Zollsystem 1244
Der neue Zolltarif 1306, 1401
Erteilung einer Konzession zur Ausbeutung der Kalisalze des Toten Meeres 1359

Panama
Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten 334
Einfuhrzoll für Gasolin 1306
Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Deutschland 1374

Paraffin
Australien, Zollrückvergütung 841
Japan, Produktion 1086
Polen, Das Zentrale Verkaufsbüro 361
Rumänien, Einfuhrgebühren 250

Paraffinwachs, Produktion in den Vereinigten Staaten 589

Paraguay
Sanitäre Kontrolle von Einfuhrwaren 144
Verlängerung des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland 508
Zolltarifentscheidungen 1109
Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland 1152

Paracymol als Verdünnungsmittel für Farben und Lacke in den Vereinigten Staaten 797

Parfümerien (s. auch Kosmetika und Seifen), Inland:
Handelskammergutachten 33, 221
Kontrolle des Außenhandels zwischen dem Saargebiet und Frankreich 886
Ausland:
Abessinien, Einfuhrregelung für weingeisthaltige P. 1017
Aegypten, Einfuhr 1404
Argentinien, Einfuhr und Produktion 1136
Australien, Der Markt 392
Belgien, Aus der Industrie 772
Britisch-Indien, Einfuhr alkoholhaltiger P. 227
Britisch-Ostafrika, Der Markt 1019
Canada, Produktion von Toilettepräparaten im Jahre 1925 502
Chile, Verzollung von weingeisthaltigen P. 1084
China, Produktion 392
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verzollung 439
Estland, Vergällung von Branntwein zur Herstellung von P. 1133
Frankreich, Erhebung der Einfuhrabgabe 1106
Französisch-Indien, Ablehnung des Antrages auf Steuerfreiheit der alkoholischen P. 510
Französisch-Westafrika, Verbrauch 1216
Griechenland, Eine französische Fabrik in Athen 922
Großbritannien, Censusbericht über die Produktion im Jahre 1924 551
Verwendung von Isopropylalkohol in der Industrie 560
Guatemala, Zollbehandlung 1017
Italien, Ein- und Ausfuhr im 1. Halbjahr 1926 37
Mexiko, Neue Stempelabgaben 251, 334

Digitized by Google

Niederlande, Der Zoll 817
Nigeria, Einfuhr 1136
Norwegen, Erleichterungen der Einfuhr und des Vertriebs weingeisthaltiger P. 967
Peru, Konzession zur Herstellung 944
Befreiung der Parfümerieseifen von dem 10%igen Zollzuschlag 1401
Porto Rico, Zunahme der Einfuhr 312
Portugal, Absatz von Toiletteerzeugnissen 309
Rumänien, Der Markt 362
Aus der Industrie 1135
Rußland, Anwendung des Begriffes „Luxuswaren" auf P. 67
Herstellung in den Apotheken 922
Akziseabgaben 585, 887, 919, 1106, 1400
Südafrikanische Union, Einfuhr 43
Sudan, Der Markt 338
Schweden, Der Markt für Toiletteerzeugnisse 307
Türkei, Schwierigkeiten in der Industrie 199
Vergällung branntweinhaltiger P. 1244
Ungarn, Zollzuschläge für alkoholhaltige Erzeugnisse 250
Uruguay, Zollschätzungswert 358
Ver. Staaten, Parfümerien 117
Parfümerien und Kosmetika 758
Verzollung von isopropylhaltigen P. 1062, 1156

Patentwesen, Inland:
Gewerblicher Rechtsschutz im Memelgebiet 33
Deutsche Patente in den Ver. Staaten 253
Beschleunigung der Arbeiten im Reichspatentamt 384

Ausland:
Chile, Gebühren 639
China, Registrierung von Anmeldungen 866
Behandlung von Patentanmeldungen 1109
Finnland, Aenderungen des Gesetzes 384
Frankreich, Neue Gebühren 33
Inkraftsetzung der Gebührenerhöhung für Patente und Handelsmarken in den Kolonien 970
Irischer Freistaat, Inkrafttreten der Bestimmungen über die Eintragung von Patenten 1043
Zum neuen Patentgesetz 1109
Neufundland, Das neue Patentgesetz 1377
Oesterreich, Aenderung des Anmeldeverfahrens 920
Polen, Patent- und Warenzeichenschutz 920
Rußland, Reform 970
Ungarn, Neue Gebühren 385
Ver. Staaten, Patententscheidungen 441
Aenderungen in der Gesetzgebung 668
Das Brewster-Verfahren zur Gewinnung von Essigsäure nicht patentiert 866

Patronen (s. auch Explosivstoffe u. Munition)
Norwegen, Beförderungsbestimmungen 746, 865
Die Beförderung 1399
Türkei, Das Monopol 227

Pech (s. auch Naval Stores u. Teerprodukte), Einfuhr aus Rußland nach Großbritannien 109

Pensionsversicherung 385

Perillaöl (s. auch Oele), Der Verbrauch in den Ver. Staaten 823

Persien
Luxussteuer 107
Aus der chemischen Industrie 171
Opiumausfuhr 1924/25 und 1925/26 199
Handelsmarkengesetz 253
Kündigung des deutsch-persischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages 607
Bevorstehende Erhöhung der Steuern 722
Zündholzfabrik in Täbris 824
Einschränkung der Opiumproduktion 995
Handelsabkommen mit Sowjet-Rußland 1302, 1327
Zuschlagszölle 1307
Lieferungsausschreibungen 1309
Einschränkung der Opiumproduktion 1334
Aufhebung des Handelsvertrages mit Norwegen 1353
Außenhandel in chemischen Produkten 1925/26 1404

Peru
Zolltarifänderungen 69
Produktion von Ricinusöl 119
Kontrolle von Toilettepräparaten 144
Erhöhung der Alkohol-Monopolsteuer 167
Verzollung von Formol 167
Verzollung von sauren Phosphaten 193
Rückgang des Chemikalienhandels 199
Zollzuschläge 219
Zollzuschlag für pharmazeutische Spezialitäten 252, 415
Verzollung von Chlorkalk 279
Errichtung einer Sprengstoffabrik 284
Konsulargebühren für Postpakete 358
Verzollung von Naphthalin 461
Maßnahmen gegen den Mißbrauch des Zollschutzes durch die einheimische Industrie 485
Zollzuschlag für n. b. g. Erzeugnisse 485
Verzollung von sauren Phosphaten und von Formaldehyd 485
Der Einfuhrzoll für Kaliumxanthat 485
Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel 490
Zolltarifentscheidungen 510
Produktion von Aetznatron und Chlorkalk 514
Zollvergünstigungen für chemische Produkte für industrielle Verwendung 535
Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 538
Verzollung von Magnesiumsulfat 559
Cinchona und Coca 562
Betriebseinstellung der chemischen Fabrik in Lima 591
Die Guanoindustrie 591
Befreiung von der 6%igen Verbrauchssteuer auf pharmazeutische Spezialitäten 612
Verordnung über die Begleitpapiere für Warensendungen 695
Zollfreiheit für Schädlingsbekämpfungsmittel 696
Verzollung von Kresylsäure 747
Ermächtigung der Regierung zur Herabsetzung der Einfuhrzölle 794
Verzollung von Natriumacetat und Ammoncarbonat 794
Verzollung von Stearinöl zu industriellen Zwecken 820
Ausfuhrzoll für Vanadium 841
Zollfreiheit für Filmmaterial 866
Erleichterung des Versandes von Waren nach Peru 920
Konzession zur Herstellung von Parfümerien, Chloräthyl und Aether 944
Neues Zolltarifgesetz 1017
Produktion von Bergbauerzeugnissen 1019
Erhöhung der allgemeinen Zusatzabgabe bei der Einfuhr 1042
Verzollung von Gerbstoffextrakten 1042
Steuerfreiheit für Cocablätter 1042
Einfuhr und Produktion von Glycerin 1216
Das neue Zolltarifgesetz 1243
Verzollung von im Zolltarif nicht genannten Waren 1243
Verzollung von Produkten für gewerbliche Verwendung 1281
Verbrauchssteuer für Gasolin 1306
Befreiung der Parfümerieseifen von dem 10%igen Zollzuschlag 1401

Pfälzische Pulverfabriken Aktien-Gesellschaft, St. Ingbert 1021

Pfefferminzöl (s. auch ätherische Oele)
Australien, Subsidien für die Produktion beantragt 697
Italien, Verzollung 768
Ver. Staaten, Gewinnung 363

Pharmazeutica, s. Arzneimittel

Phenol
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ph. 1064
Herabsetzung des Zolls bevorstehend 1133
Herabsetzung des Zolls 1280, 1305
Produktion und Absatz 1333

Philippinen
Der Arzneimittelhandel 39
Entdeckung eines Asphaltlagers 39
Der Markt für Düngemittel 420
Die Einfuhr von Farbstoffen 753
Gewinnung von Pflanzenfarbstoffen 1020
Produktion von Drachenblut 1334

Phosphate (s. auch Düngemittel u. die einzelnen Phosphate),
Inland:
Ausnahmetarif 360, 639

Ausland:
Die Notwendigkeit einer Phosphatpolitik 550
Die Rohstoffe der Superphosphatindustrie 601
Aegypten, Ausfuhr im Jahre 1926 312
Produktion 1136
Algier, Versteigerung eines Bergwerks 256
Versteigerung der Gruben von Djebel Onk 671
Die Industrie 1122

Digitized by Google

Estland, Neue Phosphoritfunde 587
Frankreich, Bezug 111
Steigende Bedeutung der nordafrikanischen Vorkommen 146
Einfuhr im Jahre 1926 442
Die Industrie 1122
Belgien, Der Landwirtschaftsminister gegen die direkte Verwendung von Rohphosphaten 1245
Großbritannien, Handel 474
Indochina, Entdeckung und Förderung 257
Förderung und Verbrauch 1217
Japan, Gewinnung 46
Bezug aus der Südsee für 1927 592
Südseephosphate für die Düngemittelindustrie 643
Marokko, Ausfuhr 1926 312
Die Industrie 1122
Palästina, Ausbeutung von Vorkommen 43
Ozeanien, Förderung 47, 563
Ausfuhr aus den Makateainseln 199
Peru, Verzollung 193, 485
Polen, Neue Vorkommen 223
Die Vorkommen 641
Spanien, Neue Lager 1159
Südafrikanische Union, Förderung 491
Rohphosphate 1333
Tunis, Die Industrie 1122
Ver. Staaten, Produktion 785

Phosphor, Inland:
Ausnahmetarif für ungereinigten Rohphosphor 305
Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor 1043

Ausland:
Bulgarien, Beitritt zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phoshor zur Herstellung von Zündhölzern 143
Columbien, Verbot der Verwendung von weißem oder gelbem Ph. zur Herstellung von Zündhölzern 667
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verbot der Benutzung von gelbem Ph. 483
Marokko (französische Zone), Beitritt zu der Phosphorkonvention 888
Polen, Verbot der Verwendung von weißem und gelbem Ph. zur Herstellung von Zündmitteln 666
Rußland, Fabrikation von gelbem Ph. auf elektrothermischem Wege 1331

Photographische Papiere und Platten
Aegypten, Der Markt 1246
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verzollung von photographischen Klischees 439
Frankreich, Aus der Industrie 640
Verzollung von Packfilmen und photographischen Platten 533
Oesterreich, Der Markt 943
Zur Zollerhöhung auf Trockenplatten 1083. 1106
Polen, Aus der Industrie der photographischen Platten 361
Förderung der Produktion photographischer Platten 971
Rußland, Konzession zur Herstellung 944

Phthalsäureanhydrid zur Herstellung von synthetischem Harz in den Vereinigten Staaten 116

Pikrinsäure und Sprengstoffgesetz in Britisch-Indien 70

Plastische Massen (s. auch die einzelnen Erzeugnisse)
Produktion aus Casein 615
Rußland, Konzession zur Herstellung 944
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1925 725

Platin (s. auch Erze u. Metalle), Inland:
Handelskammergutachten 769

Ausland:
Der Markt 354
Weltproduktion, Handel und Verbrauch 572
Rückgang der Preise 615
Weltproduktion im Jahre 1926 1210
Der Preis 1308
Canada, Entdeckung eines neuen Lagers 363
Columbien, Die Produktion 41, 312
Die Ausfuhr 420
Goldküste, Vorkommen 464
Großbritannien, Platinersatz 488
Italien, Vorkommen in Sardinien 197
Rußland, Konzessionen an Japan? 995
Südafrikanische Union, Aus der Industrie 42
Potgietersrust Platinums, Ltd. 491
Ver. Staaten, Produktion 1925 198
Preise 1926 226
Platinersatz 309
Ueber das Vorkommen im Cañonbezirk 444
Produktion im Jahre 1926 854

Platinersatz
Großbritannien, Platinersatz 488
Ver. Staaten, Platinersatz 309

Polen (s. auch Danzig-Polnisches Zollgebiet)

Industrie und Handel
Die Lage der Zinkweißindustrie 7
Die Lage der chemischen Industrie 89
Gewinnung von Erdwachs 113
Preisgestaltung und Verkaufsbedingungen in der Superphosphatindustrie 195
Neue Phosphoritvorkommen 223
Die Gasolinindustrie im 3. Vierteljahr 1926 223
Die neuen Branntweinpreise 254
Die Kunstseideindustrie 297
Inbetriebsetzung einer neuen Benzolwäscherei in Warschau 307
Produktion von Düngemitteln und Salpetersäure 307
Preisbildung für einige Chemikalien 337
Aus der Industrie der photographischen Platten 361
Das Zentrale Verkaufsbüro für Paraffin 361
Produktion von Kalkstickstoff und Ammonsalpeter 388
Außenhandel mit Chemikalien im Jahre 1926 406
Die Marktlage für künstliche Düngemittel 418
Cadmiumproduktion 418
Aus der Industrie der Blutlaugensalze 418
Alkalielektrolyse 443
Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie 463, 640
Aus der chemischen Industrie 548
Die chemische Industrie im Jahre 1926 576
Zur Frage der Branntweinpreispolitik 588
Die Phosphoritvorkommen 641
Die Produktion von Erdwachs im Jahre 1926 669
Produktion von Glycerin im Jahre 1926 669
Produktion von Schwefelsäure in Ostoberschlesien und im Krakauer Bezirk 715
Produktion von Erdgas im Jahre 1926 725
Preisermäßigung für Gewerbesalz für die chemische Industrie 725
Die Krisis in der Holzdestillationsindustrie 750
Verband der Farben- und Lackfabrikanten 751
Aus der Superphosphatindustrie 773
Die Gasolinproduktion im Jahre 1926 und 1. Vierteljahr 1927 796
Ausländische und einheimische Arzneimittel auf dem polnischen Markt 822
Preisermäßigungen für Superphosphat 842
Ausbau der Tomaszower Kunstseidefabrik 943
Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Farbstoffen 954
Produktion, Einfuhr und Absatz von Düngemitteln 971
Förderung der Produktion photographischer Platten 971
Die Preise für pharmazeutische Spezialitäten 1044
Die Handelsbilanz der chemischen Industrie für das Jahr 1926 1120
Die chemische Industrie 1141, 1281
Branntweinverbrauch für gewerbliche Zwecke im 1. Quartal 1927 1135
Aus der Tierarzneimittelindustrie 1158
Vorschläge des Technikerverbandes zur Förderung der chemischen Industrie 1212
Syndikatsgründung in der Petroleumindustrie 1308
Zusammenschlüsse in der chemischen Industrie 1331
Zusammenschluß der chemisch-pharmazeutischen Industrie 1402
Preise für Erdölprodukte 1402

Verschiedenes
Besteuerung von Branntwein und Festsetzung der Verkaufspreise 168
Das Interesse der englischen chemischen Industrie für den polnischen Markt 168
Regelung der Herstellung und des Vertriebs künstlicher Süßstoffe 277
Abänderung der Zusammensetzung des allgemeinen Branntweinvergällungsmittels 281
Aus der Tätigkeit der Zentralen Einfuhrkommission 333
Das Problem der Rationalisierung in der chemischen Industrie 435
Die Besteuerung von branntweinhaltigen Erzeugnissen 509

Digitized by Google

Kontrolle der Aetherfabriken und des Handels mit Aether 509
Das Zündholzmonopol 512
Die Tätigkeit des staatlichen pharmazeutischen Instituts 528
Verwendung von Farbstoffen zum Färben von Gebrauchsgegenständen 616
Verbot der Verwendung von weißem und gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündmitteln 666
Verordnung über Produktion, Einfuhr und Verwendung von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei und anderen Bleiverbindungen 793
Die Verkaufsbestimmungen für Aethyläther 793
Patent- und Warenzeichenschutz 920
Ausfuhrförderung nach der Sowjetunion 921
Das Aktienkapital der chemischen Industrie 943
Das neue Gewerbegesetz und die chemisch-pharmazeutische Industrie 970
Die staatliche Hygieneanstalt 1044
Neue Süßstoffverordnung 1208
Die Tätigkeit des staatlichen pharmazeutischen Instituts im Jahre 1926 1299

Porto Rico
Zunahme der Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika 312
Steueränderungen 919
Die Auswirkungen der Zwangswirtschaft auf die Einfuhr 1317

Portugal
Reparationslieferungen dorthin 30
Zolltarifentscheidungen 32, 1327
Stempelsteuerbefreiung für die für staatliche Anstalten bestimmten pharmazeutischen Spezialitäten 69
Herstellung und Verkauf von Zündhölzern 69
Verlängerung des „Modus vivendi" mit Frankreich 104
Handelsvertrag mit Belgien 104
Aenderung des Zolltarifs 143, 1155
Erhöhung der Stempelabgaben auf Arzneimittel und Mineralwässer 192
Der Markt für Farben und Lacke 198
Absatz von Toiletteerzeugnissen 309
Zollfreie Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln 415
Regelung der Einfuhr und des Verkaufs von Explosivstoffen 694
Subventionierung der Düngemittelindustrie 751
Aenderung der Arzneimittelpreise 751
Keine Valutazollzuschläge mehr in Spanien 820
Regulierung der Harzproduktion 889
Inbetriebsetzung einer Superphosphatfabrik 1019
Festsetzung von Durchschnittswerten für Ausfuhrprodukte 1062
Zolländerung für verschiedene Zuckerarten 1242
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Holzkohle 1242
Fabrikations- und Verkaufsvorschriften für Feuerwerkskörper 1304
Regelung des Harzhandels 1305
Kündigung des britisch-portugiesischen Handelsvertrags durch Irland 1325
Herabsetzung der Konsulatsgebühren usw. 1375

Portugiesisch-Ostafrika
Zahlung von Zöllen in Gold 279
Konkurrenzverhältnisse auf dem Markt für pharmazeutische Spezialitäten 363

Pottasche
Ausnahmetarif 866
Seehafenausnahmetarif 1357

Propylalkohol
Australien, Verzollung von P. und Isopropylalkohol und Zubereitungen daraus 194
Großbritannien, Verwendung von Isopropylalkohol in der Parfümerieindustrie 560
Keine Besteuerung der Alkoholersatzmittel 608
Vorschriften betr. Isopropylalkohol 965
Ver. Staaten, Verzollung von isopropylalkoholhaltigen Parfümerien 1062, 1156

Psychotechnischer Lehrgang 821

Pulver (s. auch Explosivstoffe)
Belgien, Zulassung von neuen rauchschwachen P. 1353
Ecuador, Errichtung einer Fabrik 118
Norwegen, Beförderungsbestimmungen für rauchschwaches P. 746, 865
Schweden, Aufhebung des Ausfuhrverbots für Schwarzpulver 666
Türkei, Das Monopol 227
Einfuhr- und Produktionsprogramme des Monopols 671

Putzmittel (s. auch Metallputzmittel), Censusbericht über die Produktion in Großbritannien im Jahre 1924 1211

Pyrethrum (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel)
Großbritannien, Produktion 306
Japan, Uebernahme des Geschäfts der „Suzuki Co." durch die „Suzuki Goshi Kaisha" 996
Die Marktlage 1086
Jugoslawien, Die Aussichten für die Ernte 843

Pyrite (s. auch Erze), Inland:
Ausnahmetarif für Schwefelkies 639

Ausland:
Die Rohstoffe der Superphosphatindustrie 601
Algier, Produktion im Jahre 1925 171
Italien, Die Vorkommen 263
Japan, Gewinnung 46
Norwegen, Förderung 725
Rumänien, Preisfestsetzung für Produkte der staatlichen Gruben 147
Erleichterte Ausfuhr 919
Spanien, Aus der Industrie 115
Ver. Staaten, Produktion und Einfuhr 463

Pyrogallol, Verbrauch in Großbritannien 254

Q

Quebrachoextrakt (s. auch Gerbstoffe)
Herabsetzung des Ausfuhrzolls in Argentinien 32
Ausfuhr im 1. Halbjahr 1926 aus Argentinien 118

Quecksilber (s. auch Metalle)
Die Weltpreise 195
Die Lage des Marktes 262
Der Markt 1210
Aegypten, Wertfestsetzung 382, 696, 888
Algier, Die Bergbauindustrie im Jahre 1926 591
Italien, Produktion 1926 198
Mexiko, Produktion 1926 312
Die Produktion 444
Spanien, Aus der Industrie 115
Ausschreibung der Produktion der Almadéngruben 147, 868, 972
Uruguay, Zollfreie Einfuhr für technische Zwecke 638
Ver. Staaten, Preise 1926 226
Die Produktion im Staate Washington 444
Produktion im Jahre 1926 853

R

Radium und Verbindungen
Belgischer Kongostaat, Radiumproduktion 1926 420
Frankreich, Entdeckung von Vorkommen 1110
Italien, Verwendung von radioaktiven Stoffen in Düngemitteln 114
Südafrikanische Union, Vorkommen in Transvaal 391

Raketen (s. auch Explosivstoffe u. Feuerwerk)
Bekanntmachung über Munition für Raketen- und Leuchtkugelpistolen in Dänemark 666

vom Rath, Walther, Dr.-Ing. h. c., zum 70. Geburtstag 996

Reparationsabgaben
Die Gebühren für Konsulatsfakturen zu Sendungen nach Frankreich 65
Keine R. für deutsche Exportgüter nach den britischen Kolonien und Dominions 1015
Die Reform der 26%igen französischen R. 1353

Reparationslieferungen
R. nach Portugal 30
Zollbehandlung in Japan 838
Verzollung in Frankreich 992, 1015
Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete nach Frankreich 1131

Réunion, Der Außenhandel 786

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln 700

Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft Berlin 698, 1136

Ricinusöl (s. auch Oele), Inland:
Handelsübliche Umschließungen 218

Digitized by Google

Ausland:
Aegypten, Wertfestsetzungen 748, 1209
Australien, Gründung einer Industrie 313
Peru, Produktion 119
Ver. Staaten, Zunahme des Verbrauchs 390

Ricinussamen
Britisch-Indien, Ausfuhr 44
Mexiko, Die Ricinuskultur 590

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft, Halle a. S. 996

Riechstoffe, Inland:
Untersuchung u. Versendung von Safrol u. Terpineol 1241
Ausland:
Columbien, Herstellung von Eugenol 420
Italien, Wertfestsetzung zum Zwecke der Zollberechnung für Vanillin 305
Zolländerungen für synthetische R. beantragt 415
Zollfreie Einfuhr von Zwischenprodukten zur Herstellung von synthetischen R. 534
Wertfestsetzungen bei der Einfuhr von synthetischen R. 707
Spanien, Zollschutzfragen in der Industrie 610, 865

I. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin 697

Rosenöl (s. auch ätherische Oele)
Bulgarien, Verhütung von Verfälschungen 721
Die Produktion 751, 867
Niederländisch-Guayana, Gewinnung 726, 775

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft Hamburg 340

Rumänien
Außenhandelsregelung
Einfuhr des Mineralwassers „Karlsbader Felsenquelle" 31
Erhöhung einiger Verbrauchssteuern 67
Einfuhr von Urodonal 68
Zolltarifentscheidungen 106, 278, 333, 414, 819, 840, 967, 1017, 1062, 1280
Der neue Zolltarif 166, 219, 333, 356, 440, 452, 476
Der Zoll auf Elektroden 166
Einfuhrregelung für Kopfwaschseifen 166
Freigabe der Ausfuhr von Arzneimitteln 192
Neuer Ausfuhrzoll für Talkum 219
Herabsetzung von Verbrauchssteuern 250
Einfuhrgebühren für Paraffin 250
Einfuhrverbot für Laxin 250
Zollbehandlung von Mineralwässern 278
Verzollung von Schwefelsäure 304
Freigabe der Ausfuhr von Aetznatron 304
Monopolabgabe für Feuerzeuge 333
Freigabe der Einfuhr von Novarsal 333
Aufhebung der allgemeinen Ausfuhrtaxe 414
Regelung der Einfuhr von Essenzen 414
Einfuhrgenehmigungen für Arzneimittel 415
Grundlegende Bestimmungen für den Außenhandel 484
Die Anwendung des neuen Zolltarifs 509
Berichtigungen zum neuen Zolltarif 509
Die Wirkungen des neuen Zolltarifs auf den Chemikalienhandel 512
Interimsanwendung der alten Einfuhrzölle für nach dem 24. 4. eingetroffene Waren 534
Die Industriellen gegen den neuen Zolltarif 534
Aenderung der Luxus- und Umsatzsteuer 557
Zollwörterbuch 558
Ausführungsbestimmungen für Zollermäßigungen des neuen Einfuhrzolltarifs 610
Anwendung des neuen Einfuhrzolltarifs während der Interimsperiode 610
Neue Ausfuhrgebühr 610
Anwendung der Luxus- und Umsatzsteuer 610
Vereinbarung mit Spanien 667
Luxus- und Umsatzsteuer bei der Einfuhr 710
Weitere Hinausschiebung der Anwendung des Maximaltarifs 747
Die Revision des neuen Einfuhrzolltarifs 747
Terminverlängerung bei der Interimsanwendung des Einfuhrzolltarifs 768
Die 1%ige Ausfuhrumsatzsteuer 768
Interimsanwendung der Luxus- und Umsatzsteuer 768
Anwendung der Bemerkungen zum Einfuhrzolltarif 768
Freigabe der Einfuhr von Arzneimitteln 768
Zolltarifrevision 793, 967, 1062
Verzollung von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln 793
Verfahren bei Gesuchen um Zollermäßigungen 840
Einbehaltung der während der Interimszeit deponierten Zollgebühren 865
Einfuhrgenehmigung für Tierarzneimittel 865
Die Industrie fordert die Abänderung der Steuererhebung 919
Wiedereinführung der ½%igen Taxe bei der Ein- und Ausfuhr 919
Verzollung von Kunstseide 919
Erleichterte Pyritausfuhr 919
Anwendung des Umsatzsteuergesetzes 940
Verlängerung der Gültigkeitsdauer der der Steuererhebung zugrunde zu legenden Durchschnittswerte 967
Untersuchung des eingeführten natürlichen Calciumcarbonats 968
Ausfuhrregelung 992
Eintarifierung von Zahnpasta 992
Besteuerung von Sauerstoff 1041
Ausfuhrumsatzsteuer 1041
Zur Zolltarifrevision 1107
Erhebung einer 1%igen Exportgebühr 1107
Einfuhr pharmazeutischer Präparate 1107
Besteuerung der ausländischen Unternehmungen 1111
Herabsetzung des Goldkoeffizienten gefordert 1303
Allgemeine Zollbehandlung von Mustersendungen 1303
Voraussichtliche Dauer der Zolltarifrevision 1327
Ausfuhrerleichterungen für Erze 1354
Verzollung von synthetischem Tannin 1354
Bevorstehende Aenderung von „Durchschnittswerten" 1401
Industrie und Handel
Verwendung von Holz in der chemischen Industrie 36
Preisbewegung auf dem Arzneimittelmarkt 147
Die Preisgestaltung auf dem Chemikalienmarkt 169, 337, 561, 751, 774
Monopolbestrebungen im Arzneimittelhandel 169
Die chemische Industrie 209
Begründung einer Arzneimitteleinkaufszentrale 224, 362, 512
Herstellung von Seren und Vaccinen 307
Der Markt für Parfümerien 362
Die Wirkungen des neuen Zolltarifs auf den Chemikalienhandel 512
Die Lage des staatlichen Zündholzmonopols 537
Der Kunstseidemarkt 725
Die Bauxitproduktion 773
Betriebsstillegung der Munitionsfabriken 971
Neue Arzneimittelhandelsgesellschaft 995
Krise im Arzneimittelgroßhandel 1018
Gründung einer Arzneimittel-Einkaufszentrale 1135
Aus der Parfümerie-Industrie 1135
Aus der chemischen Industrie 1214
Verschiedenes
Preisfestsetzung für Produkte der staatlichen Gruben und Bergwerke 147
Neue Explosivstoffpreise der Monopolverwaltung 147
Ausschreibungen 169, 224
Staatslieferungen 725
Chemisches Prüflaboratorium der Bukarester Handelskammer 113

Ruß (s. auch Farben und Gasruß)
Japan, Einfuhr 148
Ver. Staaten, Herstellung 255
Neues Verfahren zur Herstellung 561

Rußland
Außenhandelsregelung
Anwendung des Begriffes „Luxuswaren" auf Parfümerien und Toiletteerzeugnisse 67
Verzollung von Campher 143
Zolltarifentscheidungen 143
Einfuhrverbote 192
Der neue Zolltarif 250, 429
Erlaß der Gebühren für Ausfuhrlizenzen 278
Einfuhrbeschränkung 509
Gebühren für Ursprungszeugnisse 585
Akziseabgabe für Parfümerien und Kosmetika 585, 887, 919, 1106, 1400
Kontrolle der Ausfuhr von Rohstoffen für die Arzneimittelfabrikation 667
Zollfreiheit für Schwefel 694
Steuererleichterungen für die Gerbstofferzeugung 721
Aufhebung der Steuer für Glucose 793
Rückerstattung der Akzise bei der Ausfuhr 819
Bevorstehende Aenderungen in der Steuererhebung 819

Digitized by Google

Begrenzung der Zollermäßigungen sowie der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen 865
Zollrückerstattungen 865
Besteuerung von Branntwein 967
Tara-Einfuhrzollabschläge 1041
Einfuhrverbot für Kupfervitriol 1083
0,05%ige Ausfuhrabgabe 1106
Lizenzfreie Einfuhr in Postpaketen 1107
Handelsvertrag mit Lettland 1133, 1242
Lizenzfreie Ausfuhr 1155
Handelsvertrag mit Lettland 1242
Zollrückerstattungen 1279
Zollfreiheit für Schädlingsbekämpfungsmittel 1279
Zollerleichterungen 1279
Handelsabkommen mit Persien 1302, 1327
Der Handelsvertrag mit der Türkei 1302
Zollfreie Einfuhr 1302
Befreiungen von den Gebühren für Ausfuhrlizenzen 1303
Zollfreie Einfuhr von Farben für den Schiffsbau 1303
Zündholzkontrolle 1327

Industrie und Handel:
Lage der Zinkweiß-Industrie 7
Inbetriebnahme des ersten Kolophonium- und Terpentinölwerkes 35
Ausfuhr von Pech nach Großbritannien 109
Ausfuhr von Graphit nach Großbritannien 109
Aufnahme der Jodproduktion 361
Zusammenschluß in der Holzverkohlungsindustrie 362
Organisations-, Arbeiter- und Finanzfragen in der chemischen Industrie 372
Herabsetzung der Produktionskosten in der chemischen Industrie 388
Neugründungen in der chemischen Industrie 388, 842, 995, 1213
Vereinfachung des Arzneimittelbezuges vom Ausland 443
Das staatliche Institut für angewandte Chemie 463
Herabsetzung der Produktionskosten für Farben und Lacke 560
Produktion pflanzlicher Gerbstoffe 560
Herstellung chemisch reiner Reagenzien 588
Die Produktionskosten für Natriumverbindungen 616
Herabsetzung der Produktionskosten für Arzneimittel 616
Die Manganerze 631
Die Tätigkeit des chemisch-pharmazeutischen Instituts 822
Das Chemiesyndikat 867, 1085
Förderung der Produktion und des Absatzes von Düngemitteln 889
Einfuhr chemischer Erzeugnisse 889
Produktion und Ausfuhr pflanzlicher Drogen 922
Konzession zur Herstellung von plastischen Massen 944
Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 944
Vorkommen von Kalisalzen 971
Platinkonzessionen an Japan? 995
Verstärkte Nachfrage nach Düngemitteln 995
Vom Schwerchemikalienmarkt 1044
Aus der Superphosphatindustrie 1044
Förderung der Kupfervitriolindustrie 1085
Inbetriebnahme des Terpentinöl- und Kolophoniumwerkes „Wachtan" 1213
Die Selbstkosten der Industrieproduktion im Fiskaljahr 1926/27 1213
Die Ssolikamsker Kalilager 1281
Fabrikation von gelbem Phosphor auf elektrothermischem Wege 1331
Die Tätigkeit des Anilintrusts im Fiskaljahr 1925/26 1331
Der Zusammenschluß in der chemischen Industrie 1372
Aus der chemischen Industrie 1378. 1403
Aus der Bleistiftindustrie 1403

Verschiedenes
Neue Standards für chemische Erzeugnisse 169, 224
Preisherabsetzungen für Erzeugnisse der chemischen Industrie 255
Preisfestsetzung für Essigsäure 281
Aufhebung der Salzsteuer 419
Herabsetzung der Preise für Schwerchemikalien 489, 773
Preisfestsetzung für Kunstdünger in der RSFSR. 489
Preisherabsetzungen 512
Regelung der Produktion und der Ausfuhr von Opium 557
Der Verkaufspreis für Terpentin 641
Vorschriften für die Verpackung von Anstrichfarben 667
Herabsetzung der Verkaufspreise für Chinin und für Schwerchemikalien 670
Regelung des Arzneimittelhandels 746
Neue Branntweinpreise 796
Standards für Firnis und Zündhölzer 796
Neuregelung des Arzneimittelbezuges 796
Neue Preise für Leinöl und Leinölfirnis 867
Herstellung von Parfümerien und Kosmetika in den Apotheken 922
Standardisierung von Salmiakgeist 944
Reform des Patentwesens 970
Neue Spezialabteilungen der Handelsvertretung der UdSSR. 1106
Der Preis für Fischlebertran 1107
Kunstdüngerpreise 1375

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin 727

S

Saargebiet
Verlängerung der deutschen Zollstundungen 165, 508, 608, 719, 838, 992, 1060
Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel 608
Die Verlängerung des Saarzollabkommens 745
Verlängerung der Saarzollabkommen 745
Zollerstattung und Zollerlaß für Waren saarländischer Herkunft in Deutschland 861
Kontrolle des Außenhandels mit Parfümerien und Kosmetika mit Frankreich 886
Rückdatierung der Vereinbarung über die Verlängerung der Saarabkommen 940
Einfuhr von deutschen Arzneimitteln 1082
Nichtanwendung des französischen Einfuhrverbots für gefüllte Jagdpatronen und Schießpulver 1131
Ursprungszeugnisse für Postsendungen dorthin 1152
Das Saarabkommen 1325

Saatbeizen, s. Schädlingsbekämpfungsmittel

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost 465

Salicylsäure (s. auch Säuren)
Großbritannien, Ausfuhr 110
Japan, Subsidien für die Fabrikation 820
Produktion 1359

Salpetersäure (s. auch Stickstoffverbindungen und Säuren), Die Produktion in Polen 307

Salzsäure (s. auch Säuren), Handelskammergutachten 536

Sandelholzöl (s. auch ätherische Oele), Produktion in Britisch-Indien 284

San Salvador
Zollermäßigungen 32
Bevorstehende Aufhebung der neuen Bestimmungen über Warenzeichenschutz 305
Verzollung von technischem Natriumsulfit 485
Zolländerungen 559
Zollerhöhung 695
Gebühren für Konsularfakturen 768
Erhöhung der Gebühren für Konsularfakturen 841
Einfuhrerleichterung 993
Aufhebung der Verordnung über die Erneuerung eingetragener Warenzeichen 1063
Aufhebung von Gebühren für bestimmte Waren 1134
Vorschriften über den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 1209
Zollzuschläge 1328

Sansibar
Neuer Zolltarif 107
Vorschriften über den Verkehr mit Drogen und Giften 696
Zollerhöhung 1243
Erhöhung der Einfuhrzölle 1329

St. Lucia, Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln 33

Sarawak, Kontrolle des Sprengstoffhandels 1307

Sauerstoff (s. auch Gase), Inland:
Sauerstofflaschen, Handelskammergutachten 221
Ausnahmetarif für verdichteten S. 416

Ausland:
Italien, Produktion 725
Japan, Gewinnung 339
Rumänien, Besteuerung 1041

Digitized by Google

Spanien, Schutz der Industrie 694, 865
Türkei, Erzeugung und Einfuhr 1086
Ungarn, Errichtung einer neuen Fabrik 921, 1044

Säuren (s. auch die einzelnen Säuren)
Ver. Staaten, Verpackungsvorschriften 334
Die Federal Caustic Poison Act 381
Produktion von organischen und anorganischen Säuren 525
Inkraftsetzung der Federal Caustic Poison Act 820

Seifen (s. auch Parfümeriien u. Kosmetika)
Australien, Der Markt 392
Britische Malayenstaaten, Der Markt für Medizinalseifen 775
Canada, Produktion im Jahre 1925 502
China, Produktion von Toiletteerzeugnissen 392
Großbritannien, Censusbericht über die Produktion im Jahre 1924 551
Guatemala, Aenderungen der Einfuhrzölle 769
Inkrafttreten der neuen Zölle 794
Italien, Rückerstattung der Zuckersteuer für ausgeführte Transparentseifen 251
Marokko (französische Zone), Bestimmungen über die Einfuhr von Toiletteseifen 1243
Mexiko, Die Industrie 171
Einfuhr von Toiletteseifen aus den Ver. Staaten 1111
Niederländisch-Westindien, Einführung eines Einfuhrzolles 993
Palästina, Die Fortschritte der Industrie 391
Peru, Befreiung der Parfümerieseifen von dem 10%igen Zollzuschlag 1401
Portugal, Absatz von Toiletteerzeugnissen 309
Rumänien, Einfuhrregelung für Kopfwaschseifen 166
Spanien, Bedingungen für die Herstellung von Toiletteseifen 1401
Schweden, Der Markt für Toiletteerzeugnisse 307
Uruguay, Neue Wertfestsetzungen für Toiletteseifen 279
Zollschätzungswerte für Toiletteseifen 358
Ver. Staaten, Toiletteseifen 117
Produktion von Toiletteseifen 283

Seifenstein, Die Produktion in Canada 1135

Seychellen
Guanoproduktion 799
Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln 1281

Siam
Förderung der chemischen Industrie durch die Regierung 257
Der neue Zolltarif 416, 441, 535
Der Arzneimittelmarkt 1020
Ausfuhr von Stocklack 1087

Sierra Leone
Ausfuhr von Kolanüssen 562
Freigabe der Kopalharzausfuhr 888

Soda (s. auch Natriumverbindungen), Inland:
Ausnahmetarif 148 für rohe calcinierte S. 360

Ausland:
Canada, Zollerhöhung für Kristallsoda beantragt 1157
Chile, Zollherabsetzung für calcinierte S. 612
Dänemark, Produktion 418
Großbritannien, Handel 161
Rückgang der Ausfuhr der Magadiwerke 488
Japan, Begründung einer Industrie im Kwangtung-Pachtgebiet 45
Schutz der Alkaliindustrie verlangt 288
Suventionierung der Industrie 284, 465
Außenhandel 643
Die Einfuhr 800
Syrien, Zoll auf natürliche S. 194
Ver. Staaten, Die Alkaliindustrie im Jahre 1926 628
Normen für calcinierte S. 774

Sozialpolitische Tagesfragen 1198

Spanien

Außenhandelsregelung
Stempelsteuer für die nach auswärtigen Besitzungen bestimmten Packungen 31
Zolltarifentscheidungen 31
Valuta-Zollzuschläge 68, 192, 334, 440, 535, 667, 768, 866, 968, 1084, 1354
Verzollung von Emballagesäcken 68
Goldzollaufgeld 68, 166, 219
Schutz der heimischen Campherindustrie 68
Meistbegünstigung für deutsche Waren 103
Eintarifierungen im Zolltarif 159
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 251
Einführung der Bezeichnung „Cyanamidstickstoff" 278
Die neue Industriekammer 282
Fakturen 305
Förderung der Bleifarbenindustrie 309
Zum deutsch-spanischen Handelsvertrag 317
Zollermäßigung für Gerbmittel beantragt. Bevorstehende Revision des Einfuhrzolltarifs 334
Ein neuer Farbstoff zum Färben von Lebensmitteln zugelassen 338
Förderung der Industrie des synthetischen Camphers 381
Handelsvertrag mit England 440, 460, 534, 585
Kündigung des mit dem Irischen Freistaat abgeschlossenen Modus vivendi 510
Bestimmungen über die Einfuhr von Ferrolegierungen 535
Einfuhr und Versteuerung von Feuerzeugen 558
Zollschutzfragen in der Riechstoffindustrie 610, 865
Meistbegünstigung für Waren aus den Ver. Staaten 638
Vereinbarung mit Rumänien 667
Schutz der Sauerstoffindustrie 694, 865
Einfuhr von Feuerzeugen 721
Eintarifierungsanträge der chemischen Industriekammer 721
Einfuhrverbot für Kockelskörner 722
Zollfreiheit für Emballagen 768
Keine Valutazollzuschläge mehr für portugiesische Waren 820
Zolländerungen und Bestimmungen über die bevorstehende Zolltarifrevision 840
Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen 851
Verbot der Einfuhr von Safranersatzmitteln 887
Provisorium mit Griechenland 919
Ursprungszeugnisse 1042, 1304
Zollfreie Einfuhr von wissenschaftlichem Material 1042
Handelsabkommen mit Britisch-Indien 1157
Provisorium mit Griechenland 1242
Meistbegünstigung für Waren aus den Ver. Staaten 1280
Kontrolle von biologischen Produkten und pharmazeutischen Spezialitäten 1280
Handelsvertrag mit Cuba 1304
Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen 1304
Regelung der Handelsbeziehungen zu den Ver. Staaten 1305
Zollbehandlung von imprägnierten Jutesäcken 1401
Bedingungen für die Herstellung von Toiletteseife 1401

Industrie und Handel
Aufnahme der Chininproduktion 37
Die Kalilager in Katalonien 37
Die Lage der Zinkweißindustrie 55
Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen 68
Aus der Quecksilber- und Pyritindustrie 115
Chemikalieneinfuhr aus Dänemark und der Schweiz 115
Ausschreibung der Quecksilberproduktion der Almadén-Gruben 147
Einfuhr von Ammonsulfat im 1. Halbjahr 1926 170
Einfuhr von Filmen im 1. Halbjahr 1926 198
Vorkommen von Magnesiumsulfat 255
Einführung der Bezeichnung „Cyanamidstickstoff" 278
Die neue Industriekammer 282
Produktionskonzessionen 309, 362, 589, 774, 1332
Förderung der Bleifarbenindustrie 309
Ausschreibung von Chininlieferungen 338
Ein neuer Farbstoff zum Färben von Lebensmitteln zugelassen 338
Die chemische Industrie 369
Förderung der Industrie des synthetischen Camphers 381
Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe 1925 380
Der Rückgang der Safranausfuhr 419
Produktion und Verbrauch von Phosphatdüngemitteln 512
Zusammenschluß der Naphthalinproduzenten 537
Produktion von Farbstoffen 697
Förderung der Superphosphatindustrie 774
Die chemische Industrie 781, 807
Ausschreibung der Quecksilberproduktion 868, 972
Fabrikation von Mennige 971
Die Kuntseideindustrie 990
Produktionskonzessionen 1135, 1332
Neue Phosphatlager 1159
Produktionskonzessionen 1332
Verkaufszentrale der Naval-Stores-Industrie 1359

Spitzbergen, Kohleverflüssigung 616

Digitized by Google

Spodium (s. auch Knochenkohle), Zur Frage der Pauschalierung der Umsatzsteuer in der Tschechoslowakei 692

Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos in Liquidation, Hamburg 729

Südafrikanische Union
Aus der Platinindustrie 42
Aus der chemischen Industrie 43, 199, 338, 1359
Einfuhr von Parfümerien und Toiletteerzeugnissen 43
Gewinnung von Flußspat 43
Produktion von Talkum 363
Radiumvorkommen in Transvaal 391
Vorgeschlagene Zollermäßigungen 461
Die Gesetzesvorlage über Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmittel 485
Potgietersrust Platinums, Ltd. 491
Förderung von Rohphosphaten 491
Zollvorschriften für die Fakturierung 510
Lieferung von Firnissen und Emaillelacken 591
Vorgeschlagene Aenderungen im Zolltarif 722
Aenderungen in der Liste der zollfreien Industriematerialien 748
Der Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 787, 813, 837
Zugelassene Sprengstoffe 969
Produktion von Mineralwasser 995
Aus der Bergbauindustrie 1007
Vorschriften über den Verkauf von Düngemitteln 1017
Aufhebung von Zollermäßigungen für Rohstoffe 1042
Einfuhr aus den Niederlanden 1085
Zolltarifentscheidungen 1157, 1243, 1306, 1355
Zugelassene Desinfektionsmittel 1243
Die Chemikalieneinfuhr aus den Ver. Staaten 1282
Rohphosphate 1333

Sudan
Die Gewinnung von arabischem Gummi 42
Der Parfümeriemarkt 338
Ausfuhr von Akaziengummi 391

Südseeinseln (s. auch Ozeanien), Ausfuhr von Rohphosphaten der Makatea-Insel 199

Sulfitzellstoff (s. auch Cellulose), Produktion für die Kunstseidenindustrie in Canada 40

Sulfuröl, Handelsübliche Umschließungen 218

Sumatra
Produktion von Terpentinöl und Kolophonium 228
Verbrauch von Essigsäure und Ameisensäure 339
Einfuhr von Düngemitteln 391
Der Markt für Düngemittel 1217
Produktion von Drachenblut 1334

Superphosphat, Inland:
Die Industrie 53

Ausland:
Die Rohstoffe der Industrie 601
Belgien, Zusammenschluß der Fabrikanten 336
Dänemark, Aus der Industrie 588
Die Fabrik in Kastrup stellt den Betrieb ein 796
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Erhöhungen des Einfuhrzolls 818, 862
Zolländerungen 1132
Estland, Einfuhr 388
Frankreich, Die Befreiung der Rohstoffe für die Superphosphatfabrikation von der Einfuhrabgabe 1153, 1300
Großbritannien, Außenhandel 146
Die Lage der Industrie 1006
Italien, Der Preis 641
Japan, Einschränkung der Produktion 46
Die Entwicklung der Industrie 459
Die Industrie im Jahre 1926 672
Subsidierung der Ausfuhr 922
Aufhebung der Produktionsbeschränkung 1246
Staatliche Kontrolle und Förderung der Industrie 1356
Jugoslawien, Produktion 1214
Lettland, Aus der Industrie 1085
Neu-Seeland, Der Markt 514
Niederlande, Die Industrie 921
Aus der Industrie 1308
Polen, Preisgestaltung und Verkaufsbedingungen 195
Aus der Industrie 773
Preisermäßigungen 842
Portugal, Inbetriebsetzung einer Fabrik 1019
Rußland, Aus der Industrie 1044
Spanien, Förderung der Industrie 774
Tschechoslowakei, Preiskampf auf dem Markt 223
Ungarn, Die Lage der Industrie 281
Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch 38
Erhöhung der Preise 697
Produktion 785

Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft, Nordenham 201

Süßholz
China, Die Produktion 1020
Italien, Süßholzextrakt 282
Tschechoslowakei, Die Verzollung von Süßholzsaft in Pulverform 1301
Türkei, Die Ernte in Smyrna 643

Süßstoff, Inland:
Verordnung über Verwendung von S. zur Bierbereitung 1325

Ausland:
Columbien, Regelung der Einfuhr und des Verkaufs 919
Großbritannien, Ablehnung des Antrags auf Aufhebung des Zolls 817
Polen, Regelung der Herstellung und des Vertriebs künstlicher S. 277
Neue Verordnung 1108
Schweiz, Neue Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln 483
Ungarn, Festsetzung neuer Preise 31

Syrien und Libanon
Zoll auf natürliche Soda und Wasserglas 194
Zollpflichtiger Wert 969
Zollfreiheit für Rinderpest-Serum 969
Zollfreiheit für Sera und Schädlingsbekämpfungsmittel 1157
Der Markt für Zeichenkreide 1216
Zollauskünfte 1329

Sch

Schädlingsbekämpfungsmittel (s. auch die einzelnen Produkte), Inland:
Neues Pflanzenschutzmittelverzeichnis des deutschen Pflanzenschutzdienstes 221
Erleichterungen im Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln 385
Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen 1005, 1158
Chemische Industrie und Pflanzenschutz 1183
Anmeldung von Pflanzenschutzmitteln zur Prüfung 1325

Ausland:
Aegypten, Der Markt für Insektenvertilgungsmittel 1216
Belgien, Erlaß betr. Schutzmaßnahmen bei der Anwendung von Blausäure zur Schädlingsbekämpfung 821
Brasilien, Beantragung eines Zuschlagszolls 69
Propaganda 363
Zollfreie Einfuhr von Bleiarsenat zur Insektenvertilgung 638
Britische Malayenstaaten, Der Markt 775
Canada, Regelung des Verkehrs mit giftigen Sch. 611
Chile, Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln 312
Frankreich, Abgabe von nicotinhaltigen Sch. aus den Staatsbetrieben 146, 195
Großbritannien, Bevorstehende Erleichterungen der Bestimmungen über die Verwendung von Insektenvertilgungsmitteln 608
Die Verwendung von Thalliumcarbonat 1110
Italien, Zollbehandiung 278
Jugoslawien, Pflanzenschutzmittelkontrolle 186
Die Ernte an Chrysathemumblüten 971
Lettland, Regelung des Handels 1040
Mexiko, Schädlingsbekämpfung 1333
Neu-Seeland, Kontrolle des Verkehrs 1329
Norwegen, Kalksalpeter als Insektenvertilgungsmittel 796
Peru, Der Markt 490
Zollfreiheit 696
Portugal, Zollfreie Einfuhr 415
Rumänien, Verzollung 793
Rußland, Zollfreiheit 1279
Syrien und Libanon, Zollfreiheit 1157
Schweden, Bekanntmachung über Saatbeizen usw. 918
Venezuela, Zollfreiheit für Chlorazen 382
Der Markt 642
Ver. Staaten, Tagung der Industrie 212
Produktion arsenhaltiger Sch. 311

Digitized by Google

Normen 389
Ein neues Mittel zur Schädlingsbekämpfung 513
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Bleiarsenat 667
Stärkeres Auftreten des Boll Weevil 843
Gewinnung eines neuen Schwefelprodukts 922
Verwendung von Schweinfurter Grün zur Moskitobekämpfung 1111
Natriumsilicofluorid als Sch. 1332
Schellack
Britisch-Indien, Kein Ausfuhrzoll 107
Zunahme der Ausfuhr im Jahre 1926 444
Der Markt 671
Großbritannien, Der Verbrauch 536
Neu-Seeland, Schellackersatz 364
Schieferöl (s. auch Mineralöle), Die Produktion in Japan 1086
Schmidt, Dr. E. R. 228
Schmieröl, Veredlungsverkehr für Mineralschmieröle in Frankreich 1326
Schreibmaschinenbänder, Eintarifierung in Britisch-Indien 107
Schuhputzmittel
Chile, Der Markt für Stiefelwichse 1019
China, Produktion 1218
Costa Rica, Zolländerungen 279
Estland, Zollerhöhung 414
Neu-Seeland, Der Markt für Schuhcreme 1087
Ver. Staaten, Ausfuhr 38
Schuon, Ludwig, Geh. Kommerzienrat Dr. h. c., Ausscheiden aus dem Vorstande der I. G. Farbenindustrie 1112
Schweden
Außenhandelsregelung
Der Zoll auf Glycol 66
Der Zoll auf künstliches Arsensulfid 66
Aenderung des Verzeichnisses der Waren, die das Recht der Zollrestitution genießen 142
Zolltarifentscheidungen 142, 192, 332, 356, 534, 637, 767, 864, 966, 1061, 1153, 1399
Erhebung von Kampfzöllen 166
Der Zoll auf Lithiumverbindungen 192
Entwurf eines neuen Zollgesetzes 192, 380
Zollrückerstattung für Methanol 192
Der Zoll auf Kresolphosphorsäure 278
Das Recht des Königs, besondere Zölle festzusetzen 356
Verlängerte Gültigkeit der Luxussteuerverordnung 440
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Schwarzpulver und Schwarzpulverzündschnur 666
Aenderungen im Zolltarif 666
Branntweinhaltige Präparate, die ohne besondere Erlaubnis importiert werden dürfen 693
Zollrückerstattung 769
Genehmigung der Ausfuhr von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Kriegsmaterial 819
Bekanntmachung über Saatbeizen usw. 918
Der neue Zolltarif 1040
Die Verzollung von Kunstseide 1061
Neue Sprengstoffverordnung in Vorbereitung 1083
Zollrückerstattung für Nitrocellulose 1083
Die Metallputzmittel und das Giftgesetz 1207
Zollfreiheit für Bariumhydrat 1207
Der Entwurf eines neuen Zolltarifs 1235 1368
Einfuhrverbot für Munition 1301
Der neue Zolltarif 1326
Der Zoll auf Kartoffelstärke zur Herstellung von Glucose und Dextrin 1353
Handelsabkommen mit Finnland 1353, 1375
Zollrückerstattung für Leim und Aceton 1375.
Industrie und Handel
Produktion chemischer Erzeugnisse 1924 und 1925 28
Verhandlungen zur Beseitigung der japanischen Zündholzkonkurrenz 35
Die Zinkweißindustrie 54
Die Arzneimittelpreise 71, 146
Aus der Zündholzindustrie 112
Anlage einer großen Stickstoffabrik beabsichtigt 113
Aus der Kunstseideindustrie 35
Monopoltendenzen im Farbenhandel 146
Eine neue Zündholzfabrik in Jönköpping 169
Die Kraftpreisfrage der A. B. Ferrolegeringar 169
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926 190
Neues Herstellungsverfahren für Kohlensäure 223
Fusion der Fabrik Nitedal mit dem Zündholztrust 223
Kapitalerhöhung des Zündholztrusts 281
Vereinbarung des Zündholztrusts mit den finnischen Zündholzfabriken 281
Der Markt für Toiletteerzeugnisse 307
Die chemische Industrie im Jahre 1925 405
Die Phosphatgesellschaft baut eine Stickstoffabrik 418
Aus der Ferrosiliciumindustrie 463
Betriebsstatistik 537
Die chemische Industrie im Jahre 1926 546, 570
Aus der chemischen Industrie 588
Neues Verfahren zur Gewinnung von Tonerde 616
Produktion von Kunstseide 640
Die Methanolproduktion 773
Außenhandel mit Chemikalien im Jahre 1926 1078, 1100, 1125, 1147
Keine Freigabe des doppelt vergällten Branntweins 1308
International Match Corporation 1331
Förderung der Industrie 1358
Bau einer neuen Essigsäurefabrik 1358
Schwefel (s. auch Mineralien)
Die Rohstoffe der Superphosphatindustrie 601
Australien, Produktion 752
Frankreich, Zollbehandlung von Rohschwefel zur Raffination 508
Griechenland, Der Bezug für die Rosinenproduktion 588, 1085
Italien, Ausfuhr 114
Die sizilianische Produktion im Jahre 1926 489
Neue Bestimmungen über den für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten Sch. 1304
Japan, Gewinnung 46, 392
Jugoslawien, Zollermäßigung für raffinierten Sch. 380
Kleinasien, Vorkommen 1359
Neue Hebriden, Vorkommen 465
Rußland, Zollfreiheit 694
Ver. Staaten, Ausfuhr 116
Ausfuhr aus Texas 170
Die Industrie im Jahre 1926 507
Gewinnung eines neuen Schwefelprodukts für landwirtschaftliche Zwecke 922
Schwefelkohlenstoff, Zur Neuregelung der Verpackungsvorschriften beim Eisenbahnversand 949
Schwefelnatrium-G. m. b. H. 171
Schwefelsäure (s. auch Säuren), Inland:
Ausnahmetarif 22, 107, 280
Ausnahmetarif 11i 360, 795, 842, 888, 1377
Versand in Ballons als Wagenladung 510
Ausland:
Argentinien, Produktion 1136
Britisch-Indien, Errichtung zweier Oleumanlagen 171
Canada, Die Industrie 632
Frankreich, Verwendung in der Landwirtschaft 587
Mexiko, Einfuhr 40
Polen, Produktion in Oberschlesien und im Krakauer Bezirk 715
Rumänien, Verzollung 304
Uruguay, Die Industrie 1086
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 1370
Schweflige Säure (s. auch Säuren und Gase)
Frankreich, Produktion 306
Ver. Staaten, Produktion von Bleichmitteln im Jahre 1925 797
Schweinfurter Grün, Verwendung zur Moskitobekämpfung in den Ver. Staaten 1111
Schweiz
Außenhandelsregelung
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Erzeugnisse 218
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei und Notenaustausch betr. die tschechischen Ein- u. Ausfuhrbewilligungen 277
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 331, 721
Handelsvertrag mit Finnland 609, 819
Handelsvertrag mit der Türkei 665, 720, 1061
Provisorischer Handelsvertrag mit Griechenland 720
Kunstseideindustrie und Zollschutz 792
Veredlungsverkehr mit Kunstseide mit Deutschland 861
Teilabkommen mit Polen 862
Zolltarifentscheidungen 1082, 1278
Provisorisches Handelsabkommen mit Finnland 1241
Zusatzvertrag mit Italien 1242, 1280
Industrie und Handel
Aus der Kunstseideindustrie 112
Die Sanierungsbestrebungen in der Zündholzindustrie 112
Chemikalienausfuhr nach Spanien 115
Verbrauch von Düngemitteln 254
Jahresbericht des Serum- und Impfinstituts Bern 306

Digitized by Google

Die Farbstoffausfuhr im Jahre 1926 337
Herstellung von Ketolen 418
Produktion von Carbid und Kalkstickstoff 443
Aus der chemischen Industrie 488, 560, 616, 773
Die Kunstseideindustrie 548
Aus der Zündholzindustrie 669
Aus der elektrochemischen Industrie 750
Zahl der chemischen Betriebe 773
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925 und im ersten Halbjahr 1927 935, 960, 1008, 1402
Einflußnahme des Schwedentrusts auf die Zündholzproduktion 943
Der Markt für Celluloselacke 1044
Abschlüsse für 1926/27 in der chemischen Industrie 1064
Verschiedenes
Neue Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln 483
Zentrale für Handelsförderung 889

St

Stearinöl, Verzollung von St. zu industriellen Zwecken in Peru 820
Steuerfragen (s. auch Umsatzsteuer)
Ermäßigung der Aufschubzinsen 144
Richtlinien für die Abgabe der Vermögenserklärungen für 1927 559
Stickstoffverbindungen (s. auch Düngemittel u. die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
Marktbericht: Dezember 1926 51, Januar 1927 174, Februar 286, März 423, April 542, Mai 646, Juli 846, August 975, September 1065, Oktober 1161, November 1338
Die Stickstoffpreise für das neue Düngejahr 730
Glossen zur Stickstoffindustrie 181, 398, 500
Die deutschen Teerdestillationen im Jahre 1925 347
Ausland:
Brasilien, Pläne zur Gewinnung von synthetischem Stickstoff 118
Bulgarien, Aussichten einer einheimischen Industrie 36
Großbritannien, Aus der Industrie 109
Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln 254
Censusbericht über die Produktion von Kokereinebenprodukten im Jahre 1924 586
Island, Errichtung von Stickstoffwerken geplant 169
Norwegen, „Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab" 35
Betriebseinschränkung der „Norsk Nitrid A/S." 388
Schweden, Anlage einer großen Stickstoffabrik beabsichtigt 113
Die Phosphatgesellschaft baut eine Stickstoffabrik 418
Vereinigte Staaten, Außenhandel in Stickstoffdüngemitteln 116
Verpachtung der Muscle-Shoals-Anlage 170
Verfall der Muscle-Shoals-Anlage 309
Die Industrie 574
Stocklack
Britisch-Indien, Kein Ausfuhrzoll 107
Burma, Ausfuhr 1925/26 44
Siam, Ausfuhr 1087
Straits Settlements
Der Markt für Essigsäure 199
Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln 942
Rauschmittel 1356
Streithof, Walter † 392
Strontiumnitrat, Kein Dumping bei der Einfuhr nach den Ver. Staaten 667

T

Tahiti, Vanillecernte 563
Talk (s. auch Mineralien)
Canada, Produktion und Außenhandel 118
Produktion 1135
Finnland, Produktion 337
Italien, Società Talco e Grafite di Val Chisone 224
Produktion 337
Rumänien, Neuer Ausfuhrzoll 219
Südafrikanische Union, Produktion 363
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1926 861
Tabakstaub, Ausnahmetarif 132, 1357
Tannin (s. auch Gerbstoffe), Verzollung von synthetischem T. in Rumänien 1354
Teer (s. auch Naval Stores und Holzteer)
Frankreich, Außenhandel in Harzprodukten 1926 511
Tschechoslowakei, Die Lage der Industrie 1358
Teerprodukte (s. auch die einzelnen Produkte), Inland:
Die deutschen Steinkohlen-, Wassergas- und Oelgasteerdestillationen im Jahre 1925 347
Ausland:
Australien, Ausdehnung des Farbstoffeinfuhrverbots auf Zwischenprodukte 441
Großbritannien, Außenhandel während des 3. Quartals 1926 110
Der englische Markt im Jahre 1926 186
Censusbericht über die Produktion von Kokereinebenprodukten 1924 586
Normung 615
Italien, Herstellung von Farbstoffzwischenprodukten 185
Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen zur Fabrikation von Druckerschwärze 841
Vereinigte Staaten, Produktion von Zwischenprodukten 549
Die Produktion der Kokereien und die Marktlage der Teerprodukte in den Jahren 1925/26 738
Terpentin (s. auch Harze und Naval Stores)
Frankreich, Aus- und Einfuhr 511
Mexiko, Produktion 1019
Niederländisch-Indien, Die Produktion in Sumatra 45
Rußland, Der Verkaufspreis 641
Inbetriebnahme des Terpentinölwerkes „Wachtan" 1213
Terpentinöl, Inland:
Lieferbedingungen 795
Ausland:
Frankreich, Aus- und Einfuhr 511
Griechenland, Die Preise 197, 489, 774, 944
Ein neues Terpentinölwerk 224
Mexiko, Produktion 1019
Rußland, Inbetriebnahme des ersten Werkes 35
Inbetriebnahme des Werkes „Wachtan" 1213
Sumatra, Produktion 228
Vereinigte Staaten, Die Bezeichnung „Terpentinölersatz" unzulässig 490
Normung von Sulfatholzterpentinöl 670
Tetrachlorkohlenstoff (s. auch Lösungsmittel)
Ägypten, Einfuhrkontrolle 252
Frankreich, Der Markt 772
Italien, Die Produktion 588
Tetrahydronaphthalin, Die Verzollung in Jugoslawien 484
Thalliumcarbonat, Verwendung als Schädlingsbekämpfungsmittel in Großbritannien 1110
Thomasphosphat (s. auch Düngemittel und Phosphate)
Belgien, Amtliche Analysen 1060
Frankreich, Verkaufspreise 195, 750
Verbrauch 361
Neue Bedingungen für die Lieferung 418
Großbritannien, Außenhandel 146
Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktien-Ges. Oberilm i. Thür. 72
Tieftemperaturverkokung
Canada, Tieftemperaturverkokung 561
Großbritannien, Das „L. and N."-Verfahren 387
Anwendung neuer Verfahren 587
Tinten (s. auch Farbstoffe), Produktion in Großbritannien 1924 991
Titangesellschaft mit beschränkter Haftung in Leverkusen 1357
Titanverbindungen (s. auch Erze)
Die Heilwirkung von Titansalzen 943
Weltproduktion von Erzen 1378
Italien, Titanoxydproduktion der Montecatini 36
Norwegen, Vorkommen titanhaltiger Eisenerze 1110
Titanweiß (s. auch Farben)
Die Produktion 502
Norwegen, Die Industrie 784
Ver. Staaten, Expansion der National Lead Company (Titanweißindustrie) 1019
Togo, Ein- und Ausfuhrzölle 252
Toluol, Verzollung in Australien 335
Tonerde (s. auch Aluminiumverbindungen), Inland:
Ausnahmetarif f 1 für Aluminiumoxyd aus Frankreich 417
Ausland:
Norwegen, Neues Verfahren zur Herstellung von Aluminiumoxyd 1331
Schweden, Neues Verfahren zur Gewinnung 616
Topfwagen, Vorsichtsschilder für T. 795
Transjordanien
Zollfreie Einfuhr von Waren 70
Der neue Zolltarif 1062
Tripolis, Der neue Zolltarif 933
Tschechoslowakei
Außenhandelsregelung.
Revision des Verzeichnisses der Chemikalienpreise 66

Digitized by Google

Die Frage der Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote 104
Herabsetzung des Zollkoeffizienten für Ammonsulfat 104, 792
Die Wirkungen des Kunstseidezolls 104
Der Zollschutz der chemischen Industrie 140
Freigabe der Holzteer-Einfuhr 140
Neues Verzeichnis der luxussteuerpflichtigen Waren 165
Einigung über die Chemikalienzölle 191
Ausfuhrbewilligung für Eichen- und Nadelholzrinde 218
Antrag auf zollfreie Einfuhr von Nitrocellulose zur Herstellung von Lacken 249
Abänderung der Erläuterungen zum Zolltarif 249
Regelung des Zolls auf Tiefdruckfarben 249
Handelsvertrag mit Spanien 251
Handelsvertrag mit der Schweiz und Notenaustausch betr. die tschechischen Ein- und Ausfuhrbewilligungen 277
Handelsvertrag mit Oesterreich 304
Handelsvertrag mit der Schweiz 331, 721
Enquete über den zollfreien Bezug von Ammoniak 332
Luxus- und Umsatzsteuer bei der Einfuhr 332, 721
Ablauf des Handelsvertrages mit Oesterreich 438, 460
Handelsvertrag mit Ungarn 439, 533, 556, 585, 637, 720, 817, 839, 886, 941
Zur Frage der Herabsetzung des Zolles auf Speziallack für Tuben 439
Regelung des Zolles auf Nitrocellulose zur Erzeugung von Lack usw. 439
Der Schutzzoll der chemischen Industrie 521
Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 583
Neue Richtpreise für die Verzollung chemischer Erzeugnisse 583
Umsatzsteuer bei der Einfuhr 584, 609
Der Zoll auf Chlormethyl 584, 767
Festsetzung von Verzollungswerten 602
Anwendung der Umsatzsteuer auf den Veredlungsverkehr 609
Verzeichnis der Luxuswaren 609
Zur Frage der Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Spodium 692
Ablehnung einer allgemeinen Zollherabsetzung 745
Neues Regime der Zollratssitzungen 745
Handelsvertrag mit der Türkei 767
Handelsvertrag mit Estland 767
Zur Frage der Umsatzsteuerpauschalierung bei Leim 767
Zollherabsetzung für chemische Erzeugnisse 817
Die Gebühren für die Bewilligung der Einfuhr bzw. Ausfuhr 817
Zusatzabkommen zum Handelvertrag mit Oesterreich 818
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Oesterreich und Neuregelung des Regimes der Ein- und Ausfuhrverbote im Verkehr mit Oesterreich 839
Handelsvertrag mit Jugoslawien 840
Die Gebühren für die Bewilligung der Einfuhr 840, 862
Zollherabsetzung für Kohlenstifte 862
Zollfreie Einfuhr von Kunstseide 862
Eintarifierungen 862
Handelsvertrag mit Finnland 862, 967
Die materiellen Bestimmungen des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag mit Oesterreich 863
Neues Zollgesetz 886
Zollherabsetzung für Kunstseide 1082, 1207
Aufhebung von Kontingenten bei der Einfuhr nach Frankreich 1082
Zollfreiheit für Mineralöl-Destillationsrückstände zur Erzeugung von Ceresin 1082
Verständigung zwischen der erzeugenden und verarbeitenden chemischen Industrie 1085
Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Mineralölen und Mineralölprodukten 1131
Zollbegünstigter Kunstseidebezug für Exportzwecke 1208
Zoll für Kunstseide 1241
Die Einfuhr zweier Kunstseidesorten zollfrei 1301
Die Verzollung von Süßholzsaft in Pulverform 1301
Die Leimindustrie gegen die Knochenausfuhr 1353
Neuregelung des Zolls für Ammonsulfat 1353
Zolltarifentscheidungen 1354
Zur Regelung der Kunstseidezölle 1375
Die Reform des Zolltarifs 1399
Durchführung des Zollgesetzes 1399
Zollentscheidungen 1400

Industrie und Handel
Die Lage der Zinkweißindustrie 6
Preiskampf auf dem Superphosphatmarkt 223
Der Konkurrenzkampf in der Dachpappenindustrie 306
Außenhandel mit Chemikalien im Jahre 1926 374
Einfuhr verschiedener chemischer Erzeugnisse im Jahre 1926 462
Verbrauch von Phosphat-Düngemitteln im Jahre 1926 587
Die Kunstseideindustrie 669
Aus der chemischen Industrie 697, 750, 994, 1331
Aus der Explosivstoffindustrie 750, 822
Abkommen der Solo-Zündholzgesellschaft mit dem Schwedentrust 822
Die chemische Industrie im Jahre 1926 873
Erhöhung der Leimpreise 1085
Aussiger Chemischer Verein 1110
Aus der Zündholzindustrie 1358
Die Lage der Teerindustrie 1358

Verschiedenes
Das Apothekermonopol für den Verkauf von pharmazeutischen Produkten 35
Austritt Dr. Hodáč' aus dem Verwaltungsrat des Aussiger Chemischen Vereins 146
Beabsichtigte Regelung der Erzeugung und des Verkaufs pharmazeutischer Spezialitäten außerhalb der Apotheken 191
Die Versammlung des Verbandes der chemischen Industrie 361
Arzneitaxe 560
Pharmazeutisch-fachwissenschaftliche Vereinigung der Industrie 616
Verzeichnis freiverkäuflicher Arzneimittel und Chemikalien 637
Beförderung von Chlor auf den Eisenbahnen 994

Tungöl, Produktion in den Ver. Staaten 1403

Tunis
Erhöhung der Einfuhrzölle 194
Einfuhr von deutschen Farbstoffen, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln im Bewilligungsverfahren 359
Einfuhr deutscher chemischer Erzeugnisse im Bewilligungsverfahren 696
Verzollung von Rohstoffen französischen Ursprungs für die Fabrikation von Chloratsprengstoffen 841
Bevorstehende Zollunion mit Frankreich 1082
Die Phosphatindustrie 1122
Einfuhr von deutschen Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten 1241
Der neue Zolltarif 1328, 1345
Zollauskünfte 1328

Türkei (s. auch Kleinasien)
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Deutschland 103, 153, 209
Erhöhung des Zollkoeffizienten für die Einfuhr aus Nichtvertragsstaaten 416
Schutz der Zündholzindustrie 416
Regelung des Arzneimittelhandels 416
Die Revision des Zolltarifs 486
Beabsichtigter Ersatz der Umsatzsteuer bei der Ein- und Ausfuhr durch besondere Abgaben 510
Annahme des Umsatzsteuergesetzes 612
Handelsvertrag mit der Schweiz 665, 720, 1061
Klagen über die neue Umsatzsteuer 668
Schutz der Spezialitätenindustrie 668
Austausch der Ratifikationsurkunden zum deutsch-türkischen Handelsvertrag 719
Umsatzsteuer 748, 866
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 767
Vier Fakturen bei der Wareneinfuhr erforderlich 820
Keine Barerhebung der Umsatzsteuer in den Zollämtern 942
Gebühren für Ursprungszeugnisse 969
Legalisierung von Ursprungszeugnissen 994
Verzollung bei Unstimmigkeiten in der Gewichtsangabe 1018
Gebühren für die Legalisierung von Ursprungszeugnissen 1042
Ausstellung von Ursprungszeugnissen 1084
Verlängerung des Handelsabkommens mit Dänemark 1153
Zollfreie Einfuhr von Rohstoffen für die Industrie 1244
Die Vergällung von Branntwein und branntweinhaltigen Parfümerien 1244
Der Handelsvertrag mit Rußland 1302
Entwurf eines neuen Zolltarifs 1306

Digitized by Google

Handelsvertrag mit Ungarn 1356
Der neue Zolltarif 1356
Einfuhrverbot für Zündhölzer 1356
Ursprungszeugnisse und Behandlung von in dritten Ländern verarbeiteten Produkten 1356
Zollfreie Waren nicht umsatzsteuerpflichtig 1377
Industrie und Handel
Der Opiumhandel Smyrnas 162
Schwierigkeiten in der Parfümerieindustrie 199
Das Pulver- und Sprengstoffmonopol 227
Ausfuhr von Borax 284
Opiumabkommen 313
Ausbeutung der Manganvorkommen von Téthié 339
Rücknahme der Konzession für das Branntweinmonopol 420
Das Patronenmonopol 514
Endgültige Auflösung der Spiritusmonopolgesellschaft 538
Die Ernte von Süßholzwurzeln in Smyrna 643
Einfuhr- und Produktionsprogramme des Monopols für Jagd- und Handfeuerwaffenmunition, für Pulver und Explosivstoffe 671
Vom Opium und Tragantgummimarkt 726
Die Opiumproduktion 775
Zündholzmonopolgesellschaft 799
Zündholzfabrik Sinope 868
Die provisorische Verwaltung des Branntweinmonopols 945
Die Opiumernte 995
Der Markt für Verbandsmaterialien 1020
Erzeugung und Einfuhr von Sauerstoff 1086
Produktion von Bienenwachs 1216
Gründung einer Einkaufszentrale für Arzneimittel 1244
Vom Opiummarkt 1333
Verschiedenes
Aufhebung des Verbots des Sprengstofftransports mit der Eisenbahn 841
Ausführungsbestimmungen zum Apothekengesetz 1306
Gründung eines Außenhandelsamts 1333

U

Ullner, Carl, † 1219
Ultramarin (s. auch Farben), Die Lage der Industrie 1169, 1225
Umsatzsteuer, Vergütung der Zuckersteuer 664
Unfallverhütung
Unfallverhütungsbilder an Elektrokarren 253
Jahresberichte der gewerblichen Berufsgenossenschaften über U. und erste Hilfe für das Jahr 1926 928
Unfallverhütungsbildkatalog 970
Unfallverhütungskalender für das Jahr 1928 1377
Unfallziffern, steigende 771
Ungarn
Außenhandelsregelung
Handelsvertrag mit Frankreich 30
Festsetzung neuer Steuersätze und Süßstoffpreise 31
Neue Gebühr für pharmazeutische Spezialitäten 166
Zündholzsteuer 166, 380, 440
Zollzuschläge für alkoholhaltige Erzeugnisse 250
Neue Zollbestimmungen 304
Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel 356
Zolltarifentscheidungen 356, 440, 509, 585, 693, 864, 966, 1040, 1083, 1155, 1326, 1375
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 439, 533, 556, 585, 637, 720, 817, 839, 886, 941
Die Zolländerungen des neuen ungarisch-französischen Handelsvertrages 484
Zollfreiheit für Kalkstickstoffemballagen 534
Einfuhrbestimmungen für Explosivstoffe und für Materialien zu deren Herstellung 556
Zollfreie Einfuhr 609
Zollermäßigung für Kunstseide 637
Rückerstattung der Umsatzsteuer für Ausfuhrwaren 666
Beantragte Erhöhung des Leinölzolls 693
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich 719, 765
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Oesterreich 767
Handelsvertrag mit Großbritannien 838
Reform der Luxussteuer 864
Zu den Zöllen auf Leinöl und Lacke 887
Einstellung der Zollkreditgewährung 966
Reform der Luxussteuer 1040
Geplante Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 1082
Handelsvertrag mit der Türkei 1356
Zulassung der ungarischen zusammengesetzten Arzneimittel in Frankreich 1374
Wertverzollung von ungarischen Waren in Neu-Seeland 1399
Industrie und Handel
Aus der chemischen Industrie 36, 1135
Die Lage der Zinkweiß-Industrie 55
Ausbeutung der Bauxitlager 196
Die Lage der Superphosphatindustrie 281
Produktion von Düngemitteln und Kupfersulfat im Jahre 1926 463
Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925 489
Produktion von Nicotin 587
Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1926 625
Aus der Zündholzindustrie 724
Die Lage der chemischen Industrie 829
Produktion von Glycerin 921
Errichtung einer neuen Sauerstoffabrik 921, 1044
Die Bauxitindustrie 994
Kohleverflüssigung 1308
Verschiedenes
Neue Patentgebühren 385
Ermäßigung des Preises für steuerfreien Branntwein zu Denaturierungszwecken 587
„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin 644, 729
Urodonal (s. auch Arzneimittel), Einfuhr nach Rumänien 68
Uruguay
Erhöhung der Ausfuhrzölle für Knochen 107
Bestimmung über die Einfuhr von französischen pharmazeutischen Spezialitäten 279
Neue Wertfeststezungen für Toiletteseifen 279
Zollschätzungswerte für Parfümerien, Kosmetika und Toiletteseifen 358
Revision des Handelsmarkengesetzes 440
Außenhandel in chemischen Erzeugnissen 591
Regelung der Arzneimitteleinfuhr 638
Zollfreie Einfuhr von Quecksilber für technische Zwecke 638
Branntweinsteuer 794
Neue Wertfestsetzungen für Knochen und Knochenasche im Ausfuhrtarif 820
Neuer Zoll auf Glucose 942
Bevorstehende Zolländerungen 942
Aenderungen des Wertschätzungstarifs 1017
Die Schwefelsäureindustrie 1086
Einfuhr von Chemikalien und Arzneimitteln im 1. Halbjahr 1927 1373

V

Vanadium (s. auch Erze)
Vorkommen von Vanadiumerzen 280
Peru, Ausfuhrzoll 841
Vanille
Weltproduktion 108
Guadeloupe, Ausfuhrzoll 69
Erhöhung der Ausfuhr im Jahre 1925 390
Madagaskar, Die Ernte 592
Mexiko, Die Produktion 538
Die Kultur 1215
Tahiti, Die Ernte 563
Venezuela
Ermäßigung des Einfuhrzolls für Hartspiritus 32
Zollfreiheit für Chlorazen 382
Liste zum Handel zugelassener Arzneimittel 485, 969, 1243
Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel 642
Der neue Zolltarif 994
Das neue Warenzeichengesetz 1357
Verzollung von künstlicher Wolle 1376
Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Hauptversammlung 445
Verband der Gelatinefolienfabriken E. V., Stuttgart 421
Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main 539
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
Hauptversammlung 1926 52, 76
Aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins z. W. 177
Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung Montag, den 24. Januar 1927, nachm. 3 Uhr zu Berlin W 10, Sigismundstr. 3 208
Hauptversammlung 1927 676, 928, 1025, 1049
50 Jahre Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. 1165
Neugestaltung des Arbeitsausschusses 1254
Die Feier des 50jährigen Bestehens 1255
Protokoll der geschlossenen Mitgliederversammlung am 11. November 1927, Frankfurt am Main 1291

Digitized by Google

Vereinigte Chemische Werke A.-G., Charlottenburg 1247
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld 392
Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt am Main 421
Ver. Staaten von Nordamerika
Außenhandelsregelung
Modifizierung des Einfuhrverbots für Bakelit 32
Entscheidung betreffend Warenbezeichnung 32
Zollamtliche Vorschriften zur Analyse von Kresylsäure 32
Kein Dumping mit deutscher Milchsäure 69
Antrag auf Freigabe des Verkaufs und der Herstellung von Arzneilösungen 69
Eintarifierung von Casein 69
Zolltarifentscheidungen 32, 69, 193, 219, 334, 415, 461, 484, 510, 535, 558, 611, 747, 768, 841, 888, 968, 993, 1017, 1133, 1156, 1242, 1280, 1355, 1376
Untersuchung über die Produktionskosten für Speisegelatine 69
„Making the Tariff in the United States" 77, 125
Der Farbstoffzoll 86
Zollerhöhung für Kaliumpermanganat beantragt 106
Zollrückerstattungen 106, 305, 695, 722
Verzollung von Füllbleistiften 107
Das Einfuhrverbot für Bakelit 143
Eintarifierung von Gelatinetafeln 143
Ueber die Zollerhöhung für Speisegelatine 143
Ueber die Zollerhöhung für Natriumsilicofluorid, Weinsäure und Bariumcarbonat 143
Ausgleichszölle auf Calciumacetat und Sprengstoffe aus Deutschland 193
Festsetzung des „Ausfuhrwertes" für die Erhebung der Wertzölle 219
Verzollung von Vaccinen 251
Zollerhöhung für Kaliumnitrat beantragt 278
Zurückerstattung zuviel gezahlten Zolls bei der Einfuhr von Farbstoffen 278
Verzollung eines Teerfarbstoffes 305
Verzollung von Bariumperoxyd 305
Milderung der Zollverwaltungsbestimmungen? 305
Verpackungsvorschriften für Säuren und Alkalien 334, 381
Besteuerung von Limonaden und Mineralwässern 334
Kontrolle der eingeführten Citrusöle 357
Strafbarkeit verspäteter Warenmarkierung 357
Verzollung von Teerfarben 381
Butylacetat und „flexible provisions" 381
Stand der Verhandlungen über Zollerhöhungen 381
Verzollung von Zinnober 415
Zollrückerstattung für Methanol 484
Verzollung von Kupferrhodanid 510
Der Einfuhrzoll für Naphthalin 510
Ermäßigung des Einfuhrzolls für Manganerze beantragt 510
Aenderung des Ausgleichszolls für Dachpappe aus Deutschland 535
Untersuchung über die Produktionskosten für Bariumcarbonat 558
Weltwirtschaftskonferenz und amerikanischer Zollschutz 611
Berufung gegen die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumsuperoxyd 611
Meistbegünstigung in Spanien 638
Diskussion über die Tarifrevision im Kongreß 667
Kein Dumping mit Strontiumnitrat 667
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Bleiarsenat 667
Die Produktionskosten für Natriumsilicofluorid 687
Gegen die „flexible provisions" 694
Protest gegen den hohen Kresylsäurezoll 694
Der Zoll für Manganerze 694
Verhandlungen der Tarifkommission 695
Geheimhaltung der Untersuchungsunterlagen der U. S. Tariff Commission" 722
Ursprungsangabe auf Einfuhrwaren 722
Tätigkeit der Tarifkommission 722
Klage gegen Bakelitimporteure 747
Kontrolle bei der Einfuhr von Dorschlebertran 747
Anträge auf Tarifrevision in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses wahrscheinlich 768
Die Produktionskosten für Flußspat 794
Information des Auslandes über die Tarifkommission 820
Inkraftsetzung der „Caustic Poison Act" 820
Herabsetzung des Zolls auf Kresylsäure 866, 968
Zuschlagszoll wegen Fehlens des Umsatzsteuerbetrages in der Deklaration 888
Vorschlag zur Kontrolle der Kosmetika 968
Antidumpingzoll für Kunstseide? 993
Ermäßigung des französischen Generaltarifs um 50% für die Einfuhr amerikanischer Waren 1016
Die Tarifkommission über die Feststellung der Produktionskosten 1001
Verzollung von isopropylalkoholhaltigen Parfümerien 1062, 1156
Zollerhöhungen für Waren aus Frankreich 1084
Zolländerung für die Aluminiumlegierung „Alsimin" 1084
Die Enquete über Kunstseidedumping 1084
Die Wirkungen des deutsch-französischen Handelsvertrags auf die amerikanische Ausfuhr nach Frankreich und Deutschland 1108
Ursprungsbezeichnung 1108
Berufung gegen eine Zolltarifentscheidung 1108
Herabsetzung des Phenolzolls bevorstehend 1133
Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumcarbonat 1155
Zur Produktionskostenermittlung 1155
Zollentscheidung über Warenmarkierung 1156
Kontrolle der Einfuhr von Mutterkorn 1156
Die Kunstseideindustrie zur Frage eines eventuellen Einfuhrverbots für französische Kunstseide 1156
Die Verhandlungen über die Gesetzmäßigkeit der „flexible provisions" verschoben 1242
Verzollung amerikanischer Waren in Frankreich auf Grund der Zolländerungen im französisch-deutschen Handelsvertrag 1271, 1325
Meistbegünstigung für amerikanische Waren in Spanien 1280
Herabsetzung des Phenolzolls 1280, 1305
Erfolgreiche Beschwerde gegen einen Zusatzzoll wegen zu geringer Wertdeklarierung 1280
Regelung der Handelbeziehungen zu Spanien 1305
Zollerhöhung für Magnesit und gebrannten Magnesit 1305
Aenderungen der Regelung der Rauschmitteleinfuhr 1305
Keine Zollmaßnahmen gegen die Einfuhr von italienischer und deutscher Kunstseide 1305
Der Wolframzoll 1327
Aufhebung einer Alkoholvergällungsvorschrift 1327
Keine Antidumpingmaßnahmen gegen deutsche und italienische Kunstseide 1327
Einstellung der Bücherprüfung in Frankreich durch amerikanische Zollagenten 1354
Gesetzesvorlage betr. die Kontrolle der Kosmetika 1355
Vergällung von Alkohol 1376
Industrie und Handel
Die Entwicklung der Farbenindustrie nach dem Kriege 14
Aus der chemischen Industrie 37, 226, 310, 537 725, 751, 774, 1086, 1111, 1215
Die Kalilage. Eigenproduktion u. spanische Lieferungen 37
Produktion und Verbrauch von Superphosphat 38
Ausfuhr von Schuhputzmitteln 38
Produktion und Einfuhr von Antimon und Antimonerzen 38
Produktion und Einfuhr von Methanol 38
Produktion von Arsenik 39
Gewinnung von Bentonit 39
Rückgang der Salpetereinfuhr 39
Ausfuhr von Naval Stores 39
Die Lage der Zinkweißindustrie 56, 255
Außenhandel in einigen Chemikalien 116
Produktion und Verbrauch technischer Oele und Fette im 3. Quartal 1926 116
Entdeckung bedeutender Vorkommen von Calciumborat 116
Außenhandel in Stickstoffdüngern 116
Ausfuhr von Schwefel 116
Außenhandel in Sprengstoffen und Zündschnüren 117
Steigerung der Produktion von pharmazeutischen Präparaten und Spezialitäten 117
Seifen, Parfümerien und Toilettepräparate 117
Technische Herstellung von Aethylendichlorid 117
Gewinnung von Wasserstoff aus Erdgas 117
Produktion und Absatz von Ammonsulfat 147
Schwefelausfuhr aus Texas 170
Verpachtung der Muscle Shoals-Anlage 170
Einfuhr von Teerfarben und organischen Chemikalien im Jahre 1926 198
Platinproduktion im Jahre 1925 198
Gewinnung, Ein- und Ausfuhr von Manganerz und Ferromangan 198
Produktion von Anstrichfarben und Lacken im 1. Halbjahr 1926 212
Produktion von Cadmium 225
Produktion von Leim und Gelatine im 3. Quartal 1926 225

Digitized by Google

Antimon-, Quecksilber- und Platinpreise 1926 226
Kunstleder 226
Produktion chemischer Feuerlöschmittel im Jahre 1926 226
Herstellung von Ruß 255
Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie 255
Anteil an der Weltausfuhr von Chemikalien 255
Der Markt für Aluminiumsalze 261
Censusbericht über die Produktion von Natriumverbindungen 265
Bericht der E. J. Du Pont de Nemours & Co. für 1925 282
Kunstseideeinfuhr im Jahre 1926 283
Verbrauch von denaturiertem Alkohol 283
Produktion von Toiletteseifen, Glycerin usw. 283
Aus der Holzverkohlungsindustrie 283
Platinersatz 309
Verfall der Muscle Shoals-Anlage 309
Farben- und Lackproduktion 1926 310
Produktion von Aetznatron 1926 310
Die Weststaaten als Absatzgebiet 310
Chlorproduktion 310
Das Heliummonopol 311
Produktion von Cremor tartari 311
Produktion arsenhaltiger Schädlingsbekämpfungsmittel 311
Gewinnung von Butanol und Aceton aus Mais 311
Verwendung von Zirkonoxyd zur Herstellung von Email 311
Neue Boratvorkommen 311
Zunehmender Verbrauch von Kupfersulfat 312
Die Farbstoffeinfuhr im Jahre 1926 318
Chemikalienverbrauch für die Flotation von Erzen 326
Förderung von Manganerzen in Neu-Mexiko und Virginia 338
Blei- und Zinkfarben 348
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 u. 1926 350
Produktion von Casein und Milchzucker 362
Produktion der Holzverkohlungsindustrie 362
Gewinnung von Pfefferminzöl 363
Konkurrenz und Zusammenschlußbestrebungen in der Düngemittelindustrie 371
Die Bauxitindustrie 373
Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz auf dem Schwerchemikalienmarkt 389
Steigerung der Kunstseideproduktion im Jahre 1926 389
Die Preisbewegung von Natriumferrocyanid 389
Zunahme des Verbrauchs von Ricinusöl 390
Steigerung der Einfuhr von synthetischem Campher 390
Censusbericht über die Produktion von verdichteten und verflüssigten Gasen 404
Chemikalienausfuhr 1926 410
Produktion von Menhadenöl im Jahre 1926 419
Einfuhr von Kaliumchlorat 419
Ein neuer Anstrichfarbenentferner 419
Die Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten 425, 449, 497
Agitation der amerikanischen Kunstseideproduzenten gegen die Einfuhr aus Europa 436
Produktion von Leim und Gelatine im Jahre 1926 443
Ueber die Platinvorkommen im Cañonbezirk 444
Die Quecksilberproduktion im Staate Washington 444
Produktion und Verbrauch von Naval Stores 457
Produktion und Einfuhr von Pyriten 1926 463
Steigender Verbrauch von Natriumnitrit 463
Die Herstellung von Küpenfarbstoffen 481
Der Markt für Gerbstoffauszüge 490
Manganproduktion in Arkansas 490
Verwertung von Citrusfrüchten in Californien 490
Censusbericht über die Farbstoffproduktion im Jahre 1926 501
Die Schwefelindustrie im Jahre 1926 507
Produktion und Absatz von Methanol und Calciumacetat 513
Produktion und Verbrauch von technischen Oelen und Fetten im Jahre 1926 513
Ein neues Mittel zur Schädlingsbekämpfung 513
Der Kupfersulfatmarkt 513, 1379
Produktion von anorganischen und organischen Säuren 525
Der Chemikalienverbrauch in der Zellstoff- und Papierindustrie 528
Gewinnung von Cellulose aus Reishülsen 537
Verwendung von Chlor für sanitäre Zwecke 537
Die Konkurrenz auf dem Boraxmarkt 538
Produktion von Farbstoffen und Zwischenprodukten 549
Produktion von Anstrichfarben und Lacken im Jahre 1925 552
Censusbericht über die Produktion von Aluminiumverbindungen im Jahre 1925 561
Kunstseide aus Maisstroh 561
Die Phosphat- und Stickstoffindustrie 574
Ueber die Konzentrationsbewegung in der Farbstoffindustrie 578
Censusbericht über die Produktion von Kaliumverbindungen im Jahre 1925 589
Geschäftslage und Aussichten des Kunstdüngermarktes 589
Produktion von Paraffinwachs 589
Ausfuhr von Natronwasserglas 589
Produktion und Verbrauch von Leinöl 590
Produktion von Chlorkalk 590
Die Bauxitproduktion im Jahre 1926 590
Produktion von Bariumverbindungen 603
Produktion von synthetischem Methanol 617
Kunstseideproduktion und -einfuhr im Jahre 1926 627
Die Alkaliindustrie im Jahre 1926 628
Produktion und Verbrauch von chinesischem Holzöl 641
Einfuhr von Harzen, Gummen und Carnaubawachs 642
Produktion von Magnesit und Magnesiumsalzen 660
Zusammenlegung der Fabriken der General Chemical Company 670
Aus der Zündholzindustrie 670
Zunehmende Bedeutung des Aethylenglycols 670
Die Produktionskosten für Natriumsilicofluorid 687
Erhöhung der Superphosphatpreise 697
Produktion von plastischen Massen im Jahre 1925 725
Produktion von Bichromaten 725
Die Produktion der Kokereien und die Marktlage der Teerprodukte während der Jahre 1926 und 1925 738
Neues Gewinnungsverfahren für Glycerin 752
Gerbmittel aus Sulfitablauge 752
Parfümerien und Kosmetika 758
Produktion von Brom 774
Produktion von Roh- und Superphosphaten 785
Paracymol als Verdünnungsmittel für Farben und Lacke 797
Produktion von Bleichmitteln im Jahre 1925 797
Entwicklung der Produktion von Pigmenten 797
Produktion und Verbrauch von Flußspat im Jahre 1926 797
Produktion von natürlichen Natriumverbindungen im Jahre 1926 798
Handel mit Asphalt 798
Die Kunstseideindustrie 812
Zuteilung der Einfuhr von Betäubungsmitteln 822
Absatz von Bariumerzeugnissen im Jahre 1926 823
Verbrauch von Perillaöl 823
Produktion von Nahrungsmittelfarben 823
Einfuhr chemischer Erzeugnisse aus Mexiko 823
Die Gasrußindustrie 834
Produktion von Metallen und mineralischen Rohstoffen im Jahre 1926 853
Produktion von Farben und Lacken im Jahre 1926 876
Die Lage des Chemikalienmarktes zu Beginn des 2. Halbjahres 1927 944
Absatz von Blei- und Zinkpigmenten im Jahre 1926 944
Produktionscensus der chemischen Industrie für 1925 955
Die Bauxitinteressen der Aluminium Company of America 995
Expansion der National Lead Company (Titanweißindustrie) 1019
Produktion von Aluminiumverbindungen im Jahre 1926 1019
Die Naval-Stores-Industrie 1033
Der Chemikalienaußenhandel im ersten Halbjahr 1927 1052
Die Lösungsmittelindustrie 1093, 1117
Preisindex des „Department of Labor" für Chemikalien und Arzneimittel 1111
Ausfuhr von Toiletteseifen nach Mexiko 1111
Verbrauch von Holzimprägniermitteln 1135
Produktion von Speisegelatine 1135
Die Düngemittelindustrie 1146
Die Farbstoffindustrie im Jahre 1926 1214
Chemikalienausfuhr nach Afrika und Kleinasien 1245
Chemikalienhandel mit Frankreich 1281
Die Chemikalienausfuhr nach Britisch-Südafrika im Jahre 1926 1282
Censusbericht über die Farbstoffindustrie 1285
Herstellung von Glycopon 1309
Zusammenschlußbestrebungen in der chemischen Industrie 1309
Der Kunstseidemarkt 1333
Produktion und Absatz von Phenol 1333
Die Chemikalienausfuhr nach Argentinien im Jahre 1926 1333
Die Chlorindustrie 1350
Die Entwicklung der Schwefelsäureindustrie 1370

Digitized by Google

Die Chemikalienausfuhr nach Südamerika im Jahre 1926 1390
Aus der Bergbau- und Metallindustrie 1391
Produktion von Lein- und Tungöl 1403
Aus der Kunstseidenindustrie 1403
Verschiedenes
Gegen mißbräuchliche Verwendung von alkoholhaltigem Essigester 38
Vereinheitlichung in der Berechnung der Gestehungskosten 38
Das Preisschutzproblem für pharmazeutische Präparate 64
Phthalsäureanhydrid zur Herstellung von synthetischem Harz 116
Die Arzneimittelkontrolle 147
Vergällung von Alkohol 147
Patent über die Verwendung von Diphenylguanidin 170
Einführung der Bezeichnung „Methanol" an Stelle von „Holzgeist" 198
Deutsche Patente in den Vereinigten Staaten 253
Tagung der Industrie für Schädlingsbekämpfung 212
Tagung der organisch-chemischen Industrie 225
Konferenz zur Förderung der Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 243
Erweiterung der Liste von Farbstoffen, die zum Färben von Lebensmitteln zugelassen sind 309, 561
American Chamber of Commerce in Germany 309
Normen für Schädlingsbekämpfungsmittel 389
Kontrolle von Milchferment-Präparaten 415
„Kryolith" und „Cryolite" 417
Normen für Calciumcarbid 419
Patententscheidungen 441
Normung von Sicherheitszündhölzern 490
Die Bezeichnung „Terpentinölersatz" unzulässig 490
Methanol als Alkoholvergällungsmittel 513
Neues Verfahren zur Herstellung von Gasruß 561
Einem Abmagerungsmittel wird die postalische Beförderung versagt 667
Aenderungen in der Patentgesetzgebung 668
Neue Bestimmungen über die Vergällung von Alkohol 670
Schädliche Bestandteile in Schönheitsmitteln 670
Normung von Sulfatholzterpentinöl 670
Normen für calcinierte Soda 774
Bienenwachsersatz 822
Stärkeres Auftreten des Boll Weevill 843
Das Brewster-Verfahren zur Herstellung von Essigsäure nicht patentiert 866
Ungefährlichkeit von zinkhaltigen kosmetischen Präparaten 889
Gewinnung eines neuen Schwefelprodukts für landwirtschaftliche Zwecke 922
Holzkohle zur Adsorbtion von Gold und Silber aus Cyanidlösungen 922
Vorschlag zur Kontrolle von Kosmetika 968
Verwendung von Kohlensäureschnee zum Feuerlöschen 995
Die Tarifkommission über die Feststellung der Produktionskosten 1001
Methanol aus Naturgas 1019
Neues Verfahren zur Herstellung von synthetischem Phenol 1064
Verwendung von Schweinfurter Grün zur Moskitobekämpfung 1111
Die Verwendungsmöglichkeiten für Kunstseide 1135
Internationale Ausstellung der chemischen Industrie in New York 1215
Direkte Herstellung von Pigmenten aus Erzen 1308
Natriumsilicofluorid als Schädlingsbekämpfungsmittel 1332
Das Glycerinprojekt der Eastern Alcohol Corporation 1333
Synthetisches Methanol aus Mais 1379
Die Aussichten der Methanolsynthese aus Naturgas 1403
Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln a. Rh. 1021
Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G. Meißen 421
Verkehrswesen
Tarifreform 22, 95, 145
Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 107
Ausnahmetarif 41 für Düngemittel 107, 168, 920, 1043, 1063, 1244
Beförderung in Behälterwagen 107
Detarifierung von eisensiliciumhaltigen Rückständen der Herstellung künstlicher Tonerdeschleifmassen 108
Neuherausgabe des Teils I Abt. B des Deutschen Eisenbahngütertarifs 108
Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung 145, 1043, 1307
Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium 145
Seehafenausnahmetarif für Essigsäure 168
Seehafenausnahmetarif 138 für Kupfervitriol 168
Frachtberechnung für Motorentreibstoffe (Monopolin usw.) 220
Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien 280
Ausnahmetarif für ungereinigten Rohphosphor 305
Ausnahmetarif für Extraktionsrückstände von Kakaoschalen 336
Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat und Knochenmehl-Superphosphat 360
Ausnahmetarif 11d für Rohphosphat 360
Ausnahmetarif 148 für rohe calcinierte Soda 360
Seefrachtordnung 359
Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. A und B 359, 794
Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung 360, 462, 614, 942
Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission 383, 770, 1062
Filmnegative als „Kostbarkeiten" 384, 614
Anlage I im Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 384, 416
Ausnahmetarif für verdichteten Sauerstoff und Wasserstoff 416
Ausnahmetarif F 1 für Aluminiumoxyd aus Frankreich 417
Behälterwagengüterverzeichnis 417, 511
Ausnahmetarif 62 für Wasserglas 441
Durchfuhrausnahmetarif für Benzin, Gasöle usw. im deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandsgütertarif 441
Seehafenausnahmetarif 138 für Kupfervitriol 487
Seehafenausnahmetarif 57 für Chlorkalk 487
Versand von Schwefelsäure in Ballons als Wagenladung 510
Durchfuhrausnahmetarife für Kalkstickstoff 510
Stundungsgebühren für die eintägige Frachtstundung 510
Ausfuhrausnahmetarif 138 für Kupfervitriol 511
Seehafeneinfuhrausnahmetarif für Kryolith 614
Ausnahmetarif für Kupfervitriolkalkgipsmehl 639
Ausnahmetarif für Phosphate, Schwefelkies, Chromerz und Braunstein 639
Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 723
Frachtbriefformulare 723
Ausnahmetarif für Gips zur Bereitung von Düngemitteln 749
Reform des Normalgütertarifs 769, 842
Ausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw. 795
Ausnahmetarif 120 für schwefelsaures Ammoniak usw. 795
Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure 795, 888
Vorsichtsschilder für Topfwagen 795
Genehmigte Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission 842
Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat 842
Ausnahmetarif für chemisch entsäuerten, biologisch kompostartig aufbereiteten Torf 866
Ausnahmetarif für Aetzkali und Pottasche 866
Ausnahmetarif 5 f für Kalkrückstände der Acetylenerzeugung 888
Briefumschläge mit unzulässigem Aufdruck 920
Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun 920, 1063
Ausnahmetarif für Graphitschmelztiegel 942
Ausfuhrausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun, Kalialaun, Natronalaun und schwefelsaure Tonerde 942, 970, 1084
Zur Neuregelung der Verpackungsvorschriften über Aether, Lacke, Schwefelkohlenstoff, verschiedene Lösungsmittel usw. beim Eisenbahnversand 949
Rheinumschlagtarif 44 b für Borkalk usw. 970
Ausnahmetarif 14 d für synthetisches Benzin 994
Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin 994
Beförderung von Chlor auf tschechoslowakischen Eisenbahnen 994
Ausnahmetarif 11 für Düngemittel zum Düngen im Deutschen Reich 1018
Ausnahmetarif 11 e für phosphorsauren Kaliammonsalpeter 1018
Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor 1043
Ausnahmetarif 11 für Düngemittel 1043, 1063, 1084, 1109, 1134, 1158, 1244, 1281, 1329
Zulassung von Gasen zur Beförderung auf der österreichischen Eisenbahn 1063
Seehafenausnahmetarif 57 für Chlorkalk und verflüssigtes Chlor 1109
Allgemeine Ermäßigung der Gütertarife 1134
Die Gütertarifänderungen vom 1. August 1927 1191
Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 1209, 1307

Digitized by Google

Nachträge zum Eisenbahngütertarif 1244
Neuausgabe des Donauumschlagtarifs 1281
Seehafenausnahmetarif 125 für Bleizucker 1281
Ausnahmetarif 11 f für phosphorsaures Ammoniak 1307
Ausnahmetarif 11 h für verrottete Extraktionsrückstände von Kakaoschalen 1307
Rheinumschlagtarif für Borkalk usw. 1357
Ausnahmetarif 132 für Tabakstaub 1357
Seehafenausnahmetarif für Aetzkali und Pottasche 1357
Ausnahmetarif für Ammoniakalaum usw. 1377
Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung 1377
Ausnahmetarif 11 für Düngemittel 1377
Vermögenserklärungen für 1927, Richtlinien für die Abgabe 559
Verpackungswesen, Inland:
Verpackungsvorschriften für Anthracenrückstände und Rohnaphthalin 70
Rationalisierung im Verpackungswesen 92, 511
Handelsübliche Umschließungen für Sulfuröl und Ricinusöl 218
Handelskammergutachten für Sauerstoffflaschen 221
Blechdosen als Umschließungen für Filme 277
Handelsübliche Umschließungen für Farbholzauszüge 355, 1039
Handelsübliche Umschließungen für Alkalimetalle 483
Verordnung über Tara- und Tarazuschlagssätze 664
Handelsübliche Umschließungen für Waren der Pos. 166 und 207 a 861
Zur Neuregelung der Verpackungsvorschriften für Aether, Lacke, Schwefelkohlenstoff, verschiedene Lösungsmittel usw. beim Eisenbahnversand 949
Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln 1060
Ausland:
Australien, Zulassung von Strohverpackungen unter gewissen Bedingungen 994
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Anwendung der Tarifbestimmungen 191
Vormerkliche Abfertigung von befüllt eingehenden Umschließungen zur Wiederausfuhr 584
Finnland, Tarabestimmungen 192
Frankreich, Zollbehandlung der Verpackungen deutscher Reparationslieferungen 608
Zollbehandlung des Verpackungsmaterials für Chemikalien 792
Zollbehandlung der Calciumcarbidbehälter 965
Griechenland, Neue Vorschriften über Taraabzug 484
Verzollung von Medizin-Tropffläschchen 768
Großbritannien, Gasbehälter 719
Lettland, Aufhebung der Zollfreiheit für Stahlzylinder 166
Rußland, Vorschriften für die Verpackung von Anstrichfarben 667
Spanien, Verzollung von Emballagesäcken 68
Zollfreiheit für Emballagen 768
Ungarn, Zollfreiheit für Kalkstickstoffemballagen 534
Ver. Staaten, Verpackungsvorschriften für Säuren und Alkalien 334
Versammlungskalender 52, 76, 124, 152, 204, 232, 260, 288, 316, 344, 368, 396, 424, 448, 468, 496, 520, 544, 568, 596, 624, 648, 676, 704, 732, 756, 780, 804, 828, 848, 872, 892, 928, 948, 976, 1000, 1024, 1047, 1068, 1092, 1116, 1140, 1162, 1224, 1252, 1284, 1312, 1340, 1364, 1384, 1408
Viehwaschmittel
Großbritannien, Censusbericht über die Industrie im Jahre 1924 1144
Verwendung von arsenhaltigen V. 1330
Vulkanfiber, Der Markt in Großbritannien 34
Vulkanisationsbeschleuniger, Patent über die Verwendung von Diphenylguanidin in den Ver. Staaten 170

W

Wachs
Türkei, Produktion von Bienenwachs 1216
Ver. Staaten, Bienenwachsersatz 822
Walfischtran (s. auch Fischöle)
Ceylon, Neuer Ausfuhrzoll 748, 888
Norwegen, Zur Gewinnung 512
Der diesjährige Handel 616
Warenzeichen (s. auch Patentwesen), Inland:
Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Aegypten 33
Ausland:
China, Registrierung von Handelsmarken 336, 487, 1244
Ecuador, Aenderung des Fabrikmarkengesetzes 1307
Finnland, Gesetz über Aenderung des Gesetzes zum Schutze von Warenzeichen 693
Frankreich, Inkraftsetzung der Gebührenerhöhung für Handelsmarken in den Kolonien 970
Großbritannien, Bestimmungen über Handelsmarken 583
Persien, Handelsmarkengesetz 253
Polen, Patent- und Warenzeichenschutz 920
San Salvador, Bevorstehende Aufhebung der neuen Bestimmung über Warenzeichenschutz 305
Aufhebung der Verordnung über die Erneuerung eingetragener Warenzeichen 1063
Uruguay, Revision des Handelsmarkengesetzes 440
Venezuela, Neues Warenzeichengesetz 1357
Ver. Staaten, Entscheidung des Patentamtes 32
Wasserstoff (s. auch Gase), Inland:
Ausnahmetarif für verdichteten W. 416
Ausland:
Italien, Produktion 725
Ver. Staaten, Gewinnung von W. aus Erdgas? 117
Wasserstoffsuperoxyd (s. auch Bleichmittel), Produktion von Bleichmitteln in den Ver. Staaten im Jahre 1925 797
von Weinberg, Carl 491
Weinsäure (s. auch Säuren)
Australien, Der Handel mit Weinsäureprodukten 340
Einfuhr 364
Italien, Außenhandel 114
Ver. Staaten, Ueber die Zollerhöhung 143
Weinstein (s. auch Kaliumverbindungen)
Argentinien, Einfuhr 1243
Australien, Der Handel in Weinsäureprodukten 340
Frankreich, Weinstein 265
Ver. Staaten, Produktion von Cremor tartari 311
Wenzel, Otto 1167
Westafrika (s. auch die einzelnen Gebiete), Ausfuhr von Kopal im Jahre 1925 42
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin 465
Wintergrünöl (s. auch ätherische Oele)
Untersuchung und Versendung von künstlichem W. 1241
Verzollung in Großbritanien 103
von Wirkner, Direktor Dr. 257
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskoks-syndikat Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. 619
Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands zu Finnland, Lettland, Estland und Litauen 8
Wirtschaftsprobleme, Rückblick und Ausblick. Vortrag des geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins z. W., Herrn Generaldirektor Dr. Pietrkowski 233
Wismut (s. auch Erze)
Die Produktion 639
Bolivien, Produktion 843
China, Entdeckung eines Lagers 465
Wismutsubnitrat, Handelskammergutachten 383
Wohlberedt, Otto Dr. h. c. 972
Wolfram (s. auch Erze)
China, Der Export aus Hongkong 1020
Der Markt 1217
Griechenland, Zollfreiheit 993
Ver. Staaten, Der Zoll 1327

Z

Zeidler, Direktor Wilhelm † 563
Zentralhandelsregister, Auszüge 50, 72, 120, 149, 171, 201, 228, 257, 285, 313, 341, 365, 393, 421, 445, 466, 492, 517, 539, 564, 593, 620, 644, 673, 701, 729, 753, 777, 801, 825, 843, 868, 889, 923, 945, 972, 997, 1021, 1045, 1064, 1088, 1113, 1137, 1160, 1219, 1247, 1282, 1309, 1334, 1360, 1381, 1405
Zink, Ungefährlichkeit von zinkhaltigen kosmetischen Präparaten in den Ver. Staaten festgestellt 889
Zinkammoniumchlorid Verzollung in Australien 486
Zinkfarben (s. auch Farben)
Die Lage der Zinkweißindustrie 2, 54
Belgien, Die Produktion von Zinkoxyd 388
Ver. Staaten, Zinkfarben 348
Die Lage der Zinkweißindustrie 255
Absatz von Zinkpigmenten im Jahre 1926 944
Zinnober (s. auch Farben), Die Verzollung in den Ver.
Zirkonoxyd, Verwendung zur Herstellung von Email in den Ver. Staaten 311
Zolltariffragen
Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet 165, 508, 608, 719, 838, 992
Zollbehandlung von unterphosphorigsaurem Kalkeisensyrup 191
Ausgleichszölle in den Ver. Staaten auf Calciumacetat und Sprengstoffe aus Deutschland 193

Digitized by Google

Handelsübliche Umschließungen für Sulfuröl und Ricinusöl 218
Zolltarifentscheidungen:
Schallplattenmasse; Platten aus mit Bakelit getränkter Pappe; Gummoid; Büchsen aus Bakelit 218
Maltogen 331
Als Manganschlamm bezeichneter Abfall von der chemischen Verarbeitung gemahlenen Braunsteins 817
Als Wax Tailings bezeichneter Rückstand von der Mineralöldestillation 917
Sogenantes Cyandoppelsalz 992
Als Zuckerwarenessenzen bezeichnete Waren 1278
Handelsübliche Umschließungen für Farbholzauszüge 355, 1039
Verteilung der Kontingente aus dem deutsch-französischen Zusatzabkommen vom 31. März 1927 438
Handelsübliche Umschließungen für Alkalimetalle 483
Aenderung des amerikanischen Ausgleichszolls für Dachpappe aus Deutschland 535
Verordnung über Tara- und Tarazuschlagssätze 664
Begleitpapiere für Auslandssendungen 719
Ueberprotektionismus im deutschen Zolltarif 733
Verlängerung des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 838
Zollbehandlung von Reparationslieferungen nach Japan 838
Ermäßigung des Zollzuschlags für deutsche Waren in Marokko 841
Ausfuhr von Betäubungsmitteln 861
Veredelungsverkehr mit Kunstseide mit der Schweiz 861
Handelsübliche Umschließungen für Waren der Pos. 166 und 207 a 861
Zollerstattungen und Zollerlaß für Waren saarländischer Herkunft 861
Zollbehandlung von Naturallieferungen nach Frankreich 861
Verzollung von deutschen Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete Frankreichs 992, 1015
Nichtanwendung des französischen Einfuhrverbots für gefüllte Jagdpatronen und für Schießpulver auf das Saargebiet 1131
Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete Frankreichs 1131
Die wichtigsten Bestimmungen für den zollfreien Veredelungsverkehr 1194
Zollbehandlung von gereinigtem weißen Kochsalz aus Deutschland bei der Einfuhr nach Frankreich 1374
Wertzollerhebung von deutschen Waren in Neu-Seeland 1399
Zucker (s. auch die einzelnen Zucker). Inland:
Vergütung der Steuer 664
Ausland:
Portugal, Zolländerungen 1242
Zündhölzer, Inland:
Ein Gesetz über die Industrie 221
Das Zündholz-Sperrgesetz 280
Entwurf eines Gesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Z. 291, 401
Die deutsche Zündwarenindustrie im Rechnungsjahr 1925 487
Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Z. vom 28. Mai 1927 639
Handelskammergutachten 821
Ausland:
Weitere Ausdehnung des Zündholztrusts 108
Aegypten, Wertfestsetzung für die Verzollung 382, 747, 1157
Angola, Neuer Zoll 486
Belgien, Syndikatsbestrebungen 488
Die Industrie 772
Die Lage der Industrie 970
Kein Monopol 1358
Bolivien, Das Monopol 119, 775
Britisch-Indien, Aus der Industrie 227
Schutz der Industrie 696
Britische Malayenstaaten, Aufhebung der Verbrauchssteuer 305
Verbrauchssteuer 920
Bulgarien, Beitritt zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor zur Herstellung von Z. 143
Canada, Herabsetzung der Steuer 535
Steuer 611
Vordringen des Schwedentrusts 1359
Chemikalienverbrauch in der Industrie 1370
Chile, Beteiligung des Schwedentrusts an der Industrie 671
China, Die Lage der Industrie 46
Fabrik des Schwedentrusts in Nordchina 922
Expansion des Schwedentrusts 995
Columbien, Verbot der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Z. 667
Cypern, Umsatzsteuer 1329
Dänemark, Steigende Einfuhr 112
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verbot der Verwendung von gelbem Phosphor zur Herstellung von Z. 483
Estland, Erwerb der Fabriken durch den Schwedentrust 560
Angebot des Schwedentrusts für das Monopol 867
Zollrückerstattung 1040
Bildung eines Trusts? 1135
Finnland, Zündholzsteuergesetz 142
Vereinbarung des Zündholztrusts mit den Fabriken 281
Die Industrie 659
Frankreich, Bevorstehende Verpachtung des Monopols 195
Die beabsichtigte neue Form der Ausbeutung des Monopols 417
Unentschiedene Zukunft des Monopols 442
Die Frage der Verpachtung des Monopols 615
Großbritannien, Die Industrie 462
Abkommen zwischen Bryant & May und dem schwedischen Zündholztrust 749
Produktion 811
Revidierte Vorschriften über die Fabrikation u. Einfuhr 1300
Irischer Freistaat, Neue Festsetzung der Zölle und Verbrauchsabgaben 665
Italien, Außenhandel 115
Erhöhung der Fabrikationssteuer 610
Japan, Rückgang der Ausfuhr aus Kobe und Osaka 46
Rückgang der Ausfuhr 119, 392
Rückgang der Industrie 563
Betriebseinstellung einer Fabrik 563
Aus der Industrie 727, 1045, 1246
Scheitern der Fusionsverhandlungen des schwedischen Zündholztrusts mit der „Toyo Match Co." 996
Jugoslawien, Aus der Industrie 588
Gründung einer Fabrik 944
Lettland, Produktion 640
Litauen, Bevorstehende Uebertragung des Monopols an den Schwedentrust 169
Die Industrie 587
Marokko (franz. Zone), Beitritt zu der Phosphorkonvention 888
Montserrat, Regelung des Verkehrs 794
Mozambique, Das Monopol 514
Norwegen, Aus der Industrie 1018
Oesterreich, Zündmittelsteuer 666
Abänderung der Zündmittelsteuer 992
Palästina, Die Steuer 70, 461
Persien, Fabrik in Täbris 824
Polen, Das Monopol 512
Verbot der Verwendung von weißem und gelbem Phosphor zur Herstellung von Z. 666
Monopolabgabe für eingeführte Z. 1132
Portugal, Herstellung und Verkauf 69
Rumänien, Lage des staatlichen Monopols 537
Rußland, Standards 796
Kontrolle 1327
Schweden, Verhandlungen zur Beseitigung der japanischen Konkurrenz 35
Aus der Industrie 112
Eine neue Fabrik in Jönköping 169
Fusion der Fabrik Nitedal mit dem Zündholztrust 223
Kapitalerhöhung des Zündholztrusts 281
Vereinbarung des Zündholztrusts mit den finnischen Fabriken 281
Aus der Industrie 724
Schweiz, Die Sanierungsbestrebungen in der Industrie 112
Aus der Industrie 669
Einflußnahme des Schwedentrusts auf die Produktion 943
Tschechoslowakei, Abkommen der Solo-Zündholzgesellschaft mit dem Schwedentrust 822
Türkei, Schutz der Industrie 416
Monopolgesellschaft 799
Fabrik Sinope 868
Einfuhrverbot 1356
Ungarn, Die Steuer 166, 380, 440
Aus der Industrie 724
Ver. Staaten, Normung von Sicherheitszündhölzern 490
Aus der Industrie 670
Zündschnüre (s. auch Explosivstoffe)
Schweden, Aufhebung des Ausfuhrverbots für Schwarzpulverzündschnur 666
Ver. Staaten, Außenhandel 117

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 8. JANUAR 1927 | Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

50 Jahre „Chemische Industrie".

Im Januar des Jahres 1878 erschien die erste Nummer dieser Zeitschrift, die mit der heutigen Ausgabe ihren 50. Jahrgang eröffnet. Ihre Aufgabe war, dem am 25. November 1877 in Frankfurt a. Main konstituierten Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands als Organ zu dienen, um den Mitgliedern ein fortlaufendes Bild von der Weiterentwicklung und der Wirksamkeit des Vereins zu gewähren. Weitere Aufgaben der Zeitschrift waren die Berichterstattung über Gesetze und Verordnungen, die sich auf die chemische Industrie bezogen, die Veröffentlichung von Referaten aus dem Gebiete der technischen Chemie und von Auszügen aus chemischen Zeitschriften sowie Mitteilungen über chemische Patente des In- und Auslandes, Marktberichte usw. Drei Mitglieder des Vorstandes übernahmen die Hauptreferate der Zeitschrift: Dr. Grüneberg die Bearbeitung des auf die Gesetzgebung bezüglichen Teiles, Dr. Martius die Berichterstattung über das Patentwesen, Dr. Jacobsen den chemisch-technischen Teil und gleichzeitig die verantwortliche Chefredaktion des Blattes.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß in der damaligen Zeit die deutsche chemische Industrie eben erst begonnen hatte, sich ihren Anteil an der Ausbeute einer Reihe von epochemachenden Errungenschaften der chemischen Wissenschaft zu sichern, während ihre wirtschaftlichen Fragen bei dem noch unentwickelten internationalen Wettbewerb von geringerer Bedeutung waren, dann versteht man, warum in den ersten Jahrzehnten das wichtigste Arbeitsgebiet der Zeitschrift die chemisch-technischen Fragen gewesen sind. Erst im fünfzehnten Jahre ihres Bestehens, in der Zeit, als das Deutsche Reich seine Handelsbeziehungen zu einer Reihe von europäischen Staaten vertraglich regelte, wodurch auch die Zollfragen eine steigende Bedeutung erhielten, ergab sich die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der wirtschaftlichen Fragen, der durch den Eintritt eines Volkswirtes in die Leitung des Blattes Rechnung getragen wurde.

Die August-Nummer des Jahres 1914 meldete den Ausbruch des Weltkrieges, dessen Wirkungen auf die „Chemische Industrie", wie auf das gesamte deutsche Schrifttum, in einer starken Einschränkung der Berichterstattung zum Ausdruck kamen. Das Jahr des Zusammenbruchs, 1918, lieferte als Dokument jener Zeit der schweren Not nur noch ein schmales Bändchen.

Die Kriegsjahre hatten in der chemischen Industrie des Auslandes grundlegende Veränderungen in Gestalt eines außerordentlich gesteigerten Wettbewerbs hervorgerufen. Dazu legte der Vertrag von Versailles der deutschen chemischen Industrie durch Zerstörung von Anlagen, Beschränkung bedeutsamer Produktionszweige und Zwangslieferungen wichtiger Erzeugnisse ungeheure Lasten auf. Der Wiederaufbau konnte sich daher nur unter den schwierigsten Umständen vollziehen. Wirtschaftsaufgaben von bisher unbekannter Bedeutung und Zahl entstanden, in deren Dienst sich auch die Zeitschrift stellen mußte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschloß der Arbeitsausschuß des Vereins z. W., die „Chemische Industrie" vom Beginn des Jahres 1920 ab monatlich viermal erscheinen zu lassen. Am Jahresende wurde dann eine Vereinbarung mit dem Verein Deutscher Chemiker getroffen, nach der die Zeitschrift das chemisch-technische Gebiet aus ihrem Arbeitsbereich ausschaltete, um sich ganz den wirtschaftlichen Fragen zu widmen.

Unter den Nachwirkungen der Kriegszeit und der sie abschließenden Verträge hatten sich inzwischen durch die Entstehung neuer staatlicher Gebilde im Osten Europas und durch das zunehmende Bedürfnis nach Schutz der heimischen Erzeugung gegen die Ueberproduktion neu erwachsener Industrien im internationalen Handelsverkehr tiefgehende Wandlungen vollzogen, die das Organ einer in hohem Maße auf den Export angewiesenen Industrie vor neue bedeutsame Aufgaben stellte. Es galt jetzt, über das Zollwesen, die Außenhandelsregelung und das Handelsvertragssystem der Länder aller Kontinente schnell und zuverlässig zu berichten, der Erschließung neuer Rohstoffquellen nachzugehen, die Produktion und die Güterbewegung der chemischen Industrien der Welt zu verfolgen.

Die „Chemische Industrie" wird durch weiteren Ausbau ihres Nachrichtendienstes bemüht sein, die ihr gestellten bedeutsamen Aufgaben in dem Bewußtsein zu lösen: Dein Feld ist die Welt.

Digitized by Google

Die Lage der Zinkweiß-Industrie.

Zinkweiß ist das Oxyd des Zinkes. Da dieses Metall in der Natur ausschließlich in Gestalt seiner Erze vorkommt, ergeben sich zwei Wege für die Zinkweißherstellung:

Bei dem einen gewinnt man aus dem Erz zunächst das Metall und oxydiert dieses dann zum Zinkweiß. Man erhält auf diese „indirekte" Weise ein besonders reines Produkt von mindestens 99% Zinkoxydgehalt. Die zweite Fabrikationsmethode verarbeitet die Zinkerze „direkt" auf Zinkweiß. Sie gelangt in erster Linie in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Anwendung, wo Mitte des vorigen Jahrhunderts vergeblich versucht wurde, aus den Zinkerzen von überwiegend oxydischem Typus der Franklin-Grube in der Nähe von Newark in New Jersey, die sich als Gemisch von Franklinit, Willenit und Zinkit mit etwa 20% Zinkgehalt darstellen, metallisches Zink herzustellen. Das Zink verbrannte sofort wieder infolge des Fabrikationsganges zu Zinkoxyd, auf dessen Gewinnung der Betrieb dann sofort umgestellt wurde. Die Folge dieser direkten Verarbeitung ist ein größerer oder geringerer Gehalt an fremden Bestandteilen, insbesondere Bleioxyd und Bleisulfat, der für das „Erzzinkweiß" charakteristisch ist. Dieses Vorhandensein von fremden Bestandteilen findet seinen Ausdruck im Preise, der bei Erzzinkweiß niedriger ist als bei Metallzinkweiß.

Das Nebeneinanderbestehen des direkten und indirekten Verfahrens der Zinkweißherstellung ist charakteristisch für die gesamte Zinkweiß-Industrie.

Es erschwert eine exakte Untersuchung der Lage der Industrie, da die Bezeichnung „Zinkweiß" unterschiedlos auf beide Arten angewendet wird und die in amtlichen oder privaten Statistiken veröffentlichten Produktions- und Außenhandelszahlen nicht erkennen lassen, ob sie nur Metallzinkweiß oder nur Erzzinkweiß oder beide Arten betreffen. Eine weitere Erschwerung bringt die Tatsache mit sich, daß auch Zinkoxyde aus Erzen gewonnen werden oder als Rückstände und Nebenprodukte entfallen, die so unrein und geringwertig sind, daß sie nur als Rohmaterial zur Verhüttung verwandt werden können, trotzdem aber in den Statistiken in den Zahlen für Zinkweiß enthalten sind und damit ein gänzlich falsches Bild ergeben.

Die ungenaue Bezeichnungsweise bringt auch wirtschaftspolitische Gefahren von weittragender Bedeutung mit sich. So wurden im vergangenen Jahr im englischen Unterhaus Beschwerden über amerikanisches und deutsches Dumping in Zinkweiß auf dem englischen Markt vorgebracht.

Insbesondere sollte deutsches Zinkweiß in England angeblich weit billiger verkauft werden als in Deutschland. Wenn die Engländer schon sich selbst der Mühe unterzogen hätten, den Sachverhalt der eingehenden Untersuchung zu unterziehen, die sofort in Deutschland angestellt wurde, hätten sie feststellen können, daß sie den Preis für deutsches auf dem englischen Markt gehandeltes Erzzinkweiß, das ebenfalls in Deutschland hergestellt wird, mit dem Preis für deutsches auf dem deutschen Markt gehandeltes Metallzinkweiß verglichen hatten. Der Preisunterschied, wie solcher in gleicher Weise auch auf dem deutschen Markt besteht, entsprach nahezu völlig dem Betrag der angeblichen Unterbietung. Dieses Beispiel zeigt, daß der ungenaue Sprachgebrauch leicht zu handelspolitischen Maßnahmen führen kann, die eine schwere Benachteiligung der Zinkweiß-Industrie zur Folge haben können.

Die Handelskammer Berlin hat in ihrem Gutachten 3363/22 (XII A. 15) den Begriff „Zinkweiß" dahin definiert, daß man darunter nur ein Produkt verstehen könne, das mindestens 99% Zinkoxyd enthält und infolge seiner weißen Farbe und Deckkraft als Anstrichfarbe verwendbar sei.

Dem ist beizustimmen. Produkte, die die vorstehend genannten Bedingungen nicht erfüllen, dürften jedenfalls nicht als „Zinkweiß" bezeichnet werden und fallen unter den Begriff „unreine Zinkoxyde, Zinkgrau".

Die wirtschaftspolitische Beurteilung der Zinkweiß-Industrie würde wesentlich erleichtert werden können, wenn der von der Handelskammer Berlin zum Ausdruck gebrachte Sprachgebrauch für „Zinkweiß" von allen beteiligten Kreisen strikte innegehalten würde.

Hierzu kommt, daß selbst in den Fällen, in denen die Statistik der verschiedenen Länder unter ein und derselben Bezeichnung gleiche Produkte versteht, die Verschiedenartigkeit der statistischen Anschreibungspraxis in den verschiedenen Ländern oft zu den widersprechendsten Ergebnissen führt, deren Klärung auf den ersten Blick kaum möglich erscheint.

Wenn trotz der geschilderten Schwierigkeiten der Versuch unternommen wird, eine vergleichende Betrachtung der Lage der Zinkweiß-Industrie anzustellen, so geschieht dies in der Hoffnung, daß Interessenten und Fachleute aus ihrer Erkenntnis der Sachlage heraus etwaige Irrtümer richtigstellen und damit zu einer Klärung der Sachlage beitragen, die im Interesse einer richtigen Beurteilung der Industrie dringend erwünscht ist.

Zur Erleichterung einer derartigen Kritik geben wir bei Angabe der statistischen Zahlen, soweit möglich, die Originalbezeichnung und führen den Text etwaiger Erläuterungen zum Zolltarif an, soweit dieser für die Abgrenzung der in die betreffende Position fallenden Produkte von Wert erscheint.

Der Ursprung der Zinkweißherstellung soll in Frankreich sein, wo Courtois 1770 der Akademie von Dijon die Verwendung von Zinkweiß als Anstrichfarbe empfahl und 1781 die Herstellung über die Ausmaße des Laboratoriumsversuches hinaus begann.

Eine nennenswerte Entwicklung der Zinkweiß-Industrie setzte sodann Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Niederlanden, Belgien und Deutschland sowie den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein.

Hauptverwendungszweck ist der Gebrauch als Anstrichfarbe unter Zusatz von Bindemitteln — Oel, Lack usw. — entweder als solches allein oder in Mischung mit anderen Farben.

Ein weiteres wichtiges Anwendungsgebiet ist die Gummi-Industrie, wo Zinkweiß nicht nur als Füll- und Farbstoff dient, sondern auch die Wirkung der Vulkanisationsbeschleuniger unterstützt und endlich die mechanischen Eigenschaften, so insbesondere die Zugfestigkeit des vulkanisierten Kautschuks verbessert.

In geringerem Umfange wird es in der keramischen Industrie zur Herstellung von Gläsern und Glasuren sowie in der Zündholzindustrie verwendet.

Erwähnung verdient endlich die Verarbeitung zu Zinkpflastern, Zinkseifen, Pudern und Schminken.

Die häufigste Handelssorte ist die Marke „Rotsiegel".

Ueber die Zinkweiß-Industrie in den einzelnen Ländern sind folgende Daten bekanntgeworden:

Die Niederlande haben eine sehr leistungsfähige Zinkweiß-Industrie in Gestalt der „Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij" in Maastricht, die 1895 durch Zusammenfassung der Firmen G. Roccour en Co. in Eysden und der Neederlandschen Zinkwit Maatschappij in Maastricht gegründet wurde.

Sie arbeitet mit einem Aktienkapital von etwa 2,5 Millionen Gulden, steht stark unter belgischem Einfluß und unterhält Filialen in Frankreich, Belgien und Italien.

Die beiden holländischen Werke arbeiten mit einer normalen Arbeiterzahl von 1500. Ihre Höchstproduktion erreichten sie 1917 mit einer Gesamterzeugung von 40 000 t Zinkweiß und Lithopone; letzteres macht

Digitized by Google

den Hauptteil aus. Das hergestellte Zinkweiß ist Erzzinkweiß.

Die Wirtschaftslage in der Nachkriegszeit wurde ungünstig beeinflußt durch die hohen Lasten der Sozialgesetzgebung, die hohen Bahnfrachten und Löhne. Die Folge war, daß die Gesellschaft in den Jahren 1919 bis 1921 keine Dividende zahlte.

Im Jahre 1922 belebte sich trotz der geschilderten Schwierigkeiten der Geschäftsgang soweit, daß die Gesellschaft eine Dividende von 10% ausschütten konnte.

Im Jahre 1923 war zwar die Lithoponefabrikation normal. Die Zinkweißfabrikation jedoch konnte — speziell gegen Ende des Jahres — nur teilweise in Betrieb gehalten werden.

Als Arbeiterzahl wurde für dieses Jahr 1100 gemeldet. Trotz der angedeuteten Schwierigkeiten war das Gesamtergebnis für das Jahr 1923 doch so, daß auch für dieses Jahr 10% Dividende verteilt werden konnte.

Im ersten Halbjahr 1924 belebte sich die Konjunktur, so daß wieder Arbeitereinstellungen erfolgen konnten. Die Besserung hielt auch im dritten und vierten Quartal dieses Jahres an. Die Arbeiterzahl konnte gegen das Vorjahr um etwa 10% steigen. Die wachsende Nachfrage nach Zinkfarben im Jahre 1924 veranlaßte die Verwaltung, eine Erweiterung der Produktionskapazität ins Auge zu fassen.

Die günstige Entwicklung der holländischen Lithopone- und Zinkweiß-Industrie hielt auch 1925 an und machte sich wiederum in einer Zunahme der Arbeiterzahl bemerkbar, die 1925 wiederum etwa 10% mehr als diejenige des Jahres 1924 betrug.

Ueber den holländischen Außenhandel in Zinkweiß sind der holländischen Außenhandelsstatistik folgende Ziffern zu entnehmen:

„Zinkwit"

(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Gulden in Klammern)

Einfuhr:

	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1. Halbj. 1926
Insgesamt:	8 105 (2 119)	9'912 (3 500)	7 859 (1 836)	14 179 (2 506)	3 525 (1 271)	3 684 (1 314)	3 383 (1 280)	1 819 (655)
Davon aus Deutschland	8 069 (2 544)		7 162 (1 586)	11 863 (1 977)	1 914 (721)	2 129 (774)	2 428 (932)	1 217 (480)
Belgien	1 534 (763)		684 (244)	1 764 (466)	1 551 (531)	1 524 (533)	780 (284)	389 (144)
Großbritannien	155 (92)				53 (16)			191 (69)

Ausfuhr:

	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1. Halbj. 1926
Insgesamt:	3 737 [(2 225)	4 027 (2 496)	5 858 (1 861)	11 762 (3 590)	35 054*) (8 784)			
Davon nach Belgien		1 938 (1 183)	1 653 (493)	1 410 (409)	2 429 (633)			
Großbritannien		46 (26)	732 (231)	2 234 (707)	9 860 (2 387)			
Frankreich		1 246 (783)	2 158 (683)	3 659 (189)	8 758 (2 178)			
U. S. A				738 (239)	5 287 (1 121)			
Niederl. Ostindien		655 (417)	173 (72)	301 (98)	481 (155)			

*) Sammelzahl für Zinkfarben (d. h. Lithopone und Erzzinkweiß).

1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1. Halbj. 1926
Norwegen			256 (84)	678 (242)			
Schweden	56 (33)	384 (127)	700 (206)	1 033 (387)			
Italien			1 043 (333)	1 806 (495)			
Finnland	13 (10)		108 (32)	410 (124)			
Canada			483 (151)	2 236 (560)			
Dänemark			58 (18)	388 (118)			
Schweiz			193 (58)	292 (80)			
Griechenland			54 (16)	109 (26)			
Mexiko			30 (10)	199 (48)			

Bei der Betrachtung der holländischen Einfuhrzahlen fällt deren Höhe auf, die in keinem Verhältnis mit dem holländischen Verbrauch steht. Diese Tatsache erklärt sich aus der holländischen Anschreibungspraxis, die aus Deutschland nach Holland verbrachte Ware z. B. als Einfuhr nach Holland ohne Rücksicht darauf anschreibt, ob diese Waren aus holländischen Häfen sodann nach Uebersee weitergehen. Da ein großer Teil der Produktion speziell der rheinischen Zinkweißfabriken durch Holland exportiert wird, erscheint gerade der deutsche Anteil an der holländischen Zinkweißeinfuhr besonders hoch.

In der Ausfuhrstatistik ist Zinkweiß seit dem Jahre 1923 nicht mehr getrennt aufgeführt. Immerhin können die Zahlen für dieses Jahr als Beweis für die steigende Tendenz wertvoll sein, da sie sich auf Zinkfarben beschränken. Vom Jahre 1924 ab wird eine einheitliche Zahl für „verschiedene Farben, vor allem Zinkweiß und Lithopone" angegeben, die sich im Jahre 1924 auf 45 559 t im Werte von 12,4 Millionen Gulden und im Jahre 1925 auf 43 821 t im Werte von 12,2 Millionen Gulden belief. Die Ausfuhr richtete sich in der Hauptsache nach Großbritannien, Frankreich, Belgien, Vereinigte Staaten, Schweden, Canada, Italien, Schweiz, Finnland und Dänemark. Diese Aenderung der Nachweisungspraxis ist erfolgt, um der Konkurrenz einen genauen Einblick in die Wirtschaftslage zu erschweren.

Von Interesse ist, daß Holland in seiner Statistik „Zinkoxyd als Rohstoff für die Zinkweißfabrikation" gesondert nachweist. Hiervon wurden im Jahre 1923 10 748 t im Werte von 1 192 000 Gulden und im Jahre 1924 13 165 t im Werte von 1 478 000 Gulden eingeführt. Hiervon kamen aus Deutschland im Jahre 1923 9549 t im Werte von 1 068 000 Gulden und im Jahre 1924 12 813 t im Werte von 1 440 000 Gulden. Aus Belgien kamen 1923 839 t im Werte von 85 000 Gulden, im Jahre 1924 349 t im Werte von 37 000 Gulden.

Ausgeführt wurden an derartigem Material im Jahre 1923 84 t im Werte von 13 000 Gulden, die insgesamt nach Belgien gingen; im Jahre 1924 wurden 300 t im Werte von 35 000 Gulden ausgeführt, deren Bestimmungsland jedoch nicht angegeben ist.

In der Vorkriegszeit war Zinkweiß nach Holland unter allen Umständen zollfrei.

Heute zahlt es nur dann den in der Pos. 68 des holländischen Zolltarifs vorgesehenen Wertzoll von 8%, wenn es „verpackt oder in Tafelform" eingeht. Eine verpackte Ware liegt dann vor, wenn eine Menge von höchstens 1200 Gramm der Ware verpackt oder enthalten ist in Ampullen, Dosen, Blechbüchsen, Flaschen, Kapseln usw. oder in anderen Umschließungen, welche die Waren ganz oder so gut wie ganz umhüllen. Tafelförmig ist die Ware dann, wenn sie geformt ist und die einzelne Form höchstens 200 Gramm wiegt. Beide Voraussetzungen für die Zollpflicht können aus dieser Betrachtung ausscheiden, so daß wir auch heute Zinkweiß praktisch nach Holland als zollfrei annehmen können.

Digitized by Google

Die belgische Zinkweiß-Industrie spielte ebenfalls von jeher eine recht beachtliche Rolle in der Weltproduktion an Zinkweiß.

Hier ist es die Vieille Montagne, die bereits Mitte des vorigen Jahrhunderts außer ihren Betrieben in Belgien auch solche in Frankreich und Deutschland unterhielt. Auch nachdem sie ihre Zinkweißherstellung in Deutschland seit 1872 eingestellt hatte, blieb sie bis zum Weltkriege in Fühlung mit der deutschen Zinkweiß-Industrie.

Ueber Produktionszahlen ist Authentisches nicht bekannt.

Der belgische Außenhandel weist Zinkoxyd nach und versteht darunter Zinkweiß und Zinkgrau.

In der Vorkriegszeit und in der Nachkriegszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs Ende 1924 wies die belgische Statistik Zinkweiß zusammen mit Bleimennige nach. Die Ziffern sind daher für unsere Betrachtung nicht verwertbar.

Für die spätere Zeit sind der Statistik folgende Zahlen zu entnehmen:

„Oxyde de zinc (blanc et gris de zinc)" *)
(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Francs in Klammern)

Einfuhr:

	1. Halbj. 1925	1925	1. Halbj. 1926
Insgesamt:	714 (2 126)	1 493 (4 801)	1 093 (4 032)
Davon aus Deutschland	39 (132)	78 (287)	80 (264)
U. S. A.	— (—)	39 (121)	113 (410)
Frankreich	43 (126)	70 (229)	8 (50)
Niederlande	627 (1 843)	1 287 (4 095)	885 (3 273)

*) Die Erläuterungen zur Pos. 419 lauten wie folgt: „Poudre blanche, d'un blanc moins éclatant que celui de la céruse, insoluble dans l'eau, soluble dans les acides. L'oxyde de zinc devient jaune, quand on le chauffe et redevient blanc par refroidissement.

Il est souvent appelé „blanc de neige" dans le commerce des couleurs.

Il s'agit sous ce numéro du produit fini, c'est-à-dire de l'oxyde de zinc utilisé tel que comme matière colorante.

Ne rentrent pas dans cette catégorie les résidus du grillage ou d'autres traitements des minerais, constituant des oxydes de zinc bruts. Ces produits sont couramment mis en oeuvre dans les fabriques de zinc ou servent de matières premières pour la préparation de couleurs au zinc. Ils doivent être rangés sous le n° 305 de Tarif: Oxydes et anhydrides, non dénommés ni compris ailleurs, exempts de droits d'entrée.

Certains des produits en question sont désignés commercialement sous le nom de „Cendres de zinc". Ils rentrent dans la même position (305) du Tarif . . . . .".

Ausfuhr:

	1. Halbj. 1925	1925	1. Halbj. 1926
Insgesamt:	5 707 (21 442)	11 335 (44 340)	4 850 (22 396)
Davon nach Brasilien	1 447 (5 593)	3 101 (12 082)	1 692 (7 570)
Canada	113 (393)	201 (737)	53 (244)
Dänemark	64 (291)	214 (912)	32 (159)
Ägypten	464 (1 732)	883 (3 497)	344 (1 511)
U. S. A.	301 (1 056)	500 (1 941)	300 (1 492)
Frankreich	307 (1 077)	541 (1 943)	30 (155)
Großbritannien	1 633 (6 492)	3 193 (13 426)	1 276 (6 280)
Niederl.-Indien	90 (358)	216 (852)	113 (609)
Norwegen	78 (318)	214 (892)	77 (356)
Niederlande	414 (1 267)	711 (2 260)	361 (1 441)
Schweden	69 (283)	121 (502)	41 (179)
Schweiz	230 (793)	440 (1 626)	45 (233)
Venezuela	21 (88)	85 (346)	35 (153)

In der Vorkriegszeit tarifierte Zinkweiß nach der Pos. 62 des belgischen Zolltarifs und war zollfrei.

In der Nachkriegszeit blieb dieser Zustand zunächst unverändert. Lediglich Zinkweiß aus Deutschland wurde auf Grund des Gesetzes über eine Regierungsermächtigung zu Zolländerungen vom 10. Juni 1920 ab 7. November 1921 mit einem Sonderzoll von 15% des Wertes belegt.

Der belgische Zolltarif vom 8. Mai 1924, in Kraft seit 10. November 1924, sah einen Maximalzoll von 22,5 belg. frs. und einen Minimalzoll von 7,5 belg. frs. pro 100 kg vor. Deutsche Ware blieb zunächst mit dem Generaltarif von 22,5 belg. frs. belegt. Diese Differenzierung fiel jedoch mit dem Inkrafttreten des deutsch-belgischen Handelsvertrages am 1. Oktober 1925 fort.

Im Jahre 1926 wurde der bisherige Koeffizient von 3 auf 4 erhöht, so daß zurzeit ein Maximaltarif von 30 belg. frs. und ein Minimaltarif von 10 belg. frs. bestehen. Meistbegünstigtes Zinkweiß ist also beim Eingang nach Belgien auf Grundlage des Kurses vom 1. Oktober in Höhe von etwa 1,5% des Wertes belastet.

Ueber die französische Zinkweiß-Industrie entnehmen wir dem von der „Chimique et Industrie" herausgegebenen Jubiläumswerk über die französische chemische Industrie „dix ans d'Efforts Scientifiques et Industriels 1914 bis 1924" folgende Angaben:

„Diese Industrie entstand in Frankreich im Jahre 1850 und hat sich dort schnell eine bedeutende Position errungen. Besonders seit 1900 waren es die Bestrebungen der Gewerbehygiene und gesetzliche Maßnahmen gegen den Gebrauch von Bleiweiß, die den Gebrauch des Zinkweißes außerordentlich gefördert haben.

Die Produktion wurde vor, während und nach dem Kriege fortwährend gesteigert. Bekanntlich besitzt die Société de la Vieille Montagne, die von hervorragender Bedeutung in der Zinkindustrie ist, in Lavallois eine der größten Zinkweißfabriken der Welt. Zahlreiche Versuche wurden gemacht, besonders am Anfang des Jahrhunderts, um in Frankreich andere Fabriken zu gründen. Zahlreiche Versuche mißglückten, nur Marseille ist ein weiteres Zentrum der Fabrikation geworden.

Man kann die französische Produktion auf 15 000 t schätzen. Bisher hat das sogenannte indirekte Verfahren die Vorherrschaft. Dieses besteht in einer Behandlung des metallischen Zinkes durch Sublimation und gibt ein besonders wertvolles Produkt von außerordentlicher Reinheit, während das direkte Verfahren aus Erzen häufig ein mehr oder weniger bleihaltiges Oxyd ergibt.

Unsere Ausfuhr betrug etwa 4000 t; sie basiert auf einer besonders guten Qualität.

Die Einfuhr ist etwas höher (5000 t) und erklärt sich aus dem niedrigeren Preis der fremden Oxyde, die aus der Behandlung der Erze erhalten werden.

Für den Verbrauch als Farbe in Frankreich liefern unsere Hersteller nach dem Beispiel der Bleiweißfabrikanten, das Produkt ihrer Fabrikmarke in Oel angerieben; sie liefern aber auch erhebliche Quantitäten Oxyd in Pulver, das dann von den Abnehmern für den Gebrauch zu Farbzwecken zubereitet wird, oder als solches in anderen Industrien verwendet wird (Kautschuk, Parfümerie, Wachstuch usw.)".

Digitized by Google

Die Produktion im Jahre 1913 wird mit 8300 t angegeben.

Heute fabrizieren folgende Werke Zinkweiß in Frankreich:

Société de la Vieille Montagne (Lavallois, Seine),
Société des blancs de zinc de la Mediterranée, Maison Chabaury (Saint-Loup, près Marseille, Bouches-du-Rhône)
La Maison Bernard et Son (Beuvry-lez-Orchies Nord)
Société du couleurs zinciques (Bouchain, Nord, et Aubervilliers, Seine).

Weitere Einzelheiten über die französische Zinkweiß-Industrie sind nicht bekannt.

Der französischen Außenhandelsstatistik entnehmen wir folgende Angaben:

„Oxyde de zinc" *)

(Menge in Tonnen, darunter Wert in 1000 Francs in Klammern)

Einfuhr:

	1913	1922	1923	1924	1925	I. Halbj. 1926
Insgesamt:	5 846 (3 859)	4 711 (7 066)	4 757 (11 417)	6 102 (19 220)	5 876 (18 738)	2 206 (8 708)
Davon aus Großbritanien	6	513	361	243		
Deutschland	1 881	448	158	210	noch nicht	
Niederlande	2 048	2 913	3 004	4 850		
Belgien	157	630	924	486	nach-	
U. S. A.	1 753		90			
Italien		74	189	134	gewiesen!	
Polen		21	54			
Tunis		19		76		

Ausfuhr:

	1913	1922	1923	1924	1925	I. Halbj. 1926
Insgesamt:	3 583 (2 293)	2 760 (5 521)	3 092 (8 039)	3 092 (10 822)	2 868 (12 452)	1 801 (8 185)
Davon nach Belgien	372	447	514	383		
Schweiz	328	75	152	156		
Spanien	173	88	122	144		
Italien	285	388	244	241		
Rumänien	47	130	230	356		
Bulgarien		107	112	108		
Türkei	71	54	37	53		
Ägypten	169	52	—	57		
U. S. A.	313	485	631	614		
Rußland	536					
Deutschland		269				
Großbritannien	606		31			
Griechenland		16		28		
Mexiko	61					
Fran ösische Kolonien und Protektorate:						
Marokko		18	34	38		
Algier	267	255	462	347		
Tunis	70	52	70	44		
Indochina	39	204	145	205		

In der Vorkriegszeit war Zinkweiß bei der Einfuhr nach Frankreich nach der Pos. 239 des französischen Zolltarifs maximal mit 4 franz. frs., minimal mit 3 franz. frs. belegt.

*) Die Erläuterungen zum französischen Zolltarif sagen zur Pos. 0175 folgendes:

„L'oxyde de zinc (blanc de zinc, pompholix ou blanc Epingham, blanc de neige) se forme par l'oxydation des vapeurs émises par le zinc porté à sa température d'ébullition. Il est blanc, très léger, floconneux ou laineux, ce qui lui avait fait donner autrefois le nom de laine philosophique et de fleur de zinc. On l'appelait aussi, impropremert, calamine blanche. Le Blanc de zinc devient jaune quand on le chauffe; le refroidissement le fait redevenir blanc; il présente d'ailleurs les caractères chimiques de l'oxyde gris. Le blanc de zinc est employé pour la peinture en blanc et peut remplacer le carbonate de plomb. Il a l'avantage de ne pas noicir sous l'influence de vapeurs ou d'émanations sulfhydriques, comme ce dernier . . . .

L'oxyde de zinc mélangé d'oxyde de plomb suit le régime du produit le plus imposé. Reste toutefois admissible sous le présent paragraphe l'oxyde de zinc ne contenant pas, pour 100 parties de matières minérales, plus de 5 p. 100 d'impuretés dont 3 parties au plus de composés du plomb, la proportion de celles-ci étant évaluée en plomb métal et correspondant à 3,23 d'oxyde de plomb."

Da in der Vorkriegszeit Zinkweiß etwa 52 RM. pro 100 kg kostete, so stellten diese Zölle Belastungen von maximal etwa 6%, minimal etwa 4,5 % des Wertes dar.

Der heutige französische Zolltarif nennt Zinkweiß in der Pos. 0175. Der Maximalzoll beträgt heute 82 franz. frs. und belastet das Produkt etwa in Höhe von 12,5%, der Minimalzoll von 20,5 franz. frs. tut dies in Höhe von etwa 3% des Wertes.

Wie sich die Differenzierung der deutschen Zinkweißeinfuhr in der Nachkriegszeit ausgewirkt hat, geht aus der Statistik Frankreichs hervor, die nachweist, daß der deutsche Anteil an der französischen Zinkweißgesamteinfuhr von etwa 32% im Jahre 1913 auf etwa 3,14% im Jahre 1924 zurückgegangen ist, dagegen der englische Anteil von etwa 0,1% im Jahre 1913 auf etwa 3,5% im Jahre 1924, der holländische Anteil von etwa 35% im Jahre 1913 auf etwa 80% im Jahre 1924 und der belgische Anteil endlich von etwa 3% im Jahre 1913 auf etwa 8% im Jahre 1924 gestiegen ist.

Die deutschen Bemühungen, im Verlaufe der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen dem deutschen Zinkweiß die Möglichkeit einer Konkurrenz auf dem französischen Markte zu verschaffen, waren erstmalig im deutsch-französischen Handelsabkommen vom 12. Februar bzw. 8. April 1926 insofern teilweise erfolgreich, als Deutschland für die Dauer dieser Abmachung, also die Zeit vom 1. bzw. 15. April bis 30. Juni, einen Vertragssatz in Höhe von 90% des Unterschiedes bewilligt worden ist. Der Zollsatz belief sich damals auf 20,3 franz. frs. pro 100 kg.

Das deutsch-französische Handelsabkommen vom 5. 8. 1926 endlich brachte der deutschen Industrie die unbedingt erforderliche Meistbegünstigung in Zinkweiß auf dem französischen Markt in Gestalt des Minimaltarifs, der sich infolge der inzwischen eingetretenen Zollerhöhungen auf 20,5 franz. frs. zurzeit beläuft.

Diese Meistbegünstigung läuft zunächst für die Dauer dieses Teilabkommens, also 6 Monate. Daß sie darüber hinaus auch im deutsch-französischen endgültigen Handelsvertrag vorgesehen wird, ist eine wichtige Forderung der chemischen Industrie.

Es bleibt noch zu bemerken, daß die französische Zolltarifnovelle, Parlamentsdrucksache 713, eine Erhöhung des Maximalzolles von damals 48 franz. frs. auf 51 franz. frs., sowie des Minimalzolles in Höhe von damals 12 franz. frs. auf 17 franz. frs. vorsah.

In der Schweiz wird Zinkweiß nicht hergestellt.

Aus der schweizerischen Außenhandelsstatistik sind folgende Angaben über den schweizerischen Außenhandel in Zinkweiß zu entnehmen:

„Zinkweiß, Zinkolith, nicht zubereitet."

(Menge in Tonnen, darunter Wert in 1000 schw. Fr. in Klammern.)

Einfuhr:

	1913	1922	1923	1924	1925	I. Halbj. 1926
Insgesamt:	807 (531)	859 (695)	1 052 (988)	1 167 (1 151)	1 341 (1 264)	569 (529)
Davon aus Deutschland	352 (240)	381 (305)	269 (250)	223 (208)	433 (405)	412 (380)
Oesterreich-Ungarn	132 (90)					
Oesterreich		10 (8)	2 (1)		0,4	
Frankreich	54 (36)	15 (12)	22 (21)	57 (55)	38 (40)	13 (14)
Belgien	183 (110)	223 (183)	482 (469)	630 (652)	548 (528)	63 (66)
Niederlande	0,4	53 (40)	110 (100)	107 (95)	180 (155)	80 (69)
Tschechosl.		168 (138)	166 (147)	148 (139)	133 (129)	
U. S. A.	67 (44)					

Digitized by Google

Ausfuhr:	1913	1922	1923	1924	1925	1. Halbj. 1926
Insgesamt:	1	0,5	—	0,7	1	21
	(1)	(1)			(1)	(18)
Davon nach Deutschland						1
						(7)
Niederlande						20
						(10)

In der Vorkriegszeit wurde Zinkweiß beim Eingang nach der Schweiz mit autonom 2 schw. Fr. verzollt. Der Zoll belastete den Wert in Höhe von 3%. Deutschland gegenüber war der Zoll vertragsmäßig auf die Hälfte herabgesetzt, so daß meistbegünstigtes Zinkweiß beim Eingang nach der Schweiz lediglich mit 1,5% des Wertes belastet war.

Auch heute ist der autonome Zoll 2 schw. Fr. Die Belastung beträgt infolge der Wertverschiebung lediglich 2% des Wertes.

In Oesterreich existierte zunächst in der Nachkriegszeit keine Zinkweißindustrie. Zu Zeiten der Donaumonarchie war die Zinkweißindustrie Oesterreich-Ungarns auf dem heutigen Gebiet der Tschechoslowakei konzentriert, so daß mit deren Abtrennung Oesterreich keine Zinkweißindustrie hatte.

Im Jahre 1923 wurde die Zinkweißfabrikation in Oesterreich aufgenommen, aber bereits nach kurzer Zeit trotz hohen Zollschutzes wieder eingestellt.

Ueber den Außenhandel entnehmen wir der österreichischen Statistik folgende Angaben:

„Zinkweiß, Zinkgrau."

(In Tonnen, darunter Werte 1923 und 1924 in 1000 Kr., 1925 und I. Halbjahr 1926 in 1000 Schilling.)

Einfuhr:	1923	1924	1925	1. Halbjahr 1926
Insgesamt:	1 106	1 651	1 103	
Davon aus Deutschland	170	241	116	
Belgien	21	15		
Italien	12	43	12	
Niederlande	44	40		
Polen	239	480	212	
Rumänien	10			
Schweiz	1	52		
Jugoslawien	1			
Tschechoslowakei	604	767	747	
Ungarn	2			

Ausfuhr:	1923	1924	1925	1. Halbjahr 1926
Insgesamt:	40	36	25	
	(40)	(32)	(34)	
Davon nach Deutschland		1		
Italien	0,8			
Polen	0,5			
Rumänien	11		1	
Jugoslawien	17	18	15	
Ungarn	11	5	8	
Tschechoslowakei		11		

In der Vorkriegszeit belastete der autonome österreichisch-ungarische Zoll der Pos. 597 g in Höhe von 9,6 Kronen den Wert mit etwa 15%. Der Zoll war vertragsmäßig auf 7,2 Kronen herabgesetzt, so daß meistbegünstigtes Zinkweiß mit einer Zollbelastung von 11% nach Oesterreich-Ungarn eingehen konnte.

Im neuen österreichischen Zolltarif ist Zinkweiß nach der Pos. 523, a, 1 mit 14,— Kronen gleich 14% des Wertes belastet; der Vertragszoll betrug bis Mitte Oktober 8,— Kronen und stellte eine Belastung von etwa 8% des Wertes dar. Er war der Tschechoslowakei und Spanien gegenüber vertraglich gebunden. Vom genannten Zeitpunkt ab trat die Belgien zugestandene Herabsetzung auf 5,— Goldkr. in Kraft, die die Belastung auf etwa 5% vermindert.

Die Tschechoslowakei hat eine im Verhältnis zur Größe des Landes recht beachtliche Zinkweißindustrie. In dem Gebiete der heutigen Tschechoslowakei war nahezu die gesamte Zinkweißindustrie der österreichisch-ungarischen Monarchie konzentriert. Nach der Neuschaffung der Staatengebilde sah diese sich von ihrem natürlichen Absatzgebiete Oesterreich und Ungarn durch Einfuhrbeschränkungen und sonstige handelspolitische Hemmnisse abgeschnitten und in ihrem Absatz erheblich beengt. Die Folge war eine empfindliche Wirtschaftskrise, die die tschechoslowakische Zinkweißindustrie in der Nachkriegszeit durchzumachen hatte und die sie zwang, mit ihrer Produktion lediglich auf die Hälfte ihrer Produktionskapazität herabzugehen.

In der Tschechoslowakei bestehen 3 leistungsfähige Zinkweißfabriken, die

1. Peterswalder Zinkfarbenfabrik in Mährisch-Ostrau,
2. deren Zweigfabrik in Kasza in dem früheren ungarischen Teil der Tschechoslowakei,
3. die Zinkweißfabrik der Firma Gebrüder Dudek, in Settenz bei Teplitz.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten gingen so weit, daß die Peterswalder Zinkfarbenfabrik ihre Zweigfabrik in Kasza längere Zeit stillegen mußte.

Ueber die Außenhandelsverhältnisse der Tschechoslowakei entnehmen wir der tschechoslowakischen Außenhandelsstatistik folgende Daten:

„Zinková bělová, Zinková šed."

(In Tonnen, darunter Werte in 1000 čKr.)

Einfuhr:	1922	1923	1924	1925	1. Halbjahr 1926
Insgesamt:	440	36	25	19	21
	(986)	(207)	(147)	(147)	(139)
Davon aus Deutschland	426	35	25		
	(956)	(207)	(147)		
Belgien	11				
	(24)				
Österreich	2	0,2			
	(5)	(2)			
Rumänien	0,3				
	(0,7)				
Polen		0,5			
		(2)			

Ausfuhr:	1922	1923	1924	1925	1. Halbjahr 1926
Insgesamt:	2 160	2 294	2 423	2 758	1 452
	(16 882)	(12 885)	(14 068)	(15 744)	(8 206)
Davon nach Österreich	634	619	734	857	453
	(4 986)	(3 580)	(4 457)	(4 926)	(2 573)
Großbritannien	265	247	256	51	31
	(1 992)	(1 295)	(1 429)	(273)	(163)
Ungarn	237	172	85	388	
	(1 822)	(669)	(505)	(2 187)	
Schweiz	231	180	178	172	
	(1 842)	(998)	(925)	(918)	
Jugoslawien	229	488	441	574	289
	(1 736)	(2 945)	(2 854)	(3 610)	(1 846)
Rumänien	217	321	340	380	167
	(1 727)	(1 911)	(2 179)	(2 296)	(1 021)
Polen	79	36	30		
	(629)	(177)	(204)		
Italien	64	37	33		
	(517)	(172)	(212)		
U. S. A.	56		17		
	(473)		(81)		
Bulgarien	37	57	113	123	
	(303)	(302)	(766)	(643)	
Canada	34				
	(237)				

Digitized by Google

	1922	1923	1924	1925	1. Halbj. 1926
Niederlande	12 (102)				
Mexiko	11 (95)		2 (13)		
Finnland	7 (50)				
Spanien	1 (8)		1 (9)		
Schweden	0,8 (6)	17 (105)			
Frankreich		17 (135)	23 (155)		
Deutschland		98 (533)	166 (254)	64 (216)	

Ueber die Zollbelastung des Zinkweiß beim Eingang nach der Tschechoslowakei in der Vorkriegszeit gilt das bei Oesterreich Gesagte, d. h. die Ware war nach der Pos. 597 g des alten österreichisch-ungarischen Zolltarifs autonom mit etwa 15%, vertragsmäßig mit etwa 11% des Wertes belastet.

Der heutige tschechoslowakische Zolltarif baut sich auf dem alten österreichisch-ungarischen Zolltarif auf. Der heutige Zoll errechnet sich in der Weise, daß der Grundzoll von 9,6 čKr. mit dem Faktor 15 zu multiplizieren ist. Da die Geldentwertung etwa der Faktor 7 ausgleichen würde, ergibt sich, daß der heutige tschechoslowakische Einfuhrzoll für Zinkweiß etwa die doppelte Höhe des Vorkriegszolls hat. Infolge der Wertverschiebung ist die Belastung tatsächlich nicht 30, sondern lediglich 23% des Wertes.

Im Gebiet des heutigen Polens bestanden seit alters her drei Zinkweißfabriken:

1. Alexander Seigler & Co., in Sosnowice,
2. Phönix-Hütte, Inhaber Spiegelmann in Bendzin,
3. Gebr. Inwald in Bendzin.

Hierzu kamen durch den Anfall von Oesterreichisch-Galizien an Polen die Zinkweißfabrik in Sczakowa, die früher der deutschen Zinkweißfirma C. T. Löbbecke & Co. gehörte und seit ca. 60 Jahren besteht. Ueberdies erhielt Polen durch die Teilung Oberschlesiens den größten Teil des deutschen Zinkgebietes. Durch diese Umstände wurde nicht nur die polnische Zinkweißindustrie in ihrer quantitativen Leistungsfähigkeit außerordentlich gestärkt; sie wurde insbesondere auch in der Versorgung mit Rohzink wesentlich günstiger gestellt, als dies mit den deutschen Zinkweißfabriken der Fall war.

Die Folge dieser Entwicklung ist, daß die polnische Zinkweißindustrie nicht nur den polnischen Inlandsbedarf decken kann, sondern darüber hinaus für den Export herstellt und als beachtliche Konkurrenz insbesondere in Skandinavien, Finnland und den Randstaaten auftritt, während sie früher in erster Linie Absatz auf dem russischen Markt hatte.

Der polnischen Außenhandelsstatistik sind folgende Ziffern zu entnehmen:

„biel cynkowa, blanc de zinc"
(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Zloty in Klammern)

Einfuhr:

	1922	1923	1924	1925	1. Halbjahr 1926
Insgesamt:	67	87	43 (40)	16 (15)	52 (80)
Davon aus Tschechoslow.			16		
Deutschland			24	15	51

Ausfuhr:

	1922	1923	1924	1925	1. Halbjahr 1926
Insgesamt:	2 158	2 420	2 050 (2 104)	2 044 (1 379)	725 (1 037)
Davon nach Oesterreich			303	241	98
Deutschland			1 415	1 652	455

An dieser Statistik, nach der in den Jahren 1924 und 1925 nicht unbeträchtliche Mengen „Zinkweiß" nach Deutschland gegangen sein sollen, ist besonders interessant, daß eine deutsche Untersuchung ergeben hat, daß von Polen nach Deutschland Zinkweiß, also nach der Definition der Handelskammer Berlin Zinkoxyd mit mindestens 99% ZnO, in den Jahren 1924 und 1925 von der polnischen Zinkweißindustrie überhaupt nicht exportiert worden ist. Bei dem in der polnischen Außenhandelsstatistik nachgewiesenen Material kann es sich somit ausschließlich oder wenigstens überwiegend nur um unreines Zinkoxyd handeln, das aus dem polnischen Zinkhüttengebiet zur Verhüttung auf Rohzink gesandt worden ist. Die polnische Statistik spricht aber ausdrücklich von „biel cynkowa" bzw. „blanc de zinc".

Untersucht man die Eingangsmöglichkeiten für ausländisches Zinkweiß auf dem polnischen Markt in der Vorkriegszeit, so hat man den russischen Vorkriegszoll der Pos. 131 in Relation zum Vorkriegswert zu setzen und erhält eine Belastung des Wertes von ca. 36%.

Vertragsmäßig war der Zoll von autonom 1,4 Rubel auf 1,3 Rubel pro Pud Oesterreich-Ungarn gegenüber herabgesetzt und belastete damit das meistbegünstigte Zinkweiß beim Eingang in das Zollgebiet des Vorkriegsrußlands in Höhe von 33% des Wertes.

Der heutige polnische Zinkweißzoll beträgt nach der Pos. 131,2 des polnischen Zolltarifs 25 Zloty und kommt somit einer Wertbelastung von ca. 26% gleich.

Der russische Bedarf an Zinkweiß wurde in der Vorkriegszeit zum Teil durch drei in Polen gelegene kleinere Zinkweißfabriken und eine Zinkweißfabrik in Riga gedeckt. Darüber hinaus konnte von einer leistungsfähigen russischen Zinkweißindustrie kaum gesprochen werden, und der russische Markt blieb bis zum Weltkrieg ein gutes Absatzgebiet für die Zinkweißindustrie trotz eines hohen Einfuhrzolles.

In der Nachkriegszeit hörte man zuerst 1922 davon, daß in dem dem Farbentrust angeschlossenen Werke in Rostow am Don „einige hundert Pfund Zinkweiß" hergestellt wurden. Als Ausgangsmaterial wurde Hartzink verwendet, das zu diesem Zweck in der gesamten Union gesammelt wurde.

Im September 1925 wurde der Zinkweißbetrieb Konstantinowka des Südchemischen Trustes Chimugol in der Ukraine eröffnet, dessen Produktionskapazität mit 2400 t pro Jahr angegeben wird.

Vom Juni 1926 ab wurde der Rostower Betrieb der Gesellschaft „Sthest" auf reines Zink als Ausgangsmaterial umgestellt, nachdem eine russische Kommission die deutsche und französische Zinkweißindustrie eingehend studiert hatte. Die Anlage soll eine Produktionskapazität von 8000 Jahrestonnen haben und 600 Arbeiter beschäftigen. Angaben, die allerdings nur wenig Wahrscheinlichkeit haben.

An russischer Statistik liegt bedauerlicherweise nur eine Halbjahres-Einfuhrstatistik für die Winterhalbjahre 1923/24 und 1924/25 vor. Die Zahlen erstrecken sich auf Zinkweiß und Bleiweiß, so daß aus ihnen für die Beurteilung der Außenhandelsbewegung des Zinkweiß allein keine Schlüsse gezogen werden können. Hiernach sind vom Oktober 1923 bis März 1924 an den genannten Produkten 520 t im Wert von 120 000 Rubel, im gleichen Zeitraum 1924/25 nur 381 t im Werte von 150 000 Rubel nach Rußland gegangen. Die Wertsteigerung bei gleichzeitiger Abnahme der Menge spricht dafür, daß im Winterhalbjahr 1924/25 der Bleiweißanteil an der Einfuhr überwogen hat. Von Anfang 1925 an ist zwar die Einfuhr von Bleiweiß nach Rußland verboten; immerhin kann aber vor Einführung des Verbotes eine verstärkte Vorratsbelieferung stattgefunden haben.

Die russischen Zollverhältnisse der Vorkriegszeit wurden schon bei Betrachtung der polnischen Zinkweißindustrie dahin festgestellt, daß der russische Vor-

Digitized by Google

kriegszoll das Produkt mit ca. 36% des Wertes belastete: meistbegünstigtes Zinkweiß hatte lediglich einen Zoll zu zahlen, der 33% des Wertes entsprach.

Der heutige russische Einfuhrzoll der Pos. 131,1 des russischen Zolltarifs beträgt 18 Rubel pro 100 kg und entspricht etwa 50% des Wertes.

Die finnische Außenhandelsstatistik für das Jahr 1924 ergibt eine Einfuhr von 1292 t im Werte von ca. 9 Millionen Finnmark. Im Jahre 1925 wurden 1327 t im Werte von ca. 10 Millionen Finnmark eingeführt.

Ueber eine Ausfuhr läßt sich aus der Statistik nichts entnehmen, da diese lediglich eine Sammelziffer für „Mineralfarben" nachweist.

Der finnische Vorkriegszoll der Pos. 136 betrug 8,20 FM. und belastete Zinkweiß beim Eingang mit ca. 13% des Wertes.

Die 40 Finnmark der Pos. 845 des heutigen finnischen Zolltarifs entsprechen ca. 4% des Wertes.

(Schluß folgt.) (1)

Deutschlands Wirtschaftsbeziehungen zu Finnland, Estland, Lettland und Litauen.

Von Ministerialrat Dr. Sjöberg.

Diese vier Staaten bilden für Deutschlands Wirtschaft ein nicht zu unterschätzendes Gebiet. Gemessen an dem Umfange und an der Bevölkerungszahl ist der Güteraustausch ein verhältnismäßig reger. Die nachstehende Uebersicht mag einen Anhalt dafür geben, wie sich diese Staaten in dem Bezuge deutscher Waren in das Gesamtbild der russischen Sukzessionsstaaten einfügen:

Im Jahre 1925 hat Deutschland ausgeführt:

a)	nach der U. d. S. S. R.	für rd. 250	Mill. M.
b)	nach Polen einschl. Danzig . .	„ „ 420	„ „
c)	nach den drei Randstaaten Litauen, Lettland, Estland	„ „ 133	„ „
d)	nach Finnland	„ „ 110	„ „
	Insgesamt für rd. 913 Mill. M.		

In den ersten 9 Monaten des Jahres 1926 gestaltete sich nach den amtlichen deutschen Ziffern die Ein- und Ausfuhr Deutschlands in nachstehender Weise:

	Einfuhr aus	Ausfuhr nach
	in Millionen Mark	
1. U. d. S. S. R.	205 (dazu Edelmetall 42 Mill.)	216
2. Polen	217,5	179
3. Die drei Randstaaten Litauen, Lettland, Estland	79	96
4. Finnland	50	107
	rd. 551,5 (dazu Edelmetalle)	rd. 598

Finnland verdient zweckmäßig besonders behandelt zu werden, während es angezeigt erscheint, die drei Randstaaten Estland, Lettland und Litauen wegen ihres in vielfacher Beziehung gleichgearteten wirtschaftlichen Charakters zusammenfassend zu betrachten.

Finnland, ein Gebiet, das mit seinen 387 000 qkm dem Gebietsumfange nach so groß wie Polen ist, mit seinen 3,4 Millionen Einwohnern allerdings weit hinter der sich auf über 27 Millionen beziffernden Bevölkerung Polens zurückbleibt, hat sich nach den verschiedensten Richtungen hin nach Errichtung seiner Selbständigkeit nach den skandinavischen Reichen orientiert. Früher war dieses Land bekanntlich staatsrechtlich mit Rußland verbunden; dementsprechend stand Rußland früher an erster Stelle im Güteraustausch. Es ist Finnland gelungen, nach dem Verlust des russischen Marktes andere Absatz- und Bezugsgebiete zu finden, insbesondere in Westeuropa und in Amerika. Wenn davon die Rede war, daß Finnland in manchen Beziehungen zu den skandinavischen Ländern hinneigt, so mögen politische Gründe in erster Linie ausschlaggebend sein. Als äußeres Symptom mag hier an die interparlamentarische Tagung der nordischen Länder gedacht werden, die im Sommer 1925 zum ersten Male von den skandinavischen Reichen unter Einschluß Finnlands in Helsingfors stattfand und gemeinsam interessierende Themata zum Gegenstande hatte. In seiner wirtschaftlichen Struktur erinnert Finnland in mancher Hinsicht an diejenige Schwedens. Auch dieser Gesichtspunkt mag bei der Orientierung Finnlands mitsprechen. Man denke an den Charakter des finnischen Küstenlandes mit dem Granitreichtum, der für die Ausfuhr in Pflastersteinen für beide Länder eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Eine weitere Parallele bildet der Holzreichtum und die übrige gleichgeartete Vegetation beider Gebiete. Die Aehnlichkeit in der wirtschaftlichen Konstellation trat — handelspolitisch gesehen — besonders deutlich bei den im verflossenen Jahre in Berlin stattgehabten Parallelverhandlungen, die Deutschland mit Schweden einerseits, mit Finnland andererseits zu führen hatte, in die Erscheinung. Endlich und nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, daß Finnland insbesondere in seinem Küstengebiet eine seit Jahrhunderten eingesessene schwedische Bevölkerung besitzt. Wenn man beispielsweise Åbo, der einstigen Hauptstadt Finnlands unter schwedischem Regime, einen Besuch abstattet, so wird man — wenn man durch die Räume des alten an der Seeseite gelegenen Schlosses geht — an die Zeiten der Wasas erinnert; bei einiger Phantasie glaubt man Strindbergs Königsdrama „Erik den XIV." vor sich vorüberziehen zu sehen.

Anders gelagert sind die Dinge in den drei Randstaaten Estland, Lettland und Litauen. Diese drei Staaten, die insgesamt ein Gebiet von rund 170 000 qkm mit 5 Millionen Einwohnern ausmachen, weisen — wie oben angedeutet — in sich in vielen Beziehungen gleichartige wirtschaftliche Verhältnisse auf. Seit den ersten Tagen ihrer durch den Weltkrieg errungenen Selbständigkeit haben sie selbst die Notwendigkeit engen wirtschaftlichen Zusammengehens erkannt. Hauptsächlich sind zwei Gesichtspunkte diesen Ländern gemeinsam: Zunächst eine durch die Natur der Verhältnisse gegebene gleichartige wirtschaftliche Struktur. Wenn man von geringen Abweichungen absieht, überwiegt in allen drei Ländern der Charakter als Agrarland; sodann findet sich als gemeinsames Kennzeichen der Verlust des früheren großen Absatzgebietes in Rußland und damit eine gewisse Absatzschwierigkeit. Gemeinsam ist diesen drei Staaten weiterhin die Aufgabe, zwischen dem kapitalistischen Westen und dem bolschewistischen Osten eine wirtschaftliche Brücke zu bilden, eine Aufgabe, die diesen Ländern zweifellos einen Zwischenverdienst einbringt, die indes in der Ausführung manche Schwierigkeiten mit sich gebracht haben und noch mit sich führen mag. Aus der Erkenntnis heraus, daß angesichts gemeinsamer Interessen auch ein gemeinsames Zusammenarbeiten auf den verschiedensten Gebieten geboten erscheint, haben die drei stammverwandten Randstaaten Annäherungstendenzen nach den verschiedensten Richtungen hin beobachtet. Diese Bestrebungen haben jedoch nur auf einigen wenigen Gebieten — beispielsweise auf dem Gebiet des Verkehrswesens — praktische Erfolge gebracht. Im übrigen sind die wirtschaftlichen Annäherungsbestrebungen hinter den ursprünglich ins Auge gefaßten Projekten bislang zurückgeblieben. In letzter Zeit setzen indes in verstärktem Ausmaße die Versuche ein, auf dem Zollgebiete zu engeren Zusammenschlüssen zu gelangen. Insbesondere scheinen die Pläne einer Zollunion zwischen Lettland und Estland allmählich zu reifen, mögen auch noch große Hemmnisse zu überwinden sein.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen der vier Staaten Finnland, Estland, Lettland und Litauen einschließlich des Memellandes zu Deutschland angehen, so sind sie seit vielen Jahrhunderten besonders

Digitized by Google

enge gewesen. Das gilt einmal von Finnland mit dem Erstarken der Hansa; unter Lübecks Führung wuchsen die Handelsbeziehungen zu Finnland. Das gilt zu zweit von den drei Randstaaten. Durch die Kolonisationsarbeiten des Deutschen Ordens wurden die Wirtschaftsbeziehungen immer enger. Die Hansa förderte sie auch hier. Eine große Reihe von Baulichkeiten und von hanseatischen Einrichtungen und Gebräuchen, vor allem in den Seestädten Riga und Reval, deuten noch heute auf die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Deutschland und den Randstaaten im Mittelalter hin. Diese wirtschaftlichen Beziehungen nahmen bis in unsere Tage an Bedeutung ständig zu, bis der Weltkrieg und dessen Folgen störend eingriffen. Nach Beendigung des Kriegszustandes lebten indes die Wirtschaftsbeziehungen sowohl mit Finnland wie mit den drei Randstaaten wieder auf. Durch die Inflation in Deutschland gefördert, war die Aufnahme deutscher Waren schon vor der Stabilisierung der deutschen Währung recht bedeutend, und auch heute ist sie erheblich, bei Finnland vermerken wir sogar in letzter Zeit eine starke Steigerung.

Was die Wirtschaftsbeziehungen zu diesen Ländern im einzelnen angeht, so möge nachstehende Uebersicht ein Bild geben:

Im Anschluß an den deutsch-finnischen Friedensvertrag vom 7. März 1918, der nach erfolgtem, mit deutscher Unterstützung geführten Freiheitskampf abgeschlossen wurde, kam zwischen beiden Ländern ein Handelsvertrag zustande. Dieser Handelsvertrag wurde indes durch den Versailler Vertrag außer Kraft gesetzt. Es folgte nun ein jahrelanger vertragsloser Zustand, der naturgemäß der Entwicklung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen sich hemmend in den Weg stellte. Hinderlich für Deutschland war vor allen Dingen die Tatsache, daß es sich infolge dieses vertragslosen Zustandes nicht im Besitze der Meistbegünstigung befand, während andere Staaten die Meistbegünstigung innehatten und auf Grund besonderer Tarifabreden Zollvergünstigungen genossen. Als erste Großmacht schloß Frankreich mit Finnland einen Handelsvertrag. Gleichwohl bewegte sich die von Frankreich erhoffte Steigerung seiner Warenausfuhr nach Finnland nur in verhältnismäßig engeren Rahmen. Als Vorläufer für einen detaillierten Vertrag schlossen Deutschland und Finnland am 21. April 1922 ein „vorläufiges Abkommen", das indes nur einige wenige wirtschaftliche Fragen regelt, so die Fragen der Handlungsreisenden und des Musterverkehrs, ferner einige Verkehrsfragen. Die allgemeine Meistbegünstigung enthält das Abkommen nicht. Am Schlusse der Vertragsurkunde verpflichten sich beide Staaten, demnächst in Verhandlungen über einen Wirtschaftsvertrag auf breiterer Grundlage einzutreten. Es hat indes noch über 4 Jahre bedurft, bis das nunmehr vorliegende „Vorläufige Handelsabkommen" am 26. Juni 1926 abgeschlossen werden konnte. Dieses Abkommen ist ebenfalls nur als „vorläufig" charakterisiert worden, weil Finnland beabsichtigt, einen neuen Zolltarif demnächst in Kraft zu setzen. Das vorhin erwähnte vorläufige Abkommen vom 21. April 1922 hat der neue Vertrag unberührt gelassen, insoweit er nicht abweichende Bestimmungen enthält. Beide Verträge gelten als auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie können frühestens nach einem Jahre mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Das neue Abkommen ist seit 1. Oktober 1926 in Kraft*), d. h. seit diesem Termin ist es durch Beschluß des zuständigen Reichstagsausschusses und des Reichsrats auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 10. Juli 1926 vorläufig zur Anwendung gelangt; gemäß Bekanntmachung über die Ratifikation vom 30. November 1926 ist es mit endgültiger Wirkung am 30. Dezember 1926 in Kraft getreten.

*) Die gegenseitige Meistbegünstigungsabrede als solche wurde bereits mit dem 1. August 1926 in Kraft gesetzt.

Das neue deutsch-finnische Abkommen fußt auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung. Sie umfaßt Handel und Gewerbe, ferner Einreise, Ausreise und Niederlassung sowie den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögen, weiterhin die Zulassung von Handelsgesellschaften und juristischen Personen. Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind außer den üblichen Ausnahmen die Estland zugestandenen Zollbegünstigungen. Beide Länder verpflichten sich in dem Abkommen, keine Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen, mit Ausschluß der sich in den meisten Handelsverträgen befindlichen üblichen Ausnahmen. Für die Durchfuhr ist die Anwendung des Internationalen Abkommens von Barcelona vertraglich festgesetzt.

Durch die Meistbegünstigung besitzt Deutschland die Gleichberechtigung mit einer großen Anzahl anderer Länder, insbesondere mit Frankreich, mit England, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Polen, Italien, Spanien, Japan und anderen, kleineren Ländern. Daneben hat Deutschland Zolltarifvergünstigungen aus eigenem Recht zugestanden erhalten, und zwar für eine Reihe wichtiger Ausfuhrwaren wie Textilien, elektrische Maschinen und elektrotechnische Spezialapparate, für Holzwaren, für Uhren, technische Lösungsmittel, künstliche Düngemittel und künstliche Gerbstoffe.

Folgende Zahlenreihe, die sich aus der amtlichen deutschen Statistik ergibt, gewährt einen Anhalt über die Entwicklung des Güteraustausches:

Jahr	Einfuhr aus Finnland Mill. M.	darunter Gold u. Silber	% der Gesamteinfuhr	Ausfuhr nach Finnland Mill. M.	darunter Gold u. Silber	% der Gesamtausfuhr
1912	37	0,1	0,3	83,5	0,1	0,9
1913	45,3	0,1	0,4	97,6	0,1	1,0
1923	21,1	0,1	0,3	96,4	0,1	1,6
1924	46,5	0,1	0,5	104,8	0,1	1,6
1925	106	0,1	0,8	111,3	0,4	1,3

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß der Güteraustausch zwischen beiden Ländern im Jahre 1925 sowohl der Vorkriegszeit wie dem Inflationsjahr 1923 gegenüber in weitem Ausmaße gestiegen ist. Das Jahr 1926 wird vom Standpunkt der deutschen Ausfuhr noch günstiger abschließen. Eine erfreuliche Zunahme der Aktivität der Handelsbilanz wird für Deutschland gegenüber dem Jahre 1925 einsetzen. Während in den ersten neun Monaten des Jahres 1925 ein Einfuhrüberschuß von 2 Millionen RM. zugunsten Deutschlands festzustellen war, beziffert sich der deutsche Ausfuhrüberschuß in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 bereits auf 57 Millionen RM. Diese Feststellung ergibt sich auf Grund der amtlichen Statistik:

	1925 Jan.—Sept.	1926 Jan.—Sept.
Ausfuhr nach Finnland:	76 Mill. M.	107 Mill. M.
Einfuhr aus Finnland:	78 Mill. M.	50 Mill. M.

Fast auf sämtlichen Warengebieten hat im laufenden Jahre 1926 eine Ausfuhrsteigerung eingesetzt, insbesondere auch bei den chemischen Erzeugnissen, bei Farben und Firnissen. Beachtlich ist auch die Tatsache, daß die Steigerung der deutschen Ausfuhr nach Finnland nicht etwa durch eine erhebliche Steigerung der Ausfuhr deutscher Steinkohlen, die im Verkehr mit andern Ländern infolge des englischen Bergarbeiterstreikes einsetzte, herbeigeführt worden ist; denn Finnland hat seinen Bedarf an Steinkohle in der Zeit des englischen Bergarbeiterstreikes hauptsächlich in Polen gedeckt.

An chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, an Farben und Farbwaren führte Deutschland allein im Jahre 1925 über 1 Million dz im Werte von über 11½ Millionen RM. nach Finnland aus. Hierunter fielen chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, ferner Farben und

Digitized by Google

Farbwaren, Firnisse, Lacke, Kitte, Aether, Alkohole, ätherische Oele, künstliche Riechstoffe, künstliche Düngemittel, sonstige chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.

Deutschland ist der größte Lieferant Finnlands und nächst England der zweitbeste Abnehmer.

Auch was die finanzielle Seite der einzelnen Geschäfte mit finnländischen Interessenten angeht, so wird man den Geschäftsverkehr im allgemeinen als gesund und stabil betrachten müssen. Die Geld- und Kapitalknappheit der letzten Jahre hat nachgelassen. Die ausländischen Schulden des finnischen Staates erscheinen sichergestellt und werden planmäßig amortisiert. Das Ausland gewährt Kredite. Beispielsweise hat Pressenachrichten zufolge ein amerikanisches Bankenkonsortium mit Finnland ein Abkommen getroffen, wonach der finnischen Exportindustrie ein Kredit von 15 Millionen Dollar eröffnet wird. Alles in allem kann die gesamte Wirtschaftslage Finnlands als durchaus gesund bezeichnet werden.

Was Estland angeht, so haben die deutsche und die estnische Regierung unterm 27. Juli 1923 ein „Vorläufiges Wirtschaftsabkommen" geschlossen. Wie der Titel bereits besagt, handelt es sich auch hier zunächst nur um ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen, dessen Dauer auf die Zeit bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages vorgesehen ist. Dieses Abkommen, das die allgemeine gegenseitige Meistbegünstigung zur Grundlage hat, dehnt diesen Grundsatz der Meistbegünstigung indes nicht auf Zolltarifsätze aus. Abgesehen von dieser Frage, deren Regelung für einen umfassenden Handelsvertrag vorbehalten ist, regelt dieses vorläufige Wirtschaftsabkommen die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen ziemlich erschöpfend. Der Grundsatz der Meistbegünstigung findet auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr und das Recht der zollamtlichen Einlagerung, ferner auf die Zollförmlichkeiten — also nicht auf die Zollsätze — Anwendung, weiterhin auf den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie die Verfügung darüber weiterhin auf die Zulassung von Firmen zum Handels- und Gewerbebetriebe und auf den Schutz des gewerblichen Eigentums. Der Grundsatz der Meistbegünstigung findet auch Anwendung auf die Behandlung von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, die als Geschäftsreisende das Gebiet des anderen vertragschließenden Landes bereisen, um Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen entgegenzunehmen. Eine andere wichtige Bestimmung des Vertrages räumt den freien Transit für Personen und Güter sowohl für den unmittelbaren wie für den gebrochenen Durchgangsverkehr ein. Durchfuhrverbote sind ausnahmsweise nur insoweit zulässig, als sie im Vertrag ausdrücklich benannt sind; es handelt sich lediglich um die international allgemein anerkannten Ausnahmefälle; indes dürfen einseitige nur gegen Deutschland oder gegen Estland gerichtete Durchfuhrverbote nicht erlassen werden. Auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts sichert das Wirtschaftsabkommen den in dem einen Staate bestehenden Aktiengesellschaften und andern Erwerbsgesellschaften die Anerkennung in dem anderen vertragschließenden Staate zu; für ihre Zulassung zum Geschäftsbetrieb sind jedoch die Gesetze des Landes, in dem der Geschäftsbetrieb vor sich gehen soll, maßgebend; auch hier gilt der Grundsatz der Meistbegünstigung. Es sind dies nur einige der wichtigsten Bestimmungen. Die Frage, ob in Bälde Zolltarifverhandlungen zwischen Deutschland und Estland aufgenommen werden können, wird vorzugsweise davon abhängen, wie weit der neue estnische Zolltarif gediehen sein wird.

Folgende statistische Uebersicht, die der deutschen amtlichen Statistik entnommen ist, bietet eine Uebersicht über die Entwicklung des Güteraustausches zwischen beiden Ländern in den letzten Jahren:

Jahr	Einfuhr aus Estland Mill. M.	darunter Gold u. Silber	% der Gesamteinfuhr	Ausfuhr nach Estland Mill. M.	darunter Gold u. Silber	% der Gesamtausfuhr
1923 . .	6,4	0,2	0,1	37,1	—	0,6
1924 . .	17,6	0,1	0,2	26	0,0	0,4
1925 . .	31,1	—	0,2	22,3	0,0	0,3

Deutschland stand in der Einfuhr sowohl im Jahre 1924 wie 1925 an erster Stelle der importierenden Länder; im Jahre 1924 war es mit 39%, im Jahre 1925 mit 31,8% beteiligt (alles dem Werte nach). In der Ausfuhr wurde Deutschland im Jahre 1924 nur von England überflügelt, im Jahre 1925 steht Deutschland an erster Stelle. Im Jahre 1924 betrug Deutschlands Ausfuhranteil 23,1%, Englands 34,2%, im Jahre 1925 betrug Deutschlands Ausfuhrquote 35,5%, Englands 27%.

An chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Farbwaren führte Deutschland nach Estland im Jahre 1925 über 260 000 dz. im Werte von fast 2½ Mill. RM. aus. Unter diesen Waren befanden sich sämtliche, die bereits oben in dem Abschnitt über Finnland aufgezählt sind. Den Hauptposten bilden bei Estland chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, sodann folgen die künstlichen Düngemittel.

Vergleicht man den Warenaustausch zwischen Deutschland und Estland in den ersten 9 Monaten des Jahres 1926 mit dem gleichen Zeitraum des Jahres 1925, so ergibt sich nachstehendes:

	1925 Januar bis September		1926 Januar bis September	
	Einfuhr aus	Ausfuhr nach	Einfuhr aus	Ausfuhr nach
Estland	22,4	15,3	15,3	19,1

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß sich die deutsche Ausfuhr nach Estland in den ersten 9 Monaten 1926 gesteigert hat. Diese Steigerung bezieht sich auf fast alle in Betracht kommenden Waren. Die Tatsache der Steigerung ist besonders beachtlich, wenn man berücksichtigt, daß Deutschlands Ausfuhr nach Estland wegen der fehlenden Meistbegünstigung auf zolltarifarischem Gebiete naturgemäß gewissen Hemmungen gegenübersteht.

Die finanzielle Abwicklung der Geschäfte mit estnischen Kunden leidet heute noch unter starkem Geld- und Kapitalmangel. Diese Knappheit tritt insbesondere in dem starken Wechselumlauf in die Erscheinung. Die zahlreichen Wechselproteste, die sich im Durchschnitt auf 100 Mill. EM. im Monat beziffern sollen, sprechen eine deutliche Sprache. Regierung und Banken befleißigen sich, ausländisches Kapital zu interessieren. Indes zeigt das Ausland im allgemeinen noch eine gewisse Zurückhaltung. Um so größer ist die Nachfrage nach Kredit. Was die laufenden Kredite angeht, so sollen England und auch Schweden vereinzelt längere Kredite eingeräumt haben; dem Vernehmen nach soll Schweden beispielsweise Kredite für die Lieferung schwedischer Maschinen zur Verfügung gestellt haben. Weiterhin sollen dänische Kreise für Molkereieinrichtungen Kredite unter gewissen Bedingungen angeboten haben. Deutsche Firmen üben im allgemeinen noch Zurückhaltung; äußerstenfalls sollen deutsche Exporteure Kredite bis zu 6 Monaten und bei Prolongation bis höchstens 1 Jahr gewährt haben.

Was Kapitalinvestitionen angeht, so ist Deutschland nur ganz minimal beteiligt.

Mit Lettland hat Deutschland unterm 15. Juli 1920 ein „Vorläufiges Abkommen über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Lettland" abgeschlossen. Dieses Abkommen enthielt allerdings bereits eine allgemeine, ziemlich weitgefaßte Meistbegünstigungsklausel. In der Anwendung der Meistbegünstigung machte Lettland indes gewisse Schwierigkeiten. Dieses Abkommen fand nach langwierigen Verhandlungen seine Ergänzung durch den am

Digitized by Google

28. Juli 1926 unterzeichneten Handelsvertrag, der ebenfalls auf dem Grundsatze der gegenseitigen uneingeschränkten Meistbegünstigung beruht. Dieser Vertrag ist mit dem 1. Dezember 1926 in Kraft getreten. Auch er enthält wie der litauische Vertrag den Grundsatz der freien Durchfuhr; auch er regelt des Recht der physischen und juristischen Personen und Gesellschaften im allgemeinen in einer analogen Weise wie die vorgenannten beiden Verträge. Zolltarifabreden enthält er nicht, dahingegen bezieht sich die Meistbegünstigungsabrede im Gegensatz zum deutsch-estnischen Vertrag auch auf die Zollsätze. Durch den Vertragsabschluß ist eine der Hauptklagen des deutschen Außenhandels, nämlich die differenzierte Behandlung der Salzeinfuhr Deutschlands nach Lettland, aus dem Wege geräumt worden, weil die deutschen Interessenten numehr in den Genuß des Minimaltarifes für Salz getreten sind. Analoges gilt naturgemäß auch auf anderen Warengebieten. Ob es demnächst zu Zolltarifverhandlungen kommt, steht noch dahin.

Der Güteraustausch hat sich in den Jahren 1923 bis 1925 folgendermaßen entwickelt:

	Einfuhr aus Lettland			Ausfuhr nach Lettland		
Jahr	Mill. M.	darunter Gold u. Silber	% der Gesamteinfuhr	Mill. M.	darunter Gold u. Silber	% der Gesamtausfuhr
1923 . .	10,9	1,0	0,2	48,8	0,0	0,8
1924 . .	33,5	0,1	0,4	60,5	0,0	0,9
1925 . .	52,9	0,7	0,4	57,2	0,0	0,6

Lettland spielt unter den drei stammverwandten Randstaaten für den Güteraustausch mit Deutschland die hervorragendste Rolle. Aus der obigen Uebersicht ersehen wir, daß in dem Inflationsjahr 1923 Lettland in großem Ausmaße deutsche Waren bezogen hat: Die Ausfuhr im Jahre 1923 bezifferte sich auf nahezu 49 Millionen. Die Jahre 1924/25 überflügeln indes, sowohl was die Ausfuhr- wie die Einfuhrseite anbelangt, das Jahr 1923; die Ausfuhr nach Lettland erreichte im Jahre 1924 sogar die Höhe von 60½ Millionen RM., im Jahre 1925 kommt sie mit über 57 Millionen dem Jahre 1924 sehr nahe. Die Handelsbilanz ist zugunsten Deutschlands stark aktiv.

Deutschlands Anteil an der allgemeinen Einfuhr nach Lettland steht mit 41,4% im Jahre 1925, mit 39% im Jahre 1924 und mit 45,2% im Jahre 1923 bei weitem an erster Stelle. In der Ausfuhr beziffert sich der Anteil Deutschlands im Jahre 1925 auf 22,6%, im Jahre 1924 auf 16,4% und im Jahre 1923 auf 7,6%; es wird von Großbritannien, in den Jahren 1923 und 1924 auch von Belgien, überflügelt.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren spielen gleichfalls eine bedeutsame Rolle. Die Ausfuhr in diesen Artikeln ist hier noch erheblicher als bei Estland. Im Jahre 1925 hat Deutschland nach Lettland Waren dieser Art im Umfange von 461 000 dz im Werte von 5 Millionen RM. ausgeführt. Auch hier handelt es sich um die gleichen Warenarten; auch hier stehen die chemischen Grundstoffe Säuren, Salze und sonstigen Verbindungen chemischer Grundstoffe an der Spitze. Bedeutsam ist auch die Ausfuhr von Farben und Farbwaren.

Zieht man einen Vergleich zwischen den ersten 9 Monaten des Jahres 1926 mit dem gleichen Zeitraum des Jahres 1925, so ergibt sich folgendes Bild:

	1925 Januar bis September		1926 Januar bis September	
	Einfuhr aus	Ausfuhr nach	Einfuhr aus	Ausfuhr nach
Lettland	38,4	40,4	33,4	48,4

Die Verschiebungen in der deutschen Ausfuhr nach Lettland sind nicht sehr bedeutsam. Immerhin stellen wir eine gewisse Steigerung bei einer Reihe von Waren fest.

Was die finanzielle Durchführung der Geschäfte mit Lettland angeht, so zeigt sich auch hier große Geldknappheit. Auch hier konstatieren wir einen beträchtlichen Wechselumlauf. Die Zahl der protestierten Wechsel ist auch bei Lettland recht hoch. In diesem Zusammenhang mag auf das kürzlich angenommene Gesetz hingewiesen sein, wonach der Höchstzinsfuß für jede Kreditoperation mit 12% limitiert wird; jede Ueberschreitung wird als Wucher bestraft. Die Bank von Lettland nimmt seit geraumer Zeit energische Kreditrestriktionen vor, die von einschneidender Bedeutung sind. Im allgemeinen beträgt die Laufzeit der Kredite drei Monate, ein großer Teil der Auslandsgeschäfte wird als Kassageschäfte gegen Dokumente gehandelt.

Was endlich Litauen und das Memelland betrifft, so bestehen mit diesen Gebieten, die staatsrechtlich heute ein Ganzes bilden, enge wirtschaftliche Beziehungen; dies gilt insbesondere für das Grenzland Ostpreußen, aber auch für das übrige Gebiet des Deutschen Reiches.

Litauen steht heute noch unter den Nachklängen der Staatsstreiches, den wir vor einiger Zeit vor unseren Augen vorüberziehen sahen. Die Gründe, die zu diesem Ereignis geführt haben, sind, soweit sich dies heute überblicken läßt, innerpolitischer Natur. Auf die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse wird es voraussichtlich ohne weittragende Folgen bleiben. Auch auf die Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland wird es kaum einwirken. Der neue litauische Ministerpräsident Woldemaras hat noch kürzlich der Presse gegenüber erklärt, die Beziehungen zu Deutschland sollten nach wie vor freundschaftliche bleiben, Litauen suche sogar eine weitere wirtschaftliche Annäherung. Es steht auch zu erwarten, daß die seit langen Monaten in Aussicht genommenen Verhandlungen über Tariffragen und einige andere wirtschaftliche Fragen in Bälde beginnen werden.

Die staatsrechtliche Grundlage für die wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Litauen regelt der deutsch-litauische Handelsvertrag vom 1. Juni 1923, der endlich im Mai 1926 ratifiziert wurde. Auch er hat als Grundsatz die Meistbegünstigung; die Meistbegünstigungsklausel umfaßt wie bei Lettland — also im Gegensatz zum deutsch-estnischen Abkommen — die Zollsätze; Zolltarifabreden im einzelnen sind in ihm nicht enthalten. Besonders wichtig ist die Sicherung der freien Durchfuhr; tatsächlich bestehen aus bekannten Gründen indes noch Schwierigkeiten des Transitverkehrs auf der Memel. Die Meistbegünstigung umfaßt auch hier die Zulassung zum Handels- und Gewerbebetriebe sowie den Erwerb beweglichen und unbeweglichen Vermögens und die Verfügung hierüber. Das Gesellschaftsrecht ist ähnlich geregelt wie im deutsch-estnischen Handelsvertrage. Auch der Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit ist mit den üblichen Ausnahmen festgelegt. Erleichterungen im Warenverkehr sind u. a. für den Musterverkehr, für Verpackungen usw. vorgesehen. Eine größere Reihe weiterer wirtschaftlicher Bestimmungen geben dem Inhalt des Vertrages den Charakter eines ziemlich detaillierten Abkommens. Aus nachstehenden statistischen Daten ergibt sich ein Ueberblick über die Entwicklung des Warenaustausches in den letzten Jahren. Litauen (einschl. Memelland):

	Einfuhr aus Litauen			Ausfuhr nach Litauen		
Jahr	Mill. M.	darunter Gold u. Silber	% der Gesamteinfuhr	Mill. M.	darunter Gold u. Silber	% der Gesamtausfuhr
1923	14 +14,4*)	0,0	0,4	54,4+16,7*)	0,0	1,2
1924	22,6+21,8	0,0	0,4	34,7+14,1	—	0,7
1925	23,6+28,1	0,0	0,4	38,3+15,4	0,0	0,6

*) Die zweite Zahlenreihe bezieht sich jeweils auf das Memelland.

Digitized by Google

Sowohl in der Einfuhr, wie in der Ausfuhr steht Deutschland gegenüber den andern Ländern an erster Stelle. In der Einfuhr war es im Jahre 1923 mit 80,9%, 1924 mit 62,2%, 1925 mit 57,1% beteiligt. Prozentual stellen wir hier also eine allmähliche Verringerung des Hundertsatzes fest, wobei wir jedoch berücksichtigen müssen, daß das Rekordjahr 1923 in der Inflation lag. An der Ausfuhr aus Litauen war Deutschland im Jahre 1923 mit 43,3%, 1924 mit 43% und 1925 mit 50,7% beteiligt.

An chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Farbwaren hat Deutschland im Jahre 1925 ausgeführt:

a) nach Litauen . .	195 647	dz. i.W. von	2,26 Mill. M.
b) nach dem Memelland	139 628	dz. i.W. von	1,5 Mill. M. rd.
zusammen	335 275	dz. rund	3,75 Mill. M.

Auch hier handelt es sich um dieselben Warengattungen; auch hier sind chemische Grundstoffe, Säuren, Salze usw. hauptsächlich gehandelt worden. Das Memelland hat über 54 000 dz an künstlichen Düngemitteln bezogen, an Farben und Farbwaren nahezu 8000 dz.

Folgende Zahlenreihe ergibt einen Vergleich der Monate Januar bis einschließlich September in den Jahren 1925 und 1926.

	1925		1926	
	Januar bis September		Januar bis September	
	Einfuhr aus	Ausfuhr nach	Einfuhr aus	Ausfuhr nach
Litauen	17,2	29,9	30,4	30,6
Memelld.	21,4	11,6		

Demnach bietet der deutsche Außenhandel mit Litauen und dem Memellande kein so günstiges Bild wie bei den andern bisher besprochenen Ländern. Es zeigt sich, daß die Aktivität des deutschen Ausfuhrhandels mit dem Gebiete Litauens und des Memellandes im Laufe der Jahre immer mehr herabgesunken ist. Die Ausfuhr und die Einfuhr sind in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 ungefähr gleich groß. Die deutsche Ausfuhr als solche ist in den ersten neun Monaten 1926 geringer als in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1925. Auch die litauische Einfuhr nach Deutschland ist trotz der engen Verflechtung mit dem großen Nachbarstaat Deutschland gefallen.

Diese Minderung im Außenhandel geht allem Anschein nach darauf zurück, daß sich die innerwirtschaftlichen und innerfinanziellen Verhältnisse in Litauen trotz aller Bemühungen der litauischen Regierung, die anerkannt zu werden verdienen, noch nicht ganz ausbalanciert haben. Auch hier herrscht Geldknappheit. Die ungeheure Kapitalsvernichtung, die Krieg und Nachkriegszeit mit sich gebracht haben, wirken sich noch immer aus. Leichter liegen allerdings die Verhältnisse im Memellande; die früheren alten Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland kommen hier zu Hilfe. Wie groß die Geldknappheit ist, zeigt sich auch hier an der hohen Zahl der umlaufenden Wechsel, der Wechselproteste und an der Höhe der Zinssätze. Formell ist der Diskont seit Ende Februar 1925 unverändert auf 7% festgesetzt; in der Praxis indes wird dieser Satz bei weitem überschritten. Im Verkehr bewegt er sich bei den privaten Banken in den günstigsten Fällen zwischen 15—18%, in anderen Fällen bis zu 24%.

Kreditverhandlungen, die Litauen mit dem Auslande, insbesondere mit England, geführt hat, scheinen zum Teil erfolgreich gewesen zu sein. Pressemeldungen zufolge soll es einigen litauischen Banken geglückt sein, kurzfristige Kredite in England aufzunehmen. Auch soll es großen litauischen Kooperativen gelungen sein, bei skandinavischen Genossenschaften Kredite bis zu einem Jahre zu erlangen, hier soll es sich insbesondere um Kredite für landwirtschaftliche Maschinen handeln. Ein großer Teil der deutschen Warengeschäfte wickelt sich als Bargeschäfte ab, indem der Kaufpreis bei Inempfangahme der Ware an der Grenze entrichtet zu werden pflegt.

* * *

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß der Güteraustausch Deutschlands mit den vier Ländern in den letzten Jahren — von Schwankungen abgesehen — ein recht ansehnlicher gewesen ist. Es ergibt sich das insbesondere aus den eingangs gebrachten Uebersichten. Aus ihnen geht hervor, daß diese vier Länder im allgemeinen dem Ausfuhrwerte nach dem Bezuge der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken im Jahre 1925 und in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 gleichkommen. Dabei hat sich für Deutschland die Warenausfuhr nach Finnland und nach Lettland besonders günstig gestaltet. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren haben an dieser Warenausfuhr großen Anteil. (22)

Die Entwicklung und der heutige Stand der Kohlehydrierung.

Von gut unterrichteter Seite schreibt man uns:

Der Weltverbrauch an Erdöl als Brennstoff und Treibmittel ist in den letzten Jahren ungeheuer gestiegen, da die moderne Technik im Bestreben einer besseren Ausnützung der Brennstoffe immer mehr zur Oelfeuerung übergegangen ist und da auch durch den steigenden Gebrauch von Automobilen und die umfangreichere Verwendung der Dieselmotoren, besonders für die Schiffahrt, der Bedarf an Treibmitteln stetig wächst. Seit 1913 hat sich der Weltverbrauch an Erdöl verdreifacht. 1925 betrug die Weltproduktion rund 140 Millionen Tonnen, von denen 122 Millionen Tonnen von Amerika geliefert wurden, während auf das gesamte Europa nur 9 Millionen Tonnen entfielen. Die Unentbehrlichkeit des Erdöls für die moderne Technik stellt die erdölarmen Länder sowohl aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründen vor die Notwendigkeit, sich nach Oelquellen im eigenen Lande umzusehen.

Schon seit langem gewinnt man flüssige Kohlenwasserstoffe aus Steinkohlen durch trockene Destillation bei erhöhter Temperatur, ferner durch die Braunkohlenschwelerei und schließlich in neuerer Zeit durch die Tieftemperaturdestillation. Man erhält jedoch auf diese Weise nur verhältnismäßig geringe Oelmengen neben sehr viel Koks oder Halbkoks, für den ein angemessener Absatz nicht besteht. Deutschland kann seinen Bedarf an Dieselölen nach diesen Verfahren zur Hälfte decken. An Heizölen ist sogar Ueberfluß vorhanden. Es fehlen uns aber leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, vor allem zum Betrieb der Automobile, da das bei der Steinkohlendestillation anfallende Benzol hierfür bei weitem nicht ausreicht. Nach den bis Ende August vorliegenden Ergebnissen über Ein- und Ausfuhr wird im laufenden Kalenderjahr unsere Mehreinfuhr von Mineralölen einen Wert von 230—240 Millionen Reichsmark erreichen.

Auch in Ländern mit reichen Erdölvorkommen, wie z. B. den Vereinigten Staaten, reichte das aus dem Rohöl durch einfache Destillation gewonnene Benzin schon seit längerer Zeit nicht mehr aus, um den schnell wachsenden Bedarf an leichtflüchtigen Brennstoffen zu decken. Man ist deshalb dazu übergegangen, durch Druckdestillation, sogenannte „Krackung", höhersie-

Digitized by Google

dende Bestandteile in leichterflüchtige zu spalten und so den Anfall an Benzinen zu erhöhen.

Es war also das Bedürfnis nach einem Verfahren vorhanden, durch welches man aus der Kohle reichlicher als durch die bisher bekannten flüssige Kohlenwasserstoffe gewinnen kann oder noch besser nach einem Verfahren, welches die Kohle möglichst vollständig in Oele überzuführen gestattet.

Einen ersten Weg in dieser Richtung fand die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. schon vor mehr als 10 Jahren, indem sie 1913 beobachtete, daß man eine Art künstliches Erdöl erhalten kann, wenn man Kohle vergast und das entstandene Kohlenoxyd mit Wasserstoff (der auch mittels Kohle — und Wasserdampf — hergestellt werden kann) unter Druck zur Reaktion bringt. Hierbei entstehen in Gegenwart bestimmter Katalysatoren statt des gasförmigen Methans flüssige Kohlenwasserstoffe sowie Sauerstoffabkömmlinge derselben, wie z. B. Alkohole, Ketone usw. Auf dieser Grundlage ist 1923 die Methanol-Synthese der I. G. Farbenindustrie entwickelt worden, mittels deren bedeutende Mengen Methanol aus Kohlenoxyd und Wasserstoff (also aus Wassergas) unter Druck hergestellt werden. Es ist ferner gelungen, aus den gleichen Ausgangsstoffen durch eine Abänderung dieses Verfahrens auch höhere Alkohole, wie Isobutyl-, Amyl-, Hexylalkohol usw., zu gewinnen.

Franz Fischer hat 1923 im Mülheimer Kohlenforschungsinstitut in analoger Weise aus Kohlenoxyd und Wasserstoff Gemische von Wasserstoff- und Sauerstoffhaltigen, flüssigen Stoffen erhalten, die er mit dem Namen „Synthol" bezeichnet. Dieses Synthol siedet fast vollständig unter 200° und könnte deshalb als Motortriebstoff Ersatz für Benzin und Benzol bilden. Die von den Ruhrzechen zunächst als Studiengesellschaft gegründete „Gesellschaft für Kohlenverwertung" will dieses Verfahren ausbeuten, wobei neuerdings auch ein Arbeiten bei Atmosphärendruck ins Auge gefaßt wird. Für die Lösung der Frage einer Beschaffung flüssiger Brennstoffe erscheint diese Form der „Kohleverflüssigung" wenigstens vorläufig nicht wirtschaftlich genug.

Um zu beliebigen Mengen flüssiger Brennstoffe, namentlich leichtsiedender, zu gelangen, bleibt nun noch der Weg der unmittelbaren Hydrierung der Kohle oder ähnlicher Stoffe, wie Erdölrückstände usw. Der französische Chemiker Berthelot hatte schon 1869 die Entdeckung gemacht, daß sich Kohle mit Hilfe von Jodwasserstoff hydrieren und damit in petroleumartige Stoffe verwandeln läßt. Doch ist Jodwasserstoff zu teuer, um ein solches Verfahren wirtschaftlich zu gestalten. Er mußte durch billigere Mittel, am besten durch den gasförmigen Wasserstoff ersetzt werden.

Einen Weg, der hier möglicherweise zum Ziel führt und welcher sich in der Folge auch als der richtige erwiesen hat, hat Emil Fischer 1912 in einem Vortrag vorgezeichnet, den er anläßlich der Gründung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Kohlenforschung in Mülheim gehalten hat. Er sagt u. a.: „Man kann die Frage aufwerfen: Welche Wirkung hat die Veränderung des Druckes bei der Verkokung? Was liefert einerseits die Destillation im Vakuum und andererseits die Druckdestillation bei Gegenwart von Wasserdampf oder Wasserstoff?" Weiter sagt er über die Verarbeitung der Braunkohle: „Es liegt der Gedanke nahe, auch hier die Verkokung im Wasserstoffstrom, womöglich bei Gegenwart eines Katalysators, zu versuchen, denn die Aussicht, auf diese Art die Menge der flüssigen Kohlenwasserstoffe zu erhöhen, dürfte hier noch größer sein als bei der Steinkohle"; und schließlich hat er auch folgenden Vorschlag zur besseren Verwertung der hochsiedenden Bestandteile des Teers gemacht: „Meiner Ansicht nach sollte man versuchen, diese (hochsiedenden Bestandteile) durch Zufuhr von Wasserstoff, vielleicht bei Gegenwart von Katalysatoren, in leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe der aromatischen, hydroaromatischen oder aliphatischen Reihe umzuwandeln. Auch so würde es möglich, einen Ersatz für Petroleum und Benzin zu schaffen."

Die gleichen Gedankengänge führten Bergius 1913 zu seinem Kohleverflüssigungs-Verfahren, bei dem er Kohle bei etwa 400° mit Wasserstoff unter einem Druck von 150 Atm. behandelt. Die Kohle wird mit Oel zu einer Paste verrührt, die in den Apparat hineingepreßt wird, wodurch ein kontinuierliches Arbeiten ermöglicht ist. Aus 100 kg einer oberschlesischen Kohle erhält man dann nach Angabe des Erfinders z. B. 22 kg unter 200° C. siedende Anteile (Benzine), 17 kg Dieselöl, 16 kg Pech, 25 kg Gas und Wasser, sowie 20 kg unveränderte Kohle und Asche. 15% der Kohle bleiben neben der Asche im Rückstand. In gleicher Weise können auch hochsiedende Kohlenwasserstoffe, z. B. Roherdöl, in niedrigsiedende verwandelt werden. Bei dem Verfahren wird kein Katalysator verwendet.

Bergius hat sich eifrig bemüht, sein Verfahren großtechnisch zur Anwendung zu bringen. Er hat zu diesem Zwecke einerseits im In- und Ausland eine Reihe von Gesellschaften gegründet, andererseits in Rheinau bei Mannheim eine Versuchsanlage errichtet, um mit einer Reihe von Mitarbeitern die bei der Ueberführung des Verfahrens vom Laboratorium in den technischen Betrieb sich ergebenden Fragen zu lösen. Trotzdem hat das Verfahren bis heute, nach 13 Jahren, noch keine praktische Anwendung gefunden. Eine laufende Fabrikation ist weder in Deutschland noch im Ausland in Gang gekommen.

Neuere systematische Untersuchungen in der I. G. Farbenindustrie haben sowohl hinsichtlich des Verfahrens selbst als auch seiner apparativen Gestaltung zu wesentlichen Aenderungen geführt.

Die Erfolge, welche die genannte Firma auf dem Gebiete der katalytischen Gasreaktionen unter hohen Drücken erzielt hatte, wobei als Marksteine die Synthese des Ammoniaks aus den Elementen und die oben bereits erwähnte Synthese des Methanols zu gelten haben, führten sie dazu, auch das Problem der Hydrierung der Kohle und der hochsiedenden Kohlenwasserstoffe in Angriff zu nehmen. Gegenüber der Ammoniaksynthese war die zu bewältigende Aufgabe, abgesehen von der Mannigfaltigkeit der Reaktionen, welche stattfinden können, insofern noch erschwert, als nicht nur Gase, sondern auch feste und flüssige Ausgangsmaterialien verarbeitet werden müssen, die zudem Stoffe wie Schwefelverbindungen enthalten, welche die bisher in Betracht kommenden Katalysatoren vergiften.

Die Forschungsarbeiten der I. G. sind gegenwärtig über das Laboratoriumsmaß hinausgewachsen und berechtigen zu der Hoffnung, daß man bald auch in der Praxis in erheblichem Umfang aus Kohle und hochsiedenden Kohlenwasserstoffen Benzine und Oele herstellen kann. So soll auf dem Gelände der Leunawerke eine große Versuchsanlage errichtet werden. Als Ausgangsstoff kommt für Deutschland in erster Linie Braunkohle in Betracht. Das Verfahren gestattet aber auch die Verwendung von Steinkohle und die Nutzbarmachung von verschiedenartigen Rückstandsölen der Erdöl- und Teerindustrie, z. B. auch von Krackrückständen, schwefelhaltigen Rohölen verschiedener Herkunft, Pechen, Asphalten und sonstigen schwer verwertbaren Produkten.

Das zunächst in Angriff genommene Fabrikationsverfahren hat zum Endzweck, aus Rohbraunkohle Benzine und verschiedenartige wertvolle Oele, insbesondere Schmieröle herzustellen. Diese Benzine dürften den besten auf dem Markt befindlichen aus Erdöl stammenden Benzinen nicht nachstehen und sind als Motortreibstoff ausgezeichnet geeignet. (3603)

Digitized by Google

Die Entwicklung der amerikanischen Farbenindustrie nach dem Kriege.

Von Dr. Albrecht Marten.

Eine rapide Erstarkung der amerikanischen Industrie und in Verbindung damit die wachsende Unabhängigkeit von Erzeugnissen der europäischen Industrien kennzeichnet die wirtschaftliche Entwicklung der U.S.A. in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege. Der Ausbruch des Weltkrieges, die erste Kriegszeit mit ihrer Abschnürung der Einfuhr aus Mitteleuropa brachten jedoch mit voller Deutlichkeit den Abstand zum Ausdruck, in dem sich die amerikanische industrielle Entwicklung gegenüber der europäischen noch immer befand, insbesondere die Abhängigkeit in der Versorgung mit zahlreichen höher qualifizierten, über einen verhältnismäßig kleinen Markt verfügenden, aber dennoch für ganze Industrien ungeheuer wichtigen Fabrikaten. Besonders augenfällig trat diese Tatsache bei demjenigen Fabrikationszweige zutage, der eine sehr hohe Arbeitsqualifikation voraussetzt, bei der chemischen Industrie.

Es lag in der Natur gerade des Weltkrieges begründet, daß bei den Industrialisierungsbestrebungen das Augenmerk zuerst auf die Industrien gerichtet wurde, die sich im Verlauf des Krieges als unbedingt lebensnotwendig erwiesen. Das ist in erster Linie das Gebiet der Schlüsselindustrien (Key industries, pivotal industries).

So war das Hauptproblem, zu dessen Lösung der amerikanische Chemiker und Industrielle während des Krieges aufgerufen wurde, die Schaffung einer unabhängigen Kohlenteerderivateindustrie, insbesondere ihres wichtigsten Zweiges, der Farbstoffindustrie, als des hervorragendsten Vertreters der Schlüsselindustrie.

Die Weltproduktion an Teerfarben betrug nach einer amtlichen amerikanischen Schätzung (Census of Dyes 1917, Washington 1918) vor dem Kriege jährlich rund 92 150 000 $. Sie verteilte sich auf die einzelnen Länder folgendermaßen:

	in 1000 $
Deutschland	68 300
Schweiz	6 450
Großbritannien	6 000
Frankreich	5 000
Vereinigte Staaten	3 000
Oesterreich	1 500
Rußland	1 000
Belgien	500
Niederlande	200
Andere Länder	200
Zusammen	92 150

Diese Ziffern lassen die überragende Stellung Deutschlands, das danach drei Viertel des Weltproduktionswertes an Teerfarben herstellte, erkennen. Bedenkt man, daß mehr als die Hälfte der Farbstoffe, die außerhalb Deutschlands fabriziert wurden, auf deutsche Zwischenprodukte angewiesen waren, so tritt die Abhängigkeit des Auslandes von unserer chemischen Industrie noch klarer hervor.

Die Lage der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten im Jahre 1914 gibt folgende Tabelle des Bureau of the Census wieder:

Anzahl der Unternehmungen	7
Arbeitnehmer, insgesamt	528
Besoldete Angestellte	130
Lohnarbeiter (Durchschnittszahl)	398
Betriebspferdekräfte	1 376
	in 1000 $
Kapital	3 386
Besoldungen	529
Gehälter	274
Löhne	255
Materialien	1 937
Wert der Erzeugnisse	3 597
Teerfarben:	
in 1000 lb	6 620
Wert	2 470
Wert aller anderen Zwischenprodukte	1 127
Durch Verarbeitung zugefügter Wert	1 660

Die Zahlen beziehen sich auf das Kalenderjahr 1914 und umschließen daher die ersten fünf Monate des Krieges, als die Bedingungen bereits durchaus abnorme waren. Andere brauchbare Statistiken stehen jedoch für die Vorkriegszeit nicht zur Verfügung.

Die Produktion umfaßte somit 6,6 Millionen lbs. Farbstoffe im Werte von 2,4 Millionen $ und andere Produkte im Werte von 1,1 Mill. $, wovon Arzneimittel einen Wert von schätzungsweise 174 500 $ darstellen. Unter den anderen Produkten ist offenbar der Wert des einzigen in den Vereinigten Staaten hergestellten Zwischenproduktes von 900 short tons Anilin enthalten. Die angeführten Zahlen umfassen somit praktisch die gesamte Kohlenteerderivateindustrie und zeigen, daß vor dem Kriege in den U.S.A., ebenso wie in England und Frankreich, eine unabhängige Farbstoffindustrie nicht vorhanden war.

Die Bedeutung des amerikanischen Marktes für die deutsche Farbstoffindustrie im Vergleich zu demjenigen aller übrigen Länder tritt in der Gegenüberstellung der wichtigsten, vor dem Kriege aus Deutschland eingeführten Farbstoffe zutage:

Anteil der wichtigsten alliierten Länder an der deutschen Ausfuhr vor dem Kriege.

a) Mengen und prozentualer Anteil der Menge.

	Anilin- u. a. n. b. g. Farbstoffe		Alizarinrot		Bunte Alizarinfarbstoffe		Indigo	
	in Mill. kg	%	Mill. kg	%	Mill. kg	%	Mill. kg	%
Ver. Staaten	13,9	21,6	0,5	8,0	2,2	44,1	3,5	10,4
England	11,0	17,1	1,5	24,3	1,2	23,7	1,2	3,5
Italien	4,1	6,4	—	—	0,2	3,2	0,7	2,0
Frankreich	1,4	2,2	0,1	1,6	0,1	2,5	0,3	1,0
Rußland	1,1	1,7	0,2	2,8	0,2	3,2	0,4	1,3
Japan	3,5	5,5	—	—	0,1	1,6	0,8	2,5
Belgien	2,5	3,9	0,1	1,2	0,1	2,0	0,3	0,9
Britisch-Indien	3,8	5,4	2,4	39,9	0,2	4,4	0,3	1,0
China	8,5	13,2	—	—	—	—	21,4	64,0

b) Werte in Mill. M. und prozentualer Anteil des Wertes.

	Anilin- u. a. n. b. g. Farbstoffe		Alizarinrot		Bunte Alizarinfarbstoffe		Indigo	
	Mill. M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%
Ver. Staaten	28,2	19,7	1,0	10	4,5	37,3	4,2	8,0
England	22,5	15,7	1,9	20	2,2	18,6	1,6	3,0
Italien	9,1	6,3	—	—	0,5	3,8	1,0	1,9
Frankreich	4,3	3,0	0,3	2,9	0,5	4,3	1,3	2,4
Rußland	3,5	2,5	0,8	8,5	1,0	8,6	2,8	5,3
Japan	8,4	5,8	—	—	0,4	3,0	5,7	10,8
Belgien	5,9	4,2	0,1	1,3	0,2	1,7	0,4	0,8
Britisch-Indien	8,2	5,7	3,2	34,5	0,6	5,1	1,3	2,4
China	19,1	13,4	—	—	—	—	26,9	50,6

Die Vereinigten Staaten stellten somit das wichtigste Absatzgebiet für Anilinfarben dar, die dem Werte nach den größten Teil der deutschen Ausfuhr ausmachten. Für Indigo waren die Vereinigten Staaten mengenmäßig hinter China der zweitwichtigste Abnehmer, dem Werte nach folgen sie nach China und Japan, während sie für Alizarinrot nur durch Britisch-Indien und England übertroffen wurden. Für bunte Alizarinfarbstoffe nahmen sie mit einem Anteil von 44,10% wiederum bei weitem die erste Stelle ein.

Wert der Einfuhr an einzelnen Teerfarben in den Rechnungsjahren 1910/1914 (in 1000 $).

	Alizarinfarbstoffe	Künstlicher Indigo	Andere Teerfarben	Insgesamt
1910	648	1045	6011	7704
1911	708	1010	6023	7741
1912	1382	1018	6965	9365
1913	1817	1014	7105	9937
1914	845	1015	7241	9102

Vom Gesamtwert der amerikanischen Einfuhr entfielen auf Deutschland 8 538 000 $ (86%), auf die

Digitized by Google

Schweiz 918 000 $ (9%), während sich der Rest auf die übrigen Länder verteilte. Daraus geht hervor, daß, abgesehen von dem geringen Anteil der Schweiz, Deutschland praktisch ein Monopol auf dem amerikanischen Markte besaß.

An der Einfuhr der einzelnen, oben angeführten Farbstoffe hatten die verschiedenen Länder folgenden Anteil:

Alizarinfarbstoffe:	
Deutschland	99 %
Synthetischer Indigo:	
Deutschland	96 %
Schweiz	2,4%
Andere Teerfarben:	
Deutschland	81 %
Schweiz	12 %
England	2,8%
Belgien	2,5%
Frankreich	1 %

Aus den angeführten Ziffern geht hervor, daß gegenüber der Versorgung aus dem Auslande die eigene Produktion an Farbstoffen verschwindend gering war, ja praktisch gar nicht in Frage kam. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vor dem Kriege etwa ein Fünftel der Produktion auf die deutsche Firma „The Bayer & Co. Inc." entfiel, eine Tochtergesellschaft der „Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co.", die einzige deutsche Niederlassung in den Vereinigten Staaten. Sie war zu dem Zweck gegründet worden, die Schwierigkeiten zu umgehen, die der amerikanische Schutzzoll der deutschen Industrie bereitete, und arbeitete nur mit aus Deutschland eingeführten Zwischenprodukten.

Der Wert der laufenden jährlichen Produktion in den Vereinigten Staaten ist selbstverständlich sehr schwer zu schätzen. Von Fachleuten (Norton) wird er für die Vorkriegszeit auf 2 bis 5 Mill. $ angegeben. Der Census 1909 gibt den Wert der amerikanischen Farbstoffproduktion mit 3 462 000 $ an.

In der Ausfuhr erschienen Farben mit einem durchschnittlichen Wert von 345 000 $ jährlich. Zweifelhaft ist jedoch, ob hiervon Teerfarbstoffe einen wesentlichen Teil ausmachen, ihr Anteil ist zumindest ganz ungewiß. Praktisch spielte natürlich auch diese Ausfuhr, die zum großen Teil nach Canada ging, keine Rolle. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Verbrauch an Teerfarben amerikanischen Ursprungs sich auf ungefähr 3 Mill. $ jährlich belief.

Die Gründe für die Rückständigkeit dieses Industriezweiges sind mannigfacher Art. Eine ihrer tiefsten Ursachen ist die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die den Ausbau minder qualifizierter Industrien begünstigte und dem wissenschaftlichen Denken andere Probleme gestellt hat. Es fehlte vor allem an der notwendigen wissenschaftlichen Arbeit, an einem akademisch geschulten Chemikerstab.

Bezüglich der Rohstoffe für die Ausgangsprodukte liegen die Verhältnisse an sich durchaus günstig. Amerika hat an den notwendigen Rohstoffen keinen Mangel. Sie sind ausreichend vorhanden, um die Versorgung der ganzen Welt sicherzustellen. Die Industrien der Hilfsstoffe, wie Säuren usw., sind ebenfalls gut entwickelt. Die letzte Ursache des Rückstandes der Kohlenteerderivateindustrie gegenüber den europäischen lag jedoch bereits beim Rohprodukt: die Verwendung der Bienenkorbkoksöfen, die fast alle Nebenprodukte unverwertet ließen und einen Verlust verursachten, der auf 75 Mill. $ geschätzt wurde. Zur Verkokung kamen 1912/13 (Rechnungsjahr) insgesamt 73 Mill. Tonnen Kohlen, hiervon in Retortenöfen jedoch nur rund 19 Millionen Tonnen. Auch wo Anlagen zur Gewinnung von Nebenprodukten bestanden, wurden sie nicht voll ausgenutzt, nach den Angaben E. E. Pratts, des Vorstehers des Bureau of Foreign and Domestic Commerce, nur in einem Umfange von 10% der gesamten möglichen Verwertung.

Immerhin war schon im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege ein wesentlicher Fortschritt zu erkennen. Die Tendenz zur Ersetzung der veralteten Bienenkorbkoksöfen durch moderne Retortenöfen, die in den letzten Jahren vor dem Kriege teilweise durch die Depression in der Stahlindustrie aufgehalten wurde, hat der Krieg außerordentlich beschleunigt.

Schwieriger gestaltete sich die Lage für die Zwischenprodukte. Hier ging es langsamer voran, als man ursprünglich erwartet hatte. Die Nachfrage der Kriegsindustrien blieb zu dringend und bot zu gute Bedingungen, als daß die Unternehmungen sich der Herstellung anderer Produkte gewidmet hätten. So blieb die Produktion vor allem auf Kriegsbedarf beschränkt, für den gewisse Zwischenprodukte sehr wichtig waren. Erst im weiteren Verlaufe des Krieges, besonders seit 1917, kann hier von einem Fortschritt die Rede sein. Dasselbe gilt für die Herstellung der Fertigprodukte, insbesondere der Farbstoffe.

Im ganzen ist im Jahre 1918 schon ein gewaltiger Fortschritt festzustellen. Die Fertigprodukte konnten fast gänzlich aus amerikanischem Rohmaterial und amerikanischen Zwischenprodukten hergestellt werden. 176 Zwischenprodukte wurden in einer Weise gewonnen, die ihre wirtschaftliche Verwendung ermöglichte, während weitere 23 zu Versuchszwecken, in geringerem Umfange auch zum Verkauf hergestellt wurden.

Der Census 1918 konnte feststellen, daß die meist gebrauchten Zwischenprodukte bereits verfügbar waren, obwohl verschiedene wichtige Erzeugnisse noch nicht auf dem amerikanischen Markt erschienen und die Preise vielfach noch abnorm hoch waren. 200 Firmen der Teerderivateindustrien, darunter 78 Farbstoffhersteller, wurden 1918 gezählt, die gesamte Produktion belief sich auf 58 464 446 lbs. im Werte von 62 026 390 $. Das bedeutet gegenüber den Zahlen des Vorjahres — rund 46 Millionen lbs. im Werte von 57,8 Millionen $ — eine starke Zunahme. Trotz des Steigens der Löhne und der Preise fast aller anderen Waren konnten die Farbstoffpreise herabgesetzt werden. Hergestellt wurden bereits über 300 Farben, von denen viele 1917 noch nicht auf dem Markt erschienen waren. Stark ist die Zunahme der Azo-, Schwefel- und Indulinfarbstoffe. Alizarin und zwei Alizarinderivate wurden produziert, jedoch immer noch in Mengen, die beträchtlich unter der normalen Nachfrage lagen. Aus Carbazol wurde überhaupt kein Farbstoff hergestellt, und ebenso war man auf dem Gebiete der äußerst wichtigen Klasse der aus Anthracen hergestellten Küpenfarbstoffe (Indanthren) noch weit zurück.

Im Kriege hatte sich die amerikanische Farbstoffindustrie ihr Fundament gebaut. Die Regierung hatte an der Förderung dieses Industriezweiges regsten Anteil genommen, wenn auch ihre Methoden nicht nur in Deutschland, sondern auch in den U.S.A. häufig schärfsten Widerspruch hervorriefen.

Mit dem Jahre 1918 ist die Kriegszeit auch für die amerikanische Farbstoffindustrie zu Ende. Hatte sie es bis dahin aus kleinen Anfängen zu einer bereits bemerkenswerten Höhe gebracht, so stand sie jetzt vor neuen Aufgaben. Einesteils konnte ihre Stellung zumindest auf den fremden Märkten leicht durch die wiederauftretende Konkurrenz Deutschlands erschüttert werden, andererseits konnte sie, und sie hat es in der Folgezeit durch hohe Zollschranken und sogar durch Einfuhrverbote getan, sich den heimischen Markt sichern. Dazu kommen vor allem zwei Momente, die ihre Entwicklung während des Krieges gehindert hatten. Die Kriegswirtschaft war aufgehoben. Es standen jetzt Rohprodukte in größerem Umfange und Kapital zur Verfügung, das bisher durch die höheren Gewinne in der Rüstungsindustrie sich dieser zugewandt hatte.

Drei Momente charakterisieren zunächst die Entwicklung der amerikanischen Farbenindustrie nach dem Kriege: Die Sicherung des weiten heimischen Marktes

Digitized by Google

für die Produktion des eigenen Landes, eine annähernd gleichbleibende Einfuhr und ein zunächst stetig vorwärtsschreitender, dafür aber nachher um so rascher zurückgehender Export. Das Maximum des Exports liegt im Juni 1920. Dann ist, mit dem Beginn des Jahres 1921 einsetzend, ein rapider Rückgang (dem Werte nach) zu verzeichnen. Die Zahlen blieben dann verhältnismäßig konstant; das Minimum liegt im Juni 1922. Das Jahr 1920 bedeutet auch in der Produktion einen Höhepunkt, das Jahr 1921 dagegen den tiefsten Stand nach dem Kriege. Die Abnahme betrug 56% der Menge des Vorjahres. Die Produktion des Jahres 1920 wird nur übertroffen durch die des Jahres 1923, des ersten Jahres, in dem der neue Zolltarif in Kraft war und des Jahres der Ruhrbesetzung. Gegenüber dem Vorjahr zeitigt das Jahr 1924 einen Rückgang der Produktion um 27%, dessen Hauptursache in der verminderten Tätigkeit der Textilindustrie zu suchen ist. Ferner wirkten die Ende 1923 noch vorrätigen Lagerbestände von über 7 Mill. lbs., die verstärkte Einfuhr nach der am 22. September 1924 in Kraft getretenen Ermäßigung des Wertzolls um 15% und die Verminderung der Ausfuhr um 2 210 772 lbs. ungünstig. Die Einfuhrziffern seit 1920 weichen innerhalb der einzelnen Jahre nicht erheblich voneinander ab.

Das letzte Jahr, für das ein Census vorliegt, 1925, zeigt hingegen wieder eine Zunahme der Ausfuhrmenge um 64% und des Wertes um 19%. Die Produktionsmenge hat um 25% zugenommen, wovon annähernd vier Fünftel allein auf Indigo und Schwefelschwarz entfallen. Sehr stark hat gegenüber dem Vorjahre die Einfuhr zugenommen: 59% dem Werte und 72% der Menge nach. Hiervon entfielen auf Deutschland 52%, auf die Schweiz 32% der Menge.

Die Entwicklung auf den einzelnen Gebieten zeigen die folgenden tabellarischen Uebersichten:

Produktion der Retorten- (I) verglichen mit der Produktion der Bienenkorbkoksöfen (II) in den USA. von 1913 bis 1925.

Jahr	in Millionen tons I	II	Insgesamt	% der Gesamtheit I.	II.
1913	12,7	33,6	46,3	27,5	72,5
1915	14,1	27,5	41,6	33,8	66,2
1917	22,4	33,2	55,6	40,4	59,6
1918	26,0	30,5	56,5	46,0	54,0
1919	25,1	19,0	44,2	56,9	43,1
1920	30,8	20,5	51,3	60,0	40,0
1921	19,7	5,5	25,3	78,1	21,9
1922	28,6	8,6	37,1	76,9	23,1
1923	37,6	19,4	57,0	66,0	34,0
1924	34,0	10,3	44,3	76,8	23,2
1925	39,5	10,7	50,2	78,6	21,4

Produktion und Verkauf des Koksofen-, Kohlengas-, Wassergas- und Oelgasteers in den USA. von 1918 bis 1925.

Jahr	Koksofenteer	Kohlengasteer	Insgesamt Kohlenteer	Wasser- und Oelgasteer
		in Millionen Gallonen		
Produktion:				
1918	263,3	52,7	316,0	101,0
1919	288,9	(1)	340,9	(2)
1920	360,7	51,3	411,9	116,1
1921	253,1	(1)	303,0	(2)
1922	327,8	48,1	375,9	104,6
1923	440,9	(1)	488,9	(2)
1924	422,1	(1)	470,0	(2)
1925	480,1	(1)	528,1	(2)
Verkauf:				
1918	200,2	47,7	248,0	55,3
1919	217,7	(1)	264,9	(2)
1920	174,4	46,6	221,0	59,2
1921	135,3	(1)	179,2	(2)
1922	162,2	41,3	203,5	47,3
1923	211,7	(1)	254,7	50,0
1924	210,0	(1)	253,0	(2)
1925	254,0	(1)	295,0	(2)
Wert des Verkaufs:				
		in Millionen $		
1918	6,36	1,86	8,23	1,81
1919	6,92	(1)	8,80	(2)
1920	6,38	2,01	8,39	2,11
1921	5,65	(1)	7,76	(2)
1922	6,42	1,96	8,38	1,88
1923	9,25	(1)	11,40	2,00
1924	9,62	(1)	11,77	(2)
1925	12,47	(1)	14,57	(2)

(1) Kein Bericht. In Gesamtziffer eingeschlossen.
(2) Kein Bericht.

Produktion und Verkäufe von Koksofenteer in den USA. von 1918 bis 1925.

Koksofenteer.

Jahr	Produzierte Gallonen (in Mill.)	% verkauft	% verbraucht
1918	263,3	76,0	24,0
1919	288,9	75,4	24,6
1920	360,7	48,3	51,7
1921	253,1	53,5	46,5
1922	327,8	49,5	50,5
1923	440,9	48,0	52,0
1924	422,1	49,6	50,4
1925	480,1	52,8	47,2

Herstellung von Zwischenprodukten, Farben und Kohlenteer-Chemikalien im Jahre 1918 bis 1924.

1918.

	Zahl der Hersteller	Produktion 1000 lbs.	1000 $
Zwischenprodukte	128	357 662	124 383
Fertigprodukte	—	76 803	83 816
1. Farben (Dyes)	78	58 464	62 026
2. Farblacke (Color lakes)	29	9 591	5 020
3. Phot. Chem. (Photographic chemicals)	6	317	824
4. Medikamente (Medicinals)	31	3 623	7 793
5. Riech- u. Süßstoffe für Nahrungsmitt. (Flavors)	7	458	4 926
6. Riechstoffe f. Kosmetika (Perfumes)	6	116	585
7. Gerbstoffe (Tanning materials)	1	4 233	2 642
8. Kunstharze (Synthetic phenolic resins)	5		

1919.

	Zahl der Hersteller	Produktion 1000 lbs.	1000 $
Zwischenprodukte	116	177 362	63 210
Fertigprodukte	155	82 532	84 586
1. Farben (Dyes)	90	63 402	67 599
2. Farblacke (Color lakes)	34	7 570	4 180
3. Photogr. Chem. (Photographic chemicals)	10	336	1 059
4. Medikamente (Medicinals)	31	6 778	7 883
5. Riech- u. Süßstoffe für Nahrungsmitt. (Flavors)	9	611	1 319
6. Riechstoffe f. Kosmetika (Perfumes)	6	41	164
7. Gerbstoffe (Tanning materials)	1	3 795	2 381
8. Kunstharze (Synthetic phenolic resins)	5		

Digitized by Google

1920.

	Zahl der Hersteller	Produktion 1000 lbs.	1000 $
Zwischenprodukte	119	257 727	95 292
Fertigprodukte . .	161	112 942	112 732
1. Farben (Dyes)	82	88 264	95 614
2. Farblacke (Color lakes)	43	10 984	5 872
3. Photogr. Chem. (Photographic chemicals) . .	8	441	1 016
4. Medikamente (Medicinals)	35	5 185	5 727
5. Riech- u. Süßstoffe für Nahrungsmitt. (Flavors)	15	167	527
6. Riechstoffe f. Kosmetika (Perfumes)	12	100	332
7. Gerbstoffe (Tanning materials)	4	3 143	234
8. Kunstharze (Synthetic phenolic resins) . . .	4	4 660	3 410

1921.

	Zahl der Hersteller	Produktion 1000 lbs.	Verkäufe 1000 lbs.	1000 $
Zwischenprodukte	108	70 900	33 637	8 483
Fertigprodukte . .	147	51 458	60 434	47 997
1. Farben (Dyes)	74	39 009	47 514	39 284
2. Farblacke (Color lakes)	43	6 152	6 425	2 863
3. Photogr. Chem. (Photographic chemicals) . .	5	184	170	248
4. Medikamente (Medicinals)	34	1 546	1 876	2 930
5. Riech- u. Süßstoffe für Nahrungsmitt. (Flavors)	17	901	934	1 002
6. Riechstoffe f. Kosmetika (Perfumes)	15	119	120	176
7. Gerbstoffe (Tanning materials)	4	1 903	1 721	141
8. Kunstharze (Synthetic phenolic resins) . . .	3	1 644	1 674	1 352

1922.

	Zahl der Hersteller	Produktion 1000 lbs.	Verkäufe 1000 lbs.	1000 $
Zwischenprodukte	106	165 048	58 004	12 910
Fertigprodukte . .	164	88 368	93 370	57 067
1. Farben (Dyes)	87	64 632	69 107	41 464
2. Farblacke (Color lakes)	43	10 579	10 367	4 552
3. Photogr. Chem. (Photographic chemicals) . .	7	346	348	483
4. Medikamente (Medicinals)	35	2 946	3 093	4 233
5. Riech- u. Süßstoffe für Nahrungsmitt. (Flavors)	20	1 216	1 279	1 261
6. Riechstoffe f. Kosmetika (Perfumes)	17	793	779	643
7. Gerbstoffe (Tanning materials)	4	1 911	1 982	104
8. Kunstharze (Synthetic phenolic resins) . . .	5	5 944	6 416	4 315

1923.

	Zahl der Hersteller	Produktion 1000 lbs.	Verkäufe 1000 lbs.	1000 $
Zwischenprodukte	103	231 394	83 583	18 916
Fertigprodukte . .	164	122 950	115 298	65 898
1. Farben (Dyes)	88	93 668	86 567	47 223
2. Farblacke (Color lakes)	43	13 079	12 627	5 125
3. Photogr. Chem. (Photographic chemicals) . .	5	343	321	444
4. Medikamente (Medicinals)	32	3 273	2 995	4 720
5. Riech- u. Süßstoffe für Nahrungsmitt. (Flavors)	16	1 458	1 442	1 780
6. Riechstoffe f. Kosmetika (Perfumes)	20	1 365	1 275	789
7. Gerbstoffe (Tanning materials)	3	9 764	10 068	5 817
8. Kunstharze (Synthetic phenolic resins) . . .	2			

1924.

	Zahl der Hersteller	Produktion 1000 lbs.	Verkäufe 1000 lbs.	1000 $
Zwischenprodukte	94	186 597	76 898	18 164
Fertigprodukte . .	153	97 730	93 636	55 933
1. Farben (Dyes)	78	68 679	64 961	35 012
2. Farblacke (Color lakes)	46	9 343	9 282	4 046
3. Photogr. Chem. (Photographic chemicals) . .	5	316	322	461
4. Medikamente (Medicinals)	29	2 968	2 688	5 178
5. Riech- u. Süßstoffe für Nahrungsmitt. (Flavors)	16	1 751	1 692	1 471
6. Riechstoffe f. Kosmetika (Perfumes)	19	1 895	1 945	946
7. Gerbstoffe (Tanning materials)	3	12 778	12 745	8 818
8. Kunstharze (Synthetic phenolic resins) . . .	2			

1925.

	Zahl der Hersteller	Produktion 1000 lbs.	Verkäufe 1000 lbs.	1000 $
Zwischenprodukte	92	210 700	86 067	19 756
Fertigprodukte . .	151	120 554	112 672	60 811
1. Farben (Dyes)	75	86 345	79 303	37 468
2. Farblacke (Color lakes)	44	11 415	11 308	5 544
3. Photogr. Chem. (Photographic chemicals) . .	5	327	349	475
4. Medikamente (Medicinals)	30	3 238	3 295	6 332
5. Riech- u. Süßstoffe für Nahrungsmitt. (Flavors)	15	2 207	2 149	1 409
6. Riechstoffe f. Kosmetika (Perfumes)	19	2 335	2 371	884
7. Gerbstoffe (Tanning materials)	1	14 687	13 897	8 699
8. Kunstharze (Synthetic phenolic resins) . . .	2			

Die Bedeutung der Teerderivate geht aus folgender Uebersicht hervor, die zum Vergleich Produktion und Absatz der Chemikalien wiedergibt, die nicht aus Kohlenteer hergestellt sind:

Produktion und Verkauf synthetischer organ. Chemikalien, nicht aus Kohlenteer hergestellt.

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Verkäufe 1000 lbs.	1000 $
1921 . . .	21 545	16 761	7 226
1922 . . .	79 202	60 494	11 964
1923 . . .	90 598	67 727	13 876
1924 . . .	115 818	85 933	20 605
1925 . . .	156 878	114 626	23 633

Die Tabelle zeigt jedoch, daß auch auf diesem Gebiete in der Nachkriegszeit gewaltige Fortschritte gemacht wurden.

Für die Farbstoffindustrie i. e. S. ergeben sich folgende Ziffern für Produktion und Absatz:

Heimische Produktion und Verkauf von Teerfarbstoffen 1914 und 1917—1925.

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Verkäufe 1000 lbs.	1000 $
1925 . .	86 345	79 303	37 468
1924 . .	68 679	64 961	35 012
1923 . .	93 668	86 567	47 223
1922 . .	64 632	69 107	41 464
1921 . .	39 009	47 514	39 284
1920 . .	88 264	—	95 614[1])
1919 . .	63 402	—	67 599[1])
1918 . .	58 464	—	62 026[1])
1917 . .	45 977	—	57 796[1])
1914 . .	6 620	—	2 470[1])

[1]) Für die Jahre 1914 und 1917 bis 1920 ist nur der Wert der Produktion angegeben.

Digitized by Google

Die folgenden Tabellen lassen die Entwicklung erkennen, die die amerikanische Farbenindustrie, nach den einzelnen Farbstoffklassen, in den Jahren 1917 bis 1925 genommen hat. Es ist die Klassifizierung des Census of dyes zugrunde gelegt, der in seiner Produktions- und seit 1920 auch in der Einfuhrstatistik I. acid dyes, II. basic dyes, III. direct dyes, IV. lake and spirit-soluble dyes, V. mordant and chrome dyes, VI. sulphur dyes, VII. vat dyes und VIII. unclassified dyes unterscheidet. Für die Jahre 1917—1919 ist nur die Produktion (Menge) angegeben, für die übrigen Jahre außerdem die Einfuhr (Menge), sowie für 1925 daneben Menge und Wert des Absatzes.

Zum Vergleich sei die Einfuhr des Jahres 1914 angeführt:

	1914 Einfuhr in 1000 lbs.	% der Gesamtheit
Saure Farbstoffe	9 287	20,2
Basische Farbstoffe	3 002	6,5
Direkte Farbstoffe	10 265	22,3
Lacke und spritlösliche Farbstoffe	1 513	3,3
Beizen- und Chromfarbstoffe	4 450	9,7
Schwefelfarbstoffe	7 054	15,4
Küpenfarbstoffe einschl. Indigo	10 353	22,5
a) Indigo	8 407	18,3
b) sonstige	1 945	4,2
Nicht bes. angeführte Farbstoffe	28	0,1
Insgesamt:	45 951	100

	1917 Produktion (1000 lbs.)	% der Ges.	1918 Produktion (1000 lbs.)	% der Ges.	1919 Produktion (1000 lbs.)	% der Ges.	1920 Produktion (1000 lbs.)	% der Ges.	Einfuhr (1000 lbs.)	% der Ges.
Saure Farbstoffe	9 372	20,4	9 799	16,8	12 196	19,2	17 742	20,1	733	21,5
Basische Farbstoffe	2 073	4,5	2 880	4,9	4 037	6,4	4 993	5,7	192	5,7
Direkte Farbstoffe	11 182	24,3	12 286	21,1	14 445	22,8	19 883	22,5	572	16,8
Lacke u. spritlösl. Farbstoffe	934	2,2	1 068	1,8	1 813	2,8	2 205	2,5	18	0,5
Beizen- und Chromfarbstoffe	4 165	9,1	5 447	9,3	3 985	6,3	3 900	4,4	709	20,9
Schwefelfarbstoffe	15 588	33,9	23 699	40,5	17 624	27,8	20 035	22,7	229	6,7
Küpenfarbstoffe einschließl. Indigo	289	0,6	3 281	5,6	9 253	14,6	19 338	21,9	932	27,4
a) Indigo	275	0.6	3 084	5,3	8 864	14,0	18 178	20,6	171	5.0
b) sonstige	15	0,0	197	0,3	389	0,6	1 160	1,3	761	22.4
Nicht bes. angef. Farbstoffe	2 369	5,0	4	—	49	0,1	169	0,2	17	0,5
Insgesamt:	45 977	100	58 464	100	63 402	100	88 264	100	3 403	100

	1921 Produktion (1000 lbs.)	% der Ges.	Einfuhr (1000 lbs.)	% der Ges.	1922 Produktion (1000 lbs)	% der Ges.	Einfuhr (1000 lbs.)	% der Ges.
Saure Farbstoffe	7 843	20.11	1 456	34,24	9 880	15,29	601	15,10
Basische Farbstoffe	1 853	4,75	164	3,84	2 938	4,54	155	3,89
Direkte Farbstoffe	7 054	18,08	538	12,64	11 932	18,46	672	16,86
Lacke u. spritlösl. Farbstoffe	720	1,85	44	1,02	1 010	1,56	77	1,93
Beizen- und Chromfarbstoffe	3 997	10,25	696	16,36	3 750	5,80	717	18,00
Schwefelfarbstoffe	10 239	26,25	221	5,20	16 914	26,17	195	4,89
Küpenfarbstoffe einschließl. Indigo	7 019	17,99	1 116	26,25	16 927	26,19	1 549	38,90
a) Indigo	6 674	17,11	71	1,66	15 851	24,52	0,5	0,01
b) sonstige	345	0,88	1 045	24,59	1 076	1,67	1 549	38,89
Nicht bes. angef. Farbstoffe	283	0,72	19	0,45	1 283	1,99	17	0,43
Insgesamt:	39 009	100	4 253	100	64 632	100	3 983	100

	1923 Produktion (1000 lbs.)	% der Ges.	Einfuhr (1000 lbs.)	% der Ges.	1924 Produktion (1000 lbs.)	% der Ges.	Einfuhr (1000 lbs.)	% der Ges.
Saure Farbstoffe	12 499	13,34	544	17,56	9 187	13,38	325	10,74
Basische Farbstoffe	4 157	4,44	211	6,81	3 677	5,35	249	8,24
Direkte Farbstoffe	16 858	18,00	527	17,01	14 663	21,35	422	13,95
Lacke u. spritlösl. Farbstoffe	1 172	1,25	23	0,75	968	1,41	17	0,57
Beizen- und Chromfarbstoffe	4 079	4.35	453	14,63	2 954	4,30	414	13,69
Schwefelfarbstoffe	21 558	23,02	114	3,68	14 561	21,20	88	2,90
Küpenfarbstoffe einschließl. Indigo	30 114	32,15	1 208	38,98	21 818	31,77	1 499	49,61
a) Indigo	28 347	30,26	—	—	19 997	29,12	5	0,18
b) sonstige	1 766	1,89	1 208	—	1 821	2.65	1 494	49,43
Nicht bes. angef. Farbstoffe	3 230	3,45	18	0,58	851	1,24	9	0,30
Insgesamt:	93 668	100	3 098	100	68 679	100	3 023	100

	1925 Verkäufe (1000 lbs.)	Wert in 1000 $	Produktion (1000 lbs.)	% der Ges.	Einfuhr (1000 lbs.)	% der Ges.
Saure Farbstoffe	10 357	8 376	10 214	11,8	590	11,32
Basische Farbstoffe	3 974	3 721	4 122	4,8	608	11,66
Direkte Farbstoffe	15 058	9 309	14 788	17,1	759	14,57
Lacke und spritlösliche Farbstoffe	1 533	1 469	1 607	1,9	58	1,10
Beizen- und Chromfarbstoffe	2 695	1 990	2 543	2,9	642	12,33
Schwefelfarbstoffe	18 454	4 172	20 761	24,1	122	2,35
Küpenfarbstoffe einschließlich Indigo	26 703	7 106	31 730	36,7	2 419	46,43
a) Indigo	24 450	3 806	29 122	33,7	2	0,04
b) sonstige	2 253	3 300	2 608	3,0	2 417	46,39
Nicht besonders angeführte Farbstoffe	531	1 326	581	0,7	12	0,24
Insgesamt:	79 303	37 468	86 345	100	5 210	100

Digitized by Google

Preisentwicklung.

Die gewogenen Durchschnittspreise amerikanischer Farbstoffe von 1917—1925.

Jahr	Gewogene Durchschnittspreise der heimischen Farben (pro lb.) $
1925	0,47
1924	0,54
1923	0,55
1922	0,60
1921	0,83
1920	1,08
1917	1,26

Indigo, nach der Produktionsmenge die führende Farbe, wies 1924 einen Durchschnittspreis von 22 c. per lb. auf, gegenüber 23 c. 1923. Im Jahre 1925 stellte er sich nach dem Census auf 16 c. und war damit angeblich billiger als 1913, als der gesamte Bedarf aus Deutschland eingeführt wurde, doch ist hierbei Qualität und Stärke nicht berücksichtigt. — Der gewogene Durchschnittspreis aller inländischen Farbstoffe betrug 1925 ungefähr 13% weniger als im Vorjahre.

Kapital.

Exakte Angaben über das in der Farbstoffindustrie investierte Kapital, insbesondere amtliche, waren nicht erhältlich. Die Censusberichte enthalten hierüber nichts. Die Veröffentlichungen, die während der Kriegszeit erschienen sind, sind ebenso wie die Produktionsziffern für diese Zeit Gegenstand einer heftigen Kritik gewesen. Die Verhältnisse haben sich außerdem seit dieser Zeit so geändert, daß aus ihnen kein Rückschluß auf das jetzt tatsächlich investierte Kapital gezogen werden kann.

Nach dem „Chemical Age" beträgt das in der Farbstoffindustrie investierte Kapital ungefähr 100 Mill. $. Diese Schätzung stammt von Herty, dem Präsidenten der American Chemical Society.

Die anfänglich außerordentlich starke Nachfrage nach Farbstoffen ohne Rücksicht auf Güte hatte eine Unmenge von Fabrikanten veranlaßt, sich dem neuen Gebiet zuzuwenden. Sehr bald trat aber eine Ernüchterung ein, eine Anzahl zog sich wieder vom Geschäft zurück und jetzt hält sich die Zahl der Farbstoff-Fabrikanten ziemlich konstant. Doch ist die deutsche Organisation nicht direkt nachgeahmt, welche die Fabrikation in einem Konzern zusammenfaßt, vielmehr bestehen große und kleinere Unternehmungen, welche nur wenige Spezialitäten auf dem Gebiete der Farbstoffe herstellen, und solche, deren Produktion äußerst vielseitig ist. Doch kann auch in den Vereinigten Staaten von einer Tendenz zur Konzentration gesprochen werden.

Der „O. P. D.-Reporter" bringt über die Einnahmen und Gewinne der chemischen Industrie im Jahre 1923 folgende Angaben des „Bureau of Internal Revenue" über Produktionskosten, Gewinne, Abschreibungen und Steuern von 6317 Gesellschaften der chemischen Industrie im Jahre 1923.

Die Roheinnahmen dieser Firmen betrugen 6121,4 Mill. $, davon gehen ab 5668,7 Mill. $, und zwar für:

	Mill. $
Produktionskosten	4 116,9
Abschreibungen	291,4
Sonstige Ausgaben	1 068,3
Tantiemen	71,8
Zinsen	64,9
Steuern und Abgaben	55,4

Nach dem Bureau of the Census betrug 1925 die Zahl der Firmen in der Farbstoffindustrie und verwandter Produktionszweige 154 mit 10 971 Beschäftigten, gegen 1924 mit 158 Produzenten und 12 569 Beschäftigten ein Rückgang. Das Jahr 1924 bedeutete gegenüber 1923 eine Abnahme der Angestellten um 2272 Personen, und auch das Jahr 1923 hatte bereits eine Abnahme von 1418 Beschäftigten gegenüber 1922 aufzuweisen. Chemiker und fachtechnisch vorgebildete Leute machten 1925 14,6% aller Beschäftigten aus. Die entsprechenden Zahlen sind für 1924 13,4%; für 1923 12,7%; für 1922 10,8%.

Ueber die Höhe der Löhne in den einzelnen Gruppen gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Anzahl der Beschäftigten und Löhne.

Wochenlohn	Chemiker u. techn. Vorgebild. 1924	Chemiker u. techn. Vorgebild. 1925	Ohne technische Vorbildung 1924	Ohne technische Vorbildung 1925	Insgesamt 1924	Insgesamt 1925
Unter 10 $	—	—	42	27	42	27
10 $, aber unter 15 $	6	6	227	200	233	206
15 $, „ „ 20 $	23	28	541	489	564	517
20 $, „ „ 25 $	55	41	2 170	1 624	2 225	1 665
25 $, „ „ 30 $	94	88	2 891	2 521	2 985	2 609
30 $, „ „ 35 $	130	93	2 452	1 900	2 582	1 993
35 $, „ „ 40 $	130	156	1 433	1 389	1 563	1 545
40 $, „ „ 45 $	162	103	554	580	716	683
45 $, „ „ 50 $	157	105	336	359	493	464
50 $, „ „ 75 $	519	551	215	241	734	792
75 $ und mehr	408	445	24	25	432	470
Insgesamt	1 684	1 616	10 885	9 355	12 569	10 971

Daraus geht hervor, daß 1925 von der ersten Gruppe (Chemiker) annähernd 28% Löhne von mehr als 75 $ wöchentlich bezogen, während bei 34,1% das Lohnniveau sich zwischen 50 $ und 75 $ bewegte. Beide Stufen machen zusammen fast 62% der Gruppe aus.

Außenhandel.

Einfuhr.

Bezüglich der Einfuhr sei auf die Tabellen S. 18 verwiesen.

Der Wert der Einfuhr betrug in 1000 $:

1922	5 243
1923	3 151
1924	2 909
1925	4 637

Der Anteil an der Einfuhr verteilte sich auf die einzelnen Länder der Menge nach wie folgt:

Einfuhr von Farbstoffen in Amerika dem Ursprungslande nach von 1920—1921 und 1923—1925 in % der Menge.

Ursprungsland:	1925	1924	1923	1921	1920
Deutschland	53	50	47	48	51
Schweiz	32	30	28	41	34
Italien	4	5	12	3	(1)
England	4	4	4	7	6
Canada	2	4	(1)	(1)	(1)
Frankreich	2	3	6	(1)	(1)
Belgien	2	2	(1)	(1)	(1)
Holland	1	2	(1)	(1)	(1)
Alle anderen Länder	—	—	3	1	9

(1) Eingeschlossen in anderen Ländern.

Ausfuhr.

Den Export heimischer Produktion seit 1919 zeigt die folgende Uebersicht, bei der zu beachten ist, daß der Census 1922 an Stelle der alten Klassifizierung „Anilinfarben" (aniline dyes) und „alle anderen Farbstoffe" (all other dyes and dyestuffs) unterscheidet zwischen Farblacken (color lakes) und sonstigen Farben und Farbstoffen (other colors, dyes and stains), seit 1923 sind nur colors, dyes and stains angegeben. In der alten Klassifizierung sind unter „allen anderen Farbstoffen", außer synthetischen, auch natürliche enthalten, doch fallen sie praktisch nicht ins Gewicht, da Blauholz, der wichtigste natürliche Farbstoff, gesondert aufgeführt wird und in den Ziffern nicht mitenthalten ist. Seit 1923 verzeichnet der Census die Farblacke nicht mehr besonders unter Farbstoffen, seit 1922 ist auch die Ausfuhrmenge angegeben.

Jahr	Anilinfarben	Alle anderen Farben	Insgesamt
		in 1000 $	
1919	10 724	5 004	15 728
1920	22 450	7 373	29 824
1921	5 067	1 203	6 270

Digitized by Google

Jahr	Farblacke		Farben		Insgesamt	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
1922	28,2	19,9	8 316	3 976,5	8 344,2	3 996,4
1923	—	—	17 924,2	5 565,3	—	—
1924	—	—	15 713,4	5 636,2	—	—
1925	—	—	25 801,3	6 694,2	—	—
1926 (Jan.—April)	—	—	7 754,0	1 943,2	—	—

Zum Vergleich seien die Ausfuhrziffern der wichtigsten Farbstoffe herstellenden Länder wiedergegeben:

Ausfuhr von Teerfarben aus den Haupterzeugungsländern 1913, 1921—1924.

Ausgeführt aus:	1913		1921	
	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $
Deutschland . .	239 598	51 689	48 305	15 936
U.S.A.	—	—	—	6 270
Großbritannien	5 451	863	7,622	5 034
Schweiz . . .	19 459	5 550	10 780	11 655
Frankreich . .	1 152	276	5 947	1 608
Italien	118	22	608	274

Ausgeführt aus:	1922		1923	
	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $
Deutschland . .	114 213	79 827	73 974	41 581
U.S.A.	8 344	3 996	17 924	5 565
Großbritannien	3 860	2 300	9 248	3 635
Schweiz . . .	16 168	13 043	18 283	12 254
Frankreich . .	1 502	1 586	4 650	3 749
Italien	373	254	648	548
Japan	5 330	790	2 296	396

Ausgeführt aus:	1924		1925	
	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 $
Deutschland . .	61 034	30 936	75 879	44 311
U.S.A.	15 713	5 636	25 800	6 694
Großbritannien	6 623	3 053	4 438	1 960
Schweiz . . .	19 016	12 138	16 161	11 980
Frankreich . .	10 604	7 509	10 784	7 470
Italien	541	277	427	296
Japan	1 899	283	1 686	214

Die statistischen Darstellungen lassen die Entwicklung der amerikanischen Farbstoffindustrie in ihren Grundzügen klar erkennen. Sie beweisen, daß man mit der im Kriege erhobenen Forderung, man müsse, um eine wahrhaft nationale Industrie zu schaffen, bei dem Urprodukt beginnen, Ernst gemacht hat. Der alte Bienenkorbkoksofen ist heute fast restlos verschwunden, der moderne Retortenofen hat ihn ersetzt.

Dadurch erst war die Grundlage für eine heimische Erzeugung der Zwischenprodukte gegeben. Hier ist das Jahr 1918 das Rekordjahr geblieben, doch wäre es falsch, hieraus den Schluß zu ziehen, daß es den Amerikanern nicht gelungen sei, die Industrien der Zwischenprodukte auf dem alten Stande zu halten, der durch die Abschnürung vom Weltmarkte während des Krieges herbeigeführt wurde. Zu einem geringen Teil hat sicher die nach dem Kriege einsetzende Konkurrenz auch hier wie auf allen Gebieten hemmend auf die Produktion gewirkt. In einer anderen Weise mußte jedoch die Beendigung des Krieges die Produktion der Zwischenprodukte beeinflussen: durch das Aufhören der Nachfrage seitens der Rüstungsindustrien, der Hersteller von Munition, Explosivstoffen, Kampfgasen.

Dieser Produktionszweig mußte sich daher der durch die Beendigung des Krieges hervorgerufenen neuen Lage anpassen, der große Ausfall auf der Seite der Nachfrage mußte zu einer Einschränkung der Produktion führen.

Der Rückgang sowohl in der Produktion wie in der Zahl der Hersteller ist hier anders zu werten als auf dem Gebiete der Fertigwarenerzeugung.

Hinsichtlich der Industrien der Fertigprodukte und insbesondere der Farbstoffindustrie mußte die Beendigung des Krieges völlig anders wirken. Der Krieg hatte erst den Begriff der Schlüsselindustrien geschaffen, durch ihn war auch die amerikanische Farbstoffindustrie erst entstanden. Der Krieg hatte jedoch auch die Weiterentwicklung der Industrie, die 1917 bereits annähernd soviel produzierte, wie das Land vor dem Kriege einführte, gehindert, da die Herstellung von Kriegsbedarf, Munition und Explosivstoffen lohnender war und sich Arbeit und Kapital, wie bei allen direkt oder indirekt am Kriege beteiligten Nationen, in erster Linie den Rüstungsindustrien zuwandten. Nach dem Kriege hat man auf dem alten Fundament weiter gebaut, das Aufhören der Nachfrage nach Kriegsbedarf rief stärkeres Interesse an der wichtigsten Schlüsselindustrie, der Farbstoffindustrie, hervor. Andererseits mußte die junge Industrie den Nachweis erst erbringen, daß sie lebensfähig sei, sie mußte auf dem Weltmarkte wie auf dem heimischen Markte mit schärfster Konkurrenz der alten Industriestaaten, insbesondere Deutschlands rechnen.

Vergleicht man die Entwicklung der einzelnen Jahre, so fallen besonders die Fortschritte auf dem Gebiet der Küpenfarbstoffe auf. Indigo wurde 1918 in völlig unzureichenden Mengen hergestellt und machte nur 5,3% der Gesamterzeugung aus. Die rationelle Herstellung der Küpenfarbstoffe hat die amerikanische Farbstoffindustrie mit Recht als ein Hauptproblem betrachtet, dem man sich in der Nachkriegszeit zu widmen habe. Die Produktion des Jahres 1925 stellt bis jetzt den Höhepunkt dar mit fast 30 Mill. lbs., von denen annähernd 25 Mill. lbs. im Werte von 3,8 Mill. $ Absatz fanden. Das bedeutet eine Zunahme von 45% gegenüber 1924. Der Durchschnittspreis belief sich demnach auf 15,6 c. per lb., gegen 21,8 c. 1924 und 23 c. 1923. Für Mai 1925 wurde der Preis sogar mit 12 c. angegeben. Die Gründe für die steigende Produktion von Indigo sind nicht so sehr in der stärkeren amerikanischen Nachfrage als vielmehr in einer Belebung des Exports zu suchen. Als Ausfuhrware ist Indigo einer der wichtigsten Farbstoffe geworden, stützt sich doch der Export nach den großen Märkten des Fernen Ostens fast ausschließlich auf dieses Erzeugnis.

Auch auf dem Gebiete der sonstigen Küpenfarbstoffe sind Fortschritte nicht zu verkennen. Auch hier übertrifft seit 1923 die Produktion die Einfuhr. Die wachsende Erzeugung ist hier in erster Linie der stärkeren Nachfrage seitens der amerikanischen Textilindustrie zuzuschreiben.

Die Küpenfarbstoffe allein haben die Rekordziffern des Jahres 1923 nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten. Eingeführt wurden insgesamt noch 46,4% der Gesamteinfuhrmenge von Farbstoffen, doch ist Indigo hieran ganz unwesentlich beteiligt.

An zweiter Stelle standen 1925 der Menge nach die Schwefelfarbstoffe. Sie sind lange Zeit die wichtigste Farbstoffgruppe gewesen. Ihre Erzeugung stellte keineswegs ein so schwieriges Problem dar wie die der Küpenfarbstoffe, und so standen sie lange Zeit in der Produktion an erster Stelle. Der Menge nach betrug ihre Erzeugung 1925 noch fast ein Viertel der Gesamtproduktion und war seit 1919 nur verhältnismäßig geringen Schwankungen ausgesetzt. 1918 machte ihre Produktion rund 40% der Gesamterzeugung aus. An der Ausdehnung der Produktion gegenüber dem Vorjahre waren sie 1925 zusammen mit Indigo mit 80% beteiligt. Neben Indigo ist Schwefelschwarz die für den amerikanischen Export wichtigste Farbe. Der Durchschnittspreis für die Erzeugnisse dieser Gruppe betrug 1925 nur 17 c. per lb. und fiel damit um 11%. Die Einfuhr von Schwefelfarben war nur gering — 2,35% der Gesamteinfuhr.

Die Produktion der sauren Farbstoffe, die eine sehr wichtige Gruppe für die Wollindustrie darstellen, hat, insbesondere hinsichtlich der Hauptvertreter dieser

Digitized by Google

Gruppe, in den letzten Jahren gleichfalls nur geringe Schwankungen erfahren. Nur Metanilgelb machte 1925 mit einer mengenmäßigen Zunahme der Produktion um 75% im Vergleich zum Vorjahre eine Ausnahme. Gegenüber 1924 und noch mehr den vorhergehenden Jahren ist im Verhältnis zur Gesamterzeugung die Produktion etwas zurückgegangen. Absolut war 1925 gegen das Vorjahr ein kleiner Fortschritt in der Erzeugung festzustellen. Die Einfuhr ist in dieser Gruppe, die hinsichtlich der Produktionsmenge an vierter, dem Wert des Absatzes nach an zweiter Stelle steht, mit 11,3% der Gesamteinfuhr verhältnismäßig hoch zu nennen.

Die Produktion basischer Farbstoffe machte 1925 nur 4,8% aus gegen 5,4% der Gesamterzeugung des Vorjahres. Absolut haben sie 1925 eine Zunahme der Produktion von 12% zu verzeichnen. Auch ihr Anteil an der Gesamtproduktion ist annähernd konstant geblieben. Der Wert der Einfuhr, hauptsächlich Rhodamine, ist mit 11,66% der gesamten Farbeneinfuhr verhältnismäßig hoch.

Auf dem Gebiete der direkten Farbstoffe, die dem Verkaufswert nach an erster, der Produktionsmenge nach 1925 an dritter Stelle stehen, weisen die Produktionsziffern nur geringe Unterschiede zu den Vorjahren auf. Absolut war eine kleine Zunahme, im Verhältnis zur Gesamterzeugung jedoch ein Rückgang der Produktion zu verzeichnen. Hervorgehoben wurden gerade hier die großen Fortschritte in der Erzeugung echterer Farben. Die Produktion höherer Qualitäten soll zugenommen haben. Der Durchschnittspreis von 33,7 c. 1925 stellt eine Abnahme um 4,2 c. per lb. gegenüber 1924 dar. Die Einfuhren betrugen 1925 14,6% der Gesamteinfuhr von Farben.

Die einzige Gruppe, bei der 1925 absolut im Vergleich zum Vorjahre die Produktion zurückging, sind die Beizen- und Chromfarbstoffe. Diesem Rückgang von 14% stand eine erhöhte Einfuhr gegenüber, die 1925 mit 12,3% der gesamten Einfuhrmenge von Farben ein Viertel der heimischen Produktion ausmachte.

Das Jahr 1925 hat somit der amerikanischen Farbenindustrie einen neuen Aufschwung der Produktion gebracht. Die gesamte Entwicklung verläuft zwar nicht in einer geraden Linie, doch hat die neue Industrie im ganzen, wenn auch nicht ohne stärkste wirtschaftspolitische Maßnahmen, ihre durch den Krieg errungene Stellung zu behaupten gewußt.

Auch die Gestaltung des Exporthandels nach dem Kriegsende kann für eine so junge Industrie, wie sie die amerikanische Farbenindustrie noch immer ist, als günstig bezeichnet werden. Wurde ihr 1922 durch die Hochschutzzölle des Fordney-McCumber-Tarifs der heimische Markt gesichert, so galt es daneben in der Nachkriegszeit, die alten, vorher im wesentlichen von Deutschland belieferten Absatzmärkte für Farbstoffe zu behaupten. Das ist nur zum Teil gelungen.

Das Jahr 1920, in dem die amerikanische Farbstoffindustrie einen vorläufigen Höhepunkt erreichte, das erste Rekordjahr in der Produktion, ist vor allem das Rekordjahr für den Export gewesen, aber auch vorläufig geblieben. Seit dem Jahre 1920 setzten die Kämpfe um die großen Absatzmärkte, insbesondere den Fernen Osten, ein. Einem Ausfuhrwert von fast 30 Mill. $ 1920 stand 1919 ein solcher von etwa 16 Mill. $ gegenüber. 1921 betrug die Ausfuhr nur wenig mehr als 6 Mill. $, und selbst bei Berücksichtigung des veränderten Preisniveaus, das gerade 1921 im Vergleich zu den Vorjahren sehr gesunken ist, blieb der Ausfall sehr beträchtlich.

Den tiefsten Stand der Ausfuhr stellte jedoch nicht das Jahr 1921, sondern 1922 dar, wo ein weiterer Fall des Exportwertes auf 4 Mill. $ zu verzeichnen war. Da die Exportmenge für 1922 mit 8,3 Mill. lbs. angegeben war (für die Vorjahre fehlen für die Ausfuhr Mengenangaben), die gewogenen Durchschnittspreise nur von 0,83 $ auf 0,60 $ fielen, so ist der Rückgang immerhin erheblich.

Seit 1923 trat eine Besserung in der Ausfuhr ein. Die Belebung des amerikanischen Exports in dem genannten Jahr war jedoch weniger darin zu suchen, daß dies das erste Jahr war, in dem sich die Produktion unter dem Schutze des neuen Zolltarifs freier entfalten konnte, als in einem außenpolitischen Ereignis: der Besetzung des Ruhrgebiets. Das wird von amerikanischer Seite auch unumwunden zugegeben. Durch die Besetzung sank die deutsche Produktion stark und Produktion und Export der U.S.A. wie auch Großbritanniens erfuhren eine starke Belebung. Vor allem konnte die Ausfuhr nach den Märkten des Fernen Ostens gesteigert werden.

Es ist dann 1924 gelungen, den Export auf der alten Höhe zu halten. Der Menge nach brachte dies Jahr einen kleinen Rückgang des Exports (von 17,9 Mill. lbs. auf 15,7 Mill. lbs.), dem Werte nach blieb die Ausfuhr so gut wie konstant (5,64 Mill. $ gegen 5,57 Mill. $ 1923). Das ließ, um so mehr als das Preisniveau in diesem Zeitraume weiterhin fiel, eine Tendenz zur Ausfuhr hochwertigerer Erzeugnisse erkennen, die jedoch durch die Ergebnisse des Jahres 1925 nicht bestätigt wurde; denn im Jahre 1925 steht einem Preisrückgang um 13% eine Ausfuhr von 25,8 Mill. lbs. im Werte von 6,7 Mill. $ gegenüber. Das bedeutet das Gegenteil der Tendenz des Vorjahres: man führte in stärkerem Maße billigere Erzeugnisse aus. Tatsächlich betrug der Durchschnittswert der Ausfuhr pro lb. nur 25,9 c. gegenüber 35,8 c. im Vorjahre. Während der Export der Menge nach um 64% zunahm, stieg er dem Wert nach nur um 19%.

Die wichtigsten Absatzmärkte waren China, ferner Japan und Canada, demnächst Britisch-Indien und Mittel- und Südamerika. 1925 kaufte Rußland 76,9 Tausend lbs. im Werte von 57,9 Tausend $.

Indigo und Schwefelschwarz sind die wichtigsten Ausfuhrwaren. Der Rest entfiel ausschließlich auf direkte Farbstoffe. Schätzungsweise wurden von der Indigofabrikation (29 Mill. lbs.) des Jahres 1925 nur 9 Mill. lbs. in den U.S.A. verbraucht.

Angesichts der beachtenswerten Stellung, die sich die U.S.A. innerhalb der farbstoffproduzierenden Länder erworben haben, liegt ein Vergleich mit den übrigen wichtigen Produzenten nahe.

Die Vereinigten Staaten sind, so kann man ihre Stellung nach dem Kriege bezeichnen, der Sieger des Weltkrieges; sie haben insbesondere dadurch aus dem Kriege große Gewinne gezogen, daß sie durch ihn imstande waren, sich auf Gebieten, auf denen sie den alten erfahrenen Industrieländern Europas gegenüber zurück waren, zu entfalten. Hierzu gehört insbesondere das chemisch-industrielle Betätigungsfeld, und gerade auf diesem Gebiete haben sie eine Lücke auszufüllen verstanden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die junge Farbstoffindustrie sich auf die Dauer würde lebensfähig erweisen können ohne den Protektionismus, ohne jenes ängstliche System, das ihr alle Stürme fernhält. Es sei in diesem Zusammenhange an die Feststellung Prof. Taussigs, eines der besten Kenner des amerikanischen Wirtschaftslebens und insbesondere der Zollfrage erinnert, daß die Farbstoffindustrie den amerikanischen Verhältnissen nicht liege. Die Amerikaner haben allerdings einen äußerst aufnahmefähigen heimischen Markt, und dieses „innere Freihandelsgebiet" suchen sie sich zu sichern.

Die U.S.A. produzieren heute 90% ihres Farbstoffbedarfs und exportieren darüber hinaus noch. Innerhalb der farbstofferzeugenden Länder haben sie sich eine beachtliche Stellung errungen. Vergleicht man die Produktionsziffern der führenden Länder, so stehen nach der Schätzung des Census für 1925 die Vereinigten Staaten in diesem Jahr mit einer Produktion von 86 Mill. lbs. an zweiter Stelle hinter Deutschland, für das die Produktion 1925 mit 165 Millionen lbs. angegeben wird. Die dritte Stelle nimmt

Digitized by Google

Großbritannien mit 36 Mill. lbs. ein, es folgen Frankreich mit 35 Mill. lbs., die Schweiz mit 18 Mill. lbs. Die Zahlen sind angreifbar, sie lassen jedoch einen Rückschluß auf die mögliche Kapazität der einzelnen Länder zu und sind gewiß relativ zu werten. Auf jeden Fall geben sie ein Bild von den Umwälzungen, die sich durch den Krieg auf diesem Gebiet vollzogen haben.

Ein neues Feld ist somit für die amerikanische Wirtschaft erobert worden, einen weiteren Schritt ist Amerika auf industriellem Gebiet vorgerückt, im Sinne wirtschaftlicher Autarkie. Die junge Industrie besteht, aber sie ist so geschützt, daß sie schließlich stehen muß.

Auf dem Welmarkte wird sie vorläufig noch einen schweren Stand gegenüber der alten erfahrenen Farbenindustrie Mitteleuropas haben. (3)

Gütertarifreform.

Schon seit Ende 1924 ist den Verkehrstreibenden bekannt, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Untersuchungen über eine Reform der derzeitigen Eisenbahngütertarife eingeleitet hat. Alle wichtigeren Eingaben der Verkehrstreibenden zu Tariffragen, die mit dem Aufbau des Tarifes in Beziehung zu bringen waren, sind in den letzten Jahren in der Weise vorläufig erledigt worden, daß sie dem Verwaltungsausschuß für die Gütertarifreform „als Material" überwiesen worden sind. Das jetzt vorliegende Ergebnis der Untersuchungen des Verwaltungsausschusses ist daher allgemein mit Spannung erwartet worden. Insoweit Verkehrstreibende mit den Gütertarifreformplänen der Reichsbahn den Gedanken an eine Ermäßigung der Tarife und eine Senkung der absoluten Höhe der Frachten verbunden haben, kann allerdings vorweg gesagt werden, daß derartige Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen dürften, da bei allen Arbeiten des Verwaltungsausschusses leitender Gedanke die aufgestellte Bedingung war, das finanzielle Gesamterträgnis des Güterverkehrs zu wahren: die Tarifreform sollte nichts kosten.

Eine allgemeine Ermäßigung der Gütertarife wird von der Deutschen Reichsbahngesellschaft in den meisten Fällen mit dem Hinweis auf die unbedingt notwendige Aufbringung der Dawes- und sonstigen Belastungen abgelehnt. Wenn die Dawes-Zahlungen 1928 voll wirksam werden, hat die Reichsbahn jährlich nahezu eine Milliarde RM. an Dawes-Lasten und Verkehrssteuern an den Reparationsagenten abzuführen. Ob und wann diese Lasten Ermäßigungen erfahren können oder müssen, ist eine Frage, die hier nicht erörtert werden soll. Eine weitere wesentliche Belastung der Reichsbahn stellt die gegenüber der Vorkriegszeit außerordentlich gestiegene Pensionslast dar. Zu einem großen Teil wird diese darauf zurückgeführt, daß die Reichsbahn nach Beendigung des Krieges einen wesentlichen Teil des von der Front zurückströmenden Heeres aufnehmen mußte, der nachher, als der Betrieb wirtschaftlich gestaltet werden mußte, wieder entlassen und abgefunden werden mußte. Diese sogenannte politische Pensionslast wird auf etwa 270 Millionen Mark jährlich beziffert. Die Uebernahme dieser Last auf den Reichsetat und damit deren Aufbringung durch die Allgemeinheit der Steuerzahler ist verschiedentlich, u. a. auch vom Reichsverband der Deutschen Industrie gefordert worden. Wenn sich auf diese Weise eine Entlastung des Reichsbahnetats erreichen lassen sollte, könnte mit größerer Aussicht auf Erfolg eine allgemeine Ermäßigung der Tarife verlangt werden, beträgt die Summe von 270 Millionen RM. doch etwa 6% der Gesamteinnahmen der Reichsbahn in Höhe von 4,5 Milliarden Reichsmark. Solange diese hauptsächlichsten regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben: Dawes-Zahlungen, Verkehrssteuern und Pensionen jedoch bestehen, dürfte mit einer allgemeinen Tarifermäßigung in absehbarer Zeit kaum zu rechnen sein. Zu einem Versuch, durch eine Ermäßigung der Tarife mehr Verkehr und damit wiederum steigende Einnahmen zu erhalten, dürfte sich die Reichsbahn nach verschiedenen Erklärungen ebenfalls nicht verstehen, da maßgebende Reichsbahnkreise, wie auch der Präsident des Verwaltungsrates, Herr C. F. von Siemens, nach noch vor kurzem in einer Sitzung des wirtschaftspolitischen und des finanzpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates gemachten Ausführungen damit rechnen, „daß eine mengenmäßig starke Verkehrszunahme in absehbarer Zeit zum mindesten durchaus unwahrscheinlich ist". Die Verkehrstreibenden werden hiernach in erster Linie ihr Augenmerk darauf richten müssen, die Beseitigung besonderer Härten im Gütertarif zu erreichen, soweit als möglich, durch die nunmehr beabsichtigte Gütertrarifreform.

Wie bereits in der Presse mitgeteilt war, hat der mit der Frage der Gütertarifreform befaßte Verwaltungsausschuß der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nunmehr nach fast zweijähriger Vorbereitung auf Grund eingehender Untersuchungen und umfassender statistischer Erhebungen seine Vorschläge für eine Neuregelung des Tarifwesens fertiggestellt. Diese Vorschläge sind den Spitzenverbänden der Wirtschaft in einer umfangreichen Denkschrift zugeleitet worden und werden voraussichtlich schon in den nächsten Wochen in den Verbänden und Handelskammern zur Prüfung und Beratung kommen. Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen und der ihr beigeordnete Ausschuß der Verkehrsinteressenten werden sich mit den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses in Sitzungen am 21. und 22. Januar erstmalig befassen. Bis zur endgültigen Verabschiedung der Reformvorschläge durch die zuständigen Gremien, wie die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsverkehrsministerium, den Reichseisenbahnrat usw. dürften naturgemäß noch mehrere Monate vergehen, so daß der neue Gütertarif wohl kaum vor Ende 1927 zur Einführung kommen wird.

Die Vorschläge des Verwaltungsausschusses zu einer Neuregelung des Tarifwesens sind der Oeffentlichkeit zwar noch nicht offiziell bekanntgegeben worden. Aus den Aufsätzen, die von verschiedenen Tarifkennern, die an den Arbeiten des Verwaltungsausschusses beteiligt waren, bisher erschienen sind, sowie aus einzelnen offiziellen Erklärungen wie z. B. des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, geht jedoch immerhin deutlich hervor, zu welchem Ergebnis die Arbeiten des Verwaltungsausschusses geführt haben. Der Verwaltungsausschuß hat im wesentlichen die beiden Grundfragen geprüft, ob und in welcher Weise die bisherige Staffelung der Frachtsätze nach Entfernungen und das bisherige Verhältnis der Tarifhaupt- und Nebenklassen zueinander beizubehalten sind. Im Nachstehenden sollen diese Probleme im großen ganzen so dargestellt werden, wie sie von dem Verwaltungsausschuß gesehen und beurteilt worden sind. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der behandelten Fragen muß es Sache jedes einzelnen Verfrachters sein, sich mit der Materie im einzelnen vertraut zu machen und zu den eisenbahnseitigen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Wenn z. B. im „horizontalen Staffelungsverhältnis" (Erläuterungen hierüber vergl. weiter unten) die zwischen den Tarifklassen bestehenden Spannungen um einen oder mehrere „Punkte" verändert werden, so kann diese Aenderung u. U. schwerwiegende wirtschaftliche Verschiebungen zur Folge haben. Die Existenzbedingungen ganzer Industriezweige und Gewerbe können umwälzende Veränderungen erfahren. Erst recht ist dies der Fall bei Aenderungen in der „vertikalen Staffel" (Erläuterungen vergl. weiter unten). Je nach der Staffelung der Frachtsätze nach Entfernungen können Wirtschaftsgebiete einander nähergebracht oder weiter entfernt werden, Industrien auf das Reich mehr oder minder gleichmäßig verteilt oder in einzelnen Zentren „zusammengeballt" und durch die Frachten gewissermaßen wie durch Schutzzölle geschützt werden. Pflicht der Verkehrs-

Digitized by Google

interessenten ist es daher, die bevorstehende Gütertarifreform und vorerst die Vorschläge des Verwaltungsausschusses der Reichsbahn nicht ungeprüft entgegenzunehmen, sondern vom eigenen Standpunkt zunächst und schließlich unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten deutschen Volkswirtschaft eingehend zu untersuchen, um gegebenenfalls durch die wirtschaftlichen Verbände entsprechende Gegenvorschläge zu machen.

Zunächst erscheint es zweckmäßig, auf den Umfang der beabsichtigten Gütertarifreform und die dabei zu prüfenden Fragen kurz hinzuweisen. Unter dem Gütertarif im Sinne der Reformpläne wird der sog. Normalgütertarif verstanden, der aus den 6 regelrechten Tarifklassen A bis F und den beiden Stückgutklassen I und II besteht. Diese Einteilung geht vom Wert der Güter aus: Die Klasse F enthält geringwertige Massengüter (z. B. Erze, Erden, Kohlenabfälle), die Klasse E höherwertige Massengüter (z. B. Kohlen, Roheisen), die Klasse D Halbfabrikate (z. B. Stab- und Formeisen, Rund- und Schnittholz), die Klasse C weiterverarbeitete Halbfabrikate, die Klasse B geringwertige Fertigfabrikate und Lebensmittel und die Klasse A alle übrigen in den Klassen B bis F nicht genannten Güter, d. h. vorwiegend hochwertige Fertigfabrikate. Die ermäßigte Stückgutklasse (II) enthält solche Güter, die im größeren Umfange auf die Beförderung als Stückgut angewiesen sind und hierbei nach ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung oder nach der besonders zu berücksichtigenden Lage der Erzeuger oder Verbraucher, endlich nach einem verhältnismäßig geringen Wert innerhalb der Linien der allgemeinen Preisbewegung eine Frachtermäßigung beanspruchen können. Die allgemeine Stückgutklasse (I) enthält die in Klasse II nicht genannten Güter. Neben dieser Einteilung nach dem Wert der Güter sind innerhalb jeder einzelnen Wagenladungsklasse 3 weitere Klassen (bei F nur 2) vorgesehen, die die Ausnutzung des Ladungsgewichts der Wagen (normal 15 t) berücksichtigen. Es handelt sich hier um die sog. Hauptklassen, deren Frachtsätze bei Zahlung der Fracht für 15 t Anwendung finden sowie die Nebenklassen für 10 und 5 t (bei F nur für 10 t), die durch prozentuale Zuschläge zu den Sätzen der Hauptklassen gebildet werden. Schließlich besteht eine weitere Einteilung nach der Beförderung der Güter als Frachtgut oder Eilgut bzw. beschleunigtes Eilgut. Bei der bevorstehenden Gütertarifreform handelt es sich um die Frage der Bildung der Frachtsätze für diese einzelnen Tarifklassen — Bildung der Streckensätze, Abfertigungsgebühren — und ihr Verhältnis zueinander, nicht aber etwa um die Einreihung der einzelnen Güter in die einzelnen Klassen, um die Frage der Ausnahmetarife oder sonstige Beförderungsangelegenheiten. Das Programm der Gütertarifreform war demnach ungefähr folgendes:

I. Allgemeine Staffelung der Streckensätze nach der Entfernung (sog. „vertikale Staffel").
II. Belastungsverhältnis der Tarifklassen zueinander (sog. „horizontale Staffel").
   A. Wagenladungsklassen.
      1. Horizontale Staffel.
      2. Nebenklassen.
   B. Stückgutklassen.
III. Abfertigungsgebühren.
   1. Horizontale Staffel.
      A. Wagenladungsklassen.
      B. Stückgutklassen.
   2. Vertikale Staffel.
      A. Wagenladungsklassen.
      B. Stückgutklassen.
   3. Berechnung der Abfertigungsgebühr für Wagenladungen ohne Rücksicht auf das Gewicht.
   4. Ermäßigung der Abfertigungsgebühr für geschlossene Züge und Zugteile.
IV. Frachtberechnung für Eilgut in Wagenladungen.

Zu diesen einzelnen Programmpunkten der Gütertarifreform ist folgendes zu bemerken:

I. Staffelung der Streckensätze („vertikale Staffel").

Der Tarifsatz für den Güterverkehr setzt sich bekanntlich zusammen aus dem Streckensatz als Entgelt für die Beförderung von der Versand- zur Bestimmungsstation einschließlich aller damit verbundenen Unterwegsleistungen und aus der Abfertigungsgebühr als Vergütung für alle der Beförderung vorangehenden und ihr folgenden Leistungen der Eisenbahn auf der Versand- und Bestimmungsstation (Begriffsbestimmung der Reichsbahn). Von den zu untersuchenden Fragen dürfte die am längsten und heftigsten umstrittene die der vertikalen Staffelung der Frachtsätze sein.

Als Staffelung der Streckensätze oder als sog. vertikale Staffel wird der Zustand des mit wachsender Entfernung zunehmenden Absinkens der Frachteinheiten für einen Tonnenkilometer bezeichnet. Vor dem 1. Dezember 1920 gab es im deutschen Eisenbahntarifwesen fast ausschließlich „Kilometertarife", d. h. die Frachteinheit für 1 tkm war auf allen Entfernungen gleich groß. Erst der Normalgütertarif vom 1. Dezember 1920 hat den Staffeltarif allgemein eingeführt. Nach verschiedenen weniger wesentlichen und den Grundsatz nicht berührenden Abänderungen ist die heutige vertikale Staffelung zustande gekommen, die nach folgender Regel gebildet wird:

Wird die bei 100 km für 1 km der Gesamtentfernung sich ergebende reine Streckenfracht auf 100 gesetzt, so soll die reine Streckenfracht für 1 km der Gesamtentfernung sein:

bei	100 km	= 100
„	200 km	= 95
„	300 km	= 90
„	400 km	= 85
„	500 km	= 80
„	600 km	= 75
„	700 km	= 70
„	800 km	= 65
„	900 km	= 60
„	1000 km	= 55

Die Streckensätze für 1 tkm (mit Anstoß) sind daher nach folgendem Verhältnis (Streckensatz für 1 bis 100 km = 1) gebildet worden:

1—100	km = 1,0
101—200	km = 0,9
201—300	km = 0,8
301—400	km = 0,7
401—500	km = 0,6
501—600	km = 0,5
601—700	km = 0,4
701—800	km = 0,3
801—900	km = 0,2
901—1000	km = 0,1

Die für alle Klassen gleiche vertikale Staffelung besteht also jetzt in einem ganz gleichmäßigen Absinken der Frachteinheiten von 100 km bis zu 1000 km in der Weise, daß bei 1000 km die Streckenfrachten gegenüber einem reinen Kilometertarif (gebildet aus dem für Entfernungen von 1—100 km gültigen Tonnenkilometer-Streckensatz des Staffeltarifs) auf 55%, also um 45%, ermäßigt sind. Von 1000 km ab bis 1600 km (d. i. etwa die in Deutschland vorkommende Höchstentfernung) ergibt sich infolge des weiteren Anstoßes des Streckensatzes für die Entfernung von 901—1000 km ein natürlicher Auslauf der Staffelung in der Weise, daß die Streckenfrachten bei 1600 km gegenüber einem (wie oben abgebildeten) Kilometertarif weiter gesunken sind auf 38,1%, also im ganzen um 61,9%.

Noch besser und augenfälliger kann man sich die Wirkung des Staffeltarifs vergegenwärtigen, wenn man sie sich vorstellt nicht als Streckenfrachtnachlaß, son-

Digitized by Google

dern als Kürzung des Tarifweges. Hierbei ergibt sich folgendes: Während die ersten 100 km voll als 100 km bezahlt werden müssen, werden die nächsten 100 km, also von 101—200 km, nur noch als 90 km, die weiteren 100 km von 201—300 km nur noch als 80 km und so fortlaufend je weitere 100 Kilometer noch um je weitere 10 km verkürzt angerechnet, so daß die 100 km von 901—1000 km nur noch als 10 km bezahlt werden. Das letztere gilt dann auch für alle weiteren je 100 km.

Die Gründe für die Einführung und den Ausbau des Staffeltarifes im deutschen Eisenbahnwesen sind politischer, volkswirtschaftlicher und finanzieller Art gewesen. Politisch sollten die Randgebiete des Reiches durch die künstliche Verkürzung der Transportentfernungen einander näher gebracht werden. Volkswirtschaftlich wird der Staffeltarif damit begründet, daß er in einem Land wie Deutschland mit ungünstiger Verteilung seiner Rohstoff- und Erzeugungsgebiete, mit weiten Entfernungen zwischen Gewinnungs-, Verarbeitungs- und Verbrauchsstätten die Ursprungs- und Verbrauchsgebiete einander näher rücken, ein übermäßiges Zusammenballen von Industrien auf bestimmte kleine Kreise verhindern, Arbeitsgelegenheit im ganzen Land schaffen und dem Wirtschaftsleben einen kräftigen Auftrieb geben sollte. Finanziell sollte der Staffeltarif schließlich der Eisenbahn durch seine verkehrswerbende Kraft neue Transporte, insbesondere auch Durchfuhrtransporte des Auslandes bringen. Als Nachteile des Staffeltarifes werden angeführt: Die durch die Entlastung der weiten Entfernungen bedingte stärkere Frachtbelastung der nahen Entfernungen, die dem Staffeltarif teilweise zugeschriebene Verschiebung der natürlichen geographisch bedingten Wettbewerbsverhältnisse, das tiefere Eindringen der Auslandsgüter in das Inland sowie schließlich die Schädigung der deutschen Binnenschiffahrt infolge der frachtlich stärker belasteten nahen Zu- und Ablaufstrecken nach und von den Binnenumschlagplätzen und der Verbilligung der direkten Eisenbahnstrecken nach und von den Seehäfen.

Die Beurteilung des Staffeltarifs durch die Wirtschaft ist etwa die folgende: Die Randgebiete Deutschlands, d. h. ganz Süddeutschland, Schlesien, Ostpreußen, die Seehäfen und Küstengebiete wollen an dem gegenwärtigen Staffeltarif festhalten (wobei u. a. die bayerische Industrie sogar eine Verschärfung der vertikalen Staffel ab 300 km beantragt), während einige mitteldeutsche Gebiete und ein Teil der Schwerindustrie in Rheinland-Westfalen, ferner als Ausnahme von den Vorstehenden ein großer Teil der süddeutschen Landwirtschaft und die bayerische Müllerei eine Abschwächung der vertikalen Staffel zugunsten der Nahentfernungen oder zum Teil sogar eine Rückkehr zum Kilometertarif verlangen.

Zur Beantwortung der Frage, ob nunmehr eine Rückkehr zum Kilometertarif überhaupt möglich wäre und welche Wirkungen sie haben würde, hat der von der Reichsbahn eingesetzte Ausschuß unter Berücksichtigung der Voraussetzung, daß bei einer etwaigen Tarifänderung eine Einnahmeverkürzung für die Reichsbahn keinesfalls eintreten dürfe, einen Kilometertarif ermittelt, der unter Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Verhältnisses der Tarifklassen zueinander und der gegenwärtigen Abfertigungsgebühren die gleichen Einnahmen erbringen würde, wie der gegenwärtig geltende Staffeltarif. Die eingehenden Berechnungen und Versuche auf Grund der für das Jahr 1925 aufgestellten Statistik — unter gleichzeitiger vorsichtiger Schätzung der bei weiten Entfernungen eintretenden Verkehrsverluste und Abwanderungen der Gütertransporte auf kürzere Strecken und ferner des bei den nahen Entfenungen zu erwartenden Verkehrszuwachses — haben ergeben, daß der die gleichen Einnahmen erbringende Kilometertarif etwa mit Frachteinheiten gebildet werden müßte, die denjenigen des gegenwärtigen Staffeltarifes bei 237 km entsprechen.

Die ausgerechneten Frachtsätze eines hiernach gebildeten Kilometertarifes (einschließlich der hinzuzurechnenden Abfertigungsgebühr und Verkehrssteuer) zeigen nunmehr nach den Berechnungen des Verwaltungsausschusses im Vergleich mit den Frachtsätzen des gegenwärtigen Staffeltarifes (ebenfalls einschließlich Abfertigungsgebühr und Verkehrssteuer) bei den Entfernungen bis 237 km Ermäßigungen, die überall nur wenige Prozent (3, 4, 5 bis höchstens etwa 7%) betragen, während die Erhöhungen bei den Entfernungen über 237 km sehr beträchtliche Ziffern (bei 400 km rund 10%, bei 600 km rund 20%, bei 800 km rund 40%, bei 100 km rund 65%, bei 1500 km rund 120%) aufweisen.

Wird umgekehrt der festgestellte Kilometertarif als Grundlage genommen, und werden die Prozente errechnet, um die der jetzige Staffeltarif in den Nahentfernungen höher, in den weiten Entfernungen niedriger ist, als der Kilometertarif, ergeben sich die nachfolgenden Mehrbelastungen:

	I	II	A	B	C	D	E	F
	%	%	%	%	%	%	%	%
km 20	+ 3,1	+ 3,5	+ 4,9	+ 2,6	+ 3,0	0	+ 5,6	0
km 30	+ 5,1	+ 4,3	+ 5,8	+ 4,3	+ 5,1	+ 6,5	0	+ 5,9
km 50	+ 6,3	+ 5,3	+ 5,4	+ 4,6	+ 5,6	+ 4,7	+ 6,9	+ 4,3
km 75	+ 6,0	+ 6,4	+ 6,0	+ 7,0	+ 5,5	+ 5,2	+ 5,3	+ 3,4
km 100	+ 6,8	+ 6,4	+ 6,3	+ 6,4	+ 5,5	+ 5,6	+ 6,5	+ 2,8
km 150	+ 3,7	+ 3,7	+ 3,3	+ 3,2	+ 3,9	+ 3,0	+ 4,8	+ 2,0
km 200	+ 2,3	+ 2,1	+ 1,7	+ 2,0	+ 1,8	+ 0,8	+ 3,7	+ 1,6
km 250	— 0,5	— 0,6	— 1,0	— 0,8	— 1,0	— 1,3	0	— 1,4

Die durch den Staffeltarif bedingten Mehrbelastungen der Nahentfernungen betragen also hiernach im Durchschnitt 4 bis 6%. Diese Feststellung erklärt sich daraus, daß die große Menge der auf nähere Entfernungen beförderten Güter bereits mit einer verhältnismäßig geringfügigen Frachterhöhung die starken Frachtermäßigungen der weiten Entfernungen zu tragen vermögen. Mengenmäßig sind nämlich von der Reichsbahn im Jahr 1925 auf Entfernungen bis 237 km 79,5% und auf Entfernungen über 237 km 20,5% der Güter verfrachtet worden. Dagegen sind an Frachten für Beförderungen bis 237 km gleich 45% und für die Beförderungen über 237 km gleich 55% bezahlt worden. Die auf nur 45% der Gesamtfrachtbelastung entfallenden Ermäßigungen verteilen sich auf 79,5% aller Gewichtsmengen und sind daher weniger bemerkbar, als die Belastungen, die auf den weiteren Entfernungen eintreten müßten, wenn die auf 55% der Gesamtfrachtbelastung entfallenden Erhöhungen von 20,5% der Gewichtsmengen getragen werden müßten.

Mit diesen Feststellungen hat der Untersuchungsausschuß der Reichsbahn im wesentlichen seine Stellungnahme gegen jegliche Abänderung des derzeitigen Staffeltarifes zu begründen versucht. Es sind auch noch die Fragen untersucht worden, ob die Staffelung nach den verschiedenen Tarifklassen nicht verschieden bemessen werden, ob der Abfall ungleichmäßig sein, ob die Staffel nicht durch weniger starke Absenkungen von Stufe zu Stufe oder durch eine frühere Beendigung abgeschwächt werden könnte. Eine Zusammenstellung der zum Vergleich herangezogenen hauptsächlichsten europäischen Auslandsbahnen, die sämtlich Staffeltarife haben, glaubte dem Ausschuß schließlich zu beweisen, daß der große Wert der Staffeltarife schon längst überall anerkannt sei, sodaß „es eigentlich Wunder nehmen muß, wenn sich in Deutschland immer noch Befürworter des Kilometertarifs finden".

Von dem Ausschuß wird daher empfohlen, die gegenwärtige vertikale Staffelung unverändert bestehen zu lassen.

Der einzelne Verfrachter kann zu diesem Ergebnis zunächst von seinem Standpunkt aus Stellung nehmen, indem er nachprüft, auf welche Entfernungen er in der Regel Güter bezieht und Güter versendet, und diese Transporte sodann gegeneinander abwägt. Viel schwie-

Digitized by Google

riger ist es schon für eine geschlossene Industriegruppe, wie z. B. die chemische Industrie, auf Grund der von allen chemischen Betrieben bezahlten Transporte für Rohmaterialien und Fertigfabrikate und deren Bedeutung abzuwägen, ob die derzeitige Staffelung der Streckensätze nach Entfernungen ihren Interessen Rechnung trägt oder eine gewisse Korrektur erfahren müßte. Letzten Endes wird es sodann Aufgabe des Reichsverkehrsministeriums und des Reichseisenbahnrates sein müssen, die Interessen der gesamten Wirtschaftsgruppen unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Landesteile gegeneinander abzuwägen, um sodann die Frage: Kilometertarif oder Staffeltarif oder Ausmaß der Staffelung endgültig zu beantworten.

II. Belastungsverhältnis der Tarifklassen zueinander („horizontale Staffel").

A. Wagenladungsklassen.

1. Horizontale Staffel im engeren Sinne.

Unter der horizontalen Staffel im engeren Sinne wird das Verhältnis der ausgerechneten Frachtsätze (Streckenfracht + Abfertigungsgebühr) der einzelnen Klassen zueinander für die mittlere Entfernung von 200 km verstanden. Dieses Verhältnis ist nicht bei allen Entfernungen gleich, sondern verschiebt sich — allerdings nur in ganz geringfügigem Maße — bei den Entfernungen unter und über 200 km durch den Einfluß der für alle Entfernungen gleichbleibenden Abfertigungsgebühr (vergl. III).

Nimmt man die Frachtenhöhe der Klasse A bei 200 km mit 100 an, so ergibt sich zur Zeit folgendes Verhältnis der Klassen zueinander, also folgende horizontale Staffelung:

A	B	C	D	E	F
100	85	70	55	35	26

Hiernach bestehen folgende prozentuale Abschläge der nachfolgenden von der vorhergehenden Klasse:

A	B	C	D	E	F
	15%	17,6%	21,4%	36,4%	25,7%

Bei diesem Spannungsverhältnis fällt vor allem der verhältnismäßig große Abstand zwischen D und E auf. Klasse E steht um 36,4% niedriger als D, Klasse D um nicht weniger als 57% höher als E. Diese große Spannung wird von der Eisenbahn als ein Hindernis empfunden, bei der frachtlichen Behandlung der Güter der verkehrswichtigen Klassen D und E eine zweckmäßige Tarifpolitik zu treiben; denn die Zahl der Güter, die nach ihrem Wert zwischen den Klassen D und E liegen, ist eine sehr erhebliche.

Die Ständige Tarifkommission hat verschiedentlich die Abtarifierung nach der Klasse E bei Gütern, für die nach ihrem Wert die Frachtbelastung nach Klasse D zu hoch erschien, abgelehnt, weil die Einreihung in die Klasse E mit zu großen finanziellen Ausfällen für die Eisenbahn verbunden gewesen wäre, oder weil mit der Einstufung in die Klasse E das Gut eine nach Ansicht der Ständigen Tarifkommission zu weitgehende, seinem Wert nicht entsprechende Vergünstigung erfahren hätte. Aus diesen Gründen hält es der Ausschuß für gerechtfertigt, daß die augenfällige Lücke zwischen den Klassen D und E durch Einschiebung einer Zwischenklasse beseitigt wird.

Außerdem wird die Lücke zwischen E und F als zu hoch und mißlich angesehen. Klasse E steht um 25,7% niedriger als E, Klasse E um 35% höher als F. Auch hier schlägt der Ausschuß die Einschiebung einer neuen Klasse zwischen den jetzigen Klassen E und F vor.

Durch die Einschiebung dieser beiden Zwischenklassen zwischen D und E und E und F würde die Zahl der Tarifklassen von 6 auf 8 erhöht werden. Eine weitere Erhöhung der Tarifklassen wird jedoch nicht für angebracht gehalten, da zunächst kein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliege und außerdem der Tarif zu unübersichtlich werde. Auch wird die Schaffung einer neuen Klasse, die unter der jetzigen Klasse F liegen würde, abgelehnt. Die Eisenbahn befürchtet hier wohl nicht zuletzt einen zu großen „Ansturm" auf eine eventuell unter der Klasse F liegende Tarifklasse und schließlich die unteren Tarifklassen überhaupt.

Was nun das Spannungsverhältnis der in Aussicht genommenen 8 Klassen zueinander anbelangt, so ist eine gewisse Entlastung der oberen Klassen beabsichtigt, da sich das Verhältnis der Rohstoffklassen zu den Klassen für Fertig- und Halberzeugnisse durch die Tarifmaßnahmen der letzten Jahre nicht unwesentlich zugunsten der Rohstoffe verschoben habe. Es wird auf den nachstehenden Vergleich zwischen den Klassen A und E mit Bezug auf die Steigerung der Frachtbelastung gegenüber der Vorkriegszeit hingewiesen. Hiernach sind die Frachten in den Klassen A und E gegenüber der Vorkriegszeit wie folgt gestiegen:

	Klasse A	Klasse E
	%	%
bei 25 km	96	61,5
„ 50 „	85,7	63,2
„ 75 „	85,9	37,9
„ 100 „	87,5	44,1
„ 125 „	85,1	45
„ 150 „	83,3	46,7
„ 200 „	80,3	48,2
„ 300 „	72,4	43,6

Nach eingehenden Untersuchungen kommt der Reichsbahn-Ausschuß schließlich zu einer Staffel, die für die Klassen A—D eine geringe Ermäßigung — bei A immerhin 3% —, für die „bei den früheren Tarifänderungen am meisten geschonte Klasse E" allerdings eine geringe Erhöhung bedeutet.

Bezeichnet man die neuen Klassen zwischen D und E und E und F vorläufig mit D1 und E1, so wird gegenüber der

jetzigen Staffel

A	B	C	D	E	F
100	85	70	55	35	26

folgende neue Staffel vorgeschlagen:

A	B	C	D	D1	E	E1	F
97	82	68	55	45	36	31	26

oder mathematisch umgerechnet bei Gleichsetzung des ermäßigten Frachtsatzes der Klasse A (97) mit der Verhältniszahl 100:

A	B	C	D	D1	E	E1	F
100	85	70	57	46	37	32	27.

Die Verkehrsinteressenten werden zu erwägen haben, ob ihnen die beabsichtigte Ermäßigung der die Fertigfabrikate enthaltenden Klassen A um 3%, B um 3,5% und C um 3% wertvoller ist als die in Aussicht genommene Erhöhung der wichtige Rohstoffe enthaltenden Klasse E um etwa 2,8%. Die Einschiebung der Klasse D1 und E1 dürfte im allgemeinen begrüßt werden. Die beiden Klassen sind, wenn sie eingeführt werden, vorläufig „unbesetzt". Es wird Sache der Ständigen Tarifkommission und des ihr beigeordneten Ausschusses der Verkehrsinteressenten sein, auf entsprechende Anträge der Verfrachter hin in die beiden Klassen im Laufe der Zeit entsprechende Güter einzureihen.

2. Nebenklassen.

Bekanntlich bestehen zurzeit neben den sog. Hauptklassen die 10-t- und 5-t-Nebenklassen für Wagenladungen, bei denen das Ladegewicht der Wagen aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen

Digitized by Google

nicht ausgenutzt wird. Diese Nebenklassen sind durch Erhöhung der ausgerechneten Frachtsätze der entsprechenden Hauptklassen wie folgt gebildet:

A 10 um 10% / A 5 „ 20%	der Hauptklasse A
B 10 „ 10% / B 5 „ 20%	der Hauptklasse B
C 10 „ 15% / C 5 „ 30%	der Hauptklasse C
D 10 „ 20% / D 5 „ 40%	der Hauptklasse D
E 10 „ 25% / E 5 „ 50%	der Hauptklasse E
F 10 „ 30%	der Hauptklasse F

Der Reichsbahnausschuß hat geprüft, ob und inwieweit das derzeitige System der Nebenklassen zu ändern sei. Dabei ist insbesondere auch die Anregung der Wirtschaftsverbände erörtert worden, die derzeitig zwischen den Frachtsätzen der Haupt- und Nebenklassen bestehende Differenz zu verringern. Der Ausschuß ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß nach dem Selbstkostengrundsatz der Reichsbahn eine Ermäßigung der 10-t-Sätze und eine Erhöhung der 5-t-Sätze — in angemessenen Grenzen — geboten erscheine.

Aus den statistischen Unterlagen gehe hervor, daß zu den 5-t- und 10-t-Nebenklassen — mit einer kleineren Abweichung bei Klasse A — je ungefähr die gleichen Gewichtsmengen befördert werden, ferner daß der Anteil der Nebenklassensendungen an der Gesamtgewichtsmenge jeder Tarifklasse bei den Klassen A und B am größten, alsdann stark nach den Klassen C und D und von hier aus wiederum stark nach den Klassen E und F abfällt. Dieses fortschreitende Abfallen von den oberen zu den unteren Klassen sei ein deutlicher Beweis dafür, daß sich ein Bedürfnis für Versendung kleinerer Ladungen vornehmlich in den oberen Klassen herausgebildet habe. Der nach dem Selbstkostenprinzip berechtigte Grundsatz, die Nebenklassensendungen der oberen Tarifklassen durch geringere Zuschläge zu begünstigen und die der unteren Klassen entsprechend höher zu belasten, finde hierdurch seine Berechtigung auch in wirtschaftlicher Hinsicht. (33)

(Schluß folgt.)

100 Jahre Anilinfarbenfabrik Carl Jäger.

Die Firma Carl Jäger G. m. b. H. in Düsseldorf, deren Betriebe am 1. Oktober 1926 geschlossen worden sind, blickte im Jahre 1923 auf ihr hundertjähriges Bestehen zurück. Die Herausgabe einer Festschrift wurde wegen Verhaftung und Ausweisung des Verfassers infolge der Ruhrbesetzung erst vor kurzem ermöglicht. Wir bringen aus dieser Schrift die nachstehenden Einzelheiten.

Im Jahre 1823 — das genauere Datum ist nicht bekannt — gründete Carl Jäger in Barmen eine Handlung mit Chemikalien und Farbstoffen. Unter den Chemikalien werden Beizen — Eisen- und Zinnsalze — besonders angeführt, die er später auch selbst herstellte; als Farbstoff wird Cochenille genannt. Die diesen tierischen Farbstoff ersetzenden künstlichen Farben sind von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Firma; sie führte bis zuletzt einen solchen aus der Eosinreihe unter dem Namen Nopalin (Nopal ist die indische Bezeichnung für Cochenille). Ferner wurde ein aus den Blüten des indischen Safflors (Chartamus tinctorius) gewonnener Farbstoff in hervorragender Reinheit hergestellt. Wie damals jede chemische Fabrikation, so wurde die Gewinnung des Safflors sehr geheimnisvoll betrieben; die „Ansätze" wurden von dem Leiter der Firma, später von seinen Söhnen persönlich gemacht. Das Jägersche Safflor-Carmin wurde eine Welthandelsware. Erst im Jahre 1875 machten ihm die Farbstoffe der Eosinreihe, das Phloxin, Erythrosin und Bengale Rosa, das Feld streitig. Nachdem Cérésol 1887 das echte und feurige Rhodamin gefunden hatte, war es mit dem Safflor-Carmin zu Ende; man findet es kaum noch als Präparat in Sammlungen. Nur die für das Rhodamin in Indien geführte Bezeichnung Chartamin erinnert noch an seinen natürlichen Vorgänger aus Chartamus tinctorius.

Die neuen künstlichen Farbstoffe ermöglichten eine umfangreiche Skala von Farbtönen. Ihre Anwendung war einfach, und die Hersteller sorgten durch Aufklärung und Musterbücher dafür, daß eine neue Arbeitsweise in den nach alt ererbten Rezepten arbeitenden Färbereien einsetzte. Zuerst bedurften die basischen Farbstoffe noch der Beizen, um auf Baumwolle zu ziehen. Dann kamen in den 80er Jahren die direkten Baumwollfarbstoffe. Mochten auch viele an Echtheit zu wünschen übrig lassen, für den gewöhnlichen Bedarf zog man ihre Leuchtkraft, ihre noch nicht dagewesenen Farben anderen dauerhaften vor; denn länger als ein Kleid brauchte auch die Farbe nicht zu halten.

Die Zahl der verwendbaren Farbstoffe stieg von Jahr zu Jahr. Abgesehen von den verschiedenen Bezeichnungen für ein und denselben Farbstoff waren nach dem Kriege etwa 2000 Teerfarbstoffe im Handel. War auch anfangs mancher minderwertige Farbstoff hergestellt worden, so konnte doch im Laufe der Zeit immer höheren Ansprüchen genügt werden. Der erste Teerfarbstoff, die Pikrinsäure, fand ein tragisches Ende auf der Pariser Weltausstellung 1858. Die mit ihm ursprünglich leuchtend gelb gefärbten, dort ausgestellten Seidenstränge wurden farblos, und die Pikrinsäure saß in glitzernden Kristallen auf der Glasscheibe des Schaukastens. Welch ein Unterschied zwischen diesem flüchtigen Vertreter und den Indanthrenfarbstoffen Bohns, die beständiger sind als die mit ihnen gefärbte Baumwolle und den Thioindigofarbstoffen Friedländers, die an Pracht den alten Purpur Syriens überstrahlen, an Echtheit die Farbe der so oft gerühmten alten Königsgewänder in den Schatten stellen!

An der Entwicklung der Firma während dieser Zeit des Aufstieges der Teerfarbenfabrikation hat der älteste Sohn des Gründers, Hugo Jäger, maßgebenden Anteil. Die häufigen Reisen des jüngeren Sohnes, Otto Jäger, nach Paris hatten diesen mit dem Fuchsin, dem neuen künstlichen Anilinfarbstoff, bekannt gemacht; etwa 1858 nahm er die Fabrikation in Barmen auf, freilich noch keine im heutigen Sinne. Das Ausgangsprodukt Anilin war schwer zu beschaffen und kostspielig, bis Jäger mit den gewünschten großen Mengen von Weiler, der Benzol nitrierte und Nitrobenzol mit Eisen und Salzsäure reduzierte, versehen wurde. Zuerst brachte man den Farbstoff im rohen Zustand der Schmelze in den Handel. Die Rohschmelze wurde in kleine Tabletten gegossen. Sie fanden reißenden Absatz; denn ein so schönes Rot war kaum auf andere Art zu erzielen, und im Jahre 1870, als das „Rouge des Turkos" Mode war und alles vom Strumpf bis zum Schirm so gefärbt wurde, konnte man dem Bedarf kaum nachkommen.

Die Erzeugung der anfangs für die Farbenfabrikation erforderlichen Arsensäure war nach Haan verlegt worden, wo noch heute die weit und breit verschrieene Fabrik sich befindet. Es beteiligten sich hierbei Oehler (Offenbach) und Bayer. Mit den Arsenrückständen hatte man die ärgste Plage. Die mit großen Kosten errichteten wasserdichten Keller waren bald gefüllt. Das Nitrobenzolverfahren kam gerade zur rechten Zeit. Heute noch mögen die arsenhaltigen Rückstände dort oben bei dem Oertchen Haan im Schoße der Erde ruhen, und die Sage von arsenhaltigen, also giftigen Anilinfarben ist bis auf den heutigen Tag im Volksmunde lebendig.

Digitized by Google

Etwa 1868 wurde die Fabrikation von Blau aufgenommen. Der große Bedarf an rauchender, anhydridhaltiger Schwefelsäure für die sich schnell einführenden blauen Anilinfarben (Wasserblau) konnte nur aus Pardubitz in Böhmen gedeckt werden. Dort stellte man die Säure aus Eisenvitriol her und brachte sie in tönernen Krügen in den Handel. Die zerbrechliche Verpackung, die hohen Frachten und das Abhängigsein von so entfernter Bezugsquelle veranlaßten die Aufnahme der Eigenfabrikation von rauchender Schwefelsäure. Bei diesen Versuchen fehlte es freilich nicht an Enttäuschungen. Erst ganz allmählich lernte man die schweren technischen Aufgaben zu bewältigen, welche die Verarbeitung der Rohmaterialien zu Zwischenprodukten und fertigen Farbstoffen bedingte. Gab es doch kaum Laboratoriumsgeräte zu kaufen, die den Anforderungen genügten, geschweige denn Apparate, über die eine moderne chemische Fabrik verfügt: Autoklaven, Druckgefäße, Filterpressen, säurebeständige Apparate usw. Im Laboratorium behalf man sich mit den der Küche entlehnten Geräten. Als Versuchsautoklaven nahm man Champagnerflaschen, und es wird berichtet, wie manches dieser „Druckgefäße" sprang und den Experimentator mit zähflüssigem Gemisch äthylierter oder benzylierter Rosaniline übergoß.

Bis in die 80er Jahre waren die Rosanilin-Farbstoffe, Fuchsin, Violett und Grün (Methylgrün) führend. Dem Methylgrün, diesem leuchtenden Abkömmling des Methylvioletts, das große Mengen des teueren Jod erforderte, entstand 1877 durch die Arbeiten von Emil und Otto Fischer und Döbner der mächtige Konkurrent Malachitgrün. In Kürze verdrängte dieser echtere und billigere Farbstoff das Methylgrün so vollständig, daß schon ein Jahrzehnt später kaum noch eine Probe für Sammlungen aufzutreiben war.

Kurz vorher hatte Adolf von Baeyer die prachtvollen Eosinfarbstoffe entdeckt, die an Schönheit alles bis dahin Dagewesene übertrafen. Das Geheimnis der Darstellung von Eosin, Phloxin und Bengale Rosa blieb nicht lange gewahrt. Hofmann erriet es bald, und Jägers nahmen die Fabrikation auf, um mit den Eosinen rasch ins Geschäft zu kommen. Die Schwierigkeit, die bis dahin nur als Präparat bekannte Phthalsäure und das Resorcin, die Ausgansprodukte für die Eosine, herzustellen und Brom in großen Mengen zu beziehen, wurden ebenso schnell überwunden wie das Problem, das seltene Bittermandelöl, das Ausgangsprodukt des Malachitgrüns (Bittermandelölgrüns) nicht aus den Mandeln, sondern synthetisch (aus den chlorierten Derivaten des Toluols) zu gewinnen.

Im Jahre 1872 wurden die beiden in Barmen getrennt gelegenen Betriebe vereinigt und nach Düsseldorf-Stockum verlegt, in der Erwartung, dort mit niederen Löhnen und billiger werdenden Frachten kalkulieren zu können. Durch die wachsende Großstadt wurde Stockum aber immer mehr eingeengt, blieb von der Eisenbahn abgeschnitten und die Löhne stiegen gewaltig; der Ort war daher für eine chemische Großindustrie nicht mehr geeignet. In der Erkenntnis, daß der Jägersche Familienbesitz, den inzwischen der jüngste Sohn des Gründers, Ernst Rudolf, leitete, nur zu erhalten sei, wenn man neue Wege der Produktion einschlug, begann der 1899 in die Firma aufgenommene Chemiker Dr. Carl mit der Einführung solcher Produkte, welche die chemisch-technischen Industrien verwendeten. Besonders wurden Farbstoffe für die Druckfarbenfabriken, für Schuhcremefabriken, Blumenfärberei, für Seifen, Fette, Kerzen, für die Lackindustrie hergestellt, außerdem die rasch in Aufnahme kommenden, aus fettlöslichen Farben hergestellten Markierstifte. Einmal mit der Lack- und Firnisindustrie vertraut, lag es nahe, auch für sie die Trockenstoffe herzustellen.

Gute Verdienste in den verschiedenen Zweigen des Geschäfts, besonders im Export, ermöglichten die Grenzen der Fabrikation weiterzustecken und mehr und mehr an die jahrelang vernachlässigte eigentliche Färbereikundschaft wieder heranzutreten. Inzwischen hatte man sich in den Kulturländern von den basischen Farbstoffen fast ganz abgekehrt. Anstatt der beizenziehenden Farbstoffe waren die direktziehenden Baumwollfarbstoffe in fast endloser Reihenfolge erschienen, und aus dem unscheinbaren „Cachou de Laval" hatten sich die Schwefelfarbstoffe entwickelt, die zwar an Feuer mit den anderen nicht wetteifern konnten, sie aber an Echtheit und Billigkeit übertrafen. Carl Jäger brachte die letztgenannten unter dem Namen Thiophor-Farben in den Handel, die ersten unter dem Namen Azidin-Farben. Trotz des erbittert einsetzenden Preiskampfes gelang es, für diese Farbstoffe, die sich durch Reinheit und Stärke auszeichneten, im In- und Ausland bald guten Absatz zu erringen. Eine Reihe von Patenten brachten neue Farbstoffe mit wertvollen Eigenschaften; u. a. waren die Baumwolle und Wolle „seitengleich" färbenden Azidinfarbstoffe neu. Nebenher lief nach wie vor die Ausarbeitung von Spezialitäten für den Bedarf der kleinere Farbstoffmengen verwendenden Industrien.

So kamen zur Einführung die Typolinfarben, die den „Doppelton" ergebenden Zusätze zu den Buchdruckfarben; ferner die Petronfarben, Verbindungen einer eigentümlichen Säure, die die Farbe tief in das Holz hineinführte und seine Oberfläche politurartig anfärbte; dann Mittel, um Stoffe wasserabstoßend zu tränken und Zaponfarben zum Färben der immer mehr in Aufnahme kommenden Celluloselacke; weiterhin Imprägnierungsmittel, die das wertvollste Gut des Fischers, die Netze, konservieren, aber auch Segel und andere Stoffe fäulniswidrig machen.

Die günstige Wirkung der Netzfarben soll nicht nur auf Konservierung der Netze beruhen, sondern auch auf einer gewissen Mimicrywirkung der gefärbten Netze, die von den Fischen nicht gesehen und ihnen so zum Verhängnis werden. Zu den Mimicry-Farben, allerdings für die Sehwerkzeuge der Menschen berechnet, gehörten auch jene Farben, die zum Unsichtbarmachen der Zeppelinhüllen und Flugzeugflügel hergestellt wurden.

Die Arbeiten von Wassermann gaben Veranlassung, Selen-Fluorescein herzustellen, in denen das Fluorescein als Vehikel das Selen den erkrankten Zellen zuführen sollte.

Das sogenannte „Mäander"-Verfahren ermöglichte auf einfache Weise buntgeflammte Papiere herzustellen, eine Erscheinung, die man früher mit Ochsengalle erzielte. Es ist dies vielleicht die erste Anwendung eines „Kolloidverfahrens" in der praktischen Chemie.

Die merkwürdige Eigenschaft, daß Krähen und andere Vögel, die durch Fressen des Saatgutes großen Schaden verursachen, gegen gewisse Farben blind sind, führte dazu, die Saatkörner mit bestimmten Anilinfarben unsichtbar zu machen. Das Antiavit genannte Mittel bewährte sich nicht nur hierfür, sondern die baktericid wirkenden Farbstoffe schützten auch die Körner vor Fäulnis- und anderen Bakterien.

Im Jahre 1909 wurde die Firma in Carl Jäger G. m. b. H. umgewandelt, um die häufig widerstrebenden Interessen der Familienmitglieder Jäger zu vereinigen. 1916 trat eine engere Verbindung mit den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen und dadurch mit der Interessen-Gemeinschaft der deutschen Farbenfabriken ein.

Die Auswirkungen der Inflation und die Verschiebungen auf dem Weltmarkt führten dazu, das einst blühende Unternehmen den Rationalisierungsnotwendigkeiten zu opfern; am 1. Oktober 1926 wurde das Werk, dessen Entwicklung zugleich Vorgeschichte und einen Teil der Geschichte der deutschen Teerfarbenindustrie darstellt, stillgelegt. (29)

Digitized by Google

Schwedens Produktion an chemischen Erzeugnissen in den Jahren 1924 u. 1925.

Einem vom königlichen Kommerzkollegium als Beilage der „Kommersiella Meddelanden" herausgegebenen vorläufigen Bericht über Schwedens industrielle Produktion und deren Wert in den Jahren 1924 und 1925 entnehmen wir folgende Zahlen, die die ganze Produktion der betreffenden Erzeugnisse, ohne Rücksicht, ob dieselben zum Verkauf oder zur Weiterverarbeitung hergestellt wurden, angeben:

Warenart	1925 Menge in kg*)	1925 Wert in Kronen	1924 Menge in kg*)	1924 Wert in Kronen
Molybdänerz, Schlich (t)	20	53 000	—	—
Manganerz:				
direkt verwendbar (t)	9 417	245 539	10 586	224 752
Schlich . . . . (t)	1 524	98 236	295	24 425
insgesamt . . . (t)	10 941	343 775	10 881	249 177
Arsenerz, direkt verwendbar . . . (t)	110	31 000	80	16 000
Schwefelkies:				
direkt verwendbar (t)	69 873	916 720	66 204	885 051
Schlich . . . . (t)	—	—	149	2 593
insgesamt . . (t)	69 873	916 720	66 353	887 644
Aluminium, a. Schrott hergestellt	40 844	87 782	2 046	3 721
Antimon, aus Schrott hergestellt	5 139	6 269	7 213	5 316
Platin, aus Schrott hergestellt	4	72 000	—	—
Kobaltmetall . . .	5 330	77 650	—	—
Ferrosilicium . . (t)	18 216	3 705 308	13 218	2 146 689
Ferrosiliciummangan (t)	1 348	399 075	2 238	772 747
Ferromangan . . (t)	1 652	492 432	1 505	480 154
Ferrochrom . . (t)	8 921	6 601 540	5 052	3 275 515
And. Ferrolegierungen (t)	434	144 977	93	43 236
Insgesamt . . . (t)	30 571	11 343 332	22 106	6 718 341
Dynamobürsten und Kohlenelektroden .	—	1 124 072	—	1 178 013
Braunstein, Pulver .	11 000	1 514	4 332	745
Graphit	47 445	3 020	55 620	3 410
Schmirgel; Schmirgelscheiben, Schmirgelpapier und andere künstliche Schleif- u. Poliermittel	—	1 413 824	—	1 227 123
Zündholzmaterialien (zum Verkauf) . .	—	18 677	—	126 975
Sulfitcellulose:				
gebleicht . . . (t)	109 385	30 885 452	103 645	28 501 673
ungebleicht, feucht (t)	381 532	35 230 900	378 876	33 990 202
ungebleicht, trocken (t)	662 358	131 588 230	655 018	122 554 [illegible]
Sulfatcellulose:				
gebleicht . . . (t)	553	182 500	875	276 557
ungebleicht, feucht (t)	120 039	10 818 638	104 936	9 592 238
ungebleicht, trocken (t)	271 174	54 742 708	244 186	46 221 107
Cellulose insgesamt, berechn. auf Trockensubstanz . . . (t)	1 733 198	310 922 626	1 695 279	286 592 110
Dachpappe, nicht in Pappenfabriken hergestellt	8 900 148	2 605 872	9 918 186	3 036 218
Lichtempfindliche photographische Papiere u. Lichtdruckpapiere	77 509	142 277	58 989	117 288
Papiere, imprägniert oder mit Chemikalien oder anderen Stoffen, auß. Farben oder Asphalt, bestrichen; keine Lichtdruckpapiere . . .	131 900	171 721	131 000	179 542
Vulkanfiber	694 000	1 140 000	464 000	742 000

Warenart	1925 Menge in kg*)	1925 Wert in Kronen	1924 Menge in kg*)	1924 Wert in Kronen
Mineralwasser u. Erfrischungsgetränke(l)	30 286 454	13 141 021	26 221 137	11440 559
Kunstseidengarn . .	105 000	1 600 000	62 000	99 000
Kunstseidengewebe .	58 055	1 091 331	5 923	98 944
Farben und Firnisse:				
Schlämmfarben . .	1 318 724	282 599	1 049 549	232 738
Rötel	2 493 406	670 677	2 701 225	617 554
Kienruß	463 875	111 431	473 681	119 565
Broncefarben . . .	14 994	46 773	16 430	50 541
Zinkweiß	—	—	341 333	163 459
Butter- u. Käsefarben	45 680	82 320	49 338	87 680
Druckerschwärze .	761 744	871 123	684 039	803 800
Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	183 728	886 895	111 830	720 991
Oelfarben	1 348 306	1 183 979	1 207 233	1 085 881
Spachtelfarben . .	477 029	212 918	359 318	173 806
Spiritusfirnisse, Spiritusfarben(Glasierfarben), Schiffsbodenfarben . . .	608 861	1 174 186	570 144	1 071 102
Oelfirnisse, Standöl, Druckfirnisse u. a.	223 453	277 331	180 561	226 808
Firnisse, andere Arten(Kopal-,Asphalt-, Siccativfirnisse u. a.)	1 323 346	2 027 980	1 220 501	1 871 451
Lack- u. Emailfarben	511 591	1 124 099	455 281	984 155
Andere Farben . .	239 385	519 965	212 058	478 497
Andere hierhergehörige Farbpräparate .	—	86 828	—	85 315
Farben und Firnisse insgesamt	—	9 559 104	—	8 773 343
Leinöl	10 172 059	9 121 260	9 863 358	7 803 237
Maschinen- und Wagenschmiere . . .	811 778	339 558	705 926	293 859
Lederöle und -fette .	269 872	310 932	258 049	321 393
Kerzen (Stearin-, Kompositions- u. Paraffin-)	1 174 590	2 142 892	1 330 194	2 528 964
Stearin	1 046 529	1 174 636	1 040 889	1 254 271
Olein u. andere Fettsäuren	1 370 364	1 075 508	1 278 169	954 403
Glycerin:				
roh	162 287	171 935	122 617	117 966
gereinigt	314 706	409 058	213 263	277 242
Stearinpech	56 850	8 541	47 852	7 035
Schmierseife	23 364 946	10 574 127	21 994 911	11 566 587
Toiletteseife	3 507 957	7 872 184	3 449 598	7 231 187
Wasch- u. Seifenpulver	5 909 825	5 090 824	5 547 031	4 697 078
Parfümerien und Eau de Cologne	—	1 796 152	—	1 413 037
Schönheitsmittel, Toilette- und Mundwässer	—	5 335 722	—	5 046 963
Superphosphat . . .	239 732 196	16 602 876	178 470 985	13 018 188
Thomasphosphat . .	6 784 300	305 293	8 257 100	430 646
Kalkstickstoff . . .	34 369 337	4 840 690	27 981 279	3 922 257
Knochenmehl . . .	5 383 024	607 973	5 695 614	643 232
Poudrette	28 957 167	268 713	29 579 200	284 270
And. künstl. Düngemittel	644 495	92 622	431 397	73 353
Düngemittel insgesamt	315 870 519	22 718 167	250 215 575	18 372 546
Holzkohle:				
aus Waldholz, Retortenkohle . . (hl)	2 698 861	2 256 542	2 910 358	2 432 735
aus Abfallholz, Meilerkohle . . . (hl)	4 064 092	2 937 121	4 365 721	2 884 830
aus Abfallholz, Retortenkohle . . (hl)	1 435 244	1 190 901	1 193 557	851 519

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenart	1925 Menge in kg*)	1925 Wert in Kronen	1924 Menge in kg*)	1924 Wert in Kronen
Trockendestillationsprodukte und nahestehende Stoffe:				
a) in der Hauptsache aus Holz:				
Teer und Teeröl	7 376 406	1 003 138	6 905 932	1 037 329
Pech und Pechöl	472 417	65 067	348 095	63 051
Holzöl	6 045	1 043	9 089	1 228
Methanol, als 100%ig berechnet	849 868	461 281	828 087	570 002
Terpentinöl:				
roh	1 008 619	158 054	1 060 081	205 205
gereinigt	1 403 018	695 088	1 168 702	593 888
Flüssiges Harz (Polyterpene)	2 699 438	367 960	2 057 839	260 338
Formaldehyd	269 125	213 899	152 881	138 408
Essigsaurer Kalk, als 100%ig berechnet	1 220 005	174 614	1 205 187	213 319
Aceton	21 356	21 875	22 599	25 002
Kreosot	2 650	7 685	11 995	33 360
Kreosotöl u. div. Holzdestillationsprodukte	94 080	27 703	113 505	52 404
b) in der Hauptsache aus Steinkohle:				
Steinkohlenteer	16 708 915	1 247 857	16 558 602	1 241 654
Asphaltteer und andere zum Bestreichen von Dächern u. dgl. hergestellte Fabrikate aus Steinkohlenteer	5 500 908	969 764	5 643 248	1 027 106
Benzolprodukte	1 710 518	646 882	1 669 717	568 610
Andere Produkte aus Steinkohlenteer	834 417	152 544	638 776	119 275
Schwarzpulver	283 346	439 186	209 836	325 246
Rauchschwach. Pulv.:				
Nobelpulver (Ballistit)	50 959	412 100	58 047	484 747
Nitrocellulosepulver	340 534	2 647 207	278 528	2 207 130
Schießbaumwollpulv., nicht gepreßt	565 289	1 754 319	394 770	1 297 833
Dynamit und andere nitroglycerinhaltige Sprengstoffe	2 819 321	52 23 537	2 290 757	4 433 755
Nicht oben angeführte nitroglycerinfreie Sprengstoffe	705 097	2 045 329	510 020	1 198 197
Munition, Ladung für Patronenhülsen und andere Munition	—	2 100 760	—	1 036 314
Zündschnur	155 800	317 958	125 916	259 178
Feuerwerkskörper	--	49 046	—	45 277
Zündhölzer:				
Sicherheitszündhölz.	31 932 732	27 787 959	29 184 990	28 834 502
andere Arten	5 633 256	5 286 224	5 060 351	5 353 209
Aluminiumverbindungen (Aluminiumhydrat, -sulfat und Alaun usw.)	12 746 120	1 153 247	12 767 112	1 281 924
Blutlaugensalz	5 600	5 040	194 176	155 200
Ammoniak u. dessen Salze:				
Ammoniak, auf 25%iges berechnet	656 494	153 179	866 197	202 318
Ammoniumnitrat	177 627	99 471	233 949	131 771
Ammoniumsulfat	6 716 556	1 365 598	7 728 530	1 653 537
Phosphor	95 922	302 000	13 837	53 500
Phosphorsäure	590 396	132 900	491 047	108 000
Eisenvitriol	182 625	16 801	381 500	36 242
Calciumcarbid	43 396 800	8 577 237	36 947 761	6 233 229

Warenart	1925 Menge in kg*)	1925 Wert in Kronen	1924 Menge in kg*)	1924 Wert in Kronen
Aetzkali, auf 100%iges berechnet	1 293 214	834 907	944 627	583 443
Aetznatron, auf 100%iges berechnet	2 118 116	723 294	1 699 931	534 731
Kieselfluornatrium	82 300	18 748	86 864	18 675
Siliciumcarbid	480 845	192 338	553 160	220 842
Chlorate und Perchlorate	4 181 774	2 051 412	2 482 073	1 172 500
Chlorkalk	6 823 053	913 452	4 810 523	678 554
Kupferoxyde	12 088	8 461	8 897	6 397
Kupfervitriol	300 635	135 285	—	—
Soda, kristallisiert	8 318 858	578 903	7 513 475	523 762
Natriumbisulfat	217 735	11 446	200 210	9 700
Natriumsulfat (Glaubersalz)	5 361 550	259 070	4 542 150	211 700
Salpetersäure, auf 100%ig. Monohydrat berechnet	350 738	210 281	404 197	244 037
Salzsäure, auf 100%ig. Chlorwasserstoff berechnet	1 671 286	375 750	1 422 700	293 100
Schwefelsäure, auf 100%ig. Monohydrat berechnet	114 054 677	8 239 589	88 266 443	7 929 272
Wasserglas (Kalium- oder Natriumsilicat)	1 102 272	100 639	1 152 692	122 271
Zinkoxyd	1 413 534	419 070	—	—
Verschiedene organ. Säuren, Basen, Salze usw.	585 982	223 033	—	139 098
Verdichtete Gase:				
Kohlensäure	1 022 128	638 389	916 026	580 322
Sauerstoff	986 453	1 157 543	925 429	1 248 771
Wasserstoff	1 389	30 000	1 254	28 722
Acetylen (Dissousgas)	432 210	1 244 816	402 419	1 195 310
Oelgas	509 148	560 013	472 300	533 749
Andere Gase	55 001	25 328	36 428	25 453
Stiefelwichse, Schuhcreme und andere nicht alkoholhaltige Lederputzmittel	1 655 346	2 344 464	1 552 931	2 262 092
Tinte	194 137	620 202	202 085	554 630
Dextrin und daraus hergestellte Präparate (Appreturmittel)	418 320	283 388	461 829	288 857
Leim und Gelatine	2 044 615	1 575 914	2 060 067	1 501 729
Fruchtessenzen und Fruchtextrakte	259 666	1 590 513	226 726	1 537 897
Filme	—	3 957 144	—	2 380 770
Flüssiger Leim und Gummi	447 690	368 508	457 926	328 995
Glühstrümpfe, abgebrannt	3 765	107 730	2 624	93 060
Harzleim	512 043	134 720	555 965	121 685
Lacke	47 957	91 220	59 860	120 454
Linoleumteppiche	—	4 609 820	—	4 784 931
Medizinische Präparate	—	1 726 635	—	2 006 921
Walzenmasse	48 007	161 685	52 535	195 308
Vegetabilische Gerbstoffe	4 481 824	1 080 678	4 788 931	1 107 616
Essig:				
Holzessig, berechnet a. 100% (Essigsäure)	603 502	1 785 671	536 103	1 478 185
Weinessig, berechnet auf 100%	1 285 674	1 040 512	1 028 503	869 500
Verschiedene chem.-techn. Erzeugnisse	—	7 770 122	—	5 692 203

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Deutsche Arzneitaxe 1927.

Der „Reichsanzeiger" vom 22. Dezember 1926 veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Die Deutsche Arzneitaxe 1927 erscheint Ende Dezember 1926 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, und ist im Buchhandel zum Preise von 2,80 M. für das in dauerhaftem Ganzleinenband gebundene Stück erhältlich. (2)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zusatzvereinbarungen zum Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 51 vom 31. 12. 1926 wird ein Gesetz über Zusatzvereinbarungen zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und Italien vom 22. 12. 1926 veröffentlicht, das am Tage der Verkündung, dem 31. 12. 1926, in Kraft getreten ist. Die Zusatzvereinbarungen bestehen in einem Notenwechsel zwischen dem deutschen Botschafter in Rom und dem italienischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und einem Protokoll. In einer Uebersicht zu dem dem Handelsvertrage mit Italien vom 31. 10. 1925 beiliegenden Tarif A ist folgender Abschnitt V enthalten:

Die im italienischen Zolltarif nicht aufgeführten Waren werden zu den vertragsmäßigen Sätzen derjenigen Erzeugnisse verzollt, denen sie durch das Repertorio gleichgestellt sind, selbst wenn die Gleichstellung durch das Wort „come" erfolgt ist. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur hinsichtlich derjenigen Waren statt, die in der beigefügten Liste (Anlage B) aufgeführt sind.

Anlage B enthält aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Erzeugnisse:

Im Tarif nicht genannte Erzeugnisse:	Erzeugnisse, denen sie gleichgestellt sind:
Agar-Agar	Fischleim usw.
Kaliumbicarbonat	Kaliumcarbonat
Künstl. dargestelltes Mangandioxyd	Eisenoxyd
Natriumbisulfat	Natriumsulfat
Hektographenpapier für Mimeographen u. dgl.	Papier, farbiges usw.
Kopalharz, geschnitten, auch nicht weiter bearbeitet	Zellhorn usw., in Arbeiten, nicht genannt, für gewerbliche Zwecke
Firnisextrakte	Lacke
Tragbare Apotheken oder Taschenapotheken, auch mit chirurgischen Instrumenten versehen	Medizinische Spezialartikel
Gelatine, nicht für Ernährungszwecke, in Blättern, auch ungefärbt	Papier, farbiges usw.

(59)

Reparationslieferungen nach Portugal.

Ueber die Verteilung der auf Grund des Dawes-Planes Portugal zustehenden Sachlieferungen unter die einzelnen Behörden und andere Besteller bestanden bisher keinerlei Vorschriften der portugiesischen Regierung. Dieses hatte zur Folge, daß der Wert der von Behörden und Privaten erteilten Aufträge weit über den Portugal zustehenden Kredit ging und ein großer Teil der Aufträge zurückgewiesen werden mußte. Um dem abzuhelfen, hat die portugiesische Regierung durch Dekret Nr. 12 601 vom 5. November Vorschriften erlassen, deren hauptsächliche Bestimmungen die nachstehenden sind:

Von den jährlich von Deutschland zu leistenden Sachlieferungen werden 60% für das Mutterland und die übrigen 40% für die Kolonien bestimmt. Die Verteilung unter die einzelnen Besteller geschieht durch je eine Kommission für das Mutterland und die Kolonien, denen die Lieferungsverträge zur Genehmigung vorzulegen sind und die sie an die beim portugiesischen Außenministerium errichtete Exekutivkommission der Friedenskonferenz weitergeben. Diese übersendet sie nach Prüfung und Feststellung des Betrages an den Delegierten der Reparationskommission in Paris zur Einholung der Bestätigung.

Verträge, über die zwischen der zuständigen Kommission und der Exekutivkommission der Friedenskonferenz eine Einigung nicht zu erzielen ist, sind von dem Außenministerium dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen. (19)

Ausland

Großbritannien. **Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Griechenland.** Nach einem Bericht des englischen Staatssekretärs des Aeußeren ist laut „Board of Tr. J." der am 16. Juli vorigen Jahres abgeschlossene Handelsvertrag mit Griechenland durch den Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten. Das Abkommen hat nunmehr bis zum 10. Dezember 1929 Gültigkeit. (53)

Frankreich. **Die Ein- und Ausfuhrabgaben im neuen Geschäftsjahr.** In dem vom „Journal off." veröffentlichten Gesetz über die Einnahmen im neuen Geschäftsjahr 1927 sind Bestimmungen über die Erhebung der Ein- und Ausfuhrabgaben enthalten. Dieselben werden meist unverändert übernommen bzw. um ein weiteres Jahr verlängert. Artikel 8 lautet:

Der einzige Artikel des Gesetzes vom 12. August 1926, der den Artikel 12 des Gesetzes vom 3. August 1926 ersetzt, wird wie folgt ergänzt:

Für Verkäufe, die zu Preisen frei Bestimmungsstation außerhalb Frankreichs abgeschlossen werden, wird die Ausfuhrabgabe nur nach dem Preis an der französischen Grenze oder in französischem Hafen berechnet, also ohne die Unkosten, die außerhalb der Grenzen Frankreichs entstehen. (46)

Ergänzung des Handelsvertrages mit Ungarn. Wie wir der „Journ. Ind." in Ergänzung der Nachricht auf S. 1109 der „Chem. Ind." (1926) entnehmen, sind zu dem am 13. Oktober 1925 zwischen Frankreich und Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrage weitere Abänderungen getroffen worden, die den Handel zwischen beiden Ländern erleichtern sollen. Die Zusatzbestimmungen sind vorläufig nur in großen Zügen bekannt. Ungarn hat u. a. für die Einfuhr französischer Parfümerien und Toiletteartikel Erleichterungen gewährt. Als Gegenleistung wird Frankreich für eine Anzahl ungarischer Artikel, die bisher dem General- oder Zwischentarif unterlagen, die Vorzugszölle anwenden. Das Zusatzabkommen wird erst nach Ratifizierung in Kraft treten, also erst im März oder April d. J. (48)

Belgien. **Verlängerung des Gesetzes vom 25. Januar 1923 über den Warenverkehr.** Durch kgl. Gesetz vom 30. Dezember 1926, veröffentlicht im „Moniteur Belge" vom 31. Dezember, wird das Gesetz vom 25. Januar 1923, betr. die Ein- und Ausfuhr sowie den Transportverkehr von Waren, bis zum 31. Dezember 1927 verlängert. (58)

Lagerung von Carbiden. Durch eine kgl. Verordnung vom 27. Dezember 1926, veröffentlicht im „Moniteur Belge" vom 1. Januar 1927, werden eingehende Vorschriften über die Lagerung und Anwendung von Calciumcarbid und anderen Carbiden, die bei der Einwirkung von Wasser Acetylen entwickeln, bekanntgegeben. Für die chemische Industrie sind nur die beiden folgenden Bestimmungen von Interesse:

I. Art. 3. Die Carbide müssen in wasserdichten metallischen Behältern aufbewahrt werden, die nur bei gewöhnlicher Temperatur ohne Anwendung von Wärme geöffnet werden dürfen.

IV. aus Art. 15. Die Verwendung von Reinigungsmassen (für das entwickelte Acetylen) aus Hypochloriten oder anderen Chlorverbindungen ist verboten. (62)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** Die auf S. 1131 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, veröffentlichten Zolltarifentscheidungen gelten für Norwegen und nicht für Dänemark, wie infolge eines unberichtigt gebliebenen Druckfehlers angegeben ist. (23)

Oesterreich. **Die Einfuhrbestimmungen für Arzneimittel.** Vor kurzem sind in Oesterreich giftfreie Heilkräuter, die aus Deutschland eingeführt waren, beschlagnahmt worden, weil die für die Einfuhr von Arzneiwaren vorgeschriebene Bewilligung nicht eingeholt war. Aus diesem Anlaß geben wir nachstehend die in Oesterreich für die Einfuhr von Arzneiwaren geltenden Bestimmungen wieder:

Die Einfuhr von Arzneimitteln durch Apotheken und wissenschaftlich-medizinische Institute ist grundsätzlich frei. Insofern nicht unmittelbar für den Verbraucher abgepackte Zubereitungen, sondern Arzneien in größeren losen Packungen für den Großhandel in Frage kommen, ist die Einfuhr auch für Großdrogerien frei. Im übrigen dürfen von allen Personen und Anstalten Arzneizubereitungen nur mit Bewilligung des Amtes der örtlich zuständigen Landesregierung eingeführt werden.

Digitized by Google

Den Großdrogerien kann von der zuständigen Landesregierung für solche Arzneizubereitungen, welche nach der Form der Packung unmittelbar für den Kleinverkauf an den Verbraucher bestimmt sind und einer fallweisen ärztlichen Verschreibung nicht bedürfen, auch eine allgemeine Einfuhrbewilligung für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Für die fallweise Einfuhr von Arzneimitteln durch Privatpersonen gelten die Bestimmungen der Beilage C zu § 21 der Zollvollzugsanweisung vom 20. Juni 1920, wonach die betreffenden Personen um die Erteilung der Einfuhrbewilligung bei dem Amte der zuständigen Landesregierung nachzusuchen haben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß solche Arzneimittel, welche in eine unmittelbar für den Verbraucher bestimmte Packung gebracht sind, unter die Bestimmungen der österreichischen Spezialitätenordnung vom 24. Sept. 1925 (s. „Chem. Ind." 1925 S. 698) fallen. Derartige abgepackte Arzneimittel können nur dann zur Einfuhr und zum Vertriebe in Oesterreich zugelassen werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch einen inländischen Apotheker oder durch eine Drogengroßhandlung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zum allgemeinen Apothekenvertrieb in Oesterreich angemeldet und von diesem Ministerium als pharmazeutische Spezialität zugelassen wurden. In jedem Fall muß jedoch die Zusammensetzung der betr. Zubereitung bekanntgegeben werden, da Geheimmittel in Oesterreich nicht vertrieben werden dürfen.

Einfache Teemischungen aus bestimmten Kräutern, die keine besondere Dispensationsneuheit bedeuten und in jeder Apotheke ohne weiteres hergestellt werden können, werden nach den Bestimmungen der österreichischen Spezialitätenordnung zum allgemeinen Apothekenvertrieb nicht zugelassen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß auch die Anpreisung von Arzneimischungen gegen verschiedenartige Krankheiten unter Angabe von unwahrscheinlichen Wirkungen mit den Bestimmungen der zitierten Verordnung nicht im Einklang steht und in Oesterreich einen Grund für ein Vertriebs- bzw. Einfuhrverbot bilden kann.

Was die Einfuhr deutscher Sera nach Oesterreich betrifft, so dürfen zur Zeit ohne Bewilligung nur die Diphtheriesera der Höchster Farbwerke und der Schering-Werke eingeführt werden. Dieser aus der Vorkriegszeit stammende Zustand ist durch die Fußnote und Beilage zu § 21 der Vollzugsanweisung vom 20. Juni 1920 zum Zolltarifgesetz bestätigt worden. Die übrigen deutschen Heilsera unterliegen dem Bewilligungsverfahren, das anfangs weitherzig gehandhabt wurde, neuerdings aber auf Betreiben des Serotherapeutischen Instituts engherzig angewendet wird. So hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung angeordnet, daß die Einfuhr ausländischer Sera mit Ausnahme der zugelassenen nur dann in Frage kommt, wenn diese von der österreichischen Serum-Gesellschaft m. b. H. in Wien nicht in gleicher Wertigkeit erzeugt werden sollten. Die Frage einer Erleichterung der Einfuhr deutscher Sera bildet zurzeit den Gegenstand von Verhandlungen. (38)

Ungarn. **Festsetzung neuer Steuersätze und Süßstoffpreise.** Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Pengö-Währung werden laut „Budapesti Közlöny" durch eine Reihe von Verordnungen, mit Wirkung vom 1. Januar 1927, die staatlichen Abgaben für Produkte der Petroleumraffinerie sowie für Essigsäure, Zündhölzer, Feuerzeuge, Feuersteine und Süßstoffe neu festgesetzt. Die Gebühren sind für Inlandsprodukte und Einfuhrware in gleicher Höhe zu entrichten. Die bisherigen Zollbestimmungen bleiben hiervon unberührt. — Die Gebühren verstehen sich — sofern nicht anders angegeben — für je 100 Kilogramm:

Sämtliche Leichtöle sind für landwirtschaftliche Zwecke freigegeben, andernfalls werden sie mit 11 Pengö 30 Heller versteuert.

Rohöle werden, wenn nicht für landwirtschaftliche Zwecke verwendet, mit 11 P. 20 H. versteuert.

Einer gleichen Besteuerung unterliegt auch der Anteil an den oben aufgezählten Stoffen, der in inländischen oder eingeführten Waren enthalten ist.

Teer und Pech sind gebührenfrei.

Für nicht durch Gärung gewonnenen Essig sind folgende Gebühren festgesetzt: Für Speiseessig pro Hektoliter und Prozent Essigsäure 5 Pengö 40 Heller. — Dementsprechend sind für den Hektoliter 50%iger Essigsäure 272 P., für 30 l 50%iger Essigsäure 130 P. 56 H. und für 20 l 10%iger Essigsäure 10 P. 88 H. zu entrichten. — Die Gebühr für denaturierten Essig beträgt 13 H. pro Hektoliter und Prozent Essigsäure.

Für die im Inland erzeugten sowie eingeführten Zündhölzer sind ab 1. Januar 1927 folgende staatlichen Abgaben zu entrichten: Für Drahthölzer (runde Hölzer) 1,4 Heller, für alle anderen Arten 2,7 Heller. Diese Sätze gelten für Packungen bis zu 56 Stück und darüber hinaus für jede ganze oder angefangene Einheit von 56 Stück.

Feuerzeuge werden folgender Besteuerung unterworfen: Für Taschenfeuerzeuge mit dem Maximalgewicht von 25 g sind pro Stück 21 H., über 25 g 34 H. zu entrichten. — Tisch- und Wandfeuerzeuge sind pro Stück mit 54 H. abgabepflichtig. — Feuersteine werden pro kg mit 408 P. versteuert.

Für künstliche Süßstoffe ist mit Wirkung vom 1. Januar 1927 der Verkaufstarif neu festgesetzt worden: Der in den allgemeinen Verkehr gebrachte Süßstoff, der einer 110fachen Zuckermenge äquivalent ist, wird von der Monopolverwaltung in drei Verpackungen abgegeben, die mit amtlichem Stempel versehen und auf denen Namen, Adresse und Fabrikmarke des Herstellers angegeben sind. Die große Packung, die aus 135 Päckchen besteht, enthält 945 g Süßstoff. Der Monopolpreis beträgt 49 Pengö 90 Heller, der Großhandelspreis 53 P. 84 H., der Kleinhandelspreis 64 P. 56 H. Der Monopolpreis für kleine Packungen mit 21 g Süßstoff beträgt 1 P. 10 H., der Großhandelspreis 1 P. 9 H., der Kleinhandelspreis 1 P. 42 H. — Für die kleine Packung zu 7 g ist der Großhandelspreis mit 40 H., der Kleinhandelspreis mit 48 H. festgesetzt.

Für die Weiterverarbeitung gibt die Monopolverwaltung zwei Süßstoffarten an die Industrie ab: erstens einen Süßstoff mit 550facher Süßkraft in Pulverform, in 10- und 25-g-Dosierungen, das Gramm zu 31,7 H., zweitens einen Süßstoff mit 440facher Süßkraft, in Dosierungen von 1,5, 10 und 25 g., zum Preise von 25,3 H. pro Gramm und bei Bezug von größeren Mengen zu 211 P. 20 H. pro kg.

Die Lizenzgebühren werden pro kg auf 88 H. festgesetzt. (35)

Rumänien. **Einfuhr des Mineralwassers „Karlsbader Felsenquelle".** Das Finanzministerium hat allen Zollbehandlungsstellen ein Zirkular zukommen lassen, in welchem diesen bekanntgegeben wird, daß das Minerawasser „Karlsbader Felsenquelle" als Medizinalwasser anerkannt worden ist, so daß es in Zukunft bei der Einfuhr die ermäßigten Zollgebühren nach der Anmerkung zu Tarifpos. 480 des Einfuhrzolltarifs genießen wird. (42)

Jugoslawien. **Einfuhrregelung für Sprengstoffe.** Laut „Trgowinski Glasnik" hat das kgl. Finanzministerium an alle Zollämter die Weisung erteilt, daß Sprengstoffe aller Art nicht ohne eine spezielle Bewilligung des Kriegsministeriums eingeführt werden dürfen. (44)

Italien. **Einfuhr von Alizarin auf Zeit.** Durch ein kgl. Dekret vom 12. Dez. 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 23. Dezember, sind eine Reihe von Waren zur freien Einfuhr auf Zeit zugelassen worden. Für die chemische Industrie kommt nur Alizarin in Betracht, das in Mengen von mindestens 100 kg eingeführt werden muß und zur Färbung von Baumwollfäden und -geweben verwandt wird. Die Wiederausfuhr der gefärbten Baumwollerzeugnisse muß spätestens nach einem Jahre erfolgen. Die freie Einfuhr von Alizarin auf Zeit ist zunächst für zwei Jahre bewilligt worden. (61)

Spanien. **Stempelsteuer für die nach auswärtigen spanischen Besitzungen bestimmten Packungen.** Durch eine kgl. Verordnung vom 14. Dezember 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 15. Dezember, wird bestimmt:

Die verpackten Waren*), die nach den Orten Ceuta und Melilla**) bestimmt sind, unterliegen gemäß § 199 der Stempelsteuer für Verpackungen.

Die spanische Protektoratszone in Marokko, Fernando Poo und Guinea gelten im Sinne des Stempelsteuergesetzes als Ausland. (3694)

*) Vgl. „Chem. Ind." Seite 536 und 630.

**) Spanische Besitzungen an der nordafrikanischen Küste östlich von Tanger.

Zolltarifentscheidungen. Tapiokamehl, gereinigt, für technische Zwecke, ist nach Pos. 978 des Einfuhrzolls zu verzollen; Bedingung ist jedoch, daß das Tapiokamehl zu technischen Zwecken, nicht als Nahrungsmittel verwendet wird. In der Begründung wird angegeben, daß es als unbillig angesehen wird, Tapiokamehl nur auf Grund seines Reinheitsgrades als Nahrungsmittel zu verzollen, wenn es tatsächlich aber für technische Zwecke bestimmt ist.

Lactolith, Produkt aus Casein und Formaldehyd, ist nach den Positionen 1455 bis 1460 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen, je nachdem, in welcher Form oder Verarbeitung es eingeführt wird.

Satinweiß, weiße Paste, bestehend aus einem Gemisch von annähernd gleichen Teilen Aluminiumsulfat und Calciumoxyd mit ca. 30 % Wassergehalt, für die Papierindu-

Digitized by Google

strie bestimmt, ist nach Position 975 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen.

Pharmazeutische Produkte, die nach Pos. 976 des Einfuhrzolltarifs verzollt werden, haben Anspruch auf die im 5. Artikel der 5. Bestimmung des Einfuhrzolltarifs festgesetzten Taraabzüge; d. h. für die in Glasgefäßen eingeführten Produkte, deren Gesamtgewicht 250—1000 g beträgt, wird eine Tara von 15 % und für die Produkte, deren Gesamtgewicht weniger als 250 g beträgt, wird eine Tara von 25 % abgezogen. (36)

Portugal. **Zolltarifentscheidungen.** „Diario do Governo" veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidungen:

Etuis oder Schachteln mit Parfüm sind nach Pos. 836 zu verzollen.

Etuis oder Schachteln mit Zeichen- und Malmaterial (einschl. Farben) sind nach Pos. 574 zu verzollen.

Etuis, ausschließlich für Farben, zu verzollen wie „Farben". (28)

Cypern. **Abänderung einiger Zollsätze.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" entnehmen, sind die Einfuhrzölle für verschiedene Artikel neu festgesetzt worden. Von den chemischen Erzeugnissen sind zu nennen: Chemische Düngemittel, die mit 4,5 cp.†) per cwt.*) zu verzollen sind und Schießpulver für Sportzwecke, für welches der Einfuhrzoll auf 12 sh. per Oka**) festgesetzt wurde. Für Patronen beträgt der Zoll jetzt 12 sh. je 100 Stück, für Patronenhülsen (leer) 2 sh. 4,5 cp. per 100 Stück. (54)

†) 9 cp. (9 Kupfer-Piaster) = 1 sh.
*) 1 cwt. = 50,802 kg.
**) 1 oka = 1,28 kg.

Ver. St. von Nordamerika. **Modifizierung des Einfuhrverbots für Bakelit.** Wie „United States Daily" mitteilt, ist das Einfuhrverbot für Bakelit vom 22. April 1926, über das wir auf den Seiten 445 und 467 der „Chem. Ind." (1926) berichteten, laut einer Verfügung vom 8. Dezember 1926 dahin abgeändert worden, daß vom 6. Dezember ab nur die Einfuhr von solchen Produkten verboten ist, die aus verschiedenen gefärbten Teilen von synthetischen Phenolharzen der Form C (mit Ausnahme von Artikeln, die aus synthetischen Phenolharzen durch Vermischen mit anderen Substanzen geformt sind) bestehen, die mit Hilfe eines schmelzbaren Phenolkondensationsproduktes, das durch Hitze oder Hitze und Druck gehärtet wird, miteinander verbunden sind.

Die endgültige Entscheidung der Bakelitfrage steht noch aus. (64)

Entscheidung betr. Warenbezeichnung. Ein Patentstreit zwischen S. R. Feil („Ivo-San Laboraty") und der „American Serum Company" wurde laut „U. S. Daily" dahingehend entschieden, daß das dem „Ivo-San Laboratory" geschützte Warenzeichen „Wormix" durch das Warenzeichen „Worm-X" (von der „American Serum Company" eingetragen) verletzt worden sei. „Wormix" ist ein Pulver, das zur Beseitigung von Eingeweidewürmern bei Schweinen, Pferden und Rindern bestimmt ist, „Worm-X", eine Flüssigkeit, die dem gleichen Zweck dient. — Das „Circuit Court of Appeals" stellte fest, die beiden Warenzeichen seien einander so ähnlich, daß das Publikum sie nur durch genaueste Prüfung unterscheiden könnte und daß eine Verwechslung der beiden Erzeugnisse ohne weiteres möglich sei. Die Marke „Worm-X" müßte daher als Nachahmung des Warenzeichens „Wormix" angesehen werden. (25)

Zollamtliche Vorschriften zur Analyse von Kresylsäure. Durch eine Entscheidung des Schatzamtes (T. D. 41 868) ist eine genaue Methode zur Analysierung von Kresylsäure festgelegt worden. Die Destillationsvorrichtung und das Destillationsverfahren sind eingehend beschrieben worden, ebenso die Berechnung der Resultate, bzw. der Siedepunkte. Es sollen zwei Fraktionen aufgefangen werden, eine bis 190° C., die zweite bis 215° C. Das Ausschütteln der sauren Oele mit Natronlauge hat dreimal unter Erhitzen auf 60 bis 65° C. zu geschehen, worauf sie mit Schwefelsäure in Freiheit gesetzt werden. (51)

Zolltarifentscheidungen. Ein Teerfarbstoff wurde zum Werte von 4,704 $ per lb. eingeführt. Der Appraiser berechnete den Wert des Farbstoffs auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises eines ähnlichen, in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffs zu 3,92 $ per lb. Der Zoll wurde jedoch nach dem deklarierten Wert erhoben, worauf der Importeur Beschwerde einlegte und Verzollung nach dem taxierten Wert (3,92 $) verlangte. Die Beschwerde des Importeurs ist abgewiesen worden, so daß die Verzollung nach dem höheren Wert als zu Recht bestehen bleibt.

Gelatine in Tafeln wurde vom Zollamt mit 20 % ad val. und 7 c. per lb. verzollt, da sie als „Gelatine im Werte von 40 c. oder mehr per lb." eintarifiert wurde. Der Importeur legte hiergegen Beschwerde ein und beantragte Verzollung mit 25 % ad val. als „Gelatinefabrikat". Diesem Antrage ist vom Customs Court stattgegeben worden.

Verbrauchte Tierkohle kann nach Position 1526 der Tariff Act von 1922, gemäß einer Entscheidung des Customs Court, zollfrei eingeführt werden. Das Zollamt hatte die Tierkohle zuerst nach Position 71 mit 20 % ad val. verzollt.

Toiletteseifen. Diejenigen Toiletteseifen, die bisher nach Position 1419 mit 60 % ad val. verzollt wurden, werden nach einer Entscheidung des Customs Court jetzt wie alle anderen Toiletteseifen nach Position 82 mit 30 % ad val. verzollt.

„Roses montees", die bisher nach Position 218 mit 55 % ad val. verzollt wurden, sind nach einer Entscheidung des Customs Court als künstliche Edelsteine nach Pos. 1429 mit 20 % ad val. zu verzollen.

Insektenpulver. Gran. Hardwere and Co. protestierten gegen die Erhebung eines Einfuhrzolls von 20% ad val. auf Insektenpulver (nach Pos. 1459 des Zollgesetzes von 1922). Sie beantragten zollfreie Zulassung als Rohdroge nach Pos. 34 oder Verzollung mit 10% ad val. nach Pos. 35. da pyrethrumhaltig. Der Richter entschied, daß die Verzollung nach Pos. 35 mit 10% ad val. zu erfolgen habe. (Treasury Dec., Abstr. Nr. 1226).

Cellophan. Cellophan oder Viscastreifen wurden bei der Einfuhr mit 35% ad val. nach Pos. 319 des Zollgesetzes von 1913 verzollt. Ph. Maguire (New York) erhob Einspruch und verlangte eine Verzollung zu 15% ad val. nach Pos. 385. Entsprechend einer frühren Entscheidung (T. D. 40 960) wurde dem Verlangen stattgegeben. (Abstr. Nr. 1187). (52)

San Salvador. **Zollermäßigungen.** Wie „Revista Economica" mitteilt, wurden die Einfuhrzölle für folgende Artikel vom 19. Dezember v. J. ab um 20% herabgesetzt:

Mineralwässer, natürliche und künstliche,
Parfümerien (flüssig und in Pulverform),
Medizinalweine. (27)

Argentinien. **Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Quebrachoextrakt.** Wie „U. S. Daily" aus Buenos Aires erfährt, ist der Ausfuhrzoll für Quebrachoextrakt von 1,64 Pesos auf 1,41 Pesos pro t herabgesetzt worden. (26)

Venezuela. **Ermäßigung des Einfuhrzolls für Hartspiritus.** Der Einfuhrzoll für Hartspiritus (Massen aus Aldehyden und deren Derivaten) ist von 1,25 Bolivar per kg brutto auf 0,25 Bolivar per kg brutto herabgesetzt worden. Dazu treten die Zollzuschläge in Höhe von 56,55 %. (43)

Aegypten. **Befreiung von Ausfuhr- und Hafenabgaben.** Durch eine im „Mon. off." veröffentlichte ministerielle Verfügung Nr. 36 werden u. a. folgende Artikel bei der Ausfuhr aus Aegypten von allen Ausfuhr- und Kaiabgaben befreit: Leim, Mineralwasser, Talk, Farben, gepulvert oder in Oel, Schreibtinte (auch Kopiertinte), Kohlensäure, Aetznatron, Riechstoffe, gewöhnliche und parfümierte Seife, Stearin- und Paraffinkerzen. Die am 19. August 1926 veröffentlichte Liste wird für ungültig erklärt. (50)

Algier. **Erhöhung der Alkohol-Verbrauchsteuer.** Die Verbrauchsteuer für im Lande erzeugten oder eingeführten Alkohol (auch in alkoholhaltigen Flüssigkeiten aller Art) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1927 von 800 auf 900 frs. (Nettozahl) per hl reinen Alkohol erhöht worden. (10)

Angola. **Bevorstehende Revision des Zolltarifs.** Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Loanda soll nach „Board of Trade Journal" in Kürze eine Kommission ernannt werden, die sich mit der Umarbeitung des jetzigen Zolltarifes befassen soll. Die ausschlaggebenden Gesichtspunkte sind folgende: Steigerung der Einnahmen Angolas, Schutz der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion des Landes, Schutz der Erzeugnisse Portugals und der anderen portugiesischen Kolonien, Maximaleinfuhrzölle für Luxusgegenstände und solche Artikel, die nicht unbedingt benötigt werden oder die in Angola hergestellt werden können, mit Anwendung differenzierter Zollsätze, je nachdem, ob die Ware aus Portu-

Digitized by Google

gal, aus den portugiesischen Kolonien oder aus anderen Ländern stammt. Ferner sollen Minimalzollsätze oder zollfreie Einfuhr für Rohmaterialien oder Bedarfsartikel für die Landwirtschaft oder Industrie in Angola eingeführt werden, ebenso für Materialien usw. für die sanitären Einrichtungen und für pharmazeutische Erzeugnisse, die für die einzelnen Institute bestimmt sind. Die ad val.-Zölle sollen so weit als möglich vermieden und für die in Angola verarbeiteten Rohmaterialien oder Halbfabrikate soll ein Zollrückerstattungssystem eingeführt werden, für die Fälle, in denen die fertige Ware zur Ausfuhr gelangt. (56)

St. Lucia. **Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.** „Board of Trade J." schreibt: Der Anbau, der Besitz und der Verkauf von Pflanzen, aus denen Rohopium, Cocablätter oder indischer Hanf gewonnen werden können, sind verboten, ebenso die Ein- und Ausfuhr von rohem oder zubereitetem Opium, Cocablättern, rohem Cocain und indischem Hanf. Die Gewinnung der genannten Drogen und die Herstellung von Opium für medizinische Zwecke, von Ecgonin, Morphium, Cocain, gewissen offizinellen und nicht offizinellen Präparaten, von Präparaten mit Diacetylmorphin, von galenischen Präparaten mit indischem Hanf wird ebenfalls verboten; die Ein- und Ausfuhr dieser Erzeugnisse unterliegt einer besonderen Erlaubnis. Der Verkauf ist nur an bestimmte Personen zulässig. (55)

China. **Eine neue Zollerhöhung in Schantung.** Wie „U. S. Daily" auf Grund einer dem Department of Commerce zugegangenen Nachricht mitteilt, wird neuerdings von allen ausländischen Waren, die über Tsingtau auf dem Eisenbahnwege nach Schantung eingeführt werden, ein Zuschlagszoll von 10% v. W. erhoben. Dieser neuen Einfuhrgebühr, genannt „Yellow River Emergency Repair Tax", unterliegen auch Transitwaren. — Insgesamt sind nunmehr — außer dem neuen Zuschlagszoll — folgende Einfuhrgebühren zu entrichten: Der Einfuhrzoll in Höhe von 5% des Marktwertes, die Warentaxe in Höhe von 2% des Marktwertes, die zwischen 1 und 100% des Frachtgeldes schwankende Frachttaxe und der „Zuschlagszoll zur Bekämpfung der Hungersnot" in Höhe von 10% des Zolls. (24)

Martinique. **Verkauf von Waffen, Munition usw.** Auf Grund eines Berichtes des französischen Kolonialministers, in welchem auf die Unzulänglichkeit der vom Gouverneur in Martinique über die Einfuhr, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munition erlassenen Vorschriften hingewiesen wird, hat der Präsident der französischen Republik entsprechend den Bestimmungen verschiedener früherer Gesetze diese Fragen neu geregelt. Die Einfuhr von Waffen nach Martinique darf nur mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs erfolgen, die Herstellung und der Absatz von Munition (Pulver und Patronen für Kriegs- und Jagdzwecke) werden einer besonderen Behörde unterstellt. (45)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie und Handelskammer zu Berlin.

Kesselwagen. Der § 16 der uns vorgelegten „Allgemeinen Mietbedingungen", nach welchem die Wagen sofort nach vertragsmäßiger Beendigung des Mietverhältnisses in vollkommen betriebsfähigem Zustande abzuliefern sind, ist nicht handelsüblich und verstößt unseres Erachtens gegen die Uebungen im Waggonverleihgewerbe. Zu der sofortigen Ablieferung ist die Mieterin nicht in der Lage, weil die Vermieterin zunächst einen amtlichen Nachweis über den ordnungsmäßigen Zustand verlangt und erst nach Einreichung dieser Bescheinigung die Mieterin die Versandadresse erhalten soll. Die Mieterin verliert also bei der verhältnismäßig kurzen Mietdauer eine nicht unerhebliche Benutzungszeit, um den formalen und sachlichen Anforderungen der Vermieterin genügen zu können. Ueberdies wird eine amtliche Bescheinigung häufig überhaupt nicht beizubringen sein, weil z. B. die Eisenbahnwerkstätten nicht verpflichtet sind, derartige Bescheinigungen auszustellen. Es muß als ein ganz normaler Zustand bezeichnet werden, daß Wagen nach Beendigung der Mietdauer mehr oder weniger reparaturbedürftig sind; häufig beruhen die Reparaturen aber auf normalem Verschleiß. Für den normalen Verschleiß kann unseres Erachtens die Mieterin jedoch nicht in Anspruch genommen werden, da zur Abgeltung der normalen Abnutzung ein Teil der Miete heranzuziehen ist. C 29 932/26 (XII A 5).

L'Origan für Parfümerien. Der Name L'Origan tauchte vor 15 bis 16 Jahren auf dem Weltmarkt und in Deutschland als ein neues Parfüm der Firma Coty in Paris auf. Das Parfüm fand schnell den Beifall zahlreicher Käuferkreise, so daß Parfümerien, Drogen-, Seifengeschäfte und Warenhäuser dieses Parfüm führten. Das verbrauchende Publikum versteht unter dem Namen L'Origan ein Erzeugnis der Firma Coty in Paris. Von Händlern oder im Parfümeriehandel beschäftigten Personen wird L'Origan allgemein als Phantasiename angesehen, während es in Wirklichkeit die spanische Bezeichnung für spanischen Hopfen darstellt. Alle Bekundungen gehen dahin, daß die Bezeichnung L'Origan in Verbindung mit Parfümerien, Seifenprodukten usw. sich als Kennzeichen des Geschäftsbetriebes der Firma Coty in Paris durchgesetzt hat. XXV B 1 (C 30 294/26). (21)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Gewerblicher Rechtsschutz im Memelgebiet.

Aus einem der Auskunftsstelle für ausländisches Recht des „R. d. D. I." vorliegenden Urteil des Handelsgerichts in Memel ergibt sich folgende Rechtslage, welche für den Verkehr mit dem Memelgebiet beachtlich ist:

Im Memelgebiet gelten zwar die deutschen Gesetze, welche vor dem 10. Januar 1920 in Kraft waren, weiter, insbesondere also auch das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen von 1891 und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909, jedoch ist die in beiden Gesetzen vorausgesetzte Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Republik Litauen bzw. dem Memelgebiet andererseits nach Auffassung des Memeler Gerichts nicht vorhanden. Daher können deutsche Staatsangehörige die aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hergeleiteten Ansprüche gegen memelländische Staatsangehörige überhaupt nicht, Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen nur dann geltend machen, wenn das Warenzeichen im Memelgebiet eingetragen wird, wozu aber unserer Kenntnis nach bisher mangels entsprechender Behörden keine Möglichkeit besteht.

Das Gericht in Memel steht weiterhin auf dem Standpunkt, daß auch die Eintragung eines Warenzeichens bei dem Departement für Handel und Gewerbe in Kowno lediglich für das Gebiet der Republik Litauen, nicht aber für das Memelgebiet Schutz gewährt. (20)

Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Aegypten.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 50 vom 24. Dezember 1926 findet sich folgende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen („Reichsgesetzbl." 1923 II S. 437) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Aegypten deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen sind.

Berlin, den 14. Dezember 1926. (32)

Frankreich. **Neue Patentgebühren.** Die Gebühren für die französischen Patente sind laut „Mon. off." neu festgesetzt worden. Für das erste bis fünfte Jahr sind je 300 frs. zu bezahlen, für das sechste bis zehnte Jahr je 400 frs. und für die folgenden Jahre je 500 frs. Die Anmeldegebühr beträgt jetzt 300 frs.; falls das Patent nicht bewilligt wird, werden 150 frs. zurückgezahlt. Die nach Art. 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1902 vorgesehenen Zuschläge sind auf 10 frs., 20 frs. bzw. 30 frs. festgesetzt worden. (49)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Aus der Düngemittelindustrie.** Anglo Continental Guano Works, Ltd. Vor kurzem fand in London die diesjährige Generalversammlung der Gesellschaft statt. Aus den Ausführungen des Vorsitzenden und anderer Redner geht hervor, daß die Lage der Gesellschaft sich trotz der noch anhaltenden Depression auf dem Düngemittelmarkte langsam bessert. Der Absatz der Superphosphate litt sehr unter der Konkurrenz der Länder mit entwerteter Valuta. Solange in Frankreich und Belgien keine Stabilisierung der Währungen durchgeführt ist, wird die Produktion von Superphosphat unrentabel bleiben. Man hat die Hoffnung auf Besserung noch nicht aufgegeben und hat deshalb von einer vollständigen Stillegung der Superphosphatbetriebe abgesehen.

Wegen des Generalstreiks im späten Frühjahr 1926 mußten die Düngemittelfabriken einige Zeit geschlossen werden. Die nicht mit der Herstellung von Düngemitteln beschäftigten Betriebe haben mit gutem Erfolg arbeiten können. Falls auch das Düngemittelgeschäft sich bessert, ist mit beträchtlichen finanziellen Erträgnissen zu rechnen.

Trotz der Stillegung der Werke im Mai 1926 ist der Absatz während des letzten Geschäftsjahres nur wenige Pro-

Digitized by Google

zente niedriger als im Vorjahre. Den Fortschritten in der Produktion neuer Düngemittel wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Düngemittelindustrie braucht vor allem billiges Rohmaterial zur Herstellung von billiger Säure. Nur dadurch könnten die Preise für Düngemittel niedrig gehalten werden. Dies müßte aber bald durchgeführt werden, bevor die neu auf dem Markt erschienenen Düngemittel sich eine zu feste Position auf demselben gesichert haben.

Auch die Frachtenlage gibt zu Besorgnissen Anlaß. Wegen des Kohlenstreiks kamen nur wenige Dampfer mit Rohstoffen nach England, da für die Rückfahrt keine Kohlen erhältlich waren. Die Frachtsätze stiegen gegenüber dem April 1926 um 100 %. Selbst trotz Beendigung des Streiks werden noch Monate vergehen, bis die Lage wieder normal ist.

Lawes Chemical Manure Comp., Ltd. Aus den Ausführungen anläßlich der vor kurzem stattgefundenen Generalversammlung der Gesellschaft geht hervor, daß diese sich wegen der Schwierigkeiten im Superphosphathandel mehr den anderen Düngemitteln zugewandt hat. Der Absatz zeigt gegenüber dem vorhergegangenen Geschäftsjahr eine Erhöhung, entsprach aber wegen des Generalstreiks nicht den Erwartungen.

Wegen der niedrigen Valuta war es den belgischen und französischen Unternehmen möglich, den britischen Markt mit großen Mengen Superphosphat zu beliefern. Die „Lawes Chemical Manure Comp." hat aber, in der Hoffnung auf bessere Zeiten die Produktion von Superphosphat nicht ganz aufgegeben. Die Anlagen werden in gutem Zustande erhalten, wo es möglich ist, werden Verbesserungen eingeführt. (3266)

Abkommen der Produzenten von Ferromangan. Wie wir „Chemical Trade Journal" entnehmen, haben die britischen Produzenten von Ferromangan mit der „Central Provinces Manganese Ore Company", dem bedeutendsten indischen Unternehmen zur Förderung von Manganerzen, ein Abkommen getroffen, nach welchem eine neue Gesellschaft unter dem Namen „United Kingdom Ferro-Manganese Company" mit einem Kapital von 350 000 £ gegründet wird. Neben der indischen Gesellschaft sind die vier bedeutendsten britischen Produzenten von Ferromangan an dieser neuen Gründung beteiligt. Die letzteren werden das für die Verarbeitung notwendige Erz von der neuen Gesellschaft erwerben, an die sie auch die gesamte Produktion von Ferromangan zu bestimmten Preisen abgeben. Die neugegründete Gesellschaft besorgt dann den weiteren Verkauf an die Verbraucher. Man hofft, daß die indische Gesellschaft durch das Abkommen in die Lage versetzt wird, die Förderung auszudehnen. (3408)

Ein Abkommen über den Verkauf von Calciumcarbid. „Chemical Trade Journal" veröffentlicht einen Bericht von „Industrial Gases", nach welchem der britische Handel mit den kontinentalen Produzenten von Calciumcarbid ein Abkommen geschlossen hat, um die Preisunterbietungen der letzten Jahre zu verhüten. Die Preise sollen so festgesetzt werden, daß sie für alle Beteiligten, sowohl für die Produzenten, als auch für den Handel und die Verbraucher, als angemessen gelten können. (3407)

Der Markt für Vulkanfiber. Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in London entnehmen wir die nachstehenden Angaben über den britischen Markt für Vulkanfiber.

Die Absatzbedingungen für Vulkanfiber sind in Großbritannien außerordentlich günstige. Diese Tatsache erscheint selbstverständlich, wenn man in Betracht zieht, daß die elektrotechnische Industrie des Landes sehr gut entwickelt ist. Großbritannien gilt daher als eins der wichtigsten Absatzgebiete für dieses Erzeugnis; auch die Konsumenten der britischen Kolonien und Dominions beziehen einen großen Teil ihres Bedarfs vom englischen Markt.

Das für Isolationszwecke benötigte Erzeugnis kommt in schwarzen, grauen und roten Tafeln in den Handel; die Kofferindustrie kauft Vulkanfiber verschiedenster Färbungen. Die Größe der Tafeln beträgt in der Regel 6×4 Fuß, ihre Dicke $^1/_{16}$ bis 2 Zoll. — Der größte Teil der in Großbritannien gehandelten Vulkanfiber stammt aus den Vereinigten Staaten. Als wichtige Lieferanten sind ferner Deutschland und Schweden zu nennen; auch die einheimischen Produzenten finden für ihre Ware guten Absatz.

In Großbritannien befassen sich zurzeit nur zwei Unternehmen — von denen das eine von einer amerikanischen Gesellschaft abhängig ist — mit der Herstellung von Vulkanfiber. Ihre Jahresproduktion beträgt annähernd 15 000 bis 16 000 t. Es ist sehr wahrscheinlich, daß eine dritte Gesellschaft, die sich augenblicklich in Liquidation befindet, den Betrieb wieder aufnehmen wird. Die Produktion Großbritanniens könnte dann um mehr als 50% gesteigert werden.

Den amerikanischen Produzenten wird durch Deutschland und Schweden auf dem britischen Markt starke Konkurrenz gemacht. Der Preis der deutschen und schwedischen Fiber ist beträchtlich niedriger als der der amerikanischen. Trotzdem hat das aus den Vereinigten Staaten stammende Erzeugnis seinen Platz auf dem britischen Markt bisher behaupten können. Die Einfuhr amerikanischer Fiber nach Großbritannien hat während der letzten Jahre dauernd zugenommen: die Einfuhr des Jahres 1925 übertraf mit nahezu 2 Mill. lbs. im Werte von 590 625 $ die des Jahres 1922 um mehr als 60 % der Menge nach und um annähernd 70% dem Werte nach.

Die Preise richten sich nach Qualität und Dicke der Tafeln. Wie schon erwähnt, sind das deutsche und schwedische Erzeugnis billiger als das amerikanische. Rechnet man die Fracht-, Versicherungs- und andere Kosten mit ein, so ist der Preis der aus den Vereinigten Staaten stammenden Fiber ungefähr ebenso hoch, wie der Fabrikpreis des britischen Produktes.

Die Zahlungsbedingungen sind je nach der Bedeutung des Käufers verschiedene. In der Regel werden 30tägige Kredite zu 2½% eingeräumt; Preisangebote werden einschließlich der Transportkosten gemacht. (3413)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Compagnie Nationale de Matières Colorantes — Etablissements Kuhlmann. Durch Ausgabe von 100 000 Aktien mit mehrfachem Stimmrecht wurde die Erhöhung des Aktienkapitals von 180 auf 190 Mill. frs. vorgenommen. (3472)

Niederlande. **Die Anstrichfarben- und Lackindustrie.** Nach einem von „Oil, Paint and Drug Rep." veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Amsterdam ist die Lage der Anstrichfarben- und Lackindustrie in den Niederlanden durchaus zufriedenstellend, wozu auch die günstige Entwicklung in Niederländisch-Indien beigetragen hat. Die Produktion von Beinschwarz, Zinkweiß und Lithopone ist weiterhin im Steigen begriffen. Die Herstellung von Bleiweiß hat jedoch infolge ausländischer Konkurrenz und infolge der Einfuhrbeschränkungen anderer Länder gelitten. In Bezug auf die Zahl und den Umfang der Aufträge wird das Jahr 1925 von den holländischen Produzenten der Anstrichfarben und Lacke als befriedigend bezeichnet, sie waren aber vielfach gezwungen, mit gar keinem oder mit nur einem geringen Verdienst zu arbeiten. Im Jahre 1925 waren 165 Fabriken in Betrieb, deren Produktion einen Wert von 40 Millionen Gulden darstellte gegen 134 Fabriken mit einer Produktion von 16,2 Millionen Gulden im Jahre 1919 und 50 Fabriken mit einer Produktion von 8,6 Millionen Gulden im Jahre 1913.

Wegen Kapitalmangels war eine Anzahl der kleineren Unternehmungen gar nicht in der Lage, größere Aufträge auszuführen. Durch die gesteigerte Anzahl von produzierenden Unternehmungen wurde auch der Wettbewerb auf dem holländischen Markt recht scharf. Infolge der Konkurrenz von Belgien, Frankreich und Deutschland konnten Aufträge zur Ausfuhr nur zu niedrigen Preisen erlangt werden. Die Ausfuhr nach den holländischen Kolonien war jedoch recht befriedigend.

Von den in der holländischen Anstrichfarben- und Lackindustrie benötigten Rohmaterialien wird Leinöl im Lande selbst gewonnen, Terpentinöl wird aus den Vereinigten Staaten und Frankreich eingeführt, Bleiweiß wird aus Belgien und und den Vereinigten Staaten bezogen, zum Teil auch in Holland selbst hergestellt. Ruß kommt aus den Vereinigten Staaten, Farbstoffe aus Deutschland, der Schweiz und Frankreich. Obwohl sich in Holland eine der bedeutendsten Unternehmungen zur Herstellung von Zinkweiß befindet, muß dieses Erzeugnis doch noch aus Deutschland, Belgien und den Vereinigten Staaten eingeführt werden. Andere Oele, Harze und sonstige Rohstoffe müssen ebenfalls aus dem Auslande bezogen werden. Lithopone wird in Holland in genügenden Mengen hergestellt, um den einheimischen Bedarf zu befriedigen. (3392)

Außenhandel mit Düngemitteln im ersten Halbjahr 1926. Nach einer von „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" veröffentlichten Statistik belief sich die Einfuhr von Kalkstickstoff nach Holland während der ersten sechs Monate des Jahres 1926 auf 1049 t. Unter den Herkunftsländern erscheint Belgien mit 343 t und Deutschland mit 230 t. Die Einfuhr von Natronsalpeter belief sich in der gleichen Zeit auf 89 777 t, die von Kalksalpeter auf 11 466 t. Von letzterem lieferte Deutschland 5873 t und Norwegen 5583 t.

Digitized by Google

Die Einfuhr von Ammonsulfat ist mit 35 757 t angegeben, die von Deutschland geliefert wurden. Außerdem wurden 1344 t Ammonsulfatsalpeter eingeführt. Die Einfuhr von Superphosphat betrug in der Berichtszeit 112 066 t, die von Thomasschlacken 162 450 t. Von dieser letzteren Menge wurden 108 000 t aus Belgien, 22 000 t aus Luxemburg und 18 700 t aus Frankreich eingeführt.

Die Ausfuhr von Superphosphaten aus den Niederlanden ist für das erste Halbjahr 1926 mit 188 712 t angegeben, die Ausfuhr von Ammonsulfat in der gleichen Zeit mit 15 637 t. (3260)

Belgien. **Produktion von Ammonsulfat.** Nach „Chem. Tr. J." wird die Produktion von Ammonsulfat in Belgien für 1926 auf 100 000 t geschätzt, gegen 90 000 t im Jahre 1925 und 64 000 t im Jahre 1924. Seit Beginn des Jahres 1926 steht neben dem als Nebenprodukt der Kokereien usw. gewonnenen Ammoniak noch das von den d'Ougrée-Marihaye-Werken hergestellte synthetische Erzeugnis zur Verfügung. Die Jahresproduktion dieser Anlage wird binnen kurzem 25 000 t betragen, weitere 20—25 000 t werden vermutlich von der „Société Semet-Solvay et Piette" in Ostende geliefert werden. Das „Comptoir Belge du Sulphate d'Ammoniaque" wird nunmehr alle Stickstoffverbindungen erfassen und wird deshalb in Zukunft den Namen „Comptoir Belge des Engrais azotées" führen. (3368)

Ein- und Ausfuhr von Kreosotöl im ersten Halbjahr 1926. Der größte Teil des von Belgien ausgeführten Kreosotöls wird nach den Vereinigten Staaten geliefert, welche nach der von „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Statistik in den ersten sechs Monaten des Jahres 1926 38 600 t erhielten, bei einer Gesamtausfuhr Belgiens von 39 900 t. Die belgische Produktion genügte nicht, um diese Mengen liefern zu können, es mußten deshalb in der angegebenen Zeit noch 6810 t Kreosotöl eingeführt werden. Deutschland war mit 5650 t der bedeutendste Lieferant von Kreosotöl. (3492)

Schweden. **Verhandlungen zur Beseitigung der japanischen Zündholzkonkurrenz.** Zwischen der Svenska Tändstiks Aktiebolaget und der Toyo Zündholzgesellschaft, einer der bedeutendsten japanischen Zündholzfabriken, sind, wie „J. u. H." meldet, Verhandlungen zur Beseitigung der japanisch-schwedischen Konkurrenz auf den Märkten des Fernen und Nahen Ostens im Gange, die durch Zuteilung der einzelnen Absatzgebiete an die eine oder andere Industrie erreicht werden soll. Bereits vor längerer Zeit hatte der schwedische Weltkonzern die Absicht, in ein engeres Verhältnis mit der japanischen Industrie zu kommen, an der er schon vorher durch Aktienbesitz beteiligt war. Die Projekte scheiterten indessen an der scharfen Opposition, die sich in Japan erhob, und es begann ein heftiger Konkurrenzkampf. Den Schweden gelang es nicht nur, in den besten Absatzgebieten der japanischen Industrie, wie in der Mandschurei und Britisch-Indien, eigene Fabriken zu errichten oder bestehende unter ihre Kontrolle zu bringen, sondern sie erwiesen sich auch im freien Konkurrenzkampf als Japan überlegen. Die Folge war ein fühlbarer Rückgang der japanischen Ausfuhr und die Ansammlung bedeutender Vorräte in Kobe. Vom Januar bis September v. J. wurden über Kobe 200 000 Kisten Zündhölzer exportiert gegen 230 000 Kisten in der Vergleichszeit 1925. Um den Schwierigkeiten auszuweichen, hat beispielsweise die Toyo Match Co. Mitte 1926 ihre Fabrik in Hyogo geschlossen und die ganze Einrichtung nach Chekiang in China transportiert, wo der Betrieb unter günstigeren Voraussetzungen wieder aufgenommen werden sollte. Da die japanischen Fabriken der schwedischen Konkurrenz auf die Dauer nicht gewachsen sind, ist es wahrscheinlich, daß sie sich zu einer Verständigung bereit finden werden, was praktisch allerdings nichts anderes bedeuten kann als die Kontrolle des schwedischen Weltkonzerns auch über den gesamten Fernen Osten einschließlich Japan. (3575)

Aus der Kunstseideindustrie. Die bereits seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen über eine Zusammenarbeit zwischen der einzigen schwedischen Kunstseidefabrik „A. B. Borås Konstsilke" und der Schweizer „Société de la Viscose Suisse, Emmenbrücke" sind insofern zu einem gewissen Abschluß gelangt, als Meldungen in „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" zufolge das schwedische Kommerzkollegium die Aenderung des Gesellschaftsstatuts mit Bezug auf den Erwerb von Borås-Aktien durch Ausländer gebilligt hat. Demnach wird die Schweizer Gesellschaft die Hälfte der schwedischen Stammaktien übernehmen, sowie nach Erhöhung des Aktienkapitals der schwedischen Gesellschaft um 1120 Stück Vorzugsaktien Serie A und 2560 Stück Vorzugsaktien Serie B, sämtliche Vorzugsaktien der Serie A erwerben und die Hälfte der Vorzugsaktien der Serie B Das Gesamtkapital der A. B. Borås Konstsilke belief sich bisher auf 1 232 000 Kr. in Aktien à 100 Kronen, wovon 112 000 Kr. Vorzugsaktien waren. Die neu zu emittierenden Aktien sollen auch auf 100 Kronen lauten. Der Kapitalzuwachs soll 368 000 Kr. betragen, und die Gesellschaft fortan über ein Gesamtkapital von 1,6 Millionen Kronen verfügen. (Vgl. „Chem. Ind." v. 1926, S. 1090.) (3571)

Norwegen. **Geschäftsbericht der „Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab".** Die norwegische Stickstoff-Fabrik „Norsk-Hydro-Elektrik Kvaelstofaktieselskab" hat vor kurzem ihren Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr veröffentlicht. Der Reingewinn wird mit 4 567 815 Kr. angegeben, wozu noch der Gewinnvortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 115 255 Kr. kommt, insgesamt also 4 683 070 Kr. gegen etwa 10 Millionen Kronen im Vorjahr, 6,7 Mill. Kr. im Geschäftsjahr 1923/24 und 5,23 Mill. Kr. im Geschäftsjahr 1922/23. Die Gewinnverteilung wird auf 16 sh 3 d pro Aktie festgesetzt gegen 1 £ 6 sh. im Vorjahre. In norwegische Kronen nach dem Tageskurs umgerechnet entspricht dieser Gewinn einer etwa 8½ %igen Verzinsung des Aktienkapitals gegen 17% im Vorjahre. Der Verlauf des Geschäftsjahres wird als durchaus normal bezeichnet, sowohl in bezug auf den Absatz der Produkte als auch die erzielten Preise. Das trotzdem ungünstige Gesamtergebnis wird in der Hauptsache der Kurssteigerung der norwegischen Krone zur Last gelegt, da die in fremder Valuta etwa unveränderten Preise beim Steigen der norwegischen Krone stets verminderte Kronenbeträge ergaben und nicht vor dem 1. Juni 1926 die Löhne herabgesetzt werden konnten. Die Löhne wurden dann um etwa 15% herabgesetzt. Der Ausbau der Fabrikanlagen konnte normal weitergeführt werden. (3545)

Tschechoslowakei. **Das Apothekermonopol für den Verkauf von pharmazeutischen Produkten.** In der Handels- und Gewerbekammer Eger wurde kürzlich die Frage der Regelung der Erzeugung und des Verkaufs von pharmazeutischen Spezialitäten außerhalb der Apotheken behandelt. Nach dem gegenwärtigen Stande der tschechoslowakischen Gesetzgebung ist der Apotheker allein zur Anfertigung und zum Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten berechtigt. Sollte nun die Erzeugung und auch der Verkauf derselben außerhalb der Apotheken gestattet werden, so ist nach Ansicht der Apotheker der Fortbestand der Apotheken in Frage gestellt. Was die Erzeugung von pharmazeutischen Spezialitäten betrifft, so gibt die Apothekerschaft ohne weiteres zu, daß ihnen dieses Recht in Zukunft nicht allein zustehen soll, weil diese Produkte in eigenen, vielfach im großen Stil angelegten Erzeugungsstätten der chemisch-pharmazeutischen Industrie hergestellt werden. Jedoch müssen die Bewerber neben den sonstigen Bedingungen sanitärer Natur auch den zur Erzeugung dieser Spezialitäten erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen, wie er auch durch die Gewerbeordnung für die Erzeugung von Giften und die Zubereitung von Arzneien vorgesehen ist. Was jedoch den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten betrifft, so spricht nach Ansicht der Apotheker eine große Reihe wirtschaftlicher und sanitärer Gründe dafür, an dem bisherigen Alleinverkaufe der Apotheken nicht zu rütteln. Die Apothekerschaft betrachtet den bisherigen Alleinverkauf als ein unantastbares Recht, da tatsächlich das Einkommen aus dem Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten bei den meisten Apotheken die hauptsächlichste Einnahmequelle bildet. Die Handelskammer faßte einen der Forderung der Apotheker zustimmenden Beschluß. Demnächst werden bei den Handelskammern auch die wirtschaftlichen Vertretungen der Drogisten zu Worte kommen. (3521)

Estland. **Die Oelschieferindustrie 1925.** Ein Ereignis von der größten Bedeutung für die estländische Oelschieferindustrie war nach einem Bericht der estländischen Gesandtschaft in London die definitive Aufnahme der Schieferölheizung durch die Eisenbahn, wodurch zu den bereits mit Schieferöl heizenden industriellen Unternehmungen ein neuer wichtiger Abnehmer hinzugekommen ist. Die staatlichen Gruben produzierten 1925 rund 235 000 t Rohmaterial, was allerdings nur 72% der im Programm vorgesehenen Menge ausmacht. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß die Aufnahme des Betriebes in den großen neuen Destillationsanlagen in Kohtla sich bis zum Herbst 1925 verzögerte; es wurden dann noch 2 600 t Heizöl erzeugt, und außerdem Schmieröl, Motorbrennstoff, Asphalt usw. — Die Oelschiefergruben erzielten 1925 einen Reingewinn von etwa 15 Mill. E.-Mark, gegen 10 Millionen 1924. (3538)

Sowjet-Rußland. **Inbetriebnahme des ersten Kolophonium- und Terpentinölwerkes.** Einer Nachricht der „Ekonom. Schisn" entnehmen wir, daß die

Digitized by Google

Kolophonium- und Terpentinölfabrik in Altuhow am 30. November v. J. die Arbeit aufgenommen hat. Es ist das einzige Werk dieser Art, über das die UdSSR. zurzeit verfügt.

Im Bezug von Kolophonium und Terpentinöl war die UdSSR. bisher vollkommen von Frankreich abhängig. Da die Franzosen für ihre Erzeugnisse außerordentlich hohe Preise verlangten, beschloß man, eine einheimische Produktion ins Leben zu rufen und begann zu diesem Zweck mit dem Bau von fünf Kolophoniumwerken: je eines in den Gouvernements Brjansk, Pensa, Njischnji-Nowgorod und Archangeljsk sowie in Weißrußland. Als erstes ist das Werk in Altuhow im Gouvernement Brjansk fertig geworden. — Der Fabrik sind zur Gewinnung des Rohterpentins 2000 Deßjatinen*) Wald zugewiesen worden. Die Zahl der in dem Werk Beschäftigten beträgt 1350. (Vgl. auch „Chem. Ind." v. 1926, S. 881.) (3500)

*) 1 Deßjatine = 1,093 ha.

Ungarn. **Aus der chemischen Industrie.** Die Steinkohlenteerproduktion ist gestiegen, doch fand sie durch den Konsum für Bauzwecke und Straßenaufbesserung im Inlande leichten Absatz. Die alten Teervorräte sind aufgebraucht worden und die Industrie erhielt bloß 247 Waggons Rohteer im ersten Halbjahre 1926 gegen 284 Waggons zur selben Zeit 1925. Dagegen hat die Gasfabrik der Hauptstadt 74 Waggons Makadamteer für Straßenreparaturen zur Verfügung gestellt. Infolge des erhöhten Konsums sind die Bestände aus der Stagnationszeit verschwunden, und die Preise für Teer steigen auch im Auslande. So kostete 1 Doppelzentner Teer zu Anfang vorigen Jahres 4 M., während jetzt dafür bereits 9—11 M. bezahlt werden. Die Gasfabrik hat aber die Preise erst vor kurzem schwach erhöht, um die Tätigkeit der verarbeitenden Industrie nicht zu erschweren.

Durch die Braunkohlenteeröle gelang es, einen Teil des Bedarfes der Staatsbahnen zu versorgen, wodurch der Import von ausländischen Oelen etwas abgeschwächt wurde.

In Salmiakgeist war der Verkehr im Sommer befriedigend. Der Export nach dem Balkan wurde fortgesetzt. Die deutsche Konkurrenz hat Ungarn vom österreichischen Markt verdrängt.

Infolge der vielen Instandhaltungsarbeiten, zu deren Vornahme die Hausbesitzer mittels der von seiten der ungarischen Behörden gewährten Steuerermäßigungen angeeifert worden sind, hat neuerdings auch die Farbenindustrie einen Aufschwung genommen. Dagegen sind die Aufträge von seiten der Maschinenindustrie, die früher auf Export eingestellt war, nunmehr stark zurückgegangen, da der Bedarf der Maschinenfabriken minimal geworden ist. Seitdem die Wohnungsmieten in Ungarn sich der Goldparität nähern, erwarten die mit der Bautätigkeit verknüpften Industrien, wie die Farben-, Lack- und Anstreichergewerbe, vom Jahre 1927 eine erhöhte Tätigkeit.

Der Landesverband der chemischen Industriellen Ungarns hat bei der Budapester Handels- und Gewerbekammer gegen Firmen, welche vom Auslande bezogene Parfümeriewaren in Ungarn abfüllen und adjustieren, eine Klage eingereicht. Hauptsächlich der Umstand bildet Gegenstand der Beschwerde, daß im Inlande erzeugte Waren als ausländische Präparate am Markte erscheinen, um auf diese Weise die Vorliebe des Publikums für den Ankauf ausländischer Waren auszunützen. Die Fabrikanten der Kosmetika und Parfümerien, welche unter der Devise, daß der Prophet im eigenen Vaterlande nichts gilt, schwer zu leiden haben, wünschen, daß die Abfüllstationen mit den gleichen Chancen bei dem Wettbewerb um die Gunst des Publikums kämpfen mögen. (Vegyi Ipar.) (3507)

Rumänien. **Verwendung von Holz in der chemischen Industrie.** „Argus" bespricht die Produktionsbedingungen für Essigsäure, Methanol, Aceton, Terpentinöl, Guajakol, Kunstseide usw. in Rumänien.

Die Erzeugung von Furfurol und Aethylalkohol kommt für die einheimische chemische Industrie vorläufig nicht in Betracht. Oxalsäure und Guajakol werden ebenfalls nicht produziert. Celluloid, Collodium und Kunstseide werden im Lande unter Verwendung der leicht zu verarbeitenden Baumwollcellulose hergestellt. Von den übrigen, wichtigeren Industrien verbleiben noch die Fabrikation rauchschwachen Schießpulvers sowie von Papier und die Holzdestillation.

Die Herstellung von Sprengstoffen unter Verwendung von Holzcellulose ist neueren Datums, und die mit dem einheimischen Rohstoff gemachten Versuche haben gute Ergebnisse gezeitigt. Die Frage ist für Rumänien von besonderer Wichtigkeit, denn es wird die Verwendung von Baumwollcellulose vermieden, die im Frieden und im Kriege aus dem Ausland bezogen werden muß. Jetzt, wo auch in Rumänien die Errichtung von neuen Munitionsfabriken projektiert wird, sollte diesem Verfahren erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden, besonders da Aether und Aceton, welche zur Auflösung der Nitrocellulose dienen, bereits aus einheimischen Rohstoffen im Lande erzeugt werden.

Die Holzdestillationsindustrie wird durch drei Unternehmungen vertreten: je eine Fabrik in Resitza und bei Marginea, beide im Banat, sowie eine bei Darmanesti, im Bezirk Bacau, welche besonders leistungsfähig ist. Diese Industrie hat aber einen schweren Kampf gegen die synthetisch hergestellten Erzeugnisse der Holzdestillation zu bestehen, die billiger und sehr oft in wesentlich besserer Qualität geliefert werden. Namentlich über die Konkurrenz des synthetischen Methanols äußert sich das Blatt sehr pessimistisch.

Nur eine auf lange Sicht und mit Berücksichtigung der valutarischen Fluktuationen erfolgende Eindeckung mit Rohstoffen sowie ein rechtzeitiges Einschreiten des Staates zugunsten eines Zollschutzes für diese Industrie würden den rumänischen Fabriken eine längere Lebensdauer bescheren. Die Aufnahme der synthetischen Herstellung von Holzdestillationsprodukten scheint nicht in Frage zu kommen. (17)

Bulgarien. **Die Aussichten einer einheimischen Stickstoffindustrie.** Die nachstehenden Angaben sind einem im „Slowo" veröffentlichten Aufsatz von Iwan Stranski entnommen.

Bulgarien hat als ausgesprochenes Agrarland großes Interesse daran, seine Landwirtschaft zu intensivieren. Augenblicklich sind die Landwirte fast ausschließlich auf Stalldüngung angewiesen, die aber bei weitem nicht ausreicht, die volle Ertragsfähigkeit des Bodens auszunutzen. — Ein Dekar Ackerland liefert in Bulgarien im Durchschnitt 100 kg Weizen und 106 kg Mais jährlich. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß bei ausreichender Düngung mindestens das Dreifache der bisherigen Produktion erzielt werden könnte. Die für 1 t Stickstoffdünger ausgegebenen 30 000 Lewa würden sogar einen annähernd sechsmal so hohen Ertrag sichern, wenn man auch die Steigerung der Produktion von Milch, Butter, Fleisch usw. in Betracht zieht.

In Bulgarien werden jährlich 24 Mill. Dekar Ackerland mit Getreide bebaut. Diese 24 Mill. Dekar benötigen annähernd 100 000 t Stickstoff. Um diese Menge zu gewinnen, sind 1 Milliarde Kwst. Energie nötig oder Kraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 125 000 PS. Genügend Wasserkraft zur Erzeugung dieser Energiemengen steht zur Verfügung, es fehlt jedoch an den nötigen Anlagen. Die in absehbarer Zeit fertigzustellenden Kraftanlagen werden 10—12 000 t Stickstoffverbindungen gewinnen können. Kalkstein und Kohle sind in genügenden Mengen vorhanden. Es verlautet, daß die Kraftzentrale „Orion" im kommenden Frühjahr 4500 PS. zur Herstellung von Kalkstickstoff zur Verfügung stellen wird. (3317)

Italien. **Einfuhr von Aetznatron im 1. Halbjahr 1926.** Die Einfuhr von festem Aetznatron betrug nach „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." im 1. Halbjahr 1926 nur noch 25 562 dz im Vergleich zu 133 881 dz im 1. Halbjahr 1925. Die Verminderung der Einfuhr erfolgte fast ausschließlich auf Kosten Frankreichs.

	1. Januar bis 30. Juni		
	1926	1925	1924
Herkunftsland:	dz	dz	dz
Frankreich	15 311	116 898	54 846
Belgien	7 372	4 965	5 697
Großbritannien	1 913	2 666	5 331
Deutschland	433	236	455
Holland	319	4 588	411
Vereinigte Staaten	197	2 825	8 784
Spanien	—	—	7
Andere Länder	17	1 703	152
Insgesamt:	25 562	133 881	75 683

Flüssiges Aetznatron ist im ersten Halbjahr 1926 überhaupt nicht mehr eingeführt worden. Die Ausfuhr von festem Aetznatron betrug 2 155 dz. (3637)

Titanoxydproduktion der Montecatini. Die von der Montecatini in Bovisa bei Mailand zur Fabrikation von Titanoxyd errichtete Fabrik wird nach „J. ind." den Betrieb noch im Dezember aufnehmen. Zum Zwecke der Titanoxydfabrikation wurde von der Montecatini in Gemeinschaft mit der „Compagnie Industrielle et Minière du Nord et des Alpes" eine besondere Gesellschaft „Titanium" gegründet, welcher die Fabrik in Bovisa zugeteilt wird. Diese Gesellschaft wird nach den Patenten der „Société Française des Produits Chimiques des Terres Rares" arbeiten. (6)

Digitized by Google

Vergällung des zur Herstellung von Seren, Vaccinen und anderen opotherapeutischen Produkten bestimmten Alkohols. Laut Ministerialdekret vom 30. November 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale", kann der zur Herstellung von Seren, Vaccinen und anderen opotherapeutischen Produkten bestimmte Alkohol auch durch Zusatz von zehn Litern Methanol, handelsüblich rein, pro Hektoliter Alkohol vergällt werden. (3582)

Fabrikation von Celluloseacetat in Cesano Maderno. Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, hat sich die Fabbrica Italiana Materie Coloranti Bonelli entschlossen, in ihren Anlagen in Cesano Maderno die Fabrikation von Celluloseacetat aufzunehmen. Die hierzu erforderlichen neuen Anlagen sind bereits im Bau; wann der Betrieb aufgenommen werden soll, ist jedoch noch nicht bekannt. (3670)

Einfuhr von Kupfersulfat. Wie „Chem. Trade Journ." berichtet, betrug die Einfuhr von Kupfersulfat nach Italien in den ersten fünf Monaten des Jahres 1926 8061 t und stellt damit im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen des Jahres 1924 eine Steigerung um 100 % dar. Deutschland ist ein wichtiger Lieferant für Kupfersulfat; die Ausfuhr nach Italien betrug nach der deutschen Außenhandelsstatistik während der ersten Hälfte des Jahres 1926 etwa 1000 t. (3314)

Ein- und Ausfuhr von ätherischen Oelen und Parfümerien im ersten Halbjahr 1926. Nach „Rivista Italiana delle Ess. e Prof." sind die statistischen Daten des Finanzministers über die italienische Ein- und Ausfuhr von ätherischen Oelen und Parfümerien im ersten Halbjahr 1926 folgende:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Mengen in kg*)	Wert in Lire	Mengen in kg*)	Wert in Lire
Aetherische Oele, terpenhaltig:				
Agrumenöle	4 272	308 165	585 535	70 342 009
Nelkenöl	123	9 203	—	—
Pfefferminzöl	4 714	1 018 753	3 641	1 627 915
Rosenöl	23	74 347	35	10 500
Nicht besonders genannte	28 528	2 528 171	6 018	591 637
Aetherische Oele und Essenzen, terpenfreie	158	52 220	2 031	813 908
Terpene aus ätherischen Oelen	155	19 075	641	20 652
Bestandteile von ätherischen Oelen und synthetische Riechstoffe	51 189	5 759 269	913	50 865
Essenzen für Liköre und Parfümerien	280	38 577	524	48 822
Parfümerien:				
weingeisthaltige (dz)	392	2 642 885	172	665 999
nicht weingeisthaltige (dz)	1 807	5 551 777	134	360 506
Seifen:				
parfümierte (dz)	686	1 343 563	1 149	1 295 328
transparente:				
mit Weingeist (dz)	25	68 305	—	—
alle ander., aber ohne Weingeist (dz)	12	30 520	3	8 220

*) Wenn nicht anders angegeben. (3481)

Spanien. **Aufnahme der Chininproduktion.** Wie „Quimica e Industria" berichtet, hat die kürzlich gegründete Dirección general de Protectorado y Colonias beschlossen, die wirtschaftliche Ausbeutung der fast unbekannten spanischen Kolonien in Westafrika in die Wege zu leiten. In einigen dieser Kolonien am Golf von Guinea in der Nähe der Elfenbeinküste und Kameruns wachsen Cinchonabäume, die für die Lösung der spanischen Chininfrage nutzbar gemacht werden und Spanien von dem holländischen Chininmonopol unabhängig machen sollen. Die spanische Regierung ist aufgefordert worden, die hierzu erforderlichen Untersuchungen einzuleiten. (3517)

Die Kalilager in Katalonien. Wie die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, hat Prof. Jean Jung aus Straßburg die Kalilager in Katalonien untersucht und hierüber anläßlich des im Juni in Spanien abgehaltenen 16. Internationalen Geologenkongresses einen Bericht erstattet, dem zufolge den katalonischen Kalilagern, vom Standpunkt des Geologen und des Bergbaus aus gesehen, eine außergewöhnliche Bedeutung zukommt; die wirtschaftliche Bewertung der Lager wird jedoch durch verschiedene Faktoren, besonders die Transportfrage, stark beeinträchtigt.

Nach dem Bericht finden sich die Kalisalze in 70 m mächtigen Schichten, in denen abwechselnde Lagen von Kalisalzen und Steinsalz enthalten sind. Auf dem Grunde der Lager befinden sich 6 m mächtige Lagen von Sylvinit mit 30 % Kaligehalt, darüber 20 m Carnallit mit 9 bis 10 % Kali und in den obersten Schichten 6 bis 7 m eines Gemisches von Carnallit und Sylvinit mit durchschnittlich 15 bis 17 % Kali.

Die Ausdehnung der katalonischen Lager ist noch nicht scharf umgrenzt, nach Westen können sie unter Umständen bis nach Aragonien hineinreichen. In dem gegenwärtig erforschten Gebiet beträgt die Oberfläche der ausbaufähigen Lager 350 qkm.

In Suria, wo die von dem Solvay-Unternehmen finanzierte Soc. de la minas de potassa de Suria mit der Ausbeutung der Kalilager begonnen hat, erstreckt sich die untersuchte Zone auf eine Länge von 15 km und eine Breite von 4 bis 5 km, entsprechend einer Oberfläche von 67 qkm; nach den Bohrungen liegen die nutzbar zu machenden Schichten in einer Tiefe von 200 bis 800 m. Prof. Marin, der von dem spanischen geologischen Institut mit der Untersuchung der Kalilager beauftragt worden ist, schätzt den Kaligehalt des Gebiets von Suria allein auf 268 Millionen Tonnen. (3483)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der chemischen Industrie.** Chemical Corporations. Nach einer von „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Statistik betrug die Zahl der im Jahre 1924 in den Vereinigten Staaten mit der Herstellung von Chemikalien und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Firmen, die gleichzeitig nach dem Gesetz über Einkommensteuer zu berichten hatten, 6601 gegen 6317 im Jahre 1923 (nach den Angaben des „Bureau of Internal Revenue"). Die Bruttoeinnahmen dieser Firmen zeigen für 1924 einen Rückgang auf 5157 Millionen $ gegen 6108 Millionen $ im Jahre 1923. Das Nettoeinkommen wurde 1924 von 3640 Firmen gegen 3472 im Jahre vorher berichtet. Als Nettoeinkommen wurde für 1924 466 Millionen $, 1923 nur 420 Millionen $ angegeben. Die gezahlten Steuern beliefen sich auf 56,6 Millionen $ im Jahre 1924 bzw. auf 49,4 Millionen $ im Jahre 1923. (Nur Einkommensteuer; an sonstigen Abgaben wurden 1923 55,4 Millionen $ gezahlt).

E. J. Dupont de Nemours and Comp. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" errichtet die Gesellschaft in der Nähe von Birmingham (Alabama) eine Dynamitfabrik modernsten Typs. Die Anlage soll am 1. April 1927 in Betrieb genommen werden, und es werden hauptsächlich die Bergwerke des dortigen Bezirkes beliefert werden.

Air Reduction Comp. Die Gesellschaft hat nach „Oil, Paint and Drug Reporter" die „Dayton Oxygen and Hydrogen Products Comp." in Dayton (Ohio) erworben, welche mit der „General Motors Corporation" ein Abkommen zur Lieferung von Sauerstoff getroffen hat. Die „Air-Reduction Company" verfügte vordem schon über 52 Fabriken und 169 Verkaufsstellen mit Lagerräumen.

National Wood Chemical Association. Bei der letzten Jahresversammlung wurde beschlossen, auch die Produzenten von gereinigtem Methanol in die Vereinigung aufzunehmen, und deren Interessen ebenso zu vertreten, wie die der Holzdestillationsindustrie selbst. Ein Zusammenarbeiten der Produzenten und Raffineure von Methanol fand schon seit einiger Zeit statt.

American Paint and Varnish Manufacturers Association. Die genannte Vereinigung wurde vor kurzem durch Zusammenschluß der „National Varnish Manufacturers Association" und der „Paint Manufacturers Association of the United States" gegründet. Präsident der neuen Vereinigung ist Frank P. Cheeseman, New York, in „Cheeseman-Elliot Comp.".

Dow Chemicel Comp. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Kapital durch Ausgabe von 15 000 Vorzugsaktien zu je 100 $ zu erhöhen. In einem Rundschreiben an die Aktionäre wird die Kapitalserhöhung mit dem sich ständig ausdehnenden Geschäft begründet. Der Versand in Waggonladungen ab Fabrik betrug in den ersten neun Monaten der letzten Jahre:

1923	3891	Waggons
1924	4778	„
1925	5401	„
1926	6301	„

In diesen Zahlen ist der Versand als Eilgut oder in geringeren Einheiten nicht einbegriffen. (3421)

Die Kalilage. Eigenproduktion und spanische Lieferungen. Nach einem Bericht im „U. S. Daily" vom 13. November äußerte sich der von einer Europa-Reise zurückgekehrte Leiter des „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" über die Frage der Deckung des amerikanischen Kalibedarfs etwa wie folgt:

Die Ver. Staaten sind für neun Zehntel ihres Bedarfs an Kalidüngemitteln von dem deutsch-französischen Monopol abhängig; die Einfuhr im Jahr 1925 hatte einen Wert von 12,75 Mill. $ und die Preiserhöhungen seit Oktober 1924 entsprechen einer jährlichen Mehrbelastung im Betrag von 1—1,25 Mill. $.

Das Eintreffen einer Ladung von 500 t aus Spanien darf vielleicht als der Beginn einer spanischen Konkurrenz auf dem Weltmarkt angesehen werden.

Digitized by Google

Die größte Bedeutung kommt aber der Steigerung der amerikanischen Eigenproduktion zu: wenn sich die Pläne der einheimischen Produzenten verwirklichen lassen, wird es 1927 möglich sein, ein Viertel (statt bisher ein Zehntel) des amerikanischen Bedarfs zu decken.

Ein großer Teil der einheimischen Produktion stammt aus den Vorkommen in Searles Lake (Californien); an zweiter Stelle steht die Gewinnung aus Schlempekohle in einer großen Spritfabrik in Baltimore.

Die Belieferung mit genügenden Mengen Kali zu angemessenen Preisen ist eine Frage von erster Wichtigkeit für die amerikanische Landwirtschaft, und der Kongreß hat daher für 5 Jahre 100 000 $ jährlich zur Förderung der einheimischen Kaligewinnung bewilligt. In Texas und Neu-Mexiko sind vom Geological Survey Kalivorkommen festgestellt worden, deren Ausbeutung aussichtsvoll erscheint, und die Arbeiten haben bereits begonnen. (3467)

Gegen mißbräuchliche Verwendung von alkoholhaltigem Essigester. Um die Bestimmungen des Prohibitionsgesetzes zu umgehen, bringen einige Produzenten ein Erzeugnis als Essigester auf den Markt, das in Wirklichkeit zum überwiegendsten Teil aus Alkohol besteht, so daß der Verbraucher mit Leichtigkeit reinen Alkohol daraus herstellen kann. Das „U. S. Treasury Department" hat sich deshalb veranlaßt gesehen, diesen Mißbräuchen ein Ende zu setzen, und hat sich mit einer Anzahl von Produzenten von Essigester in Verbindung gesetzt, um über die zweckmäßigsten Gegenmaßnahmen zu beraten. Die beabsichtigte Regelung soll die Festsetzung einer Norm für Essigester betreffen in der Art, daß der Minimalgehalt 80% betragen soll, während bisher sogenannter Essigester verkauft wurde, welcher nur 15% Essigester in Mischung mit Alkohol enthielt. Außerdem soll Essigester nicht mehr an die Händler, sondern nur noch direkt an die Verbraucher abgegeben werden. (3493)

Produktion und Verbrauch von Superphosphat. Nach den im „Oil, Paint and Drug Reporter" von der „National Fertilizer Association" veröffentlichten Angaben belief sich die Produktion von Superphosphat in den Vereinigten Staaten während des dritten Quartals 1926 auf 664 000 t (als Superphosphat von 16% Phosphorsäure berechnet) gegen 701 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Der Verbrauch von Superphosphat, der sich im dritten Quartal 1925 auf 363 000 t belief, stieg im dritten Quartal 1926 auf 449 000 t. Die Vorräte, die sich Ende September 1925 auf 1,07 Mill. t beliefen, sind Ende September 1926 auf 1,23 Mill. t gestiegen. (3477)

Ausfuhr von Schuhputzmitteln. Nach einer Statistik des Amerikanischen Handelsamts wurden in den ersten 8 Monaten von 1926 rund 3 Mill. lbs. Schuhputzmittel im Wert von nahezu 700 000 $ ausgeführt; an erster Stelle unter den Abnehmern steht Cuba, andere Einfuhrländer sind: Canada, Aegypten, Argentinien, Columbia, England, Japan und Dominica. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr 5,26 Mill. lbs. i. W. von 1,3 Mill. $; der Gesamtwert der Produktion belief sich 1925 auf nahezu 25 Mill. $. (3401)

Produktion und Einfuhr von Antimon und Antimonerzen. Die Vereinigten Staaten gehören zu den bedeutendsten Verbrauchern von Antimon. Da die einheimische Förderung von Antimonerzen nur minimal ist, und da auch die Gewinnung aus den antimonhaltigen Bleierzen nicht genügt, muß ein großer Teil des Bedarfs durch Einfuhr gedeckt werden. Nähere Angaben enthält ein Bericht des „Bureau of Mines", nach welchem die Produktion von Antimonerzen in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 123 short t mit 33 t metallischem Antimon betrug. Außerdem wurde ein Teil der während des Krieges in Nevada geförderten Erze zur weiteren Verarbeitung abgegeben. Nur eine Schmelze berichtete 1925 über eine geringe Produktion von metallischem Antimon aus eingeführten Erzen. Die Einfuhr von Antimonregulus nach den Vereinigten Staaten belief sich im Berichtsjahr auf 10 660 short t im Werte von 2,51 Mill. $, das ist gegenüber 1924 eine Steigerung um 3 380 short t bzw. um 1,61 Mill. $. Ungefähr drei Viertel der Einfuhr wurden direkt aus China bezogen, der Rest kam aus Deutschland und Großbritannien. Die Ausfuhr von Antimon belief sich 1925 auf 94 t. Die Einfuhr von Antimonerz betrug 1360 short t mit einem Gehalt von 773 short t Antimon im Werte von 47 100 $. Die bedeutendsten Lieferanten dieses Materials waren Bolivien, Mexiko und Chile.

In den Vereinigten Staaten wurden während des Jahres 1925 14 470 t antimonhaltiges Blei aus amerikanischen Erzen mit 1970 t metallischem Antimon gewonnen, aus einheimischen und auswärtigen Erzen wurden in der gleichen Zeit 19 667 short t mit 2624 short t Antimon im Werte von 918 400 $ gewonnen. Außer dem metallischen Antimon wurden 1925 noch 3000 t Letternmetall und antimonhaltiges Blei, welche 850 t metallisches Antimon enthielten, nach den Vereinigten Staaten eingeführt.

10 840 short t Antimon im Werte von 3,8 Mill. $ wurden im Jahre 1925 aus Abfällen, Legierungen usw. zurückgewonnen; fast die gesamte Menge wurde wieder legiert.

Während des Jahres 1926 zeigt sich eine beträchtliche Steigerung der Einfuhr von Antimon nach den Vereinigten Staaten. Wie wir „Chemist and Druggist" entnehmen, zeigt sich nach dem Rückgang der Einfuhr im Juni vor. Jahres für August und September wieder ein Anstieg, wodurch die Gesamteinfuhr für die ersten neun Monate 1926 auf 11 341 short t steigt gegen 7065 short t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Nach den in Amerika eingegangenen Nachrichten droht in den chinesischen Förderbezirken ein Streik auszubrechen. Die Arbeiter verlangen angeblich eine Erhöhung der Löhne um 70 %, wodurch die Produktionskosten für eine Tonne um etwa 30 Taels erhöht werden würden. (3402)

Vereinheitlichung in der Berechnung der Gestehungskosten. Wie dem „Oil Paint and Drug Rep." berichtet wird, soll in Kürze mit Genehmigung der amerikanischen Düngemittel-Vereinigung (National Fertilizer Association) eine Aufstellung zur Berechnung der Selbstkosten bei der Herstellung von Schwefelsäure, besonders in der Düngemittelindustrie, herausgegeben werden. Die N. F. A. will sich dafür einsetzen, daß das aufgestellte Schema von den Mitgliedern der Vereinigung und auch den angeschlossenen Nichtmitgliedern in Anwendung gebracht wird. Dies ist bereits die zweite einheitliche Selbstkostenberechnung, die von der N. F. A. vorgeschlagen wird. Die erste betraf Trockenmischungen, sie soll bereits in großem Umfange angewendet werden. Das Berechnungsschema für Schwefelsäure war durch einen Ausschuß der N. F. A. bereits im März v. J. geprüft worden, seit jener Zeit sind noch weitere Einzelheiten ausgearbeitet worden, desgleichen wurde dem Ganzen eine endgültige Fassung gegeben. (3393)

Produktion und Einfuhr von Methanol. Wir entnehmen der Zeitschrift „Chemicals" folgende Ausführungen:

Obwohl die Vereinigten Staaten laufend synthetisches Methanol aus dem Auslande beziehen, so scheint doch gerade jetzt wenig Veranlassung für die lauten und andauernden Proteste der amerikanischen Produzenten von Holzgeist vorzuliegen. Die monatliche Abnahme von Holzgeist durch die Raffinieranlagen ist seit April 1925, als die Raffinerien 430 400 Gall. übernahmen, langsam aber dauernd gestiegen (in der angegebenen Menge ist der von den Raffinationsanlagen selbst hergestellte Holzgeist nicht mit einbegriffen). Im Januar 1926 belief sich die Abnahme von Holzgeist auf 504 000 Gall. und zeigt damit bis jetzt für 1926 den geringsten Umfang. In den folgenden Monaten stieg die abgenommene Menge weiter bis 677 140 Gall. im Juni 1926. Die Abnahme von Holzgeist während des Septembers 1926 betrug 675 670 Gall. Die in den ersten neun Monaten vor. Jahres insgesamt abgenommenen Mengen belaufen sich auf 5,37 Mill. Gall.

In der gleichen Zeit hat auch der Verbrauch von Methanol gute Fortschritte gemacht. Während im Jahre 1925 der größte Verbrauch in den Monat Juli mit 656 500 Gall. fiel, stieg der Verbrauch während des Jahres 1926 von 731 500 Gall. im Januar auf 963 100 Gall. im Juni. Der Verbrauch im September belief sich auf 820 500 Gall.

Die Vorräte an Rohmethanol sind von 1,79 Mill. Gall. im April 1925 auf 656 600 Gall. im Januar 1926 und auf 164 300 Gall. im September 1926 gefallen.

Die Produktion von gereinigtem Methanol erreichte in den ersten neun Monaten 1926 insgesamt 5,20 Mill. Gall., etwa 165 000 Gall. weniger, als von den Raffinieranlagen an Holzgeist übernommen wurden. Besonders die Monate Juni bis September 1926 zeigen eine erheblich gesteigerte Produktion, nicht nur gegenüber dem Jahre 1925, sondern auch gegenüber den ersten Monaten des Jahres 1926. Während die durchschnittliche Monatsproduktion für die Monate April bis September 1925 sich auf 449 900 Gall. belief, stieg sie in den Monaten Juni bis September 1926 auf 640 500 Gall.

Die Produktion von Methanol belief sich im September 1926 auf 663 250 Gall. Dies war mit Ausnahme des Juli 1926, als 685 200 Gall. produziert wurden, die bedeutendste Monatsproduktion seit zwei Jahren. Die Vorräte an gereinigtem Methanol erreichten Ende September mit 344 600 Gall. einen außergewöhnlichen Tiefstand.

Digitized by Google

Die Einfuhr von Methanol nach den Ver. Staaten belief sich in den ersten neun Monaten 1926 auf 442 900 Gall. oder etwa 16 % mehr als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der September zeigt mit 80 435 Gall. bisher die bedeutendste Einfuhr während des Jahres 1926, er wird nur noch vom Mai 1925 übertroffen, als sich die Einfuhr von Methanol auf 115 120 Gall. belief. (3358)

Produktion von Arsenik. Nach einem von „Chemicals" veröffentlichten Bericht des „U. S. Dep. of Commerce" wurden in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 von vier Gesellschaften in sechs Fabriken 12 120 short t*) Arsenik hergestellt. Der Absatz von Arsenik belief sich in der genannten Zeit auf 12 317 t. Davon bestanden 11 240 t aus gereinigtem Arsenik im Werte von 1,12 Mill. $ oder 4,99 c. per lb., und aus 1077 t rohem Arsenik im Werte von 76 700 $ oder 3,56 c. per lb.

Die Produzenten von Insektenvertilgungsmitteln übernahmen etwa 60% der gesamten Produktion von Arsenik, die Glasindustrie etwa 25%. Der Rest, zum großen Teil rohes Arsenik, wurde zur Herstellung von Lösungen zur Unkrautvertilgung verwendet. Geringe Mengen von Arsenik wurden unmittelbar an die Farmer zur Bekämpfung von Heuschrecken und Nagetieren abgegeben.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Verkaufs und der Einfuhr von Arsenik in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre.

	Verkauf		Einfuhr
	gereinigt	roh	roh und gereinigt
	Mengen in short t		
1920 . . .	10 940	560	3 740
1921 . . .	3 430	1 360	1 670
1922 . . .	8 910	1 120	1 080
1923 . . .	12 460	1 910	10 150
1924 . . .	12 270	2 180	8 880
1925 . . .	11 240	1 080	9 320

Elementares Arsen ist in diesen Zahlen nicht mit einbegriffen. In den Jahren 1922—1925 wurde kein metallisches Arsen hergestellt.

Im Jahre 1925 wurde Arsenik nur als Nebenprodukt der Metallverhüttung gewonnen. Die produzierenden Fabriken befinden sich in Tacoma (Washington), Globe (Colorado), Perth Amboy (New Jersey), Midvale (Utah) und in Anaconda und Jardine in Montana. In letzterer Anlage wird alles Arsenik aus den arsenhaltigen Golderzen gewonnen. Alle schon bestehenden Anlagen wurden im Jahre 1923 in Anbetracht der damaligen großen Nachfrage erweitert, gleichzeitig wurde eine Reihe neuer Anlagen errichtet. Ungefähr die Hälfte des hergestellten Arseniks stammte aus den arsenhaltigen Bleierzen, die andere Hälfte aus den Kupferhütten und aus den Golderzen von Jardine.

Die Hauptproduzenten von Arsenik sind die „American Smelting and Refining Comp.", die „United States Smelting, Refining and Mining Comp. (Inc.)", die „Anaconda Copper Mining Comp." und die „Jardine Mining Comp.".

Ausschließlich wegen ihres Arsengehaltes wurden Erze nur von der „Western Utah Copper Comp." und der „United States Smelting, Refining and Mining Comp." in Gold Hill (Utah) gefördert. Die geringen geförderten Mengen wurden für spätere Verarbeitung in einigen Hütten gelagert. Die Gewinnung der Arsenerze in den Gold-Hill-Gruben fiel von 34 440 t im Jahre 1924 auf 3045 t im Jahre 1925. Die „White Iron Ores and Products Comp." führte einige Untersuchungen zur Herstellung von Unkrautvertilgungsmitteln und von Schweinfurter Grün aus den Abgasen einer Röstanlage in Sapinero (Colorado) aus.

Die Preise für Arsenik fielen von 6,25 c. per lb. im Januar 1925 bis auf 3,5 c. per lb. im Dezember 1925. Die letzten Preise (Anfang November 1926) liegen zwischen 3,5 und 4 c. per lb.

Das eingeführte Arsenik stammte hauptsächlich aus Mexiko, Japan, Kanada und aus Deutschland. Die in den einzelnen Monaten des Jahres 1925 eingeführten Mengen schwankten zwischen 235 t im Dezember 1925 bis über 1000 t im Januar und Juni 1925. (3357)

*) 1 short t = 907 kg.

Gewinnung von Bentonit. Die wichtigsten Vorkommen von Bentonit in den Vereinigten Staaten sind nach „Chemical Trade Journal" die in Süd-Kalifornien in der Nähe von Otay im Bezirk von San Diego und die am Amargosa River im Bezirk Inyo gelegenen. Letztere erstrecken sich über die Grenze bis nach Nevada. Der Bentonit in Otay, der unter dem Namen „Otaylite" bekannt ist, kommt in verschiedenen dünnen Schichten von verschiedener Färbung vor, die Stärke der Schichten beträgt am westlichen Ende 4 bis 6 Fuß und wird nach Osten zu geringer. Das Lager umfaßt mehrere tausend Acres in einer Tiefe von etwa 100 Fuß. Da der frisch geförderte Bentonit feucht und klebrig ist, wird er an freier Luft getrocknet, wobei der Feuchtigkeitsgehalt von 30% auf 7% herabgeht. Darnach wird das Produkt verpackt und den Reinigungsanlagen überwiesen. Damit es zur Reinigung von Schmierölen, Petroleum und anderen Ölfraktionen geeignet wird, wird es bei 230° F getrocknet, gemahlen und mit 96%iger Schwefelsäure behandelt. Der mit Säure behandelte Bentonit soll sich zur Entfärbung von Ölen besser eignen als Fullererde. Für die niedrig siedenden Fraktionen benötigt man nur 1 lb. per Barr., für die dunklen, schweren Schmieröle aber bis 100 lbs. Für die niedrig siedenden Öle kann Bentonit mehrmals verwendet werden, sind aber schwere Öle behandelt worden, so ist jedesmal zu waschen. Bentonit verliert mit jeder Benutzung an Wirksamkeit, mit wirtschaftlichem Erfolg läßt er sich nur dreimal verwenden. Der Verbrauch hat nahezu 2000 t monatlich erreicht, fast die gesamte Menge wird vor den Oelraffinerien in der Nähe von Los Angeles und an der Bucht von San Franzisco aufgenommen. (3356)

Rückgang der Salpetereinfuhr. Die Einfuhr von „stickstoffhaltigem Material hauptsächlich für Düngemittel" zeigte im Juli 1926, bezogen auf den Juli 1925, einen besonders starken Rückgang und zwar um 2 250 000 $ (von 3 687 000 $ auf 1 437 000 $). Dadurch erreicht der Gesamtrückgang in den ersten 7 Monaten des Jahres 1926 gegen die gleiche Zeit des Vorjahres 6 773 000 $ (36 577 000 $ gegen 43 350 000 $). Diese Abnahme ist in der Hauptsache durch die um 7 100 000 $ verminderte Einfuhr des Chilesalpeters veranlaßt; dieser Ausfall wurde zum Teil durch vermehrte Einfuhr von verschiedenen anderen Stickstoffdüngemitteln, bes. Kalksalpeter und Ammonsulfatnitrat, aus Europa ausgeglichen.

Die Einfuhr von Kalidüngemitteln ist dagegen in den ersten 7 Monaten 1926 gegen die gleiche Zeit des Vorjahres um mehr als 11 % auf 7 400 000 $ gestiegen. (3159)

Ausfuhr von Naval Stores. Während der ersten neun Monate des Jahres 1926 hatte die Ausfuhr von Naval Stores aus den Vereinigten Staaten nach „Chemicals" einen Wert von 26,80 Mill. $ gegen 24,31 Mill. $ in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Auf die einzelnen Erzeugnisse verteilte sich die Ausfuhr wie folgt:

	Januar bis September	
	1925	1926
(Harz-) Terpentinöl (in 1000 Gall.)	9 228	7 469
Holzterpentinöl (in 1000 Gall.) .	428	542
Kolophonium (in 1000 bbls.) . . .	963	822
Andere Harze (in 1000 lbs.) . . .	2 069	2 341
Holzteer u. Holzteerpech (in bbls.)	19 415	16 705

(3359)

Philippinen. **Der Arzneimittelhandel.** Die nachstehenden Angaben sind den „Commerce Reports" entnommen.

Der Wert der nach den Philippinen eingeführten Arzneimittel betrug 1924 510 856 $, 1925 640 136 $ und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1926 316 824 $. Die Vereinigten Staaten versorgten im Jahre 1924 67 %, im Jahre 1925 74 % des Arzneimittelmarktes. Hauptkonkurrent der Vereinigten Staaten ist Frankreich. Französische Erzeugnisse werden seit vielen Jahren auf dem dortigen Markte gehandelt und haben sich einen gewissen Ruf gesichert.

Einer Mitteilung des Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten am Handelsamt in Manila zufolge erfordert eine erfolgreiche Betätigung auf dem Arzneimittelmarkt der Philippinen zunächst eine umfangreiche Reklame. Der Medizinalverwaltung ist eine Probe des Präparats einzureichen, wobei auch dessen Zusammensetzung angegeben werden muß. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß das Warenzeichen eingetragen wird. Es ist zweckmäßig, einen Vertreter zu unterhalten, der über die dortigen Marktverhältnisse dauernd orientiert ist und wertvolle Ratschläge betreffs Verpackung, Markierung usw. erteilen kann. Ein niedriger Preis des Erzeugnisses kann gewisse Erfolge zeitigen, ist jedoch für den Absatz auf dem dortigen Markt nicht ausschlaggebend: die Bevölkerung legt auf die Qualität eines Arzneimittels größeren Wert als auf dessen Wohlfeilheit. (3349)

Entdeckung eines Asphaltlagers. Dem „Diario de Pernambuco" zufolge ist in der Provinz Borongan ein sehr großes Asphaltlager entdeckt worden. Nach vorläufigen Feststellungen enthält das Lager mindestens

Digitized by Google

40 Millionen Tonnen. Da das Vorkommen — das zweite auf den Philippinen — in nächster Nähe der Küste liegt und somit die Verschiffungsmöglichkeiten sehr günstige sind, hat die Regierung sofort Schritte unternommen, um so bald als möglich eine Ausfuhr in die Wege zu leiten. (3307)

Canada. **Produktion von Düngemitteln im Jahre 1925.** Nach den vom „Chem. Tr. Journal" veröffentlichten amtlichen Daten des Statistischen Amtes in Ottawa (Canada) hatte die Produktion der hauptsächlich mit der Herstellung von Düngemitteln beschäftigten Fabriken im Jahre 1925 einen Wert von 1,44 Mill. $ gegen 1,28 Mill. $ im Jahre 1924. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Herstellung von einigen Düngemitteln, wie z. B. Kalkstickstoff, Ammonsulfat, Schlachtabfällen, Knochen- und Fischmehl in den angegebenen Zahlen nicht mit enthalten, sondern in anderen Industriezweigen eingereiht ist. Der Wert dieser Erzeugnisse belief sich 1925 auf 6,26 Mill. $ gegen 5,42 Mill. $ im Jahre vorher. An Mischdüngern wurden 1925 40 800 t gegen 30 700 t im Jahre 1924 hergestellt. Die Produktion von Superphosphat stieg von 3575 t im Jahre 1924 auf 5595 t im Jahre 1925. Die Produktion von Kalkstickstoff stieg in der gleichen Zeit von 72 500 t auf 90 600 t, die von Ammonsulfat von 17 340 t auf 18 250 t. Die Produktion von Düngemitteln aus Schlachtabfällen stieg von 15 600 t auf 17 830 t. (3548)

Ausdehnung der Kunstseidenindustrie. Wie „Chemical and Metallurgical Engineering" schreibt, mehren sich die Anzeichen, daß die Kunstseidenindustrie in Canada vor einem großen Aufschwung steht. Die Möglichkeiten, dieses Erzeugnis in Canada herzustellen, sind sehr günstig. Durch den „Natural Ressources Intelligence Service" des canadischen Innen-Ministeriums war bereits im Jahre 1922 auf diese ungewöhnlich günstigen Bedingungen zur Entwickelung einer Kunstseidenindustrie in Canada aufmerksam gemacht worden. Im folgenden Jahre wurde die Lage durch Vertreter der „Courtaulds Ltd." geprüft, mit dem Ergebnis, daß in Cornwall in Ontario eine Anlage mit einem Kostenaufwand von 2,5 Millionen $ errichtet wurde. Die „Canadian Celanese, Ltd." wurde mit einem Kapital von 7 Mill. $ gegründet, sie errichtet jetzt in Drummondville (Quebec) eine neue große Anlage, und die „Howard Smith Paper Mills" haben eine Tochtergesellschaft unter dem Namen „Canadian Cellulose Company" gegründet, die ebenfalls in Cornwall eine Anlage errichten wird. (3587)

Produktion von Sulfitzellstoff für die Kunstseideindustrie. Wie „U. S. Daily" berichtet, wird die ganze Produktion der Kipawa-Werke der „Canadian International Paper Co." in Temiskaming (Quebec) zur Herstellung von Kunstseide Verwendung finden. Die Produktion dieser Fabrik reicht zur Deckung etwa des halben Weltbedarfs an Cellulose für die Kunstseidefabrikation aus. (3169)

Ausbeutung der Vorkommen von Lithiummineralien. Die vor etwa zwei Jahren erfolgte Entdeckung wertvoller lithiumhaltiger Mineralien in der Provinz Manitoba hat, wie „Chemical Trade Journal" schreibt, besonders deshalb in England eine besondere Beachtung gefunden, weil bis dahin im Britischen Reich keine Lithiumvorkommen bekannt waren. Zur Ausbeutung dieser Vorkommen sind bereits weitgehende Vorarbeiten durchgeführt worden und das canadische „Department of Mines" ist jetzt mit der Prüfung ihrer wirtschaftlichen Verwertung beschäftigt. Das Lithium soll als Chlorid in einer in der Nähe der Lagerstätten im Bau befindlichen Fabrik gewonnen werden.

Die Lithiummineralien Lepidolith, Spodumen, Amblygonit und Montebrasit werden bereits seit mehr als 50 Jahren an verschiedenen Stellen der Welt in geringem Umfange abgebaut, anfänglich in Sachsen und Böhmen, später in Frankreich, Spanien, Schweden und in den Vereinigten Staaten. Bis vor kurzem nahm man an, daß die drei zuerst genannten Mineralien in Canada nur spärlich und an wenigen Orten vorkommen. Vor etwas mehr als zwei Jahren wurde aber ein Vorkommen von massivem Lepidolith bei Pointe du Bois in der Nähe von Winnipeg entdeckt, und während der letzten zwölf Monate wurden auch Spodumen und Montebrasit nachgewiesen. Außerdem wird auch angenommen, daß bei weiterem Suchen andere und ähnliche Lager im südöstlichen Manitoba und im westlichen Ontario gefunden werden können.

Bis jetzt beschränkt sich die eingehende Erforschung, mit der sich die „Silver Leaf Mining Syndicate, Ltd." befaßt, auf die zuerst entdeckten Vorkommen. Diese Gesellschaft wurde im Juni 1925 von Interessenten in Yorkshire gegründet, das Kapital beläuft sich auf 10 000 £ Um den Lithiumgehalt der Mineralien festzustellen, wurde eine Analyse von einigen Proben gemacht, welche 4,76% Lithiumoxyd ergab. Die in diesem Lager vorhandenen Lithiummengen sollen ausreichend sein, den gesammten Weltbedarf für viele Jahre zu decken. Außerdem sind große Lager von Lepidolith oder Lithionglimmer mit durchschnittlich 3,87% Lithiumoxyd und nur einem zehntel Prozent Eisenoxyd bekannt. Dieses Mineral wird sich wahrscheinlich gut zur Herstellung von Opalglas, Milchglas und Flintglas eignen. Die Lithiumsalze finden in der Medizin und in der Photographie, zur Herstellung von Mineralwasser, von Feuerwerk und in der keramischen und Emaille-Industrie Anwendung, und das metallische Lithium hat in der synthetischen organischen Chemie gute Entwicklungsmöglichkeiten, wenn es billig geliefert werden kann.

Zurzeit werden hauptsächlich Amblygonit und Montebrasit, die einen durchschnittlichen Gehalt von 9% Lithiumoxyd haben, sowie geringere Mengen von Spodumen mit einem durchschnittlichen Gehalt von 4 bis 6% Lithiumoxyd auf Lithiumsalze verarbeitet. Nach den bisher bekannten Extraktionsverfahren hat es sich nicht als vorteilhaft erwiesen, niedriggrädige Mineralien aufzuarbeiten, aus diesem Grunde können die großen Mengen der in der Gegend der Black Hills in Süd-Dakota und in Kalifornien vorkommenden Mineralien nicht ausgenutzt werden.

Nach den letzten Nachrichten aus Canada ist ein brauchbares Verfahren zur Herstellung von Lithiumchlorid aus Mineralien mit nur 5% Lithiumoxyd ausgearbeitet worden, womit bereits ein bedeutender Fortschritt erreicht worden ist. In Großbritannien befinden sich 14 Produzenten von Lithiumverbindungen, diesen stehen nunmehr für ihre Fabrikation Rohstoffe des Britischen Reiches zur Verfügung. (3371)

Mexiko. **Einfuhr von Schwefelsäure.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" nach einem Bericht des amerikanischen Ass. Tr. Comm. in Mexiko entnehmen, lieferten die Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 bei sehr starker Konkurrenz der Niederlande den größten Teil der nach Mexiko eingeführten Schwefelsäure. Gegenüber dem Jahre 1924, als sich die Einfuhr von Schwefelsäure nach Mexiko auf 8545 t belief, ist die Einfuhr des Jahres 1925 stark zurückgegangen. Sie betrug in dem genannten Jahre nicht mehr als 1723 t, von denen die Vereinigten Staaten 1596 t lieferten. Im Jahre 1924 hatten die Vereinigten Staaten 3017 t Schwefelsäure geliefert.

In Mexiko existiert nur eine einzige Fabrik, die den mexikanischen Markt mit Schwefelsäure versorgt. Zwei der mexikanischen Petroleumgesellschaften, die „El Aguila" und die „Pierre Oil Comp." stellen Schwefelsäure zum eigenen Gebrauch her. (3352)

Niederländisch-Guayana. **Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse 1925.** In einem Bericht des englischen Konsuls in Paramaribo wird eine Länderstatistik der Einfuhr nach Niederländisch-Guayana im Jahre 1925 gegeben, der wir die nachstehenden Zahlen für chemische Produkte entnehmen (Werte in £):

Produkt	Holland	Ver. Staaten	England*)	Demerara*)
Chemikalien	921	467	—	288
Drogen	2860	630	24	158
Zündhölzer	149	4	—	3
Parfümerien	748	449	—	27
Farben:				
trockene	3000	226	27	—
streichfertige	1468	—	14	220
Seifen:				
parfümierte	384	268	—	360
medizinische	16	23	—	20
Zahnpasten	39	84	4	11

In Chemikalien und Drogen ist eine starke holländische Konkurrenz vorhanden; die englischen Produkte sind zu teuer. — Streichfarben aus England sind viel zu teuer für diesen Markt. — In Seifen besteht ein guter Absatz; bei den Parfümerien und Kosmetika französische Konkurrenz.

Handelsmarken und Patente können bei mäßigen Gebühren amtlich eingetragen werden. — Ein neuer Zolltarif trat 1925 in Kraft.

Unter den Ausfuhrprodukten sei Bauxit mit einem Wert von 694 610 Gulden (1925) genannt, sowie Fischleim, von welchem nach Holland für 217 £, nach den Ver. Staaten für 24 £ und nach England für 272 £ ausgeführt wurde. (3248)

*) Die Einfuhr aus Demerara ist nach dem Bericht fast ausschließlich Transitware und kommt zum größten Teil aus England.

Digitized by Google

Bauxitvorkommen. Wie das „Handelsblad" von der Zeitschrift „De West" erfährt, befinden sich die Verhandlungen mit amerikanischen Interessenten über die Gründung eines weiteren Bauxitunternehmens in Surinam bereits in vorgeschrittenem Stadium. Eine probeweise, ziemlich umfangreiche Verschiffung von Bauxit aus dem Paradistrikt hat nicht nur zu einer sehr günstigen Beurteilung hinsichtlich der Qualität des Minerals geführt — es übertrifft an Gehalt noch den Mungo-Bauxit —, sondern auch zur Beauftragung eines Ingenieurs mit der Abschätzung des vorhandenen Bauxitvorrates in Para. Dieser hat feststellen können, daß das Vorkommen auf mindestens 700 000 t anzusetzen sei, also völlig hinreichend zur Errichtung eines Ausbeutungsunternehmens.

Die zu gründende Gesellschaft, die ihre Tätigkeit vermutlich bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1927 beginnen wird, beabsichtigt nicht die Verarbeitung von Bauxit auf Aluminium, sondern auf Chemikalien. (3388)

Britisch-Guayana. **Einfuhr von Naval Stores im Jahre 1925.** Naval Stores werden in Brit.-Guayana nicht gewonnen. Die Einfuhr von Terpentinöl dorthin belief sich, wie die Zeitschrift „Chemicals" nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Georgetown meldet, dem Werte nach auf 4 114 $, die Einfuhr von Terpentinöl aus den Vereinigten Staaten allein auf 1 500 $. Der Rest stammte aus Großbritannien und Canada. Die Einfuhr anderer Naval Stores hatte im Jahre 1925 einen Wert von 10 900 $, die zum größten Teil, und zwar im Werte von etwa 7000 $, aus Großbritannien und Canada stammte. Die gesamte Einfuhr von Kolophonium nach Britisch-Guayana hatte im Jahre 1925 einen Wert von 1 110 $, die Einfuhr von Kolophonium aus den Vereinigten Staaten hatte in der angegebenen Zeit einen Wert von 987 $. (3168)

Columbien. **Die Platinproduktion.** Einem für die Mitglieder der Internationalen Wirtschaftskonferenz bestimmten Memorandum über die Columbische Republik von Senator Dr. Esteban Jaramilto entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Columbien ist der größte Platinproduzent der Welt, und man kann sagen, daß es gegenwärtig geradezu das Weltmonopol für dieses Metall besitzt, da die Ausbeutung der russischen Platingruben beinahe völlig lahmgelegt ist. Der Wert des jährlich ausgeführten Platins erreicht rund 5 Millionen Pesos. Der Hauptfundort liegt in der Gegend von Choco, nahe der pazifischen Küste, wo das Metall zum ersten Male von den spanischen Eroberern entdeckt wurde, die es lange Zeit hindurch für wertlos hielten. Daher wurde auf königliche Anordnung das Platin in die Flüsse geworfen, um die Betrügereien bei der Zahlung der „quintos"-Steuer, der Abgabe des Fünften, zu verhindern, die sonst leicht verübt werden könnten, da Platin und Gold in natürlicher Mischung von den Goldgräbern zutage gefördert wurden. Heute wird das Metall hauptsächlich von zwei Gesellschaften, einer englischen und einer nordamerikanischen, gewonnen, und zwar im Bette und an den Ufern der Flüsse. Aber auch durch die Eingeborenen, die das Metall auf primitivere Weise suchen, werden erhebliche Mengen gewonnen. Das Platin unterliegt einer Ausfuhrabgabe von 3%, die dem Staatsschatze jährlich etwa 200 000 Pesos einbringt.

Nach den columbischen Gesetzen gehören die Edelmetallminen dem Staate, der sie Einheimischen oder Ausländern, die sie entdeckt haben, in Besitz und Eigentum überläßt, wofern sie dazu juristisch befähigt sind und sich verpflichten, den Betrieb der Mine nicht einzustellen und dem Staate eine jährliche Abgabe zu entrichten, die so gering ist, daß diese dem Staatsschatz nur etwa 25 000 Pesos im Jahre einbringt. Dieses übermäßige Entgegenkommen des columbischen Gesetzes soll die Ausbeutung der Bodenschätze begünstigen, ist aber doch nicht ganz gerechtfertigt in einer Zeit, wo die sonstige Steuerbelastung so schwer und die Bedürfnisse des Staates so groß sind. (3343)

Brasilien. **Vorkommen von Chromerzen.** Einem im „Boletim do Ministerio da Agricultura, Industria e Commercio" veröffentlichten Bericht von O. Leonardos entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Die brasilianischen Chromeisensteinlager wurden im Jahre 1906 entdeckt. Während des europäischen Krieges wurden diese Lager von einer Firma ausgebeutet, die ihren Sitz in Philadelphia hatte.

Die Lager befinden sich 2½ km östlich der Station Santa Lucia am Rande eines Plateaus. Eine Fahrverbindung gibt es zur Zeit nicht. Die Ausbeutung des Lagers erfolgte noch 1920 fast ausschließlich durch Tagebau; nur ein einziger 200 Meter langer Stollen war in die Erde getrieben. Der Chromeisenstein wird dort vergesellschaftet mit Olivin, Quarz und Asbest gefunden. Bei mikroskopischer Untersuchung der Erze finden sich auch Ilmenit und kleine rote Kristalle von Rutil.

Die Chromeisensteinadern haben eine Mächtigkeit von 30—40 m und sind von einander durch Gneiß getrennt. Ein großer Teil des geförderten Roherzes enthält 38—47% Chromeisenstein. Während des Krieges wurden viele 10 000 t nach Nordamerika exportiert.

Der Transport der Erze nach Santa Lucia erfolgt mit Lasttieren, was sehr kostspielig ist. Der Bau einer Fahrstraße oder einer Feldbahn würde sich sicher sehr rentieren.

Der Preis per Tonne stellte sich 1920 ab Eisenbahnstation etwa auf 2 am. $, trotz der damals sehr niedrigen Arbeitslöhne, ferner waren per t 2 $ an die Firma Newmann & Co. zu entrichten. Die Bahnfracht allein betrug 20 $ per t und mit dem Ausfuhrzoll und dem Seetransport kam das Erz in New York annähernd auf 25 $ zu stehen. Im Juli 1921 kam das Erz im Hafen von Bahia bereits teurer zu stehen als das afrikanische in den amerikanischen Häfen. Es mußten daher die Arbeiten in Santa Lucia eingestellt werden.

Nach Angaben von Dr. Horace E. Williams befinden sich in der Provinz Bahia noch weitere Lager von Chromeisenstein, wie z. B. im Munizip Bomfim bei Campo Formoso und an der Zweigstrecke nach Jacobina. Nach seiner Ansicht sind diese Lager wohl die größten der Welt. Diese Lager sind etwa 6 km von der Bahn entfernt. Ferner gibt es noch Chromeisensteinlager in Saude bei Campo Formoso in Santa Isabel und anderen Stellen.

Ueber das Vorkommen von Chromerzen in anderen Staaten schreibt das Blatt folgendes:

In Cuba gibt es ausgedehnte Lager, die leicht auszubeuten sind. Erst im Jahre 1922 begann man aber, die Lager abzubauen. Im Jahre 1922 exportierte Cuba kaum eine Tonne, während es im Jahre 1923 bereits 10 420 t exportierte.

In Guatemala ist der Erzreichtum sehr groß. Das Erz muß 2½ km mit Lasttieren bis Quirigua und dann weiter mit der Bahn bis Puerto Barrios transportiert werden. (3339)

Produktion von Carnaubawachs in Bahia. Wie „Agricultura, Industria e Commercio" mitteilt, finden sich Kulturen der brasilianischen Wachspalme in folgenden Gebieten Bahias:

Remanso: 2000 ha, Sento Se 3500 ha, Casa Nova 3200 ha, Barreiras 630 ha, Pilao Arcado 2600 ha, Santo Antonio da Gloria 1800 ha, Carinhanha 2300 ha, Jeazeiro 1700 ha und Barra 360 ha. Auf Grund der offiziellen Daten ergibt sich folgendes Bild der Ausfuhr von Carnaubawachs während der letzten Jahre:

Jahr	t	Wert (Contos de Reis)
1920	139	338
1921	234	372
1922	343	642
1923	180	381
1924	138	323
1925	345	603

Die Ausfuhr von Carnaubawachs aus Bahia in Brasilien zeigt, wie „Chemicals" schreibt, für die ersten sechs Monate 1926 nach Menge und Wert eine bedeutsame Steigerung gegenüber der gleichen Zeit 1925. Die mengenmäßige Steigerung ist auf die zunehmende Ausfuhr nach Großbritannien und Italien zurückzuführen, die wertmäßige Steigerung durch die infolge der Ueberschwemmungen in Cevea verursachten höheren Preise zu erklären.

Im einzelnen verhält sich die Ausfuhr von Carnaubawachs während der ersten Halbjahre 1925 und 1926 wie folgt:

	Januar bis Juni	
	1925	1926
	Mengen in kg	
Deutschland	54 540	52 320
Großbritannien	14 100	43 740
Vereinigte Staaten	37 123	12 664
Italien	2 100	15 120
Argentinien	—	3 240
Chile	—	1 380
Portugal	—	900
Insgesamt:	107 863	129 364

Die Produktion pro Munizip ist schwankend und kann nicht besonders angegeben werden, da das Wachs von einem nach dem anderen Ort verkauft wird, ohne daß eine Kontrolle möglich wäre. (3403)

Digitized by Google

Vorkommen von Helium. Laut „A Federacao, Porto Alegre" wurde bei den vom Ackerbauministerium eingeleiteten Nachforschungen in den Staaten Sao Paulo und Parana das Vorkommen von Helium festgestellt.

Zur Ausbeutung dieses Vorkommens wurde von seiten des Ackerbauministeriums als Mindestbetrag ein Kredit in Höhe von 2000 Contos de Reis gefordert. (3331)

Ausfuhr an Manganerzen. Wie „O Servico de Informacoes do Ministeria de Agricultura" berichtet, ist die Ausfuhr von Mangan, die im Jahre 1924 merklich abgenommen hatte (es wurden kaum 159 229 Tonnen exportiert, während im Jahre 1922 die Ausfuhr 340 700 Tonnen betrug), im Jahre 1925 wieder etwas in die Höhe gegangen und erreichte 311 882 Tonnen. Aus den Ausfuhrzahlen des ersten Halbjahres 1926 ist zu entnehmen, daß die Ausfuhr im weiteren Steigen begriffen ist. Im ersten Halbjahre 1925 betrug die Ausfuhr an Mangan 141 966 Tonnen, während im ersten Halbjahr 1926 sich diese Zahl auf 169 540 Tonnen erhöhte. Die Ausfuhr der letzten Jahre war wie folgt:

	Tons	Contos
1921	257 694	22 917
1922	340 706	22 369
1923	235 831	26 784
1924	159 229	18 258
1925	311 882	31 476
1926 (6 Monate) .	169 540	14 247

Brasiliens Manganausfuhr richtet sich vorwiegend nach den Vereinigten Staaten, ein Teil auch nach Belgien, England und Holland. Folgende Zahlen geben ein Bild, wie sich die Ausfuhr des Jahres 1924 verteilte:

	Tons
Ver. Staaten	114 217
Belgien	20 301
England	16 900
Holland	7 200

(3501)

Ecuador. **Erzvorkommen.** Wie „El Ecuador-Comercial" mitteilt, finden sich nicht unbedeutende Quecksilbervorkommen im Distrikt von Loja und in der Provinz Azogue. In der Gegend des Rio Sampanito findet sich Platin, das ebenso wie in Columbien von amerikanischen Gesellschaften gewonnen wird. Vanadium findet sich in der Provinz Tungurahua. (3557)

Argentinien. **Verwendung von Lokusten zur Herstellung von Düngemitteln.** Verschiedene Gegenden Argentiniens haben während der letzten Jahre sehr unter der Plage der Lokusten (Waldheuschrecken) zu leiden gehabt. Wie wir einem von „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Ass. Comm. Attaché in Buenos Aires entnehmen, hat ein britisches Unternehmen zur Herstellung von Düngemitteln sich Anfang vor. Jahres an die argentinische Regierung gewandt, um große Mengen von Lokusten zur Herstellung von Düngemitteln zu erwerben. Da das argentinische Landwirtschaftsministerium seine Zustimmung gab, konnten größere Mengen nach Großbritannien verfrachtet werden.

Eine Düngemittelfabrik in Santa Fé in Argentinien bezahlt zurzeit 40 Papierpesos (etwa 67 M.) für eine Tonne Lokusten. Die Gestehungskosten betragen für 1 t Lokusten frei Santa Fé etwa 26 Papierpesos oder 44 M.

Die Lokusten sollen einen hohen Stickstoff-, Kali- und Phosphorsäuregehalt aufweisen. Das argentinische Landwirtschaftsministerium unterstützt die Bemühungen der lokalen Fabriken und fördert auch das Einsammeln der Lokusten durch die Farmer. (3494)

Chile. **Verwendung von aktiver Kohle zur Absorption von Jod.** Einem in der Zeitschrift „Caliche" (Organ des Wissenschaftlichen und Industriellen Salpeterinstituts) veröffentlichten Aufsatz von Dr. A. Hubert entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Aktive Kohle hat die Eigenschaft, das 3—4fache ihres Gewichts an Jod zu absorbieren. Durch Behandlung mit einer solchen Kohle gelingt es, aus einer Jodlösung sämtliches Jod zu entfernen.

Je nach dem Verwendungszweck des Endprodukts („Jodkohle") — Desinfektion der Gedärme, innere und äußere Therapie, Sterilisation von Wasser usw. — kann man der Kohle größere oder geringere Mengen von Jod einverleiben. — Das Präparat kann sowohl in Pulver- als auch in Tablettenform hergestellt werden.

Es soll ferner möglich sein, eine jodwasserstoffreie Jodtinktur zu erhalten, wenn man einige Körnchen des Präparats mit Alkohol digeriert. Auch kann man das Präparat direkt auf die Haut bringen oder auf eine vorher angefeuchtete Wunde. (3253)

Einfuhr von Chemikalien. Das „Dep. of Commerce" in Washington hat im „Oil, Paint and Drug Reporter" eine Schilderung des inneren chilenischen Marktes veröffentlicht, der wir folgendes entnehmen:

In der Einfuhr chemischer Erzeugnisse, wie von anorganischen Salzen, Ammoniak und Säuren nach Chile haben Großbritannien und Deutschland die Führung. Die Vereinigten Staaten sind an der Einfuhr dieser Erzeugnisse nur mit 7% beteiligt. Dagegen haben die Vereinigten Staaten gemeinsam mit Frankreich bei der Einfuhr von Arzneimitteln und Parfümerien die Führung. Die Konkurrenz Deutschlands, Italiens und der chilenischen Produzenten ist auf diesem Gebiete aber ebenfalls recht bemerkenswert. Die Vereinigten Staaten stehen in der Einfuhr von Sera, Vaselin, medizinischen Salzen, parfümierten Salben, Pflastern, Kapseln, Pillen, antiseptischen Geweben und medizinischen Oelen an der Spitze. Frankreich führt in Parfümerien und Puder, Injektionsmitteln, Pastillen und Salben.

Sprengstoffe werden hauptsächlich aus Norwegen, den Vereinigten Staaten und Deutschland bezogen, Leinöl aus Großbritannien, Schmierfett, Schmieröle und technische Oele, Pech, Terpentin und andere Harze sowie Mineralwachs aus den Vereinigten Staaten, Benzin und gereinigtes Petroleum aus Peru, Anilinfarben aus Deutschland, Lacke, Emaillefarben und streichfertige Farben aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien. (3351)

Sudan. **Die Gewinnung von arabischem Gummi.** Die folgenden Daten sind dem „Montreal Pharmaceutical Journal" entnommen. Bis zum Jahre 1923 glaubte man an eine dauernde Abnahme der jährlichen Erträge von arabischem Gummi. Es erregte deshalb allgemeine Ueberraschung, daß der Ertrag von 1923 (22 400 t) um 50 % über dem von 1922 lag. Auch die Jahre 1924 und 1925 gaben günstige Erträgnisse. Unter den herrschenden Bedingungen kann man die jährliche Ertragsfähigkeit des Sudans auf 20 000 t schätzen, bei günstigen Witterungsverhältnissen und beim Ausbleiben von Waldbränden würde diese Menge beträchtlich gesteigert werden können. (3551)

Westafrika. **Ausfuhr von Kopal im Jahre 1925.** Die Ausfuhr von Kopal aus den britischen und französischen Besitzungen Westafrikas verteilte sich während des Jahres 1925 nach der Zeitschrift „Chemicals" wie folgt:

	Menge	Wert
Französisch-Guinea . . .	168 900 kg	715 000 frs.
Goldküste und Sierra-Leone	55 000 lbs.	1 668 £

Die aus Französisch-Guinea ausgeführte Menge ging fast restlos nach Frankreich, sie ist gegenüber dem Jahre 1924 etwas zurückgegangen. Die Ausfuhr von der Goldküste und aus Sierra-Leone ging hauptsächlich nach Großbritannien, sie zeigt gegenüber 1924 ebenfalls eine geringe Verminderung. (3241)

Angola. **Ein- und Ausfuhr von Chemikalien und Rohstoffen für die chemische Industrie 1922—1925.** Nach einem Bericht des englischen Consuls in Loanda betrug die Einfuhr von „Arzneimitteln und Drogen" in den Jahren 1922 bis 1925:

	1925	1924	1923	1922
Menge (in tons)	52	48	55	65
Wert (in Contos)	2045	1995	1386	918

Unter den Hauptausfuhrartikeln werden genannt:

	1925	1924	1923	1922
Wachs (tons)	803	971	872	990
„ (Contos)	10 657	13 058	8 019	5 968
Ricinussamen (tons) . . .	1 656	1 202	1 441	1 155
„ (Contos) . .	3 097	3 322	2 504	994
Kopalharz (tons)	73	69	73	243
„ (Contos) . . .	345	400	154	133

(3399)

Südafrikanische Union. **Aus der Platinindustrie.** Das Fiasko der Transvaal Platinum Co. hat, wie die „D. A. Z." schreibt, das ganze neue südafrikanische Platingebiet in seiner Entwicklung zurückgeworfen. Die Schwierigkeiten der genannten Gesellschaft waren bekanntlich zweifacher Natur: erstens hatte man vorzeitig eine Anlage aufgestellt, die sich später als ungeeignet erwies, und sodann erreichte der effektive Pochgehalt mit 2,5 dwts*) nur etwa den vierten Teil des theoretischen Durchschnitts, den man auf Grund der hauptsächlich von der Oberfläche entnommenen Erzproben errechnet hatte. Das Unternehmen

*) 1 dwt. = 1,555 g.

Digitized by Google

war seinerzeit unter besonders günstigen Auspizien vor die Oeffentlichkeit gebracht worden und die Shares von 5 sh nominal wurden in London zu 80 sh eingeführt, sind aber seitdem auf 2 sh 6 d gesunken. Wenn bei einem derartigen Unternehmen krasse technische Fehler unterlaufen, so ist es verständlich, daß gegenüber der ganzen neuen Industrie zurzeit stark zurückhaltende Beurteilung Platz greift.

Abgesehen von dem Einzelvorkommen auf Farm Onverwacht, das in der Hauptsache aus Dunit besteht, unterliegt dem großen platinhaltigen Oval im Lydenburg-Rustenburg-Distrikt mehr oder minder dieselbe Norit-Picrit-Dunit-Formation, die metallurgisch schwer zu bearbeiten ist, und bis die hiermit zusammenhängenden Probleme nicht gelöst sind, dürften die weiteren Entwicklungen nur langsam vorangehen. Die bedeutsamsten Arbeiten finden zurzeit auf der Potgietersrust Platinum statt, der man im allgemeinen die besten Aussichten auf dem gesamten Felde zuspricht. Dieselbe hat auch neuerdings zwei Platingesellschaften im Rustenburgdistrikt übernommen, teilweise weil die Aktien relativ billig zu haben waren, teilweise auch, um die Industrie zu konsolidieren, falls die Zukunft den erhofften Erfolg bringt. Auch die Northern Platinum ist mit Aufschließungen beschäftigt und erklärt, auf ihren Mutungen die Formationen über eine Distanz von 4½ englischen Meilen traciert zu haben, mit einem stellenweisen Gehalt bis zu 10,7 dwts über ansehnliche Weite, während in größerer Tiefe ein Durchschnitt von 3,5 dwts über 66 Zoll Weite festgestellt wurde. Experimente der Verarbeitung hätten ergeben, daß „88,9% der in einer Erzgrube enthaltenen „Platinoide" in einem Konzentrat abgesetzt worden seien, welches einem Gewicht von 0,63% der Erzmenge entsprochen hätte." Die Errichtung einer ersten Einheit einer definitiven Anlage soll aber erst erfolgen, wenn der Fortgang der Aufschließungen weitere Rückschlüsse über den Gehalt der Erze gestattet.

Im allgemeinen rechnet man in interessierten Kreisen, daß noch mindestens zwei Jahre vergehen dürften, bis sich erweist, ob die südafrikanische Industrie ein Faktor in der Weltproduktion werden wird. Aber man wird gut tun, die Erwartungen nicht gar zu hoch zu spannen, denn von den vielen Gründerblüten der Boomzeit werden bisher überhaupt nur etwa 6 oder 8 Gruben als seriös angesehen. (3273)

Aus der chemischen Industrie. Potgietersrust Platinum Comp., Ltd. Die Gesellschaft beabsichtigt nach „Chemical Trade Journal" ihr Kapital auf 1,5 Mill. £ zu erhöhen, um die Rustenburger Platin-Gesellschaft aufzukaufen und so diesen wichtigen Abschnitt der Platinindustrie in Transvaal zu beherrschen. Die „Potgietersrust Platinum Comp." wird von der „Johannesburg Consolidated Investment Comp." und von „Barnato Bros." kontrolliert.

Onverwacht Platinum, Ltd. Bei der Anfang November in Johannesburg stattgefundenen Jahresversammlung der Gesellschaft wurde über die Erweiterungsanlagen berichtet, durch die die tägliche Leistungsfähigkeit in der Aufarbeitung auf 100 t erzhaltigen Gesteins gesteigert werden konnte. Das Reinigungsverfahren konnte regelrecht durchgeführt werden, der Absatz wies keine Schwierigkeiten auf. Die Reinigungskosten per Unze waren während der verflossenen Monate infolge Verarbeitung größerer Mengen Rohplatin geringer geworden, und diese Tendenz wird wahrscheinlich auch während der nächsten Zeit vorherrschen. Die Aussichten der Gesellschaft sind zufriedenstellend.

Die „Onverwacht Platinum Co." hat nach halbjährigem Betrieb, wie „J. Ind." (Paris) berichtet, eine erste Dividende von 10% erklärt. Die erzielten Netto-Preise sind von anfänglich 18 £ 3 sh. 6 d. auf 19 £ 17 sh. für die Unze (28,35 g) gestiegen.

The Leon Talc and Grinding Comp., Ltd. Die Gesellschaft errichtet in der Nähe von Kaapmuiden in Transvaal eine Fabrik, um die dortigen Talkumvorkommen auszunutzen, die nach „Industrial and Commercial South Africa" den besten italienischen Vorkommen an Qualität gleichwertig sein sollen. Die Leistungsfähigkeit der Fabrik wird sich auf 3000 t jährlich belaufen, der Absatz auf dem südafrikanischen Markt hat gute Aussichten. Zur Lieferung nach Uebersee sind bereits Verträge über Lieferungen von 50 t monatlich abgeschlossen worden. (3263)

Einfuhr von Parfümerien und Toiletteerzeugnissen. Laut Mitteilung der „Commerce Rep." führte die Südafrikanische Union im Jahre 1925 Parfümerien und Toiletteerzeugnisse im Werte von 10 853 £ ein. Im Vergleich zum Vorjahre ist mithin eine Steigerung des Einfuhrwertes um 779 £ festzustellen. Großbritannien war auf dem dortigen Markte auch im Jahre 1925 führend, während der Anteil der aus den Vereinigten Staaten stammenden Erzeugnisse im Vergleich zu 1924 zurückging. Der Anteil Großbritanniens an der Gesamteinfuhr von Parfümerien und Toiletteerzeugnissen betrug annähernd 65 %, der der Vereinigten Staaten 25 %. Die Erfolge der britischen Lieferanten sind zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß sie sich bemühen, ihre Ware durch ständige Vertreter oder zuverlässige Agenten vertreiben zu lassen. Zweckmäßig ist es auch, sich mit einem der dortigen großen Importhäuser in Verbindung zu setzen, wodurch sich das Arbeiten mit Agenten erübrigt. Die großen Importhäuser sind in der Lage, mit ihren Erzeugnissen auf sämtlichen Märkten der Union zu konkurrieren. (3362)

Ausfuhr von Akazienrinde und Akazienextrakt. Nach einer von „Industrial and Commercial South Africa" veröffentlichten amtlichen Statistik belief sich die Ausfuhr von Akazienrinde nach Großbritannien in der Zeit vom 26. Juni bis 18. September 1926 auf 5665 t. Außerdem erhielt Großbritannien in der gleichen Zeit 4 966 000 lbs.*) Akazienextrakt. Der europäische Kontinent erhielt in der gleichen Zeit 9358 t Akazienrinde und 4 610 000 lbs. Akazienextrakt, Amerika 3314 t Akazienrinde und 111 000 lbs. Akazienextrakt. (3262)

*) 1 lb. = 454 g.

Gewinnung von Flußspat. In der Südafrikanischen Union wird Flußspat nach „Chemical Trade Journal" an zwei Orten in ständig steigenden Mengen gewonnen, nämlich in Ottshoop in der Nähe von Zeerust im Bezirk Marico und bei Mabula in der Nähe von Warmbad im Bezirk Wasserberg. Die Produktion an der erstgenannten Stelle beläuft sich auf etwa 10 000 t jährlich, an der zuletzt genannten Stelle auf 1600 t jährlich. Jedes Vorkommen enthält hochwertiges, 99,5 %-iges Material. Da der Gehalt an Kieselsäure weniger als 0,3 % beträgt, sind diese Materialien sehr gut zur Herstellung von Flußsäure geeignet. Die bemerkenswerte Reinheit des Materials hat bereits die Aufmerksamkeit des Auslands auf diese Vorkommen gelenkt, und infolgedessen konnte während der letzten Jahre ein bedeutender Ausfuhrhandel entwickelt werden. Mit der Entwicklung der vor kurzem in der Südafrikanischen Union begründeten Eisen- und Stahlindustrie wird auch die inländische Nachfrage nach Flußspat an Ausdehnung gewinnen. (3321)

Palästina. **Absatz von chemischen Erzeugnissen.** Wie wir einem französischen Außenhandels-Fachblatt entnehmen, ist Palästina ein gutes Absatzgebiet für chemische Produkte. Besonders herrscht Nachfrage nach Kristallsoda und Aetznatron. Letzteres wird größtenteils von den Seifenfabriken verbraucht, es darf zollfrei nach Palästina eingeführt werden. Belgische Soda hat in der letzten Zeit besondere Fortschritte gemacht, während das ägyptische und englische Erzeugnis geringeren Absatz gefunden haben. Außerdem liefert Belgien noch Natriumsulfat, Schwefelsäure, Weinsäure, Ammoniak usw. Der Gebrauch von chemischen Düngemitteln zeigt eine ständige Ausdehnung. Besonders gefragt ist Doppelsuperphosphat mit 40—45% löslicher Phosphorsäure. Chemische Düngemittel werden nach Palästina zollfrei zugelassen, für chemische Erzeugnisse wird ein Einfuhrzoll von 12% ad val. erhoben.

Auch Anstrichfarben und Lacke sind in Palästina sehr gesucht. Der bedeutendste Lieferant für diese Erzeugnisse ist Großbritannien, Belgien liefert hauptsächlich Trockenfarben. Die Konkurrenz Deutschlands, Frankreichs und Hollands wird als recht intensiv bezeichnet. In Palästina selbst befinden sich nur wenige, kleinere Fabriken zur Herstellung von Anstrichfarben und Lacken. Der Einfuhrzoll für Anstrichfarben und Lacke beträgt 12 % ad val.

Seit etwa einem Jahre ist in Tel-Aviv eine große Gerberei in Betrieb. (3432)

Ausbeutung von Phosphatvorkommen. Wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" entnehmen, schweben gegenwärtig Verhandlungen der Regierung mit einer auswärtigen Gruppe zur Ausbeutung der Phosphatlager von Es-Salt. Die Qualität dieser Phosphate wird als gut bezeichnet, und man schätzt die Vorkommen auf mehr als 60 000 t. Syrien und Palästina würden die Hauptabsatzgebiete hierfür sein. (3424)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Ausfuhr von Leinsamen und Ricinussamen.** Nach einem von „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Bericht der „Financial Times" belief sich die Ausfuhr von Leinsamen aus Britisch-Indien vor dem Kriege auf nahezu 400 000 t jährlich. Die Ausfuhr von Ricinussamen war verhältnismäßig unbedeutend. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse beträchtlich geändert. Argentinischer Leinsamen macht den indischen Erzeugnissen starke Konkurrenz und infolgedessen ist die jährliche Ausfuhr von Leinsamen aus Indien auf 300 000 t zurückgegangen. Die Ausfuhr von Ricinussamen wird jetzt mit 100 000 t jährlich angegeben.

Da die Ausfuhr von vegetabilischen Oelen stark zurückgegangen ist, kann man annehmen, daß die indischen Oelpressereien den auswärtigen Ansprüchen nicht genügen. Die Verwendung von Lösungsmitteln zum Extrahieren bereitet in Indien wegen der klimatischen Verhältnisse noch Schwierigkeiten. Es ist anzunehmen, daß britische Produzenten sich bemühen werden, auch für Indien geeignete Verfahren auszuarbeiten. (3552)

Anbau und Ausfuhr von Indigo. Nach „Chemical Age" sind vor kurzem die ersten Schätzungen über den Ertrag der Indigoernte 1926/27 veröffentlicht worden. Die angegebenen Daten beruhen auf den aus den Provinzen Madras, Bihar und Orissa, Punjab, Bombay und den Vereinigten Provinzen eingegangenen Berichten. Die genannten Gebiete umfassen etwa 85% der in Indien mit Indigofera angebauten Fläche, die für das Jahr 1926 auf 99 300 Acres geschätzt wird, oder 11% weniger als im vorhergehenden Jahre. Der gesamte Ertrag wird auf 19 600 cwts.*) gegen 22 000 cwts. im Jahre 1925 geschätzt. Die allgemeinen Bedingungen für Produktion und Absatz waren meist günstig, ebenso ist die gegenwärtige Lage aussichtsvoll. In Bengalen ist der Anbau von Indigo fast gänzlich eingestellt.

In der Zeit von Januar bis August 1926 wurden aus Indien 1629 cwts. Indigo ausgeführt gegen 1062 cwts. in der gleichen Zeit 1925 und 3087 cwts. in der gleichen Zeit 1924. (3350)

*) 1 cwt. = 50,8 kg.

Außenhandel in Farb- und Gerbstoffen im Jahre 1925/26. Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Madras zufolge ging der Wert der nach der Präsidentschaft Madras eingeführten Farb- und Gerbstoffe von 3,2 Mill. Rupien im Jahre 1924/25 auf 2,7 Mill. Rupien im Jahre 1925/26 zurück. Haupteinfuhrprodukte dieser Warengruppe waren Alizarin- und Anilinfarbstoffe.

An Alizarinfarbstoffen wurden 1925/26 792 810 lbs. im Werte von 686 000 Rupien eingeführt, im Vergleich zum Vorjahr ist somit die Einfuhr der Menge nach um 56 %, dem Werte nach um 52 % zurückgegangen. Der größte Teil von Farbstoffen dieser Gruppe stammte aus Deutschland; Großbritannien lieferte nur 93 990 lbs. — Der Einfuhrrückgang erklärt sich daraus, daß 1924/25 sehr große Mengen von Farbstoffen bezogen wurden, so daß 1925/26 noch beträchtliche Lagervorräte vorhanden waren. — Der Durchschnittspreis für Alizarinfarbstoffe stieg während des Jahres 1925 von 12 auf 14 annas*) per lb.

Die Einfuhr von Anilinfarbstoffen ging von 771 787 lbs. (Wert 1,6 Mill. Rupien) im Jahre 1924/25 auf 719 884 lbs. (Wert 1,3 Mill. Rupien) im Jahre 1925/26 zurück. In der gleichen Zeit sank der Durchschnittspreis von 2 Rupien 1 anna auf 1 Rupie 12 annas. — Hauptlieferant war Deutschland; Großbritannien lieferte 52 546 lbs. An der Einfuhr des Jahres 1924 waren auch die Vereinigten Staaten beteiligt, 1925 jedoch nicht mehr.

Der Gesamtwert der Ausfuhr von Farb- und Gerbstoffen ging von 1,4 Mill. Rupien 1924 auf 1,2 Mill. Rupien 1925 zurück. An Indigo wurden 1925 48 t im Werte von 217 000 Rupien ausgeführt (1924 betrug die Ausfuhr 52 t im Werte von 259 000 Rupien). Hauptabnehmer dieses Erzeugnisses war Aegypten. (3372)

*) 16 annas = 1 Rupie.

Ausfuhr von Myrobalanen. Einem im Londoner „Chamber of Commerce Journal" veröffentlichten Bericht des Seehandelsamts zufolge betrug die Ausfuhr von Myrobalanen aus Bengalen im Fiskaljahr 1925/26 20 609 t; 1925 wurden 20 531 t ausgeführt. Zu Anfang des Jahres 1926 waren die Vorräte gering und die Preise zogen an, so daß auch der Wert der Ausfuhr mit Rs. 34,62 lakhs im Vergleich zum Jahre 1924/25 (Ausfuhrwert Rs. 30,03 lakhs) eine Steigerung aufweist. — Die neue Ernte in Berar war gut, und gegen Ende des Jahres 1926 setzte daher ein Preisrückgang ein. — Hauptabnehmer waren die Vereinigten Staaten; die Ausfuhr dorthin stieg von 4 184 t im Jahre 1924/25 auf 7 943 t im Jahre 1925/26. Das zweitwichtigste Bestimmungsland war Großbritannien: es bezog 5 868 t (1924/25 5 242 t). Die Ausfuhr nach Deutschland ging von 4 885 t (1924/25) auf 2 326 t (1925/26) zurück. Auch nach den Niederlanden und Frankreich wurden geringere Mengen geliefert als im Vorjahr, dagegen konnte die Ausfuhr nach Japan und Belgien gesteigert werden. (3288)

Burma **Ausfuhr von Stocklack im Jahre 1925/26.** Laut einem im Londoner „Chamber of Commerce Journal" veröffentlichten Bericht über den Seehandel Burmas während des Fiskaljahres 1925/26 weist die Ausfuhr von Stocklack nach den Vereinigten Staaten und Großbritannien eine Steigerung auf. Die Vereinigten Staaten erhielten 1924/25 744 cwts. im Werte von 0,53 lakhs Rs., 1925/26 dagegen 3236 cwts. im Werte von 1,83 lakhs Rs. Nach Großbritannien wurden im Berichtsjahre 391 cwts. im Werte von 0,46 lakhs Rs. ausgeführt. Der größte Teil des nach Britisch-Indien ausgeführten Stocklacks nimmt seinen Weg über Kalkutta. Die Ausfuhr nach Britisch-Indien ging von 59 668 cwts. im Werte von 46,92 lakhs Rs. im Jahre 1924//25 auf 38 478 cwts. im Werte von 18,74 lakhs Rs. im Jahre 1925/26 zurück. (3536)

Niederländisch-Indien. **Das Chininmonopol.** Der Hamburger „Wirtschaftsdienst" schreibt:

In einem französischen Blatte war das sogenannte Chininmonopol Niederländisch-Indiens neuerlich Gegenstand heftiger Angriffe. Es hieß, daß beim Comité d'Hygiène des Völkerbundes Klagen über die allzu weitgehende Ausnützung dieses Monopols eingelaufen seien, und daß diese Klagen das genannte Komitee bewogen hätten, bei der niederländischen Regierung Schritte zu unternehmen, um auf die Fabrikanten einen Druck zur Verbilligung des Produktes auszuüben, sowie daß die niederländische Regierung sich geweigert hätte, in dieser Angelegenheit Partei zu nehmen. Von diesem Bericht ist nur so viel wahr, daß das Comité d'Hygiène sich mit der Frage der Malariabekämpfung beschäftigt hat, und daß die Subkommission für Malaria sich nach anderen Mitteln umsah, die bei der Malariabekämpfung eine Rolle spielen könnten. Es darf an folgendes erinnert werden: 1. daß ein niederländisches Chininmonopol eigentlich nur in beschränktem Sinne besteht; 2. daß kürzlich die italienische Regierung auf Java ausgedehnte Gebiete in Pacht erhielt, die sie in die Lage versetzen sollen, daselbst Chinarinde zu gewinnen. Das Comité d'Hygiène ist der Meinung, daß die Chininproduktion vermehrt werden soll, doch ist in der Kommission von einem weniger freundlichen Urteil über die Niederlande in dieser Angelegenheit nichts bekannt gewesen. Der viel bekämpfte Chininpreis ist im Laufe der Jahre stark zurückgegangen. Vor einem Jahrhundert betrug er für ein Kilogramm schwefelsauren Chinins 1350 Gulden, im Jahre 1870 117 Gulden, gegenwärtig etwa 36 Gulden. Die Produktion hat in den letzten fünf Jahren von 513 600 auf 621 800 kg zugenommen; der Verkauf stieg von 358 715 auf rund 450 000 kg. Zwischen den Chinarindeproduzenten, die gegenseitig durch den sogenannten „Kinakontrakt" gebunden sind, werden seit einiger Zeit über Aenderungen des im Jahre 1928 endigenden Vertrages Unterhandlungen geführt; falls es gelingt, diese bald zu beendigen, ist es nicht ausgeschlossen, daß die neue Abmachung noch vor dem vorgesehenen Endtermin für die alte in Kraft tritt. (3340)

Bericht der staatlichen Opiumfabrik. Dem Jahresbericht der Opiumfabrik der niederländisch-indischen Regierung für 1925 entnehmen wir nach „Handelsblad" folgende Einzelheiten:

Während des Berichtsjahres wurde sowohl mehr Rohstoff verarbeitet als auch eine größere Anzahl gefüllter Tuben Rauchopium geliefert als im Vorjahr.

	1925	1924
Verarbeiteter Rohstoff	1 586 Picul*)	809 Picul
Zum Versand gelangte Tuben	98 466 850 Stück	93 807 850 Stück
Inhalt der Tuben	1 439 438 thail**)	1 279 723 thail
Herstellungskosten pro thail	53 cents	54,7 cents

Ebenso wie im Vorjahr wurde der Bedarf an bengalischem Rohopium direkt von der britisch-indischen Regierung bezogen, und zwar zu einem Preise von 4000 Rupien pro Pikul. Bei Einberechnung der Unkosten für Fracht, Versicherung usw. ergibt sich im Mittel ein Preis von 3638 Gulden pro Pikul, also 216 Gulden mehr als im Vorjahr. Der Wert des im Berichtsjahre für die Verpackung von 1 501 642 thail verbrauchten Metalles belief sich auf 237 469 Gulden, das sind

*) 1 Picul = 61,76 kg.
**) 1 thail = 3,8 g.

Digitized by Google

15,8 cent pro thail. Im Vorjahr waren die entsprechenden Zahlen 1 244 726 thail, 151 798 Gulden und 12,2 cents.

Diese Erhöhung der Verpackungskosten pro thail ist auf die inzwischen erfolgte Steigerung des Zinnpreises zurückzuführen. Die Ablieferungsrechnung schließt mit einem Saldo von 5801 Gulden; Abschreibungen wurden in Höhe von 8244 Gulden vorgenommen, während aus dem Verkauf 6 370 545 Gulden eingingen. (3416)

Harz- und Terpentinproduktion in Sumatra. Nach Angaben der lokalen Presse beträgt die Monatsproduktion der staatlichen Anlage in Takengon jetzt 15 000 kg Harz und Terpentin. Das Harz wird an die einheimischen Industrien abgegeben, das Terpentin aber (ca. 20 % der Gesamtproduktion) zum größten Teil nach Amsterdam gebracht. Die Anlage in Takengon arbeitet Tag und Nacht und die Regierung beabsichtigt, sie zu vergrößern, sobald die Transportverhältnisse verbessert sind. (3463)

Einfuhr von Arzneimitteln 1925. Die Gesamteinfuhr von Arzneimitteln nach Niederländisch-Indien im Jahr 1925 hatte einen Wert von 1,54 Mill $, oder um 12 % mehr als 1924. Von dieser Einfuhr kamen nahezu 24 % über Hongkong, 21 % aus Holland und 18 % aus Deutschland; der Anteil der Ver. Staaten war unbedeutend, weniger als 1 %, doch fand eine Zunahme gegen 1924 statt. (3464)

Java. **Ausfuhr von Dammarharz.** Einem uns durch Vermittlung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes zugegangenen Bericht des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten entnehmen wir die nachfolgenden Daten:

Ein überwiegender Teil des aus Java ausgeführten Dammarharzes wird von Batavia aus versandt, stammt jedoch aus den sogenannten „Außen-Besitzungen" Sumatra, Borneo, Celebes und den Molukken- oder Spice-Inseln. — Die Gesamtausfuhr des Jahres 1925 war geringer als die des Jahres 1924, der Anteil der Vereinigten Staaten jedoch gesteigert. Die Ausfuhr verteilte sich wie folgt (in t):

Bestimmungsland	1923	1924	1925	1926*)
Niederlande	129	127	73	84
Großbritannien	220	96	53	31
Deutschland	101	135	100	28
Frankreich	210	104	125	78
Spanien	122	—	72	21
Vereinigte Staaten	1 171	1 488	1 602	1 160
Japan	101	151	85	47
Singapore	—	—	—	121
Belgien und Luxemburg	—	—	—	12
Andere Länder	86	203	76	—
Insgesamt:	2 140	2 304	2 186	1 582

*) 6 Monate.

(3563)

Britische Malayenstaaten. **Gewinnung von Dammarharz.** Negri Sembilan ist der einzige Staat, in welchem nach „Chemical Trade Journal" die wertvolleren Dammarharze (Damar Perak und Damar Mata Cuching) gewonnen werden. Wegen der von den Besitzern der Kautschukplantagen gezahlten hohen Löhne liegt die Dammarindustrie in Perak und Pahang, wo die Produktionsmöglichkeiten an sich noch günstigere sind als in Negri Sembilan, sehr danieder. In Negri Sembilan fiel die Produktion von Dammar während des Jahres 1925 auf 1480 Piculs*) gegen 1710 Piculs im Jahre vorher. Um die Dammarindustrie neu zu beleben, ist es vor allen Dingen notwendig, für die Heranschaffung neuer Arbeitskräfte Sorge zu tragen. (3338)

*) 1 Picul = 60,5 kg.

Anbau von Ipecacuanha. Nach einem von „Chemist and Drugist" veröffentlichten Bericht des Landwirtschaftsministeriums der Straits Settlements und der Britischen Malayenstaaten sind dort Versuche zum Anbau von Ipecacuanha gemacht worden. Der bisherige Umfang der Versuche läßt noch keine Rückschlüsse auf den endgültigen Erfolg zu; die bisherige durchschnittliche Ausbeute aus den getrockneten Wurzeln der ausgereiften Pflanzen (Alter 2½ Jahre) beträgt 23 g pro Wurzel. Ein Beet von 66 Fuß Länge und 5 Fuß Breite enthält etwa 240 Pflanzen; man kann dabei mit einer Ausbeute von 10 lbs. trockner Wurzeln rechnen. Da auf einen Acre 88 solcher Beete entfallen, beträgt der voraussichtliche Ertrag per Acre 880 lbs. der handelsüblichen Wurzeln. In dem genannten Bericht wird jedoch zum Ausdruck gebracht, daß, solange die Versuche nicht in größerem Maße durchgeführt sind, es zweckmäßiger ist, zunächst nur mit einer Ausbeute von 600 lbs. per Acre zu rechnen. Der gegenwärtige Preis für Ipecacuanhawurzeln beträgt 14 sh. per lb.; bei diesem Preise würde der Anbau außerordentlich gewinnbringend sein. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß bei einer erheblichen Steigerung der Produktion der Preis sich beträchtlich ermäßigen wird. (3404)

Japan. **Gewinnung von Nebenprodukten in der Campherindustrie.** Wie wir schon auf S. 847 der „Chem. Ind." v. 1926 berichteten, werden neuerdings in der japanischen Campherindustrie Nebenprodukte gewonnen, wodurch man hofft, die Produktionskosten für Campher herabzusetzen und so der Konkurrenz des synthetischen Camphers besser entgegenarbeiten zu können. Der Zeitschrift „Perf. and Ess. Oil Record" entnehmen wir folgende nähere Angaben hierüber:

Bei der Raffinierung des Japancamphers werden vier Nebenprodukte gewonnen: Rotöl, Weißöl, Blauöl und Parfümöl (perfume oil). Das rote Campheröl wird nach anderen Ländern ausgeführt, wo es zur Herstellung von Riechstoffen, Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmitteln verwandt wird. Das weiße Campheröl dient zur Herstellung von Insektenvertilgungsmitteln und Seifen, sowie als Ersatz für Terpentinöl. Aus dem blauen Campheröl werden Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmittel hergestellt, außerdem wird es zum Imprägnieren von Holz und zur Erzaufbereitung verwandt. Das Parfümöl findet zur Herstellung von Parfümerien Verwendung. (3180)

Ausdehnung der Drogenausfuhr beabsichtigt. Der Bezirk von Toyama ist das Zentrum der japanischen Drogenfabrikation; es werden dort jährlich Produkte im Wert von etwa 20 Mill. Yen erzeugt und im Wert von 1 Mill. Yen nach China und Ostindien ausgeführt. Nach „Japan Advertiser" beabsichtigt nun die Kaigai Kyokai, eine Ueberseehandelsgesellschaft, dem Ausfuhrgeschäft eine größere Ausdehnung zu geben und auch Mexiko, Zentralamerika, Cuba, Brasilien und Peru einzubeziehen. Diese Bestrebungen werden von den amtlichen Stellen des Bezirks gefördert. (3579)

Zunahme der Düngemitteleinfuhr. Die Einfuhr von Düngemitteln zeigte im 1. Halbjahr 1926 mit 1,53 Mill. t im Werte von 140,25 Mill. Yen eine Zunahme gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahrs um 274 000 t i. W. von 24 Mill. Yen (Bericht der Kunstdünger-Vereinigung). Im einzelnen wurden eingeführt:

	1000 t	Mill. Yen
Natronsalpeter	27,2	3,59
Calciumsulfat	19,4	2,37
Ammonsulfat	162,4	26,10
Rohphosphat	178,0	3,72
Knochen	22,0	2,17
Knochenmehl	27,8	2,89
Bohnenkuchen	984,4	87,81
Baumwollsamenkuchen	36,9	3,44
Rapssamenkuchen	48,6	4,00
Fischguano	8,4	1,16
Andere Preßkuchen	12,5	1,14
Andere Düngemittel	—	1,84

(3546)

Begründung einer Sodaindustrie im Kwangtung-Pachtgebiet. Nach „Japan Advertiser" scheinen die Pläne für die Begründung einer Sodaindustrie in Kwangtung (China) Fortschritte zu machen. Graf Kodama, der Gouverneur des Kwangtung-Pachtgebiets, und Dr. Nishikawa, die treibende Kraft des Unternehmens, haben in Tokio mit den führenden Konzernen wegen finanzieller Unterstützung verhandelt.

Nach dem Programm von Dr. Nishikawa ist die Bildung einer Gesellschaft mit einem Kapital von 10 Mill. Yen vorgesehen, mit einer jährlichen Produktion von 40 000 t Soda, d. i. etwa ein Drittel des japanischen Jahresbedarfs.*)

Die erste Fabrik soll in Pulantien, an der Grenze des Pachtgebiets, mit einem Kostenaufwand von etwa 3½ Mill. Yen gebaut werden; sie soll eine Leistungsfähigkeit von etwa 60 t im Tag erhalten. Eine zweite Fabrik von derselben Größe soll später errichtet werden.

Bevor indessen die endgültigen Beschlüsse gefaßt werden, suchen die Förderer des Plans mit der japanischen Regierung zu einer Vereinbarung über die Erhöhung der Einfuhrzölle und Antidumping-Maßnahmen zu kommen; von der Kwangtung-Regierung wird die Zusicherung von Subsidien für die Ausbeutung der Salzlager und Steuerbefreiung, von der Südmandschurischen Eisenbahn Frachtermäßigung verlangt.

*) Nach den unten für 1925 gemachten Angaben ist ein Drittel etwas reichlich gerechnet.

Digitized by Google

Die Sodaproduktion in Japan betrug 1925 rund 32 Mill. lbs. und 367½ Mill. lbs. wurden eingeführt. Die Salzgewinnung in Kwangtung erreichte in demselben Jahr 420 Mill. Kin, kann aber mit verbesserten Einrichtungen leicht verdoppelt werden. (3578)

Einschränkung der Superphosphatproduktion. Die Geschäftsleitung der japanischen Superphosphatfabrikanten-Vereinigung hatte, nach „Japan Advertiser", beschlossen, die Produktion von Superphosphat für die Zeit eines Monats, vom 15. Dezember bis zum 15. Januar, ganz einzustellen, vorbehaltlich der Genehmigung durch eine Generalversammlung. Die Einschränkung der Erzeugung um 20% war zwar von allen Gesellschaften des Kwanto-Bezirks angenommen, aber nicht streng durchgeführt worden, so daß die erwähnte durchgreifende Maßnahme notwendig erschien.

Zwei große Düngemittelgesellschaften im Kwansai-Bezirk (Sumitomo und Tagi) gehören der Vereinigung nicht an, man war aber bemüht, auch sie zum Anschluß an die geplante zeitweilige Betriebseinstellung zu veranlassen.

Die Produktion übersteigt gegenwärtig die Nachfrage so stark, daß etwas geschehen mußte, um einen weiteren Preisrückgang zu verhindern. (3581)

Produktion von Agar-Agar. Während der verflossenen Monate von Mai bis Oktober 1926 war der Ertrag an Agar-Agar in Japan nach dem „Chemist and Druggist" beträchtlich geringer als in den verflossenen Jahren. Während des Winters 1925/26 belief sich die japanische Gesamtproduktion von Agar-Agar auf 800 t; hiervon wurden 620 t im Bezirk Kwansai und der Rest im Bezirk Shinsu gewonnen. Von dieser Menge konnten jedoch nur 300 t abgesetzt werden, und infolgedessen haben sich die Vorräte stark angehäuft. Die Händler entschlossen sich, 135 t bis Januar 1927 vom Markt zurückzuziehen und die japanische Regierung um finanzielle Unterstützung anzugehen. Der Preis für Kwansai I. Qualität stieg infolge der Berichte über die Verminderung der Produktion des Jahres 1926 bis September auf 230 Yen per 100 Kin*). Die Käufer sind in Erwartung niedrigerer Preise zurückhaltend. (3491)

*) 1 Kin = 0,6 kg.

Gewinnung von Phosphaten, Pyriten und Schwefel. Wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" in Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 1056 der „Chem. Ind." v. 1926 entnehmen, hat sich die Gewinnung von Phosphaten in Japan in den letzten Jahren gut entwickelt. Die Produktion stieg von 33 100 t im Jahre 1923 auf 85 600 t im Jahre 1924. Die Produktion von Pyriten hat sich in der genannten Zeit nur wenig geändert, die Produktion des Jahres 1923 wird mit 224 000 t, die des Jahres 1924 mit 215 000 t angegeben. Die japanische Produktion von Rohschwefel belief sich im Jahre 1923 auf 36 300 t, sie stieg im folgenden Jahre auf 51 700 t. (3425)

Rückgang der Zündholzausfuhr aus Kobe und Osaka. Nach „Japan. Advertiser" wurden im September 1926 aus Kobe 25 580 Kisten und aus Osaka 42 Kisten Zündhölzer ausgeführt, im ganzen also 25 622 Kisten gegen 28 523 Kisten im September 1925.

Von dieser Ausfuhr gingen nach

	im Sept. 1926	im Sept. 1925
Hongkong	9 199	8 671
Korea	5 581	5 783
Singapur	2 582	2 016
Fukien-Provinz	1 575	961
Manila	1 467	2 082
Formosa	1 327	2 883
Java	1 170	890
Kalkutta	1 065	1 675

In den 9 ersten Monaten von 1926 wurden im ganzen ausgeführt (Kisten) aus:

	1926	1925
Kobe	200 847	226 477
Osaka	753	3 432
Ujina	86	93
Gesamtausfuhr:	201 686	230 002

(3419)

China. **Die Lage der Zündholzindustrie.** Einem Bericht des englischen Handelskommissars in Shanghai über die wirtschaftlichen Verhältnisse in China in dem am 30. Juni 1926 abgeschlossenen Jahr entnehmen wir folgende Angaben über die Zündholzindustrie:

„Die chinesische Zündholzindustrie sieht auf ein befriedigendes Jahr zurück, sie konnte mit Erfolg gegen die eingeführte Ware, auch die japanische, konkurrieren. Dies ist zum Teil auf die geringen Produktionskosten, zum Teil aber auch auf die Bevorzugung der einheimischen Ware durch die Kundschaft, sowie auf eine Konzentration in der Industrie durch das Aufgehen kleinerer Betriebe in den großen Konzernen zurückzuführen. Auch die Ausfuhr hat zugenommen, wobei aber zu beachten ist, daß dieselbe von 3,4 Mill. Gros 1923 auf 400 000 Gros 1925 zurückgegangen war. — Seit einiger Zeit macht der schwedische Zündholztrust, welcher den größten Teil der Einfuhr liefert, Versuche, sich die Kontrolle über chinesische Fabriken zu sichern. (3249)

Einfuhr von Anilinfarben und Indigo im Jahre 1925. Nach einem von „Chemicals" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Mukden war die Einfuhr von Anilinfarben und von künstlichem Indigo nach China während des Jahres 1925 recht gering und zeigte gegenüber dem Vorjahre eine beträchtliche Abnahme. Das gleiche gilt auch für die Mandschurei; die Einfuhr der genannten Erzeugnisse dorthin fiel von 541 000 $ im Jahre 1924 auf 337 000 $ im Jahre 1925. Wegen des starken Wettbewerbs waren die Preise für Anilinfarben und Indigo recht niedrig. (3243)

Produktion von Perilla-Oel in der Mandschurei. Die nachstehenden Angaben über die Bedeutung des Perilla-Oels für die Mandschurei sind dem Londoner „Chamber of Commerce Journal" entnommen.

Perilla ocymoides ist in der Mandschurei weit verbreitet. Die Eingeborenen benutzen das aus dem Samen gewonnene Oel als Ersatz für Leinöl. Eine große Bedeutung hat die Ausfuhr des Samens und des Oels noch nicht erlangt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Gewinnung des Perilla-Oels für die Mandschurei in Zukunft eine gewisse Rolle spielen wird, da der Verbrauch desselben sowohl in Amerika als auch in Europa ständig zunimmt.

Einem Bericht des „Finance and Commerce" (Shanghai) zufolge gewinnen die Eingeborenen das Oel in der Weise, daß sie den Samen in Kessel voll siedenden Wassers bringen und das sich auf der Oberfläche abscheidende Oel abschöpfen.

Hauptabnehmer für das ausgeführte Produkt sind Japan und die Vereinigten Staaten. Sollte das Oel jedoch als Firnisöl steigende Verwendung finden, so würde auch Europa ein günstiges Absatzgebiet sein. In den Vereinigten Staaten und Japan wird das Perilla-Oel vorwiegend in der Farben- und Lackindustrie verwendet. Die Chinesen benutzen es zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Oelpapier, Druckerschwärze, Lacken usw. (3287)

Handel mit Schwerchemikalien und Düngemitteln. Wie wir einem von „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Bericht aus Shanghai entnehmen, zeigt der Handel mit chemischen Erzeugnissen in China trotz der inneren Wirren eine ständige Ausdehnung, die auf die steigende industrielle Entwickelung zurückzuführen ist. Nach der Zollstatistik war im Jahre 1925 die Einfuhr von Ammonsulfat am bedeutendsten, es folgten dann calcinierte Soda, Aetznatron, Schwefelnatrium, Glycerin, Chlorkalk, Calciumcarbid, Salpeter und Natriumsilicat.

Die Ausdehnung des Handels mit Düngemitteln war während des im Juni 1926 beendeten Jahres besonders bemerkenswert, hauptsächlich zeigte sich dies in den Provinzen Chekiang und Kiangsu. Nach dem Bericht des britischen Handelssekretärs in Shanghai werden die künstlichen Düngemittel wegen ihrer größeren Wirksamkeit und ihrer leichteren Anwendung den Stalldung wahrscheinlich bald verdrängen. Bis zum Sommer 1924 waren chemische Düngemittel im Gebiet nördlich von Fukien praktisch gänzlich unbekannt. Ammonsulfat hat sich besonders zur Düngung von Reis als geeignet erwiesen. Zur Düngung von Baumwolle, Zuckerrohr, Tee usw. kommen Mischdünger in Aufnahme, diese sind jedoch erst vor kurzem auf dem Markt erschienen, und es ist deshalb noch nicht möglich, ein Urteil über ihren Erfolg abzugeben. (3406)

Der Markt für Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Hongkong. Die nachstehenden Angaben sind den „Commerce Reports" entnommen.

In Hongkong besteht eine dauernde und starke Nachfrage nach Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Die Vereinigten Staaten lieferten bis vor kurzem nur einen geringen Teil der Gesamteinfuhr dieser Erzeugnisse.

Auf Anordnung des Gesundheitsdepartements werden zwei- bis dreimal jährlich sämtliche von Chinesen bewohnten Häuser einer gründlichen Reinigung unterzogen. Die gebräuchlichsten Reinigungsmittel sind Natronlauge und Petroleumemulsion. Mit dieser Reinigungsaktion wird häufig eine Des-

Digitized by Google

infektion der Wohnungen verbunden, die ähnlich wie in den Vereinigten Staaten erfolgt.

Die Desinfektion und Ausräucherung der Schiffe und Hafengebäude erfolgt in der Regel auf Anordnung und unter Beaufsichtigung der Hafenbehörden. Die erforderlichen Hilfsmittel werden von in Hongkong ansässigen Importeuren solcher Erzeugnisse bezogen. Die für die verschiedenen Zwecke am häufigsten gebrauchten Stoffe sind Schwefeldioxyd (2%ig) und Formaldehyd; auch Kaliumpermanganat und Quecksilberchlorid finden Verwendung. Blausäuregas wird in der Regel nur dann benutzt, wenn Cholera- oder Pesterkrankungen festgestellt wurden.

Unter den Reinigungsmitteln spielen Aetznatron oder verschiedene Präparate mit Aetznatron als Grundlage die bedeutendste Rolle. Das Aetznatron wird in Fässern zu 720 lbs. gehandelt. Preisangebote werden cif für 1 short t (907 kg) gemacht. Der Wert der Jahreseinfuhr von Aetznatron beträgt annähernd 100 000 $. (3363)

Der Verbrauch von Kunstseide. Dem Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Shanghai für 1925/26 entnehmen wir folgende Ausführungen über den Verbrauch von Kunstseide in China:

Seitdem außer den Wirkwarenfabriken auch noch die einheimische Seidenweberei dazu übergegangen ist, ihre Erzeugnisse stark mit Kunstseide zu vermischen, hat dieser Artikel am hiesigen Markt einen ganz besonderen Aufschwung genommen, und es hat den Anschein, als ob sich in China noch einmal ein großes Feld für den Konsum von Kunstseide eröffnen wird. Heute finden die italienischen Qualitäten infolge billiger Preise neben englischen, böhmischen, schweizerischen und holländischen Erzeugnissen die größte Verbreitung. Erst in letzter Zeit sind auch die deutschen Fabriken ernstlich mit größeren Lieferungen aufgetreten. Vorherrschend ist der Bedarf in den geringeren Klassifizierungen, besonders in der sogenannten Tertia-Qualität, während die Qualität I u. II nur in sehr geringen Mengen nach China importiert wird. Der Bedarf des Vorjahres ist weit überschätzt worden und es sind infolgedessen Mengen auf dem Markt, deren Räumung noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Genaue Importziffern für 1925 liegen noch nicht vor, es wird jedoch geschätzt, daß die Ziffern des Jahres 1926 diejenigen des Vorjahres um etwa das Vierfache übersteigen. Die Preistendenz war das ganze Jahr hindurch eine weichende, bis gegen Ende des Jahres das untere Preisniveau erreicht zu sein scheint, das für alle Qualitäten 30—50 % unter den Anfangspreisen des Jahres 1926 liegt.

Die vielen Beanstandungen der letzten Monate sind indes nicht nur auf den Preissturz zurückzuführen, sondern vielfach auch darauf, daß manche, vor allem italienische und tschechische Fabriken, um der gesteigerten Nachfrage zu begegnen, die Qualitätsklassifizierungen nicht mehr genau innehielten. Störend wirkte die Preispolitik der englischen Vertreter von Courtauld, welche auf abgeschlossene Kontrakte bedeutende Preisnachlässe an die Händler gewährten und ferner bereit waren, zu jeweiligem Tagespreis ab China-Lager zu verkaufen. Dieses gegen jede kaufmännische Tradition verstoßende Verhalten hat den Absatz auch der anderen Provenienzen naturgemäß stark nachteilig beeinflußt. (3281)

Ozeanien. **Förderung von Phosphaten.** Wie die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, hat sich die seit 16 Jahren bestehende ozeanische Phosphatgesellschaft in dieser Zeit hauptsächlich mit den Vorbereitungen zur Aufnahme der Phosphatförderung befaßt. Die Einrichtung scheint jetzt beendet zu sein. Die Jahresproduktion übersteigt jetzt 100 000 t. Die Phosphate haben einen hohen Phosphorsäuregehalt, was einen gewissen Ausgleich gegenüber den hohen Frachten schafft. Trotzdem haben die ozeanischen Phosphate in gewissem Maße unter der Konkurrenz der hochgrädigen Phosphate aus Florida und Marokko zu leiden. (3311)

Australien. **Errichtung von Kunstseidefabriken.** Wie „Boll di Not. Com." mitteilt, stellt Australien ein sehr günstiges Absatz- und Verbrauchsgebiet für Kunstseide dar. Zwei neu zu errichtende Fabriken sollen demnächst die Produktion von Kunstseide in Australien aufnehmen. Die Finanzierung der Unternehmen erfolgt durch englisches Kapital. Die beiden neuen Fabriken sollen auf eine große Produktion eingestellt werden. (3312)

Aus der chemischen Industrie. Die folgenden Ausführungen über die chemische Industrie in Australien sind dem „Chem. Trade Journal" entnommen.

Während der letzten Monate lag der australische Markt für Schwerchemikalien für die meisten Erzeugnisse nach einem amerikanischen Bericht fest. Die Nachfrage ist bedeutend gestiegen und die gegenwärtigen Vorräte in Australien sind ziemlich gering. Der Handel war in Anbetracht der während des Winters gewöhnlich einsetzenden Schwäche außerordentlich zufriedenstellend.

Nach Arsenik herrscht gegenwärtig praktisch keine Nachfrage, außer für Streuzwecke. Vor mehreren Jahren, als die Vereinigten Staaten große Mengen Arsenik zur Bekämpfung des Boll Weevil anforderten, war die australische Produktion stark gesteigert worden. Da die Nachfrage nachgelassen hat, stehen große Vorräte zur Verfügung. Infolgedessen ist die staatliche Arsenikgrube in Jibbenbar (Queensland) stillgelegt worden.

Auf Grund der Angaben der größten Produzenten wird die Produktion von Steinkohlenteer in Australien für 1925 auf 28,6 Mill. Gall. geschätzt (Rohteer, destillierter Teer und Teer für Straßenbau).

In der Herstellung von technisch wichtigen Gasen werden dauernd Fortschritte gemacht. Die „Australian Oxygen and Industrial Gases Propr., Ltd." in Melbourne stellt Sauerstoff, Kohlendioxyd, Wasserstoff und Stickoxydul (Lachgas) her. Kohlendioxyd wird aus den Rauchgasen gewonnen. Wasserstoff wird elektrolytisch und Stickoxydul durch Zersetzung von Ammoniumnitrat gewonnen.

Um den wachsenden Bedarf an Sauerstoff in Australien befriedigen zu können, wurde von der „Western Oxygen Comp., Ltd." in Freemantle in Westaustralien eine neue Fabrik zur Herstellung von Sauerstoff errichtet. In Melbourne, Sydney, Brisbane und Adelaide sind bereits Fabrikationsanlagen dieser Gesellschaft vorhanden.

Die Einfuhr von Aceton nach Australien ist gegenwärtig frei, vom 1. Januar 1927 ab wird aber ein Zoll von 40% nach dem allgemeinen Tarif, oder von 30% nach dem britischen Vorzugstarif erhoben, vorausgesetzt, daß die australische Produktion genügt, den Bedarf Australiens zu befriedigen. Aceton wird in Victoria aus Calciumacetat hergestellt, das aus den Vereinigten Staaten und Canada eingeführt wird. Der Einfuhrzoll auf Calciumacetat beträgt nach dem britischen Vorzugstarif 20%, und wenn es von den Vereinigten Staaten eingeführt wird, 35%. Außerdem wird Aceton von der „Forest Products, Ltd." in Perth in Westaustralien hergestellt, die in geringem Umfange auch eingeführtes Rohmaterial verarbeitet.

Die Destillation und der Handel mit Eucalyptusöl und anderen ätherischen Oelen in Südaustralien wird von der neugegründeten „South Australian Essential Oils Comp., Ltd." durchgeführt. Das Kapital beträgt 2000 £.

Nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals" hatte die Ausfuhr von Ammonsulfat während des am 30. Juni 1926 beendeten Verwaltungsjahres einen Wert von 88 745 £ gegen 73 665 £ im Jahre vorher. Mengenangaben sind in dem vom australischen „Department of Trade and Commerce" herausgegebenen Bericht nicht enthalten.

Die seit mehreren Jahren in Wynham im nordwestlichen Westaustralien unternommenen Versuche zum Anbau von Ricinus sind von Erfolg gewesen, so daß in Kürze mit einem umfangreichen Anbau von Ricinus begonnen werden wird. Man hofft, bereits in diesem Jahr größere Mengen nach London verschiffen zu können. (3265)

Neu-Seeland. **Einfuhr einiger chemischer Erzeugnisse.** Nach einem von „Chemicals" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls Boyle in Auckland belief sich die Einfuhr von streichfertigen Farben und Lacken während des Jahres 1925 über Auckland auf 95 000 £. 73 % dieser Einfuhr stammten aus Großbritannien, 20% aus den Vereinigten Staaten, 2% aus Australien und 3% aus den Niederlanden. Der Rest verteilte sich auf mehrere andere Länder.

Nach „Chemist and Druggist" hatte die Einfuhr von Arzneimitteln und Drogen aus Großbritannien nach Neu-Seeland während des Jahres 1925 einen Wert von 174 300 £, die Einfuhr von Soda einen Wert von 79 600 £, die Einfuhr von Cremor Tartari einen Wert von 21 700 £, die von Kalium- und Natriumcyanid einen solchen von 21 500 £, von Desinfektionsmitteln 28 200 £, von Insektenbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln 105 600 £ und von Parfümerien einen Wert von 75 300 £. Mit Ausnahme von Insektenschutzmitteln, Soda und Parfümerien zeigen die Werte gegenüber 1924 einen Rückgang. (3625)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Generaldirektor Dr. phil. Otto Antrick, der am 30. September 1926 aus dem Vorstand der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) ausgeschieden war, dem er seit über 30 Jahren angehört hat, ist in Anerkennung seiner aufopferungsvollen Tätigkeit in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, so daß ihr seine reichen Erfahrungen auch weiterhin erhalten bleiben. (39)

Geschäftliches

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet:

„Während wir noch im vorigen Jahre auf die Geldknappheit und Finanzierungsschwierigkeiten als den charakteristischsten Zug des vorletzten Geschäftsjahres hinwiesen, hat sich in der abgelaufenen Periode die Geldwirtschaft fast ins Gegenteil verkehrt. Ein geradezu bewundernswertes Vertrauen in die Entwicklung der deutschen Industrie hat das kapitalstarke Ausland bewogen, in immer reichlicherem Maße nach Deutschland Geld zu geben und so eine Flüssigkeit herbeizuführen, die schließlich erfreulicherweise zu einer immer mehr fortschreitenden Angleichung der deutschen Zinssätze an die ausländischen führte. Dieser Geldstrom, eine Reihe von interessanten Entdeckungen und Erfindungen in der chemischen Industrie und schließlich der englische Kohlenstreik mit seinen günstigen Auswirkungen auf einen Teil der deutschen Industrie, haben einen in dem Kursniveau der Aktien und in zahlreichen Publikationen zum Ausdruck kommenden Optimismus hervorgerufen, der uns indes nicht abgehalten hat, in unserem Urteil über Kreditwürdigkeit und über die Chancen neuer Geschäfte diejenige Vorsicht walten zu lassen, die uns auf Grund der außen- und innerpolitischen und gesamten wirtschaftlichen Lage unseres Vaterlandes geboten erscheint. Trotzdem sind wir von Ausfällen nicht ganz verschont geblieben. Der Ausbau und Umbau unserer Anlagen und die Aufnahme neuer Fabrikationen stellte an uns nicht unerhebliche Anforderungen, denen wir aber einstweilen, ohne an den Kapitalmarkt zu appellieren, gerecht werden konnten. Auch die Ausgaben für wissenschaftliche Forschung und für technische Vorarbeiten für neue Arbeitsgebiete spielen in unserem Budget eine recht bedeutende Rolle.

Trotz unserer Zurückhaltung und Vorsicht, trotz des unvermindert auf uns lastenden Druckes von Steuern, öffentlichen Abgaben, gesetzlichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen und trotz Aufrechterhaltung eines über Friedensmaß hinausgehenden Personalbestandes war es uns möglich, eine Rentabilität zu erzielen, die uns befriedigend erscheint, wenn man die schwierigen Konkurrenzverhältnisse im Inland und Ausland berücksichtigt. Im einzelnen haben wir über unsere Arbeitsgebiete das Folgende zu berichten:

Die Edelmetall-Abteilung litt unter einer seit Jahrzehnten nicht dagewesenen schlechten Konjunktur der edelmetallverbrauchenden Industrien, die sich über das ganze Frühjahr und den Sommer erstreckte; im Herbst setzte wieder eine Belebung ein. Das starke Fallen des Silberpreises, das, wie bekannt, auf währungspolitische Vorgänge im fernen Osten zurückzuführen ist, war auf unser Ergebnis nicht von nennenswertem Einfluß, da wir in unserem Silberverkehr das Risiko weitgehend ausgeschaltet haben. — Das Dental-Geschäft (Goldlegierungen, Amalgame, Maschinen der Zahntechnik) entwickelte sich befriedigend.

Die Zweigniederlassungen Berlin und Pforzheim mit ihren Fabriken arbeiteten zufriedenstellend und erreichten auf Grund sorgfältiger wissenschaftlicher Untersuchungen weitere Verbesserungen in der Fabrikation und Qualität der Produkte. Die Firma G. Siebert G. m. b. H., Hanau, kam zu dem Entschluß, die in der Inflation aufgenommene Produktion von leonischen Drähten, die erhebliche Mittel verschlungen hatte, wieder einzustellen. Das Gesamtergebnis war infolgedessen ungünstig, obwohl das laufende Geschäft verhältnismäßig befriedigend arbeitete. — Das Platin-Geschäft erfordert heute wegen der Ungewißheit und Unübersehbarkeit der Marktlage größte Sorgfalt. Die Norddeutsche Affinerie, Hamburg, ist mit dem Ausbau ihrer Anlagen zu einem gewissen Abschluß gekommen. Das am 30. September abgelaufene Geschäftsjahr zeigt eine erhebliche Besserung gegenüber der Bilanz des Vorjahres, das bekanntlich dividendenlos blieb. Das genaue Ergebnis liegt noch nicht vor. — Wie durch die Presse schon bekannt geworden ist, haben die beiden Aktionäre der Affinerie, Metallbank und Scheideanstalt, der British Metal Corporation eine Minoritätsbeteiligung abgegeben.

In der Keramischen Abteilung wurden die Umsätze des vorigen Jahres nicht erreicht, was in der Hauptsache auf die schlechte Konjunktur bei der keramischen Industrie während der Sommermonate zurückzuführen ist. Das Auslandsgeschäft hat noch immer unter hohen Einfuhrzöllen zu leiden. Das gilt besonders für einen der wichtigsten Märkte auf keramischem Gebiet: Frankreich, wo wir bis vor kurzem durch prohibitiv wirkende Einfuhrzölle gänzlich ferngehalten wurden. In der Chemikalien-Abteilung haben sich die Umsätze vergrößert. Während wir in der Schädlingsbekämpfung uns mehr auf diejenigen Spezialitäten beschränkten, die sich unserem allgemeinen Fabrikationsprogramm anpassen, haben wir einige neue Arbeitsgebiete aufgenommen, von denen wir uns Erfolg versprechen. In Rheinfelden ist unser Neubauprogramm jetzt vollendet. Zur Sicherung unseres Kraftbedarfes haben wir uns an der neugegründeten Wasserkraft-Gesellschaft Ryburg-Schwörstadt eine namhafte Unterbeteiligung und dadurch auch einen Anteil an der auszubauenden Wasserkraft gesichert. Der Absatz unserer Sauerstoffprodukte hat eine erfreuliche Zunahme und ihre Verwendungsgebiete haben eine Erweiterung erfahren.

Lohnstreitigkeiten in der südwestdeutschen chemischen Industrie führten anfangs November 1925 zur Aussperrung der gesamten Arbeiterschaft im Gebiet der Sektion VII des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands. Unsere Frankfurter Betriebe standen infolgedessen drei Wochen still. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte auf Grund eines vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärten Schiedsspruches, der eine geringe Lohnerhöhung festsetzte. — Im übrigen war das Verhältnis zu unseren Angestellten und Arbeitern durchaus befriedigend. Bei Beginn des Geschäftsjahres waren vorhanden 6733 Vorratsaktien; davon wurden im Jahre 1925/26 2989 Stück verkauft, so daß noch 3744 Stück übrigblieben, die in der Bilanz nicht bewertet wurden. Der bei dem Verkauf erzielte Erlös von 461 806,75 M. floß in den gesetzlichen Reservefonds."

Der Reingewinn des Geschäftsjahres beträgt 2 257 818 M. Es soll eine Dividende von 8 % auf die Stammaktien zur Verteilung gelangen.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet:

„Im Verlauf unseres vergangenen Geschäftsjahres sind die Verhältnisse allmählich normalere geworden. Der Abbau, den wir in einigen unserer Betriebe vorgenommen haben, und deren Rationalisierung beginnen sich auszuwirken; auch die Ermäßigung der Zinssätze ist hier zu Hilfe gekommen. Dazu kam in letzter Zeit auch der günstige Einfluß der Währungsstabilisierung in Belgien und der Besserung des französischen Franken. Dagegen hat der englische Kohlenstreik uns zunächst nur Nachteile gebracht, die zum Teil in höheren Kohlenpreisen und zuletzt auch in der Verwirrung des Frachtenmarktes in Erscheinung traten. Wir hoffen aber, daß die zum Teil durch den Streik so stark verbesserte Lage wichtiger Industriezweige allmählich auch eine bessere Beschäftigung der uns nahestehenden Werke nach sich ziehen wird. Diese Belebung hat sich bereits in unseren weiterverarbeitenden Betrieben, die in der Heddernheimer Kupferwerk und Süddeutsche Kabelwerke G. m. b. H. zusammengefaßt sind, bemerkbar gemacht, wenn auch die Verkaufspreise noch außerordentlich gedrückt sind. Unsere aus der „Berzelius"-Gesellschaft übernommenen Hütten haben ihre Produktion wesentlich vergrößern können. Die Zinkhütten sind z. Zt. bereits wieder annähernd auf der Produktion des letzten Vorkriegsjahres angelangt. Dabei ist uns die hauptsächlich durch stärkeres Erzangebot, aber auch durch Aenderung der Währungsverhältnisse unserer Nachbarländer bewirkte Verbilligung der Zinkerze stark zu Hilfe gekommen; es hat den Anschein, als ob die Erzpreise sich noch weiter ermäßigen würden. Auch die Duisburger Zinnhütte hat ihre Erzeugung gesteigert, während die Braubacher Bleihütte durch den Umstand, daß die Bleierzproduzenten mehr und mehr zur Verhüttung an Ort und Stelle übergehen, mit Alimentationsschwierigkeiten zu kämpfen hat. An der Norddeutschen Affinerie in Hamburg hat sich inzwischen die British Metal Corporation beteiligt. Wir erhoffen uns aus dem Zusammenwirken mit dieser Gesellschaft weitere günstige Entwicklungsmöglichkeiten für die Affinerie. Wir haben in diesem Unternehmen auch im abgelaufenen Jahr noch erhebliche Geldmittel investiert, sind aber mit dem Ausbau nunmehr einstweilen zum Abschluß gekommen. Das letztere gilt auch von der Hans-Heinrich-Hütte G. m. b. H. in Langelsheim (Harz), die mit zufriedenstellendem Ergebnis gearbeitet hat. Das Aluminiumwerk Bitterfeld hat eine günstige Entwicklung zu verzeichnen.

Digitized by Google

Auch in unseren Technischen Abteilungen hat sich das Geschäft durchweg belebt. Wir gehen mit einem erheblichen Auftragsbestand in das neue Jahr. Insbesondere haben sich die von der Lurgi Apparatebau-Gesellschaft gebauten elektrischen Gasreinigungs-Anlagen auf alten und neuen Anwendungsgebieten weiter gut eingeführt. Auf dem Arbeitsgebiet der Lurgi-Gesellschaft für Chemie und Hüttenwesen ist das Geschäft, besonders in Sinteranlagen nach dem System Dwight-Lloyd, wieder lebhafter geworden. Auch die Aufträge aus der Schwefelsäureindustrie für unsere Röstofentypen haben sich gehoben. Ebenso ist die Entwicklung der Lurgi Gesellschaft für Wärmetechnik auf ihren verschiedenen Arbeitsgebieten eine erfreuliche gewesen; so haben die langjährigen Versuche auf dem Gebiete der Braunkohlen-Schwelung zu Aufträgen im In- und Ausland geführt. Der Absatz in unseren Leichtmetall-Legierungen ist wieder im Steigen begriffen.

In organisatorischer Beziehung haben wir bekanntlich mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab die bisher in der „Berzelius" Metallhütten-Aktiengesellschaft zusammengefaßten Hüttenwerke auf dem Wege der Fusion in unser unmittelbares Eigentum übernommen. Die Fusion mit der „Berzelius" Aktiengesellschaft ergab für uns einen Gewinn, der zu Sonderabschreibungen verwandt worden ist. Kurz nach Abschluß des Berichtsjahres haben wir uns ferner auf dem Wege der Fusion die Süddeutsche Metallindustrie A.-G. in Nürnberg vollständig angegliedert, so daß deren Werk unter besserer Ausnützung der technischen und geschäftlichen Möglichkeiten gemeinsam mit den schon bisher der Leitung der Heddernheimer Kupferwerk und Süddeutsche Kabelwerke G. m. b. H. unterstellten Betrieben verwaltet wird. Diese Ueberführung der früher nur durch Aktienmehrheit von uns kontrollierten Werke in unseren Alleinbesitz hat auch unseren Laboratorien eine erweiterte Grundlage für die praktische Auswertung ihrer Arbeiten gegeben.

Auch in diesem Jahre müssen wir erneut auf die schwer erträgliche Last der Besteuerung, noch gesteigert durch die Art der Handhabung und Auslegung der Steuergesetze, hinweisen. Insoweit die Steuern nicht auf den tatsächlichen Reingewinn begründet sind, erschweren sie in hohem Maße den Wettbewerb mit dem Ausland; aber auch insoweit die Erträgnisse zugrunde liegen, erreichen sie noch immer eine Höhe, die in Anbetracht der Doppelbesteuerung dem Aktionär nur einen bescheidenen Anteil an dem erzielten Gewinn übrig läßt. Auch die hohe Besteuerung der Einkommen der Angestellten wirkt sich indirekt als eine Besteuerung der Gesellschaften aus, da diese genötigt sind, die Steuern bei der Gehaltsfestsetzung zu berücksichtigen.

Die völlige Uebernahme der verschiedenen uns nahestehenden Unternehmungen der Hütten- und weiterverarbeitenden Industrie haben es mit sich gebracht, daß auch die ganze Sorge für deren Finanzierung auf uns ruht. Es kommt hinzu, daß das schnelle Tempo der technischen Entwicklung in den letzten Jahren uns dauernd zwingt, erhebliche Kapitalien in Neubauten festzulegen, wenn wir technisch auf der Höhe bleiben wollen. Nachdem nunmehr durch die Gestaltung des inneren Marktes die Möglichkeit einer Kapitalserhöhung gegeben ist, schlagen wir Ihnen im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat eine solche wie folgt vor: Das Stammkapital wird um den Betrag von 10 400 000 M., somit auf 36 000 000 M., erhöht. Von den neuen Aktien wird ein Nominalbetrag von 8 533 000 M. den Besitzern der alten 25 600 000 M. Stammaktien durch Vermittlung eines Bankenkonsortiums zum Bezugspreis von 132% angeboten. Die neuen Aktien sind für das Geschäftsjahr 1926/27 dividendenberechtigt. Von dem Rest der neuen Stammaktien werden für die Fusion mit der Süddeutschen Metallindustrie nom. 600 000 M. benötigt, die einstweilen von befreundeter Seite vorgelegt sind. Die verbleibenden nom. 1 267 000 M. neue Stammaktien übernimmt die Metallgesellschaft mit der Auflage, die Verwertung im Einvernehmen mit uns vorzunehmen.

Zu unseren Bilanzzahlen ist noch folgendes zu bemerken: In dem stark veränderten Ausmaß der Ziffern kommt die Uebernahme der Berzelius-Werke zum Ausdruck, natürlich auch in den Abschreibungen, die sich, soweit Berzelius in Frage kommt, auf 9 Monate beziehen. Im Laufe des Berichtsjahres sind weitere 480 400 M. Vorratsaktien verwertet worden, woraus sich die ausgewiesene Erhöhung der gesetzlichen Rücklage ergibt. Am 30. September waren noch 1 797 400 M. Vorratsaktien vorhanden, deren Erlös seinerzeit ebenfalls der gesetzlichen Rücklage zufließen wird."

Der Reingewinn des Berichtsjahres stellt sich auf 2 914 402 Mark. Es soll eine Dividende von 8% auf die Stammaktien verteilt werden.

Metallgesellschaft in Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet:

„Wachsende Geldflüssigkeit, hervorgerufen durch die zunehmende Bereitwilligkeit des Auslandes, Deutschland Kredite einzuräumen, und durch die Ansammlung erheblicher Mittel in der öffentlichen Hand, war das Hauptkennzeichen der deutschen Wirtschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Folge war ein fühlbarer Rückgang der Zinssätze. Beachtenswert ist dabei allerdings die große Zinsspanne, die noch immer zwischen kurzfristigem und langfristigem Geld besteht. Trotz dieser günstigen Voraussetzungen hat das Geschäft in der deutschen metallverarbeitenden Industrie, aus deren Kreisen sich im wesentlichen unsere Abnehmer in Deutschland rekrutieren, eine Belebung nicht erfahren können. Insbesondere der Export ließ viel zu wünschen übrig, obgleich die Fabrikanten in vielen Fällen bereit waren, um die Erzeugungsmöglichkeit ihrer Werke wenigstens zu einem erheblichen Prozentsatz ausnutzen zu können, zu Preisen zu verkaufen, die kaum ihre Selbstkosten deckten. Die wesentlichen Ursachen hierfür sind die Konkurrenz der valutaschwachen Länder, Zollschranken im Ausland und die Fortdauer der hohen Lasten an Steuern und anderen Abgaben im Inland. Inwieweit die seit einigen Monaten angebahnten Rationalisierungsbestrebungen nach dem Muster der Stahlindustrie für die andere Metalle verarbeitenden Unternehmungen von Erfolg begleitet sein werden, bleibt abzuwarten. Wir selbst konnten im Wiederaufbau unseres Handels von Ausland zu Ausland einige, wenn auch langsame Fortschritte erzielen und wichtige Verbindungen mit dem Ausland wieder anknüpfen, die durch den Krieg und seine Nachwirkungen unterbrochen waren.

Unser Erzgeschäft zeigt eine entschiedene Belebung. Unsere ausländischen Beteiligungen haben wiederum eine gute Rendite gebracht. Der Ertrag unserer inländischen Beteiligungen ist weiter gestiegen. Die Gewerkschaft Sachtleben, an der wir maßgeblich beteiligt sind, hat im abgelaufenen Jahr mit gutem Erfolg gearbeitet; sie ist inzwischen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Es hat sich in steigendem Maße gezeigt, daß die zwischen diesem Unternehmen und unserer Gesellschaft bestehende Kooperation von Vorteil für beide Teile ist. Die Rawack & Grünfeld A.-G. hat für ihr abgelaufenes Geschäftsjahr eine Dividende von 12% zur Verteilung gebracht, die Hochofenwerk Lübeck A.-G. eine solche von 5%. Auch die Unterweser Reederei A.-G. hat befriedigend gearbeitet, den erzielten Gewinn aber zu Abschreibungen verwandt. Die Aussichten für das laufende Jahr sind günstig.

Um in Verbindung mit einem in aussichtsreicher Entwicklung begriffenen Verfahren zur Gewinnung und Verarbeitung von Rohgummi, über das Kreise verfügen, die der Metallbank nahestehen, den Markt für Gummi studieren und verfolgen zu können, haben wir die Kautschuk-Gesellschaft m. b. H. mit einem Kapital von 1 000 000 M. gegründet, die den Handel mit Rohgummi zur Aufgabe hat. Von dem Kapital sind 25% eingezahlt. Den in unserem letzten Bericht erwähnten Abbau unseres Beamtenstabes haben wir im letzten Jahr durchgeführt; dank der oben erwähnten Entwicklung brauchten wir dabei nicht ganz so weit zu gehen, als ursprünglich erforderlich schien. Die Auswirkung dieser Maßnahmen kann sich aber erst im kommenden Geschäftsjahr fühlbar machen. Die Arbeiten für die Wiedererrichtung einer Pensionskasse für unsere Beamten in Gemeinschaft mit denjenigen der Metallbank & Metallurgische Gesellschaft A.-G. sind nun so weit gediehen, daß in den allerletzten Tagen die Genehmigung des Aufsichtsamtes dafür erlangt werden konnte, so daß die Kasse nunmehr in Funktion treten kann.

Auch für unser Unternehmen sind die Steuerlasten sehr drückend geblieben. Dazu kommt, daß die nicht immer eindeutige Formulierung der Gesetze die zuständigen Finanzämter veranlaßt, bei der Auslegung und Anwendung einen Standpunkt einzunehmen, der für den Fiskus wenigstens zunächst möglichst ertragreich ist und den Zensiten für die Klärung dieser Auslegungsfragen an die höheren Instanzen verweist. Hierdurch ist uns eine erhebliche Last unproduktiver Arbeit erwachsen, eine Arbeit, die noch dadurch vermehrt wird, daß die in Betracht kommenden Behörden auch bezüglich der Stundung der sich aus solchen noch nicht geklärten Fragen ergebenden Steuerbeträge nicht das Verständnis und Entgegenkommen zeigen, das die Wirtschaft nach unserer Anschauung billigerweise erwarten darf."

Der Reingewinn des Geschäftsjahres stellt sich auf 2 403 452 M. Es soll eine Dividende von 10% auf die Stammaktien ausgeschüttet werden. (4)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabriken Rudolphus Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hülsen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahlden, Aller, ist am 11. 12. 1926 eingetragen: 1. Bergwerksdirektor Richard Wohlgemuth hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. 2. Die Gesellschaft ist aufgelöst. 3. Zu Liquidatoren sind die Herren Kaufmann Hans Stolze und Karl Rautenstrauch in Cassel durch Beschluß vom 1. 12. 1926 bestellt. Jeder der Liquidatoren ist berechtigt, für sich allein zu handeln.

Chemische Fabrik Germania Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, Liquidator ist Dr. Georg Hamburger zu Berlin-Charlottenburg.

Deutscher Chlormagnesium-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Max Hitzeroth ist nicht mehr Geschäftsführer. Generaldirektor Karl Rein in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Brom-Konvention Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Maximilian Hitzeroth ist nicht mehr Geschäftsführer. Generaldirektor Karl Rein in Berlin-Neukölln ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Masserol Aktiengesellschaft für Parfümerie und Seifenfabrikation. — Havelwerk, Aktiengesellschaft für chemische Industrie. — Kalnitra Salpeter Aktiengesellschaft, sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1926 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Erz- & Metall-Elektrolyse Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. (§ 16 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926. RGBl. S. 248.)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 12. 1926 eingetragen: Der Chemiker Dr.-Ing. Ernst Baerwind in Niederursel ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Dr.-Ing. Ernst Baerwind ist erloschen.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 12. 1926 eingetragen: Dr. W. Köning ist aus dem Vorstande der Gesellschaft ausgeschieden. Carl Friedrich Emil Marquardt, Kaufmann, zu Ahrensburg, ist zum Vorstandsmitgliede bestellt worden.

Anhaltische Farbenwerke Dr. Augustin & Co. in Coswig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 9. 12. 1926 eingetragen: Dem Laboratoriumsvorsteher Richard Saltzer in Coswig ist Gesamtprokura dergestalt erteilt, daß er gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt ist. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist er nicht berechtigt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen als Zweigniederlassung der Firma I. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 10. 11. 1926 eingetragen: Das Grundkapital beträgt jetzt: 1 100 000 000 M. Die Generalversammlung vom 1. 9. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital um 454 000 000 M. auf 1 100 000 000 M. zu erhöhen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 9. 1926 ist ferner die Satzung in § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 und letzter Absatz (Grundkapital und Einteilung), § 6 Absatz 1 und 2, § 13 Ziffer 3—6 (Dividende der Vorzugsaktien), § 27 (Tantieme des Aufsichtsrats), § 29 Absatz 1 (Stimmrecht), § 30 Absatz 1 (Hinterlegungsfrist), § 31 Absatz 3 (Einberufungsfrist) geändert und § 30 Absatz 5 der Satzung gestrichen. In derselben Generalversammlung ist ferner beschlossen worden: Die alten Vorzugsaktien werden auf den Inhaber umgestellt und auf Nennwerte von je 1000 M. zusammengelegt. Ihre Uebertragung bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschaft. Ihr hundertfaches Stimmrecht wird mit Wirkung von der Eintragung der durchgeführten Grundkapitalserhöhung im Handelsregister auf das zehnfache Stimmrecht ermäßigt. Im Falle der Liquidation erhalten sie vor Auszahlung eines Liquidationserlöses an die Stammaktien ihren eingezahlten Nennwert.

Heinrich Wenning u. Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Waldkappel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bischhausen ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Durch die Beschlüsse der Generalversammlung vom 1. und 14. 12. 1926 wird der Gegenstand des Unternehmens dahin ergänzt, daß neben der Fabrikation und dem Vertrieb von elektrischen Apparaten auch die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse und der Handel mit Hüttenerzeugnissen jeglicher Art Gegenstand des Unternehmens bilden soll.

Ferner ist durch dieselben Beschlüsse das Stammkapital auf 1500 Goldmark umgestellt. Der Ingenieur Karl Heinrich Wenning ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seiner Stelle Kaufmann Albert Hoppe in Kassel als alleiniger Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik „Desitin" Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 12. 1926 eingetragen: W. Sieberg ist aus dem Vorstande der Gesellschaft ausgeschieden.

Deutsche Kolloid Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 12. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 5. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft nach **Köln** verlegt worden.

Neue Sirius-Gasglühlicht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Karl Goldstein ist nicht mehr Geschäftsführer, Direktor Paul Ihlenfeld in Berlin-Lichtenberg ist zum Geschäftsführer bestellt.

Vereinigte Gelatine-Kapsel-Fabriken, Herstellung und Vertrieb G. Pohl und J. Lehmannscher Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Dr. Josef Laboschin ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabriken Hubert Müller in Heisfelde, Zweigniederlassung in Schönebeck a. d. Elbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. d. Elbe ist am 14. 12. 1926 eingetragen, daß die Zweigniederlassung in Schönebeck erloschen ist.

Carbid-Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Carbid-Gesellschaft Dannenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Laut Beschluß vom 22. 11. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Firma abgeändert.

Holzverkohlungs-Industrie Akt.-Ges. Zweigniederlassung Wildau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königswusterhausen ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Dem Betriebschemiker Dr. Joseph Ederer in Wildau ist für die Zweigniederlassung Wildau in der Weise Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten rechtsgültig zu zeichnen.

„Neso" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.,** Mundenheimer Straße 52. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen ist am 11. 12. 1926 eingetragen: Geschäftsführer: Dr. Kurt Raschig, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 11. 1926 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Großvertrieb von Heilmitteln, besonders des Schnupfenmittels „Neso". Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder einzelne vertretungsberechtigt.

Chemische Werke Glückauf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sondershausen. In das Handelsregister des Amtsgericht Sondershausen ist am 13. 12. 1926 eingetragen, daß infolge Todes der Bergwerksdirektor Richard Rosterg in Sondershausen als Geschäftsführer ausgeschieden ist und durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 23. 9. 1926 die Gesellschaft aufgelöst, zum Liquidator der Geschäftsführer Bergwerksdirektor Wilhelm Taeger in Sondershausen bestellt worden ist.

Chemische Fabrik Dr. Haas Aktiengesellschaft in Liquid., Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 18. 12. 1926 eingetragen: Friedrich Dieckert ist nicht mehr Liquidator. Zum weiteren Liquidator ist bestellt: Paul Heim, Kaufmann, hier.

Digitized by Google

Derofa, Farben- und Lackfabrik Brinker & Moll, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Mülheim, Ruhr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim, Ruhr, ist am 15. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„Derofa Farben- & Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung".** Das Stammkapital ist um 5000 M. auf 15 000 M. erhöht und der Gesellschaftsvertrag gemäß Gesellschafterbeschluß vom 28. 7. 1926 abgeändert. An Stelle des ausgeschiedenen Willy Moll ist Peter Hütgens zum Geschäftsführer bestellt.

Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 12. 1926 eingetragen: Richard Kröger ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Walter Schulze Kommanditgesellschaft in Altenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altenburg ist am 22. 12. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Bergolin Lack- und Farbenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 17. 12. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung vom 30. 11. 1926 sind folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Das Grundkapital von 300 000 M. auf 75 000 M. durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 4 : 1 herabzusetzen; 2. das Grundkapital um 425 000 M. auf 500 000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist dadurch durchgeführt, daß 425 auf den Inhaber lautende, zum Kurse von 100 % auszugebende Aktien, groß je 1000 M., gezeichnet worden sind. Die an Georg Hohorst erteilte Prokura ist erloschen.

Huth & Richter, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Wörmlitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Paul Huth ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Norddeutsche Quebracho- und Gerbstoffwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 12. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. W. J. Th. Moeller ist beendet. George Frederik Rimell Baguley, Kaufmann, zu London, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Internationale Asbest-Verwertungs-G. m. b. H. — Terpentinwerk G. m. b. H. — Saponin-Werke G. m. b. H. — Ostdeutsche Kalkstickstoff-Werke und chemische Fabriken G. m. b. H., sämtlich in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 12. 1926 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 10. 1926 ist das Grundkapital um 8 800 000 M. auf 2 200 000 M. herabgesetzt worden. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß derselben Generalversammlung ist es sodann um 8 800 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt wieder 11 000 000 M.

Kommanditgesellschaft Oelfreie Grundiermittel-Fabrik H. Müller & Co., Sitz: Barmen, Lothringer Straße 4. Die Firma ist am 14. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen eingetragen und als deren persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Hans Müller in Barmen. Die Gesellschaft hat am 1. 12. 1926 begonnen. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Teerprodukte-Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen. (40)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Dezember 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger ist im Inlande im Dezember gestiegen. Die Erzeugung und der Versand gingen ohne Störung vor sich.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF stellte sich bei Bezug ganzer Wagenladungen im Dezember auf 0,98 M., im Kalkstickstoff auf 0,90 M.

Für die kommenden Monate sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

	Januar	Febr.	März	April 1.—15.	April 16.—30.	Mai 1927
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak . . Leunasalpeter BASF . . .	0,99	1,—	1.—	1,—	0,99	0,98
Kaliammonsalpeter BASF, Harnstoff BASF . . . . Kalkstickstoff	0,91	0,92	0,92	0,92	0,91	0,90

Natronsalpeter BASF wird seit Beginn des Düngejahres zu einem festen Preise von 1,25 M., Kalksalpeter BASF zu einem festen Preise von 1,15 M. für das Kilogramm Stickstoff verkauft.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß diese Preise ebenso wie die bekannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Stickstoff-Syndikates bis zum Ende des Düngejahres festgehalten werden. Eine Prolongation der Stickstoffwechsel durch das Syndikat kann nicht stattfinden.

Die neuen Volldünger Nitrophoska 1G finden eine lebhafte Nachfrage. Nitrophoska 1G I kostet bis auf weiteres 27,— M. für die 100 kg. Nitrophoska 1G II 25,50 M. für die 100 kg.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (57)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 29. Dezember 1926. Preise in £, sh., d per t. Aceton 63*; Alaun (in Stücken) 8/10/0*; Aluminiumsulfat (17—18%) 6; Ameisensäure (85%) 48*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22*; Ammoniumnitrat 32· Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 17; Aetzkali (88—90%) 31/10/0; Aetznatron (76%) 17/10/0**; Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/10/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4—6; Bleiglätte (ausländ.) 39; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländ.) 36/10/0; Bleizucker (weiß) 44/15/0; Borax (krist.) 20*; Borsäure (krist.) 34**; Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/7 (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0**; Citronensäure 0/1/3 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3/5/0*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 65*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17*; Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40/10/0; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 23; Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 24/10/0; Lithopone (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 4/10/0; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 19; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0**; Natriumbichromat 0/0/3 (lb.); Natriumbisulfit (pulverförmig, 60—62%) 0/15/6 (cwt.); Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10**; Natriumhyposulfit (photograph.) 14/10/0; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10/0; Natriumsulfid (konz., 60—65%) 10; Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.); Oxalsäure 0/0/3⁵/₈ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96—98%) 26; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/0—0/1/½; Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*; Tannin (commercial, 78—82%) 0/1/3 (lb.); Terpentinöl 61; Weinsäure 0/0/11½; Soda (calc., 58%) 6/15/0**; Soda (krist.) 5/5/0**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7—1/8; Acetylsalicylsäure 2/5—2/6; Amidol 9/6; Amidopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/9—1/10; Bromnatrium 2—2/2; Calomel 5/3—5/5; Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9; Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3—3/6; Hexamethylentetramin 2/4—2/6; Hydrochinon 1/0; Methylsalicylat 1/9; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10—1/11; Phenacetin 3/9—4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6; Salol 3/0—3/3; Sublimat (in Stücken) 4/8—4/10; Sublimat (in Pulver) 4/1—4/3. — Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11—1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik), ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/9; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 29. Dezember 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96—98%) 70—71; Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8; Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50; Ammoniak (25%) 13,75—15,50; Anilinöl 77,50—80; Anilinsalz 75—78; Antichlor 9—10,25; Arsenik (weißer) 23—26; Aetznatron (76—77%) 16,25—17,25; Benzaldehyd 176—182; Benzoesäure 180—200; Benzol (90%) 26—29; Betanaphthol 70—72,50; Bittersalz 2,90—3,40; Bleizucker 51,50 bis 53,75; Borax (krist.) 24—25; Borsäure (krist.) 43—45; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbolsäure (40%) 56—60; Chlorbarium 9,75—10,50; Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25; Chlorkalk 9—9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7; Chlorzink 25,75—27,50; Chromalaun 16,75—18; Citronensäure 155—160; Eisenvitriol 4—5; Essigsäure (80%) 35—38; essigsaures Natrium 24,75—26; Formaldehyd (40% vol.) 47—49; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,25; Glycerin (zweimal raff.) 128—138; Harnstoff 65—75; Jodoform 27—29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9—10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 73—78; Kalisalpeter (99%) 26,50—27,50;

Digitized by Google

Kaliumbichromat 43—45; Kupfersulfat (98—100%) 25,25—26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,25—23; Milchsäure (50% vol.) 36—39; Morphium —; Natriumbicarbonat 11,60—12,90; Natriumbichromat 35—38; Natriumnitrit 24,75—26; Natriumsulfit 10,25—11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 29—33; Natronsalpeter 19—20,50; Natriumwasserglas (38—40°) 4,50—5,50; Oxalsäure (krist.) 29,75—31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50—39,50; Rhodanammonium 125—140; Salicylsäure 105—110; Salmiak (krist.) 22,50—23,75; Salpetersäure (36°) 17—19; Salzsäure (techn.) 1,75—2,50; Schwefelkohlenstoff 19—20; Schwefelnatrium (60—62%) 10,50—11,75; Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25; Soda (98—100%) 7—7,80; Wasserstoffperoxyd (30%) 105—115; Weinsäure 117,50—122,50; Zinkweiß (Rotsiegel) 46—49.

Italien (Mailand), Ende Dezember 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1005; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900; Alkohol (vergällt, 94%) 435; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 970; Ammonium (kohlensaures, Stücke) 390; Ammonium (kohlensaures, Pulver) 450; Ammoniumperchlorat 1070; Ammonsulfat (20—21%) 149; Aetzkali (88—92%) 360; Aetznatron (70—72%) 179; Aetznatron (76—78%) —; arsenige Säure (99%) 200; Benzin 395; Bleiglätte 540; Bleiweiß 565; Borax (99%, krist.) 400; Borax (Pulver) 420; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 590; Brechweinstein 980; Calciumcarbid 144; Chlorbarium (krist.) 175; Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 73; Chlorkalk (100—105) 107; Chlorkalk (110—115) 117; Chlormagnesium (geschmolzen) 90; Chromalaun 265; Dextrin (gelb) 340; Dextrin (weiß) 350; Eisessig (98—99%) 1260; Eisenmennige (inländisch) 150; Eisenmennige (ausländisch) 188; Eisenoxydul (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 320; Flußsäure (50%, techn.) 540; Formaldehyd (40%) 580; Gerbstoffe: Steineichelohe (toskanisch) 40—45; Myrobalanen 104; Valonea (Smyrna 1a) 114; Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 125; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 315; Glaubersalz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 62; Glycerin (techn., 28° Bé) 1050; Glycerin (rein, 28° Bé) 1350; Kaliumbichromat 550; Kaliumchlorat (techn.) 420; Kaliumchlorat (rein) 470; Kaliummetabisulfit 480; Kaliumnitrat (rein, 99%) 300; Kaliumpermanganat (techn.) 530; Kalk (citronensaurer) 500; Kalkstickstoff (15—16%) 128; Campher (raff.) 41; Carbolsäure (weiß, krist.) 790; Carbolsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98—99%) 270; Lithopone (30%, inländ.) 330; Lithopone (ausländisch) 350; Magnesia (citronensaure) 1200; Magnesia (schwefelsaure, krist.) 68; Mannit 62 (kg); Mennige 550; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß, Schuppen) 175; Naphthalin (chem. rein) 550; Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 240; Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 70; Natriumphosphat 169; Natriumnitrat (roh) 152; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 205; Natriumbicarbonat 165; Natriumnitrit (96—98%) 310; Natriumhyposulfit 135; Oele, flüchtige: Bergamottöl 340 (kg), Bittermandelöl 185 (kg); Mandarinenöl 395 (kg); Orangenöl 120 (kg); Rosmarinöl 21 (kg); Salbeiöl 46 (kg); Citronenöl 110 (kg); Oxalsäure (krist.) 355; Ruß (inländ.) 200; Ruß (ausländ.) 400; Salmiak (klein krist.) 275; Salmiak (Stücke) 500; Salmiakgeist (18° Bé) 212; Salicylsäure 22 (kg); Salpetersäure (42° Bé) 197; Salzsäure (20—21° Bé) 22; Schwefelantimon 295; Schwefelkohlenstoff 250; Schwefelnatrium (60—62%) 178; Schwerspat (gemahlen) 30—60; Tonerde (schwefelsaure) 104; Ultramarin 700—1000; Wasserglas (38—40° Bé) 50; Wasserglas (Stücke) 83; Weinhefe (28% Weinsäure) 116; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 380; Weinstein (raff. 98—99%) 900; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink (schwefelsaures, krist.) 249; Zinkstaub 550; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 470; Citronensäure (krist., bleifrei) 1550; Zinnober 54 (kg).

Oesterreich (Wien), 31. Dezember 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 83,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128—130; Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 160; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,30 $; Bleiglätte (B.B U.) 143; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 107; Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98—100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 21; Chlorkalk (110—115) 31; Chromalaun (inländ.) 68; Chromkali (krist.) 160; Chromnatron 130; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 15; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98—99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 72; Natriumbisulfit (60—62%) 58; Natriumsulfit (techn.) 44; Oxalsäure 118; Pottasche (96—98) 95; Salzsäure (20—22, techn.) 15; Salmiakgeist (9,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 21; Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46; Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinöl (inländ.) 215; Terpentinöl (russisch, weiß) 150; Weinsäure (krist.) 420.

Rumänien (Bukarest), 22. Dezember 1926. Engrospreise in Lei per kg. Pompejanischrot 11—18; Mennige 60; Chromgelb 30; Wandgrün 26; Schweinfurtergrün 160; Rebenschwarz 18; Ultramarin Ia 60; Zinkweiß (holländisch) 55; Zinkweiß (Peterswalder) 70; weiße und graue Oelfarben 50; bunte Oelfarben 40; Ofener Erde 3,50; Bleiweiß 60; Bleiglätte 50; Emaillack (inländ.) 100; Emaillack (ausländisch, Ia) 150; Terpentin (polnisch) 60; Terpentin (französisch) 90; Paraffin 46; Stearin 80; Alaun 17; Glaubersalz 8; Bittersalz 12; Schellack (orange) 270; Schellack (A.B.T.N.) 370; Schellack (weißer) 450; Borax 44—50; Salpeter (für Beize) 40; Schwefelblumen 17; Stangenschwefel 18; Gelatine 240; Carbid 27. (60)

Tschechoslowakei (Prag), 22. Dezember 1926. Preise in čKr. per 100 kg (exkl. Verp.). Aceton (ab Werk) 15; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30; benzoesaures Natron 30; Bittersalz 1; Bleiglätte 7,50; Bleimennige (inländ.) 8; Borsäure 8,20; Chlorkalk (110—115) 1,90; chlorsaures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,50; Chromnatron 7,25; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5; Menthol (japan., krist.) 365; Natriumbicarbonat (B.) 3,10; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Pfefferminzöl 380; Salmiak (98—100) 5,40; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 44; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,30. (60)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Hauptversammlung.

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins findet am 24. Januar d. J. in Berlin statt. (31)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 1. 27	22.12.26	Aktien	4. 1. 27	22.12 26
Byk-Guldenw.	89 7/8	74 7/8	Köln-Rottweil	—.	156 1/8
Chem. F. Buckau	142.—	129.—	Linde's Eismasch.	180.50	165.—
„ Grünau	94.—	89,25	Lithopone-Fabrik	—.—	—.—
„ v. Heyden	135.—	129,75	Nitritfabrik	—.—	—.—
„ Milch & Co.	96.—	103.50	Oberschl. Koksw.	147.—	143 5/8
„ Gelsenk.	105.—	100.—	Rasquin, Farbw.	85.—	83.—
„ W. Albert	165.—	150.—	Rh.-W. Sprengst.	123,50	120,50
„ W.Brockhues	89,25	78 7/8	Rhen. Verein ch. F.	75 7/8	66,75
Concordia chem. F.	93.—	81.—	J. D. Riedel	104,75	96 7/8
Dynamit Nobel	159,75	152,50	Rütgerswerke	138,50	131.—
Egestorff, Salzw.	99.—	83 7/8	H. Scheidemandel	32,75	33 1/8
Fahlberg, List	139.—	131.—	Schering, Chem.	244.—	229.—
I. G. Farbenindustr.	323,75	314.—	Sprengst. Carb.	108.—	103.—
Gehe & Co.	97.—	91,75	Staßfurter Chem.	74 7/8	70.—
Th. Goldschmidt	150,25	140,25	Thür. Bleiweißf.	72,75	68.—
Harkort Bergw.	53.—	55.—	Union Chem. Fabr.	102,25	102.—
Heine & Co.	84.—	80.—	Ver. chem. Wk. Chl.	151.—	148.—
Jeserich Asphalt	156.—	148.—	„ Glanzstoff F.	355.—	345.50
C. A. F. Kahlbaum	—.—	—.—	„ Ultramarinfabr.	160.—	151.—

Devisen	4. 1. 27	27.12.26	Devisen	4. 1. 27	27.12 26
Argentinien	1,734	1,735	Italien	18,88	18,92
Kanada	4,196	4,192	Jugoslawien	7,417	7,405
Japan	2,056	2,048	Dänemark	112,24	111,80
Aegypten	20,925	20,890	Portugal	21,550	21,570
Türkei	2,118	2,100	Norwegen	107,30	106.—
England	20,412	20,353	Frankreich	16,62	16,61
Ver. Staaten	4,2055	4 194	Tschechoslowakei	12,458	12,427
Brasilien	0,493	0 499	Schweiz	81 20	81,07
Uruguay	4,25 1/2	4 270	Bulgarien	3,043	3,032
Holland	168,30	167.74	Spanien	65.18	64,06
Griechenland	5,32	5 30	Schweden	112 36	112,13
Belgien	58,51	58 37	Oesterreich	59,30	59.23
Danzig	81.59	81 50	Ungarn	73,59	5,88
Finnland	10,58	10,565	Rumänien	2,23	2,21

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 289 vom 11. 12. 1926.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,97
Lettland	100 Lat	80,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	200,66
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,76	Shanghai	100 Tael (Silb.)	251,14
Luxemburg	100 Francs	58,59	Argentinien	100 Goldpeso	388,87
Polen	100 Zloty	46,58	Chile	100 Peso	51,60
Rußland	1 Tscherwonez	21,69	Mexiko	100 Peso	200,70
Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,75	Peru	1 peruan. Pfund	15,28
			Uruguay	1 Peso	4,18

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 1. 27	22. 12. 26
Elektrolytkupfer	129 1/2	130 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3%	—.—	—.—
Originalhüttenweichblei	—.—	—.
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	65—65 1/2	66—66 1/2
Zink, umgeschmolzen	60—60 3/4	60—61
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—.—	—.—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—.	—.
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	115—120	115—120
Silber in Barren per 1 kg	74 1/4—75 1/4	72 3/4—73 3/4

(65)

Versammlungskalender

10. Jan.: Wolfgang Schmidt Serumwerk A.-G., München 9, außerord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Max Reschreiter, München, Perusastr. 2.

11. „ Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft zu Berlin, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Kommandit-Gesellschaft a. A., Abt. Behrenstr. 68/9.

12. „ Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft Friedrich-August-Hütte in Oldenburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.
Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft, ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, in Dessau im Gebäude der Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H.

14. „ Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Oberilm i. Th., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Hotel zur Post, Stadtilm i. Th.

15 „ Zündholz- und Wichsefabrik Gebr. Ditzel Aktiengesellschaft, Meckesheim b. Heidelberg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Rheinischen Creditbank, Filiale Heidelberg.

16. „ Max Loebinger & Co. A.-G. für chemische und chem.-pharm. Produkte, Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Kolonnenstr. 29.

18. „ Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg, außerordentl. G.-V., vorm. 9¾ Uhr, Berlin NW 40, Hindersinstr. 8. (41)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 15. JANUAR 1927 | Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die deutsche Superphosphat-Industrie.

Der Verein deutscher Düngerfabrikanten hatte zum 7. Januar seine Mitglieder, Reichs- und Staatsbehörden, landwirtschaftliche Organisationen und die Presse nach dem Hotel Esplanade in Berlin eingeladen. Der Vorsitzende, Kommerzienrat Klamroth-Halberstadt, begrüßte die Erschienenen mit einer Ansprache, in der er in erster Linie seiner Genugtuung darüber Ausdruck verlieh, daß der Einladung das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Reichswirtschaftsministerium, das preußische Landwirtschaftsministerium, das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe, der Deutsche Landwirtschaftsrat, die preußische Hauptlandwirtschaftskammer und verschiedene landwirtschaftliche Organisationen gefolgt waren. Der Vorsitzende gab dann einen Ueberblick der

Entwicklung der deutschen Superphosphat-Industrie.

Die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandene Superphosphatindustrie hatte sich derart entwickelt, daß um die Jahrhundertwende in Deutschland 131 Superphosphatfabriken bestanden, die etwa 1 Million Tonnen Fabrikate im Werte von 90 bis 95 Millionen Mark herstellten. Ein erheblicher Teil des gewonnenen Superphosphats wurde mit Chilesalpeter, schwefelsaurem Ammoniak und Kali zu Düngemitteln verarbeitet, die mehrere oder alle Nährstoffsorten in sich vereinigten. Die Rohphosphate wurden fast ausschließlich vom Auslande eingeführt. Im Jahre 1911 beabsichtigte die Superphosphatindustrie an den deutschen Strömen große Lager von Rohphosphaten anzulegen, um für den Fall einer Blockade dem Mangel an Rohstoffen für die Herstellung von Phosphorsäuredünger vorzubeugen. Der Plan kam nicht zur Ausführung. Im Kriege trat infolge Blockade sehr bald Mangel an Rohphosphaten ein. Auch nach dem Kriege war es zunächst sehr schwierig, Rohphosphate aus den Feindbundländern zu erhalten, während Stickstoff und Kali bald wieder reichlich zur Verfügung standen. Es trat infolgedessen eine starke Verschiebung in der Düngung mit den verschiedenen Nährstoffen ein.

Absatz der künstlichen Düngemittel in Deutschland.

(Berechnet auf die heutige Fläche des Reichsgebietes.)

a) Angabe in Nährstoffgehalten:

	N	P_2O_5	K_2O	in Ware gebr. Kalk	Kalkmergel
1913/14:	185 000 t	555 000 t	490 000 t	2 000 000 t	1 500 000 t
1919/20:	159 000 t	138 000 t	757 000 t		
1920/21:	212 000 t	258 000 t	577 000 t		
1921/22:	300 000 t	312 000 t	775 000 t	612 000 t	722 000 t
1922/23:	288 000 t	295 000 t	695 000 t	445 000 t	581 000 t
1923/24:	255 000 t	167 000 t	538 000 t	322 000 t	483 000 t
1924/25:	340 000 t	371 000 t	663 000 t	538 000 t	677 000 t
1925/26:	330 000 t	380 000 t	609 000 t	566 000 t	638 000 t

b) Prozentualer Vergleich zu den Zahlen von 1913/14.

Hierbei sind die obengenannten Zahlen so umgerechnet, daß der Absatz des letzten Friedensjahres 1913/14 mit 100 eingesetzt ist und die Absatzzahlen der späteren Jahre dazu in das prozentuale Verhältnis gebracht sind.

	N	P_2O_5	K_2O	Kalk	Kalkmergel
1913/14:	100	100	100	100	100
1919/20:	86	25	154	19	15
1920/21:	115	46	118	25	39
1921/22:	162	56	158	25	40
1922/23:	155	53	142	18	33
1923/24:	138	30	110	13	27
1924/25:	184	67	135	22	40
1925/26:	178	68	124	28	43

Erntestatistik.

Aber auch in der Erntestatistik trat eine starke Veränderung ein. Während in der Vorkriegszeit steigende Ernteerträgnisse die Regel waren, sehen wir in der Nachkriegszeit starken Minderertrag gegenüber dem letzten Friedensjahr 1913.

Doppelzentner je Hektar:

Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Wiesenheu
1885	11,6	15,2	14,4	13,9	112,2	30,9
1900	14,5	18,7	18,0	17,2	126,1	39,1
1913	19,3	24,1	22,0	22,0	157,1	49,0
1922	12,6	14,2	14,0	12,5	149,4	35,2
1924	13,5	16,6	16,6	16,0	131,9	42,6
1926	13,5	16,2	16,6	18,2	108,8	42,5

Zu- und Abnahme des Ertrages:

Jahr	gegenüber	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Wiesenheu
1900	1885	+ 25 %	+ 23,1%	+ 25 %	+ 24 %	+ 12,4%	+ 26,6%
1913	1900	+ 33,1%	+ 29 %	+ 22,3%	+ 28 %	+ 24,6%	+ 25,3%
1922	1913	— 34,8%	— 41,1%	— 36,4%	— 43,2%	— 4,9%	— 28,2%
1924	1913	— 30 %	— 31,2%	— 24,6%	— 27,3%	— 16 %	— 13 %
1926	1913	— 30 %	— 32,8%	— 24,6%	— 17,3%	— 30,7%	— 13,3%

Dieser Minderertrag ist, wenn auch nicht allein, so doch zum großen Teil auf die Veränderung in der Düngung zurückzuführen. Trotzdem die Superphosphatindustrie jetzt wieder genügend Superphosphat liefern kann, hat dieses Produkt noch nicht wieder die Beachtung bei der Düngung gefunden wie vor dem Kriege. Der Grund hierfür lag zum Teil in der Preisgestaltung. Es ist aber gelungen, den Preis durch Rationalisierung — es bestehen heute 54 Fabriken in Deutschland — herabzudrücken, so daß dieser Grund fortfällt.

Preisgestaltung für Superphosphat.

1900 = 42 Pfg.
1913 = 35 Pfg.
1924 = 59/42 Pfg.
1925 = 44/40 Pfg.
1926 = 41/35 Pfg.

Außerdem ist weitgehender Wechselkredit mit Hilfe der Reichsstellen gewährt worden, und geschwächte Kaufkraft der Landwirtschaft ist kein Hinderungsgrund, die Nährstoffe in der Düngung in dem Verhältnis zu geben, das für das Wachstum der Pflanze am zuträglichsten ist. Ein Teil der Landwirte hat die Superphosphatdüngung infolge der Aereboe'schen Lehren zurücktreten lassen, ein anderer Teil ist kopfscheu geworden durch das Schlagwort von der Bodenversäuerung, wofür auch das Superphosphat verantwortlich gemacht wurde.

Ueber diese Fragen hielt Professor Dr. Kappen, Direktor des Chemischen Instituts der Landwirtschaftlichen Hochschule Bonn-Poppelsdorf, einen Vortrag.

(143)

Digitized by Google

Die Lage der Zinkweiß-Industrie.

(Schluß.)

Die skandinavischen Länder haben bis auf Norwegen keine Zinkweißindustrie, stellen aber gute Absatzgebiete für Zinkweiß dar. Wir begnügen uns daher damit, die Außenhandelsstatistik wiederzugeben:

Schweden.

„Zinkvitt".

(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern)

Einfuhr:

	1923	1924	1925
Insgesamt:	5 151 (3 586)	5 101 (3 545)	5 250 (3 562)
Davon aus Norwegen	5 (3)	27 (19)	66 (31)
Dänemark	64 (49)	23 (16)	
Deutschland	3 712 (2 679)	3 719 (2 704)	3 733 (2 661)
Niederlande	963 (597)	1 018 (609)	1 207 (758)
Belgien	304 (185)	222 (142)	103 (66)
Großbritannien	89 (59)	93 (54)	73 (44)
Frankreich			3 (2)
Oesterreich	15 (12)		

Ausfuhr:

	1923	1924	1925
Insgesamt:	23 (17)	115 (53)	1 480 (544)
Davon nach Lettland	1 (1)	3 (2)	4 (2)
Niederlande		105 (47)	93 (18)
Großbritannien		5 (3)	10 (6)
Belgien			1 243 (417)
Norwegen	0,7 (0,5)		182 (65)
Estland			2 (2)
Chile			5 (3)
Finnland	21 (15)		

Zinkweiß ist bei der Einfuhr nach Schweden nach der Pos. 1187 des schwedischen Zolltarifs heute wie in der Vorkriegszeit zollfrei.

Norwegen.

„Sinkhvitt".

(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern)

Einfuhr:

	1924
Insgesamt:	1 535 (1 766)
Davon aus Deutschland	595 (684)
Niederlande	267 (307)
Belgien	584 (672)
Frankreich	62 (71)

Ausfuhr:

Insgesamt:	24 (32)

Der norwegische Zolltarif der Vorkriegszeit belastete Zinkweiß beim Eingang nach Norwegen in der Pos. 140, maximal mit 10 Kr. = ca. 20%, minimal mit 7 Kr. = ca. 15% des Wertes.

Heute geht Zinkweiß nach der Pos. 146 des norwegischen Zolltarifs einheitlich mit 9,33 Kr. = ca. 14% des Wertes belastet ein.

Dänemark.

„Zinkhvidt".

(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern)

Einfuhr:

	1924
Insgesamt:	2 062 (2 000)
Davon aus Deutschland	736 (711)
Großbritannien	439 (431)
Norwegen	141 (166)
Niederlande	394 (330)
Belgien	325 (297)

Ausfuhr:

Insgesamt:	20 (21)
Davon nach Schweden	16 (16)
Finnland	3 (3)

Der heutige Einfuhrzoll für Zinkweiß nach Dänemark beträgt nach der Pos. 53 10 Kr., also den gleichen Satz, den bereits die Pos. 58 des dänischen Vorkriegstarifs vorsah. Die Belastung hat sich infolge der Wert- und Valutaveränderungen von 21% auf 14% verringert.

In Großbritannien wurde Zinkweiß vor dem Kriege nicht hergestellt.

Heute produzieren drei Werke, die die Fabrikation während des Krieges aufgenommen haben und von denen der größte Produzent die Frickers Metall Compagnie Limited sein dürfte.

Ueber Produktionszahlen sind Angaben nicht bekannt.

Ueber den Außenhandel sind der Statistik folgende Angaben zu entnehmen.

„Zinc oxide".

(in Tonnen, darunter Wert in 1000 £ in Klammern)

Einfuhr:

	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1. Halbj. 1926
Insgesamt:	18 445 (429)	5 821 (328)	4 489 (159)	5 638 (176)	6 987 (242)	8 613 (296)	11 100 (380)	6 088 (213)
Davon aus Deutschland	6 834 (163)	711 (40)	991 (32)	1 416 (41)	1 010 (33)	726 (25)		
Niederlande	2 104 (50)	153 (10)	263 (9)	1 389 (43)	2 450 (82)	3 339 (113)		
Belgien	2 868 (70)	1 864 (100)	2 898 (101)	2 284 (72)	2 473 (87)	3 605 (122)		
Frankreich	750 (20)	218 (13)	3 (0,1)	19 (1)	17 (0,5)	15 (0,7)		
U. S. A.	5 826 (125)	2 774 (157)	156 (10)	236 (8)	832 (31)	611 (24)		
Brit. Besitzungen	11 (0,2)	79 (6)	5 (0,1)			11 (0,3)		

Digitized by Google

Wiederausfuhr:

	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1. Halbj. 1925	1926
Insgesamt:	217 (6)	73 (5)	58 (3)	89 (3)	17 (0,9)	211 (9)		
Davon nach Russland						148 (6)		
Brit. Besitzungen	96 (3)	28 (2)	48 (2)	35 (1)	6 (0,4)	27 (1)		

Ausfuhr:

	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1. Halbj. 1925	1926
Insgesamt:	2 490 (55)	1 778 (125)	740 (35)	2 871 (98)	2 814 (114)	3 520 (110)	2 116 (83)	910 (36)
Davon nach								
Finnland				7 (0,3)	127 (5)	277 (10)		
Schweden		77 (5)	31 (1)	171 (6)	77 (3)	85 (3)		
Dänemark, einschl. Farör und Island		224 (14)	28 (1)	337 (12)	602 (22)	367 (14)		
Niederlande		176 (3)	23 (0,05)	4 (0,5)	305 (9)	1 186 (21)		
Belgien		50 (3)	1 (0,05)	20 (0 5)	305 (9)	1 186 (21)		
Frankreich		84 (6)	6 (0,2)	488 (15)	370 (16)	246 (8)		
Syrien			126 (6)	177 (8)	183 (9)	214 (9)		
U. S. A.			54 (9)	24 (1)	359 (13)	66 (3)	34 (2)	
Chile	338 (8)	37 (3)	5 (0,4)	13 (0,6)	9 (0,4)	12 (0,7)		
Brasilien	120 (3)	161 (11)	13 (0,8)	48 (1)	28 (1)	47 (2)		
Türkei	108 (3)							
Philippinen	26 (1)							
Peru	108 (3)							
Brit. Besitzungen u. Kolonien, Brit Indien	262 (7)	242 (19)	42 (3)	72 (3)	157 (7)	67 (3)		
Strait Settlements	30 (1)	31 (2)	1 (0,04)	5 (0,2)	31 (1)	81 (3)		
Australien	117 (3)	7 (0,6)	2 (0,2)	5 (0,5)	33 (2)	34 (1)		
Canada	616 (11)	155 (11)	283 (10)	813 (24)	228 (9)	356 (12)		

Ein Einfuhrzoll auf Zinkweiß wird in England heute so wenig wie in der Vorkriegszeit erhoben.

Daß die niedrigeren Preise deutschen Erzzinkweißes auf dem englischen Markt englische Bestrebungen nach Belegung deutschen Zinkweißes mit einem Antidumpingzoll ausgelöst haben, wurde bereits eingangs erwähnt.

In Spanien stellt vor allem die Firma Fabricacion General Espanola de Colores Gorardo Colardin S.A. in Barcelona Zinkweiß her. Auch die übrige Zinkweißindustrie befindet sich im Norden des Landes.

Die Produktion soll den Bedarf des Inlandsmarktes übersteigen. Nähere Angaben liegen nicht vor.

Statistisches Material kann nicht beigebracht werden, da die spanische Statistik Zinkweiß nicht getrennt nachweist.

Der spanische Vorkriegszoll betrug nach der Position 200 maximal 9 Pes., minimal 7,5 Pes. und belastete Zinkweiß damit beim Eingang nach Spanien mit maximal 14%, minimal 12% des Wertes.

Heute ist Zinkweiß nach Pos. 833 des spanischen Zolltarifs mit maximal 50 Pes., minimal 25 Pes. und damit maximal in Höhe von 50%, minimal 25% des Wertes belastet.

In Italien war die Zinkweißproduktion schon vor Jahren von der Tochtergesellschaft der Maastrichtschen Zinkwit-Maatschappij mit dem Sitz in Vado Legure aufgenommen.

Mit der 1916 begonnenen Zinkgewinnung in Italien setzte auch eine verstärkte Zinkweißproduktion ein, die jedoch allmählich wieder abnahm.

Ueber die Produktion 1916 bis 1922 sind folgende Ziffern bekanntgeworden:

	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
in t	1 537	1 592	1 356	873	1 302	249	715

Für das Jahr 1924 wird die Produktion an Zinkoxyd mit 1764 t, die Zahl der beschäftigten Arbeiter mit 141 angegeben. Ob es sich hierbei um Zinkweiß handelt, läßt sich der Veröffentlichung leider nicht entnehmen.

Der italienischen Außenhandelsstatistik sind folgende Zahlen zu entnehmen:

„Ossido di Zinco".

(in t, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern)

Einfuhr:

	1922	1923	1924	1925	1. Halbjahr 1926
Insgesamt:	2 226 (6 772)	1 224 (4 272)	1 295 (4 197)	1 088 (4 224)	392 (1 684)

Ausfuhr:

Insgesamt:	179 (832)	344 (1 102)	232 (847)	282 (1 130)	401 (482)

Bedauerlicherweise ist die italienischc Länderstatistik recht lückenhaft, so daß man auf die Statistiken der betreffenden Länder angewiesen ist, wenn man deren Anteil an der italienischen Zinkweißeinfuhr feststellen will.

Der italienische Vorkriegstarif belastete Zinkweiß in der Pos. 43 e mit 5 Lire und damit in Höhe von ca. 8% des Wertes. Der Satz war Deutschland gegenüber gebunden.

Der heutige Zoll der Pos. 679,1 des italienischen Zolltarifs beträgt 16 Lire oder etwa 16% des Wertes.

Beachtlich ist, daß Zinkbarren für die Fabrikation von Zinkweiß gemäß den Bestimmungen über die „Einfuhr auf Zeit" zollfrei nach Italien eingeführt werden können.

Der ungarische Bedarf an Zinkweiß wurde in der Vorkriegszeit durch die beachtliche Zinkweißindustrie der Donaumonarchie gedeckt.

Nach dem Kriege war Ungarn zunächst gänzlich auf die Einfuhr aus dem Ausland angewiesen.

Im Jahre 1920 richtete sich die ungarische Bleiwarenfabrik A.-G. Budapest auf die Erzeugung von Zinkweiß ein. Im weiteren Verfolg wurde die Einfuhr von Zinkweiß stark gedrosselt: für den Handel wurden keine Einfuhrbewilligungen, für die Lackindustrie lediglich in beschränktem Ausmaß von 120 t jährlich erteilt.

In der Folge wurde die Produktion weiterhin von der Erzsebet Falvar Zinkweißfabrik der Smelting A.-G. aufgenommen.

Die Aufnahmefähigkeit des ungarischen Zinkweißmarktes wird auf ca. 750 t gegenüber 3000 t im Frieden geschätzt.

Die ungarische Produktionskapazität wird mit 1700 t pro Jahr angegeben. Der Inlandsabsatz der ungarischen Zinkweißindustrie wird auf ca. 300 t geschätzt, der Einfuhrbedarf auf ca. 560 t. Ueber den Außenhandel des Jahres 1925 besagt die Statistik folgendes:

Digitized by Google

„Cinkfehér, cinkszürke".

(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Kronen in Klammern)

Einfuhr:		Ausfuhr:	
Insgesamt:	564 (507)	Insgesamt:	12 (12)
Davon aus		Davon nach	
Oesterreich	43	Oesterreich	1
Tschechoslowakei	394	Jugoslawien	11
Rumänien	36		
Deutschland	59		
Polen	31		

Die Zollbelastung des Zinkweiß beim Eingang nach Ungarn in der Vorkriegszeit ist aus obigen Ausführungen zu Oesterreich zu entnehmen.

Der heutige autonome Zoll von 20 Goldkronen belastet das Produkt mit 20% des Wertes und ist bisher keinem Staat gegenüber vertraglich herabgesetzt.

Ueber den rumänischen Zinkweißmarkt ist bekannt, daß gute Absatzmöglichkeiten gegeben sind und die holländische und tschechoslowakische Industrie großes Interesse für den Absatz in Rumänien zeigen.

Ueber den Außenhandel sind Ziffern nicht bekannt.

Der Vorkriegszoll der Pos. 785 des rumänischen Zolltarifs betrug 6 Lei pro 100 kg, belastete den Wert in Höhe von ca. 9% und war Deutschland gegenüber gebunden.

Der heutige Zoll beträgt nach der Pos. 785 b 4 Lei und belastet damit den Wert in Höhe von etwa 4%.

In Canada stellt hauptsächlich die Firma Watts Chemical Company in Toronto Zinkweiß her. Ueber Qualität und Produktion ist nichts Näheres bekannt.

Der Außenhandelsstatistik entnehmen wir folgende Zahlen:

„Zinc white".

(näherungsweise in Tonnen, darunter Wert in 1000 $ in Klammern.)

Einfuhr: April bis März	1924	1925	1926
Insgesamt:	9 800 (1 265)	6 500 (982)	6 450 (909)
Davon aus Großbritannien	2 000 (223)	750 (90)	250 (41)
U. S. A.	4 500 (644)	3 900 (550)	4 900 (691)
Belgien	600 (88)	770 (115)	190 (267)
Deutschland	410 (39)	— —	11 (2)
Niederlande	2 300 (263)	1 400 (169)	1 050 (150)

Die Ausfuhr ist nicht getrennt nachgewiesen.

Die zollpolitische Behandlung des Zinkweiß beim Eingang nach Canada ist heute noch die gleiche, wie in der Vorkriegszeit, indem das Produkt nach Pos. 242 des canadischen Zolltarifs minimal und maximal 5% des Wertes zu zahlen hat, während der für Großbritannien gültige Vorzugstarif für Zinkweiß aus Großbritannien Zollfreiheit vorsieht.

Daß die Vereinigten Staaten eine erhebliche Rolle in der Zinkweißproduktion der Welt spielen, ist bereits eingangs hervorgehoben.

Die Produktion an Zinkoxyd wird für das Jahr 1921 mit etwa 58 000 t im Werte von etwa 9 Millionen $, für das Jahr 1923 mit etwa 115 000 t im Werte von etwa 22 Millionen $ angegeben. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Erzzinkweiß.

Für die Produktion in der Folgezeit sind lediglich Zahlen für Zinkweiß in Oel veröffentlicht. Hier liegen für das zweite Halbjahr 1924, erste Halbjahr 1925 und zweite Halbjahr 1925 vor: Im zweiten Halbjahr 1924 fabrizierten 149 Fabriken ca. 2800 t, im ersten Halbjahr 1925 fabrizierten 150 Fabriken ca. 3600 t, im zweiten Halbjahr 1925 fabrizierten 163 Fabriken ca. 3200 t Zinkweiß in Oel.

Ueber die Anteile der Verbraucherindustrien am Konsum werden folgende Durchschnittszahlen angegeben:

Kautschuck-Industrie	53 %
Streichfarben- und Emaillelack-Industrie	33 %
Wachstuch- und Linoleum-Industrie	5 %
Keramische Industrie	3 %
Verschiedene Industrien	2 %
Ausfuhr	4 %

Ueber den Außenhandel der Vereinigten Staaten in Zinkoxyd entnehmen wir einer Zusammenstellung des „Oil, Paint and Drug Reporter" über „53 years record of exports from the United States 1871—1924" folgende Ziffern:

Einfuhr in t und 1000 $	a) Zinc oxide dry		b) Zinc oxide dry powder		c) Zinc oxide ground in or mixed with oil or water	
1891			1 300	136	69	7
1901			1 400	145	26	4
1912	2 400	316				
1913	3 000	389				
1914	700	88	2 600	309	146	21
1915			1 200	148	78	11
1916			700	244	33	7
1917			140	65	7	1
1918			140	55	—	—
1919			60	30	3,5	1
1920			750	174	2,8	2
1921			900	171	44	11
1922			2 700	352	37	11
1923			1 600	229	60	15
1924			1 200	176	105	23

Ausfuhr in t und 1000 $	Zinc, oxide of	
1871	500	48
1881	600	16
1891	4 000	142
1901	4 500	413
1914	14 000	1 215
1915	18 000	1 809
1916	15 000	1 961
1917	15 000	3 096
1918	12 000	2 751
1919	13 000	3 024
1920	15 000	2 896
1921	5 000	1 016
1922	3 300	522
1923	5 000	744
1924	3 900	606
1925	10 000	1 504

Nach Ländern sind die statistischen Ziffern der Jahre 1923 und 1924, wie folgt, aufgeteilt:

„Zinc oxide".

(näherungsweise in t, darunter Wert in 1000 $ in Klammern.)

Ausfuhr:	1923	1924
Insgesamt:	5 000 (744)	3 900 (605)
Davon nach Spanien	— (—)	22 (3)
Großbritannien	790 (91)	660 (93)
Schottland	269 (42)	30 (406)
Niederlande	— (—)	2 (9,4)
Canada, Seeprovinzen	20 (3,8)	
Quebec und Ontario	3 000 (450)	2 500 (374)
Canada, Landprovinzen	69 (9)	

Digitized by Google

	1923	1424
Costa Rica	3,8 (1)	3,6 (0,9)
Honduras	1,8 (0,5)	1,6 (0,4)
Nicaragua	5 (1)	1,8 (0,5)
Panama	25 (5)	50 (11)
Salvatore	3 (0,8)	2,9 (0,7)
Mexiko		96 (19)
Neufundland und Labrador	40 (9)	50 (10)
Cuba	42 (10)	27 (6)
Dominikanische Republik	8 (2)	8,6 (1,9)
Argentinien	15 (3)	34 (6)
Brasilien	14 (3)	38 (7)
Chile	9 (2,4)	8 (2)
Columbien	75 (15)	82 (18)
Peru	7 (1,7)	5,9 (1,6)
Venezuela	21 (4,7)	19 (4)
Britisch-Indien		27 (4,4)
Japan	43 (6,6)	30 (5,6)
Philippinen	48 (8)	63 (9,4)
Australien	56 (8,3)	4 6 (1,1)
Französisch-Ozeanien	9 (2,8)	(3,6) 1

Die Aufteilung der Einfuhr nach Ländern ist bedauerlicherweise für „Lithopone und andere Zinkpigmente" gemeinsam erfolgt, so daß man aus der Zahl keine Anhaltspunkte für die Außenhandelsbewegung der einzelnen Produkte gewinnen kann.

In der Vorkriegszeit sach die Pos. 61 des Zolltarifs der Vereinigten Staaten einen Zoll in Höhe von 10% des Wertes vor.

Der heutige Zoll der Pos. 79 beträgt 0,01¾ $ per lb. und belastet damit Zinkweiß in Höhe von ca. 20% des Wertes.

In Mexiko hat eine unter französischer Beteiligung gegründete Gesellschaft seit Anfang 1925 mit der Fabrikation von Zinkoxyd begonnen. Nach dem Produktionsprogramm soll nicht nur der mexikanische Inlandsbedarf gedeckt, sondern darüber hinaus auch für den Export hergestellt werden können.

Der mexikanische Vorkriegszoll der Pos. 543 betrug 8 Pes. und damit ca. 32% des Wertes.

Heute belegt die Pos. 537 des mexikanischen Zolltarifs Zinkweiß mit 10 Pes. und damit mit ca. 25% des Wertes beim Eingang nach Mexiko.

Ueber den argentinischen Zinkweißmarkt ist bekannt, daß Zinkweiß in größeren Mengen Verwendung findet.

In der Vorkriegszeit war Zinkweiß im argentinischen Zolltarif namentlich nicht genannt und fiel daher in die Pos. 1, die für sämtliche nicht ausdrücklich genannten Waren einen Wertzoll von 25% vorsah.

Der heutige Zoll beträgt nach der Pos. 32 29 Pes., d. h. an sich 32% vom Wert. Seiner Erhebung wird ein Schätzungswert von 32 Pes. pro 100 kg zugrunde gelegt. Der Zoll stellt somit auf den deutschen Preis berechnet etwa 50% des Wertes dar.

Zinkoxyd für Streichfarben kann zollfrei eingeführt werden.

Weitere statistische Mitteilungen liegen sodann nur noch vor für Niederländisch-Indien.

So betrug die Einfuhr von Zinkweiß in Java und Madura:

			I. Halbjahr	I. Vierteljahr		
	1921	1922	1923	1924	1925	1926
in t	373	571	646	488	190	159

Die Einfuhr 1923 repräsentierte einen Wert von 248 062 Gulden. Hiervon kam aus Holland Ware im Wert von 146 945 Gulden, Belgien 59 963 Gulden, Deutschland 36 667 Gulden.

Im Jahre 1924 betrug der Wert der gesamten Einfuhr 309 233 Gulden und verteilte sich auf die Haupteinfuhrländer wie folgt:

Niederlande	130 284
Belgien	147 741
Deutschland	25 057

Von der Gesamteinfuhr des Jahres 1925, die sich auf 735 t belaufen hat, kamen aus Holland 420 t.

Die Einfuhr des ersten Quartals 1926 verteilt sich, wie folgt, auf die Einfuhrländer:

Insgesamt: 159 t

Davon aus

Niederlande	115
Deutschland	9
Belgien	14
U.S.A.	19

Der Zinkweißmarkt für Neuseeland soll sehr entwicklungsfähig sein.

Der größte Teil des Zinkweißes kommt aus Australien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten.

Die Anfänge der deutschen Zinkweißindustrie reichen bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zurück, als die Zinkhütte Rochatz & Co., in Eppinghofen bei Mülheim-Ruhr, das erste — anfänglich direkt aus Galmei, bald jedoch aus Rohzink hergestellte — Zinkweiß in den Handel brachte. Nahezu die gesamte Produktion ging anfänglich ins Ausland. Das Werk ging wenige Jahre nach der Aufnahme der Zinkweißherstellung an die belgische Gesellschaft Vieille Montagne über, die bereits in Belgien und Frankreich drei Zinkweißfabriken besaß und damals in der Zinkweißherstellung führend war. Sie vermochte ihre Produktion von 550 t im Jahre 1854 auf 1200 t im Jahre 1869 zu steigern, da sich das Zinkweiß auch in Deutschland zunehmender Beliebtheit erfreute.

In dem oberschlesischen Zinkhüttengebiet wurde die Zinkweißfabrikation bereits im Jahre 1850 aufgenommen und zwar von der damals in reger Verbindung mit der belgischen Gesellschaft Vieille Montagne stehenden Firma C. T. Löbbecke & Co., welche in diesem Jahre die Zinkweißfabrik „Paulshütte", in der Nähe von Schoppinitz-O.-S., errichtete. Diesem Beispiel folgten später die Grafen Henckel von Donnersmarck mit der „Antonienhütte" bei Schoppinitz-O.-S., auf der jedoch der Betrieb 1905 eingestellt wurde.

Die erste Fabrik der Firma C. T. Löbbecke & Co. brannte im Jahre 1868 ab und wurde 1869 durch eine Zinkweißfabrik in Lossen bei Brieg ersetzt, die 1895 eingestellt wurde, weil die Firma C. T. Löbbecke & Co. die Zinkweißfabrikation auf ihrem Werke in Niedzieliska in Oesterreich-Galizien konzentrierte.

Im Jahre 1886 wurde seitens der Firma H. von Aulock & Co. die Zinkweißfabrik „Marthahütte" in Ohlau bei Breslau errichtet, die nach ca. 20 Jahren in den Besitz der Firma C. T. Löbbecke & Co. überging.

In Mitteldeutschland wurde die Zinkweißfabrikation durch den oberschlesischen Zinkhütten-Ingenieur J. H. Dudeck aufgenommen, der im Jahre 1870 die Zinkweißfabrik „Ludwigshütte" in Bernsdorf-Oberlausitz

Digitized by Google

errichtete, die heute im Besitz der Firma J. H. Dudek Söhne ist.

Mitte der 60er Jahre wurde die Zinkweißfabrikation von der Firma Wilhelm Grillo in Oberhausen (Rheinland) aufgenommen.

1872 brannte der Zinkweißbetrieb der Vieille Montagne ab und wurde nicht wieder in Betrieb gesetzt. Der Produktionsausfall bewirkte eine Steigerung der Produktion Grillos, für den sich infolge gesteigerter Exporttätigkeit die Wirtschaftskrise der 70er Jahre erst in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes bemerkbar machte. Er mußte seinen Betrieb auf die Hälfte einschränken; die Produktion ging fast ausschließlich ins Ausland.

In den 80er Jahren erfuhr die deutsche Zinkweißherstellung infolge vermehrter Zinkgewinnung und daraus resultierender Preissenkung für Rohzink sowie infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs eine starke Belebung, die sich nicht nur in intensiver Steigerung der Produktion Grillos, sondern auch dem Auftreten neuer Fabrikanten auswirkte: Bergmann & Simons in Mülheim-Ruhr sowie Schmidt & Bau in Köln-Ehrenfeld, denen wieder die Firma Lindgens & Söhne und noch später Gebrüder Rhodius in Burgbrohl folgten.

Mitte der 90er Jahre schlossen die deutschen Zinkweißerzeuger eine lose Preisvereinbarung, der auch die Vieille Montagne beitrat, so daß eine gewisse Stabilität des europäischen Zinkweißmarktes gegeben war.

Die Schwierigkeiten für die deutsche Zinkweißindustrie bgannen, als das billige, aber geringerwertige Galmei-Zinkweiß in großen Quantitäten auftauchte, dessen Herstellung die Vereinigten Staaten bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts mit besonderer Intensität betrieben. Schon Anfang der 90er Jahre strebten die deutschen Zinkweißfabrikanten einen Zollschutz an, um einen Ausgleich gegenüber der im Gegensatz zu ihr durch Zoll geschützten amerikanischen Zinkweißindustrie zu haben. Es bedurfte aber erst des Auftretens der starken amerikanischen Industrie auf dem Markt des damaligen größten Abnehmers der deutschen Zinkweißindustrie — Englands — sowie der zunehmenden Einfuhren aus Oesterreich-Ungarn und Belgien, deren Zinkweißindustrien fortgesetzt an Leistungsfähigkeit zunahmen, damit der deutschen Zinkweißindustrie ein, wenn auch nur geringfügiger Zollschutz durch den Zolltarif von 1902 zuerkannt wurde. Belastete doch der Zoll von 2 RM. das handelsübliche Zinkweiß lediglich in Höhe von ca. 4% des Wertes. Die Motive zum Zolltarif von 1902 besagen darüber folgendes:

„Die Herstellung von Zinkweiß hat in Deutschland günstige Vorbedingungen; infolgedessen bleibt die Einfuhr hinter der Ausfuhr zurück. Im Falle der Beibehaltung der Zollfreiheit wäre jedoch eine Verschlechterung dieser günstigen Lage zu befürchten, zumal die Herstellung dieser Farbe im Ausland zunimmt und in den meisten Staaten durch sehr hohe Zölle geschützt ist. Für die Einfuhr von Zinkweiß und Zinkgrau kommen neben Belgien und Oesterreich-Ungarn die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht, welche eine allerdings weniger gute Ware um 6 RM. bis 7 RM. billiger liefern. Der Preis beträgt 46 RM.; ein Zoll von 2 RM. für einen Doppelzentner erscheint daher ausreichend und auch für die Verbraucher erträglich."

Gelegentlich der an die Verabschiedung des Zolltarifs im Jahre 1902 anknüpfenden Handelsvertragsverhandlungen wurde sodann der Zoll zunächst Belgien gegenüber im Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904 zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 6. Dezember 1891 wieder aufgehoben. Die Zollfreiheit für Zinkweiß wurde sodann im Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905 zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 diesem Lande gegenüber nochmals ausdrücklich gebunden.

1904 nahm die Firma Lindgens & Söhne in Mülheim die Zinkweißfabrikation auf. Die Folge war Sprengung der Zinkweißkonvention und scharfer Preiskampf. Die Versuche, erneut zu einer Einigung zu gelangen, scheiterten an dem Widerstande der Vieille Montagne.

Erst 1907 gelang es, zu einer neuen Preis- und Produktionskonvention zu gelangen. Die Firmen Lindgens & Söhne, Bergmann & Simons, Schmidt & Bau errichteten gemeinsam das Zinkfarbenwerk Mülheim am Rhein für die aushilfsweise Produktion von Zinkweiß. Doch ist diese Fabrik nur sehr wenig in Betrieb gewesen und jetzt im alleinigen Besitz der Firma Lindgens & Söhne.

Kaum war durch die Verständigung erneut eine Grundlage für stabile Marktverhältnisse in Zinkweiß geschaffen, als zwei neue Momente eine weitere scharfe Krisis brachten: Das Auftreten einer neuen scharfen Konkurrenz in Gestalt der 1894 gegründeten Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij, die neben ihren Stammwerken in Holland Filialfabriken in Belgien, Frankreich und Italien unterhielt, sowie weiterhin ein starkes Anziehen des Rohzinkpreises in den Jahren 1909 bis 1912; so betrugen die Rohzinkdurchschnittspreise: 1908 20,3,— £; 1909 22,3,— £; 1910 23,—,— £; 1911 25,3,2 £; 1912 26,3,4 £. Die Krisis wirkte sich in einem empfindlichen Rückgang des Zinkweiß-Absatzes aus, der durch den Wettbewerb des vom Rohzinkpreis unabhängigen amerikanischen Galmei-Zinkweißes außerordentlich verschärft wurde.

Erst als 1913 der Rohzinkpreis um über 10% fiel, stieg die inländische Nachfrage nach Zinkweiß wieder an. Eine fühlbare Erleichterung vermochte jedoch auch dieser Umstand der deutschen Zinkweißindustrie nicht zu bringen, da der Export, auf den die deutsche Zinkweißindustrie zu mindestens 50% ihrer Produktion angewiesen ist, ständig schwieriger wurde. Eine Ursache hierfür war, daß Frankreich als gutes Absatzgebiet des deutschen Zinkweißes seit 1. April 1910 auf Zinkweiß einen Zoll von 3 frs. erhob, der die amerikanische Zinkweißeinfuhr treffen sollte. Tatsächlich richtete sich diese Maßnahme in erster Linie gegen Deutschland, während das billigere amerikanische Erzzinkweiß auch mit dieser Zollbelastung noch beliebigen Eingang auf dem französischen Markt fand. Ein weiteres nachteiliges Moment war der Rückgang des Absatzes nach Rußland, der in der zunehmenden Eigenfabrikation dieses Landes seine Ursache hatte.

Mit der belgischen und österreichisch-ungarischen Konkurrenz war es der deutschen Zinkweißindustrie gelungen, sich zu verständigen, dagegen konnte die holländische und amerikanische Konkurrenz mit ihrer billigen Erzware ungehindert Eingang auf dem deutschen Markt finden. Diese Tatsache veranlaßte die deutsche Zinkweißindustrie bereits im Jahre 1914 zu dem Antrag, es möchte ein Zoll für Zinkweiß in Höhe von 5 M. eingeführt werden, und zwar sollte dieser Zoll gegebenenfalls allein für Erzzinkweiß vorgesehen werden.

Gelegentlich der Verhandlungen über eine Zollunion mit Oesterreich-Ungarn, die während des Krieges im Jahre 1918 gepflogen wurden, sah sich die Zinkweißindustrie genötigt, einen Zoll von 6 M. zu beantragen, da durch den Krieg die vertraglichen Beziehungen zu den Nachbarindustrien aufgehoben waren und schon damals deutlich zutage trat, daß die deutsche Zinkweißindustrie sich nach dem Kriege in einer ungleich ungünstigeren Situation befinden würde, als dies vorher der Fall war.

Die Nachkriegszeit hat alle diesbezüglichen Befürchtungen als nur zu begründet erwiesen.

Die belgische Konkurrenz steht der deutschen Zinkweißindustrie jetzt als schärfster Konkurrent gegenüber.

Im Osten erstand eine neue Konkurrenz in den polnischen Zinkweißfabriken, denen nunmehr das russische Absatzgebiet fehlt.

Digitized by Google

Einer der Hauptabsatzmärkte für die deutsche Industrie — England — hat sich während des Krieges eine recht leistungsfähige Zinkweißindustrie aufgebaut und damit den deutschen Absatz stark eingeengt.

Daneben bestehen die alten gefährlichsten Konkurrenzen, Amerika und Holland, mit ihrem starken Interesse für den deutschen Markt unvermindert weiter.

Darüber hinaus sind erhebliche Veränderungen in der Rohstoffversorgung eingetreten.

Die Versorgung mit Rohzink ist durch den Kriegsausgang insofern ungünstig beeinflußt, als dieser Deutschland um 68,3% der im Jahre 1913 produzierten Zinkerze beraubt hat, so daß Deutschland aus einem zinkausführenden zu eine zinkeinführenden Lande geworden ist.

Weltproduktion an Zink in 1000 Tonnen:

	1914	1923
Insgesamt	879	975
Davon in:		
U.S.A.	340	482
Belgien	146	148
Deutschland	94	48
Frankreich	42	44
Australien	5	41
England	51	32
Niederlande	16	16
Japan	6	14
Spanien	12	11
Polen	10	11
Jugoslawien und Tschechoslowakei	—	10
Norwegen	2	2
Oesterreich-Ungarn	15	—

Ein weiteres Ausgangsmaterial für die deutschen Zinkweißfabriken stellen Zink- und Zinkblechabfälle dar, deren Anfall infolge verringerter Bautätigkeit, Verkleinerung der deutschen Metall-Industrie, Werften usw. wesentlich abgenommen hat.

Was endlich das als Boden- oder Hartzink im Handel befindliche Rückstandzink aus Verzinkereien anbetrifft, so steht auch dieses Ausgangsmaterial infolge des Verlustes wesentlicher Teile der früheren westlichen und oberschlesischen Eisen-Industrie und der geringeren Produktion der verbliebenen Werke nicht mehr in dem früheren Ausmaß zur Verfügung. Auch verarbeitet die infolge des Krieges vergrößerte Feinzink-Industrie einen wesentlichen Teil des Hartzinkes, der sonst der Zinkweiß-Industrie zur Verfügung stehen würde. Endlich ist der Bezug von ausländischem Hartzink besonders aus England und Nordamerika, der vor dem Kriege bedeutend war, den deutschen Werken wesentlich erschwert und verteuert, seitdem die in den betreffenden Ländern neuentstandenen Zinkweißfabriken dieses Rohmaterial verwenden.

In der ersten Nachkriegszeit bot die deutsche Außenhandelskontrolle eine gewisse Gewähr dafür, daß nachhaltige Schädigungen der deutschen Zinkweißindustrie vermieden werden konnten. Als im Jahre 1925 die Aufhebung der Außenhandelskontrolle bevorstand, wurde die Frage des Zollschutzes für Zinkweiß wieder akut. Zwar war mit der generellen Aufhebung der Vertragszölle ab 1. Juli 1921 der autonome Satz von 2 M. wieder aufgelebt. Dieser Satz hätte jedoch im Hinblick auf die Wertsteigerung des Produktes auch unter den verhältnismäßig normalen Vorkriegszeiten einen wirksamen Schutz nicht darstellen können. Bei der veränderten Situation der deutschen Zinkweißindustrie im Rahmen der Weltzinkweißindustrie kam er praktisch einer Zollfreiheit gleich.

Aus diesem Grunde beantragte die deutsche Zinkweißindustrie zur sog. „kleinen Zolltarifrevision" des Jahres 1925 einen Zollschutz in Höhe von 8 M.

Das Gesetz über Aenderung von Zöllen vom 17. August 1925 trug dem Schutzbedürfnis der deutschen Zinkweißindustrie in gewissem Ausmaß dadurch Rechnung, daß es in der Pos. 326 einen Zoll von 5 M. pro 100 kg Zinkweiß vorsah. Die Begründung sagt hierzu folgendes:

„In einer Reihe von Ländern, die früher zu den besten Absatzgebieten der deutschen Industrie gehörten, sind während des Krieges und in der Nachkriegszeit leistungsfähige eigene Industrien entstanden. Durch hohe und z. T. abschließend wirkende Zölle gegen den deutschen Wettbewerb geschützt, würden diese nach Aufhebung unserer Einfuhrverbote für den deutschen Markt eine ernste Gefahr bilden, falls den veränderten Verhältnissen nicht durch die vorgeschlagenen Zollerhöhungen Rechnung getragen würde."

Gleichzeitig mit den Arbeiten an der kleinen Zolltarifrevision liefen die Verhandlungen mit Belgien über einen deutsch-belgischen Handelsvertrag. Im Verlauf dieser Verhandlungen wurde Belgien gegenüber der Zollsatz für Zinkweiß und Zinkgrau aus der Pos. 326 von 5 RM. auf 4 RM. herabgesetzt. Im deutsch-belgischen Handelsvertrag war vorgesehen, daß bestimmte Erleichterungen für den Zugang der deutschen Industrie auf den belgischen Markt erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Inkrafttreten des Vertrages Deutschland zukommen sollte. Das Gleiche wurde umgekehrt für bestimmte belgische Waren beim Eingang nach Deutschland vorgesehen. Zu diesen gehörte auch Zinkweiß als Gegenstand besonderen handelspolitischen Interesses Belgiens, für das demzufolge der Eingang auf den deutschen Markt zum Vertragssatz erst 6 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages vorgesehen wurde. Da der Vertrag am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten ist, betrug der Zinkweißzoll vom 1. Oktober 1925 bis 1. April 1926 5 M., von diesem Zeitpunkt ab für meistbegünstigtes Zinkweiß 4 M. Daß dieser Satz, der ca. 5% des Wertes darstellt, in keiner Weise geeignet ist, einen wirksamen Schutz gegen ausländische Waren darzustellen, ergibt die Statistik, aus der hervorgeht, daß im ersten Halbjahr 1926 bereits nahezu das Doppelte derjenigen Menge eingeführt ist, die im Jahre 1925 nach Deutschland eingegangen ist.

Die hauptsächlichste Konkurrenz sind neben Holland die Vereinigten Staaten. Ueber deren Zollpolitik für Zinkoxyd gibt folgende Aufstellung Aufschluß, in die neben der zolltariflichen Behandlung des Zinkoxyds auch die zolltarifliche Behandlung von bleihaltigen Zinkoxyden aufgenommen ist, soweit beide Zinkoxydarten zolltariflich getrennt werden.

Zolltarif vom:	Pos.		Zollbetrag: Cent per lb.
1. 10. 1890	60	Zinkoxyd und weiße Farbe, Zink, aber kein Blei enthalt., trocken	1¼
		(Bleiweiß, weiße Farbe u. weißer Farbstoff, welche Blei enthalten, trocken	2⅞)
28. 9. 1894	47	Zinkoxyd und zinkhaltige weiße Farbe od. zinkhaltiges Pigment, trocken	1
24. 7. 1897	57	Zinkoxyd und weiße Farbe oder weißer Farbstoff, Zink, aber kein Blei enthaltend, in trock. Zustand	1
		(Bleiweiß, weiße Farbe u. weißer Farbstoff, welche Blei enthalten, trocken	2⅞)
5. 8. 1909	55	Zinkoxyd u. weißes zinkhaltiges Pigment aber ohne Bleigehalt	1
		(Bleiweiß und weißes bleihaltiges Pigment, trocken	2½)
3. 10. 1913	61	Zinkoxyd und zinkhaltiges Pigment mit nicht mehr als 5% Blei, trocken, gemahlen	10% av
		(Alle bleihaltig. Pigmente, trocken	25% av)
21. 9. 1922	79	Zinkoxyde und bleihaltige Zinkoxyde, m. einem Gehalt an Blei von nicht mehr als 25%, in jeder Form von trock. Pulver	1¼
		(Alle bleihaltig. Pigmente, trocken	30% av)

Der derzeitige Eingangszoll in die Vereinigten Staaten belastet das Produkt in Höhe von 20% des Wertes.

Digitized by Google

An sich wäre es durchaus berechtigt, wenn die deutsche Zinkweißindustrie in ihrer ungleich ungünstigeren Situation Zollschutz in mindestens der gleichen Höhe beanspruchte wie die mächtige amerikanische Industrie. Demgegenüber beansprucht sie aber zunächst einmal einen wirksamen Zollschutz lediglich für den Fall, daß bis zur großen Zolltarifrevision das Zollniveau für Zinkweiß seitens der großen Herstellerstaaten nicht generell auf ein erträgliches Maß herabgesetzt sein sollte. Sodann fordert sie nicht einen Zoll, der dem amerikanischen entsprechen würde in Höhe von etwa 16 RM., sondern begnügt sch mit einem Satz von 10 RM. Sie setzt hierbei voraus, daß dieser Satz auch wirklich bewilligt wird, da nur er in der Lage ist, den Anforderungen voll auf zu genügen, die an den Zinkweißzoll in seiner doppelten Eigenschaft als Schutz und Verhandlungsgegenstand gestellt werden müssen.

Wir stellen der Uebersicht halber nochmals die jeweils höchste und niedrigste Belastung des Zinkweiß beim Eingang in die Haupthandelsstaaten in der Vorkriegszeit und heute wie folgt zusammen:

	1913		1926	
	höchst	niedrigst	höchst	niedrigst
Deutschland	4%	—	6%	5%
Niederlande	—	—	—	—
Belgien	—	—	4,5%	1,5%
Frankreich	6%	4,5%	12,5%	3%
Schweiz	3%	1,5%	2%	2%
Oesterreich	15%	11%	14%	5%
Tschechoslowakei	15%	11%	23%	23%
Polen	36%	33%	26%	26%
Rußland	36%	33%	50%	50%
Finnland	13%	13%	4%	4%
Schweden	0%	0%	0%	0%
Norwegen	20%	15%	14%	14%
Dänemark	21%	21%	14%	14%
Großbritannien	0%	0%	0%	0%
Spanien	14%	12%	50%	25%
Italien	8%	8%	16%	16%
Ungarn	15%	11%	20%	20%
Rumänien	9%	9%	4%	4%
Jugoslawien	23%	21,5%	40%	30%
Bulgarien	15%	15%	60%	60%
Griechenland	61%	0%	7%	5%
Türkei	11%	11%	5%	5%
Canada	5%	5%	5%	5%
U.S.A.	10%	10%	20%	20%
Mexiko	32%	32%	25%	25%
Argentinien	25%	25%	50%	50%
Brasilien	30%	30%	20%	20%
Chile	30%	30%	4%	4%*)
Japan	14%	14%	20%	20%
China	5%	5%	5%	5%
Britisch-Indien	5%	5%	20%	20%
Niederländisch-Indien	6%	6%	6%	6%
Australien	10%	10%	30%	20%
Südafrika	15%	15%	0%	0%

*) Entspricht 1,50 Peso; der zurzeit zur Beratung stehende Zolltarifentwurf sieht 2,— Peso vor.

Die deutsche Zinkweißindustrie ist seit Mitte 1926 in der „Vereinigung deutscher Zinkweißfabriken" mit dem Sitz in Oberhausen-Rheinland zusammengeschlossen. Diese umfaßt die in einer Interessengemeinschaft vereinten Firmen Wilhelm Grillo, Handelsgesellschaft m. b. H., Oberhausen-Rheinland, und Gebrüder Rhodius in Burgbrohl, die Firmen Bergmann & Simons G.m.b.H., sowie Lindgens & Söhne, als Repräsentanten der westdeutschen Zinkweißindustrie, die Firma I. H. Dudek Söhne in Dresden-Blasewitz sowie C. T. Löbbecke & Co. in Ohlau (Schlesien) als Repräsentanten der ostdeutschen Zinkweißindustrie. Die Firma Schmidt & Bau in Köln-Ehrenfeld hat den Betrieb ihrer Zinkweißfabrik eingestellt. Der gemeinsame Verkauf der Vereinigung Deutscher Zinkweißfabriken erfolgt durch die beiden Verkaufsstellen der Vereinigung in Oberhausen und Dresden-Blasewitz. Außerhalb der Vereinigung steht die seit einigen Jahren neu entstandene Zinkweißfabrik der Zinkhütte Hamburg Billbrook.

Die Produktion der deutschen Zinkweißindustrie kann mit etwa 15 000—20 000 t pro Jahr, gegenüber einer Vorkriegsjahresproduktion von ca. 30 000 t, angenommen werden.

Ueber den deutschen Außenhandel in Zinkweiß entnehmen wir der deutschen Außenhandelsstatistik, Pos. 326a, folgende Ziffern:

„Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)" (in Tonnen, darunter Wert in 1000 RM. in Klammern).

Einfuhr

	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	I. Halbj. 1926
Insgesamt:	5 085 (2 543)	63	16	49	99 (80)	388 (304)	156 (115)	295 (221)
Davon aus								
Belgien	510	1	12	49				
Italien	1					287		
U. S. A.	1 885	9					95	
Dänemark	488							
Niederlande	892	3						
Österreich-Ungarn	1077							

Ausfuhr

	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	Mai/Dez. 1926
Insgesamt:	16 913 (9 465)	9 068	6 977	9 823	7 274 (4 988)	5 457 (3 925)	9 734 (7 221)	5 829 (4 465)
Davon nach								
Dänemark	670	1 157	478	379	421	352	664	702
Frankreich	1 103	167	91	285	125	58	348	224
Großbritannien	4 797	453	346	1 072	829	211	435	519
Italien	108	59	41	157	98	134		
Belgien	206	260	67	137				
Niederlande	2 138	2 130	1 180	2 225	1 374	939	2 096	1 016
Norwegen	884	749	1 472	697	603	236	1 062	675
Schweden	1 675	2 613	1 550	1 680	2 396	2 321	2 472	1 173
Finnland	417	575	852	763	483	329	653	490
Schweiz	264	229	169	354	156	166		328
Österreich-Ungarn	124							
Österreich		149	126	148	25	62		
Vorkriegs-Rußland	942							
Nachkriegs-Rußland				26	62	57		22
Baltikum		6	62	392				
Lettland					81	88		
Brasilien	207	44	43	229	79	60		
Mexiko	95			51	56	73		
U. S. A	2 098	219	186	436	61	106		
Brit.-Indien	111	0,3	21	127				
Niederl.-Indien	157	45	95	70				
Canada	620			28				
Elsaß-Lothringen		16	0,3				Dr. D.	(1)

Gesetzesvorlage zur Kontrolle der pharmazeutischen Spezialitäten in Norwegen.

Wir hatten bereits auf Seite 924 (1926) der „Chemischen Industrie" über die Gesetzesvorlage zur Kontrolle der pharmazeutischen Spezialitäten in Norwegen kurz berichtet. Wir finden nun in „Chemist and Druggist" einige ergänzende Ausführungen, die wir in folgendem auszugsweise wiedergegeben.

Die Apotheken in Norwegen beklagen sich über die wachsende Zahl von pharmazeutischen Spezialitäten, die, meist auswärtiger Herkunft, das Arbeiten nach Rezepten immer mehr als überflüssig erscheinen ließen und den Apotheker immer mehr zum Wiederverkäufer von fertig zubereiteten und verpackten Arzneimitteln machten. Auch die steigende Nachfrage nach bestimmten Präparaten präge den Apotheken mehr und mehr den Charakter von Verkaufsstellen auf. Die Apotheken stoßen sich an der Praxis vieler Unter-

Digitized by Google

nehmen, welche neue Heilmittel in gebrauchsfertigem Zustande auf den Markt bringen, da dadurch ein Rückgang der Einnahmen verursacht wird. Nach dem Gesetz von 1904 vermag der König durch den Justizminister den Handel in Geheimmitteln zu verbieten, z. B. solcher von unbekannter Zusammensetzung, sowie von Medikamenten, deren Preis nicht dem der angewandten Substanzen entspricht. Im Jahre 1924 stellte sich die Vereinigung der Apotheker in Norwegen auf den Standpunkt, daß auch für Norwegen eine Kontrolle über pharmazeutische Spezialitäten erforderlich wäre. Zu diesem Zweck wurde ein Ausschuß gewählt, welcher mit Hilfe der Unterstützung eines großen Teils der Oeffentlichkeit die Regierung zu entsprechenden Maßnahmen veranlaßte. Die nunmehr von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen gehen sogar zum Teil über die Vorschläge des gewählten Ausschusses hinaus.

Der Vorschlag, daß ein staatliches Zentrallaboratorium zur Untersuchung dieser Zubereitungen errichtet werden soll, wurde jedoch wegen der zu hohen Kosten fallen gelassen. Die Prüfungen sollen in den Laboratorien des Gesundheitsamtes, des Pharmakologischen oder des Chemischen Instituts der Universität Oslo durchgeführt werden. Die neue Regelung erstreckt sich u. a. auf folgende Punkte:

(Pharmazeutische Spezialitäten werden definiert als medizinische Zubereitungen, die zum Kleinverkauf in den Apotheken bestimmt sind und die sich in Packungen zur direkten Abgabe an den Verbraucher befinden.) Pharmazeutische Spezialitäten sind nur dann auf dem norwegischen Markt zugelassen, wenn sie vom Gesundheitsamt genehmigt und registriert sind. Der Antrag zur Registrierung muß vom Produzenten, oder — im Falle der auswärtigen Spezialitäten — vom Importeur gestellt werden. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten: qualitative und quantitative Zusammensetzung des Präparates, Größe der verschiedenen Packungen und Angaben über die Art und die Herstellung des Präparates, falls diese geeignet sind, die Analyse und Bewertung zu unterstützen, ferner die Herstellungskosten und den Großhandelspreis, außerdem vier Kopien aller Druck- und Reklameschriften, die bestimmt sind, den Absatz des Präparates zu fördern, sowie zwei Originalpackungen.

Falls das Präparat unter einem Schutzzeichen verkauft werden soll, ist dies im Gesuch um Registrierung anzugeben. Jede pharmazeutische Spezialität muß auf dem Etikett den Namen, die Formel, die Menge jedes Bestandteils, den Namen des Herstellers und die Registriernummer enthalten. Kurze Gebrauchsanweisungen können in der vom Gesundheitsamt gebilligten Form beigefügt werden, die Beilage von Druckschriften zur Reklame anderer Präparate ist verboten.

Präparate, deren Zusammensetzung etwa den im Arzneibuch oder in sonst anerkannter Weise angegebenen Mitteln entspricht, können nicht als Spezialitäten registriert werden, eine diesbezügliche Entscheidung ist dem Gesundheitsamt überlassen. Eine Substanz von genau definierter chemischer Zusammensetzung, die in dosierter Form in Packungen zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, ist von der Registrierung ausgenommen, wenn es sich nur um einen einzigen wirksamen Bestandteil handelt. Das gleiche gilt für Seren, Vaccine und andere bakteriologische Erzeugnisse, falls diese nicht mit anderen Medikamenten gemischt sind.

Das Gesundheitsamt kann die registrierten Präparate jederzeit einer kontrollierenden Untersuchung unterziehen, die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Jede Abänderung in der Zusammensetzung, jede Veränderung des Kleinverkaufspreises muß vom Gesundheitsamt genehmigt werden. Dieses kann den Verkauf jeder Spezialität verbieten, deren Zusammensetzung bei der Kontrolluntersuchung nicht den im Antrag angegebene Daten entspricht.

Die Gebühren für den Antrag betragen 50 Kr., für Prüfung und Registrierung ebenfalls 50 Kr. Diese werden aber, falls die Registrierung abgelehnt wird, zurückerstattet. Die Gebühr für eine Kontrollanalyse beträgt 50 Kr., ebensoviel für die Genehmigung einer Aenderung in der Zusammensetzung.

Den bereits auf dem norwegischen Markt befindlichen Präparaten soll eine Frist von zwölf Monaten bewilligt werden, in welcher die zu erlassenden Vorschriften erfüllt werden müssen. Falls die Registrierung in dieser Zeit nicht durchgeführt ist, gilt der weitere Verkauf als ungesetzlich.

Die von den einzelnen Apotheken hergestellten und nur im eigenen Geschäft verkauften Spezialitäten sind von den Vorschriften zur Registrierung befreit. Vor endgültiger Inkraftsetzung soll noch ein besonderer Ausschuß die Angelegenheit prüfen. (150)

Zusatzliste der nach Teil I des englischen Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Chemikalien.

Das Handelsamt hat in der „London Gazette" eine Zusatzliste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes von 1921 zollpflichtigen Waren veröffentlicht, der wir die folgenden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Angaben entnehmen.

Enthält eine in der folgenden Liste genannte organische Verbindung ein einfaches oder zusammengesetztes Radikal, ohne Angabe, ob es sich um die Mono-, Di-, Tri-, Tetra- usw. Verbindung handelt, so gelten alle Verbindungen dieser Art als in der Liste enthalten.

Enthält eine in der Liste genannte organische Verbindung ein einfaches oder zusammengesetztes Radikal, ohne Angabe, ob es sich um die Ortho-, Meta-, Para-, Alpha-, Beta-, Iso- usw. Verbindung handelt, so gelten alle Verbindungen dieser Gruppe als in der Liste enthalten.

Den in der Liste genannten Aminoverbindungen und sonstigen organischen Basen sind deren Salze gleichzusetzen.

Auf Grund der neuen Liste sind vom 15. Januar 1927 ab nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtig:

Essigsäureameisensäureanhydrid
Aceton, synthetisches
Acetylalanin
Acetylaminobenzaldehyd und Acetylaminophenol
Acetobromglucose und Acetylglucose
Acetylharnstoff und andere substituierte und nichtsubstituierte Acylverbindungen des Harnstoffs.
Die folgenden Säuren, ihre Ester und Salze:
Acetylaminobenzoesäure
Acetylaminonaphtholsulfosäure
Acetylaminooxyphenylarsinsäure
Acetylanthranilsäure
Acetyloxynaphthoesäure
Aminoazobenzolsulfosäure
Aminooxyphenylarsinsäure
Aminophenolsulfosäure und Aminonaphtholsulfosäure
Aminostilbensulfosäure
Anthrachinonsulfosäure
Arsenowolframsäure
Benzidinsulfosäure
Benzilsäure
Harnstoff a. Benzoylaminobenzoylaminonaphtholsulfosäure
Benzoylbenzoesäure
Benzylanilinazobenzolsulfosäure
Benzylidenmalonsäure
Bromcapronsäure
Bromphenylpropionsäure
Chaulmograsäure (mit Ausnahme von Chaulmograöl)
Chloressigsäure und Cyanessigsäure
Chloranilinsulfosäure und Chlorphenolsulfosäure
Chlornitrobenzolsulfosäure

Digitized by Google

Chlorphthalsäure
Chlorsulfaminobenzoesäure und Chlorsulfanilsäure
Chlortoluolsulfosäure und Kresolsulfosäure
Cumarincarbonsäure
Kresotinsäure
Dinitrosalicylsäure
Diphenylessigsäure
Dipiperidyldithiocarbaminsäure
Dithiobenzoesäure und Dithiosalicylsäure
Aethylaminobenzolsulfosäure
Aethylmethylessigsäure und Aethylmalonsäure
Formylaminooxyphenylarsinsäure
Glukonsäure
Imidazolcarbonsäure
Jodsalicylsäure
Methylaminobenzolsulfosäure
Methylpyrazolcarbonsäure
Naphthalincarbonsäure und Naphthalinsulfosäure
Naphthoylbenzoesäure
Naphthylaminsulfosäure
Nitroaminophenolsulfosäure
Nitroaminosalicylsäure
Nitroanilinsulfosäure und Nitrobenzolsulfosäure
Nitrophenolsulfosäure
Nitrophenylarsinsäure und Nitrooxyphenylarsinsäure
Nitrophenylpropionsäure
Nitrophthalsäure
Nitrosalicylsäure
Nitrotoluolsulfosäure und Nitrostilbensulfosäure
Nitrosonaphtholsulfosäure
Oxymaleinsäure
Oxymethylbuttersäure
Oxynaphthalinsulfosäure und Oxynaphthionsäure
Oxynaphthoesäure
Oxyphenylessigsäure und Phenylchloressigsäure
Oxyphenylbenzoylaminoessigsäure
Oxyphenylchinolincarbonsäure
Oxyphthalsäure
Phenolsulfosäure und Phenylaminonaphtholsulfosäure
Phenylnaphthylaminsulfosäure
Pikraminsäure
Piperidylthiocarbaminsäure
Rosolsäure
Sulfobenzoesäure
Sulfodichloraminobenzoesäure
Thiosalicylsäure
Thymol-, Tolidin-, Toluol- und Toluidinsulfosäure
Tolylnaphthylaminsulfosäure
Toluylendiaminsulfosäure
Trinitrobenzoesäure
Xylolsulfosäure und Xylenolcarbonsäure
Diacetonalkohol
Croton-, Naphthol- und Pyrogallolaldehyd
Trithioacetaldehyd
Veratrumaldehyd
Aldol
Aldolnaphthylamin und andere Aldolaminverbindungen, polymerisiert oder nicht polymerisiert
Aldoldiphenylguanidin und andere Aldoliminverbindungen, polymerisiert oder nicht polymerisiert
Alizaringelb
Aluminiumbutyrat
Aminobenzylcyanid
Aminokresol und dessen Homologe, sowie deren Aether
Aminodiphenylmethan
Aminonaphthol und Aminooxyanthrachinon
Aminooxypyrimidin
Amylester
Anhydroformaldehydtoluidin
Anilinobenzthiazol
Arsenpentoxyd
Azonaphthalin
Azotoluol und dessen Substitutionsderivate
Azoxytoluol und Azoxytoluidin
Benzolazobenzylanilin
Benzolazonaphthylamin und dessen Homologe, sowie deren Substitutionsderivate
Benzhydrol
Benzildioxim
Benzthiazoldisulfid
Benzoin und Benzoinoxim
Benztoluidid
Benzylester
Benzylamyläther
Benzyldiazoaminobenzol
Benzyleugenol, Benzylphenol und Benzylresorcin
Benzylsiliciumtrichlorid
Benzyltoluolsulfonamid
Benzylaminsalze
Benzylidenaminoantipyrin
Benzylidencampher
Benzylidenmethyläthylketon
Benzylidentoluidin
Biebrichscharlach
Wismutoxycitrat, Wismutchininjodid und Wismutnatriumtartrat
Bornylester
Brillantgrün, Brillantgelb
Bromanilinsalze
Bromkresol und Bromhydrochinon
Bromkresolsulfonphthalein und andere Sulfonphthaleine
Bromnitroanilin
Bromnitrokresol, Bromnitrophenol und Bromxylenol
Butylkresol
Butylester
Butyraldehydammoniak
Butyrophenon und Butyrylresorcin
Cadmiumselenid
Coffeintheobrominjodid
Acetondicarbonsaures Calcium
Caproylresorcin
Chloracetanilid und Chloräthylacetanilid
Chloranilinsalze
Chlorhydrochinon und Chlornaphthol
Chlornitroanilin
Chlornitrophenol und dessen Homologe
Chlornitrophenolmethyläther und dessen Homologe
Chlorphenylendiamin
Chlorphthalsäureanhydrid und andere halogenierte Phthalsäureanhydride
Chlorchinizarin
Chlorxylenol
Chromammoniumcitrat
Zimtalkoholester
Cinnamylidenaceton
Citronellylester
Cobaltammoniumverbindungen, Cobaltmercurirhodanid und Cobaltwolframat
Congorot
Kupferacetylaceton und andere Metallverbindungen des Acetylacetons
Kupferalanin und Kupferhydrazinsulfat
Kupferjodat, -nucleinat und -selenit
Kreatinin und Kreatininzinkchlorid
Kresylcarbonat und andere Oxybenzolester
Cyananilid
Ester des Cyclohexanols und von Alkylcyclohexanolen
Cyclohexylhaloide
Cyclopentanon
Glucose, reine, für medizinische oder bakteriologische Zwecke
Diacetyl
Diaminoacridin
Diaminodioxyarsenobenzol, dessen Verbindungen und Substitutionsderivate
Diaminothiobenzol
Diazotoluolanilid und Diazotoluoltoluidid
Dibenzoylmethan
Dibenzylsilicumdichlorid
Dibromaminoanthrachinon
Dibromoxymercurifluorescein und dessen Natriumverbindung
Dibutyläther
Dichlorbenzolsulfonsäurechlorid
Dichlorbenzidin
Dichlordinitroanthrachinon und Dichlornitrobenzol
Dichlorphenylmercaptan
Diäthylaminoäthylalkohol
Diäthyldiphenylthiuramdisulfid und andere Thiurammono- und -disulfide
Diäthylrot
Dimercaptodiphenyloxypentathiophen
Dimethylaminoazobenzolsulfosaures Natrium
Dimethylaminobenzylidenaminodimethylanilin
Dimethylglyoxal und Nickeldimethylglyoxim
Dinaphthyläther
Dinitroacetylhydrochinon
Dinitrodiaminodiphenylmethan
Dinitrodiphenylaminsulfoxyd
Dinitrooxydiphenylamin und Dinitrotoluidin
Dioxyphenylen

Digitized by Google

Diphenylcarbaminylchlorid
Diphenylsiliciumdichlorid
Diphenylhydrazin
Dipiperidyl
Dithiobenzoyl- und Dithionaphtholyldisulfid
Ditolyl
Ditolylamin
Eosine
Aethocainsalze
Salze des Glykokoläthylesters
Aethylester
Salze des Iminomandelsäureäthylesters
Aethylmercaptan und Aethylsulfon
Aethylnaphthylamin
Aethylorange
Natriumoxalessigester
Aethylphenol
Aethylresorcin und dessen Homologe
Aethyltoluolsulfonamid
Aethyltoluidin
Aethylvanillin
Aethylenmercaptan
Aethylendiamin
Aethylidendiacetat
Ester und Aether des Eugenols
Fluoran
Formaldehydmethylamin und andere Aldehydaminverbindungen, polymerisiert oder nicht, u. Fettsäureverbindungen oder Additionsprodukte davon
Gallussäureamid
Ester des Geraniols
Glycerinbenzoat
Glykolester und Glykoläther
Glyoxal
Camphersäureguajacylester und andere Ester von Oxybenzoläthern, sowie Homologe davon
Heptylaldehydammoniak
Heptylaldehydphenylguanidin, polymerisiert oder nicht
Hexaminsalze
Homovanillin
Hordenin
Hydrazocarbonamid
Hydrobenzamid
Hydrocuprein und dessen Alkylderivate
Hydronaphthol und Hydronaphtylamin
Hydrochinolin
Hydrochinonmethyläther und andere Oxybenzoläther, sowie Homologe davon
Oxycitronellal
Indophenol
Eisenphosphit, Eisenkaliumchlorid und Eisensulfit
Lackmus
Bernsteinsaures Blei
Bleitetraäthyl
Leukotrop W.
Chinasaures Lithium
Ichthyosulfosaures Magnesium
Magnesiumplatinocyanid
Malachitgrün
Manganjodat, -nucleinat und -phosphit
Menthonoxim
Menthylester und Menthylamin
Mercaptobenzthiazol und Metallverbindungen davon
Quecksilberacetamid
Quecksilberborat und Quecksilberdinaphthyl
Metanilgelb
Methylanthrachinon und Methylaminanthrachinon
Methylaminokresol
Methylbenzthiazol
Methylester
Methyläthylanilin
Methylglucosid
Methyljonon
Methylorange
Methyloxyanthrachinon und Methyloxystyrylketon
Methylphenylhydrazinhydrochlorid
Methylpropyläther
Methylvanillin
Methylenaminoacetonitril
Methylendianilid
Naphthaldehyd
Naphthalinazonaphthylamin
Naphthanthrachinon
Naphtholeineol
Naphtholpikrat
Naphtholgelb
Natriumnaphtholsulfonatindophenol
Naphthylester
Naphthylrhodanid
Naphthylrot und Sulfoderivate davon
Naphthylaminsalze
Nerol und Nerylester
Neutralrot
Nickelammoniumbromid, Nickelchromat, Nickelfluorborat, Nickelkaliumsulfat und Nickelsilicofluorid
Nitroacenaphthen
Nitrobenzaldehyddiacetat
Nitrobenzophenon
Nitrobutyltoluol und dessen Homologe, sowie Alkyloxy- und Alkylketonderivate davon
Nitrokresol und dessen Homologe, sowie Aether davon
Nitrodimethylanilin und Nitrodiphenylamin
Nitrophthalsäureanhydrid
Nitrosocampher
Nitrosokresol und Nitrosoresorcin
Nitrosonaphthol
Nitrosotriacetonamin
Ouabain
Oxyacetophenon und Oxybenzophenon
Oxyanthrachinon und Oxyanthrachinonphthalein
Oxybenzylcyanid
Oxychloranthrachinon
Oxydiphenylamin und Oxydiphenylmethan
Oxynaphthoesäureanilid und andere substituierte oder unsubstituierte Oxynaphtoesäurearylide
Oxynaphthochinon
Oxyphenylglykokollsalze
Phenoltetrachlorphthalein und dessen Salze
Phenylacetylen
Phenylbenzylcarbinol
Phenylbenzylurethan
Phenylbiguanid und andere Substitutionsderivate des Biguanids, sowie Metallverbindungen davon
Phenylcarbodiimid und dessen Homologe
Phenylchloracetylchlorid
Phenyläthylester und Phenylpropylester
Phenyläthylcarbinol und Phenylmethylcarbinol
Phenylglykokollkalium
Phenylguanidin und andere Substitutionsderivate des Guanidins, sowie Verbindungen davon
Phenylphthalimid
Phenylsiliciumtrichlorid
Phenyltolylamin
Phenylendiaminsalze
Kaliumwismutat, Kaliumcobaltorhodanid, Kaliumpropylxanthat und oxalessigsaures Kalium
Propionanilid
Propiophenon
Propylester
Protocatechualdehydäthyläther
Pseudojonon
Pulegol und Pulegylester
Pyramidon-Veronal
Radiumverbindungen
Resacetophenon
Rhodinylester
Silberammoniumnitrat und Silberproteinverbindungen
Natriumacetanilid
Aminophenylarsinsaures Natrium
Natriumaurothiosulfat
Benzylsulfanilsaures Natrium
Natriumcupritartrat und dioxyweinsaures Natrium
Natriumäthylat und Natriummethylat
Hydnocarpsaures Natrium und morrhualsaures Natrium
Schleimsaures Natrium
Naphthochinonsulfosaures Natrium
Natriumnitrobenzoat und Natriumnitrophenolat
Nitrophenylpropiolsaures Natrium
Aminophenylglykokollarsinsaures Natrium
Phenylhydrazinsulfosaures Natrium
Phenylchinolincarbonsaures Natrium
Natriumkaliumwismuttartrat
Natriumpropylxanthat
Natriumsilicowolframat
Strontiumarseniat, -phosphid, -sulfit und -wolframat
Styryläthylketon
Bernsteinsäureanhydrid
Tetrabromphenolphthaleinnatrium und andere Tetrahalogenphenolphthaleinsalze
Tetrachlordikresylphosphorylchlorid
Tetraäthyl- und Tetramethyldiaminodiphenylthioharnstoff

Digitized by Google

Tetramethyldiphenochinon
Tetramethylglucose
Thiobenzanilid und Thiokresol
Thiolaminomethylimidazol
Thiosinaminjodäthylat
Thyroxin
Zinncyanid
Toluolsulfochlorid und Toluolsulfochloramidnatrium
Toluolsulfonamid und Substitutionsderivate davon
Toluolsulfonanilid und andere Toluolsulfonsäurearylide
Toluidinobenzthiazol
Tolunitril
Triacetonamin
Trichlorbutylidenglykol
Triäthyltrimethylentriamin
Triphenylamin
Trithioacetaldehyd
Uranverbindungen
Harnstoffsalze
Valeriansäurebromid
Vinyldiacetonaminalkamin und Vinyldiacetonaminoxalat
Xanthogendisulfid
Xylylthioharnstoff
Zinkäthylxanthat und Zinkpropylxanthat
Zinksalz der Methyldithiocarbaminsäure und andere Salze von Methyl- und anderen substituierten Dithiocarbaminsäuren
Zirkonfluorid (156)

Das Preisschutzproblem für pharmazeutische Präparate in Amerika.

Sir Glyn-Jones, der Begründer der „Proprietary Articles Trade Association" in Canada (vgl. S. 701 und S. 858 der „Chem. Ind." von 1926) hat auf eine Aufforderung der Amerikanischen Pharmazeutischen Vereinigung hin eine Rede gehalten, die einige interessante, an das Preisschutzproblem für pharmazeutische Präparate anknüpfende Gedankengänge enthält. Die im folgenden von uns wiedergegebene Darstellung ist dem „Chemist and Druggist" entnommen.

Sir Glyn-Jones begann mit einer Schilderung der gegenwärtigen Lage des Handels mit pharmazeutischen Präparaten in Großbritannien und mit der Begründung der britischen P. A. T. A. vor 30 Jahren. Zu jener Zeit waren die Marktverhältnisse so verworren, daß die Existenz des Kleinhandels gefährdet war. War der Mangel an finanziellen Erträgnissen schon bedenklich, so war die Gefahr in moralischer Beziehung vielleicht noch größer. Es wurde dann die P. A. T. A. geschaffen, die allmählich die Unterstützung aller beteiligten Interessenten gewann. Anfangs waren jedoch heftige Kämpfe zu bestehen, da zunächst nur 12 Unternehmungen zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten, noch nicht die Hälfte des Großhandels und kaum 25% des Kleinhandels, umfaßt wurden. Keiner der auf der Schutzliste vermerkten Artikel wurde unter einem Minimalpreis abgegeben. Die Organisation vergrößerte sich ständig, und jetzt gehören der britischen P. A. T. A. etwa 500 Fabrikanten an, die einige tausend Artikel herstellen, welche von etwa 60 000 bis 80 000 Kleinhändlern vertrieben werden.

Im Jahre 1925 wurde Sir Glyn-Jones, der an der Begründung der britischen P. A. T. A. weitgehend beteiligt war, von den canadischen Interessenten aufgefordert, nach Canada zu kommen, um dort eine ähnliche Organisation zu schaffen. In wenigen Monaten konnte das Einverständnis von über 90% der Kleinhändler und von fast 80% der Großhändler erlangt werden. Die canadische P. A. T. A. konnte ins Leben gerufen werden; die Bestimmungen traten mit der Veröffentlichung der ersten Preisliste am 28. August v. J. in Kraft. Am 27. August war die Lage in Kanada noch ähnlich wie in den Vereinigten Staaten, die Verkaufspreise lagen des öfteren noch unter den Großhandelspreisen. Mit der Festsetzung der Minimalpreise war die Lage über Nacht geändert. Die Fabrikanten, die Großhändler und die Kleinhändler arbeiteten nicht mehr in getrennten Organisationen, sondern gemeinsam.

In bezug auf den Handel mit pharmazeutischen Präparaten in den Vereinigten Staaten äußerte sich Sir Glyn-Jones dahingehend, daß in den Vereinigten Staaten ein gleiches Vorgehen unmöglich sei, da Zusammenschlüsse zwecks Aufrechterhaltung von Preisen dort gesetzlich verboten sind. In Großbritannien existiert kein derartiges Gesetz, vorausgesetzt, daß die Beteiligten nachweisen können, daß sie in Wahrung ihrer eigenen Interessen handeln und die Interessen anderer nicht verletzen. Weitere Beschränkungen sind nach dem englischen Gesetz nicht vorhanden. In Canada hat man einen mittleren Weg eingeschlagen. Dort sind Preisverabredungen gestattet, dieselben müssen aber in mäßigen Grenzen bleiben. Gegen die kanadische P. A. T. A. sind von gegnerischer Seite bereits Schritte unternommen worden, dem Ergebnis derselben wird jedoch mit Ruhe entgegengesehen. Was in Großbritannien als moralisches Recht gilt, kann in Canada nicht unrecht sein.

Auch in den Vereinigten Staaten ist es im Interesse erfolgreichen Vorgehens notwendig, die drei Gruppen, Fabrikanten, Großhändler und Kleinhändler, zusammenzufassen, um entweder eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen, oder um im Rahmen der jetzt geltenden Bestimmungen dafür zu sorgen, daß die Großhändler und die Kleinhändler für die von ihnen geleistete Arbeit gebührend entschädigt werden.

Für den Arzneimittelhandel sind diese Probleme sowohl in beruflicher, als auch in kommerzieller Beziehung für die ganze Welt die gleichen, und es ist deshalb wünschenswert, wie Sir Glyn-Jones betonte, einen engeren Zusammenschluß zwischen den verschiedenen pharmazeutischen Organisationen Europas und Amerikas herbeizuführen. Ein Beispiel zeigt die Frage der Betäubungsmittel. In allen Ländern werden eine Menge Verordnungen erlassen, die den Verkehr mit Betäubungsmitteln regeln sollen, den Handel aber immer mehr erschweren, und die einmal ein Ende finden müssen. Hier könnten sich die beteiligten Interessenten der ganzen Welt zu fruchtbringender Arbeit zusammenschließen.

Zum Schluß empfahl Sir Glyn-Jones häufigere Teilnahme auch an den Veranstaltungen der pharmazeutischen Organisationen in anderen Ländern.

Die in der Rede von Sir Glyn Jones erwähnten Angriffe gegen die canadische P.A.T.A. sind nach einer weiteren Meldung des „Chemist and Druggist" vorläufig zurückgewiesen worden. Der canadische Arbeitsminister, der nach dem „Combines Investigation Act" in dieser Angelegenheit zuständig ist, hatte einen Referenten (Registrar Mc. Gregor) mit der Prüfung der Frage betraut und dieser äußerte sich in seinem Gutachten dahin, daß ein den Handel hemmender Zusammenschluß (combine) vorläge. Die P. A. T. A. wurde daraufhin aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. Natürlich bestritt sie in ihrem Antwortschreiben die Berechtigung derartiger Vorwürfe, und sie betonte, daß der Handel durch das Vorgehen der P. A. T. A. nicht behindert würde. Nunmehr sollte eine „royal commission" mit der Prüfung der Angelegenheit betraut werden, doch scheint das canadische Parlament im Dezember vorigen Jahres keinerlei Entscheidungen getroffen zu haben, da Nachrichten hierüber nicht bekannt geworden sind. Solange kein endgültiger Entschluß gefaßt ist, kann die P.A.T.A. unbehindert weiter arbeiten.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Zahl der Fabrikationsunternehmungen, die sich der canadischen P. A. T. A. angeschlossen haben, bereits auf 200 gestiegen. (2933a)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein vom 1. Dezember 1925.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der in Nr. II, 3 und 4 der Bezugsbedingungen A und in Nr. II, 3 der Bezugsbedingungen B vorgesehene Zinssatz wird mit Wirkung vom 12. Januar 1927 von 5½ auf 4½ % ermäßigt. (175)

Neuregelung des Branntweinausfuhrpreises.

Auf Grund der durch Beschluß des Reichsrats vom 12. Juli 1923 dem Reichsfinanzminister erteilten Ermächtigung hat er mit Wirkung vom 1. Januar 1927 den Branntweinausfuhrpreis auf 38 Reichsmark für 100 Liter Weingeist festgesetzt.

Der bisher gültig gewesene Ausfuhrpreis von 27 Reichsmark war am 1. März 1926 festgesetzt, nachdem bis dahin vom 7. Juli 1925 ab ein Preis von 30 Reichsmark in Geltung gewesen war. Die jetzt von der Reichsfinanzverwaltung vorgenommene Erhöhung des Ausfuhrpreises entspricht der seit dem November v. J. eingetretenen Steigerung des Spritpreises auf dem Weltmarkt. (109)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zusatzvereinbarungen zum Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien.

In der auf S. 30 der „Chem. Ind." aufgeführten Anlage B zu den deutsch-italienischen Zusatzvereinbarungen vom 9. 12. 1926 zum Handelsvertrag vom 31. 10. 1925 sind folgende Positionen nachzutragen:

Im Tarif nicht genannte Erzeugnisse:	Erzeugnisse, denen sie gleichgestellt sind:
Schwarze Farbe aus Campecheholz.	Lacke von Anilin usw.
Campheröl	Terpentinöl
Kiefernöl.	Terpentinöl
Oropon	Hefe
Reaktionsmittel nach Twitchell für Kontaktverfahren oder dgl., für Ausscheidung von Glycerin aus Oel	Sulforizinate von Ammonium usw.
Ersatzmittel für Safran	Safran (131)

Die Gebühren für Konsulatsfakturen zu Sendungen nach Frankreich (s. „Chem. Ind." S. 1109, Jahrg. 1925).

Die französische Regierung hat durch eine Mitteilung an die Deutsche Botschaft in Paris bestätigt, daß die bisherige Gebührenfreiheit für die konsularische Beglaubigung der Fakturen, die den Sendungen nach Frankreich zwecks Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe beizufügen sind, durch die am 5. November v. J. getroffene Vereinbarung über die Gebühren für Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen nicht aufgehoben worden ist. Die französischen Konsulate in Deutschland sind mit Anweisungen versehen worden, derartige Fakturen nach wie vor gebührenfrei zu beglaubigen. Für Firmen, welche inzwischen Gebühren für konsularische Beglaubigungen von Fakturen entrichtet haben, dürfte es sich empfehlen, bei den betreffenden Konsulaten einen Antrag auf Rückerstattung zu stellen. (88)

Ausland

Großbritannien. **Generallizenz für die Ausfuhr von nicht gezogenen Gewehren und dazugehöriger Munition.** Laut „Board of Trade Journ." vom 6. Januar 1927 ist für die Ausfuhr von nicht gezogenen Gewehren und dazugehöriger Munition offene Generallizenz erteilt worden. Ausgeschlossen von der Lizenz sind die nach folgenden Gebieten bestimmten Ausfuhrwaren:

1. Der ganze afrikanische Kontinent, mit Ausnahme von Algerien, Lybien und der Südafrikanischen Union. (Zu diesem Gebiet gehören auch alle Inseln, die bis zu 100 Seemeilen von der Küste entfernt sind, sowie die Prince-Insel, St. Thomas-Insel und die Inseln Annobom und Sokotra).
2. Transkaukasien, Persien, Gwadar, die arabische Halbinsel und die Teile des asiatischen Kontinents, die am 4. August 1914 zum türkischen Reich gehörten.
3. Eine Meereszone — bestehend aus dem Roten Meere, dem Golf von Aden, dem Persischen Golf, dem Golf von Oman — deren Grenze die vom Kap Guardafui nach Osten bis zum Schnittpunkt mit dem 57. Längengrad und von da direkt zum Golf von Oman gezogene Linie ist. (185)

Generallizenz für die Ausfuhr einiger Sprengstoffe. Für folgende Sprengstoffe ist offene Generallizenz für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsorten erteilt worden, wie „Board of Trade Journ." vom 6. Januar 1927 berichtet:

Dynobel
Samsonit
Thames-Pulver
Sabulit Nr. 1
Supersabulit
Barwick
Hertfort. (184)

Ausfuhrverbotene Waren. Das „Board of Trade Journal" vom 6. Januar 1927 veröffentlicht die neueste Liste der ausfuhrverbotenen Waren, durch die alle früheren Listen dieser Art außer Kraft gesetzt werden. Gesuche um Ausfuhrbewilligungen sind, mit Ausnahme der sogenanten „dangerous drugs", an das Board of Trade zu richten, Gesuche um Ausfuhrbewilligung für „dangerous drugs" (Betäubungsmittel) an die Home Office.

Die Liste enthält folgende Waren:

Waffen und Munition (siehe Einzelangaben),
Bomben und Bestandteile davon,
Patronen mit Ladungen aller Art (siehe dagegen weiter unten),
Cocain und dessen Salze und alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1% Cocain enthalten,
Diamorphin und dessen Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1% Diamorphin enthalten,
Ecgonin und dessen Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,1% Ecgonin enthalten,
Sprengmittel, mit Ausnahme der folgenden:
Zündhütchen, Sprenggelatine, „Bonbons", Sprengkapseln, Dynamit, elektrische Zünder, Feuerwerk, Nebelsignale, Gelatinedynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Pulver, Rockit, Sicherheitszündschnüre, Supercliffit Nr. 1, Supercliffit Nr. 2, Superrippit, Tonit oder Schießbaumwollpulver Nr. 1, Wikingpulver,
Flammenwerfer und Teile davon,
Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszündschnüre) und Bestandteile davon,
Land- und Seeminen, sowie Teile davon,
Morphin und dessen Salze, sowie alle Substanzen, die nicht weniger als 0,2% Morphin enthalten,
Opium (rohes und medizinisches),
Anmerkung: Die Ausfuhr von präpariertem Opium zum Rauchen ist absolut verboten.
Projektile aller Art (mit Ausnahme der Munition für Luftgewehre) und Bestandteile davon,
Torpedos und Bestandteile davon,
Granaten und Bestandteile davon. (186)

Handelsamt und Farbstoffeinfuhrlizenz. „Chemistry and Industry" vom 31. Dezember 1926 schreibt:

Am 20. Dezember 1926 hat der Richter Astbury entschieden, daß das Handelsamt nach der Dyestuffs (Import Regulation) Act von 1920 die Einfuhr von Farbkästen, deren Farben nur geringe Mengen synthetischer organischer Farbstoffe enthalten, von der Erteilung einer Einfuhrerlaubnis abhängig machen kann.

Die Kläger waren Whyte, Ridsdale & Co., Ltd., Exporteure und Importeure von Modewaren in Houndsditch, die behaupteten, daß die beiden vom Handelsamt veröffentlichten Verordnungen, betreffend die Einfuhr von Künstlerfarben und Zeichenstiften, unberechtigt und daher ungültig wären. Die erste, am 1. Oktober 1925 veröffentlichte Verordnung besagte, daß für die Einfuhr von gebrauchsfertigen Künstlerfarben und Materialien synthetischer organischer Herkunft, sowie von Kopiertinte und Farbstiften, deren Farbstoff synthetischer Herkunft wäre (einschließlich Farbkästen) eine besondere Einfuhrlizenz erforderlich wäre. Die zweite Verordnung, vom 21. Januar 1926, besagte, daß für diese Farbstifte vorläufig keine Lizenz erforderlich wäre; gleichzeitig wurde für die Einfuhr von Farbkästen mit Farben synthetischer organischer Herkunft Generallizenz erteilt, unter der Voraussetzung, daß der Wert des einzelnen Kastens 6 d. nicht übersteigt. Die Kläger behaupteten, daß die Dyestuffs Act nicht auf Waren angewandt werden dürfe, die nur einen geringen Prozentsatz von synthetischen organischen Farbstoffen, die nicht extrahiert und zu anderen Zwecken verwandt werden könnten, enthalten.

Die Krone, als Beklagte, wandte sich gegen die Auffassung, daß die Farben nicht unter die Dyestuffs Act fallen,

Digitized by Google

weil sie nicht zum Färben von Textilien verwandt werden können; der Prozentgehalt an synthetischem organischem Farbstoff wäre nicht ausschlaggebend.

Die Klage wurde abgewiesen und obenstehende Entscheidung gefällt. (188)

Frankreich. **Aufhebung der Ausfuhrtaxe.** Durch Dekret vom 4. Januar 1927, veröffentlicht im „Journal Officiel" vom 5. Januar 1927, wird die durch Gesetz vom 12. August 1926 festgesetzte Ausfuhrtaxe mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab aufgehoben. Die noch weiterhin der Ausfuhrtaxe unterworfenen Waren kommen für die chemische Industrie nicht in Betracht. (191)

Regelung der Einfuhr von Nitrocelluloselacken aus Deutschland. Wie „Journal Officiel" vom 6. Januar 1927 bekanntgibt, sind den Waren, deren Einfuhr aus Deutschland nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet ist, folgende hinzuzufügen:

aus 294 Lacke auf Grundlage von Nitrocellulose und Weingeist, die mehr als 3 % Teerfarbstoff enthalten.

aus 298 Lacke auf Grundlage von Nitrocellulose und Weingeist, mit oder ohne Zusatz von Mineralfarben, die nicht mehr als 3 % Teerfarbstoff enthalten. (182)

Aenderung der Verbrauchssteuern für Mineralwässer und flüssige Kohlensäure. „Le Bulletin Douanier" vom 4. Jan. 1927 gibt bekannt:

Durch Gesetz vom 3. August 1926 wurden die Verbrauchssteuern für Mineralwässer und flüssige Kohlensäure mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1926 neu festgesetzt (vgl. hierzu „Chem. Ind.", Jahrgang 1926, Seite 718).

Da diese neuen Sätze durch das Finanzgesetz vom 19. Dezember 1926 nicht bestätigt worden sind, treten vom 1. Januar 1927 ab wieder die alten Sätze in Kraft, die vor dem Gesetz vom 3. August 1926 gültig waren. (189)

Belgien. **Aufhebung des Ausfuhrverbots für Lederabfälle.** Wie „Moniteur Belge" vom 2. Januar 1927 berichtet, ist das durch kgl. Dekret vom 3. Oktober 1924 angeordnete Ausfuhrverbot für Lederabfälle, die zur Herstellung von Lederarbeiten nicht mehr verwendbar sind, mit Wirkung vom 5. Januar 1927 ab aufgehoben worden. (138)

Tschechoslowakei. **Revision des Verzeichnisses der Chemikalienpreise.** Die „Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammer in Prag" schreiben: Um die Verzollung der in die Tar.-Pos. Nr. 622 des tschechoslowakischen Zolltarifs (Chemikalien, nicht besonders benannte, Zoll 15% v. W.) gehörigen Chemikalien zu ermöglichen, wird von Zeit zu Zeit ein besonderes amtliches Verzeichnis der Chemikalienpreise herausgegeben, das bei der Verzollung als Hilfsmittel Verwendung findet. Dieses Verzeichnis wurde mit Wirksamkeit vom 15. April 1926 ab publiziert. Da die Preise mancher in dem Verzeichnis enthaltenen chemischen Stoffe seither eine Veränderung erfahren haben und diesbezüglich Beschwerden vorgekommen sind, wird nunmehr das Handelsministerium an eine Revision des Verzeichnisses herantreten; die Handels- und Gewerbekammern sind daher um Anträge bis zum 5. Januar d. J. ersucht worden. (86)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Handelsvertrag mit Norwegen.** Dem offiziösen „Przemysl i Handel" entnehmen wir folgende Angaben:

Am 22. Dezember 1926 wurde das Handelsabkommen zwischen Polen und Norwegen, dem fünfjährige Verhandlungen vorausgingen, unterzeichnet. Die bisherigen Handelsbeziehungen waren nur schwach entwickelt. Die Schwierigkeiten bei den Handelsvertragsverhandlungen bestanden darin, daß Norwegen für seinen Salpeter eine Zollbevorzugung verlangte, wie sie für den Chilesalpeter gewährt wird; dies stieß auf große Schwierigkeiten. Nach norwegischer Anschauung bedeutete die Gleichstellung des Norgesalpeters keine Konzession polnischerseits, brauchte also auch nicht kompensiert zu werden, während der Standpunkt der polnischen Regierung ein entgegengesetzter war. Eine Einigung kam auf dem Wege zustande, daß Polen auf gesetzlichem Wege den Zoll für Kalksalpeter aufgehoben hat, zunächst für die Dauer von drei Monaten.

Der Vertrag mit Norwegen beruht im allgemeinen auf der Meistbegünstigungsklausel und ist in ähnlicher Weise aufgebaut wie die Verträge mit Schweden und Dänemark. (134)

Aufhebung des Zolls für Kalksalpeter. Im „Dz. U. R. P." Nr. 127 wird eine Verordnung veröffentlicht, kraft deren der Zoll für Kalksalpeter vom Tage der Bekanntmachung ab aufgehoben wird. Diese Verordnung gilt für die Dauer von drei Monaten und greift den entsprechenden Bestimmungen des vor kurzem unterzeichneten Handelsabkommens mit Norwegen vor. (135)

Zolltarifentscheidungen. „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" veröffentlicht die folgenden Zolltarifentscheidungen:

Künstlich gepulverte Knochenkohle, die zu Filtrationszwecken nicht mehr geeignet und zur Verarbeitung auf künstliche Düngemittel bestimmt ist (sogen. „Spodium"), unterliegt der Verzollung nach Pos. 42.

Magnesiumpräparate zu Belichtungszwecken beim Photographieren werden nach Pos. 112 Abs. 25b verzollt.

Mineralfarbe, die weniger als 5% eines organischen Farbstoffes, jedoch mehr als 5% Farbstoff zusammen mit Substrat enthält, muß nach Pos. 137 und nicht nach 135 verzollt werden.

Sulfuröl soll nach Pos. 117, Anmerkung*) zum Abs. 1 verzollt werden. Die Verzollung nach diesem Absatz findet jedoch nur in dem Falle statt, wenn das Sulfuröl eine intensive Grünfärbung, ferner einen charakteristischen Geruch zeigt und mehr als 15% freie Säuren enthält. (163)

*) Die Anmerkung zum Abs. 1 lautet: vergälltes Olivenöl für technische Zwecke.

Schweden. **Der Zoll auf Glykol.** Betreffend die Frage der Aufhebung des Zolles für Glykol, das bisher nach Rubrik 1259 mit 15 % seines Wertes verzollt wurde, äußerte sich das Industriekontor laut „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" folgendermaßen:

Da Glykol nicht mit Vorteil in Schweden hergestellt werden kann, ist anzuraten, es auf Grund seines Charakters als Glycerinersatz nach derselben Position wie Glycerin, roh oder gereinigt (Rubrik 1112), abzufertigen, nämlich mit 5 Øre per kg. (172)

Zoll auf künstliches Arsensulfid. „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" vom Dezember 1926 bringt folgende Nachricht: Gegen die vorgeschlagene Zollfreiheit für Arsensulfid (sog. „künstliches rotes Arsenik"), das bisher bei der Zollabfertigung nach Rubrik 1259, „nicht besonders aufgeführte chemisch-technische Präparate", behandelt wurde, hat das Schwedische Chemische Industriekontor nichts einzuwenden. (171)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** „Ceara Lederdeck finish G. L.", ein gelber, dickflüssiger Lederfirnis, bestehend aus 31,4 % Trockensubstanz, im wesentlichen Nitrocellulose, 68,6% Amylacetat und geringen Mengen eines gelben Farbstoffs, abzufertigen nach „Branntwein 5". — In bezug auf Anmerkung 2 dieses Abschnittes bewilligt das Departement eine Herabsetzung des Zolles auf 0,15 Kronen per kg.

Eucalyptuspastillen. Veranlaßt durch einen Antrag um Einfuhrerlaubnis für Eucalyptuspastillen, teilt das Finanz- und Zolldepartement mit, daß deren Einfuhr nur solchen Personen erlaubt ist, die zur Einfuhr von Apothekerwaren berechtigt sind. (174)

Island. **Neuer Einfuhrzoll.** Nach dem neuen isländischen Zollgesetz, das am 1. Januar 1927 in Kraft getreten ist, muß die Faktur für sämtliche aus dem Ausland kommenden Waren, mit Ausnahme von zurückgeschickten isländischen Waren, vorgezeigt werden. Jede Faktur für Waren, die in § 1 Abschnitt 3, 6 und 7 des Gesetzes Nr. 38 vom 27. Juni 1921 über den Warenzoll erwähnt werden, muß von der Polizei mit einer Stempelmarke von 10% des Einkaufswertes der Ware versehen werden; Luxuswaren und dergl. werden mit 20% besteuert. Ganz befreit von dieser Abgabe sind unter anderem Dynamit und Schwefelsäure, ferner Rohstoffe, die in isländischen Industrieunternehmungen verwandt werden sollen. (173)

Lettland. **Zolltarifentscheidungen.** „Vald. Vestn." vom 31. Dezember 1926 veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidungen:

Hexalin ist nach Pos. 108, P. 2, zu verzollen.

Caseinkunsthorn in Stücken, Tafeln usw. ist wie Casein nach Pos. 43, P. 2, zu verzollen.

Synthetische Harze (Bakelit usw.) in Stücken, Tafeln usw. sind nach Pos. 68, P. 2, zu verzollen. (112)

Zollfreie Einfuhr von Waren. Laut Bekanntmachung im „Vald. Vestn." vom 28. Dez. 1926 ist es der „Ersten Russischen Superphosphatfabrik in Mühlgraben bei Riga, A.-G." auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Freiterritorialrechten gestattet, eine Reihe von Waren zollfrei einzuführen. Für die chemische Industrie kommt folgende Position in Betracht:

Pos. 86. Terpentin und Terpentinöl aller Art. (115)

Digitized by Google

Zolltarifänderungen. Die „Rigaer Wirtschaftszeitung" veröffentlicht die inoffizielle Uebersetzung einer Reihe der von der wirtschaftlichen Kommission des Landtages ausgearbeiteten Zolltarifänderungen. — Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Pos.		Pro Kilo in Lats Konventionaltarif	Allgemeiner Tarif
110	Salze und Präparate, welche Gold, Platin und Silber enthalten:		
	1. mit Gold- und Platingehalt, netto	10,00	15,00
	2. mit Silbergehalt, netto	8,00	12,00
111	Anthrachinon, netto	0,40	0,60
112	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, welche in anderen Artikeln des Tarifs nicht besonders genannt sind:		
	1a. essigsaures Natrium, auch in Lösung; chlorsaures Natrium; Eisenchlorid; Oxalsäure, gereinigt; Lysol und Kreolin; Kobaltsulfat; Chlorbarium, ausgenommen das in Pos. 96 genannte, brutto	0,40	0,60
	1b. Lysoform, Formaldehyd	1,50	2,25
	2. Methanol, brutto	1,00	1,50
	3. flüssige Kohlensäure und and. flüssige Gase, netto	0,30	0,45
	Anm.: Für die in diesem Punkt 3 genannten Waren, in Metall-Behältern eingeführt, wird das Netto-Gewicht vom Gesamt-Gewicht der Waren und Behälter in der Höhe von 30% berechnet, die übrigen 70% dagegen als Gewicht der Behälter, welche, gesondert nach dem Material, aus dem sie bestehen, zu verzollen sind, angesehen.		
	4. Bleiresinat, sowie andere Salze der Harzsäuren, brutto	0,50	0,75
	5. Alkaloide und deren Salze:		
	a) Strychnin, Morphin, Kodein, Veratrin, Atropin und Cocain, sowie deren Salze, brutto	zollfrei	zollfrei
	b) Coffein, Chinin, sowie deren Salze und andere Verbindungen, brutto	zollfrei	zollfrei
	6. organische, jodhaltige Verbindungen aller Art (Jodoform, Jodol, Jodipin, Airol, Aristol u. a.), außer den zu Pos. 135 gehörenden, brutto	zollfrei	zollfrei
	7. Brom und Jod; brom- und jodwasserstoffsaure Salze:		
	a) Brom; Bromkalium, -natrium und -ammonium, brutto	zollfrei	zollfrei
	b) Jod; Jodkalium, -natrium und -ammonium, brutto	zollfrei	zollfrei
	8. Wismut-, Nickel- und Quecksilberverbindungen:		
	a) Nickeloxyd u. seine löslichen Salze, brutto	0,30	0,45
	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Calomel, Quecksilberoxyd u. dessen Salze, brutto	zollfrei	zollfrei
	c) Zinnober, brutto	1,00	1,50
	d) Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches salpetersaures Wismut, Wismutsalze der Gerb-, Gallus- und anderer Säuren, brutto	zollfrei	zollfrei
	9. Naphthole und Sulfosäuren:		
	a) Naphthole, brutto	0,80	1,20
	b) p-Amidobenzolsulfosäure, Toluylendiaminsulfosäure, Naphthylamin-(mono-)sulfosäure, sowie alle nicht besonders genannten Sulfosäuren, außer den zu Pos. 135 gehörenden, brutto	1,00	1,50
	10. Nitro- und Aminoabkömmlinge der aromatischen Reihe:		
	a) Nitrobenzol und Nitronaphthalin, Anilin und Naphthylamin, sowie deren Salze, brutto	0,50	0,75
	b) Dimethyl- und Diäthylanilin, sowie deren Nitro- und Nitrosoverbindungen (Nitrodimethyl- und Para-Nitrosodimethylanilin, Nitrodiäthyl- und Para-Nitrosodiäthylanilin und dgl.), Benzidin, Toluidin, Paranitranilin, sowie deren Salze, brutto	0,80	1,20
	11. Medizinische Präparate:		
	a) Acetanilid, Phenyldimethylpyrazolon, salicylsaures Phenyldimethylpyrazolon, Acet-p-Phenetidin, Sulfonal, Phenylsalicylat, Guajacol, Kreosot; kohlensaures Guajacol u. Kreosot, Pepsin und Pepton; Santonin, brutto	zollfrei	zollfrei
	b) die in Punkt 11 dieses Art. (112) nicht besonders genannten medizinischen Präparate laut einem vom Finanzminister in Verbindung mit dem Gesundheitsdepartement veröffentlichten Verzeichnis	zollfrei	zollfrei
	c) Sulfinid und dessen Salze (Saccharin, Kristallose und andere), brutto	2,00	3,00
	d) Saccharin in Tabletten	1,20	1,80
	12. chemische und pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannt:		
	a) chemisch reine für Analysen und medizinische Zwecke, brutto	3,00	4,50
	b) chemische Stoffe für technische Zwecke, brutto	1,00	1,50
	Anm.: Aehnliche Mittel und Präparate zur Vernichtung von Schädlingen in der Landwirtschaft, sowie von Unkraut, werden nach besonderen Verzeichnissen, welche der Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Landwirtschaftsminister zusammenstellt und veröffentlicht, zollfrei eingelassen.		
113	Pharmazeutische Spezialitäten sowie auch dosierte und nichtdosierte medizinische Präparate:		
	1. Pharmazeutische Spezialitäten, sowie auch chemische u. pharmazeutische Präparate, in dosierter Form, welche als Heilmittel eingeführt werden, brutto	12,00	18,00
	2. Pharmazeutische Spezialitäten, nicht dosiert, und Heilpflaster	7,00	11,00
	3. Bakterienpräparate, Heilsera aller Art, brutto	zollfrei	zollfrei
	Anm.: Die in diesem Art. (113) genannten Medikamente und Präparate dürfen nur in Originalverpackungen, wie sie an Verbraucher abgegeben werden, laut Verzeichnissen eingeführt werden, welche vom Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Gesundheitsdepartement zusammengestellt und publiziert werden.		
114	Phosphor (gelber und roter); Phosphoroxyde und -chloride, brutto	1,00	1,25
115	1. Schwefel, Propionsäure usw., netto	3,00	4,00
	2. Essigester, Collodium, Chloral und Chloralhydrat, netto	3,00	4,50
	3. Chloroform, netto	zollfrei	zollfrei
116	Opium und Lactukarium, netto	zollfrei	zollfrei
aus 117	Pflanzenöle und Glycerin:		
	2. Oelfirnis u. Leinöl, netto	0,30	0,45
	4. Baum-, Ricinus- u. Alizarinöl, netto	0,10	0,15
	6. Glycerin:		
	a) ungereinigt, netto	0,20	0,30
	b) gereinigt, netto	0,60	0,90
118	Aromatische Wässer, ohne Alkoholzusatz, wie: Kirsch-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosen- und dgl. Wasser, netto	5,00	7,50

(151)

Sowjet-Rußland. **Anwendung des Begriffes „Luxuswaren" auf Parfümerien und Toilette-erzeugnisse.** Laut Mitteilung der „Iswestija" hat das Staatliche Steueramt („Gosnalog") festgesetzt, daß Parfümerien, Haarwässer, Pomaden, Cremes, Schminken, Puder und ausländische Toiletteseifen als „Parfümerien und Kosmetika" gelten und zu den Luxuswaren gehören. Dagegen werden einheimische Toiletteseifen, Zahnputzmittel, Eau de Cologne triplex, Vaseline usw. als Erzeugnisse, die in weiten Kreisen der Bevölkerung zur Erhaltung der Gesundheit angewandt werden, nicht zu den Luxuswaren, sondern zu den „sanitären und hygienischen Artikeln" gerechnet. (144)

Rumänien. **Erhöhung einiger Verbrauchssteuern.** „Monitorul oficial" veröffentlicht in Nr. 3 das Gesetz über die Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern. So werden im Art. 1 des Gesetzes als Landesverbrauchssteuern festgesetzt: unter f) 9 Lei per kg für Paraffin und Stearin, und h) 1,50 Lei per kg für Glucose. Als Kommunalverbrauchssteuer sind in Art. 3 angegeben unter a) für Aetznatron

Digitized by Google

3. Lei per kg, b) Essigsäure 6 Lei per kg, d) für Mineralwasser, natürliches und künstliches, in Flaschen, 60 Bani per kg, f) Oele (Iris-, Ylang-Ylang-, Rosen-, Orangenblütenöl) sowie sämtliche synthetische Riechstoffe für die Likörfabrikation, 300 Lei per kg, g) Essig aus unversteuertem Wein und aus anderen Produkten 6 Lei pro Dekaliter. Art. 5 bestimmt, daß die angeführten Abgaben im ganzen Lande und für Importware ebenso wie für einheimische Produkte zu erheben sind. Nach Art. 6 ist für vorhandene Vorräte an Glucose, welche bereits nach dem bisherigen Satz versteuert sind, die Differenz zwischen neuer und alter Gebühr zu entrichten. (164)

Einfuhr von Urodonal. Die Zollverwaltung hat durch Zirkularverordnung allen Zollämtern eine Mitteilung der „Generaldirektion des sanitären Dienstes im Gesundheitsministerium" bekanntgegeben, nach welcher in Zukunft Urodonal anderer Herkunft als dasjenige, auf dessen Verpackung die Schutzmarke „Eingezwängter Mann" und der Stempel „Roumanie No. 340" sich befinden, zur Einfuhr nicht zugelassen werden darf. Für das hier angeführte Produkt ist die vorschriftsmäßige Einfuhrgebühr zu erheben. (165)

Italien. **Verzollung von nicht genannten pflanzlichen Oelen.** Laut Ministerialdekret vom 26. Dezember 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Dezember, wird die Position 125h des Einfuhrzolltarifs, „Pflanzliche Oele, nicht besonders genannte" (bisheriger Zoll 24 Goldlire per dz), mit dem Erhöhungskoeffizienten 0,4 versehen; der neue Zoll beträgt demnach 33,6 Goldlire. (180)

Verwertung von Mineralölrückständen. Durch königliches Dekret-Gesetz vom 25. November 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Dezember 1926, werden folgende Bestimmungen bekanntgegeben:

Die Betriebe, die Rückstände von der Raffination von Mineralölen verwerten, können folgende Erleichterungen erhalten:

Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen für die eingeführten Rückstände;

Zollbefreiungen für eingeführte Maschinen, die von der inländischen Industrie nicht geliefert werden können;

Befreiung von verschiedenen inländischen Steuern und Abgaben. (178)

Bestimmungen über die Herstellung von Autovaccinen und über die Anwendung von Seren, Vaccinen usw. Einem in der „Gazzetta Ufficiale" vom 31. Dezember 1926 veröffentlichten kgl. Dekret-Gesetz vom 25. November 1926 entnehmen wir die folgenden Bestimmungen:

Zur Herstellung von Autovaccinen sind nur die unter provinzialer, kommunaler oder sonstiger Aufsicht stehenden Institute, Krankenhäuser und Laboratorien berechtigt, die auf Antrag des Instituts-, Krankenhaus- oder Laboratoriumsleiters und nach besonderer Prüfung des Betriebes vom Minister des Innern die Berechtigung dazu erhalten haben.

Die Anwendung von therapeutischen und immunisierenden Produkten (gemäß Artikel 132 des Gesundheitsgesetzes vom 1. August 1907 und Artikel 12 des Dekret-Gesetzes vom 7. August 1926) beim Menschen, auch von solchen, die nicht zum Zwecke des Verkaufs hergestellt sind, ist, wenn die Produkte nicht auf Grund des genannten Artikels 132 freigegeben sind, nur den öffentlichen Instituten von Krankenhauscharakter und den öffentlichen Ambulatorien gestattet, die vom Präfekten die Berechtigung dazu erhalten haben. Der Präfekt kann auf Antrag des Provinzialarztes jederzeit die Anwendung dieser Produkte verbieten.

Der Minister des Innern veröffentlicht alljährlich die Liste der Produkte, deren Verkauf gemäß Artikel 132 und 12 gestattet ist. (179)

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** Durch kgl. Verordnung vom 30. Dezember 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 31. Dezember, sind folgende für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta im Januar 1927 zugrunde zu legende Kurse festgesetzt:

Portugal	5,982
Rumänien	3,386
Türkei	3,300
Bulgarien	4,735
Jugoslawien	11,590
Griechenland	8,295

(136)

Verzollung von Emballagesäcken. Durch kgl. Verordnung Nr. 3 vom 30. Dezember 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 1. Januar 1927, wird bestimmt:

Die kgl. Verordnung vom 7. Dezember 1926, betreffend die Verzollung von Emballagesäcken (vgl. „Chem. Ind." 1926, Seite 1134), tritt zwanzig Tage nach ihrer am 8. Dezember 1926 erfolgten Veröffentlichung in der „Gaceta de Madrid" in Kraft. Die Verordnung betrifft nicht die Waren, die versandbereit in den spanischen Zollämtern lagern oder vor dem 8. Dezember von ihrem Herkunftsland abgesandt sind. (181)

Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen. In der „Gaceta de Madrid" vom 31. Dezember 1926 veröffentlicht der Nationalwirtschaftsrat die Liste der Waren, für die im Jahre 1927 die ausländische Konkurrenz bei Staatslieferungen zugelassen ist. Für die chemische Industrie kommen die folgenden Erzeugnisse in Betracht:

Natürliche Produkte.

Graphit.
Gummi arabicum, in Stücken.
Natürlicher Asphalt.
Chilesalpeter.

Metallurgische Produkte.

Ferromangan, Ferrochrom, Ferrosilicium, Ferrowolfram, Ferrovanadium und ähnliche Legierungen.
Platin in Tafeln und Röhren und Platindraht.

Gasbeleuchtung.

Apparate und Zubehör für die Gasbeleuchtung in Eisenbahnwagen.

Material für militärische Zwecke.

Sprengstoffe.
Schießbaumwolle in der Menge, die die spanische Industrie nicht liefern kann.
Photographische Platten und andere photographische Produkte.
Schießbedarf für die Marine, Torpedos und Unterseeminen mit Ladung und Zubehör, soweit sie nicht in Spanien hergestellt werden.

Material für wissenschaftliche Zwecke.

Zubehör für die Herstellung von mikroskopischen Präparaten.
Farben aller Art, chinesische Tusche, Zeichenstifte und ähnliche Bedarfsartikel zum Zeichnen, Malen und für Bildhauer.
Photographische und lichtempfindliche Papiere.
Pauspapier.
Apparate und Material für Untersuchungen und Analysen in histologischen, biologischen und bakteriologischen Laboratorien.

Desinfektionsmittel.

Chemische Desinfektionsmittel, mit Ausnahme von Phenol und ähnlichen Verbindungen aus Steinkohlenteer.
Sublimat
Formaldehyd.

Chemische Produkte.

Schwefelsäureanhydrid.	Chlor.
Chemische Reagenzien.	Mono- und Dimethylanilin.
Organisch-chemische Produkte.	Diphenylamin.
Phosphor, amorpher.	Campher.
Kaliumnitrat.	Methanol.
Natrium.	Arsenigsäureanhydrid. (137)

Goldzollaufgeld für Januar. Das spanische Zollaufgeld für Januar ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 26,34% (gegen 26,82% im Vormonat) festgesetzt worden. (194)

Schutz der heimischen Campherindustrie. Die nachstehenden Angaben entnehmen wir einem im „U. S. Daily" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Madrid.

In Spanien wird synthetischer Campher von der „Industrial Resinera Ruth" in Balbao mit Hilfe im Lande gewonnenen Terpentinöls hergestellt. Die genannte Gesellschaft ist an die Regierung mit dem Ersuchen herangetreten, die Campherindustrie als zu den für die nationale Verteidigung wichtigen Industriezweigen gehörig zu betrachten und ihr eine entsprechende Unterstützung angedeihen zu lassen. Zu diesem Zweck müßten verschiedene Steuern aufgehoben bzw. ermäßigt werden — so wird z. B. eine Ermäßigung aller direkten Steuern um 50 % für die Dauer von fünf Jahren beantragt —, und die zur Herstellung synthetischen Camphers erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate sowie die für die Erweiterung der Produktionsanlagen benötigten Fabrikationseinrichtungen sollen Zollfreiheit genießen, sofern sie nicht vom Lande selbst geliefert werden können. Ferner verlangt die Campherindustrie Beibehaltung der in den Pos. 828 und 950 des spanischen Zolltarifs für synthetischen und natürlichen Campher vorgesehenen Sätze für die Dauer von acht Jahren, sowie eine angemessene Begünstigung ihrer Ausfuhrwaren.

Digitized by Google

Da die Campherindustrie in Spanien eine bedeutende Rolle spielt, ist es nicht ausgeschlossen, daß ihre Bemühungen Erfolg haben werden. (158)

Portugal. **Stempelsteuerbefreiung für die für staatliche Anstalten bestimmten pharmazeutischen Spezialitäten.** Nachstehend bringen wir den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Teil eines im „Diario do Governo" veröffentlichten Dekrets zum Abdruck:

Artikel 1. Befreiung von der Entrichtung der Stempelsteuer, welcher zur Zeit die pharmazeutischen Spezialitäten unterliegen, wird gewährt für alle Arten dieser Erzeugnisse, sowohl portugiesische als auch ausländische, sofern sie ausschließlich für die Behandlung von Kranken bestimmt sind, die in Anstalten untergebracht sind, deren Ausgaben vom Staate bestritten werden, einschließlich der Militär- und Marinehospitäler, und die unmittelbar von den Direktionen der genannten Anstalten in den Laboratorien inländischer Hersteller gekauft werden, und ebenso für die unmittelbar aus dem Ausland eingeführten oder bei den Zollstellen zu dem genannten Zweck gekauften.

Artikel 3. Die Befreiung wird von den Zollämtern nur gewährt, wenn die Direktoren der genannten Krankenanstalten bei dem Zollamt, das die Abfertigung vornimmt, eine Deklaration in doppelter Ausfertigung vorlegen, die die Benennung und die Zahl der verschiedenen Arten der zur Einfuhr bestimmten pharmazeutischen Spezialitäten enthält, mit der ausdrücklichen Angabe des Zweckes, zu dem sie bestimmt sind. (168)

Herstellung und Verkauf von Zündhölzern. Durch eine Verfügung des Finanzministers, veröffentlicht im „Diario do Governo" ist der National-Gesellschaft für Zündhölzer gestattet worden, eine neue Art von Wachszündhölzern, genannt Vulcano, herzustellen und zum Preise von 0,40 Escudo für die Schachtel mit 40 Zündhölzern zu verkaufen. (167)

Ver. St. von Nordamerika. **Kein Dumping mit deutscher Milchsäure.** Wie „Chem. Trade Journ." berichtet, hat das U. S. Customs Department mitgeteilt, die angestellte Untersuchung habe ergeben, daß die scharfe Konkurrenz von seiten Deutschlands, über die die amerikanischen Milchsäureproduzenten klagen, nicht auf Dumping zurückzuführen ist. (139)

Antrag auf Freigabe des Verkaufs und der Herstellung von Arzneilösungen. Wie „U. S. Daily" mitteilt, ist dem Senat am 20. Dezember v. J. durch Senator Hawes eine Bill vorgelegt worden, die u. a. folgende Ergänzung der Volstead Act vorsieht:

„Es wird verfügt, daß durch keine der in der Volstead Act enthaltenen Bestimmungen die Herstellung, der Verkauf, sowie die Ein- und Ausfuhr von Arzneilösungen für medizinische Zwecke verboten oder eingeschränkt wird." (148)

Eintarifierung von Casein. Das von F. C. Gerlach importierte Casein wurde vom Zollamt mit 25 % ad val. nach Position 5 verzollt, wogegen der Importeur Beschwerde einlegte. Von der Berufungsinstanz wurde die erste Verzollung (25 % ad val.) aufgehoben und angeordnet, daß die Verzollung des Caseins als „nicht besonders genanntes technisches Produkt" nach Position 1459 des Zolltarifs von 1922 mit 20 % ad val. zu erfolgen hätte. (124)

Zolltarifentscheidungen. Wie „U. S. Daily" mitteilt, wurden ein mit „Fußbad" bezeichnetes, aus einer Lösung von Alaun und Formaldehyd bestehendes Präparat, sowie „Tatotrofen" (zur Beseitigung von Muttermalen und Warzen bestimmt) — hauptsächlich aus Trichloressigsäure bestehend — als Toilettepräparate nach § 62 des Tarifgesetzes von 1922 mit 75 % v. W. verzollt. Der Importeur erhob hiergegen Einspruch und beantragte Verzollung der beiden Erzeugnisse als medizinische Präparate. Dieser Antrag wurde vom „U. S. Customs Court" zurückgewiesen. (130)

Untersuchung über die Produktionskosten für Speisegelatine im In- und Auslande. Laut Nachricht des „U. S. Daily" hat die „U. S. Tariff Commission" bekanntgegeben, daß am 27. Januar über die Resultate der Untersuchungen zwecks Feststellung der Produktionskosten für in- und ausländische Speisegelatine berichtet werden soll. Die Ergebnisse der vorläufigen Untersuchungen der Kommission sollen keinesfalls vor Ablauf einer Woche veröffentlicht werden. (128)

Canada. **Aufhebung der Sonderzölle für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta.** Wie „U. S. Daily" erfährt, ist durch eine Verordnung des „Department of Customs and Excise" die 20%ige Zollerhöhung für Waren aus Ländern, deren Valuta um mehr als 50% ermäßigt ist, im Dezember vorigen Jahres aufgehoben worden. (146)

Guadeloupe. **Neuer Ausfuhrzoll für Vanille.** Nach einem vom „Journal Officiel" veröffentlichten Dekret des französischen Kolonialministers ist der bisherige spezifische Ausfuhrzoll auf Vanille aufgehoben und in einen Ad-val.-Zoll verwandelt worden. Es werden erhoben für eine Sendung bis 100 frs. Wert per kg: 3 % ad val., von 100—200 frs. je kg: 4 % ad val., über 200 frs. je kg: 5 % ad val. Der Wert wird jeden Monat nach den Durchschnittspreisen des Vormonats festgesetzt. (97)

Nicaragua. **Herabsetzung der Registriergebühren für Arzneimittel.** Wie „U. S. Daily" schreibt, hat das Amtsblatt in Nicaragua („La Gaceta") ein neues Arzneimittelgesetz veröffentlicht.

Die bisher für ausländische Arzneimittel geltenden Bestimmungen bleiben auch weiterhin mit Ausnahme der folgenden Neuordnung in Kraft:

Die Registriergebühren für ausländische Spezialitäten werden von 25 auf 10 cordobas herabgesetzt, die jährliche, von den Verkäufern solcher Erzeugnisse zu entrichtende Gebühr von 25 auf 5 cordobas. Für ausländische Erzeugnisse, die keine Heilwirkung aufweisen, ist eine Registriergebühr von 5 cordobas zu entrichten; Verkäufer solcher Präparate haben 2,5 cordobas im Jahr zu zahlen (die beiden letzteren Gebühren betrugen bis jetzt 25 cordobas). (157)

Brasilien. **Beantragung eines Zuschlagzolls für Schädlingsbekämpfungsmittel.** Wie wir „Monitorul Mercantil" entnehmen, haben die Fabrikanten von Carrapaten- und Zeckenvertilgungsmitteln eine Zollerhöhung für genannte Mittel auf 500 Goldreis per kg beantragt. Das Ackerbauministerium antwortete hierauf, daß die Angelegenheit nachgeprüft werden solle, um gegebenenfalls Maßregeln zum Schutz der Interessen der Fabrikanten und der einheimischen Viehzüchter zu treffen. (160)

Einfuhrregelung für Waffen und Munition. Gemäß einer im „Diario de Sao Paulo" veröffentlichten Verfügung des Kriegsministers kann die Einfuhrerlaubnis für Waffen und Munition aus dem Auslande nur vom Kriegsminister persönlich erteilt werden. Die Verteilung der Sendungen innerhalb des Landes untersteht dagegen der direkten Kontrolle des Direktors der Kriegsarsenale, der sich mit dem Kommandanten der Militärbehörden in Verbindung zu setzen und die jeweilige politische Lage in dem Gebiet nachzuprüfen hat, für das die Waffen und die Munition bestimmt sind. (159)

Zolltarifentscheidungen. „Revista Aduaneira" veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidungen: Der Finanzminister teilte den Zollinspektoren zur weiteren Veranlassung mit, daß das Insektenvertilgungsmittel „Elvosan" unter den Artikel 1068 des Tarifs fällt und für dasselbe eine Zuschlagstaxe von 0,20 $ per kg zu zahlen ist.

Calciumnitrat fällt ebenso wie Natriumnitrat unter die Düngemittelposition. (162)

Konsumsteuer für Toiletteerzeugnisse. „Revista Aduaneira" gibt folgendes bekannt: Für Toilettepräparate (Lösungen, Pasten, Puder, Zahnpasta usw.) ist ebenso wie für Parfüme eine Konsumsteuer zu bezahlen gemäß § 6 Art. 4 des Gesetzes vom 31. 12. 1925. (161)

Peru. **Zolltarifänderungen.** Wie „Moniteur Officiel" berichtet, sind die Zollsätze für Toiletteseifen, Parfümerien und gewisse pharmazeutische Produkte, wie Pillen, durch Gesetz vom 19. November 1926 um 100 % erhöht worden. Die neuen Sätze sind am 1. Januar 1927 in Kraft getreten. (190)

Algerien. **Verhütung des unlauteren Wettbewerbs im Düngemittelhandel.** „Journal Officiel" vom 31. Dezember 1926 gibt bekannt:

Jeder Verkäufer von Düngemitteln muß auf seinen Prospekten, Ankündigungen, Preislisten usw. über die zum Verkauf gestellten Düngemittel angeben: Bezeichnung, Herkunft (ob natürlicher oder künstlicher Dünger), Gehalt an wirksamen Stoffen und die Art und chemische Bindung der letzteren.

Die Herkunft muß durch Angabe der herstellenden Fabrik oder Firma bezeichnet sein, wenn es sich um technische Düngemittel handelt.

Weitere ausführliche Vorschriften beziehen sich auf die Angaben des Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kaligehalts der Düngemittel.

Dieselben Angaben, die, wie oben angegeben, für Prospekte usw. erforderlich sind, müssen auch in Rechnungen und anderen dem Käufer ausgehändigten Schriftstücken, sowie auf den Etiketten der Emballagen enthalten sein. (183)

Digitized by Google

Palästina. **Zündholzsteuer.** Wie „The Board of Trade Journ." vom 6. Januar 1927 berichtet, dürfen eingeführte Zündhölzer nur dann aus den Zollämtern herausgenommen werden, wenn die Behälter in jedem einzelnen Falle mit den vorgeschriebenen Banderolen versehen sind.

Die Pakete der nach Palästina eingeführten oder dort hergestellten Zündhölzer dürfen nicht mehr als 12 Schachteln enthalten. (187)

Transjordanien **Zollfreie Einfuhr von Waren.** Wie wir den „Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung" entnehmen, ist für folgende Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Herkunft bei der Einfuhr nach Transjordanien Zollfreiheit vorgesehen (wir führen nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnisse an):

Künstliche Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Kupfersulfat, arsenige Säure, Naphthalin usw.) zu tierärztlichen Zwecken gebrauchte Gegengifte, Lymphe, Sera, Rattengift. (113)

Britisch-Indien. **Pikrinsäure und Sprengstoffgesetz.** Dem „Chem. Trade Journ." entnehmen wir den folgenden Bericht:

Die Regierung hat angeordnet, daß Pikrinsäure, Pikrate und Pikrinsäuregemische im Sinne des Sprengstoffgesetzes von 1884 als Sprengstoffe zu betrachten sind. Ausgenommen hiervon sind:

a) Pikrinsäure oder Pikrate, die mit mindestens der Hälfte ihres Gewichtes Wasser gemischt sind;
b) Pikrinsäure, die sorgfältig mit mindestens der dreifachen Menge folgender Substanzen vermischt ist:
   1. wasserfreiem Natriumsulfat oder
   2. kristallisiertem Natriumsulfat (und in luftdichten Packungen verschlossen)
   3. Kalialaun;
c) Pikrinsäure in Mengen bis zu 1 Unze unter folgenden Bedingungen:
   1. Die Pikrinsäure muß so gelagert und transportiert werden, daß sie weder unter der Einwirkung von Feuer noch auf irgendeine andere Art mit einer der in der angehängten Liste aufgeführten Substanzen in Berührung kommen kann; ebenso darf die Pikrinsäure nicht mit Feuer oder Licht, das die Entzündung der Pikrinsäure verursachen kann, in Berührung kommen;
   2. Trockene Pikrinsäure muß so verpackt sein, daß nichts von dem Inhalt verloren gehen kann; zur Herstellung der Behälter dürfen keine Metalle außer Aluminium oder Legierungen mit mindestens 90 % Aluminium verwendet werden;
   3. Jede Packung muß die deutliche Aufschrift „Picric Acid" tragen;
   4. Ist die Pikrinsäure in Glasflaschen verpackt, dürfen die Stopfen nicht aus Glas sein.

Die sub c) 1. erwähnte Liste enthält folgende Metalle und Metalloxyde: Blei, Bleioxyd, Eisenoxyd, Aetzkali, Baryt, Kalk, Aetznatron, Zinkoxyd, Kupferoxyd, sowie alle Verbindungen dieser Metalle und Oxyde (mit Ausnahme der Sulfate); ferner alle Chlorate, Nitrate oder andere oxydierende Substanzen; schließlich alle Substanzen, die die Regierung als „fähig zur Bildung von gefährlichen Gemischen mit Pikrinsäure" bezeichnet. (140)

Niederländisch-Indien. **Vervollständigung der Liste zollfreier Einfuhrwaren.** Einer Nachricht des „U. S. Daily" zufolge veröffentlicht das „Staatsblad" von Niederländisch-Ostindien ein Dekret, durch welches die Liste der für industrielle Zwecke zollfrei einzuführenden Waren wie folgt ergänzt wird:

1. Aetznatron für die Erdölraffination;
2. Natriumcyanid, Bleiweiß, Borax, Soda, Salzsäure, Bleizucker, Salpetersäure und Quecksilber für die Edelmetallindustrie;
3. Aluminiumsulfat und calcinierte Soda für die Papierindustrie. (147)

China. **Keine Zurückerstattung zuviel gezahlter Zölle.** Dem „U. S. Daily" ist eine Nachricht des „Department of Commerce" zugegangen, wonach das chinesische Seezollamt folgende Verordnung erlassen hat:

In Zukunft wird der infolge falscher Deklaration zuviel gezahlte Zoll nicht mehr zurückerstattet, nachdem die Ware die Zollkontrolle passiert hat. (127)

Japan. **Subsidien für die Farbstoffindustrie.** Wie „Japan Advertiser" berichtet, hat das Ministerium für Handel und Industrie angekündigt, daß es Subsidien für die Herstellung von Rhodamin G zahlen wird, welches von der Nippon Senryo Kabushiki Kaisha, Osaka, hergestellt wird. Dadurch erhöht sich die Zahl der in Japan mit Hilfe von Subsidien hergestellten Farbstoffe auf sieben.

Diese sieben Farbstoffe sind:

Chinolingelb
Safranin T
Betaoxynaphthoesäureanilid
Direktschwarz BH
Direktviolett
Chromschwarz F
Rhodamin G. (176)

Aenderung der Luxussteuer? Nach „Japan Advertiser" soll im Finanzministerium die Stimmung gegen das sogenannte Luxussteuergesetz, das auf die als Luxuswaren erklärten Gegenstände einen Einfuhrzuschlag von 100% ad val. legt, immer mehr an Boden gewinnen. Das Gesetz soll bald zurückgezogen werden; jedoch sind die Aussichten dazu unter dem Ministerium Kenseikai ziemlich gering. Das einzige, was man zu erreichen hofft, ist die Befreiung einiger Waren, wie z. B. der Toiletteartikel, von der Luxussteuer. (177)

VERKEHRSWESEN

Verpackungsvorschriften für Anthracenrückstände und Rohnaphthalin.

Die ursprünglich für den 1. Jan. 1927 in Aussicht genommene Inkraftsetzung der mit Nachtrag III vom 1. Nov. 1926 zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I A bekanntgegebenen neuen Verpackungsvorschriften für Anthracenrückstände und Rohnaphthalin ist bis auf weiteres aufgehoben worden. Es gelten somit auch nach dem 1. Januar 1927 für die Verpackung von Anthracenrückständen und Rohnaphthalin die bisherigen Vorschriften in lfd. Nr. 21 und 22 der Anlage II zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A. (91)

Frachtbriefformulare.

Gemäß Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 11. Dezember 1926 dürfen die nach dem 31. Dezember 1926 noch vorhandenen Frachtbriefe im Ausmaß von 380 × 300 mm bis auf weiteres als Frachtbriefduplikate verwendet werden, sofern hinter der Aufschrift „Frachtbrief" das Wort „Duplikat" handschriftlich oder in anderer Weise hinzugefügt wird. Das gleiche gilt für die vorhandenen Frachtbriefe, die um die Hälfte (auf 190 × 300 mm) in der Weise verkleinert worden sind, daß die Rückseite mit der rechten Seite des Musters bedruckt ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 17. August 1925 („Reichsgesetzbl." Teil II Nr. 39) am 31. Dezember 1926 ablaufende Frist für die Verwendung der Frachtbriefe im Ausmaß von 380 × 300 mm als Originalfrachtbriefe daher nicht wieder verlängert worden ist, und daß mithin Frachtbriefe dieser Größe vom 1. Januar 1927 ab nicht mehr als Originalfrachtbriefe benutzt werden dürfen. (169)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im November 1926.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes verlief im Monat November nach einem Bericht im „Reichsarbeitsblatt" in den nach den Erfahrungen früherer Jahre vorauszusehenden Bahnen.

Wie alljährlich um diese Zeit brachte der Uebergang zum kälteren Jahresabschnitt mit dem Nachlassen der Außenarbeiten eine Zunahme der Arbeitsuchenden und stärkere Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge.

Da die Witterung aber zunächst noch milde blieb und zudem die in den letzten Monaten erkennbare Belebung der Beschäftigung in fast allen Industriezweigen vorerst anhielt, wirkte sich der Umschlag weniger scharf aus als gewöhnlich, so daß der Verlauf des November auf dem Arbeitsmarkt trotz einer gewissen Verschlechterung als verhältnismäßig günstig bezeichnet werden darf.

Statistik der Beschäftigten. Die Zahl der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer hielt sich nach den Meldungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen über ihren Bestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern den November hindurch auf dem zu Ende des Vormonats erreichten Stande. Gezählt wurden am 1. November 13 455 144, am 1. Dezember 13 453 436 Pflichtversicherte (ohne Kranke und Erwerbslose), d. h. also Beschäftigte. Die verschwindend geringe Abnahme um 1708 oder 0,01% fällt praktisch nicht ins Gewicht. Die beiden Vormonate hatten eine Zunahme um je 0.7% ergeben.

Statistik der Arbeitsgesuche und Stellenangebote. Bei den öffentlichen und nicht gewerbsmäßigen Arbeisnachweisen zeigte die Zahl der im Laufe des November

Digitized by Google

vorgemerkten Arbeitsgesuche keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Vormonat (Abnahme um rund 27 000 oder 1%). Dagegen sank die im Vormonat gehaltene Zahl der offenen Stellen im Berichtsmonat um 87 000 oder 15%.

Der Bestand an verfügbaren Arbeitsuchenden am Monatsschluß (rund 2 Millionen) war gegenüber dem am Vormonatsschluß um 87 000 oder 4,5% höher. Die Zahl der am Monatsende verfügbaren offenen Stellen (19 465) lag noch um 2713 oder 12% unter dem Vormonatsschluß.

Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit. Nach den statistischen Feststellungen der Arbeiterfachverbände blieb die Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern die gleiche wie im Vormonat, während die Arbeitszeitverkürzungen einen weiteren Rückgang aufweisen. Unter 3,415 Millionen Mitgliedern wurden am 27. November 484 978 oder 14,2% (wie im Vormonat) als arbeitslos gezählt, 284 774 oder 8,3% (im Vormonat 10,2%) arbeiteten verkürzte Arbeitszeit.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen. Die Zahl der unterstützen Erwerbslosen nahm im Berichtszeitraum zu, nachdem sie sich fast das ganze Jahr hindurch ununterbrochen in gleichmäßig abnehmender Entwicklung von rund 2 Millionen auf rund 1,3 Millionen gesenkt hatte. Unterstützt wurden am 15. November 1 316 758, am 1. Dezember 1 369 454, am 15. Dezember 1 463 480 Vollerwerbslose. Die Steigerung machte in der ersten Novemberhälfte 0,4%, in der zweiten 4%, in der ersten Dezemberhälfte 6,9% aus. (107)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Niederlande. **Neues Arzneibuch.** „Chemist and Druggist" schreibt: Im Laufe des Jahres 1926 haben bereits Rußland, Deutschland und Mexiko neue Arzneibücher herausgegeben, zuletzt auch die Niederlande. Das neue niederländische Arzneibuch (5. Ausgabe) weist stärkere Abänderungen auf, als irgendeines der anderen erwähnten, selbst das erste Arzneibuch von Sowjet-Rußland nicht ausgenommen. Das neue Arzneibuch erscheint nur in holländischer Sprache, der lateinische Teil ist wohl aus Gründen der Ersparnis weggelassen worden, doch sind die offiziellen lateinischen Bezeichnungen beibehalten worden. Die wichtigste Neuerung ist eine zusammenfassende Beschreibung der vorgeschriebenen Prüfungen und Reaktionen, um die Identität und die Reinheit der Substanzen zu bestimmen. Auch in vielen anderen Punkten sind zweckmäßige Neuerungen zu bemerken. (98)

Schweden. **Die Arzneimittelpreise.** Das Gutachten der Medizinalverwaltung hält eine baldige Senkung der Heilmittelpreise für möglich; die Preisrevision könne sich auf den allzu hohen Reingewinn gründen, den die Inhaber mittelgroßer und größerer Apotheken im letzten Jahre erzielt hätten, ferner auf eine Einschränkung der Betriebskosten und auf eine Eweiterung der Absatzmöglichkeiten der Apotheken. (170)

Sowjet-Rußland. **Antrag auf Einführung von Markenpreisen.** Dem Moskauer Handelskommissariat ist laut „Iswestija" ein Antrag vorgelegt worden, der die Einführung von Markenpreisen für eine Reihe von Waren vorsieht. Für die chemische Industrie kommen folgende Erzeugnisse in Betracht: Toiletteseifen in Originalpackungen, Essigessenz, Wäscheblau in Schachteln. Der Antrag wurde an das Handelskommissariat der R. S. F. S. R. weitergeleitet. Es steht zu erwarten, daß außer für die genannten Waren für eine Reihe weiterer Erzeugnisse Markenpreise eingeführt werden. (145)

Preisfestsetzung für Leinöl und Firnis. Durch Bekanntmachung in Nr. 27 (Dezember 1926) der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" hat das Handelskommissariat folgende Preise für Erzeugnisse der staatlichen Betriebe festgesetzt:

Leinöl	9 Rbl. 20 Kop. das Pud.
Leinölfirnis . .	10 Rbl. 20 Kop. das Pud.

Die Preise gelten als maximale Großhandelspreise franko Verladestation der Fabrik. (114)

Ver. St. von Nordamerika. **Vorschlag zur Normung von Subcutantabletten.** Wie „U. S. Daily" mitteilt, sind die „Contact Committees of the American Drug Manufacturers' Association" und die „American Pharmaceutical Manufacturers' Association" an das „Bureau of Chemistry" mit dem Vorschlag herangetreten, den Maximal- und Minimalgehalt wirksamer Stoffe in Subcutantabletten festzusetzen. Dem „Bureau of Chemistry" liegen diesbezügliche Angaben und Analysenvorschriften für mit Hilfe folgender Stoffe hergestellte Subcutantabletten vor: Codeinphosphat, Pilocarpinchlorhydrat, Coffein und Natriumbenzoat, Coffein, Apomorphinchlorhydrat, Hyoscinbromid, Procain, Morphin und Atropin, Physostigminsulfat, Physostigminsalicylat, Sublimat und Arecolinbromid, Cocainchlorid. (149)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Hamburg. Dem Geschäftsbericht des Vorstandes für 1925/26 entnehmen wir folgende Ausführungen:

„Das abgelaufene Geschäftsjahr unserer Gesellschaft erbrachte einen Verlust von 312 306 M. Wir schlagen vor, diesen Verlust auf neue Rechnung vorzutragen. Das abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahr von einschneidender Bedeutung für unsere Industrie gewesen. Im Vordergrunde dieser Ereignisse steht auf der einen Seite der in der Industrie sich allmählich bis zu ungewohnter Schärfe ausgewachsene, von uns im letzten Jahresbericht bereits befürchtete Konkurrenzkampf, auf der anderen Seite eine außerordentliche Konzentrierung der Interessen unserer Gesellschaft, die einmal ihren Ausdruck in der Verlegung des Sitzes von Kassel nach Hamburg, zum andern in der Fusionierung aller befreundeten Produktionsgesellschaften fand. Der Konkurrenzkampf in der Zündholzindustrie fand seinen Niederschlag in mehr und mehr gedrückten Preisen, die auch an dem Ergebnis unseres gegenwärtigen Geschäftsjahres nicht spurlos vorübergegangen sind. Dieser Konkurrenzkampf wurde von uns außerordentlich günstig beeinflußt durch die inzwischen eingeführte Dezentralisation des Verkaufs durch Errichtung von eigenen Verkaufsfilialen über unsere Schwestergesellschaft. Im gegenwärtigen Geschäftsjahr hat der Kampf auf Antrag der Vereinsfabriken durch Vermittlung der Regierung zu einer Einigung mit diesen geführt. Die Einigung fand ihren Ausdruck in der Gründung der Deutsche Zündholz-Verkaufs-A.-G. zu Berlin. Der gesamte Verkauf erfolgt nunmehr auch für unsere Werke ausschließlich durch diese neue Gesellschaft. Um unserer seit nahezu zwei Jahrzehnten durch alle möglichen gesetzgeberischen Maßnahmen gehemmten Industrie nach der erfolgten Einigung die zum Aufbau nötige Ruhe zu geben, hatte die Regierung ein Sperrgesetz gegen weitere ungesunde Ueberproduktion zugesagt. Wir hoffen, daß beim Druck dieser Zeilen dieses Sperrgesetz bereits Tatsache geworden ist. Sollte das Sperrgesetz nicht erlassen werden, ist mit dem Verfall des mühsam erzielten Zusammenschlusses mit unübersehbaren Konsequenzen für die gesamte Zündholz-Industrie zu rechnen. Kommt aber, wie wir erwarten dürfen, das Sperrgesetz, so können wir mit einer Reihe ruhigerer Jahre rechnen, als die letzten es gewesen sind, und dürfen gleichzeitig dann auch die Erwartung daran knüpfen, einen besseren finanziellen Erfolg aufweisen zu können. Im Zusammenhang mit der Verlegung unserer Gesellschaft nach Hamburg fand auch eine erhebliche Personalverschiebung im Aufsichtsrat und Vorstand statt. Der bisherige Aufsichtsrat trat zurück und an dessen Stelle wurden die folgenden Herren gewählt: Landrat a. D. F. Rogge zu Rendsburg, Vorsitzender; Freiherr Arndt v. Holtzendorff zu Groß-Hansdorf bei Hamburg, stellvertretender Vorsitzender; Geheimer Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer zu Berlin-Lichterfelde, Rechtsanwalt Dr. Hans Dehn zu Hamburg. Vom Zentralvorstand schieden die Herren Direktor Lübsen und Direktor Goldberg aus. Neu in den Vorstand trat der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Generaldirektor Nau, ein. In der Generalversammlung vom 19. Juni 1926 wurde dann die Aufnahme folgender Gesellschaften durch Fusion beschlossen: Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation zu Cassel-Hamburg, Mitteldeutsche Zündholzfabriken A.-G. zu Hamburg, Friedrich Speitel A.-G. zu Neustadt a. R.-Hamburg, Königsberger Zündholzfabrik A.-G. zu Königsberg-Hamburg, das Werk Hennickendorf der Allgemeine Zündholz Export-Zentrale zu Hamburg, Niederhessische Zündwarenfabrik Albrand & Haltnorth G. m. b. H. zu Cassel-Hamburg. Mit allen diesen Firmen standen wir bereits in mehr oder weniger engem Arbeitsverhältnis. Durch die Fusion und den dadurch ermöglichten Betrieb von einer Stelle aus hoffen wir ganz erhebliche Ersparnisse machen zu können, welche die kommenden Bilanzen sicher günstig beeinflussen werden. Die Fusion ist beim Abfassen dieses Berichtes im wesentlichen durchgeführt. Gleichzeitig mit der Fusion wurde zur Verstärkung der Betriebsmittel für den vergrößerten Betrieb eine Kapitalserhöhung in bar vorgenommen. Auch diese Kapitalserhöhung ist inzwischen durchgeführt worden. In der gegenwärtigen Bilanz sind nur die Abschreibungen und Unkosten der alten Werke unserer Gesellschaft enthalten, während diese Posten

Digitized by Google

für die von uns durch Fusion übernommenen Betriebe bei der Festsetzung der einzelnen Bilanzwerte berücksichtigt worden sind. Ebenso sind verfügbare Reservefonds dieser übernommenen Firmen bei der Festsetzung der Bilanzwerte aufgelöst. Schwierigkeiten in der Rohmaterialienbeschaffung haben sich im Berichtsjahre nicht gezeigt. Auch die erheblichen Preisschwankungen der letzten Jahre scheinen inzwischen auf einem Niveau gewisser Stetigkeit angelangt zu sein. Der technische Umbau ist in den von uns bisher in Angriff genommenen Fabriken so gut wie durchgeführt. Die bisher noch nicht modernisierten Werke sollen demnächst in Angriff genommen werden. Außerordentlich hindernd für die Durchführung derartiger technischer Verbesserungen war der Konkurrenzkampf, der alle unsere Kräfte voll in Anspruch nahm und uns auch in finanzieller Hinsicht belastete, so daß die Mittel für derartige Umbauten nicht frei werden konnten. Die pyrotechnische Abteilung des Werkes Lauenburg-Elbe wurde von einem Feuerschaden betroffen, der aber durch Versicherung gedeckt war. Glücklicherweise war die Hauptsaison vorüber, so daß Störungen in der Auslieferung eingegangener Aufträge nicht eintraten. Inzwischen ist der Aufbau der durch das Feuer zerstörten Abteilung nahezu wieder fertig, wobei alle durch das Feuer gemachten Erfahrungen Berücksichtigung gefunden haben." (30)

Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktien-Ges. Oberilm i. Thür. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Auch das abgelaufene Geschäftsjahr stand noch im Zeichen der Wirtschaftskrise, die durch die andauernde geringe Bautätigkeit, durch Zahlungsschwierigkeit der Abnehmer und durch allgemeinen schlechten Geldeingang sich für uns stark fühlbar machte. Hauptsächlich aber hinderte uns die zu geringe Lieferungsberechtigung innerhalb des Deutschen Bleiweiß-Verbandes an der vollen Ausnutzung unseres Oberilmer Werkes und ließ uns dadurch bei den getätigten unzulänglichen Umsätzen nur einen geringen Nutzen. Nachdem am 1. Juli 1926 der Deutsche Bleiweiß-Verband sich aufgelöst hat, sind wir mit einer Anzahl anderer Bleiweißfabriken der neugegründeten gemeinsamen Verkaufsvereinigung des „Verbandes Deutscher Bleiweiß-Werke" nicht beigetreten. Eine Lieferungsbeschränkung wie früher besteht nun nicht mehr und haben sich die Folgen bereits in günstiger Weise recht bemerkbar gemacht. Auch die Farbenfabrikation in Gehren litt unter der gleichen Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse: wir konnten uns der ungünstigen Lage der gesamten deutschen Buntfarbenindustrie nicht entziehen. Die Erneuerungsarbeiten wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr zum Abschluß gebracht. Die Steuerbelastungen der Gesellschaft waren auch im abgelaufenen Geschäftsjahr sehr fühlbar und drückend. Der Erweiterungsbau in Oberilm wurde im neuen Geschäftsjahr fertiggestellt. Wir sind jetzt in der Lage, außer unserem bisherigen Kammerbleiweiß auch nach anderer verbesserter Fabrikationsmethode größere Mengen Bleiweiß herzustellen, für die wir uns zu auskömmlichen Preisen Absatz für längere Zeit bereits gesichert haben. Nach Vornahme von Abschreibungen in Höhe von 56 127 M. ergibt sich ein Verlust von 38 850 M., wodurch der vorjährige Gewinnvortrag sich auf 3433 M. ermäßigt. Die Aussichten unserer Gesellschaft sind mit dem Verlauf der Konjunktur in Deutschland eng verknüpft. Tritt die Belebung unseres Wirtschaftslebens, insbesondere der farbenverbrauchenden Industrien sowie des Baumarktes ein, so hoffen wir, daß auch unsere Gesellschaft für das laufende Jahr ein günstiges Ergebnis erzielen wird." (142)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Thomasphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Constantin ist erloschen. Sämtliche Prokuristen sind fortan berechtigt, die Gesellschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten. Dem Heinrich Beber in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten. Kaufmann Heinrich Constantin in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Verkaufsgesellschaft der Chemischen Fabrik Timmerbeil zu Witten a. d. Ruhr, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 18. 12. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Oberharzer Bleifarbenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Clausthal-Zellerfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergstadt Clausthal-Zellerfeld ist am 30. 11. 1926 eingetragen: Dr.-Ing. Otto Eckstein ist als Geschäftsführer abberufen, an seiner Stelle ist Fabrikbesitzer Max Hamann bestellt. Dem Kaufmann Oskar Fricke in Clausthal-Zellerfeld ist Prokura erteilt.

Kommanditgesellschaft für medizinische und pharmazeutische Präparate Karl Obst & Co., Berlin. Die Firma ist am 17. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 17. 12. 1926. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Karl Obst, Berlin. Zwei Kommanditistinnen sind beteiligt.

H. Keller & Co., G. m. b. H., Fabrik ölfreier Grundiermittel, Sitz Fellbach (von Stuttgart verlegt). Die Firma ist am 14. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen. Vertrag vom 24. 11. 1924 abgeändert durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 12. 1924 und 4. 10. 1926. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb ölfreier Grundiermittel und verwandter Erzeugnisse. Stammkapital: 10 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer ist Heinrich Keller, Fabrikant in Stuttgart.

Hannoversche Kunsthorngesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover,** Davenstedter Straße 33. Die Firma ist am 18. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung von Kunsthorn und verwandten Stoffen, Bearbeitung und Vertrieb derselben sowie Betrieb von Handelsgeschäften. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist Ingenieur Wilhelm Engel in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7./8. 12. 1926 geschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Ernst Franck & Co., Sitz: **Bad Schwartau.** Die Firma ist am 9. 12. 1926 in das Handelsegister des Amtsgerichts Bad Schwartau eingetragen. Gesellschafter sind der Kaufmann Ernst Franck in Bad Schwartau und der Landwirt Friedrich Hagedorn in Cleverbrück. Die Gesellschaft hat am 1. 10. 1926 begonnen. Geschäftszweig: u. a. Handel mit Kunstdünger. Geschäftsräume: Bad Schwartau, Eutiner Straße 27.

Chemische Fabrik Martin Jakob in Mannheim. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 22. 12. 1926 bekannt, daß gemäß § 66 II Ziffer 2 G.-A.-V.-O. die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Martin Jakob in Mannheim, Lange Rötterstraße 64. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 22. 12. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am selben Tage nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet wird. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Ebertsheim in Mannheim. Offener Arrest mit Anzeigefrist: 13. 1. 1927. Anmeldefrist bis 18. 1. 1927. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: 18. 1. 1927, vorm. 9 Uhr.

Alexander Winckler, Lack- und Farbenfabriken, Leimgroßhandlung in Arnstadt, alleiniger Inhaber der Kaufmann Paul Winckler in Arnstadt. Das Amtsgericht Arnstadt macht unterm 18. 12. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben wird.

Kieselgurwerke „Else", Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Munsterlager. Das Amtsgericht Soltau macht unterm 13. 12. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der Konkursverwalter einen Antrag auf Aufhebung des Konkursverfahrens gestellt hat. Dieser Antrag und die zustimmenden Erklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Suberitfabrik Aktiengesellschaft, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 22. 12. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 12. 1926 in den §§ 11 (Aufsichtsrat) und 16 (Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder) abgeändert.

„Phönix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Motzenmühle, Kreis Teltow. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mittenwalde, Mark, ist am 16. 11. 1926 eingetragen: Ingenieur August Scherer in Lichtenrade ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Rostschutz-Farbwerke Dr. Liebreich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Dr. jur. Felix van der Werth ist verstorben. Oberstleutnant a. D. Ernst Graffunder in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Concentra Chemische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des

Digitized by Google

Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 2100 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 10. 10. 1923 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretungsbefugnis und laut Beschluß vom 29. 11. 1926 bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Albin W. Arldt ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Eutritzsch zu Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Theodor Leifheit und Paul Kraft sind als Mitglieder des Vorstands ausgeschieden. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Richard Braatz in Leipzig.

Holzverkohlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Richard Hesse ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Liquidator ist bestellt der Bankbeamte Willy Fischer in Leipzig. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Budenheim, Aktiengesellschaft, Sitz: Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 14. 12. 1926 eingetragen: Die am 20. 2. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 900 000 M. ist durchgeführt, und es beträgt das Grundkapital jetzt 1 500 000 M. Durch Beschluß vom 6. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in bezug auf die Sätze 2 und 3 des § 4 (Grundkapital) und des Absatzes 2 des § 21 (Stimmrecht) geändert. Auf die eingereichte Urkunde wird verwiesen.

Iso-Werk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, vormals J. Sonntag, Sitz: **Regensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Dem staatl. gepr. Nahrungsmittelchemiker Fritz Sonntag in Regensburg ist Prokura erteilt.

Vetra-Heilmittel Aktiengesellschaft in Liquid., Sitz: **Regensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Konrad Döring ist beendet und die Firma erloschen.

Dr. Devrient, Gesellschaft für medizinische Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1926 eingetragen: Dr. med. Wilhelm Devrient ist nicht mehr Geschäftsführer.

Deutsche Calypsol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Hans Flindt ist abberufen. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Chemiker Georg Meißner zu Düsseldorf und Geschäftsführerin Elisabeth Peters zu Düsseldorf. Die Prokura des Georg Meißner ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Brauer & Co., Lackfabrik, Sitz: **Barmen,** Große Hakenstr. 42/44. Die Firma ist am 24. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen eingetragen und als deren persönlich haftende Gesellschafter der Kaufmann Alfred Süßmann in Barmen und der Kaufmann Rudolf Brauer in Elberfeld-Sonnborn. Die Gesellschaft hat am 15. 12. 1926 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Alfred Süßmann ermächtigt.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 12. 1926 ist der § 7 (Aktienhinterlegung) geändert.

Arthur Fabisch Fabrikation feiner Seifen und Parfümerien Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 14. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung feiner Seifen und Parfümerien sowie pharmazeutischer Präparate aller Art, ferner der Vertrieb dieser Waren im Inland und im Ausland und die Beteiligung an gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen. Die Gesellschaft soll zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt sein. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Arthur Fabisch, Charlottenburg, Kaufmann Hugo Fraenkel, Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 11. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. Die Gesellschaft ist zunächst bis zum 31. 12. 1936 geschlossen. Verlängerung richtet sich nach § 4 des Gesellschaftsvertrages.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Zweigniederlassung Berlin, Hauptsitz: in **Köln.** Die Zweigniederlassung ist am 22. 12. 26 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb von Dynamit, Pulver und sonstigen Sprengstoffen, Munition und Zündmitteln, insbesondere von solchen Sorten, welche im Bergbau Verwendung finden, sowie die Ausnützung der vorhandenen Fabrikanlagen der Gesellschaft durch Aufnahme neuer geeigneter Produktionszweige. Grundkapital: 14 160 000 M. Prokuristen: 1. Franz Hölzer in Nürnberg mit Beschränkung auf die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassung Berlin, 2. Oskar Falk in Berlin mit Beschränkung auf die Zweigniederlassung Berlin. Jeder vertritt mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Dauer der Gesellschaft bis 31. 12. 1999. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 11. 1886 festgestellt und mehrfach, zuletzt am 10. 8. 1926, geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder eine und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Generaldirektor Professor Dr. Julius Flechtheim in Berlin, 2. Generaldirektor Dr. Paul Müller in Köln. Jeder vertritt allein.

Chemische Fabrik Curtius, Aktiengesellschaft, Huckingen am Eichelskamp. Die Firma ist am 24. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ratingen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Vertrieb und der Umschlag chemischer und dieser verwandter Erzeugnisse, insbesondere von Schwefelsäure, und die Uebernahme und Fortführung der bisher von den Firmen Fr. Curtius & Co. und Schwefelsäurewerke Curtius G. m. b. H. am Eichelskamp in Huckingen betriebenen Schwefelsäurefabrik. Das Stammkapital beträgt 2 500 000 Mark. Vorstand: Dr. Otto Curtius in Huckingen, Dr. Friedrich August Weber in Duisburg. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 12. 1926 festgestellt. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sofern der Vorstand aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft von dieser, sofern er aus mehreren Personen besteht, von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist befugt, beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen von ihnen die Befugnis zu verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Chemische Fabrik „Desitin" Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 12. 1926 eingetragen: Wilhelm Sieberg ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Vanillin-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 12. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Johann Wilhelm Möller. Er ist befugt, die Gesellschaft mit je einem der Geschäftsführer zu vertreten.

Chemische Fabrik Janssen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 27. 12. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist um 4000 M. herabgesetzt und beträgt jetzt 20 000 M.

Norddeutsche Farbwerke, Aktiengesellschaft, in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg, Elbe ist am 27. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 12. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Herman Förster in Harburg.

Hans Sander jun., Erdfarbenfabrik, Sitz: **Böhlitz-Ehrenberg** (Eisenbahnstr. 16). Die Firma ist am 29. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Kaufmann Aimé Theodor François Hans Sander in Dresden ist Inhaber. Prokura ist dem Kaufmann Willy Erich Killig in Leipzig erteilt. (Angegebener Geschäftszweig: Herstellung von Erdfarben und der Handel damit.)

Chemische Fabrik für Plattenzündhölzer, G. m. b. H., in Neustadt i. Holstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt i. Holstein ist am 27. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Actiengesellschaft Union, Vereinigte Zündholz- und Wichsefabriken, Sitz: **Augsburg, Zweigniederlassung Aalen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aalen ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Beckert, Kaufmanns in Augsburg, ist erloschen.

Parfümerie Badenia, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Bruchsal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bruchsal ist am 15. 12. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Otto Landvatter in Bruchsal ist Prokura mit Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Chemische Fabrik „Unterweser" Aktiengesellschaft, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 28. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Tentyra" Chemische Desinfektions-Präparate-G. m. b. H., Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Von Amts wegen: Die Gesellschaft und die Firma werden gelöscht.

Digitized by Google

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Steuer & Koch in Kirchheim u. Teck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kirchheim und Teck ist am 29. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft und Firma mit allen Aktiven und Passiven sind mit Wirkung vom 24. 11. 1926 an ohne Liquidation von dem Gesellschafter Koch allein übernommen worden.

Chemische Fabrik Steuer & Koch, Sitz: **Kirchheim und Teck.** Die Firma ist am 29. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kirchheim und Teck eingetragen. Inhaber Ferdinand Koch, Kaufmann, daselbst. (Herstellung von Schuhcreme, Bodenwichse, Lederfett und verwandten Artikeln.)

M. Brockmann, Chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura von Karl Hans Münster ist erloschen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Gotthard Oscar Eduard Hartenstein in Leipzig. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Kalcitwerk Thalitter m. b. H. in Thalitter in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Vöhl ist am 27. 12. 1926 eingetragen: Von Amts wegen gemäß Verordnung vom 21. 5. 1926 gelöscht.

C. Schmittner & Co., Chemisch-pharmazeutische Fabrik und Parfümerie in Berlin-Wilmersdorf, Babelsberger Str. Nr. 2. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Charlottenburg macht unterm 21. 12. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Karl Schmittner, alleinigen Inhabers der Firma, am 21. 12. 1926, mittags 12 Uhr, von dem Amtsgericht Charlottenburg das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Konkursverwalter Arthur Stadthaus in Charlottenburg, Uhlandstr. 187. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. 1. 1927. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. 1. 1927, vormittags 10 Uhr, im Zivilgerichtsgebäude des Amtsgerichts Charlottenburg.

Schülke & Mayr, Aktien-Gesellschaft in Hamburg, Zweigniederlassung München, Puro-Gesellschaft Nachfolgerin. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Vorstandsmitglied Emil Martin Karl Rabbe gelöscht. Neubestelltes Vorstandsmitglied: Rudolph George Hoehn in Hamburg.

Vereinigte Farben- & Lackfabriken, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Der Gesellschafter Christian Wilhelm Mack hat seinen Wohnsitz nach Stuttgart verlegt.

Bayerische Stickstoff-Werke, Aktien-Gesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Prokura des Dr. Paul Mangold gelöscht.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Da die zur Anmeldung des Erlöschens dieser Firma Verpflichteten nicht ermittelt werden konnten und auch ein Geschäftsbetrieb nicht mehr vorhanden ist, werden sie hiermit benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Alexander Winkler, Lack- und Farbenfabriken, Leimgroßhandlung, in Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 21. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Industrie Elbe, G. m. b. H. — Chemische Fabrik Leo Süskind, G. m. b. H. — Gesellschaft für chemische Produkte m. b. H. — B. Robert Brückner & Co. Chemische Fabrik G. m. b. H., sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 12. 1926 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung von 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chem. techn. Fabrikation Max Tichauer, Sitz: **Beuthen, O.-S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen, O.-S., ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Kitt-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 12. 1926 eingetragen: Heinrich Kleinau ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Maximilian Pawlowski in Birkenwerder (Nordbahn) ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Güntol" Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover,** Misburgerdamm 63. Die Firma ist am 29. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und der Vertrieb von Grundier-, Isolier-, Rost-, Schutz- und ähnlichen Farben, Herstellung und Handel von Chemikalien und für das Malerhandwerk und die Industrie in Frage kommenden Stoffen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist Kaufmann Hermann Günther in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 11. 1926 errichtet. Der Gesellschafter Hermann Günther bringt als Sacheinlage in die Gesellschaft in Anrechnung auf seine Stammeinlage ein: für 2000 M. Maschinen, für 6000 M. fertige und halbfertige Fabrikate, Öle, Farben und Chemikalien, ferner Musterschutzrechte und Erfindungen im Werte von 1000 M. (153)

LITERATUR

Taschenbuch für Gasanstalten, Kokereien, Schwelereien und Teerdestillationen. Von Dr. H. Winter. 1927. 2. Jahrgang, 36 und 496 S., mit 101 Abb. Geb. 7,20 M. Verlag Wilhelm Knapp, Halle (Saale).

Im zweiten Jahrgang ist soeben ein handliches Taschenbuch herausgekommen, das außer verschiedenen Hilfstabellen, die in erster Linie für den Praktiker der in Betracht kommenden Industrien bestimmt sind, und einem allgemeinen Teil über die festen Brennstoffe vier Abhandlungen verschiedener Verfasser enthält.

Der erste Aufsatz behandelt die Gasanstalten und ihre Nebenprodukte, der zweite die Kokerei, der dritte die Schwelung einschließlich Urteer und Kohleverflüssigung und der vierte die Teerdestillation. Jeder Aufsatz leitet sein Gebiet mit einem kurzen geschichtlichen Ueberblick ein, um sodann recht eingehende Angaben über die in Betracht kommenden Apparaturen und verschiedenen Arbeitsmethoden zu bringen. Zum Teil sind die Abhandlungen durch analytische Ausführungen und Verwendungsangaben der Produkte ergänzt. Es darf wohl angeregt werden, bei einer Neuauflage neben den technischen auch die in der Einleitung gestreiften wirtschaftlichen Fragen etwas eingehender zu berücksichtigen. Sowohl das Bestreben nach rationeller Ausnutzung der Brennstoffe wie auch der Einfluß unserer stark gesunkenen Eisenproduktion auf die Kokerei und die Teerproduktion lassen eine wirtschaftliche Betrachtung der seit der Vorkriegszeit völlig veränderten und noch dauernd im Fluß befindlichen Verhältnisse wünschenswert erscheinen.

Das Taschenbuch ist ein unentbehrlicher Berater für den Praktiker der im Titel genannten Industrien und hat auch für jeden Chemiker, der mit ihren Erzeugnissen in Berührung kommt, Bedeutung als ein sehr empfehlenswertes Nachschlagewerk. — Dr. Sch. (155)

Schwefelsäure, Sulfat, Salzsäure. Von Dr.-Ing. Bruno Waeser. Bd. XII der „Technischen Fortschrittsberichte". Herausgegeben von Prof. Dr. Rassow, Leipzig. Verlag Th. Steinkopff, Dresden-Leipzig. VIII und 135 S., 8° mit 24 Abb. Preis broschiert 7,— M., gebunden 8,20 M.

In Form eines dünnen Bändchens von bescheidenem Ausmaß hat der Verfasser ein außerordentlich inhaltsreiches Werk geschaffen. Nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der Schwefelsäure-Industrie und der mit ihr zusammenhängenden Gebiete schildert er die wirtschaftlichen Umgestaltungen dieses Bereichs. Die wirtschaftlichen Einflüsse des letzten Jahrzehnts sowohl von der Rohstoffseite, wie von der Verbraucherseite her sind mit sicherer Hand gezeichnet. Hierbei sind fast alle wesentlichen Zahlen über Ein- und Ausfuhr, Produktion und Verbrauch, soweit sie erreichbar sind, für die Vorkriegs- und Nachkriegszeit bis einschließlich 1925 herangezogen und alle wichtigen Länder behandelt.

Auf etwa 100 Seiten werden die technischen Fortschritte seit 1914 vorgeführt. Man spürt in diesem Teil die eingehende Sachkenntnis des Verfassers, der dem Leser in gedrängter Form ein umfangreiches, mit Fleiß gesammeltes Material aus zuverlässigen Quellen vorsetzt. Hier werden alle neueren Verfahren und Probleme, sei es z. B. das der Schwefelsäure-Herstellung aus Schwerspat, Gips oder Hochofenschlacke, sei es das der Chloralkali-Elektrolyse oder des Kieseritsulfats in gleich prägnanter Weise abgehandelt. All die vielen Fragen,

Digitized by Google

die mit den Zwischenerzeugnissen, der Reinigung, Konzentration und dergl. mehr zusammenhängen, sind, wie alle anderen technischen Angaben, unter Anführung der Patente bearbeitet.

Man schließt das Studium des außerordentlich gehaltvollen und anregenden Büchleins mit dem angenehmen Bewußtsein, daß bei seiner Abfassung das Wort „in der Kürze liegt die Würze" maßgebend gewesen ist. Es kann daher jedem Chemiker und Ingenieur, auch wenn er nicht der Schwefelsäure-Sulfat-Salzsäure-Industrie selbst angehört, als eine nahezu erschöpfende Monographie bestens empfohlen werden, die ihm einen ausgezeichneten Ueberblick über dieses Gebiet ermöglicht. — Dr. Sch. (154)

50 Jahre „Chemiker-Zeitung". Die in Cöthen erscheinende „Chemiker-Zeitung" hat Ende 1926 ihren 50. Jahrgang abgeschlossen. Aus diesem Anlaß ist eine inhaltsreiche Festnummer erschienen, in der namhafte Chemiker des In- und Auslandes in kurzen Geleitworten oder längeren Aufsätzen über die Aufgaben der Chemie in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft berichten. Unter anderen haben Beiträge geliefert Geheimrat Profesor Dr. Duisberg, Geheimrat Dr. Aufschläger, Geheimrat Dr. A. von Weinberg, Professor Dr. Haber, Dr. Bueb, Geheimrat Dr. Merck, Professor Dr. Bergius, Geheimrat Professor Dr. Ostwald, Dr. Raschig usw. Der langjährige Chefredakteur des Blattes, Professor Dr. Roth, liefert eine „Geschichte der Chemiker-Zeitung", die Ende des Jahres 1876 von dem noch jetzt in Cöthen im Ruhestand lebenden Professor Dr. G. Krause gegründet worden ist.

Taschenbuch für Brennstoffwirtschaft und Feuerungstechnik. Von Zivilingenieur Hubert Hermanns, 1927, 2. Jahrgang. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. d. Saale.

Das jetzt im 2. Jahrgange vorliegende Taschenbuch soll dem im praktischen Betriebe stehenden Ingenieur und jedem für das technische und wirtschaftliche Schicksal eines Betriebes Verantwortlichen ein Wegweiser bei der Auswahl der Brennstoffe und ihrer bestmöglichen Verwertung sein. Wir wissen heute, daß die Begriffe „Wärmetechnik" und „Wärmewirtschaft" eine grundlegende Aenderung erfahren müssen; sie sind ein Mittel zur Verbilligung der Betriebskosten im allgemeinen, die von der Wärmetechnik in hohem Grade beeinflußt werden.

Kali-Kalender 1927, 2. Jahrgang. Bearbeitet von Dr. C. Hermann unter Mitwirkung von Prof. Dr. Spackeler und namhaften Fachmännern der Kali-Industrie. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. d. Saale.

Der 2. Jahrgang des Kalenders hat eine wesentliche Ergänzung, Erweiterung und Umarbeitung erfahren. Der Abschnitt „Bergtechnisches" wurde von Prof. Dr. Spackeler neu bearbeitet. Der chemische Teil ist durch Aufnahme neuer, bisher noch nicht veröffentlichter Tabellen bereichert worden. Ebenso ist der Abschnitt über Elektrotechnik im Kalibergbau von einem Praktiker der Kali-Industrie neu bearbeitet. Die Angaben über die Konzerne und Gruppenbildungen und über die Organisation der Kali-Industrie sind nach dem neuesten Stande abgeändert und ergänzt worden. Der zweite Jahrgang bedeutet mithin eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ersten.

Eingegangene Bücher

Geschäftssanierung durch freiwilligen Vergleich. Ein Wegweiser für notleidende Firmen und deren Gläubiger. Von Dr. Walter Hoffmann, Verlag von Röpke & Co. in Bremen.

Der künftige Kurs der deutschen Sozialpolitik. Verhandlungen des Wirtschaftspolitischen Gesamtausschusses des Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie. Vortrag von Prof. Dr. Moldenhauer. Köln a. Rh., M. d. R.; Begrüßungsansprache des Präsidenten des Hansa-Bundes, Dr. Hermann Fischer, M. d. R. (108)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 31. Dezember 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85—95%) 545—555; Aetznatron (fest, entfärbt) 205—210; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 100—105; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 190—195; Alaun (gew., in Stücken) 145—150; Chromalaun (krist.) 290—295; Salmiak (pur piles) 575—585; Ammonsulfat (gew.) 198; Ammonphosphat (krist.) 650—660; Chlorcalcium (geschm.) 55—58; Chlorkalk (105 bis 110°) 105—110; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumcarbid (in Stücken) 155—160; Calciumphosphat (pulverförmig) 190—195; Bariumchlorid (krist.) 160—165; Bariumsuperoxyd (87%) 575—585; Zinnoxyd (pulverförmig) 6150—6200; Zinnchlorid 3675—3750; Zinnchlorür —; Eisensulfat (krist.) 50 bis 54; Eisenchlorid (trocken) 360—365; Magnesiumsulfat (techn.) 105—110; Magnesiumchlorid (geschm.) 90—95; Magnesiumcarbonat (leicht) 520—530; Chlorkalium (gew.) 82—85; Bromkalium (rein) —; Jodkalium (weiß) 360 bis 365 (kg); Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumsulfat (gereinigt) —; Kaliummetabisulfit (krist.) 910—925; Kaliumpermanganat (techn.) 1400—1425; Gelbes Blutlaugensalz 1500—1525; Rotes Blutlaugensalz 3800—3850; Kalisalpeter (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (verschiedene Sorten) 675—725; Bleiglätte (pulverförmig) 675—690; Bleiweiß (pulverförm.) 750—765; Zinkchlorid (fest) 400—410; Zinksulfat (krist.; techn.) 205—220; Zinkweiß (versch. Sorten) 775—1025; Soda (calc. 98—99%) 72—75; Soda (krist.) 39—41; Natriumbicarbonat (techn.) 125—130; Natriumsulfat (krist., neige) 53—56; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45—48; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60—62%) 190—195; Natriumsulfit (krist.) 120—125; Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160—165; Natriumhyposulfit (photogr.) 175—180; Natriumchlorat (krist.) 525—535; Natronsalpeter (gereinigt) —; Natriumnitrit (krist.) 375—380; Natriumbichromat (krist.) 540—550; Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475—1525; Kupfersulfat (krist.) 410—425; Schwefelsäure (66°) 54—58; Salpetersäure (36°, weiß) 250—255; Salzsäure 20—21°, gew.) 43—45.

Frankreich (Paris), 24. Dezember 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 120; Aluminiumsulfat (17—18%) —; Ammoniak (20—22°) 145; Ammoniak (28—29°) 240; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 690—775; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99—100%) 270; Aetzkali (88—92%) —; Aetznatron (76—77°, weiß) 175; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 135—140; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförm.) 190; Bariumsuperoxyd (85—87%) —; Bleiglätte (rein, pulverförm.) 510—530; Bleinitrat 800; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 575; Borax (raff., krist.) 269; Borsäure (krist.) 454; Brom (gew.) 31 (kg); Bromkalium 25 (kg); Bromnatrium (krist.) 24 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 200; Calciumchlorid (geschm., 75%, ab Fabrik) 37; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105—110) 90; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 19 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 36 (kg); Cyannatrium 12 (kg); Eisenvitriol —; Flußsäure 575; Jod (2mal sublimiert) 278 (kg); Jodkalium 251 (kg); Jodnatrium (krist.) 255 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 11—12 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 25—26 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 375; Kaliumbichromat 550; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfit 600; Kaliumpermanganat (techn.) — (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) — (kg); Kaliumsulfid (Barèges) —; Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) —; Kobaltoxyd (schwarz) 140 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) —; Magnesiumchlorid (krist.) 100; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 48—52 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 480 bis 510; Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1; ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50; Natriumbichromat 450; Natriumbisulfit (trocken) 165; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 550; Natriumhydrosulfit 14 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) —; Natriumhyposulfit (photogr.) —; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 170; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90—92%) 14,50 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 205; Natriumsulfat (krist.) 37—45; Natriumsulfat (wasserfrei, 94—95, ab Fabrik) 36—38; Natriumsulfid (konz., geschm., 60—62%; Dép. Nord) 160—190; Natriumsulfit (wasserfrei) —; Natronsalpeter (neige) 320; Natronwasserglas (neutr., 35°) —; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 25 (kg); Oleum (20%) 50,50; Oleum (60%) 79,75; Phosphorsäure (60°, weiß, arsen.rei) —; Pottasche (95—98%) 380—420; Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 390—420; Salpetersäure (36°, weiß) 227; Salzsäure (20—21°) 32; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) —; Schwefelkohlenstoff (H. P.) 290; Schwefelleber (Kali-) —; Schwefelsäure (66°) 42,50; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 145; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 349 (kg); Soda (Solvay, 98—100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 60; Soda (krist., ab Fabrik, einschließlich Säcke) 34; Uranoxyd 65 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 111 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 130—155; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 355—395; Zinkstaub (Dép. Nord) 580; Zinksulfat (eisenfrei) 150—160; Zinnchlorid (wasserfrei) 2425; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2735; Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg); Zinnoxyd 48 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 580—900. — Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.: Acetanilid 25,50; Aceton (rein, 99%) 1000 (100 kg); Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabrik 700 (hl); Alkohol (denaturierter) 371 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 515—540 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) — (100 kg); Amylacetat 24,50; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,50—25; Amylsalicylat 60; Anilin, salzsaures 11,25; Anilinöl 11,25; Antipyrin —; Aether (ab Fabrik) 9,70—12,45; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) —; Aethylacetat (ab Fabrik) 11; Benzaldehyd 30,75; Benzol (90%, ohne Steuer) 2900—3050 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 14,50; Campher (raff.) —; Carbolsäure (krist., 39—40° C) 935 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1175 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 599; Chininsulfat 493; Chloralhydrat —; Chloräthyl —; Chlormethyl —; Chloroform (rein) —; Citronensäure (krist.) 19,50; Cocain (salzsaures) 5200; Codein 3500; Coffein (rein) 160; Cumarin 200; Diäthylbarbitursäure 115—130; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 800 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 520 (100 kg); essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 670 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80—82%) 180—190 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92—93%) 650 (100 kg); essigsaures Natrium (Natriumacetat, krist.) 230 (100 kg); essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 140 (100 kg); essigsaure Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 770; Furfurol (ab Fabrik) 1450; Gallussäure (pharm.) 42; Gallussäure (techn.) 33; Glycerin (Dynamit) 1825 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1700 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylentetramin 37,50 bis 50; H-Säure 37,50; Hydrochinon —; Isoeugenol 300; Jodoform 323; Methylacetat 8; Methanol (rein, 99%) 1000 (100 kg); Methanol (90%, Regie) 640 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 950—1050 (100 kg); Morphium (salzsaures) —; Moschus (Keton) 360; Naphthalin (Kugeln) —; (100 kg); Nitrobenzol 8; Oxalsäure 425 (100 kg); Paranitranilin 28; Pilocarpin (salpetersaures) —; Piperazin —; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyramidon —; Resorcin (pharm.) —; Salicylsäure —; Salol —; Santonin 10 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentin (venetianisches, rein, Nr. 1) 22,50; Terpentinöl — (100 kg); Terpineol 30—45; Tetrachloräthan 460—475 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; (100 kg); Thymol (weiß, krist., Codex) 180—195; Toluol (rein) 450 (100 kg); Trichloräthylen 480—520 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 535—550; Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 14; Xylidin 28,50; Xylol (techn.) —; (100 kg); Xylol (rein) —; (100 kg).

Polen (Warschau), 2. Hälfte Dezember 1926. Die Preise verstehen sich, soweit nicht besonders vermerkt, in Zloty per 100 kg ab Fabrik, exkl. Verpackung. Aceton 500—550; Methanol (technisch) 120; Methanol (rein, 99%) 250; Ammoniak (flüssig, per kg NH_3, inkl. Verpackung) 1,80; Kalkstickstoff (gemahlen (per kg-% N, inkl. Verpackung) 1,65; Kalkstickstoff (granuliert, per kg-% N, inkl. Verpackung) 1,85; Ammonsalpeter (inkl. Verpackung) 1,13; Benzol (handelsüblich, 90%ig) 105; Benzol (rein) 120; Chlorkalk 40; Chlorform (rein) 700; Chloroform (für Narkose) 1300; Carbolsäure 220; Formaldehyd (30%ig) 230; Glycerin (pharm.) 520; Glycerin (technisch) 480; Calciumcarbid 58—62; Knochenleim 220; Lederleim 260; Salpetersäure (40° Bé, umgerechnet auf 100%ige HNO_3, inkl. Verpackung) 90; Ameisensäure (85%ig) 150 (Goldzloty); Schwefelsäure (66° Bé) 6,89 (Goldzloty); Salzsäure (arsenfrei) 13; Essigsäure (technisch, 30%ig) 110; Naphthalin (roh, gepreßt) 35; Naphthalin (rein, in Schuppen) 57,50; Olein 325; Oleum (20%ig) 10,55 (Goldzloty); Pyridin (rein) 20 (kg); Teer (präp.) 29,50; Ammonsulfat 43; Schwefelnatrium (60—62%, inkl. Verp.) 55 (Goldzloty); Ammoniak-

Digitized by Google

soda 25; Aetznatron 60; Glaubersalz (calc., ungemahlen) 16; Stearin 320; Superphosphat (16%ig) 14,40—16,64; Terpentinöl 110—200; Toluol (rein) 120.

Vereinigte Staaten (New York), 20. Dezember 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05¼ bis 0,05½; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02¾—0,03¼; Aluminiumsulfat (comm.) 1,40—1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,12½; Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½—0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75—1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,93—2 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03½—0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18—0,19; Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof.) 4,85½—4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,42½ (Gall.); Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07¹/₈—0,07³/₈; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpr.) 3—3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t); Bariumnitrat 0,07½—0,07¾; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,14—0,15; Bleiglätte (commercial) 10,75 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax (krist.) 0,04¼; Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½; Brom 0,47—0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18½; Calciumarseniat 0,07½—0,08; Calciumcarbid 0,05—0,06; Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,72—0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½—0,09; Chlorkalk 2—2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20—0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04—0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½; Cremor tartari (einheim.) 0,21—0,21¼; Cyankalium 0,52½—0,57½; Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,19—0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13—14 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32—0,38; essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13½; Formaldehyd 0,11¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27—0,27½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,19—0,20; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38 bis 0,38½; Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08; Kaliumbichromat 0,08—0,08¼; Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14—0,14½; Kupfersulfat (99%) 4,80—5 (100 lbs.); Lithopone (einheim., barr.) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75—2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90—2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20—1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90—2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,25 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,77 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,85—0,90 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½—0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62—0,64; Natriumacetat 0,04¾—0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t); Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½; Natriumfluorid 0,10½—0,11; Natriumhyposulfit (krist.) 2.40—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,08½—0,08¾; Natriumsalicylat 0,47—0,49; Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20—22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.); Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,11½—0,11¾; Oleum (20%, tanks) 18—20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¾—0,11; Phosphor (gelber) 0,32—0,37½; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½—0,09; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14—0,16; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05¼—0,05½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,06½; Salpetersäure (36°) 5—5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzyl.) 0,15—0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,32½; Strontiumnitrat 0,07¾—0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinöl 0,88—0,89 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29½; Zinkcarbonat 0,10½—0,11; Zinkchlorid (gek.) 0,06³/₈—0,07; Zinkoxyd (prakt. bleifr. 0,06½—0,06⁵/₈; Zinksulfat 0,03—0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,47—0,47½; Zinnchlorid 0,19¾—0,20; Zinnoxyd 0,72—0,74. — Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85; Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65; Anilinöl (tanks) 0,16—0,17; Anthracen (80—85%) 0,60 nom.; Anthrachinon (99,5%) 0,95—1; Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70; Benzidin (Base) 0,70—0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.; Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,19; Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.); Chlorbenzol 0,08½—0,09½; Dimethylanilin 0,32—0,34; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,34, Diphenylamin 0,45—0,48; H-Säure 0,60—0,68; Nitrobenzol 0,09¾—0,10¼; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Paranitranilin 0,52—0,53; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21; Pikrinsäure 0,30—0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45; Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42; Sulfanilsäure 0,16—0,18; Tolidin 0,89—0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (141)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 1. 27	4. 1. 27	Aktien	12. 1. 27	4 1. 27
Byk-Guldenw.	108,—	89 7/8	Köln-Rottweil	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	150,—	142,—	Linde's Eismasch.	189,—	180,50
„ Grünau	109,75	94,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	138 5/8	135,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Milch & Co.	98,—	96,—	Oberschl. Koksw.	147,—	147,—
„ Gelsenk.	127,—	105,—	Rasquin, Farbw.	87,—	85,—
„ W. Albert	175,—	165,—	Rh.-W. Sprengst.	125,25	123,50
„ W.Brockhues	100,	89,25	Rhen. Verein ch. F.	71,50	75 7/8
Concordia chem. F.	97,—	93,—	J. D. Riedel	114,50	104,75
Dynamit Nobel	158,—	159,75	Rütgerswerke	138.50	138,50
Egestorff, Salzw.	113 7/8	99,—	H. Scheidemandel	33,25	32,75
Fahlberg, List	149,	139,—	Schering, Chem.	248,—	244,—
I. G. Farbenindustr.	319,50	323,75	Sprengst. Carb.	112,—	108,—
Gehe & Co.	114,50	97,—	Staßfurter Chem.	76,—	74 7/8
Th. Goldschmidt	149,—	150,25	Thür. Bleiweißf.	76,—	72.75
Harkort Bergw.	56,—	53,—	Union Chem. Fabr.	101,—	102,25
Heine & Co.	90,—	84,—	Ver. chem. Wk. Chl.	170,—	151,—
Jeserich Asphalt	174,—	156,—	„ Glanzstoff F.	409,—	355,—
C. A. F. Kahlbaum	175,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	168,50	160,—

Devisen	12. 1. 27	8. 1. 27	Devisen	12. 1. 27	8. 1. 27
Argentinien	1,741	1,740	Italien	17,82	18.55
Kanada	4,208	4.204	Jugoslawien	7.425	7,42
Japan	2,059	2,053	Dänemark	112,45	112,37
Aegypten	20.960	20,950	Portugal	21.570	21.550
Türkei	2,122	2,118	Norwegen	107,95	107,28
England	20,465	20,443	Frankreich	16.75	16,67
Ver. Staaten	4 2175	4.212	Tschechoslowakei	12,493	12,474
Brasilien	0 490	0.486	Schweiz	81,29	81 28
Uruguay	4 25½	4,24½	Bulgarien	3.04½	3.04½
Holland	168 72	168 60	Spanien	66,77	65,49
Griechenland	5.32	5,32	Schweden	112.65	112,55
Belgien	58.64	58,59	Oesterreich	59.39	59,38
Danzig	81 61	81.57	Ungarn	73,75	73,68
Finnland	10,614	10,597	Rumänien	—,—	2,22

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 289 vom 11. 12. 1926.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,97
Lettland	100 Lat	80,97	Brit.-Hongkong	100 Dollar	200,66
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	251,14
Litauen	100 Litas	41,76	Argentinien	100 Goldpeso	388,87
Luxemburg	500 Francs	58,59	Chile	100 Peso	51,60
Polen	100 Zloty	46,58	Mexiko	100 Peso	200,70
Rußland	1 Tscherwonez	21,69	Peru	1 peruan. Pfund	15,28
Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,75	Uruguay	1 Peso	4,18

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	12. 1. 27	4. 1. 27
Elektrolytkupfer	126½	129 ½
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	65 -65½	65—65½
Zink, umgeschmolzen	60 60½	60 - 60¾
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340 - 350	340—350
Antimon-Regulus	115 - 120	115 120
Silber in Barren per 1 kg	76—77	74¼—75¼

(192)

Versammlungskalender

25. Jan.: Chemische Fabrik Lörrach A.-G., Tumringen, ordentl. G.-V., nachm. 3.15 Uhr, in den Räumen des Notariats I, Lörrach.

29. „ Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Liquidation, Zeitz, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Notars Dr. A. Friedmann, Berlin W. 9, Voßstr. 7.
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau, 35. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel, Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1. (152)

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Mit Rücksicht darauf, daß der Verein im Herbst d. J. sein 50jähriges Jubiläum feiert, und die alsdann stattfindende Versammlung einen entsprechend festlichen Charakter tragen soll, wird die auf den 24. Januar einberufene Hauptversammlung eine rein geschäftliche und interne Vereinsangelegenheit sein. (193)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Nachweisung der im Jahre 1926 gezahlten Löhne. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie haben nach gesetzlicher Vorschrift bis spätestens zum 11. Februar 1927 der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1926 gezahlten Löhne nachzuweisen. Eine Versäumung dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe festzusetzen. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragsumme sich wesentlich erhöhen, und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerderecht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie bis zum 11. Februar 1927 bei der Berufsgenossenschaft, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, eingehen. (133)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 22. JANUAR 1927 | Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Making the Tariff in the United States.

Unter diesem Titel hat der frühere Vorsitzende der Tarifkommission, Thomas Walker Page, im Verlag der „McGraw-Hill Book Co." (New York) 1924 ein Buch erscheinen lassen, welches in außerordentlich eingehender und klarer Weise die Entwicklung und die Schwierigkeiten der amerikanischen Zollgesetzgebung darlegt, das aber trotz der Wichtigkeit des Gegenstandes u. W. noch nicht ins Deutsche übersetzt ist und daher nicht so bekannt sein dürfte, wie es zu wünschen wäre.

Denn die Vereinigten Staaten sind nicht nur der wichtigste Markt (auch auf dem chemischen Gebiet) in der ganzen Welt und der bedeutendste Partner Deutschlands, sondern die ungeheuren wirtschaftlichen Verschiedenheiten in diesem einen ganzen Weltteil umfassenden Wirtschaftskörper, die daraus entspringenden Interessengegensätze, die mächtigen in deren Dienst arbeitenden wirtschaftlichen und politischen Organisationen und daneben die mit echt amerikanischer Energie unternommenen Versuche einer „wissenschaftlichen" Zollgesetzgebung machen die von einer Autorität wie Page dargestellten Entwicklungen geradezu zu einem Musterbeispiel für diese Fragen, welche gegenwärtig in noch nie gekanntem Maße alle wirtschaftlich und politisch Verantwortlichen bewegen und von deren befriedigender Lösung zum großen Teile das wirtschaftliche Gedeihen der ganzen Welt abhängt.

Wir möchten daher einige der wichtigsten Kapitel des Buches, zum Teil wörtlich, zum Teil im Auszug, hier wiedergeben.*)

Einleitung.

. . . Es ist richtig, daß das stärkste Interesse des amerikanischen Volkes an dem Zolltarif der Politik gilt, deren Auswirkung er ist. Eine Diskussion über die für die Ver. Staaten geeignetste Zollpolitik ist indessen hier nicht beabsichtigt, und jedenfalls kommt der Methode, nach welcher der Zolltarif gemacht wird, ein näherliegendes Interesse zu, denn es ist zwecklos, sich für irgendeine Politik zu entscheiden, wenn kein praktisch brauchbares Mittel vorhanden ist, um sie zur Wirkung zu bringen. Weil es an einem solchen Mittel fehlte, haben die Ver. Staaten ganz besonders bittere Erfahrungen mit ihrer Zollgesetzgebung gemacht.

Alle Zolltarife der Ver. Staaten wurden ohne Ausnahme mit so heftigem Mißvergnügen aufgenommen, daß es ein feststehender Grundsatz geworden ist: eine Zolltarifrevision in einem Wahljahr ist katastrophal für die Partei, welche die Revision gemacht hat.

Diese regelmäßige Erscheinung darf nicht auf einen plötzlichen Wandel in der politischen Ueberzeugung der Wähler zurückgeführt werden, sondern die Wähler entziehen der Partei ihre Stimme, weil sie es nicht verstanden hat, die Politik, mit deren Durchführung sie betraut worden ist, in dem Tarif folgerichtig und ohne krasse Entgleisungen zum Ausdruck zu bringen — und zwar gilt dies in gleicher Weise für die beiden großen Parteien, die Demokraten und die Republikaner.

Der Grund für die Abweichungen von den parteipolitischen Richtlinien ist natürlich vor allem in den Einflüssen von mächtigen Interessengruppen zu sehen, aber diese könnten nicht so stark zur Geltung kommen, wenn es nicht dem Kongreß immer an der nötigen Information gefehlt hätte, um beurteilen zu können, welche Zollsätze zu wählen seien, um die vom Volk gewünschte Politik zum Ausdruck zu bringen: Unkenntnis vor allem ist die Ursache der Mißgriffe in den Tarifen.

Tarifmachen ohne Methode.

Der Erlaß von Gesetzen zur Regulierung von Handel und Industrie ist heutzutage bei der Entwicklung und Differenzierung aller Verhältnisse schwieriger und bedeutungsvoller geworden als früher; es ist nicht mehr möglich „mit Axt und Säge" roh etwas zurecht zu zimmern, sondern es ist unbedingt erforderlich, mit feineren Instrumenten zu arbeiten. Vor allem gilt dies für den Zolltarif. Seit 20 Jahren hört man Schlagworte wie: „der Tarif muß aus der Politik herausgenommen werden" oder „der Tarif muß wissenschaftlich gemacht werden" — womit gesagt werden soll, daß die Tarife rascher und genauer den wechselnden Forderungen des Schatzamts oder den Verhältnissen in Handel und Industrie angepaßt werden müßten.

Die Hauptquelle der Unzufriedenheit mit der üblichen Art des Tarifmachens fließt aus der langdauernden Unsicherheit über die zu erwartenden Zollsätze; sobald diese einmal feststehen, suchen sich Handel und Industrie anzupassen. Ganz zu vermeiden ist diese Unsicherheit natürlich nicht, aber sie könnte durch ein einfacheres und sichereres Verfahren wesentlich vermindert werden, und das ist es, was von den Geschädigten verlangt wird. Es wird die Forderung erhoben, daß entweder der Kongreß seine Methode radikal ändern oder aber eine besondere Organisation mit der Aufstellung des Tarifs betrauen müsse.

Jede der 6 Tarifrevisionen der letzten 30 Jahre enthielt eine Reihe von Zollsätzen und Bestimmungen, welche weder der Rücksicht auf das allgemeine Wohl noch der von der herrschenden Partei vertretenen Politik entsprachen.

Von den Gründen für diese Fehlschläge sind die zwei wichtigsten: einmal die sachliche Schwierigkeit der Aufstellung richtig bemessener Zollsätze und zweckentsprechender Bestimmungen und dann die Notwendigkeit von Kompromissen aller Art, um die erforderlichen Stimmen zu erhalten.

Die Vorbereitung eines amerikanischen Zolltarifs beginnt im „Committee on Ways and Means" im Repräsentantenhaus. Seine Mitglieder werden nicht auf Grund ihrer besonderen Eignung gewählt,

*) Anmerk. Bei der starken erforderlichen Kürzung ist es möglich, daß der Sinn des Originals in einigen Fällen nicht ganz vollständig oder nicht ganz richtig wiedergegeben ist.

Digitized by Google

sondern neben lokalen und allgemeinen parteipolitischen Rücksichten gibt vor allem das „parteipolitische Dienstalter" Anspruch auf einen Platz in der Kommission; die „Anciennität" ist entscheidend für die Wahl zum Vorsitzenden und für die Verteilung der Aufgaben an die Unterkommissionen. So kann es vorkommen, daß die fähigsten Mitglieder nur wenig Einfluß haben und daß die Entscheidung bei politisch voreingenommenen Parlamentariern liegt.

Wenn die Revision einmal begonnen hat, haben die Kommissionsmitglieder nur noch geringe Möglichkeiten, ihre Sachkenntnis zu verbessern: die nötigen Informationen sind entweder nicht vorhanden oder in einer Form, daß ihre Aneignung eine ganz andere Qualifikation zur Voraussetzung hätte. Vor allem aber sind die Kommissionsmitglieder durch Konferenzen, Reisen in den Wahlbezirken usw., im Interesse ihrer Wiederwahl, so in Anspruch genommen, daß sie keine Zeit haben, wirtschaftliches Material durchzuarbeiten.

Keine Regierung der Welt hat eine solche Menge zuverlässiger Information über Handel und Industrie zusammengebracht wie die amerikanische, aber dem normalen Kongreßmitglied wird es schon bei ihrem bloßen Anblick schwarz vor den Augen. Die Verfolgung einer komplizierten Untersuchung, die Deutung schwieriger statistischer Tabellen u. a. m. erfordert spezielle Befähigung, Schulung und lange Erfahrung, und so bleiben denn die amtlichen Veröffentlichungen für die meisten Parlamentarier buchstäblich „ein Buch mit sieben Siegeln".

Man nimmt also seine Zuflucht zu öffentlichen Verhandlungen. Da aber für jeden Gegenstand nur wenig Zeit zur Verfügung steht, so benützen die vernommenen interessierten Sachverständigen diese natürlich in erster Linie, um eine für sie günstige Darstellung zu geben, besonders da sie nicht vereidigt und nicht verpflichtet werden, nichts zu verschweigen. Allerdings werden auch Fragen gestellt, aber auch hier ist das Ergebnis nicht erfreulich: unbewiesene Behauptungen, konfuse Diskussionen, belanglose Einzelheiten. Zu den Protokollen kommen dann Briefe, Zeitungsausschnitte, Auszüge aus amtlichen und anderen Veröffentlichungen usw. hinzu und zuletzt wird die ganze unverdaute Masse gedruckt. Die Berichte über die Verhandlungen anläßlich der letzten Tarifrevision füllen über 4000 Seiten. Ein solches Material ist nicht geeignet, um damit politischen Einflüssen entgegenzutreten, ein jeder sucht sich viel mehr heraus, was für seine Zwecke geeignet ist: wenn eine brauchbare Information fehlt, haben alle Einflüsse auf die Tarifmacher freies Spiel.

Nach Beendigung der öffentlichen Verhandlungen ziehen sich die der herrschenden Partei angehörigen Kommissionsmitglieder auf einige Wochen zu redaktionellen Sitzungen zurück, um einen der Parteipolitik entsprechenden Tarif aufzustellen. Da hierüber aber keine Einigkeit besteht, so muß manche Konzession gemacht werden, um überhaupt zu Ende zu kommen. Bei den Verhandlungen im Plenum werden nur wenige Abänderungen zugelassen, im großen und ganzen haben die Abgeordneten die Ansicht der Parteivertreter in der Kommission anzunehmen, und die Vorlage wird mit wenigen Ausnahmen durch disziplinierte Abstimmung der Mehrheitspartei zur Annahme gebracht.

Ein etwas verändertes Bild bietet die Behandlung der Vorlage im Senat. Solange diese sich im „Committee on Ways and Means" befand, war über ihren Inhalt in der Oeffentlichkeit nichts bekannt, wenn sie aber den Senat erreicht, liegt der Kommissionsbericht und das Protokoll der Verhandlungen im Repräsentantenhaus gedruckt vor: die Presse tritt in Aktion und alle Interessenten machen verstärkte Anstrengungen.

Die öffentlichen Verhandlungen vor der Finanzkommission des Senats tragen daher einen weit schärferen Charakter als die Verhandlungen vor der Kommission des Repräsentantenhauses; heftige Proteste gegen die verschiedensten Bestimmungen werden erhoben und lassen es den der Mehrheitspartei angehörigen Kommissionsmitgliedern rätlich erscheinen, im Interesse ihrer Wiederwahl weitgehende Aenderungen vorzunehmen. Tatsächlich ist die „Bearbeitung" gewöhnlich so gründlich, daß die Vorlage „nur an ihrem Titel und ihrer Nummer wieder erkennbar ist." Bei den meisten der letzten Tarife erfolgten die Abänderungen im Sinne einer Zollerhöhung entweder direkt oder durch eine andere Klassifikation, da Zollerhöhungen geeignet erscheinen, die lautesten Schreier zu beruhigen.

Die Finanzkommission ist kleiner als das „Committee on Ways and Means", sie enthält weniger neue Mitglieder und infolge der längeren politischen Erfahrung wird rascher eine Einigung erzielt. Politische Rücksichten und Einflüsse machen sich aber stärker geltend und es erfolgen keine definitiven Festsetzungen, ehe nicht praktisch die Wünsche jedes Senators außerhalb der Kommission bekannt und durch Kompromisse nach Möglichkeit befriedigt sind. Trotzdem erfolgt die Annahme der abgeänderten Vorlage im Plenum nicht so glatt wie im Repräsentantenhaus; die Geschäftsordnung des Senats gestattet nicht, die Debatten abzuschneiden, und es werden zuweilen Anträge durchgebracht, die mit dem Ganzen durchaus unvereinbar sind.

Im ganzen hat die Vorlage gewöhnlich in der Form, wie sie vom Senat angenommen wird, weniger Einheitlichkeit und entspricht weniger einem bestimmten Parteistandpunkt als in irgendeiner früheren Entwicklungsphase.

Schließlich wird von einer paritätischen Konferenz beider Häuser hinter verschlossenen Türen verhandelt, wobei gegenseitig Konzessionen gemacht werden, die oft von geringer Bedeutung sind, oft aber auch ganze Paragraphen und Listen so verändern, daß die neue Form sich völlig sowohl von der Fassung des Repräsentantenhauses als von der des Senats unterscheidet. Neue Information wird selten verlangt, bestimmend scheint der erwartete Eindruck auf die beiden Häuser zu sein und das Prinzip, daß etwa gleichwertige Konzessionen zu machen seien, wobei oft wichtige Bestimmungen geopfert werden.

Die Konferenzbill kommt dann fast regelmäßig in beiden Häusern unverändert zur Annahme. Zwar ist niemand ganz mit ihr zufrieden und nur wenige wissen wohl genau, was darin steht, aber es ist noch nie vorgekommen, daß eine Bill, nachdem sie den angegebenen Weg zurückgelegt hatte, noch abgelehnt worden ist.

Tarifmachen durch eine ständige Tarifkommission.

Die Forderung nach einer ständigen Tarifkommission, um die Einflüsse von Interessenten abzuschwächen, wurde zuerst während der Wahlkampagne von 1908, welche die Republikaner ans Ruder brachte, aufgestellt. Aber mehrere Gesetzesvorlagen betr. die Einsetzung einer solchen Kommission kamen überhaupt nicht ins Plenum, und der republikanische Tarif von 1909, der auf den Produktionskostenunterschied gegründet sein sollte, wurde ohne genügende Information ganz nach den alten Methoden herausgebracht. Die Folge war eine ungewöhnlich starke Unzufriedenheit im ganzen Land und auch in der Partei selbst, welche 1910 zu einem Sieg der Demokraten führte. In der letzten Sitzungsperiode gelangte dann unter der Einwirkung dieser Vorgänge eine Vorlage,

Digitized by Google

welche eine paritätische Tarifkommission vorsah, im Repräsentantenhaus, im Senat, in der Konferenz beider Häuser und dann wieder im Senat zur Annahme; die Annahme im Repräsentantenhaus wurde nur durch einen „filibuster" vereitelt. Unter diesen Umständen hielt sich der Präsident, der durch den Tarif von 1909 die Vollmacht erhalten hatte, gegen Differenzierung amerikanischer Waren in anderen Ländern Repressivzölle von 25% vom Werte anzuwenden, und zum Zweck der Feststellung des erforderlichen Tatbestandes eine Kommission von drei Republikanern eingesetzt hatte, für berechtigt, diese Kommission durch Ernennung von zwei weiteren demokratischen Mitgliedern zu einer Tarifkommission im Sinne der Vorlage auszugestalten. Dieses „Tariff Board" stieß aber bei den Demokraten aus politischen Gründen auf offene Ablehnung und fand auch bei den Republikanern nur wenig Unterstützung. Sein Bericht über die Grundlagen für die Wollzölle, der trotz offenbarer und auch offen eingestandener Mängel bessere Information enthielt, als sie bisher jemals zur Verfügung gestanden hatte, wurde mit allen Mitteln schlecht gemacht und im Sommer 1912 wurde dann die Bewilligung weiterer Mittel verweigert.

Aber schon 1913, als die Demokraten an die Aufstellung ihres „kompetitiven" Tarifs gingen, der für die ausländischen und inländischen Produzenten „gleiche Konkurrenzbedingungen", aber unter Wahrung der „berechtigten Interessen" der einheimischen Erzeuger, schaffen sollte, machte sich das Bedürfnis nach zuverlässiger Information wieder dringend geltend; denn wie sollte man sonst feststellen, was „gleiche Konkurrenzbedingungen" und „berechtigte Interessen" seien. Die Berichte des aufgelösten „Tariff Board" wurden jetzt herangezogen und anerkannt, und die Erkenntnis von der Notwendigkeit ausreichender Unterlagen sowohl für einen „kompetitiven" wie für einen „protektionistischen" Tarif nahm zu. Die Entscheidung brachte die Umstürzung aller Verhältnisse durch den Weltkrieg und die Voraussicht, daß nach seiner Beendigung eine völlige Umgestaltung des Tarifs notwendig sein werde, sobald sich die Lage einigermaßen gefestigt haben würde. So kam es im Jahre 1916 zu der Einsetzung der noch jetzt bestehenden paritätischen Tarifkommission, welche also bis zur Aufstellung des Tarifs von 1922 fast 6 Jahre in Tätigkeit war. Dies erscheint ein genügender Zeitraum um die Existenzberechtigung nachzuweisen: was war der Erfolg?

Es muß gesagt werden, daß die Tarifkommission wenig Einfluß auf die Gestaltung des Tarifs hatte.

Der Mißerfolg der Tätigkeit der Kommission in dieser Beziehung findet seine Erklärung teils in der Begrenzung ihrer Befugnisse, teils in den abnormen Verhältnissen, teils in politischen Einflüssen.

Bei der Einsetzung der Kommission ließ der Kongreß nicht den geringsten Zweifel darüber, daß er nicht beabsichtige, das geringste von seinem Recht, die Zollpolitik zu bestimmen und die Zollsätze festzusetzen, der Kommission zu überlassen. Nicht einmal die Empfehlung bestimmter Zollsätze wurde ihr zugestanden. Ihre Aufgabe sollte sein: „die fiskalische und industrielle Auswirkung von Zolltarifen, die Beziehungen zwischen Zöllen auf Rohstoffe, halbfertige und fertige Produkte, die Vorzüge und Nachteile von Wertzöllen, spezifischen Zöllen und gemischten Zöllen u. a. m. zu untersuchen und darüber zu berichten". Außer dieser begrenzten Aufgabe wurde ihr auch noch die Befugnis erteilt, „Erhebungen über das Verhältnis von Einfuhr zu Eigenproduktion und Verbrauch anzustellen und die Bedingungen und Wirkungen der ausländischen Konkurrenz zu untersuchen, einschließlich Dumping und Produktionskosten."

Weitere Gebiete, welche der Kommission zugewiesen wurden, waren: „Untersuchungen über die Anwendung des Zolltarifs und über alle die Aufstellung der Listen und die Klassifizierung der einzelnen Produkte betreffenden Fragen, weiterhin über die Handelsbeziehungen der Ver. Staaten, Handelsverträge, Vorzugstarife, Ausfuhrprämien und Transportvergünstigungen". — An diese Beschränkung, welche jede Meinungsäußerung ausschloß, hat sich die Kommission streng gehalten.

Der Teil der Kommissionstätigkeit, bei dem eine direkte Beziehung zu den Tarifsätzen nicht besteht, hat uneingeschränkte Anerkennung erfahren. Ihre vielen Veröffentlichungen haben in manchen Fällen als Grundlage für die Gesetzgebung und für Verhandlungen im internationalen Handel gedient, und ihre Vorschläge für eine wissenschaftlichere Klassifikation haben zu offenbaren Verbesserungen in der Abfassung des Tarifs geführt.

Wichtiger noch als Ursache für die Einflußlosigkeit der Tarifkommission war das Chaos der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Krieg. Keine Kommission in der ganzen Welt hätte im Jahr 1922 Unterlagen beschaffen können, wie sie für die Aufstellung von angemessenen Zollsätzen erforderlich sind, und kein Mensch konnte voraussehen, wie rasch oder wie langsam eine Stabilisierung eintreten würde. Die U. S. Chamber of Commerce veranlaßte im Herbst 1921, als die Vorlage schon vom Repräsentantenhaus angenommen war, eine Abstimmung über die Frage: „Sind Sie für die Zurückstellung der allgemeinen Tarifrevision bis die Lage im internationalen Handel und die Finanz- und Valutaverhältnisse soweit gefestigt sind, daß ein Tarif mit Aussicht auf dauernde Brauchbarkeit aufgestellt werden kann?" Das Resultat war: 1140 Stimmen gegen und 723 Stimmen für die Aufschiebung, und zu gleicher Zeit wurde fast einstimmig eine Resolution angenommen, „daß den amerikanischen Industrien, welche einer vernichtenden ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind, ein angemessener Schutz gewährt werden müsse, wenn sie von Bedeutung für einen irgendwie beträchtlichen Teil des Landes seien."

Dieselbe Ansicht herrschte bei den Republikanern im Kongreß; die Majorität war entschlossen, dem Tarif Schutzzollcharakter zu geben und bei Zweifeln über die „Angemessenheit" eines Zolls die Entscheidung zugunsten des amerikanischen Fabrikanten zu treffen. Unter den damaligen Verhältnissen bestand aber ein solcher Zweifel fast bei jeder Position.

Die Tarifkommission tat alles, was möglich war. Sie sammelte Material zur Beurteilung der relativen Stärke der in- ud ausländischen Industrien für fast alle unter den Tarif fallenden Produkte, und die Gesamtheit ihrer Berichte bildet eine Encyklopädie des Handels und der Industrie von großer Brauchbarkeit. Was die Festsetzung von Zollsätzen betrifft, so gelang es in einigen Fällen zwar genügende Unterlagen zu beschaffen, meistens aber blieb für Schätzungen und unsichere Annahmen weiter Spielraum.

Der Wert der ganzen Arbeit wurde in beiden Häusern anerkannt, und in der ganzen Geschichte der amerikanischen Tarifverhandlungen findet man keine Quelle so oft zitiert als die Berichte der Kommission. Mit wenigen Ausnahmen wurden von beiden Parteien die Angaben als zuverlässig und autoritativ angenommen und äußerst selten wurde, was bei dem Charakter der Debatten überraschend ist, der gute Glaube und die Vertrauenswürdigkeit der Kommission in Zweifel gezogen.

Der dritte Faktor, welcher gegen einen größeren Einfluß der Kommissionsarbeit auf die Tarifgestaltung wirkte, waren die politischen Einflüsse. Mit wenigen Ausnahmen mußten nationalökonomische Ueberlegungen hinter den politischen und parteitaktischen Interessen zurückstehen und besonders dem Farmer-Block mußten viele Konzessionen gemacht werden. Außerdem war 1922 ein Wahljahr, das die Rücksichtnahme auf die Wählerschaft besonders nahe legte.

Digitized by Google

Jedes Kongreßmitglied entnahm aus den Daten der Kommissionsberichte, was ihm paßte, und andererseits beschränkte sich die Kommission, wie erwähnt, streng auf ihre Aufgabe, nur alle einschlägigen Angaben zu sammeln, ohne Kommentierung und Abwägung.

Die Versuche im Kongreß, die Daten auszuwerten, verliefen sehr unbefriedigend: fast täglich wurden Beschlüsse gefaßt und widerrufen, Zollsätze und Klassifikationen wurden geändert und alle Symptome einer allgemeinen Unsicherheit und Unentschlossenheit waren sichtbar. Der Zweifel, ob durch den Tarif der Sinn der Parteipolitik zum Ausdruck gebracht werde, war weit verbreitet und als Eingeständnis dieser Unsicherheit muß die in der amerikanischen Zollgesetzgebung völlig neue Bestimmung angesehen werden, welche den Präsidenten ermächtigt, Zolländerungen vorzunehmen, wenn die Zollsätze den „Unterschied zwischen den Produktionskosten" nicht mehr ausgleichen. Daß mit der Feststellung dieses Tatbestandes die Tarifkommission betraut wurde, darin liegt eine hohe Anerkennung ihrer Leistungen, zugleich aber wurde ihr eine unmögliche Aufgabe gestellt.

Die Kommissionen des Kongresses arbeiteten anderthalb Jahre an der Aufstellung des Tarifs von 1922, die Tätigkeit der Tarifkommission erstreckt sich über 6 Jahre. Der Erfolg ihrer vereinigten Arbeit beweist unzweifelhaft, daß die amerikanische Methode, einen Zolltarif zu machen, noch weiter verbessert werden muß und daß die Einsetzung einer Kommission, die auf die Erstattung farbloser Tatsachenberichte beschränkt ist, nicht genügt.

Tarifmachen durch behördliche Verordnung.

Besonders stark wurde das Mißvergnügen mit der Art, wie Tarif gemacht wird, während der Vorbereitung des Zollgesetzes von 1922. Die Presse berichtete über scharfe Gegensätze im „Committee on Ways and Means" und unter den Migliedern des Repräsentantenhauses und der Senat nahm die Vorlage, wie sie vom Repräsentantenhaus kam, mit offener Feindseligkeit auf; die vorgeschlagene Erhebung der Wertzölle auf Grund des „amerikanischen Marktpreises" beunruhigte die Geschäftswelt in hohem Maße. Hinzu kam die Unsicherheit aller Verhältnisse nach dem Krieg und die europäische Inflation, welche die Festsetzung von angemessenen Zöllen auf längere Zeit als unmöglich erscheinen ließen.

Dies war der Boden, aus welchem ernsthafte Vorschläge erwuchsen, dem Kongreß nur noch die Bestimmung der allgemeinen Richtung der Zollpolitik und die Festlegung von oberen und unteren Grenzen für die Zollsätze zu überlassen, die den wechselnden Verhältnissen angepaßte Festsetzung bestimmter Zölle aber einer unabhängigen Behörde zu übertragen.

Der wichtigste Vorschlag dieser Art war der in einem Referendum der „U. S. Chamber of Commerce" niedergelegte. Da diese Spitzenorganisation die bedeutendsten Organisationen des Geschäftslebens in allen Teilen der Ver. Staaten umfaßt, so muß in dieser Kundgebung der Stimmungs- und Meinungsausdruck der überwältigenden Mehrheit der amerikanischen Geschäftsleute gesehen werden.

Die Mitglieder der Behörde sollten vom Präsidenten ernannt und vom Senat bestätigt werden, ihre Amtsdauer und ihr Gehalt sollte so bemessen werden, daß die Gefährdung ihrer Unabhängigkeit durch politische Einflüsse oder persönliches Interesse ausgeschlossen wäre, und sie sollten auf Grund der Feststellungen der Tarifkommission nach eigenem Ermessen entscheiden, durch welche Veränderungen in den Verhältnissen Zolländerungen gerechtfertigt würden.

Eine solche Befugnis der Tarifkommission zu übertragen, schien nicht ratsam, da erfahrungsgemäß bei der Vereinigung der drei Funktionen „Untersuchung, Antragstellung und Entscheidung" in einer Person oder in einer Körperschaft die Antragstellung das Uebergewicht erhält: entsprechend dem Ziel wird zuerst ein bestimmter Antrag formuliert, für welchen dann die Untersuchung die Unterlagen zu liefern hat.

Diese von der „U. S. Chamber of Commerce" vorgeschlagene Methode des Tarifmachens ist aber weder zweckdienlich noch durchführbar. Die Einwände sind so schwerwiegend, daß der Vorschlag nur aus der damals herrschenden Panik erklärt werden kann.

Der ganze Plan steht und fällt mit der Annahme, daß es möglich sei, dem Kongreß die Bestimmung der Zollpolitik zu belassen und zugleich die Festsetzung der Zollsätze einer unabhängigen Körperschaft zu übertragen. Diese Annahme ist aber ein Irrtum: Mit der Befugnis, die Zollsätze zu bestimmen, ist zugleich die Befugnis gegeben, die Zollpolitik zu bestimmen. Die Einschränkung dieser Befugnis zwischen vom Kongreß festzulegende Grenzen ist praktisch bedeutungslos, wenn die Grenzen nicht ganz eng gezogen werden: dann aber bleibt die Festsetzung der Zollsätze tasächlich in der Befugnis des Kongresses, und die Einsetzung einer besonderen Behörde ist völlig überflüssig.

Sind die Grenzen aber weiter, so hat diese „unabhängig gestellte Körperschaft" durch die Festsetzung hoher oder niedriger Grenzzollsätze die Möglichkeit, ihrer Ansicht über so strittige Fragen, wie „wesentlich veränderte Bedingungen" oder „angemessener Schutz von amerikanischen Industrien, welche einer vernichtenden ausländischen Konkurrenz ausgesetzt sind, wenn sie für irgendeinen beträchtlichen Teil des Landes von Bedeutung sind", einen Ausdruck zu geben, der in den meisten Fällen nicht mit der Politik des wechselnd zusammengesetzten und so vielen widerstreitenden Einflüssen ausgesetzten Kongresses übereinstimmen dürfte. Der Kongreß hätte damit sein Recht, die Zollpolitik des Landes zu bestimmen, verloren, und eine solche Institution wäre daher auch verfassungswidrig.

Weitere Einwände brauchen nach diesen Darlegungen nur kurz erwähnt zu werden, es seien genannt: die Beunruhigung durch häufige Tarifänderungen, die Gefahr weniger sorgfältiger Vorbereitung der Tarife im Hinblick auf spätere Aenderungen, die Möglichkeit eines verfassungswidrigen Einflusses des Präsidenten auf die Gesetzgebung durch Ernennung von willfährigen Mitgliedern in diese Behörde und durch angedrohte oder in Aussicht gestellte Zolländerungen.

Dem Vorschlag war denn auch kein großer Erfolg beschieden: im Kongreß kam es zu keiner ernsthaften Diskussion, die Presse beachtete ihn wenig und auch die Handelskammer machte keine weiteren Anstrengungen.

Trotzdem ist in das Zollgesetz von 1922 eine Bestimmung aufgenommen worden, welche die „Zolländerung durch Verordnung" zuläßt. Es ist dies, wie bekannt, der „flexible tariff"-Paragraph (Sektion 315), welcher den Präsidenten ermächtigt, wenn ein Zollsatz nicht mehr dem Produktionskostenunterschied entspricht, die Klassifikation, oder die Basis für die Zollerhebung (amerikanischer Marktpreis statt der ausländischen Preise) oder endlich die Zollhöhe (um nicht mehr als 50%) zu ändern, auf Grund von Feststellungen durch die Tarifkommission und von öffentlichen Verhandlungen, bei welchen die Interessenten Gelegenheit haben, ihren Standpunkt zu vertreten.

Der „flexible tariff"-Paragraph ist im Senat in das Gesetz hineingekommen, nicht aus eigener Initiative des Senats, sondern im wesentlichen als Konzession an das Repräsentantenhaus für den Verzicht auf den „amerikanischen Marktwert" als allgemeine Grundlage

Digitized by Google

für die Zollerhebung. Keineswegs aber wollte der Senat damit dem Präsidenten die Vollmacht geben, den Sinn des Gesetzes umzubiegen, die Meinung des Kongresses zu mißachten und durch Zolländerungen einen neuen Tarif zu machen. Dies ergibt sich aus den Vorbedingungen, von deren Erfüllung die Ausübung der Vollmacht abhängig gemacht wurde (s. oben) und aus der Tatsache, daß in dem ursprünglichen Entwurf die Dauer der Vollmacht auf 2 Jahre beschränkt war.

Trotz starker Opposition wegen der „Verfassungswidrigkeit" der „flexible provisions" wurde das Gesetz im Senat angenommen, weil allgemein der Wunsch bestand, zu einem Ende zu kommen, und schließlich auch von der Konferenz beider Häuser verabschiedet, wobei noch die zeitliche Beschränkung der Vollmacht gestrichen werden mußte.

Die Aenderungen des Tarifs durch Verordnung des Präsidenten waren bisher (1924) unbedeutend. Im Juni 1924, als die Tarifkommission ihren ersten Bericht an den Senat erstattete, waren 3 Zollsätze abgeändert, für Weizen, für Bariumsuperoxyd und für Natriumnitrit; 172 Gesuche waren eingegangen und 37 Untersuchungen waren eingeleitet worden, von denen aber 8 eingestellt wurden. Es ist daher nicht wohl möglich, den Tarif als „flexibel" zu bezeichnen, wenn man nicht „mit geologischen Zeiträumen" rechnet.

Das langsame Fortschreiten der Arbeiten der Kommission erklärt sich leicht aus der Schwierigkeit der Aufgabe. Diese wurde vermehrt durch Meinungsverschiedenheiten über die Dringlichkeit der vorliegenden Gesuche und die zu befolgende Methode. Aus allen bisher gesammelten Erfahrungen ergibt sich, daß diese Art des Tarifmachens nicht brauchbar ist.

Außerdem ist zu bemerken, daß „Flexibilität des Tarifs" unter allen Umständen unerwünscht ist. Gewiß zeigt es sich im Laufe der Zeit bei jedem Tarif, daß einige Zollsätze falsch berechnet sind, und gewiß treten industrielle und kommerzielle Veränderungen ein, welche die festgesetzten Zölle in manchen Fällen als nicht mehr angemessen erscheinen lassen, ohne daß eine allgemeine Tarifrevision dadurch gerechtfertigt würde. Aber diese Fälle sind nicht so häufig, daß sie nicht vom Kongreß erledigt werden könnten, und mit dem Begriff eines „flexiblen Tarifs" hat ein solches Verfahren nichts zu tun.

Ohne Zweifel hat dieser Begriff etwas Verführerisches, aber er beruht auf einem Irrtum: nämlich, daß es möglich sei, alle Aenderungen in den wirtschaftlichen Bedingungen unverzüglich und ohne Störungen durch Tarifänderungen auszugleichen und so das Gleichgewicht zwischen Eigenproduktion und Einfuhr aufrechtzuerhalten. Und selbst wenn dies möglich wäre, so müßten „flexible Zölle" doch abgelehnt werden, weil durch sie die Unsicherheit, welche gegenwärtig mit den nur nach einer Reihe von Jahren sich wiederholenden Tarifrevisionen verbunden ist, zu einem dauernden Zustand gemacht würde. Unsicherheit aber ist das, was das Geschäft am meisten schädigt.

Zu beachten ist ferner die Schwerfälligkeit des für Tarifänderungen erforderlichen Apparates: bis die Untersuchung durchgeführt ist, können sich die Verhältnisse wieder so geändert haben, daß die Zolländerung gerade das Gegenteil des gewünschten Effekts zur Folge haben würde.

Endlich ist das ganze System sogar in Beziehung auf seinen Zweck, die Aufrechterhaltung einer bestimmten Zollpolitik, äußerst zweifelhaft. Denn es können ja Veränderungen solcher Art eintreten, daß es nicht mehr wünschenswert ist, diese Politik beizubehalten. Ist es möglich, in dem Tarif eine Norm aufzustellen, nach welcher beurteilt werden kann, ob eine Aenderung der Verhältnisse von dieser Art ist oder nicht?

Dem Hinweis auf die Gefahren eines „flexiblen Tarifs" kann auch nicht dadurch begegnet werden, daß man erklärt, diese Gefahren seien durch einen weisen Gebrauch der Vollmacht zu vermeiden. Wie soll festgestellt werden, was ein „weiser" Gebrauch ist und wie soll der Kongreß die Ausübung der Vollmacht durch den Präsidenten oder eine Behörde durch irgendeine prinzipielle Vorschrift kontrollieren. Daß dies durch das Prinzip des „Produktionskostenunterschieds" nicht möglich ist, dürfte sich aus folgenden Angaben über den Produktionskostenunterschied zwischen Cuba- und Louisiana-Zucker ergeben; dieser betrug: 6,6 c. per lb. 1919/20, 6,3 c. 1920/21, 1,8 c. 1921/22, 1,2 c. 1922/23. Solche Zahlen zeigen, daß der Vorschlag eines „flexiblen" Tarifs in Widerspruch zu allen guten Geschäftsgrundsätzen steht und geradezu eine Beleidigung des gesunden Menschenverstands ist.

Es muß zu Ehren des Kongresses gesagt werden, daß er nicht beabsichtigt hat, dieses Prinzip im ganzen Umfang anzunehmen. Bedauerlicherweise wurde er durch die Verhältnisse genötigt, seine Zustimmung zu der unklaren Fassung der „flexible provisions" zu geben, die der Mißdeutung und dem Mißbrauch Tür und Tor öffnet. Diese Unklarheit wurde von denen, welche den Motiven des Kongresses bei der Aufstellung eines Tarifs und seiner Fähigkeit, einen solchen auszuarbeiten, mißtrauen, mit Befriedigung begrüßt, weil sie darin ein Mittel sahen, die Festsetzung der Zollsätze einer Verwaltungsbehörde zu übertragen.

Wenn die Folgen bisher so wenig bedeutend waren, so hat dies einerseits seinen Grund darin, daß das vorgeschriebene Verfahren die Anwendung der Bestimmungen erschwert, und andererseits darin, daß der Präsident Bedenken trug, Zölle zu ändern, welche unter der Kontrolle seiner eigenen Partei festgesetzt wurden.

Tarifmachen nach einer Formel.

Das bei den verschiedenen Zollgesetzen sich immer wiederholende Ergebnis, daß der Tarif mehr oder weniger starke Abweichungen von der Politik zeigte, welche von den Wählern gebilligt wurde, als sie ihre Stimme abgaben, erweckte den Wunsch und Bestrebungen, eine scharf umrissene Wort-Formel zu finden, welche unmißverständlich die beabsichtigte Politik zum Ausdruck bringen, oder eine genaue und unveränderliche Norm für die Bemessung der Zollsätze geben, oder endlich beides zugleich leisten würde.

Es ist eine ganze Reihe von solchen Formeln vorgeschlagen worden, aber fast alle sind so offensichtlich unbrauchbar, daß sie keine weitere Betrachtung verdienen. Die meisten wollen an die Stelle der Prüfung der Verhältnisse durch den Kongreß eine einfache mathematische Regel setzen, welche ohne weiteres die angemessenen Zollsätze ergeben soll; z. B. wurde empfohlen, als allgemeine Grundlage das Verhältnis zwischen Einfuhr und Eigenproduktion zu nehmen, oder es wurde als Aufgabe des Zolls bezeichnet, den Unterschied zwischen dem Preis im Ursprungsland und dem amerikanischen Marktpreis einer ähnlichen Ware amerikanischer Erzeugung auszugleichen. Beides muß bei der Bemessung von Schutz- und von Fiskalzöllen in Betracht gezogen werden, aber als einzige Grundlage ist weder das eine noch das andere ausreichend. Dagegen erscheint das Prinzip der „Ausgleichung der in- und ausländischen Produktionskosten durch den Zoll" zunächst plausibel und wird daher, und besonders da es durch die Aufnahme in den Tarif von 1922 amtliche Anerkennung gefunden hat, im folgenden näher untersucht werden.

Die populäre Formel.

Die Zurückführung einer Zollpolitik auf eine Formel ist weniger einfach als die Auffindung einer Formel zur Bemessung der Zölle entsprechend dieser Politik. Beides ist dauernd von den beiden großen Parteien des Landes versucht worden, und auch nicht aktiv an der

Digitized by Google

Politik beteiligte Privatpersonen haben Formeln aufgestellt, welche wenigstens den Zweck zum Ausdruck bringen sollten, dem der Tarif zu dienen habe. Obwohl natürlich die Ansichten hierüber weit auseinandergehen, scheint doch über einen Punkt weitgehende Uebereinstimmung zu bestehen, nämlich, daß der Tarif Gleichheit der Konkurrenzbedingungen für den einheimischen und ausländischen Erzeuger auf dem amerikanischen Markt herzustellen habe.

Da diese Formel, die keine bestimmte Anweisung für die Bemessung der Zollsätze enthält, offenbar diejenige ist, welche die weiteste Zustimmung in der amerikanischen öffentlichen Meinung findet, so soll sie als die „populäre Formel" bezeichnet werden.

Es gibt natürlich auch extreme Schutzzöllner, welche die Ver. Staaten mit einer chinesischen Mauer umgeben und die Erzeugung jedes Produkts, das überhaupt in Amerika hergestellt werden kann, durch einen Prohibitivzoll ermöglichen möchten, aber ihre Zahl ist gering. Eine Reihe von Faktoren, besonders die Mißstimmung gegen die Trusts, haben übermäßige Schutzzölle unpopulär gemacht, so daß es als ein Gebot der Klugheit gilt, sich in der Aeußerung protektionistischer Ansichten Beschränkung aufzuerlegen. Die schärfsten Anhänger einer Hochschutzzoll-Politik erklären daher, daß es eine Grenze für die Höhe der Zölle geben müsse, und zwar ist dies die in dem Programm von 1908 der republikanischen Partei niedergelegte: Differenz der Produktionskosten plus angemessenem Gewinn für den einheimischen Erzeuger. Damit erkennen auch sie im wesentlichen das Prinzip der gleichen Konkurrenzbedingungen an.

Auf der anderen Seite sind unter den Freihändlern wohl nur wenige, welche sich nicht darüber klar sind, daß Zölle als Einnahmequelle wohl dauernd nötig sein werden und daß die plötzliche Aufhebung von Zöllen, unter deren Schutz sich Industrien durch Generationen entwickelt haben, nicht möglich ist, ohne großen Schaden anzurichten. Sie begnügen sich daher mit der demokratischen Theorie, daß der Tarif Gleichheit der Konkurrenzbedingungen schaffen müsse, unter Berücksichtigung der einheimischen Industrie, aber ohne die aus einer angemessenen Einfuhr fließende Geldquelle zu verstopfen.

Theoretisch scheinen sich also die Auffassungen der beiden großen Parteien von dem Zweck des Zolltarifs von verschiedenen Seiten so zu nähern, daß nahezu Uebereinstimmung besteht: die Demokraten wollen einen „kompetitiven" Tarif, der den ausländischen Erzeugern die Konkurrenz mit den einheimischen unter gleichen Bedingungen ermöglicht, die Republikaner verlangen, daß der Tarif den Unterschied der Produktionskosten ausgleiche, um die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Erzeuger mit den ausländischen zu sichern.

In der Praxis aber besteht ein Unterschied: republikanische Tarife sind immer höher als demokratische.

Die demokratische Formel.

Die demokratische Partei hat, wie schon erwähnt, die Formel angenommen: Zollsätze sind so zu bemessen, daß die Konkurrenz zwischen den ausländischen und einheimischen Produzenten aufrechterhalten wird. Diese Formel ist nahezu identisch mit der „populären Formel", welche „Gleichheit der Konkurrenzbedingungen" verlangt, indessen liegt bei der demokratischen Formel der Nachdruck auf der Forderung gleicher Konkurrenzbedingungen für die ausländischen Produzenten, nicht aus Sorge für diese, sondern aus Sorge für die Zolleinnahmen: die Zollpolitik der Demokraten ist fiskalisch eingestellt. Dies wird in einer Erklärung von Underwood, dem Vorsitzenden des „Committee on Ways and Means" im Jahr 1913, bei den Tarifverhandlungen im Repräsentantenhaus in diesem Jahr mit aller Deutlichkeit ausgesprochen:

„Wir vertreten die „kompetitive Theorie". Wir sagen, daß in den Zollhäusern kein Geld eingehen kann, wenn keine Konkurrenz zwischen ausländischen und einheimischen Waren besteht. Wenn Sie der Einfuhr das Tor verschließen, so können Sie keine Zolleinnahmen erwarten, und wenn Sie solche haben wollen, müssen Waren eingeführt werden."

Entsprechend dieser Einstellung war die Tendenz der Mehrheit der demokratischen Wähler und der demokratischen Partei immer auf eine Ermäßigung der Zölle gerichtet, aber es wurde nicht festgelegt, wie weit diese Ermäßigung gehen dürfe und in welcher Weise die Zollsätze bestimmt werden sollten. Die demokratischen Führer hatten darin völlige Freiheit: „von Fall zu Fall, von Position zu Position müsse bei der Aufstellung des Tarifs die angemessene Zollbelastung entsprechend der allgemeinen Richtung der Zollpolitik festgesetzt werden, es sei dies eine Sache des Urteils", erklärte Präsident Wilson in seiner Ansprache an den Kongreß im Jahr 1913. Allerdings verwahrte er sich gegen die Ansicht, daß ein rücksichtsloses Vorgehen zu befürchten sei, welchem im Vertrauen auf Schutz gegründete und entwickelte Industrien zum Opfer fallen müßten: „nicht Zerstörung, sondern Aufbau sei beabsichtigt". Und es wurden dann auch bei der Vorbereitung des Tarifs statistische Unterlagen der verschiedensten Art herangezogen, vor allem Angaben über Eigenproduktion und Einfuhr, aber auch Feststellungen über Produktionskosten und andere wirtschaftliche Faktoren. Da indessen die Informationen mit wenigen Ausnahmen ungenügend waren, so ergaben sich vielfach Zollsätze, die, im Hinblick auf das Parteiziel, entweder zu hoch oder aber, trotz starker Ermäßigung, doch nicht niedrig genug waren.

Das Urteil über die demokratischen Tarife wird dadurch erschwert, daß sie unter sehr ungünstigen Zeitverhältnissen in Geltung waren. Der Tarif von 1894 fiel in die Zeit einer schweren, langdauernden geschäftlichen Depression und die Auswirkung des Tarifs von 1913 wurde durch den Weltkrieg abgeschnitten.

Dieser Mangel an Erfahrungsunterlagen sowie das Fehlen einer systematischen Methode zur Festsetzung der Zollsätze hat dazu geführt, daß sich in der amerikanischen Geschäftswelt ein Gefühl der Unsicherheit bemerkbar macht, wenn es sich um eine demokratische Tarifrevision handelt. Man erklärt, es genüge nicht zu sagen, daß der Tarif „kompetitiv" sein werde, und wünscht zu wissen, wie die „kompetitiven Zollsätze" festgestellt werden sollen. Die Einsetzung der Tarifkommission im Jahr 1916 hat diesem Anspruch nicht genügt, da ihre Tätigkeit auf die einfache Beschaffung von statistischem Material, ohne Kommentierung oder Empfehlung von bestimmten Zollsätzen, beschränkt, und dem Kongreß völlige Freiheit in der Auslegung dieses Materials gelassen wurde.

Die republikanische Formel.

Die republikanische Partei hat offiziell den „Unterschied zwischen den einheimischen und ausländischen Produktionskosten" als Grundlage für die Bemessung der Zölle angenommen. Diese Grundlage ist indessen weder zweckentsprechend, noch praktisch anwendbar.

Ihre behauptete Eignung beruht auf der Annahme, daß ausländische Waren billiger verkauft würden als amerikanische, weil ihre Herstellungskosten geringer seien, und daß daher durch einen der Differenz entsprechenden Zoll gleiche Bedingungen für den Konkurrenzkampf geschaffen würden. Daß diese Formel ungeeignet und schwierig anzuwenden ist, haben die Debatten bei den beiden letzten republikanischen Zollgesetzen ergeben, und die Finanzkommission des Senats hat sogar im Jahr 1922 vorgeschlagen, dieses System aufzugeben; sie drang aber damit nicht durch und Sektion 315 des Gesetzes von 1922 zeigt, daß die Partei noch an dem 1908 aufgestellten Grundsatz festhält.

Digitized by Google

Warum die „Produktionskosten-Formel" nicht zweckentsprechend ist.

Daß Freihändler und Anhänger der fiskalischen Zolltheorie diese Formel für unbrauchbar erklären, ist selbstverständlich, es sollen daher hier nur die Mängel aufgedeckt werden, die ihr vom Standpunkt der Protektionisten aus gesehen anhaften.

Wenn der Zweck des Tarifs ein angemessener Schutz der einheimischen Industrie sein soll, so muß man fragen: 1. Ist die Ausgleichung der Produktionskosten eine sichere Richtlinie für den Kongreß bei der Zollgesetzgebung? 2. Ist dieses Prinzip geeignet, als einzige und unveränderliche Norm für den Präsidenten bei der Abänderung von Zollsätzen im Sinne der dem Gesetz zugrunde liegenden Zollpolitik zu dienen?

Wenn diese Fragen verneint werden, so soll damit nicht gesagt werden, daß Untersuchungen über die Produktionskosten nicht in verschiedenen Beziehungen für die Ausarbeitung einer Zollvorlage von großem Nutzen sein können. Sie geben im allgemeinen ein Bild von der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Industrien, zeigen die Vorteile einzelner Produzentengruppen, die Einflüsse auf die Preisgestaltung u. a. m. Besonders geht aus ihnen häufig hervor, wie vergeblich die Versuche sein müssen, durch Zölle die natürlichen Grenzen zu beseitigen, die der Ausdehnung mancher Industrien durch den Mangel an natürlichen Hilfsmitteln oder geeigneten Arbeitskräften gezogen sind. Man kann daher aus ihnen einen Teil, allerdings oft nur einen sehr kleinen Teil der Information ziehen, welche die Voraussetzung für eine wirklich angemessene Zollgesetzgebung ist. (Fortsetzung folgt.) (37)

Die Entwicklung der französischen Explosivstoff-Industrie.

Die nachstehenden Schilderungen sind unter Ergänzung des statistischen Materials dem Sammelwerke „Dix Ans d'Efforts Scientifiques et Industriels" entnommen.

Die Herstellung von Explosivstoffen ist in Frankreich Staatsmonopol. Bereits im Jahre 1775 errichtete Turgot die „Régie des poudres et salpêtres"; die Verwaltung des Monopols lag in Händen eines Komitees, dem auch Lavoisier angehörte. Das Monopol wurde durch die Gesetzgebende Versammlung von 1791 bestätigt und gleichzeitig vervollkommnet. Während der darauf folgenden Kriegszeit stieg der Bedarf an Kriegsgerät rapide an und die Regierung sah sich veranlaßt, alle erdenklichen Hilfsquellen heranzuziehen und das Monopol aufzuheben. Unter dem Direktorium wurde jedoch die „Régie des poudres et salpêtres" wieder neu errichtet und der Kontrolle des Finanzministeriums unterstellt. Die wesentlichsten Bestimmungen des aus der damaligen Zeit stammenden, das Explosivstoffmonopol regelnden Gesetzes gelten auch heute noch. Die Chemie spielte in der damaligen Explosivstoffabrikation eine nur geringe Rolle und es wurde auch wenig getan, ihr auf diesem Gebiete Geltung zu verschaffen.

Als zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Initialzündstoffe bekannt wurden, tauchte zunächst die Frage auf, ob auch deren Fabrikation dem Monopol vorbehalten bleiben sollte. Durch ein besonderes, im Jahre 1836 erlassenes Gesetz wurde der Privatindustrie das Recht zuerkannt, Sprengkapseln und Zündhütchen mit Knallquecksilber herzustellen. Schließlich wurde durch ein Gesetz von 1875 auch die Herstellung von Dynamit freigegeben. Das Dynamit — als Gurdynamit vorwiegend zur Herstellung von Sprengpatronen benutzt — stellte man durch Aufsaugen von Nitroglycerin in Kieselgur her. Bald jedoch ging man zur Herstellung von Gelatinedynamit mit einem Gehalt von 7—10% Nitrocellulose über. Das Gelatinedynamit wurde u. a. als Schießstoff an Stelle von Schwarzpulver benutzt. Nach Ansicht des „Service des Poudres" bezieht sich das Gesetz von 1875 jedoch nicht auf neue Erzeugnisse, deren Herstellung daher der Privatindustrie untersagt werden sollte; kurz vor dem Kriege sollte diese Frage entschieden werden, jedoch ist bis heutigen Tages alles beim alten geblieben.

Das „Service des Poudres" war ursprünglich eine rein private Organisation, geriet aber mehr und mehr in Abhängigkeit von den Militärbehörden. Schließlich wurde das Unternehmen im Jahre 1818 in zwei Abteilungen getrennt: die Beaufsichtigung der Herstellung von Pulver für militärische Zwecke wurde Beamten der Fußartillerie anvertraut, die Fabrikation von Jagdpulver usw. wurde, ebenso wie die Salpeterraffination, der Kontrolle der „Direction des Manufactures de l'État" unterstellt. Kurz nach dem Kriege von 1870/71 wurde auch die Herstellung von Jagdpulver und Pulver für technische Zwecke dem „Service de l'Artillerie" überwiesen. 1875 wurde ein besonderes Ingenieukorps mit der Herstellung von Pulver und Sprengstoffen beauftragt; seit 1920 steht ein Generalinspekteur an der Spitze des „Service des Poudres et Explosifs".

Von der Privatindustrie durften kurz vor Ausbruch des Weltkrieges folgende Explosivstoffe hergestellt werden: Chlorat- und Perchloratsprengstoffe, Nitroglycerin und Dynamit, sowie Knallquecksilber. Einige organische Nitroverbindungen, die während des Krieges teils rein, teils in Mischungen als Explosivstoffe Verwendung fanden, wurden von der Privatindustrie damals zur Weiterverarbeitung auf Farbstoffe und synthetische Riechstoffe hergestellt. Auch die Ausgangsstoffe, wie Schwefel, Schwefelsäure, Alkohol, Aether usw. wurden von der Privatindustrie geliefert. — Das „Service des Poudres" dagegen fabrizierte die verschiedenen Pulverarten, so z. B. Schwarzpulver, Jagdpulver und Nitrocellulosepulver. Außerdem verfügte es über einige kleinere Anlagen, die Nitroverbindungen, Nitrate sowie Chloratsprengstoffe herstellten, jedoch spielte diese Produktion eine nur ganz untergeordnete Rolle. Einige Werke lieferten für die Staatsbetriebe Ammonium- und Kaliumnitrat (die Raffinerien in Lille, Marseille, Bordeaux) sowie raffinierten Schwefel (Marseille); schließlich ist noch die Fabrik in Bacalan (Bordeaux) zu nennen, die Aether herstellt.

Nicht unter das Monopol fallende Explosivstoffe.

Knallquecksilber wurde vor dem Kriege in den „Ateliers de pyrotechnie" in Bourges hergestellt; während des Krieges wurde eine Reihe weiterer, über das ganze Land verstreuter Fabrikationsstätten in Betrieb genommen. Die Privatindustrie beschränkte sich auf die Herstellung von Zündhütchen für Kriegszwecke, Jagdpatronen und Zünthütchen für Jagdzwecke. Wesentliche Aenderungen sind auf diesem Gebiet seit der Vorkriegszeit nicht eingetreten. — Der Außenhandel hat folgende Entwicklung genommen (Angaben in dz):

Zündhütchen für Kriegszwecke.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1913	—	280
1920	—	23 167
1921	—	1 237
1922	—	158
1923	—	211
1924	—	579
1925	—	1 360
1926*)	—	22

Zündhütchen für Jagdzwecke.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1913	522	4 129
1920	1 325	6 756
1921	1 753	2 144
1922	153 387	2 116
1923	65	3 787
1924	45	4 232
1925	170	3 902
1926*)	97	3 331

*) Januar—September.

Digitized by Google

Glycerindynamit wurde vor dem Kriege in fünf Werken, die drei Gesellschaften gehörten, hergestellt. Der „Société générale pour la Préparation de la Dynamite“ gehörten die Anlagen Paulilles (bei Port Vendres) und Ablon (Calvados), der „Société anonyme d'Explosifs et de Produits chimiques“ die Anlagen Saint-Martin de Crau und Billy-Berclan. Letzteres Werk mußte während des Krieges stillgelegt werden, befindet sich jedoch seit Friedensschluß wieder in Betrieb. Endlich verfügte noch die „Société générale des Explosifs“ über das Werk Cugny in der Nähe von Montigny. Nach dem Versailler Frieden kam zu diesen fünf Werken noch ein sechstes hinzu, die Anlage in Bouzonville bei Metz. Diese Fabrik befindet sich jedoch nicht in Betrieb und wird dem Verfall überlassen.

Den Außenhandel Frankreichs mit Dynamit geben folgende Zahlen wieder (in dz):

Jahr	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
1913	—	6 601
1920	828	4 601
1921	18	5 014
1922	10	6 545
1923	5	7 194
1924	9	6 794
1925	1	6 851
1926*)	—	4 357

*) Januar—September.

Die Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach Nordafrika.

Der Jahresverbrauch Frankreichs an Dynamit und Balistit beträgt jetzt annähernd 2 500 t. Im Jahre 1913 wurden 1 500 t verbraucht.

Chlorat- und Perchloratsprengstoffe. Dank den Arbeiten von Gall und Montlaur spielte die französische Chloratindustrie vor dem Kriege eine sehr wesentliche Rolle: lieferte doch Frankreich mehr als ein Drittel des gesamten Weltbedarfs. Die französische Produktion von Natriumchlorat wird für 1913 mit 1 377 t, die von Kaliumchlorat mit 5517 t angegeben.

Die „Société des Usines de l'Arve“ stellte 1913 Chlorate und Perchlorate in den Werken Chedde, Largentière und Saint-Jean de Maurienne her. Später begründete die „Société des Usines de l'Arve“ drei neue Werke, und zwar — da ihr in den französischen Alpen keine weiteren Wasserkräfte zur Verfügung standen — in den französischen Pyrenäen, in Spanien und in Italien:

	Tägliche Produktionskapazität
Arreau (Pyrenäen)	10 t
Radola (Spanien)	30 t
Montero-Nera (Italien)	40 t

In Chedde wurde das gesamte, dort — auf elektrolytischem Wege gewonnene — Natriumperchlorat in das Ammoniumsalz überführt. Der sich während des Krieges einstellende Mangel an Kaliumsalzen veranlaßte die Explosivstoffindustrie, Chloratsprengstoffe nur noch mit Hilfe von Natriumchlorat herzustellen. — Das Vermischen der Chlorate und Perchlorate mit Paraffin wird hauptsächlich in Vouges und in den eigens hierzu errichteten Anlagen in Chedde, Castres und Grenoble vorgenommen.

Der jetzige Jahresverbrauch Frankreichs an Kaliumchlorat mag etwa 350 t betragen, wovon 250 t zur Herstellung von Zündhölzern dienen und die restlichen 100 t — ungefähr zu gleichen Teilen — auf Feuerwerkskörper verarbeitet und im Zeugdruck verbraucht werden. Der jährliche Verbrauch von Natriumchlorat beläuft sich auf annähernd 3400 t. Hiervon entfallen 2000 t auf die Herstellung von Sprengstoffen, 1000 t auf Unkrautvertilgung und 400 t werden im Zeugdruck verbraucht.

Der französische Außenhandel in Chloraten und Perchloraten hat folgende Entwicklung genommen (Angaben in dz):

A. Chlorate (Natrium-, Kalium- und Bariumchlorat).

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1913	—	20 414
1920	9 874	20 592
1921	10 364	7 208
1922	14 846	3 059
1923	21 623	7 516
1924	40	26 281
1925	551	15 805
1926*)	2 515	14 274

B. Perchlorate (Ammoniumperchlorat und andere).

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1913	—	—
1920	72	33
1921	285	226
1922	61	283
1923	72	80
1924	15	1 352
1925	11	21
1926*)	—	56

*) Januar—September.

Die staatlichen Pulverfabriken.

Das „Service des Poudres et Explosifs“ war zu dem Zweck gegründet worden, das französische Heer mit der erforderlichen Munition zu versorgen.

Nach dem Produktionsplan von 1913 sollten die Werke für den Fall eines Krieges zwei Monate nach der Mobilisation 24,3 t Nitrocellulosepulver täglich herstellen, wovon 8 t für die Marine bestimmt waren. Das „Service des Poudres et Explosifs“ verfügte über sieben Pulverfabriken, von denen zwei — in Angoulême und in Moulin-Blanc (Finistère) — speziell für die Herstellung von Nitrocellulose bestimmt waren. Die fünf anderen — Saint-Médard (Gironde), Toulouse, Pont-de-Buis (Finistère), Le Ripault (in der Nähe von Tours) und Sevran-Livry (in der Nähe von Paris) — stellten Pulver her. Die normale Tagesproduktion dieser Werke betrug 16 t, konnte jedoch bei maximaler Ausnutzung der Produktionskapazität für den Kriegsfall wie folgt gesteigert werden:

Saint-Médard	9,4 t
Le Ripault	4,19 t
Sevran-Livry	3,0 t
Toulouse	1,0 t
Pont-de-Buis	5,8 t
	23,39 t

Außerdem sollte eine Anlage in Le Boudet auf Grund eines mit der „Direction des Poudres“ abgeschlossenen Vertrages täglich 890 kg Pulver liefern. — Der während des Krieges enorm ansteigende Bedarf (bis zu 600 t täglich) veranlaßte das „Service des Poudres et Explosifs“, unter den schwierigsten Bedingungen neue Anlagen in den schon bestehenden Pulverfabriken zu errichten: in Toulouse (Ile d'Empalot 40 t, Braqueville 70 t), Le Ripault (20 t), Saint-Médard (60 t). Diese Anlagen mußten später noch erweitert werden; außerdem wurde ein neues Werk in Bergerac errichtet.

Entsprechend stieg auch der Bedarf an Nitrocellulose, der nur durch Heranziehung der Privatindustrie gedeckt werden konnte. Immerhin wurden auch hier die staatlichen Betriebe (Angoulême vor allen Dingen) beträchtlich erweitert; hieraus ergab sich in der Nachkriegszeit der Nachteil, daß die staatlichen Betriebe — deren Produktionskapazität den Friedensbedarf bei weitem übertrifft — der Privatindustrie Konkurrenz machten. — Im Jahre 1924 produzierte Frankreich nach Schueller (Syndicat des Ingenieurs-Chimistes) täglich 5 t Nitrocellulose für die Weiterverarbeitung auf Celluloid. Der während des Krieges steigende Bedarf an

Digitized by Google

Alkohol und Aether zum Gelatinieren der Nitrocellulose veranlaßte die Regierung, das Branntweinmonopol zu schaffen. Die Verteilung des Alkohols an die verschiedenen Verbraucher wurde dem Hauptkonsumenten, dem „Service des Poudres et Explosifs" übertragen.

Die Einfuhr von Schwarzpulver nach Frankreich ist verboten; die Ausfuhr betrug im Jahre 1913 1409 t, von denen mehr als 80% für die französischen Kolonien und Protektoratsgebiete bestimmt waren. Der französische Inlandsbedarf wurde vor allem durch die Werke Saint-Chamas, Le Ripault, Esquerdes und Vonges gedeckt.

Die zur Herstellung von Geschossen benötigten Sprengstoffe wurden in Frankreich während des Krieges unter Heranziehung sämtlicher zur Verfügung stehender Hilfsquellen gewonnen. Die Zwischenprodukte, wie Phenol, m-Kresol und Nitrophenol konnten auch von der Privatindustrie, die sie zur Weiterverarbeitung auf Farbstoffe, Arzneimittel und Riechstoff benötigte, geliefert werden. Der steigende Bedarf an Ausgangsmaterialien — Benzol, Toluol, Lysol usw. — ließ es notwendig erscheinen, neue Kokereien und Teerdestillationsanlagen zu errichten; namentlich auf diesem Gebiet wurden während des Krieges wesentliche Fortschritte erzielt.

Ueber die einzelnen, während des Krieges in Frankreich hergestellten Sprengstoffe sei kurz folgendes berichtet:

Die maximale Jahresproduktion an Pikrinsäure betrug 43 909 t; hierzu war eine gründliche Durcharbeitung und Verbesserung des bis dahin in Frankreich angewendeten Herstellungsverfahrens erforderlich.

In der Herstellung nitrierter Kresole hatte man schon vor dem Kriege (in Vonges) einige Erfahrungen gesammelt. Eine Mischung von 60 Teilen Trinitrokresol und 40 Teilen Trinitrophenol lieferte das Kresylit. Auch Trinitrotoluol wurde in Vonges hergestellt. In der Anlage von Saint-Louis-du-Rhône stellte man Nitroxylol her, das zur Weiterverarbeitung auf Xylit diente.

Schneiterit diente als Ersatz des Melinits, woran häufig großer Mangel herrschte. Die maximale Tagesproduktion an Schneiderit betrug 45 t.

Dinitrophenol diente vorübergehend zur Herstellung von Pikrinsäure. Weder das Dinitrophenol selbst, noch das zu seiner Herstellung benötigte Chlorbenzol bzw. Dinitrochlorbenzol wurden vor dem Kriege in Frankreich hergestellt. Der gesamte Bedarf Frankreichs an diesen Erzeugnissen — 1200 bis 1300 t jährlich — wurde durch Einfuhr aus Deutschland gedeckt. Um den Anforderungen der Kriegsführung Rechnung zu tragen, wurde daher die Privatindustrie beauftragt, Dinitrochlorbenzol bzw. das Dinitrophenol selbst im technischen Maßstabe herzustellen. Jedoch erst im Jahre 1918 wurden in Saint-Fons geringe Mengen von Dinitrophenol mit Hilfe aus den Vereinigten Staaten eingeführten Chlorbenzols hergestellt.

Organische Ausgangsmaterialien

Da die in der Kriegszeit zur Herstellung der für die Explosivstoffabrikation erforderlichen organischen Ausgangsmaterialien geleistete Arbeit zur Ausbildung der organisch-chemischen Industrie Frankreichs sehr wesentlich beigetragen hat, seien diese Erzeugnisse im folgenden kurz behandelt.

Die französische Vorkriegsproduktion an Koks betrug kaum mehr als 4 Mill. t jährlich, wovon über 40 % ohne Gewinnung der Teerprodukte erhalten wurden. Der Verbrauch dagegen belief sich auf 6,9 Mill. t, so daß eine beträchtliche Menge — vorwiegend aus Deutschland — eingeführt werden mußte.

Restlose Verwertung der Steinkohle vorausgesetzt, hätte Frankreich vor dem Kriege täglich 110 t Benzol, 30 t Toluol, 14 t Xylole, 78 t Naphthalin, 2,5 t Phenol und 3 t Kresol produzieren können. Ganz anders sahen die Dinge in Wirklichkeit aus. Abgesehen davon, daß die oben angeführten Produktionszahlen vor dem Kriege nie erreicht wurden, gestaltete sich die Lage nach Kriegsausbruch um so schwieriger, als der überwiegende Teil der französischen Kokereien im besetzten Gebiet lag. Die dringend benötigten Teerdestillationsprodukte mußten daher in steigenden Mengen zuerst aus England und dann auch aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden. Außerdem begann man auch die heimischen Hilfsquellen vollständiger auszunutzen. Auf Kosten des Staates wurden die Kokereien in Noeux, Givers, Le Creusot, Le Boudet, Carmaux, Calais, Caen, Rouen, Pauillac und andere mit Teerdestillationsanlagen ausgestattet. Ihre Tagesproduktion an reinem Benzol betrug 20 t. Ferner wurde das Gesetz über obligatorische Gewinnung von Benzol aus Leuchtgas erlassen; die Gasanstalten von Paris, Lyon und Marseille konnten täglich 45 t reines Benzol liefern. — Auch aus Borneo eingeführtes Erdöl diente den Zwecken der chemischen Kriegsindustrie.

Im Jahre 1924 verfügte Frankreich über 3 842 in Betrieb befindliche Koksöfen, wenn man die in Elsaß-Lothringen befindlichen mit einrechnet. Ihre Jahresproduktion betrug 4,3 Millionen t.

Die Produktion der Teerdestillationsanlagen an Rohbenzol wird für 1924 mit 21 000 t angegeben, während die aus dem Leuchtgas gewonnene Benzolmenge auf 40 000 t geschätzt wird. — Im einzelnen wurden im Jahre 1924 folgende Mengen an Steinkohlenteerdestillaten in den Kokereien gewonnen:

Benzol (rein)	18 500 t
Toluol	3 300 t
Xylol	2 200 t
Naphthalin	12 700 t
Phenol	400 t
Kresole	500 t

Die Farbstoffindustrie verbraucht annähernd 15 000 t reines Benzol, 1000 t Toluol (davon 400 t für Nitrotoluol und 250 t für Benzylchlorid), 5000 t Naphthalin (davon 1700 t für Naphthol und 1200 t für Naphthionsäuren). Da die Lagervorräte des „Service des Poudres et Explosifs" sich dauernd verringern, so dürfte es als weiterer Verbraucher von Teerdestillaten in den Vordergrund treten.

Die Vorkriegsproduktion Frankreichs an Phenol war sehr gering und wurde vorwiegend zur Herstellung von Arzneimitteln in den Usines du Rhône verwandt. Der steigende Bedarf an Melinit während des Krieges schuf eine starke Nachfrage nach Phenol. Die Usines du Rhône machten die größten Anstrengungen, um den Anforderungen der Kriegsindustrie nach Möglichkeit gerecht zu werden. So entstanden die neuen großen Anlagen in Saint-Fons und in Péage-de-Roussillon. Die maximale Tagesproduktion des Werkes in Saint-Fons betrug 55—60 t, die des Werkes in Péage-de-Roussillon annähernd 50 t. Durch folgende Gesellschaften wurden weitere Anlagen errichtet: Société Alais et Camargue — in Salindres, Serre — in Loriol, Société pour l'Industrie Chimique — in Vaugoin. — Schließlich wurde Phenol auch aus den Vereinigten Staaten bezogen.

Obwohl die Produktionskapazität der Werke der Privatindustrie (170 t täglich) wegen Mangels an Arbeitskräften und Ausgangsmaterialien nicht voll ausgenutzt werden konnte, errichtete der Staat eine Anlage in Dissel. Dieses Werk ist heute an die „Compagnie nationale des Matières Colorantes" verpachtet. Die Fabrikationsanlagen für Phenol sind zum Teil abmontiert.

Heute befinden sich noch zwei Werke der Privatindustrie im Betrieb; die Usines du Rhône mit einer täglichen Produktionskapazität von 2 bis 3 t und das Werk Vaugoin der „Société alsacienne de Produits chimiques" mit einer täglichen Produktionskapazität von 6 t. (219)

Digitized by Google

Der Farbstoffzoll in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. Albrecht Marten.

Der Weltkrieg hat in der amerikanischen Wirtschaft tiefgreifende Aenderungen verursacht. Insbesondere rief der Rückgang der Einfuhr und das starke Anschwellen der Ausfuhr eine Belebung der gesamten Wirtschaft hervor. So konnte eines der im Kampfe der Parteien am heißesten umstrittenen Gebiete, der „Tariff" oder die „Tariff Question" zunächst die öffentliche Meinung wenig berühren. Nur auf den Gebieten, wo das Ausbleiben wichtiger Einfuhren das Fehlen einer heimischen Industrie mit vollster Deutlichkeit vor Augen führte, wo wichtige andere Industrien hierdurch bedroht schienen, regte bereits die Kriegszeit zum Nachdenken an und als das Heilmittel wurde immer stärker die „Tarifreform" gefordert. Was nicht im Kriege verwirklicht werden konnte, das wirkte seit Beginn des Krieges als Propaganda. Es ist, genau wie in England, in den U.S.A. das große Reformwerk zwar erst in der Nachkriegszeit durchgeführt worden, aber seine Wurzeln, seine „wissenschaftliche" Begründung liegen in der Kriegszeit.

Der Hinweis auf den Krieg läßt bereits erkennen, daß es sich um eine Frage gehandelt hat, deren Bedeutung nicht nur auf rein wirtschaftlichem, sondern in hohem Maße auf politischem Gebiet liegt. Das ist gerade bei den Schlüsselindustrien, um die es sich bei den beiden angelsächsischen Ländern in erster Linie handelt, der Fall. Kann sich die Handelspolitik — als Politik, die sie nun einmal ist — nicht auf rein wirtschaftliche Argumente konzentrieren, so gilt das in erhöhtem Maße für die für die Schlüsselindustrien geforderte „Protection", die ja nicht in erster Linie einem wirtschaftlichen, sondern einem nationalen, d. h. politischen Interesse dient.

Hinsichtlich der Schlüsselindustrien nehmen die Farbstoffe eine bevorzugte Stellung ein. Das kommt in beiden angelsächsischen Staaten in der Stellung zum Ausdruck, die ihnen die Gesetzgebung eingeräumt hat. Während England jedoch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, also seit einer Zeit, da synthetische Farbstoffe noch keine Rolle spielten, an dem traditionell gewordenen Freihandel festhielt und ihn erst unter der Einwirkung des letzten Krieges aufgab, konnten die meist hochschutzzöllnerischen Vereinigten Staaten auf eine gewisse Tradition in der Behandlung der Farbstoffe als Zollobjekte zurückblicken, und die Zahlen schienen denen recht zu geben, die behaupteten, daß Hochschutzzoll und Wohlergehen der Farbstoffindustrie identisch gewesen seien — ohne daß allerdings damit der Nachweis hätte erbracht werden können, daß ein solches System dauernd hätte bestehen können, ohne die Wirtschaft als Ganzes zu hemmen, da die Farbstoffe ein Unkostenfaktor für eine der wichtigsten Industrien, die Textilindustrie, sind, und hier ein wichtiges Konsumenteninteresse dem Produzenteninteresse gegenüberstand.

In der Propaganda für den Schutzzoll bildete somit „die einst blühende Lage der jungen Farbstoffindustrie" ein wichtiges Argument. In einer amtlichen Darstellung (The German Dyestuffs Industry, Misc. Series, Nr. 126, Washington 1924) heißt es: Im Jahre 1879 wurde die erste Farbenfabrik errichtet, und bereits im folgenden Jahre bestanden acht weitere derartige Fabriken, die allerdings ihre Zwischenprodukte aus Europa bezogen. „Their existence was fostered by a protective tariff". Es handelt sich hierbei um die Tariff Act von 1875, die für Anilinfarben einen Zoll von 50 c. per lb. und 35% des Wertes vorsah, während Alizarinfarbstoffe, (im Gegensatz zur Tariff Act des Jahres 1870) auf der Freiliste standen. Bereits der Tarif von 1883 brachte weitere Zollermäßigungen, insbesondere befanden sich seitdem Indigo fast stets und Alizarinfarbstoffe immer auf der Freiliste. Der hochschutzzöllnerische Dingleytarif von 1897 sah für Farbstoffe vor:

§ 15. Nicht besonders genannte Farbstoffe: 30% des Wertes.
§ 25. Indigoextrakt oder -pasten: 3/4 c. per lb. Indigocarmin: 10 c. per lb.
§ 469. Alizarin sowie Anthracenfarbstoffe: frei.
§ 580. Indigo: frei.

Diese Regelung blieb auch unter dem Payne-Aldrich-Tarif von 1909 in Kraft, dagegen brachte der unter der demokratischen Aera 1913 zustande gekommene Underwood-Tarif neben sonstigen Zollbefreiungen und Herabsetzungen auch solche für Farbstoffe:

§ 20. Synthetische Farbstoffe, nicht besonders genannt: 30% des Wertes.

§ 394. Alizarin, sowie Farbstoffe aus Anthracen, Carbazol: frei.

§ 514. Indigo und versch. Indigofarben: frei.

Dieser Zolltarif war zu Beginn des Weltkrieges in Kraft, doch auch ihm war keine lange Dauer beschieden. Es ist bezeichnend für die Bedeutung, die man der Farbstoffindustrie beimaß, und das Interesse, das man ihr entgegenbrachte, daß für sie noch im Kriege — und bereits vor der aktiven Teilnahme der Vereinigten Staaten am Weltkriege — eine Neuregelung des Zolltarifs eintrat. Dies geschah durch die Dyestuffs Act vom 8. September 1916, die durch die sogenannte Hill Bill vorbereitet war. Die Dyestuffs Act sah einen Wertzoll von 30% für alle Farbstoffe vor (Abschnitt 500, III), dazu einen spezifischen Zoll von 5 c. per lb., von dem nur gewisse Farbstoffe ausgenommen wurden (Abschnitt 501). Zu letzteren gehörten die bisher zollfreien Farbstoffe (s. ob. Tariff Act v. 1913, § 394 u. 513).

Dies Gesetz wurde mit Recht als ein Markstein für die Farbstoffindustrie bezeichnet. Seine Bedeutung liegt nicht in der Neuregelung der Sätze, den Zollerhöhungen, sondern in der Zusammenfassung des gesamten Gebietes der Rohstoffe, Zwischenprodukte und Farbstoffe unter einheitlichen Gesichtspunken sowie in der daraus sich ergebenden, abgestuften Behandlung der Rohstoffe, die grundsätzlich zollfrei waren, Zwischenprodukte, die einem mittleren Zollsatz unterlagen (2½ c. per lb. + 15% des Wertes), und Farbstoffe (dazu bestimmte andere Teerderivate), für die die obengenannten Sätze festgesetzt wurden. So war das Gesetz nicht protektionistisch motiviert, sondern es sollte sich um Erziehungszölle handeln. Das wurde noch unterstrichen durch folgende Bestimmungen:

„Während der Zeit von fünf Jahren, beginnend fünf Jahre nach Verabschiedung dieses Gesetzes, sollen diese Sonderzölle jährlich um 20% des durch diesen Abschnitt auferlegten Satzes ermäßigt werden, so daß am Schlusse dieses Zeitraumes Sonderzölle nicht mehr erhoben werden sollen; wenn indes nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Verabschiedung dieses Gesetzes, der Präsident findet, daß in den Vereinigten Staaten nicht 60% das Wertes des heimischen Verbrauchs der in den Gruppen II und III von Abschnitt 500 aufgeführten Waren hergestellt oder erzeugt wird, so soll er dies durch Proklamation ankündigen, worauf die durch diesen Abschnitt auferlegten Sonderzölle nicht länger erhoben werden sollen.

Das Zolltarifgesetz von 1922, das noch jetzt in Kraft ist, ist in seiner Gestaltung ohne die Dyestuffs Act von 1916 nicht zu verstehen. Diese war sofort heftigen Angriffen ausgesetzt, „da sie die amerikanischen Interessen nicht genügend wahrte", doch auch seitens der Konsumenten, die einen verschleierten Protektionismus in ihr vermuteten. Praktisch sank sie durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg, durch die Trading with the Enemy Act zur Bedeutungslosigkeit herab, und im Februar 1918 wurde ein Lizenzsystem eingeführt, durch das auch die Farbstoffeinfuhr neu geregelt wurde. Bei diesem System blieb es

Digitized by Google

mit gewissen Aenderungen auch unter dem Emergency-Tariff von 1921, der bis zum Erlaß des neuen Zolltarifs vom 21. September 1922 mehrmals verlängert wurde. Die Farbstoffe und gewisse andere Teerderivate unterlagen daher der Kontrolle des War Trade Board bis 1922.

Die 1916 eingesetzte Tariff Commission hatte gerade der Farbstoffindustrie ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Seit 1918 wurde von ihr jährlich ein Census of Dyes veröffentlicht, und ihr sollte bestimmungsgemäß eine wichtige Rolle für die Vorbereitung des Tarifs zufallen. In ihren Berichten spiegelt sich naturgemäß der heftige Kampf wieder, der mit dem Siege des Protektionismus in dem letzten Tarif (1922) endete.

Die Geschichte dieses, des sog. Fordney-Mc. Cumber-Tarifs, stellt einen der heißesten Kämpfe dar, der in der letzten Zeit in der Tarifgeschichte der Vereinigten Staaten vorgekommen ist. Alle die bereits aufgeführten Momente spielten bei der Frage der Farbstoffzölle eine Rolle.

Besonders das Kriegsargument wurde hervorgeholt, und zwar nicht nur im bisherigen Sinne, sondern auf Grund der Lehren des großen Krieges wurde besonders die Bedeutung der Chemical War Fare betont, die in künftigen Kriegen eine größere Rolle spielen würde als in dem verflossenen. Es wurde als eins der wesentlichsten Merkmale der Schlüsselindustrien bezeichnet, daß sie in einem gewissen Sinne auf die nationale Sicherheit des Landes von Einfluß sind, und gerade die Farbstoffindustrie war in diesem Sinne das beste Beispiel überhaupt. Die Anhänger des Zollschutzes nicht allein, sondern auch grundsätzlich freihändlerische Kreise und solche, die in ihren Anschauungen zumindest dem Freihandel nahestehen, haben bezüglich der Farbstoffindustrie den Schutzzoll befürwortet. Wie der Staat Schiffahrtssubventionen der Handelsflotte zuteil werden läßt, weil man im Kriegsfalle ihre Fahrzeuge als Transportschiffe verwenden könne, müsse er auch die chemische Industrie, insbesondere die Farbstoffindustrie aufrecht erhalten. Auch ihr müßten Opfer gebracht werden, weil auch sie für den Kriegsfall in Anspruch genommen werden könne. Außerdem wurde geltend gemacht, daß die Ausgaben des Staates für die Aufrechterhaltung einer heimischen chemischen Industrie bei weitem nicht so hoch seien, als wenn er ständige Ausgaben für seine Rüstungszwecke hätte. Ein großes Land wie die Vereinigten Staaten müsse eine Küstungsindustrie besitzen. Man besitze in der chemischen Industrie, insbesondere in der Farbstoffindustrie sogar eine solche, die im Frieden „produktive Arbeit" leiste, und die im Kriegsfalle leicht umgestellt werden könne auf die Herstellung von Munition und Kampfgasen.

Prof. Taussig, der erste Präsident der Tariff Commission, einer der besten Kenner des amerikanischen Zolltarifs, hat die verschiedenen für die Einfuhr eines Landes in Frage kommenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Wichtigkeit in drei Gruppen gegliedert:

1. Militärische Artikel (Things needed directly for war-purposes);
2. Notwendige Artikel (Things not needed primarily for military use, but of vital importance to the life of the nation);
3. Luxuswaren, das sind solche Waren, die entbehrlich sind.

Bezüglich der Farbstoffe führt Taussig, der alles andere als ein Protektionist ist, etwa folgendes aus:

Gewiß nehmen die Teerderivateindustrien eine besondere Stellung ein, da sie sowohl Farbstoffe wie Explosivstoffe produzieren. Deutschland hatte hier tatsächlich eine Monopolstellung wie auf keinem anderen Gebiete. Nun gehören Farbstoffe zwar nicht in die military class, ja, sie scheinen nicht einmal in die zweite Gruppe zu gehören. Obwohl man sie als lebensnotwendig für die Textilindustrie bezeichnet, sind sie schwerlich für das Leben einer Nation unentbehrlich. Tatsächlich ist jedoch die Lage heute so, daß ein textilindustrielles Unternehmen ohne Farbstoffe nicht bestehen kann, solange andere sich damit versehen können. Ihr vollständiges Verschwinden würde die Textilindustrie nicht berühren.

Aber auch Taussig kommt, nachdem er die Uebertreibungen, zu denen die Verwandtschaft zwischen Explosiv- und Farbstoffen geführt hat, ablehnt, zu dem Ergebnis, daß trotz aller Einschränkungen doch wichtige Gründe die Farbenindustrie als eine in hohem Maße „militärische Industrie" erscheinen ließen. Sie habe außerdem den Vorteil, daß sie eine solche sei, die auch in Friedenszeiten Nutzen leiste.

Auch die Uebertreibungen, denen die Farbstoffindustrie als Schlüsselindustrie, besonders in ihren Beziehungen zur Textilindustrie, unterlag, lehnte Taussig ab und kam nach Erörterung einiger anderer Fragen zu folgendem Ergebnis:

Auf jeden Fall ist die besondere Stellung der Farbstoffindustrie in vieler Hinsicht nicht leicht zu erfassen. Die Deutschen sind ein unbarmherziger Konkurrent gewesen und werden es wohl bleiben. „Yet they have also been, and perhaps will remain, more efficient producers than their rivals in other countries. They do the job well". Sie stellen gute Farbstoffe her, und zwar billiger als ihre Konkurrenten. „To shut the Germans out entirely would seem of doubtful advantage to the rest of the world. A middle ground should be found between complete exclusion and unfettered freedom." Möglich und sehr zu wünschen sei eine internationale Verständigung auf diesem Gebiet, die für anständigen Wettbewerb zu sorgen habe und Maßnahmen gegen vorsätzliches Dumping ergreifen könne.

Es wurde von Taussig außerdem als unwahrscheinlich bezeichnet, daß die vollkommene Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von einer einzigen Quelle, wie sie 1915 äußerst unliebsam bemerkbar wurde, noch einmal eintreten könnte. Andere Länder hätten gleich den U. S. A. Interesse daran, daß ein deutsches Monopol auf diesem Gebiete sich nicht wieder bilden könnte, und hätten ebenfalls heimische Farbstoffindustrien entwickelt. Nach dem Kriege würde ein Wettbewerb vieler Nationen eintreten, die Abhängigkeit von einer einzigen Quelle gehöre der Vergangenheit an. Es sei nicht anzunehmen, daß die U. S. A. plötzlich von allen Ländern abgeschnitten würden, und selbst bei starker Abhängigkeit von ausländischen Zufuhren könnte die Lage nie wieder so gefahrvoll wie vor dem Kriege werden.

So wurde zwar einem übertriebenen Protektionismus die Spitze abgebrochen, aber gleichzeitig doch ein gewisser Schutz für die Teerderivateindustrien gefordert. Die Ausführungen von Taussig, der in seinen wissenschaftlichen Darstellungen wie kaum ein zweiter amerikanischer Autor das Prinzip der internationalen Arbeitsteilung vertritt, können einen Begriff davon geben, mit welcher Heftigkeit die Vertreter des „American System" die nach dem Sieg der Republikaner zur politischen Herrschaft gelangten, den Kampf führten. Es ging in dem Kampf zunächst, so schien es, Deutschland gegenüber, gegen das seit Beginn des Krieges die Propaganda allein gerichtet war, überhaupt nicht um einen Zoll, sondern um die Verlängerung des Einfuhrverbotes, des sogenannten Dyes Embargo. In einer abgeänderten Fassung der neuen Tariff Bill vom 10. April 1922 heißt es unter Titel 3 Section 321:

„That the dye and chemical control act 1921 approved May 27, 1921 shall continue in force for one year after the date of the passage of this act."

Man wollte also eine mittlere Linie einschlagen und einen Kompromiß schließen. Man wollte gewissermaßen als Uebergang das Lizenzsystem noch für ein weiteres

Digitized by Google

Jahr in Kraft lassen, evtl. unter milderen Bedingungen für Deutschland als bisher.

Hier stießen jedoch die Interessen der Farbstoffverbraucher, also in erster Linie der Textilindustriellen, heftig auf die der Farbstoffindustriellen. Die Farbstoffverbraucher machten sich den Standpunkt Taussigs zu eigen:

„The Germans do the job well."

Sie machten geltend, daß ihre Industrie ohne die deutschen Farbstoffe nicht konkurrenzfähig sei, da nicht alle benötigten Farbstoffe in den Vereinigten Staaten oder nicht in genügender Anzahl hergestellt würden und man bei einem Lizenzsystem ihre berechtigten Ansprüche, wenn man glaubte, einen Farbstoff im Lande herstellen zu können, nicht berücksichtigen würde. Ein Lizenzsystem sei außerdem mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft. Es bringe vor allen Dingen oft eine Verzögerung in der Belieferung und könne zu Knappheit an wichtigen Fabrikaten auf dem Markte führen. Außerdem beeinflußte der Umstand, daß sich der sehr unbeliebte Dupont-Konzern unter den bedeutendsten Farbstoffproduzenten befand, die öffentliche Meinung ungünstig.

Ein Kompromiß wurde schließlich in der Farbstofffrage insofern geschlossen, als sie und die Zwischenprodukte, d. h. die unter §§ 27 und 28 des neuen Gesetzes aufgeführten Erzeugnisse die einzigen sind, auf die die American Valuation, die ebenfalls einen der am heißesten umstrittenen Punkte des neuen Gesetzes bildete, Anwendung fand.

Der Zoll wurde für einen Zeitraum von 2 Jahren, also bis 22. September 1924, festgesetzt auf 7 c. per lb. + 55% des Wertes bei Zwischenprodukten und 7 c. per lb. + 60% des Wertes bei Fertigwaren; nach Ablauf der 2 Jahre traten, wie vorgesehen, neben dem spezifischen Zoll Wertzölle von 40% bzw. 45% in Kraft. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 sowie des Abschnitts 315 ist der Begriff der kompetitiven Farbstoffe (d. h. solcher, die in den U. S. A. erzeugt werden und bei deren Verzollung der amerikanische Inlandspreis, die American Valuation, zugrunde gelegt wird) so weit gefaßt, daß die Gleichartigkeit heimischer mit fremden Erzeugnissen oft schon feststehen kann bei wesentlich gleicher Wirkung und unter wesentlich gleicher Verwendung. Andererseits dürfen auf der American Valuation basierte Zölle nicht in Anwendung der Flexible Tariff Provisions erhöht werden. Die meistgebrauchten Farbstoffe werden übrigens in den Vereinigten Staaten erzeugt und somit nach dem höheren Satze verzollt.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen sah sich das Department of the Treasury gezwungen, den Beamtenapparat, der die erforderliche Arbeit ausführen sollte, stark zu vergrößern. Es mußten insbesondere Fachleute herangezogen und Laboratoriumsausrüstungen beschafft werden, da jeder eingehende Farbstoff und jedes verwandte Kohlenteerprodukt, kurz, jeder Artikel, der unter die beiden genannten Paragraphen fallen konnte, einer Probe hinsichtlich seiner Beschaffenheit unterzogen werden mußte. Es mußte außerdem festgestellt werden, ob der Artikel als competitive oder non competitive anzusehen sei. Das Treasury Department hatte viele Tausende von Farbstoffmustern sowohl heimischen wie fremden Ursprungs zu untersuchen und das Material hierüber zu verarbeiten, um Listen der kompetitiven und nicht kompetitiven Farbstoffe sowie Farben-Standards (standards of strength) aufzustellen, nach denen der spezifische Zoll erhoben wurde.

Die Vereinigung von spezifischen und Wertzöllen wurde, wie so oft in den Schutzzolltarifen der letzten Jahre, gewählt, um sowohl die billigeren als auch die teureren Produkte mit einem wirksamen hohen Zoll zu treffen.

In Prozenten vom Wert ausgedrückt, stellte sich die tatsächliche Belastung deutscher Erzeugnisse zeitweilig für Alizarinfarbstoffe auf fast 70%, von künstlichem Indigo(teig) auf 300%. Diese Berechnungen beziehen sich auf die Zollsätze von 1922.

Die folgende Tabelle mag eine Uebersicht über die tatsächliche Belastung dreier wichtiger Erzeugnisse geben, wie sie sich im August 1926 gestaltete, im Vergleich zum Jahre 1913.

	Preis p. dz in Mark		Zollbelastung in %	
	1926	1913	1926	1913
Indigo (Paste)	120	125	99	—
Direkttiefschwarz . . .	370	235	63	30
Schwefelschwarz . . .	130	130	95	30

Der Kreis der Farbstoffe, die in den U. S. A. mit Erzeugnissen amerikanischen Ursprungs den Wettbewerb aufnehmen können, ist daher sehr eingeengt und es kommen in der Hauptsache nicht kompetitive Farben in Frage. Unter diesen wiederum ist die Wettbewerbsfähigkeit um so größer (d. h. die Spannung zwischen deutschem Preis beispielsweise und dem amerikanischen kann geringer sein), je hochwertiger ein Erzeugnis ist, da bei billigen Erzeugnissen der spezifische Zoll weit stärker einwirkt, als bei teureren Produkten.

Ein Beispiel möge das erläutern:

Es handele sich um ein Erzeugnis im Werte von 0,35 $ p. lb. Der Zoll beträgt 0,07 $ = 20% + 45%, insgesamt also 65%. Bei Preisen von 0,70 $ beträgt die Belastung 55%, bei 1,40 $ ist sie gleich 50%. Ein nicht kompetitives Erzeugnis kann daher bei einem Preise von 0,70 $ — sonst gleiche Bedingungen und genügend amerikanisches Angebot vorausgesetzt — dann mit einem amerikanischen Erzeugnis konkurrieren, wenn es nach einer Zollbelastung von 55 % den Preis des amerikanischen Produktes erreicht.

Durch die nachhaltige Förderung seitens der Regierung, hinter den Hochschutzzöllen des Fordney-Mc. Cumber-Tarifs, hat sich die amerikanische Farbstoffindustrie ihre im Kriege begründete Stellung sichern, sie sogar weiter ausbauen können. Das Gebiet der Schlüsselindustrien ist in keinem Lande mit derartigem Erfolg in Angriff genommen worden wie in den Vereinigten Staaten, wofür die Entwicklung der Farbstoffindustrie aus unbedeutenden Anfängen zum zweiten Farbstoffproduzenten der Welt ein Beweis ist. Vor allem hat der Hochschutzzoll der amerikanischen Industrie den Markt gesichert. Amerika wäre ohne sein protektionistisches System nicht imstande, seine eigene Produktion, die 90 % des heimischen Bedarfs herstellt, auf der alten Höhe zu erhalten; denn ein großer Teil der kompetitiven Farbstoffe könnte den Wettbewerb mit ausländischer, d. h. deutscher und schweizerischer Konkurrenz nicht aushalten. Nur in gewissem Grade könnten allenfalls diese Farbstoffe amerikanischen Ursprungs bei Wegfall der Zollschranken neben ausländischen zur Befriedigung des Konsums herangezogen werden, wie das in sehr bescheidenem Maße schon vor dem Kriege der Fall war. Gegenwärtig ist durch den Schutzzoll eine Konkurrenz fast nur auf dem Gebiet der nicht kompetitiven Produkte möglich, die nur einen geringen Teil des heimischen Verbrauchs ausmachen. Die hochwertigen Teerfarben können allerdings bis heute nicht von der heimischen Industrie hergestellt werden und die verbrauchenden Industrien sind, wie bisher, auf die Einfuhren aus Europa angewiesen. Hier hat sich Deutschland mit mehr als der Hälfte der Gesamteinfuhr die erste Stelle zurückerobert. Unter den eingeführten Farbstoffen nehmen Küpenfarbstoffe (ausschließlich Indigo) mit fast 50% der Einfuhrmenge die erste Stelle ein, insbesondere waren hierunter Indanthrenfarbstoffe vertreten.

Auf dem Weltmarkt konnte der Schutzzoll naturgemäß die Stellung der amerikanischen Farbstoffindustrie nicht stützen, er konnte zwar die heimische Produktion und den heimischen Absatz, aber nicht den

Digitized by Google

Absatz außerhalb des eigenen Landes auf der alten Höhe erhalten. Wenn die Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten heute, nachdem sie den größten Teil ihres Exports gegenüber Mitteleuropa wieder eingebüßt hat, noch immer das seltene Bild einer durch Hochschutzzölle gesicherten Ausfuhrindustrie bietet, so liegt das daran, daß auf gewissen Gebieten die Preisspanne beispielsweise zwischen deutschen und amerikanischen Erzeugnissen sehr gering ist, ferner an dem Bedarf der Konsumenten, der Aufnahmefähigkeit des Marktes, nachdem der Export gerichtet ist. Konkurrenzfähigkeit ist nicht nur eine Frage der Produktionskosten, sondern sie hängt auch von dem Angebot und der Nachfrage ab; der Ferne Osten, China, stellt das wichtigste Absatzgebiet für amerikanische Farbstoffe dar. Der Massenartikel Indigo ist die Hauptstütze des amerikanischen Exports, daneben noch Schwefelschwarz. Den Rest der Ausfuhr bilden fast ausschließlich direkte Farbstoffe. Die Preisgestaltung konnte sich so vollziehen, daß Amerika konkurrenzfähig blieb.

In einer anderen Weise kann ein Schutzzoll freilich die Ausfuhr anregen: er ermöglicht das Dumping. In der Tat sind bereits Anzeichen dafür vorhanden, daß die U.S.A., die stets die Gefahr der deutschen unfair competition betonten, in Canada verschiedene Farbstoffe und in China Indigo zu niedrigeren Preisen verkauft haben als auf dem heimischen Markt, d. h. echtes Dumping trieben.

Den Einfluß der Handelspolitik, die Bedeutung des Schutzzolles für die Entwicklung der jungen Industrie beweist am besten die Tatsache, daß das Jahr 1923, d.h. das erste Jahr, das ganz unter dem Einfluß der hohen Sätze des Fordney-Mc.Cumber-Tarifs stand, auch das Rekordjahr in der Produktion geblieben ist. Daß die Stellung der Farbstoffindustrie keineswegs gefestigt war, daß sie ohne die hohen Zölle nicht bestehen könnte, geht aus der Wirkung hervor, die die Herabsetzung der Zollsätze auf die Gestaltung der Einfuhr gehabt hat. Der monatliche Durchschnitt des Einfuhrwertes betrug für die ersten neun Monate des Jahres 1924 rund 183 000 Dollar, dagegen mehr als das Doppelte in den gleichen Zeiträumen der Jahre 1925 und 1926. Da nur im letzten Vierteljahr 1924 die niedrigeren Zollsätze erhoben wurden, so machte sich in diesem Jahre der Einfluß der neuen Tarifsätze noch nicht geltend. Die Einfuhrwerte betrugen 1923: 3,2 Mill. $; 1924: 2,9 Mill. $; 1925: 4,6 Mill. $. Die Einfuhr hat sich in steigendem Maße auf hochwertige Erzeugnisse konzentriert.

Hat so der Schutzzoll den Weiterbestand der amerikanischen Farbstoffindustrie gesichert, hat er ihr auf dem heimischen Markt fast jegliche ausländische Konkurrenz ausgeschaltet, so konnte er ihr doch nicht auf allen Gebieten den erhofften Erfolg bringen. Ein Freihändler wie John Stuart Mill ist kein Gegner des Erziehungszolles; Friedrich List, der in den Vereinigten Staaten die Bedeutung von Erziehungszöllen kennen lernte und dessen Bedeutung dort so wie in Deutschland gewürdigt wird, geht in ihrer Fundierung noch weiter. Als „Erziehungszölle" wurden im Kriege die Sätze der Dyestuffs Act motiviert — das Endergebnis war der Protektionismus des Fordney-Mc. Cumber-Tarifs. Wenn in der Schutzzollperiode nicht die notwendige Arbeit geleistet wird, um eine junge Industrie lebensfähig zu machen, dann kann ihr der „Tariff" zwar den heimischen, aber nicht den Weltmarkt sichern. Oft ist von fachkundiger Seite die Frage aufgeworfen worden, ob die Farbstoffindustrie amerikanischen Verhältnissen überhaupt liege. Es wurde darauf hingewiesen, daß die U. S. A. auf vielen Gebieten chemisch-industrieller Betätigung ohne Schutzzölle lebensfähig gewesen seien. Der eigenartige Charakter der Teerderivateindustrie, die höchste Anforderungen an den wissenschaftlich durchgebildeten Chemiker stellt, erklärt letzten Endes ihre Rückständigkeit vor dem Kriege. Nur wenn Amerika hier mit den alten Produzenten Europas Schritt hält, werden Fortschritte und Konkurrenzfähigkeit möglich sein. (220)

Die Lage der polnischen chemischen Industrie.

Die folgende dem „Przeglad Gospodarczy" entnommene Zusammenstellung zeigt, wie sich die Entwicklung des Außenhandels der polnischen chemischen Industrie in den letzten vier Jahren gestaltet hat:

	Einfuhr*)	Ausfuhr*)	Einfuhrüberschuß*)
1922 . . .	181	44	137
1923 . . .	151	62	89
1924 . . .	125	38	87
1925 . . .	139	37	103

*) Zahlenangabe in Mill. Zloty.

Der Einfuhrüberschuß im Jahre 1925 zeigt eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahre von ca. 16 Millionen Zloty. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln stark angewachsen ist, als Folge der intensiveren Düngung in der Landwirtschaft.

Die einzelnen Positionen der Handelsbilanz der polnischen chemischen Industrie sind für das Jahr 1925 folgende (in Mill. Zloty):

Anorganische Industrie:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1923	1924	1925	1923	1924	1925
Rohstoffe	33,3	18,5	25,8	0,5	0,2	0,7
Halbprodukte	3,9	2,7	0,1	1,8	—	0
Fertigfabrikate	14,9	7,9	12,0	18,2	14,2	10,3
	52,1	29,1	38,0	20,5	14,5	11,0

Industrie der Fette und Oele:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1923	1924	1925	1923	1924	1925
Rohstoffe	1,3	1,2	1,4	0	0	—
Halbprodukte	16,4	25,2	30,6	0,1	0,1	0,1
Fertigfabrikate	9,9	7,1	6,9	1,5	0,2	0,3
	27,5	33,5	38,9	1,6	0,3	0,3

Trockene Destillation:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1923	1924	1925	1923	1924	1925
Rohstoffe	0.1	0.7	4,9	—	0.6	2,9
Halbprodukte	4.6	2.7	3.2	7,1	2,9	3.9
Fertigfabrikate	12,6	9,5	2,5	24,3	8,0	1,8
	17.3	12,9	10,7	31,4	11,5	8,5

Synthetische Produkte:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1923	1924	1925	1923	1924	1925
Rohstoffe	0.8	1,1	0,9	0	0	—
Halbprodukte	—	—	—	—	—	—
Fertigfabrikate	14.7	4,4	4,3	3.0	1,0	2,1
	15,5	5,5	5,2	3,0	1,1	2,1

Verschiedenes:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1923	1924	1925	1923	1924	1925
Rohstoffe	2.9	4,7	5,3	0.9	0,2	0,2
Halbfabrikate	1,6	2,1	1,0	1,4	4,5	4,5
Fertigfabrikate	34,3	37,4	40,1	3,2	6,5	9,8
	38.7	44,2	46,4	5,5	11,1	14,5
Insgesamt:	151,2	125,3	139,2	62,0	38.4	36,5

Betrachten wir die einzelnen Posten dieser Tabelle, so sind an anorganischen Produkten im Jahre 1925 für 26 Millionen künstliche Düngemittel eingeführt. Davon entfallen auf Thomasschlacke 5 Millionen, Chilesalpeter und norwegischen Salpeter ca. 16 Millionen, der Rest entfällt auf Staßfurter Kalisalze, bzw. auf Kalisalpeter. Die Einfuhr von Ammonsalpeter hat sich ständig vermindert, dank der ständig wachsenden Produktionserhöhung der Chorzowwerke. So betrug die Einfuhr von Ammonsalpeter im Jahre 1923 4 Millionen Zloty, 1924

Digitized by Google

fiel sie auf 1,8 Mill. Zloty und verminderte sich im Jahre 1925 weiter auf 340 000 Zloty, um Ende 1925 gänzlich aufzuhören.

Die Einfuhrziffer für Salpetersäure ist von 982 000 Zloty im Jahre 1924 auf 645 000 Zloty im Jahre 1925 gesunken. Die Produktion der Chorzowwerke an Salpetersäure (umgerechnet auf 100%ige Säure) betrug im Jahre 1924 122 t, im Jahre 1925 stieg sie bereits auf 4662 t. Ein großer Teil der Produktion wurde als Halbfabrikat zur Weiterverarbeitung auf andere Stickstoffverbindungen benutzt, so daß schließlich zur Befriedigung des Inlandsmarktes nur 1128 t (umgerechnet auf 100%ige Säure) dienten.

Während also früher die polnische Industrie diesen Artikel ausschließlich vom Auslande beziehen mußte, erzeugt sie ihn jetzt, wenigstens was die niedrigprozentige Salpetersäure anlangt, selbst. Allerdings wird man nach wie vor konzentrierte Salpetersäure einführen müssen, die von den Chorzowwerken nicht produziert wird.

Bei der Ausfuhr der anorganischen Produkte spielen die künstlichen Düngemittel eine wichtige Rolle, beträgt doch die Ausfuhrziffer dieser Produkte bereits 50% der Gesamtausfuhr anorganischer Erzeugnisse.

Die erste Stelle nimmt hierbei Kalkstickstoff ein, dessen Ausfuhr im Zusammenhang mit der sich immer mehr entwickelnden Produktion ständig steigt. Wir führen hier die entsprechenden Ziffern an:

	Produktion	Ausfuhr	
	Tonnen	Tonnen	Zloty
1924	51 000	6 000	1 079 000
1925	85 000	12 000	2 367 000
1. Vierteljahr 1926	33 000	5 315	983 000

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, ist die Produktion von Kalkstickstoff (bei einem Betrieb von drei Oefen) im Vergleich zu 1924 stark gestiegen. Die gesamte Produktion an Kalkstickstoff war bereits im Frühjahr 1926 verkauft. Die Nachfrage nach dem billigen Kalkstickstoff, der im Inland zu niedrigeren Preisen verkauft wird als auf Auslandsmärkten, wuchs so rapid, daß im Frühjahr 1926 ein starkes Produktionsdefizit von ca. 5000 t entstanden ist. Man hat durch Inbetriebnahme eines vierten Ofens Abhilfe zu schaffen gesucht, der eine Produktionserhöhung von Kalkstickstoff bereits im Jahre 1926 um ca. 20 000 t bringen soll.

Die Ausfuhr an Superphosphat nahm ebenfalls beträchtlich zu. So wurden im Jahre 1924 12 500 t im Werte von einer Million Zloty, im Jahre 1925 14 800 t im Werte von 750 000 Zloty und im ersten Halbahr 1926 bereits 27 500 t im Werte von 2 700 000 Zloty (in Gold) ausgeführt.

Bis Ende 1925 wurde die Ausfuhr von Superphosphat durch das Verhalten des Eisenbahnministeriums gehemmt, das trotz zweijähriger Bemühungen seitens der interessierten Industrien keine Tarifermäßigungen bei der Ausfuhr von Superphosphat gewährte. Diese Ermäßigungen waren eine wirtschaftliche Notwendigkeit, da die Transportkosten ab Fabrik ca. 30% des Wertes betrugen. Erst Anfang 1926 wurden diese Ermäßigungen gewährt, was zum großen Teil zu der günstigen Entwicklung der Superphosphatausfuhr beigetragen hat. Die Weiterentwicklung dieser Industrie wird von der Tarifpolitik abhängen.

Die Produktion von Superphosphat, die im Jahre 1924 180 000 t betrug, stieg im Jahre 1925 auf 245 000 t.

Die angeführten Produktions- bzw. Ausfuhrzahlen entsprechen durchaus nicht der Produktionsfähigkeit der Superphosphatfabriken, die 550 000 t betragen mag. Die verhältnismäßig niedrigen Produktionsziffern sind nur durch die geringe Nachfrage von seiten der Landwirtschaft zu erklären. (1925 150 000 t.)

Die Ausfuhr von Ammonsulfat ist nur unwesentlich gestiegen; von 1 120 000 Zloty auf 1 360 000 Zloty. Aus nachstehender Tabelle sind die Produktions- und Absatzverhältnisse für künstliche Düngemittel ersichtlich:

	1923. Prod.	Einf. (in 1000 t)	Ausf. (in 1000 t)	Verbr. (in 1000 t)
Superphosphat	150	—	—	150
Thomasschlacke	26	—	—	26
Knochenmehl	25	1	—	26
Salpeter	—	42	—	42
Kalkstickstoff	46,3	—	—	46,3
Ammonsulfat	21	2,75	—	23,75

	1925. Prod.	Einf. (in 1000 t)	Ausf. (in 1000 t)	Verbr. (in 1000 t)
Superphosphat	245	2,2	14,8	232,4
Thomasschlacke	40	103	—	143
Knochenmehl	10	—	—	10
Salpeter	—	123,6	—	123,6
Kalkstickstoff	85	—	12	73
Ammonsulfat	25	0,3	4,5	20,8

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Produktion der künstlichen Düngemittel im Jahre 1925 um 80%, der Verbrauch um ca. 58% im Vergleich mit dem Jahre 1923 zugenommen hat. Die Zunahme der Produktion und der Ausfuhr ist durch die Bemühungen der polnischen Industrie zu erklären, sich vom Ausland möglichst unabhängig zu machen und nach und nach einen Platz auf den Auslandsmärkten zu erobern.

Der Entwicklungsprozeß dieses Industriezweiges ist noch nicht beendet, da noch nicht einmal 50% der Vorkriegsnorm erreicht wurden. Dies erklärt sich zur Zeit durch die schlechte Konjunktur, die für Düngemittel bis Ende 1925 herrschte; außerdem durch das Fehlen der Kredite für die Landwirtschaft, hohe Eisenbahntarife usw. Erst im Jahre 1926 trat hier eine radikale Besserung infolge einer großzügigen Kreditaktion der Regierung ein. So wurden die Rediskontkredite für die Superphosphatindustrie auf 10 Millionen Zloty, für die Stickstoffdüngerindustrie auf 13 500 000 Zloty, für Kalidünger auf 3 300 000 Zloty erhöht. Für die Herbstperiode waren weitere Krediterhöhungen bis zur Gesamthöhe von 38 Millionen Zloty vorgesehen. Außer diesen Rediskontkrediten hat auch die staatliche Landwirtschaftsbank größere Mengen künstlicher Düngemittel zwecks Weiterverteilung unter die Landwirte gekauft.

Von anorganischen Chemikalien wurden im Jahre 1926 55 000 t Schwefelsäure ausgeführt gegenüber 35 000 t im Jahre 1925. Allerdings ist der Wert der Ausfuhr um 20% gesunken, da die Exportpreise für Schwefelsäure zwecks wirksamer Bekämpfung der Auslandskonkurrenz stark ermäßigt wurden. Die Erhöhung der oberschlesischen Produktion auf 230 000 t Schwefelsäure von 50° Bé gegenüber 150 000 t im Jahre 1924 steht in enger Beziehung zu der immer günstigeren Konjunktur in der Zinkindustrie. Bekanntlich wurde in den Jahren 1922/24 die Produktion von Schwefelsäure aus eingeführten Pyriten eingestellt, da die so gewonnene Säure nicht mit der aus Zinkblende gewonnenen konkurrieren konnte*). Ende 1925 nahm die Fabrik „Roman May" in Posen wieder die Fabrikation von Schwefelsäure für eigenen Bedarf auf, wobei wiederum von sulfidischen Eisenerzen ausgegangen wurde, die allerdings jetzt zum größten Teil aus dem Inlande, und zwar aus dem Dombrowaer Bezirk, bezogen werden. Diese Tatsache muß besonders erwähnt werden, da die polnischen Erze wegen ihrer geringen Qualität bisher nicht verarbeitet wurden.

Die Ausfuhr der Ferrocyanverbindungen (Fabrik „Azot" in Bory) ist auch erheblich gestiegen: während im Jahre 1924 230 t im Werte von 500 000 Zloty ausgeführt wurden, betrug der Export im Jahre 1925 bereits 590 t im Werte von 770 000 Zloty. Wir sehen auch hier

*) Zinkblende wird als Nebenprodukt der oberschles. Hüttenwerke zu sehr billigen Preisen geliefert.

Digitized by Google

ebenso wie bei der Ausfuhr der Schwefelsäure eine Ermäßigung der Exportpreise.

Die Produktion von Ferrocyaniden ist im Jahre 1925 um 15% gestiegen; es ist anzunehmen, daß auch 1926 weitere Fortschritte in dieser Richtung erreicht werden.

Die Ausfuhr von Carbid nimmt rapid zu. Im Jahre 1924 betrug sie 500 000 Zloty, dagegen im Jahre 1925 schon über das Dreifache, nämlich 1 750 000 Zloty und im ersten Quartal 1926 bereits 500 000 Goldzloty. Die Ausfuhr ging nach England, Deutschland, Finnland, Chile und vor allem nach Portugal. Im August 1926 wurde der Einfuhrzoll für Carbid in Portugal erhöht. Da dieses Land in der letzten Zeit der Hauptabnehmer des polnischen Carbids war, so stellte diese Verfügung der portugiesischen Regierung die polnische Industrie vor große Schwierigkeiten.

Die Gesamteinfuhr von Fertigfabrikaten der Oel- und Fettindustrie hat sich 1925 im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert; jedoch weisen einzelne Positionen ziemlich bedeutende Verschiebungen auf: so ist die Einfuhr von Olein, Gerberfett, Knochenöl usw. um mehrere Prozent gestiegen, gleichfalls die Einfuhr von Lack, Politur und Firnis von 800 000 Zloty auf 1 700 000 Zloty. Andererseits ist bei den Kunstfetten ein Rückgang der Einfuhr auf 300 000 Zloty im Jahre 1925 gegenüber 1 800 000 Zloty im Jahre 1924 zu verzeichnen; ferner bei Glycerin um einige Prozente.

Die Einfuhr von Olein und Seife ist wirtschaftlich nicht begründet, da die polnische Produktion in bezug auf die Qualität der Ware der ausländischen nicht nachsteht; besonders auf dem Gebiet der Waschpulver, der Toilette- und Medizinalseifen müßte die Einfuhr viel geringere Ziffern aufweisen, und sich nur auf gewisse Quantitäten Toiletteseife aus Frankreich — denen besondere Erleichterungen bei der Einfuhr nach Polen gewährt werden — beschränken.

Von den Produkten der Kohledestillation wurden im Jahre 1925 für 250 000 Zloty Roh- und präparierter Teer, für 2 200 000 Zloty Pech und für ca. 100 000 Zloty Rohbenzol eingeführt.

Durch die ständig steigenden Absatzschwierigkeiten für Koks wurden die polnischen Kokereien zur Einschränkung ihrer Produktion gezwungen, wodurch auch die Erzeugung von Steinkohlenteer zurückging. Andererseits steigt die Nachfrage für Teer und für Rohbenzol, die als Ausgangsmaterialien benötigt werden, außerordentlich stark, was die verhältnismäßig hohen Einfuhrziffern erklärt. Ausgeführt wurden: Benzol für drei Millionen Zloty, Toluol, Carbolsäure, Xylol und Naphthalin für 750 000 Zloty.

In der Industrie der Holzdestillation hat sich die Lage im Vergleich zu 1924 etwas gebessert, obwohl sie jetzt noch nicht befriedigend ist. Eingeführt wurden 1925 essigsaurer Kalk für 300 000 Zloty, ferner Essigsäure und Essigessenz für 500 000 Zloty (diese Ziffer umfaßt nur das 1. Halbjahr 1925, da im zweiten infolge des Einfuhrverbotes Essigsäure nicht importiert wurde). Diese Produkte werden im Inland in genügenden Mengen hergestellt, so daß eine Einfuhr unbegründet ist.

Geigenharz und Kolophonium wurden für ca. 1 800 000 Zloty eingeführt.

Ausgeführt wurde von Erzeugnissen dieser Gruppe nur Terpentin, und zwar für 400 000 Zloty.

1926 wurde mit der Ausfuhr von Holzkohle begonnen, die jedoch vorläufig wegen Mangel an speziell zu diesem Zweck gebauten Wagen nur unbedeutend ist. Das Verkehrsministerium hat mit dem Bau solcher Wagen bereits begonnen und man hofft, daß in den Jahren 1927/28 die Ausfuhr größere Dimensionen annehmen wird.

An synthetischen Zwischenprodukten wurden für 915 000 Zloty, an fertigen Farbstoffen für ca. 4 Millionen Zloty eingeführt, während die Ausfuhr an Farbstoffen 2 Millionen Zloty überschritt. Rechnet man die letzte Ziffer als Wiederausfuhr ab, so bleiben für die im Lande gebliebenen Farbstoffe 2 Millionen Zloty, was im Vergleich mit 1924 (3 400 000 Zloty) einen starken Rückgang der Einfuhr bedeutet.

Auf dem Gebiete der Schwefelfarbstoffe, der substantiven und der Säurefarbstoffe wird fast die ganze Nachfrage durch die inländische Produktion gedeckt, ebenso verhält es sich mit den Indanthrenfarbstoffen. Eingeführt werden nur Farbstoffe komplizierterer Art.

Pharmazeutische Produkte wurden in ziemlich großen Mengen eingeführt. Dies trifft vor allem für die pharmazeutischen Spezialitäten zu. Allgemein hat sich die Einfuhr gegenüber 1924 kaum verändert; sie betrug etwa 7 500 000 Zloty, worin die Einfuhr der Kosmetika und Riechstoffe mit 3 200 000 Zloty inbegriffen ist. Die Ausfuhr ist im Jahre 1925 im Verhältnis zu 1924 um 33% gesunken und betrug kaum 400 000 Zloty. Es sei noch erwähnt, daß die Inlandsproduktion gute Fortschritte macht und dauernd neue Artikel auf den Markt bringt; allerdings kann die Einfuhr in den nächsen Jahren nicht entbehrt werden.

In der Kunstseideindustrie trat im Vergleich mit dem Jahre 1924 eine bedeutende Besserung ein. Im Jahre 1924 betrug die Einfuhr 3 230 000 Zloty und die Ausfuhr 2 250 000 Zloty, mithin wurde für ca. 1 Million Zloty mehr ein- als ausgeführt, obwohl die Inlandsproduktion durchaus den Anforderungen des Marktes genügen konnte. Demgegenüber fiel die Einfuhr im Jahre 1925 auf 1 900 000 Zloty, die Ausfuhr erhöhte sich dagegen auf 3 550 000 Zloty. Die Ursache dieser Besserung waren Zollmaßnahmen und große Fortschritte in der Fabrikation der Kunstseide. Es wurden auch neue Fabriken in Betrieb genommen, so z. B. ein Werk in Myszkow.

Die Einfuhr von Kunstseide ist durchaus unbegründet, da die Kunstseide — bis auf geringe Mengen von Kupferammoniakseide — im Lande selbst produziert wird. Die einzige Erklärung für so hohe Einfuhrzahlen wären in den bequemeren Lieferungsbedingungen der ausländischen Fabriken zu suchen.

Die Kunstseidefabrik in Tomaszow, die größte Fabrik Polens auf diesem Gebiete, arbeitet auch nach dem Collodiumverfahren. Ihre Erzeugnisse finden Absatz auf allen europäischen Märkten, in den Vereinigten Staaten und im Fernen Osten.

Es sei noch erwähnt, das im Frühjahr 1926 die Fabrik in Tomaszow mit der Herstellung von Kunstseidefäden und -haar für die Hutindustrie begonnen hat. Dadurch wird die Ausfuhr nach Oesterreich, das besonders für diesen Artikel in Frage kommt, erheblich erhöht werden können.

In der Industrie der Explosivstoffe sind große Fortschritte zu verzeichnen, woraus sich die um 35% verminderte Einfuhr erklärt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ein- und Ausfuhrzahlen für einige nicht besonders besprochene chemische Produkte:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	in 1000 Zloty			
	1924	1925	1924	1925
Gerbrinde	1020	925	—	50
Versch. Harze	660	610	—	—
Agar-Agar, Schellack . . .	1955	1530	—	—
Tone und Farberden . . .	475	685	—	—
Gerbstoffe	4700	3000	—	—
Farbmittel	1500	3575	150	2756
Verschiedenes	4300	4250	1500	1700

Wenn in der Handelsbilanz der chemischen Industrie im Jahre 1925 die Entwicklung dieses Industriezweiges zahlenmäßig nicht genügend zum Ausdruck gekommen ist, so liegt es daran, daß die Einfuhrzahlen immer in fremden Valuten kalkuliert wurden, wobei alle Kursschwankungen berücksichtigt wurden, hingegen die Ausfuhrstatistik sich als Unterlage der Zloty-angaben bedienen mußte, die nicht immer den effektiven Wert der Ware exakt wiedergegeben haben. (216)

Digitized by Google

Rationalisierung im Verpackungswesen.

Für die Erzeugnisse der chemischen Industrie verursacht die Verpackung eine mehr oder weniger starke Unkostenbelastung, wenn es sich nicht gerade um Stoffe handelt, die lose verladen zum Versand kommen. Diese Unkosten setzen sich im wesentlichen zusammen aus den unmittelbaren Ausgaben für die Verpackung selbst und den damit verbundenen Arbeitsaufwand, den Transportkosten, die auf das Verpackungsgewicht entfallen, und den Beträgen, um die bei spezifischen Zöllen durch das Gewicht der Verpackung die Zollgebühren für die Ware erhöht werden.

Dem Bestreben, diese Unkosten dadurch herabzusetzen, daß man die Verpackung leichter anfertigt, z. B. die Stärke der Kistenbretter reduziert oder statt der üblichen Holzbretter solche aus Sperrholz verwendet, stehen gewisse Hemmungen entgegen. Als solche kommen in Frage in erster Linie die Frachtbedingungen der verschiedenen Transportunternehmungen. Diese stellen aus oft übertriebenen Sicherheitsrücksichten außerordentlich hohe Anforderungen an die Stabilität des Verpackungsmaterials und sind im Schadensfalle allzu leicht geneigt, wegen mangelhafter Verpackung die Haftung abzulehnen. Auch bei der Transportversicherung wird die leichter als bisher üblich hergestellte Verpackung oft ein Anlaß zur Erhöhung der Versicherungsprämie oder Ursache zu Schwierigkeiten beim Eintritt des Versicherungsfalles sein. Es wird also die Einsparung von Unkosten in der Verwendung leichterer Verpackungsmittel unter Umständen mit Verlusten erkauft und dadurch wieder wettgemacht, wenn es nicht gelingt, Transportunternehmungen und Versicherungsgesellschaften davon zu überzeugen, daß ihre übertriebenen Ansprüche nicht gerechtfertigt sind.

Eine Frage von besonderer Bedeutung für die rationelle Verpackung bietet die Unterbringung des Ladegutes im Schiffsraum. Die Reedereien haben das von ihrem Standpunkt aus begreifliche und sicherlich auch berechtigte Bestreben, den einmal gegebenen Laderaum ihrer Fahrzeuge so weit wie möglich auszunutzen, und kalkulieren dementsprechend ihre Frachtsätze. Dem Exporteur können bei Verwendung von Verpackungen in Dimensionen, die eine völlige Ausnutzung des Schiffsladeraums nicht ermöglichen, unliebsame Ueberraschungen durch höhere Frachtkosten entstehen, die für sein Exportgut die Grenzen des Tragbaren überschreiten oder zum mindesten seinen kalkulierten Verdienst schmälern. Verhandlungen der einzelnen Firma mit den Schiffsgesellschaften sind meist ebenso erfolglos wie die seitens der einzelnen Industrien und werden noch durch die zurzeit voneinander abweichenden Sonderbedingungen der verschiedenen Reedereien erschwert. Hinzu kommt, daß diese in der Anbahnung solcher Verhandlungen von einer einzelnen Industrie aus häufig das Bestreben nach Frachtermäßigungen für bestimmte Industrieerzeugnisse befürchten.

Für alle diese Fragen, die im gemeinsamen Interesse der gesamten Exportindustrie liegen, erscheint es ratsam, daß sie von einer Stelle aufgegriffen und in stetiger Fühlung mit der gesamten Industrie verfolgt werden. Gelegentlich einer Vorbesprechung, die vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung veranstaltet wurde, um ganz allgemein die Frage des wirtschaftlichen Verpackens zu erörtern, wurden die oben angedeuteten Probleme als die zunächst dringlichsten von allen Industriegruppen anerkannt. Es wurde bei dieser Gelegenheit vereinbart, daß besondere Einzelheiten der Verpackung, wie sie in der chemischen Industrie als Spezialpackung z. B. für Pharmazeutika, Kosmetika und dergl. mehr von Bedeutung sind, nicht in den Kreis der Erörterungen zu ziehen sind. Denn auf der einen Seite kann nicht erwartet werden, daß Firmen in oft jahrelangen, kostspieligen Versuchen ermittelte Ergebnisse preisgeben; zum anderen kann ein Schematismus, wie er einmal im Normungsgedanken bis zum gewissen Grade vorhanden ist, das individuelle Verlangen des Verbrauchers nicht genügend berücksichtigen. Ob nun diese oft rückständige Einstellung des Verbrauchers berechtigt ist oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls muß der Exportfabrikant solche Eigenheiten berücksichtigen. Er kann, wenn z. B. der konservative chinesische Verbraucher chemische Erzeugnisse in genau der gleichen, wenn auch vielleicht unzweckmäßigen Verpackung beziehen will, wie er es in der Vorkriegszeit gewohnt war, dieses Verlangen nicht ablehnen. Dieser Käufer wird oft eine von der gewohnten Verpackung abweichende, selbst wenn sie noch so rationell, zweckmäßig und vielleicht ästhetisch ansprechender wäre, nicht abnehmen. Der Versuch, solche Abnehmer in dieser Hinsicht zu erziehen, ist aber ein Luxus, den sich die deutsche Industrie bei ihrer jetzigen erschwerten Stellung auf dem Weltmarkt nicht leisten kann.

Es ist daher zu begrüßen, daß die theoretisch vielleicht zweckmäßig erscheinende Rationalisierung der Einzelpackung fallengelassen wurde und zunächst einmal ein allgemeineres Gebiet aufgegriffen wurde, das in absehbarer Zeit zum Erfolge führen kann und dann fast jedem Industrieunternehmen fühlbare Ersparnisse, sei es an Verpackungsmaterial selbst, sei es an Transportkosten oder Zollgebühren, ermöglicht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung hat die Bildung einer Kommission in Aussicht genommen, die zunächst mit den Schiffahrtsgesellschaften in Verbindung treten soll. Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung deren berechtigter Interessen und unter Wahrnehmung der Bedürfnisse der Exportindustrie einen Weg zu suchen, der durch zweckmäßige Anpassung der Verpackungsmittel an das Transportmittel einen Ausgleich der jetzt noch häufig widerstrebenden Interessen und die Aufstellung einheitlicher Richtlinien ermöglicht.

Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe steht die gleichzeitige Vornahme von Untersuchungen darüber, in welchem Maße die bisher allgemein üblichen Wandstärken der äußeren Verpackung herabgesetzt werden können. Es sind bei dieser Untersuchung selbstverständlich die allgemein notwendigen Beanspruchungen auf dem Transport zu berücksichtigen. Sie sind je nach dem Transportweg verschieden geartet; ein Gut, das z. B. mit dem Kran in oder aus Schiffen geladen wird, muß natürlich stabiler verpackt sein als solches, das in Eisenbahnwagen von Hand verstaut wird. Zweifellos wird das Eigengewicht von Kisten noch wesentlich herabgesetzt werden können, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß z. B. die in Amerika bereits aufgenommene Verwendung von Sperrholz als Verpackungsmaterial auch bei uns Fortschritte machen wird. Manche Gewohnheit, ohne die man bisher nicht glaubte auskommen zu können, wird sich bei diesen Untersuchungen wahrscheinlich als unnötig erweisen. Es sei hierbei erinnert an das vor dem Kriege beim Ueberseeversand für unbedingt erforderlich gehaltene Ausschlagen der Kisten mit Zinkblech. Trotz dieser sorgsamen Maßnahme hat mancher Exporteur erfahren müssen, daß bisweilen die in seiner Sendung enthaltenen Eisenteile angerostet am Bestimmungsort eintrafen. Heute, wo Maschinen und Maschinenteile für den Seetransport vielfach nur mit Oelpapier gesichert in gewöhnlichen Holzkisten befördert werden, erkennt man, daß durch diese einfachere Verpackungsweise der Inhalt genügend geschützt ist. Es bedarf also nur des eingehenden Studiums und eines regen Gedankenaustausches der interessierten Kreise, um weitere Fortschritte in der rationellen Gestaltung der äußeren Verpackung zu erzielen.

Digitized by Google

Auch darf erwartet werden, daß eine dritte Frage von allgemeiner Bedeutung zur Lösung gebracht werden kann. Die Klagen, daß Frachtgüter auf dem Wege zu ihrem Bestimmungsort von unberufenen Händen leicht geöffnet und beraubt werden, wollen trotz eines dagegen eingesetzten Ueberwachungsdienstes der Transportunternehmungen nicht verstummen. Es ist daher eine wichtige Forderung des Tages, daß in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Transportunternehmungen und Versicherungsgesellschaften geprüft werde, wie die Frachtstücke auf rationelle Weise durch Verschlüsse gesichert werden können und hierdurch eine Beraubung auf dem Transport ausgeschaltet wird. Die Bearbeitung dieser Aufgabe wird von der vorhergehenden stark beeinflußt. Beide können nur nebeneinander mit Aussicht auf Erfolg behandelt werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Teilgebiete darf der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen werden, daß sie, die alle drei sich einander wechselseitig beeinflussen, bald zur Lösung gebracht werden und ihre Bearbeitung einen Erfolg für die davon betroffenen Kreise zeitigt. — Dr. Sch. (245)

Opium in China.

Die nachstehenden Ausführungen über die Opiumproduktion und den Verkehr mit Betäubungsmitteln in China entstammen einem ausführlichen, im „China Year Book 1926/27" veröffentlichten Aufsatz aus der Feder W. H. Graham Asplands, des Sekretärs der „International Anti-Opium Association", Peking.

Der Beschaffung ausführlichen Materials über den Anbau von Schlafmohn und die Produktion von Opium in den einzelnen Gebieten Chinas für das Jahr 1925/26 waren die inneren Wirren sowie die fremdenfeindliche Propaganda unter den Eingeborenen sehr hinderlich. Immerhin kann auf Grund der vorliegenden Nachrichten festgestellt werden, daß im letzten Jahr etwas weniger Schlafmohn angebaut wurde, als 1924/25. Diese Tatsache darf aber keineswegs ausschließlich als Folge des Bürgerkrieges aufgefaßt werden, da die Einwohner überall — mit Ausnahme der Provinzen Schansi und Kalgan — soviel Schlafmohn anbauen konnten als sie wollten. Vielmehr ist der Produktionsrückgang im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Opiummarkt reichlich versorgt war und die Preise niedrig lagen. In manchen Provinzen waren die Produzenten gezwungen, Roh-Opium für 50 c. pro Unze zu verkaufen. Bei solchen Preisen ließen sich in Anbetracht der hohen Bodensteuer nur geringe oder gar keine Gewinne erzielen. Diese Sachlage ließ eine ausgedehnte Schlafmohnkultur unwirtschaftlich erscheinen. Hinzu kommt noch, daß Süd- und West-China im letzten Jahr durch eine Dürre heimgesucht wurde, die die Opiumproduktion nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar beeinflußte: der Ausfall an Brotgetreide rief eine Hungersnot hervor und veranlaßte die Eingeborenen, mehr Wert auf Lebensmittel- als auf Opiumproduktion zu legen. Es steht jedoch außer Zweifel, daß nach einer guten Ernte auch wieder mehr Schlafmohn angebaut werden wird, sofern ein aufnahmefähiger Markt zur Verfügung steht. — Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Opiumproduktion haben die Bodensteuern. Dieselben sind in manchen Gebieten so hoch, daß nur durch Anbau von Schlafmohn die erforderlichen Erträge aus dem Ackerland herausgeholt werden können.

Ein allgemeines Opiummonopol besteht in China nicht: fast jede Provinz regelt den Verkehr mit Opium selbständig, und zwar liegt die Kontrolle in der Regel in Händen kombinierter Organisationen, an denen sowohl Privatleute, als auch Militärbehörden beteiligt sind. In einigen Provinzen allerdings ist das Monopol ausschließlicher Besitz von Privatgesellschaften. Endlich gibt es noch Quasi-Monopole, die keinerlei Kontrolle des Anbaus von Schlafmohn bezwecken, sich mit bestimmten Abgaben begnügen und lediglich Einnahmequellen für militärische Zwecke darstellen.

Im Folgenden soll ein Ueberblick über die Lage in den einzelnen Provinzen gegeben werden.

In Anhwei ist die Produktion seit 1923 stark zurückgegangen. Das dortige, im Jahre 1923 begründete Monopol brachte jährlich annähernd 3 Mill. $ an verschiedenen Steuern und Abgaben ein. Die Monopolgesellschaft veranlaßte einen großen Teil der Einwohner, Schlafmohn anzubauen. Die Tätigkeit der „Anti-Opium-Association" hat jedoch der Monopolgesellschaft starken Abbruch getan, so daß im Jahre 1924 die Opium-Produktion der wichtigsten Distrikte um 80% zurückging. 1925 hatte die Monopolgesellschaft nur noch geringen Einfluß, so daß die Produzenten freie Hand hatten. — Das in Anhwei gewonnene Opium ist von guter Qualität und wird leicht verkauft.

Für das letzte Jahr rechnete man in Zentral-Anhwei mit einer sehr reichlichen Ernte, da seit Jahren nicht so viel Schlafmohn angebaut wurde. Auch im Norden der Provinz sind die Mohnfelder sehr zahlreich, doch dürfte die Ernte wegen Regenmangels recht schlecht ausgefallen sein. Die Preise haben sich in diesem Gebiet im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. In Süd- und Ost-Anhwei ist wenig Schlafmohn angebaut worden.

In der Provinz Chekiang ist während der letzten Jahre anscheinend überhaupt kein Opium produziert worden. Auch im Berichtsjahr konnten — außer im nördlichen Teil der Provinz — keine Mohnfelder festgestellt werden. — In der Provinz Tschikli wird kein Schlafmohn angebaut.

Die Berichte aus den einzelnen Gebieten der Provinz Fukien lauten sehr verschieden. Im allgemeinen kann aber gesagt werden, daß die Ernte des Jahres 1925/26 geringer sein dürfte als im Vorjahr. — Einzelne Machthaber üben einen Zwang auf die Bevölkerung aus, um sie zum Anbau von Schlafmohn — der als ergiebige Steuerquelle gilt — zu bewegen. So kommt es, daß in manchen Distrikten (z. B. in Sienyu, Hing Hwa, Fo Wung) ein überwiegender Teil der Ackerfläche (bis zu 90%) mit Mohn bepflanzt wurde. — In Nantai wurde im Februar 1926 die „Opium Industry Company" mit einem Kapital von 200 000 $ begründet. Sie kontrolliert Opiumhandel und -produktion; die kleinen Unternehmer sind durch die Tätigkeit dieser Gesellschaft in eine sehr schwierige Lage geraten. — Das in Fukien gewonnene Opium kann als das beste in China erzeugte Produkt bezeichnet werden.

Die Opiumproduktion der Provinz Honan dürfte im Vergleich zum Vorjahr einen kaum nennenswerten Unterschied aufweisen. Kriegerische Ereignisse und Bandenwesen waren der Grund dafür, daß etwas weniger Schlafmohn angebaut wurde als im Vorjahr. Im allgemeinen liegen hier die Verhältnisse ähnlich wie in Fukien; in manchen Distrikten sind überhaupt keine Mohnfelder zu finden, in anderen wiederum ist außerordentlich viel angebaut worden.

In Hunan wurde während des laufenden Jahres der Opiumhandel durch die behördliche Opium-Monopolverwaltung dauernd kontrolliert. Das Opium ist mit einer Steuer von 20 c. per Unze belastet, außerdem muß jede Packung mit dem Stempel des „Supression office" versehen sein. Die Provinzialbehörden haben sich auch im Berichtsjahr, ebenso wie in der verflossenen Saison, am Anbau von Schlafmohn nicht beteiligt. Die Ernte ist wahrscheinlich durchweg geringer als im Vorjahr.

Die Produktion von Opium spielt in der Provinz Hupei eine nur geringe Rolle, wohl aber der Handel — namentlich in Hankow. Mohnfelder finden sich nur im südwestlichen Teil der Provinz.

In Jehol und Kansu ist sehr viel Schlafmohn angebaut worden. Die Ernte in Zentral-Jehol kann aber

Digitized by Google

wegen der Trockenheit nicht sehr ergiebig gewesen sein. Kansu ist seit Jahren eins der wichtigsten Produktionsgebiete. Das beste Land wird dort für den Anbau von Schlafmohn benutzt; eine Ausnahme bilden nur die westlichen Teile der Provinz.

Die Provinz Kiangsu liefert wenig Opium. Dafür ist der Handel damit in Schanghai um so reger — ist es doch einer der bedeutendsten Opium-Marktplätze der Welt. Große Sendungen der verschiedensten Betäubungsmittel treffen dauernd aus allen Teilen Chinas und aus dem Auslande ein. Es kommen Abschlüsse über Hunderte von Tonnen zustande, deren Wert Millionen von Dollars beträgt.

In Kwangtung wird Opium — welches in dieser Provinz übrigens eine sehr gute Qualität aufweist — ausschließlich auf Anordnung der Militärbehörden produziert. Der Handel ist nicht verboten, nur sind zur Erlangung der Konzession 5000 $ zu entrichten, außerdem ist das Opium mit einer 80%igen Steuer belastet.

Kweichow, eine der wichtigsten Opium produzierenden Provinzen, hat im Jahre 1924/25 unter einer Hungersnot zu leiden gehabt. Außerdem stellen sich der Ausfuhr von Opium verschiedene Schwierigkeiten in den Weg, so daß die Bevölkerung dem Anbau von Schlafmohn ein geringeres Interesse entgegenbringt, als in früheren Jahren. Nichtsdestoweniger spielt die Provinz auch im Berichtsjahr als Opiumproduzent eine bedeutende Rolle.

Die Mandschurei produziert nur wenig Opium, ebenso Schantung, wo Schlafmohn nur im südlichen Teil angebaut worden ist.

Aus den über die Provinz Schensi für das Jahr 1925/26 vorliegenden Berichten ist zu entnehmen, daß die Mohnfelder dort zahlreicher waren als im Vorjahr, daß aber die Ernte wegen der Trockenheit weniger gut ausgefallen sein dürfte. — In früheren Jahren brachte die Besteuerung des Opiums und der Mohnpflanzungen in dieser Provinz besonders hohe Summen ein. Die Produktion der sehr ergiebigen westlichen Distrikte der Provinz erreicht jährlich einen Wert von annähernd 10 Mill. $. — Sollten die Nachrichten über eine besonders ausgedehnte Schlafmohnkultur zutreffend sein, so muß Schensi neben Yunnan und Szechuan als bedeutendster Opiumproduzent Chinas im Jahre 1925/26 angesehen werden. — Die Ausfuhr von Opium aus Schensi erfolgt unter Kontrolle der Militärbehörden und unter militärischem Schutz.

Szechuan dürfte im Berichtsjahr neben Yunnan seine Stellung als der bedeutendste Opiumproduzent Chinas behalten haben. Die Militärbehörden üben in verschiedenen Distrikten der Provinz einen Druck auf die Bevölkerung aus, um dieselbe zum Anbau von Schlafmohn zu bewegen. Die Ausfuhrmöglichkeiten sind in Anbetracht günstiger Transportwege sehr gute.

In Yunnan ist mindestens ebensoviel Schlafmohn angebaut worden wie im Vorjahr. Der Boden ist für die Mohnkultur sehr gut geeignet und das gewonnene Opium von ausgezeichneter Qualität. Das aus der Provinz Yunnan stammende Erzeugnis wird in ganz China gehandelt.

Der Handel mit Betäubungsmitteln hat in China während des letzten Jahres eher zu- als abgenommen. Große Mengen davon werden aus Japan und aus Deutschland eingeführt. Namentlich Diacetylmorphin erfreut sich bei der Bevölkerung wachsender Beliebtheit. Ungeachtet der in manchen Gebieten sehr regen Propaganda der „Anti-Opium Association" werden die Betäubungsmittel in ständig wachsendem Maße von den Chinesen angewandt. Nur in wenigen Provinzen gehen die Behörden gegen diese Unsitte vor, vielfach wird Opium öffentlich feilgeboten und geraucht. In Provinzen, in denen wenig oder gar kein Schlafmohn angebaut wurde, herrscht lebhafter Schmuggelverkehr; dies gilt namentlich für die großen Hafenstädte. Nur selten versuchen militärische Machthaber, energisch durchzugreifen. Häufig hat ein solches Vorgehen einen Mordanschlag auf den betreffenden General zur Folge. — Eine Einschränkung oder gar Unterbindung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln durch die Behörden ist in China also kaum anzutreffen. In der Regel ist es umgekehrt: Zur Kriegführung benötigen die verschiedenen Machthaber große Summen Geldes, und da kommt ihnen die Besteuerung des Anbaus von Schlafmohn und des Opiumhandels als Einnahmequelle sehr gelegen. Immer wieder geschieht es, daß die Militärbehörden — um zu ihrer Opiumsteuer zu gelangen — die Bevölkerung zwingen, Schlafmohn anzubauen. Weigert sich ein Pflanzer aus dem einen oder dem anderen Grunde, der Anordnung Folge zu leisten, so wird er entweder bestraft, oder muß die sogenannte „lazy tax" zahlen. Diese sinnreiche Einrichtung enthebt die militärischen Machthaber aller Schwierigkeiten: ein Pflanzer, der keinen Schlafmohn anbauen will, gilt als „faul" und muß für sein Land die jeweils für Mohnpflanzungen festgesetzte Bodensteuer zahlen, ganz gleich, ob es Mohn trägt oder nicht.

Während des verflossenen Jahres hat die „Anti-Opium Association" Daten über die neuerdings in den Verkehr gebrachten „Anti-Opiumpillen" gesammelt. Dieses Präparat soll dazu dienen, die Anwendung des Opiums einzuschränken. Hunderte beschäftigen sich mit der Herstellung solcher Pillen; nach den eingeführten Mengen der Bestandteile dieses Präparats zu urteilen, wird es sehr viel benutzt. Die häufigste Zusammensetzung der „Anti-Opiumpillen" ist folgende: Diacetylmorphin 2, Strychnin 0,5, Chinin 1, Coffein 5, Milchzucker 48 und Raffinadezucker 10 Unzen. Die angegebenen Mengen genügen zur Herstellung von 10 000 Pillen. Der Diacetylmorphingehalt der Pillen macht ihren Genuß ebenso, wenn nicht noch begehrter als das Opiumrauchen. — Die Einfuhr von Strychnin und Coffein ist erlaubt, wogegen Diacetylmorphin nur auf dem Schmuggelwege nach China gelangt.

Nachstehende Tabelle gibt die Einfuhr von Coffein und Strychnin nach Schanghai wieder:

Coffein (in 1000 lbs.):

1923		1924	
Japan	9,5	Japan	4,0
Frankreich	3,4	Frankreich	8,2
Niederlande	7,1	Niederlande	2,8
Großbritannien	23,1	Deutschland	2,8
Deutschland	2,8	Großbritannien	0,2
Belgien	0,4	Indien	3,5
Schweiz	2,0	Hongkong	0,2
Insgesamt	48,2	Ver. Staaten	0,4
		Insgesamt	22,2

Strychnin (in 1000 lbs.)

1923		1924	
Deutschland	0,4	Deutschland	0,3
Großbritannien	1,5	Großbritannien	0,7
Frankreich	0,1	Frankreich	0,4
Schweiz	0,5	Insgesamt:	1,3
Insgesamt:	2,5		

In den ersten 10 Monaten des Jahres 1925 wurden 8188 lbs. Coffein und in den ersten sechs Monaten desselben Jahres 4000 Unzen Strychnin eingeführt.

Nicht zu verwechseln mit den „Anti-Opiumpillen" sind die chinesischen Morphium-Pillen, eine Mischung von Morphin und einheimischem Roh-Opium. Sie unterscheiden sich von dem gewöhnlichen Opium lediglich dadurch, daß sie das Betäubungsmittel in wesentlich konzentrierterer Form enthalten. Hauptproduzenten dieses Präparats sind die Provinzen Honan und Schantung.

Die tatsächliche Einfuhr von Betäubungsmitteln ist nicht festzustellen, da die bedeutendsten Mengen auf dem Schmuggelwege nach China gelangen. (3390)

Digitized by Google

Gütertarifreform.

(Schluß.)

Unter Berücksichtigung aller Umstände, Selbstkosten wirtschaftlichen Gründe usw. werden folgende Zuschläge zu den ausgerechneten Frachtsätzen der Hauptklassen vorgeschlagen:

Nebenklasse 10 t.

	A	B	C	D	D1	E	E1	F
	7 %	7 %	10 %	15 %	20 %	20 %	25 %	25 %
Heute:	10 %	10 %	15 %	20 %		25 %		30 %

Nebenklasse 5 t.

	A	B	C	D	D1	E	E1	F
	25 %	25 %	35 %	45 %	55 %	55 %	60 %	
Heute:	20 %	20 %	30 %	40 %		50 %		

Bei der 10-t-Nebenklasse sind die Zuschläge für die Tarifklassen A, B und C um durchschnittlich 30%, für die übrigen Klassen um nur durchschnittlich 20% gesenkt worden. (Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat bekanntlich auf Antrag des Vereins zur Wahrung eine mindestens 50%ige Herabsetzung der Zuschläge verlangt.)

Bei der 5-t-Nebenklasse sind die Zuschläge leider erhöht worden. Die Zuschläge beginnen bei A und B mit je 25% und steigen um je 10 Punkte bis Klasse E. Für die neue Klasse D1 ist der Zuschlag für die 5-t-Nebenklasse — entsprechend der Regelung bei der 10-t-Nebenklasse — in gleicher Höhe wie für die nächstniedrigere Klasse E festgesetzt worden. Für die Klasse E1 ist der Zuschlag auf 60% festgesetzt, weil ein höherer Zuschlag die Gewichtsgrenze, von der ab sich die Frachtberechnung für 10000 kg nach der 10-t-Nebenklasse billiger stellt, zu stark nach unten verschieben würde. Für die Klasse F ist entsprechend der heutigen Regelung keine besondere Nebenklasse zu 5 t vorgesehen. Künftig soll die 5-t-Nebenklasse von E1 gleichzeitig als 5-t-Nebenklasse für F gelten.

Die vorgeschlagene Regelung geht also darauf hinaus, daß alle 10-t-Nebenklassen eine Frachterleichterung erfahren, und zwar in den oberen Klassen eine stärkere als in den mittleren und unteren Klassen. Die stärkere Ermäßigung bei den oberen Klassen wird neben der stärkeren Herabsetzung der Zuschläge außerdem durch die Senkung des Hauptklassensatzes bestimmt. Bei den 5-t-Nebenklassen ergibt sich allerdings eine Frachterhöhung. Diese Mehrbelastung läßt nach Ansicht des Reichsbahnausschusses Befürchtungen wegen unbeabsichtigter Förderung des Kraftwagenwettbewerbs, der vornehmlich bei kleineren Ladungen aus Gütern der oberen Tarifklassen in Erscheinung tritt, nicht aufkommen. Klasse E 5 gilt heute gleichzeitig als 5-t-Nebenklasse für F. Künftig sind die Sätze der Klasse E1 5 als 5-t-Nebenklasse für F vorgesehen. Die Neuregelung der Nebenklassenzuschläge bringt daher für Klasse F sowohl bei den 10-t- als auch bei den 5-t-Sendungen Frachterleichterungen.

Im großen und ganzen dürfte die Ermäßigung der 10-t-Sätze von den Verkehrstreibenden lebhaft begrüßt werden, wenn die Höhe der beabsichtigten Ermäßigung zunächst auch noch nicht den berechtigten Forderungen der Verkehrstreibenden voll entspricht. Eine Erhöhung der 5-t-Nebenklassensätze wird jedoch voraussichtlich auf sehr großen Widerstand der Wirtschaftskreise stoßen, da die Verfrachtung derartiger Mengen in 5 t leider für viele Industrien eine Notwendigkeit darstellt.

B. Stückgutklassen.

Nimmt man den Frachtsatz der Klasse A bei einer Entfernung von 200 km mit 100 an, so ist das Verhältnis der beiden Stückgutklassen I und II zur Klasse A z. Zt. folgendes:

I	II	A
150	120	100

Bis zur Einführung des jetzigen Normaltarifs am 1. 12. 1920 hat folgendes Verhältnis bestanden:

I	II	A
170,4	136,3	100

Sollte, wie es vorgeschlagen wird, die Klasse A um 3% ermäßigt werden, so würde sich das derzeitige Verhältnis der Stückgutklassen zur Klasse A wie folgt stellen:

	I	II	A
	150	120	97
oder in Prozentzahlen . . .	154,6	123,7	100.

Die Untersuchungen des Reichsbahnausschusses kommen zu dem Ergebnis, an der jetzigen Höhe der Stückgutfrachten nichts zu ändern. Sollten die Sätze der Klasse A um 3% ermäßigt werden, so würden die Stückgutfrachtsätze zwar im Verhältnis zur Klasse A, jedoch nicht absolut, um 3% erhöht. Einer Ermäßigung der Stückgutfrachten wird nicht zugestimmt, da bezweifelt werden müsse, ob die jetzigen Sätze die Selbstkosten der Eisenbahn ausreichend decken würden und man mit der Herabdrückung der Stückgutfrachtsätze gegenüber dem Zustand, wie er vor dem 1. 12. 1920 bestanden habe (vergl. oben), nicht schon zu weit gegangen sei. Der Ausschuß hat sich auch aus wirtschaftlichen und abfertigungstechnischen Bedenken gegen die Einführung einer weiteren Stückgutklasse zwischen den jetzigen beiden Klassen ausgesprochen und vertritt demnach in jeder Beziehung die unveränderte Beibehaltung der jetzigen beiden Stückgutklassen mit dem bereits oben erwähnten Staffelungsverhältnis:

	I	II	A
	150	120	97
oder in Prozentzahlen . . .	154,6	123,7	100
oder abgerundet	155	124	100.

III. Abfertigungsgebühren.

Wie bereits bemerkt, sollen durch die Abfertigungsgebühr alle der reinen Beförderungsleistung von Ort zu Ort vorangehenden und folgenden Leistungen abgegolten werden. Die Abfertigungsgebühren sind zusammen mit den reinen Streckensätzen in die aus dem Frachtsatzzeiger ersichtlichen Frachtsätze eingerechnet, sodaß sie für den Verfrachter nach außen nicht in Erscheinung treten. Die Abfertigungsgebühren sind für die einzelnen Wagenladungsklassen verschieden hoch (horizontale Staffelung), jedoch zurzeit für alle Entfernungen gleich. Mit beiden Problemen, der horizontalen Staffelung der Abfertigungsgebühren nach den Tarifklassen und der Frage der Unveränderlichkeit der Abfertigungsgebühren nach Entfernungen oder ihrer Staffelung nach Entfernungen (vertikale Staffelung) hat sich der Reichsbahnausschuß mit nachstehendem Ergebnis befaßt:

1. Horizontale Staffelung der Abfertigungsgebühren.

A. Wagenladungsklassen.

Die Abfertigungsgebühren für die Wagenladungsklassen betragen zurzeit:

	A	B	C	D	E	F
für 100 kg in Pf.	20	20	18	14	12	10
oder in Verhältniszahlen	100	100	90	70	60	50

Die Einführung verschiedener nach den Klassen abgestufter Abfertigungsgebühren ist bisher in der Hauptsache mit den geringeren Abfertigungsleistungen in den unteren Klassen begründet worden. Außerdem hat auch die Absicht mitgewirkt, die Abfertigungsgebühren den Wertverhältnissen der Güter, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Tragfähigkeit anzupassen.

Die Nachprüfung dieser Voraussetzungen für die Staffelung der Abfertigungsgebühren durch den Ausschuß der Reichsbahn hat nunmehr ergeben, daß für das Gebiet des Betriebsdienstes, des Wagendienstes, der äußeren Verkehrsabfertigung, der Wagenzeitkosten und der Unterhaltung der Gebäude und Gleisanlagen kein nennenswerter Unterschied in der Abfertigung hinsichtlich der Güter in den einzelnen Klassen besteht,

Digitized by Google

in der büromäßigen Frachtbriefbehandlung zwischen Sendungen der oberen und unteren Klassen ein gewisser, jedoch nur geringfügiger Unterschied vorhanden ist. Keine Berücksichtigung habe hierbei allerdings der Umstand der Auslastung der einzelnen Wagen gefunden. Bei gleichen Selbstkosten für die Abfertigung der Wagenladungen seien aber die Selbstkosten für die Tonne um so höher, je geringer der Wagen ausgelastet sei. Daraus folge, daß, je höher der Anteil der Kleinladungen an dem Gesamtversand einer Klasse sei, um so höher auch die Selbstkosten im Durchschnitt für die Tonne in dieser Klasse anzusetzen seien. Würde in einer Klasse ein größerer Teil gering ausgelasteter Wagen aufgeliefert, so erhalte die Reichsbahn in dieser Klasse ihre Selbstkosten im wesentlich geringeren Maße vergütet, als in Klassen, die mehr voll ausgelastete Wagen aufweisen. Da eine Berücksichtigung dieses Umstandes durch besondere Nebenklassenzuschläge für die Nebenklassen kaum tragbar, der Anteil der 5- und 10-t-Ladungen jedoch am größten in der höchsten Wagenladungsklasse A sei und in jeder folgenden Klasse abnehme, bis er in den Klassen E und F fast ganz verschwinde, hält der Ausschuß eine höhere Abfertigungsgebühr für die höheren Klassen und eine niedrigere für die unteren Klassen für gerechtfertigt. Auch aus wirtschaftlichen Gründen wird eine höhere Abfertigungsgebühr für die höheren Klassen für berechtigt angesehen, da bei dem großen Unterschied in dem Wert der Güter und der verhältnismäßig geringen Spannung der Abfertigungsgebühren letztere bei den Gütern der unteren Klassen eine bedeutendere Rolle spielen, jedoch bei den Gütern der höheren Klassen fast zur Bedeutungslosigkeit herabsinken würden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, daß das Maß der Wagenausnutzung und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Güter für die Gestaltung der horizontalen Staffelung der Abfertigungsgebühren bestimmend sein sollen, wird eine Staffel vorgeschlagen, die unter Beibehaltung der Gesamtspannung von Klasse A (= 100) bis D um je 10 Punkte und weiter unter Berücksichtigung der vorgesehenen neuen Zwischenklassen bis F um je 5 Punkte abfällt und mithin lautet:

	A	B	C	D	D1	E	E1	F
in Verhältniszahlen	100	90	80	70	65	60	55	50
für 100 kg in Pfg.	20	18	16	14	13	12	11	10

Für die Güter der Klasse A ist das Bedürfnis für eine Ermäßigung der Abfertigungsgebühr verneint worden. Wenn dasselbe zwar im allgemeinen auch bei Gütern der Klasse B zutreffe, so glaubte man doch den Satz dieser Klasse entsprechend dem geringeren Wert dieser Güter und den geringeren Selbstkosten der Abfertigung gegen die Klasse A abstaffeln zu sollen. Eine Ermäßigung sollte auch für die Güter der Klasse C eintreten. Abgesehen von diesen Aenderungen hielt es der Ausschuß nicht für richtig, eine weitere Verengung der Staffel auf Kosten der unteren Klassen vorzuschlagen.

B. Stückgutklassen.

Die Abfertigungsgebühr für die beiden Stückgutklassen ist gleich und beträgt zurzeit 32 Pf. für 100 kg, steht also zu derjenigen der Klasse A (= 100) im Verhältnis 160 : 100.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Abfertigungsgebühr für die beiden Stückgutklassen gleichbleiben müsse, da die Selbstkosten für die Abfertigungsarbeiten der beiden Klassen gleich wären. Wenn auch die Abfertigungskosten für Stückgut wesentlich höher seien als diejenigen für Wagenladungen, da im Verhältnis zur Wagenladung bei Stückgut rund die 70fache Zahl von Frachtbriefen zu behandeln sei, sämtliche Sendungen anzunehmen, zu verwägen, zu verladen, zu entladen, zu lagern und auszugeben seien, und ferner ein größerer Wagenraum zur Verfügung zu stellen sei, so sei doch eine dementsprechende Erhöhung der Abfertigungsgebühren für Stückgut weder zweckmäßig, noch wirtschaftlich tragbar. Es ist daher die Beibehaltung des jetzigen Spannungsverhältnisses der beiden Stückgutklassen zur Wagenladungsklasse vorgeschlagen worden. Dieses beträgt, wie bereits oben bemerkt

	I	II	A
in Verhältniszahlen . .	160	160	100
für 100 kg in Pf. . . .	32	32	20

Bei diesen Beschlüssen über die Beibehaltung der jetzigen Abfertigungsgebühren für die Stückgutklassen ist der Ausschuß wohl nicht zuletzt von der Ueberlegung ausgegangen, daß sich eine Erhöhung der Abfertigungsgebühren in den Stückgutklassen besonders im Nahverkehr bemerkbar machen und daher wohl zu einer weiteren Stärkung des Kraftwagenverkehrs führen müßte.

2. Vertikale Staffelung der Abfertigungsgebühren.

A. Wagenladungsklassen.

Bis zum 1. Dezember 1920 waren die Abfertigungsgebühren der deutschen Bahnen in den Anfangsentfernungen in der Weise umgekehrt gestaffelt, daß diese im allgemeinen mit einem auf 50% ermäßigten Satz begannen und — bei den einzelnen Ländern verschieden — erst bei Entfernungen von mehr als 100 km ihre volle Höhe erreichten. Bei der Neuordnung des Gütertarifs zum 1. Dezember 1920 wurde mit der Einführung der vertikalen Streckensatzstaffelung die Staffelung der Abfertigungsgebühr in den Nahentfernungen beseitigt und demgemäß für alle Entfernungen die gleiche Abfertigungsgebühr eingesetzt.

Die Wiedereinführung der Staffelung der Abfertigungsgebühr der Nahentfernungen wird im allgemeinen von den Kreisen der Verkehrtreibenden gewünscht, die Gegner des Staffeltarifs und Befürworter der Entlastung der Nahentfernungen sind.

Der Untersuchungsausschuß ist der Ansicht, daß vom Standpunkt der Selbstkosten aus eher eine Erhöhung, auf keinen Fall aber eine Ermäßigung der Abfertigungsgebühr für nahe Transporte in Betracht kommen könne. Die Ermäßigung der Nahstaffeln würde fast ausschließlich solche Wirtschaftskreise begünstigen, die durch ihre günstige Lage zum Rohstoff- und Absatzgebiet den auf die Ferntransporte angewiesenen Verkehrtreibenden gegenüber an sich schon erheblich im Vorteil wären. Eine Begünstigung der Nahentfernungen komme in großem Umfange den größeren kapitalkräftigen Werken zugute, die für ihre meist voll ausgelasteten Wagen ohnehin die geringeren Abfertigungsgebühren und Frachten der Hauptklassen zu tragen hätten, und stärke deren Wettbewerb gegenüber den ungünstiger gelegenen kleinen Versendern.

Es sei zuzugeben, daß die Nahfrachten im Verhältnis zum Vorkriegsstand ungleich stärker verteuert worden seien als die Ferntransporte. Zum Teil sei dieser Umstand auch auf die Beseitigung der Nahstaffel der Abfertigungsgebühren zurückzuführen. Unter dem Gesichtspunkt der Selbstkostendeckung sei den Nahtransporten jedoch lediglich eine Begünstigung entzogen worden, auf die sie keinen Anspruch gehabt hätten. Schließlich könne auch die Gefahr des verstärkten Kraftfahrzeugwettbewerbs eine Staffelung der Abfertigungsgebühr nicht begründen, da die damit verbundene Frachtermäßigung nicht nur auf die dem Wettbewerb ausgesetzten Verkehre beschränkt sein, sondern auf den Gesamtverkehr ausgedehnt werden müßte und damit erhebliche Frachtausfälle mit sich bringen würde. Die Wiedereinführung der Nahstaffel der Abfertigungsgebühren würde allein für die Wagenladungen der Klassen A bis F einen Frachtausfall von rund 48 Millionen RM. bedeuten.

Die Ablehnung jeglicher Ermäßigung der Abfertigungsgebühren bei Nahtransporten dürfte zweifellos auf den lebhaften Widerstand der am Nahverkehr besonders interessierten Wirtschaftsgebiete, insbesondere

Digitized by Google

Rheinland-Westfalens stoßen. Es ist bekannt, daß insbesondere der Stahlwerksverband für die rheinisch-westfälische Montanindustrie seit Jahren für eine Wiedereinführung der vor dem 1. Dezember 1920 bestandenen Staffelung der Abfertigungsgebühren bei Nahentfernungen eintritt.

B. Stückgutklassen.

Auch eine Staffelung der Abfertigungsgebühr für die Stückgutklassen auf Nahentfernungen wird abgelehnt, indem vor allem auf die Tatsache hingewiesen wird, daß schon durch die jetzigen Gebührensätze die wirklichen Selbstkosten der Stückgutabfertigung nur zu einem Teil gedeckt würden, und dieses Verhältnis bei den Nahentfernungen infolge der unwirtschaftlichen Wagenausnützung und des häufigen Wagenstilllagers noch ungünstiger sei, die Stückgutsendungen also schon über das zulässige Maß begünstigt seien. Es sei unbillig, die mit geringeren Frachten belasteten Nahsendungen auf Kosten der stark belasteten Fernsendungen zu begünstigen. Aber selbst wenn man eine Ermäßigung der Abfertigungsgebühr im Nahverkehr schaffen wollte, würde der Betrag, der dafür zur Verfügung gestellt werden könnte, der einzelnen Sendung kaum eine nennenswerte Entlastung bringen, andererseits aber auch nicht geeignet sein, eine Verkehrssteigerung hervorzurufen, die den Frachtausfall wieder hereinbringen würde.

3. Berechnung der Abfertigungsgebühr für die Wagenladung ohne Rücksicht auf das Gewicht.

Der Verwaltungsausschuß hat auch zu einem Antrag des Stahlwerksverbandes in Düsseldorf Stellung genommen, die Abfertigungsgebühr nicht mehr wie bisher nach dem Gewicht der Ladung, sondern für den Wagen als Einheit zu berechnen. Der Vorschlag geht dahin, die Abfertigungsgebühr für den Wagen einheitlich in der Höhe der jetzigen Abfertigungsgebühr für 10 t anzusetzen und dabei die Klasse B wegen des geringeren Wertes der darin befindlichen Güter gegen die Klasse A um 1 RM. abzustaffeln, so daß zu erheben wären für den Wagen ohne Rücksicht auf das Gewicht:

in Klasse A RM. 20,—	in Klasse D RM. 14,—
in Klasse B RM. 19,—	in Klasse E RM. 12,—
in Klasse C RM. 18,—	in Klasse F RM. 10,—

Für die Ausnahmetarife wird ein einheitlicher Satz von 10 RM. vorgeschlagen.

Der Antrag wird damit begründet, daß aus der Art der Leistungen, für die die Abfertigungsgebühr bei Wagenladungen erhoben werde, ohne weiteres ersichtlich sei, daß nicht das Gewicht den Berechnungsmaßstab bilden dürfe, da dies keinen oder doch nur ganz geringen Einfluß auf den Umfang der Abfertigungsleistungen habe.

Der Ausschuß lehnt den Antrag des Stahlwerksverbandes ab. Wenn auch das Mißverhältnis zwischen Selbstkosten und Entgelt bei der Abfertigung vielleicht stärker hervortrete als bei der Streckenbeförderung, bei beiden aber unzweifelhaft vorhanden sei, so biete dies doch keinen ausreichenden Anlaß, das Gewichtssystem für einen Bestandteil des Frachtsatzes, d. i. die Abfertigungsgebühr, aufzuheben, während es für den Streckensatz beibehalten werde. Die Durchführung des Vorschlages des Stahlwerksverbandes sei außerdem mit einem Einnahmeverlust von rund 52 Millionen RM. verbunden. Sollte dieser Verlust vermieden und durch die einheitliche Abfertigungsgebühr pro Wagen lediglich, wie beantragt, eine gerechtere Verteilung der Abfertigungsgebühr auf die einzelnen Sendungen entsprechend dem wirklichen Leistungsaufwand erreicht werden, so würde sich nach den Berechnungen des Ausschusses eine Abfertigungsgebühr ergeben, die für den Wagen bei den Klassen C bis F erheblich über den 10 t-Sätzen und nur wenig unter den 15 t-Sätzen liegen würde. Die verhältnismäßig geringen Vorteile für die Versender von voll ausgelasteten Wagen würden sich demnach nur auf Kosten der Fertigwarenindustrie und der meist wirtschaftlich schwächeren Versender von 5- und 10 t-Ladungen erreichen lassen.

Schließlich wird auch noch darauf hingewiesen, daß die beantragte Regelung eine grundlegende Aenderung des heutigen Frachtberechnungsverfahrens insofern bedingen würde, als die Streckenfrachten und Abfertigungsgebühren getrennt zu ermitteln und zusammenzuziehen sein würden. Die hierdurch eintretende Erschwerung der Frachtberechnung und das Hinzutreten einer neuen Fehlerquelle dürften nicht unterschätzt werden.

4. Ermäßigung der Abfertigungsgebühr für geschlossene Züge oder Zugteile.

Der Ausschuß hatte auch den Antrag zu prüfen, bei gleichzeitiger Auflieferung von Massensendungen (größere Anzahl von Wagen oder geschlossene Züge an einen Empfänger oder mindestens an eine Bestimmungsstation) durch Kürzung der Abfertigungsgebühren oder durch einen prozentualen Abschlag von den Frachtsätzen eine Frachtermäßigung einzuräumen. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die Betriebskosten der Eisenbahn bei der Beförderung von geschlossenen Zügen oder von geschlossen übergebenen Zugteilen bedeutend niedriger seien, als bei der Beförderung einzelner Wagen, und daß es deshalb billig sei, die Versender oder Empfänger solcher Sendungen an diesen Vorteilen teilnehmen zu lassen, zumal die geschlossene Auflieferung den Versendern und Empfängern gewisse Mehraufwendungen verursache.

Der Verwaltungsausschuß gibt die der Bahn durch die Auflieferung geschlossener Züge oder größerer Zugteile entstehenden Vorteile zu, bemerkt dagegen, daß sich diese Vorteile nur in sehr beschränktem Maße in einer wirklichen Verringerung der Selbstkosten auswirken könnten, da die in geschlossenen Zügen beförderten Mengen nur einen geringen Teil des Gesamtverkehrs ausmachen und ein großer Teil der geschlossenen Züge nur unregelmäßig oder an einzelnen Tagen der Woche verkehren würde. Aus diesem Grunde sei weder eine Einschränkung der Eisenbahnanlagen, noch eine Verringerung des Abfertigungs- und Rangierpersonals, das dem regelmäßigen Verkehr entsprechend vorhanden sein müsse, möglich. Zu prüfen sei allerdings die Frage, ob durch Einräumung von Frachtvergünstigungen in den möglichen Grenzen der Verkehr in geschlossenen Zügen wesentlich gesteigert werden könne, so daß den Einnahmeausfällen eine entsprechende Verminderung der Selbstkosten gegenüberstehen würde. Hierzu sei zunächst zu bemerken, daß im Oktober 1925 im ganzen Reichsgebiet aufgeliefert worden seien:

a) mit Gütern der Normalklassen (Kalk, Ammoniakwasser, Erz, Rüben) täglich nur 7 geschlossene Züge mit durchschnittlich je 570 t Belastung, an denen — abgesehen von dem Rübenversand — nur 5 Versandstationen beteiligt seien, und außerdem noch regelmäßig wöchentlich ein bis zwei Züge in weiteren 4 Verkehrsbeziehungen;

b) mit Gütern der Ausnahmetarife (Kohle, Koks, Briketts, Eisenerz, Kali, Gipssteine, Stammholz) nur etwa 18 geschlossene Züge mit durchschnittlich je 740 t Belastung, an denen 22 Versandstationen beteiligt seien.

Auf Grund dieser Uebersicht, die u. a. zeige, daß für die Verfrachtung in geschlossenen Zügen nur wenige Güterarten in Betracht kommen würden, und auf Grund der Erfahrung, daß die Aufgabe geschlossener Züge mit Wagen für nur eine Bestimmungsstation nur wenigen Versendern und nur unter besonders günstigen Verhältnissen möglich sei, bezweifelt der Ausschuß die vermehrte Bildung geschlossener Züge in einem Umfange, der die durch eine Frachtvergünstigung entstehenden Frachtausfälle ausgleichen würde. Auch bei

Digitized by Google

der Prüfung der Frage, ob nicht für die Auflieferung geschlossener Wagengruppen Frachtermäßigungen eintreten könnten, kommt der Ausschuß zu ähnlichen Ergebnissen. Es wird auch noch darauf hingewiesen, daß es sich bei den Güterarten, die in geschlossenen Zügen oder geschlossenen Zugteilen in der Regel aufgeliefert würden, meist um Güter der Klassen E und F und des Ausnahmetarifs 6 handle, also um Güter, die nicht zuletzt wegen ihres Massengutcharakters und der mit ihrer Abfertigung und Beförderung verbundenen Erleichterungen bereits sehr billige Frachtsätze genießen würden.

Der Ausschuß errechnet schließlich, daß der Eisenbahn unter Zudrundelegung der im Oktober 1925 in geschlossenen Zügen aufgelieferten Mengen (s. o.) bei einer 20%igen Ermäßigung der Abfertigungsgebühren jährliche Ausfälle in Höhe von 1,5 Millionen RM. und bei einer 50%igen Ermäßigung der Abfertigungsgebühren in Höhe von etwa 3,6 Millionen RM. entstehen müßten. Eine 20%ige Ermäßigung der Abfertigungsgebühren bei Abfertigung von Wagen in Gruppen von mindestens 12 würde mit einem jährlichen Frachtausfall von etwa 5,3 Millionen RM. und bei einer 50%igen Frachtermäßigung mit einem jährlichen Ausfall von etwa 13,2 Millionen RM. verbunden sein.

Auf Grund dieser Ergebnisse werden jegliche frachtliche Erleichterungen für die Beförderung geschlossener Züge oder Zugteile abgelehnt. Die Ablehnung wird im wesentlichen damit begründet, daß weder für geschlossene Züge noch für geschlossene Zugteile die mit einer allgemeinen Tarifermäßigung zu erwartende Steigerung und die damit verbundene nur teilweise und im mäßigen Umfange als finanzielle Ersparnisse in die Erscheinung tretenden Vorteile die ihnen gegenüberstehenden Frachtausfälle ausgleichen könnten. Schließlich glaubt es der Ausschuß für zweckmäßiger halten zu sollen, daß die der Reichsbahn aus der Auflieferung geschlossener Züge oder Zugteile entstehenden Erleichterungen je nach den örtlichen Verhältnissen in den Anschlußverträgen besser und gerechter und daher auch mit geringeren Ausfällen verbunden, abgegolten werden.

IV. Frachtberechnung für Eilgut in Wagenladungen.

Zurzeit wird als Eilgutfracht für Güter aller Tarifklassen, die nicht der ermäßigten Eilgutklasse (IIe) angehören, die Fracht für das doppelte Gewicht nach den Sätzen der Klasse A berechnet. Hiernach beträgt z. B. bei Gütern der Klasse D die Fracht bei Aufgabe als Eilgut in Wagenladungen fast das Vierfache der gewöhnlichen Frachtgutfracht.

Die in dieser Bestimmung liegende Härte wird von dem Verwaltungsausschuß anerkannt. Künftig soll daher bei den der ermäßigten Eilgutklasse (IIe) nicht angehörenden Gütern die Eilgutfracht für das doppelte Gewicht nach den Sätzen der für das Gut zutreffenden Tarifklasse berechnet werden. Den Gütern der Klassen E und F wird diese Art der Eilgutfrachtberechnung allerdings nicht zugestanden. Es wird vielmehr eine Mindestfracht in Höhe der Fracht für das doppelte Gewicht nach der Klasse D vorgeschlagen.

•

Vor einer sorgfältigen Prüfung der Ergebnisse des Verwaltungsausschusses der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft durch die unmittelbar betroffenen Verkehrstreibenden lassen sich die Vorschläge des Verwaltungsausschusses nicht endgültig beurteilen. Zweifellos werden einzelne Vorschläge, wie die Einschiebung der beiden Zwischenklassen, die Erleichterungen bei der Eilgutverfrachtung, begrüßt werden, andere Anregungen, wie z. B. die Erhöhung der Zuschläge bei der 5 t-Nebenklasse, dürften dagegen voraussichtlich auf Ablehnung stoßen. Gegen das Verfahren des Ausschusses, alle Maßnahmen zunächst vom Standpunkt der Kosten- und Selbstkostenfrage zu prüfen, ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn die volkswirtschaftlichen Belange entsprechend berücksichtigt werden. Weniger angenehm wird es von den Verkehrstreibenden allerdings empfunden werden, wenn je nach den eigenen Interessen der Reichsbahn bald der „geltende Tarifgrundsatz, für die Festsetzung der Fracht sei nicht allein die eisenbahnseitige Leistung, sondern in erster Linie die Tragfähigkeit und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gutes maßgebend", bald wieder der reine Selbstkostengrundsatz zur Begründung der Ablehnung von Wünschen der Verkehrstreibenden angewandt wird.

Um die Notwendigkeit dieses Verfahrens, die Auswirkung der vom Verwaltungsausschuß vorgeschlagenen verschiedenen Tarifänderungen auf die einzelnen Industriezweige und auch auf den Etat der Reichsbahn selbst nachprüfen zu können, wird wohl von allen Verbänden, die sich bis jetzt eingehend mit der Tarifreform befaßt haben, die Bekanntgabe der sog. Stufenstatistik der Reichsbahn verlangt, die die Unterlage für die Vorschläge des Verwaltungsausschusses gebildet hat. Dieses Verlangen ist auch in der Sitzung des Verkehrsausschusses des Reichsverbandes der Deutschen Industrie am 14. Januar zum Ausdruck gekommen. Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes hat sich in dieser Sitzung erstmalig mit den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses befaßt und für die — nach Bekanntgabe der Stufenstatistik erst mögliche — Durcharbeitung der wichtigsten Einzelprobleme Unterausschüsse eingesetzt. Die Entschließung, die der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes in der erwähnten Sitzung zu den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses gefaßt hat, lautet wie folgt:

„Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes hat es seinerzeit begrüßt, daß die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft einen besonderen Verwaltungsausschuß eingesetzt hat, der sich mit der systematischen Prüfung des Normalgütertarifs zu befassen hatte. Er bedauert, daß dem Ausschuß von vornherein vorgeschrieben war, eine Senkung der absoluten Höhe der Frachtsätze nicht in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen, und daß er bei seinen Vorschlägen die Richtlinien hatte, das finanzielle Gesamterträgnis des Güterverkehrs bei der Neuordnung der Tarife zu wahren. Wenn der Ausschuß aber davon ausgeht, daß das Maß von Erleichterungen, das der einen Seite gewährt wird, zwangsläufig durch den Umstand beschränkt ist, daß die dabei entstehenden Ausfälle an einer anderen Stelle wieder hereingebracht werden müssen, so hat man bei der Durcharbeitung der Denkschrift doch den Eindruck, daß eine etwa entstehende Vermehrung des Verkehrs zu wenig in Rechnung gestellt und daß vielfach lediglich rechnerisch vorgegangen wird.

Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes kann es bei der gegenwärtigen Lage nicht für seine Aufgabe halten, zu prüfen, ob die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auch heute noch durch ihre Finanzlage gezwungen ist, generell auf jede Gewährung einer tarifarischen Erleichterung zu verzichten. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die eine Senkung der absoluten Höhe der Tarife für das gesamte Wirtschaftsleben haben würde, bittet er die zuständigen Organe des Reichsverbandes, dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und hofft, daß die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sich einer etwaigen Mitarbeit hierbei nicht entziehen wird. Den Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission bittet er, die Frage ernsthaft zu erwägen, ob mit einer Neugestaltung des Systems der Normalgütertarife nicht noch eine Ermäßigung der absoluten Höhe der Tarife Hand in Hand gehen muß. Er glaubt nicht, daß die Vorschläge der Denkschrift, selbst wenn eine eingehende Prüfung ergibt, daß ihre Durchführung an sich begrüßenswert wäre, irgendeine fühlbare Erleichterung der wirtschaftlichen Lage mit sich bringen.

(Schluß auf S. 102.)

Digitized by Google

Außenhandel Bulgariens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924.

Einfuhr:

Warengattung und Herkunftsland	1925 t*)	1925 1000 Lewa	1924 t*)	1924 1000 Lewa
117a) Glucose				
Gesamt:	629	9 316	633	7 774
Oesterreich	7	110	10	130
England	1	12	33	388
Belgien	11	160	—	—
Deutschland	50	744	0	0,5
Italien	—	—	—	—
Rumänien	21	319	3	37
Ver. Staaten	509	7 506	587	7 218
Türkei	31	464	—	—
Frankreich	—	—	—	—
216) Kaustische Soda (Aetznatron)				
Gesamt:	1 185	14 520	1 045	12 060
Oesterreich	19	232	0	0,2
England	495	6 352	528	6 366
Belgien	484	5 752	453	4 996
Deutschland	52	616	34	370
Griechenland	—	—	2	30
Rumänien	—	—	—	—
Rußland	—	—	—	—
Türkei	5	66	—	—
Frankreich	128	1 484	22	238
Holland	1	18	—	—
Tschechoslowakei	—	—	5	60
Jugoslawien	—	—	—	—
220) Alaune				
Gesamt:	178	1 255	186	1 272
Oesterreich	10	77	2	14
England	14	94	—	—
Belgien	19	205	20	142
Deutschland	134	879	163	1 106
Italien	0	0,3	—	—
Ungarn	—	—	—	—
Schweiz	—	—	1	10
Schweden	—	—	0	0
222a) Ammoniumchlorid, Ammoniumcarbonat				
Gesamt:	59	1 604	76	1 960
Oesterreich	1	31	2	44
England	37	1 041	50	1 335
Belgien	—	—	—	—
Deutschland	20	515	24	581
Griechenland	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—
Türkei	—	—	—	—
Ungarn	—	—	—	—
Holland	1	17	—	—
228) Schwefelsäure				
Gesamt:	546	4 224	446	3 288
Oesterreich	270	2 004	97	686
Belgien	—	—	3	24
Deutschland	132	1 048	105	817
Italien	—	—	6	43
Rumänien	27	188	53	315
Ungarn	34	272	25	183
Frankreich	41	339	78	627
Holland	7	62	74	559
Tschechoslowakei	30	262	0,1	2
Schweiz	6	49	—	—
Jugoslawien	—	—	6	33
229) Weinsteinsäure				
Gesamt:	106	7 234	102	6 530
Oesterreich	38	2 667	53	3 436
England	—	—	—	—
Deutschland	2	156	3	229
Griechenland	—	—	0	0
Italien	20	1 358	10	587
Türkei	—	—	—	—
Frankreich	45	3 052	36	2 259
Tschechoslowakei	—	—	0,3	19
236) Eisenvitriol				
Gesamt:	80	261	294	988
Oesterreich	18	55	38	122
England	—	—	—	—
Belgien	25	78	18	58
Deutschland	38	127	89	400
Griechenland	—	—	0	0
Rumänien	0	0,1	0,2	1
Ungarn	—	—	129	349
Frankreich	—	—	18	54
Holland	—	—	2	5
237) Kupfervitriol				
Gesamt:	2 690	33 649	2 821	42 074
Oesterreich	10	176	21	216
England	2446	29 677	2 657	39 669
Belgien	148	2 363	11	259
Deutschland	78	1 282	126	1 844
Griechenland	5	100	0	0,1
Italien	2	32	0	0,2
Türkei	0,1	3	0	0,3
Ungarn	1	17	1	11
Frankreich	—	—	0	0,1
Holland	—	—	5	74
Tschechoslowakei	—	—	—	—
Jugoslawien	0	0,1	—	—
255a) Chemische Produkte n. g.				
Gesamt:	590	13 967	568	11 938
Oesterreich	45	1285	45	1 042
England	10	212	11	218
Belgien	10	186	14	186
Deutschland	469	9 983	420	8 288
Griechenland	10	212	—	—
Dänemark	0	1	0	0,4
Italien	7	318	9	340
Norwegen	0	0,3	—	—
Polen	—	—	—	—
Rumänien	0	1	1	30
Ver. Staaten	0	6	3	60
Türkei	2	130	3	104
Ungarn	2	47	0	2
Frankreich	19	700	47	1 290
Holland	6	91	3	78
Tschechoslowakei	5	237	2	42
Schweiz	4	550	9	257
Schweden	0	0,1	—	—
Jugoslawien	0,1	7	—	—
255b) Calciumcarbid				
Gesamt:	205	1 875	282	1 948
Oesterreich	36	378	210	1 393
England	4	80	—	—
Belgien	—	—	1	9
Deutschland	26	229	39	280
Griechenland	—	—	—	—
Rumänien	105	890	—	—
Türkei	—	—	0,1	1
Ungarn	—	—	—	—
Frankreich	2	18	0	0,1
Tschechoslowakei	20	178	14	140
Jugoslawien	12	102	18	125

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung und Herkunftsland	1925 t*)	1925 1000 Lewa	1924 t*)	1924 1000 Lewa
255c) Chem. Produkte n. g. gegen Pflanzen- u. Geflügel-Krankheiten				
Gesamt:	40	6 400	23	5 237
Oesterreich	0,2	6	1	11
England	2	102	4	170
Belgien	1	10	—	—
Deutschland	26	517	12	237
Italien	—	—	0	1
Rumänien	—	—	0,4	7
Ver. Staaten	0	0,3	0	0,2
Ungarn	11	5 354	5	4 459
Frankreich	1	410	1	351
Holland	—	—	0	0,1
Tschechoslowakei	0	1	—	—
Schweiz	—	—	—	—
Andere Länder	0	1	—	—
258) Valonea				
Gesamt:	760	5 113	628	3 498
Griechenland	44	271	40	223
Aegypten	44	328	—	—
Italien	—	—	—	—
Türkei	672	4 514	589	3 276
Frankreich	—	—	—	—
261) Gerbextrakte, Kastanien-extrakte und Quebracho-extrakte				
Gesamt:	1 765	27 242	1 802	24 254
Oesterreich	71	1 023	43	500
England	243	4 077	218	3 041
Belgien	30	395	39	640
Deutschland	843	13 644	573	7 971
Italien	189	2 531	181	2 476
Ver. Staaten	—	—	0,2	4
Türkei	15	244	17	244
Frankreich	317	4 627	673	8 581
Holland	11	160	34	559
Tschechoslowakei	9	119	—	—
Jugoslawien	36	423	23	237
272 u. 273) Mennige, Zinkweiß und Bleiweiß				
Gesamt:	397	9 497	366	7 707
Oesterreich	37	865	46	777
England	25	527	16	410
Belgien	44	965	41	754
Deutschland	24	480	51	1 030
Griechenland	—	—	—	—
Italien	1	22	1	7
Rumänien	0	0,1	—	—
Ver. Staaten	0	0,3	—	—
Türkei	1	19	0,1	2
Ungarn	1	15	6	150
Frankreich	89	2 280	108	2 459
Holland	95	1 978	52	1 075
Tschechoslowakei	82	2 345	45	1 045
276 u. 277) Indigo				
Gesamt:	23	7 253	16	4 080
Oesterreich	0,4	119	0,2	56
England	—	—	0	7
Belgien	0,4	129	0,1	13
Deutschland	14	4 491	15	3 771
Ver. Staaten	—	—	—	—
Türkei	0,1	23	0,1	41
Frankreich	1	133	0	4
Holland	—	—	0,2	59
Schweiz	8	2 357	0,4	132
278) Ultramarin				
Gesamt:	201	3 418	130	2 598
Oesterreich	16	359	10	236
England	1	20	0,1	1
Belgien	174	2 857	106	2 012
Deutschland	6	107	6	126
Ungarn	—	—	—	—
Frankreich	2	45	6	141
Holland	0	0	1	9
Tschechoslowakei	1	24	1	73
Jugoslawien	0,3	7	—	—
281) Anilin-, Alizarin- u. andere künstliche organische Farbstoffe				
Gesamt:	319	62 467	305	52 711
Oesterreich	5	1 067	12	2 030
England	0	0,1	0,3	46
Belgien	1	189	1	142
Deutschland	246	46 726	235	39 273
Griechenland	—	—	0	2
Italien	1	239	5	824
Rumänien	0,4	63	0	0,4
Ver. Staaten	—	—	0	0
Türkei	0,2	26	1	323
Ungarn	0	1	0,1	21
Frankreich	3	516	7	1 646
Holland	6	1 116	4	665
Tschechoslowakei	0,2	53	0,4	82
Schweiz	56	12 471	39	7 658
Jugoslawien	0	0,4	—	—
291) Mineralfarben, nicht zubereitet				
Gesamt:	423	5 747	472	6 219
Oesterreich	256	2 901	298	3 448
England	—	—	1	27
Belgien	25	172	16	257
Deutschland	111	2 162	118	1 938
Italien	1	34	2	47
Rumänien	1	11	—	—
Türkei	—	—	1	30
Ungarn	—	—	9	174
Frankreich	8	172	23	218
Holland	—	—	0	7
Tschechoslowakei	2	32	4	70
Schweiz	—	—	0,3	3
Jugoslawien	21	264	—	—
293) Stoffe und Extrakte zum Aeschern u. Gerben a. n. g.				
Gesamt:	349	6 045	469	6 795
Oesterreich	3	52	8	40
England	15	231	—	—
Belgien	25	347	22	257
Deutschland	1	15	52	746
Griechenland	10	112	7	85
Italien	26	373	28	422
Rumänien	0	0,3	—	—
Türkei	196	3 921	157	2 978
Frankreich	42	576	166	1 910
Holland	—	—	—	—
Tschechoslowakei	—	—	10	136
Schweiz	0,1	2	—	—
Jugoslawien	31	415	18	220
295b) Schuhputzmittel				
Gesamt:	11	962	9	651
Oesterreich	4	406	2	187
England	—	—	0	0,2
Belgien	—	—	0	0,2
Deutschland	7	493	6	404
Italien	—	—	0	1
Rumänien	—	—	1	47
Ver. Staaten	0	1	—	—
Türkei	0,1	10	0,1	3
Ungarn	—	—	0	0,1
Frankreich	0,1	13	0,1	7

Digitized by Google

Warengattung und Herkunftsland	1925 t)*	1925 1000 Lewa	1924 t°)	1924 1000 Lewa
Holland	0	0,1	—	—
Tschechoslowakei	0,5	38	0	1
Schweiz	0	1	—	—
Jugoslawien	—	—	0	0,3
301) Fichtenharz, Kolophonium Gesamt:	225	2 781	268	2 536
Oesterreich	0,2	3	1	14
England	55	677	62	609
Belgien	70	965	13	129
Deutschland	15	175	30	288
Griechenland	53	557	99	878
Dänemark	—	—	0	0,1
Italien	0,3	3	0,5	6
Türkei	0	0,3	2	17
Frankreich	29	358	51	510
Holland	3	42	1	11
Tschechoslowakei	0	0,1	8	75
Andere Länder	—	—	—	—
310b) Benzin Gesamt:	4 114	33 479	2 855	21 962
Oesterreich	0,3	3	0	0,1
England	10	120	2	29
Deutschland	2	32	0,3	3
Griechenland	0	0 2	0	1
Rumänien	4 073	32 798	2 833	21 773
Rußland	1	10	—	—
Ver. Staaten	—	—	11	88
Türkei	—	—	—	—
Ungarn	—	—	—	—
Frankreich	27	515	9	68
Tschechoslowakei	—	—	0	0
319a) Leinöl, gekocht oder roh Gesamt:	573	21 868	709	22 229
Oesterreich	2	87	2	75
England	213	8 278	376	11 616
Belgien	32	1 275	9	251
Deutschland	5	187	33	990
Norwegen	—	—	2	45
Rumänien	0	0,3	—	—
Türkei	—	—	—	—
Ungarn	—	—	0	1
Frankreich	0	0	6	172
Holland	320	12 040	281	9 079
Tschechoslowakei	—	—	0	0,1
340a) Paraffin, Ceresin und Ozokerit Gesamt:	336	7 113	335	5 483
Oesterreich	3	61	0,5	8
England	22	452	65	1 144
Belgien	61	1 355	31	539
Deutschland	68	1 551	50	876
Dänemark	—	—	0	0,2
Polen	0	0,1	—	—
Rumänien	—	—	20	253
Ver. Staaten	175	3 524	147	2 307
Türkei	—	—	7	88
Frankreich	2	46	6	105
Holland	5	120	10	161
Tschechoslowakei	0,2	4	—	—
Jugoslawien	—	—	0,1	3
341a) Bienenwachs oder Pflanzenwachs Gesamt:	168	19 168	169	11 609
Oesterreich	0	1	0	1
England	—	—	0	3
Deutschland	6	730	1	109
Griechenland	—	—	0	1
Italien	4	460	—	—
Polen	—	—	—	—
Rumänien	0	2	0	0,4
Ver. Staaten	0	0,1	0	0,3

Warengattung und Herkunftsland	1925 t*)	1925 1000 Lewa	1924 t*)	1924 1000 Lewa
Türkei	139	15 980	163	11 166
Frankreich	19	1 996	5	329
355, 359—364, 368 u. 369) Heilmittel a. n. g. Gesamt:	104	36 927	79	25 419
Oesterreich	1	591	3	1 347
England	0	103	0,1	85
Belgien	0.3	78	0,4	306
Deutschland	57	26 798	47	18 687
Griechenland	—	—	0	0,1
Aegypten	0	0,2	—	—
Spanien	—	—	—	—
Italien	6	1 082	2	407
Polen	—	—	0	1
Rumänien	—	—	0	4
Ver. Staaten	0	0,4	0	1
Türkei	0,2	158	1	242
Ungarn	1	370	1	66
Frankreich	34	4 565	23	3 014
Holland	1	213	0	13
Tschechoslowakei	0.4	206	0,3	173
Schweiz	3	2 751	1	1 042
Schweden	0	6	—	—
Jugoslawien	0,1	6	0	1
Andere Länder	—	—	0,1	33
356) Chinin Gesamt kg	977	2 976	4 291	10 427
Oesterreich	—	—	23	45
England	40	126	100	320
Belgien	—	—	—	—
Deutschland	772	2 488	1 424	3 983
Italien	135	269	2 098	4 375
Ver. Staaten	—	—	0	0,3
Türkei	0	0,2	92	319
Frankreich	7	16	—	—
Holland	20	70	39	117
Schweiz	3	6	—	—
Andere Länder	—	—	515	1 267
376) Parfümierte Oele und Essenzen, a. n. g., für den Industriegebrauch Gesamt kg	6 340	4 938	7 418	4 361
Oesterreich	31	43	177	77
England	8	11	27	39
Belgien	93	20	—	—
Deutschland	3 493	2 588	4 768	2 791
Italien	918	423	1 318	327
Norwegen	—	—	—	—
Rumänien	4	3	0	0,2
Ver. Staaten	1	0,4	—	—
Türkei	—	—	1	1
Ungarn	0	0,5	2	3
Frankreich	549	572	412	438
Holland	895	1 026	640	625
Tschechoslowakei	21	13	15	16
Schweiz	307	218	43	36
Andere Länder	20	20	15	10
548) Photogr. Papiere u. andere lichtempfindliche Papiere Gesamt:	38	5 122	39	3 011
Oesterreich	7	824	7	819
England	0	0,3	—	—
Belgien	1	31	0,1	24
Deutschland	25	3 495	30	1 971
Dänemark	—	—	0	0,1
Italien	0.1	11	0	0,4
Rumänien	0	0,1	—	—
Ver. Staaten	0	1	0	2
Türkei	0,1	8	—	—
Ungarn	0,3	66	1	73
Frankreich	4	627	0.2	26
Tschechoslowakei	1	45	0,3	23
Schweiz	0,1	12	1	72
Schweden	0	1	—	—
Jugoslawien	—	—	—	—

Digitized by Google

Warengattung und Herkunftsland	1925 t*)	1925 1000 Lewa	1924 t*)	1924 1000 Lewa
674) Kunstseide Gesamt:	42	21 149	22	11 260
Oesterreich	18	9 449	10	5 088
England	0	20	0,1	46
Belgien	1	680	1	381
Deutschland	5	2 970	5	2 740
Italien	14	6 522	5	2 360
Rumänien	—	—	0	12
Türkei	0	3	0,1	85
Ungarn	0,4	212	—	—
Frankreich	1	580	0,4	234
Tschechoslowakei	1	438	0,4	185
Schweiz	1	276	0,2	130

Warengattung und Herkunftsland	1925 t*)	1925 1000 Lewa	1924 t*)	1924 1000 Lewa
785) Zündkapseln, Zündschnüre, Feuerwerk u. andere Zündmittel Gesamt:	44	3 391	46	4 857
Oesterreich	0,4	60	1	109
England	1	85	1	95
Belgien	1	81	8	477
Deutschland	37	2 132	15	1 624
Italien	1	272	1	100
Türkei	0	0,1	—	—
Ungarn	0	5	—	—
Frankreich	3	746	20	2 427
Tschechoslowakei	0	10	0,1	25
Schweiz	0	0,1	0	0,2

Ausfuhr:

Warengattung und Herkunftsland	1925 t*)	1925 1000 Lewa	1924 t*)	1924 1000 Lewa
179) Künstliche Düngemittel Gesamt:	600	411	668	402
Belgien	179	126	—	—
Deutschland	—	—	—	—
Italien	210	147	485	283
Frankreich	30	18	184	119
Holland	—	—	—	—
Tschechoslowakei	—	—	—	—
Jugoslawien	181	119	—	—
211) Holzkohle Gesamt:	19 669	41 761	10 799	21 697
Griechenland	67	160	5	12
Aegypten	0,3	1	8	18
Rumänien	6	13	—	—
Türkei	19 596	41 588	10 786	21 667
Jugoslawien	—	—	—	—
256) Sumach Gesamt:	1 073	3 076	1 172	3 206
Oesterreich	57	169	186	516
Belgien	—	—	50	171
Deutschland	355	989	258	722
Griechenland	4	17	32	96
Rumänien	132	413	202	565

Warengattung und Herkunftsland	1925 t*)	1925 1000 Lewa	1924 t*)	1924 1000 Lewa
Ver. Staaten	0,1	0,4	—	—
Frankreich	158	428	83	225
Holland	18	52	128	325
Schweiz	62	190	9	27
Jugoslawien	286	817	224	559
370a) Rosenöl Gesamt kg	2 169	88 732	3 617	90 394
Oesterreich	40	2 293	1	33
England	156	5 271	68	1 854
Belgien	6	268	5	140
Deutschland	138	5 205	308	6 861
Dänemark	5	208	—	—
Spanien	8	372	—	—
Italien	13	599	0	8
Polen	5	238	—	—
Rumänien	—	—	5	121
Ver. Staaten	415	16 399	623	14 215
Türkei	1	30	—	—
Frankreich	1 183	48 888	2 485	64 216
Holland	29	1 113	20	501
Tschechoslowakei	2	61	—	—
Schweiz	163	7 571	74	1 878
Schweden	2	69	—	—
Andere Länder	3	147	28	567

(84)

(Schluß v. S. 98.)

Im übrigen muß der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes erklären, und er bittet den Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission, das gleiche zu tun, daß eine Stellungnahme zu dem in der von dem Verwaltungsausschuß der deutschen Eisenbahnen zur Neuregelung der Normalgütertarife vorgelegten Denkschrift Ausgeführten in endgültiger Form so lange unmöglich ist, als die statistischen Unterlagen der öffentlichen Verhandlung entzogen werden. Er erklärt, daß s. E. die deutsche Oeffentlichkeit einen Anspruch darauf hat, Klarheit über die Verkehrsverhältnisse und über die Frachtaufkommen zu erhalten. Er kann irgendeinen zureichenden Grund für die Geheimhaltung der sogenannten Stufenstatistik nicht anerkennen.

Was die einzelnen in der Denkschrift erörterten Punkte betrifft, so wird der Verkehrsausschuß eine besondere Kommission einsetzen, die sich in der Hauptsache mit folgenden Fragen zu befassen haben wird:

1. Soll die vertikale Staffelung überhaupt, und wenn ja, in ihrer bisherigen Form beibehalten werden, oder ist es möglich, ohne Schädigung berechtigter wirtschaftlicher Interessen zu einer Ermäßigung der Nahfrachten zu kommen?

2. Ist eine Staffelung der Abfertigungsgebühren nach Entfernungssätzen erwünscht?

3. Wie wirkt sich die von dem Verwaltungsausschuß vorgeschlagene Ermäßigung der Normalgüterklassen A—C unter gleichzeitiger Erhöhung der Klasse E aus?

4. Soll eine neue Stückgutklasse eingeführt werden?

Bei allen seinen Arbeiten wird er davon ausgehen, daß es innerhalb des Reichsverbandes notwendig ist, zu versuchen, einen Ausgleich etwaiger Gegensätze herbeizuführen."

Der Verkehrsausschuß würde es begrüßen, wenn auch der Ausschuß der Verkehrsinteressenten diesen Fragen seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Wie man aus dem Vorstehenden ersieht, ist es für die Industrie und wohl auch für die anderen Kreise der Wirtschaft nicht möglich, sich endgültig zu äußern, ohne genaue Unterlagen in die Hand zu bekommen.

Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes hat weiter der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sich der Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission in seinen Sitzungen am 21. und 22. Januar den Forderungen des Reichsverbandes anschließen und vor allem zu den Vorschlägen des Verwaltungsausschusses noch nicht endgültig Stellung nehmen möge. — Dr. Hg. (33)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Der deutsch-türkische Handelsvertrag unterzeichnet.

Halbamtlich wird mitgeteilt:

Am 12. Januar sind in Angora die Ende Oktober v. J. paraphierten deutsch-türkischen Handels- und Niederlassungsverträge unterzeichnet worden. Der Handelsvertrag, der auf den Grundsätzen der Meistbegünstigung und der Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen aufgebaut ist, enthält neben den üblichen Vereinbarungen über Handel und Schiffahrt besondere Bestimmungen über Handlungsreisende und die von ihnen mitgeführten Muster. In zolltariflicher Hinsicht ist gleichfalls gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart. Daneben hat Deutschland einige Herabsetzungen türkischer Tarifsätze erlangt, insbesondere für gewisse chemische Erzeugnisse, Spielzeug und Lederwaren. Die deutschen Zugeständnisse an die Türkei erstrecken sich u. a. auf Teppiche (8 M.), Rosinen (8 M.), Mandeln (4 M.), Feigen (4 M.), Haselnüsse (2 M.), Kanariensaat (2 M.).

Der Niederlassungsvertrag geht von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aus und behandelt im üblichen Rahmen die Niederlassung, die Berufsausübung, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die Anerkennung und Zulassung von Gesellschaften. Er enthält ferner besondere Bestimmungen über die Besteuerung und den freien Zutritt zu den Gerichten. Die Vertragsdauer beträgt 2 bzw. 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die Verträge für unbestimmte Zeit weiter; sie können jedoch jederzeit mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Die Verträge bedürfen noch der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Sie treten in Kraft einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin stattfinden wird.

Hinsichtlich der Chemiepositionen ist uns bis jetzt folgendes bekanntgeworden:

1. Tarifzugeständnisse.

		Pst.
aus Pos. 607c	Die Chromgerbstoffe, Chromacyl und Chromosal wurden hierher verwiesen und sind zu verzollen mit	150,— ohne Koeffizient
Pos. 758	Insektenvertilgungsmittel aller Art, einschließlich des Gewichtes der Umschließungen	200,— ohne Koeffizient

2. Tarifklärungen.

Es tarifieren in Zukunft

		Pst.	
nach Pos. 576	Synthetischer Indigo . . .	375,— ×	Koeff. 5
„ „ 581	Anilinsalz	165,— ×	„ 5
„ „ 585o	Synthetische Gerbstoffe: Ordoval, Neradol . . .	15,— ×	„ 5
„ „ 594h	Kalisalpeter	180,— ×	„ 5
„ „ 595i	Hydrosulfit und seine Derivate (Blankit, Blankit I, Burmol, Rongalit) und Bisulfit	22,— ×	„ 5
„ „ 595j	Nekal	300,— ×	„ 5
„ „ 604a	Dekrolin	150,— ×	„ 5

(213)

Meistbegünstigung für deutsche Waren in Spanien.

Wie wir hören, hat die spanische Regierung unter dem 18. Dezember an ihre Generalzolldirektion eine Anweisung gegeben, wonach 72 Abschnitte der deutschen Warenliste die am 1. Oktober 1926 verlorenen Meistbegünstigungen wieder erhalten sollen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um folgende Waren: Fayencen, Lederwaren, Schmuckfedern, Silberwaren, einzelne Maschinen, Zahnräder, Gas- und Wassermesser, chemische Erzeugnisse, verschiedene Textilwaren, Schmuckgegentände und Spielzeug. Die Vergünstigung ist in folgender Weise entstanden: England hatte in seinem Handelsvertrage mit Spanien vom Jahre 1922 in einer Fußnote das Recht erhalten, gewisse Vergünstigungen auch für sich zu beanspruchen, die in den damals noch laufenden spanischen Handelsverträgen mit Frankreich und der Schweiz vorgesehen waren. Inzwischen hat Frankreich in einem Handelsvertrag mit Spanien vom August 1926 auf alle Vertragssätze aus eigenem Recht verzichtet. Damit sind auch die Vorzugssätze fortgefallen, die damals in der Fußnote des englisch-spanischen Handelsvertrags von 1922 erwähnt waren. England hatte erwartet, daß im französisch-spanischen Handelsvertrag die früheren Begünstigungssätze wieder aufgenommen würden. Als sich die britische Regierung in dieser Erwartung getäuscht sah, richtete sie an die spanische Regierung die Aufforderung, ihr diese Vorzugssätze wieder einzuräumen. Auch die Franzosen hatten sich inzwischen an die spanische Regierung mit einem ähnlichen Ersuchen gewandt. Die spanische Regierung hat diesem Wunsche entsprochen und damit auch den deutschen Erzeugnissen, die bekanntlich Meistbegünstigung genießen, die gleichen Vorteile eingeräumt. (243)

Deutsch-afghanischer Freundschaftsvertrag.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 2 vom 14. Januar d. J. wird der Wortlaut des zwischen dem Deutschen Reich und Afghanistan am 3. März 1926 unterzeichneten Freundschaftsvertrages veröffentlicht, der am 14. September 1926 in Kraft getreten ist. Wirtschaftliche Vereinbarungen enthält der Vertrag nicht, die beiden vertragschließenden Teile sind sich jedoch, wie in Art. 3 ausgeführt wird, vollkommen darüber einig, daß sie zu gegebener Zeit in Verhandlungen über den Abschluß besonderer Abkommen, insbesondere eines Wirtschaftsabkommens, eintreten wollen. (209)

Ausland

Großbritannien. **Antrag auf Zollermäßigung für synthetisches Aceton.** „Chemical Trade Journal" schreibt:

Die Zusatzliste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Chemikalien, über die wir auf den Seiten 61—64 der „Chem. Ind." berichteten, entspricht den Erwartungen, die man in England darauf gesetzt hat; der einzige Punkt, mit dem man sich in England nicht einverstanden erklären kann, ist, daß auch synthetisches Aceton auf die Liste gesetzt worden ist.

Von dieser Bestimmung wird hauptsächlich das amerikanische, aus Calciumcarbid über Acetylen hergestellte Aceton betroffen, während das bei der Holzdestillation gewonnene Aceton zollfrei eingeführt werden kann. Im Jahre 1925 wurden aus Amerika 7308 cwts. Aceton eingeführt bei einer Gesamteinfuhr von 29 364 cwts.

Da Aceton in Großbritannien nicht mehr hergestellt wird, ist infolgedessen beim Handelsamt der Antrag eingegangen, alle Arten Aceton von der Liste zu streichen. (241)

Verzollung von Wintergrünöl. „Chemist and Druggist" berichtet:

Die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, Ltd., die kürzlich mit der Zollbehörde über die Verzollung von Wintergrünöl nach dem Schlüsselindustriegesetz verhandelt hat, teilt mit, daß wie folgt entschieden worden ist:

Wintergrünöl soll nach dem Wert als Salicylsäuremethylester und nicht, wie bisher, nach dem Wert als Wintergrünöl verzollt werden; d. h. der Zoll wird hierdurch von 2 sh. 8 d. auf 4 d. per lb. ermäßigt. (240)

Frankreich. **Der neue Zolltarifentwurf.** „Journ. Ind." berichtet: M. Henry Le Mise, der Präsident der Association de l'industrie et de l'agriculture française, hat vor Vertretern der Industrie und Landwirtschaft folgende Aeußerungen über den neuen Zolltarifentwurf, der von der Regierung unverzüglich der Kammer vorgelegt werden soll, abgegeben.

Der Regierungsentwurf beruht auf den beiden folgenden Prinzipien:

1. Abschaffung des Systems der variablen Koeffizienten. Für jeden Artikel wird eine einzige Grundziffer als Minimalsatz festgesetzt; der allgemeine Zollsatz beträgt bei allen Positionen das Dreifache des Minimalsatzes.

2. Zolländerungen. Wegen der Instabilität der Wirtschaftsbedingungen kann der Grundtarif jedes Vierteljahr um 20% geändert werden, wenn die Aenderungen der Großhandelspreise 20% erreichen.

Die letztere Maßnahme ist als unentbehrlich zur Führung von Handelsvertragsverhandlungen angesehen worden. (231)

Verbrauchssteuer für Kohlensäure und Mineralwässer. Wie wir schon auf Seite 66 der „Chem. Ind." berichteten, sind die Verbrauchssteuern für Kohlensäure und Mineralwässer geändert worden. „Le Bulletin Douanier" vom 11. Januar 1927 gibt die Sätze bekannt, die vor dem Gesetz vom 3. August 1926 in Kraft waren und jetzt wieder angewandt werden.

Natürliche und künstliche Mineralwässer unterliegen folgenden Verbrauchssteuern:

Beträgt der Verkaufspreis ab Produktionsort 0,30 frs. oder weniger per Flasche, so beträgt die Steuer 0,05 frs. per Liter

Digitized by Google

oder Teile davon; ist der Verkaufspreis höher als 0,30 frs. per Flasche, so beträgt die Steuer 0,10 frs. per Liter oder Teile über einem halben Liter und 0,05 frs. per halben Liter oder Teile davon.

Die Steuer für kohlensaure Wässer beträgt 0,05 frs. per Liter oder Teile davon. (228)

Verlängerung des „Modus vivendi" mit Portugal. Wie „Journée Industr." mitteilt, ist der „Modus vivendi" zwischen Frankreich und Portugal automatisch bis zum 31. Mai 1927 verlängert worden, da bis zum 31. Dezember 1926 keine Kündigung erfolgt ist. (230)

Belgien. **Verzollung von Seren und Impfstoffen.** „Bulletin des Douanes" gibt bekannt:

Nach Position 381 des Einfuhrzolltarifs sind zollpflichtig:

1. Natürliche, therapeutisch verwandte Seren
   a) Normalseren,
   b) pathologische Seren, aus Tierblut gewonnen und einer besonderen Behandlung unterworfen. (Durch diese Behandlung werden den Seren Heileigenschaften erteilt, die auf die Gegenwart von Substanzen zurückzuführen sind, die in Normalseren nicht vorhanden sind).

Diesen Seren gleichzuerachten ist defibriniertes oder nicht defibriniertes Tierblut, das einer besonderen Behandlung unterworfen worden ist.

2. Künstliche Seren, die zu Injektionszwecken bestimmt sind, wie:

Injizierbare Salzlösungen (physiologische Seren, bestehend aus Lösungen von Kochsalz in destilliertem Wasser, und mineralische Seren, die außer dem Kochsalz noch andere wirksame Mineralstoffe enthalten), injizierbare Zuckerlösungen und aus Pflanzensäften gewonnene Seren. (256)

Umsatzsteuer. „Bulletin des Douanes" gibt folgende Bestimmungen bekannt:

Von der Umsatzsteuer bei der Einfuhr sind folgende Waren befreit:

Waren, die auf Grund einer amtlichen, in Belgien ausgestellten Urkunde eingeführt werden; die Urkunde ist gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr einzuschreiben. Die Urkunde muß beim Zollamt vorgelegt werden, wo bei jeder Einfuhrsendung die von der Umsatzsteuer befreiten Waren eingetragen werden.

Waren, die an den Staat, die Provinzen, Gemeinden oder öffentliche Unternehmen verkauft werden; ausgenommen hiervon sind die Waren, die die genannten Behörden zum Zwecke des Weiterverkaufs erwerben.

Waren, die bei der Einfuhr einer Luxussteuer unterworfen sind.

Umsatzsteuerpflichtige Waren bei der Einfuhr.

Die folgenden Waren sind bei der Einfuhr einer Umsatzsteuer von 4% unterworfen:

Chemische und natürliche Düngemittel: Stickstoff-Dünger (Ammonsulfat, Salpeter [Natriumnitrit unterliegt dagegen der gewöhnlichen Umsatzsteuer von 2%], Kalksalpeter, Kalkstickstoff, getrocknetes Blut, Fleischabfälle, Wollabfälle, Guano, Dung), Phosphatdüngemittel (Kalkphosphat [natürliche Kalkphosphate in Stücken unterliegen dagegen der gewöhnlichen Umsatzsteuer von 2%], gefällte Phosphate, Superphosphat, phosphorhaltige Schlacken, Knochenmehl, Tierkohle) und Kalidüngemittel.

Technische Abfälle, die als Viehfutter oder Düngemittel Verwendung finden.

Dosierte pharmazeutische Spezialitäten, zubereitete Heilmittel und medizinische Präparate (in diese Rubrik fallen die nach Pos. 381 und 382 des Zolltarifs zollpflichtigen Waren, gleichgültig in welcher Verpackung, sowie die wein- oder weingeisthaltigen Präparate).

Lederabfälle.

Abfälle von Nichtedelmetallen, mit Ausschluß der bei der Gewinnung der Metalle zurückbleibenden Abfälle.

Rohe Knochen.

Für alle anderen für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren beträgt die Umsatzsteuer bei der Einfuhr 2%.

Umsatzsteuer bei der Ausfuhr.

Die Liste der bei der Ausfuhr umsatzsteuerpflichtigen Waren enthält keine für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren. (233)

Handelsvertrag mit Portugal. Wie „Journ. Ind." berichtet, ist in Lissabon ein Handelsvertrag zwischen Belgien und Portugal unterzeichnet worden, der auch gleichzeitig für Luxemburg Gültigkeit hat. Der Wortlaut des Vertrages soll am 14. Januar gleichzeitig in Brüssel und Lissabon veröffentlicht werden. (232)

Zolltarifentscheidungen:

Warenbezeichnung:	Zu verzollen nach Pos.
Labextrakt, mit Zusätzen von Kochsalz oder Borsäure zur Konservierung	384 d
Lab, mit Zusätzen von Kochsalz oder Borsäure zur Konservierung . . .	50
Zellstoffablaugen, auch wenn sie größere Mengen Bisulfit enthalten	143

Verpackungen, gefüllt eingeführt (Position 1216 des Einfuhrzolltarifs): Die Anmerkung d erhält folgenden Zusatz:

Ist der für die verpackten Waren zu entrichtende Zoll gleich oder größer als der für die Verpackung zu entrichtende Zoll, so kann der Interessent zwecks erleichterter Deklaration beantragen, daß der Zoll für die Verpackung nach dem Gesamtgewicht erhoben wird. (249)

Tschechoslowakei. **Die Frage der Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote.** Die „Neue Fr. Presse" schreibt: In den Handelsvertragsverhandlungen, welche die Tschechoslowakei gegenwärtig mit einer Reihe von Staaten, darunter mit Oesterreich führt, spielt auch die Frage der verschiedenen tschechoslowakischen Ein- und Ausfuhrverbote eine Rolle. Namentlich die deutsche Regierung hat die restlose Beseitigung der Verbote als Voraussetzung eines Vertragsabschlusses gefordert, während gegenüber Oesterreich diese Verbote zum Teil formell zwar noch bestehen, praktisch aber nur in sehr seltenen Fällen gehandhabt werden. Dazu kommt noch, daß bekanntlich der Völkerbund vor mehreren Monaten eine Aktion zur Aufhebung sämtlicher Ein- und Ausfuhrverbote unternommen und den Entwurf einer diesbezüglichen internationalen Konvention ausgearbeitet hat. Von tschechoslowakischer Seite wird einer vollständigen Aufhebung der Verbote entgegengehalten, daß diese noch in verschiedenen Ländern bestehen, zu welchen die Tschechoslowakei Wirtschaftsbeziehungen unterhält, daß ferner Rücksichten auf die Volksernährung und auf die Preisbewegung eine gänzliche Beseitigung verhinderten. Auch sind Schwierigkeiten technischer und fiskalischer Natur vorhanden. Trotzdem wird man, wie von maßgebender tschechoslowakischer Seite erklärt wird, bereits in der allernächsten Zeit zu einer grundsätzlichen Lösung dieser Frage schreiten, da sonst die Gefahr besteht, daß die im Gang befindlichen Handelsvertragsverhandlungen insbesondere mit Deutschland nicht zum Abschluß gebracht werden können. Für Oesterreich besitzt diese Frage gegenwärtig erhöhte Aktualität, weil bei der Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes die Möglichkeit offen wäre, daß bei einer eventuellen Außerkraftsetzung des Handelsvertrages die Verbote Oesterreich gegenüber wieder zur Anwendung gelangen. (211)

Herabsetzung des Zollkoeffizienten für Ammoniumsulfat. Gemäß Bekanntmachung in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 29. Dezember 1926 hat die Regierung der Tschechoslowakischen Republik nach § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1919, und nach Art. II. des Gesetzes vom 12. Aug. 1921 folgendes angeordnet:

Der Koeffizient 20 zum Grundzolltarif 3,60 čKr. für schwefelsaures Ammoniak (Tarif-Posit. 599 g 2 des Zolltarifs) wird auf den Koeffizienten 6 für die Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 30. Juni 1927 ermäßigt.

Die Verordnung ist mit dem 1. Januar 1927 in Kraft getreten. (227)

Die Wirkungen des Kunstseidezolls. Auf S. 1085, Jahrgang 1926, der „Chem. Ind." veröffentlichten wir einen Bericht der Prager „Wirtschaft" über die Wirkungen des tschechoslowakischen Kunstseidezolls. Zu diesem Bericht hat die Böhmische Glanzstoff-Fabrik, System Elberfeld, in Lobositz der „Wirtschaft" eine Richtigstellung übermittelt, aus der wir die nachfolgenden Angaben wiedergeben:

„Es muß festgestellt werden, daß durch die Einführung des Zolls auf Kunstseide nicht etwa nur ein Wunsch unserer Gesellschaft erfüllt wurde, sondern daß sich in diesem Wunsche die gesamte tschechoslowakische Kunstseideindustrie vereinigt hatte, weil für sie angesichts der ungünstigen Produktionsverhältnisse ein gewisser Schutz gegenüber der altcingesessenen und billiger produzierenden Kunstseideindustrie des Auslandes geradezu eine Lebensfrage geworden war. Der Zoll beträgt nun nicht, wie in dem Artikel der „Wirtschaft" angegeben ist, 14 čKr. per kg, sondern tatsächlich 10,50 čKr., er ist damit weitaus niedriger als der Kunstseidenzoll, durch den Amerika, England, Frankreich und Italien ihre Kunstseideindustrie schützen,

Digitized by Google

Aus den Außenhandelsziffern für Kunstseide, besonders aus der Tatsache, daß im September 1926 123 t Kunstseide ausgeführt worden sind, zieht der Verfasser des Artikels die Schlußfolgerung, es sei die erwartete Vergrößerung des Inlandabsatzes durch den Schutzzoll unterblieben, und es sei daher notwendig geworden, die überschüssigen Quantitäten auf dem Exportwege zu niedrigeren Preisen abzustoßen. Da unser Unternehmen dabei ausdrücklich genannt worden ist, liegt uns daran, festzustellen, daß diese Schlußfolgerungen, wenigstens für unser Unternehmen, nicht zutreffen."

Die Firma gibt dann eine Aufstellung der von ihr in den Monaten Juli bis November 1926 im Inland und im Export abgesetzten Mengen an Kunstseide. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Schlußfolgerungen in dem Aufsatz der „Wirtschaft", wenigstens für die Böhmische Glanzstoff-Fabrik, nicht zutreffen, daß vielmehr seit dem Zeitpunkt der Einführung des Kunstseidezolls (Juli 1926) nicht nur eine starke Erhöhung des Absatzes der Fabrik, sondern auch die überwiegende Verwendung ihres Fabrikates im Inlande zu verzeichnen ist. (215)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Wie „Wiadomocsi Przemysli Chemiczmego" mitteilen, wurde in der im Dezember 1926 stattgefundenen Sitzung der Sachverständigen folgendes beschlossen:

Zu Pos. 180. Die Verzollung von Abfällen aus Kunstseidegarn, gefärbt, geschieht nach Pos. 180 Abs. 4b des Zolltarifs. (204)

Valorisierung der Zölle. Bereits im Sommer vorigen Jahres wurde die polnische Wirtschaft durch die Absicht der Regierung, die Zölle auf Goldbasis umzustellen, beunruhigt. In einer Mitte Juli stattgehabten Sitzung des Zollkomitees hat sich die Danziger Vertretung im polnischen Zollkomitee gegen die Valorisierung ausgesprochen. Sie beantragte, im Interesse der Stetigkeit der Zölle, diese Frage bis zum Inkrafttreten des deutsch-polnischen und tschechisch-polnischen Handelsvertrages hinauszuschieben. Dieser Antrag wurde damals mit großer Mehrheit angenommen (s. „Chem. Ind." 1926, S. 510).

Neuerdings finden wiederum, wie wir der „Danziger Wirtschafts-Zeitung" entnehmen, in polnischen Regierungskreisen Erörterungen über eine Valorisierung der Zölle statt. Man stützt sich hierbei auf Art. 14 der Verordnung über den Zolltarif, der bestimmt, daß die Zölle in Gold erhoben werden. Eine derartige Valorisierung ist also im Verordnungswege durch den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister möglich. Anscheinend beabsichtigt man, nicht sofort eine völlige Umstellung der Zölle auf der Goldbasis vorzunehmen, sondern sich nur mit einer Teilvalorisierung zu begnügen, durch welche die Zölle ungefähr um 20 bis 25% erhöht würden. Das heißt in der Praxis, bei der Zahlung der Zölle in Gulden würde nicht ein derzeitiger Umrechnungskurs von 57 zugrunde gelegt werden, sondern ein Kurs von 77 bis 82.

Die Stellungnahme der polnischen Wirtschaftskreise zu der geplanten Valorisierung ist noch nicht klar. In der im Juli stattgefundenen Sitzung des Zollkomitees haben sich die polnische Landwirtschaft und der Handel sehr scharf gegen eine Aufwertung der Zölle ausgesprochen, während die Vertreter der Industrie Anhänger der Valorisierung waren. Daß die polnische Industrie jetzt einen anderen Standpunkt einnimmt, ist schwerlich anzunehmen, da sich der Zollschutz durch das Inkrafttreten des tschechisch-polnischen Handelsvertrages für eine Anzahl von Waren verringert hat. Die Danziger Wirtschaftskreise dürften sich jedoch fast durchweg gegen eine Valorisierung der Zölle aussprechen. Man befürchtet, daß die Aufwertung der Zölle das erste Glied in der Kette der allgemeinen Preiserhöhung ist. Durch die zahlreichen Einfuhrverbote und die Reglementierung lebenswichtiger Waren ist ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage verursacht, das Preissteigerungen zur Folge hat. (208)

Lettland. **Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Casein.** Gemäß Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Zolldepartement, veröffentlicht im „Vald. Vestn." vom 4. Januar 1927, wird bei der Ausfuhr von Casein der bei der Einfuhr des für die Herstellung des Caseins benötigten Quarks erhobene Zoll zurückerstattet. (205)

Zolltarifänderungen. Die „Rigaer Wirtschaftszeitung" veröffentlicht die inoffizielle Uebersetzung einer Reihe der von der wirtschaftlichen Kommission des Landtags ausgearbeiteten Zolltarifänderungen. — Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Pos.		Pro Kilo in Lats Konventionaltarif	Allgemeiner Tarif
119	Kosmetische Präparate u. wohlriechende Stoffe:		
	1. Puder, Pomade, auch Lippenpomade, Schminke, Haarfärbemittel, ohne Zusatz von Spiritus, Räucherkerzen und alle nicht besonders genannten kosmetischen Präparate u. Mittel, brutto	12,00	18,00
	2. Parfümerie- und kosmetische Waren jeder Art mit Alkoholzusatz, wie: Parfüme, wohlriechende Wässer, Elixiere usw., brutto	40,00	60,00
	3. Aetherische und andere wohlriechende Oele, natürliche u. künstliche, ohne Alkoholzusatz, Vanillin, jeder Art Parfümstoffe in kristallisierter Form; Fruchtäther, ohne Alkoholzusatz, auch synthetische, netto	8,00	12,00
	Anm.: Aetherische und andere wohlriechende Oele, auch ohne Alkoholgehalt, die in kleinen Spezialpackungen als Parfümersatz (Surrogate) für den Kleinhandel eingeführt werden, sind nach Punkt 2. Lit. a dieses Art. (113) zu verzollen.		
120	Seife und Waschpulver:		
	1. kosmetische und Toiletteseife, in flüssigem und festem Zustand und als Pulver (auch „Pixavon" u. dgl.), sowie medizinische Seifen, brutto	6,00	9,00
	2. Seifen aller Art, außer der im Punkt 1 dieses Art. (120) genannten, und Waschpulver, netto	0,60	0,90
121	Lacke, nicht besonders genannt:		
	1. Spirituslacke, netto	2,50	3,50
	2. Terpentinlacke; Oellacke; Lösungen von Harzen in Benzin, Aceton und dergleichen, netto	2,00	3,00
122	1. Siegellack, netto	3,00	4,50
	2. Siegellackharze, netto	1,00	1,50
123	Zündhölzer jeder Art, außer den zur Einfuhr verbotenen, netto	2,00	3,00
124	Gerbstoffe und Gerbextrakte:		
	1. Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht zerkleinert, brutto	zollfrei	zollfrei
	2. dieselben zerkleinert, brutto	zollfrei	zollfrei
	3. Gerbextrakte, auch künstliche, wie: Sumach-, Mimosa-, Quebracho-, Eichenrinde-, Fichtenrinde-, Sulfolignit- (Celluloseablaugen-) und dgl., brutto	zollfrei	0,02
	4. Gambir und Catechu, brutto	zollfrei	0,1
125	Natürliche Farben und Farbstoffe:		
	1. vegetabilische, nicht besond. gen.:		
	a) unzerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbholz in Scheiten und Blöcken, netto	zollfrei	zollfrei
	b) zerkleinert, netto	0,01	0,015
	2. Mineralfarben:		
	a) jeder Art Farbton und Farberden, wie: Kasseler, Sienna, Veroneser Erde, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum usw.), geschlämmte Kreide, Schüttgelb, netto	0,01	0,015
	b) Kreide, gemahlen, netto	0,0075	0,01
	c) Talk, gemahlen, netto	0,01	0,015
126	Orseille; Orlean, netto	0,10	0,15
127	Krapp jeder Art, außer Krapp-Präparaten, netto	1,50	2,25
128	Indigo, natürlicher und künstlicher in jeder Form, außer Indigoextrakt u. Indigotin, netto	2,00	3,00
129	Cochenille und Cochenillepräparate:		
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenillepräparaten; Cermeskörner, netto	1,50	2,25
	2. Cochenillepräparate jeder Art; Cochenillecarmin, netto	10,00	15,00
130	Berlinerblau und Pariserblau; Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes); Waschblau jeder Art, netto	1,00	1,50
131	Blei- und Zinkweiß und Lithopone, netto	0,25	0,35

Digitized by Google

Pos.		Pro Kilo in Lats Konventionaltarif	Allgemeiner Tarif
132	Bleimennige, Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche, netto	0,30	0,45
133	Kupferfarben; Arsen-Kupferfarben, netto	1,50	2,25
134	Farbstoffextrakte und -präparate:		
	1. aller Art nicht besonders genannte Farbstoffextrakte, Krapp-Präparate (außer den im Art. 135 genannten), netto	0,50	0,75
	2. Extrakte: Safflor- und Orseilleextrakt jeder Art; Indigoextrakt (Indigocarmin), flüssig und in Teigform, netto	1,00	1,50
	3. Hämatein, trocken, netto	0,75	1,25
	4. Saftbraun, netto	0,01	0,015
135	1. Alizarin, Alizarinlack; aller Art organische synthetische Farbstoffe, darunter auch jodhaltige, Diaminfarbstoffe, Cyanin, Chinolinblau u. a., desgl. Farbstoffe der Sulfosäurederivate, deren Basen und Leukoverbindungen, sowie Mischungen und Verbindungen von Farbstoffen mit anorganischen Basen und Salzen; Indigotin, netto	3,00	4,50
	2. aller Art Druckfarben, mit Ausnahme schwarzer, netto	4,00	6,00
136	Miniaturfarben in Tafeln, Pulver, Schälchen und in Flaschen; chinesische Tusche; Pastellkreide, netto	2,00	3,00
	Anm.: Miniaturfarben, auch Pastellkreide, in speziell dafür bestimmten Kästchen eingeführt, werden zusammen mit dem Gewicht der Kästchen nach Art 216 verzollt.		
137	Farben und Farbstoffe, Schuhwichse und Creme, Tinte:		
	1. Farben, nicht besonders genannt, aller Art, mit Beimischung v. organischem Farbstoff bis 3% inklusive, auch angerieben mit Wasser, Leim, Oel usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen, netto	1,00	1,50
	2. Schuhwichse, welche aus verseiften Oelen, Wachs, Knochenkohle, Ruß oder in Wasser löslichen Stoffen ohne Zusatz von flüchtigen Flüssigkeiten besteht, netto	2,00	3,00
	3. Schuhwichse, Schuhcreme und Bohnerwachs, welche Zusätze von Terpentinöl oder anderen Lösungsmitteln und in Oel löslichen Anilinfarben enthalten, netto	5,00	7,50
	4. Tinte jeder Art, auch Hektographen- und Anilintinte, flüssig, netto	1,00	1,50
	5. Druckerschwärze, netto	0,40	0,60
	6. spezielle Pflanzenfarbstoffe zum Färben von Käse und Butter, netto	zollfrei	0,10 (244)

Finnland. **Das Zollgesetz für 1927.** Wie wir dem „Finnländischen Merkur", Berlin, entnehmen, hat der Präsident der Republik Finnland das vom Reichstag angenommene Gesetz über die Erhebung von Zöllen im Jahre 1927 unterzeichnet. Nach diesem Gesetz ist der Staatsrat berechtigt, im laufenden Jahre die Zölle für Waren, die im Einfuhrtarif mit einem Stern bezeichnet sind, höchstens um das Vierfache zu erhöhen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Staatsrat eine Reihe von Aenderungen von nicht erheblicher Bedeutung vorgenommen, die für die chemische Industrie nicht in Betracht kommen.

Der Präsident der Republik Finnland hat ferner das vom Reichstag angenommene Gesetz betr. die Zündholzsteuer unterzeichnet. Danach beträgt die Steuer 1½ penny für jeden angefangenen Zehner Zündhölzer in Verpackung. (210)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** Gerbereiöle, „Heßna Palligen" und „Dema Nr. 9" genannt, braune Flüssigkeiten, die sich wie sulfurierte Oele verhalten; abzufertigen nach „Oele 1 b".

Autoline, ein dunkles, dünnflüssiges Präparat zur Füllung von Automobilkühlern bei Frostgefahr, ist eine wäßrige 40%ige Glycerinlösung und wird nach „Glycerin" abgefertigt.

„Rodine Extrakt", eine dunkle Flüssigkeit. Wird als Zusatz zum Beizungsbad zur Beschleunigung und Verbesserung des Beizprozesses angewandt und besteht aus 17% Schwefelsäure, 70% anderen flüchtigen Stoffen (im wesentlichen Wasser), 2% Mineralstoffen und 11% organischen Verbindungen, deren Zusammensetzung sich nicht näher identifizieren ließ. Abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs. („Meddelelser til tollvesenet".) (248)

Rumänien. **Zolltarifentscheidungen.** Fäden aus Kunstseide, bestehend aus zwei ungebleichten, ungefärbten Einzelfäden, in großen Strähnen, sind nach Pos. 540b/154, 156 des Einfuhrzolltarifs mit 12/360 Lei pro kg zu verzollen.

Mit Ultramarin getränktes Papier, zum Wäschebläuen, gehört zur Tarifpos. 135—836 und die Zolltaxe beträgt 8/280 Lei pro kg.

Das pharmazeutische Präparat „Neutralon" wird zur Einfuhr zugelassen. Die Verzollung erfolgt wie bei anderen pharmazeutischen Mitteln gleicher Art.

Auf Gutachten der Zolltechnischen und Tierärztlich-Sanitären Generaldirektion wurden die folgenden Präparate der englischen Firma Day Son et Hewitt zur Einfuhr zugelassen: Red Drenck, Brown Chemical Extract, Gall Ointment, Gaseons Fluid und Kosslian Blood Salt.

Lithinus-Salze in Schachteln, je 12 Päckchen pro Schachtel werden nach Pos. 824 des Tarifs mit einer Gebühr von 48 Lei pro kg belastet.

Farberden in Pulverform, als Spezialpräparate, werden nach Tarifpos. 830 mit 200 Lei pro 100 kg verzollt. (206)

Griechenland. **Der Zoll auf Blauholzextrakte.** Das Finanzministerium hat durch Runderlaß an die Zollämter laut „Ikon. Tachydromos" folgende Berichtigung im Texte der Liste A des griechisch-französischen Handelsvertrages vorgenommen: Die neue Zusatzposition 175c, 3 betrifft nicht, wie irrtümlich bekanntgegeben wurde, das Campecheholz selbst, sondern die Extrakte desselben (extraits de campêche) in jedweder Form. Der Zollsatz bleibt unverändert: 20 Metalldrachmen je 100 kg. (195)

Die Oktroi-Abgaben für ausländische Waren. „Ikon. Tachydromos" schreibt: Durch eine Verordnung vom 4. März 1926 waren die vom Ausland eingeführten Waren in bezug auf die Oktroi-Abgabe den einheimischen gleichgestellt worden, so daß die bei jedem Transporte derselben von einer Stadt in die andere genannte Abgabe immer von neuem entrichtet werden mußte. Infolge der diesbezüglichen England und Frankreich gegenüber durch die neuen Handelsverträge übernommenen Verpflichtung wurde durch Erlaß vom 15. September 1926 verfügt, daß ausländische Waren die Oktroi-Abgabe nur einmal, und zwar bei der Einfuhr resp. Verzollung, zu entrichten hätten. Gleichzeitig wurde diese Stadtabgabe einheitlich gestaltet und auf 26% des Einfuhrzolles erhöht. Das Finanzministerium hat neuerdings die Zolldirektionen nochmals auf strenge Einhaltung dieser letzteren Verfügung aufmerksam gemacht. Es wird dabei bestimmt, daß bei Warentransporten von Stadt zu Stadt oder von Ort zu Ort für die Feststellung, ob es sich hierbei um einheimische oder ausländische Waren handelt, die griechische Handelskammer des betreffenden Bezirks zuständig sei. Im Falle eines Einspruches oder der Nichtausstellung eines solchen Ursprungszeugnisses ist für die endgültige Entscheidung der Zolleinspruchsausschuß in der betreffenden Stadt oder der Referent der obersten Zolleinspruchskommission in Athen zuständig. (197)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollerhöhung für Kaliumpermanganat beantragt.** Wie „Oil, Paint and Drug Rep." berichtet, ist von den amerikanischen Produzenten die Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumpermanganat auf Grund der „flexible provisions" beantragt worden. Die U. S. Tariff Commission hat die Untersuchung eingeleitet. Der jetzige Zoll beträgt 4 c. per lb.; der Antrag lautet auf die Maximalerhöhung von 50%, d. h. 6 c. per lb. (237)

Zollrückerstattungen. Lithopone und Leinsamen. Der Keystone Varnish Company, New York, werden die vom 25. März 1926 ab gezahlten Zölle zurückerstattet. Die Firma stellt Oelfarbe aus eingeführtem Lithopone her; das verwandte Leinöl wurde von amerikanischen Produzenten aus eingeführtem Leinsamen gewonnen.

Ex-Lax. Der Ex-Lax Manufacturing Company, Brooklyn, werden bei der Ausfuhr ihres pharmazeutischen Präparats „Ex-Lax" die vom 21. Juni 1926 ab gezahlten Einfuhr-

Digitized by Google

zölle zurückerstattet. Das Produkt wird aus raffiniertem Rohrzucker und Rohrzuckersirup, die aus eingeführten Zuckern gewonnen sind, und aus eingeführten Feigen hergestellt.

Medizinische Präparate. Der Firma The Henry B. Gilpin Co., Baltimore Md., wird bei der Ausfuhr ihrer medizinischen Präparate und aromatischen Essenzen die vom 30. November 1925 ab für den zu ihrer Herstellung verwandten einheimischen Alkohol gezahlte Steuer zurückerstattet.

Photographische Papiere. Der Rectigraph Co. Inc., Rochester, N. Y., wird bei der Ausfuhr ihrer photographischen Papiere der vom 25. August 1926 ab für das Rohpapier gezahlte Zoll zurückerstattet.

Kunstseide. Der Firma Levy & Ansbach, New York, wird bei der Ausfuhr von Kunstseidewaren der vom 19. Januar 1926 ab gezahlte Einfuhrzoll für das verwandte Kunstseidegarn zurückerstattet.

Toiletteartikel. Der Firma Pond's Extract Co. in New York wird bei der Ausfuhr ihrer Toiletteartikel (Creme) der für die verwandten Rohstoffe gezahlte Einfuhrzoll zurückerstattet.

Quebrachoauszug. Der International Products Corporation, New York, wird bei der Ausfuhr von flüssigen Quebrachoauszügen der für die Einfuhr der verwandten festen Quebrachoauszüge gezahlte Zoll zurückerstattet. (238)

Verzollung von Füllbleistiften. Die von der Draeger Shipping Co. eingeführten Füllbleistifte wurden vom Zollamt nach Position 1428 des Einfuhrzolltarifs von 1922 mit 80% ad val. verzollt, wogegen der Importeur Beschwerde einlegte und Verzollung nach Position 1451 mit 25 c. per Groß und 25% ad val. verlangte. Der Beschwerde ist vom U. S. Customs Court stattgegeben worden. (255)

Mexiko. **Bevorstehende Erhöhung der Einfuhrzölle für Arzneimittel.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, ist das mexikanische Gesundheitsamt mit der Untersuchung der Einfuhrzölle für pharmazeutische Produkte beschäftigt. Wenn auch keine großen Zollerhöhungen beabsichtigt sind, so ist doch für eine Reihe von Waren mit höheren Zollsätzen zu rechnen. Einzelheiten über die betreffenden Produkte sind noch nicht bekannt. (242)

Brasilien. **Keine Zollerhöhungen für 1927.** Laut telegraphischer Meldung enthält das brasilianische Budget für 1927 keine Zollerhöhungen.

Das bisherige Verhältnis bei der Entrichtung der Zölle (60% sind in Gold und 40% in Papier zahlbar) wird somit beibehalten und es sind auch die wiederholt angekündigten Zollerhöhungen ausgeblieben. (217)

Keine Konsularfakturen bei Postpaketen erforderlich. „Boll. di Inform. Com." berichtet:

Der brasilianische Finanzminister hat durch Rundschreiben vom 23. September 1926 verfügt, daß bis zur endgültigen Entscheidung Postpakete, die aus einem mit Brasilien im Vertragsverhältnis stehenden Lande kommen, nicht von Konsularfakturen begleitet zu sein brauchen. (251)

Chile. **Erhöhung des Ausfuhrzolls für Jod.** Wie „Journ. Ind." berichtet, hat die chilenische Regierung den Ausfuhrzoll für Jod auf 6 Pesos per kg erhöht. (235)

Zollfreiheit für Postpakete. „Boll. di Inform. Com." berichtet:

Durch eine kürzlich erlassene Verfügung ist bestimmt worden, daß alle Postpakete, die als „ohne Wert" erklärt worden sind oder Muster ohne Wert oder Waren im Werte unter 240 Lire enthalten, zollfrei nach Chile eingeführt werden können, wenn sie mit einer von einem Konsulat beglaubigten Faktur versehen sind. Die Ausstellung dieses Konsularvisums erfolgt gebührenfrei. (250)

Uruguay. **Erhöhung der Ausfuhrzölle für Knochen.** Wie „U. S. Daily" berichtet, hat die Regierung von Uruguay für das erste Halbjahr 1927 folgende bei der Berechnung der Ausfuhrzölle zugrunde zu legende Werte festgesetzt:

Warenbezeichnung:	Neuer Wert in Pesos per t	Bisheriger Wert in Pesos per t
Technische Knochen	70	55
Andere Knochen	23	15

(254)

Sansibar. **Neuer Zolltarif.** Wie „Board of Trade Journal" vom 13. Januar 1927 mitteilt, ist für Sansibar am 17. November 1926 ein neues Zollgesetz erlassen worden, nach welchem alle nach dem Protektorat Sansibar eingeführten Waren einem Einfuhrzoll von 10% ad val. unterliegen. Ausgenommen hiervon sind weingeisthaltige Waren und die in der Einfuhrfreiliste aufgeführten Produkte. Als verzollbarer Wert gilt der Wert der Ware im Verladehafen zuzüglich Verpackungskosten, Verladekosten, Fracht, Versicherung, Löschungskosten und aller anderen Unkosten, die bis zur Niederlage der Waren in den Einfuhrzollämtern hinzukommen.

Der Einfuhrzoll für weingeisthaltige Toilettepräparate, Toilettewässer und Essenzen, die über 3% „proof spirit" enthalten, beträgt 25 Rs. per Gallone „proof spirit". Als „proof spirit" gilt der Weingeist, der bei 51° Fahrenheit 12/13 des gleichen Volumens destillierten Wassers wiegt. (234)

Persien. **Luxussteuer.** „Journ. Ind." berichtet: Wie aus Teheran gemeldet wird, hat das persische Parlament soeben in erster Lesung über den Luxussteuergesetzentwurf beraten. Nach den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes soll von allen nach Persien eingeführten Luxuswaren eine Zusatzsteuer von 100% erhoben werden. (252)

Britisch-Indien. **Kein Ausfuhrzoll auf Schellack, Körner- und Stocklack.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, hat die indische Handelskammer im vergangenen Jahr eine Eingabe an die Regierung gerichtet, in der sie die Ansicht vertrat, daß für Körner- und Stocklack ein Ausfuhrzoll erforderlich wäre (vgl. hierzu unseren Bericht auf Seite 768 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1926). Das Handelsdepartement hat der Handelskammer am 7. Oktober die Antwort zugestellt, daß die indische Regierung die Angelegenheit sorgfältig geprüft hat und hierbei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Genehmigung des Antrages der Handelskammer nicht im Interesse der indischen Industrie liegt. Ein Ausfuhrzoll wird demnach weder für Körner- und Stocklack, noch für Schellack erhoben werden. (239)

Eintarifierung von Schreibmaschinenbändern. Wie „Moniteur Officiel" mitteilt, hat die indische Regierung entschieden, daß Schreibmaschinenbänder als „Maschinenzubehör" zu verzollen sind. Der Einfuhrzoll nach Indien beträgt demnach 15% ad val. (253)

China. **Einführung von Zuschlagszöllen.** W. T. B. meldet: Die Regierung hat drei Verordnungen erlassen, durch die ein allgemeiner Zuschlagszoll von 2½% und für Luxusartikel ein weiterer Zuschlag von 5% eingeführt wird. Diese Zuschlagszölle sollen vom 1. Februar ab erhoben werden. Außerdem wird in den Verordnungen ausgesprochen, daß China vom 1. Januar 1929 an Zollautonomie erlangt. Der Minister des Auswärtigen ist angewiesen worden, bei den Mächten auf eine baldige Wiedereröffnung der Zollkonferenz, offenbar zur Regelung der Frage dieser Zuschlagszölle, hinzuwirken. In einer weiteren Verordnung wird bestimmt, daß der Ertrag der erwähnten Zuschlagszölle erstens zur Ablösung des „Likins" (Binnenhandels), zweitens für Zwecke der inneren und äußeren Anleihen, und drittens zum Ausbau der Verwaltung verwendet werden soll. (212)

Japan. **Forderungen der Industrie.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" nach einer Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Tokio entnehmen, besteht in Japan die Absicht, zwecks Förderung der japanischen Industrie ein Gesetz auszuarbeiten, wonach eine Anzahl von Unternehmen entweder finanzielle Unterstützung oder Erlaß von Steuern zugebiligt erhalten sollen. Die Farben- und Chemikalienindustrie soll an diesen Vergünstigungen ebenfalls beteiligt werden. Man glaubt in Japan, daß die Zölle auf gewisse in Japan hergestellte Farbstoffe weiter erhöht werden sollen. (198)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 13. Januar 1927 sind in den Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure die Empfangsstationen Guidogrube und Königin-Luise-Grube Ostfeld neu aufgenommen worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist die bisherige Empfangsstation Poremba gestrichen worden. (222)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 41 für Kali, schwefelsaures usw., sind mit Gültigkeit vom 13. Januar 1927 unter den Versandstationen zu Ziffer 2 B des Warenverzeichnisses folgende Stationen nachgetragen worden: Königin-Luise-Grube Ostfeld und Sosnitza. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist die Empfangsstation Poremba gestrichen worden.

Mit Gültigkeit vom 17. Januar 1927 sind weiter unter den Versandstationen der Ziffer 2 B des Warenverzeichnisses die Stationen Braunschweig-Hbf. und Braunschweig-Ost aufgenommen worden. (223)

Beförderung in Behälterwagen.

Mit Gültigkeit vom 17. Januar 1927 ist die Ziffer 32 des Verzeichnisses IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter wie folgt gefaßt worden:

„Holzgeist, roh (Rohmethanol) und gereinigt (Methanol), auch in Gemischen mit Essigsäureestern." (224)

Digitized by Google

Detarifierung von eisensiliciumhaltigen Rückständen der Herstellung künstlicher Tonerdeschleifmassen.

In die Tarifklasse E ist mit Gültigkeit vom 17. Januar 1927 folgende neue Tarifstelle aufgenommen worden:

„Rückstände, eisensiliciumhaltige, der Herstellung künstlicher Tonerdeschleifmassen, in Stücken oder gekörnt." (225)

Neuherausgabe des Teils I Abt. B des Deutschen Eisenbahngütertarifes.

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1927 wird der Deutsche Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B mit Erläuterungen und Entscheidungen neu herausgegeben. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird der bisherige Tarif, gültig vom 1. August 1925 mit den Nachträgen I—V, aufgehoben. (226)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Weitere Ausdehnung des internationalen Zündholztrusts.

Wie auf S. 1113 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1926) berichtet wurde, tauchte Ende des vorigen Jahres in Frankreich die Frage der Ueberlassung des staatlichen Zündholzmonopols an den Schwedentrust auf.

Neuesten französischen Nachrichten zufolge wird der Kammer demnächst ein Gesetzentwurf zugehen, durch den das Zündholzmonopol (Fabrikation und Verkauf) verpachtet werden soll. Das Konsortium, das das Monopol pachten soll, bestehe aus der Gesellschaft Svenska und der Gesellschaft France-Afrique. Außerdem soll auch eine amerikanische Gruppe sich an dem Geschäft zu beteiligen gedenken. — Nachdem sich der Trust also durch den unter Mitwirkung der Reichsregierung geschlossenen bekannten Vertrag einen wesentlichen Einfluß auf die deutsche Produktion verschafft hat, erhält er nun auch das Monopol in Frankreich. Da er auch in der Schweiz, in Oesterreich, in Polen die dortigen Zündholzindustrien beherrscht, kann man heute von einer absoluten Vormachtstellung des Trusts im europäischen Zündholzgeschäft sprechen, nachdem er schon seit langem den überseeischen Markt kontrolliert. (221)

Vorkommen von Antimon.

Ein vom „U. S.-Bureau of Mines" veröffentlichter Bericht enthält einige allgemeine Ausführungen über die Vorkommen von Antimon. Wir geben denselben nach einer Veröffentlichung des „Engineering and Mining Journal" wieder:

Antimon findet sich zwar an verschiedenen Stellen der ganzen Welt, doch ist bisher der Umfang der Lagerstätten nur wenig erforscht worden, da der Bedarf aus den bisher ausgenutzten Vorkommen mit Leichtigkeit befriedigt werden konnte. Frankreich war während langer Zeit der einzige bedeutende Verbraucher, der seinen Bedarf durch Gewinnung im eigenen Lande decken konnte, doch hat jetzt die Gewinnung von Antimon mit der Erschöpfung der „La Lucette"-Grube in der Provinz Mayenne aufgehört. Ein Teil des französischen Bedarfes wird jetzt aus Algerien bezogen. Das Britische Imperium verfügt über Antimonvorkommen nur in Burma, die Unzugänglichkeit dieser Lager verhindert aber eine technische Ausnutzung.

Die bedeutendsten Verbraucher von Antimon, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Japan und Spanien verfügen über keine bedeutenderen Vorkommen, die sich technisch ausnutzen lassen. Die bisher aufgeschlossenen Lager in China, Bolivien, Mexiko sind umfangreich genug, um den gesamten Weltbedarf für viele Jahre zu versorgen. Die Kontrolle des Marktes liegt in den Händen der chinesischen Produzenten, doch muß die Hochhaltung der Preise als außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich betrachtet werden, da durch erhöhte Preise der Verbrauch zurückgeht und die Produktion in Bolivien und Mexiko einsetzt und damit wieder ein erhöhtes Angebot geschaffen wird. (3647)

Beitritt der japanischen Chininproduzenten zum Kina-Büro in Amsterdam.

Bei seiner Ankunft in New York teilte Mr. J. Kahn von der englischen Vertretung der Hoshi-Gesellschaft (Tokio) nach „Oil, Paint and Drug Reporter" mit, daß die Hoshi-Gesellschaft, die letzte der einflußreichen und unabhängigen Produzenten von Chinin, ebenfalls Mitglied des Kina-Büros in Amsterdam geworden ist. Von der amerikanischen Vertretung der Hoshi-Gesellschaft wurde dies bestätigt, und es wurde ausgeführt, daß durch diesen Zusammenschluß der gegenseitige Wettbewerb im Verkauf von Chinin in der ganzen Welt, und besonders in Europa, wo die Hoshi-Gesellschaft hartnäckige Kämpfe geliefert habe, nun aufhören würde. Innerhalb von acht Jahren haben sich die japanischen Produzenten zum starken Konkurrenten der Chininkonvention entwickelt. Die japanische Produktion erreicht etwa 70 t jährlich, die in dem direkten Einflußgebiet der Konvention, in den Balkanstaaten und in Amerika, abgesetzt wurden.

Es gibt nunmehr, wie Mr. Kahn ausführte, in der ganzen Welt keinen Produzenten von Chininsulfat, der vom Kina-Büro und der Chininkonvention vollkommen unabhängig ist. Soweit die bedeutenderen Produzenten nicht selber Mitglied der Konvention sind, sind sie doch nicht genügend selbständig, um Preisunterbietungen vorzunehmen.

Von der Konvention werden nunmehr drei holländische, drei deutsche, zwei französische, ein britischer und nunmehr auch ein japanischer Produzent umfaßt. Die beiden Produzenten in den Vereinigten Staaten sind nicht Mitglieder, werden aber trotzdem nicht als Konkurrenten betrachtet. Hoshi begann mit der Herstellung von Chinin im Jahre 1917, um Japan im Bezug von Chinin von Europa unabhängig zu machen. Die anfänglich erhaltenen Produkte waren von schlechter Qualität, sie fanden aber doch wegen der durch den Krieg verursachten Knappheit in Japan, China und anderen Teilen des fernen Ostens guten Absatz. Die steigende Nachfrage bewirkte, daß die Produktion, auch nachdem der japanische Bedarf befriedigt werden konnte, weiter ausgedehnt wurde. Bald konnten auch die Vereinigten Staaten beliefert werden. Mit der steigenden Produktion konnte die Qualität verbessert werden und bald wurde ein den Vorschriften der U.S.P. entsprechendes Erzeugnis hergestellt. Die Entwicklung der Hoshi-Gesellschaft wurde durch die Cinchonaanpflanzungen der japanischen Regierung stark gefördert.

Mr. Kahn gab auch einige Daten über den Handel mit Chinin wieder. Danach wird der gesamte Weltverbrauch an Chinin auf 500 t jährlich geschätzt. Rußland übernimmt jährlich 120 t; diese Menge wird durch die Mitglieder der Konvention geliefert. Die Balkanstaaten übernehmen etwa 100 t, und zwar Bulgarien 10 t, Griechenland 25 t, Jugoslawien 20 t, die Türkei und Albanien 30 t.

Auf dem Balkan war es der Hoshi-Gesellschaft recht leicht geworden, ins Geschäft zu kommen, da vielfach gegen die Konvention eine starke Abneigung bestand. Die Vereinigten Staaten wurden mit mehr als 30 t im Jahre beliefert; dadurch wurden die vordem einheitlichen Preise durchbrochen und es mußten Abzüge von 5—18% bewilligt werden.

Die Hoshi-Gesellschaft hat stets ihre Produktion restlos verkaufen können, und der Absatz in den Vereinigten Staaten war nur durch die Kapazität der Fabrik in Japan beschränkt.

Ueber die Bedingungen des Abkommens der Hoshi-Gesellschaft mit dem Kina-Büro gab Mr. Kahn keine Auskunft. (199)

Weltproduktion von Vanille.

Die Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlicht eine Aufstellung von „H. Mayer Senior, Ltd." über die für 1926/27 geschätzten Erträge der Produktion von Vanilleschoten. Diese werden auf 815 t gegen 920 t im Jahre 1925/26 geschätzt. Auf die einzelnen Länder verteilen sich diese Mengen wie folgt:

	Mengen in t 1925/26	1926/27
Madagaskar	420	275
Comoro-Inseln	125	150
Réunion	80	80
Nossi Bé	40	60
Mexiko	125	150
Tahiti	80	50
Seyschellen, Mauritius, Ceylon und Java	30	30
Guadeloupe und Martinique	20	20
Insgesamt	920	815

Ein Rückgang der Erträge um wenigstens 100 t würde in normalen Zeiten ein Anziehen der Preise zur Folge haben, die Lage ist aber jetzt so, daß in die neue Saison erhebliche Vorräte mit hineingenommen werden müssen. In der gleichen Zeit des Vorjahres waren die Lagervorräte nahezu erschöpft.

Das „Bulletin de L'Agence Générale des Colonies" berichtet nach „Chemist and Druggist", daß der größte Teil der Vanille-Weltproduktion in den Vereinigten Staaten verbraucht wird, deren Bedarf etwa 500 t im Jahre beträgt. Frankreich und Großbritannien übernehmen je 60 t, die übrige Welt etwa 180 t.

Frankreich verfügt über den größten Teil der Weltproduktion. Nach dem „Bull. de l'Agence Générale des Colonies" wird, im Gegensatz zu der erstgenannten Londoner

Digitized by Google

Meldung, für 1926/27, hauptsächlich infolge des ausgedehnteren Anbaues von Vanille, mit einer gesteigerten Ausfuhr gerechnet. Es werden bereits Befürchtungen laut, daß trotz des gesteigerten Bedarfes die Produktion von Vanille die Absatzmöglichkeiten überschreitet, und es werden Maßnahmen zur Kontrolle des Marktes gefordert, um die Vormachtstellung Madagaskars auf diesem Gebiete zu sichern. (3423)

Aus der Gerbstoffindustrie.

„Chemical Trade Journal" schreibt: Seit mehreren Jahren herrscht zwischen den Produzenten von Kastanienextrakt in Europa eine Abmachung zwecks gemeinsamer Festsetzung der Preise. Nachdem die italienischen Produzenten sich vor einigen Monaten zurückgezogen hatten, ist deren Stelle nunmehr von der Industrie in Jugoslawien eingenommen worden. (77)

Großbritannien. **Aus der Stickstoffindustrie.** Vor kurzem fand die diesjährige Generalversammlung der „British Sulphate of Ammonia Federation" statt. Aus den Ausführungen des Vorsitzenden, Mr. Watson, geht hervor, daß während des letzten Jahres eine Steigerung des Weltverbrauches von Stickstoff um nahezu 8,5% erfolgt ist. Der gesteigerte Bedarf konnte durch eine größere Produktion von synthetischen Stickstoffdüngern befriedigt werden. Zurzeit werden etwa 47% des gesamten Weltbedarfs durch synthetischen Stickstoff gedeckt, etwa 27% durch Stickstoffverbindungen, die als Nebenprodukte gewonnen werden, hauptsächlich aus Ammonsulfat bestehend, und der Rest durch Chilesalpeter. Unter diesen Umständen beherrscht der synthetische Stickstoff den Markt, und da Deutschland hierin etwa über 70% der Weltproduktion verfügt, ist der deutsche Preis ausschlaggebend.

Der Bericht über das letzte, am 31. Mai 1926 beendete Geschäftsjahr der „British Sulphate of Ammonia Federation" enthält einige interessante Einzelheiten über die gesamte Produktion von Stickstoff. Wegen der wachsenden Zahl von produzierenden Firmen und wegen der Verschiedenheit der Erzeugnisse war es schwierig, eine genaue Statistik aufzustellen; die folgenden Daten müssen deshalb zum Teil als geschätzt betrachtet werden. Für 1925/26 wird die Produktion von synthetischem Ammonsulfat mit 289 000 t Stickstoff angegeben gegen 254 800 t im Jahre vorher, die vom Ammonsulfat aus Nebenprodukten auf 305 700 t Stickstoff gegen 290 300 t. Die Herstellung von Kalkstickstoff belief sich nach dem Bericht auf 150 000 t Stickstoff gegen 115 000 t, die von Kalksalpeter auf 30 000 t Stickstoff gegen 25 000 t. Die Menge der sonstigen synthetischen Stickstofferzeugnisse wird mit 119 000 t Stickstoff gegen 66 000 t angegeben, die der aus den Nebenprodukten der Kokereien gewonnenen, nicht besonders genannten Stickstoffverbindungen auf 27 500 t gegen 32 400 t, so daß sich die Gesamtproduktion von Stickstoff im Jahre 1925/26 mit Ausnahme von Chilesalpeter auf 921 200 t gegen 783 500 t im Jahre 1924/25 stellt. Der Absatz von Chilesalpeter betrug 324 000 t Stickstoff gegen 363 000 t, so daß sich insgesamt 1 245 400 t gegen 1 146 500 t ergeben. Die für den Verbrauch in der Landwirtschaft geschätzte Menge wird mit 1,07 Millionen t Stickstoff gegen 983 000 t angegeben. Da die Vorräte Ende des Jahres 1925/26 nicht größer waren als Ende des vorhergegangenen Geschäftsjahres, kann man annehmen, daß die genannten Produktionsangaben dem Verbrauch der Welt während des Jahres 1925/26 entsprechen.

Die britische Produktion von Ammonsulfat wird für 1925/26 mit 394 900 t angegeben gegen 415 000 t im Jahre 1924/25, die Ausfuhr aus Großbritannien betrug 1925/26 223 200 t gegen 261 100 t im Jahre vorher, der Verbrauch Großbritanniens 1925/26 168 650 t gegen 153 200 t.

Ueber den Bestand der „British Sulphate of Ammonia Federation" wurden in dem Bericht folgende Angaben gemacht: Die Zahl der Mitglieder verminderte sich um 13 auf 415 Mitglieder, welche etwa 90% der gesamten britischen Jahresproduktion umfassen. Die Vereinigung vertritt auch einen großen Teil der Produktion in Canada, Indien und Südafrika. Die Propagandakosten für 1925/26 sind mit 37 800 £ angegeben, entsprechend etwa 2 sh. 1 d per erzeugte Tonne. Für das Jahr 1926/27 sind 70 000 £ für Propaganda vorgesehen. (82)

Außenhandel in Blutlaugensalzen. Eine Uebersicht über die Entwicklung des Außenhandels Großbritanniens in Blutlaugensalzen wird vom „Chemical Trade Journal" wiedergegeben, dem wir folgende Ausführungen entnehmen:

Soweit es sich um die Kaliumsalze handelt, ist die Lage vom Standpunkt der britischen Erzeuger allmählich immer ungünstiger geworden. Die Einfuhr ist ständig gewachsen. Im Jahre 1923 betrug die Einfuhr von gelbem und rotem Kaliblutlaugensalz 5119 cwts. Im folgenden Jahre stieg die Einfuhr auf 6369 cwts. und erreichte im Jahre 1925 8394 cwts. Die Ausfuhr ist in der gleichen Zeit beträchtlich zurückgegangen, und zwar von 7342 cwts. im Jahre 1923 auf 2610 cwts. im Jahre 1925. Die Steigerung der Einfuhr ist auf die wachsende Bedeutung des amerikanischen Materials zurückzuführen. Bis zum Jahre 1923 einschließlich führten die Vereinigten Staaten kein Kaliumferrocyanid oder Ferricyanid nach Großbritannien ein. Im Jahre 1924 lieferten sie 1912 cwts. und im Jahre 1925 bereits 3062 cwts., oder mehr als drei Achtel der gesamten britischen Einfuhr. Die Hauptmenge des amerikanischen Materials stammt anscheinend von der „American Cyanamid Company" an den Niagarafällen. Es ist bekannt, daß diese Firma ihre Produktion ständig erweitert und daß sie ein Produkt von hohem Reinheitsgrad auf den Markt bringt.

Neben den Vereinigten Staaten ist Polen als Lieferland von Bedeutung. Auch Polen war bis zum Jahre 1923 kein Produzent von Ferro- oder Ferricyanverbindungen, doch im Jahre 1924 lieferte es bereits 1182 cwts. nach Großbritannien und im Jahre 1925 1197 cwts. Nach den Ausführungen eines polnischen Fachkundigen verdankt die polnische Blutlaugensalzindustrie ihre Entstehung den wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines anderen Produktionszweiges. Im Jahre 1918 war in der Nähe von Krakau eine Fabrik zur Herstellung von synthetischer Salpetersäure und salpetersauren Salzen errichtet worden. Es sollte das Flammenbogenverfahren nach Moscicki zur Herstellung von Blausäure angewandt werden, die in Ammoniak und Calciumformiat übergeführt werden sollte. Das Ammoniak sollte danach zu Salpetersäure oxydiert werden. Es zeigten sich jedoch viele Schwierigkeiten, und diese verursachten eine beträchtliche Verzögerung der technischen Anwendung des Verfahrens. Als endlich im Jahre 1921 mit der Produktion im Großen begonnen wurde, stellte es sich heraus, daß dieses Verfahren zu teuer war. Die Anlage wurde deshalb auf die Herstellung von Ferro- und Ferricyanverbindungen umgestellt; das Verfahren stammt ebenfalls von Moscicki.

Deutschland und Holland beliefern Großbritannien ebenfalls mit erheblichen Mengen Blutlaugensalz. Die Lieferungen aus Deutschland erreichten im Jahre 1925 1884 cwts.; die Niederlande lieferten in der gleichen Zeit 1669 cwts. Geringe Mengen wurden auch aus Schweden, Belgien und Frankreich geliefert. (201)

Drogenindex für 1926. Die folgende Tabelle über die Bewegung des Drogenindex in den letzten Jahren ist dem „Chem. and Drug." entnommen. (1913 = 100.)

	1924	1925	1926
Januar	164,0	152,4	148,2
Februar	160,3	152,0	147,7
März	160,7	152,3	144,5
April	159,3	151,3	143,7
Mai	158,7	149,0	142,5
Juni	156,2	148,4	141,3
Juli	158,7	149,6	141,3
August	156,2	149,6	143,6
September . . .	154,7	149,5	144,2
Oktober . . .	152,3	148,8	145,8
November . . .	154,4	148,4	144,2
Dezember . . .	152,7	148,2	145,4

Im Jahre 1920 schwankte der Drogenindex zwischen 362 und 258 höchster Stand im Juni, niedrigster im Dezember. Im Jahre 1921 war der höchste Stand 239 (Januar), der niedrigste 187 (Oktober), im Jahre 1922 höchster Stand 182 (Januar), niedrigster Stand 153 (Dezember) und im Jahre 1923 höchster Stand 162 (Dezember) und niedrigster Stand 152 (Januar). (121)

Einfuhr von Pech aus Rußland. Wie „Chemical Trade Journal" erfahren hat, hat eine englische Handelsfirma mit den Kokereibesitzern in der Ukraine ein Abkommen zur Lieferung von 20 000 t Hartpech zum Preise von 100 000 £ für Lieferung bis März nächsten Jahres abgeschlossen. Der Absatz von Pech in Rußland stößt immer noch auf Schwierigkeiten, da die vor dem Kriege nur unbedeutende Brikettindustrie bisher noch nicht einmal ihren Vorkriegsumfang erreicht hat. (3586)

Einfuhr von Graphit aus Sibirien. Wie „U. S. Daily" berichtet, ist die jährliche englische Handelsexpedition von der Nordküste Sibiriens zurückgekehrt und hat eine Reihe von Waren mitgebracht, die die Expedition, vom Wirtschaftsstandpunkt aus betrachtet, vollkommen rentieren. Für die chemische Industrie ist von Interesse, daß sich unter der Ladung auch 1500 t Graphit befanden. Im nächsten Jahre hofft man, bei der Wiederholung der Expedition etwa 4000 t Graphit aus Sibirien zu holen. (126)

Digitized by Google

Außenhandel in phosphorhaltigen Düngemitteln während der ersten neun Monate 1926. Bei Betrachtung der Außenhandelszahlen Großbritanniens in Düngemitteln für die ersten neun Monate des Jahres 1926, die von „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" veröffentlicht werden, fällt eine weitere Steigerung der Einfuhr von Superphosphat auf, die in der Berichtszeit 110 200 t betrug, gegen 85 500 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Daß die britischen Superphosphatproduzenten weniger produzierten als im Vorjahre, scheint auch aus der verringerten Einfuhr von mineralischen Phosphaten hervorzugehen, die von 228 900 t in den ersten neun Monaten 1925 auf 200 600 t in den ersten neun Monaten 1926 zurückging. Im Zusammenhang damit ist auch zu erwähnen, daß sowohl die Einfuhr von Eisenpyrit als auch von Rohschwefel in den betrachteten Zeitabschnitten zurückgegangen ist. Die Einfuhr von Schwefel fiel von 88 400 t auf 58 500 t, die Einfuhr von Pyriten von 210 000 t auf 185 000 t. Die Einfuhr von Schlacken zeigt eine Steigerung um etwa 6000 t auf 25 100 t.

Die Ausfuhr von Superphosphat aus Großbritannien ging von 17 700 t in den ersten neun Monaten 1925 auf 11 450 t in der gleichen Zeit 1926 zurück. (3422)

Kunstseideproduktion, -ausfuhr und -einfuhr 1926. In den ersten drei Quartalen von 1926 wurden nach „J. ind." (Paris) die nachstehenden Mengen Kunstseide für die Fabrikationssteuer angemeldet:

1. Quartal	6,08	Mill. lbs.
2. „	5,95	„ „
3. „	6,72	„ „

Diese Mengen dürften annähernd der englischen Produktion entsprechen.

Die Ausfuhr betrug im:

1. Quartal	1,61	Mill. lbs.
2. „	1,41	„ „
3. „	1,54	„ „

Eingeführt zum Verbrauch (d. i. abzüglich der in irgendeiner Form wiederausgeführten Produkte) wurden im:

1. Quartal	0,23	Mill. lbs.
2. „	0,40	„ „
3. „	0,52	„ „ (3473)

Außenhandel mit Arzneimitteln im dritten Quartal 1926. Die Einfuhr von pflanzlichen Drogen und Arzneimitteln nach Großbritannien hatte nach der amtlichen Statistik während des dritten Quartals 1926 einen Wert von 413 069 £ gegen 428 615 £ in der gleichen Zeit des Vorjahres. Hiervon entfallen auf das dritte Quartal 1926 3980 cwts.*) Chinarinde im Werte von 15 151 £, gegen 4072 cwts. im Werte von 19 522 £ in der gleichen Zeit 1925, und 372 400 Unzen Chinin und Chininsalze im Werte von 28 570 £, gegen 431 200 Unzen im Werte von 42 542 £.

Die Ausfuhr von pflanzlichen Drogen und Arzneimitteln aus Großbritannien hatte im dritten Quartal 1926 einen Wert von 807 628 £, gegen 744 113 £ in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr von Chinin und Chininsalzen betrug in der Berichtszeit 499 900 Unzen im Werte von 37 875 £, gegen 477 100 Unzen im Werte von 63 416 £ in der gleichen Zeit 1925, die von Opium 1009 lbs. im Werte von 1491 £, gegen 570 lbs. im Werte von 930 £. (3478)

*) 1 cwt. = 50,802 kg.

Ausfuhr von Salicylsäure, Aceton und Oxalsäure. Nach den von „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Angaben ist die Ausfuhr von Salicylsäure aus Großbritannien im Jahre 1925 auf 307 300 lbs. gestiegen gegen 184 600 lbs. im Jahre 1924. Die Ausfuhr von Salicylsäure belief sich 1923 auf 174 400 lbs., 1922 auf 72 900 lbs.

Die Ausfuhr von Acetylsalicylsäure zeigt für 1925 ebenfalls eine Steigerung gegenüber 1924. Während im Jahre 1924 101 900 lbs. exportiert wurden, wurden 1925 141 300 lbs. exportiert.

Die Ausfuhr von Aceton aus Großbritannien hat während des Jahres 1925 einen auffallenden Rückgang erlitten. Während im Jahre 1922 noch 2284 cwts. Aceton aus Großbritannien ausgeführt wurden, fiel die Ausfuhr 1923 auf 1030 cwts., stieg 1924 auf 1400 cwts. und fiel 1925 bis auf 192 cwts.

Auch in der Ausfuhr von Oxalsäure und Oxalaten trat während der letzten Jahre ein erheblicher Rückschlag ein. Die Ausfuhr fiel von 29 100 lbs. im Jahre 1923 auf 22 500 lbs. im Jahre 1924 und auf 6 700 lbs. im Jahre 1925. (3542)

Außenhandel in Teerprodukten und Farbstoffen während des dritten Quartals 1926. Nach der amtlichen Außenhandelsstatistik hatte die Ausfuhr von Steinkohlenteerprodukten aus Großbritannien während des dritten Quartals 1926 einen Wert von 330 300 £ gegen 471 900 £ in der gleichen Zeit des vorhergehenden Jahres, die Einfuhr einen Wert von 607 300 £ gegen 166 300 £. Während im dritten Quartal 1925 eine Nettoausfuhr im Werte von 305 600 £ stattfand, war infolge des Bergarbeiterstreiks im dritten Quartal 1926 eine Nettoeinfuhr von 277 000 £ erforderlich.

Die Ausfuhr von Steinkohlenteerprodukten verteilte sich während der Monate Juli bis September 1926 wie folgt:

		Menge	Wert in £
Benzol und Toluol	(Gall.)	1 391	233
Leichtöl	(Gall.)	6 299	742
Teeröl, Kreosotöl usw.	(1000 Gall.)	7 047	218 603
Carbolsäure	(cwts.)	25 264	38 050
Naphthalin	(cwts.)	2 970	1 710
Anthracen	(cwts.)	3 573	2 177
Andere Teerprodukte	(cwts.)	110 938	68 785
	Insgesamt:		330 300

Auf ausgeführte Steinkohlenteerfarben entfallen im dritten Quartal 1926: 13 520 cwts. im Werte von 131 300 £ gegen 23 300 cwts. im Werte von 178 000 £ in der gleichen Zeit 1925.

Die Einfuhr von Farbstoffen nach Großbritannien belief sich während des dritten Quartals 1926 auf 7926 cwts. im Werte von 174 846 £ gegen 6214 cwts. im Werte von 140 711 £ in der gleichen Zeit des Vorjahres. Synthetischer Indigo wurde nicht mehr eingeführt, die Einfuhr vor Alizarin belief sich in der Berichtszeit auf 419 cwts im Werte von 23 097 £ gegen 284 cwts. im Werte von 7 870 £ in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. (3479)

Handel mit Ammonsulfat. „Chemical Trade Journal" schreibt: Durch den Kohlenstreik sind Produktion und Handel aller Düngemittel beeinflußt worden, hauptsächlich wurden aber Ammonsulfat und basische Schlacken betroffen. Die Ausfuhr von Ammonsulfat aus Großbritannien betrug im Oktober 1926 nur ein Fünftel der Ausfuhr im Oktober 1925, und zwar 5585 t gegen 26 382 t. Für die Zeit von Juli bis Oktober 1926 ergibt sich eine Ausfuhr von Ammonsulfat in Höhe von 46 185 t gegen 89 641 t in der gleichen Zeit des vorigen Jahres.

Auf dem japanischen Markt ist die Lage wegen der erhöhten Frachten schwierig geworden, die Ausfuhr von Ammonsulfat nach Japan betrug in der Zeit vom Juli bis Oktober 1926 9650 t gegen 18 130 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. (3547)

Aus der chemischen Industrie. Tieftemperaturverkokung. Wie dem „Chemical Trade Journal" zu entnehmen ist, beabsichtigt die Tieftemperatur-Verkokungs-Gesellschaft (Low Temperature Carbonisation, Ltd.), eine Anleihe von 150 000 £ aufzunehmen, um die Werke in Barnsley fertigzustellen. Die dortigen Anlagen werden dann 60 000 t Steinkohle jährlich verarbeiten können.

Vor kurzem wurde eine Gesellschaft zur Ausnutzung des Salermo Tieftemperatur-Verkokungsverfahrens unter dem Namen „Salermo, Ltd." gegründet. Das nominelle Kapital beträgt 75 000 £. Zu den Direktoren gehören Sir William Alexander und Mr. D. Milne Watson.

„Imperial Chemical Industries, Ltd." Die Gesellschaft ist als öffentliches Unternehmen in das Register eingetragen worden. Das nominelle Kapital beläuft sich auf 65 Millionen £. Gegenstand des Unternehmens ist der ganze oder teilweise Erwerb der Aktien, Schuldverschreibungen usw. der Brunner Mond and Comp., Nobel Industries, Ltd., United Alkali Comp. Ltd. und der British Dyestuff Corp., Ltd., ferner Herstellung und Vertrieb von Chemikalien, Farbstoffen, Anstrichfarben, Lacken, Drogen, Arzneimitteln, Toilettepräparaten, Munition, Feuerwerk, Sprengstoffen, pyrotechnischen Apparaten, Glühstrümpfen, Waffen, Düngemitteln, Seife, Papier, Holzschliff, Glas, Ziegeln, keramischen. Erzeugnissen, Desinfektionsmitteln, Koks, Cement, Kunststein, Fetten, Viehwaschmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Fahrrädern, Autos, Flugzeugen, Imprägniermitteln für wasserdichte Gewebe, Kautschuk, Leder, Kunstleder, Linoleum, Verbandmaterial, Kunstseide, elektrischen Apparaten, Radioapparaten und Glühlampen, ferner Betrieb von Baumwollspinnereien, Gießereien, Steinbrüchen, Bergwerken, Kupfer- und anderen Minen, Oelvorkommen, Bindung von atmosphärischem Stickstoff, Ausnutzung von natürlichen Salzvorkommen, Solen, Soda, Kieselgur und

Digitized by Google

anderen Vorkommen chemischer Stoffe, Eigentümer von Schiffen, Kaianlagen, Docks, Landungsbrücken, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Transportgeräten usw.

Nach einer vom „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Schätzung waren an Eintragungsgebühren, Stempelsteuer und sonstigen Abgaben etwa 30 Millionen Goldmark zu entrichten.

„Rayon Manufacturing Comp." Wie „Chemical Trade Journal" erfahren hat, hat die Gesellschaft die Herstellung von Kunstseide nunmehr aufgenommen. Die gegenwärtige Produktion beläuft sich auf 1 t täglich, man hofft, in Kürze eine Tagesproduktion von 2 t zu erreichen.

„Harbens (Viscose Silk Manufacturers), Ltd." Bei einer kürzlich stattgefundenen Versammlung wurde mitgeteilt, daß die gegenwärtige Produktion von 6 t wöchentlich bis Beginn 1927 auf 9 t Kunstseide gesteigert werden soll.

„Western Viscose Silk Mills Comp., Ltd." Der Betrieb wurde nach „Chemical Trade Journal" Anfang Dezember 1926 aufgenommen. Die Anlage verfügt über eine Leistungsfähigkeit von täglich 2 t Kunstseide.

„Perfumers, Prichard and Constance, Ltd." Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 150 000 £ gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist ein Abkommen mit Prichard and Constance, Ltd., ferner Herstellung und Vertrieb von Toilettegegenständen und -artikeln, Parfums, kosmetischen Erzeugnissen, Zahnpasten, Zahnbürsten, künstlichen Zähnen, zahnärztlichen Präparaten und anderen Bedarfsartikeln, Medikamenten usw.

„European Pyrits Corp., Ltd." Die Gesellschaft wurde in das Register als „Privatunternehmen" eingetragen; das nominelle Kapital beträgt 50 000 £. Gegenstand des Unternehmens ist Gewinnung und Verarbeitung von Erzen, Mineralien und Metallen aller Art, besonders von Schwefel, Eisen und Kupfer.

„Lewis Berger and Sons, Ltd." Wie auf der vor kurzem stattgefundenen Generalversammlung mitgeteilt wurde, hat der Absatz, der bis Ende April vorigen Jahres eine steigende Tendenz aufwies, durch den Generalstreik sehr gelitten, so daß die Produktion eingeschränkt werden mußte. Die Lage hat sich aber bereits wieder gebessert, der Umsatz ist jetzt größer als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Gesellschaft stellt Trockenfarben, Anstrichfarben und Lacke, sowie Emaillefarben aller Art her, außerdem Schweinfurtergrün und Bleiarsenat. Die Herstellung der Nitrocelluloselacke macht gute Fortschritte. (3627)

Frankreich. **Bezug von Rohphosphaten.** Wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" entnehmen, ist anläßlich der Verhandlungen über den Landwirtschaftsetat in der französischen Kammer von seiten eines Abgeordneten die Forderung auf unentgeltlichen Bezug von Phosphaten durch das „Office chérifien des Phosphates du Maroc" erhoben worden. Aus der Antwort des Ministers geht hervor, daß eine derartige Bevorzugung Frankreichs nach der Algeciraskte nicht zulässig ist, daß es aber als möglich betrachtet wird, zwischen Marokko, Algerien und Tunis ein Abkommen zu schaffen, das dem zwischen Deutschland und Frankreich in bezug auf Kali abgeschlossenen ähnlich sein könnte, und daß dadurch zugunsten der französischen Landwirtschaft besondere Vergünstigungen durchgesetzt werden könnten, als Gegenleistung für die den tunesischen und algerischen Unternehmen gewährten Vorteile, durch die die Konkurrenz Marokkos leichter ertragen werden kann. Der französischen Landwirtschaft könnte hauptsächlich fein gemahlene Phosphate geliefert werden. Die Produzenten von Superphosphat würden durch diese Konkurrenz der gemahlenen Phosphate gezwungen sein, die Preise herabzusetzen; dies würde ihnen wegen der Wertsteigerung des Franken verhältnismäßig leicht möglich sein, da sie jetzt ihre Rohstoffe zu günstigeren Bedingungen beziehen können. (3624)

Außenhandel in Düngemitteln (Januar bis September 1926). Wie aus der von „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" veröffentlichten Außenhandelsstatistik Frankreichs für Düngemittel während der ersten neun Monate des Jahres 1926 hervorgeht, ist die Ausfuhr von Superphosphat und Schlacken gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nicht unbeträchtlich gestiegen. In der Einfuhr von Stickstoffdüngern zeigt sich eine auffallende Verschiebung insofern, als die Einfuhr von Ammonsulfat stark auf Kosten des eingeführten Salpeters gestiegen ist.

Die Ausfuhr von Superphosphaten aus Frankreich stieg von 147 200 t in den neun ersten Monaten 1925 auf 195 100 t in den neun ersten Monaten 1926, die Einfuhr ging in der gleichen Zeit von 23 400 t auf 13 000 t zurück. Die gesteigerte Ausfuhr von Superphosphat verursachte eine Steigerung der Einfuhr von Rohphosphaten: sie stieg auf 1,20 Mill. t gegen 963 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres und 994 000 t in der gleichen Zeit 1924. Fast die gesamte eingeführte Menge stammt aus Nordafrika; die folgende Tabelle gibt darüber näheren Aufschluß:

Herkunftsland	Januar bis September 1924	1925	1926
	Mengen in 1000 t		
Tunis	719	732	889
Algerien	201	146	162
Marokko	60	81	136
Belgien-Luxemburg	5	2	9
Vereinigte Staaten	10	3	—
Insgesamt:	994	963	1196

Die Einfuhr von Pyriten nach Frankreich stieg von 547 000 t in den ersten drei Quartalen 1925 auf 647 000 t in der gleichen Zeit 1926, hiervon lieferte Spanien 200 000 t bzw. 212 000 t.

Die Ausfuhr von Schlacken aus Frankreich ist in der Berichtszeit auf 650 400 t gegen 610 000 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres gestiegen. Das Deutsche Reich erhielt (1926) 306 100 t, Belgien und Luxemburg 169 500 t und die Schweiz 80 600 t.

Der Außenhandel Frankreichs in Stickstoffdünger verteilte sich in den ersten neun Monaten 1925 und 1926 wie folgt:

	Januar bis September Einfuhr		Ausfuhr	
	1925	1926	1925	1926
	Mengen in 1000 t			
Natronsalpeter	247,6	147,8	2,6	3,9
Kalksalpeter	18,4	23,9	0,7	0,3
Kalkstickstoff	—	16,2	—	1,9
Ammonsulfat	78,5	157,7	3,9	9,4
Ammonchlorid	7,9	6,4	—	—

Der im Jahre 1926 eingeführte Natronsalpeter stammte fast gänzlich (135 500 t) aus Chile, das eingeführte Ammonsulfat (156 500 t) aus Deutschland. (3550)

Belgien. **Preisindices für chemische Produkte.** In der „Revue du Travail" wird folgende amtliche Aufstellung über die Preisbewegung (Großhandelspreise) für Chemikalien und chemische Produkte gegeben (April 1914 = 100):

	Durchschn. 1925	Jan.	März	Juni	Aug.	Sept.	Okt.
				1926			
Kohlenteer und -derivate	593	707	1 024	1 319	1 626	2 028	2 287
Chemikalien	451	470	472	615	678	703	702
Künstliche Düngemittel	444	476	495	643	680	694	682
Harzprodukte	828	1 006	1 030	1 388	1 557	1 516	1 400
Allg. Warenindex	558	560	583	761	836	859	856

(8)

Außenhandel in Kopalharz. Nachstehende Angaben sind einem Bericht des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten entnommen, der uns durch Vermittlung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes zugegangen ist.

Der Antwerpener Markt für Kopalharz war im Herbst v. J. ruhig. Eine nennenswerte Nachfrage bestand nicht, so daß nur unbedeutende Abschlüsse zustande kamen. — Der belgische Außenhandel in Kopalharz während der ersten sechs Monate 1926 wird durch folgende Tabelle veranschaulicht:

Einfuhr. Herkunftsland	t	Ausfuhr. Bestimmungsland	t
Belgisch-Kongo	213,3	Deutschland	32,1
Frankreich	1,2	Ver. Staaten	26,9
Großbritannien	5,1	Frankreich	89,4
Niederlande	73,2	Großbritannien	92,4
Andere Länder	8,2	Niederlande	32,2
		Andere Länder	60,2
Insgesamt:	301,1	Insgesamt:	333,0

(3562)

Digitized by Google

Niederlande. **Die Ausfuhr von Kunstseide nach den Vereinigten Staaten.** Nach einem Bericht des „Algemeen Handelsblad" ist die Ausfuhr von niederländischer Kunstseide nach den Vereinigten Staaten in starkem Ansteigen begriffen. Die Niederlande haben neuerdings Deutschland von der ersten Stelle unter den Einfuhrländern verdrängt und scheinen sich diese Position zu erhalten. Im Oktober 1926 belief sich die Einfuhr von Kunstseide aus den Niederlanden auf nicht weniger als 369 596 lbs. im Werte von 313 917 $ gegen 232 440 lbs. im Werte von 192 546 $ im September. Die niederländische Einfuhr, die die doppelte Höhe der deutschen und italienischen erreichte, ist die größte bisher dagewesene. Was den Preis der niederländischen Garne betrifft, so scheint es, daß Belgien, Italien und Oesterreich billiger lieferten, während die Lieferungen aus England dieselbe Preislage wie die niederländischen hatten und die Herkünfte aus anderen Ländern teurer waren. Bemerkenswert ist ferner, daß der mittlere Preis der niederländischen Garne im Oktober noch eine geringe Steigerung erfahren konnte, während die Preise der Garne aller anderen Länder heruntergingen. (3635)

Schweiz. **Aus der Kunstseideindustrie.** Auf Seite 1114 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1926) berichteten wir über den Konkurs der „Borvisk, Kunstseidenwerk A.-G." in Zürich. Inzwischen hat eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre stattgefunden, welche interessante Einblicke in die Lage der Gesellschaft gewährte. Seit Bestehen des Unternehmens spielt sich in ihr ein Machtkampf zwischen zwei Aktionärgruppen ab, der jetzt zum endgültigen Austrag gelangt. Auf der einen Seite steht der Begründer des Unternehmens Borzykofski, der in den Vereinigten Staaten und in einigen europäischen Ländern als Begründer von Kunstseidefabriken hervorgetreten ist. Auf der anderen Seite steht eine Gruppe schweizerischer Kaufleute und Industrieller, die das Geld für das Unternehmen durch Zeichnung der Prioritätsaktien und durch Gewährung bedeutender Kredite aufgebracht haben. Ohne diese Kredite hätte die Gesellschaft, wie in der Generalversammlung zum Ausdruck kam, schon vor Jahresfrist ihren Betrieb schließen müssen. Auch gegenwärtig wird die Weiterführung des Betriebes nur durch Vorschüsse dieser Schweizer Gruppe aufrechterhalten. Der Versammlung lag eine Offerte zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger zur Beschlußfassung vor, die von der „Continental Borvisk of Delavare" (deren sämtliche Aktien im Besitz Borzykofskis sind) ausgeht. Außerdem liegt auch von der Schweizer Gruppe ein Angebot beim Konkursamt vor. Zu einem endgültigen Beschluß gelangte die Versammlung nicht. Kurz darauf fand dann die erste Gläubigerversammlung statt, welche die Leitung der Konkursliquidation dem Konkursamt übertrug und ihm einen Gläubigerausschuß von fünf Mitgliedern zur Seite stellte. Die Versammlung erteilte einem zwischen dem Konkursamt und drei Gläubigern abgeschlossenen Vertrage ihre Zustimmung, der den vorläufigen Weiterbetrieb der Fabrik sichert und eine 100%ige Abfindung der Gläubiger vorsieht. Mit diesen Beschlüssen der Gläubigerversammlung scheint der Weiterbetrieb des Unternehmens gesichert zu sein, so daß die rund 700 Köpfe zählende Arbeiterschaft nicht zur Entlassung kommen wird.

Die Schweizerisch-Amerikanische Stickerei-Industrie-Gesellschaft in Glarus ist mit Rücksicht auf die ungünstige Lage der Stickereiindustrie auch zur Produktion von Kunstseide übergegangen. In ihrem Geschäftsbericht für 1925/26 berichtet sie darüber; die Aufnahme der Kunstseidefabrikation sei vorteilhaft gewesen und habe es allein ermöglicht, die wertvollen Rorschacher Anlagen nutzbringend zu verwenden. Der weitere Ausbau der Kunstseideerzeugung könne für die nächste Zukunft in Aussicht genommen werden, man sei sich bewußt, angesichts der Konkurrenz auch mit tieferen Preisen rechnen zu müssen. Die Gesellschaft könne der Feldmühle A.-G. die notwendigen Mittel für die Erweiterung der Kunstseideproduktion aus Eigenem zu mäßigen Bedingungen zur Verfügung stellen. Die Feldmühle A.-G. könne im ersten Betriebsjahre naturgemäß keine Dividende verteilen, ihre ganze Kunstseideerzeugung sei aber schlank abgesetzt worden; Aufträge seien zu den Verhältnissen entsprechend guten Preisen auf Monate vorhanden. Die Verwaltung hofft, dem sich immer mehr verschärfenden internationalen Wettbewerb in Kunstseide Stand halten zu können, auch wenn er zu noch weiteren Preisreduktionen führt. (3632)

Die Sanierungsbestrebungen in der Zündholzindustrie. In der „Neuen Zürch. Ztg." wird von bestorientierter Seite eine Darstellung der Sanierungsaktion in der Zündholzindustrie veröffentlicht, aus der wir die nachfolgenden Angaben über die Entstehung der Krise entnehmen:

„Die Ueberproduktion in der schweizerischen Zündholzindustrie, welche über die Aufnahmefähigkeit unseres Landes schon seit vielen Jahren weit hinausging, führte schon früher zur Bildung eines Zündholzsyndikates mit Kontingentierung der einzelnen Fabriken. Dabei machte man den schweren Fehler, die Preise zu übersetzen; die Kiste zu 60 000 Hölzer wurde zu 32 Fr. veranschlagt, während ein Ansatz von 18 bis 22 Fr. den Gestehungskosten entsprochen, dem Fabrikanten ein anständiges Auskommen und dem Arbeiter einen angemessenen Lohn gesichert hätte.

In dieser Preisgestaltung lag der Todeskeim für das Syndikat. Weil man Geld verdiente, suchte jeder Fabrikant seine Produktion zu steigern, und um die Vorräte abstoßen zu können, schritt man zu immer größeren Unterbietungen. In den ersten Nachkriegsjahren brach das Syndikat zusammen und damit setzte eine Konkurrenz ein, die jede Rücksichtnahme auf den Mitbewerber außer acht ließ. Die Kiste wurde zu 13 bis 15 Fr. und sogar noch darunter abgestoßen, ein Ansatz, der bedeutend unter den Produktionskosten stand. Die Fabrikanten verloren ausnahmslos — die großen wie die kleinen —, was sie vorher verdient hatten, und mehrere legten ihre Betriebe still, um noch beizeiten dem finanziellen Ruin auszuweichen. Die Lage der gesamten schweizerischen Zündholzindustrie war so trostlos wie nur möglich.

Damit war die Voraussetzung zu einem Eingreifen der Svenska Tändsticks — des finanziell überaus starken Schwedentrusts — gegeben, und es mußte einzelnen Fabriken sogar direkt willkommen sein. Dieser Vorgang spielte sich in aller Stille ab, und als zwei Kantonsregierungen den Dingen Aufmerksamkeit zu schenken begannen, das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement benachrichtigten und Nationalrat Dr. Tschumi ersuchten, sich im Sinne einer Sanierung der verfahrenen Situation mit der Sache zu befassen, war schon mehr als die Hälfte der schweizerischen Produktion mehr oder weniger fest in den Händen der „Svenska".

Bei den nunmehr einsetzenden Sanierungsbestrebungen wurden drei Ziele verfolgt: 1. Der Schweiz die eigene Zündholzfabrikation zu erhalten; 2. den kleineren Produzenten gerecht zu werden, sei es durch Zuteilung eines Kontingents oder durch eine angemessene Entschädigung bei Stillegung ihrer Betriebe unter Verzichtleistung auf den Weiterbetrieb; 3. dem Schweizervolk ein billiges Zündholz zu beschaffen, d. h. die Preisbildung unter Beiziehung der Produzenten sowohl als auch der Konsumenten vorzunehmen.

Ob der Versuch, trotz allen Enttäuschungen und Verärgerungen aus den verworrenen Verhältnissen im Sinne der angestrebten Ziele doch noch zu einer Lösung auf nationalem Boden zu kommen, schließlich zu einem erfolgreichen Resultat führt, hängt von einigen Umständen ab, über die ein abschließendes Urteil zurzeit noch nicht möglich ist. (3633)

Dänemark. **Steigender Import von Zündhölzern.** Wie wir „Berlingske Tidende" vom 9. Dezember 1926 entnehmen, hat der Zündholzimport in den Monaten Januar bis Oktober 1926 die Zahl von 982 000 kg gegen 502 000 kg im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres erreicht. (3592)

Schweden. **Aus der Zündholzindustrie.** Einem Bericht von Prof. Dr. Sven Helander im Hamburger „Wirtschaftsdienst" über schwedische Wirtschaftsfragen entnehmen wir folgende Angaben über die dortige Zündholzindustrie:

Die schwedische Zündholzindustrie zeigt steigende Ausfuhrmengen; in den ersten zehn Monaten des Jahres 1926 belief sich die Ausfuhr auf 33,7 Mill. t, gegen 30,5 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Jedoch darf die Lage der Zündholzindustrie keineswegs nur nach diesen Zahlen beurteilt werden, da bekanntlich der schwedische Zündholztrust noch größere Interessen außerhalb Schwedens als im Lande selbst hat. Diese Interessen haben sich in der letzten Zeit noch weiter ausgedehnt. Die Gestaltung in Deutschland, wo der schwedische Zündholztrust den größeren Teil der Zündholzfabriken nunmehr besitzt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Im übrigen beziehen sich die Ausdehnungen des Zündholztrusts in den letzten Jahren auf die Zündholzindustrie in Polen, Portugal, Griechenland und Peru, in welchen Ländern der Zündholztrust unter verschiedenen Bedingungen Monopole erhalten hat. Außerdem hat der Zündholztrust im Fernen Osten wichtige Fabriken, die für den Absatz in diesen Gebieten ihm nicht unwesentliche Konkurrenz bereitet haben, nunmehr angekauft. In Norwegen wurde in letzter Zeit die größte dortige Fabrik, „Nitedal", dem Zündholztrust angegliedert, nachdem die norwegische Fabrik in den letzten Jahren unter der Konkurrenz des schwedischen

Digitized by Google

Trustes eine erhebliche Einbuße ihrer Ausfuhr nach fremden Ländern erlitten hatte. Die letzten Mitteilungen beziehen sich auf Verhandlungen des Zündholztrusts mit der französischen Regierung, worüber authentische Angaben bisher noch nicht vorliegen. (3634)

Anlage einer großen Stickstoffabrik beabsichtigt. Das amerikanische Handelsamt hat folgenden Bericht über schwedische Stickstoffpläne erhalten.

Die „Stockholms Superfosfat Aktiebolag", welche die Lizenz für das Fauser-Verfahren zur Stickstoffbindung für Schweden erworben hat, soll den Bau von großen Stickstoffwerken an den Trollhättan-Wasserfällen mit einem Kostenaufwand von 3 Mill. Kr. beabsichtigen; es ist eine Jahresproduktion von 3000 t Ammonnitrat und von 1500 t konzentrierter Salpetersäure vorgesehen.

Schweden verbraucht gegenwärtig etwa 1500 t Ammonnitrat zur Herstellung von Sprengstoffen, und man glaubt, daß der Absatz der übrigen 1500 t in der Landwirtschaft keine Schwierigkeiten machen wird. (3677)

Norwegen. **Produktion von Calciumcarbid.** Die folgende Beschreibung der Carbidindustrie Norwegens ist der Zeitschrift „Industrial Gases" nach einer Veröffentlichung des „Chemical Trade Journal" entnommen.

In Norwegen befinden sich drei bedeutende Anlagen zur Gewinnung von Calciumcarbid, in Hafslund, Meraker und Odda. Hafslund befindet sich etwa zwei Eisenbahnstunden von Oslo, in der Nähe liegt der Hafen Sannesund. Meraker befindet sich 70 Meilen nordöstlich von Drontheim. Die Meraker-Gesellschaft ist eines der bedeutendsten industriellen Unternehmen in Norwegen, sie besitzt große Wälder um Meraker, ist im Holzhandel stark interessiert und besitzt eine Holzschliff- und Papierfabrik sowie eine Schmelzanlage zur Herstellung von Ferrosilicium, Ferrochrom und anderen zur Herstellung von Stahl benötigten Erzeugnissen. Zur Herstellung von Carbid muß Anthracit und Steinkohle aus Wales importiert werden, der Kalkstein wird von einer Insel im Drontheimer Fjord bezogen. Obwohl das von der Meraker-Gesellschaft hergestellte Carbid bekannt und von guter Qualität ist, so reicht die Produktionsmenge nicht an die von Hafslund und Odda heran.

Odda liegt am Surfjord, einem Abzweig des Hardangerfjord. Im Jahre 1912 wurde die Anlage bedeutend erweitert; es wurden sechs neue Kalköfen und zehn neue elektrische Oefen aufgestellt. Das Werk besteht aus zwei getrennten Anlagen, die zusammen 22 elektrische Oefen mit einer Leistungsfähigkeit von 300 t Carbid in 24 Stunden umfassen. Die Abgase werden zum Brennen des Kalksteins verwandt.

Der größte Teil des in Odda hergestellten Carbids wird auf Kalkstickstoff verarbeitet, der erforderliche Stickstoff wird mit Hilfe des Lindeverfahrens durch fraktionierte Destillation der flüssigen Luft gewonnen. Der Sauerstoff wird zusammen mit Acetylen zum Schweißen verwandt. Die Ausbeute an Acetylen aus dem in Odda hergestellten Carbid ist außergewöhnlich hoch und liegt über der von der „British Acetylen and Welding Association" festgelegten Norm. (3651)

Polen. **Gewinnung von Erdwachs.** Erdwachs kommt an verschiedenen Stellen in Polen vor. Die Produktion wird zum größten Teil ausgeführt. Wie „Chemical Trade Journal" nach einer polnischen Quelle berichtet, belief sich die Produktion von Erdwachs in Polen während des ersten Halbjahres 1926 auf 342 t, im Gesamtjahre 1925 auf 740 t, 1924 auf 724 t, 1923 auf 720 t und im Jahre 1922 auf 430 t. (3673)

Rumänien. **Chemisches Prüflaboratorium der Bukarester Handelskammer.** Die Industrie- und Handelskammer in Bukarest hat ein chemisches Prüflaboratorium eingerichtet, dessen Gutachtertätigkeit den Interessen von Handel und Industrie dienen soll. Dem „Buletin" Nr. 11 der Handelskammer entnehmen wir, daß die existierenden Laboratorien, und zwar diejenigen des Finanzministeriums bei den Zollämtern, des Ministeriums für Gesundheitswesen in mehreren Städten, des Magistrats in Bukarest, der Universitäten und der Technischen Hochschule, teils sich nur Spezialaufgaben widmen, teils nicht im Besitz der nötigen Einrichtungen und Materialien zur Lösung allgemeiner Aufgaben sind, so daß sie für die Zwecke des Handels, der Ein- und Ausfuhr und der Industrie, wie für Begutachtungen zwecks Feststellung der gesetzlichen Zulässigkeit eines Produktes u. ä., nicht genügen. Das neuerrichtete chemische Laboratorium der Handelskammer soll in Zukunft diese Lücke ausfüllen und steht daher der Industrie und dem Handel zur Verfügung. (3593)

Italien. **Ein- und Ausfuhr von Kunstseide.** Wie „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." berichtet, zeigt die italienische Einfuhr von Kunstseide im ersten Halbjahr 1926 eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Halbjahresdurchschnitt 1925. Die Gesamteinfuhr in den ersten 6 Monaten 1926 betrug 433 179 kg gegen 583 243 kg im ganzen Jahre 1925. Die wichtigsten Lieferanten sind wie bisher Belgien und die Schweiz. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die italienische Kunstseideeinfuhr.

Warenbezeichnung:	1925 kg	1. Hälfte 1926 kg
Rohe Kunstseide:		
einfach, in Bändchen oder Fäden	573 993	426 395
gezwirnt oder gedreht	3 118	580
Gefärbte Kunstseide	6 132	6 204
Insgesamt:*)	583 243	433 179
Herkunftsland:		
Belgien	399 313	226 376
Deutschland	14 295	8 966
Frankreich	11 637	17 977
Großbritannien	22 716	5 049
Schweiz	119 731	134 848

Die italienische Kunstseideausfuhr hält sich mit 3 513 177 kg im ersten Halbjahr 1926 ungefähr auf dem Halbjahresdurchschnitt von 1925; der Rückgang beträgt nur wenige Prozent. Eine bedeutende Zunahme weist die Ausfuhr nach China, Japan und Indien auf, die jedoch durch den Verlust des englischen Marktes ausgeglichen wird. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist ebenfalls stark zurückgegangen. Einzelheiten sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Warenbezeichnung:	1925 kg	1. Hälfte 1926 kg
Rohe Kunstseide:		
einfach, in Bändchen oder Fäden	3 633 573	1 571 911
gezwirnt oder gedreht	726 857	124 611
Gefärbte Kunstseide	2 899 433	1 816 655
Insgesamt:*)	7 259 863	3 513 177
Bestimmungsland		
Argentinien	172 715	86 840
Belgien	37 254	116 650
Brasilien	68 962	28 413
China	432 716	628 536
Deutschland	724 718	302 504
Frankreich	171 553	56 903
Großbritannien	2 019 195	138 657
Britisch-Indien	461 932	443 806
Irland	730	—
Oesterreich	329 129	133 901
Polen	21 998	195
Portugal	59 030	21 754
Schweiz	350 063	156 384
Spanien	265 054	285 735
Tschechoslowakei	3 584	610
Vereinigte Staaten	1 483 919	395 273

Die Ausfuhr nach Japan betrug im 1. Halbjahr 1926 368 602 kg gegenüber 18 020 kg im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 erreichte die Einfuhr von Kunstseide und Kunstseideabfällen nach „Gazzetta Ufficiale" 618 173 kg im Werte von 46 Millionen Lire im Vergleich zu 461 694 kg im Werte von 34 Millionen Lire im gleichen Zeitraum 1925.

Die Ausfuhr von Kunstseide und Kunstseideabfällen betrug in den ersten neun Monaten 1926 7 379 387 kg im Werte von 356 Millionen Lire gegenüber 6 656 721 kg im Werte von 389 Millionen Lire in den ersten neun Monaten des Vorjahres und hat damit die Gesamtausfuhr des Jahres 1925**) bald erreicht.

Die Zahl der italienischen Kunstseidefabriken ist nach „Quimica e Industria" 23, die sich auf folgende 16 Firmen verteilen:

Snia Viscosa. Vier Fabriken in Pavia, Venaria Reale, Cesano Maderno und Abbadia di Stura.

La Soie de Chatillon. Drei Fabriken in Chatillon, Ivrea und Vercelli.

Viscosa Vercellese. Eine Fabrik in Pallestro.

*) Ausschließlich Abfälle.

**) Vgl. „Chem. Ind." Seite 1031.

Digitized by Google

Società Anonima Seta Artificiale Cremona. Eine Fabrik in Cremona. Diese Gesellschaft hat sich mit der Viscosa Vercellese und der Nederlansche Kunstzijdefabriek Arnhem vereinigt.

Società Generale Italiana della Viscosa. Zwei Fabriken in Padua und Rom.

Seta Artificiale Veredo. Zwei Fabriken in Veredo und Magenta.

Seta Artificiale Ceriano. Eine Fabrik in Ceriano.

Società Anonima Seta Artificiale Aquila. Eine Fabrik in Aquila.

Società Anonima Meridionale Seta Artificiale. Eine Fabrik in Neapel.

Gerli Industria Rayon. Eine Fabrik in Cusano Milamino.

La Supertessile. Eine Fabrik in Rieti.

Società Anonima Fibre Tessili Artificiale. Eine Fabrik in Piacenza.

Società Anonima Orsi Mangeli. Eine Fabrik in Forli.

Società Italiana Seta Bemberg. Eine Fabrik in Gozano.

Maniffatura Seta Artificiale. Eine Fabrik in Casano Monferrato.

Industrie Chimiste del Veneto. Eine Fabrik in Cismon.

Die bedeutendste dieser Fabriken ist die der Snia gehörige Fabrik in Abbadia di Stura; die Tagesproduktion dieser Anlage ist auf 50 000 kg berechnet.

Das in der italienischen Kunstseidenindustrie investierte Kapital beträgt etwa 2 Milliarden Lire. Die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter beträgt 40 000; diese Zahl erhöht sich auf 60 000—70 000, wenn man die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen, sowie zur Herstellung der Rohstoffe erforderlichen Kräfte einrechnet. (3559)

Außenhandel in Citronen- und Weinsäure. Wie „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." berichtet, hat die italienische Ausfuhr von citronensaurem Kalk im ersten Halbjahr 1926 schon zwei Drittel der im ganzen Jahre 1925 ausgeführten Mengen erreicht. Die Ausfuhr betrug im Jahrt 1925 46 780 dz und im ersten Halbjahr 1926 31 211 dz Die einzigen Abnehmer waren wieder Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Frankreich; nach anderen Ländern gingen nur 6 dz. Die Anteile der drei genannten Länder ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Ausfuhr von citronensaurem Kalk.

	1925 dz	1. Hälfte 1926 dz
Großbritannien . . .	20 040	13 402
Vereinigte Staaten . .	16 458	10 455
Frankreich	10 276	7 348
Andere Länder	6	6
Insgesamt:	46 780	31 211

Die Ausfuhr von Citronensäure im ersten Halbjahr 1926 weist dagegen im Vergleich zum Halbjahresdurchschnitt des Vorjahres einen nicht unbedeutenden Rückgang auf. Während im ganzen Jahre 1925 27 768 dz ausgeführt wurden, betrug der Auslandsabsatz im ersten Halbjahr 1926 nur 10 709 dz. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Ausfuhr nach Ländern:

Ausfuhr von Citronensäure.

Bestimmungsland:	1925 dz	1. Hälfte 1926 dz
Deutschland	5 172	371
Vereinigte Staaten . .	3 421	399
Großbritannien . . .	3 194	1 379
Frankreich	2 723	785
Argentinien	2 644	1 516
Holland	1 892	2 843
Brasilien	1 035	337
Andere Länder . . .	7 687	3 077
Insgesamt:	27 768	10 709

Von den nach „anderen Ländern" ausgeführten 3077 dz entfallen 438 dz auf Spanien und 594 dz auf Japan.

In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 zusammen erreichte die Citronensäureausfuhr 16 262 dz im Werte von 25,35 Millionen Lire, gegenüber 23 516 dz im Werte von 34,85 Millionen Lire im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die Einfuhr von Citronensäure ist praktisch gleich Null und betrug im ersten Halbjahr 1926 nur 9 dz.

Die italienische Ausfuhr von Rohweinstein und Weinhefe hielt sich im ersten Halbjahr 1926 mit 45 396 dz ungefähr auf gleicher Höhe wie in dem entsprechenden Zeitraum von 1925. Nähere Einzelheiten sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Ausfuhr von Rohweinstein und Weinhefe.

Bestimmungsland:	1. Hälfte 1925 dz	1. Hälfte 1926 dz
Großbritannien . . .	20 074	22 527
Holland	7 563	10 885
Vereinigte Staaten . .	4 439	6 310
Deutschland	7 586	3 498
Oesterreich	2 865	111
Frankreich	—	1 526
Andere Länder . . .	576	539
Insgesamt:	43 103	45 396

Die Einfuhr von Rohweinstein und Weinhefe betrug im ersten Halbjahr 1926 429 dz.

Die Ausfuhr von Cremortartari hat im ersten Halbjahr 1926 fast die gleiche Höhe erreicht wie im ganzen Jahre 1925. Hauptabnehmer ist auch hier Großbritannien. Die folgende Zusammenstellung zeigt nähere Einzelheiten:

Ausfuhr von Cremortartari.

Bestimmungsland:	1925 dz	1. Hälfte 1926 dz
Großbritannien . . .	6 513	5 964
Vereinigte Staaten . .	817	224
Andere Länder . . .	2 436	2 276
Insgesamt:	9 766	8 464

Die Ausfuhr von Weinsäure ist dagegen im Vergleich zum Halbjahresdurchschnitt des Vorjahres zurückgegangen und betrug nur 17 048 dz gegenüber 39 419 dz im Jahre 1925. Auffallend ist der Rückgang der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Aus der folgenden Tabelle sind nähere Einzelheiten zu ersehen:

Ausfuhr von Weinsäure.

Bestimmungsland:	1925 dz	1. Hälfte 1926 dz
Vereinigte Staaten . .	7 693	1 108
Argentinien	6 989	3 681
Großbritannien . . .	5 130	3 257
Frankreich	4 923	1 477
Rumänien	1 795	368
Algerien	1 455	500
Andere Länder . . .	11 434	6 657

Unter den Posten „Andere Länder" fallen im 1. Halbjahr 1926 als wichtigere Abnehmer noch Griechenland mit 504 dz, Belgien mit 345 dz, die Schweiz mit 332 dz, die europäische Türkei mit 337 dz, Japan mit 834 dz und Indien mit 872 dz.

In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 betrug die Ausfuhr von Weinsäure nach einer Veröffentlichung der „Gazzetta Uffiziale" 29 105 dz im Werte von 31,3 Millionen Lire im Vergleich zu 29 027 dz im Werte von 30,5 Millionen Lire im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die Einfuhr von Weinsäure betrug im ersten Halbjahr 1926 5 dz. (3584)

Verwendung von radioaktiven Stoffen in Düngemitteln. Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, hat die italienische Gesellschaft „Radium" Versuche über den Einfluß von radioaktiven Substanzen auf das Pflanzenwachstum unternommen. Zur Verwendung gelangten Düngemittel mit Zusätzen der von der Gesellschaft hergestellten, „Biodore" genannten radioaktiven Präparate. Reisfelder, die mit Biodoren behandelt wurden, lieferten pro acre Erträge von 2500 lbs. gegenüber 2000 lbs. anderer Reiskulturen. Zufriedenstellende Ergebnisse wurden ebenso auch mit Futtermitteln und Maulbeerbäumen erhalten. Diese neuen Düngeverfahren haben in den italienischen amtlichen Kreisen großes Interesse erweckt; die Versuche sollen jetzt auf Körnerfrüchte ausgedehnt werden. (3480)

Ausfuhr von Schwefel. Die Ausfuhr von Schwefel betrug nach „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." im ersten Halbjahr 1926 1 064 988 dz; in dieser Zahl sind sowohl roher und raffinierter Schwefel als auch Schwefelblumen einbegriffen. Die Einfuhr betrug im gleichen Zeitraum 1604 dz.

Digitized by Google

Die Anteile der wichtigsten Abnehmer sind im folgenden zusammengestellt:

Bestimmungsland:	dz
Großbritannien	372 023
Frankreich	126 390
Griechenland	83 761
Britisch-Südafrika	70 352
Oesterreich	55 552
Holländisch-Indien	38 017
Asiatische Türkei	37 820
Jugoslawien	32 174
Britisch-Indien	26 190
Deutschland	25 917
Schweden	25 886
Spanien	25 290
Portugal	20 000
Schweiz	15 166
Argentinien	13 517
Brasilien	11 343
Rumänien	6 968
Aegypten	6 965
Ungarn	6 321
Portug.-Afrika	6 234
Uruguay	5 121
Tunis	4 643
Algier	4 243
Holland	3 736
Belgien	3 255

Im dritten Quartal 1926 ist die Schwefelausfuhr nach einer Mitteilung aus den Beiheften der „Gazzetta Ufficiale" weiter zurückgegangen. In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 betrug die Schwefelausfuhr 1 348 762 dz im Werte von 77,8 Millionen Lire im Vergleich zu 1 641 213 dz im Werte von 85,45 Millionen Lire im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (3583)

Außenhandel in Zündhölzern im 1. Halbjahr 1926. Wie „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." berichtet, war die Einfuhr von Zündhölzern im ersten Halbjahr 1926 sehr gering und betrug nur 69 dz für alle Sorten zusammen.

Die Ausfuhr von Zündhölzern betrug im gleichen Zeitraum etwa 12 000 dz, die sich auf die folgenden Länder verteilten:

Zündhölzer aus Holz:

Bestimmungsland:	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Frankreich	6 758	509	1 018
Tripolis und Cyrenaika	2 153	1 733	1 779
Asiatische Türkei	124	236	387
Aegypten	123	259	—
Großbritannien	85	179	93
Europäische Türkei	—	—	129
Aden	—	135	410
Andere Länder	819	999	885
Insgesamt:	10 062	4 050	4 701

Zündhölzer aus Stearin, Wachs u. dgl.

Bestimmungsland:	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Marokko	1 246	988	640
Spanisch-Afrika	214	278	90
Tripolis und Cyrenaika	188	154	190
Asiatische Türkei	135	103	208
Schweiz	2	208	47
Aegypten	—	188	3
Oesterreich	—	172	444
Europäische Türkei	—	—	79
Andere Länder	274	228	373
Insgesamt:	2 059	2 319	2 074

(3638)

Spanien. Aus der Quecksilber- und Pyritindustrie. Anläßlich des Geologenkongresses in Spanien besichtigte Prof. Kemp auch einige spanische Bergwerke und hat hierüber in einem im „Engin. and Min. Journ." veröffentlichten Artikel berichtet, dem wir die folgenden Einzelheiten entnehmen.

Die Quecksilberbergwerke in Almadén liegen, wie Prof. Kemp zu seiner Ueberraschung feststellte, fünf englische Meilen von der Eisenbahn entfernt. Der größte Teil der Erze wird mit der Hand losgeschlagen, wenngleich sich auf der dreizehnten Sohle in etwa 1000 Fuß Tiefe ein mit Preßluft betriebener Bohrer fand.

Der Mangel an modernen, Menschenkraft ersparenden Maschinen ist anscheinend zum Teil darauf zurückzuführen, daß vielen Bewohnern, deren Vorfahren schon seit Generationen in dieser Gegend ansässig waren, Verdienstmöglichkeit gegeben werden muß, da man befürchtet, daß alle Arbeiter die Arbeit einstellen werden, falls ein Teil von ihnen entlassen wird.

Die Arbeit in den Quecksilbergruben ist die denkbar ungesundeste; ein Mann, der im Monat durchschnittlich nur acht Schichten zu je 4½ Stunden arbeitet, hält die Arbeit nur etwa fünfzehn Jahre aus.

Die Almadén-Quecksilbererze enthalten im Durchschnitt 6—8% Quecksilber in Form von Zinnober. Nach der Zerkleinerung werden die Erze mit 4½—5% Kohle gemischt und in kalkofenähnlichen Oefen geröstet, wobei sich Quecksilber und Schwefel verflüchtigen.

In den in Huelva im südwestlichen Spanien an der Küste in der Nähe der portugiesischen Grenze gelegenen Rio Tinto- und Tharsis-Bergwerken (Kupfer und Pyrite) wird größtenteils Tagebau betrieben; nur an einigen Stellen erfolgt unterirdischer Abbau. Die Tharsis-Gesellschaft hat nur ihr Bergwerk in Calañas in Betrieb; das Bergwerk in Tharsis soll erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn sich der Pyritmarkt gebessert hat. Diese Pyrite sind praktisch kupferfrei.

Die Rio Tinto-Pyrite enthalten Kupfer, stellenweise bis zu einem erheblichen Betrage. In den offenen Gruben hat man neuerdings mit der Verwendung von Dampfschaufeln begonnen. Nach der Förderung werden die Erze mehrere Jahre lang dem Verwittern ausgesetzt, um das Kupfer auszulaugen; die Rückstände, die etwa 48% Schwefel enthalten, werden dann an die Säurefabriken verkauft. (3669)

Chemikalieneinfuhr aus Dänemark und der Schweiz. Die folgenden Angaben sind der Zeitschrift „Quimica e Industria" entnommen:

Einfuhr aus Dänemark.

	1924	1925	1924	1925
	Mengen in dz*)		Werte in 1000 Pesetas	
Synthetischer Indigo . . (kg)	—	1 290	—	5,2
Essenzen für Parfümeriezwecke, ohne Weingeist . . . . (kg)	—	11	—	0,3
Farbstoffe pflanzl. Ursprungs .	26	27	10	8
Mineralwässer, natürliche . (hl)	—	10	—	0,8
Salze aus Mineralwässern . (kg)	—	3 599	—	10,8
Ammonsulfat	—	2 012	—	66
Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid usw.	350	600	20	20
Silbersalze . . . . . (kg)	158	—	12	—
Nicht besonders genannte technische Chemikalien	71	—	21,5	—

Einfuhr aus der Schweiz.

	Mengen in dz*)		Werte in 1000 Pesetas	
Farbstoffe usw:				
in Pulverform oder Krist. (kg)	38 909	42 598	584	554
teigförmig . . . . . (kg)	789	6 644	3,2	33
Synthetischer Indigo . . . (kg)	10 675	—	75	—
Mineralisches und pflanzliches Wachs, in Masse	93	32	23	5,4
Lanolin, gereinigt und Degras .	—	11	—	1,4
Parfümerien:				
weingeisthaltig . . . . (kg)	23	22	0,4	0,3
andere . . . . . (kg)	1 865	981	32	11
Essenzen für Parfümeriezwecke:				
weingeisthaltig . . . . (kg)	15	—	0,5	—
ohne Weingeist . . . . (kg)	4 975	6 655	149	173
Essenzen für andere Zwecke:				
weingeisthaltig . . . . (kg)	46	—	0,8	—
ohne Weingeist . . . . (kg)	204	322	2,6	3,9
Sternanis-, Citronellöl usw. (kg)	300	144	5	1,7
Mineralfarben:				
künstliche, Bleiweiß usw. . .	3	—	0,5	—
andere, einschl. Ultramarinblau	14	40	4,6	8
Flüssige Anstrichfarben, ohne organische Farbstoffe	17	5	6	1,3
Farbstoffe pflanzl. Ursprungs .	6	8	2,3	2,4
Druckerschwärze und Lithographentinte	12	25	2,8	5
Oellacke	9	12	3,5	3,7
Andere Lacke	8	4	3	1
Jod, doppelt sublimiert . (kg)	252	—	3,6	—
Bromide (außer Edelmetallbromiden) . . . . . (kg)	1 530	—	4,6	—
Jodide (außer Edelmetalljodiden) . . . . . (kg)	213	—	14	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

	Mengen in dz*)		Werte in 1000 Pesetas	
Aetzkali und Aetznatron . . .	21	18	1	0,6
Mineralwässer . . . . . (hl)	8	1	1,6	0,1
Wasserstoffsuperoxyd, gew. . .	44	32	1)	3,2
„ konz. .	462	44	106	14,6
Sulfite, Bisulfite und Metabisulfite usw.	4	132	0,4	16,6
Präparate auf Grundlage von Kupfersulfat usw.	—	364	—	122
Salpeter	1 592	1	91	0,03
Blausäure und Cyanide . . .	9	—	1,6	—
Phosphorsäuren, deren Salze u. Verbindungen	1	61	0,5	7
Chloroform, Chloral und Methylchlorid . . . . . (kg)	202	486	1)	3,9
Formaldehyd	33	156	1,8	25
Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid usw.	110	87	3,7	2,9
Coffein, Spartein und deren Salze . . . . . (kg)	142	—	17	—
Chinin und dessen Salze . (kg)	45	211	20	22
Morphin, Cocain und deren Salze . . . . . (kg)	183	77	74	20
Atropin, Kodein und Diacetylmorphin usw. . . . . (kg)	192	25	78	8,4
Phenyldimethylpyrazolon, Acet-*p*-Phenetidin usw. . . . (kg)	3	382	0,01	8,8
Salicyl- und Benzoesäure, technisch . . . . . (kg)	191	180	1)	0,5
Thymol und Vanillin . . . (kg)	112	376	6	12
Eukalyptol, Menthol usw . (kg)	30	47	1)	1,4
Wismutsalze . . . . . (kg)	145	—	44	—
Aluminiumsalze	814	2	247	0,4
Chemische Produkte, n. b. g.: technische	76	295	41	68
reine und pharmazeutische . .	30	54	1)	19
Zubereitete Appreturen, Dextrin usw.	—	28	—	2,3
Pillen, Kapseln, Dragees usw. (kg)	2 354	59	52	0,7
Spezialitäten, zuckerhaltige: ohne Weingeist . . . . (kg)	—	3 293	—	46
weingeisthaltig, n. b. g. . (kg)	4 558	277	137	4
Sonstige pharmazeutische Spezialitäten . . . . . (kg)	12	4 956	0,4	99

*) Wenn nicht anders angegeben.
1) Angaben fehlen.

(3640)

Ver. St. von Nordamerika.

Außenhandel in einigen Chemikalien. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, ist der Verbrauch von Aetzkali in den Vereinigten Staaten im Wachsen begriffen. Die Einfuhr von Aetzkali zeigt auch infolgedessen eine Steigerung von 8,98 Mill. lbs. in den neun ersten Monaten 1925 auf 9,29 Mill. lbs. in der gleichen Zeit 1926.

Eine noch stärkere Steigerung erfuhr die Einfuhr von Pottasche nach den Vereinigten Staaten. Während die Einfuhr der ersten neun Monate 1925 sich auf 5,75 Mill. lbs. belief, stieg sie in der gleichen Zeit 1926 auf 8,88 Mill. lbs.

Die Nachfrage nach Natriumbicarbonat ist in den Vereinigten Staaten gleichfalls gestiegen. Außerdem war auch die in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 ausgeführte Menge Natriumbicarbonat mit 14,28 Mill. lbs. beträchtlich größer als die Ausfuhr in der entsprechenden Zeit 1925 mit 12,68 Mill. lbs.

Die günstige Lage der amerikanischen Leder- und Textilindustrie verursachte einen größeren Bedarf an Natriumbichromat. Die Ausfuhr von Natriumbichromat aus den Vereinigten Staaten stieg von 5,12 Mill. lbs. in den ersten neun Monaten 1925 auf 5,40 Mill. lbs. in der gleichen Zeit 1926.

Im Handel mit Aetznatron sind bedeutende Abschlüsse zustande gekommen. Die diesjährige Ausfuhr in den Monaten Januar bis September betrug 74,1 Mill. lbs. gegen 71,4 Mill. lbs. in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Einfuhr von Ammonchlorid erreichte in den ersten neun Monaten 1926 9,46 Mill. lbs. gegen 7,97 Mill. lbs. in der entsprechenden Zeit 1925.

Die Ausfuhr von Anilin aus den Vereinigten Staaten fiel von 494 000 lbs. in den ersten neun Monaten 1925 auf 207 000 lbs. in der gleichen Zeit 1926. Die Ausfuhr im September 1926 war mit 53 500 lbs. beträchtlich größer, als die Ausfuhr im September 1925 mit 11 700 lbs.

Der Absatz von Formaldehyd in den Vereinigten Staaten wird als befriedigend bezeichnet. Die Ausfuhr von Formaldehyd belief sich Januar bis September 1926 auf 1,78 Mill. lbs. gegen 1,86 Mill. lbs. in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Einfuhr von Oxalsäure nach den Vereinigten Staaten belief sich in den ersten drei Quartalen 1926 auf 1,11 Mill. lbs. gegen 2,07 Mill. lbs. in der gleichen Zeit 1925. (3543)

Phthalsäureanhydrid zur Herstellung von synthetischem Harz. Phthalsäureanhydrid, von dem 1 lb. vor wenigen Jahren noch 5 $ kostete, hat jetzt in Amerika eine große Bedeutung gewonnen. Der Verkaufspreis ist infolge eines neuen Herstellungsverfahrens bereits auf 25 c. per lb. zurückgegangen. Infolgedessen haben sich neue technische Verwendungsmöglichkeiten ergeben, und es ist, wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, der „General Electric Company" gelungen, durch Kondensation mit Glycerin ein synthetisches Harz zu gewinnen, das unter dem Namen Glyptal bekannt ist und als Ersatz für Schellack zur Herstellung von Mikanit, einer Isoliermasse aus Glimmer, dient.

Mikanit ist seit mehr als dreißig Jahren bekannt, bisher diente Schellack als Bindemittel. Die Versuche mit Glyptal haben ergeben, daß die neue Masse nicht nur chemisch widerstandsfähiger ist, sondern daß sie auch in physikalischer Beziehung mehrere Vorteile hat. Glyptal kann auch zur Herstellung von Federhaltern, Zigarrenspitzen, Perlen usw. verwendet werden, und soll sich gut färben lassen. (3553)

Produktion und Verbrauch technischer Oele und Fette im dritten Quartal 1926. Nach den vom „Department of Commerce" veröffentlichten Berichten belief sich die Produktion von Fischtran im dritten Quartal 1926 auf 39,8 Mill. lbs., die Produktion von Leinöl auf 174 Mill. lbs. Der Verbrauch von Chinaholzöl betrug 21,3 Mill. lbs., der von Leinöl 106 Mill. lbs. und der von Ricinusöl 4,46 Mill. lbs. Von Fischölen wurden folgende Mengen verbraucht: Dorschtran und Lebertran 3,57 Mill. lbs., Menhadenöl 8,33 Mill. lbs., Waltran 21,4 Mill. lbs., Heringsöl einschl. Sardinenöl 7,1 Mill. lbs., Spermacetöl 0,2 Mill. lbs.; alle anderen Fischtrane, einschl. der aus den Seetieren gewonnenen, 0,4 Mill. lbs.

Der Verbrauch von Fettsäuren belief sich auf 47,4 Mill. lbs., der von destillierten Fettsäuren auf 18,8 Mill. lbs. Der Verbrauch von Stearinsäure allein betrug 2,78 Mill. lbs. (3588)

Entdeckung bedeutender Vorkommen von Calciumborat (Colemanit) in Kalifornien. Die vor einiger Zeit in Shoshone im Amargosa-Tal in Kalifornien entdeckten Lager von Colemanit, die ungewöhnlich ausgedehnt und reich sein sollen, sind nach „U. S. Daily" kurz nach der Auffindung von der „Pacific Coast Borax Co." gekauft worden und werden jetzt ausgebeutet.

Ein Bericht über das Vorkommen ist in dem Bulletin 785 D des Geological Survey in Washington veröffentlicht und kann von dort gratis oder später vom Government Printing Office (Washington) für 5 c. bezogen werden. (3465)

Außenhandel in Stickstoffdüngern (Januar—September 1926). In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 ging die Einfuhr von Natronsalpeter nach den Vereinigten Staaten um etwa ein Fünftel gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres zurück. Die Einfuhr aller Stickstoffdünger ging von 1,12 Mill. t im Werte von 51,7 Mill. $ in den neun ersten Monaten des Vorjahres auf 920 000 t im Werte von 42,6 Mill. $ in der Berichtszeit zurück.

Nach dem Rückgang der Ausfuhr von Ammonsulfat während des Jahres 1925 macht sich im Jahre 1926 wieder eine Steigerung dieser Ausfuhr bemerkbar. Die in den ersten neun Monaten 1926 ausgeführte Menge übertraf die in der gleichen Zeit des Vorjahres ausgeführte Menge um 38%. Die diesjährige Ausfuhr erreichte 128 000 t im Werte von 7,11 Mill. $. (3549)

Ausfuhr von Schwefel. In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 weist die Ausfuhr von Rohschwefel aus den Vereinigten Staaten gegenüber der gleichen Zeit 1925 einen Rückgang auf, während die Ausfuhr von gereinigtem Schwefel, einschließlich des sublimierten, eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Sie blieb aber trotzdem gegenüber der Ausfuhr von Rohschwefel nur unbedeutend. Die Ausfuhr von Rohschwefel fiel von 470 000 t im Werte von 8,10 Mill. $ während der ersten neun Monate 1925 auf 430 000 t im Werte von 7,76 Mill. $ während der ersten neun Monate 1926. Die bedeutendsten Abnehmer waren Canada, Deutschland, Frankreich und Australien. Canada erhielt in den ersten neun Monaten 1926

Digitized by Google

123 100 t gegen 101 000 t, Deutschland 69 500 t gegen 97 700 t, Frankreich 57 300 t gegen 83 900 t und Australien 49 800 t gegen 47 900 t Rohschwefel.

Die Ausfuhr von raffiniertem Schwefel stieg von 4,70 Mill. lbs. im Werte von 115 000 $ auf 8,50 Mill. lbs. im Werte von 166 000 $. (3589)

Außenhandel in Sprengstoffen und Zündschnüren. Der Wert der zu der Gruppe „Sprengstoffe, Zündschnüre usw." gehörenden Erzeugnisse, die während der ersten neun Monate des Jahres 1926 ausgeführt worden sind, bertug 3,17 Mill. $ gegen 3,49 Mill. $ in der gleichen Zeit 1925, ist also um nahezu 10% verringert. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse zeigt für die gleiche Zeit ebenfalls eine Verminderung, und zwar von 0,91 Mill. $ in den ersten drei Quartalen 1925 auf 0,88 Mill. $ in der entsprechenden Zeit 1926. Im einzelnen verteilt sich die Ausfuhr dieser Erzeugnisse wie folgt:

Die Ausfuhr von Sprengstoffen und Schießpulver allein hatte einen Wert von 2,50 Mill. $, davon entfielen 427 000 $ auf rauchschwaches Pulver, 127 000 $ auf anderes Schießpulver, 110 000 $ auf Sprengpulver, 1,68 Mill. $ auf Dynamit und 150 000 $ auf andere Sprengstoffe. Die Ausfuhr von Zündschnüren hatte einen Wert von 387 000 $, die von Zündkapseln einen solchen von 283 000 $. (3590)

Steigerung der Produktion von pharmazeutischen Präparaten und Spezialitäten. Die Statistik des amerikanischen Handelsamts über die Produktion von pharmazeutischen Präparaten und Spezialitäten ergab für das Jahr 1925 einen Gesamtwert von 319,56 Mill. $ gegen 308,85 Mill. $ 1923, oder eine Steigerung um 3,5 %. Im einzelnen werden die nachstehenden Werte angegeben (Zahlen für 1925 vorläufig):

	1925 Mill. $	1923 Mill. $
Gewöhnliche pharmazeutische Präparate, im ganzen:	78,81	78,58
Alkaloide und ihre Derivate[1])	5,04[1])	6,43[1])
Synthetische Präparate	0,13	0,14
Biologische Produkte	10,52[2])	14,00
Antitoxine	2,57	—[3])
Bakterielle Präparate	0,77	—[3])
Sera	2,86	—[3])
Vaccine	1,34	—[3])
Virus-Präparate	0,86	—[3])
andere biologische Produkte	2,12	—[3])
Andere pharmazeutische Präparate	63,13	58,00
Tinkturen, Fluidextrakte, Medizinalsirupe u. a. flüssige Präparate	29,63	26,18
Pillen, Tabletten, Pulver usw.	32,33	30,65
Metallpräparate und Metallsalze für pharmazeutische Verwendung (Bromide, Citrate usw.)	1,18	1,17
Pharmazeut. Spezialitäten, im ganzen	172,15	165,46
zum freien Verkauf	132,03	126,84
Narkotica enthaltend[4])	0,28	0,86
ohne Narkotica	131,75	125,98
nur gegen Verschreibung erhältlich	40,12	38,62
Narkotica enthaltend[4])	1,39	1,35
ohne Narkotica	38,72	37,27
Drüsen-Präparate	5,45	—[3])
Synthetische chemische Präparate	2,25	—[3])
Vitamin-Präparate	0,34	—[3])
andere Produkte	30,68	—[3])
Andere Spezialitäten	68,60	64,81
Antiseptische Mittel	13,77	7,96
Kesselsteingegenmittel	5,11	4,89
Geruchsverbesserer	4,34	2,67
Desinfektionsmittel	5,60	5,29
Feuerlöschmittel	0,12	0,13
Mittel gegen Pilzkrankheiten	1,30	1,06
Mittel gegen tierische Schädlinge	16,91	21,92
Haushalt-Salmiakgeist	1,35	—
Andere Produkte	20,09	20,89
Gesamtwert der Produktion	319,56	308,85

[1]) Hauptsächlich: Coffein, Cocain, Codein, Morphin, Nicotin, Chinin und Strychnin.
[2]) In dieser Summe ist der Wert der „Drüsenpräparate" (s. unten) nicht enthalten.
[3]) Nicht getrennt festgestellt.
[4]) Opium, Codein, Diacetylmorphin, Morphin oder Cocain.

(3618)

Seifen, Parfümerien und Toilettepräparate. Das „Year Book of the U. S. A. Bureau of Foreign and Domestic Commerce" bringt folgenden Bericht über den Außenhandel der Vereinigten Staaten in Seifen, Parfümerien und Toilettepräparaten im Jahre 1925.

Im Vergleich zur Vorkriegszeit ist im Jahre 1925 eine beträchtliche Steigerung der Ausfuhr von Toiletteseifen, Parfümerien und Toilettepräparaten zu verzeichnen, da die amerikanischen Fabrikanten jetzt praktisch nach allen Ländern der Erde liefern. Auch die vorjährigen Zahlen sind sowohl mengen- als auch wertmäßig überschritten worden.

Dem Werte nach sind England und Kuba die besten Abnehmer von Parfümerien und Toilettewässern; für Talk- und Toilettepuder sind England, die Philippinen und Canada die besten Kunden. Etwa ein Drittel der im Jahre 1925 insgesamt ausgeführten Zahnpflegemittel ging nach England; andere bedeutende Märkte waren Britisch-Indien, Australien, Argentinien, Kuba und Canada. Alle Artikel dieser Gruppe sind jedoch auch nach vielen anderen Ländern geliefert worden. Besonders die amerikanische Zahnpaste und amerikanische Rasiercreme haben sich in allen Ländern guten Absatz geschaffen.

Der Wert der Einfuhr von Waren dieser Gruppe erreichte im Jahre 1925 mehr als den dreifachen Betrag im Vergleich zur Vorkriegszeit; die Steigerung der Einfuhr ist zum Teil auf den größeren Verbrauch von Fertigerzeugnissen dieser Gruppe auf seiten des Publikums, zum Teil auf den erhöhten Bedarf der amerikanischen Parfümerieindustrie an Zwischenprodukten zurückzuführen. Von der Einfuhr des Jahres 1925 lieferte Frankreich fünf Sechstel.

Gegenwärtig führen die Vereinigten Staaten, wie „Perf. and Ess. Oil Record" berichtet, etwa 12% ihrer Produktion von Toiletteseifen und Toilettepräparaten aus. In der ersten Hälfte des Jahres 1926 betrug der Wert der Ausfuhr von Seifen und Toiletteartikeln 8 165 000 $, die sich wie folgt verteilen:

	$
Gewöhnliche und Toiletteseifen	4 045 600
Parfümerien und Toilettewässer	193 200
Toilettepuder	884 800
Creme, Schminken und andere Kosmetika	699 000
Zahncreme	1 478 300
Andere Zahnpflegemittel	205 500
Alle anderen Toilettepräparate	668 500

Die Einfuhr von Toiletteseifen und Toilettepräparaten erreichte im ersten Halbjahr 1926 einen Wert von 3 029 400 $. (3641)

Technische Herstellung von Aethylendichlorid. Die technische Herstellung von Aethylen und Propylen, sowie der Derivate dieser Erzeugnisse, wie Diäthylsulfat, Aethylendichlorid, Isopropylalkohol, Aethylenglykol und Aethylenchlorhydrin macht in den Vereinigten Staaten nach „Chemicals" ständige Fortschritte. Besonders hat sich Aethylendichlorid als sehr wertvoll erwiesen, da es bei niedrigen Preisen in großen Mengen erhältlich ist. Aus diesem Grunde hat das Mellon-Institut für technische Forschung an der Universität Pittsburg die chemischen und physikalischen Eigenschaften, die Herstellung und technische Anwendung von Aethylendichlorid untersucht und die Ergebnisse dieser Arbeiten veröffentlicht. Die Lösungsfähigkeit wird als besonders gut bezeichnet, das Erzeugnis ist auch gegen Wasser, Säuren und Alkalien äußerst widerstandsfähig und wird durch freies Chlor, Schwefelchloride und andere Reagentien nicht angegriffen. Auch der Oxydation gegenüber ist Aethylendichlorid sehr widerstandsfähig. (3645)

Gewinnung von Wasserstoff aus Erdgas? Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, sind in den Vereinigten Staaten Vorschläge gemacht worden, Wasserstoff als Nebenprodukt der Rußfabrikation aus den Naturgasvorkommen der Monroefelder in Louisiana zu gewinnen. Die dortigen Unternehmungen, welche mehr als 75 % des Rußbedarfes der Vereinigten Staaten produzieren, waren während des letzten Jahres durch die Aufsichtstätigkeit des Staates stark behindert. (Vergl. S. 1018 der „Chem. Ind." v. 1926.) Die Herstellung von Ruß wird als eine höchst ungenügende Ausnützung der natürlichen Gasvorkommen bezeichnet. Senator Ransdale, auf dessen Veranlassung hin Versuche zur rationelleren Verwertung der Erdgasquellen des Monroedistrikts durchgeführt wurden, äußerte sich wie folgt: „Seit mehreren Monaten bearbeiten einige Laboratorien ein Verfahren, um

Digitized by Google

den bei der Rußfabrikation entstehenden Wasserstoff technisch nutzbar zu machen. Wenn dieser Wasserstoff an Luftstickstoff gebunden werden kann, so ist der bedeutendste Schritt zur Herstellung von Düngemitteln getan. Die bisher im Laboratorium angestellten Versuche berechtigen zu der Hoffnung, daß billige Düngemittel hergestellt werden können."

Aehnliche Vorschläge wurden auch vor kurzem von Dr. Spear von der „Thermatonic Carbon Company" in Louisiana anläßlich einer Sitzung der nordöstlichen Sektion der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft in Boston gemacht. Für den Süden der Vereinigten Staaten wäre das Düngemittelproblem gelöst, wenn es gelänge, die riesigen Wasserstoffmengen technisch nutzbar zu machen. (3623)

Canada. **Produktion und Außenhandel von Talkum.** Die folgenden Angaben über die canadischen Talkumvorkommen sind einem von „Chemical Trade Journ." veröffentlichten Bericht von Mr. Wilson vom „Geological Survey Branch" (Canada) entnommen. Danach besitzt Canada eines der bedeutendsten Vorkommen von hochwertigem Talkum in der ganzen Welt. Dieses befindet sich in der Nähe von Madoc im Bezirke Hastings (Ontario), und es ist die wichtigste Bezugsquelle zur Herstellung von Talkumpuder in Canada und in den Vereinigten Staaten. Talk kommt in verschiedenen Qualitäten vor. Am wertvollsten ist eine weiße Art, die genügend rein ist, um zur Herstellung von Toilettepuder benutzt zu werden. Die meisten Vorkommen gehören der „George H. Gillespie Comp.", ein kleinerer Teil ist im Besitz der „Asbestos Pulp Corp.". Die gesamte Produktion von gemahlenem Talk aus den Madocvorkommen belief sich im Jahre 1925 auf 13 700 t im Werte von 174 000 $. Früher wurden die nicht in Canada absetzbaren Mengen nach den Vereinigten Staaten ausgeführt, aber seit der Einführung des Fordney-Tarifs werden auch nach Großbritannien, Deutschland und anderen Ländern beträchtliche Mengen exportiert.

Grauer Talk, der sich als Füllmittel in solchen Fällen eignet, wo es auf weiße Farbe nicht ankommt, wird in der Nähe von Victoria in Brit.-Col. (dem sogenannten Eagle-Property) gefunden, ferner in der Nähe des Anderson-Sees (Brit.-Col.), in der Nähe von Chaumox (Brit.-Col.) und an zahlreichen Stellen Quebecks und anderen Gegenden Canadas.

Die massive Abart des Talks, der sogenannte Seifen- oder Speckstein, findet sich in Alberta, im westlichen Ontario und in Quebeck. Speckstein wird seit mehreren Jahren aus den Vorkommen bei Robertsonville in Quebeck gewonnen.

Nach einem Bericht des Statistischen Amtes in Ottawa zeigt die Produktion von Talk und Speckstein in Canada für 1925 eine beträchtliche Steigerung gegenüber 1924, und zwar erreichte der gesamte Absatz 1925 14 500 t im Werte von 206 000 $, gegen 11 300 t im Werte von 154 500 $ im Jahre 1924. Die in dieser Industrie beschäftigten sieben Firmen verfügten im Jahre 1925 über ein Kapital von 744 000 $. In der ersten Hälfte 1926 wurden insgesamt 7890 t Talk und Speckstein im Werte von 115 000 $ exportiert, gegen 7060 t im Werte von 98 500 $ in der ersten Hälfte 1925. Die Einfuhr von Talk und Speckstein nach Canada betrug 1925 4570 t im Werte von 91 300 $, während des ersten Halbjahres 1926 1970 t im Werte von 41 900 $. Die Ausfuhr von gereinigtem Talk belief sich im Jahre 1925 auf 10 500 t im Werte von 124 200 $, im ersten Halbjahr 1926 auf 5360 t im Werte von 63 400 $. (3650)

Gewinnung von Mineralien, Erzen und Metallen im ersten Halbjahr 1926. Nach einem von „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Auszug aus dem Bericht des „Canadian Natural Ressources and Industrial Information Bureau" zeigt die Gewinnung von Mineralien usw. in Canada während des ersten Halbjahres 1926 im allgemeinen weitere Fortschritte. Es wurden in der genannten Zeit folgende Mengen gewonnen: 2220 t Natriumsulfat, 326 t Natriumcarbonat, 7615 t Pyrite, 44 t Schwerspat, 1371 t Graphit, 2,26 Mill. lbs. Arsenik, 6440 lbs. Wismut, 1596 lbs. Antimon, 384 000 lbs. Kobalt, 5090 Fein-Unzen Palladium, Rhodium, Iridium usw.

Der Wert der canadischen Arsenikproduktion im ersten Halbjahr 1926 betrug 66 100 $ gegen 90 240 $ im ersten Halbjahr 1925 (bei 2,12 Mill. lbs.). Ausgeführt wurden 1,42 Mill. lbs.

Einige nähere Angaben über die Gewinnung von Kobalt finden wir in „Chemical Age". Danach brachten die im ersten Halbjahr 1926 gewonnenen 384 000 lbs. Kobalt dem Produzenten einen Nettoertrag von 659 700 $ gegen 590 000 lbs. im Werte von 1,24 Mill. $ im ersten Halbjahr 1925. Ein sehr großer Teil des Weltbedarfs an Kobalt wird von Canada gedeckt. Die kobalthaltigen Erze, Konzentrate oder Rückstände werden aus dem Kobaltbezirk in Ontario entweder an die „Deloro Smelting and Refining Comp." in Deloro oder an die Schmelzen in den Vereinigten Staaten oder Europa abgegeben. Das schwarze Kobaltoxyd enthält etwa 71%, das graue etwa 76% Kobalt. Die angegebenen Kobaltmengen beziehen sich nicht nur auf metallisches Kobalt, sondern auch auf den Kobaltgehalt der gewonnenen Kobaltsalze, Oxyde, Konzentrate und Rückstände. (3628)

Ecuador. **Errichtung einer Pulverfabrik.** Laut Mitteilung des „Ecuador Commercial" bestand früher in Latacunga eine Pulverfabrik. Da Rohstoffe zur Herstellung von Pulver in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, plant man neuerdings, die Fabrikation wieder aufzunehmen. Wie eine Sachverständigenkommission festgestellt hat, sollen die Aussichten einer solchen Industrie durchaus günstige sein. Die versuchsweise Herstellung verschiedener Arten von Pulver ist bereits mit Erfolg aufgenommen worden. (3660)

Brasilien. **Pläne zur Gewinnung von synthetischem Stickstoff.** Wie „Chemical Trade Journal" erfährt, hat nunmehr das Projekt zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von synthetischem Stickstoff in Brasilien eine endgültige Form angenommen. Das Unternehmen liegt in den Händen der „Compania Hydro-Electrica de Adubos Chimicos e Alkalis", einem Konzern, der bereits seit mehreren Jahren existiert, der aber bisher die notwendigen finanziellen Mittel nicht auftreiben und auch die von seiten der Regierung notwendige Unterstützung nicht erlangen konnte. Die Regierung hat nunmehr ihre Zustimmung zur Unterstützung gegeben, da der Bedarf an Düngemitteln in Brasilien, besonders für die Kaffeeplantagen, stark gewachsen ist, und da man es für notwendig erachtet, das Land im Falle eines Krieges in Stickstoffverbindungen vom Auslande unabhängig zu machen. Der Gesellschaft wird nicht nur eine Anleihe zur Verfügung gestellt, sondern sie erhält auch die Erlaubnis, die notwendigen Maschinen und Materialien für eine Zeit von dreißig Jahren zollfrei einzuführen. Außerdem sollen die industriellen Abgaben für einen längeren Zeitabschnitt erlassen werden, für den Transport von Maschinen und Materialien auf den staatlichen Eisenbahnen und Dampfschiffslinien werden besondere Vorzugstarife berechnet. Die Gesellschaft ihrerseits wird eine Anlage von bestimmter Produktionsfähigkeit errichten. Bisher ist über das anzuwendende Verfahren nichts bekannt, man weiß nur, daß die Anlagen in Sao Paulo und Rio de Janeiro errichtet werden sollen. (3649)

Argentinien. **Ausfuhr von Leinsamen und Quebracho im ersten Halbjahr 1926.** Nach einer Veröffentlichung des „Boll. di Not. Com." betrug die Ausfuhr von Leinsamen aus Argentinien im ersten Halbjahr 1926 1 068 000 t und weist damit im Vergleich zum ersten Halbjahr 1925, in dem 422 000 t Leinsamen ausgeführt wurden, eine enorme Steigerung auf. Der Durchschnittspreis war im ersten Halbjahr 1925 97,16 Golddollar und im ersten Halbjahr 1926 66,64 Golddollar per Tonne.

Die Ausfuhr von Quebrachoholz ist von 97 800 t im ersten Halbjahr 1925 auf 39 300 t in der ersten Hälfte 1926 zurückgegangen. Dieser Rückgang wird durch die Erhöhung der Ausfuhr von Quebrachoauszügen, 107 900 t im ersten Halbjahr 1926 gegenüber 100 800 t in der ersten Hälfte 1925, nur teilweise ausgeglichen. (3671)

Einfuhr von Kunstseide. Nach „Boll. di Not. Com." setzte die Einfuhr von Kunstseide nach Argentinien in den ersten Monaten des Jahres 1924 ein, nachdem vorher durch das Gesetz Nr. 11 281 vom November 1923 die Zollsätze für Kunstseide herabgesetzt waren.

Im Jahre 1924 wurden 158 503 kg Kunstseide nach Argentinien eingeführt; die wichtigsten Herkunftsländer waren:

Herkunftsland:	kg
Großbritannien	55 870
Italien	26 793
Belgien	20 000
Holland	19 382
Vereinigte Staaten	9 473

Die im Jahre 1925 eingeführte Kunstseidemenge erreichte mit 584 569 kg fast den vierfachen Betrag des Vorjahres. Statistische Einzelangaben über die Herkunft der im Jahre 1925 eingeführten Kunstseide sind noch nicht veröffentlicht worden; aus der italienischen Statistik ergibt sich jedoch, daß Italien in diesem Jahre etwa 200 000 kg Kunstseide nach Argentinien ausgeführt und demnach offenbar die erste Stelle unter den Herkunftsländern eingenommen hat. Die nächstwichtigen Lieferanten dürften Großbritannien und Holland sein.

Digitized by Google

Im ersten Vierteljahr 1926 betrug die argentinische Kunstseideeinfuhr 146 672 kg und überstieg damit die Einfuhr im ersten Vierteljahr 1925 um 8950 kg.

Für das erste Halbjahr 1926 rechnet man mit einer Kunstseideeinfuhr von 250 000—300 000 kg; der Hauptlieferant ist wieder Italien. Von März 1926 ab machte sich eine Stockung in der Einfuhr bemerkbar, da der argentinische Kunstseidemarkt nicht mehr die gleiche Aufnahmefähigkeit wie im Jahre 1925 zeigt.

Der Wert, nach dem die Verzollung vorgenommen wird, ist auf 4,80 Golddollar per kg Kunstseide festgesetzt worden, woraus sich folgende Einfuhrwerte berechnen:

	kg	Golddollar
1924	158 503	760 000
1925	584 569	2 805 000
1. Quartal 1926 . .	146 672	704 390

Der gegenwärtige Einfuhrzoll beträgt 10% ad val. zuzüglich 2% Zusatzzoll, d. h. 12% von 4,80 Golddollar = 0,576 Golddollar per kg, wenn die Kunstseide von dem Verbraucher direkt eingeführt wird. (3672)

Bolivien. **Das Zündholzmonopol.** Wie „The Chamber of Commerce Journal" (London) mitteilt, trat vor kurzem ein Syndikat mit dem Anerbieten an die Regierung — die das Zündholzmonopol innehat — heran, ihm gegen Zahlung von 40 000 £ das Recht zu gewähren, den Preis von 5 c. für eine Schachtel von 70 Zündhölzern auf 10 c. für eine solche von 48 Zündhölzern zu erhöhen. Dieser Vorschlag wurde seinerzeit abgelehnt. Die Frage ist jedoch nach dem Tode des bisherigen Finanzministers wieder akut geworden. Das Publikum ist natürlich gegen jede Aenderung des bestehenden Monopols, eine neuerliche definitive Ablehnung des Vorschlages von seiten der Regierung steht jedoch noch aus. (3667)

Peru. **Produktion von Ricinusöl.** „Heraldo del Comercio e Industrias del Peru" schreibt: Das Etablissement „Compania Peruana de Aceite de Castor Lda." besteht seit über zwei Jahren. Die Fabrik befindet sich in La Huaca (Piura). Sie arbeitet mit bestem Erfolge, und ihr Erzeugnis gewinnt am heimischen Markt immer mehr an Bedeutung, trotzdem es sehr gegen die ausländische Konkurrenz zu kämpfen hat. Die Auslandsprodukte sind an Qualität minderwertiger, wurden indessen durch kaufmännische Propaganda eingeführt. Das peruanische Ricinusöl wird mit Vorliebe von der Militärfliegerschule in Las Palmas verwendet. Die Fabrikationseinrichtungen wurden aus England eingeführt. Die Monatsproduktion beträgt etwa 20 000 Gallonen, wodurch der Bedarf der heimischen Industrie zurzeit gedeckt wird.

In Anbetracht der Wichtigkeit des Ricinusanbaues gibt die genannte Gesellschaft den Pflanzern den Ricinussamen zum Anbau gratis unter der Bedingung, daß sie ihre Ernte an die Gesellschaft verkaufen. (14)

Chile. **Vom Chemikalienmarkt.** Laut Mitteilung der „Commerce Reports" können die chilenischen Importhäuser nur schwer veranlaßt werden, Chemikalien auf Lager zu nehmen; der größte Teil der chilenischen Konsumenten kauft nur geringe Mengen.

Der Großhandel liegt fast ausschließlich in Händen deutscher und englischer Firmen, die naturgemäß deutsche und britische Erzeugnisse bevorzugen. Lieferungsaufträge der Konsumenten werden für Mengen von 1 kg aufwärts entgegengenommen. (129)

Japan. **Der Handel von Formosa 1925/26.** Einem Bericht des englischen Konsuls in Tamsui entnehmen wir nachstehende Angaben über den Handel von Formosa in chemischen Produkten 1925/26:

Düngemittel: Wie es bei dem hohen Stand der Landwirtschaft auf Formosa natürlich ist, stellen Düngemittel den Hauptposten in der Einfuhr dar, vor allem Bohnenkuchen und Ammonsulfat. Bohnenkuchen kommt aus China und wird in großen Mengen für die Reis- und Zuckerpflanzungen verwendet. Die Einfuhr von Ammonsulfat für die Zuckerplantagen begann erst vor wenigen Jahren, nimmt aber rasch zu; sie betrug 1924 rund 10 600 t im Werte von 1,83 Mill. Yen und 1925 rund 30 000 t im Werte von 5,55 Mill. Yen. Im Jahre 1924 lieferte England noch nahezu 75 % der Einfuhr, aber 1925 trat Deutschland auf dem Markt auf, und in den ersten vier Monaten von 1926 erreichte die Einfuhr aus Deutschland über 9000 t, gegen nur 5500 t aus England.

Campher. Die Ausfuhr von Rohcampher betrug 1924 rund 4,79 Mill. lbs., 1925 rund 3,45 Mill. lbs. und in den ersten fünf Monaten von 1926 rund 1,54 Mill. lbs. Der Gesamtwert der Campherausfuhr erreichte 1923 rund 5,80 Mill. Yen, 1924 rund 6,53 Mill. Yen und 1925 rund 4,52 Mill. Yen. Der japanische Markt war 1925 übersetzt, und vom Juni ab gingen von dort keine Bestellungen mehr ein. Die Ausfuhr nach den Ver. Staaten stieg von 699 000 lbs. 1924 auf 1 792 000 lbs. 1925, der Absatz nach allen anderen Ländern aber ging bedeutend zurück. Diese wichtige Industrie Formosas beginnt jetzt die Konkurrenz des deutschen synthetischen Camphers zu spüren, und das Monopolamt sah sich veranlaßt, den Rohcampherpreis vom 1. Mai 1926 ab zu ermäßigen.

Opium. Die Einfuhr von Opium fiel von 133 700 lbs. 1923 auf 71 800 lbs. 1924, stieg aber 1925 wieder auf 155 300 lbs. und betrug in den ersten fünf Monaten von 1926 etwa 44 000 lbs.; sie kam in den letzten zweieinhalb Jahren fast ausschließlich aus Persien. (3655)

Kunstseideeinfuhr. Einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés in Japan entnehmen wir nachstehende Angaben:

Trotz der bedeutenden Steigerung der Produktion von Kunstseide hat die wachsende Nachfrage in Verbindung mit dem günstigen Wechselkurs im 1. Halbjahr 1926 eine Verdoppelung der Einfuhr gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres veranlaßt. Es wurden im 1. Halbjahr 1926 für 5,10 Mill. Yen eingeführt.

Diese Halbjahrseinfuhr verteilte sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Mill. Yen
England	1,79
Italien	1,14
Schweiz	0,60
Frankreich	0,54
Deutschland	0,46
Holland	0,46
Belgien	0,14
Andere Länder	0,03

Im allgemeinen gehen die besseren europäischen Fabrikate nach den Ver. Staaten, die geringeren nach dem Osten; besonders die Ausfuhr aus Italien bestand in der letzten Zeit zum größeren Teil aus billigen Sorten. Die Ver. Staaten vermögen auf dem japanischen Markt nicht einzudringen.

Ob diese günstige Lage für die Einfuhr andauern wird, erscheint zweifelhaft, da die 13 großen japanischen Kunstseide-Gesellschaften eine Vergrößerung ihrer Produktion beabsichtigen, die sie in den Stand setzen soll, etwa im Jahr 1931 den Inlandsbedarf vollständig selbst zu decken.

Die japanischen Fabriken, welche meist Viscoseseide herstellen, liegen zum größten Teil in der Umgegend von Kyoto, am Biwa-See und am Uji-Fluß, wegen des für die Fabrikation besonders geeigneten Wassers.

Sechs Kunstseidespinnereien sind vor kurzem mit Maschinen aus Deutschland ausgerüstet worden.

Diese Mitteilungen werden ergänzt durch eine Angabe im „Japan Advertiser" (Tokio) über die Kunstseideeinfuhr in den ersten zehn Monaten von 1926, welche 2,38 Mill. Kin im Werte von 7,22 Mill. Yen betrug, gegen nur 0,34 Mill. Kin im Werte von 1,77 Mill. Yen im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Im Oktober zeigte sich indessen ein beträchtlicher Rückgang gegen die Septembereinfuhr, von 165 000 Kin im Werte von 364 000 Yen auf 103 000 Kin im Werte von 298 000 Yen. (11)

Rückgang der Zündholzausfuhr. Wie „Japan Advertiser" (Tokio) berichtet, dauert die Depression im Zündholz-Ausfuhrgeschäft noch an; die Oktoberausfuhr 1926 betrug nur 25 024 Kisten gegen 34 127 Kisten im Oktober 1925 (davon 24 979 und 33 954 Kisten aus Kobe, der geringe Rest aus Osaka). — In den ersten 10 Monaten betrug die Ausfuhr:

	Jan./Okt. 1926	Jan./Okt. 1925
Kobe	225 826	260 431
Osaka	798	3 605
Ujina	86	93
Gesamtausfuhr	226 710	264 129

Die Verteilung auf die einzelnen Absatzgebiete ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	Oktober 1926	Oktober 1925
Fukien-Provinz . . .	1 150	1 393
Hongkong	8 136	11 046
Singapore	1 986	3 822
Calcutta	1 050	1 690
Java	1 070	1 645
Manila	1 654	1 235
Korea	4 925	5 456
Formosa	2 997	3 546
Penang	755	963

(12)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Schlutup, Dr. Max Stern, Schlutup. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 28. 12. 1926 eingetragen: Die an den Chemiker Dr. phil. August Hafner erteilte Prokura ist erloschen. Dem Chemiker Dr. phil. Hans Löwenthal in Schlutup ist Einzelprokura erteilt.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 12. 1926 eingetragen: Prokurist Max Fischer in Charlottenburg. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Chemische Fabrik Leopold Arndt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 27. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Dr. phil. W. J. Th. Moeller ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

Chemische und Pharmazeutische Fabrik Lahusen & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Chemische Fabrik Billbrook Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Richard Derenberg, Kaufmann, zu Hamburg.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 17. 12. 1926 eingetragen: Wilhelm Kill, Wilhelm Cramer, Karl Balser, Dr. Rudolf Rabich, Heinrich Lore, Ernst W. Ohlerich, Hans Rammelsberg, Emil Jünger, Dr. Paul Balke, Wilhelm Breucker, Gustav Keith, Christian Chlefisch, Rupert Stocker, Wilhelm Eschbach, Edgar Haverbeck, Dr. Gustav Leysiefen, Otto Karl Gescher, Julius Schürmann, Dr. Emil Burkhard, Heinz Willmeroth und Josef Görtz haben unter Beschränkung auf die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassung in Nürnberg derart Prokura, daß jeder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Chemische Fabrik Bietigheim, Inhaber Robert Wohlfahrth, Sitz: **Bissingen a. E.,** am Bahnhof Bietigheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 20. 11. 1926 eingetragen: In das Handelsgeschäft ist ein Gesellschafter eingetreten. Die Firma wird wie bisher als offene Handelsgesellschaft fortgeführt.

Sigloch & Co. Württembergische Lack-, Firnis u. Farbenfabrik, Sitz: **Zuffenhausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 13. 12. 1926 eingetragen: Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt.

Ambralin-Fabrik F. A. Wegener Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 10. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Walter Fridrich ist erloschen.

Metallchemie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 15. 12. 1926 eingetragen: Dr. Heinrich Westermann hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Kaufmann Walter Gordon in Düsseldorf ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Werke „Oranien" A.-G., Laggenbeck i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren ist am 21. 12. 1926 eingetragen worden, daß das Grundkapital um 200 000 M. erhöht ist und jetzt 220 000 M. beträgt. Die neuen auf die Inhaber lautenden Aktien von je 100 M. werden zum Nennwert ausgegeben.

Carl Töpfer Fabrik pharmac. Präparate, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Die Handelsniederlassung ist nach **Naumburg a. S.** verlegt worden, weshalb die Firma hier in Wegfall kommt.

Josef Uerdingen, Chemische Produkte, Sitz: **Hangelar.** Die Firma ist am 22. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen und als deren Inhaber Kaufmann Josef Uerdingen in Hangelar.

Bayerische Schwerspatwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wildflecken.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 16. 12. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Willi Sommermeier ist beendigt. Weiterer Geschäftsführer: Ernst Thielemann, Fabrikdirektor in Bad Lauterberg im Harz. Die Gesamtprokura von Willi Sommermeier jun. und Wilhelm Mohr ist erloschen. Dem Kaufmann Wilhelm Mohr in Hersfeld ist Einzelprokura erteilt.

Schwarzwälder Barytwerke Schulte & Co., Kommanditgesellschaft in Wolfach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfach ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Die Firma und die Prokura des Herrn Nippels sind erloschen. Die Firma und das Geschäft sind mit Aktiven und Passiven in das Eigentum der „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie in Köln übergegangen; Liquidation erfolgt innerhalb dieser Firma.

Chemische Fabrik Brandenburg-West, G. m. b. H., Sitz: **Kirchmöser.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 23. 12. 26 eingetragen: Die Firma wird für nichtig erklärt. Liquidatoren werden demnächst bestellt werden.

Andri Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrikation chemischer und pharmazeutischer Präparate. — Apotheker Mannheim & Thomas Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Fabrik kosmetischer Präparate. — Chemische Fabrik Germania Bock & Co. — „Chemo-Erz" Hauser & Sobotka Kommanditgesellschaft, sämtlich in **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 12. 1926 das Erlöschen obengenannter Firmen eingetragen.

Dr. Niese & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Hans Weyand ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Münchener Verbandstoff-Fabrik A. Aubry Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Vorstand Karl Böheimb gelöscht; neubestellter Vorstand: Johann Lenzer in München. Prokura des Johann Lenzer gelöscht.

Kreiner & Brandt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 und § 2 geändert. Die Firma lautet jetzt: **Kreiner & Brandt Manna-Werk Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Fabrikation und der Vertrieb des Schuhputzmittels „Manna" sowie anderer Lederkonservierungsmittel und verwandter Artikel sowie die Beteiligung an anderen Unternehmungen und an Fabriken dieses Geschäftszweiges.

Dr. Hielscher & Jentzsch Fabrik aeth. Oele, Essenzen und Fruchtsaftpresserei, Sitz: **Beuthen, O.-S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.-S. ist am 27. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Asphaltwerke R. Tagmann, G. m. b. H., Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 21. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. 12. 1926 ist § 4 des Gesellschaftsvertrages dahin geändert, daß das Geschäftsjahr vom 1. 12. eines Jahres bis zum 30. 11 des folgenden Jahres, erstmalig vom 1. 1. bis 30. 11. 1926 läuft.

Koholyt A.-G., Abteilung Königsberger Zellstoffabriken, Königsberg, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstoffabriken und chemischen Werke Koholyt A.-G. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 21. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. 10. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 20 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert worden.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Nürnberg vorm. H. Utendoerffer in Nürnberg, Hauptniederlassung in Köln: In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 26. 11. 1924 hat die Umstellung der Gesellschaft auf Goldmark durch Ermäßigung des Eigenkapitals und Zusammenlegung der Aktien beschlossen. Die Umstellung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nun 14 160 000 M. Die Prokura der Prokuristen Wilhelm Kill, Wilhelm Cramer, Karl Balser, Dr. Rudolf Rabich, Heinrich Lore, Ernst W. Ohlerich, Hans Rammelsberg, Emil Jünger, Dr. Paul Balke, Wilhelm Breucker, Gustav Keith, Christian Chlefisch, Rupert Stocker, Wilhelm Eschbach, Edgar Haverbeck, Dr. Gustav Leysiefen, Otto Karl Gescher, Julius Schürmann, Dr. Emil Burkhard, Heinz Willmeroth und Josef Görtz ist nun auf den Betrieb der Hauptniederlassung und Zweigniederlassung Nürnberg beschränkt.

Schwan-Bleistift-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Dr. Gustav Schwanhäuser in Nürnberg ist Einzelprokura erteilt.

Digitized by Google

Saliswerke Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Hanau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 23. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik in Züschen, Zweigniederlassung des Vereins für chemische Industrie in Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Medebach ist am 9. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Adolf Finck und des Dr. Karl Hintz ist erloschen. Das Vorstandsmitglied August Finck ist gestorben. Das Mitglied des Aufsichtsrats Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist für die Zeit bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Kaufman Adolf Finck und der Chemiker Dr. Karl Hintz in Frankfurt a. M. sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt.

Lederleimfabrik Feuerbach Wider & Ksis, Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 24. 12. 1926 eingetragen: Gesellschaft ist aufgelöst; Firma erloschen.

Süddeutsche elektro-chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart-Wangen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 24. 12. 1926 eingetragen: Weiterer Geschäftsführer: Karl Stahlecker, Fabrikant, Stuttgart-Cannstatt.

Chininfabrik Braunschweig Buchler & Co., Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 29. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Karl Winkelvoß ist erloschen. Dem Dr.-Ing. Walther Buchler in Braunschweig ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten zur Vertretung berechtigt ist.

Chemisch-technische Fabrik Dr. Gerhard Meyer, Berlin-Schöneberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Otto Bohnhoff ist erloschen.

Westlignose Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg:** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Dr. W. Köning ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Carl Friedrich Emil Marquardt, Kaufmann, zu Ahrensburg, und August Ludwig Ferdinand Wolf, Kaufmann, zu Hamburg, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Jeder von ihnen ist befugt, zusammen mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Salzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers A. Iwersen ist beendet. Ernst Carl Berthold Schwartz, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Rhenania chemische Fabrik Köln van Holland. — Pharma Fabrikation pharmaceutischer Specialitäten Hugo Dißmann. — Ilka G. m. b. H. für chemische und technische Erzeugnisse. — Chemische Fabrik Wevelinghoven G. m. b. H. — Chemische Werke Marienglück Huckendick & Co., sämtlich in Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Die Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Die Inhaber derselben und etwaige Rechtsnachfolger usw. werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Zweigniederlassung Pforzheim in Pforzheim, mit dem Hauptsitz in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Dr.-Ing. Ernst Baerwind, Chemiker in Niederursel, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Dr.-Ing. Ernst Baerwind, Chemiker, Frankfurt a. M.-Niederursel, ist zum weiteren stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Chemisch-technische Fabrik Dr. Behmer & Säuberlich Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Biochemie Gesellschaft zur Herstellung biochemischer Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Melkal, Gesellschaft zur Herstellung Chemischer Präparate mit beschränkter Haftung.** Das Stammkapital ist auf 500 M. umgestellt und sodann um 100 M. auf 600 M. erhöht. Laut Beschluß vom 28. 9. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma, des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke, Zweigniederlassung **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 28. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Fritz Martens und Johann Entling ist erloschen. Die Zweigniederlassung in Düsseldorf ist aufgehoben und ihre Firma erloschen.

„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlasung Lauenburg a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lauenburg ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Lauenburg a. E. ist aufgehoben und ihre Firma erloschen.

Hermania Aktiengesellschaft vormals Königl. Preuß. chemische Fabrik in Schönebeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, E., ist am 23. 12. 1926 eingetragen, daß nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30. 6. 1925 das Grundkapital um 1 Mill. M. herabgesetzt werden soll, und zwar dadurch, daß der Nennbetrag einer Aktie statt bisher 40 M. nur noch 20 M. betragen soll. Das Grundkapital soll nach dem Beschlusse derselben Generalversammlung durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien zum Nennbetrage von je 1000 M. um einen Betrag bis zu 750 000 M. erhöht werden.

F. Ad. Richter & Cie., Aktiengesellschaft Chemische Werke in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 29. 10. 1926 ist der Prokurist Oskar v. Eiken in Rudolstadt zum Vorstandsmitglied berufen worden an Stelle des ausgeschiedenen Regierungsrates a. D. Dr. Rudolf Keppler in Berlin. Es wird berichtigt, daß dem Kaufmann Otto Springfeld in Rudolstadt und dem Kaufmann Max Schippel in Rudolstadt je Prokura derart erteilt ist, daß jeder von ihnen zusammen mit einem Vorstandsmitglied die Firma zeichnen kann.

„Sofrol" Fabrik chem.-techn. Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Tübingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Tübingen ist am 3. 1. 1927 eingetragen: Der Sitz ist nach **Urach** verlegt.

Fabrik chem.-pharm. Präparate Moenania, Sitz: **Würzburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 18. 12. 1926 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft aufgelöst. Firma erloschen.

Mitteldeutsche Sprengstoffwerke Miedziankit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Langelsheim. Die Gesellschaft ist am 11. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter, Barenberg, eingetragen. Das Stammkapital beträgt 1 000 000 M. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Sprengstoffen und chemischen Produkten aller Art. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Diplomingenieur Max Winter in Goslar und kaufmännischer Direktor Alexander Gummert in Goslar.

Moerser Schmirgelwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mörs. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mörs ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator Kaufmann Fritz Karges in Homberg.

Chemische Fabrik Curtius Aktiengesellschaft, Huckingen, am Eichelskamp. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratingen ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Ernst Daub in Huckingen ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Siegfried Richard Hilpert ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Prokuristen: Dr. Otto Sarrazin in Charlottenburg, Oskar Falk in Berlin. Ein jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen oder mit einem Vostandsmitglied die Gesellschaft.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Dömitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dömitz a. d. E. ist am 21. 12. 1926 eingetragen: Carl Friedrich Emil Marquardt in Ahrensburg ist zum Mitglied des Vorstands bestellt mit der Befugnis, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Dr. Hugo Stoltzenberg, Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 1. 1927 eingetragen: Einzelprokura ist erteilt dem bisherigen Gesamtprokuristen Dr. phil. Christian Johannes Paul Utecht. Die an L. Fischer, Dr. techn. F. Seemann und K. J. Nast erteilten Prokuren sind erloschen.

Chinosolfabrik Aktiengeselschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 1.

Digitized by Google

1927 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Heinrich Griese und Theodor Danziger. Sie sind berechtigt, die Firma der Gesellschaft gemeinschaftlich oder mit einem anderen Prokuristen zu zeichnen, auch die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliede zu vertreten.

Deutscher Chlormagnesium-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer Generaldirektor Karl Rein und Direktor Emil Marks.

Schlesische Gold- und Silberscheideanstalt Elisabeth Beutler, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 21. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Soda- und Anilinfabrik „Königin" Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in den §§ 1 (Firma) und 2 (Gegenstand des Unternehmens). Die Firma ist geändert in **Plantagen-Aktiengesellschaft „Usagara".** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt Plantagenbewirtschaftung im Inlande und Auslande.

Lackfabrik Theodor Jos. Horst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 1. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 12. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das Geschäft wird von dem Kaufmann Theodor Josef Horst, Köln, unter der Firma **„Lackfabrik Theodor Jos. Horst"** weitergeführt. Die Firma ist daher hier gelöscht. Arthur Horst, Kaufmann, Köln, ist Liquidator. Die Prokura von Arthur Horst ist erloschen.

Lackfabrik Theodor Jos. Horst, Sitz: **Köln.** Die Firma ist am 4. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und als Inhaber Theodor Josef Horst, Kaufmann, Groß Königsdorf. Dem Arthur Horst, Groß Königsdorf, ist Einzelprokura erteilt.

Schön'sche Metallfarben-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 1. 1927 eingetragen: Paul Planitz, Köln-Ehrenfeld, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Prokuristen: Ida Hinterhäuser und Josef Engelsmann, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

„Ilex" Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Soest. In das Handelsregister des Amtsgerichts Soest ist am 2. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist zufolge der Verfügung des Amtsgerichts Soest vom 2. 12. 1926 und gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 von Amts wegen als nichtig gelöscht.

Ferd. Wicke Nachf. Zündwarenfabrik in Barmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Es sind zwei weitere Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten.

Lackfabrik Süd Köder & Co., Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 1. 1927 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 1. 1. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute: 1. Wilhelm Loer, 2. Emil Köder, beide Frankfurt am Main. Einzelprokurist: Friedrich Eberhardt, Kaufmann, Frankfurt a. M.

Bavaria Trocken-Feuerlöscher Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist eingetragen: Die Generalversammlung vom 18. 11. 1926 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Franz Xaver Besold, Direktor in München.

Julius Großmann, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 1. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers I. H. Graßhof ist beendet. Eitel-Fritz Johannes Eugen Otto Ernst Weigelt, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 6. 1. 1927 eingetragen: R. E. Berckemeyer, Dr. H. Fr. Ph. E. Mouths und G. E. P. Szalla sind aus dem Vorstande der Gesellschaft ausgeschieden. Carl Friedrich Emil Marquardt, zu Ahrensburg, und August Ludwig Ferdinand Wolf, zu Hamburg, Kaufleute, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Jeder von ihnen ist berechtigt, zusammen mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz Aktiengesellschaft, Sitz: **Cunsdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach i. V. ist am 6. 1. 1927 eingetragen: Die durch Generalversammlungsbeschluß vom 4. 12. 1924 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 30 000 M. in 500 Stück Inhabervorzugsaktien zu je 60 M., mithin auf 600 000 M. ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. 8. 1925 laut Notariatsurkunde von demselben Tage auch in anderen Punkten abgeändert worden. Die Generalversammlung vom 6. 7. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung der Stammaktien im Verhältnis 2 : 1 beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß laut Notariatsurkunde vom 6. 7. 1926 auch in anderen Punkten abgeändert worden. Der Chemiker Paul Habich ist nicht mehr Mitglied des Vorstands. Der Kaufmann Otto Beger in Cunsdorf ist zum Vorstandsmitglied bestellt, seine Prokura ist erloschen. Nach den in den Generalversammlungsbeschlüssen vom 28. 8. 1925 und 6. 7. 1926 abgeänderten Bestimmungen des § 8 des Gesellschaftsvertrags müssen alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen entweder: 1. von einem Vorstandmitglied zusammen mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten. 2. oder einem Prokuristen und einem Handlungsbevollmächtigten abgegeben werden.

Glanzfäden-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Prokurist Oscar Oppenländer in Petersdorf i. R. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Paul Minck ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Bero Fabrikation pharmazeutischer Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 4. 1. 1927 eingetragen: Die Prokura des Anton Jakobs, Kaufmann in Darmstadt, ist erloschen.

Georg Schmider, Vereinigte Zeller keramische Fabriken in Zell a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gengenbach ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Direktors H. Bergmann in Zell a. H. ist erloschen.

Chemische Industrie Robert Fallnicht Aktiengesellschaft, Eidelstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 7. 1925 und 12. 1. 1926 ist die Gesellschaft durch Ermäßigung ihres Grundkapitals auf 3500 M. und Erhöhung um 1500 auf 5000 M. umgestellt. Die Ermäßigung und Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt 5000 M. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes Schnabel ist beendigt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 1. 1926 ist der § 4 der Satzung geändert.

Thomasphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 1. 1927 eingetragen: Rudolph Graeber ist nicht mehr Geschäftsführer.

„Energos" Chemisch-Technische Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 1. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 2000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 31. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Asphaltwerke R. Tagmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 30. 12. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Kaltasphaltfabrik Max Bünger, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 1. 1927 eingetragen: Der Ort der Niederlassung ist nach **Neuß** verlegt.

Chemische Fabrik Oldenbrok, Aktiengesellschaft in Oldenbrok. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elsfleth ist am 7. 1. 1927 eingetragen: Die am 12. 5. 1925 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist in Höhe von weiteren 75 000 M. durchgeführt. Der § 4 des Gesellschaftsvertrages erhält nunmehr folgende Fassung: Das Grundkapital beträgt 575 000 M., eingeteilt in 5750 auf den Inhaber lautende Aktien über je 100 M.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer, A. G., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. 1. 1927 eingetragen: Die in der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. 7. 1926 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 500 000 M. durch Ausgabe von bis zu 2 500 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 200 M. ist in voller Höhe durchgeführt worden.

Sofrol, Fabrik chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Urach,** vorher Tübingen. Die Firma ist am 4. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts

Digitized by Google

Urach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb des Lederöls Sofrol und anderer chemischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 3200 M. Geschäftsführer: Eduard Keel, Kaufmann in Urach.

Dr. med. A. Henschel & Co. G. m. b. H., Kosmetische und chemisch-pharmazeutische Präparate, Berlin NO 43, Am Friedrichshain 16/23. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht unterm 16. 12. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge Schlußverteilung nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden ist.

Julius Simon, Fabrik medizinischer Verbandsartikel in Balingen. Das Amtsgericht Balingen macht bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Julius Simon in Balingen, alleiniger Inhaber der Firma, durch Beschluß des Amtsgerichts Balingen vom 22. 12. 1926, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 24. 8. 1826 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, aufgehoben ist.

„Telluria" Bergbau- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 17. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: a) der Erwerb, der Betrieb und der Verkauf von Bergwerken und bergbaulichen Gerechtsamen jeder Art, b) die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von chemischen Fabriken, c) die Herstellung und Bearbeitung von Rohstoffen für die chemisch-technische Industrie, d) der Einkauf und Verkauf von Bergwerks- und Hüttenprodukten, chemisch-technischen Rohstoffen und chemischen Erzeugnissen, e) der Handel mit technischen Bedarfsartikeln jeder Art, f) der Handel mit Baustoffen jeder Art, g) die Anfertigung von bergbautechnischen und chemisch-technischen Gutachten sowie die Verwertung von einschlägigen Patenten und Verfahren. Stammkapital: 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 11. 1926 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Mitgliede desselben und einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann jedoch auch einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Oberbergrat a. D. Simon Rohrlich-Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich W 15, Kurfürstendamm 68 II. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt; ihm liegt auch der Widerruf der Bestellung ob. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Frau Regine Rohrlich, geb. Sticlariu, 2. der Bergbaubeflissene Leonardo Rohrlich, 3. Kaufmann Dr. Ernst Sacha, 4. Kaufmann Michael Werner, 5. Kaufmann Carl Werlé, alle aus Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Direktor Ernst Lorenz in Berlin, 2. Fabrikbesitzer Emil Gutbrod in Frankfurt a. M., 3. Fabrikbesitzer Alfred Gutbrod, ebenda.

Chemische Fabrik Steinbeck Otto Cramer. Die Firma ist am 21. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen, als deren alleiniger Inhaber der Otto Cramer in Tostedt.

Fritz Landé Chemisch-Pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 23. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von und der Handel mit chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Fritz Landé in Berlin.

Westfälische Phosphatwerke Duhme u. Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin,** wohin der Sitz von Dortmund verlegt ist. Die Firma ist am 22. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb von künstlichen Düngemitteln aller Art, der Handel mit den dazu benötigten Rohprodukten im In- und Auslande sowie die Beteiligung an Unternehmungen gleicher Art. Stammkapital: 55 000 M. Liquidator: Kaufmann Willi Leborius zu Berlin-Neukölln. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 3. 1909 festgestellt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 18. 10. 1924 ist der Sitz der Gesellschaft geändert. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Oldigs & Apotheker Bock, Seifen- und chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vormals Pritzwalker Seifenfabrik, gegründet 1872), Sitz: **Berlin,** wohin er von Pritzwalk verlegt ist. Die Firma ist am 22. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation von Seifenpulver, Toiletteseifen, Kernseifen, Parfümerien und pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Bernhard Oldigs, Berlin.

„Melos" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-technischer Produkte in Säckingen. Die Firma ist am 22. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Säckingen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen aller Art. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Die Gesellschaft ist auch befugt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande ins Leben zu rufen. Stammkapital 22 000 M. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Als Geschäftsführer ist bestellt Fridolin Kohlbrenner, Kaufmann in Säckingen. Das Stammkapital ist durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 10. 1926 von 5100 M. auf 22 000 M. erhöht. Der Sitz der Firma war früher Konstanz.

Chemische Fabrik Dr. Wilhelm Siegel, Aktiengesellschaft in Langelsheim. Das Amtsgericht Lutter, Barenberg, macht unterm 20. 12. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schlußtermin auf den 27. 1. 1927, vormittags 10 Uhr, anberaumt ist. (247)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. Januar 1927. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85/95%) 530—540; Aetznatron (fest, entfärbt) 195—200; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 98—104; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 180—190; Alaun (gew., in Stücken) 140—145; Chromalaun (krist.) 275—285; Salmiak (pour piles) 550—565; Ammonsulfat (gew.) 200—210; Ammonphosphat (krist.) 610—635; Chlorcalcium (geschm.) 58—63; Chlorkalk (105—110°) 102—106; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumcarbid (in Stücken) 160—165; Calciumphosphat (pulverförmig) 185—190; Bariumchlorid (krist.) 160—165; Bariumsuperoxyd (87%) 575—590; Zinnoxyd (pulverförmig) 5875—5975; Zinnchlorid 3700—3800; Zinnchlorür —; Eisensulfat (krist.) 55—60; Eisenchlorid (trocken) 365—375; Magnesiumsulfat (techn.) 100—105; Magnesiumchlorid (geschm.) 90—95; Magnesiumcarbonat (leicht) 510—525; Chlorkalium (gew.) 82—86; Bromkalium (rein) —; Jodkalium (weiß) 360—375 (kg); Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumsulfat (gereinigt) —; Kaliummetabisulfit (krist.) 925—935; Kaliumpermanganat techn.) 1400—1450; Gelbes Blutlaugensalz 1500—1560; Rotes Blutlaugensalz 3800—3925; Kalisalpeter (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (versch. Sorten) 685—725; Bleiglätte (pulverförmig) 680—695; Bleiweiß (pulverförmig) 750—775; Zinkchlorid (fest) 400—410; Zinksulfat (krist., techn.) 200—210; Zinkweiß (versch. Sorten) 780—1025; Soda (calc. 98/99%) 70—75; Soda (krist.) 39—44; Natriumbicarbonat (techn.) 132—138; Natriumsulfat (krist., neige) 49—53; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45—48; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60/62%) 190—195; Natriumsulfit (krist.) 125—130; Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160—165; Natriumhyposulfit (photogr.) 175—180; Natriumchlorat (krist.) 525—535; Natronsalpeter (gereinigt) —; Natriumnitrit (krist.) 395—405; Natriumbichromat (krist.) 525—535; Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400—1425; Kupfersulfat (krist.) 405—425; Schwefelsäure (66°) 54—58; Salpetersäure (36°, weiß) 275—285; Salzsäure (20/21°, gew.) 35—37,50.

Estland (Tallinn), 3. Januar 1927. Preise in Emk. per Pud. Glucose 600; Leinöl (auf 87½% bez.) 260—280; Phenol —; Pech —; Firnis 1,355; Soda (ausländ.) 195; Soda (inländ.) 170—175; Seifenstein (72—74%) 500—525; Gerbextrakt —; Nigrosin (ausländ.) 9,200; Zinkweiß (ausländ.) 1500—1650; Bleiweiß 1585; Ocker 360—470; Norgesalpeter —; Chilesalpeter —; Superphosphat (18—20%) —; Thomasmehl (15—16%) —; Ammonsulfat —; Kalkstickstoff —; Phosphorit (estn., 6%) —; Phosphorit (estn., 28—30%) —; Steinkohlenteer (ausländ.) —; Holzteer (inländ.) —; Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 4250—4750.

Holland (Amsterdam), 12. Januar 1927. Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96—98%) 70—74; Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8; Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50; Ammoniak (25%) 13,50—15; Anilinöl 77,50—80; Anilinsalz 75—78; Antichlor 9—10,25; Arsenik (weißer) 23—26; Aetznatron (76—77%) 16,25—17,25; Benzaldehyd 176—182; Benzoesäure 180—200; Benzol (90%) 26—29; Betanaphthol 68,75—70; Bittersalz 2,90—3,40; Bleizucker 51,50—53,75; Borax (krist.) 24—25; Borsäure (krist.) 43—45; Bromkali 167,50—172,50; Carbolsäure (40%) 56—60; Chlorbarium 10,50—11; Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25; Chlorkalk 9,—9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7; Chlorzink 25,50—27; Chromalaun 16,75—18; Citronensäure 155—160; Eisenvitriol 4—5; Essigsäure (80%) 35—38; essigsaures Natrium 24,75—26; Formaldehyd (40% vol.) 47—49; Glaubersalz (krist.) 2,70—3,90; Glycerin (2 × raff.) 128 bis 138; Harnstoff 65—75; Jodoform 27—29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 73—78; Kalisalpeter (99%) 26—27; Kaliumbichromat 43—45; Kupfersulfat (98—100%) 25,25—26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,25—23; Milchsäure (50% vol.) 36—39; Morphium —; Natriumbicarbonat 11—12; Natriumbichromat 35—38; Natriumnitrit 24,75—26; Natriumsulfit 10,60—11,25; Natronblutlaugensalz (gelbes) 29—33; Natronsalpeter 18—20; Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5,50; Oxalsäure (krist.) 29,75—31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50—39,50; Rhodanammonium 125 bis 140; Salicylsäure 105—110; Salmiak (krist.) 22—23,50; Salpetersäure (36°) 17—19; Salzsäure (techn.) 1,75—2,50; Schwefelkohlenstoff 19—20; Schwefelnatrium (60—62%) 11,25—12; Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25; Soda (98 bis 100%) 7—7,80; Wasserstoffperoxyd (30%) 105—115; Weinsäure 117,50 bis 122,50; Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48.

Italien (Mailand), Mitte Januar 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 990; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900; Alkohol (vergällt, 94%) 430; Ammoniak, (flüssig, wasserfrei) 965; Ammonium, kohlensaures (Stücke) 385; Ammonium, kohlensaures (Pulver) 445; Ammoniumperchlorat 1060; Ammonsulfat (20—21%) 147; Aetzkali (88—92%) 358; Aetznatron (70—72%) 175; Aetznatron (76—78%) 205; arsenige Säure (99%) 195; Benzin 390; Bleiglätte 520; Bleiweiß 540; Borax (99%, krist.) 400; Borax (Pulver) 418; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 590; Brechweinstein 970; Calciumcarbid 144; Chlorbarium (krist.) 180; Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 73; Chlorkalk (100—105) 105; Chlorkalk (110—115) 115; Chlormagnesium (geschmolzen) 88; Chromalaun 260; Dextrin (gelb) 335; Dextrin (weiß) 337; Eisessig (98/99%) 1250; Eisenmennige (inländ.) 148; Eisenmennige (ausländ.) 185; Eisenoxydul (schwarz) 70; Essigsäure (40%, techn.) 315; Flußsäure (50%, techn.) 540; Formaldehyd

Digitized by Google

(40%) 575; Gerbstoffe: Steineichelohe (toskanisch) 40—45; Myrobalanen 100; Valonea (Smyrna 1a) 115; Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 123; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 314; Glaubersalz (techn., krist.) 42; Glaubersalz (entwässert) 62; Glycerin (techn., 28° Bé) 1000; Glycerin (rein, 28° Bé) 1300; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 420; Kaliumchlorat (rein) 470; Kaliummetabisulfit 480; Kaliumnitrat (rein, 99%) 290; Kaliumpermanganat (techn.) 525; Kalk (citronensaurer) 500; Kalkstickstoff (15—16%) 127; Campher (raff.) 41; Carbolsäure (weiß, krist.) 780; Carbolsäure flüssig, 95%) 380; Knochenkohle (Ia) 790; Knochenkohle (IIa) 290; Kupfervitriol (98—99%) 268; Lithopone (30%, inländ.) 330; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia (citronensaure) 1180; Magnesia (schwefelsaure, krist.) 67; Mannit 62 (kg); Mennige 530; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß, Schuppen) 170; Naphthalin (chem. rein) 540; Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 238; Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 68; Natriumphosphat 168; Natriumnitrat (roh) 150; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 200; Natriumbicarbonat 165; Natriumnitrit (96—98%) 310; Natriumhyposulfit 135; Oele, flüchtige: Bergamottöl 335 (kg); Bittermandelöl 180 (kg); Mandarinenöl 390 (kg); Orangenöl 115 (kg); Rosmarinöl 21 (kg); Salbeiöl 44 (kg); Citronenöl 108 (kg); Oxalsäure (krist.) 350; Ruß (inländ.) 190; Ruß (ausländ.) 400; Salmiak (klein krist.) 275; Salmiak (Stücke) 495; Salmiakgeist (18° Bé) 210; Salicylsäure 22 (kg); Salpetersäure (42° Bé) 197; Salzsäure (20—21° Bé) 22; Schwefelantimon 295; Schwefelkohlenstoff 250; Schwefelnatrium (60—62%) 180; Schwerspat (gemahlen) 30—60; Tonerde (schwefelsaure) 100; Ultramarin 700—1000; Wasserglas (38—40° Bé) 48; Wasserglas (Stücke) 80; Weinhefe (28% Weinsäure) 116; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 380; Weinstein (raff., 98—99%) 890; Weinsäure (krist., bleifrei) 1170; Zink (schwefelsaures, krist.) 147; Zinkstaub 550; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 470; Citronensäure (krist., bleifrei) 1500; Zinnober 56 (kg).

Oesterreich (Wien), 14. Januar 1927. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 83,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128—130; Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 160; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,30 $; Bleiglätte (B.B.U.) 143; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 100; Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 290; Chlorbarium (krist., 98—100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 21; Chlorkalk (110—115) 31; Chromalaun (inländ.) 68; Chromkali (krist.) 160; Chromnatron 130; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 15; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98—99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 74; Natriumbisulfit (60—62%) 58; Natriumsulfit (techn.) 44; Oxalsäure 130; Pottasche (96—98) 95; Salzsäure (20—22, techn.) 15; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 21; Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46; Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinöl (inländ.) 210; Terpentinöl (russisch, weiß) 150; Weinsäure (krist.) 420.

Vereinigte Staaten (New York), 3. Januar 1927. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05¼ bis 0,05½; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02¾—0,03¼; Aluminiumsulfat (comm.) 1,40—1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,12½; Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½—0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½; Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.); Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03½—0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18—0,19; Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof.) 3,81—3,91 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,44½ (Gall.); Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07⅛—0,07⅜; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t); Bariumnitrat 0,07½—0,07¾; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,14—0,15; Bleiglätte (commercial) 10,75 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax (krist.) 0,04¼; Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½; Brom 0,47—0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18½; Calciumarseniat 0,07½—0,08; Calciumcarbid 0,05—0,06; Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,72—0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½—0,09; Chlorkalk 2—2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20—0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04—0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½; Cremor tartari (einh.) 0,21½—0,21¾; Cyankalium 0,52½—0,57½; Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,19—0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13—14 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32—0,38; essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13½; Formaldehyd 0,11¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27—0,27½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18¾—0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38 bis 0,38½; Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08; Kaliumbichromat 0,08—0,08¼; Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14—0,14½; Kupfersulfat (99%) 4,80—5 (100 lbs.); Lithopone (einheim., barr.) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2—2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20—1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1.90—2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,25 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,82 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,85—0,90 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½—0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62—0,64; Natriumacetat 0,04¾—0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t); Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½; Natriumfluorid 0,10½—0,11; Natriumhyposulfit (krist.) 2.40—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,08½—0,08¾; Natriumsalicylat 0,47—0,49; Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20—22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.); Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,11½—0,11¾; Oleum (20%, tanks) 18—20 (t); Oxalsäure 0,11—0,11½; Phosphor (gelber) 0,32—0,37½; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½—0,09; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14—0,16; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05¼—0,05½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,06½; Salpetersäure (36°) 5—5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzyl.) 0,15—0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 0,30—1 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,32½; Strontiumnitrat 0,07¾—0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinöl 0,84½—0,85½; (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29½; Zinkcarbonat 0,10½—0,11; Zinkchlorid (gek.) 0,06⅜—0,07; Zinkoxyd (prakt. bleifr.) 0,06½—0,06⅝; Zinksulfat 0,03—0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,47—0,47½; Zinnchlorid 0,19¾—0,20; Zinnoxyd 0,70—0,72. — Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0.80—0,85; Alphanaphthol (techn.) 0.60—0,65; Anilinöl (tanks) 0,16—0,17; Anthracen (80—85%) 0,60 nom.; Anthrachinon (99,5%) 0,95—1; Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70; Benzidin (Base) 0,70—0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.; Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,19; Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.); Chlorbenzol 0,08½—0,09½; Dimethylanilin 0,32—0,34; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,45—0,48; H-Säure 0,60—0,68; Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Paranitranilin 0,52—0,53; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21; Pikrinsäure 0,30—0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45; Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42; Sulfanilsäure 0,16—0,18; Tolidin 0,89—0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (257)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 1. 27	12. 1. 27	Aktien	18. 1. 27	12. 1. 27
Byk-Guldenw.	114 3/8	108,—	Köln-Rottweil	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	158,—	150,—	Linde's Eismasch.	197,—	189,—
„ Grünau	106.—	109,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	139 1/8	138 5/8	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Milch & Co.	101.50	98,—	Oberschl. Koksw.	154,50	147,—
„ Gelsenk.	124,75	127,—	Rasquin, Farbw.	96,—	87,—
„ W. Albert	204,75	175,—	Rh.-W. Sprengst.	128,50	125.25
„ W.Brockhues	105,—	100,—	Rhen. Verein ch. F.	78,25	71,50
Concordia chem. F.	100,—	97,—	J. D. Riedel	132,—	114,50
Dynamit Nobel	165,75	158,—	Rütgerswerke	145,—	138.50
Egestorff, Salzw.	113,50	113 7/8	H. Scheidemandel	37 5/8	33,25
Fahlberg, List	155,50	149.	Schering, Chem.	249,—	248,—
I. G. Farbenindustr.	337,—	319,50	Sprengst. Carb.	115,—	112,—
Gehe & Co.	108,—	114,50	Staßfurter Chem.	84 7/8	76,—
Th. Goldschmidt	153,50	149,—	Thür. Bleiweißf.	77,75	76,—
Harkort Bergw.	55,—	56,—	Union Chem. Fabr.	109,—	101,—
Heine & Co.	99,—	90,—	Ver. chem. Wk. Chl.	192,50	170,—
Jeserich Asphalt	169,75	174,—	„ Glanzstoff F.	470,—	409,—
C. A. F. Kahlbaum	225,—	175,—	„ Ultramarinfabr.	174,75	168,50

Devisen	18. 1. 27	15. 1. 27	Devisen	18. 1. 27	15. 1. 27
Argentinien	1,741	1,739	Italien	18 05	18.32
Kanada	4,206	4.20 1/2	Jugoslawien	7,42	7.42
Japan	2,055	2,053	Dänemark	112 38	112 28
Aegypten	20.975	20,965	Portugal	21 590	21,590
Türkei	2,127	2,12 1/2	Norwegen	107,80	108,—
England	20,461	20,447	Frankreich	16,77	16.755
Ver. Staaten	4 216	4.214	Tschechoslowakei	12.49	12.482
Brasilien	0 494	0.491	Schweiz	81 20	81,19
Uruguay	4 250	4,25 1/2	Bulgarien	3 04 1/2	3 04 1/2
Holland	168 66	168 45	Spanien	68 35	67,80
Griechenland	5.41	5,38	Schweden	112.55	112.52
Belgien	58 62	58,59	Oesterreich	59,44	59 39
Danzig	81 62	81 58	Ungarn	73,74	73.68
Finnland	10,612	10,60	Rumänien	—,—	2,265

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 13. 1. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,21
Lettland	100 Lat	80,72	Brit.-Hongkong	100 Dollar	199,10
	100 lett. Rubel	1,61	China-Schanghai	100 Tael (Silb.)	218,29
Litauen	100 Litas	41,63	Argentinien	100 Goldpeso	392,09
Luxemburg	500 Francs	58,45	Chile	100 Peso	51,36
Polen	100 Zloty	46,56	Mexiko	100 Peso	195,69
Rußland	1 Tscherwonez	21,65	Peru	1 peruan. Pfund	15,11
Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,92	Uruguay	1 Peso	4,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 1. 27	12. 1. 27
Elektrolytkupfer	127 3/4	126 1/2
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	64 1/2—65	65 -65 1/2
Zink, umgeschmolzen	59 1/2 60	60 60 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340 350
Antimon-Regulus	118 123	115 -120
Silber in Barren per 1 kg	77 1/2 -78 1/2	76 -77

(258)

Versammlungskalender

5. Febr.: Chemische Fabrik Weilimdorf A.-G. in Weilimdorf, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Gemeindegasthaus zu Kornthal. (246)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang · BERLIN, 29. JANUAR 1927 · Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Making the Tariff in the United States.

(Fortsetzung und Schluß.)

Trotzdem bleibt es wahr, daß daneben viele andere Umstände zu berücksichtigen sind und daß sehr häufig manchen von diesen eine weit größere Bedeutung für das Wohl des Ganzen zukommt als dem Unterschied zwischen den einheimischen und ausländischen Produktionskosten. Der Produktionskostenunterschied ist als allgemeine Grundlage für die Bemessung der Zölle ungeeignet, weil nach dieser Methode notwendig einige Zollsätze zu hoch, andere wieder zu niedrig ausfallen müssen.

Die einen würden einen zu geringen Schutz geben, um wirksam zu sein, die andern würden eine schwere und unnötige Belastung der Verbraucher darstellen.

Das erste gilt für die Industrien, welche wegen ihrer Bedeutung für das Wohl des Landes und besonders für die Landesverteidigung mit wenig oder keiner Rücksicht auf die Kosten aufgebaut und gestützt werden sollen: in diesen Fällen ist ein Zoll, der nur den Unterschied in den Produktionskosten ausgleicht, nicht genügend, um diese Industrien so zu entwickeln, daß sie im Notfall ihrer Aufgabe mit Sicherheit gewachsen sind.

Eignet sich eine solche Fabrikation wegen der Spezialisierung ihrer Produkte und der beschränkten Absatzmöglichkeit für jede einzelne Type nicht für die charakteristischen amerikanischen Methoden der Massenfabrikation und der großzügigen Verkaufsorganisation (wie z. B. die während des Krieges entwickelte Fabrikation der feinen chirurgischen Instrumente), so müssen die Preise erheblich über den einheimischen Kosten gehalten werden, um die Konkurrenzfähigkeit zu sichern. Wenn man entschlossen ist, eine solche Industrie zu erhalten, so muß ein höherer Zollschutz gewährt werden.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den sogenannten Schlüsselindustrien, d. h. bei den Industrien, welche für das Gedeihen anderer unentbehrlich sind. Ihre Existenz ist besonders bedroht, solange sie sich noch im „Entwicklungsstadium" befinden („infant industries") und die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, bestehen nicht nur in den höheren Produktionskosten: die Ueberlegenheit der ausländischen Fabrikanten beruht außerdem auf dem Besitz erprobter, wohlvertrauter Fabrikationsmethoden, auf dem Ruf ihrer Produkte, auf einer ausgebauten Verkaufsorganisation, alten Geschäftsbeziehungen und vielen anderen Faktoren dieser Art, die alle durch den Zoll ausgeglichen werden müssen, wenn dieser einen wirklichen Schutz gewähren soll.

Diese Auffassung wurde besonders nachdrücklich von den Fabrikanten von Kohlenteerchemikalien (Farbstoffe, Pharmazeutika usw.) vor dem Kongreß vertreten und es wurde erklärt, daß kein Zollsatz von der bisher in amerikanischen Zolltarifen üblichen Höhe imstande sein würde, diese „zusätzlichen Vorteile" der deutschen Teerchemikalienindustrie auszugleichen.

Die Anwendung des Begriffs „Schlüsselindustrie" kann gewiß übertrieben werden und es ist schwierig, hier eine Grenzlinie zu ziehen. Welche Bedeutung man aber auch den Schlagworten „preparedness", „national self-sufficiency", „a wellrounded industrial system", die so großen Einfluß auf die Zollgesetzgebung ausgeübt haben, zuerkennen mag, jedenfalls müssen sie aufgegeben werden, wenn der Zolltarif ausschließlich auf dem Produktionskostenunterschied aufgebaut werden soll.

Viel größer ist die Zahl der Industrien, bei welchen ein den Produktionskostenunterschied ausgleichender Zoll eine übermäßige Belastung der Verbraucher darstellen würde. In der Erzeugung einer Reihe von Produkten sind andere Länder durch natürliche Faktoren (Klima, Bodenschätze usw.) so begünstigt, daß diese Produkte zu einem Preis auf den amerikanischen Markt gebracht werden können, der Verwendungen gestattet, auf die verzichtet werden müßte, wenn eine hohe Zollbelastung hinzukäme. Der Schaden für die betroffenen Verbraucherindustrien wäre in diesen Fällen viel größer als der Nutzen für die geschützten Industrien, und diese Ueberlegung hat den Kongreß veranlaßt, eine Reihe von solchen Produkten auf die Freiliste zu setzen, u. a. die Kalisalze, oder den Zoll niedriger anzusetzen als es der Differenz der Produktionskosten (so wie sie berechnet worden war — s. unten!) entsprochen hätte, wie z. B. bei Wolle.

Andere Beispiele für eine unnötige Belastung der Verbraucher sind solche Produkte, bei denen die Nachfrage größer ist, als die einheimische und ausländische Produktion zusammengenommen. Dies ist der Fall bei Arsenik, der im Ausland billiger gewonnen werden kann als in Amerika, bei den meisten der selteneren Metalle, einigen Ferrolegierungen, vielen Drogen und Chemikalien u. a. m.

Wieder bei anderen Produkten war die Schonung der einheimischen Reserven der Grund, dieselben auf die Freiliste zu setzen oder nur mit einem mäßigen Zoll zu belegen; so wurde z. B. für hochgrädige Manganerze mit Nachdruck, aber allerdings vergeblich, Zollfreiheit erstrebt. Jede solche Konservierungspolitik wäre unmöglich bei einem allein auf dem Produktionskostenunterschied aufgebauten Zollsystem.

Das Gesagte dürfte genügen, um zu zeigen, daß dieses Prinzip nicht allgemein durchführbar ist, und tatsächlich hat sich auch noch kein Kongreß gefunden, der bereit gewesen wäre, die extrem hohen Zollsätze zu bewilligen, die sich in vielen Fällen auf Grund der „Kostenausgleichung" ergeben hätten. Die meisten Anhänger dieses Systems scheinen die „Produktionskostendifferenz" als obere Grenze für die festzusetzenden Zölle anzusehen. Wenn der Präsident von seiner Vollmacht zur Zollerhöhung nach Maßgabe des Produktionskostenunterschieds konsequent Gebrauch machen wollte, so würde der Tarif allerdings „flexibel" werden, aber um den Preis ernster Störungen des ganzen industriellen Systems.

Digitized by Google

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die angeführten Beispiele meist Extremfälle darstellen, und so könnte man daran denken, ob nicht eine Anzahl von Produkten ausgeschieden werden könnte, bei denen unveränderliche Zollsätze, ohne Rücksicht auf die relativen Produktionskosten, festzulegen wären?

Das praktische Ergebnis eines solchen Versuchs müßte indessen sein, daß das Anwendungsgebiet für das Prinzip des Produktionskostenunterschieds auf einen bedeutungslosen Umfang eingeschränkt würde.

Schon das gegenwärtige Gesetz bestimmt, daß der Präsident kein Produkt von der Freiliste auf die Zoll-Liste bringen darf: sollte man nicht weiter gehen und die Zollermäßigung bei „kriegswichtigen" Industrien, bei „Schlüssel-Industrien" und bei „Entwicklungs-Industrien", sowie die Zollerhöhung bei „vertrusteten" oder „ungenügend leistungsfähigen" Industrien verbieten? Wobei bemerkt werden muß, daß die Grenzen zwischen diesen Gruppen natürlich sehr verschieden gezogen werden können.

Warum die Produktionskosten-Formel praktisch nicht anwendbar ist.

Nachdem gezeigt worden ist, wie stark das Gebiet, auf welchem die Produktionskosten-Formel überhaupt angewendet werden darf, einzuschränken ist, kommt als neue Schwierigkeit hinzu, daß sie selbst hier in den meisten Fällen nicht angewendet werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil es nicht möglich ist, die Produktionskosten, und somit auch deren Unterschied, in einigermaßen zuverlässiger Weise festzustellen.

Gewiß wird heutzutage jeder Leiter eines gut geführten Betriebes eine Kostenaufstellung machen, diese analysieren und wertvolle Schlüsse daraus ziehen, aber es ist ein weitverbreiteter Irrtum, zu glauben, daß sich aus diesen Unterlagen ohne weiteres die Kosten für die Einheit des Produkts ergeben müßten; tatsächlich ist dies sehr selten der Fall.

Je nach der Bewertung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, sowie der Rohstoffe, und besonders je nachdem die Verzinsung in die Rechnung eingesetzt wird, kann man beliebig zu hohen oder geringen Produktionskosten kommen. Gilt dies aber schon für Industrien, welche nach einfachen, unabhängigen Verfahren ein einziges Produkt erzeugen, so wächst die Schwierigkeit bei verzweigten Betrieben, welche eine ganze Reihe von Produkten herstellen. Nach welchen Grundsätzen sollen hier die Gesamtkosten auf die einzelnen Erzeugnisse verteilt werden?

Der Schafzüchter z. B. erzeugt nicht nur Wolle, sondern auch Fleisch (Hämmel, Lämmer) und jedes dieser Produkte unterliegt einem besonderen, abgestuften Zoll. Die Tarifkommission teilte die Gesamtkosten nach den Einnahmen für die beiden Produkte und diese Methode ist sicher so gut als irgendeine andere. Aber die Preise wechseln von Jahr zu Jahr und von Land zu Land, und in verschiedener Weise für Wolle und Fleisch. Weiter: wenn die Lämmeraufzucht durch besondere Verhältnisse gefährdet ist, sind große Aufwendungen erforderlich, um die Tiere überhaupt durchzubringen und doch wird der Erfolg vielleicht gering sein und damit der Ertrag; dann berechnet sich aber nach dem angegebenen Verteilungsmodus ein geringer Anteil an den Gesamtkosten für die Lämmer — also ein Ergebnis, welches das gerade Gegenteil der Wirklichkeit darstellt.

Für den Schafzüchter ist es von geringer Bedeutung, wie er seine Gesamtkosten auf Wolle und Fleisch verteilt, der „Tarifmacher" dagegen muß getrennte Zölle für diese Produkte festsetzen „entsprechend dem Unterschied der Produktionskosten für jedes einzelne Produkt". Die Wahrheit aber ist, daß es solche getrennte Produktionskosten nicht gibt. Dieselbe Ware kann in einem Betrieb Hauptprodukt, in einem andern Nebenprodukt und in einem dritten andern Produkten gleichgestellt sein.

Noch schwieriger liegen die Verhältnisse in vielen andern Industrien, z. B. in der Farbstoffindustrie. Die Tarifkommission stellte hier bei einer Untersuchung im Jahr 1919 fest, daß 5 verschiedene Grundlagen für die Verteilung der Generalunkosten von den Fabrikanten angewendet wurden: die unmittelbar für das Produkt aufgewendete Arbeit; die Rohstoffkosten des Produkts; der Kostenanteil des Produkts an der gesamten Ueberwachung und Betriebsleitung; der Verkaufswert des Produkts; der auf das Produkt entfallende Anteil der Kapitalinvestierung. Natürlich zeigten die Kostenberechnungen daher die größten Unterschiede und die Kommission hielt es für erforderlich, „mit Nachdruck auf die Unsicherheit der Daten hinzuweisen und auf die Möglichkeit von Irrtümern bei ihrer Verwendung als Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen"; indessen seien sie die zuverlässigsten, die unter den bestehenden Verhältnissen überhaupt beschafft werden könnten.

Die Farbstoffindustrie ist zweifellos ein extremer Fall, im wesentlichen jedoch gilt die freimütige Erklärung der Tarifkommission für jede Industrie, die eine große Zahl verschiedenartiger Produkte erzeugt.

Aber selbst wenn die Daten zuverlässig wären, würde trotzdem die Tatsache bestehen bleiben, daß es in jedem Land verschiedene Produktionskosten für dasselbe Produkt gibt: für die Begriffe „einheimische Produktionskosten" und „ausländische Produktionskosten" bietet die Wirklichkeit keine Unterlagen.

Die Fabrikation der Mineralfarbe Lithopone ist ein verhältnismäßig einfaches Verfahren. Sie wurde 1919 in den Ver. Staaten von 11 Gesellschaften ausgeführt, welche im ganzen 145 Mill. lbs. erzeugten. Es lagen eingehende und vergleichbare Kostenberechnungen vor (trotz der verschiedenen Behandlung einiger Posten) und die Tarifkommission hatte keine großen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Kosten für jede einzelne der Gesellschaften: diese stiegen stufenweise von 5,29 c. per lb. auf 7,51 c., und bei einer 2 Jahre später unternommenen Untersuchung von 5,58 c. auf 7,73 c., d. i. eine Differenz von 38%, bezogen auf das Kostenminimum. Viel größer sind die Unterschiede bei komplizierteren und unter verschiedenen örtlichen Verhältnissen arbeitenden Industrien. Die Gründe für diese Verschiedenheit sind sehr mannigfaltig: sie können in den Rohstoffverhältnissen liegen (Kaligewinnung in den Ver. Staaten während und nach dem Krieg aus Salzsolen, Schlempekohle, Silikaten, Kelp, Holzasche, Cementstaub usw.), oder in dem angewendeten Verfahren, Erzeugung von Ferromangan im Hochofen oder im elektrischen Ofen. Die Kosten der Erzeugung im Hochofen wurden 1919 auf durchschnittlich 160 $ per Tonne geschätzt, während zur gleichen Zeit Elektro-Ferromangan auf 219 $ kam; und ähnliche Differenzen ergeben sich für andere Ferrolegierungen*)

Ueber Faktoren wie günstige Lage oder die Art der Betriebsführung braucht nichts gesagt zu werden, aber auch mehr zufällige Umstände können von dem größten Einfluß auf die Kosten sein; wenn z. B. die Erzeugnisse einer Tuchfabrik infolge von Eigentümlichkeiten der Färbung oder Musterung beim Publikum Anklang finden, während die sonst gleichwertigen Produkte einer andern gleich großen Fabrik nicht „gehen", so daß der Betrieb eingeschränkt werden muß:

*) The Ferro Alloy Industry: Tariff Information Surveys C—1, p. 64; U. S. Tariff Commission 1921.

Digitized by Google

dann werden die Generalunkosten bei beiden ungefähr die gleichen sein, die Kosten für die Einheit des Produkts aber sehr verschieden.

Es gibt für kein Produkt „einheitliche einheimische Produktionskosten", sondern so viele verschiedene Kosten wie Fabrikanten. Welche von diesen verschiedenen Kosten sollen nun als Grundlage für den Zoll genommen werden. Einerseits wird niemand Zölle befürworten, welche ungünstig gelegenen oder schlecht geleiteten Fabriken die Existenz ermöglichen, und andererseits würde ein den niedrigsten einheimischen Produktionskosten entsprechender Zoll in manchen Fällen so gut wie gar kein Zoll sein, und es kommt sogar vor, daß die niedrigsten einheimischen Kosten geringer sind als die niedrigsten ausländischen.

Auch wenn man annimmt, daß die meisten Anhänger der Theorie die „Durchschnitts-Produktionskosten" der in- und ausländischen Erzeugung vergleichen wollen, so ist damit die Schwierigkeit nicht beseitigt. Es gibt drei verschiedene Mittelwerte: die durchschnittlichen Kosten der Einheit des Produktes, berechnet aus der ganzen Produktion, die durchschnittlichen Kosten, berechnet aus den Kosten in den einzelnen Fabriken, oder das Mittel zwischen den höchsten und den niedrigsten Kosten; diese drei Mittelwerte können nur durch Zufall übereinstimmen, und keiner von ihnen würde genau dem gewollten Zweck entsprechen. Ein auf das Mittel zwischen den Produktionskosten der verschiedenen Betriebe gegründeter Zoll würde dem einen Teil der Fabrikanten einen unnötigen Schutz gewähren, den andern Teil aber schutzlos lassen. Für Lithopone z. B. war der Mittelwert der Produktionskosten, berechnet aus den Kosten der einzelnen Fabriken, 6¼ c. per lb.; die Hälfte der Fabrikanten produzierte teurer, die Hälfte billiger. Der Anteil der einzelnen Werke an der Gesamtproduktion wurde nicht festgestellt.

Schließlich ist zu beachten, daß bei vielen Produkten die Kosten von Jahr zu Jahr so stark oder stärker wechseln, wie von Werk zu Werk. Um die „Produktionskosten-Formel" konsequent anzuwenden, wären daher jahrelange Beobachtungen nötig.

Ist nach dem Gesagten schon die Feststellung der einheimischen Produktionskosten schwierig oder unmöglich, so sind die Aussichten, im Ausland zuverlässiges Material zu beschaffen, noch weit geringer. In den Ver. Staaten ist die Tarifkommission gesetzlich befugt, Einsicht in alle Unterlagen der Firmen zu verlangen: im Ausland steht ihr ein solches Recht natürlich nicht zu, sie ist auf die Auskunft angewiesen, die man ihr geben will.*)

Prof. Jastrow in Berlin erklärte Vertretern der Tarifkommission: „Wie können die Ver. Staaten hoffen, unsere Produktionskosten festzustellen, da wir sie selbst nicht kennen. Es würde mich interessieren, wie Sie das machen wollen."

So kommt man denn notwendig zu dem Schluß, daß die Feststellung des Unterschiedes der Produktionskosten im In- und Ausland nur selten möglich sein wird. Eine so fließende und nebelhafte Sache als Grundlage für einen Zolltarif zu wählen, ist offenbar sowohl verkehrt als unmöglich.

Die für den Tarif nötigen Informationen.

In den folgenden Abschnitten soll gezeigt werden, in welchen Richtungen die gegenwärtige wirtschaftliche Information ausgebaut werden muß, um eine wirklich brauchbare Grundlage für die Festsetzung von Zöllen zu schaffen. Es muß aber bemerkt werden, daß sie in vielen Fällen in dem angegebenen Umfang nicht erforderlich ist, und daß es in anderen Fällen nicht möglich sein wird, ausreichende Unterlagen zu sammeln.

Information über die Einfuhr.

Ungenügend ist die Information über die Einfuhr in folgenden Beziehungen: 1. betr. Art und Qualität der Einfuhr; 2. betr. Umfang und wechselnde Stärke der Einfuhr; 3. betr. die Art und Wirkung der ausländischen Konkurrenz; 4. betr. die Wirkung der Zölle nach Richtung und Stärke; 5. betr. „Pseudo-Zölle" und unlautere Handelspraktiken.

1. Art und Qualität der Einfuhr. In den amtlichen Klassifikationen und durch die handelsüblichen Bezeichnungen werden die Produkte für die Zollerhebung nicht genügend scharf gekennzeichnet. So kommt es, daß oft der Anschein der Konkurrenz in einer ganzen Gruppe erweckt wird, wo eine solche tatsächlich nur in einer Spezialität stattfindet; oder es sind bei Produkten, die mit demselben Namen bezeichnet werden, die inländischen oder die ausländischen von so viel geringerer Qualität, daß von Konkurrenz keine Rede sein kann: österreichischer Magnesit und ausländische Manganerze können z. B. nach Angabe der Verbraucher durch inländische Produkte nicht ersetzt werden.

Welche verschiedene Wirkung die Erhebung eines spezifischen Zolls von sehr ungleichwertigen Produkten haben muß, ist klar, aber auch bei einem Wertzoll ergeben sich Schwierigkeiten, besonders, wenn starke zeitliche Preisschwankungen in Betracht kommen. Einerseits sind dann die fiskalischen Einkünfte unsicher, andererseits ist der Zollschutz bei einem Wertzoll am geringsten, wenn die Konkurrenz am schärfsten ist, d. h. bei niedrigen Preisen.

Bei großen Qualitätsunterschieden ist zolltariflich jeder Grad als eine besondere Ware zu behandeln.

2. Umfang und zeitliche Unterschiede der Einfuhr. Es ist zu unterscheiden zwischen zeitlich gleichmäßiger und zeitlich wechselnder Einfuhr. Erstere ist vom fiskalischen und protektionistischen Standpunkt aus wichtiger, letztere, besonders wenn sie auf einer ungewöhnlichen Konjunktur beruht, ist schwieriger zu behandeln und ihre Kontrolle durch den Tarif ist vielfach von geringerer Bedeutung.

Gewiß kann auch eine plötzlich auftretende starke Einfuhr große Verwirrung anrichten, und verdient dann vom protektionistischen Standpunkt aus keine geringere Beachtung als eine gleichmäßige Einfuhr. Aber die amerikanische Zollgeschichte bietet viele Beispiele, daß ein auf Grund von übertriebenen Befürchtungen auferlegter hoher Schutzzoll auf solche sporadischen Einfuhren, die nach kurzer Zeit abflauten, den ganzen Tarif in Mißkredit gebracht hat. Für eine einigermaßen sichere Beurteilung ist eine sorgfältige Untersuchung der Ursachen und eine dauernde Beobachtung der Bewegungen im Handel erforderlich; während der überstürzten Vorbereitung einer Tarifvorlage kann diese so außerordentlich wichtige Arbeit nicht geleistet werden.

3. Art und Wirkung der ausländischen Konkurrenz. Bei der Einfuhr handelt es sich oft nicht um Konkurrenz, sondern um eine Ergänzung der einheimischen Produktion. Um dies zu entscheiden und danach die zolltarifliche Behandlung einzurichten, ist aber eine genaue Feststellung der Art und Qualität der Einfuhr erforderlich.

Eine weitere Schwierigkeit entsteht, wenn man nicht nur die Produkte gleicher Art, sondern auch die Ersatzprodukte in Betracht zieht. Wollte man diesen Begriff in seinem weitesten Sinne nehmen, so würde wohl fast jedes eingeführte Produkt mit irgendeinem einheimischen Produkt konkurrieren, d. h. seinen Absatz schmälern. Aber der gesunde Menschen-

*) Die Versuche, die Einsicht in die Bücher zu erzwingen, haben, wie bekannt, zu den schärfsten Protesten in allen Ländern geführt.

Digitized by Google

verstand lehnt es ab, so weit zu gehen und läßt ein Ersatzprodukt nur dann als Konkurrenzprodukt gelten, wenn es im Gebrauch ungefähr die gleichen Resultate ergibt. Natürlich sind die Ansichten hierüber sehr verschieden und es eröffnet sich ein weites Feld für „gutgläubige Irrtümer und nicht-gutgläubige Irreführungen".

In dem Tarif von 1922 wird ein Versuch gemacht, den Begriff der „Kompetitivität" zu definieren, und zwar bei den Kohlenteerprodukten, deren Verzollungsbasis verschieden ist, je nachdem ein „ähnliches kompetitives Produkt" in den Ver. Staaten erzeugt wird oder nicht. Es wird erklärt: „jedes einheimische Kohlenteerprodukt soll als ähnlich oder kompetitiv angesehen werden mit einem ausländischen Produkt, wenn es bei wesentlich gleicher Anwendung wesentlich gleiche Resultate ergibt". Dies kann offenbar ohne genaue technische Sachkenntnis nicht beurteilt werden und während der Verhandlungen über den Tarif kam hierüber zwischen den Farbstoff-Fabrikanten und den Textil-Fabrikanten eine Einigung nicht zustande. Auch in diesem Falle ist daher eine dauernde unparteiische Untersuchung erforderlich.

Außerdem mag diese Definition zwar für die Feststellung der „Kompetitivität im Gebrauch" genügen, für die „Kompetitivität im Handel" indessen ist bei gleichem Effekt der Preis entscheidend, und bei der Festsetzung von Zöllen muß beides, Qualität und Preis, berücksichtigt werden. Untersuchungen über die Grundlagen der Preisbildung und die Preisbewegungen gehören aber zu den allerschwierigsten Aufgaben.

4. Wirkung der Zölle nach Richtung und Stärke. Um die Wirkung der Zölle zu beurteilen, ist es nötig, festzustellen, wer sie letzten Endes bezahlt. Der orthodoxe Protektionist behauptet, daß dies der ausländische Produzent sei, der seine Preise um den Betrag des Zolls ermäßigen müsse, um den Markt nicht zu verlieren; und durch die sich unter den einheimischen Produzenten entwickelnde Konkurrenz würden dann die Preise niedrig gehalten. Er bestreitet, daß auf die Dauer durch Zölle die Preise erhöht werden und er kann eine Reihe von Beispielen anführen, wo auf Zollerhöhungen im Laufe der Zeit Preisermäßigungen gefolgt sind. Es handelt sich dabei meist um die sogenannten „Entwicklungsindustrien", die nur eines zeitweiligen Schutzes bedurften, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen, anderen Beispielen kommt dagegen nur eine scheinbare Beweiskraft zu und wieder andere sind bedeutungslos, weil die Preissenkungen nur vorübergehend waren.

Die ausländischen Produzenten tragen den Zoll nur in dem einen Fall, wenn die Produktion zu groß ist, um ganz abgesetzt werden zu können, wenn nicht der amerikanische Markt einen Teil davon aufnimmt, und wenn sie nicht ohne schwere Verluste eingeschränkt werden kann. Trifft dies zu, so fällt also die Last des Zolls auf die ausländischen Produzenten, die Staatskasse hat ihre Zolleinnahmen, die Preise steigen nicht — aber der einheimische Produzent ist auch nicht von der Konkurrenz befreit! Und das ist doch nicht das Resultat, das mit dem Schutzzoll erreicht werden sollte.

Nur wenn ein Zoll die Preise auf dem Inlandsmarkt, wenigstens für einige Zeit, über das ausländische Niveau steigert, kann er Schutz gewähren, und jeder Zoll, Fiskal- oder Schutzzoll, wird diese Wirkung haben, mit der einzigen eben genannten Ausnahme.

Die Frage, wer den Zoll trägt, hat denn auch den Kongreß immer nur wenig beschäftigt, dagegen wurde in der Kommission und im Plenum ausgiebig darüber debattiert, ob die Belastung der Verbraucher durch die erwarteten Vorteile für die Erzeuger gerechtfertigt werde. Das Interesse wandte sich aber mehr den Vorteilen zu, welche der Zoll bringen sollte, und die oft nicht eingetreten sind, als den Nachteilen, welche nur bei einer genauen Kenntnis der Verwendung der eingeführten Produkte, ihrer Bedeutung für das Land und ihrer Ersetzbarkeit durch einheimische Produkte vorausgesehen werden können.

Bei der Beurteilung der Wirkung von Zöllen wird oft übersehen, daß diese in manchen Fällen der interessierten einheimischen Industrie nur geringe Erleichterung bringen, nämlich dann, wenn diese Industrien zugleich Exportindustrien sind. Durch den Ausschluß der ausländischen Industrie von dem amerikanischen Markt wird deren Konkurrenz auf dem Weltmarkt verschärft und es wird auf der einen Seite verloren, was auf der andern gewonnen worden ist, abgesehen von den verminderten Zolleinnahmen. Nur in dem Fall, daß durch Monopole die Preise im Inland so hoch gehalten werden können, daß auf dem Weltmarkt Unterbietung möglich ist, tritt diese Wirkung nicht ein, aber sobald Manipulationen dieser Art aufgedeckt werden, wendet sich die öffentliche Meinung mit großer Schärfe gegen solche Zölle.

In der Erkenntnis, daß die schädliche Wirkung von Zöllen auf die Verbraucher sehr oft größer sein kann, als der Vorteil für die Erzeuger, wurde von dem Kongreß selbst in dem Hochschutzzolltarif von 1922 eine sehr große Zahl von Produkten auf die Freiliste gesetzt.

Um hier eine Entscheidung zu treffen, ist eine genaue Kenntnis der Verhältnisse erforderlich. So wurde z. B. von den Interessenten ein Schutzzoll für die während des Krieges entwickelte Kaliindustrie gefordert. Bei den Produktionsbedingungen in Amerika müßte aber der Preis der Kalisalze durch einen wirksamen Zoll so hoch gesteigert werden, daß der Schaden für die Landwirtschaft (Produktionseinschränkung und Verminderung der Arbeitsgelegenheit) größer wäre als der bei einer künstlichen Stützung der Kaliindustrie zu erwartende Nutzen. — In der Mehrzahl der Fälle ist indessen die Entscheidung nicht so einfach.

Für den „Verbraucher" wurde zwar immer von allen Seiten im Kongreß ein lebhaftes Wohlwollen bekundet, aber er war ein „nebelhaftes Gebilde" und an genaue Feststellung der Wirkungen der Zölle nach dieser Richtung wurde nicht gedacht. Die Verhältnisse, wie sie früher in den Ver. Staaten bestanden, machen dies auch bis zu einem gewissen Grade verständlich, aber die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der letzten 15 Jahre zwingen dazu, diesen Dingen bei der Aufstellung des Tarifs mehr Beachtung zu schenken.

Schließlich ist dann noch auf die Wirkung von Einfuhrzöllen auf die Beziehungen zu anderen Ländern Rücksicht zu nehmen. Kein Einfuhrposten darf als eine isolierte Sache behandelt werden, da jeder mit dem ganzen System der Ein- und Ausfuhr durch vielfältige Beziehungen verknüpft ist, und es müssen Konzessionen vom fiskalischen oder protektionistischen Standpunkt aus gemacht werden. Es mag Fälle geben, wo der Kongreß trotz zu erwartender Nachteile es für gut hält, durch Fiskal- oder Schutzzölle in den normalen Ablauf des Handels einzugreifen, aber er hatte bei den bisherigen Zolltarifen keine genügenden Unterlagen zur Hand, um den Umfang dieser Nachteile zu beurteilen, und so haben sich Auswirkungen eingestellt, die man nicht vorausgesehen hatte und nicht voraussehen konnte.

Ein Beispiel für das Gesagte sind die trotz der guten politischen Beziehungen wenig erfreulichen Verhältnisse im Handelsverkehr mit Frankreich. Die sogenannten „Luxusartikel" spielen eine Hauptrolle in der französischen Ausfuhr und unter normalen Verhältnissen wären die Ver. Staaten der beste Markt für diese Produkte. Da es aber ein allgemein angenommener zolltariflicher Grundsatz ist, Luxusartikel stärker zu belasten als notwendige Gebrauchsgegenstände, so sind diese Artikel mit sehr hohen Zöllen belegt worden,

Digitized by Google

worin Frankreich eine zwar nicht absichtliche und formelle, aber tatsächliche Diskriminierung sah; es hat daher den Ver. Staaten nie den vollen Genuß seines Minimaltarifs gewährt, mit dem Erfolg, daß amerikanische Automobile und andere Produkte auf dem französischen Markt nicht konkurrenzfähig sind. Andere Länder haben mit noch weit schärferen Maßnahmen auf die Beschränkung ihrer Ausfuhr nach Amerika geantwortet und ein Gewinn bei einigen Produkten auf dem inländischen Markt mußte mit Verlusten bei andern auf den ausländischen Märkten bezahlt werden. — Alle hier in Betracht kommenden Zusammenhänge sind daher sorgfältig zu prüfen.

Neben der Einwirkung auf einzelne Zweige der Ausfuhr müssen aber auch noch die Fragen der gesamten Handelsbilanz berücksichtigt werden, d. h. die Folgen, welche die Unterbindung der Einfuhr auf die Kaufkraft der fremden Länder und damit allgemein auf die Ausfuhr amerikanischer Produkte hat.

5. Pseudo-Zölle und unlautere Handelspraktiken. Da der Handel kein nur nach einer Richtung fließender Strom ist, sollte der Kongreß auch zuverlässige Informationen über die handelspolitischen Maßnahmen des Auslandes zur Verfügung haben. In Amerika waren für die Zollgesetzgebung fast ausschließlich zwei Gesichtspunkte maßgebend: die Zolleinnahmen und der Schutz der einheimischen Industrien. Im Ausland, in Frankreich, Deutschland und einigen andern Ländern sind aber zu den Fiskal- und Schutzzöllen noch die „Verhandlungszölle" gekommen, welche den Zweck haben, bei Handelsverträgen durch die Drohung ihrer Anwendung oder den in Aussicht gestellten Verzicht auf die Anwendung Konzessionen einzuhandeln.

Nur wenige Versuche sind in den Ver. Staaten gemacht worden, solche Zölle in den Tarif aufzunehmen und die Tarifkommission sprach sich 1919 in ihrem Bericht über „Reziprozität und Handelsverträge" dagegen aus. Zur Erreichung des Ziels der amerikanischen Handelspolitik, den amerikanischen Waren im Ausland überall eine gleiche, nicht benachteiligende Behandlung zu sichern — wie solche von den Ver. Staaten umgekehrt auch allen andern Ländern unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt wird — empfahl sie vielmehr Zuschlagszölle, deren Erhebung der Präsident anzuordnen berechtigt sein sollte, wenn die Ausfuhr der Ver. Staaten in irgendeinem Lande diskriminiert würde. Dieser Vorschlag wurde vom Kongreß in den Tarif von 1922 aufgenommen, und außerdem wurde der Präsident ermächtigt, unlauteren Konkurrenzmethoden und Manipulationen bei der Einfuhr durch Zollzuschläge und eventuell durch Einfuhrverbote entgegenzutreten.

Diese Maßnahmen sind aber Akte der vollziehenden Gewalt und hängen mit dem Zolltarif nur dadurch zusammen, daß ihre Ausführung in den Zollämtern erfolgt. Die einschlägige Information ist daher weniger für den Kongreß bei der Aufstellung des Tarifs als für den Präsidenten bei der Ausübung seiner Vollmacht erforderlich. Indessen ist es unvermeidlich, daß auch die Zollpolitik und die Festsetzung der Zölle in gewissem Grade durch die Handelspolitik anderer Länder beeinflußt wird und deshalb sollte auch der Kongreß in kurzgefaßten Berichten über die hier in Betracht kommenden Fragen unterrichtet werden.

Information über die einheimischen Industrien.

Neben seinem direkten Einfluß auf die produzierenden Industrien hat der Tarif auch noch indirekte Einwirkungen auf diese, indem er die Gewohnheiten der Verbraucher, die Kaufkraft mancher Bevölkerungsklassen, den Ablauf des Handels u. a. m. verändert. Eine Abschätzung dieses Einflusses wäre aber nur möglich, wenn man feststellen könnte, welcher Zustand sich ohne Tarif ergeben würde.

Es soll daher nur auf Lücken in der Information über die direkten Einflüsse hingewiesen werden, die besonders bedauerlich sind, da seit 1816 die Rücksicht auf die einheimischen Industrien bei der Aufstellung der Zolltarife eine entscheidende Rolle gespielt hat. Die Mißgriffe auf diesem Gebiet haben bei Verbrauchern und Produzenten vielleicht mehr Unzufriedenheit erregt als Fehler in anderen Beziehungen.

Besonders auffallend sind die Mängel in der Information in folgenden Richtungen: 1. betr. die Verschiedenartigkeit der Zollwirkungen auf die einzelnen Industrien; 2. betr. die verschiedene Bedeutung der einzelnen Industrien für das Wohl des Landes; 3. betr. die Bedeutung der natürlichen, den einzelnen Industrien zur Verfügung stehenden Hilfsmittel für die Festsetzung der Zölle; 4. betr. die Bedeutung der den einzelnen Industrien zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte für die Festsetzung der Zölle; 5. betr. den Einfluß der Produktions- und Preiskontrolle durch industrielle Organisationen auf die Wirkung der Zölle.

1. Die Verschiedenartigkeit der Zollwirkungen auf die einzelnen Industrien. Fast alle Produkte, die nicht in den Vereinigten Staaten erzeugt werden, stehen auf der Freiliste: nahezu alle amerikanischen Zölle, auch die Fiskalzölle, haben daher einen Einfluß auf die industrielle Produktion.

Einige Zölle wirken hemmend auf die Produktion statt fördernd. Dies gilt für alle Materialien, die aus dem Ausland bezogen werden müssen, und es gilt auch dann, wenn sie zwar in den Vereinigten Staaten erzeugt werden könnten, aber nur zu einem unangemessen hohen Preis. Bei Produkten wie Kali ist der Sachverhalt klar, aber bei vielen anderen ist die Beurteilung schwieriger.

Nahezu alle Zölle, auch die Fiskalzölle, nützen den Industrien, auf deren Konkurrenzprodukte sie gelegt werden, und erhöhen die Preise. Ausnahmen sind selten, z. B. wenn weder der Umfang der Einfuhr noch die Preise durch den Zoll geändert werden, weil die ausländischen Produzenten den Zoll tragen, um den Markt nicht zu verlieren, und um ihre Produktion nicht einschränken zu müssen. Gelegentlich sind auch aus politischen Gründen oder aus Unkenntnis Zölle auf Waren gelegt worden, deren Einfuhr nach Lage der Dinge nie bedeutend werden konnte; in diesen Fällen war die Wirkung natürlich unerheblich. Schließlich sind noch Spezialartikel zu erwähnen, für welche jeder Preis von den Liebhabern bezahlt wird; dies gilt z. B. für bestimmte Automobiltypen, und so ergab sich bei der Vorbereitung des Tarifs von 1922 der ohne Vorgang dastehende Fall, daß die Automobilindustrie für eine Ermäßigung des Zolls für die teuren Automobile eintrat, mit der Begründung, daß Repressivmaßnahmen zu befürchten seien, während die Liebhaber durch den Zoll doch nicht abgehalten würden, diese Wagen im Ausland zu kaufen.

2. Die verschiedene Bedeutung der einzelnen Industrien für das Wohl des Landes. Bezüglich einiger Industrien besteht ziemlich allgemeine Uebereinstimmung, daß sie für das Wohl und die Sicherheit des Landes unentbehrlich seien („kriegswichtige und sog. Schlüsselindustrien") und daher ohne Rücksicht auf die Kosten gefördert werden müßten; zu diesem Zweck hat man in den Vereinigten Staaten immer Schutzzölle der Zahlung von Subsidien vorgezogen. Ebenso weitgehend ist die Uebereinstimmung bezüglich der meisten Industrien, deren Produkte jetzt auf der Freiliste stehen.

Zwischen diesen Extremen aber befindet sich die große Mehrzahl der amerikanischen Industrien. Die Entscheidung, ob diesen ein Schutz zu gewähren sei, wenn auch nur in der Form eines Fiskalzolles, und in welchem Maße, ist schwierig und darf nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Rentabilität und

Digitized by Google

Gewährung von Arbeitsgelegenheit), sondern auch mit Rücksicht auf politische, soziale und andere Erwägungen erfolgen. Der Kongreß hat zwar nie mit Bewußtsein die Produktion von moralisch bedenklichen Erzeugnissen gefördert und auf der anderen Seite stets die kriegswichtigen und „Schlüsselindustrien" bei seinen Schutzmaßnahmen bevorzugt, aber alle anderen Industrien wurden behandelt, als ob sie alle gleichen Anspruch auf Schutz hätten, soweit sie wirtschaftlich aussichtsreich erschienen und Arbeitsgelegenheit verschafften. Diese Einstellung ist indessen keine prinzipielle, sondern beruht z. T. auf Gleichgültigkeit, z. T. auf ungenügender Information. Hier ist eine auf sorgfältiger Prüfung beruhende Differenzierung erforderlich.

So ist z. B. bei den „Luxusindustrien", deren Produkte nach der üblichen Zollpolitik aus fiskalischen Gründen mit den höchsten Zöllen belegt werden, zu untersuchen, ob das in diesen Industrien investierte Kapital und die für die Erzeugung dieser Produkte aufgewendete Arbeit nicht besser anderen notwendigeren und oft auch rentableren Produktionen zugeführt werden sollte. Die Erzeugung von „türkischem Tabak" kostet in den Vereinigten Staaten nach den Feststellungen der Tarifkommission 1,34 $ per lb., während die ausländischen Produktionskosten nur 52 c. betragen; unter diesen Umständen glaubte der Senat die vom Repräsentantenhaus angenommene Zollerhöhung von 35 c. auf 1 $ per lb. in der Vorlage vom Jahre 1921 ablehnen zu müssen.

Bei anderen Industrien bestehen Bedenken bezüglich ihres Rohmaterials. So werden z. B. die medizinisch wichtigen Mutterkornpräparate aus Pilzen gewonnen, von denen der Roggen befallen wird; die Förderung der Ausbreitung dieser Krankheit zum Schaden der Roggenernte erscheint aber nicht ratsam. Ebenso könnte durch hohe Zölle auf Opium und Opiumpräparate der Anbau von Mohn in einigen Teilen des Landes rentabel gemacht werden; die Vereinigten Staaten haben aber sogar in ihren Kolonialbesitzungen darauf verzichtet, diese Kultur zu fördern.

Wieder andere Industrien verdienen keinen Schutz wegen der mit ihnen verbundenen Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter. „Phosphornekrose" und noch einige andere gewerbliche Krankheiten gehören glücklicherweise der Vergangenheit an, die Tuberkulose ist zurückgegangen und die Schädigungen durch ungesunde Arbeitsräume usw. sind wesentlich vermindert, aber es bleiben noch Industrien, deren Erfolg nur bei Löhnen möglich ist, welche eine unzulässig niedrige Lebenshaltung bedingen. Die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten lehnt weiter die Förderung von Industrien ab, welche, um bestehen zu können, Frauen und Kinder oder solche Einwanderer beschäftigen müssen, deren Aufnahme in das amerikanische Volk unerwünscht ist. Auch hier fehlt es aber an zuverlässigen Informationen.

3. Die Bedeutung der den einzelnen Industrien zur Verfügung stehenden Hilfsmittel für die Festsetzung von Zöllen. Die verbreitete Meinung, daß ungünstige natürliche Bedingungen durch hohe Zölle ausgeglichen werden können, ist ein Irrtum, der in den amerikanischen Zolltarifen bedauerliche Folgen gehabt hat. Die Preise können nicht über einen gewissen Punkt gesteigert werden; wird dieser überschritten, so geht der Verbrauch zurück; diese Erfahrung haben verschiedene Industrien gemacht, die im Vertrauen auf die Zollsätze des Tarifs von 1922 entwickelt oder ausgedehnt wurden.

Im Jahre 1890 behaupteten Interessenten, daß die Zinnerzvorkommen in den Vereinigten Staaten ausreichend seien, um eine amerikanische Zinnindustrie zu begründen. Da das beigebrachte Beweismaterial aber nicht genügend erschien, so entschied sich der Kongreß für ein Kompromiß: Zinnerz und Zinn blieben auf der Freiliste, aber sie sollten zollpflichtig werden, wenn die Produktion 5000 t im Jahr überschreiten würde. Trotzdem die Produktion seither nie 100 t erreicht hat, findet sich diese Bestimmung noch in dem Tarif von 1922.

In anderen Fällen von Unsicherheit und widersprechenden Angaben von Interessenten wurden aber bestimmte Zollsätze festgesetzt, ohne daß man sich darüber klar war, ob der Nutzen für die erzeugende oder der Schaden für die verbrauchende Industrie größer sei. Dies war bei der Aufstellung des letzten Tarifs, z. B. bei Mangan, Magnesit und einigen Kohlenteerderivaten der Fall.

Oft sind es nicht die Rohmaterialien, sondern die Hilfsmittel bei der Verarbeitung, durch welche amerikanischen Industrien natürliche Beschränkungen auferlegt werden. Die Produktion von Ferrosilicium z. B. ist von dem Preis der elektrischen Energie abhängig und hierin sind viele andere Länder günstiger gestellt als die Vereinigten Staaten. Für die Bemessung der Zölle sind daher zuverlässige Angaben erforderlich.

4. Die Bedeutung der den einzelnen Industrien zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte für die Festsetzung der Zölle. Für die amerikanischen Industrien ist die Massenproduktion von normalisierten Artikeln und das hohe Lohnniveau charakteristisch. Um zu entscheiden, ob eine Fabrikation mit Erfolg in das System der amerikanischen Produktion aufgenommen werden kann, muß daher festgestellt werden, ob die erforderlichen Arbeitsverfahren so gestaltet werden können, daß unter den gegebenen Bedingungen Rentabilität erwartet werden kann. Dies ist bei Fabrikationen, welche Spezialitäten mit geringen Absatzmöglichkeiten für jedes einzelne Produkt herstellen, nicht der Fall. Der relative Mangel an Arbeitskräften zwingt dazu, diese nur mit sorgfältiger Ueberlegung zu verwenden, und Industrien mit geringer Rentabilität finden daher hier eine natürliche Beschränkung, welche der durch ungünstige Rohstoffverhältnisse auferlegten gleichzustellen ist.

In manchen Fällen wären zwar genügende Arbeitskräfte verfügbar, aber sie besitzen nicht die nötige Geschicklichkeit und Uebung. Dies trifft vor allem für die neuen, technisch hochstehenden Industrien zu, wie die Industrie der Kohlenteerchemikalien, welche die größten Schwierigkeiten in dem Mangel an wissenschaftlich gebildeten Chemikern und geschulten Arbeitern findet und wohl noch lange Zeit unter der Ueberlegenheit der deutschen Industrie in dieser Beziehung zu leiden haben wird. Hauptsächlich aus diesem Grunde haben die amerikanischen Fabrikanten Zölle verlangt, die für einige Produkte einem Einfuhrverbot gleichkommen. Diese Forderungen wurden von den Verbrauchern scharf bekämpft mit der Begründung, daß der Schaden für ihre Industrie größer sein würde als der Nutzen, der von der Entwicklung der organisch-chemischen Industrie zu erwarten sei, die man durch hohe Zölle auf Produkte, deren Herstellungsverfahren in Amerika noch nicht einmal bekannt seien, zu schützen beabsichtige. Beide Parteien waren, wie betont werden muß, Fabrikanten und beide Anhänger der Schutzzollpolitik.

Eines der ältesten Argumente der Protektionisten ist, daß durch Schutzzölle den „Entwicklungsindustrien" ein Ausgleich gegenüber der längeren Erfahrung des Auslandes gegeben werde, und damit die Möglichkeit, den Vorsprung im Laufe der Zeit einzuholen. Wenn die erforderliche Geschicklichkeit aber derart ist, daß die amerikanischen Arbeiter nicht in der Lage oder willens sind, sie zu erwerben, so

Digitized by Google

verliert diese Begründung von Zollwünschen ihre Gültigkeit. Solange die gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse ohne wesentliche Aenderung bestehen, muß die Erzeugung von handgewebten Tuchen, gewissen Spezialstählen, einigen chemischen Produkten u. a. m. als ungeeignet für die Vereinigten Staaten bezeichnet werden. Gewiß kann der Kongreß durch Zölle die Preise für einige dieser Produkte so steigern, daß die erzeugenden Industrien bestehen können, aber ehe er dies tut, sollte er über die Schwierigkeiten genau informiert sein.

Weiter ist zu beachten, daß die Leistungsfähigkeit der einzelnen Fabriken infolge mehr oder weniger günstiger Lage, mehr oder weniger geschickter Betriebsführung usw. sehr verschieden ist. Um hier die Betriebe auszuscheiden, auf welche bei der Festsetzung eines Schutzzolles keine Rücksicht mehr genommen werden kann, muß auf Grund genauer Kenntnis aller Faktoren ein Mindestmaß der Leistungsfähigkeit festgestellt werden. Die Berichte des „Tariff Board" und der „Tariff Commission" zeigen, daß hier sehr wertvolle Arbeit geleistet werden kann.

5. Der Einfluß der Produktions- und Preiskontrolle industrieller Organisationen auf die Wirkung von Zöllen. Bei der Aufstellung der Tarife hat der Kongreß immer die Wirkungen der einheimischen Konkurrenz in Rechnung gesetzt und darauf vertraut, daß durch diese eine wirksame Betriebsführung erzwungen und übermäßige Preissteigerung verhindert werden würde, und im großen und ganzen ist diese Erwartung gerechtfertigt worden. Aber es darf nicht übersehen werden, daß durch die Produktions- und Preiskontrolle monopolistischer Organisationen, wie der „U. S. Steel Corporation", der „Du Pont de Nemours Company" u. a. m. die beabsichtigten Wirkungen der Zölle vereitelt werden können. Der Kongreß muß daher über alle einschlägigen Verhältnisse dauernd und zuverlässig informiert werden.

Welchen Anforderungen muß eine leistungsfähige Tarifkommission genügen?

Um die dargelegten Aufgaben erfüllen zu können, muß die Tarifkommission dauernd, sachverständig und unabhängig sein. Nur eine aus besonders befähigten und vorgebildeten Männern von langer Erfahrung zusammengesetzte Kommission kann die schwierigen Untersuchungen, welche zum Teil große technische Kenntnisse voraussetzen, mit Erfolg durchführen und in geeigneter Weise zur Darstellung bringen. Von ebenso großer Bedeutung ist ihre Unabhängigkeit: von Regierungsämtern und von partei- und wirtschaftspolitischen Einflüssen.

Nach der Auflösung des „Tariff Board" im Jahre 1912 wurde der Stab und die bestehende Organisation dem „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" angegliedert. Diese Maßnahme war verfehlt, einmal weil die Hauptaufgabe dieses Amtes die Förderung des Ausfuhrhandels ist, und dann, weil es direkt einem Regierungschef unterstellt ist; durch eine solche Abhängigkeit wird aber das Vertrauen zu der Unparteilichkeit der Kommission, welches die Grundlage für eine erfolgreiche Tätigkeit bildet, stark gefährdet.

Bedenklich ist es daher, daß die Mitglieder der Kommission vom Präsidenten ernannt werden, der immer dem Verdacht ausgesetzt ist, daß er die Stellen mit seinen Anhängern besetze. Und in der Tat wurde gegen Präsident Wilson von den Republikanern der Vorwurf erhoben, daß er lauter „Freihändler" in die Kommission ernannt habe, und ebenso waren die Demokraten überzeugt, daß Präsident Harding nur „Schutzzöllner" in freiwerdende Stellen bringen werde. Durch dieses parteipolitische Mißtrauen erklärt sich zum großen Teil die bisherige Einflußlosigkeit der Tarifkommission.

Den Hauptschutz gegen diese Gefahr bildet die öffentliche Meinung. Schon jetzt gibt es Behörden, bei welchen kein Präsident es wagen kann, ungeeignete Männer aus Parteirücksichten zu ernennen, es sind dies z. B. die Bundesgerichtshöfe. Und wenn auch die Tarifkommission eine zu junge Einrichtung ist, als daß dieser kontrollierende Faktor bei ihr ganz zur Auswirkung kommen könnte, so ist doch zu erwarten, daß parteipolitische Einflüsse bei den Ernennungen auf einen stärkeren Widerstand stoßen werden als bisher.

Eine weit geringere Sicherung bietet die im Gesetz enthaltene Bestimmung, daß die Kommission paritätisch aus Republikanern und Demokraten zusammengesetzt sein muß, da es protektionistische Demokraten und Republikaner, die für mäßige Zölle eintreten, gibt, und es somit leicht ist, die Bestimmung praktisch zu umgehen. Dies ist ja eben der Vorwurf, der gegen Wilson und Harding erhoben wurde.

Ein gänzlicher Ausschluß der Politik ist unter allen Umständen unmöglich. Wenn eine Frage seit Generationen so im Vordergrund des Interesses steht, wie der Zolltarif, so ist es ausgeschlossen, daß nicht jeder, der sich mit wirtschaftlichen Dingen befaßt, sich eine bestimmte Meinung bildet, und so wird natürlich auch jedes Mitglied der Tarifkommission in gewissem Grade bei den Untersuchungen der Gefahr ausgesetzt sein, sich von seiner persönlichen Ansicht beeinflussen zu lassen. Es sollten aber keine Männer in die Kommission gewählt werden, deren politische oder wirtschaftliche Beziehungen so eng sind, daß von vornherein Vorurteilslosigkeit von ihnen nicht erwartet werden kann.

Die Zahl der Mitglieder sollte 4 nicht überschreiten: kleine Kommission, großer Stab von Mitarbeitern. In einer kleinen Kommission ist die unbedingt erforderliche enge Zusammenarbeit besser gewährleistet und die Gefahr der Gruppenbildung bei widerstreitenden Ansichten ist geringer. Die Hauptarbeit der Tarifkomission wurde, da mehrere Stellen längere Zeit unbesetzt blieben, von 4 Mitgliedern geleistet, sie schritt mit angemessener Schnelligkeit und mit wenig Reibung fort und die Berichte wurden ausnahmslos in voller Uebereinstimmung erstattet.

Zusammenfassung.

1. Die Reform der Methode, nach welcher die amerikanischen Tarife gemacht werden, kann nicht dadurch erfolgen, daß der Tarif „aus der Politik herausgenommen wird", denn dies ist unmöglich, noch dadurch, daß der Tarif „nach irgendeiner mathematischen Formel konstruiert wird", denn dies ist ebenso unmöglich. Die Reform muß vielmehr dadurch bewirkt werden, daß man die Einflüsse kontrolliert, welche den Kongreß veranlassen, die Zölle so festzusetzen, wie sie nicht sein sollten, und das kann nur dadurch geschehen, daß dem Kongreß eine Information zur Verfügung gestellt wird, welche zeigt, wie die Zölle sein sollten.

2. Der Kongreß ist nicht in der Lage, die nötige Information selbst zu sammeln und sie in eine brauchbare Form zu bringen. Es ist daher für die Reform unerläßlich, daß eine unabhängige ständige Tarifkommission besteht.

3. Um die Tätigkeit einer solchen Tarifkommission für die Reform wirksam zu machen, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Mitgliederzahl muß gering sein, und es müssen solche Männer ernannt werden, deren Befähigung und Erfahrung die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit ihrer Arbeit verbürgt. Es ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Ernennungen in Zukunft

Digitized by Google

mit größerer Vorsicht erfolgen werden, als dies bisher geschehen ist.

b) Die Kommission muß sich bei ihren Untersuchungen an Grundsätze halten, welche die Vollständigkeit und Objektivität der Ergebnisse garantieren, und muß bei ihrer Darstellung Methoden befolgen, welche brauchbare und unparteiische Berichte ergeben. Es ist nachgewiesen worden, daß es solche Prinzipien und Methoden gibt, und daß sie durchführbar sind, und es ist zu hoffen, daß sie mit zunehmender Erfahrung der Kommission immer vollständiger zur Anwendung kommen werden.

c) Die Kommission muß darauf verzichten, Zollsätze zu empfehlen, weil sie dadurch den Versuchen der Interessenten, die Tarifpolitik zu beeinflussen, einen Anreiz geben und Spaltungen in der Kommission selbst hervorrufen würde.

d) Die Kommission muß ihre Feststellungen nach Möglichkeit beschleunigen und sie dem Kongreß vorlegen, sobald die Ergebnisse in brauchbarer Form zusammengefaßt werden konnten.

e) Der Kongreß muß die Bestimmung in dem geltenden Zolltarif aufheben, durch welche der Tarifkommission die Aufgabe gestellt ist, die relativen Produktionskosten festzustellen, weil diese Bestimmung dem Wohl des Landes zuwiderläuft, nicht durchgeführt werden kann und die Arbeitskraft der Kommission anderen praktisch möglichen und notwendigen Aufgaben entzieht.

4. Die vorgeschlagene Methode, den Tarif zu machen, wird keine vollständige und unmittelbare Reform bringen, aber es ist von ihr ein langsamer und sicherer Fortschritt zu erwarten und sie ist die einzige, die überhaupt für eine Reform praktisch in Betracht kommt. (37)

Bestrebungen zur Begründung einer chemischen Industrie in Schottland.

Vor kurzem fand eine Tagung der Sektion Newcastle der „Society of Chemical Industry" in Großbritannien statt, in welcher über die Aussichten einer am Tyne neu zu gründenden chemischen Industrie gesprochen wurde. Wie „Chemical Trade Journal", dem auch die folgenden Ausführungen entnommen sind, meldet, fand die Besprechung zu dem Zweck statt, der Handelskammer in Newcastle sowie einem lokalen Ausschuß die erforderlichen Informationen über eine derartige Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

Mr. Herbert Shaw von der Handelskammer in Newcastle schilderte die Tätigkeit des Ausschusses, der mit der Aufgabe betraut war, Vorschläge zur Förderung der bereits vorhandenen Industrien und solche zur Heranziehung neuer chemischer Industriezweige auszuarbeiten. Der Ausschuß kam zu der Ueberzeugung, daß kein Teil des Landes solche günstigen Möglichkeiten darbiete, wie die Gegend am Tyne.

Aus dem Vortrag von Professor Briscoe geht hervor, daß ein Unterausschuß der britischen „Society of Chemical Industry" sich bereits mit der Prüfung der Frage befaßt hat, und daß neben der Ausbeutung der Oelschiefer und der Entwicklung einer keramischen Industrie die Magnesiavorkommen von Bedeutung wären. Magnesia wurde vor mehreren Jahren in East Durham ausgebeutet, die Arbeiten sind aber wieder eingestellt worden. Jetzt müssen neue Möglichkeiten ins Auge gefaßt werden, z. B. die Herstellung von hochfeuerfesten Gegenständen. Weiter können die Arsen- und Zinkvorkommen ausgenutzt werden, dies böte aber, — wie auch bei Flußspat und Schwerspat — insofern Schwierigkeiten, als die Vorkommen zu zerstreut liegen und auch für eine zentrale Bearbeitung zu gering sind. Es mag billiger sein, die Mineralien oder Erze einzuführen, als sie in verhältnismäßig geringen Mengen zu fördern.

Professor Briscoe führte weiter aus, daß die Untersuchungen des Unterausschusses Schwierigkeiten bei der Einholung genauer Nachrichten betreffs der Produktion und des Verbrauches chemischer Erzeugnisse im Tynebezirk ergeben hätten, und daß diese Schwierigkeiten beseitigt werden müssen, wenn man neue Industrien heranziehen wolle. Der Unterausschuß ist der Meinung, daß folgende Industriezweige mit Vorteil am Tyne errichtet werden könnten. Von den elektrochemischen und elektrothermischen Betrieben: Herstellung von Schleifmitteln (wohl Carborundum), metallisches Magnesium, Peroxyde und Persäuren; weiterhin gereinigtes Bariumsulfat und Bariumsalze, Zinksalze und Lithopone, Flußsäure und Fluoride, Kupfersulfat, Feinchemikalien, Kunststeine und wasserfreies Aluminiumchlorid.

Professor H. Louis schilderte, daß in den nördlichen Bezirken Witherit in großen Mengen gewonnen, aber nicht weiter ausgenützt würde. An Ort und Stelle würde nur ein geringer Teil verarbeitet, die Hauptmenge ginge nach dem Kontinent, und Großbritannien kaufe die fertigen Erzeugnisse zurück. Eine Verwendung für Witherit könnte in der Herstellung von Bariumlegierungen gefunden werden, die als Lagermetall besonders in Deutschland und Amerika verwendet werden können. Es wäre kein Grund einzusehen, warum diese Blei-Bariumlegierungen nicht am Tyne hergestellt werden sollen.

In Weardale und Alston werden großen Mengen Flußspat gewonnen, aber die gesamte gewonnene Menge verläßt den Bezirk. Es muß im Interesse der dortigen Industrie gefordert werden, daß auf der Basis der dort vorhandenen Rohstoffe neue Produktionen geschaffen werden. (79)

Anstrichfarben und Lacke in Canada.

Die Industrie der Anstrichfarben und Lacke in Canada gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die amtliche Statistik für 1925 umfaßt 62 Betriebe dieses Zweiges der chemischen Industrie mit einem investierten Kapital von 21,46 Mill. $. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug durchschnittlich 2355, die gezahlten Löhne betrugen mehr als 3 Millionen $. Die Zahl der Produzenten ist gegenüber 1921 um 13 gestiegen. Im Jahre 1925 befanden sich 29 Firmen in Ontario, 17 in Quebeck, 10 in Britisch-Columbia, 4 in Manitoba und je 1 in Nova Scotia und in Alberta. Der Wert der Produktion des Jahres 1925 belief sich auf 22,2 Mill. $ gegenüber einem Wert von 20,2 Mill. $ im Jahre 1924. Der Wert der im Jahre 1925 verbrauchten Rohstoffe betrug 12,6 Mill. $ gegenüber 11,7 Mill. $ im Jahre 1924. Der Verbrauch verteilte sich auf die einzelnen Rohstoffe, wie folgt:

Einkauf von Material.

	1924		1925	
	Menge in 1000 lbs.[1])	Wert in 1000 $	Menge in 1000 lbs.[1])	Wert in 1000 $
Mineralfarben u. Füllmittel:				
Asbest	2 513	34	2 692	37
Schwerspat	3 322	64	3 536	62
Bleiweiß:				
trocken	4 578	432	3 265	350
in Oel	1 571	173	1 517	175
Basisches Bleisulfat (subl. Bleiweiß)	209	24	135	16
Blanc fixe	88	5	207	2
Farblacke, aus Teerfarbstoffen hergestellt	68	15	24	14
Graphit	184	8	188	8
Kaolin	1 173	15	987	13
Eisenoxyd:				
natürlich	65	4	142	7
künstlich	1 790	59	1 759	60
Ruß aller Art	275	46	391	60
Zinkoxyd, bleihaltig, und Blei, zinkhaltig	1 737	129	2 063	148
Bleiglätte	788	74	955	107

Digitized by Google

	1924 Menge in 1000 lbs.[1])	1924 Wert in 1000 $	1925 Menge in 1000 lbs.[1])	1925 Wert in 1000 $
Lithopone	4 840	308	6 193	336
Ocker, Sienna, Umbra	1 491	64	1 572	54
Bleimetall	18 420	1 375	20 241	1 697
Preußischblau	16	7	79	8
Bleimennige	587	56	673	78
Satinweiß, Gips	333	4	392	5
Kieselsäure, Infusorienerde	901	17	989	21
Ultramarin	113	24	128	25
Kalk, Kreide	9 033	98	10 523	112
Zink und Zinkerze	398	17	833	53
Zinkoxyd, rein	1 940	182	1 756	163
Alle ander. Trockenfarben	—	389	—	390
Oele und Lösungsmittel:				
Leinöl:				
roh (1000 Gall.)	1 481	1 494	1 168	1 254
gekocht (1000 Gall.)	321	335	280	307
Chinaholzöl (1000 Gall.)	626	671	471	400
Sojabohnenöl (1000 Gall.)	38	44	15	15
Fischöle (1000 Gall.)	41	35	66	54
Asphalt	1 570	53	596	19
Steinkohlenteerpech	187	4	258	23
Steinkohlenteer, Leichtöl, Benzol (1000 Gall.)	253	62	274	65
Kreosotöl (1000 Gall.)	65	22	63	22
Petroleumdestillate (1000 Gall.)	1 127	265	1 450	368
Terpentinöl (1000 Gall.)	230	268	330	404
Holzterpentinöl (1000 Gall.)	141	62	124	46
Alkohol (1000 proof Gall.)	109	101	149	148
Aceton (1000 Gall.)	—	40	182	26
And. Oele u. Lösungsmittel	—	79	—	261
Sikkative und Farbenzusatzmittel:				
Linoleinsaure Salze	9	6	—	8
Harzsaure Salze	55	8	—	8
Kobaltsalze	3	2	5	4
Mangansalze	39	4	53	4
Gummen	1 414	315	1 620	373
Harze	4 452	150	5 469	301
Wachs	46	10	48	11
Andere Sikkative	—	—	—	2
Fässer, Kannen, Kisten usw.	—	1 444	—	1 252
Alle anderen Materialien	—	691	—	598
Insgesamt		9 779		9 974
Verbr. Zwischenerzeugnisse		1 896		2 640
Insgesamt verarbeitet		11 675		12 614

Die im Jahre 1925 von der kanadischen Industrie für Anstrichfarben und Lacke hergestellten Erzeugnisse verteilen sich nach Menge und Wert wie folgt:

Produkte zum Verkauf:

	1924 Menge in 1000 lbs.[1])	1924 Wert in 1000 $	1925 Menge in 1000 lbs.[1])	1925 Wert in 1000 $
Asphalt- u. Teeranstriche (1000 Gall.)	98	114	292	238
Bleiweiß: trocken	2 917	274	2 948	162
in Oel	13 920	1 604	13 868	1 481
Oel- und Japanlackfarben	1 269	307	—	335
Trockene Farben	1 388	243	1 797	292
Emaillefarben und -lacke (1000 Gall.)	251	971	288	1 077
Bohnerwachs u. Putzmittel	114	37	90	64
Druckfarben (1000 Gall.)	1,5	2	—	—
Eisenoxydfarben	380	19	365	18
Japanlacke und Cellulose-Lacke (1000 Gall.)	281	384	274	606
Leinöl, gekocht (1000 Gall.)	87	107	88	110
Linoleatsikkative (1000 Gall.)	118	199	—	—
Resinatsikkative (1000 Gall.)	38	63	67	80
Streichfertige Farben (1000 Gall.)	2 385	6 878	2 611	7 248
Bleimennige	1 416	127	1 705	168
Angeriebene Farben	5 309	814	6 110	682
Farben- und Lackentfernungsmittel	—	35	—	—
Kitt und andere Füllstoffe	5 949	322	7 315	370
Standöle, Dickröle, Emailleöle (1000 Gall.)	10	33	40	54
Schellack	129	526	158	521
Beizen (1000 Gall.)	358	650	344	610
Lacke all. Art (1000 Gall.)	1 572	3 014	1 530	3 086
Alle anderen Produkte[2])	—	1 465	—	2 328
Insgesamt:		18 188		19 530

Zwischenprodukte zum eigenen Gebrauch:

	1924 Menge in 1000 lbs.[1])	1924 Wert in 1000 $	1925 Menge in 1000 lbs.[1])	1925 Wert in 1000 $
Bleiweiß: trocken	3 745	352	5 398	519
in Oel	486	53	359	38
Trockenfarben	234	69	997	222
Oel- und Japanlackfarben	—	—	20	54
Japanlacke und Cellulose-Lacke (1000 Gall.)	13	33	29	52
Leinöl, gekocht (1000 Gall.)	17	22	11	14
Streichfertige Farben (1000 Gall.)	—	—	29	55
Resinatsikk. (1000 Gall.)	30	23	32	26
Linoleatsikk. (1000 Gall.)	21	45	3	4
Standöle, Dickröle, Emailleöle (1000 Gall.)	—	—	37	55
Lacke all. Art (1000 Gall.)	594	1 247	701	1 436
Alle anderen Zwischenprodukte[3])	—	170	—	229
Insgesamt:		2 013		2 704
Gesamte Produktion:		20 201		22 234

[1]) Soweit nicht anders angegeben.
[2]) Einschl. Bleiglätte, Ruß, Pyroxylinverbindungen, Verdünnungsmittel, Wasserfarben, Aluminiumfarben, Leim, Wasserglas u. a.
[3]) Einschl. Kitte und Füllmittel, angeriebene Farben, Schellack, Asphaltlacke, Pyroxylinverbindungen, Harze u. a. (3197)

Der Leinölmarkt in Großbritannien.

Infolge der widersprechenden Ernteberichte vom La Plata war, wie „Chem. and Drug." berichtet. der Leinsamen- und Leinölmarkt in den letzten Monaten sehr unsicher. Die privaten Schätzungen der neuen argentinischen Ernte schwankten beträchtlich; als Durchschnitt ergab sich ungefähr ein Betrag von 1,4 Millionen t. Uebermäßige Regenfälle und allgemein ungünstige Wetterbedingungen bis zum letzten Herbst erschwerten genaue Schätzungen.

Wie sich jetzt herausgestellt hat, sind die privaten Schätzungen zu pessimistisch gewesen; die erste, vor kurzem veröffentlichte amtliche Schätzung gibt die neue argentinische Leinsamenernte zu etwa 1,82 Millionen t an. Demnach bliebe die neue Ernte nur um etwa 80 000 t hinter der vorjährigen Ernte (1,9 Millionen t) zurück.

Nach diesen Angaben wäre von der neuen Ernte ein zur Ausfuhr verfügbarer Ueberschuß von 1,63 Millionen t vorhanden, der im Verein mit den aus der vorigen Ernte zurückgebliebenen 300 000 t die Gesamtausfuhr des kommenden Jahres bis auf 1,9 Millionen t steigern kann.

Obgleich die Erfahrung gelehrt hat, daß auch auf die amtlichen argentinischen Schätzungen kein absoluter Verlaß ist, kann man doch annehmen, daß der Bedarf des Weltmarktes im neuen Jahre wieder voll gedeckt werden kann.

Die Vereinigten Staaten werden in diesem Jahre wahrscheinlich wieder einen großen Teil der argentinischen Leinsamenausfuhr aufnehmen; in den östlichen Gebieten der Vereinigten Staaten ist die Nachfrage nach Leinöl sehr groß, während in den mittleren und westlichen Staaten geringerer Bedarf herrscht.

Die Erntenachrichten aus Indien sind ziemlich zufriedenstellend, obgleich stellenweise Regen fehlt und bei weiterer Trockenheit ernste Schäden eintreten können.

Die Preise in Argentinien sind in letzter Zeit etwa um 1 £ zurückgegangen; während die alte

Digitized by Google

Ernte noch mit 15 £ 10 sh. per t verkauft wurde, sind die Preise für Februar-März-Verschiffung der neuen Ernte auf etwa 14 £ 10 sh per t zurückgegangen.

Die britische Einfuhr von Leinsamen hat im Jahre 1926 die vorjährige Einfuhr um etwa 10% überstiegen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Einfuhr Großbritanniens in den ersten elf Monaten der Jahre 1925 und 1926:

Herkunftsland:	Januar bis November inkl. 1925 t	1926 t
Rußland	17 686	24 223
Argentinien	137 961	265 643
Britisch-Indien	141 425	38 202
Canada	1 505	0
Andere Länder	9 117	12 625
Insgesamt:	307 694	340 693

Die Einfuhr aus Britisch-Indien ist im Jahre 1926 außerordentlich zurückgegangen; es ist jedoch anzunehmen, daß in den nächsten Monaten dort größere Mengen Leinsamen zur Ausfuhr verfügbar sind, wenn die neue Ernte nach den jetzigen Erwartungen ausfällt.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die englische Ausfuhr von in Großbritannien hergestelltem Leinöl und die Einfuhr von ausländischem Leinöl in den ersten elf Monaten der letzten Jahre:

	Januar bis November inkl. 1924 t	1925 t	1926 t
Ausfuhr	28 881	23 570	21 512
Einfuhr	2 084	14 768	13 524
Ausfuhrüberschuß:	26 797	8 802	7 988

Der Rückgang der Ausfuhr im Jahre 1926 ist auf die mit dem Kohlenstreik verbundenen Schwierigkeiten der Leinölproduzenten zurückzuführen. Der höchste Londoner Locopreis für Leinöl war im Jahre 1926 53 £, der niedrigste 33 £ 10 sh. (122)

Die Entwicklung der Kunstseidenindustrie in Japan.

Wenn man daran denkt, schreibt der „Japan Advertiser" (Tokio), daß Japan das Land mit der größten Erzeugung von natürlicher Seide in der ganzen Welt ist, hat die Entwicklung der japanischen Kunstseideindustrie in den letzten Jahren zunächst etwas geradezu Erstaunliches. Bedenkt man aber die Billigkeit der reichlich zur Verfügung stehenden Arbeitskraft in diesem Land, das Bedürfnis nach feinen und doch billigen Geweben für die Ausfuhr nach den ärmeren Ländern des Ostens und die Tatsache, daß die Aufnahmefähigkeit der Welt für Kunstseide bei weitem größer ist als die gegenwärtige Produktion, so erscheint es nur natürlich, daß Japan, in seiner günstigen Lage zwischen dem Westen und dem Osten, mit Energie sich diesem neuen Industriezweig zuwendet.

In dem vergangenen Jahr fand eine beispiellose Zunahme der Unternehmungen auf dem Gebiet der Kunstseideindustrie statt, und zwar erfolgten die Neugründungen meist durch Firmen, deren Hauptbetriebe infolge der Geschäftsdepression nur geringe Gewinne abwarfen.

Die wichtigsten japanischen Gesellschaften, die entweder schon produzieren oder die Fabrikation aufzunehmen beabsichtigen, sind:

Teikoku-Kunstseidefabriken. Dieser Konzern, der jetzt ein Kapital von 15 Mill. Yen besitzt, ist eine Tochtergesellschaft der „Suzuki Co." in Kobe und war der Pionier auf dem Gebiet der Kunstseidefabrikation in Japan. Die Tagesproduktion beträgt jetzt rund 8000 lbs., wovon 6000 lbs. in den Iwakuni-Werken und 2000 lbs. in den Yonezawa-Werken erzeugt werden; beide Werke werden vergrößert und die Iwakuni-Produktionsfähigkeit soll auf 30 000 lbs. gebracht werden. Die Gesellschaft erwägt aber, wie man hört, noch weit größere Pläne, die zu einer Produktion von solchem Umfang führen würden, wie sie bisher in Ostasien noch nicht versucht wurde: es sollen 5 Fabriken mit je 40 000 lbs. Tagesleistungsfähigkeit gebaut werden! Zur Durchführung dieses Programms wäre eine Kapitalerhöhung auf 100 Mill. Yen erforderlich.

Asahi-Seidenwebereien. Dieses Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft der „Japan Cotton Trading Co." in Osaka, in welcher Herr Mata den entscheidenden Einfluß besitzt. Die Gesellschaft, welche ein Kapital von 3 Mill. Yen besitzt, arbeitet nach deutschen Patenten und hat eine Tagesproduktion von rund 4000 lbs. Im 2. Halbjahr 1925 konnte eine 35% im Jahr entsprechende Dividende ausgeschüttet werden.

Japanische Kunstseidegesellschaft. Dieses mit einem Kapital von 15 Mill. Yen, wovon ein Viertel eingezahlt ist, neugegründete Unternehmen (Präsident Dr. Kikuchi) ist eine Tochtergesellschaft der „Japan Spinning Co." in Osaka; mit dem Bau einer Fabrik soll in kurzem begonnen werden.

Kurashiki-Spinnereien. Auch dieser Textil-Konzern (Präsident Ohara) hat sich entschlossen, die Kunstseidefabrikation aufzunehmen, und hat zu diesem Zweck eine Tochtergesellschaft gegründet mit einem Kapital von 10 Mill. Yen. Von den 200 000 ausgegebenen Aktien hat die Gesellschaft die Hälfte übernommen, 15 000 wurden den Gründern zugeteilt und der Rest wurde den Aktionären der „Kurashiki Co." zur Verfügung gestellt.

Kunstseide-Werke des Ostens. Diese Tochtergesellschaft der „Mitsui Bussan Kaisha" hat ein Kapital von 10 Mill. Yen und baut eine Fabrik in Zeze in der Nähe des Biwa-Sees (Regierungsbezirk Shiga), welche eine tägliche Leistungsfähigkeit von 6000 lbs. haben soll.

Tokio-Kunstseidewerke. Die Gründung dieses Unternehmens geht auf die Versuche zurück, welche Tokunosuke Machide, einer der Direktoren der „Kanegafuchi Spinning Co." im November 1925 unternahm. Er ist jetzt Präsident der neuen Gesellschaft, welche ein zu einem Viertel einbezahltes Kapital von 10 Mill. Yen besitzt. In der von der Gesellschaft für 1 Mill. Yen gekauften Versuchsanlage sollen neue Maschinen aufgestellt werden, und man hofft, noch vor Ende des Jahres 1927 auf eine Tagesproduktion von 6000 lbs. zu kommen; außerdem wurden die Yoshiwara-Machi-Werke der „Kanegafuchi Co." übernommen. Die treibenden Kräfte der Neugründung sind bekannte Persönlichkeiten aus der Industrie und Finanz, u. a.: Junnosuke Inouye, der frühere Finanzminister, Kodama, der Präsident der „Yokohama Specie Bank", Naito, der Generaldirektor der „Japan Oil Co.", Okawa, der Generaldirektor der „Fuji Paper Co.", und eine Reihe von Bankiers.

Mitsubishi Goshi Kaisha. Diese Gesellschaft beabsichtigt in die Kunstseideindustrie auf Grund eines von Toshiya Iwasaki, einem jüngeren Bruder von Baron Iwasaki, übernommenen Kunstseidepatents einzutreten, nach welchem eine sehr bedeutende Verbesserung der Fabrikation möglich sein soll.

Kawagoye-Kunstseidefabrik. Es ist dies ein ziemlich kleines Unternehmen in Kawagoye, mit einem Kapital von ½ Mill. Yen und einer Tagesproduktion von 50 lbs.

Miye-Kunstseidefabrik. Auch diese Firma, eine Tochtergesellschaft der „Ito Silk Reeling Co.", hat nur ein bescheidenes Kapital (1 Mill. Yen) und eine Tagesproduktion von nur 100 lbs., die aber in kurzem auf 200 lbs. gesteigert werden soll.

Andere Konzerne, welche Gründungen beabsichtigen sollen, sind: die „Fuji Spinning Co.", die „Fukushima Spinning Co.", die „Katakura Gumi Co.", die „Owaga Daisaburo Co." und die „Teikoku Gunpowder Co." (3411)

Digitized by Google

Außenhandel Aegyptens mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925.

Einfuhr:

Nummer, Warengruppe, Land	1924 kg*)	1924 E. £.	1925 kg*)	1925 E. £.
91) Leim Gesamt:	304 368	10 905	499 226	18 239
Großbritannien	103 355	3 538	162 573	5 655
Belgien	31 410	1 029	38 365	1 263
Frankreich	104 690	4 076	169 926	6 802
Deutschland	7 305	273	13 820	484
93) Gelatine Gesamt:	37 285	4 266	47 245	4 426
Großbritannien	1 611	174	1 057	115
Belgien	14 324	1 371	9 878	843
Frankreich	13 139	1 318	29 427	2 316
Deutschland	7 059	1 222	5 629	930
94) Bienenwachs	712	64	1 321	121
96a) Beinschwarz Gesamt:	806 380	18 552	320 370	6 716
Großbritannien	5 080	98	20 320	385
Frankreich	181 300	3 438	100 050	1 717
Holland	620 000	15 016	200 000	4 614
191) Kohlensaure Wässer, künstl. Gesamt: Dtz.	14 666	3 407	14 428	3 349
Großbritannien	14 653	3 401	14 405	3 345
Deutschland	5	1	—	—
197) Essig	582 748	7 303	652 531	7 659
200b) Methanol Gesamt:	149 268	9 878	91 790	3 388
Großbritannien	41 155	2 777	30 487	1 563
Ver. Staaten	108 113	7 101	61 303	1 825
210) Leinöl Gesamt:	1 873 323	85 072	2 226 749	107 933
Großbritannien	1 600 912	72 453	1 674 172	81 341
Holland	243 414	11 342	459 303	23 067
Deutschland	3 678	102	56 331	2 394
214) Ricinusöl	342 093	22 914	493 207	33 088
218) Terpentinöl Gesamt:	294 169	8 654	84 848	4 680
Großbritannien	23 158	1 332	23 480	1 461
Straits-Settlements u. Kolon.	165 990	2 908	—	—
Deutschland	2 393	156	12 763	492
Griechenland	28 331	1 995	20 908	1 352
Ver. Staaten	22 566	413	—	—
Holl. Besitzungen	32 448	790	—	—
218a) Künstl. Terpentinöl	—	—	71 779	1 666
219) And. ätherische Oele Gesamt:	30 218	25 633	30 876	29 576
Großbritannien	5 760	4 168	5 370	4 288
Brit.-Indien	5 869	5 003	3 147	2 807
Frankreich	3 7 4	3 938	7 137	6 308
Deutschland	3 632	3 079	4 303	3 582
Holland	5 817	3 833	2 842	3 170
Italien	3 761	2 588	5 007	3 503
222) Benzin t	20 789	253 175	30 298	370 997
222a) Benzin in Blechgefäßen Stück	12 227	6 526	11 089	6 276
225) Vaselin	47 388	3 145	68 657	4 372
227) Paraffin	182 024	6 125	144 712	4 777
228) Andere Wachse	1 829	74	5135	284
247) Schmirgel- u. and. Schleifpapiere		4 317		3 732
272) Holzkohle Gesamt: t	11 780	40 119	15 527	55 530
Großbritannien	—	—	—	—
Arabien	6 450	12 907	6 180	12 377
Rhodos	1 313	6 510	2 384	11 732
Türkei	1 826	9 124	2 654	13 251
285) Fullererde	20 320	146	160 180	997
301) Schwefel Gesamt:	1 353 017	7 938	1 227 713	7 253
Frankreich	—	—	1 400	22
Italien	1 353 017	7 938	1 226 313	7 231
302) Talkum	655 700	5 309	943 354	7 057
303) Steinkohlenpech	4 290 816	33 502	5 692 453	29 053
305) Asphalt oder Bitumen	9 976 285	61 854	9 127 365	51 873
308) Henna	29 524	962	22 374	436
309) Blauholz	6 100	123	510	35
310) Cochenille und Kermes	13 335	2 464	16 560	3 669
311) Andere natürl. Farbstoffe	159 307	1 336	248 188	1 704
312) Natürl. Indigo Brit.-Indien	49 847	19 597	28 103	10 893
314) Sumach	72 381	476	59 760	387
315) Valonea	1 389 516	6 935	994 479	5 413
316) Galläpfel	25 716	1 301	31 019	1 658
317) Fichtenrinde	976 106	3 815	1 110 796	6 199
318) Eichenrinde	10 437	104	993	10
319, 320) And. Gerbpflanzen od. Rinden	1 154 182	10 473	1 712 229	16 871

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Nummer, Warengruppe, Land	1924 kg*)	1924 E. £.	1925 kg*)	1925 E. £.
321) Gerbextrakte Gesamt:	1 556 144	24 155	1 688 371	27 790
Großbritannien	85 569	1 604	110 977	2 213
Belgien	6 431	78	181 318	3 837
Frankreich	1 018 974	14 922	729 063	11 288
Deutschland	186 738	3 573	130 054	2 845
Italien	154 934	1 950	433 551	5 767
322) Synthetischer Indigo Gesamt:	429 896	107 939	297 466	53 339
Großbritannien	—	—	—	—
Frankreich	67 051	9 580	33 214	5 582
Deutschland	254 299	77 390	227 798	42 207
Schweiz	97 329	17 198	36 454	5 550
Ver. Staaten	9	4	—	—
322a) Andere Farbstoffe Gesamt:	9 975	2 759	9 996	2 654
Großbritannien	2 509	1 017	2 256	993
Tschechoslowak.	188	57	847	145
Frankreich	1 346	273	595	180
Deutschland	2 658	648	4 824	1 044
Italien	1 995	300	1 012	139
Ver. Staaten	750	380	13	7
323) Andere Teerfarbstoffe Gesamt:	275 732	55 060	90 583	20 010
Großbritannien	1 592	655	2 742	488
Frankreich	3 367	59	3 778	684
Deutschland	254 963	49 809	77 832	17 164
Schweiz	8 060	2 900	5 277	1 482
Ver. Staaten	—	—	—	—
323a) Bleiweiß Gesamt:	23 855	1 031	83 417	3 229
Großbritannien	10 953	513	26 124	1 057
Frankreich	8 000	367	36 784	1 508
Deutschland	420	30	10 793	329
Holland	4 432	119	7 366	223
324) Mennige Gesamt:	172 905	5 636	177 782	7 191
Großbritannien	15 332	617	31 275	1 378
Belgien	16 250	461	16 633	702
Frankreich	128 227	4 064	98 787	3 889
Deutschland	1 500	37	13 080	447
Ver. Staaten	—	—	417	30
325) Schlämmkreide	1 432 188	5 128	1 574 612	5 146
326) Zinkoxyd Gesamt:	1 041 041	34 824	1 348 956	42 232
Großbritannien	43 102	1 636	19 129	1 007
Belgien	874 680	29 850	1 008 664	33 680
Frankreich	77 519	2 102	166 676	3 640
Deutschland	3 000	77	2 000	53
Holland	3 790	105	101 907	2 549
327) Barytweiß	—	—	—	—
328) Waschblau Gesamt:	736 458	35 737	644 085	27 346
Großbritannien	116 237	14 496	97 042	11 064
Belgien	90 736	3 412	115 891	3 804
Frankreich	347 468	11 277	168 832	4 482
Deutschland	15 166	599	26 906	1 139
Holland	159 000	5 721	164 522	4 540
328a) Ocker Gesamt:	—	—	803 767	3 760
Frankreich	—	—	644 231	2 717
Deutschland	—	—	30 804	150
Italien	—	—	71 003	486
329 Malerfarben trokkene a. n. g. Gesamt:	2 061 387	31 443	1 961 761	35 490
Großbritannien	34 417	1 228	33 662	1 200
Oesterreich	254 057	3 145	566 780	7 556
Belgien	221 085	3 704	356 989	6 089
Frankreich	721 061	7 190	318 023	6 7 4
Deutschland	567 215	11 350	362 019	8 173
Italien	180 664	2 965	227 970	3 489
329a) Oelfarben Gesamt:	821 897	39 143	1 025 685	35 469
Großbritannien	391 289	20 718	397 039	18 810
Belgien	151 740	1 730	397 133	3 875
Frankreich	89 483	6 339	98 713	6 048
Deutschland	72 982	2 497	37 444	1 393
Holland	72 411	4 321	42 258	1 732
330) Lacke Gesamt:	282 609	21 821	361 545	26 313
Großbritannien	61 667	8 759	70 576	10 758
Belgien	155 148	7 424	183 304	7 495
Deutschland	11 280	1 011	29 514	1 390
Italien	16 931	1 408	39 477	2 869
331) Druckfarben Gesamt:	72 467	8 479	96 413	11 758
Großbritannien	19 236	1 520	25 213	2 570
Frankreich	21 339	2 981	25 807	3 006
Deutschland	25 812	3 135	39 761	5 438
332) Schreib- und Kopiertinte Gesamt:	64 505	5 301	67 231	5 415
Großbritannien	33 041	2 922	36 994	3 042
Frankreich	10 316	840	13 805	1 089
Deutschland	19 481	1 363	14 748	1 103
333) Möbelpolitur u. Schuhputzmittel Gesamt:	—	40 884	—	43 119
Großbritannien	—	11 781	—	15 738
Frankreich	—	4 406	—	2 926
Deutschland	—	4 637	—	6 229
Ver. Staaten	—	18 199	—	15 167
334) Sennesblätter	148 245	1 483	19 663	199
336) Süßholzwurzel	908 938	17 594	922 481	12 869
337) Tamarinden	440 417	4 602	851 335	10 933
338) Andere Arzneipflanzen u. Teile davon	—	79 888	—	60 539
339) Räucherpulver	671 373	19 529	572 842	16 508
339a) Zibeth	14 240	293	12 350	349
340) Gummi arabicum	206	10	1 114	48
341) Kolophonium	514 754	6 452	492 939	8 490
342) Schellack	36 046	11 166	41 054	10 193
343) Benzoe	130 000	6 107	85 642	3 692

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Nummer, Warengruppe, Land	1924 kg*)	1924 E. £.	1925 kg*)	1925 E. £.
344) Andere Gummen und Harze	222 246	16 972	291 014	18 705
345) Opium gr	15 000	60	23 000	83
346) Kohlensäure Gesamt:	82 516	8 253	105 565	11 169
Großbritannien .	23	2	—	—
Deutschland . .	82 001	8 270	105 455	1 152
347) Salzsäure Gesamt:	140 639	1 183	178 987	1 432
Großbritannien .	393	25	240	13
Frankreich . .	86 498	652	119 834	943
Deutschland . .	1 868	78	—	—
Griechenland. .	27 930	206	42 512	314
348) Salpetersäure Gesamt:	27 805	751	34 677	964
Großbritannien .	596	44	2 115	155
Frankreich . .	2 750	80	11 920	310
Italien	24 409	622	20 642	499
349) Schwefelsäure Gesamt:	1 942 503	18 335	2 317 448	18 682
Großbritannien .	36 611	740	8 171	257
Frankreich . .	219 081	1 772	179 365	1 280
Deutschland . .	145 880	1 419	126 021	1 337
Holland . . .	1 268 647	11 745	1 926 253	14 993
Italien	22 550	410	18 552	331
350) Carbolsäure Gesamt:	29 704	833	58 054	1 875
Großbritannien .	19 400	593	19 516	369
Deutschland . .	1 765	81	12 563	653
Italien	8 097	135	18 824	690
351) Weinsteinsäure Gesamt:	49 667	5 228	65 544	5 924
Großbritannien .	355	50	312	34
Frankreich . .	26 400	2 768	30 029	2 768
Deutschland . .	10 917	1 133	15 859	1 408
Italien	6 400	711	13 094	1 191
352) Citronensäure Gesamt:	6 324	891	6 076	797
Großbritannien .	1 164	188	1 215	173
Frankreich . .	2 100	321	3 202	411
Deutschland . .	50	8	150	22
Italien	2 910	359	1 509	191
352a) Essigsäure Gesamt:	155 245	8 523	126 961	6 232
Großbritannien .	500	24	—	—
Oesterreich . .	12 224	736	9 917	514
Deutschland . .	37 086	2 017	60 414	3 000
Holland . . .	46 394	2 458	32 160	1 5 8
Schweiz	14 600	738	15 000	654
353) Andere Säuren Gesamt:	24 621	1 362	36 959	1 602
Großbritannien .	1 526	190	2 503	170
Belgien	3 151	158	2 208	92
Frankreich . .	3 657	209	286	24
Deutschland . .	14 086	734	27 933	1 233
354) Kaustische Soda Gesamt:	1 783 311	27 643	1 601 712	23 992
Großbritannien .	469 335	8 114	448 830	6 991
Belgien	1 205 902	18 041	989 249	14 661
Deutschland . .	35 346	534	118 773	1 715
354a) Aetzkali Gesamt:	—	—	1 042	35
Deutschland . .	—	—	992	32
Andere Länder .	—	—	50	3

Nummer, Warengruppe, Land	1924 kg*)	1924 E. £.	1925 kg*)	1925 E. £.
355) Soda krist. und Soda, calc. Gesamt:	642 197	3 828	1 016 825	5 635
Großbritannien .	87 639	712	79 247	628
Belgien	467 692	2 488	572 909	3 023
Frankreich . .	36 827	209	327 069	1 652
355a) Unterschwefligsaures Natron Gesamt:	45 068	611	36 200	408
Großbritannien .	5 133	67	—	—
Frankreich . .	11 625	138	24 700	263
Deutschland . .	19 780	227	11 500	145
356) Natriumbicarbonat Gesamt:	598 322	6 801	712 830	7 840
Großbritannien .	570 338	6 467	703 026	7 706
Belgien	16 184	190	—	—
Deutschland . .	11 800	144	9 700	132
357) Kalium und Natriumbichromat Gesamt:	386 635	17 450	400 641	14 755
Großbritannien .	163 169	7 664	72 525	2 642
Belgien	18 207	—	908	—
Deutschland . .	188 502	8 114	327 409	12 086
Ver. Staaten . .	—	—	—	—
357a) Bleiglätte Gesamt:	23 803	935	22 177	947
Großbritannien .	170	8	920	42
Frankreich . .	19 543	768	19 057	815
Deutschland . .	—	—	200	10
Italien	4 090	159	2 000	80
358) Salpetersaures Natron Gesamt: t	121 835	1 462 069	173 764	1 929 975
Belgien	3 556	44 276	5 061	60 980
Chile	115 930	1 389 605	167 196	1 850 886
Deutschland . .	549	6 034	1 507	18 109
358a) Kalk-Salpeter Gesamt: t	7 956	85 088	14 494	146 564
Deutschland . .	—	—	611	6 114
Norwegen . . .	7 956	85 088	13 883	140 450
359) Ammonsulfat Gesamt: t	4 955	69 433	9 565	121 220
Großbritannien .	3 006	40 899	4 053	51 913
Deutschland . .	1 749	25 794	4 534	57 281
360) Cyanamid Gesamt: t	—	—	967	8 863
Italien	—	—	525	5 391
Rumänien . . .	—	—	402	3 104
361) Superphosphat Gesamt: t	43 146	156 151	55 803	201 357
Belgien	8 644	43 067	20 615	98 536
Holland . . .	31 325	103 222	34 988	102 251
362) Andere Düngemittel Gesamt:	1 194 800	18 392	3 713 470	56 286
Großbritannien .	15 159	101	—	—
Frankreich . .	31 653	245	152 070	577
Deutschland . .	1 081 588	17 542	3 539 389	55 567
363) Salpetersaures Kali Gesamt:	2 263	113	3 426	187
Großbritannien .	2 028	107	3 426	187
Andere Länder .	235	6	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Nummer, Warengruppe, Land	1924 kg*)	1924 E. £.	1925 kg*)	1925 E. £.
364) Alaun und Aluminiumsulfat				
Gesamt:	2 403 874	18 009	2 035 702	13 165
Großbritannien .	1 009 610	7 662	1 187 378	7 617
Belgien	237 230	2 092	645 255	4 123
Frankreich . .	995 459	6 810	145 390	936
Deutschland . .	146 575	1 277	57 679	489
365) Kali- u. Natronwasserglas				
Gesamt:	1 532 260	13 785	2 418 731	18 502
Großbritannien .	940 988	9 337	605 772	5 854
Belgien	101 788	820	33 637	244
Deutschland . .	449 406	3 338	1 715 757	11 954
Italien	—	—	27 933	200
366) Ammoniak, flüssig				
Gesamt:	17 705	2 220	34 182	3 527
Großbritannien .	4 449	648	1 248	370
Belgien	2 608	371	3 761	432
Frankreich . .	1 348	143	3 829	277
Deutschland . .	7 593	848	22 588	2 120
366a) Ammoniumcarbonat				
Gesamt:	41 143	1 616	35 163	1 265
Großbritannien .	36 7 2	1 452	21 582	824
Deutschland . .	4 431	164	12 331	393
367) Salmiak Gesamt:	256 489	9 787	274 035	9 741
Großbritannien .	180 615	7 092	192 362	7 187
Deutschland . .	73 484	2 596	80 554	2 513
368) Desinfektionsmittel				
Gesamt:	233 314	8 879	246 671	7 727
Großbritannien .	153 171	5 445	125 588	3 673
Belgien	37 124	1 025	31 681	984
Frankreich . .	26 018	869	71 776	2 158
Deutschland . .	12 194	1 375	12 406	787
368a) Chlorcalcium				
Gesamt:	330 454	3 035	266 387	1 854
Großbritannien .	74 238	887	9 032	86
Belgien	112 583	683	61 967	318
Deutschland . .	61 837	475	101 993	664
Italien	35 511	376	43 246	345
369) Arsenik				
Gesamt:	3 755	385	3 685	318
Großbritannien .	300	34	510	43
Belgien	700	74	192	13
Deutschland . .	2 755	277	2 606	229
370) Schießpulver				
Großbritannien .	139 799	11 438	110 447	9 030
371) Andere Sprengstoffe einschließl. Feuerwerk				
Gesamt:	—	12 577	—	16 534
Großbritannien .	—	11 558	—	13 820
Frankreich . .	—	757	—	1 000
Deutschland . .	—	262	—	1 667
372) Naphthalin	103 432	1 950	102 017	1 620
372a) Zinksulfat				
Gesamt:	50	2	604	26
Deutschland . .	—	—	604	26
Andere Länder .	50	2	—	—
373) Eisenvitriol				
Gesamt:	536 565	2 175	33 180	199
Großbritannien .	—	—	—	—
Belgien	401 665	1 609	30 100	129
Frankreich . .	85 000	372	—	—
Deutschland . .	39 900	160	3 080	70

Nummer, Warengruppe, Land	1924 kg*)	1924 E. £.	1925 kg*)	1925 E. £.
373a) Kupfersulfat				
Gesamt:	27 033	626	30 832	782
Großbritannien .	13 891	310	17 532	468
Belgien	10 542	251	7 900	183
Deutschland . .	2 500	62	4 500	110
374) Chlornatrium	29 330	706	150 372	1 677
375) Bittersalz				
Gesamt:	139 258	794	475 461	2 742
Großbritannien .	5 000	35	20 326	174
Belgien	9 300	75	—	—
Deutschland . .	123 861	662	455 135	2 568
375a) Natriumsulfat				
Gesamt:	136 640	979	60 581	495
Großbritannien .	51 100	421	9 699	150
Frankreich . .	16 700	105	5 292	39
Deutschland . .	53 633	337	29 090	193
Italien	10 107	77	16 500	113
376) Borax				
Gesamt:	52 454	1 429	44 268	1 123
Großbritannien .	35 526	969	26 105	664
Frankreich . .	6 810	192	4 843	118
Deutschland . .	8 452	221	13 320	341
377) Calciumcarbid				
Gesamt:	189 865	2 369	275 866	3 691
Großbritannien .	3 626	66	17 214	270
Frankreich . .	150 666	1 775	206 192	2 608.
Rumänien . . .	10 558	154	30 175	453
Schweden . . .	12 500	195	10 270	173
378) Glycerin				
Gesamt:	42 151	3 417	61 304	4 912
Großbritannien .	10 730	886	36 228	2 852
Frankreich . .	13 851	1 134	5 698	523
Holland . . .	16 570	1 317	17 378	1 377
379) Chinin				
Gesamt:	1 151	4 701	956	4 114
Großbritannien .	107	415	108	442
Frankreich . .	77	330	34	168
Deutschland . .	63	281	58	255
Holland . . .	901	3 664	736	3 166
Italien	—	—	20	83
380) Anilinsalz				
Gesamt:	252 781	17 924	231 586	14 228
Großbritannien .	11 000	786	8 000	556
Frankreich . .	—	—	14 500	936
Deutschland . .	241 781	17 138	209 051	12 734
381) Süßstoff				
Gesamt:	14 025	5 494	12 587	4 777
Großbritannien .	2	3	6	2
Frankreich . .	1 146	517	811	325
Deutschland . .	5 461	1 906	6 040	2 108
Holland	4 031	1 673	2 750	1 139
Schweiz	3 339	1 375	2 980	1 203
382) Andere Chemikalien				
Gesamt:	—	23 470	—	25 817
Großbritannien .	—	11 756	—	8 036
Frankreich . .	—	5 187	—	6 264
Deutschland . .	—	3 516	—	6 000
Italien	—	1 020	—	1 275
Palästina . . .	—	764	—	1 171
Ver. Staaten . .	—	107	—	1 384
383) Antiseptische Watte				
Gesamt:	105 608	20 053	112 745	13 872
Tschechoslowak.	398	79	8 760	1 578
Deutschland . .	4 557	793	7 298	1 059
Italien	53 207	7 209	92 697	10 484

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Februar 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 M. für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 18. Januar 1927. (287)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf das Mandatsgebiet Palästina.

Die britische Regierung hat amtlich mitgeteilt, daß der deutsch-englische Handelsvertrag vom 2. Dezember 1924 auch auf das Mandatsgebiet Palästina Anwendung finden soll. Diese Erklärung ist unter dem Vorbehalt abgegeben und angenommen worden, daß das Deutsche Reich hinsichtlich der besonderen Abmachungen, die Palästina in Uebereinstimmung mit Art. 18 der Mandatsbestimmungen für Palästina mit Syrien getroffen hat, oder die es auf Grund des Art. 18 etwa in Zukunft treffen sollte, keine Rechte aus der Meistbegünstigungsklausel des Handelsvertrages in Anspruch nehmen wird, und daß die britische Regierung nicht beabsichtigt, die Vorzugsbehandlung nach Maßgabe dieser besonderen Abmachungen auf Staaten auszudehnen, die nicht unter Art. 18 der Mandatsbestimmungen fallen. Die mit dieser Maßgabe erfolgende Ausdehnung des deutsch-englischen Handels- und Schiffahrtsvertrages auf das Mandatsgebiet Palästina ist am 2. Dezember 1926 wirksam geworden. (320)

Ausland

Frankreich. **Ein- und Ausfuhrverbote.** Am 15. Januar 1927 ist eine neue Liste der französischen Ein- und Ausfuhrverbote erschienen („Moniteur officiel" vom 19. Januar S. 229). Dieselbe zeigt gegenüber der im Jahrgang 1925 der „Chem. Ind." (S. 742) veröffentlichten und den Nachträgen auf S. 1013 des Jahrgangs 1926 nur eine geringe Veränderung: bei den Ausfuhrverboten ist hinzugekommen

Pos. 0158 Chlorkalium, roh,
Pos. 0159 Kaliumsulfat, roh,
sowie Mischdünger, welche diese Salze enthalten, mit einem Reinkaligehalt von mindestens 7 % (Erlaß vom 11. September 1926). (365)

Umsatzsteuerpflicht für eingeführte Chemikalien für Färbereibetriebe. In der Kammer wurde an den Finanzminister die Anfrage gerichtet, ob nach Art. 84 des Gesetzes vom 13. Juli 1925 (mit der Abänderung durch das Gesetz vom 3. August 1926) die Färber, welche die für ihren Betrieb notwendigen Hilfsstoffe direkt im Ausland kaufen und selbst verzollen, die Umsatzsteuer von dem Einkaufspreis zu bezahlen hätten, und zwar besonders: 1. für die Zinn- und anderen Salze, mit denen die Gewebe vor der Färbung imprägniert werden; 2. für die verschiedenen zur Appretur verwendeten Stoffe; 3. für die zur Herstellung der vor oder nach der Färbung angewendeten Bäder erforderlichen Substanzen.

In seiner Antwort erklärte der Minister, daß Steuerpflicht bestehe. Diese sei nach § 6 des Art. 84 des Gesetzes vom 13. Juli 1925 (mit den Abänderungen durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1926) — außer bei den im Erlaß vom 14. August 1926 bezeichneten Rohstoffen — nur dann aufgehoben, wenn die Produkte zum Verkauf im ursprünglichen Zustand oder nach Umwandlung bestimmt seien. Von einer fabrikatorischen Umwandlung könne aber bei den genannten in der Färberei verwendeten Produkten nicht die Rede sein. (366)

Belgien. **Zusatz-Handelsabkommen mit Frankreich.** Im „Mon. Belge" vom 24. Januar wird der Text des Zusatzabkommens vom 10. April 1926 zu den französisch-belgischen Handelsabkommen vom 24. Oktober 1924 und vom 4. April 1925 veröffentlicht; das Zusatzabkommen hat den Zweck, eine möglichst entgegenkommende Anwendung der Bestimmungen der genannten Handelsabkommen zu sichern:

Art. 1. Die in der Liste A genannten belgisch-luxemburgischen Produkte sind mit den angegebenen Zollsätzen zu verzollen, solange die Preissteigerung dieser Produkte auf dem französischen Markt 20%, bezogen auf die zur Zeit der Unterzeichnung des Abkommens geltenden Preise, nicht überschreitet.

Wird diese Grenze überschritten, so hat eine Neufestsetzung der Zölle und Koeffizienten zu erfolgen auf Grund der für die einzelnen Artikel zur Zeit der Unterzeichnung der Abkommen vom 24. Oktober 1924 und vom 4. April 1925 geltenden Preise, ohne daß jedoch hierbei das Maß des Zollschutzes, wie dies in Art. 5 des Abkommens vom 4. April 1925 vorgesehen ist, gegenüber dem sich aus den Zollsätzen der genannten Abkommen und den zur Zeit ihrer Unterzeichnung geltenden Preisen ergebenden erhöht wird.

Aus der Liste A kommt für die chemische Industrie nur in Betracht:

		Zoll frs. per 100 kg	Koeff.
aus 461 quater	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Filme, mit Silber- oder Platinsalzen, geschnitten oder in Rollen:		
	Papiere und Karten mit einem Gewicht von mehr als 250 g pro m²	170	3,8
	Andere	200	3,8

Art. 2. Dieser Artikel enthält entsprechende Bestimmungen für die Zollbehandlung der französischen Waren in Belgien, doch sind in der zugehörigen Liste B keine die chemische Industrie interessierenden Produkte aufgeführt.

Art. 5. Die halb-blonden französischen Celluloidprodukte werden nach Pos. 1173 des belgischen Tarifs verzollt.

Art. 6. Das vorliegende Abkommen hat rückwirkende Geltung vom Datum des Inkrafttretens des französischen Gesetzes vom 6. April 1926 über die 30%ige Erhöhung der spezifischen Zölle ab.

Art. 7. Durch das vorliegende Abkommen werden die Bestimmungen der Abkommen vom 24. Oktober 1924 und vom 4. April 1925 in keiner Weise abgeändert. (370)

Aenderungen des Zolltarifs. Durch kgl. Erlaß vom 14. Januar 1927, veröffentlicht im „Mon. Belge" vom 22. Januar, werden (mit Beziehung auf Art. 9, § 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1924 und Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1926) nachstehende Aenderungen des Zolltarifs verfügt:

Art. 2. Erhöhung des Borax-Wertzolls.

Der durch Erlaß vom 24. Juni 1926 (Art. 2) herabgesetzte Wertzoll auf raffinierten Borax (Pos. 384, a) wird in der durch das Gesetz vom 8. Mai 1924 festgesetzten Höhe — 10% v. W. im Minimaltarif — wiederhergestellt.

Art. 3. Aenderung von Vermehrungskoeffizienten.

Pos.	Produkt	Koeffizient
258	Limonaden, gewöhnliche, heilkräftige, abführende usw., kohlensäurehaltig oder nicht:	
	b) weniger als 10 % Weingeist enthaltend .	1,1
	c) von 10 bis 15 % Weingeist enthaltend . .	1,1
266	Alkohol aller Art	1,1
269	Alkoholische Präparate, a. n. g., bei einem Gehalt an gewöhnlichem oder anderem Alkohol:	
	a) von 20% oder weniger	1,1
431	Firnisse, Lacke und Sikkative, gemischt oder nicht mit Farbstoffen; Emaillefarben:	
	a) alkoholhaltige	1,6
496	Kunstseidegarn:	
	a) gefärbt	7,5
	b) nicht gefärbt	7,5
497 c	Kunstseidegarn, nicht geflochten, gezwirnt und gefärbt, nicht zum Verspinnen bestimmt, und nicht für den Kleinhandel hergerichtet . . .	6
1173	Celluloid und ähnliche plastische Massen (Viscoid, Cellophan, Cellit, Galalith, gehärtete Massen aus Gelatine, Casein usw.):	
	d) lichtempfindliche photographische Filme und Platten:	
	2. andere (Portraitfilme):	
	a) Packfilme	14
	b) n. b. g.	6

(343)

Digitized by Google

Tschechoslowakei. **Der Zollschutz der chemischen Industrie.** Die Vereinigung der chemischen Industrie beim „Svaz" hielt kürzlich in der Prager Handelskammer eine Protestversammlung ab, in der zu den Einwänden Stellung genommen wurde, die in der letzten Zeit von der Textil-, der Glas- und der Lederindustrie gegen die Chemikalienpreise erhoben worden sind. Auf Grund eines ziffernmäßig begründeten Referates, dem eine Debatte folgte, wurden die Einwände der Verbrauchsindustrien als irrig bezeichnet und abgelehnt. Es wurde konstatiert, daß alle Zweige der chemischen Industrie bereit seien, mit den führenden Funktionären der genannten Industriezweige zu verhandeln, wenn nachgewiesen werden sollte, daß der Zollschutz in einzelnen Chemikalien zu ungunsten der Konkurrenzfähigkeit der Konsumindustrien mißbraucht wird. Sollte die Berechtigung der Forderungen bezüglich bestimmter Chemikalien nachgewiesen werden, erklärt die chemische Industrie ihre Bereitwilligkeit, die Differenzen in loyaler Weise zu bereinigen, so weit es in ihrer Macht steht, wobei sie erwartet, daß man sich der Erkenntnis nicht verschließen werde, daß die bedrohte Existenz der chemischen Industrie geschützt werden müsse. Bezüglich des Bewilligungsregimes wurde festgestellt, daß die chemische Industrie nichts gegen seine Freigabe in der Mehrzahl der Positionen einwende, außer bezüglich jener Positionen, in denen das Bewilligungsverfahren teils mit Rücksicht auf die Zollfreiheit, teils mit Rücksicht auf ein Dumping oder andere Sondermotive erforderlich ist. (338)

Freigabe der Holzteer-Einfuhr. Mit Erlaß des Handelsministers wird die Einfuhr von Holzteer (Zollposition 164) ab 1. Februar freigegeben. (299)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel.** Das „Danziger Zollblatt" vom 28. 12. 1926 veröffentlicht die Liste der Arzneimittel, deren Einfuhr auf Grund der Anmerkung 3 zu Pos. 113 des Zolltarifs nach dem gesamten Zollgebiet der Republik Polen gestattet ist. Die Liste — die wir wegen ihres Umfanges nicht zum Abdruck bringen — enthält u. a. 268 französische, 255 deutsche, 49 schweizerische und 27 ungarische Präparate. (332)

Verzollung von Betäubungsmitteln. Das „Danziger Zollblatt" veröffentlicht das Verzeichnis einiger Waren, die bei der Abfertigung den Vorschriften über Betäubungsmittel unterliegen:

Zu Pos. 112 P. 12c: Didial, Diäthylmorphin, Hemypnon, Diacetylmorphin, Laudanon, Morphin und seine Salze, Narcein, Narkophin, Narkotin, Nealpon, Pantopon, Papaverin, Paramorfan, Pavon.

Zu Pos. 112 P. 12c und Anmerkung 1. Alle dosierten Präparate (Tabletten, Ampullen und dergl.) mit den unter 1 genannten Substanzen.

Zu Pos. 112 P. 12d: Cocain und seine Salze.

Zu Pos. 116a: Opium in Kisten.

Zu Pos. 116b: Opium in Pulver.

Es wird darauf hingewiesen, daß Apomorphin und Codein, die nicht die betäubenden Eigenschaften besitzen, diesen Vorschriften nicht unterliegen. (333)

Bestimmungen über Ursprungszeugnisse. Das „Danziger Zollblatt" vom 31. Dezember 1926 gibt folgendes bekannt:

Gemäß Verfügung des Finanzministers können Ursprungszeugnisse als Handelspapiere im Sinne des § 16 des Erlasses über das Zollverfahren auf schriftlichen Antrag der Partei anerkannt werden, sofern der Antrag hierzu in der im Abs. 2 des § 18 der einstweiligen Dienstanweisung bestimmten Frist gestellt wird. Im Zusammenhang mit Ziffer 4 des vom Finanzministerium herausgegebenen Rundschreibens vom 27. Mai 1925 ist nun die Frage entstanden, ob ein Ursprungszeugnis, in dem gleichartige Waren genannt sind, die aber der Verzollung nach verschiedenen Positionen bzw. Punkten einer Position des Zolltarifs unterliegen, auch dann als genügend angesehen werden kann, wenn in demselben zwar das Gesamt-Bruttogewicht und das Gesamt-Nettogewicht der ganzen Sendung angegeben ist, aber das für die Verzollung der einzelnen Waren erforderliche Bemessungsgewicht fehlt. Diese Frage ist vom Finanzministerium auf eine diesbezügliche Anfrage des polnischen Zollinspektorats in Danzig mit den Verfügungen vom 7. 10. 1926 und vom 28. 10. 1926 in folgendem Sinne beantwortet worden:

Es ist nicht möglich, von dem ausländischen Exporteur die gehörige Kenntnis des polnischen Zolltarifs und insbesondere die Klassifizierung der Waren nach den einzelnen Punkten der betreffenden Position des Zolltarifs zu verlangen.

Sofern daher ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, in dem gleichartige Waren (z. B. Parfümerien, Baumwollwaren, Eisenerzeugnisse u. dgl.) genannt sind, die aber der Verzollung nach verschiedenen Positionen bzw. Punkten einer Position des Zolltarifs unterliegen (z. B. Parfüm und Pomade) und sofern in dem Zeugnis ihr Gesamtgewicht angegeben ist, ist ein solches Zeugnis anzuerkennen.

Soll ein solches Ursprungszeugnis gleichzeitig auch als Handelsdokument dienen, dann hat das Zollamt den Deklaranten aufzufordern, das Zeugnis durch Angabe des Gewichts und durch nähere tarifliche Bezeichnung der einzelnen Waren zu vervollständigen, d. h. eine Teilung des in dem Ursprungszeugnis angegebenen Gesamtgewichts der ganzen Sendung vorzunehmen. Bei Erfüllung dieser Bedingungen ist dann die Anmeldung zur Verzollung als vollständig anzusehen. Die Anmeldung gilt aber in jedem Fall als unvollständig, wenn in dem auf schriftlichen Antrag als Handelspapier angenommenen Ursprungszeugnisse das Gesamt-Bruttogewicht und das Gesamt-Nettogewicht der ganzen Sendung fehlen. Eine Abänderung oder gar nachträgliche Angabe der Gewichte ist der Partei nach wie vor nicht gestattet.

Was im vorstehenden bezüglich der Zulässigkeit einer Teilung der Gewichtsangaben bei den Ursprungszeugnissen gesagt worden ist, gilt sinngemäß auch für die Faktura. (330)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 13 und 113. Das Nährmittel „Biomalz" der Firma „Chemische Fabrik Gebr. Patermann, Teltow-Berlin", das in luftdicht verschlossenen Blechbüchsen eingeht, wird nach Pos. 13 P. 2 verzollt, sofern auf den Etiketten keine Hinweise auf seine Heilbedeutung vorhanden sind, und nach Pos. 113, P. 1, sofern auf den Etiketten oder den beigefügten Reklamen die Bezeichnungen der Krankheiten (für Nervöse, Blutarme u. dgl.) stehen, gegen die dieses Präparat empfohlen wird. Dieses Mittel kommt oft in luftdichten Büchsen ohne Etiketten, mit der lediglich auf der Büchse eingepreßten Firmenbezeichnung „Gebr. Patermann, Teltow-Berlin" an; dann ist es nach Pos. 13 P. 2 als Nährmittel zu verzollen. „Biomalz" ist in der Nachweisung der einfuhrerlaubten Mittel nicht genannt.

Zu Pos. 120. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß ein unter dem Namen „Ceresit" bekanntes Isoliermittel, bestehend aus Kalkseife und Tonerde, als nicht besonders genannte Seife nach Position 120 P. 2 zu verzollen ist.

Zu Pos. 125 und 137. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 4. 12. 1926 entschieden, daß sogenannte Keimsche Farben, die Mischungen von Schlämmkreide mit färbenden Substanzen, wie Kohle, Bleiglätte, Ocker u. dgl. darstellen, als nicht besonders genannte Trockenfarben nach Pos. 137 P. 1a II zu verzollen sind. Weiße Keimsche Farbe dagegen, die nur aus geschlämmter Kreide besteht, unterliegt der Verzollung nach Pos. 125 P. 3.

Zu Pos. 177. Mit Bakelit getränkte Pappe ist nach Pos. 177 P. 3 analog der Vulkanfiber zu verzollen.

Zu Pos. 143 P. 5c. Lot, in Gestalt eines zusammengerollten, mit einem chemischen Lötmittel gefüllten Röhrchens, aus Messingblech hergestellt, ist nach Pos. 143 P. 5c entsprechende römische Ziffer, zu verzollen.

Zu Pos. 112 P. 25c. Mit Chlorzink behandelte Pflanzenkohle, in Gestalt kleiner, harter, schwarzer Körner (Polycarbon, Carboraffin u. dgl.), die zum Entfärben von Flüssigkeiten bestimmt ist, unterliegt der Verzollung als organisches chemisches Produkt, nicht besonders genannt, nach Pos. 112 P. 25c.

Zu Pos. 41 P. 4. Phosphorsaurer Kalk, ungereinigt, der als Tierfutter-Zusatzmittel Verwendung findet und pulverisierte gebrannte Knochen darstellt. — Pos. 41 P. 4.

Zu Pos. 66. Gemahlener Braunstein, als Stein, der in der Industrie in gemahlenem Zustande Verwendung findet. — Pos. 66 P. 2c.

Zu Pos. 112. Chemische und pharmazeutische Präparate, die im Tarif ohne Angabe ihrer spezifischen Reinheit aufgeführt sind (roh, gereinigt, rein), werden nach den Positionen verzollt, in denen sie spezifiziert sind; diejenigen, die im Tarif als roh oder ungereinigt angegeben sind, unterliegen der Verzollung nach Pos. 112, sofern sie in gereinigtem oder reinem Zustande eingeführt werden.

Chemische Produkte für technische Zwecke, auch dosiert, wie z. B. Salmiaktabletten für Elemente, Fixiersalze für Photographie, Formalinpastillen zur Desinfektion u. dgl. unterliegen der Verzollung nach den entsprechenden Tarifpositionen abhängig vom Material. — Pos. 98, 112 u. dgl.

Die in der Taratabelle vorgesehene Tara ist nur in den Fällen anzuwenden, wenn eine in dieser Position enthaltene Ware außer der äußeren Verpackung noch eine unmittelbare Verpackung besitzt, einschl. deren Gewichts die Ware

Digitized by Google

auf Grund der Anmerkung 2 zum letzten Punkt der Pos. 112 zu verzollen ist. Die Erläuterung betreffs der unmittelbaren Verpackung — siehe Erläuterung zu Pos. 24.

Zu Pos. 113. Die in den verschiedenen Tarifpositionen genannten pharmazeutischen Erzeugnisse, die in dosiertem Zustande eingeführt werden und für den inneren Gebrauch bestimmt sind, unterliegen der Verzollung nach Pos. 113 P. 1 beziehungsweise nach dem Satz des Erzeugnisses, wenn dieses einem höheren Zoll unterliegt. — Pos. 112 P. 12b, c, d, u. P. 24.

Zu Pos. 134. Die unter der Bezeichnung Nußbeize bekannte Farbe kann nicht als Erdfarbe behandelt werden und unterliegt der Verzollung nach Pos. 134 P. 2.

Zu Pos. 137. 1. Nicht besonders genannte Farben sind:

a) Verschiedene Mineralfarben außer den besonders genannten, die auf künstlichem Wege gewonnen werden, wie z. B. Chromfarben, Kobaltfarben, Zinkfarben u. dgl.;
b) Geschönte trockene Erdfarben, deren Zusatz an organischem Farbstoff bis zu 5% beträgt;
c) Zubereitete Farben — fertige Drucker-, Maler-, Lithographen-, Vervielfältigungsfarben u. dgl.;
d) Druckerschwärze, mit einer Beimischung organischen Farbstoffs, ist nach Pos. 137 P. 3b II zollpflichtig.

2. Wasserglas mit einer Beimischung von Leim nach Pos. 137 P. 5.

3. Die in der Taratabelle vorgesehene Tara ist nur in den Fällen anzuwenden, wenn die in P. 5 dieser Position enthaltene Ware außer der äußeren Verpackung noch eine unmittelbare Verpackung besitzt, einschl. deren Gewichts sie zu verzollen ist.

Zu Pos. 142. Thermit nach Pos. 142 P. 1 des Zolltarifs.

Zu Pos. 39. Das Viehfutter „Lactina", hergestellt aus vermahlenem Oelkuchen, phosphorsaurem Kalk und gepulvertem Fenchel, unterliegt der Verzollung nach Pos. 39 P. 1c als Nahrungsmittel n. b. g.

Zu Pos. 112. Magnesiafackeln und andere Gerätschaften zum Beleuchten und Signalisieren, sofern sie aus Mischungen chemischer Stoffe bestehen, unterliegen der Verzollung nach Pos. 112 P. 25b.

Zu den Pos. 119 und 120. Crême-Mouson-Seife und Kaloderma-Seife unterliegen einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung sowie der großen Schachteln, die zur Original-Verpackung gehören, der Verzollung nach Pos. 120 P. 1. Ein eventuelles Umschnüren jedes einzelnen Seifenstückes der Kaloderma-Seife mit einem schmalen Seidenband hat auf die Tarifierung nach Pos. 120 P. 1 keinen Einfluß.

Zahnseife ist als nicht besonders genanntes kosmetisches Mittel nach Pos. 119 P. 1 zollpflichtig.

Zu Pos. 216. Graphitstifte, in Holzfassung, sind nach Pos. 216 P. 4b und Graphitstifte, ohne Holzfassung, sowie auch Buntstifte ohne Holzfassung nach Pos. 216 P. 4c zu verzollen.

Zu Pos. 120. „Kirota", ein Isoliermittel für Mauerwerk, besteht aus einer wäßrigen ammoniakalischen Seifenlösung mit Zusatz von Mineralstoffen und ist als nicht besonders genannte Seife nach Pos. 120 P. 2 zollpflichtig.

Der laut Verordnung des Finanzministers usw. vom 23. 12. 1926 Zollfreiheit genießende Kalksalpeter (siehe „Chem. Ind.", S. 66) darf keine Beimischung von Ammoniumsalzen enthalten. (331)

Dänemark. **Die Geltung des Zolltarifs.** Gemäß einer in der Nr. 41 der „Lovtidenden" von 1926 veröffentlichten Bekanntmachung bleibt der durch die Gesetze vom 20. Juni 1924, 29. November 1924, 20. und 23. Dezember 1924 und 18. April 1925 abgeänderte Zolltarif vom 29. März 1924 weiterhin bis Ende März 1927 in Kraft. (351)

Bekanntmachung über die Verpackung und die Aufbewahrung von Calciumcarbid. („Lovtidenden" A., Nr. 42, herausgegeben am 17. Januar 1927). Es werden u. a. folgende Bestimmungen über die Aufbewahrung von Calciumcarbid erlassen:

§ 1.

Carbid darf während des Transports und der Lagerung nur in wasserdichten, geschlossenen Metallbehältern aufbewahrt werden. Alle Behälter sollen bezeichnet sein mit: „Karbid. Farlig, naar det ikke holdes fuldkommen tørt." („Carbid. Gefährlich, wenn es nicht vollständig trocken gehalten wird.") Carbidvorräte von nicht mehr als 1 kg dürfen in starken, dichten Pappbehältern mit dichtem Deckel, der durch ein aufgeleimtes Papier festgehalten wird, aufbewahrt werden.

§ 10.

Bei jedem Verkauf von Carbid müssen folgende Vorschriften über die Aufbewahrung und Anwendung der Ware auf den Behälter geklebt sein:

„Kalciumkarbid" („Karbid")

vil ved Berøring med Vand straks udvikle den braendbare Gas Acetylen, der, blandet und Luft, er stærkt explosiv.

Husk derfor følgende:

1. Opbevar altid Karbid i vandtætte lukkede Metalbeholdere. Sæt altid Laaget paa igen efter Brugen.
2. Beskyt Karbidbeholderen omhyggeligt mod Fugtighed.
3. Spores Lugt av Acetylen, vil enhver aaben Flamme kunne give Anledning till farlige Explosioner.
4. Karbidbeholderen maa ikke aabnes i et Rum, hvor der er Ild paa Ildsted eller aabent Lys, og Tabaksrygning maa ikke samtidigt finde Sted. Till Oplukning maa ikke bruges Loddeapparater eller gnistfrembringende Værktøj.

Forbrugere maa uden Anmeldelse till Brandpolitiøvrigheden have en Beholdning paa indtill 15 kg, der skall opbevares under nøje Jagttagelse af de ovenstaaende Forsigtighedsregler. Angaaende Opbevaring auf strørre Mængder se Justitsministeriets Bekendtgørelse af 27. December 1926."

„Calciumcarbid" („Carbid")

entwickelt bei der Berührung mit Wasser sofort das brennbare Gas Acetylen, das im Gem.sch mit Luft stark explosiv ist. Denke daher an folgendes:

1. Hebe Carbid immer in wasserdichten, geschlossenen Metallbehältern auf. Schließe den Deckel nach Gebrauch.
2. Schütze den Carbidbehälter sorgfältig vor Feuchtigkeit.
3. Tritt Acetylen-Geruch auf, so kann jede offene Flamme Veranlassung zu einer Explosion geben.
4. Carbidbehälter dürfen nicht in einem Raum, in dem sich Feuer oder offenes Licht befindet, geöffnet werden; Rauchen ist dabei verboten. Zur Oeffnung dürfen keine Lötapparate oder funkenerzeugende Werkzeuge benutzt werden.

Der Verbraucher darf ohne Anmeldung bei der Brandpolizei einen Vorrat von bis 15 kg haben, der unter peinlicher Beobachtung obiger Bestimmungen aufgehoben werden muß. Betr. Aufbewahrung größerer Mengen siehe die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1926."

§ 11.

Alle früheren Bestimmungen über die Aufbewahrung von Carbid werden aufgehoben.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft. (357)

Zolltarifentscheidungen. Abzufertigen nach:

Nr. 3, 5. Zubereitete Medikamente in Detailverkaufspackung von je 100 g oder darunter, und zwar: Cascara Evacuant, Elixir euphorbium comp., Elixir lacht. pepsin, Hydrated Magnesia, Liquor sedans und Syrup cocillanae comp.

Nr. 7, 1. „Radiator Neverleak", Dichtungsmittel für Automobilkühler, dunkle, bewegliche Flüssigkeit, die aus einer Aufschlämmung von Pflanzenteilen in einem propylalkoholhaltigen Pflanzenauszug unter Zusatz eines Farbstoffes besteht.

Nr. 8, 18. „Egalisol", eine hellbraune Flüssigkeit, bestehend aus einer salzhaltigen, wäßrigen Auflösung von stickstoffhaltigen Stoffen; soll beim Färben von Garn angewandt werden.

Nr. 8, 20. Glycol; Aethylenglycol, ohne Zusatz von Alkohol oder Aether; soll bei der Herstellung von Likören verwandt werden.

Nr. 8, 21. „Famos-Fruchtsalz", ein weißes Pulver, bestehend aus Natriumbicarbonat, freier Weinsäure, Kalium- und Natriumtartrat; soll zur Bereitung von Erfrischungsgetränken dienen.

Nr. 16, 2. „Celluloid-Rohstoff", eine ca. 6 mm starke, schwarze Platte, die an einer Seite durch Pressung marmoriert ist, bestehend aus schwach nitrierter Cellulose und geringen Mengen Campher.

Nr. 17, 4. „Celluloid-Rohstoff", eine 5 mm starke Platte, die auf der einen Seite blank und auf der anderen marmoriert ist, bestehend aus Rohcelluloid und Gips.

Nr. 16, 3. Blauschwarzes, grobes Pulver mit Geruch nach Sulfitlauge, bestehend aus Hartcellon.

Nr. 17, 5. Rohstoff zur Billardkugelfabrikation, bestehend aus Bakelit.

Nr. 17, 6. „Herolit", eine blaue, harte Platte, bestehend aus einem Stoff, der sich wie ein Phenol-Formaldehyd-Kondensationsprodukt verhielt.

Nr. 46, 3. Benzylbenzoat, zur Herstellung von Fruchtessenzen.

Digitized by Google

Nr. 50, 6. Leimfarbe, eine weiße Farbe in Teigform, die in der Schuhfabrikation bei der Behandlung der Leinwand für Stoffschuhe benutzt wird, bestehend aus irischem Moos, Gummi arabicum, Mineralfarbe und wenig Carbolsäure.

Nr. 51, 1. „Lamprut-Lederschwärze", bestehend aus Benzol, Spiritus und Farbstoff; die Ware befindet sich in einer kleinen Glasflasche, die nach Nr. 88, 1 kg 18 Oere, abgefertigt wird.

Nr. 29 und 31, 8. „Karmelitergeist Doxal", ein Heilmittel gegen diverse Krankheiten, 59 Vol.-% Alkohol enthaltend.

Nr. 29 und 31, 9. Luftdesinfektionsmittel, genannt „Perolin", eine hellgelbe Flüssigkeit mit Lavendelgeruch, kommt in zwei verschiedenen Zusammensetzungen auf den Markt; die eine besteht aus einem seifenartigen Stoff in alkoholischer Lösung in einer Menge von 9,3 Gewichts-%, während die andere keine Seife, sondern flüchtige Oele und etwa 85 Vol.-% Alkohol enthält. — Die Waren wurden als sprithaltige Parfümerieessenzen unter dieser Nummer aufgeführt, da die in der Anmerkung zu Nr. 282—283 festgesetzten Bedingungen für die Abfertigung nach der Gruppe „Parfümerien" nicht erfüllt waren.

Nr. 57, 2. Leinölfettsäure, hellgelbe, leichtbewegliche Flüssigkeit von öligem Charakter und Geruch nach Leinöl; gewonnen bei der Spaltung des Leinöls.

Nr. 262, 6. Methylhexalin, hellgelbliche, durchscheinende Flüssigkeit mit der Viscosität 2,63 bei 20° C.

Nr. 308, 6. Eiweißnahrung, genannt „Albugal", ein gelbliches Pulver, bestehend aus Eiweiß (teilweise aus Milch), Maltose, Dextrin und verschiedenen Salzen.

Nr. 309, 2. „Conglutin-Mehl II für Diabetiker", cremefarbiges Mehl, bestehend aus Stärke, Eiweiß, Lecithin und Nährsalzen.

Nr. 363, 4. „Rodol Nr. 333 Lösung", wasserklare, leichtbewegliche Flüssigkeit, eine Mischung ungefähr gleicher Teile Methylacetat und wäßrigen Methanols.

Nr. 363, 5. Lackverdünnungsmittel, genannt „Lak", bestehend aus einer Mischung von Benzol und Amylacetat.

Nr. 364, 19. Fettspaltungsmittel, genannt „Spalter Gouda Compo Extra", eine dunkle, grünliche, viscose Flüssigkeit mit dem Geruch von Schwefelsäure und dem Verhalten einer Sulfonsäure. (315)

Lettland. **Zollrückerstattung für eingeführtes Casein.** Laut Bekanntmachung im „Vald. Vestn." vom 18. Januar d. J. ist in das Verzeichnis der Firmen, denen bei der Ausfuhr von Furnieren der Zoll für das zur Herstellung dieser Furniere eingeführte Casein zurückerstattet wird (vgl. „Chem. Ind." S. 787, Jahrgang 1926) die Firma O. Bertin-Berzin (Riga, Marienstr. 67/69) neu aufgenommen worden. Den in beiden Verordnungen aufgeführten Firmen wird der Einfuhrzoll für Casein bis zum 31. Dezember 1927 zurückerstattet. (317)

Estland. **Zolltarifrevision.** Wie „Waba Maa" mitteilt, sind die neuen Minimal- und Allgemeinzollsätze, welche unlängst von der zuständigen Kommission ausgearbeitet wurden, vom Finanz-, Handels- und Industrieministerium durchgesehen und fast ohne Abänderungen angenommen worden.

Die neuen Zollsätze sind bedeutend niedriger als die bisherigen. Es ist anzunehmen, daß die neuen Zollsätze in diesen Tagen der estnischen Regierung und dem Parlament zur Bestätigung vorgelegt werden. (280)

Zusatzliste verbotener Arzneimittel. „Riigi Teataja" veröffentlicht eine Ergänzung des Verzeichnisses der auf Grund der §§ 379 und 386 des estnischen Aerztegesetzes durch die Sanitätshauptverwaltung für den Handel in Vorschlag gebrachten und zum Verkauf nicht zugelassenen Arzneimittel. — Gleichzeitig sind einige der in der Liste vom 1. April 1926 aufgeführten Heilmittel (vgl. „Chem. Ind." S. 535, Jahrg. 1926) gestrichen worden. (361)

Die estnisch-lettische Zollunion. Vom 13. bis 15. Januar hielt laut „Kaja" die staatliche estnisch-lettische Kommission Sitzungen ab, auf welchen die Frage zur Schaffung einer estnisch-lettischen Zollunion besprochen wurde.

Das Projekt des estnisch-lettischen Wirtschaftsvertrages, das als Grundlage zur Schaffung der Zollunion dienen soll, wurde angenommen. Laut diesem Projekt soll in Estland und Lettland noch im Laufe von einem Jahre ein gemeinsamer Zolltarif in Kraft treten. Die Einführung der Zollunion hat im Laufe von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des gemeinsamen Zolltarifs, zu erfolgen. Somit würde die Zollunion endgültig spätestens in 4—4½ Jahren geschaffen sein. Sie wird dann für zehn Jahre in Kraft bleiben.

Es wurde beschlossen, vor Inkrafttreten der Zollunion einen vorläufigen Handelsvertrag abzuschließen, was den gegenseitigen Warenaustausch beider Länder erheblich erleichtern würde. Der Abschluß eines vorläufigen Handelsvertrages soll im Laufe des nächsten Monats erfolgen.

Das in Riga angenommene Projekt des Wirtschaftsvertrages wird in allernächster Zeit an die Parlamente beider Staaten weitergeleitet. (319)

Schweden. **Bekanntmachung von Aenderungen im Verzeichnis der Waren, die das Recht der Zollrestitution genießen.** (Svensk Författningssamling, Nr. 540, 31. Dezember 1926.) Es wird verordnet, daß in dieses Verzeichnis noch folgende Waren aufgenommen werden sollen:

Pos. 314. Lichtempfindliches photographisches Papier; das Gewicht der unmittelbaren Verpackung wird einberechnet; Papiere, die mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Oelen, Fetten, Wachsen, Leim und ähnlichen, nicht zu den Farben rechenbaren Stoffen, mit Ausnahme von Asphalt, imprägniert oder bestrichen sind.

Pos. 353½. Unverzwirnte Kunstseidefasern und andere auf künstlichem Wege aus Cellulose hergestellte Gespinstfasern von geringeren Längen, auch gekämmte. (337)

Zolltarifentscheidungen. (Tullverkets Författningssamling, Nr. 262, 31. Dezember 1926.) Duralit in Stangenform, aus Schwefel und Aluminiumpulver bestehend; das Präparat wird zur Reparatur undichter Metallgegenstände gebraucht. Abzufertigen nach Rubrik 953/897.

Monopolseife, eine hellgelbe, halbfeste Masse, die als Appreturmittel verwandt werden soll, wird nach Rubrik 1125 abgefertigt. (277)

Norwegen. **Goldzollaufgeld und Branntweinsteuer.** In der „Norsk Lovtidende" Nr. 2 vom 17. Januar 1927 wird folgendes veröffentlicht:

Die Goldzollzulage ist vom 10. Januar d. J. ab von 30 % auf 20 % herabgesetzt.

Daher setzt das Justizdepartement in Uebereinstimmung mit dem Storthingsbeschluß vom 17. März 1926 folgende Nachträge fest, die vom 10. Januar ab bis auf weiteres an Stelle der am 13. Juli v. J. bekanntgemachten Nachträge zu den Abgabe- und Vergütungssätzen für im Lande hergestellten Branntwein treten:

Abgabesatz: 2,62 Kronen per Liter (auf 100%igen Branntwein berechnet); nachzutragen: 2,10 Kronen.

Vergütungssätze: 2,62 Kronen, 2,64 Kronen und 2,67 Kronen für Rohbranntwein bzw. gereinigten Branntwein bzw. Destillate und Branntwein, der denaturiert ist oder von dem versichert wird, daß er nicht zu Genußzwecken dienen soll; nachzutragen: 2,10 Kronen, 2,11 Kronen und 2,14 Kronen.

Der Gesamtabgabesatz wird folglich bis auf weiteres 4,72 Kronen per Liter (100%) und die Gesamtvergütungssätze werden 4,72, 4,75 und 4,81 Kronen betragen.

Bei eventueller Mischung von verschieden besteuerten Branntweinarten wird wie früher der dem niedrigsten Abgabesatz entsprechende Vergütungssatz bei der Vergütung für die ganze Partie zugrunde gelegt. (359)

Finnland. **Zündholzsteuergesetz.** Laut Reichstagsbeschluß vom 28. Dezember 1926 behält das Gesetz vom 29. Dezember 1922 betreffend die Zündholzsteuer seine Gültigkeit für das Jahr 1927 (s. „Chem. Ind." S. 106), doch erhält § 2 folgende Aenderung: die Steuer beträgt 1,5 Penni für je 10 Zündhölzer in der Verpackung.

Von den Ausführungsbestimmungen, die der Staatsratsbeschluß vom 28. Dezember 1926 enthält, interessiert die chemische Industrie nur § 8, Absatz 2: „Die Verpackung von Zündhölzern, die aus dem Ausland eingeführt werden, muß Angaben über das Ursprungsland und die Durchschnittszahl der in ihr enthaltenen Hölzer tragen; außerdem muß jedem Versand ein offizielles Zeugnis beiliegen, aus dem hervorgeht, daß für die Herstellung sowohl der Zündhölzer als auch der Reibflächen kein weißer Phosphor angewandt worden ist. (274)

Island. **Der Zolltarif.** „Berlingske Tidende" vom 21. Januar 1927 bringt die Nachricht, daß auf Veranlassung von Islands Finanzministerium neulich ein isländisches Zollverzeichnis mit ausführlicher Spezifikation der Waren, die unter Warenzoll, gewöhnlichen Zoll und Wertzoll fallen, herausgekommen ist; gleichzeitig enthält der Tarif die Zollsätze für

Digitized by Google

die einzelnen Artikel und ein Verzeichnis der zollfreien Waren. Damit ist das erste vollständige isländische Zollverzeichnis zum Gebrauch für Importeure und Kaufleute geschaffen und einem lange gefühlten Mangel abgeholfen.

Schon auf S. 66 konnten wir Mitteilung über das Inkrafttreten dieses neuen isländischen Zolltarifs machen und auch einige für die chemische Industrie in Frage kommende Positionen aufführen; weitere Angaben enthält die Januarnummer der „Kommersiella Meddelanden": Mit 20 % des Wertes wird Feuerwerksmaterial verzollt, während folgende Waren abgabefrei sind: Backpulver, Medizinaltran, Terpentin, Tischlerleim, Waschmittel, Blauholzextrakt, Lacke, Farben, Kitte, Druckerschwärze, Carbolineum, Kunstleder, Material und Geräte zur autogenen Schweißung, Material zur Gasproduktion, Munition, Apothekerwaren, Verbandzeug, Kohlensäure. (358)

Sowjet-Rußland. **Verzollung von Campher.** Das Zolltarifkomitee hat durch Veröffentlichung in Nr. 2 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" bekanntgegeben, daß bei der Verzollung von Campher die innere Verpackung (auch die Umschließungen aus Zinn) dem zollpflichtigen Gewicht hinzuzurechnen ist. (346)

Zolltarifentscheidung. Das Zolltarifkomitee hat durch Veröffentlichung in Nr. 2 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" bekanntgegeben, daß lebende Bakterienkulturen nach Pos. 113 als zur Einfuhr zugelassene Präparate zu verzollen sind. (345)

Bulgarien. **Beitritt zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.** Nach einer Bekanntmachung des Auswärtigen Amts vom 11. Januar 1927 im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 3 vom 21. Januar 1927 ist Bulgarien dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern beigetreten. Als Zeitpunkt des Beitritts gilt der 1. November 1926. (321)

Griechenland. **Die Verzollung von Calciumcarbid.** Ueber den Taraabzug bei Calciumcarbid hat die oberste Zolleinspruchskommission laut „Ikon. Tachydromos" folgende Entscheidung getroffen: Sofern die Ware in inneren Behältern aus Eisenblech enthalten ist, erfolgt für letztere als unmittelbare Packung ein Taraabzug nicht. Diese Bestimmung hat rückwirkende Gültigkeit ab 11. September 1926, an welchem Tage der Zollsatz für Calciumcarbid auf 14 Metalldrachmen je 100 kg festgesetzt wurde. Für die äußeren Holzfässer dagegen ist eine Tara von 5 % des Bruttogewichtes (einschließlich der Eisenblechgefäße sowie der äußeren Holzfässer) abzuziehen, da die Holzfässer nach Entleerung nicht mehr gebrauchsfähig sind. (325)

Die Verzollung von Lebertran. Bezüglich des Taraabzuges bei Lebertran hat die oberste Zolleinspruchskommission laut „Ikon. Tachydromos" entschieden, daß für Weißblechgefäße, die den Lebertran enthalten, ein Taraabzug nicht in Frage kommt, da es sich um unmittelbare Behälter handle, die mit der Ware selbst nach Tarif-Nr. 161 b, 1 zu verzollen seien. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt nach Herausnahme aus den äußeren Holzfässern. Letztere sollen nach wertmäßiger Abschätzung besonders verzollt werden, da sie wohl nicht selbständig verwendet werden können, jedoch eigenen Handelswert besitzen. (324)

Zolltarifentscheidungen. Die oberste Zolleinspruchskommission hat laut „Ikon. Tachydromos" entschieden, daß „Agfa Rodinal" auf Grund einer wertmäßigen Abschätzung verzollt werden muß, da es sich hierbei um ein zusammengesetztes Präparat handle, das im Zolltarif nicht angeführt sei.

Wie „Ikonomikos Tachydromos" ferner meldet, hat die oberste Zolleinspruchskommission in Athen entschieden, daß das Präparat „Ampelin" nach Tarif-Nr. 159c, 5 (Ammoniumsulfat) zu behandeln, folglich zollfrei sei, da es sich hierbei um ein Kupfersulfatpräparat handle, welches speziell im Weinbau als Schädlingsbekämpfungsmittel gebraucht werde. (295)

Neue Vergünstigungen für die einheimische Industrie. Zur Förderung der Industrie hat laut „Ikonomologos" das Volkswirtschaftsministerium eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, durch welche — in Ergänzung der bereits durch das Industrieschutzgesetz 2948 gewährten Vergünstigungen — aussichtsreichen neuen Industrien, die in Griechenland erstmalig gegründet werden und deren Betriebskapital mindestens 100 000 £ entspricht (davon 50 000 £ Wert der Einrichtungen), auch folgende Sonderrechte eingeräumt werden können: a) das Recht der alleinigen Erzeugung eines Artikels für die Dauer von höchstens 10 Jahren, und zwar entweder für das ganze Land oder nur für einen bestimmten Teil desselben; b) Zollfreiheit für die eingeführten Rohstoffe, sofern dieselben nicht in genügender Menge im Inlande erzeugt werden und sofern sie im Auslande keine wesentliche Verarbeitung erfahren haben; c) vorläufige Zollfreiheit für ausländische Rohstoffe unter der Bedingung der Ausfuhr der daraus hergestellten Fabrikate ins Ausland; d) Nachlaß von 5% von den direkten Steuern und e) Unveränderlichkeit der Zollsätze für die gleichen Fabrikate des Auslandes während der ganzen Dauer der Gewährung des Sonderrechtes. (296)

Portugal. **Aenderung des Zolltarifs.** Durch Erlaß im „Diario do Governo" vom 13. Dezember 1926 ist die nachstehende neue Position in den Zolltarif aufgenommen worden:

Pos.		Maximaltarif	Minimaltarif
		Escudo per kg	
160, a	Unedle Metalle in Pulverform .	0,021	0,007

(364)

Ver. St. von Nordamerika. **Das Einfuhrverbot für Bakelit.** Wie „U. S. Daily" mitteilt, hat die „U. S. Tariff Commission" den 8. Februar d. J. als Verhandlungstermin der von der „Bakelite Corporation of New York" erhobenen Klage auf unlauteren Wettbewerb bei der Einfuhr und beim Verkauf von Produkten aus synthetischen Phenolharzen der Form C festgesetzt. Auch über die Patentrechte der genannten Firma soll verhandelt werden (vgl. „Chem. Ind." S. 32). (353)

Eintarifierung von Gelatinetafeln. Auf Seite 32 der „Chem. Ind." gaben wir eine Zolltarifentscheidung über die Eintarifierung von Gelatinetafeln wieder, die dem „U. S. Daily" entnommen war. Wie wir jetzt aus dem zuständigen amerikanischen Original, den „Treasury Decisions", ersehen, handelt es sich hierbei um dünne Gelatinetafeln, die durch Behandlung mit Salzsäure unlöslich und damit für Genußzwecke unbrauchbar gemacht worden sind. (339)

Ueber die Zollerhöhung für Speisegelatine. Wie wir schon auf Seite 69 der „Chem. Ind." mitteilten, soll in diesen Tagen vor der „U. S. Tariff Commission" über die Produktionskosten für Speisegelatine im In- und Auslande berichtet werden. Ueber die bisherigen Erhebungen der Kommission berichtet „Oil, Paint and Drug Reporter" wie folgt:

Die jährliche Speisegelatineproduktion Europas beträgt etwa 15 Millionen lbs., von denen 6 Millionen lbs. zur Ausfuhr gelangen. Die wichtigsten Produzenten sind Holland, Frankreich, Deutschland und England. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1925 3 119 709 lbs., d. h. etwas mehr als im Jahre 1924, und in den ersten acht Monaten des Jahres 1926 1 824 892 lbs.; 50 % davon kamen aus Holland, dem bedeutendsten ausländischen Konkurrenten.

Die amerikanische Produktion betrug im Jahre 1924 14 204 800 lbs., im Jahre 1925 12 535 100 lbs. und in der ersten Hälfte des Jahres 1926 7 086 400 lbs. Während des Jahres 1925 wurde Speisegelatine von zwölf amerikanischen Produzenten hergestellt, die insgesamt für 6,5 Millionen $ absetzten und über eine Produktionsfähigkeit von etwa 21 Millionen lbs. verfügen.

Der amerikanische Verbrauch wird auf etwa 15—17 Millionen lbs. geschätzt. Die Ausfuhr von Gelatine aller Arten betrug im Jahre 1925 461 483 lbs.

Die amerikanischen Produktionskosten sind bei acht Produzenten für das Jahr 1924 und bei neun Produzenten für die erste Hälfte des Jahres 1925 festgestellt worden; sie schwanken im Jahre 1924 zwischen 27,98 c. per lb. und 46,53 c. per lb., und in der ersten Hälfte des Jahres 1925 zwischen 29,17 c. und 48,49 c. Die durchschnittlichen amerikanischen Produktionskosten sind nicht angegeben, da, wie der Bericht sagt, „mit deren Hilfe und mit Hilfe anderer Angaben des Berichts die Berechnung der absoluten Produktionskosten der einen holländischen Gesellschaft, von der die Kommission Mitteilung über die Produktionskosten erhielt, möglich wäre".

Der prozentuale Vergleich zeigt dagegen, daß die Produktionskosten in Holland im Jahre 1924 80,7 %, im Jahre 1925 76,2 % und in den beiden Jahren zusammen 78,8 % der amerikanischen Produktionskosten betrugen.

Die Verkaufspreise der verschiedenen Sorten Gelatine sind in Holland annähernd dieselben, wie sie in den Fakturen der Amerikasendungen angegeben sind. (340)

Ueber die Zollerhöhung von Natriumsilicofluorid, Weinsäure und Bariumcarbonat. Wie „Chemical Markets" berichtet, wird die U. S. Tariff Commission demnächst den Termin

Digitized by Google

für die Verhandlung über die Zollerhöhung von Natriumsilicofluorid festsetzen. Für Weinsäure und Bariumcarbonat werden von der Kommission die Berichte über die Produktionskosten zusammengestellt.

Die Einfuhr von Bariumcarbonat hat schon in den ersten zehn Monaten des Jahres 1926 die Gesamteinfuhr des Vorjahres weit überschritten. Im Jahre 1925 wurden 14 376 333 lbs. und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1926 über 17 322 000 lbs. eingeführt. (367)

Mexiko. **Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf getrocknetes Blut.** Wie „U. S. Daily" auf Grund eines vom amerikanischen Handelsattaché in Mexiko eingegangenen Berichts mitteilt, ist der Ausfuhrzoll für getrocknetes Blut (Pos. 38a des mexikanischen Ausfuhrzolltarifs) mit Wirkung vom 31. Dezember 1926 von 5 centavos per kg brutto auf 10 centavos per 100 kg brutto herabgesetzt worden. (352)

Costa Rica. **Zollbehandlung von eisenhaltigem Lebertran in Gelatinekapseln.** „La Gaceta" veröffentlicht ein im November v. J. in Kraft getretenes Dekret, wonach Gelatinekapseln mit eisenhaltigem Lebertran nach Pos. 134 des Zolltarifs zu verzollen sind. (362)

Chile. **Der Zoll auf Calciumcarbid.** Auf Seite 899 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, veröffentlichten wir einen Auszug aus dem neuen chilenischen Zolltarif. Der dort für Calciumcarbid angeführte neue Zollsatz von 1,50 Goldpesos je Quintal brutto (= 100 kg brutto) bedeutet gegenüber dem zurzeit noch in Geltung befindlichen Zollsatz von 0,015 Goldpesos für 1 dz brutto eine Zollerhöhung um 100%. Wir wandten uns dieserhalb an die deutsche Gesandtschaft in Santiago und erhielten die Auskunft, daß der derzeitige Zoll für Calciumcarbid 0,015 Pesos Oro für 1 kg brutto beträgt. Der im neuen Zolltarif vorgesehene Satz bedeutet mithin keine Zollerhöhung. Es ist lediglich eine Aenderung der Verzollungseinheit vorgesehen. (334)

Peru. **Kontrolle von Toilettepräparaten.** Betreffs der Einfuhr von Toilettepräparaten, über die wir bereits auf den Seiten 1063 und 1087 der „Chem. Ind.", Jahrgang 1926, berichteten, entnehmen wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" noch die folgenden Bestimmungen:

Die Analysengebühr für ausländische Produkte beträgt 0,15 peruanische $.

Toilettepräparate müssen mit Etiketts versehen sein, die die chemische Zusammensetzung (nach dem metrischen System) und das Datum der Registrierung durch die peruanische Dirección de Salubridad Publica angeben. (341)

Paraguay. **Sanitäre Kontrolle von Einfuhrwaren.** Ein vor kurzem erlassenes Gesetz sieht die Kontrolle der Nahrungsmittel und Getränke, sowie der für die Verpackung verwendeten Behälter vor, weiter von Farbstoffen, Seifen, kosmetischen Präparaten und anderen Gegenständen des häuslichen Gebrauchs, welche gesundheitsschädliche Bestandteile enthalten können, endlich von entzündlichen und explosiblen Substanzen.

Bei der Einfuhr ist die Kontrolle zunächst auf die Nahrungsmittel und Getränke, ihre Behälter und die zu ihrer Färbung verwendeten Substanzen beschränkt, kann aber, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte, auch auf die andern in dem Gesetz genannten Produkte ausgedehnt werden. (349)

Aegypten. **Ausfuhrzölle für das erste Quartal 1927.** Nach einer Veröffentlichung im ägyptischen „Journal Officiel" vom 1.—3. Januar 1927 sind für das erste Quartal 1927 folgende Ausfuhrzölle festgesetzt worden:

Nr.	Warenbezeichnung	Zoll in Millièmes per kg
14	Lederabfälle	5
15	Hörner und Hufe	5
27	Knochen	5
28	Knochenmehl	7
32	Senna	30
33	Saflor	55
34	Hennablätter	50
35	Henna, gepulvert und gemischt	30
42	Aetznatron	—
46	Sennar- und Hachabgummi	60
47	Gummi arabicum, weiß	60
48	Hegazi-, Geziri- und Talkhgummi	60
49	Bienenwachs	180

Der Ausfuhrzoll für Leinsamen (Nr. 31) beträgt 2 ägypt. £ 400 Millièmes per Ardeb.*) (294)

*) 1 Ardeb = ca. 200 l.

Niederländisch-Indien. **Ein neuer Zolltarif.** Dem „U. S. Daily" geht folgende Nachricht des amerikanischen Konsuls in Batavia zu: Eine eigens zu dem Zweck eingesetzte Tarifkommission ist zurzeit mit der Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs für Niederländisch-Ostindien beschäftigt. Wann der neue Zolltarif bekanntgegeben wird, ist noch nicht vorauszusagen, da die Arbeiten der Kommission frühestens Mitte 1927 zum Abschluß gelangen dürften.

Obwohl nähere Einzelheiten noch nicht bekannt sind, wird mit Sicherheit angenommen, daß die meisten Zollsätze erhöht werden. Insbesondere soll u. a. ein erhöhter Zoll für Luxuswaren vorgesehen sein. (354)

Fidschi-Inseln. **Erhebung einer Zollzuschlagtaxe bei der Ein- und Ausfuhr.** Gemäß einer Verordnung vom Jahre 1926 wird vom 1. Januar 1927 ab von allen Einfuhrwaren, zollpflichtigen und zollfreien, eine Hafen- und Zolldienst-Zuschlagstaxe erhoben im Betrage von 2½% v. W.; der Wert wird nach der Zollverordnung von 1881 festgesetzt, unter Zuschlag von 10%. — Auch von allen Ausfuhrwaren, ob zollpflichtig oder nicht, wird eine Taxe erhoben im Betrage von $^5/_8$% v. W. und mit Wirkung vom 1. Januar 1927; als Wert gilt der Preis frei Schiff. (350)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Kesselwagen. Für einen gewöhnlichen zweiachsigen Kesselwagen mit 15 bis 19 cbm Inhalt ist eine Miete von 160 M. je Monat bei einem nahezu zehnjährigen Vertrage außergewöhnlich hoch. Bei langfristigen Mietverträgen (drei- bis zehnjähriger Dauer) sind 1,30 bis 2 M. je Tag angemessen, bei kurzfristigen Mietverträgen (bis zu einjähriger Dauer) 2 bis 3 M. je Tag. Mietverträge mit ein- bis dreijähriger Dauer werden seltener abgeschlossen. C 32 313/26 (XII A 5).

Kunstseide. Kunstseide darf nicht als Dauerwaschseide bezeichnet werden, da durch die Bezeichnung „Dauerwaschseide" der Eindruck erweckt wird, daß es sich um reine, echte Seide handelt. Der Erklärung, nach welcher echte Seide als „Trama-" oder „Chappe-Seide" bezeichnet wird und somit nicht mit Kunstseide, wie sie auch immer genannt wird, verwechselt werden kann, kann diesseits nicht beigetreten werden. Erzeugnisse aus Seide werden ganz allgemein immer als Seidenstrumpf, Seidenstoff oder Seidenware bezeichnet. Sobald ein künstliches Erzeugnis „Seide" genannt wird, wird der Käufer irregeführt. C 31 192/26 (XII A 4). (288)

Handelskammer Leipzig.

Farbenhandel. Im Farbenhandel ist es nicht immer möglich, genau die bestellten Gewichte einzuhalten, da Farben im spezifischen Gewichte verschieden sind. Gewichtsunter- und Ueberschreitungen bis zu 10% muß sich der Käufer gefallen lassen. Darüber hinausgehende Abweichungen sind jedoch unzulässig. (289)

STEUERWESEN

Ermäßigung der Aufschubzinsen.

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 21. Januar 1927 eine Verordnung erlassen, durch die auf dem Gebiete der Reichssteuern der Satz der Aufschubzinsen (bei Zöllen und Tabakmaterialsteuer) sowie der Höchstsatz der Stundungszinsen von 6% auf 5% jährlich herabgesetzt wird. Für die Verzugszinsen dagegen (d. h. für diejenigen Zinsen, die zu entrichten sind, wenn jemand unbefugterweise — ohne daß das Finanzamt Stundung bewilligt hat — Steuern aller Art nicht zur Zeit der Fälligkeit bezahlt) bleibt es bei dem bisher geltenden Zinssatz von 10% jährlich. (360)

Keine Ermäßigung des Essigbranntweinpreises und der Essigsäuresteuer.

Auf eine Entschließung, die der Reichstag Anfang 1926 angenommen hat und in der er eine Ermäßigung des Essigbranntweinpreises und der Essigsäuresteuer fordert, hat die Reichsregierung folgendermaßen geantwortet:

Eine Ermäßigung des Essigbranntweinpreises kann schon mit Rücksicht auf die sehr schwierige Lage der Reichsmonopolverwaltung nicht vorgenommen werden. Bei einem Jahresabsatze von etwa 100 000 hl Essigbranntwein würde eine Herabsetzung dieses Preises (70 M. für 100 l Weingeist) etwa auf den allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis (30 M. für 100 l Weingeist) eine Einbuße von 4 Millionen M. für die Reichsmonopolverwaltung zur Folge haben. Eine Ermäßigung

Digitized by Google

des Essigbranntweinpreises nur insoweit, als der Essig in der Fischkonservenindustrie Verwendung findet, ist technisch nicht durchführbar. Uebrigens würde auch eine Ermäßigung des Spirituspreises kaum zu einer Verbilligung der Fischkonserven für den Verbraucher führen. Eine Ermäßigung der Essigsäuresteuer kann nicht in Betracht kommen, da diese Steuer eine Schutzsteuer zugunsten des Gärungsessiggewerbes ist. Eine Vergällung (Denaturierung) des Essigbranntweins ist schon jetzt vorgeschrieben. Die Vergällung erfolgt mit Essig. (290)

VERKEHRSWESEN

Aenderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Die Sprengstoffbezeichnungen bei den Randziffern 11 und 40 der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung „Sicherheitssprengpulver der Köln-Rottweil Akt.-Ges." sind durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 4. Januar 1927 geändert in „Sicherheitssprengpulver der Dynamit Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co.".

Ferner ist in der Gruppe der selbstentzündlichen Stoffe die Fassung „Braunkohlenstaub (getrocknete, gepulverte rohe Braunkohle)" wie folgt geändert worden: „Braunkohlenstaub für Staubkohlenfeuerung geeignet". (356)

Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium. Der Ausnahmetarif 92, der im Verkehr zwischen Reichenberg Uebergang und den Dresdner Elbumschlaghäfen für Cyannatrium zur Weiterbeförderung auf der Elbe und Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern ermäßigte Frachtsätze vorsieht, ist mit Gültigkeit vom 20. Januar 1927 auch auf den Verkehr von Bodenbach und Tetschen nach den Dresdner Umschlaghäfen ausgedehnt worden. (369)

Gütertarifreform. Die Ständige Tarifkommission und der ihr beigeordnete Ausschuß der Verkehrsinteressenten haben am 20. und 21. Januar die „Denkschrift über die Prüfung der Normalgütertarife" des Verwaltungsausschusses der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft beraten. Ueber den Inhalt der Denkschrift ist in den Nummern 1 und 3 der „Chemischen Industrie" S. 22 und 35 berichtet worden. Pressemeldungen zufolge wurde von den Vertretern der Wirtschaft übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben, daß bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage Tariferhöhungen oder -erschwerungen, wie sie als finanzieller Ausgleich für auf der anderen Seite gewährte Erleichterungen vom Verwaltungsausschuß vorgeschlagen worden sind, von der Wirtschaft zur Zeit nicht übernommen werden können. Bei dieser Einstellung der Vertreter der Wirtschaft konnten mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Reichsbahn, die Einnahmeausfälle zur Zeit nicht glaubt übernehmen zu können, die Abänderungsvorschläge der Denkschrift keine Billigung finden. Von verschiedenen Seiten ist auch zum Ausdruck gebracht worden, daß mit Rücksicht auf die noch nicht genügende Festigung der deutschen Wirtschaft der Zeitpunkt für eine grundlegende Tarifreform noch nicht gekommen sei. Zur Frage der Staffelung der Streckensätze (sog. vertikale Staffelung) ist beschlossen worden,

1. von der Einführung des reinen Kilometertarifes abzusehen;
2. die gegenwärtige vertikale Staffel unverändert zu lassen, so lange eine Aenderung nur durch Belastung an irgendeiner Stelle des Tarifes erreicht werden kann.

Im übrigen ist es von der Versammlung für zweckmäßig gehalten worden, zur Zeit von einer Aenderung des Tarifsystems, auch soweit sie ohne finanzielle Ausfälle durchzuführen seien, vollständig abzusehen. Die Versammlung ist dagegen in eine Erörterung der Frage eingetreten, ob etwa unter Benutzung der in der Denkschrift gegebenen Anregungen die Prüfung des Tarifsystems auf noch breiterer Grundlage vorgenommen werden könnte, um für den Fall der Besserung der finanziellen Lage der Deutschen Reichsbahn wesentliche Vorarbeiten zu einer Tarifreform bereits abgeschlossen zu haben. Insbesondere ist die Frage der Entlastung der Nahentfernungen erörtert worden. Beschlüsse sind auch in dieser Frage nicht gefaßt worden.

Die Versammlung hat schließlich einen aus Vertretern der Eisenbahnverwaltung und des Ausschusses der Verkehrsinteressenten zusammengesetzten Arbeitsausschuß beauftragt, im Einvernehmen mit den bereits bei den verschiedenen Gruppen der Verkehrsinteressenten — Reichsverband der Deutschen Industrie, Industrie- und Handelstag, Deutscher Landwirtschaftsrat — eingesetzten Ausschüssen Vorschläge über die Aenderung des Tarifsystems auszuarbeiten. Diese Vorschläge sollen der Ständigen Tarifkommission in einer späteren Sitzung unterbreitet werden. (368)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1926. Der Einfluß der Jahreszeit hat sich nach dem „Reichsarbeitsblatt" im Dezember stärker als in den Vormonaten auf dem Arbeitsmarkt ausgewirkt. Das außergewöhnlich milde Wetter gestattete im abgelaufenen Jahre bis in die erste Dezemberwoche hinein noch eine teilweise Fortsetzung der Bautätigkeit. Die saisonmäßigen Entlassungen waren daher in den Vormonaten geringer als sonst, erst im Dezember setzte, z. T. erst in der zweiten Hälfte des Monats, stärkerer Rückgang der Beschäftigung in den Außenberufen, im Baustoffgewerbe und im Baugewerbe, ein. Andererseits verspätete sich aber auch die Zunahme der Beschäftigung, die in den letzten Monaten des Jahres durch das Weihnachtsgeschäft ausgelöst wurde. Infolgedessen ergab der Berichtsmonat für verschiedene Gewerbezweige der Industrie wie des Handwerks eine Belebung des Beschäftigungsgrades, obwohl der letzte Monat sonst mit dem Abflauen des Weihnachtsgeschäftes in verschiedenen Gewerben gegenüber dem November eine Verschlechterung mit sich bringt. Von den Handwerkskammern wird allerdings in ihren Berichten der Verlauf des Weihnachtsgeschäftes als im ganzen nicht ganz so rege wie im Vorjahre bezeichnet. Von Industrie und Handel wird der Weihnachtsverkauf zum Teil als gut bezeichnet. Nach den 4045 Industrieberichten ist im ganzen der Anteil der schlecht beschäftigten Betriebe im Dezember zurückgegangen.

Gleichzeitig ist aber die Zahl der Erwerbslosen durch den jahreszeitlich bedingten Rückgang in der Landwirtschaft und in den Außenberufen im Dezember von 1,37 Millionen auf 1,76 Millionen weiter angewachsen.

Auch nach den statistischen Feststellungen der Arbeiterfachverbände ist die Arbeitslosigkeit erstmalig in diesem Winter in geringem Maße wieder gestiegen, und zwar fast ausschließlich in den von der Saison abhängigen Gewerbegruppen; demgegenüber ist jedoch die Kurzarbeit weiter zurückgegangen.

Auch die Arbeitsuchenden bei den Nachweisen haben im ganzen zugenommen, weil die Erledigung der Weihnachtsaufträge in verschiedenen Gruppen des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes sowie der Metallindustrie wie in geringem Maße des Spinnstoffgewerbes zu Entlassungen führte. — In der Industrie hat sich in erster Linie das Spinnstoff- und das Bekleidungsgewerbe weiter belebt, dann ist es aber auch bemerkenswert, daß sich in der Metall- und Maschinenindustrie im Dezember der Beschäftigungsgrad weiter gebessert hat. Der in anderen Ländern zu beobachtende Rückschlag im Bergbau und in der Schwerindustrie, der nach dem Aufhören des englischen Bergarbeiterstreiks im Dezember eintrat, hat sich in Deutschland in der Berichtszeit nicht in dem Maße fühlbar gemacht, weil bei zwar verringerter Ausfuhr die Inlandsnachfrage lebhafter war. Auch Papier- und Vervielfältigungsgewerbe erfuhren ebenso wie die Glasindustrie eine Verbesserung. Unter dem Einfluß der vorgerückten Jahreszeit ging die Beschäftigung im Baugewerbe, in der Baustoffindustrie wie im Holzgewerbe zurück. (329)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Normalien für Streichfarben.** Die „British Engineering Standards Association" hat vor kurzem weitere Normalien für eine Reihe von Streichfarben, Bleiweiß, Zinkweiß u. a. herausgegeben. Die Vorschriften und Prüfungsmethoden wurden von einer aus Fabrikanten und Verbrauchern zusammengesetzten Kommission ausgearbeitet. Bezugspreis 2 sh. 2 d. (Publications Department der B. E. S. A., 28 Victoria Street, London S.W. 1). (363)

Der Machtbereich der Imperial Chemical Industries außerhalb Großbritanniens. Die folgende Zusammenstellung der außerhalb Großbritanniens gelegenen, zur Imperial Chemical Industries, Ltd., gehörenden und angeschlossenen Firmen ist dem „Chem. Trade Journ." Nr. 2068 entnommen.

Wie ersichtlich, erstrecken sich die Beziehungen der I. C. I. nach fast allen Teilen der Erde. Auf dem europäischen Kontinent sind sie weit verbreitet und in den meisten wichtigen kontinentalen Handelsstädten durch Agenturen (oder Fabriken) vertreten.

In Ostasien sind die Interessen der I. C. I. stark vertreten, in den wichtigen indischen Seehäfen ist großer Umsatz zu verzeichnen, in Südafrika hat die Sprengstoffindustrie eine feste Stellung inne, in Canada und in den Vereinigten Staaten ist

Digitized by Google

die I. C. I. durch eigene Fabriken gut vertreten, in Südamerika bestehen gute Handelsbeziehungen, und in Australien und Neuseeland befinden sich große Fabriken und Agenturen.

Die der I. C. I. gehörenden und ihr angeschlossenen Firmen außerhalb Europas sind:

Brunner, Mond & Co. (Australasia) Proprietary Ltd.; Sydney, Neusüdwales.
Brunner, Mond & Co. (China) Ltd.; Shanghai, Dairen, Hankou, Hongkong, Tientsin und Isinanfu.
Brunner, Mond & Co. (India) Ltd.; Calcutta.
Brunner, Mond & Co. (Japan) Ltd.; Kobe.
Compania Anonima de Britron; Valverde del Camino (Huelva).
North American Chemical Co.; Bay City (Mich.).
North American Power Co.; Bay City (Mich.).
Dyestuffs Corporation of America; Boston (Mass.).
Nobel (Australasia) Ltd.; Fabriken in Melbourne, Modderfontein, Umogintwini, Somerset West und Salisbury.
Bickford & Co., A.-G.; Wiener Neustadt, Wien.
Canadian Explosives Ltd.; Fabriken in Montreal, Belocil, Shand, Brownsburg, Toronto, Victoria, Dragon (Quebec) und Powden Point (B. C.).
Cia. Sud Americana de Explosivos; Valparaiso. Fabrik in Calama.
Czechoslovak Explosives Co.; Prag. Fabrik in Semtin bei Pardubice.
Hungarian Explosives Co.; Budapest. Fabrik in Peremarton bei Vesyprem.
Nobel Bickford, A.-G.; Fabrik in Trenchin.
Prima Soc. Romana de Explozivi; Bukarest. Fabrik in Fogaros.
Soc. Anon. Ancienne Etab de Meche de Vise; Fabrik in Lischeslez-Vise.
Union Española de Explosivos; Madrid.
Soc. Anon. d'Arendonck; Lüttich. Fabrik in Arendonck.
Ammunition (Nobel) Proprietary Ltd.; Melbourne. Fabrik in Footscray.
Cartoucherie Belge; Lüttich.
Cartoucherie Française; Paris. Fabrik in Survilliers.
Cartoucherie Orbea; Buenos-Aires. Fabriken in Castro und Quielmes.
Deutsche Armac; Nürnberg.
Fermeture Eclair; Rouen.
Magadi Soda Co. Ltd.; Lake Magadi, Kenyakolonie, und Kilindini.

Des weiteren enthält die Abhandlung eine Weltkarte, auf der die gesamten Beziehungen der I. C. I. außerhalb Großbritanniens, einschließlich Agenturen eingezeichnet sind. (327)

Außenhandel in basischen Schlacken und Superphosphat. Wie wir „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Ausfuhr von basischen Schlacken aus Großbritannien während der letzten Monate des englischen Bergarbeiterstreiks stark zurückgegangen. Die Ausfuhr von Juli bis Oktober 1926 belief sich nur auf 662 t gegenüber 8 185 t in den gleichen Monaten des Jahres 1925. Es bleibt abzuwarten, ob das Hauptabsatzgebiet Neuseeland dadurch nachteilig beeinflußt worden ist. Die Einfuhr von basischen Schlacken nach Großbritannien betrug in den Monaten Juli bis Oktober 1926 12 456 t gegenüber 5 002 t während der gleichen Zeit 1925.

Der Außenhandel in Superphosphat zeigt sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr einen Rückgang, die Einfuhr fiel von 15 400 t im Jahre 1925 (Juli bis Oktober) auf 8 040 t im Jahre 1926. Die hohen Frachten mögen zu diesem Resultat viel beigetragen haben. Die Ausfuhr von Superphosphat aus Großbritannien fiel in den angegebenen Zeiten von 5 577 t auf 3 374 t. (3585)

Frankreich. **Steigende Bedeutung der nordafrikanischen Phosphatvorkommen.** Ein vom „Department of Commerce" (Washington) kürzlich veröffentlichter Bericht weist auf den immer stärker werdenden Anteil Frankreichs an dem Handel mit Rohphosphat hin. Von der gesamten Weltproduktion des Jahres 1925 in Höhe von 7 Millionen t wurden von den französischen Produzenten Nordafrikas 4 Mill. t geliefert. Durch die Ausbeutung dieser nordafrikanischen Vorkommen erobert sich Frankreich von Jahr zu Jahr einen größeren Anteil am Welthandel; der Absatz der amerikanischen Phosphate in Europa wird durch die günstige Frachtlage der afrikanischen Fördergebiete zurückgedrängt. Die Produktion Algeriens stieg von etwa 5000 t im Jahre 1893 auf 717 000 t im Jahre 1925. Die Produktion von Tunis stieg von 170 000 t im Jahre 1900 auf 2,7 Mill. t im Jahre 1925. Die Produktion Marokkos konnte von 8000 t im Jahre 1921 auf 711 000 t im Jahre 1925 gesteigert werden.

Da die marokkanischen Mineralien den tunesischen und algerischen Mineralien in der Qualität überlegen sind, fürchten die Produzenten in Tunis und Algier einen Rückgang ihres Geschäftes, bzw. eine Ueberproduktion, die sich in der Herabsetzung der Preise äußern würde. Das marokkanische „Office Chérifien" steht auf dem Standpunkt, daß die Befürchtungen wegen einer Ueberproduktion unbegründet sind, da Europa zur Zeit nur einen kleinen Teil der Menge verbraucht, die aufgenommen werden könnte. Die jährliche Aufnahmefähigkeit Europas an Superphosphat wird nach dem Internationalen Bureau für Landwirtschaft in Rom auf 20 Mill. t geschätzt, während die gegenwärtige Abnahme 9 Mill. t Superphosphat nicht überschreitet. Um die fehlende Menge zu liefern, müßte die gegenwärtige Rohphosphatproduktion noch beträchtlich erweitert werden. Die Aufnahmefähigkeit Europas wird aber nur langsam von Jahr zu Jahr steigen, so daß es noch lange Zeit dauern wird, bis der Sättigungspunkt erreicht ist. (3676)

Abgabe von nicotinhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln aus den Staatsbetrieben. „Journ. Officiel" vom 11. Januar 1927 gibt die neuen Verkaufspreise für nicotinhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel aus den Staatsbetrieben bekannt (vgl. hierzu „Chem. Ind.", Jahrgang 1926, Seite 204). Die erste Spalte enthält die Preise, zu denen das betreffende Produkt an Landwirte abgegeben wird, die zweite Spalte den Preis, zu dem das Produkt an die Landwirtschaftssyndikate abgegeben wird.

	frs.	frs.
Tabakslauge mit einem Nicotingehalt von 8 bis 20 g pro Liter, Preis pro kg Nicotin .	90,—	80,—
Speziallauge von der Dichte 1,075, in der Fabrik in Nizza hergestellt, für die Behandlung von Blumenkulturen, Preis pro Liter	1,80	1,60
Auszüge, die im Liter 500 g Nicotin enthalten:		
Gefäß mit 5 l Inhalt pro Stück	400,—	375,—
Gefäß mit 1 l Inhalt pro Stück	85,—	80,—
Gefäß mit ½ l Inhalt pro Stück	45,—	*)

*) Angabe fehlt. (229)

Tschechoslowakei. **Austritt Dr. Hodáč' aus dem Verwaltungsrat des Aussiger Chemischen Vereins.** Wie dem „Prag. Tagbl." aus Karlsbad mitgeteilt wird, hat in der vorigen Woche der Generalsekretär des Industriellenverbandes Doktor Hodáč den Verwaltungsrat des Aussiger Chemischen Vereines ersucht, seinen Austritt zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Schritt hängt mit dem Umstande zuammen, daß im Industriellenverband über den Ausgleich verschiedener Differenzen zwichen dem Aussiger Chemischen Verein und den Chemikalien verbrauchenden Industrien verhandelt wird und Dr. Hodáč zu diesem Zweck freie Hand haben will. Es haben bereits im „Svaz" die ersten Vorbesprechungen der Chemikalien konsumierenden Industrien mit der Vereinigung der chemischen Industrie stattgefunden. — Auch zwischen dem Reichenberger Textilverband und dem Aussiger Chemischen Verein schweben Verhandlungen. Wie in einer kürzlich unter Vorsitz Theodor Liebiegs abgehaltenen Präsidialsitzung des Deutschen Textilverbandes berichtet wurde, ist über die Farbstoff- und Chemikalienzölle mit dem Chemischen Verein bisher kein die Verbrauchsindustrie befriedigendes Ergebnis erzielt worden. (298)

Schweden. **Preisherabsetzung für Arzneimittel.** Wie wir „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" entnehmen, sind höchst bedeutende Preisherabsetzungen auf gewisse Apothekerwaren erfolgt. So sind die Preise namengeschützter Präparate in vielen Fällen bis auf die Hälfte heruntergesetzt worden; dies gilt u. a. für Acetylsalicylsäure in Tablettenform, die statt 70 jetzt 40 Oere kostet. Auch das Insulin ist um vieles billiger geworden. — Für diese neuen Preise gilt eine Taxe, die am 1. Januar in Kraft getreten ist; ihre Aufstellung begann schon im Oktober vorigen Jahres, und die jetzt vorgenommenen Preisreduktionen haben folglich nicht ihre Ursache in der in letzter Zeit gegen die hohen Medizinalpreise gerichteten scharfen Kritik, über die wir auf S. 71 der „Chem. Ind." berichtet hatten, sondern beruht u. a. darauf, daß die Fabrikanten teilweise niedrigere Preise für ihre Waren verlangt haben. (316)

Monopoltendenzen im Farbenhandel. „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" berichtet über eine Eingabe des Vorstandes der Stockholmer Farbhändlervereinigung an das Kommerzkollegium betreffend die Vorstellungen, die gewisse Farbhändler an den Chef des Handelsdepartements zwecks Veranlassung von Maßnahmen gegen angebliche Monopoltendenzen im Farb- und Chemikalienhandel gerichtet hatten: Eine Beschränkung der Korporationen in der Ausübung ihres Rechts der gegenseitigen Selbstkontrolle müsse notwendig das Verlangen nach einem

Digitized by Google

Gesetz gegen illoyale Konkurrenz mit sich führen, doch sei es fraglich, ob die strittigen Punkte auch gesetzlich geregelt werden könnten. Schon seit Jahren hätten sich die schwedischen Kaufleute durch Zusammenschluß zu Handels- und Industrieorganisationen bemüht, mit eigenen Mitteln Handelsbrauch und Geschäftsmoral aufrechtzuerhalten. Die Konsequenzen der rücksichtslosen Konkurrenz eines einzelnen berührten auf das ernsteste die Allgemeinheit; daher bleibe dem verantwortungsbewußten Kaufmann kein anderes Mittel zur Aufrechterhaltung einer gesunden Geschäftsführung übrig, als der Zusammenschluß innerhalb der Branche. Der Vorstand weise es als unberechtigt zurück, von einem Monopol im Farbenhandel zu sprechen. (276)

Rumänien. **Preisfestsetzung für Produkte der staatlichen Gruben und Bergwerke.** „Monitorul oficial" vom Dezember 1926 gibt bekannt, daß die Pyritpreise wie folgt geändert worden sind:

Pyrit, Roherz (mehr als 40 % S und weniger als 1½ % Zn) 1000 Lei pro t;

Pyrit, granuliert (mehr als 40% S und weniger als 1% Zn) 1150 Lei pro t;

Pyrit, gemahlen, I. Qualität (mehr als 40% S und weniger als 1% Zn) 1200 Lei pro t;

Pyrit, gemahlen, II. Qualität (mehr als 37 % S und weniger als 2½ % Zn) 1050 Lei pro t;

sämtliche Preise loco Waggon Rodna-Veche. Bei sofortiger Kassazahlung 3 % Skonto. Die Preise der übrigen staatlichen Bergwerks- und Hüttenprodukte werden nicht geändert. (16)

Neue Explosivstoffpreise der Monopolverwaltung. „Monitorul oficial" veröffentlicht in Nr. 4 neue Preise für Explosivstoffe. Es kosten:

Sprenggelatine 270 Lei per kg, Dynamit Ia 200 Lei per kg, Dynamit IIa 160 Lei per kg, Dacit 135 Lei per kg, Astralit „A" 130 Lei per kg, Astralit „B" 115 Lei per kg, Sprengpulver für Bergbauzwecke 85 Lei per kg, Bickford-Zündschnur in Guttapercha, per Ring à 8 m, 45 Lei, Bickford-Zündschnur, gewöhnlich, mit zweifacher Umhüllung, per Ring à 8 m, 40 Lei, Kapseln Nr. 6: 2 Lei per Stück, Kapseln Nr. 8: 3 Lei per Stück, Jagdschießpulver, rauchschwach, 1200 Lei per kg oder 300 Lei per Dose, Jagdschießpulver, feinste Qualität, in Dosen zu 1/5 kg, 300 Lei, Jagdschießpulver, feinste Qualität, in Dosen zu 1 kg, 280 Lei, Jagdschießpulver, fein, in Dosen zu 1/5 kg, 250 Lei, Jagdschießpulver, fein, in Dosen zu 1 kg, 230 Lei. (279)

Preisbewegung auf dem Arzneimittelmarkt. In Arzneimitteln ist die Nachfrage lebhafter geworden; die Zahlungen, welche stets sehr glatt abliefen, erleiden große Verzögerungen. Die Nachfrage steigt weiter infolge der wachsenden Unsicherheit des Leikurses; aus demselben Grund wird auch die Ware in den Engroslagern zurückgehalten. Schließlich wird die Nachfrage in demselben Sinne noch beeinflußt durch Nachrichten über den Vorentwurf des neuen Einfuhrzolltarifs. So soll z. B. für Wismutpräparate die Zollgebühr von 3 auf 300 Lei, für Tabletten von 60 auf 300 Lei und für getrocknete Extrakte bis 800 und 1200 Lei erhöht werden. Extractum chinae siccum konnte bisher engros mit 200 Lei verkauft werden, nach dem neuen Zolltarifentwurf soll das Vierfache seines Wertes an Zollgebühr entrichtet werden. Ergotin wird heute mit 2000 Lei pro kg verkauft, der neue Zollsatz soll 1800 Lei betragen. Strychnin kostet jetzt 1040 Lei, es wird sich jedoch bis etwa 2000 Lei verteuern. Nach Ansicht von Sachverständigen erscheint die Tariferhöhung bei organisch-therapeutischen Produkten teilweise begründet, da solche in Cluj, Timisoara und Bukarest ebenfalls erzeugt werden. Um so unverständlicher ist jedoch die Erhöhung der Taxe für Wismutpräparate, welche in Rumänien nicht hergestellt werden, obwohl viel Rohwismut daselbst produziert wird. (15)

Spanien. **Ausschreibung der Quecksilberproduktion der Almadén-Gruben.** Auf die Ausschreibung der Quecksilberproduktion der Almadén-Gruben für das Geschäftsjahr 1926/27, über die wir auf Seite 772 der „Chem. Ind.", Jahrgang 1926, berichteten, sind bei der Regierung, wie „Chimie et Industrie" berichtet, folgende Bewerbungen eingegangen:

1. „Sociedad Española del Mercurio", 13 £ per Flasche.
2. „Stabilimento de Monteamiante", 13 £ 10 sh. per Flasche.
3. „Banque Lazare Brothers", 14 £ per Flasche.

Die Produktion ist auf 45 000 Flaschen berechnet, der Preis betrug bisher 12 £ per Flasche. Die sub 1 genannte Gesellschaft hat sich eventuelle Erhöhung ihres Angebots vorbehalten. Der Verdienst der spanischen Regierung würde sich auf Grund der jetzigen Angebote unter Annahme gleichbleibender Produktion auf 90 000 £ stellen.

„Chemist and Druggist" teilt hierzu mit, daß die „Sociedad General Mercurio de Almadén" in Madrid, die schon seit Ende 1925 das Quecksilberverkaufsmonopol innehat, dasselbe wieder erhalten hat. Der vereinbarte Preis wäre nicht bekannt, wäre aber wohl mit 14 £ 10 sh. per Flasche anzunehmen. (326)

Griechenland. **Die Monopolpreise für Betäubungsmittel.** Die Lagerverwaltung des Staatsmonopols für Betäubungsmittel hat neuerdings durch Veröffentlichung im „Ikon. Tachydromos" die Preise für die Abgabe derselben an die Apotheken, Krankenanstalten und Kliniken wie folgt festgesetzt:

A. Betäubungsmittel in fester Form:
Opium 2 200 Drachmen je kg; Morphium (hydrochlor.) 20 000 Dr.; Pantopon 44 000 Dr.; Cocain 26 000 Dr.; Narcein 20 000 Dr.; Dionin 30 000 Dr.; Diacetylmorphin 80 000 Drachmen je kg. Auf dieser Grundlage sind auch die Preise pro Flakon von 1—5 gr bzw. pro Opiumpackung von 250 und 500 gr festgesetzt.

B. Betäubungsmittel in flüssiger Form:
Morphium, der Karton von 10 Ampullen 20 Drachmen; Cocain 10 Ampull. 26 Dr.; Narcein 10 Ampull. 20 Dr.; Pantopon 10 Ampull. 65 Dr.; Dionin 10 Ampull. 35 Dr.; Diacetylmorphin 10 Ampull. 80 Dr. Entsprechend sind auch die Preise für die 50 Ampullen-Packungen. (196)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Arzneimittelkontrolle.** Nachstehende Angaben sind dem „U. S. Daily" entnommen. Das „Bureau of Chemistry" beabsichtigt, in nächster Zeit eine Nachprüfung sämtlicher im Handel befindlicher Arzneimittel vorzunehmen, um solche Präparate, die in qualitativer Hinsicht oder ihrer Zusammensetzung nach den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, auszuscheiden.

Während der letzten zwei bis drei Jahre beschäftigte sich das „Bureau of Chemistry" vorwiegend mit der Untersuchung von Subcutantabletten und galenischen Präparaten. Die chemisch-pharmazeutische Industrie hat diese Arbeiten durch Schaffung von „contact committees" sehr gefördert. Die Tätigkeit dieser Komitees erstreckte sich auf Ausarbeitung analytischer Methoden und Festsetzung von Standards für die verschiedenen pharmazeutischen Präparate. Obwohl die Untersuchungen bei den meisten Erzeugnissen zufriedenstellende Resultate ergaben, so konnte doch bei einer Reihe von Arzneimitteln festgestellt werden, daß ihre Zusammensetzung der behaupteten Heilwirkung nicht entsprach.

Außer den Subcutantabletten und galenischen Präparaten will das „Bureau of Chemistry" nun auch sämtliche auf dem amerikanischen Markt gehandelten Arzneimittel in Tabletten- und Pulverform sowie in Kapseln, Ampullen usw. untersuchen. Man nimmt an, daß bei dieser zweiten Kontrolluntersuchung eine geringere Anzahl zu beanstandender Heilmittel festgestellt werden wird als das erste Mal. (355)

Vergällung von Alkohol. Wie „Chemicals" berichtet, sind die beiden folgenden Zusammensetzungen für Vergällungsmittel neu zugelassen.

I. 100 Volumenteile Aethylalkohol, nicht weniger als 160° „proof" (= ca. 91,5 Vol.-%);
48 Volumenteile Methanol (Denaturierungsgrad);
0,75 Volumenteile einer als „Aldehol Grad A" bezeichneten oder ähnlichen Verbindung;
0,5 Volumenteile Benzin (Kerosen).

II. 100 Volumenteile Aethylalkohol, nicht weniger als 160° „proof";
4 Volumenteile Methanol (Denaturierungsgrad);
2,25 Volumenteile Pyridinbasen;
0,25 Volumenteile Benzin (Kerosen).

„Aldehol Grad A" ist ein Oxydationsprodukt des Kerosens mit dem spezifischen Gewicht nicht über 0,825 bei 60° Fahrenheit.

Das zur Vergällung des Alkohols bestimmte Aldehol wird vom 1. Februar ab von der Kay Chemical Works, Inc., West-Nyack, N. Y., in großem Maßstabe hergestellt. (264)

Produktion und Absatz von Ammonsulfat. Die amerikanische Düngemittelindustrie beklagt sich häufig darüber, daß die amerikanischen Farmer nicht die Düngemittelmengen abnehmen, die zur intensiven Bebauung des Bodens notwendig sind. Bis vor kurzem, als die Produktion besonders in Stickstoffdüngern in den Vereinigten Staaten noch nicht erheblich war, wurden die geringen zur Verfügung stehenden Mengen glatt aufgenommen; mit der gesteigerten Produktion von Ammonsulfat zeigen sich aber Schwierigkeiten im Absatz.

Digitized by Google

Die Produktion von Ammonsulfat in den ersten sechs Monaten des Jahres 1926 ist nach „Chemical and Metallurgical Engineering" gegenüber dem ersten halben Jahr 1925 um 12 % gestiegen. Aus diesem Grunde fordert man eine intensivere Propaganda für Ammonsulfat, indem darauf hingewiesen werden soll, daß Ammonsulfat sich zur Düngung ebensogut eigne wie Chilesalpeter, und daß der Preis, auf Stickstoff bezogen, nur etwa drei Viertel des Chilesalpeterpreises beträgt. (3648)

Brasilien. **Regelung der Ausbeutung von Erzvorkommen.** Das „Boletim do Ministerio da Agricultura, Industria e Commercio" veröffentlicht ein Gesetz, das die Ausbeutung von Erzvorkommen in Bahia regelt, soweit sie Staatseigentum sind. Wir entnehmen diesem Gesetz folgende Angaben:

Als Minen im Sinne dieses Gesetzes werden u. a. nicht betrachtet: Lager von Ocker, Talkum sowie an der Erdoberfläche befindliche Salzlager.

Ein jeder — sei er In- oder Ausländer —, der seinen Wohnsitz in Brasilien hat, sowie jede Korporation oder Gesellschaft kann das Vorkommen von Erzlagerstätten anzeigen und die Konzession zur Ausbeutung derselben erwerben. Ueber Erzfunde ist Bericht zu erstatten, und zwar über Qualität, Quantität und geographische Lage. Diese Angaben werden im „Diario Oficial" veröffentlicht; erfolgt innerhalb von 90 Tagen kein Einspruch, so wird dem Antragsteller die Konzession übertragen. Die Frist einer Konzession beträgt 50 Jahre und ist je nach Entscheidung der Regierung verlängerbar. Sollten im Verlaufe der Ausbeutung eines Lagers Erze gefunden werden, die in der ersten Anmeldung nicht angegeben wurden, so sind auch diese zwecks Erlangung der entsprechenden Konzession anzumelden.

An Gebühren sind an den Staat zu entrichten: Stempelsteuer und ein je nach Umfang der Parzelle festzusetzender jährlicher Betrag. Außerdem ist je nach Art des Erzes und Umfang der Produktion ein bestimmter Prozentsatz der Jahresproduktion abzuführen.

Der Abbau eines angemeldeten Lagers muß innerhalb eines Jahres begonnen werden. Die Arbeiten dürfen nicht länger als 6 Monate unterbrochen werden. Die Regierung behält sich das Recht vor, das in dem Unternehmen zu investierende Minimalkapital festzusetzen.

Die Produkte staatlicher Minen, die von Privatunternehmen ausgebeutet werden, sind von Steuern — einschließlich der Ausfuhrgebühr — befreit. (218)

China. **Aus der chemischen Industrie.** Tai-Ping Schwefelsäure-Gesellschaft. Wie wir „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist von Teng-Hsien-ting und anderen Industriellen die genannte Gesellschaft in Anksien in der Provinz Szechuan gegründet worden. Der zur Fabrikation benötigte Schwefel wird von der staatlichen Schwefelgrube in Tai-Ping-Chang in Mowchow bezogen werden.

Yung-Koo Paint and Varnish Comp. Die Gesellschaft ist nach „Chemical Trade Journal" in Schanghai mit einem Kapital von 100 000 $ gegründet worden. 72% des erforderlichen Kapitals sind bereits gezeichnet worden. Die Gesellschaft wird Anstrichfarben und Lacke herstellen, die Maschinen werden von den Vereinigten Staaten geliefert, die Rohmaterialien müssen zum Teil aus Europa, zum Teil aus den Straits Settlements bezogen werden. An der Gesellschaft sind nur Chinesen beteiligt. Es wird erwartet, daß die hergestellten Erzeugnisse wegen der leichten Zugänglichkeit des Chinaholzöls sich billiger stellen werden als die eingeführten Produkte. Die genannte Gesellschaft ist die dritte Gründung dieser Art in Schanghai, die beiden anderen Gesellschaften sind die Kai-Sing und die Chen-Hua.

Marie and Co. of Kiangwan. Eine neu errichtete Abteilung des Unternehmens wird, wie „Chemical Trade Journal" berichtet, die Herstellung von Oelfarben aufnehmen. Die Gesellschaft, die rein chinesisch ist, wurde im Mai 1919 gegründet, sie stellte bisher zwölf verschiedene Wasserfarben her. Nach den neuen Plänen sollen Citronengelb, Zinkweiß, Elfenbeinschwarz, Smaragdgrün (emerald green und viridian tint), feinstes Bleiweiß und Kobaltblau hergestellt werden. (3643)

Japan. **Handelsauskunftsbüro.** Laut Mitteilung des „Jap. Advertiser" wird von dem früheren Generalkonsul S. Jmai, dem früheren Direktor des „Imperial Comm. Inst." T. Noma, und von R. Mitsukari von der „Nippon Yusen Kaisha" ein Handelsauskunftsbüro errichtet werden, um die Handelsbeziehungen nach anderen Ländern zu erleichtern. Das Büro wird über Kreditverhältnisse japanischer Firmen Auskunft geben, Vertreter aussuchen und einführen, Käufe vermitteln u. a. Die Adresse ist: Kyobashi (Tokio), Nr. 1, Yamashita-cho (260)

Einfuhr von Ruß. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, mußte Japan während der letzten Jahre (seit 1921) durchschnittlich jährlich etwa 2 Mill. lbs. Ruß aus anderen Ländern beziehen. Der größte Teil dieser Lieferungen stammte aus den Vereinigten Staaten, während China in der Belieferung an zweiter Stelle steht. Der noch verbleibende kleine Rest wurde aus verschiedenen europäischen Ländern bezogen. (3644)

Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den ersten 10 Monaten von 1926. Nach „Japan Advertiser" betrug die Einfuhr von chemischen Produkten in den ersten 10 Monaten des Jahres 1926:

	Wert in Mill. Yen
Ammonsulfat	40.0
Rohphosphat	7.4
Aetznatron	6.8
Teerfarben	5.6

Ausgeführt wurden für 5,66 Mill. Yen Zündhölzer. (3580)

Australien. **Antrag zur Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist der australischen gesetzgebenden Versammlung ein Gesetzentwurf zugegangen, nach welchem die Herstellung, der Verkauf, der Besitz und der Kauf von Opium und anderen Betäubungsmitteln geregelt werden soll. Der Entwurf wurde auf Grund eines Antrages des „Police Department" eingebracht; das „Pharmacy Board" hat bereits sein Einverständnis erklärt. (202)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

J. P. Bemberg, Aktien-Gesellschaft in Barmen. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Zu Beginn des am 30. September 1926 beendeten 29. Geschäftsjahres erfuhr die günstige Entwicklung unseres Unternehmens, welches sich jetzt ausschließlich auf die Herstellung der Bembergseide und der in Augsburg fabrizierten Spezialgewebe eingestellt hat, eine plötzliche starke Unterbrechung, indem unsere Abnehmer infolge der Wirtschaftskrise und der Geldknappheit sich veranlaßt sahen, ihre Bezüge einzuschränken. Deshalb waren wir gezwungen, im ersten Halbjahre die Produktion zu verringern und den Betrieb in der Oehde längere Zeit stillzulegen. Im April bis Mai machten sich jedoch schon wieder die ersten Zeichen einer Erholung und steigenden Nachfrage bemerkbar, so daß wir im Mai bis Juni den vollen Betrieb wieder aufnehmen konnten. Zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes können wir die Nachfrage nicht voll befriedigen. Diese veränderte Situation veranlaßte uns schon im Sommer, an die Vergrößerung unseres Werkes in der Oehde heranzutreten. Weitere Ausdehnungspläne werden im neuen Geschäftsjahre durchgeführt. Die Mittel für die Vergrößerung unserer Betriebe haben wir durch ein langfristiges Darlehen im Auslande beschafft, wogegen entsprechende Sicherheiten gegeben sind. Die Vergrößerung unserer Weberei in Augsburg ist vollendet. Diese Abteilung war gut beschäftigt, hat aber unter der Konkurrenz billiger Nachahmungen unserer Adlerseide mit Hilfe minderwertiger ausländischer Kunstseide gelitten. In letzter Zeit zeigt sich aber erfreulicherweise, daß die Verbraucher wieder zu den altbewährten guten Qualitäten zurückkehren. Von den im vorigen Geschäftsbericht genannten, im Auslande neu gegründeten, nach unserem Verfahren arbeitenden Unternehmungen hat die Fabrik in Nordamerika den Betrieb aufgenommen, während die beiden anderen Fabriken im Laufe von 1927 in Gang kommen. An Neuanlagen wurden verbucht 2 256 950 M. in Barmen, 559 808 M. in Augsburg. An Steuern ohne Umsatzsteuern wurden bezahlt 894 082 M., gegenüber dem Vorjahre mit 421 975 M. Der Unterstützungskasse für Arbeiter und Angestellte sind 25 000 M. überwiesen worden." Der Reingewinn beträgt 1 492 426 M.; es soll eine Dividende von 8 % gezahlt werden. (301)

Persönliches

Die **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt am Main** teilt mit, daß auf Grund freundschaftlicher Vereinbarung die Herren Hermann Winkler, Professor Dr. Friedrich Kerschbaum und Hermann Schmidt-Fellner aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden sind. (207)

Privatdozent Dr. Fritz Laquer, der während seiner Beurlaubung von der Frankfurter medizinischen Fakultät die Leitung der holländischen Fabrik Organon übernommen hatte, ist dort ausgeschieden und am 1. Januar 1927 als physiologischer Chemiker bei der pharmazeutischen Abteilung der I. G. Farbenindustrie A.-G., Werk Elberfeld, eingetreten. (286)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Franz Fritzsche & Co., Aktiengesellschaft, Hamburg-Billbrook, Billbrookdeich 42/44, Chemische Fabrik. Das Amtsgericht Hamburg macht bekannt, daß im Konkurse der Gesellschaft an Stelle des Konkursverwalters Adolf Persihl der in der Gläubigerversammlung vom 29. 12. 1926 gewählte beeidigte Bücherrevisor Erwin Mühleck zum Konkursverwalter ernannt worden ist.

Chemische Fabrik Bietigheim, Inhaber Robert Wohlfahrt, Sitz: **Bissingen a. E.,** am Bahnhof Bietigheim. Die Firma ist am 20. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1926. Gesellschafter: 1. Frida Wohlfahrt, geb. Liebermann, Witwe in Bissingen a. E.; 2. Emil Sigle, Kaufmann in Stuttgart, Heusteigstraße 49.

Hans Waidelich Fabrikation von Wasch- und Putzmitteln, Sitz: **Düsseldorf,** Düsseltaler Straße 50. Die Firma ist am 15. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Inhaber: Hans Waidelich, Kaufmann, daselbst.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie in Köln. Die Firma ist am 23. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fortführung der Betriebe, der Gewerkschaften „Sachtleben" und Sicilia in Köln, überhaupt der Betriebe von Bergwerken, chemischen Fabriken und Metallhütten, ferner Vertrieb von Bergwerksprodukten, chemischen Erzeugnissen und Metallen. Stammkapital: 12 000 000 M. Vorstand: Dr. Julius Schütz, Direktor in Köln-Lindenthal, Dr. Fritz Eulenstein, Direktor in Köln. Prokura: Erich E. Walter und Josef Walseck in Köln haben für den Betrieb der Hauptniederlassung mit dem Rechte, Grundstücke zu veräußern und zu belasten, derart Prokura, daß jeder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Gesellschaftsvertrag vom 21. 10. 1926. Die Vertretung erfolgt, falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Ferner wurde eingetragen: Hauptniederlassung der Firma ist Köln. Die Zweigniederlassung Wolfach führt die Firma **„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie Zweigstelle vorm. Schwarzwälder Barytwerke Schulte & Co., Wolfach, Baden.** Die Zweigstelle hat Betriebskapital 90 000 M.

Münchener Seifen- und Parfümeriefabrikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Belgradstr. 219. Die Firma ist am 23. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 25. 10. und 7. 12. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von Seifen, Parfümerien und anderen chemischen Produkten aller Art, insbesondere der Vertrieb der Erzeugnisse der Firma Becker & Steeb in Offenbach a. M., ferner die Vornahme aller in diesen Geschäftszweig einschlägigen Geschäfte und die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form. Stammkapital: 20 000 M. Nur je zwei Geschäftsführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Eugen Bauer, Chemiker in Pasing, und Walter Schott, Fabrikant in Offenbach.

Gebrüder Benz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Böblingen. Die Firma ist am 22. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen und errichtet durch notariellen Vertrag vom 30. 11. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des Geschäftsbetriebs der Einzelfirma „Gebrüder Benz" chemisch pharmazeutische Fabrik in Gündringen. Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft berechtigt, gleichartige oder ähnliche Geschäfte zu erwerben, sich an solchen in jeder Form zu beteiligen, überhaupt alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Geschäfte zu unternehmen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar als dienlich erscheinen. Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland ist zulässig. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 45 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Erwin Benz, Fabrikant in Gündringen, O.-A. Horb, nun in Böblingen, und Richard Müller, Kaufmann in Böblingen. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Cantasilva Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig** (-Leutzsch, Schulstr. 6). Die Firma ist am 27. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 10. 1926 errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Erwerb und der Vertrieb chemischer und technischer Erzeugnisse aller Art sowie der Betrieb aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und die Beteiligung an gleichen und ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Generaldirektor Max Singewald in Zuckelhausen.

„Anorganica" Herstellung von chemischen anorganischen Präparaten Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 29. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten, insbesondere von anorganischen Salzen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen gleichartigen Unternehmungen zu beteiligen. Grundkapital: 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 12. 1926 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Rechtsanwalt Dr. Georg Süßmann in Berlin. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Rudolf Schneider, Berlin-Neukölln, 2. Kaufmann Adolf Ochl, Berlin-Charlottenburg, 3. Kaufmann Otto Höft, Berlin-Neukölln, 4. Bürogehilfe Emil Becker, Berlin-Neukölln, 5. Fräulein Gertrud Grasemann, Berlin-Schöneberg. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Kaufmann Bruno Cosentius, Berlin-Charlottenburg, 2. Fräulein Marie Rohrlack, Berlin, 3. Bürovorsteher Otto Haensel, Berlin.

Bituminwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig,** Wettiner Straße 36. Die Firma ist am 5. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 10. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Teeren, Kunststeinmassen und anderen chemischen Produkten sowie die Ausübung von Vertretungen in derartigen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt Fabrikdirektor Dr. Felix Müller in Böhlitz-Ehrenberg und Chemiker Eduard Marschner in Quasnitz. Der Chemiker Eduard Marschner in Quasnitz leistet seine Stammeinlage dadurch, daß er die von ihm erfundenen und ausgebildeten Verfahren, deren Wert auf zusammen 10 000 M. geschätzt und festgesetzt wird, in die Gesellschaft einbringt.

Acis. Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Schlüchtern.** Die Firma ist am 31. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schlüchtern eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 12. 1926 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Feinseifen, Parfümerien und verwandter Erzeugnisse sowie Beteiligung an ähnlichen Unternehmen. Das Grundkapital beträgt 100 000 M. und ist in 100 Inhaberaktien zu je 1000 M. zerlegt. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Die Gründer der Aktiengesellschaft sind: 1. der Chemiker Arnold Wolf zu Frankfurt a. M., 2. Sanitätsrat Dr. Max Stahl zu Bevern, 3. Ehefrau des Fabrikanten Max Wolf, Ilse geb. Stahl, zu Schlüchtern, 4. Kaufmann Dr. Karl Hinkel zu Schlüchtern, 5. Kaufmann Josef Wolf zu Berlin. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Vorstandsmitglied ist der Kaufmann Dr. Karl Hinkel. Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Sanitätsrat Dr. Stahl zu Bevern, Kaufmann Josef Wolf zu Berlin, Ehefrau Ilse Wolf, geb. Stahl, zu Schlüchtern, Chemiker Arnold Wolf zu Frankfurt a. M.

Appretur- & Klebstoff-Fabrik G. Gruner, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 15. 1. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Heinrich Martin Wenzel ist erloschen.

Deutsche Magnesit-Werke, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 1. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannte Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Digitized by Google

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 1. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 1. 1927 ist die Satzung in § 17 Abs. 1 (Hinterlegung der Aktien zwecks Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung) abgeändert worden. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder Professor Dr. Friedrich Kerschbaum und Hermann Winkler und das stellvertretende Vorstandsmitglied Hermann Schmidt-Fellner sind aus dem Vorstande ausgeschieden.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 1. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Gustav Ponitz, Dr. Karl Forst, Dr. Carl Mezger, Dr. Carl Fuchs, Dr. Heinrich Thron und Paul Endler sind erloschen.

Metallbank u. Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 1. 1927 eingetragen: Dr. Busemann ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Direktor Hermann Schmidt-Fellner in Frankfurt am Main ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Lichtenberg, Flink & Co. in Hennef. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hennef-Sieg, ist am 11. 1. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Chemisches Werk Hennef-Sieg, Geerling & Co. in Hennef.** Die persönlich haftenden Gesellschafter Eheleute Franz Robert Flink bzw. deren Erben und Karl Lauterborn sind aus der Gesellschaft ausgeschieden; ihre Vertretungsbefugnis ist erloschen. Der persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann und Ingenieur Gerhard Geerling in Hennef vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. 18 Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Prokura des Georg Patt in Bülgenauel ist erloschen.

Koholyt Aktiengesellschaft Abteilung Rheinische Elektrowerke, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 14. 1. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. 10. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 20 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert.

Heine & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 17. 1. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Chemiker Dr. phil. Carl Wilhelm Pampel in Leipzig. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Dreiring Tintenfabrik Josef Hötte, Sitz: **Steele.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Steele ist am 3. 11. 1926 eingetragen: Das Handelsgeschäft ist auf die Ehefrau Kaufmann Josef Hötte, Hedwig geborene Bosee, zu Steele übergegangen. Die Erwerberin führt das Geschäft unter unveränderter Firma fort. Der Uebergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten auf die Erwerberin ist ausgeschlossen. Dem Kaufmann Josef Hötte zu Steele ist Prokura erteilt.

Euodes-Parfümerie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 1. 1927 eingetragen: Friedrich Lucke ist nicht mehr Geschäftsführer.

Fabrikation pharmazeutischer Produkte Inh. Apotheker Ferdinand Kost, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 18. 1. 1927 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Ferdinand Kost, Apotheker, Chem.-pharm. & kosm. Präparate.**

Continental Gas-Glühlicht Gesellschaft „Meteor" Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweigniederlassung Dresden, Hauptniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 18. 1. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Reutter & Cie in Westheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hall (Schwäbisch-) ist am 19. 1. 1927 eingetragen: Die Prokura des Richard Biermann in Michelbach a. B. ist erloschen.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 28. 12. 1926 eingetragen: An Richard Wiedemann in Stettin ist derart Prokura erteilt, daß er zur Vertretung der Gesellschaft mit einem Vorstandsmitgliede berechtigt ist.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 1. 1927 eingetragen: Fritz Weber, Nürnberg, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Hauptniederlassung Köln und die Zweigniederlassung Nürnberg vertreten kann.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 1. 1927 eingetragen: Die Prokura von Albin Vockerodt ist erloschen.

Farbenwerk Wiesbaden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. 12. 1926 ist § 6 des Gesellschaftsvertrags vom 26. 1. 1898 (Geschäftsjahr) geändert.

Norddeutsche Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 1. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 600 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 8. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsanteile und der Vertretung (§§ 3, 4, 5) abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zum weiteren Geschäftsführer ist Kaufmann Hermann Herz, Berlin, bestellt.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 1. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 29. 11. 1926 ist § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags dahin geändert: Zum 31. 5. 1927 wird ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt derart, daß bis zum 28. 2. 1927 die Gesellschaft auf den 31. 5. 1927 gekündigt werden kann.

Gebr. Meyer Chemisch-technische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 10. 1. 1927 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Harry Meyer ist als solches ausgeschieden. Der bisherige Prokurist Kaufmann Edmund Meyer in Hannover-Ricklingen ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Edmund Meyer ist erloschen.

Deutsche Siegellack-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 1. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Eugen Lauber in Leipzig ist nicht mehr Vorstand, sondern Liquidator.

Franz Schumann, Holzkohlen-Industrie in Hüsten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Physikalisch-Chemische Werke Aktiengesellschaft. — Kowa Aktiengesellschaft für Papierfabrikation und chemische Erzeugnisse. — Reichsdeutsche Arzeneikräuter Aktiengesellschaft. — Mephag Medizinisch-Pharmazeutische Aktien-Gesellschaft, sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 1. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 1. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. Paul Mangold ist erloschen.

Vereinigte Chemische und Nährmittel-Fabriken Aktiengesellschaft vorm. Puttendörfer-Moreau & Co., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 1. 1927 eingetragen: Fritz König ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Willy Fournier in Berlin.

Parfümerie- und Seifen Fabrik B. Triebler & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 1. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 20 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 25. 11. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Offene Handelsgesellschaft Schlesische Lack- und Farbenindustrie Inh. Mey & Deichsel, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 23. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Wilhelm Deichsel ist alleiniger Inhaber der Firma.

Chemische Werke Dr. Berthold Hein, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 8. 1. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Pharmazeutisches Laboratorium Dr. Berthold Hein, Breslau.** Neuer Inhaber ist der prakt. Arzt Dr. med. Berthold Hein in Liegnitz. Der Ueber-

Digitized by Google

gang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den prakt. Arzt Dr. med. Berthold Hein ausgeschlossen.

Metallbank u. Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 12. 1. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 7. 1. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 10 400 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt durch Ausgabe von 9000 Stammaktien im Nennwert von je 1000 M. und 7000 Stammaktien im Nennwert von je 200 M. Von dem erhöhten Grundkapital sind 9 800 000 M. zum Kurse von 127½% ausgegeben worden. Die restlichen 600 000 M. sind zum Nennwert ausgegeben. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 1. 1927 ist die Satzung in §§ 4 (Grundkapital und Einteilung), 18 (Teilnahme an der Generalversammlung) und 11 abgeändert worden. Direktor Bernhard Unholtz in Frankfurt a. M. ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Dr. Felix Warlimont ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 45 060 000 M.

Heyl & Co. chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 11. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Produkten jeder Art sowie die Beteiligung an und der Erwerb von ähnlichen Unternehmen. Grundkapital: 250 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 12. 1926 festgestellt und am 5. 1. 1927 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Kaufmann Werner Beringer, Charlottenburg, 2. Rechtsanwalt Dr. jur. Hans-Joachim Heyl, Charlottenburg, zu 1 und 2 ordentliche Vorstandsmitglieder, 3. Kaufmann Dr. Gerhard Strohscheer, Berlin, stellvertretendes Vorstandsmitglied. Die Geschäftsstelle befindet sich in Charlottenburg, Bismarckstraße 115. Das Grundkapital zerfällt in 250 Namensaktien über je 1000 M., die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Der Vorstand besteht, je nach der Bestimmung der Generalversammlung, aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Frau Geheime Medizinalrat Melanie Heyl, geb. Kittler, Berlin, 2. Rechtsanwalt Dr. jur. Hans-Joachim Heyl, Charlottenburg, 3. Kaufmann Werner Beringer, Charlottenburg, 4. Chemiker Dr. Erich Freund, Werder a. d. Havel, 5. Arzt Dr. med. Günther Lembeck, Charlottenburg.

„Glen-Sul-Tan" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 15. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 17. 12. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit Arzneimitteln sowie kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten, insbesondere mit dem Präparat, das unter dem Wortzeichen „Glen-Sul-Tan" zum Patentamt angemeldet ist. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Alfred Wilhelm Paul Karl Emil Mahlstedt, Kaufmann, zu Hamburg.

Deutsche Kolloid Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln,** Kalker Hauptstraße, wohin der Sitz der Gesellschaft von Hamburg verlegt ist. Die Firma ist am 14. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: 1. Der Betrieb einer chemischen und technischen Versuchsanstalt, 2. Konstruktion, Herstellung und Verkauf von Apparaturen, Maschinen und Waren aller Art, insbesondere auch Herstellung von kolloidtechnischen Maschinen und Apparaten sowie von kolloidchemischen Produkten, 3. Erwirkung, Erwerbung und Verwertung von gewerblichen Schutzrechten aller Art im In- und Auslande, 4. Ein- und Ausfuhr von Waren aller Art, 5. Betrieb von Handelsgeschäften aller Art, die mit dem Unternehmen im Zusammenhang stehen, 6. Beteiligung an gleichen oder ähnlichen oder solchen Unternehmungen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich sind. Grundkapital: 50 000 M. Vorstand: Kaufleute Hermann Göldner, Reinhold Eckhardt und Josef Tinschert, Chemiker, Hamburg. Gesellschaftsvertrag vom 14. 6. 1924, 27. 6. 1925 und 20. 5. 1926. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Martin Jakob in Mannheim, Lange Rötterstraße 64. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 18. 1. 1927 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmt ist auf Freitag, den 4. 2. 1927, vormittags 10 Uhr.

W. Kopp, Tintenfabrik in Bendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 14. 12. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Julius Günther in Bendorf ist Prokura erteilt.

Parfümerie der Dame Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lübeck. Die Firma ist am 6. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Handel mit Parfümerieartikeln, kosmetischen Artikeln und Toilettegegenständen aller Art sowie die Herstellung aller vorgenannten Gegenstände. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Sonja verw. Carlebach, geb. Persitz, und Emilie Leonhardt, geb. Aselmann, Ehefrau des Dr.-Ing. Walter Leonhardt, beide in Lübeck. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 12. 1926 festgestellt.

Pharingia G. m. b. H. in Berlin, Charlottenstraße 89, Fabrikation chemisch.-pharm. kosm. Präparate. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht unterm 7. 1. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge Schlußverteilung nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Curt Rothe, Vereinigte Farben- und Wachsprodukten-fabrik, Kommanditgesellschaft, in Gera. Das Amtsgericht Gera macht unterm 19. 1. 1927 bekannt, daß der Konkurs über die Firma mangels Masse eingestellt worden ist (§ 204 K.-O.).

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 13. 1. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 12. 1926 im § 25 abgeändert worden. (348)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 19. Januar 1927. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 66*; Alaun (in Stücken) 8/10/0*; Aluminiumsulfat (17—18%) 6; Ameisensäure 85%) 46/10/0*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0; Aetzkali (88—90%) 29; Aetznatron (76%) 16/10/0**; Bariumcarbonat (natürl. 92—94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/10/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4—6; Bleiglätte (ausländ.) 39; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländ.) 34; Bleizucker (weiß) 44/15/0; Borax (krist.) 20*; Borsäure (krist.) 34**; Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.); Chlorkalk (35%) 8**; Citronensäure 0/1/2½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3/5/0*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 66*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0*; Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40/10/0; Glaubersalz 3/10/0; Glycerin (roh, 80%) 75*; Glycerin (s. G. 1,260) 110*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 22/10/0; Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10/0*; Magnesiumcarbonat (light) 1/15/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 4/10/0; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 19; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0**; Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.); Natriumbisulfit (pulverförmig, 60—62%) 0/15/0 (cwt.); Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10**; Natriumhyposulfit (photograph.) 15; Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10/0; Natriumsulfid (konz., 60—65%) 11; Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.); Oxalsäure 0/0/3⁷/₈ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96—98%) 26/5/0; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/11¼—0/1/0; Salmiak (firsts, subl. in Stücken 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*; Tannin (comm., 78—82%) 0/1/3 (lb.); Terpentinöl 61; Weinsäure 0/0/11¼; Soda (calc., 58%) 6/15/0**; Soda (krist.) 5/5/0**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7—1/8; Acetylsalicylsäure 2/4—2/5; Amidol 9/6; Amidopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/9—2/0; Bromnatrium 2—2/3; Calomel 5/3—5/5; Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9; Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3—3/6; Hexamethylentetramin 2/4—2/6; Hydrochinon 4/0; Methylsalicylat 1/9; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10—1/11; Phenacetin 3/9—4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/5; Salol 3/0—3/3; Sublimat (in Stücken) 4/3; Sublimat (in Pulver) 4/2—4/3. — **Kohlenteerzwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½; Benzaldehyd 2/3; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11—1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 1/3; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Tallinn), 15. Januar 1927. Preise in Emk. per Pud*). Glucose 600; Leinöl (auf 87½% bez.) 260—280; Phenol —; Pech —; Firnis 1350—1355; Soda (ausländ.) 195; Soda (inländ.) 170—175; Seifenstein (72—74%) 510—530; Gerbextrakt —; Nigrosin (ausländ.) 9200; Zinkweiß (ausländ.) 1500—1650; Bleiweiß 1585; Ocker 360—470; Norgesalpeter —; Chilesalpeter —; Superphosphat (18—20%) —; Thomasmehl 15—16%) —; Ammonsulfat —; Kalkstickstoff —; Phosphorit (estn., 6%) —; Phosphorit (estn., 28—30%) —; Steinkohlenteer (ausländ.) —; Holzteer (inländ.) —; Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 4250—4650.

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Frankreich (Paris), 15. Januar 1927. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, (gewöhnlicher, krist.) —; Aluminiumsulfat (17—18%) —; Ammoniak (20 bis 22°) 140; Ammoniak (28—29°) 232,50; Ammoniumphosphat (neige) 480; Antimonoxyd (weiß) 625—725; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 250; Aetzkali (88—92%) —; Aetznatron (76—77°,

Digitized by Google

weiß) 175; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125; Bariumchlorid (krist.) 145; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) —; Bariumsuperoxyd (85—87%) —; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 500; Bleinitrat —; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 545; Borax (raff., krist.) 279; Borsäure (krist.) 464; Brom (gew.) 31 (kg); Bromkalium 25 (kg); Bromnatrium (krist.) 24 (kg); Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 200; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 37; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105—110) 90—95; Chlorschwefel —; Chromalaun —; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 35 (kg); Cyannatrium 12 (kg); Eisenvitriol —; Flußsäure 550; Jod (2mal sublimiert) 278 (kg); Jodkalium 251 (kg) Jodnatrium (krist.) 255 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 11—11,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 20—26 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 335—345; Kaliumbichromat 575; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfit 600; Kaliumpermanganat (techn.) —; Kaliumpermanganat (pharm.) —; Kaliumsulfid (Barèges) —; Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350; Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 12,50 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 300; Magnesiumchlorid (krist.) —; Magnesiumsuperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 48—52 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —; Mangansulfat (trocken) 650; Mennige (versch. Sorten) 315—500; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50; Natriumbichromat 425; Natriumbisulfit (trocken) 165; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 550; Natriumhydrosulfit 13,75 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) —; Natriumhyposulfit (photogr.) —; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 175; Natriumnitrit 350; Natriumperoxyd 90—92%) 14,50 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 205; Natriumsulfat (krist.) 36—45; Natriumsulfat (wasserfrei, 94—95, ab Fabrik) 38; Natriumsulfid (konz., geschm. 60—62%, Dép. Nord) 160—190; Natriumsulfit (wasserfrei) —; Natronsalpeter (neige) 300 bis 310; Natronwasserglas (neutr. 35°) —; Nickelammonsulfat 35 £ (t); Nickelsulfat (rein) 35 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 29 (kg); Oleum (20%) 50,50; Oleum (60%) 79,75; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 775; Pottasche (95—98%) 385—390; Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 375—390; Salpetersäure (36°, weiß) 182; Salzsäure (20—21°) 30; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) —; Schwefelkohlenstoff (H. P.) —; Schwefelleber (Kali-) —; Schwefelsäure (66°) 42,50; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 145; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 349 (kg); Soda (Solvay, 98—100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 60; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 34; Uranoxyd 92 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat —; Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 160; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 350—380; Zinkstaub (Dép. Nord) 600; Zinksulfat (eisenfrei) 150—170; Zinnchlorid (wasserfrei) 2425; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2735; Zinnober (rein, hilzebeständig) —; Zinnoxyd 42 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, versch. Sorten) 660—900. — **Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.** Preise per kg. Acetanilid 25,50; Aceton (rein, 99%) 1000 (100 kg); Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 700 (hl); Alkohol (denaturierter) 371 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 515 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 22—24; Amylsalicylat 42; Anilin, salzsaures 10,75; Anilinöl 10,75; Antipyrin —; Aether (ab Fabrik) 9,70—12,45; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 12,60—16,20; Aethylacetat (ab Fabrik) 11—11,50; Benzaldehyd 30,75; Benzol (90%, ohne Steuer) 2550—2700 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 14,25; Campher (raffiniert) —; Carbolsäure (kristallisiert, 39—40° Cels.) 840 (100 kg); Carbolsäure (neige, 40—41° Cels.) 1075 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 583; Chininsulfat 482; Chloralhydrat 30; Chloräthyl —; Chlormethyl —; Chloroform (rein) 18; Citronensäure (krist.) 18; Cocain, salzsaures 4800; Codein 3400; Coffein (rein) 130; Cumarin 190; Diäthylbarbitursäure 115—120; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 730—780 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg); essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 680 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80—82%) 190 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92—93%) 650 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 130 (100 kg); Formaldehyd (40%) —; Furfurol (ab Fabrik) 14,50; Gallussäure (pharm.) 44—45; Gallussäure (techn.) 34; Glycerin (Dynamit) 1850 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1600 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylentetramin 37,50—50; H-Säure 37,50; Hydrochinon —; Isoeugenol 275; Jodoform 323; Methylacetat 9; Methanol (rein, 99%) —; Methanol (90°, Regie) —; Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg); Milchzucker (pulverförm.) 1000—1025 (100 kg); Morphium, salzsaures —; Moschus (Keton) 360; Naphthalin (Kugeln) —; Nitrobenzol 8; Oxalsäure 480—590 (100 kg); Paranitranilin 28; Pilocarpin (salpetersaures) —; Piperazin —; Propylalkohol (ab Fabrik) 21; Pyramidon —; Resorcin (pharm.) —; Salicylsäure —; Salol —; Santonin 10 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 15,50; Terpentinöl 625 (100 kg); Terpincol 40; Tetrachloräthan 390—460 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol (weiß, krist., Codex) 175—185; Toluol (rein) 450 (100 kg); Trichloräthylen 460—480 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 540; Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförm. oder in Stücken) 14; Xylidin 28,50; Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 19. Januar 1927. Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96/98%) 69,50—72; Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25; Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50; Ammoniak (25%) 13,50—15; Anilinöl 77,50—80; Anilinsalz 75—78; Antichlor 9—10,25; Arsenik (weißer) 23—26; Aetznatron (76—77%) 16,25—17,25; Benzaldehyd 176—182; Benzoesäure 180—200; Benzol (90%) 26—29; Betanaphthol 68,75—70; Bittersalz 2,80—3,30; Bleizucker 51,50—53,75; Borax (krist.) 24—25; Borsäure (krist.) 43—45; Bromkali 167,50—172,50; Carbolsäure (40%) 56—60; Chlorbarium 10,50—11; Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25; Chlorkalk 9—9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7; Chlorzink 25,50—27; Chromalaun 16,75—18; Citronensäure 155—160; Eisenvitriol 4—5; Essigsäure (80%) 35—38; essigsaures Natrium 24,75—26; Formaldehyd (40% vol.) 47—49; Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50; Glycerin (2 × raff.) 128 bis 138; Harnstoff 65—75; Jodoform 27—29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 73—78; Kalisalpeter (99%) 26—27; Kaliumbichromat 43—45; Kupfersulfat (98—100%) 25,25—26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,90—23,25; Milchsäure (50% vol.) 36—39; Morphium —; Natriumbicarbonat 10,50—11,75; Natriumbichromat 35—38; Natriumnitrit 24,75—26; Natriumsulfit 10,60—11,25; Natronblutlaugensalz (gelbes) 29—33; Natronsalpeter 18—20; Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5,50; Oxalsäure (krist.) 29,75—31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50—39,50; Rhodanammonium 125 bis 140; Salicylsäure 105—110; Salmiak (krist.) 22—23,50; Salpetersäure (35°) 17—19; Salzsäure (techn.) 1,75—2,50; Schwefelkohlenstoff 19—20; Schwefelnatrium (60—62%) 11,25—12; Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25; Soda (98 bis 100%) 7—7,80; Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110; Weinsäure 117,50 bis 122,50; Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48.

Oesterreich (Wien), 21. Januar 1927. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 83,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128—130; Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 160; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,30 $; Bleiglätte (B.B.U.) 143; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 105; Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 290; Chlorbarium (krist., 98—100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 21; Chlorkalk (110—115) 31; Chromalaun (inländ.) 68; Chromkali (krist.) 160; Chromnatron 130; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 15; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98—99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 160; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 74; Natriumbisulfit (60—62%) 58; Natriumsulfit (techn.) 44; Oxalsäure 130; Pottasche (96—98) 95; Salzsäure (20—22, techn.) 17; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 21; Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48; Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinöl (inländ.) 210; Terpentinöl (russisch, weiß) 150; Weinsäure (krist.) 420. (371)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 1. 27	18. 1. 27	Aktien	26. 1. 27	18. 1. 27
Byk-Guldenw.	117,—	114 3/8	Köln-Rottweil	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	158,—	Linde's Eismasch.	200,—	197,—
„ Grünau	110,—	106,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	131,50	139 1/8	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Milch & Co.	98,—	101.50	Oberschl. Koksw.	147 3/8	154,50
„ Gelsenk.	120,—	124,75	Rasquin, Farbw.	89,50	96,—
„ W. Albert	190 25	204,75	Rh.-W. Sprengst.	124,50	128,50
„ W.Brockhues	107,25	105,—	Rhen. Verein ch. F.	67,75	78,25
Concordia chem. F.	117,—	100,—	J. D. Riedel	110 1/8	132,—
Dynamit Nobel	163 7/8	165,75	Rütgerswerke	144,—	145,—
Egestorff, Salzw.	112,—	113,50	H. Scheidemandel	38,—	37 5/8
Fahlberg, List	145,50	155,50	Schering, Chem.	226,—	249,—
I. G. Farbenindustr.	332,50	337,—	Sprengst. Carb.	108,—	115,—
Gehe & Co.	106,—	108,—	Staßfurter Chem.	84,—	84 7/8
Th. Goldschmidt	151,50	153,50	Thür. Bleiweißf.	81,—	77,75
Harkort Bergw.	65,—	55,—	Union Chem. Fabr.	104,—	109,—
Heine & Co.	90,—	99,—	Ver. chem. Wk. Chl.	229,—	192,50
Jeserich Asphalt	165,25	169,75	„ Glanzstoff F.	479,—	470,—
C. A. F. Kahlbaum	227,—	225,—	„ Ultramarinfabr.	170,—	174,75

Devisen	26. 1. 27	22. 1. 27	Devisen	26. 1. 27	22. 1. 27
Argentinien	1,741	1,741	Italien	18,12	18,33
Kanada	4,209	4,207	Jugoslawien	7,42	7,423
Japan	2,059	2,057	Dänemark	112,38	112,44
Aegypten	20,985	20,990	Portugal	21,590	21,600
Türkei	2,13 1/8	2,127	Norwegen	107,80	107,55
England	20,463	20,477	Frankreich	16,68	16,72
Ver. Staaten	4,219	4,2185	Tschechoslowakei	12,496	12,493
Brasilien	0.494	0,495	Schweiz	81,235	81,24
Uruguay	4,250	4,250	Bulgarien	3,050	3,042
Holland	168,60	168,65	Spanien	69,03	68,32
Griechenland	5,48	5,52	Schweden	112,59	112,60
Belgien	58,69	58,67	Oesterreich	59,53	59,50
Danzig	81 54	81,65	Ungarn	73,80	73,72
Finnland	10,615	10,617	Rumänien	—,—	2,22

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 13. 1. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,21
Lettland	100 Lat	80,72	Brit.-Hongkong	100 Dollar	199,10
	100 lett. Rubel	1,61	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	248,29
Litauen	100 Litas	41,63	Argentinien	100 Goldpeso	392,09
Luxemburg	500 Francs	58,45	Chile	100 Peso	51,36
Polen	100 Zloty	46,56	Mexiko	100 Peso	195,69
Rußland	1 Tscherwonez	21,65	Peru	1 peruan. Pfund	15,11
Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,92	Uruguay	1 Peso	4,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	26. 1. 27	18. 1. 27
Elektrolytkupfer	127 3/4	127 3/4
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	59 1/2—60 1/2	64 1/2—65
Zink, umgeschmolzen	55 1/2—56 1/2	59 1/2—60
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	120—125	118—123
Silber in Barren per 1 kg	78 1/2—79 1/2	77 1/2—78 1/2

(372)

Versammlungskalender.

7. Febr.: J. P. Bemberg A.-G., Barmen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Ratskaffees in Barmen.

12. „ Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35, 31. ord. G.-V. vorm. 11 Uhr in Berlin, Unter den Linden 5/6, Hotel Bristol. (344)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 5. FEBRUAR 1927 | Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik.

Im „Reichsanzeiger" vom 27. Januar 1927 wird der folgende Wortlaut des deutsch-türkischen Handelsvertrages veröffentlicht. (In den Anlagen sind nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen aufgeführt.)

Der Deutsche Reichspräsident

einerseits und

der Präsident der Türkischen Republik

andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zweck entsprechend dem Deutsch-Türkischen Freundschaftsvertrag vom 3. März 1924 einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

der Deutsche Reichspräsident:

Herrn Rudolf Nadolny, Botschafter des Deutschen Reichs in der Türkei,

der Präsident der Türkischen Republik:

Herrn Ali Djénani Bey, ehemaligen Handelsminister, Abgeordneten von Ghazi Aintab, und

Herrn Ali Chevki Bey, Unterstaatssekretär des Auswärtigen,

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse türkischen Ursprungs sollen bei der Einfuhr in Deutschland keinen höheren als den in der Anlage A festgesetzten Zöllen unterliegen.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs sollen bei der Einfuhr in die Türkei keinen höheren als den in der Anlage B festgesetzten Zöllen unterliegen.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines der vertragschließenden Länder sollen bei der Einfuhr in das andere keinen höheren Zöllen, Koeffizienten, Abgaben oder sonstigen Lasten irgendwelcher Art unterliegen als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines dritten Landes.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausfuhrzölle und sonstigen Abgaben für die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teils ausgeführt werden.

Die Zusicherung gleicher Behandlung mit jedem dritten Lande erstreckt sich auch auf die Art der Erhebung der Ein- und Ausfuhrabgaben, auf die Einlagerung in zollamtlichen Niederlagen, die Gebühren und Zollförmlichkeiten, die Zollbehandlung und die Zollabfertigung der ein-, aus- oder durchgeführten Waren.

Artikel II.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines der vertragschließenden Teile, die durch die Gebiete eines dritten Landes oder dritter Länder in das Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, sollen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die nach Umladung, Umpackung oder Lagerung durchgeführten Waren.

Artikel III.

Jeder der vertragschließenden Teile kann zur Feststellung des Ursprungslandes der eingeführten Erzeugnisse von dem Einführenden die Vorlage eines Ursprungszeugnisses verlangen, aus dem sich ergibt, daß die eingeführte Ware ein nationales Erzeugnis oder Fabrikat des Ausfuhrlandes ist oder daß sie als solches angesehen werden muß mit Rücksicht auf eine in diesem Lande vorgenommene wirtschaftlich gerechtfertigte Umarbeitung oder Bearbeitung.

Die Ursprungszeugnisse, die nach dem diesem Vertrage als Anlage C beigefügten Muster auszustellen sind, werden entweder von den für den Absender zuständigen Handels- und Industriekammern oder von den Zollbehörden oder von jedem von dem Bestimmungsland anerkannten Organ oder Verband ausgestellt.

Postpakete brauchen nicht von einem Ursprungszeugnis begleitet zu sein, wenn es sich um Sendungen handelt, die nicht den Charakter einer Handelsware haben.

Artikel IV.

Zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt herrschen. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, ihre gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen zu behindern.

Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch das Recht vor, Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen zu erlassen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewandt werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen:

1. um die Hilfsquellen zu bewahren, die für die Ernährung und für die Sicherung des Wirtschaftslebens der Nation unentbehrlich sind,

2. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Staates,

3. aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, schädliche Insekten und Parasiten gemäß den in dieser Beziehung angenommenen internationalen Grundsätzen,

4. für Waren, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, und zu dem Zweck, um auf fremde Waren Verbote und Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Ver-

Digitized by Google

trieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden,

5. um die Ausfuhr von gemünztem oder ungemünztem Gold zu verhindern.

Artikel V.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, gegenseitig die Durchfuhr auf den für den internationalen Durchgangsverkehr geeignetsten Wegen für Personen, Gepäck, Waren und Gegenstände aller Art, Sendungen, Schiffe, Boote, Wagen und Waggons oder andere Beförderungsmittel zu gewähren, indem sie sich in dieser Beziehung Meistbegünstigung zusichern.

Waren aller Art, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen gegenseitig von jedem Zoll oder jeder sonstigen Abgabe befreit sein, mit Ausnahme der statistischen Gebühren und der Ueberwachungs- und Einlagerungskosten.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Durchfuhr nicht durch Förmlichkeiten oder sonstige Maßnahmen, die sie behindern könnten, zu erschweren, jedoch behalten sie sich das Recht vor, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, damit die Waren, insbesondere solche, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden, nicht heimlich in das Land eingeführt, sondern wirklich durchgeführt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie auch für die nach Umladung, Umpackung oder Lagerung durchgeführten Waren.

Die Durchfuhr von Waren kann, sofern diese Maßnahmen auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewandt werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, verboten oder beschränkt werden:

1. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Staates,

2. aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, schädliche Insekten und Parasiten gemäß den in dieser Beziehung angenommenen internationalen Grundsätzen.

Artikel VI.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende eines der vertragschließenden Teile, die durch Vorweisung einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte nachweisen, daß sie dort zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbes berechtigt sind und die gesetzlichen Abgaben und Steuern entrichten, sollen das Recht haben, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Handlungsreisende auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teils bei Kaufleuten oder Erzeugern oder in öffentlichen Verkaufstellen Einkäufe zu machen. Sie können auch Bestellungen bei Kaufleuten oder anderen Personen aufnehmen, die diesen Mustern entsprechende Waren in ihren Handels- oder Gewerbebetrieben verwenden. Sie können ferner Warenproben oder Muster mit sich führen oder sich schicken lassen. Sie werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen. Als Warenprobe oder Muster gelten alle Gegenstände, welche eine bestimmte Ware vorstellen, unter dem doppelten Vorbehalt, daß einerseits die Nämlichkeit dieser Gegenstände bei ihrer Wiederausfuhr ausreichend festgestellt werden kann und daß andererseits die Gesamtheit der eingeführten Gegenstände nicht solche Mengen oder Werte darstellt, daß die Gegenstände handelsüblich nicht mehr als Proben gelten können.

Die Legitimationskarte soll entsprechend dem Muster der Anlage D ausgestellt werden. Die vertragschließenden Teile werden einander die Behörden namhaft machen, die zur Ausstellung dieser Karte zuständig sind, und werden sich die Bestimmungen mitteilen, nach denen sich die Reisenden bei der Ausübung ihres Gewerbes zu richten haben.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die obenerwähnten Handlungsreisenden nicht das Recht haben, Verkaufsgeschäfte für andere als die in ihrer Karte bezeichneten Kaufleute und Gewerbetreibenden abzuschließen.

Mit Ausnahme der Waren, deren Einfuhr verboten ist, werden die einem Zoll oder irgendeiner anderen Abgabe unterliegenden Gegenstände, die als Warenproben oder Muster eingeführt werden, beiderseits unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr unter vorläufiger Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben nach folgenden Bedingungen zugelassen:

A. Bei Abgabe der Zollerklärung sollen diese Reisenden einen von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes beglaubigten Musterpaß nebst 3 Abschriften vorlegen, der die von ihnen mitgeführten Warenproben oder Muster im einzelnen aufführt. Wenn sie nicht mit dem Musterpaß versehen sind, haben sie bei Abgabe ihrer Erklärung eine andere Liste in 3 Exemplaren vorzulegen, die die Warenproben oder Muster im einzelnen aufführt.

Die Zollbehörden des Einfuhrlandes können eine Uebersetzung des Musterpasses in der Sprache ihres Landes verlangen.

B. Zum Zwecke der Feststellung der Nämlichkeit der Warenproben oder Muster bei ihrer Wiederausfuhr werden diese im Ausfuhrlande je nach ihrer Art und Beschaffenheit gestempelt oder gesiegelt werden. Die Zollbehörden jedes Teils werden einander amtlich die Muster dieser Stempel und Siegel mitteilen, um die Nachprüfung der Echtheit der auf den Warenproben angebrachten Zeichen zu sichern.

Sollte die Anbringung von Zeichen unmöglich sein oder Unzuträglichkeiten mit sich bringen, so ist der Nachweis der Nämlichkeit durch Lichtbilder, Zeichnungen oder vollständige und eingehende Beschreibungen zugelassen. Jedoch dürfen von den Zollbehörden des Einfuhrlandes auf Kosten der Beteiligten ergänzende Zeichen auf diesen Warenproben in allen Fällen angebracht werden, wo diese Behörden die Ergänzung für die Sicherung der Nämlichkeit der Warenproben bei ihrer Wiederausfuhr für unerläßlich halten.

Außer in diesem letzten Falle wird die Zollbeschau lediglich darin bestehen, die Uebereinstimmung der Warenproben mit dem Musterpaß festzustellen und den Betrag der etwa zu erhebenden Zölle und Abgaben zu bestimmen.

Wenn die Warenproben oder Muster nicht mit Zeichen des Ausfuhrlandes versehen sind, werden die Zollbehörden des Einfuhrlandes neue Zeichen anbringen.

C. Nach der Vorlage des Musterpasses oder der Erklärung über die Warenproben durch die Einführenden bei der Zollbehörde findet die Zollbeschau statt und, wenn der Musterpaß oder die Erklärung mit den Mustern übereinstimmt und die angebrachten Zeichen in Ordnung sind, werden die Zölle sowie gegebenenfalls die Verbrauchsabgaben für jede dieser Warenproben festgesetzt, und der Betrag dieser Zölle und Abgaben wird hinterlegt, und zwar entweder in bar oder in Form einer von den Zollbehörden des Einfuhrlandes für genügend erachteten Sicherheit. Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung sollen von den beteiligten Regierungen allgemein geregelt werden. Wiege- und andere Gebühren werden endgültig entrichtet, und der Musterpaß oder ein Stück der von den Zollbehörden ordnungsgemäß beglaubigten Erklärung werden dem Einführenden zurückgegeben.

Der Einführende soll jedoch das Recht haben, an Stelle der Berechnung und der Hinterlegung der Zölle für jede der Warenproben nach den Sätzen des betreffenden Tarifs den Zoll für die gesamten Warenproben nach der Warenprobe zu entrichten, die dem höchsten Satz des Tarifs unterliegt. Die Zollbehörden

Digitized by Google

sind verpflichtet, einem solchen Wunsch nachzukommen.

D. Die auf diese Weise eingeführten Warenproben oder Muster sollen im Verlaufe eines Jahres entweder in das Ausfuhrland oder in ein anderes Land über die Eingangszollstelle oder eine andere Zollstelle wieder ausgeführt werden. Gegebenenfalls kann die Frist von einem Jahr von der Zollbehörde des Einfuhrlandes verlängert werden.

E. Der Musterpaß oder die Erklärung und die wiederauszuführenden Warenproben oder Muster sind von dem Beteiligten der Zollbehörde vorzuweisen, und letztere wird nach Prüfung unverzüglich und gegen Empfangsbescheinigung die vollständige Rückzahlung der bei der Einfuhr hinterlegten Abgabenbeträge oder die Befreiung von der sonstigen Sicherheitsleistung für die Bezahlung dieser Beträge veranlassen. Die Rückzahlung oder Befreiung wird nur für die wieder ausgeführten Warenproben oder Muster gewährt. Für die nach Ablauf der unter D vorgesehenen Frist nicht wieder ausgeführten oder im Lande verkauften Warenproben oder Muster werden die hinterlegten Zollbeträge von der Zollverwaltung endgültig vereinnahmt oder von den Bürgen erhoben.

F. Die Rückzahlung der bei der Einfuhr hinterlegten Abgabenbeträge oder die Befreiung von der Sicherheit können von allen Grenzzollämtern oder von allen solchen Zollämtern im Innern des Landes vorgenommen werden, die hierzu ermächtigt worden sind. Die vertragschließenden Teile werden einander die Listen der Zollämter mitteilen, denen diese Ermächtigung erteilt worden ist.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung mit jedem dritten Staat bleibt gegenseitig von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf das Hausiergewerbe.

Artikel VII.

Die Staatsangehörigen eines der vertragschließenden Teile, die sich zu Messen oder Märkten begeben, um dort ihren Handel auszuüben, sollen auf dem Gebiet des anderen Teils nicht ungünstiger behandelt werden als die Inländer, sofern sie eine von den Behörden des Landes, dem sie angehören, ausgestellte Identitätskarte nach dem diesem Vertrag angeschlossenen Muster (Anlage E) vorweisen können.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf das Hausiergewerbe und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe noch einen Handel ausüben; jeder der vertragschließenden Teile behält sich in dieser Beziehung vollkommene Freiheit in seiner Gesetzgebung vor.

Artikel VIII.

Gegen den Nachweis der Nämlichkeit und gegebenenfalls gegen Hinterlegung irgendeiner genügenden Sicherheit können folgende Gegenstände, sofern sie innerhalb einer der Dauer ihrer Verwendung entsprechenden Zeit wieder ausgeführt oder zollamtlich eingelagert werden, zollfrei eingeführt werden:

1. die Gegenstände, die in das Gebiet eines der vertragschließenden Teile zum Zwecke der Ausbesserung eingeführt werden.

Es versteht sich, daß diese Gegenstände bei der Wiedereinfuhr in das Ausfuhrland vom Einfuhrzoll befreit sind; zollpflichtige Stoffe oder Teile, die diesen Gegenständen bei der Ausbesserung in erheblichem Umfange zugefügt worden sind, werden unabhängig von den Gegenständen selbst nach dem Satz verzollt, dem sie vor ihrer Verwendung unterlagen; das der Verzollung zugrunde zu legende Gewicht kann durch Schätzung ermittelt werden.

2. Säcke, Fässer und andere Umschließungen, die aus dem Gebiet des einen der beiden vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, um daselbst gefüllt und dann wieder ausgeführt zu werden.

3. Gegenstände, die für Märkte, Ausstellungen oder Wettbewerbe bestimmt sind.

Die Beteiligten müssen die Dauer der Verwendung der fraglichen Gegenstände bei ihrer Einfuhr in das Land angeben. Diese Frist kann im Bedarfsfalle von den Zollbehörden verlängert werden.

Artikel IX.

Die Gleichstellung mit jedem dritten Staat findet keine Anwendung:

1. auf Begünstigungen, die von einem der vertragschließenden Teile einem Nachbarlande im Grenzverkehr für in der Regel nicht über 15 Kilometer beiderseits der Grenze betragende Grenzstrecken eingeräumt sind oder später eingeräumt werden sollten,

2. auf besondere Begünstigungen, die sich aus einer Zollunion ergeben,

3. auf die besonderen Vorteile und Begünstigungen, die hinsichtlich der Zolltarife und im allgemeinen in jeder anderen wirtschaftlichen Beziehung gegenwärtig zwischen der Türkei und den Ländern, die sich 1923 vom Osmanischen Reich getrennt haben, bestehen oder in Zukunft eingeräumt werden.

Artikel X.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiet des einen Teils in das Gebiet des anderen Teils abgehenden oder das letztere transitierenden Sendungen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger als die in den betreffenden Gebieten nach einem inländischen Bestimmungsort oder nach dem Ausland abgehenden Sendungen behandelt werden, sofern sie auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung befördert werden.

Ausnahmen sollen nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Beförderungen zu ermäßigten Preisen handelt, um in besonderen Fällen einem vorübergehenden Notstand abzuhelfen, oder um Transporte für milde Zwecke.

Die beiden Regierungen behalten sich weiter vor, im direkten Benehmen der Eisenbahnverwaltungen nähere Bestimmungen über den wechselseitigen Eisenbahnverkehr und den Durchgangsverkehr zu treffen.

Artikel XI.

Die Schiffe und Boote, die die Flagge eines der vertragschließenden Teile führen und nur mit Ballast oder beladen in die Gewässer und Häfen des anderen Teils einlaufen oder sie verlassen, sollen, welcher immer ihr Ausgangs- oder Bestimmungsort sein mag, dort in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die Schiffe des eigenen Landes genießen und keinen anderen Abgaben oder Gebühren unterworfen werden, als gegenwärtig oder in der Zukunft den Schiffen des eigenen Landes auferlegt werden, mögen diese Abgaben oder Gebühren, unter welcher Bezeichnung immer, im Namen oder zum Vorteil des Staates, einer Provinz, einer Gemeinde oder einer beliebigen, von der Regierung hierzu ermächtigten Körperschaft eingehoben werden.

Artikel XII.

Die Ladungen, gleichgültig welcher Herkunft oder Bestimmung, sollen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren unterworfen und nicht anders behandelt werden, als wenn sie unter der nationalen Flagge eingeführt worden wären. Ihre Passagiere und deren Gepäck sollen gleichfalls so behandelt werden, als wenn sie unter nationaler Flagge reisten.

Digitized by Google

Artikel XIII.

Diese Bestimmungen der Artikel XI und XII sollen keine Anwendung auf die See-Küstenschiffahrt, die Fischerei, den Lotsendienst und den Gebrauch von Lotsen, den Schleppdienst und andere Hafendienste finden, ebenso nicht auf die Schiffahrt in den Binnengewässern.

Artikel XIV.

Die Nationalität der Seeschiffe und Boote soll beiderseits nach den Urkunden und Patenten anerkannt werden, die diesbezüglich von den zuständigen Behörden der betreffenden Staaten gemäß den Gesetzen und Verordnungen jedes Landes ausgestellt sind.

Die von einem der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe oder anderen Urkunden über die Vermessung sollen von dem anderen Teile gemäß den besonderen Vereinbarungen anerkannt werden, die zwischen den beiden vertragschließenden Teilen etwa geschlossen werden sollten.

Artikel XV.

Die Seeschiffe und Boote unter der Flagge eines der vertragschließenden Teile, welche einen Hafen des anderen Teiles anlaufen, um daselbst ihre Ladungen zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen oder umzuladen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den für einen anderen Hafen oder für ein anderes Land bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzten Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe oder Gebühr zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem niedrigsten, für die nationale Schiffahrt festgesetzten Satz erhoben werden dürfen.

Artikel XVI.

Im Falle des Schiffsbruchs, Strandens, der Havarie oder des Verlassens in Seenot eines Schiffes des einen der vertragschließenden Teile in den Gewässern des anderen Teils soll das Schiff und seine Ladung die gleichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetze und Vorschriften jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligen. Es soll Hilfe und Beistand dem Führer, der Mannschaft und den Passagieren sowohl für ihre Person als auch für das Schiff und seine Ladung in dem gleichen Maße wie den eigenen Staatsangehörigen gegeben werden.

Auf den Rettungsdienst findet die Gesetzgebung des Staates Anwendung, in dem die Rettung vorgenommen worden ist.

Die aus einem gestrandeten oder schiffbrüchigen Schiffe geretteten Waren sollen keinen Zöllen unterworfen werden, es sei denn, daß sie in das Land für den inneren Verbrauch geführt sind.

Artikel XVII.

Innere Abgaben, welche im Gebiet des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel XVIII.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Kaufleuten die Möglichkeit zu geben, sich amtliche Auskünfte über die Zolltarife und namentlich über die Höhe der Zollsätze für eine bestimmte Ware zu beschaffen. Die Anfrage muß nach den Vorschriften des Einfuhrlandes ein Muster der Ware oder ihre eingehende Beschreibung, eine Abbildung oder ein Lichtbild enthalten.

Artikel XIX.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Von diesem Zeitpunkt an soll er so lange in Kraft bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird; diese Kündigung wird jedoch ihre Wirkung erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ausüben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag gezeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Angora am 12. Januar 1927.

Anlage A:

Liste der deutschen Zugeständnisse gegenüber der Türkei.

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM.
aus 60	Opium	frei
aus 94	Valonea, auch gemahlen	frei
aus 225	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt, in anderer Verpackung als in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, auch zu Ziegeln geformt	frei

Anlage B:

Verzeichnis der Zugeständnisse der Türkei an Deutschland.

Nr. des türkischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in Piaster für 100 kg
576	Synthetischer Indigo ist wie künstlicher Indigo zu verzollen.	
aus 581	Anilinsalz	165×5
aus 585c	Erzeugnisse zur Herstellung von synthetischen Gerbstoffen wie Ordoval, Neradol	15×5
aus 594h	Kalisalpeter (KNO_3) ist wie anderweitig nicht genanntes Kalisalz zu verzollen.	
aus 595i	Hydrosulfit und ähnliche Erzeugnisse wie Blankit, Blankit I, Burmol, Rongalit, Sulfit, Bisulfit	22×5
aus 595j	Nekal	300×5
aus 604a	Decrolin	150×5
aus 607c	Chromacyl, Chromosal	150 (ohne Koeffizient)
758	Insektenvertilgungsmittel aller Art in Pulverform, Teigform oder flüssig (einschließlich des Gewichts der Umschließungen)	200 (ohne Koeffizient)

Zeichnungsprotokoll.

Im Augenblick der Unterzeichnung des Handelsvertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten auf folgende Erläuterungen geeinigt:

Zu den Artikeln IV und XIX:

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die in dem Art. IV Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen keine Anwendung auf die in den Anlagen A und B dieses Vertrages genannten Erzeugnisse finden.

Das gleiche gilt für die Waren, die bei der Veröffentlichung der Ein- oder Ausfuhrverbote bereits bestellt oder abgesandt worden waren.

Die beiden Teile sind ferner darüber einig, daß der Teil, der sich in seinen Interessen durch den Erlaß von Verboten auf Grund des Art. IV Abs. 2 Nr. 1 benachteiligt fühlt, außerdem berechtigt ist, diesen Vertrag schon vor Ablauf der im Art. XIX Abs. 2 vorgesehenen

Digitized by Google

Geltungsdauer von 2 Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf die zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages in Geltung befindlichen Verbote. Die beiden Teile werden einander die Liste dieser Verbote mitteilen.

Zu Artikel IX:

Es besteht Einverständnis darüber, daß Art. IX keine Anwendung finden kann, wenn die zu Nr. 3 dieses Artikels erwähnten besonderen Vorteile und Begünstigungen einem dritten Staat gewährt werden.

Zu Artikel XVII:

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Türkei berechtigt ist, unter den gleichen Bedingungen der Gleichstellung ihrer Staatsangehörigen mit den deutschen Reichsangehörigen auf die in der Anlage zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse die in dieser Anlage angegebenen Verbrauchsabgaben weiter zu erheben.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des gegenwärtigen Vertrags und tritt gleichzeitig mit ihm in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Angora am 12. Januar 1927.

Anlage.

Verbrauchsabgaben:

Stearinkerzen	30	Piaster für 1 kg
Neue und gebrauchte Säcke	5	„ „ 1 „
Zündhölzer	½	„ die Büchse mit 60 Zündhölz.
Wachszündhölzer	1	„ die Büchse mit 60 Zündhölz.
Feuerzeuge	25	„ f. d. Stück
Nicht alkoholische Getränke und Limonaden (Brauselimonaden)	Abgabe nach dem Zuckergehalt.	

Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik.

Der Deutsche Reichspräsident

einerseits und

der Präsident der Türkischen Republik

andererseits,

von dem Wunsche beseelt, das Niederlassungsrecht der deutschen Staatsangehörigen in der Türkei und der türkischen Staatsangehörigen in Deutschland zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zweck entsprechend dem Deutsch-Türkischen Freundschaftsvertrag vom 3. März 1924 ein Abkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt

der Deutsche Reichspräsident:
Herrn Rudolf Nadolny, Botschafter des Deutschen Reichs in der Türkei,

der Präsident der Türkischen Republik:
Herrn Ali Djénani Bey, ehemaligen Handelsminister, Abgeordneten von Ghazi Aintab, und
Herrn Ali Chevki Bey, Unterstaatssekretär des Auswärtigen,

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Kapitel I.

Niederlassungsrecht.

Artikel 1.

Die Anwendung jeder einzelnen Bestimmung dieses Kapitels auf die Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen vertragschließenden Teils hängt von der ausdrücklichen Bedingung der Gewährung völliger Gegenseitigkeit hinsichtlich der Staatsangehörigen und Gesellschaften des anderen Teils ab.

Falls ein Teil sich auf Grund seiner Gesetze oder sonstwie weigern sollte, in Ansehung irgendeiner der in Frage stehenden Bestimmungen Gegenseitigkeit zu gewähren, so sollen auch seine Staatsangehörigen und Gesellschaften im Gebiete des anderen Teils die Vergünstigungen der gleichen Bestimmung nicht genießen.

Abschnitt 1.

Einreise und Aufenthalt.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils sollen auf dem Gebiete des anderen Teils hinsichtlich ihrer Person und ihres Eigentums gemäß dem allgemeinen Völkerrecht aufgenommen und behandelt werden. Sie sollen sich des vollständigsten und dauerndsten Schutzes der Gesetze und der Landesbehören für ihre Person, ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen erfreuen. Vorbehaltlich der Einwanderungsbestimmungen sollen sie völlige Freiheit zur Einreise und zur Niederlassung haben; sie werden demnach das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils betreten, verlassen und sich dort aufhalten können, sofern sie die in diesem Lande geltenden Gesetze und Verordnungen beobachten.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils haben im Gebiete des anderen Teils das Recht, unter Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern; sie können insbesondere durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Verfügung oder in jeder anderen Art darüber verfügen sowie auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder Verfügung unter Lebenden oder testamentarischer Verfügung in seinen Besitz kommen.

Artikel 4.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils haben auf dem Gebiete des anderen Teils das Recht, unter Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen jede Art von Industrie und Handel zu betreiben und jede Erwerbstätigkeit und jeden Beruf auszuüben, soweit diese nicht den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

Artikel 5.

Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, einschließlich der Transport- oder Versicherungsgesellschaften, die im Gebiete des einen vertragschließenden Teils ordnungsmäßig errichtet sind, werden im Gebiete des anderen Teils anerkannt.

In allen Fragen hinsichtlich ihrer Verfassung, ihrer Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, werden sie nach dem Gesetz ihres Heimatlandes behandelt.

Die Zulassung dieser Gesellschaften zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes im Gebiete des anderen vertragschließenden Teils hängt von ihrer Unterwerfung unter die Gesetze und Vorschriften, die in diesem Gebiete gelten oder gelten werden, ab.

Diese Gesellschaften können im Rahmen und gemäß den Bedingungen der Landesgesetze jede Art von beweglichem Vermögen erwerben, ebenso unbewegliches Vermögen, soweit es für den Betrieb der Gesellschaft erforderlich ist, wobei jedoch darüber Uebereinstimmung herrscht, daß dieser Erwerb nicht den Zweck der Gesellschaft bilden darf.

Artikel 6.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils sind im Gebiete des anderen Teils nicht den Gesetzen über den militärischen Dienst unterworfen. Sie sind von jedem Dienst und von jeder Verpflichtung

Digitized by Google

oder Last befreit, die an Stelle des militärischen Dienstes tritt.

Sie können nicht enteignet oder auch nur vorübergehend im Genuß ihres Eigentums beschränkt werden, es sei denn aus einem Grunde, der gesetzlich als dem allgemeinen Nutzen dienlich anerkannt ist, und gegen angemessene Entschädigung. Es kann keine Enteignung ohne vorhergehende Veröffentlichung stattfinden.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, die Staatsangehörigen des anderen Teils im Wege von Einzelmaßnahmen auszuweisen, entweder auf Grund eines Gerichtsurteils oder gemäß den Gesetzen oder den sitten-, gesundheits- oder armenpolizeilichen Verordnungen oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates. Der andere Teil verpflichtet sich, seine Staatsangehörigen und ihre Familien, soweit ihre Staatsangehörigkeit durch den zuständigen Konsul bescheinigt ist, jederzeit aufzunehmen.

Die Ausweisung wird unter den Bedingungen durchgeführt werden, die den Anforderungen der Hygiene und Menschlichkeit entsprechen.

Abschnitt 2.

Steuerbestimmungen.

Artikel 8.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils, die sich in dem Gebiete des anderen Teils aufhalten oder niederlassen oder dort irgendeine Art von Handel, Beruf, Gewerbe, Betrieb oder irgendeine sonstige den Staatsangehörigen des anderen vertragschließenden Teils gemäß Artikel 4 gestattete Tätigkeit ausüben, unterliegen keinen anderen oder höheren Abgaben (Steuern und Zöllen), Gebühren, soweit sie steuergleich sind, oder anderen ähnlichen Lasten als die eigenen Staatsangehörigen.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils, die im Ausland ihren Wohnsitz haben und auf der Durchreise durch das Gebiet des anderen Teils dort irgendeine Tätigkeit ausüben, unterliegen keinen anderen oder höheren Abgaben (Steuern und Zöllen), Gebühren, soweit sie steuergleich sind, oder anderen ähnlichen Lasten, als die eigenen Staatsangehörigen oder alle anderen Ausländer für eine Tätigkeit gleicher Art und Bedeutung nach Maßgabe der im Lande geltenden Steuerbestimmungen.

Die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils unterliegen in dem Gebiete des anderen Teils keiner anderen oder höheren Last, Abgabe oder direkten oder indirekten Steuer, als die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen dieses Teils, sowohl hinsichtlich des Erwerbs, Besitzes und des Genusses dieser Güter, als hinsichtlich ihrer Uebertragung durch Abtretung, Besitzwechsel oder Erbgang.

Die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile sind insbesondere befugt, den Erlös aus dem Verkauf ihres Vermögens und ihr Vermögen selbst nach Maßgabe der in dem Lande geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuführen; sie sind dabei in ihrer Eigenschaft als Ausländer keinen anderen Steuern, Abgaben und Gebühren unterworfen als die Inländer.

Artikel 9.

Die Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften einschließlich der Transport- und Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gesetz des einen der vertragschließenden Teile errichtet sind und sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 5 in dem Gebiete des anderen Teils niederlassen oder dort ihre Tätigkeit ausüben, unterliegen keinerlei Abgaben (Steuern und Zöllen), Gebühren, soweit sie steuergleich sind, oder anderen ähnlichen Lasten, denen nicht auch die gleichartigen Gesellschaften dieses Teils unterliegen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Filialen, Nebenstellen, Agenturen und sonstigen Vertretungen von Firmen oder Gesellschaften des einen vertragschließenden Teils Anwendung, die nach Maßgabe des Artikels 5 sich im Gebiete des anderen Teils niedergelassen haben oder tätig sind; dabei besteht Einverständnis, daß, wenn die Leitung dieser Firmen oder Gesellschaften sich außerhalb des Gebietes dieses Teils befindet, die Filialen, Nebenstellen, Agenturen und Vertretungen nur für das in diesem Gebiet tatsächlich investierte Kapital oder die dort tatsächlich erworbenen Gewinne und Einkünfte zur Steuer herangezogen werden dürfen, dabei können diese zur Ermittlung des zu versteuernden Kapitals dienen, wenn es nicht anderweitig festgestellt werden kann.

Artikel 10.

Falls die Regierung des einen der vertragschließenden Teile hinsichtlich der steuerlichen Belastung Befreiungen irgendwelcher Art oder Bezeichnung einführt, so werden diese Befreiungen auch den Staatsangehörigen oder Gesellschaften des anderen Teils, die auf seinem Gebiet niedergelassen sind, ebenso gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Steuerbefreiungen, die staatlichen Unternehmungen oder oder konzessionierten Inhabern öffentlicher Unternehmungen gewährt werden, können auf Grund dieser Bestimmung nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 11.

Die von den Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile durch Provinzial- oder Ortsbehörden zu erhebenden Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, soweit sie steuergleich sind, und anderen ähnlichen Lasten dürfen für alle in den Artikeln 8 bis 10 bezeichneten Belange keine anderen oder höheren sein als für die Inländer.

Artikel 12.

Zwangsanleihen oder außerordentliche Abgaben, die nicht allen Ausländern auferlegt werden, dürfen selbst im Kriegsfalle durch den einen vertragschließenden Teil den Staatsangehörigen des anderen Teils, die sich auf seinem Gebiet niedergelassen haben oder dort tätig sind, ihren Gütern, Rechten und Interessen, sowie den Gesellschaften, Filialen, Nebenstellen oder Agenturen, die nach der Gesetzgebung eines der vertragschließenden Teile errichtet und dort niedergelassen sind oder ihre Tätigkeit ausüben, nicht auferlegt werden.

Kapitel II.

Rechtsschutz.

Artikel 13.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen im Gebiete des anderen Teils in allem, was den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens angeht, die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen.

Demgemäß haben sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können vor Gericht unter den gleichen Bedingungen auftreten wie die eigenen Staatsangehörigen.

Die Bestimmungen über Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und über das Armenrecht werden bis zur Regelung dieser Fragen im Wege einer von den vertragschließenden Teilen zu schließenden besonderen Vereinbarung durch die örtliche Gesetzgebung geregelt.

Digitized by Google

Kapitel III.
Schlußbestimmungen.

Artikel 14.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren.

Wird das Abkommen nicht von dem einen oder dem andern vertragschließenden Teil wenigstens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren gekündigt, so bleibt es in Kraft bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahre seit dem Tage, an dem es von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Angora am 12. Januar 1927.

Zeichnungsprotokoll.

Im Augenblick der Unterzeichnung des Niederlassungsabkommens haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten auf folgende Erläuterungen geeinigt:

Zu Artikel 2.

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikels 2 die Gesetze und Verordnungen über das Paßwesen nicht berühren.

2. Jeder vertragschließende Teil erklärt seine Bereitwilligkeit, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit den Angehörigen des anderen Teils, die mittellos sein Gebiet zu verlassen wünschen, unentgeltlich das Visum zu erteilen, wenn ihre Bedürftigkeit durch den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter bescheinigt ist.

Zu Artikel 8.

1. Die Türkische Regierung wird veranlassen, daß diejenigen Staatsangehörigen des anderen Teils, die, ohne die Absicht der Niederlassung, zu einem vorübergehenden Aufenthalt von nicht längerer Dauer als sechs Monaten in die Türkei kommen, von den für die im Lande ansässigen Personen zu entrichtenden Steuern, z. B. von den Wegeabgaben und den Schulsteuern, befreit werden. Es besteht Einverständnis darüber, daß die indirekten Steuern und die Steuern auf Geschäftsgewinne, die nach den betreffenden Gesetzen zu erheben sind, nicht unter diese Bestimmung fallen.

2. Die türkische Regierung erklärt aus Gründen der Menschlichkeit ihre Bereitwilligkeit, die im Jahre 1918 unter Verlust ihres Vermögens vertriebenen Deutschen, die später in die Türkei zurückgekehrt sind, von der Zahlung der rückständigen Temettu-Steuer zu befreien.

3. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, in Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, d. h. der Erhebung von Steuern auf das gleiche Einkommen und das gleiche Vermögen in den beiden Ländern, einzutreten.

Zu Artikel 10.

Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 sich nicht auf Begünstigungen beziehen, die einer der vertragschließenden Teile einem dritten Staat in Abkommen oder Vereinbarungen eingeräumt hat oder einräumen wird, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden oder um sich gegenseitig Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen zu sichern.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des gegenwärtigen Abkommens und tritt gleichzeitig mit ihm in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Angora am 12. Januar 1927.

(385)

Eintarifierungen im spanischen Zolltarif.

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Acertol	976, 986
Acetate, n. b. g., nur für pharmazeutische Zwecke bestimmt	976, 986
Acetylsalicylsäure:	
in Tabletten, als Spezialität	986
in Pulverform	976, 986
Acridin	795, 796
Aetherische Oele, n. b. g.	826, 828
Albuminoide, für technische Zwecke	954
Algen:	
medizinische	1017, 1018
für Düngezwecke	214
für technische Zwecke	1020
Alizarin	795, 796
Alizarinwurzel	1009, 1010
Alkoholische medizinische Auszüge, nach dem Arzneibuch zugelassen	976, 985, 986
Aloesaft	1017, 1018
Amcisensäureäthylester	932[1])
Aminoacetoparaphenetidin	976, 986
Aminoantipyrin	946
Aminophenol	944
Ammoniak, technisch	921
Ammoniak, rein	922
Ammoniak, verdichtet	852
Ammoniumacetat	959
Ammoniumbicarbonat	959
Ammoniumchlorid	959
Ammoniumvalerianat	976, 986
Amylacetat	932[1])
Anchusawurzel	1009, 1010
Angelicawurzel	1017, 1018
Anglesit (natürliches Bleisulfat)	22
Anilingrün	795, 796
Anilinrot	795, 796
Antimon	478
Antimon, diaphoretisches	976
Aristochinin	941
Aromatische Bohnen, wie Tonkabohnen usw.	1020
Arrhenal	976, 982, 986
Arsenige Säure	975, 976
Arzneimittel:	
zusammengesetzte, wie Pflaster, Pomaden, Salben usw., nach dem Arzneibuch zugelassen	976, 986
weingeisthaltige, nach dem Arzneibuch zugelassen	976, 985
einfache, tierischer Herkunft, n. b. g.	988
einfache, pflanzlicher Herkunft	1017, 1018
Asphalt:	
in Platten	12
in Pulver oder Stücken	22
Auszüge für Toilettezwecke	823—824
Badesalze, auch parfümierte	975
Bakelit, in Pulverform	1455
Baldrian	1017, 1018
Balsame:	
künstliche	976, 986
natürliche	1017
medizinische	982, 986, 1017
natürliche, in Kapseln	982
Bariumsulfat:	
gefälltes	834
natürliches	22
Basilienöl, nicht weingeisthaltig	826
Beeren:	
medizinische	1017, 1018
andere (außer eßbaren)	1020
Beinwellwurzel	1020
Bergamottöl	825, 826
Bilsenkraut	1018
Bleikugeln (Geschosse)	474
Bleistifte	1539
Bleisuperoxyd	834
Blut, getrocknetes, für Düngezwecke	214
Blüten, natürliche, nicht bearbeitet, nur getrocknet	1020
Bolus, roter	831, 832
Brechweinstein	915
Brenzcatechin	944
Butylacetat	933
Calciumpermanganat	976, 986
Campher, natürlicher	828

[1]) Druckfehler? Soll vielleicht 933 heißen.

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Carbolineum:	
für Desinfektionszwecke	786
zum Tränken von Hölzern	789
Casein-Kunsthorn in Stangen, Tafeln oder Röhren	1456
Chinawein	983
Chininvalerianat	941
Chrysophansäure	976, 986
Cooper-Pulver, Schwefelarsenpräparate gegen Räude	883
Cremor tartari	915
Curcumawurzel	1009, 1010
Desinfektionsmittel:	
auf Grundlage von Phenol und Kresol	786
andere, für medizinische Zwecke	976
Digitalisextrakt	1006
Dimethylaminodimethylphenylpyrazolon	946
Dimethylphenylpyrazolon	946
Dividivi	1009
Drüsen:	
konserviert für weitere Verarbeitung	988
getrocknet, Extrakte usw.	989
Eisenchlorid	972, 976
Eisengalluspapier	1047
Elixiere:	
nur für medizinische Zwecke	976, 983—986
für Toilettezwecke	823, 824, 830
Enzianextrakt	1006
Epsonsalz	870
Ergotin	1006
Essigester	933
Euphorin	946
Exalogin	946
Farbkästen:	
mit Farben in Tablettenform	836
mit Farben in Tablettenform und sonstigem Zubehör zum Malen	700
mit Farben in Tablettenform für Kinder	1529
Farbtabletten:	
auf Grundlage von organischen Farbstoffen	796
auf Grundlage anderer Farben	833, 834, 836
Ferrocersteine für Feuerzeuge (Einfuhr verboten lt. Verordnung vom 18. 2. 1923)	856
Feuerlöschsalze	975
Feuerwerk	995, 1530
Feuerwerk für Signale	995
Fichtenharz	1014
Fichtensprossen	1017
Fischöle:	
roh	804
gereinigt oder medizinisch	805
Früchte, künstliche, s. die Masse, aus der sie bestehen.	
Galläpfel	1020
Garancin	1016
Gelbbeeren	1020
Gerbsäure	975, 976
Gewürznelken	1020
Glucose	1376
Gluten	1434
Glykosal	933, 986
Graphit	35
Guajacolsulfosaures Kalium	950
Guignets Grün	834
Haarfärbetinkturen	830
parfümiert	823, 824
Hefte:	
mit Purpurinfarben	455
mit Farben in Blättchen	836
mit Armeniapapier	824
mit parfümiertem Seifenpapier	817
mit nicht parfümiertem Seifenpapier	816
mit Puderpapier	824
Hené-Pulver	830
Higuerasalz	870
Holzasche und andere Pflanzenaschen, zur Verwendung als Düngemittel	884
Holzkohle	132
in Pulverform:	
für medizinische Zwecke	1018
für technische Zwecke	132
Indigopapier, für Wäschereien	797
Indigotinsulfatpapier, für Wäschereien	797
Infusorienerde	22
Insektenvertilgungsmittel:	
auf Grundlage von Kupfersulfat, Arsen usw.	883
pflanzlicher Herkunft	1020

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Jodipin	976, 986
Jodipyrin	946
Jodoform	976, 986
Jodoformin	976, 986
Jodol	976
Jodtinktur	976
Kaliumarsenit	883
Kaliumbicarbonat	958
Kaliumbioxalat	918
Kaliumbitartrat	915
Kaliumferrocyanid	903
Kalmuswurzel	1017, 1018
Kapseln von Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin u. Pyramidon	946
Karlsbader Salz, brausendes	874
Kermes, mineralischer	976
Kesselsteinmittel	975
Kiesiterit	937
Kohleteile, auch kupferhaltige, für elektrische Zwecke, mit Ausnahme von Elektroden	651
Konfekt, medizinisches	982, 984
Kosmetika	824
Kosmetische Puder, parfümiert	824
Krapp	1009, 1010
Krappauszug	1016
Kräuter, medizinische	1017, 1018
Kreosot:	
roh, mineralischen Ursprungs	790
roh, pflanzlichen Ursprungs	1014
gereinigt oder medizinisch	976, 986
Kreosotvalerianat	976
Kügelchen, medizinische	982, 984, 986
Künstlerfarben, flüssig oder teigförmig, mit Oel, Firnis oder einer anderen Substanz zubereitet, in Tuben oder anderen Behältern, ohne Zusatz von organischen Farbstoffen	836
Lachgas	976
Lasurstein:	
in Stücken	1, 2
gemahlen	832
Lavalcatechu	795, 796
Lebertran:	
mit Malzextrakt	976, 984
eisenhaltig	976, 986
Leinöl, mit Nitrobenzol, für technische Zwecke	800
Levurin	975, 976, 986
Limonaden, medizinische:	
mit Zucker	976, 984
ohne Zucker	976, 986
Lindenblüten	1017
Liquidambar	1020
Lithiumsalicylat	948
Magnesia, calciniert	868, 986
Magnesit:	
roh	22
calciniert, für technische Zwecke	18
Magnesiumhydroxyd	975, 976
Medizinische Tabletten, dosiert, als Spezialitäten	984, 986
Mentholvalerianat (Validol)	950
Morphin	942
Mutterkornextrakt	1006
Natriumarseniat, für technische Zwecke	958
Natriumarsenit	883
Natriumbicarbonat	958
Natriumnitrit	958
Natriumperborat, für medizinische Zwecke	976, 986
Natriumphenolat	976
Nux-Vomica-Tinktur, alkoholische	976, 985
Ocker:	
natürliche	831, 832
streichfertige	833, 834, 836
Oele, medizinische, zusammengesetzte, nach dem Arzneibuch zugelassen	976, 986
Oelsäure	808
Opiate	824, 986
Orangenblütenöl, nicht weingeisthaltig	826
Orangenblütenwasser	976, 986
Orseille	837
Orseilleauszug	1016
Orseilleflechten	1009
Papier, mit Insektenvertilgungsmitteln behandelt	1031
Pechfackeln	789
Peptonweine	983
Perchlorate	927, 928
für medizinische Zwecke	976, 986

Digitized by Google

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Pflanzenasche, mit Ausnahme der als Düngemittel verwandten	975
Pflanzenblätter, getrocknet	1017, 1018, 1020
Phenolseifen	819
Phenylsalicylat	976, 986
Phosphorige Säure	904
Pikraminsäure	793
Pikrotoxin	943
Pilocarpin	943
Piperazin	976, 986
Pomaden:	
für Toilettezwecke	824
medizinische, nach dem Arzneibuch zugelassen	976, 986
medizinische, als Spezialitäten	986
Purgatin	976, 986
Pyroxylin	994
Quebrachoholz und Quebrachorinde	1009
Quebracho, gemahlen	1010
Quendel	1017
Quercitron	1009, 1010
Ratanhia	1017, 1018
Resorbin	976
Resorcin	976, 986
Rheumatin	941
Rhodinal	944
Rhodinol	950
Ricinusöl, roh oder gereinigt	800
Rinden, nur für medizinische Zwecke	1017, 1018
Rochenöl	804, 805
Rosmarin	1017
Saccharide, medizinische, die nach dem Arzneibuch zugelassen sind	976, 984, 985
Saflor	1020
Safraninfarbstoffe	795, 796
Safrol	950
Salbei	1017
Salben, medizinische, nach dem Arzneibuch zugelassen	976
Salibromin	933
Salicylate von metallischen Basen, n. b. g.	948
Salicylsäureamylester	933[2])
Salicylsäuremethylester	933[2])
Salze, n. b. g.	958—974
Salze nicht besonders genannter Alkaloide	943
Sandarak, in Pulverform	1014
Sarsaparillaextrakt	1006
Sarsaparillaöl	827, 828
Sarsaparillasirup, medizinischer	976, 984, 985
Schierling	1017, 1018
Schwefeleisen	877
Schüttgelb	834
Seifenkraut	1017
Seifenpapier:	
parfümiert	817
nicht parfümiert	816
Sprengkapseln	1482
Stocain	943
Storax:	
in natürlichem Zustand	1020
für Parfümeriezwecke zubereitet	825, 826
Sublimattabletten, dosiert	964
Sulfonal	976, 986
Sumach	1009
Süßholz:	
roh	1011
Extrakt	1007
Tabletten, medizinische	982, 984, 986
Talkum:	
pulverförmig	22
parfümiert	824
Tamarinde	1017
Tannigen	976, 986
Terpinol	976, 986
Thapsia	1017, 1018
Thapsiapapier	986
Thioform	976, 986
Thyreoidin	989
Tierkohle, in Teigform, Pulverform oder Stücken	990
Tinkturen:	
alkoholische und ätherische, nach dem Arzneibuch zugelassen	976, 985
medizin., nach dem Arzneibuch zugelassen	976, 985, 986
Tintenpulver, mit Ausnahme d. anilinfarbstoffhaltigen	833, 835

[2]) Im Zolltarif von 1922 unter Position 826 besonders genannt!

Warenbezeichnung	Zu verzollen nach Pos.
Tisanen, nach dem Arzneibuch zugelassen	976, 986
Titanerze	57
Toilettewässer, parfümierte	823, 824
Trional	976, 986
Ultramaringrün	834
Uranit	57
Urethan	976, 986
Urotropin	976, 986
Vaseline:	
fest	46
parfümiert	824
Veronal	976, 986
Wachstabletten, für Schuhmacher	814
Walrat, unverarbeitet	809
Wasserstoffsuperoxyd:	
bis 10 Vol.	875
über 10 Vol.	876
in kleinen Flaschen, für Toilettezwecke	824, 830
Wismutnaphtholat (Orphol)	968, 986
Wismutsalicylat	968
Wismutsubnitrat	968
Wismutsulfat	968
Wolframerze	57
Wurmfarn	1017, 1018
Zahnpflegemittel	824, 830
Zimtsaures Natrium	976, 986
Zinksulfat	962
Zinkvalerianat	976, 986
Zinkweiß	833
Xeroform (Wismuttribromphenolat)	968

Großbritanniens Handel mit Natrium- und Kaliumverbindungen.

Eine vom „Chemical Trade Journal" veröffentlichte Uebersicht enthält folgende Angaben:

Die bemerkenswerte Erholung, die die britische Ausfuhr in einigen Natriumverbindungen während des Jahres 1924 aufzuweisen hatte, hielt im Jahre 1925 nicht an. Die Ausfuhr von calcinierter Soda, Krist allsoda und Natriumbicarbonat fiel von 6,11 Mill. cwts. im Jahre 1924 auf 5,51 Mill. cwts. im Jahre 1925. Die Daten für das Jahr 1926 lassen einen weiteren Rückgang erkennen, von Januar bis Oktober 1926 wurden 3,95 Mill. cwts. gegen 4,80 Mill. cwts. in den ersten zehn Monaten 1925 ausgeführt. Für das Jahr 1926 sind keine Angaben über die Verteilung der Ausfuhr gemacht, die für 1925 bekanntgegebenen Daten lassen einige bedeutende Aenderungen erkennen. Das wichtigste Absatzgebiet für britische Soda ist Japan, welches im Jahre 1925 1,87 Mill. cwts. gegen 2,18 Mill. cwts. im Jahre 1924 erhielt. Die Ausfuhr nach China ist 1925 gegen 1924 um 5000 t auf 734 000 cwts. gestiegen. Dagegen sind Belgien und die Vereinigten Staaten kaum noch als Absatzgebiete für britische Soda zu bezeichnen, da Belgien im Jahre 1925 nur noch 380 cwts. und die Vereinigten Staaten nur noch 391 cwts. erhielten. Eine Abnahme weist auch die Ausfuhr nach Norwegen auf, die in den beiden Vergleichsjahren von 52 500 cwts. auf 16 300 cwts. zurückgegangen ist, ferner die Ausfuhr nach Deutschland, die sich von 51 600 cwts. auf 10 600 cwts. verminderte, die Ausfuhr nach Holland, die 1924 noch 111 700 cwts., 1925 nur 54 800 cwts. betrug, und die Ausfuhr nach Brasilien, die von 228 100 cwts. auf 174 100 cwts. zurückging. Eine Steigerung weist für 1925 die Ausfuhr von Soda und Bicarbonat nach Chile auf: diese belief sich 1924 auf 49 200 cwts., 1925 auf 74 200 cwts.

Der für 1925 nachgewiesene Rückgang der Ausfuhr von Soda aus Großbritannien entfällt fast gänzlich auf die nicht zum Britischen Reiche gehörigen Länder, da die Dominions und die anderen zum Britischen Reiche gehörigen Gebiete praktisch keinen Rückgang in der Nachfrage zeigen. Von der gesamten Soda- und Bicarbonatausfuhr des Jahres 1924 in Höhe von 6,11 Mill.

Digitized by Google

cwts. gingen 1,94 Mill. cwts. in die Gebiete des Britischen Reiches. Von der entsprechenden Ausfuhr 1925 in Höhe von 5,51 Mill. cwts. erhielten die Länder des Britischen Reiches 1,87 Mill. cwts.

Die Ausfuhr von Aetznatron aus Großbritannien weist für 1925 einen kleinen Rückgang gegenüber 1924 auf, bleibt aber noch über den im Jahre 1923 ausgeführten Mengen. Die Ausfuhr von Aetznatron aus Großbritannien belief sich 1923 auf 1,56 Mill. cwts., 1924 auf 1,76 Mill. cwts. und 1925 auf 1,66 Mill. cwts. Die während der ersten zehn Monate des Jahres 1926 ausgeführte Menge Aetznatron lag mit 1,48 Mill. cwts. etwas über der entsprechenden Ausfuhr 1925, welche sich auf 1,42 Mill. cwts. belief. Die Länderstatistik zeigt einige interessante Einzelheiten. Die Ausfuhr nach Deutschland, Holland, Belgien, Italien und Brasilien ist gegenüber 1924 zurückgegangen, die Ausfuhr nach Japan, Argentinien, Chile und China zum Teil beträchtlich gestiegen. Die Ausfuhr von Aetznatron nach den genannten Ländern verteilt sich während 1924 und 1925 wie folgt:

	Mengen in 1000 cwts. 1924	1925
Deutschland	129,4	6,7
Belgien	6,3	0,6
Holland	61,3	43,3
Italien	58,0	11,0
Brasilien	257,1	201,5
Japan	256,3	349,2
Argentinien	83,4	117,6
Chile	12,2	21,7
China	96,3	103,3

Ebenso wie für Soda und Bicarbonat hat sich das Britische Reich auch für Aetznatron als beständiges Absatzgebiet erwiesen, die Ausfuhr von Aetznatron aus Großbritannien nach den übrigen Ländern des Britischen Reiches konnte 1925 gegenüber 1924 sogar um über 30 000 cwts. auf 350 200 cwts. gesteigert werden.

Die Einfuhr von Kaliumcarbonat nach Großbritannien fiel im Jahre 1925 auf 35 700 cwts. im Werte von 41 300 £ gegen 59 000 cwts. im Werte von 65 800 £ 1924 und 59 100 cwts. im Werte von 73 600 £ 1923. Bemerkenswert ist, daß Rußland und die Türkei an der Einfuhr des Jahres 1925 nicht mehr beteiligt waren; aus Rußland stammten 1924 noch 12 000 cwts. und aus der Türkei 2980 cwts. Die Einfuhr aus Holland ging ebenfalls stark zurück, und zwar von 1500 cwts. 1924 auf 100 cwts. 1925; die Einfuhr aus Deutschland sank in der gleichen Zeit von 40 700 cwts. auf 33 800 cwts. Mit Ausnahme Canadas, welches im Jahre 1925 65 cwts. im Werte von 200 £ nach Großbritannien verschiffte, stammte die gesamte eingeführte Pottasche aus nichtbritischen Ländern.

Die Einfuhr von Aetzkali und Kalilauge zeigt dagegen für 1925 gegenüber 1924 eine Zunahme um über 10 000 cwts.; sie betrug 1924 80 000 cwts., 1925 90 900 cwts. Wie für Pottasche, so zeigt sich Rußland auch für Aetzkali im Jahre 1925 nicht mehr als Lieferant, Schweden konnte seine Lieferungen von 577 cwts. im Jahre 1924 auf 8600 cwts. im Jahre 1925 erhöhen. Die Einfuhr aus Deutschland stieg von 66 800 cwts. im Werte von 79 300 £ (1924) auf 75 100 cwts. im Werte von 85 400 £ (1925). Die Einfuhr von Aetzkali aus Holland betrug 1925 nur 716 cwts. gegen 2675 cwts. im Jahre 1924.

Am auffallendsten ist die Steigerung der Einfuhr von Aetzkali aus Frankreich. Im Jahre 1923 lieferte Frankreich nur 2 cwts. nach Großbritannien, 1924 bereits 1950 cwts. und 1925 sogar 5600 cwts. Die Einfuhr aus der Tschechoslowakei zeigt eine entgegengesetzte Entwickelung. Während Großbritannien von dort im Jahre 1921 noch 14 400 cwts. Aetzkali bezogen hatte, übernahm es 1923 nur noch 6280 cwts. und 1925 sogar nur noch 716 cwts. (3541)

Der Opiumhandel Smyrnas.

Nachstehende Angaben entnehmen wir einem in „Chemie en Industrie" veröffentlichten Bericht des niederl. Generalkonsulats in Smyrna.

Bereist viele Jahre hindurch spielt Opium im Außenhandel Smyrnas eine bedeutende Rolle. Der Opiumhandel befindet sich in Händen einiger weniger Firmen. Die beiden Hauptexporteure sind alteingesessene Häuser.

Während der letzten dreißig Jahre schwankte die kleinasiatische Opiumernte zwischen 2000 und 10 000 Kisten je 50 Oka netto. In dem Jahre, in dem die letztgenannte Menge — eine Rekordleistung während der bezeichneten Periode — erreicht wurde, sank der Preis auf 6 sh. pro lb. cif. kontinentale Häfen.

Der Mangel an Arbeitern war in erster Linie die Ursache dafür, daß während der letzten Jahre der Opiumertrag Kleinasiens nur noch zwischen 2000 und 4300 Kisten schwankte. Die Produktion des Jahres 1926 wird auf 4300 Kisten geschätzt.

Die Exporteure unterscheiden drei verschiedene Qualitäten des türkischen Opiums: „Manufacturing", „Druggists" und „Soft shipping". Die erstgenannte Sorte mit einem Morphingehalt von 11 bis 12½% dient zur Fabrikation von Morphin und dessen Salzen. Die zweite Sorte ist ein leichtgefärbtes Opium von gutem Aussehen; sie dient hauptsächlich zur Bereitung von Opiumpräparaten. Die dritte Qualität, die in Konstantinopel auf den Markt gebracht wird, stammt von den Distrikten Hadjikeuy, Zile usw. am Schwarzen Meer. Sie wird von den Opiumrauchern besonders geschätzt.

Früher war Smyrna bei weitem der größte Ausfuhrhafen für Opium. In Konstantinopel wurde damals fast ausschließlich die Sorte „Soft shipping" gehandelt. Seit dem Auszuge der Griechen jedoch wird ein großer Teil des Opiums, das früher in Smyrna auf den Markt kam, nach Konstantinopel gebracht; das gilt vornehmlich von den Provenienzen Karahissar, Akcheir und Konia (Ghedir, Balikhissar, Ouchak und Eshme).

Ouchak liefert die feinste Sorte, und zwar in recht beträchtlichen Mengen, während „Islamkeuy" die gehaltreichste der sogenannten Smyrnaqualitäten darstellt. Sie enthält im frischen Zustand 14% Morphin. Danach folgen Sparta und Buldur mit 11½ bis 14¼ %, Balikhissar und Ghedir, während Coula und Eshme die minderwertigen, morphinarmen Sorten repräsentieren.

Der Schlafmohn wird im Herbst gesät; erfrieren die jungen Pflanzen im Winter, so wird zu Beginn des Frühjahrs eine zweite Aussaat vorgenommen. In diesem Falle ist der Morphingehalt der Ernte ein geringerer. Der gesetzlich erlaubte Handel besteht im Verkauf an europäische, amerikanische und japanische Fabrikanten bezw. Apotheker, die im Besitz einer von der betreffenden Regierung ausgestellten Einfuhrlizenz für Opium sind. Infolge der strengen Strafbestimmungen ist ein deutliches Zurückgehen des Schmuggelhandels zu verzeichnen.

Der Opiumexport ist in der Türkei frei. Es wird eine 2½prozentige „taxe de consommation" — berechnet auf den Inlandseinkaufspreis — erhoben, die bei der Verschiffung zu zahlen ist. Diese Steuer wird nicht erhoben, wenn innerhalb einer bestimmten Zeit den Zollbehörden der rechtsgültige Nachweis dafür beigebracht werden kann, daß das Opium in Konsignation gegeben wurde, also zur Zeit der Verschiffung noch nicht verkauft war. Der jährliche Verbrauch an türkischem und mazedonischem Opium beträgt ungefähr 4000 bis 4500 Kisten; er ist vom Preis abhängig, da das Opium in einigen Gegenden mit dem indischen und persischen Erzeugnis zu konkurrieren hat.

(Fortsetzung auf Seite 165.)

Digitized by Google

Außenhandel Aegyptens mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925.

Einfuhr: (Schluß)

Nummer, Warengruppe, Land	1924 kg*)	1924 E. £.	1925 kg*)	1925 E. £.
383a) Antiseptische Gaze	—	—	43 857	12 905
384) Medizinische Zubereitungen und Spezialitäten Gesamt:	—	308 310	—	325 298
Großbritannien	—	85 802	—	89 152
Frankreich	—	131 585	—	126 630
Italien	—	25 834	—	28 901
Ver. Staaten	—	12 769	—	15 278
385) Parfümerien u. Schönheitsmittel Gesamt:	—	116 923	—	128 848
Großbritannien	—	10 211	—	13 471
Frankreich	—	88 229	—	98 375
Deutschland	—	7 636	—	5 711
Italien	—	2 672	—	2 890
Schweiz	—	1 045	—	1 179
Ver. Staaten	—	5 271	—	5 446
386) Ambra g	29 523	4 245	8 214	1 257
388) Toilettenseife Gesamt:	—	56 270	—	51 282
Großbritannien	—	11 996	—	14 935
Oesterreich	—	3 955	—	2 175
Frankreich	—	10 250	—	7 327
Deutschland	—	7 944	—	5 788
Holland	—	11 325	—	6 836
Italien	—	2 977	—	4 233
Ver. Staaten	—	2 957	—	1 812
390b) Holzteer Gesamt:	110 485	1 483	167 175	2 416
Großbritannien	21 825	235	16 735	185
Deutschland	31 304	360	39 156	475
Schweden	32 456	454	34 527	507
391) Hefe	133 903	13 464	182 334	14 625
392) Zündhölzer Gesamt: Kisten	46 493	209 841	54 026	242 296
Oesterreich	170	844	6 681	30 034
Belgien	2 549	13 079	3 726	19 091
Tschechoslowakei	18 512	82 269	11 084	46 420
Deutschland	7	39	36	279
Italien	6 307	11 799	7 518	18 459
Schweden	16 764	92 241	23 349	120 172
428a) Kunstseidegarn Gesamt:	—	—	149 590	63 668
Großbritannien	—	—	900	817
Deutschland	—	—	338	256
Holland	—	—	2 918	1 444
Italien	—	—	144 744	60 652
Andere Länder	—	—	11	13
429a) Kunstseide, gezwirnt Gesamt:	—	—	12 626	9 696
Großbritannien	—	—	397	417
Deutschland	—	—	1 175	1 334
Italien	—	—	6 757	3 422
Schweiz	—	—	2 766	2 970
543) Quecksilber	648	211	1 165	448
548) Platin g	3 627	2 151	438	29
561) Bleistifte Gesamt:	—	15 561	—	18 419
Großbritannien	—	1 016	—	1 720
Oesterreich	—	1 285	—	1 923
Tschechoslowakei	—	677	—	1 465
Deutschland	—	10 318	—	10 631
561a) Schiefergriffel	—	3 179	—	2 884
562) Siegellack Gesamt:	7 653	761	7 388	866
Großbritannien	739	212	1 875	403
Frankreich	6 593	514	4 989	407
Deutschland	321	35	343	30
585) Photograph.- und Kinofilme, Platten u. -papier, lichtempfindl. Ges.:	—	50 811	—	57 793
Großbritannien	—	18 750	—	28 629
Belgien	—	7 755	—	7 682
Frankreich	—	4 965	—	4 174
Deutschland	—	12 545	—	11 834
Ver. Staaten	—	5 145	—	3 743
586) Kinofilm, belichtet	8 317	46 614	9 286	51 988
590) Kohlenstifte für Bogenlampen Gesamt:	3 713	719	2 301	472
Großbritannien	594	100	565	96
Frankreich	2 028	352	1 120	175
Deutschland	1 079	263	538	151
592) Glühstrümpfe Gesamt:	—	8 168	—	11 910
Frankreich	—	1 615	—	2 904
Deutschland	—	6 314	—	8 546
Italien	—	131	—	296
594) Künstlerfarben- und Materialien Gesamt:	—	6 148	—	8 337
Großbritannien	—	2 281	—	3 363
Frankreich	—	1 618	—	3 128
Deutschland	—	1 826	—	1 350
599) Sportpatronen, geladen Gesamt: 1000 Stck.	6 015	21 370	5 534	22 098
Großbritannien	3 196	11 357	1 442	6 594
Belgien	798	3 081	1 462	5 417
Frankreich	1 082	3 484	1 142	4 141
Deutschland	930	3 298	1 441	5 739
599a) Militärpatronen, geladen Gesamt: 1000 Stck.	—	—	3 366	20 916
Großbritannien	—	—	3 364	20 902
Frankreich	—	—	2	14
601) Celluloidwaren Gesamt:	—	11 893	—	17 588
Großbritannien	—	614	—	647
Tschechoslowakei	—	1 917	—	3 620
Frankreich	—	3 223	—	4 939
Deutschland	—	1 936	—	2 594
Japan	—	3 345	—	4 658
605) Graphit	46 072	881	36 293	709
606) Asbest	212 856	16 004	194 157	13 002
608) Teer- u. asphalthaltige Dachbedeckungsmaterialien Gesamt:	587 619	5 475	764 461	6 919
Großbritannien	93 534	1 909	99 705	2 232
Belgien	275 366	1 912	414 844	2 117
Deutschland	170 341	1 024	108 080	605
Ver. Staaten	23 128	349	80 000	1 251
609) Putzmittel a. n. g. Gesamt:	—	7 119	—	8 705

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Ausfuhr:

Nummer, Warengruppe, Land	1924 kg*)	1924 E. £.	1925 kg*)	1925 E. £.
91) Leim	200	8	—	—
94) Bienenwachs	127 529	12 195	104 365	15 899
191) Kohlensaure Wässer (künstl.) Dtz.	16 120	1 124	48	10
214) Ricinusöl	657	47	—	—
219) Oele, ätherische	159	349	30	22
222) Benzin t	9 210	113 195	13 652	165 710
222a) Benzin in Blechgefäßen Stück	254	195	1 045	601
225) Vaselin	—	—	—	—
272) Holzkohle	—	—	—	—
302) Talkum	1 000	10	133	2
303) Steinkohlenpech	15 725	152	9 943	106
305) Asphalt oder Bitumen	203 913	1 002	493 949	2 256
308) Henna	939 831	25 694	654 987	17 813
311) Andere natürliche Farbstoffe	7 923	187	575	7
316) Galläpfel	—	—	1 190	78
317) Fichtenrinde	—	—	—	—
320) Andere Gerbpflanzen oder -rinden	45 841	465	35 512	318
321) Gerbextrakte	—	—	—	—
325) Schlämmkreide	—	—	—	—
328) Waschblau	1 760	119	592	33
328a) Ocker	—	—	400	6
329) Malerfarben, trockene a. n. g.	—	—	—	—
329a) Oelfarben	—	—	—	—
332) Schreib- und Kopiertinte	—	—	—	—
333) Möbelpolitur u. Schuhputzmittel.	—	18	—	19
334) Sennesblätter	178 758	5 366	114 542	3 435
335) Bilsenkraut	251 352	3 350	84 793	1 111
337) Tamarinden	2 293	35	1 419	40
338) Andere Arzneipflanzen	—	4 636	—	5 860
340) Gummi arabicum	15 378	797	3 629	196
344) And. Gummen und Harze	299	21	—	—
346) Kohlensäure	3 454	176	1 220	41
352) Citronensäure	—	—	—	—
352a) Essigsäure Arabien	245	21	—	—
354) Kaustische Soda Gesamt: t	1 480	22 358	1 140	16 530
Griechenland	549	8 234	416	6 066
Palästina	679	10 315	483	6 950
Syrien	124	1 877	153	2 188
Türkei	101	1 509	70	1 042
355) Soda krist. und Soda	2 310	12	1 010	5
356) Natriumbicarbonat	—	—	—	—
358a) Kalksalpeter Palästina t	95	1 034	16	167
361) Superphosphat t	80	271	—	—
361a) Phosphate Gesamt: t	95 046	119 215	66 358	81 121
Großbritannien	—	—	5 500	8 044
Neuseeland	14 470	36 242	10 000	25 634
Südafrik. Union	—	—	9 912	6 589
Deutschland	—	—	—	—
Italien	31 095	22 631	6 350	3 662
Japan	34 160	25 695	25 857	13 436
Spanien	8 424	20 330	6 289	15 176
362) Andere Düngemittel	620 892	2 536	—	—
364) Alaun u. Aluminiumsulfat	—	—	—	—
365) Kali- u. Natronwasserglas				
Cypern	720	10	—	—
366) Ammoniak, flüssig	—	—	—	—
371) Sprengstoffe	—	—	—	—
374) Chlornatrium t	209 958	33 798	211 037	32 744
375) Bittersalz	1 100	29	—	—
375a) Natriumsulfat	—	—	—	—
381a) Natron	581 458	1 698	474 935	1 861
382) Andere Chemikalien	—	4 423	—	1 849
383) Antiseptische Watte	20	2	1 545	227
384) Medizinische Zubereitungen und Spezialitäten	—	395	—	489
385) Parfümerien und Schönheitsmittel	—	485	—	206
388) Toilettenseife	—	37	—	28
390b) Holzteer	—	—	—	—
391) Hefe	—	—	—	—
548) Platin Frankreich g	1 284	751	746	423
585) Photograph. und Kinofilme, Platten u. -papier usw.	—	17	—	—
608) Teer- u. asphalthaltige Dachbedeckungsmaterialien	13 660	126	8 600	73
609) Putzmittel a. n. g. Frankreich	—	—	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 162.)

Deutschland und die Schweiz sind die hauptsächlichsten Verbraucher des türkischen Opiums; die Vereinigten Staaten kaufen von Saloniki, da es für die Amerikaner wegen der Einfuhrzölle auf dies Produkt vorteilhafter ist, ein Opium mit hohem Morphingehalt zu kaufen.

Großbritannien kauft hauptsächlich indisches Opium, obschon auch eine bestimmte Quantität türkischen Opiums zu Zwecken der Wiederausfuhr und des Arzneimittelhandels nach London verschifft wird. Frankreich ist Käufer einer bedeutenden, von Jahr zu Jahr zunehmenden Menge; Japan kauft bei niedrigen Preisen in der Regel 300 Kisten pro Jahr. Die Niederlande waren im Jahre 1923 einer der Großabnehmer, sind jedoch seitdem vollkommen vom Markt verschwunden.

Die Ernte des Jahres 1926 ist als gut zu bezeichnen, und zwar sowohl hinsichtlich der Quantität, die sich auf 4340 bis 4500 Kisten beläuft, wie auch hinsichtlich der Qualität, da der Morphingehalt besonders hoch ist.

Die Preise der neuen Ernte setzten mit Lt. 26 pro Oka*) im Juni ein, sanken im Juli auf Lt. 24, um bis Ende November allmählich auf Lt. 34 zu steigen. Wohl war die Nachfrage ziemlich lebhaft, die Hauptursache für die Preissteigerung ist jedoch die anhaltende Trockenheit gewesen, die zu einer Aussetzung der Aussaat für 1927 gezwungen hatte. Auch befürchtete man, daß die neuen Pflanzen nicht kräftig genug sein würden, um die Ueberwinterung auszuhalten. Im November wurde sogar angenommen, daß die Ernte des Jahres 1927 aller Voraussicht nach nur 30% von der des Jahres 1926 betragen würde.

Ende November belief sich der Vorrat in Smyrna auf 280 Kisten; in der Zeit vom 10. Juni bis Ende November wurden 1190 Kisten verschifft, so daß insgesamt 1470 Kisten der Ernte 1926 auf den smyrnaischen Markt gebracht worden sind. (402)

*) 1 Oka (nach off. Maßsystem) = 1 kg.

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet.

Der Reichsfinanzminister hat sich, wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, mit Erlaß vom 19. Januar dieses Jahres damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 20 Monaten) über das Ende der Aufschubfrist hinaus gestundet werden.

Der Erlaß findet jedoch keine Anwendung auf aufgeschobene Zollbeträge für Waren, die in der Liste B der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 und in den Listen B 1, B 2 und B 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 aufgeführt sind. (428)

Ausland

Frankreich. **Die Umsatzsteuer für 1927.** Aus dem im „J. off." vom 19. Dezember veröffentlichten französischen Staatshaushaltsplan für 1927 sind folgende Bestimmungen für die chemische Industrie von Wichtigkeit.

Umsatzsteuer. Der allgemeine bei der Einfuhr zu erhebende Umsatzsteuersatz von 2% bleibt bis auf weiteres in Kraft; die Geltung des Spezialsatzes für Natron- und Kalksalpeter, Kalkstickstoff, Ammonsulfat, Kalisalze (K_2O), Thomasphosphat, Superphosphat und Oelkuchen (3½%) wird bis zum 31. Dezember 1927 verlängert. — Vom 1. Januar 1927 ab wird die Umsatzsteuer für Mineralpech nur noch von der Produktion und von der Einfuhr erhoben, alle anderen Umsätze sind steuerfrei. (390)

Abänderungen des Zolltarifs. Durch Gesetz vom 16. Januar 1927, veröffentlicht im „J. off." vom 23. Januar 1927 werden nachstehende Abänderungen des französischen Zolltarifs festgesetzt (einschließlich der 30%igen Erhöhungen gemäß dem Gesetz vom 6. April 1926 und dem Erlaß vom 14. August 1926):

Pos.	Produkt	Mengeneinheit	Zoll in frs. max.	Zoll in frs. min.	Koeffizient einschl. Erhöh. a*)	Koeffizient einschl. Erhöh. b*)
aus 112	Aetherische Oele: Citronenöl, Bergamottöl, Orangenöl und Mandarinenöl	100 kg*)	200	50	—	1,8
0215	Weinsäure	100 „	48	12	1,9	2,5
aus 0230	Citronensäure, krist.	100 „	200	50	2,1	2,1

Die angegebenen Zolländerungen kommen erst nach Ratifizierung des französisch-italienischen Abkommens vom 29. Mai 1926 und der Noten vom 14. August 1926 zur vollen Anwendung.

*) Wenn die Oele in kleinen Behältern wie Flaschen, Tuben usw. enthalten sind, wird das Gesamtgewicht von Inhalt und Behälter verzollt.
a*) Vom 29. Mai 1926 bis zum Datum des Inkrafttretens des Erlasses vom 14. Augus 1926.
b*) Seit dem Inkrafttreten des Erlasses vom 14. August 1926.

Durch ein zweites Gesetz vom selben Datum wird der Zoll auf photographische Papiere und Filme abgeändert:

		Mengeneinheit	Zoll in frs. max.	Zoll in frs. min.	Koeff.
aus 461 quater	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Filme, m. Silber- oder Platinsalz., geschnitt. oder in Rollen:				
	Papiere u. Karten mit einem Gew. v. mehr als 250 g pro m² . .	100 kg	680	170	3,8
	Andere	„	800	200	3,8

Die angegebenen Zollsätze gelten von dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. April 1926 über die 30%ige Erhöhung der spezifischen Zölle bis zum Inkrafttreten des Erlasses vom 14. August 1926. Weiterhin sind die Zölle um 30% zu erhöhen, gemäß den Bestimmungen des Erlasses.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten erst nach der Ratifizierung des belgisch-französischen Abkommens vom 10. April 1926 voll in Kraft (s. unten). (443)

Zusatzabkommen mit Belgien. Nach Annahme durch Kammer und Senat ist das französisch-belgische Zusatzabkommen vom 10. April 1926 (s. unter Belgien, S. 139) im „J. off." veröffentlicht worden und am 24. Januar in Kraft getreten. (410)

Niederlande. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Durch Gesetz vom 30. Dezember 1926 erfolgte laut Bekanntmachung im „Staatsblad" die Ratifizierung des am 12. Mai 1926 zu Athen zwischen den Niederlanden und Griechenland auf der Grundlage gegenseitiger allgemeiner Meistbegünstigung abgeschlossenen Handelsvertrages. (401)

Tschechoslowakei. **Neues Verzeichnis der luxussteuerpflichtigen Waren.** Die Regierung hat das Verzeichnis der Waren, welche beim Produzenten oder bei der Einfuhr der Luxussteuer unterliegen, einer Novellierung unterzogen. Das neue Verzeichnis liegt nunmehr im Entwurf vor und wurde den Interessenkörperschaften zur Erstattung eines Gutachtens binnen kurzer Frist vorgelegt, worauf das Finanzministerium die Verordnung dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorlegen wird. Durch das neue Verzeichnis wird das bisherige außer Kraft gesetzt. Im allgemeinen sind in der neuen Zusammenstellung gegenüber den geltenden Vorschriften einige Posten beseitigt worden, doch verbleibt noch eine große Anzahl von Waren, die der Luxussteuer unterworfen sind.

Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen wird die Steuer gleich bei der Zollabfertigung erhoben, gleichgültig, ob es sich um Gegenstände handelt, die nach dem Verzeichnis „beim Erzeuger" oder „im Kleinhandel" versteuert werden. Die Bestimmung über die Herabsetzung der Luxussteuer bei Lieferungen an Verkäufer gilt nur für die Gegenstände, welche nach dem Verzeichnis „im Kleinhandel" versteuert werden.

Wo für den Luxuscharakter eines Gegenstandes der Preis maßgebend ist, wird als solcher der Preis des Gegenstandes

Digitized by Google

selbst ohne Luxussteuer verstanden. Bei der Einfuhr werden zu diesem Preis Zoll, Transportauslagen bis zur Grenze und die von der eingeführten Ware eingehobenen Abgaben hinzugezählt.

Falls das Verzeichnis nichts anderes festsetzt, sind für die Beurteilung des Charakters der Gegenstände die Erläuterungen zum Zolltarif maßgebend.

Für die chemische Industrie kommen folgende Erzeugnisse in Betracht:

Zolltarifpos. 633. Parfümeriewaren und kosmetische Artikel, wie: Schminke, Puder, Haar- und Bartöle, Haar- und Bartwasser; Haar- und Bartwuchs- und Enthaarungsmittel; Pomaden, kosmetische Salben und Fette, duftende Räuchermittel (außer Weihrauch); Mittel zum Parfümieren von Bädern, Pastillen und Pulver zum Parfümieren des Mundes und sonstige Parfümeriewaren und kosmetische Mittel, sofern sie nicht nach der folgenden Anmerkung von der Luxussteuer ausgenommen sind (ohne Rücksicht auf den Preis, beim Erzeuger). Der Luxussteuer unterliegen nicht: Rasiersteine, Streupulver, Zahncreme, Zahnpasten und Zahnpulver, Mundwasser und Desinfektionsmittel (wie Odorit, Odoform, Perolin usw.). (Prag. Tagbl.) (423)

Dänemark. **Zollschutzvorschlag der Industrie.** „Berlingske Tidende" vom 28. Januar 1927 schreibt: In einer Eingabe an die Regierung schlägt der Industrierat, veranlaßt durch die kritische Lage der dänischen Industrie, die Einführung eines kurzdauernden, gradweis abgestuften, nicht zu Preiserhöhungen ausnutzbaren Zollschutzes und eines permanenten Anti-Dumping-Gesetzes vor. Der Zollschutz soll vorläufig nur für die Textilindustrie in Frage kommen, wird aber wahrscheinlich bald auch auf andere Branchen ausgedehnt werden. (442)

Lettland. **Aufhebung der Zollfreiheit für Stahlzylinder.** Gemäß Verordnung vom 14. Januar 1927, veröffentlicht im „Vald. Vestn." vom 22. Januar, ist aus der Liste der Waren, die die „Erste Russische Superphosphatfabrik in Mühlgraben bei Riga, A.-G.", auf Grund des Gesetzes über Gewährung von Freiterritorial-Rechten zollfrei einführen darf (vgl. „Chem. Ind." S. 630, Jahrg. 1926), folgende Position zu streichen:

Pos. 153, P. 1 Stahlzylinder zum Transport verflüssigter Gase. (411)

Schweden. **Erhebung von Kampfzöllen.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstiding" vom 29. Januar 1927 bringt folgende Nachricht: Der Bewilligungsausschuß bewilligte den Vorschlag betreffend die verlängerte Gültigkeit der Verordnung vom 27. April 1923 über das Recht des Königs, in gewissen Fällen die Erhebung besonderer Zollabgaben zu verfügen, bis zum 31. Dezember 1928. (441)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** „Brilliant Unterguß", aus Essigsäure bestehend, und „Beka-Entwickler", im wesentlichen aus Terpentinöl bestehend, sind nach „Essigsäure" bzw. „Oele 2 b" abzufertigen.

„Chromal", eine braune Flüssigkeit, bestehend aus 81 % Wasser, 14 % organischen Stoffen (in der Hauptsache Caseinalkali) und 5 % Mineralstoffen (Chromoxyd), abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

„Beka-Aetzgrund", eine rotgefärbte Flüssigkeit, die bei der Herstellung von Klischees Verwendung finden soll: Lösung eines Lackes oder eines Firnisses in Aethylester und Amylacetat unter Zusatz eines Anilinfarbstoffes. Abzufertigen nach „Branntwein 5"; in bezug auf Anmerkung 2 dieser Position findet eine Zollherabsetzung um 0,15 Kronen per kg statt.

„Gerbstoff F. C. in Pulver", ein gelbes Pulver, bestehend aus 61,6 % organischer Substanz, die sich wie Tannin verhält, und 38,4 % mineralischen Stoffen, im wesentlichen kohlensaures Natron; abzufertigen nach „Säuren 3". (414)

Ungarn. **Neue Gebühr für pharmazeutische Spezialitäten.** Laut „Budapesti Közlöny" wird mit Wirkung vom 1. 2. 1927 die Kontrollgebühr für neueingeführte pharmazeutische Spezialitäten von 20 Pengö auf 25 Pengö erhöht. (392)

Zündholzsteuer. Laut „Budapesti Közlöny" dürfen mit Wirkung vom 19. 1. 1927 nur paraffinierte Zündhölzer in zylinderförmiger Verpackung in den Handel gebracht werden. Die zylindrischen Kartons sollen einen Innendurchmesser von höchstens 112—114 mm aufweisen und nicht mehr als 112 Hölzer enthalten. Sie bilden zu je 5 Stück eine sogenannte „kleine Packung", die mit 13,6 filler (Heller) versteuert wird. Zehn dieser kleinen Packungen bilden eine „große Packung", die mit 1 Pengö 36 filler versteuert wird.

Zwanzig dieser großen Packungen sollen in sogenannte „halbe Kisten", 40 in „ganze Kisten" verpackt werden. Erstere werden mit 27 Pengö 20 filler, letztere mit 54 Pengö 40 filler versteuert. (391)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** Zwischen der im Rahmen des Finanzministeriums tätigen Studienkommission und dem Verband der Großindustriellen (Ugir) ist ein Uebereinkommen in dem Sinne zustande gekommen, daß vor dem endgültigen Abschluß des in Vorbereitung befindlichen Zolltarifs die Repräsentanten der verschiedenen Industriekreise befragt werden. Die erste Zusammenkunft hat am 25. Januar d. J. stattgefunden; zur Führung der geplanten Verhandlungen mit sämtlichen interessierten Industriezweigen sind noch nahezu zwei Wochen erforderlich.

Eine besondere Behandlung soll die Frage erfahren, welche Industriezweige durch das Dumping des benachbarten Auslandes geschädigt werden. (422)

Der Zoll auf Elektroden. „Monitorul oficial" veröffentlicht in Nr. 271 eine Bestimmung des Finanzministeriums, wonach Elektroden für elektrische Oefen mit $^1/_{10}$ der Einfuhrzollgebühr zu verzollen sind, falls sie im Lande selbst nicht erzeugt werden. Die Einfuhr zu dem ermäßigten Satze kann nur mit Bewilligung des Finanzministeriums erfolgen, auf Grund eines Gutachtens des Ministeriums für Handel und Industrie. (418)

Einfuhrregelung für Kopfwaschseifen. Die Generaldirektion für Zölle hat laut „Import—Export" eine Zirkularverordnung erlassen, in welcher den Zollämtern bekanntgemacht wird, daß Seifen in flüssiger oder Pulverform, welche zum Waschen der Kopfhaare dienen (Shampoon) ebenso wie Medizinalseifen zur Einfuhr ohne Bezahlung einer Luxusgebühr zugelassen sind. (417)

Italien. **Rückvergütung des Zolls für Cellulose zur Fabrikation von Kunstseide.** Gemäß einem kgl. Erlaß vom 29. Dezember 1926 ist bei der Ausfuhr von Kunstseidewaren der für die bei deren Herstellung verwendete Cellulose bezahlte Zoll in Höhe von 1% vom Wert der in die Ausfuhrwaren eingegangenen Cellulose zurückzuerstatten. (431)

Monaco. **Aenderung von Verbrauchsteuern.** Durch Verordnung im „Journal de Monaco" sind nachstehende abgeänderte Verbrauchsteuersätze festgesetzt worden, mit Wirkung vom 1. Januar 1927:

	frs. per l oder einen Bruchteil
Mineralwässer, natürliche u. künstliche, bei einem Preis per Flasche am Erzeugungsort:	
von 30 c. und weniger	0,05
von mehr als 30 c.	0,10
Kohlensaure Wässer	0,05
Flüssige Kohlensäure	4,00*)

*) Per kg Kohlensäure. (389)

Spanien. **Goldzollaufgeld.** Das spanische Zollaufgeld für Februar ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 22,17% (gegen 26,34% im Vormonat) festgesetzt worden. (440)

Cuba. **Registrierung von Arzneimitteln.** Der „Zeitschrift des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes" entnehmen wir folgende Mitteilung: Das cubanische Gesundheitsamt hat bekanntgegeben, daß es sich veranlaßt sähe, die bisher sehr weitherzig gehandhabten Bestimmungen des Art. 60 des Gesetzes Nr. 1723 vom November 1923 betreffend die Registrierung pharmazeutischer Artikel beim Gesundheitsamt von Cuba schärfer in Anwendung zu bringen. Der genannte Artikel lautet:

„Artikel 60. Einheimische und fremde Spezialitäten müssen, ehe sie zum Verkauf in der Republik zugelassen sind, dem Generalkontrolleur für pharmazeutische Präparate vorgewiesen werden, zugleich mit einem Zulassungsantrag von seiten des Agenten, Vertreters, Fabrikanten oder Importeurs, der die Verantwortung für die abgegebenen Erklärungen und die im Namen seines Auftraggebers oder in seinem eigenen Namen vorgelegten Dokumente übernimmt."

Dem Antrag sind beizufügen:

„1. Ein beglaubigter Ausweis über die Person des Agenten, Vertreters, Importeurs oder Fabrikanten.

2. Mit Bezug auf Fabrikate fremden Ursprungs ein Dokument, aus dem die im Ursprungslande zu Recht bestehende Existenz des Fabrikationsbetriebes nebst Ort und Adresse

Digitized by Google

hervorgeht; ein Zertifikat von einer im Ursprungslande zuständigen Behörde des Inhalts, daß dort das Präparat zum Verkauf an das Publikum zugelassen ist, oder falls diese beiden Dokumente nicht beigebracht werden können, eine eidesstattliche Erklärung von seiten des Fabrikanten, Agenten oder Vertreters, unter Uebernahme der daraus sich ergebenden zivil- und strafrechtlichen Folgen, worin die vorstehend genannten Punkte bestätigt werden." (438)

Costa Rica. **Einfuhrvorschriften für künstliche Düngemittel.** Zum Zwecke des Schutzes der landwirtschaftlichen Interessen, zur Verhütung von Betrügereien und im Hinblick auf die starke Nachfrage nach chemischen Düngemitteln, die von 52,9 t im Jahre 1915 auf 1409 t im Jahre 1925 gestiegen ist, hat der Präsident von Costa Rica verfügt, daß vom 26. Februar 1927 ab jegliche Sendung von chemischen Düngemitteln von einer entsprechenden, vorschriftsmäßig beglaubigten Analyse begleitet sein muß. Der Fabrikant hat für folgende, in Prozenten zu machende Angaben einzustehen: wasserlösliche Phosphorsäure; citratlösliche Phosphorsäure; unlösliche Phosphorsäure; Ammoniakstickstoff; Salpeterstickstoff; organisch gebundener Stickstoff; Kali; andere, namentlich aufzuführende Stoffe.

Zur Urteilsbildung über die Zusammensetzung des Düngemittels ist die Originalurkunde dem Landwirtschaftlichen Chemischen Laboratorium einzusenden, bei dem die Analyse auf Kosten des Beteiligten nachgeprüft wird. Von jeder Sendung hat der Chemiker entsprechende Muster zu entnehmen und zurückzubehalten. Das Ergebnis der Analyse wird im Amtsblatt verkündet werden. Dieser Regelung unterliegen alle Düngemittel, die im Lande verkauft werden. („I. u. H.") (413)

Columbien. **Kontrolle des Handels mit Betäubungsmitteln.** Das columbische Gesundheitsamt hat nach einem im „Mon. off." veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés Maßnahmen getroffen, um den Gebrauch von Betäubungsmitteln einzuschränken. — Konsularvisa werden nur erteilt, wenn zugleich eine Einfuhrbewilligung vorgelegt wird. (386)

Argentinien. **Die Verbrauchsteuer auf pharmazeutische Spezialitäten.** Artikel 2 des Abschnitts 7 der Verordnung über die pharmazeutischen Spezialitäten ist wie folgt abgeändert worden:

Für die Erhebung der Verbrauchsteuern sind als „pharmazeutische Spezialitäten" alle Produkte und Präparate anzusehen, welche durch ihre Aufmachung, ihre Handelsmarke, ihren Namen oder den Packungen beigelegte Attestate als für die Behandlung bestimmter Krankheiten geeignet gekennzeichnet und empfohlen werden und die im allgemeinen in Originalpackungen direkt an die Kundschaft verkauft werden.

Jeder Fabrikant, Importeur oder Kleinhändler ist verpflichtet, sich für jedes dieser Produkte eine vom Gesundheitsamt ausgestellte Genehmigung zu verschaffen und bereitzuhalten, oder aber eine Bescheinigung derselben Behörde, daß eine besondere Genehmigung nicht erforderlich ist. (436)

Brasilien. **Verschiebung des Inkrafttretens der erhöhten Hafenabgaben.** Das Inkrafttreten des Erlasses vom 18. August 1926 über die erhöhten Hafenabgaben bei der Ein- und Ausfuhr (s. „Chem. Ind." 1926, S. 902) ist bis auf weiteres verschoben worden. (435)

Peru. **Erhöhung der Alkohol-Monopolsteuer.** Durch Gesetz Nr. 5556 ist die Monopolsteuer für Alkohol und alkoholische Getränke um 5% erhöht worden. (433)

Verzollung von Formol. Gemäß zwei Erlassen vom 18. November und vom 9. Dezember 1926, veröffentlicht in „El Peruano" vom 7. und 16. Dezember, ist Formol für industrielle Verwendung auf Grund von Bestimmung 42 des Zollgesetzes vom 13. Juni 1923 mit 10 % v. W. zu verzollen, wenn es in Mengen über 500 kg eingeführt wird. (434)

Kamerun. **Regelung des Verkehrs mit alkoholhaltigen hygienischen Getränken.** Gemäß einem Erlaß des französischen Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 28. Januar 1927, ist für jeden Kauf und Verkauf von alkoholhaltigen hygienischen Getränken eine Genehmigung der Verwaltungsbehörden des französischen Mandatsgebiets erforderlich. Die Ausführungsbestimmungen des vorliegenden Erlasses werden durch besondere Verordnungen des französischen Kommissars festgesetzt. (430)

Niederländisch-Indien. **Die im ersten Quartal 1927 bei der Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde zu legenden Preise.** Der „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlicht folgende Liste von Einfuhrwaren unter Angabe des zollpflichtigen Wertes.

Bezeichnung der Ware	Einheit	Wert fl.
Alaun	kg	0,12
Arsenik, weiß	„	0,71
Arsensulfid	„	0,82
Borax, roh, kristallisiert, in Stücken oder Pulver	„	0,40 [1]
Carbolsäure, roh:		
in Fässern	„	0,35
in Kruken und Blechbüchsen	Liter	0,63
Ricinusöl, nicht in Flaschen, Kruken oder Kapseln	„	0,70
Kaliumchlorat, chemisch rein	kg	0,50
Glycerin:		
roh	„	0,93
gereinigt	„	1,00
Eisenvitriol	„	0,06
Kupfervitriol	„	0,31
Myrrhe	„	0,42
Naphthalin in Kugeln	„	0,25
Pottasche:		
in Töpfen	kg brutto	0,28
in Blechbüchsen	kg	0,35
Salicylsäure	„	2,20
Salpeter	„	0,35
Salpetersäure	„	0,52
Schellack	„	2,20
Soda:		
calciniert	„	0,10 [2]
kristallisiert, in Fässern	„	0,11
Aetznatron, in Trommeln oder Büchsen	„	0,17
Weinsäure, kristallisiert	„	1,50
Salzsäure:		
roh	„	0,40 [3]
gereinigt, in Stöpselflaschen, je 10 kg und darunter	„	1,30
gereinigt, andere Verpackung	„	0,80
Schwefel, in Stangen	„	0,10
Schwefelsäure:		
gereinigt	„	0,53
roh, in eisernen Fässern od. Trommeln	„	0,15 [4]
roh, in anderer Verpackung	„	0,27
Waschblau, chinesisches	„	0,92
Leinöl:		
in Fässern oder Trommeln	Liter	0,46
in vierkantigen Blechbüchsen	„	0,47
andere Verpackung	„	0,56
Terpentinöl:		
in vierkantigen Blechbüchsen und Trommeln	„	0,62
andere Verpackung	„	0,77
Ultramarin, künstlich, lose verpackt, in Fässern je ca. 25 kg	kg	0,28 [5]
Zinnober, chinesisch	„	3,85
Schießpulver, „crêpé":		
in sogen. ¼ engl. Pfundbüchsen	Büchse	0,24
in sogen. ½ engl. Pfundbüchsen	„	0,53
in sogen. 1 engl. Pfundbüchsen	„	0,98
Calciumcarbid:		
in Verpackungen von weniger als 1 kg	kg	0,81
in Verpackungen von 1—5 kg	„	0,50
in größeren Packungen	„	0,19
Zündhölzer, hölzerne:		
europäische, gewöhnliche Verpackung	Schachtel zu 1 Gros	1,45
japanische und chinesische, gewöhnliche Verpackung	„	1,30
mit bengalischem Feuer, gewöhnliche Verpackung	„	2,00
Wachs, japanisches, und Baum-, rein und vermischt	100 kg	85,00

[1]) Borax in Kartons oder Schachteln, wie z. B. der sogen. Kaiserborax außer Preiscourant.
[2]) Magadisoda desgl.
[3]) Aus Japan stammende rohe Salzsäure nicht einbegriffen.
[4]) Aus Japan stammende rohe Schwefelsäure desgleichen.
[5]) Andere als lose Verpackung, also in Büchsen, Päckchen u. dergl., d. h. also: Ultramarin, künstlich, lose Verpackung, anders als in Fässern je ca. 25 kg, außer Preiscourant.

(400)

Digitized by Google

Australien. **Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Opium und ähnlichen Betäubungsmitteln.** Durch die Zollverordnung Nr. 134 wird die Verordnung vom 7. September 1914 aufgehoben und die Einfuhr von Opium und ähnliche Drogen den folgenden Kontrollmaßnahmen unterworfen: Absolut verboten ist die Einfuhr von rohem und präpariertem Opium; für die Einfuhr von medizinischem Opium und von ähnlichen Betäubungsmitteln, wie Morphin, Diacetylmorphin, Rohcocain, Cocain, Ekgonin und deren Salzen, gewissen offizinellen und nicht offizinellen Präparaten, Cocablättern usw. ist, mit Ausnahme der Verwendung für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke, eine jährlich zu erneuernde Bewilligung gemäß den in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen erforderlich.

Weiter wird durch die Verordnung Nr. 135 die Verordnung vom 18. April 1924 aufgehoben und die Ausfuhr von Opium und ähnlichen. oben genannten Betäubungsmitteln nur mit schriftlicher Bewilligung des Handels- und Zollministers, nur für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke und nur bei Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes gestattet. (432)

VERKEHRSWESEN

Seehafenausnahmetarif für Essigsäure.

Mit Gültigkeit vom 3. Februar 1927 ist der Ausnahmetarif 145 für Essigsäure zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern eingeführt worden, der im Verkehr zwischen einzelnen Essigsäureerzeugungsstätten und einzelnen Seehafenstationen ermäßigte Frachtsätze vorsieht. (444)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 31. Januar 1927 sind die Versandstationen Broistedt und Peine als Versandstationen zu Ziffer 1, 2 A und 3 des Warenverzeichnisses zum Ausnahmetarif 41 nachgetragen worden. (425)

Seehafenausnahmetarif 138 für Kupfervitriol.

Mit Wirkung vom 31. Januar 1927 ist die Station Warnemünde in den Seehafenausnahmetarif 138 für Kupfervitriol nachgetragen worden. (426)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Frankreich. **Wiederaufbau und Entwicklung der Kohlenbergwerke in den Norddepartements.** Einem Vortrag des Generaldirektors der Mines de Courrière, Guerre, entnehmen wir nach „J. ind." folgende Angaben über Wiederaufbau und Neuanlagen in dem Kohlengebiet von Nordfrankreich.

Besonders bemerkenswert ist die Entwicklung in der Verkokung und der Gewinnung der Nebenprodukte; so liefert z. B. in den Gruben von Drocourt eine Batterie von 25 Becker-Oefen 400 t Koks im Tag.

Eine Reihe Kokereien hat die Gewinnung von synthetischem Ammoniak aufgenommen, nach dem Claude-Verfahren (Béthune und Aniche), nach dem kombinierten Casale-Lynde-Verfahren (Lens-Drocourt) oder nach dem kombinierten Casale-Alais-Camargue-Verfahren (Dourges).

Außerdem wird in Béthune Methanol erzeugt und in Lens soll das Methanol-Verfahren von Audibert in einer halbtechnischen Anlage ausprobiert werden.

Von Bedeutung ist auch die Gründung der „Société Huiles, Goudrons et Dérivés", welche in 2 Destillieranlagen 51 000 t Teer im Jahre verarbeiten kann und daraus Phenole, Leichtöle und Naphthalin gewinnt; in Vorbereitung ist die Fabrikation von Benzoesäure und Carbazol. (90)

Benzolgewinnung aus Leuchtgas. Gemäß einem im „J. off." veröffentlichten Erlaß des Ministeriums für Handel und Industrie und des Kriegsministeriums vom 21. Dezember 1926 wird das Gesetz vom 22. Juli 1923, über dessen Anwendung wir schon verschiedentlich berichtet haben, auf weitere Gasanstalten ausgedehnt. Es handelt sich um die Errichtung von Anlagen zur Extraktion des Benzols aus dem Leuchtgas, um die Vorschriften zur Instandhaltung derselben und um die Meldungen über die Produktion. Das Gesetz soll nunmehr angewandt werden auf die Gasanstalt der Stadt Grenoble, auf die Gasanstalt Mühlhausen, auf die „Compagnie des Bourbonnais" in Cusset und Vichy und auf die neue Gasanstalt der „Compagnie Génévoise de l'Industrie du Gaz" in Cannes. (47)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Société anonyme de Produits Chimiques de Droogenbosch. Während des abgelaufenen Geschäftsjahres war die Tätigkeit der Anlage Ruysbroeck zufriedenstellend. Die Verkäufe hielten sich auf der Höhe der vorhergehenden Jahre. Die Arbeiten zur Vervollkommnung der Kraftanlagen konnten zu Ende geführt werden, und es ist damit zu rechnen, daß die neuen Fabrikationseinrichtungen, die zur Verbesserung und Steigerung der Produktion von Schwefelsäure, Salzsäure, Natriumsulfat usw. dienen sollen, demnächst in Betrieb genommen werden können. Die Produktion von Schwefelkohlenstoff verlief normal. Die Anlage Ruysbroeck wurde mit neuen Fabrikationseinrichtungen zur Herstellung von billigem Natriumsulfid ausgerüstet. In der Anlage Burght sind Arbeiten im Gange, die die Produktionskapazität des Werkes steigern sollen. Die Produktion von Superphosphaten ist befriedigend.

Compagnie belge des produits chimiques de Schoonaerde. Die Produktion von gereinigtem Naphthalin war höher als im vorhergehenden Jahre. Der Absatz auf den auswärtigen Märkten konnte trotz scharfer Konkurrenz des deutschen Erzeugnisses gesteigert werden. Die Herstellung von Phthalsäureanhydrid wurde im August 1925 aufgenommen und macht gute Fortschritte. Zurzeit werden die zur Herstellung von Anthrachinon erforderlichen Fabrikationsanlagen aufgestellt. (13)

Polen. **Besteuerung von Branntwein und Festsetzung der Verkaufspreise.** Nach einer Verordnung des Finanzministers vom 22. Dezember 1926, veröffentlicht im „Dz. Ust.", Nr. 28, gelten ab 1. Januar 1927 für Branntweinbesteuerung und Preise folgende Bestimmungen:

	Zloty
Der Selbstkostenpreis beträgt pro 1 hl gereinigten 100%igen Branntweins	150
Die Finanzabgabe einschl. der Kommunalbesteuerung pro 1 hl 100%igen Branntweins wird vom 1. Januar 1927 ab in folgender Höhe festgesetzt:	
a) für den im Inlande erzeugten Branntwein	750
b) für Branntwein und Branntweinerzeugnisse, welche aus dem Auslande oder aus Gebieten, in welchen das Branntweinmonopolgesetz nicht besteht, eingeführt werden, einschl. der Monopoleinnahme	1000

Ab 1. Januar 1927 sind pro hl Monopolbranntwein nachstehende Verkaufspreise festgesetzt:

	Zloty
für gereinigten Branntwein zu häuslichen, Heil- und wissenschaftlichen Zwecken in Gefäßen d. Abnehmers	1305
für gereinigten Branntwein für Apotheken und Krankenhäuser zur Herstellung von galenischen Präparaten und von absolutem Alkohol	990
für gereinigten Branntwein zur Herstellung von Parfüms, Kölnischem Wasser und aller Art Kosmetika, sowie zur Herstellung von Glycerinseifen	500
für gereinigten Branntwein zur Herstellung synthetischer Heilmittel	150
für Rohbranntwein, ferner für geringere Sorten zur Herstellung von Essig	125
für gereinigten Branntwein zu allen anderen gewerblichen Zwecken als die erwähnten	150
für Rohbranntwein oder geringere Sorten zu denselben Zwecken	140
für doppelt gereinigten, aber nicht filtrierten Branntwein erhöhen sich die Preise um	10
für doppelt gereinigten und filtrierten Branntwein erhöhen sich die Preise um	15
Die Preise für mit allgemeinen Vergällungsmitteln denaturierten Branntwein betragen pro hl 100%igen Branntweins	130

Für 95%igen Flaschenbranntwein zu Heil- und häuslichen Zwecken beträgt der Preis ab 1. Januar 1927 einschließlich Flasche im Großhandel: 1 l 10,01 Zloty; ½ l 5,50 Zloty; ¼ l 2,83 Zloty.

Branntweinvorräte, welche sich am 1. Januar 1927 in Privatbetrieben auf Lager befunden haben, müssen zusätzlich versteuert werden, und zwar Branntwein in Flaschen für häusliche und Heilzwecke wird versteuert pro hl 100%igen Branntweins mit 193 Zloty; desgleichen werden Branntweinsendungen für häusliche und Heilzwecke, die dokumentarisch vor dem 1. Januar 1927 aufgegeben wurden und an demselben Tage oder nachher vom Abnehmer abgeholt wurden, zusätzlich wie oben versteuert.

Diese Verordnung ist am 1. Januar 1927 in Kraft getreten. (347)

Das Interesse der englischen chemischen Industrie für den polnischen Markt. Den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" entnehmen wir folgende Angaben:

Zur Orientierung über die polnische Wirtschaftslage entsandte die „Federation of British Industry" mehrere Vertreter nach Polen, u. a. den Direktor des Verbandes. Die

Digitized by Google

Delegation hatte Ende September 1926 mehrere Konferenzen mit polnischen Industriellen, u. a. auch mit dem Verband der chemischen Industrie. Insbesondere interessiert sich die englische chemische Industrie für den Export von Produkten der anorganischen Großindustrie nach Polen. Unter den organischen Erzeugnissen käme vor allem der Export von synthetischen Heilmitteln und Farbstoffen bzw. Zwischenprodukten in Frage. Da die Konferenz einen ausschließlich informatorischen Charakter trug, wurden Entschlüsse, welche sich auf die polnisch-englischen Handelsbeziehungen auf dem Gebiete der chemischen Erzeugnisse beziehen, nicht gefaßt. Die englischen Delegierten beabsichtigten, nach ihrer Heimkehr die Exportmöglichkeiten chemischer Produkte näher zu prüfen. (396)

Litauen. **Bevorstehende Uebertragung des litauischen Zündholzmonopols an den Schwedentrust.** Im „U. S. Daily" wird folgender Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Stockholm veröffentlicht:

Als Gegenleistung für die Gewährung einer Anleihe an die Stadt Kowno in Höhe von 10 Mill. $ beansprucht der Schwedentrust das litauische Zündholzmonopol. Nachdem im letzten Sommer ein Vertrag zwischen der Stadt Kowno und einer amerikanischen Finanzgruppe annulliert worden ist, sind außer dem Schwedentrust noch verschiedene andere Unternehmen mit Anleiheangeboten an die Kownosche Stadtverwaltung herangetreten. Jedoch soll Litauen dazu neigen, die Wirtschaftsbeziehungen gerade zu Schweden enger zu gestalten, und man nimmt daher an, daß der schwedische Zündholztrust eine bevorzugte Behandlung seines Angebots zu erwarten hat. (412)

Schweden. **Eine neue Zündholzfabrik in Jönköping.** Wie wir „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" entnehmen, wird in Jönköping eine neue Zündholzfabrik gegründet. Das Aktienkapital soll wenigstens 250 000 und höchstens 750 000 Kronen betragen und wird zum größten Teil von Engländern gezeichnet werden. (92)

Die Kraftpreisfrage der A.-B. Ferrolegeringar. Vor kurzem wurden Unterhandlungen zwischen der A.-B. Ferrolegeringar (Trollhättan) und der Wasserfallbehörde betreffend den Preis der von letzterer gelieferten elektrischen Energie gepflogen; diese Verhandlungen sind jetzt nach einer Meldung von „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" vom 17. Januar 1927 zum Abschluß gekommen, indem ein neuer, mehrjähriger Kontrakt von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. — Dadurch kommen die Pläne der Gesellschaft, ihren Betrieb nach Norwegen zu verlegen, nicht zur Ausführung. Die Wasserfallbehörde hatte nämlich eine Erhöhung des in dem alten Vertrage festgesetzten Kraftpreises um ungefähr 40% verlangt und diese Forderung mit der Möglichkeit einer vorteilhafteren Placierung ihrer elektrischen Energie in Mittelschweden motiviert. Daraufhin sah sich die Gesellschaft nach Kraft in Norwegen um, wo u. a. eine Anlage am Hardangerfjord zu äußerst günstigen Bedingungen zu Gebote stand, mit der sogar ein Preliminarvertrag abgeschlossen wurde. Doch erklärte sich die Gesellschaft zur Vermeidung der Umzugskosten bereit, auf eine 16%ige Erhöhung des bisherigen Kraftpreises einzugehen. — Zwischen diesen beiden Extremen ist also eine Einigung erzielt worden, die jedoch geheim gehalten wird, weshalb nähere Angaben weder über den Kraftpreis noch über die Dauer des Vertrags gemacht werden können. Ueber ihren bisherigen Kraftbedarf hinaus wird Ferrolegeringar zwecks Vergrößerung des Betriebes über ein weiteres Energiequantum verfügen können, da die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Industrie höchst bedeutend zu sein scheinen; außer dem festen Arbeiterstamm von etwa 150 Mann sind in allerletzter Zeit 50 Hilfsarbeiter beschäftigt worden, und die Aufführung eines Reserveofens soll unmittelbar bevorstehen. (336)

Island. **Errichtung von Stickstoffwerken geplant.** Wie „Commerce Reports" mitteilen, haben die Dansk-islandsk Analgsselskab A.-S. in Kopenhagen und die Islands Kemiske Fabriker die Konzession zur Nutzbarmachung von vier Wasserfällen am Arnarfjord in Island erhalten. Die mit Hilfe der Wasserfälle erzeugte elektrische Energie soll zur Herstellung von Salpetersäure nach dem Flammenbogenverfahren verwandt werden. Man schätzt, daß die vier Wasserfälle etwa 40 000 PS. liefern werden. (104)

Sowjet-Rußland. **Neue Standards für chemische Erzeugnisse.** Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat laut „Ekonom. Schisn" einen neuen Standard für Superphosphat genehmigt und dem Standardkomitee des Rates für Arbeit und Landesverteidigung bekanntgegeben. Die diesbezüglichen Verhandlungen haben sich sehr lange hingezogen, da die Superphosphatindustrie auf die Festsetzung dreier verschiedener Sorten Superphosphat — des 16%igen, 14%igen und des 12%igen — als Standardqualitäten bestand. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat nunmehr bestimmt, daß nur 16%iges und 14%iges Superphosphat als Standardsorten zu gelten haben.

Als Standard für Schwefelsäure ist eine Säure von 52° Bé mit bestimmtem Eisen- und Arsengehalt vorgesehen. Weiterhin sind Standards für Oleum, Salpetersäure und Sulfat in Aussicht genommen, vom Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrats jedoch noch nicht bestätigt. (406)

Rumänien. **Die Preisgestaltung auf dem Chemikalienmarkt.** Die Nachfrage nach chemischen Produkten ist laut „Consum" weiter sehr schwach und die Preise sind fast unverändert. Gestiegen sind lediglich die Preise derjenigen Produkte, welche von der neuen Verbrauchssteuer unmittelbar betroffen wurden. Auf dem Markte der Farben ist das Geschäft ganz besonders still, und es ist nicht zu erwarten, daß vor dem Monat März noch eine Belebung eintreten könnte. Die Preise der vegetabilischen Oele befinden sich im Sinken, die Nachfrage ist auch hier sehr schwach. Die Verschlechterung des Preisniveaus trifft gleichermaßen die einheimische Produktion und die Einfuhrware. (420)

Ausschreibungen. Laut Veröffentlichung in Nr. 18 des „Monitorul oficial" findet am 27. Februar d. J., vormittags 10 Uhr, im Amtslokal der Rumänischen Flußschiffahrtsdirektion in Galati eine öffentliche Submission statt. Danach werden benötigt:

3000 kg Zinkweiß in Pulverform; 4000 kg Mennige; 5000 kg Leinöl, doppelt abgekocht; 500 kg Englischrot, streichfertig mit gekochtem Leinöl zubereitet; 1000 kg schwarze Farbe, streichfertig mit gekochtem Leinöl zubereitet; 2500 kg graue Farbe, streichfertig mit gekochtem Leinöl zubereitet. (419)

Monopolbestrebungen im Arzneimittelhandel. Das führende Wirtschaftsblatt „Argus" veröffentlicht in seiner Nummer 4127 einen Bericht über im Gange befindliche Bestrebungen, welche dahin zielen, die Belieferung der zivilen und militärischen Krankenhäuser, des Gesundheitsministeriums und der staatlichen Arbeiterversicherungsämter in der Hand einer staatlich anerkannten und subventionierten Aktiengesllschaft zu vereinen, die den Namen Medi-Mat A.-G. erhalten soll. Der staatliche Beitrag soll 200 Millionen Lei betragen. Das Monopol soll sich auch auf den Handel mit Alkaloiden erstrecken.

„Argus" fordert die interessierten Kreise auf, gegen diese Bestrebungen rechtzeitig energisch Stellung zu nehmen, da nur eine freie Konkurrenz die notwendigen gesunden Wirtschaftsverhältnisse gewährleisten könne, und bezeichnet das Projekt als einen Fall, der nicht nur in Rumänien, sondern in ganz Europa ohne Präzedenz dasteht. (421)

Griechenland. **Das Chininmonopol.** Bekanntlich ist der Verbrauch von Chinin in Griechenland relativ äußerst groß und es besteht dort seit mehreren Jahren bereits ein Chininmonopol. Einem ausführlichen Bericht über dieses Monopol, der in der Zeitschrift „Ikonomikos Tachydromos" veröffentlicht wird, entnehmen wir folgende Angaben.

Der Verbrauch von Chinin hat in den Jahren 1924—1925 die Ziffer der Jahre 1922—1923 um über 7 t übertroffen; er belief sich auf 26 816 kg gegenüber 19 480 kg in der zweijährigen Periode 1922—1923. Die Zunahme des Verbrauchs ist auf den Zufluß von etwa 1,5 Millionen Flüchtlingen seit 1923 zurückzuführen. Das Chinin wurde von der Monopolverwaltung ausschließlich bei der holländischen Firma „Bandoengsche Kininefabriek" bestellt; in der Berichtsperiode wurden genannter Firma folgende Aufträge erteilt: am 30. Juli 1924 über 5000 kg zu 44,90 Fl. je kg, am 20. Januar 1925 über 10 000 kg zu 42,80 Fl. je kg, und am 14. August 1925 über 10 000 kg zu 39,80 Fl. je kg; diese Preise sind cif Piräus gehalten. Es handelt sich jedesmal um salzsaures Chinin in Pulverform. Die Verarbeitung des Chinins auf Tabletten und Dragees (in Flakons und Kartons), sowie in Ampullen für Einspritzungen wurde durch Vertrag vom 30. November 1923 der griechischen pharmazeutischen Fabrik „Sanitas" A.-G. in Athen übertragen. In den Jahren 1924—1925 wurden von genannter Firma insgesamt 29 061,5 kg verarbeitet, davon der größte Teil (22 020 kg) auf Dragees; von dieser Menge wurden 27 561,5 kg als salzsaures und 1500 kg als schwefelsaures Chinin verarbeitet. Geliefert wurden in den Jahren 1924—1925 von der „Bandoengsche Kininefabriek" insgesamt 30 600 kg salzsaures Chinin im Werte von 1 324 500 holl. Fl. Die Lieferungen im Jahre 1925 erreichten mit 21 000 kg die doppelte Höhe der Lieferungen des Vorjahres.

Digitized by Google

Die Verkaufspreise für Chinin wurden von der Monopolverwaltung in der zweijährigen Berichtszeit 1924—1925 unverändert belassen; sie betrugen seit Dezember 1923: a) salzsaures Chinin in Dragees, in Kartons für den Großhandel 15 Drachmen und für den Einzelhandel 18 Drachmen je Karton; b) salzsaures Chinin in Pulver- oder Tablettenform in Flaschen 1500 Drachmen je kg); c) salzsaures Chinin in Ampullen im Großhandel 10 Dr. je Karton zu 10 Ampullen und im Einzelhandel 13 Dr.; d) Chininsulfat oder -bisulfat in Dragees im Großhandel 12 Dr. je Karton und im Einzelhandel 15 Dr.; in Pulver oder Tabletten 1200 Dr. je kg. Durch Verordnung vom 4. Januar 1926 wurden später die Verkaufspreise wie folgt erhöht: a) salzsaures Chinin im Großhandel 2000 Dr. je kg netto und entsprechend 20 Dr. in Dragees je Karton; Detailpreise für letztere 22 Dr. je Karton; b) Chininsulfat und -bisulfat im Großhandel 1500 Dr. je kg netto und entsprechend 15 Dr. je Karton in Dragees; Detailpreis für letztere 16,50 Dr. je Karton. Der Preis für salzsaures Chinin in Ampullen ist unverändert geblieben, d. h. im Großhandel 10 Dr. und im Einzelhandel 13 Dr. je Karton. (424)

Italien. **Die Expansionspläne der Montecatini-Gesellschaft.** Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte die Ausgabe von 7%igen Obligationen im Gesamtbetrag von 10 Mill. Dollar durch die Bankhäuser „Marshall, Field u. Co." und die „Guaranty Trust Co.". Außerdem sollen 1 Million Aktien zu 100 Lire ausgegeben werden. Das Kapital besteht jetzt aus 500 Mill. Lire in Aktien zu 100 Lire und wird durch die neue Emission auf 600 Mill. Lire erhöht werden.

Zur Begründung der entsprechenden Vorschläge führte der Vorsitzende Guido Danegani u. a. folgendes aus: Das gesteigerte Produktionsprogramm der Gesellschaft beanspruche bedeutende Mittel; namentlich die Düngemittelerzeugung soll beträchtlich erweitert werden. Die Superphosphatproduktion der Gesellschaft erreiche nach Fertigstellung einer Reihe von Erweiterungen und neuen Anlagen jährlich 12 Mill. Doppelzentner. Außer in Italien habe die Gesellschaft auch in Deutschland, Schweden, Belgien, Japan und in der Schweiz Interessen an der Düngemittelfabrikation. Die Montecatini hat sich außerdem an einigen Sprengstoffabriken beteiligt, und mitgewirkt, daß die Aktienmehrheit der italienischen Nobelgesellschaft und der Sprengstoffwerke von Villafranca Luniziana nach Italien gekommen ist. (Dieses ist vor allem auf Veranlassung der Regierung geschehen, die den Markt für Explosivstoffe in italienische Hände spielen wollte.)

Der Bericht schließt mit der Versicherung, daß für das abgelaufene Jahr wieder eine Dividende von 18% zu erwarten sei, und daß sich die Gesellschaft in günstiger finanzieller Lage befinde. (393)

Großhandelsindex für Chemikalien. Nach „Corriere Mercantile" zeigten die Großhandelspreise für Chemikalien folgende Entwicklung (Berechnung von Prof. Bachi, Durchschnitt für 1920 = 100):

	Durchschn. 1925	Jan.	März	Juni	Aug.	Sept.	Okt.
				1926			
Chemikalien .	72,6	75,3	75,0	75,3	77,6	77,1	74,2
Industr. Prod.	110,4	115,6	113,8	115,1	124,0	121,8	116,7
Alle Waren .	110,5	113,3	111,0	113,4	118,7	117,1	114,1
Alle Waren (1913 = 100)	689,8	707,7	693,4	708,8	740,9	730,9	712,2

(7)

Beschränkung der Kreditbefugnis der Camera Agrumaria. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 7. Januar 1927 veröffentlichtes kgl. Dekret-Gesetz vom 16. Dezember 1926 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Der Nationalwirtschaftsminister setzt alljährlich im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Betrag fest, den die Camera Agrumaria per la Sicilia e la Calabria in Messina als Vorauszahlung an die Produzenten von Calciumcitrat, die ihre Ware der Camera zur Verfügung stellen, ausgeben darf. (266)

Abgabe für Citronensaft. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 7. Januar 1927 veröffentlichtes Dekret des Nationalwirtschaftsministers vom 16. Dezember 1926 wird angeordnet:

Die Abgabe, die die Camera Agrumaria per la Sicilia e la Calabria in Messina von den Privatleuten, die eingedickten Citronensaft (agro cotto) direkt verkaufen, erheben darf, wird auf 120 Lire für die Menge Citronensaft festgesetzt, die einem Doppelzentner Calciumcitrat mit 64% Citronensäuregehalt entspricht. (267)

Spanien. **Einfuhr von Ammonsulfat im 1. Halbjahr 1926.** Wie die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, zeigt die Ammonsulfateinfuhr Spaniens im ersten Halbjahr 1926 mit 62 732 t einen geringen Rückgang im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Die Verschiebung der Anteile der verschiedenen Lieferanten ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Herkunftsland	1. Januar bis 30. Juni 1925 t	1926 t
England	52 300	19 050
Deutschland	5 825	30 035
Holland	5 590	5 927
Belgien	310	5 879
Frankreich	20	501
Andere Länder . . .	2 255	1 340
Insgesamt	66 300	62 732

(5)

Ver. St. von Nordamerika. **Schwefelausfuhr aus Texas.** Nach einer in der Zeitschrift „La Miniera Italiana" veröffentlichten Mitteilung wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis zum 30. September 1926 aus den Häfen Galveston, Texas City und Freeport insgesamt 1 214 513 engl. t Schwefel ausgeführt. Die Steigerung beträgt gegenüber der Ausfuhr in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres 281 225 t. Im August 1926 erreichte die Monatsausfuhr ihren höchsten Stand; in diesem Monat wurden in Galveston allein 100 644 t verladen.

Von dem in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1926 verladenen Schwefel (1 214 513 t) wurden 451 783 t nach dem Auslande ausgeführt. (68)

Patent über die Verwendung von Diphenylguanidin. Wie „Chemical Markets" berichtet, wird sich der Preis für Diphenylguanidin wahrscheinlich befestigen, da das Patent über die Verwendung von Diphenylguanidin als Vulkanisationsbeschleuniger endgültig der Dovan Chemical Corporation gewährt worden ist. Der Preis wird in Zukunft durch die Produktionskosten und die Preise der anderen Vulkanisationsbeschleuniger bestimmt werden. Des weiteren umfaßt das Patent der Dovan Chemical Corporation (Nr. 1 411 231) die Verwendung anderer disubstituierter Guanidine, wie Phenyl-orthotolylguanidin und Diorthotolylguanidin, als Vulkanisationsbeschleuniger. Da die Herstellung dieser Produkte in späteren Patenten anderen Gesellschaften patentiert worden ist, werden sich die Dovan Chemical Corporation und diese anderen Gesellschaften auseinandersetzen müssen, um den Vertrieb dieser Guanidine zu ermöglichen. (265)

Verpachtung der Muscle-Shoals-Anlage. Wie „U. S. Daily" zu entnehmen ist, wurde der Regierung unlängst eine Bill vorgelegt, die die Verpachtung der Muscle-Shoals-Anlage an die „Farmers' Federated Fertilizer Corporation" vorsieht. Diese Vereinigung soll für die Dauer von 50 Jahren alle die Rechte und Vorteile genießen, wie sie augenblicklich der Regierung als Inhaberin der Muscle-Shoals zustehen. Die Pacht ist aus dem Erlös für gelieferte elektrische Kraft zu zahlen und beträgt 22,29 $ für das Kilowatt-Jahr von 8760 kW/Std.

Die „Farmers' Federated Fertilizer Corporation" wird verpflichtet, Düngemittel herzustellen und sie zum Selbstkostenpreis zu verkaufen. Der Vertrieb der Düngemittel soll durch fünf Landwirte, die von den landwirtschaftlichen Verbänden zu delegieren sind, beaufsichtigt werden.

Das Gesetz bestimmt ferner, daß der Vertrag für den Fall eines Krieges ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Außerdem enthält es Bestimmungen über die Kontrolle der Arbeit der Anlage, über in Ausnahmefällen zu treffende Maßnahmen und über die an die Regierung zu liefernde elektrische Kraft. (384)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** The Consolidated Mining and Smelting Comp. Die Gesellschaft beabsichtigt, in ihrer Fabrik in Trail (Brit. Columbien) eine Anlage zur Gewinnung von Cadmium zu errichten. Es stehen bereits große Mengen Rohmaterial zur Weiterverarbeitung zur Verfügung.

The Trenton Chemical Company, Ltd. Die Gesellschaft plant, wie „Chemical Trade Journal" berichtet, eine beträchtliche Ausdehnung ihrer Produktion. Bis vor kurzem wurden hauptsächlich Hexamethylentetramin und Glycerinphosphate hergestellt, in Zukunft soll die Fabrikation von Casein, Diphenylguanidin, Kaliumjodid, Natriumbenzoat und Wismutsalzen aufgenommen werden.

The Sherwin Williams Company of Canada, Ltd. Nach dem Jahresbericht der Gesellschaft brachte das am 31. August 1926 beendete Geschäftsjahr nach „Chemical Trade Journal" einen Ertrag von 963 000 $ gegen 907 000 $ im

Digitized by Google

Jahre vorher. Die geschäftliche Lage wird als günstig bezeichnet. Die Gesellschaft gehört zu den bedeutenderen Unternehmen der chemischen Industrie Canadas, u. a. ist sie durch die Herstellung von Anstrichfarben und Lacken bekannt geworden. (96)

Mexiko. **Die Seifenindustrie.** Wie „Commerce Reports" berichten, verfügt Mexiko über eine ziemlich ausgedehnte Seifenindustrie. Die inländischen Fabriken stellen auch Toiletteseifen her, die aber den aus den Vereinigten Staaten eingeführten Toiletteseifen in der Qualität nicht gleichkommen. Fast alle mexikanischen Drogerien führen amerikanische Toiletteseifen, die aber, besonders wenn sie parfümiert sind, einem hohen Einfuhrzoll unterliegen und deshalb sehr teuer verkauft werden.

Die mexikanische Einfuhr von Toiletteseifen aus den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1925 188 725 lbs., im Jahre 1924 174 005 lbs., im Jahre 1923 188 904 lbs. und im Jahre 1922 177 112 lbs.

Die aus den Vereinigten Staaten eingeführten Seifenpulver, Toilette- und medizinischen Seifen kommen in Standardpackungen, wie sie auch im allgemeinen in den Vereinigten Staaten verwandt werden. Die Aufschrift der Etikette erfolgt gewöhnlich nur in englischer Sprache. Wahrscheinlich lassen sich jedoch bedeutend bessere Resultate im Absatz erzielen, wenn die Aufschrift der Etikette gleichzeitig auch in spanischer Sprache erfolgt. Dem Geschmack der Mexikaner entsprechend, unterstützen möglichst bunte Kartons die Reklame in günstiger Weise. (69)

Algier. **Produktion von Pyriten und Antimonerzen im Jahre 1925.** Nach einer in der Zeitschrift „La Miniera Italiana" veröffentlichten Mitteilung ist im Jahre 1925 sowohl die Produktion von Eisenpyriten, wie auch die Produktion von Antimonerzen in Algier im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen.

Die Produktion von Eisenpyriten, die im Jahre 1924 17 870 t betrug, erreichte im Jahre 1925 nur 12 566 t. Der Rückgang in der Produktion von Antimonerzen ist demgegenüber nur gering; im Jahre 1924 wurden 668 t und im Jahre 1925 638 t gefördert. (67)

Persien. **Aus der chemischen Industrie.** Einem in der „I. u. H." veröffentlichten deutschen Konsularbericht über Persien entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen:

Die in Täbris befindliche, von einem Deutschen geleitete Zündholzfabrik hat in der letzten Zeit stark unter dem ausländischen Wettbewerb zu leiden gehabt. Die persische Regierung ist ihr nach Kräften zu Hilfe gekommen, indem sie die Einfuhr der Rohmaterialien vom Einfuhrzoll befreite und der Fabrik außerdem auf den Schiffen auf dem Urmia-See und auf der Eisenbahn freie Beförderung ihrer Frachtgüter zugestanden hat. Bisher hat Persien seinen Bedarf an Zündhölzern noch überwiegend aus dem Auslande, namentlich aus Schweden, Japan und der Tschechoslowakei, gedeckt.

Die Einfuhr von Farben wird im Interesse des persischen Teppichgewerbes scharf überwacht. Es sind nur Farben zugelassen, die den von der persischen Regierung vorgeschriebenen Bedingungen genügen. Der Bedarf wird zum großen Teil von der deutschen Farbenindustrie gedeckt. Erst neuerdings tritt Frankreich als Wettbewerber im Indigohandel auf. Man vermutet, daß der aus Frankreich eingeführte Indigo aus deutschen Reparationslieferungen stammt. (214)

Britisch-Indien. **Errichtung zweier Oleumanlagen.** Wie „Chemical Trade Journ." berichtet, hat eine Londoner Firma mit der Assam Oil Co. und der Burmah Oil einen Lieferungsvertrag abgeschlossen, nach dem die Londoner Firma für jede der beiden genannten indischen Gesellschaften eine Oleumanlage zu errichten hat. Die Oleumanlagen sollen nach den neuesten Erfahrungen gebaut werden. (328)

Japan. **Der Farbstoffmarkt.** Im „U. S. Daily" wird ein dem „Department of Commerce" zugegangener Bericht über die Farbstofflage in Japan veröffentlicht, dem wir die nachstehenden Angaben entnehmen:

Zurzeit stellt der japanische Markt für ausländische Farbstoffe ein außerordentlich schlechtes Absatzgebiet dar. Nur eine wesentlich bessere Beschäftigung der Textilindustrie — die aber in nächster Zukunft noch nicht zu erwarten ist — würde die augenblickliche Lage zum Besseren wenden.

Die Fälschung der Warenzeichen und der Verpackung ausländischer Farbstoffe ist neuerdings in Japan allgemein üblich geworden. Das „Department of Commerce and Industry" hat sich daher veranlaßt gesehen, Produzenten und Exporteure auf dieses Vorgehen der japanischen Händler aufmerksam zu machen, und hat ihnen angeraten, Verpackung und Warenmarkierung so zu wählen, daß eine Nachahmung ausgeschlossen ist. Die japanische Regierung hat außerdem Vorkehrungen getroffen, daß die Fälschung fremder Warenzeichen und Verpackungen sowie der Verkauf von Mischungen einheimischer und ausländischer Erzeugnisse als Einfuhrware sofort geahndet wird. Die Regierung vertritt den Standpunkt, daß derlei Handelsgebräuche nicht nur die Interessen der Verbraucher schädigten, sondern auch dem Ruf der einheimischen, hochqualifizierten Farbstoffe auf dem japanischen Markt Abbruch täten.

Die japanische „Dyestuffs Manufacturing Co." ist — mit staatlicher Subventionierung — durchaus in der Lage, mit Erfolg produzieren zu können. Nach der Revision des Einfuhrzolltarifs stiegen die Erzeugnisse der Gesellschaft um 20 bis 50 % im Preise. Im August v. J. wurde mit den Großhändlern ein Abkommen über den Verkauf von Erzeugnissen der „Dyestuffs Manufacturing Co." getroffen. Die Werke des Unternehmens arbeiten zurzeit mit voller Leistungsfähigkeit. (405)

Neue Herabsetzung der Ein- und Verkaufspreise für Campher. Ende Dezember entschloß sich das Campher-Monopolamt, um der Konkurrenz des deutschen synthetischen Camphers zu begegnen, zu einer weiteren Herabsetzung der Campherpreise, und zwar um 20 Yen im Einkauf auf 100 Yen per 100 Kin, und um 21 Yen im Verkauf auf 119 Yen. Die letzte Preisherabsetzung erfolgte im Juli 1926 (vgl. „Chem. Ind.", S. 724, Jahrg. 1926) um 15 Yen im Einkauf auf 120 Yen und um 30 Yen im Verkauf auf 140 Yen. (387)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Schwefelnatrium-G. m. b. H.

Die untenbezeichneten Firmen bringen zur Kenntnis, daß sie den Verkauf von Schwefelnatrium krist. und konz. eingegossen, in Stücken und in Kuchen, in die Hände der Schwefelnatrium-G. m. b. H., Frankfurt a. M., gelegt haben, die mit dem 1. Februar d. J. ihre Tätigkeit begonnen hat.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken A.-G.,
Concordia chemische Fabrik auf Aktien,
Th. Goldschmidt A.-G., Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau,
B. Roos & Co. (439)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Düngerwerke Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: M.-Gladbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts M.-Gladbach ist am 11. 1. 1927 eingetragen: Liquidation beendet. Firma erloschen.

Askania-Werk, Proebstel & Schwerzel, G. m. b. H., Kassel-Bettenhausen. Die Firma ist am 20. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verkauf von Lack, Lackfarben, Firnis und chemischen Produkten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Peter Proebstel, Adolf Schwerzel, Carl Doerr, sämtlich in Kassel-Bettenhausen. Der Ehefrau Emmy Schwerzel, geb. Becker, ist Prokura erteilt dergestalt, daß sie nur gemeinschaftlich entweder mit dem Geschäftsführer Proebstel oder dem Geschäftsführer Doerr zur Vertretung befugt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3./17. 12. 1926 festgestellt. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur berechtigt Peter Proebstel und Adolf Schwerzel gemeinschaftlich oder Carl Doerr und Adolf Schwerzel gemeinschaftlich.

Baryt-Gruben-Gesellschaft Unterfranken mit beschränkter Haftung, Sitz: Hain i. Sp. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Arthur Mohrenstecher ist beendet. Als Geschäftsführer ist neubestellt: Curt Liman, Konsul in Wiesbaden.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 1. 1927 eingetragen: Dem Dr. Hermann Oppenheimer in Oranienburg ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Geschäftsführer zu vertreten.

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt, vormals Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg ist am 11. 1. 1927 ein-

Digitized by Google

getragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 12. 1926 ist der § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 1. 1927 eingetragen: Die an C. J. M. Weber erteilte Prokura ist erloschen.

Cetefa Chemisch-Technische Fabrik für Spiegelbedarf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 1. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 1. 1927 ist der § 5 des Gesellschaftsvertrags (Vertretung) geändert worden. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Constantin Sarafides, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Chemische Fabrik Milkal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 13. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 4. 1. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Hans Joachim Herbert Koch, zu Altona, und Carl Leopold Otto Voigt, zu Hamburg, Kaufleute.

Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H., Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 8. 1. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Geheimer Justizrat Dr. Oskar Michel in Kirchheimbolanden ist ausgeschieden. Die Prokura des Oberingenieurs Wilhelm Gerhart in Neurössen ist erloschen. Dem Oberingenieur Dr. Heinrich Strombeck in Neurössen ist Prokura erteilt. Die Prokuristen Otto Batteiger und Paul Dencker haben ihren Wohnsitz von Ludwigshafen a. Rh. nach Frankfurt a. M. verlegt.

Breslauer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Oscar Heymann, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 8. 1. 1927 eingetragen: Die Prokura des Leopold Thon ist erloschen. Georg Horn ist nicht mehr Vorstandsmitglied; an seiner Stelle ist der Kaufmann Leopold Thon, Breslau, in den Vorstand gewählt.

Schmirgelwerk Pegau Adolf Meyer Nachf. Rudolf Damm, Sitz: **Pegau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pegau ist am 18. 1. 27 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Ostfriesische Sauerstoffwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Emden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 22. 12. 1926 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 19. 11. 1926 soll das Grundkapital um 100 000 M. auf 25 000 M. herabgesetzt werden.

Barytwerk Nentershausen, G. m. b. H., Eschwege. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege ist am 18. 1. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 3. 1926 ist das Stammkapital um 21 000 M. auf 21 600 M. erhöht. § 4 des Gesellschaftsvertrags ist entsprechend der Kapitalserhöhung abgeändert.

Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co. Aktiengesellschaft in Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 7. 1. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Wesermünde-Geestemünde** verlegt. Die Firma ist im hiesigen Handelsregister gelöscht worden.

Schwerspatwerke Germania G. m. b. H. in Dernbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladenbach ist am 10. 1. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. 12. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator: Fabrikant Hermann vom Dreusche in Altena.

Lack- und Farbenfabrik D. Birk & Co., Sitz: **Würzburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 5. 1. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Walter Röder in Würzburg ist Einzelprokura erteilt.

Heidingsfelder Lackfabrik H. Brauer & Co., Sitz: **Heidingsfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 7. 1. 1927 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft am 1. 11. 1926 aufgelöst. Geschäft ging über auf Bruno Riesenfeld, Kaufmann in Würzburg, der es unter der bisherigen Firma weiterführt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 20. 1. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 29. 12. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen um 500 000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 25. 1. 1923 ist dementsprechend in § 5 durch Beschluß derselben Generalversammlung laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 1 000 000 M.

Verkaufskontor der Gewerkschaft Sachtleben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Meggen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Förde ist am 17. 1. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 12. 1926 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages, betr. Bezeichnung der Firma, abgeändert. Diese lautet jetzt: **Verkaufskontor der Sachtleben Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Deutsche Sprengstoff Actien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 1. 1927 eingetragen: E. M. Gipp ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke, A.-G., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 1. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung der Aktionäre vom 7. 1. 1927 hat den mit der Aktiengesellschaft in Firma Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke abgeschlossenen Fusionsvertrag vom 21. 12. 1926 genehmigt, nach welchem das Vermögen der Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation als Ganzes gegen Gewährung von Aktien auf die Aktiengesellschaft in Firma Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke übertragen wird. Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 1. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung der Aktionäre vom 7. 1. 1927 hat den mit der Aktiengesellschaft in Firma Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke, A.-G., abgeschlossenen Fusionsvertrag vom 21. 12. 1926 genehmigt, nach welchem das Vermögen der letzteren Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation als Ganzes gegen Gewährung von Aktien auf die Aktiengesellschaft in Firma Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke übertragen wird. Zum Zwecke der Durchführung des Fusionsvertrags ist ferner die Erhöhung des Grundkapitals um 2 400 000 M. auf 5 605 000 M. durch Ausgabe von 24 000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 100 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. In der gleichen Generalversammlung ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 1 (Firma) und 5 (Grundkapital und Einteilung) geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke).** Grundkapital: 5 605 000 M., eingeteilt in 56 000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 100 M. und 1000 auf den Namen lautende Vorrechtsaktien zu je 5 M. J. F. H. Ohlendorff ist aus dem Vorstande der Gesellschaft ausgeschieden. Johannes Ernst Ruperti, Kaufmann, zu Hamburg, Dr. phil. Gustav Adolph Bruhn zu Hamburg, Oskar Gustav Hermann Hantsche, Kaufmann, zu Hamburg, und Carl Gustav Adolph Fortsch, Kaufmann, zu Schwartau, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden.

Königsberger Zellstoff Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin** mit Zweigniederlassung in Köln, unter der Firma: **Koholyt Aktiengesellschaft Abteilung Rheinische Elektrowerke,** Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 18. 1. 1927 eingetragen: Professor Dr. Siegfried Richard Hilpert ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Mülheim, G. m. b. H. — Gerbstoff-Extrakt-Fabrik Gebr. Graf Aktiengesellschaft, beide in **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 15. 1. 1927 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

O. Hülsmann & Co. Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 13. 1. 1927 eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Otto Hülsmann ist der Kaufmann Leo Schleipen, Essen, zum Geschäftsführer bestellt.

Weika, Vereinigte Verbandstoff-Fabriken Weißweiler & Kalff, Aktiengesellschaft zu Euskirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Euskirchen ist am 25. 11. 1926 eingetragen: Die Prokura des Artur Lüders in Hamburg und die Prokura des Hermann Miersen in Berlin ist erloschen.

Bayerische Farben- und Lackindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 28. 12. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 128 000 M. beschlossen.

Luitpold-Werk, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München

Digitized by Google

ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Prokura des Alexander Burger gelöscht.

Luitpold-Werk, Chemisch-pharmazeutische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Liquidator Alexander Burger gelöscht.

Chemische Fabrik Weyl Kommanditgesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Die Einlage der Kommanditistin ist auf Reichsmark umgestellt.

Farbenfabrik R. Hebberling, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Die beiden Gesellschafter sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1927 eingetragen: Prokuristen: Wilhelm Sasse in Berlin, Dr. Wilhelm Lambrecht in Berlin, Georg von Dreyse in Berlin, Hermann Baumberg in Berlin. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1927 eingetragen: Prokurist: Dr. Eduard Ackermann in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

J. Michael, Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 1. 1927 eingetragen: Die Prokuren Julius Japhet und Dr. Wilhelm Danziger sind erloschen.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Hermann Kötter in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Vorstandes oder einem anderen Prokuristen vertreten.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 1. 1927 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Fritz Nobbe wohnt jetzt in Köln. Dr. Oskar Michel, Adalbert Prölß und Arthur Krell sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Es sind nachstehende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Alfred Otto Bäurle von Mannheim nach Frankfurt am Main, Friedrich Göhring von Halle a. S. nach Neurössen, Dr. Otto Hansmann von Berlin nach Frankfurt am Main, Friedrich Horstmann von Mannheim nach Frankfurt am Main, Dr. Max Ilgner von Frankfurt am Main nach Berlin, Dr. Walter Lenger von Wolfen nach Leverkusen, Fritz Müller von Uerdingen am Niederrhein nach Mannheim, Dr. Julius Rath von Offenbach nach Frankfurt am Main, Dr. Hans Schlegel von Berlin nach Frankfurt am Main. Die Prokuren des Friedrich Büller, Jean Gebhard, Wilhelm Gerhart und Paul Schubert sind erloschen.

Wilh. Pauling & Schrauth Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 30. 12. 1926 in § 2 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Johannes Wilhelm Loeberich in Leipzig bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Abteilung Nürnberg vorm. H. Utendoerffer, Zweigniederlassung in Nürnberg, **Hauptniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 21. 1. 1927 eingetragen: Gesamtprokura in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen ist erteilt dem Prokuristen Fritz Weber in Nürnberg.

Oberwüstegiersdorfer chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oberwüstegiersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wüstegiersdorf ist am 24. 1. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Betriebsleiter Erich Weiser in Oberwüstegiersdorf ist Liquidator.

Metall- und Farbwerke Aktiengesellschaft, Oker a. Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 18. 1. 1927 eingetragen: Generaldirektor Hermann Pape ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Dr. jur. Hermann Wülfing ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 1. 1927 eingetragen: Paul Donath ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Robert von Haersolte in Berlin-Grunewald ist zum Geschäftsführer bestellt.

Gas- und Teer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 1. 1927 eingetragen: Hermann Hillebrand ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. phil. Fritz Bitterich in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Carl Töpfer, Fabrik pharmac. Präparate in Naumburg a. S. Die Firma ist am 6. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Naumburg a. S. und als deren Inhaber der Ingenieur Carl August Friedrich Töpfer in Seebenisch eingetragen. Der Sitz der Firma ist von Leipzig nach Naumburg a. S. verlegt.

Pivako-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate in Magdeburg (früher Tangermünde). Die Firma ist am 18. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 1000 M. Geschäftsführer sind der Apotheker Willy Schlinzigk in Tangermünde und Bernhard Krause in Magdeburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. 1922 festgestellt und am 6. 10. 1925, 13. 11. 1926 sowie am 11. 1. 1927 geändert. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist zur Einzelvertretung ermächtigt. Die Vertretungsbefugnis des Rudolf Birnbach ist beendet. Die Gesellschaft war bisher unter der Firma Birnbach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Handelsregister des Amtsgerichts in Tangermünde eingetragen.

Chemisch-technische Gesellschaft von Malottki & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 17. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, insbesondere chemisch-technischen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Paul von Malottki in Schöneiche, Kreis Niederbarnim. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 10. 1926 abgeschlossen.

Florian Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 18. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen Produkten jeder Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erreichung dieses Zweckes sich an anderen gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Franz Florian, Britz, Kaufmann, Paul Florian, Britz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 1. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

„Pharmazeutikon" Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 20. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Erwerb und Fortführung des unter der Firma „Pharmazeutikon" chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts. 2. Die Fabrikation und der Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Produkte und verwandter Artikel. Grundkapial: 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 12. 1926 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Chemiker Franz H. Fuhrmann, Berlin, 2. Kaufmann Heinrich Voß, Berlin. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Architekt Oskar Boecke, 2. Kaufmann Siegbert Lesser, 3. Kaufmann Julius Billiger, 4. Kaufmann Walter Hohmann, 5. Bürovorsteher Willy Münzner, alle in Berlin.

Buntfarbenfabrik „Farula" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 21. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 10. 1926 und 15. 1. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Trockenfarben jeglicher Art, wie überhaupt sämtlicher Farben auf chemischem Wege. Die Gesellschaft kann andere Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art erwerben und sich an solchen Unternehmungen in jeder zulässigen Rechtsform im In- und Ausland beteiligen. Sie ist

Digitized by Google

berechtigt, Zweigniederlässungen im In- und Ausland zu errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Als Geschäftsführer werden die Gesellschafter Herren August Haller und Hans Rudolf Constantin Schmidt bestellt, und zwar ein jeder mit der Befugnis, für sich allein die Gesellschaft zu vertreten. Im übrigen erfolgt die Vertretung der Gesellschaft immer nur durch zwei stellvertretende Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

„Sandoz" Aktiengesellschaft, Sitz: **Nürnberg,** Untere Turnstraße 10—12. Die Firma ist am 21. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 29. 12. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Verkauf von chemischen und pharmazeutischen Produkten, insbesondere der Vertrieb der unter der Marke „Sandoz" im Handel bekannten sogenannten „Sandoz"-Präparate. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen. Das Grundkapital beträgt 100 000 M. Gründer der Aktiengesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Fritz Augsberger, Apotheker in Nürnberg, Professor Dr. Arthur Stoll in Arlesheim, Dr. Walter Stooß in Basel, Dr. Karl Greune, Rechtsanwalt in Nürnberg, und die Firma Chemische Fabrik vormals Sandoz, Aktiengesellschaft in Basel. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann jedoch einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Vorstand ist der Apotheker Fritz Augsberger in Nürnberg.

Offene Handelsgesellschaft in Firma **Gebrüder Baumbach, Nährmittel und chemische Produkte in Wallrabs bei Hildburghausen, Zweigniederlassung Arnstadt.** Die Firma ist am 12. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt und als deren Inhaber der Kaufmann Hugo Baumbach und der Kaufmann Otto Baumbach, beide in Hildburghausen-Wallrabs, eingetragen worden.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Zweigstelle Homberg. Die Firma ist am 11. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mörs eingetragen. Das Stammkapital beträgt 1 675 000 M. Vorstand sind Dr. Julius Schütz, Direktor in Köln-Lindenthal, und Dr. Fritz Eulenstein, Direktor in Köln. Direktor Alfred Güldner in Homberg und Direktor Hermann Pützer, daselbst, ist mit Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Homberg am Rhein derart Prokura erteilt, daß jeder von ihnen gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen berechtigt ist, die Aktiengesellschaft zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 10. 1926 errichtet. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Fränkische Lack- und Farbenfabrik Scholze, Klein und Bernhardt in Heidingsfeld. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Würzburg macht unterm 22. 1. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft am gleichen Tage, vormittags 11½ Uhr, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Erich Mayer in Würzburg. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. 2. 1927. Anmeldefrist bis zum 14. 2. 1927. Termin zur Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses und zur Beschlußfassung über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konk.-Ordnung bezeichneten Fragen: 12. 2. 1927, vormittags 9 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin 26. 2. 1927, vormittags 9 Uhr.

Franz Xaver Ruland, Oel- und Lackfarbenfabrik in Düren, Burgstr. 41. Das Amtsgericht Düren, Rhld., macht unterm 26. 1. 1927 bekannt, daß in Anschung des Vermögens der Firma am gleichen Tage um 3 Uhr 45 Minuten nachmittags das Geschäftsaufsichtsverfahren angeordnet ist. Zur Geschäftsaufsichtsperson wird bestellt Rechtsanwalt Büsgen in Düren, Hohenzollernstraße.

Rohpappen-Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 24. 1. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Walter Winkelmann ist erloschen.

Stettiner Dachpappen- und Teerprodukte-Fabrik Albert van Gogh, Sitz: **Stettin.** Die Firma ist am 14. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin und als deren Inhaber der Kaufmann Albert van Gogh in Stettin eingetragen. Dem Kaufmann Fritz Bahr in Stettin ist Prokura erteilt. (429)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Januar 1927.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inlande war im Monat Januar sehr lebhaft. Der Versand erfolgte bisher prompt und ohne Störung. Die Erzeugung verlief planmäßig. Der neue Volldünger Nitrophoska IG hat in der Landwirtschaft gute Aufnahme gefunden, die Erzeugung ist in großem Umfange aufgenommen. Einschließlich Nitrophoska IG sind zurzeit noch alle Erzeugnisse für prompte Lieferung verfügbar mit Ausnahme von Natronsalpeter BASF., an dessen Stelle in steigendem Maße Kalksalpeter BASF. Eingang findet.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF., Kaliammonsalpeter BASF. und Harnstoff BASF. stellte sich bei Bezug ganzer Wagenladungen im Januar auf 0,99 M., im Kalkstickstoff auf 0,91 M.

Für die kommenden Monate sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

	Februar	März	April 1.—15.	April 16.—30.	Mai 1927
schwefels. Ammoniak . .					
salzsauren Ammoniak . .					
Leunasalpeter BASF . .	1,—	1,—	1,—	0,99	0,98 M.
Kaliammonsalpeter BASF					
Harnstoff BASF					
Kalkstickstoff	0,92	0,92	0,92	0,91	0,90 M.

Natronsalpeter BASF wird seit Beginn des Düngejahres zu einem festen Preise von 1,25 M., Kalksalpeter BASF zu einem festen Preise von 1,15 M. für das Kilogramm Stickstoff verkauft.

Nitrophoska IG I kostet bis auf weiteres 27,— M. für die 100 kg., Nitrophoska IG II 25,50 M. für die 100 kg.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (409)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 29. Januar 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 490—500
Aetznatron (fest, entfärbt) 200—205
Ammoniak (22° Bé) —
Aluminiumsulfat (17%) 92—96
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185—190
Alaun (gew., in Stücken) 145—150
Chromalaun (krist.) 280—290
Salmiak (pour piles) 530—540
Ammonsulfat (gew.) 199
Ammonphosphat (krist.) 645—660
Chlorcalcium (geschm.) 63—66
Chlorkalk (105—110°) 110—115
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Calciumcarbid (in Stücken) 175—180
Calciumphosphat (pulverf.) 200—205
Bariumchlorid (krist.) 153—157
Bariumsuperoxyd (87%) 625—640
Zinnoxyd (pulverförmig) 5950—6000
Zinnchlorid 3825—3875
Zinnchlorür —
Eisensulfat (krist.) 60—64
Eisenchlorid (trocken) 355—365
Magnesiumsulfat (techn.) 100—105
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—89
Magnesiumcarbonat (leicht) 520—535
Chlorkalium (gew.) 85—90
Bromkalium (rein) —
Jodkalium (weiß) 330—340 (kg)
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumsulfat (gereinigt) —
Kaliummetabisulfit (krist.) 850—865
Kaliumpermanganat (techn.) 1475 bis 1515
Gelbes Blutlaugensalz 1550—1600
Rotes Blutlaugensalz 3900—3970
Kalisalpeter (gereinigt) —
Kaliumphosphat (techn.) —
Mennige (versch. Sorten) 650—695
Bleiglätte (pulverförmig) 650—665
Bleiweiß (pulverförmig) 695—720
Zinkchlorid (fest) —
Zinksulfat (krist., techn.) 170—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 690—975
Soda (calc. 98—99%) 72—75
Soda (krist.) 37—41
Natriumbicarbonat (techn.) 120—125
Natriumsulfat (krist., neige) 43—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43-48
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 185—190
Natriumsulfit (krist.) 115—120
Natriumhyposulfit (photogr.) 175—180
Natriumhyposulfit (krist., technisch) 150—155
Natriumchlorat (krist.) —
Natronsalpeter (gereinigt) —
Natriumnitrit (krist.) 400—410
Natriumbichromat krist.) 515—530
Kupferoxyd (schw., pulv.) 1325-1360
Kupfersulfat (krist.) 400—415
Schwefelsäure (66°) 52—54
Salpetersäure (36°, weiß) 225—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 36—38

Canada (Montreal und Toronto), 1. Januar 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein, in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,75—3 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,40—0,42
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfr.) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,11—0,12
Ammoniak (26°, fob Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,11¾ bis 0,12½
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 68—70 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,22
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25 bis 0,30
Betanaphthol —

Digitized by Google

Bleiglätte 0,12—0,13
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,50—5,75 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09½—0,09¾
Brechweinstein (techn.) 0,30—0,31
Brom (techn.) 0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21 (lb.)
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 35 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Cresylsäure (97—99%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65 (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,35
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,13—0,20
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 12,75 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 56 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,14
Gasruß 0,12—0,13
Glaubersalz (krist.) 1,25—1,35
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,32
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,45—1,50
Coffein (engl.) 3,30
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,15—0,16
Kaliumbromid (krist.) 0,50
Kaliumchlorat (krist.) 0,10—0,11
Kaliumpermanganat 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl (roh) —
Kresol (U.S.P., fob N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,05½
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,06—0,07
Milchsäure (50%) 0,12½—0,13½
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha 0,53 (Gall.)
Naphthalin (in Schuppen) 0,06
Natriumacetat 0,05—0,06
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,24
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¾—0,08½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75-4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 70 bis 75 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker 0,04—0,05
Oxalsäure 0,09½—0,10½
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08-0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) 6,25—6,50 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,50
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,75—8
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. B.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,30—0,35
Terpineol (inländ.) 0,40—0,50
Thymol 3,75—3,85
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,36—0,40
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07½
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45
Pflanzliche Oele:
Holzöl (Kesselwagen) 0,11½
Leinöl (6—9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.)
Aetzkali (88—92%) 355
Aetznatron (70—72%) 175
Aetznatron (76—78%) 200
Arsenige Säure (99%) 193
Benzin 380
Bleiglätte 470
Bleiweiß 490
Borax (99%, krist.) 400
Borax (Pulver) 415
Borsäure (rein, große Schuppen) 650
Borsäure (krist.) 590
Brechweinstein 960
Calciumcarbid 143
Chlorbarium (krist.) 175
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 72
Chlorkalk (100—105) 104
Chlorkalk (110—115) 114
Chlormagnesium (geschmolzen) 88
Chromalaun 250
Dextrin (gelb) 343
Dextrin (weiß) 353
Eisessig (98—99%) 1240
Eisenmennige (inländisch) 147
Eisenmennige (ausländisch) 180
Eisenoxydul (schwarz) 70
Essigsäure (40%, techn.) 310
Flußsäure (50%, techn.) 540
Formaldehyd (40%) 570
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40—45
Myrobalanen 99
Valonea (Smyrna 1a) 114
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 122
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 314
Glaubersalz (techn., krist.) 41
Glaubersalz (entwässert) 61
Glycerin (techn., 28° Bé) 990
Glycerin (rein, 28° Bé) 1280
Kaliumbichromat 560
Kaliumchlorat (techn.) 410
Kaliumchlorat (rein) 460
Kaliummetabisulfit 470
Kaliumnitrat (rein, 99%) 288
Kaliumpermanganat (techn.) 515
Kalk, citronensaurer 500
Kalkstickstoff (15—16%) 127
Campher (raff.) 41
Calbolsäure (weiß, krist.) 770
Carbolsäure (flüssig, 95%) 370
Knochenkohle (Ia) 780
Knochenkohle (IIa) 290
Kupfervitriol (98—99%) 268
Lithopone (30%, inländ.) 330
Lithopone (ausländ.) 350
Magnesia, citronensaure 1170
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 67
Mannit 61 (kg)
Mennige 480
Milchsäure (50%) 380
Naphthalin (weiß, Schuppen) 165
Nahthalin (chem. rein) 540
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 238
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 68
Natriumphosphat 168
Natriumnitrat (roh) 149
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 198
Natriumbicarbonat 165
Natriumnitrit (96—98%) 310
Natriumhyposulfit 134
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 333 (kg)
Bittermandelöl 182 (kg)
Mandarinenöl 385 (kg)
Orangenöl 114 (kg)
Rosmarinöl 21 (kg)
Salbeiöl 43 (kg)
Citronenöl 107 (kg)
Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 190
Ruß (ausländ.) 400—700
Salmiak (klein krist.) 270
Salmiak (Stücke) 490
Salmiakgeist (18° Bé) 200
Salicylsäure 22 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 197
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 295
Schwefelkohlenstoff 250
Schwefelnatrium (60—62%) 180
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde (schwefelsaure) 98
Ultramarin 700—1000
Wasserglas (38—40° Bé) 48
Wasserglas (Stücke) 78
Weinhefe (28% Weinsäure) 119
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 388
Weinstein (raff., 98—99%) 890
Weinsäure (krist., bleifrei) 1160
Zink, schwefelsaures (krist.) 147
Zinkstaub 550
Zinkweiß (inländ.) 450
Zinkweiß (ausländ.) 470
Citronensäure (krist., bleifrei) 1480
Zinnober 58 (kg).

Holland (Amsterdam), 26. Januar 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 69,50—72
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13—14,50
Anilinöl 77,50—80
Anilinsalz 75—78
Antichlor 9—10,25
Arsenik (weißer) 23—26
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 176—182
Benzoësäure 180—200
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 68,75—70
Bittersalz 2,80—3,30
Bleizucker 51,50—53,75
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 167,50—172,50
Carbolsäure (40%) 56—60
Chlorbarium 10,50—11
Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25
Chlorkalk 8,75—9,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16,75—18
Citronensäure 155—160
Eisenvitriol 4—5
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 24,75—26
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50
Glycerin (2 mal raff.) 128—138
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 73—78
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat 98—100%) 25,25—26,50
Litophone (Rotsiegel) 21,90—23,25
Milchsäure (50% vol.) 36—39
Morphium —
Natriumbicarbonat 10,50—11,75
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,60—11,25
Natronblutlaugensalz (gelbes) 29—33
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38-40°) 4,50-5,50
Oxalsäure (krist.) 29,75—31
Phosphorsäure (s.G.1,50) 37,50-39,50
Rhodanammonium 125—140
Salycilsäure 105—110
Salmiak (krist.) 22—23,50
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,90—2,75
Schwefelkohlenstoff 19—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,25—12
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 117,50—122,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Ende Januar 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 980
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900
Alkohol (vergällt, 94%) 430
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 960
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 380
Ammonium, kohlens. (Pulver) 440
Ammoniumperchlorat 1060
Ammonsulfat (20—21%) 146

Oesterreich (Wien), 28. Januar 1927. Preise in Schilling per 100 kg.

Aetzkali (88—92) Schw. Fr. 83,50
Aetznatron (128—130, Solvay) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,30 $
Bleiglätte (B. B. U.) 143
Bleiweiß (chem. rein) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 22
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98—99) 93
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 160
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 74
Natriumbisulfit (60—62%) 58
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 130
Pottasche (96—98) 95
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda, (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 210
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 420

Polen, zweite Januarhälfte 1927.
(Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty per 100 kg ab Fabrik, exkl. Verpackung.)

Aceton 450—500
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3,) inkl. Verp.) 1,80
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 43
Aetznatron 60
Benzol (handelsüblich, 90%) 105
Benzol (rein) 120
Calciumcarbid 58—62
Carbolsäure 220
Chlorkalk 40
Chloroform (rein) 700
Chloroform (für Narkose) 1300
Essigsäure (techn., 30%) 110
Formaldehyd (30%) 230
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 520
Glycerin (techn.) 480
Kalkstickstoff (granul., per kg N, inkl. Verp.) 1,90
Knochenleim 220
Lederleim 260
Methanol (techn.) 120
Methanol (rein, 99%) 250
Naphthalin (roh, gepreßt) 35
Naphthalin (rein in Schuppen) 57,50
Oleum (Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein) 20 (kg)
Salpetersäure (40° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3, inkl. Verp.) 90
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty, inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,89
Superphosphat (16%) 14,40—16,64
Terpentinöl 110—200
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz —

Digitized by Google

Rumänien (Bukarest), 9. Januar 1927. Preise per kg in Lei engros.

Bienenwachs (Ia) 120
Bittersalz 9
Carbid 23
Chloroform (griechisch) 34
Chloroform (französisch) 42
Firnis (einheimisch) 46
Firnis (holländisch) 54
Gelatine 220
Glaubersalz 10
Knochenleim 56,
Lederleim 52
Leinöl 60
Marseiller Seife 70
Paraffin 60
Salicylsäure 200
Salmiak 32
Salmiakgeist 28
Salzsäure (roh) 14
Schellack (orange) 300
Schellack (A.B.T.N.) 360
Schellack (weiß) 350
Schwefelsäure (99%) 16
Stearin 90
Terpentin (russisch) 70

Vereinigte Staaten (New York), 17. Januar 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stück.) 0,05¼ bis 0,05½
Alaun (Kalilalaun in Stücken) 0,02¾ bis 0,03¼
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.
Ammoniak (wasserfr., Kontraktpreis) 0,12½
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik (weißer, pulverförm.) 0,03½ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof.) 3,81—3,91 (Gall.)
Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,44½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07 1/8 bis 0,07 8/8
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08½—0,10
Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04
Bariumsuperoxyd 0,14—0,15
Bleiglätte (comm.) 10,50 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¾—0,08½
Brom 0,47—0,48
Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18¾
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21 (t)
Campher (jap., raff.) 0,68½—0,69
Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,43½
Cremor tartari (einheim.) 0,22—0,22¼
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 13—14 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 110—115 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,26½—0,27
Kaliblutlaugensalz (gelb.) 0,18¾-0,19
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38—0,38½
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08¾
Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,80—5 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barrels) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 11 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,82 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,85—0,90 (Gall.)
Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U.S.P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04¾—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,09—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheimisch) 0,08½—0,08¾
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,50 bis 3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,11½ bis 0,11¾
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05½—0,05¾
Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,06½
Salpetersäure (36°) 5—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,81½—0,82½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäuure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29½
Zinkcarbonat 0,10½—0,11
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 3/8—0,07
Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,06½ bis 0,06 5/8
Zinksulfat 0,03—0,03½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,46½—0,47
Zinnchlorid 0,19½—0,19¾
Zinnoxyd 0,70—0,72

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,95—1
Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,19
Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20-0,21
Pikrinsäure 0,30—0,40
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36.

(415)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 2. 27	26. 1. 27	Aktien	2. 2 27	26. 1. 27
Byk-Guldenw.	122,50	117,—	Köln-Rottweil	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	161,—	—,—	Linde's Eismasch.	198,—	200,—
„ Grünau	124,75	110,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	134,25	131,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Milch & Co.	94,—	98,—	Oberschl. Koksw.	157,75	147 5/8
„ Gelsenk.	130,—	120,—	Rasquin, Farbw.	92 1/8	89,50
„ W. Albert	190,—	190 25	Rh.-W. Sprengst.	125,—	124,50
„ W.Brockhues	113,—	107,25	Rhen. Verein ch. F.	70,50	67,75
Concordia chem. F.	121,—	117,—	J. D. Riedel	119,75	110 1/8
Dynamit Nobel	162,—	163 7/8	Rütgerswerke	154,—	144,—
Egestorff, Salzw.	115,50	112, -	H. Scheidemandel	38,75	38,—
Fahlberg, List	152 3/8	145,50	Schering, Chem.	232,75	226,—
I. G. Farbenindustr.	326,—	332,50	Sprengst. Carb.	107,50	108,—
Gehe & Co.	101,—	106,—	Staßfurter Chem.	83,—	84,—
Th. Goldschmidt	170,—	151,50	Thür. Bleiweißf.	97,75	81,—
Harkort Bergw.	66,—	65,—	Union Chem. Fabr.	95,—	104,—
Heine & Co.	97,—	90,—	Ver. chem. Wk. Chl.	227,—	229,—
Jeserich Asphalt	178,—	165.25	„ Glanzstoff F.	569,50	479,—
C. A. F. Kahlbaum	265,—	227,—	„ Ultramarinfabr.	175,50	170,—

Devisen	2. 2 27	29. 1. 27	Devisen	2 2 27	29. 1. 27
Argentinien	1,742	1,740	Italien	17,98	18,11
Kanada	4,212	4,211	Jugoslawien	7,42	7,42
Japan	2,060	2,059	Dänemark	112,45	112,45
Aegypten	20,990	20,985	Portugal	21,570	21,590
Türkei	2,184	2,147	Norwegen	109,13	108,70
England	20,463	20,468	Frankreich	16,605	16,63
Ver. Staaten	4,2195	4,2195	Tschechoslowakei	12,496	12,495
Brasilien	0,497	0,501	Schweiz	81 17	81,18
Uruguay	4,250	4,250	Bulgarien	3 050	3,050
Holland	168,61	168,63	Spanien	71,10	69,87
Griechenland	5.55	5,48	Schweden	112,56	112.57
Belgien	58,685	58,69	Oesterreich	59,48	59.53
Danzig	81,47	81 40	Ungarn	73,80	73,82
Finnland	10,623	10,617	Rumänien	2,29	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 13. 1. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,21
Lettland	100 Lat	80,72	Brit.-Hongkong	100 Dollar	199,10
	100 lett. Rubel	1,61	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	248,29
Litauen	100 Litas	41,63	Argentinien	100 Goldpeso	392,09
Luxemburg	500 Francs	58,45	Chile	100 Peso	51,36
Polen	100 Zloty	46,56	Mexiko	100 Peso	195,69
Rußland	1 Tscherwonez	21,65	Peru	1 peruan. Pfund	15,11
Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,92	Uruguay	1 Peso	4,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2. 2. 27	26. 1. 27
Elektrolytkupfer	124 1/4	127 3/4
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	59 1/2— 60 1/2
Zink, umgeschmolzen	56 3/4— 57 3/4	55 1/2 56 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	120—125	120—125
Silber in Barren per 1 kg	82 - 83	78 1/2—79 1/2

(445)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 12. FEBRUAR 1927 | Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins z. W.

Auszug aus dem Vortrag von Herrn Dr. Ungewitter auf der Hauptversammlung am 24. Januar 1927.

Meine sehr geehrten Herren! Ich habe den Auftrag, Ihnen ein Referat über die Tätigkeit der Vereinsgeschäftsstelle zu halten.

In früheren Jahren ist Ihnen ein schriftlicher Bericht vorgelegt worden; das ist in diesem Jahre wie auch im vorigen leider nicht möglich. Der Bericht für 1924 umfaßte bereits 200 Druckseiten und war doch nur eine sehr flüchtige Zusammenstellung einiger Hauptgebiete.

Die Angelegenheiten aber, welche die Vereinsgeschäftsstelle zu bearbeiten hat, sind mittlerweile nicht einfacher, sondern wesentlich komplizierter geworden. Wir hätten Ihnen aber trotzdem sehr gern eine schriftliche Ausarbeitung vorgelegt, um Ihnen zu zeigen, daß wir uns nach besten Kräften bemüht haben, den uns gestellten Aufgaben gerecht zu werden. Die laufende Arbeit darf aber natürlich unter einer solchen historischen Zusammenstellung nicht leiden, und die Arbeitskräfte unserer Geschäftsstelle sind zurzeit durch die laufenden Arbeiten restlos in Anspruch genommen. Ich muß Sie daher bitten, sich mit einigen mündlichen Ausführungen zu begnügen.

Es ist natürlich im Rahmen eines Referats noch weniger als in einer Druckschrift möglich, das gesamte Arbeitsgebiet unseres Vereins auch nur andeutungsweise zu behandeln. Wir haben uns befassen müssen mit:

Handelspolitik,
Zölle,
Veredelungsverkehr,
Eisenbahntarif,
Binnenschiffahrtsverhältnisse,
Seeverkehrsordnung,
Steuerfragen,
Branntweinmonopol,
Medizinalpolitischer Gesetzgebung,
Spezialitätenwesen,
Krankenkassen-, Versicherungsfragen,
Zahlungs- und Lieferungsbedingungen,
Kartellwesen und Kartellbeschwerden,
Ausstellungs- und Messefragen usw. usw.

Es sind aber nicht nur die einzelnen Gebiete, die wir bearbeiten müssen, außerordentlich groß, die Arbeit wird für uns auch dadurch besonders kompliziert, daß die Verhältnisse unserer Industrie stark gegensätzlich und vielgestaltig sind.

Vor allem aber ist die Zahl der Produkte unserer Industrie außerordentlich verschiedenartig. Jedes einzelne Erzeugnis ist in wirtschaftlicher Hinsicht mehr oder weniger eine Branche für sich. Wenn wir zu irgend einem Handelsvertrage Stellung nehmen, so müssen wir infolgedessen umfangreiche Mappenwerke ausarbeiten. Am französischen Handelsvertrage sind wir mit über 500 einzelnen Zollsätzen interessiert. Eine einzige Stellungnahme zu den französischen Verhandlungen verlangt demgemäß von uns 500 Einzelausarbeitungen. Aehnlich liegen die Dinge bei jedem anderen Handelsvertrage.

Zu einem Handelsvertrage ist aber nicht nur einmal Stellung zu nehmen, sondern für jedes Stadium der Verhandlungen wieder besonders. Zu den 500 französischen Positionen haben wir im Laufe der Zeit mehr als ein dutzendmal Stellung nehmen müssen, was insgesamt schon eine erhebliche Anzahl tausend Einzelausarbeitungen allein für den französischen Handelsvertrag ergibt.

Außer der eigentlichen aktiven wirtschaftspolitischen Arbeit müssen wir aber uns auch weitgehend informatorisch betätigen.

Wir müssen die Statistiken der ganzen Welt, soweit sie sich auf Chemikalien beziehen, laufend verfolgen und bearbeiten. Jede dieser Statistiken enthält wiederum viele Hunderte von Einzelpositionen.

Wir müssen uns laufend mit den einzelnen Zolltarifen der Welt und dem Zollrecht der einzelnen Länder befassen. Schon für Deutschland ist das Zollrecht, insbesondere die Auslegungsbestimmungen des Schemas, eine Welt für sich. Wir müssen versuchen, diese Verhältnisse bei allen unsere Industrie interessierenden Länder der Welt zu klären. Insgesamt kommen mehr als 60 solcher Länder in Frage.

Wir müssen zu diesem Zweck fast alle Amtsblätter der Welt halten und daraufhin durchsehen, ob Zolländerungen und andere für die chemische Industrie wichtige Bestimmungen veröffentlicht werden.

Eine Frucht dieses informatorischen Teiles unserer Arbeit ist die Vereinszeitschrift. Wir haben uns gestattet, Ihnen die letzte Nummer auf Ihren Platz zu legen. Wir haben das Bestreben, in dieser Zeitschrift über alles zu referieren, was irgendwo in der Welt über die chemische Industrie publiziert wird. Auch enthält dieselbe alle Veränderungen von Zolltarifen, Entscheidungen über Tarifauslegungen im In- und Auslande, kurz alles, was mit dem Zollwesen zusammenhängt, soweit die chemische Industrie daran interessiert ist. Viele Anfragen unserer Mitglieder würden sich von selbst erledigen, wenn diese Zeitschrift in den kaufmännischen Büros mehr Beachtung finden würde.

Der Jahrgang 1926 hat 1160 engbedruckte große Folioseiten umfaßt. 180000 Zeilen mußten im Laufe des Jahres geschrieben und gedruckt werden.

Wenn man die Vereinszeitschrift in ihrer jetzigen Form mit ihrem Aussehen etwa im Jahre 1920 vergleicht, so hoffen wir, daß man einen wesentlichen Fortschritt feststellt.

Für mein Referat kann ich aus unserem Arbeitsgebiet für eine etwas eingehendere Behandlung nur zwei Gebiete herausgreifen und auch aus diesen nur wenige, im Augenblick besonders aktuelle Einzelprobleme behandeln. Ich werde zunächst einige Verkehrsfragen berühren und dann auf einige wichtige Fragen der Handelspolitik zu sprechen kommen.

Die Bedeutung der Frachten für die Unkostenbildung der Industrie im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen wird, glaube ich, immer noch nicht genügend erkannt und dem-

Digitized by Google

entsprechend verfolgt. Es ist eigentlich erstaunlich, daß keine Firma unserer Industrie, selbst nicht einmal die größten, bisher systematische Anschreibungen über die Frachten aller derjenigen Güter vorgenommen haben, die sie versenden und die sie empfangen. In der eigentlichen Buchhaltung erscheinen diese Frachten allerdings nur zu einem Teil. Soweit frei Werk eingekauft und ab Werk verkauft wird, treten sie buchhalterisch nicht in die Erscheinung. Um diese Frachten zu erfassen, müßte eine besondere Statistik eingerichtet werden, was u. W. bisher leider nirgendwo geschehen ist. Erst die im Augenblick zur Diskussion stehende Gütertarifreform hat einige größere Firmen unserer Industrie veranlaßt, nachträglich für eine gewisse Periode die gezahlten Frachten aufzuzeichnen, wobei sich ganz überraschende Ergebnisse gezeigt haben.

Die ziffernmäßige Größenordnung des Unkostenfaktors Frachten ist recht erheblich. Er dürfte für die gesamte chemische Industrie, so wie sie hier in diesem Saale vertreten ist, etwa einen Betrag von 300 Millionen ausmachen. Ueber einen solchen Unkostenfaktor dürfte es sich gewiß lohnen, einmal genaue statistische Erhebungen anzustellen. Der Besitz solcher Unterlagen wäre außerordentlich wertvoll für die Beurteilung der jetzt vorliegenden Vorschläge der Reichsbahngesellschaft zu einer Tarifreform.

Wie Ihnen wohl bekannt, sind von der Reichsbahn Ende 1924 Untersuchungen über die Möglichkeit einer Reform des derzeitigen Normalgütertarifes eingeleitet worden. Es wurde zu diesem Zwecke ein besonderer Verwaltungsausschuß eingesetzt, dessen Vorschläge nunmehr zwar nicht der Oeffentlichkeit, aber doch den Wirtschaftsverbänden in Form einer Denkschrift zugänglich gemacht worden sind.

Leider muß festgestellt werden, daß alle Hoffnungen auf eine Ermäßigung des Tarifniveaus enttäuscht worden sind. Es bleibt in der Gesamtsumme bei den bisherigen Frachten. Nur innerhalb dieser Gesamtsumme sollen gewisse Verschiebungen vorgenommen werden, um einzelne Härten, die sich gezeigt haben, auszugleichen.

Die Eisenbahn beruft sich zur Begründung dieses Verhaltens auf die ihr auferlegten Reparationslasten, auf die Verkehrssteuer und auf die Pensionen, die sie zu zahlen hat. Wenn die Dawes-Lasten 1928 voll wirksam werden, hat die Reichsbahn nahezu eine Milliarde Reichsmark einschließlich der Verkehrssteuern an den Reparationsagenten abzuführen. Was die Pensionslasten anbelangt, so muß man daran erinnern, daß die Reichsbahn durch die politischen Verhältnisse nach Beendigung des Krieges gezwungen worden ist, einen nicht unerheblichen Teil des von der Front zurückströmenden Heeres aufzunehmen, der späterhin, als der Betrieb wieder wirtschaftlich gestaltet wurde, entlassen und abgefunden werden mußte. Diese sogenannte politische Pensionslast wird auf etwa 270 Millionen Reichsmark jährlich beziffert.

Die Eisenbahn muß also künftig für Zwecke, die nicht in ihrem Betriebe begründet sind, etwa 1,3 Milliarden Reichsmark aufbringen. Die Gesamteinnahmen der Reichsbahn aus Frachten und Personenverkehr betragen zurzeit etwa 4,5 Milliarden jährlich. Die künftige Sonderbelastung macht also etwa 30% ihrer heutigen Bruttoeinnahmen aus.

Mit dieser Erwägung begründet die Eisenbahn ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Ermäßigung des allgemeinen Frachtenniveaus. Ihr ist allerdings entgegenzuhalten, daß die sogenannte Betriebszahl — wie der eisenbahntechnische Ausdruck lautet —, d. h. das prozentuale Verhältnis von Betriebsausgaben zu Betriebseinnahmen heute wesentlich höher ist als 1913 und auch höher ist als bei vielen auswärtigen Eisenbahnen. Diese Ziffer war 1913 72 und beträgt heute 85. Ziel der Eisenbahn muß es sein, durch rationelleren Betrieb das frühere Ausgabenverhältnis wiederherzustellen, um damit Möglichkeiten zu schaffen, für den Verkehr Erleichterungen zu gewähren.

Aus dem Reformprogramm der Eisenbahn will ich nun lediglich zwei wichtige Punkte herausgreifen und ganz kurz die Stellungnahme der chemischen Industrie dazu andeuten, wie sie sich aus den uns bislang zugegangenen Aeußerungen unserer Mitglieder ergibt.

1. Staffelung der Streckensätze nach der Entfernung:

Der Frachtsatz, wie er im Frachtsatzzeiger steht und wie er vom Verkehrstreibenden zu bezahlen ist, setzt sich aus zwei Faktoren zusammen: dem Streckensatz und der Abfertigungsgebühr.

Der Streckensatz ist das Entgeld für die Tätigkeit der Eisenbahn von dem Zeitpunkt an, wo der Zug die Abgangsstation verläßt, bis zu dem Augenblick, wo er auf der Bestimmungsstation ankommt. Die Abfertigungsgebühr dagegen ist das Entgelt für alles, was die Eisenbahn vorher und nachher zu erledigen hat. Um die Staffelung der Streckensätze handelt es sich bei der vorliegenden Frage.

Bis zum Jahre 1920 gab es im deutschen Eisenbahntarifwesen fast ausschließlich Kilometertarife, d. h. die zu zahlende Fracht für 1-t-km war für alle Entfernungen gleich groß.

Im Jahre 1920 wurde sodann die sogen. vertikale Staffelung der Streckensätze, der Staffeltarif eingeführt. Man zahlt seitdem, auf das Kilometer gerechnet, in den weiteren Entfernungen weniger, wie in den nahen Entfernungen. Die Kilometer von 500—600 km kosten z. B. nur die Hälfte wie die Kilometer von 1 bis 100 km. Die Kilometer ab 900 km sogar nur ein Zehntel der Kilometer von 1 bis 100 km.

Der Verwaltungsausschuß der Reichsbahn lehnt die Wiedereinführung des Kilometertarifes ab. Er will den Staffeltarif in der jetzigen Form beibehalten. Die Einführung des Kilometertarifs, der die gleichen Einnahmen wie der jetzige Staffeltarif erbringen soll, würde nämlich nach den Berechnungen der Reichsbahn bedeuten, daß bis zu 237 Kilometer Entfernung die Frachten um 3 bis höchstens 7% ermäßigt und die Frachten über 237 Kilometer bis zu rund 120% verteuert würden.

Auch die chemische Industrie hat, von einigen Ausnahmen abgesehen, u. E. kein Interesse an der Wiedereinführung des Kilometertarifs, da die Hauptfrachtsumme der chemischen Industrie, wenn man diese in ihrer Gesamtheit nimmt, für Entfernungen von mehr als 237 Kilometer gezahlt wird.

Ich möchte die Schätzung wagen, daß in der chemischen Industrie gezahlt werden für Entfernungen

bis 237 km	40% aller Frachten
von 237 km bis 500 km .	50% aller Frachten
über 500 km	10% aller Frachten

Die Hauptfrachtausgabe erfolgt also in der chemischen Industrie für Entfernungen zwischen 237 und 500 km.

Man könnte demnach die Frage aufwerfen, ob es nicht richtig wäre, unter Beibehaltung des Prinzips der Abstaffelung an sich die mathematische Formel für die Abstaffelung zu ändern. Von einer Seite unserer Industrie wird empfohlen, die Entfernungen bis 500 km zu entlasten, was dann aber eine entsprechende Belastung der Entfernungen über 500 Kilometer zur Folge hätte. Andere Teile unserer Industrie haben vogeschlagen, die Entlastung nur auf Entfernungen bis zu 300 Kilometer vorzunehmen. Ueber alle diese Fragen wird aber wohl noch eingehend zu diskutieren sein. Auf alle Fälle liegt das Hauptinteresse der chemischen Industrie auf den mittleren Entfernungen von 237 bis zu 500 km. Jeder Vorschlag, der zur Verteuerung dieser Entfernungen führt, muß abgelehnt werden.

Digitized by Google

2. Belastungsverhältnis der Tarifklassen zueinander und Einfügung zweier neuer Tarifklassen:

Die tatsächlich zu zahlenden Frachten pro Kilometer sind nicht nur unterschiedlich je nach der Entfernung, sondern auch je nach der Art der Güter. Die Frachten sollen möglichst auch dem Wert der Güter angepaßt werden. Zu diesem Zweck sind dieselben in 6 Klassen eingeteilt, welche mit den Buchstaben A—F bezeichnet werden. Im allgemeinen enthalten die Klassen A und B Fertigfabrikate, die Klassen C und D Halbfabrikate, die Klasse E die wichtigsten Rohstoffe und die Klasse F geringwertigere Rohstoffe.

Die Erzeugnisse unserer Industrie sind je nach ihrem Wert und wirtschaftlichen Charakter verteilt auf die Klassen A bis D. Die Düngemittelfrachten richten sich im allgemeinen nach der Klasse E. Die wichtigsten Rohstoffe unserer Industrie fahren ebenfalls nach der Klasse E.

Die Klasse E hat daher für unsere Industrie eine ganz besondere Bedeutung.

Selbst wenn man die Düngemittel einmal außer Betracht läßt, dürften nach der Klasse E zurzeit mehr als 50% unserer Gesamtfracht zu zahlen sein. Man darf sich nicht dadurch irritieren lassen, daß natürlich zahlreiche Fertigprodukte unserer Industie in den Klassen A bis C untergebracht sind. Es kommt ja nicht nur auf die Frachten der abgehenden Güter an, sondern auch auf die Frachten der ankommenden Güter. Die übrigen 50% der Gesamtfracht der chemischen Industrie entfallen auf die übrigen 5 Klassen, wobei keine einzige ein besonderes Uebergewicht haben dürfte. Bezieht man die Düngemittel in die Statistik ein, so dürften sogar ⅔, also 66% aller Frachten nach der Klasse E zu zahlen sein. Auf die übrigen Klassen verteilen sich dann sogar nur 33% zu mehr oder weniger gleichen Teilen. Ich betone nochmals ausdrücklich, daß es sich hier um Schätzungen handelt, da eine einheitliche Statistik für unsere Industrie leider nicht besteht.

Aus den angegebenen Ziffern geht hervor, daß die Klasse E eine ganz überragende Bedeutung für unsere Industrie hat.

Es muß deshalb jede Maßnahme abgelehnt werden, welche die Frachten der Klasse E erhöht. Die Eisenbahn will nun aber diese Frachten der Klasse E um etwa 3 bis 4% heraufsetzen, um auf diese Weise die Frachten der Klassen A bis C ermäßigen zu können!

So sehr auch eine Ermäßigung der Klassen A bis C zu begrüßen ist, da diese im Verhältnis zur Vorkriegszeit wesentlich mehr verteuert sind als die Klasse E, so muß doch der Vorschlag der Eisenbahn abgelehnt werden, wenn die Ermäßigung der Klassen A bis C nur erkauft werden kann, durch eine Erhöhung der Klasse E.

Nach unseren Ausrechnungen dürfte überdies die der Eisenbahn aus der Erhöhung der Klasse E erwachsende Mehreinnahme für den gesamten deutschen Verkehr etwa 45 Millionen Mark betragen, wovon den Klassen A bis C höchstens 12 Millionen Mark zugute kommen, sodaß die Eisenbahn 33 Millionen für sich behalten würde. Der chemischen Industrie dürfte nach unserem Ueberschlag durch die von der Eisenbahn beabsichtigte Verteuerung der Klasse E eine Mehrfracht von vielleicht 3 Millionen Mark entstehen. Die vorgeschlagene Ermäßigung der Klassen A bis C würde aber nur etwa 1 Million ausmachen, so daß insgesamt die chemische Industrie mit einer Mehrbelastung von 2 Millionen Mark im Jahre zu rechnen hätte!

Außer der Erhöhung der Klasse E um 3 bis 4% und der dieser Erhöhung nicht voll entsprechenden Ermäßigung der Klassen A bis C will die Eisenbahn den horizontalen Aufbau des Gütertarifes noch in der Weise ändern, daß sie zwischen den Klassen D und E eine neue Klasse D_1 und zwischen den Klassen E und F eine neue Klasse E_1 einfügen will. Gegen eine solche Einschiebung von Klassen läßt sich solange nichts einwenden, als diese nicht zur Auftarifierung von Gütern benutzt werden. Die Klasse D_1 soll um 25% teurer fahren als die Klasse E nach der Erhöhung. Es besteht nun die große Gefahr, daß die Klasse D_1 in der Weise „aufgefüllt" wird, daß Güter aus der Klasse E heraufgetarifiert werden. Für diese würden alsdann die Frachten um 25% verteuert werden. Die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, daß von einer solchen etwaigen Auftarifierung auch Rohstoffe und Erzeugnisse der chemischen Industrie betroffen werden. Man wird hier ganz besonders auf der Hut sein müssen.

Soviel über die sogenannte große Tarifreform. Irgend eine fühlbare Erleichterung des allgemeinen Frachtenniveaus wird sie voraussichtlich nicht bringen. Wahrscheinlich wird es schade sein um die viele Arbeit, die zwecklos vergeudet werden wird. Trotzdem müssen wir aber in der chemischen Industrie sehr darauf achten, daß keine Tarifverschiebungen vorgenommen werden, die uns einseitig belasten.

Soweit es sich um die Beseitigung oder Milderung besonders drückender Frachtbelastungen handelt, besteht wenigstens die Möglichkeit, auf diesen kleinen Teilgebieten der Industrie zu helfen. Durch Detarifierungen und Ausnahmetarife konnten für verschiedene Produkte frachtliche Erleichterungen durchgesetzt werden. So war es z. B. im Verlaufe des vorigen Jahres möglich, etwa bei 17 Produkten unserer Industrie Detarifierungen zu erreichen und außerdem für unsere Industrie 15 Seehafenausnahmetarife durchzusetzen.

Bevor ich das Verkehrsgebiet verlasse, muß ich noch hervorheben, daß wir in einem für Verkehrsfagen besonders wichtigen Gremium, nämlich dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission ganz besonders hervorragend vertreten sind. Mitglied und gleichzeitig Vorsitzender dieses Ausschusses ist Herr Geheimrat Haeuser, sein Stellvertreter ist Herr Geheimrat Eilsberger. Beiden Herren dürfte für ihre sehr umfangreiche und aufopfernde Arbeit der besondere Dank der gesamten chemischen Industrie gebühren.

Meine Herren, ich habe die Frachten vorhin charakterisiert als einen wichtigen Unkostenfaktor unserer Industrie. Die Größenordnung dieser Unkosten habe ich auf 300 Millionen Mark veranschlagt. Einen ähnlichen Unkostenfaktor stellen für unsere Industrie, die ja in besonders hervorragendem Maße eine Ausfuhrindustrie ist, die Zölle dar, mit welchen unsere auswärtigen Märkte umgeben sind. Ich möchte den Gesamtbetrag der Zölle, welche von Ihnen oder Ihren Abnehmern im Laufe eines Jahres gezahlt werden, auf etwa 150 Millionen Mark schätzen.

Von den Beträgen, welche Ihre Abnehmer im Auslande tatsächlich bezahlen, kommen also 150 Millionen nicht in Ihre Hände.

Hierbei muß man aber hervorheben, daß die tatsächliche Wirkung der Zollmauern draußen sich nicht in diesen 150 Millionen Mark erschöpft, diese 150 Millionen sind sogar nur die relativ unbedeutendste Wirkung dieser Zollmauern. Viel wichtiger als diejenigen Zölle, die gezahlt werden, sind diejenigen, die nicht gezahlt werden, nämlich diejenigen, die so hoch sind, daß sie prohibitiv wirken und infolgedessen den deutschen Waren den Zutritt zu einem Markt völlig verwehren.

Ferner sind sogar solche Zölle von ganz besonderer Bedeutung, welche mit dem Markt, wohin die deutsche Ausfuhr geht, gar nichts zu tun haben. So ist z. B. Nordamerika in der Lage, infolge seiner hohen Schutzzölle zu sehr niedrigen Preisen zu exportieren und Ihnen

Digitized by Google

dadurch auf ganz anderen Märkten z. B. Ostasien und anderswo starke Konkurrenz zu machen.

Man kann die Faktoren, die die Entwicklung einer Industrie bestimmen, in wirtschaftliche und außerwirtschaftliche unterteilen. Wirtschaftliche Faktoren sind solche, die aus der Wirtschaft selbst entspringen z. B. Rohstoffragen, der Stand der Technik, finanzielle Verhältnisse usw. Diesen Faktoren muß man alle staatlichen Maßnahmen als außerwirtschaftliche Faktoren gegenüberstellen. Zu diesen gehören insbesondere auch die Zölle.

Wenn man nun einmal seinen Blick über die chemischen Industrien aller Länder schweifen läßt — also nicht mehr an Deutschland allein denkt —, und versucht, sich ein Bild von der weltwirtschaftlichen Entwicklung der chemischen Industrie zu machen, so muß man den Satz aufstellen, daß in erster Linie diese weltwirtschaftliche Entwicklung nicht durch die wirtschaftlichen Faktoren in der Nachkriegszeit bis heute bestimmt worden ist.

Wir haben diesen Dingen einmal etwas näher nachgehen müssen. Der Völkerbund hat bekanntlich beschlossen, eine Weltwirtschaftskonferenz einzuberufen, und zu diesem Zweck ein vorbereitendes Komitee eingesetzt. Diesem gehörte als deutscher Vertreter u. a. der unserer Industrie nahestehende Herr Rechtsanwalt Lammers an.

Man hat in Genf beschlossen, für bestimmte Wirtschaftszweige eine internationale Enquete zu veranstalten, und zwar sollten zu diesem Zwecke Monographien abgefaßt werden, für welche ein besonderer Fragebogen von der Kommission ausgearbeitet wurde.

Deutschland hat den Auftrag erhalten, Monographien anzufertigen über Elektrotechnik, Maschinenbau und die chemische Industrie. Dieser Auftrag ist alsdann, soweit die chemische Industrie in Frage kommt, an unseren Verein gelangt. Wir sind hierüber wirklich nicht sehr erfreut gewesen. Wir konnten uns aber dem erteilten Auftrage nicht entziehen.

Zunächst war es hierfür nötig, eine genaue Definition dessen zu geben, was unter chemischer Industrie zu verstehen ist. Ueber diese Bezeichnung herrscht nicht einmal bei uns in Deutschland Klarheit, ebenso wird draußen in der Welt in jedem Lande diese Bezeichnung anders verwendet. Wir haben daher zunächst eine genaue Aufzählung derjenigen Industriezweige gegeben, welche in der Monographie zur chemischen Industrie gezählt sind. Es ist das im wesentlichen der Industriebereich, wie er heute hier in diesem Saale vertreten ist.

Wir haben alsdann auftragsgemäß versuchen müssen, für den so abgegrenzten Industriebereich den Wert der gesamten Produktion auf der Welt zu ermitteln. Es ergab sich, daß vor dem Kriege für 10 Milliarden Goldmark chemische Produkte auf der Welt hergestellt sind, im Jahre 1923 bezw. 1924 aber 18 Milliarden.

Die Erzeugung und der Verbrauch chemischer Produkte sind also gegenüber der Vorkriegszeit ganz erheblich gestigen. Man darf nun aber nicht ohne weiteres die 10 Milliarden mit den 18 Milliarden vergleichen, sondern man muß die Goldentwertung, d. h. die Preissteigerung, in Rechnung setzen. Diese werden im Durchschnitt für die ganze Welt allgemein mit 50% angenommen. Man muß sie aber für die chemische Industrie niedriger einsetzen, da ja für wichtige chemische Großprodukte — ich erinnere nur an die Stickstoffdüngemittel — die Preise heute, verglichen mit denjenigen von 1914, bei weitem nicht um 50% gestiegen sind.

Alles in allem kann man sagen, daß die Produktion und der Verbrauch chemischer Güter gegenüber der Vorkriegszeit um etwa 40 % zugenommen haben.

Der deutsche Anteil an der Weltproduktion hat vor dem Kriege 24 %, d. h. 1/4 ausgemacht, in der Nachkriegszeit beträgt er aber nur noch 17 %, d. h. 1/6. Er ist also von 1/4 auf 1/6 gefallen trotz der hervorragenden Entwicklung der Stickstoffindustrie in Deutschland.

In diesen Zahlen steckt natürlich außerordentlich viel Phantasie. In ihrer Grundtendenz dürften sie aber wohl richtig sein. Jedenfalls steht fest, daß der deutsche Anteil an der gesamten Weltproduktion gegenüber der Vorkriegszeit ganz erheblich zurückgegangen ist.

In einem späteren Teile der Denkschrift haben wir versucht, einmal zusammenzustellen, welche Gesamtbeträge an chemischen Produkten international gehandelt werden, d. h. also importiert und exportiert werden.

Diese Zusammenstellung beruht auf der offiziellen Handelsstatistik der einzelnen Länder. Wir haben aus diesen Statistiken natürlich nicht die Gesamtziffern, welche dort für chemische Produkte ausgeworfen waren, nehmen können, da ja in den einzelnen Statistiken der Begriff chemische Industrie ganz verschieden abgegrenzt wird. Wir haben alle Positionen einzeln herausgesucht, die dem Begriff chemische Industrie entsprechen, wie wir ihn definiert haben, diese Ziffern dann neu addiert und mit Jahresdurchschnittskursen auf Goldmark umgerechnet.

Es ergibt sich alsdann, daß im Jahre 1913 für 3,2 Milliarden Goldmark chemischer Produkte von allen Ländern der Welt insgesamt exportiert sind, im Jahre 1925 etwa 4 Milliarden.

Wenn man die Goldentwertung in Betracht zieht, so muß man feststellen, daß das Gesamtvolumen des internationalen Handels in chemischen Produkten sich kaum verändert hat.

Wenn man also auf der einen Seite sämtliche chemische Industrien der Welt als ein einheitliches Ganzes betrachtet, und auf der anderen Seite die Stellung der deutschen chemischen Industrie zu diesem Ganzen ins Auge faßt, ergeben sich gegenüber der Vorkriegszeit folgende Verschiebungen:

1. Produktion und Verbrauch der ganzen Welt sind um etwa 40% gestigen.

2. Das Volumen der international gehandelten chemischen Produkte ist dagegen nicht gestiegen, sondern gleich geblieben. Vor dem Kriege sind 33 % der Erzeugung international gehandelt worden, jetzt werden nur noch 22 % international gehandelt.

3. Der deutsche Anteil an der Produktion ist zurückgegangen von 1/4 auf 1/6.

Diese Entwicklung ist, wie bereits hervorgehoben, nicht das Ergebnis einer wirtschaftlichen Entwicklung, sondern durch außerwirtschaftliche Faktoren erzwungen, insbesondere durch die Zölle.

In der Denkschrift ist nun auch versucht worden, ein einheitliches Bild von dem Zollniveau der einzelnen Länder der Welt zu gewinnen. Zu diesem Zwecke ist für eine Reihe chemischer Produkte die wertmäßige Zollbelastung in den einzelnen Ländern berechnet, und hieraus nach einer bestimmten Methode, die in der Denkschrift näher angegeben ist, die Mitte gezogen.

Deutschland hat eine Zollbelastung von 4,5%,
Frankreich 19,3% im Minimaltarif. Der Maximaltarif, den wir bezahlen müssen, ist viermal so hoch, beträgt also rund 80%,
Italien hat 28%,
Tschechoslowakei ebenfalls 28%,
Vereinigte Staaten 40%,
Japan 50%,
Spanien 64% usw. usw.

Die Zölle draußen sind also 4-, 5-, 6-, 10-, 20mal so hoch wie in Deutschland.

Digitized by Google

Das einzige Mittel, über das wir zurzeit verfügen, um diese Zollmauern herabzudrücken, sind die Handelsverträge. (Der Vortragende gibt eine Uebersicht über den Stand der zurzeit schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Polen, der Tschechoslowakei, Japan und Frankreich.)

Die Aussicht auf besondere Erfolge für unsere Industrie ist leider nicht erheblich, und prüft man diejenigen Verträge, die bereits abgeschlossen sind, daraufhin, was sie im besonderen für unsere Industrie an Fortschritten gebracht haben, etwa die Verträge mit Italien, Spanien, oder gar diejenigen mit den Vereinigten Staaten oder England, so kommt man zu dem Ergebnis, daß so gut wie nichts erreicht ist. Trotz der aufgewendeten großen Arbeit ist das Ergebnis minimal.

Aber gerade die chemische Industrie hat doch die besten Argumente für ihr Verlangen, an erster Stelle bei allen handelspolitischen Fragen Berücksichtigung zu finden. Die Ausfuhr unserer Industrie beträgt bereits wieder über 1 Milliarde, und damit 10,4% der deutschen Gesamtausfuhr einschließlich der Landwirtschaft.

Diese Milliarde Ausfuhr ist aber — und das ist das Wesentliche — ein reiner Nettodevisenertrag für unsere Volkswirtschaft. Es gibt zwar einige andere Industrien mit einem größeren Ausfuhrwert, aber keine Industrie mit einem so hohen Nettoertrag.

Und dann vor allem: Handelsverträge werden ja nicht nur für die Gegenwart, sondern vor allem auch für die Zukunft gemacht, und welche Industrie hat solche Zukunftschancen wie die chemische Industrie.

Die chemische Industrie fördern heißt daher, unsere Gesamtwirtschaft fördern, um unser Volk langsam wieder aus dem Elend herauszubringen, in das uns die Nachkriegszeit geführt hat. (492)

Glossen zur Stickstoff-Industrie.

Vortrag des Herrn Geheimrat Professor Dr. N. Caro auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. in Berlin am 24. Januar 1927.

M. H.! Das, was ich sagen will, ist kein richtiger Stickstoffvortrag. Ein solcher beginnt damit, daß zunächst die Größe der Erdoberfläche angegeben wird, sodann wird der maximale Stickstoffverbrauch pro Hektar eines Landes mit bestem Boden oder mit Gartenwirtschaft festgestellt, dann wird dieser Verbrauch pro Einheit mit dem Betrage dieser Einheiten der gesamten Erdoberfläche multipliziert und auf diese Weise errechnet, daß man das X-fache des Stickstoffs haben muß, der derzeit zur Verfügung steht. Im Anschluß daran wird nach der Formel 1 kg Stickstoff = 20 kg Getreide oder 100 kg Hackfrüchte ausgerechnet, wieviel Nahrungsmittel auf der Erde erzeugt werden könnten, und kommt zu dem Ergebnis, daß es notwendig ist, irgendeine neue Stickstoff-Fabrik bauen zu müssen, um die auf das Vielfache vermehrte Bevölkerung des Erdballes zu ernähren. Aber ohne den Ausbau dieser neuen Stickstofffabrik geht es nicht. Alles das will ich nicht sagen.

Ich möchte nur vom Standpunkt des praktischen Wissenschaftlers und Industriellen, der einige Erfahrungen auf dem in Frage kommenden Gebiet für sich in Anspruch nimmt, eine kleine Analyse der Töne vornehmen, die jetzt wieder aus dem Stickstoffwalde erschallen, ohne daß ich irgendwie Anspruch auf Vollständigkeit der behandelten Materie machen will.

Eine Bemerkung zum Anfang: Der gegenwärtige Stickstoffbedarf der Welt ist gedeckt. Neuproduktion muß einen Neuverbrauch finden. Deutschland, das uns in erster Reihe angeht, hat einen gewaltigen Produktionsüberschuß im Vergleich zum bestehenden Verbrauch. Ein Fortschritt kann deshalb nur auf der Verbrauchsseite durch Stärkung der Verbrauchsfähigkeit der Landwirtschaft erzielt werden; auf der Erzeugungsseite sind Fortschritte nur dann gegeben, wenn eine Neuproduktion mit einer Verbilligung verbunden ist.

Diese Bemerkung enthält die Feststellung, daß die bestehende Stickstoffindustrie ihre Aufgabe bisher erfüllt hat. Sie hat die von der Wirtschaft benötigten, gegenüber z. B. der Vorkriegszeit gestiegenen Stickstoffmengen beschafft, sie liefert sie auch zu Preisen, die trotz allgemeiner Senkung des Geldwertes um über 40% billiger und absolut so billig sind, daß sie überall in der Welt, wo nur die Frachtverhätnisse dies gestatten, einen Anbau von Kulturpfanzen wirtschaftlich ermöglichen, auch unter Berücksichtigung der billigsten Preise der Erzeugnisse. — In dieser Bemerkung liegt aber auch die Richtlinie für die Kritik neuer oder neuempfohlener Verfahren. Nicht die Tatsache der Stickstofferzeugung an sich kann für eine Neuproduktion maßgebend sein, sondern nur der Umstand, ob der neu erzeugte Stickstoff billiger ist als der bisher erzeugte.

Von dieser Kardinalforderung wird vielfach abgewichen. Wir sehen z. B. im Auslande Stickstoffindustrien entstehen, deren Existenz nur mit nationalen, oder richtiger gesagt nationalistischen, nicht aber mit wirtschaftlichen Erfordernissen motiviert werden kann. Wir sehen überall Stickstoffindustrien entstehen, noch mehr aber: wir sehen Vorschläge für solche Industrien, für die weder nationale oder wirtschaftliche, sondern höchstens partikularistische Gründe, insbesondere aber Profitwünsche der „Macher" maßgebend sind.

Dies vorausgeschickt, möchte ich nun auf Grund der angegebenen Richtlinie untersuchen, welche Wege die Stickstoffindustrie wandelt.

Ich brauche in diesem Kreise nicht besonders darauf hinzuweisen, daß von den vielen Tausenden in Vorschlag gebrachten, zum Teil auch ausprobierten Verfahren generell nur drei (ich nenne sie nach dem Zeitpunkte ihres großindustriellen Anfanges) sich eingebürgert haben. Die Luftverbrennung im elektrischen Ofen, insbesondere das Verfahren von Birkeland-Eyde, das Kalkstickstoffverfahren nach Frank-Caro und das Hochdruckverfahren nach Haber-Bosch. Sie verstehen, daß, wenn ich bei dem letzteren Verfahren davon spreche, daß es sich eingebürgert hat, ich, im Sinne der Ausführungen des Herrn Dr. Pietrkowski, mich im Ausdruck der bestehenden Staatsform anpasse, denn eigentlich müßte man von der Beherrschung der Industrie durch dieses Verfahren sprechen.

Wenn ich nun die unzähligen Arbeiten prüfe, die abseits dieser bestehenden Industrien auf dem Gebiete der Stickstofferzeugung ausgeführt und in Vorschlag gebracht wurden, so muß ich unter voller Anerkennung so mancher wissenschaftlicher Fortschritte, die durch diese Arbeiten erzielt wurden, sagen: Wichtige, neue wirtschaftliche Fortschritte kann ich nicht feststellen, wohl Erfolge auf Teilgebieten, insbesondere gewisse Verbesserungen der Apparaturen u. dgl., aber eigentlich seit dem Bestehen der erwähnten Industrien nichts grundlegend Neues oder Wesentliches, sondern höchstens eine Annäherung an die Ergebnisse der bestehenden Industrien.

Lassen Sie mich kurz meine Ausführungen belegen, indem ich zunächst die technischen, sodann die wirtschaftlichen Methoden dieser neuen Verfahren prüfe.

Eine Gruppe der Verfahren, welche neben den bestehenden Industrien sich zu entwickeln bestrebt, beruht auf der bekannten Reaktion, daß Stickstoff über Alkali bzw. Erdalkali und Kohle geleitet, von diesem Gemisch unter Bildung von Cyaniden aufgenommen wird, und daß die Cyanide unter Einwirkung von Wasser bzw. Wasserdampf unter Regenerierung des Alkalis bzw. Erdalkalis Ammoniak geben.

Schon vor 40—50 Jahren sind diese Methoden, und zwar sowohl unter Verwendung von Kali- und Natronverbindungen wie von Kalk und Baryt angewendet

Digitized by Google

worden, ohne daß eine stabile Industrie sich daraus entwickeln konnte. Auch die Durchführung dieser Verfahren unter Benutzung neuerer Methoden für Erhitzung, unter Benutzung von Beschleunigern usw. hat ein wirtschaftliches Ergebnis nicht gezeitigt. Viele auf diesem Verfahren beruhenden Prozesse, wie diejenigen von Mehner, Bucher, Thorsell u. v. a. sind wiederholt in der Praxis z. T. unter Anwendung sehr beträchtlicher in die viele Millionen gehenden Mittel versucht worden, jedoch ist es nicht bekannt geworden, daß sie irgendwelche Rolle in der Praxis gespielt haben.

Ich glaube auch nicht, daß diese Verfahren für die Gewinnung von Ammoniak wirtschaftich durchführbar sind. Die primär erhaltenen Produkte sind verhältnismäßig stickstoffarm. Der geringe Gehalt an gebundenem Stickstoff wird zwar leicht in Ammoniak verwandelt, jedoch erfordert die Gewinnung dieses Endproduktes, daß außerordentlich große Mengen von Material immer wieder im Kreislaufe durch den Prozeß durchgewälzt werden. Da dieser Kreislauf aber immer wieder mit neuen Verunreinigungen behaftet ist, so müssen die zur Reaktion verwendeten Materialien immer wieder aus dem Kreislaufe entfernt und gereinigt oder gesondert verarbeitet werden, und das wirtschaftliche Ergebnis ist im Vergleich mit den bekannten Verfahren, die in einem Arbeitsgange die Endprodukte ohne allen Abfall, Wiederbelebungsmaterial usw. liefern, allgemein ein schlechtes.

Nur in einzelnen, günstig belegenen Produktionsorten können diese Verfahren zur Gewinnung von Cyaniden Anwendung finden, wenn auch hier Methoden bekannt und angewendet werden, die diesem Verfahren überlegen sind.

Ich kann natürlich im Rahmen des kurzen Vortrages nicht alle Verfahren erwähnen, die abseits der grundlegenden Methoden der bekannten Industrien in Vorschlag gebracht wurden oder eine kurzzeitige Anwendung gefunden haben, da ihrer Legionen sind.

Ich will nur der Methoden zur Gewinnung von Blausäure und daraus Cyaniden und Blutlaugensalz im elektrischen Lichtbogen erwähnen, wegen des sehr interessanten Verlaufes des grundlegenden Prozesses, die einige praktische Verwendung gefunden haben. Auch diese Methoden sind für die Ammoniakgewinnung wirtschaftlich auch bei niedrigen Stromkosten nicht anwendbar, zum mindesten ist ihre Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen, wenn auch oft behauptet worden.

Ferner will ich noch auf die Methode zur Gewinnung von Aluminiumnitrid und daraus weiterhin von Tonerde und Ammoniak hinweisen, die praktische Anwendung auch unter neuzeitlicher Benutzung von Beschleunigern einen wirtschaftlichen Erfolg nicht gehabt hat, es sei denn, daß man einen solchen in der Steigerung des Börsenwertes der Aktien von Gesellschaften ansieht, solange diese nur im Versuchsstadium, aber nicht in der Produktion sich befanden. Bisher hat es sich erwiesen, daß die getrennte Gewinnung von Tonerde und von Ammoniak wirtschaftlicher ist als die in diesem Prozeß kombinierte. Die Erkenntnis dieser Tatsache scheint in der letzten Zeit allgemein geworden zu sein, wie auch die weitere, daß die Gewinnung von Stickoxyden bei Verbrennungsprozessen auch in Kombination mit der Ausnutzung von Brenngasen in Explosionsmotoren keinerlei wirtschaftlichen Erfolg gezeitigt hat.

Allen diesen Verfahren mangelt es an der Konzentrierung der Prozesse, die ein wesentliches Charakteristikum und ein unentbehrliches Kriterium aller wirtschaftlich anwendbaren Prozesse ist.

Es ist deshalb kein Wunder, daß die erfolgreichen von mir erwähnten Verfahren der Stickstoffindustrie zahlreiche Projekte und Ausführungen auf den Plan gerufen hat, denen man eine gewisse Bedeutung nicht absprechen kann.

Die bekannten Methoden der Luftverbrennung im elektrischen Lichtbogen haben wohl ungezählte Modifikationen gezeitigt. Diese haben z. T. zweifellos großen wissenschaftlichen Wert, wie z. B. die Luftverbrennung unter Druck, die Untersuchung des Einflusses stiller Entladungen direkt oder beim Luftverbrennungsprozeß, die Untersuchungen über die Bildung der höheren Stickoxyde, ihre Entfernung durch Ausfrieren usw. usw. Aber alle diese Modifikationen, auch solche, die zum Teil industrielle Anwendung gefunden haben, können die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß pro Kilogramm gebundenen Stickstoffs ein Vielfaches an Kraft verbraucht wird, wie nach dem Kalkstickstoff- oder Hochdrucksynthese-Verfahren, in der Praxis kaum unter 55 KWh. — Diese Tatsache bestimmt das Anwendungsgebiet der hier in Frage kommenden Verfahren. Sie können nur bei so außerordentlich niedrigen Kraftpreisen bestehen, wie sie bei den alten, zum größten Teil abgeschriebenen nordischen Kräften möglich sind, und zwar deshalb, weil dort für andere Zwecke ein Absatz der Kraft nicht besteht, oder auch in geringem Ausmaße bei normalen Kraftpreisen, wenn es sich um Erzeugung lokal verwendeter Mengen hochkonzentrierter Salpetersäure handelt, die wegen hoher Frachten aus besseren, wirtschaftlicheren Produktionsstätten nicht herbeigeschafft werden können. — Diese Verhältnisse führten zu dem Umstande, daß außer den ursprünglichen Anlagen der Norsk-Hydro, die nach dem Birkeland-Eyde Verfahren arbeiten, andere in Betracht kommende Produktionsstätten für diese Methode nicht bestehen, bzw. daß die zeitweise existierenden eingestellt worden sind. — Es muß noch hinzugefügt werden, daß dieses Verfahren, wenn überhaupt, wirtschaftlich nur in großem Ausmaße ausgeführt werden kann, weshalb die Propagierung des Ausbaues kleiner und kleinster Kräfte für dieses Verfahren, die eine Zeitlang in Bayern im Gange war, als eine Irreführung der Interessenten bezeichnet werden muß, auch in Acquirierung von Teilnehmern für ein Verfahren, bei dem der theoretisch unmögliche Kraftverbrauch von 5 bis 6 kW/Std. pro Kilogramm Stickstoff angegeben wurde.

Das Kalkstickstoff-Verfahren hat in der Geschichte der neueren Vorschläge für die Entwicklung der Stickstoffindustrie eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Aber auch hier kann ich irgendwelche wirklichen Vorteile und Ergebnisse abseits der bestehenden Industrien nicht feststellen. Unzählige Vorschläge, vielfach sinnlosester Natur, wie z. B. die Erzeugung aus Gips und Kohle unter Zuführung von Stickstoff in Brennöfen, wobei günstigstenfalls ½% Stickstoff gebunden wird, und namentlich eine schrankenlose Ausnutzung der Gutgläubigkeit nichtinformierter Personenkreise charakterisiert meist die neueren Projekte auf diesem Gebiet. Die Kalkstickstoff-Industrie kann, gemäß ihrer neueren Entwicklung, welche den Stromverbrauch pro Kilogramm Stickstoff bis zu 10 kW/Std. herabgesetzt hat, nur den mörderischen Kampf gegen die Methoden der Hochdrucksynthese bestehen, wo sie auf guten Produktionsverhältnissen basiert, also auf billiger Kraft, gutem erstklassigen Kohlenmaterial und ebenso bestem Kalk und nur dann, wenn sie in besonderem großen Ausmaße unter Benutzung sehr großer Einheiten, z. B. von Carbidöfen von 10 000 kW und mehr, ausgeführt werden kann. Darum ist z. B. ein neuerdings gemachter Versuch, Besitzer kleinerer Kraftanlagen zum Bau von Kalkstickstoffwerken zu veranlassen, als grober Unfug anzusehen.

In diesem Zusammenhange möchte ich bemerken, daß infolge der gestiegenen Ausbaukosten der Wasserkräfte und der hohen Frachten für Rohstoffe zur Zeit der Ausbau neuer Wasserkräfte und ihre Ausnützung für die Kalkstickstofferzeugung, aber auch für andere Stickstoffverfahren, sowohl in Deutschland

Digitized by Google

wie auch in den meisten Auslandsstaaten nicht in Betracht kommt. Die eigentliche Domäne der Kalkstickstofferzeugung ist die Verwendung von Spitzenkräften im Anschluß an bestehende Erzeugungsstätten, wie es das Beispiel von Trostberg/Tacherting zeigt, wo auf der Grundlage einer eigenen, wenn auch schwankenden Wasserkraft von rund 100 Millionen kW/Std. über 350 Millionen kW/Std. Spitzenkraft benachbarter Kraftwerke ausgenutzt werden, von denen über 270 Millionen kW/Std. für andere Zwecke überhaupt unbenutzbar sind, da es sich zum größten Teil um Kraftquellen handelt, die, und auch dann schwankend, nur 1—4 Monate zur Verfügung stehen.

Eine unzweifelhafte Entwicklung zeigen die Methoden der Hochdrucksynthese, die außerhalb des Systems der I. G. Farbenindustrie Anwendung gefunden haben. Wir sehen Anlagen im Betriebe in Italien, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Japan und im kleinen Ausmaße auch in den Vereinigten Staaten, ohne die unzähligen Projekte die in Polen, Rußland, Bulgarien, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Ungarn, ja auch in Deutschland rumoren. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es ausländischen Ingenieuren und Konstrukteuren gelungen ist, die Hochdrucksynthese des Ammoniaks praktisch durchzuführen, wobei allerdings ihnen der Umstand zu Hilfe kam, daß die Auslandspatente der Badischen, als Kriegsfolge, ihren Schutz verloren haben, und so manche Erfahrungen der Badischen über die Besetzung Oppaus, bei der ausländische Chemiker und Ingenieure in Uniform eine außerordentlich große Verwendung gefunden haben, ihren Weg ins Ausland gefunden haben, wenn auch an dem intensiven Arbeiten von Ingenieuren, wie z. B. Fauser, Casale u. a. nicht gezweifelt werden soll.

Die Vielheit der in Betracht kommenden Anlagen macht aber stutzig, da in der Reihe der Länder, die sich auf diese Weise eine eigene Stickstoffindustrie zulegen, zweifellos auch solche vorhanden sind, in denen wirtschaftliche Grundlagen für Produktion und Absatz fehlen. Und da erkennt man, daß zumeist diese neuen Werke nicht einem wirtschaftlichen, sondern einem politischen Bedürfnis, der Unabhängigkeit in der Stickstoffversorgung für Landwirtschaft und Munitionserzeugung, ihre Existenz verdanken.

Prüft man nämlich den Fortschritt, den diese neuen Werke aufweisen, so muß gesagt werden, daß ein solcher tatsächlich nicht besteht. Gleichgültig ob es sich hierbei um die Anwendung elektrolytischen Wasserstoffs, besonderer Katalysatoren, besonders hoher Drucke oder dergleichen handelt, es liegt nicht eine bekannte Form oder Konstruktion vor, die als wesentliche, besonders ökonomische Neuerung angesehen werden kann. Und ich kann aus eigener Kenntnis einer Anzahl, und zwar der größten ausländischen Anlagen sagen, daß die Gestehungskosten derselben im Vergleich zu den deutschen Verkaufspreisen der nach diesen Verfahren gewonnenen Fertigprodukte eine Gewinnchance bei normaler Berechnung der Produktionsfaktoren nur in einzelnen, lokal besonders günstig gelegenen Stellen in bescheidenem Umfange zeigen.

Unter solchen Umständen ist es nicht reizlos, die neueren Projekte zu prüfen, welche jetzt in Deutschland weite Industriekreise beschäftigen. Es ist allerdings schwer, aus dem Wust der vielfachen sich widersprechenden Angaben, die zumeist auch mit einem großen Aufwand an Reklame, aber ohne Ueberzeugungskraft vorgetragen werden, sich ein klares Bild darüber zu verschaffen, was eigentlich die sogenannten neuen Verfahren gegenüber den bestehenden kennzeichnen soll. Bei der einen Gruppe ist es bekannt, und von den beteiligten Kreisen wird dies besonders angeführt, daß hierbei der Wasserstoff aus Koksofengasen gewonnen und die Katalyse bei Drucken unter 100 Atm. ausgeführt werden soll. Bei der anderen Gruppe soll auch der Wasserstoff aus Koksofengasen gewonnen, aber besonders hoher Druck (Claude-Verfahren) für die Katalyse angewendet und es soll endlich durch Kombination mit der Kali-Industrie Kalisalpeter gewonnen werden.

Wie ich schon sagte: es ist schwer, mangels nachprüfbarer und zuverlässiger Angaben festzustellen, ob in diesen neuen Projekten ein wirtschaftlicher Fortschritt im Sinne meiner anfangs gegebenen Richtlinien vorliegt. Eins muß aber gesagt werden, daß das, was bezüglich der Wasserstoffgewinnung, der Anwendung niedrigen Druckes oder gar der Kombination mit der Kali-Industrie zur Begründung des Fortschrittes angegeben worden ist, wirtschaftlich ein Rückschritt und kein Fortschritt ist.

Es ist unrichtig, daß die Wasserstoffgewinnung aus Koksofengasen billiger ist als z. B. aus Wassergas, insbesondere aus Braunkohle mit oder ohne Nebenproduktengewinnung. Diese Wasserstofferzeugung aus Koksofengasen ist seit längerer Zeit in Belgien und Nordfrankreich in Betrieb. Auch wenn man zugibt, daß das Linde-Verfahren zur Trennung der Bestandteile des Koksofengases, insbesondere die Auswaschung des Kohlenoxyds mit flüssigem Stickstoff, einen Fortschritt gegenüber dem in Belgien bisher verwendeten Verfahren bedeutet, so zeigen doch die Angaben über Anlage und Kraftverbrauchskosten auch dieses Verfahrens, daß die Gewinnung von Wasserstoff aus Koksofengas auch dann mit der Wasserstoffgewinnung aus Wassergas nicht konkurrieren kann, wenn das Koksofengas, was zu falschen Schlußfolgerungen Anlaß gibt, nur mit dem Brennwerte des entzogenen Wasserstoffs und der Wassergasprozeß ohne Anrechnung der Nebenprodukte in Rechnung gestellt werden, und unberücksichtigt bleibt, daß die Wassergas-Wasserstoff-Gewinnung die zur Umsetzung des Gipses notwendige Kohlensäure liefert. Für die Verwertung des Koksofengases liegen wertvollere Möglichkeiten vor, als die Verarbeitung auf Wasserstoff.

Was nun die Anwendung niedrigerer Drucke als z. B. 200—300 Atm. anbelangt, so liegt die Sache so, daß, seitdem man gelernt hat, d. h. seitdem die I. G. Farbenindustrie uns gelehrt hat, Gasreaktionen unter hohen Drucken auszuführen, jede Druckverminderung bei Durchführung solcher Prozesse einen Rückschritt bedeutet, da die damit zwangsläufig verbundene Vergrößerung der Reaktionsräume eine Verteuerung, nicht Verbilligung der Apparatur und des Betriebes mit sich bringt; es ist nur ein Denk- und Tatsachenfehler, wenn gesagt wird: weil niedrigerer Druck, darum billigere Erzeugungskosten, richtig ist es zu sagen: weil niedrigerer Druck, darum höhere Gestehungskosten

Natürlich gilt dieser Satz nicht unbegrenzt. Extrem hohe Drucke, wie z. B. die von Claude ursprünglich angewendeten 1000 Atm., finden noch keine genügende Gegenliebe in den zur Verfügung stehenden Apparatebaumaterialien, Dichtungen usw. Sie sind auch von Claude jetzt verlassen worden, wodurch die Annäherung an das Verfahren der Badischen bezüglich des Betriebsdruckes stark geworden ist.

Es kann auch nicht als wirtschaftlicher Fortschritt angesehen werden, wenn das gewonnene Ammoniak, wie scheinbar projektiert wird, in Kalisalpeter umgewandelt werden soll.

Abgesehen davon, daß eine solche Umwandlung entweder mit hohen Kosten (Umwandlung der Kalisalze in Alkalien) oder mit der Gewinnung unerwünschter Nebenprodukte (Salzsäure) bei der Umwandlung von Chlorkalium mit Salpetersäure in Kaliumnitrat verbunden ist, kann auch Kalisalpeter keinesfalls als ein wirkliches Mischsalz in einer den Pflanzen entsprechenden Form angesehen werden.

Digitized by Google

Wenn man bedenkt, daß pro Hektar Anbaufläche mittlerer Beschaffenheit dem Boden entzogen werden:

	Kali kg	Stickstoff kg
durch Weizen	40	85
„ Roggen	50	65
„ Kartoffeln . . .	100	60
„ Rüben	150	75,

also im Verhältnis von 1 Stickstoff zu 0,5—2 Kali, so muß man anerkennen, daß ein Dünger wie Kalisalpeter, bei dem auf 1 Stickstoff 3,4 Teile Kali kommen, entweder zu stickstoffarm oder zu kalireich ist, und daß z. B. das Nitrophoska (oder heißt es „die Nitrophoska"), mit seinem Verhältnis von 1 Stickstoff zu 1,2 Kali bzw. 1 Stickstoff zu 1,7 Kali wesentlich besser den praktischen Bedürfnissen entspricht.

Es kann somit nicht anerkannt werden, daß die als Vorteil der sogenannten neuen Methoden oder Kombinationen angegebenen Kennzeichen einen wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten, und damit eine Verbilligung der Gestehungskosten herbeiführen können.

Noch weniger ist dies der Fall bezüglich eines bayerischen Projektes, das mit einem ungeheuren Aufwand von Schriftsätzen, Zeitungsartikeln und mit absolut falschen propagandistischen Angaben ins Werk gesetzt ist, z. B. daß Deutschland ohne diese weitere Stickstofferzeugung verhungern wird, daß Deutschland etwa so viel Getreide einführt (12—15 Millionen Tonnen jährlich), als die Vereinigten Staaten und Canada ausführen (für 2,5—3 Milliarden Mark jährlich), und daß die Macht des verteuernden Stickstoffsyndikates gebrochen werden muß. Alles das mit einer Erzeugung von 10 000 t Stickstoff pro Jahr, bei der bestehenden tatsächlichen Erzeugung von 600 000 t jährlich. Denn dieses Projekt stützt sich auf die Gewinnung von Wasserstoff auf elektrolytischem Wege. Ich glaube die Kosten bayerischer Wasserkräfte richtig beurteilen zu können und kann sagen, daß bei diesem Projekt die Wasserstofferzeugung allein an Kraftkosten mehr beansprucht, als die Wasserstoffkosten der bestehenden Stickstoffwerke insgesamt betragen, und daß die Kosten des elektrolytischen Wasserstoffs auch dann mit den Wasserstoffkosten der bestehenden Anlage nicht konkurrieren können, wenn die Kraft auch zu einem Bruchteil eines Pfennigs den Stickstoffwerken zur Verfügung gestellt wird.

Schon aus diesem Umstande muß jede neue Stickstoffanlage auf Grundlage neuer bayerischer oder sonst welcher deutscher Wasserkräfte scheitern, ganz abgesehen von den außerordentlichen Verteuerungen, die die in den Wasserkraftgebieten Bayerns gelegenen Werke durch Frachten für Kohstoffe und Fertigerzeugnisse erfahren. Eine Nachprüfung dieses erwähnten bayerischen Projektes ergibt, daß die Gestehungskosten des primären Ammoniakgases, richtig gerechnet, stark an die Verkaufspreise des fertigen Stickstoffdüngers heranreichen, so daß jede Behauptung über die billigeren oder billigen Gestehungspreise in dieser projektierten Anlage als eine Irreführung zurückgewiesen werden muß.

Ein wesentlicher Nachteil der projektierten Anlagen und der meisten ausländischen hochdrucksynthetischen Ammoniakanlagen ist ihre geringe Größe. Gestatten Sie mir einen Zahlenvergleich. Die erwähnte bayerische Anlage soll rund 37 Mill. Mark kosten und rund 10 000 t Stickstoff jährlich leisten. Eine Vergrößerung der Leistung der Trostberger Anlage um diesen Betrag durch Verringerung des Kraftverbrauches kostet rund 3 Millionen Mark. Ich glaube, daß, wenn in Oppau oder Leuna die Kompressoren eine Umdrehung pro Minute mehr machen als bisher, die Erzeugung um mehr als 10 000 t Stickstoff jährlich vergrößert werden kann.

Ich bitte, mich recht zu verstehen. Meine Ausführungen sollen keineswegs den Zweck haben, irgendwen oder irgendwo zu veranlassen, keine Stickstoffwerke zu bauen. Im Gegenteil: ich begrüße jeden Unternehmer, der auf Grund seiner Ueberzeugung, wirtschaftlich arbeiten zu können, eine neue Stickstoffanlage errichtet. Geht sie gut, so trägt sie zum Wohlstande des Landes bei, auch wenn ein Ueberschuß an Stickstoff zeitweilig vorhanden ist. Geht sie schlecht, so haben zum mindesten die zuliefernden Industrien Beschäftigung und Bezahlung erhalten.

Unter den bestehenden Umständen, die ich geschildert habe, und die generell dahin zusammengefaßt werden können, daß jede neue Stickstoffanlage mangels besonderer in die Rechnung schlagender Fortschritte oder Neuerungen im Kampfe mit den eingebürgerten hochentwickelten Industrien eine schwere Position haben wird (ich komme damit auf die wirtschaftliche Seite der neuen Industrien nach Besprechung der technischen), unter solchen Umständen ist es ein unverrückbares Gebot, das jeder, der eine Stickstoff-Fabrik neu errichten will, dies gefälligst auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko tut. Wenn, wie in den Zeitungen stand, ein wichtiger Kalikonzern ein schwedisches Verfahren erworben hat, das sich bisher wirtschaftlich nicht bewährte (es handelt sich um eines der von mir erwähnten Verfahren der Gewinnung von Ammoniak über Erdalkali-Kohle), um ihm durch eigene materielle und technische Energie neues Leben einzuflößen, so ist dagegen nicht das geringste einzuwenden, wenn die Aktionäre des Unternehmens damit einverstanden sind.

Es ist aber nicht angängig, wie uns neulich im Stickstoffsyndikat ein prominenter Vertreter der Landwirtschaft erzählte, uns um Abstellung der Mißstände bittend, daß aus landwirtschaftlichen Kreisen Hunderttausende, ja Millionen für ein Verfahren herausgezogen werden, welches jedem Bauern seine eigene Stickstofffabrik in Aussicht stellte, und wenn der Erfinder dieses Verfahrens nach Scheitern seiner Stickstoffprojekte neue Gelder aus denselben Kreisen (was ja einen Mangel an Originalität beweist) für ein genau so wenig fundiertes Phosphorsäureprojekt zu erhalten sucht.

Es ist nicht angängig, wenn z. B. ein Herr Soundso in München auf Grund eines Projektes für eine Kalkstickstoff-Fabrik, dessen gesamte Kosten von ihm wesentlich niedriger angegeben wurden, als die tatsächlichen Kosten z. B. der zugehörigen Carbidfabrik, trotz öffentlicher Warnung meiner Gesellschaft jahrelang kleine und kleinste Aktionäre auch durch Verschleiß von Aktien durch Hotelportiers oder durch Reisende in bäuerlichen Kreisen um ihre Ersparnisse bringt und zum Schluß, nachdem er jahrelang gut auf Kosten der Gesellschaft lebte, nach dem Zusammenbruch der Gesellschaft von Konjunktur spricht.

Es ist nicht angängig, daß für ein Projekt, wie das von mir erwähnte bayerische, trotz Warnung der I. G. Farbenindustrie, vertreten durch Geheimrat Bosch, und der Bayerischen Stickstoff-Werke, vertreten durch mich, öffentliche Mittel und Bürgschaften in Anspruch genommen werden mit dem sinnlosen Hinweis, daß ja diese warnenden Gesellschaften Interessenten oder sogar Konkurrenten sind.

Und es ist nicht angängig, daß ein Staat sich über eines seiner Industriewerke bei der Durchführung eines Verfahrens mit vielen Millionen beteiligt, welches seine großindustrielle Anwendbarkeit und wirtschaftliche Produktionsfähigkeit noch nicht nachgewiesen hat.

Es ist auch nicht angängig, daß landwirtschaftliche Korporationen, Genossenschaften usw. abseits ihrer wirklichen Aufgaben sich mit den Geldern der landwirtschaftlichen Erzeuger an solchen unfertigen Projekten und Vorschlägen beteiligen und natürlich ihr Geld verlieren.

All dies ist nicht angängig und muß kritisiert werden, weil ja letzten Endes der Mißerfolg solcher Unter-

Digitized by Google

nehmungen, der gemäß der technischen Kritik zum mindesten möglich und wahrscheinlich ist, sei es zur Schwächung der steuerzahlenden Industrie führen muß, die die Mißerfolge staatlicher Verwaltungen zu bezahlen hat, sei es zur Schwächung der beteiligten landwirtschaftlichen Abnehmerkreise. Meines Ermessens liegt in Deutschland die Aufgabe, die wir vor uns haben, für absehbare Zeit in der Stärkung der Landwirtschaft, damit diese mehr Stickstoff abnehmen und selbst mehr erzeugen kann, während, wie die Entwicklung gezeigt hat (ich kann dies mit einiger Genugtuung sagen), die Produktionsseite sich in guten Händen befindet und weder staatlicher Risiken, noch landwirtschaftlicher Gelder, noch der Gelder blind Vertrauender bedarf.

Meine Herren, ich habe lange genug gesprochen, auch wenn ich mich kurz gefaßt habe. Es wäre noch viel zu sagen, insbesondere auch über Bestrebungen und Vorschläge auf dem Gebiete der Nebenprodukten-Industrie, die ich nur erwähnen will, ohne auf sie einzugehen, über die Merkwürdigkeiten auf dem Gebiete der Verfahren der Ammoniak-Oxydation und Kondensation der Salpetersäure, auch über Zusammenhänge zwischen Börsenkursen und Stickstoffprogrammen. Ich will aber Ihre Zeit nicht übermäßig in Anspruch nehmen und damit schließen, daß ich Ihnen sage, wie sehr bewußt ich mir bin, daß meine Ausführungen nicht nur dazu beitragen werden, mir Freunde zu erwerben. Denn wer nicht begreifen will, der wird, wie der Kaiser im Faust, sagen:

Ich höre doppelt, was er spricht,
und dennoch überzeugt's mich nicht.

(416)

Die Herstellung von Farbstoffzwischenprodukten durch die Società Italiana Prodotti Esplodente.

Einem Bericht der Zeitschrift „Il Not. Chim. Ind." über das genannte Unternehmen entnehmen wir die folgenden Angaben über die Produktionsverhältnisse:

Die Anlage der „Società Italiana Prodotti Esplodente" in Cengio (Savona) ist weiten Kreisen durch ihre Sprengstoffproduktion bekannt; darüber hinaus hat sie in den letzten Jahren eine große Bedeutung für die Herstellung von Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie erlangt.*)

Die im Jahre 1880 im Bormidatal, 30 Kilometer von Savona entfernt, erbaute Fabrik liegt an der Eisenbahnlinie Savona—Turin. Ihr ursprünglicher Zweck war die Herstellung von Dynamit. Später kamen Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure, Schwefelsäure und Trinitrotoluol hinzu.

Während des Krieges wurden in den Anlagen nur Sprengstoffe hergestellt: Nitroglycerin, Schießbaumwolle, Dynamit, Ballistit, Dinitronaphthalin, Trinitrotoluol und Pikrinsäure, letztere aus synthetischem, aus Benzol hergestelltem Phenol.

Nach dem Waffenstillstand wurde die Produktion umgestellt. Neu aufgenommen wurde die Produktion von Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie, da die hierzu benötigten Rohstoffe (Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin und Phenol) und Hilfsmaterialien (Salpeter-, Schwefel- und Salzsäure, sowie Aetznatron) im Bedarfsfalle jederzeit die Einstellung auf die Sprengstoffabrikation gestatten.

Nach vielen im Anfang zu überwindenden Schwierigkeiten hat sich die Gesellschaft so entwickelt, daß ihre heutige Aktivität die der Kriegszeit, wo mit höchster Intensität Sprengstoffe hergestellt wurden, noch übersteigt.

Die zahlreichen jetzt in Cengio hergestellten Produkte können in folgende drei Gruppen eingeteilt werden:

a) Zwischenprodukte für Farbstoffe und Sprengstoffe für militärische Zwecke.

b) Hilfsmaterialien für verschiedene technische Verwendungszwecke.

c) Nebenprodukte und Abfälle.

Die Zwischenprodukte zerfallen in drei Reihen:

Benzolderivate: Mono- und Dinitrobenzol, Mono- und Dichlorbenzol (Ortho- und Para-), Nitrochlorbenzole (Ortho- und Para-), Dinitrochlorbenzol, Anilin (Oel und Salz), Nitraniline (Meta- und Para-), Paranitro-, Dinitro- und Trinitrophenol, Paraaminophenol, Orthonitroanisol und Orthoanisidin.

Toluolderivate: Mononitrotoluole (Ortho- und Para-), Di- und Trinitrotoluol, Toluidine (Ortho- und Para-).

Naphthalinderivate: Mono- und Dinitronaphthalin, Alphanaphthylamin, Betanaphthol, H-, K- und Chromotropsäure, Betaoxynaphthoesäure und Naphthol AS.

Die tägliche Leistungsfähigkeit der Fabrik beträgt für Anilinöl 8000 kg, für H-Säure und Betanaphthol 2000 kg, für Paranitranilin und Alphanaphthylamin 800 kg.

Die Herstellung von Zwischenprodukten durch dieses Unternehmen übersteigt den Bedarf Italiens, so daß erhebliche Mengen ausgeführt werden können.

Von den Sprengstoffen wird ein großer Teil auf Rechnung ausländischer Regierungen (Polen, Türkei, Belgien, Spanien, Finnland und Bulgarien) hergestellt. Nitrocellulose und Pikrinsäure werden auch im Inland abgesetzt und zur Herstellung von Jagdpulver, Celluloid, Filmen und Schwefelschwarz verwandt.

Die Versorgung des Unternehmens mit den notwendigen Teerölen erfolgt durch die „Italgas", die die meisten norditalienischen Gasanstalten und die beiden einzigen italienischen Kokereien in Vado Ligure und Mestre, sowie die „Azogeno", die synthetisches Ammoniak und synthetische Salpetersäure herstellt, kontrolliert und die gesamten Aktien der Società Italiana Prodotti Esplodente besitzt.

Die Unternehmen der „Italgas" destillieren jährlich 600 000 t Steinkohle; die erhaltenen Kohlenwasserstoffe werden roh oder gereinigt der Fabrik in Cengio überlassen, die auch mit Anlagen zur Reinigung dieser Produkte versehen ist.

Zu den sub b) genannten Produkten, die in Cengio in großem Maße hergestellt werden, gehören anorganische und organische Säuren, Aetznatron und Natriumsulfid. Schwefelsäure wird sowohl nach dem Kammer- als auch nach dem Kontaktverfahren in allen Konzentrationen bis zu 25 und 60% SO_3 (Oleum) hergestellt. Die Gesamtleistungsfähigkeit der verschiedenen Anlagen beträgt 120 t Schwefelsäure täglich (berechnet als SO_3).

Die Salpetersäure wird aus Salpeter nach dem Uebelverfahren hergestellt. Salzsäure wird sowohl aus Salz als auch synthetisch aus Chlor, Wasserdampf und Koks gewonnen, ferner auch bei der Chlorierung von Kohlenwasserstoffen.

Von organischen Säuren wird in Cengio Ameisensäure für den italienischen Bedarf produziert; die Leistungsfähigkeit dieser Anlage beträgt 2000 kg täglich. Die Säure gelangt als 85- bis 90%ige Säure in den Handel.

Die Elektrolyseanlagen für die Herstellung von Aetznatron (Quecksilberkathode) produzieren täglich 4 t Aetznatron (als wasserfrei berechnet), das teilweise als Lauge (36° Bé) verkauft wird. Daneben werden täglich 3½ t Chlor gewonnen, die zur Chlorierung von Kohlenwasserstoffen und zur Herstellung von synthetischer Salzsäure und Natriumhypochlorit verwandt werden.

Die Anlagen zur Herstellung von Natriumsulfid besitzen eine Leistungsfähigkeit von insgesamt 4 t (100%) in 24 Stunden.

*) Des weiteren verfügt das Unternehmen über Anlagen in Ferrania, Spilamberto und Forte dei Marmi.

Digitized by Google

Die Rohstoffe zur Herstellung der Hilfsmaterialien stammen mit Ausnahme des Salpeters aus Italien.

Die Aufarbeitung der Rückstände und Gewinnung von Nebenprodukten wird rationell durchgeführt. Unter anderem liefert die Anilinölanlage Gasreinigungsmasse, die von der „Italgas" bei der Leuchtgasbereitung verwandt wird und dann als wertvoller Ausgangsstoff zur Fabrik in Cengio zurückgelangt. Ferner wird aus diesen Abfällen in Cengio auch Mennige hergestellt.

Die Fabrik beschäftigt 800 Arbeiter und 60 Angestellte. (3560)

Der englische Markt für Teerprodukte im Jahre 1926.

Der englische Markt für Teerprodukte war im Jahre 1926 durch den Kohlenstreik empfindlicher beeinflußt als alle anderen Märkte, da diese Industrie in engstem Zusammenhange mit dem Kohlenbergbau steht. Mit der Fortdauer des Streiks zeigten alle Produkte beträchtliche Preissteigerungen; die höchsten Preise herrschten im Oktober. Die meisten Notierungen waren damals jedoch nur nominell, da mangels Angebots kaum Umsätze getätigt wurden. Das Jahr schloß mit hohen Preisen; die Abwärtsbewegung hat jedoch schon eingesetzt, wenngleich es noch einige Zeit dauern wird, ehe für manche Produkte die normalen Preise wieder erreicht sein werden.

Die Produktion von Teer, Gaswasser und Schwefel (aus Gasreinigungsmasse) war geringer als bisher. Ein großer Teil der in England destillierten Kohlen ist aus dem Auslande bezogen worden, aus Amerika, Belgien, Frankreich, Deutschland und Polnisch-Oberschlesien. Die gelieferten Qualitäten waren recht verschieden. Am geeignetsten wurde die amerikanische Kohle befunden, die guten Koks, aber weniger Ammoniak und weniger Schwefel als die durchschnittliche englische Kohle lieferte. Die englische Teerproduktion des Jahres 1926 ist um etwa ein Drittel hinter der vorjährigen Produktion zurückgeblieben. Benzol, Toluol und Naphthalin waren knapper als im Vorjahre. Um den Handel aufrechtzuerhalten, wurde zu höheren Preisen aus den kontinentalen Ländern bezogen.

Die Teerdestillationen hatten anfangs unter der Teerknappheit und später unter der geringeren Qualität des aus ausländischen Kohlen gewonnenen Teers zu leiden. Für die meisten Produkte bestand lebhafte Nachfrage zu höheren Preisen; da die Lieferungen aber nur gering waren, konnten keine besonderen Gewinne erzielt werden.

Anilinöl und Anilinsalz eröffneten das Jahr mit 7 d., gingen zunächst auf 6¼ d. zurück, stiegen während des Streiks auf 9¾ d. und schlossen mit diesem Stande.

Benzol stieg während der letzten fünf Monate des Jahres auf 9 d. bis 1 sh. per Gallone, je nach Qualität. Von „standard motor benzol" ist der größte Teil eingeführt worden. Der Markt neigt jetzt zur Schwäche.

Carbolsäure, Kristalle, eröffnete mit 4¾ d., erreichte nach verschiedenen Schwankungen im September 5½ d.; der Umsatz war dabei jedoch sehr gering. Im November besserte sich der Markt, wobei die Preise bis auf 7 d. anzogen. Das Jahr schloß mit diesem Preise bei geringem Angebot.

Kreosotöl lag in der ersten Jahreshälfte größtenteils ruhig; der Preis betrug im Durchschnitt 6½ d. ab Werk. Im Juli stiegen die Preise infolge der Warenknappheit und schlossen im Dezember mit 8⅞ d. ab Werk und 9¼ d. fob. Für die nähere Zukunft ist kein Preisrückgang zu erwarten, da die Nachfrage im Inlande das Angebot übersteigt.

Kresylsäure (97 bis 99%) eröffnete das Jahr mit 1 sh. 5½ d., bewegte sich langsam aufwärts und erreichte im August 2 sh. 1 d. fob, ausschließlich Verpackung. Das Angebot war nicht genügend, so daß die Preise zum Jahresschluß bis auf 2 sh. 4 d. und 2 sh. 4½ d. anzogen.

Naphthalin war in den ersten Monaten des Jahres billig; erst in den letzten drei Monaten trat eine Befestigung vom Kontinent her ein. Zum Jahresschluß ließen die Preise wieder etwas nach. Flocken und Kugeln eröffneten mit 13 £ 10 sh., erreichten im November 15 £ 10 sh. fob und gingen zum Jahresschluß auf 14 £ 10 sh. zurück.

Solventnaphtha war von Januar bis Juni stetig; Solventnaphtha 90—160 notierte 1 sh. 4¾ d. netto ab Werk. Im Juli stiegen die Preise auf 1 sh. 10 d. und weiter auf 2 sh. bei sehr knappem Angebot. Im Dezember schwächte sich der Markt wieder ab; die Preise schlossen mit 1 sh. 9 d.

Pyridin hat ein schlechtes Jahr gehabt; es eröffnete mit 19 sh. 6 d. per Gallone bei lebhaftem Markt, ging im Februar auf 17 sh. 9 d. und im Juli auf 17 sh. zurück bei sehr geringem Umsatz. Von Oktober an versagte der Ausfuhrhandel nach Amerika vollständig; die Preise schlossen mit 10 sh. fob.

Pech eröffnete sehr ruhig mit 57 sh. 6 d., erreichte im April 90 sh., ging im Juni auf 80 sh. zurück und stieg Juli-August wieder auf 97 sh. 6 d. Von dieser Zeit ab, bis zum Ende des Kohlenstreiks, erfolgten fast täglich Preissprünge, bis Ende November 205—210 sh. erreicht waren. Nach Abbruch des Streiks gingen die Preise schnell abwärts, da sich die Käufer abwartend verhielten. Die Schlußnotierungen lauteten auf etwa 120 sh. (464)

Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelkontrolle in Jugoslawien.

Das „Boll. di Inform. Com." berichtet:

Eine kürzlich von der Regierung erlassene Verordnung regelt die Einfuhr und den Handel von Pflanzenschutzmitteln und Samenbeizen.

Zur Einfuhr und zum Handel sind nur die Produkte zugelassen, für die der Landwirtschaftsminister eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt hat. Die Einfuhr und der Handel von Spezialprodukten, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist, sind verboten. Von jeder Ware sind anzugeben: Zusammensetzung, Natur und prozentualer Anteil an wirksamen Bestandteilen.

Die im folgenden aufgeführten Produkte können ohne besondere Einfuhrerlaubnis nach Jugoslawien eingeführt oder dort gehandelt werden:

a) Kupfersulfat, wenn der Gehalt an kristallisiertem Kupfersulfat ($CuSO_4+5H_2O$) wenigstens 98,5% beträgt;

b) Schwefelblumen, wenn der Feinheitsgrad wenigstens 48 Grad Chancel beträgt;

c) gemahlener Schwefel, wenn der Feinheitsgrad wenigstens 70 Grad Chancel beträgt;

d) ventilierter Schwefel, wenn der Feinheitsgrad wenigstens 90 Grad Chancel beträgt;

e) Schwefelfäden;

(Die verschiedenen Sorten Schwefel dürfen nicht mehr als 0,5% anderer Mineralien enthalten.)

f) Mineralöldestillationsprodukte, die keine schädlichen Bestandteile mineralischen oder organischen Ursprungs enthalten;

g) Eisensulfat, wenn der Gehalt an kristallisiertem Eisensulfat ($FeSO_4+7H_2O$) wenigstens 98,5% beträgt.

Die Einfuhr von patentierten Präparaten und Spezialmischungen wird nur nach besonderer Kontrolle genehmigt. Zu diesem Zwecke muß der Importeur dem Landwirtschaftsministerium bei der Nachsuchung der Einfuhrerlaubnis wenigstens 250 g des Präparates einreichen. Das Gesuch muß die Zusammensetzung, die Natur und den Gehalt an wirk-

Digitized by Google

samen Bestandteilen sowie den Verwendungszweck des Präparates angeben.

Bei der Einfuhr entnimmt das Zollamt von je 250 Büchsen oder Flaschen eine Probe von wenigstens 100 g, die dem zuständigen Kontroll-Laboratorium zur Untersuchung vorgelegt wird.

Ergibt sich bei der Untersuchung, daß die eingeführten Präparate nicht den mit dem Einfuhrerlaubnisantrag eingereichten Proben entsprechen, kann die Ware beschlagnahmt werden. Die Entscheidung über die Beschlagnahme wird von dem Landwirtschaftsministerium auf Vorschlag des betreffenden Kontroll-Laboratoriums getroffen.

Alle Produkte, die Bestandteile enthalten, die für Menschen und Tiere schädlich sind, müssen in Behältern aus Glas oder Blech verpackt sein.

Die zum Handel in Jugoslawien zugelassenen Produkte müssen auf ihrer Umhüllung folgende Angaben in serbisch-kroatisch-slowenischer Sprache enthalten:

a) Originalname des Präparats;
b) Kennzeichnung, wenn es sich um Gifte handelt;
c) Anwendungsart des Präparats.

Weiterhin hat das Landwirtschaftsministerium folgende Vorschriften über die Einfuhr und den Handel von chemischen Düngemitteln veröffentlicht:

Die aus dem Auslande eingeführten chemischen Düngemittel sind bezüglich ihrer Identität, Reinheit, Tauglichkeit und Herkunft der Kontrolle unterworfen. Zur Einfuhr und zum Handel werden nur solche Produkte zugelassen, deren Analyse ergibt, daß sie ihrem Verwendungszweck entsprechen und die Pflanzen nicht schädigen.

Die Einfuhr und der Handel von patentierten Düngemitteln oder Spezialmischungen sind nur mit besonderer Erlaubnis des Landwirtschaftsministeriums, die auf Grund vorhergehender chemischer Prüfung und Feststellung des Tauglichkeitswertes erteilt wird, gestattet.

Die landwirtschaftlichen Versuchsstationen haben die Befugnis, jederzeit die Düngemittel in den Lagern der Händler und landwirtschaftlichen Verbände zu kontrollieren.

Der Handel mit Düngemitteln, die die Pflanzen schädigen können, ist verboten; als solche werden die Düngemittel betrachtet, die enthalten:

mehr als 3% freie Schwefelsäure;
mehr als 5% freie Phosphorsäure;
mehr als 0,2% Ueberchlorsäure;
mehr als 0,05% Arsen (As_2O_3);
mehr als 1% Kupfer in Form von Kupfersulfat;
mehr als 0,5% Eisen in dreiwertiger Form

oder eventuell andere schädliche Elemente, deren Gegenwart sich aus der Analyse ergibt.

Bei der Einfuhr von Düngemitteln werden von einer Kommission Proben abgenommen und hierauf alle Säcke, Kisten, Fässer usw. von der Kontrollstation plombiert.

Der Verkauf von nicht plombierten Düngemitteln ist verboten.

Die Einfuhr von chemischen Düngemitteln ist nur über die Zollämter von Belgrad, Spalato, Lubiana, Zagreb, Osijek und Maribor gestattet.

Will der Importeur die Düngemittel in den Handel bringen, ohne das Ergebnis der Kontrollanalyse abzuwarten, so kann er gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe des Wertes der eingeführten Waren die Berechtigung hierzu erhalten.

Ferner bestimmt die Verordnung, daß Düngemittel, die einen zu geringen Gehalt an wirksamen Düngestoffen enthalten, vom Handel in Jugoslawien ausgeschlossen werden können.

Alle Kontrollarbeiten werden von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen in Topider, Spalato, Lubiana, Zagreb, Osijek, Maribor und Krizevci ausgeführt. (465)

Die Jodindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Chile.

In Ergänzung der Veröffentlichung auf S. 979 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1926) entnehmen wir der Zeitschrift „Caliche" die nachstehenden Ausführungen.

Jod wird gegenwärtig in Chile, Großbritannien, Frankreich, Norwegen, Japan und Java gewonnen.

In Chile ist es ein Nebenprodukt der Salpeterindustrie, in den übrigen Staaten ein Nebenprodukt anderer Fabrikationszweige: man gewinnt es aus den Seealgen, die zur Gewinnung von Agar-Agar gesammelt und auch zur Herstellung verschiedener anorganisch-chemischer Produkte gebraucht werden, wie zu der des Broms und einiger Natrium- und Kaliumsalze.

An der Küste von Japan finden sich große Mengen von Tang. Derselbe wird von den dortigen Bewohnern zum Teil durch Abschneiden gewonnen, zum Teil am Strand gesammelt. Ein Teil dieser Algen wird als Nahrungsmittel verwandt, und zwar nicht nur in Japan allein — es werden auch gewisse Mengen nach China und anderen Ländern ausgeführt. Der Rest wird verbrannt, um die Asche an Fabrikanten verschiedener chemischer Produkte, die daraus gewonnen werden, zu verkaufen. Der Aufgabe des Sammelns und Veraschens der Algen widmen sich in Japan vorzugsweise Fischer und Bauern.

Die Weltproduktion an Jod betrug in metrischen Tonnen:

Jahr	Chile	Großbritannien	Frankreich	Japan	Insgesamt
1916 . .	1 381	36	18	151	1 586
1917 . .	734	45	31	122	932
1918 . .	907	22	26	119	1 074
1919 . .	429	24	65	83	601
1920 . .	385	37	45	75	542
1921 . .	488	32	39	60	619
1922 . .	281	29	30	55	399
1923 . .	462	36	61	59	658
1924 . .	545	47	54	51	739
1925 . .	786	25	55	61	970

Genaue Angaben über die Produktion von Java für die Zeit von 1916 bis 1922 fehlen. In den letzten drei Jahren produzierte es jährlich im Durchschnitt 38 t. Betreffs der angegebenen Zahlen der chilenischen Produktion ist noch zu bemerken, daß sie für die Periode von 1916—1923 den Asfuhrzahlen entsprechen.

Wie bereits gesagt, wird in Chile das Jod aus den Mutterlaugen vom auskristallisierten Salpeter gewonnen.

Die Verarbeitung der Mutterlaugen geschieht periodisch. Es verstreichen in der Regel 14 Tage oder ein Monat, bis ein Werk genügende Mengen verwendbarer Mutterlaugen gesammelt hat. Nur einige Werke können das ganze Jahr hindurch arbeiten. Während der entstehenden Pausen in der Jodgewinnung beschäftigen sich die Arbeiter damit, das Jod zu raffinieren und in Fässer zu füllen. Andere Werke endlich arbeiten zwei oder drei Monate hintereinander, und pausieren dann ebenso lange.

Der durchschnittliche Jodgehalt des Rohsalpeters beträgt ca. 0,06 %, wie aus den Unterlagen hervorgeht, die dazu dienten, die Produktionsfähigkeit der verschiedenen Werke festzustellen. Es ist indessen nicht möglich, mehr als annähernd 20% davon zu gewinnen, da ein großer Teil des Jods in den bei der Verarbeitung des Rohsalpeters erhaltenen Rückständen verbleibt. Ein anderer Teil wiederum verbleibt im Salpeter und schließlich verflüchtigen sich erhebliche Mengen im Verlaufe des Darstellungsprozesses.

Würde man aus den gesamten produzierten Salpetermengen Jod gewinnen, so könnte man 3000 t im Jahr erzeugen. Diese Menge kann aber wegen der Marktverhältnisse und aus oben dargelegten Gründen nie erreicht werden. Die maximale Produktionskapazität dürfte bei den heutigen Methoden der Salpeter- und Jodgewinnung 1500—2000 t pro Jahr nicht überschreiten.

Digitized by Google

Es ist unmöglich, für das aus Tang erhaltene Jod den Herstellungspreis genau anzugeben, denn da es nun einmal als Nebenprodukt bei der Gewinnung anderer Erzeugnisse auftritt, so hängt sein Preis von deren Ertragsfähigkeit ab.

Auch beim chilenischen Jod ist es nicht möglich, einen genauen Herstellungspreis zu berechnen, da es ein Nebenprodukt der Salpeterindustrie ist. Man müßte somit bei der Berechnung der Produktionskosten für Jod einen Teil der Unkosten in Betracht ziehen, die auf die Salpetergewinnung entfallen.

Andererseits muß man berücksichtigen, daß durch die Jodgewinnung die für die Salpeterproduktion benötigten Fabrikationsanlagen abgenutzt werden.

Im Gegensatz zu fast allen anderen Industrien, bei denen eine Zunahme der Produktion den Preis der Ware drückt, geht bei der chilenischen Jodindustrie einer Produktionssteigerung auch eine Erhöhung der Preise parallel. Diese eigentümliche Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß mit gesteigerter Ausnutzung der Mutterlaugen naturgemäß deren Konzentration abnimmt. Die Verarbeitung verdünnter Laugen aber ist unrationell.

Der Jodverkauf in Chile liegt der Vereinigung chilenischer Jodproduzenten ob, einer Körperschaft, deren Statuten von der Regierung gebilligt worden sind. Diese Vereinigung der Jodproduzenten ist die Nachfolgerin der sogenannten „Combinacion de Yodo", die sich im Jahre 1878 organisierte und 1880 wieder aufgelöst wurde. Im Jahre 1884 wurde sie wieder neu begründet, um bis 1923 fortzubestehen. Im selben Jahre wurde die heute bestehende Korporation begründet.

Die Vereinigung hat den Zweck, den Weltverbrauch an Jod zu fördern und dafür zu sorgen, daß alle chilenischen Joderzeuger zusammenarbeiten, ferner liegen ihr die Jodverkäufe ob. Sie muß sich weiterhin mit den Jodproduzenten anderer Länder zwecks Regelung der Jodbelieferung ins Einvernehmen setzen.

Die Vereinigung wird von einem jährlich neu zu wählenden Direktorium verwaltet, das unter anderem folgende Verpflichtungen und Berechtigungen hat: Es hat die Jodverkaufs-Kontrakte abzuschließen und die Bedingungen festzulegen, unter denen die Verkaufsagenten arbeiten dürfen. Es muß ferner den Wiederverkaufspreis für das Jod festsetzen und Verträge mit den Jodproduzenten anderer Länder abschließen und hat alles in Betracht zu ziehen, was zum Fortschritt und zum Besten der Jodindustrie dienen könnte, auch hat es die erforderlichen Maßnahmen zur Verbilligung der Produktion des Jods und zur Erhöhung des Konsums zu treffen.

Der Anteil, der jedem Mitglied bei den Verkäufen zukommt, wird auf Grund der Produktionsfähigkeit des betreffenden Werkes festgesetzt.

Zwecks Verkaufsregelung des für den Weltbedarf erforderlichen Jods hat die Vereinigung entsprechend ihren Zielen einen Kontrakt mit den schottischen und französischen Produzenten abgeschlossen („Combinacion Internacional"), der seit der Begründung der alten chilenischen Combinacion besteht.

Diese Politik der chilenischen Industriellen, sich mit den europäischen Produzenten bei den Jodverkäufen ins Einvernehmen zu setzen, hat, wie vorauszusehen war, gute Resultate ergeben. Denn da die ausländischen Erzeuger die ersten waren, die die Produktion von Jod und seinen Derivaten aufnahmen, erlaubte diese Abmachung den chilenischen Industriellen, sich die langjährige Erfahrung der Ausländer zunutze zu machen.

Die Joderzeugung von Japan und Java steht außerhalb der Kontrolle der „Combinacion Internacional". Beide Länder verbrauchen die Hälfte ihrer Produktion selbst.

Um den Aufträgen gerecht zu werden, unterhält man an verschiedenen Plätzen der Welt große Lager, je nach dem Bedarf des betreffenden Marktes, außerdem wird ein Teil der Nachfrage durch direkte Verschiffungen von der chilenischen Küste aus gedeckt.

Das Jod wird durch die Vermittelungen der Generalagenten der Vereinigung nach Unzen ab Lager verkauft, mit bestimmten Rabattsätzen für den industriellen Gebrauch.

Die Vereinigung bemüht sich dauernd, den Jodkonsum zu steigern, indem sie sich einerseits für Forschungen interessiert, die die Erschließung neuer Verwendungsmöglichkeiten für Jod zum Ziele haben, und andererseits die Vergrößerung des Konsums unter Berücksichtigung der heute bekannten Verwendungsmöglichkeiten propagiert. Alle Mitglieder haben ihren Unkostenbeitrag für diesen Zweck zu entrichten.

Als es noch keine „Combinacion Chileña" und noch keine „Combinacion Internacional" gab, bewerkstelligten die Produzenten ihre Verkäufe selbständig. Der damalige Verkaufspreis war ständig bedeutenden Schwankungen unterworfen, wodurch es kam, daß der Jodverkauf Anlaß zu Spekulationen gab. So war z. B. 1841 der Preis für die Unze 3¾ d., 1845 dagegen stieg der Preis auf 23⁵/₁₆ d., im Jahre 1860 fiel er wieder auf 3¾ d., im Jahre 1871/72 stieg er auf 26 d. und fiel 1882 auf 5 d. Seit der Neugründung der „Combinacion Chileña" und der „Combinacion Internacional" hatte der Verkaufspreis bis zum Jahre 1919 ebenfalls einige Schwankungen aufzuweisen, aber diese waren nur unbedeutend. Der Durchschnittspreis war 1884 9 d., 1894 7½ d., 1904 8½ d., 1914 9 d. und 1919 12 d. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein Heruntergehen im Verkaufspreise keinen Einfluß auf den Konsum hat.

Der Jodgehalt verschiedener Erzeugnisse — hauptsächlich medizinischer Präparate — ist vielfach derartig gering, daß der Preis derselben nicht wesentlich durch den Jodpreis beeinflußt wird. Wenn Forschungen ergeben werden, daß Jod in großen Mengen für industrielle Zwecke verwendet werden kann, dann würde der Moment gekommen sein, noch größere Rabatte einzuräumen, als sie heutzutage gewährt werden. Bezüglich des Jodverkaufspreises der chilenischen Vereinigung und der „Combinacion Internacional" ist noch zu erwähnen, daß die japanische Jodproduktion aus Seealgen zunahm, als das chilenische Jod niedrig im Preise stand.

Dies ist dem schon vorher erwähnten Umstande zuzuschreiben, daß sich in Japan mit dem Sammeln und Veraschen des Tangs Fischer und Bauern befassen, welche sich so einen Lebensunterhalt schaffen und dazu die Tage verwenden, an denen sie wegen schlechten Wetters an ihren eigentlichen Arbeiten verhindert sind. Sie müssen bei niedrigem Jodpreise, um das zum Leben nötige Geld zu verdienen, eine entsprechend größere Menge Tang sammeln und verbrennen.

Andererseits ist auch in Betracht zu ziehen, daß man aus der Asche des Tangs nicht nur Jod gewinnt, sondern auch andere Erzeugnisse, so daß die Reduzierung des Jodpreises auf die Joderzeugung aus Tang keinen ausschlaggebenden Einfluß hat.

Es würde daher keinen Vorteil bringen, daß Jod unter den heutigen Preisen zu verkaufen, denn der Konsum würde dadurch nicht gehoben werden. Eine Verminderung der Produktion der Konkurrenz könnte man auf diesem Wege kaum erreichen, es wäre im Gegenteil mit einer gesteigerten japanischen Produktion zu rechnen. Auf diese Weise würde der Konsum des chilenischen Jods erheblich abnehmen, und zwar im Verhältnis zu der Zunahme der ausländischen Produktion.

Ferner ist zu bedenken, daß die chilenische Industrie lediglich eine Nebenindustrie der Salpetererzeugung ist. Immerhin ist sie für die Salpeterindustrie von großer Bedeutung. Es gibt Werke, die überhaupt nicht Salpeter erzeugen könnten, wenn sie nicht einen großen Nutzen aus der Jodproduktion ziehen würden. (3177)

Digitized by Google

Englands Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr.

Warengattung	Menge in 1000 cwt.*) 1925	Menge in 1000 cwt.*) 1926	Wert in 1000 £ 1925	Wert in 1000 £ 1926
Glucose	854,2	814,9	793,1	610,2
Süßstoffe (1000 Unz.)	433,4	8,2	2,8	0.15
Tafelwasser (1000 Gall.)	965,2	999,7	189,5	192,8
Asbest (1000 t)	26,1	27,7	642,5	709,7
Asphalt u. Erdpech (1000 t)	246,7	226,9	1 234,5	1 123,4
Bormineralien (einschl. Calciumborat, Magnesiumborat, Boraxit usw.) (1000 t)	19.4	14.6	263,4	171,2
Guano, roh (1000 t)	10,5	18,3	65,1	163,0
Calciumphosphat und Rohphosphat (1000 t)	338,4	292,2	457,2	422,7
Glimmer (1000 t)	2 7	2,4	496,2	413,6
Schwefel (1000 t)	109 5	75,3	473,6	342,8
Eisen- u. Kupferpyrite (1000 t)	275,3	234,4	539,0	458,0
Manganerze (1000 t)	278,6	144,3	1 231,0	630,9
Kunstseideabfall (1000 lbs.)	699,2	359,5	53.4	32,7
Gummi arabicum und Tragant	122,5	154.2	448 9	559,0
Kolophonium	1 506 8	1 382 3	1 539,4	1 832.9
Kaurigummi	53,2	49,0	279,0	207,1
Schellack; Gummilack (Stocklack)	109,1	116,8	1 323,7	952.1
Ricinusöl (1000 t)	3.8	2,6	213.4	125,4
Leinöl (1000 t)	17,2	14,3	773,8	483.1
Knochendünger (1000 t)	8,5	4,1	64,5	30.6
Gerbrinde	446,2	438.7	228,4	215,1
Sumach	95,3	101,5	126,5	95 6
Gambir	42.0	34,7	134 6	78,8
Myrobalanen	539,3	623,9	315,0	311,6
Valonea	187,5	117,9	114,9	66,8
Andere Gerbstoffe	17,2	33,3	14,8	21,1
Ferrolegierungen (1000 t) Gesamt	21,2	14,5	411,1	320,4
Schweden (1000 t)	6,4	3,7	135,0	96,6
Norwegen (1000 t)	10,6	7,3	166,9	132,6
Vereinigte Staaten (1000 t)	0,4	9,2	10,4	5,0
Andere Länder (1000 t)	3 8	3,4	98,7	86,1
Quecksilber (1000 lbs.)	1 453,4	1 198,3	247,9	227,6
Unbelichtete Filme (1000 Linearfuß)	126 343,4	40 746,9	356,5	1?4,0
Kohlenelektroden (1000 Stück)	35 134,6	15 558.0	101,5	93.6
Essigsäure (1000 t)	8,6	10,0	394,0	430,6
Weinsteinsäure, einschl. Tartrate, a. n. g.	47,2	38,8	225,6	188.5
Bleichmittel	105,8	109,5	103,1	121,3
Borax	77,7	60,8	90.6	69,4
Calciumcarbid	812,5	676,2	547 8	441 4
Kohlenteererzeugnisse, a. n. g.	—	—	576,2	1 635,8

Warengattung	Menge in 1000 cwt.*) 1925	Menge in 1000 cwt.*) 1926	Wert in 1000 £ 1925	Wert in 1000 £ 1926
Glycerin: roh	3.8	2,7	9,6	8,7
destilliert	2,2	2,1	8,2	9,6
Mennige und Glätte	28,0	45 4	57,8	86 2
Nickeloxyd	33,9	14,3	177,6	80,3
Kalisalpeter	102,1	122,5	118,3	135 7
Alle anderen Kaliverbindungen	3 249 0	3 424,9	728,6	924,1
Natronsalpeter	1 626,5	779,5	1 020,9	491,2
Alle anderen Natronverbindungen	284,2	600,5	224,8	409,9
Weinstein (Cremor tartari)	49.7	55,7	179 1	197,5
Zinkoxyd (1000 t)	11,1	11,5	380,5	402,1
Alle anderen chemischen Erzeugnisse, außer Drogen und Farbstoffen	—	—	3 126,6	3 541,2
Chinin und Chininsalze (1000 Unzen)	1 504,1	1 488 0	150,3	127,4
Chinarinde	23,0	19.6	114,6	84,9
Andere Arten von Drogen und medizinischen Präparaten	—	—	2 075,3	1 928,9
Zwischenprodukte	1,3	0,3	12,7	4,0
Alizarin	11,1	1,6	74,4	66,4
Synthetischer Indigo	—	—	—	—
Alle anderen Teerfarbstoffe	28.5	36.:	572 6	810,1
Catechu	70,0	60,0	122,0	102,3
Alle anderen Farbextrakte	53 1	33,8	160,0	116,2
Natürlicher Indigo	0.2	0,5	6,4	11,5
Gerbextrakte, fest oder flüssig	1 236,7	1 122.4	1 204,8	1 072,3
Baryt, einschl. Blanc fixe	852,4	761,5	203,8	181 6
Bleiweiß	165,5	167,0	339.4	323,7
Alle anderen Malerfarben	1 077,4	1 070,0	1 381,0	1 443,1
Aetherische Oele (außer Terpentin) (1000 lbs.)	3 879,6	4 260 1	1 223.4	1 327.8
Schmieröl (1000 Gall.)	84 361,8	91 810,3	4 717.4	4 670.4
Poliermittel, Putzmittel	52 6	9,1	69 9	12,4
Toilette- und Rasierseife	60,7	58,7	298,4	296,7
Terpentin	524,0	418.6	1 765,5	1 53,3
Paraffin	1 240,6	1 277,3	1 688,8	1 728 6
Thomasschlacke (1000 t)	25,1	48,2	65,4	124,4
Superphosphat (1000 t)	105,2	135,9	286.4	357,8
Gelatine	24.4	24,7	170,5	170,8
Leim	145,5	170,5	453,8	522,0
Zündhölzer: Sicherheitszündhölzer Millionen Stück	4 465,7	6 139,0	699,1	804.9
andere Millionen Stück	2 010,8	1 658,6	487,1	353,3
Dextrin und Kartoffelmehl	762,5	935,5	739,0	760,3

Ausfuhr.

Warengattung	Menge in 1000 cwt.*) 1925	Menge in 1000 cwt.*) 1926	Wert in 1000 £ 1925	Wert in 1000 £ 1926
Essig (1000 Gall.)	624,1	633 5	124,8	125.3
Tafelwasser (1000 Gall.)	512 2	436,6	180,8	162,7
Kunstseidenabfall (1000 lbs.)	727,2	287.3	48,5	16.9
Steinkohlenteer (1000 t)	10 2	10,1	75.8	72,6
Pech (1000 t)	397,0	343.2	923,2	1 058,3
Ferrolegierungen (1000 t) Gesamt	92 4	36,2	1 419.7	502.4
Deutschland (1000 t)	5.0			
Belgien (1000 t)	9 3	2,4	89.0	39.6
Frankreich (1000 t)	6,5	5,0	128.1	62,5
Italien (1000 t)	1,0	5.1	120.8	87.8
Vereinigte Staaten (1000 t)	53,7	0.1	10,2	3,8
Kanada (1000 t)	4,1	13 5	758.8	144,5
Andere Länder (1000 t)	13.3	0 07	60 6	1,3
		10.1	252,3	163,0
Aluminium, roh, in Stangen und Blöcken (1000 t)	3,7	4,1	422,4	458,3

Wärengattung	Menge in 1000 cwt.*) 1925	Menge in 1000 cwt.*) 1926	Wert in 1000 £ 1925	Wert in 1000 £ 1926
Kinofilme, unbelichtet (1000 Linearfuß)	63 868,2	34 982.0	168,6	98,8
Positive Filme (1000 Linearfuß)	29 395,3	25 334 5	164 8	113.7
Negat. Filme (1000 Linearfuß)	710.0	341 8	17,4	7.5
Elektrodenkohlen (1000 Stck.)	1 063,5	1 50?.4	23,4	18.3
Kunstseide (1000 lbs.)	7 202.7	5 838,9	2 295.4	1 689,1
Schwefelsäure	26,6	72,5	31,3	49,2
Weinsteinsäure einschl. Tartrate, a. n. g.	11,7	15.8	64 4	85.2
Salmiak (1000 t)	3,0	3,3	93.5	87,2
Ammonsulfat (1000 t) Gesamt	262,3	161,5	3 277,2	1 939.6
Frankreich (1000 t)	7,1	—	89,0	0,01
Spanien u. Kanarische Inseln (1000 t)	113.1	37,9	1 398,4	444 9
Italien (1000 t)	10,5	2,8	135,4	34,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	Menge in 1000 cwt*) 1925	1926	Wert in 1000 £ 1925	1926
Ammonsulfat:				
Holl.-Ostindien (1000 t)	27,4	19,8	357,5	250,5
Japan (1000 t)	42,8	39,5	526,3	480,6
Brit. Westind. Inseln (einschließlich Bahama) und Brit.-Guinea (1000 t)	10,3	5,6	134,9	67,6
Andere Länder (1000 t)	51,0	55,9	635,7	661,9
Chlorkalk	354,7	389,9	175,6	183,1
Anthracen	15,5	12,9	7,9	6,4
Benzol u. Toluol (1000 Gall.)	146 9	421,0	14,4	37,6
Carbolsäure	155,0	118,1	245,1	189,0
Leichtöl (1000 Gall.)	61,2	66,7	6,0	6,5
Naphthalin	12,6	14,1	10,8	8,2
Teeröl, Creosotöl usw. (1000 Gall.)	37 980,2	35 287,6	1 159,5	1 092,6
Andere Kohlenteerprodukte	440,0	467,8	271,6	274,4
Kupfersulfat (1000 t)	40,8	37,8	925,4	807,7
Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel	424,2	404,6	1 054,2	1 005,4
Glycerin:				
roh	68,0	51,3	190,6	167,7
gereinigt	127,7	195,9	492,9	866,8
Kaliumchromat- u. -bichromat	21,0	18,6	43,6	34,4
Kalisalpeter	11,9	17,5	24,8	34,3
Alle ander. Kaliverbindungen	26,6	25,3	164,7	138,4
Natriumcarbonat einschließl. Kristallsoda, calcin. Soda u. Bicarbonat	5 510,5	4 565,6	1 476,9	1 402,8
Kaustische Soda	1 660,0	1 662,0	1 260,4	1 224,8
Natriumchromat u. -bichromat	38,6	32,9	64,2	47,2
Natriumsulfat einschl. Sulfat	1 501,9	1 241,1	207,6	176,6
Alle anderen Natriumverbindungen	547,6	555,8	815,6	671,6
Zinkoxyd (1000 t)	2,1	1,4	82,5	57,1
Alle anderen chem. Produkte (außer Drogen u. Farbstoffe)	—	—	3 566,4	3 275,2
Chinin und Chininsalze (1000 Unz.)	1 910,8	1 848,6	244,8	200,4
Opium (1000 lbs.)	2,0	2,5	3,5	3,8
Alle anderen Drogen und medizin. Präparate	—	—	2 876 9	3 008 5
Teerfarbstoffe	104,2	75,7	847,6	614,1
Andere Arten von Farben, Farb- und Gerbstoffe	51,7	67,7	71,2	87,6
Baryt, gemahlen, einschließlich Blanc fixe	67,6	62,2	28,6	23,9
Bleiweiß (trocken)	102.6	57,4	248,7	124,0
Oel- und Wasserfarben	518,8	569,7	1 210,9	1 300,7
Zubereitete Farben u. Lacke	346,5	372,0	1 169,9	1 178,8
Alle anderen Farben, a. n. g.	616,9	641,6	1 196,1	1 227,9
Kerzen	117,4	121,6	303,6	312.7
Schmieröle, gemischte (1000 Gall.)	1 422,4	2 120,1	193,7	305,8
Schmieröle, Erdölprodukte (1000 Gall.)	8 005,4	7 644,1	983,1	895,1
Paraffinwachs	256,1	178,6	383,0	260,5
Lacke (1000 Gall.)	1 461,3	1 391,1	772,5	694,9
Dachpappe, geteerte u. andere	1,2	1,0	1,5	1,0
Schießpulver, hochexplos.	185,3	184,0	995,2	969,8
Schuhputz- und Poliermittel (ohne Zucker) Gesamt	193,9	203,0	1 048,2	1 112,7
Niederlande	14,2	17,0	82,9	98,4
Frankreich	6,2	3,4	27.6	19,3
Brit. Indien	23,8	24,9	124,7	128,4
Andere Länder	149,7	157,5	813,1	866,5
Thomasschlacke (1000 t)	28,5	19,4	75,1	55,9
Superphosphat (1000 t)	18,7	11,9	84,7	61,2
Guano u. zusammengesetzte Düngemittel (1000 t)	81,7	67,5	625,9	545,5
Gelatine	6,8	6,3	72,5	68,9
Leim	158,7	139,7	319,4	292,4

(404)

Schwedens Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Warengattung	1925 t*)	1926 t*)
Einfuhr.		
Seide, natürliche und künstliche	378	511
Firnis aller Art	890	952
Glycerin, roh oder gereinigt	682	704
Harze und Terpentin	7 398	7 296
Paraffin, roh oder gereinigt	2 907	3 251
Steinkohlenteer	4 953	2 162
Terpentinöl	470	525
Parfümerien und Kosmetika a. n. g.	55	74
Alizarin-, Anilin- und andere Teerfarbstoffe	758	934
Zinkweiß, Zinksulfidweiß und Barytweiß	6 703	6 478
Celluloid oder Galalith	183	209
Pflanzliche Gerbstoffe: Extrakte aller Art	7 634	8 172
Chilesalpeter (Natriumnitrat)	36 063	31 065
Phosphor, gelb (weiß) oder rot	129	239
Chlorkalium	76 002	103 820
Staßfurter Kalisalze	82 285	95 945
Aetzkali:		
fest	278	299
flüssig	3 111	3 425
Aetznatron:		
fest	1 549	989
flüssig	12	24
Kiesabbrände	76 002	103 820
Chlorkalk	7 710	6 442
Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat	59 567	65 281
Norgesalpeter (Calciumnitrat)	12 633	20 503
Pottasche	1 311	1 543
Rohphosphat	146 427	118 032
Soda und Natriumbicarbonat	22 918	24 371
Schwefel	63 200	74 020
Schwefelkies (Pyrit)	150 839	161 032
Thomasphosphat und ungemahlene Thomasschlacke	1 621	3 103
Holzkohle (1000 hl)	358	271
Photographische Trockenplatten	166	146
Ausfuhr.		
Terpentinöl	1 192	1 292
Methanol, roh und gereinigt	658	583
Holzteer und Teer	6 930	6 282
Calcium- und Bariumcarbid	12 344	9 544
Kalium- und Natriumchlorat	2 488	3 420
Kalkstickstoff	11 277	15 664
Kupfervitriol (kg)	7	183
Superphosphat	88 624	55 998
Zündhölzer, Sicherheits-	30 762	35 766
Andere Zündhölzer	6 242	4 826
Ferrosilicium und Ferrosiliciummangan	16 966	15 678

(408)

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zollbehandlung von unterphosphorigsaurem Kalkeisensirup. Im „Reichszollblatt" Nr. 4 vom 2. Februar 1927 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung vom 21. Januar 1927:

Nach der Anzeige eines Landesfinanzamtes ist aus Wien unterphosphorigsaurer Kalkeisensirup zur Einfuhr gelangt, der nach den Angaben des Herstellers nicht äther- oder weingeisthaltig sein sollte, nach dem Untersuchungsergebnis aber einen Weingeistgehalt von 1,49 % hatte, so daß der Branntweinzoll und der Monopolausgleich zu erheben war (W. V. Stichwort „Sirup" Ziffer 7a). (478)

Ausland

Großbritannien. **Das Gesetz über die Ursprungsbezeichnung.** Das vor kurzem angenommene Gesetz über die Ursprungsbezeichnung bei Einfuhrwaren (siehe „Chemische Industrie" S. 156 u. 1155, Jahrgang 1926) macht nicht etwa die Herkunftsangabe für alle Einfuhrwaren obligatorisch, sondern ermächtigt lediglich die Regierung, diese bei gewissen Warenklassen nach ihrem Ermessen unter Einhaltung eines vorgeschriebenen Verfahrens anzuordnen. Auch tritt das Gesetz nicht an die Stelle der grundlegenden Gesetze über die Ursprungsbezeichnung von 1887 und 1911, sondern stellt nur eine Ergänzung derselben dar.

Artikel 1 erneuert das Verbot, ausländische Waren in England mit einer Markierung zu verkaufen, welche den Glauben erwecken kann, daß es sich um ein Produkt englischer Herkunft handle.

Artikel 2 enthält die neuen und wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes, wonach die Regierungsdepartements zu diesem Zweck eingesetzte Untersuchungskommissionen auffordern können, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob es angezeigt sei, bei einer bestimmten Warenklasse die Angabe der Herkunft zu verlangen. Dieses Verfahren entspricht im Ganzen ziemlich genau dem bei der Anwendung des Industrieschutzgesetzes üblichen. Die Verhandlungen der Kommissionen sind öffentlich und es ist beiden Parteien, den an der Maßnahme Interessierten und den durch dieselbe Bedrohten, Gelegenheit gegeben, ihre Gründe darzulegen. Der Verhandlungstermin muß vorher bekanntgemacht werden und die Berichte müssen veröffentlicht werden. Die Kommission äußert sich auch über die Form, in welcher die Ursprungsbezeichnung erfolgen soll. Auf Grund der Entscheidung der Kommission wird dann ein „Order in Council" erlassen, dessen Entwurf aber dem Parlament vorgelegt werden muß; erhebt dieses innerhalb von 20 Tagen keinen Einspruch, so tritt die Verordnung in Kraft, aber erst nach einer Frist von mindestens drei Monaten nach der Bekanntmachung.

Artikel 3 ermächtigt die Regierung für den Fall, daß auf Grund der Erfahrungen eine Schädigung des Handels durch die Ursprungsbezeichnung zu befürchten zu sein scheint, die Frage einer anderen Kommission vorzulegen und die Verordnung vorläufig aufzuheben.

Artikel 4 setzt u. a. die Strafen für Uebertretungen fest, welche dieselben sind wie in dem Gesetz von 1887. Die Vorschriften der Verordnungen sind auch bei Reklame-Anzeigen zu beachten. Die Entscheidung über die Erfüllung der Vorschriften wird den Zollämtern übertragen. (524)

Frankreich. **Neue Preise für Kinematographen-Rohfilme.** Mit Wirkung vom 20. Januar 1927 hat das Syndikat der Fabrikanten von Kinematographen-Rohfilmen folgende Preise festgesetzt:

	Preis per m
Positivfilme, unbelichtet, aus Celluloid . .	1,40
Positivfilme, unbelichtet, nicht entflammbar	1,45
Negativfilme, unbelichtet	2,75

Bei Abweichungen von der Normalbreite von 35 mm ändert sich der Preis entsprechend.

Diese, wie üblich, der Generalzolldirektion mitgeteilten Preise werden bei der Zollerhebung zwar berücksichtigt, sind aber in keiner Weise bindend für die Zollsachverständigen. (528)

Tschechoslowakei. **Einigung über die Chemikalienzölle.** Zur Einigung über die Chemikalienzölle erfährt „Prag. Tagbl." folgendes: Unter Vorsitz des Generalsekretär Dr. Hodáč hat in der letzten Zeit eine aus Vertretern der chemischen und der Chemikalien verbrauchenden Industrie zusammengesetzte Kommission Sitzungen abgehalten, in denen die Regelung der Chemikalienzölle erörtert wurde. Nach Beendigung der Kommissionsverhandlungen wurde das Material den einzelnen Industriezweigen zur Behandlung überwiesen. Bisher haben Aussprachen zwischen der chemischen und der Textilindustrie stattgefunden, in der in allen Punkten eine Einigung erzielt wurde. Auch mit einzelnen Nebenindustrien wurde die Zollfrage erledigt. Noch nicht geklärt ist sie gegenüber der Lederindustrie, doch soll die Beratung der Vertreter dieser Industrie und der chemischen Industrie in diesen Tagen stattfinden. Nach Abschluß dieser Beratungen findet neuerdings eine Sitzung der Kommission statt, in welcher definitiv eine Entscheidung getroffen werden soll. (493)

Beabsichtigte Regelung der Erzeugung und des Verkaufs pharmazeutischer Spezialitäten außerhalb der Apotheken. In den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" finden wir folgende Nachricht: Das Handelsministerium hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern davon in Kenntnis gesetzt, daß es im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen usw. zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, betreffend Erzeugung und Verkauf pharmazeutischer Spezialitäten außerhalb der Apotheken schreiten und sich zu diesem Zweck mit den Interessenten (Vertretern der chemischen Industrie, Drogisten usw.) beraten will.

Die Kammerzentrale gelangt nach eingehender Behandlung der Frage zu dem Ergebnis, daß an der Forderung, daß der Verkauf pharmazeutischer Spezialitäten auch weiterhin den Apothekern vorbehalten sein soll, festgehalten werden muß. Den gleichen Standpunkt wie die Zentrale nimmt nach Informationen der Handels- und Gewerbekammer in Eger auch die durch den Zentralverband der tschechoslowakischen Industriellen vertretene chemisch-pharmazeutische Industrie, ferner der Verband der Großdrogisten, die Aerztekammer und der Verband der konditionierenden Pharmazeuten ein.

Zur Erzeugung pharmazeutischer Spezialitäten ist nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugung in- oder außerhalb der Apotheken erfolgt, nur der Apotheker allein berechtigt. Es muß daher ein chemisch-pharmazeutisches Unternehmen, das die Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten aufnehmen will, einen Apotheker beschäftigen. Die Kammerzentrale vertritt den Standpunkt, daß dem zur Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten berechtigenden Befähigungsnachweis in Zukunft besondere Beachtung geschenkt und vor Statuierung eines solchen Nachweises den interessierten Organisationen Gelegenheit zu einer besonderen Stellungnahme geboten werden müsse (vgl. „Chem. Ind." S. 35). (488)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Anwendung der Tara-Bestimmungen.** Nach den Bestimmungen über die Taratabelle sind alle in dieser Tabelle aufgeführten Waren, die in den in der Tabelle gemachten Verpackungen zugestellt werden, der Verzollung nach dem Gewicht zu unterziehen, das sich nach Abzug der in der Tabelle angegebenen Prozente vom Rohgewicht (brutto) ergibt.

Die Bestimmung des Reingewichts ist nur in zwei Fällen gestattet:

a) sofern der Revisionsbeamte bemerkt, daß die Tara der Wirklichkeit nicht entspricht;
b) auf Antrag der Partei, sofern aus der vor der Revision der Ware beigebrachten Faktura hervorgeht, daß die Tara dem tatsächlichen Gewicht der Verpackung nicht entspricht.

In dem Falle unter a) wären aus praktischen Rücksichten unbedeutende Abweichungen vom Prozentsatz der in der Taratabelle angegeben ist, nicht zu beanstanden, da diese Sätze annähernd festgelegt sind.

Dagegen ist eine durch die Faktura gestützte Forderung der Partei bezüglich der Bestimmung des Reingewichts der Ware zu berücksichtigen, sofern das Verwiegen der Ware nicht mit großen Schwierigkeiten oder mit einer Schädigung der Gesundheit der Teilnehmer an der Revision verknüpft ist. („Danz. Zollbl.".) (496)

Litauen. **Zollfreiheit bei der Ausfuhr von Bernsteinabfällen.** Gemäß Verordnung des Finanzministers, veröffentlicht in „Vyriausybės Zinios", dürfen Bernsteinabfälle, die bei der Bearbeitung des rohen Bernsteins erhalten werden, wie Stückchen, Späne, Staub, Spaltreste und für eine Bearbeitung nicht geeignete Stücke rohen Bernsteins zollfrei ausgeführt werden. (515)

Digitized by Google

Estland. **Aenderung von Einfuhrzöllen.** Auf der Sitzung der Finanzkommission wurde laut „Päewaleht" die Abänderung und Vervollkommnung des Zolltarifs in Vorschlag gebracht; es sollen folgende Abänderungen vorgenommen worden sein: Der Einfuhrzoll auf Wichse und Schuhcreme soll von 0,45 Goldfr. auf 1,— Goldfr. pro 1 kg netto erhöht werden.

Der Einfuhrzoll auf Druckerschwärze soll von 0,156 auf 0,06 Goldfr. pro kg und für Druckfarbe von 0,585 auf 0,25 Goldfr. herabgesetzt werden.

Genaue Angaben können erst nach endgültiger Beschlußfassung gemacht werden. (494)

Finnland. **Gültigkeit des Ursprungsnachweises.** Die Zolldirektion hat folgende Bestimmungen getroffen und durch Rundschreiben bekanntgegeben: Wird auf Grund von Handelsverträgen die Anwendung eines darin zugestandenen ermäßigten Zollsatzes für Waren beantragt, die durch ein anderes Land ohne unmittelbares Konnossement vom Ursprungslande durchgeführt worden sind, deren Ursprung aber aus dem Zeugnis einer Handelskammer, Zoll- oder Hafenbehörde hervorgeht, so ist die Ware nach dem ermäßigten Tarif zu verzollen, wenn der Umstand, daß das Zeugnis eine Angabe über den Ursprung der Ware aus dem genannten Lande enthält, an sich zeigt, daß eine Umladung stattgefunden hat. Das erwähnte Zeugnis soll dann als Ursprungsnachweis auch in dem Falle anerkannt werden, wenn das Zeugnis nicht von einem finnischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt worden ist, sofern kein besonderer Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß die Ware anderen Ursprunges ist, als angegeben. (518)

Tarabestimmungen. Behältnisse aus Eisenblech mit Handgriffen und einer Verschlußeinrichtung versehen, in denen ein „Inertol" genannter Oellackfirnis eingeführt wird und die ein Gewicht von 9,5 kg bei 100 kg Reininhalt bzw. von 6 kg bei 50 kg Reininhalt haben, sind als Umschließungen anzusehen, deren Gewicht vom Rohgewicht der Ware abzuziehen ist. (519)

Zolltarifentscheidungen. Die Zolldirektion hat folgende Zolltarifentscheidungen getroffen und durch Rundschreiben bekanntgegeben:

Pos.	Warenbezeichnung:
828	„Shaving Cream", ein Rasiercreme, bestehend aus parfümierter Seife.
828	„White Witch", ein Seifenpulver.
829	„Dr. Röhms Gerberseife M." mit 88% Fettsäure.
831	„Hirus", ein Waschmittel, das Seife, Kieselsäure und Mirbanöl enthält.
831	„Argenta", ein Poliermittel, das aus Wachs und Terpentin besteht.
845	„Duffag-Feuerschutzfarbe", ein Feuerschutzmittel, das aus einer Mineralfarbe besteht.
872	„Inotyol", ein Mittel zur Hautpflege, das Lanolin und Zinkweiß sowie Wasser enthält.
876	Sogenanntes Raketenpulver.
901	„Necetin", ein Waschmittel, bestehend aus Natriumbicarbonat und Salmiak, beide in besonderer Tüte, aber in gemeinsamer Verpackung, die aus einer kleineren Pappschachtel besteht.
902	Kaliumjodid.
902	Natriumjodid.
909	„Duffag-Bindemittel", ein Feuerschutz- und Imprägniermittel, bestehend aus einer Wasserglaslösung.
913	„Duffag-Napatol", ein Mittel zum Tränken von Zeugstoffen, Papier usw., hauptsächlich bestehend aus einer Lösung von Ammoniumphosphat.
922	Futterkalk, gefälltes Phosphat.
941	„Therapogen" und „Aromatisches Antisepticum Therapogen", alkalische Lösungen von Terpenen und anderen antiseptisch wirkenden Stoffen.
941	„Durable", ein Putzöl, welches Paraffinöl, Amylacetat, Eisenoxyd und Wasser enthält. (514)

Schweden. **Der Zoll auf Lithiumverbindungen.** „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industriekontor" veröffentlicht folgenden Entscheid des Kontors: Veranlaßt durch ein Gesuch um Aufhebung des Zolls für Lithiumhydrat, das bisher nach Rubrik Nr. 1259 des Zolltarifs abgefertigt wurde, wird festgestellt, das Lithiumhydrat nicht in Schweden fabriziert wird; da auch andere Lithiumverbindungen als das Hydrat im Lande Anwendung finden, wird die Zollfreiheit für sämtliche Lithiumverbindungen befürwortet. (529)

Zolltarifentscheidungen. (Tullverkets Författningssamling, 15. Januar 1927, Nr. 13.) Ersatzmittel für Pulver und Hautcreme, genannt „Tricarbin", in der Hauptsache bestehend aus parfümiertem rotgefärbten Glycerinkohlensäureester in fester Form. Abzufertigen nach Rubrik 1225.

„Passifloran", eine Zubereitung, die u. a. Veratrin enthält und als Heilmittel gegen Keuchhusten und Bronchialkatarrh dient; Gift I. Klasse. Abzufertigen nach Rubrik 1258. (471)

Entwurf eines neuen Zollgesetzes. Das Finanzdepartement hat einen Entwurf zu einem neuen Zollgesetz und einer neuen Zollordnung herausgegeben; ob der Entwurf eine Verbesserung gegenüber dem alten Gesetz von 1923 bedeutet, darüber sind die interessierten Kreise — nach Mitteilungen, die im Laufe des Januar und Februar in „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" veröffentlicht wurden — geteilter Ansicht. (521)

Zollzurückerstattung für Methanol. Im Januarheft der „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industriekontor" findet sich folgendes an das kgl. Handelskollegium gerichtete Gutachten des Kontors: „Die Zollzurückerstattung für Methanol, das in Form von rohem Holzgeist importiert ist und zur Darstellung von zur Ausfuhr bestimmtem Formaldehyd dienen soll, wird befürwortet". (530)

Norwegen. **Neues Zollgesetz.** Zufolge einer Mitteilung von „Norges Handels og Sjøfartstidende" vom 27. Januar 1927 ist in nächster Zeit die Veröffentlichung eines Entwurfs für ein neues Zollgesetz zu erwarten. (520)

Sowjet-Rußland. **Einfuhrverbote.** „Ekonom. Schisnj" teilt folgendes mit: Es ist festgestellt worden, daß die Einfuhrorganisationen Waren aus dem Auslande einführen, die in ausreichenden Mengen in der UdSSR. hergestellt werden oder hergestellt werden können. Dem Handelskommissariat der UdSSR. ist eine Bekanntmachung zugegangen, die rücksichtsloses Vorgehen gegen solche Einfuhrorganisationen bzw. zuständige Personen ankündigt. Ferner sind die zur Erteilung von Einfuhrlizenzen berechtigten Behörden angewiesen worden, Waren obenerwähnter Art auf keinen Fall zur Einfuhr zuzulassen. Das Amt für Auslandsgeschäfte ist beauftragt worden, Listen solcher Waren zusammenzustellen, deren Einfuhr nach der UdSSR. unbedingt verboten ist. Die Handelsvertretungen im Auslande dürfen für solche Erzeugnisse, die in den Einfuhrlizenzen oder in den den Einfuhrlizenzen beigefügten Spezifikationen nicht aufgeführt sind, keine Einfuhrgenehmigungen erteilen. (446)

Rumänien. **Freigabe der Ausfuhr von Arzneimitteln.** Die Generalzolldirektion hat den Zollämtern durch Rundschreiben bekanntgegeben, daß Arzneimittel jeder Art gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren zur Ausfuhr freigegeben sind. (516)

Spanien. **Valutazollzuschläge.** Laut „Gaceta de Madrid" vom 31. Januar 1927 sind die folgenden bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta im Februar 1927 zugrunde zu legenden Kurse festgesetzt:

Portugal	6,036
Rumänien	3,339
Türkei	3,189
Bulgarien	4,557
Jugoslawien	11,153
Griechenland	8,092 (532)

Portugal. **Erhöhung der Stempelabgaben auf Arzneimittel und Mineralwässer.** Durch Dekret vom 6. Januar 1927, veröffentlicht im „Diario do Governo" vom gleichen Tage, sind in Portugal die Stempelabgaben auf Arzneien in Originalpackungen und auf Mineralwässer erheblich erhöht worden. Die Arzneien bezahlen nunmehr: Einheimische: bei einem Verkaufspreise bis zu 0,50 Esc. 0,05 Esc.; über 0,50 Esc. bis 1,— Esc. 0,10 Esc.; über 1,— Esc. außer der Grundtaxe von 0,10 für jeden weiteren Escudo oder Bruchteil davon 0,05 Esc. Fremde Arzneien: bei einem Verkaufspreise bis zu 2,— Esc. 0,30 Esc.; über 2,— Esc. außer der Grundtaxe von 0,30 für jeden weiteren Escudo oder Bruchteil davon 0,10 Esc. Handelt es sich um Erzeugnisse, deren Herstellung einem Ausländer geschützt ist, die aber in Portugal hergestellt werden, so beträgt die Grundtaxe bis zu einem Verkaufspreise von 3,— Esc. 0,80 Esc. Ist der Verkaufspreis höher, so sind 0,25 Esc. für jeden weiteren Escudo oder Bruchteil davon zu entrichten. (489)

Cypern. **Nichtbestätigung einer Zollverordnung.** Die Zollverordnung vom 17. November 1926, aus welcher einige die chemische Industrie betreffende Zolländerungen auf S. 32 mitgeteilt wurden, ist nach dem „Board of Trade Journal" nicht bestätigt worden und ist daher nicht in Kraft getreten. (498)

Digitized by Google

Ver. St. von Nordamerika. **Ausgleichszölle auf Calciumacetat und Sprengstoffe aus Deutschland.** Durch T. D. 41934 vom 8. Januar werden den Zollämtern die deutschen Zölle für:

Pos.		Goldmark
369	Calciumacetat (100 kg brutto)	1,50*)
363	Schießbaumwolle: Collodiumwolle (100 kg netto)	30,—
364	Schießpulver, Sprengpulver u. a. Sprengstoffe n. b. g., nicht in Hülsen oder Kapseln (100 kg netto)	50,—
	in Hülsen oder Kapseln, aber nicht in Patronen, Zündhütchen oder Sprengkapseln (100 kg netto)	60,—

„zur Information für die Zollveranlagung bei künftigen Einfuhren gemäß den Bestimmungen der Paragraphen 369, 1302, 1541, 1543 und 1585 des Zollgesetzes von 1922" mitgeteilt. (534)

*) Der Zollsatz für Calciumacetat ist dem Gesetz e n t w u r f entnommen. Der tatsächliche Zoll für Calciumacetat beträgt 1 R.M. je dz (vgl. „Reichsgesetzblatt", Teil I, 1925, Seite 273).

Zolltarifentscheidung. Wie „U. S. Daily" berichtet, wurden weniger als 1/8 l fassende G l a s a m p u l l e n als Flaschen nach § 217 des Zollgesetzes von 1922 verzollt. Der Importeur erhob hiergegen Einspruch und verlangte Verzollung nach § 218 mit 55 % ad val.

Das „Court of Customs Appeals" entschied, daß die Verzollung richtig erfolgt sei. Glasampullen fallen mithin unter § 217 (Flaschen, Phiolen usw., gefüllt oder nicht, gleichgültig, ob der Inhalt einem Gewichtszoll unterliegt oder nicht; unterliegt jedoch der Inhalt einem Wertzoll, so ist auch für die Umschließungen derselbe Satz wie für den Inhalt zu bezahlen) und werden mit 55 c. per Gros verzollt. (503)

Mexiko. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Durch einen Erlaß des Präsidenten Calles werden nach einer WTB-Meldung die Zollsätze auf so gut wie sämtliche Einfuhrwaren um einen Zuschlag von 5 % auf den Wert erhöht. Diese erhöhten Zollsätze werden bereits Anfang März in Kraft treten. In Finanzkreisen glaubt man, daß die Zuschläge eingeführt worden sind, um die Verluste auszugleichen, die der Regierung durch den Rückgang in der Geschäftstätigkeit der im Besitz von Ausländern befindlichen Erdölfirmen infolge des neuen Petroleumgesetzes entstanden sind. (507)

Einfuhrverbot für Waffen und Munition. Wie „Jornal do Commercio" mitteilt, hat die Regierung die Einfuhr von Waffen und Munition für die Dauer eines Jahres verboten. (473)

Costa Rica. **Zollerhöhung für chemische Produkte.** Nach einem Bericht des amerikanischen Consuls in San José ist durch einen neueren Erlaß der Grundzoll für eine Reihe chemischer Produkte mit Wirkung vom 1. Februar 1927 erhöht worden, und zwar von 0.10 auf 0,12 Colon*) per Kilogramm brutto für die nachstehenden: Mineralwässer, Kreide oder rohes Calciumcarbonat, Spanisch Weiß (Wismutweiß), Paraffin, Stearin- Palmitin- und Oelsäure, Tierkohle, Calciumchlorid, Calciumhypochlorit, Glucose, flüssige Kohlensäure, Calciumcarbid, Schwefelsäure (in Eisenfässern), Schwefel (geschmolzen oder sublimiert), Kupfersulfat, Gasolin, Teer und flüssige Holzkonservierungsmittel. — Die Zuschlagstaxe für Mineralwässer kommt nicht mehr zur Erhebung. (527)

*) Jetzt auf 25 c. stabilisiert.

Honduras. **Konsularfakturen für Postpakete.** Seit dem 1. Januar müssen alle Postpakete von einer Konsularfaktur begleitet sein, wenn sich an dem Wohnort des Absenders ein Konsularbeamter der Republik Honduras befindet. Der Empfänger hat, wenn die Konsularfaktur fehlt, außer der Gebühr von 3 % v. W. eine Strafe von 10 % v. W. zu bezahlen; die Gebühr allein wird vom Empfänger erhoben, wenn am Abgangsort kein Konsularbeamter tätig ist. Für die Formulare werden 50 Cents (amerikanische Währung) berechnet. (497)

Guatemala. **Antrag auf Aufhebung der Zollermäßigung für Mineralwasser.** Auf Seite 1112 der „Chem. Industrie" (Jahrg. 1926) berichteten wir, daß durch Erlaß vom 29. April v. J. der stellvertretende Präsident einen 20%igen Zollnachlaß für Mineralwässer, Parfümerien und Medizinalweine angeordnet hat.

Wie wir dem „Boletin de la Camara de Comercio" entnehmen, haben die Fabrikanten von Limonaden, Mineralwassern und Sirup in Guatemala den Antrag auf Aufhebung dieses Zollnachlasses gestellt. In der Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß eine erfolgreiche Konkurrenz mit eingeführter Ware nur nach bedeutender Preisherabsetzung möglich wäre. Die Preisherabsetzung würde den einheimischen Produzenten eine nur sehr geringe Verdienstspanne lassen, so daß unter Umständen die Stillegung der Betriebe nicht vermieden werden könnte. Die heimische Industrie hält an Stelle der Zollermäßigung einen Schutzzoll für angebracht. (495)

Argentinien. **Aenderung des Gesetzes über Identifizierung von Waren.** Das argentinische Gesetz über Identifizierung von Waren vom Oktober 1923, das die Markierung von Waren und Registrierung von Warenzeichen regelt, hat in ausländischen Produzentenkreisen vielfach Anlaß zu Mißverständnissen gegeben. Der Präsident von Argentinien hat daher durch eine Reihe von im „Bulletin Oficial" veröffentlichten Verfügungen das Gesetz abgeändert.

Zum N a c h w e i s d e s U r s p r u n g s l a n d e s einer Ware mittels eines Warenzeichens genügt die Angabe einer Hauptstadt oder eines Produktionszentrums.

W e i t e r v e r a r b e i t e t e oder u m g e a r b e i t e t e Erzeugnisse gelten als Inlandsware, sofern durch die Verarbeitung eine Aenderung der Beschaffenheit oder Zusammensetzung des Erzeugnisses bewirkt wurde. Dagegen sind Fabrikate, die in Argentinien umgepackt oder zusammengesetzt werden, als Einfuhrware anzusehen.

Weiterhin werden die Bestimmungen des Gesetzes von 1923, die sich auf A n g a b e n d e r Q u a l i t ä t , R e i n h e i t , M i s c h u n g , des Nettogewichts und von Maßen beziehen, durch die neuen Verfügungen erläutert. Textilien z. B. können durch die gebräuchlichen Handelsnamen (Kanevas, Kaschmir) oder durch die vorherrschende Faser („Reine Wolle", „Baumwollmischung") gekennzeichnet werden.

Handelt es sich um W a r e n , d i e i n U m s c h l i e ß u n g e n g e h a n d e l t w e r d e n , so ist auf der Umhüllung oder auf der Etikette die Stückzahl, das Nettogewicht oder das Volumen anzugeben. Das Volumen oder Gewicht ist in metrischen Einheiten anzugeben.

Für die Art der A n b r i n g u n g v o n W a r e n z e i c h e n (auf der Umhüllung, auf dem Behälter oder auf der Ware selbst) bleiben die durch das Dekret vom 8. Juli 1924 abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom Oktober 1923 im wesentlichen auch weiterhin in Geltung.

Es ist gestattet, sich bei der Warenmarkierung folgender S p r a c h e n zu bedienen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch.

In Argentinien tätige T o c h t e r u n t e r n e h m e n ausländischer Firmen, die dieselben Erzeugnisse auf den Markt bringen wie das Stammhaus, dürfen auch dasselbe Warenzeichen benutzen; es sind jedoch in solchen Fällen die Worte „Industria Argentina" hinzuzufügen. (504)

Peru. **Verzollung von sauren Phosphaten.** Laut einer Präsidialverfügung vom 15. Dezember 1926 können in Peru saure Phosphate zur Verwendung in der Zuckerindustrie mit 10 % vom Werte verzollt werden, wenn sie in einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt werden. („I. u. H.") (481)

Aegypten. **Die Zolltarifrevision.** Wie „Palestine and Near East Economic Magazine" berichtet, hat die ägyptische Regierung eine Kommission ernannt, die sich mit der Durchsicht des zurzeit gültigen Zolltarifs zu befassen hat. Sobald die zurzeit in Geltung befindlichen Handelsverträge abgelaufen sind, ist mit einer allgemeinen Zolltarifrevision zu rechnen. Die Zölle für „notwendige" Waren sollen herabgesetzt, die für Luxuswaren (zu denen auch Parfümerien gehören) erhöht werden. — Außerdem beabsichtigt die Regierung, neue Steuern und Patentgebühren einzuführen. (502)

Wertfestsetzungen für natürlichen Indigo. Im ägyptischen „J. off." vom 24. Januar 1927 werden nachstehende Werte für natürlichen Indigo zum Zwecke der Zollerhebung festgesetzt:

Nr.	Produkt	Wert per kg netto Millièmes
1	Bengal Aal Kaleb	600
2	Bengal Kasr und Wassat	
	Bengal Tourab	
3	Kurpa Madras Aal	285
	Madras Wassat und Kasr	
	Madras Tourab	
4	Souraty	400
5	Oude und Bimlipatam	400

Diese Werte gelten vom 20. Januar 1927 bis zum 19. Januar 1928; erfolgt bis zum 5. Januar 1928 keine Kündigung, so tritt Verlängerung um ein halbes Jahr ein, und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. (510)

Digitized by Google

Tunis. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Im „Journal Officiel Tunisien" vom 31. Dezember 1926 wird ein Erlaß veröffentlicht, durch welchen die spezifischen Einfuhrzölle (nicht die Wertzölle) um 69 % mit Wirkung vom 1. Januar 1927 erhöht werden. Die Waren, welche in Frankreich von der gesamten Zollerhöhung ausgenommen oder nur einer Zollerhöhung von 30 % unterworfen wurden, genießen in Tunis eine entsprechende Behandlung. Die Zollerhöhungen werden mit dem bestehenden „Vermehrungskoeffizienten" zu einem einzigen Koeffizienten zusammengefaßt. Waren, die nachweislich vor dem 31. Dezember 1926 nach Tunis direkt zum Versand gekommen und ohne Zollhauslagerung sofort zum Verbrauch deklariert worden sind, werden nach den alten Zollsätzen verzollt. (500)

Syrien. **Zoll für natürliche Soda und Wasserglas.** Durch die Verordnungen Nr. 645 und 668 vom 6. und 29. Dezember 1926 wird der Zoll für natürliche Soda („natron") und Natronwasserglas aus Völkerbundstaaten, den Ver. Staaten und der Türkei auf 11 % v. W. festgesetzt. (499)

Britisch-Indien. **Wertfestsetzungen für das erste Quartal 1927.** Wie wir dem „Chemical Trade Journ." entnehmen, sind von der indischen Regierung die folgenden, für das erste Quartal 1927 geltenden Werte für die Berechnung der Zölle festgesetzt worden:

Warenbezeichnung	Einheit	Wert Rs. A. P.	Zoll ad val.
Alaun, in Stücken	cwt.	6 0 0	15 %
Ammoniumchlorid:			
kristallisiert	„	20 0 0	15 %
sublimierter Salmiak	„	25 0 0	15 %
andere Sorten	„	24 0 0	15 %
Ammoniak, wasserfrei	lb.	1 0 0	15 %
Arsenik:			
chinesischer Mansil	cwt.	85 0 0	15 %
andere Sorten	—	ad val.	15 %
Chlorkalk	cwt.	11 0 0	15 %
Calciumchlorid	„	5 0 0	15 %
Calciumcarbid	„	16 0 0	15 %
Ammoniumcarbonat	„	34 0 0	15 %
Kohlensäure (Gas)	lb.	0 3 6	15 %
Chlor	„	0 4 6	15 %
Bittersalz (bei großen Mengen)	cwt.	3 8 0	15 %
Magnesiumchlorid	„	4 2 0	15 %
Kaliumbichromat	„	28 0 0	15 %
Natronwasserglas (flüssig)	„	8 0 0	15 %
Calcinierte Soda, einschließlich natürlicher calcinierter Soda und technischer esquicarbonate	„	6 0 0	15 %
Natirumbicarbonat	„	8 8 0	15 %
Natriumbichromat	„	22 8 0	15 %
Aetznatron:			
in Stücken	„	10 8 0	15 %
in Schuppen	„	15 0 0	15 %
in Pulverform	„	15 8 0	15 %
Kristallsoda (bei großen Mengen)	„	7 0 0	15 %
Schwefelnatrium	„	9 0 0	15 %
Kupfersulfat	„	18 0 0	15 %
Natürliche Soda, nicht calciniert	„	3 8 0	15 %
Eisensulfat, grünes:			
bei großen Mengen	„	4 0 0	2½ %
bei geringeren Mengen	—	ad val.	2½ %
Schwefel	—	—	zollfrei
Alkohol, vergällter	—	ad val.	7½ %
Düngemittel aller Art	—	—	zollfrei
Mennige, trocken	cwt.	32 0 0	15 %
Bleiweiß, trocken	„	32 0 0	15 %
Lithopone	„	18 0 0	15 %
Terpentinöl	Gallone	4 12 0	15 %
Zinkoxyd	cwt.	35 0 0	15 %
Zinnober (Canton)	Kiste zu 90 bdls.	170 0 0	15 %
Kolophonium	cwt.	18 0 0	15 %
Quecksilber	lb.	3 0 0	15 %
Kohlenteerpech	cwt.	5 0 0	15 %
Kohlenteer	—	ad val.	15 %
Sprengstoffe	—	ad val.	15 %
Alizarinfarbstoffe, trocken:			
nicht über 40 %	lb.	1 6 0	15 %
von 41—50 %	„	1 10 0	15 %
von 51—60 %	„	1 14 0	15 %
von 61—70 %	„	2 2 0	15 %
von 71—80 %	„	2 6 0	15 %
über 80 %	„	3 0 0	15 %
Alizarinfarbstoffe, feucht:			
nicht über 10 %	„	0 6 0	15 %
von 10—16 %	„	0 7 0	15 %
von 17—20 %	„	0 9 0	15 %
über 20 %	„	0 14 0	15 %
Anilinfarbstoffe:			
feucht	„	1 12 0	15 %
Schwefelschwarz	„	0 7 6	15 %
Kongorot	„	0 14 0	15 %
trocken, alle anderen	„	2 2 0	15 %
Anilinsalz	—	ad. val.	15 %

(531)

Australien. **Aufgeschobene Zölle.** Das Inkrafttreten der durch den australischen Zolltarif für die nachstehenden Positionen bestimmten Zollsätze, das für den 1. Januar 1927 in Aussicht genommen war, ist verschoben worden, und zwar u. a. für:

Pos. 6 (B) Aceton bis 1. Juli 1927.

Pos. 279 (A) Citronensäure bis 1. Juli 1927.

Pos. 397 (A) Patronen, anderwärts nicht einbegriffen, bis 1. Juli 1927.

Pos. 397 (D) Jagdpulver; Patronenpfropfen, Zündhütchen, Militärpatronen, Zündsätze, Patronenhülsen, leer, mit oder ohne Zündhütchen, Schießbaumwolle, elektrische Zünder für Bergwerke bis 1. Juli 1927. („I. u. H.") (506)

Verzollung von Propylalkohol und Isopropylalkohol und Zubereitungen daraus. Gemäß Bekanntmachungen in der „Commonwealth of Australia Gazette" sind Propylalkohol und Isopropylalkohol zu den Sätzen für Aethylalkohol zu verzollen. Ebenso sind Zubereitungen, die Propylalkohol oder Isopropylalkohol enthalten, zu den Sätzen zu verzollen, wie sie für Zubereitungen gelten, die Aethylalkohol enthalten. (617)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Ausbeutung der Vorkommen von Lithiummineralien.

In Nr. 1 der „Chem. Ind." wurde auf S. 40 ein dem „Chemical Trade Journal" entnommener Bericht über die Ausbeutung der Vorkommen von Lithiummineralien in Canada veröffentlicht. Aus diesem Bericht geht hervor, daß es sich in Canada als nicht vorteilhaft erwiesen hat, Lithiummineralien mit einem Gehalt an Li_2O von weniger als 9 % und 4—6 % auf Lithiumsalze zu verarbeiten.

Hierzu schreibt uns die Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, daß von ihr ein Verfahren ausgearbeitet worden ist, welches gestattet, einen in Deutschland geförderten Lithiumglimmer mit wesentlich niedrigeren Gehalten als 5 % Li_2O mit bestem Erfolg zu verarbeiten. Eine der Tochtergesellschaften obenerwähnter Firma, nämlich die Hans Heinrich Hütte G. m. b. H. in Langelsheim a. Harz, hat auch bereits die Produktion von Lithiumsalzen und Lithiummetall nach diesem Verfahren vor einigen Jahren in allergrößtem Stile aufgenommen. (477)

Achema V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen.

Von der Achema V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen, die in Essen vom 7.—19. Juni 1927 stattfindet, wird uns geschrieben: Die Beteiligung an der Achema V ist eine überaus rege. Bereits vier Wochen vor dem endgültigen Anmeldungsschluß (31. 1. 27) waren über 2000 qm Nettoausstellungsfläche belegt.

Dank ihres anerkannten wissenschaftlichen technischen und wirtschaftlichen Wertes erfreut sich die Achema, die älteste und führende Fachausstellung für chemisches Apparatewesen der Welt, hierbei nach wie vor der Unterstützung der maßgebenden Firmen der chemischen Groß- und Kleinapparate-Industrien, u. a. von der Fried. Krupp A.-G., Essen, der Rheinischen Eisengießerei und Maschinenfabrik A.-G., Mannheim, R. Wolf, Magdeburg-Buckau, Carl Zeiß, Jena, W. C. Heraeus, Hanau, den Deutschen Ton- und Steinzeugwerken, Charlottenburg, u. a. m. Interessenten erhalten Prospekte kostenlos durch die Geschäftsstelle der Achema, Seelze bei Hannover. (476)

Digitized by Google

Ausland

Die Weltpreise für Quecksilber.

Man schreibt der „Frankfurter Zeitung": Die losen Besprechungen zwischen der spanischen und der italienischen Regierung über eine gemeinsame Regelung der Weltpreise für Quecksilber, woran beide Länder mit 80 % des Weltaufkommens beteiligt sind, scheinen keine praktischen Ergebnisse erzielt zu haben. In beteiligten Kreisen nimmt man an, daß die spanische Sociedad General Mercurio de Almadén, die nunmehr zum zweiten Male seit Ausscheiden des Londoner Hauses Rothschild als einzige Vertriebsstelle des spanischen Quecksilbers dieses Monopol erhalten hat, allein mit diesem Geschäft fertig werden zu können glaubt, zumal die norditalienischen Bergwerke nachlassen sollen. Die genannte spanische Gesellschaft hatte auf die Uebernahme der Jahresproduktion von 1926/27 eine Submission ausgeschrieben. (Ueber die Submission haben wir auf S. 147 der „Chem. Ind." berichtet.) (475)

Großbritannien. **Die Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie.** Auf eine Anfrage wurden kürzlich im britischen Parlament von einem Vertreter des britischen Arbeitsministeriums nach „Chemical Trade Journal" folgende Angaben gemacht: Von den zur chemischen Industrie gehörenden Personen wurden am 26. Oktober 1926 als arbeitslos gemeldet: 11 219 gegen 9346 am 26. Oktober 1925 und 8615 am 27. Oktober 1924. — Nach einer von „Chemical Age" veröffentlichten Meldung belief sich die Anzahl der Arbeitslosen in der chemischen Industrie Großbritanniens am 22. November 1926 auf 10 633, und zwar 9545 männliche und 1088 weibliche Personen. Der Prozentsatz der gesamten Arbeitslosen betrug am 22. November 1926 11,3 %. (261)

Irischer Freistaat. **Aus der chemischen Industrie.** Das Projekt zur Errichtung einer Düngemittelfabrik wird nach „Chemist and Druggist" von der „Limerick Corporation" geprüft. Ein Vertreter des technischen städtischen Institutes in Limerick führte in einer Ausschußsitzung aus, daß Limerick für die Fabrikation von Kalkstickstoff besonders gut geeignet sei. Der irische Bedarf an Kalkstickstoff beträgt jährlich 40 000 t, die durch Einfuhr gedeckt werden müssen. Der Plan wurde einem Unterausschuß zur weiteren Prüfung überwiesen.

Die in Tipperary befindlichen Betriebe zur Herstellung von Casein und Lactose, die vor etwa zwei Jahren stillgelegt wurden, sind nach „Chemist and Druggist" von einer neuen Gesellschaft übernommen worden, die die Fabrikation wieder aufnehmen will.

Die Kelpindustrie an der Westküste Irlands, die vor dem Kriege etwa 4000 t jährlich exportierte, erzielte im Jahre 1925 5233 £ aus den Verkäufen ins Ausland. (81)

Frankreich. **Bevorstehende Verpachtung des Zündholzmonopols.** Dr. S. Wolff schreibt dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" aus Paris:

Auf der Suche nach Mitteln zur Verstärkung des Devisenbestandes stieß Poincaré auf den Vorschlag des schwedisch-amerikanischen Zündholztrustes (Svenska Taendsticke A.-B.), das französische Zündholzmonopol zu pachten. Bereits im Frühjahr 1924 hatte Poincaré ähnliche Absichten, wurde aber durch seinen Sturz daran gehindert, sie zu verwirklichen. Die am 11. Mai 1924 neugewählte Kammer hatte damals die bereits genehmigte Abtretung des Staatsmonopols wieder rückgängig gemacht. Nach seiner Rückkehr zur Macht hat Poincaré die alten Pläne wieder aufgenommen. Die zwischen ihm und dem Leiter des Schwedentrustes, Ivan Kreuger, geführten Verhandlungen haben bereits zur Unterzeichnung eines vorläufigen Abkommens geführt, das das Inkrafttreten des neuen Regimes für den 1. April vorsieht. Das Abkommen und der darauf aufgebaute Gesetzentwurf unterliegen noch der Zustimmung des Ministerrats und des Parlamentes. Unklar bleibt, wie Poincaré die parlamentarischen Schwierigkeiten, die zweifellos groß sein werden, zu überwinden gedenkt, zumal die Gewerkschaften und die Arbeiterorganisationen schärfsten Widerspruch erhoben haben. Als Gegenleistung für die Verpachtung des Zündholzmonopols soll die französische Staatskasse vom Trust eine mit 6½ % verzinsbare Kaution von 80 Mill. $ erhalten. Diese Kautionszahlung ist in Wirklichkeit eine verschleierte Anleihe, welche die französische Regierung durch Vermittlung des Schwedentrustes aufnimmt. Die Form der Kaution ist wohl aus dem Grunde gewählt worden, um Frankreich nicht allzu deutlich auf eine Stufe mit Griechenland, Polen usw. zu stellen, die dem Trust gegen Gewährung von Anleihen ihre Monopole überlassen haben.

Das vorläufige Pachtabkommen läßt das Staatsmonopol als solches bestehen, lediglich sein Betrieb soll an eine Pachtgesellschaft, in der neben dem Schwedentrust auch eine französische Finanzgruppe vertreten ist, auf 60 Jahre gegen eine mobile Abgabe im Verhältnis zur Produktionsmenge sowie einen Anteil am Reingewinn verpachtet werden. Die neue Monopolverwaltung soll den Namen „Office français des Allumettes" erhalten. An ihrer Spitze steht ein Direktor, dessen Ernennung vom Finanzminister bestätigt werden muß. Dem Direktor ist ein Verwaltungsrat beigeordnet, dessen Mitglieder zur Hälfte vom Finanzminister und zur Hälfte von den Aktionären ernannt werden. Die Pachtgesellschaft liefert neben dem Aktienkapital ein besonderes Betriebskapital, das statutenmäßig mit 6½ % verzinst wird. Erst nach Anrechnung dieser Zinsen tritt die Beteiligung der Staatskasse an dem Ertrage des Monopols in Wirksamkeit. Das erwähnte Betriebskapital soll für den Bau moderner Zündholzfabriken verwendet werden. Die Pachtgesellschaft soll sich verpflichtet haben, die französische Zündholzproduktion, die gegenwärtig zur Deckung des Inlandsbedarfs nicht ausreicht, um 15 bis 20 % jährlich zu steigern, so daß nach Ablauf von einigen Jahren nicht nur der Inlandsbedarf vollständig gedeckt, sondern auch ein Ueberschuß für den Export, zunächst nach den französischen Kolonien und dann nach dem Auslande, frei werden soll. Die Gesellschaft beansprucht 90 % des Gewinns aus dem Exportgeschäft und völlige Freiheit in der Preisfestsetzung, während die Inlandspreise vom Finanzminister bestätigt werden müssen. Während der ersten vier Jahre, solange der Bau der neuen Fabriken noch nicht vollendet ist, erhält die Gesellschaft einen Zollnachlaß für die Einfuhr ausländischer Zündhölzer.

Dies sind die Grundzüge des Pachtabkommens, wie es sich nach den bisherigen Verlautbarungen darstellt. Eine Veröffentlichung dieses Abkommens ist nicht erfolgt; da auch noch die Zustimmung des Kabinetts und des Parlaments aussteht, so ist nicht sicher, ob der großzügige Plan Wirklichkeit werden wird. Die Uebernahme des französischen Monopols würde nicht nur das größte aller bisher vom Trust abgeschlossenen Geschäfte bedeuten, sondern auch weite Aussichten für die Entwicklung seiner Einflußsphäre eröffnen. Der Stützpunkt in Frankreich würde ihm nämlich erlauben, das gesamte Mittelmeergebiet in seinen Machtbereich zu ziehen. (491)

Verkaufspreise für Thomasphosphat. Die Thomasphosphatkommission hat den Verkaufspreis für alle Lieferungen in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März auf 1,25 frs. für das Kilogramm Phosphorsäure festgesetzt. (508)

Abgabe von nicotinhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln aus den Staatsbetrieben. Auf S. 146 der „Chem. Ind." veröffentlichten wir die dem „Journ. Officiel" vom 11. Januar entnommenen neuen Verkaufspreise für Schädlingsbekämpfungsmittel aus den Staatsbetrieben. „Journ. Officiel" vom 27. Januar gibt ein neues Verzeichnis bekannt, da die in der ersten Liste genannten Preise zu hoch angesetzt seien.

Die erste Spalte enthält die Preise, zu denen das betreffende Produkt an die Landwirte abgegeben wird, die zweite Spalte den Preis, zu dem das betreffende Produkt an die Landwirtschaftssyndikate verkauft wird.

	frs.	frs.
Tabakslauge mit einem Nicotingehalt von 8 bis 20 g pro Liter, Preis pro kg Nicotin	80,—	70,—
Speziallauge von der Dichte 1,075, in der Fabrik in Nizza hergestellt, für die Behandlung v. Blumenkulturen, Preis pro Liter	1,60	1,40
Auszüge, die im Liter 500 g Nicotin enthalten:		
Gefäß mit 5 Liter Inhalt, pro Stück . .	350,—	325,—
Gefäß mit 1 Liter Inhalt, pro Stück . .	75,—	70,—
Gefäß mit ½ Liter Inhalt, pro Stück . .	40,—	*)

Diese neuen Preise sind seit dem 1. Februar 1927 in Gültigkeit. (526)

*) Angabe fehlt.

Polen. **Preisgestaltung und Verkaufsbedingungen in der Superphosphatindustrie.** Mitte Oktober 1926 wandten sich laut Mitteilung der Zeitschrift „Przemysl i Handel" landwirtschaftliche und Handelsorganisationen an die Regierung mit der Bitte um Intervention im Sinne eines Druckes auf die Superphosphatindustrie wegen Preisermäßigung für Superphosphat und Abänderung einiger für die Landwirtschaft schwer tragbaren Verkaufsbedingungen. Bekanntlich ist fast die gesamte Superphosphatindustrie in einem Kartell zusammengeschlossen, das einheitliche Preise und Verkaufsbedingungen festsetzt, eine Tatsache, die angesichts der Zersplitterung der landwirtschaftlichen Organisationen bei Abschluß von Lieferungsverträgen die Superphosphatindustrie besonders günstig stellt.

Digitized by Google

Die Preise für polnisches Superphosphat sind im Verhältnis zur Frühjahrssaison 1925 um 90% in Umlaufzloty, bzw. um 9% in Goldzloty, gestiegen. Im Vergleich zur Herbstsaison 1926 haben sich die Preise nicht verändert. Die Preise für Superphosphat für die diesjährige Frühjahrssaison sind erheblich höhere als die Auslandspreise. Die Preise für das inländische Superphosphat ab Tczew betragen 0,90 Zl. pro kg 100%iger Phosphorsäure entsprechend 16,20 Zl. pro 100 kg 18%igen Superphosphats. Dasselbe Superphosphat deutscher Herkunft kostet franko deutsch-polnische Grenze ohne Zoll 1,58 $ oder 14,22 Zl. Das Verhältnis wird noch ungünstiger, wenn man bedenkt, daß der polnische Bauer für 100 kg Getreide bei durchschnittlichen Getreidepreisen nur 154 kg Superphosphat kaufen kann, wohingegen der deutsche Bauer 310 kg und der belgische sogar 345 kg 18%iges Superphosphat erwerben kann.

Bei der gegenwärtigen Preisgestaltung würde sich prinzipiell die Einfuhr von Auslandssuperphosphat sogar unter Berücksichtigung des Zollsatzes von 1 Zl. pro 100 kg lohnen. Wenn indessen kein Superphosphat importiert wird, so geschieht das wegen der ungünstigen Finanzlage der landwirtschaftlichen Handelsorganisationen, Mangel an Lägern für Unterbringung von Auslandssuperphosphat. Ferner werden beim Einkauf von Inlandssuperphosphat den Organisationen bequeme Kreditbedingungen eingeräumt. Die einheimische Superphosphatindustrie verfügt bekanntlich über einen ziemlich hohen offenen Diskontkredit, weswegen die Verkäufe an die Landwirtschaft in voller Höhe auf Kredit erfolgen können. Neben den Diskontkrediten bei der Polnischen Bank in Höhe von 10 Millionen Zloty, welche auf 15 Millionen Zloty erhöht werden können, verfügt die Industrie noch über einen Kredit von 1 800 000 Zloty bei der Bank für Landwirtschaft.

Die landwirtschaftlichen Organisationen halten folgende Verkaufsbedingungen für besonders drückend:

1. Die Berechnung des Prozentgehalts im Superphosphat in vollen Prozenten bei zulässiger Differenz bis zu einem halben Kilogramm 100%iger Phosphorsäure.

2. Die Berechnung der Preise für Superphosphat brutto für netto, dazu noch exklusive der Verpackungskosten.

3. Die Frachtberechnung ab Versandstation und Rückerstattung der zuviel bezahlten Summe erst bei der Abrechnung, wodurch dem Kunden ein Teil des Kredites verlorengeht.

4. Berechnung eines zu hohen Diskontsatzes (13%) obwohl die Fabriken in der Hauptsache Geld zu 9½% in der Polnischen Bank erhalten.

5. Die Abwälzung der Stempelabgabe ausschließlich auf den Käufer.

Die Einkaufsorganisationen haben verlangt, daß die Preise für Superphosphat mindestens auf die der Frühjahrsperiode 1925 herabgesetzt werden und daß die Verkaufsbedingungen entsprechend geändert werden.

Demgegenüber nimmt die polnische Superphosphatindustrie folgende Stellung ein:

Die Erhöhung der Superphosphatpreise ergibt sich durch bedeutende Verteuerung der Seefracht für Phosphorite (von 9 auf 18 sh. pro t). Außerdem waren die Superphosphatpreise in der Frühjahrsperiode 1925 außerordentlich niedrig infolge des Konkurrenzkampfes der polnischen Superphosphatindustrie mit der Industrie der Freien Stadt Danzig. Dieser Kampf hat zum Anschluß der Danziger Fabriken an das Kartell geführt. Was die Verkaufsbedingungen anbelangt, so geschieht die Fakturierung in fast allen Ländern, mit Ausnahme Schwedens, in vollen Prozenten, wobei die Spanne bis zu einem halben Kilogramm 100%iger Phosphorsäure zulässig ist.

Aus technischen Gründen kann die polnische Industrie gegenwärtig in keine Veränderung der geltenden Bestimmungen über die Berechnung des Prozentgehalts einwilligen, dagegen sollen die jetzt üblichen Diskontsätze und Stempelgebühren und in der nächsten Zeit sowohl die Superphosphatpreise als auch die Verkaufs- und Vertragsbedingungen von der Superphosphatindustrie einer Revision unterzogen werden.

Das Ministerium für Landwirtschaft unterzieht die geschilderte Sachlage einer eingehenden Prüfung und wird in dem demnächst erscheinenden Gesetz über den Handel mit künstlichen Düngemitteln, insbesondere die Frage der Berechnung des Prozentgehalts an Phosphorsäure und die Art der Kontrolle eingehend behandeln. (395)

Finnland. **Erzeugung von Aetznatron.** Wie der „Finländische Merkur", Berlin, mitteilt, haben die größte Papierfabrik Finnlands, Kymmene Aktiebolag, und die Firma Diesen Wood Comp. A. B. ihre Anlagen erweitert, um die Herstellung von Aetznatron für den einheimischen Bedarf im Beginn d. J. durchführen zu können. Das Aetznatron wird in den verschiedenen im Handel gefragten Qualitäten hergestellt werden, und zwar in einem Umfang, der den gesamten Bedarf des Landes deckt. Der Vertrieb soll nach einem Fachblatt der Papierindustrie für beide Fabriken gemeinsam durch die Alinko Handels A. B. in Helsingfors erfolgen. Bisher betrug die Jahreseinfuhr Finnlands an Aetznatron 1800 bis 1900 t im Werte von 5 bis 6 Millionen Fmk. (87)

Norwegen. **Einfuhr von Farben und Lacken.** Norwegen ist nach einem Bericht der „Com. Rep." ein verhältnismäßig großer Verbraucher von Farben und Lacken, stellt jedoch nur einen kleinen Teil seines Bedarfs selbst her. Die in Norwegen hergestellten Anstrichfarben sind hauptsächlich Schiffsanstrichfarben. Lacke werden nur in 6 Fabriken hergestellt, während Norwegen im ganzen etwa über 20 Fabriken dieser Branche verfügt.

Seit Kriegsende befindet sich der Handel großenteils in den Händen Deutschlands, wie es auch schon vor dem Kriege der Fall war. Während des Krieges gelang es den Engländern, einen Teil des Marktes an sich zu bringen, den sie auch jetzt noch behaupten. Desgleichen liefern auch Belgien, Dänemark, Schweden und Holland einen Teil des norwegischen Farben- und Lackbedarfs.

Die Vereinigten Staaten lieferten bis zum Jahre 1916 weniger als 1% der gesamten norwegischen Farben- und Lackeinfuhr; in den folgenden Jahren schwankte der amerikanische Anteil zwischen 2 und 14% jährlich. Seit dem Jahre 1921 sind die amerikanischen Farben und Lacke fast vollständig vom norwegischen Markte verschwunden. (70)

Ungarn. **Ausbeutung der Bauxitlager.** Ueber die Größe der Bauxitvorkommen in Ungarn sowie über die Gründe der Kapitalerhöhung der Bauxit Trust A.-G. in Zürich erhält „J. u. H." folgende Mitteilungen:

Die ungarischen Bauxitlager wurden von der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft A.-G. in Berlin und den Vereinigten Aluminium-Werken A.-G. (Lautawerk) aufgeschlossen. Es wurden etwa 1000 Bohrungen ausgeführt, die ergaben, daß es sich um eines der bedeutendsten Bauxitvorkommen der Welt hinsichtlich der Größe der Vorräte wie auch bezüglich der Qualität handelt. Die ungarischen Bauxitvorräte werden auf mehrere Millionen Tonnen geschätzt. Zwecks Ausbeutung dieser Bauxitlager wurde die Bauxit Trust A.-G. unter Mitwirkung der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank, Budapest, mit einem Kapital von 5,1 Mill. schw. Franken in Zürich gegründet. Die Interessennahme der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft sowie der Vereinigten Aluminium-Werke A.-G. an den ungarischen Bauxitvorkommen läßt allein schon auf die große Bedeutung der dortigen Lager schließen. In letzter Zeit haben sich weitere größere Firmen, und zwar die Ungarische Allgemeine Kohlenbergbau A.-G., die Manfred Weiß A.-G. und die Salgotarjaner Steinkohlenbergbau A.-G. an der Bauxit Trust A.-G. beteiligt. Die Interessennahme dieser Gesellschaften an der Bauxit Trust A.-G. machte die bereits erwähnte Kapitalerhöhung der Gesellschaft auf 8,15 Mill. schw. Franken notwendig. An der Bauxit Trust A.-G. war bisher außer den beiden deutschen Gesellschaften noch die Aluminium-Bergbau und Industrie A.-G. in Budapest beteiligt. (85)

Albanien. **Einfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1925.** Nach einer in „Boll. di Not. Com." veröffentlichten Statistik waren die wichtigsten, im Jahre 1925 aus Griechenland nach Albanien eingeführten chemischen Erzeugnisse:

	kg
Leinöl	4 219
Lebertran	4 795
Talk	15 442
Schmieröle	19 229
Paraffin	10 209
Farben in Pulverform	9 698
Henna	8 309
Aetznatron	8 016

Von den aus Jugoslawien eingeführten Chemikalien ist nur Aetznatron zu erwähnen; die Einfuhr betrug 1925 143 160 kg.

Die unten folgende Liste der im Jahre 1925 aus Italien nach Albanien eingeführten chemischen Erzeugnisse gibt, im Verein mit den für Griechenland angegebenen Daten, ein ungefähres Bild der gesamten albanischen Einfuhr von Erzeugnissen der chemischen Industrie, da diese beiden Länder zusammen für 20,9 Millionen Goldfranken (Italien allein für 16,4 Millionen Goldfranken) Waren aller Art nach Albanien einführten bei einer Gesamteinfuhr von 21,8 Millionen Gold-

Digitized by Google

franken. Der Anteil beider Länder zusammen beträgt demnach über 95 %. Die europäischen Industrieländer und die Vereinigten Staaten führten zusammen nur für etwa 100 000 Goldfranken Waren aller Art ein.

Einfuhr Albaniens aus Italien 1925.

	kg	Goldfranken
Mineralwasser	38 661	11 839
Leinöl	10 895	12 242
Ricinusöl	6 747	11 566
Lebertran	10 186	15 774
Düngemittel	5 448	1 030
Photographisches Papier	688	1 604
Dachpappe	6 620	1 981
Jagdpulver	3 532	9 037
Bergwerkspulver	1 527	3 534
Zündschnüre	209	2 489
Zündhölzer aus Holz	17 211	19 920
Talk	10 195	1 496
Schwefel:		
gemahlen	23 475	4 660
in Stücken	7 145	1 443
Revolverpatronen	1 022	4 284
Jagdpatronen:		
gefüllt	473	1 179
leer	1 669	4 980
Zündhütchen	527	2 981
Schmieröle	552 145	231 382
Paraffin	8 753	7 919
Toiletteseifen, parfümiert	7 446	18 197
Farbseifen	2 067	3 250
Desinfektionsseifen	1 483	1 542
Pflanzliche Farbstoffe	2 084	985
Metallische Farben in Pulverform	3 074	2 796
Anilinfarben	5 362	19 462
Druckerschwärze	2 038	1 932
Schuhputzmittel	9 636	16 216
Lacke	2 328	2 080
Oel- und Wasserfarben	22 832	20 039
Verschiedene Farben und Lacke	2 751	3 295
Zeichenstifte	872	3 553
Aetznatron	100 677	25 427
Alaun	5 808	2 384
Citronensäure	3 736	7 633
Kupfersulfat	18 114	10 217
Ferrosulfat	42 586	8 529
Naphthalin	19 924	6 522
Essigsäure	7 688	4 188
Heilmittel	40 849	156 701 (75)

Griechenland. **Die Preise für Terpentinöl und Kolophonium.** Die griechischen Harzprodukte wurden im Piräus am 29. Januar wie folgt notiert: Terpentinöl 44/10/0 £ per t; Kolophonium: hell 19/0/0 £, halbdunkel 18/0/0 £, dunkel 16/10/0 £ per t. (501)

Gegen Beschränkung der Opiumproduktion. Ueber die neuen Bestimmungen, die Gewinnung und den Verkauf von Opium in Griechenland betreffend, berichteten wir bereits auf S. 574/1926 der „Chem. Ind.". Wie nun „Ikonomikos Tachydromos" meldet, hat kürzlich der Handelsverband von Serres (Mazedonien) eine Denkschrift an das Volkswirtschaftsministerium gerichtet, durch welche er gegen die neue Verordnung über narkotische Mittel Stellung nimmt, die seit August 1926 in Kraft ist. Da fragliche Verordnung, durch welche ein Staatsmonopol für Narkotica gegründet wurde, bei der strengen Meldepflicht über die gewonnene Opiummenge, sowie bei der obligatorischen Ablieferung an den Staat und auch bei jeder verkauften resp. exportierten Menge die natürliche Gewichtsabnahme des Produktes von seiner Ernte bis zu seiner Verpackung und Veräußerung nicht berücksichtige, könnten die Pflanzer den Anbau von Opium nicht mehr fortsetzen, da sowohl sie selbst als auch die damit handelnden Kaufleute der Gefahr ausgesetzt seien, der Opiumschmuggelei beschuldigt zu werden. Außerdem wird in der Denkschrift der jetzt geltenden Verordnung der Vorwurf gemacht, daß sie der Bedeutung des Opiums als eines wertvollen nationalen Exportproduktes gar nicht Rechnung trage. Denn die Produktion im Lande übersteige bereits jetzt beträchtlich die Menge, welche gemäß Artikel 4 der Verordnung der Finanzminister jeweils für den Bedarf des Staatsmonopols aufkauft. Dabei sei das Produkt überaus wichtig für die griechische Volkswirtschaft, nicht zuletzt auch vom währungspolitischen Standpunkte aus durch den Einlauf fremder Devisen in das Land. Das benachbarte Jugoslawien hätte seiner Opiumproduktion keinerlei Bindungen oder Beschränkungen auferlegt und bringe durch die Opiumausfuhr jährlich etwa 800 000 engl. Pfund herein, während die Türkei über 2 000 000 engl. Pfund jährlich einnehme. Es wird sodann namens der Opiumproduzenten und -händler gefordert, daß die in der neuen Verordnung vorgesehene Zwangswirtschaft baldigst abgeschafft wird und das alte Narkotica-Gesetz 2736 wieder in Kraft tritt. Dadurch würde die Opiumkultur in Griechenland eine starke Förderung erfahren und gedeihen, ohne gegen die bestehenden internationalen Abkommen über Betäubungsmittel zu verstoßen. Da die Bodenbeschaffenheit und auch die klimatischen Verhältnisse in Griechenland vielfach günstiger seien als in den Nachbarländern, könnte die Opiumproduktion des Landes sich sowohl quantitativ als auch qualitativ bedeutend entwickeln. (281)

Italien. **Vergällung des zur Herstellung von Arsenobenzolen bestimmten Alkohols.** Laut Ministerialdekret vom 17. Januar 1927, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 24. Januar, werden den Fabrikanten von Arsenobenzolen die mit der Verwendung von vergälltem Alkohol verbundenen Steuererleichterungen gewährt; die hierbei innezuhaltenden Richtlinien sind die gleichen, wie sie durch Ministerialdekret vom 30. November 1926 für Seren, Vaccine und andere opotherapeutische Produkte festgesetzt worden sind. (461)

Außenhandel in Arzneimitteln im 1. Halbjahr 1926. Nach „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." betrug die italienische Einfuhr von Arzneimitteln (Statistik Nr. 2020 bis 2022) (vgl. „Chem. Ind." 1926, Seite 964) im ersten Halbjahr 1926 398 dz im Werte von 1 813 000 Lire gegenüber 464 dz im Werte von 2 037 000 Lire im ersten Halbjahr 1925 und 537 dz im Werte von 1 815 000 Lire im ersten Halbjahr 1924. Einzelheiten über die Herkunftsländer sind aus folgender Tabelle ersichtlich.

Herkunftsland	1. Jan. bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Frankreich	211	215	212
Deutschland	116	140	221
Deutschland, auf Repar.-Konto	—	20	19
Großbritannien	16	16	22
Schweiz	27	55	28
Andere Länder	28	18	35
Insgesamt:	398	464	537

Die Ausfuhr der in denselben Gruppen der Statistik (2020—2022) enthaltenen Arzneimittel betrug im ersten Halbjahr 1926 2 152 dz im Werte von 5 536 000 Lire gegenüber 1 682 dz im Werte von 5 913 000 Lire im ersten Halbjahr 1925 und 1753 dz im Werte von 4 281 000 Lire im ersten Halbjahr 1924. Folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Bestimmungsländer.

Bestimmungsland	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1294 dz
Albanien	45	43	125
Oesterreich	7	14	12
Frankreich	306	147	240
Deutschland	25	8	9
Griechenland	57	50	104
Spanien	33	21	5
Schweiz	162	74	52
Europäische Türkei	26	8	11
Dodekanes	9	11	16
Japan	127	—	—
Holländisch-Indien	—	8	8
Palästina	25	24	16
Aegypten	267	228	239
Tripolis u. Cyrenaika	92	57	38
Tunis	59	40	92
Argentinien	143	161	118
Brasilien	177	242	119
Vereinigte Staaten	81	148	169
Uruguay	5	21	10
Andere Länder	506	377	370
Insgesamt	2 152	1 682	1 753

(74)

Platinvorkommen in Sardinien. Der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen wir die Mitteilung, daß in Sardinien Platin und verwandte Metalle nachgewiesen worden sind, die über ein beträchtliches Gebiet von Silurschiefern verteilt sind. Das Platin findet sich in Verbindung mit Aktinolit, stellenweise auch mit Mangan- und anderen Erzen. Die Insel ist geologisch sehr alt und nicht durch Erdbeben beeinträchtigt worden. (377)

Digitized by Google

Herstellung von Ammoniumsulfatnitrat. Wie „Chem. Trade Journ." berichtet, wird jetzt Ammoniumsulfatnitrat auch in Italien hergestellt; die Montecatini-Gesellschaft hat die Produktion vor kurzem in ihrer Anlage in Meran aufgenommen. Die Società Azogeno, die Ammoniak nach dem Claudeverfahren erzeugt, stellt bis jetzt noch kein Ammoniumsulfatnitrat her, beabsichtigt aber, ebenfalls die Produktion aufzunehmen, und zwar sollen dann beträchtliche Mengen in der Anlage in Vado Ligure hergestellt werden. (123)

Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1926. Die folgenden Angaben über die vorläufige Berechnung der italienischen Produktion sind der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnommen:

Warenbezeichnung:	Produktion in t 1925	1926
Manganerze	17 345	13 600
Eisenpyrit	493 806	529 500
Eisenpyrit, kupferhaltig	39 931	64 000
Bituminöse Schiefer	2 700	3 120
Borsäure	3 636	3 600
Bauxit	195 000	85 500
Graphit	9 937	8 800
Rohasphalt und Rohbitumen	272 990	298 200
Schwerspat	32 195	36 700
Flußspat	7 770	5 800
Talkum und Steatit	33 620	35 000
Farberden	10 063	9 530
Magnesiahaltige Erden	14 146	11 150
Antimon	472	400
Quecksilber	1 833	1 810
Rohschwefel	263 591	271 500
Gemahlener Schwefel	27 251	24 300

(376)

Spanien. **Einfuhr von Filmen im ersten Halbjahr 1926.** In der ersten Hälfte des Jahres 1926 kamen, wie „U. S. Daily" berichtet, ungefähr 60% der insgesamt eingeführten unbelichteten Filme aus den Ver. Staaten. Die Gesamteinfuhr von unbelichteten Filmen betrug in dieser Zeit 301 602 Pesetas, von denen 173 040 Pesetas auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten entfallen. Während der gleichen Zeit lieferten Deutschland für 53 446 Pesetas und Großbritannien für 38 064 Pesetas unbelichtete Filme. Der Anteil Deutschlands ist im Vergleich zu der ersten Hälfte des Jahres 1924 um 50 % zurückgegangen, da in diesem Zeitraum die Einfuhr aus Deutschland einen Wert von 100 611 Pesetas erreichte. In der ersten Hälfte des Jahres 1925 betrug der Wert der gesamten spanischen Einfuhr von unbelichteten Filmen 205 725 Pesetas. (125)

Portugal. **Der Markt für Farben und Lacke.** Nachstehende Angaben entnehmen wir einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Lissabon.

Die wenigen portugiesischen Farbenfabriken können den heimischen Bedarf nicht befriedigen. Farben und Lacke werden aus Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Großbritannien und den Vereinigten Staaten im Werte von durchschnittlich 200 000 $ jährlich eingeführt; die Einfuhr aus den einzelnen Herkunftsländern wird in der portugiesischen Statistik nicht angegeben. Von den aus Frankreich stammenden Anstrichfarben findet Ripolin den besten Absatz; es wird durch einen Vertreter der Herstellerfirma vertrieben. Niederländische Emaillefarben konkurrieren mit Erfolg mit den einheimischen Erzeugnissen, da der Preisunterschied gering, die niederländische Ware aber besser als die portugiesische ist. Einen wesentlichen Teil der Einfuhr machen Anstrichfarben für Schiffe aus; Hauptlieferanten sind Deutschland und Großbritannien.

Der Farbenhandel in Portugal wurde während der letzten fünf Jahre durch die ungünstige Wirtschaftslage des Landes nachteilig beeinflußt. (452)

Ver. St. von Nordamerika. **Einfuhr von Teerfarben und organischen Chemikalien im Jahre 1926.** Im „U. S. Daily" wird die vom „Department of Commerce" und von der „U. S. Tariff Commission" zusammengestellte Statistik über die Einfuhr von Teerfarben und organischen Chemikalien aus Steinkohlenteer nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 veröffentlicht.

Die Zahlen für 1926 stellen vorläufige Angaben dar. Die Teerfarbeneinfuhr des Jahres 1926 ist der Menge nach um 11 %, dem Werte nach um 12 % gegenüber 1925 zurückgegangen. — An Küpenfarbstoffen wurden 1926 annähernd 1 850 000 lbs., 1925 dagegen 2 418 842 lbs. eingeführt.

Einfuhr von Teerfarben.

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1926	4 616	4 084
1925	5 210	4 637
1924	3 023	2 909
1923	3 098	3 151
1922	3 983	5 243
1921	4 253	5 157
1920	3 403	5 763
1914*)	45 951	9 503

Einfuhr organischer Chemikalien im Jahre 1926.

	1000 lbs.	1000 $
Synthetische Riechstoffe	155	190
Arzneimittel, photograph. Entwickler, Zwischenprodukte und andere Chemikalien aus Steinkohlenteer	1 537	681
Farblacke	21	14

Anteile der einzelnen Farbstoffgruppen an der Gesamteinfuhr an Farbstoffen (in %).

	1926	1925	1924
Säurefarbstoffe	16,99	11,32	17,56
Küpenfarbstoffe	39,46	46,43	38,98
Beizen- und Chromierfarbstoffe	10,77	12,33	14,63
Direktfarbstoffe	17,28	14,57	17,01
Basische Farbstoffe	8,78	11,66	6,81
Schwefelfarbstoffe	3,12	2,35	3,68
Farblacke und spritlösliche Farbstoffe	1,80	1,10	0,75
Andere Farbstoffe	1,80	0,24	0,58
	100,00	100,00	100,00

*) Fiskaljahr. (486)

Platinproduktion im Jahre 1925. Ein Bericht des Bureau of Mines bringt nach „Revue de Chim. Ind." folgende Angaben über die Platinproduktion in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925:

Die Produktion von Rohplatin stieg im Jahre 1925 auf 343 Unzen, die sich auf folgende Produktionsgebiete verteilten:

Kalifornien	312 Unzen
Oregon	19 „
Alaska	12 „

Der Wert der ganzen Produktion ist mit 36 000 $ angegeben, d. h. 115 $ per Unze. (263)

Einführung der Bezeichnung „Methanol" an Stelle von „Holzgeist". Laut Mitteilung des „U. S. Daily" hat das „U. S. Public Health Service" für „Holzgeist" (wood alcohol) die Bezeichnung „Methanol" als offizielle Nomenklatur eingeführt. In Zukunft soll im brieflichen Verkehr und bei Bekanntmachungen nur die letztere Bezeichnung benutzt werden. Das „U. S. Public Health Service" begründet diese Maßnahme damit, daß die Bezeichnung „Methanol" sich überall eingebürgert habe und geeignet sei, Verwechslungen des Holzgeistes (wood alcohol) mit Aethylalkohol vorzubeugen. (484)

Gewinnung, Einfuhr und Ausfuhr von Manganerz und Ferromangan. Wie wir „Chemical Age" entnehmen, zeigt der Absatz von Ferrolegierungen für 1925 eine Steigerung um 24 % gegenüber 1924. Ferromangan allein weist eine Zunahme von 9 % auf, Spiegeleisen eine solche um 26 %. Ab Hütte wurde für 1925 ein Durchschnittswert von 102,4 $ per t für Ferromangan und von 25,1 $ per t für Spiegeleisen berichtet. Die Produktion von Ferromangan belief sich während des Jahres 1925 auf 259 800 brutto t mit 205 000 t oder 79 % metallischem Mangan. Zur Herstellung von Ferromangan wurden 1925 519 000 brutto t auswärtiger Manganerze und 34 900 t amerikanischer Manganerze gebraucht.

Von den im Jahre 1925 verarbeiteten Manganerzen stammten 207 000 brutto t aus Brasilien. Diese besaßen einen durchschnittlichen Mangangehalt von 48,2 %. Aus Indien wurden 68 300 t mit einem Durchschnittsgehalt von 50,4 % Mangan bezogen, aus Afrika 33 600 t mit 47 % Mangan und der Rest aus Chile, China, Cuba und Porto Rico. Diese Erze wiesen einen Durchschnittsgehalt von 42,4 bis 52,8 % Mangan auf. Insgesamt ergibt sich für die aus dem Ausland bezogenen Manganerze ein Durchschnittsgehalt von 46,4 % Mangan. Die Ausbeute an metallischem Mangan betrug 1925 80,4 % des in den verarbeiteten Erzen enthaltenen Mangans.

Die Einfuhr von Ferromangan und anderen manganhaltigen Legierungen nach den Vereinigten Staaten belief sich in den ersten neun Monaten 1926 nach der amtlichen Statistik auf 29 039 t im Werte von 2,83 Mill. $ gegen 50 985 t im Werte

Digitized by Google

von 4,78 Mill. $ in der gleichen Zeit 1925. Die Ausfuhr von Ferromangan und Spiegeleisen betrug in den gleichen Zeiten 524 t im Werte von 32 000 $ (1926) gegen 5234 t im Werte von 141 100 $ (1925). (94)

Canada. **Zusammenschluß in der Sprengstoffindustrie.** Wie wir „Engin. and Mining Journ." entnehmen, erfolgte vor einiger Zeit ein Zusammenschluß der „Canadian Explosives, Ltd." mit der „Northern Explosives Co.", und zwar in der Form, daß die erstere die Aktien der letzteren erwarb. Die „Northern Explosives" wurden 1921, als die Preise für Schießpulver noch sehr hoch lagen, gegründet, die Aktien wurden von einigen Gruben übernommen. Von dem Zusammenschluß erwartet man eine Herabsetzung der Preise.

Die bei den „Northern Explosives" vorliegenden Aufträge übertreffen die Leistungsfähigkeit der Anlage in Dragon, und da die bei Nobel gelegene Fabrik der „Canadian Explosives" seit mehreren Jahren außer Betrieb ist und dem Minengebiet näher liegt als Dragon, waren die Voraussetzungen zum Abschluß des Abkommens gegeben. Die Fabrik in Dragon wird nunmehr stillgelegt und die in Nobel befindliche von neuem in Betrieb genommen werden. Durch die günstige Frachtlage werden allein 21 c. per 100 lbs. erspart, außerdem sollen die Preise für Schießpulver um 25 c. per 100 lbs. herabgesetzt werden, so daß sich die Gesamtermäßigung für die Bergbetriebe auf 46 c. per 100 lbs. beläuft. (467)

Britisch-Honduras. **Der Markt für Farben und Lacke.** Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Belize entnehmen wir die folgenden Angaben:

Der Bedarf Britisch-Honduras an Farben und Lacken wird zum überwiegenden Teil durch Einfuhr aus Großbritannien gedeckt. Die Vereinigten Staaten liefern 20 bis 25 % der Gesamteinfuhr dieser Erzeugnisse. Begünstigt durch den Vorzugstarif, beginnt auch Canada steigende Mengen nach Britisch-Honduras zu exportieren. Außer diesen drei Ländern bemühen sich nur noch die Niederlande, für ihre Erzeugnisse auf dem dortigen Markt Absatz zu finden.

Viel verwendet werden rote Rostschutzfarben für Metalldächer. (449)

Peru. **Rückgang des Chemikalienhandels.** Wie „Commerce Reports" auf Grund eines Berichtes des amerikanischen Handelsattachés in Lima mitteilen, beeinflußt die allgemeine Wirtschaftsdepression auch den Chemikalienhandel. Die Kaufleute sind wenig geneigt, Abschlüsse zu tätigen.

Es verlautet, daß das einzige peruanische Unternehmen, das sich mit der Herstellung von Schwerchemikalien befaßt, den Betrieb vorübergehend einstellen will, um die vorhandenen Lagervorräte zunächst zu realisieren. Die Firma trug sich ursprünglich mit der Absicht, die Zahl der von ihr hergestellten Erzeugnisse beträchtlich zu steigern. Allem Anschein nach beschränkt sie sich jedoch zurzeit auf die Herstellung von Natronlauge (40° Bé), Salzsäure (20—21° Bé) und Chlorkalk. (448)

Aegypten. **Ausschreibung von Düngemittellieferungen.** Das Landwirtschaftsministerium schreibt die nachstehenden Lieferungen aus:

Im Fall der Bewilligung eines Kredits von		
450 000 £ E.	750 000 £ E.	
t	t	
23 600	42 000	Natronsalpeter
6 000	8 000	Superphosphat
5 000	7 000	Kalksalpeter
1 000	1 500	Ammonsulfat

Die Lieferungsbedingungen können im Landwirtschaftsministerium und von den ägyptischen Konsulaten im Ausland erhalten werden; Angebote sind für die in der Liste der Spezifikation A genannten Mengen bis zum 21. März, für die in der Liste der Spezifikation B genannten Mengen bis zum 7. Juni 1927 an das Ministère de l'Agriculture in Kairo einzureichen. (522)

Ausschreibung von Streichfarbenlieferungen. Die ägyptische Hafenverwaltung schreibt im „Journ. off." vom 24. Januar 1927 die Lieferung von Streichfarben und Oelen für das Finanzjahr 1927/28 aus. Die Lieferungsbedingungen sind vom „Stores Department, Arsenal, Alexandria" zu erhalten oder bei den ägyptischen Handelskammern einzusehen. Angebote sind bis zum 15. März 1927 einzureichen. (509)

Südafrikanische Union. **Aus der chemischen Industrie.** Transvaal Corundum Company, Ltd. Unter dem genannten Namen ist eine Gesellschaft mit einem Kapital von 75 000 £ neu begründet worden. Die Gesellschaft hat Rechte zur Förderung von Mineralien erworben. Man rechnet damit, daß die Vereinigten Staaten, England, Deutschland, Frankreich, Japan und andere Länder die Erzeugnisse der Gesellschaft abnehmen werden.

Natal Tanning Extract Comp. Die Gesellschaft errichtet im Zululand eine neue große Anlage zur Herstellung von Gerbstoffextrakten. Es verlautet, daß diese Anlage die bedeutendste ihrer Art in der ganzen Welt sein wird.

Union Manganese Comp. of Johannesburg. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, ist zwischen der genannten Gesellschaft und zwei bedeutenden amerikanischen Stahlproduzenten ein vorläufiges Abkommen getroffen worden, nach welchem den amerikanischen Unternehmen das Recht zugestanden wurde, die Manganvorkommen in der Nähe von Postmasburg auszubeuten. (117)

Türkei. **Schwierigkeiten in der Parfümerieindustrie.** Wie die Zeitung „La République" (Stambul) mitteilt, haben sich die Fabrikanten von Kölnischem Wasser beim Vilajet beschwert, daß die Mopolverwaltung ihnen keinen Alkohol liefert. Das Vilajet hat daraufhin eine diesbezügliche Anfrage an die Monopolverwaltung gerichtet, die auf die Anfrage hin erklärte, daß sie nicht über genügend Alkohol verfüge, um die Anforderungen der Fabrikanten von Kölnischem Wasser zu befriedigen. (118)

Persien. **Opiumausfuhr 1924/25 und 1925/26.** Die Opiumausfuhr Persiens nahm nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Teheran von 79,59 Mill. Kran*) 1924/25 (endgültige Zahlen) auf 70,43 Mill. Kran 1925/26 (vorläufige Zahlen), d. h. um 9,16 Mill. Kran ab. (9)

*) 1 Kran am 1. Juli 1926 = 0,0877 $.

Britisch-Indien. **Tätigkeit des Bakteriologischen Laboratoriums in Bombay.** Wie „Commerce Reports" berichten, hat das Bombay-Haffkine-Institut, das frühere Bakteriologische Laboratorium in Bombay, im Jahre 1925 1 027 071 Dosen Vaccine abgegeben im Vergleich zu 1 489 734 Dosen im Jahre 1924. Trotz dieser Abnahme muß jedoch festgestellt werden, daß die Eingeborenen anfangen, den Wert der Vaccine zu schätzen; die Abnahme ist auf den Rückgang der Infektionskrankheiten zurückzuführen. Für die Popularität der Vaccine wird ein Beispiel angeführt, wonach es in einem Dorfe im Pandschab fast zum Aufruhr gekommen wäre, als die Vorräte an Vaccinen erschöpft waren.

Der Zusammenarbeit des Instituts mit der Stadtverwaltung von Bombay ist es gelungen, diese Stadt in den letzten Jahren von Seuchen fast vollständig freizuhalten. Die Zahl der im Institut während des Jahres 1925 auf Seuchenkeime untersuchten Ratten betrug 642 000. (72)

Australien. **Außenhandel in Düngemitteln.** Nach einer von „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" veröffentlichten Statistik wurden im Jahre 1924/25 nach Australien 288 000 t Calciumphosphat eingeführt, gegen 235 000 t im Jahre vorher. Die Einfuhr von Guano belief sich auf 44 700 t gegen 41 100 t, die Einfuhr von Salpeter auf 9140 t gegen 3750 t. Die Einfuhr von Ammonsulfat und Superphosphat war ganz unbedeutend, erstere erreichte 1924/25 nur 105 t, letztere nur 60 t. Die Einfuhr von anderen Düngemitteln erreichte 9200 t gegen 6930 t.

In der Ausfuhr steht für 1924/25 Ammonsulfat mit 5 580 t an erster Stelle gegen 4 660 t im Jahre vorher. Die Ausfuhr von Natronsalpeter betrug 126 t, die von gemahlenen Knochen 692 t. Die Ausfuhr anderer Düngemittel betrug 2 260 t gegen 1 580 t. (83)

Straits Settlements. **Der Markt für Essigsäure.** Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Penang ist zu entnehmen, daß der dortige Handel in Essigsäure in letzter Zeit sehr rege gewesen ist. Die Einfuhr reichte zuweilen bei weitem nicht aus, den starken Bedarf zu befriedigen. Im Zusammenhang damit haben auch die Preise um ein geringes angezogen. Zwecks Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Geschäfts sind die Importeure bemüht, sich gesteigerte Lieferungen aus Deutschland und Amerika zu sichern.

Ihre Ursache hat diese stark gestiegene Nachfrage in der Ausdehnung der Produktion von Kautschuk-Milchsaft, zu dessen Koagulation die Essigsäure in den Straits Settlements Verwendung findet. (447)

Makatea-Insel. **Ausfuhr von Rohphosphaten.** Nach einem Bericht der „Com. Rep." betrug die Ausfuhr von Rohphosphaten aus Makatea im Jahre 1925 81 061 metr. t, von denen annähernd 40 000 t nach Schweden, 35 000 t nach Japan und 5000 t nach Hawai ausgeführt wurden.

Die Lager werden von der Compagnie Française des Phosphates de l'Océanie, einer französischen Gesellschaft mit dem Hauptsitz in Paris, ausgebeutet.

Digitized by Google

Die Ausfuhr des Jahres 1926 betrug schätzungsweise 125 000 metr. t. Die Hauptabnehmer sind Japan und Schweden mit schätzungsweise 50 000 t bzw. 45 000 t; die Ausfuhr nach Australien mag etwa 20 000 t und die nach Hawai 10 000 t erreichen.

Die Insel, die fünf englische Meilen lang und vier Meilen breit ist, ist allem Anscheine nach aus einem Korallenatoll entstanden; stellenweise erreicht sie eine Höhe von über 100 Fuß. Die französische Gesellschaft ist nicht die Eigentümerin des Grund und Bodens, hat aber das ausschließliche Recht, die Phosphatlager auszubeuten.

Die verfügbaren Phosphatbestände der Insel werden auf annähernd 10 Millionen t geschätzt. Die Phosphate werden überall gefunden und lassen sich ohne große technische Schwierigkeiten gewinnen. (71)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Die Wirtschaftskrise, über deren Auswirkungen auf unser Unternehmen wir bereits im Geschäftsbericht 1924/25 Mitteilung machten, hat sich im vergangenen Geschäftsjahre noch verschärft. Gerade die Industrien und Gewerbezweige, die als Verbraucher unseres Haupterzeugnisses anzusprechen sind, litten unter ihr in besonderem Maße. Jede Konjunkturentwicklung ist mehr oder minder von der Gestaltung des Baumarktes abhängig. Vorzugsweise gilt dies für unsere Industrie, deren Gedeihen in ständiger Abhängigkeit von der Entwicklung der Bautätigkeit sich befindet. Unsere Vorräte hatten in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres eine besondere Höhe erreicht. Es gab Perioden, in denen unser Leimverkauf beinahe zum Stillstand kam. Wir suchten den Minderabsatz im Inland durch erhöhte Ausfuhr, besonders nach überseeischen Ländern auszugleichen. Aber die Ausfuhrverkäufe ließen uns nicht den gewöhnlichen Nutzen. Die geschilderte Lage war für uns insofern besonders nachteilig, weil wir infolge der unseren Lieferantenorganisationen gegenüber bestehenden Vertragspflichten genötigt waren, trotz mangelndem Absatz die aufkommenden Mengen an Rohmaterial aufzunehmen und zu verarbeiten. Eine Folge der gekennzeichneten Umstände war eine Erhöhung unserer Bankschulden und damit eine Belastung unseres Kontos „Zinsen und Provisionen". Während wir im Jahre 1924/25 an Bankzinsen und Provisionen einen Betrag von 344 718 M. zu zahlen hatten, erhöhten sich die Zinsen und Provisionen im Jahre 1925/26 trotz sinkender Zinssätze auf 712 719 M. Einen gewissen Ausgleich gegen die aus der wachsenden Verschuldung sich ergebende Belastung erzielten wir zwar durch die Verbilligung unserer Gestehungskosten, die wir als Frucht des nunmehr beendeten Rationalisierungsprozesses unserer Fabriken ernteten. Andererseits erforderte die Modernisierung unserer Betriebe aber weiter erhebliche Mittel, deren Höhe der Bilanzposten „Zugänge zu dem Konto auswärtige Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fuhrpark, Utensilien" mit 530 915 M. aufweist. Die Ausgaben für „Allgemeine Spesen" sind gegenüber denen des Vorjahres um rund 210 000 M. zurückgegangen.

Wir haben auch im laufenden Geschäftsjahre in dem Bestreben, weitere Ersparnisse zu erzielen, den Abbauprozeß fortgesetzt und rechnen mit einer weiteren Ermäßigung unserer allgemeinen Unkosten, was uns durch die Rationalisierung unserer Betriebe erleichtert wird. Die ungünstige Lage unserer Industrie veranlaßte uns im abgelaufenen Geschäftsjahre zur Stillegung weiterer deutscher Betriebsstätten. Diese Stillegung war zunächst als vorübergehende gedacht. Die teilweise Wiederaufnahme der stillgelegten Betriebe konnte indessen im abgelaufenen Geschäftsjahre nicht mehr erfolgen und ist erst neuerdings in die Wege geleitet worden. Von den 19 Fabriken in Deutschland, die in der alleinigen und eigenen Verwaltung unserer Gesellschaft stehen und die bei Kriegsbeginn bis auf eine betrieben wurden, waren im vergangenen Geschäftsjahre zeitweise nur fünf Fabriken in Betrieb, gegenwärtig hat sich die Zahl unserer arbeitenden deutschen Fabriken auf sieben erhöht. Unsere Versuche, entbehrliche Objekte abzustoßen, leiden unter der Ungunst der Zeit. Im laufenden Geschäftsjahre haben wir zwar einige Grundstücke, insbesondere Hausgrundstücke veräußert, wir sind jedoch bei diesen Bemühungen zu der Erkenntnis gelangt, daß die Verwertung unserer stilliegenden Werke nur allmählich und nur in dem Maße möglich sein wird, als sich die Gesamtlage der deutschen Wirtschaft bessert und erstarkender Unternehmungsgeist neues industrielles Schaffen hervorruft. Die Gleichartigkeit der Verhältnisse unseres Unternehmens mit denen der ausländischen Industrie förderte die im letzten Geschäftsbericht erwähnten Bestrebungen, eine internationale Verständigung der Interessenten unserer Industrie herbeizuführen. Im Herbst des vergangenen Jahres kam es zur Gründung der „Epidos" mit dem Sitze in Glarus (Schweiz), in der die Verständigungstendenzen der europäischen Leimindustrie ihren organisatorischen Mittelpunkt finden. Die führenden Firmen der Knochenleimindustrie von 15 europäischen Staaten sind an dieser Gründung beteiligt. Auf dem Gebiete der Zusammenfassung unserer industriellen Betätigung haben wir Fortschritte gemacht. Während wir — wie bereits im vergangenen Geschäftsbericht erwähnt wurde — Interessenverbindungen, die durch Veränderung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ihre Grundlage verloren hatten, zur Auflösung brachten, waren wir bemüht, solche Unternehmungen, von deren organischer und industrieller Verwertung wir uns einen besonderen Nutzen für unsere Gesellschaft versprachen, wieder in den Bereich unserer Verwaltung zu nehmen. In Verfolg dieser Bestrebungen haben wir den Alleinbesitz der Vereinigten Deutschen Fettwerke zurückerhalten und damit auch den maßgebenden Einfluß auf die A. Motard & Co. A.-G., die uns für die Verwertung unserer Fettprodukte von besonderem Nutzen ist. Die finanzielle Auswirkung dieser Transaktion zeigt sich vorzugsweise in dem Bilanzposten „langfristige Schulden", die zum überwiegenden Teil, nämlich in Höhe von 1 152 767 M. aus Gegenposten für die Uebernahme des in Betracht kommenden fremden Anteils an den Vereinigten Deutschen Fettwerken besteht. Andererseits hatte diese Maßnahme auch eine Verminderung des Bilanzpostens „verschiedene Schuldner" zur Folge, da gewisse Zahlungen, die uns seitens der früheren Teilhaber an den Vereinigten Deutschen Fettwerken zu leisten waren, in Wegfall kamen. Unsere Beteiligung bei der Sunlicht Gesellschaft A.-G. in Mannheim-Rheinau haben wir an die englische Muttergesellschaft abgegeben. Wir haben auch, wie wir bereits im verflossenen Geschäftsjahre mitgeteilt haben, unseren Besitz an der Spratt's A.-G. verkauft. Die Bildung der „Ossa" A.-G. für chemische Industrie in Prag (Tschechoslowakei) mit einem Kapital von 8 000 000 čKr., sowie die Umstellung der A.-G. für chemische Industrie, Wien, mit einem Goldkapital von 3 150 000 Schilling, der Fattinger & Co. A.-G., Wien, mit einem solchen von 1 500 000 Schilling ist durchgeführt.

Aus diesen geschäftlichen Maßnahmen erklären sich auch vorzugsweise die in der Bilanz ausgewiesenen Veränderungen unseres Kontos „Wertpapiere und Beteiligungen", das einen Zugang von 4 494 585 M. und einen Abgang von 1 856 418 M. aufweist. Die Bankschulden unserer Gesellschaft, die am 30. September 1925 2 910 296 M. betragen hatten, waren im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres erheblich gestiegen. Sie betrugen am 30. September 1926 noch 4 432 326 M. und sind bis Mitte Januar auf rund 2,7 Millionen M. zurückgegangen. Die vorliegende Bilanz zeigt für das Geschäftsjahr 1925/26 einen Verlust von 1 104 864 M., wobei zu bemerken ist, daß auf Grund der neuen Reichsgerichtsjudikatur Erträgnisse aus Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 1925/26 in Höhe von 732 125 M., soweit die Generalversammlungen vor dem 30. September 1926 nicht mehr stattfanden, nicht vereinnahmt werden konnten. Dieselben werden im Gewinn- und Verlustkonto des neuen Geschäftsjahres verrechnet werden. Wir beantragen, den sich einschließlich des Verlustvortrages von 1924/25 ergebenden Gesamtverlust von 2 439 059 M. aus dem Reservefonds zu entnehmen.

Aus der Würdigung der oben gekennzeichneten allgemeinen Verhältnisse ergab sich für uns die Ueberzeugung, daß bei der veränderten Lage unserer Industrie die Auffassung, die uns zu den Bewertungen unserer Goldmarkbilanz geführt hatte, der Berichtigung bedarf. Wir mußten erkennen, daß infolge der Verminderung der allgemeinen Kaufkraft eine Wiederaufnahme der Erzeugung in einem den Vorkriegsverhältnissen entsprechenden Ausmaße fürs erste nicht zu erwarten ist. Wir gelangten ferner zu der Ueberzeugung, daß bei dem allgemein vorherrschenden Bestreben, die Erzeugung in wenigen besonders günstig belegenen Fabrikationsstätten zusammenzufassen, eine Möglichkeit, unsere kleineren Fabriken entweder selbst oder durch Veräußerung an andere Industrien zu verwerten, in absehbarer Zeit einen Erfolg nicht erwarten läßt. Aus diesen Gründen ergab sich für uns, um die Ertragsaussichten unserer Gesellschaft mit dem Kapital in Einklang zu bringen, die Notwendigkeit, das Kapital der Gesellschaft auf eine angemessene Zahl zu ermäßigen. Bei der Bemessung dieser Zahl sind wir von der Errechnung unseres Normalertrages ausgegegangen. Damit kommen wir auf diejenige

Digitized by Google

Kapitalziffer zurück, welche im Jahre 1914/15 geschaffen wurde. Die durch den Zusammenlegungsbeschluß frei werdenden Beträge sollen in Höhe von etwa 9 800 000 M. zu Abschreibungen des Kontos „Wertpapiere und Beteiligungen" und des damit zusammenhängenden Kontos „Guthaben bei Tochtergesellschaften", in Höhe von rd. 3 700 000 M. zur Ermäßigung des Kontos „Auswärtige Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fuhrpark, Utensilien", und ein weiterer Betrag soll zur vorsorglichen Bewertung der Waren- und Materialvorräte sowie zur Erhaltung eines Reservefonds von 1 000 000 Mark Verwendung finden. Wir haben die Zuversicht, daß, wenn diese Maßnahmen durchgeführt sind, unsere Gesellschaft für die Zukunft wieder Erträge in angemessener Höhe abwerfen wird."

Wir beantragen daher, zur Vornahme von Abschreibungen das Kapital der Gesellschaft von 25 Millionen Mark unter Einsetzung eines Reservefonds von einer Million Mark auf 10 Millionen Mark zu ermäßigen." (480)

Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft, Nordenham. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Die allgemeine Wirtschaftskrise ließ eine Belebung des Geschäfts nicht aufkommen, so daß der Beschäftigungsgrad unserer Anlagen nach wie vor unbefriedigend ist." Der Reingewinn von 13 610 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (479)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 1. 27 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschlusse der Generalversammlung vom 30. 6. 1926 ist das Grundkapital um 5 250 000 M. auf 16 800 000 M. erhöht worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1926 sind die §§ 5 und 20 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Die Aenderungen betreffen die Höhe und Einteilung des Grundkapitals (§ 5), die Hinterlegung der Aktien zwecks Teilnahme an der Generalversammlung (§ 20). Dr. Antrick und E. Schnitzler sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Prokura ist erteilt an Dr. Eduard Ackermann und Dr. Carl Schorr; jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Grundkapital: 16 800 000 M., eingeteilt in 46 200 Stammaktien zu je 250 M. und 5250 Stammaktien zu je 1000 M.

Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 1. 1927 eingetragen: Die an D. Clausen erteilte Prokura ist erloschen.

Oberschlesische Oelfarbenfabrik Wilhelm Zuber in Zaborze. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hindenburg (O.-Schl.) ist am 19. 1. 1927 eingetragen, daß die Firma erloschen ist.

Weika vereinigte Verbandstoff-Fabriken Weißweiler & Kalff Aktiengesellschaft zu Euskirchen, Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 25. 1. 1927 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 1. 5. 1926 soll das Grundkapital um 1 200 000 Mark herabgesetzt und das herabgesetzte Grundkapital von 300 000 M. um höchstens 450 000 M. erhöht werden. Willy Richter ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Kunstdünger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation zu Löhne i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen ist am 26. 1. 1927 eingetragen, daß die Vertretungsbefugnis des Liquidators beendet und die Firma erloschen ist.

Chemische Fabrik Hetzbach G. m. b. H., vorm. „Hassia" Sprengstoffabrik, Hetzbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beerfelden ist am 26. 1. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen. Als Liquidator ist Fritz Dervenich, Hetzbach, bestellt.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19., 24. und 26. 1. 1927 eingetragen: Folgende Firmen sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht: **Terpa, Terpentin-Produktions-Aktiengesellschaft zu Berlin. — Havelwerk Aktiengesellschaft für chemische Industrie,** Sitz: **Berlin. — Masserol Aktiengesellschaft für Parfümerie- und Seifenfabrikation,** Sitz: **Berlin.**

Oxydo Gesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 1. 1927 eingetragen: Dr. phil. Thilo Kroeber ist nicht mehr Geschäftsführer.

Fabrik chem. pharm. Präparate Moenania, Hauptniederlassung **Würzburg,** Zweigniederlassung **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

„Loreley", Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bingen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bingen a. Rh. ist am 26. 1. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß des alleinigen Gesellschafters vom 23. 12. 1926 aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Josef Meisner in Bingen.

Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 12. 1. 1927 eingetragen: Dem Marinebaurat a. D. Direktor Rudolf Kertscher ist Prokura erteilt.

Vereinigte Farben- & Lackfabriken Zweigniederlassung Stuttgart, Hauptsitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Der Gesellschafter Christian Wilhelm Mack hat seinen Wohnsitz nach Stuttgart verlegt.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung in Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Gustav Ponitz und des Dr. Karl Metzger sind erloschen.

Chemische Fabrik Erfurt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Erfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 21. 1. 1927 eingetragen: Die Firma ist mangels Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248 Teil I) von Amts wegen gelöscht worden.

Zündholz- und Wichsefabrik Gebrüder Ditzel Aktiengesellschaft in Meckesheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 1. 1927 ergänzt.

Frankensteiner Magnesitwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Grochau, Kreis Frankenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankenstein i. Schl. ist am 26. 1. 1927 eingetragen: Direktor Robert Kattner ist aus dem Vorstande ausgeschieden und damit seine Vertretungsbefugnis erloschen. Zum Vorstand ist der Kaufmann Gustav Mihlan in Glatz bestellt.

Pino-A. G. chemische Fabrik Freudenstadt, Sitz: **Freudenstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freudenstadt ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Dem Adolf Lux, Kaufmann in Freudenstadt, ist Gesamtprokura erteilt.

„Silesia" Verein chemischer Fabriken in Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 26. 1. 1927 eingetragen: Der Direktor Erich Steiner in Ida- und Marienhütte ist ausgeschieden. Der Disponent Fritz Schönfeldt in Saarau ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, Willenserklärungen mit einem andern Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen abzugeben. Die Prokura des Oberbuchhalters Paul Schönfeldt und des Disponenten Fritz Schönfeldt ist erloschen. Dem Prokuristen der Zweigniederlassung Breslau, Paul Finsterbusch in Breslau, ist Prokura auch für die Hauptniederlassung dergestalt erteilt, daß er nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zur Vertretung ermächtigt ist.

M. Melliand, Chemische Fabrik, Aktien-Gesellschaft in Liquidation, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 27. 1. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Meco, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 1. 1927 eingetragen: Geschäftsführer Wilhelm Karmann gelöscht.

Deutsche Kunstharzfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 1. 1927 eingetragen: Dr. Jacob Meyer ist nicht mehr Geschäftsführer.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 21. 1. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Oberingenieurs Friedrich Büller zu Ludwigshafen, des Jean Gebhard zu Frankfurt a. M., des Oberingenieurs Wilhelm Gerhart zu Neurössen und des Paul Schubert zu Leipzig sind erloschen. Ihren Wohnsitz haben verlegt die Prokuristen Alfred Otto Bäurle von Mannheim nach Frankfurt a. M., Friedrich Göhring von Halle a. S. nach Neurössen, Dr. Otto Hansmann von Berlin nach Frankfurt a. M., Friedrich Horstmann von Mannheim nach Frankfurt a. M., Dr. Max Ilgner

Digitized by Google

von Frankfurt a. M. nach Berlin, Dr. Walter Lenger von Wolfen nach Leverkusen, Fritz Müller von Uerdingen nach Mannheim, Dr. Julius Rath von Offenbach nach Frankfurt a. M., Dr. Hans Schlegel von Berlin nach Frankfurt a. M. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder Geh. Justizrat Dr. Oscar Michel zu Kirchheimbolanden und Dr. Adelbert Prölß zu Wolfen sowie das stellvertretende Vorstandsmitglied Arthur Krell zu Mannheim sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Das ordentliche Vorstandsmitglied Fritz Nobbe hat seinen Wohnsitz von Opladen nach Köln a. Rh. verlegt.

Offene Handelsgesellschaft Neustädter Chemische Fabrik Höhne & Co. in Neustadt i. Holst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt, Holstein, ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Vereinigte Mitteldeutsche Chemische Fabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wittenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wittenberg, Bez. Halle, ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Brauer & Co. Lackfabrik, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 25. 1. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Alfred Süßmann ist alleiniger Inhaber der Firma. Der Frau Betty Süßmann, geb. Riesenfeld, in Barmen, ist Prokura erteilt.

Parfümerie- und Seifen-Fabrik B. Triebler & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Ingenieur Abraham Pomeranz, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt und vertritt die Gesellschaft allein.

Chemische Fabrik Rückersdorf, Aktiengesellschaft in Rückersdorf bei Dobrilugk. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dobrilugk ist am 20. 1. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen Nichtanmeldung eines Umstellungsbeschlusses auf Goldmark (§ 1 d. VO. vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248) nichtig.

Chemisches Werk Nordholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dorum ist am 29. 1. 1927 eingetragen: Der Kaufmann David Bojarski in Berlin, Mittelstraße 2—4, ist Liquidator. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 11. 1926 aufgelöst.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Julius Flechtheim ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Andries Born, Direktor, Leverkusen, und Dr. Rudolf Schmidt, Direktor, Köln, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokuren von Wilhelm Cramer und Wilhelm Kill sind erloschen.

Aktien Gesellschaft Siegener Dynamit Fabrik, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Die Prokuren von Wilhelm Cramer und Wilhelm Kill sind erloschen.

Deutsche Kolloid Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Max Gondos, Oberingenieur, Köln-Deutz, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Provitri Gesellschaft für chemische Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 25. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Vertrieb und Handel mit chemischen, kosmetischen und pharmazeutischen Artikeln aller Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Gustav Stolz in Berlin, Kaufmann Wilhelm Müller in Berlin, Chemiker Paul Brautscheck in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 12. 1926 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer. Die Vertretung erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. Die Auflösung der Gesellschaft kann gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags herbeigeführt werden.

„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Köln, Zweigniederlassung in Meggen in Westfalen. Die Firma ist am 28. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgericht Förde eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fortführung der Betriebe der Gewerkschaften Sachtleben und Sicilia in Köln, überhaupt der Betrieb von Bergwerken, chemischen Fabriken und Metallhütten, ferner Vertrieb von Bergwerksprodukten, chemischen Erzeugnissen und Metallen. Grundkapital der Gesellschaft 12 000 000 M. Vorstand: Dr. Julius Schütz, Direktor, Köln-Lindenthal, Dr. Fritz Eulenstein, Direktor, Köln. Prokura: Dem Direktor Dr.-Ing. Richard Glatzel in Meggen und dem Direktor Paul Grunahoff, daselbst, ist mit Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung in Meggen derart Gesamtprokura erteilt, daß jeder von ihnen gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen berechtigt ist, die Aktiengesellschaft zu vertreten. Gesellschaftsvertrag vom 21. 10. 1926. Die Vertretung erfolgt, falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Betriebskapital: 1 400 000 M.

Kasika Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 22. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Lacken und anderen chemischen Erzeugnissen, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb der durch das in der Warenzeichenrolle unter Nr. 343 691 eingetragene Wortzeichen „Kasika" geschützten Erzeugnisse. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer: Dr. Conrad Fraenkel, Berlin. Den Kaufleuten Dr. Gerhard Schmilinsky und Otto Ruppert, Berlin, ist derart Prokura erteilt, daß jeder gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertritt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 8. 1926 und 13. 11. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Consolidierte Alkaliwerke, Abteilung Hannover, Königstr. 6, **Hauptsitz in Westeregeln.** Die Firma ist am 25. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Bergbau jeder Art, 2. Verarbeitung und Verwertung von Bergwerkserzeugnissen, 3. Herstellung und Verwertung von chemischen Erzeugnissen, 4. Betrieb sonstiger industrieller Unternehmungen, 5. Erwerb von bergbaulichen, industriellen und kommerziellen Unternehmungen jeder Art sowie Beteiligung an solchen Unternehmungen. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. 2. 1925 ist das Grundkapital auf 16 650 000 M. umgestellt. Die Ermäßigung auf diesen Betrag ist erfolgt. Das Grundkapital ist zerlegt in 110 000 Inhaberstammaktien zu je 150 M. und in 5000 Namensvorzugsaktien zu je 30 M. Vorstandsmitglieder sind Generaldirektor Paul Georg Ebeling in Westeregeln, Generaldirektor Wilhelm Feit in Staßfurt, Bergrat Heinrich Zirkler in Aschersleben und Direktor Wilhelm Beckhusen in Westeregeln, stellvertretendes Vorstandsmitglied. Dem Dr. Georg Barttlingck, dem Clemens Meuskens, dem Dr.-Ing. Heiner Ramstetter, dem Paul Hagel und dem Hermann Riedesel, sämtlich in Westeregeln, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertritt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 1. 1881 festgestellt, und seitdem mehrfach geändert. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertetungsbefugnis den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

Behncke & Rehbock, Sitz: **München,** Horemannstr. 25. Die Firma ist am 26. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Beginn: 1. 7. 1925. Herstellung und Vertrieb chem.-techn. Produkte. Gesellschafter: Erwin Behncke, Kaufmann, und Alex E. Rehbock, Chemiker, beide in München.

Münchener Verbandstoff-Fabrik A. Aubry Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 26. 1. 1927 eingetragen: Prokurist: José von Langlois, Einzelprokura.

Bitumen-Industrie Brüggen & Co., Kommanditgesellschaft in Wülknitz bei Riesa. Das Amtsgericht Riesa macht unterm 28. 1. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma, die die Herstellung von Dachpappen betrieben hat, nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Fränkische Lack- und Farbenfabrik Scholze, Klein und Bernhardt, offene Handelsgesellschaft in Heidingsfeld. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Würzburg macht unterm 30. 1. 1927 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der auf den 12. 2. 1927, vormittags 9 Uhr, anberaumte Termin zugleich auch zur Anhörung der Gläubigerversammlung vor Einstellung des Verfahrens mangels Masse bestimmt ist.

Dr. med. Robert Hahn & Co., medizinische Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Magdeburg, Schrotdorfer Straße 20. Das Amtsgerichts Magdeburg macht unterm 1. 2. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 1. 2. 1927

Digitized by Google

mittags 12 Uhr 15 Minuten, das Konkursverfahren eröffnet und der offene Arrest erlassen worden ist. Konkursverwalter: Kaufmann Ernst Pescheck in Magdeburg, Leiterstr. 17. Anmelde- und Anzeigefrist bis zum 15. 2. 1927. Erste Gläubigerversammlung am 15. 2. 1927, mittags 12 Uhr. Prüfungstermin am 15. 3. 1927, vormittags 11 Uhr.

Koholyt Aktiengesellschaft, Abteilung Königsberger Zellstoffabriken, Königsberg, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstoffabriken und chemischen Werke Koholyt A.-G. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 27. 1. 1927 eingetragen: Generaldirektor Charles Snelling, Berlin, ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt. Siegfried Richard Hilpert ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Düngerhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Walle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aurich ist am 29. 1. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 1 der Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 nichtig.

Mitteldeutsche Tintenfabrik Schiele, Scholz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 2. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Heppes & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 31. 1. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. J. J. Heppes ist beendet. Dr. Werner Blunck, Kaufmann, zu Hamburg ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Chemische Fabrik Union Ebinger & Co., Sitz: Würzburg. Die Firma ist am 20. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 12. 1926. Gesellschafter: Alfred Riesenfeld und Georg Ebinger, beide Kaufleute in Würzburg. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Alfred Riesenfeld berechtigt. Geschäftsräume: Rüdigerstraße 2. (513)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 2. Februar 1927. Preise in £, sh.. d. per t.

Aceton 60*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 0/0/3 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 32
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 29
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl. 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 7/5/0
Bariumchlorid 8/15/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 39
Bleinitrat 40
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 44/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/2½
Eisenvitriol (in Ladungen) 3/5/0*
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 40/10/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 75*
Glycerin (S. G. 1,260) 110*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/6 (lb.)
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/15/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 18/15/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/15/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/3 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 10**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19
Natriumperborat 0/0/10 (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (konz., 60—65%) 11
Natronblutlaugensalz 0/0/4½ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3⅞ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/5/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0
Salmiak (firsts, subl. in Stücken 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 25*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Tannin (comm., 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 55
Weinsäure 0/0/11¼
Soda (calc., 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/7—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5
Amidol 9/6
Amidopyrin 11/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 2/1
Bromnatrium 2/4
Calomel 5/3—5/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—2/0
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3 bis 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3/9—4/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/5
Salol 3/0—3/3
Sublimat (in Stücken) 4/3
Sublimat (in Pulver) 4/2—4/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpack.) 0/9½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Estland (Tallinn), 1. Februar 1927. Preise in Emk. per Pud.

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1585
Chilesalpeter 405
Firnis 1350—1355
Gerbextrakt —
Glucose 600
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) 260—280
Nigrosin (ausländ.) 9200
Norgesalpeter 1980
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) 500 (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) —
Seifenstein (72—74%) 500—530
Soda (ausländ.) 195
Soda (inländ.) 170—175
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%) 600 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (15—16%) —
Zinkweiß (ausländ.) 1500—1650
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 4250—4650

Frankreich (Paris), 31. Januar 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnl., krist.) 120
Aluminiumsulfat (17—18%) 95
Ammoniak (20—22°) 140
Ammoniak (28—29°) 232,50
Ammoniumphosphat (neige) 480
Antimonoxyd (weiß) 650—675
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförm., 99 bis 100%) 250
Aetzkali (88—92%) 450
Aetznatron (76—77°, weiß) 175
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125
Bariumchlorid (krist.) 130
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförm.) —
Bariumsuperoxyd (85—87%) —
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 475 bis 490
Bleinitrat 800
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 545
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 31 (kg)
Bromkalium 25 (kg)
Bromnatrium (krist.) 24 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 145
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 200
Calciumchlorid (geschm., 75%, ab Fabrik) 37
Chlor (flüssig) 215
Chlorkalk (105/110) 90—105
Chlorschwefel 7,50 (kg)
Chromalaun 250
Chromoxyd (grün) 16 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 34 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol 30
Flußsäure 550
Jod (2mal sublimiert) 278 (kg)
Jodkalium 251 (kg)
Jodnatrium (krist.) 255 (kg)
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 11 (kg)
Kaliblutlaugensalz (rotes) 20—25 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 345
Kaliumbichromat 550
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) 11,75 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 14 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33 %) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 325
Lithopone (30%) 300
Magnesiumchlorid (krist.) —
Magnesiumperoxyd (besonders rein, pharm. 15—25%) 48—52 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 80
Mangansulfat (trocken) 600
Mennige (versch. Sorten) 360—490
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 165
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 13,65 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 170
Natriumnitrit 325
Natriumperoxyd (90—92%) 14,50 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 205
Natriumsulfat (krist.) 36
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (konz., geschm., 60 bis 62%, Dép. Nord) 160—190
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 300—315
Natronwasserglas (neutr. 35°) —
Nickelammonsulfat 35 £ (t)
Nickelsulfat (rein) 35 £ (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 725
Pottasche (95—98%) 340—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 350—390
Salpetersäure (36°, weiß) 182
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 157
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 275
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 42,50
Schwefligе Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 145
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98—100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 60
Soda (krist., ab Fabrik, einschließl. Säcke) 34
Uranoxyd —
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 111 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 160
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—380
Zinkstaub (Dép. Nord) 570
Zinksulfat (eisenfrei) 140—160
Zinnchlorid (wasserfrei) 2285
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2690
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 660—900

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.

Acetanilid 24,50
Aceton (rein, 99%) 925 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39
Alkohol (absoluter, ab Fabr.) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 371 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 23
Amylalkohol (ab Fabrik) 21—22
Amylsalicylat 42—50
Anilin (salzsaures) 10,75
Anilinöl 10,75
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 9,70—12,45
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 12,60—16,20

Digitized by Google

Aethylacetat (ab Fabrik) 10—11,50
Benzaldehyd 30,75
Benzol (90%, ohne Steuer) 2550 bis 2700 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 14,25
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 840 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1075 (100 kg)
Chinin (salzsaures, Codex) 573
Chininsulfat 472
Chloralhydrat 30
Chloräthyl 15
Chlormethyl 22
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 18
Cocain (salzsaures) 4800—5500
Codein 3400
Coffein (rein) 170
Cumarin 135—190
Diäthylbarbitursäure 110—120
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 730 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 540 (100 kg)
Essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 660 (100 kg)
Essigs. Kalk (grau, 80—82%) 190 (100 kg)
Essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 600 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 240 (100 kg)
Essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
Essigs. Tonerde (Codex) 130 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 750
Furfurol (ab Fabrik) 1450
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1690 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1450 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 74
Hexamethylentetramin 38—50
H-Säure 34,50
Hydrochinon 60
Isoeugenol 275
Jodoform 323
Methylacetat 8
Methanol (rein, 99%) 850 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 650 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförm.) 1000—1025 (100 kg)
Morphium (salzsaures) 3500
Moschus (Keton) 360
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7,50
Oxalsäure 475 (100 kg)
Paranitranilin 27,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1950
Piperazin 465
Propylalkohol (ab Fabrik) 21
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 60—65
Salicylsäure 16—21,50
Salol 46
Santonin 10 000
Strychnin —
Strychninsulfat (neutr.) —
Tannin (Codex) —
Terpentin (venetianisch., rein, Nr. 1) 20
Terpentinöl 640 (100 kg)
Terpineol 27—40
Tetrachloräthan 390 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist., Codex) 150—160
Toluol (rein) 385 (100 kg)
Trichloräthylen 460 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 525—540
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 14
Xylidin 28,50
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 2. Februar 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 69,50—72
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13—14,50
Anilinöl 77,50—80
Anilinsalz 75—78
Antichlor 9—10,25
Arsenik (weißer) 22—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 176—182
Benzoësäure 180—200
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 68,75—70
Bittersalz 2,80—3,30
Bleizucker 51,50—53,75
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 165—170
Carbolsäure (40%) 56—60
Chlorbarium 10,50—11
Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25
Chlorkalk 8,75—9,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16,75—18
Citronensäure 155—160
Eisenvitriol 4,25—5,20
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 24,75—26
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50
Glycerin (2 mal raff.) 128—138
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes)*)
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 25,90—27
Litophone (Rotsiegel) 21,90—23,25
Milchsäure (50% vol.) 36—39
Morphium —
Natriumbicarbonat 10,50—11,75
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,60—11,25
Natronblutlaugensalz (gelbes)*)
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38-40°) 4,50-5,50
Oxalsäure (krist.) 29,75—31
Phosphorsäure (s.G.1,50) 37,50-39,50
Rhodanammonium 125—140
Salycilsäure 105—110
Salmiak (krist.) 22—23,50
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,90—2,75
Schwefelkohlenstoff 19—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,25—12
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 117,50—122,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

*) Preis unwahrscheinlich.

Oesterreich (Wien), 4. Februar 1927. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) Schw. Fr. 83,50
Aetznatron (128—130, Solvay) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,30 $
Bleiglätte (B. B. U.) 143
Bleiweiß (chem. rein) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 22
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 16
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98—99) 91
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 167
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 74
Natriumbisulfit (60—62%) 58
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 130
Pottasche (96—98) 95
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda, (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 210
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 420

(511)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 2. 27	2. 2. 27	Aktien	9. 2 27	2. 2. 27
Byk-Guldenw.	118,—	122,50	Köln-Rottweil	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	150,—	161,—	Linde's Eismasch.	203 25	198,—
„ Grünau	116,—	124,75	Lithopone Fabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	143,—	134,25	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Milch & Co.	94,50	94,—	Oberschl. Koksw.	148 7/8	157,75
„ Gelsenk.	124,—	130,—	Rasquin, Farbw.	—,—	92 1/8
„ W. Albert	178 —	190,—	Rh.-W. Sprengst.	123,	125,—
„ W. Brockhues	118,50	113,—	Rhen. Verein ch. F.	77,—	70,50
Concordia chem. F.	115.25	121,—	J. D. Riedel	113 1/8	119,75
Dynamit Nobel	160,50	162,—	Rütgerswerke	145.50	154,-
Egestorff, Salzw.	119.—	115,50	H. Scheidemandel	37 7/8	38,75
Fahlberg, List	146.75	152 3/8	Schering, Chem.	233,—	232,75
I. G. Farbenindustr.	325 1/8	32 i,—	Sprengst. Carb.	103,—	107,50
Gehe & Co.	100,-	101,—	Staßfurter Chem.	80.25	83,—
Th. Goldschmidt	162,50	170,—	Thür Bleiweißf.	90	97,75
Harkort Bergw.	65. -	66,—	Union Chem. Fabr.	99,50	95,—
Heine & Co.	96,—	97,—	Ver. chem. Wk. Chl.	220.-	227,—
Jeserich Asphalt	167.—	178,—	„ Glanzstoff F.	570.-	569,50
C. A. F. Kahlbaum	—,—	265,—	„ Ultramarinfabr.	175 1/8	175,50

Devisen	9. 2 27	5. 2. 27	Devisen	9 2 27	5. 2 27
Argentinien	1.750	1,750	Italien	18—	18 06
Kanada	4.212	4.211	Jugoslawien	7.407	7.417
Japan	2,058	2 058	Dänemark	112 45	112.48
Aegypten	20,990	21 000	Portugal	21.530	21.560
Türkei	2,142	2,170	Norwegen	108,48	108.65
England	20.465	20.461	Frankreich	16 58	16,59
Ver. Staaten	4 2195	4,2195	Tschechoslowakei	12 498	12.496
Brasilien	0.498	0,495	Schweiz	81,13	81 145
Uruguay	4,230	4,230	Bulgarien	3 052	3 050
Holland	168 78	168,75	Spanien	70.40	70,28
Griechenland	5,50	5 55	Schweden	112,56	112.62
Belgien	58.67	58.68	Oesterreich	59.46	59,46
Danzig	81 21	81,39	Ungarn	73.76	73,75
Finnland	10,618	10,62	Rumänien	2,36	2,38

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 10 vom 13. 1. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,21
Lettland	100 Lat	80,72	Brit.-Hongkong	100 Dollar	199,10
	100 lett. Rubel	1,61	China-		
Litauen	100 Litas	41,63	Shanghai	100 Tael (Silb.)	248.29
Luxemburg	500 Francs	58,45	Argentinien	100 Goldpeso	392,09
Polen	100 Zloty	46,56	Chile	100 Peso	51,36
Rußland	1 Tscherwonez	21,65	Mexiko	100 Peso	195.69
Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,92	Peru	1 peruan. Pfund	15,11
			Uruguay	1 Peso	4,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	9 2. 27	2. 2 27
Elektrolytkupfer	122	124 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	55 1/8 - 56 1/2	58 3/4 - 57 3/4
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—.	—,—
Reinnickel	340 350	340—350
Antimon-Regulus	125 - 130	120—125
Silber in Barren per 1 kg	82—83	82—83

(535)

Versammlungskalender

23. Febr.: Actien-Gesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, außerordentliche G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G. in Köln.

25. „ Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Amtszimmer des Notariats Augsburg I, Ludwigstr. D 210.

Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft, Oranienburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, im Sitzungszimmer der Dresd. Bank, Behrenstr. 35/39.

„Union" Fabrik chem. Produkte, Stettin, ord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Kokswerke in Berlin, Hindersinstr. 9.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft zu Stettin, Viktoriaplatz 8 I.

26. „ Chemische Fabrik zu Schöningen in Liquidation, Schöningen, G.-V., vorm. 11 Uhr, Halberstadt, „Domklub", Lindenweg 21

(512)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 19. FEBRUAR 1927 | Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der englische Chemikalienmarkt im Jahre 1926.

Dem „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Entwicklung des englischen Chemikalienmarktes und die Preisbewegungen im Jahre 1926.

Das Jahr 1926, von dem man weitere Fortschritte in Richtung der Aufwärtsbewegung erwartete, endete mit ziemlichen Enttäuschungen. Während der ersten Monate ließ sich das Geschäft gut an, und die Aussichten auf die weitere Entwicklung waren vielversprechend. Dann kam der Generalstreik, kurz von Dauer, aber verheerend in seiner Auswirkung auf den Handel; danach folgte der Kohlenstreik. Da dieser Streik sieben bis acht Monate dauerte, muß man sich wundern, daß der allgemeine Handel nicht mehr darunter gelitten hat, als es tatsächlich der Fall war. Die Hauptursache hierfür liegt in der weitgehenden Verwendung anderer Betriebsstoffe, wie Oel, Elektrizität und eingeführter Kohle. Die Industrie arbeitete trotz des Mangels an einheimischen Kohlen weiter, hatte aber teilweise mit höheren Produktionskosten und minderwertigen Brennstoffen zu rechnen. Die Produktion ist höchstwahrscheinlich hinter dem normalen Umfang zurückgeblieben, reichte aber dennoch aus, um den eingeschränkten Bedarf der verbrauchenden Industrien, von denen die meisten vorübergehend oder gänzlich den Betrieb eingestellt hatten, zu decken.

Bemerkenswert ist, daß die Preise bei dieser Marktlage geringeren Schwankungen unterworfen waren als in vorhergehenden Jahren. Die Gründe hierfür sind die Anpassung der Preise an die Produktionskosten, die allgemeine Lage auf dem Kontinent und in gewissem Grade auch die Bildung von Vereinigungen und Syndikaten, die die Preise kontrollierten.

Der größte Teil der wichtigeren eingeführten technischen Chemikalien steht jetzt unter der Kontrolle von Verbraucherorganisationen; weniger ausgeprägt sind diese Bestrebungen in bezug auf pharmazeutische und Teerprodukte.

Die internationalen Wechselkurse sind jetzt mit Ausnahme von Frankreich und Italien — sowie Belgien im Jahre 1926 — mehr oder weniger stabilisiert. Die französische und die belgische Währung standen während des Jahres 1926 schlecht und haben zeitweise durch ihre Veränderungen zu Preisschwankungen und Spekulationen Anlaß gegeben. Durch den niedrigen Stand des französischen Franken war Frankreich während des ganzen Jahres in der Lage, erfolgreich auf dem englischen Markt in Wettbewerb zu treten; das gleiche kann auch von Belgien gesagt werden. Sollten diese beiden Länder jedoch in diesem Jahre ernstliche Versuche zur Stabilisierung ihrer Währungen unternehmen, so ist bestimmt damit zu rechnen, daß die dann zustande kommenden Chemikalienpreise in England wenig Anklang finden werden.

Die englischen Produzenten haben unter ungünstigen Verhältnissen gearbeitet und sind zweifellos von den Erfolgen des abgelaufenen Jahres enttäuscht. Trotzdem ist ihre heutige Lage derart, daß sie mit Vertrauen in die Zukunft blicken können, vorausgesetzt, daß im Jahre 1927 keine unvorhergesehenen Störungen im In- und Auslande auftreten.

Die Bildung der Imperial Chemical Industries, Ltd., trägt zur Befestigung der englischen chemischen Industrie bei; besonders für die englische Farbstoffindustrie erhofft man große Fortschritte. Die Produzenten von pharmazeutischen Chemikalien scheinen ihre Stellung auf dem inländischen Markt in bezug auf die sie interessierenden Waren gut behauptet zu haben; zur Aufnahme der Produktion neuer Artikel bestand jedoch keine Neigung. Der Feinchemikalienmarkt ist jetzt scharf in einheimische und eingeführte Produkte getrennt; nur wenige Produkte werden von beiden Seiten geliefert. Mit dem Industrieschutzgesetz wurden die Schlüsselindustriezölle von 33⅓% ad val. um zehn Jahre verlängert. Die Liste der zollpflichtigen Chemikalien blieb im Jahre 1926 unverändert (dagegen erschien Anfang 1927 eine Zusatzliste, vgl. Seite 61. D. Red.); auf Antrag von Verbrauchern können jedoch solche Chemikalien, die in England nicht hergestellt werden, von der Liste gestrichen werden.

Durch das Industrieschutzgesetz sind zweifellos einzelne Produzenten in ihrer Entwicklung begünstigt worden; eine andere Folge des Industrieschutzgesetzes darf jedoch nicht außer acht gelassen werden: die Einschränkung des früher so umfangreichen Ausfuhr- und Wiederausfuhrhandels. Die Förderung einzelner Produzenten ist demnach auf Kosten der Verbraucher und des Handels erfolgt.

Pharmazeutische Chemikalien.

Das wichtigste Kennzeichen des Marktes der pharmazeutischen Chemikalien war die allgemeine Preisstabilität. Von 1921 ab sind die Preise bis fast zum Schluß des Jahres 1925 regelmäßig heruntergegangen. Während des Berichtsjahres sind die Preise im Durchschnitt etwas zurückgegangen, während indessen einzelne Produkte ziemliche Preiserhöhungen im Vergleich zum Januar 1926 aufweisen. Der Umsatz war nicht außergewöhnlich, kann aber allem Anscheine nach doch als der beste seit 1921 bezeichnet werden. Die einheimischen Produzenten und Händler mögen dies bestreiten, es steht aber fest, daß die Produzenten weniger unter der Konkurrenz zu leiden hatten und auch mehr Umsatz im Ausfuhrhandel, besonders von teureren Chemikalien, zu verzeichnen haben; die Händler wiederum sind weniger durch neue auf dem Markt erscheinende Firmen geschädigt worden. Gegen Jahresschluß waren die Preise durchweg fest, wenn man von einigen Produkten absieht, die möglicherweise demnächst vom Schlüsselindustriezoll befreit werden.

Acetanilid bewegte sich im Laufe des Jahres zwischen 1 sh. 6 d. und 1 sh. 7¼ d.; ein- oder zweimal war das Angebot geringer. Das Geschäft war günstig und lag in den Händen der einheimischen Produzenten. — Acetylsalicylsäure eröffnete im Januar mit 2 sh. 5 d., notierte im April 2 sh. 4½ d., im August 2 sh. 4 d. und erreichte September-Oktober ihren tiefsten Stand mit 2 sh. 3¼ d. Ende November befestigte sich

Digitized by Google

der Preis wieder und blieb dann fest bei 2 sh. 4 d. bis 2 sh. 4¼ d. per lb. — Benzoesäure B.P. (= British Pharmacopoe) notierte im Januar 2 sh. 3 d. und ging während des Sommers auf 2 sh. 1½ d. zurück; zu dieser Zeit scheint sich die Qualität der inländischen Benzoesäure bezüglich ihres Chlorgehaltes gebessert zu haben. Die letzten Monate des Jahres brachten höhere Preise und gesteigerte Nachfrage auf Grund der neuen Nahrungsmittelkonservierungs-Vorschriften, durch die Benzoesäure zugelassen wurde. Die Einfuhr vom Kontinent her auf Grund von Einfuhrbewilligungen nach der Dyestuffs Act ist minimal gewesen. Für das kommende Jahr wird mit erheblicher Nachfrage gerechnet; der gegenwärtige Preis ist 2 sh. 3 d. bis 2 sh. 4 d.

Diäthylbarbitursäure ist im Laufe des Jahres zurückgegangen, wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie in früheren Jahren. Zu Anfang des Jahres notierte sie 10 sh. und gegen Jahresschluß 8 sh. 8 d. bei unsicherem Markt, da mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet wird, daß im neuen Jahre der Einfuhrzoll aufgehoben wird. — Gallussäure lag das ganze Jahr hindurch unverändert bei 2 sh. 7½ d. bis 2 sh. 8½ d. per lb.; im allgemeinen war wenig Interesse vorhanden. — Salicylsäure notierte in der ersten Jahreshälfte 1 sh. 3½ d.; die meisten Umsätze von nennenswertem Umfange erfolgten jedoch zu geringeren Sätzen, da die Konkurrenz zwischen den inländischen Produzenten den Markt drückte. Auch während des Herbstes trat keine Besserung ein; eher gingen die tatsächlichen Verkaufspreise noch weiter zurück. Im Zusammenhang mit den höheren Carbolsäurepreisen erfolgte dann eine Befestigung des Marktes; die Preise schlossen fest mit 1 sh. 4½ d. bis 1 sh. 5 d. Kontinentale Produzenten traten auf dem britischen Markt gar nicht in Erscheinung, und es wird deshalb bedauert, daß die wenigen englischen Produzenten sich gegenseitig das Geschäft verdorben haben. — Gerbsäure B. P. ging während des Jahres um 1 d. zurück und schloß mit 2 sh. 7½ d.

Dimethylaminodimethylphenylpyrazolon war wenig gefragt und eröffnete mit 12 sh. 9 d., ging im August auf 12 sh. zurück und schloß unsicher mit 11 sh. 9 d. — Die Preise für Bromide waren im Berichtsjahre die stabilsten seit dem Kriege. In früheren Jahren gingen die Preise im Zusammenhang mit der wechselnden Nachfrage, besonders von seiten Amerikas, auf und ab. Das Bromidabkommen verfehlte seinen Zweck, da nicht alle Produzenten daran beteiligt waren, und es wurden Zweifel laut, ob das Bromabkommen die Lage würde stabilisieren können. Der Erfolg ist jedoch in weitgehendem Maße eingetreten, so daß die Preise nur geringe Schwankungen aufweisen. Die Lage wäre jedoch möglicherweise anders, wenn die plötzlichen umfangreichen Käufe Amerikas, wie sie für die früheren Jahre kennzeichnend waren, aufgetreten wären. Ammoniumbromid eröffnete mit 2 sh. 2 d. bis 2 sh. 3 d. und schloß mit 2 sh. 1 d.; Kaliumbromid notierte im Januar 1 sh. 8¾ d. und im Dezember 1 sh. 8 d. bis 1 sh. 8¼ d. und Natriumbromid im Januar 1 sh. 10½ d. und im Dezember 1 sh. 10 d. Gelegentliche Sendungen, teilweise von zweifelhafter Qualität, wurden vom Kontinent zu üblichen Preisen geliefert. — Wismutcarbonat und Wismutsubnitrat wurden von den inländischen Produzenten im April von 15 sh. 9 d. auf 12 sh. 6 d. bzw. von 13 sh. 3 d. auf 10 sh. 9 d. herabgesetzt und sind danach auf denselben Preisen stehen geblieben.

Chloralhydrat zeigte mit 3 sh. 4 d. wenig Veränderungen während des Jahres; wegen erhöhter Nachfrage und verringerten Angebots war der Preis zeitweise etwas höher. Der niedrigste Stand war im Juli bei 3 sh. 3 d. — Milchsaures Calcium. Der Bedarf ist hauptsächlich durch Einfuhr gedeckt worden; die Preise bewegten sich zwischen 1 sh. 5 d. im Januar und 1 sh. 3 d. im August. Gegen Ende des Jahres erfolgte noch ein geringer Preisrückgang. — Citronensäure hat ein flaues Jahr hinter sich; außer der neuen Produktion standen auch noch ältere Vorräte zur Verfügung. Die notierten Preise schwankten im Januar zwischen 1 sh. 3¾ d. und 1 sh. 4 d. und hielten bis etwa Mai-Juni bei mäßigem Umsatz an. Zum Jahresschluß notierte Citronensäure etwa 1 sh. 3 d., bei teilweise noch niedrigeren Angeboten aus alten Vorräten. — Der Handel mit Kreosot B. P. liegt in den Händen der Importeure, deren Preise mit 1 sh. 10 d. eröffneten, danach auf 1 sh. 9½ d. nachließen und mit 1 sh. 9 d. schlossen. — Für Kreosotcarbonat scheint während des ganzen Jahres weniger Nachfrage bestanden zu haben; die Preise gingen im Laufe des Jahres von 6 sh. 6 d. auf 6 sh. zurück. — Für Guajacolcarbonat bestand zeitweise, besonders im April und Mai, ziemlich lebhafte Nachfrage. Die Preise eröffneten im Januar mit 7 sh., befestigten sich im März auf 7 sh. 6 d. und erreichten zeitweise im Mai 8 sh. Im Juni gingen sie bei ruhigerem Geschäft auf 7 sh. 3 d. zurück und bröckelten bei ausgesprochen ruhigem Geschäft in den folgenden Monaten weiter ab. In den letzten Monaten des Jahres notierte Guajacolcarbonat 6 sh. 9 d., wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Befreiung vom Einfuhrzoll. — Die Preise für Hexamin wurden zu Beginn des Jahres durch die billige Einfuhr gedrückt und bewegten sich zwischen 2 sh. 3½ d. und 2 sh. 4 d. (loco); bis zur Mitte des Jahres trat bei leidlichem Geschäft keine Veränderung ein. Im Juli zogen die Preise an, und in den folgenden Monaten bestand ziemliche Nachfrage. Gegen Schluß des Jahres konnten billigere Sorten (Pulver) zu 2 sh. 4 d. erhalten werden, während die besseren Sorten (Kristalle) mit 2 sh. 4½ d. bewertet wurden. Ob das Handelsamt die Befreiung des Hexamins vom Einfuhrzoll befürworten wird, erscheint ziemlich zweifelhaft.

Für Hydrochinon setzte mit Beginn des Sommerhalbjahres wie üblich größere Nachfrage ein, wodurch die Preise scharf anzogen. Während die Preise zu Beginn des Jahres auf 4 sh. 2 d. bis 4 sh. 3 d. standen, erfolgte im Februar eine scharfe Aufwärtsbewegung auf 4 sh. 8 d.; während der folgenden Monate bewegten sich die Preise zwischen 4 sh. 7 d. und 4 sh. 11 d. je nach Menge. Im Juli gestaltete sich der Markt ruhiger, und im September gingen die Preise ebenso plötzlich auf 4 sh. zurück und schlossen im Dezember mit 3 sh. 11½ d. bis 4 sh. für größere Mengen. — Salicylsäuremethylester. Die inländischen Produzenten hatten hierin keine Konkurrenz vom Auslande, machten sich aber gegenseitig Konkurrenz, anstatt die Hilfe, die ihnen der Industrieschutzzoll gewährt, auszunutzen. Die Preise notierten Anfang des Jahres 1 sh. 7¼ d. bis 1 sh. 7½ d., gingen aber infolge der scharfen Konkurrenz bald auf 1 sh. 6 d. bis 1 sh. 5 d. zurück und erreichten im Juni 1 sh. 4¼ d. Von Juli bis Oktober betrug der Preis etwa 1 sh. 4¾ d., um im November-Dezember plötzlich auf 1 sh. 6¾ d. bis 1 sh. 7¼ d., je nach Menge, anzuziehen. Die letzte Aufwärtsbewegung wurde durch die Preissteigerung für Carbolsäure, für die während der beiden letzten Monate des Jahres sehr große Nachfrage bestand, verursacht.

Das Geschäft in Methylsulfonal war während des ganzen Jahres ruhig; die Preise gingen von 17 sh. auf etwa 15 sh. zurück und schlossen unsicher. — Paraformaldehyd eröffnete mit 1 sh. 11 d., ging aber bald auf 1 sh. 8 d. zurück; im Mai trat Erholung ein, wobei die Preise auf 1 sh. 9 d. (für größere Mengen 100% Pulver) anzogen und hierbei stehen blieben. Die Gerüchte, daß das synthetische Methanol den Paraformaldehyd verbilligen würde, worauf auch der erste Preisrückgang zurückzuführen ist, haben sich nicht bestätigt. — Phenacetin lag in den ersten vier Monaten mit 4 sh. bis 4 sh. 1 d. ziemlich fest; im Mai wurden Angebote mit 3 sh. 10 d. gemacht, worauf im Juni-Juli wieder geringe Befestigung, 3 sh. 11 d. bis 4 sh., eintrat. Nach weiteren Schwankungen schlossen die Preise mit 3 sh. 10 d. für Pulver und 3 sh. 11 d. für Kristalle bei größeren Mengen loco.

Digitized by Google

Phenazon lag bis auf kürzere Zeiten etwas gesteigerter Nachfrage ziemlich ruhig, eröffnete mit 6 sh. 3 d., konnte diesen Stand aber nicht aufrecht erhalten und ging im April auf 6 sh. zurück. Eine Zeitlang wurden dann bessere Preise erzielt, bis im September Angebote schon mit 5 sh. 9 d. bis 5 sh. 10 d. erfolgten; diese Preise hielten sich dann bis Jahresschluß. Wenn die freie Einfuhr genehmigt wird, sind niedrigere Preise zu erwarten. — Phenolphthalein wurde im Januar zu 4 sh. 4 d. angeboten, ging dann auf 3 sh. 11½ d. bis 4 sh. zurück und blieb bis Anfang Dezember auf diesem Stande stehen. Als die kontinentalen Produzenten dann einen gemeinschaftlichen Verkaufspreis festsetzten, sprang der Locopreis plötzlich von einem Tag zum anderen von 4 sh. auf 6 sh. bis 6 sh. 3 d.; zu diesen hohen Preisen schloß auch der Markt. — Piperazin wird im kommenden Jahre mit dem Fortfall des Einfuhrzolls wahrscheinlich billiger werden.

In Kaliumpermanganat herrschte das ganze Jahr hindurch lebhafter Umsatz. Einige Monate hindurch beherrschten die durch Abkommen festgesetzten Preise den Markt. Als aber einige der Produzenten und Händler diese Preise unterschritten, wurde der Zweck des Abkommens illusorisch. Die Preise eröffneten mit 7¾ d., gingen im April auf 7 d. und im August auf 6½ d. zurück und schlossen im Dezember mit 6 d. bis 6⅛ d. Mit Fortfall des Einfuhrzolls wäre im neuen Jahre mit weiteren Preisabschlägen zu rechnen. — Resorcin hat im vergangenen Jahre lebhafte Preissteigerungen zu verzeichnen; es eröffnete mit 3 sh. 9 d., stieg im April auf 5 sh. und erreichte im Juli 5 sh. 4 d. Von September ab notierte es 4 sh. 4 d. bis 4 sh. 6 d. — Salol hielt das ganze Jahr hindurch fast das gleiche Niveau, ca. 3 sh. 3 d., aufrecht.

Benzoesaures Natrium B. P. wurde das ganze Jahr hindurch zu ziemlich günstigen Preisen abgesetzt; ein erheblicher Teil wurde vom Kontinent geliefert. Nach geringem Nachlassen im Sommer befestigten sich die Preise wieder und werden im neuen Jahre möglicherweise weiter steigen. Nach Eröffnung mit 1 sh. 9 d. loco erfolgte Rückgang auf 1 sh. 7½ d. Von November ab befestigten sich die Preise und erreichten 1 sh. 9 d. und später 1 sh. 9½ d. per lb. — Diäthylbarbitursaures Natrium wies bei geringem Geschäft einen Preisrückgang von 10 sh. 6 d. auf 9 sh. im Laufe des Jahres auf. — Salicylsaures Natrium. Bei schlechtem Geschäftsgange ließen die Preise während der ersten vier Monate des Jahres nach. Im Mai nahm der Markt ein freundlicheres Aussehen an und besserte sich weiter gegen Ende des Jahres im Zusammenhang mit Salicylsäuremethylester. Der Markt konnte von den einheimischen Produzenten bequem behauptet werden; die Preise der kontinentalen Ware zuzüglich Einfuhrzoll waren nicht konkurrenzfähig. Kristalle B. P. eröffneten mit 2 sh. 1 d. und gingen im April auf 1 sh. 9¾ d. und weiter im August auf 1 sh. 9 d. zurück. November-Dezember stiegen die Preise infolge der Marktbefestigung auf 1 sh. 11 d. Pulver B. P. bewegte sich in gleichen Linien, ungefähr 1 d. per lb. billiger.

Sulfonal war mit Ausnahme einer oder zweier kurzer Zeiten lebhafterer Nachfrage wenig begehrt, eröffnete mit 11 sh. 9 d. und schloß mit 10 sh. zur Schwäche neigend. Der Schlüsselindustriezoll wird wahrscheinlich aufgehoben werden. — Weinsäure, B. P., Kristalle, zeigte mit Ausnahme von Juli-August wenig Aenderungen, eröffnete mit 11⅜ d. bis 11½ d. und schloß eher etwas schwächer. Das Geschäft entsprach nicht ganz den Erwartungen. — In Thymol konnten die inländischen Produzenten den Markt weitgehend kontrollieren und scheinen auch im Ausfuhrhandel bei verringerten Preisen mäßige Erfolge gehabt zu haben. Der Preis eröffnete mit 13 sh., ging dann im März auf 12 sh. und im späten Sommer auf 11 sh. 6 d. zurück. Anfang Dezember befestigte sich der Preis wieder auf 12 sh. und gab zum Schluß des Jahres auf 11 sh. 6 d. nach. — Für Vanillin bestand wieder einmal scharfe Konkurrenz zwischen den einheimischen Produzenten und den Importeuren; es hat den Anschein, als ob die ersteren die Oberhand behalten haben und jetzt den Markt beherrschen. In den letzten zwei bis drei Monaten erfolgten wieder Angebote vom Kontinent her zu niedrigen Preisen. Nach Eröffnung mit 22 sh. betrug der Preis im August 21 sh. und im Oktober 20 sh. Im November ging der Preis weiter auf 19 sh. zurück; die meisten Abschlüsse erfolgten jedoch noch niedriger, möglicherweise bis zu 17 sh. 6 d. herunter.

Die folgende Zusammenstellung bringt einen Vergleich der Preise in Schilling und Pence (per lb., wenn nicht anders angegeben) im letzten Monat der Jahre 1923, 1925 und 1926.

	Dezember 1923	Dezember 1925	Dezember 1926
Acetanilid	3.10—4.0	1.7	1.7
Acetylsalicylsäure	3.9—3.11	2.5—2.6	2.4—2.5
Ammoniumbromid	0.9	2.3	2.1
Benzoesäure	4.0—4.3	2.0—2.3	2.3—2.5
Benzonaphthol	5.0	3.6	3.3
Chininsulfat (Unze)	2.3—2.4	2.2—2.3	1.8
Chloralhydrat (inkl. Zoll)	4.2—4.3	3.3—3.5	3.4—3.5
Diäthylbarbitursäure	18.0	9.9—10.0	8.8
Diäthylbarbitursaures Natrium	17.6	10.6—11.0	9.3
Dimethylaminodimethylphenylpyrazolon	15.0	12.9—13.0	11.9—12.0
Gerbsäure, B. P.	3.2—3.4	2.8—2.10	2.9—2.10
Guajacolcarbonat	14.0	7.0—7.3	6.9
Hexamin	4.3—4.6	2.4—2.6	2.4—2.6
Hydrochinon	4.0—4.3	4.2—4.4	3.11—4.0
Kaliumbromid, B. P.	0.8—0.8½	1.8—1.9	1.8—1.8½
Kaliumsulfoguajacolat	7.0	5.4—5.6	5.6
Kreosot, B. P.	2.6	1.10—1.11	1.9
Kreosotcarbonat	6.6	6.6—6.9	6.0
Methylsulfonal	24.0—25.0	16.9—17.3	15.3
Milchsaures Calcium	2.6	1.5—1.6	1.3—1.3½
Natriumbromid	0.9	1.10—1.10½	1.10—1.10½
Paraformaldehyd	3.6—3.9	1.11—2.0	1.9—1.10
Paraldehyd	1.6—1.7	1.2—1.4	1.2—1.4
Phenacetin	7.6—8.0	4.0—4.3	3.10—3.11
Phenazon	8.6—8.9	6.3—6.5	5.9—5.10
Phenolphthalein	8.6—8.9	4.3—4.5	6.2—6.4
Piperazin (Unze)	2.6—2.9	2.11—3.0	3.0
Salicylsäure, B. P.	2.6	1.3—1.4	1.4—1.5
Salicylsäuremethylester	3.0—3.3	1.6—1.7	1.6—1.7
Salicylsaures Natrium	3.0—3.1	1.11—2.1	1.10—1.11
Salol	4.0—4.6	3.3—3.4	3.3
Sulfonal	19.0	11.9—12.3	10.0
Thymol	13.9—14.3	13.0—13.3	11.6
Vanillin	24.0—26.0	21.6—22.0	19.0
Weinsäure, B. P.	1.1½	0.11¼—0.11½	0.11½

Technische Chemikalien.

Nach einem aussichtsreichen Anfang und weiterer Zunahme der Nachfrage während der ersten vier Monate nahm der Markt durch den General- und den Kohlenstreik ein gänzlich verändertes Aussehen an. Die Nachfrage nach technischen Chemikalien von seiten der Verbraucher wurde stark eingeschränkt. Viele Produzenten konnten ihre vor Beginn des Kohlenstreiks eingegangenen Abnahmeverpflichtungen nicht erfüllen, da sie nicht in der Lage waren, ihre Produktion aufrechtzuerhalten bzw. ihre Fertigfabrikate abzusetzen.

Bezüglich der Preise ist ein geringer Rückgang zu verzeichnen, der aber in keinem Verhältnis zu dem Rückgang in früheren Jahren steht. Diese verhältnismäßige Stabilität der Preise ist angesichts der geringen Nachfrage besonders beachtenswert und in erster Linie der Preiskontrolle durch die Syndikate zuzuschreiben; weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Verkaufspreise schon bis auf die Produktionskosten heruntergegangen sind.

Die Importeure haben in Kaliumsalzen wegen des geringen Bedarfs ziemlich beschränkten Umsatz gehabt; auf verschiedenen anderen Gebieten scheint ihnen die Konkurrenz der inländischen Produzenten einen schwe-

Digitized by Google

ren Stand bereitet zu haben. In Natriumverbindungen beherrschten die englischen Produzenten den Markt; indessen sind auch ziemliche Mengen Bichromat und geringere Mengen Kristallsoda und calcinierter Soda eingeführt worden. Einige Sendungen von russischem Aetznatron gelangten während des Jahres nach England und wurden zu niedrigen Preisen angeboten. Auch auf dem Gebiet der technischen Chemikalien soll die Bildung der Imperial Chemicals, Ltd., zur Befestigung der Lage der einheimschen Produzenten und zur Förderung der Ausfuhr beitragen.

Aceton. Die Auflösung des Verkaufspreisabkommens zwischen amerikanischen und kontinentalen Produzenten war die Ursache einer scharfen Abwärtsbewegung der Preise. Die Preise eröffneten mit 80 £ und schlossen mit etwa 62—63 £. Während der Abwärtsbewegung bezogen die Käufer in Erwartung weiterer Preisrückgänge nur in geringen Mengen. Ob das Aceton von der Schlüsselindustrieliste gestrichen werden wird, erscheint zweifelhaft. — Ammoniumchlorid eröffnete mit 24 £, ging im April auf 23 £ zurück und schloß fest mit 22 £. — Nach Ammoniak (wasserfrei) bestand in den ersten sechs bis acht Monaten des Jahres seitens der Eisfabriken rege Nachfrage; es eröffnete mit 1 sh. 3 d. und ging infolge der Konkurrenz auf 1 sh. 1 d. herunter. — Arsenik. Das ganze Jahr hindurch war geringer Umsatz zu verzeichnen. Statt ausführen zu können. mußten die einheimischen Produzenten ihre Preise herabsetzen, damit der englische Markt nicht in die Hände ausländischer Produzenten überging. Die Preise stellten sich im Januar auf 14 £ 10 sh. und gingen bis Juli—August allmählich auf 13 £ zurück. Im September trat eine mäßige Erholung ein, worauf die Preise auf 13 £ 7 sh. 6 d. anzogen, und gegen Jahresschluß erfolgten weitere Preissteigerungen bis auf 17 £. Die gegenwärtige Weltproduktion von Arsenik ist viel zu groß im Vergleich zum Weltbedarf. In den amerikanischen Baumwollplantagen scheint Arsenik als Schädlingsbekämpfungsmittel an Beliebtheit verloren zu haben.

Für Borax reduzierten die britischen Produzenten im Februar 1926 die Preise um 1 bis 2 £ per t und für Borsäure um 3 £; die Preise blieben danach die gleichen. Ein erheblicher Teil Borprodukte ist von Amerika geliefert worden. Für das jetzige Jahr ist eine Preisherabsetzung von 3 £ per t für alle Sorten Borax und Borsäure angekündigt. — In Chlorkalk beherrschen die englischen Produzenten den Markt; nachdem die Preise auf 8 £ herabgesetzt worden sind, ist der kontinentale Chlorkalk nicht mehr konkurrenzfähig. — Cremor tartari notierte während der ersten Jahreshälfte 75 bis 76 sh., ging im Frühherbst auf 73 sh. zurück, erholte sich im Dezember und schloß mit 79—80 sh. loco. — Bitter- und Glaubersalz lagen ruhig; die Preise (für technische Qualität) bewegten sich im ganzen Jahre in der Nähe von 5 £ bzw. 3 £ 12 sh. 6 d. — Essigsäure lag das ganze Jahr hindurch ziemlich ruhig; die Preise blieben trotzdem fest und zeigten wenig Veränderungen. Aus Canada ist viel Ware auf dem Markt erschienen; anscheinend stellt Canada den bedeutendsten Konkurrenten der kontinentalen Produzenten dar. Eisessig, pharmazeutisch, stand das ganze Jahr hindurch auf 66 £. Essigsäure, 80% rein, fiel im März—April von 39 £ auf 38 £ und im Spätherbst weiter auf 37 £ und schloß mit diesem Preise. — Formaldehyd scheint wenig umgesetzt zu sein und lag zeitweise sehr flau. Nach Eröffnung mit 40 £ 15 sh. gingen die Preise im März auf 40 £ zurück; die geringen im Sommer getätigten Umsätze erfolgten größtenteils unter diesem Preise. Im November besserte sich die Nachfrage etwas, und der Markt schloß fest mit 40 £ (40 Vol.-%).

Kaliumsalze. Der Markt lag praktisch vollständig in den Händen der Importeure; der Umsatz war infolge der allgemeinen Industrielage ziemlich gering. Pottasche war einheitlich, in der zweiten Jahreshälfte ruhiger; 90—92% notierte 24 £ 10 sh., 96—98% 26 £ loco. — Aetzkali eröffnete mit 29 £ 12 sh. loco, ging im Februar auf 28 £ 10 sh. und im März auf 27 £ 10 sh. zurück und blieb so bis Anfang Dezember, als das kontinentale Syndikat den Preis auf 29 £ 15 sh. cif erhöhte und gleich darauf auf 27 £ 5 sh. cif bei Mengen herabsetzte. Der Markt schloß fest. — In Kaliumpermanganat war scharfe Konkurrenz; die Preise gingen allmählich von 5¾ d. auf 5½ d., dann im Juni auf 5¼ d. herunter und erreichten schließlich 5 d. bei großen Mengen. — Gelbkali schloß mit 7 d. und höher sehr fest; der Markt, der in den Händen der Importeure lag, war das ganze Jahr hindurch recht günstig.

Lithopone. Der Preis für kontinentale Ware, Rotsiegel 30%, lag beständig bei 20 £ bis 20 £ 10 sh. loco. Die Marktlage war für Importeure günstig.

Natriumsalze. Für Natriumacetat bestand zeitweilig Nachfrage; es eröffnete schwach mit 18 £, stieg im März auf 20 £ 10 sh. und im August auf 21 £ loco. Nach kurzem Rückgang auf 19 £ im Oktober schloß der Markt fest mit 20 £ loco. — Bichromat ist wie üblich viel aus Amerika geliefert worden; die einheimischen Produzenten hatten einen schweren Stand gegen diese Konkurrenz. — Aetznatron wurde im Preise herabgesetzt, und zwar 76—77%iges um 1 £ und 70—72%iges um 12 sh. 6 d. Die Produzentenpreise für Kristallsoda, calcinierte Soda, Bicarbonat und Natronwasserglas haben sich nicht geändert.

Oxalsäure. Der Umsatz war offenbar geringer als normal, da die verbrauchenden Industrien durch den Kohlenstreik beeinträchtigt wurden. Die Preise blieben gedrückt und bewegten sich dicht bei 3½ bis 3¾ d. loco, größere Mengen vielleicht noch etwas niedriger. (292)

Auszug aus dem Protokoll

der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins z. W.
Montag, den 24. Januar 1927, nachm. 3 Uhr,
zu Berlin W 10, Sigismundstr. 4.

Der Vorsitzende, Herr Geheimrat Aufschläger, eröffnet die Hauptversammlung um 3 Uhr. Er begrüßt die erschienenen Herren und weist darauf hin, daß die Versammlung einen rein internen und geschäftlichen Charakter hat, so daß leider davon hat abgesehen werden müssen, alle die Gäste einzuladen, welche in den anderen Jahren den Verein mit ihrer Anwesenheit beehrt haben.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich die Pflicht, derjenigen Mitglieder unseres Vereins zu gedenken, die der Tod seit der letzten Hauptversammlung aus unseren Reihen genommen hat. Es ist leider eine sehr lange Liste, und auf derselben befinden sich sehr liebe Namen.

Es sind verschieden:

Herr Hugo Linnemann, Seniorchef der Firma Ed. Büttner;
Dr.-Ing. Segall, Generaldirektor der Rütgerswerke;
Dr. Ernst Stegmann, Teilhaber und Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Wülfel;
Kommerzienrat Dr. Margulies, Präsident des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs;
Prof. Dr. Edmund Kloeppel, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft;
Direktor Dr. Richard Just, Direktor der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft;
Dr. Julius Weise, Teilhaber der Firma Rud. Koepp & Co.;
Dr. Louis Fadé, Vorstandsmitglied der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt;
Dr. Friedr. Kuhlemann, Generaldirektor der Harburger Gummiwarenfabrik Phönix;

Digitized by Google

Herr August Finck, Direktor des Vereins für chemische Industrie A.-G.,

und schließlich noch zwei Namen, die mit unserem Verein ganz besonders innig verknüpft sind:

Am 5. Januar 1926 verstarb Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt. Er war nicht nur Mitglied des Gesamtausschusses, sondern auch Mitglied des Arbeitsausschusses, also unseres engsten Vorstandes, und hat in dieser Eigenschaft dem Verein und der Gesamtheit der deutschen chemischen Industrie die wertvollsten Dienste geleistet. Dem unermüdlichen Mitarbeiter, dem erfolgreichen Forscher und dem Führer unserer Industrie werden wir über das Grab hinaus ein treues Andenken bewahren.

Am 11. Mai v. J. mußten wir den größten Verlust erleiden, der uns hat treffen können. An diesem Tage wurde uns unser langjähriger geschäftsführender Vorsitzender Rudolf Frank genommen.

Im Jahre 1918, als es galt, die aus dem Zusammenbruche sich ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme für unsere Industrie zu lösen, wurde er an die Spitze unseres Vereins berufen. In ihm haben wir eine Persönlichkeit besessen und verloren, die in seltener Vollendung gerade diejenigen menschlichen Eigenschaften in sich verkörperte, die ein Verbandsleiter braucht. Er verfügte über eine selten reiche Lebenserfahrung, und die eigenartige Ausgeglichenheit seines Charakters ermöglichte ihm, in einem Maße ausgleichend zu wirken, wie es nicht oft einem Menschen gegeben ist. Die Lauterkeit seines Charakters, die Liebenswürdigkeit seines Temperaments, die Güte und Abgeklärtheit seiner Persönlichkeit erwarben ihm in allen Kreisen, mit denen er in Berührung kam, Freundschaft und Verehrung. Er war ein Verbandsleiter, um den uns alle übrigen deutschen Industrien beneidet haben. Sein Andenken wird immer bei uns fortleben.

Ich bitte Sie jetzt, das Andenken an all unsere Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen zu ehren.

Ich danke Ihnen, meine Herren.

Ich habe ferner die Aufgabe, Herrn Dr. Pietrkowski als Nachfolger von Herrn Kommerzienrat Dr. Frank zu begrüßen, der heute zum ersten Male als geschäftsführender Vorsitzender an einer Hauptversammlung unseres Vereins teilnimmt.

Die außerordentliche Generalversammlung, die am 23. Juni 1926 stattfand, hat Herrn Dr. Pietrkowski einstimmig zum Nachfolger von Herrn Kommerzienrat Dr. Frank gewählt, und zu unserer größten Freude und Genugtuung hat Herr Dr. Pietrkowski sich bereit erklärt, dieses sehr schwere Amt zu übernehmen. Wir hoffen auf eine recht lange und gedeihliche Zusammenarbeit.

Schließlich habe ich noch den Auftrag von unserem Ehrenmitglied Herrn Geheimrat Duisberg, Ihnen seine besten Grüße zu übermitteln. Zu seinem größten Leidwesen ist es ihm aus gesundheitlichen Gründen heute nicht möglich, hier unter uns zu sein. Ich darf ihm wohl die besten Wünsche der Versammlung auf recht baldige Wiedergenesung übermitteln.

Es folgt alsdann ein Vortrag von Herrn Dr. Ungewitter über die wirtschaftspolitische Tätigkeit des Vereins. (Ein Auszug aus dem Referat des Herrn Dr. Ungewitter ist abgedruckt auf Seite 177, Nr. 6, dieser Zeitschrift.)

Er folgt der Vortrag von Herrn General-Direktor Dr. Pietrkowski über wirtschaftspolitische Probleme, Rückblick und Ausblick.

Alsdann erstattet Herr Geheimrat Oppenheim einen Bericht über die Kassenangelegenheiten und legt der Versammlung den Rechnungsabschluß des Jahres 1925 vor. Dieser wird genehmigt und einstimmig Entlastung erteilt.

Für das Jahr 1927 wird der Vereinsbeitrag einstimmig neu festgesetzt.

Alsdann werden folgende Wahlen vorgenommen:

In den Gesamtausschuß wurden wiedergewählt folgende Herren, welche infolge des durch die Satzungen vorgeschriebenen Turnus am 31. Dezember 1926 ausscheiden mußten:

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Caro,
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Duisberg,
Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haeuser,
Dr. Hugo Henkel,
Prof. Dr. Klages,
Kommerzienrat Vorländer.

Folgende Ersatzwahlen wurden vorgenommen:
an Stelle des verstorbenen Kommerzienrats Dr. Karl Goldschmidt:
Herr Dr. Theo Goldschmidt;
an Stelle des ausgeschiedenen Direktor Dr. Herz
Herr Direktor Busemann;
an Stelle des verstorbenen Konsul Segall:
Herr Direktor Carl Müller (Rütgerswerke);
an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. Precht:
Herr Bergrat Zirkler.

Die Amtsdauer dieser Herren soll sich nach der Amtsdauer derjenigen Herren richten, an deren Stelle sie treten.

Neugewählt in den Gesamtausschuß wurde:
Herr Direktor Dr. Blüthgen.

Bei Gelegenheit der Hauptversammlung wurden ferner folgende Fachgruppenvorsitzende neugewählt:
als Vorsitzender der Fachgruppe „Anorganische Chemie":
Herr Direktor Weber-Andrae, Frankfurt a. M.;
als Vorsitzender der Fachgruppe „Teerfarben":
Herr Direktor Dr. v. Schnitzler, Höchst a. M.;
als Vorsitzender der Fachgruppe „Sprengstoffe":
Herr Gen.-Dir. Dr. Paul Müller, Köln a. Rh.;
als Vorsitzender der Fachgruppe „Photochemische Produkte":
Herr Dr. Kurt Oppenheim, Berlin;
als Vorsitzender der Fachgruppe „Chemisch-Pharmazeutische Produkte":
Herr Dr. Karl Merck, Darmstadt.

Zu Rechnungsprüfern wurden wiedergewählt die Herren:
Direktor Jüttner und
Hans Hinze.

Hinsichtlich Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung wird in Aussicht genommen, dieselbe in Frankfurt a. Main stattfinden zu lassen mit Rücksicht darauf, daß vor 50 Jahren in diesem Orte der Verein gegründet worden ist.

Der Schluß der Sitzung wird gebildet durch einen Vortrag von Herrn Geheimrat Caro „Glossen zur Stickstoff-Industrie" (s. S. 181, Nr. 6 der „Chem. Ind.").

(505)

Die chemische Industrie Rumäniens.

Die Fabrikation von technischen Chemikalien ist auch heute noch in Rumänien sehr gering im Vergleich zu seinem Bedarf, obgleich gegenüber der Vorkriegszeit schon ein merklicher Fortschritt zu verzeichnen ist, da durch die mangelhafte Lieferung von Chemikalien aus dem Auslande während der Nachkriegszeit und durch den Anschluß von Siebenbürgen und des Banats die Initiative zur Begründung bzw. Ausdehnung der chemischen Industrie gegeben wurde.

Vor dem Kriege zog man es vor, die im Inlande gebrauchten Produkte der chemischen Großindustrie fast ausschließlich aus dem Auslande zu beziehen und sein Interesse der damals rentabler erscheinenden Landwirtschaft zuzuwenden. Auch fehlte es an wissenschaftlich und technisch genügend vorgebildeten Chemikern.

Heute werden immer noch zirka 95% des rumänischen Bedarfs von technischen Chemikalien aus dem Auslande eingeführt. Der größte Teil davon kommt aus Deutschland. Die Chemikalien verbrauchenden Industrien sind besonders die Gerbereien, Papier-,

Digitized by Google

Textil- und Seifenfabriken, die keramische und Glasindustrie, sowie in geringerem Maße auch die Mineralfarbenindustrie. Neben Deutschland sind England, die Tschechoslowakei und Frankreich die Hauptlieferanten.

Die einheimische Produktion beschränkt sich auf Kupfersulfat, Alaun, Weinsäure, Schwefelsäure, Ferrosulfat, Soda, Aetznatron und einige weniger wichtige Produkte. Von diesen werden Aetznatron und Ferrosulfat in genügenden Mengen hergestellt, um auch eine gewisse Ausfuhr zu gestatten. Alle sonstigen Produkte müssen fast vollständig eingeführt werden.

Rumänien besitzt fünf Fabriken zur Herstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen. Von diesen stellt eine Fabrik nur Kupfersulfat her, die anderen liefern daneben noch Schwefelsäure und Ferrosulfat. Die Produktion von Schwefelsäure betrug im Jahre 1925 über 20 000 t. Ein Teil der Schwefelsäure wird auch zur Herstellung von Superphosphaten und zur Petroleumraffinerie verwandt.

Eine einzige Schwefelsäurefabrik, und zwar die von Campina, arbeitet nach dem Kontaktverfahren, die anderen nach dem Bleikammerverfahren. Die als Ausgangsstoff dienenden kupferhaltigen Pyrite sind in genügenden Mengen in Siebenbürgen und der Dobrudscha vorhanden.

Der Schwefelsäurebedarf Rumäniens beträgt ungefähr 25 000 t jährlich und dürfte somit annähernd durch die einheimische Produktion gedeckt sein.

Der jährliche Bedarf Rumäniens an Kupfersulfat beträgt 6000 t; nach anderen Schätzungen soll diese Menge jedoch nicht zur Deckung des Gesamtbedarfs ausreichen.

Die Zahl der in den Schwefelsäure- und Sulfatfariken beschäftigten Arbeiter und Angestellten beträgt ungefähr 500, davon ungefähr 100 Angestellte.

Die Sodaindustrie bestand in Rumänien vor dem Kriege noch nicht. Heute gehören hierzu, wenn man von einer Pottaschefabrik absieht, zwei Fabriken, deren gesamte Produktion sich im Jahre 1925 auf 10 870 t belief. Die beiden Fabriken sind die Solvaywerke in Turda und Uioara. Die Rohstoffe sind im Lande in genügenden Mengen vorhanden.

Die Produktionssteigerung ist in den Nachkriegsjahren regelmäßig von Jahr zu Jahr erfolgt. Im Jahre 1921 betrug die Produktion 6600 t, im Jahre 1922 8100 t, im Jahre 1923 8960 t, im Jahre 1924 9480 t und im Jahre 1925, wie schon erwähnt, 10 870 t.

Die Fabrik in Uioara stellt kristallisierte und calcinierte Soda sowie Aetznatron und Calciumchlorid her. Die Fabrik arbeitet nach dem Solvayverfahren.

Die Fabrik in Turda stellt Aetznatron und Chlorkalk durch Kochsalzelektrolyse her. Das Aetznatron wird in Rumänien in großen Mengen in der Seifenindustrie und zur Raffinierung des Roherdöls verwandt. Der Chlorkalk geht hauptsächlich als Bleich- und Desinfektionsmittel in die Textil- und Papierindustrie.

Der Antrieb der Fabriken in Uioara und Turda erfolgt durch Erdgas, das in Rohrleitungen aus Medias bezogen wird. Der jährliche Verbrauch beträgt schätzungsweise 15 Millionen Kubikmeter.

Die Zahl der in den Soda- und Pottaschefabriken beschäftigten Arbeiter und Angestellten beträgt 1300 bis 1500, darunter etwa 150 Angestellte.

Ferner stellt eine große Fabrik in Dicsöszenmárton (Dicio St. Martin), die zu den bedeutendsten Fabriken Rumäniens zählt, Aetznatron, Chlor, Chlorate, Calciumcarbid, Kalkstickstoff, Ammoniak, Ammonsulfat, Sauerstoff, Wasserstoff und Kohlensäure her. Das im Jahre 1916 errichtete Werk besteht aus einer Kraftzentrale, einer Carbidfabrik, einer Kalkstickstoffabrik, einer Stickstoffbindungsanlage für Ammoniak, Elektrolyseanlagen und Nebenbetrieben.

Die Produktion von Carbid ist auf 8 Waggons täglich eingerichtet. Die tägliche Leistungsfähigkeit der Kalkstickstoff-Anlage beträgt 10 Waggons, kann aber bequem um die Hälfte gesteigert werden.

Sauerstoff wird außerdem in vier Fabriken in Bukarest hergestellt; ebenso wird auch Acetylen in Bukarest gewonnen. Das als Ausgangsstoff dienende Carbid wurde vor dem Kriege aus der Schweiz bezogen, wird heute aber im Inlande hergestellt. Die bedeutendste Acetylenfabrik ist die „Societate anonima romana pentru fabricarea oxygenului, acetylenei si altor gaze“ in Bukarest. Diese stellt auch flüssige Luft und synthetischen Stickstoff her.

Die rumänische Produktion von Kohlensäure genügt reichlich zur Deckung des Inlandsbedarfs. Die Zahl der Kohlensäurefabriken ist fünf, die Jahresproduktion schätzungsweise 700 t. Beschäftigt sind in dieser Industrie etwa 120—150 Arbeiter.

Die Gewinnung der Kohlensäure erfolgt auf verschiedenen Wegen: entweder aus Koks oder als Nebenprodukt bei der Vergärung von Getreide.

Die pharmazeutische Industrie Rumäniens ist nur wenig entwickelt, obgleich der Verbrauch von pharmazeutischen Produkten im Inlande sehr bedeutend ist. In Rumänien bestehen etwa 1800 Apotheken und eine entsprechende Anzahl von Drogerien.

Geringe Mengen Magnesiumsulfat und Natriumsulfat werden von den einheimischen Fabriken auf den Markt gebracht.

Bedeutend ist die Produktion von Aethyläther, der in drei Fabriken, zwei in Groß-Wardein und einer dem Staat gehörigen in Dudescht, gewonnen wird. Ein Teil des Aethers wird im Inlande in Apotheken und Drogerien als Lösungs- und Extraktionsmittel verwandt; hauptsächlich ist diese Industrie jedoch auf den Export angewiesen, da eine ausgedehntere Verwendung des Aethers in der rumänischen Industrie nicht in Frage kommt.

Außerdem liefert die Fabrik Vesta in Oradia eine Reihe von pharmazeutischen Produkten, wie Aether, Chloroform, Formaldehyd, künstliches Karlsbader Salz, Mutterkornauszüge, Eisenalbuminat, Pflaster, medizinische Seifen, Salben und Wasserstoffsuperoxyd.

Die Zahl der in der pharmazeutischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten beträgt etwa 400, davon 100 Angestellte.

Die Konkurrenz zwischen den ausländischen Lieferanten ist auf diesem Markte scharf. Die Hauptmenge der pharmazeutischen Produkte, zirka 80%, wird von Deutschland geliefert; weiter folgen die Schweiz und Frankreich, danach England, und mit ganz geringen Mengen die Vereinigten Staaten. Die eingeführten Erzeugnisse unterliegen nur einem niedrigen Einfuhrzoll.

Für den Abschluß von Geschäften in Rumänien ist eine gute Vertretung und sorgfältige Auswahl der Agenten erforderlich. Auch haben die Vertreter, die über einen gewissen Lagerbestand verfügen, erhebliche Vorteile gegenüber anderen, die die Bestellungen nach dem Auslande weitergeben müssen. Die Abschlüsse erfolgen zumeist in schweizer Franken oder englischen Pfunden; Zahlung erfolgt zum Teil sofort; sichere Kunden erhalten auch 30 oder 60 Tage Ziel.

Während die französischen pharmazeutischen Spezialitäten im allgemeinen billiger als die entsprechenden deutschen Erzeugnisse sind, ist es bei den chemischen Produkten umgekehrt. Da die Rumänen in der Qualität sehr wählerisch sind, finden nur ganz einwandfreie Waren guten Absatz.

Die rumänische Produktion von Parfümerien betrug im Jahre 1925 380 t und stellt damit im Vergleich zu der Produktion des Vorjahres in Höhe von 520 t einen Rückgang dar.

Die Holzdestillationsindustrie Rumäniens hat sich gut entwickelt und ist hauptsächlich in Siebenbürgen und im Banat vertreten.

Digitized by Google

Für Düngemittel stellt Rumänien kein besonderes Absatzgebiet dar, da von Natur aus günstige Anbaubedingungen, guter Boden und geeignetes Klima, gegeben sind. Die kleinen Bauern verwenden gar keine künstlichen Düngemittel und die Großbetriebe auch nicht in großem Maße, so daß die einheimische Superphosphat-Produktion nicht im Inlande abgesetzt werden kann, sondern größtenteils ausgeführt werden muß.

Superphosphate werden von den Fabriken von Marasesti und Firizade-Jos hergestellt. Die erstere stellt Knochensuperphosphate aus den Rückständen der Leimfabrikation her.

Die Industrie der Erdfarben ist jetzt so weit entwickelt, daß der inländische Bedarf aus eigener Produktion gedeckt werden kann. Die Rohstoffe sind im Ueberfluß vorhanden; die Ausbeutung erfolgt systematisch. Die Zahl der Farbenfabriken beträgt acht, die etwa 400 Arbeiter und 50 Angestellte beschäftigen.

Kunstseide wird in Rumänien nicht hergestellt, doch trägt man sich mit dem Gedanken, die Produktion aufzunehmen, da die Aussichten als sehr günstig beurteilt werden.

Die jährliche Einfuhr von Kunstseide (in Form von Geweben) erreicht jetzt einen Wert von 250 Millionen Lei. Für das in dieser Industrie zu investierende Kapital rechnet man mit einem Ertrage von 100% jährlich.

Die vorhandenen Bedingungen sind besonders für die Aufnahme des Viscoseverfahrens oder des Elberfelder Verfahrens geeignet. Die hierzu erforderlichen Rohstoffe sind von der einheimischen Industrie lieferbar, da mehrere Cellulosefabriken in Rumänien vorhanden sind und Schwefelkohlenstoff und Aetznatron in den Staatsfabriken, in Zlatna und Turda hergestellt werden. Eine der jetzigen Einfuhr entsprechende Tagesproduktion von 700 kg ließe sich bequem erreichen. Das erforderliche Kapital wäre 140 Mill. Lei.

Auch sind die Ausfuhrmöglichkeiten nach dem Orient günstig, da die Produktionsbedingungen nicht schlechter als in Italien und der Schweiz sind.

Ueber die Chemikalieneinfuhr Rumäniens veröffentlicht „Boll. di Not. Com." eine kurze Statistik, der die folgenden Angaben entnommen sind:

Warenbezeichnung:	Mengen t		Wert 1000 Lei	
	1924	1925	1924	1925
Chemische u. medizinische Produkte	16 404	20 481	471 322	540 603
Sprengstoffe	2 667	4 012	93 938	317 970
Farben und Lacke	6 401	4 639	265 834	276 291
Parfümerien	82	52	59 450	64 504
Celluloid	96	126	21 776	44 491
Mineralwasser und Salze	1 322	1 379	10 700	9 718

(3484)

Die Lage der norwegischen chemischen Industrie.

Einem in dem vom norwegischen Auswärtigen Amt herausgegebenen „Norwegian Trade Review" veröffentlichten Bericht entnehmen wir nachstehende kurze Angaben über die chemische Industrie Norwegens.

Die chemische Industrie (einschließlich der elektrochemischen und der elektrometallurgischen Industrie) umfaßte 1923 159 Betriebe. Die Gesamtzahl der in diesen Industrien wie in den zu den Werken gehörigen Kraftanlagen beschäftigten Arbeiter belief sich 1890 auf 2300, 1900 auf 2800, 1910 auf 5200 und 1920 auf 17 000. Der Wert der Ausfuhr chemischer und elektrochemischer Produkte belief sich 1909 auf 10,1 Millionen Kronen, 1913 auf 45,5 Millionen Kronen, 1923 auf etwa 150 Millionen Kronen, das sind bei einem Gesamtausfuhrwert von rund 831 Millionen Kronen im Jahre 1923 rund 18%. Die in den genannten Industrien verbrauchten Pferdekräfte beliefen sich auf:

	1000 PS.
1910	128,7
1915	375,1
1916	503,3
1918	553
1923	559,6
1924	547,0

Die Gewinnung von Salpeter durch Luftverbrennung nach dem 1903 zum erstenmal fabrikmäßig angewendeten Birkeland-Eyde-Verfahren ruht in der Hauptsache in den Händen der Norsk Hydro-Elektrisk Kvälstoff A/S, deren erste Betriebe 1905 in Notodden, Telemarken, eingerichtet wurden. Derzeit arbeiten die Notoddenwerke mit 68 000 PS.; die 1909 bis 1916 am Rjukan-Foss, Telemarken, errichteten Werke arbeiten derzeit mit etwa 295 000 PS., so daß insgesamt über 360 000 PS. den Werken zur Verfügung stehen. Die Jahreskapazität der Werke wird auf 200 000 t Kalksalpeter, als Hauptprodukt, geschätzt. Außerdem stellen die Werke noch andere Stickstoffverbindungen, Natriumnitrit, sowie Natrium- und Ammoniumnitrat her. Die Ausfuhr von Kalksalpeter belief sich in 1923 auf 147 233 t im Werte von 38.9 Millionen Kronen, im Jahre 1924 auf 131 298 t und 1925 auf 156 965 t, die von Natriumnitrat auf 22 296 t im Werte von 7 Millionen Kronen im Jahre 1923, 19 488 t im Jahre 1924 und 1925 auf 31 119 t.

Die Calciumcarbidindustrie, abhängig von Anthrazit- und Kokszufuhren aus dem Auslande, verdankt ihre Rentabilität den billigen und günstig gelegenen Wasserkräften des Landes. Neben Carbid stellen diese Werke auch Eisenlegierungen, im besonderen Ferrosilicium und Ferrochrom her. Die Ausfuhr belief sich 1923 auf 28 946 t Carbid im Werte von etwa 8,5 Millionen Kronen, 16 642 t Ferrosilicium im Werte von 5 Millionen Kronen und 2691 t Ferrochrom im Werte von 1,4 Millionen Kronen. Im Jahre 1924 betrug die Calciumcarbidausfuhr 33 437 t und im Jahre 1925 29 478 t, die Ferrosiliciumausfuhr 19 684 t und die Ausfuhr von Ferrochrom 1789 t.

Die Farbenindustrie Norwegens ist erst ganz jüngsten Datums. Nach jahrelangen Versuchen glückte es 1916 einer norwegischen Firma, Titanweiß herzustellen. Die reichen titanhaltigen Eisenerzlager im Süden und Westen des Landes versprechen diesem Zweige der chemischen Industrie eine gute Zukunft. Ausgeführt wurden im Jahre 1923 1694 t im Werte von 1,9 Millionen Kronen, im Jahre 1924 1642 t und 1925 2293 t.

Die Sprengstoffindustrie Norwegens umfaßt zurzeit sechs Betriebe, in denen Patronen, Zündhütchen, Zünder, Pulver, Dynamit hergestellt werden. Im Jahre 1924 konnte die Industrie 1082 t im Werte von 3,2 Millionen Kronen ausführen. Die Industrie ist in rascher Entwicklung begriffen.

Von der Zündholzindustrie wurden im Jahre 1924 2849 t im Werte von 5,3 Millionen Kronen ausgeführt. Norwegen hat drei Zündholzfabriken.

Ueber die weitere Entwicklung der chemischen Industrie Norwegens geben nachstehende Ausfuhrziffern für die Jahre 1925 und 1926 eine Uebersicht. Es wurden ausgeführt:

	Jan. bis Juli 1925 t	Jan. bis Juli 1926 t
Kalksalpeter	99 659	121 724
Calciumcarbid	17 380	15 121
Natriumnitrat	16 268	15 986
Ferrosilicium	13 950	9 439
Zündhölzer	1 235	1 049

(3656)

Digitized by Google

Tagung der Industrie für Schädlingsbekämpfung in den Vereinigten Staaten.

Vor kurzem fand, wie wir „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, die 13. Jahresversammlung der „Insecticide and Desinfectant Manufacturers' Association" der Vereinigten Staaten statt. Auf der Tagesordnung standen u. a. Besprechungen über die Möglichkeit einer gemeinsamen Propaganda. Es wurde ein Ausschuß ernannt, dem auch bestimmte Beträge zur Verfügung gestellt wurden, um die erforderlichen Erhebungen durchführen zu können. Der Bericht darüber soll im Juni vorgelegt werden. Außerdem war eine Ausstellung der von den Mitgliedern des Verbandes hergestellten Erzeugnisse veranstaltet worden. Vertreter waren entsandt vom Landwirtschaftsministerium (Department of Agriculture), vom Handelsministerium (Department of Commerce), vom Gesundheitsamt (Public Health Service) und vom Institut für Ernteschutz (Crop Protection Institute).

Der Präsident Frederick A. Hoyt berichtete über die schwebenden gesetzlichen Regelungen betr. den Verkauf von giftigen oder gefahrbringenden Substanzen, falsche Warenbezeichnungen (misbranding) und über die bevorstehenden Vorschriften über die Verpackung und den Versand von Giften durch die Post. Seinen weiteren Ausführungen ist folgendes entnommen:

Das „Bureau of Chemistry" überwacht die Erzeugnisse, denen antiseptische Eigenschaften zugeschrieben werden, und es hält die Ausdrücke „antiseptic", „desinfectant" und „germicide" für Anwendung in vivo für synonym. Das heißt, ein als antiseptisch bezeichnetes Präparat muß vorhandene Keime nicht nur unwirksam machen (inhibit), sondern sie auch zerstören (destroy). Wenn antiseptische Eigenschaften bei einer bestimmten Verdünnung behauptet werden, muß das Mittel in der betreffenden Verdünnung die Keime abtöten. Aus diesem Grunde sei besondere Vorsicht in der Wahl der Ausdrücke zu empfehlen.

Im vergangenen September standen die Importeure von Kreosot plötzlich ernstlichen Zollschwierigkeiten gegenüber, als die Zollbehörden die Teersäuren nach einem Verfahren bestimmten, nach welchem einige Destillate zollpflichtig wurden, die vordem zollfrei waren. Hier zeigte sich der Wert einer organisierten Industrie, da die von einigen Mitgliedern des Verbandes mit den Zollbehörden geführten Verhandlungen einen zufriedenstellenden Verlauf nahmen.

Die Mitglieder des Verbandes, die lösliche Kresolpräparate herstellen, beklagen sich über die zu hohen Zollsätze für Rohkresole und über die schwankenden Qualitäten der eingeführten Erzeugnisse. Der für Rohkresole bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten erhobene Zoll in Höhe von 7 c. per lb. und 45% ad. val. erscheint unsinnig, wenn man bedenkt, daß weniger als 15% der im Lande verbrauchten Kresole in den Vereinigten Staaten hergestellt werden.

Wie aus weiteren Vorträgen hervorgeht, liegen die gegenwärtigen Pyrethrumpreise fest. In wenigen Wochen ist eine Steigerung um 8,5 c. per lb. trotz gesteigerter Produktion erfolgt. Die Produktion von Pyrethrumblüten entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Menge in 1000 lbs.
1921	3 000
1922	4 000
1923	2 700
1924	4 400
1925	15 000
1926	20 000

Aus dem Vortrag von Mr. Concannon, dem Leiter der chemischen Abteilung des „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" ist zu entnehmen, daß vom 1. Januar 1927 ab die Ausfuhr von Insektenschutzmitteln und von Desinfektionsmitteln in der Statistik besonders erfaßt wird. (398)

Produktion von Anstrichfarben und Lacken in den Vereinigten Staaten während des ersten Halbjahres 1926.

Die Statistik über die Produktion von Anstrichfarben und Lacken in den Vereinigten Staaten während des ersten Halbjahres 1926 ist, wie „Oil Paint and Drug. Rep." schreibt, vom „Department of Commerce" veröffentlicht worden. Im vorhergehenden Jahre war die Statistik über die Produktion des ersten Halbjahres 1925 bereits 38 Tage früher veröffentlicht worden. Die im Jahre 1926 eingetretene Verzögerung ist auf die Nachlässigkeit einiger Produzenten zurückzuführen, die ihre Angaben zu spät eingesandt haben.

Die Statistik enthält interessante Einzelheiten, die beachtenswert sind. Der Bericht über die Produktion in der ersten Jahreshälfte 1926 beruht auf den Angaben von 549 Produzenten gegenüber 502 in der ersten Jahreshälfte 1925. Da das „Department of Commerce" in jedem Zensus stets ungefähr den gleichen Prozentsatz aller Produzenten zu umfassen versucht, scheint dies auf eine beträchtliche Steigerung der Zahl der mit der Herstellung von Anstrichfarben und Lacken beschäftigten Unternehmen hinzuweisen. Der Zensus für die zweite Jahreshälfte umfaßte 555 Unternehmungen.

Die Zahl der Produzenten in den verschiedenen Gruppen der Anstrichfarben zeigt bemerkenswerte Verschiebungen. Während in der ersten Hälfte 1926 weniger Unternehmen Bleiweiß und Zinkweiß in Öel herstellten als im ersten Halbjahr 1925, befaßten sich mit der Herstellung von weißen, gemischten Anstrichfarben und von streichfertigen Farben mehr Unternehmer als in dem ersten Halbjahr 1925.

Die Angaben über die Produktion der Lacke erwecken besonderes Interesse. Die Zahl der Firmen, von denen Angaben eingegangen sind, ist auf 455 gegenüber 366 im ersten Halbjahr 1925 gestiegen. Die Steigerung zeigt sich sowohl bei den Produzenten von Lackfirnissen und flüchtigen Lacken, als auch bei den Produzenten von Nitrocelluloselacken. Die Produktion der Pyroxylinlacke ist gegenüber dem ersten Halbjahr 1925 um über 100% auf 10,14 Mill. Gall. gestiegen.

Im ersten Halbjahr 1926 war die Produktion der dick angeriebenen Farben um 14% niedriger als im ersten Halbjahr 1925 und befand sich etwa auf dem Stande von 1922. Auch die Produktion der streichfertigen Farben war um 14% geringer als im ersten Halbjahr 1925, sie lag aber noch um 39% über dem Produktionsstand von 1922.

Aus den Angaben der Statistik kann man den Schluß ziehen, daß sich die Produktion der Anstrichfarben- und Lackindustrie den Forderungen der Verbraucher gut angepaßt hat. Eine größere Produktion ist an sich für diese Industrie nicht wünschenswert.

In der Statistik für das erste Halbjahr 1926 fehlen die Berichte von 32 Unternehmungen, die im zweiten Halbjahr 1925 erfaßt waren. In dieser Zeit betrug ihr Anteil an der gesamten Produktion von angeriebenen Farben 0,7%, an der Produktion der streichfertigen Farben 4,9%, an der Produktion der Pyroxylinlacke 1% und an der Produktion der anderen Lacke 4%.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der drei wichtigsten Gruppen dieser Industrie seit 1924.

	Dick angeriebene Farben in Mill. lbs.	Streichfertige Farben in Mill. Gall.	Lacke aller Art in Mill. Gall.
1926, erstes Halbjahr	209,0	45,4	48,2
1925	465,3	99,7	82,0
zweites Halbjahr	224,2	47,3	40,6
erstes Halbjahr	241,1	52,5	41,4
1924	487,6	88,3	70,5
zweites Halbjahr	233,9	43,2	34,3
erstes Halbjahr	253,7	45,1	36,1

Digitized by Google

Produktion und Absatz der einzelnen Erzeugnisse verteilten sich während der letzten drei Halbjahre wie folgt:

I. Anstrichfarben.

	Zahl der Unternehmen	Gesamtproduktion in Mill. lbs.	Prod. der Unternehmen, d. über Absatz berichten, in Mill. lbs.
1. Dick angeriebene Farben:			
erstes Halbjahr 1926 .	—	209,0	184,1
zweites Halbjahr 1925 .	—	224,2	194,5
erstes Halbjahr 1925 .	—	241,1	212,1
a) Bleiweiß in Oel, rein			
erstes Halbjahr 1926	79	129,3	127,1
zweites Halbj. 1925	102	132,8	130,5
erstes Halbjahr 1925	108	150,4	148,0
b) Zinkweiß in Oel			
erstes Halbjahr 1926	131	3,50	1,79
zweites Halbj. 1925	163	6,33	4,73
erstes Halbjahr 1925	150	7,30	5,62
c) Weiße Farben, gemischt, alle Sorten:			
erstes Halbjahr 1926	159	11,6	8,12
zweites Halbj. 1925	127	5,22	3,56
erstes Halbjahr 1925	101	4,56	3,15
d) andere dick angeriebene Farben:			
erstes Halbjahr 1926	—	64,5	47,1
Farben in Oel . .	234	12,4	8,74
Japanlackfarben .	119	2,81	2,32
Sonstige	224	49,3	36,1
zweites Halbj. 1925	326	79,8	56,1
erstes Halbjahr 1925	301	78,8	55,4

	Zahl der Unternehmen	Gesamtproduktion in Mill. Gall.	Prod. der Unternehmen, d. über Absatz berichten, in Mill. Gall.
2. Streichfertige Farben			
erstes Halbjahr 1926 .	443	45,4	37,3
Grundierfarben . .	210	2,74	2,33
Wandfarben	307	7,39	6,15
Emaillefarben . . .	269	8,10	6,65
Andere	377	27,2	22,2
zweites Halbjahr 1925 .	450	47,3	36,4
erstes Halbjahr 1925 .	409	52,4	40,9

II. Lacke aller Art:

	Zahl der Unternehmen	Gesamtproduktion in Mill. Gall.	Prod. der Unternehmen, d. über Absatz berichten, in Mill. Gall.
1. Nitrocellulose-Erzeugnisse:			
erstes Halbjahr 1926	111	10,1	9,64
Helle Nitrocellulose-lacke	92	2,51	2,33
Emaillelacke (a. Nitrocellulose)	86	3,53	3,38
Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke .	80	3,38	3,26
Andere	32	0,72	0,67
zweites Halbjahr 1925	85	6,22	5,84
erstes Halbjahr 1925 .	67	4,88	4,75
2. Andere Lacke:			
erstes Halbjahr 1926 .	344	38,1	30,4
Oellacke u. Lackbeizen	263	23,7	18,0
Schellacklacke . . .	148	1,77	1,61
Sonstige	142	5,83	4,60
Sikkative (einschließl. Japantrockner) . .	191	3,15	2,78
Ofenlacke	94	3,59	3,42
zweites Halbjahr 1925 .	297	34,4	25,0
erstes Halbjahr 1925 .	299	36,5	27,8

III. Verwandte Produkte.

	Zahl der Unternehmen	Gesamtproduktion in Mill. Gall.	Prod. der Unternehmen, d. über Absatz berichten, in Mill. Gall.
Erstes Halbjahr 1926:			
Farben- und Lack-Entfernungsmittel . . .	102	0,36	0,32
Beizen (auß. Lackbeizen)	188	1,49	0,89
flüssige Füllmittel . . .	152	0,42	0,37
		in Mill lbs.	in Mill. lbs.
Feste Füllmittel . . .	203	6,57	5,91
Kitte	143	23,9	19,5

Der Absatz der Unternehmen, über deren Produktion die letzte Spalte der vorhergehenden Tabellen Auskunft gibt, verteilt sich wie folgt:

I. Anstrichfarben.

	Gesamtverkauf in Mill. lbs.	a. Industr.*) in Mill. lbs.	an Handel in Mill. lbs.	nicht eingruppiert in Mill. lbs.
1. Dick angeriebene Farben:				
erstes Halbjahr 1926 .	180,6	21,1	148,8	10,7
zweites Halbjahr 1925 .	173,1	28,0	135,9	9,14
erstes Halbjahr 1925 .	190,5	25,8	156,1	8,59
a) Bleiweiß in Oel, rein:				
erstes Halbjahr 1926 .	133,9	5,21	122,0	6,74
zweites Halbj. 1925 .	123,1	7,84	109,8	5,44
erstes Halbjahr 1925 .	141,1	8,71	127,2	5,20
b) Zinkweiß in Oel:				
erstes Halbjahr 1926 .	2,03	0,35	1,44	0,24
zweites Halbj. 1925 .	4,06	0,33	3,12	0,31
erstes Halbjahr 1925 .	5,77	0,49	5,03	0,25
c) Weiße Farben, gemischt, alle Sorten:				
erstes Halbjahr 1926 .	7,83	1,19	5,78	0,85
zweites Halbj. 1925 .	3,43	1,23	1,80	0,41
erstes Halbjahr 1925 .	3,07	0,85	2,05	0,17
d) andere dick angeriebene Farben:				
erstes Halbjahr 1926 .	36,9	14,4	19,7	2,83
Farben in Oel . .	8,69	1,71	5,96	1,02
Japanlackfarben . .	2,28	0,80	1,33	0,15
Sonstige	25,9	11,8	12,4	1,66
zweites Halbj. 1925 .	42,5	18,6	20,9	2,98
erstes Halbjahr 1925 .	40,6	15,8	21,9	2,98
2. Streichfertige Farben:		Mengen in Mill Gall.		
erstes Halbjahr 1926 .	36,9	11,9	18,9	6,13
Grundierfarben . .	2,30	1,32	0,86	0,12
Wandfarben . . .	6,17	1,41	3,94	0,82
Emaillefarben . . .	6,47	3,08	2,76	0,62
Andere	21,9	6,05	11,3	4,58
zweites Halbj. 1925 .	34,7	11,5	19,6	3,65
erstes Halbjahr 1925 .	39,5	11,8	24,3	3,39

II. Lacke aller Art.

	Gesamtverkauf in Mill. Gall.	a. Industr.*) in Mill. Gall.	an Handel in Mill. Gall.	nicht eingruppiert in Mill. Gall.
1. Nitrocellulose-Erzeugnisse:				
erstes Halbjahr 1926 .	8,84	5,65	1,85	1,34
helle Nitrocellulose-lacke	2,08	1,25	0,44	0,39
Emaillelacke (a. Nitrocellulose) . .	3,18	1,80	0,87	0,50
Verdünnungsmittel f. Nitrocelloselacke	3,05	2,16	0,45	0,45
Andere	0,54	0,45	0,09	—
zweites Halbj. 1925 .	5,63	4,63	0,67	0,33
erstes Halbjahr 1925 .	4,39	3,74	0,40	0,25
2. Andere Lacke:				
erstes Halbjahr 1926 .	27,3	14,5	9,65	3,14
Oellacke u. Lackbeizen	15,6	7,28	6,16	2,16
Schellacklacke . .	1,59	0,56	0,68	0,35
Sonstige	4,27	2,49	1,60	0,18
Sikkative (einschließl. Japantrockner) .	2,52	1,37	0,85	0,30
Ofenlacke	3,36	2,85	0,36	0,16
zweites Halbj. 1925 .	21,0	12,7	6,86	1,43
erstes Halbjahr 1925 .	22,6	13,0	7,80	1,79

III. Verwandte Produkte.

Erstes Halbjahr 1926:	Gesamtverkauf in Mill. Gall.	a. Industr.*) in Mill. Gall.	an Handel in Mill. Gall.	nicht eingruppiert in Mill. Gall.
Farben und Lackentfernungsmittel . . .	0,47	0,07	0,38	0,02
Beizen (auß. Lackbeizen)	0,83	0,28	0,45	0,10
Flüssige Füllmittel . .	0,37	0,20	0,16	0,04
		Mengen in Mill. lbs.		
Feste Füllstoffe . . .	5,62	3,97	1,49	0,16
Kitte	19,6	4,93	8,39	6,28

*) Verkauf zur Verwendung beim Bau von Fabriken und andern Gebäuden, sowie für Schiffbau, und Verkauf an Eisenbahnen (Dampfbahnen und elektrische Bahnen).

(3475)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Ausfuhr.

Pos.	Warengruppe	1925 dz[1]	1925 1000 RM.	1926 dz[1]	1926 1000 RM.
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	79 910	1 789	83 780	2 208
99	Campher; Manna	14 824	7 337	18 213	9 519
158	Knochen- und andere Tierkohle; Knochenasche	14 918	796	13 272	684
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	32 467	1 940	23 323	1 565
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches hl	86 326	3 535	79 936	3 014
217	Chemisch zubereitete Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	4 061	1 890	5 539	2 729
227 d	Kalk, natürlicher phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	4 378[2]	96[2]	26 714	365
227 d	Desgl. ohne künstlichen	—[3]	—[3]		
246 e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	12 862	1 752	15 120	1 939
246 f	Naphthol, Naphthylamin	7 576	2 277	11 360	2 304
246 g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure und andere Steinkohlenteerstoffe	20 479	3 195	21 019	3 305
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	9 782	1 513	8 744	1 336
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstliche Poliersteine; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen und Stearin, Wachs usw. hergestellt	18 007	2 220	17 314	1 787
265	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	241	260	248	285
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	1 038	199	1 257	213
267	Brom	2 755	808	2 674	816
268	Jod	881	3 823	920	3 981
269	Phosphor, gewöhnlicher (weiß.) u. rot. (amorpher)	3 523	1 667	3 756	1 448
270	Schwefel; Spencemetall	577 456	5 348	571 718	6 155
271	Ammoniak- (Gas-) Wasser, Salmiakgeist	252 746	4 841	216 526	3 438
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	53 415	484	125 335	702
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	551 623	2 878	839 463	5 174
274	Salpetersäure	235 738	7 353	172 069	4 953
275	Borsäure, Borax	14 748	1 209	16 960	1 330
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz)	45 842	2 162	39 997	2 063
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	58 159	3 939	85 731	5 975
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	16 809	1 648	22 212	2 231
279 a	Wein- (Weinstein-) Säure	35 765	7 122	27 481	5 451
279 b	Citronensäure	241	84	257	82
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	58 305	865	63 996	996
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid), Jodoform	725	2 871	832	3 339
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommonium, Bromeisen, Bromoform	5 976	1 726	8 023	2 333
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	20 626	1 137	23 304	1 217
287 a	Soda, roh, auch kristallisiert	—	—	160	2
287 b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	334 660	4 466	536 551	6 254
288	Doppeltkohlensaures Natron	11 318	360	12 793	345
289 a	Aetznatron, fest oder flüssig	89 972	1 985	159 774	4 078
289 b	Aetzkali, fest oder flüssig	289 811	11 030	300 408	11 112
290	Pottasche; Schafschweißasche	122 130	5 612	146 420	6 750
291	Schlempekohle	100	2	1 105	15
292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	293 351	7 108	273 045	7 584
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	158 773	6 643	195 103	8 956
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefels. Natron	787 982	4 781	930 819	5 855
295 b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	17	5	48	8
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	39 521	1 709	89 136	3 793
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	26 146	295	18 708	243
298 a	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche Tonerde; künstlicher Eisstein; künstlich. Tonerdehydrat; gereinigt. Bauxit	437 000	12 529	379 467	11 130
298 b	Schwefelsaure u. schwefligsaure Tonerde	286 255	3 060	262 365	2 516
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	21 742	803	26 252	912
300	Bleioxyd (Bleiglätte [Silber- u. Goldglätte]) i. Brocken, Schuppen, Pulver	10 650	911	13 827	1 033
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	7 883	2 051	8 132	3 047
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	216 599	12 363	110 034	5 501
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	154 284	4 138	279 293	6 820
304 a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	162 908	7 375	131 074	6 089
304 b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	9 180	418	9 311	413
305 a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	22 994	1 399	36 947	1 995
305 b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	26 169	2 130	29 133	2 310
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	4 126	420	8 514	704
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	192 605	2 118	170 139	1 877
308 a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	3 579	521	6 658	963
308 b	Cyankalium, -natrium	15 209	2 788	19 212	2 805
309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk, Eisenbeize, Schweinfurter Grün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	21 141	2 045	17 511	1 725
310	Bleizucker, Bleiessig	12 586	1 058	15 607	1 295
311	Weinstein, Natronweinstein weinsteinsaurer Kalk	9 696	1 458	6 223	937

[1]) Sofern nicht anders angegeben.
[2]) Oktober—Dezember 1925.
[3]) Januar—September 1925.

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	1925 dz[1])	1925 1000 RM.	1926 dz[1])	1926 1000 RM.
312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate (Antimonlactat 278)	6 640	1 197	7 249	1 308
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	7 554	414	4 664	261
314	Kohlensaur. Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	4 358	95	13 178	307
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid)	18 268	934	24 776	1 216
316	Calcium-, Aluminium-, Siliciumcarbid (Carborund) und andere nicht genannte Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	86 474[3])	2 664[3])	—	—
316a	Calciumcarbid	34 784[2])	767[2])	109 691	2 643
316b	Siliciumcarbid (Carborund)				
	Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmet.)	7 473[2])	302[2])	27 057	1 256
317A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure u. -verbindungen	29 419	2 147	23 779	1 695
317B	Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	35 211[2])	685[2])	95 281	1 701
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	2 886[2])	125[2])	21 035	878
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	9 175[2])	295[2])	55 261	1 898
317E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	39 597[2])	379[2])	145 538	1 451
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	469 910	3 547	525 334	4 577
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	124[2])	107[2])	413,92	559
317H	Quecksilbersalze u. sonst. Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	221[2])	180[2])	1 189	1 061
317J	Zinnsalze und sonst. Zinnverbindungen, a. n. g.	10 435	2 431	15 876	4 152
317K	Gold- und Platinsalze und sonst. Gold- und Platinverbindungen, a. n. g. od. inbegriffen	12,38[2])	578[2])	41,51	2 256
317h	Goldchlorid u. sonst. a. n. g. Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold)	33,32[3])	1 549[3])	—	—
317L	Silbersalze und -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	177,93	1 133	203,32	1 270
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	615[2])	213[2])	3 565	1 129
317N	Tannin (Gerbsäure); Galläpfelauszüge	928[2])	346[2])	3 861	1 431
317g	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	2 951[3])	1 091[3])	—	—
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	—	—	10 436[4])	3494[4])
317f	Ferrosilicium, vorherrschend Silicium enthaltend	2 534[3])	91[3])	—	—
317P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	2 351[2])	116[2])	21 510	1 139
317Q	Wismutsalze u. sonst. Wismutverbindungen, a. n. g.	296[2])	629[2])	780	1 652
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure-, Vanadinsalze, a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	142[2])	122[2])	306	236
317S	Chromsalze und Chromverbindungen, a. n. g.	178[2])	22[2])	616	76
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g.	8 169[2])	512[2])	39 293	2 717
317U	Hexamethylentetramin	290[2])	117[2])	1 201	591
317V1	Ammoniak, schwefelsaures	3 443 802	85 401	4 640 650	112 610
317V2	Bittersalz	320 584	2 011	395 261	2 113
317V5	Kalk- (Luft-) Stickstoff	11 892[2])	405[2])	67 848	1 345
317V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	117 628[2])	3 266[2])	1 260 768	28 573
317k	Kalksalpeter, Kalk- (Luft-) Stickstoff u. a. n. g. Düngemittel	293 425[3])	6 614[3])	—	—
317V7	Kalk, citronensaurer	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g.	17 290	682	18 516	712
317V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron	1 253[2])	356[2])	3 611	1 018
317n	Salicylsäure und salicylsaur. Natron; Santonin; Benzoesäure, benzoesaur. Natron	5 480[3])	1 909[3])	—	—
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	138 134	5 426	240 946	7 944
317V11	Schwefelkalium u. -natrium	100 398	2 065	163 196	2 972
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a.n.g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g.	88 294[2])	9 921[2])	321 766	40 938
317s	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g., Glühsalze, Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze	471 767[3])	35 947[3])	—	—
	Farben u. Farbwaren:				
318a	Cochenille	5	2	4	4
318b	Tierischer Kermes; Cochenillecarmin; Sepia	36	129	12	46
319	Anilin- u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	173 646	126 361	211677	132 364
320a	Alizarin (Alizarinrot)	7 511	2 506	4 990	1 270
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	14 341	15 028	25 024	22 130
321a	Indigo, natürlicher u. künstlicher	144 684	39 948	124 323	39 865
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	4 003	2 182	5 406	2 417
322	Reines u. gemischtes Blau; Farblacke u. Neublau von Berliner Blau; Chromgrün; Zinkgrün (s. auch 332a)	14 398	2 000	16 103	2 094
323	Ultramarin; Farblacke und Neublau von Ultramarin	12 277	1 494	8 695	1 064
324a	Bleimennige	25 788	2 237	45 641	3 440
324b	Bleiweiß	25 857	2 172	33 382	2 550
325	Barytweiß	50 805	1 061	79 110	1 567
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	97 338	7 221	107 430	8 108
326b	Zinkstaub	6 160	395	1 453	101
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	127 344	4 481	159 693	5 860
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	174 214	5 368	126 987	4 144
327	Zinnober, roter	1 113	939	823	764
328a	Blauholzauszüge	2 131	304	1 941	259

[4]) Zahlen für Juli/Dezember 1926, da vor Juli 1926 nicht besonders nachgewiesen.

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	1925 dz[1])	1925 1000 RM.	1926 dz[1])	1926 1000 RM.
328 b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	400	67	308	53
329 a	Kreide, weiße, geschlämmt; fein gepulvert	119 770	607	102 041	523
329 b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	63 166	1 387	71 410	1 669
329 c	Umbra, Sieneser Erde u. a. vorsteh. n. g. Erdfarben	150 225	3 522	143 239	3 537
330	Ruß, Rußbutten	17 013	1 116	12 750	826
331	Bronze- (Metall-) Farben	16 669	6 437	19 404	7 067
332 a	Chromfarben	12 191	1 380	13 251	1 523
332 b	Kupferfarben (auß. Schweinfurtergrün) und and. Pigmentfarben u. Farblacke, a. n. g.	30 471	5 097	27 716	4 745
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	2 138	642	1 009	462
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	11 873	2 236	10 611	2 254
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	8 083	703	11 225	907
336 a	Andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glycerin usw. angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	32 051	11 377	35 595	12 608
336 b	Farben in Farben- u. Tuschkasten; Tusche	4 469	1 509	5 470	1 526
337	Tinte, Tintenpulver	8 726	951	7 878	871
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	46	2	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	965	53	719	44
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 Stück	430 733	18 198	371 317	16 656
	Farben und Farbwaren, unvollständig angemeldet	16	3	—	—
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	7 284	838	4 737	616
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	4 308	666	2 764	501
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	38 909	6 316	45 344	8 115
344	Siegellack, Flaschenlack	517	163	495	133
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	3 926	457	4 119	552
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt	—	—	93	6
347 a	Aethyläther	1 827	371	1 674	314
347 b	Andere Aether aller Art; Kognaköl	4 472	1 656	11 484	2 360
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	17 739	2 922	6 427	1 146
349	Holzgeist (Methanol), Aceton, roh	3 906	333	2 490	200
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wäßriger Lösung	89 021	7 141	111 266	8 157
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	435	62	781	112
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	561	33	709	40
353 a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	10 486	860	13 168	1 074
353 c	Orangen-, Citronen-, Bergamott- u. and. Citrusfruchtöl; Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	4 304	10 179	4 771	8 777
354	Terpineol, Vanillin, Anethol u. ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe	6 431	7 032	6 981	6 867
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette und mineralische)	3 457	738	3 340	724
356 a	Kölnisches Wasser	2 467	1 364	2 798	1 484
356 b	Andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge u. Wässer; wohlriechender Essig	7 091	3 687	6 521	3 436
356 c	Aether- od. weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	4 757	1 159	3 806	925
358	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel	8 373	4 142	9 032	4 595
359 a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechsenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	93 861	1 101	171 850	1 878
359 b	Guano, natürlicher	—	—	—	—
360	Knochenmehl	165 083	1 712	259 730	2 997
361	Thomasphosphatmehl	765 113	3 286	429 535	2 001
362	Superphosphate usw.	457 417	3 148	801 272	5 673
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	2 859	1 009	2 218	782
364 a	Schießpulver	7 086	1 735	7 427	2 039
364 b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- und nachstehend genannten)	61 047	10 312	55 388	9 799
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	5 223	3 633	3 669	2 475

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	1925 dz[1]	1925 1000 RM.	1926 dz[1]	1926 1000 RM.
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition) .	10 268	4 048	11 792	4 710
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe od. and. Stoffen; 1000 Stck.	1 021 381	321	863 836	323
368	Zündkerzen . 1000 Stück	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln . .	9 494	1 759	7 832	1 746
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonstige Zündstoffe und Zündwaren . .	10 881	2 709	6 946	1 990
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht . 1000 Stück dz	30 687 5 376	5 189	11 206 1 916	2 668
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, a. n. g.	3 939	1 056	7 055	1 304
373	Käsestoff (Casein) u. Zubereitungen aus Käsestoff, nicht zum Genusse; tierischer Eiweißleim	5 225	577	6 519	797
375a	Rohleim, and. Leim (außer Eiweißleim); elast. Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen und dergl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen .	26 523	2 920	56 248	5 003
375b	Gelatine	13 510	5 983	14 110	6 597
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten und andere geformte Gegenstände (auß. Trockenplatten für photographische Zwecke) aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	1 612	1 528	1 667	1 870
378	Holzteer- u. Torfteerkreosot	201	94	255	98
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	19 122	466	20 032	460
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	16 603	2 188	20 413	2 049
380a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	977	8 284	920	6 610
380b	Alkaloide, Alkaloidsalze, u. -verbindungen, a. n. g. (z. B. Morphium, Nikotin, Theobromin)	627	13 405	853	14 755
381	Collodium, Celloidin . . .	344	104	347	118
382	Chloroform, Chloralhydrat .	2 417	715	2 929	835
383	Bromo-, Jodoform (s. unter 284, 285)	—	—	—	—
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	240	8	6 465	163
384b	Quebrachoholzauszug . . .	55 282	2 308	44 316	1 925
384c	Sumachauszug, rein . . .	180[2]	14[2]	919	50
384b	Galläpfel-, Sumachauszug u. andere Gerbstoffauszüge (außer Eichen-, Fichten-, Kastanien- u. Quebrachoholzauszügen)	26 422[3]	363[3]	—	—
384d	Künstliche Gerbstoffe . .	1 518[2]	108[2]	14 287	920
384e	Andere Gerbstoffauszüge	9 725[2]	131[2]	38 672	604
385	Süßholzsäfte, Brustkuchen, -teig	4 309	650	4 356	609
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	5 864	1 644	4 479	1 543

Pos.	Warengruppe	1925 dz[1]	1925 1000 RM.	1926 dz[1]	1926 1000 RM
387	Säfte von Früchten u. Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche, äther- oder weingeisthaltig	—	—	—	—
388a	Arzneiwaren u. sonst. pharmazeutische (a. chemisch-pharmazeutische) Erzeugnisse, a. n. g. Geheimmittel: zubereitet . . .	3 017[2]	7 978[2]	16 015	45 798
388b	nicht zubereitet . . .	2 848[2]	3 058[2]	13 961	14 750
388	Zubereitete Arzneiwaren u. sonstige pharm. Erzeugn., a. n. g.; Geheimmittel . .	10 343[3]	26 170[3]	—	—
390a	Chem. Erzeugnisse a. n. g.: zum Heilgebrauch . . .	7 622[3]	10 399[3]	—	—
389	Geheimmittel (s. 388a u. b)	—	—	—	—
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	5 155[2]	1 643[2]	27 242	6 944
390b	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographische, Reinigungs- und andere Zwecke	26 597[3]	7 038[3]	—	—
—	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g., unvollständig angemeldet	2 921	2 017	4 824	3 132
394	Künstliche Seide, gefärbt u. ungefärbt	37 970	39 675	36 614	32 764
639a	Zellhorn (Celluloid)[5] . . .	19 813[3]	11 021[3]	—	—
639b	Galalith u. ähnl. Stoffe[5] .	16 142[3]	6 205[3]	—	—
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus . .	5 542[2]	3 013[2]	17 365	9 323
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus . . .	5 548[2]	2 235[2]	24 123	8 462
639c	Abfälle	3 775[2]	196[2]	5 981	695
640a1	Kinofilme, unbelicht., 100 m	567 473	11 253	565 576	12 584
640a4	Andere Filme für photogr. Zwecke	4 500	7 189	5 937	7 930
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf . .	2 872[2]	1 825[2]	8 437	5 727
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	820[2]	174[2]	4 057	867
663	Lichtempfindl. (gebrauchsfertiges) photogr. Papier; Lichtpauspapier	10 076[3]	5 803[3]	—	—
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- u. and. chem. Papier; gummiertes usw. Papier	4 415[2]	1 283[2]	15 013	4 899
664	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- u. and. chem. Papier; gummiertes usw. Papier	11 669[3]	3 750[3]	—	—
749	Trockenplatten aller Art .	17 731	5 385	15 073	4 707
869B1	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50 v. H.	—[6]	—[6]	137 036	3 674
869B2	Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% oder darüber	—[6]	—[6]	4 054[7]	1 354[7]

[2]) Oktober-Dezember 1925.
[3]) Januar-September 1925.
[5]) 1925 einschl. Abfälle.
[6]) 1925 nicht einzeln nachgewiesen.
[7]) Zahlen für August/Dezember 1926, da vor August 1926 nicht einzeln nachgewiesen.

Einfuhr folgt.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderungen der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27.

Auf Grund des am 8. Februar 1927 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlusses wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1926 — IIa 3870 — folgendes bekanntgegeben:

Der Abzug vom Grundpreis für Branntwein, der aus Melasse oder unter Mitverwendung von Melasse hergestellt ist (Ziffer II 4 der Bekanntmachung vom 25. September 1926 IIa 3870) beträgt für den vom 16. Januar 1927 ab hergestellten Branntwein 4,— M. für das Hektoliter Weingeist.

Berlin, den 8. Februar 1927. (557)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Handelsübliche Umschließungen für Sulfuröl und Ricinusöl.

Im „Reichszollblatt" Nr. 5 veröffentlicht das Reichsfinanzministerium folgende Mitteilungen:

Eisenfässer sind als handelsübliche Umschließungen für Sulfuröl der Pos. 166 anzusehen.

Das Landesfinanzamt Unterelbe hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer in Hamburg entschieden, daß eiserne Trommeln (drums) für Ricinusöl der Pos. 166 als handelsübliche Umschließungen anzusehen sind. (611)

Zolltarifentscheidungen.

Tarifnr. 263. Schallplattenmasse (Formermasse). Zollsatz 10 RM. für 1 dz.

Die Ware besteht aus flachen, etwa 3 mm starken, schwarzen Plattenstücken mit rauhen, unebenen Außenflächen. Sie besitzt bei gewöhnlicher Temperatur ziemliche Bruchfestigkeit, beim Erwärmen wird sie jedoch weich und leicht knetbar. Angezündet brennt sie mit rußender Flamme, wobei deutlich der Geruch nach verbrennendem Schellack auftritt.

Nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung enthält die Ware:

mineralische Bestandteile (vorwiegend Ton neben geringen Mengen Eisen, Schwerspat und Kalk) . .	56,5 %
Harz (Schellack)	32,7 %
Ruß	10,7 %

Kautschuk, Teer oder asphaltartige Stoffe konnten nicht nachgewiesen werden.

Nach vorstehendem Befunde handelt es sich weder um eine Ware der Tarifnr. 584 noch um eine solche der Tarifnr. 98, sondern es liegt ein Erzeugnis vor, das als Formerstoff zu bezeichnen und nach Tarifnr. 263 mit 10 RM. für 1 dz zu verzollen ist. Verwendungszweck: Herstellung von Schallplatten. Herstellungsland: England.

Tarifnr. 671. Platten aus mit Bakelit getränkter Pappe. Zollsatz 210 RM. für 1 dz.

Die als Bakelitpapierplatte bezeichnete Ware ist eine braune, beiderseits glänzende, glatte, etwa 2 bis 3 mm starke Platte von geringer Biegsamkeit. Sie ist durch Aufeinanderlegen und Pressen von mit flüssigem Bakelit getränkten und überzogenen Papierbahnen hergestellt. Pappen dieser Art sind als Pappwaren in Verbindung mit einem cellhornähnlichen Stoffe zu verzollen (W. V. Stichwort „Papier- und Pappwaren" Ziffer 8b und Abs. 1 der Anmerkung zum Stichwort „Cellhornwaren"). Verwendungszweck: Herstellung von Isolationsgegenständen für elektrotechnische Erzeugnisse. Herstellungsland: Schweiz.

Tarifnr. 671. Gummoid in Röhren und Platten. Zollsatz 210 RM. für 1 dz.

Die als Gummoid in Platten und Röhren bezeichneten Erzeugnisse bestehen aus braunen, glänzenden und glatten Platten und Röhren von großer Festigkeit und sehr geringer Biegsamkeit. Die Platten haben eine Stärke von etwa 2,5 mm, die Röhren eine lichte Weite von 10 mm und eine Wandstärke von 1,5 mm. Platten und Röhren bestehen aus mit Bakelit getränkter und überzogener Holzzellstoffpappe; die Platten sind durch Tränken zahlreicher aufeinandergelegter Papierblätter mit Bakelit und nachfolgendes Pressen hergestellt. Bakelit ist ein Kunstharz, das zolltariflich als ein dem Cellhorn ähnlicher Stoff anzusehen ist. Die Pappen und Röhren sind daher als Pappwaren in Verbindung mit einem cellhornähnlichen Stoffe der Tarifnr. 671 zu verzollen (W. V. Stichwort „Röhren" Ziffer 7, Stichwort „Papier- und Pappwaren" Ziffer 8b und Abs. 1 der Anmerkung zum Stichwort „Cellhornwaren"). Verwendungszweck: Isoliermaterial in der Elektrotechnik, beim Maschinen- und Transformatorenbau. Herstellungsland: Tschechoslowakei.

Bemerkung zu Tarifnr. 671: Seit dem 1. Januar 1927 sind die beschriebenen Platten und auch die Röhren der beschriebenen Art, da es sich bei letzteren um Isolationsgegenstände für die Elektrotechnik handelt, vertragsmäßig zum Satze von 80 RM. für 1 dz zu verzollen.

Tarifnr. 640. Büchsen aus einem cellhornähnlichen Stoffe (Bakelit). Zollsatz 400 RM. für 1 dz.

Nach dem Prüfungsergebnisse kann die Ware, die aus etwa 40 % Bakelit und aus teilweise in Cellulose übergeführtem Holzmehl (Halbstoff) besteht, als Hartpapierware nicht angesehen werden. Hartpapierwaren im Sinne des gleichnamigen Stichworts im Warenverzeichnisse sind Gegenstände aus gepreßtem, durch Imprägnieren und Backen gehärtetem Papier oder Papierzeug. Bei der Herstellung der vorliegenden Ware handelt es sich jedoch nicht um ein Imprägnieren von Papierstoff mit Bakelit, sondern um Bereitung einer formbaren Masse aus Bakelit und Holzmehl, in der das Bakelit in wesentlicher Menge vorhanden ist. Aus solcher Masse hergestellte Gegenstände sind daher als Waren aus zellhornähnlichen Formerstoffen in Verbindung mit anderen Stoffen der Tarifnr. 640 — Zollsatz 400 RM. für 1 dz — zuzuweisen (W. V. Stichwort „Kunstharze" und „Cellhornwaren" Ziffer 2). („Reichszollblatt" Nr. 5.) (613)

Ausland

Frankreich. **Ratifizierung des Zusatzhandelsabkommens mit Italien.** Im „J. off." vom 10. Februar 1927 wird, nach Annahme durch Kammer und Senat, ein Gesetz veröffentlicht, das den Präsidenten ermächtigt, das Zusatzabkommen vom 29. Mai 1926 zu dem französisch-italienischen Handelsvertrag und den späteren Handelsabkommen (21. Nov. 1898, 13. Nov. 1922, 28. Juli 1923) sowie den Notenaustausch vom 14. August 1926 zu ratifizieren. (587)

Schweiz. **Zollrückerstattung bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Erzeugnisse.** Laut Mitteilung des „Schweizerischen Handelsamtsblattes" hat der schweizerische Bundesrat folgendes beschlossen:

Der definitive Rückvergütungssatz für den in Form von Alkoholfabrikaten im Jahre 1926 ausgeführten monopolpflichtigen Branntwein wird auf 120,75 Fr. für den Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt. (579)

Tschechoslowakei. **Die Ausfuhrbewilligung für Eichen- und Nadelholzrinde.** Gemäß einer im „Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik" veröffentlichten Verfügung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 7. Februar 1927 ist die Gebühr für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung für Eichen- und Nadelholzrinde (aus Pos. 158) auf ½% des Wertes festgesetzt worden. (599)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Der Sachverständigenrat beim Finanzministerium hat laut „Wiad. Przem. Chem." Nr. 2 in der Sitzung vom 11. Januar 1927 folgende Zolltarifentscheidungen getroffen:

Zu Pos. 100. Calciumferro- und ferricyanide werden nach Pos. 100, Abs. 2 verzollt.
Zu Pos. 135. Naphthol AS wird nach Pos. 135 verzollt.
Zu Pos. 41. Entfettete, gepulverte Knochen sollen nach Pos. 41, Abs. 4, verzollt werden. (609)

Preisangabe für pharmazeutische Spezialitäten. Nach den „Wiadomosci Farmaceutyche" Nr. 4 wurde vom Ministerium des Inneren den Fabrikanten von pharmazeutischen Spezialitäten und den Vertretern der Auslandsfirmen die Mitteilung gemacht, daß der Termin der obligatorischen Angabe der Detailpreise auf den Packungen der pharmazeutischen Spezialitäten, der am 15. Januar d. J. ablief, bis zum 1. Mai 1927 verlängert worden ist. (572)

Oesterreich. **Bevorstehende Zollerhöhungen.** Wie wir der „Neuen Fr. Pr." entnehmen, wird in diesen Tagen die zweite Novelle zum österreichischen Zolltarif im Nationalrat eingebracht. Es handelt sich um Zollerhöhungen für eine Reihe von Agrar- und Industrieerzeugnissen; für die chemische Industrie kommt nur die Position 324 (lichtempfindliche Trockenplatten) in Betracht.

Digitized by Google

Durch Detarifierung einer Reihe von Positionen soll der Bezug einiger Waren erleichtert werden: Pos. 452 Elektroden von 5 kg und mehr; Pos. 502c 1 künstlicher Kryolith; Pos. 509 k andere Aether und Ester für technische Zwecke. (589)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr von Waren.** Gemäß Bekanntmachung im „Vald. Vestn." vom 12. 2. 1927 ist es der A.-G. Julius Potempa auf Grund des Gesetzes über Gewährung von Freiterritorial-Rechten gestattet, Waren der Pos. 216 (Bleistifte usw.) zollfrei einzuführen. (584)

Norwegen. **Angabe des Werts von Einfuhrwaren.** „Meddelelser til tollvesenet" vom 1. Februar 1927 veröffentlichen ein Schreiben vom Finanz- und Zolldepartement des Inhalts, daß eine Packliste als Preisangabe bei der Verzollung von Wertzollwaren angenommen werden kann, sofern der Lieferant auf der Packliste erklärt, daß eine Faktura nicht ausgefertigt werden wird und daß der in der Liste aufgeführte Wert der Kaufpreis der Waren ist. (608)

Rumänien. **Der neue Einfuhrzolltarif.** Wie bereits berichtet, finden zurzeit die letzten Arbeiten an dem neuen Einfuhrzolltarif im Finanzministerium statt. Zu diesem Zweck waren laut „Argus" Vertreter aller Industriezweige des Landes zu Beratungen mit dem Ministerium eingeladen. In diesen Tagen werden die Handelsattachés aller fremden Länder, die in Bukarest Vertretungen unterhalten, zum Finanzministerium gebeten, damit sie von den am neuen Einfuhrzolltarif vorgenommenen Arbeiten Kenntnis erhalten und ihren Standpunkt darlegen können. (577)

Neuer Ausfuhrzoll für Talkum. Durch Ministerratsbeschluß vom 15. Januar 1927 ist in Rumänien der Ausfuhrzoll für Talk, der bisher 22% vom Werte betrug, auf 100 Lei für einen Waggon von 10 t herabgesetzt worden. In dieser Abgabe sind die Kommissionsgebühren einbegriffen. („I. u. H.") (607)

Spanien. **Neuregelung des Goldzollaufgeldes.** Durch eine kgl. Verordnung vom 3. Februar 1927, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 4. Februar, wird bestimmt:

Das bisher am letzten Tage jedes Monats für den folgenden Monat festgesetzte Goldzollaufgeld (für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in spanischen Banknoten an Stelle von Goldgeld) wird vom 1. Februar 1927 ab dreimal im Monat festgesetzt und in den Ausgaben des Amtsblatts vom 10., 20. und letzten Tage jedes Monats veröffentlicht. Die neuen Sätze treten jeweilig an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Die Berechnung des Goldzollaufgeldes wird von der Generalzolldirektion nach den gleichen Grundsätzen wie bisher durchgeführt, nur mit dem Unterschiede, daß als Stichtage der 8., 18. und drittletzte Tag jedes Monats gewählt werden.

Das am 31. Januar 1927 für den Monat Februar festgesetzte Goldzollaufgeld (vgl. „Chem. Ind." Seite 166) hatte nur bis zum 10. Februar einschließlich Gültigkeit; der Satz für die folgenden zehn Tage wurde im Amtsblatt vom 10. Februar veröffentlicht. (600)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidung.** Gaswasser. Die Beschwerde der „Canadian Ammonia Co." (Detroit) gegen die Verzollung von Gaswasser (Ammoniakwasser) mit 20% v.W. nach Pos. 1459 (Fabrikate, n. b. g.) wurde abgewiesen; die Firma hatte u. a. Verzollung nach Pos. 1457 (Abfallprodukte) mit 10 % v. W. verlangt. (573)

Festsetzung des „Ausfuhrwertes" für die Erhebung der Wertzölle. Auf Grund einer Reihe von übereinstimmenden Entscheidungen amerikanischer Zollgerichtshöfe in Auslegung des Begriffs „Ausfuhrwert" in Par. C des Abschnitts 402 des Zollgesetzes von 1922 gibt das Schatzamt in T. D. 41 935 den Zollämtern Anweisung, „Ausfuhrabgaben, welche erst zur Zeit der Ausfuhr bezahlt werden, oder solche, die in cif- und fob-Preisen eingeschlossen sind und keinen Bestandteil des Kaufpreises ausmachen", bei der Berechnung des zollpflichtigen „Ausfuhrwertes" nicht zu berücksichtigen. (574)

Mexiko. **Neue Stempelabgaben für Arzneimittel und Kosmetika.** Gemäß einem Regierungsdekret, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 19. Januar 1927, wird beim Verkauf von Arzneimitteln, Kosmetika und Schönheitsmitteln eine „Gesundheitssteuer" erhoben. Der Steuersatz beträgt für ausländische Erzeugnisse 5 Centavos, für inländische 2 Centavos. Die Einheit, für die diese Sätze gelten, ist je nach Art des Erzeugnisses verschieden; sie beträgt für Pillen, englisches Pflaster, Schminken, Pomaden, verschiedene Kosmetika und Bäder 100 g oder Bruchteile davon, für Hautcreme 250 g oder einen Bruchteil davon, für Vascline, verschiedene Salze, Puder, verschiedene Emulsionen und Syrupe 500 g oder Bruchteile davon, für Seife und Baumwollgaze 1 kg. (606)

Erhöhung der Einfuhrzölle. Auf S. 193 der Nr. 6 der „Chem. Ind." berichteten wir über die bevorstehende 5%ige Zollerhöhung in Mexiko. Hierzu ist ergänzend mitzuteilen, daß die Konsulargebühren für die Beglaubigung der Fakturen, die ebenfalls 5 % vom Wert betrugen, in Wegfall kommen. (580)

Cuba. **Eine neue Abgabe beim Verkauf ausländischer Waren.** Wie wir „U. S. Daily" entnehmen, wird bei Engros-Verkäufen ausländischer Waren durch Agenten oder Kommissionäre eine Abgabe von 1½ % erhoben.

Durch Gesetz von 1922 wurde eine 1%ige Abgabe — die im Juli 1925 auf 1½ % erhöht wurde — für fast alle auf cubanischem Gebiet getätigten Engros-Abschlüsse festgesetzt. Nicht betroffen wurden durch diese Verfügung Abschlüsse, die außerhalb Cubas oder durch Vermittlung von Vertretern ausländischer Häuser zustande kamen. Das neue Gesetz bestimmt nun, daß auch bei Abschlüssen letzterwähnter Art die 1½%ige Abgabe zu zahlen ist, und zwar von den Agenten oder Kommissionären der ausländischen Firmen. (605)

Peru. **Zollzuschläge.** Gemäß einem Präsidialdekret, veröffentlicht in „El Commercio", wird für eine Reihe von Waren ein besonderer Zuschlag auf den im Tarif angegebenen Zollsatz erhoben (vgl. „Chem. Ind." Nr. 2, S. 69). Wir führen nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen an.

Pos.		Zuschlag (in % d. Zolls)*)
1133	Emailfarben	50
1135	Farben zum Vergolden oder Versilbern	100
1165	Wichsen, gewöhnliche, in Teigform oder mit Wasser zubereitet, spezifischer Zuschlag pro kg Rohgewicht	80 centavos
1166	Wichsen, mit Alkohol zubereitet, spezifischer Zuschlag pro kg Rohgewicht	70 „
1167	Wichsen, mit ätherischen Oelen zubereitet, oder Creme jeder Farbe, spezifischer Zuschlag pro kg Rohgewicht	40 „
1177	Bohnerwachs, spezifischer Zuschlag pro kg Rohgewicht	70 „
1399	Papier, albuminiert oder lichtempfindlich gemacht, einschl. Papier in Postkartenform	50
1626	Raketen u. and. Feuerwerkskörper aller Art	100
1769	Toiletteseife, parfümierte, gewöhnliche, auch in Papierumhüllungen, in Schachteln verpackt	100
1823	Metallputzmittel (Pasten, Pulver, Flüssigkeiten)	100
1829	Parfümerien (gew. Kölnisches Wasser, Bayrum und n. b. g. gewöhnliche Parfümwässer und deren Nachahmungen)	100
1830	Kissen, Umschläge und Sachets, parfümiert, aus Papier oder Stoff, ohne Seide	100
1831	Dieselben, aus Seide od. seidenhaltigem Stoff	100
1832	Andere Parfüms oder Toiletteerzeugnisse, wie Oele, parfümiert oder nicht; feines Kölnisches od. Floridawasser, Quittenschleim, rote Schminke, Kosmetika und Zahnelixiere, parfümierte Extrakte in kleinen Flacons; parfümierte Seifen, auch mit antiseptischen Substanzen; Seifenpulver, Reispuder; Haarpomaden und Waschmittel und alle n. b. g. Toiletteerzeugnisse, flüssig oder fest, parfümiert oder nicht	100
1833	Parfüms, alkoholhaltige, in Blechdosen oder Flaschen, zum Verkauf nach Gewicht	100
1856 bis 1861	Kerzen aller Art	100
1864	Mineralwässer, natürliche oder künstliche	50
2181	Medizinische Mineralwässer, natürliche oder künstliche	50
2316	Oblaten, leere	50
2227	Pillen jeder Art	100
2228	Minzpräparate u. dgl. in Büchschen	100
2247	Haarfärbemittel jeder Art	100
2151	Chemische Produkte: jeder Art, speziell für die Photographie zubereitet	Wertzollzuschlag v. 20%

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Einem Zuschlag von 100 % auf den in der Ziffer 43 der Regeln für die Anwendung des Tarifs**) bezeichneten Zoll sind die über die Flußhäfen eingeführten und unter folgenden Positionen aufgeführten Waren unterworfen:

Pos.

1831 Kissen, Umschläge und Sachets, parfümiert, aus Seide oder seidenhaltigem Stoff.

1832 Andere Parfüms und Toiletteerzeugnisse als die in den Pos. 1829—1831 genannten, wie Oele, parfümiert oder nicht; feines Kölnisches und Floridawasser; Quittenschleim, rote Schminke, Kosmetika und Zahnelixiere, parfümierte Extrakte in kleinen Flacons; parfümierte Seife, auch mit antiseptischen Substanzen; Seifenpulver, Reispuder, Haarpomaden und Waschmittel und alle n. b. g. Toiletteerzeugnisse, flüssig oder fest, parfümiert oder nicht.

1833 Parfüms, alkoholhaltige, in Blechdosen oder Flaschen, zum Verkauf nach Gewicht.

Die Zollzuschläge sind von jeder Zusatzabgabe befreit. Das Dekret ist am 1. Januar 1927 in Kraft getreten. (578)

**) Ziffer 43 lautet: Waren, die über die Flußhäfen eingeführt werden, sind mit einer Ermäßigung von 50 % zu verzollen.

Argentinien. **Gesetz über Identifizierung von Waren.** In Ergänzung der Nachricht auf Seite 193 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Mon Off." noch nachstehenden Abschnitt des neuen Argentinischen Gesetzes über Warenbezeichnung:

Bei Ampullen mit biologischen Seren ist auf jeder einzelnen der Inhalt und die Gesamtzahl der wirksamen Einheiten oder die Zahl derselben im Kubikzentimeter anzugeben. Außerdem ist, besonders bei für therapeutische Verwendung bestimmten Lösungen, die Zusammensetzung anzugeben, wenn die Größe der Ampulle dies möglich macht; andernfalls genügt es, die Angaben über die Zusammensetzung auf der unmittelbaren Verpackung anzubringen. (556)

Belgischer Kongostaat. **Zolltarifänderungen.** Wie „Bull. de l'Ind. et du Com." berichtet, sind am 1. Januar 1927 folgende Aenderungen des Zolltarifs in Kraft getreten:

Pos.	Warenbezeichnung:	Einheit	Zoll in frs.
31	Techn. Fette mineralischen Ursprungs, n. b. g.	100 kg brutto	1,30
32c	Leichtöle mineralischen Ursprungs, deren Dichte bei 15° 0,800 nicht übersteigt, wie Petroleumbenzin, Benzol u. andere nicht bes. genannte Brenn- und Betriebsstoffe	100 kg brutto	3,—
32e	Schmieröle und alle anderen nicht bes. gen. Oele mineralischen Ursprungs	100 kg brutto	1,05
40	Oele u. Fette pflanzlichen Ursprungs, für techn. Zwecke	100 kg	1,50
63	Kinematographische Filme (Der Mindestzoll beträgt 7,50 frs. per 100 m.)	—	10% ad val.

(604)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung.**

Nr.	Produkt	Gehalt %	Verpackung	Wert p. 1000 kg brutto für netto E. £	Mill.
1	Chilesalpeter[1]	15—16 N	einfache Säcke	11	300
2	Chilesalpeter[2]	15—16 N	einfache	11	600
3	Natronsalpeter, synthetisch[3]	15—16 N	doppelte	—	—
4	Ammonsulfat	20—21 N	doppelte	12	200
5	Kalksalpeter	13 N	einfache, geteerte	—	—
6	Kalksalpeter	über 13 N	einfache, geteerte	—	—
7	Kalkstickstoff	15—16 N	einfache, od. Fässer	—	—
8	Superphosphat	14—16[4]	doppelte	—	—
9	„	16—18	„	2	700
10	„	18—20	„	—	—
11	„	30—32	„	—	—
12	„	32—34	„	—	—
13	„	34—36	„	—	—
14	„	36—38	„	—	—
15	„	38—40	„	6	700
16	„	40—43	„	6	900
17	Kaliumsulfat	48—52 K_2O	„	9	—

(Phosphorsäure: lösl.)

[1]) Direkt aus Chile. [2]) Anderer Herkunft.
[3]) Beliebiger Herkunft, ebenso bei allen anderen Produkten.
[4]) Einschließlich, ebenso bei den folgenden Angaben.

Dieser Tarif gilt vom 1. Februar bis zum 30. April; erfolgt bis zum 15. April keine Kündigung, so tritt Verlängerung um einen Monat ein, und so fort, bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend der obenstehenden Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen; Analysenbescheinigungen oder, wenn dies nicht möglich ist, Originalfakturen sind beizufügen. Falsche Deklarierungen werden nach Pos. 38 der Zollordnung bestraft. (554)

Britisch-Indien. **Neue Wertfestsetzungen für die Zollerhebung.** Zufolge den neuesten Wertfestsetzungen für die Zollerhebung in Indien („Board of Trade Journal" vom 10. 2. 1927) sind zu den Mitteilungen in der „Chem. Ind." 1925, S. 250, 1926, S. 130, und 1927, S. 194, nachstehende Abänderungen und Ergänzungen nachzutragen:

Nr.	Produkt	Mengeneinheit	Wert Rs. A.	Zoll Rs. A.
9	Alkoholhaltige Präparate:			
	a) wenn der Alkoholgehalt nicht festgestellt werden soll	Imp. gal. od. 6 quart bottles	—	30 0[1])
	b) wenn der Alkoholgehalt festgestellt werden soll	Imp. gal. od. 6 quart bottles (London proof)		21 14[1])[2])
15	Saccharin (außer in Tablettenform)	lb.	—	5 0
16	Saccharintabletten	lb.[3])	—	5 0[1]) vom Werte
59	Munition aller Art, m. A. von Lieferungen für die Regierung (60, e) und Vogeldunst (142)	—	—	30 %
60, e	Munitionslieferungen für die Regierung	—	—	frei
63	Eisenvitriol:			
	lose	cwt.	4 0	2½ %
	in anderer Form	—	—	2½ %
66	Chemikalien, Drogen u. Arzneimittel aller Art, n. b. g.	—	—	15 %
	Chlorkalk	cwt.	10 0	15 %
	Bittersalz, lose	„	3 8	15 %
	Mentholkristalle	lb.	20 0	15 %
	Campher:			
	raffiniert, m. A. von Pulver und Stangen	lb.	2 4	15 %
	raffiniert, Stangen	„	2 0	15 %
	pulverförmig, aus Japan	„	2 0	15 %
	pulverförmig, aus China (einschließl. Hongkong)	„	1 12	15 %
	synthetischer, pulverförm.	„	1 10	15 %
129	Pech und Teer, n. b. g.	—	—	15 %
	Stockholmteer	cwt.	15 0	15 %
131 B	Druckerschwärze	—	—	5 %
143	Alle anderen Halb- oder Fertigfabrikate	—	—	15 %

[1]) Oder 15 %, je nachdem sich ein höherer Zollbetrag ergibt.
[2]) Mit entsprechender Abänderung bei Abweichung vom „proof"-Gehalt.
[3]) Saccharingehalt.

(601)

VERKEHRSWESEN

Frachtberechnung für Motorentreibstoffe (Monopolin usw.).

Im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" vom 7. Februar 1927 werden die Güterabfertigungsstellen darauf hingewiesen, daß Motorentreibstoffe bzw. Kraftstoffe vielfach unter unrichtiger Inhaltsangabe als „vergällter Branntwein" oder „vergällter Spiritus" aufgeliefert werden. Dabei handle es sich meist um Kraftstoffgemische, die neben dem Spiritus Zusätze an Benzol, Benzin und Aether enthielten, so daß sie nicht als vergällter Branntwein im Sinne des Eisenbahngütertarifes gelten könnten. Es wird darauf hingewiesen, daß zur Beförderung nach der Klasse C lediglich zugelassen seien:

a) Spiritus (Branntwein) bereits vergällt und
b) Spritbenzol (Benzolsprit) — ohne andere Zusätze.

Da der Zweck des Vergällens von Spiritus der sei, ihn für Genußzwecke unbrauchbar zu machen, wozu nach den steuerbehördlichen Vorschriften bei Verwendung von Benzol als Vergällungsmittel 2 l Benzol auf 100 l Spiritus zugesetzt würden, Gemische wie Monopolin usw. aber bis 35% Benzin und 5% Aether enthielten, komme, abgesehen von Benzolsprit für sie die Anwendung der Klasse C nicht in Betracht. Sie seien Gemische besonderer Art (nicht vergällter Branntwein) und tarifierten nach der jetzigen Tariflage nach der höchsten Tarifklasse A.

Digitized by Google

Die Güterabfertigungsstellen sind angewiesen worden, bei verdächtigen Sendungen Proben zu entnehmen und diese der chemischen Versuchsanstalt der Reichsbahngesellschaft in Kirchmöser zur Feststellung des Mischungsverhältnisses zuzuleiten. (525)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Wenn im Berliner Bezirk ein Chemikalienhändler Benzol verkauft und ausnahmsweise nicht vereinbart wird, ob der Preis ab Lager oder frei Haus zu verstehen ist, so wird der Käufer in der Regel wohl annehmen dürfen, daß der Verkäufer das Faß frei Haus ohne Rollgeldberechnung liefern wollte. Dies gilt insbesondere bei Verkäufen an Verbraucher; bei Verkäufen an Händler, die mit dem Verkäufer in laufender Geschäftsverbindung stehen, wird man vielleicht aus der Abwicklung früherer Geschäfte Schlüsse ziehen können. Jedenfalls lassen sich für Fälle mangelhafter Vereinbarung der Lieferungsbedingungen nicht allgemein gültige Regeln aufstellen, sondern es wird notwendig werden, die Begleitumstände bei Abschluß des Geschäfts gegebenenfalls durch Ausübung des richterlichen Fragerechtes festzustellen. C 31 882/26 (XII A 4).

Sauerstoff-Flaschen. Im Sauerstoffhandel werden üblicherweise die Stahlflaschen dem Kunden leih- oder mietweise überlassen unter der Verpflichtung, sie alsbald nach Gebrauch zurückzusenden. Während der ersten 30 Tage sind die Stahlflaschen mietefrei. Für Flaschen mit 6 Kubikmetern Inhalt beträgt die Miete bis zur Rückkehr 5 Pf. je Tag und Flasche. Eine namhafte Firma unseres Bezirkes verlangt vom 91. Tage ab 10 Pf. je Tag und Flasche. C 31 675/26 (XII A 5).

Lack. Es läßt sich kein Handelsgebrauch feststellen, nach welchem ein Käufer von Lack in Büchsen, die Büchsen uneröffnet weiter veräußern darf und daher etwaige Mängel erst bei Verwendung durch den Verbrauher gerügt werden können. Eine Prüfung der Ware liegt dem Käufer ob, wobei es dahingestellt sein mag, ob bei Lieferung größerer Posten nicht die Vornahme von Stichproben genügt. C 35 275/26 (XII A 4).

Parfümerie. In der Parfümeriebranche ist der Vertreter nicht berechtigt, bei der Bearbeitung des Geschäftes die ihm von der vertretenen Firma gesandten Originalflaschen zum Zwecke der Einführung der Erzeugnisse zu verwerten. Insbesondere ist er auch nicht berechtigt, die kleinen Probegläser aus den größeren Flaschen nachzufüllen. Handelsüblich werden den Vertretern zum Zwecke der Einführung kleine Gratis-Fläschchen zur Verfügung gestellt. Der Vertreter darf insbesondere dann nicht die Original-Muster verwenden, wenn ausdrücklich auf der Rechnung vermerkt ist, daß die Muster Eigentum der Firma bleiben. C 34 077/26 (XII A 3). (558)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Neues Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes.

Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft schreibt uns:

Das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes ist soeben neu erschienen. Das Verzeichnis umfaßt Mittel für Saatgutbeizung, Spritz-, Stäube- und Pinselmittel für Wein-, Obst- und Gartenbau, Mittel zur Unkrautbekämpfung und Mittel gegen Nagetiere. In das Verzeichnis sind nur solche Mittel aufgenommen, deren Brauchbarkeit vom Deutschen Pflanzenschutzdienst festgestellt wurde und deren wirksame Bestandteile von den Herstellern unter Gewährleistung gleichbleibender Zusammensetzung der Mittel öffentlich oder der Biologischen Reichsanstalt bekanntgegeben worden sind. Die Käufer dieser Mittel haben also die Gewähr, brauchbare Mittel zu erhalten.

Das Verzeichnis ist zum Preise von 10 Pf. von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, zu beziehen. Bestellungen auf größere Mengen (100 Stück 4,— M.) sind spätestens bis zum 20. März an die Biologische Reichsanstalt zu richten. (583)

Ein Gesetz über die Zündholzindustrie.

Wie W.T.B. aus parlamentarischen Kreisen erfährt, hat das Reichskabinett in diesen Tagen einen Gesetzentwurf verabschiedet, der von großer Bedeutung für die ganze deutsche Zündholzindustrie ist. Der Entwurf wird alsbald dem Reichsrat zugehen. Nach diesem Gesetz wird die Errichtung neuer Zündholzfabriken verboten bzw. von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers abhängig gemacht. Die Notwendigkeit hat sich aus der Tatsache ergeben, daß der schwedisch-amerikanische Zündholztrust im Laufe der letzten Jahre so stark in die deutsche Industrie eingedrungen ist, daß er sie zu fast 70 % von sich abhängig gemacht hat. Nachdem im Reichstag vor längerer Zeit einmal gefragt worden ist, was die Regierung gegen eine weitere Ueberfremdung zu tun gedenke, haben Verhandlungen mit der schwedisch-amerikanischen und der deutschen Zündholzindustrie stattgefunden, mit dem Ergebnis, daß eine Verkaufsgesellschaft gegründet wurde, in der beide Gruppen zu je 50 % vertreten sind. Die Produktion ist auf 65 % für das Ausland und 35 % für die deutsche Industrie festgesetzt. Die Führung in der Gesellschaft liegt, zumal auch die Reichskreditgesellschaft mit dahinter steht, beim Reich, das u. a. sowohl ein Vetorecht gegen Preiserhöhungen als auch das Recht zu Preisherabsetzungen hat. Auch mit den Konsumgenossenschaften ist eine Verständigung erzielt worden. Das kommende Gesetz ist auch notwendig geworden, um zu verhindern, daß nunmehr Zündholzfabriken zu spekulativen Zwecken gegründet würden. In parlamentarischen Kreisen begrüßt man es, daß der Ueberfremdung durch diese Regelung Einhalt geboten wird. (602)

Ausland

Großbritannien. **Staatliche Exportkreditgarantie für chemische Produkte.** Im 4. Quartal von 1926 wurden für „Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Farben" Exportgarantien unter den „Overseas Trade Acts" (1920—1926) im Betrage von 121 £ bewilligt, im 3. Quartal keine. In den früheren im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Nachweisen findet sich keine Unterteilung nach Warengruppen. — Die staatliche Garantie scheint daher wenig in Anspruch genommen oder nur selten gewährt zu werden. (585)

Aus der chemischen Industrie. Sulphide Corporation Ltd. Vor kurzem fand die dreißigste Jahresversammlung der Gesellschaft statt. Der Vorsitzende teilte mit, daß der Nettogewinn auf 192 000 £ gestiegen sei und damit die dreifache Höhe des vorjährigen Gewinnes erreicht habe. Auf die Vorzugsaktien wurden 10 % Dividende verteilt, ebenso viel auf die gewöhnlichen Aktien. Außerdem wurde eine beträchtliche Summe dem Reservefonds überwiesen.

Aus den Ausführungen des Vorsitzenden geht weiter hervor, daß die Förderung aus den im Besitz der Gesellschaft befindlichen Erzvorkommen stark gesteigert werden konnte. Die Fabrikation von Schwefelsäure wurde ausgedehnt in der Erwartung, daß die Herstellung und der Absatz von Superphosphat 40 000 t erreichen würde. Die Produktion in Cockle Creek erreichte 18 300 t Schwefelsäure gegen 15 800 t im Vorjahre und 34 800 t Superphosphat gegen 29 100 t im Vorjahre. Die Schwefelsäurefabrik in Seaton Carew wurde am 1. Mai 1926 wegen des Bergarbeiterstreiks stillgelegt, soll aber so bald als möglich wieder in Betrieb genommen werden.

Indestructible Paint and Standard Varnish, Ltd. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" fand kürzlich in der britischen Anstrichfarben- und Lackindustrie ein Zusammenschluß zwischen der „Indestructible Paint Comp., Ltd." und der „Standard Varnish Works (of Great Britain), Ltd." statt. Die beiden Gesellschaften werden in Zukunft den oben genannten Namen führen.

Cassel Cyanide Comp., Ltd. Vor kurzem fand die alljährliche Generalversammlung der Gesellschaft statt, in welcher vom Vorstand mitgeteilt wurde, daß unter Berücksichtigung des Bergarbeiterstreiks das Resultat des verflossenen Geschäftsjahres nicht als ungünstig bezeichnet werden könne. Der Umsatz konnte aufrecht erhalten und die Nachfrage in jeder Beziehung befriedigt werden. Die Durchführung der Fabrikation machte Schwierigkeiten, die Produktionskosten waren wegen der hohen Kohlenpreise gesteigert. Diese Einflüsse werden sich jedoch erst im neuen Geschäftsjahr bemerkbar machen. Auf die Anfrage eines Aktionärs wurde mitgeteilt, daß zwischen der „Cassel Cyanide Comp." und der „Castner-Kellner-Comp." und damit auch mit der „Brunner, Mond and Comp." ein enges Arbeitsabkommen existiert.

British Enka. Die Anlagen in Aintree sind in Betrieb genommen und verfügen über eine Leistungsfähigkeit von 20 000 lbs. Viscose täglich.

Bulmer Rayon Co., Ltd. Durch den Kohlenstreik ist, wie anläßlich einer Gesellschaftsversammlung am 20. Dezember 1926 mitgeteilt wurde, das Produktionsprogramm vollständig geändert worden. Die Kollodiumanlage, die zur Herstellung von feinstfädiger Seide errichtet wurde, hat die zufriedenstellendsten Ergebnisse geliefert. Die Viscoseproduk-

Digitized by Google

tion der jetzt in Betrieb befindlichen Anlage beträgt 10 t wöchentlich (200 Denier) und soll im kommenden Mai auf 20 t gesteigert werden. Außerdem sind schon alle Vorkehrungen für eine Produktion von 30 t getroffen worden. Zurzeit sind alle Schwierigkeiten bei der Herstellung der beiden Sorten Kunstseide überwunden; der Absatz ist im Steigen begriffen.

British Celanese. Die Kunstseideproduktion dieser Gesellschaft beträgt jetzt 400 000 kg monatlich. Die ganze Produktion des ersten Halbjahres 1927 soll schon zu günstigsten Preisen im voraus verkauft sein.

British Cyanides Co., Ltd. In der am 4. Januar 1927 in London abgehaltenen Jahresversammlung wurde mitgeteilt, daß die Preise der Chemikalien, die von der Gesellschaft hergestellt werden, seit Kriegsende sehr herabgegangen sind, so daß die Gesellschaft nicht nur große Verluste gehabt hat, sondern den ganzen Betrieb umstellen mußte. Die Fabrikation von Ferrocyanid aus Thiocyanat ist mit Verlusten verbunden, seit der Zoll für letzteres in den Vereinigten Staaten von 0,5 c. per lb. auf 4 c. erhöht worden ist. Da die Gesellschaft durch Verträge verpflichtet war, von den Gasanstalten weiterhin die Rohstoffe (Thiocyanat) abzunehmen, wurde die Aufnahme der Fabrikation von Thioharnstoff und Kunstharz nach den im Forschungslaboratorium der Gesellschaft ausgearbeiteten Verfahren beschlossen. Das Kapital muß vollständig reorganisiert werden. Zu diesem Zwecke werden die 1-£-Aktien auf 2 sh. herabgesetzt; alsdann soll das Kapital durch Ausgabe von 3 312 746 Aktien zu 2 sh. wieder auf die ursprüngliche Höhe von 450 000 £ erhöht werden, wobei den Aktionären ein Bezugsrecht von zwei neuen Aktien auf eine alte eingeräumt wird. Der Verlust betrug im letzten Jahre 23 833 £; dazu kommen die Verluste beim Verkauf von Anlagen, Vorräten usw. und der Verlust der Ansprüche der Gesellschaft gegen die British Potash Company, Ltd., die sich jetzt in Liquidation befindet, sowie die aus dem vorigen Jahre vorgetragenen Verluste, wodurch die Gesamtverluste 101 683 £ erreichen. Durch die Beteiligung an der Oldburg S. C. Syndicate, Ltd., ist ein weiterer Verlust von 87 522 £ entstanden.

Der Thioharnstoff wird zur Herstellung von Kunstharzen verwandt, wozu die Beetle Products Co., Ltd., gegründet worden ist. Die Fabrikation hat bereits einen bedeutenden Umfang angenommen. Außerdem werden geringe Mengen Thioharnstoff für die Seidenbehandlung verwandt; der Absatz ist im Steigen begriffen, würde allein jedoch nicht ausreichen, um die Fabrikation von Thioharnstoff in dem jetzigen Maße zu rechtfertigen.

Low Temperature Carbonisation, Ltd. In der am 2. Januar 1927 abgehaltenen Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß der Gesellschaft nach der Reorganisation ihrer Finanzen ein Betriebskapital von 135 000 £ zur Verfügung stehe, das größtenteils zur Instandsetzung der Barnsley-Anlagen und als Betriebskapital verwandt werden soll. Die Gesamtkosten der neuen Anlage sind auf 75 000 £ veranschlagt worden. Die neue Anlage enthält fünf Batterien, von denen vier in Betrieb genommen werden sollen und eine als Reserve bestimmt ist. Insgesamt enthalten die Batterien 160 Retorten, die zusammen täglich 250 t Kohle verkoken können, so daß eine Tagesverkokung von 200 t gesichert ist. Die Anlage soll Ende Mai beendet sein (vgl. „Chem. Ind.", Seite 110). (100)

Der Glycerinmarkt. „Chem. Trade Journ." berichtet: Obgleich die Glycerinpreise zurzeit erheblich niedriger als während des Sommers und Herbstes des letzten Jahres sind, sind sie doch noch im Vergleich zu Anfang 1925 recht hoch. Der Preis für Laugenglycerin (80%) bewegte sich während des größeren Teiles des Jahres 1925 in der Nähe von 50 £ per t; während der beiden letzten Monate des Jahres jedoch zogen die Preise infolge größerer Nachfrage von seiten der Vereinigten Staaten auf über 60 £ an und hielten sich während des ersten Vierteljahres 1926 ungefähr auf diesem Stande. Im April, Mai und Juni setzte sich die Aufwärtsbewegung fort. Die Hauptgründe waren in der Verringerung der Seifenproduktion auf dem europäischen Kontinent und der Erschöpfung der Kriegsvorräte von raffiniertem Glycerin und Glycerinsprengstoffen zu suchen. Unter dem Einfluß der großen Nachfrage von seiten Amerikas erreichten die Preise im Juli 1926 80 £ per t. Vom August ab schwächten sich die Preise allmählich etwas ab und beschlossen das Jahr mit 75 £ per t.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt der Markt des Saponifikatglycerins (88 %), das Ende Dezember 1926 85 £ 10 sh. notierte. Die Preise für Dynamitglycerin bewegten sich in entsprechenden Linien.

Für das jetzige Jahr ist weder für rohes noch für raffiniertes Glycerin mit Preisherabsetzungen zu rechnen. In den beiden letzten Jahren bestand auch auf dem europäischen Kontinent Knappheit. England führt gewöhnlich über 2000 t Rohglycerin jährlich ein, hauptsächlich aus Holland, Belgien, Frankreich, Spanien und Italien; im Jahre 1925 konnte jedoch von dort aus nichts geliefert werden, und während des Jahres 1926 ist die Einfuhr vom Kontinent her, soweit bisher bekannt, auch nur sehr gering gewesen.

Auch die Einfuhr von raffiniertem Glycerin, das hauptsächlich aus Holland bezogen wird, ist im Jahre 1925 auf die Hälfte im Vergleich zu 1923 heruntergegangen. Die Gesamteinfuhr von rohem und raffiniertem Glycerin betrug im Jahre 1926 4793 cwts., gegenüber 5963 cwts. im Vorjahre.

Während der letzten 1½ Jahre ist ein großer Teil des auf dem europäischen Kontinent zur Ausfuhr verfügbaren Glycerins nach den Vereinigten Staaten geliefert worden. Möglicherweise ist mit einer Abnahme der amerikanischen Nachfrage nach Glycerin zu rechnen, da jetzt viel Glykol als Glycerinersatz für Automobilkühler verwandt wird und zudem in dieser Beziehung noch stärkere Konkurrenz durch den technischen Alkohol verursacht wird, der von den amerikanischen Produzenten unter dem Namen „Freezefoil" in den Handel gebracht wird. Andererseits bestehen jedoch auch Gründe für die Annahme, daß die gesteigerte amerikanische Nachfrage nach Glycerin nicht auf diesen Verwendungszweck zurückzuführen, sondern in der Erschöpfung der Kriegsvorräte zu suchen ist. (544)

Frankreich.

Aus der Farbstoffindustrie. Vor kurzem hielt Professor Fleurant, Direktor des „Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques", laut Nachricht der „Chimie et Industrie" einen Vortrag über die Entwicklung der französischen chemischen Industrie, in welchem er mitteilte, daß die französische Farbenindustrie zwar 95 % des französischen Bedarfs decken kann, daß aber die fehlenden Farbstoffe gerade die wertvollen Küpenfarbstoffe sind. Diesem Mangel würde aber bald abgeholfen sein, da eines der bedeutendsten französischen Unternehmen die wichtigsten Indanthrenfarbstoffe bald auf den Markt bringen wird. (259)

Rückgang in der Ausfuhr von Filmen. Nach „U. S. Daily" ist die französische Ausfuhr von Filmen in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 zurückgegangen, während andererseits die Einfuhr eine Zunahme aufweist. Die Ausfuhr von Rohfilmen betrug in der Zeit von Januar bis September 1926 234 569 lbs. im Werte von 11,5 Mill. frs. Ein Vergleich mit der vorjährigen Ausfuhr von unbelichteten Filmen ist nicht möglich, da im Jahre 1925 belichtete und unbelichtete Filme in der Statistik zusammen in einer Position geführt wurden; die gesamte Gruppe weist indessen einen Rückgang auf. Im Jahre 1925 wurden insgesamt 1 128 975 lbs. Filme im Werte von 163,6 Millionen frs. ausgeführt gegenüber 1 091 056 lbs. im Werte von 248,4 Mill. frs. im Jahre 1924. Die Ausfuhr von belichteten und unbelichteten Filmen zusammen betrug in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 768 743 lbs. im Werte von 109 Millionen frs.

Die Einfuhr von sensibilisierten unbelichteten Filmen betrug in der Zeit von Januar bis September 1926 354 720 lbs. im Werte von 15,3 Mill. frs. und zeigt somit eine Zunahme dem Werte nach, aber eine Abnahme der Menge nach im Vergleich zu der entsprechenden Zeit des Vorjahres, in dem die Einfuhr 369 271 lbs. im Werte von 11 Mill. frs. betrug. In den ersten neun Monaten des Jahres 1924 wurden 218 255 lbs. Rohfilme im Werte von 6,5 Mill. frs. eingeführt. (272)

Aus der chemischen Industrie. Société Industrielle du Celluloid. Die Gesellschaft wird, wie „Chemical Trade Journal" berichtet, binnen kurzem ein Kondensationsprodukt aus Formaldehyd und Harnstoff unter dem Namen „Prystal" herausbringen. Das Produkt soll ganz farblos und auch im Sonnenlicht durchaus widerstandsfähig sein.

Fabrique de Produits Chimiques de Thann et de Mulhouse. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, dehnt die genannte Gesellschaft die Produktion von Aetzkali stark aus.

Etablissements Kuhlmann. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, sind die Verhandlungen der Gesellschaft zur Uebernahme der Fabrik Mühlhausen der „Société Alsacienne des Produits Chimiques" zum Abschluß gekommen.

Um das Programm für die Errichtung neuer Anlagen zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak und „Phosphazote"-Düngemitteln in Frankreich und Belgien (in Verbindung mit verschiedenen Kohlenbergwerks- und Kokerei-Gesellschaften) durchzuführen, hat der Verwaltungsrat der „Etablissements

Digitized by Google

Kuhlmann". beschlossen, in der Schweiz eine Anleihe von 15 Mill. frs. aufzunehmen. — Diese Emission steht nach „Journ. Ind." in keiner Beziehung zu der Liquidität der Gesellschaft, die doppelt so groß ist als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Bozel-Malétra, Société Industrielle de Produits Chimiques. Eine außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 52½ auf 65 Mill. frs. durch Ausgabe von 62 500 Aktien zu 200 frs. mit einem Emissionskurs von 225 frs.; außerdem wurde die Ermächtigung zu einer weiteren Erhöhung auf 80 Mill. frs. erteilt. — Die Kapitalerhöhung soll dazu dienen, die Produktion der Gesellschaft auf verschiedenen Gebieten erheblich zu steigern, u. a. die Erzeugung von Carbid- und Acetylenderivaten. Besonders aber steht der Gesellschaft jetzt neue elektrische Kraft zur Verfügung, für deren Ausnützung neue Fabrikationen aufgenommen werden müssen. (132)

Tschechoslowakei. **Preiskampf auf dem Superphosphatmarkt.** Die Prager „Wirtschaft" schreibt: Zwischen der Prager Chemikaliengroßhandlung Heller & Schiller, deren Inhaber Emil Heller u. a. auch Verwaltungsrat der Ossa A.-G. für chemische Industrie ist, einerseits, und der Fosfacid G. m. b. H., der Kartellorganisation der hiesigen Düngemittelindustrie, andererseits, sind kürzlich Differenzen entstanden, die zu einem Preiskampf auf dem Superphosphatmarkt geführt haben. Die Firma Heller & Schiller soll, wie in Branchekreisen verlautet, seinerzeit mit der Fosfacid G. m. b. H. verhandelt und sich bereit erklärt haben, ausländische Ware nicht oder nur in geringem Umfange dem Konsum zuzuführen, verlangte für dieses Zugeständnis aber eine Erhöhung des gewährten Großhändlerrabattes. Das Kartellbüro der Düngemittelfabriken hat jedoch, nicht zuletzt wohl mit Rücksicht auf den als Kompensation für die Agrarzölle eingeführten Superphosphatzoll, die Vorschläge der Firma Heller & Schiller abgelehnt. Die Kunstdüngergroßhandlung hat daraufhin ausländisches Superphosphat in größeren Mengen importiert und unterbietet die Kartellpreise. Da eine Reihe der landwirtschaftlichen Großabnehmer mit der Fosfacid G. m. b. H. „Bestens-Schlüsse" haben, muß auch das Verkaufsbüro zu billigeren Preisen liefern. (588)

Schweden. **Neues Herstellungsverfahren für Kohlensäure.** Wie „Chemicals" berichtet, ist kürzlich in Schweden ein neues Verfahren zur Herstellung von Kohlensäure erfunden worden, das billiger und einfacher arbeitet als das alte Verfahren; die Kohlensäure wird durch Umsetzung von Natriumbisulfat mit Natriumbicarbonat hergestellt. Die Kohlensäure wird hierbei in ganz reinem Zustande erhalten, so daß keine weitere Reinigung, wie beim alten Verfahren, erforderlich ist. Die notwendige Apparatur ist einfach und verhältnismäßig billig.

Die neue Erfindung hat bei den Fachleuten lebhaftes Interesse hervorgerufen und ist in einer der A. B. Nordiska Bryggeriot gehörenden Fabrik in Stockholm mit Erfolg geprüft worden. Zur Herstellung der Apparate ist eine Gesellschaft mit einem Kapital von 300 000 Kronen gegründet worden. Es wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß sich eine neue schwedische Exportindustrie hieraus entwickelt. (538)

Die Fusion der Fabrik Nitedal mit dem Zündholztrust. „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" vom 27. Januar 1927 meldet aus Oslo: Auf der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre von Nitedals Zündholzfabrik wurde über die durch den Uebergang der Aktienmajorität an den Schwedisch-Amerikanischen Zündholztrust bedingten Aenderungen der Gesellschaftsordnung verhandelt. Nach „Tidens Tegn" wurden diese Aenderungen von der Generalversammlung angenommen. Auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung werden die endgültigen Beschlüsse über die Fusion mit der Schwedischen Zündholz A.-G. und der International Match Corporation gefaßt werden. Im übrigen wird der Fabrikbetrieb unverändert weitergeführt. (559)

Norwegen. **Erzproduktion.** Direktor N. W. Rogstad äußert sich in „Norges Handels og Sjöfartstidende" folgendermaßen über Norwegens Erzproduktion im Jahre 1926: Obwohl für 1926 noch keine endgültigen Angaben über die Produktion an verschiedenen Erzsorten vorliegen, kann man doch schon jetzt feststellen, daß der Gesamtwert der Förderung für 1926 bedeutend niedriger als in den vorigen Jahren sein und höchstens 25 Millionen Kronen betragen wird. Die Gesamtproduktion an Schwefelkies wird vermutlich die Zahl des Vorjahres — 624 000 t — erreichen; möglicherweise ist die Erzeugung von kupferhaltigem Schwefelkies etwas geringer, dafür stieg die von kupferarmem Erz. Molybdänerz wurde soviel wie im vorigen Jahre produziert.

Die Exportzahlen für die ersten 11 Monate des Jahres 1926, verglichen mit denen des entsprechenden Zeitraumes im Jahre 1925, sind folgende:

	1926	1925	
Schwefelkies:	(in Tonnen)		
kupferarm	121 732	84 491	
kupferhaltig	406 655	420 853	
Kiesabbrände, kupferhaltig .	29 388	32 420	
Molybdänerze	184	160	(278)

Polen. **Neue Phosphoritvorkommen.** Wie „Przeglad Gospodarczy" schreibt, können die polnischen Phosphorite nur schwer die Konkurrenz mit den Auslandsphosphoriten aushalten. Da sie wesentlich geringere Mengen Phosphorsäure enthalten, bietet die Verarbeitung auf Superphosphate große Schwierigkeiten. Die in der letzten Zeit unternommenen Versuche haben ergeben, daß die inländischen Phosphorite einen erstklassigen Rohstoff zur Fabrikation eines Düngemittels liefern, das zum Teil das Superphosphat, welches aus teuren ausländischen Rohstoffen gewonnen wird, ersetzen kann. So ist es auch zu erklären, daß sich das Interesse der maßgebenden Kreise in der letzten Zeit den polnischen Phosphoritvorkommen zugewandt hat.

Auf Grund der bisher vorgenommenen Untersuchungen erscheinen die Phosphorite aus Rachow in der Lubliner Wojewodschaft besonders vielversprechend. Man schätzt die Vorräte dieses Vorkommens auf mindestens 5—6 Millionen t. Der Gesamtgehalt an Phosphorsäure beträgt 16,22—18,52%, der Gehalt an citratlöslicher Phosphorsäure 5,67—5,72%.

Im Vergleich mit anderen, natürlich vorkommenden polnischen Phosphoriten zeigen die Rachower Phosphorite einen wesentlich höheren Gehalt an Phosphorsäure. (110)

Die Gasolinindustrie im dritten Vierteljahr 1926. Nachstehende Angaben sind dem „Przemysl i Handel" entnommen:

Die Gasolinproduktion entwickelte sich auch im dritten Quartal des Jahres 1926 günstig. Insgesamt wurden in 15 Gasolinwerken, die 150 Arbeiter beschäftigten, 49 163 330 Kubikmeter Erdgas verarbeitet, woraus 4 637 996 kg Gasolin gewonnen wurden. Die entsprechenden Produktionsziffern im Jahre 1925 betrugen: 32 737 413 Kubikmeter Erdgas, bzw. 2 467 702 kg Gasolin. Die Ausbeute an Gasolin aus 1 cbm Gas wäre danach durchschnittlich von 75 g auf 93 g gestiegen. Diese Verbesserung der Ausbeute ist sowohl auf technische Verbesserungen in den Gasolinwerken als auch auf die Erschließung neuer, an schweren Kohlenwasserstoffen reicher Gasquellen im Boryslawer Bezirk zurückzuführen. Die gesamte Produktion an Erdgas betrug im dritten Quartal 1926 118 621 514 cbm im Vergleich zu derselben Periode des Vorjahres mit 127 909 197 cbm; es wurden also 9 287 683 cbm Gas (= 7%) weniger als im Vorjahre produziert.

	Produktion von Erdgas in Mill. cbm	Verarbeitung von Erdgas auf Gasolin in Mill. cbm	Produktion von Gasolin in t	Inlandsverbrauch in t	Export in t
Juli 1926 . . .	39,6	17,7	1549	1584	8
August	39,8	15,9	1541	1450	32
September . .	39,2	15,5	1548	1367	8
Zusammen im 3. Quart. 1926	118,6	49,2	4638	4401	48

Zusammen mit den im 1. Halbjahr produzierten 7876 t ergibt sich für die ersten neun Monate des Jahres 1926 eine Gesamtproduktion von 12 514 t Gasolin. Auf Grund dieser Zahlen kann die voraussichtliche Gasolinproduktion für das Jahr 1926 auf etwa 17 000 t geschätzt werden, also um etwa 7000 t oder 70 % mehr als im Vorjahr. Dementsprechend würde der Wert der Produktion des Jahres 1926 ca. 17 Millionen Zloty, der Anteil des Gasolins an der Gesamtproduktion von Benzin (aus Erdöl und Erdgas) ca. 17% betragen.

Der Inlandsverbrauch an Gasolin betrug im 3. Quartal etwa 2622 t mehr als im Vorjahr. Der größte Teil des Gasolins wurde als Gemisch mit schwereren Sorten Benzin verbraucht, und aus diesem Grunde kamen wohl fast ausschließlich als Konsumenten des Rohgasolins die Raffinerien in Frage. Deshalb wurde auch Gasolin als solches kaum gehandelt.

Der Gasolinexport (48 t) betrug kaum 10 % des vorjährigen. Das ständige Sinken der Exportziffern bedeutet, daß der Verkauf dieses Produktes im Lande viel vorteilhafter ist, nicht nur wegen der verhältnismäßig großen Preisdifferenz für Benzin in Polen und im Auslande, sondern auch weil beim Exportieren das Gasolin viel länger unterwegs ist und daher

Digitized by Google

große Verluste infolge der Flüchtigkeit des Gasolins entstehen, um so mehr, als die zum Export des Gasolins notwendigen hermetisch verschlossenen Zisternen fehlen. Das Gasolin wurde im 3. Quartal ausschließlich nach Deutsch-Oesterreich exportiert.

Nach dem „Przeglad Gospodarczy" wurde der Preis pro cbm Erdgas für November 1926 von der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg auf 5,61 Grosze festgesetzt. (111)

Sowjet-Rußland. **Neue Standards für chemische Erzeugnisse.** Wie „Ekonom. Schisnj" mitteilt, hat der Oberste Volkswirtschaftsrat neue Standards für calcinierte Soda, Chlorkalk und Salmiak festgesetzt und dem Standardkomitee des Rates für Arbeit und Landesverteidigung zur Bestätigung vorgelegt. Es sind folgende Standardqualitäten vorgesehen:

Calcinierte Soda darf nicht weniger als 98 % Natriumcarbonat und nicht mehr als 1 % Kochsalz enthalten.

Chlorkalk erster Sorte muß 35 %, Chlorkalk zweiter Sorte 32 % wirksames Chlor enthalten.

Salmiak darf nicht weniger als 97 % Ammoniumchlorid und nicht mehr als 2 % Kochsalz enthalten. (581)

Rumänien. **Begründung einer Arzneimitteleinkaufszentrale.** Der Verein siebenbürgischer und Banater Apotheker beabsichtigt in Klausenburg eine Einkaufszentrale zu gründen, die alle Apotheken mit Arzneimitteln versehen würde.

An der Gründung der Einkaufszentrale sollen alle Mitglieder des Apothekervereins teilnehmen, und das für das Unternehmen nötige Kapital soll durch wöchentliche Emission von Anteilkupons im Werte von 100—500 Lei aufgebracht werden.

Den technischen Teil der Versorgung der Mitglieder mit Arzneimitteln würde in Klausenburg eine Arzneimittelzentrale besorgen, und die Leitung des Apothekervereins ist zu diesem Zwecke schon mit mehreren in- und ausländischen Laboratorien und Verbandzeugfabriken in Unterhandlungen eingetreten.

Es sollen vor allen Dingen inländische Erzeugnisse verwandt werden. (612)

Submissionen. In Nummer 26 des „Monitorul oficial" veröffentlicht die staatliche Monopolverwaltung die Bedingungen einer am 12. März 1927 stattfindenden Submission zur Lieferung von 200 000 kg Paraffin, weiß, raffiniert, Schmelzpunkt 50—52°.

„Monitorul oficial" enthält in Nr. 29 eine Lieferungsausschreibung des Kriegsministeriums über verschiedene Materialien, die für das Feuerwerkslaboratorium der Armee benötigt werden. Die Submission findet am 4. März 1927, vormittags 9 Uhr, im Amtszimmer des Feuerwerkslaboratoriums (Pirotehnia armatei) in Bukarest-Cotroceni statt. Benötigt werden:

7000 kg Flattinglack	1000 kg Ocker
1000 kg Terpentin	3450 kg Vaseline, weiß
900 kg Sikkative	43 kg schwarze Tusche
4000 kg Zinkweiß	108 kg Valvolin
2500 kg gekochtes Leinöl	740 kg Aetznatron
900 kg Chromgelb	20 kg Nigrosin
800 kg Ultramarin	1120 kg Paraffin
800 kg Pariserblau	46 kg Glycerinseife
800 kg Ruß-Schwarz	

(582)

Griechenland. **Ein neues Kolophonium- und Terpentinölwerk.** Wie „Ikonomologos" meldet, wurde im Piräus eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Griechische Gesellschaft für Kolophonium und Terpentinöl" (Anonymos Helliniki Hétairia Kolophoniou kai Térébynthélaion) gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung, Verarbeitung und der Vertrieb von Harz sowie der daraus gewonnenen Produkte, namentlich von Kolophonium und Terpentinöl. Das Gesellschaftskapital ist infolge der Schwankungen der Drachme auf 10 000 engl. £ festgesetzt worden. Zum Aufsichtsrate gehören die Herren G. Radowitz, Ath. Manouélides, Dém. Provélengios und Bas. Antoniades. (297)

Italien. **Società Talco e Grafite di Val Chisone.** Der Zeitschrift „Il Notiziario Chim.-Ind." entnehmen wir die folgenden Angaben über die Entwicklung der Società Talco e Grafite di Val Chisone in Pinerolo.

Diese zu den bedeutendsten Bergbaubetrieben Italiens gehörende Gesellschaft entstand im Jahre 1907 aus der „Anglo Italiana Talc & Plumbago Mines C. Ltd. di Liverpool", die einige Jahre vorher mehrere Firmen zu einem einzigen Unternehmen vereinigt hatte.

Im Laufe der nächsten Jahre übernahm die Società Talco e Grafite noch verschiedene andere Unternehmen, die Società Italiana delle Grafiti di Pinerolo, die Società Miniere di Grafite della Bormida, deren Anlagen und Bergwerke sich in Murialdo in der Umgebung von Savona befanden, die Talkbergwerke der ehemaligen Firma Cav. Giovanni Tron di Perosa Argentina und verschiedene andere Firmen.

Das Kapital der Gesellschaft beträgt jetzt 14 Millionen Lire. Der Sitz der Gesellschaft ist Pinerolo; die Talkgruben befinden sich in 1400 bis 2000 m Höhe über dem Meeresspiegel im Chisone- und Germanascatal und die Graphitgruben in 500 bis 1000 m Höhe im mittleren Teile des Chisonetales, im Pellicetal bei Luserna S. Giovanni und im Bormidatal bei Murialdo.

Talk kommt in der Natur weit verbreitet vor, wie in Tirol, am St. Gotthard, in Bayern, Schweden, im Ural, in den Vereinigten Staaten, in Canada, Frankreich und der Steiermark. Italien nimmt unter den Talkproduktionsländern die dritte Stelle ein; auch ist die Qualität des italienischen Talks überall geschätzt.

Die Verwendung des Talks dehnt sich immer weiter aus, so wird Talk jetzt z. B. auch in der Papierindustrie an Stelle von Kaolin verwendet. Große Mengen Talk werden zum Appretieren von Baumwollgeweben verbraucht; weiterhin findet er Anwendung zum Polieren von Reis und in der Kautschukindustrie, zur Herstellung von Farben und Lacken, in der Metallurgie, zur Herstellung verschiedener chemischer Produkte und in der Parfümerieindustrie. Die letztgenannte Industrie gehört zu den besten Konsumenten. Zu den bisher aufgeführten Verwendungszwecken ist in letzter Zeit noch die Verwendung zur Herstellung von Isoliermitteln hinzugekommen.

Von geringerer Bedeutung ist der italienische Graphit. Bei einer Produktion von 8000 t werden jährlich 5000 t ausgeführt. Von den 14 insgesamt in Italien erteilten Konzessionen zur Produktion von Graphit besitzt die Società Talco e Grafite 12; von der gesamten italienischen Graphitproduktion liefert diese Gesellschaft etwa neun Zehntel. Die besten Graphitsorten der Gesellschaft enthalten 70—75 %.

Die Verwendung des italienischen Graphits erstreckt sich in erster Linie auf die Herstellung von Schmelzgeräten; von geringerer Bedeutung ist die Verwendung zur Herstellung von Schmiermitteln, Rostschutzfarben und Ofenanstrichen. Der gereinigte Graphit kann auch zur Herstellung von Bleistiften verwendet werden.

Außerdem hat der italienische Graphit eine neue Industrie ins Leben gerufen, und zwar die Fabrikation von Graphitelektroden für elektrische Oefen. Die Elektrostahlindustrie Italiens ist jetzt bestrebt, sich im Bezug von Elektroden vom Auslande unabhängig zu machen. Im Jahre 1925 wurden von einer einzigen nordamerikanischen Firma Elektroden im Werte von 25 Millionen Lire eingeführt.

Diese Zahl und die Tatsache, daß eine große italienische Industrie von einer einzigen ausländischen Firma abhängig ist, erweist die Notwendigkeit der inländischen Produktion. Die Bemühungen der Società Talco e Grafite haben in bezug auf die Fabrikation von kleinen und mittleren Elektroden bis zu 250 mm Durchmesser schon vollen Erfolg gehabt; die Vorbereitungen zur Errichtung neuer Anlagen für die Fabrikation größerer Elektroden sind im Gange.

Das bis zum 30. Juni 1926 laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft endete, wie „La Miniera Italiana" berichtet, mit einem Reingewinn von 3,5 Millionen Lire, aus dem eine Dividende von 40 Lire per Aktie (= 20%) verteilt wird. Aus dem Vorstandsbericht sind noch folgende Angaben zu erwähnen:

Talk. Die schon im vorigen Geschäftsbericht erwähnte Steigerung des Verbrauches bzw. Absatzes hat auch in diesem Geschäftsjahre mit geringen Unterbrechungen angehalten; gegen Ende des Geschäftsjahres trat ein geringer Rückgang ein, der jedoch allem Anscheine nach nicht lange andauern wird. Anzeichen der beginnenden Erholung sind schon wahrnehmbar.

Graphit. Die im letzten Geschäftsbericht angekündigte Besserung hat wieder nachgelassen; die Zukunft dieses Fabrikationszweiges, der jedoch in bezug auf die Bilanz der Gesellschaft von geringerer Bedeutung ist, ist ziemlich unsicher. Möglicherweise ist mit Produktionseinschränkung zu rechnen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Krisis in den Graphitindustrien, die Graphit von ähnlicher Qualität wie die italienische Industrie produzieren, allgemein ist. In der Tschechoslowakei und in Oesterreich haben viele alte und bedeutende Unternehmen ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen müssen.

Elektroden. Die endgültige Ausgestaltung dieses Fabrikationszweiges, dem wie bisher die größte Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist noch nicht festgelegt. Die Anlage zur Herstellung von großen Elektroden ist fertiggestellt. (103)

Digitized by Google

Außenhandel in Farbstoffen im 1. Halbjahr 1926.

Einfuhr.

Warenbezeichnung	1. Januar bis 30. Juni 1926	1925	1924
Synthetische organische Farbstoffe:			
schwarze Schwefelfarbstoffe dz	154	89	164
1000 Lire	181	190	152
dz*)	2	—	—
andere Schwefelfarbstoffe . dz	408	297	588
1000 Lire	1 589	1 221	1 542
dz*)	35	23	—
Andere synthet. organ. Farbstoffe:			
trocken oder mit weniger als 50 % Wasser . . . . . dz	4 682	4 725	6 153
1000 Lire	24 307	19 875	26 926
dz*)	1 108	5 351	1 364
teigförmig, mit 50 % oder mehr Wasser . . . . . dz	830	496	3 853
1000 Lire	1 552	945	5 436
dz*)	189	3 651	812

*) Auf Reparationskonto.

Die Herkunftsländer sind aus folgender Tabelle ersichtlich. (Ganze Gruppe der synthetischen organischen Farbstoffe.)

Herkunftsland	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Frankreich	253	1 341	1 840
Deutschland	4 215	2 611	6 520
Deutschland, auf Reparationskonto	1 334	9 025	2 176
Schweiz	1 407	1 351	1 798
Andere Länder	199	304	600
Insgesamt:	7 408	14 632	12 934

Ausfuhr.

Warenbezeichnung	1. Januar bis 30. Juni 1926	1925	1924
Synthetische organische Farbstoffe:			
schwarze Schwefelfarbstoffe dz	211	111	518
1000 Lire	349	183	414
Andere Schwefelfarbstoffe . dz	54	1	54
1000 Lire	155	0,9	198
Andere synthet. organ. Farbstoffe:			
trocken oder mit weniger als 50 % Wasser . . . . . dz	1 015	901	719
1000 Lire	5 315	3 841	3 141
teigförmig, mit 50 % oder mehr Wasser . . . . . dz	124	86	73
1000 Lire	528	459	344

Ueber die Bestimmungsländer der aus Italien ausgeführten Farbstoffe enthält die italienische Statistik keine Angaben. (73)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion von Cadmium.** Nach den dem „Bureau of Mines" zugegangenen Berichten der Produzenten war die Produktion von Cadmium in den Vereinigten Staaten, die dort seit 1906 betrieben wird, während des Jahres 1925 besonders hoch. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" meldet, belief sich die Produktion von Cadmium in sechs Fabriken während des Berichtsjahres auf 503 000 lbs. im Werte von 276 500 $ mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis von 55 c. per lbs. Die Berechnung geschah nach den Gesamtverkäufen der Produzenten.

Bis zum letzten Sommer lagen die Notierungen für metallisches Cadmium in New York bei 60 c. per lb., sie fielen aber in kurzer Zeit auf 50 c. per lb. und haben sich seitdem wieder langsam auf ihr altes Niveau gehoben.

Die Produktion und die Einfuhr von metallischem Cadmium während der Jahre 1921 bis 1925 ist in folgender Tabelle enthalten:

Jahr	Produktion Menge in 1000 lbs.	Produktion Wert in 1000 $	Einfuhr Menge in 1000 lbs.	Einfuhr Wert in 1000 $
1921	68,5	67,1	0,1	0,2
1922	131,6	143,4	2,2	2,4
1923	183,8	161,8	—	0,1
1924	129,3	77,6	1,1	0,7
1925	502,8	276,6	—	—

Die starke Zunahme der Produktion im Jahre 1925 ist unter anderem auf eine gesteigerte Anwendung von Cadmium in der amerikanischen Mineralfarbenindustrie zurückzuführen. (306)

Tagung der organisch-chemischen Industrie. Vor kurzem fand laut „Oil, Paint and Drug Rep." die sechste Jahresversammlung des Verbandes der Produzenten von synthetischen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten statt. Aus den gelegentlich der Versammlung gehaltenen Vorträgen sind zwei Punkte von Interesse, nämlich die Ausführungen über das Zusammenarbeiten der Industrie mit den Universitäten und die Stellung des Verbandes zur Frage der Verwendung von Kampfgasen.

Dr. Norris, der Präsident der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft und Vorstand der Abteilung für organische Chemie am Technologischen Institut in Massachusetts, führte u. a. folgendes aus:

„Jede Industrie, die von der Wissenschaft abhängt, muß dazu beitragen, daß das Verhältnis zwischen der Industrie und den Universitäten gefördert wird. Einige Mitglieder des Verbandes haben an den Universitäten „scholarships" gegründet, die sich als sehr nützlich erwiesen haben; es muß aber noch mehr getan werden.

Besonders sollte ein engeres Zusammenarbeiten zwischen der Industrie und den Professoren der Universitäten erstrebt werden. Der Erfolg eines solchen Vorgehens hat sich in Deutschland gezeigt, und nach dem Kriege ist der gleiche Weg von Frankreich und Italien beschritten worden, während man in Amerika erst jetzt damit begonnen hat. Die betreffenden Professoren müßten zu einer Konferenz zusammenberufen werden, in welcher ihnen die grundlegenden Probleme und die Wünsche der Industrie vorgetragen werden könnten.

Die Arbeiten über das Petroleum werden fraglos das Interesse für die aliphatischen chemischen Verbindungen neu beleben, und es werden sich hier wie auch auf anderen Gebieten sicher neue und wertvolle Verfahren entwickeln."

Ueber den „chemischen Krieg" gab Mr. Norris folgende Ausführungen wieder:

„Im Senat der Vereinigten Staaten wird über das Genfer Protokoll zur Vermeidung des chemischen Krieges verhandelt. Die Ratifizierung dieses Protokolls wäre meines Erachtens für die Vereinigten Staaten höchst unheilvoll (one of the most unfortunate things). Die Allgemeinheit, die auf der Ratifizierung besteht, ist nicht genügend unterrichtet, was auf die Propaganda während des Krieges zurückzuführen ist. Die über die Kampfgase verbreiteten Geschichten waren natürlich, da sie sich gegen Deutschland richteten, so schrecklich als möglich dargestellt worden. Es ist bedauerlich, daß die Gesetzgeber nicht besser mit der Materie vertraut waren, und ich hoffe, daß der Senat nicht übereilt die Ratifizierung aussprechen wird. Militärs, Wissenschaftler und alle, die etwas von der chemischen Kriegführung verstehen, halten die Kampfgase für humaner als andere Waffen, wie z. B. die Sprengstoffe. Ich protestiere nachdrücklichst gegen eine Beschränkung der stärksten und wirkungsvollsten Waffe für Angriffs- und Verteidigungszwecke. Ich spreche auch im Namen der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft, die sich ebenfalls gegen eine Ratifizierung ausgesprochen hat." (Aehnliche Ansichten wurden auch bei der Jahresversammlung des „American Institute of Chemical Engineers" von Prof. Dr. Lewis vom Technologischen Institut in Massachusetts und von Col. C. E. Brigham vom „U. S. Chemical Warfare Service" ausgesprochen. Die Städte und die Zivilbevölkerung könnten durch besondere Abkommen zwischen den Völkern geschützt werden.) (262)

Produktion von Leim und Gelatine im dritten Quartal 1926. Die folgenden Angaben sind dem „Oil, Paint and Drug Reporter" nach einer Aufstellung des „Department of Commerce" (Washington) entnommen. Die Produktion von tierischem Leim belief sich in den Vereinigten Staaten während des dritten Quartals 1926 auf 20,4 Mill. lbs., darunter 11,2 Mill. lbs. Hautleim. Gegenüber der Produktion des zweiten Quartals 1926 zeigt sich eine Abnahme um 16,2 %, gegenüber der Produktion des dritten Quartals 1925 ein Rückgang um 1,2%.

Die Vorräte von tierischem Leim beliefen sich Ende des dritten Quartals 1926 auf 36,7 Mill. lbs., davon 24,2 Mill. lbs. Hautleim und 12,5 Mill. lbs. Knochenleim. Gegenüber den Vorräten Ende des zweiten Quartals 1926 zeigt sich eine Verminderung um 14,4 %, gegenüber denen am Ende des dritten Quartals 1925 eine Abnahme von 25%. Die Statistik für die Berichtszeit beruht auf den Angaben von 32 Gesellschaften oder Firmen, die 47 Fabriken in Betrieb hatten.

Die Produktion von Speisegelatine in den Vereinigten Staaten belief sich während des dritten Quartals 1926 auf 2,40 Mill. lbs. und zeigt damit eine Abnahme um 38,3% gegenüber der Produktion des vorhergegangenen Quartals. Die Vorräte beliefen sich Ende des dritten Quartals 1926 auf

Digitized by Google

7,19 Mill. lbs., das sind 19% weniger als Ende des zweiten Quartals 1926. Die Statistik für die Berichtszeit beruht auf den Angaben von 12 Gesellschaften oder Firmen, die 13 Fabriken in Betrieb hatten. Die Entwicklung während des Jahres 1926 ist in folgender Tabelle wiedergegeben:

	Produktion	Vorräte*)
	Mengen in 1000 lbs.	
1. Quartal 1926	4 637	10 104
2. Quartal 1926	3 894	8 882
3. Quartal 1926	2 401	7 191

*) Am Ende der Berichtszeit.

(305)

Antimon-, Quecksilber- und Platinpreise 1926. Die folgenden Metallpreise (New York) sind dem „Engin. and Mining Journal" entnommen.

1926	Antimon c. per lb.	Quecksilber $ per Flasche (zu 75 lbs.)	Platin raffiniert $ per Unze	Platin roh $ per Unze
Januar	23,49	87,96	118,20	113,20
Februar	21,67	87,58	113,91	108,34
März	19,71	88,19	112,00	106,28
April	17,46	88,77	111,54	103,73
Mai	12,17	91,36	108,96	102,90
Juni	11,11	91,35	111,00	106,61
Juli	14,49	90,16	114,69	109,00
August	15,96	89,26	116,00	108,69
September	15,32	91,42	116,84	108,60
Oktober	13,94	97,26	112,24	106,00
November	13,38	99,00	112,00	105,25
Dezember	13,14	99,51	111,85	105,38
Jahresdurchschnitt:	15,99	91,90	113,27	107,00

(548)

Aus der chemischen Industrie. Union Sulphur Company of Sulphur (Louisiana). Wie wir „Engineering and Mining Journal" entnehmen, hat die genannte Gesellschaft Verhandlungen über die Ausnutzung der Rohschwefelvorkommen von Cubberson County in Texas begonnen. Es sind bereits früher Versuche unternommen worden, diese Lagerstätten auszubeuten, die Bestrebungen hatten jedoch wegen der mangelnden Transportmöglichkeiten keinen Erfolg gehabt. Der Vorrat an Schwefel wird für sehr groß gehalten. Bohrungen haben eine beträchtliche Stärke des Lagers ergeben.

Texas Gulf Sulphur Company. Nach dem von der Gesellschaft veröffentlichten Bericht wurden im dritten Quartal 1926 345 000 t Schwefel gewonnen. Dies ist seit Beginn des Unternehmens die größte Quartalsproduktion. Ein Teil der Produktion wurde auf Lager genommen, das sich nach vorliegenden Schätzungen auf 2—2,6 Mill. t beläuft. Nimmt man den Durchschnitt mit 2,3 Mill. t an, so würde das Lager einen Wert von 45 Mill. $ darstellen.

Union Carbide and Carbon Corporation. Die Gesellschaft hat nach „Engineering and Mining Journal" eine Option zur Uebernahme der gesamten Aktiva der „U. S. Vanadium Company" erworben, welche über Erzvorkommen in Rifle im Bezirk Garfield (Colorado) sowie über eine Schmelzanlage in Columbia (Ohio) verfügt, wo sie das hochgrädigste Ferrovanadium des Marktes herstellt. Der Verkauf des Oxyds und des Ferrovanadiums wird in Zukunft in den Händen einer Tochtergesellschaft der „Union Carbide and Carbon Corp.", der „Electro Metallurgical Sales Corp." liegen.

Graselli Chemical Comp. (Cleveland, Ohio). Die Gesellschaft hat die im Algoma-Bezirk in Ontario (Canada) in der Nähe von Hawk Junction vorkommenden Houldsworth Pyrite zur Ausbeutung übernommen.

Delaware Rayon Co., in Newcastle, Del., plant die Errichtung eines ausgedehnten Laboratoriums, dessen Bau bald in Angriff genommen werden soll. Die Anlage besteht aus einem zweistöckigen Hauptgebäude und fünf einstöckigen Gebäuden, die zusammen etwa 60 000 Quadratfuß Bodenfläche enthalten. Die Kosten belaufen sich auf annähernd 275 000 $ einschließlich der maschinellen Einrichtung.

Ruhm Phosphate & Chemical Co., in Mount Pleasant, Tenn. Die kürzlich niedergebrannten Teile der Fabrik sollen wieder aufgebaut werden; die Kosten belaufen sich auf über 50 000 $ einschließlich der Einrichtung.

American Fertilizer & Chemical Works, Inc. Die Gesellschaft beabsichtigt die Errichtung einer vierstöckigen Anlage zur Herstellung von Kalk und Calciumarsenat für landwirtschaftliche Zwecke. Die neue Anlage wird elektrisch betrieben; die Kosten werden sich auf etwa 150 000 $ belaufen.

American Cellulose & Chemical Manufacturing Co., Ltd., in Amcelle, Md., hat mit dem Bau neuer Gebäude und der Einrichtung neuer Fabrikationsanlagen begonnen, um die gesteigerte Nachfrage nach Celaneseseide befriedigen zu können. Die Acetatanlage der Gesellschaft ist kürzlich mit einem Kostenaufwand von 250 000 $ erweitert worden.

Burdick Mineral Corp., Wisconsin. Die chemische Fabrik der Gesellschaft hat die Produktion von Gerbstoffen, Farbstoffen für Baumwolle, Wolle und Seide, Druckfarben, Anstrichfarben und verschiedenen Pigmenten aufgenommen.

Merrimac Chemical Co., Boston. Die Dividende für das letzte Geschäftsjahr beträgt 5,23 $ per 50-$-Aktie. Nach Abzug der Dividende verbleibt ein Ueberschuß von 2 066 984 $ gegenüber 2 050 515 $ im vorigen Geschäftsjahre.

Kay Research Corp., Union Trust Building, Pittsburgh, hat mit Beers-Tapman in New York einen Vertrag über die Errichtung ihrer neuen Aldeholanlage (Aldehol ist ein Oxydationsprodukt des Kerosens, das zur Vergällung von Alkohol dient. D. Red.) in Blauvelt Road, Nyack N. Y., abgeschlossen. Die Kosten des Baus einschließlich Einrichtung belaufen sich auf 50 000 $.

Stanley Hiller Co., Inc., in Oakland, Cal., haben mit einem Kostenaufwand von 300 000 $ ein Schiff, die „Lake Miraflores", ausgerüstet, das zur Fabrikation von Fischölen und Düngemitteln aus Fischen bestimmt ist. (95)

Kunstleder. Wie „Il Notiziario Chim.-Ind." berichtet, gehört das Kunstleder zu den Waren, deren Produktion in Amerika durch den Krieg angeregt wurde und die heute in großem Maße hergestellt werden. Für viele Verwendungszwecke wird das natürliche Leder heute mit Erfolg durch das künstliche Produkt ersetzt, wie in der Automobilindustrie, als Möbelbezug und bei der Fabrikation vieler Lederwaren, wie Reisetaschen, Brieftaschen, Portemonnaies u. dgl.

Das von einigen großen amerikanischen Firmen, wie Dupont und Ford, hergestellte Kunstleder ist auch in Europa, wo es sich immer mehr einführt, sehr gesucht und wird besonders wegen seines Aussehens, seiner Widerstandsfähigkeit und Beständigkeit geschätzt.

Die Hauptabnehmer für das amerikanische Kunstleder sind Frankreich, Canada, Australien, Großbritannien, Argentinien und Italien. (102)

Produktion chemischer Feuerlöschmittel im Jahre 1925. Nachstehende Daten sind einem im „U. S. Daily" veröffentlichten Bericht des „Bureau of the Census" entnommen.

Laut Censusbericht stieg die Produktion chemischer Feuerlöschmittel im Jahre 1925 um 30 % im Vergleich zu 1923. Die Gesamtproduktion des Jahres 1925 hatte einen Wert von 8 037 174 $.

Einzelheiten über die Entwicklung dieses Industriezweiges sind folgender Tabelle zu entnehmen:

	1923	1925
Zahl der Betriebe	26	27
Lohnempfänger (Durchschnittszahl)	762	842
Löhne in 1000 $	847	1031
Materialkosten in 1000 $	3366	4122
Produktionswert in 1000 $	6152	8037
Wertzuwachs durch Produktion in 1000 $	2786	3915
Verbrauchte P. S.	1235	1440

Von den 27 im Jahre 1925 berichtenden Betrieben befanden sich 6 in Ohio, 4 in New York, je 3 in Massachusetts, Michigan und Missouri und die restlichen 8 in Connecticut, Delaware, Illinois, Indiana, New Jersey, Pennsylvania und Wisconsin. (283)

Canada. **Verbrauch von Düngemitteln.** Wie die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, werden nach einer Mitteilung der amtlichen canadischen Statistik nur verhältnismäßig wenig chemische Düngemittel im Lande verbraucht.

Im Jahre 1925 wurden in Canada hergestellt: 90 061 t Kalkstickstoff, die fast vollständig nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden, 41 000 t Mischdünger, 30 000 t organische Düngemittel, 18 000 t Ammoniumsulfat und 5595 t Superphosphat.

Zu diesen Zahlen kommt die Einfuhr von Chilesalpeter und Kalisalzen hinzu, die aber nicht bedeutend ist.

Von den 22 000 t Chilesalpeter, die durchschnittlich im Jahre eingeführt werden, werden 13 500 t zur Herstellung von Salpetersäure verwandt. 1300 t dienen zur Herstellung von Mischdüngern und nur 7200 t werden direkt für landwirtschaftliche Zwecke verbraucht. (455)

Produktion von Naturgas. Laut Veröffentlichung des „Board of Trade Journ.", wiedergegeben nach einem Bericht des Dominion Bureau of Statistics, Ottawa, betrug die Steige-

Digitized by Google

rung der Naturgasproduktion im Jahre 1925 im Vergleich zum Vorjahre fast 14% der Menge nach und über 19% dem Werte nach.

Die Produktion betrug im Jahre 1925 insgesamt 16,9 Milliarden Kubikfuß im Werte von 6,83 Mill. $ gegenüber 14,9 Milliarden Kubikfuß im Werte von 5,7 Mill. $ im Jahre 1924. Mengenmäßig ist die Produktion des Jahres 1925 in früheren Jahren überschritten worden, nicht aber dem Werte nach, der im Jahre 1925 beträchtlich die Produktionswerte aller vorhergehenden Jahre überstieg.

Infolge der kürzlich entdeckten Felder ist Alberta an die erste Stelle unter den einzelnen canadischen Produktionsgebieten getreten; Ontario, das bisher führendes Produktionsgebiet war, ist zum ersten Male durch Alberta verdrängt worden.

Die Produktion betrug in:

	Kubikfuß
Alberta	9 119 500 000
Ontario	7 143 962 000
Neu-Braunschweig . .	639 235 000

Im Jahre 1925 waren 161 Firmen mit der Gewinnung von Naturgas beschäftigt; das investierte Kapital dieser 161 Firmen betrug 48 894 802 $. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 1 059, deren gesamtes Einkommen 1,2 Mill. $ erreichte. Ausgebeutet wurden im Jahre 1925 in ganz Canada 2 236 Naturgasquellen, die sich wie folgt auf die einzelnen Produktionsgebiete verteilen: Ontario 2117, Alberta 86, Neu-Braunschweig 32 und Manitoba 1.

Die Bedeutung der canadischen Naturgasindustrie tritt bei einem Vergleich mit der künstlichen Gasproduktion deutlich zutage. Die Produktion von künstlichem Gas betrug im Jahre 1925 26,65 Milliarden Kubikfuß; der Verkaufswert des Gases und anderer bei der Gasfabrikation gewonnener Produkte betrug 18,85 Mill. $. Die Zahl der auf diesem Gebiete tätigen Unternehmen betrug 44 und das investierte Kapital 46,1 Millionen $.

Unter den Weltproduzenten von Naturgas nimmt Canada die zweite Stelle ein. (271)

Mexiko. **Einfuhr von Farben.** Im „U .S. Daily" wird ein Bericht des Department of Commerce veröffentlicht, wonach der größte Teil der im Jahre 1925 nach Mexiko eingeführten Farben aus den Vereinigten Staaten stammte. Deutschland steht unter den Einfuhrländern an zweiter Stelle.

Die mexikanische Statistik gibt keine Einfuhrzahlen für die einzelnen Farbengruppen an. Sie unterscheidet nur zwischen „Farben in Pulver- und Kristallform" und „zubereiteten Farben". — Im Jahre 1925 wurden 2 645 543 kg Farben in Pulver- und Kristallform eingeführt. Hiervon kamen 942 073 kg aus den Vereinigten Staaten, 881 988 kg aus Deutschland, 281 641 kg aus Belgien und 202 814 kg aus Großbritannien. — An zubereiteten Farben wurden 2 223 760 kg eingeführt, wovon aus den Vereinigten Staaten 2 013 198 kg und aus Großbritannien 95 315 kg geliefert wurden.

Obwohl also der dem Gewicht nach größte Teil der eingeführten „Farben in Pulver- und Kristallform" aus den Vereinigten Staaten kam, war der Wert der deutschen Lieferungen wesentlich höher: die Vereinigten Staaten lieferten für 654 565 Pesos, Deutschland für 870 593 Pesos. (284)

Chile. **Konkurrenz auf dem Aetznatronmarkt.** Wie „Chemicals" berichtet, haben die Amerikaner im Absatz von Aetznatron auf dem chilenischen Markte Erfolge zu verzeichnen, obgleich die Preise für amerikanisches Aetznatron etwas höher sind als die deutschen Preise. Die Einfuhr von Aetznatron aus Deutschland reichte nicht zur Deckung des Bedarfs der chilenischen Seifenindustrie aus. (537)

Aegypten. **Außenhandel Januar—September 1926.** Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht erreichte die ägyptische Einfuhr von Farbstoffen, Gerbstoffen und Farben in der Zeit von Januar bis September 1926 einen Wert von 282 544 ägypt. £, die Ausfuhr von Waren derselben Gruppe betrug in der gleichen Zeit 16 021 ägypt. £. Aehnlich liegen die Verhältnisse für die Gruppe: Chemische und medizinische Produkte und Parfümerien. Die Ausfuhr von Waren dieser Gruppe betrug 120 814 ägypt. £, während die Einfuhr in der gleichen Zeit (Januar bis September 1926) 2 664 353 ägypt. £ erreichte (120)

Französisch-Westafrika. **Ausfuhr von Rohstoffen für die chemische Industrie.** Nach den vom „Moniteur Officiel" veröffentlichten Daten belief sich die Ausfuhr von Ricinussamen aus Französisch-Westafrika im ersten Halbjahr 1926 auf 144 t gegen 44 t im ersten Halbjahr 1925, die von Gummi arabicum auf 3730 t gegen 2200 t, und die von Harzkopal auf 98 t, gegen 147 t. (101)

Türkei. **Das Pulver- und Sprengstoffmonopol.** Wie wir der „Republique" (Konstantinopel) entnehmen, ist der Vertrag über die Umwandlung des Pulver- und Sprengstoffmonopolamts in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 500 000 türkischen £, wovon die Hälfte vom Finanzministerium gezeichnet wird, vom Ministerrat genehmigt und an das Handelsministerium zurückgeleitet worden. Die neue Form des Monopols kann daher als gesichert gelten. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 970 u. 1136, Jahrgang 1926.) (555)

Britisch-Indien. **Einfuhr verschiedener chemischer Produkte in den Monaten April bis September 1926.** Einem Bericht des englischen Handelskommissars in Kalkutta entnehmen wir nach dem „Board of Trade Journ." nachstehende Angaben über die Einfuhr von chemischen Produkten in der 1. Hälfte des Fiskaljahres 1926/27 (April/September):

Kunstseidegarn. Die Einfuhr nimmt weiter zu und stieg von 991 000 lbs. i. W. von Rs. 33 lakhs in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres auf nahezu 2 Mill. lbs. i. W. von Rs. 38½ lakhs. Die Einfuhr aus England ist wieder zurückgegangen, von 332 000 lbs. i. W. von Rs. 11¾ lakhs auf 253 000 lbs. i. W. von Rs. 7¼ lakhs, während die Einfuhr aus allen anderen Ländern, mit Ausnahme von Belgien, zunahm. Der Anteil von Italien betrug Rs. 19½ lakhs, von Holland Rs. 4½ lakhs, von Deutschland Rs. 1½ lakhs und von allen übrigen Ländern Rs. 5¼ lakhs.

Streichfarben und Pigmente. Die Gesamteinfuhr hatte einen Wert von Rs. 51½ lakhs; der Anteil Englands betrug Rs. 37 lakhs (72%), Deutschlands nahezu Rs. 4 lakhs, der Ver. Staaten Rs. 3 lakhs.

Alkoholhaltige Drogen und Parfümerien. Von der Gesamteinfuhr von Alkohol im Werte von Rs. 110 lakhs kamen auf in Drogen usw. enthaltenen Rs. 19 lakhs, auf in Pafümerien enthaltenen Rs. 6¾ lakhs, auf denaturierten Rs. 5 lakhs.

Farbstoffe und Gerbstoffe. Der Wert der Gesamteinfuhr stieg von Rs. 88 lakhs auf Rs. 98 lakhs. Alizarinfarbstoffe nahmen zu von Rs. 5 lakhs auf Rs. 13 lakhs (davon 6½ aus Deutschland, 3½ aus Holland und 2 aus England), Anilinfarbstoffe von Rs. 64½ lakhs auf Rs. 67 lakhs (davon 39¼ aus Deutschland, 9½ aus den Ver. Staaten, 4½ aus Holland und je 3 aus England, Belgien, der Schweiz und den übrigen Ländern. Bombay und Madras sind die bedeutendsten Märkte. (106)

Aus der Zündholzindustrie. Die Regierung in Britisch-Indien hat, wie „Chemical Age" berichtet, die Frage des Schutzes der Zündholzindustrie dem „Tariff Board" zur Prüfung überwiesen. Der gegenwärtige Einfuhrzoll auf Zündhölzer beträgt 1,8 Rs. je Gros stellt also dem Werte nach einen Zoll von mehr als 100% dar. Obwohl dieser Zoll im Jahre 1922 nur aus finanziellen Gründen eingeführt worden war, wirkte er als Schutzzoll, und infolgedessen konnte in Britisch-Indien in der Zwischenzeit eine ganze Anzahl von Zündhölzerfabriken errichtet werden. Dies bewirkte natürlich einen Rückgang der Zolleinnahmen und man will nun den Einfuhrzoll neu festsetzen.

In und um Kalkutta ist eine ganze Anzahl großer und moderner Fabriken erstanden, deren Produktion auf etwa 13 000 Gros Schachteln täglich geschätzt wird. Die kleineren Zündholzfabriken, die noch mit der Hand zu bedienende Maschinen besaßen, sind jetzt verschwunden. Die meisten Fabriken verarbeiten aus Schweden oder Sibirien eingeführtes Holz; in der Verwendung indischer Hölzer sind wegen der Zerstreutheit der Vorkommen geeigneter Arten und wegen der ungünstigen Eisenbahnverbindungen nur geringe Fortschritte gemacht worden. Mit Gengwerholz angestellte Versuche ergaben günstige Resultate.

Laut Nachricht des Londoner „Chamber of Commerce Journal" ist das „Tariff Board" angewiesen worden, sämtliche, die Lage der Zündholzindustrie Britisch-Indiens beleuchtenden Fragen aufzurollen. Besonders eingehend sind folgende drei Punkte zu behandeln: 1. Erfüllt die Zündholzindustrie alle Vorbedingungen, die einen Industrieschutz rechtfertigen? 2. Sind alle Vorbedingungen für einen Industrieschutz gegeben, so sind Vorschläge bezüglich der Art und des Umfangs dieses Schutzes zu machen. 3. Sollte die Untersuchung ergeben, daß kein Anspruch auf einen Industrieschutz erhoben werden kann, so ist festzustellen, ob die durch die bisherigen Zollmaßnahmen geschaffene Lage die Beibehaltung der zurzeit gültigen bzw. die Einführung nur wenig ermäßigter Zollsätze wünschenswert erscheinen läßt. Das „Tariff Board" hat im Falle der Bejahung dieser Frage zu untersuchen, ob der durch Ausdehnung der Zündholzindustrie

Digitized by Google

bewirkte Rückgang an Zolleinahmen durch eine Besteuerung der Industrie ganz oder zum Teil ausgeglichen werden kann. (99)

Sumatra. **Produktion von Terpentinöl und Kolophonium.** Der britische „Comm. Ag." in Batavia berichtet nach „Chemical Trade Journal", daß die staatlichen Anlagen in Takengon, in Gajoelands, Achum jetzt eine monatliche Produktion von 15 000 kg erreicht haben, darunter etwa 3000 kg Terpentinöl. Das Kolophonium wird von den lokalen Industrien aufgenommen, das Terpentinöl wird aber zum größten Teil nach Amsterdam verschifft. Die Anlage in Takengon arbeitet Tag und Nacht, und die Regierung beabsichtigt, die Anlage zu erweitern, sobald die Transportgelegenheiten weiter ausgebaut sind. (78)

Japan. **Chemikalienhandel mit Frankreich.** Die folgenden Angaben über den Chemikalienhandel zwischen Japan und Frankreich im ersten Halbjahr 1926 sind dem „Moniteur Officiel" entnommen.

Ausfuhr Japans nach Frankreich:

	dz
Fischöle	11 039
Pharmazeutische Produkte	800
Erze	3 052
Chemische Produkte	106

Einfuhr Japans aus Frankreich:

	dz
Aetherische Oele	1 232
Pharmazeutische Produkte	1 006
Chemische Produkte	6 437
Farben, Tinten und Bleistifte	1 086
Parfümerien und Seifen	1 600
Leim und Gelatine	899

(119)

Schutz der Alkaliindustrie verlangt. Wie „Chemical Trade Journ." berichtet, hat die japanische Kommission, die mit der Untersuchung über das Problem der Förderung der inländischen Produktion beauftragt war, kürzlich der Regierung ihren Bericht eingereicht. Die Kommission empfiehlt Antidumping-Maßnahmen gegen die englische Aetznatron- und Sodaeinfuhr, sowie finanzielle Unterstützung des Alkaliprojekts in der Mandschurei. Des weiteren tritt die Kommission für die Errichtung einer staatlichen Versuchsanlage zur Herstellung von Düngemitteln und für die Gewährung von Krediten an die japanischen Landwirte ein. (603)

Aus der Kunstseideindustrie. Wie der „Journée industrielle" (Paris) aus Japan berichtet wird, scheinen die Pläne einer großzügigen Erweiterung der japanischen Kunstseideindustrie (vgl. „Chem. Ind.", S. 134), welche letzten Endes Japan ganz von der Einfuhr unabhängig machen sollte, bis auf weiteres zurückgestellt oder sogar aufgegeben worden zu sein.

Die Asahi-Gruppe hat beschlossen, mit dem beabsichtigten Bau einer Fabrik in Nobeoka vorläufig nicht zu beginnen und ebenso werden die Nippon Jinzo Kaisha und die Tokio Jinzo Kaisha in ihren neuen Werken zunächst keine Kunstseide herstellen.

Die japanische Kunstseideproduktion beträgt etwa 6½ Millionen lbs. im Jahr, der Verbrauch etwa 10 Mill. lbs. Es sind aber sehr große Lagerbestände vorhanden, welche die Fabrikanten offenbar nicht zu vermehren wünschen. (388)

Korea. **Einfuhr von Sprengstoffen.** Nach einem Bericht des britischen Generalkonsuls in Soeul belief sich die Einfuhr von Dynamit aus Großbritannien nach Korea im Jahre 1924 auf 52 t im Werte von 51 300 Yen und im Jahre 1925 auf 121 t im Werte von 122 100 Yen. Deutschland lieferte 1925 Sprengstoffe im Werte von 87 400 Yen. (80)

Neu-Caledonien. **Förderung von Chromerzen.** Wie die Zeitschrift „L'Océanie Française" berichtet, betrug die Ausfuhr von Chromerzen aus Neu-Caledonien in der ersten Hälfte des Jahres 1926 13 535 t.

Die Société des Hauts Fourneaux hat vor kurzem Vorkehrungen getroffen, um im Haute-Yaté-Tal eine Reihe von Chrombergwerken auszubeuten. Die Bergwerke liegen an den Hängen der Berge des Haute-Yaté-Beckens; die Errichtung der Transportverbindungen nach dem Couléetal hat große Schwierigkeiten bereitet. Für den Transport der Erze ist eine Drahtseilbahn gebaut worden, die die Erze über eine Strecke von etwa 10 Kilometern nach dem Endpunkt der etwa 14 Kilometer langen Eisenbahn im Couléetal befördert, von wo aus sie dann mit der Eisenbahn nach dem Hafen gebracht werden. (268)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. E. R. Schmidt, Aufsichtsratsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, feierte am 14. Februar 1927 sein 40jähriges Geschäftsjubiläum. (576)

Geschäftliches

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das Jahr 1926 brachte gegenüber dem vorhergehenden eine schwache Besserung. Wenn auch die Krise, hervorgerufen durch die ungünstige Lage der Landwirtschaft, die letzten Endes unsere Hauptabnehmerin ist, und durch die drückenden Steuerlasten sowie andere Abgaben, noch lange nicht überwunden ist, so konnten wir doch durch ein bis zur äußersten Konsequenz durchgeführtes Sparsamkeits-System eine gewisse Besserung der Lage erreichen. Erleichtert würde dies auch noch dadurch, daß im Laufe des Jahres die anfänglich unerhört hohen Zinsen eine allmähliche Herabsetzung erfuhren. Der Absatz in Superphosphat im Lande selbst ist immer noch erheblich hinter dem der Vorkriegszeit zurückgeblieben. Das Exportgeschäft konnten wir gegenüber dem vorhergehenden Jahr weiter ausbauen. Das Geschäft in Chemikalien war im Inlande und Auslande etwas freundlicher, wenn es auch nicht als durchweg befriedigend bezeichnet werden konnte. Die Chemischen Werke vorm. P. Römer & Co., Akt.-Ges., Nienburg a. d. Saale, lagen im Inlandsabsatz genau wie wir, während sie das Auslandsgeschäft nur in wenigen Artikeln durchführen konnten. Die Chemische Industrie- und Papierfabrik A.-G., Danzig, hatte noch immer schwer unter der Notlage des polnischen Geschäftes zu leiden. Die vorhandenen Anlagen und Gelände konnten teilweise für andere Zwecke ausgenutzt werden. Nach Vornahme der Abschreibungen, die sich aus der Bilanz ergeben, verbleibt ein verfügbarer Reingewinn von 168 840 M. Wir schlagen vor, 3% Gewinnanteil auf die Stammaktien von 4,8 Mill. gleich 144 000 M. zu verteilen und den Rest von 24 840 M. auf neue Rechnung vorzutragen." (575)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Behringer & Co., chemische Fabrik u. Großparfümerie in Nürnberg, Am Maxfeld 17. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Nürnberg macht bekannt, daß das Amtsgericht Nürnberg mit Beschluß vom 2. 2. 1927 das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft als durch Zwangsvergleich beendet aufgehoben hat.

Isis G. m. b. H. Chemische Fabrik. — Wohltat G. m. b. H. chemische Fabrik. — Märkische Schmirgelwerke G. m. b. H. — Chemische Fabrik Max Federmann Aktiengesellschaft. — Gelbkali Aktiengesellschaft. — Rhenania Terpentin Compagnie G. m. b. H., sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29., 31. 1. bzw. 3. 2. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (4. G.-Bl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Perkorund Schmirgel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bochum.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Heinrich Junkers und Moritz Wurmbach sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Kaufmann Gerhard Paschen in Berlin-Friedenau ist zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Gasolin-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 2. 1927 eingetragen: Theodor Döring, Kaufmann zu Neubabelsberg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Georg Dralle, Hamburg, mit **Zweigniederlassung** in **Altona.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist am 25. 1. 1927 eingetragen: Georg Reinhard Dralle, Kaufmann zu Altona, und Dr. Julius Eduard Wilhelm Dralle, Chemiker zu Altona, sind in die Gesellschaft als persönlich haftende Ge-

Digitized by Google

sellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder von ihnen nur in Gemeinschaft mit einem anderen Gesellschafter oder einem Prokuristen ermächtigt.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 2. 1927 eingetragen: Dem Friedrich Glatzel in Bochum und dem Fritz Werther in Berlin-Schlachtensee ist Prokura erteilt derart, daß jeder von ihnen berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten. Die Prokura des Emil Pickhardt ist erloschen.

Friedrichsberger Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

„Ajotha" Fabrik chemischer Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 28. 1. 1927 eingetragen: Die Prokura des Maximilian Schmidt ist erloschen.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktien-Gesellschaft, Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 3. 2. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 12. 1926 ist die Fusion der Gesellschaft mit der Aktien-Spiritusfabrik Schöppenstedt in Schöppenstedt beschlossen.

Chemische Werke Grenzach, Aktiengesellschaft, Sitz: **Grenzach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 24. 1. 1927 eingetragen: Dr. Julius Hoffmann in Grenzach ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Sitz: **Ludwigshafen a. Rh. Hauptsitz in Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 29. 1. 1927 eingetragen: Dr. Oskar Michel, Adelbert Prölß und Arthur Krell sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Die Prokuren des Friedrich Büller, Jean Gebhard, Wilhelm Gerhart und Paul Schubert sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Das Vorstandsmitglied Fritz Nobbe von Opladen nach Köln a. Rh., die Prokuristen Alfred Otto Bäurle von Mannheim nach Frankfurt a. M., Friedrich Göhring von Halle a. d. S. nach Neurössen, Dr. Otto Hansmann von Berlin nach Frankfurt a. M., Walter Horstmann von Mannheim nach Frankfurt a. M., Dr. Max Ilgner von Frankfurt a. M. nach Berlin, Dr. Walter Lenger von Wolfen nach Leverkusen, Fritz Müller von Uerdingen a. Niederrhein nach Mannheim, Dr. Julius Rath von Offenbach nach Frankfurt a. M. Dr. Hans Schlegel von Berlin nach Frankfurt a. M.

Westlignose Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 2. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 14. 1. 1927 ist die Aenderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 (Firma) des Gesellschaftsvertrages beschlossen worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft.**

Luitpold-Werk, Chemisch-pharmazeutische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. 2. 1927 eingetragen: Liquidator August Karreth gelöscht. Neubestellte Liquidatorin: Josefa Karl, Privatsekretärin in München.

Staßfurter Chemische Fabrik, vorm. Vorster & Grüneberg Aktiengesellschaft zu Staßfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 3. 2. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 12. 1926 ist unter entsprechender Abänderung der §§ 1, 4, 20 des Statuts der Sitz der Gesellschaft nach **Leopoldshall** verlegt und das Grundkapital in Reichsmark umbenannt.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roessler, Zweigniederlassung Berlin, Hauptniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 2. 1927 eingetragen: Dr. Friedrich Kerschbaum, Hermann Winkler und Hermann Schmidt-Fellner sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Offene Handelsgesellschaft Duntze & Co. Fabrik chemischer Produkte, Sitz: **Köln-Sülz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 2. 1927 eingetragen: Dem Hermann Duntze, Köln, ist Prokura erteilt.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 5. 2. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Carl Georg Lässig in Leipzig. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Düngerfabrik Harlingerode, Hans Ludwig, Zweigniederlassung in Freden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Alfeld, Leine, ist am 3. 2. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Freden besteht nicht mehr.

Salzborn & Faßbinder Lacke und Farben, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 26. 1. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **„Safalit-Lack-Werk Rudolf Walda"**, Breslau. Dem Fritz Gerstenberg und Alexander Salzborn, beide in Breslau, ist Prokura in der Weise erteilt, daß beide Prokuristen gemeinschaftlich oder ein jeder von ihnen in Gemeinschaft mit dem Firmeninhaber zeichnen muß.

Thomasphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 2. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist um 83 750 M. auf 100 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 6. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des Stammkapitals und der Geschäftsanteile (§ 3), der Wahl des Vorsitzenden (§ 6) und der Stimmberechtigung (§ 9) abgeändert.

Chemische Fabrik Kalbe a. S. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 2. 1927 eingetragen: Bergwerksdirektor Otto Scheiding in Schlettau bei Halle a. d. Saale ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Graif-Union, Chemische Fabrik G. m. b. H. in Bernau bei Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernau ist am 3. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 1. 11. 1926 aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch den Betriebsdirektor Walter Graewer-Graif in Bernau.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co. Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 2. 1927 eingetragen: R. E. Berckemeyer ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Die an J. M. Rosch erteilte Prokura ist erloschen. Prokura ist erteilt an August Ludwig Ferdinand Wolf mit der Befugnis, zusammen mit einem nicht zur Alleinvertretung berechtigten Vorstandsmitglied die Gesellschaft zu vertreten und auch in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma der Gesellschaft zu zeichnen.

Chemische Fabrik Kurt Scheffer (vorm. Maas & Hoefinghoff), Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert worden in **Chemische Fabrik Kurt Scheffer.**

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt a. M., Werke: Farbwerke vorm. Meister Lucius u. Brüning, Sitz: **Höchst a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 1. 2. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Friedrich Büller, Jean Gebhard, Wilhelm Gerhart und Paul Schubert sind erloschen. Dr. Oskar Michel, Adalbert Prölls und Arthur Krell sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 4. 2. 1927 eingetragen: Louis Cahüc ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Als neues Vorstandsmitglied mit dem Recht der Alleinvertretung wurde bestellt der Chemiker Dr. Emil Trutzer in München.

Braunschweigische Toiletteseifenfabrik, G. m. b. H., Sitz: **Wolfenbüttel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 14. 1. 1927 ist das Stammkapital auf 447 000 M. umgestellt. Die Umstellung ist erfolgt. Durch Gesellschaftsbeschluß vom 14. 1. 1927 sind die §§ 4 und 6 der Satzungen abgeändert. In den Satzungen ist das Wort „Mark" durch „Reichsmark" ersetzt.

Medicon, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 3. 2. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Noval, Chemische Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 3. 2. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Dr. Friedrich Hey, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Bückeburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg ist am 9. 2. 1927 eingetragen, daß der Kaufmann Friedrich Hey in Bückeburg in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten und die ihm für die Firma erteilte Prokura erloschen ist, sowie ferner, daß die Firma in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und in **Dr. med. Friedrich Hey, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Kommanditgesellschaft** geändert ist. Die Gesellschaft hat am 1. 10. 1925

Digitized by Google

begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Dr. med. Friedrich Hey und dessen Sohn, der Kaufmann Friedrich Hey, beide zu Bückeburg wohnhaft. An der Gesellschaft sind vier Kommanditisten beteiligt. Zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma sind die persönlich haftenden Gesellschafter, deren Höchstzahl vier sein kann, nur in Gemeinschaft zu zweien berechtigt, sobald mehr als zwei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind. Dem Direktor Hermann Gebbers in Bückeburg ist Prokura erteilt, und zwar derart, daß er, sobald mehr als zwei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, nur in Gemeinschaft mit einem von diesen zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

„Arcanum" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chem. techn. pharmac. und medic. Präparate und Seifen, Sitz: **Gelsenkirchen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 22. 1. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 27. 12. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Kaufmann Sally Saß in Gelsenkirchen ist zum Liquidator bestellt.

Chemisch-technisches Werk Hermann E. Meyer. — Emil Schmanns, Fabrik chemisch-kosmetischer Präparate, beide in **Harburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg, Elbe, ist am 5. 2. 1927 eingetragen: Die Firmen sind von Amts wegen gelöscht.

Asphalt- und Teerproduktenfabrik, vormals Richard Pfeiffer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 5. 2. 1927 eingetragen: Liquidation beendet, Firma erloschen.

Celluloidwerke Kohl & Wengenroth, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 4. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Liquidator ist der Kaufmann Franz Hesdörffer in Frankfurt a. M.

Chem. Fabrik Mülheim e. G. m. b. H. in Köln-Mülheim. Das Amtsgericht Köln-Mülheim macht unterm 10. 2. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse eingestellt wird. Gleichzeitig wird zur Abnahme der vom Konkursverwalter zu legenden Schlußrechnung Termin bestimmt auf den 3. 3. 1927, vormittags 10 Uhr.

Irle'sche Leimfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lohe bei Dahlbruch.** Die Firma ist am 29. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der pachtweise Betrieb der Leimfabrik Wilhelm Irle in Lohe und allgemein die Herstellung und der Vertrieb von Leim und verwandten Produkten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Fritz Heine in Hilchenbach. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 12. 1926 errichtet.

Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co. Aktiengesellschaft, Sitz :**Wesermünde-Geestemünde** (früher in Emden). Die Firma ist am 25. 1. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Produkten sowie der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Das Grundkapital beträgt 75 000 M. Vorstand ist der Chemiker Dr. Adolf Schwarz in Wesermünde-Geestemünde. Dem Kaufmann Karl Wiechmann in Wesermünde-Geestemünde ist Prokura erteilt in der Weise, daß er befugt ist, die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 10. 1921 errichtet und später in mehreren Punkten abgeändert.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 5. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Die Generalversammlung vom 15. 1. 1926 hat unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen beschlossen, das Grundkapital um 25 000 M. zu erhöhen durch Ausgabe von zweihundertfünfzig auf den Inhaber lautende Aktien zu je 100 M. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 18. 11. 1922 ist dementsprechend in § 3 durch Beschluß derselben Generalversammlung laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 75 000 M. und zerfällt in siebenhundertfünfzig auf den Inhaber lautende Aktien zu je 100 M.

Fravina Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt am Main. Die Firma ist am 5. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 1. 1927 festgestellt. Eine bestimmte Dauer der Gesellschaft wird nicht festgesetzt. Es ist jedoch jeder Gesellschafter berechtigt, falls eine Bilanz der Gesellschaft einen Verlust von 20% des jeweils eingezahlten Kapitals ergibt, die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres zu kündigen. Dies Kündigungsrecht muß innerhalb spätestens eines Monats nach Fertigstellung der oben bezeichneten Bilanz ausgeübt werden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit chemisch-pharmazeutischen Präparaten, Weinen und Spirituosen sowie die Herstellung solcher Präparate und Spirituosen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Heinrich Landshut zu Frankfurt am Mai.

Bituminol G. m. b. H. chem. Pharm. Fabrik in Konstanz. Das Amtsgerichts Konstanz macht unterm 27. 1. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wurde.

Chemische Fabrik Dr. Wilhelm Siegel A. G. in Langelsheim. Das Amtsgericht Lutter, Barenberg, macht unterm 27. 1. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird. (597)

LITERATUR

Handbuch der internationalen Stickstoff- und Superphosphat-Industrie 1927. Herausgegeben von Curt und Julius Moßner. Finanz-Verlag G. m. b. H., Berlin C 2.

Die in schnellem Aufstieg sich vollziehende Entwicklung der Stickstoffindustrie veranlaßte die Verfasser, das vorliegende Nachschlagewerk erscheinen zu lassen. Es erschien ihnen dabei naheliegend, den verwandten Produktionszweig, die Superphosphatindustrie, ebenfalls in dem Werk aufzunehmen. Der erste Jahrgang des Handbuches erhebt nicht den Anspruch, eine erschöpfende Darstellung der Materie zu liefern, weil bei der Bearbeitung des Werkes angesichts des Umfanges und der Neuheit des Stoffes große Schwierigkeiten zu überwinden waren und die Bemühungen der Verfasser in manchen Fällen bei den beteiligten Kreisen nicht das erhoffte Entgegenkommen fanden. Das Handbuch wird daher in absehbarer Zeit Ergänzungen erfahren müssen, zumal es sich um zwei Industriegebiete handelt, die sich noch in starker Entwicklung und Umgestaltung befinden. Neben statistischem Material über Produktion und Absatz der behandelten Industrien liefert das Buch eine Zusammenstellung der im In- und Auslande bestehenden Unternehmungen unter Angabe ihrer technischen und finanziellen Lage. (590)

Wege zur Rationalisierung. Sonderabdruck aus der „Frankfurter Zeitung". Frankfurt a. M., 1927.

Die soeben erschienene Schrift enthält eine Sammlung von Sonderabdrucken von in der „Frankfurter Zeitung" in der Zeit vom April bis September 1926 veröffentlichten Aufsätzen. Führende Persönlichkeiten der Praxis wie der theoretischen und experimentellen Wissenschaft sagen das Wesentlichste zu diesem Problem, wobei sie sich nicht auf die Darstellung und Erörterung des volkswirtschaftlichen Vorgangs beschränken, den man als Rationalisierung bezeichnet, sondern ihn auch durch eigene Untersuchungen, durch die Wiedergabe besonderer praktischer Erfahrungen und durch mannigfaltige Anregungen zu fördern suchen. Es werden u. a. die Rationalisierung für industriellen Mittel- und Kleinbetrieb, für das Handwerk sowie die psychologische, physiologische und medizinische Seite des Rationalisierungsproblems und die Fragen der nationalen und internationalen Normung behandelt. (591)

Wachse und ihre Verwendung nebst Anleitung zur Herstellung der verschiedensten Wachspräparate. Von Dr. K. Braun. Bibliothek der ges. Technik, Bd. 346. Dr. Max Jänecke Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1926.

Das 120 Seiten starke Buch zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste ist den Wachsen selbst gewidmet, während der zweite sich mit den wichtigsten Verwendungsarten der Wachse befaßt.

Einleitend bespricht der Verfasser zunächst das Vorkommen und die Synthese von Wachsen, um dann über die Zusammensetzung sowie über die chemischen und physikalischen Eigenschaften dieser Körper zu berichten. Es folgen drei Abschnitte über tierische, pflanzliche und fossile (mineralische) Wachse, in denen über die Gewinnung der verschiedenen Wachsarten sowie über deren Eigenschaften und Verwendungszweck gesprochen wird. Zum Schluß bringt der Verfasser eine kleine Auslese der Verwendungszwecke von Wachsen und gibt auch Richtlinien für die fabrikatorische Herstellung dieses oder jenes Körpers an. (592)

Digitized by Google

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung". Unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Frankfurter Societätsdruckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das vierte Heft des Jahrgangs 1926 der „Wirtschaftskurve" enthält neben der Fortführung der Untersuchungen über Preise, Produktion und Umsatztätigkeit, den Arbeitsmarkt usw. in einer Reihe von Sonderdarstellungen eine Behandlung der für die letzten Monate des vorigen Jahres besonders charakteristischen Vorgänge. Es wird über Fortschritte in den Methoden und über die Erfolge der Rationalisierung, über die Auswirkungen des englischen Kohlenstreiks auf die Wirtschaft der wichtigsten Welthandelsländer sowie über den neuesten Stand der Konjunkturbeobachtung in Amerika berichtet. Fortgeführt wird die Uebersicht über die neueste Entwicklung der Börse und des Kreditmarktes. Die Fortschritte der Konzentrations- und Ausdehnungsbestrebungen deutscher Unternehmungen bringt die übliche Chronik. Das vorliegende Heft enthält eine Schilderung des Aufbaus des deutschen Stahltrusts. (593)

Unsere Technik. Von Siegfried Hartmann. Mit 193 Abbildungen. Volksverband der Bücherfreunde, Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Berlin.

Kein Lehrbuch, aber ein auf angenehme Weise belehrendes und anregendes Buch. Der Verfasser, seit vielen Jahren Herausgeber der Technischen Beilage der „Deutschen Allgemeinen Zeitung", ist nicht nur ein genauer Kenner der Geschichte der Technik, sondern auch einer der aufmerksamsten Beobachter der Entwicklung, mit der sich unsere Technik während der letzten Jahre bis zum heutigen Tage entfaltet hat. Das Werk ist mit zahlreichen Illustrationen ausgestattet, die auch jedem Laien einen Einblick in die Welt der technischen Tatsachen ermöglichen. Der Fachmann findet eine Reihe wertvoller Tabellen, in denen Resultate der Praxis des täglichen Lebens dargestellt sind.

Durch Sorgfalt und Geschmack der Ausstattung zeichnet sich auch dieses Werk, wie alle Erscheinungen des Volksverbandes der Bücherfreunde aus, dessen neuester Prospekt den reichen Erscheinungsbestand des Verlages offenbart. (594)

Zeitungs-Katalog Rudolf Mosse 1927.

Der neue Katalog folgt im allgemeinen der bewährten Anordnung seiner Vorgänger. Der textliche Teil ist mit Sorgfalt bearbeitet und berücksichtigt mit der gesamten inländischen auch die ausländische Tages- und Fachpresse in eingehender Ausführlichkeit. Der Anzeigenteil des Katalogs mit den wichtigen Angaben der Verleger über die Bedeutung und den Insertionswert der einzelnen Blätter bietet dem Inserenten ergänzende, wichtige Fingerzeige. So wird auch der Mosse'sche Zeitungskatalog von 1927 für alle Reklameverbraucher ein nützlicher und zuverlässiger Führer durch das gesamte Zeitungs- und Zeitschriftenwesen sein. Ein besonderes Kapitel handelt von den Vorteilen, die dieses nunmehr 60 Jahre bestehende Unternehmen den inserierenden Firmen gewährt, die sich seiner Vermittlung bedienen. Diese Vorteile machen sich bei der Vorbereitung und bei der Ausführung der Reklame geltend. Bei der Vorbereitung der Reklame spielt die Beratung des Inserenten über die für jeden Einzelfall in Betracht kommenden fachlichen und technischen Mittel der Ausführung der Reklame die Hauptrolle, und gerade diese Tätigkeit ist es, die dem Haus Rudolf Mosse im Laufe der Jahre einen großen, ständig wachsenden Kundenkreis zugeführt hat. (595)

Eingegangene Bücher

Die deutsche Krankenpflegerin. Von Dr. Ludwig Schmidt-Kehl, Assistent am hygienischen Institut der Universität Würzburg. Verlag von Julius Springer. Berlin, 1926.

Die Verwertung von Erfindungen. Ein Leitfaden für Erfinder und Kapitalisten. Nach dem gleichnamigen Buche von Dr. R. Worms, Patentanwalt, neuherausgegeben von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Berlin. Vierte, völlig umgearbeitete Auflage. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung. Halle a. d. S., 1926.

Selbstkostenberechnung durch die Kalkulationsbuchführung im Zusammenhange mit der Hauptbuchführung. Für die Praxis geschrieben von Willy Stöckel. Verlagsanstalt „Soll und Haben". Berlin, 1926.

Die praktischen und theoretischen Vorteile der eutropischen Spirale. Von Karl Hack. Physikochemischer Verlag, Würzburg.

Der Farben-Konzern 1927. Die I. G. Farbenindustrie A.-G., ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Aufbau — Statistik — Finanzen. Verlagsanstalt R. u. H. Hoppenstedt. Berlin, 1927. (563)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 12. Februar 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85/95%) 525—535
Aetznatron (fest, entfärbt) 205—210
Alaun (gew., in Stücken) 150—155
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 93—97
Ammoniak (22° Bé) —
Ammonphosphat (krist.) 660—675
Ammonsulfat (gew.) 201
Bariumchlorid (krist.) 160—165
Bariumsuperoxyd (87%) 650—665
Bleiglätte (pulverförmig) 675—690
Bleiweiß (pulverförmig) 710—725
Blutlaugensalz (gelbes) 1575—1625
Blutlaugensalz (rotes) 3975—4050
Bromkalium (rein) —
Calciumcarbid (in Stücken) 170—175
Calciumphosphat (pulverförmig) 205 bis 210
Chlorcalcium (geschm.) 65—70
Chlorkalium (gew.) 88—92
Chlorkalk (105—110°) 120—125
Chromalaun (krist.) 285—290
Eisenchlorid (trocken) 365—375
Eisensulfat (krist.) 65—70
Jodkalium (weiß) 320—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) —
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliummetabisulfit (krist.) 800—815
Kaliumpermanganat (techn.) 1525 bis 1575
Kaliumsulfat (gereinigt) —
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1425
Kupfersulfat (krist.) 425—435
Magnesiumcarbonat (leicht) 540—550
Magnesiumchlorid (geschm.) 80—84
Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Mennige (versch. Sorten) 675—715
Natriumbicarbonat (techn.) 125—130
Natriumbichromat (krist.) 530—545
Natriumchlorat (krist.) —
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165 bis 170
Natriumhyposulfit (photogr.) 180-185
Natriumnitrit (krist.) 410—420
Natriumsulfat (krist., neige) 45—49
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 44-48
Natriumsulfit (krist.) 120—125
Natronsalpeter 215
Salmiak (pour piles) 540—550
Salpetersäure (36°, weiß) 230—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 37—39,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 185—190
Schwefelsäure (66°) 53—56
Soda (calc., 98—99%) 75—80
Soda (krist.) 40—45
Zinkchlorid (fest) —
Zinksulfat (krist., techn.) 180—185
Zinkweiß (versch. Sorten) 710—1000
Zinnchlorid 3900—3975
Zinnchlorür —
Zinnoxyd (pulverförmig) 6275—6350

Holland (Amsterdam), 9. Februar 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 69,50—72
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13—14,50
Anilinöl 77,50—80
Anilinsalz 75—78
Antichlor 9—10,25
Arsenik (weißer) 22—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 176—182
Benzoësäure 180—200
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 68—69,50
Bittersalz 2,80—3,30
Bleizucker 51,50—53,75
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 165—170
Carbolsäure (40%) 56—60
Chlorbarium 10,50—11
Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25
Chlorkalk 8,75—9,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16,25—17,50
Citronensäure 152,50—157,50
Eisenvitriol 4,25—5,20
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 24,75—26
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3,50
Glycerin (2 mal raff.) 128—138
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes)*)
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 25,90—27
Litophone (Rotsiegel) 21,50—23,00
Milchsäure (50% vol.) 36—39
Morphium —
Natriumbicarbonat 10,50—11,75
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,60—11,25
Natronblutlaugensalz (gelbes)*)
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38-40°) 4,50-5,50
Oxalsäure (krist.) 29,75—31
Phosphorsäure (s.G.1,50) 37,50-39,50
Rhodanammonium 125—140
Salycilsäure 105—110
Salmiak (krist.) 22—23,50
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,80—2,45
Schwefelkohlenstoff 19—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,25—12
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 117,50—122,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

*) Preis unwahrscheinlich.

Oesterreich (Wien), 11. Februar 1927. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) Schw. Fr. 85
Aetznatron (128—130, Solvay) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,30 $
Bleiglätte (B. B. U.) 143
Bleiweiß (chem. rein) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 22
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 16
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98—99) 87
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 167
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 74
Natriumbisulfit (60—62%) 58
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 130
Pottasche (96—98) 95
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda, (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 210
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 420

Polen, Ende Januar 1927.

(Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty per 100 kg ab Fabrik, excl. Verpackung.)

Aceton 500
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3,) inkl. Verp.) 1,80
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 43
Aetznatron 60
Benzol (handelsüblich, 90%) 105
Benzol (rein) 120
Calciumcarbid 58—62
Carbolsäure 220
Chlorkalk 40
Chloroform (rein) 700
Chloroform (für Narkose) 1300
Essigsäure (techn., 30%) 110
Formaldehyd (30%) 230
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 570
Glycerin (techn.) 430
Kalkstickstoff (granul., per kg N, inkl. Verp.) 1,92
Knochenleim 220

Digitized by Google

Lederleim 260
Methanol (techn.) 120
Methanol (rein, 99%) 250
Naphthalin (roh, gepreßt) 35
Naphthalin (rein in Schuppen) 57,50
Oleum 20% (Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein) 20 (kg)
Salpetersäure (40° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3, inkl. Verp.) 90
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty, inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,89
Superphosphat (16%) 14,40—16,64
Terpentinöl 110—200
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz —

Vereinigte Staaten (New York), 31. Januar 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stück.) 0,05¼ bis 0,05½
Alaun (Kalilalaun in Stücken) 0,02¾ bis 0,03¼
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.
Ammoniak (wasserfr., Kontraktpreis) 0,12½
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik (weißer, pulverförm.) 0,03½ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,42½—0,44½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07 1/8 bis 0,07 3/8
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08½—0,10
Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04
Bariumsuperoxyd 0,14—0,15
Bleiglätte (comm.) 10,25 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.) 0,04¾
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,47—0,48
Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18¾
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21 (t)
Campher (jap., raff.) 0,68—0,69
Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,43½
Cremor tartari (einheim.) 0,22—0,22¼
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 13—14 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,25½—0,26
Kaliblutlaugensalz (gelb.) 0,18½—0,19
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08¼
Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,80—5 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barrels) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,82 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,85—0,90 (Gall.)
Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U.S.P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04¾—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,09—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheimisch) 0,08½—0,08¾
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,50 bis 3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,11½ bis 0,11¾
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11¼—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05½—0,05¾
Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,06½
Salpetersäure (36°) 5—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,82—0,83 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29½
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 3/8—0,07
Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,06½ bis 0,06 5/8
Zinksulfat 0,03—0,03½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,46—0,46½
Zinnchlorid 0,19¼—0,19½
Zinnoxyd 0,68—0,70

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,95—1
Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,19
Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¾—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20-0,21
Pikrinsäure 0,30—0,40
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36.

(598)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 2. 27	9. 2. 27	Aktien	16. 2. 27	9. 2. 27
Byk-Guldenw.	118,—	118,—	Köln-Rottweil	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	150,—	Linde's Eismasch.	202,—	203,25
„ Grünau	119 7/8	116,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	144,—	143,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Milch & Co.	90,—	94,50	Oberschl. Koksw.	147,75	148 7/8
„ Gelsenk.	127,75	124,—	Rasquin, Farbw.	97,—	—,—
„ W. Albert	188,—	178 —	Rh.-W. Sprengst.	124,—	123,—
„ W.Brockhues	119,75	118,50	Rhen. Verein ch. F.	79,50	77,—
Concordia chem. F.	111 7/8	115,25	J. D. Riedel	116,—	113 1/8
Dynamit Nobel	162,75	160,50	Rütgerswerke	143,—	145,50
Egestorff, Salzw.	117,—	119,—	H. Scheidemandel	37,—	37 7/8
Fahlberg, List	145 7/8	146,75	Schering, Chem.	246,50	233,—
I. G. Farbenindustr.	330,—	325 1/8	Sprengst. Carb.	100 1/8	103,—
Gehe & Co.	106,75	100,—	Staßfurter Chem.	82,—	80,25
Th. Goldschmidt	163,25	162,50	Thür. Bleiweißf.	90,—	90,—
Harkort Bergw.	62,50	65,—	Union Chem. Fabr.	99,50	99,50
Heine & Co.	89,75	96,—	Ver. chem. Wk. Chl.	217,—	220,—
Jeserich Asphalt	178,—	167,—	„ Glanzstoff F.	564,—	570,—
C. A. F. Kahlbaum	240,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	172,50	175 1/8

Devisen	16. 2. 27	12. 2. 27	Devisen	16. 2. 27	12. 2. 27
Argentinien	1,766	1,758	Italien	18,22	18,16
Kanada	4,212	4,212	Jugoslawien	7,408	7,41
Japan	2,060	2,058	Dänemark	112,44	112,50
Aegypten	20 995	20,990	Portugal	21,590	21,570
Türkei	2,15 1/2	2,15 1/2	Norwegen	108,42	108,70
England	20,468	20,466	Frankreich	16,56	16,575
Ver. Staaten	4,2199	4 219	Tschechoslowakei	12,498	12,496
Brasilien	0,500	0,500	Schweiz	81 15	81,17
Uruguay	4,260	4,240	Bulgarien	3,052	3,048
Holland	168,84	168 91	Spanien	70,95	70,82
Griechenland	5,55	5,55	Schweden	112,62	112,60
Belgien	58 675	58,665	Oesterreich	59,40	59,40
Danzig	81,22	81,21	Ungarn	73,76	73,79
Finnland	10,622	10,622	Rumänien	—,—	2,35

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 36 vom 12. 2. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,09
Lettland	100 Lat	80,99	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,13
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	259,11
Litauen	100 Litas	41,51	Argentinien	100 Goldpeso	395,82
Luxemburg	500 Francs	58,62	Chile	100 Peso	51,57
Polen	100 Zloty	46,74	Mexiko	100 Peso	197,87
Rußland	1 Tscherwonez	21,72	Peru	1 peruan. Pfund	15,40
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,73	Uruguay	1 Peso	4,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	16. 2. 27	9. 2 27
Elektrolytkupfer	125 1/2	122
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	56 1/2—57 1/2	55 1/2—56 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	125—130	125—130
Silber in Barren per 1 kg	79—80	82—83

(614)

Versammlungskalender

2. März: Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld (Oberbayern), außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, München, Notariat XIII, Maffeistr. 4.

3. „ Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Winkha Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Leipzig, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in der Kanzlei des Herrn R.-A. Dr. Klien, Leipzig, Hugo-Licht-Str. 1. (596)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 26. FEBRUAR 1927 | Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftsprobleme, Rückblick und Ausblick.

Vortrag des geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins z. W., Herrn Generaldirektor Dr. Pietrkowski, auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins in Berlin, am 24. Januar 1927.

Sehr geehrte Herren!

Wenn ich heute das erstemal als Verwalter des Erbes von Rudolf Frank vor Sie trete, muß ich Ihnen zunächst danken für das große Vertrauen, das Sie mir mit Ihrer Wahl geschenkt haben.

Nur jemand, der die Arbeit Franks fortsetzen soll, kann in ganzem Umfange ermessen, was er in den 6½ Jahren seiner Tätigkeit geschaffen hat. Wohl kam ihm zugute, daß er aus dem Chaos von 1919 gewissermaßen aus der „Rohmasse" gestalten konnte, daß er gleichsam mit den Institutionen wuchs, und Dank seiner zwingenden Persönlichkeit, seines offenen, mitteilsamen süddeutschen Temperaments, seiner Uneitelkeit, seiner Freiheit von allem gesellschaftlichen und beruflichen Ehrgeiz sich die Menschen verpflichtete und Freunde in allen Lagern, bei allen Berufsständen sich zu gewinnen wußte. Daneben aber muß man die gewaltige Arbeitskraft und die vorbildliche Pflichttreue bewundern, mit der er den immer größer werdenden Aufgaben in der Wirtschaft und Sozialpolitik gerecht wurde. Was ihm an theoretischer Vorbildung, an Neigung zu grundsätzlicher Einstellung zu all den letzten Endes politischen Problemen fehlte, ersetzte er durch ein feines Fingerspitzengefühl für das Erreichbare und durch die suggestive Kraft seines reinen Wesens. Wer auch immer seine Aufgabe übernimmt, wird fortbauen auf dem Fundament, das er gelegt hat.

Wenn ich nun zu meinem Thema komme „Wirtschaftsprobleme, Rückblick und Ausblick", so werden Sie es verständlich finden, daß ich nur einen kleinen Teil dieser Probleme herausgreife und vor Ihnen behandle und auch dies nicht tun kann, ohne einen kurzen Rückblick zu werfen auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr.

Ueber dieses Jahr, den sichtbaren Aufschwung und seine Ausdeutung für die Frage, ist die deutsche Wirtschaft auf dem Wege zur Gesundung, sind wir schon über den Berg, ist in den letzten Monaten teils in der Presse, teils in Kundgebungen der Spitzenverbände wie der einzelnen Fachgruppen, soviel geschrieben und gesagt worden, daß Sie es mir erlassen werden, in großer Ausführlichkeit schon so oft Gesagtes zu wiederholen. Die Pessimisten stehen rosenroten Optimisten gegenüber; in der Mitte die sorgsam Abwägenden, die schließlich doch letzten Endes einem gewissen Optimismus zuneigen. Zu diesem will auch ich mich bekennen.

Wenn man von den, auch von den schwärzesten Pessimisten nicht geleugneten günstigen Momenten das abzieht, was der englische Kohlenstreik als ein besonderes Geschenk uns gebracht hat, auch das, was das künstliche Eingreifen in die Wirtschaft, wie das Arbeitsbeschaffungs-Programm, zur Milderung der Not und zur Stärkung der Produktion beigetragen haben, bleiben doch eine Reihe von Tatsachen, die die Hoffnung gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Tiefpunkt überschritten ist.

Hierhin rechne ich den stetigen Rückgang der Konkurse von 2092 im Januar 1926 bis auf 471 im November, der Geschäftsaufsichten von 1550 auf 128, der Arbeitslosenziffer um rund 400 000, die Steigerung der durchschnittlichen Wagengestellung der Reichsbahn, die im ersten Halbjahr 1926 115 700 täglich betrug und in den Folgemonaten auf 157 346 gestiegen ist. Hierhin gehört die gesetzliche Stabilisierung des Franken in Belgien und Luxemburg, die tatsächliche Währungsstabilisierung in Frankreich und Italien, die Beseitigung der Dumping-Konkurrenz in einer unserer Schlüsselindustrien, Eisen und Stahl, durch den Stahlpakt, die übrigen internationalen Vereinbarungen, die den Binnenmarkt schützen und den Weltmarkt aufteilen. Ferner die Ausschaltung der Inflationsgewächse aus der Produktion und der Verteilung, die Ansätze einer Kapitalsbildung, die insgesamt auf 6,3 Milliarden, also unter Berücksichtigung der Entwertung des Geldes auf ½ des Kapitalzuwachses von 1913 zu beziffern ist. Damit im Zusammenhang steht die Aufnahmefähigkeit des Inlandes für Emissionen von Aktien und Obligationen und von Pfandbriefen aller Art, der Rückkauf von städtischem Hausbesitz aus den Händen des Auslandes, die zunehmende Kreditwürdigkeit Deutschlands, die hohen Auslandskredite und -Anleihen, die die Ablösung eines großen Teils der schwebenden Schulden durch langfristige Anleihen ermöglichten, die Flüssigkeit des Geldmarktes, die sich in dem Rückgang der Debetzinsen von maximal 18% Ausgang 1924 auf 8% in diesen Tagen zeigt.

Als weitere Folge dieser geldlichen Erscheinungen, die Rationalisierung in der Produktion, und die zunehmende Konzentration, mit dem Ziel, die infolge der weltmarktlichen und binnenwirtschaftlichen Strukturveränderungen zu groß gewordenen Kapazitäten durch Stillegung der technisch rückständigsten oder im Standort ungünstig gelegenen Betriebsstätten wieder zu Gewinn und zur Rente zu bringen.

So sind in der Kali-Industrie von 224 Anlagen 153 geschlossen. In der Superphosphat-Industrie arbeiten von 85 Anlagen vor dem Kriege nur noch 56. Im Ruhrgebiet sind 35 Gruben und Kokereien stillgelegt. Aehnlich geht es bei Eisen und Stahl, der Elektrotechnik, den Gießereien und den Maschinenfabriken usw. Zu den günstigen Erscheinungen rechne ich weiter die Steigerung der Ausfuhr um 1 Milliarde gegen 1925, unleugbar mit eine Folge des fortschreitenden Handelsvertragswerks, aber auch vor allem ein Zeichen, daß wir wieder über Rationalisierung und Konzentration den Anschluß an die Weltmarktpreise gefunden haben. Zuletzt aber, — und nicht das unbedeutendste Moment — die Schließung der Preisschere für die Landwirtschaft. Die Agrarprodukte haben die Preislage der industriellen Produkte überschritten.

Alle die aufgeführten Tatsachen sind ein Beweis dafür, daß die Produktion sich auf einen gewissen, wenn auch bescheidenen Stand des Bedarfs auf dem Innen- wie Außenmarkt einstellen konnte, und daß — und darin sehe ich den großen Fortschritt, die Zeiten der krampfartigen Gütererzeugung, wo einer sogenannten Konjunktur die Krise folgte, die fast bis zur Stillegung der Betriebe führte, daß diese Zeiten wahrscheinlich, wenn nicht außerhalb der Wirtschaft liegende Schwierigkeiten hindernd in den Weg treten, vorüber sind.

Digitized by Google

Die größten Probleme, die noch gelöst werden müssen, und ohne deren Lösung an eine wirkliche Gesundung der deutschen Wirtschaft nicht gedacht werden kann, sind: das Arbeitslosen-Problem, die im engsten Zusammenhang damit stehende Erweiterung der Produktion und die Schaffung des sozialen Friedens.

Alle diese Probleme werden aber noch überschattet von dem großen Finanzproblem, das mit den Worten „Reparationszahlung und Dawesplan" umrissen wird, und das gerade in den kommenden Jahren eine steigende Bedeutung gewinnt.

Ueber die finanziellen Probleme will ich mich nicht auslassen. Wir wollen hier nur, nachdem soviel darüber gesprochen, geschrieben und prophezeit worden ist, die Tatsache konstatieren, daß die — soweit wirtschaftliche Kreise in Frage kommen — von Furcht diktierte Erkenntnis immer mehr zunimmt, daß ohne gewaltige weitere Strukturänderung der Wirtschaft und der in ihrem Gefolge entstehenden neuen Verwirrung und Unordnung die Durchführung des Dawesplanes nicht möglich sein wird.

Wenden wir uns nun dem Problem der Arbeitslosigkeit zu. Dabei steht zu Anfang die von dem Institut für Konjunkturforschung konstatierte Tatsache, daß die Zahl der Erwerbstätigen, obwohl die Bevölkerungszahl von 68 Millionen auf 63 Millionen zurückgegangen ist, auf 31,6 Millionen Menschen gegen 27,9 Millionen auf den jetzigen Reichsumfang gerechnet, also um 3,7 Millionen gestiegen ist. Welches sind nun die Ursachen hierfür? Da ist zunächst zu nennen:

1. Die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung zugunsten der höheren Altersstufen.
2. Das stärkere Eintreten der Frau in das Erwerbsleben.
3. Das Zurückströmen der Rentner in die Erwerbstätigkeit.
4. Die Rückwanderung aus den Kolonien und den abgetretenen Gebieten. Hinzu kommt
5. die Verminderung des Heeres.

Nach den Feststellungen des genannten Institutes soll aber die zuletzt genannte Ursache, also die Verminderung des Heeres, ausscheiden, weil die dadurch freigewordenen Arbeitskräfte mehr als aufgesogen worden sind von dem starken Konsum an persönlicher Dienstleistung, wie er durch eine Entwicklung des Lehrbetriebes, des Sports, der öffentlichen Schaustellungen, des Rundfunks und der damit zusammenhängenden Steigerung der Dienstleistung der Eisenbahn und des städtischen Verkehrswesens bedingt ist.

Diese Zahl von 3,7 Millionen mehr Erwerbstätiger werden wir uns bei unserer ferneren Betrachtung immer vor Augen halten müssen.

Demgegenüber ist die Zahl der unterstützten Arbeitslosen vom Höchststand zu Beginn des Jahres 1926 von 2 Millionen auf 1 316 000 bis Mitte November gefallen, um dann, im Zusammenhang mit der winterlichen Saisonverschiebung, vielleicht auch mit der Abschwächung der Konjunktur nach dem Weihnachtsgeschäft, von Mitte Dezember wieder anzusteigen. Hinzu kommen die aus Mitteln der Wohlfahrtspflege Unterstützten und die auf Vollarbeiter umgerechneten Kurzarbeiter, die mit 480 000 anzusetzen sind, so daß wir Anfang des Winters mit 1,85 Millionen Arbeitslosen zu rechnen hatten, die sich inzwischen nicht unwesentlich vermehrt haben dürften.

Was dieses Heer von beschäftigungslosen Menschen innerpolitisch für eine Gefahr bedeutet, was es für ein Hinderungsmoment darstellt für die körperliche, sittliche und wirtschaftliche Gesundung des Volkes, brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Daneben aber bedeutet es eine außerordentliche Belastung, die, gleichgültig, wie sie zurzeit aufgebracht wird, letzten Endes von der Wirtschaft zu tragen ist, und zwar im wesentlichen von der Stadtwirtschaft. Diese Belastung betrug zur Zeit des Höchststandes der Erwerbslosenfürsorge monatlich 110 bis 115 Millionen, sie beträgt zurzeit rund 85 Millionen, also rund eine Milliarde jährlich.

Dazu kommen die Armenlasten für die Ausgesteuerten. Und diese Gesamtlasten werden um etwa 30% wachsen, wenn das neue Arbeitsversicherungsgesetz in der Fassung der Regierung durchgeht, es sei denn, daß die Annahme der Reichsregierung richtig ist, daß durch Ueberführung der Unterstützung in die Versicherung etwa 300 000 bis 400 000 jetzt wegen mangelnder Kontrolle zu Unrecht unterstützte Erwerbslose in Zukunft fortfallen.

Daß dieser Zustand menschlich, innerpolitisch und wirtschaftlich auf die Dauer untragbar ist, auch wenn man dem Argument Rechnung trägt, daß die Erwerbslosengelder letzten Endes in den Verkehr zurückströmen, also den Verbrauchsgüter-Industrien wieder zugute kommen, bedarf keines Beweises.

Kann man nun eine Besserung der Arbeitslage erwarten? Ist das Problem zu meistern? Dem soll unsere Untersuchung gelten.

Auch vor dem Kriege, in der blühenden und gesunden deutschen Wirtschaft, hatten wir ein Arbeitslosenheer, die sogenannte „Reservearmee", die je nach der Konjunktur zwischen 100 000 bis 600 000 Menschen schwankte. Dagegen stehen in der verarmten und schwerringenden Wirtschaft von heute 1 800 000 Arbeitslose. Beim Vergleich dieser Zahlen wird einem klar, daß das Arbeitslosenproblem für Deutschland kein Konjunkturproblem ist.

Eine vorübergehende Besserung wird eintreten durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung, das sich nach der Meinung Sachverständiger erst in den nächsten Monaten voll auswirken dürfte. Dabei sind aber die schädlichen Nebenwirkungen nicht zu übersehen, die Bindung von Kapital, das in der Wirtschaft besser untergebracht wäre, die Schaffung hinsichtlich ihrer zukünftigen Produktivität höchst fragwürdiger Anlagen — ich denke dabei in erster Linie an einige Kanalbauten — die Vorwegnahme von Arbeitsgelegenheiten, die in späteren Jahren sicher fehlen werden, wenn nicht, was doch nicht recht wahrscheinlich ist, eine große Steigerung der Produktion und des Absatzes in der Zwischenzeit die Lücke ausgefüllt haben sollte.

Von diesem Arbeitsbeschaffungsprogramm erwartet man in den nächsten Monaten ein Aufsaugen von 150 000 bis 200 000 Arbeitslosen. Zu diesen vorübergehenden Besserungen der Arbeitslage führt letzten Endes auch nur die Voraussage, daß infolge des Geburtenrückganges während des Krieges von 1929 ab, aber voraussichtlich nur bis 1933, mit einem wesentlich verringerten Angebot von Arbeitskräften zu rechnen sein dürfte. Für diese Entwicklung spricht die Tatsache, daß während 1920 in Deutschland 1 317 309 Kinder eingeschult wurden, die im Jahre 1913/14 geboren waren, diese Zahl im Durchschnitt der Jahre 1923/25 auf 720 994, also fast um 50%, gesunken ist.

Um der Lösung des Problems näher zu kommen, muß man erst die Ursachen der Arbeitslosigkeit festzustellen suchen. Sie sind im wesentlichen folgende:

1. Der Rückgang der Ausfuhr.
2. Die Verengung des Innenmarktes teils durch das Diktat von Versailles, teils durch das Sinken der Kaufkraft.
3. Die zunehmende Rationalisierung im Bergbau, Handel, Industrie und Schiffahrt und letzten Endes
4. die Zunahme der Erwerbstätigen, die wir oben auf 3,7 Menschen beziffert haben.

Während nun die Ursachen von 1 bis 3 von der Wirtschaft herkommen und nur durch die Wirtschaft wieder gemildert und vielleicht in längerem Zeitraum beseitigt werden können, so ist die Zunahme der Erwerbstätigen bei sinkender Volkszahl eine außerwirtschaftliche Erscheinung, der eine besondere Betrachtung zukommt.

Digitized by Google

Der Weg, der zuerst beschritten werden muß, ist die Lösung von der wirtschaftlichen Seite her. Wie sind hier die Aussichten? Beginnen wir mit der Möglichkeit, die Ausfuhr zu steigern.

Es ist berechnet worden, daß die Steigerung der Ausfuhr von Fertigfabrikaten um 2 Milliarden Vorkriegswert, also um rund 3 Milliarden heutigen Geldwertes, die Mehrbeschäftigung von 1 Million Menschen bedeuten würde, wobei man annimmt, daß ungefähr die Hälfte des Ausfuhrwertes auf Löhne entfällt.

Das würde mit einem Schlage die Arbeitslosenziffer um beinahe 60% vermindern. Aber kann man mit einer solchen Steigerung der Ausfuhr rechnen und dies in absehbarer Zukunft? Kann unsere Ausfuhr um etwa ein Drittel gegenüber 1925 vermehrt werden?

Wenn man sich die Ausfuhrziffern von 1926 ansieht und sie mit 1925 vergleicht, und dabei feststellt, daß trotz der bis Mai 1926 herrschenden Krise, auf Vorkriegswert gerechnet, eine Steigerung von wahrscheinlich — die Dezemberzahlen stehen noch nicht fest — 700—800 Millionen, nämlich von 6,6 Milliarden Vorkriegsmark auf 7 bis 7,4 Milliarden eingetreten ist, so könnte dies recht optimistisch stimmen. Nicht vergessen darf aber dabei werden, daß gerade im Jahre 1926 das Handelsvertragswerk weiter fortgeschritten ist und sich unter dem Schutze der Handelsverträge und den darin geschaffenen Handelsmöglichkeiten: Niederlassungsrecht, Konsularvertretung usw., sich die geschäftlichen Beziehungen beleben konnten. Eine wesentliche Ausdehnung dieser Handelsvertragsarbeit ist aber nicht mehr möglich, denn ein vertragsloser Zustand besteht nur noch mit Japan, Polen, den englischen Dominions und leider auch Frankreich, denn das Provisorium betrifft ja nur einen kleinen Teil unserer gesamten Ausfuhrwirtschaft.

Gelingt es, die schwebenden Verhandlungen zu Ende zu führen, so werden, nach Berechnung des Herrn Staatssekretärs von Simson, 33% unserer Ausfuhr nach tariflich gebundenen Ländern gehen gegen 40% vor dem Kriege. Der größte Teil der Ausfuhr, allein 30%, geht in Länder ohne Tarifbindung, nach den Vereinigten Staaten, England, Holland, die sich niemals an Tarife binden werden, und mit denen Meistbegünstigungsabreden bestehen. Dabei darf ich als bekannt voraussetzen, wie einseitig sich die Meistbegünstigungsverträge mit England und Amerika zu unseren Ungunsten ausgewirkt haben.

Aber auch von Ländern mit tarifarischen Bindungen sind Ueberraschungen, teils in Form schikanöser Umtarifierung einzelner nicht ausdrücklich genannter Waren, teils durch Diskriminierung gegenüber anderen Ländern nicht ausgeschlossen, wobei ich nur an die jüngsten Vorgänge in Spanien, Ungarn und Italien zu erinnern brauche.

Wenn man weiter noch die kurze Dauer dieser Verträge in Betracht zieht, so wird man nicht bestreiten können, daß alle diese Momente einer planvollen und kostspieligen Entwicklung des Außenhandels im Wege stehen.

Scheinbar aber setzt sich der sprichwörtlich gewordene Wagemut des deutschen Industriellen und Kaufmannes über diese Bedenken hinweg, aus der Notwendigkeit heraus, durch eine Entfaltung der Produktion wieder zu gewinnbringender Arbeit zu kommen. Hören wir doch, daß trotz des außerordentlich labilen provisorischen Vertragszustandes mit Frankreich von Monat zu Monat steigend dort deutsche Niederlassungen begründet werden.

Wenn man diese Vertragsverhandlungen in nächster Nähe mitmacht und sieht, was trotz jahrelanger liebevollster Arbeit erreicht wird, so kann man es verstehen, wenn mit den Erfolgen der bisherigen Handelspolitik eigentlich niemand recht zufrieden ist. Verfehlt erscheint es mir jedoch, die Hauptschuld hieran bald unserer für Verhandlungszwecke völlig unzureichender, in aller Eile zusammengeflickter Zolltarifnovelle oder dem von uns verfolgten Meistbegünstigungsprinzip oder letzten Endes den Unterhändlern selbst beizumessen. Die Ursachen liegen tiefer. Sie sind teils allgemeiner, für alle Staaten geltender Natur, teils konstitutioneller in Deutschlands Wirtschaft begründeter Art. Die allgemeinen Ursachen liegen in dem gegenüber der Vorkriegszeit außerordentlich gesteigerten Schutzzollsystem, zu dem fast alle Länder übergegangen sind: die Industriestaaten, um die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit zu beheben, angestachelt durch die Kriegsindustrie, die ihre aufgeblähten Kapazitäten behaupten wollte; die Agrarstaaten und solche, die früher meist Rohstofflieferanten waren, aus einer Nachkriegspsychose heraus, die es ihnen geboten erscheinen ließ, eine autarkische Wirtschaft und damit eine Industrie zu entwickeln, für die häufig alle Voraussetzung fehlte.

Diese außerordentlich verstärkte Schutzzollpolitik ist nach Ansicht aller verständigen Volkswirte das Haupthemmnis für eine Neuordnung der Weltwirtschaft und damit auch für eine erfolgreiche Handelspolitik.

Die in dem besonderen Aufbau der deutschen Wirtschaft liegenden Gründe für den unbefriedigenden Erfolg sind in dem Gegensatz zwischen Industrie- und Landwirtschaftsinteressen verankert. In einem Lande, in dem einige 40% der Bevölkerung mittelbar oder unmittelbar von der Landwirtschaft leben, können die industriellen Sonderinteressen in vertraglichen Verhandlungen von Staat zu Staat nicht einseitig forciert werden, ohne die Existenz eines lebenswichtigen Teiles der Wirtschaft zu bedrängen und damit Gefahr zu laufen, das — oder ein Vielfaches davon auf dem inneren Markt zu verlieren, was man auf dem Außenmarkt gewinnen kann.

Dieser Ausgleich der industriellen und landwirtschaftlichen Interessen macht die Verhandlungen so außerordentlich schwierig und ihren Ausgang für die industriellen Kreise meist unbefriedigend, zumal die durch Jahrzehnte stark verwöhnte Landwirtschaft immer geneigt ist, jedes Opfer, das sie bringt, als ihre Existenz bedrohend hinzustellen.

Will man also die Ergebnisse der Handelsvertragspolitik gerecht beurteilen, so darf man diese wichtigsten, in der Konstitution der deutschen Wirtschaft liegenden Schwierigkeiten nicht übersehen. Denn vergessen dürfen wir nicht, daß bei den meisten europäischen Ländern, England ausgenommen, und bei einem großen Teil der Ueberseeländer sich unsere industriellen Ausfuhrinteressen mit agrarischen Ausfuhrwünschen auf der anderen Seite begegnen.

Wenn trotz aller dieser Hemmnisse und Schwierigkeiten die deutsche Ausfuhr in den letzten Jahren so gut vorangekommen ist, so ist das wohl in erster Linie der Tatsache zuzuschreiben, daß abseits von den Tarifen, über diese Verträge mit ihren Bestimmungen über Niederlassung, Fremdenrecht, Konsularvertretung usw. die Möglichkeit geschaffen wurde, den Kunden im Ausland wieder zu besuchen, den Bedarf zu wecken und das Interesse für unsere Waren wieder wachzurufen. Daneben ist in den Vertragsländern offenbar ein großer Bedarf an deutschen Veredelungsprodukten, denn nur so erklärt sich die Tatsache, daß gerade nach Ländern, in denen wir glaubten, bei den Verhandlungen besonders schlecht abgeschnitten zu haben, sich die Ausfuhr in unerwartetem Ausmaß gehoben hat.

So wie die industrielle Entwicklung in der Welt nach dem Kriege einmal gegangen ist, wird mit zunehmendem Reichtum der Vertragsländer auch der Bedarf nach feinen, hochveredelten Produkten sich steigern, und dies wird der Weg sein, der der Vermehrung der Ausfuhr Deutschlands in der Zukunft offen steht. Massenprodukte und die Erzeugnisse der niederen industriellen Produktionsstufen werden mehr und mehr in der Ausfuhr verschwinden.

Digitized by Google

So sehen die Dinge realpolitisch für eine übersehbare Zukunft aus. Daneben soll man aber die Bestrebungen von Wissenschaftlern und europäisch eingestellten Wirtschaftlern und Idealisten nicht verspotten, die auf eine Beseitigung der Handelshemmnisse, insbesondere eine Abtragung der unsinnigen Zollmauern, besonders in Europa, hinarbeiten. Denn bei der Verkürzung der Entfernung, bei der Schnelligkeit der Gedankenübertragung in die entferntesten Erdteile hin, bei der Erleichterung der persönlichen Berührungen und des Gedankenaustauschs, kann kein Mensch übersehen, wie rasch derartige Ideen, die wir in ihrem Kern als gesund ansehen müssen, vielleicht gefördert durch gemeinsame Not, in die Wirklichkeit übertragen werden. Bei dem Rhythmus unseres heutigen Lebens kann leicht der Kluge von heute der Tor von übermorgen sein. Nur zu häufig waren Ideologen die Wegbereiter für die Aenderung der Realität.

Daß neben der Ausfuhrförderung durch Handelsvertragsverhandlungen von Staat zu Staat die privaten internationalen Abmachungen der durchorganisierten Wirtschaftszweige die Ausfuhrtätigkeit in steigendem Maße befruchten können und werden, unterliegt keinem Zweifel. Aber gerade für die erfolgreiche Durchführung dieser Vereinbarungen ist eine gesunde Zoll- und Handelsvertragspolitik eine selbstverständliche Voraussetzung, denn sie allein vermag eine befriedigende Lösung der mit derartigen Verhandlungen immer verknüpften Quotenfrage zu gewährleisten. Geht, was vorauszusehen ist, die durchorganisierte Wirtschaft diesen überstaatlichen Weg, so muß sie sich andererseits darüber klar sein, daß dieses private Uebergreifen von Land zu Land notwendig eine erhöhte Publizität ihrer Wirksamkeit zur Folge hat, denn kein Staat vermag auf Vergünstigungen, die die eigene Wirtschaft gewähren kann, als Waffe in seiner Außenpolitik zu verzichten.

Nach dem Gesagten sind zwar optimistische Auffassungen für die weitere Entwicklung unseres Außenhandels nicht von der Hand zu weisen, aber ob es in absehbarer Zeit gelingen wird, die Ausfuhrsteigerung um 3 Milliarden nach heutigem Geldwert zu erreichen und damit eine Million Arbeitslose aufzusaugen, scheint doch mehr als zweifelhaft. Jedenfalls vermag die Belebung des Außenmarktes das Arbeitslosen-Problem nur teilweise zu lösen.

Wie sieht es nun mit dem Innenmarkt aus? Wie kann die Kaufkraft in Stadt und Land gehoben werden, um eine erhebliche Steigerung der Gütererzeugung und eine Mehrbeschäftigung der Arbeitsuchenden in großem Stil zu ermöglichen?

Dabei scheidet zunächst das Eisenbart-Rezept der Sozialisten aus, die dafür in erster Reihe eine Erhöhung der Löhne, noch dazu mit einer Verkürzung der Arbeitszeit in Vorschlag bringen, eine schematische Uebertragung amerikanischer Erfahrungen und Erscheinungen, wie es auf technischem Gebiet der Vorschlag der allgemeinen Einführung der Fließarbeit für Massenprodukte in Deutschland war.

Dahin gehört weiter die sogenannte „Kreditfinanzierung", d. h. die Ausdehnung des Abzahlungsgeschäftes auf Artikel des Verbrauchs, für die es bisher in Deutschland niemals üblich war, und damit wieder eine Uebertragung amerikanischer Einrichtungen, für die in Deutschland in heutiger Zeit jede Voraussetzung und Berechtigung fehlt. Unzweifelhaft würde, wie Herr Frowein in der Vorstandssitzung des Reichsverbandes vom 10. Dezember ausführte, die Durchführung dieses Programms zu einem Anreiz der Konsumtion führen, während strengste Sparsamkeit auch im Privathaushalt geboten ist. Sie würde zur Folge haben die Erhöhung des Preisniveaus zwecks Deckung der Kosten dieser Finanzierung und eine Belastung des Kassekäufers bei Verteilung dieser Unkosten auf Kasse- und Kreditkäufe. Die Zeche zahlt letzten Endes wieder die Wirtschaft, denn wenn nach geschehener Anzahlung die erste Rate fällig wird, so wird sie fehlen und Lohnbewegungen werden die Folge sein.

Hingegen glaube ich für die Zukunft an eine Belebung der Produktion vom Innenmarkt her durch eine Hebung der Bautätigkeit. Sie wird erleichtert durch die Senkung der Zinsen im freien Geldmarkt und durch Verbilligung des Typus der Hypothekenpfandbriefe; ferner durch die bei der Besserung der Wirtschaftslage für eine Reihe von Industrien geschaffene Möglichkeit, Neuinvestitutionen vorzunehmen, woraus z. B. die Reichskreditbank in ihrem Bericht ihren Optimismus für die Beurteilung der Wirtschaftslage des kommenden Jahres herleitet.

Wenn es nun weiter endlich gelingt, die Forderung der Spitzenverbände durchzudrücken, daß die Wohnungszwangswirtschaft in Fortfall kommt, so wird der Baumarkt einen mächtigen Anstoß erleben. Dabei wollen wir nur daran erinnern, daß in früheren Zeiten noch immer jede Konjunktur mit der Belebung des Baumarktes begonnen hat, und dies wird erklärlich, wenn man bedenkt, welche Fülle von Industrien, vom Eisen angefangen über die Industrie der Steine und Erden, Holz, Papier, Leim, Mineralfarben, Elektrotechnik usw. hieran interessiert sind.

Den Hauptanteil an der Produktionserweiterung wird aber wieder die Wirtschaft selbst leisten müssen, die Industrie, durch eine Fortsetzung der Rationalisierung und eine Verbilligung der Produkte, um ihren Preisstand der bescheidenen Kaufkraft des Mittelstandes und der Massen anzupassen. Eine wirtschaftlich ganz unberechtigte Forderung aber ist es, wenn von gewerkschaftlicher Seite ungeduldig schon jetzt die Preissenkung als Folge der Rationalisierung in großen Teilen der Industrie verlangt wird, denn im Interesse der Erstarkung der Unternehmung und damit auch im Interesse der Arbeiterschaft liegt es, daß zunächst einmal die Senkung der Produktionskosten zur Schaffung von Reserven und zur Milderung der finanziellen Abhängigkeit von den Banken und vom Ausland und letzten Endes zu einer Steigerung der Rente benutzt wird. Denn noch immer liegt der Durchschnitt des Ertrages der lebensfähigen Unternehmungen — und man kann heute wohl annehmen, daß die durch die Krisis 1925 bis 1926 hindurchgekommenen Unternehmungen lebensfähig sind — erheblich unter dem landesüblichen Zinsfuß und erschwert jede Interessierung des Spar- und Anlagekapitals an Neuemissionen, die zur Erstarkung der Betriebsmittel und zur Ablösung der finanziellen Abhängigkeiten für die Folge nicht entbehrt werden kann.

Aber unzweifelhaft bleibt, daß die Rationalisierung nach einer gewissen Schonzeit zu einer Preissenkung und damit zu einer Vergrößerung der Absatzmöglichkeiten auf dem inneren Markt führen wird und führen muß.

Die weitaus größte Chance aber, die Konsumkraft der Masse zu heben, liegt in der Steigerung der Rentabilität der Landwirtschaft. Dabei darf ich wohl auch in diesem Kreise als einmütige Meinung voraussetzen, daß die Erhaltung einer kräftigen, den deutschen Nahrungsmittelbedarf möglichst deckenden Landwirtschaft, für das deutsche Volk eine Lebensfrage ist, auch wenn die militärischen Gesichtspunkte, die früher für diese Forderung in erster Linie geltend gemacht wurden, zunächst in den Hintergrund treten. Es muß von der Landwirtschaft gefordert werden, daß sie alles tut, um dieses Ziel zu erreichen, und falls sie es aus eigener Kraft nicht imstande ist, muß hier in erster Linie staatliche Unterstützung einsetzen.

Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man sagt, daß heute die Landwirtschaft im Durchschnitt ohne Erträge arbeitet oder mit einem Ertrage, der sehr wesentlich unter dem landesüblichen Zinsfuß für das investierte Kapital liegt, und wahrscheinlich unter dem Satz, der für das industriell investierte Kapital erreicht wird. Doch das war ja auch schon in der Vorkriegszeit

Digitized by Google

der Fall. Wie kann aber diese auf die Dauer unzulängliche Rente gehoben werden?

Wenn man von der mangelnden Ertragslage der Landwirtschaft spricht, so sind dabei auszuscheiden Dinge vorübergehender Natur, wie außergewöhnliche Steuerleistungen, mangelnde Erntefinanzierung bei gesteigerten Ernteerträgen und dergleichen mehr, und es bleiben nur die Tatsachen zu betrachten, die einen Dauercharakter haben, also Folgen der strukturellen Veränderung der Binnen- und Weltwirtschaft sind.

Soweit die Betriebsmittelnot in Frage kommt und der Mangel an Kapitalien, die für die auch dort notwendigen Umstellungen erforderlich sind, so ist zur Behebung dieses Notstandes schon viel getan worden. Es ist auch nicht zutreffend, daß die Landwirtschaft — verglichen mit der Vorkriegszeit — überschuldet ist. Zum Beispiel schätzen amtliche Stellen, nicht wesentlich abweichend von der Landwirtschaft selbst, die Realverschuldung Preußens auf 4,93 Milliarden gegen 9 Milliarden vor dem Kriege. Wenn man diese Milliarden der heutigen Verschuldung auf den Vorkriegsgeldwert zurückführt, so kommt man auf ca. 3 Milliarden Vorkriegswert gegen 9 Milliarden, und dies muß man tun, denn man kann auf der einen Seite nicht steigende Verschuldungsziffern, lediglich berechnet auf heutigem Geldwert, für sich ins Feld führen, und auf der anderen Seite es für selbstverständlich erachten, daß die Preise der Produkte, entsprechend dem gesunkenen Geldwert, eine Erhöhung erfahren müssen.

Liegt also die Realverschuldung sehr erheblich unter der Realverschuldung der Vorkriegszeit, so ist die Personalverschuldung erheblich größer. Sie wird mit zwei Milliarden heutigen Geldwertes von der Landwirtschaft angenommen, dürfte aber in der Zwischenzeit, wie aus der Abnahme der Kreditanspannung bei der Preußenkasse und der fast völligen Rückzahlung der Düngemitteldarlehen zu schließen ist, zurückgegangen sein.

Auch die Zinsenlast für die Realschulden mit 370 Millionen Mark heutiger Geldwert, ist sehr erheblich geringer als in der Vorkriegszeit. Rechnet man aber die sehr erheblich höheren Zinsen für die gesteigerten Personalschulden hinzu, so wird man insgesamt — nach heutigem Geldwert gerechnet — auf eine Erhöhung gegenüber der Vorkriegszeit, aber zurückgerechnet auf Vorkriegswert, wohl kaum zu einer höheren Belastung kommen. Bedenkt man, daß die Zinsen für die Realverschuldung mit sinkendem Pfandbrieftypus zurückgehen, daß einige wenige normale Ernten zu auskömmlichen Preisen auch die Personalverschuldung erheblich vermindern dürften, so kann von einer langwährenden Beeinträchtigung der Rentabilität der Landwirtschaft von der Kapital- und Zinsenseite her wohl kaum gesprochen werden.

Anders liegt es auf der Betriebsseite. Wenn man von Durchschnittserträgen in der Landwirtschaft spricht, so muß man sich darüber klar sein, daß innerhalb der Landwirtschaft ganz außerordentliche Unterschiede bestehen, nach Beschaffenheit der Böden, des Klimas (Besonnung, Regen). Aber auch wenn diese Voraussetzungen gleichliegen, zeigen sich erhebliche regionale Differenzen, die nur mit dem verschiedenen Niveau der landwirtschaftlichen Technik erklärt werden können. So bleibt z. B. Süddeutschland mit den Ernteerträgen gegen Nord- und Mitteldeutschland sehr weit zurück. Denn gerade in der Landwirtschaft — noch mehr wie in anderen Berufen — entscheidet für die Rentabilität letzten Endes das „fähige Subjekt", Hier hapert es aber noch sehr. Man wird in einsichtigen landwirtschaftlichen Kreisen keinem Widerspruch begegnen, wenn man behauptet, daß der Durchschnitt der deutschen Landwirte nicht unerheblich hinter dem zurückbleibt, was der heutige Stand der Technik und des Wissens von ihm verlangt. Das gilt nicht nur für den Klein- und Mittelbesitz, sondern auch für den Großgrundbesitz. Hier zu bessern durch gründliche Vorbildung ist dringendste Aufgabe für die Landwirtschaft und den Staat.

Neben der Verbesserung der Betriebstechnik sind wesentliche Umstellungen nötig, die sich aus der veränderten Geschmacksrichtung der Konsumenten und der strukturellen Veränderung des Binnen- und Weltmarktes ergeben. Zur Entlastung der Handelsbilanz, zur Verringerung unseres Imports an Lebens- und Futtermitteln ist eine weitgehende Veredelung der landwirtschaftlichen Rohprodukte über Rindviehzucht und Schweinemast und damit im Zusammenhang die Erweiterung des Futtermittelbaues anzustreben. Es wird auf eine Verbesserung der Qualitäten für Obst, Gemüse und Milchprodukte und Erzeugnisse der Kleinviehzucht, eine Standarisierung und Steigerung der Marktfähigkeit dieser Erzeugnisse hingearbeitet werden müssen.

Notleidend aber ist der Roggen, die Kartoffel, die Zuckerrübe, der Hafer und der Wein, Produkte, die bis auf Hafer und Wein für die Volksernährung unentbehrlich sind.

Der stärkeren Motorisierung der Transporte und der Bodenbearbeitung wird der Hafer z. T. weichen und durch Futtergerste ersetzt werden müssen.

Dem gesteigerten Verbrauch von Weizenmehl auf Kosten des Roggenmehls wird man Rechnung tragen durch Ausdehnung des Weizenbaues, was durch sorgsame Sortenauswahl, Bodenzubereitung, Schädlingsbekämpfung und vor allem Düngung, nach Versuchen, die die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft angestellt hat, anscheinend möglich ist. Ist doch schon für das laufende Wirtschaftsjahr nach den Mitteilungen des Landwirtschaftsrats die Weizenanbaufläche um 25 % gesteigert worden.

Die Kartoffel, die als Volksnahrung und für die Rentabilität der leichten, östlichen von dem Hauptverbrauchsgebiet abliegenden Böden nicht entbehrt werden kann, wird in stark steigendem Ausmaße Fütterungs- und über Kartoffelmehl auch Nahrungszwecken zugeführt werden müssen, wozu die Aufstellung großer Konservierungseinrichtungen notwendig wird. Ist doch nicht zu übersehen, daß nach den Untersuchungen, die z. B. Paetzmann in den Berichten des Instituts für Konjunkturforschung angestellt hat, die kartoffelreichsten Gebiete die geringste, die kartoffelärmsten (Schleswig-Holstein) die größte Schweinehaltung haben, und daß in letzteren Gebieten diese Schweinemast im wesentlichen auf dem Import ausländischer Gerste beruht.

Hingegen ist eine beträchtliche Erleichterung der Kartoffelwertung über gesteigerte Branntweinbereitung für die Folge kaum zu erwarten. Die bisherige Branntweinpolitik mit ihrer stark protektionistischen Tendenz für die Landwirtschaft ist in unserem verarmten Volke volkswirtschaftlich auf die Dauer schwer zu vertreten. Denn bei voller Ausnutzung des Brennrechts ist der in Deutschland erzeugte Branntwein mit Gewinn gar nicht mehr unterzubringen. Die Konkurrenz der viel billiger arbeitenden industriellen Brennereien und der von der Industrie weiter ausgearbeiteten Verfahren wächst. Ich denke an Sulfitsprit, an die Hochdruck-Synthese. Die erhöhte technische Verwendung, auf die man einmal so große Hoffnungen gesetzt hat, versagt gegenüber der billigen industriellen Herstellung und der Preise für die anderen Triebstoffe.

Der Weltmarkt, der schon vor dem Kriege überflutet war mit dem Ueberschuß der auf Kartoffelbrennereien stehenden Agrarstaaten und ausgesprochene Dumpingpreise zeigte, bietet keinen lohnenden Absatz.

Der Trinkbranntwein geht infolge des verringerten Alkoholgenusses stark zurück und dürfte bei weiterer Verteuerung einen ferneren Rückgang erfahren.

Die industrielle Verwendung schließlich ist angewiesen auf Preise, die der konkurrierenden Industrie des Auslandes auf dem Weltmarkt oder aus

Digitized by Google

anderen Quellen offenstehen, und die unter dem Herstellungspreis des Kartoffelsprits liegen.

In gewissem Umfang wird aber auch für die Zukunft die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei aufrecht erhalten werden können, nämlich in den östlichen Gebieten auf den leichten Böden, aber da nur bei voller Ausnutzung der Kapazität in den technisch hochentwickelten Betrieben. Heute werden sie nur zu 65% beansprucht. Aber die handwerklichen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und Betriebe, die nicht auf diese Verwertung der Kartoffel angewiesen sind, werden — glaube ich — allmählich verschwinden müssen.

Die Ausführungen von Miquel, die er einst bei Einbringung seiner Spiritusnovelle machte:

„ohne Brennereien keine Schlempe, ohne Schlempe kein Vieh, ohne Vieh kein Dünger, und das Ende ist Kiefer"

haben für die heutige Zeit ihre Berechtigung verloren.

Die chemische Industrie, die zuzüglich der für sonstige technische und für Brennzwecke verwendeten Mengen ca. 48% des im letzten Brennjahre hergestellten Spiritus, nämlich 1 Million Hektoliter, verbraucht, wird der Branntweingesetzgebung ihr ganz besonderes Augenmerk zuwenden müssen, gerade im Hinblick auf die Entwicklung, die die Alkoholerzeugung auf anderem Wege als über die Kartoffel zu nehmen scheint.

Ich komme zum Zucker, dem seinem Kaloriengehalt nach, also vom Ernährungsstandpunkt aus hochwertigsten, landwirtschaftlichen Produkt. Neben diesem Wert für die Ernährung steht die Bedeutung des Rübenbaues für die übrigen Zweige der Landwirtschaft. Die Rübe als Tiefwurzler und die Rübenschnitzel als Abfall bei der Zuckererzeugung ermöglichen den Rübenwirtschaften Ertragssteigerungen aus Weizen und Roggen um 3,4 Doppelzentner pro Hektar, und eine Viehhaltung, auf 100 Hektar gerechnet, von 58,9 Stück gegen 47,4 bei rübenlosen Wirtschaften.

Die Notlage der Zuckerindustrie und damit des Rübenbaues rührt her von dem Vordringen des Rohrzuckers während der Kriegs- und Nachkriegszeit. 1900 fielen von der Weltproduktion auf Rübenzucker 64%, 1913 noch 52%. Dieser Anteil ist im Jahre 1925 auf 34% gesunken.

Damit im Zusammenhang steht das Fallen des Zuckerpreises und auch des Rübenpreises von 1—1,40 M. Friedenspreis auf 1,20—1,30 M. heutiger Geldwertpreis.

Die weitere Folge war die Einschränkung der Anbaufläche von 440 000 Hektar auf 370 000 Hektar bei gleichzeitigem Rückgang des Ernteertrages von 15 bis 20%. Damit sank die Zuckererzeugung in Deutschland von 2 710 000 t auf 1 606 000 t, also um über 40%, ohne daß es gelang, den Zuckerverbrauch gegen die Vorkriegszeit wesentlich zu heben. Er liegt mit 22,7 kg jährlichem Kopfverbrauch 50% unter dem Verbrauch von England und den Vereinigten Staaten. Das Bedauerliche an dieser Entwicklung ist der Rückgang der Zuckerausfuhr, die sich von 1 126 000 t im Jahre 1913 auf 167 000 t im Jahre 1925 gesenkt und damit dem deutschen Außenhandel über 200 000 Millionen Ausfuhrwert genommen hat.

Dagegen hat sich die Einfuhr von 2800 t 1913 auf 143 000 t im Werte von 44 Millionen gesteigert. Die Landwirtschaft strebt, ebenso wie die Zuckerindustrie, eine Erhöhung des Zuckerzolls für Verbrauchszucker von 10 M. für den Doppelzentner an. Damit aber wird allenfalls die Einfuhr im Betrage von 44 Millionen verhindert, an der Tatsache selbst aber nichts geändert, daß bei dem Stand des heutigen Weltverbrauchs für die früheren Ausfuhrmengen, die beinahe die Hälfte der Jahreserzeugung ausmachten, kein Platz ist. Der Weg, der hier allein zu besseren Verhältnissen führt, ist auch hier wieder die Steigerung des Konsums in der ganzen Welt, besonders aber auf dem Innenmarkt, und nach dieser Richtung dürfte die Entwicklung des Sports bis in die untersten Volkskreise und die Verdrängung des Alkoholgenusses gute Aussichten bieten.

Das letzte landwirtschaftliche Produkt, bei dem von einer Notlage gesprochen worden ist, ist der Wein. Diese Notlage vermag man aber, soweit Hochgewächse und gute Gebrauchsweine in Frage kommen, nur als vorübergehend anzusehen. Diese Weine werden mit zunehmendem Wohlstand auch wieder ihren Innenmarkt zurückgewinnen. Sie werden wahrscheinlich durch die Bekanntschaft, die die Besatzungstruppen mit ihnen gemacht haben, einen erweiterten Auslandsmarkt erhalten. Die Aufhebung der Prohibition in Amerika — wenigstens für den Wein — soll auf dem Marsch sein. Die großen Ankäufe von Qualitätsweinen seitens der Amerikaner in den letzten Wochen lassen wenigstens darauf schließen.

Anders steht es mit den niederen Konsumweinen. Sie haben gelitten durch die gesunkene Kaufkraft weiter Kreise, den Rückgang des Alkoholverbrauchs, aber vor allem durch die Einfuhr fremden Weines, nämlich in der Zeit, in der die bekannten Bestimmungen des Versailler Vertrages in Kraft waren. Es wird von landwirtschaftlicher Seite zugegeben, daß diese fremden Weine wegen der Gleichmäßigkeit des Klimas und der Gleichmäßigkeit der Ernte, wegen der geringeren Bedrohung durch Schädlinge und durch abweichenden, mehr auf Masse als auf Qualität zielenden Anbau, zu einem Bruchteil der Selbstkosten der deutschen geringen Weine hergestellt werden können, und daß man einen Liter unverfälschten Südweins, der sich infolge des hohen Zuckergehalts besonders gut für den Verschnitt eignet, zu 40 Pfg. frei deutschen Seehafen erhalten kann. Ein solches Produkt, das im engsten Sinne für die Volksernährung nicht notwendig ist, das aber, wie schon oft erwähnt, uns hindert, mit den Ländern, bei denen die Möglichkeit einer großen Steigerung der industriellen Ausfuhr gegeben ist, zu verständigen Tarifabreden zu kommen, ein solches Produkt ist nicht zu halten.

Die Entwicklung, die vor dem Kriege schon eingesetzt hatte, und die die Anbaufläche im letzten Jahrzehnt bis 1913 um 12 000 ha hat zurückgehen lassen, muß ihren weiteren Lauf nehmen. Die Summe, die der Staat für die Ueberführung der kleinen Winzerexistenzen in andere wirtschaftliche Berufszweige oder in andere Berufe aufwendet, sind gut angelegt. Solche Probleme sind auch früher schon gelöst worden. Ich denke z. B. an die schlesischen Hausweber, die man aus Maschinen stürmenden Webern wieder zu friedlichen Volksgenossen gemacht hat.

So liegen die Dinge volkswirtschaftlich. Politisch liegen sie nicht so einfach. Denn jede Partei ist mit dem Wein und denen, die ihn bauen, zu sehr verbündet, um nicht aus Rücksicht auf die Wähler klare wirtschaftliche Lösungen für unmöglich zu erklären.

Wir sehen also vom Innenmarkt her Möglichkeiten, die Produktion zu erweitern und die Kaufkraft großer Volksmassen in noch viel weiterem Umfange zu steigern, als dies von der Belebung des Außenmarktes erwartet werden kann. Den größten Aufschwung verbürgt — darüber müssen wir uns klar sein — die Hebung der Kaufkraft der Landwirtschaft durch Steigerung ihres Reinertrages.

Als letztes Hilfsmittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit bleibt die Auswanderung. Ich kenne die schwerwiegenden Argumente, die hiergegen geltend gemacht werden, aber außerordentliche Zustände verlangen außerordentliche Mittel. In Europa leben heute, wenn man die Arbeitslosenziffern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Englands zusammenzählt und ihnen die Familienmitglieder zurechnet, 15—20 Millionen Menschen von Unterstützung. Wann werden die vom Schicksal verschwenderisch bedachten Länder mit der im Vergleich zu Europa dünnen Bevölkerung — — ich denke an Amerika, Australien, Neuseeland, an die tropischen und subtropischen Länder —, deren Auf-

Digitized by Google

nahmefähigkeit Herr Geh.-Rat Penk so anschaulich in seinem Aufsatz „Die Erfüllung der Erde mit Menschen" schildert, — wann werden diese Länder erkennen, daß Hunger noch immer der letzte Grund für Unruhe und Krieg war, und zu ihrem eigenen Besten ihre Grenzen öffnen?

Ich kann aber diese Betrachtungen über das Arbeitslosenproblem nicht schließen, ohne noch einmal daran zu erinnern, daß 1,8 Millionen Arbeitslosen in der gegenüber der Vorkriegszeit verarmten und bedrängten Wirtschaft 3,7 Millionen mehr Erwerbstätige gegenüberstehen. Wo haben alle diese Menschen Unterkunft gefunden? Diese Frage wird nur, nachdem die Ergebnisse der Wirtschafts-Enquete vorliegen, wirklich geklärt werden können.

Nachdem wir nun das Arbeitslosenproblem und das mit ihm engverbundene Problem der Produktionssteigerung besprochen haben, werden wir uns klar sein, daß die aussichtsreichen Wege, die zur Lösung der Krise auf dem Arbeitsmarkt führen, nur dann Erfolg haben können, wenn der Arbeitsfriede erhalten wird, und damit komme ich zu dem letzten Punkt, den ich wenigstens in großen Umrissen erörtern möchte, „die Schaffung des sozialen Friedens".

An die Spitze dieser Betrachtung können wir wohl die Tatsache stellen, daß der Ausgang des Weltkrieges nicht, wie Marx und Kautsky prophezeit haben, mit dem Sieg des Sozialismus geendet hat, sondern mit dem Sieg des Kapitalismus. Ob, wie manche Wissenschaftler und auch Wirtschaftler glauben, nun erst, nachdem der Krieg in allen Ländern eine in raschem Tempo fortschreitende Durchorganisation der Wirtschaft gebracht hat, die eigentliche Blütezeit des Kapitalismus angebrochen ist, dies zu untersuchen, würde hier zu weit führen. Jedenfalls sind auf der ganzen Welt — man denke an die Aufrichtung der niedergebrochenen europäischen Wirtschaften einschließlich Rußlands, an die wirtschaftliche Erschließung Asiens — Riesenaufgaben zu lösen, die nur auf kapitalistischer Grundlage gelöst werden können. Für die Zeitläufte, mit denen verständigerweise die lebende Generation rechnen kann, muß das Fortbestehen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung als Tatsache angesehen werden. Die Frage ist also für eine realpolitisch denkende Arbeiterschaft und ihre Vertretung nicht mehr „wie bringe ich möglichst rasch die private Unternehmung zu Fall", sondern „wie sichere ich mir an ihren Erträgnissen einen möglichst großen Anteil."

So wird das Weltanschauungsproblem in erster Linie zu einem reinen Verteilungsproblem, und zwar zu einem Verteilungsproblem zwischen dem Finanzkapital und sämtlichen Werksangehörigen. Daß diese Verteilung des Produktionserfolges eine Aenderung gegenüber der Vorkriegszeit erfahren kann, haben nicht nur Ideologen, sondern auch Praktiker eingesehen. Denn die Anhäufung von Kapitalien in vergleichsweise wenigen Händen ist durchaus nicht eine notwendige und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung immanente Erscheinung. Es hat einmal einen Staat gegeben, nicht in Utopien, sondern im Zeitalter des früheren Kapitalismus, dessen Kulturarbeit noch bis in die heutige Zeit von allen dankbar empfunden wird, in dem es als höchstes Glück des Bürgers galt, im Alter auf Staatskosten im Prythanaion gespeist zu werden.

Nun bin ich weit entfernt, ein solches Ziel für die heutige Zeit zu proklamieren. Aber zwischen diesem Ziel und dem stumpfen Materialismus und der seelischen Verarmung, zu der der wachsende Reichtum vor dem Kriege, und nach dem Kriege in den Händen der hochgekommenen Schichten geführt hat, gibt es viele Zwischenstufen. Ein in seiner Betätigung durch höhere Rücksicht auf die Gemeinschaft gezügelter, also sozialer Kapitalismus, ist keine contradictio in adjecto.

Wir haben vor dem Kriege Ansätze davon gesehen in der sogenannten gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung, die aber nur ein begrenztes Anwendungsgebiet hat und haben kann. Es tönt aber von Amerika, dem Land der trotz Antitrustgesetzgebung ungezügeltsten kapitalistischen Unternehmung, der Ruf nach Proklamierung der sozialen kapitalistischen Revolution herüber, die ihr Ziel in hohen Löhnen für die Arbeiter bei niedrigsten Kosten der Lebenshaltung sieht, und es erreichen will durch möglichste Rationalisierung des Betriebes mit immer verstärkter Massenproduktion und weiterer Standarisierung und Typisierung der Produkte.

Das ist aber nicht der Weg, der in Deutschland zum Ziele führt. Dazu liegen die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschieden, dazu sind die menschlichen Unterschiede zu groß, und dazu haben sich die politischen Voraussetzungen noch nicht genügend durchgesetzt.

Die soziale Frage ist in Deutschland nach der vorausgegangenen Epoche des Klassenkampfes mit all seinen üblen Begleiterscheinungen und der verbliebenen Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern keine reine Lohnfrage, also nicht nur eine Frage der anderweitigen Verteilung des Produktionserfolges.

Nachdem bei den Arbeitern durch die Aenderung der Staatsverfassung das weit verbreitete, lastende Gefühl sich vermindert hat, nur Objekt der Gesetzgebung zu sein, werden allmählich durch die tätige Mitarbeit an den Staatsaufgaben, durch die Vertretung ihrer Anschauungen in den einflußreichsten Stellungen des Staates, und zwar durch Männer, denen selbst ihre politischen Gegner ihr hohes Pflichtbewußtsein, ihren Gemeinsinn und ihre großen Fähigkeiten bescheinigen, die seelischen Voraussetzungen geformt, die sie zu lebendigen, positiv mitschaffenden Mitgliedern der Volksgemeinschaft machen. Es gibt eben von jeher kein besseres Mittel, aus dauernder Kritik und Negation entstandene Verbitterung zu bannen, als die Umstellung von der Opposition auf die Exekutive.

Diesen seelischen Umstellungsprozeß zu fördern, müssen sich die Führer der Unternehmungen angelegen sein lassen. Ich sage absichtlich „Führer der Unternehmungen", denn die wirklichen Unternehmer, die Marx bei seiner Abfassung des Kapitals vorschwebten, verschwinden immer mehr, und an ihre Stelle treten von anonymem Kapital gewählte Führer, die selbst keinen entscheidenden kapitalistischen Anteil an der Unternehmung haben. Damit muß auch allmählich das Bild von dem Unternehmer, der von dem Schweiß seiner Arbeiter lebt und den von ihnen zu Hungerlöhnen geschaffenen Mehrwert mühelos einsteckt, jeden Wirklichkeitswert verlieren, und es ist auch bei denkenden Sozialisten längst verblaßt.

Was soll nun von der Arbeitgeberseite geschehen, um diese Umstellung bei der Arbeiterschaft zu fördern, ohne die die Atmosphäre des Vertrauens nicht geschaffen werden kann, die wiederum Voraussetzung für eine gemeinsame Arbeit zum Wohle der Wirtschaft und damit des Volksganzen ist?

Zunächst muß sie sich vorbehaltlos auf den Boden des heutigen Staates und seiner Grundlagen stellen, in dem die Arbeiterschaft die Garantie für positive politische Betätigung und für ihre Aufstiegmöglichkeiten erblickt. Das bedeutet nicht Treulosigkeit und mangelnde Ehrfurcht vor der Vergangenheit. Man kann das Vergangene lieben und ehren und braucht darum nicht den Sinn für die notwendige lebendige Entwicklung zu verlieren. Jede Entwicklung ist mit der Wandlung oder Zerstörung vorhandener Werte verknüpft. Das mag schmerzlich sein, ist aber letzen Endes mit allem Werden unlösbar verbunden. Das Leben ist eben der Kronos, der seine eigenen Kinder verschlingt.

Nach Erfüllung dieser Grundbedingungen muß die weitere Einwirkung auf die Seele der Arbeiterschaft von der Zelle der Wirtschaft der einzelnen Unternehmung ausgehen. Und darin sehe ich den gesunden

Digitized by Google

Kern des Werkgemeinschaftsgedankens, daß er in individueller Arbeit an der Arbeiterschaft und ihrem Nachwuchs durch bessere Fach- und Allgemeinbildung, durch verstärkte Sorge um die technischen und hygienischen Arbeitsbedingungen, durch Verkürzung der Entfernung zwischen Vorgesetzten und Arbeiter, in dem Arbeiter das Gefühl schwinden lassen will, daß er nur eine Maschine sei, die man nach Belieben in Gang setzt oder stillegt.

Aber eine Utopie scheint es mir, wenn man glaubt, über die Werksgemeinschaft den Arbeiter zu einem bürgerlichen Parteigänger zu erziehen. Der europäische Arbeiter wird bei der außerordentlichen Gleichheit der Lebensbedingungen wohl immer zu seinem Berufsgenossen gehen und bei ihm die natürliche politische Anlehnung suchen und mit ihm gemeinsam die politische Vertretung für seine Interessen bilden.

Ich bekenne offen, daß nach meiner Ueberzeugung für die Schaffung des sozialen Friedens die Zerschlagung der heutigen Interessenvertretung der Arbeiter, nämlich der Gewerkschaften, keineswegs Voraussetzung ist. Im Gegenteil, wenn die Gewerkschaften nicht bestänaen, müßten sie mit Hilfe der Arbeitgeber geschaffen werden. Worauf aber hingearbeitet werden muß, ist die geistige Umstellung bei ihnen und ihren Führern. Sie müssen sich allmählich mit der gegebenen Unternehmerform abfinden und nicht aus den Klassenkampferinnerungen heraus ständig durch Tarifkämpfe und neue sozialpolitische Forderungen den Arbeitsfrieden und den Erfolg der Produktion stören.

Gelingt es allmählich, den Boden so vorzubereiten, dann wird die zukünftige Arbeit der Gewerkschaften neben der kulturellen Erziehung und der Wirtschaftshilfe in erster Reihe darin zu erblicken sein, daß sie daran mitschaffen, dem Arbeiter das Existenzminimum zu sichern.

Das Arbeitsverhältnis muß mehr als bisher individuell ausgestaltet werden. Insbesondere muß der Grundsatz des Leistungslohnes, der einerseits dem Werke eine erhöhte Produktion, andererseits dem Arbeiter den höheren Verdienst bringt, und sein Interesse an dem Erfolge des Werkes steigert, zur allgemeinen Durchführung kommen. Es muß endlich erkannt werden, daß eine Uniformierung der Löhne über allgemeine Tarife, ohne Rücksicht auf die Lage der einzelnen Wirtschaftszweige, zu einer Produktionsminderung und damit zu einer Schmälerung der Arbeitsgelegenheit führt. Die Tarifkämpfe als gewohnte, jährlich mehrmals wiederkehrende Erscheinung müssen schwinden.

Der Herr Reichsarbeitsminister Brauns hat nach Zeitungsberichten neulich ausgeführt, daß die Löhne der ungelernten Arbeiter die Kaufkraft der Vorkriegszeit erreicht, teilweise überschritten haben, und die Löhne der gelernten Arbeiter nicht weit davon entfernt sind. Demgegenüber kann man wohl ohne Uebertreibung sagen, daß die weiteren Kreise des Mittelstandes, auf denen in mindestens gleichem Maße wie auf der Arbeiterschaft die Zukunft des Staates beruht, in ihrer Lebenshaltung gegenüber der Vorkriegszeit noch weit zurück sind.

Eine weitere Aufgabe der Gewerkschaften wäre, in gemeinsamer Arbeit mit der Arbeitgeberseite die sozialpolitischen Forderungen in Einklang zu bringen mit der Tragfähigkeit der Wirtschaft und damit eine parlamentarische Erledigung im Sinne der Wirtschaft durchzusetzen.

Das Tempo, mit dem in den letzten Jahren die Soziallasten bei einer Wirtschaft, die bei weitem noch nicht den landesüblichen Zinsfuß herausarbeitet, gesteigert worden sind, ist nicht mehr zu rechtfertigen und hat die Arbeitgeberseite mit Recht verstimmt. Die soziale Fürsorge geht zu weit, sie droht, wie das schon öfters ausgeführt worden ist, die eigene Verantwortung des Individuums, die noch immer die Voraussetzung für jede erfolgreiche Wirtschaftsarbeit war, zu ertöten und die in der Vorkriegszeit einigen Kreisen des Mittelstandes anhängende Devise „gut deutsch und pensionsberechtigt" für den größten Teil unseres Volkes zu verwandeln in „gut republikanisch und in allen Lebenslagen sozial versichert".

Eine Aenderung in der Behandlung sozialpolitischer Fragen wird aber auch nur eintreten, wenn sich die Arbeitgeber nicht nur mit Worten und aus politischer Notwendigkeit heraus, sondern auch vom Herzen aus zu einer gesunden Sozialpolitik bekennen und dem Arbeiter das Gefühl beibringen, daß sein Wohl und die Erhaltung der Arbeitskraft und Arbeitslust Voraussetzung für das Gedeihen der Unternehmung sind, daß aber auch alle Sozialversicherung nichts hilft, wenn die Wirtschaft Not leidet.

Auch das Betriebsrätegesetz, in sozialem Geiste ausgelegt und angewandt, kann viel zu einer Erreichung des Arbeitsfriedens beitragen. Dabei aber ist die Grenze einzuhalten, daß die Führung der Unternehmung in den Händen der Leitung bleiben muß, daß hier eine Mitarbeit der Arbeitnehmer keine Stätte hat.

Die Erreichung des Arbeitsfriedens, die Erziehung der Arbeitnehmerschaft zur Erreichung dieses Zieles ist von so großer Bedeutung, daß mehr als bisher nur die besten Kräfte innerhalb des Unternehmens dieser Aufgabe sich widmen und trotz der Ressentimentsgefühle aus der Vorkriegszeit, trotz der oft zügellosen Haltung der Arbeiterpresse nicht ausschließlich Ressortvertretern den Verkehr mit der Arbeiterschaft und den Gewerkschaften überlassen sollten.

Ich bin am Ende meiner Betrachtungen. Ich weiß, daß bei dem Widerstreit der Interessen und der politischen Schwierigkeiten viel Zeit vergehen kann, ehe Forderungen, die man als richtig angesehen hat, erfüllt werden. Im historischen Geschehen ist eben nicht wie in der Mathematik der kürzeste Weg zwischen zwei Punkten die gerade Linie. Man muß häufig Umwege machen und durch manches verunglückte Experiment hindurchgehen, ehe man den richtigen Weg wiederfindet.

Es ist für den Geschmack vieler von Ihnen bei der Erörterung des sozialen Problems vielleicht zu viel von den seelischen Kräften gesprochen worden, die zur Erreichung des sozialen Friedens und damit zur Schaffung einer wirklichen Volksgemeinschaft führen sollen, von der wir unter der Nachwirkung des Krieges und der Umwälzung zurzeit noch weit entfernt sind.

Aber die Methoden der Staatskunst haben zwei Pole: die Brachialgewalt und die Ethik. Wohin die reine Brachialgewalt führt, zeigt die Tyrannis ferner Tage, zeigen Beispiele der neueren und neuesten Zeit. Wohin die Ethik führt, zeigt das Schicksal von China.

Die praktischen Methoden, die je nach den Zeitläuften miteinander wechseln, sind: Brachialgewalt mit einem Einschuß von Ethik, oder Ethik mit einem Einschuß von Brachialgewalt. Ich glaube, nur die letzte Methode führt in heutigen Tagen zum Ziel, d. h. zu einer wirklichen Volksgemeinschaft.

Ein Staatsmann in Deutschland, der heute seine Aufgaben nicht neben einem klaren Blick für die Realitäten und für die Folgen internationaler Verknüpftheit mit einem warmen Herzen löst, ist nicht am Platze. Männern mit diesen warmen Herzen, die reichlich im deutschen Volke vorhanden sind, und in der idealistischen heut noch vielfach irregeführten Jugend heranwachsen, muß der Weg freigemacht und ihnen das Stigma der Weltfremdheit genommen werden. Dann werden erst die reichsten Kräfte, die in unserem Volke schlummern, entbunden, dann wird sich eine Entwicklung zeigen, die weit über das hinausgeht, was heute schon Fremde, aber auch nur Fremde, am deutschen Volke bewundern, und dann wird hoffentlich der Tag kommen, wo das von sozialen Nöten bedrängte Europa ausrufen wird:

„Deutsche an die Front". (427)

Digitized by Google

Verlängerung des deutsch-französischen Teilabkommens.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 7 vom 21. Februar 1927 ist das Gesetz veröffentlicht über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom 5. August 1926 und der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien.

Artikel 1.

Den in Paris am 16. Februar 1927 durch ein Protokoll getroffenen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer

1. des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 (Reichgesetzbl.II S. 435 u. S. 629),
2. der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom 5. August 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 534 u. S. 629) und
3. der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien (Reichsgesetzbl. II S. 639)

wird zugestimmt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage*) in Kraft. Das Protokoll tritt für die Abkommen Nr. 1 und 2 am 21. Februar 1927 und für das Abkommen Nr. 3 am 1. April 1927, den Tagen nach dem Ablauf dieser Abkommen, in Kraft.

Protokoll.

Artikel 1.

Da die zwischen Deutschland und Frankreich am 5. August und 6. November 1926 abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen, nämlich:

das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926,

die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete vom 5. August 1926

und

die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien

vor dem Zeitpunkt zum Ablauf kommen werden, an dem die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrags wieder aufgenommen werden könnten, haben die Hohen vertragschließenden Teile sich zu einer Verlängerung entschlossen, damit unter ruhiger Fortdauer des augenblicklichen Zustandes die Verhandlungen über den Handelsvertrag bis zur Erzielung eines günstigen Ergebnisses fortgesetzt werden können.

*) 22. Februar 1927.

Dementsprechend sollen die in Frage kommenden Abkommen ihre Wirkung bis zum 31. Mai 1927 behalten.

Artikel 2.

Für die Durchführung der auf Grund des vorstehenden Artikels verlängerten Abkommen wird bestimmt, daß die in den dem vorläufigen Handelsabkommen vom 5. August 1926 beigefügten Listen A und B und den der Vereinbarung vom gleichen Tage über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet beigefügten Listen A und B aufgeführten Kontingente um 50 % erhöht werden.

Desgleichen werden um 50% erhöht die in der Vereinbarung vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien für einen ersten Zeitabschnitt von vier Monaten auf der Basis der in den dieser Vereinbarung beigefügten Listen aufgeführten Jahreskontingente festgesetzten Kontingente, und zwar dies im Einklang mit dem Verfahren und den Anwendungsbedingungen, die in der Vereinbarung festgelegt sind.

Artikel 3.

Ungeachtet der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel soll in dem Fall, daß nach einer beschleunigten Prüfung der Grundlagen des zukünftigen Handelsvertrages gewisse Aenderungen, welche die französische Regierung an dem augenblicklichen Zustand herbeizuführen wünscht, nicht im gemeinsamen Einverständnis vor dem 21. März Berücksichtigung finden können, die französische Regierung an diesem Tage die verlängerten Abkommen kündigen können, mit der Wirkung, daß sie am 31. März ablaufen.

In doppelter Ausfertigung in Deutsch und Französisch zu Paris, am 16. Februar 1927.

Denkschrift.

(aus der Reichstagsvorlage).

Das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 und die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom gleichen Tage ist für eine Zeitdauer von sechs Monaten, die nach der am 21. August 1926 erfolgten Inkraftsetzung mit dem 20. Februar 1927 endigt, abgeschlossen worden. Die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch einiger deutscher und saarländischer Industrien läuft nach ihrem Artikel 9 mit dem 31. März 1927 ab. Die zeitliche Befristung der drei Abkommen ist in der Erwartung erfolgt, daß während ihrer Geltungsdauer die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages zwischen Deutschland und Frankreich erfolgt sein und es sich übersehen lassen wird, daß der endgültige Vertrag etwa zur Zeit des Ablaufs dieser Abkommen oder wenig später in Kraft treten wird. Diese Annahme hat sich als nicht zutreffend erwiesen, da die französische Regierung den Entwurf für einen Zolltarif, der als Grundlage für die weiteren Verhandlungen dienen sollte, noch nicht fertiggestellt hat.

Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes haben sich die deutsche und die französische Regierung durch die vorliegende Vereinbarung über die unveränderte Verlängerung der Abkommen bis zum 31. Mai 1927 geeinigt.

In dem Potokoll ist ferner vereinbart, daß die in den Abkommen für sechs bzw. vier Monate vereinbarten Kontingente zur Hälfte für die neue drei- bzw. zweimonatige Geltungsdauer eingeräumt werden. (670)

Digitized by Google

Vereinbarung

über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Bolivien vom 22. Juli 1908.

Wie der „Reichsanzeiger" vom 16. Februar mitteilt, sind die Deutsche Regierung und die Bolivianische Regierung übereingekommen, den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Bolivien vom 22. Juli 1908 mit folgender Maßgabe wieder in Kraft zu setzen:

1. Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels zwischen den Gebieten der Hohen vertragschließenden Teile herrschen. Die Angehörigen des einen Teiles sollen in den Gebieten des anderen Teiles für den Zutritt zu allen Orten, ferner — und zwar ohne daß sie höhere Auflagen oder Steuern als die eigenen Angehörigen zu zahlen hätten — für die Rechte, Privilegien, Freiheiten, Vergünstigungen, Immunitäten und Ausnahmerechte in bezug auf den Handel sowie endlich für den Schutz der Person, für den Erwerb von Eigentum und die Ausübung von Industrien die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen. Sie sind aber den Gesetzen und Verordnungen ihres Aufenthaltslandes unterworfen.

2. Artikel 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Begünstigungen irgendwelcher Art, die einer der beiden vertragschließenden Teile unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs oder auf Grund einer Zollunion gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Teile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Vergünstigungen auch allen anderen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten werden.

3. Die Artikel 6 und 7 werden durch einen neuen Artikel 6 ersetzt, der folgenden Wortlaut haben soll:

Die Gesetze eines jeden der vertragschließenden Staaten über die Staatsangehörigkeit sollen für die Beurteilung der Frage maßgebend sein, wer als deutscher oder bolivianischer Staatsangehöriger anzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, welches die Gesetze des anderen Staates sind, auf die sich der betreffende Bürger etwa zu seinen Gunsten berufen sollte.

4. Artikel 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Angehörigen der Hohen vertragschließenden Teile sollen von allen außerordentlichen Kriegskontributionen im Falle eines Bürgerkriegs befreit sein. Im Falle eines internationalen Krieges sollen sie von solchen Kontributionen, ebenso wie von Zwangsanleihen und allen militärischen Requisitionen und Dienstleistungen befreit sein, vorausgesetzt, daß sich eine derartige Befreiung in den Verträgen mit den meistbegünstigten Ländern festgesetzt findet. Auf keinen Fall aber sollen die gedachten Staatsangehörigen zu solchen Requisitionen, Kontributionen, Anleihen und Dienstleistungen ohne vorherige Entschädigung auf gerechten und billigen Grundlagen herangezogen werden.

5. Die beiden Hohen vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die im Artikel 11 Abs. 2 des Vertrags vom 22. Juli 1908 für die Geltung des Vertrags vorgesehene Frist von zehn Jahren inzwischen abgelaufen ist und daß der Vertrag daher nach seiner Wiederinkraftsetzung von jedem der beiden Teile jederzeit mit einjähriger Frist gekündigt werden kann.

6. Die beiden Hohen vertragschließenden Teile behalten sich vor, möglichst bald einen Vertrag über den Ausschluß der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen (Steuerermittlungs-, Steuerfestsetzungs-, Steuerbeitreibungsverfahren) und in Steuerstrafsachen abzuschließen.

7. Die gegenwärtige Erklärung tritt in Kraft am Tage, nachdem die Deutsche Regierung von der in Bolivien und die Bolivianische Regierung von der in Deutschland erfolgten Ratifikation benachrichtigt sein werden.

Diese Erklärung ist in deutscher und spanischer Urschrift in doppelter Ausfertigung erfolgt zu La Paz am 12. März 1924. (619)

Italiens Außenhandel, Produktion und Verbrauch von Düngemitteln.

Die folgenden Angaben entstammen den Beiheften der „Gazzetta Ufficiale" und sind von uns teilweise durch neuere statistische Daten vervollständigt worden.

Einfuhr von Düngemitteln.

Warenbezeichnung	1924 Mengen in 1000 dz	1924 Wert in Millionen Lire	1925 Mengen in 1000 dz	1925 Wert in Millionen Lire	1. Hälfte 1926 Mengen in 1000 dz
Superphosphate / Thomasschlacken	1 132	27,6	223 / 317	12,4	97 / 116
Salpeter	570	68*)	643	85	484
Ammonsulfat	225	10,9*)	217	34,5	17
Kalkstickstoff	143	11,5	328	31,8	281
Calciumnitrat	10	1,2	4	0,5	22
Ammonnitrat	38	1,6*)	30	5,9	**)
Mischdünger	17	1,1	9	0,5	1,5
Rohphosphate	8 170	101,3	8 367	80,2	4 762

Für Superphosphate und Thomasschlacken ist Frankreich der Hauptlieferant; die italienische Einfuhr von dort her betrug im Jahre 1925 424 680 dz und in der ersten Hälfte des Jahres 1926 206 340 dz. Die Hauptlieferanten für Salpeter sind Chile und Norwegen mit 601 410 bzw. 32 360 dz im Jahre 1925 und 475 520 dz bzw. 4090 dz in der ersten Hälfte des Jahres 1926.

Die nach Italien eingeführten Rohphosphate stammen hauptsächlich aus Tunis; folgende Zusammenstellung zeigt die wichtigsten Herkunftsländer.

Einfuhr von Rohphosphaten.

Herkunftsland	1925 dz	1. Hälfte 1926 dz
Algerien	672 520	412 500
Marokko	598 710	321 120
Tunis	6 889 960	3 920 320
Andere Länder	206 210	108 100
Insgesamt:	8 367 400	4 762 040

In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 betrug die Gesamteinfuhr von Rohphosphaten 6 981 690 dz im Werte von 59,3 Millionen Lire gegenüber 6 392 300 dz im Werte von 63,7 Millionen Lire im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Ausfuhr von Düngemitteln.

Von den aus Italien ausgeführten Düngemitteln ist der Posten Superphosphate der einzige, dem einige Bedeutung zukommt. Die insgesamt aus Italien ausgeführten Düngemittel sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Warenbezeichnung	1924 Mengen in 1000 dz	1924 Wert in 1000 Lire	1925 Mengen in 1000 dz	1925 Wert in 1000 Lire	1. Hälfte 1926 Mengen in 1000 dz
Rohphosphate	15,7	243	168	1 818	67
Superphosphate	220	6 243	426	12 639	162
Stickstoffdüngemittel	1,7	208	1	116	0,25
Mischdünger	2	70	0,6	37	—

Produktion von Düngemitteln.

Die italienische Produktion von Düngemitteln im Jahre 1925 zeigt, mit Ausnahme von Kalkstickstoff, eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahre. Die Produktion von Superphosphaten, die im Jahre 1924 13,4 Millionen dz betrug, wurde im Jahre 1925 auf 15 Mill. dz gesteigert. Recht erheblich ist die Steigerung der Ammonsulfatproduktion; die Zunahme beträgt über 50% im Vergleich zum Vorjahre. Im Jahre 1924 wurden 180 000 dz und im Jahre 1925 280 000 dz Ammonsulfat

*) Teilweise auf Reparationskonto.
**) Angaben nicht verfügbar.

Digitized by Google

hergestellt. Die Produktion von Kalkstickstoff ist von 520 000 dz im Jahre 1924 auf 470 000 dz im Jahre 1925 zurückgegangen.

Verbrauch von Düngemitteln.

Der italienische Verbrauch von Phosphat- und Stickstoffdüngemitteln hat sich in der Zeit von 1920 bis 1925 praktisch verdoppelt. Der Gesamtverbrauch von Phosphaten ist in dieser Zeit von ca. 7,2 Mill. dz auf 14,8 Millionen dz, der Gesamtverbrauch von Stickstoffdüngern von 0,9 Millionen dz auf ca. 1,8 Mill. dz gestiegen. Nähere Einzelheiten sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Warenbezeichnung:	Verbrauch in 1000 dz			
	1920	1923	1924	1925
Mineral- und Knochensuperphosphate	7 200	11 000	12 800	14 700
Thomasschlacken	25	580	800	100
Salpeter	370	420	480	500
Calciumnitrat	15	11	6	5
Ammonnitrat	140	5	14	30
Ammonsulfat	170	300	380	490
Kalkstickstoff	200	420	600	800

Ebenso wie der absolute Verbrauch hat auch der relative Verbrauch pro ha kultivierten Landes eine wesentliche Zunahme erfahren. Die folgende Zusammenstellung zeigt den Düngemittelverbrauch in kg pro ha für verschiedene Gegenden Italiens in den letzten Jahren. Weide- und Waldboden sind bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden.

	Norditalien	Mittelitalien	Süditalien und Sizilien
	kg	kg	kg
Superphosphate:			
1920	50	40	10
1924	86	66,7	18,8
1925	89	82	26
Stickstoffdünger:			
1920	5	2	0,5
1924	9,4	3,7	1,8
1925	12	9	2,4

(3652)

Konferenz zur Förderung der Ausfuhr chemischer Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten.

Im Dezember vorigen Jahres fand in Washington eine von etwa zweihundert Vertretern der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten besuchte Konferenz statt, auf welcher über die vom Amt für Innen- und Außenhandel vorgeschlagenen Methoden zur Förderung der Ausfuhr chemischer Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten Bericht erstattet wurde. Die Besprechung fand auf Vorschläge des „Chemical Advisory Committee" des „Department of Commerce" hin statt. Die Nachrichten über die Konferenz sind dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnommen.

Die Konferenz wurde von A. Cressy Morrison von der „Union Carbide and Carbon Company" in New York eröffnet, welcher zugleich den Vorsitz im „Chemical Advisory Committee" führt. Er erklärte, daß die Konferenz den Zweck habe, die der Regierung zur Verfügung stehenden Nachrichten über den Handelsdienst vollkommener auszuwerten. Die der Regierung vorliegenden Unterlagen können zur Behebung vieler Schwierigkeiten dienen, besonders in bezug auf die Gesetze und Regelungen des Handels in anderen Ländern.

Dr. Julius Klein, Direktor des Amtes für Innen- und Außenhandel, berichtete über eine Anzahl Fälle, in denen den Exporteuren wertvolle Dienste geleistet werden konnten, nicht nur in bezug auf Unterstützung beim Verkauf von Waren, sondern auch in bezug auf Vermeidung von Verlusten bei anscheinend günstigen Geschäften. Die Tätigkeit des Amtes erforderte im verflossenen Jahr mehr als 3 Millionen $. Die von dem Amt geleistete Arbeit ergab aber, soweit eine praktische Erfassung der Zahlen möglich war, an Gewinnen bzw. Verhinderung von Verlusten mehr als das hundertfache dieser Summe.

Auf eine Anfrage hin berichtete Dr. Klein über den Umfang der Tätigkeit des Amtes und über den Personenstand. Der auswärtige Dienst umfaßt 45—50 Büros mit etwa 250 Personen und genießt die Untertützung von etwa 1000 weiteren Personen aus dem Konsulardienst.

T. W. Delehanty, der zweite Leiter der chemischen Abteilung, berichtete folgendes: „Nach verschiedenen Schätzungen beläuft sich die gesamte Weltausfuhr im Durchschnitt auf annähernd 30 000 Millionen $ jährlich, wovon etwa 1000 Millionen $ auf die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse entfallen. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der gesamten Chemikalienausfuhr der Welt beträgt etwa ein Sechstel. Zur Berechnung dieser Angaben wurden Zwischenprodukte und verarbeitete Rohstoffe, wie organische und anorganische Chemikalien ausgewählt, ebenso die rohen und verarbeiteten Erzeugnisse der Anstrichfarbenindustrie, die medizinischen und Toilettepräparate und die plastischen Massen. Nicht berücksichtigt wurden vegetabile, tierische und mineralische Oele, Seifen, Salz, Koks und Heizgase.

Gegenüber der Vorkriegszeit zeigen sich in der Ausfuhr chemischer Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten bemerkenswerte Verschiebungen. Die Steigerung in der Ausfuhr beträgt gegenüber 1913 etwa 125%. Während früher hauptsächlich rohe oder nur wenig weiterverarbeitete Materialien ausgeführt wurden, besteht heute die Ausfuhr in chemischen Erzeugnissen zu zwei Dritteln aus weitgehend verarbeiteten oder gebrauchsfertigen Chemikalien. Die starke Ausdehnung der amerikanischen Produktion und des amerikanischen Verbrauches hat aber auch eine Verdoppelung der Einfuhr von Chemikalien nach den Vereinigten Staaten verursacht, die aber trotzdem nur 10% der amerikanischen Produktion ausmacht. Während früher hauptsächlich fertige Erzeugnisse eingeführt wurden, besteht die Einfuhr jetzt zum überwiegenden Teil aus für die amerikanische Produktion erforderlichen Rohstoffen und Zwischenprodukten. Diese Einfuhr könnte sich durch erhöhte Produktion von Ersatzmaterialien oder durch intensivere Ausbeutung der amerikanischen Rohstofflager noch stark vermindern lassen.

Diese Aenderung im Wesen des Außenhandels der Vereinigten Staaten in chemischen Erzeugnissen ist in nicht geringem Umfange auf die Bemühungen der amtlichen Stellen zurückzuführen. Die aus dem Ausland bei den amtlichen Stellen eingegangenen Nachfragen ergaben, daß 76% der Interessenten fertige chemische Erzeugnisse verlangten und nur 24% Rohstoffe für die chemische Industrie.

Angebote und Nachfragen in chemischen Erzeugnissen aus allen Teilen der Welt werden wöchentlich in den amtlichen Blättern veröffentlicht. Nach den Berichten der auswärtigen amerikanischen Vertretungen werden jedoch nur 8% dieser Handelsmöglichkeiten von den amerikanischen Firmen ernstlich beachtet.

Mr. Norman F. Titus, Leiter der Abteilung für Transportfragen im Amt für Innen- und Außenhandel, berichtete über die Tätigkeit seiner Abteilung. Die ursprüngliche Aufgabe der Abteilung bestand darin, den Exporteuren in der Auswahl der besten Routen behilflich zu sein und ihnen genaue Angaben über die Frachtkosten zu liefern. Dies stelle auch jetzt noch einen bedeutenden Teil der Aufgaben der Abteilung dar, die Tätigkeit ist aber auf alle Verkehrsmöglichkeiten im In- und Ausland ausgedehnt worden, weiterhin auf Beratung über Verpackung und Lagerung. Ueber Verpackungen von Exportwaren ist ein besonderes Buch herausgegeben worden.

(Fortsetzung auf Seite 248.)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr

Pos.	Warengruppe	1925 dz[1]	1925 1000 RM.	1926 dz[1]	1926 1000 RM.
60	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- od. Heilgebrauche, a.n.g., nicht äther- oder weingeisthalt., auch eingedickt	3 588	8 880	4 062	9 562
71 a	Beeren, Blätter, Kräuter, sonst. Pflanzen und Pflanzenteile, zum Gewerbegebrauche; Obstkerne, a. n. g.; Baumschwämme; Wermut; Wurmsamen	68 764	5 166	60 376	5 764
72 a	Chinarinde	18 239	4 045	14 237	3 176
72 b	Rhabarberwurzeln	558	159	346	91
72 c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos u. and. Flechten, roh; Tamarinden, Rohrcassia; Beeren, Blätter, Kräuter usw.; Holz zum Heilgebrauche; Insektenpulver	78 879	8 442	66 174	7 041
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	115 034	801	63 744	768
91 a	Blauholz	28 310	414	48 274	711
91 b	Gelb-, Rotholz	6 585	100	2 991	48
91 c	Farbhölzer, zerkleinert, angegoren	378	7	3 689	67
97 a	Terpentinharze	519 297	25 480	507 812	30 050
97 b	Kauri- u. and. Kopale	48 141	4 494	37 746	3 828
97 c	Dammar-, Akaroid- u. and. Hartharze; Weihrauch und and. Weichharze; Gummiharze	31 792	3 812	27 315	2 839
97 d	Gummilack	7 666	2 780	6 928	1 401
97 e	Schellack	38 430	19 626	43 330	11 087
97 f	Akazien-, Acajou-, Hirsch-, Kutera-, Bassoragummi	27 486	2 787	26 324	2 721
97 g	Tragantgummi	6 156	1 856	5 743	2 182
99	Campher; Manna	2 800	1 579	1 478	901
153 s	Leimleder	172 305	1 877	194 704	1 707
156 f	Knochen, -zapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen zu and. als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	104 226	1 414	64 200	820
158	Knochen- u. and. Tierkohle; Knochenasche	16 299	404	14 522	337
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- u. Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	1 896	70	1 543	141
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches	31 018 hl		22 923	
		19 083	847	14 558	809
217	Chemisch zubereitete Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	3 427	422	4 422	567
224a	Ocker, gelber; Bolus, Sienenser u. Veroneser Erde, roh	18 405	129	10 128	53
224 b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstl., roh	8 335	55	3 467	35
227 d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano); auch künstl.	934 524	*) 3 541	4 745 003	13 714
227 d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano); ohne künstlichen	3 448 626	†) 14 962	—	—
231 d	Talk, roh, gemahl., gebrannt	158 152	1 653	143 759	1 506
232 a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat und Cölestin)	23 384	83	7 379	27
232 b	Feldspat, gemeiner	404 144	1 728	350 464	1 718
237 l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit und andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände	7 142 619	16 150	7 911 609	16 399
246 e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	50	8	863	138
246 f	Naphthol, Naphthylamin	25	5	159	32
246 g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. and. Steinkohlenteerstoffe	834	168	814	163
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	1 237	143	1 815	211
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Poliersteine; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen und Stearin, Wachs usw. hergestellt	834	71	947	82
265	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	7 815	6 061	7 999	7 268
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	8 174	1 512	416	63
267	Brom	73	20	—	—
268	Jod	3 770	13 184	1 673	5 832
269	Phosphor, gewöhnl. (weißer) und roter (amorpher)	4	1	354	90
270	Schwefel; Spencemetall	1 053 113	10 385	739 791	8 068
271	Ammoniak- (Gas-) Wasser, Salmiakgeist	432	12	485	13
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	481	3	806	6
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	651 068	2 135	238 393	921
274	Salpetersäure	1 175	34	4 285	126
275	Borsäure, Borax	60 369	3 899	20 339	1 131
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz)	91	5	—	—
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	—	—	—	—
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	186	37	58	12
279 a	Wein- (Weinstein-) Säure	184	42	388	85
279 b	Citronensäure	3 488	969	1 891	491
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	102	1	—	—
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	3	16	7	30
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommammonium, Bromeisen	1 014	264	138	36
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	90	6	66	4
287 a	Soda, roh, auch kristallisiert	146	1	736	5
287 b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	182	3	492	6
288	Doppeltkohlensaures Natron	—	—	—	—

[1]) Wenn nicht anders angegeben.
*) Oktober—Dezember 1925.
†) Januar—September 1925.

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	1925 dz¹)	1925 1000 RM.	1926 dz¹)	1926 1000 RM.
289 a	Aetznatron, fest od. flüssig	2 610	77	895	25
289 b	Aetzkali, fest oder flüssig	56	4	74	5
290	Pottasche; Schafschweißasche	1 814	83	4 954	240
291	Schlempekohle	40 166	676	7 933	111
292 a	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite	—*)	—*)	571	6
292 b	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	569*)	11*)	2 881	55
292 a	Chlorkalk, Bleichlaugen und andere Hypochlorite; Bariumsuperoxyd	3 358†)	34†)	—	—
292 b	Wasserstoffsuperoxyd	1 678†)	36†)	—	—
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	739	47	1 481	95
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefelsaures Natron	26 824	194	14 214	84
295 b	Phosphorsaur. Kali (Kaliumphosphat)	—	—	5	1
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	3 122	149	3 258	139
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	31 126	88	26 874	96
298	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche, schwefelsaure und schwefligsaure Tonerde; künstlicher Eisstein; künstlich. Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	4 042	55	65 068	881
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	1 143	41	—	—
300	Bleioxyd (Bleiglätte [Silber- u. Goldglätte]) in Brocken, Schuppen, Pulver	8 298	739	5 934	469
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	41	23	106	58
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaur. Blei (Bleinitrat)	—	—	4 719	283
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	245 272	5 522	275 252	6 034
304 a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	1 725	87	9 429	442
304 b	Salpetersaur. Baryt (Bariumnitrat)	—	—	—	—
305 a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	6 162	377	4 844	296
305 b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	561	54	759	74
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	114	4	392	22
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	—	—	—	—
308 a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	2 831	438	826	129
308 b	Cyankalium, -natrium	472	80	130	22
309 a	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk	23 408	799	32 679	905
309 b	Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	196	3	968	15
310	Bleizucker, Bleiessig	—	—	31	3
311	Weinstein, Natronweinstein	29 277	2 719	16 700	1 491
312	Brechweinstein u. and. Antimonpräparate (außer Antimonlaktat)	7 828	1 566	7 574	1 515
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	—	—	141	7
314	Kohlens. Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	10	1	—	—
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid)	1 819	63	1 246	45
316 a	Calciumcarbid	10 584	194	18 228	269
316 b	Siliciumcarbid (Carborund)	13 088	1 274	15 763	1 223
316 c	Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	—*)	—*)	—	—
316 b	Aluminium-, Siliciumcarbid (Carborund) u. a. n. g., Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	26 613	2 875	—	—
317 A	Arsenige Säure (Weißer Arsenik usw.), Arsensäure u. -Verbindungen	5 662	321	5 498	312
317 B	Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	169*)	4*)	153	4
317 C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	—*)	—*)	558	23
317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	907*)	41*)	1 831	46
317 E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	—*)	—*)	—	—
317 F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	—*)	—*)	—	—
317 G	Seltene Erden u. deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	—*)	—*)	5,51	6
317 H	Quecksilbersalze und sonst. Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	28*)	31*)	173	191
317 J	Zinnsalze u. sonstige Zinnverbindungen, a. n. g.	71	17	8	2
317 K	Gold- und Platinsalze und sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	0,01*)	1*)	0,07	11
317 g	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure	291†)	117†)	—	—
317 L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	0,67	5	0,51	3
317 M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	—*)	—*)	60	16

*) Oktober—Dezember 1925.
†) Januar—September 1925.

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	1925 dz[1])	1925 1000 RM.	1926 dz[1])	1926 1000 RM.
317 N	Tannin (Gerbsäure); Galläpfelauszüge	67*)	27*)	224	91
317 O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	*) 12 338	389*)	110 295	3 152
317 f	Ferrosilicium, vorherrschend Silicium enthaltend	†) 147 033	†) 4 628	—	—
317 P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	—*)	—*)	72	5
317 Q	Wismutsalze u. sonst. Wismutverbindungen, a. n. g.	—*)	—*)	4	8
317 R	Wolframsäure-, Molybdänsäure-, Vanadinsalze, a. n. gen.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	—*)	—*)	7	7
317 S	Chromsalze und Chromverbindungen, a. n. g.	—*)	—*)	52	9
317 T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g.	—*)	—*)	20	1
317 U	Hexamethylentetramin	—*)	—*)	15	6
317 V1	Ammoniak, schwefelsaures	3 215	73	12 485	261
317 V2	Bittersalz	—*)	—*)	199	1
317 V5	Kalk-(Luft-)stickstoff	—*)	—*)	35	1
317 k	Kalksalpeter, Kalk-(Luft)-Stickstoff u. a. n. g. Düngemittel	†) 31 904	612†)	—	—
317 V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	—*)	—*)	2 010	34
317 V7	Kalk, citronensaurer	—	—	—	—
317 V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g.	4 523	180	5 198	208
317 V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron	19*)	6*)	645	207
317 n	Salicylsäure u. salicylsaures Natron; Santonin; Benzoesäure, benzoesaures Natron	828 †)	716 †)	—	—
317 V10	Salmiak (Chlorammonium)	1 435	62	725	31
317 V11	Schwefelkalium u. -natrium	759	20	348	9
317 V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g.	9 164*)	1 715*)	74 827	7 088
317 s	Barium-, Blei-, Natrium- und Nickelverbindungen a. n. g., Glühsalze, Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze a. n. g.	†) 55 619	4 152†)	—	—
	Farben und Farbwaren:				
	(318/33) Nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
318 a	Cochenille	334	170	146	76
318 b	Tierisch. Kermes, Cochenillecarmin; Sepia	39	86	21	48
319	Anilin u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	15 761	7 487	32 935	15 643
320	Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	374	169	1 597	720
321 a	Indigo, natürlicher u. künstlicher	579	392	1 468	1 000
321 b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	20	8	3	1
322	Reines und gemischtes Blau; Farblacke und Neublau v. Berlinerblau; Chromgrün; Zinkgrün	1 087	336	705	178
323	Ultramarin; Farblacke und Neublau von Ultramarin	59	9	171	22
324 a	Bleimennige	12 642	1 128	5 098	417
324 b	Bleiweiß	3 847	395	3 385	295
325	Barytweiß	—	—	—	—
326 a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	1 661	121	10 908	811
326 b	Zinkstaub	20 098	1 403	402	25
326 c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	1 203	45	23 487	828
326 d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	10 904	709	564	36
327	Zinnober, roter	—	—	3	3
328 a	Blauholzauszüge	7 615	663	3 221	319
328 b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus and. pflanzlichen Farbstoffen	2 130	183	809	69
329 a	Kreide, weiße, geschlämmt; fein gepulvert	175 067	496	212 383	517
329 b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	52 263	889	45 907	862
329 c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	16 681	281	14 279	271
330	Ruß, Rußbutten; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	27 700	3 262	20 678	2 085
331	Bronce- (Metall-) Farben	19	6	114	35
332 a	Chromfarben	393	31	112	10
332 b	Kupferfarben (auß. Schweinfurtergrün) u. andere Pigmentfarben und Farblacke a. n. g.	809	73	1 722	158
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. and. nicht zubereitete Farben, a. n. g.	473	100	531	111
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	290	26	523	48
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmachungen für den Kleinverkauf	1 079	88	7 196	632
336 a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	2 145	244	3 603	274
336 b	Farben in Farben- u. Tuschkasten; Tusche	107	66	37	24
337	Tinte, Tintenpulver	17	1	29	3

*) Oktober—Dezember 1925.
†) Januar—September 1925.

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	1925 dz¹)	1925 1000 RM.	1926 dz¹)	1926 1000 RM.
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	69	3	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	26	1	—	—
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt	691		627	
	1000 Stück	8 700	839	9 165	761
	Farben und Farbwaren, unvollständig angemeldet	—	—	—	—
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	3 560	278	4 759	371
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	285	35	169	21
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	2 975	744	2 884	722
344	Siegellack; Flaschenlack	22	5	22	5
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (auß. Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	284	17	153	10
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt	1 830	68	4 236	163
347 a	Aethyläther	—	—	—	—
347 b	Andere Aether aller Art; Cognacöl	11	5	40	7
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	881	247	1 987	282
349 a	Holzgeist (Methanol), roh;	26 479	1 481	19 494	956
349 b	Aceton, roh	—	—	725	42
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung	72	8	64	4
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	551	87	899	128
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	3 676	105	1 793	57
353 a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	162 795	17 705	161 077	16 806
353 b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und and. Citrusfruchtöl	1 492	2 465	1 190	2 348
353 c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	11 155	18 650	13 542	12 910
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnl. zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe	341	798	399	1 375
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette und mineralische)	229	231	567	449
356	Kölnisches Wasser; andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig; äther- od. weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	223	337	479	857
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- od. weingeisthaltig	19	6	54	61
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- u. Schönheitsmittel	438	363	1 296	1 070

Pos.	Warengruppe	1925 dz¹)	1925 1000 RM.	1926 dz¹)	1926 1000 RM.
359 a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechsenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	5 510	55	6 267	64
359 b	Guano, natürlicher	8 386	147	27 075	586
360	Knochenmehl	115 449	1 385	47 002	470
361	Thomasphosphatmehl	7 046 695	28 744	8 829 868	37 091
362	Superphosphate usw.	399 696	3 180	621 994	4 696
363	Schießbaum-, Collodiumwolle	—	—	35	9
364 a	Schießpulver	299	61	501	101
364 b	Sprengpulver, Dynamit u. and. Sprengmittel (außer den vor- u. nachstehend genannten)	2 439	368	711	108
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	52	34	24	16
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	65	27	98	40
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen	195		40	
	1000 Stück	83 367	20	20 766	5
368	Zündkerzchen	141		—	—
	1000 Stück	79 708	14	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	113	22	142	29
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre und sonst. Zündstoffe und Zündwaren	45	7	488	76
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht	3	3	4	4
	1000 Stück	13 356		27	
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, a. n. g.	6 336	5 386	7 999	5 400
373	Käsestoff (Casein) und Zubereitungen aus Käsestoff, nicht zum Genusse; tierischer Eiweißleim	118 092	12 489	97 525	11 018
374	Rohleim	448	35	712	56
375 a	Leim (außer Eiweißleim)	28 191	2 052	14 424	1 073
375 b	Gelatine	766	150	2 605	522
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten für photograph. Zwecke u. and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	29	22	81	63
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dergl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen	57	5	75	7
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	68	25	—	—
379 a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	613	12	103	2
379 b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	3 098	55	55	1
380 a	Chinaalkaloide und deren Verbindungen	13	95	99,79	378

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	1925 dz[1])	1925 1000 RM.	1926 dz[1])	1926 1000 RM.
380 b	Alkaloide, Alkaloidsalze u. -verbindungen, a. n. g. (z. B. Morphium, Nikotin, Theobromin)	355,89	2 881	312,08	808
381	Collodium, Celloidin	—	—	—	—
382	Chloroform, Chloralhydrat	—	—	34	10
383	Bromo-, Jodoform	2	7	—	—
384 a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	82 879	2 820	73 080	2 666
384 b	Quebrachoholzauszug	293 078	11 611	284 974	10 772
384	Galläpfelauszug, rein	50 †)	2 †)	—	—
384 c	Sumachauszug, rein	3 252	211	6 240	363
384 d	Künstliche Gerbstoffe	172 *)	52 *)	35	10
384 e	Andere Gerbstoffauszüge	33 141	1 412	26 450	1 180
385 a	Süßholzsaft, versetzt od. in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Brustkuchen, -teig	56	9	8	1
385 b	And. Süßholzsaft, roh od. gereinigt	4 309	558	3 635	483
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- od. Heilgebrauche (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	133	54	297	121
387	Säfte von Früchten und Pflanzen, zum Gewerbe- od. Heilgebrauche, äther- od. weingeisthaltig	—	—	—	—
388 a	Arzneiwaren u. sonst. pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeutische) Erzeugnisse, a. n. g.: zubereitet	136 *)	237*)	982	2 271
388 b	—, nicht zubereitet	11 *)	36 *	146	680
389	Geheimmittel	43,35	122	34	82
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) u. andere Zwecke	75 *)	36 *)	1 266	490
390 a	Chemische Erzeugnisse, a. n. g.: zum Heilgebrauche	287†	370†)	—	—
390 b	—, für photographische, Reinigungs- u. andere Zwecke	183†)	51†)	—	—
394 a	Künstl. Seide, ungezwirnt od. einmal gezwirnt: ungefärbt	20 130	28 083	45 076	40 019
394 b	—: gefärbt (auch weiß gefärbt)	191	315	166	166
395	Künstliche Seide, zweimal gezwirnt	85	123	157	197
639 a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	34*)	18*)	1 629	815
639 b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein od. Schildpatt daraus	425*)	170*)	2 310	923
639 c	Abfälle	1 600*)	48*)	3 701	111
639 a	Zellhorn (Celluloid)	6 266†)	3 136†)	—	—
639 b	Galalith und ähnliche Stoffe	3 497†)	1 399†)	—	—
640 a l	Kinofilme: unbelichtet, 100 m	76 8 215	157	469 50 991	942
640 a 4	And. Filme f. photograph. Zwecke	576	929	1 451	2 003
663 a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf	233*)	109*)	1 381	649
663 b	—: Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	—*)	—*)	30	14
663	Lichtempfindliches (gebrauchsfertiges) photographisches Papier; Lichtpauspapier	422†)	187†)	—	—
664	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- u. and. chem. Papier, gummiertes usw. Papier	871†)	263†)	—	—
664 b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- u. and. chemisches Papier; gummiertes usw. Papier	280*)	84*)	1 916	575
749	Trockenplatten für photographische Zwecke	365	129	911	327
869 B 1	Ferromangan m. einem Mangangehalt v. mehr als 50%	62*)	7*	5 780	295
869 B 2	Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20 v. H. oder darüber	—[2])	—[2])	6 560[3])	697[3])

*) Oktober—Dezember 1925.
†) Januar—September 1925.
[2]) 1925 nicht einzeln nachgewiesen.
[3]) Vor August 1926 nicht gesondert nachgewiesen. (536)

(Fortsetzung von Seite 243.)

Henry Chalmers, Leiter der Abteilung für auswärtige Tarife, berichtete über die Bestrebungen zur Unterstützung der amerikanischen Exporteure durch Benachrichtigungen über die Tarife und Zölle auf den verschiedenen Märkten. U. a. führte er aus, welche Vorteile eine geeignete Verpackung vielfach bietet.

Ueber die Notwendigkeit der Kenntnis der Handelsgesetze in den auswärtigen Ländern, nach denen ein Export wünschenswert erscheint, wurde von Mr. C. J. Junkin, dem Leiter der Abteilung für Handelsgesetzgebung, gesprochen. Er erwähnte auch die Gefahren, die durch Mißverständnisse auswärtiger Handelsbezeichnungen hervorrufen werden können, und er zeigte, daß die Gesetzgebung der meisten Staaten nicht schwierig auszulegen ist. Die genannte Abteilung gibt auch über Arbitrage- und Kreditfragen Auskunft.

Die Information über Kredite ist im besonderen, wie Mr. A. S. Hillger ausführte, Aufgabe der Abteilung für Handelsnachrichten. Das Welthandelsadreßbuch dieser Abteilung umfaßt 265 000 auswärtige Firmen.

Ueber Reklamefragen für den Absatz im Ausland wurde von Mr. Eric T. King, dem Leiter der Reklameabteilung, Bericht erstattet. Es wurde betont, daß den Exporteuren beim Abfassen der fremdsprachigen Anzeigen besondere Hilfe geleistet wird.

Die Abteilung für regionale Informationen beobachtet die Entwicklung in bezug auf industrielle Zusammenschlüsse innerhalb der einzelnen Länder oder zwischen den einzelnen Ländern, ebenso die Arbeitsbedingungen im Auslande.

Der Leiter dieser Abteilung berichtete auch über die Quellen seiner Informationen: „Ein bedeutsamer Teil unserer Nachrichten stammt von den auswärtigen Vertretungen, welche monatlich einen kurzen Ueberblick über die wirtschaftliche Lage des betreffenden Landes im vorhergegangenen Monat telegraphisch übermitteln. Diese Nachrichten, die in den „Commerce Reports" zur Veröffentlichung gelangen, werden häufig durch weiteres Material aus anderen Quellen ergänzt. Außer diesen Spezialberichten werden weitgehend auswärtige Zeitungen, Zeitschriften und Amtsblätter benutzt, welche eine unschätzbare Quelle der Information sind."

Eine Uebersicht über den inneren amerikanischen Markt wird von der Innenabteilung des Amtes vorbereitet. Für alle vorkommenden Fragen steht eine Bibliothek zur Verfügung.

Das „Chemical Advisory Committee" wurde von den Besuchern der Konferenz aufgefordert, Ende 1927 eine neue Tagung zu veranstalten. (469)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. März 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 M. für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 17. Februar 1927. (618)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Belgien. **Zusatz-Handelsabkommen mit Frankreich.** In dem am 24. Januar 1927 in Kraft getretenen Zusatzabkommen vom 10. April 1926 zu den Handelsabkommen zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Frankreich vom 24. Oktober 1924 und 4. April 1925 (s. „Chem. Ind." S. 139 u. 165) ist mit rückwirkender Kraft vom Inkrafttreten des französischen Gesetzes vom 6. April 1926, betreffend die erste 30proz. Zollerhöhung u. a. folgender neuer Vertragssatz vereinbart worden, der auf Grund des deutschen Meistbegünstigungsanspruchs gegenüber der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion auch auf die deutschen Waren Anwendung findet:

Liste B.

Aus Nr. 264 des belgischen Tarifs: Weine, mit aromatischen Pflanzen, Chinin oder anderen Arzneistoffen zubereitet, die bei der Prüfung durch das Gay-Lussac-Alkoholometer nicht mehr als 21° bei einer Temperatur von 15° C. ergeben: a) in Flaschen eingehend: Zollsatz pro hl 380 frs. Koeffizient: —. (650)

Tschechoslowakei. **Antrag auf zollfreie Einfuhr von Nitrocellulose zur Herstellung von Lacken.** Nachstehende Angaben sind den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" entnommen.

Einige Lackfabrikanten haben sich an das Handelsministerium mit dem Ersuchen gewandt, Nitrocellulose zur Herstellung von Lacken zollfrei einführen zu dürfen. In ihrem Gesuch führen die Produzenten aus, daß sie mit ausländischen Nitrocelluloselacken nicht konkurrieren können, da die Produktionskosten der Inlandserzeugnisse zu hoch sind. Namentlich der Einfuhrzoll für Nitrocellulose erhöht die Herstellungskosten recht beträchtlich. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern vertritt den Standpunkt, daß die Einführung der Zollfreiheit für die Einfuhr von Nitrocellulose zunächst nicht empfehlenswert sei. Eine inländische Fabrik befaßt sich mit der Frage der Erzeugung von Nitrocellulose für die Lackindustrie bereits seit drei Jahren. Erst in der letzten Zeit ist sie an die Verwirklichung ihrer Pläne geschritten. Es wäre übereilt, die Zollherabsetzung bzw. -aufhebung einzuführen, bevor es sich zeigt, wie sich die inländische Ware bewährt. (665)

Abänderung der Erläuterungen zum Zolltarif. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 14. 2. 1927 wird eine Regierungverordnung bekanntgegeben, durch welche die Erklärungen zum Zolltarif abgeändert werden.

Wir bringen nachstehend den die chemische Industrie interessierenden Teil der Bekanntmachung zum Abdruck.

Die Erklärung 1 zu Pos. 599 des tschechoslowakischen Zolltarifs wird folgendermaßen abgeändert:

a) Die Bestimmung des zwölften Absatzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(12) Nach der Pos. 599 a wird auch Kalksalpeter verzollt (norwegischer Salpeter).

(13) Wenn der synthetische (künstliche) Kalksalpeter höchstens 8% salpetersaures Ammonium enthält, wird er ebenfalls nach Pos. 599 a verzollt.

(14) Falls die Partei eine Erklärung des Produzenten beibringt, daß der eingeführte Kalksalpeter nicht mehr als 8% salpetersaures Ammonium enthält, so wird das Zollamt, falls kein Zweifel über die Richtigkeit der Erklärung vorliegt, die Sendung nach Pos. 599 a behandeln und die Erklärung dem Register beifügen.

(15) Legt die Partei keine solche Erklärung vor oder zweifelt das Zollamt die Richtigkeit der vorgelegten Erklärung an, so entnimmt das Zollamt der Sendung zwei Proben, die durch das Amt und die Partei identifiziert werden, und sendet dieselben zusammen mit der vorgelegten Erklärung auf Kosten der Partei zur Analyse an die chemisch-technische Prüfungsanstalt der Finanzverwaltung in Prag. Der Befund der Prüfungsanstalt ist maßgebend für die Beurteilung des Charakters der Ware. Vor Bekanntwerden des Befundes der Prüfungsanstalt kann das Zollamt die Ware nur dann ausliefern, wenn die Partei eine Sicherheit in der Höhe des Zolls für die eingeführte Ware nach Pos. 599 o leistet.

(16) Sollte durch die Analyse festgestellt werden, daß es sich nicht um ein nach Pos. 599 a zu verzollendes Produkt handelt, so sendet die Prüfungsanstalt einen Bericht an das Finanzministerium. Die Partei ist in diesem Falle verpflichtet, den jeweils festgesetzten Zollsatz zu bezahlen.

(17) Kalksalpeter, mehr als 8% salpetersaures Ammonium enthaltend, wird nach Pos. 599 o verzollt.

b) Die bisherigen Absätze (13) bis (27) sind auf (18) bis (32) umzunumerieren."

Die Verordnung ist am 22. 2. 1927 in Kraft getreten. (689)

Regelung des Zolls auf Tiefdruckfarben. Im handelspolitischen Ausschuß der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern wurde das Referat der Kammer in Prag betreffend eine Neuregelung des Zolls auf Tiefdruckfarben genehmigt und dem Handels- und Finanzministerium vorgelegt. Dem Referat entnehmen wir nach den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" folgendes:

Die graphische Industrie der Tschechoslowakei importiert aus Deutschland und aus der Schweiz Farben für den Tiefdruck. Diese Farben werden nach der Erläuterung 2 Abs. V zur Pos. 626 nach der Pos. 624 als Lackfirnisse verzollt, während die graphische Industrie verlangt, daß sie so wie alle übrigen Druckfarben nach Pos. 626 verzollt werden und daß bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland für diese Farben ein niedrigerer Zoll festgesetzt werde, da der heutige Zoll 18—33% vom Wert beträgt. Die gewöhnlichen Druckfarben werden heute mit 5 čKr. per kg verzollt. Der Zoll beträgt mithin je nach dem Preis des Erzeugnisses 12 bis 28% v. W. Die hohe Zollbelastung der Tiefdruckfarben könnte eventuell eine Einschränkung der Verwendung dieser Farben im Druck und damit eine Unterbindung der weiteren Entwicklung eines vielversprechenden und für die Ausfuhr wichtigen Zweiges der tschechoslowakischen graphischen Industrie zur Folge haben. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern empfiehlt daher, daß in der Erläuterung 3 Abs. IV zur Pos. 626 hinter den Worten „Fassaden- und Druckereifarben" angeführt wird „(auch Farben für den Tiefdruck)", ferner, daß als letzte (15) Erläuterung zu Pos. 624 angeführt wird: „Farben für den Tiefdruck, Pos. 626".

Für den Fall, daß die von Sachverständigen der Fakultät des chemisch-technologischen Ingenieurwesens an der Technischen Hochschule, vom Technologischen Museum usw. ausgearbeiteten Merkmale für die Unterscheidung von Farben für den Tiefdruck von Lackfirnissen nicht genügen würden, ist die graphische Industrie bereit, diese Farben auf Erlaubnisschein einzuführen. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern stellt den Antrag auf Umtarifierung der Tiefdruckfarben aus Pos. 624 in die Pos. 626 nur unter der Voraussetzung, daß diese Merkmale für die Erkennung der Tiefdruckfarben durch die Zollbeamten vollkommen ausreichend sind.

Die Kammer in Pilsen weist darauf hin, daß in diesem Jahre eine größere Firma ihres Bezirks sich mit großen Kosten auf die Erzeugung von Tiefdruckfarben eingestellt habe. Ein angemessener Zollschutz sei für diese neue Industrie eine Existenzfrage. Die genannte Kammer hätte gegen einen besonderen Zoll auf Tiefdruckfarben nichts einzuwenden, sofern derselbe um annähernd 20% höher wäre als der bisherige Zoll der Pos. 626, wenn er somit ungefähr 600 čKr. per 100 kg (Vertragssatz) betragen würde. (666)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollbefreiung von Sera und Impfstoffen.** Gemäß Verfügung des polnischen Finanzministeriums vom 19. 1. 1927 genießt Serum gegen Schweineseuche — im Handel unter dem Namen „Suisepsin"-Schweineseucheserum bekannt — Zollfreiheit. Mit „Schweineseuche" wird eine Erkrankung der Atmungsorgane der Schweine bezeichnet, deren Erreger im allgemeinen der Bacillus suisceptifer ist. (690)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 137. Das polnische Finanzministerium hat an Hand einer Probe mit Verfügung vom 26. 1. 1927 entschieden, daß das im Handel unter dem Namen „Weltol" bekannte Lederkonservierungsmittel als Mittel zum Schmieren von Leder nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 137, 5 zu verzollen ist. (691)

Oesterreich. **Die Zolltarifnovelle.** Wie die „N. Fr. Pr." schreibt, hat die Regierung am 17. Februar im Nationalrat den Entwurf einer dritten Novelle zum Zolltarif eingebracht. Es finden sich in dem Entwurf Erhöhungen von sehr großem Umfang, und wenn auch im Laufe von Handelsvertragsverhandlungen manche Abstriche von den Sätzen der Novelle erfolgen dürften, so kann man bei vielen Erzeugnissen doch mit einer erheblichen Steigerung der Zollbelastung rechnen. Wir geben die neuen Zollsätze nachstehend an, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Goldkronen: Neuer Satz	Bisher. autonomer Satz	Bisher. Vertragssatz
aus 273	Kunstleder . . . . . dz	160,—	120,—	110,—
324	Trockenplatten, lichtempf. dz	70	30,—	—
452	Elektrische Kohlen:			
	b) Elektroden und Kohlen für elektr. Elemente, bei einem Gewicht des laufenden Meters:			
	1. von 5 kg oder mehr dz	frei	9,—	—
	2. unter 5 kg bis 1 kg dz	24,—	24,—	—
502	Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen:			
	c) 4. Aluminiumnatriumfluorid (künstlicher Kryolith) . . . . dz	frei	10% v.W.	—
509k	Andere Aether und Ester:			
	1. f. Genußzwecke geeignet dz	200,—	140,—[1]	—
			200,—[2]	—
	2. andere . . . . . dz	80,—	140,—[1]	—
			200,—[2]	—
	Anmerkung:			
	1. Andere Aether u. Ester der Zahl 1 sind nach Vergällung nach Zahl 2 zu behandeln.			
	2. Andere Aether u. Ester zur Lack-, Kunstleder- und Kunstharzerzeugung auf Erlaubnisschein	20,—	20,—	—
511a	Waren der vorstehenden Nummern dieser Klasse in Aufmachungen f. d. Kleinverkauf, sofern sie nicht an sich höher belegt sind .	90,—	nach Beschaffenheit	—
535	Kitte:			
	a) in Aufmachungen für den Kleinverkauf . . . . dz	30,—	90,—	70,—
	b) andere . . . . . dz	7,—	7,—	—

Soweit die Zölle gebunden sind, bedarf es zur praktischen Anwendung der neuen Sätze noch einer Revision von Handelsverträgen.

Von den allgemeinen Bestimmungen ist folgende Abänderung der zweiten Zolltarifnovelle von Interesse:

Art. 3. Der Art. 3 der zweiten Zolltarifnovelle hat zu lauten wie folgt: Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung festzusetzen, von welchem Zeitpunkte an und in welchem Ausmaße bzw. Umfange die Zölle der Positionen 79a, 80a, 126, 194, 196, 306b und 541b (wir haben nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen angeführt) zu erheben sind. (649)

Ungarn. **Zollzuschläge für alkoholhaltige Erzeugnisse.** Durch eine kürzlich erlassene Verordnung wurden die in Ungarn erhobenen Zollzuschläge für alkoholhaltige Erzeugnisse neu festgesetzt.

Wenn die Partei die Bemessung des Zollzuschlages bei mit Alkohol gemischten oder mit Alkohol zubereiteten Waren nach dem wirklichen Alkoholgehalt beantragt, wird per Hektolitergrad (1 Liter Alkohol) des verwendeten Alkohols 1,92 Pengö berechnet. Stellt die Partei keinen diesbezüglichen Antrag, gelangen für Erzeugnisse der chemischen Industrie folgende Zuschläge zur Anwendung.

Pos. d. ungar. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollzuschlag in Pengö	Zolleinheit
429—432	Alkoholische aromatische Essenz.	172,80	100 l
435	Alkoholische Parfümerien und Kosmetika	172,80	100 l
455a	Aethyläther u. Aether pro narcosi sowie äthylätherhalt. Präparate	302,40	100 kg netto
aus 458	Alkoholhaltige Arzneimittel mit einem Alkoholgehalt, der 15 Volumprozent nicht übersteigt . .	28,80	100 l

(660)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** (Meddelelser til tollvesenet Nr 2, 1. Februar 1927). Weinklärungsmittel, genannt „C. C. C. Liquide", eine Auflösung von 10—11% Gelatine in Wasser unter Zusatz von Schwefelsäure, wird nach der letzten Nummer des Tarifs abgefertigt.

Flüssiges Putzmittel, genannt „Putzin" wird nach „Putzpomade" abgefertigt.

Ein Präparat zur Kontrollierung des Kohlensäuregehalts in Rauchgasen, genannt „Absorbent cylinders", bestehend aus Natronkalk, wird nach „Metalle III" abgefertigt.

Haarcrème, genannt „Orando", eine parfümierte wäßrige Lösung von Pflanzenleim ohne Zusatz von Alkohol oder Fett, wird nach „Pomade" abgefertigt.

Kesselsteinmittel, genannt „Rubest", eine 28%ige wäßrige Natronlauge, wird nach „Metalle III" abgefertigt.

Glasbehälter für Tropfen mit eingeschliffenem Stöpsel; der Hals hat mit Rücksicht darauf, daß das Gefäß auf der einen Seitenfläche ruht, eine schräge Stellung; abzufertigen nach „Glas Nr. 2."

Verzollung von Farben. Unter die Bezeichnung: „zur Färberei anwendbare Chemikalien" unter „Farben 1." können nach der Meinung der Departements nur solche Chemikalien eingeführt werden, die zusammen mit Farbstoffen färbend wirken oder bei der Färbung verwandt werden. (681)

Sowjet-Rußland. **Der neue Zolltarif.** Wie wir „Ekonom. Schisnj" entnehmen, ist in der Sitzung des Rates für Arbeit und Landesverteidigung vom 11. Februar d. J. der Entwurf des neuen Zolltarifs genehmigt worden. Der Entwurf umfaßt den allgemeinen Einfuhrzolltarif, ferner die Differentialtarife für Waren, die über die Häfen des Stillen Ozeans, über Murmansk, über die Häfen des Kaspischen Meeres sowie über verschiedene Land-Zollämter eingeführt werden.

Durch den neuen Zolltarif werden sich die jährlichen Zolleinnahmen um annähernd 39 Mill. Rbl. erhöhen. (668)

Rumänien. **Herabsetzung von Verbrauchsabgaben.** Die Generalzolldirektion hat an alle Zollämter eine Zirkularverordnung gerichtet, in welcher einige inzwischen beschlossene Herabsetzungen der Verbrauchsgebühren bekanntgegeben werden.

So wurde die Verbrauchstaxe für Glucose von 2 Lei auf 1,50 Lei pro kg herabgesetzt.

Die kommunale Verbrauchssteuer für ätherische Oele erfährt eine Verminderung von 50 Lei auf 30,50 Lei pro kg. (662)

Einfuhrgebühren für Paraffin. Wie „Import. Export" erfährt, sind die Zollstellen des Landes angewiesen worden, bei der Einfuhr von Paraffin außer der Einfuhrzollgebühr und der 9 Lei pro kg betragenden Verbrauchssteuer keinerlei weitere Gebühren zu erheben. (663)

Einfuhrverbot für das Präparat „Laxin". Wie „Import—Export" mitteilt, verständigte das Ministerium für Gesundheitswesen und für die soziale Fürsorge das Finanzministerium davon, daß die Einfuhr des Präparates „Laxin" nicht gestattet werden kann, da es sich um eine pharmazeutische Spezialität handelt, für welche der Oberste Sanitätsrat eine Zulassungsbewilligung nicht erteilt hat. Die Generalzolldirektion hat entsprechende Verfügungen getroffen. (656)

[1]) In Fässern.
[2]) In anderen Umschließungen.

Digitized by Google

Bulgarien. **Einfuhrregelung für Tierarzneimittel.** Der „Staatsanzeiger" (Derzawen Westnik) vom 27. Januar gibt folgende Verfügung bekannt:

§ 1. Die Einfuhr von Tierarzneimitteln darf nur mit Genehmigung des obersten Veterinärrates erfolgen.

§ 2. Die Einfuhrgenehmigung kann von dem obengenannten Rat erst erteilt werden, nachdem alle in Frage kommenden Erzeugnisse von ihm geprüft worden sind und wenn der Importeur folgende Bedingungen erfüllt:

a) er muß eine Probe jedes von ihm eingeführten Präparats zur Verfügung stellen und Veröffentlichungen vorlegen, aus denen die Gebrauchsanweisung, die Wirkungsweise und die chemische Zusammensetzung der Erzeugnisse ersichtlich sind;

b) er muß aus eigenen Mitteln die erforderliche Zahl von Versuchstieren liefern, und

c) die Kosten der von dem Veterinärrat ausgeführten Prüfung tragen.

§ 3. Die behördliche Untersuchung wird von einer Kommission, die von dem obengenannten Rat zu ernennen ist, vorgenommen.

§ 4. Zur Einfuhr von Tierarzneimitteln sind nur Apotheken, Drogerien und Apotheken- und Drogerieverbände berechtigt.

§ 5. Die Freigabe der Waren durch die Zollämter erfolgt erst, nachdem die vom Importeur der Veterinärabteilung des Landwirtschaftsministeriums oder den Grenztierärzten vorzulegenden Fakturen in Ordnung befunden worden sind.

Die Waren werden von den Zollämtern nur an die Veterinärabteilung des Landwirtschaftsministeriums oder an die Grenztierärzte ausgehändigt.

§ 6. Lauten die Fakturen nicht auf den Namen einer Apotheke, Drogerie oder eines Apothekenverbandes, so wird die Einfuhr nicht erlaubt.

§ 7. Der Kleinverkauf genehmigter Tierarzneimittel ist nur den Apotheken und Drogerien erlaubt, und zwar nur auf Anordnung von Tierärzten. Das Recht, en gros zu verkaufen steht nur Drogerie- und Apothekenverbänden zu.

§ 8. Apotheken und Drogerien, die ihre Erzeugnisse auch durch Vertreter und Reiseagenten in kleinen Mengen vertreiben, haben nicht das Recht, Tierarzneimittel zu importieren.

§ 9. Die Kreisambulatorien beziehen die für sie in Frage kommenden Erzeugnisse unter Beobachtung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen nach erfolgter Genehmigung des obersten Veterinärrates.

§ 11. Jede eingeführte Sendung kann von dem Zollamt nur nach der in § 5 beschriebenen Weise abgeholt werden. Zum Verkauf wird sie erst nach einer auf Kosten des Importeurs erfolgten Analyse zugelassen. (671)

Griechenland. **Anträge auf Zollermäßigung für Chemikalien und Arzneimittel.** Die hohen Sätze des neuen Zolltarifs für Chemikalien und pharmazeutische Produkte und insbesondere für Spezialitäten in fester Form sowie für trockene medizinische Extrakte, haben auch im Lande selbst vielfach energischen Widerspruch hervorgerufen, der nicht nur aus den Kreisen der interessierten Importeure, Großhändler und Apotheker, sondern auch von der Bevölkerung selbst herrührt. In einem Artikel der Athener Wirtschaftszeitschrift „Ikonomologos" wird u. a. auch auf die Notwendigkeit der Herabsetzung der Zölle für die vom Ausland importierten pharmazeutischen Erzeugnisse und Spezialitäten hingewiesen.

Für Chemikalien, die zur Bereitung von Arzneimitteln verwendet werden, wird eine Ermäßigung sowohl der Maximal- als auch der Minimalzölle um mindestens 20 % verlangt. Diese Maßnahme, so führt das Blatt weiter aus, würde nicht nur zur Verbilligung der Arzneien, sondern auch zur Förderung der einheimischen pharmazeutischen Industrie beitragen, welche die nötigen Chemikalien vom Ausland, namentlich aus Deutschland, importiert und bei der Herstellung ihrer eigenen Erzeugnisse verwendet; in Griechenland selbst werden fast keine Chemikalien für die pharmazeutische Industrie erzeugt. Für die pharmazeutischen Spezialitäten werden Zollsätze vorgeschlagen, welche bei Vertragsländern 15 % des Warenwertes im Erzeugungslande nicht übersteigen. Dies würde auch die große Ungerechtigkeit wieder gutmachen. die in der Gewichtsverzollung auch der unmittelbaren Behälter resp. Verpackungen nach den gleichen Sätzen wie der Waren selbst liege; bei Chemikalien und Pharmazeutika sei das Gewicht der Umhüllungen häufig höher oder ebenso hoch wie das der Ware selbst. Die Einführung eines Wertzolls von höchstens 15 % sei für genannte Artikel die einzige gerechte Lösung, die auch zur Verbilligung der Arzneimittel für die Bevölkerung führen würde. Andererseits sei aber auch eine amtliche Festsetzung der Verkaufspreise für die wichtigsten Pharmazeutika und Arzneimittel erforderlich, damit es nicht die Händler und Apotheker sind, die von der Zollermäßigung profitieren. Die junge pharmazeutische Industrie Griechenlands habe allerdings auf jede Unterstützung durch den Staat Anspruch. Sie sei jedoch naturgemäß noch nicht sehr leistungsfähig, so daß — da die Einfuhr ausländischer pharmazeutischer Spezialitäten in großem Umfange noch nicht zu umgehen sei — die allgemeine Teuerung die vorgeschlagenen Zollermäßigungen dringend notwendig mache. (653)

Italien. **Rückerstattung der Zuckersteuer für ausgeführte Transparentseifen.** Durch Dekret des Finanzministers vom 7. Februar 1927, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 14. Februar, wird bekanntgegeben, daß bei der Ausfuhr von Transparentseifen die Steuer für den bei der Herstellung der Seifen verwendeten Zucker zurückerstattet werden kann, wenn die einzelne Sendung mindestens 25 kg beträgt. (692)

Spanien. **Inkrafttreten des Handelsabkommens mit der Tschechoslowakei.** Wie „Gaceta de Madrid" vom 11. Februar bekanntgibt, ist das am 29. Juli 1925 zwischen Spanien und der Tschechoslowakei in Madrid abgeschlossene Handelsabkommen ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind am 3. Februar 1927 in Madrid ausgetauscht worden. Nach Artikel 9 des Abkommens tritt es 10 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen gilt für unbestimmte Zeit, die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt drei Monate. (658)

Ver. St. von Nordamerika. **Verzollung von Vaccinen.** Laut „U. S. Daily" sind Vaccine in Ampullen, die in der Zahnbehandlung zur Vorbeugung von Pyorrhea Anwendung finden, gemäß einer Entscheidung des U. S. Customs Court nach dem Mindestsatz des § 23 des Zollgesetzes von 1922, also mit 25% ad val. zu verzollen. Der Einspruch der „Lee S. Smith & Son Manufacturing Company" in Pittsburgh, die zollfreie Zulassung gemäß § 1510 verlangte, wurde zurückgewiesen. (669)

Mexiko. **Neue Stempelabgaben für Arzneimittel, Parfüms und Kosmetika.** Einem im „Diario Oficial" veröffentlichten Dekret entnehmen wir die nachfolgenden Bestimmungen: Für die Registrierung von Arzneimitteln, Kosmetika und Schönheitsmitteln, die gemäß den Bestimmungen des Sanitätskodex das Departamento de Salubridad Publica vorzunehmen hat, wird eine Steuer nach folgenden Sätzen erhoben:

Arzneimittel in fester Form.

	Ausländ. Produkte (in Dollar)	Inländ. Produkte (in Dollar)
Pomaden, Salben und Vaseline für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Granulae, Pillen, Pastillen, Dragées, Tabletten für je 100 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Globuli, Zäpfchen, für je 200 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Salze für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Pulver für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Bougies für je 200 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Zugpflaster, Senfpflaster, Heftpflaster und Pflaster anderer Art für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Watte, Gaze, Binden für je 1000 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Seide, Wundgarn u. dgl. für je 100 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Taffet für je 100 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Medizinalseifen für je 1000 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Pasten für je 1000 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Arzneikonserven für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Arzneistifte per Stück	0,05	0,02
Feste Arzneimittel, n. b. g., für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02

Arzneimittel in flüssiger Form.

	Ausländ. Produkte (in Dollar)	Inländ. Produkte (in Dollar)
Weine, Tinkturen, Liquores und Balsame für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Flüssige Extrakte für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02

Digitized by Google

	Ausländ. Produkte (in Dollar)	Inländ. Produkte (in Dollar)
Sirupe, Elixiere usw. für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Destillierte Wässer, aromatische Wässer, wäßrige Lösungen, Mineralwässer für je 2000 g oder Bruchteil	0,05	0,02
Medizin. Fette, Emulsionen, Linemente, flüssige Vaseline für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Desinfektionsmittel, Wasserstoffsuperoxyd für je 500 g oder einen Teil davon	0,05	0,02
Injektionen:		
in Flaschen für je 100 g od. einen Teil davon	0,05	0,02
in Ampullen, für 12 Ampullen oder weniger	0,05	0,02
Seren oder Impfstoffe, für je 5 Ampullen oder Einheiten oder kleinere Mengen	0,05	0,02
Kapseln, Flüssigkeiten enthaltend, für je 100 g oder weniger	0,05	0,02
Flüssige Arzneimittel, nicht spezifiziert, für je 100 g oder weniger	0,05	0,02

Toilette- und Schönheitsartikel.

	Ausländ. Produkte (in Dollar)	Inländ. Produkte (in Dollar)
Creme für je 250 g oder einen Bruchteil davon	0,05	0,02
Schminken für je 100 g oder einen Bruchteil davon	0,05	0,02
Pomaden, Pasten, Tinkturen und Kosmetika für je 100 g oder einen Bruchteil davon	0,05	0,02
Pulver per Stück	0,05	0,02
Kosmetische Seifte per Stück	0,05	0,02
Parfüms für je 50 g oder einen Bruchteil davon	0,05	0,02
Toilette- u. Schönheitsmittel, nicht spezifiziert, für je 100 g oder einen Bruchteil davon	0,05	0,02

Die im Tarif angegebenen Einheiten entsprechen den Verpackungen, wie sie im Art. 190 des Sanitätskodex vorgesehen sind.

Es werden vom Departamento de Salubridad offizielle Listen über die Artikel herausgegeben, die von ihm approbiert worden sind, damit die Produzenten die Produkte innerhalb der im Dekret angegebenen Fristen mit Steuermarken versehen können.

Die unter dieses Dekret fallenden Produkte müssen von den Fabrikanten oder von den Importeuren, falls es sich um Auslandsware handelt, beim Verkauf aus erster Hand mit Steuermarken versehen werden.

Das Dekret ist am 10. Januar 1927 in Kraft getreten. (664)

Costa Rica. **Zollfreie Ausfuhr von Mangan.** Durch Regierungsdekret Nr. 33 wurde der Ausfuhrzoll für Mangan, der auf 6 % v. W. festgesetzt war, aufgehoben. (654)

Columbien. **Vorschriften für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten.** Nach einer neueren Verordnung haben die Importeure von pharmazeutischen Spezialitäten Muster derselben mit genauer Angabe der Zusammensetzung einer Prüfungskommission einzureichen, welche auf Grund der Analyse entscheidet, ob die Einfuhr gestattet werden kann, ob die Präparate nur gegen Verschreibung abgegeben werden dürfen und ob der Verkauf auf gewisse Apotheken zu beschränken ist. Die Kosten der Analyse und außerdem eine Gebühr von 1½ Pesos sind von dem Interessenten zu bezahlen. (674)

Bermuda-Inseln. **Zolltarif für 1927.** Die im Jahre 1927 zur Erhebung kommenden Zölle sind im wesentlichen dieselben wie im Vorjahre. Die Zusatztaxe in Höhe von 10% vom Bruttobetrag der Einfuhrzölle findet keine Anwendung auf die Produkte aus irgendeinem Teil des britischen Reiches. (676)

Brasilien. **Keine Verbrauchsabgaben für Chloräthyl.** Wie „Monitor Mercantil" vom 22. 1. 1927 mitteilt, hat der Zollinspektor bekanntgegeben, daß Chloräthyl nicht als Arzneimittel im Sinne des Art. 4 § 7 des Dekrets vom 6. 10. 1926 anzusehen sei und daher für dasselbe keine Konsumsteuer zu entrichten ist. (667)

Peru. **Zollzuschlag für pharmazeutische Spezialitäten.** Durch ein am 22. Dezember 1926 veröffentlichtes Gesetz vom 14. Dezember sind die Zölle auf pharmazeutische Spezialitäten um 6% erhöht worden; der Ertrag dieses Zuschlags soll für die Errichtung einer Poliklinik an der medizinischen Fakultät von Lima verwendet werden. Das Gesetz ist in Kraft getreten. (673)

Aegypten. **Einfuhrkontrolle durch das Gesundheitsamt von Glaubersalz, Bittersalz, Brechweinstein und Tetrachlorkohlenstoff.** Durch Verordnung vom 30. Januar 1927, veröffentlicht im ägyptischen „J. off." vom 7. Februar, wird bestimmt, daß Sendungen von Glaubersalz, Bittersalz, Brechweinstein und Tetrachlorkohlenstoff für medizinische Verwendung aus dem Ausland von den Zoll- oder Postämtern nur nach Freigabe durch das Gesundheitsamt ausgehändigt werden dürfen.

Wird die Einfuhrgenehmigung vom Gesundheitsamt wegen Ungeeignetheit der Präparate für medizinische Verwendung nicht erteilt, so erfolgt Benachrichtigung des Interessenten mit der Aufforderung, die Rückbeförderung der Ware innerhalb eines Monats (vom Datum der Benachrichtigung gerechnet) zu veranlassen. Geschieht dies nicht, so wird die Ware auf Kosten des Interessenten vernichtet; irgend ein Anspruch auf Schadenersatz steht diesem nicht zu. Die Verordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft. (616)

Togo. **Ein- und Ausfuhrzölle.** Durch Erlaß des Präsidenten vom 11. Februar 1927, veröffentlicht im „Journ. off." vom 19. Februar, werden für das französische Mandatsgebiet Togo nachstehende Ein- und Ausfuhrzölle festgesetzt:

Einfuhrzölle.

Produkt	Mengeneinheit	Zoll frs.
Denaturierter Alkohol und Methanol, ungeeignet zum Genuß	—	10% v.W.
Likörweine, Kunstweine, Weine mit Zusatz v. aromatischen Substanzen, Magenbitter usw. (Chinawein u. a.)	hl (Gesamtflüssigkeit)	80,—
Alkoholische Destillate, „alcoolats" u. a. Medizinal-Alkohole	hl reinen Alkohols	1000,—
Parfümerien aller Art, einschl. Seifen:		
alkoholhaltige	hl (Gesamtflüssigkeit)	400,—[1])
andere	—	20% v.W.[1])
Munition:		
Schießpulver und Salpeter	100 kg netto	100,—
andere Munition	—	20% v.W.
Zündhölzer	je Schachtel[2])	0,02
Mechanische Feuerzeuge	—	50% v.W.
Zünder u. Zündstreifen für Feuerzeuge u. a. Verwendung, sowie Ferrocer in allen Formen	—	50% v.W.
Produkte, nicht besonders genannt	—	10% v.W.

Ausfuhrzölle.

Produkt	Mengeneinheit	Zoll frs.
Tierisches Wachs	—	5% v.W.
Knochen, Hufe, Hörner, roh	—	5% v.W.
Gummi arabicum	1000 kg br.	30,—
Kopalharz	—	5% v.W.
Holzkohle	1000 kg br.	4,—
Produkte, nicht besonders genannt	—	5% v.W.

Als Grundlage für die Erhebung der Wertzölle gilt der Wert am Einfuhrplatz; er wird aus den amtlichen Wertfestsetzungslisten entnommen oder durch Erhöhung der Fakturenpreise (Nettopreis der Ware, Verpackung eingeschlossen) um 25% erhalten.

Freiliste

Zollfrei können eingeführt werden alle Lieferungen für die Regierung sowie Lieferungen für die Missionen und Krankenhäuser, welche für Unterrichtszwecke oder für die Krankenpflege bestimmt sind.

Außerdem sind zollfrei: Holzkohle und Düngemittel.

Zollkoeffizienten.

Während eines bis zum 31. Dezember 1928 befristeteten Zeitraums finden auf die Ein- und Ausfuhrzölle Vermehrungskoeffizienten Anwendung, welche von dem Regierungskommissar auf Grund eines Gutachtens der Wertfestsetzungskommission festgesetzt werden; die Koeffizienten dürfen bei

[1]) Mindestbetrag des Zolls 12 frs.
[2]) Mit höchstens 100 Stück; bei Ueberschreitung dieser Anzahl doppelter Zoll.

Digitized by Google

den Einfuhrzöllen 6, bei den Ausfuhrzöllen 4 nicht überschreiten. Der Regierungskommissar ist ermächtigt, die Koeffizienten aufzuheben oder abzuändern; er ist verpflichtet, halbjährlich eine Revision vorzunehmen und jährlich dem Kolonialminister über die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der vorstehenden Verordnungen zu berichten.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. (688)

Französisch-Westafrika. **Vermehrungskoeffizienten für das 1. Halbjahr 1927.** Gemäß einer Veröffentlichung im „J. off." für Französisch-Westafrika vom 11. Dezember 1926 gelten für das erste Halbjahr 1927 folgende Vermehrungskoeffizienten für Ein- und Ausfuhrzölle:

	Vermehrungskoeffizient alter	neuer
Einfuhr:		
Hochgrädiger Alkohol, ausschl. für Krankenhäuser und Apotheken bestimmt, aromatische Alkohole (alcoolats) u. and. medizin. Alkohole	3	1
Zündhölzer	1,5	1,5
Alkoholhaltige Parfümerien	3	3
Schießpulver	2	2
Ausfuhr:		
Holzkohle	3	3
Gummi arabicum	3	3

(679)

Palästina. **Einschränkung der Chemikalien-Freiliste.** Nach einer am 1. Januar veröffentlichten Verordnung sind die nachstehenden Produkte nicht ohne weiteres als „Drogen, roh und zubereitet" anzusehen, welche im letzten Jahr der Liste der „Customs Duties Exemption Ordinance, 1924" hinzugefügt wurden: Schwefel-, Salz-, Salpeter-, Citronen-, Wein- und Kohlensäure; Soda, Kaliumchlorat; Ricinusöl; Saccharin; Vaselin. (677)

Japan. **Keine Aenderung des Luxuswarentarifs.** Der Luxuswarentarif wird nach „Japan Chronicle" ein weiteres Jahr unverändert bleiben. Eine Revision des Tarifs wurde wiederholt (u. a. von der Tarifkommission der Handelskammern der 6 größten Städte und von der Handelskammer von Tokio) verlangt, u. a. bezüglich der auf der Liste stehenden aromatischen Chemikalien. Das Zoll- und Steuerbüro kam indessen zu dem Ergebnis, daß eine Herabsetzung der Zölle nicht erforderlich sei, und es wird daher dem Parlament in dieser Sitzungsperiode keine Abänderungs-Vorlage zugehen. (694)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Deutsche Patente in den Ver. Staaten von Nordamerika.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt:

Wenngleich das Schicksal des zurzeit dem Senat der Vereinigten Staaten vorliegenden Gesetzentwurfs über die Freigabe des deutschen Eigentums und die Regelung von Schadensersatzansprüchen ungewiß ist und auch über den endgültigen Inhalt der Vorlage zurzeit nichts Bestimmtes gesagt werden kann, so müssen die deutschen Eigentümer und Schadensersatzberechtigten doch darauf bedacht sein, die Unterlagen bereit zu halten, die sie im Falle der Annahme des Gesetzentwurfs zum Nachweis ihrer Ansprüche gebrauchen werden. Das gilt ganz besonders für diejenigen, deren Patente in der Union beschlagnahmt und an die Vereinigten-Staaten-Regierung — die übrigen vom A. P. C. verschleuderten Patente scheiden bekanntlich hier aus — zu Eigentum oder zur Benutzung übertragen worden sind, weil ihnen aller Voraussicht nach eine nicht zu lang bemessene Frist zur Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche gesetzt werden wird.

Eine zuverlässige Liste der deutschen Patentinhaber existiert in Deutschland nicht. Die vom Alien Property Custodian veröffentlichte Uebersicht dürfte Lücken und Irrtümer aufweisen. Es ist hier auch nicht bekannt, welche Patente an die Vereinigten-Staaten-Regierung übertragen worden sind. Die Deutsche Botschaft in Washington ist daher vom Auswärtigen Amt beauftragt worden, die Namen dieser Patentinhaber sowie die Nummern ihrer Patente beim War-Department in Washington in Erfahrung zu bringen. Die von der Botschaft unternommenen Schritte haben indessen nicht zum Ziele geführt, wel die Erteilung derartiger Informationen den amerikanischen Zentralstellen ganz allgemein verboten ist, soweit nicht Sondergesetze etwas anderes bestimmen. Wenn auch der zuständige Referent des War-Departments den Wünschen der Botschaft nicht hat entsprechen können, so hat er doch volles Verständnis für unsere Bestrebungen an den Tag gelegt, und es im Interesse der späteren glatten Abwicklung des Entschädigungsverfahrens und zur Vermeidung möglicher Härten für dringend geboten erklärt, daß in Deutschland eine Liste aufgestellt wird, die die Nummern aller beschlagnahmten Vorkriegspatente, die Namen und Adressen der ehemaligen deutschen Patentinhaber und eine (zur Identifizierung ausreichende) Beschreibung der einzelnen Patente enthält. Für den Fall, daß das Freigabegesetz durchgeht, hat sich der Referent bereit erklärt, diese Liste an der Hand der amtlichen Akten nachzuprüfen.

Da von der amerikanischen Regierung die gewünschten Unterlagen zurzeit jedenfalls nicht zu erhalten sind und später keine Zeit zur Vornahme zeitraubender Recherchen sein dürfte, so blieb nichts anderes übrig, als den Versuch zu machen, in Deutschland eine den Anregungen des amerikanischen Referenten entsprechende Liste der beschlagnahmten Patente jetzt bereits aufzustellen. Zur Uebernahme dieser schwierigen und auch mit Kosten verknüpften Aufgabe haben sich in dankenswerter Weise der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband und der Bund der Auslandsdeutschen erboten. Diese beiden Verbände werden ihr Ziel indessen nur erreichen können, wenn sie bei ihrer im Interesse der deutschen Wirtschaft unternommenen Arbeit durch andere Interessentenverbände und die berufsständigen Organisationen unterstützt werden. (651)

Persien. **Handelsmarkengesetz.** Artikel 7 des persischen Handelsmarkengesetzes bezieht sich auf den Schutz von Marken, welche vor dem Erlaß des Gesetzes in Gebrauch waren und setzt eine Frist für die Eintragung von solchen Marken fest. Nach einem Bericht des englischen Gesandten in Teheran werden, obwohl die Frist abgelaufen ist, auch weiterhin Eintragungsgesuche angenommen, bis die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz veröffentlicht sind. Die Eintragung der jetzt angemeldeten Marken, die erfolgt, wenn das Gesetz voll zur Anwendung kommt, wird den Anmeldern keine weiteren Kosten verursachen und keine weiteren Förmlichkeiten erfordern. (678)

SOZIALPOLITIK

Ausschuß für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Unter dieser Bezeichnung konstituierte sich der frühere Ausschuß für Arbeitseignungsprüfungen der Gesellschaft unter Vorsitz des Herrn Ministerialdirektor Geh. Obermedizinalrat Dr. Krohne vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt neu. Er bezweckt, die Fragen der Rationalisierung, der Arbeitspsychologie und Arbeitsphysiologie in ihren Beziehungen zur Gewerbehygiene zu untersuchen. Als nächste Themen bestimmte der Ausschuß:

1. Psychologie und Physiologie der Fließarbeit. (Referenten: Prof. Dr. Rupp, Prof. Dr. Moede, Berlin).
2. Konstitution und Arbeitseignung (Referent: Ministerialrat Prof. Dr. Koelsch, München).
3. Sitze und Tische im Groß- und Kleingewerbe. (Referent: Medizinalrat Dr. Ascher, Frankfurt a. M.).

Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt in Händen der Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (684)

Unfallverhütungsbilder an Elektrokarren.

Im Interesse der Unfallverhütung ist es notwendig, daß die von der Unfallverhütungsbild G. m. b. H., Berlin, herausgegebenen Unfallverhütungsbilder in auffallender Weise an solchen Stellen angebracht werden, an denen der Arbeiter immer wieder vorübergeht, an Fabrikeingängen, Speiseräumen, Garderoben, Zahlstellen usw. Um in dieser Beziehung eine noch größere Wirkung der Bilder zu erzielen, hat die Firma Borsig in Tegel einen neuen Weg beschritten. Sie bringt in ständigem Wechsel Unfallverhütungsbilder oder sonstige Aufforderungen zur Unfallverhütung an den dauernd die Werkstätten durchfahrenden Elektrokarren an, so daß die Bilder auch im Betriebe dem Arbeiter immer wieder vor Augen geführt werden. Die Unfallverhütungsbild G. m. b. H. hält dieses Vorgehen für nachahmenswert und bittet, Bestellungen auf die bereits erschienenen Unfallverhütungsbilder an den Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Beuthstraße 8, zu richten. (661)

Explosion einer Acetylenflasche.

Wie uns von berufsgenossenschaftlicher Seite mitgeteilt wird, ist durch Umfallen einer Acetylenflasche auf einer Montagestelle eine Explosion eingetreten, bei der eine Person tödlich und 12 weitere Personen verletzt wurden.

Digitized by Google

Die Acetylenflasche fiel um, weil sie nicht festgebunden, sondern in Schräglage gegen eine Winkeleisenkante gelehnt worden war.

Nach § 4 der von den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften für die mit verdichteten Gasen arbeitenden Schweiß- und Schneidanlagen müssen Sauerstoff-, Wasserstoff- und Acetylenflaschen durch besondere Einrichtungen wie Wandschellen, Gestelle usw. gegen Umfallen gesichert werden. Bei Ausführung auswärtiger Montagen genügt im Ausnahmefall das Festbinden der Flaschen mittels Drähten oder Stricken. Wo auch dies nicht möglich ist, sind die Flaschen auf den Fußboden zu legen.

Sichert daher die Flaschen! Ihr verhütet dadurch Personen- und Sachschaden und kommt dann nicht in die Gefahr, Euch strafgerichtlich verantworten zu müssen. (610)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln.** Wie die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, war der Verbrauch von Ammoniumsulfat in den letzten Jahren viel größer als in der Vorkriegszeit; die in den letzten drei Jahren erfolgte Steigerung wird indessen durch die Abnahme des Salpeterverbrauchs fast ausgeglichen. Nähere Einzelheiten sind aus den beiden folgenden Zusammenstellungen ersichtlich:

Ammoniumsulfat.

1. Juni bis 31. Mai	Produktion t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1913—1914	372 000	323 440	40 000
1923—1924	401 400	258 280	142 400
1924—1925	415 000	261 130	153 200
1925—1926	394 850	223 210	168 650

Verbrauch von Ammoniumsulfat und Salpeter.

	1. Juni bis 31. Mai 1923/24 t	1924/25 t	1925/26 t
Ammoniumsulfat . .	142 000	153 200	168 650
Salpeter	50 000	40 500	35 000
Stickstoffgehalt . . .	36 000	37 000	39 000

(457)

Einfuhr von Pyrogallol. Nach den von „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Angaben zeigt die Einfuhr von Pyrogallol während des Jahres 1925 nach Großbritannien gegenüber 1924 und 1923 einen auffallenden Rückgang. Im Jahre 1923 belief sich die Einfuhr von Pyrogallol nach Großbritannien noch auf 11 464 lbs., im Jahre 1924 noch auf 10 208 lbs. und im Jahre 1925 auf 567 lbs. Am stärksten betroffen sind die Vereinigten Staaten, die der Hauptlieferant Großbritanniens an Pyrogallol sind. Ihr Anteil ist von 7364 lbs. im Jahre 1924 auf 560 lbs. im Jahre 1925 zurückgegangen. (116)

Schweiz. **Verbrauch von Düngemitteln.** Wie die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, wird der Schweizer Düngemittelhandel fast vollständig durch die Union des Coopératives agricoles kontrolliert, die mit allen schweizer Düngemittelproduzenten Verträge abgeschlossen hat.

Die schweizer Landwirte legen auf die Verwendung des natürlichen Dungs, der ihnen als Grundlage für die Düngung dient, besonderen Wert und ergänzen den ihnen zur Verfügung stehenden natürlichen Dung besonders durch Phosphordüngemittel, dann etwas Kali und verhältnismäßig wenig Stickstoffdüngemittel.

Im Jahre 1925 wurden in der Schweiz insgesamt etwa 170 000 t künstliche Düngemittel verbraucht. Davon entfielen auf Phosphordüngemittel 140 000 t, und zwar 87 000 t auf Thomasschlacken, 41 000 t auf Superphosphate und 12 000 t auf natürliche Phosphate. Der Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln betrug etwa 6000 t; der wichtigste Stickstoffdünger war Ammoniumsulfat, von dem fast 3000 t zur Anwendung gelangten. Danach folgte Kalkstickstoff mit 2500 t und Salpeter mit nur 1579 t. Von organischen Düngemitteln wurden 6000 t verbraucht. Der gesamte Düngemittelverbrauch der Schweiz stellte sich auf etwa 12 Millionen frs.

Der größte Teil des Inlandsbedarfes wird durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft. Die schweizer Düngemittelindustrie stellt indessen 27 000 t Superphosphat her, wozu sie etwa die Hälfte der eingeführten 27 000 t Phosphat verwendet, sowie 25 000 t Kalkstickstoff, die fast vollständig ausgeführt werden. Die Gasanstalten liefern außerdem 665 t Ammoniumsulfat, könnten aber die vierfache Menge davon produzieren. Im kommenden Frühjahr wollen die Lonza-Werke im Rhônetal die Fabrikation von Ammoniumsulfat aufnehmen. (456)

Polen. **Die Lage der Kaliwirtschaft.** Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" entnehmen wir die nachfolgenden Mitteilungen aus einem Aufsatz über die Lage und Pläne der Kaliwirtschaft in Polen:

Durch die Verpflichtung des schwedischen Zündholztrusts, die Erschließung der polnischen Kalilager durch eigene Beteiligung und Hergabe finanzieller Mittel zu fördern, die der Trust in dem Zündholzmonopolvertrag mit der polnischen Regierung übernommen hat, ist die Aufmerksamkeit weitester Wirtschaftskreise auf die polnischen Kalilagerstätten hingelenkt worden. Die Aufnahme der Kaliproduktion im Gebiete von Kalusz datiert bereits seit dem Jahre 1912. Heute wird noch eine zweite Grube bei Stebnik ausgebeutet. Die Vorkommen bei Kalusz werden auf 12 Millionen t, die bei Stebnik auf 5 Millionen t geschätzt. Zwischen Stebnik und Kalusz zieht sich ein 76 km langer und 3 bis 4 km breiter Streifen hin, der sehr reich an Kalisalzen ist. Die dortigen Vorräte werden auf 70 Millionen t mit einem ungefähren Gehalt von 8 Millionen t K_2O geschätzt. Ferner wurden kürzlich in der Nähe von Kalusz neue Lager entdeckt, die man bis zu einer Tiefe von 40 m auf 20 Millionen t schätzt. Stebnik liefert gegenwärtig etwa 6000 t und Kalusz etwa 10 000 t Kalisalze monatlich. Außer diesen Kalilagerstätten befinden sich noch große, bisher unerschlossene Lager in Kujawi in der Wojewodschaft Posen. Man rechnet in Polen damit, daß es in absehbarer Zeit möglich sein wird, den stark steigenden Bedarf der heimischen Landwirtschaft an Kali selbst zu decken. Außerdem sind eifrige Bestrebungen der polnischen Kaliindustrie nach einem Auslandsabsatz festzustellen. Ende 1925 wurde mit Unterstützung des schwedischen Zündholztrusts in Malmö eine polnische Kaliimportfirma gegründet. Ferner besteht in Wien eine sehr rührige Auslandsvertriebsgesellschaft, die das südlich von Polen gelegene Ausland mit Erfolg bearbeitet. Die polnische Regierung bemühte sich im Beginn des Jahres 1926, in New York größere Mittel zum Ausbau einer Kaligroßindustrie zu erhalten; die Versuche haben jedoch keinen Erfolg gehabt. (89)

Neue Branntweinpreise. Vom 1. Januar d. J. ab gelten laut „Wiadomosci Przemyslu chemicznego" neue Branntweinpreise, die erheblich höher sind als die des Vorjahres. Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der Preise pro hl 100%igen Branntweins für die Jahre 1926 und 1927 wieder:

	1926	1927
Gereinigter Branntwein zu Haus-, medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken	950	1 305
Gereinigter Branntwein für Apotheken, Kliniken, zur Herstellung von galenischen Präparaten und von absolutem Alkohol	836	990
Gereinigter Branntwein zur Herstellung von Kölnischem Wasser und von Kosmetika aller Art	400	500
Gereinigter Branntwein zur Herstellung von Glycerinseifen	110	500
Gereinigter Branntwein zur Herstellung von synthetischen Heilmitteln	110	150
Branntwein zur Herstellung von Essig . .	65	125
Branntwein zur Herstellung von Politur, Lack und Aethyläther	75	150
Branntwein zu anderen technischen Zwecken	110	150

Diese sehr bedeutende Erhöhung der Branntweinpreise wird sehr nachteilige Folgen für diejenigen chemischen Produktionszweige haben, die Branntwein verarbeiten. Beträgt doch die Erhöhung der Branntweinpreise für den zu Toilettezwecken bestimmten Branntwein 400 %, zur Herstellung von Lack, Politur und Aethyläther 100 % usw.

Die chemische Industrie wird sicherlich die Gelegenheit ergreifen, eine Revision der Branntweinpreise im Laufe des Jahres zu verlangen, und zwar Festsetzung solcher Preise, die den Bedürfnissen der Industrie besser angepaßt sind. (685)

Norwegen. **Einstellung der Fabrikation von Natriumsuperoxyd.** Nach einer Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Kopenhagen, die von „Oil, Paint and Drug Rep." wiedergegeben wird, ist die Fabrikation von Natriumsuperoxyd in Norwegen eingestellt worden. Bisher wurde Natriumsuperoxyd von zwei norwegischen Firmen hergestellt, der „Fredriksstad Elektrokemiske Fabr. A. S." in Fredriksstad und der „Vadheim Elektrokemiske Fabr. A. S." in Bergen. (640)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland. **Preisherabsetzungen für Erzeugnisse der chemischen Industrie.** Wie „Iswestija" mitteilen, haben der Oberste Volkswirtschaftsrat und das Handelskommissariat der UdSSR. eine Reihe von Industrieunternehmen angewiesen, die Preise ihrer Erzeugnisse herabzusetzen. Für die chemische Industrie sind folgende Bestimmungen dieses Erlasses von Interesse:

Vom 15. Februar ab sind die Preise für Erzeugnisse der Teerfarbenindustrie um 13,3%, für Erzeugnisse des „Chimugolj" im Mittel um 10% und für Erzeugnisse der Lack- und Farben-Industrie im Mittel um ebenfalls 10% herabzusetzen. Im Falle der Zuwiderhandlung werden die verantwortlichen Leiter der betreffenden Unternehmen bestraft.

Der „Ekonom. Schisnj" entnehmen wir hierzu folgendes: Der Trust „Chimugolj" hat den Preis für Schwefelschwarz von 2200 auf 1980 Rbl., den für Dinitrochlorbenzol von 1708 auf 1600 Rbl., den für Phenol von 2745 auf 2650 Rbl., den für Betanaphthol von 3600 auf 3150 Rbl. und den für Salicylsäure von 3600 auf 3100 Rbl. pro t herabgesetzt.

Dagegen scheint der Lack- und Farben-Trust von der Verordnung weniger Notiz genommen zu haben. Wie der Leiter des Trusts der „Ekonom. Schisnj" mitteilt, beträgt die Preisherabsetzung im Mittel 5%. Im einzelnen betragen die Preisermäßigungen: für Erdfarben 30%, für Bleiweiß Nr. 2 20%, für Kolophoniumlacke und Sikkative 8%. Erzeugnisse, die aus ausländischen Rohstoffen gewonnen werden, können in Zukunft jedoch nur um 1 bis 2% billiger abgegeben werden, als bisher. Die Preisherabsetzungen wurden dem Trust nur dadurch möglich, daß in letzter Zeit eine Rationalisierung der Produktion und die Herabsetzung von Verwaltungsunkosten durchgeführt wurde. Im Rohstoff- und Brennmaterialbezug ist eine Besserung zu verzeichnen. Die Löhne wurden im Laufe des letzten Jahres insgesamt um 20% erhöht, die Produktivität der Arbeit dagegen stieg um 60%.

Vom 18. Februar ab sind auch die Preise für Parfümerien und Kosmetika herabgesetzt worden. Es werden unter anderem folgende Ermäßigungen angegeben: Zahnpulver von 15 auf 12 Kop. die Schachtel, Zahnpaste von 40 auf 30 Kop., Eau de Cologne triplex von 60 auf 55 Kop. für das Flacon.

Durch Verordnung des Handelskommissariats der RSFSR. wurden ferner die Preise für Bleistifte herabgesetzt. Die Maximalpreise für Erzeugnisse des Trusts „Mospolygraph" sind bei Abgabe in großen Mengen folgende (für 1 Gros): Bleistifte 1. Sorte 3 Rbl. 80 Kop., 2. Sorte 3 Rbl. 40 Kop. und 3. Sorte 3 Rbl. (672)

Spanien. **Vorkommen von Magnesiumsulfat.** Einem in „Quimica e Industria" veröffentlichten Berichte über das Vorkommen von Magnesiumsulfat in Spanien entnehmen wir die folgenden Einzelheiten:

In der Provinz Albacete, 15 km von der Eisenbahnstation Villar (an der Eisenbahnlinie Madrid—Alicante) entfernt, liegt in größerer Höhe über dem Meeresspiegel ein See, dessen Wasser große Mengen von Mineralsalzen enthält und zeitweise Konzentrationen über 37° Bé erreicht. Nach einem nahegelegenen Dorfe führt der See den Namen „La Higuera".

Die Oberfläche des Sees beträgt 226 000 qm; auf dem Grunde des Sees befindet sich ein Salzlager, dessen Mächtigkeit noch nicht bestimmt worden ist und das infolge weiterer Salzausscheidungen dauernd zunimmt.

Schon zur Zeit der Römerherrschaft in Spanien wurden Magnesium- und Natriumsulfat aus dem See gewonnen. Verwendet wurden die Salze damals wohl nur für medizinische Zwecke.

Mit der fortschreitenden Abnahme der Epsonlager übernahmen die Engländer die von den Spaniern nur in geringem Maße betriebene Ausbeutung des Sees, da in England großer Bedarf an Magnesiumsulfat herrschte und England nicht von dem deutschen Kieserit abhängig sein wollte; zudem mußte der Kieserit erst einer Aufbereitung unterworfen werden, während das Magnesiumsulfat aus dem Higuerasee direkt im Reinheitsgrad von 98,5% erhalten wurde. Später ging das Unternehmen jedoch wieder in den Besitz von Spaniern über.

Von dieser Zeit ab änderte sich die Sachlage. Das erhaltene Magnesiumsulfat war von größter Reinheit, auch machte sich der Zollschutz bemerkbar. Der Verbrauch in Spanien nahm zu, und schließlich wurde Magnesiumsulfat auch noch nach England und Frankreich ausgeführt.

Aus dem Mangel an Magnesiumcarbonat während des Krieges, das vorher vollständig aus dem Auslande bezogen wurde, ergab sich ein neuer Verwendungszweck für das Magnesiumsulfat; durch doppelte Umsetzung mit Soda wurde es in Magnesiumcarbonat übergeführt.

Der Gehalt des Sees an Salzen wird wie folgt geschätzt:

	t
Magnesiumsulfat	10 550 000
Natriumsulfat	4 100 000
Natriumchlorid	3 250 000
Insgesamt:	17 900 000

Außer dem Magnesiumsulfat erscheint auch die Gewinnung des Natriumsulfats rentabel. Durch moderne Extraktions- und Kristallisationsverfahren würden sich die Ausbeuten wesentlich erhöhen lassen. (195)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Lage der Zinkweiß-Industrie.** Zu dem unter der Ueberschrift „Die Lage der Zinkweiß-Industrie" in Nr. 1 und 2 der „Chemischen Industrie" 1927 veröffentlichten Aufsatz teilt uns Herr Dr. Franz Meyer in Heidelberg folgendes über das Erzzinkweiß, das von der New Jersey Zinc Company aus den Erzen der Franklin-Grube hergestellt wird, mit: „Wenn im zweiten Absatz gesagt wird: „Die Folge dieser direkten Verarbeitung (von Franklinit auf Zinkoxyd) ist ein größerer oder geringerer Gehalt an fremden Bestandteilen, insbesondere Bleioxyd und Bleisulfat, der für das ‚Erzzinkweiß' charakteristisch ist", so trifft dies für Zinkweiß aus Franklinit keineswegs zu, da die Erze aus den der New Jersey Zinc Company gehörigen Gruben in Franklin Furnace im Staate New Jersey kein Blei enthalten. Das Erz wird bekanntlich auf Wetherill, magnetischen Scheidern in Willemit, Franklinit und Gangart getrennt. Der erstere wird auf bleifreies Sterlingszink verhüttet, das ohne Raffination über 99,9% Zink enthält und wegen seiner Reinheit besonders für die Herstellung von Messingblechen geschätzt wird, während der Franklinit auf dem Wetherill-Rost zu Zinkweiß verblasen wird. Die eisen- und manganhaltigen Rückstände werden auf Spiegeleisen verschmolzen." (617)

Herstellung von Ruß. Während die Rußproduktion in Louisiana eingeschränkt werden muß, scheint dieser Industrie in Utah bereits eine weitere Entwicklungsmöglichkeit geboten zu sein. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" meldet, hat die Regierung sich mit einer Ausbeutung von 2650 Acres Land des „Cisco Dome Gasfield" einverstanden erklärt, und da sich das dortige Gas besonders gut zur Rußgewinnung eignen soll, beabsichtigt man die Errichtung von Rußfabriken. Die Vorkommen sind von der „Crystal Carbon Corporation", einer Tochtergesellschaft der „United Carbon Company", gepachtet worden. In den Pachtbedingungen ist bestimmt, daß, wenn nach zehn Jahren ein Bedarf nach Gas für technische und sonstige Zwecke vorliegt, das Gas als solches abgegeben werden muß. Falls der Gasolingehalt des Naturgases auf über eine halbe Gallone in 1000 Kubikfuß steigt, ist die Rußgesellschaft gezwungen, dasselbe zu extrahieren und der Regierung dafür eine besondere Abgabe zu zahlen. (314)

Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Vor kurzem fand eine Tagung der Mitglieder der „American Pharmaceutical Manufacturers' Association" statt, die hauptsächlich den Zweck verfolgte, über die Herabsetzung der Produktionskosten zu beraten und die Katalogisierung zu vereinfachen.

Mr. Hiles von den „Abbot Laboratories" erklärte ein vollständiges System der Kostenberechnung für die Produzenten pharmazeutischer Artikel und berichtete, daß die „American Drug Manufacturers Association" in Kürze ein Handbuch über diese Frage veröffentlichen werde.

Mr. Cain, Präsident der „Swan-Myers Comp." in Indianapolis berichtete über die Tätigkeit des Normungsausschusses.

Um eine größere Vereinheitlichung der Bezeichnungen in der gesamten Industrie zu erzielen, empfahl er, daß die „American Pharmaceutical Manufacturers' Association" die von der „American Drug Manufacturers' Association" veröffentlichte Liste der Einheitsbezeichnungen ebenfalls annehmen möge. Die Versammlung stimmte dem zu, einige Bezeichnungen wurden jedoch gestrichen; für diese sollen neue Einheitsnamen gesucht werden. (307)

Anteil an der Weltausfuhr von Chemikalien. Mr. F. W. Delahanty, der beim amerikanischen Handelsdepartement als Spezialist für Chemikalien gilt, hat, wie „Moniteur Officiel" berichtet, kürzlich erklärt, daß die Vereinigten Staaten auf den Weltmärkten für chemische Produkte nicht den Platz einnehmen, der ihnen ihrer Bedeutung gemäß zukäme. Die Vereinigten Staaten führen nicht mehr als 7% ihrer chemischen Produktion aus, während die anderen wichtigen Produktionsländer 15—20% ihrer chemischen Produktion ausführen.

Digitized by Google

Die gesamte Weltausfuhr von chemischen Produkten beträgt etwa 1 Milliarde $. Der Anteil der Vereinigten Staaten hieran beträgt nur ein Sechstel; bei einer Produktion von 2,25 Milliarden $ werden nur für 160 Millionen $ (etwa 7 %) chemische Produkte ausgeführt. Die chemische Industrie Amerikas nimmt heute eine sehr beachtliche Stellung ein. Die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland und Frankreich liefern zusammen 60 % der Weltausfuhr von chemischen Produkten. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten übersteige die Ausfuhr Großbritanniens um 12 Millionen $, die Ausfuhr Deutschlands um 22 Millionen $ und die Ausfuhr Frankreichs um etwa 31 Millionen $.

Die folgende Zusammenstellung enthält die chemischen Produkte, nach ihrer Bedeutung geordnet, mit Angabe der Weltausfuhr und der amerikanischen Anteile.

	Weltausfuhr in Millionen $	Anteil der Ver. Staaten
Chemisch-technische Produkte . . .	300	11 %
Düngemittel	130	14 %
Teerprodukte	115	10 %
Chemisch-pharmazeutische Produkte .	100	22 %
Anstrichfarben und Lacke	100	19 %
Produkte für die Parfümerie	50	16 %
Chemische Produkte für die Marine .	40	80 %
Zündhölzer und Sprengmittel	40	10 %
Schießbaumwolle	20	13 %

(322)

Canada. **Gewinnung von Kobalt.** Die folgenden Ausführungen sind einem vom „Mon. Officiel" veröffentlichten Bericht des französischen Handelskommissars in Canada entnommen.

Canada steht unter den verschiedenen Ländern der Welt, in denen Kobalt gewonnen wird, an erster Stelle, und alles scheint darauf hinzuweisen, daß es auch während der nächsten Jahre seine Stellung behaupten wird. Mit Hilfe der neu entdeckten und ausgenutzten Vorkommen konnte die canadische Kobaltproduktion in unveränderter Höhe aufrechterhalten bleiben, obwohl es im Jahre 1923 den Anschein hatte, daß ein schneller Niedergang bevorstand.

Die einzigen ausbeutbaren Kobaltvorkommen in Canada finden sich in der Provinz Ontario in den Bezirken Tennis calling und Sudbury. Die sonst noch bekannten Vorkommen, auch die in Britisch-Columbien, können sich mit den canadischen nicht messen.

Die in Ontario geförderten Erze besitzen einen Kobaltgehalt von 7—10%, hauptsächlich werden sie aber wegen ihres Silbergehaltes verarbeitet. Daneben findet sich noch Nickel. Das Kobalt findet in der canadischen Industrie Aufnahme, und zwar in der Metallurgie, bei der Herstellung von Mineralfarben, bei der Tintenfabrikation, in der keramischen Industrie, in der Galvanoplastik und zur Herstellung von Thermoelementen.

Einige Raffinerien verkaufen das Kobalt als Carbonat oder Sulfat, im allgemeinen wird es aber als Metall oder als Oxyd angeboten. Das Metall kostete im Jahre 1925 etwa 2,50 bis 2,75 $ per lb., das Oxyd etwa 2,25 bis 2,50 $ per lb.

Die Produktion von Kobalt entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Menge in lbs.	Wert in 1000 $
1922	570	1852
1923	888	1531
1924	949	1682
1925	1116	2329

Trotz der Entdeckung bedeutender Kobaltvorkommen in Afrika konnte die canadische Produktion ständig gesteigert werden, da sich die Nachfrage in Europa gut entwickelt hat.

Die Ausfuhr von Kobalt, Kobaltlegierungen und Kobaltsalzen aus Canada entwickelte sich seit 1923 wie folgt:

Kobaltlegierungen:

	1923	1924	1925
Menge in 1000 lbs. . . .	0,4	2,3	17
Wert in 1000 $	2	11,9	40,8

Kobaltmetall:

	1923	1924	1925
Menge in 1000 lbs. . . .	240	170	293
Wert in 1000 $	572	382	661

Kobaltoxyd und Kobaltsalze:

	1923	1924	1925
Menge in 1000 lbs. . . .	486	491	644
Wert in 1000 $	887	908	1166

Kobalt wurde nach Canada zum letzten Male im Jahre 1923 eingeführt, seitdem fand keine Einfuhr mehr statt.

Wie wir „Chemical Trade Journal" weiter entnehmen, liegen Nachrichten vor, daß die „Union Minière du Haut Katanga" mit den canadischen Kobaltproduzenten Verhandlungen geführt hat, die vor kurzem zum Abschluß gekommen sind. Das Abkommen soll eine gemeinsame Verkaufsorganisation für Kobalt und Kobaltverbindungen bezwecken. (291)

Algier. **Versteigerung des Djebel-Onk-Phosphatbergwerks.** Wie „Chemical Age" mitteilt, hat die algerische Regierung angekündigt, daß das Phosphatbergwerk in Djebel Onk in der Provinz Constantine versteigert werden soll. Das Bergwerk liegt 80 km südlich von Tebessa und 200 km vom Golf von Gabes und 300 km vom Hafen Bone entfernt. Die Mächtigkeit des Lagers schwankt zwischen 30 und 80 m; es erstreckt sich über 10 km. Die Menge der abbaufähigen Phosphate beträgt 1 Million t, der Phosphatgehalt 66—72%. Die Versteigerung findet am 1. April statt. (693)

Französisch-Westafrika. **Anstrichfarben und Lacke.** Unter den nach Französisch-Westafrika eingeführten chemischen Erzeugnissen zeigen vor allen Dingen die Anstrichfarben eine ständige Steigerung während der letzten Jahre. Während die Einfuhr von Farben und Lacken sich nach „La Revue des Produits Chimiques" im Jahre 1923 auf 469 000 kg belief, stieg sie 1924 auf 503 000 kg und im Jahre 1925 auf 608 000 kg. Der Wert stieg von 1,78 Millionen frs. auf 2,28 Mill. frs. und auf 3,10 Mill. frs.

Senegal verbraucht den Hauptteil von Farben aller Art. Die Einfuhr von mit Oel angeriebenen Farben betrug im Jahre 1925 209 000 kg, nach der Elfenbeinküste wurden 35 000 kg geliefert, nach Französisch-Guinea 24 400 kg, nach Dahomey 19 400 kg und nach dem Sudan 5700 kg, insgesamt 294 000 kg.

An zweiter Stelle in der Einfuhr von Farben nach Französisch-Westafrika steht Ultramarin mit einer Menge von 185 700 kg. Der größte Teil ging nach Senegal und Dahomey, ersteres erhielt 140 000 kg, letzteres 24 300 kg.

Die gesamte Einfuhr von Ocker belief sich auf 35 500 kg, davon gingen 25 600 kg nach Senegal, 7000 kg nach Dahomey, 2100 kg nach Guinea, der Rest nach der Elfenbeinküste und dem Sudan. Die Eingeborenen benutzen auch häufig den in den dortigen Ländern vorkommenden natürlichen Ocker.

Lacke, spritlösliche oder Oellacke, werden in Französisch-Westafrika nur wenig gebraucht. Die Einfuhr belief sich 1925 auf 11 800 kg, darunter 2500 kg Spirituslacke. Senegal ist mit 8800 kg der bedeutendste Verbraucher, es folgt Dahomey mit einer Einfuhr von 1500 kg, Guinea mit 815 kg, der Sudan mit 550 kg und die Elfenbeinküste mit 175 kg.

Der Verbrauch von Ruß belief sich in Senegal auf 5460 kg, in Dahomey auf 2260 kg, an der Elfenbeinküste auf 780 kg, im Sudan auf 780 kg und in Guinea auf 500 kg. Die Einfuhr von mit Wasser angeriebenen Farben in Pastenform nach Französisch-Westafrika belief sich 1925 auf 9400 kg, davon 6700 kg nach Senegal und 1900 kg nach dem Sudan. Die Einfuhr von Preußischblau betrug 6100 kg, die Elfenbeinküste verbrauchte davon 2600 kg, Senegal 1700 kg, der Sudan 1250 kg.

Der bedeutendste Lieferant der genannten Erzeugnisse ist Frankreich. Von der Gesamteinfuhr in Höhe von 608 000 kg lieferte es rund 580 000 kg; der Rest stammt hauptsächlich aus Großbritannien, Belgien, Italien und Deutschland. Dem Wert nach lieferte Großbritannien 56 % der Einfuhr aus nichtfranzösischen Ländern. Die restlichen 44% verteilen sich wie folgt: Belgien 14 %, Italien und Deutschland je 12 %, und die Vereinigten Staaten, Portugal und die englischen Kolonien zusammen 6 %.

Für die Verzollung bei der Einfuhr 1925 wurden folgende Werte angegeben:

	Wert in 1000 frs.
Angeriebene Farben in Oel	1157
Ultramarin	1119
Preußischblau	81
Lacke	88
Farben, nicht besonders genannt . .	206
Ocker, zubereitet	53
Farben in Pastenform, mit Wasser angerieben	34
Ruß	19

Bei der Einfuhr nach Senegal, Französisch-Guinea oder dem französischen Sudan werden als Zoll erhoben: Für die französischen Erzeugnisse 5% ad val., für die nichtfranzösischen Erzeugnisse 12% ad val. Bei der Einfuhr nach der Elfenbeinküste oder Dahomey beträgt der Einfuhrzoll 10% ad val., gleich welcher Herkunft. Der Wert wird nach dem Fakturenpreis berechnet unter Zuschlag von 25% für die nach dem Kaufabschluß entstandenen Kosten. Als Fakturenpreis gilt der Preis der Ware bei Abgang aus dem Lager (einschließlich Verpackung). (310)

Niederländisch-Indien. **Die Bauxitproduktion.** Dem „Handelsblad" entnehmen wir die nachstehend wiedergegebene Darstellung:

Die neue Fabrik in Moengo ist eine der modernsten Bauxitfabriken der Welt. Sie besitzt eine eigene elektrische Zentrale

Digitized by Google

von 2000 PS und ist in der Lage, maximal 300 000 t Bauxit pro Jahr zu verarbeiten. Es wird jedoch vorläufig nicht beabsichtigt, die Produktion in diesem Umfange zu betreiben. Als Maximum ist zunächst eine Produktion von 200 000 t vorgesehen. Für den Fall, daß später gesteigerte Anforderungen an die Produktion gestellt werden sollten, würde eine unbeträchtliche Erweiterung der Fabrik genügen. Die Fundamente für diese Erweiterungsbauten sind bereits gelegt.

Der Grund dafür, daß die Anlage in Mungo nicht gleich auf ihre volle Leistungsfähigkeit gebracht wird, liegt darin, daß die „Aluminium Company of America", die größte Abnehmerin für Surinam-Bauxit, augenblicklich weit mehr Bauxit auf Lager hat, als die amerikanischen Fabriken verarbeiten können. Eine weitere Aufhäufung von Bauxitvorräten in Amerika könnte zu einer übermäßigen Festlegung von Kapital in Bauxit führen, wodurch auf die Dauer ein unnötiger Zinsverlust verursacht werden würde.

Für das Jahr 1927 ist eine Produktion von 170 000 t vorgesehen. Die erste Verschiffung von aufbereitetem Bauxit im Jahre 1927 sollte im Januar erfolgen.

Zur Beförderung der in Aussicht genommenen Bauxitmengen nach den Vereinigten Staaten werden monatlich etwa sechs Schiffe je 2500 t erforderlich sein.

Sobald Fabrik und Anlagen in Moengo vollständig ausgebaut sein werden, wird der dortige Betrieb wohl endlich einen normalen Charakter annehmen. Die Gesellschaft existiert bereits zehn Jahre in Surinam. Das investierte Kapital beträgt 3½ Mill. Gulden. (303)

Siam. **Förderung der chemischen Industrie durch die Regierung.** „Chem. Trade Journ." berichtet: Vor drei Jahren wurde von der Regierung in Bangkok ein technisches Laboratorium errichtet, dessen Einfluß auf den Handel und die Industrie des Landes sich schon erfolgreich bemerkbar macht. Neben der Untersuchung aller Arten Rohstoffe obliegt dem Laboratorium die Ausarbeitung von Verfahren, die brauchbaren Rohstoffe nutzbar zu machen. Das Hauptbetätigungsgebiet des Laboratoriums umfaßt pflanzliche Drogen und Rauchopium, sowie die Herstellung von Hydnocarpsäureestern zur Leprabehandlung.

Vor zwei Jahren wurden 30 000 Tical zur Errichtung und Ausrüstung eines Ergänzungslaboratoriums bewilligt, das sich hauptsächlich mit der Untersuchung von Drogen, Oelsamen, Gerbstoffen, ätherischen Oelen usw. befassen soll, um die Grundlage für neue Industrien und Ausfuhrmöglichkeiten zu schaffen. Auch Hydnocarpsäureäthylester und Vitaminextrakte zur Behandlung von Beri-Beri sollen in großem Maßstabe hergestellt werden. Die neue Anlage ist im April 1926 fertiggestellt worden und arbeitet bereits zufriedenstellend. (375)

Indochina. **Entdeckung und Förderung von Phosphaten.** Der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." entnehmen wir die Nachricht, daß an verschiedenen Stellen der Kambodscha bedeutende Phosphatlager entdeckt worden sind. Genauere Untersuchungen sollen sofort eingeleitet werden, um die baldige Inangriffnahme der Vorbereitungen zur technischen Ausbeutung der Phosphatlager zu ermöglichen.

Wie derselben Zeitschrift weiterhin zu entnehmen ist, hat der Absatz von Phosphaten durch die „Société Nouvelle des Phosphates du Tonkin" in dem letzten, am 30. September 1926 beendeten Geschäftsjahr im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen, und zwar beträgt die Zunahme im Vergleich zum vorigen Geschäftsjahr ungefähr 25%. Im Geschäftsjahr bis 30. September 1926 wurden 17 743 t verkauft, im vorhergehenden 14 316 t. (270)

China. **Ausfuhr nach Frankreich.** Wie „Moniteur Officiel" berichtet, hat die chinesische Zollverwaltung die folgenden Angaben über die chinesische Ausfuhr veröffentlicht. Es wurden demnach im Jahre 1925 nach Frankreich ausgeführt:

Warenbezeichnung:	Wert in Haikwan Taels:
Albumin und Eigelb	779 966
Antimon	576 343
Wolfram	236 000
Moschus	490 715

(382)

Japan. **Aus der Farbstoffindustrie.** „Chemical Age" berichtet: Im letzten Jahre war die von der japanischen Regierung für die Gewährung von Subsidien an die Japan Dyestuffs Manufacturing Co., Ltd., festgesetzte Zeit abgelaufen. Die Gesellschaft war nicht in der Lage, den Betrieb ohne diese Unterstützung weiterzuführen, entschloß sich aber doch dazu, als sich die Regierung bereit erklärte, die Gesellschaft direkt oder indirekt zu unterstützen.

Nach der Revision des Einfuhrzolltarifs sind die Erzeugnisse der Gesellschaft um 20—50 % im Preise gestiegen. Im August 1926 wurde ein Abkommen über den Verkauf der Erzeugnisse geschlossen, und jetzt arbeitet die Gesellschaft mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit. In dem Ende September 1926 abgeschlossenen Halbjahre sollen bessere Ergebnisse erzielt worden sein als in dem vorhergehenden Halbjahre.

Die Nippon Senryo Kaisha stellt jetzt 7 Farbstoffe mit Hilfe staatlicher Subsidien her. Im März stellte diese Gesellschaft zum ersten Male Chinolingelb her und hat seitdem folgende Subsidien für die 7 Farbstoffe erhalten:

Name der Farbstoffe	Hergest. Menge kg	Erhalt. Subsidien Yen
Chinolingelb	6 500	60 799
Safranin T	3 300	33 600
Naphthol AS	4 000	56 133
Direktschwarz BH	5 000	18 942
Direktviolett	1 300	3 564
Chromierschwarz F	11 000	50 592
Rhodamin G	150	1 487

Von den genannten Farbstoffen lieferte Chinolingelb die zufriedenstellendsten Resultate; die Herstellung von Chinolingelb wird sich vielleicht auch noch rentieren, wenn die nächsten sechs Monate, für die noch Subsidien für diesen Farbstoff gezahlt werden, abgelaufen sind. Naphthol AS, Direktschwarz BH, Direktviolett und Rhodamin G sollen mit Hilfe der Hälfte der gegenwärtig gezahlten Subsidien hergestellt werden können.

Der Subsidienfonds von 800 000 Yen sollte für 6 Jahre ausreichen. Man rechnet jetzt damit, daß die volle Produktion bereits in 3 statt in 5 Jahren erreicht ist. Falls dieses gelingt, soll der dann verbleibende Ueberschuß des Subsidienfonds zur Herstellung von 5 oder 6 anderen, von der japanischen Regierung zu bezeichnenden Farbstoffen verwendet werden. (659)

Brit. Malayen-Staaten. **Chemikalienhandel Januar bis September 1926.** „Chemical Trade Journ." berichtet: Der Gesamtwert der in den ersten neun Monaten 1926 nach den Britischen Malayenstaaten eingeführten Chemikalien, Arzneimittel und Farben betrug 1 714 908 £ gegenüber 1 323 390 £ in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Der Gesamtwert der Einfuhr von Fetten, Oelen und Harzen betrug in den ersten neun Monaten 1926 9 465 879 £ gegenüber 8 726 202 £ in der Zeit von Januar bis September 1925. Die Steigerung beträgt für die erste Gruppe 30% und für die zweite Gruppe 41%. (374)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Dr. von Wirkner, Vorstandsmitglied der Actien-Gesellschaft für Chemische Industrie in Gelsenkirchen-Schalke, feiert am 1. März d. J. sein 25jähriges Dienstjubiläum. (657)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Artifex Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stellingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 1. 2. 1927 eingetragen: Auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 28. 12. 1926 ist das Stammkapital um 54 000 M. erhöht. Das Stammkapital beträgt 60 000 M.

Herforder Wachsfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln. Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 2. 1927 eingetragen: Dr. Julius Flechtheim ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Direktor Andries Born in Leverkusen, Direktor Dr. jur. Rudolf Schmidt in Köln.

Chemische Industrie Phoenix Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 2. 1927 eingetragen: An Stelle des verstorbenen Geschäftsführers O. R. G. Braemer ist Siegfried Adolf Koopmann, Kaufmann, zu Hamburg, gemäß § 29 BGB. gerichtsseitig zum Geschäftsführer bestellt worden.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin mit Zweigniederlassung in Köln** unter der Firma **Koholyt Aktiengesellschaft Abteilung Rheinische Elektrowerke.** In das Handelsregister

Digitized by Google

des Amtsgerichts Köln ist am 8. 2. 1927 eingetragen: Charles Snelling, Generaldirektor, Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Zweigniederlassung Pforzheim in Pforzheim mit Hauptsitz in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 7. 1. 1927 ist die Satzung in § 17 Abs. 1 (Hinterlegung der Aktien zwecks Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung) abgeändert worden. Die Vorstandsmitglieder Professor Dr. Friedrich Kerschbaum, Hermann Winkler und Hermann Schmidt-Fellner sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Düngerfabrik Harlingerode Hans Ludwig, Harlingerode. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 9. 2. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Freden besteht nicht mehr.

Schaufler & Faiß, Kunstdüngerhandlung, Sitz: **Reutlingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reutlingen ist am 10. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom 31. 1. 1926 aufgelöst. Liquidator: Fritz Kurr, öffentlicher Notar, hier.

H. Bollmann & Sohn, Lübeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 8. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Lübecker Dachpappenfabrik H. Bollmann & Sohn.**

Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 2. 1927 eingetragen: Stellvertretendes Vorstandsmitglied Adolf Herguth gelöscht. Prokura des Dr. Hans Schwarz gelöscht.

Deutsche Chemische Werke Victoria G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 2. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

W. C. Heraeus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hanau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 9. 2. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. 1. 1927 ist das Stammkapital um 750 000 M. auf 6 000 000 M. erhöht. § 3 der Satzung ist geändert. Es sind 2500 neue Geschäftsanteile von 300 M. gebildet.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1927 die von der Generalversammlung am 7. 1. 1927 beschlossene Satzungsänderung eingetragen.

D. K. G. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Ingenieur Olaf Knoph.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 2. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt an Dr. Hermann Oppenheimer mit der Befugnis, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Geschäftsführer zu vertreten.

Norddeutsche Affinerie, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 2. 1927 eingetragen: Dipl.-Ing. P. E. Kirmse ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

Johann Maria Farina gegenüber dem Elogiusplatz, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 2. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. Otto Buchholz ist durch Tod erloschen.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 2. 1927 eingetragen: Dr. Hermann Oppenheimer, Oranienburg, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung Köln, Sitz: **Triebes i. Th.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 2. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Köln ist aufgehoben.

Gasglühlicht-Gesellschaft I. & G. Mücke & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 2. 1927 eingetragen: Salman Berlin ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Hugo Böttcher in Berlin-Schöneberg ist zum Geschäftsführer bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung in Berlin, Hauptniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 2. 1927 eingetragen: Die Prokuren für Friedrich Büller, Jean Gebhard, Wilhelm Gerhart und Paul Schubert sind erloschen. Es sind nachstehende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Alfred Otto Bäurle von Mannheim nach Frankfurt a. M., Friedrich Göhring von Halle a. d. S. nach Neurössen, Dr. Otto Hansmann von Berlin nach Frankfurt a. M., Friedrich Horstmann von Mannheim nach Frankfurt a. M., Dr. Max Ilgner von Frankfurt a. M. nach Berlin, Dr. Walter Lenger von Wolfen nach Leverkusen, Fritz Müller von Uerdingen a. Niederrhein nach Mannheim, Dr. Julius Rath von Offenbach a. M. nach Frankfurt a. M., Hans Schlegel von Berlin nach Frankfurt a. M.; Dr. Oscar Michel, Adalbert Prölß und Arthur Krell sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Das Vorstandsmitglied Fritz Nobbe wohnt jetzt in Köln.

Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Ahnsen bei Bückeburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg ist am 14. 2. 1927 eingetragen: Die außerordentliche Generalversammlung vom 3. 12. 1924 hat die Umstellung des Grundkapitals von 22 000 000 Papiermark auf 220 000 Goldmark (jetzt Reichsmark) beschlossen. Weiter hat die ordentliche Generalversammlung vom 30. 1. 1926 zum Zwecke der Beseitigung der Unterbilanz die Herabsetzung des Grundkapitals von 220 000 M. auf 55 000 M. beschlossen. Die Umstellung und die Herabsetzung des Grundkapitals sind durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 55 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Theo Klevinghaus, Chemische Fabrik in Düren. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren i. Rhld. ist am 14. 2. 1927 eingetragen: Der bisherige Firmeninhaber Theodor Klevinghaus in Düren ist verstorben. Das Geschäft wird von: 1. Witwe Theodor Klevinghaus in Düren, 2. Hubert Klevinghaus, Kaufmann, in Düren, unter der bisherigen Firma fortgesetzt in offener Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1925. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter nur gemeinschaftlich berechtigt. Die Prokura der Ehefrau Theodor Klevinghaus ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Acetylen und Sauerstoff, Sitz: **Halle a. d. S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 14. 2. 1927 eingetragen: Die Firma soll auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 im Register gelöscht werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird eine Frist von vier Wochen bestimmt.

„Grünrapp" Kitt- und Farbenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 2. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 12. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Dr. Gerschon Posniak und Franz Strauß sind Liquidatoren.

„Merkur" Chemisch-Technische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 2. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 45 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 7. 10. 1926 und 14. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Fabrik Elastischer Glühkörper Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 2. 1927 eingetragen: Prokuristen: Simon Gurewitz in Spandau, Anna Teschner in Berlin-Schöneberg. Sie vertreten gemeinschaftlich.

Emsa Parfümerie & Seifen-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§ 16 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, (RGBl. S. 248). Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer.

Digitized by Google

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A. G. Verkaufskontor Kommanditgesellschaft Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 8. 2. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Peter Alfred Dauber zu Berlin ist in der Weise Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Zeichnungsberechtigten die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Werke Grenzach, Aktiengesellschaft, Sitz: **Grenzach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 14. 2. 1927 eingetragen: Dr. Adolf Grün, Direktor in Grenzach, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Abteilung Nürnberg vorm. H. Utendoerffer, Sitz: **Nürnberg, Hauptniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 11. 2. 1927 eingetragen: Dr. Julius Flechtheim ist aus dem Vorstand ausgeschieden; als neue Vorstandsmitglieder wurden bestellt die Direktoren Andries Born zu Leverkusen und Dr. jur. Rudolf Schmidt in Köln. Die Prokuren des Wilhelm Kill und Wilhelm Cramer sind erloschen.

Bayerische Graphitwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Erlau bei Passau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Passau ist am 15. 2. 1927 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 28. 12. 1926 wurde die Umstellung des Stammkapitals auf 3000 M. beschlossen und die §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert. Die Umstellung ist durchgeführt. Weiterer Geschäftsführer: Wilhelm Nitz, Direktor in Niederwalluf a. Rh. Der Geschäftsführer Dr. Hermann Brockhues hat nunmehr Einzelvertretungsbefugnis.

Meyco-Werke, Aktien-Gesellschaft, Parfümerie- und Seifenfabrik, Hannover-Linden, Leinaustraße 27. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 11. 2. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Justizrat Stockfisch in Hannover wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 19. 3. 1927. Erste Gläubigerversammlung am 9. 3. 1927, vormittags 10 Uhr, Prüfungstermin am 30. 3. 1927, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. 3. 1927.

„Kaa-Pee", Fabrik für Klebstoffe und Pflanzenleim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover, Georgstraße 20. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 11. 2. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge des Schlußtermins aufgehoben wird.

Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Nürnberg,** Sulzbacher Straße 11, nun Adlerstraße 11, **Zweigbetriebe: Neumarkt i. O., Parsberg i. O.** und **Kloster Lechfeld.** Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Nürnberg macht bekannt, daß unterm 12. 2. 1927 die Geschäftsaufsicht der Firma als durch rechtskräftigen Zwangsvergleich beendet aufgehoben ist.

Bayrol Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Leopoldstraße 200. Die Firma ist am 12. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 31. 1. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art sowie die Beteiligung an Unternehmungen aller Art. Stammkapital: 50 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt, der Geschäftsführer Heinz Pohl ist allein vertretungsberechtigt.

Chemisch-Technische Fabrik Gold-Cap-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Vlotho. Die Firma ist am 11. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Vlotho eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Georg Bodenstab in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 2. 1927 festgestellt.

Chemische Melagol Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz der zuvor Aktiengesellschaft für Chemiewerte firmierenden Gesellschaft von Mainz verlegt ist. Die Firma ist am 9. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Unternehmungen der chemischen Industrie, ferner der Handel mit chemischen Erzeugnissen aller Art und die Herstellung von solchen. Grundkapital: 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 11. 1923 festgestellt und am 24. 1. 1925 und 31. 7. 1926 geändert. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 7. 1926 aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt Kaufmann Alfred Grumbach, Berlin-Lichtenberg. (686)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 16. Februar 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 59*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 0/0/3 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 32
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 29
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl. 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 7/5/0
Bariumchlorid 8/15/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 35
Bleinitrat 39/10/0
Bleiweiß (ausländ.) 33
Bleizucker (weiß) 44
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/2½ (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 3/5/0*
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 40/10/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 70*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/6 (lb.)
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 18/10/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3⅛ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/15/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/3 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 10**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19
Natriumperborat 0/0/10 (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (konzentr., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3⅞ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/5/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0
Salmiak (firsts, subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 25*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Tannin (comm., 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 51
Weinsäure 0/0/11¾
Soda (calc., 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/7—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 9/6
Amidopyrin 11/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/11—2/0
Bromnatrium 2/2—2/3
Calomel 5/3—5/5
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3 bis 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulv.) 1/9½—1/10½
Phenacetin 3/9—4/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/5
Salol 3/0—3/3
Sublimat (in Stücken) 4/3
Sublimat (Pulver) 4/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

Holland (Amsterdam), 16. Februar 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 69.50—72
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,25—14,75
Anilinöl 77,50—80
Anilinsalz 75—78
Antichlor 9—10,25
Arsenik (weißer) 22—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 176—182
Benzoësäure 180—200
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 68—69,50
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 51,50—53,75
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 165—170
Carbolsäure (40%) 56—60
Chlorbarium 10,50—11
Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25
Chlorkalk 8,75—9,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16,25—17,50
Citronensäure 152,50—157,50
Eisenvitriol 4,25—5,20
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 24—25,75
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,80—3,30
Glycerin (2 mal raff.) 128—138
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 73—78
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 25,90—27
Litophone (Rotsiegel) 21,50—23,00
Milchsäure (50% vol.) 36—39
Morphium —
Natriumbicarbonat 10,50—11,75
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,60—11,25
Natronblutlaugensalz (gelbes) 29—34
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 29,75—31
Phosphorsäure (s.G.1,50) 37,50-39,50
Rhodanammonium 125—140
Salycilsäure 105—110
Salmiak (krist.) 22—23,50
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,80—2,45
Schwefelkohlenstoff 19—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,25—12
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 117,50—122,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Digitized by Google

Italien (Mailand), Mitte Februar 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 975
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900
Alkohol (vergällt, 94%) 430
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 950
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 380
Ammonium, kohlens. (Pulver) 440
Ammoniumperchlorat 1050
Ammonsulfat (20—21%) 145
Aetzkali (88—92%) 350
Aetznatron (70—72%) 170
Aetznatron (76—78%) 198
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 375
Bleiglätte 450
Bleiweiß 460
Borax (99%, krist.) 400
Borax (Pulver) 415
Borsäure (rein, große Schuppen) 650
Borsäure (krist.) 590
Brechweinstein 940
Calciumcarbid 142
Chlorbarium (krist.) 165
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 71
Chlorkalk (100—105) 103
Chlorkalk (110—115) 112
Chlormagnesium (geschmolzen) 88
Chromalaun 240
Dextrin (gelb) 340
Dextrin (weiß) 350
Eisessig (98—99%) 1230
Eisenmennige (inländisch) 140
Eisenmennige (ausländisch) 185
Eisenoxydul (schwarz) 70
Essigsäure (40%, techn.) 305
Flußsäure (50%, techn.) 540
Formaldehyd (40%) 565

Gerbstoffe:
- Steineichelohe (toskanisch) 40—45
- Myrobalanen 99
- Valonea (Smyrna 1a) 114
- Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 121
- Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 313

Glaubersalz (techn., krist.) 41
Glaubersalz (entwässert) 60
Glycerin (techn., 28° Bé) 1020
Glycerin (rein, 28° Bé) 1310
Kaliumbichromat 560
Kaliumchlorat (techn.) 410
Kaliumchlorat (rein) 460
Kaliummetabisulfit 470
Kaliumnitrat (rein, 99%) 288
Kaliumpermanganat (techn.) 515
Kalk, citronensaurer 500
Kalkstickstoff (15—16%) 127
Campher (raff.) 45 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 760
Carbolsäure (flüssig, 95%) 370
Knochenkohle (Ia) 780
Knochenkohle (IIa) 290
Kupfervitriol (98—99%) 265
Lithopone (30%, inländ.) 280
Lithopone (ausländ.) 300
Magnesia (citronensaure) 1200
Magnesia (schwefelsaure, krist.) 60
Mannit 60 (kg)
Mennige 475
Milchsäure (50%) 390
Naphthalin (weiß, Schuppen) 165
Nahthalin (chem. rein) 540
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 238
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 68
Natriumphosphat 168
Natriumnitrat (roh) 148
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 197
Natriumbicarbonat 165
Natriumnitrit (96—98%) 300
Natriumhyposulfit 134
Oele, flüchtige:
- Bergamottöl 335 (kg)
- Bittermandelöl 180 (kg)
- Mandarinenöl 390 (kg)
- Orangenöl 115 (kg)
- Rosmarinöl 21 (kg)
- Salbeiöl 43 (kg)
- Citronenöl 110 (kg)

Oxalsäure (krist.) 350
Ruß (inländ.) 190
Ruß (ausländ.) 400—700
Salmiak (klein krist.) 270
Salmiak (Stücke) 490
Salmiakgeist (18° Bé) 200
Salicylsäure 21 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 196
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 286
Schwefelkohlenstoff 250
Schwefelnatrium (60—62%) 185
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde (schwefelsaure) 85
Ultramarin 700—1000
Wasserglas (38—40° Bé) 48
Wasserglas (Stücke) 78
Weinhefe (28% Weinsäure) 124
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 392
Weinstein (raff., 98—99%) 880
Weinsäure (krist., bleifrei) 1170
Zink (schwefelsaures, krist.) 150
Zinkstaub 560
Zinkweiß (inländ.) 440
Zinkweiß (ausländ.) 460
Citronensäure (krist., bleifrei) 1480
Zinnober 58 (kg).

Oesterreich (Wien), 18. Februar 1927. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) Schw. Fr. 85
Aetznatron (128—130, Solvay) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,30 $
Bleiglätte (B. B. U.) 143
Bleiweiß (chem. rein) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 22
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 150
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 74
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 130
Pottasche (96—98) 95
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32.50
Soda, (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 210
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 420

Tschechoslowakei (Prag), 17. Februar 1927. Preise in čKr. per 1 kg (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910/12, franko Station, exkl. Verp.) 4,15
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,50
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,75
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,45
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 5
Glaubersalz 0,80
Menthol (japan., krist.) 360
Natriumbicarbonat (B.) 3,10
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,40
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,40

(683)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 2. 27	16. 2. 27	Aktien	23. 2 27	16. 2. 27
Byk-Guldenw.	110,—	118,—	Köln-Rottweil	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Linde's Eismasch.	193,—	202,—
„ Grünau	112,25	119 7/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	135,50	144,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Milch & Co.	87,25	90,—	Oberschl. Koksw.	135,—	147,75
„ Gelsenk.	116,—	127,75	Rasquin, Farbw.	104,75	97,—
„ W. Albert	171 25	188,—	Rh.-W. Sprengst.	116,25	124,—
„ W.Brockhues	107,75	119,75	Rhen. Verein ch. F.	74 1/8	79,50
Concordia chem. F.	103,—	111 7 8	J. D. Riedel	110,—	116,—
Dynamit Nobel	154,—	162,75	Rütgerswerke	133.—	143,—
Egestorff, Salzw.	107,75	117,—	H. Scheidemandel	37 3/8	37,—
Fahlberg, List	137,75	145 7/8	Schering, Chem.	237,—	246,50
I. G. Farbenindustr.	312,50	330,—	Sprengst. Carb.	100 1/8	100 1/8
Gehe & Co.	107,25	106,75	Staßfurter Chem.	79, -	82,—
Th. Goldschmidt	150,—	163,25	Thür Bleiweißf.	86.75	90,—
Harkort Bergw.	59,—	62,50	Union Chem. Fabr.	95,—	99,50
Heine & Co.	81,—	89,75	Ver. chem. Wk. Chl.	211 50	217,—
Jeserich Asphalt	165,—	178,—	„ Glanzstoff F.	532,—	564,—
C. A. F. Kahlbaum	245,—	240,—	„ Ultramarinfabr.	168,—	172,50

Devisen	23. 2. 27	19. 2. 27	Devisen	23. 2 27	19. 2. 27
Argentinien	1,767	1,760	Italien	18,47	18,52
Kanada	4 211	4.212	Jugoslawien	7,409	7.41
Japan	2,060	2,061	Dänemark	112,45	112.45
Aegypten	20 992	20,990	Portugal	21.570	21.570
Türkei	2,150	2,153	Norwegen	109.48	108,48
England	20,460	20.462	Frankreich	16,515	16.525
Ver. Staaten	4.2185	4 2185	Tschechoslowakei	12,496	12.496
Brasilien	0,499	0.498	Schweiz	81 135	81.14
Uruguay	4,260	4,260	Bulgarien	3,050	3,050
Holland	168,93	168 85	Spanien	71,05	71,—
Griechenland	5 48	5,50	Schweden	112.59	112 59
Belgien	58 67	58,66	Oesterreich	59,42	59,38
Danzig	81,80	81 51	Ungarn	73,74	73,78
Finnland	10,624	10,62	Rumänien	2,61	2,57

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.) (Dt. Reichsanzeiger Nr. 36 vom 12. 2. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,09
Lettland	100 Lat	80,99	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,13
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,51	Shanghai	100 Tael (Silb.)	259,11
Luxemburg	500 Francs	58,62	Argentinien	100 Goldpeso	395,82
Polen	100 Zloty	46,74	Chile	100 Peso	51,57
Rußland	1 Tscherwonez	21,72	Mexiko	100 Peso	197,87
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,73	Peru	1 peruan. Pfund	15,40
			Uruguay	1 Peso	4,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	23. 2. 27	16. 2. 27
Elektrolytkupfer	126 1/4	125 1/2
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	56—57	56 1/2—57 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	115—120	125—130
Silber in Barren per 1 kg	79 1/2—80 1/2	79—80

(695

Versammlungskalender

1. März: C. Erdmann, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Leipzig-Lindenau, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

5. „ Asta-Werke Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Brackwede, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der August Stauch G. m. b. H., Berlin W 35, Am Karlsbad 10.

7. „ Norddeutsche Chemische Fabrik in Harburg/Elbe, G.-V., nachmittags 4 Uhr, in Köln, Elisenstr. 17/19.
Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft, Bremen, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter u. Nationalbank, Bremen-U. 1., Frauenkirchhof 4.

8. „ Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

12. „ Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft, Mainz, G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel, Frankfurt a. M., Wiesenhüttenplatz.
Sauerstoffwerk Werschen Aktiengesellschaft in Oberwerschen, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in der „Harmonie", Zeitz. (687)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 5. MÄRZ 1927 | Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der Markt für Aluminiumsalze in den Vereinigten Staaten.

Aluminiumsalze werden in den Vereinigten Staaten in recht beträchtlichen Mengen hergestellt und verbraucht. Eine eingehende Schilderung dieses Marktes finden wir in „Chemical and Metallurgical Engineering", dem die folgenden Angaben entnommen sind. Der Verfasser der Arbeit ist F. J. Curtis von der „Merrimac Chemical Comp."

Die wichtigsten in der Technik gebrauchten Aluminiumverbindungen sind Aluminiumsulfat, technisch und eisenfrei, Aluminiumchlorid, in Lösung, kristallisiert und wasserfrei, und die Alaune. Am wichtigsten ist Aluminiumsulfat. Es kommt in verschiedenen Qualitäten in den Handel. Außer den gewöhnlichen technischen und eisenfreien Erzeugnissen, die beide 17,5% Tonerde enthalten, gibt es noch den sogenannten „slab alum" mit 15,2% Tonerde; der Hauptunterschied besteht im Wassergehalt.

Aluminiumsulfat ist in Stücken der verschiedensten Größe erhältlich, und zwar von 1—2 Zoll Durchmesser bis zu fein gemahlenen und gesiebten Partikeln. „Slab alum" ist in Stücken von 6×6×18 Zoll im Gewicht von 40 lbs. im Handel.

Die Verwendung von Aluminiumsulfat hängt natürlich vom Geschäftsgang der Verbraucherindustrien ab. Im Jahre 1923 wurden in den Vereinigten Staaten 272400 t, im Jahre 1924 284700 t verbraucht. Neuere Daten stehen nicht zur Verfügung. Die größten Mengen werden zur Wasserreinigung sowie zum Leimen von Papieren verwendet. Der Verbrauch wird wahrscheinlich langsam steigen, da mit zunehmender Bevölkerung die Wasserreinigung immer mehr in Aufnahme kommt. Die Verlegung der Papierfabrikation nach Canada kann jedoch entgegengesetzten Einfluß haben.

Aluminiumsulfat wird auch zur Herstellung von Satinweiß und Farblacken, ferner als Beize in der Färberei und für Saatgut, zum Desodorieren von Mineralölen, zur Gewinnung von Glycerin aus Seifenlaugen und zur Herstellung anderer Aluminiumsalze verbraucht. Auf die Wasserreinigung entfallen etwa 60% des Verbrauchs, auf die Papierleimung etwa 35%.

Der Versand des Aluminiumsulfats erfolgt gewöhnlich in Barrels von 400 lbs. brutto oder 376 lbs. netto oder in Säcken zu 184 lbs. brutto, 182 lbs. netto, für Doppelsäcke 200 lbs. netto.

Der Preis gilt gewöhnlich für einen Tonerdegehalt von 17 bis 17,5% für die gewöhnliche technische oder eisenfreie Qualität und von 15% für „slab alum". Die meisten Verbraucher tätigen die Abschlüsse direkt mit den Produzenten, vielfach, aber nicht immer, in den Herbstmonaten. Seit 1922 entwickelten sich die jährlichen Durchschnittspreise wie folgt:

Jahr	Preis in $ per 100 lbs. technisch	eisenfrei
1922	1,65	2,75
1923	1,50	2,60
1924	1,30	2,25
1925	1,30	1,90
1926	1,40	1,75

Im Jahre 1913 lag der Preis für technisches Aluminiumsulfat bei 0,90 $ per 100 lbs., für eisenfreie Qualität bei 1,25 $ per 100 lbs. Berücksichtigt man, daß 1 $ von 1913 soviel wert ist wie 1,60 $ jetzt, sind die Vorkriegspreise wieder erreicht, ja sogar etwas unterschritten. Der Preis für eisenfreies Aluminiumsulfat ist besonders durch die auswärtige Konkurrenz stark gedrückt.

Eine Veränderung in der Qualität tritt beim Lagern nicht ein, wenn bei der Fabrikation für genügende Alkalität gesorgt wurde und wenn die gelagerten Vorräte vor Feuchtigkeit geschützt werden. Durch Feuchtigkeit wird die Verpackung angegriffen, ferner gehen die Ferroverbindungen in Ferriverbindungen über und bewirken Verfärbungen.

Im Jahre 1923 waren 19 Fabriken zur Herstellung von technischem Tonerdesulfat vorhanden, 1924 vermehrte sich die Zahl dieser Fabriken auf 25. In der gleichen Zeit stieg die Zahl der Betriebe, in welchen die eisenfreie Qualität hergestellt wurde, von fünf auf sieben. Viele dieser Produzenten stellen auch andere Chemikalien her, einige richten jedoch ihre ganze Aufmerksamkeit auf Aluminiumsulfat. Wegen der großen Bedeutung der Schwefelsäure für die Herstellung von Aluminiumsulfat geht die Herstellung beider Erzeugnisse häufig Hand in Hand.

Nach dem „Tariff Information Bureau" der Vereinigten Staaten belief sich die Produktion von Aluminiumsulfat im Jahre 1922 auf 281500 t, im Jahre 1923 auf 289900 t und im Jahre 1924 auf 302200 t. Die Produktion weist eine ständige Steigerung auf; sie entspricht annähernd dem Verbrauch der Vereinigten Staaten. Da zurzeit in Canada noch keine Aluminiumsalze hergestellt werden, sind die Produzenten in den Vereinigten Staaten von der allmählichen Verlegung der Papierfabrikation nach Canada noch wenig betroffen worden, obwohl die europäische Industrie in der letzten Zeit in Canada erhebliche Konkurrenz macht. Die bedeutendsten Herstellungsgebiete in den Vereinigten Staaten sind New York, New Jersey, Cleveland, Illinois, Philadelphia, St. Louis, Albany, Tennessee und Boston.

Das Rohmaterial Bauxit findet sich u. a. in den Vereinigten Staaten, Holländisch- und Britisch-Guayana, Frankreich und Irland. Das in den Vereinigt-Staaten gefundene Material enthält 51—60% Tonerde, 2—3% Eisenoxyd, 4—16% Titanoxyd und Kieselsäure und 25—26% Wasser (chemisch gebunden). Die Produktion von Bauxit in den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1924 auf 346500 long t*), davon stammten 326600 long t aus Arkansas. Gegenüber 1923 war die Produktion um 34% zurückgegangen. 1925 wurden 316500 long t im Werte von 1,99 Mill. $ gewonnen, 296300 long t stammten aus Arkansas.

Bauxit muß in beträchtlichen Mengen eingeführt werden, nahezu die gesamte Einfuhr stammt aus Guayana, von wo im Jahre 1924 202000 long t bezogen wurden. Nach der amtlichen Statistik belief sich die Einfuhr von Bauxit nach den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 auf 353700 long t und während der ersten neun Monate 1926 auf 200800 long t im Werte von 856500 $ gegen 281900 t im Werte von 1,26 Mill. $ in der gleichen Zeit 1925. In der Ausfuhr wird Bauxit neben anderen Aluminiummineralien und Konzentraten geführt. Diese Aus-

*) 1 long t = 1016 kg.

Digitized by Google

fuhr belief sich 1925 auf 78 600 long t und in den ersten drei Quartalen 1926 auf 63 400 long t im Werte von 3,29 Mill. $ gegen 58 500 long t im Werte von 3,01 Mill. $ in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Verbrauch von Bauxit in den Vereinigten Staaten verteilt sich folgendermaßen: 65% werden zur Herstellung von Aluminium verwendet, 16% zur Herstellung von Chemikalien und 19% für Schleifmittel und hochfeuerfeste Stoffe. Der Preis für Bauxit ab Grube betrug nach einem Bericht des Minenamtes im Jahre 1925 5—6,41 $ per t, der von allen Produzenten berichtete Durchschnittspreis lag bei 6,28 $ per t ab Grube. Die Verbraucher dagegen berichteten einen Durchschnittspreis von 12,50 $ per t frei Werk gegen 13 $ im Jahre 1924. Zerkleinerter Bauxit wurde 1925 mit 5,50 bis 8,50 $ per t bezahlt, getrockneter und pulverisierter Bauxit mit 14 $, calcinierter Bauxit mit 19 bis 20 $. Französischer und adriatischer Bauxit wurden cif amerikanischer Hafen mit 4—7 $, Guayana-Bauxit mit 8,50 $ per t angeboten. Rohbauxit ist nach dem Zollgesetz von 1922 mit 1 $ per t zu verzollen, Aluminiumhydrat und gereinigter Bauxit mit 0,5 cents per lb.

Ton wird in den Vereinigten Staaten nur in geringem Umfange als Rohmaterial zur Herstellung von Aluminiumverbindungen und hochfeuerfesten Körpern verwendet. Das eisenfreie Aluminiumsulfat wird aus reinem Aluminiumhydrat hergestellt; für 1924 berichteten die beiden bedeutendsten Produzenten eine Produktion von 5180 t.

Seit dem Kriege sind die auswärtigen Produzenten wieder auf dem amerikanischen Markte hauptsächlich mit dem eisenfreien Erzeugnis erschienen. Viele amerikanische Produzenten sind der Meinung, daß ein Teil dieses Materials zu Preisen abgegeben wird, die unter den Auslandspreisen liegen, und daß auf Gewinne verzichtet wird, um nur auf dem amerikanischen Markt Fuß zu fassen. Die Konkurrenz auf dem canadischen Markt ist ebenfalls stärker geworden, jedoch ist das Geschäft mit technischem Aluminiumsulfat noch in den Händen der Amerikaner.

Die Ausfuhr von Aluminiumsulfat belief sich in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
1922	26 450	388
1923	35 490	504
1924	32 020	408
1925	35 740	438
1926 (Jan.-Sept.) .	32 240	385

Der größte Teil geht nach Canada.

Die Einfuhrstatistik ist nicht ganz zuverlässig. von Fachleuten werden stark abweichende Zahlen angegeben. Die vom „Tariff Information Survey" und dem Handelsamt veröffentlichten Daten sind folgende:

Jahr	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
1923	511	8,0
1924	696	9,0
1925	1 608	17,2
1926 (Jan.—Juni)	1 181	12,2

Die amerikanische Aluminiumsulfatindustrie ist bisher durch auswärtige Konkurrenz nur wenig betroffen und befriedigt gegenwärtig praktisch den gesamten Bedarf der Vereinigten Staaten.

Nach dem Fordney-Tarif wird Aluminiumsulfat mit nicht mehr als 15% Tonerde oder 0,1 % Eisenoxyd, ebenso wie Kali- und Ammoniakalaun, mit 30 c. per 100 lbs. verzollt. Aluminiumsulfat mit mehr als 15% Tonerde und nicht mehr als 0,1% Eisenoxyd ist mit 37,5 c. per 100 lbs. zu verzollen. Alle anderen Aluminiumsalze sind mit 25% ad val. belastet. Der für eisenfreies Aluminiumsulfat zu zahlende Zoll von 37,5 c. per 100 lbs. wird für nicht genügend gehalten, die Einfuhr von auswärtigen Produkten zu verhindern.

In der Papierindustrie hat sich noch kein Ersatz für Aluminiumsulfat gefunden, die Verwendung von Säuren hat nicht die gleichen Ergebnisse gezeitigt. Zur Wasserreinigung wird es trotz mancher Nachteile zum Teil durch Ferrosulfat ersetzt. Ein stärkerer Konkurrent ist in letzter Zeit Natriumaluminat geworden, das in manchen Fällen gute Erfolge gibt. Da in der weitverbreiteten Aluminiumsulfat-Industrie die einzelnen Produzenten sich gegenseitig viel Konkurrenz machen, halten sich die Preise bei einem Minimum. Es ist möglich, daß die auswärtige Konkurrenz die Preise noch weiter drücken wird, und daß einige der kleineren Produzenten werden ausscheiden müssen. Vom Standpunkt des öffentlichen Gesundheitswesens, der Papierfabrikation und des Verbrauches von Schwefelsäure ist dieser Industriezweig jedoch wichtig genug, so daß über seine zukünftige steigende Bedeutung kein Zweifel herrschen kann.

Aluminiumchlorid wird in Lösung, kristallisiert oder wasserfrei verkauft. Die Produktion ist nicht bedeutend, im Jahre 1924 wurden von acht Unternehmen 4700 t hergestellt. Der größte Teil wird zur Reinigung von Wolle und Erdölfraktionen verbraucht.

Das wässerige Aluminiumchlorid wird in „carboys" zu 140 lbs. netto verkauft, das feste Aluminiumchlorid in Barrels zu 375 lbs. netto. Der gegenwärtige Preis beträgt für Aluminiumchlorid in Lösung 3,50 $ per 100 lbs., für kristallisiertes 6,50 $ per 100 lbs. und für wasserfreies 15,50 $ per 100 lbs. in Waggonladungen.

Im Jahre 1923 wurden in den Vereinigten Staaten von 12 Unternehmungen 15 000 t Tonerdealaune hergestellt. Kalialaun wird in Kalifornien, New York, Pennsylvanien und Illinois hergestellt, Ammoniakalaun in New York, Pennsylvanien und Massachusetts, und Natronalaun in New York, Missoury und Illinois. Für Ammoniakalaun wurden vor dem Kriege 1,75 $ per 100 lbs. bezahlt, 1918 etwa 8 $, 1924 und 1925 noch 3,50 $ per 100 lbs. Eine Statistik über die Ausfuhr ist nicht vorhanden. Die Einfuhr betrug 254 000 lbs. im Jahre 1924 und 79 400 lbs. im Jahre 1925. Die Einfuhr von Kalialaun betrug 1924 2,57 Mill. lbs., 1925 3,39 Mill. lbs.

Natronalaun wird hauptsächlich in der Textilindustrie zum Beizen der Gewebe, zur Herstellung von Papier, Farben und zur Wasserreinigung verwendet. Kali- und Ammoniakalaun werden ebenfalls bei der Verarbeitung von Textilien und Papier gebraucht, ferner in der Weißgerberei und zum Imprägnieren als Feuerschutz. Der gegenwärtige Zoll beträgt ½ c. per lb. Abgesehen von Kalialaun scheint die amerikanische Alaunindustrie den gesamten Markt der Vereinigten Staaten versorgen zu können. (3551)

Die Lage des Quecksilbermarktes.

Einem Bericht des „Chemist and Druggist" über die Lage des Quecksilbermarktes entnehmen wir die folgenden Angaben:

Nach einer geringen Abschwächung des Quecksilbermarktes Mitte Januar, als die Preise auf 17 £ 5 sh. per Flasche heruntergegangen waren, ist vor kurzem wieder eine Preissteigerung auf 17 £ 10 sh. erfolgt, die zweifellos auf erhöhte Nachfrage von seiten der Vereinigten Staaten zurückzuführen ist. Die amerikanische Quecksilbereinfuhr war im Oktober verhältnismäßig gering (nur 640 Flaschen), hat aber seitdem, besonders im Dezember, wieder erheblich zugenommen. Die gesamte Jahreseinfuhr betrug etwa 28 000 Flaschen und stellt damit im Vergleich zum Jahre 1925, als die Einfuhr 22 781 Flaschen betrug, eine Zunahme um etwa 5000 Flaschen dar.

Die amerikanischen Anforderungen haben im Jahre 1926 alle früheren Jahre, die Kriegszeit nicht ausgenommen, überschritten; der Verbrauch von Quecksilber für neue Verwendungszwecke muß in den Vereinigten Staaten sehr zugenommen haben. Falls die Nachfrage Amerikas in dem jetzigen Ausmaße längere Zeit anhält, ist mit der Wahrscheinlichkeit weiterer Preissteigerungen zu rechnen.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu Amerika ist in anderen Ländern keine erhebliche Zunahme des Quecksilberverbrauchs festzustellen, obgleich die Möglichkeit dafür gegeben wäre. In dieser Beziehung liegt demnach kein besonderer Anlaß zur Beunruhigung vor, und es bleibt abzuwarten, welchen Anreiz das gegenwärtige hohe Preisniveau auf die Produktion ausüben wird.

Die Quecksilberproduktion der Vereinigten Staaten hat in Anbetracht des hohen Preises zugenommen. In den letzten Jahren schwankte sie zwischen etwa 9500 und 10 000 Flaschen jährlich; für das vergangene Jahr wird sie von einem Fachmann auf über 15 000 Flaschen geschätzt.

Ueber den Außenhandel Großbritanniens und die Londoner Preisnotierungen (loco) in den letzten Jahren zeigt die folgende Zusammenstellung nähere Einzelheiten:

			Londoner Locopreis abzüglich 3%					
	Einfuhr	Wiederausfuhr	höchst. Stand			tiefst. Stand		
Jahr	Flaschen	Flaschen	£	sh.	d.	£	sh.	d.
1920	35 760	19 363	26	10	0	12	0	0
1921	21 874	16 980	13	0	0	9	10	0
1922	18 735	15 965	13	10	0	10	7	6
1923	34 351	16 200	12	10	0	8	15	0
1924	20 790	9 817	14	10	0	9	12	6
1925	19 379	4 254	15	5	0	13	0	0
1926	16 244	2 442	17	17	6	13	0	0

„Engin. and Mining Journal" äußert sich über den Quecksilbermarkt dahingehend, daß die Festigkeit dieses Marktes weniger auf eine übermäßige Steigerung der Nachfrage, als vielmehr darauf zurückzuführen ist, daß die Produktion nicht mit der Zunahme des Verbrauchs Schritt gehalten habe. Die Produktion ist in den letzten fünf Jahren annähernd gleich (etwas über 3000 metr. t) gewesen; die durchschnittliche Jahresproduktion ist in dieser Zeit wahrscheinlich noch hinter der Vorkriegsproduktion zurückgeblieben, obgleich die Preise inzwischen mehr als das Doppelte erreicht haben. Der jetzige Preis von fast 100 $ per Flasche reizt jedoch zur Produktionssteigerung an, wodurch möglicherweise weitere Preiserhöhungen vermieden werden können.

Die Vereinigten Staaten bringen seit Jahren nur noch einen geringen Prozentsatz, vielleicht 10%, der Weltproduktion auf. Die Hauptproduktionsgebiete der Vereinigten Staaten sind Texas und Californien. Außerdem verfügen einige andere Staaten über Quecksilbervorkommen, wie besonders Arizona, Oregon und Idaho, von denen einige auch bereits die Produktion aufgenommen haben; die Tätigkeit auf diesem Gebiet ist sehr lebhaft. Glücklicherweise können auch sehr geringgrädige Erze mit Gewinn nutzbar gemacht werden; das Aufbereitungsverfahren ist sehr einfach, wie in einem vor kurzem herausgegebenen Bericht des Bureau of Mines ausgeführt worden ist.

Des weiteren berichtet „Eng. and Mining Journal" an anderer Stelle über die Inbetriebnahme zweier amerikanischer Quecksilberbergwerke.

Die Morton-Bergwerke, 61 Meilen von Tacoma, Wash., entfernt, haben Mitte Januar ihre erste Quecksilberladung in Höhe von 70 Flaschen im Hafen von Tacoma nach New York verladen. Der Preis betrug 96,90 $ per Flasche, woraus sich ein Gesamtwert von ca. 6800 $ ergibt. Diese erste Sendung soll den Anfang zu einem regelmäßigen Quecksilberhandel zwischen Tacoma und New York bilden.

Die War Eagle Quicksilver Mine in Gold Hill, Oregon, ist kürzlich von einem Chicagoer Syndikat unter dem Vorsitz von W. Earl Phinney erworben worden. Das neue Unternehmen führt den Namen Medford Reducing & Refining Co. Das Kapital beträgt 2 Millionen $; Sitz der Gesellschaft ist Medford, Oregon. Die Vorbereitungsarbeiten zur Betriebsaufnahme haben begonnen. Das frühere Unternehmen hat während des Krieges 565 Flaschen Quecksilber hergestellt. (717)

Die italienischen Pyritvorkommen.

Einer in „La Miniera Italiana" veröffentlichten Abhandlung entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die im folgenden aufgeführten Zahlen zeigen die Bedeutung der italienischen Pyritproduktion. Italien nimmt unter den Produzenten von Schwefeleisen die zweite Stelle ein; der bedeutendste Produzent der Erde ist Spanien. In Italien selbst nimmt Pyrit unter allen geförderten Erzen der Menge nach die erste Stelle ein, der Wert der Pyritproduktion steht allerdings hinter den Werten der geförderten Zink-, Blei- und Quecksilbererze zurück.

Der Menge nach stellen die Pyrite im Jahre 1925 9,34 % der gesamten italienischen Erzförderung dar. Der Schwefelgehalt dieser Pyrite erreichte in diesem Jahre fast die gleiche Menge wie die Produktion von elementarem Schwefel in Sizilien; letztere betrug 270 000 t (1925) und der in Form von Pyriten geförderte Schwefel 244 000 t.

Die italienischen Pyrite, sowohl Eisen- und Kupferpyrite als auch die arsenhaltigen Pyrite, werden in erster Linie zur Herstellung von Schwefelsäure verwandt; des weiteren dienen sie zur Herstellung von Kupfersulfat und Arsenik. Seit kurzem werden auch die Pyritaschen in elektrischen Oefen auf Eisen verarbeitet.

Die Förderung von italienischen Pyriten hat seit dem Jahre 1890 bedeutenderen Umfang angenommen; bis dahin blieb sie stets unter 20 000 t im Jahre. Bis zum Jahre 1910 ist sie dann allmählich auf 165 700 t gestiegen und hat danach in schneller Entwicklung bereits im Jahre 1917 500 000 t erreicht. In diesem Jahre stellte das Bergwerk in Agordo den Betrieb ein, worauf hin ein Rückgang der Produktion erfolgte; im Jahre 1920 betrug die Förderung nur noch 321 600 t. In den folgenden Jahren hat die Produktion wieder schnell zugenommen, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist.

Italienische Pyritproduktion.

	t
1921	447 900
1922	486 000
1923	493 000
1924	515 800
1925	533 700
1926	593 500

Die Angabe für 1926 beruht auf der vorläufigen Berechnung einer Organisation des italienischen Bergbaus.

Ein Vergleich der italienischen Pyritproduktion mit denen anderer Länder ist nur für das Jahr 1923 möglich; spätere Daten sind nicht verfügbar. Im Jahre 1923 betrugen die Anteile der wichtigsten Produzenten an der Weltproduktion von Pyriten:

Spanien	59 %
Italien	10 %
Norwegen . . .	7,6%

Dieses gegenseitige Verhältnis der drei Länder scheint auch heute noch annähernd das gleiche zu sein.

Das wichtigste Produktionsgebiet Italiens ist Toscana. Die prozentualen Anteile der verschiedenen italienischen Pyritproduktionsgebiete an der gesamten italienischen Pyritförderung im Jahre 1925 waren:

Toscana (Bezirk Florenz) . .	82,3 %
Piemont (Bezirk Turin) . .	6,0 %
Venetien (Bezirk Padua) . .	5,3 %
Ligurien (Bezirk Carrara) . .	3,7 %
Trentino (Bezirk Trient) . .	2,2 %
Calabrien (Bezirk Neapel) .	0,5 %
Insgesamt:	100,0 %

Die größte Produktion liefert Toscana; der Hauptanteil hiervon entfällt auf das Bergwerk in Gavorrano in der Provinz Grosseto. Erst in weitem Abstande folgen Piemont, Venetien und die übrigen Produktionsgebiete. Sardinien, das zwar reich an Metallsulfiden ist, verfügt

Digitized by Google

indessen über keine bedeutenden Lager von Schwefelcisen allein.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die verschiedenen italienischen Pyritlager mit Angaben über 1. die sicher erwiesenen Bestände; 2. die außer den sicher erwiesenen Beständen wahrscheinlich noch vorhandenen, als ziemlich sicher anzusehenden Bestände und 3. die möglicherweise vorhandenen Bestände.

Die Gesamtheit der sicher erwiesenen Bestände beträgt rund 9 Millionen t und die der als ziemlich sicher anzusehenden Bestände weitere 10 Millionen t. Auf Grund dieser Zahlen kann die gegenwärtige Produktion für etwa 20—40 Jahre als gesichert angesehen werden.

Pyritlager (mit Einschluß der kupferhaltigen Pyrite).

	1. t	2. t	3. t
Lager im Gesso-Tal	—	24 000	unbestimmt
Albergian-Lager	20 000	100 000	„
Lager im Lanzo-Tal	20 000	25 000	?
Lager im Soana-Tal	—	—	?
Brosso-Lager	350 000	150 000	160 000
Lager im Evançon-Tal	3 000	5 000	?
Lager im mittler. Dora-Tal	80 000	60 000	50 000
Valpelline	20 000	20 000	unbestimmt
Lager im oberen Dora-Tal	—	—	?
Lager im Sesia-Tal	10 000	20 000	unbestimmt
Lager im Anzasca-Tal	—	—	„
Lager im Ossola-Tal	—	—	„
Lager im San-Valentino-Tal	—	96 000	300 000
Lager im Aurina-Tal	—	50 000	50 000
Lager am Monte Fondoli	10 000	50 000	unbestimmt
Lager in d. Panarotta-Zone	10 000	100 000	„
Calceranica	70 000	100 000	200 000
Lager im Imperina-Tal	45 000	60 000	60 000
Ligurien	180 000	270 000	unbestimmt
Emilia	1 000	4 000	?
Provinz Lucca	50 000	200 000	unbestimmt
Toscana	8 500 000	8 300 000	„
Calabrien	10 000	330 000	„
Sardinien	25 000	40 000	„
Insgesamt:	9 404 000	10 004 000	

(719)

Die niederländische Kunstseide auf dem Weltmarkt.

Nachstehende Angaben sind dem „Algemeen Handelsblad" entnommen.

Die Ausfuhr von Kunstseide aus den Niederlanden zeigt noch stets steigende Tendenz. Im November v. J. wurden der offiziellen Statistik zufolge 614 t im Werte von 2,2 Millionen Gulden gegen 570 t im Werte von 2,1 Millionen Gulden im Oktober ausgeführt. Für die ersten elf Monate 1926 übertrifft die Ausfuhr die der gleichen Periode des Vorjahres um ein erhebliches. Die Ausfuhr belief sich nämlich in der bezeichneten Zeit auf 4787 t im Werte von 19 Millionen Gulden gegen 2624 t im Werte von 14,3 Millionen Gulden im Vorjahr.

Trotz der scharfen Konkurrenz nimmt der amerikanische Markt auch weiterhin das niederländische Erzeugnis in erheblichem Umfange auf. Zwar brachte der November 1926 im Vergleich zum Oktober einen gewissen Rückgang, doch blieb dieser verhältnismäßig gering. Es wurden nämlich im November 216 t im Werte von 739 000 Gulden gegen 220 t im Werte von 779 000 Gulden im vorherigen Monat nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Der Umstand, daß der Wert der Ausfuhr in stärkerem Maße als die Menge heruntergegangen ist, ist auf die Preissenkung zurückzuführen, die die inländische Konkurrenz in Amerika zuwege gebracht hat.

Die Verkäufe „auf Lieferung" bringen es jedoch mit sich, daß sich der Einfluß dieser Konkurrenz im Augenblick für die niederländischen Fabriken nicht so empfindlich bemerkbar macht, wie es sonst wohl der Fall gewesen wäre.

Es versteht sich natürlich, daß der Gesamtexport nach den Vereinigten Staaten in den elf Monaten 1926 wesentlich höhere Zahlen aufweist, als in derselben Zeit des Jahres 1925. 1926 wurden 1589 t im Werte von 6,3 Millionen Gulden, im Jahre 1925 dagegen in der gleichen Zeit nur 569 t im Werte von 2,5 Millionen Gulden ausgeführt. Die Steigerung der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat also die Gesamtzunahme des niederländischen Exports an Kunstseide erheblich übertroffen. Das war insofern ein günstiger Umstand, als für die stark zurückgegangene Bedeutung des britischen Marktes für niederländische und andere ausländische Produzenten auf die eine oder andere Weise ein Ausgleich gefunden werden mußte.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob für den Fall, daß aus irgendeinem Grunde die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten wieder zurückgehen könnte, ein gesteigerter Absatz auf anderen Märkten zu erwarten wäre. Zwar haben in einigen Ländern die niederländischen Fabriken die Produktion selbst in der Hand, oder sie sind an ausländischen Unternehmungen finanziell beteiligt, doch bleibt vorläufig auf alle Fälle die Fabrikation in den Niederlanden selbst die Hauptsache.

Bekanntlich hat man seine Hoffnung auf den Fernen Osten gerichtet. Es ist natürlich sehr wohl möglich, daß der Verbrauch von Kunstseide in den dortigen Ländern einen erheblichen Aufschwung erleben wird. Wie aus den obenstehenden Zahlen zu ersehen ist, hat sich bei den Vereinigten Staaten auch schon eine derartig schnelle Entwicklung bemerkbar gemacht.

Es ist deshalb nicht ohne Interesse, einmal zu verfolgen, in welchem Maße sich der niederländische Kunstseideexport nach diesen Ländern bereits entwickelt hat.

Januar—November.

	1000 kg		Wert in 1000 Gulden	
	1926	1925	1926	1925
China	311	215	966	944
Japan und Korea	211	88	766	381
Brit.-Indien	195	66	569	283
Siam	114	—	327	—

Es ist alo eine recht erhebliche Zunahme der Ausfuhr nach diesen Ländern zu verzeichnen, wenn auch die Ziffern hinter den oben für die Vereinigten Staaten angeführten noch weit zurückbleiben.

Ein Land, das in steigendem Maße niederländische Kunstseide kauft, ist Canada. Dorthin wurden in den bezeichneten elf Monaten 1926 339 t im Werte von 1,6 Millionen Gulden gegen 130 t im Werte von 739 000 Gulden im Vorjahre ausgeführt.

Nach einer englischen Statistik soll sich die Ausfuhr der Niederlande nach Britisch-Indien in den sechs Monaten bis zum 30. September 1926 gegenüber der Ausfuhr des gleichen Zeitabschnittes des Vorjahres versiebenfacht haben, während sich die Gesamteinfuhr dieses Landes ungefähr verdoppelt haben soll. Wenn auch diese Angaben in großen Zügen richtig sein können, so ergibt sich doch aus der niederländischen Statistik, daß sich der niederländische Absatz nach Britisch-Indien in einem etwas langsameren Tempo entwickelt. Eine bemerkenswerte Erscheinung ist es, daß England seinen Export nach Britisch-Indien recht erheblich zurückgehen sah, und zwar — bezogen auf die bezeichneten Zeitabschnitte — von 332 309 lbs. auf 253 622 lbs. Ein Konkurrent von Bedeutung auf dem britisch-indischen Markt war Italien, aber obgleich dieses Land seinen Absatz erheblich erweitern konnte, waren die erzielten Preise niedriger als im Vorjahr.

Aus den obenstehenden Angaben geht auf alle Fälle mit Deutlichkeit hervor, daß die niederländische Kunstseideindustrie, obwohl sie ebenso wie ihre ausländische Konkurrenz einer weniger günstigen Periode infolge niedrigerer Preise entgegengeht, auf dem Weltmarkt eine gewisse Rolle spielt und ihre Stellung gegenüber dem ausländischen Wettbewerb wohl zu bewahren weiß. (93)

Digitized by Google

Censusbericht über die Produktion von Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten.

Wie „Chem. and Met. Engineering" berichtet, betrug die Produktion von Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 nach dem Censusbericht des Department of Commerce 110 095 686 $ und weist damit im Vergleich zum letzten Censusberichtsjahre (1923) einen Rückgang um 1,6% und im Vergleich zum Jahre 1921 eine Zunahme um 31,5% auf. Im Jahre 1923 erreichte die Produktion einen Wert von 111 848 381 $ und im Jahre 1921 einen Wert von 83 698 199 $.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Produktion in den Jahren 1925 und 1923; die Zahlen für 1925 sind vorläufige. Für einige Positionen sind die am Erzeugungsort verbrauchten Mengen gesondert angegeben; die gesamte Produktion ergibt sich bei diesen Positionen aus der Summe der beiden Einzelangaben.

	Jahr	Zahl der Fabriken	Menge in t*)	Wert in 1000 $	Hergest. u. an Ort u. Stelle verbraucht. Menge in t*)
Gesamtwert der Produktion	1925	—	—	110 096	—
	1923	—	—	111 848	—
	1921	—	—	83 698	—
Natriumacetat (lb.)	1925	6	813 834	47	—
	1923	8	905 639	60	—
Natriumbenzoat (lb.)	1925	6	708 928	322	—
Borax	1925	7	49 967	4 083	—
	1923	6	53 092	5 102	—
Natriumchromat und -bichromat	1925	5	27 820	3 526	—
	1923	5	26 879	3 994	—
Soda, calcinierte	1925	12	1 369	32 244	—
(1000 t)	1923	14	1 259	32 427	—
Ammoniaksodaverf.	1925	6	1 311	30 915	539
(1000 t)	1923	6	1 225	31 413	449
Natürliche u. elektrolytische Soda	1925	6	57 778	1 329	—
	1923	8	33 753	1 014	—
Kristallsoda	1925	29	63 221	1 322	—
	1923	26	68 802	1 690	—
Natriumbicarbonat, gereinigt	1925	6	123 472	3 652	
	1923	7	145 316	3 738	
Natriumcitrat (lb.)	1925	6	553 181	249	2 941
	1923	7	423 511	273	—
Natriumfluorid	1925	3	1 252	216	—
Aetznatron	1925	22	487 145	27 392	10 116
in kleinen Behältern und in Stangen	1925	—	14 860	2 208	—
anderes	1925	—	472 285	25 184	—
Produktion: nach dem Kalksodaverfahren	1925	6	353 092	—	2 691
durch Elektrolyse	1925	16	134 053	—	7 425
Aetznatron	1923	23	430 961	25 056	5 658
Produktion: nach dem Kalksodaverfahren	1923	6	311 838	—	2 357
durch Elektrolyse	1923	17	119 123	—	3 301
Aetznatron, umgepackt „repacked" (i. großen Mengen gekauft)	1925	12	26 687	4 415	—
	1923	12	32 828	5 034	—
Natriumhypochlorit	1925	7	12 215	1 877	—
in kleinen Behältern	1925	—	3 916	1 326	—
anderes	1925	—	8 299	551	—
Natriumhypochlorit	1923	8	10 939	759	—
Natriumjodid (lb.)	1925	7	49 531	195	—
	1923	8	45 450	190	—
Natriumnitrat (gereinigt)	1925	5	3 127	221	—
	1923	4	10 675	871	—
Natriumphosphate	1925	14	79 386	5 758	—
Trinatriumphosphat	1925	7	48 783	3 288	—
Mono- u. Dinatriumphosphat	1925	13	30 603	2 470	—
Natriumphosphate	1923	14	36 599	3 171	—
Trinatriumphosphat	1923	—	26 224	1 955	—
Mono- u. Dinatriumphosphat	1923	—	10 375	1 216	—
Natronwasserglas (40°)	1925	22	394 824	5 715	—
	1923	21	331 309	5 066	—
Natriumsilicofluorid	1925	8	1 384	128	—
	1923	10	2 481	303	—
Natriumsulfate:					
Natriumbisulfat (Niter cake)	1925	41	100 153	395	22 700
	1923	45	129 447	588	24 640
rohes Natriumsulfat (Salt cake)	1925	35	139 073	2 315	48 450
	1923	34	141 017	2 972	46 047
Glaubersalz	1925	20	57 176	1 255	5 109
	1923	21	66 192	1 521	5 940
Natriumsulfat, wasserfrei**)	1925	5	2 100	128	—
	1923	16	3 183	267	—
Schwefelnatrium	1925	12	18 366	1 067	5 399
	1923	19	31 838	2 209	6 310
Natriumsulfite:					
normales Natriumsulfit	1925	7	4 492	382	—
	1923	4	4 382	370	—
Natriumbisulfit	1925	10	12 488	609	1 266
	1923	10	14 500	678	1 713
Natriumthiosulfat	1925	12	23 982	1 051	—
	1923	11	22 538	1 124	—
Alle and. Natriumsalze	1925	—	—	11 526	—
	1923	—	—	14 381	—

*) Wenn nicht anders angegeben.
**) Anscheinend „raffiniertes" gemeint.

(550)

Weinstein und Weinsäure in Frankreich.

Das südliche Frankreich und Algerien verfügen, wie wir einem von „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Bericht des „Department of Commerce" (Washington) entnehmen, jährlich über etwa 10 000 t rohen Weinstein. Dieser besitzt einen hohen Gehalt von Weinsäure, meist 50% und darüber. Die Weiterverarbeitung auf Cremor tartari geschieht jedoch in Frankreich selbst nur in geringem Umfange, der größte Teil des rohen Materials wird nach den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Deutschland exportiert. Von Marseille wurden im Jahre 1925 3368 short t nach den Vereinigten Staaten verschifft, außerdem gingen noch beträchtliche Mengen von Bordeaux aus nach Amerika. Es ist nicht möglich, die nach den Vereinigten Staaten gesandten Mengen rohen Weinsteins mit der gesamten Ausfuhr von rohem Weinstein aus Frankreich zu vergleichen, da dieses Material in der Statistik gleichzeitig mit Weinhefen und anderen weinsäurehaltigen Erzeugnissen geführt wird. Es ist aber anzunehmen, daß die Verschiffungen vom südlichen Frankreich nach den Vereinigten Staaten mehr als die Hälfte der gesamten französischen Ausfuhr an rohem Weinstein ausmachen. Von der restlichen Ausfuhr übernahmen Großbritannien und Deutschland recht beträchtliche Mengen.

Der bedeutendste Produzent von Cremor tartari in Frankreich ist die Firma „Mente et Cie." in Marseille, die etwa 250 Arbeiter beschäftigt und jährlich etwa 8000 t Rohstoffe aller Art verarbeitet. Die bedeutendsten Kunden dieser Firma sind Australien, Großbritannien und Skandinavien. Die gesteigerte Produktion in Großbritannien wird jedoch neuerdings im direkten Verkehr stark fühlbar, ebenso der Vorzugstarif für die britischen Erzeugnisse in Australien. Der Absatz in Skandinavien wird trotz der deutschen Konkurrenz als befriedigend bezeichnet, der Versand nach den Vereinigten Staaten ist nicht groß, jedoch gleichmäßig. Die genannte Firma stellt auch Weinsäure und Citronensäure her. Von diesen Erzeugnissen wird aber nichts nach den Vereinigten Staaten verkauft.

In Lyon befindet sich eine weitere, ziemlich bedeutende Fabrik; in Montpellier werden geringe Mengen Cremor tartari von etwa einem halben Dutzend kleinerer Unternehmungen hergestellt.

Im südlichen Frankreich und Algerien stehen auch beträchtliche Mengen Weinhefe und Treberrückstände zur Verfügung, doch wird wahrscheinlich mehr als die

(Fortsetzung auf Seite 276)

Digitized by Google

Entwurf des neuen französischen Zolltarifs.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c
401	Arsenige Säure	100 kg	195	65
402	Arsenate:			
	Kupfer-	„	390	130
	Blei-	„	390	130
	Kali-	„	390	130
	Natron-	„	195	65
403	Arsensulfid:			
	natürlich	„	37,5	12,5
	pharmazeutisch	kg	150	50
404	Auripigment, rot oder gelb, in Pulver oder Stücken für industrielle Zwecke	100 kg	195	65
405	Salpetersäure:			
	weniger als 53% Monohydrat	„	180	60
	53% und mehr Monohydrat, aber weniger als 81%	„	270	90
	handelsrein	„	270	90
	81% und mehr Monohydrat	„	300	100
406	Mischsäure	„	255	85
407	Kaliumnitrat:			
	natürlich		frei	frei
	Konversionssalpeter	„	7,5	2,5
408	Natriumnitrit	„	180	60
409	Synthetisches Calcium-, Kalium- und Natriumnitrat	„	90	30
410	Ammoniakwasser aus der Gasreinigung	Wert	45%	15%
411	Salmiakgeist, gewöhnlich: mit Ammoniakgehalt			
	20 Gewichtsprozent oder weniger	100 kg	75	25
	mehr als 20 Gewichtsproz.	„	126	42
412	Salmiakgeist, handelsrein: mit Ammoniakgehalt			
	20 Gewichtsprozent oder weniger	„	126	42
	mehr als 20 Gewichtsproz.	„	195	65
413	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	„	675	225
414	Ammoniumcarbonat	„	150	50
415	Chlorammonium	„	300	100
416	Zinkammoniumchlorid	„	75	25
417	Ammoniumnitrat	Wert	60%[1])	30%[1])
418	Ammoniumphosphat	100 kg	97,5	32,5
419	Ammoniumsulfat, auch mit Ammoniumnitrat gemischt		frei	frei
420	Andere Ammoniumsalze		werden verzollt als nicht genannte andere chemische Erzeugnisse Pos. 851	
421	Aluminiumnitrid	Wert	30%	10%
422	Borsäure:			
	natürliche toskanische mit 15% Verunreinigungen und mehr		frei	frei
	andere	100 kg	126	42
423	Calciumcarbonat, natürlich (Borax, roh)		frei	frei
424	Manganborat	„	300	100
425	Natriumborat (Borax, rein)	„	96	32
426	Natriumperborat	„	450	250
427	Brom	kg	4	4
428	Bromide:			
	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-	kg	5	4
	Aethyl-, Aethylen-, Methyl-		(siehe Nr. 604)	
	andere	Wert	60%	20%
429	Calciumcarbid	100 kg	108	36
430	Kohlensäure, flüssig	„	156	52
431	Phosgen (Kohlenstoffoxychlorid)	„	346	182
432	Schwefelkohlenstoff	„	60	20
433	Tetrachlorkohlenstoff	„	195	65
434	Cyankalium, frei von Natrium	Wert	15%	5%

[1]) Zoll suspendiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c
435	Cyanide:			
	Kalium- und Natrium-	100 kg	300	100
	Natrium-	„	300	100
436	Kaliumcyanat	Wert	15%	5%
437	Ferricyankalium (Rotkali)	100 kg	450	150
438	Ferrocyankalium (Gelbkali)	„	375	125
439	Abfälle oder Rückstände von der Gasreinigung	„	0,75	0,25
440	Ferrocyancalcium	„	225	75
441	Ferrocyannatrium	„	300	100
442	Rhodanide:			
	Barium:	„	450	150
	Kalium-	„	750	250
	Kupfer-	„	450	150
	andere	Wert	60%	20%
443	Chlor, flüssig	100 kg	120	40
444	Salzsäure, gewöhnlich	„	15	5
445	Salzsäure, handelsrein	„	30	10
446	Chlorsulfonsäure	„	96	32
447	Sulfurychlorid	„	39	32
448	Chlorate:			
	Barium-	„	72	60
	Kalium-	„	60	50
	Natrium-	„	48	40
449	Perchlorate:			
	Kalium-	„	60	50
	Ammonium-	„	60	50
	Natrium-	„	48	40
	andere	Wert	60%	20%
450	Chlorkalk	100 kg	60	20
451	Natriumhypochlorit	„	30	10
452	Andere Hypochlorite	Wert	45%	15%
453	Flußsäure	100 kg	300	100
454	Fluoride:			
	Natrium-	„	270	90
	Chrom-	„	900	300
	Antimon-	„	900	300
	Ammonium-	„	750	250
	andere	Wert	60%	20%
455	Kryolith, künstlich	100 kg	90	30
456	Wasserstoff, verdichtet	„	75	25
457	Jod:			
	roh	kg	20	16
	gereinigt (resublimiert)	„	25	20
458	Jodide:			
	Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium[2])	„	25	20
	Aethyl-, Methyl-		siehe Nr. 615	
	andere	Wert	30%	20%
459	Sauerstoff, verdichtet und verflüssigt	100 kg	111	37
460	Stickstoff, verdichtet	„	111	37
461	Wasserstoffsuperoxyd[3])	Wert	60%	20%
462	Acethylen, Argon und Neon	„	60%	20%
463	Natriumsuperoxyd	100 kg	375	125
464	Phosphor:			
	weiß	„	96	32
	rot	„	291	97
465	Phosphorchlorid (Tri-, oxy-, penta-)	„	135	45
466	Phosphorsäuren	„	180	60
467	Phosphorsäureanhydrid	„	225	75
468	Calciumphosphat, pharmazeutisch, auch Chlorhydro- und Lactophosphate	Wert	45%	15%
469	Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate	„	45%	15%
470	Natriumphosphate	100 kg	75	25
471	Silicate:			
	Kalium-, fest (wasserfrei oder kristallisiert)	„	105	35
	in Lösung	„	60	20

[2]) Jodoform, siehe Nr. 614.
[3]) Die Deklarationen müssen den Sauerstoffgehalt genau angeben.

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
471	Natrium-, fest (wasserfrei oder kristallisiert)	100 kg	60	60
	in Lösung:			
	50% Wasser und weniger	„	37,5	12,5
	mehr als 50% Wasser	„	30	10
472	Fluorsilicate:			
	Natrium-	100 kg	45	15
	Andere	Wert	60%	20%
473	Schwefel, gefällt	100 kg	90	30
474	Chlorschwefel	„	150	50
475	Schwefelsäure:			
	65% SO_3 und weniger	„	6	2
	über 65 bis 81% SO_3	„	9	3
	81% SO_3 und mehr	„	13,5	4,5
	handelsüblich rein	„	24	8
476	Schweflige Säure, flüssig	„	90	30
477	Natriumhydrosulfit	kg	15	5
	Formaldehydhydrosulfit	„	18	6
478	Natriumsulfit:			
	weniger als 55% Anhydrid	100 kg	45	15
	55% Anhydrid und mehr	„	120	40
479	Natriumbisulfit, flüssig	„	37,5	12,5
480	Natriummeta- oder Natriumpyrosulfit	„	120	40
481	Calciumsulfit- und -bisulfit	„	13,5	4,5
482	Kaliumsulfit	„	225	75
	Kaliumbisulfit	„	225	75
	Kaliummetabisulfit	„	225	75
483	Natriumhyposulfit:			
	weniger als 65% Anhydrid	„	60	20
	65% Anhydrid und mehr	„	75	25
484	Natriumsulfid:			
	weniger als 35% Anhydrid	„	96	32
	35% Anhydrid und mehr	„	120	40
485	Ammoniumpersulfat und and. Persulfate	Wert	150%	50%
486	Aluminiumoxyd	100 kg	225	75
487	Aluminiumhydrat	„	111	37
488	Chloraluminium	„	150	50
489	Aluminiumsulfat:			
	weniger als 14%	„	37,5	12,5
	14% und mehr	„	75	25
490	Ammoniakalaun und Kalialaun	„	75	25
491	Ammoniak- und Kalialaun in Tabletten		werden verzollt als andere Parfümerien ohne Alkohol (Nr. 888)	
492	Antimonlactat	100 kg	435	145
493	Antimonoxyd	„	150	50
494	Antimonsulfid:			
	Antimonleber, mineralischer Crocus, mineralischer Kermes, nicht pharmazeutisch	„	187,5	62,5
	Mineralischer Kermes, pharmazeutisch	„	1200	400
495	Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein)	100 kg	675	225
496	Silbersalze	Wert	45%	15%
497	Organische Silberverbindungen	„	60%	20%
498	Gold- und Platinsalze	„	30%	10%
	Gold-, silber- und platinhaltige Glanzpräparate und ähnliche Kompositionen	„	45%	15%
499	Leuchtschirme für die Radioskopie	„	45%	15%
500	Bariumhydroxyd	100 kg	105	35
501	Bariumsuperoxyd	„	225	75
502	Bariumcarbonat, gefällt	„	37,5	12,5
503	Chlorbarium	„	37,5	12,5
504	Bariumnitrat	„	52,5	17,5
505	Bariumsulfat, natürlich			
	in Stücken		frei	frei
	gepulvert	„	3,75	1,25
506	Bariumsulfat:			
	gefällt:			
	trocken	100 kg	37,5	12,5
	in Teig	„	22,5	7,5
	rein (trocken oder in Teig)	Wert	60%	20%
507	Schwefelbarium	100 kg	37,5	12,5
508	Wismutcarbonat, -nitrat und -salicylat	kg	22,5	7,5
509	Andere Wismutsalze	Wert	60%	20%
510	Calcium	kg	21	7
511	Calciumcarbonat, gefällt	100 kg	8,25	2,75
512	Chlorcalcium	Wert	15%	5%
513	Calciumhydrid	„	300%	100%
514	Andere Calciumsalze	„	45%	15%
515	Chromsäure	kg	12	4
516	Bariumchromat	100 kg	180	60
517	Bleichromat	„	381	137
518	Zinkchromat	„	405	135
519	Natriumchromat u. -bichromat	„	120	40
520	Kaliumchromat und -bichromat	„	150	50
521	Andere Chromate u. Bichromate	Wert	45%	15%
522	Chromalaun	100 kg	75	25
523	Chromoxyde	„	225	75
524	Kobaltoxyde, unrein, Rückstände von der Behandlung silberführender Mineralien, mit weniger als 50% Kobalt		frei	frei
525	Andere Kobaltoxyde einschl. Zaffer und Smalte	kg	60	20
526	Wasserhaltige Kobaltsalze (40% Wasser wenigstens)	„	75	25
527	Kobaltblau (Kobaltaluminat)	„	75	25
528	Andere Kobaltsalze	„	90	30
529	Kupfercarbonat (Bergblau und Berggrün)	100 kg	195	65
530	Kupferoxyde			
	Hammerschlag		frei	frei
	andere	100 kg	111	37
531	Kupfersulfat	„	23,25	7,75
532	Zinnoxyd (Metazinnsäure)	kg	1	frei
533	Zinnoxyd, braunes	„	12,75	6,25
534	Zinnchlorid	100 kg	195	65
535	Eisenchloride und -perchloride	„	39	13
536	Eisenoxyde, natürliche:			
	roh, in Stücken		frei	frei
	gemahlen	„	3,75	1,25
537	Eisenoxyde, glimmerartige:			
	in Stücken		frei	frei
	gemahlen	„	3,75	1,25
	Eisenoxyde, künstliche:			
	in Stücken		frei	frei
	gemahlen	„	11,25	3,75
538	Eisensulfat	„	3	1
539	Lithium, metallisch, Lithiumbenzoat, -carbonat, -citrat, -salicylat	kg	30	10
540	Lithiumsalze, andere	Wert	60%	20%
541	Magnesiumoxyd:			
	natürlich, gebrannt		frei	frei
	rein	Wert	130%	50%
542	Magnesiumcarbonat:			
	natürlich		frei	frei
	künstlich	100 kg	75	25
543	Chlormagnesium:			
	entwässert	„	111	37
	gewöhnlich	„	45	15
543 bis	Carnallitabfallaugen		30% des Zolles für Chlormagnesium, gewöhnlich	
544	Magnesiumcitrat	„	450	150
545	Magnesiumsulfat:			
	gewöhnlich	„	37,50	12,50
	rein	„	75	25
546	Kaliummagnesiumsulfat	„	frei	frei
547	Mangandioxyd, unrein (natürlich oder aus Rückständen)		—	—

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
548	Mangandioxyd, rein	Wert	45%	15%
549	Kaliumpermanganat	100 kg	750	250
550	Quecksilberchloride, Quecksilberoxyde	Wert	15%	5%
551	Quecksilbersulfid:			
	natürlich	100 kg	frei	frei
	künstlich, in Stücken	Wert	30%	10%
	künstlich, pulverisiert (Zinnober)	„	45%	15%
552	Quecksilbersalze, andere	„	30%	10%
553	Nitrate von Thor, Cer und andere Salze der seltenen Erden	kg	96	33
554	Molybdänsäure und Molybdate	„	30	10
555	Nickeloxyde	Wert	15%	5%
556	Nickelsulfate (einfach und doppelt)	„	15%	5%
557	Bleicarbonate:			
	(Bleiweiß)	100 kg	105	35
558	Bleioxyde:			
	Mennige und Bleiglätte	„	99	33
	Orangemennige und andere Oxyde	„	144	48
559	Bleisulfat in Stücken:			
	weniger als 30% Blei		frei	frei
	30% und mehr Blei	„	4,50	1,50
560	Bleisulfat, gemahlen	„	75	25
561	Bleisulfat, künstlich	„	75	25
562	Bleisalze, andere	„	60	20
563	Aetzkali	„	150	50
564	Kaliumcarbonat	„	75	25
565	Chlorkalium		frei	frei
566	Kaliumsulfat		frei	frei
567	Pflanzenaschen, unausgelaugt oder ausgelaugt		—	—
568	Rübenpottasche		—	—
569	Varek		frei	frei
570	Natrium (Metall)	„	375	125
571	Chlornatrium, gereinigt, weiß[4])	„	32,25	10,75
572	Chlornatrium, anderes	„	23,25	7,75
573	Aetznatron	„	60	20
573 bis	Rückstände von der Papierfabrikation:			
	Natronzellstoffablaugen		werden verzollt wie Aetznatron	
	Sulfitzellstoffablaugen	„	45	15
574	Soda, natürl. oder künstl. (Natriumcarbonat):			
	roh	„	7,50	2,50
	gereinigt:			
	nicht mehr als 38% reines Carbonat aufweisend	„	7,50	2,50
	andere	„	24	8,—
575	Natriumbicarbonat	„	20,25	6,75
576	Natriumsulfat:			
	kristall. oder wasserhaltig (Glaubersalz)	„	12,75	4,25
	wasserfrei, in natürl. Zustand, weniger als 25% Salz enthaltend	„	47,25	15,75
577	Uranoxyde	kg	10,50	3,50
578	Strontiumoxyde, Strontiumsalze, nicht genannt	Wert	15%	5%
579	Uransalze	kg	10,50	3,50
580	Wolframsäure und Wolframate	kg	30	10
581	Radiumhaltige Erzeugnisse:			
	Sulfate auf höchstens 2 Millionstel konzentriert	100 kg	frei	frei
	Chloride auf höchstens 5 Hundertstel konzentriert	Wert	30%	10%
	Andere	„	60%	20%
582	Pharmazeutische Erzeugnisse u. andere auf Basis radiumhaltiger Substanzen und Erzeugnisse, die Träger von radiumhaltigen Substanzen sind	Wert	60%	20%
583	Vanadiumoxyd (Vanadinsäure), Salze der Vanadinsäure	kg	22,50	7,50
584	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	Wert	15%	5%
585	Chlorzink, fest und flüssig	„	30%	10%
586	Zinkoxyd	100 kg	180	60
587	Zinksulfat	„	52,5	17,5
588	Zinksulfid	„	285	95
589	Lithopone:			
	30% oder weniger	„	133	61
	mehr als 30%	„	285	95
590	Steinkohlenteerleichtöle, roh:			
	für Kraftmaschinen und als Brennstoff	„	7,5	2,5
	für gewerblichen Verbrauch[5])		frei	frei
591	Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphtha, Regiebenzin, roh od. gewaschen:			
	für Kraftmaschinen und als Brennstoff	„	7,5	2,5
	für gewerblichen Verbrauch[5])		frei	frei
592	Benzolkohlenwasserstoffe, rein, Benzol (kristallisierbar), Toluol, Xylol (Gemisch der Isomeren)	„	60	20
593	Orthoxylol, rein	kg	150	60
	Metaxylol, rein	100 kg	300	100
	Paraxylol, rein	kg	15	5
594	Rohphenol und Rohkresol mit wenigstens 20 und höchstens 40% Gehalt an reiner Carbolsäure, der Rest ist Kresol		frei	frei
	Rohphenol und Rohkresol mit einem Gehalt von weniger als 20% oder mehr als 40% reiner Carbolsäure	Wert	45%	15%
595	Naphthalin:			
	roh		frei	frei
	rein, weiß, in Schuppen, in Kugeln oder in Platten	100 kg	45	15
596	Anthracen:			
	weniger als 40%		frei	frei
	40 bis 90%	kg	39	13,2
	mehr als 90%	„	15	5
597	Fluoren, Acenaphthen, Phenanthren, Pyren, Fluoranthen, Carbazol, Methylanthracen, Indol	Wert	90%	30%
598	Hydrierte Derivate der Steinkohlenteerdestillationsprodukte:			
	als Brennstoff[6])	100 kg	45	15
	für andere Zwecke	Wert	90%	30%
599	Steinkohlenteerschweröle, über 190 Grad übergehend	100 kg	frei	frei
600	Schiffsteer aus Steinkohlenteer	100 kg	0,36	0,12
601	Desinfektionsmittel, durch Verseifung von Rohkresol erhalten	„	52,5	17,5
602	Pyridinbasen und ihre Salze:			
	Pyridin, rect. oder rein: Acridin und andere basische höhere Substanzen aus Steinkohlenteer	Wert	45%	15%
603	Bromoform	kg	12	8
604	Aethylbromid, Aethylenbromid, Methylbromid	„	12	8
605	Chloroform	„	12	4
606	Tetrachloräthan	100 kg	186	62

[4]) Gesetz vom 10. Juli 1850 wird dahin abgeändert, daß als „Salz, gereinigt, weiß" alle weißen Salzarten in zerkleinertem oder gemahlenem Zustand verzollt werden.

[5]) Unter dem Vorbehalt von Kontrollmaßnahmen.

[6]) Unter Vorbehalt von Kontrollmaßnahmen.

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
607	Trichloräthylen	100 kg	186	62
608	Chloralhydrat	kg	15	5
609	Andere Chlorale und Derivate des Chlorals	Wert	70%	25%
610	Chloräthyl	kg	10,50	3,50
611	Methylchlorid	„	15	5
612	Monochloressigsäure	100 kg	300	100
613	Acetylchlorid	„	375	125
614	Jodoform	kg	48	32
615	Aethyljodid, Methyljodid	„	48	32
616	Fuselöl	100 kg	24	8
617	Alkohole:			
	Amyl-	kg	10,5	3,5
	Propyl-	„	10,5	3,5
	Butyl-	100 kg	540	180
	Isobutyl-	„	540	180
618	Rohholzgeist[7])	„	180	60
619	Methanol:			
	rectifiziert	„	360	120
	rein, weniger als 1% Aceton	„	420	140
620	Glycerin:			
	roh	„	22,5	7,5
	destilliert	„	156	52
621	Formaldehyd in Lösung v. 40%	„	435	145
622	Trioxymethylen	kg	9	3
623	Hexamethylentetramin und Derivate	Wert	45%	15%
624	Aceton	100 kg	300	100
625	Methylacetat	„	300	100
626	Lösungsmittel auf der Basis von Aceton und Methylacetat	„	270	90
627	Essigsäure[8]):			
	weniger als 40% kristallisierbare Säure enthaltend	„	135	45
	40—80% kristallisierbare Säure enthaltend	„	274	90
	mehr als 80% kristallisierbare Säure enthaltend	„	540	180
628	Amylacetat	kg	10,5	3,5
629	Essigsäureanhydrid[9])	100 kg	975	325
630	Acetaldehyd	„	291	97
631	Metaldehyd in Tabletten	kg	12	4
	anderer	100 kg	900	300
632	Paraldehyd	„	375	125
633	Graukalk	„	45	15
634	Kupferacetat:			
	roh	„	112,5	37,5
	gereinigt, in Pulver	„	195	65
	gereinigt, kristallisiert	„	285	95
635	Eisenacetat	„	37,5	12,5
636	Bleiacetat	„	201	67
637	Kaliumacetat	„	255	85
638	Natriumacetat, kristallisiert od. wasserhaltig	„	75	25
639	Natriumacetat, anderes	„	150	50
640	Acetylcellulose in Pulver, Klümpchen, nicht plastisch	kg	30	10
641	Plastische Massen auf der Basis von Acetylcellulose:			
	in Masse, Platten, nicht bearbeiteten Blättern, Röhren, Stäben, Stangen, in der Masse gefärbt oder nicht	„	30	10
	in polierten, mattierten, gefärbten oder an der Oberfläche bearbeiteten Blättern, außer solchen für photographische Zwecke	„	57	19
642	Ameisensäure	100 kg	291	97
	Natriumformiat	„	225	75
	Andere Formiate	Wert	60%	20%
643	Weinsäure	100 kg	81	27
644	Kaliumtartrat (Weinhefe), Weinstein, rein, Weinsteinkristalle		frei	frei
	Kaliumtartrat, neutral	100 kg	165	55
	Kaliumnatriumtartrat	„	150	50
645	Oelsäure:			
	tierischen Ursprungs	„	75	25
	andere (entglycerinisiertes Oel), bis zu 10 % feste Fettsäuren enthaltend[10])	„	75	25
646	Stearinsäure	„	135	65
647	Valeriansäure (Iso-)	kg	22,5	7,5
648	Valerianate:			
	Ammoniak-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zink-	„	22,5	7,5
	andere	Wert	60%	20%
649	Milchsäure:			
	technisch, 50 u. weniger Gewichtsprozent	100 kg	291	97
	über 50 Gewichtsprozent	„	450	150
	handelsrein	kg	12	4
650	Lactate:			
	Kalk-	100 kg	600	200
	Eisen-	„	480	160
	Andere	Wert	60%	20%
651	Oxalsäure	100 kg	300	100
652	Kaliumoxalate	„	216	72
653	Eisenoxalat	„	432	144
654	Citronensäure, flüssig (natürlicher Citronensaft)		frei	frei
655	Citronensäure, kristallisiert	100 kg	240	80
656	Calciumcitrat		frei	frei
657	Eisenammoniakcitrat, Kaliumcitrat, Natriumcitrat	„	465	155
658	Andere Citrate	Wert	60%	20%
659	Tannin:			
	Aethertannin	kg	22	7,5
	Alkoholtannin	„	15	5
	Wassertannin, trocken oder teigförmig, mit 70% u. mehr Tanningehalt	„	7,5	2,5
	Anderes	100 kg	375	125
660	Gallussäure, kristallisiert	kg	19,5	3,9
661	Methylsulfat	100 kg	375	125
662	Essigsäureäthylester	„	561	187
	Aethyläther	„	525	175
663	Aethylmalonat	kg	7,5	2,5
664	Cyanessigsäureester	„	7,5	2,5
665	Chloressigsäureester	„	11,25	3,75
666	Acetylessigsäureester	„	18,75	6,25
	Oxalessigsäureester	„	18,75	6,25
667	Chlorkohlensäureester	„	9,45	3,15
668	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	Wert	15%	5%
669	Diäthylsulfonäthylmethylmethan (Trional)	„	15%	5%
670	Aethylurethan (Urethan)	kg	13,3	4,5
671	Diäthylmalonylharnstoff (Veronal, Diäthylbarbitursäure)	„	18	6
672	Kakodylsäure, Kakodylate	Wert	45%	15%
673	Methylarsensäure, Methylarsenate	„	45%	15%
674	Collodium:[11])			
	bis zu 10% lösliche Cellulose, ohne Rücksicht auf das Lösungsmittel	100 kg	675	225
	mehr als 10% lösliche Cellulose auf Basis von Alkoholäther	„	300	100

[7]) Rohholzgeist ist gefärbt, weist den Geruch von Empyreumatischen Substanzen auf und tritiert höchstens 80 Grad Alkohol.
[8]) Die Säure muß denaturiert und zu jeder Verarbeitung auf Essig unbrauchbar gemacht sein. Essigsäure, die nicht vorschriftsmäßig denaturiert ist, wird verzollt als „anderer Essig als für Parfümeriezwecke".
[9]) Essigsäureanhydrid, das nicht vorschriftsmäßig denaturiert ist, wird verzollt als „anderer Essig als für Parfümeriezwecke".
[10]) Wenn der Gehalt an festen Fettsäuren 10% übersteigt, so wird der Anteil der gewerblich extrahierbaren festen Fettsäuren als Stearinsäure verzollt.
[11]) Außerdem gegebenenfalls die innere Abgabe für Alkohol.

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c	Zölle Minimaltarif fr. c
	auf Basis and. Lösungsmittel		außer vorstehenden Zöllen für jedes Kilo Cellulose, das 10% übersteigt Fr. 4.— pro kg	
675	Nitrobenzol (Mirbanöl) Nitrotoluol, roh, Mononitronaphthalin	100 kg	561	187
676	Sulfoderivate des Benzols, Toluols, Xylols, Naphthalins und ihre Salze	kg	10,95	3,65
677	Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol, rein[12]	,,	2,7	2,9
678	Dinitrotoluol, Trinitrotoluol, Dinitronaphthalin, Nitronaphthalinsulfosäuren und ihre Salze	,,	14,7	4,9
679	Monochlorbenzol, Dichlorbenzol, Chlorbenzolsulfosäure	100 kg	561	187
680	Chlordinitrobenzol (eutektische Mischung der Isomeren)	,,	675	225
681	Paranitrochlorbenzol	kg	13,5	4,5
682	Orthonitrochlorbenzol	,,	18	6
683	Benzylchlorid	100 kg	600	200
684	Benzylidenchlorid	kg	7,5	2,5
685	Paranitrotoluol, Orthonitro- u. Dinitrotoluolsulfosäuren, -disulfosäuren und ihre Salze	,,	12	4
686	Paranitrotoluolsulfosäure und ihre Salze	,,	16,95	5,65
687	Natriumdinitroxylolsulfonat, Trinitrochlorbenzol	,,	12	4
688	Benzyltrichlorid	,,	12	4
689	Parabromnitrobenzol	,,	12	4
690	Benzylcyanid	,,	12	4
691	Carbolsäure, kristallisiert und flockig	Wert	70%	25%
	Kresole, roh und rein, mehr als 50% eines der Isomeren enthaltend	,,	60%	20%
692	Parachlorphenol	100 kg	525	175
693	Betanaphthol	kg	10,95	3,65
694	Alphanaphthol	,,	22,5	7,5
695	Sulfoderivate vom Alpha- und Betanaphthol und ihre Salze	,,	28,5	9,5
696	Mononitrophenol, Dinitrophenol	,,	13,5	4,5
697	Trinitrophenol (Pikrinsäure) u. Trinitroxylol	,,	18,75	6,25
698	Orthonitranisol, Anisol	,,	24,45	8,15
699	Nitrophenolsulfosäuren	,,	12	4
700	Dinitrophenolsulfosäuren, Nitro- und Dinitrochlorbenzolsulfosäuren, Pikraminsäure und ihre Salze, Para- und Metakresol, getrennt, mehr als 90% des vorherrschenden Produktes enthaltend, Nitro- und Sulfoderivate der Kresole, Chlornitrophenol und Phenetol	,,	37,5	12,5
701	Ortho- und Paraamidophenol und deren Substitutionsderivate (Nitro-, Halogen- und Sulfo-) und ihre Salze	,,	59,5	11,9
702	Diamidophenole, Dioxynaphthaline, ihre Sulfoderivate und ihre Salze, Amidonaphtholsulfosäuren u. -disulfosäuren, 1:2:4, 2:6:8, 1:8:3:6, 1:8:4:6	,,	41,25	13,75
703	Halogen- und Nitroderivate der Dioxynaphthaline, der Amidonaphthole und ihre Sulfoderivate	,,	31,95	10,65
704	Dieselben Produkte wie unter Pos. 702, aber acetyliert, alkyliert, phenyliert, toluyliert, acidyliert, Amidonaphthole u. alle ihre irgendwie gearteten Substitutionsprodukte, außer den unt. Pos. 702 genannten	kg	16,95	15,65
705	Metaamidophenole, Metaamidoparakresole	,,	32,7	10,9
706	Alkylierte Derivate der Produkte der Pos. 705	,,	111	37
707	Hydrochinon	,,	30	10
708	Pyrogallol (Pyrogallussäure): technisch	,,	22,5	7,5
	destilliert und sublimiert	,,	30	10
709	Monomethylparamidophenolsulfat	,,	60	20
710	Monomethylparamidocresolchlorhydrat	,,	60	20
711	Naphthol D, medizinisch	,,	15	5
712	Acetylparamidophenol	,,	22,5	7,5
713	Brenzcatechin	,,	22,5	7,5
714	Resorcin: medizinisches	,,	30	10
	anderes	,,	21	7
715	Veratrol	,,	15	5
716	Phenolphthalein	,,	48	16
717	Guajacol	,,	48	16
718	Salze und Derivate des Guajacols	,,	48	16
719	Isobutylorthocresol	Wert	60%	30%
720	Jodphenol	,,	60%	30%
721	Jodanisol	,,	60%	30%
722	Kresotinsäuren, 1,3 und 1,4	kg	22,5	7,5
723	Triphenylphosphat		wird verzollt als anderes chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
724	Trikresylphosphat		wird verzollt als organisch-synthetisches chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
725	Salicylsäure	,,	15	5
726	Benzoesäure	,,	22,5	7,5
727	Meta- und Parakresotinsäure	,,	22,5	7,5
728	Nitro- und Amidosalicylsäure, Phthalsäure und Phtahlsäureanhydrid	,,	22,5	7,5
729	Nitro- und Amidoderivate der Benzoesäure, Dioxybenzoesäuren, Naphthobenzoesäuren	,,	35,25	11,75
730	Thiosalicylsäuren, Disulfostilbensäure und ihre Amido- und Nitroderivate	,,	52,5	17,5
731	Benzoylchlorid	,,	27	9
732	Dichlor- und Tetrachlorphthalsäuren und ihre Anhydride	,,	48,75	14,25
733	Naphthoesäuren	,,	31,95	14,65
734	Oxynaphthoesäuren, Sulfoderivate, Anilide, Toluide der Naphthoesäuren und Oxynaphthoesäuren	,,	66	22
735	Betaresorcylsäuren, Dimethylamidooxybenzoylbenzoesäuren, Zimtsäure	,,	45	15
736	Salicylate: Aethyl-	,,	15	5
	Methyl-	,,	18	6
	Phenyl- (Salol)	,,	21	7
	nicht genannte	,,	18	6
737	Nicht genannte Benzoate	,,	22,5	7,5
738	Acetylsalicylsäure	,,	22,5	7,5
739	Benzoesäureanhydrid	,,	22,5	7,5
740	Naphtholbenzoat und -salicylat	,,	26,25	8,75
741	Acetylparamidosalol	,,	15	5

[12]) Die französische Originaldrucksache enthält hier offensichtlich einen Druckfehler. Entweder ist der Maximaltarif richtig; dann ist der Minimaltarif 0,9, oder der Minimaltarif ist richtig, dann beträgt der Maximaltarif 8,7.

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif f. c	Zölle Minimaltarif fr. c.
742	Paranitrobenzoylchlorid . . .		wird verzollt als anderes chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
743	Salicylnitrophenol		wird verzollt als anderes chemisches Erzeugnis anderweit nicht genannt	
744	Säuren:			
	Metaoxyparamidobenzoesäure	kg	45	15
	Metaoxyparanitrobenzoesäure	„	45	15
	Metaminoparaoxybenzoesäure	„	45	15
	Metanitroparaoxybenzoesäure	„	45	15
745	Phenylessigsäure	„	30	10
746	Acetanilid	„	9	3
747	Aethylacetanilid	„	7,5	2,5
748	Phenylacetanilid	„	33,75	11,25
749	Methylacetanilid	„	33,75	11,25
750	Paranitroacetanilid	„	18	4
751	Anilin und seine Salze . . .	100 kg	690	230
752	Sulfoderivate des Anilins, Toluidin, roh, Orthotoluidin, seine Salze und Sulfoderivate	kg	12,75	4 25
753	Alphanaphthylamin und seine Salze	„	8,25	2,75
754	Betanaphthylamin u. seine Salze	„	19,5	6,5
755	Paratoluidin und seine Sulfoderivate, Paranitranilin, Naphthionsäuren u. ihre Salze	„	19,5	6,5
756	Mono- und Dimethylanilin . .	„	26,25	8,75
757	Xylidin (Ortho- und Meta-), Diphenylamin, Ditolylamin und seine Salze	„	30	10
758	Paraxylidin . . . . . (Pseudocumidin und Cumidin sind nach Nr. 763 verwiesen.)	„	75	25
759	Mono- u. Diäthylanilin, Aethyl- und Methylorthotoluidin und ihre Sulfoderivate	„	25,5	8,6
760	Benzylanilin, Benzylorthotoluidin, Chlorderivate des Anilins und ihre Sulfoderivate .	„	33	11
761	Chlor- und Sulfoderivate des Paranitranilins	„	36	12
762	Nitrotoluidine außer Metanitroparatoluidin und ihre Sulfoderivate	„	28,5	9,5
763	Nitroxylidine und ihre Sulfoderivate, Phenyltolylamine, Sulfoderivate des Alpha- und des Betanaphthylamins und ihre Salze, außer Naphthionsäure, Cumidin und Pseudocumidin	„	45	15
764	Nitro- und Sulfoderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins, Metaphenylendiamin, Metatoluylendiamin und ihre Halogen- und Sulfoderivate, Ortho- und Paratoluolsulfamide u. Derivate, Metanitroparatoluidin . . .	„	60	20
765	Benzidin und seine Salze . . .	„	30	10
766	Sulfoderivate des Benzidins, Sulfobenzidin, Tolidin, seine Salze und Sulfoderivate . .	„	34,5	11,5
767	Ortho- und Metanitranilin und seine Sulfoderivate, Dinitraniline und ihre Sufoderivate	„	33,75	11,25
768	Alkyl- und Sulfoderivate des Benzylanilins, Thioanilin und ihre Sulfoderivate	„	42	14

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
769	Acetylderivate des Benzylanilins u. Benzylorthotoluidins, des Benzylamins, Alkylderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins und ihre Nitro- und Sulfoderivate, Paraphenylendiamin u. Aminodimethylanilin und ihre Alkyl- und Acidylderivate, Nitrobenzidin und seine Acetylderivate, Thioparatoluidin, Dehydrothioparatoluidin und seine Sulfoderivate	kg	60	20
770	Dehydrothiometaxylidin, Alkyl- u. Phenylderivate des Alpha- und des Betanaphthylamins u. ihre Sulfoderivate, Naphthylendiamin (Diaminonaphthalin), acidyliert oder nicht und Sulfoderivate	„	63	21
771	Diäthylmetasulfanilsäure . . .	„	45	15
772	Hydroxyl-, Amido- und Amidohydroxylderivate des Diphenylamins und Ditolylamins, sowie ihre Nitro- und Sulfoderivate, chloriertes Benzidin, Ortho- und Paraphenetidin, Diamidoanisol, Diamidophenetol	„	81	27
773	Tolylnaphthylaminsulfosäure .	„	48,75	16,25
774	Tolylnaphthylendiamin, Ortoxybenzidin, Dianisidin	„	78	26
775	Chinaldin, Chinolein	„	30	10
776	Methylchinolein, Dioxychinolein, Lepidin	„	60	20
777	Acthylparanitrobenzoat . . .	„	wird verzollt als anderes chemisches Produkt, anderweit nicht genannt	
778	Orthoanisidin und seine Halogen-, Nitro- und Sulfoderivate	„	41,25	13,75
779	Parakresidin	„	22,5	7,5
780	Phenacetin	„	30	10
781	Chloracetylphenetidin	„	30	10
782	Benzaldehyd oder Benzoesäurealdehyd	„	15	5
783	Halogen-, Nitro-, Amido-, Carboxyl-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Benzaldehydes .	„	45	15
784	Halogen-, Nitro-, Amido-, Carboxyl-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Methyl- und Dimethylbenzaldehydes . . .	„	56,25	18,75
785	Salicylaldehyd	„	60	20
786	Benzochinon, Tetramethyl- und Tetramethyldiamidobenzophenon	„	60	20
787	Phenanthrenchinon, Amidoanthrachinon, Acetamidoanthrachinon und ihre Sulfoderivate, Methylanthrachinon, Betaoxynaphthochinon, Oxy- und Oxycarboxyanthrachinon und ihre Derivate	„	111	37
788	Anthrachinon	„	22,5	7,5
789	Amino- und Alkylaminoderivate des Diphenylmethans u. seiner Homologen	„	36	12
790	Tetramethyl- und Tetraäthyldiaminobenzhydrole	„	71	23
791	Substitutionsprodukte des Benzophenons und Diamidobenzhydrols außer vorstehend genannten, Amido-, Hydroxyl- und Amidohydroxylderivate des Triphenylmethans u. seiner Homologen, sowie ihre verschiedenen Substitutionsderivate (Leukobasen für Farbstoffe)	„	81	27

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
792	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate	kg	15	5
793	Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderivate, Carboxylsulfophenylpyrazolon	"	40	20
794	Analgesin und seine Salze	"	60	20
795	Nitrosoanalgesin	"	63	21
796	Bromanalgesin	"	66	22
797	Dimethylaminoanalgesin und seine Salze	"	90	30
798	Benzylidenaminoanalgesin	"	66	22
799	Derive des Aminoanalgesins außer Dimethylaminoanalgesin	"	90	30
800	Thioharnstoff (Thiocarbamid, Sulfoharnstoff)	"	36	12
801	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff[13]) und ihre Sulfoderivate, Metatoluyldithioharnstoff, Naphthalinharnstoffe, Guanidin u. seine Derivate	"	52,5	17,5
802	Harnstoff	Wert	15%	5%
803	Phenylglycin, Phenylglycinorthocarbonsäure und ihre Derivate	kg	39	13
804	Paraoxyphenylglycin	"	45	15
805	Indoxyl, Nitrophenylpropiolsäure	"	52,5	17,5
806	Saccharin	Einfuhr verboten		
807	Chrysophaninsäure	Wert	30%	10%
808	Nucleinsäure und Salze der Nucleinsäure	kg	270	90
809	Acenitin und seine Salze	Wert	30%	10%
810	Adrenalin und seine Salze	kg	9 000	3 000
811	Arecolin und seine Salze	Wert	60%	20%
812	Atropin und seine Salze	"	60%	20%
813	Coffein und seine Salze	kg	75	25
814	Cinchonidin und Cinchonin	"	150	50
	Chinidin und ihre Salze	"	150	50
815	Cocain, roh		frei	frei
816	Cocain, rein und seine Salze	Wert	60%	20%
817	Codein und seine Salze	"	60%	20%
818	Diastase	"	60%	20%
819	Digitalin	"	60%	20%
820	Emetin und seine Salze	"	60%	20%
821	Eserin und seine Salze	"	60%	20%
822	Glycyrrhizin (Ammoniumglycyrrhizat)	kg	22,5	7,5
823	Lecithin	Wert	60%	20%
824	Morphin und seine Salze	"	60%	20%
825	Acetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze	"	60%	20%
826	Nicotin, Salze des Nicotins und ihre Lösungen	100 kg	1	0,25
827	Pancreatin	Wert	60%	20%
828	Papain	"	60%	20%
829	Pepsin und Labpräparate, flüssig, pulverförmig, in Tablettenform usw.	"	60%	20%
830	Pilocarpin und seine Salze	"	60%	20%
831	Quassin, kristallisiert u. amorph	"	60%	20%
832	Chinin und seine Salze	kg	150	50
833	Santonin	Wert	15%	5%
834	Spartein und seine Salze	"	60%	20%
835	Strychnin und seine Salze	"	30%	10%
836	Theobromin und seine Salze	kg	75	25
837	Veratrin	Wert	60%	20%
838	Holzteerkreosot	kg	10,5	3,5
839	Terpin	"	10,5	3,5
840	Celluloid, einschl. künstliches Elfenbein und Schildpatt: roh, in Masse, Platten, Blättern, nicht bearbeitet, Röhren, Stäben, Stangen, auch in der Masse gefärbt	"	28,5	9,5
	in polierten, mattierten, gefärbten oder in irgendeiner Weise bearbeiteten Blättern	kg	43,5	14,5
	Schnitzel und Abfälle, zum Wiedereinschmelzen bestimmt[14])	100 kg	585	195
841	Kunstharze von der Art des Bakelits, des Albertols, der Plastose, des Neradols usw. herrührend von der Kondensation von Aldehyden mit Phenolen, Aminen und Amiden:[15])			
	unhärtbar[16]) [17])	kg	7,5	2,5
	härtbar	"	12	4
	gehärtet		werden verzollt wie gehärtetes Casein, je nach Beschaffenheit	
842	Casein, gehärtet, Stoffe auf Grundlage von gehärtetem Casein und andere künstliche, organische, plastische Stoffe:			
	roh, in Masse, Platten, Blättern, nicht bearbeitet, Röhren Stäben, Stangen	"	28,5	9,5
	in polierten, mattierten, gefärbten oder in irgendeiner Weise bearbeiteten Blättern	"	43,5	14,5
	Schnitzel und Abfälle, zum Wiedereinschmelzen bestimmt[16])	100 kg	585	195
843	Sumach-, Kastanienholz und andere Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest, aus Pflanzen ausgezogen	"	52,5	17,5
844	Quebrachoholzauszüge:			
	flüssig	"	60	20
	fest	"	22,5	7,5
845	Phosphorsäuredüngemittel:			
	mineralische Superphosphate zusammengesetzte od. Mischdünger (Mischung von Superphosphat mit Kali- oder stickstoffhaltigen Substanzen, wie Ammoniumsulfat, Natriumnitrat, organischen Substanzen od. mit beiden	100 kg	0,75 + 6 fr. pro kg Stickstoffgehalt	0,25 + 2 fr. pro kg Stickstoffgehalt
	Knochensuperphosphat u. Phosphat gefällt aus Knochen	"	0,75 frei	0,25 frei
	Entphosphorungsschlacken			
	Verschiedene Phosphorsäuredüngemittel wie Mineralphosphat, gefällt, Tonerdephosphat		0,75	0,25
	Doppelsuperphosphat, Ammoniumsuperphosphat	"	1,50	0,50
846	Stickstoffdüngemittel, außer den vorstehend genannten, auch gemischt oder verbunden mit andern Substanzen	"	6 fr. pro kg Stickstoffgehalt	2 fr. pro kg Stickstoffgehalt
	Organische Düngemittel		siehe Nr. 74	
	Chilesalpeter		frei	frei

[13]) Der französische Originaltext spricht auch hier wieder von Diamidodiphenylharnstoff; da dieser bereits an erster Stelle genannt ist, liegt offensichtlich ein Druckfehler vor, wie auch ein Vergleich mit dem derzeitigen französischen Zolltarif zeigt.

[14]) Die Verwaltung hat das Recht, diese Artikel zerbrechen zu lassen auf Kosten des Importeurs, um zu vermeiden, daß in den Genuß dieser Rubrik Stücke gelangen, die unmittelbar für geformte Gegenstände brauchbar sind.

[15]) Produkte, die erhalten sind durch Verbindung oder Mischung von Naturharzen mit Kunstharzen oder anderen entsprechenden Produkten werden nach Pos. 841 erste Unterposition verzollt.

[16]) Die Verwaltung hat das Recht, die eine Tarifierung nach dieser Unterposition beanspruchenden Produkte auf Kosten der Importeure zerbrechen zu lassen, um zu vermeiden, daß in den Genuß dieser Tarifierung Produkte gelangen können, die unmittelbar für geformte Gegenstände brauchbar sind.

[17]) Der französische Text lautet wie folgt: „Ne pouvant pas devenir infusibles en totalité ou en partie . . . Pouvant devenir infusibles . . . Infusibles . . .“

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
	Kalksalpeter, natürlich		—	—
	Kalkstickstoff		—	—
847	Organotherapeutische Produkte oder Organextrakte	Wert	60%	20%
848	Künstliche Beizen	kg	7,5	2,5
849	Schädlingsbekämpfungsmittel in Paste, in Teigform oder in anderer Form auf der Basis von Kupfer	Wert	15%	5%
850	Zirconoxyd[18])	„	36%	12%
851	Organisch-synthetische chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	„	70%	30%
	Andere chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	„	60%	20%
852	Cochenille	100 kg	frei	frei
853	Kermes, tierischer		—	—
854	Färberlack oder Lackpastillen		—	—
855	Indigo (natürlicher), auch gereinigt	kg	45	15
856	Indigo-Waid, Indig, Waschblau in Täfelchen und Kugelblau		wird verzollt wie Indigo	
857	Waidpaste, grob		frei	frei
858	Catechu in Stücken		frei	frei
859	Orlean, zubereitet		—	—
860	Orseille, zubereitet:			
	feucht, als Teig	100 kg	45	15
	trocken (Cudbear oder Auszug)	„ „	90	30
861	Färber-Croton (Maurelle)		frei	frei
862	Auszüge aus Farbholz und anderen Farbstoffen:			
	schwarze und violette	„ „	195	65
	rote oder gelbe	„ „	300	100
863	Steinkohlenteerfarben, in trokkenem oder fast trockenem Zustand:			
	Nitrosofarbstoffe	kg	27	9
	Nitrofarbstoffe außer Pikrinsäure	„	37,5	12,5
	Abkömmlinge des Pyrazolons	„	48	16
	Abkömmlinge des Stilbens	„	45	15
	Monoazofarben mit Ausnahme der in der folgenden Unterposition genannten	„	48	16
	Rotfarben für Lacke und Monoazofarben, die vom Safranin abgeleitet sind	„	72	24
	Polyazofarben, primäre, sekundäre und tertiäre:			
	schwarze	„	52,5	17,5
	andere Farben	„	60	20
	diazotierbare und lichtechte Rotfarben	„	112,5	37,5
	Thiobenzoylfarbstoffe, mit Ausnahme der nachfolgenden			
	Thioflavine	„	97	19
	Thioflavin	„	120	40
	Schwefelfarben:			
	schwarze	„	42	14
	andere Farben	„	60	20
	vom Carbazol abgeleitete	„	67,5	22,5
	Indophenole, Oxazine, Thiazine, mit Ausnahme des folgenden Neumethylenblaus	„	67,5	22,5
	Neumethylenblau	„	96	32
	Indulinfarben, Nigrosinfarben	„	45	15
	Azinfarbstoffe, andere, Safraninfarbstoffe, Eurhodinfarbstoffe u. Rosindulinfarbstoffe	„	81	27
	Pyrolinfarbstoffe	„	75	25
	Phthaleinfarbstoffe	„	132	44
	Eosin-, Erythrosin-, Phloxin-, Cyanosin-, Gallein- und Cerulein-Farbstoffe	„	148,5	49,5

[18]) Dieser Zoll tritt erst in Kraft nach Veröffentlichung eines Gutachtens im Journal Officiel, das zu diesem Zweck vom Comité consultatif des Arts et Manufactures erstattet ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
863	Abkömmlinge des Di- und Triphenylmethans und ihrer Homologen	kg	75	25
	Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	„	90	30
	Oxychinonfarbstoffe und Alizarinfarbstoffe außer Alizarin und Anthrachinondirektfarben	„	112,5	37,5
	Sulfoderivate des Indigotins	„	51	17
	Unlösliche Küpenfarbstoffe:			
	Anthrachinonabkömmlinge	„	225	75
	Thioanthrachinonabkömmlinge	„	225	75
	Thioindigofarbstoffe u. deren Abkömmlinge	„	120	40
	chlorierte, bromierte, jodierte Abkömmlinge des Indigos	„	87	29
	andere	„	225	75
	Indigo, synthetisch	„	51	17
	Alizarin	„	69	23
864	Steinkohlenteerfarben, teigförmig, mit wenigstens 50% Wassergehalt		Hälfte der Zölle der in der Pos. 863 genannten Farben, entsprechend ihrer Beschaffenheit	
865	Steinkohlenteerfarben, trocken in Pastillenform oder in Tablettenform		Zölle der Farben der Pos. 863 je nach Beschaffenheit erhöht um 30%	
866	Ultramarin, natürlich oder künstlich	100 kg	180	60
867	Berlinerblau:			
	rein oder in Verbindung mit einem oder mehreren niedriger belegten Farbstoffen	„	370	225
	verbunden mit wirkungslosen Stoffen:			
	mit einem Höchstgehalt an Berlinerblau von 50%	„	300	100
	mit einem 50% überschreitenden Gehalt an Berlinerblau		wird verzollt wie reines Berlinerblau	
868	Carmin:			
	mit mehr als 40% reinem Carmin	kg	80	10
	mit 40% und weniger reinem Carmin	„	9	3
869	Lacke und gleichgestellte Farben:			
	mit Alkohol[19])	„	9	3
	auf der Basis von Acetylcellulose oder Nitrocellulose[20])	„	15	5
	andere	„	7,5	2,5
870	Teigige oder trockene Auszüge, einschließlich derjenigen von Acetylcellulose, zur Bereitung von Lacken und zur unmittelbaren Verwendung ungeeignet	„	18 Die Belastung darf für die Extrakte auf Basis der Acetylcellulose nicht geringer sein als bei Zugrundelegung des Zolles für die festgestellte Menge Acetylcellulose	6
871	Schreib- oder Zeichentinten:			
	Schreibtinten auf der Basis von Campêcheauszügen, Gallnußauszügen oder Gallussäure ohne andere färbende Substanz	100 kg	150	50
	mit einem Gehalt an Steinkohlenteerstoffen von mehr als 3%		werden verzollt als Steinkohlenteer - Farbstoffe nach Beschaffenheit	

[19]) Außerdem die innere Verbrauchssteuer für Alkohol.
[20]) Außerdem gegebenenfalls die innere Verbrauchssteuer für Alkohol.

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
	andere Tinten aller Art, flüssig, auch Tinten mit einem Gehalt an Steinkohlenteerfarbstoffen von 3% oder weniger	100 kg	450	150
	Tinten, trocken (chinesische Tusche in Stangen)	„	165	55
872	Druckfarben, auch Farben für Gravierungen, Schreibmaschinen usw.:			
	schwarz:			
	Zeitungsdruckfarbe ohne Trockenöl	„	180	90
	andere	„	300	150
	farbige:			
	mit einem Gehalt an Steinkohlenteerfarbstoffen von mehr als 3%		werden verzollt als Steinkohlenteer - Farbstoffe nach Beschaffenheit	
	andere	„	900	300
873	Schwarz:			
	Elfenbeinschwarz	„	52,5	17,5
	Kupferdruckschwarz	„	45	15
	Mineralschwarz, vom Glühen von Schiefer, Torf und Braunkohlen herrührend:			
	in Stücken	„	30	10
	gemahlen oder pulverisiert	„	45	15
	Natürliches Mineralschwarz, in Stücken		frei	frei
	Rauchschwarz:			
	von Petroleum	„	12	frei
	anderes	„	120	40
874	Bleistifte, Bleistiftminen und Pastellstifte		siehe weiter unten „Büroartikel"	
875	Serpentinerde:			
	in Steinen		frei	frei
	gemahlen oder pulverisiert	„	0,75	0,25
876	Tonige Erde, zubereitet zur Schriftreproduktion (auf der Basis von Glycerin, in Behältern, oder in Blockform)	„	225	75
877	Ocker, Kölnische, Casseler, Italienische und Umbraerde, gemahlen oder mit Wasser zubereitet	„	4,5	1,5
878	Casseler Extrakt	„	7,5	2,5
879	Schweinfurtergrün, mit oder ohne Zusatz von Barium-, Calciumsulfat, Ocker, Barium-, Calcium-, und Siliciumcarbonat, usw.	„	636	212
880	Braunschweigergrün und Grün, das sich aus der Mischung von Blei-, Barium-, Zinnchromat usw. mit Berlinerblau zusammensetzt	„	420	140
881	Talk, gepulvert	„	7,5	2,5
882	Farben, mit Oel angerieben:			
	Rauchschwarz u. Petroleumschwarz		werden verzollt wie Druckfarben, je nach Beschaffenheit	
	Andere:			
	in nicht zubereitetem Zustand mit 5 frs. oder weniger im Minimaltarif verzollt	„	75	25
	in nicht zubereitetem Zustand mit mehr als 5 frs. pro 100 kg im Minimaltarif verzollt		Zoll des nicht zubereiteten Produktes, erhöht um 8 frs. pro 100 kg	
883	Farben für die Kunst- oder Dekorationsmalerei, in Form von Tabletten und Pastillen, in Tuben, Näpfchen, Flaschen, Schachteln und anderen Behältern	Wert	60%	20%
884	Farben in lackierten oder verzierten Holz- oder Metallschachteln	Wert	60%	20%
885	Farben für die Keramik, Glas- u. Emaillefarben, außer denen mit einem besonders genannten Metalloxyd od. Metallsalz	Wert	45%	15%
886	Farben, in Teigform, m. Wasser oder Leim zubereitet (außer Ocker, Bleiweiß, Eisen-, Blei-, Zinkoxyd), die eine in trokkenem Zustand niedriger belegte Farbe zur Basis haben, einschließlich der künstlichen Lacke in Teigform, mit Wasser oder Leim, gebildet aus einem wirkungslosen Stoffe, der mit einem anderen Farbstoffe als Carmin in einem 3% Farbstoff nicht übersteigenden Verhältnis verbunden ist und mindestens 50% Wasser enthält	100 kg	195	65
887	Farben, nicht genannt, einschl. der künstlichen Lacke, gebildet aus einem wirkungslosen Stoffe in Verbindung mit einem Farbstoff außer Carmin, in einem Verhältnis, das 3% Farbstoff nicht übersteigt	Wert	45%	15%
888	Parfümerien:			
	Seifen, außer Transparentseifen	100 kg	150	50
	Transparentseifen:			
	auf der Basis von Alkohol oder Zucker[21])	„	525	175
	andere	„	150	50
	Andere:			
	alkoholhaltige[22]):			
	in Behältnissen von 1 kg und darüber, gefüllt[23])	„	600	200
	in Behältnissen von weniger als 1 kg, gefüllt[23])	„	750	250
	nicht alkoholhaltige[23])	„	300	100
889	Seifen, andere als Parfümerieseifen	„	75	25
890	Schlichte mit Seife, Flechten, Satzmehl und alle anderen, die zum Schlichten von Garnen und zum Appretieren von Geweben dienen können[24])	„	90	30
891	Gewürze, zubereitet[25]):			
	Mostrich:			
	in Form v. Pulver od. Mehl	„	45	15
	zubereitet	„	120	40
	Saucen	„	360	120
	nicht besonders genannte, einschließlich der sog. Picallilykonserven	„	90	30

[21]) Einschließlich der inneren Verbrauchssteuer.
[22]) Außerdem die innere Verbrauchssteuer für Alkohol.
[23]) Einschließlich des Gewichtes der Verpackung.
[24]) Produkte dieser Art, mehr als 30% Stärke, Stärkemehl oder Dextrin enthaltend, werden wie Dextrin verzollt.
[25]) Außerdem, vorkommenden Falles, innere Verbrauchsabgabe und Steuer für Essig.

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c	Zölle Minimaltarif fr. c.
	Zusammengesetzte Heilmittel:[26])			
892	Destillierte Wässer:[27])			
	Alkoholhaltige:			
	in Flaschen oder entsprechenden Behältnissen	hl. Flüssigkeit	werden verzollt wie Branntwein in Flaschen	
	anderweitig verpackt . . .	hl. reiner Alkohol	werden verzollt wie Branntwein in Fässern	
	nicht alkoholhaltige	100 kg	120	40
893	Heilsera, Vaccine, Lymphen, Giftstoffe und ähnliche Erzeugnisse[28]) [29])	Wert	45%	15%
894	Pflaster, medizinische[29]) . . .	„	45%	15%
895	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht besonders genannt:[30])			
	in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt:[29])			
	zubereitet für den Verkauf .	„	45%	15%
	nicht zubereitet für den Verkauf	„	60%	20%
	nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt:			
	die in auffallenden Buchstaben u. in franz. Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses selbst, als auch auf seiner äußeren Umschließung, den gebräuchlichen Namen und die Menge der wirksamen Stoffe (mit Ausschluß der chemischen Benennungen und Formeln) sowie den Namen und die Anschrift des Herstellers tragen:			
	herstammend aus Ländern, welche Frankreich entsprechende Vorteile für die Einfuhr seiner Heilmittel zugesichert haben	„	45%	15%
	herstammend aus anderen Ländern		Einfuhr verboten	
	nicht die vorstehend genannten Aufschriften enthaltend		Einfuhr verboten	
896	Organisch-synthetische chemische Erzeugnisse, rein oder in Mischung, in Handelsform für medizinische oder pharmazeutische Zwecke, d. h. in Bonbonform, Kompretten, Kügelchen, Körnern, Pillen, Tabletten usw.:			
	eingeführt in Packungen für den Kleinverkauf, in auffallenden Buchstaben und in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses selbst, als auch auf seiner äußeren Umschließung den gebräuchlichen Namen und die Menge der wirksamen Stoffe (mit Ausschluß der chemischen Benennungen und Formeln) sowie den Namen und die Anschrift des Herstellers als auch den Kleinverkaufspreis tragend	Wert	45% des Kleinverkaufspreises	15% des Kleinverkaufspreises
	eingeführt in größeren Packungen, für den Großhandel und nicht für den Kleinverkauf bestimmt[31]) .	„	70%	25%
897	Eucalyptol	kg	7,5	2,5
898	Zichorie, gebrannt oder gemahlen, u. Zichorienersatzstoffe, geröstet oder gemahlen[32]) . .	100 kg	105	35
899	Stärke, auch roh	„	540	180
900	Dextrin und andere Erzeugnisse, die von Satzmehl, Stärke oder anderen nicht genannten Stärkemehlstoffen abgeleitet sind	„	420	140
901	Siegellack:			
	für Bürozwecke	„	375	125
	Flaschenlack	„	225	75
902	Wachs für zahnärztliche Zwecke	„	1500	500
903	Kerzen jeder Art:[33])			
	aus reinem Paraffin oder mit Paraffin gemischt		unterliegen dem Zoll für gereinigtes Paraffin, erhöht um 10%	
	andere	„	255	85
904	Wachs- und Stearinwaren, mit Ausnahme von Kerzen, nicht besonders genannt	„	255	85
905	Modellwachs oder andere Modelliermasse, in Platten oder anderweitig aufgemacht . .	„	225	75
906	Talglichte:			
	mit gewebtem, geflochtenem oder gedrehtem Docht, der irgendeine chemische Zubereitung erfahren hat[34]) . . .	„	180	60
	andere	„	90	30
907	Fischleim, Leim von Walfischsehnen u. anderer ähnlicher: flüssig, nicht weniger als 50% trockenen Extrakt enthaltend:			
	in Tuben, Flaschen, Büchsen und entsprechenden Behältnissen[35])	„	375	125
	in anderer Weise verpackt .	„	180	60
	anderer (fest od. teigförmig)	„	375	125
908	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut und anderen ähnlichen Rohstoffen:			
	in Tuben, Flaschen, Büchsen u. entsprechenden Behältnissen, einschließlich des Pflanzenleims in derselben Aufmachung	„	300	100
	anderer:			
	in Platten, Blättern, in Pulver- oder Körnerform,	„	150	50
	flüssig, in Gallert- oder Teigform	„	75	25

[26]) Außerdem innere Verbrauchssteuern und Ausgleichszölle, die auf diese Produkte erhoben werden könnten.

[27]) Die allgemeine Bezeichnung „destillierte Wässer" enthebt nicht von der Verpflichtung, den speziellen Namen jedes Produktes zu deklarieren, das man zur Verzollung vorführt.

[28]) Die Einfuhr unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1895, auf Grund eines vorläufigen Gutachtens der „Faculté de pharmacie".

[29]) Die Zölle werden berechnet gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Ermittlung des zollpflichtigen Wertes. Der Preis der Behälter und der Verpackung, die zur inneren Aufmachung dienen, werden einbegriffen in den zollpflichtigen Wert und dem gleichen Zoll unterworfen wie der Inhalt. Jedoch können Behälter und Verpackung der zollpflichtigen Gegenstände getrennt nach ihrem speziellen Zoll verzollt werden, wenn eine entsprechende Forderung in den Deklarationen enthalten ist.

[30]) Verboten ist die Einfuhr von Erzeugnissen, Mitteln, Zubereitungen und Instrumenten, welche die Empfängnis verhüten oder als deren Eigenschaften besitzend angepriesen werden, selbst wenn diese Angabe betrügerisch wäre.

[31]) Die Zölle werden berechnet gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Ermittlung des zollpflichtigen Wertes.

[32]) Außerdem die innere Verbrauchssteuer. Zichorienersatzstoffe, die ihrer Art nach einem höheren Zoll unterliegen als Zichorie, bleiben dem ihnen eigenen Zolle unterworfen. Bei der Einfuhr ist für Mischungen von Zichorie und Kaffee oder Kaffeeersatzstoffen der Zoll des höchstbelegten Teiles zu entrichten, wobei Zoll und innere Abgaben zusammengerechnet werden.

[33]) Außerdem die innere Verbrauchssteuer.

[34]) Außerdem die innere Verbrauchssteuer für Kerzen.

[35]) Einschließlich des Gewichtes der inneren Umhüllungen.

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
909	Gelatine:			
	in Pulver- oder Körnerform	100 kg	450	150
	in anderen Blättern, Blättchen oder Platten als den folgenden	„	450	150
	in regenbogenfarbigen, elfenbeinfarbigen, metallisierten, moirierten, lackierten oder gefirnißten Blättern . . .	Wert	60%	20%
	in sensibilisierten Blättern oder Platten		werden verzollt wie entsprechende photographische Papiere und Filme	
	in Flittern, Perlen, gemusterten Formen, Untersätzen, Kapseln, Visitenkartenformat usw.:			
	nicht bedruckt		werden verzollt wie Kunstdrechslerwaren aus Gelatine	
	bedruckt		werden verzollt wie bedruckte Karten oder Kunstdrechslerwaren aus Gelatine, je nachdem, wobei der höchste Zoll resultiert	
910	Walzenmasse, auf Grundlage von Gelatine, Glycerin usw. auch mit Zusatz von Zucker einschließlich der auf Papier aufgezogenen teigartigen Massen[36])	100 kg	450	150
911	Casein, rein oder mit Alkalien in festem Zustand oder im Zustand der Lösung verbunden	„	300	100
912	Milchzucker	100 kg	360	120
912 bis	Zusammengesetzte Nährmehle und andere entsprechende Nährmittel, andere Bestandteile enthaltend als diejenigen, die in der Zusammensetzung der besonders genannten Milchnährpräparate eingeführt werden, mit einem Kakaogehalt von:			
	weniger als 5%	Wert	20%	10%
	5% und mehr	„	24%	12%
913	Gallerten oder gallertartige Produkte, auf der Basis von Pectin:			
	pectinhaltige Säfte:			
	8 Grad Bé und weniger messend	100 kg	90	30
	mehr als 8 Grad Bé messend	„	126	42
	Pectine, trocken	Wert	36%	12%
914	Wichsen, Crêmes, Schmiermittel und Pasten für Schuhwerk, Geschirrzeug usw:[37])			
	schwarze Wichsen im eigentlichen Sinne	100 kg	45	15
	andere:[38])			
	ein oder mehrere für Lacke verwandte Lösungsmittel enthaltend		werden verzollt wie Lacke, je nach der Beschaffenheit	
	auf der Basis von Paraffin oder Ozokerit		werden verzollt wie gereinigtes Paraffin oder gereinigter Ozokerit	
	vorstehend nicht erwähnt .	„	450	150
915	Flüssige Glanzstoffe für Metalle:[37])			
	ein oder mehrere für Lacke verwendete Lösungsmittel enthaltend[38])		werden verzollt wie Lacke, je nach der Beschaffenheit	
	andere[38])	„	150	50

[36]) Außerdem vorkommendenfalls die innere Verbrauchsabgabe für den Zucker, der bei der Herstellung dieser Produkte verwendet wird.

[37]) Einschließlich des Gewichtes der für diese Produkte üblichen Umschließungen in Form von Büchsen, Flaschen, Tuben oder entsprechenden Behältnissen, soweit sie nicht schon an sich der Bruttoverzollung unterliegen.

[38]) Außerdem vorkommenden Falles die innere Verbrauchsabgabe.

(615)

(Fortsetzung von Seite 265)

Hälfte weggeworfen oder als Düngemittel verwendet. Einige tausend Tonnen werden auf Calciumtartrat verarbeitet, ein Teil wird nach Deutschland exportiert. Die in Montpellier befindlichen Anlagen stellen meist auch geringe Mengen Calciumtartrat her.

Zur Herstellung von Weinsäure werden die hochwertigen spanischen, italienischen, argentinischen oder portugiesischen Weinhefen verarbeitet, häufig aber auch die Weinhefen französischer Herkunft. Die Einfuhr über Marseille ist recht umfangreich, und es ist bezeichnend, daß die dortigen Handelszeitungen die Preise in Pesetas notieren. Die spanischen Weinhefen sollen die besten sein, da sie oft mehr als 30% Weinsäure enthalten. Der Preis für Ware von 24% und mehr lag im Oktober 1926 bei 1,50 Pesetas per kg, für Ware von 50% und darüber bei 1,70 Pesetas pro kg Weinsäure.

Außer von „Mente et Cie." wird Weinsäure in Marseille noch von „M. et J. Legre" hergestellt welche 25—30 Arbeiter beschäftigen. An anderen Orten ist die Produktion von Weinsäure nur unbedeutend. Die Ausfuhr aus Marseille nach den Vereinigten Staaten verteilte sich wie folgt:

	1924 Menge in t	1924 Wert in $	1925 Menge in t	1925 Wert in $
Calciumtartrat . .	1 964	229 133	2 330	268 835
Rohweinstein . . .	1 664	245 017	3 369	503 067
Cremor tartari . .	140	34 321	118	30 032

Im Jahre 1923 hatte der Ausfuhrhandel einen ähnlichen Umfang wie 1924, im Jahre 1913 hatte die Ausfuhr von Rohweinstein nur einen Wert von 18 600 $.

In den Aufstellungen der lokalen Zollbehörden werden in der Einfuhr und Ausfuhr alle weinsäurehaltigen Erzeugnisse zusammen erfaßt. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Einfuhr im Jahre 1925 und während der ersten 6 Monate im Jahre 1926:

Herkunftsland	1925 Mengen in t	1926 Mengen in t
Algerien	1 971	1 561
Spanien	1 876	898
Portugal	265	325
Tunis	104	159
Argentinien . . .	—	125
Italien	—	20
Andere Länder .	135	120
Insgesamt	4 351	3 208

Die Ausfuhr verteilte sich nach der gleichen Aufstellung wie folgt:

Bestimmungsland	1925 Mengen in t	1926 Mengen in t
Vereinigte Staaten	2 860	822
Großbritannien .	1 692	602
Italien	10	5
Belgien	25	4
Türkei	5	3
Andere Länder . .	765	411
Insgesamt	5 357	1 847

(311)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Blechdosen als Umschließungen für Filme.

Blechdosen, in denen Filme der Pos. 640 eingehen, sind als handelsübliche Umschließungen anzusehen und, soweit die Filme lichtempfindlich sind, als zur unmittelbaren Sicherung der Ware nötig nach § 4 Abs. 1 Tara-O. zum Reingewicht zu rechnen. („Reichszollbl." vom 24. Februar 1927.) (731)

Ausland

Schweiz. **Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei und Notenaustausch betr. die tschechoslowakischen Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen.** Am 16. Februar 1927 wurde zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei ein Handelsvertrag für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann er mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

Anläßlich der Unterzeichnung des neuen Handelsvertrags haben die beiden Länder durch Notenaustausch eine Vereinbarung betr. das Regime der tschechoslowakischen Ein- und Ausfuhrbewilligungen getroffen. Dieses Abkommen wird zugleich mit dem Handelsvertrag in Kraft treten an Stelle des vorläufigen Abkommens über denselben Gegenstand vom 9. Juli 1925.

Das Abkommen enthält folgende Bestimmungen:

A. Einfuhr nach der Tschechoslowakei.

1. Die in der Liste I genannten shweizerischen Waren werden in noch festzusetzenden Mengen unter der Kontrolle der zuständigen tschechoslowakischen Behörden, d. h. der Zollämter zugelassen werden, wobei die „Manipulationsgebühr" nicht zur Erhebung kommt. Bis zur Festsetzung der Kontingente auf Grund gegenseitigen Einverständnisses werden die in der Liste genannten schweizerischen Waren in entgegenkommender Weise zugelassen werden.

2. Dasselbe gilt für die in der Liste II genannten Waren, mit der Einschränkung, daß bei diesen eine „Manipulationsgebühr" erhoben wird, deren Betrag indessen die in der Liste angegebenen Sätze nicht überschreiten darf.

3. Die in der Liste III genannten Waren können in den angegebenen Mengen gegen Zahlung der angegebenen „Manipulationsgebühren" eingeführt werden.

B. Ausfuhr aus der Tschechoslowakei.

Für die Ausfuhr der in der Liste IV genannten tschechoslowakischen Waren nach der Schweiz gelten ohne Einschränkung die obenstehenden Bestimmungen für die Einfuhr schweizerischer Waren der Liste I nach der Tschechoslowakei.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jede, auch zeitweilige, Aufhebung von Einfuhrverboten oder -beschränkungen in der Tschechoslowakei für irgendeinen Artikel wird sofort und uneingeschränkt auf die gleichen oder ähnlichen schweizerischen Produkte Anwendung finden.

2. In der Anwendung des Regimes der Ein- und Ausfuhrbewilligungen soll die Schweiz betr. die Abgaben sowie alle anderen Bedingungen nicht ungünstiger behandelt werden als irgendein anderes Land.

3. Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, gerechnet von dem Eingang des Gesuchs, dem Antragsteller auszuhändigen.

4. Die tschechoslowakische Regierung erklärt sich bereit, auf Wunsch der schweizerischen Regierung in Verhandlungen über die vollständige Durchführung der Bestimmungen des Artikels 2 des Handelsvertrags zwischen den beiden Ländern oder die Abänderung getroffener Abmachungen einzutreten, um bezüglich der Anwendung der noch bestehenden Ein- und Ausfuhrbeschränkungen die größte mögliche Erleichterung zu gewähren.

Liste I.

Pos.	
aus 162	Orscille, Persio, Indigo usw., m. A. von Kastanienholzextrakt,
aus 169	Asphaltbitumen (m. A. von Petroleumasphalt),
aus 292b	Lichtempfindliches photographisches Papier,
aus 598, aus b)	1) Chlorwasserstoffsäure,
	c) Schwefelsäure,
aus 599	Salze des Kaliums, Natriums und Ammoniums, soweit sie noch dem Regime der Einfuhrbewilligung unterliegen,
600 m	Kalkstickstoff
aus 604, aus c)	aus 1) Anilinöl,
	d) Pyridinbasen,
aus 604, aus f)	aus 2) Lysol,
	g) Salicylsäure und ihre Derivate.
622	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, n. b. g.
624	Lackfirnisse.
625	Teerfarben.
626	Farben, n. b. g.
627	Farben aller Art in Form von Tabletten usw.
629	Bleistifte usw.
630	Zubereitete Arzneimittel.
633	Parfümerieartikel usw.

Liste II.

Pos.		Taxe
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer . . .	½ % v. W.
166	Pech aus Steinkohlenteer usw. . .	½ % v. W.*
173	Steinkohlenteeröle u. a.	½ % v. W.
179	Rückstände von der Mineralöldestillation	0,50 čKr. per kg
380	Photographische Trockenplatten .	½ % v. W.
aus 597	Oxyde und Basen, soweit sie noch bewilligungspflichtig sind . . .	½ % v. W.
aus 603, aus a)	Schwefelkohlenstoff	frei
642	Lunten	½ % v. W.

* Petroleumpech 0,07 čKr. per kg.

Anmerkung. Die Liste enthält auch „Artikel aus Formerstoffen, n. b. g." (aus 361); nichtbelichtete Filme (aus c, aus 1) sind aber ausdrücklich ausgenommen.

Liste III.

Pos.		jährliches Kontingent	Taxe
aus 620a	Aethyläther	1000 dz	½ % v. W.
aus 640	Zündhölzer	300 dz	½ % v. W.

Liste IV.

Pos.	
21	Melasse.
158	Eichen- und Coniferenrinde. (746)

Oesterreich. **Die Zolltarifnovelle.** Auf S. 250 der Nr. 8 der „Chem. Ind." berichteten wir über die dritte österreichische Zolltarifnovelle. In dem Zolltarifentwurf ist u. a. folgende Pos. enthalten:

		Neuer Satz G.-Kr.	Bisheriger autonomer Satz
511a	Waren der vorstehenden Nummern dieser Klasse in Aufmachungen für den Kleinverkauf, sofern sie nicht an sich höher belegt sind	90,—	nach Beschaffenheit

Die Pos. 511 soll also eine neue Bestimmung erhalten, die besagt, daß namentlich aufgeführte Chemikalien, die in Aufmachungen für den Kleinverkauf eingehen, einem Zoll von 90,— G.-Kr. unterliegen, sofern sie nicht an sich einen höheren Zoll bezahlen.

Die neue Bestimmung wäre also mit einem neuen Buchstaben — etwa c — der Pos. 511 einzufügen. (738)

Polen. **Regelung der Herstellung und des Vertriebs künstlicher Süßstoffe.** Das Finanzministerium hat kürzlich einen Entwurf des Gesetzes über die Regelung der Herstellung und des Vertriebs künstlicher Süßstoffe ausgearbeitet. Den Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz entnehmen wir nach „Wiadomosci Farmaceutyczne" Nr. 4 folgendes:

Künstliche Süßstoffe dürfen nur zu Heil-, hygienischen und wissenschaftlichen Zwecken benutzt werden. Es ist verboten, künstliche Süßstoffe zum Süßen von Nahrungsmitteln, Getränken und Geschmackskorrigentien zu verwenden.

Der Verkauf künstlicher Süßstoffe ist den Herstellern nur an Apotheken oder Apothekerhandlungen, die im Besitz

Digitized by Google

einer besonderen Erlaubnis sind, den Apothekerhandlungen nur an Apotheken und an chemische Laboratorien zu wissenschaftlichen Zwecken auf Grund einer besonderen Erlaubnis und den Apotheken nur auf ärztliches Rezept gestattet.

Die Apothekerhandlungen und Apotheken können künstliche Süßstoffe aus dem Auslande einführen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen. Die konzessionierten Fabriken können aus dem Auslande sowohl fertige Süßstoffe zwecks Verarbeitung wie auch Halbfabrikate zur Herstellung von Süßstoffen einführen.

Jede Packung muß die Handelsbezeichnung des Süßstoffs, den Nettopreis, eine Angabe der Süßkraft im Verhältnis zum Zucker sowie die Angabe des Herstellers und des Fabrikationsortes tragen.

Die Zollabfertigung künstlicher Süßstoffe, die für Apothekerhandlungen bzw. Apotheken bestimmt sind, findet erst nach Beibringung einer Bescheinigung des Käufers statt, aus der hervorgeht, daß er zum Ankauf des Süßstoffes berechtigt ist. Dieser Berechtigungsschein wird von der Wojewodschaft für jede Sendung besonders ausgestellt und direkt dem betreffenden Zollamt zugeschickt. Wenn die Genehmigung sich nur auf einen Teil der Sendung bezieht, wird wie folgt verfahren: besteht die Sendung aus nur einer Packung, so wird sie zurückgesandt; bei mehreren Packungen wird nur der freigegebene Teil der Sendung abgefertigt, der Rest aber zurückgesandt.

Die Zollabfertigung von Chemikalien, die zur Herstellung von künstlichen Süßstoffen bestimmt sind, wird auf Grund einer Bescheinigung des Monopolamtes vorgenommen, die vom Hersteller beizubringen ist.

Die von den Zollbehörden konfiszierten künstlichen Süßstoffe werden vernichtet. Bei Konfiskationen über 100 g muß die Zollbehörde vor der Vernichtung die Entscheidung des Finanzministers abwarten.

Gewerbliche Unternehmen dürfen künstliche Süßstoffe nur zur Herstellung von Präparaten zu Heil- bzw. hygienischen Zwecken benutzen.

Diejenigen Präparate, die künstliche Süßstoffe enthalten und zum internen Gebrauch bestimmt sind, müssen auf der Verpackung den Namen des Herstellers, die Bezeichnung der Ware, den Verwendungszweck und ferner das Datum der Freigabe und die Genehmigungsnummer des Innenministeriums tragen. Der Verkauf dieser Waren darf nur in solchen Apotheken bzw. Apothekerhandlungen stattfinden, die zum Verkauf von künstlichem Süßstoff gegen ärztliches Rezept berechtigt sind. Diejenigen Erzeugnisse, die künstlichen Süßstoff enthalten und zur Pflege der Mundhöhle bestimmt sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht und können ohne alle Einschränkungen verkauft werden. (728)

Schweden. **Der Zoll auf Kresolphosphorsäure.** Wir entnehmen den „Kommersiella Meddelanden" vom 15. Februar 1927 sowie „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industriekontor" vom Februar 1927 die Mitteilung, daß das Industriekontor einem Gesuch betreffend die Zollfreiheit von Kresolphosphorsäure zugestimmt hat, da dieses Präparat in Schweden nicht fabriziert, aber in bedeutenden Mengen bei der Anreicherung von Zinkerzen benötigt wird. (742)

Sowjet-Rußland. **Erlaß der Gebühren für Ausfuhrlizenzen.** In Nr. 15 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" wird eine Verfügung des Handelskommissariats der UdSSR. vom 21. Januar 1927 bekanntgegeben, die die gebührenfreie Ausreichung der Ausfuhrlizenzen für eine Reihe von Waren vorsieht.

Für die chemische Industrie kommen folgende Erzeugnisse in Betracht: Wachs, Kreide, Fruchtessenzen und pflanzliche Drogen. (730)

Rumänien. **Zolltarifentscheidung.** Unparfümiertes Lanolin wird mit 280 Lei je 100 kg verzollt (Art. 52 des Einfuhrzolltarifs). (733)

Zollbehandlung von Mineralwässern. Das Finanzministerium setzte laut „Argus" durch Zirkularverordnung die Einfuhrgebühr für Mineralwässer auf 25 Bani je Flasche fest. Der Importeur hat eine Quittung über erfolgte Bezahlung der Gebühr vorzulegen, in welcher ausdrücklich angegeben sein muß, daß der Betrag zugunsten des Budgets für das Ministerium für das Gesundheitswesen erlegt worden ist. Diese letztgenannte Verfügung soll besonders streng beobachtet werden. (734)

Italien. **Zolltarifänderungen.** Einem in der „Gazzetta Ufficiale" vom 17. Februar 1927 veröffentlichten Dekret des Finanzministers vom 12. Februar entnehmen wir die folgenden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Zolltarifänderungen:

Pos.	Warenbezeichnung:	Einheit	Grundzoll: Goldlire	Erhöh.-koeff.
583	Lichtempfindl. photograph. Platten (Anmerkung bleibt unverändert) .	dz	50,—	1,8
672c	Borsäure:			
	1. roh	dz	5,—	1
	2. raffiniert	dz	7,—	2,5
688	Kalium-, Natrium- und Ammoniumchromate und -bichromate . . .	dz	15,—	1
693a	Chromalaun	dz	12,—	1
700	Hydrosulfite, nicht besond. genannte, und deren Derivate	dz	20,—	1
702	Borax und Natriumborat	dz	5,—	2,5
713	Nicht besonders genannte anorganische chemische Produkte:			
a)	Chromsulfat	dz	12,—	1
b)	Chromsalze für Gerbereizwecke .	dz	12,—	1
c)	Chemische Lötmittel in Tafelform, zum Löten von Metallen	dz	30,—	0,2
d)	Andere . . . . . (Anmerkung bleibt unverändert)	dz	10,—	0,5
793	Ultramarin	dz	15,—	1,5
794	Metallfarben, in Pulverform oder in irgendeiner Art zubereitet:			
a)	aus Aluminium	dz	50,—	1
b)	andere	dz	25,—	1
802c	Schwärze, nicht besond. genannte:			
	1. Entfärbungsprodukte auf Grundlage von Pflanzenkohle . . .	dz	5,—	1
	2. andere	dz	5,—	0,2

Die neuen Zollsätze sind am 18. Februar 1927 in Kraft getreten. (699)

Zollbehandlung des Schädlingsbekämpfungsmittels „Zyclon B.". Ein königl. Dekret-Gesetz vom 13. Februar 1927, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 19. Februar, bestimmt:

Die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmten, mit Hilfe von Blausäure hergestellten Produkte werden bei der Einfuhr nach Italien wie Pflanzenschutzmittel auf Grundlage von Kupfersalzen behandelt, wenn die vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften innegehalten werden.

Das Dekret ist am 20. Februar 1927 in Kraft getreten. (758)

Provisorischer Handelsvertrag mit Griechenland. „Gazzetta Ufficiale" vom 22. Februar 1927 veröffentlicht den mit Griechenland abgeschlossenen provisorischen Handelsvertrag, demzufolge sich beide Länder gegenseitige Meistbegünstigung zusichern. Außerdem werden für einige Waren Vertragszölle vereinbart; für die chemische Industrie kommt nur die Vereinbarung in Betracht, daß italienischer Schwefel, roh oder in beliebiger Form verarbeitet (Position 57g des griechischen Einfuhrzolltarifs), zollfrei nach Griechenland eingeführt werden kann. (757)

Spanien. **Einführung der Bezeichnung „Cyanamidstickstoff".** In einer Eingabe des Direktors des Centro de Información agricola de la Cianamida de Calcio weist dieser auf die Schwierigkeiten hin, die sich bei der Bezeichnung des im Kalkstickstoff enthaltenen Stickstoffs ergeben haben, da nach den bisherigen Vorschriften nur zwischen organischem Stickstoff, Nitratstickstoff und Ammoniakstickstoff unterschieden wird.

In einer in der „Gaceta de Madrid" vom 18. Februar 1927 veröffentlichten königl. Verordnung vom 12. Februar wird hierzu bestimmt, daß in Fakturen und auf Etiketts der im Kalkstickstoff enthaltene Stickstoff als „Cyanamidstickstoff" (nitrógeno cianamídico) zu bezeichnen ist und daß diese Bezeichnung den im Artikel 11 des königl. Dekrets vom 14. November 1919 genannten Düngeelementen hinzuzufügen ist. (760)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollerhöhung für Kaliumnitrat beantragt.** Wie „Chemical Trade Journ." berichtet, ist bei der Tariff Commission ein Antrag auf 50%ige Erhöhung des Einfuhrzolls für Kaliumnitrat eingegangen. Der gegenwärtige Zoll beträgt 0,5 c. per lb. gereinigtes Kaliumnitrat. (763)

Zurückerstattung zuviel gezahlten Zolls bei der Einfuhr von Farbstoffen. Die „Color Service Corporation" mußte laut „U. S. Daily" für aus Deutschland eingeführte Teerfarben einen Zuschlagszoll bezahlen, da der Preis der Ware ein niedrigerer war, als ihn die Zollbehörde berechnet hatte. Die

Digitized by Google

„Color Service Corporation" erhob hiergegen Einspruch. Da die Untersuchungen ergaben, daß der für die Verzollung angegebene Preis des Erzeugnisses dem am Tage der Verzollung notierten Preise sehr nahe kam und die Maßnahme der Zollbehörde sich lediglich auf die Tatsache stützte, daß ihr von Verkäufen zu höheren Preisen bekannt war, erkannte das „U. S. Customs Court" die Klage des Importeurs als begründet an und entschied, daß der zuviel gezahlte Zoll zurückerstattet werden müsse. (756)

Canada. **Keine Aenderung des Zolltarifs. Herabsetzung der Umsatzsteuer.** Nach einem Telegramm des canadischen Finanzministers an den Oberkommissar für Canada in London sind in der am 17. Februar eingebrachten Staatshaushaltsvorlage keine Aenderungen des Zolltarifs vorgesehen, dagegen ist beabsichtigt, mit Wirkung vom 18. Februar die Umsatzsteuer von 5 auf 4 % zu ermäßigen. (747)

Costa Rica. **Zolländerung für Schuhputzmittel.** Der Zoll für Schuhputzmittel wurde auf 0,40 Colones per kg brutto festgesetzt. (754)

Argentinien. **Zolltarifrevision.** Wie „Boll. di Inform. Com." berichtet, ist die Diskussion über die vor kurzem von einigen Abgeordnten anläßlich der Staatshaushaltsgesetze vorgeschlagene Zolltarifrevision aufgeschoben worden. Der Vorschlag enthält u. a. eine weitere Erhöhung des Wertschätzungstarifs von 1906 um 20%, so daß die Erhöhung dann einschließlich der im Dezember 1923 vorgenommenen Erhöhung um 60% (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1924, Seite 91) insgesamt 80% beträgt. Ferner ist eine Erhöhung der spezifischen Zölle um 12% und für pflanzliche Oele im besonderen eine Erhöhung um 100 %, d. h. ein Zoll von 0,10 Pesos per kg, vorgeschlagen. (759)

Peru. **Verzollung von Chlorkalk.** Gemäß einem Erlaß vom 22. Dezember 1926, veröffentlicht in „El Peruano" vom 12. Januar 1927, wird unter Einschränkung des Erlasses vom 12. Juli 1926, welcher für Chlorkalk einen Zoll von 10 Centavos per kg brutto festsetzte, dieses Produkt, wenn es zu gewerblicher Verwendung eingeführt wird, auf Grund von § 42 des Gesetzes vom 13. Juni 1923 mit 10% v. W. verzollt, wenn gleichartige Mengen von über 500 kg auf einmal deklariert werden. (753)

Uruguay. **Bestimmung über die Einfuhr von französischen pharmazeutischen Spezialitäten.** Durch Erlaß vom 17. August 1926 (Nr. 183) hat das Gesundheitsamt von Uruguay die Einfuhr aller französischen pharmazeutischen Produkte gestattet, die in irgendeiner der verschiedenen Ausgaben der französischen Pharmakopöe (einschl. aller Nachträge) aufgeführt sind, unter der Voraussetzung, daß in späteren Ausgaben keine Aenderung bezüglich der Zusammensetzung vorgenommen worden ist; in diesem Fall wird nur die letzte Pharmakopöe-Angabe anerkannt. Bisher war die Einfuhrbewilligung auf die in der Ausgabe von 1908 genannten Präparate beschränkt. (755)

Neue Wertfestsetzung für Toiletteseifen. Im „Diario Oficial" vom 3. Januar werden neue Wertfestsetzungen für Artikel der Gruppe „Parfümerien und Toiletteartikel" zum Zwecke der Zollerhebung veröffentlicht. Die nachstehenden Werte für parfümierte Seifen sind dem „Board of Trade Journal" entnommen:

	Wert in Pesos	
Parfümierte Seifen:		
feine	3	per Dutzend
gewöhnliche, eingewickelt*)	1½	„ kg
gewöhnliche, nicht eingewickelt*)	1	„ kg
Windsorseifen u. ä. und Glycerinseife in Riegeln*)	½	„ kg
Glycerinseife:		
andere*)	2	„ kg
pulverförmig, eingewickelt*)	1½	„ kg
Seifenpulver, lose*)	0,80	„ kg
Rasierseife, harte und weiche, und ähnliche Präparate in kleinen Behältern (pomitos)	2,40	„ Dutzend

*) Einschließlich Verpackung. (741)

Portugiesisch-Ostafrika. **(Manica und Sofala). Zahlung von Zöllen in Gold.** Gemäß einer am 10. Januar in Kraft getretenen Verordnung sind folgende Zölle und Abgaben in Manica und Sofala in Gold oder Devisen auf London zu bezahlen:

a) alle Ausfuhrzölle und -abgaben.
c) alle Zölle und Abgaben für Waren im internationalen Transitverkehr, wenn durch internationale Abkommen nichts anderes bestimmt ist.
d) alle Zölle und Abgaben für ausländische (nicht portugiesische) Waren bei der Wiederausfuhr oder Umladung.
e) alle Zölle und Abgaben für Waren, welche in nichtportugiesischen Ländern erzeugt sind oder von dort kommen, m. A. von Arzneimitteln (wozu auch Alkohol gerechnet wird) und Nahrungsmitteln.

Beträge von weniger als 2¼ Escudos können auch weiterhin in lokaler Währung bezahlt werden.

Die Durchgangstaxe von 3% v. W. für den Bahntransport von Beira nach Rhodesien wird bis auf weiteres aufgehoben. (680)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Gerbstoffe, Campher und ätherische Oele.** Im ägyptischen „J. off." vom 24. Januar 1927 werden nachstehende Werte für Drogen und ätherische Oele zum Zweck der Zollerhebung festgesetzt:

Nr.	Produkt	Wert per kg netto £ E.	Mill.
4	Myrobalanen	—	12
45	Sandelholzöl, Nr. 1	4	—
46	Sandelholzöl, Nr. 2	—	400
47	Aloëholzöl	25	—
48	Akazienöl, rot Nr. 1	—	700
49	Akazienöl, rot Nr. 2	—	120
50	Akazienöl, weiß Nr. 1	1	200
51	Akazienöl, weiß Nr. 2	—	160
52	Nelkenöl, Nr. 1	—	300
53	Nelkenöl, Nr. 2	—	100
54	Galläpfel, weiße und grüne	—	60
55	Galläpfel, blaue	—	70
67	Catechu	—	50
68	Campher	—	400
83	Indische Myrobalanen	—	20

(751)

Ceylon. **Einfuhrverbot für Feuerwerk.** Gemäß einer Verordnung des Gouverneurs ist die Einfuhr und der Verkauf von Knallfröschen (dashing crackers) sowie von allen Feuerwerkskörpern, welche eine Mischung von Kaliumchlorat mit einer oder mehreren der folgenden Substanzen, gelber Phosphor, Schwefelantimon und Schwefelarsen, enthalten, absolut verboten. (675)

Neu-Seeland. **Untersuchungen der Tarifkommission.** Die neuseeländische Tarifkommission wird nach einer Mitteilung im „Moniteur officiel" (Paris) Erhebungen über die nachstehenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren anstellen:

Essigsäure; Klebstoffe; Ammoniak, wasserfrei; Calciumcarbid; Cremor tartari; Sprengstoffe; Sauerstoff, Acetylen (gelöst) und Stickstoffoxydul; Gelatine (Gelatinekapseln); Leim; Schleifsteine; Gummi (flüssig); Quecksilber; Schreibtinten; Isolierstoffe; Streichfarben; parfümierte Spirituosen, einschl. Kölnisches Wasser; Lebertran; Schreibmaschinenbänder. (752)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Autoöl. Autoöl wird bei Lieferung in Barrels (Original) mangels anderer Vereinbarung handelsüblich einschließlich Holzfaß gehandelt, sofern nicht im Verkehr der Parteien regelmäßig abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. C 36 391/26 (XII A 5).

Benzol. Die Vertragsbestimmungen:

„Reklamationen müssen innerhalb 24 Stunden nach Erhalt der Ware geltend gemacht und können nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Ware noch in der Originalumschließung (z. B. Waggon, Kessel-, Topfwagen oder Schiff) befindet.

Die bei der Verladung ermittelten Gewichte sind für die Berechnung und Bezahlung maßgebend. Auf Wunsch des Käufers kann jeweils bahnamtliche Verwiegung auf seine Kosten erfolgen"

können die Pflicht für eine Nachprüfung der bei Verladung ermittelten Gewichte nicht ausschließen. Es wird sogar unseres Erachtens handelsüblich in den Fällen, in denen ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben das nachträglich festgestellte Gewicht der Zahlung zugrunde gelegt. C 35 681/26 (XII A 5).

Chemikalien. Der Ausdruck „die jeweils am Tage der Lieferung geltenden billigsten Syndikatspreise" ist nicht eindeutig. Die Syndikate setzen die Preise für die Chemikalien einheitlich fest, so daß ein Schwanken vom „billigen"

Digitized by Google

zum „teuren“ Preis, noch dazu am gleichen Tage, ausgeschlossen ist. Andererseits wird aber dem Großabnehmer durch die Syndikate ein ermäßigter Preis zugestanden, der dann den absolut billigsten Syndikatspreis darstellen würde. C 31 883/26 (XII A 4). (732)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien.

Mit Gültigkeit vom 3. März 1927 ist im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 22 für Schwefelsäure unter den Empfangsstationen nachgetragen worden: Waldenburg (Schlesien) ob. Bf. (ausgenommen für den Bezug von Stationen des Reichsbahndirektionsbezirks Breslau). (764)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Keine Kohlenverflüssigungsanlage in Mainthal-Bitterfeld.

Durch einen Teil der Tagespresse ging vor einiger Zeit die Nachricht, daß die I. G. damit beschäftigt sei, eine Kohlenverflüssigungsanlage im Bitterfelder Revier und zwar zunächst auf dem Werke Mainthal zu errichten. Wie wir dazu erfahren, entbehrt diese Meldung jeder tatsächlichen Unterlage. Anscheinend ist sie dadurch veranlaßt worden, daß für das Werk Mainthal-Bitterfeld eine Konzession für die Errichtung einer kleinen Anlage zur Chlorierung von Kohlenstoffverbindungen nachgesucht wurde. (762)

Das Zündholz-Sperrgesetz.

Aus dem Reichswirtschaftsministerium wird mitgeteilt:

„Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den unabhängigen deutschen Zündholzfabriken und dem schwedischen Zündholztrust, der bereits über mehr als 70 % der deutschen Zündholzproduktion verfügt, ist es im vorigen Jahre zu einem Zusammenschluß der gesamten Industrie in der Deutschen Zündholzverkaufs A.-G. gekommen. Dadurch ist dem Preiskampf, der vor allem die schwächeren Betriebe zugrunde zu richten drohte, ein Ende bereitet, und die noch unabhängigen Unternehmungen sind nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, von der Kapitalmacht des Schwedentrusts erdrückt zu werden. Diese Einigung hat aber auch nach Ansicht des Reichswirtschaftsrates zur Voraussetzung, daß das durch den Zusammenschluß hergestellte Gleichgewicht nicht von außen her gestört werden kann. Hieran hat auch die Oeffentlichkeit ein erhebliches Interesse, da andernfalls die Errichtung eines Privatmonopols in schwedischer Hand nicht aufzuhalten sein würde. Dem Reichstage geht daher nach der bereits erfolgten Zustimmung des Reichsrats in diesen Tagen der Entwurf eines Gesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern zu, durch das die Herstellung von Zündhölzern in neuen Betriebsanlagen von der Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers abhängig gemacht wird. Diese Erlaubnis soll nur dann erteilt werden, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, so vor allem bei ungenügender Deckung des Inlandsbedarfs oder bei einer durch die Wirtschaftsverhältnisse nicht berechtigten Preis- und Produktionspolitik der bestehenden Werke. Ferner soll die Erlaubnis denjenigen Anlagen erteilt werden, mit deren Errichtung vor dem 1. Juli 1926 begonnen worden ist, wenn die Herstellung der Zündhölzer bis zum 31. Dezember 1927 aufgenommen wird. Die Erlaubnis wird nur für bestimmte natürliche oder juristische Personen und nur für bestimmte Betriebsunternehmen ausgestellt, ist also nicht übertragbar.

Für Betriebe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes seit mindestens drei Monaten an ihrer gegenwärtigen Betriebsstelle Zündhölzer herstellen, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Sie können ihre Erzeugungsfähigkeit ohne besondere Genehmigung bis zu 33⅓% und bei einer mit gleichzeitiger Stilllegung anderer Anlagen verbundenen Zusammenlegung von zwei oder mehreren Betrieben unbeschränkt erweitern. Dagegen ist der Ausbau eines Betriebes um mehr als 33⅓% seiner Erzeugungsfähigkeit außerhalb einer Betriebszusammenlegung, ferner die Wiederaufnahme eines infolge einer Zusammenlegung eingestellten Betriebes oder eines Betriebes, der aus anderen Gründen mehr als ein Jahr stilliegt, erlaubnispflichtig. Für die Durchführung dieser Vorschriften ist eine Anzeigepflicht vorgesehen.

Es liegt die Frage nahe, ob nicht die Deutsche Zündholzverkaufs A.-G. nach Ausschluß des freien Wettbewerbs eine Preispolitik treiben könnte, die den Interessen der Verbraucher zuwiderläuft. Demgegenüber wird aber in der Begründung zu dem Gesetzentwurf darauf hingewiesen, daß die Zündholzverkaufs A.-G. der Reichsregierung vertraglich das Recht eingeräumt hat, gegen Preiserhöhungen Einspruch zu erheben und gegebenenfalls eine Herabsetzung der Preise zu verlangen. Ferner hat die Reichsregierung die Möglichkeit, jederzeit durch Zulassung neuer Zündholzfabriken einer ungerechtfertigten Preispolitik der Zündholzverkaufs A.-G. entgegenzutreten. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, so würde sie auf Grund des § 15 das Gesetz außer Kraft setzen können.“ (748)

Ausland.

Vorkommen von Vanadiumerzen.

Vanadium ist, wie „Revue de Chim. Ind.“ mitteilt, ein in der Natur verhältnismäßig weit verbreitetes Metall. In merklichen Mengen kommt es in vielen Erzen und Gesteinen vor, wie in Minette, Ilmenit, Bauxit, Phosphaten, Schiefern usw. Der Vanadiumgehalt dieser Vorkommen ist jedoch so gering, daß eine rentable technische Ausbeutung mit den gegenwärtigen Aufbereitungsverfahren nicht möglich ist.

Der größte Teil des Weltbedarfs, etwa 80%, wird von den Minas Ragra in Peru geliefert, die ein schwefelhaltiges Erz fördern; andere Vorkommen dieser Art sind auf der Erde nicht bekannt.

Dieses schwer zugängliche Bergwerk gehört einer amerikanischen Gesellschaft, der „Vanadium Corp. of America“, die auf diese Art den Vanadiummarkt beherrscht. Die Gesellschaft hat sich systematisch um den Ausbau dieses Vorkommens bemüht, und ihre Bemühungen haben sowohl eine Verbesserung der Transportmöglichkeiten, als auch Vervollkommnungen in den metallurgischen Aufbereitungsverfahren zur Folge gehabt.

Andere bedeutende Vanadiumvorkommen befinden sich in Südafrika und in den Vereinigten Staaten. Ueber die Zukunftsaussichten der südafrikanischen Vorkommen läßt sich zur Zeit noch nichts aussagen. Die Aussichten der Vorkommen in den Vereinigten Staaten sind sehr zurückgegangen, seitdem das Radium, das den wertvollsten Bestandteil dieser Lager darstellte, zu geringeren Kosten aus den Vorkommen in Katanga (Belgisch-Kongo) gewonnen wird.

Die vorhandenen Erzbestände in Peru sind so ausgedehnt, daß die Deckung des Weltbedarfs für viele Jahre gesichert erscheint.

Frankreich besitzt keine Vanadiumlager; in vielen französischen Schiefern, Bauxiten und Eisenerzen, wie in der lothringischen Minette ist jedoch Vanadium enthalten. Die lothringische Minette enthält im Durchschnitt 0,1 bis 0,2% Vanadium und liefert ein Roheisen mit 0,18% und Schlacken mit 0,12% Vanadium. Das im Roheisen enthaltene Vanadium geht größtenteils beim Konverterprozeß mit dem Phosphor zusammen in die Schlacken über. Letztere enthalten 0,16% Vanadium, die Stähle dagegen enthalten weniger als 0,01%. (203)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Egyptian Salt and Soda Comp., Ltd. Die Bilanz weist für das am 31. August 1926 beendete Geschäftsjahr einen Nettogewinn von über 25 000 £ auf; es wird eine Dividende von 5 % vorgeschlagen.

Die Ausbeutung der Salinen gibt gute Resultate, der Absatz wird als befriedigend bezeichnet. Der Betrieb zur Gewinnung von Wady-Natron ist vollkommen umgestellt worden; ein Urteil über den Erfolg ist noch nicht möglich.

British Visada Artificial Silk Co., Ltd. Dieser Tage soll die Produktion in Python, Littleborough, in technischem Maßstabe aufgenommen werden. Die wöchentliche Produktion soll 27 500 lbs. Kunstseide betragen. Nach Erledigung aller Anschaffungen steht der Gesellschaft ein Betriebskapital von 100 000 £ zur Verfügung.

Standard Anhydrous Ammonia Co., Ltd., London. Neu gegründete Gesellschaft, der Zweck des Unternehmens ist der Erwerb des Eigentums und der Aktiva der Standard Anhydrous Ammonia Company of Great Britain, Ltd., sowie der Handel in Chemikalien, Düngemitteln usw. Das Aktienkapital beträgt 92 500 £.

Rock Investment Co., Ltd. Die Gesellschaft hat die Anlage von Crosse and Blackwell, Ltd., in Branstone gekauft, um dort die Produktion von Kunstseide aufzunehmen. Die Maschineneinrichtung (Kohorn-Patent) wird von John Hetherington and Sons, Ltd., geliefert; die Kosten belaufen sich auf 400 000 £. Die Zahl der beschäftigten Arbeiten beträgt etwa 2000.

„L. and N.“ Coal Distillation, Ltd. Die Gesellschaft soll mit einem Kapital von 250 000 £ gegründet werden, um von der Sensible Heat Distillation, Ltd., London, die Rechte zur Anwendung des „L. and N“-Verfahrens zur Kohleverkokung von Laing and Nielsen in Großbritannien zu erwerben.

Digitized by Google

Castner-Kellner Alkali Co. Der Reingewinn des am 31. September 1926 beendeten Geschäftsjahres betrug 210 928 £ gegenüber 296 557 £ im vorigen Geschäftsjahr. Einschließlich des vorgetragenen Gewinns von 28 008 £ ist ein Ueberschuß von 238 936 £ verfügbar, aus dem eine Schlußdividende von 14 % gezahlt wird, wodurch sich die Gesamtjahresdividende auf 22 % — die gleiche Höhe wie in den beiden letzten Jahren — erhöht. 18 396 £ werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Reserven betragen jetzt 150 000 £.

Solvent Products, Ltd. Neu gegründete Gesellschaft; das Kapital beträgt 200 000 £. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung, Reinigung, Einfuhr, Ausfuhr und Handel von Alkohol aller Arten, Fuselöl, Kohlensäure, Aether, Methanol und allen zugehörigen Nebenprodukten und ähnlichen Verbindungen und Ersatzmitteln.

Scottish Dyes, Ltd. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre ausgedehnten Anlagen in Earls Road, Grangemouth, erheblich zu vergrößern. Ein neues Fabrikgebäude ist bereits im Bau, und zwei ähnliche Gebäude sollen noch errichtet werden. Die Kosten werden auf 60 000 £ berechnet.

Hart's Colours, Ltd., neu eingetragene Gesellschaft, hat die Crown Works in Darwen von H. W. Hart and Co., Ltd. (Farbenfabrik), sowie die Anlagen der Colloisil Colour Co., Ltd., in Bredburg erworben. (466)

Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925. Die folgenden Angaben sind der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnommen. Die Produktion betrug:

	1925 t	1924 t
Wolframerze	1	2
Uranerze	114	20
Manganerze	829	2 457
Chromit	448	1 043
Arsenik	2 545	3 207
Arsenhaltige Pyrite	—	299
Eisenpyrite	5 288	5 569
Ocker, Umbra usw.	11 224	10 469
Schwerspat und Witherit:		
nicht gemahlen	36 336	40 926
gemahlen	12 345	13 841
Cölestin	1 072	1 450
Alaunschiefer	—	1 709
Flußspat	39 079	49 492

(458)

Polen. **Abänderung der Zusammensetzung des allgemeinen Branntweinvergällungsmittels.** Nach dem „Dziennik Urzedowy" ist in Abänderung der bisher geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels von der Direktion des staatlichen Branntweinmonopols folgendes verfügt worden:

Zur Bekämpfung des Gebrauchs von denaturiertem Branntwein zu Genußzwecken wird von der Direktion des staatlichen Branntweinmonopols auf Grund einer ministeriellen Verfügung angeordnet, daß zur Vergällung des Branntweins in Zukunft ein allgemeines Vergällungsmittel von folgender Zusammensetzung verwendet werden muß:

20 Vol.-Teile Methanol, 5 Vol.-Teile Pyridinbasen, 10 Vol.-Teile Acetonöl, 3 Vol.-Teile Petroleum, 2 Vol.-Teile einer 0,04%igen Lösung von Kristallviolett in Methanol.

Der vergällte Branntwein (als 100%ig berechnet) muß 4 % dieser Mischung enthalten, d. h. 4 Liter Vergällungsmittel genügen zur Denaturierung von 1 Hektoliter 100grädigen Branntweins. (749)

Schweden. **Kapitalerhöhung des Zündholztrusts.** Die Direktion der „Svenska Tändsticks A. B." macht in „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" folgendes bekannt:

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. Februar 1927 ist der Beschluß vom 1. Februar 1927, das Aktienkapital der Gesellschaft von 180 Mill. Kronen auf 270 Mill. Kronen zu erhöhen, genehmigt worden. Es werden 900 000 neue Aktien der Serie B zum Nominalwert von 100 Kronen ausgegeben. (737)

Vereinbarung des schwedischen Zündholztrusts mit den finnischen Zündholzfabrikanten. Zwischen der schwedischen und der finnischen Zündholzindustrie ist vor kurzem eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher den finnischen Fabrikanten der finnische Markt überlassen wird; außerdem soll die Vereinigung der finnischen Zündholzfabrikanten das Recht haben, einen Minimal-Ausfuhrpreis festzusetzen. (711)

Norwegen. **Die Calciumcarbidindustrie.** Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Oslo entnehmen wir in Ergänzung der Nachricht auf S. 113 der „Chem. Ind." die nachstehenden Angaben:

Einer der ältesten Zweige der norwegischen elektrochemischen Industrie ist die bereits vor beinahe fünfzig Jahren begründete Carbidindustrie. Seine rasche Entwicklung verdankt dieser Industriezweig einerseits der reichlich vorhandenen, billigen elektrischen Energie, andererseits der bequemen Frachtverbindung nach England, eines der bedeutendsten Verbraucher von Calciumcarbid. — Zurzeit verfügt Norwegen über sechs Carbidwerke, deren jährliche Produktionskapazität annähernd 100 000 t beträgt. Die bedeutendsten Anlagen sind die unter einer gemeinsamen Leitung arbeitenden Werke von Odda, Meraker und Hafsland. Ungefähr ein Drittel der norwegischen Carbidproduktion wird ausgeführt. Hauptabnehmer ist England, jedoch hat das norwegische Carbid während der letzten Jahre auf fast allen wichtigen Märkten Eingang gefunden. Der im Lande verbleibende Teil der Produktion wird vorwiegend auf Kalkstickstoff verarbeitet. Die Ausfuhr von Calciumcarbid ging von 33 491 t im Jahre 1924 auf 29 478 t im Jahre 1925 zurück. (282)

Ungarn. **Die Lage der Superphosphatindustrie.** Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." ist die Lage der ungarischen Superphosphatindustrie infolge der ausländischen Konkurrenz unsicher. Italien und Jugoslawien haben im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1926 452 Waggons Superphosphat nach Ungarn eingeführt. Die einheimische Produktion weist einen empfindlichen Rückgang auf, während andererseits der Düngemittelverbrauch zugenommen hat.

Um der einheimischen Superphosphatindustrie die ihrer Entwicklung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu verringern, mußten die Einfuhrzölle erhöht werden; besonders die italienische Konkurrenz verursacht große Schwierigkeiten. Außerdem sind die ungarischen Produzenten durch die Konkurrenz gezwungen worden, ihre Erzeugnisse im Inlande zu billigeren Preisen abzusetzen. (269)

Sowjet-Rußland. **Preisfestsetzung für Essigsäure.** Das Handelskommissariat der UdSSR. hat durch Veröffentlichung in „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" bekanntgegeben, daß der maximale Verkaufspreis für Essigsäure zu Genußzwecken, den der Trust „Acetomethyl" festsetzen darf, vom 1. Januar 1927 ab 1200 Rbl. pro Tonne beträgt. (729)

Griechenland. **Die Entwicklung der chemischen Industrie im Jahre 1926.** Einem im „Athener „Ikonomologos" veröffentlichten Berichte über die neueste Entwicklung der griechischen chemischen Industrie entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die Produktion von künstlichen Düngemitteln ist im soeben abgelaufenen Jahre weiter gestiegen; der Gebrauch derselben sowohl im Ackerbau als auch beim Tabak-, Wein- und Olivenbau nimmt im ganzen Lande immer mehr zu. Nach vorläufigen Schätzungen übersteigt die Produktion von 1926 45 000 t, während im Jahre 1925 39 502 t, im Jahre 1924 25 670 t und im Jahre 1923 nur 12 244 t erzeugt wurden. Die im Piräus gelegene Fabrik der „Société Anonyme Hellénique de Produits et Engrais Chimiques" in Athen ist vollauf beschäftigt, hat ihre Einrichtungen erweitert und bringt auch immer wieder neue Düngemittel auf den Markt. Auch die übrigen (bedeutend kleineren) Fabriken arbeiten ganz gut. Die Ausfuhr griechischer Düngemittel nach den benachbarten Ländern war gering; es wurden einige Mengen nach Aegypten und Cypern exportiert.

Die Farbstoffindustrie hat gleichfalls gute Beschäftigung gehabt. Die im Aufschwung befindliche Textilindustrie sowie die Orientteppichindustrie Griechenlands bestellen die meisten der benötigten Alizarin- und Anilinfarben bei den griechischen Fabriken, vorwiegend bei den Farbwerken Economides & Co. im Piräus. Dies bedeutet eine wesentliche Stärkung der einheimischen Farbenindustrie, die jedoch noch nicht sehr entwickelt ist, so daß das Land immer noch beträchtliche Mengen ausländischer (namentlich deutscher) Farbstoffe beziehen muß. Bemerkenswert ist jedoch, daß immerhin die griechischen Fabriken bereits angefangen haben, kleine Mengen von Farbstoffen nach der Türkei und anderen Nachbarländern zu exportieren. Nach ungefähren Schätzungen wurden im Jahre 1926 etwa 190 t Farben erzeugt (1925: 103 t; 1924: 90 t; 1923: 60 t). Man kann sagen, daß diese Mengen fast ausschließlich von oben genannter Fabrik erzeugt wurden, da eine andere nennenswerte Farbenfabrik in Griechenland bisher nicht vorhanden ist. Man hofft jedoch, daß die griechische Farbenindustrie sich sehr schnell entwickeln kann, so daß sie nach einigen Jahren eine der wichtigsten Industrien des Landes werden könnte.

Die pharmazeutische Industrie hat im abgelaufenen Jahre gleichfalls gute Fortschritte zu verzeichnen. Es wurden 1926

Digitized by Google

drei neue pharmazeutische Industriegesellschaften gegründet. Es wird unter anderem sehr viel Chinin erzeugt, da bekanntlich der Bedarf des Landes an diesem Artikel sehr groß ist. Die griechischen pharmazeutischen Fabriken haben im letzten Jahre auch den Export einzelner Präparate nach Syrien und Aegypten aufgenommen. Die zurzeit ausgeführten Mengen sind noch sehr gering, doch ist eine allmähliche Zunahme der Exportziffern infolge der kleinen Entfernung und anderer Umstände sehr wohl möglich. Man darf dabei auch den Umstand nicht vergessen, daß in Aegypten, Syrien sowie den übrigen Ländern der Levante sehr zahlreiche griechische Kommissionäre, Kaufleute, Aerzte und Apotheker ansässig sind, die naturgemäß die Erzeugnisse der jungen Industrie ihres Heimatlandes nach Möglichkeit bevorzugen. (302)

Italien. **Zusammenschlußbestrebungen in der chemischen Industrie.** „Chemical Trade Journal" berichtet von einer beabsichtigten Fusion der Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli in Mailand mit der Societa Italiana del Gas di Torino; letztere kontrolliert die Societa Italiana Prodotti Esplodenti. Nähere Einzelheiten werden jedoch nicht bekanntgegeben. (715)

Süßholzextrakt. „Chemist and Druggist" berichtet: Die meisten Käufer von „italienischem" Süßholzextrakt sind der Ansicht, daß es sich bei dieser Qualitätsbezeichnung um den echten aus kalabrischen Wurzeln gewonnenen Saft, der den Ruf des italienischen Süßholzextraktes begründet hat, handelt. Demgegenüber ist jedoch zu betonen, daß Italien in steigenden Mengen sizilianischen Süßholzextrakt ausführt, für den die Bezeichnung „italienisch" wohl zutreffend ist, aber dennoch bei vielen Käufern zu Irrtümern Anlaß gibt. Es wird deshalb allen Interessenten empfohlen, auf die Bezeichnung „kalabrisch" Wert zu legen; auch den Reinheitsgrad des Extraktes soll man sich garantieren lassen, da häufig Verfälschungen vorkommen. (378)

Ausfuhr von Kunstseide Januar bis September 1926. Wie wir den Beiheften der „Gazzetta Ufficiale" entnehmen, betrug die Kunstseideausfuhr Italiens nach Angabe der Generalzolldirektion in der Zeit von Januar bis September einschließlich 1926 5 928 911 kg, die sich auf folgende Länder verteilen:

	kg
Oesterreich	239 106
Belgien	231 570
Deutschland	930 542
Großbritannien	236 916
Spanien	369 820
Schweiz	238 433
China	896 053
Japan	536 241
Britisch-Indien	746 847
Vereinigte Staaten	605 865
Andere Länder	897 518
Insgesamt	5 928 911

(379)

Spanien. **Die neue Industriekammer.** Wie „Quimica e Industria" berichtet, ist vor kurzem in Spanien eine besondere Kammer für die chemische Industrie errichtet worden, um der zunehmenden Bedeutung dieses Zweiges der spanischen Industrie Rechnung zu tragen. Den Ehrenvorsitz hat der spanische Arbeitsminister Eduardo Aunós übernommen; Präsident der Kammer ist Jorge Foret. Aus der Eröffnungsrede des Präsidenten geben wir folgende Einzelheiten wieder:

Die Entwicklung und Bedeutung der spanischen chemischen Industrie erforderten die Schaffung dieser Kammer, um den Beschlüssen bezüglich der sich täglich aufdrängenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen größere Garantie auf Erfolg und Wirksamkeit zu verleihen.

Im folgenden erörterte der Präsident die Beziehungen zwischen Landwirtschaft und chemischer Industrie, kam dann auf die Lage der Düngemittelindustrie zu sprechen und führte hierbei aus:

Die Zukunft bietet in dieser Beziehung sehr gute Aussichten. Die spanische Superphosphatindustrie verfügt über eine große Anzahl von Fabriken, deren Gesamtleistungsfähigkeit 1 237 000 t beträgt; die Kalilager werden in steigendem Maße ausgebeutet; außerdem besitzt Spanien in seinen Flüssen und Gebirgen bedeutende Elektrizitätsquellen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in Kürze zur Herstellung von synthetischen Stickstoffdüngern nutzbar gemacht werden.

Weiterhin kommt der chemischen Industrie eine große Bedeutung bezüglich der Belieferung der Landwirtschaft mit Schädlingsbekämpfungsmitteln zu. Das in der spanischen Landwirtschaft und besonders im Weinbau verbrauchte Kupfersulfat wird in seiner Gesamtheit von der einheimischen Industrie geliefert.

Die Bedeutung der Ausfuhr von chemischen Produkten ergibt sich aus folgendem Vergleich: Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten nach den wichtigsten Ländern (Deutschland, Argentinien, Belgien, Cuba, Vereinigten Staaten, Frankreich, England, Holland, Italien und Portugal) erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 447 Millionen Pesetas und die Ausfuhr von chemischen Produkten 98 Millionen Pesetas. Letztere wird außer durch die landwirtschaftlichen Produkte nur noch durch folgende Gruppen überstiegen: Metalle (165 Mill. Pesetas), Erze (137 Mill. Pesetas) und Weine (105 Mill. Pesetas). Wie aus vorstehendem ersichtlich, hat die Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1925 beinahe den gleichen Wert wie die spanische Weinausfuhr erreicht. (721)

Ver. St. von Nordamerika. **Bericht der E. I. du Pont de Nemours & Co. für 1926.** „Chemical Markets" berichtet: Die Geschäftstätigkeit der E. I. du Pont de Nemours & Co. war im Jahre 1926 um 14% größer als im Vorjahre. Der Reingewinn beträgt nach Abzug der Steuern und Zinsen für Bankschulden 41 969 574 $.

Die Gewinnrechnung enthält u. a. einen Posten von 2 Millionen $ als Zinsen für zuviel gezahlte und während des Jahres zurückerstattete Steuern, ferner 6,6 Millionen $ als Anteil der Gesellschaft an der im November 1925 verkündeten Sonderdividende der General Motors Corp.; die im November 1926 verkündete Sonderdividende dieser Gesellschaft (Anteil der Du Pont: 7,9 Mill. $) ist in der Aufstellung noch nicht enthalten.

Die Gesamtaktiven der Du Pont betragen 322,6 Mill. $, darunter Beteiligungen mit 145,5 Mill. $.

Der Absatz von Duco, dem neuen Pyroxylinlack, hat sich bedeutend erhöht; die Verwendung dieses Lacks für Automobile, wo er zuerst angewandt wurde, Eisenbahnen und viele andere Zwecke, nimmt dauernd zu.

Das Farbstoffgeschäft der Gesellschaft ist durch die Herstellung wichtiger neuer Farben und Nuancen wesentlich gefördert worden. Die Fabrikation von Tetraäthylblei wurde während des Jahres wieder aufgenommen, um den Bedarf der „Ethyl Gasoline Corporation" zu decken. Diese Gesellschaft verkauft das Tetraäthylblei an verschiedene Erdölgesellschaften, die es durch Vermischen mit Gasolin zur Herstellung des Antiklopfbetriebsstoffes „Ethyl Gasoline" verwenden.

Der Kunstseideabsatz der Du Pont Rayon Company hat im Jahre 1926 den Vorjahresabsatz bedeutend überschritten. Der Absatz von Cellophan hat sich im Vergleich zum Jahre 1925 fast verdoppelt.

Der Absatz von Kinofilmen durch die Du Pont Pathe Film Manufacturing Corp. hat sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahre erhöht.

Die Du Pont Viscoloid Co., die plastische Pyralinmassen und daraus hergestellte Artikel fabriziert, hat ein erfolgreiches Jahr hinter sich.

Die Eastern Alcohol Corp., die der Du Pont und der Kentucky Alcohol Corp. gemeinsam gehört, hat während des Jahres den Bau ihrer Anlage im Deepwater Point, New Jersey, zur Herstellung von technischem Alkohol aus Melasse beendet.

Die Canadian Explosives, Ltd., und deren verbündete Gesellschaften, die außer Sprengstoffen auch Duco, Anstrichfarben und Lacke, Fabrikoid und Pyralin herstellen und in ganz Canada und Neufundland absetzen, haben ein günstiges Jahr gehabt.

Die Compania Mexicana de Explosivos, die in Mexico eine Sprengstoffabrik besitzt und betreibt, und die Compania Sud Americana de Explosivos, die in Chile eine Sprengstoffabrik besitzt und betreibt, haben beide während des Jahres Fortschritte gemacht.

Die Errichtung einer neuen Anlage durch die Lazote, Inc., bei Charleston, West-Virginia, zur Herstellung von Ammoniak aus Luftstickstoff nach Claude ist fertiggestellt und im April in Betrieb genommen worden. Das von der Gesellschaft hergestellte Ammoniak ist für die Eisindustrie und sonstige Kühlzwecke bestimmt. Es wurde deshalb die Vereinigung mit der National Ammonia Co., Inc., in St. Louis und Philadelphia beschlossen, die mit ihren verbündeten Gesellschaften seit vielen Jahren der bedeutendste Lieferant von wasserfreiem Ammoniak für Kühlzwecke ist. Die Interessen der Du Pont und der National Ammonia Co., Inc., wurden durch die Bildung der Du Pont National Ammonia Co. vereinigt. (723)

Digitized by Google

Kunstseideeinfuhr im Jahre 1926. Wie „Chemicals" berichtet, betrug die Gesamteinfuhr von Kunstseidegarn nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 10 126 277 lbs. im Werte von 9 015 975 $ im Vergleich zu 7 000 521 lbs. im Werte von 8 170 893 $ im Vorjahre und 1 711 987 lbs. im Werte von 2 294 558 $ im Jahre 1924.

Aus diesen Zahlen ist deutlich ersichtlich, wie die amerikanischen Kunstseideproduzenten unter der ausländischen Konkurrenz zu leiden hatten und weshalb sie gezwungen waren, im Laufe des letzten Jahres und Anfang dieses Jahres die Preise von 2 $ auf 1,45 $ für 150 Denier Qualität A Standard herabzusetzen.

Der Durchschnittspreis der im Jahre 1926 eingeführten Kunstseide betrug 88 c. per lb. im Herkunftsland oder 1,33 $ per lb. in New York, Zoll bezahlt. Für Dezember allein waren die entsprechenden Werte 69 c. bzw. 1,14 $, Zoll bezahlt, da in diesem Monat besonders große Mengen von billigem italienischen Kunstseidegarn zur Einfuhr gelangten; der Preis für letzteres betrug nur 56 c. in Italien und 1 $ in New York, Zoll bezahlt. Dieser Preis ist wahrscheinlich der niedrigste, der je für eingeführte Kunstseide bezahlt worden ist. (722)

Verbrauch von denaturiertem Alkohol. Der Verbrauch von denaturiertem Alkohol in den Vereinigten Staaten nach Industrien während des am 30. Juni 1926 beendeten Jahres ist von J. J. Carroll von der „Kentucky Alkohol Company" nach Angaben des „Bureau of Internal Revenue" zusammengestellt worden. Wir geben die von „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Zahlen im folgenden wieder.

Die Gesamtproduktion an denaturiertem Alkohol in den Vereinigten Staaten belief sich während des Jahres 1925/26 auf 105,3 Millionen Gallonen gegen 81,8 Millionen Gallonen im Jahre 1924/25 und 67,7 Mill. Gallonen im Jahre 1923/24. Auf vollständig denaturierten Alkohol entfielen 1925/26 65,9 Mill. Gallonen gegen 46,4 Mill. Gallonen bzw. 34,2 Mill. Gallonen in den entsprechenden beiden Jahren vorher.

Nach den Denaturierungsmitteln und Mengen ergibt sich folgender Verbrauch:

Formel	Mengen in Mill. Gall. 1925/26	1924/25	1923/24
CD 1	4,5	1,1	0,5
CD 5	47,9	36,1	25,8
CD 6	12,4	8,7	7,2
Alle anderen CD (completely denatured)	1,1	0,5	0,7
Insgesamt CD:	65,9	46,4	34,3

Formel	Mengen in Mill. Gall. 1925/26	1924/25	1923/24
SD 2 B (für Nitrocellulose)	9,1	6,7	5,2
SD 1 (für Schellacklacke u. a.)	7,5	7,2	7,1
SD 39 B (für Parfümerie- und Toilettepräparate)	6,8	7,6	7,4
SD 40 (für Parfüms und hochwertige Toilettepräparate)	3,1	2,7	1,8
SD 13 A (für Aether)	1,4	1,3	1,9
SD 32 (für Aethylen)	1,1	0,8	0,3
Alle anderen SD (special denatured)	10,4	8,5	9,3
Insgesamt SD:	39,4	34,8	33,0

Neuerdings wird denaturierter Alkohol in den Vereinigten Staaten auch dem Kühlwasser der Motoren zugesetzt, um das Gefrieren desselben zu verhindern. „U. S. Daily" veröffentlicht einen Bericht über diesbezügliche Untersuchungen durch das „Bureau of Standard" beim „Department of Commerce".

Denaturierter Alkohol wird gegenwärtig am meisten als Zusatz zum Kühlwasser der Motore verwendet, da er genügenden Schutz bietet und nicht stärkere Corrosion verursacht als Wasser allein. Das Hauptbedenken bei Verwendung dieses Alkohols beruht darauf, daß er langsam verdampft und deshalb des öfteren dem Kühlwasser neu zugesetzt werden muß. Die zuzusetzende Menge wird aus den Angaben einer Tabelle je nach der Dichte des Kühlwasser und der herrschenden Temperatur abgelesen. (308)

Produktion von Toiletteseifen, Glycerin usw. Vor kurzem wurde der amtliche Census für die Seifenindustrie der Vereinigten Staaten veröffentlicht. Hierin ist die Produktion der hauptsächlich mit der Herstellung von Seifen beschäftigten Betriebe erfaßt, die Produktion wird mit 270 Mill. $ bewertet. Die Produktion von Glycerin, Parfümerien, Toilettepräparaten usw. in diesem Industriezweig ist mit einbegriffen; der Wert dieser Produktion wird für 1925 mit 40,3 Mill. $ angegeben.

Die Produktion von Toiletteseifen belief sich 1925 auf 257,6 Mill. lbs. im Werte von 46,6 Mill. $ gegen 240,1 Mill. lbs. im Werte von 53,1 Mill. $ im Jahre 1923. Die Produktion von rohem Glycerin (nur in der Seifenindustrie) belief sich, soweit dasselbe zum Verkauf bestimmt war, im Jahre 1925 auf 25,8 Millionen lbs. im Werte von 3,52 Mill. $ gegen 23,5 Mill. lbs. im Werte von 2,69 Mill. $ im Jahre 1923, die von gereinigtem Glycerin auf 72,6 Mill. lbs. im Werte von 13,1 Mill. $ gegen 54,4 Mill. lbs. im Werte von 8,55 Mill. $ im Jahre 1923. Die Produktion von Stearin wird mit 7,80 Mill. lbs. im Werte von 0,93 Mill. $ gegen 4,34 Mill. lbs. im Werte von 0,53 Mill. $ (1923) angegeben, die Produktion von technischer Oelsäure auf 2,18 Mill. Gall. im Werte von 1,54 Mill. $ gegen 1,59 Mill. Gallonen im Werte von 0,74 Mill. $ im Jahre 1923. (309)

Aus der Holzverkohlungsindustrie. Wir hatten bereits berichtet, daß Präsident Coolidge durch eine Proklamation den Einfuhrzoll auf Methanol von 12 c. auf 18 c. je Gallone erhöht hatte. Was die amerikanische Holzverkohlungsindustrie von dieser Erhöhung erhofft, wurde vor kurzem von Mr. Haertel von der „National Wood Chemical Association" ausgeführt, der bei dieser Gelegenheit auch einen Ueberblick über die Lage dieser Industrie gab. Seine Ausführungen entnehmen wir der Zeitschrift „Chemicals".

Der Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolles auf Methanol ging von der amerikanischen Holzverkohlungsindustrie aus, die sich gegen eine besondere Gefährdung durch das ausländische Erzeugnis schützen mußte. Als der ursprüngliche Zollsatz für Methanol festgesetzt wurde, war die Gelegenheit, Methanol nach den Vereinigten Staaten einzuführen, nur gering. Eine Einfuhr erfolgte nur von Canada aus, wo sich während und unmittelbar nach dem Kriege eine beachtliche Holzverkohlungsindustrie entwickelt hatte. Aus den überseeischen Ländern fand keine Einfuhr von Methanol statt, es wurden im Gegenteil beträchtliche Mengen von Amerika nach Europa und dem Fernen Osten verschifft. Der damalige Zoll von 12 c. pro Gallone genügte deshalb vollkommen, und man konnte nicht voraussehen, daß bereits 1925 große Mengen von synthetischem Methanol nach den Vereinigten Staaten eingeführt werden würden.

Die Holzverkohlungsindustrie hatte in den letzten Jahren mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die manchmal unüberwindlich schienen. Die Lage der Holzkohle selbst ist praktisch unverändert geblieben. Die Nachfrage, besonders für metallurgische Zwecke, war ziemlich gleichmäßig, und durch eine kluge und geschickte Verkaufspolitik war dieses Erzeugnis auch als häusliches Feuerungsmaterial gut eingeführt. In jeder Stadt an der atlantischen Küste und in vielen Inlandsstädten wird Holzkohle in kleinen Papierbeuteln zum Verkauf angeboten. Anders stand es dagegen mit den weiteren Erzeugnisse der Holzverkohlungsindustrie.

Vor wenigen Jahren erschien Aceton, das als Nebenprodukt gewonnen wurde, auf dem Markt, und die im Auslande hergestellte synthetische Essigsäure bedrängte stark das blühende Auslandsgeschäft der amerikanischen Holzverkohlungsindustrie. Die Lage war zeitweise so verzweifelt, daß der rohe holzessigsaure Kalk in verschiedenen Betrieben nicht abgesetzt und weiterverarbeitet, sondern als Abfall beseitigt wurde, weil der Preis des Fertigproduktes eine Weiterverarbeitung nicht lohnte. Die Lage besserte sich durch die enorme Entwicklung der Essigsäureester (Methyl-, Aethyl-, Butylester), die bei der Herstellung der Pyroxylinlacke Anwendung fanden. Heute reichen die gelagerten Vorräte an essigsaurem Kalk für weniger als zehn Wochen, und der Preis gibt keinen Grund zur Klage.

Die Methanollage ist nicht so einfach. Während des Krieges unterlag Methanol, ebenso wie essigsaurer Kalk, der Zwangswirtschaft, und die Regierung regelte und begrenzte die Preise. Nach dem Kriege verursachte die stürmische Nachfrage eine sehr starke Preiserhöhung, bis im Jahre 1920 der Rückschlag einsetzte. Die Holzdestillationsbetriebe hatten bedeutende Abschlüsse zur Uebernahme von Holz zu hohen Preisen getätigt, und für das Methanol war kein Absatz zu schaffen. Da das geschnittene Holz innerhalb von zwei Jahren verarbeitet werden muß, wenn es nicht verderben soll, ergab sich bald eine starke Ueberproduktion, und die Vorräte an Methanol zeigten beängstigenden Umfang. Gerade als die Lage etwas besser zu werden schien, erschien das synthetische Methanol auf dem amerikanischen Markte.

Da die Vorräte an Holz verringert waren, konnte die Produktion eingeschränkt werden. Die starke Nachfrage nach Formaldehyd bedingte einen besseren Absatz von Methanol, Aceton wurde in immer größeren Mengen als Lösungsmittel angefordert, und auch der vor kurzem angekündigte starke Zusatz von Holzgeist zur Denaturierung von Alkohol wird der Holzverkohlungsindustrie einen guten Absatz sichern.

Zum Schluß führte Mr. Haertel aus: „Ueberblickt man die Lage im ganzen, so scheint das in der Holzverkohlungsindustrie herrschende Vertrauen berechtigt. Einige Anlagen haben zwar stillgelegt werden müssen; hier handelt es sich

Digitized by Google

jedoch um veraltete Betriebe. Angebot und Nachfrage scheinen sich jetzt ausgeglichen zu haben, und bei geschickter Geschäftsführung wird die Holzverkohlungsindustrie ihren Platz im amerikanischen Wirtschaftsleben behaupten." (313)

Mexiko. **Produktion von Ferromangan.** Wie wir dem „Chemical Trade Journ." entnehmen, hat die Compania Fundiderode de Fierroy Acero de Monterrey in Monterrey die Fabrikation von 80%igem Ferromangan aufgenommen. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, eine Produktion von 4—500 t im Monat zu erreichen. Die gesamte Produktion wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden. (542)

Peru. **Errichtung einer Sprengstoffabrik.** Wie „Il Notiziario Chim.-Ind." berichtet, hat Charles Guislain die Konzession zur Errichtung einer Sprengstoffabrik erhalten, die über eine Leistungsfähigkeit von 6 t pro Tag verfügt. Für die Einfuhr der Maschinen und der zur Einrichtung benötigten Materialien ist Zollfreiheit zugestanden worden. Ein Zollschutz ist in Aussicht gestellt. Die Konzession ist für 10 Jahre ausgestellt worden. (713)

Türkei. **Ausfuhr von Borax.** „Chemicals" berichtet: Die einzige Gesellschaft, die die Boraxlager im Padarmabezirk (Türkei) ausbeutet, ist die „Borax Consolidated Co., Ltd.", London. Vor dem Kriege wurden große Mengen nach Deutschland, Frankreich und Großbritannien ausgeführt; seit Kriegsende sind die Vereinigten Staaten der bedeutendste Abnehmer.

In normalen Zeiten produzierte die Gesellschaft jährlich etwa 24 000 t Borax; im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr jedoch nur 16 052 t. (539)

Britisch-Indien. **Erzeugung von Chinarinde und Chinin.** Die indische Regierung, die größerer Mengen Chinin bedarf, um die Malaria in Indien zu bekämpfen, ist bestrebt, das holländische Monopol zu brechen. Es bestehen in Indien Cinchona-Anpflanzungen seit dem Jahre 1861; die wichtigsten befinden sich in Dodabetta bei Ootacamund, in Naduvattam in der Nähe von Nalgiris. Auch im Himalaya, etwa 3000 Fuß unterhalb Darjeeling, befindet sich eine Anpflanzung. Fabriken, in denen Chinarinde verarbeitet wird, befinden sich nur in Naduvattam und Darjeeling. Außerdem bestehen eine Anzahl privater Cinchona-Anpflanzungen, deren Ertrag meistens von der Regierung aufgekauft wird. Die Zahl dieser Anpflanzungen hat jedoch in der letzten Zeit abgenommen, angeblich, da der Gewinn zu gering sei. Diese Angaben werden jedoch dadurch widerlegt, daß die Regierungsanpflanzung in der Provinz Madras seit ihrem Bestehen der Regierung einen Gewinn von 7 Mill. Rs. eingebracht hat, und daß auch heute der Staat einen jährlichen Nutzen von 350 000 Rs. daraus zieht.

Der Ertrag der indischen Anpflanzungen genügt nicht, um den Bedarf Indiens an Chinin zu decken, und beabsichtigte Feldzüge zur Unterdrückung der Malaria in besonders schwer heimgesuchten Bezirken haben häufig aus Mangel an Chinin aufgegeben werden müssen. Die indische Regierung übt daher laut Gesetz vom 5. August 1926 eine Kontrolle der Erzeugung von Chinarinde und Chinin in Indien aus. Sie wird die gesamten Erträge der Cinchona-Anpflanzungen zwangsweise aufkaufen und sich Reserven an Chinin für unvorhergesehenen Bedarf anlegen. Die Preise werden von ihr einheitlich festgesetzt. Besondere Pläne für neue Anpflanzungen in Indien sowohl als auch in Birma werden ausgearbeitet, und Verkäufe von Chinin außerhalb Indiens sind nur mit besonderer Genehmigung der Regierung gestattet. Die erste große Anlage soll im Kalartal in der Präsidentschaft Madras geschaffen werden, und man erwartet, dort die gleichen Resultate wie auf Java zu erzielen. („I. u. H.") (490)

Produktion von Sandelholzöl. Nachstehende Daten entnehmen wir einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Calcutta.

Die zwei im Staate Mysore gelegenen Werke destillierten in dem am 31. März beendeten Fiskaljahr 1925/26 insgesamt 1811 t Sandelholz, im Vorjahre dagegen nur 1697 t. Die Ausbeute an Sandelholzöl betrug 195 867 lbs., im Jahre 1924/25 172 988 lbs. Die Verkäufe erreichten im Jahre 1925/26 die Rekordziffer von 195 648 lbs. Die Bruttoeinnahmen betrugen 3 106 000 Rupien. (482)

Japan. **Erweiterung der Liste der Subventions-Farbstoffe.** Nach „Japan Chronicle" wird die Liste der Farbstoffe, welche staatliche Subventionen erhalten, um die sechs folgenden erweitert werden: Direktscharlach B, Direktgelb G, Direktechtorange, „Kreußen"-Scharlach 3 G extra, Rhodamin 6 G extra und Kristallviolett. Die Subventionen für die zwanzig Farbstoffe, welche auf der ersten Liste standen, werden fünf Jahre lang bezahlt, und die Versuche zu ihrer Fabrikation haben zu dem Ergebnis geführt, daß bereits acht derselben auf den Markt kommen. (740)

Subventionierung der Sodaindustrie. Wie „Japan Chronicle" berichtet, fand am 15. Januar eine Sitzung im Finanzministerium statt, in welcher in großen Zügen ein Plan zur Subventionierung der Sodaindustrie angenommen wurde; die Mittel zu seiner Durchführung müssen indessen noch vom Parlament bewilligt werden. Durch die Subventionierung würde u. a. die in Schwierigkeiten geratene „Dai Nippon Industry Co. Ltd." in Tokuyama (Regierungsbezirk Yamaguchi) gerettet werden. (710)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

C. F. Wilhelm Meister. Am 27. Februar jährte sich zum hundertsten Male der Tag der Geburt von Carl Friedrich Wilhelm Meister, einem der drei Begründer der vor kurzem in der I. G. Farbenindustrie A.-G. aufgegangenen Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst am Main. Meister ist von den Begründern der genannten Werke der älteste gewesen. Er war ein Sohn Hamburgs, während Lucius aus Erfurt und Brüning aus Elberfeld stammten. Durch verwandt- und freundschaftliche Beziehungen bereits verbunden, hatte ein glückliches Geschick die drei Männer Ende 1862 zum gemeinsamen Werke zusammengeführt. Das große Organisationstalent, der scharfe Blick und das rheinische Temperament Brünings, die zähe Ausdauer und der sieghafte Optimismus des Sachsen Lucius, sind dabei durch die kaufmännische Korrektheit und die Gewandtheit des Hanseaten Meister in vortrefflicher Weise ergänzt worden.

Die Gründe, welchen die Farbwerke gleich den anderen in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts errichteten großen Teerfarbenfabriken Deutschlands die weltbekannte Entwicklung verdankten, lagen im wesentlichen in dem engen Zusammenhang zwischen der chemischen Industrie und der Wissenschaft, der von den Leitern aller Werke genial gepflegt und gefördert worden ist, gleichzeitig aber auch in deren geschickter kaufmännischer Leitung.

Carl Friedrich Wilhelm Meister war schon in jungen Jahren von seinem Vater, einem bedeutenden und erfolgreichen Hamburger Kaufmann, in die Welt geschickt worden. Drei Jahre hat er über See im westindischen Handel gestanden; zehn Jahre dann in Manchester das väterliche Geschäft auf eigene Verantwortung geleitet. Seine Kenntnisse und seine Erfahrungen sind den Farbwerken von großem Nutzen gewesen. Er hat deren Leitung bis 1890 angehört, als ihn Gesundheitsrücksichten veranlaßten, auch aus dem Aufsichtsrat auszuscheiden, in den an seiner Stelle dann sein Schwiegersohn, Walther vom Rath, gewählt wurde.

Meister, der am 3. Januar 1895 in Frankfurt am Main verstarb und sich bis zuletzt auch in der Fürsorge für die Arbeiterschaft des Höchster Werkes vorbildlich betätigte, steht sonach auf Grund seiner Lebensarbeit mit in der vordersten Reihe der Männer, die im vergangenen Jahrhundert den Grundstein zum Aufbau der deutschen chemischen Großindustrie und damit auch zur wirtschaftlichen Erstarkung unseres Vaterlandes gelegt haben. (745)

Geschäftliches

I. G. Farbenindustrie A.-G. Nachdem die Aktien der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst am Main, Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin, Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt am Main, und Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen am Rhein, für kraftlos erklärt worden sind, hat die I. G. Farbenindustrie A.-G. daraufhin am 10. Februar 1927 den Betrag von 313 400 Reichsmark Aktien ihrer Gesellschaft an der Berliner Börse verkauft und den Erlös abzüglich der durch den Verkauf entstandenen Unkosten, jedoch zuzüglich des auf die Aktien für 1925 entfallenden Dividendenbetrags, vermindert um die Kapitalertragssteuer, im Gesamtbetrag von 1 015 608,70 M. bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt am Main unter Verzicht auf Zurücknahme hinterlegt. Auf jede Aktie der genannten fünf Gesellschaften im Nennwert von 200 M. entfällt danach ein Betrag von 648,12 M. und auf die Aktie im Nennwert von 100 M. ein solcher von 324,06 M. Die Erhebung dieser Beträge kann in der Weise erfolgen, daß die Inhaber der kraftlosen Aktien diese nebst Dividendenbogen bei der Gesellschaft einreichen und auf Grund der von der Gesellschaft

Digitized by Google

erteilten Bestätigung den Barbetrag bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt am Main in Empfang nehmen. Die Gesellschaft ist auch bereit, gegen entsprechenden Auftrag die Erhebung und Uebermittlung der den Aktienbesitzern zustehenden Beträge vorzunehmen. (744)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Bayerische Farbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Schnaittenbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 16. 2. 1927 eingetragen: Infolge Beendigung der Liquidation ist die Firma erloschen.

Deutsche Gelatine-Fabriken, Sitz: **Schweinfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 17. 2. 1927 eingetragen: a) Mit Generalversammlungsbeschluß vom 21. 11. 1925 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert. b) Die Generalversammlung vom 30. 12. 1926 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 100 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Ausgegeben wurden 250 auf den Namen lautende Stammaktien zu je 400 M. Die Ausgabe erfolgte zum Nennbetrage. Das Grundkapital beträgt nun 4 906 000 M.

Matador, Gasglühlicht-G. m. b. H. — Chiroduk Chemische Rohprodukte G. m. b. H. — Gasglühlicht-Industrie „Prometheus" G. m. b. H. — Nitrogen G. m. b. H. — Erdmann Aktiengesellschaft Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate, sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12., 15. bzw. 21. 2. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924, bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chepha chemisch-pharmaceutische Producte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Apotheker Gustav Birnbaum in Berlin-Friedenau.

Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft, Sitz: **Mainz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 16. 2. 1927 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 18. 12. 1926 soll das Grundkapital um 1 500 000 M. erhöht werden. Diese beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist durchgeführt, und es beträgt das Grundkapital jetzt 3 000 000 M. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Bayerische Farben- und Lackindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 28. 12. 1926 beschlossene Kapitalsherabsetzung ist durchgeführt, der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Grundkapital beträgt nunmehr 32 000 M., eingeteilt in 1280 Inhaberstammaktien zu je 20 M. und in 32 Inhabervorzugsaktien zu je 200 M., letztere mit 5% Vorzugshöchstdividende und je 50 Stimmen bei Aufsichtsratsbesetzung, Satzungsänderung und Auflösung.

Vereinigte Chemische und Nährmittel-Fabriken vorm. Puttendörfer-Moreau & Co., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik Puttendörfer & Moreau Aktiengesellschaft.** Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 12. 1926 ist der § 1 (Firma) geändert.

Dr. Rossié & Bierbach Chem. Fabrik, Drogen und Chemikaliengroßhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Crefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 9. 2. 1927 eingetragen: Der Apotheker Karl Bierbach in Crefeld hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Henkel & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 17. 2. 1927 eingetragen: Dem Anton Hock in Düsseldorf ist Gesamtprokura in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen erteilt.

„Tintex" Aktiengesellschaft für chemisch-technische Produkte, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 2. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Ewilin Chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Ewilin Parfümerie Elly Lincke.**

Ceres Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Ratibor.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 15. 2. 1927 eingetragen: Dem Handlungsgehilfen Max Fuhland in Ratibor ist Prokura erteilt. Er ist gemeinschaftlich mit einem der Vorstandsmitglieder oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Firma befugt.

Calcium Aktiengesellschaft chemische Fabrik Ulm, Sitz: **Ulm.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm ist am 19. 2. 1927 eingetragen: Die Prokura des Eberhard Gläß ist erloschen. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 5. 2. 1927 wurde der Sitz der Gesellschaft nach **Dresden** verlegt.

Klebestoffabrik Barphil, Baruch & Philipp Nachfolger, Inhaber Max Wiedenhöft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Inhaberin jetzt: Elisabeth Wiedenhöft, geb. Flister, verw. Kauffrau, Berlin.

Chemisch-techn. Fabrik Saxonia Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Deutsche Glycerin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beide in **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Nach der Verordnung über die Löschung von Gesellschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 soll das Erlöschen der obengenannten Firmen von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Gemäß § 141 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die Vorstandsmitglieder beziehungsweise die Geschäftsführer der Gesellschaften von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt. Zugleich wird eine Frist von zwei Wochen bestimmt, binnen welcher etwaige Widersprüche bei dem unterzeichneten Gericht geltend gemacht werden können.

Jean Scheidig Fabrik Pharmazeutischer Specialitäten, Sitz: **Fürth,** Blumenstr. 15. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Gesellschafter Jean Scheidig ist am 6. 4. 1923 aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 2. 1927 eingetragen: An Stelle von Dr. J. J. Heppes ist Dr. Werner Brunck, Kaufmann, zu Hamburg, zum Vorstand bestellt worden.

Farbbandfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Plauen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen i. Vogtl. ist am 19. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen Unterlassung der Umstellung nichtig.

Vereinigte Farben- & Lackfabriken Zweigniederlassung Nürnberg. Hauptniederlassung in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Gesellschafter Christian Wilhelm Mach wohnt nun in Stuttgart.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 2. 1927 eingetragen: Dr. Moritz Salomon ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Merkur chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 2. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 2000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 13. 1. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Karl Rosenkranz ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Salo Rokach, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Oxyliquit-Sprengluft-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 2. 1927 eingetragen: Die Prokura des Paul Krohm ist erloschen.

Sprengluft-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 2. 1927 eingetragen: Die Prokura des Paul Krohm ist erloschen.

Saponin-Werke G. m. b. H. — Chemische Fabrik Blankenburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, beide in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Gasglühlichtgesellschaft J. & G. Mücke & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des

Digitized by Google

Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Dem Simon Gurewitz in Spandau und dem Fräulein Anna Teschner in Berlin-Schöneberg ist Prokura erteilt derart, daß beide nur gemeinschaftlich berechtigt sind, die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Werke Wittenau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Industrie Rheingold, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Breisach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breisach ist am 21. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik, Aktiengesellschaft in Lübeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 11. 2. 1927 eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 5. 1. 1927 ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes der Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke Aktiengesellschaft zu Hamburg übertragen worden. Die Gesellschaft ist damit aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Die Firma ist erloschen.

Ortho-pharm. chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 2. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 26. 11. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. der Vertretung abgeändert. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so sind zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Der Geschäftsführer Oplatka ist abberufen. Zum neuen weiteren Geschäftsführer ist Kaufmann Bruno Lutze, Berlin, bestellt.

Chemisch-Technische Fabrik Heinersdorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Hallesche Lack- und Farben-Gesellschaft m. beschr. Hftg., Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 22. 2. 1927 eingetragen: Nach durchgeführtem Gesellschafterbeschluß vom 5. 2. 1927 ist unter entsprechender Aenderung des Gesellschaftsvertrages das Stammkapital umgestellt worden auf 2000 M.

C. Bornträger Chemische Fabrik für Tinten und Klebstoffe und Lehrmittelanstalt in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 12. 2. 1927 eingetragen: Der Fabrikant Adolf Stübbe in Bielefeld ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die dadurch begründete offene Handelsgesellschaft hat am 1. 1. 1927 begonnen. Die Prokura der Ehefrau Ernst Pauck, Ella geb. Thiele, in Bielefeld ist erloschen. Die Zweigniederlassung in Dortmund besteht nicht mehr.

Gebrüder Wächter, Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Artikel in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 12. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist in **Gebrüder Wächter Chemische Fabrik Bielefeld** in Bielefeld geändert. In Brackwede ist eine Zweigniederlassung errichtet.

Deutsche Celluloidfabrik in Eilenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eilenburg ist am 19. 2. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 18. 1. 1927 ist § 14 der Satzung (Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder) abgeändert.

„Cefah" Chemische Fabrik Hämelerwald mit beschränkter Haftung, Hämelerwald. In das Handelsregister des Amtsgerichts Peine ist am 16. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Sächsische Klebstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Pirna.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 19. 2. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Curt Böttcher ist erloschen. Der Prokurist Kurt Alfred Küchler darf die Gesellschaft auch in Gemeinschaft mit einem Handlungsbevollmächtigten vertreten.

Sprengstoff- und Munitionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 22. 2. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist nach beendeter Liquidation erloschen.

Farbwerke Germania G. m. b. H. in Kamen mit Zweigniederlassung in Gelsenkirchen und Hamburg. Das Amtsgericht Kamen macht unterm 22. 2. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Hermania Aktiengesellschaft, vorm. königl. preuß. chemische Fabrik in Schönebeck a. E. Das Amtsgericht Schönebeck, Elbe, macht unterm 22. 2. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter Rechtsanwalt Zippel in Schönebeck. Anmeldefrist, offener Arrest und Anzeigepflicht bis 1. 4. 1927. Erste Gläubigerversammlung am 24. 3. 1927, vormittags 9 Uhr. Prüfungstermin am 8. 4. 1927, vorm. 9 Uhr.

Deutsche Teerstraßen-Bau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Oschersleben (Bode).** Die Firma ist am 11. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oschersleben eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Straßenbau und Fabrikation von chemischen Produkten sowie der Handel damit. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer sind der Chemiker Ludwig Schwiebert in Oschersleben (Bode) und der Leutnant a. D. Edmund Weber in Halberstadt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 1./1. 2. 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Palma-Seifen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln,** Neußer Str. 462. Die Firma ist am 15. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikmäßige Herstellung von Seifen und chemisch-technischen Präparaten und deren Vertrieb. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Josef Pallmann, Kaufmann, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 7. 2. 1927.

Bernhard Wolf in Tannenberg. Die Firma ist am 21. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Annaberg, Erzgebirge, eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Bernhard Wolf, daselbst. Angegebener Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Kunstwolle.

J. H. Struthmann, Lackfabrik, Gesellsch. m. beschr. Hftg., Nietleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 22. 2. 1927 eingetragen: In Halle a. d. S. ist eine Zweigniederlassung errichtet. Joseph Hugo Struthmann ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Kaufleute Otto Schumacher und Alfred Zinneck, beide in Halle a. d. S., sind weiter zu Geschäftsführern bestellt worden. Die Prokuren des Otto Schumacher und des Alfred Zinneck sind erloschen.

Rockenit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Vaihingen a. F.** Die Firma ist am 19. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 9. 2. 1927. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb des Farbebindemittels Rockenit und anderer maltechnischer und chemisch-technischer Produkte von Farbbindemitteln, Lacken, Isolieranstrichmitteln, Carbolineum usw. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann jeder die Gesellschaft allein vertreten. Geschäftsführer: Friedrich Kraushaar, Kaufmann, Stuttgart. (750)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Februar 1927.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Im Inland hat die lebhafte Nachfrage nach Stickstoffdünger im Monat Februar angehalten. Der Versand erfolgte ohne Störung. Die Erzeugung war planmäßig. Nitrophoska IG begegnet steigendem Interesse. In verschiedenen Stickstoffsorten gehen die Lagerbestände zur Neige.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsaurem Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF stellte sich bei Bezug ganzer Wagenladungen im Februar auf 1,— M., im Kalkstickstoff auf 0,92 M.

Für die kommenden Monate sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

	März	April		Mai 1927
schwefelsauren Ammoniak, salzsaurem Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF, Harnstoff BASF	1,—	1.—15. 1,—	16.—30. 0,99	0,98 M.
Kalkstickstoff	0,92	0,92	0,91	0,90 M.

Natronsalpeter BASF wird seit Beginn des Düngejahres zu einem festen Preise von 1,25 M., Kalksalpeter BASF zu einem festen Preise von 1,15 M. für das Kilogramm Stickstoff verkauft.

Nitrophoska IG I kostet bis auf weiteres 27,— M. für die 100 kg, Nitrophoska IG II 25,50 M. für die 100 kg.

Der Auslandsabsatz war befriedigend. (761)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 26. Februar 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 530—540
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—215
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 195—200
Aluminiumsulfat (17%) 96—101
Ammoniak (22° Bé) —
Ammonphosphat (krist.) 645—655
Ammonsulfat (gew.) 193
Bariumchlorid (krist.) 165—170
Bariumsuperoxyd (87%) 665—675
Bleiglätte (pulverförmig) 660—670
Bleiweiß (pulverförmig) 700—715
Blutlaugensalz (gelbes) 1550—1575
Blutlaugensalz (rotes) 3850—3900
Bromkalium (rein) —
Calciumcarbid (in Stücken) 165—170
Calciumphosphat (pulverförmig) 200 bis 205
Chlorcalcium (geschm.) 66—69
Chlorkalium (gew.) 90—95
Chlorkalk (105—110°) 115—120
Chromalaun (krist.) 290—295
Eisenchlorid (trocken) 350—360
Eisensulfat (krist.) 63—66
Jodkalium (weiß) 305—310 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) —
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliummetabisulfit (krist.) 760—765
Kaliumpermanganat (techn.) 1500-1525
Kaliumsulfat (gereinigt) —
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1325 bis 1375
Kupfersulfat (krist.) 410—425
Magnesiumcarbonat (leicht) 550—565
Magnesiumchlorid (geschm.) 75—80
Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Mennige (versch. Sorten) 660—705
Natriumbicarbonat (techn.) 120—125
Natriumbichromat (krist.) 540—555
Natriumchlorat (krist.) —
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160—165
Natriumhyposulfit (photogr.) 175-180
Natriumnitrit (krist.) 420—430
Natriumsulfat (krist., neige) 46—49
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45-48
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 214
Salmiak (pour piles) 535—545
Salpetersäure (36°, weiß) 225—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 29—40
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 190—195
Schwefelsäure (66°) 55—57
Soda (calc., 98—99%) 78—82
Soda (krist.) 42—46
Zinkchlorid (fest) 410—420
Zinksulfat (krist., techn.) 185—190
Zinkweiß (versch. Sorten) 720—995
Zinnchlorid 3825—3875
Zinnchlorür —
Zinnoxyd (pulverförmig) 6200—6250

Frankreich (Paris), 15. Februar 1927. Preise in Fr. per 100 kg.

Alaun (gewöhnl., krist.) 120
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 140
Ammoniak (28—29°) 232,50
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 635—660
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförm., 99 bis 100%) 250
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 175
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 125 bis 135
Bariumchlorid (krist.) 120—135
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförm.) —
Bariumsuperoxyd (85—87%) 530
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 460-490
Bleinitrat 700
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 535
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 29 (kg)
Bromkalium 24 (kg)
Bromnatrium (krist.) 23 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) —
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 200
Calciumchlorid (geschm., 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 220
Chlorkalk (105—110) 87—95
Chlorschwefel 7,50 (kg)
Chromalaun 230
Chromoxyd (grün) 16 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 550
Jod (2mal sublimiert) 278 (kg)
Jodkalium 251 (kg)
Jodnatrium (krist.) 255 (kg)
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 11 (kg)
Kaliblutlaugensalz (rotes) 20—22 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 320—330
Kaliumbichromat 550
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) 11 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 14 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) —
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot Pulver) 12. (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 300
Magnesiumchlorid (krist.) 95
Magnesiumperoxyd (besonders rein pharm. 15—25%) 48—52 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 650
Mennige (versch. Sorten) 400—490
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 168
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 13,65 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 175
Natriumnitrit 350
Natriumperoxyd (90—92%) 14,50 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 205
Natriumsulfat (krist.) 37—41
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (konz., geschm., 60 bis 62%, Dép. Nord) 160—190
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 285—300
Natronwasserglas (neutr. 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 36 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 800
Pottasche (95—98%) 340—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 350—390
Salpetersäure (36°, weiß) 162
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 145
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98—100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 60
Soda (krist., ab Fabrik, einschließl. Säcke) 34
Uranoxyd 81 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 111 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 150—160
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 350—380
Zinkstaub (Dép. Nord) 490
Zinksulfat (eisenfrei) 140—165
Zinnchlorid (wasserfrei) 2395
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2700
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 45 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 660—900

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.

Acetanilid 24,50
Aceton (rein, 99%) 875 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39
Alkohol (absoluter, ab Fabr.) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 363,50 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515—540 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 21—23
Amylalkohol (ab Fabrik) 21—22
Amylsalicylat 42—45
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 9,70—12,45
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 12,60—16,20
Aethylacetat (ab Fabr.) 10,50—11,50
Benzaldehyd 30,75
Benzol (90%, ohne Steuer) 2100 bis 2250 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 14,25
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 790 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1010 (100 kg)
Chinin (salzsaures, Codex) 573
Chininsulfat 472
Chloralhydrat 30
Chloräthyl 15
Chlormethyl 22
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 18
Cocain, salzsaures 4800—6000
Codein 3400
Coffein (rein) 160
Cumarin 135—185
Diäthylbarbitursäure 110—120
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 660—700 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 180—200 (100 kg)
Essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 600 (100 kg)
essigsaures Natrium (Natriumacetat, krist.) 220—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 150 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 740
Furfurol (ab Fabrik) —
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) —
Glycerin (raff., weiß) —
Glycerinphosphorsaurer Kalk 74
Hexamethylentetramin 37,50—52
H-Säure 34,50
Hydrochinon 60
Isoeugenol 275
Jodoform 323
Methylacetat 8
Methanol (rein, 99%) 850 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 660 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 950—1025 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3250
Moschus (Keton) 360
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7,50
Oxalsäure 450—500 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) —
Piperazin 465
Propylalkohol (ab Fabrik) 21
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 60—67
Salicylsäure 15—21.50
Salol 46
Santonin 10 000
Strychnin —
Strychninsulfat (neutr.) —
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetian. (rein, Nr. 1) 22
Terpentinöl 620 (100 kg)
Terpineol 24—40
Tetrachloräthan 400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist., Codex) 150—170
Toluol (rein) 375—390 (100 kg)
Trichloräthylen 430—460 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 515—525
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 14
Xylidin 28,50
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 23. Februar 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 69,50—72
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,25—14,75
Anilinöl 77,50—80
Anilinsalz 75—78
Antichlor 9—10,25
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 170—180
Benzoësäure 180—200
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 68—69,50
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 51,50—53,75
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 170—175
Carbolsäure (40%) 56—60
Chlorbarium 10,25—10,90
Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25
Chlorkalk 8,75—9,50
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16,25—17,50
Citronensäure 152,50—157,50
Eisenvitriol 4—5
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 24—25,75
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,80—3,30
Glycerin (2× raff.) 125—135
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 25,90—27
Litophone (Rotsiegel) 21,50—23,00
Milchsäure (50% vol.) 36—39
Morphium —
Natriumbicarbonat 10,75—11,90
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,60—11,25
Natronblutlaugensalz (gelbes) 29—34
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 29,75—31
Phosphorsäure (s.G.1,50) 37,50-39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 108—115
Salmiak (krist.) 22—23,50
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,80—2,45
Schwefelkohlenstoff 19—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,25—12
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 117,50—122,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 25. Februar 1927. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) Schw. Fr. 85
Aetznatron (128—130, Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,30 $
Bleiglätte (B. B. U.) 143
Bleiweiß (chem. rein) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 22
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 130
Pottasche (96—98) 94
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda, (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 420

Rumänien (Klausenburg), Februar 1927. Engrospreise in Lei pro kg.

Alaun 17
Bienenwachs 68
Bleiweiß 65
Borax 38
Carbid 27
Chromgelb 35
Englischrot 8
Fensterkitt 10

Digitized by Google

Firnis (holländ.) 70
Firnis (inländ.) 48
Fußbodenlack 70
Gelatine 230
Harz (griechisch) 40
Harz (hell, franz.) 44
Kienruß 90
Knochenleim 60
Laubgrün 28
Lederleim 52
Leinöl 65
Mennige Ia 60
Mennige IIa 40
Ofner Erde 3
Ockergelb 8
Paraffin 50
Pompejanischrot Ia 14
Pompejanischrot IIa 10
Rebenschwarz 20
Salzsäure (roh) 12
Schellack (AOTN.) 350
„ (orange) 300
Schwefelsäure 7
Schweinfurtergrün 220
Stearin 90
Terpentinöl, Ia 70
Ultramarin, Ia 55
Ultramarin, IIa 28
Wandgrün 20
Weinsäure 140
Zinkweiß (Peterswalder) 65
„ maastrichter 60

Vereinigte Staaten (New York), 7. Februar 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stück.) 0,05¼ bis 0,05½
Alaun (Kalilalaun in Stücken) 0,02¾ bis 0,03¼
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.
Ammoniak (wasserfr., Kontraktpreis) 0,12½
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik (weißer, pulverförm.) 0,03½ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) —
Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,42½—0,44½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07 1/8 bis 0,07 3/8
Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08½—0,10
Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04
Bariumsuperoxyd 0,14—0,15
Bleiglätte (comm.) 10,25 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,47—0,48
Butylalkohol (ab Werk) 0,18½ (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21 (t)
Campher (jap., raff.) 0,68—0,69
Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U.S.P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,43½
Cremor tartari (einheim.) 0,22—0,22¼
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 13—14 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,25½—0,26
Kaliblutlaugensalz (gelb.) 0,18½—0,19
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08¼
Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,80—5 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barrels) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90 bis 2 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,82 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,85—0,90 (Gall.)
Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U.S.P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04¾—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4.50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,09—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheimisch) 0,08½—0,08¾
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,50 bis 3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11¼—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05½—0,05¾
Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,06½
Salpetersäure (36°) 5—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,79½—0,80½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29½
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 3/8—0,07
Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,06½ bis 0,06 5/8
Zinksulfat 0,03—0,03½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,45½—0,46
Zinnchlorid 0,19—0,19¼
Zinnoxyd 0,68—0,70

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,95—1
Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,19
Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20-0,21
Pikrinsäure 0,30—0,40
Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36.

(736)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 3. 27	23. 2. 27	Aktien	2. 3. 27	23. 2. 27
Byk-Guldenw.	114,50	110,—	Köln-Rottweil	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	143,—	—,—	Linde's Eismasch.	195,25	193,—
„ Grünau	112,—	112,25	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	138,—	135,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Milch & Co.	84,—	87,25	Oberschl. Koksw.	138,75	135,—
„ Gelsenk.	111,50	116,—	Rasquin, Farbw.	104,—	104,75
„ W. Albert	180,—	171,25	Rh.-W. Sprengst.	118 1/8	116,25
„ W.Brockhues	110,—	107,75	Rhen. Verein ch. F.	74,25	74 1/8
Concordia chem. F.	107 7/8	103,—	J. D. Riedel	110 1/8	110,—
Dynamit Nobel	152,—	154,—	Rütgerswerke	137,—	133,—
Egestorff, Salzw.	110,—	107,75	H. Scheidemandel	37,—	37 5/8
Fahlberg, List	146 7/8	137,75	Schering, Chem.	228,75	237,—
I. G. Farbenindustr.	310,75	312,50	Sprengst. Carb.	100,50	100 1/8
Gehe & Co.	103,—	107,25	Staßfurter Chem.	79,—	79,—
Th. Goldschmidt	158,50	150,—	Thür. Bleiweißf.	95,—	86,75
Harkort Bergw.	56,—	59,—	Union Chem. Fabr.	88,—	95,—
Heine & Co.	86,75	81,—	Ver. chem. Wk. Chl.	207,—	211,50
Jeserich Asphalt	178,—	165,—	„ Glanzstoff F.	554,—	532,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	245,—	„ Ultramarinfabr.	165,—	168,—

Devisen	2. 3. 27	26. 2. 27	Devisen	2. 3. 27	26. 2 27
Argentinien	1,776	1,772	Italien	18 46	18,47
Kanada	4 211	4,211	Jugoslawien	7.412	7.409
Japan	2,065	2,061	Dänemark	112,44	112,44
Aegypten	20,990	20,990	Portugal	21,600	21,590
Türkei	2,140	2,142	Norwegen	109,41 1/2	109,20
England	20,466	20,465	Frankreich	16,505	16,515
Ver. Staaten	4,2185	4.2185	Tschechoslowakei	12.493	12,495
Brasilien	0,4995	0,4995	Schweiz	81.13	81,13
Uruguay	4,25 1/2	4,25 1/2	Bulgarien	3,050	3.050
Holland	168,89	168,84	Spanien	70,83	70,75
Griechenland	5.48	5,47	Schweden	112.63	112,60
Belgien	58,67	58,67	Oesterreich	59,385	59,385
Danzig	81,88	81.88	Ungarn	73,71	73,73
Finnland	10,622	10,622	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 36 vom 12. 2. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,09
Lettland	100 Lat	80,99	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,13
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,51	Shanghai	100 Tael (Silb.)	259,11
Luxemburg	500 Francs	58,62	Argentinien	100 Goldpeso	395,82
Polen	100 Zloty	46,74	Chile	100 Peso	51,57
Rußland	1 Tscherwonez	21,72	Mexiko	100 Peso	197,87
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,73	Peru	1 peruan. Pfund	15,40
			Uruguay	1 Peso	4,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2. 3. 27	23. 2. 27
Elektrolytkupfer	128	126 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	56 3/4—57 3/4	56 - 57
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	115—120	115—120
Silber in Barren per 1 kg	79 - 80	79 1/2—80 1/2

(765)

Versammlungskalender.

14. März: Chemische Industrie Robert Fallnicht A.-G. in Eidelstedt, außerordentliche G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Bureau des Notars Dr. Friedrich Koch in Altona, Königstr. 76, I.

Chemische Stockholzverwertungs-Aktiengesellschaft i. Liquid., Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, Friedrichstr. 175, I.

(743)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 12. MÄRZ 1927 | Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der neue französische Zolltarifentwurf.

Im folgenden veröffentlichen wir einen Auszug aus der Begründung zu dem soeben der Kammer vorgelegten französischen Zolltarifentwurf. In diesem „Exposé des motifs" werden die Gründe dargelegt, die die französische Regierung veranlaßt haben, trotz vieler Bedenken schon jetzt eine Neugestaltung des Tarifes vom Jahre 1892 durchzuführen.

Für die Entscheidung, sich trotz der für eine Tarifreform infolge der Instabilität der Wirtschaft und Valuta ungünstigen Verhältnisse nicht mehr mit Ausbesserungen des Tarifs von 1892 und valutarischen Maßnahmen, wie Vermehrungskoeffizienten und automatischen Zollerhöhungen zu begnügen, sondern eine vollständige Revision vorzunehmen, sei in erster Linie die Erkenntnis maßgebend gewesen, daß infolge der Entwicklung vieler neuer Industriezweige, besonders aber für die Gebiete der Chemie die Nomenklatur des alten Tarifs völlig ungenügend geworden sei. Dem System der Zuteilung neuer Produkte zu bestehenden Tarifpositionen („Assimilation douanière") habe ein Ende gemacht und für jeden Artikel eine spezifische Position aufgestellt werden müssen; eine Neugestaltung einzelner Teile des Tarifes aber wäre nicht möglich gewesen, ohne die Einheitlichkeit des Ganzen zu gefährden. Allgemein zeige sich das Bestreben, die Zolltarife zu spezialisieren; der gegenwärtige französische Tarif stehe in dieser Beziehung hinter der Mehrzahl der europäischen Tarife zurück. Besonders notwendig erscheine die Anpassung an die Spezialisierung der Zolltarife von Staaten notwendig, mit denen Frankreich Handelsverträge abzuschließen wünsche, um bei den Verhandlungen jeder Position des Partners eine entsprechende Position des französischen Zolltarifs entgegensetzen zu können.

Von den neuen seit dem Kriege entstandenen Industriezweigen auf dem Gebiet der Chemie sei besonders die Fabrikation der Teerfarben, der Alkaloide und anderer therapeutischer Substanzen sowie einer Reihe von Ersatzprodukten für Naturstoffe (Kunstseide usw.) zu erwähnen.

Eine besondere Beachtung habe in dem neuen Tarif die Erkenntnis finden müssen, daß es für die Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes unentbehrliche Industrien gäbe, deren Bestehen unter allen Umständen gewährleistet werden müsse.

Auch fiskalischen Gesichtspunkten habe bei der Festsetzung der Zollsätze Rechnung getragen werden müssen, ebenso wie der Tatsache, daß Frankreich nicht mehr in der Lage sei, sich eine Passivität der Handelsbilanz von der Höhe wie in den Jahren vor dem Krieg zu gestatten.

Die Zahl der Positionen des neuen Zolltarifentwurfes ist von rund 1000 auf 1750 erhöht. Durch eine sehr weitgehende Aufteilung des Schemas erhält die Zolltarifnovelle den Charakter eines völlig neuen Zolltarifes. Die Zahl der Wertzölle ist erheblich vermehrt worden. Bei der Mehrzahl der Positionen dürften die Zollerhöhungen erheblich über die im Jahre 1924 geplante Zolltarifnovelle (sogenanntes Projekt 713) hinausgehen.

Der Zolltarif ist weiterhin ein Doppeltarif (Minimal- und Generaltarif). Der Generaltarif ist aber nicht, wie bisher, das Vierfache der Sätze des Minimaltarifs, sondern — wie im Projekt 713 vorgesehen — das Dreifache. Die Zölle sind in Form von festen Sätzen ohne Koeffizienten in Papierfranken festgesetzt. Ueber die Anwendung des Generaltarifs und Minimaltarifs, insbesondere darüber, nach welchen Gesichtspunkten der Minimaltarif, d. h. die Meistbegünstigung in Handelsvertragsverhandlungen gewährt werden kann, enthält das Zolltarifgesetz keine Bestimmung.

Die Anpassung der Zollsätze an den Geldwert ist im neuen Zolltarif dadurch vorgesehen, daß die Regierung ermächtigt, aber nicht gezwungen ist, im Falle des Bedürfnisses jeweils am Ende eines Vierteljahres eine Aenderung der Zollsätze im Ausmaß der Veränderung des durchschnittlichen Großhandelsindexes vorzunehmen. Eine solche darf aber nur erfolgen, wenn der Großhandelsindex im Laufe eines Vierteljahres eine Veränderung um mindestens 20% nach oben oder unten erfahren hat; dabei ist die Ermäßigung der Zollsätze dahin eingeschränkt, daß sie in keinem Fall 60% übersteigen darf. Diese Anpassung der Zollsätze an den Geldwert kann durch Dekret der Regierung erfolgen, das der nachträglichen Genehmigung der Kammer bedarf. Eine Bindung des Zollniveaus ist also lediglich im Rahmen dieser Anpassung an die Kaufkraft des Papierfranken möglich und entspricht in gewissem Sinne den bisher in dem französisch-belgischen Handelsabkommen von 1924 und 1925, dem französisch-spanischen Zusatzabkommen von 1926 und dem deutsch-französischen Provisorium vom 5. 8. 26 vorgesehenen Bestimmungen über die Bindung der Zölle im Rahmen des Großhandelsindexes.

Bei der Wertverzollung galt bisher als Wert der Waren derjenige Wert, den sie am Ort und zu dem Zeitpunkt hatten, wo sie zur Verzollung gestellt wurden, d. h. nach der Auslegung, die die französische Verwaltung diesem Begriffe gab, ein Wert, der im wesentlichen der gleiche war, den ähnliche oder gleichartige Waren nach Abzug der darauf ruhenden Eingangszölle (berechnet nach den Sätzen des Minimaltarifs) zur Zeit der Einfuhr in Frankreich hatten. Auch nach der neuen Fassung ist dieser Wert derjenige, den die Waren an dem Ort und zu dem Zeitpunkt haben, wo sie dem Zollamt vorgeführt werden. Anders sind jedoch jetzt die Faktoren, wonach sich dieser Wert bestimmt. Der Wert setzt sich in Zukunft zusammen aus dem Ankaufspreis (Valeur d'achat) der Waren, vermehrt um alle bis zum Ort der Einfuhr notwendigerweise entstehenden Kosten (Transportkosten, Frachtkosten, Ausgangszölle, Versicherung, Kommission, Preis der Umschließungen, die nicht besonders verzollt werden usw.) jedoch ohne die Eingangsabgaben. Wie bisher, so muß auch in Zukunft die Anmeldung von wertzollpflichtigen Waren von einer konsularisch beglaubigten Rechnung begleitet sein, ohne daß jedoch die französische Zollverwaltung bei der Abschätzung des Wertes der Waren an den Inhalt der Rechnung oder sonstiger Dokumente unbedingt gebunden ist. Neu ist ferner die vorgesehene Herausgabe einer amtlichen Wertschätzungstabelle für eine Reihe von Waren, deren Wertfestsetzung besonderen Schwierigkeiten begegnet und wofür deshalb amtliche Richtwerte festgesetzt werden sollen.

Der neue französische Zolltarifentwurf regelt weiterhin neu das System des Güteraustausches

Digitized by Google

zwischen Frankreich und seinen Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatsgebieten. Bestehen bleibt die Unterteilung in zwei Gruppen von Interessenphären, nämlich

a) solchen, die den gleichen Zolltarif haben wie das Mutterland: Indochina, Madagaskar und seine Dependencen (Mayotte und Comoreninseln-Mohéli, die großen Comoren und Anjouan, Diego-Suarez, Ste-Marie de Madagaskar, Nossi-Bé), Guadeloupe und seine Dependencen, Martinique, Guayana, Réunion, Neu-Caledonien und Dependencen, Gabon (d. h. das nicht in den Grenzen des konventionellen Kongobeckens enthaltene Gebiet von Französisch-Aequatorialafrika);

b) solche mit eigenem Tarif, d. h. alle vorstehend nicht genannten Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatsgebiete.

Algier gehört bekanntlich mit geringen Ausnahmen zolltarifarisch zum Gebiet des Mutterlandes; es handelt sich hierbei um eine Zollunion de facto, nicht de jure.

Während bisher nur für den Austausch von Erzeugnissen der Kolonien der ersten Gruppe und Erzeugnissen des Mutterlandes wechselseitig Zollfreiheit bestand, ist nunmehr Zollfreiheit auch für einen großen Teil der Erzeugnise von Interessensphären der 2. Gruppe vorgesehen. Bisher wurden die Erzeugnisse dieser Kolonien bei der Einfuhr in Frankreich, soweit sie zollpflichtig waren, allgemein nach den Sätzen des Minimaltarifes verzollt. In Zukunft sollen dagegen Nahrungsmittel und industrielle Rohstoffe zollfrei bleiben, während die übrigen Erzeugnisse, wie bisher, die Vergünstigung des Minimaltarifes genießen sollen. Andererseits sollen Erzeugnisse des Mutterlandes und Algiers, die bei der Einfuhr in diese Kolonien bisher zollpflichtig waren — wenn auch nach den niedrigsten Sätzen des jeweils in Betracht kommenden Tarifs — künftig zollfrei dorthin eingeführt werden können, soweit dem nicht Bestimmungen aus internationalen Abmachungen entgegenstehen (z. B. in den Mandatsgebieten). Diese Maßnahme stellt einen weiteren Schritt in der Richtung eines Präferenzsystems nach englischem Vorbilde dar.

Endlich enthält das Zolltarifgesetz eine Ausdehnung der sog. Admission temporaire (Veredelungsverkehr) für den französischen Schiffbau, sowie Vorschriften für die Zahlung der Zölle (Verzugszinsen) und andere Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung. (812)

Zum deutsch-türkischen Handelsvertrag.

(Aus der Denkschrift zum Gesetzentwurf).

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit England, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland und Rumänien hat die Türkei am 24. Juli 1923 in Lausanne einen Handelsvertrag mit diesen Mächten abgeschlossen. Darin verpflichtet sie sich zunächst, die Zollsätze ihres Tarifs vom 1. September 1916 während der Vertragsdauer nicht zu erhöhen. Sie gestand den Mächten ferner für eine Reihe von Waren, wie Erzeugnissen der Textil- und Lederindustrie, die für ihre Ausfuhr nach der Türkei von Bedeutung sind, eine Zollermäßigung durch Herabsetzung des Zuschlagskoeffizienten 12 auf 9 zu. Der am 6. August 1924 in Kraft getretene Handelsvertrag hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Späterhin hat die Türkei mit nahezu sämtlichen Mächten, die in ihrem Gebiet Handelsinteressen besitzen, Vereinbarungen unterzeichnet, die auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung beruhen.

Infolge des Waffenstillstandes von Moudros, mit dem die Türkei vorläufig den Weltkrieg beendigte, mußten die Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei abgebrochen werden. Diese Beziehungen wurden mit dem in Angora am 3. März 1924 unterzeichneten Freundschaftsvertrag wiederaufgenommen. In Artikel 3 dieses Vertrages behalten sich beide Teile vor, einen Handelsvertrag gemäß den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts auf der Grundlage vollständiger Gegenseitigkeit abzuschließen. Bereits in dem gleichen Jahre wurden entsprechende Verhandlungen eingeleitet. Da sich alsbald herausstellte, daß die Verhandlungen von verhältnismäßig langer Dauer sein würden, und da ferner die Türkische Regierung sich nicht geneigt zeigte, deutsche Erzeugnisse ohne besondere förmliche Abmachungen meistbegünstigt zu behandeln, wurde am 13. Dezember 1925 in Angora durch Notenwechsel ein vorläufiges Handelsabkommen geschlossen. Dieses Abkommen räumt deutschen Erzeugnissen die Vorzugszölle des obenerwähnten Lausanner Tarifs und damit die tatsächliche Meistbegünstigung ein, wogegen türkische Erzeugnisse in Deutschland meistbegünstigt behandelt werden sollten. Außerdem gewährte das Abkommen der Türkei für Rosinen einen Vertragssatz von 8 RM., und zwar aus Billigkeitsgründen mit Rücksicht darauf, daß der deutsch-spanische Handelsvertrag vom 25. Juli 1924, auf Grund dessen der Türkei dieser Satz kraft der bisher tatsächlich geübten Meistbegünstigung bereits zustand, am 17. Oktober 1925 infolge Kündigung durch die Deutsche Regierung außer Kraft getreten war.

Das vorläufige Abkommen, das am 25. März 1926 in Kraft trat, ist von unbestimmter Dauer und erlischt erst mit dem Inkrafttreten des endgültigen Handelsvertrages, jedoch haben beide Teile das Recht, es jederzeit mit einmonatiger Frist zu kündigen. Auf Grund eines innerstaatlichen Gesetzes vom 20. Dezember 1925 wäre die Türkische Regierung genötigt, von diesem Kündigungsrecht im Laufe des Jahres 1927 Gebrauch zu machen, da nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorläufige Abkommen nur für eine Dauer von 6 Monaten geschlossen und nicht mehr als zweimal erneuert werden dürfen. Ohne rechtzeitigen Abschluß eines Handelsvertrages würde also im März oder spätestens im Oktober 1927 ein vertragloser Zustand mit der Türkei eintreten.

Für die meisten Zollsätze des türkischen Zolltarifs gilt ein Multiplikations-Koeffizient von 5, für die übrigen ein solcher von 12, der für einige — wie erwähnt — durch den Lausanner Vertrag auf 9 ermäßigt worden ist. Nach dem schon genannten Gesetze vom 20. Dezember 1925 ist die Türkische Regierung verpflichtet, den Koeffizienten von 5 gegenüber Ländern, mit denen Handelsverträge nicht abgeschlossen sind, auf 8 zu erhöhen. Bei einem vertragslosen Zustande würden daher die deutschen Erzeugnisse Zollsätzen mit dem Koeffizienten 8 unterworfen werden oder den Lausanner Vorzugskoeffizienten von 9 (statt 12) verlieren. Diese Schlechterstellung würde den überwiegenden Teil der für die Ausfuhr in die Türkei in Betracht kommenden deutschen Erzeugnisse treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der deutsche Handel mit der Türkei erfreulich entwickelt und die deutsche Handelsbilanz im vergangenen Jahre einen Ueberschuß zugunsten Deutschlands aufweist.

Es war nicht dieser Umstand allein, der die Deutsche Regierung bewog, den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages nach Möglichkeit zu beschleunigen. Maßgebend war auch die Erwägung, daß die Betätigung des deutschen Handels sowie der deutschen Industrie in der Türkei, die sich in steigendem Maße an dem wirtschaftlichen Aufbau des Landes beteiligt, ausführlicher vertraglicher Sicherungen bedarf. Ohne diese Sicherungen würden der deutsche Handel und die deutsche Industrie in der Türkei bei dem scharfen ausländischen Wettbewerb erheblich benachteiligt werden.

Digitized by Google

Der jetzt mit der Türkischen Regierung abgeschlossene Handelsvertrag beruht auf dem Grundsatze der Meistbegünstigung. Deutschland sichert sich sämtliche Vorteile, die den Signatarmächten des Lausanner Vertrags zustehen und von denen insbesondere die Beibehaltung der sämtlichen jetzigen türkischen Zollsätze hervorzuheben ist, teils zu eigenem Recht, teils durch die Meistbegünstigung. Die für den deutschen Handel besonders wichtigen Bestimmungen über die Handelsreisenden und ihre Muster gehen über die Lausanner Vereinbarungen hinaus. Auf tarifarischem Gebiet hat sich Deutschland gleichfalls über den Lausanner Vertrag hinaus mehrere beachtenswerte Herabsetzungen türkischer Tarifsätze zusichern lassen, die für die in der Anlage B aufgeführten chemischen Produkte, wertvoll sind*).

Deutschland hat der Türkei die aus der Anlage A ersichtlichen Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe gemacht. Dabei handelt es sich teils, wie bei Opium, um Bindungen der nach dem deutschen autonomen Zolltarif bestehenden Zollfreiheit, teils um die Einräumung von Vertragssätzen zu eigenem Recht, die bereits anderen Ländern zugestanden worden sind, oder wie bei Rosinen, um Bestätigung der im vorläufigen Abkommen schon gewährten Zollherabsetzungen.

Außer mit den eingangs erwähnten Ländern hat die Türkei noch Handelsverträge mit Oesterreich, Polen und Finnland geschlossen. Die beiden erstgenannten Verträge enthalten keine besonderen zolltariflichen Abmachungen und beruhen auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung. In dem finnisch-türkischen Vertrag gewähren sich beide Teile eine listenmäßige Meistbegünstigung; Finnland gewährt außerdem der Türkei gewisse Tarifzugeständnisse, während die Türkei sich gegenüber Finnland auf Bindungen ihres Zolltarifes beschränkt hat.

Vorläufige Handelsabkommen (Meistbegünstigungsverträge) hat die Türkei mit nachstehenden Staaten geschlossen: Bulgarien, Schweden, den Niederlanden, Ungarn, der Tschechoslowakei, der Schweiz, Norwegen, Dänemark, Belgien, Persien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

In der Türkei bestehen folgende Staatsmonopole: Tabak, Zucker, Alkohol (einschließlich Bier, Wein und Spiritus für gewerbliche Zwecke), Petroleum und Benzin, Zündhölzer, Pulver (Munition für Jagd- und Handfeuerwaffen) einschließlich Sprengstoffe und Salz.

Zum Niederlassungsabkommen.

Im Artikel 3 des am 3. März 1924 in Angora zwischen Deutschland und der Türkei geschlossenen Freundschaftsvertrags (Reichsgesetzbl. 1926, Teil II, S. 175 ff.) ist ein pactum de contrahendo in bezug auf Niederlassung und Aufenthalt auf der Grundlage vollständiger Gegenseitigkeit enthalten.

Die Verhandlungen über die Niederlassungsfragen wurden gleichzeitig mit denen über den Handelsvertrag aufgenommen. Als Material stand dazu namentlich das gleichzeitig mit dem Friedensvertrage von Lausanne zwischen den alliierten Mächten und der Türkei geschlossene Niederlassungsabkommen zur Verfügung, dessen Einzelbestimmungen vielfach auf den während des Krieges am 11. Januar 1917 zwischen dem Deutschen und dem Osmanischen Reich geschlossenen Niederlassungsvertrag (Reichsgesetzbl. 1918, S. 300) zurückgehen, der durch den Ausgang des Weltkriegs seine Geltung verloren hatte.

Das vorliegende neue Niederlassungsabkommen ist kein Meistbegünstigungsvertrag, da die Türkei sich aus grundsätzlichen Erwägungen außerstande sah, die Meistbegünstigung als Vertragsbasis zu wählen. An Stelle der Meistbegünstigung ist vielmehr teils die Inländerbehandlung (Steuern, Artikel 8 ff.; Rechtschutz, Artikel 13), teils eine positive Regelung getreten, die die gewährten Rechte ausdrücklich aufführt (Einreise, Aufenthalt, Vermögensdisposition, Berufstätigkeit, Stellung der Gesellschaften, Befreiungen von Zwangsleistungen, Artikel 2 bis 7).

Die Anwendung jeder einzelnen Bestimmung ist ferner in Artikel 1 des Abkommens von der tatsächlichen Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht, deren Nichtgewährung jedoch nur auf dem gleichen Gebiete die Folge einer Nichtanwendung der betreffenden Bestimmung auch dem anderen Vertragsteil gegenüber nach sich ziehen kann.

Die Vertragsdauer beträgt nach Artikel 14 des Abkommens drei Jahre. Mangels Kündigung binnen sechs Monaten vor Ablauf tritt eine automatische Verlängerung des Abkommens um je ein weiteres Jahr ein. (798)

*) S. „Chem. Ind.", S. 156.

Entwurf eines Gesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern.

§ 1.

Die Herstellung von Zündhölzern ist nur mit Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers zulässig.

Zündhölzer im Sinne dieses Gesetzes sind Hölzer, Spänchen, Stäbchen oder dergleichen, die aus Holz, Stroh oder Pappe hergestellt und mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind.

§ 2.

Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, insbesondere wenn

1. der Inlandsbedarf durch die Erzeugung der bestehenden inländischen Betriebe nicht gedeckt wird,
2. in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz von Zündhölzern eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnis ist ferner zu erteilen für Betriebe, mit deren Errichtung vor dem 1. Juli 1926 begonnen worden ist, wenn die Herstellung von Zündhölzern bis zum 31. Dezember 1927 aufgenommen wird. Der Reichswirtschaftsminister kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Einhaltung dieser Zeitpunkte entbinden.

§ 3.

Die Erlaubnis wird nur für bestimmte natürliche oder juristische Personen und nur für ein bestimmtes Betriebsunternehmen erteilt.

Ist die Erlaubnis einer natürlichen Person erteilt, so kann nach dem Tode des Unternehmers der Betrieb von der Witwe oder den Abkömmlingen des Unternehmers ohne neue Erlaubnis fortgesetzt werden.

§ 4.

Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden.

§ 5.

Bei der Erteilung der Erlaubnis können Auflagen gemacht werden.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Auflagen nicht vollzogen werden.

§ 6.

Die Erlaubnis erlischt,

1. wenn mit der Herstellung von Zündhölzern nicht spätestens binnen 18 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis begonnnen wird. Der Reichswirtschaftsminister kann diese Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;

Digitized by Google

2. wenn die Herstellung von Zündhölzern länger als 1 Jahr eingestellt ist.

§ 7.

Für Betriebe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zündhölzer seit mindestens 3 Monaten an ihrer gegenwärtigen Betriebsstelle herstellen, ist die Erlaubnis nicht erforderlich, soweit nicht ihre bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Erzeugungsfähigkeit um mehr als 33⅓% erweitert werden soll. Die Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, soweit die Erweiterung der Erzeugungsfähigkeit um mehr als 33⅓% dadurch herbeigeführt wird, daß unter Einstellung eines oder mehrerer Betriebe deren Erzeugunsfähigkeit ganz oder teilweise auf andere Betriebe übertragen wird.

Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so ist für die Bemessung der Erzeugungsfähigkeit die Gesamterzeugungsfähigkeit aller Betriebe zugrunde zu legen.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auch auf stillgelegte Betriebe Anwendung, wenn die Ausübung des Betriebs

a) entweder auf einen anderen Betrieb übertragen oder
b) aus anderen Gründen länger als ein Jahr eingestellt ist.

§ 8.

Wird in einem Betriebe die Herstellung von Zündhölzern eingestellt, so ist dieses dem Reichswirtschaftsminister innerhalb drei Monaten schriftlich anzuzeigen. Die Einstellung ist innerhalb zwei Wochen anzuzeigen, falls die Herstellung von Zündhölzern infolge Uebertragung der Erzeugungsfähigkeit auf einen anderen Betrieb eingestellt worden ist.

Sofern für die Herstellung von Zündhölzern nach diesem Gesetze die Erlaubnis erforderlich ist, ist auch der Beginn der Herstellung innerhalb zwei Wochen anzuzeigen.

§ 9.

Wer ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis Zündhölzer herstellt, kann hieran durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze gehindert werden.

§ 10.

Wer ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis Zündhölzer herstellt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 11.

Wer die nach § 8 erforderlichen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 12.

Die durch die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

§ 13.

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 14.

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern bleiben unberührt; auch im übrigen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Herstellung von Zündhölzern insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt die Reichsregierung.

Begründung.

Der schwedisch-amerikanische Zündholztrust, der bereits den größten Teil der Weltproduktion an Zündhölzern kontrolliert, hat in der Nachkriegszeit auch in Deutschland Fuß gefaßt und im Laufe des letzten Jahres, gestützt auf seine große Kapitalmacht, seinen Einfluß durch Angliederung weiterer Betriebe stark ausgedehnt, so daß heute über 70% der deutschen Produktion in seiner Hand oder doch mittelbar von ihm abhängig sind. Diese Entwicklung ist dadurch wesentlich gefördert worden, daß die deutsche Zündholzindustrie seit langer Zeit unter starker Ueberproduktion leidet. Die Betriebe sind jetzt im Durchschnitt nur noch zu etwa 50% beschäftigt. Versuche, zu Abmachungen über Produktion, Absatz und Preise zu gelangen, sind aus der Industrie heraus mehrfach unternommen worden; doch haben sie einen Erfolg nicht gehabt. Die Ueberproduktion hat vielmehr zu schärfster gegenseitiger Unterbietung geführt, durch welche die Preise vielfach unter die Herstellungskosten herabgedrückt wurden. Um diesen für die gesamte Zündholzindustrie verlustreichen Konkurrenzkampf zu beenden, hat ein Teil der deutschen Zündholzbetriebe, der in dem „Verein Deutscher Zündholzfabrikanten" zusammengeschlossen ist, die Wiedereinführung der Zwangskontingentierung gefordert, wie sie im Jahre 1909 bis 1919 bestanden hat; die Zündwarensteuer sollte für bestimmt kontingentierte Produktionsmengen der einzelnen Betriebe stark ermäßigt und die über diese Kontingente hinausgehende Produktionsmenge hoch besteuert werden. Der Verein Deutscher Zündholzfabrikanten erhoffte von dieser Maßnahme, daß den deutschen Zündholzfabriken der Absatz des ihnen zugestandenen Kontingents und damit bei entsprechender Bemessung dieser Kontingente ihr Bestand gesichert werde.

Nachdem mehrfach auch aus dem Reichstag in Interpellationen und Anfragen auf die Schutzbedürftigkeit der deutschen Zündholzindustrie hingewiesen worden war (Anfrage Nr. 169 und Interpellation Nr. 2246 und Nr. 2456 der Reichstagsdrucksachen), hat die Reichsregierung Veranlassung genommen, den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat um die Erstattung eines Gutachtens in dieser Frage zu ersuchen. Der von dem Reichswirtschaftsrat eingesetzte Ausschuß ist nach Vernehmung einer größeren Anzahl von Sachverständigen und Interessenten zu einer Ablehnung der Zwangskontingentierung gekommen, weil die Zwangskontingentierung den schwedisch-amerikanischen Zündholztrust auf seinem Wege zur Errichtung eines Monopols nicht würde aufhalten können. Gleichzeitig aber empfahl der Reichswirtschaftsrat Verhandlungen unter den Interessenten zum Zwecke der Schaffung einer gemeinsamen Vertriebsorganisation, deren Preispolitik in gewissem Umfang der Aufsicht der Regierung unterliegen sollte.

Die im Anschluß hieran unter den beteiligten Gruppen eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß eine Einigung nahezu der gesamten Zündholzindustrie, d. h. der Trustfabriken und der unabhängigen Fabriken einschließlich der über eigene Werte verfügenden Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, erzielt worden ist. Die vorgenannten Gruppen haben gemeinsam eine Zündholzverkaufs-Aktiengesellschaft gegründet und sich mit Ausnahme der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine verpflichtet, in Zukunft ihre gesamte Produktion dieser Verkaufsgesellschaft zur Verfügung zu stellen, die ihrerseits den Absatz im Inland und Ausland übernimmt. Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine wird dagegen die ihr angeschlossenen Organisationen nach wie vor unmittelbar beliefern und unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich der Menge ihrer Produktion, verpflichtet sich aber, nicht an Dritte zu verkaufen. Für alle anderen Werte werden die Preise, die Liefe-

Digitized by Google

rungsbedingungen sowie die Gesamtmenge der herzustellenden Zündhölzer von Zeit zu Zeit durch den Aufsichtsrat der Verkaufsgesellschaft festgesetzt. Diese Mengen werden auf die einzelnen Unternehmungen in der Weise umgelegt, daß 65 % auf die von dem schwedischen Trust abhängigen Betriebe und 35 % auf die unabhängigen Betriebe entfallen. An dem Gesellschaftskapital ist die schwedische Gruppe trotz ihres größeren Anteils an der Produktion nur mit 50 % beteiligt, während sich in die restlichen 50 % die unabhängigen Fabriken, die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine und die Reichs-Kredit-A.-G. teilen. Der Verkauf von Zündholzbetrieben, Produktionsquoten und Aktien ist durch besondere Bestimmung in der Weise geregelt worden, daß eine Verschiebung des Stimmenverhältnisses zwischen der schwedischen und deutschen Gruppe innerhalb der Verkaufsgesellschaft ausgeschlossen ist.

Sowohl die dem Trust angeschlossenen wie die unabhängigen Fabriken und die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine haben sich ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrage vorbehalten, wenn nicht die Reichsregierung bis zum 1. März 1927 ein Gesetz erläßt, durch das die Errichtung neuer Fabriken in Deutschland verhindert oder an die Genehmigung der Reichsregierung geknüpft wird, und die Reichsregierung nicht die Genehmigung versagt, solange der deutsche Bedarf gedeckt wird.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat zu diesem Zusammenschlusse der Zündholzindustrie auf Veranlassung der Reichsregierung in einem weiteren Gutachten Stellung genommen. Er sieht in den zwischen den verschiedenen Gruppen geschlossenen Verträgen im Gegensatze zu der Zwangskontingentierung eine brauchbare Lösung und einen Weg, zu einer Gesundung der Zündholzindustrie zu gelangen, gleichzeitig aber auch den kleineren selbständigen Werken die Erhaltung ihres Bestandes und ihrer Selbständigkeit zu ermöglichen. Durch den jetzigen Zusammenschluß wird vor allem der Konkurrenzkampf, dem die kapitalschwachen Betriebe auf die Dauer nicht gewachsen sind, beendet; die notwendigen Umstellungen und Zusammenfassungen in der Produktion können planmäßig durchgeführt werden. Dabei liegt für die trustfreien Fabriken eine besondere Sicherung in den erwähnten Vertragsbestimmungen über den Aktienbesitz, die eine Majorisierung der deutschen Gruppen in der Zündholz-Verkaufs-A.-G. durch den schwedisch-amerikanischen Trust ausschließen. Ferner werden den notleidenden Werken Mittel zugeführt, deren sie zur Weiterführung ihres Betriebs und damit zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit dringend bedürfen. Auf Grund seiner Erhebungen ist der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Zusammenschluß in der deutschen Zündholzindustrie nur dann von Bestand sein wird, wenn die Durchführung der geplanten Umstellungen und Zusammenstellungen nicht durch Errichtung neuer Anlagen in ihrer finanziellen Wirkung gefährdet wird. In Uebereinstimmung mit der Industrie hat er sich daher für eine Beschränkung der Errichtung neuer Betriebe ausgesprochen.

Die Reichsregierung glaubt nach eingehender Prüfung der ganzen Sachlage der deutschen Zündholzindustrie zur Durchführung des von dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat empfohlenen Gesundungsplans die Mitwirkung nicht versagen zu sollen. Sie erkennt die Gründe, die den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zu seiner Stellungnahme veranlaßt haben, als berechtigt an und ist der Ansicht, daß die schwierige Lage der deutschen Zündholzindustrie gegenüber dem schwedisch-amerikanischen Zündholztrust besondere Maßnahmen rechtfertigt, um die nach langwierigen Verhandlungen erzielte Einigung zu sichern. Die Mitglieder der Zündholz-Verkaufs-A.-G. haben, da die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine an ihren Kundenkreis, die anderen Mitglieder an ihre Produktionsbeteiligungen gebunden sind, kein Interesse, ihre Anlagen über die damit gesetzte Grenze hinaus zu erweitern. Es muß aber damit gerechnet werden, daß Außenseiter trotz der starken Ueberproduktion in der deutschen Zündholzindustrie neue Anlagen zu Spekulationszwecken zu errichten versuchen oder auch nur die Errichtung neuer Betriebe in Aussicht nehmen, um die Zündholz-Verkaufs-A.-G. zur Zahlung erheblicher Abstandssummen zu veranlassen. Falls der Bau neuer Fabriken nicht beschränkt würde, wäre mit der Aufhebung des Vertrags und dem Wiederaufleben des Konkurrenzkampfs zu rechnen. Dieser Kampf würde voraussichtlich in Kürze mit dem Siege des schwedisch-amerikanischen Trustes enden und damit zu einem Privatmonopol in ausländischer Hand führen.

Obwohl durch die vorgeschlagene Regelung der freie Wettbewerb in der deutschen Zündholzindustrie ausgeschaltet wird, sind gleichwohl hiervon Benachteiligungen der Verbraucher nicht zu erwarten. Denn einmal haben die vertragschließenden Teile der Reichsregierung das Recht eingeräumt, gegen Preiserhöhungen der Zündholz-Verkaufs-A.-G. Einspruch zu erheben und auch eine Herabsetzung der Preise zu verlangen, wenn die Reichsregierung es aus Gründen des öffentlichen Wohles für notwendig erachten sollte. Falls der Einfluß der Reichsregierung auf die Preisbildung beeinträchtigt werden sollte, wird sie auf Grund des ihr durch § 15 eingeräumten Rechtes das Gesetz außer Kraft setzen. Sodann aber hat die Reichsregierung die Möglichkeit, jederzeit durch die Zulassung neuer Zündholzfabriken einer ungerechtfertigten Preispolitik der Zündholz-Verkaufs-A.-G. entgegenzutreten. Das Gesetz trägt also den Bedürfnissen der Zündholzindustrie Rechnung, ohne nennenswerte Nachteile für die Verbraucher in sich zu schließen.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

§ 2. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis für die Errichtung neuer Zündholzbetriebe zu erteilen, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Da nach den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine berechtigt ist, die ihr angeschlossenen Organisationen in Höhe ihres gesamten Zündholzbedarfs auch in Zukunft unmittelbar zu beliefern, bestehen keine Bedenken, die Bestimmung des Abs. 1 dahin auszulegen, daß der genannten Großeinkaufsgesellschaft die Errichtung von Neuanlagen zur Versorgung des ihr vertraglich vorbehaltenen Abnehmerkreises ohne weiteres genehmigt wird.

Durch die Uebergangsvorschrift des Abs. 2 im § 2 soll eine Schädigung derjenigen Unternehmer vermieden werden, die in Unkenntnis der beabsichtigten Beschränkung des Baues von Zündholzfabriken bereits die Errichtung einer Zündholzfabrik in Angriff genommen haben.

§ 3. Die persönliche und sachliche Beschränkung der Erlaubnis im § 3 Abs. 1 soll einerseits zur Durchführung einer gesicherten Kontrolle verhindern, daß mit der Veräußerung eines Betriebs die Erlaubnis ohne weiteres auf den Erwerber übergeht, und andererseits ausschließen, daß der Inhaber einer Erlaubnis auch noch andere als die zunächst beabsichtigten Anlagen errichten kann. Der im Abs. 2 des § 3 vorgesehene Uebergang der Genehmigung auf die Witwe oder die Abkömmlinge des Unternehmers entspricht einer auch im § 46 der Reichsgewerbeordnung zum Ausdruck gekommenen Billigkeitserwägung.

§ 4. Die Bestimmung im § 4 entspricht einem Grundgedanken des deutschen Gewerberechts, der für die sonstigen Gewerbezweige ebenfalls bereits in der Reichsgewerbeordnung § 40 Abs. 1 zum Ausdruck gekommen ist.

§ 5. Bei den im § 5 vorgesehenen Auflagen ist in erster Linie daran gedacht, von dem Antragsteller eine dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechende

Digitized by Google

Mindesterzeugung von Zündhölzern zu verlangen, ferner auch daran, durch Auferlegung besonderer Verpflichtungen die wirtschaftliche Unabhängigkeit des neuen Unternehmens von der Zündholz-Verkaufs-A.-G. zu sichern.

§ 6. Das Erlöschen der Erlaubnis nach § 6 Ziffer 1 hat den Grund, daß die Zulassung eines neuen Unternehmens ihren wirtschaftlichen Zweck nur dann erfüllen kann, wenn innerhalb der für die Errichtung einer neuen Fabrik reichlich bemessenen Frist von 18 Monaten auch tatsächlich mit der Herstellung von Zündhölzern begonnen wird.

§ 7. Nach § 7 unterliegen Betriebe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes seit mindestens 3 Monaten an ihrer gegenwärtigen Betriebsstelle Zündhölzer herstellen, nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Erlaubnispflicht. Sie dürfen also grundsätzlich ohne Erlaubnis Zündhölzer herstellen und ein durch Veräußerung oder durch Erbgang eintretender neuer Betriebsinhaber bedarf nicht der Erlaubnis. Diesen Betrieben ist ferner eine Erweiterung ihrer Erzeugungsfähigkeit bis zu 33⅓% gestattet worden, um für eine Modernisierung der Anlagen den notwendigen Spielraum zu lassen. Für eine darüber hinausgehende Erweiterung der Erzeugungsfähigkeit ist im allgemeinen zwar eine Erlaubnis erforderlich. Falls aber die Erzeugung mehrerer Betriebe zusammengefaßt und aus diesem Grunde die Erzeugungsfähigkeit eines Betriebs erweitert wird, soll dieses auch über 33⅓% hinaus ohne eine Erlaubnis möglich sein, um eine derartige, sich als notwendig erweisende Entwicklung nicht zu behindern. Die Wiederaufnahme der Erzeugung von Zündhölzern in den aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegten Betrieben ist zweckmäßigerweise von dem Nachweis des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig zu machen und unterliegt deshalb ebenfalls der Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers.

§ 8. Die im § 8 vorgesehenen Anzeigen sind erforderlich, um die Einhaltung der in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen nachprüfen zu können.

Bericht des zur Beratung eines Gutachtens über Fragen der deutschen Zündholzindustrie eingesetzten Arbeitsausschusses.

Unter dem 15. Juni hatte der Ausschuß auf Ersuchen des Herrn Reichswirtschaftsministers an den Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ein Gutachten erstattet, über den Kampf des schwedischen Zündholztrustes gegen die noch freien deutschen Zündholzfabriken und über die Vorschläge, die zur Abwehr in diesem Kampfe seitens der deutschen Zündholzfabriken der Reichsregierung unterbreitet waren. Der Ausschuß hatte, um sich ein Urteil über die Lage zu bilden, eine große Reihe von Sachverständigen und Interessenten vernommen, darunter auch den Generaldirektor des schwedischen Zündholztrustes, Herrn Ivar Kreuger aus Stockholm, der sich dem Ausschuß zur Auskunfterteilung zur Verfügung gestellt hatte. Das Ergebnis der Ausschußuntersuchungen war damals, daß die Verhältnisse in der Zündholzindustrie dringend einer Rationalisierung bedürften, und zwar viel weniger nach der rein betriebstechnischen als nach der kommerziellen Seite. Der Ausschuß konnte nicht verkennen, daß die Bestrebungen des schwedischen Trustes beim Aufkauf deutscher Fabriken wesentlich eine solche Rationalisierung begünstigen. Er mußte erklären, daß die Vorschläge der freien deutschen Fabriken auf keinen Fall die notwendige Rationalisierung herbeiführen, daß sie aber vor allem nicht einmal dem weiteren Aufkauf der Fabriken durch den Trust Einhalt tun könnten, vielmehr war die Wahrscheinlichkeit, daß, gleichgültig, ob man die den deutschen Fabriken zugeteilten Kontingente übertragbar machte oder nicht, weitere Aufkäufe von Fabriken erfolgen und für den Trust nutzbringend sein würden. Der schließliche Sieg des Trustes schien dem Ausschuß schon wegen der außerordentlichen kapitalistischen Ueberlegenheit des Trustes unbezweifelbar.

Eine andere Frage war, ob in diesem Falle der Trust das faktische Monopol über die deutschen Zündholzwerke erlangen würde. Der Ausschuß glaubte, das nach dem Ergebnis seiner Untersuchungen für durchaus unwahrscheinlich halten zu müssen, insbesondere weil die Fabriken der Großeinkaufsgesellschaften deutscher Konsumvereine, die heute bereits etwa 7% der deutschen Zündholzfabrikation herstellen, in der Lage sind, in kurzer Zeit ihre Produktionsfähigkeit auf 20% der wahrscheinlichen Aufnahmefähigkeit Deutschlands auszudehnen, und weil für spätere Zeit weitere Ausdehnungsmöglichkeit, insbesondere aber auch die Verbindung der deutschen Konsumvereinsfabriken mit den finnischen durchaus im Bereiche der Möglichkeit lag. Das damalige Gutachten des Ausschusses schloß mit folgenden Sätzen:

„Für die Reichsregierung ergibt sich nach der Auffassung des Ausschusses die Notwendigkeit, Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, die Preispolitik der deutschen Zündholzindustrie unter ständiger Kontrolle zu halten. Der Schwedentrust hat sich bereit erklärt, eine derartige Reichskontrolle anzuerkennen und mit den noch freien Fabriken Abmachungen über Preis und rationelle Verteilung der Produktion zu treffen. Im Zusammenhang damit ist auch bereits im Ausschuß die Möglichkeit der Schaffung einer Vertriebsorganisation unter Beteiligung des Reichs erwogen.

Der Ausschuß empfiehlt den zuständigen Reichsinstanzen, diese Möglichkeit eingehend zu prüfen und stellt sich der Reichsregierung zur weiteren Mitarbeit zur Verfügung."

Diese Anregung des Ausschusses ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Unter Beteiligung der Reichsregierung haben sich die schwedischen und deutschen Interessenten zu Verhandlungen bereit gefunden, als deren Ergebnis eine Reihe von Verträgen zu betrachten sind, die in ihrer Gesamtheit die Gründung eines Syndikats sämtlicher in Deutschland arbeitenden Zündholzfabriken — und zwar sowohl der bereits in schwedischem Besitz befindlichen wie der noch freien als auch der Fabriken der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine — beschlossen. Der Reichswirtschaftsminister hat diese Verträge dem Ausschuß vorgelegt und ihn ersucht, ihm ein Gutachten zu erstatten. Der Ausschuß gibt sein Gutachten wie folgt ab:

1. Das durch die Verträge gegründete Syndikat ergibt diejenigen Rationalisierungsmöglichkeiten, die der Ausschuß für die deutsche Zündholzindustrie auch in seinem ersten Gutachten für unbedingt notwendig erklärt hat. Die Verträge gestatten die Zusammenlegung von Fabriken und insbesondere die Verteilung der Auftragsausführung an diejenigen Fabriken, die im Verhältnis zum Käufer am günstigsten liegen. Dadurch wird eine rationelle Frachtenverteilung möglich. Es wird durch die Bestimmungen der Syndikatsverträge aber innerhalb der einzelnen Fabriken auch eine betriebstechnische Rationalisierung insofern möglich, als Kredite bis zur Höhe von 150 000 RM. pro Komplettmaschine allen Syndikatsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, die die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Dadurch sind die Kreditnehmer in der Lage, die neuesten Modelle der Komplettmaschinen im Wechsel gegen ihre bisherigen aufzustellen und dadurch bessere Qualitäten mit geringerem Arbeitsaufwand herzustellen.

2. Bei den internen Verhandlungen, die dem Abschluß der Verträge vorausgingen, hat sich ergeben, daß in Wirklichkeit die Verfügung über die deutsche Produktion seitens des Schwedentrustes bereits erheblich weiter entwickelt war als der Ausschuß bei seiner ersten Beratung annehmen konnte. Er nahm damals

Digitized by Google

an, daß der Schwedentrust 64% der deutschen Produktion herstelle und dem Verein deutscher Zündholzfabriken sowie den keiner Gruppe angehörigen deutschen Fabriken ein tatsächliches Kontingent von 29% verbleibe, abgesehen von den 7%, die durch die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hergestellt wurden. Der Ausschuß hatte damals nach den Angaben, die ihm gemacht wurden, in das Kontingent des Schwedentrustes nur die Produktion derjenigen Fabriken eingerechnet, die sich entweder vollkommen im Besitz des Schwedentrustes befanden oder deren Aktien wenigstens teilweise vom Schwedentrust angekauft waren. Die Verhandlungen ergaben aber, daß die Jahresproduktion der Union-Zündholzfabrik, die als eine freie Fabrik galt, auf eine ganze Reihe von Jahren an den Trust verpachtet ist. Berücksichtigt man diesen Umstand, so ergibt sich, daß der faktische Produktionsanteil der für den Markt produzierenden noch freien deutschen Fabriken sich nur auf 18 bis 20% stellt. Es ist nun in den Verhandlungen gelungen, der noch freien deutschen Produktion ein Kontingent von 35% zu sichern, was zweifellos angesichts der bestehenden Verhältnisse als günstiger Erfolg beurteilt werden muß.

3. Der Schwedentrust hat sich ferner breit erklärt, ein Exportquantum von 5000 Kisten fest zu übernehmen, und zwar zu „Weltmarktpreisen", die nach den Durchschnittspreisen bestimmter ausländischer Monopole berechnet werden. Die endgültige Abrechnung dieses Exportquantums erfolgt aber zu den tatsächlich erlösten Preisen abzüglich der billigen Kommissionsgebühr für die Schweden. Das bedeutet an sich bereits eine Verbesserung der Produktionslage der deutschen Fabriken. Das Verhältnis ist aber dadurch noch günstiger gestaltet, daß die Aufstellung des Exportkontingents zwischen den vom Schwedentrust beherrschten und den deutschen freien Fabriken nicht nach ihrem Syndikatskontingent 65 : 35 erfolgt, sondern daß die Beteiligung an dem Exportquantum von 5000 Kisten zu 50% den freien deutschen Fabriken zugeteilt ist.

4. Das neue Syndikat führt tatsächlich zu einem Zündholzmonopol. Während man noch zweifelhaft sein konnte, ob die Erringung des Sieges des Schwedentrustes über die freien Fabriken faktisch zu einem Monopol führen würde, ist das gegenüber diesem Syndikat (namentlich unter Berücksichtigung des in Ziffer 6 erwähnten Sperrgesetzes) nicht zu leugnen. Schon deshalb nicht, weil dem Syndikat die Fabriken der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine angegliedert sind. Die Mitgliedschaft der Konsumvereinsfabriken ist allerdings nur bedingt. In Wahrung des besonderen Charakters der konsumgenossenschaftlichen Produktion haben sich die Fabriken weder verpflichtet, die Syndikatspreise für ihre Verkäufe als maßgebend anzuerkennen, noch sind sie eingegliedert in das Kontingentsystem. Sie sind nur die Verpflichtung eingegangen, auf dem freien Markt überhaupt nicht zu verkaufen, wogegen ihnen gewisse Zugeständnisse hinsichtlich ihres Abnehmerkreises und des Ausbaues ihrer Produktionsfähigkeit gemacht worden sind. Aber die Verpflichtung der Genossenschaften, nicht als Konkurrenten auf dem freien Markt aufzutreten, schaltet sie natürlich auch für den Fall eines Mißbrauchs des Monopols durch die privatwirtschaftlich betriebenen Zündholzfabriken als Mittel zur Bekämpfung der dadurch entstehenden volkswirtschaftlichen Schäden aus. Es war deshalb vom Ausschuß zu untersuchen, welche Möglichkeiten durch die Verträge dafür geschaffen sind, daß weder die Gesamtheit der Zündholzfabriken ihr Monopol zur Ausbeutung der Konsumenten benutzt, oder daß gar durch das Monopol wieder der Schwedentrust in die Lage versetzt wird, die Ausbeutung der deutschen Konsumenten zu betreiben.

5. Hinsichtlich der Vorherrschaft, die eventuell der Schwedentrust innerhalb des Kartells erringen könnte, sind wirksame Vorkehrungen dadurch getroffen worden, daß die Aktien der Syndikatsgesellschaft, deren Kapital insgesamt 1 Million Mark beträgt, nicht nach der Kontingentquote, sondern in der Weise verteilt sind, daß die Hälfte der Aktien dem Schwedentrust, die andere Hälfte den deutschen Beteiligten bzw. der Reichskreditgesellschaft gehören soll. Die Aktien lauten auf den Namen. Aktienurkunden werden nicht ausgegeben, die Aktienrechte sind vielmehr nur im Aktienbuch beurkundet. Der deutsche Aktienanteil ist außerdem noch in der Weise gepoolt, daß sämtliche deutsche Aktienbesitzer ihre insgesamt 50 % des Aktienkapitals ausmachenden Aktien auf eine Zündholzaktienverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen und das Stimmrecht dieser Aktien auf die Gesellschaft übergeht. Der Verkauf der Aktien bleibt den einzelnen Besitzern unbenommen, ohne daß der Verwaltung das Stimmrecht der Aktien entzogen werden kann. Die Veräußerung des Geschäftsanteils der Zündholzaktienverwaltungs-G. m. b. H. an andere Persönlichkeiten ist nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats zulässig. Infolge dieser Bestimmungen ist es zwar dem Schwedentrust möglich, durch Aufkauf weiterer deutscher Aktiengesellschaften deren Kontingente zu Rationalisierungszwecken zu verwenden, aber er kann dadurch niemals deren Stimmrecht im Syndikat kaufen. Er kann infolgedessen auch auf die Aufsichtsratsstellen bestimmenden Einfluß über den ihm zustehenden hälftigen Anteil hinaus nicht gewinnen. Es erscheint deshalb ausgeschlossen, daß innerhalb des Syndikats die Schwedengruppe die Herrschaft und damit einen übermächtigen Einfluß auf die Festsetzung der Verkaufspreise an sich reißt.

6. Die Reichsregierung hat es an sich für richtiger gehalten, statt einer Entwicklung zuzusehen, die zu übermächtigem Einfluß einer ausländischen Gruppe auf dem Zündholzmarkt führen und damit vielleicht doch stärkere monopolistische Folgen haben könnte, als sich im Augenblick voraussehen läßt, lieber selbst die Initiative zu ergreifen, um das Monopol herbeizuführen, es aber gleichzeitig so zu gestalten, daß eine willkürliche Beherrschung des Marktes ausgeschlossen ist. Sie glaubt das in der Weise zu erreichen, daß sie sich durch die Syndikatsverträge gegen die vom Aufsichtsrat des Syndikats festgesetzten Verkaufspreise in den Verträgen ein Widerspruchsrecht gegen die Preise hat bestätigen lassen. Und zwar steht ihr das Recht gegen solche Preiserhöhungen zu, welche gegen das öffentliche Wohl verstoßen. Außerdem ist der Regierung das Recht eingeräumt, eine Herabsetzung der Preise zu verlangen, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich erscheint. Durch diese Bestimmung erscheint tatsächlich das Interesse der Konsumenten und der allgemeinen Volkswirtschaft in hinreichendem Maße gesichert.

Nun haben die Vertragsparteien verlangt, daß die Voraussetzung zur Gültigkeit der zwischen ihnen geschlossenen Verträge die Annahme einer Art von Sperrgesetz durch den Reichstag sei. Sie haben den folgenden Gesetztext vorgeschlagen:

„Die Errichtung neuer und die Umwandlung bestehender Betriebe in Betriebe zur Herstellung von Zündhölzern ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zulässig.

Als Errichtung eines neuen Betriebes gilt auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes um mehr als 33⅓% der Erzeugungsfähigkeit.

Sofern mit der Errichtung oder Umwandlung von Betrieben vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, ist der Eigentümer verpflichtet, dem Reichswirtschaftsminister von solchen Arbeiten bis zum . . . . . Mitteilung zu machen. Der Reichswirtschaftsminister kann die Fortsetzung oder Umwandlung der Betriebe verbieten."

Hierzu ist zu bemerken, daß in ihren ursprünglichen Vorschlägen an die Reichsregierung um Zwangs-

Digitized by Google

kontingentierung zum Schutze gegen das weitere Vordringen des Schwedentrustes die freien deutschen Fabriken ebenfalls ein Sperrgesetz verlangt hatten, und zwar in der scharfen Form, daß die Errichtung weiterer Zündholzfabriken verboten werden soll. Die Stattgabe dieses Verlangens hätte zur Folge gehabt, daß den vorhandenen Zündholzfabriken ein Monopol überliefert worden wäre, ohne aber die Sicherheit zu geben, daß dieses Monopol nicht schließlich doch einseitig in die Hand des Schwedentrustes gelangte. Das Sperrgesetz in der jetzt vorgeschlagenen Form macht natürlich, solange neue Fabriken infolge dieses Gesetzes nicht genehmigt werden, das dem Zündholzsyndikat gegebene Monopol erst perfekt. Aber da es sich diesmal nicht um das Verbot der Errichtung von Fabriken, sondern um die Genehmigungspflicht der Fabriken handelt, so ist dadurch gleichzeitig in die Hand der Regierung eine sehr wirksame Möglichkeit gegeben, ihrem Recht auf Preiskontrolle und Preisbeeinflussung Nachdruck zu verleihen. Der Ausschuß spricht sich deshalb für den Erlaß des vorgeschlagenen Sperrgesetzes aus. Er glaubt aber vorschlagen zu müssen, daß im Gesetz die Verpflichtung der Regierung zur Erteilung der Genehmigung neuer Fabriken für den Fall vorgesehen werden muß, daß der Inlandsbedarf durch die bestehenden Fabriken auch bei voller Beschäftigung nicht mehr gedeckt wird. Auf der anderen Seite aber würde es wünschenswert sein, in dem Gesetz auch festzulegen, daß die erteilte Genehmigung zur Neueinrichtung von Fabriken jederzeit zurückgezogen werden kann, wenn deren Bau und Betrieb nicht in einer angemessenen Zeit in Angriff genommen wird. Denn es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß die Nachsuchung oder Erlangung der Errichtungsgenehmigung lediglich zu dem Zwecke erfolgt, erpresserische Einwirkungen auf das Syndikat zu üben, die durch die gezahlten Abfindungen neue Kapitalsbelastungen und daher unnötige Gestehungsunkosten und hohe Preise zur Folge haben.

Gutachten zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats hatte im Juni 1926 einen Arbeitsausschuß eingesetzt, der die Fragen der Zündholzindustrie bearbeiten sollte. Dieser Ausschuß ist am 19. Februar 1927 erneut zusammengetreten, um den Entwurf eines Gesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern zu beraten, den der Herr Reichswirtschaftsminister mit Schreiben vom 11. Februar 1927 — II 2901 II — dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt hat.

Das Gutachten wird, wie folgt, abgegeben:

Der Ausschuß bezieht sich auf die dem Reichswirtschaftsministerium bereits früher erstatteten Gutachten vom 15. Juni 1926 — Tgb.-Nr. 1543/26 — und vom 19. Juli 1926 — Tgb.-Nr. 1877/26 —. Der Entwurf des jetzt vorliegenden Sperrgesetzes, daß die Herstellung von Zündhölzern von der Erlaubnis des Reichswirtschaftsministeriums abhängig macht, entspricht den Vorschlägen, die in den früheren Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats gemacht worden sind. Dem Verlangen nach einem Sperrgesetz, das früher bereits von den deutschen Zündholzfabrikanten gefordert wurde, konnte so lange nicht stattgegeben werden, als nicht wirksame Vorkehrungen gegen die dadurch mögliche Ausbeutung des deutschen Konsums getroffen waren. Die Gründung der Verkaufsgesellschaft sämtlicher in Deutschland arbeitender größeren Zündholzfabriken, über die das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 19. Juli 1926 sich ausführlich äußerte, hat nach Auffassung des Ausschusses die notwendigen Kautelen geschaffen. Die Voraussetzung dafür, daß diese Verkaufsgesellschaft zur Rationalisierung der deutschen Zündholzproduktion beitragen kann, ist, daß nicht von neuem durch Gründung von Zündholzfabriken Unordnung in den Markt hineingetragen und Ueberproduktion erzeugt wird.

Auf die Bedürfnisse nach fortschreitender Rationalisierung in dieser eigen gearteten Industrie nimmt der § 7 des Gesetzentwurfs in geeigneter Weise Rücksicht. Er knüpft bei bereits bestehenden Betrieben die Voraussetzung für neue Erlaubniserteilungen an die Erweiterung der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Erzeugungsfähigkeit um mehr als 33⅓% und läßt die Notwendigkeit neuer Erlaubniserteilungen dann in Fortfall kommen, wenn die Erweiterung der Erzeugungsfähigkeit dadurch herbeigeführt wird, daß unter Einstellung eines oder mehrerer Betriebe deren Erzeugungsfähigkeit ganz oder teilweise auf andere Betriebe übertragen wird. In der gleichen Richtung bewegt sich, wie der Ausschuß anerkannte, auch die Bestimmung, daß beim Vorhandensein mehrerer Betriebe eines Unternehmens für die Bemessung der Erzeugungsfähigkeit die Gesamterzeugungsfähigkeit aller zum Unternehmen gehörigen Betriebe zur Grundlage genommen werden soll.

Im Ausschuß wurde lebhaft die Frage erörtert, ob es nicht notwendig sei, im Gesetz ausdrücklich das Recht der Reichsregierung auf Kontrolle der Zündholzpreise und namentlich ihr Recht festzulegen, eine Herabsetzung der Preise zu verlangen, wenn durch die Preisfestsetzung des Syndikats allgemeine Interessen geschädigt werden. Die Prüfung dieser Frage war um so notwendiger, als die Regierung in der Begründung zur Gesetzesvorlage, die im § 15 vorgesehene Ermächtigung der Reichsregierung, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen, mit der Möglichkeit motivierte, daß etwa einmal der Einfluß der Reichsregierung auf die Preisbildung beeinträchtigt werde.

Tatsächlich beruhen die Kontroll- und Preisreduktionsrechte der Regierung heute lediglich auf dem privatrechtlichen Vertrag, der zwischen den Zündholzindustriellen zum Zweck der Gründung der Zündholzverkaufsaktiengesellschaft geschlossen wurde. Eine Abänderung dieses Vertrages könnte natürlich sich auch auf die der Reichsregierung zugestandenen Rechte erstrecken. Es war deshalb zu prüfen, inwieweit eine Abänderung dieser Verträge gegen die Reichsregierung möglich sei. Die Konstruktion der Zündholzverkaufsaktiengesellschaft ist nun so, daß bei der Gründung das Aktienkapital zu gleichen Teilen zwischen den Fabriken des Schwedentrustes und den rein deutschen Zündholzfabriken geteilt worden ist. Die deutschen Fabriken haben sofort ihre 50% Anteile in eine besondere Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht, in der diese Anteile gepoolt bleiben. Die Stimmführung der von der G. m. b. H. vertretenen Aktien liegt in ihrer Gesamtheit bei der Reichskredit-Gesellschaft, deren Aktien sich wieder im Besitz des Reichs befinden. Der Mehrheit des Ausschusses schien dadurch genügende Garantie für die Unantastbarkeit der dem Reiche zustehenden Rechte gegeben zu sein. Außerdem aber ging die Meinung der Mehrzahl der Ausschußmitglieder dahin, daß die Wahrung von Reichsrechten in privatwirtschaftlichen Formen wünschenswert sei, weil dadurch eine regelmäßigere Information und vor allem auch eine weiter gehende Wirksamkeit der die Rechte des Reichs vertretenden Personen gewährleistet scheine. Gleichwohl schien es dem Ausschuß ratsam, zur Verstärkung der Autorität der Mitwirkung des Reichs bei der Gestaltung der Zündholzpreise die Bestimmung im § 15 gutzuheißen, derzufolge die Reichsregierung jederzeit das Sperrgesetz außer Kraft setzen kann. Ob man die Bestimmung darüber allein der Reichsregierung überlassen soll oder ob es sich empfiehlt, irgendwelche staatsrechtlichen Einengungen hier zu treffen, ist eine politische Frage, über die zu befinden nicht Aufgabe des Reichswirtschaftsrats sein kann.

Das Gesetz gibt jetzt der Reichsregierung außer der Möglichkeit, den Schutz für die bestehenden Zündholzfabriken überhaupt wieder aufzuheben und im vollen

Digitized by Google

Umfange den freien Wettbewerb wieder herzustellen, die Möglichkeit, neue Betriebe zuzulassen. Die Voraussetzungen für die Vermehrung der bestehenden Produktionsstätten, die der § 2 festlegt, schienen dem Ausschuß die Gewähr dafür zu bieten, daß Preistreibereien seitens des Syndikats verhütet werden. Insbesondere ist ja auch die Erlaubnis für die Errichtung neuer Fabriken dann zu erteilen, wenn etwa später einmal, sei es durch eine unerwartete Steigerung des Verbrauchs, sei es durch eine einschränkende Produktionspolitik der Verkaufsgesellschaft, der Inlandsbedarf durch die Erzeugung der bestehenden inländischen Betriebe nicht gedeckt werden sollte.

Der Ausschuß war sich in seiner Gesamtheit darüber klar, daß durch dieses Gesetz ein vollkommenes Privatmonopol für einen Gewerbezweig in Deutschland geschaffen wird, und daß dieses Privatmonopol, das ja formell bereits durch die Gründung der Zündholzverkaufsgesellschaft und durch deren engen Zusammenhang mit dem die Welt beherrschenden Schwedentrust bereits geschaffen war, praktisch erst perfekt wird durch den Erlaß des Sperrgesetzes. Aber wie der Ausschuß schon in seinen beiden vorausgegangenen Gutachten zum Ausdruck gebracht hat, gab es gegenüber der Gefahr der Beherrschung der deutschen Zündholzindustrie durch eine ausländische Kapitalmacht auf der einen Seite und der Gefahr, evtl. gegenüber der technisch hoch entwickelten Konkurrenz eine technisch rückständige deutsche Fabrikation unter Opfern des Reichs oder der Konsumenten zu erhalten, keinen anderen Weg als Formen eines Privatmonopols zu schaffen, die eine technische und kaufmännische Konsolidierung der Zündholzindustrie ermöglichten, gleichzeitig aber auch durch die Mitwirkung des Reichs bei der Preisbildung den deutschen Konsum schützten. Die besondere Eigenart der Zündholzfabrikation rechtfertigte die Schaffung eines solchen Monopols unter Mitwirkung der öffentlichen Hand auch für diejenigen Ausschußmitglieder, die während der Beratung grundsätzlich den privatkapitalistischen Standpunkt ihrer Wirtschaftsauffassung hervorhoben.

Wenn das Reich sich im Gesetze die Möglichkeit vorbehält, durch Genehmigung neuer Betriebe eine exzessive Preispolitik der Verkaufsgesellschaft zu verhindern und die Leitung der Gesellschaft dadurch unter Druck zu halten, um in zweifelhaften Fällen der Auffassung des Reichs ein besonderes Gewicht zu schaffen, so muß natürlich dafür gesorgt werden, daß dieses Druckmittel nicht etwa im entgegengesetzten Interesse mißbraucht werden kann. Schon bei den früheren Beratungen des Ausschusses wurde die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß sich jemand die Erlaubnis zur Errichtung eines neuen Zündholzfabrikats erteilen läßt, die erteilte Konzession aber erpresserisch benutzt, um sie sich möglichst teuer von der Verkaufsgesellschaft abkaufen zu lassen. In einem solchen Falle würde nicht nur keine Produktionserweiterung erfolgen, sondern durch die um die Abfindungssumme erhöhte Kapitalsanlage der Verkaufsgesellschaft würden deren Unkosten erhöht und der Nachweis der Notwendigkeit erhöhter Preise seitens der Leitung erleichtert werden. Deshalb sieht der § 6 des Entwurfs vor, daß die Erlaubnis erlischt, wenn mit der Herstellung von Zündhölzern nicht spätestens binnen 18 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Der Ausschuß war sich darüber klar, daß auch durch diese Bestimmung allein keine Gewähr für eine unerwünschte Ausnutzung der Konzessionserteilung gegeben ist. Insbesondere besteht die Möglichkeit freiwilliger hoher Angebote seitens des Syndikats an Konzessionäre, um sie zu veranlassen, die Herstellung der Produktionsstätten zu verzögern, und dadurch ein Wiedererlöschen der Konzession herbeizuführen. Aber die Mehrheit des Ausschusses stimmte der in den Beratungen geäußerten Auffassung zu, daß es keine Gesetzesparagraphen und auch keine Kartellbestimmungen gäbe, die nicht zu umgehen seien. Gerade deshalb schien es dem Ausschuß besonders wertvoll, daß die Mitwirkung der Regierungsinstanzen sich nicht auf die Tätigkeit eines Reichskommissars beschränkt, sondern vielmehr in den Organen der Verkaufsgesellschaft selbst ausgeübt wird, so daß von ihnen Beschlüsse verhütet werden können, die den Zweck des Gesetzes zu vereiteln geeignet scheinen. Der Ausschuß war ferner der Meinung, daß es sich empfehlen wird, von der Ermächtigung des § 5 geeigneten Gebrauch zu machen, der vorsieht, daß bei Erteilung der Erlaubnis Auflagen technischer oder wirtschaftlicher Art gemacht werden können. Insbesondere kommt ja hier die Möglichkeit der Auferlegung hoher Konventionalstrafen für die Nichtausübung der Konzession in Betracht.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht bereits hervor, daß die im § 13 des Entwurfs erwähnten Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die der Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsrats zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen kann, eine besondere Bedeutung haben werden. Der Ausschuß des Reichswirtschaftsrats hält es für selbstverständlich, daß vor Erlaß solcher Verordnungen und Vorschriften die Reichsregierung das Gutachten des Reichswirtschaftsrats einholen wird, zumal ja die ganze jetzt getroffene Regelung der deutschen Zündholzwirtschaft auf die Initiative zurückzuführen ist, die er dank dem Vertrauen des Herrn Reichswirtschaftsministers in dieser Frage entfalten konnte. (797)

Die polnische Kunstseideindustrie.

Dem „Przemysl i Handel" entnehmen wir die nachfolgenden Angaben:

Die Entwicklung der polnischen Kunstseideindustrie datiert aus dem Jahre 1910, als in Tomaszow eine Fabrik errichtet wurde, welche die Herstellung von Kunstseide nach dem Collodiumverfahren aufnahm. Die Produktion dieser Fabrik diente zur Befriedigung des Inlandsverbrauches und ging auch nach Rußland. Kurz vor dem Weltkrieg wurden auch Fabriken in Sochaczew (Collodiumverfahren) und in Myszkow (Kupferammoniakverfahren) errichtet. Die letztere befindet sich immer noch im Versuchsstadium.

Nach dem Kriege wurde die Fabrik in Sochaczew auf andere Artikel umgestellt. Das Myszkower Werk wurde nach seinem Uebergang an eine belgische Gruppe von Grund auf modernisiert und arbeitet seit Ende 1925 nach dem Viscoseverfahren.

In den ersten Nachkriegsjahren war nur die Fabrik in Tomaszow in Betrieb, die unabhängig von dem bereits vor dem Kriege eingeführten Collodiumverfahren die Herstellung von Kunstseide auch nach dem Viscoseverfahren aufnahm.

Der erhöhte Bedarf an Kunstseide brachte eine starke Erhöhung der Produktion dieses Artikels mit sich. Gegenwärtig beträgt die Produktion rund 1,2 Millionen Kilogramm jährlich, davon ca. 30% Collodiumseide. Infolge von Erweiterung der Fabrikationsbetriebe in Tomaszow wird die Produktionsziffer in der nächsten Zeit stark erhöht werden können. Man schätzt, daß die diesjährige Produktion das Mehrfache der vorjährigen betragen wird.

Im Jahre 1926 wurde die Produktion von Kunstseide-Stroh und -Haar aufgenommen. Durch die Aufnahme eines neuen Produktes — der sogen. Viscosewolle — wird der Fabrikation der Kunstseide im Jahre 1927 ein neues Gebiet erschlossen werden. Die Viscosewolle, die auf dem Weltmarkt bereits eingeführt ist, hat große Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für Polen mit seinen vielen Webereien.

Auch für die Belebung der einheimischen chemischen Industrie spielt die Fabrikation von Kunstseide eine große Rolle und es kann angenommen werden, daß auch die bisher aus dem Auslande bezogenen Produkte,

Digitized by Google

wie Salpetersäure und Schwefelnatrium, bald im Inlande erzeugt werden können.

Die Einfuhrzahlen für Kunstseide zeigen eine stetige Abnahme; von 175 t im Jahre 1924 auf 110 t im Jahre 1925 und 47 t im Verlauf der ersten 10 Monate des Jahres 1926. Im Gegensatz dazu steigen die Exportzahlen von 107 t im Jahre 1924 auf 220 t im Jahre 1925 und ca. 250 t im Jahre 1926.

Polen exportiert Kunstseide nach fast allen Ländern; selbst nach Amerika und Australien. Dies ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß in der Produktion von feinen Sorten Collodiumgarn Polen eine beachtliche Stellung einnimmt. Im übrigen umfaßt der polnische Export nicht nur Collodium-, sondern auch Viscoseseide.

Die polnische Kunstseideindustrie beschäftigt ca. 4000 Arbeiter; die Zahl der Arbeiter, welche bei der Verarbeitung von Kunstseidegarn auf Fertigerzeugnisse Beschäftigung finden, beträgt 30—40 000.

Man kann den jetzigen Stand der Kunstseideindustrie etwa so kennzeichnen, daß sie sich in fortschreitender Entwicklung befindet, die in der Steigerung und Verbilligung der Produktion einerseits und in der ständigen Verbesserung der Fabrikationsmethoden andererseits besteht. (620)

Chinarinde und Chinin in Niederländisch-Indien.

Nachstehende Ausführungen sind dem „Algemeen Handelsblad" entnommen:

„Das Chinin", so schreibt Dr. A. Groothoff, Altadjutant und repräsentierender Direktor des Gouvernements-Chininunternehmens in Niederländisch-Indien, im letzterschienenen Monatsbericht der „Amsterdamsche Bank", „verdankt seine große Bedeutung nicht einem hohen Geldwert, den sein Export etwa darstellen könnte, — im Jahre 1923 belief sich dieser auf nur 18 Millionen Gulden, der von Zucker dagegen auf 498, Kautschuk auf 171, und Tee auf 76 Millionen — sondern dem Umstande, daß es mit Erfolg bei der Bekämpfung einer der meistverbreiteten Krankheiten, der Malaria, Verwendung findet, sowie der Tatsache, daß die eigentümlichen Verhältnisse Niederländisch-Indiens es diesem Lande ermöglichen, den gesamten Weltbedarf zu befriedigen.

Von den zehn verschiedenen Cinchona-Arten, deren Anbau anfänglich in Niederländisch-Indien versucht wurde, werden gegenwärtig nur noch zwei, nämlich Cinchona Ledgeriana und Cinchona Succirubra, kultiviert.

Die Rinde der C. Ledgeriana dient wegen ihres hohen Gehalts ausschließlich zur Erzeugung von Chinin und ist daher von überwiegender Bedeutung. Niederländisch-Indien ist mit 92% an der gesamten Weltproduktion beteiligt.

Die C. Succiruba liefert die sogenannte pharmazeutische Rinde, die zur Bereitung von Chininextrakten -dekokten, -tinkturen und -weinen Verwendung findet. Bei der Bekämpfung der Malaria spielen diese eine untergeordnete Rolle.

Die Bäume wachsen während der ersten fünf Jahre um 1 bis 1,5 m pro Jahr, doch ist das Wachstum von verschiedenen Faktoren abhängig. Sie können auf Java eine Höhe von mehr als 25 m und ein Alter von mehr als 50 Jahren erreichen.

Die Ernte der Rinde findet gegenwärtig in der Form statt, daß man den ganzen Baum ausrodet; bei einem Pflanzabstand von drei bis vier Fuß kann man von einer Anpflanzung bereits im dritten Jahre eine Ernte erhalten.

Eine Ledgeriana-Anpflanzung der „Gouvernements-Kinaonderneming" von 243 bouws*), die in den Jahren 1904 bis 1908 auf frischem Waldboden angelegt wurde, hat insgesamt 2 994 161 kg trockner Rinde geliefert, entsprechend 197 775 kg Chininsulfat; das ist also vom mittleren Anpflanzungsjahr 1906 an gerechnet ein Ertrag von 665 kg trockener Rinde, entsprechend 44 kg Chininsulfat pro Jahr und bouw.

Die Unkosten für Ernte, Trocknung und Verpackung betragen etwa 0,06½ Gulden für 1 kg trockener Rinde; insgesamt belaufen sich die Produktionsunkosten auf 0,28 bis 0,33 Gulden pro Kilogramm.

Mit der Fabrikation von Chinin als Hauptprodukt befassen sich im ganzen 13 Fabriken, und zwar 2 in Amerika, 1 in England, 2 in den Niederlanden, 1 in Java, 3 in Deutschland und 4 in Frankreich; außerdem betreiben noch 3 Fabriken die Fabrikation von Chinin nebenher, und zwar 1 in der Schweiz, 1 in Japan und 1 in den Niederlanden. Die angewendeten Verfahren werden nach Möglichkeit geheimgehalten; ihr Kernpunkt liegt in der Reinigung des Präparates.

Bevor die Produktion in Indien aufgenommen wurde, verteilte sich der Handel in amerikanischer Rinde auf London, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg und Rom. Die Handelsbezeichnungen dieser Rindensorten entsprachen teils den Herkunftsländern, teils der Farbe, wie „Yellow", „Red" und „Brown Bark".

Die Javaernten sind von Anfang an in Amsterdam auf den Markt gebracht worden, wo die Rinden durch zwei große Geschäftshäuser vertrieben werden. Fachkundiges Personal entnimmt den eingetroffenen Sendungen eine mittlere Probe und bestimmt deren Gehalt. Es finden jährlich zehn — also alle fünf Wochen eine — Versteigerungen statt; vor jeder Versteigerung erhalten die Käufer Prospekte, in denen auch der Gehalt der Ware angegeben ist; die Käufer haben ihrerseits auch das Recht, Muster der einzelnen Posten zu verlangen und analysieren zu lassen.

Der Verkauf erfolgt gegen Meistgebot pro ½ kg Rinde; der Preis des halben Kilogramms, dividiert durch den Chiningehalt, ergibt den Preis pro „Unit". Diese Einheit entspricht 1% Chininsulfat in 0,5 kg Rinde oder 5 g Chininsulfat absolut genommen; dementsprechend bedeutet 1 kg Chininsulfat 200 Einheiten.

Beträgt beispielsweise der Preis des halben Kilogramms Rinde von 6% Chininsulfat 0,48 Gulden, so kostet die Einheit 0,08 Gulden und das Kilogramm Chininsulfat in der Rinde 16 Gulden.

Der Verkauf der pharmazeutischen Rinde geht in derselben Weise vor sich, jedoch wird hier der Preis nicht pro Einheit, sondern für ½ kg berechnet.

Der bedeutendste Chininmarkt war bis zum Jahre 1918 London, wo außer dem in England hergestellten in der Vorkriegszeit auch das Chinin der deutschen Fabriken (200 000 kg pro Jahr) gehandelt wurde, während obendrein noch wechselnde Mengen aus den Niederlanden und Java auf diesen Markt gelangten. In Amsterdam wurden bis 1915 eine Zeitlang monatliche Chininverkäufe veranstaltet, doch erreichten diese nicht mehr als 30 000 kg im Jahr; ferner spielte in den Jahren 1899 bis 1909 der Markt in Batavia eine Rolle, wo das Erzeugnis der Chininfabrik in Bandoeng gehandelt wurde.

In London werden die Chininpreise pro Unze, in Amsterdam in Gulden pro Kilogramm notiert.

Der Marktpreis der technischen Rinde richtet sich durchaus nach Angebot und Nachfrage, und in Anbetracht dessen, daß es sich hier um ein Heilmittel handelt, kann bei freiem Markt eine geringe Ueberproduktion den Preis schon empfindlich drücken.

Der Preis für 1 kg Chininsulfat betrug 1824 noch 1350 Gulden, 1870 dagegen nur noch 117 Gulden. Seit 1884 fand eine Ueberproduktion statt, und der Chininpreis sank 1885 auf 67 Gulden, 1891 sogar bis auf 22 Gulden herab; im letztgenannten Jahr betrug der Preis für die Einheit 0,06 Gulden, so daß der Preisabstand

*) 1 bouw = 7096,5 qm.

Digitized by Google

zwischen dem fertigen Chinin und dem in der Rinde 22 — 12,40 = 9,60 Gulden betrug.

Nach Einschränkung der Produktion auf Ceylon wurde darauf das Angebot wieder normal. Dessen ungeachtet sanken die Rindenpreise weiter, während die Chininpreise in die Höhe gingen; der Preisabstand stieg im Jahre 1894 auf 21,50 Gulden, 1895 auf 23,64 Gulden und 1896 auf 24,14 Gulden, während der Preis für die Einheit nur 0,02½ Gulden betrug. Dieser abnorme Zustand war die Folge des Abschlusses einer Konvention zwischen den Chininfabrikanten, die sich dadurch enorme Gewinne verschafften, während die Cinchonapflanzer mit Verlust arbeiten mußten. Die Kultur auf Java wäre sicher eingestellt worden, wenn nicht im Jahre 1897 diesem Monopol durch die Errichtung einer Chininfabrik in Bandoeng (Java) ein Ende bereitet worden wäre. Von diesem Zeitpunkt an kamen die Preise für Rinde und Chinin wieder in ein angemesseneres Verhältnis zueinander, und der Preis für die Einheit war 1910 wieder auf einem Stand von 0,10 Gulden angelangt.

Als dieser nach einiger Zeit erneut sinkende Tendenz zeigte, schlossen die bedeutenderen Rindenproduzenten auf Java ein Abkommen zur Sicherstellung eines künftigen Grenzpreises von 0,06 Gulden pro Einheit bei den Amsterdamer Verkäufen; wegen unzureichender Zusammenarbeit mußte diese Konvention im Jahre 1905 wieder aufgelöst werden. Darauf setzte wieder eine Periode niedriger Rindenpreise ein, denen sich jedoch die Chininpreise anpaßten: 1908 betrug der Preis für die Einheit 0,0337 Gulden, der für Chininsulfat 12,50 Gulden, und ging sowohl in Amsterdam wie auch in Batavia sogar auf 10,50 Gulden pro kg herunter.

Um diesem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen, setzte sich eine mächtige Organisation von Rindenproduzenten mit den Chininfabrikanten in Verbindung, und nach langwierigen Verhandlungen kam im Jahre 1913 ein Kontrakt zwischen beiden Parteien zustande.

Nach 1921 wurde die Nachfrage nach Chinin infolge der verminderten Kaufkraft vieler Länder geringer. Die Pflanzer waren verpflichtet — übrigens sehr zum Nachteil der Anpflanzungen —, ihre Ernten erheblich einzuschränken.

Um den Absatz des Chinins zu beleben, hat man dann eine rege Propaganda gemacht und gleichzeitig die Chininpreise erheblich herabgesetzt: 1924 46,— Gulden und gegenwärtig 35,65 Gulden pro Kilogramm, was, wie nachstehende Tabelle zeigt, auch von Erfolg begleitet gewesen ist.

Jahr	Erzeugung t Chininsulfat	Verkauf
1921	513,6	358,7
1922	534,6	395,0
1923	534,6	470,0
1924	566,5	410,0
1925	621,8	450,0

Trotzdem bleibt die zunehmende Ueberproduktion eine ständige Quelle großer Gefahr für den Chininmarkt sowie für den Chininkontrakt. Die interessierten Kreise haben unlängst Verhandlungen gepflogen, um eine Besserung der Lage in die Wege zu leiten. Unter anderem sollte zu diesem Zwecke der gegenwärtige Kontrakt, der bis 1928 läuft, abgeändert werden.

Dem „Kinabureau" sind 95 % der Chinarindenunternehmungen angeschlossen. Die übrigen 5 % lassen ihre Erzeugnisse größtenteils ebenfalls durch dies Bureau verkaufen.

Während noch 1915 der Anbau von Cinchona in Niederländisch-Indien nur durch etwa 90 Unternehmungen betrieben wurde, war diese Zahl 1925 auf 141 gestiegen. Davon kultivierten 20 Pflanzungen ausschließlich Cinchona, die übrigen daneben noch Kaffee, Tee, Kakao usw. Abgesehen von acht Unternehmungen auf Sumatra, die erst aus den letzten acht Jahren datieren, befinden sich alle auf Java, und zwar zum größten Teil in den Preanger Regentschaften."

Zu einem Artikel der „Financial Times", in dem das „profiteering" des niederländisch-indischen Chininsyndikats angegriffen wird, nimmt das „Handelsblad" in folgender Weise Stellung:

Die britisch-indische Regierung wird nun selbst Plantagen anlegen. Es ist interessant, sich einmal zu vergegenwärtigen, was die britisch-indische Regierung wörtlich angekündigt hat: „Um allen Ansprüchen ohne Verlust für den Staat gerecht zu werden, hat die Regierung angeordnet, daß die Kommunalverwaltungen Chinin weder kaufen noch verkaufen dürfen, es sei denn unter den Bedingungen und zu den Preisen, die die Zentralregierung vorschreiben wird."

Die erste Maßregel also, die die b.-i. Regierung ergreift, ist die Errichtung eines Monopols, um durch allzu scharfe Konkurrenz hervorgerufenen „ruinösen" Preisen entgegen zu treten. Zu demselben Schritt waren auch die niederländisch-indischen Pflanzer gezwungen.

Ueber die Aussichten für die Chinarindenkultur enthält der Bericht folgende Ausführungen: „Wie bereits erwähnt, wird zurzeit in Niederländisch-Indien mehr Chinin produziert, als verkauft werden kann. Diese Ueberproduktion ist indessen mehr eine Folge des stark zurückgegangenen Weltverbrauchs. Vor dem Krieg stieg derselbe durchschnittlich jedes Jahr um 10 000 kg schwefelsaures Chinin. Er betrug im Jahre 1914 über 500 000 kg und hätte also unter normalen Verhältnissen im Jahre 1926 620 000 kg betragen müssen.

Ueberdies hat gemäß dem Urteil der Malaria-Kommission des Völkerbundes seit dem Kriege die Anzahl der Malariakranken sehr zugenommen und zwar am meisten in den finanziell zerrütteten Ländern, welche das teure Chinin nicht bezahlen können. Will man also der herrschenden Ueberproduktion ein Ende machen, so wäre es nur nötig, den Chininpreis herabzusetzen, womit man auch bereits einen Anfang gemacht hat.

Indessen ist der an Malaria leidenden Menschheit nicht mit Preisen geholfen, die auf die Dauer die Chinarindenkultur zunichte machen würden. Ceylons Beispiel, wo infolge zu niedriger Preise eine blühende Chinarindenkultur in kurzer Zeit vollkommen verschwand, mahnt zur Vorsicht. Der seit 1913 bestehende Chinarindenkontrakt zwischen Pflanzern und Chininfabrikanten hat als wichtigste Aufgabe dafür zu sorgen, daß das Gleichgewicht zwischen Verbrauch und Produktion so wenig wie möglich gestört wird, doch ist man durch das erreichte Monopol in der Lage gewesen, einen hohen Chininpreis zu bedingen. Es darf indessen kein Mißbrauch damit getrieben werden, sondern die Preise müssen derartig sein, daß das Heilmittel in genügender Menge für alle Malariakranken erreichbar ist und daß gleichzeitig den Chinarindepflanzern ein angemessener Gewinn gewährleistet wird.

Ein Chininmangel, den die Malariakommission zuerst befürchtete, besteht nicht, zumal, falls es erforderlich sein sollte, die jetzige Produktion noch ausgebreitet werden könnte.

Die gegen das niederländische Chininmonopol erhobenen Beschwerden sind nach Ansicht des „Algemeen Landbouwweekblad voor Ned. Indie", nur bezüglich der Art und Weise der Verteilung der Rinde gerechtfertigt. Sobald die Rindenproduzenten das „Kina-Abkommen" kündigen, die Verteilung ihres Erzeugnisses selbst in die Hand nehmen und alle Interessenten des In- und Auslandes als gleichberechtigte Käufer zulassen, würden nach Meinung des genannten Blattes alle Klagen sofort verstummen. Das Mittel dazu wird in einem Zusammenschluß der Rindenproduzenten (VEKIP = Vereenigde Kina-Producenten) auf der Basis der Zusammenarbeit mit dem Gouvernement erblickt.

(3410)

Digitized by Google

Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in Mengen 1926†) und 1925.

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
01	Arsenige Säure	7 617	6 847	14 585	11 000
02	Kupferarsenat	1	—	—	2
03	Kaliumarsenat	9	13	75	76
04	Natriumarsenat	96	57	1 688	1 710
05	Arsensulfid, natürl.	380	293	261	265
06	Arsensulfid, pharmazeutisches, rein	—	54	3	—
07/09	Salpetersäure	54 215	28 326	3 462	5 007
010	Mischsäure	—		4 580	14 092
011	Kaliumnitrat, nat.	—	12 752	14 387	39 166
012	Kaliumnitrat (Konversionssalpeter)	175	2 173	69 226	26 474
013	Natriumnitrit	17 302	14 592	—	2
014	Ammoniak, gew.	149	7 558	1 593	1 796
015	Ammoniak, handelsüblich, rein	588	154	49	5
016	Ammoniak, flüssig wasserfrei	305	254	2 393	1 890
017	Salmiak, roh	111 712	94 303	194	181
018	Salmiak, rein	5 545	6 413	269	198
019	Ammoniumsulfat, roh				
	Gesamt (1000 t)	204,1	126,7	11,8	8,9
	Großbritannien	0,2	8,4		
	Deutschland	200,1	112,1		
	Andere Länder	3,8	6,2		
020	Ammoniumsulfat, rein	6	73 633	157	2 495
021	Ammoniaksalze, a. n. g., roh	11 626	63 482	5 753	4 440
022	Ammoniaksalze, a. n. g., rein	25 590	28 202	1 532	1 893
023	Aluminiumnitrid	—	—	—	37
024	Borsäure, natürl., mit 15% u. m. Verunreinigung	—	—	—	—
025	Andere Borsäure	511	860	18 353	15 350
026	Borax, nat., roh	122 889	89 303	4 832	6 842
027	Manganborat	91	106	13	15
028	Natriumborat (Borax gereinigt)	6 285	6 468	12 943	13 769
029	Natriumperborat	684	493	1 214	306
030	Brom	507	348	40	63
031	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium, Strontiumbromid	275	333	33	38
032	Andere Bromide	—	6	3	7
033	Calciumcarbid	43	134	187 326	116 929
034	Flüss. Kohlensäure	1 895	1 859	1 931	1 383
035	Kohlenoxychlorid	—	—	—	11
036	Schwefelkohlenstoff	8 319	4 224	6 990	14 819
037	Tetrachlorkohlenstoff	6 915	6 070	427	566
038	Cyankalium	123	70	248	181
039	Cyannatrium	408	821	14 127	11 805
040	Ferricyankalium (rotes Blutlaugensalz)	11	16	59	261
041	Ferrocyankalium (gelb. Blutlaugensalz)	2 498	372	64	304
042	Rhodankali	3	103	—	—
043	Chlor, flüssig	125	508	348	724
044	Salzsäure, gewöhnl.	11 836	9 236	17 736	17 919
045	Salzsäure, handelsrein	3 709	2 903	2 988	2 627
046	Bariumchlorat, Kaliumchlorat, Natriumchlorat	2 520	551	19 120	15 805
047	Ammoniumperchlorat u. a. Perchlorate	—	11	530	21
048	Chlorkalk	103	595	89 855	79 071
049	Natriumhypochlorit	24	23	37 897	28 979
050	And. Hypochlorite	2	2	—	6
051	Flußsäure	70	2	239	117
052	Flußsäuresalze, außer denen des Antimons, des Natriums, der Edelmetalle, der seltenen Erden	267	515	8	6
053	Kryolith, künstl.	9	10	619	969
054	Wasserstoff, verdichtet	—	—	60	275
055	Jod, roh	90	157	7	10
056	Jod, rein	—	—	26	38
057	Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-Jodide	41	17	95	101
058	Andere Jodide	—	—	2	4
059	Sauerstoff, verdichtet	665	310	3 760	2 977
060	Wasserstoffsuperoxyd	646	483	8 086	7 417
061	Natriumsuperoxyd	777	—	335	453
062	Phosphor	2	—	2 903	4 247
063	Posphorchlorid (tri-, oxy-, penta-)	75	82	3	26
064	Phosphorsäuren	7 706	1 552	119	259
065	Phosphorsäureanhydrid	4	2	4	1
066	Calciumphosphat, pharm. (einschl. d. Chlorhydro- u. Lactophosphate)	45	84	230	245
067	Glycerophosphorsäure u. Glycerophosphate	65	192	368	404
068	Natriumphosphate	205	425	8 745	5 786
069	Kaliwasserglas und Natronwasserglas	3 234	5 439	18 438	12 556
070	Nicht gen. Fluorsilicate	343	248	373	161
071	Schwefel, gefällt	79	130	1 792	228
072	Chlorschwefel	1 650	1 256	7	5
073	Schwefelsäure (1000 t)	29,6	17,2	11,7	12.9
074	Schweflige Säure flüssig	309	220	9 887	6 580
075	Natriumsulfit	69	85	7 252	4 934
076	Natriumbisulfit, flüssig	50	44	12 419	6 775
077	Natriummeta- od. pyrosulfit	19	322	261	208
078	Calciumsulfit und bisulfit	8	11	219	249
079	Kaliumsulfit, -bisulfit und -metabisulfit	228	45	452	674
080	Natriumhyposulfit	5	4	22 215	28 523
081	Schwefelnatrium	2 508	1 659	27 709	30 463
082	Ammonium-, Natrium- u. Kaliumpersulfat	249	496	7	—
083	Tonerde, calciniert	8	26	216 405	215 343
084	Tonerdehydrat	36	28	15 747	1 459
085	Aluminiumchlorid	35	55	9	5
087	Aluminiumsulfat	80	103	294 198	143 682

†) Von einer Wiedergabe der Werte ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der französischen Valuta in den Berichtsjahren abgesehen. 1925 berichtigte Zahlen, 1926 vorläufige Zahlen.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
088	Ammoniak- u. Kalialaun	152	417	3 125	2 766
089	Ammonium- und Natriumfluorid	—	2	347	448
090	Antimonlactat	—	—	—	—
091	Antimonoxyd	661	556	2 354	3 396
092	Antimonsulfid	27	71	6 993	7 745
093	Antimonylkaliumtartrat	3	—	25	339
094	Silberverbindungen	—	—	81	289
095	Gold- und Platinsalze (kg)	—	—	1	35
096	Gold-, Silber-, Platin-Glanzpräparate und ähnliche Verbindungen	35	26	—	3
097	Platincyanürschirme	8	—	—	1
098	Bariumsuperoxyd	—	—	2 966	370
099	Bariumcarbonat, gefällt	27 093	30 397	1 252	396
0100	Chlorbarium	40 454	23 383	12 335	9 875
0101	Bariumnitrat	319	1 102	30	24
0102	Bariumsulfat, gefällt	7 132	5 018	5 845	6 959
0102,2	Bariumsulfat, rein usw.	3	178	13	538
0103	Schwefelbarium	58	21	31	28
0104	Wismutcarbonat, -gallat, -nitrate, -salicylate, -tribromphenolat	—	2	147	284
0105	Andere Wismutsalze	—	—	6	4
0106	Calcium	1	7	15	104
0107	Calciumcarbonat, gefällt	27 811	22 761	4 992	1 869
0108	Chlorcalcium	57 973	52 392	1 051	1 293
0109	Calciumhydrür	—	—	—	—
0110	And. Caliumsalze	110	127	373	792
0111	Chromsäure	3	1	5	2
0112 bis	Bariumchromat	7	186	20	129
	Bleichromat	337		183	
0113	Zinkchromat	5	1	16	11
0114	Kalium- und Natriumbichromat	34 727	35 334	634	214
0115	And. Bichromate	1	38	4	8
0116	Chromoxyd	325	303	15	68
0117	Kobaltoxyd, unrein	961	1 597	2	14
0118	And. Kobaltoxyde	99	48	43	23
0119	Wasserhaltige Kobaltsalze mit 40% od. wenig. Wasser	—	5	—	—
0120	And. Kobaltsalze	3	—	1	—
0121	Kupfercarbonat	39	26	2	9
0122	Kupferoxyd	3 373	1 112	94	153
0123	Kupfersulfat				
	Gesamt (1000 t)	19,5	18,8	7,0	6,3
	Großbritannien	10,1	10,9	—	—
	Belgien - Luxemburg	9,1	7,6	—	—
	Andere Länder	0,3	0,3	—	—
0124	Kupfereisensulfat	333	2	950	1 103
0125	Rhodankupfer	33	—	33	211
0126	Zinnoxyd, Metazinnsäure	1 364	1 391	1 499	904
0127	Zinnoxyd, braun	—	—	148	595
0128	Chlorzinn	1 119	548	463	859
0129	Chlor- u. Perchloreisenverbindungen	275	431	260	71
0130	Eisenoxyd	44 029	87 777	47 723	25 294
0131	Eisensulfat	10 195	12 524	81 958	70 390
0132	Lithiumbenzoat, -carbonat, -citrat u. salicylat	—	23	24	79
0133	And. Lithiumsalze	—	—	7	21
0134	Magnesium	4	78	9	3
0135	Magnesia, calciniert	2 499	2 049	1 067	189
0136	Magnesiumcarbonat	5 581	9 551	531	215
0137	Chlormagnesium	2 301	401	725	920
0138	Magnesiumcitrat	1	2	11	17
0139	Magnesiumsulfat	10 575	19 017	1 058	498
0140	Kaliummagnesiumsulfat u. Kainit	1 071	1 575	248 664	311 120
0141	Mangansuperoxyd, unrein	3 782	2 615	581	809
0142	Mangansuperoxyd, rein	12	69	1	149
0143	Kaliumpermanganat	360	75	143	184
0144	Quecksilberchloride, -nitrate, -oxyde und -sulfate	434	591	33	20
0145	Quecksilbersulfid	38	50	13	4
0146	And. Quecksilbersalze	84	35	8	5
0146,2	Salze der seltenen Erden	1	1	226	694
0147	Molybdänsäure u. Molybdate	9	3	72	22
0148	Nickeloxyd	14	80	8	21
0149	Nickelsulfate	7 398	7 225	443	454
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	7 366	7 732	2 766	1 300
0151	Bleioxyde	5 990	7 300	7 065	6 732
0152	Bleisulfat, i. Stück.	—	—	3 298	1 363
0153	Bleisulfat, gemahl.	2 217	1 854	12 858	25
0154	Bleisulfat, künstl.	466	5 573	783	—
0155	Andere Bleisalze	1 550	1 764	288	397
0156	Aetzkali	8 758	9 535	38 621	28 983
0157	Kaliumcarbonat	33 981	31 979	6 601	7 743
0158	Carnallit, Sylvinit und ähnliche	153	130 089	6 297 779	6 795 769
0158,2	Chlorkalium	—	1 172	461 554	430 137
0159	Kaliumsulfat	29 179	34 875	16 949	9 485
0160	Pflanzenaschen	100	—	16	63
0161	Rübenpottasche	39 116	30 680	5 308	9 717
0162	Varekasche	9 442	1 740	354	—
0163	Natrium, metallisch	2 922	2 572	6	8
0164	Chlornatrium, rein	2 603	4 541	263 606	180 195
0165	Chlornatrium, anderes (1000 t)	55,8	43,1	187,6	157,9
0165,2	Caustische Soda	2 239	1 118	332 662	438 675
0165,3	Soda, natürlich u. künstl., roh	159	124	338 449	359 418
0165,4	Soda, bis zu 38% Carbonat	35	148	8 663	35 104
0165,5	andere Soda	102	118	1 028 935	790 078
0165,6	Natriumbicarbonat	241	174	68 946	54 047
0166	Natriumsulfat	3 116	2 858	322 847	324 323
0167	Nicht genannte Strontiumoxyde und -salze	148	374	20	11
0168	Wolframsäure und Wolframate	27	5	—	—
0169	Uranoxyde	2	2	3	20
0170	Uransalze	34	51	1	—
0171	Radium und radiumhaltige Erzeugnisse (Kilo)	7	280	20	—
0172	Vanadinsäure	489	245	—	—
0173	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	—	2	7	3
0174	Chlorzink	871	2 727	1 742	1 498
0175	Zinkoxyd	38 755	58 776	37 401	28 808
0176	Zinksulfat	415	1 537	526	1 066
0177	Zinksulfid	—	—	4	5
0178	Lithopone	76 343	104 894	4 646	5 271
0179	Steinkohlenteeröle (1000 t)	16,6	9.9	12,0	6,2
0179,2	Schwere Teeröle, destill. bei mehr als 200°	102 458	31 527	38 698	34 472

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
0180	Benzole für Motoren, Gesamt	56 973	134 652	118 220	55 192
	Vereinigte Staaten	52 199	95 325		
	Deutschland	773	17 955		
	Andere Länder	4 001	21 372		
0180,2	Benzole für industrielle Zwecke Gesamt	11 189	40 331	11 376	26 987
	Belgien-Luxemburg	7 170	40 331		
	Andere Länder	4 019			
0181	Bromoform	—	—	—	2
0182	Bromäthyl, -äthylen und -methyl	4	—	—	—
0183	Chloroform	1	2	103	128
0184	Tetrachloräthan	—	18	—	120
0185	Chloralhydrat	10	44	68	21
0186	Andere Chloralderivate	—	—	—	—
0187	Chloräthyl	5	3	249	87
0188	Chlormethyl	—	—	208	197
0189	Monochloressigsäure	2	408	129	154
0190	Acetylchlorid	—	—	—	—
0191	Jodoform	—	—	7	5
0192	Jodäthyl und -methyl	—	—	—	—
0193	Amylalkohol	337	144	359	1 568
0194	Methanol, roh	6 499	2 571	597	637
0195	Methanol, rein	19 405	13 680	885	584
0196	Glycerin	5 959	4 339	51 429	43 935
0197	Formaldehyd in Lösung 40%ig	3 561	1 407	524	459
0198	Trioxymethylen	10	63	1	1
0199	Hexamethylentetramin und Derivate	137	154	3	15
0200	Aceton	10 722	7 394	453	276
0201	Methylacetat	227	147	86	75
0202	Lösungsmittel auf Basis von Aceton und Methylacetat	1 094	1 597	65	—
0203	Essigsäure	—	2	998	4 181
0204	Essigsäureanhydrid	—	613	209	77
0205	Graukalk	—	—	16 588	20 691
0206	Kupferacetat	1	1	1 038	1 650
0207	Eisenacetat	—	1	545	992
0208	Bleiacetat	436	1 136	142	182
0209	Kaliumacetat	—	—	61	4
0210	Natriumacetat, kristallisiert oder wasserhaltig	—	2	1 402	2 088
0211	Andere Natriumacetate	1	—	15 580	13 100
0212	Acetylcellulose, pulverförmig	352	1 055	2 067	636
0213	Acetylcellulose in Platten, Blättern, Stangen u. Röhren	—	3	233	162
0214	Ameisensäure und Formiate	1	226	1 061	438
0215	Weinsäure	3 644	5 322	9 039	7 666
0216	Kaliumtartrat, Natriumtartrat usw.	108 820	66 077	120 892	127 714
0217	Oelsäure tier. Ursprungs, außer Fischtran	50 316	39 734	2 549	4 650
0218	Andere Oelsäuren	42 843	27 378	2 980	2 377
0219	Stearinsäure	15 401	16 848	6 182	10 263
0220	Valeriansäure (iso), Ammon-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zinkvalerianate	—	—	10	54
0221	Andere Valerianate	—	—	1	3
0222	Milchsäure	90	84	238	19
0223	Calciumlactat	206	181	3	3
0224	Eisenlactat	—	—	1	—
0225	Strontium-, Mangan-, Natrium- u. Zinklactat	—	3	—	—
0226	Andere Lactate	1	1	—	—
0227	Oxalsäure	6 334	2 864	117	207
0228	Kaliumoxalat	443	443	7	3
0229	Eisenoxalat	6	2	47	10
0230	Citronensäure, flüssig, (Saft)	366	1 949	384	1 761
0230,2	Citronensäure, krist.	760		857	
0231	Calciumcitrat	11 750	10 459	1	—
0232	Eisenammoniak-, Magnesium-, Kalium-, Natriumcitrat	4	4	442	80
0233	Andere Citrate	3	2	3	24
0234	Tannin	85	154	1 678	998
0235	Gallussäure, krist.	38	73	5	24
0236	Natriumsulfovinat	—	—	2	—
0237	Methylsulfat	—	—	8	7
0238	Essigäther, Schwefeläther	2 455	1 548	644	473
0239	Aethylmalonat	—	—	—	—
0240	Aethyldiäthylmalonat	—	5	—	—
0241	Cyanessigester	—	—	—	—
0242	Chloressigester	—	—	—	—
0243	Chlorwasserstoffester	—	—	—	—
0244	Acetessigester	—	—	17	—
0245	Chlorkohlensäureester	—	1	—	—
0246	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	1	2	1	—
0247	Diäthylsulfonäthylmethylmethan (Trional)	—	—	—	—
0248	Aethylurethan	1	—	—	—
0249	Diäthylmalonylharnstoff (Veronal)	28	39	—	—
0250	Collodium, bis 10% lösliche Cellulose enth.	4	1	86	147
0250a	Collodium, über 10% lösliche Cellulose enth.	—	2	7	29
0251	Kakodylsäure, Kakodylate	—	—	58	47
0252	Methylarsinsäure, Methylarsinate	—	3	11	6
0253	Nitrobenzol usw.	96	62	518	130
0254	Dinitrobenzol usw.	307	650	4 204	2 109
0255	Monochlorbenzol usw.	126	936	675	497
0256	Benzylchlorid	—	—	123	401
0257	Benzylidenchlorid	—	—	64	8
0258	Paranitrotoluol uw.	44	126	221	271
0259	Natriumdinitroxylolsulfonat	—	—	—	—
0260	Benzyltrichlorid	—	—	—	—
0261	Parabromnitrobenzol	—	—	—	—
0262	Benzylcyanid	—	—	2	—

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
0263	Phenol, rein, Kresole, mehr als 60% eines der Isomere enthaltend	1 349	175	79	94
0264	Parachlorphenol	—	—	—	—
0265	Alpha- und Betanaphtol, ihre Sulfoderivate u. Salze	163	484	251	149
0266	Mononitrophenol di-, trinitrophenol, trinitroxyl	229	634	149	100
0267	Orthonitroanisol	20	95	153	7
0268	Sulfodinitrophenol usw.	31	83	3	2
0268a	Resorcin	—	—	529	543
0269	Ortho- u. Paranitrophenol usw.	1 203	913	284	129
0270	Chlorderivate der Dioxynaphtaline usw.	15	—	4	—
0271	Metamidophenol, Metamidoparakresol und ihre Alkylderivate	1	5	217	566
0272	Pyrogallol	119	94	9	2
0273	Monomethylparamidophenolsulfat	—	1	19	34
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	—	—	—	—
0275	β-Naphthol pharmazeutisch	—	—	—	—
0276	Acetylparamidophenol	—	—	—	—
0277	Pyrocatechin	6	—	—	—
0278	Veratrol	—	—	—	—
0279	Guajacol	3	2	81	53
0280	Salze u. Derivate von Guajacol	122	197	130	37
0281	Isobutylorthokresol	—	—	—	—
0282	Jodophenol	—	—	1	—
0283	Jodanisol	—	—	—	—
0284	1,3 und 1,4 Kresotinsäuren	34	38	—	—
0285	Salicylsäure, o- u. m-kresotinsäure	36	25	89	108
0286	Benzoesäure	2	7	1	4
0287	Nitro- u. Amidosalicylsäure usw.	440	141	13	—
0288	Nitro- u. Amidoderivate der Benzoebenzosäure	52	10	—	5
0289	Dichloro- u. Tetrachlorophthalsäuren usw.	1	—	26	5
0290	Naphthoesäuren usw.	122	44	—	—
0291	Resorcylsäure B usw.	3	7	12	24
0292	Nicht genannte Salicylate	1	13	332	529
0293	Aethyl- u. Methylsalicylat	—	—	455	265
0294	Phenylsalicylat (Salol)	—	—	84	194
0295	Nicht genannte Benzoate	—	7	32	38
0296	Acetylsalicylsäure	3	14	945	985
0297	Benzoesäureanhydrid	3	1	—	—
0298	Naphtholbenzoate und -salicylate	1	5	2	1
0299	Acetylparamidosalol	10	10	—	—
0300	Paranitrobenzoylchlorid	—	—	—	—
0301	Salicylnitrophenol	—	—	—	—
0302	Metaoxyparaminobenzoesäure	—	—	—	—
0303	Metaoxyparanitrobenzoesäure	—	—	—	—
0304	Metanitroparaoxybenzoesäure	—	—	—	—
0305	Metaaminoparaoxybenzoesäure	—	—	—	—
0306	Acetanilid	—	—	12	14
0307	Phenylacetanilid, Aethylacetanilid	120	21	—	—
0308	Methylacetanilid	6	3	1	—
0309	Paranitroacetanilid	1	—	—	—
0310	Anilin, seine Salze, Derivate usw.	4	7	5 063	5 547
0310a	β-Naphthylamin und seine Salze	19	17	369	983
0311	Paratoluidin usw.	1 256	875	615	675
0312	Mono- u. Diäthylanilin usw.	44	73	9	5
0313	Paranitroorthotoluidin usw.	261	795	13	8
0314	Benzidin usw.	389	398	1	—
0315	Ortho- u. Metanitranilin usw.	135	201	27	9
0316	Diäthylmetasulfanilsäure usw.	—	10	4	—
0317	Tolylnaphthylaminsulfosäuren usw.	19	17	—	—
0318	Chinaldin, Chinolin	—	—	—	—
0319	Methylchinolin, Lepiden	—	—	—	—
0320	Aethylparanitrobenzoat	—	2	—	—
0321	Orthoanisidin	4	1	28	3
0322	Phenacetin	45	58	438	365
0323	Chloracetylphenetidin	—	—	—	3
0324	Benzaldehyd	182	116	—	1
0325	Chlorderivate d. Benzaldehyds usw.	31	42	—	—
0326	Tetramethyldiamidobenzophenon usw.	1 482	905	—	1
0327	Amidoderivate des Di- und Triphenylmethan	—	9	—	—
0328	Phenylhydrazin u. seine Sulfoderivate	—	—	5	27
0329	Phenylpyrazolon u. seine Derivate	26	112	536	365
0330	Analgesin und seine Salze	—	14	152	14
0331	Nitrosoanalgesin	—	—	—	—
0332	Bromanalgesin	—	—	—	—
0333	Dimethylaminoanalgesin	13	23	103	2
0334	Benzylidenaminoanalgesin	—	—	—	—
0335	Derivate d. Aminoanalgesin usw.	—	—	—	2
0336	Thio-Harnstoff, Diamidodiphenylharnstoff usw.	50	201	—	—
0337	Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäure u. ihre Derivate	—	—	—	—
0338	Paraoxyphenylglycin	1	—	—	—
0339	Indoxyl, Nitrophenylpropiolsäure	—	—	—	—

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Rückerstattung zu Unrecht erhobener französischer Konsulatsgebühren.

Durch die am 5. November v. J. zwischen der deutschen und französischen Regierung getroffene Vereinbarung über die Gebühren für Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen im wechselseitigen Verkehr ist die bisherige Gebührenfreiheit für die konsularische Beglaubigung der Fakturen, die den Sendungen deutscher Waren nach Frankreich zwecks Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe beizufügen sind, nicht aufgehoben worden. Von den französischen Konsulaten in Deutschland sind gleichwohl für derartige Beglaubigungen in der ersten Zeit nach Abschluß der Vereinbarung Gebühren erhoben worden. Auf die amtlichen deutschen Vorstellungen bei der französischen Regierung wegen Rückzahlung der überhobenen Beträge hat diese nunmehr mitgeteilt, daß die betreffenden französischen Konsulate die Gebühren nicht selbständig zurückzahlen dürfen, sondern daß die beteiligten deutschen Firmen die Erstattungsanträge mit den nötigen Angaben und Unterlagen, insbesondere der Quittung, die ihnen über die Zahlung der Gebühren erteilt worden ist, bei der französischen Regierung durch Vermittlung der Deutschen Botschaft in Paris einzureichen haben. (I. u. H.) (828)

Ausland.

Frankreich. **Steuerfreiheit für Glucose zu gewerblicher Verwendung.** Durch Erlaß des Präsidenten („J. off." vom 25. Februar 1927) wird den Produkten, zu deren Herstellung gemäß dem Erlaß vom 5. April 1911 Glucose nach Vergällung steuerfrei verwendet werden darf, Stovarsol hinzugefügt. Eine besondere Vergällung wird in diesem Fall nicht vorgeschrieben, da eine solche durch die Bestandteile des Präparats bewirkt wird. Der Zusatz zu dem Präparat muß indessen in Gegenwart eines Steuerbeamten erfolgen. (814)

Tschechoslowakei. **Der provisorische Handelsvertrag mit Oesterreich.** Laut Nachricht der „Neuen Freien Presse" wurden am 9. März die auf kurze Zeit unterbrochenen österreichisch-tschechoslowakischen Verhandlungen wieder aufgenommen. Die österreichische Regierung scheint fest entschlossen zu sein, keine weitere Verlängerung des bis zum 15. April gültigen Provisoriums zu gewähren. (831)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollfreiheit für Kalkstickstoff.** „Dziennik Ustaw" (Nr. 16) bringt eine Verordnung vom 21. Februar 1927, laut welcher die Pos. 103 des Zolltarifs folgendermaßen abgeändert wird:

Pos. des Zolltarifs	Bez. der Ware	Zollermäßigung in % des norm. Zollsatzes
Abs. 5 der Pos. 103	Kalkstickstoff	zollfrei

Die Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten; ihre Gültigkeitsdauer beträgt drei Monate. (793)

Lettland. **Der neue Zolltarif.** Die „Rigasche Rundschau" schreibt: Gelegentlich einer Sitzung der Finanzkommission wurde erklärt, daß nach dem neuen Vertrag über die Zollunion mit Estland und Ratifizierung des Vertrags eine spezielle gemischte Kommission gewählt werden muß, welche im Verlauf von sechs Monaten die beiderseitigen Zolltarife vereinheitlichen soll. Die unifizierten Zolltarife müssen spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Ratifizierung des Vertrags in Kraft treten. Auf die eigentliche Zollunion hat die Einführung des unifizierten Zolltarifs keinerlei Einfluß. Beide Tarife, sowohl der lettländische, als auch der estländische, bleiben auch nach der Vereinheitlichung autonom. Die rechtlichen Folgen der Unifizierung würden nur darin liegen, daß weder Lettland noch Estland berechtigt sein werden, ihren Zolltarif einseitig zu ändern. Aenderungen dürften dann nur nach gegenseitigem Uebereinkommen vorgenommen werden. Andererseits muß wohl angenommen werden, daß es kaum möglich sein wird, die beiden Zolltarife sowohl inbetreff des Textes, als auch der Sätze in vollständige Uebereinstimmung zu bringen. Man wird daher damit rechnen müssen, daß die Unifizierung der Zolltarife nur eine teilweise sein wird. Aber auch einer partiellen Unifizierung muß vom prinzipiellen Standpunkt große Bedeutung beigelegt werden, da sie gewissermaßen den ersten Schritt auf dem Wege der Zollunion zwischen Lettland und Estland bildet.

Die Gemischte lettländisch-estländische Kommission zur Vereinheitlichung der beiderseitigen Zolltarife kann bereits nach einigen Wochen zusammentreten. Es wäre daher zwecklose Arbeit, wenn jetzt die vereinigte Finanz- und Handels- und Industrie-Kommission resp. die Unterkommission ihre Sitzungen zur Durchsicht des Zolltarifs aufnehmen würde. In diesen Sitzungen wird anderes vorgebracht und geredet werden als in den bevorstehenden Sitzungen der Gemischten Kommission. Um Arbeit und Zeit zu sparen, sei es daher besser, bis auf weiteres keine Sitzungen zur Durchsicht des Zolltarifs einzuberufen.

Weiter wurde erklärt, daß parallel mit den Sitzungen der Gemischten lettländisch-estländischen Kommission Sitzungen der Zollsubkommission abgehalten werden müssen, um den Standpunkt der wirtschaftlichen Organisationen kennenzulernen. (800)

Liste der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel. Im „Vald. Vestn." vom 2. März d. J. wird die Liste der zur Einfuhr nach Lettland zugelassenen Arzneimittel veröffentlicht. Das Verzeichnis enthält 550 Präparate.

Alle in dieser Liste aufgeführten Arzneimittel sind nach Pos. 113 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen, sofern sie nicht in einer andern Position namentlich aufgeführt sind oder ihrer Beschaffenheit nach einer anderen Verzollung unterliegen. Präparate, die stark wirkende Substanzen enthalten und deren Vertrieb nur Apotheken gestattet ist, sind in der Liste besonders gekennzeichnet.

Sollten bei einer Revision Präparate gefunden werden, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, so werden sie konfisziert, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ware vor der Bekanntgebung dieser neuen Liste eingeführt wurde.

Gleichzeitig werden die in den Nummern 22, 72, 150, 223, 236 des „Vald. Vestn." von 1925 und in den Nummern 47 und 98 des „Vald. Vestn." von 1926 veröffentlichten Listen zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel für ungültig erklärt. (816)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet", Nr. 3 vom 15. Februar.) Ein sulfuriertes Olivenöl, genannt „Houghtons Soluble Olive Oil" und eine salbenartige Olivenölemulsion, genannt „Houghtons Olive Oil Emulsion" sind nach „Oele 1b" abzufertigen.

Desinfektionsmittel, genannt „Sagrotan", ein Präparat von gleicher Beschaffenheit wie Lysol, aber ohne dessen Geruch und Giftigkeit, ist bis auf weiteres zollfrei unter Berücksichtigung der Anmerkung unter „Apothekerwaren b". (802)

Ungarn. **Neue Zollbestimmungen.** Das amtliche Verordnungsblatt „Budapesti Közlöny" vom 2. März 1927 bringt Zollbestimmungen für solche Waren, die im Zolltarif von 1924 nicht aufgeführt sind. Nachfolgend angegebene Zollsätze verstehen sich für je 100 kg Ware.

Für Kupferelektroden, welche mit einer Kohleschicht bezogen sind, werden 100 Goldkronen (116 Pengö) erhoben.

Tintenfleckentferner, in Kartons zu je zwei Fläschchen, für den Kleinhandel aufgemacht, von denen das eine Hypochloritlösung zum Entfärben, das andere Antichlor (Natriumthiosulfat) enthält, werden mit 15 % vom Werte verzollt.

Doppelsalze des Kalium- und Natriumcyanids sind zollfrei. (827)

Rumänien. **Verzollung von Schwefelsäure.** Wie „Import-Export" schreibt, ist gemäß Verfügung des Finanzministeriums bei der Einfuhr von Schwefelsäure, da sie nicht als Rohmaterial betrachtet werden kann, in Zukunft auch die 1%ige ad-val.-Steuer zu erlegen. (795)

Freigabe der Ausfuhr von Aetznatron. Der Ministerrat hat laut „Argus" beschlossen, die Ausfuhr von Aetznatron freizugeben. Die bisher vorgeschrieben gewesenen Sonderbewilligungen kommen gänzlich in Fortfall und in Zukunft ist nur noch der Ausfuhrzoll zu erlegen. (794)

Jugoslawien. **Zollermäßigungen.** Laut „Trgovinski Glasnik" vom 2. März d. J. ist auf Grund einer Entscheidung des Ministerrates der Minimalsatz für gereinigten Schwefel und für Schwefelblume von 1,50 auf 0,75, für Kupfer-Eisen-Vitriol von 12 auf 6 Dinar ermäßigt worden. Diese Ermäßigung ist bis zum 30. Juni 1927 einschließlich in Geltung. (796)

Griechenland. **Aufhebung der Zollfreiheit für Holzkohle.** Durch eine in der griechischen Staatszeitung veröffentlichte Verordnung wird die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. November 1925 über „Zollfreiheit für vom Auslande eingeführte Holzkohle" mit sofortiger Wirkung aufgehoben. (817)

Digitized by Google

Italien. **Wertfestsetzung für Vanillin zum Zweck der Zollberechnung.** Durch ein in der „Gazz. Uffic." vom 24. Februar 1927 veröffentlichtes Dekret des Finanzministers vom 16. Februar wird der bei der Berechnung des Einfuhrzolls zugrunde zu legende Wert des Vanillins (enthalten in Pos. 661 des Einfuhrzolltarifs) von 55 auf 70 Goldlire per Kilogramm erhöht. Das Dekret ist am 25. Februar in Kraft getreten. (810)

Spanien. **Fakturen.** Anläßlich einer in der „Gaceta de Madrid" vom 23. Februar 1927 veröffentlichten, die spanische Außenhandelsstatistik betreffenden königl. Verordnung vom 17. Februar werden die Zollämter darauf hingewiesen, daß die Fakturen bei der Einfuhr genaue Angaben über die Ursprungs- und Herkunftsländer der Waren enthalten müssen. (808)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollrückerstattung.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, wird der J. H. R. Products Co. in Willoughby, O., bei der Ausfuhr von Bariumsuperoxyd der Einfuhrzoll für das zur Herstellung des Bariumsuperoxyds erforderliche Bariumcarbonat zurückerstattet. (818)

Verzollung eines Teerfarbstoffes. Wie „U. S. Daily" mitteilt, wurde der Preis für einen Farbstoff bei der Verzollung auf Grund des Verkaufspreises für ein gleiches amerikanisches Produkt mit 2 $ per lb. angenommen, wogegen das „Board of General Appraisers" Verzollung auf Grund eines Preises von 7 $ per lb. für richtig hielt. Das „U. S. Customs Court of Appeals" entschied, daß der erstgenannte Preis als maßgebend anzusehen sei. (823)

Verzollung von Bariumperoxyd. Dem „U. S. Daily" entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Bei der Einfuhr eines Postens Bariumsuperoxyd wurde der auf Grund der „flexible provisions" um 50 % erhöhte Zoll von 6 c. per lb. erhoben. Der Einspruch des Importeurs wurde vom „U. S. Customs Court" zurückgewiesen. (822)

Milderung der Zollverwaltungs-Bestimmungen? Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband teilt auf Grund einer soeben bei ihm eingetroffenen Information seiner New-Yorker Vertretung mit, daß auf Ersuchen von Firmen des amerikanischen Einfuhrhandels, die Verwaltungsbestimmungen des Zollgesetzes von 1922 zu ändern und zu mildern, der Haushaltungsausschuß des Repräsentantenhauses in Washington diese Angelegenheit in sein Programm für die Anfang Oktober d. J. in Aussicht genommenen Sitzungen aufnehmen wird. Es ist jedoch besonders vorgesehen, daß der Ausschuß es nicht auf sich nehmen wird, eine Aenderung der Zolltarifsätze selbst in Erwägung zu ziehen. Die Geschäftsführung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes (Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14) erklärt sich bereit, Wünsche deutscher Firmen, die an der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten beteiligt sind, in bezug auf die Milderung oder Abänderung der verwaltungstechnischen Bestimmungen — jedoch nicht der Zollsätze — des Zolltarifgesetzes an die für die Vorbereitung des Materials in Betracht kommenden amerikanischen Stellen weiterzuleiten. (826)

Canada. **Bevorstehende Ermäßigung der Besteuerung von Einfuhrwaren.** Die folgenden Angaben entnehmen wir dem „U. S. Daily".

Im Budget, wie es der Finanzminister dem canadischen Parlament am 17. Februar vorgelegt hat, ist eine Herabsetzung der Verkaufssteuer von 5 auf 4 % des Verzollungswertes von Einfuhrwaren mit Wirkung vom 18. Februar und eine Herabsetzung der Akziseabgabe für Zündhölzer um ein Viertel des zurzeit zu bezahlenden Betrages mit Wirkung vom 1. Juli d. J. vorgesehen. Eine Abänderung des Zolltarifs ist im Budget nicht in Aussicht genommen.

Die Zündholzsteuer beträgt: für eine Packung mit 100 Zündhölzern 1 c., für eine Packung mit nicht mehr als 60 und nicht weniger als 30 Stück ½ c. und für eine Packung mit weniger als 30 Stück ¼ c. (819)

Mexiko. **Zolltarifänderungen.** Wie „U. S. Daily" auf Grund einer dem „Department of Commerce" zugegangenen Kabelmeldung des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko mitteilt, sind durch mehrere Dekrete die Sätze von annähernd 350 Positionen des mexikanischen Einfuhrzolltarifs mit Wirkung vom 7. März abgeändert worden. Es handelt sich im wesentlichen um Zollerhöhungen, obwohl auch einige Zollsätze herabgesetzt wurden.

Es sind u. a. die Zollsätze für nicht alkoholische Getränke, Arzneimittel und zubereitete Farben erhöht worden. (824)

San Salvador. **Bevorstehende Aufhebung der neuen Bestimmung über Warenzeichenschutz.** Nachstehende Angaben entnehmen wir dem „U. S. Daily".

Am 8. Juli 1926 wurde das Gesetz über Warenzeichenschutz insofern abgeändert, als die Gültigkeitsdauer des Schutzes eingetragener Warenzeichen auf zehn Jahre beschränkt wurde. Da diese Maßnahme rückwirkende Folgen hat, bestreitet der Leiter des Patentamtes ihre Gesetzmäßigkeit. Die neue Verfügung, die demnächst aufgehoben werden soll, befindet sich zurzeit nicht in Kraft. Als Gültigkeitsdauer eines eingetragenen Warenzeichens ist daher nach wie vor die durch Gesetz vom 11. Mai 1910 festgesetzte Frist von zwanzig Jahren anzusehen. (821)

Britische Malayenstaaten. **Aufhebung der Zündholzverbrauchssteuer.** Durch Verordnung Nr. 7377, veröffentlicht am 28. Dezember 1926, ist die Verbrauchssteuer für Zündhölzer (Verordnung Nr. 5872) aufgehoben worden. (813)

Japan. **Zolltarif-Fragen.** In einem Leitartikel „Tinkering with the Tariff" (Tarifexperimente) schreibt der „Japan Chronicle" (Kobe):

„In einer Betrachtung über die wirtschaftliche Lage haben wir vor kurzem die Ansicht ausgesprochen, daß es am besten wäre, den Tarif einige Zeit in Ruhe zu lassen. So verkehrt auch eine Reihe von Zöllen sein mag, so sind doch die dauernden Aenderungen viel schädlicher, da der Geschäftsmann nie weiß, was ihn seine Waren kosten werden und daher die Preise so ansetzen muß, daß er für alle Fälle gesichert ist. Dies führt zu einer allgemeinen Preissteigerung und beunruhigt das Geschäftsleben.

Um so erstaunlicher ist es, daß die Handelskammer von Tokio vor kurzem in einer Resolution eine Reihe von neuen Zolländerungen vorgeschlagen hat. Wie viele Körperschaften sich mit der Tarifänderung befassen, ist geradezu verblüffend: da ist zunächst die „Kommission für die Förderung der einheimischen Industrie", dann kommt die staatliche Tarifkommission, dann die „Tarifkommission der Handelskammern der sechs größten Städte", und den Schluß bilden die vielen Handels- und Industrie-Organisationen; und alle sind außerordentlich geschäftig, ohne zu bedenken, daß Stabilität für ein paar Jahre mehr wert ist, als einzelne Verbesserungen, die sie vielleicht erreichen können." (697)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für ungereinigten Rohphosphor.

Mit Gültigkeit vom 10. März 1927 ist der Ausnahmetarif 11 g für ungereinigten Rohphosphor zur Verarbeitung auf Düngemittel im Geltungsbereich von Piesteritz nach Corbetha, Kötzschen und Bitterfeld eingeführt worden. Die Frachtberechnung erfolgt nach den Tarifklassen D, D 10 und D 5. Die Beförderung in Privatbehälterwagen ist zulässig. (829)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Januar 1927.

Der erste Monat des Jahres pflegt, soweit sich dies aus den Erfahrungen der Vor- und Nachkriegszeit allgemein ableiten läßt, nach dem „Reichsarbeitsblatt" den Höhepunkt der durch die Saisoneinflüsse bedingten Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt zu bringen. Es war daher von vornherein mit einer Verminderung der Zahl der Erwerbslosen, mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit unter den Fachverbandsmitgliedern, mit einem Nachlassen des Andrangs bei den Arbeitsnachweisen nicht zu rechnen. Wenn trotzdem bereits in der zweiten Januarhälfte ein leichter Rückgang der unterstützten Vollerwerbslosen zu verzeichnen war, wenn bei den Arbeiterfachverbänden eine ohnedies sehr geringe Zunahme der Arbeitslosigkeit durch entsprechend geringe Anwendung von Arbeitszeitverkürzungen ausgeglichen wurde, und wenn bei den Arbeitsnachweisen bei etwas erhöhtem Stellenangebot die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden sich nicht verminderte, so darf die Entwicklung des Arbeitsmarktes im ganzen im Monat Januar wohl nicht als ungünstig bezeichnet werden. Die hohe Zahl der Erwerbslosen lastet allerdings nach wie vor schwer auf dem Arbeitsmarkt.

Der Beschäftigungsgrad der Industrie blieb nach den Berichten typischer Betriebe im Verlauf des Januar im allgemeinen unverändert. Teilweise Besserungen glichen sich mit einzelnen rückläufigen Bewegungen im ganzen aus. Verglichen mit dem Dezember zeigen die Betriebe mit

Digitized by Google

schlechter Beschäftigung eine Abnahme, während die Unternehmungen mit befriedigendem Beschäftigungsgrad zugenommen haben. Die Rationalisierung der Industriebetriebe scheint sich einem Stadium zu nähern, in dem sie auf den Arbeitsmarkt keinen besonders fühlbaren Einfluß mehr ausübt. Trotz erheblicher Unterschiede der Beschäftigungslage in den einzelnen Gewerbezweigen und den verschiedenen Gebietsteilen hebt sich die Tendenz ab, eher die Arbeitszeiteinschränkungen der Betriebe aufzuheben als die Belegschaft zu erhöhen. Diese Beobachtung findet in den Ergebnissen der anderen Statistiken ihre Bestätigung.

Nach den statistischen Feststellungen der Arbeiter-Fachverbände waren bei diesen am Schluß des Januars unter 3,4 Mill. durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern 581 108 oder 17,1% arbeitslos, 233 529 oder 6,9% arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit. Im Vormonat belief sich die Arbeitslosenziffer demgemäß auf 16,7, die Kurzarbeitsziffer auf 7,3. Schließt man den seit Beginn dieses Jahres an dieser statistischen Berichterstattung beteiligten Bergarbeiterverband ein, so stellte sich die Arbeitslosenziffer für den Januar auf 16,5, die Kurzarbeitsziffer auf 6,6%.

Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge, deren Zunahme bereits in der ersten Januarhälfte gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum nachließ, zeigte in der zweiten Januarhälfte einen Rückgang. Es wurden unterstützt am:

1. Januar	1927	1,75	Millionen Erwerbslose
15. „	1927	1,84	„ „
1. Februar	1927	1,826	„ „

In Prozentzahlen ergab sich für die erste Dezemberhälfte eine Zunahme um 7%, für die zweite Dezemberhälfte eine solche von 19%, für die erste Januarhälfte nur noch um 5,1%, für die zweite Januarhälfte eine Abnahme um 0,7%. (696)

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Stuttgart. Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet vom 25. bis 28. April d. J. in Stuttgart für das südwestdeutsche Industriegebiet einen Vortragskurs für Gewerbehygiene und Unfallverhütung. Das Programm des Kursus bringt Vorträge über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene, der Arbeitspsychologie und -physiologie, über gewerbliche Vergiftungen, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Heizungstechnik, Frauenarbeit usw.; außerdem sind Besichtigungen gewerblicher Betriebe vorgesehen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (791)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Neues Verfahren zur Herstellung von Kunstseide.** Wie „L'Industrie Chimique" berichtet, soll eine Fabrik in Manchester über ein neues Verfahren zur Herstellung von Kunstseide verfügen; die nach diesem Verfahren gewonnenen Fäden sollen elastischer als Baumwolle und widerstandsfähiger als Viscosefäden sein.

Die Laboratoriumsversuche sind abgeschlossen, so daß jetzt nur noch der Handelswert der neuen Fasern zu bestimmen ist. Die Produktion soll dann bald aufgenommen werden und 2000 kg täglich betragen. (805)

Standardisierung von Calciumcarbid. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die „British Acetylene and Welding Association" eine Kommission ernannt, die mit den Untersuchungen über einen Standardapparat zur Bestimmung der Acetylenausbeute aus Carbid beauftragt worden ist, da die bisherigen Standardbestimmungen nur die Gasausbeute, aber keinen bestimmten Apparat vorschreiben, wie es dagegen in Deutschland und Frankreich der Fall ist. Der jährliche Carbidbedarf Englands beträgt etwa 40 000 t. (783)

Produktion von Pyrethrumblüten. „Chem. Trade Journ." berichtet: Die Pyrethrumblüten des Handels stammen von drei Chrysanthemumarten, von denen zwei (C. carneum Bieb. und C. roseum Bieb.) in Kleinasien, Persien und im Kaukasus und die dritte (C. cinevariocefolium Trev.) in Dalmatien, Montenegro, der Herzegowina und den benachbarten Ländern vorkommen. Die wichtigsten Lieferanten sind Dalmatien und Japan; letzteres verfügt über große Kulturen.

In Westeuropa sind verschiedentlich Anbauversuche unternommen worden; in Frankreich, der Schweiz und Nordafrika werden Pyrethrumblüten jetzt in technischem Maße gewonnen. Die Erfolge in Frankreich regten auch in England zu Versuchen an, die in der südlichen Hälfte des Landes an verschiedenen Stellen durchgeführt wurden. Die ersten Ergebnisse sind unerwartet hoffnungsvoll. Die Durchschnittsqualität ist mindestens die gleiche wie in Frankreich. Die Versuche werden fortgesetzt. (545)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Bozel-Maletra Société Industrielle de Produits Chimiques beabsichtigt eine Kapitalserhöhung von 52 auf 65 oder eventuell 80 Mill. frs. Die Produktion von Calciumcarbid und Acetylen soll erhöht werden, um die Nachfrage decken und die verfügbare elektrische Energie ausnutzen zu können.

Staatliche Schwefelsäurefabrik in Braqueville. Die Anlagen werden von der Union Toulouse d'Entreprise umgebaut und modernisiert. Die erste Anlage mit einer Tagesproduktion von 60 t Schwefelsäure ist schon mit Erfolg in Betrieb gesetzt worden.

Compagnie Bordelaise de Produits Chimiques. Die neue Fabrik in Nantes ist erst Anfang 1926 in Betrieb genommen worden und stellt eine der bedeutendsten und modernsten Fabriken in Frankreich dar. Mit den bisherigen Anlagen in Bordeaux, Cette und Rouen beträgt die Superphosphatkapazität der Gesellschaft 350 000 t. Die geographische Verteilung der Anlagen ist äußerst günstig. (565)

Produktion von Kohlensäure und schwefliger Säure. Wie „Revue de Chim. Ind." berichtet, wird in Frankreich Kohlensäure aus Kalk, Verbrennungsgasen und bei der Alkoholerzeugung durch Gärung gewonnen. Das zuletzt genannte Verfahren hat nicht nur den Vorteil niedriger Produktionskosten, sondern gestaltet sich auch dadurch rentabler, daß sich die Verbraucher von Kohlensäure vielfach in der Nachbarschaft der Destillationen befinden und dadurch die Transportkosten vermindert werden. Die Kohlensäure wird hauptsächlich zur Herstellung von Mineralwässern und Limonaden sowie in Bierdruckapparaten usw. verwandt.

Die Kohlensäureproduktion Frankreichs betrug im Jahre 1913 etwa 5000 t, von denen 3000 t in Paris und Umgebung gewonnen wurden. Die Produktion der 14 französischen Fabriken kann bis auf 10 000 t gesteigert werden; der Bedarf des Inlandes kann bequem gedeckt werden; die Kohlensäureausfuhr übersteigt jetzt die Einfuhr bedeutend.

Schweflige Säure wurde vor dem Kriege in Frankreich nur in geringem Maße hergestellt; etwa 2000 t, d. h. zwei Drittel des französischen und algerischen Bedarfs, wurden aus Deutschland eingeführt.

Seit dem Kriege hat sich diese Industrie in Frankreich so weit entwickelt, daß jetzt die Ausfuhr von schwefliger Säure die Einfuhr beträchtlich überschreitet. (462)

Schweiz. **Jahresbericht des Serum- und Impfinstituts, Bern.** Der Jahresbericht für 1926 bemerkt, die letztes Jahr ausgesprochene Meinung, daß das neue Geschäftsjahr sich nicht ungünstig gestalten dürfte, habe sich erfüllt. Die wirtschaftliche Lage bessere sich langsam, was in der allmählichen Stabilisierung der Währungen zum Ausdruck komme. Die Besserung komme dem Serum- und Impfinstitut in den ausländischen Absatzgebieten zustatten. Man dürfe aber nicht übersehen, daß die fremden Staaten bestrebt seien, sich auf verschiedenen Gebieten, so auch auf dem der Heilmittel, vom Ausland unabhängig zu machen. Durch diese Bestrebungen können dem Serum- und Impfinstitut gewisse Exportschwierigkeiten erwachsen, die indessen durch die Handelsverträge gemildert werden. Die Konkurrenz der großen ausländischen Institute sei nach wie vor scharf und suche auch in der Schweiz wieder Fuß zu fassen, nachdem die Einfuhrbeschränkungen restlos gefallen seien. Auf Fälle von Dumping seien die zuständigen Behörden aufmerksam gemacht worden. Die in Vorbereitung befindliche eidgenössische Kontrollverordnung betreffend Herstellung, Einfuhr und Verkauf von Sera und Impfstoffen für menschlichen Gebrauch, welche die nicht immer einwandfreien fremden Erzeugnisse fernhalten bzw. sie einer amtlichen Prüfung unterstellen soll und einigen Schutz gegen tendenziöse Preisunterbietungen der fremden Konkurrenz gewähren würde, konnte noch nicht in Kraft treten, während eine ähnliche durch das eidgenössische Veterinäramt ausgeübte Kontrolle der Sera und Impfstoffe für die Tiermedizin seit Jahresfrist zur Zufriedenheit aller Beteiligten bestehe. Der Jahresbericht bemerkt, die finanzielle Lage sei liquid. (799)

Tschechoslowakei. **Der Konkurrenzkampf in der Dachpappenindustrie.** Der Prager „Wirtschaft" entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Die Krise in der Dachpappenindustrie, die bereits seit Jahren anhält, hat sich in der letzten Zeit bedeutend ver-

Digitized by Google

schärft. Die geringe Investitionslust der Industrie, die minimale Bautätigkeit, der scharfe Konkurrenzkampf und die Verschlechterung der Qualität der Erzeugnisse sind wohl die wichtigsten Ursachen für den Rückgang dieses Fabrikationszweiges. Dazu kommt, daß der Wettbewerb noch dadurch verschärft wurde, daß die „Teerag" A.-G. in die Interessensphäre der in engem Verhältnis zu den größten Kokereien stehenden Firma Julius Rütgers in Mährisch-Ostrau gerückt ist und durch diese Beziehungen eine Vormachtstellung gegenüber allen anderen Unternehmungen erlangt hat. Wie sehr sich die Situation in der Dachpappenindustrie zugespitzt hat, geht aus der Stellungnahme der Dachpappenfabrikanten einerseits und der Teerlieferanten andererseits hervor. In Kreisen der Dachpappenfabrikanten ist man der Ansicht, daß allerdings die große Anzahl der Dachpappenfabriken auf die Entwicklung der Dachpappenindustrie schädigend einwirkt, daß aber der wahre Grund für die schwere Lage dieses Industriezweiges ein anderer ist. Als Hauptübel sind die Preisfeststellungen der zur Erzeugung von Dachpappe notwendigen Rohmaterialien anzunehmen. Seit Jahren erhöht die „Verkaufsvereinigung der Rohpappenfabriken" die Preise für Rohpappe. Die Preisbestimmung für Teer und Pech liegt in Händen der dem Rothschild-Guttmann-Konzern angehörenden Firma Julius Rütgers. Der von dieser Firma für destillierten Teer genannte Preis ist für den tschechischen Teermarkt ausschlaggebend und übt auch auf die Preisbestimmung des Rohteeres der Gasanstalten einen großen Einfluß aus. Die Dachpappenfabrikanten klagen darüber, daß die Firma Rütgers die Preise für Steinkohlenteer und Steinkohlenteerpech in der Zeit vom Januar 1926 bis zum Januar 1927 nicht unwesentlich erhöht hat. So kosteten im Januar 1926 100 kg Teer 65 čKr. und 100 kg Pech 58 čKr. Am 11. Januar 1927 wurden für 100 kg Teer 95 čKr. und für 100 kg Pech 85 čKr. verlangt. Es wird angenommen, daß die „Teerag" A.-G., die ihre eigene Rohpappe verarbeitet, bevorzugte Preise von der Firma Rütgers eingeräumt bekommt. Die Dachpappenindustrie lehnt die Verantwortung für die hohen Dachpappenpreise ab und schiebt die Schuld den dauernd steigenden Ausgaben für die Rohmaterialien zu.

Die Teerlieferanten dagegen vertreten den Standpunkt, daß die Preiserhöhung für Teer und Pech durchaus berechtigt sei, da die tschechoslowakischen Teerpreise weit unter dem Weltmarktpreisniveau bleiben. Die tschechoslowakischen Dachpappenfabrikanten sollen auch heute noch billiger als das Ausland produzieren können und haben sich aus diesem Grunde erst kürzlich bereit erklärt, gegen die bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland und Oesterreich gestellten Forderungen auf Ermäßigung des Dachpappenzolles im wesentlichen keine Einwendungen zu erheben. (801)

Polen. **Inbetriebsetzung einer neuen Benzolwäscherei in Warschau.** Im Oktober v. J. wurde laut „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" die erste der beiden projektierten Benzolwäschereien in Betrieb genommen. Es wurde berechnet, daß pro Kubikmeter Gas etwa 10—20 g Motorenbenzol gewonnen werden können bei einer täglichen Produktion von 95 000 cbm Gas.

Die Einrichtung ist auf eine Produktion von 2000 t Benzol jährlich berechnet; sie wird also mehr Benzol liefern, als es bei der bisherigen Methode der Benzolgewinnung durch Teerdestillation möglich war. Eine Benzolwäscherei ist bereits in Betrieb. (397)

Produktion von Düngemitteln und Salpetersäure. Den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" entnehmen wir nachstehende Angaben: Die Produktion von künstlichen Düngemitteln betrug (in t):

	Januar—April	
	1925	1926
Ammonsalpeter . . .	1 713	8 942
Natronsalpeter . . .	2 715	90
Kalkstickstoff . . .	84 739	33 026
Knochenmehl . . .	12 000	5 000
Superphosphat . . .	245 000	40 000

Bedeutende Lagerbestände von Superphosphat, die Ende 1925 fast 100 000 t betrugen, veranlaßten die Produzenten in den ersten Monaten des Jahres 1926 zur Einschränkung der Fabrikation. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Produktion im Jahre 1926 die im Vorjahr erreichte Ziffer überschritten hat.

Die Stickstoffrage ist in Polen noch nicht endgültig gelöst. Dies beweisen die Zahlen der Handelsbilanz, nicht nur bezüglich der Einfuhr von Chilesalpeter (im Jahre 1924 12,2 Millionen Zloty, im Jahre 1925 14,7 Millionen Zloty) und Norgesalpeter (im Jahre 1925 662 000 Zloty), die für die Landwirtschaft von großer Bedeutung sind, sondern auch die Einfuhrzahlen für Salpetersäure (3206 t im Werte von etwa 1 Mill. Zloty im Jahre 1924). Salpetersäure wird in der polnischen chemischen Industrie für Nitrierungen in großen Mengen benötigt. Die Produktionsverhältnisse haben sich sehr gebessert, da Ende 1924 eine Anlage für synthetische Salpetersäure aus Ammoniak in Chorzow errichtet wurde. So konnte die Inlandsproduktion, welche im Jahre 1924 nur 122 t Salpetersäure (als 100%ig berechnet) betrug, im Jahre 1925 bereits auf 4662 t erhöht werden.

Obwohl die Chorzowwerke die Salpetersäure nur bis 40° Bé konzentrieren und eine weitere Konzentration nicht beabsichtigt wird, fiel die Importziffer im Jahre 1925 auf 1919 t, etwa die Hälfte der im Jahre 1924 eingeführten Menge. In den letzten Monaten des Jahres 1925 wurde nur noch konzentrierte Salpetersäure eingeführt, da die Inlandsproduktion den Bedarf an niedrigprozentiger Säure vollständig deckte. (470)

Schweden. **Der Markt für Toiletteerzeugnisse.** In „Commerce Reports" wird ein Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Stockholm veröffentlicht, dem wir nachstehende Angaben entnehmen:

Ungeachtet der steigenden einheimischen Produktion ist Schweden nach wie vor ein gutes Absatzgebiet für ausländische Toiletteprăparate. Die folgenden Zahlen geben die schwedische Einfuhr an Toiletteprăparaten in 1000 Kr. an:

Jahr	
1913	460
1922	826
1923	990
1924	2 544
1925	2 611

Hauptlieferanten sind auch heute noch — ebenso wie vor dem Kriege — Deutschland, Frankreich, Dänemark und die Vereinigten Staaten. Ein Teil der aus Dänemark eingeführten Erzeugnisse dürfte amerikanischen Ursprungs sein, da verschiedene amerikanische Firmen im Kopenhagener Freihafen Läger unterhalten, um von dort aus die skandinavischen Länder zu beliefern.

Die Vereinigten Staaten — die schon seit langem den größten Teil des schwedischen Bedarfs an Zahnpulver decken — lieferten im Jahre 1925 mehr als 90% der schwedischen Gesamteinfuhr an diesem Erzeugnis. Auch in der Belieferung mit anderen Erzeugnissen können die Amerikaner Erfolge verzeichnen: im Jahre 1925 wurden dem Werte nach doppelt soviel Parfümerien und Kosmetika aus den Vereinigten Staaten bezogen als im Jahre 1924.

Als feststehend gilt, daß man in Schweden keineswegs einer Voreingenommenheit ausländischen Erzeugnissen gegenüber begegnet und daß die heimische Produktion der Einfuhrware nicht vorgezogen wird. — Als Vorbedingung für ein gewinnbringendes Geschäft bezeichnet der amerikanische Handelsattaché die Begründung von Niederlagen in Stockholm. (453)

Rumänien. **Herstellung von Seren und Vaccinen.** Der „Rumän. Lloyd" schreibt: Die rumänischen Gesetze für das Gesundheitswesen verbieten die Einfuhr von Serum und Impfstoff für Human- und Veterinärzwecke.

Es gibt nur ein Institut in Rumänien, das Cantacuzinosche Laboratorium, das sich mit der Erzeugung von Serum und Impfstoff für die Menschenheilkunde befaßt. Das Laboratorium ist für die Produktion des allernötigsten Materials eingerichtet und deckt den notwendigsten Bedarf. Doch gibt es zahlreiche Erzeugnisse, zumal unter den neueren Produkten der Heilkunde, welche die Fabrik noch nicht herstellt, obwohl ein recht großer Bedarf für sie vorhanden ist.

So wird unter anderem auch das Dicksche Scharlach-Serum noch nicht erzeugt und die trotzdem im Umlauf befindlichen Mengen dieses Serums sind geschmuggelt worden. Die Comisia Chimico-Farmaceutica, die über die Einfuhrbewilligung einzelner Heilmittel entscheidet, hat den Import des Dickschen Serums bisher verboten, doch sind ernstliche Verhandlungen im Gange, um dem Laboratorium Cantacuzino die Erzeugung dieses Impfstoffes zu gestatten.

Für Veterinärzwecke erzeugte bisher nur das Serum-Institut der Bukarester Tierärztlichen Hochschule Seren und Vaccine, doch konnte es den Bedarf des Landes nicht decken. Deshalb hat der Ackerbauminister für die Erweiterung des Laboratoriums 2 Millionen Lei in das diesjährige Budget aufgenommen und hat der Kischinever Tierärztlichen Hochschule gleichzeitig die Erlaubnis gegeben, für Beßarabien Impfstoffe zu erzeugen.

Der § 14 des neuen Gesetzes für Tierheilwesen aus dem Jahre 1925 erlaubt die Einfuhr solcher Impfstoffe, die im

Digitized by Google

Lande selbst nicht erzeugt werden können. So ist zum Beispiel auch die Einfuhr eines Serums gegen Schweinepest freigegeben.

Zufolge der Vergrößerung des Landes haben vornehmlich die siebenbürgischen und Banater Viehzüchter den Mangel an Serum am schwersten empfunden. Diesem soll das Serum- und Impfstofflaboratorium abhelfen, welches jetzt auf dem Klausenburger Schlachthof errichtet wird.

Mit einem Kostenaufwand von 500 000 Lei wurde auf dem Terrain des Klausenburger Schlachthofes ein Gebäude für das neue Laboratorium errichtet und nach einer weiteren Investition von 500 000 Lei wird das Klausenburger Serumlaboratorium seine Tätigkeit aufnehmen können. (643)

Jugoslawien. **Die Bauxitproduktion.** Nachstehende Angaben sind dem Londoner „Chamber of Commerce Journal" entnommen.

Bauxit findet sich in sämtlichen Gebirgsgegenden Jugoslawiens, besonders geschätzt sind aber die Vorkommen in Mittel- und Nord-Dalmatien, sowohl wegen der Qualität des dort geförderten Materials (der dalmatische Bauxit enthält 50—70% Al_2O_3) als auch wegen der günstigen Transportmöglichkeiten. Die Bauxitvorkommen Dalmatiens werden auf mehr als 20 Mill. t geschätzt.

Zurzeit werden nicht mehr als 10% der gesamten jugoslawischen Bauxitproduktion im Lande selbst aufgearbeitet. Der Rest des Rohprodukts wird ausgeführt, und zwar vorwiegend nach Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Schweiz und England. Die Bauxitförderung liegt in Händen einer Anzahl von Unternehmen, in denen u. a. auch englisches Kapital vertreten ist. (560)

Griechenland. **Die Ausfuhr künstlicher Düngemittel.** Nach einer Statistik, die im „Ikonomikos Tachydromos" veröffentlicht wird, belief sich die Ausfuhr der in Griechenland erzeugten chemischen Düngemittel im Jahre 1926 auf 7553 t; diese Menge wurde durch den Hafen von Piräus exportiert und ging nach der Türkei sowie anderen Levanteländern. (472)

Italien. **Rückgang der Calciumcitratproduktion.** Nachstehende Angaben sind einem in „Commerce Reports" veröffentlichten amerikanischen Konsularbericht entnommen.

Die italienische Calciumcitratproduktion ist von 6000 t im Jahre 1924/25 auf 4900 t im Jahre 1925/26 zurückgegangen. Die derzeitigen unverkauften Lagerbestände, über die die Camera Agrumaria verfügt, betragen schätzungsweise 14 000 t. Die Aussichten für das Jahr 1926/27 sind ungünstig; man rechnet damit, daß die Produktion 4500 bis 4700 t nicht überschreiten wird.

Ausfuhr und Inlandsverbrauch — Italien verfügt über drei Unternehmen, die Citronensäure herstellen — an Calciumcitrat betragen zusammen 7000 bis 8000 t jährlich; die Lagerbestände dürften daher zu Ende des Jahres 1926/27 geringer sein als im Vorjahre. Die Lagerbestände der Camera Agrumaria haben einen Wert von 80 Mill. $. Auf ihre Materiallager hat die Camera Agrumaria bei verschiedenen Banken Anleihen in Höhe von 30 Mill. $ aufgenommen; im ganzen kann die finanzielle Lage der Calciumcitratindustrie als befriedigend bezeichnet werden. Eine Herabsetzung der Verkaufspreise für Calciumcitrat hat die Camera Agrumaria für die nächste Zukunft nicht in Aussicht genommen. (625)

Außenhandel in natürlichen Farb- und Gerbmaterialien. Die folgenden Angaben über den italienischen Außenhandel in natürlichen Farb- und Gerbmaterialien während des ersten Halbjahres 1926 sind dem „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." entnommen und durch verfügbare Angaben über die vorhergehenden Jahre ergänzt worden.

Einfuhr.

Statist. Nr.	Warenbezeichnung	1. Januar bis 30. Juni 1926	1925	1924
2025	Farb- u. Gerbhölzer, roh dz	105 395	90 201	86 605
	1000 Lire	4 334	3 246	2 943
2026	Farb- und Gerbhölzer, gemahlen dz	161	174	83
	1000 Lire	12	23	7
2027	Wurzeln, Rinden usw. zum Färben u. Gerben, roh dz	31 716	23 077	32 060
	1000 Lire	1 951	2 262	2 005
2027	Wurzeln usw., gemahlen . dz	496	320	693
	1000 Lire	27	23	38
2033	Gambir . . . . . dz	1 388	1 454	1 192
	1000 Lire	909	1 001	542
2034	Natürlicher Indigo . . . dz	37	9	53
	1000 Lire	188	59	344
2036	Pflanzliche Farbauszüge, flüssig . . . . . dz	386	382	185
	1000 Lire	202	214	86
2037	Pflanzliche Farbauszüge, trocken . . . . . dz	1 676	2 555	2 557
	1000 Lire	2 139	2 243	1 958
2038	Flüssige Gerbauszüge . . dz	16 250	20 407	11 824
	1000 Lire	3 244	4 273	2 438
2039	Trockene Gerbauszüge . dz	44 879	66 337	32 922
	1000 Lire	11 506	15 331	6 964

Ueber die Herkunftsländer sind die folgenden Angaben vorhanden:

Farb- und Gerbhölzer (2025 u. 2026 zusammen).

Herkunftsland	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Algerien	—	10 265	10 323
Marokko	50 632	23 293	—
Argentinien	54 215	27 108	75 402
Vereinigte Staaten .	42	28 108	10
Andere Länder . . .	667	1 601	953
Insgesamt:	105 556	90 375	86 688

Wurzeln, Rinden usw. (2027 u. 2028 zusammen).

Herkunftsland	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Frankreich	1 447	688	2 366
Griechenland . . .	1 340	2 058	334
Jugoslawien	605	359	1 142
Spanien	5	—	1 480
Brit.-Indien	102	1 025	1 171
Asiat. Türkei . . .	7 058	4 145	3 502
Algerien	19 199	12 570	19 205
Tunis	2 035	—	1 810
Andere Länder . . .	421	2 552	1 743
Insgesamt:	32 212	23 397	32 753

Gerbauszüge (2038 u. 2039 zusammen).

Herkunftsland	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Frankreich	17 438	18 977	11 100
Deutschland	448	472	1 073
Argentinien	41 278	58 809	26 630
Vereinigte Staaten .	683	5 744	2 949
Andere Länder . . .	1 282	2 742	2 994
Insgesamt:	61 129	86 744	44 746

Ausfuhr.

Statist. Nr.	Warenbezeichnung	1. Januar bis 30. Juni 1926	1925	1924
2025	Farb- u. Gerbhölzer, roh dz	272	2 282	374
	1000 Lire	28	114	38
2026	Farb- und Gerbhölzer, gemahlen . . . . . dz	20	2	15
	1000 Lire	4	0,4	3
2027	Wurzeln usw., roh . . . dz	3 119	7 850	862
	1000 Lire	249	713	80
2028	Wurzeln usw., gemahlen . dz	357	105	161
	1000 Lire	52	15	12
2029	Sumach, roh . . . . . dz	7 077	10 159	19 500
	1000 Lire	1 507	2 511	2 705
2030	Sumach, gemahlen . . . dz	39 466	39 763	51 961
	1000 Lire	8 514	9 859	7 635
2031	Blätter, Flechten und Blüten usw. zum Gerben und Färben, roh . . . . . dz	616	933	695
	1000 Lire	166	168	101
2032	Blätter usw., gemahlen . dz	4 046	1 608	678
	1000 Lire	447	164	98
2036	Pflanzliche Farbauszüge, flüssig . . . . . dz	1 340	2 565	242
	1000 Lire	468	592	30

Digitized by Google

Statist. Nr.	Warenbezeichnung	1. Januar bis 30. Juni 1926	1925	1924
2037	Pflanzliche Farbauszüge, trocken . . . . . dz	817	269	178
	1000 Lire	143	67	50
2038	Flüssige Gerbauszüge . . dz	72 476	80 073	55 646
	1000 Lire	11 765	11 110	7 523
2039	Trockene Gerbauszüge . dz	15 485	38 439	19 363
	1000 Lire	3 638	8 429	3 975

Ueber die Bestimmungsländer sind folgende Angaben verfügbar:

Sumach (2029 u. 2030 zusammen).

Bestimmungsland	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Belgien	2 153	4 023	4 268
Frankreich	7 413	7 576	15 133
Deutschland	2 027	2 087	5 092
Großbritannien . .	16 455	18 402	19 570
Vereinigte Staaten .	15 485	14 208	20 984
Andere Länder . . .	3 010	3 626	6 414
Insgesamt:	46 543	49 922	71 461

Gerbauszüge (2038 u. 2039 zusammen).

Bestimmungsland	1. Januar bis 30. Juni 1926 dz	1925 dz	1924 dz
Belgien	2 779	1 416	1 619
Bulgarien	464	1 018	2 050
Frankreich	30	310	510
Deutschland	7 778	22 375	19 335
Großbritannien . . .	53 919	56 448	37 441
Griechenland . . .	482	1 366	484
Holland	7 419	17 615	3 612
Portugal	1 857	1 294	621
Rumänien	3 418	6 215	3 193
Schweiz	1 463	1 924	1 540
Andere Länder . . .	8 352	8 531	4 604
Insgesamt:	87 961	118 512	75 009

(380)

Spanien. **Produktionskonzessionen.** Laut „Gaceta de Madrid" hat das Komitee zur Regelung der industriellen Produktion folgende Konzessionen erteilt:

Ca. Sopowith hat die Konzession zur Errichtung einer Lithoponefabrik erhalten.

Productora de Borax y Artículos químicos in Barcelona hat die Konzession zur Errichtung einer Weinsäurefabrik in Badalona erhalten.

Eduardo Marín Domínguez in Cocentaina hat die Konzession zur Herstellung von Aetznatron und Chorkalk erhalten.

Compañia Euskalduna de Construcción y Reparación de Buques in Bilbao hat die Konzession zur Herstellung von Sauerstoff erhalten.

Rogelio González Miranda in Masalfasar hat die Konzession zur Errichtung einer Fabrik zur Gewinnung von technischem Glycerin aus Seifenfabrikationsrückständen erhalten.

Destilaciones Bordas Chinchurretas, S. A., in Sevilla hat die Konzession zur Aufstellung eines Destillationsapparates von 500 l Fassungsvermögen zur Destillation von wild wachsenden aromatischen Pflanzen erhalten. Die gewonnenen ätherischen Oele sollen vollständig nach Frankreich und England ausgeführt werden.

Société Anónyme Etablissements Bisseuil Huet in Billancourt hat die Konzession zur Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Färb- und Putzmitteln aller Art, besonders für Metalle, Leder und Möbel, erhalten.

Campdera Hermanos in Barcelona haben die Konzession zur Errichtung einer Parfümeriefabrik erhalten.

Bonifacio López Secada in Bilbao hat die Konzession zur Aufstellung von zwei Kompressoren, für die Herstellung von gelöstem Acetylen erhalten, um den gegenwärtigen Betrieb erweitern zu können.

José Salas Molas in Barcelona hat die Konzession zur Errichtung einer Fabrik für die Herstellung von konzentriertem, pulverförmigem Natriumhydrosulfit erhalten.

Enrique Talarewitz in Barcelona hat die Konzession zur Errichtung einer Zinkweißfabrik erhalten.

Miguel Catalá Martinez in Aguilafuente hat die Konzession zur Errichtung einer Fabrik für die Destillation von Harzen erhalten.

Donato López Melcón hat die Konzession zur Errichtung einer Fabrik in Ceuta für die Herstellung von Sauerstoff nach dem Luftverflüssigungsverfahren von Messer erhalten.

Matías Arias Estremera in Malaga hat die Konzession zur Errichtung eines Mahlwerks für Erdfarben („rote und gelbe Oxyde") erhalten.

Manuel Payá Gómez in Valencia hat die Konzession zur Gewinnung von ätherischen Oelen erhalten.

La Oxhídrica Malagueña, S. A., in Malaga hat die Konzession zur Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Acetylen aus Carbid und Einfüllung in Stahlflaschen mit Aceton als Lösungsmittel erhalten. (571)

Förderung der Bleifarbenindustrie. Durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 19. Februar 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 15. Februar ist dem Antrage der Aktiengesellschaft „Kromp" in Barcelona bezüglich der Gewährung von Steuererleichterungen stattgegeben worden, unter der Bedingung, daß die Leistungsfähigkeit der Fabrik wenigstens 600 t pro Jahr beträgt. Die Gesellschaft stellt Bleihydroxyd und andere Bleiverbindungen sowie Bleifarben und Lacke her. (768)

Portugal. **Absatz von Toiletteerzeugnissen.** Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Lissabon entnehmen wir nachstehende Angaben:

Der schon jetzt sehr beachtliche Verbrauch von Toiletteerzeugnissen in Portugal nimmt ständig weiter zu. Ungeachtet der recht bedeutenden, durch hohe Zölle geschützten heimischen Produktion finden hochqualifizierte Auslandserzeugnisse in Portugal ein gutes Absatzgebiet. Der größte Teil der eingeführten Toiletteerzeugnisse stammt aus Frankreich, es folgen Deutschland und Großbritannien. Die Vereinigten Staaten haben seit 1920 auf dem dortigen Markt keinen Erfolg gehabt, jedoch ist man der Ansicht, daß auch amerikanische Firmen bei richtigem Vorgehen ihren Erzeugnisse in Portugal Absatz verschaffen könnten. (451)

Ver. St. von Nordamerika. **Erweiterung der Liste von Farbstoffen, die zum Färben von Lebensmitteln zugelassen sind.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat das „Bureau of Chemistry" beschlossen, einen neuen grünen Farbstoff in die Liste der zum Färben von Lebensmitteln und Getränken zugelassenen Farbstoffe aufzunehmen. Die physiologische Untersuchung des Farbstoffs hat befriedigende Resultate gezeitigt, und es ist damit zu rechnen, daß die Freigabe Ende März erfolgen wird. Es würden dann insgesamt drei grüne Farbstoffe zum Färben von Genußmitteln verwendet werden dürfen; zurzeit ist nur der Gebrauch von Guineagrün B und Lichtgrün S. F. gelblich zulässig. (820)

American Chamber of Commerce in Germany.

Wie uns die Kammer mitteilt, besteht die Absicht, im März d. J. die erste Zweigstelle der American Chamber of Commerce in Germany in Frankfurt a. M., Weißfrauenstraße 14—16, zu eröffnen. (815)

Platinersatz. Wie „Chem. & Met. Engin." berichtet, ist von der Palo Co., New York, N. Y., kürzlich ein als Ersatz für Platin geeignetes Produkt auf den Markt gebracht worden. Das neue, „Palorium" genannte Produkt ist eine Legierung aus Gold und Metallen der Platingruppe, die fast genau wie Platin aussieht. Der Schmelzpunkt ist 1310°.

Gegen schmelzendes Alkali und konzentrierte Schwefelsäure ist Palorium widerstandsfähiger als Platin; gegen verschiedene andere Reagenzien erwies sich Palorium als genügend widerstandsfähig, um seine Verwendungsmöglichkeit für technische und Laboratoriumszwecke zu rechtfertigen. Der Preis liegt etwa 45% unter dem Platinpreis. (806)

Verfall der Muscle-Shoals-Anlage. Die amerikanische Regierung beabsichtigt, die Muscle-Shoals-Anlage zu verpachten. Seit einiger Zeit wird im House of Representatives immer wieder über diese Angelegenheit verhandelt, da zahlreiche Anträge der verschiedensten Unternehmen und Körperschaften eingehen, die sich um die Uebergabe des Werkes bewerben. Zu einer Einigung ist es bis jetzt nicht gekommen.

Wie wir „U. S. Daily" entnehmen, haben sich im House of Representatives Republikaner und Demokraten neuerdings wieder mit dieser Frage befaßt, wobei interessante Einzelheiten zur Sprache kamen. Einer der Redner stellte u. a. fest, daß auf Grund der „National Defense Act" annähernd 150 Mill. $ ausgegeben worden sind; diese Summe war vorgesehen, um für den Fall eines Krieges die Fabrikation von

Digitized by Google

Explosivstoffen sicherzustellen, in Friedenszeiten aber die Erzeugung von Düngemitteln zu ermöglichen. Zurzeit wird ein Teil der von der Muscle-Shoals-Anlage erzeugten Kraft von der „Alabama Power Co." übernommen, es kann jedoch keine Rede davon sein, daß die Kapazität des Kraftwerkes auch nur annähernd ausgenutzt wird. Für die Stickstoffbindungsanlagen der Muscle Shoals hat die Regierung 64 Mill. $ ausgegeben. Diese Anlagen liegen jetzt still und gehen dem Verfall entgegen. Von privater Seite wurden weitere 8 Mill. $ zur Errichtung einer Hilfskraftstation zur Verfügung gestellt; auch dieses Werk liegt still. Von der „Alabama Power Co." erhält die Regierung laut Vertrag 872 000 $ jährlich — bei einem investierten Kapital von schätzungsweise 150 Mill. $ keine sehr gute Verzinsung. — Seit dem Kriege, als die Stickstoffbindungsanlagen der Muscle Shoals errichtet wurden, ist Amerika auf diesem Gebiet nicht einen Schritt weiter gekommen; heute ist kein einziges Werk in Betrieb, das den Luftstickstoff nutzbar macht.

Obwohl man sich im House of Representatives darüber einig war, daß es wünschenswert sei, die Muscle Shoals durch ein privates Unternehmen verwalten zu lassen, wurde in Anbetracht der langwierigen Verhandlungen mit den Antragstellern doch die Uebernahme und sofortige Inbetriebsetzung des Werkes durch die Regierung als der einzig gangbare Weg bezeichnet. (627)

Farben- und Lackproduktion 1926. Nach Angaben eines führenden amerikanischen Farbenproduzenten ist das Jahr 1926, wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, für die amerikanische Farben- und Lackindustrie ein recht günstiges gewesen. Die bis jetzt verfügbaren Angaben lassen für 1926 auf einen Gesamtabsatz von Anstrichfarben und Lacken im Werte von 750 Millionen $ schließen. Diese Zahl bedeutet eine hundertprozentige Steigerung im Laufe der letzten fünf Jahre.

Von dem Gesamtabsatz werden schätzungsweise 50 % von dem sogenannten „technischen" Handel aufgenommen, d. h. für Eisenbahnen, Dampfer, Möbel, Automobile usw. verbraucht, sowie zur Herstellung vieler Geräte und Waren, die in den Fabriken bei Abschluß des Fabrikationsganges mit einem Farben- oder Lacküberzug versehen werden.

Die restlichen 50% werden zu Innen- und Außenanstrichen von Gebäuden verwandt. Der jährliche Verbrauch der amerikanischen Bevölkerung an Anstrichmitteln beträgt 3,50 $ pro Kopf; industrielle Gebäude sind hierin nicht eingerechnet. Da jedoch nur etwa der vierte Teil aller Gebäude in den Vereinigten Staaten durch Anstriche geschützt ist, könnte der jetzige Verbrauch für diese Zwecke noch vervierfacht werden.

Die Preise sind fest; Aenderungen sind vorerst nicht zu erwarten. Die Fabriken sind voll beschäftigt, um den Frühjahrsbedarf decken zu können. Für viele Lieferungen sind schon die Verträge abgeschlossen. (463)

Produktion von Aetznatron 1926. Die Produktion und der Absatz von Aetznatron hat sich, wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, in den Vereinigten Staaten 1926 sehr günstig entwickeln können. Der Verkauf ist seit 1917 der bedeutendste und nach Angabe der Produzenten dürfte die Produktion von Aetznatron in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 500 000 t überschritten haben.

Die Marktlage wird trotz starker Konkurrenz als fest bezeichnet, ein großer Teil der Produktion 1927 ist bereits untergebracht. Die Aussichten, daß diese Bewegung anhält, sind durchaus günstig. (312)

Die Weststaaten als Absatzgebiet für die europäische Industrie. Einem im „Moniteur Officiel" (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelskommissars in San Francisco entnehmen wir die nachstehenden interessanten Ausführungen und Angaben zu dieser Frage:

Die Weststaaten der U. S. A.*) sind als ein „Staat im Staate", als ein Wirtschaftsgebiet für sich zu betrachten. Von den Oststaaten sind sie durch das Felsengebirge und die Wüstengebiete im Innern getrennt. Trotz der bei den ungeheuren Entfernungen (von New York oder Chicago nach San Francisco oder Los Angeles) enormen Frachtkosten waren die industriell wenig entwickelten Weststaaten früher zur Deckung ihres Bedarfs fast völlig auf die Industriezentren des Ostens angewiesen. Dies wurde mit der Eröffnung des Panamakanals anders: der billigere Wassertransport ermöglichte der europäischen Industrie die Konkurrenz mit den Fabrikanten der Oststaaten.

Die Bestrebungen zur Begründung eigener Industrien stoßen in den Weststaaten auf große natürliche Hindernisse: die in Betracht kommenden Gebiete sind arm an Kohle und Wasserkräften, es besteht Mangel an Arbeitern, die Löhne sind hoch, u. a. m. Wie sich aber auch die Entwicklung der industriellen Produktion, die im wesentlichen auf die pazifischen Staaten Washington, Oregon und Californien beschränkt ist, weiter gestalten möge, vorläufig jedenfalls vermögen die Weststaaten ihren Bedarf durchgängig nur in sehr geringem Maße selbst zu decken; für die chemischen Produkte ergibt sich dies aus folgenden Angaben:

Gesamtproduktion der Ver. Staaten Mill. $	Produktion der Weststaaten Mill. $	Verbrauch der Weststaaten Mill. $	Erforderliche Einfuhr Mill. $
606	15	51	36

Die Weststaaten sind daher wohl noch auf geraume Zeit als ein gutes Absatzgebiet anzusehen, auf dem den europäischen Industriellen trotz des amerikanischen Hochschutzzolltarifs die Konkurrenz mit den Fabrikanten der Oststaaten in vielen Fällen möglich ist, da sie diesen mit wenigen Ausnahmen bezüglich der Frachtkosten nahezu gleichgestellt sind. Jedenfalls ist die Konkurrenz in den Weststaaten leichter als in New York oder in Chicago. (403)

Chlorproduktion. Wie „Chem. and Met. Engin." berichtet, betrug die amerikanische Produktion von flüssigem Chlor im Jahre 1925 nach dem Censusbericht 55 000 t und überstieg damit die Produktion des Vorjahres um 5000 t. Im Jahre 1926 hat die Produktion weiter zugenommen, doch sind genaue Zahlen bis jetzt noch nicht verfügbar. Der Chlorabsatz ist noch nicht genügend, um die Anhäufung von Vorräten zu verhindern, da sich die Produzenten von elektrolytischem Aetznatron in erster Linie auf die Nachfrage von Aetznatron einstellen und letztere zeitweilig relativ größer als die Nachfrage nach Chlor ist. Trotzdem sind die Zukunftsaussichten als günstig zu bezeichnen.

Mit Ausnahme kleiner Preiserhöhungen für geringe Abschlüsse war der Chlorpreis während des Jahres 1926 unverändert. Für laufende Lieferungen, die den größten Teil des Gesamtumsatzes ausmachen, werden einmal im Jahre Preise festgesetzt und während des ganzen Jahres aufrechterhalten. (549)

Aus der chemischen Industrie. The United States Radium Corp. Die in Orange (New Jersey) gelegene Fabrik der Gesellschaft, in welcher Leuchtfarben für Zifferblätter an Uhren usw. mit Radiumsalzen hergestellt werden, ist vor einiger Zeit stillgelegt worden. Die Gesellschaft ist in verschiedene, von den Arbeitern und Angestellten bzw. deren Angehörigen angestrengte Prozesse verwickelt, in welchen wegen der durch die Arbeit verursachten Todes- und Beschädigungsfälle Schadenersatz verlangt wird.

Lazote, Inc. Die Gesellschaft vergrößert ihre Anlagen zur Herstellung von synthetischem Ammoniak auf den fünffachen Betrag ihrer gegenwärtigen Leistungsfähigkeit. Das Kapital der Gesellschaft soll von 5 auf 10 Millionen $ erhöht werden.

Monsanto Chemical Works, St. Louis, hat eine neue Form von Phthalsäureanhydrid (Schuppen) in den Handel gebracht, die sich durch besondere Reinheit auszeichnet und verschiedene Vorteile gegenüber der alten Form (Nadeln) aufweisen soll.

Great Western Electro Chemical Company, Pittsburg, Cal., hat beschlossen, ihre Anlagen durch Errichtung einer Ammoniakfabrik zu vergrößern. Diese Anlage wird die einzige ihrer Art im Westen der Vereinigten Staaten sein; der Stickstoff soll aus der Luft gewonnen werden. Die Leistungsfähigkeit der Anlage wird 1 t per Tag betragen.

Calumet & Arizona Mining Co. Die Schwefelsäureanlage der Gesellschaft in Douglas, Arizona, die mit einem Kostenaufwand von 1 Mill. $ errichtet worden ist, ist in Betrieb. Die Leistungsfähigkei der Anlage beträgt 200 t täglich.

American Glue Co. Aus dem letzten Geschäftsbericht sind folgende Angaben hervorzuheben: Während des letzten Jahres war die Gesellschaft gezwungen, für die zur Herstellung von Leim und Gelatine benötigten Rohstoffe Preise zu bezahlen, die mit den Preisen der Fertigerzeugnisse nicht in Einklang zu bringen waren. Glücklicherweise hat sich die Lage inzwischen wieder gebessert. Der Absatz der Gesellschaft weist für das vergangene Jahr eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahre auf, und zwar sind hiervon fast alle Produkte betroffen. Die Aussichten für das neue Jahr sind sehr günstig, sowohl bezüglich des Absatzes als auch der Gewinnmöglichkeiten.

*) Washington, Oregon, Californien, Idaho, Montana, Wyoming, Utah, Nevada, Arizona, Colorado, Neumexiko.

Digitized by Google

Freeport Texas Co. Bei neuen Bohrungen wurde ein großes Schwefellager entdeckt, das sich wahrscheinlich unter günstigen Bedingungen ausbeuten läßt. Ein wichtiger Faktor ist die Nähe eines Flusses, der die zur Durchführung des Fraschverfahrens erforderlichen Wassermengen liefert. Das Lager ist nur 10 engl. Meilen von Freeport entfernt, so daß die Transportkosten nur gering wären. Durch dieses neue Lager erhielte die Gesellschaft die Kontrolle über drei der größten Schwefellager des Landes. Um zu verhüten, daß eine dritte Gesellschaft sich als Konkurrenz auf diesem Gebiete betätige, hat die Gesellschaft das Gelände der Roxana Petroleum Co. gepachtet, auf dem sich auch das neuentdeckte Lager befindet.

Die Produktion der Gesellschaft hat ihren bisher höchsten Stand erreicht und betrug in dem am 30. November 1926 beendeten Geschäftsjahre 580 000—600 000 t. (468)

Das Heliummonopol. Wie wir „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, liegt dem Kongreß ein Entwurf vor, durch den das Gesetz vom 3. März 1925 über Gewinnung und Verwertung von Helium in einigen Punkten, besonders betr. die Zuständigkeit der verschiedenen Stellen, abgeändert wird. Zum Verkauf für wissenschaftliche oder technische Zwecke sind 5000 Kubikfuß jährlich freigegeben worden. Für die Errichtung weiterer Fabriken zur Gewinnung von Helium ist eine Summe von 1 063 000 $ angefordert worden.

Heer und Marine der Vereinigten Staaten stehen auf dem Standpunkt, daß sie auf keinen Fall zur Verwendung von Wasserstoff in Luftschiffen zurückkehren werden. Das „Helium Board", das dauernd bemüht ist, die Produktion zu steigern und die Unkosten herabzusetzen, prüft jetzt die Lage auf den Nocona-Gasfeldern in Texas, da der Ertrag der Felder in Petrolia seit einigen Monaten im Rückgang begriffen ist. (642)

Produktion von Cremor tartari. Wie „Chem. and Met. Engin." berichtet, hat der Verbrauch von Cremor tartari in den Vereinigten Staaten während des letzten Jahres zugenommen. Die wichtigsten Verbraucher sind die Nahrungsmittel- und die pharmazeutische Industrie; außerdem war auch größere Nachfrage von seiten der chemischen Industrie zu verzeichnen. Für das Jahr 1926 sind keine offiziellen Zahlen vorhanden; die Steigerung der Produktion ergibt sich jedoch ganz offensichtlich aus der lebhaften Tätigkeit der Verbraucher.

Der amerikanische Censusbericht gibt für die Jahre 1925 und 1923 folgende Produktionsdaten für Cremor tartari in den Vereinigten Staaten:

	Zahl der Fabriken	Produktion lb.	Wert $
1925	4	7 041 766	1 465 305
1923	4	5 971 186	1 746 363

Die einheimischen Produzenten hatten gegen die Konkurrenz vom Auslande anzukämpfen. Die Preise für inländische Ware lagen ziemlich stetig bei 21—23 c. per lb., während Einfuhrware im allgemeinen zu etwas niedrigeren Preisen als inländische Ware angeboten wurde. (569)

Produktion arsenhaltiger Schädlingsbekämpfungsmittel. Nach dem von „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Census für arsenhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel belief sich die Produktion von Calciumarsenat während des am 30. Juni 1926 beendeten Jahres auf 5,36 Mill. lbs., die von Bleiarsenat auf 16,9 Mill. lbs. und die von Schweinfurter Grün auf 2,86 Mill. lbs. Die Statistik beruht auf den Angaben von 21 Firmen oder Gesellschaften, die insgesamt 28 Fabriken in Betrieb hatten. In dem am 30. Juni 1925 beendeten Jahr betrug die Produktion von Calciumarsenat 19,9 Mill. lbs., die von Bleiarsenat 13,9 Mill. lbs. und die von Schweinfurter Grün 3,54 Mill. lbs. Die Unterlagen für diese Angaben waren von 19 Gesellschaften geliefert worden. Man kann annehmen, daß die Gesellschaften, von denen die Berichte stammen, etwa zwei Drittel der Gesamtproduktion auf diesem Gebiete umfassen.

Am 30. Juni 1925 betrugen die Vorräte bei den von der Statistik erfaßten Gesellschaften noch 15,6 Mill. lbs. Calciumarsenat, 2,19 Mill. lbs. Bleiarsenat und 2,64 Mill. lbs. Schweinfurter Grün. Bis zum 30. Juni 1926 verminderten sich die Vorräte von Calciumarsenat auf 6,17 Mill. lbs., die von Bleiarsenat auf 1,99 Mill. lbs. und die von Schweinfurter Grün auf 1,16 Mill. lbs. Die Vorräte an dem zur Fabrikation benötigten Arsenik (99%) stiegen in der Berichtszeit von 2,73 Mill. lbs. auf 3,32 Mill. lbs.

Des weiteren entnehmen wir dem „Chem. and Metal. Engin." noch die folgenden Ausführungen über die amerikanische Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie:

Wie der Vergleich der Zahlen für die beiden letzten Censusberichtsjahre zeigt, hat sich die Lage dieser Industrie schnell und in befriedigender Weise gebessert. Logischer wäre es allerdings, die Berichte für die Zeiten vom 1. Oktober jedes Jahres bis zum 30. September des folgenden aufzustellen, da der 30. September den Abschluß des Verbrauchsjahres darstellt. Die Censuszahlen sind indessen doch vergleichbar. Das am 30. September 1926 beendete Jahr kann allem Anscheine nach als das beste der letzten vier Jahre der Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie betrachtet werden.

Bis vor zwei Jahren, als die Agricultural Insecticide and Fungicide Manufacturers' Association gebildet wurde, hatte diese Industrie keine Mittel und auch keine Veranlassung, in der Weise zusammenzuarbeiten, wie es im modernen amerikanischen Geschäftsbetrieb als Lebensnotwendigkeit gilt; auch jetzt herrschen noch Bestrebungen gegen ein Zusammenarbeiten in dem vollen wünschenswerten Maße. Doch die Erkenntnis in dieser Beziehung bricht sich immer weiter Bahn, und man kann voller Vertrauen erwarten, daß die gesamte Industrie die Bedeutung und Notwendigkeit dieser Arbeit erkennen wird.

Seit der Bildung der Association ist es ihr gelungen, die Zahl der verwandten Packungen weitgehend zu vereinfachen und zu vermindern. Von weiteren Verdiensten der Association sind noch ihre Erfolge bezüglich der Standardisierungsfragen und statistischen Erhebungen zu erwähnen.

Um den Absatz zu heben, hat die Association einen besonderen Belehrungs- und Aufklärungsdienst eingerichtet, dessen Erfolge allen Beteiligten, Produzenten und Verbrauchern, zugute kommen. Alle von Zeit zu Zeit neu auftretenden und sich bisweilen schnell ausbreitenden Pflanzenkrankheiten müssen untersucht, beschrieben und bekämpft werden. Für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel wird stets großer Bedarf herrschen; trotz der ungünstigen Lage der Industrie in den letzten Jahren ist die Zukunft sehr aussichtsreich. (643)

Gewinnung von Butanol und Aceton aus Mais. In einem von „Ind. and Engin. Chemistry" veröffentlichten Aufsatz wird das Gärverfahren zur Herstellung von Butanol und Aceton eingehend beschrieben. Butanol wird in den Vereinigten Staaten zum großen Teil in Butylacetat übergeführt, das als Lösungsmittel bei der Herstellung von Nitrocelluloselacken eine immer größere Bedeutung gewinnt.

Zurzeit werden in zwei großen Werken täglich bereits mehr als 100 t dieser Lösungsmittel gewonnen, und man ist noch um eine weitere Steigerung der Produktion bemüht, da die jetzt für die Lackindustrie zur Verfügung stehende Menge von täglich 60 t Butanol nicht genügt, die Nachfrage zu befriedigen. Für 1 lb. Lösungsmittel werden 3 lbs. Maisstärke gebraucht.

Es liegen bereits Vorschläge vor, den als Nebenprodukt gewonnenen Wasserstoff zur Synthese von Ammoniak zu verwenden, der erforderliche Stickstoff soll durch Verbrennen überschüssigen Wasserstoffs in Luft erhalten werden. Nach einem weiteren Vorschlage soll das Gemisch von Wasserstoff und dem ebenfalls als Nebenprodukt bei der Vergärung erhaltenen Kohlendioxyd über glühende Kohlen geleitet werden, so daß Wasserstoff neben Kohlenoxyd vorhanden ist. Dieses Gemisch soll dann zur Synthese von Methanol verwendet werden. Eine Anlage, die die als Nebenprodukte gewonnenen Gase auf Ammoniak verarbeiten soll, ist bereits im Bau. (647)

Verwendung von Zirkonoxyd zur Herstellung von Email. Wie „Chem. & Met. Engin." berichtet, sind die in der keramischen Industrie verwandten Zinnverbindungen neuerdings durch das Zirkonoxyd sehr bedroht. Das Zirkonoxyd wird als Nebenprodukt bei der Fabrikation von Titanoxyd und Ferrotitan erhalten und übertrifft die für die Herstellung von Email erforderlichen Eigenschaften der Zinnverbindungen teilweise; es ist im Betrieb wirtschaftlicher und liefert Erzeugnisse gleicher oder sogar noch besserer Qualität.

Die Steigerung der Produktion von Titanoxyd, das als Bleiweißersatz in den neuen Nitrocelluloselacken verwandt wird, hat ebenso eine Erhöhung der Zirkonoxydproduktion mit sich gebracht, wodurch andererseits der Preis des Zirkonoxyds so weit zurückgegangen ist, daß er mit Erfolg gegen den Zinnpreis konkurrieren kann. (807)

Neue Boratvorkommen. Auf Seite 116 der „Chem. Ind." hatten wir über die neuentdeckten und an die „Pacific Coast Borax Comp." verkauften Vorkommen von Colemanit berichtet. Uns liegt jetzt ein Bericht des „Engin. and Mining Journal" vor, der sich mit einem in Kalifornien neu gefundenen Borat befaßt und dem wir folgende Ausführungen entnehmen.

Das neue Bormineral ist farblos und hat die gleiche Zusammensetzung wie Borax, nur daß es weniger Kristallwasser

Digitized by Google

enthält. Borax wird aus dem Mineral durch einfaches Auflösen in Wasser und durch nachfolgendes Auskristallisieren gewonnen; man erhält so nach W. T. Schaller vom U. S. Geological Survey, der das neue Mineral genau untersucht hat, aus 1 lb. des Minerals 1,39 lbs. Borax. Für das Mineral wird der Name Kernit vorgeschlagen, da sich der Fundort in Kern County befindet. Nach bisher nicht bestätigten Nachrichten sind die Lager etwa 75 Fuß stark und erstrecken sich über 20 Acres.

Es besteht die Möglichkeit, daß das neue Mineral auf die Boraxindustrie einen starken Einfluß ausüben und die Verwendung von Colemanit in den Vereinigten Staaten zurückdrängen wird. Falls die Lager groß genug sind, ist die Möglichkeit der Einschränkung oder gänzlichen Stillegung der Förderung im Death Valley in Betracht zu ziehen. (645)

Zunehmender Verbrauch von Kupfersulfat. Wie „Chemicals" berichtet, ist die Nachfrage nach Kupfersulfat von seiten des Bergbaus in ständigem Steigen begriffen. Allem Anscheine nach hat es sich in den Vereinigten Staaten, Mexiko und Südamerika als besonders wirkungsvolles Flotationsmittel bei der Aufbereitung von geringgrädigen Erzen, besonders Blei- und Zinkerzen, bewährt. Die Verwendung von Kupfersulfat als Flotationsmittel ist nicht neu, hat aber gegenwärtig einen größeren Umfang angenommen als je zuvor.

Des weiteren bessert sich auch die Nachfrage von seiten der Landwirtschaft ständig, und man rechnet mit großem Absatz in den kommenden Monaten.

Der Absatz hat sich im neuen Jahre bisher gut angelassen; der Umfang der vorliegenden Aufträge ist größer als in den beiden letzten Jahren um die gleiche Zeit. Das Ausfuhrgeschäft läßt jedoch zu wünschen übrig, da Deutschland den Vereinigten Staaten in Südamerika lebhafte Konkurrenz macht. Desgleichen macht sich die deutsche Konkurrenz auch in Californien sehr bemerkbar. (702)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** Canadian Explosives Co. Die Wiederinbetriebsetzung der Anlagen der Gesellschaft in Nobel, sechs Meilen von Parry Sound, Ontario, steht bevor. Die Zahl der einzustellenden Arbeiter beträgt 200. Während des Krieges war diese Anlage eine der größten Sprengstoffproduktionsanlagen Canadas, ist aber seitdem geschlossen geblieben. Zurzeit herrscht in Canada wegen des Aufschwungs des Bergbaus großer Bedarf an Sprengstoffen. (Vgl. „Chem. Ind.", S. 199.)

Mond Nickel Co., in Coniston, Ontario, verdoppelt die Leistungsfähigkeit ihrer Schwefelsäureanlage auf 120 t täglich. Diese Anlage ist die einzige der drei in Canada bestehenden Schwefelsäureanlagen, die die Schwefelsäure aus schwefeldioxydhaltigen Abgasen der Verhüttung herstellt. Ein Teil der Schwefelsäure wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt; die Hauptmärkte sind jedoch Toronto und Montreal, wo die Schwefelsäure zur Herstellung von Chemikalien, Düngemitteln, Spreng-, Farb- und Gerbstoffen verwandt wird. (566)

Mexiko. **Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1926.** Wie „Engin. and Mining Journ." berichtet, hat die Produktion der Bergbaubetriebe Mexikos im Jaher 1926 im allgemeinen die vorjährige Produktion überschritten. Die besonderen Kennzeichen des Jahres waren die Einrichtung mehrerer Flotationsanlagen und das Inkrafttreten des neuen mexikanischen Bergbaugesetzes.

Das neue Bergbaugesetz ist am 1. August 1926 in Kraft getreten und sicht eine genaue Regelung aller diesbezüglichen Fragen, Konzessionen usw. vor. Die Bedingungen sind im Vergleich zu den früheren Zuständen verschärft worden.

Die folgenden Produktionsangaben stammen vom mexikanischen Bergbaudepartement.

	1926 t	1925 t	1924 t
Quecksilber . .	45	43	40
Antimon	2 668	1 473	852
Arsenik	8 800	8 250	2 805
Graphit	5 005	6 890	8 825
Manganerze . .	4 400	3 666	1 980

(635)

Porto Rico. **Zunahme der Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika.** Nachstehende Daten sind den „Commerce Reports" entnommen.

Im Fiskaljahr 1925/26 (bis zum 30. Juni) führte Porto Rico Parfümerien, Kosmetika usw. im Werte von 392 558 $ ein. Die Vereinigten Staaten lieferten für 363 962 $, der Rest verteilte sich auf verschiedene andere Länder. Im Jahre 1924/25 hatte die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten einen Wert von 299 108 $, die übrigen Länder lieferten für 22 190 $. Während der ersten drei Monate des Jahres 1926/27 (Juli—September) wurde aus den Vereinigten Staaten für 72 849 $ eingeführt (in der gleichen Zeit des Vorjahres für 52 206 $). Frankreich ist der Hauptkonkurrent der Vereinigten Staaten, jedoch liefert auch Spanien nennenswerte Mengen von Waren dieser Gruppe. (450)

Columbien. **Die Platinproduktion.** In Ergänzung der Veröffentlichung auf S. 41 der „Chem. Ind." entnehmen wir „The Columbian Trade Review" nachstehende Angaben: „La South American Gold and Platinum Company" hat Konzessionen in der Chocó-Gegend. Ihr Besitztum umfaßt nach dem neuesten Bericht der Direktion mehr als 138 Meilen des Flußbettes des Rio Chocó und annähernd 67 300 Acres Ländereien.

Im Juli vorigen Jahres waren etwa ein Drittel des Flußbettes und 3148 Acres Landbesitz näher untersucht. Die Arbeiten werden mit Hilfe dreier Baggermaschinen ausgeführt, von denen eine jede eine Leistungsfähigkeit von 36 Mil. Kubikyards Sand per Jahr hat. Die erforderliche Kraft wird von einem Elektrizitätswerk geliefert. Die Anwendung elektrischer Kraft ermöglicht die Aufarbeitung auch solcher Flußsande, die nur einen geringen Erzgehalt aufweisen. Während der letzten Jahre wurden folgende Mengen Platin produziert:

Jahr	Unzen
1918	6 185
1919	6 349
1920	6 967
1921	14 327
1922	15 259
1923	12 705
1924	15 242
1925	12 300
1926*)	6 272

*) Januar—Mai.

Den Gewinn der letzten Jahre verwandte die Gesellschaft dazu, die Wasserfälle der Gegend technisch nutzbar zu machen. In nächster Zeit sollen die Arbeiten in einer ergiebigeren Gegend aufgenommen werden, und man nimmt an, daß es möglich sein wird, die monatliche Produktion auf wenigstens 12 000 Unzen Platin zu steigern. Die Unkosten betragen 15 bis 16 Cent per Kubikyard und können bis auf 12 Cents reduziert werden, wenn die Produktion weiter ausgedehnt wird. (394)

Chile. **Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln.** Nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Rep." belief sich die Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln nach Chile im Jahre 1925 auf 28 321 kg, die zum überwiegenden Teil aus den Vereinigten Staaten und Deutschland stammten. Die Vereinigten Staaten lieferten in der angegebenen Zeit 11 515 kg und Deutschland 11 081 kg. (641)

Aegypten. **Ausfuhr von Phosphaten im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" entnehmen, hat sich die Ausfuhr von Phosphaten aus Aegypten im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre annähernd verdoppelt. Im Jahre 1926 betrug die Ausfuhr 112 069 t und im Jahre 1925 63 358 t.

Der Hauptabnehmer war in beiden genannten Jahren Japan. Die Ausfuhr dorthin betrug im Jahre 1926 67 913 t gegenüber 25 857 t im Jahre 1925. (634)

Algier. **Anbau von Campherlorbeerbäumen.** Der Anbau von Campherlorbeerbäumen in Algier erweckt, wie ein von „Oil, Paint and Drug Rep." veröffentlichter Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Algier besagt, das allgemeine Interesse, sowohl von staatlicher, als auch von privater Seite. Bisher sind in Algerien 2 bis 3000 Campherlorbeerbäume angepflanzt worden, die als Grundlage einer zukünftigen Campherindustrie betrachtet werden. Ungefähr die Hälfte dieser Bäume ist erst ein Jahr alt, der Rest zwei bis vier Jahre. Es scheint die Absicht zu bestehen, den Campher aus den Blättern und nicht, wie in Japan üblich, aus dem Holz der Bäume zu gewinnen. (639)

Marokko. **Phosphatausfuhr im Jahre 1926.** Wie „Journée Ind." berichtet, wurden aus Marokko im Jahre 1926 nach der Statistik des „Office Chérifien des Phosphates" 869 820 t Phosphate ausgeführt bei einem Gesamtabsatz von 884 918 t. Die Ausfuhr verteilte sich auf die verschiedenen Bestimmungsländer wie folgt:

Digitized by Google

	t
Frankreich	174 226
Spanien und Portugal	176 686
Großbritannien	40 688
Holland	150 495
Belgien	41 998
Deutschland und Schweiz	80 881
Mitteleuropa	55 030
Skandinavische Länder	64 521
Baltische Staaten	3 735
Italien	68 285
Australien	6 258
Südafrika	7 017

Der Verbrauch in Marokko betrug 15 098 t, so daß sich im Ganzen 884 918 t ergeben. Der Absatz im Jahre 1927 wird auf 1 100 000 t und die Aufnahmefähigkeit der europäischen Märkte für marokkanische Phosphate auf 1 600 000 t geschätzt.

Die neuen Verladeanlagen in Casablanca sind jetzt voll in Betrieb; sie ermöglichen die Verladung von 1 700 000 bis 1 800 000 t im Jahre. Eine Vergrößerung auf das Doppelte ist in Aussicht genommen; die Ausführung wird etwa vier Jahre erfordern. — Die Ausbeutung der Lager von Bou-Ihiba schreitet fort; zur besseren Verbindung mit Kourigha wird die Schmalspurbahn in kurzem durch eine Normalspurbahn ersetzt werden. — Eine Reihe von technischen Verbesserungen wurde durchgeführt. (459)

Türkei. **Opiumabkommen.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die türkische Regierung mit der Amsterdamer Firma „Unius" ein Abkommen über den Verkauf der gesamten türkischen Opiumproduktion abgeschlossen. Die holländische Firma gewährt den Opiumproduzenten beträchtliche Kredite. (778)

China. **Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen nach England.** Die folgenden Angaben über die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen aus China nach England sind dem Nachrichtenblatt der britischen Handelskammer in Shanghai entnommen:

Warenbezeichnung:	1924 Piculs	1924 Hk.-Taels	1925 Piculs	1925 Hk.-Taels
Antimon:				
Regulus	62 451	643 862	59 762	892 297
roh	10 240	58 270	7 108	71 704
Antimonerze	1 953	12 758	2 891	26 748
Wolframerze	11 474	127 465	10 920	127 261
Arsenik	785	9 350	—	—
Campher	484	45 080	933	81 443
Kosmetika	—	57	—	—
Farbstoffe	504	14 808	168	4 914
Eialbumin u. Eidotter	221 285	7 178 586	258 925	7 335 456
Chinesische Tusche	14	1 310	8	1 320
Heilmittel	—	1 588	—	2 719

(809)

Japan. **Vom Mentholmarkt.** Auf dem Mentholmarkt herrscht gegenwärtig nach „Japan Chronicle" starke Depression; die Nachfrage aus Amerika und Europa hat nachgelassen, die Preise sind gedrückt, und die Bestände der Hauptfirma in Kobe werden auf 100 000 lbs. geschätzt. Da man aber für das laufende Jahr eine Minderproduktion von 200—300 000 lbs. gegen 1926 (1 250 000 lbs.) erwartet, so besteht Hoffnung auf eine spätere Besserung der Lage. (787)

Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte 1926 und 1925.

	Einfuhr 1926 1000 Yen	Zunahme gegen 1925 1000 Yen
Ammonsulfat	44 781	+ 11 596
Rohphosphate	9 061	+ 1 577
Bohnenkuchen	123 253	+ 15 837
Aetznatron	7 971	+ 3 686
Teerfarben	6 560	+ 890
	Ausfuhr 1926 1000 Yen	**Abnahme gegen 1925 1000 Yen**
Zündhölzer	6 895	— 1 838

(788)

Verbrauch von Düngemitteln. Der japanische Düngemittelverbrauch wird nach „Le Phosphate et les Engrais Chim." auf etwa 216 RM. pro Hektar geschätzt. Beim Tee machen die Düngemittelunkosten etwa 40 % und beim Reis etwa 30 % der gesamten Produktionskosten aus.

Der Reis erfordert besonders Stickstoffdünger; pro Hektar werden gewöhnlich 50 kg Stickstoff angewandt, meistens in Form von Sojaölkuchen, der fast vollständig aus der Mandschurei eingeführt wird. Für die Verwendung von Ammoniumsulfat, das viel billiger (nach Stickstoffgehalt berechnet) als der Sojaölkuchen geliefert wird, wird viel Propaganda gemacht.

Phosphatdünger werden in den Reiskulturen nur wenig verwandt, wohl aber für Gerste, wo 35—40 kg Phosphorsäure pro Hektar gegeben werden. Der Phosphor wird dem Boden in Form von Superphosphat zugeführt, das in den Industriezentren Japans in bedeutenden Mengen hergestellt wird.

Die Verwendung von Düngemitteln hat in Japan von Jahr zu Jahr zugenommen. Vom Jahre 1919 bis 1923 ist der Wert der verkauften Düngemittel von 315 Millionen auf 600 Millionen Yen gestiegen. Für die erste Hälfte des Jahres 1926 wird der Verbrauch wie folgt geschätzt: etwa 460 000 t Superphosphate und 130 000 t Mischdünger; für das ganze Jahr 1926 ist demnach mit einem Verbrauch von über 1 000 000 t zu rechnen. (454)

Australien. **Gründung einer Ricinusölindustrie.** Wie „Chemical Age" berichtet, soll der Anbau von Ricinus in Westaustralien in großem Maßstabe aufgenommen werden. Die bisherigen Anbauversuche haben sehr zufriedenstellende Resultate geliefert. Eine von den Versuchskulturen gelieferte Samenprobe ist von der westaustralischen Regierung zur Begutachtung nach London gesandt worden; die Untersuchung bestätigte die beste Qualität. Der Oelgehalt der Samen beträgt im Durchschnitt 54 %; ein weiterer Vorzug ist der geringe Gehalt an Fettsäuren. (460)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Zweigniederlassung in Oeventrop.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 14. 2. 1927 eingetragen: Gemäß dem durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 22. 11. 1926 ist das Grundkapital um 750 000 M. auf 3 800 000 M. erhöht. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Gasglühlicht-Gesellschaft Germania Taucke & Vielau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Phönix Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schloß-Holte.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Güterloh ist am 11. 2. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 19. 9. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. Hauptlehrer Heinrich Uphoff zu Sende, 2. Landwirt Heinrich Pähler vor der Holtegent. Knoke zu Schloß-Holte.

Monachit-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 2. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 1. 2. 1927 hat die Aenderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Firma beschlossen. Diese lautet nun: **Süddeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft.** Vorstand Wilhelm von Lüneschloß gelöscht. Neubestellte Vorstandsmitglieder: Alfons Neumayr, Kaufmann, und Dr. Emil Trutzer, Chemiker in München.

Farbenfabrik R. Hebberling, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Nunmehriger Alleininhaber: Ludwig Zimmermann, Kaufmann in München.

Chemische Fabrik E. Feicht & Co., Sitz: **Stralsund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund ist am 16. 2. 1927 eingetragen, daß die Gesellschaft aufgelöst und die Firma gelöscht ist.

Fixum-Werke, Chemische Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Bad Oeynhausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen ist am 23. 2. 1927 eingetragen, daß die Vertretungsbefugnis des Liquidators beendigt und die Firma erloschen ist.

C. H. Boehringer Sohn in Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 21. 2. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dipl.-Kaufmanns Karl Hermann in Nieder-Ingelheim ist erloschen.

Gesellschaft für chemische Entrostung mit beschränkter Haftung in Kötzschenbroda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 24. 2. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Lackfabrik Rhein, Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 22. 2. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Dr. Walther Miersch, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lohmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 24. 2. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter

Digitized by Google

vom 22. 2. 1927 laut gerichtlichen Protokolls von diesem Tage abgeändert und neu gefaßt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel mit chemischen Produkten aller Art sowie der Erwerb und Verkauf von Unternehmungen der chemischen Industrie sowie auch die Errichtung derartiger Unternehmungen und die Beteiligung an solchen. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikdirektor Dr. Bruno Rinck in Eisleben.

„Hellas" Klebestoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 2. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 11. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Dauer der Gesellschaft und deren Vertretung (§§ 3, 7) abgeändert. Die Dauer der Gesellschaft wird auf die Zeit bis zum 31. 12. 1930 bestimmt. Wird nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert sich die Dauer der Gesellschaft stets um drei Jahre. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer Gensch ist abberufen. Zum weiteren Geschäftsführer an dessen Stelle ist Fräulein Lisbeth Heyking, Berlin, berufen.

Mephag Medizinisch-Pharmazeutische Aktien-Gesellschaft. — Deutsche Magnesit-Werke in Liquid., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. bzw. 24. 2. 1927 eingetragen: Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. 248, sind die Firmen von Amts wegen gelöscht.

Chemisch-technische Gesellschaft von Malottki & Co., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 2. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Silka Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 25. 2. 1927 eingetragen: Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikdirektor Dr.-Ing. Wilhelm Lax in Radebeul. Prokura ist erteilt dem Rechtsanwalt Dr. jur. Arno Schmidt in Dresden. Er ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Asbest- und Gummi-Werke Alfred Calmon Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 2. 1927 eingetragen: Ernst Huppertz, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden mit der Befugnis, in Gemeinschaft mit einem anderen nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Pantosept, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemische Fabrik Ehrenstein, Sitz: **Ehrenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm ist am 26. 2. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 2. 1927 wurde der § 2 des Gesellschaftsvertrages geändert und der Sitz der Gesellschaft nach **München** verlegt.

Chemische Fabrik Bingen Aktien-Gesellschaft in Bingen am Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bingen am Rhein ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Dr. Gustav Peters hat sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt; seine Vertretungsbefugnis ist daher erloschen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 11. 1926 wurden die §§ 7 und 8 der Satzungen geändert. Auf die vorgelegte notarielle Urkunde wird Bezug genommen. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch dieses, wenn er aus mehreren besteht, durch zwei Mitglieder oder durch eines in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik M. D. Baumann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 24. 2. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Gesellschafterbeschluß vom 31. 1. 1927 geändert. Das Stammkapital ist von 20 000 M. auf 800 RM. umgestellt.

Olack Oberschlesische Lack- und Farben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Beuthen, O.-S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen, O.-S., ist am 28. 2. 1927 eingetragen: Ingenieur Karl Rothe ist als Geschäftsführer abberufen. Der Kaufmann Karl Scholz in Königshütte ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Bielefeld Gebrüder Wächter Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemnitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist Ende Februar 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt der Frau Olga Frieda verehel. Donnerhack, geb. Steck-Henschel, in Chemnitz.

Lucas Köhler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabrik, Sitz: **Crimmitschau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Crimmitschau ist am 1. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik Pott & Co., Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 28. 2. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Robert Otto Tietze ist erloschen.

Gesellschaft für Verwertung chemisch-technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 25. 2. 1927 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht.

Stickstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin, Zweigniederlassung in Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 31. 1. 1927 eingetragen: Dem Dr. phil. Alexander v. Wilm in Berlin ist Prokura erteilt.

Oxydo Gesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 2. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist **von Berlin nach Düsseldorf** verlegt. Laut Beschluß vom 18. 2. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. des Sitzes der Gesellschaft abgeändert,

C. Brandegger, Sitz: **Weilimdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist am 28. 2. 1927 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1927; Gesellschafter: 1. Max Brandegger, Kaufmann in Stuttgart, 2. Robert Strubberg, Kaufmann in Stuttgart. Herstellung chemischer Produkte und Großhandel mit solchen sowie Herstellung von Farben und Lacken.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Sitz der Gesellschaft **Frankfurt a. M.,** Sitz der **Zweigniederlassung Leverkusen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 23. 2. 1927 eingetragen: Dr. Oskar Michel, Adalbert Prölls und Arthur Krell sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Das Vorstandsmitglied Fritz Nobbe wohnt jetzt in Köln. Die Prokuren des Friedrich Büller, Jean Gebhard, Wilhelm Gerhart und Paul Schubert sind erloschen. Nachstehende Prokuristen haben ihren Wohnsitz verlegt: 1. Alfred Otto Bäurle von Mannheim nach Frankfurt a. M., 2. Friedrich Göhring von Halle a. S. nach Neurössen, 3. Dr. Otto Hansmann von Berlin nach Frankfurt a. M., 4. Walter Horstmann von Mannheim nach Frankfurt a. M., 5. Dr. Max Ilgner von Frankfurt a. M. nach Berlin, 6. Dr. Walter Lenger von Wolfen nach Leverkusen, 7. Fritz Müller von Uerdingen a. Niederrhein nach Mannheim, 8. Dr. Julius Rath von Offenbach a. M. nach Frankfurt a. M., 9. Dr. Hans Schlegel von Berlin nach Frankfurt a. M.

Chemische Fabrik Hertigswalde Dr. Müller und Dr. Jochheim, Sitz: **Hertigswalde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Sebnitz ist am 2. 3. 1927 eingetragen: Dem Buchhalter Max Borowetz in Sebnitz ist Prokura erteilt.

Polborn Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von Eberswalde verlegt ist. Die Firma ist am 22. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse. Grundkapital: 5000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 9. 1923 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Ernst Augspach, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin-Grunewald, Hagenstraße 7.

Kirchheimer Seifen- u. Sodafabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kirchheim u. Teck. Die Firma ist am 24. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kirchheim und Teck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Seifen, Soda, Wasserglas und ähnlichen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 40 000 Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 2. 1927 abgeschlossen. Geschäftsführer ist: Carl Gauß, Kaufmann in Kirchheim u. T.

Hansa, chemisch-metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gießen. Die Firma ist am 23. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Produkte und verwandter Artikel sowie der Handel mit denselben. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Dr. Heinrich Eisenach in Gießen ist zum Geschäftsführer bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 2. 1927 errichtet. Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. (804)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal und Toronto), 1. Februar 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein, in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,75—3 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfr.) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,11—0,12
Ammoniak (26°, fob Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,11¾ bis 0,12½
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,22
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25 bis 0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,12—0,13
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,50—5,75 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09½—0,09¾
Brechweinstein (techn.) 0,30—0,31
Brom (techn.) 0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21 (lb.)
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 35 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Cresylsäure (97—99%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65 (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,35
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,13—0,18
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11—0,12
Glaubersalz (krist.) 1,25—1,35
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,45—1,50
Coffein (engl.) 3,30
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,15—0,16
Kaliumbromid (krist.) 0,50
Kaliumchlorat (krist.) 0,10—0,11
Kaliumpermanganat 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreotsotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P., fob N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,05½
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,06—0,07
Milchsäure (50%) 0,12½—0,13½
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha —
Naphthalin (in Schuppen) 0,06
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,24
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¾—0,08½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¾—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75-4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpet.) 75-80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,09½—0,10½
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08-0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) 6,25—6,50 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,60 bis 1,70
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,75—8
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. B.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,43—0,45
Terpineol (inländ.) 0,40—0,50
Thymol 3,75—3,85
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,30
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,13½
Leinöl (6—9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.)
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist., 40° 0/0/6 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/3½ (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 3/5/0*
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 40
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (rob, 80%) 70*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/6 (lb.)
Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/13/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 18/10/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/15/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/3 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 10**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (konzentr., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3½ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/5/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0
Salmiak (firsts, subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 25*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc., 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm., 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 52
Weinsäure 0/1/¼
Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 11/3—11/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/10—1/11
Bromnatrium 2/0—2/2
Calomel 5/3—5/5
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3/9—4/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6
Salol 3/0—3/3
Sublimat (in Pulver) 4/10
Sublimat (in Stücken) 4/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 2. März 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 69,50—72
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,25—14,75
Anilinöl 77,50—80
Anilinsalz 75—78
Antichlor 9—10,25
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 68,75—70
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 51,50—53,75
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 170—175
Carbolsäure (40%) 56—60
Chlorbarium 10,25—10,90
Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25
Chlorkalk 8,50—9,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16,50—17,75
Citronensäure 152,50—157,50
Eisenvitriol 4—5
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 24—25,75
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,80—3,30
Glycerin (zweimal raff.) 120—125
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 25,75—26,80
Litophone (Rotsiegel) 21,50—23,00
Milchsäure (50% vol.) 36—39
Morphium —
Natriumbicarbonat 10,75—11,90
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,60—11,25
Natronblutlaugensalz (gelbes) 29—34
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 29,75—31
Phosphorsäure (s.G.1,50) 37,50-39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 108—115
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,75—2,25
Schwefelkohlenstoff 19—20
Schwefelnatrium (60-62%) 11,25-12,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 117,50—122,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

England (London), 4. März 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 58*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 0/0/3 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 32
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88—90%) 29
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl. 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 7/5/0
Bariumchlorid 8/15/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 35
Bleinitrat 39/10/0
Bleiweiß (ausländ.) 34
Bleizucker (weiß) 44
Borax (krist.) 20*

Italien (Mailand), Ende Februar 1927. Preise in Lire für 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 975
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900
Alkohol (vergällt, 94%) 430
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 950
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 450
Ammonium, kohlens. (Pulver) 385
Ammoniumperchlorat 1050
Ammonsulfat (20—21%) 145
Aetzkali (88—92%) 358
Aetznatron (70—72%) 178
Aetznatron (76—78%) 204
Arsenige Säure (99%) 194
Benzin 375
Bleiglätte 420
Bleiweiß 460
Borax (99%, krist.) 400
Borax (Pulver) 410
Borsäure (rein, große Schuppen) 620
Borsäure (krist.) 550
Brechweinstein 950
Calciumcarbid 142
Campher (raff.) 39
Carbolsäure (weiß, krist.) 750
Carbolsäure (flüssig, 95%) 350

Digitized by Google

Chlorbarium (krist.) 170
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 70
Chlorkalk (100—105) 105
Chlorkalk (110—115) 115
Chlormagnesium (geschmolzen) 85
Chromalaun 248
Citronensäure (krist., bleifrei) 1470
Dextrin (gelb) 340
Dextrin (weiß) 350
Eisessig (98—99%) 1245
Eisenmennige (inländisch) 145
Eisenmennige (ausländisch) 180
Eisenoxydul (schwarz) 72
Essigsäure (40%, techn.) 300
Flußsäure (50%, techn.) 530
Formaldehyd (40%) 560
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40—45
Myrobalanen 102
Valonea (Smyrna 1a) 112
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 120
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 310
Glaubersalz (techn., krist.) 43
Glaubersalz (entwässert) 62
Glycerin (techn., 28° Bé) 770
Glycerin (rein, 28° Bé) 1150
Kaliumbichromat 560—580
Kaliumchlorat (technisch) 400
Kaliumchlorat (rein) 470
Kaliummetabisulfit 420
Kaliumnitrat (rein. 99%) 285
Kaliumpermanganat (techn.) 570
Kalk, citronensaurer 500
Kalkstickstoff (15—16%) 120
Knochenkohle (Ia) 760
Knochenkohle (IIa) 290
Kupfervitriol (98—99%) 266
Lithopone (30%, inländ.) 310
Lithopone (ausländ.) 330
Magnesia, citronensaure 1150
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 70
Mannit 57 (kg)
Mennige 465
Milchsäure (50%) 370
Naphthalin (weiß, Schuppen) 160
Naphthalin (chem. rein) 540
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 238
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 70
Natriumphosphat 170
Natriumnitrat (roh) 152
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 200
Natriumbicarbonat 160
Natriumnitrit (96—98%) 308
Natriumhyposulfit 132
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 340 (kg)
Bittermandelöl 185 (kg)
Mandarinenöl 390 (kg)
Orangenöl 120 (kg)
Rosmarinöl 21 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 105 (kg)
Oxalsäure (krist.) 360
Ruß (inländ.) 195
Ruß (ausländ.) 500—800
Salmiak (klein, krist.) 290
Salmiak (Stücke) 490
Salmiakgeist (18° Bé) 190
Salicylsäure 20 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 196
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 295
Schwefelkohlenstoff 245
Schwefelnatrium (60—62%) 170
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde (schwefelsaure) 100
Ultramarin 700—1000
Wasserglas (38—40° Bé) 49
Wasserglas (Stücke) 76
Weinhefe (28% Weinsäure) 126
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 408
Weinstein (raff., 98—99%) 875
Weinsäure (krist., bleifrei) 1170
Zink, schwefelsaures (krist.) 146
Zinkstaub 530
Zinkweiß (inländ.) 445
Zinkweiß (ausländ.) 480
Zinnober 58 (kg)

Oesterreich (Wien), 4. März 1927. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) Schw. Fr. 85
Aetznatron (128—130, Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,30 $
Bleiglätte (B. B. U.) 143
Bleiweiß (chem. rein) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist., 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 22
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 130
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel. 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 130
Pottasche (96—98) 94
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda, (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 420

Polen, Anfang März. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung.)

Aceton 470—500
Aetznatron 60
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3, inkl. Verp.) 1,80
Ammoniaksoda 25
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 43
Benzin (0,741—0,750, ab Boryslaw) —
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure 220
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1300
Chloroform (rein) 750
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 110
Formaldehyd (30%) 230
Glaubersalz (calc., ungem.) 15
Glycerin (pharm.) 580
Glycerin (techn.) 480
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 220
Lederleim 260
Methanol (rein, 99%) 250
Methanol (techn.) 160
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 38
Oleum (20%, Preis in Goldzl.) 10,55
Paraffin (raffin., frei Boryslaw) —
Pyridin (rein, pro kg) 17
Salpetersäure (40° Bé umgerechn. auf 100% HNO_3, inkl. Verp.) 90
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty, inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 14,40—16,64
Terpentinöl 110—200
Terpentinöl (Medicin. puriss A, Preis pro 1 kg netto) —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 3. März 1927. Preise in čKr. per kg (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910/12, franko Station, exkl. Verp.) 5,10
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,50
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,75
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,45
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 5
Menthol (japan. krist.) 370
Natriumbicarbonat (B.) 3,10
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,40
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,40

(792)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 3. 27	2. 3. 27	Aktien	9. 3. 27	2. 3. 27
Byk-Guldenw.	106,25	114,50	Linde's Eismasch.	192,—	195,25
Chem. F. Buckau	—,—	143,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	112,—	112,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	137,75	138,—	Oberschl. Koksw.	125,75	138,75
„ Milch & Co.	79,50	84,—	Rasquin, Farbw.	107,—	104,—
„ Gelsenk.	99,—	111,50	Rh. W. Sprengst.	112 1/8	118 1/8
„ W. Albert	165,—	180,—	Rhen. Verein ch. F.	73,—	74,25
„ W. Brockhues	—,—	110,—	J. D. Riedel	102,50	110 1/8
Concordia chem. F.	101,—	107 7/8	Rütgerswerke	129.50	137,—
Dynamit Nobel	144,75	152,—	H. Scheidemandel	35 1/8	37,—
Egestorff, Salzw.	113.50	116,—	Schering, Chem.	220.—	228,75
Fahlberg, List	142,5	146 7/8	Sprengst. Carb.	96,—	100,50
I. G. Farbenindustr.	296,—	310,75	Staßfurter Chem.	75,—	79,—
Gehe & Co.	101,—	103,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	95,—
Th. Goldschmidt	149,—	158,50	Union Chem. Fabr.	89,—	88,—
Harkort Bergw.	54 7/8	56,—	Ver. chem. Wk. Chl.	199,	207,—
Heine & Co.	83,50	86,75	„ Glanzstoff F.	548 50	554,—
Jeserich Asphalt	168,—	178,—	„ Ultramarinfabr.	156,50	165,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—			

Devisen	9. 3. 27	5. 3. 27	Devisen	9. 3 27	5. 3. 27
Argentinien	1,783	1,781	Italien	18 695	18,55
Kanada	4 207	4,210	Jugoslawien	7.41	7,41
Japan	2,070	2,074	Dänemark	112 33	112.42
Aegypten	20 990	20,990	Portugal	21,600	21,600
Türkei	2,123	2,140	Norwegen	109,42	109,49
England	20,460	20.468	Frankreich	16,49	16.50
Ver. Staaten	4,216	4 218	Tschechoslowakei	12,485	12 493
Brasilien	0,4985	0,4995	Schweiz	81 145	81,145
Uruguay	4,240	4,240	Bulgarien	3,050	3.048
Holland	168,73	168 85	Spanien	71,80	71,30
Griechenland	5 40	5,50	Schweden	112 66	112 70
Belgien	58,61	58,65	Oesterreich	59,35	59.38
Danzig	81,62	81 82	Ungarn	73,61	73,70
Finnland	10,622	10,623	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.) (Dt. Reichsanzeiger Nr. 36 vom 12. 2. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,09
Lettland	100 Lat	80,99	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,13
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	259,11
Litauen	100 Litas	41,51	Argentinien	100 Goldpeso	395,82
Luxemburg	500 Francs	58,62	Chile	100 Peso	51,57
Polen	100 Zloty	46,74	Mexiko	100 Peso	197,87
Rußland	1 Tscherwonez	21,72	Peru	1 peruan. Pfund	15,40
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,73	Uruguay	1 Peso	4,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	9. 3. 27	2. 3. 27
Elektrolytkupfer	128	128
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	57—58	56 3/4—57 3/4
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	110—115	115—120
Silber in Barren per 1 kg	78—79	79—80

(830)

Versammlungskalender

15. März: Chemische Fabrik Köln-Ehrenfeld, Aktiengesellschaft, Köln, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

19. „ Chemische Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg, 6. ord. G.-V., nachmittags 4 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts Dr. Böttcher, Bückeburg.

Wolf-Werke Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Hannover, ord. G.-V., 11 Uhr vorm., in den Geschäftsräumen des Herrn Notars Justizrat Josef Tils, Neuß a. Rh., Erftstr. 70. (803)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 19. MÄRZ 1927 | Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zum deutsch-spanischen Handelsvertrag.

Die Deutsche Handelskammer für Spanien in Barcelona erörtert in ihrem Jahresbericht 1926 auch das deutsch-spanische Handelsabkommen vom 7. Mai 1926. Nach einem Ueberblick über den Gang der Verhandlungen und das schließliche Zustandekommen des Vertrages übt der Bericht folgende Kritik an dem Abkommen:

Das am 7. Mai 1926 von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete und am 1. Juni 1926 durch Notenaustausch beider Regierungen ratifizierte, mit demselben Tage in Kraft gesetzte Handelsabkommen ist auf ein Jahr fest geschlossen worden, läuft bis zum 31. Mai 1927 und kann auf diesen Zeitpunkt frühestens am 28. Februar 1927 gekündigt werden.

Es soll nicht bestritten werden, daß dieses Abkommen für die Absatzerleichterung der deutschen Industrieerzeugnisse in Spanien im Vergleich zu dem früheren Handelsabkommen vom 25. Juli 1924 ein wesentlich ungünstigeres Gesicht zeigt: blieb schon 1924 eine große Anzahl berechtigter Wünsche der deutschen Industrie offen, so ist die Diskriminierung seitdem noch ausgeprägter geworden. Das Handelsabkommen vom 25. Juli 1924 umschloß eine erheblich größere Anzahl von Positionen des spanischen Zolltarifs, in denen Spanien Ermäßigungen unterhalb des Minimaltarifs aus eigenem Recht eingeräumt, diese dadurch gebunden und einige sonstige Bindungen zugestanden hatte (insgesamt 402 Positionen), während die Anlage C des nun geltenden Abkommens lediglich eine Meistbegünstigung auf 251 Positionen vorsieht, deren praktische Auswirkung zunächst mit höchstens 20% begrenzt und außerdem durch die Nichtbindung der betreffenden Zollsätze von dem Schicksal anderer zurzeit zwischen Spanien und dritten Ländern geltender Handelsverträge abhängig geworden ist. Trotzdem erschien das Abkommen vom 7. Mai 1926 insofern annehmbar, als es zunächst einem dem deutschen Absatz in Spanien sehr schädlichen Handelsprovisorium ein Ende setzte und dann auch den Widerstand des deutschen Weinbaues, wie er in so scharfer Form und Wirkung 1924—1925 sich geltend machte, durch höhere Zölle auf spanische Weine ausgeschaltet hat. Die völlige Gleichstellung der deutschen Industrieerzeugnisse mit denen anderer Länder in den spanischen Zollsätzen zu erreichen, wird das Hauptziel zukünftiger Verhandlungen bleiben müssen.

Besondere Beachtung verdienen in dieser Hinsicht die sich aus dem am 14. August 1926 zwischen Spanien und Frankreich geschlossenen neuen Handelsabkommen ergebenden Rückwirkungen auf die zollamtliche Behandlung der aus anderen Vertragsstaaten (insbesondere Deutschland) nach Spanien eingeführten Güter. Das frühere Handelsabkommen Spaniens mit Frankreich vom 8. Juli 1922 war spanischerseits am 16. April 1926 auf den 15. Juli 1926 gekündigt worden und mit dem 15. Juli 1926 abgelaufen. In diesem Abkommen hatte Spanien seinerzeit außer der Gewährung der zweiten Kolonne (Minimaltarif) den französischen Industrieerzeugnissen bei 317 Positionen des spanischen Minimaltarifs Ermäßigungen aus eigenem Recht eingeräumt, die zum Teil bis zu 50% unter den Sätzen des Minimaltarifs lagen; ferner war den unter diese Position fallenden französischen Waren die Meistbegünstigung für sich aus späteren Verträgen Spaniens mit anderen Ländern ergebende weiter gehende Ermäßigungen zugestanden worden. Für 946 Positionen genoß Frankreich außerdem die volle Meistbegünstigung*). Das neue am 14. August 1926 geschlossene Abkommen, das am 16. desselben Monats in Kraft trat, gewährt den französischen Erzeugnissen zwar keine vertraglich ermäßigten Zollsätze aus eigenem Recht (wie seinerzeit bei den 317 Positionen des Abkommens vom 8. Juli 1922), räumt ihnen aber bei 1195 Positionen die volle Meistbegünstigung ein. Eine Durchsicht dieser 1195 Positionen ergibt, daß die französischen Waren auch in dem neuen Vertrage die volle Meistbegünstigung bei denselben Positionen des spanischen Zolltarifs genießen, in denen ihnen im alten Abkommen vom 8. Juli 1922 teils Ermäßigungen aus eigenem Recht, teils auch schon damals die volle Meistbegünstigung eingeräumt worden waren.

Da nun England in seinem am 31. Oktober 1922 mit Spanien geschlossenen Handelsvertrage, der noch bis zum 23. April 1927 läuft, am Fuße der Anlage A (erster Teil) die Klausel stehen hat: „Beide Vertragsteile sind übereingekommen, daß die in den großbritannischen Gebieten erzeugten oder hergestellten Waren während der Dauer dieses Vertrages dieselben Vergünstigungen und Ermäßigungen des spanischen Zolltarifs genießen, die den gleichartigen Waren französischer oder schweizerischer Herkunft oder Herstellung gemäß den mit diesen beiden Ländern am 8. Juli 1922 bzw. 15. Mai 1922 gezeichneten Verträgen eingeräumt sind", wird Frankreich sehr wahrscheinlich, solange der Vertrag mit England noch besteht, für die genannten 1195 Positionen auf Grund seiner Meistbegünstigungsklausel dieselben sehr weitgehenden ermäßigten Zollsätze unter dem Minimaltarif auch für sich in Anspruch nehmen, die England kraft jener Klausel genießt.

Sehr wesentlich aber für die deutschen Interessen ist, im Hinblick auf Art. 4 des deutsch-spanischen Handelsabkommens vom 7. Mai 1926, der folgendermaßen lautet: „Spanien wird den in der Anlage C aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnissen deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft hinsichtlich der Einfuhrzölle die Meistbegünstigung gewähren. Diese Meistbegünstigung erstreckt sich indessen nicht auf solche Ermäßigungen, die über das Ausmaß von 20% unter die Sätze der zweiten Kolonne des jeweils geltenden spanischen Zolltarifs hinausgehen; sollte aber Spanien in Zukunft einem dritten Lande, mit Aus-

*) Der spanische Zolltarif enthält insgesamt 1540 Positionen.

Digitized by Google

nahme von Portugal, der spanischen Protektoratszone in Marokko oder den spanisch-amerikanischen Republiken, eine weiter gehende Ermäßigung als die angegebenen 20% gewähren, so werden die ähnlichen deutschen Erzeugnisse ohne weiteres und ohne vorheriges Ersuchen der Deutschen Regierung den gleichen Vorteil genießen", daß unter dem jetzt geltenden am 14. August 1926 mit Frankreich geschlossenen Abkommen den französischen Erzeugnissen die uneingeschränkte Meistbegünstigung bei der Verzollung auch jetzt zuteil wird, wo über das Ausmaß von 20% hinausgehende Ermäßigungen der Sätze des spanischen Minimaltarifs anderen Staaten eingeräumt worden sind. In spanischen Zollämtern seit dem 16. August 1926 vorgenommene Verzollungen von Waren französischer Herkunft sind unter Zugrundelegung der England und Italien in ihren mit Spanien bestehenden Handelsverträgen gewährten weit über das Maß von 20% unter der zweiten Kolonne hinausgehenden Vorzugszöllen erfolgt. Den gleichen Erzeugnissen deutscher Herkunft ist aber im Abkommen vom 7. Mai 1926 nur eine bis zu 20% gehende Meistbegünstigung auf die Sätze des spanischen Minimaltarifs zugestanden worden.

Obgleich seinerzeit in einer Verlautbarung der spanischen Regierung betont wurde, daß bei zukünftigen Handelsverträgen oder Handelsabkommen Vorzugszölle, die über das Ausmaß von 20% unterhalb der Sätze des spanischen Minimaltarifs hinausgehen würden, keinesfalls irgendeinem Staate hinfort eingeräumt werden sollen, zeigt die praktische Anwendung der Frankreich im neuen Abkommen gewährten Meistbegünstigungsklausel eine unverkennbare Durchbrechung dieser damals aufgestellten Richtlinie. Für Deutschland ergibt sich daraus, und zwar auf Grund des bereits zitierten Artikels 4 des deutsch-spanischen Handelsabkommens vom 7. Mai 1926, die Ableitung eines unbestreitbaren Anspruchs auf gleiche Behandlung, wie sie Frankreich jetzt in seinem neuen Abkommen zuteil wird. Die demgemäß von der deutschen Regierung an Spanien gestellten Anträge sind aber bisher mit der Begründung abschlägig beschieden worden, daß es sich bei dem am 14. August 1926 mit Frankreich geschlossenen Abkommen keineswegs um einen neuen Handelsvertrag handele, sondern lediglich um eine Verlängerung des früheren. Eine derartige Auslegung aber muß zum mindestens starkes Befremden hervorrufen, denn wenn auch das am 14. August 1926 zwischen Spanien und Frankreich geschlossene neue Abkommen sich der Oeffentlichkeit unter der Benennung „Verlängerung des spanisch-französischen Handelsabkommens vom 8. Juli 1922 mit Abänderungen und Zusätzen" vorstellte, so ist der Zweck dieser Aufmachung doch gar zu durchsichtig. Das Abkommen zwischen Spanien und Frankreich vom 8. Juli 1922 war ordnungsgemäß gekündigt worden und hörte am 15. Juli 1926 auf zu bestehen. Das neue Abkommen ist am 14. August 1926 geschlossen worden; es ist in seiner ganzen Struktur so grundverschieden von dem alten abgelaufenen (Fortfall der aus eigenem Recht gegebenen Ermäßigungen, nur allgemeine Meistbegünstigung, wesentliche Neubildungen wichtiger Teile des früheren Vertragstextes), daß von einer „Verlängerung" des alten Abkommens weder juristisch noch praktisch die Rede sein kann. Deutschland wird jedenfalls mit allem Nachdruck darauf bestehen müssen, daß ihm gemäß Art. 4 seines Handelsabkommens vom 7. Mai 1926 die gleichen Vergünstigungen eingeräumt werden, die seit dem 16. August 1926 Frankreich genießt. (837)

Die Farbstoffeinfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1926.

In Ergänzung unseres Berichtes auf Seite 198 entnehmen wir den Zeitschriften „Chemical Markets" und „Chemicals" noch folgende Einzelheiten über die wichtigsten der im Jahre 1926 eingeführten Farbstoffe:

Säurefarbstoffe.

Index Nr.	Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	1926	1925	1924	1914
			Mengen in 1000 lbs.			
671	506	Erioglaucin	71,5	35,3	28,6	66,5
—	—	Indocyanin B	51,3	16,5	(a)	(a)
1054	858	Alizarinsaphirol B	41,9	30,4	40,6	77,1
714	545	Patentblau A	29,9	31,1	10,7	63,7
833	—	Echtwollblau BL, GL	29,5	30,2	4,9	19,2
430	—	Polarrot	25,8	28,6	7,7	2,8
691	523	Echtgrün	24,0	18,9	30,7	14,3
—	—	Brillantwalkblau	19,3	8,4	6,2	10,0
735	564	Naphthalingrün	18,5	15,3	4,3	22,1
712	543	Patentblau V	16,2	24,9	23,6	196,2
—	—	Neolanblau	16,1	8,8	0,2	—
667	503	Erioviridin B	14,9	13,9	4,8	40,9
—	—	Neolanrosa	14,5	1,1	—	—
715	546	Cyanol	13,6	9,0	3,7	40,0
1091	—	Alizarinrubinol	12,9	7,7	11,3	10,9
288	257	Sulfoncyanin G	12,6	3,3	0,1	86,9
1053	—	Alizarinsaphirol SE	12,5	24,4	(b)	(c)
—	—	Neolangelb	12,2	1,9	—	—
—	—	Alizarinsuprablau	11,2	2,0	(d)	—
307	265	Säurewalkschwarz B	11,0	17,6	9,5	69,6
—	—	Polarorange	11,0	13,4	2,2	0,8
487	400	Säurewalkrot R	10,9	7,8	3,0	14,1
—	—	Supraminrot	10,2	3,0	1,2	—

Küpenfarbstoffe.

Index Nr.	Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	1926	1925	1924	1914
			Mengen in 1000 lbs.			
1228	907	Cibascharlach	142,5	123,5	40,2	22,3
1113	842	Indanthrenblau GC	133,8	139,9	68,4	478,9
1229	908	Cibarot R	111,3	85,1	17,6	1,0
1212	918	Indanthrenrotviolett RH	109,2	69,1	29,0	27,9
—	—	Helindondruckschwarz RD	75,0	68,0	8,3	—
1184	881	Brillantindigo 4B	65,7	92,3	5,8	16,9
1118	849	Indanthrengelb GR	63,3	111,7	39,8	12,7
1096	760	Indanthrengoldorange G	58,3	46,6	76,0	20,1

Von den folgenden Gruppen sind nur je die drei wichtigsten Vertreter angegeben; auch fehlt bei diesen Farbstoffen die Angabe der Nummern der Farbstofftabellen.

Beizen- und Chromierfarbstoffe.

	1926	1925
	(Mengen in 1000 lbs.)	
Alizarin (synthetisches)	86,6	75,2
Alizarinreinblau B („Alizarin Skye-blue B")	31,6	34,3
Purpurin	19,9	28,3

Direktfarbstoffe.

	1926	1925
	(Mengen in 1000 lbs.)	
Chlorantinechtblau	38,2	28,4
Chlorantinechtviolett	37,6	33,9
Diaminscharlach 3B	34,6	16,9

Basische Farbstoffe.

	1926	1925
	(Mengen in 1000 lbs.)	
Rhodamin B	133,9	228,1
Thionolrhodamin 6 GDN	61,0	75,7
Methylengrün	21,3	20,0

Schwefelfarbstoffe.

	1926	1925
	(Mengen in 1000 lbs.)	
„Cross dye green" B, G	41,2	57,9
Thionolgrün	37,9	—
Thionolbraun	17,0	18,4

(638)

(a) Zu Indamin 6 R zugerechnet.
(b) Zu Schultz Nr. 858 zugerechnet.
(c) Zu Schultz Nr. 804 zugerechnet.
(d) Zu Alizarindirektblau zugerechnet.

Digitized by Google

Nachtrag zum neuen französischen Zolltarifentwurf.

Positionen, die nicht im Abschnitt Chemie enthalten sind:

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
76	Beinschwarz:			
	gewaschen, teigförmig . . .	100 kg	75,—	25,—
	anderes	„	60,—	20,—
100	Elfenbein u. Schildpatt, künstlich		siehe Nr. 840	
169	Flüchtige Öle oder Essenzen[1])			
	Rosen-	kg	189,—	63,—
	Rosengeranium- und Ylang-Ylang-	„	52,5	17,5
	alle anderen	100 kg	675,—	225,—
	terpenfrei gemacht . . .	Wert	60%	20%
170	Menthol	100 kg	525,—	175,—
	Thymol	„	1500,—	500,—
171	Santalol	Wert	45%	15%
172	Harzähnliche Öle, Eugenol, Safrol, Isosafrol, Terpenkohlenstoffverbindungen . .	„	45%	15%
	Anethol	„	70%	25%
173	Künstliche Riechmittel, rein oder mit natürlichen Erzeugnissen od. Essenzen gemischt	„	70%	25%
174	Vanillin und dessen Derivate oder Ersatzstoffe[2]) . . .	„	70%	25%
177	Knospenharze, Terpentine, Harze, Kolophonium, Pech, Harzkuchen, Schiffsteer und alle anderen einheimischen harzigen Erzeugnisse . . .	100 kg	24,—	8,—
178	Resinate:			
	von Kobalt	„	225,—	75,—
	andere	„	135,—	45,—
179	Gummen und Bernstein, geschmolzen, Gummiäther, harzige Erzeugn., geschmolz. od. niedergeschlagen, Ersatzmittel für Bernstein od. Kopal und alle künstlich zubereiteten harzigen Erzeugnisse	„	75,—	25,—
180	Teer	„	12,—	4,—
181	Harzöl	„	48,—	16,—
182	Harze und andere harzige Erzeugnisse, andere als Fichten- und Tannenharze, einschließl. Schellack in Blättern oder Platten, ungebleicht	„	75,-[3])	frei
183	Schellack, gebleicht	Wert	20%	10%
184	Terpentinöl	100 kg	114,—	38,—
185	Fichten- oder Tannenöl (Pine tree oil, Tar oil und ähnliche Erzeugnisse) . . .	„	114,—	38,—
186	Balsame	„	75,—	25,—
187	Säfte besonderer Art:			
	Campher			
	natürlicher			
	roh, gewöhnlicher und sog. „Formosacampher" und ähnlicher, in Pulverform	„	5,—	frei
	gereinigt	„	24,—	8,—
	künstlicher oder synthetischer[4])	„	90,—	30,—
211	Holzkohle und Schäbekohle:			
	nicht gereinigt	„	6,—	2,—
	gereinigt	„	24,—	8,—
280	Mineralwässer:			
	natürliche[2])[5])	100 kg	40,—	20,—
	künstliche[2])[6])	„	40,—	20,—
292	Schleifmittel:			
	natürliche			
	roh, in Stücken	„	frei	frei
	in Körnern oder Pulver . .	„	90,—	30,—
	künstliche, rein oder gemischt mit natürlichen Schleifmitteln oder anderen Materialien:			
	Carborund (Siliciumcarbid), roh, in Steinen oder Masse	„	195,—	65,—
	gemahlen, oder in Körnern	„	300,—	100,—
	Andere			
	roh, in Steinen oder Masse	„	51,—	17,—
	gemahlen, oder in Körnern	„	150,—	50,—
293	Schleifmittel, aufgemacht:			
	auf Geweben			
	natürliche Schleifmittel, einschl. der Gewebe, mit Glas oder Quarz	„	750,—	250,—
	künstliche, rein oder gemischt mit natürlichen Schleifmitteln od. anderen Materialien	„	825,—	275,—
	auf Papier, Holz usw.			
	natürliche Schleifmittel, einschl. Papier, Holz usw. mit Glas oder Quarz . .	„	390,—	130,—
	künstliche Schleifmittel, rein oder gemischt mit natürlichen Schleifmitteln oder anderen Materialien	„	495,—	165,—
327	Schwefel:			
	roh, in Steinen oder ungleichförmigen Stücken, aus der Schwefelschmelze, einschl. der Pyrite	„	frei	frei
	sublimiert (Schwefelblumen)	„	37,5	12,5
	anderweit gereinigt, in Massen, Stäben, Blöcken, ganz oder gebrochen, zerkleinert, auch nicht raffiniert, regeneriert	„	30,—	10,—
328	Steinkohle:			
	Steinkohle, roh	„	0,2	0,2
	Anthrazit	Wert	5%	5%
	Braunkohle	100 kg	0,2	0,2
	Kohle, geformt:			
	aus Stein- oder Braunkohle	„	0,3	0,3
	aus Anthrazit	Wert	5%	5%
	verkokt			
	metallurgischer Koks . .	100 kg	0,2	0,2
	Gaskoks	„	0,2	0,2
	Koksstaub	„	0,2	0,2
	Aschen und Rückstände . .	1000 kg	0,2	0,2
329	Graphit oder Reißblei	100 kg	frei	frei
333	Erdwachs oder Ozokerit:			
	roh	„	75,—	25,—
	gereinigt (Ceresin usw.) . .	„	300,—	100,—
337	Petroleum, Schieferöl, Braunkohlenöl und andere zur Beleuchtung geeignete Mineralöle:			
	roh . . . . . netto	„	30,6	15,3 kg oder 9,24 pro hl
	gereinigt und Benzine . .	„	42,5	17 pro hl

[1]) Einschl. des Gewichtes der inneren Umschließungen für den Versand in kleinen Behältern (Fläschchen, Röhrchen, Kästchen usw.).
[2]) Innere Verbrauchsabgabe nicht einbegriffen.
[3]) Fußnote 3 der Tarifnr. 44: Zoll suspendiert, vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung auf Grund eines ministeriellen Beschlusses, der diesen Zoll anwendbar macht auf Produkte dieser Art jeden oder nur eines bestimmten Ursprungs.
[4]) Zoll suspendiert.

[5]) Die natürlichen ausländischen Mineralwässer können nur eingeführt werden, wenn sie in die Liste derjenigen Wässer gehören, deren Einfuhr und Verkauf zugelassen ist durch das „Département ministériel chargé de l'hygiène publique" (Gesetz vom 18. Juni 1823).
[6]) Die Einfuhr künstlicher ausländischer Mineralwässer kann nur stattfinden unter den vom „Département ministériel chargé de l'hygiène publique" vorgeschriebenen Bedingungen.

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c	Zölle Minimaltarif fr. c.
338	Öle, schwere und Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen, einschl. Schiffsteer mit einem Erweichungspunkt von 100° und darunter	100 kg	81,6	61,2
342	Braunkohlenwachs	„	1176,—	294,—
343	Paraffin: roh, in Schuppen . . . . . gereinigt	„	612,—	153,—
344	Vaseline: roh . . . . . gereinigt	„	1131,2	282,8
352	Eisenlegierungen und Eisenmetallegierungen: Manganeisen, enthaltend: mehr als 2% Kohlenstoff und gleichzeitig mehr als 25% Mangan . . .	„	105,—	35,—
	2% und weniger Kohlenstoff und gleichzeitig mehr als 6% Mangan .	Wert	45%	15%
	Ferroaluminium und Ferrosilicoaluminium	„	45%	15%
	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von: mehr als 5% u. weniger als 30%	100 kg	60,—	20,—
	30% bis 50%	„	75,—	25,—
	mehr als 50%	„	135,—	45,—
	Kieselspiegeleisen, reiches, und Mangansilicium, enthaltend: 40% und mehr Silicium u. Mangan zusammen	„	105,—	35,—
	weniger als 40% und mehr als 20% Silicium u. Mangan zusammen	„	52,5	17,5
	Ferrochrom: gekohlt, mit mehr als 2% Kohlenstoff, und Ferrosilicochrom	„	120,—	40,—
	niedriger gekohlt, mit mehr als 0,7% bis 2% Kohlenstoff	„	135,—	65,—
	niedrigst gekohlt, mit 0,7% und weniger Kohlenstoff	Wert	45%	15%
	Ferrotitan, Ferrosilicotitan, Ferrowolfram und Ferrosilicowolfram, mehr als 5% Titan oder Wolfram enthaltend	„	45%	15%
	Ferrobor, Ferromolybdän, Ferrotantal, Ferrouran, Ferrovanadium und alle anderen Eisenmetallegierungen m. einem seltenen Metall, mit mehr als 5% des seltenen Metalles, ebenso die entsprechenden Ferrosilicolegierungen (Ferrosilicovanadium usw.)	„	45%	15%
	Ferrocer und andere pyrophore Legierungen . .		siehe Arbeiten aus verschiedenem Material	
391 aus	Quecksilber, gediegenes . . .		frei	frei
399	Magnesium: Metall, roh, gewalzt, gezogen, in Draht, gehämmert . .	„	45%	15%
984	Empfindlich gemachte photographische Platten	100 kg	675,—	225,—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
1033	Garne aus Kunstseide (z. B. aus Viscose): rein, in Strähnen, einfach, ungebleicht pro kg in einer Länge bis 80.500 m	kg	60,—	20,—
	von mehr als 80.500 m	„	75,—	25,—
	gefärbt, auch weiß gefärbt	„	vorstehende Zölle, je nach Art, erhöht um 6,— pro kg	2,— pro kg
	gezwirnt: gebleicht od. ungebleicht, pro kg in einer Länge des einfachen Fadens bis 80.500 m	kg	81,—	27,—
	von mehr als 80.500 m	„	96,—	32,—
	gefärbt, auch weiß gefärbt	„	vorstehende Zölle, je nach Art, erhöht um 6.— pro kg	2,— pro kg
	dieselben Garne in Kanetten, Spulen, Rollen und anderen Formen, nicht für den Kleinverkauf aufgemacht . . .	kg	vorstehende Zölle, je nach Art, erhöht um 7.5 pro kg	2,5 pro kg
	dieselben Garne in Zöpfchen, Knäueln, auf Karten, in Röllchen od. anderen Kleinverkaufsmengen, für Handarbeiten, für den Kleinverkauf aufgemacht	kg	vorstehende Zölle, je nach Art, erhöht um 30,— pro kg	10.— pro kg
	gemischt mit allen anderen Materialien in beliebigem Verhältnis		werden verzollt wie der mit dem höchsten Zoll belegte Bestandteil des Gemisches	
1034	Abfälle von Kunstseide oder dieser gleichgestellten Stoffen: wollig oder in Masse, zusammengeballte Abfälle von Garnen, Abfälle, Reste u. Schnitzel von Geweben	kg	18,—	6,—
	gekämmt, kardätscht oder in verlängerten u. unterbrochenen Fäden, d. h. als Fäden unbrauchbar .	„	33,—	11,—
	Gespinste, künstliche: Schappe, in fortlaufenden Fäden: rein, einfach, ungebleicht od. gebleicht, gebläut, abfallendes Produkt, pro kg in einer Länge bis 40.500	kg	51,—	17,—
	von mehr als 40.500 m	„	66,—	22,—
	gezwirnt, ungebleicht oder gebleicht, gebläut, abfallendes Produkt, pro kg in einer Länge des einfachen Fadens bis 40.500	kg	54,—	18,—
	von mehr als 40.500 m	„	69,—	23,—
	dieselben, im Faden gebleicht oder gefärbt	„	vorstehende Zölle, je nach Art, erhöht um 7,— pro kg	2,5 pro kg

Digitized by Google

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle: Generaltarif fr. c.	Zölle: Minimaltarif fr. c.
	dieselben Garne wie vorstehend, in Zöpfchen, Knäueln, auf Karten od. in anderen Kleinverkaufsmengen, für Handarbeiten, für den Kleinverkauf aufgemacht	kg	vorstehende Zölle, je nach Art, erhöht um 18,— pro kg	6,— pro kg
	gemischt mit anderen Stoffen, in beliebigem Verhältnis		werden verzollt wie der mit dem höchsten Zoll belegte Bestandteil des Gemisches	
1119	Glühstrümpfe, mit Lösungen von Salzen gewisser Metalle (Thorium, Cerium usw.) getränkt, auch ausgeglüht, auch mit Collodium überzogen . .	pro 1000 Stück	675,—	225.—
1211	Spezialpapiere, sog. chemische Papiere:			
	Fettreproduktionspapier z. Durchpausen für den Schreibstift und sog. Kohlepapier für Griffel oder Schreibmaschinen .	kg	30,—	10,—
	Schablonenpapier u. Goldschlägerhäutchen . . .	„	6,—	2,—
	Papier, anderes als photographisches, mit einer Schicht für Reproduktionszwecke	„	6,—	2,—
1212	Photographisches Papier:			
	mit einem beliebigen Material überzogen, nicht lichtempfindlich gemacht .	„	22,5	7,5
	lichtempfindlich gemacht[7]):			
	mit Kohle	„	12,6	4,2
	mit Silber- oder Platinsalzen, in Blättern, Rollen usw.	„	36,—	12.—
	mit Eisensalzen (eisenblausaures Salz, Cyaneisen, gallussaures Eisen) . . .	„	5 4	1,8
	Lichtpauspapier zur Reproduktion von gepausten Plänen, ohne Silber- oder Platinsalze		wird verzollt wie Papier, mit Kohle lichtempfindlich gemacht	
1213	Photographische Filme (Blätter, Scheiben, Rollen usw.):			
	nicht lichtempfindlich gemacht, aus Celluloid, Gelatine, Acetylcellulose und ähnlichem Material . . .	„	60,—	20,—
	lichtempfindlich gemacht[7]):			
	mit Silber- oder Platinsalzen jeder Art	„	90,—	30,—
	Filme jeder Art, auf beiden Seiten lichtempfindlich gemacht, für Radiographie und andere Zwecke[7]) . .	„	150,—	50,—
1214	Filme, Rollen, Bänder usw. für die Kinematographie:			
	aus Celluloid, Gelatine, Acetylcellulose und ähnlichem Material,			
	nicht lichtempfindlich gemacht	„	60,—	20,—
	lichtempfindlich gemacht:			
	nicht belichtet[7])			
	für Positive	kg	120,—	40,—
	für Negative	„	240,—	80,—
	belichtet (entwickelt oder nicht)			
	für Positive	Wert	70%	25%
	für Negative	„	15%	5%
1216	Präparierte Pappe und künstliche Filze und Filzmasse aus Cellulose und pflanzlicher Faser, für Bedachung, Baubedarf und ähnliche Zwecke, in Blättern, Platten und Bändern:			
	Pappen und Filze, asphaltiert oder geteert . . .	kg	180,—	60,
	Pappen und Filze, imprägniert oder überzogen mit Asphalt, getalkt od. nicht, mit grob eingepreßten od. aufgedruckt. Mustern	„	195.—	65,—
1219	Vulkanfiber (sog. amerikanische Pappe) und ähnliche Erzeugnisse:			
	in Blättern, Platten, Streifen, Röhren, Stangen, roh oder gerollt, gekörnt usw.	100 kg	330,—	110,—
	zerschnitten in runde Scheiben und Platten, Isolationsscheiben und andere ähnliche Halbfabrikate	„	435,—	145,—
1553	Schießpulver für Kriegs- und Jagdzwecke, für Minen, einschließlich Schießbaumwolle, Sprengpulver, Nitroglycerin, Knallquecksilber, Pikrate und alle Explosivstoffe, wie Ammonit, Belith, Lithotrit usw.		Einfuhr verboten	
1554	Dynamit	„	975,—	325,—
1555	Zündkapseln:			
	für Kriegszwecke		Einfuhr verboten	
	für Jagdzwecke, Scheibengewehre, einschl. der Sprengkapseln oder Zünder für Minen	„	1200,—	400,—
1556	Minenzünder mit elektrischer Zündung	„	1500,—	500,—
aus 1557	Patronen, volle:			
	für Kriegszwecke		Einfuhr verboten	
	für Schützenvereine	„	675,—	225,—
	für Jagdzwecke		Einfuhr verboten	
aus 1558	Patronen, leere:			
	für Kriegszwecke	„	1125,—	375,—
	für Jagdzwecke	„	1125,—	375,—
1559	Lunten für Bergwerke:			
	gewöhnliche	„	450,—	150,—
	in Bändern	„	675,—	225,—
	aus Guttapercha, Kautschuk und ähnlichen Stoffen . .	„	1135,—	375,—
1560	Lustfeuerwerk	kg	12,—	4,—

[7]) einschließlich des Gewichtes der Schachteln, Kartonnagen oder des Papiers, die die innere Verpackung bilden, und vorkommendenfalls Schachteln aus Weißblech.

Digitized by Google

Druckfehlerberichtigung.

Die erste amtliche Ausgabe des französischen Zolltarifentwurf enthielt Druckfehler in beträchtlicher Zahl. Nachfolgend veröffentlichen wir die inzwischen vorgenommenen Berichtigungen:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
426	Natriumperborat	100 kg	450,—	150,—
431	Phosgen (Kohlenstoffoxychlorid)	„	546,—	182,—
447	Sulfurychlorid	„	96, -	32,—
448	Chlorate:			
	Barium	„	180,—	60,—
	Kalium	„	150,—	50,—
aus 449	Natrium	„	120,—	40,—
	Perchlorate:			
	Kalium	„	150,—	50,—
	Ammonium	„	150,—	50,—
	Natrium	„	120,—	40,—
aus 494	Antimonsulfid: Antimonleber, mineralischer Crocus, mineralischer Kermes, nicht pharmazeutisch	„	186,—	62,—
517	Bleichromat	„	381,—	127,—
533	Zinnoxyd, braunes	kg	18,75	6,25
553	Nitrate von Thorium, Cerium und andere Salze der seltenen Erden	„	96,—	32,—
aus 589	Lithopone: 30% oder weniger	100 kg	183,—	61,—
aus 593	Orthoxylol, rein	kg	150,—	50,—
aus 596	Anthracen: 40 bis 90%	kg	39,—	13,—
aus 659	Tannin: Aethertannin	„	22,5	7,5
660	Gallussäure, kristallisiert	„	11,7	3,9
677	Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol, rein	„	8,7	2,9
732	Dichlor- und Tetrachlorphthalsäuren und ihre Anhydride	„	48,75	16,25
750	Paranitroacetanilid	„	18,—	6,—
759	Mono- u. Diäthylanilin, Aethyl- und Methylorthotoluidin und ihre Sulfoderivate	„	25,5	8,5
790	Tetramethyl- und Tetraäthyldiaminobenzhydrole	„	72,—	24,—
aus 846	Calciumcyanamid		frei	—
850	Zirconoxyd	Wert	36%	12%[18])
853	Kermes, tierischer		frei	—
aus 867	Berlinerblau: rein oder in Verbindung mit einem od. mehreren niedriger belegten Farbstoffen	100 kg	375,—	225,—
aus 868	Carmin: mit mehr als 40% reinem Carmin	kg	30,—	10,—
aus 872	Schwarze Zeitungsdruckfarbe ohne Trockenöl	100 kg	270,—	90,—
	Andere schwarze Druckfarbe	„	450,—	150,—

[18]) Zoll tritt erst in Kraft nach Veröffentlichung eines Gutachtens im Journal Officiel, das hierfür vom Comité consultatif des Arts et Manufactures erstattet ist.

Nachträgliche Zolländerungen.

Die französische Regierung hat in dem bereits der Kammer vorgelegten Entwurf nachträglich eine Reihe von Aenderungen vorgenommen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle Generaltarif fr. c.	Zölle Minimaltarif fr. c.
aus 352	Manganeisen, enthaltend: mehr als 2% Kohlenstoff und gleichzeitig mehr als 25% Mangan	100 kg	105, -	35,—
461	Wasserstoffsuperoxyd[3])	Wert	70%	25%
501	Bariumsuperoxyd	100 kg	300,—	100,—
503	Chlorbarium	„	60,—	20,—
aus 505	Bariumsulfat, natürlich: gepulvert	„	7,5	2,5
aus 506	Bariumsulfat, gefällt: trocken	„	60,	20,—
	in Teig	„	45,—	15,—
563	Aetzkali	„	135,—	45.—
616	Fuselöl	„	60,—	20,—
643	Weinsäure	„	111,—	37,—
646	Stearinsäure	„	225,—	75,—
655	Citronensäure, kristallisiert	„	465,—	155,—
aus 846	Kalksalpeter, natürlich	„	10,-*)	—
852	Cochenille	„	50,-*)	frei
866	Ultramarin, natürlich oder künstlich	„	450,—	150,—
879	Schweinfurter Grün, mit oder ohne Zusatz von Barium-, Calciumsulfat, Ocker, Barium-, Calcium- und Silicumcarbonat usw.	„	412,5	137,5
aus 891	Gewürze, zubereitet, nicht besonders genannt, einschließl. der sogenannten Picallilykonserven[25])	„	225,—	75, -
aus 907	Fischleim, Leim von Walfischsehnen u. anderer ähnlicher: flüssig, nicht weniger als 50% trocknen Extrakt enthaltend in Tuben, Flaschen, Büchsen und entsprechenden Behältnissen[35])	„	360 —	120,—

[3]) Fußnote unverändert.
[25]) Fußnote unverändert.
[35]) Fußnote unverändert.
*) Zoll suspendiert, vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung auf Grund eines ministeriellen Beschlusses, der diesen Zoll anwendbar macht auf Produkte dieser Art jeden oder nur eines bestimmten Ursprunges.

Die Durchsicht des Zolltarifentwurfs soll nach Möglichkeit beschleunigt werden, da die Absicht besteht, den neuen Tarif bereits am 1. Juni d. J. in Kraft zu setzen. Um ihre Arbeiten so bald als möglich beenden zu können, hat die Zolltarifkommission eine Reihe von Referenten mit der Bearbeitung je eines Teiles des Entwurfs beauftragt. Die Sitzungen der Kommission finden dreimal wöchentlich statt.

Nach bisher vorliegenden Meldungen der französischen Fachblätter hat man bei der Durchberatung des Tarifgesetzes nur wenige Aenderungen und Ergänzungen von nicht weittragender Bedeutung vorgenommen. Da man sich in Frankreich seit nahezu zweieinhalb Jahren mit dem Projekt eines neuen Zolltarifs befaßt, dürften die interessierten Wirtschaftskreise reichlich Gelegenheit gehabt haben, zu den Fragen der Einfuhrregelung Stellung zu nehmen und sich über strittige Punkte zu einigen. Es ist daher mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch die weiteren Arbeiten der Zolltarifkommission sich verhältnismäßig glatt abwickeln werden, und daß der für das Inkraftsetzen des Tarifs in Aussicht genommene Termin wird innegehalten werden können.

(834)

Digitized by Google

Synthetischer Indigo auf dem Weltmarkt.

Eine eingehende Darstellung der Lage des synthetischen Indigos auf dem Weltmarkt ist vor kurzem von Warren N. Watson und Chester H. Penning, beide von der chemischen Abteilung der „U. S. Tariff Commission" (Washington) in der Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry" veröffentlicht worden. Wir entnehmen daraus die folgenden Angaben, die wir z. T. ergänzt haben.

Die Weltproduktion von Steinkohlenteerfarben hatte vor dem Krieg einen Wert von etwa 90 Millionen Dollar, die produzierte Menge wird auf 313 Mill. lbs. geschätzt. Indigo in Pastenform stellte einen recht erheblichen Anteil an der Farbstoffproduktion dar; die damals hergestellte Menge wird mit 88 Millionen lbs. oder 28% der gesamten Farbstoffproduktion angegeben. Trotz der Einführung vieler neuer Farben — es werden jetzt über tausend chemisch verschiedene Farbstoffe technisch hergestellt — hat Indigo, einer der ältesten Farbstoffe, seine Stellung behaupten können. Er wird deshalb bevorzugt, weil er bei verhältnismäßig billigen Preisen wertvolle Eigenschaften besitzt. In den Vereinigten Staaten steht Indigo seit 1919 dem Wert nach ständig an der Spitze der Produktion, der Menge nach steht er gelegentlich erst an zweiter Stelle. In den meisten anderen Ländern, in denen Farbstoffe hergestellt werden, ist die Lage ähnlich.

Synthetischer Indigo wurde zuerst im Jahre 1878 von Adolf von Bayer hergestellt. Die fabrikmäßige Produktion des synthetischen Indigos in größerem Umfange begann in Deutschland im Jahre 1897, und dies bewirkte eine schnelle Steigerung der Ausfuhr dieses Erzeugnisses. Im Jahre 1895 wurden aus Deutschland nur 1,45 Millionen lbs. synthetischer Indigo ausgeführt, im Jahre 1900 waren es bereits 4,13 Millionen lbs. im Werte von 2,23 Mill. $, 1905: 24,6 Millionen lbs. im Werte von 6,12 Mill. $, 1910: 38,7 Mill. lbs. im Werte von 9,43 Mill. $ und 1913: 73,5 Mill. lbs. im Werte von 12,7 Mill. $.

In der Schweiz begann die Herstellung von synthetischem Indigo im Jahre 1911, die jährliche Produktion war verhätnismäßig gering und erreichte im Jahre 1913 etwa 4 Millionen lbs. Sonst wurde synthetischer Indigo vor dem Kriege nur noch in Frankreich und Großbritannien hergestellt; die dort befindlichen Fabriken standen aber unter deutscher Kontrolle, und die produzierten Mengen waren nur gering.

Nach Menge und Wert verteilte sich die Indigoausfuhr aus Deutschland und der Schweiz vor dem Kriege (1913) wie folgt:

Bestimmungsland:	aus Deutschland Menge in 1000 lbs.	aus Deutschland Wert in 1000 $	aus der Schweiz Menge in 1000 lbs.	aus der Schweiz Wert in 1000 $
China	47 100	6 405	2 850	493
Ver. Staaten	7 630	1 005	477	71
Oesterreich-Ungarn	3 000	476	—	—
Großbritannien	2 600	379	—	—
Niederl. Indien und Hinterindien	2 100	347	45	6,7
Japan	1 810	1 364	144	85
Rußland	957	674	56	30
Britisch-Indien	714	298	—	—
Andere	7 620	1 750	378	69
Insgesamt:	73 530	12 700	3 950	755

Bemerkenswert ist, daß der Verbrauch von Indigo in China vor dem Kriege größer war als der der gesamten übrigen Welt. Von der Ausfuhr Deutschlands und der Schweiz erhielt China nahezu 65%. Die Einfuhr von synthetischem Indigo nach China entwickelte sich folgendermaßen:

Jahr	Mill. lbs.	Mill. $	Wert in cents per lb.
1913	42,6	7,03	16
1920	20,7	19,0	91
1923	34,1	9,45	28
1924	56,1	19,2	34
1925	58,9	12,6	21

Nach der Herkunft verteilte sich die Einfuhr von Indigo nach China folgendermaßen:

Herkunftsland:	1913: Menge in 1000 lbs.	1913: Wert in 1000 $	1924: Menge in 1000 lbs.	1924: Wert in 1000 $
Deutschland**)	13 635	2 557	8 996	3 365
Holland*)	—	—	22 469	8 479
Belgien*)	24 681	3 657	770	216
Schweiz**)	—	—	6 334	1 927
Großbritannien	40	6	1 914	575
Frankreich	2 358	423	3 683	1 175
Ver. Staaten	—	—	10 765	2 936
Hongkong	1 850	381	1 469	636
Andere Länder	82	13	137	37
Insgesamt:	42 646	7 038	56 537	19 349
Wiederausfuhr:	36	6	372	140

Durch den Krieg waren die meisten Länder vom Bezug deutscher Farbstoffe abgeschnitten. Infolgedessen machte sich überall große Knappheit geltend, und die Preise zogen außerordentlich stark an. Viele Farbstoffe waren überhaupt nicht mehr erhältlich, und in den Vereinigten Staaten stand es während der Jahre 1915 und 1916 besonders kritisch. Der Indigopreis, der in den Vereinigten Staaten vor dem Kriege 15,5 c. per lb. betrug, erreichte Mitte 1916 2 $ per lb. Die Produktion von synthetischem Indigo wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1917 aufgenommen, und die „Dow Chemical Company" produzierte in diesem Jahre bereits 275 000 lbs. im Werte von 1,42 $ per lb. „E. J. Dupont de Nemours and Company" nahmen die Produktion von Indigo während des Jahres 1918 auf, und noch in demselben Jahre folgte die „National Aniline and Chemical Company". Diese drei Firmen produzieren auch heute noch Indigo, weitere Unternehmen sind nicht hinzugekommen. Neuesten Nachrichten zufolge, plant die „Dow Chemical Company" die Anlagen zur Fabrikation von Indigo um 50—100% zu erweitern, um eine Verringerung der Herstellungskosten zu erzielen. Die Produktion von synthetischen Indigo entwickelte sich in den Vereinigten Staaten wie folgt:

Jahr	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $	Preis per lb. in $
1917	275	390	1,42
1918	3 084	2 724	0,88
1919	8 864	5 234	0,59
1920	18 178	13 498	0,74
1921	6 674	3 003	0,45
1922	15 851	3 963	0,25
1923	28 347	6 520	0,23
1924	19 997	4 399	0,22
1925	29 122	4 659	0,16

Die Preisbewegung ist von ganz besonderem Interesse. Wie aus der Uebersicht hervorgeht, ist der Preis ständig zurückgegangen, seit Ende 1925 beträgt er in den Vereinigten Staaten nur noch 14 cents per lb.

Die in England befindliche Indigofabrik, die bis 1914 in deutschen Händen war, wurde bei Ausbruch des Krieges beschlagnahmt, die Herstellung von Indigo machte aber den Briten recht beträchtliche Schwierigkeiten. Trotzdem konnte im Jahre 1922 eine Produktion von 1 Million lbs. erreicht werden, die 1924 sogar auf 4,5 Millionen lbs. und 1925 auf über 6 Millionen lbs. stieg.

Die in Frankreich gelegene Anlage stand vor dem Kriege ebenfalls unter deutschem Einfluß. Die Produktion war größer als in Großbritannien, aber nur etwa ebenso groß wie in der Schweiz. Während des Krieges und danach wurden recht beträchtliche Anstrengungen zur Entwicklung einer französischen Farbstoffindustrie gemacht, und im Jahre 1919 erreichte die Produktion

*) Wahrscheinlich deutscher Herkunft.

**) Die Differenz mit der weiter oben angeführten Statistik dürfte sich daraus erklären, daß ein Teil der im Jahre 1913 bzw. 1914 verschifften Mengen erst im folgenden Jahre in China eingetroffen ist.

Digitized by Google

von Indigo nach Schätzungen bereits 1,4 Millionen lbs. In den nächsten Jahren entwickelte sich die französische Indigoproduktion folgendermaßen:

Jahr	Menge in Mill. lbs.
1920	6,5
1921	5,9
1923	4,7
1924	10,3
1925	8,2

In Italien konnte sich eine Farbstoffindustrie wegen des Mangels an Kohle nur schwer entwickeln. In letzter Zeit sind jedoch trotzdem Fortschritte gemacht worden. Während die italienische Farbstoffindustrie im Jahre 1924 nur etwa die Hälfte des italienischen Bedarfs decken konnte, konnte sie 1925 bereits zwei Drittel des Bedarfes liefern. Die Fabrikation von Indigo in Italien begann erst 1925 durch die Bonelli-Gesellschaft, einem der drei bedeutendsten Unternehmen der italienischen Farbstoffindustrie. Der Umfang der Indigoproduktion ist nicht bekannt, der einheimische Bedarf kann aber gedeckt werden, und es stehen sogar geringe Mengen für die Ausfuhr zur Verfügung.

Japan war wegen seiner umfangreichen Textilindustrie durch das Ausbleiben der deutschen Farbstoffe zu Kriegsbeginn besonders betroffen. Die Regierung ließ der Industrie jede Förderung angedeihen, und diese entwickelte sich so schnell, daß bald in mehr als hundert Fabriken Farbstoffe hergestellt wurden. Die starke Farbstoffeinfuhr nach dem Kriege bewirkte die Ausscheidung der meisten Betriebe, und sogar die wenigen noch übriggebliebenen Anlagen bedurften der staatlichen Unterstützung. Nachdem der Einfuhrzoll auf 35 % ad val. erhöht und das Einfuhrlizenzsystem eingeführt war, bewilligte die japanische Volksvertretung für die japanische Farbstoffindustrie eine Beihilfe im Betrage von 4 Millionen Yen für sechs Jahre. Versuche zur Herstellung von Indigo sind im Gange, eine technische Darstellung konnte aber noch nicht durchgeführt werden. Die Einfuhr belief sich 1925 auf 1,6 Millionen Kin im Werte von 2,6 Millionen Yen gegen 2,5 Millionen Kin im Werte von 3,9 Millionen Yen im Jahre 1924.

Unter Berücksichtigung der maximalen bekannten Lieferungen der Indigofabriken in der ganzen Welt ergibt sich eine Gesamtkapazität in der Produktion von Indigo von über 130 Millionen lbs. Der Verbrauch kommt aber bei weitem nicht an diese Menge heran.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Indigoausfuhr der bedeutenden Länder wiedergegeben:

	1913: Menge in 1000 lbs.	1913: Wert in 1000 $	1923: Menge in 1000 lbs.	1923: Wert in 1000 $
Deutschland	73 530	12 685	8 195	6 200
Schweiz	3 950	755	8 716	2 721
Ver. Staaten	—	—	12 021	2 548
Großbritannien	—	—	64	29
Frankreich:				
trocken	—	—	160	154
in Paste	235	68	215	47

	1924: Menge in 1000 lbs.	1924: Wert in 1000 $	1925: Menge in 1000 lbs.	1925: Wert in 1000 $
Deutschland	9 384	3 455	31 897	9 516
Schweiz	8 745	2 537	5 270	1 904
Ver. Staaten	10 765	2 937	15 000*)	
Großbritannien	2 196	604	1 591	476
Frankreich:				
trocken	1 967	1 869	1 361	1 114
in Paste	3 688	845	3 863	590

Für 1926 liegen bereits die Angaben über die Ausfuhr von Indigo aus Deutschland vor. Diese belief sich auf 27,4 Millionen lbs. im Werte von 9,5 Millionen $. Nach Indien und Ostasien gingen davon 86%, China allein erhielt 70% der gesamten Ausfuhr.

*) Nach Schätzungen.

Die bedeutendsten Konkurrenten auf den internationalen Märkten sind Deutschland und die Vereinigten Staaten. Beim Vergleich der oben angeführten amtlichen Statistik ist zu berücksichtigen, daß ein beträchtlicher Teil der deutschen Indigoausfuhr über Belgien und Holland geht. Außerdem wurde den Ententeländern in den letzten Jahren Indigo auf Reparationskonto geliefert und nach dem fernen Osten weiterverkauft. Die Ausfuhr aus den Ententeländern stammt deshalb nur zum Teil aus der Fabrikation des betreffenden Landes.

Zum Schluß wird von genannten Verfassern die Notwendigkeit des weiteren Schutzes der Farbenproduktion in vielen Ländern betont. Deutschland hat infolge der Entwicklung in anderen Ländern einen großen Teil seines Absatzgebietes verloren; es ist aber festzustellen, daß während der letzten Jahre bereits wieder Fortschritte zu verzeichnen sind. An den Umfang des Absatzes in der Vorkriegszeit kommen die jetzigen Lieferungen jedoch noch lange nicht heran. (383)

Die Chromatindustrie in Großbritannien

Aus einer von der Zeitschrift „Industrial Chemist" veröffentlichten Schilderung der britischen Chromatindustrie entnehmen wir die folgenden Angaben:

In Großbritannien sind etwa sechs Unternehmen mit der Herstellung von Bichromaten beschäftigt, die Produktion beträgt unter normalen Bedingungen etwa 10 000 t jährlich. Im Jahre 1925 machte sich ein geringer Rückgang der Produktion bemerkbar, im Jahre 1926 waren dagegen deutliche Zeichen der Besserung aufzuweisen, und nur der im Mai ausgebrochene Bergarbeiterstreik verhinderte eine stärkere Zunahme der Produktion. Die Produzenten haben jetzt neue und wirtschaftlichere Verfahren eingeführt, und sie hoffen, den gesteigerten Bedarf in Großbritannien und auf auswärtigen Märkten in größerem Umfange decken zu können. Drei der britischen Produzenten, die über etwa drei Viertel der britischen Produktion verfügen, haben sich zwecks Kontrolle der Preise zusammengeschlossen. Die Ausfuhr Großbritannien geht vielfach nach Asien, von Zeit zu Zeit gehen auch beträchtliche Mengen nach dem europäischen Kontinent, doch kann in diesen Fällen von einem regelmäßigen Geschäft nicht gesprochen werden. Die Vereinigten Staaten, die große Mengen Bichromat herstellen, machen den britischen Produzenten in Asien und den englischen Kolonien viel Konkurrenz, und es ist ihnen auch gelungen, in Großbritannien selbst Fortschritte zu machen.

Der Verbrauch von Bichromat in Großbritannien wird jährlich auf 6000 t geschätzt. Die britische Farbenindustrie verbraucht hiervon etwa die Hälfte, der Rest wird in der Anstrichfarbenindustrie, in den Gerbereien und der keramischen Industrie, sowie beim Zeugdruck verwendet.

Für die Zukunft haben die britischen Unternehmer die besten Hoffnungen, vorausgesetzt, daß die allgemeine Lage fest bleibt.

Die Einfuhr von Natriumchromat und -bichromat nach Großbritannien belief sich während des Jahres 1925 nach einer vom „Chemical Trade Journal" veröffentlichten Statistik auf 36 000 cwts. gegen 34 000 cwts. im Jahre 1924 und 27 000 cwts. im Jahre 1923. Nach Herkunftsländern verteilte sich die Einfuhr wie folgt:

	Mengen in cwts. 1923	1924	1925
Vereinigte Staaten	17 135	27 284	26 025
Deutsches Reich	8	1 634	4 926
Rußland	9 090	4 040	4 385
Andere Länder	560	711	354
	26 793	33 669	35 690

Die Einfuhr von Kaliumchromat und -bichromat nach Großbritannien belief sich 1925 auf 789 cwts. gegen

Digitized by Google

758 cwts. im Jahre 1924 und 712 cwts. im Jahre 1923. Auf die einzelnen Länder verteilte sich die Einfuhr folgendermaßen:

	Mengen in cwts.		
	1923	1924	1925
Deutsches Reich	292	702	401
Vereinigte Staaten	20	—	300
Belgien	400	55	18
Andere Länder	—	1	70
	712	758	789

Die Ausfuhr von Natriumchromat und -bichromat übertraf in früheren Jahren die Einfuhr recht beträchtlich, 1925 aber nur noch um einen geringen Teil. Im letztgenannten Jahre belief sich die Ausfuhr von Natriumchromat und -bichromat auf 38 650 cwts. gegen 55 660 cwts. im Jahre 1924 und 44 800 cwts. im Jahre 1923. Ein Teil der Ausfuhr war für das britische Imperium bestimmt, der größte Teil ging aber in die nicht britischen Länder.

Die Ausfuhr verteilte sich wie folgt:

	Mengen in cwts.		
	1923	1924	1925
Britisch-Indien	3 158	9 277	6 740
Australien	3 959	4 718	5 239
Canada	338	3 199	1 598
Andere britische Länder	1 404	1 620	1 331
Andere Länder	35 958	36 845	23 738
	44 817	55 659	38 646

Die Ausfuhr von Kaliumchromat und -bichromat übertraf ebenfalls die Einfuhr dieser Erzeugnisse nach Großbritannien und zwar um recht beträchtliche Mengen. Allerdings zeigt sich nach der starken Steigerung der Ausfuhr im Jahre 1923 wieder ein dauernder Abstieg. Während die Ausfuhr des Jahres 1923 auf 37 900 cwts. gestiegen war, ging sie 1924 auf 35 100 cwts. und 1925 auf 21 000 cwts. zurück. Auf die einzelnen Länder verteilten sich die ausgeführten Mengen wie folgt:

	Mengen in cwts.		
	1923	1924	1925
Britisch-Indien	3 935	2 147	2 853
Australien	2 254	1 146	1 093
Andere britische Länder	946	1 030	924
Frankreich	5 817	10 126	7 470
Deutsches Reich	2 423	76	—
Schweden	1 133	542	330
Belgien	842	491	273
Rumänien	669	775	237
Aegypten	5 086	2 908	653
Japan	6 945	7 958	1 997
Andere Länder	7 864	7 903	5 206
	37 914	35 102	21 036

Für das Jahr 1926 ergibt sich nach der Statistik ein weiterer Rückgang der Ausfuhr von Kaliumchromat und -bichromat und ebenso ein Rückgang der Ausfuhr der entsprechenden Natriumsalze. Im ganzen genommen haben die britischen Produzenten aber ihre Lage auf dem britischen Markt trotz der starken deutschen und amerikanischen Konkurrenz gut halten können. Mit Beginn des neuen Jahres haben die britischen Produzenten neue Preise für Kalium- und Natriumbichromat festgesetzt, und zwar kostet jetzt das erstere 4½ d. per lb., das letztere 3¼ d. per lb.

Im Fiskaljahr 1925/26 belief sich die Einfuhr von Kaliumbichromat nach Britisch-Indien auf 5486 cwts. gegen 5142 cwts. im Jahre 1924/25, die Einfuhr von Natriumbichromat auf 15 023 cwts. gegen 15 240 cwts. Die Einfuhr Canadas belief sich 1925/26 auf 58 900 lbs. Kaliumbichromat gegen 260 800 lbs. im Jahre 1924/25 und auf 1,90 Millionen lbs. Natriumbichromat gegen 1,42 Millionen lbs. im Fiskaljahr 1924/25. (293)

Die Aussichten der Graphitindustrie Madagaskars.

Von den beiden wichtigsten Graphitproduktionszentren der Erde, Ceylon und Madagaskar, ist, wie „Engin. and Mining Journ." berichtet, das letztere jüngeren Datums als das erste; die Zukunftsaussichten der Industrie in Madagaskar sind jedoch aus verschiedenen Gründen sehr günstig. Der Knappheit an Arbeitskräften wird mehr und mehr durch die Einführung maschineller Arbeit begegnet, und die Transportmöglichkeiten werden weiter verbessert. Den Ausschlag geben jedoch der Reichtum der Lager und die Bemühungen der französischen Regierung um die Standardisierung des Madagaskargraphits.

Aus dem Bericht einer nach Madagaskar entsandten französischen Kommission sind folgende Ausführungen wiedergegeben:

„Die Berichte über die auf der Insel vorhandenen großen Graphitbestände sind keineswegs übertrieben. Die meisten der besichtigten Gebiete sind mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege ziemlich gut zu erreichen. Die Transportmöglichkeiten können noch sehr vereinfacht werden, was in einigen Fällen schon geschehen ist, besonders bezüglich der Ausschaltung menschlicher Arbeitskräfte.

Der Graphitgehalt der Gänge ist verschieden und scheint im Durchschnitt 10—12% zu betragen; von einer Stelle wurde indessen ein Graphitgehalt von wenigstens 40% berichtet. Die Gänge sind im allgemeinen ziemlich breit und erstrecken sich über eine Länge von vielen Kilometern. Die Mächtigkeit der Schichten scheint in vielen Fällen noch nicht genau festgestellt zu sein; im allgemeinen genügt es, wenn die abbaufähige Schicht 10—20 m mächtig ist und man beim Abbau nicht unter das Meeresniveau herunterzugehen braucht. Die über den Gängen lagernden Gesteinsmassen haben selten eine größere Mächtigkeit als 2 bis 3 m; da die Bestände sehr groß sind, kann man sich die Lager mit den bequemsten Abbaubedingungen heraussuchen. Die weniger reichen und die schwieriger zugänglichen Lager werden für die Zukunft aufgehoben.

Die Gänge bestehen im allgemeinen aus Gemischen von Graphit und Kieselsäure, die so weich sind, daß sie mit der Schaufel abgetragen werden können. Die Scheidung ist äußerst einfach, wenn auch mit großen Verlusten verbunden. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß dieser Graphit immer billig gewonnen werden kann und wird, und daß die Produktionskosten unter den in Ceylon erreichbaren liegen.

Um die Zahl der Arbeiter zu vermindern, werden in immer steigendem Maße Maschinen verwandt. Wenn alle Schwierigkeiten bezüglich des Transports, der Verladung und der Produktion überwunden sind und die Ausfuhr von Graphit aus Madagaskar sich dann der Leistungsfähigkeit der Graphitgruben nähert, wird es der Graphitindustrie in Ceylon schwerfallen, mit Madagaskar zu konkurrieren."

Die amerikanischen Importeure von Madagaskargraphit haben sich früher oft über den Graphitgehalt der aus Madagaskar erhaltenen Sendungen beklagt; in den letzten Jahren haben sich jedoch die dortigen Produzenten sehr um die Verbesserung ihrer Aufbereitungsverfahren bemüht, wobei auch befriedigende Ergebnisse erzielt wurden.

Um das Ansehen des Madagaskargraphits im Auslande zu heben, hat die französische Regierung eine Standardisierung der ausgeführten Produkte vorgenommen. Das Standardsiegel, das eine bestimmte Grädigkeit des Graphits garantiert, wird jedoch nicht in dem Maße angewandt, wie es zu wünschen wäre, da die Mehrheit der Betriebe nur geringen Umfang hat und auf die sorgfältige Innehaltung dieser Regelung wenig Wert legt. Neben diesen kleinen Betrieben bestehen einige größere; andere sollen noch gebildet

Digitized by Google

werden. Einer der größten Betriebe produziert monatlich über 1000 t. Im Interesse aller Beteiligten sollen die Käufer von Madagaskargraphit darauf achten, daß die Graphitsendungen mit dem amtlichen Standardsiegel versehen sind.

Die Ausgabe des Standardsiegels erfolgt nach folgenden Richtlinien:

Aus verschiedenen Säcken (oder sonstigen Behältern) werden Proben entnommen und sorgfältig vermischt, worauf zwei Proben von je 200 g versiegelt werden. Eine dieser beiden Proben wird ein Jahr lang im Zollamt aufgehoben; die andere wird dem chemischen Laboratorium zugestellt. Beantragt der Exporteur die Ausgabe des Standardsiegels für seine Sendung, so wird die eingereichte Probe vom Laboratorium untersucht. Erfüllt die Probe die gestellten Bedingungen, so werden alle Säcke versiegelt und mit dem amtlichen Stempel: „Graphite Standard Madagascar No. 1" versehen. Hierdurch wird für die Sendung garantiert:

1. Aschegehalt weniger als 13,5%,
2. Rückstand im 60-Maschen-Sieb 98%,
3. Uebereinstimmung mit der Standardqualität bezüglich Aussehen und Strichprobe.

Graphitsendungen, die die angeführten Standardbedingungen nicht erreichen, können auch mit Siegeln versehen werden, aber nicht den amtlichen Stempel erhalten.

1. Ein Siegel allein garantiert, daß der Inhalt mit der Probeentnahme übereinstimmt.
2. Ein zweites Siegel garantiert außerdem, daß der Aschegehalt weniger als 20%, aber mehr als 15% beträgt.
3. Ein drittes Siegel garantiert einen Aschegehalt unter 15%. (712)

Chemikalienverbrauch für die Flotation von Erzen in den Vereinigten Staaten.

Ueber den Chemikalienverbrauch für die Flotation von Erzen in den Vereinigten Staaten, über den wir schon auf Seite 1115 der „Chem. Ind." (1926) kurz berichteten, entnehmen wir einem im „Engin. and Mining Journ." veröffentlichen Bericht noch die folgenden Angaben.

Die neuerdings zunehmende Verwendung von Kalk bei der Flotation trägt auch zur Verringerung der Erzaufbereitungskoten bei, da Kalk im Vergleich zu den bisher üblichen Säuren viel billiger ist; auch läßt er sich bequemer und sicherer handhaben und vielfach an Ort und Stelle gewinnen. Fast alle großen Unternehmen verfügen jetzt über eigene Anlagen zur Herstellung von Kalk; verschiedene stellen auch ihre zur Flotation verwandten Chemikalien selbst her.

Das Konzentrationsverhältnis ist verhältnimäßig hoch, da die gewonnenen Konzentrate weniger unerwünschte Beimengungen enthalten als in früheren Zeiten. Im Jahre 1925 wurden insgesamt 45,5 Millionen t Erze durch Flotation aufbereitet, aus denen 2,8 Millionen t Konzentrate erhalten wurden; das Konzentrationsverhältnis beträgt demnach 16,3 zu 1. Im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren weist es einen Rückgang auf; der Grund hierfür liegt darin, daß im Jahre 1925 viel hochgrädige Erze mit teilweise über 50% Mineralgehalt zur Aufbereitung gelangten, wodurch sich naturgemäß das durchschnittliche Konzentrationsverhältnis der insgesamt aufbereiteten Erze erniedrigt. Im Jahre 1924 betrug das Konzentrationsverhältnis 19,6 zu 1 und im Jahre 1923 17,7 zu 1.

Insgesamt wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 59,4 Millionen t Erze aufbereitet (einschließlich der schon erwähnten, durch Flotation aufbereiteten Erze). Aus den durch Flotation aufbereiteten Erzen wurden 2,8 Millionen t Konzentrate erhalten; nach anderen Aufbereitungsverfahren wurden 2,1 Millionen t Konzentrate erhalten.

Die für die Erzflotation im Jahre 1925 verbrauchten Chemikalien verteilen sich auf folgende einzelne Posten:

	1000 lbs.
Pine oil	4 279
Xanthat	4 030
Kalk	2 167
Raffinierte Kohlenteeröle	4 518
Wiedergewonnene Oele	9 695
Rohöle	421
Hartholzkreosot	4 806
Schwefelsäure	40 028
Orthotoluidin und Thiocarbanilid	83
Kresylsäure	210
Natrium- und Bariumsulfid und Calciumpolysulfid	5 532
Natriumsilicat	291
Tarol	8
Soda, calcinierte	1 567
Aldol	9
Kupfersulfat	1 544
T-T-Mischung	327
Natriumsulfit	58
X-Y-Mischung	20
Zinksulfat	1 045
Cyanid	266
Verschiedenes	763
Insgesamt:	81 667

Die folgende Zusammenstellung gibt nähere Einzelheiten über die im Jahre 1925 aufbereiteten Erze und die daraus gewonnenen Konzentrate.

	Insgesamt aufbereitete Erze	Durch Flotation aufbereitete Erze	Durch Flotation gewonnene Konzentrate	Nach anderen Aufbereitungsverfahren gewonnene Konzentrate
	1000 t	1000 t	1000 t	1000 t
Goldsilbererze	485	485	36	—
Kupfererze	46 175	40 576	2 167	1 597
Silberbleierze	1 295	637	71	98
Bleierze	6 121	1 793	176	224
Bleizinkeisenerze	2 203	1 432	134 Pb 168 Zn *) Fe	*) *) *)
Zink- u. Bleizinkerze	2 973	449	— Pb 29 Zu	22 162
Verschiedene Erze	118	118	9	—
Insgesamt:	59 370	45 490	2 790	2 103

Zur Flotation der Goldsilbererze (485 000 t) wurden insgesamt 454 000 lbs. Chemikalien verbraucht. Davon entfielen auf raffiniertes Kohlenteerkreosot 134 000 lbs., auf Hartholzkreosot 80 000 lbs., auf Pine oil und Natriumsulfid je 50 000 lbs. Von anderen Chemikalien, die in nennenswerten Mengen verbraucht wurden, sind noch zu erwähnen: Xanthat 32 000 lbs., Rohöle 30 000 lbs., Kresylsäure 19 000 lbs., Schwefelsäure 16 000 lbs., Orthotoluidin und Thiocarbanilid zusammen 11 000 lbs. und Kalk 18 000 lbs.

Die im Jahre 1925 insgesamt aufbereiteten Silberbleierze betrugen 1 295 000 t, von denen 637 000 t durch Flotation aufbereitet wurden, wozu im ganzen 2 268 00 lbs. Chemikalien verbraucht wurden. Die beiden größten Posten sind Natrium- und Bariumsulfid mit zusammen 930 000 lbs., und Kalk mit 827 000 lbs. Weitere bedeutende Posten sind: Natriumilicat mit 142 000 lbs., raffiniertes Kohlenteerkreosot mit 120 000 lbs., Xanthat mit 101 000 lbs., Pine oil mit 53 000 lbs. und Rohöl mit 50 000 lbs.

Die als Bleierze klassifizierten Erze umfassen die Bleierze, die verhältnismäßig frei von anderen Metallen, wie Silber, Zink, Eisen und Kupfer sind und zu deren Aufbereitung weniger Flotationsmittel gebraucht werden. Zur Flotation von 1 793 000 t Erz wurden 880 000 lbs. Chemikalien verbraucht, und zwar 462 000 lbs. Holzkreosot, 274 000 lbs. Pine oil, 54 000 lbs. Cyanid, 39 000 lbs. Xanthat, 28 000 calcinierte Soda und 23 000 lbs. anderer Chemikalien.

(Fortsetzung auf Seite 330.)

*) Angaben nicht verfügbar.

Digitized by Google

Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in Mengen†) 1926 und 1925. (Schluß.)

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
0340	Künstliche Süßstoffe	—	—	209	49
0341	Chrysophansäure	2	1	—	—
0342	Nucleinsäure und Nucleate	2	11	2	—
0343	Aconitin und seine Salze (kg)	—	—	—	—
0344	Adrenalin u. seine Salze (kg)	—	19	3 907	2 438
0345	Arecolin und seine Salze (kg)	—	1	—	15
0346	Atropin und seine Salze (kg)	5	6	60	—
0347	Coffein und seine Salze	—	6	37	43
0348	Cinchonidin und Cinchonin	—	—	9	7
0349	Cocain, roh (kg)	1 302	738	—	—
0350	Cocain, rein und seine Salze (kg)	93	61	399	194
0351	Kodein und seine Salze (kg)	2 155	2 799	66	—
0352	Diastase	82	23	965	579
0353	Digitalin (kg)	5	—	2	—
0354	Emetin und seine Salze (kg)	27	141	20	360
0355	Eserin und seine Salze (kg)	—	—	—	120
0356	Glycyrrhicin usw.	4	—	11	7
0357	Lecithin	32	4	—	1
0358	Morphin und seine Salze (kg)	5 336	655	2 173	887
0359	Acetylmorphin, Aethylmorphin u. deren Salze	1 058	351	366	53
0360	Nicotin	345	289	10	6
0361	Pancreatin	1	—	—	3
0362	Papain	—	—	—	3
0363	Pepsin	851	822	7	10
0364	Pilocarpin u. seine Salze (kg)	16	71	—	90
0365	Podophyllin	—	6	—	—
0366	Quassin, krist. u. amorph (kg)	4	8	—	—
0367	Chinin und seine Salze	18	7	373	389
0368	Santonin (kg)	33	16	—	192
0369	Spartein und seine Salze (kg)	—	—	55	102
0370	Strychnin u. seine Salze (kg)	872	1 005	—	40
0371	Theobromin und seine Salze	2	8	20	4
0372	Veratrin (kg)	66	85	—	—
0373	Holzteerkreosot	—	9	46	92
0374	Terpin	—	—	16	18
0375	Celluloid einschl. Nachahmungen v. Elfenbein und Schildpatt	4 120	3 093	5 697	8 209
0377	Galläpfel-, Sumach-, Kastanien- u. and. Gerbextrakte	16 739	13 796	374 656	295 689
0378	Quebrachoextrakt Gesamt	250 067	193 091	77 029	83 361
	Argentinien	222 500	193 091	—	—
	Andere Länder	27 567		—	—
0379	Mineralische Superphosphate (1000 t)	11,8	22,2	281,6	229,5
0379,2	Mischdüngemittel, phosphorsäurehaltig	50 449	33 372	178 638	98 460
0379,3	Knochensuperphosphat und gefälltes Knochenphosphat	60 478	39 963	15 763	4 758
0379,4	Thomasschlacken	2 164	39 247	8 197 912	7 514 024
0379,5	Verschiedene Phosphatdüngemittel	21 096	26 659	107 086	214 786
0379,6	Ammoniak- und Kalisuperphosphate	1 677	10 890	7 758	3 174
0380	Natriumnitrat (1000 t)				
	Gesamt:	174,7	328,2	4,3	3,1
	Chile	153,3	304,1	—	—
	Norwegen	14,9	23,6	—	—
	Andere Länder	6,5	0,6	—	—
0380,2	Kalksalpeter	364 457	284 609	3 430	14 886
0380,3	Calciumcyanamid	200 044		21 992	
0381	Andere chemische Produkte a. n. g.	131 050	114 621	179 558	142 016
283	Cochenille	959	1 211	257	716
284	Tierischer Kermes	—	—	6	9
285	Färberlack	3	7	104	92
286	Indigo	11	15	6	—
287	Indigopaste, Waschblaukugeln	—	—	245	488
288	Waidpaste, grob	—	—	5	10
289	Catechu, in Stück	9 772	8 807	1 971	420
290	Orlean, zubereitet	875	1 547	381	265
291	Orseille, zubereit., als Paste	—	—	89	138
	Orseille, trocken	5	387	41	47
292	Färbercroton	—	—	—	—
293	Krapp (Garancin)	—	—	—	12
	Farbextrakte: schwarz u. violett	1 554	3 838	30 468	38 563
	Farbextrakte, rot und gelb	281	175	8 158	10 267
294	Steinkohlenteerfarben, trocken:				
	Nitrosofarbstoffe	8	14	181	757
	Nitrofarbstoffe außer Pikrinsäure	34	6	35	27
	Abkömmlinge des Pyrazolon	618	586	23	8
	Abkömmlinge des Stilben	224	198	1	8
	Monoazofarbstoffe	1 928	2 554	898	704
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre u. tertiäre	2 042	2 346	4 047	3 426
	Thiobenzoylfarbstoffe	120	138	11	4
	Schwefelfarben	568	445	2 577	763
	Indophenole, Oxazine, Thiazine	4 507	2 560	37	80
	Azine, Safranine, Induline	296	349	107	49
	Pyronine u. Phthaleine	293	313	4 887	6 171
	Eosin, Erythrosine, Phloxine, Zyanosine	25	9	55	26

*) Soweit nicht anders angegeben. †) Von einer Wiedergabe der Werte ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der französischen Valuta in den Berichtsjahren abgesehen. 1925 berichtigte Zahlen, 1926 vorläufige Zahlen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	1 241	1 687	8 824	9 634
	Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	146	270	1	14
	Oxychinon- u. Alizarinfarbstoffe	372	400	175	94
	Indigotin und seine Sulfoderivate	133	60	7 377	6 174
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	412	227	3 079	2 740
	Cibanone	51	101	—	—
294	Steinkohlenteerfarben in Paste:				
	Nitrosofarbstoffe	57	2	33	275
	Nitrofarbstoffe außer Pikrinsäure	—	—	—	4
	Abkömmlinge des Pyrazolons	4	—	—	8
	Abkömmlinge des Stilben	—	—	27	7
	Monoazofarbstoffe	115	70	47	60
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre	18	113	68	41
	Thiobenzoylfarbstoffe	—	1	2	—
	Schwefelfarben	—	5	42	1
	Indophenole, Oxazine u. Thiazine	346	60	—	5
	Azine, Safranine und Induline	67	18	24	26
	Pyronine u. Phthaleine	—	57	26	1
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine	1	—	—	3
	Abkömmlinge des Diphenylmethans und Triphenylmethans und deren Homologen	3	10	295	684
	Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	—	1	—	—
	Oxychinon- u. Alizarinfarbstoffe	642	961	48	4
	Indigotin und seine Sulfoderivate	4	5	13 890	17 528
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	162	770	60	48
	Cibanone	116	177	—	—
295	Ultramarin	55	187	30 517	24 663
296	Berlinerblau	79	84	3 523	3 439
297	Carmin	2	3	232	114
298	Lacke und ähnliche Farben:				
	alkoholhaltig	883	484	1 603	1 034
	andere	13 734	13 796	28 542	23 760
	Auszüge z. Lackbereitung	126	108	150	64
299	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen:				
	mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	1	—	22	39
	andere: flüssig	280	399	8 968	8 159
	trocken	11	10	189	180
299,2	Druckfarben:				
	schwarze für Zeitungen	735	853	3 085	1 233
	andere	267	637	8 142	8 709
	farbige, mehr als 3% Steinkohlenteerfarbstoff enthaltend	15	2	53	168
	andere	1 492	849	179	167
300	Schwärzen:				
	Elfenbeinschwarz	93	21	37	22
	Kupferdruckschwarz	3	4	158	1
	Rauchschwarz v. Petroleum	45 745	45 110	204	3
	anderes Rauchschwarz	5 9.0	841	12 611	16 242
	Mineralschwarz, natürliches, in Stücken	2 011	1 033	98	77
	Mineralschwarz, künstliches, in Stücken	6	—	—	48
	desgl., gepulvert	1 496	1 446	1 379	979
301	Schreibstifte:				
	einfache, a. Stein u. Schiefer	189	34	113	37
	a. künstl. Schiefer	1	1	19	42
	gewöhnl. mit Fassung	42	36	1 075	1 058
	feine, mit Graphitmine	296	408	1 292	789
	feine, mit Farb- oder Kopiermine	168	198	326	204
	für Notizbücher	4	3	—	7
301,2	Kasseler Extrakt	1 516	2 272	19	33
301,2	Minen für Schreibstifte (schwarz)	9	10	19	75
	Minen, farbige	8	5	59	55
301,3	Serpentinerde: in Stücken	—	—	—	—
	gepulvert	1 500	1 547	—	—
302	Kohle, geformt für den Industriegebrauch	6 777	5 494	31 837	21 655
303,4	Ocker, Umbra und andere Erdfarben	16 398	41 696	315 955	278 401
305	Schweinfurtergrün	9	4	199	81
306	Berggrün	278	259	155	123
307	Talkum, pulveris.	48 359	41 081	322 361	281 476
308	Oelfarben	1 308	596	44 168	36 057
309	Farben in Teigform, mit Wasser oder Leim zubereitet	31	74	13 212	6 664
310	Nicht genannte Farben	897	2 222	32 080	25 179

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
311	Parfümerien:				
	Seifen, transparente	31	66	170	94
	andere Seifen	676	770	47 681	38 711
	alkoholische (hl)	47	62	31 129	27 884
	nicht alkoholische	561	652	91 649	76 218
312	Andere Seifen als Parfümerieseifen	25 903	19 129	578 874	531 642
313	Schlichtepräparate	1 185	2 389	1 333	1 625
315	Zusammengesetzte Heilmittel:				
	destilliert. Wässer, alkoholhaltig (hl)	42	7	3 059	3 086
	nicht alkoholhalt.	748	1 336	4 764	5 573
316	anderweitig nicht genannt	1 717	1 880	176 595	168 355
319,3	Dextrin u. andere Stärkemehlprodukte	1 259	1 796	1 433	1 721
320	Siegellack	79	91	1 744	1 629
321	Kerzen jeder Art	160	491	22 715	31 015
322	Wachs- u. Stearinwaren a. n. g.	16	61	5 258	4 275
324	Fischleim	1 446	1 132	2 823	2 344
325	Knochenleim	35 042	17 156	45 578	51 103
326,2	Gelatine in Pulver, Blättern usw.	475	501	6 772	6 907
326,3	Walzenmasse	22	48	826	603
327	Albumin	8 399	6 617	375	1 110
327,2	Casein	269	98	73 333	76 094
329	Milchzucker	18	20	1 667	1 783
330	Schuhwichsen, Cremes, schwarz	11	2	8 119	8 053
	and. Schuhputzmittel	60	190	3 121	1 860
381,2	Kunstseide, Gesamt:	9 853	8 777	10 894	6 362
	Belgien-Luxemburg	6 851	6 116	—	—
	Italien	1 525	1 502	—	—
	Niederlande	471	782	—	—
	Andere Länder	1 006	377	—	—
	Kunstseideabfälle	1 070	2 254	376	752
461 ter	Fettreproduktionspapier	192	169	—	—
461 quater	Photograph. Albuminpapier, nicht sensibilisiert	16	17	7 090	5 981
	desgl. sensibilisiert	2 417	2 368		
583	Schießpulver	—	—	13 109	9 190
584	Dynamit	—	1	5 929	6 850
585	Zündhütchen für Kriegszwecke	—	—	36	1 352
	für Jagdzwecke	139	169	4 337	3 916
586	Patronen:				
	für Schießvereine	32	15	—	—
	für Kriegs- und Jagdzwecke, gefüllt und leer	131	260	27 800	22 775
587	Geschosse	—	—	39 627	13 795
588	Zündschnüre	7	47	4 822	4 755
589	Feuerwerk	78	86	4 826	4 300

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
41	Knochenkohle	13 331	10 927	26 646	30 765
93 bis	Glucose	213	159	3 703	2 995
112	Rosenöl (kg)	1 525	1 796	1 627	1 880
	Geranium- und Ylang-Ylang-Öl Kilo	68 462	39 610	5 415	8 802
	Alle anderen ätherische Oele (kg)	1279647	1138734	1194491	1115338
	Terpenfreie ätherische Oele (kg)	11 260	11 734	598	4 780
	Menthol u. Thymol	260	139	197	24
	Santalol	1	4	—	—
	Anethol, Eugenol, Safrol und ähnl.	41	110	409	482
	Künstl. Riechstoffe	1 553	1 304	2 964	3 486
	Vanillin und seine Derivate	6	14	350	436
113	Pflanzenwachse	8 604	7 694	246	167
114	Gummen in natürlichem Zustand:				
	europäische	71	254	446	414
	exotische	99 233	89 768	9 991	8 580
115	Kobaltresinate	—	—	2	1
	Andere Resinate	118	89	1 075	776
115	Gummen und geschmolzener Bernstein, Harzester u. geschmolzene Harzprodukte, zubereitet	1 336	431	1 718	1 115
115	Gummen, Terpentin, Kolophonium und einheimische Harzprodukte	20 711	14 148	637 887	636 136
115 bis	Pflanzenteer	23 858	25 535	8 028	7 767
	Harzöl	1 030	591	838	1 354
	Harze, andere als die von Kiefern und Tannen	60 066	46 875	8 452	11 045
116	Terpentinöl	2 790	2 087	155 418	131 221
117	Benzoe	993	783	371	254
	Copaivabalsam	90	135	19	11
	Andere Balsame	598	812	525	523
118	Natürl. Campher: roh	2 275	4 896	4	5
	gereinigt	1 142	1 076	101	186
118	Künstl. Campher	2 779	1 158	26	25
136	Holzkohle, Tonnen	1 314	1 217	128 256	76 080
140	Quebrachoholz	24 525	41 707	—	3
	Andere Farbhölzer: Gesamt: Tonnen	51 740	32 902	225	258
	Haiti . . . Tonnen	12 067	10 916	—	—
	Engl.-Amerik. Besitzungen, außer Canada, Tonnen	20 858	14 390	—	—
	Andere Länder Tonnen	18 815	7 596	—	—
	Gemahlene Farbhölzer . . Tonnen	1	3	129	158
150	Krapp	14	77	29	8
151	Curcumawurzeln	2 143	4 222	1 293	1 031
	Curcumapulver	—	—	362	241
152	Quercitron	9 463	9 964	120	839
153	Färberflechten	1 751	670	520	125
154	Gerbrinde, gemahl. und ungemahlen, Gesamt:	29 668	46 925	74 081	71 113
	Belgien-Luxemburg	2 401	11 238	5 326	6 759
	Algerien	7 910	3 655	3 391	2 822
	Engl. Bsitzungen in Ostafrika	14 437	24 162	—	—
	Andere Länder	4 920	7 870	14 925	9 182

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
155	Färbersumach, Rinden, Blätter Gesamt:	12 650	9 579	129	100
	Italien	8 863	8 583	—	—
	Spanien	3 032	770	—	—
	Andere Länder	955	226	—	—
	Färbersumach, gemahlen. Gesamt:	15 242	14 735	252	168
	Italien	13 785	12 796	—	—
	Andere Länder	1 457	1 939	—	—
156	Galläpfel, ganz, gestoßen od. gemahl. Gesamt:	79 128	83 753	270	1134
	Brit.-Indien	42 881		—	—
	Türkei	18 500	83 753	—	—
	Andere Länder	17 746		—	—
156	Libidivi	391	153	—	381
156bis	Safran	98	84	18	29
157	Andere Wurzeln usw. zum Färben und Gerben	4 219	4 709	1 316	842
172	Essig, anderer als für Parfümeriezwecke hl	885	597	24 776	19 231
174,4	Mineralwässer	5 981	8 711	530 408	472 756
178	Schleifsteine	2 117	2 229	53 910	54 472
178bis	Korund	179	1 134	1 432	317
	Schmirgel, pulverförmig	4 652	3 875	15 204	9 157
178ter	Schmirgel, i. Stück.	18 009	16 130	11 252	12 084
179ter	Bariumcarbonat, natürliches	4 169	12 942	429	32
179ter	Bariumsulfat, natürliches	82 418	86 968	34 716	16 267
179ter	Infusorienerde	32 740	29 314	30 306	49 990
179te	Rohphosphat, Ges. 1000 t	1 502,9	1 293,7	5,2	3,1
	Belg.-Luxemburg	9,9	5,4	—	—
	Algerien	229,9	177,8	—	—
	Tunis	1 084,6	982,9	—	—
	Ver. Staaten	—	5,9	—	—
	Marokko	178,4	121,5	—	—
	Andere Länder	—	0,02	—	—

Pos.	Warengattung	Einfuhr 1926 dz*)	Einfuhr 1925 dz*)	Ausfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1925 dz*)
189	Pyrit . . . Tonnen	519 141	484 060	612	221
189	Schwefel: ungereinigt, Gesamt: Tonnen	482 047	453 617	12 358	14 046
	Spanien	282 151	268 057	—	—
	Ver. Staaten	93 920	106 639	—	—
	Italien	23 749	19 789	—	—
	Andere Länder	82 227	59 132	—	—
	gereinigt, Tonnen	107	3 274	1 680	1 082
	sublimiert	549	675	13 456	15 688
191	Graphit . Tonnen	9 517	8 355	1 676	3 577
199	Lignit- u. Paraffinwachs	118 456	93 869	899	2 166
199	Vaselin	287	461	2 171	1 797
205	Ferromangan	227 118	170 438	10 121	14 671
	Ferrosilicium	24 626	18 278	23 133	7 777
	Andere Ferrolegierungen	7 037	2 710	10 736	18 884
226	Natürliches Quecksilber	2 124	1 697	29	35
227	Antimon, Erz	37 682	31 841	36	203
	Schwefelantimon	4 291	4 489	1 725	4 101
	Metallisches Antimon	6 352	5 222	4 455	4 534
228	Arsenerz	—	209	2	2 449
	Metallisch. Arsen.	151	109	3	16
229	Cadmium, roh	631	778	3	2
230	Wismut	546	728	13	45
231	Manganerz, 1000 t Gesamt:	610,6	469,5	1,9	1,7
	Britisch-Indien	243,3	196,2	—	—
	Brasilien	12,6	14,3	—	—
	Spanien	48,6	44,0	—	—
	Rußland	91,9	49,3	—	—
	Engl. Besitzungen von Ostafrika	37,6	47,5	—	—
	Andere asiatische Länder	41,1	43,6	—	—
	Andere Länder	135,0	74,3	—	—
232	Kobalt (mineralischer)	171	6	—	576

(7391)

(Fortsetzung von Seite 326.)

Die zur Flotation der Kupfererze (40 576 000 t) verbrauchten Chemikalien (69 827 000 lbs.) setzen sich aus folgenden einzelnen Posten zusammen:

Pine oil	3 637
Xanthate	3 697
Kalk	84
Raffinierte Kohlenteeröle	3 876
Wiedergewonnene Oele	9 695
Barium- und Natriumsulfid und Calciumpolysulfid	4 336
Rohöle	340
Hartholzkreosot	4 159
Schwefelsäure	39 868
Orthotoluidin und Thiocarbanilid	52
Zinksulfat	8
Verschiedene Chemikalien, einschl. Natriumphosphat und Xylidin	75
Insgesamt:	69 827

Die Gruppe Zink- und Bleizinkerze umfaßt hauptsächlich die in Missouri, Kansas und Oklahoma geförderten Erze, aus denen die Zinkkonzentrate jetzt in steigendem Maße durch Flotation gewonnen werden. Zu diesem Zwecke wurden für 449 000 t Erz 605 000 lbs. Chemikalien verbraucht, davon 270 000 lbs. Kupfersulfat. 166 000 lbs. raffiniertes Kohlenteerkreosot, 96 000 lbs. Pine oil und 32 000 lbs. Xanthat.

Die zur Flotation der Bleizinkeisenerze verwandten Chemikalien schwankten während des Jahres 1925 erheblich, da viele Anlagen ihre Flotationsverfahren vollständig geändert haben. Im ganzen wurden zur Flotation 7057 000 lbs. Chemikalien verbraucht, die sich auf folgende Posten verteilen:

	1000 lbs.
Pine oil	169
Kohlenteerkreosot	222
Hartholzkreosot	69
Kupfersulfat	1 274
Cyanid	207
Zinksulfat	1 038
Xanthat	129
T-T-Mischung	327
Soda, calciniert	1 539
Kalk	1 237
Kresylsäure	189
Schwefelsäure	144
Natriumsulfid	217
Natriumsilicat	149
Natriumsulfit	58
Verschiedene Chemikalien, einschl. Rohöl, Gasöl und X-Y-Mischung	89
Insgesamt:	7 057

In der Gruppe „Verschiedene Erze" sind zusammengefaßt Graphit, Molybdänerze und Erze seltenerer Metalle. Zur Flotation dieser Erze (118 000 t) wurden insgesamt 576 000 lbs. der verschiedensten Chemikalien und Oele verbraucht, über deren nähere Zusammensetzung keine Angaben gemacht sind.

(76)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nichtabgabe von preisbegünstigtem Heilmittelbranntwein zur Herstellung von Geheimmitteln.

Bisher wurde nach der Branntweinverwertungsordnung preisbegünstigter Heilmittelbranntwein für die Herstellung solcher Heilmittel nicht abgegeben, die erhöht umsatzsteuerpflichtig waren. Da die erhöhte Umsatzsteuer Anfang vorigen Jahres aufgehoben wurde, ist nunmehr durch eine Verordnung vom 1. März d. J. („Reichsministerialblatt" Nr. 11 vom 11. März 1927) über vorübergehende Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz u. a. verfügt worden, daß preisbegünstigter Heilmittelbranntwein für die Herstellung solcher Heilmittel nicht abgegeben werden darf, die nach den Bestimmungen der Anleitung für die Zollabfertigung unter Teil III Nr. 105 als Geheimmittel anzusehen sind.

An Stelle des nicht mehr bestehenden umsatzsteuerlichen Geheimmittelbegriffs ist somit der zollamtliche Geheimmittelbegriff getreten. (886)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zolltarifauskunft.

Maltogen ist in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 Liter oder mehr mit 500 M. für 1 dz, in anderen Behältnissen mit 600 M. für 1 dz zu verzollen.

Die Ware stellt einen trüben, braungelben, dicken Sirup von stark süßlichem Geschmack und saurer Reaktion dar. Sie enthält 50% Malzextrakt, 40% Lebertran und 10% aromatische Stoffe. Weingeist wurde in der Ware nicht nachgewiesen. Hiernach kennzeichnet sich die Ware als ein Gemisch, für das eine besondere Tarifvorschrift nicht besteht. Da das Gemisch Amylester in wahrnehmbarer Menge enthält, ist es wie Aether zu verzollen. (WV. Stichwort „Aether" und Vorbemerkung 9 Abs. 3.) Verwendungszweck: Heil- und Kräftigungsmittel. Herstellungsland: Norwegen („Reichszollblatt" Nr. 9). (864)

Ausland.

Großbritannien. **Zeitweilige Aufhebung des Industrieschutzzolles für verschiedene Chemikalien. Gesuche um Zollbefreiung.** Durch Verordnung vom 7. März 1927 hat das Schatzamt auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 (s. Chem. Ind. 1926, S. 1151) die nachstehenden Chemikalien für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet von dem Datum der Verordnung ab, von dem Zoll gemäß Teil I des Industrieschutzgesetzes von 1921 (mit den Abänderungen durch das Finanzgesetz von 1926) befreit:

Dimethylamidoantipyrin;
Aceton (auch Gärungs- und synthetisches Aceton);
Oxalsäure;
Diäthylbarbitursäure (Diäthylmalonylharnstoff);
Furfurol;
Guajacolcarbonat;
Diäthylsulfonmethyläthylmethan;
Phenacetin;
Phenyldimethylpyrazolon (Dimethyloxychinicin);
Diäthylamidoantipyrin-Diäthylbarbitursäure;
Diäthylendiamin;
Phenylsalicylat;
Sulfonal;

Außerdem sind beim Handelsamt Gesuche um Zollbefreiung für Ammoniumperchlorat und guajacolsulfonsaures Kalium eingegangen.

Mitteilungen betr. diese Gesuche sind innerhalb 2 Monaten, gerechnet vom 9. März ab, an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW 1", zu richten. (877)

Frankreich. **Verzollung von synthetischem Menthol.** „La Parfumerie Moderne" berichtet: Bisher wurde in Frankreich bei der Verzollung von natürlichem und synthetischem Menthol kein Unterschied gemacht. Wie der Finanzminister jedoch kürzlich bekanntgegeben hat, wird das aus Metakresol oder Citronellol gewonnene synthetische Menthol jetzt als synthetischer Riechstoff verzollt. (905)

Niederlande. **Einfuhr von Farben und Chemikalien in Postpaketen.** Farben und Chemikalien in Einzelpackungen über 1200 g sind bei der Einfuhr nach den Niederlanden zollfrei. Um eine rasche Zollabfertigung dieser in Postpaketen versandten Waren sicherzustellen, muß auf der Zollinhaltserklärung neben der Zahl der Packstücke, dem Wareninhalt, dem Gewicht und Wert angegeben werden, daß die Farben und Chemikalien in Einzelpackungen über 1200 g bzw. von 1200 g und weniger verpackt sind. Sind beide Packungen in einem Paket vereinigt, so ist der Wert getrennt aufzuführen. Fehlen über die Art der Aufmachung, der Farben und Chemikalien Angaben, so muß das Paket vom Zollamt geöffnet und der Inhalt verwogen werden, was eine Verzögerung in der Weiterleitung der Waren zur Folge hat. (865)

Schweiz. **Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei.** Am 16. Februar d. J. wurde zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei ein Handelsvertrag auf der Grundlage der Meistbegünstigung für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Ueber die anläßlich der Unterzeichnung des neuen Vertrages zwischen den beiden Ländern getroffene Vereinbarung betr. das Regime der tschechoslowakischen Ein- und Ausfuhrbewilligungen berichteten wir in Nr. 9 der „Chem. Ind." auf Seite 277.

Im folgenden geben wir die in dem Handelsvertrag enthaltenen Zollzugeständnisse wieder (es sind nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen angeführt), wie sie das „Schweizerische Handelsamtsblatt" veröffentlicht:

Liste A. Tschechoslowakische Zugeständnisse gegenüber der Schweiz.

Pos.		Zoll per dz. in čKr.
aus 81	Tierisches Wachs: aus b) Pfropfwachs	210,—
aus 132	Nährmehle	480,—
aus 162	Orseille, Persio, Indigo usw.: Indigo	frei
	Galläpfel- und Sumachauszüge	8,—
aus 163	Farbstoffauszüge, n. b. g.: a) flüssige	60,—
244	Kunstseide: a) rohweiß, nicht gefärbt: 1. einfache	1 050,—
	2. gezwirnte	1 400,—
	b) gefärbt: 1. einfache	1 560,—
	2. gezwirnte	1 560,—
aus 404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz sowie mit Eisen und anderen unedlen Metallen: a) aus Schmirgel, Carborundum oder ähnlichen harten Schleifmaterialien	180,—
aus 409	aus a) Schmirgelpapier	512,50
	aus b) Schmirgelleinwand	1 080,—
428	c) Ferrolegierungen	frei
aus 488	Unedle Metalle, roh oder in Abfällen: aus f) Magnesium	frei
aus 496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen): aus d) aus n. b. g. unedlen Metallen in der Stärke: 1. über 0,5 mm	175,—
	2. über 0,25 bis 0,5 mm	224,—
	3. von 0,25 mm oder weniger	252,—
614	a) Gluten	450,—
	Anm.: Gluten (außer Weizenkleber) zur Herstellung von Gewürzstoffen auf Erlaubnisschein	145,—
	b) Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommeline) u. andere n. b. g. Gummisurrogate; Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel	200,—
aus 622	Metaldehyd (Metabrennstoff)	50,—
626	Farben, n. b. g.	500,—

Digitized by Google

Liste B. Schweizerische Zugeständnisse gegenüber der Tschechoslowakei.

Pos		Zoll per dz in schw. Fr.
aus	68b Glucose in fester Form	7,—
	224 Holzkohle	0,30
	632b Schmirgel- u. Carborundumfabrikate außer den in Pos. 630, 631 und 632a genannten	25,—
aus	968 Zuckercouleur	15,—
N. B. ad 974b. Für therapeutische Zwecke bestimmte, mit Medizinalschlamm getränkte Kompressen		20,—
	978 Künstliche oder natürliche Mineralwässer	4,—
N. B. ad 979. Medizinalschlamm, nicht gepreßt, nicht für den Kleinverkauf hergerichtet		5,—
	980 Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit oder ohne Angabe ihrer Heilwirkung, für den Kleinverkauf hergerichtet od. dosiert	10,—
N. B. td. 980. Unter diese Pos. fällt auch Medizinalschlamm, gepreßt, für therapeutische Zwecke, auch mit Angabe des Verwendungszweckes.		
aus	981 Fruchtessenzen	100,—
N. B. ad 981. Unter diese Pos. fallen auch Essenzen, Extrakte und Tinkturen zur Bereitung von alkoholischen Getränken, Biskuits und Gebäck.		
aus	1057 Brauerpech, gegen Führung des Nachweises seines Verwendungszweckes	5,—
	1104a Zinkweiß, Zinkolith	2,—
	1155b Blei- und Farbstifte, mit Holz- oder Papierschäftung, Schreibkreiden, in Pos. 1155a nicht genannt	50,—

Gemäß Art. 3 des Vertrages sollen die in den Listen A und B genannten Erzeugnisse nach keinen anderen Sätzen verzollt werden, als sie in den Listen angegeben sind.

Sollte der Kurs der čKr., verglichen mit dem niedrigsten Kursstand im Jahre 1925, im Laufe eines Monats Schwankungen um mehr als 10% aufweisen, so wird die tschechoslowakische Regierung einen Koeffizienten einführen, um die Zollsätze konstant zu erhalten. Maßgebend für die Festsetzung des Kurses der čKr. sind die Notierungen an der Prager, New-Yorker, oder Londoner Börse.

Zusatzbestimmungen zu Liste A.

Zu Pos. 81. Für die Verzollung von Pfropfwachs ist ein Alkoholgehalt von nicht mehr als 8 Gew.-% ohne Belang. In Aufmachungen für den Kleinverkauf wird Pfropfwachs ebenfalls nach dem Konventionssatz verzollt.

Zu Pos. 132. Nährmehle werden auch in dem Falle mit 480 čK. per dz verzollt, wenn sie eine Beimischung von Zucker enthalten.

Zu Pos. 162. Die Zollfreiheit für natürlichen und für synthetischen, mit dem natürlichen seiner chemischen Zusammensetzung nach identischen Indigo gilt für die Dauer dieses Vertrages, jedoch höchstens für drei Jahre.

Zu Pos. 614. Gluten mit einer Beimischung geringer Mengen von Natriumphosphat und Sandelholz wird nach Pos. 614a verzollt.

Zu Pos. 622. Metaldehyd (Metabrennstoff) in Aufmachungen für den Kleinverkauf wird ebenfalls mit 50 čKr. per dz. verzollt.

Zu Pos. 625. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages, jedoch nicht länger als für die Dauer von zwei Jahren, für basische Farbstoffe keine Zölle zu erheben. (887)

Tschechoslowakei. **Enquete über den zollfreien Bezug von Ammoniak.** Laut Nachricht der „Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammer in Prag" fand Anfang vorigen Monats in der Prager Kammer eine mündliche Enquete über den zollfreien Bezug von Ammoniak für Zwecke einer inländischen Spezialerzeugung statt. Nach längeren Verhandlungen konnte die Frage zur Zufriedenheit aller Interessenten gelöst werden. (811)

Luxus- und Umsatzsteuer bei der Einfuhr. Aus den Kreisen der Industrie und des Handels wird laut Mitteilung des „Prag. Tagbl." dem Finanzministerium eine Denkschrift überreicht werden, in der die sofortige Ausgabe des Verzeichnisses der luxussteuerpflichtigen Gegenstände verlangt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob auch die Frage der Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr, die in handelspolitischer Beziehung bedeutende Schwierigkeiten verursacht, sofort geregelt werden kann. Nach Meinung der Interessentenkreise ist es nicht möglich, die beiden Novellen miteinander zu verbinden. Handel und Industrie erleiden durch die verzögerte Herausgabe des Verzeichnisses große Verluste. Sie sind nicht in der Lage, die für die Frühjahrssaison notwendige Preiskalkulation vorzunehmen. Soll die Erleichterung bezüglich der Luxussteuer Vorteil bringen, dann müsse die Durchführung mit der größten Beschleunigung erfolgen. Hinsichtlich der Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr sind zwei Vorschläge aufgetaucht. Die Industrie beantragt einen Prozentualsatz, das Finanzministerium neigt jedoch eher der Einführung einer nach Gewicht oder nach der Stückzahl festgesetzten Steuer zu. (900)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Zu Pos. 88. Das polnische Finanzministerium hat an Hand einer Probe entschieden, daß „Gummileim", der aus einer Lösung von Kautschuk in Trichloräthylen besteht und zum Kitten von Leder verwendet wird, als Gummi elasticum nach Pos. 88, 1c, zu verzollen ist. Die Ware ist im Handel unter dem Namen „Ajax Gummileim" bekannt. (866)

Zollerleichterung bei der Einfuhr von Kalksalpeter mit Beimengungen von Ammonsalpeter bzw. Ammonsulfat. Wie „Przemysl i Handel" mitteilt, wird im Zirkular des Ministeriums der Finanzen Nr. DC 3685 III 27 vom 28. Februar 1927 erklärt, daß die Pos. 103 Abs. 3 des polnischen Zolltarifs nicht nur reinen Kalksalpeter betrifft, sondern daß unter diese Position auch Kalksalpeter fällt, der als Beimengungen Ammonsalpeter bzw. Ammonsulfat in Mengen von nicht mehr als 5% enthält (vgl. „Chem. Ind." S. 66 und S. 141, letzter Absatz). (901)

Zollrückerstattung für Farbstoffe und Chemikalien. Der „Dz. U." Nr. 19 enthält eine Verordnung vom 25. Februar 1927 betr. Rückerstattung von Zöllen bei der Ausfuhr von gefärbtem Wollgarn, der wir folgendes entnehmen:

Bei der Ausfuhr von im Lande erzeugten gefärbten Wollgarnen wird der Zoll für die aus dem Auslande eingeführten Farbstoffe und Chemikalien, die zur Herstellung dieses Produkts benötigt werden, zurückerstattet. (894)

Teilabfertigung von Waren auf ein allgemeines Ursprungszeugnis. Das Landeszollamt der Freien Stadt Danzig macht folgendes bekannt:

Da ein bei der Zollabfertigung benutztes und vom Zollamt als Beleg zum Abfertigungspapier genommenes Ursprungszeugnis der Partei nicht mehr zurückgegeben werden darf, so sind die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei einer beabsichtigten Ueberweisung eines Teiles der Sendung an ein polnisches Zollamt schon mit dem ersten Abfertigungsantrage sowohl das Original als auch eine notariell beglaubigte Abschrift des Ursprungszeugnisses einzureichen haben. (891)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 47 vom 26. Februar 1927.) Es ist abzufertigen nach Rubrik

1099½: Schmiermittel, genannt „Atlantic N. C. Motor Oil", das ungefähr 1% verseifbares, an Aluminium zu Aluminiumseife gebundenes Fett enthält.

1117: Eine Dichtungsmasse für Rohrverbindungen, genannt „Chemico Jointing Cement", bestehend aus einer Lösung von Schellack in Spiritus. Es existiert ein zweites Präparat mit gleichem Namen, das jedoch aus Kautschuk, Steinkohlenteerpech, Kolophonium und Kohlenstofftetrachlorid besteht und nach Rubrik 632 abzufertigen ist. (Vgl. auch Rubrik 1259.)

1117: „Osotite", eine dunkle Flüssigkeit, die hauptsächlich aus einer Lösung von Harzen in Alkohol besteht.

1258: Jriphan-Tabletten, bestehend aus dem Strontiumsalz der Phenylcinchoninsäure unter Zusatz von Maisstärke. Ferner

Silicol-Tabletten, Kieselsäure, Zucker, Eiweißstoffe, Maisstärke und eine Spur eines flüchtigen Oeles oder Menthol enthaltend, sowie

Tricalcol-Tabletten der Zusammensetzung: Calciumphosphat, Zucker, Eiweißstoffe, Maisstärke und wenig flüchtiges Oel.

1259: Eine Dichtungspaste für Rohrverbindungen, genannt „Chemico Jointing Cement", hauptsächlich aus einer Lösung von Kolophonium und Asphalt in Tetrachlorkohlenstoff bestehend, ferner

Vercosal, Chloride und Phosphate des Natriums und Calciums, geringere Mengen von Ammoniumsalzen und etwas Calciumsulfat enthaltend; das Präparat soll beim Backen verwendet werden. (862)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser till tollvesenet" Nr. 4. 1. März 1927.) Butanol ist nach der letzten Nummer des Tarifs abzufertigen.

Ein Pulver, bestehend aus 9% Eisen, 2,3% Kaliumchlorid und 3,7% Kohlenstoff, für ein Wärmekissen, „Radio

Digitized by Google

Pack", zur Linderung rheumatischer Schmerzen bestimmt, ist nach „Metalle III" abzufertigen.

„Calciumphosphat", eine Mischung von 54% saurem Calciumphosphat und ca. 46% Stärke, abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs. (860)

Bekanntmachung über die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke. In der „Norsk Lootidende" Nr. 8 vom 28. Februar 1927 wird bekanntgemacht, daß die Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke vom 1. Juli 1927 ab 15 Oere pro Liter beträgt. (861)

Polen. **Aus der Tätigkeit der zentralen Einfuhrkommission.** Die Tätigkeit der zentralen Einfuhrkommission, die bereits über ein Jahr besteht, hat nach „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" besonders auf dem Gebiet der chemischen Industrie zur Annäherung zwischen den polnischen Produzenten und Konsumenten geführt; andererseits kann nicht bestritten werden, daß das Wirtschaftsleben Polens die Reglementierung von Einfuhrwaren unangenehm empfindet. Wir geben nachstehend die Einfuhrzahlen für reglementierte chemische Erzeugnisse in den ersten Halbjahren 1925 und 1926 zum Vergleich an:

Bezeichnung der Ware:	Einfuhr in t im ersten Halbjahr 1925	1926
Glycerin	110,4	11
Toiletteseifen	143,2	11,9
Salzsäure	172,1	40,8
Glaubersalz	181,2	20
Essigsäure	271,1	—
Methanol	20,6	—
Alaun u. schwefels. Tonerde	38,1	0,6
Ultramarin	244,5	72,8

Wie man aus der Tabelle ersieht, weisen im Jahre 1926 alle angeführten Warenkategorien eine starke Verminderung gegenüber den Zahlen des ersten Halbjahres 1925 auf. Im allgemeinen erteilte die zentrale Einfuhrkommission die Einfuhrgenehmigungen nur in zwei Fällen, und zwar 1. wenn es sich um Befriedigung von dringenden Bedürfnissen der polnischen Wirtschaft handelte, 2. wenn die Einfuhr im Rahmen der genau festgelegten Kontingente stattfand, die im Verhandlungswege festgesetzt wurden. Man ist der Ansicht, daß manche Kontingente zu hoch sind, so z. B. das Ultramarinkontingent für Lettland.

In vielen Fällen hat die konsequente Politik der zentralen Einfuhrkommission, welche die polnischen Wirtschaftskreise repräsentiert, zur Entfaltung der polnischen chemischen Industrie beigetragen. (790)

Rumänien. **Monopolabgabe für Feuerzeuge.** Die Generalzolldirektion hat durch Rundschreiben folgendes bekanntgegeben: Um den Schaden zu beseitigen, der dem Staate aus dem Gebrauche von Feuerzeugen und elektrischen Zigarettenanzündern erwächst, werden die Zollämter angewiesen, bei der Einfuhr derartiger Waren außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Zolle noch eine feste Monopolabgabe von 2000 Lei für das Stück zu erheben. (863)

Zolltarifentscheidungen. Unparfümiertes Toilettewasser, gegen Schweiß, wird als „medizinische Spezialität" nach Artikel 824 mit 48 Lei pro kg verzollt.

Gerbstoffextrakt wird mit 200 Lei pro 100 kg verzollt. Zur Anwendung gelangt Pos. 268 des Einfuhrzolltarifs.

Natriumsulfat in angestrichenen, weniger als 100 kg fassenden Blechgefäßen wird brutto verzollt, wenn zur Entnahme der Ware die Behälter zerstört werden müssen. Die Verzollung erfolgt nach Pos. 69/617 mit 1410 Lei pro 100 kg. (893)

Freigabe der Einfuhr von „Novarsol". Wie wir dem „Rumänischen Lloyd" entnehmen, hat das Gesundheitsministerium durch Rundschreiben bekanntgegeben, daß das Präparat „Novarsol" der Firma „Serum- und Impfstoffinstitut, Bern", zur Einfuhr zuzulassen ist. (892)

Der neue Zolltarif. Wie das „Schweizerische Handelsamtsblatt" erfährt, befindet sich der neue rumänische Zolltarif noch immer bei der „Délégation Economique" und verschiedenen Ministerien in Bearbeitung. Es scheint schon aus rein technischen Gründen kaum möglich, den Tarif vor Ende des Monats vorzulegen. (899)

Jugoslawien. **Zollfreiheit für Chilesalpeter.** Laut „Službene Novine" vom 2. März 1927 hat der Ministerrat durch eine Entscheidung vom 25. Februar d. J. verfügt, daß Chilesalpeter (Pos. 211, 1) zollfrei eingeführt werden darf.

Diese Zollfreiheit gilt solange, als das Allgemeine Zolltarifgesetz für die Ein- und Ausfuhr nicht in Kraft tritt.

Die Entscheidung ist am 2. März 1927 in Kraft getreten. (878)

Griechenland. **Neue Bestimmungen über den Verkauf chemischer Düngemittel.** Durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft wird, wie die Zeitung „Ikonomologos" berichtet, der Verkehr mit chemischen Düngemitteln in Griechenland wie folgt geregelt:

Der Verkauf chemischer Düngemittel, welche weniger nützliche Bestandteile enthalten, als unten angegeben, ist verboten. Der Mindestgehalt beträgt bei den einfachen Düngemitteln: Superphosphat 10% P_2O_5; Natriumnitrat 14% N; Ammoniumsulfat 18% N; Calciumnitrat 10% N; Kalkstickstoff 15% N; organische stickstoffhaltige Düngemittel 4% N. Bei Mischdüngern muß der Mindestgehalt an wirksamen Bestandteilen zusammen 10 Gewichtsteile der Ware betragen. Verboten ist die Vermischung stickstoffhaltiger sowie kalihaltiger Düngemittel mit Stoffen, die in Wasser oder in Citratlösung unlösliche Phosphorsäure enthalten. Der Verkauf von Düngemitteln, die mehr als 0,5 Gewichtsteile Ammoniumrhodanid enthalten, ist verboten. Die Minusdifferenz zwischen dem Analysenergebnisse eines staatlichen Laboratoriums und der vom Verkäufer garantierten Gehaltsangabe darf bei Phosphorsäure, Stickstoff und Kali die ½-Einheit nicht überschreiten. Ein Ausgleich des geringen Gehalts an dem einen Stoff durch einen höheren Gehalt an einem anderen Stoff ist zulässig.

Bei Verkäufen von mindestens 50 kg muß der Lieferant eine Erklärung beifügen, die, entsprechend den vom Landwirtschaftsminister herausgegebenen Formularen, folgende Angaben enthält: a) die Bezeichnung, unter welcher das Düngemittel verkauft wird; b) prozentuale Gehaltsangaben für Stickstoff (N), lösliche Phosphorsäure (P_2O_5) und Kali (K_2O); c) die chemische Form, in welcher die genannten Stoffe oder ein Teil derselben im Dünger enthalten sind; d) den Verkaufspreis pro 100-kg-Sack, sowie den Verkaufspreis jeder einzelnen Düngesubstanz nach der Kalkulation der in- oder ausländischen Fabrik ab ihrem Lager für transportfähig verpackte Ware resp. nach der Kalkulation der griechischen Handelsfirma für Lieferung am ersten Einfuhrorte in Griechenland; ferner muß auch der Verkaufspreis pro 100-kg-Sack am Verkaufsorte einschließlich der Transportkosten bis dorthin angegeben werden; e) die Herkunft des Düngemittels (Land und Firma); f) den Vermahlungsgrad, sofern es sich um Superphosphate handelt; g) die Menge der etwa vorhandenen schädlichen Substanzen. Diese Erklärung muß dem vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Muster entsprechen.

Substanzen, die im Wasser oder in Citratlösung unlösliche Phosphorsäure enthalten, dürfen nur als einfache chemische Düngemittel verkauft werden; die Erklärung muß enthalten: a) die Bezeichnung des Düngemittels; b) den Gehalt an Phosphorsäure; c) die Verkaufspreise (wie oben erwähnt); d) die Herkunft des Düngemittels (Ursprungsstoff, Ursprungsland, Hersteller); e) den Vermahlungsgrad. Der Verkaufspreis für unlösliche Phosphorsäure darf die Hälfte des Verkaufspreises für lösliche Phosphorsäure keinesfalls übersteigen. Ferner muß genanntes Formular auch Angaben über den Düngungserfolg und die Verwendungsmöglichkeiten des einfachen Düngemittels enthalten (bei säurearmen, kalkarmen u. a. Feldern.)

Die Umschließungen, in denen Düngemittel aus dem Auslande eingeführt werden, müssen gedruckte Aufschriften mit folgenden Angaben tragen: a) die Firma des Lieferanten, das Erzeugungsland und die Marke, falls eine solche vorhanden ist; b) die Zusammensetzung des Düngemittels; c) bei zusammengesetzten Düngemitteln ihren Gehalt an den einzelnen Düngeelementen. Die ausländischen Düngemittel, die nach dem Lager des Importeurs transportiert wurden, dürfen erst nach besonderer Erlaubnis der zuständigen landwirtschaftlichen Behörde und in Ermangelung einer solchen des Bezirksinspektors einer landwirtschaftlichen Genossenschaft in den Verkehr gebracht werden. (898)

Italien. **Neue Zollsätze für natürliche Farberden.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 5. März 1927 veröffentlichtes kgl. Dekret-Gesetz vom 13. Februar werden die Zölle für natürliche Farberden wie folgt geändert:

Position des Einfuhrzolltarifs:	Warenbezeichnung:	Einheit:	Grundzoll: Goldlire:	Erhöhungskoeffizient:
792	Natürliche Farberden:			
	a) rohe:			
	1. Umbra	—	zollfrei	—
	2. Casseler Erde	dz	2.—	—
	3. andere	dz	4.—	—

Die neuen Zollsätze sind am 6. März 1927 in Kraft getreten. (909)

Digitized by Google

Der Zoll auf Kinematographenfilme. Auf S. 1154 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, berichteten wir über die Zollerhöhung auf Kinematographenfilme. Die Notiz ist dahin zu berichtigen, daß die Zölle sich nicht, wie angegeben, durch Multiplikation des Grundzolls mit dem Koeffizienten, sondern nach der Formel: Zollsatz + (Zollsatz×Koeffizient) errechnen. Es ergibt sich mithin für lichtempfindliche Filme ein Zoll von 1020, für nicht lichtempfindliche Filme ein Zoll von 510 Goldlire per dz. (903)

Spanien. **Bevorstehende Revision des Einfuhrzolltarifs. Zollermäßigung für Gerbmittel beantragt.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die Vereinigung spanischer Gerber die Regierung gebeten, anläßlich der bevorstehenden Revision des spanischen Einfuhrzolltarifs die Einfuhrzölle für Quebrachoauszug und andere Gerbauszüge und Gerbmittel von 25 bzw. 20 Pesetas auf 5 Pesetas herabzusetzen. (910)

Valutazollzuschläge. Laut königl. Verordnung sind für die Berechnung der Valutazollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta im März 1927 folgende Kurse zugrunde zu legen:

Portugal	5,679
Rumänien	3,309
Türkei	3,038
Bulgarien	4,317
Jugoslawien	10,521
Griechenland	7,820

(908)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidungen.** Salze aus Mineralwässern. Gegen die Verzollung von Mineralsalzen, erhalten durch die natürliche Verdunstung von Mineralwässern, als medizinische Präparate nach Pos. 5. mit 25% v. W. wurde von der Firma Natiello & Co. (New York) Einspruch erhoben und Zollfreiheit nach Pos. 1618 verlangt. Der Einspruch wurde abgewiesen.

Pökelsalz. Für „Pökelsalz", bestehend aus einer Mischung von Kochsalz, Natriumnitrit und Natriumsulfat, das nach Pos. 5 mit 25% v. W. veranlagt worden war, wurde von der Schenkers Inc. (New York) Verzollung mit 7 oder 11 c. per 100 lbs. nach Pos. 83 verlangt. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

„Lance Parfüm" (mit Aethylchlorid) in Tuben. „Lance Parfüm" (mit Aethylchlorid hergestellt) in Tuben war nach der formalen (auf die Aufmachung bezüglichen) Pos. 23 mit 25% v. W. veranlagt worden. Die Forderung auf Verzollung nach Pos. 38 (Aethylchlorid) oder Pos. 63 (Blütenwässer ohne Alkohol, n. b. g.), also nach dem Inhalt, wurde abgewiesen.

Methylsalicylathaltiges Arzneimittel. Gegen die Veranlagung eines Methylsalicylat enthaltenden Arzneimitels (Medizinalkapseln) nach Pos. 28 (Kohlenteerprodukte) legte die „International Trading Co" (Chicago) Beschwerde ein und verlangte Verzollung nach Pos. 5. Der Beschwerde wurde von dem U. S. Customs Court stattgegeben, da Gemische nicht unter Pos. 28 fallen. (852)

Verpackungsvorschriften für Säuren und Alkalien. Laut „U. S. Daily" ist dem House of Representatives ein Gesetz vorgelegt worden, durch welches der Verkehr mit „gefährlichen, ätzenden Säuren, Alkalien und anderen Substanzen" geregelt werden soll. Die Gesetzesvorlage ist ohne Abänderungen an den Präsidenten weitergeleitet worden.

Gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzes dürfen Stoffe erwähnter Art nicht in Umschließungen zum Versand gelangen, die in Haushaltungen Verwendung finden können und keinen genügend deutlichen Hinweis auf die schädlichen Eigenschaften des Inhalts tragen.

Bei aus dem Auslande eintreffenden Sendungen entscheidet der Landwirtschaftsminister, ob die Verpackungen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen oder nicht. Im letzteren Falle kann die Einfuhr der Sendung verboten werden, oder es wird eine weitere Untersuchung eingeleitet, nachdem die Ware dem Empfänger zugestellt worden ist. (896)

Besteuerung von Limonaden und Mineralwässern. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, ist zwecks Erhebung der durch Sektion 628 der Revenue Act von 1918 festgesetzten 10%igen Steuer auf nicht alkoholische Getränke (die nicht durch Gärung erhalten wurden) der Wert dieser Erzeugnisse so zu berechnen, daß die Transportkosten und der Barzahlungsrabatt, nicht aber die Kosten für die Einfüllung in Flaschen oder für die Verpackung zwecks Verschiffung vom Verkaufspreis in Abzug kommen. (897)

Mexiko. **Aufschub der 5%igen Zollerhöhung.** Wie „U. S. Daily" erfährt, tritt das Dekret über Erhebung eines 5%igen Zuschlagszolles zunächst nicht in Kraft. Die Gebühren für die Konsularfakturen, an deren Stelle die neuen Zuschlagszölle treten sollten, werden in derselben Weise wie früher erhoben.

Ueber die Einführung eines 5%igen Zuschlagszolls soll weiter verhandelt werden. (902)

Neue Stempelabgaben für Arzneimittel, Parfüms und Kosmetika. Durch ein im „Diario Oficial" vom 7. Februar 1927 veröffentlichtes Dekret wird das Dekret vom 10. Januar 1927 (s. „Chem. Ind." Nr. 8, S. 251) wie folgt abgeändert:

	Ausland- produkte $ am.	Inland-
Arzneimittel:		
Asthma-Zigaretten für je 20 Stück oder Bruchteil	0,05	0,02
Flüssige Arzneimittel, nicht spezifiziert, für je 500 g oder weniger	0,05	0,02
Toilette- und Schönheitsartikel:		
Pomaden, Pasten, Tinkturen und Kosmetika für je 250 g oder Bruchteil davon	0,05	0,02
Parfüms für je 100 g oder Bruchteil davon	0,05	0,02
Toilette- und Schönheitsmittel, nicht spezifiziert, für je 250 g oder Bruchteil davon	0,05	0,02
Lösungen für je 250 g oder Bruchteil davon	0,05	0,02

Der obige Tarif kommt zur Anwendung, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, deren Verkaufspreis im Kleinhandel 0,50 $ überschreitet. Wenn der erwähnte Preis diesen Betrag nicht überschreitet, so betragen die Abgaben 1 Cent per Einheit, gleichviel, ob es sich um ausländische oder inländische Ware handelt. (857)

Panama. **Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten.** Die „Gaceta Oficial" von Panama vom 15. Januar 1927 enthält einen Erlaß, durch welchen der Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten geregelt wird. Als pharmazeutische Spezialitäten sind alle Arzneimittel anzusehen, welche in gleichförmiger, verschlossener Verpackung mit dem aufgedruckten Namen des Fabrikanten sowie dessen Adresse in den Handel gebracht werden.

Spezialitäten, welche schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Panama im Handel waren, können weiter eingeführt und verkauft werden; das Gesundheitsamt ist indessen berechtigt, in Panama und im Ausland alle notwendigen Erkundigungen über diese Präparate einzuziehen und, wenn sich aus diesen ergibt, daß dieselben den in der Verordnung festgelegten Bedingungen nicht genügen, die Einfuhr zu verbieten; besonders ist die Einfuhr dann zu verbieten, wenn der Verkauf einer Spezialität im Ursprungsland nicht gestattet ist.

Bei der Einfuhr von neuen Spezialitäten muß eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes darüber vorgelegt werden, daß die Herstellung in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Laboratorium erfolgt und daß der Verkauf des Präparats im Ursprungsland nicht verboten ist. Diese Bescheinigung ist von einem Konsul von Panama zu beglaubigen.

Bei allen Spezialitäten sind die therapeutisch wirksamen Bestandteile anzugeben und außerdem bei Opium, Morphium, Codein, Dionin, Diacetylmorphin, Cocain, Eucain (alpha- und beta-), indischem Hanf, Arsenik, Strychnin, Chloral, Chloroform, Acetanilid, sowie bei deren Derivaten und bei ähnlichen Substanzen entweder die in einer Packung enthaltene Gesamtmenge oder die der vorgeschriebenen Dosis entsprechende Menge. (880)

Cuba. **Die bevorstehenden Zolltarifänderungen.** Einer Kommission von Geschäftsleuten aus Habana, die darüber Klage führte, daß die in Aussicht stehenden Tarifänderungen Handel und Industrie des Landes lähmten, weil über ihren Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens nichts bekanntgegeben werde, hat der cubanische Finanz- und Schatzsekretär die Antwort erteilt, daß die Neuregelung der Zölle noch eingehenden Erwägungen unterliege, daß aber keineswegs an die plötzliche Errichtung einer Hochschutzzollmauer gedacht werde. Die Absicht gehe vielmehr dahin, die inländische Industrie, soweit sie eines Schutzes bedürfe, allmählich durch Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen und Materialien sowie durch Höherbelastung entsprechender, eingeführter ausländischer Fertigfabrikate auszubauen zu helfen,

Digitized by Google

ohne daß jedoch dadurch die allgemeine Lebenshaltung verteuert werde. Weiter betonte der Finanz- und Schatzsekretär, daß ein Abschluß von Handelsverträgen unter keinen Umständen erfolgen werde, ehe die Regelung der neuen Zollsätze erfolgt sei.

Diese Antwort seitens der Regierung, die eine bündige Erklärung auf die von der cubanischen Geschäftswelt vorgelegte Frage nicht enthält, hat nicht genügt, um die den Handelsverkehr bedrückende Ungewißheit und Unruhe über den Ausgang der Angelegenheit zu beseitigen. (I. u. H.) (841)

Chile. **Der Ausfuhrzoll für Jod.** Wie sich „Handelsberichten" vom niederländischen Geschäftsträger in Santiago mitteilen lassen, hat die chilenische Abgeordnetenkammer den Vorschlag der Regierung, die Ausfuhrzölle auf Jod zu erhöhen, angenommen. Ferner machen sich in der letzten Zeit Bestrebungen zur Errichtung eines staatlichen Jodmonopols bemerkbar. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die Vereinigung der chilenischen Salpeterproduzenten beim Finanzminister gegen die Erhöhung des Ausfuhrzolls für Jod Protest eingelegt. (911)

Palästina. **Zollfreie Einfuhr von Milchzucker.** Gemäß einer neueren Verordnung ist Milchzucker den „Drogen, roh oder zubereitet" zuzurechnen, für welche zollfreie Einfuhr vorgesehen ist; auch die Einfuhr für pharmazeutische Verwendung ist in angemessenen Mengen zollfrei. (881)

Die Zollabfertigung. Zur glatten Zollabfertigung sind folgende Begleitpapiere notwendig: Rechnung und Inhaltsverzeichnis, letzteres muß auf das genaueste den Inhalt jeder einzelnen Kiste angeben und mit ihm völlig übereinstimmen. Falls sich andere Waren oder überzählige Gegenstände in den Kisten befinden, wird der doppelte Zollbetrag, jedoch mindestens Leg. 5 Strafe erhoben. Amtliche Beglaubigung der Rechnung wird nicht verlangt; Ursprungszeugnis ist nicht erforderlich.

Die Rechnungen müssen enthalten: a) genaue Marke und Nummer der Kolli; b) eine Angabe darüber, ob die Ware cif, fob oder ab Werk verkauft wurde. Im Falle des Verkaufs ab Werk oder fob sind die Original-Spesenrechnungen dem Zollamt vorzulegen, bzw. dort zu hinterlegen.

Eine Beglaubigung der Konnossemente ist nicht erforderlich.

Für die Zollabfertigung von Postsendungen sind in der Regel keine weiteren Papiere beizubringen, da der Zollbetrag aus der vom Absender gemachten Wertangabe errechnet wird. Nur wenn nach Ansicht des Zollbeamten der angegebene Wert zu niedrig erscheint, wird Vorlage der Originalrechnung verlangt.

Es ist dringend wünschenswert, daß von allen Verladern die unter 1 und 2 aufgeführten Papiere mit peinlichster Sorgfalt ausgefertigt werden. Von jeder Rechnung oder jedem Inhaltsverzeichnis und bei ab-Werk- oder fob-Lieferungen von der entsprechenden Spesenrechnung, muß 1 Original für die Akten der Zolldirektion beigefügt werden.

Diejenigen Güter, welche innerhalb von 6 Monaten nicht verzollt worden sind, können von seiten des Zollamts öffentlich versteigert werden, jedoch wird in der Regel nur einmal in jedem Jahr eine Versteigerung derjenigen Güter vorgenommen, welche 6—12 Monate unreklamiert lagerten.

An staatlich konzessionierten Lagerhäusern sind nur die Levant Bonded Warehouses Jaffa und Haifa vorhanden, in welche unverzollte Güter eingelagert werden können; jedoch unterliegen diese Güter im übrigen denselben Bedingungen wie diejenigen, welche im Zollamt lagern, d. h. solche Güter, welche über 6 Monate eingelagert sind, ohne verzollt zu werden, werden vom Staate innerhalb 6—12 Monate meistbietend verkauft. In den Levant Bonded Warehouses stellen sich die Gebühren auf 4 PT. per Woche für Kubikmeter oder Tonne, jedoch kann bei voraussichtlich längerer Lagerdauer meist eine Ermäßigung erwirkt werden.

Der Verkauf nicht abgenommener Waren ist eine sehr undankbare Aufgabe, da die Kaufleute Palästinas im allgemeinen annehmen, daß eine Ware, welche von einer anderen Firma nicht abgenommen worden ist, mit mindestens 50 % Rabatt verkauft werden müsse.

Eine beliebige Marke und Nummer soll in mindestens 6 cm hohen Buchstaben bzw. Ziffern auf wenigstens einer Seite angebracht sein, ebenso der Landungsplatz (Jaffa oder Haifa).

Es wird nicht verlangt, daß die Waren oder deren Umschließungen mit der Bezeichnung des Herkunftslandes versehen werden. Innenverpackung von Waren in Heu und Stroh in Holzkisten ist zulässig. (I. u. H.) (842)

Japan. **Tarifvorlage und Tarifvorschläge der Handelskammer von Tokio.** Der japanischen Kammer ist eine Tarifvorlage zugegangen, in welcher für Kobaltoxyd (Pos. 244) Zollfreiheit vorgesehen ist.

In der Begründung der Vorlage führte der Finanzminister aus: „Kobaltoxyd ist ein für die Industrie notwendiges Material und wurde daher 1916, da keine Aussicht bestand, es im Lande selbst zu gewinnen, auf die Freiliste gesetzt. Als aber im Jahre 1924 ein Verfahren gefunden wurde, dieses Produkt aus kobalthaltigen sulfidischen Eisenkupfererzen, die in Japan reichlich vorkommen, darzustellen, wurde bei der Tarifrevision von 1926 ein Zoll von 128 Yen per 100 Kin eingesetzt, in der Hoffnung, durch diesen Schutz die Entwicklung einer einheimischen Kobaltindustrie zu ermöglichen, welche imstande wäre, den Bedarf des Landes zu decken. Infolge des seither eingetretenen starken Preisrückganges waren indessen die japanischen Unternehmungen trotz der größten Anstrengungen nicht imstande, den Betrieb aufrechtzuerhalten und ein Wiederaufleben der Industrie ist für die nächste Zeit nicht zu erwarten. Unter diesen Umständen ist die Beibehaltung des Einfuhrzolls zwecklos."

Auf eine Anfrage, warum die Tarifrevision auf Zucker und Kobaltoxyd beschränkt worden sei, antwortete der Finanzminister, die Regierung habe noch weitere Zolländerungen in Betracht gezogen, doch seien die notwendigen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.

Dagegen hat die ständige Tarifkommission der Handelskammer von Tokio in einer der Regierung überreichten Liste von Zollwünschen der Regierung die nachstehenden Aenderungen im Teerfarben-Tarif vorgeschlagen:

	gegenwärtiger Zoll (Yen per 100 Kin)	vorgeschlagener Zoll
Basische Farbstoffe	155	ungeändert
Direktfarbstoffe	107	85
Säurefarbstoffe	135	85
Beizenfarbstoffe	108	85
Schwefelfarbstoffe	78	35*)
Küpenfarbstoffe	188	100
Fettlösliche Farbstoffe . . .	100	ungeändert
Andere Teerfarbstoffe . . .	35% v. W.	ungeändert

Außerdem wird ein Zollnachlaß für Aetznatron zur Herstellung von Natriumperoxyd und metallischem Natrium für die Ausfuhr empfohlen. (835)

Australien. **Verzollung von Toluol und Butylalkohol.** Gemäß den Ministerialverordnungen (By-Laws) Nr. 1487 und 1488 sind Toluol und Butylalkohol zur Herstellung von Celluloselacken und Cellulose-Emaillelacken mit Wirkung vom 29. Oktober 1926 nach Pos. 404 („Materialien zur Verwendung in Australien") zu verzollen, d. h. mit 10% v. W. nach dem Generaltarif; nach dem Mitteltarif und dem britischen Vorzugstarif sind diese Produkte zollfrei. (904)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzol. In Nr. 13 der „Mitteilungen" von 1926 wurde auf Seite 707 folgendes Gutachten veröffentlicht (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, S. 676): „Wenn Lösungsbenzol I ohne weiteren Zusatz verkauft ist, hat der Käufer eine Ware, die den Bedingungen des Benzolverbandes entspricht, zu beanspruchen. Der Vermerk „ab oberschlesischem Abgangswerk" ist hierbei unerheblich. Verschiedene dem Benzolverband angeschlossene Werke liegen in Oberschlesien." Die Industrie- und Handelskammer ist zu einer Nachprüfung dieses Gutachtens veranlaßt worden, deren Ergebnis es erforderlich erscheinen ließ, das Gutachten wie folgt zu fassen: „Lösungsbenzol I" ist nicht identisch mit „Lösungsbenzol I entsprechend den Bedingungen des Benzolverbandes". Wenn Lösungsbenzol I ohne weiteren Zusatz verkauft ist, hat der Käufer eine Ware, die den handelsüblichen Bedingungen entspricht, zu beanspruchen. Dazu ist erforderlich, daß ungefähr

bei 135 bis 140° sieden 20%,
„ 145° „ 50%,
„ 150° „ 75%,
„ 155° „ 85%,
„ 159° „ 90%,
„ 160° „ . . . . 91%.

Die Oberschlesischen Werke gehören nicht dem Benzol-Verband (Bochum), sondern der Benzol-Vereinigung des Ostens, G. m. b. H., Berlin NW, Karlstr. 1, an. C 34 382/26 (XII A 4). (859)

*) Nach einer anderen Quelle 50 Yen.

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Extraktionsrückstände von Kakaoschalen. Mit Gültigkeit vom 14. März 1927 ist der Ausnahmetarif 11 h für verrottete Extraktionsrückstände von Kakaoschalen bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1927, eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt von der Station Mannheim-Waldhof nach allen Stationen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und sieht die Berechnung der Fracht nach den Sätzen der Klassen E, E 10 und E 5 des Eisenbahngütertarifs vor. (876)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

China. **Registrierung von Handelsmarken.** Der Zollkommissar von Tientsin gibt bekannt (Peking and Tientsin Times vom 1. Februar 1927), daß auf Anweisung des Generalzollinspektors Gesuche um Eintragung von Handelsmarken im Zollamt Tientsin nicht mehr angenommen werden, sondern an das „Trade Marks Bureau" in Peking zu richten sind. (895)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Die deutsche chemische Industrie im Jahre 1925.

Bei der gewerblichen Betriebszählung wurden im Jahre 1925 für die chemische Industrie folgende Zahlen ermittelt:

Industriezweig	Zahl der gewerblichen Niederlassungen	Zahl der beschäftigten Personen insgesamt	Zahl der beschäftigten Personen davon weiblich	Leistung d. verwandeten z. Antrieb v. Arbeitsmaschinen verwendeten Wind-, Wasser- und Wärmekraftmaschinen PS	Leistung d. verwandeten z. Antrieb v. Arbeitsmaschinen verwendeten Elektromotoren PS
Gesamte chemische Industrie	8 732	314 323	73 467	264 362	684 051
Komb. Werke u. chem. Industrie	521	110 431	14 340	145 665	357 823
Schwerchemikalienindustrie	299	33 052	1 885	63 263	114 199
Stickstoff- und Carbidindustrie	25	3 033	103	1 808	19 862
Destillat. v. Steinkohlenteer usw.	94	4 715	258	3 707	13 378
Holzdestillation	264	3 786	314	1 033	1 923
Destillation von Mineralöl	122	4 140	354	2 222	7 698
Teerfarbenindustrie	20	2 279	386	545	8 300
Herstellung von Mineralfarben	440	14 074	1 387	13 350	26 366
Herstellung von Farbwaren	301	4 924	2 409	388	2 452
Kunstdüngerindustrie	132	3 243	298	3 467	8 268
Industrie der Spreng-, usw. Stoffe	240	14 085	6 358	3 700	12 397
Chem.-pharm. Industrie	1 240	25 193	11 415	3 082	14 221
Photochemische Industrie	90	9 232	4 249	145	6 915
Industrie chem.-techn. Artikel	1 015	9 172	3 387	4 065	6 513
Industrie d. ätherischen Oele	181	3 697	1 339	412	2 971
Herstellung v. kosmetisch. Präp.	376	3 690	2 109	64	921
Leim- u. Gelatine-Industrie	288	7 550	2 619	3 814	10 794
Firnis- und Lackindustrie	656	9 106	1 552	1 491	8 153
Seifenindustrie	1 336	19 427	7 301	4 502	20 239
Oelmühlen und Seifenindustrie	3	72	6	120	108
Stearin- und Wachsindustrie	693	8 451	3 903	750	2 281
Herstellung von Celluloid usw.	289	13 056	4 857	1 571	19 162
Dachpappenindustrie	139	2 770	204	864	1 181
Industrie d. verdichteten Gase	107	2 443	185	4 334	16 883
Glühstrumpfindustrie	61	2 702	2 249	—	1 043
Herstellung von Kunstseide	31	27 401	12 882	2 565	31 237

(873)

Ausland

Der Ipecacuanhamarkt.

Wie „Chemist and Druggist" berichtet, war der Ipecacuanhamarkt in Matto Grosso (Brasilien) im letzten Teil des vergangenen Jahres fast unverändert trotz ziemlich lebhafter Nachfrage. Die Preise schwankten kaum um 1 sh. per lb. Angesichts der Bedeutung, die diese Droge für die Gewinnung von Emetin hat, überraschte es daher außerordentlich, als auf der letzten Drogenauktion mitgeteilt wurde, daß die Ernte in Matto Grosso vollkommen fehlgeschlagen war und daß die Preise um 25% angezogen hatten. Verschiedene große Verbraucher waren jedoch schon beizeiten von den im Matto-Grosso-Bezirk herrschenden, ungeklärten Verhältnissen unterrichtet, und viele hatten ihren Bedarf schon vor der Preissteigerung eingedeckt. Nach den letzten Nachrichten durchziehen bewaffnete Banden den Matto-Grosso-Bezirk, und in vielen angrenzenden Bezirken herrschen ähnliche Zustände. Die Lage ist infolgedessen ganz verworren, so daß die Exporteure keine Lieferverpflichtungen mehr eingehen können. Das gleiche gilt auch für verschiedene andere Waren, die Brasilien sonst ausführt.

Aber auch abgesehen von den augenblicklichen außergewöhnlichen Verhältnissen nehmen die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Ipecacuanha in Brasilien von Jahr zu Jahr zu. Die mit dem Einsammeln der Wurzeln beschäftigten Eingeborenen müssen jedesmal weiter in das Innere des Landes eindringen. Außerdem wird auch wilder Kautschuk gesammelt, der in letzter Zeit sehr hohe Preise erzielte, wodurch die Aufmerksamkeit der Eingeborenen von der Ipecacuanhawurzel immer mehr abgelenkt wird. Der letztere Faktor ist besonders für das Zurückgehen des Angebots verantwortlich.

Infolge des geringen Angebots in Matto Grosso hat in letzter Zeit Ipecacuanha, Cartagena, den ersten Platz eingenommen; in Großbritannien war die Nachfrage nach dieser Sorte äußerst gering, während sie in den Vereinigten Staaten und auf dem europäischen Kontinent leichter Absatz fand. Der Emetingehalt dieser Sorte beträgt nur wenig mehr als die Hälfte des Gehalts der Matto-Grosso-Wurzel.

Die Londoner Vorräte von Wurzeln aller Herkunft sind augenblicklich viel geringer als je zuvor. Z. B. beträgt der Vorrat von Matto-Grosso-Wurzel in den Händen der Importeure nur etwa 40 Ballen (zu je etwa 1 cwt.) gegenüber 150 (1926), 280 (1925) und über 550 (1922). Unter diesen Umständen und besonders angesichts der geringen Aussichten auf größere Lieferungen ist mit einem Preisrückgang nicht zu rechnen; Preissteigerungen sind augenblicklich viel wahrscheinlicher. (844)

Großbritannien. **Die Erzvorkommen im Britischen Reich.** Einem im „Engin. and Mining Journ." wiedergegebenen Auszuge eines Vortrages von Sir Thomas Holland über die Rohstoffe des Britischen Reiches entnehmen wir die folgenden Angaben über die Erzvorkommen im Britischen Reich.

Die Genauigkeit und die Sorgfalt, mit der die Forschungen nach Erzen und die weiteren Untersuchungen in dieser Frage von den Amerikanern betrieben werden, gibt den Engländern Beispiele, die nicht außer acht gelassen werden dürfen. Für England ist diese Frage von noch größerer Bedeutung als für Amerika, da sich die wichtigsten Produktionsgebiete des Britischen Reiches in Großbritannien befinden, wo nur ein Teil der benötigten Erze vorkommt und außerdem viele Lager schon weitgehend abgebaut sind.

Eine Reihe von Rohstoffen wird in größeren Mengen produziert, als zur vollen Deckung des Bedarfs erforderlich ist; hierzu gehören Aluminium, Arsen, Cadmium, Chrom, Kohle, Kobalt, Gold, Graphit, Eisen, Mangan, Molybdän, Monazit, Nickel, Silber, Zinn und Wolfram.

Für einige dieser Rohstoffe ist das Britische Reich der Hauptproduzent, so daß große Mengen für Ausfuhrzwecke verfügbar sind, wie für Cadmium, Chrom, Gold, Graphit, Mangan, Molybdän, Monazit, Nickel, Zinn und Wolfram.

Verschiedene andere Erze kommen dagegen gar nicht oder nur in ungenügenden Mengen vor, so daß der normale Bedarf durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. Zu dieser Gruppe gehören Antimon, Wismut, Kali, Quecksilber sowie möglicherweise auch noch Kupfer, Blei, Zink und Phosphate. (546)

Frankreich. **Aus der Kunstseideindustrie.** Société Française de Tubize. Die Gesellschaft erzielte in dem am 31. Oktober 1926 abgeschlossenen Geschäftsjahre einen Gewinn von 2,24 Millionen frs., gegenüber einem Verlust von 578 000 frs. im Vorjahr. Das Erweiterungsprogramm, zu dessen Durchführung die Kapitalerhöhung um 50 Mill. frs. erfolgte, ist seit Juni 1926 in Angriff genommen worden. (553)

Belgien. **Zusammenschluß der Superphosphatfabrikanten.** Wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." entnehmen, haben sich die belgischen Superphosphatfabrikanten vor kurzem zu einer Berufsvereinigung zusammengeschlossen; Präsident ist M. Rosier. Der Zweck der Vereinigung ist die Wahrnehmung der Interessen der Superphosphatproduzenten, der Ausbau der Propaganda für die Verwendung von Superphosphaten und der Schutz der Verbraucher vor minderwertigen Düngemitteln. (884)

Der Markt für Kopalharz. Laut Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Antwerpen, veröffentlicht in „Commerce Reports", war der Antwerpener Markt für Kopalharz im November v. J. ruhig und zeigte wenig Veränderung gegenüber dem Vormonat. Die Käufer zeigten sich abgeneigt, größere Lieferungsaufträge zu erteilen. Eingeführt wurden im November 1331 t, im Oktober 1437 t und im September 1007 t. Insgesamt wurden in den ersten 11 Monaten 1926 annähernd 18 000 t Kopalharz eingeführt.

Eine Reihe größerer Abschlüsse kam zu Preisen zwischen 275 und 285 frs. per dz zustande. In der ersten Novemberhälfte wurden 345 bis 365 frs. per dz notiert. Ende des Monats gingen die Preise jedoch zurück: sie schwankten zwischen 275 und 300 frs. per dz. (624)

Digitized by Google

Schweiz. **Die Farbstoffausfuhr im Jahre 1926.** Wie „Chemical Markets" berichtet, ist die Farbstoffindustrie eine der wenigen Industrien der Schweiz, die durch die Nachkriegskrisis, die sich auf anderen Gebieten sehr ernst bemerkbar machte, nicht besonders beeinflußt worden sind.

Die Ausfuhr von Teerfarbstoffen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr:	kg	Wert in Millionen Fr.
1924	4 659 000	52,69
1925	4 939 000	52,13
1926	5 936 000	57,04

Die Zunahme der Ausfuhr, die von 1924 bis 1926 21% der Menge nach und 9,4% dem Werte nach betrug, ist um so beachtenswerter, als die Einfuhr von Farbstoffen in der genannten Zeit praktisch konstant geblieben ist und im Vergleich zur Ausfuhr nur einen geringen Prozentsatz ausmacht. Der Wert der eingeführten Farbstoffe betrug im Jahre 1926 6,35 Millionen Fr. gegenüber 5,91 Millionen Fr. im Jahre 1925.

Trotz der zunehmenden Schwierigkeiten, die sich dem Absatz von Farbstoffen in verschiedenen europäischen Ländern, wie z. B. in England, Italien und Spanien, entgegenstellen, hat die Schweiz ihre Farbstoffausfuhr nach Deutschland bedeutend erhöhen können. Deutschland stellte schon vor dem Kriege ein bedeutendes Absatzgebiet für Schweizer Farbstoffe dar; in den Jahren 1906 bis 1913 gingen 21 bis 23% der aus der Schweiz ausgeführten Farbstoffe nach Deutschland. Während des Krieges und unmittelbar danach bezog Deutschland gar keine Farbstoffe aus der Schweiz. In den Jahren 1924 und 1925 betrug der Anteil Deutschlands wieder 2% der Schweizer Gesamtausfuhr von Farbstoffen und hat sich jetzt im Jahre 1926 auf 14% erhöht.

Die Ausfuhr nach Frankreich ist von 21% im Jahre 1925 auf 12% der Gesamtausfuhr im Jahre 1926 zurückgegangen; der Anteil der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 nur noch 12% gegenüber 16% im Jahre 1925, während der Anteil Großbritanniens, der im Jahre 1925 11% betrug, im Jahre 1926 praktisch der gleiche geblieben ist.

Die Indigoausfuhr der Schweiz hat im Jahre 1926 ihre Abwärtsbewegung fortgesetzt. Die Ausfuhr des Jahres 1926 betrug der Menge nach nur noch die Hälfte der Ausfuhr des Jahres 1924; dem Werte nach gemessen, ist der Rückgang noch bedeutender. Einzelheiten über die Indigoausfuhr der Schweiz in den letzten drei Jahren sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr:	kg	Wert in Millionen Fr.
1924 . . .	3 966 500	13,92
1925 . . .	2 390 400	9,85
1926 . . .	1 903 400	4,93

Die Aussichten für das Jahr 1927 werden als ziemlich günstig beurteilt. (882)

Finnland. **Produktion von Talkum.** Wie „Il Notiziario Chim. Ind." berichtet, wird demnächst in Finnland die Produktion von Talkum aufgenommen werden. Im Gebiet bei Pielisarvi (Nordkarelien) bestehen verschiedene Talkumvorkommen, die ausgebeutet werden sollen. Zu diesem Zwecke soll eine Anlage errichtet werden, die über eine Leistungsfähigkeit von 10—20 000 t jährlich verfügt. Die Lager befinden sich in der Nähe des Meeres; die Rohstoffe werden teils per Schiff, teils per Eisenbahn nach Tammisuo verfrachtet. Der Talkumbedarf der finnländischen Industrie wird hierdurch bald gedeckt werden können; auch rechnet man damit, eine geringe Ausfuhr erzielen zu können. (701)

Norwegen. **Produktion von Waltran 1926.** Wie „Chem. Trade Journ." berichtet, betrug die Produktion von Waltran in Norwegen während des Jahres 1926 660 000 Faß, gegenüber 600 000 Faß im Vorjahre. Die Steigerung der Produktion ist auf einige neue Gesellschaften zurückzuführen, die im letzten Jahre den Betrieb aufgenommen haben. Die Roheinnahmen dieser Industrie werden für das Jahr 1926 auf etwa 75 Millionen Kronen geschätzt, im Vergleich zu etwa 95 Millionen Kronen im Jahre 1925. Diese Abnahme ist teilweise auf den Preisrückgang und teilweise auf Valutaschwankungen zurückzuführen. (541)

Polen. **Preisbildung für einige Chemikalien.** Den „Wiadomosci Statystyczne" entnehmen wir folgende Tabelle, in der die Preise für einige Chemikalien von Ende 1926, Anfang 1927 mit den Durchschnittspreisen von 1914 und 1925 verglichen sind (Angaben in Zloty):

Warenbezeichnung	Lieferbed.	Einheit	1914 Jan.	1925 1. Halbjahr*)	1926 Ende Dez.	1927 Ende Jan.
Benzin 0,741—0,750	ab Boryslaw	pro 100 kg	24,60	54,91	91,26	71,38
Paraffin, raff.,	ab Boryslaw	pro 100 kg	—	103,61	164,28	182,23
Superphosphat	ab Warschau	pro 1 kg brutto	—	0,54	1,00	1,00
Ammoniaksoda	ab Wagg. Fabrik	100 kg netto	—	17,00	25,00	28,00
Schwefelsäure 60°Bé	ab Wagg. Fabrik	100 kg netto	—	26,67	55,85	55,85
Terpentinöl, roh, weiß,	ab Versandstat.	1 kg netto	0,45	0,79	1,30	1,45
Terpentinöl, medicinale puriss A,	ab Vers.	1 kg netto	—	1,50	2,00	2,00

(868)

Rumänien. **Preisbewegung auf dem Chemikalienmarkt.** „Consum" schreibt: Arzneimittel werden stark gesucht. Ganz besonders werden Chinin und Salicylpräparate gefragt. Für die letzteren ist die Nachfrage größer als das Angebot. Die neueren Präparate würden einen reißenden Absatz finden, können jedoch nicht eingeführt werden, weil der Oberste Gesundheitsrat die Genehmigung hierzu nicht erteilt. Die Besserung des valutarischen Kurses macht sich auf dem ganzen Chemikalienmarkt fühlbar. Auch die einheimischen Fabriken sind gezwungen, die Preise infolge der Konkurrenz zu ermäßigen, so daß die Preissenkung auch dem Konsumenten zugute kommt. Nur Aether bildet eine Ausnahme, da der Preis zufolge des Kartellbeschlusses der zwei einheimischen Fabriken um 50% gesteigert wurde. Die Preise für Medizinalpflanzen bleiben fest. Der Markt für Medizinalpflanzen wird von Hamburg aus beeinflußt. Ipecacuanha kostete im Oktober 1926 noch 1700 Lei pro kg und heute 2550 Lei. Allerdings ist in derselben Zeit der Leikurs um 20% gestiegen.

Für Essenzen und ätherische Oele ließ die Nachfrage etwas nach, dagegen werden giftfreie Farben stärker gefragt. Für Drogen besteht eine starke Nachfrage. (885)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen Westnik" vom 4. März 1927 macht bekannt: Am 5. April d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1000 t Kreosotöl für Imprägnierungszwecke an die Eisenbahn- und Hafendirektion statt. Die Angebote werden von 2—3 Uhr nachmittags entgegengenommen. Die Submissionsvorlagen stehen den Interessenten im Materialbüro zur Einsichtnahme zur Verfügung. In Deutschland sind die Vorlagen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr, erhältlich. Der Voranschlag beträgt 7 Mill. Lewa. Die Kaution beträgt 1 Proz. des Voranschlages; sie muß im Falle der Erteilung des Lieferungsauftrages bis 5 Proz. ergänzt werden. Die Interessenten haben sich in den Offerten hiermit ausdrücklich einverstanden zu erklären.

Am 9. April d. J. findet eine gleiche Submission zu gleichen Bedingungen statt. (867)

Jugoslawien. **Opiumernte.** Wie „Il Notiziario Chim.-Ind." berichtet, betrug die Opiumernte in Südserbien, einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren dieses Gebietes, im letzten Jahre 6 Waggons Opium und 180 Waggons Mohnsamen im Gesamtwerte von über 72 Millionen Dinar. Nach dem Urteil der Fachleute hätte die Ernte unter Zugrundelegung der angepflanzten Menge 300 000 kg im Werte von 300 Millionen Dinar ergeben müssen, wenn sie nicht derart durch Kälte Schaden gelitten hätte.

Der Opiumpreis wird noch immer von der Firma Saloma in Saloniki kontrolliert, die gemeinsam mit anderen Zwischenhändlern dieses Platzes das ganze Opium aufkauft. Das Bestreben der Opiumproduzenten geht dahin, sich von Saloniki unabhängig zu machen, worin sie auch von seiten der Handelskammer in Scopje Unterstützung finden.

In Saloniki wird das serbische Opium, das das beste auf der ganzen Erde sein soll, mit asiatischem Opium gemischt. Die Ausfuhr betrug in der letzten Saison etwa 20 000 kg nach Deutschland, etwa 5000 kg nach Frankreich und geringere Mengen nach der Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn. (714)

Italien. **Produktion von Talkum.** Nach „Boll. di Not. Economiche" ist die italienische Talkumproduktion, wie „Moniteur officiel" (Paris) berichtet, seit mehreren Jahren eine Spezialität der Provinz Turin, wo sich die meisten und bedeutendsten Lager befinden. Weitere Talkumvorkommen befinden sich in verschiedenen anderen Gegenden Italiens (Toscana u. a.), die aber nicht ausgebeutet werden. Die Talkumlager Sardiniens wurden vor dem Kriege teilweise ausgebeutet.

Gegenwärtig wird fast die gesamte in Italien gewonnene Talkummenge von einer einzigen Gesellschaft mit einem Kapital von 14 Millionen Lire, der Società Talco e Grafite di

*) Vor Rückgang des Zloty.

Digitized by Google

Val Chisone, produziert; vor kurzem ist eine in Turin neu gegründete Gesellschaft hinzugekommen.

Die folgende Tabelle zeigt die Mengen und Werte der italienischen Produktion und die Ausfuhr von Talkum in den letzten Jahren:

	Produktion		Ausfuhr
	Menge in t	Wert in Lire	Menge in t
1913 . . .	24 001	860 873	18 575
1914 . . .	22 478	800 144	19 504
1918 . . .	18 111	2 354 430	4 410
1919 . . .	17 550	2 281 500	9 404
1924 . . .	32 168	6 433 600	21 081
1925 . . .	33 000	—	22 337

Nur ein Teil der Produktion wird in Italien verbraucht; der größere Teil wird ausgeführt, besonders nach den Vereinigten Staaten und Frankreich.

Seit dem Jahre 1922 ist die Ausfuhr, die während des Krieges sehr eingeschränkt wurde, in regelmäßigem Steigen begriffen, ohne indessen das gleiche Verhältnis zur Produktion wie in der Vorkriegszeit zu erreichen. Die Ausfuhr des Jahres 1925 betrug nur etwa zwei Drittel der Produktion gegenüber rund vier Fünftel in den letzten Vorkriegsjahren. (381)

Spanien. **Ausschreibung von Chininlieferungen.** Die Dirección General de Sanidad schreibt in der „Gaceta de Madrid" vom 10. März, Seite 1477—1478, die Lieferung von 360 kg Chininsulfat und 40 kg Chinintannat in Tabletten mit verschiedener Dosierung aus. Versiegelte Lieferungsangebote sind in den Geschäftsräumen der Dirección General bis spätestens zum 1. April 11½ Uhr vorm., einzureichen. Die Lieferung hat in drei Monatsraten, jedesmal wenigstens ein Drittel der Gesamtmenge, zu erfolgen. (906)

Ein neuer Farbstoff zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen. Eine königl. Verordnung vom 3. März 1927, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 9. März, bestimmt:

Der Farbstoff „Jam Red C" (Natriumsalz der Sulfonaphthalinazoalphanaphtholparasulfonsäure) wird zum Färben von Getränken, Süßigkeiten und Konfitüren zugelassen. (907)

Ver. St. von Nordamerika. **Förderung von Manganerzen in Neu-Mexiko und Virginia.** In Neu-Mexiko wird Mangan, wie „Engin. and Mining Journal" schreibt, nur in der Warren-and-Hoagland-Mine gefördert. Es wird ein Produkt mit 45—48% Mangan gewonnen; die Monatsproduktion beträgt im Durchschnitt 200 t. Die Mine liegt in den Little Florida Mountains, etwa 12 Meilen südöstlich von Deming.

Die „Rockbridge Manganese Comp." in Illidvale in Virginia ist dabei, die Produktion in den alten Gruben, die seit mehreren Jahren nicht mehr benutzt worden sind, wieder in großem Maßstabe aufzunehmen. (611)

Canada. **Herstellung von Kunstwolle.** „Chemistry and Industry" berichtet: Eine amtliche Veröffentlichung weist auf die günstige Lage Quebecs zur Errichtung einer neuen Industrie, der Kunstwolleindustrie, hin. Als Rohstoffe sollen Fichtennadeln verwandt werden, aus denen die Faser durch chemische Behandlung abgetrennt wird. Die so erhaltene Faser soll der natürlichen Wolle sehr ähnlich sein und kann auch nach ähnlichen Verfahren verarbeitet werden. Die Fabrikationsabfälle können zur Herstellung von Briketts verwandt werden, die sich als ausgezeichneter Brennstoff bewährt haben. Außerdem werden bei der Fabrikation Harze als Nebenprodukte gewonnen, die ebenfalls Verwendung finden können. Die vorhandenen Rohstoffe sind nahezu unerschöpflich. Die als Nebenprodukt hergestellten Briketts würden bequem Absatz finden, da die Provinz Quebec zurzeit ihren gesamten Kohlenbedarf durch Einfuhr beschaffen muß. (631)

Cuba. **Der Markt für Düngemittel.** Nachstehende Angaben sind einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissariats in Havanna entnommen.

Der cubanische Markt ist für Düngemittel sehr aufnahmefähig, da die Landwirtschaft Haupteinnahmequelle des Landes ist. Als Lieferant sind die Vereinigten Staaten durch die bequemen Transportmöglichkeiten besonders begünstigt. So ist es erklärlich, daß die Amerikaner annähernd 80 000 t Mischdünger jährlich liefern, während auf die einheimischen Produzenten nur 20 000 t und auf Deutschland 10 000 t entfallen. — Trotz der günstigen Frachtlage der Vereinigten Staaten stellt sich jedoch die aus Europa eingeführte Ware billiger, als die amerikanische.

Der für die Tabakkultur am meisten gebrauchte Mischdünger enthält auf 4 Teile Stickstoff 9 Teile Phosphorsäure und 8 Teile Kali. Für einen europäischen Mischdünger dieser Art sind 40 $ per t zu bezahlen, während der amerikanische 45,5 $ kostet. Das aus Europa eingeführte Erzeugnis enthält in der Regel 320 lbs. Ammonsulfat, 450 lbs. Superphosphat, 320 lbs. Kaliumsulfat und 710 lbs. unwirksamer Bestandteile per short t. Ein viel gehandeltes amerikanisches Produkt, das die drei Nährstoffe in den oben angegebenen Mengenverhältnissen (4 : 9 : 8) enthält, hat folgende Zusammensetzung: Kalkstickstoff, Ammonsulfat, Baumwollsamenmehl, Knochenmehl, Kaliumsulfat und Phosphat. — Die Amerikaner verfügen in Cuba selbst über Anlagen, die die eingeführten Rohstoffe auf Mischdünger verarbeiten.

Für die Zuckerrohrkultur wird ein Mischdünger angewandt, der die Nährstoffe im Verhältnis 10 N : 10 P_2O_5 : 3 K_2O enthält. Der Preis des aus den Vereinigten Staaten stammenden Produkts beträgt 52 $ per t, der des europäischen Erzeugnisses 44 $. Die Hauptdüngeperiode für Zuckerrohr sind die Monate Februar, März und April. (707)

Aegypten. **Die Absatzmöglichkeiten für Anstrichfarben.** Nachstehende Angaben sind einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Alexandrien entnommen.

Aegypten führt den größten Teil seines Bedarfs an Farben, Lacken und verwandten Erzeugnissen aus dem Auslande ein. Im Lande selbst besteht nur eine einzige kleine Fabrikationsanlage für diese Erzeugnisse in der Nähe von Heluan. Ihre Jahresproduktion beträgt 200 bis 300 metr. t. So erklärt es sich, daß Aegypten mit seinen annähernd 14 Mill. Einwohnern ein gutes Absatzgebiet für Farben und Lacke darstellt.

Den größten Absatz in Farben und Lacken auf dem ägyptischen Markt haben bis jetzt englische und französische Produzenten erzielt. Bis zum Jahre 1923 war Großbritannien auf diesem Markte führend. Der Franksturz und der Umstand, daß in Aegypten das metrische Maß- und Gewichtssystem gebräuchlich ist, haben jedoch in den letzten Jahren den Absatz französischer und belgischer Erzeugnisse zu ungunsten der britischen Produzenten erleichtert. Britische Erzeugnisse werden namentlich von der Regierung und einer Reihe von Gesellschaften, die als wichtige Abnehmer gelten, bevorzugt.

Im Jahre 1925 betrug der Wert der Gesamteinfuhr von mit Oel angeriebenen Farben 35 500 E.£. Hiervon entfiel die Hälfte auf Großbritannien, ein Sechstel auf Frankreich und ein Neuntel auf Belgien. Weitere Lieferanten waren Italien, die Niederlande, Deutschland und die Ver. Staaten; die gelieferten Mengen verteilten sich auf diese Länder in der genannten Reihenfolge. Die Ver. Staaten führten 1925 mit Oel angeriebene Farben für mehr als 1000 E.£ nach Aegypten aus, während der Wert dieser Ausfuhr in früheren Jahren 50 E.£ nicht überschritt. Im Jahre 1926 dürfte die Ausfuhr weiter gestiegen sein.

Für einen günstigen Absatz von Farben auf dem ägyptischen Markt ist die Preiskalkulation von großer Wichtigkeit. Vorteilhaft ist auch eine charakteristische Warenmarkierung, die den ungebildeten Kunden die Auswahl des gewünschten Erzeugnisses erleichtert, sowie auch die Anbringung eines farbigen Zeichens auf den Umschließungen, so daß die Farbe des betreffenden Produktes ohne weiteres erkannt werden kann.

Ein englischer Produzent benutzt das Wort „Nil", ein anderer einen großen roten Stern, der sowohl im politischen als auch im religiösen Leben der Aegypter eine wesentliche Rolle spielt, als Warenzeichen. Beide Zeichen haben sich der Bevölkerung ins Gedächtnis eingeprägt, und die so markierten Waren finden guten Absatz. (655)

Sudan. **Der Parfümeriemarkt.** Wie „Perfumery and Ess. Oil Record" berichtet, ist die Marktlage für Parfümerien aller Art gut. Die Einfuhr erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 14 438 ägypt. £; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt nahezu 60%. Frankreich und Deutschland waren die bedeutendsten Lieferanten; Großbritannien erreichte mit 1 469 ägypt. £ nur rund den dritten Teil der deutschen Einfuhr. (552)

Südafrikanische Union. **Aus der chemischen Industrie.** Lydenburg Platinum Areas, Ltd. Dem Bericht der ersten ordentlichen Generalversammlung am 30. Dezember 1926 entnehmen wir folgende Angaben:

In der Anlage in Maandagshoek wurden im Oktober 1926 1463 t und bis zum Jahresschluß insgesamt 4800 t Erze behandelt, die eine Ausbeute von ungefähr 1260 Unzen Platin und verwandte Metalle lieferte; von dieser Menge wurden 970

Digitized by Google

Unzen in metallischer Form und 290 Unzen als Konzentrate gewonnen; der Gesamtwert dieser Produktion betrug 24 224 £. Es ist jetzt beschlossen worden, die Leistungsfähigkeit dieser Anlage zu verdoppeln, so daß täglich mindestens 100 t Erz behandelt werden können. Unter Zugrundelegung eines Platinpreises von 20 £ per Unze ist dann mit einem Gewinn von monatlich 10 000—12 000 £ zu rechnen.

Die Anlage am Dwarsriver nahm den Betrieb Ende Mai 1926 auf und behandelte bis zum Oktober 5180 t Erz. Der Durchschnittsgehalt an Platinmetallen betrug 1,631 dwt. per t; die Ausbeute betrug 0,87 dwt. (= 53,3%). Bei der Aufbereitung der oxydischen Erze haben sich große Schwierigkeiten ergeben, so daß jetzt die unter diesen lagernden sulfidischen Erze verarbeitet werden sollen.

Für das laufende Jahr sind zufriedenstellende Ergebnisse zu erwarten.

Des weiteren entnehmen wir einer anderen Quelle die Mitteilung, daß am Merensky-Riff bedeutende Ergebnisse erzielt worden sind. Eine nach London gesandte Probe von 2 t Gestein ergab folgenden Metallgehalt (per t): 2,76 dwt. Gold, 40,02 dwt. Palladium, 49,68 dwt. Platin, 1,96 dwt. Rhodium, 7,76 dwt. Iridium und Osmium. Der Gesamtgehalt an Gold und Platinmetallen beträgt 102,18 dwt. (567)

Türkei. **Ausbeutung der Manganvorkommen von Féthié.** Zur Ausbeutung der türkischen Manganvorkommen in Féthié sind nach der „République" (Konstantinopel) vor kurzem zwei türkische Gesellschaften gegründet worden, die eine von dem Abgeordneten für Konstantinopel, Edib Bey, mit einem Kapital von 600 000 türkischen £, die andere von Hikmet Rahmy und Saridja Zadé Chakir Bey mit einem Kapital von 500 000 türkischen £. (586)

Britisch-Indien. **Produktion von Magnesit.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat sich die indische Magnesitindustrie im Salemdistrikt, Madras, günstig weiterentwickelt. Die Produktion des Jahres 1925 hat die vorjährige um rund 20% überschritten und mit 29 620 t den höchsten Stand aller vorhergehenden Jahre erreicht. Im Jahre 1924 wurden etwa 25 000 t Magnesit produziert. Die Gruben in Mysore waren im Jahre 1925 nicht in Betrieb. (543)

Förderung von Manganerzen 1925. Wie „Engin. and Mining Journ." berichtet, ist die Gesamtproduktion von Manganerzen im Jahre 1925 auf 840 000 t gestiegen und hat damit die vorjährige Produktion um etwa 37 000 t überschritten. Die Ausfuhr von Manganerzen ist dagegen von 658 000 t im Jahre 1924 auf 604 000 t im Jahre 1925 zurückgegangen.

Die Abnahme der Ausfuhr ist auf gesteigerten Verbrauch im Inlande zurückzuführen, da die Anlagen der drei wichtigsten indischen Eisen- und Stahlgesellschaften dauernd steigende Anforderungen an den Markt stellen. (547)

Sumatra. **Verbrauch von Essigsäure und Ameisensäure.** „Commerce Reports" veröffentlichen nachstehenden Bericht des amerikanischen Konsuls in Medan.

Essigsäure wird in Sumatra zur Koagulation des Kautschukmilchsaftes verwandt. Da jedoch die Nachfrage nach Kautschuk-Koagulat erheblich zurückgegangen ist, hat auch die Nachfrage nach Essigsäure nachgelassen. Außerdem wird neuerdings die Essigsäure mehr und mehr durch Ameisensäure ersetzt, die nicht nur billiger ist, sondern auch eine größere Wirksamkeit aufweist. — Im Jahre 1924 wurden 497 t Essigsäure nach Medan eingeführt, 1925 nur noch 182 t. Hauptlieferanten waren im Jahre 1925 die Niederlande mit 90 t, es folgten Deutschland mit annähernd 48 t und Großbritannien mit annähernd 32 t.

Ameisensäure wird zum überwiegenden Teil aus den Niederlanden eingeführt. Medan bezog von dort im Jahre 1925 89 t; außerdem lieferten die Niederlande 96 t nach Ost-Sumatra. Für Ameisensäure ist der einzige Konkurrent der Niederlande auf dem dortigen Markt Deutschland, welches im Jahre 1925 7040 kg lieferte. (487)

China. **Der Indigomarkt in Schanghai.** Wie „Chemicals" berichtet, herrscht zurzeit auf dem Indigomarkt in Schanghai scharfe Konkurrenz zwischen den wichtigsten Importeuren. Die Preise sind infolgedessen zurückgegangen, einige Verkäufe sollen sogar mit Verlust abgeschlossen worden sein. Der Anbau und die Gewinnung von natürlichem Indigo in Japan gehen weiter zurück. Gegenüber 9 783 Acres mit einem Ertrag von 14,1 Millionen lbs. im Jahre 1923 wurden im Jahre 1924 nur noch 5 535 Acres mit einem Ertrag von 9,7 Millionen lbs. bebaut.

Die Einfuhr von Indigo nach Schanghai betrug in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 insgesamt 187 243 Piculs im Werte von 4,6 Millionen Taels. Die wichtigsten Importeure waren die Vereinigten Staaten mit 81 091 Piculs, Deutschland mit 50 702 Piculs und die Schweiz mit 20 403 Piculs. (849)

Der Arzneimittelhandel in Nordchina. Der Zeitschrift „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Tschitschou in der Provinz Tschihli, jetzt unter dem Namen Ankwo bekannt, ist einer der fünf wichtigen Arzneimittelmärkte in Nordchina. Die anderen Zentren sind Singtai in Tschihli, Jutschou und Hweihsien in Honan und Tschangtse in der Provinz Schansi. Die Märkte in Hweihsien und Singtai handeln besonders mit Erzeugnissen aus Schansi und sind im Frühsommer geöffnet. Auf dem Markt in Tschangtse werden nur Erzeugnisse aus den Provinzen Schensi und Kansu und nur im Winter gehandelt. Die Märkte in Tschitschou und Jutschou sind für Heilmittel aller Art und sind zweimal im Jahre geöffnet. (883)

Japan. **Der Handel in Arzneimitteln und Zahnputzmitteln.** Nachstehende Angaben über Japans Handel in für die Zahnbehandlung bestimmten Arzneimitteln und Kosmetika sind einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Tokio entnommen.

Ein wesentlicher Teil der hauptsächlich für die Behandlung der Zähne verwendeten Arzneien und Kosmetika wird im Lande selbst hergestellt. Eingehende Forschungen der staatlichen und Universitätslaboratorien auf dem Gebiete der Zahnheilkunde und der in Betracht kommenden Präparate haben auf die heimischen Produzenten anregend gewirkt.

Neuentdeckte Erzeugnisse finden auf dem japanischen Markt ein gutes Absatzgebiet, müssen jedoch durch Patente geschützt werden. Bereits längere Zeit bekannte Fabrikate werden in Japan so billig hergestellt, daß sie mit der Einfuhrware konkurrieren können.

Zahnpulver und Zahnpasten werden in Japan von fast jedem Unternehmen hergestellt, das sich mit der Erzeugung von Kosmetika befaßt. Manche dieser Erzeugnisse sind im ganzen japanischen Reich populär geworden und kosten nur halb soviel wie die entsprechenden Auslandsfabrikate. Der Preis der eingeführten Zahnpulver und -pasten ist im Verhältnis zu den japanischen Fabrikaten darum so hoch, weil Kosmetika bei der Einfuhr als Luxuswaren behandelt werden und demgemäß mit einem 100%igen Wertzoll belastet sind. Dieser Zoll wird seit dem August 1924 erhoben. Wie er sich auf die Einfuhr von Zahnpulver aus den Vereinigten Staaten ausgewirkt hat, geht aus folgenden Einfuhrzahlen hervor: 1923 78 528 lbs., 1924 81 780 lbs. und 1925 7 699 lbs. (561)

Steigender Bedarf an Casein. „Commerce Reports" veröffentlichen nachstehenden Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Kobe:

Der Bedarf Japans an Casein für die verschiedensten Zwecke ist so angestiegen, daß die Einfuhr aus Neu-Seeland die Nachfrage nicht mehr befriedigen kann. Die Aufnahmefähigkeit des japanischen Marktes für Casein erreicht 600 t jährlich; während der Monate November 1925 bis November 1926 wurden 190 t aus Neu-Seeland eingeführt. Da die Viehzucht in Japan eine nur geringe Rolle spielt, ist eine einheimische Produktion in nennenswertem Umfange nicht möglich. Die Amerikaner hoffen, für ihr Casein auf dem japanischen Markt Absatz zu finden, da die Produktion Australiens und Neu-Seelands den dortigen Bedarf nicht decken kann.

Casein ist nach Pos. 217 des neuen japanischen Zolltarifs bei der Einfuhr nach Japan zollfrei. (483)

Gewinnung von Sauerstoff. Wie „Chemicals" berichtet, ist Sauerstoff gegenwärtig das wichtigste der technischen verdichteten Gase in Japan. Die Zahl der mit der Gewinnung von Sauerstoff beschäftigten Unternehmen beträgt 29, die insgesamt 37 Fabriken betreiben. Die Jahresproduktion beträgt zurzeit etwa 4 Millionen Kubikfuß. (568)

Australien. **Aus der chemischen Industrie.** Mount Lyell Mining and Railway Company, Ltd., beabsichtigt die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Aetznatron und Chlor; das zur Errichtung der neuen Anlagen erforderliche Gelände ist kürzlich in der Nähe von Sydney erworben worden. Die Tätigkeit der Fabrik in Yarraville ist durch die knappe Belieferung mit Rohphosphaten von der Ocean- und Nauruinsel beeinträchtigt worden. Die Nachfrage nach Superphosphaten konnte nur zum Teil befriedigt werden; jetzt werden auch von anderen Stellen Rohphosphate, allerdings zu höheren Preisen, bezogen. Die Anlagen in Yarraville sollen erweitert werden. Aehnlich ist die Lage der Fabrik in Freemantle bezüglich der Be-

Digitized by Google

lieferung mit Rohphosphaten. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, sind entsprechende Abkommen geschlossen worden. (570)

Der Handel in Weinsäureprodukten. „Chem. Trade Journ." berichtet: Die Nachricht, daß zwei Fabriken in Australien die Produktion von Cremor tartari aufgenommen haben, ist für England von besonderem Interesse, da Australien bei weitem das bedeutendste Absatzgebiet Englands für Weinsäure und Cremor tartari war. Im Jahre 1924 z. B. betrug die englische Gesamtausfuhr von Cremor tartari 46 337 cwts., von denen Australien allein 34 837 cwts. abnahm; von dem Rest (11 500 cwts.) entfielen 9184 cwts. auf Neuseeland. Im Jahre 1925 wurden 34 421 cwts. Cremor tartari aus England ausgeführt, von denen 28 686 cwts. auf Australien und 3600 cwts. auf Neuseeland entfielen. Der bedeutendste Konkurrent Englands auf diesem Markte ist Frankreich.

Für Weinsäure liegen die Verhältnisse ähnlich, doch sind keine genauen Angaben hierüber verfügbar, da Weinsäure in der englischen Statistik mit Rochellesalz und Brechweinstein in einer Position geführt wird. Unter Annahme, daß etwa 85 % der Gesamtziffern dieser Position auf Weinsäure selbst entfallen, ergibt sich, daß Australien im Jahre 1925 etwa 8500 cwts. und Neuseeland 600 cwts. aus England eingeführt haben; die englische Gesamtausfuhr von Weinsäure betrug in diesem Jahre ca. 11 700 cwts. (540)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Hofrat Professor Dr. Georg Krause †, der Begründer der „Chemiker-Zeitung" ist am 8. März d. J. nach längerem Leiden im Alter von 77 Jahren in Cöthen verstorben. Dem Verein z. W. hat er lange Jahre als außerordentliches Mitglied angehört. Georg Krause wurde im Jahre 1849 als Sohn des Anhaltischen Hofrats und Bibliothekars der Schloßbibliothek, Gottlieb Krause, geboren. Nach Absolvierung des Gymnasiums in seiner Vaterstadt Cöthen widmete er sich der pharmazeutischen Laufbahn. Als Chemiker betätigte er sich zuerst in der Fabrik von Fr. Müller in Leopoldshall. Er promovierte darauf in Jena mit einer Arbeit „Ueber das Vorkommen und die Verwendung des Staßfurtits" und übernahm eine Stellung als Assistent in dem von Professor Hampes geleiteten Chemischen Laboratorium der Bergakademie Clausthal. Nachdem Dr. Krause diese Stellung krankheitshalber Ende 1875 aufgegeben hatte, kehrte er in seine Heimatstadt zurück und begründete im folgenden Jahr die „Chemiker-Zeitung", die er als Herausgeber und Verleger bis zum Jahre 1906 geleitet hat, wo die Zeitschrift in andere Hände überging. (872)

Geschäftliches

Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke in Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Unsere Werke sind auch im vergangenen Jahre nur ungenügend beschäftigt gewesen; der Absatz ist sogar noch hinter dem des Jahres 1925 zurückgeblieben. Der Grund dafür ist in den Verhältnissen zu suchen, die in der Landwirtschaft herrschen und die sich besonders im Osten geltend gemacht haben. Eine geringe Besserung ist hierin erst seit Beginn dieses Jahres eingetreten. Die innere Organisation des Syndikates der Deutschen Superphosphat-Industrie dem fast alle Superphosphatfabriken angehören, ist weiter ausgebaut worden. Wenn wir trotz unzureichender Beschäftigung und ungeachtet des gesteigerten Wettbewerbs inländischer Außenseiter wie des Auslandes im Jahres 1926 ein besseres Ergebnis haben erzielen können, so liegt dies vor allem daran, daß wir weniger für Zinsen aufzuwenden gehabt haben und von größeren Ausfällen verschont geblieben sind. Die Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G., Dänischburg b. Lübeck, brachte für das verflossene Geschäftsjahr eine Dividende von 8%. Aus dem Reingewinn, der nach Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1925 212 248 M. beträgt, sind satzungsgemäß zu zahlen: 300 M. 6% Dividende auf die Vorrechts-Aktien, 14 000 M. Vergütung an den Aufsichtsrat, so daß ein Ueberschuß von 197 948 M. verbleibt. Wir schlagen vor, aus diesem 6% Dividende auf die Stammaktien, gleich 192 000 M., zu verteilen und 5 948 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Deutsche Superphosphat-Industrie hat im November vorigen Jahres die Preise für Superphosphat, um sie der verringerten Kaufkraft der Landwirtschaft anzupassen, beträchtlich ermäßigt, und wir hoffen, daß sich dadurch der Absatz bessern wird. Die ungeklärte Lage unserer Industrie wies uns und uns befreundeten Gesellschaften den Weg zu Rationalisierungen, die inzwischen durch eine Verschmelzung unserer Gesellschaft mit der Merck'schen Guano- & Phosphat-Werke A.-G., Hamburg, und der Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G., Dänischburg, angebahnt worden sind. Erstere Gesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Januar 1926, letztere Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1927 in uns aufgegangen. Die Verwaltungen beider Gesellschaften werden in Hamburg mit der unsrigen zusammengelegt werden. Die gesamte Verwaltung unserer Unternehmungen wird, nach dem wir unsere Zweigniederlassung in Düsseldorf schon aufgelöst haben, in kürzester Frist somit in Hamburg vereinigt sein. Nach beendigtem Frühjahrsgeschäft werden wir unser Hamburger Werk sowie das Werk Schönebeck der früheren Merck'schen Guano- & Phosphat-Werke A.-G. stillegen. Wir hoffen, unsere übrigen Werke dadurch besser beschäftigen zu können und damit auch eine gesichertere Rentabilität für unsere Gesellschaft zu erreichen." (838)

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Auch das verflossene Geschäftsjahr 1926 zählt noch zu der Periode des Uebergangs und Ausgleichs; es war ein Jahr voll wirtschaftlicher Schwierigkeiten, das bei angestrengtester Arbeit doch im Ergebnis nicht ganz den Erwartungen entsprach, wenn es auch deutliche Ansätze zur Besserung aufweist und uns erlaubte, einen guten Schritt vorwärts zu tun. Was mit dem jetzt viel genannten Wort „Rationalisierung" bezeichnet wird, das ist im Grunde weiter nichts, als die Anwendung vernünftiger, betriebswirtschaftlicher Grundsätze, die schon in der Vorkriegszeit für jeden sorgfältig geführten Betrieb selbstverständlich waren, die zu befolgen aber in den Zeiten der Zwangswirtschaft zur Unmöglichkeit wurde. Erst im letzten Jahre konnte man zu ihnen zurückkehren und konnte den so notwendigen Abbau der durch die Inflation hervorgerufenen Erscheinungen allmählich zu einem gewissen Abschluß bringen, der sich jetzt auszuwirken beginnt. Unsere Beschäftigung im Inlande war im ganzen befriedigend, obwohl der Umfang der Aufträge immer noch zu wünschen übrig ließ. Unsere Ausfuhr hat sich trotz der in einigen überseeischen Ländern herrschenden Depression gehoben, leidet aber immer noch unter den absperrenden, den Güteraustausch hemmenden Zollmaßnahmen mancher Länder. Die uns noch zur Verfügung stehenden Vorratsaktien haben wir im Laufe des Jahres verkauft; der sich gegenüber dem Buchwerte nach Abzug von Steuern und Kosten ergebende Mehrerlös von 84 570 M. wurde dem Reservefonds zugeführt. Unsere Teilschuldverschreibungen vom 11. Februar 1922 (15 000 000 PM.) haben wir nach amtlicher Feststellung des Aufwertungsbetrages von 2,60 M. für ein Stück zu 1000 PM. mit Genehmigung der Dresdener Spruchstelle durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1926 zur Rückzahlung gekündigt. Am 31. Dezember 1926 belief sich der noch nicht zur Rückzahlung vorgelegte Rest auf 2738 Stücke = 7118 M. Während wir früher einen bestimmten Betrag für mögliche Verluste von Buchforderungen absetzten, sind wir diesmal dazu übergegangen, dafür ein Delkredere-Konto zu errichten, das als Reserve für Unvorhergesehenes dienen soll. Ueber das Ergebnis unserer Beteiligung an der Gehe-Werke Aktiengesellschaft in Aussig liegen endgültige Ziffern noch nicht vor. Wir rechnen mit einer kleinen Dividende, die dem laufenden Jahre zugute kommen würde. Die ersten zwei Monate dieses Jahres zeigen eine Zunahme des Umsatzes gegenüber dem gleichen Zeitraume des letzten Jahres. Da wir jetzt, nach wiederholter Herabsetzung des Bankdiskonts, günstiger arbeiten können als im Jahre 1926, und da wir außerdem unsere Schutzaktien in Höhe von 850 000 M. an ein Konsortium begeben konnten, wodurch wir in die Lage kamen, unsere Bankschuld fast ganz abzustoßen und wodurch dem Reservefonds etwa 390 000 M. zufließen werden, so sind die Aussichten für das Jahr 1927 nicht ungünstig." Der Reingewinn beträgt 12 372 M. (888)

Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Für das unter Bericht stehende Geschäftsjahr 1926 können wir, wie im Vorjahre, einen befriedigenden Abschluß vorlegen, nachdem uns auch das Jahr 1926 in unseren verschiedenen Absatzgebieten gute Beschäftigung gebracht hat. In das neue Geschäftsjahr sind wir mit einem erheblichen Auftragsbestand hinübergegangen; die weiteren Aussichten für das neue Geschäftsjahr erscheinen uns ebenfalls nicht ungünstig. Der Reingewinn beträgt 433 913 M. Nach angemessenen Abschreibungen und Rücklagen kommt eine Dividende von 12% zur Verteilung." (833)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Splau Aktiengesellschaft, Sitz: **Bad Schmiedeberg (Bez. Halle).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schmiedeberg (Bez. Halle) ist am 1. 3. 1927 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften usw. wegen Unterlassung der Umstellung von Amts wegen zu löschen. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird Frist bis zum 31. 3. 1927 bestimmt.

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 2. 1927 eingetragen: Die Prokura des Ernst Haeger ist erloschen.

„Kaa-Pee" Fabrik für Klebstoffe und Pflanzenleim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 1. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Karl Töpfer, Fabrik pharmac. Präparate in Naumburg a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Naumburg a. d. S. ist am 16. 2. 1927 eingetragen: Der Ehefrau Johanna Margarete Töpfer in Naumburg a. d. S. ist Prokura erteilt.

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 2. 1927 eingetragen: Alfred Hennig ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Appretur- & Klebstoff-Fabrik G. Gruner, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 3. 3. 1927 eingetragen: Der Mitinhaber Postassistent Curt Oskar Hesselbach ist ausgeschieden.

Apotheker Kurt Bartsch Fabrik pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 3. 1927 eingetragen: Inhaber: Kurt Ernst Wilhelm Bartsch, Kaufmann und Fabrikant, zu Wandsbek.

Farbwerke Germania G. m. b. H. in Kamen mit Zweigniederlassung in Gelsenkirchen und Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kamen ist am 24. 2. 1927 eingetragen: Das Konkursverfahren ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Vereinigte Gelatine-Kapsel-Fabriken, Herstellung und Vertrieb G. Pohl und J. Lehmannscher Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 3. 1927 eingetragen: Arthur Gotthilf ist nicht mehr Geschäftsführer.

Oertgen & Schulte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 3. 3. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. 2. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Der Geschäftsführer Arnold Gründgens ist nur noch zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die alleinige Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Paul Schulte-Stemmerk bleibt bestehen. Dem Paul A. Schulte in Düsseldorf ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Chemische Fabrik Dikra, Kleinau & Co. Gesellsch. m. beschr. Hftg., Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 4. 3. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 12. 2. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Hallesche Tintenfabrik Thieme & Co., Halle a. S. Die Firma ist am 4. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Der Chemiker Walter Richter in Halle a. d. S. ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. 3. 1927 begonnen.

Monachit-Sicherheitssprengstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. 3. 1927 eingetragen: Liquidator Wilhelm von Lünneschloß gelöscht. Neubestellter Liquidator: Dr. Emil Trutzer, Chemiker in München.

Wilhelm Carstens Electro-Chemische Fabrik Hamburg, Zweigniederlassung Mülheim-Ruhr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim a. d. Ruhr ist am 24. 2. 1927 eingetragen: Der Sitz der Firma ist nach **Düsseldorf** verlegt.

Standard Lack-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 3. 1927 eingetragen: Dem Reinhold Bewilogua in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Margonal Comp. Fabrikation und Vertrieb pharmazeutischer Neuheiten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Per Otto Wilh. Jonason in Berlin.

Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vormals Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 3. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt an Heinrich Albert Harms. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Die an H. Jürgensen erteilte Prokura ist erloschen.

Hanseatische Teerprodukten-Fabrik Haltermann & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 3. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. Juli 1926 ist das Stammkapital um 300 000 M. auf 1 500 000 M. erhöht worden.

Westdeutsche Dragee-Fabrik mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts in Köln am Rhein ist am 4. 3. 1927 eingetragen: Maria Gütgemann, geb. Schu, Pulheim, hat Prokura.

Johann Maria Farina zum Dom der Stadt Mailand, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 3. 1927 eingetragen: Dem Heinrich Utecht, Berlin-Neutempelhof, ist Prokura erteilt.

Lindgens & Söhne, Sitz: **Köln-Mülheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 3. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Edgar Josenhanß ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 3. 1927 eingetragen: Hermann Schachteli, Köln-Ehrenfeld, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Farben- und Chemische Fabrik A.-G., Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist Anfang März 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Sauerstoff-Aktien-Gesellschaft in Pirna. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 4. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisch-Technische Fabrik Gold-Cap Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Vlotho. In das Handelsregister des Amtsgerichts Vlotho ist am 28. 2. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 2. 1927 ist der Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB. befreit.

Dr. Friedrich Tetzner Kosmetische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist am 5. 3. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 2. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist Bernhard Steingröver, Bücherrevisor, Hamburg, bestellt.

Dr. Tetzner & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. Die Firma ist am 7. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altona eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 3. 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Bestellung von Prokuristen erfolgt durch den Geschäftsführer. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Handel in chemisch-technischen Fabrikaten, Farben, Lacken und technischen Drogen sowie ähnlichen Gegenständen, Beteiligung an gleichartigen Geschäften und Uebernahme der Vertretung solcher Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Carl Wilhelm Garbers, Kaufmann in Hadersleben. Gesamtprokura ist erteilt an Dr. Friedrich Tetzner und Fräulein Helene Lehmann, beide in Altona.

Saccharin-Fabrik, Actiengesellschaft, vorm. Fahlberg List & Co. in Magdeburg-Südost. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 8. 3. 1927 eingetragen: Die Prokura des Otto Dahm ist erloschen.

Chemische Fabrik Waldkirch G. m. b. H. in Waldkirch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldkirch i. Br. ist am 25. 2. 1927 eingetragen: Die Firma ist gemäß § 2 der Verordnung des Reichsjustizministers vom 21. 5. 1926 wegen Unterlassung der Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark von Amts wegen gelöscht worden.

Digitized by Google

Acetylenwerk Rauenstein, G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schalkau, Krs. Sonneberg, ist am 2. 3. 1927 eingetragen: Die wiedereröffnete Liquidation der Firma ist beendet.

Terpentinwerk G. m. b. H. — Ostdeutsche Kalkstickstoff-Werke und chemische Fabriken G. m. b. H. — Handels- und Fabrikationsgesellschaft mit beschränkter Haftung für chemische Produkte, vormals „Wadul" Alfred Wadephul, sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1., 2. und 4. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemisch-technisches Werk „Janus" Aktiengesellschaft. — Hütte, Stickstoff G. m. b. H., beide in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. und 3. 3. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Dr. Brandt & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kolloidchemisches Werk u. Laboratorium, Wörmlitz bei Halle. Die Firma ist am 4. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 2. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art, von kolloidchemischen Artikeln und insonderheit von Farbenbindemitteln und Klebstoffen aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige Unternehmungen in Halle-Wörmlitz oder an anderen in- und ausländischen Orten zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an bestehenden zu beteiligen und sämtliche einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Stammkapital: 35 000 M. Geschäftsführer: Dr. Herbert Brandt, Chemiker, Wörmlitz, und Curt Böttcher, Kaufmann, Halle a. S. Jeder von diesen vertritt für sich allein die Gesellschaft.

Düngemittelvertrieb Knapp & Co., Sitz: **Germersheim.** Die Firma ist am 4. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Landau (Pfalz) eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter: Hans Knapp, Kaufmann in Germersheim, und Dr. rer. pol. Hubert Knapp, Syndikus in Elberfeld. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist nur der Gesellschafter Hans Knapp berechtigt.

Deutsche Asphalt Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover, mit Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. Die Zweigniederlassung ist am 4. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 4. 1873 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbeutung von Asphaltminen, die Herstellung von Asphalt und ähnlichen Fabrikaten, der Vertrieb von ihnen sowie der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art, der Erwerb unbeweglicher und beweglicher Sachen und Rechte und die Errichtung solcher Anlagen, welche dem Aufsichtsrat zur Erreichung der vorerwähnten Gesellschaftszwecke dienlich erscheinen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen der im vorigen Absatz genannten Art in jeder dem Aufsichtsrat angemessen erscheinenden Art und Weise zu beteiligen. Das Grundkapital beträgt 2 920 000 Mark. Vorstandsmitglieder sind: Generaldirektor Carl Bodenstab in Hannover, Direktor Dipl.-Ing. Friedrich Trau zu Eschershausen und Direktor Hermann Baethge zu Hannover.

Das Vorstandsmitglied Carl Bodenstab hat den Titel Generaldirektor und ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Adlerwerke, Farbenwerke und chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Essen. Die Firma ist am 9. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Farben und chemischen Erzeugnissen, die Beteiligung an Produktionsstätten dieser Art und der Handel mit diesen und sonstigen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Carl Wilhelm Bögel, Direktor, Godesberg. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Sitz der Gesellschaft war früher Andernach.

Kommanditgesellschaft Niederrheinische Lackfabrik Becker & Co., Hüls b. Krefeld. Die Firma ist am 4. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kempen a. Rhein eingetragen und als deren persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Peter Becker sen. aus Hüls bei Crefeld. Der Gesellschaft gehört ein Kommanditist an. Dem Fabrikanten Heinrich Holzapfel in Crefeld ist Prokura erteilt.

Kronoplast-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. Die Firma ist am 7. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist am 18. 2. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb des als „Kronoplast" bezeichneten Schutzanstrichs für Dächer. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben, Interessengemeinschaften einzugehen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Karl Gräff, Kaufmann, Mannheim. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können die Gesellschaft sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres kündigen.

Virax Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Steinen (Baden).** Die Firma ist am 3. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 1. 1927 festgestellt. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von „Virax" Bodenwachs und sonstiger chemisch-technischer Produkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen oder Verkaufsstellen im In- und Auslande zu errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben. Sie darf sich auch an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und die Vertretung solcher Unternehmungen übernehmen. Stammkapital: 20 000 M. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder mehreren derselben, oder auch allen Geschäftsführern das Recht übertragen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Geschäftsführer mit dem Recht zur Einzelvertretung sind: Kaufmann Karl Egle in Steinen, Kaufmann Emil Jauslin in Basel und Dr. rer. pol. Heinrich Schützger in Höllstein. Die Auflösung der Gesellschaft kann auch unter den im Gesellschaftsvertrag näher bezeichneten Voraussetzungen durch Kündigung erfolgen.

Asal Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Metallsalz-Therapie nach Dr. med. Ad. Ziegelroth, Berlin. Die Firma ist am 5. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Heilmitteln, kosmetischen Mitteln sowie sämtlichen Erzeugnissen, welche nach der Metallsalztherapie des Dr. med. Ad. Ziegelroth in Potsdam, Wörther Straße 5, und den von ihm herrührenden Rezepten erfolgt. Die Firma ist berechtigt, auch alle anderen Geschäfte zu betreiben, welche mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen, sowie auch die Herstellung und der Vertrieb von Heilmitteln anderer Autoren. Auch soll das Unternehmen berechtigt sein, Grundstücke zu erwerben. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, andere ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Frau Elisabeth Ziegelroth, geb. Claassen, in Potsdam. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 12. 1926 und 22. 1. 1927 abgeschlossen.

Dresdner Glycerin-Gesellschaft m. b. H. in Dresden, Leipziger Straße 8. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 8. 3. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Sauerstoff-Aktien-Gesellschaft in Pirna. Das Amtsgericht Pirna macht unterm 1. 3. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft auf Antrag des Verwalters eingestellt worden ist, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Manna Chemische Präparate Gesellschaft m. b. H., Berlin, Alexanderstraße 33. Das Amtsgericht Berlin-Mitte macht

Digitized by Google

unterm 2. 3. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft infolge Schlußverteilung nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden ist. (889)

LITERATUR

Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz von Reichsfinanzrat Evers. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W 57.

Das Körperschaftssteuergesetz bietet dadurch besondere Schwierigkeiten, daß wesentliche Teile des Einkommensteuergesetzes auch für die Gesellschaften für anwendbar erklärt sind. In der soeben erschienenen zweiten Lieferung des großen Kommentars zum Körperschaftssteuergesetz von Reichsfinanzrat Evers sind nunmehr die für das Körperschaftssteuergesetz wesentlich in Frage kommenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes klar und übersichtlich erläutert. Dabei hat der Verfasser die im bisherigen Schrifttum zum Teil kaum berührten, jedenfalls noch nicht als gelöst anzusehenden Zweifelsfragen über die Ermittlung des Einkommens und den Maßstab der Besteuerung eingehend bearbeitet.

Kartell-Rundschau, Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen. Herausgegeben von Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. S. Tschierschky. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die Zeitschrift veröffentlicht soeben zu ihrem Eintritt in den fünfundzwanzigsten Jahrgang ein Jubiläums-Heft. Außer den von der Zeitschrift regelmäßig gepflegten Abteilungen „Kartellpraxis", die wichtige Entscheidungen des Kartell-Gerichts und der ordentlichen Gerichte, namentlich des Reichsgerichts, enthält, ferner der „Literaturübersicht" und der systematischen „Uebersicht über die Kartell- und Trustentwicklung im In- und Auslande", enthält das Heft folgende Aufsätze anerkannter Forscher auf diesem Spezialgebiete: „Die Ordnungsstrafe nach § 17 der KartVO." von Reichswirtschaftsgerichtsrat Breslauer, „Die Kündigung eines Kartells in Form der Nebenleistungs-GmbH. nach § 8 der KVO." von Prof. Dr. Flechtheim, „Die Stellungnahme der deutschen Industrie zum Kartellproblem" von Dr. Herle, Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, „Markenschutzverbände als Kartelle" von Dr. Rud. Jsay, Rechtsanwalt am Kammergericht, „Der Kartellzwang nach deutschem, englischem und amerikanischem Recht" von Regierungsrat Dr. Lehnich, „Kartellorganisation und Kartellrecht" von Präsident Dr. Lucas, Vorsitzender des Kartellgerichts, „Kritische Beiträge zum Kartellbegriff" von Dr. Metzner, Leiter der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, „Die Federal-Trade-Kommission" von Prof. Dr. Notz, Washington.

Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nebst Mustern für Gesellschaftsverträge, für Anmeldungen und Gesellschafterbeschlüsse und dem österreichischen Gesetz über die Gesellschaft m. b. H. von † Justizrat Dr. Liebmann und Rechtsanwalt Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 7. neubearbeitete und stark vermehrte Auflage. 1927. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57.

Das Erscheinen einer neuen Auflage des altbewährten Kommentars von Liebmann wird von der Praxis begrüßt werden. Als Mitarbeiter ist nach dessen Tode Prof. Dr. Saenger eingetreten. Auch diese Auflage nimmt unter vollständiger Berücksichtigung der Rechtslehre und Rechtsprechung zu allen Fragen in möglichster Kürze Stellung. Die zum ersten Male beigegebenen Muster von Gesellschaftsverträgen, Anmeldungen und Gesellschafterbeschlüssen werden den Gesellschaften ebenso erwünscht sein wie den Juristen. Auch die Steuergesetzgebung und die Rechtsprechung hierzu sind weitgehend berücksichtigt. Trotz zahlreicher Erweiterungen und der vertieften Bearbeitung hält der Kommentar auch jetzt noch die Mitte zwischen den kleineren Textausgaben und den kostspieligen Kommentaren. Aus der Praxis geschöpft, wird er, wie in den bisherigen 6 Auflagen, auch weiterhin der Praxis des Wirtschaftslebens wie der Juristen dienen und in allen Zweifelsfragen ein sicherer Führer sein.

Die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen im Jahre 1926.

Die Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Sitz: Zürich, veröffentlicht ihren Jahresbericht für das verflossene Jahr. Er enthält, wie in früheren Jahren, nicht nur einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer, sondern auch eingehende Ausführungen über die Entwicklung des deutsch-schweizerischen Handels im Jahre 1926 in den verschiedenen Industrien, den neuen Handelsvertrag zwischen beiden Ländern, wirtschaftspolitische Zukunftsaufgaben, Fragen der allgemeinen Handelsförderung usw. (832)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Tallinn), 1. März 1927. Preise in Emk. per Pud.

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1585
Chilesalpeter 405
Firnis —
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) 280—300
Nigrosin (ausländ.) 9200
Norgesalpeter 1960 (100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6% Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn., 28—30%) 500
Seifenstein (72—74%) 500—530
Soda (inländ.) 165
Soda (ausländ.) 195
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%) 600 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (15—16%) —
Zinkweiß (ausländ.) 1500—1650
Zündhölzer 3750—4650 (Originalkiste = 5000 Dosen)

Frankreich (Paris), 28. Februar 1927. Preise in Fr. per 100 kg

Alaun (gewöhnl., krist.) —
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 510
Antimonoxyd (weiß) 645—690
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 250
Aetzkali (88—92%) 435
Aetznatron (76—77°, weiß) 175
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 135—140
Bariumchlorid (krist.) 115—140
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 210
Bariumsuperoxyd (85—87%) 530
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 485
Bleinitrat 700
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 515
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brow (gew.) 29 (kg)
Bromkalium 24 (kg)
Bromnatrium (krist.) 23 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 145
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 195
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik 35
Chlor (flüssig) 220
Chlorkalk (105—110) 95—103
Chlorschwefel 7,50 (kg)
Chromalaun —
Chromoxyd (grün) 16,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28,50 (kg)
Cyannatrium 10,50 (kg)
Eisenvitriol 32,50
Flußsäure 550
Jod (2mal sublimiert) 278 (kg)
Jodkalium 251 (kg)
Jodnatrium (krist.) 255 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 10—11 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 18—20 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 320—330
Kaliumbichromat —
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) 10,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 14 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 360
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg)
Kupfersulfat 325
Lithopone (30%) 300
Magnesiumchlorid (krist.) 95
Magneesiumperoxyd (besonders rein, pharm., 15—25%) 48—52 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70
Mangansulfat (trocken) 650
Mennige (versch. Sorten) 410—485
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat —
Natriumbisulfit (trocken) 172
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 13,65 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 180
Natriumnitrit. 350
Natriumperoxyd (90—92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (gew.) 205
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumsulfat (krist.) 37—45
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfit (konz., geschmolzen 60—62% Dép. Nord) 160
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 285—290
Natronwasserglas (neutr., 35°) 45
Nickelammonsulfat (t) 36 £
Nickelsulfat (rein) (t) 36 £
Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 775
Pottasche (95—98%) 335—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 375—390
Salpetersäure (36°, weiß) 162
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 167
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord —
Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98—100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 60
Soda (krist., ab Fabrik, einschließl. Säcke) 34
Uranoxyd 83 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 111 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 150
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 350—395
Zinkstaub (Dép. Nord) 520
Zinksulfat (eisenfrei) 140—160
Zinnchlorid (wasserfrei) 2475
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2795
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 48 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 660—900

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.

Acetanilid 24,50
Aceton (rein 99%) 950 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39
Alkohol (absoluter, ab Fabr.) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 353,60 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515—530 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 23
Amylalkohol (ab Fabrik) 20
Amylsalicylat 42—45
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether ab Fabrik 9,70—12,45
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 12,60—16,20
Aethylacetat (ab Fabr.) 10,50
Benzaldehyd 30,75
Benzol (90%, ohne Steuer) 225*) (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) —
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 790 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1010
Chinin, salzsaures (Codex) 548
Chininsulfat 452
Chloralhydrat 28
Chloräthyl 15
Chlormethyl 22
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 19,75
Cocain, salzsaures 4800—6000
Codein 3400
Coffein (rein) 125
Cumarin 135—190
Diäthylbarbitursäure 105—125
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 730 bis 820 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 680—700 (100 kg)

*) Angabe unwahrscheinlich.

Digitized by Google

essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 750 (100 kg)
essigsaures Natrium (Natriumacetat, krist.) 220—250 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 740
Furfurol (ab Fabrik) —
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) —
Glycerin (raff., weiß) 1350 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 74
Hexamethylentetramin 33—52
H-Säure 34,50
Hydrochinon 60
Isoeugenol 275
Jodoform 323
Methylacetat 8,75
Methanol (rein, 99%) 950 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 660 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 900—925 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2900—3250
Moschus (Keton) 360
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7,50
Oxalsäure 450—520 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1500
Piperazin 465
Propylalkohol (ab Fabrik) —
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 60—67
Salicylsäure 15—21,50
Salol 46
Santonin 10 000
Strychnin —
Strychninsulfat (neutr.) —
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) —
Terpentinöl —
Terpineol 24,40
Trichloräthylen 430—460 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist., Codex) 140 bis 150
Toluol (rein) 375 (100 kg)
Trichloräthylen 430—460 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 505—520
Weinsäure (Ier blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 14,75
Xylidin 25,50
Xylol (techn.) 100 kg —
Xyol (rein) 100 kg —

Holland (Amsterdam), 9. März 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,25—14,75
Anilinöl 77,50—80
Anilinsalz 75—78
Antichlor 9,25—10,50
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoësäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 290—340
Bleizucker 51,50—53,75
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 170—175
Carbolsäure (40%) —
Chlorbarium 10,25—10,90
Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18
Citronensäure 154—159
Eisenvitriol 4—5
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 23—25
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 280—330
Glycerin (zweimal raff.) 120—125
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25,50—26,75
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23,—
Milchsäure (50% vol.) 36—39
Morphium —
Natriumbicarbonat 10,75—11,90
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,60—11,25
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,25
Oxalsäure (krist.) 30,50—32
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,75—2,25
Schwefelkohlenstoff 20—22
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 117,50—122,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 11. März 1927. Preise in Schilling per 100 kg. nur Angebot

Aetzkali (88—92) 85 schweiz. Fr.
Aetznatron (128—130, Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz, 1,30 £
Bleiglätte (B. B. U.) 143
Bleiweiß (chem. rein) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist. 98—100%) 38
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 22
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99%) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppeen, weiß) 76
Natriumbisulfat (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 130
Pottasche (96—98) 94
Salzsäure (20—22 techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (i. Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 440

Rumänien (Klausenburg, März 1927). Preise in Lei pro kg im Großhandel:

Aether 130—140
Acetylsalicylsäure 250—260
Acidum chlor. puriss. 140
Bergamottöl 3900—4500
Bromsalze 240
Bittermandelöl 2150
Campher 420—500
Chininsulfat 3350
Chininchlorhydrat 4700
Chloroform 200
Codein 22 000
Cocain 46 000
Corianderöl 350
Formalin 45
Geraniumöl 2200—3800
Citronenöl bis 7200
Glycerin 150
Hollundertee 42
Jodsalze 2170—2520
Kümmelöl 1350—2500
Lavendelöl bis 4000
Lebertran 86
Lindenblütentee von 165 aufwärts
Milchsäure 360—380
Morphium 22 000
Natriumbicarbonat 24
Opium 4400—4600
Orangenöl bis 32 000
Pfefferminzöl 2700—5000
Phenol 130
Quecksilbersalze 665—800
Quecksilber, roh 610
Ricinusöl 86
Rosenöl, echt 112 000
Rosmarinöl 770—800
Seifenwurzel 72
Tannin 300
Vaselin, weiß, amerik., 92
Vaselin, einheimisch, weiß 65
Vaselin, einheimisch, gelb 42
Wismutsalze 1000—1050
Zimtöl 1860—2200 (890)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 3. 27	9. 3. 27	Aktien	16. 3. 27	9. 3. 27
Byk-Guldenw.	105,50	106,25	Linde's Eismasch.	193,—	192,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	110,—	112,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	135,—	137,75	Oberschl. Koksw.	123,50	125,75
„ Milch & Co.	79,—	79,50	Rasquin, Farbw.	120,—	107,—
„ Gelsenk.	107,75	99,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	112 1/8
„ W. Albert	165,25	165,—	Rhen Verein ch. F.	71,50	73,—
„ W.Brockhues	106,50	—,—	J. D. Riedel	104,75	102,50
Concordia chem. F.	96,—	101,—	Rütgerswerke	130,50	129,50
Dynamit Nobel	144,75	144,75	H. Scheidemandel	34,75	35 1/8
Egestorff, Salzw.	128,—	113,50	Schering, Chem.	225,—	220,—
Fahlberg, List	146,75	142,50	Sprengst. Carb.	97,—	96,—
I. G. Farbenindustr.	296,50	296,—	Staßfurter Chem.	77,50	75,—
Gehe & Co.	99,50	101,—	Thür. Bleiweißf.	89,75	—,—
Th. Goldschmidt	146,—	149,—	Union Chem. Fabr.	88,—	89,—
Harkort Bergw.	52,—	54 7/8	Ver. chem. Wk. Chl.	205,—	199,—
Heine & Co.	80,—	83,50	„ Glanzstoff F.	551,—	548,50
Jeserich Asphalt	171,75	168,—	„ Ultramarinfabr.	152,25	156,50
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—			

Devisen	16. 3. 27	12. 3. 27	Devisen	16. 3. 27	12. 3. 27
Argentinien	1,783	1,781	Italien	19,13	18,79
Kanada	4,204	4,206	Jugoslawien	7,406	7,409
Japan	2,076	2,073	Dänemark	112,34	112,33
Aegypten	20,980	20,990	Portugal	21,57 1/2	21,600
Türkei	2,11 1/2	2,124	Norwegen	109,93	110,25
England	20,455	20,460	Frankreich	16,485	16,495
Ver. Staaten	4,213	4,211/2	Tschechoslowakei	12,481	12,486
Brasilien	0,498	0,498	Schweiz	81,09	81,09
Uruguay	4,240	4,240	Bulgarien	3,050	3,050
Holland	168,66	168,68	Spanien	72,70	72,70
Griechenland	5,42	5,40	Schweden	112,78	112,70
Belgien	58,58	58,61	Oesterreich	59,29	59,33
Danzig	81,58	81,67	Ungarn	73,53	73,62
Finnland	10,613	10,618	Rumänien	2,54	2,56

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 59 vom 11. März 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,83
Lettland	100 Lat	81,09	Brit.-Hongkong	100 Dollar	211,10
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,58	Schanghai	100 Tael (Silb.)	269,12
Luxemburg	500 Francs	58,67	Argentinien	100 Goldpeso	400,15
Polen	100 Zloty	47,07	Chile	100 Peso	51,37
Rußland	1 Tscherwonez	21,73	Mexiko	100 Peso	198,88
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,22	Peru	1 peruan. Pf.	15,6
			Uruguay	1 Peso	4

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	16. 3. 27	9. 3. 27
Elektrolytkupfer	128	128
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	57 1/2—58 1/2	57—58
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	105—110	110—115
Silber in Barren per 1 kg	75 1/2—76 1/2	78—79

(912)

Versammlungskalender

21. März: Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus u. Dr. Heilmann, Aktiengesellschaft, Hamburg, 5. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Güstrow.

22. „ Guano-Werke Aktien-Gesellschaft (vorm. Ohlendorff'sche und Merck'sche Werke), Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshause der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10 II.

24. „ Arti A.-G. vorm. Farbwerk Emil Jansen & Co., ord. G.-V., nachm. 5½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Barmen, Wasserstraße 10.

26. „ Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Akt.-Ges., Arienheller-Rheinbrohl, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale d. Dresdner Bank in Köln, Unter Sachsenhausen 5—7. (879)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 26. MÄRZ 1927 | Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die englische chemische Industrie im Jahre 1926.

Einer Reihe von in „Chemistry and Industry" und „Chemical Age" veröffentlichten Aufsätzen über die Entwicklung der englischen chemischen Industrie im Jahre 1926 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Das wichtigste Ereignis des vergangenen Jahres war die Bildung der Imperial Chemical Industries, Ltd., durch Zusammenschluß von Brunner, Mond & Co., Ltd., United Alkali Co., Ltd., Nobel Industries, Ltd., und der British Dyestuffs Corporation, Ltd. Aus den Berichten dieser Gesellschaften sind folgende Ankündigungen bemerkenswert. Brunner, Mond & Co. nahmen kürzlich die Herstellung von synthetischem Ammoniak auf. Die United Alkali Co. behält den Leblanc-Prozeß bei und konkurriert durch die Gewinnung von wertvollen Nebenprodukten erfolgreich gegen die billigeren Verfahren. Die Nobel Industries bringen seit kurzem Pyroxylinlacke auf den Markt, und die British Dyestuffs Corporation hat eine Reihe neuer Farbstoffe für Spezialzwecke herausgebracht, sowie viele organische Chemikalien, die für verschiedene andere Zwecke bestimmt sind.

Die Bildung der Nitram, Ltd., durch die British Sulphate of Ammonia Federation ist ein weiteres wichtiges Ereignis. Die neue Gesellschaft wird außer Ammoniumsulfat die neueren Stickstoffdünger, sowie Mischdünger auf den Markt bringen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die englische chemische Industrie im Jahre 1926 Fortschritte zu verzeichnen hat. So paradox diese Behauptung angesichts der Auswirkungen des Kohlenstreiks klingen mag, so ist doch in Erwägung zu ziehen, daß der Einfluß des Kohlenstreiks tatsächlich geringer war, als man zuerst mit Recht annehmen durfte. Aus dieser Ueberlegung heraus erklärt sich die obige Behauptung. Im Verhältnis zu der Lage der Industrie im Vorjahre sind zwar keine Fortschritte zu verzeichnen, wohl aber unter Berücksichtigung der im Jahre 1926 herrschenden außergewöhnlichen Umstände.

Die Produktion von Schwefelsäure ist im Jahre 1926 sehr gering gewesen. Im Jahre 1915 wurden in England 1 083 000 t Schwefelsäure (als 100%ige berechnet) hergestellt, während die Gesamtleistungsfähigkeit damals 1 200 000 t betrug. Im Jahre 1926 dürfte die Produktion 35—40% der Gesamtleistungsfähigkeit nicht überstiegen haben.

Die Leistungsfähigkeit der englischen Schwefelsäureanlagen hat sich während der beiden letzten Jahre praktisch kaum geändert. Während des vergangenen Jahres waren 52% der Anlagen in Betrieb gegenüber 61% im Vorjahre. Im letzten Quartal des vergangenen Jahres betrug der Prozentsatz der in Betrieb befindlichen Anlagen wegen der vollen Auswirkungen des Kohlenstreiks nur noch 33%.

Die Synthetic Ammonia and Nitrates, Ltd., in Billingham wird jährlich vielleicht 300 000 t Ammoniumsulfat produzieren, zu deren Herstellung etwa 275 000 t Schwefelsäure (80%) erforderlich wären. Zum Leidwesen der Schwefelsäureindustrie verwenden die Billingham-Anlagen jedoch wegen des Kostenunterschiedes weitgehend Calciumsulfat (Anhydrit) an Stelle der teureren Schwefelsäure.

Große Mengen Salpetersäure werden aus Ammoniak nach dem Ostwald-Verfahren hergestellt; auch auf diesem Gebiete ist die Schwefelsäure verdrängt worden. Aber noch nicht genug damit. So sind Bestrebungen im Gange, Phosphorsäure durch Verflüchtigung zu gewinnen, um sie zur Herstellung von Phosphorstickstoffdüngern zu verwenden, die dann als Konkurrenten der Superphosphate auftreten werden. Zur Herstellung dieser Düngemittel werden weder Schwefelsäure noch Anhydrit erforderlich sein. Aus allen angeführten Gründen ist deshalb weiterhin mit verringerter Nachfrage nach Schwefelsäure zu rechnen. Eine weitere Gefahr bedroht die Schwefelsäureindustrie, wenn es den Produzenten von Nebenproduktammoniak gelingt, Anhydrit wirtschaftlich anzuwenden.

Zur Herstellung von Ammoniumsulfat wurde im Jahre vom 1. Oktober 1925 bis zum 30. September 1926 etwas weniger als ¼ Million t Schwefelsäure (70%) verwandt, gegenüber fast ⅓ Million t im entsprechenden Zeitraum 1924/25. Die Ursache für diesen Rückgang ist im Kohlenstreik zu suchen, der die Schließung von Kokereien zur Folge hatte und die Gasanstalten zwang, eingeführte Kohle zu destillieren, die weniger Stickstoff als die englische Kohle enthielt.

Trotz der durch den Streik erhöhten Produktionskosten und trotz der Frachtenerhöhung sowohl für Rohstoffe als auch für Fertigprodukte ist der Schwefelsäurepreis nicht erhöht worden, sondern neigt eher noch zum Rückgang.

Die zur Herstellung der Schwefelsäure verwendeten Rohstoffe sind in den beiden letzten Jahren, über die Angaben verfügbar sind (Oktober/September 1924/25 und 1925/26) praktisch die gleichen gewesen. 47—48% der Säure wurden aus Pyriten hergestellt, von denen 1% aus einheimischen Gruben stammte; 23—24% wurden aus Gasreinigungsmasse hergestellt und ungefähr der gleiche Anteil aus Schwefel; der Rest von 5—6% wurde aus Abgasen von Zinkhütten in verschiedenen Teilen Englands gewonnen. Die Schwefelausbeute ist bei den Betrieben, die amerikanische Kohle verkokten, schätzungsweise um 40% zurückgegangen. Die Schwefeleinfuhr aus Sizilien war einige Monate lang wegen der Transportschwierigkeiten unmöglich.

Zu den durch den Kohlenstreik indirekt betroffenen Industrien gehört die Superphosphatindustrie. Wegen der Transportschwierigkeiten war die Versorgung mit afrikanischen Rohphosphaten zeitweise mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Im Oktober betrugen die Frachten das Doppelte der Maifrachten. Durch diese Umstände ist die schon vorhanden gewesene Depression dieser Industrie noch weiter verschärft worden.

Einen Anhalt für die Beurteilung der Lage der englischen Superphosphatindustrie bietet der in der folgenden Tabelle wiedergegebene Vergleich des Säureverbrauchs der Superphosphatindustrie mit der Einfuhr von Superphosphaten:

	Oktober bis September	
	1925—1926	1924—1925
	long t	long t
Schwefelsäureverbrauch (70 %) .	213 500	236 000
Superphosphateinfuhr	128 400	107 400

Digitized by Google

Die Konkurrenz der ausländischen Superphosphate war sehr scharf; besonders die Anstrengungen der französischen Produzenten werden wahrscheinlich noch längere Zeit auf den englischen Markt einwirken. Trotzdem hofft man, daß es den englischen Produzenten gelingen wird, den englischen Markt zu behaupten; unter normalen Bedingungen müßte in dieser Beziehung bald eine Besserung eintreten.

Die Lage der englischen Alkaliindustrie ist gefestigt und wird wahrscheinlich durch die Bildung der Imperial Chemical Industries, Ltd., in ihrer zukünftigen Entwicklung günstig beeinflußt werden. Sogar die Herstellung von Soda nach dem Ammoniaksodaverfahren ist noch verbesserungsfähig. Brunner, Mond & Co. haben zur Einrichtung eines neuen Versuchslaboratoriums in den Winnington-Werken nicht weniger als 100 000 £ bereitgestellt, um die vorhandene Forschungsabteilung auszubauen.

Die Ausfuhr von Alkalien ist im Jahre 1926 zurückgegangen. Während im Jahre 1924 noch 6 Millionen cwt. Kristallsoda, calcinierte Soda und Bicarbonat ausgeführt wurden, betrug die Ausfuhr im Jahre 1925 nur noch 5,5 Millionen und im Jahre 1926 sogar nur noch 4,5 Millionen cwt. Die einzige befriedigende Tatsache ist hierbei die Aufrechterhaltung der Nachfrage im Britischen Reich. Die Ausfuhr von Aetznatron hat dagegen im Jahre 1926 den gleichen Betrag erreicht wie im Vorjahre.

Das Chlorproblem ist in England noch nicht so akut wie in anderen Ländern. Große Mengen Chlor werden zur Herstellung von Chlorkalk und Bleichflüssigkeiten verwandt. Die Textilindustrie, sowie die Papierindustrie verbrauchen große Mengen Bleichmittel, ebenso wie die Petroleumraffination.

Die Feinchemikalienindustrie hat im Jahre 1926 gute Fortschritte gemacht. Die wissenschaftlichen Untersuchungen, die die Verminderung der Produktionskosten erstreben, haben auf verschiedenen Gebieten Erfolge gezeitigt. Die Zukunftsaussichten dieser Industrie sind im Augenblick so günstig wie nie zuvor.

Die Verlängerung des Industrieschutzgesetzes um zehn Jahre hat viel dazu beigetragen, die Anstrengungen auf diesem Gebiete noch zu erhöhen. Man hofft, daß diese zehn Jahre im Gegensatz zu den letzten fünf Jahren der Feinchemikalienindustrie Ruhe und Sicherheit bieten werden.

Außer einigen wenigen Chemikalien, wie besonders Phenolderivaten, sind die Produktionskosten im vergangenen Jahre durch den Kohlenstreik nur in geringem Maße beeinflußt worden, da der Brennstoffverbrauch und die Frachten in dieser Industrie keine so ausschlaggebende Rolle spielen wie in der Schwerchemikalienindustrie.

Die Liste der in England hergestellten Feinchemikalien umfaßt jetzt etwa 3000 Verbindungen gegenüber 1800 im Jahre 1922. Der Gesamtwert der Produktion dürfte in noch größerem Maße gestiegen sein.

Von den vielen interessanten Verbindungen dieser Gruppe sei ein besonderer Fall herausgegriffen, das Thyroxin. Nach der Entdeckung eines neuen Verfahrens zur Extraktion von Thyroxin aus Schilddrüsen, das bedeutend höhere Ausbeuten lieferte, durch Dr. C. R. Harington wurde die Fabrikation nach diesem Verfahren von einer britischen Feinchemikalienfirma aufgenommen, so daß Thyroxin jetzt zu einem Preise erhältlich ist, der die Verwendung nicht teurer stellt als die Verwendung von getrockneten Drüsen. Die damit verbundenen Vorteile für die medizinische Anwendung brauchen nicht besonders auseinandergesetzt zu werden. Von anderen Heilmitteln dieser Art, die sich im Auslande guten Absatz geschaffen haben, ist auch das britische Insulin zu nennen.

Von synthetischen Produkten wird jetzt Cumarin in England in genügenden Mengen hergestellt, um den gesamten inländischen Bedarf zu decken und auch noch eine beträchtliche Ausfuhr zu ermöglichen. Heliotropin, synthetisches Menthol, Nerol und Zimtalkohol werden in ausgezeichneter Qualität und zu konkurrenzfähigen Preisen auf den Markt gebracht.

Isopropylalkohol wird in England auf synthetischem Wege in steigenden Mengen produziert und hat wegen seines niedrigen Preises bereits neue Verwendungsmöglichkeiten gefunden. Von anderen Lösungsmitteln ist Diacetonalkohol erwähnenswert, der zu verhältnismäßig niedrigem Preise hergestellt wird und bei einem Siedepunkt von 164° noch für manche Industrie nützlich werden kann.

Für Glycerin bestand im Jahre 1926 lebhafte Nachfrage; die Ausfuhr hat, besonders dem Werte nach, außerordentlich zugenommen. In früheren Jahren, besonders während des Krieges, sind viele Ersatzmittel für Glycerin angeboten worden, von denen sich jedoch keins halten konnte. Heute scheint dem Glycerin im Glykol (Aethylenglykol) ein gefährlicher Konkurrent entstanden zu sein. Glykol läßt sich leicht nitrieren und liefert einen Sprengstoff, der in Kombination mit Nitroglycerin oder als Ersatz für Nitroglycerin gute Aussichten hat. Auch seinen physiologischen Eigenschaften nach eignet sich Glykol für viele Zwecke als Ersatz für Glycerin. Bestrebungen zur Herstellung von Glykol aus Aethylen (über Aethylenchlorhydrin) sind im Gange, so daß die Glycerinproduzenten diese Entwicklung werden aufmerksam verfolgen müssen. Der Wert der Glykolester als Lösungsmittel für Nitrocellulose ist im vergangenen Jahre erwiesen worden.

Die Nachfrage nach Farbstoffen war im Jahre 1926 von den Betriebseinschränkungen in der Woll- und Baumwollindustrie abhängig. Die Farbstoffproduzenten deckten schließlich den Bedarf aus den Vorräten, um den Ausgang des Streiks abzuwarten. Jetzt sind die Rohstoffe wieder leichter zu beschaffen, so daß die Produktion wieder gesteigert und die Vorräte aufgefüllt werden können. Solange aber in den Textilindustrien keine weitere Belebung eintritt, werden sich die Aussichten der Farbstoffindustrie nicht günstiger gestalten.

Die Zahl der in England hergestellten Farbstoffe ist im Berichtsjahr wie üblich erhöht worden. Die British Dyestuffs Corporation hat 30 wichtige Farbstoffe neu herausgebracht. Andere britische Firmen haben entsprechende Ergebnisse aufzuweisen.

Die Kunstseideindustrie ist sehr lebhaft tätig gewesen. Die gesteigerte Produktion der jetzt bestehenden Fabriken, zuzüglich der in Aussicht genommenen Produktion der im Bau befindlichen Anlagen bedeutet einen großen Fortschritt in der Versorgung des englischen Marktes mit inländischer Kunstseide. Unter normalen Verhältnissen hätte sich das Verhältnis des inländischen und ausländischen Anteils am Gesamtverbrauch der englischen Produzenten von Kunstseidegeweben und Mischgeweben umgekehrt.

Viele der im letzten Jahre gegründeten Gesellschaften haben die Produktion in großem Maßstabe aufgenommen. Die Kirkless Artificial Silk Company stellt Viscoseseide in Tottington (Lanc.) und Glaucester her. Die Anlagen der British Enka, Ltd., in Aintree haben die Produktion aufgenommen und steigern sie allmählich bis zur vollen Leistungsfähigkeit, d. h. 20 000 lbs. Viscose täglich. Die Rayon Manufacturing Co. und die Western Viscose Co. haben die Produktion von Kunstfasern aufgenommen; die Bulmer Rayon Co. in Stowmarket stellt Nitrocellulose und Viscose her und gedenkt, eine Produktion von 8000 lbs. Nitrocellulose und 60 000 lbs. Viscose in der Woche zu erreichen. Die gesteigerte Tätigkeit der Courtaulds, Ltd., ist bekannt; die Gesellschaft beabsichtigt, die Produktion von Acetatseide aufzunehmen. Ebenso sind Fortschritte in der Produktion, im Färben und im Absatz von Celaneseacetatseide zu verzeichnen. (767)

Digitized by Google

Die deutschen Steinkohlen-, Wassergas- und Oelgasteerdestillationen im Jahre 1925.

Im Jahre 1925 wurden im Deutschen Reich Steinkohlenteer, Wassergasteer und Oelgasteer in 130 Betrieben destilliert. Von 7 Betrieben konnten keine statistischen Angaben erhalten werden und die Zahlenangaben für diese Betriebe beruhen daher auf Schätzungen. Die vom Statistischen Reichsamt angestellte Erhebung umfaßte nicht nur die eigentlichen Destillationen, sondern auch die Betriebe, die eine Verarbeitung des Teers dazu vornahmen, um die für ihren Hauptindustriezweig, namentlich für die Dachpappenfabrikation, notwendigen Teerprodukte zu erhalten. Die Destillationsanlagen verteilten sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Preußen	84	Thüringen	2
Bayern	11	Anhalt	3
Württemberg	3	Braunschweig	1
Sachsen	10	Schaumburg-Lippe	1
Baden	6	Hamburg	2
Hessen	5	Lübeck	2

Am stärksten ist die Industrie im Rheinland und in Westfalen vertreten, entsprechend den reichen Steinkohlenlagern dieser Gebiete. Von Köln rheinabwärts liegen zu beiden Seiten des Stromes die Destillationsbetriebe in großer Zahl; ihre Produktion macht etwa zwei Drittel der Gesamterzeugung aus. Daneben weist noch Oberschlesien bedeutende Steinkohlenteerdestillationen auf. In den Steinkohlenteerdestillationen waren im Berichstjahre rund 3400 Personen beschäftigt, an welche 7,3 Mill. M. Löhne und Gehälter gezahlt wurden.

Das Hauptausgangsprodukt für die Verarbeitung bildete der Steinkohlenteer, von dem 1,2 Mill. t — mit Ausnahme von etwas über 7000 t — ausschließlich inländischer Herkunft verbraucht wurden. Davon stammten 80% aus den Kokereien und 20% aus den Gasanstalten. Außerdem tritt neuerdings bei den verarbeiteten Teermengen auch der Steinkohlen-Urteer auf, während Wassergasteer und Oelgasteer fast vollständig verschwunden sind.

Eine Anzahl von Betrieben hat Halbfabrikate der Teerdestillation von anderwärts bezogen und für ihre Zwecke weiterverarbeitet. Deshalb erscheinen neben dem destillierten Teer noch 73 000 t Halbfabrikate, die wie der Teer bis auf ganz geringe Mengen aus dem Inland stammten. Von den hierhergehörigen 22 500 t Rohbenzolen, etwa ein Drittel der verarbeiteten Halbfabrikate, wurden 73% von den Kokereien, 24% von den Gasanstalten, der Rest von den Oelgasanstalten bezogen. Neben den Rohbenzolen wurden fast ebensoviel schwere Teeröle verarbeitet; Rohnaphthalin, Rohanthracen usw. machten 30,1% der von anderwärts bezogenen Halbfabrikate aus. In geringerem Maße wurden leichte Teeröle, Rohphenole und sonstige Teerprodukte weiterverarbeitet.

Die verbrauchten Rohstoffe und Halbfabrikate hatten einen Gesamtwert von über 67 Mill. M., wovon 56 Mill. auf Teer, 11 Mill. auf Halbfabrikate entfielen. Diesen Ziffern steht die Gesamterzeugung im Werte von über 97 Mill. M. gegenüber.

	1913	1925
Zahl der Betriebe	95	130
davon geschätzt	—	7
Zahl der durchschnittl. beschäftigten berufsgenossenschaftlich versicherten Personen	2960	3443
Löhne und Gehälter (1000 RM.)	4662	7327

Produktionsstatistik.

Verbrauch zum Zweck der Weiterverarbeitung:

	1913 Menge in 1000 t	1913 Wert in 1000 M	1925 Menge in 1000 t	1925 Wert in 1000 M
Teer, insgesamt	1225	34 037	1204	56 467
davon:				
Kokereiteer einschl. Dickteer usw.	996	25 980	957	43 061
Steinkohlengasteer (Gasanstaltsteer) einschl. Dickteer usw.	219	7 610	245	13 274
Wassergasteer	0,5	26	—	—
Oelgasteer	9,7	421	1,4	93
Steinkohlenurteer	—	—	0,8	39
Halbfabrikate der Teerdestillation usw. von anderwärts bezogen, insgesamt	97	6 490	73	10 870
davon:				
Rohbenzole	17	1 832	22	5 813
leichte Teeröle	4,3	433	5,0	590
schwere Teeröle	45	1 801	24	2 068
Rohnaphthalin, Rohanthracen usw.	19	804	13	633
Rohphenole	4,3	1 339	3,8	1 363
sonstige Teerprodukte einschl. Rohpyridin	7,6	282	5,5	403
Gaswasser (Ammoniakwasser) auch konzentriert, von anderwärts bezogen, umgerechnet auf Ammoniak	1,0	481	0,8	77
Erzeugung:				
Teerpech einschl. Weichpech usw.	609	22 769	576	28 250
Präparierter Teer, destillierter Teer	108	4 952	133*)	9 403
Schwere Steinkohlenteeröle	402	17 523	401	37 337
Naphthalin:				
Reinnaphthalin	20	1 995	41	3 129
Rohnaphthalin	30	1 371		
Anthracen, roh, gereinigt und rein, umgerechnet auf Reinanthracen	4,2	1 030	3,2	
Pyridinbasen			0,4	1 253
Phenole	2,7	2 180	3,0	2 300
Kresole	4,2	1 655	6,2	2 131
Rohphenole zum Absatz bestimmt	0,5	151	1,3**)	481
Benzol, roh, gereinigt und rein	16	2 574	20	6 531
davon: Motorenbenzol			9,7	4 169
Toluol, roh, gereinigt und rein	2,1	528	2,2	907
Xylol, Lösungsbenzol (Solventnaphtha), Schwerbenzole, roh und gereinigt	5,3	968	6,6	1959
Cumaronharze			1,3	80
Andere Erzeugnisse der Teer-, Teeröl- und Benzolverarbeitung	4,4	234	10	749

*) Einschl. Teerfirnisse.
**) Einschl. *o-*, *m-*, *p*-Kresol, Reinxylenol usw.

	Produktion 1913	Gehalt an Reinammoniak in t	Produktion 1925	Gehalt an Reinammoniak in t
Ammoniakwasser t	11 201	208	7 963	143
„ 1000 RM.	99		91	
Ammonsulfat t	3 002	737	997	242
„ 1000 RM.	747		141	
Salmiak und Salmiakgeist t	1 158	261	575	144
„ 1000 RM.	369		114	

Hinsichtlich der hergestellten Erzeugnisse ist zu beachten, daß die für die leichtsiedenden Teerdestillate angegebenen Zahlen keineswegs die Gesamtproduktion darstellen, weil die Hauptmenge dieser Destillate in den Kokereien hergestellt wird. Die vorliegende Statistik umfaßt nur die Menge, die durch die Steinkohlenteerdestillation gewonnen wurde.

Im Jahre 1925 kam von den 40 713 t Naphthalin der größte Teil — rund 22 000 t — in Form von Rohnaphthalin zum Absatz, rund 9000 t waren gepreßtes, 10 000 t Reinnaphthalin. Anthracen wurde in größerer Menge in gereinigtem und reinem Zustande hergestellt, nämlich 5 700 t mit einem Gehalt an Reinanthracen von 2 419 t.

Digitized by Google

Die Produktion der Steinkohlenteerdestillationen an Benzolen machte nur einen geringen Teil der Gesamterzeugung aus. In Kokereien wurden 248 000 t, in Gasanstalten*) rund 30 000 t Benzole gewonnen. In diesen Zahlen sind allerdings auch die von den Steinkohlenteerdestillationen bezogenen und weiterverarbeiteten Rohbenzole enthalten.

Unter den übrigen Erzeugnissen der Teer-, Teeröl- und Benzolverarbeitung sind alle übrigen Produkte der Steinkohlenteerdestillation untergebracht, wie z. B. Acenaphthen.

Obwohl für das Jahr 1925 35 Betriebe mehr in die Erhebung einbezogen waren als 1913, blieb die verarbeitete Teermenge wie auch die Menge der verbrauchten Halbfabrikate hinter den Zahlen von 1913 zurück. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß durch den Verlust der abgetretenen Gebiete ziemlich große Teermengen — schätzungsweise 100 000 t, — die sonst zur Destillation zur Verfügung standen, ausgefallen sind, wenn auch die Zahl der durch die Gebietsabtretungen verloren gegangenen Steinkohlenteerdestillationen nur gering ist: 2 Betriebe in Oberschlesien, 1 in Elsaß-Lothringen und 1 kleiner Betrieb in Westpreußen.

Auch in der Vorkriegszeit waren die zur Verarbeitung in die Werke aufgenommenen Produkte hauptsächlich inländischer Herkunft, ebenso ist das Mengenverhältnis der einzelnen Teersorten und Arten von Halbfabrikaten ungefähr gleichgeblieben. („Wirtschaft und Statistik", Nr. 4.) (942)

*) Nach der Statistik des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

Blei- und Zinkfarben in den Vereinigten Staaten.

Wie „Chem. & Met. Engin." schreibt, kann die Blei- und Zinkfarbenindustrie der Vereinigten Staaten mit dem Jahre 1925 recht zufrieden sein. Wie aus dem kürzlich veröffentlichten Bericht des Bureau of Mines hervorgeht, haben die einheimischen Produzenten große Absätze zu verzeichnen gehabt. Alle Bleipigmente wurden im Jahre 1925 zu höheren Preisen als im Vorjahre abgesetzt, während die Preise für bleifreies Zinkoxyd und Lithopone um 8 bzw. 10 $ per t zurückgingen. Trotzdem hat der Absatz dieser beiden Pigmente um mehr als 4 Millionen $ im Vergleich zu 1924 zugenommen.

Die folgenden Tabellen enthalten die von den inländischen Produzenten in den letzten Jahren abgesetzten Mengen von Bleifarben:

Jahr	Bleiweiß: trocken short t	Bleiweiß: in Oel short t	Bleisulfat, basisches: weiß short t	Bleisulfat, basisches: farbig short t
1916	32 938	96 041	10 977	1 287
1917	27 869	87 331	8 231	1 369
1918	20 089	82 799	7 403	1 343
1919	30 085	109 005	9 086	1 350
1920	33 678	112 017	12 412	928
1921	26 738	143 545	11 568	463
1922	41 598	153 393	13 765	972
1923	37 786	125 087	11 949	800
1924	42 622	144 872	14 572	1 088
1925	43 426	120 479	14 996	1 090

Jahr:	Mennige: short t	Orangemennige: short t	Bleiglätte: short t
1916	23 035[1])	—[2])	37 739
1917	25 478[1])	—[2])	44 102
1918	30 069[1])	—[2])	48 874
1919	32 362[1])	—[2])	46 739
1920	34 431[1])	—[2])	62 329
1921	21 805	381	41 909
1922	30 509	370	58 261
1923	38 037	646	75 107
1924	36 813	331	74 724
1925	41 669	840	86 546

[1]) Einschließlich Orangemennige.
[2]) In Mennige eingerechnet.

Der Gesamtwert des Absatzes von trockenem Bleiweiß erreichte im Jahre 1925 8,6 Millionen $ gegenüber 7,9 Millionen $ im Vorjahre; d. h. der Durchschnittspreis per t ist von 185 $ (1924) auf 199 $ (1925) gestiegen. Der Absatz von Bleiweiß in Oel erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 31,35 Millionen $ im Vergleich zu 35,0 Millionen $ im Jahre 1924; der Preis ist von 242 $ per t auf 260 $ per t gestigen. Der Preis für Bleisulfat, weißes, weist ebenfalls eine Steigerung um etwa 10%, von 164 $ auf 180 $ per t, auf; die verkauften Mengen brachten im Jahre 1924 2,4 und im Jahre 1925 2,7 Millionen $ ein. Bleifulfat, farbiges, ist von 164 $ per t (1924) auf 194 $ per t (1925) gestiegen; der Gesamtabsatz erreichte im Jahre 1924 0,18 Millionen $ und im Jahre 1925 0,21 Millionen $ bei fast gleichbleibender Menge. Die Preissteigerung für Mennige betrug im Durchschnitt 18 $ per t, d. h. von 209 $ (1924) auf 227 $ (1925); der gesamte Absatz betrug im Jahre 1924 7,7 Millionen $ und stieg im Jahre 1925 auf 9,4 Millionen $. Der Absatz von Orangemennige ist von 0,09 Millionen $ (1924) auf 0,24 Millionen $ (1925) gestiegen; der vereinnahmte Preis betrug im Jahre 1924 271 $ per t und im Jahre 1925 283 $ per t. Der Preis für Bleiglätte stieg von 195 $ (1924) auf 215 $ per t (1925); der Gesamtabsatz, der im Jahre 1924 14,6 Millionen $ betrug, erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 18,6 Millionen $.

Das Jahr 1926 war durch rückläufige Preise für Bleifarben gekennzeichnet, besonders im letzten Teile des Jahres. Diese Abwärtsbewegung war die logische Folge der Entwicklung des Bleimarktes, auf dem ebenfalls Preisrückgänge zu verzeichnen waren.

Der amerikanische Verbrauch von Bleiweiß hat in dem gleichen Maße angehalten wie im Vorjahre; die Ausfuhr ist indessen um etwa 10% zurückgegangen.

Ausfuhr von Bleiweiß:

	lbs.
1921	17 408 803
1922	8 945 730
1923	10 344 089
1924	10 109 455
1925	13 663 309
1926	12 478 300

Die Preise für trockenes basisches Bleicarbonat (bei großen Mengen) bewegten sich im Jahre 1926 zwischen 0,10³/₄ $ und 0,09³/₄ $ per lb. gegenüber 0,11 $ und 0,10¹/₄ $ im Jahre 1925 und 0, 11 $ und 0,09¹/₄ $ im Jahre 1924 und liegen damit immer noch über den Durchschnittspreisen der Jahre 1922 und 1923, in denen der höchste Stand 0,09³/₄ $ und der niedrigste 0,06¹/₂ $ per lb. war.

Bleiweiß in Oel hielt fast das ganze Jahr 1926 hindurch einen Preis von 12,35 $ per 100 lbs. (in ganzen Ladungen) aufrecht; Mitte Dezember trat dann infolge der rückläufigen Bewegung der Bleipreise ein Rückgang auf 11.74 $ ein.

Basisches Bleisulfat notierte fast das ganze Jahr hindurch 10 c. per lb. und ging in den letzten Monaten allmählich auf 9 c. zurück.

Die Preise für Oxyde schwankten im letzten Teile des Jahres und blieben von Anfang November ab stetig bei 11¹/₄ c. für trockene Mennige und 10³/₄ c. für Bleiglätte.

Die Produktion von Bleioxyden scheint im Jahre 1926 gar keine oder nur wenig Fortschritte gegenüber 1925 gemacht zu haben. Der Verbrauch von Anstrichfarben war in den ersten Monaten des Jahres bedeutend geringer als im Vorjahre, die Ursache hierfür war hauptsächlich das schlechte Wetter im Frühling und Anfang des Sommers. In den folgenden Monaten nahm dann der Absatz, sowohl von Mennige als auch von Bleiglätte, sehr schnell wieder zu und blieb bis zum Jahresschluß befriedigend.

Digitized by Google

Ueber den Absatz von in den Vereinigten Staaten hergestellten Zinkverbindungen bis zum Jahre 1925 hat das Bureau of Mines die folgenden Angaben veröffentlicht:

Jahr	Zinkoxyd: short t	Zinkoxyd, bleihaltig: short t	Lithopone: short t	Zinkchlorid (50° Bé): short t	Zinksulfat: short t
1916	100 339	23 003	51 291	—[3])	—[3])
1917	107 586	23 450	63 713	—[3])	—[3])
1918	100 286	26 714	62 403	—[3])	—[3])
1919	117 639	27 591	78 365	59 228[4])	2 763[4])
1920	99 444	30 460	89 373	68 945[4])	3 072[4])
1921	74 329	16 103	55 016	59 457	3 295
1922	128 465	19 613	83 360	41 627	5 078
1923	126 987	23 504	98 199	42 431	5 375
1924	131 470	26 729	109 469	51 054	4 674
1925	151 354	31 750	145 019	45 619	5 332

[3]) Keine Feststellungen erhoben.
[4]) Produktionszahlen.

Für das Jahr 1926 wird eine weitere Zunahme des Verbrauchs von Zinkoxyd berichtet; die Nachfrage war das ganze Jahr hindurch lebhaft. Mehr als die Hälfte der gesamten Zinkoxydproduktion soll von der Kautschukindustrie aufgenommen worden sein. Auch der Zinkoxydbedarf der Anstrichfarbenindustrie war wieder sehr groß und hat offenbar den Bedarf des Vorjahres überstiegen.

Die Ausfuhr von Zinkoxyd war infolge erhöhter Nachfrage vom Auslande her größer als im Jahre 1925, wie die folgende Tabelle zeigt:

Ausfuhr von Zinkoxyd.

	lbs.
1920	30 925 243
1921	10 149 360
1922	6 726 285
1923	10 613 881
1924	7 854 394
1925	21 710 048
1926	29 322 600

Die besten Abnehmer waren im Jahre 1926 Großbritannien und Canada; ferner bezogen verschiedene andere europäische Länder nennenswerte Mengen.

Bezüglich der Preisbildung war es viele Jahre lang Brauch der wichtigsten Produzenten, die Preise für ein Viertel- oder Halbjahr festzulegen. Der größere Teil aller Verkäufe waren Terminlieferungen, und die Preise schwankten nur wenig. Im letzten Jahre hat sich jedoch die Konkurrenz bemerkbar gemacht, so daß die Preise im letzten Teil des Jahres nachließen. Das Jahr schloß unsicher.

Auf dem Lithoponemarkt herrschte im letzten Teile des Jahres 1926 scharfe Konkurrenz, wobei die Preise stark zurückgingen. Der Verbrauch von Lithopone hat zugenommen, in gleichem Maße aber auch die Zahl der Produzenten, so daß die Preisbewegung mehr auf zunehmendes Angebot als auf zunehmende Nachfrage zurückzuführen ist.

Die weiteren Aussichten der Zinkfarbenindustrie werden jedoch als günstig angesehen. Die Hauptfaktoren, die den Verbrauch von Zinkoxyd und Lithopone beeinflussen, sind die Anstrichfarben-, Kautschuk- und Linoleumindustrien.

In der Anstrichfarbenindustrie rechnet man für 1927 mit mindestens gleichem Geschäftsumfang wie 1926. Die Produktion von Pyroxylinlacken, bei deren Herstellung Zinkoxyd und Lithopone angewandt werden, hat in der ersten Hälfte des Jahres 1926 eine Zunahme um 63% im Vergleich zu der zweiten Hälfte des Jahres 1925 aufzuweisen. Die Verwendung von bleifreien Außenanstrichen ist ebenfalls im Steigen begriffen.

Die Kautschukindustrie beabsichtigt für 1927 eine erhebliche Erhöhung der Produktion von Automobilreifen, obgleich die Lage in der Automobilindustrie selbst nicht als geklärt angesehen werden kann. Für die Produzenten von Zinkoxyd und Lithopone ist jedoch die Tatsache, daß die Nachfrage von seiten der Kautschukindustrie zunehmen wird, ausreichend.

Ebenso sind die Aussichten in der Linoleumindustrie für die Produzenten von Zinkpigmenten durchaus günstig. (774)

Chinin und Cinchona im Jahre 1926.

Einem Bericht über den Chinin- und Cinchonamarkt im Jahre 1926 entnehmen wir nach „Chemist and Druggist" die folgenden Angaben:

Die äußere Eintönigkeit des Chininmarktes, die seit dem Juni 1922 herrschte, erfuhr im April 1926 eine Veränderung, als die Konvention den Preis für Chininsulfat von 2 sh. 3 d. auf 1 sh. 8 d. per Unze herabsetzte. Das nächste Ereignis war der Beitritt der japanischen Hoshi-Gesellschaft zur Konvention, der wahrscheinlich in Beziehung zu dem ersten Ereignis steht. Einige Monate vorher waren schon die Chemischen Werke Hoffmann in Basel der Konvention beigetreten. Die einzige unabhängige Chininfabrik ist jetzt die Koninklijke Chininefabriek in Amsterdam, die aber nur wenig produziert.

Alle Anzeichen deuten auf eine Erneuerung des Cinchonaabkommens nach seinem Ablauf. Die Bewegung zur Gründung einer Vereinigung unter dem Namen Vereinigte Cinchonaproduzenten in Unabhängigkeit von den Chininteressen fand wenig Anklang und blieb ohne Erfolg.

Unter Zugrundelegung der Ausfuhr von Cinchona und Chinin aus Java und anderen Produktionsgebieten hat der Verbrauch von Chinin in gleichem Maße angehalten wie bisher.

Verschiedene Länder sind bestrebt, sich im Bezug von Chinin unabhängig zu machen. Die Regierung von Indien übt eine genaue Kontrolle über die indische Cinchonaproduktion aus. In Rußland wird der Anbau von Cinchona an der Küste des Schwarzen Meeres geplant, die über günstige Boden- und klimatische Bedingungen verfügt. Frankreich hat die teilweise Beschaffung seines jährlichen Bedarfs von 750 t Cinchona aus den französischen Kolonien in Afrika in Erwägung gezogen; viele Gebiete werden dort als für den Cinchonaanbau geeignet betrachtet. Italien, dessen Cinchonapflanzungen in Java bald Erträge liefern werden, wird dann vom ausländischen Chinin unabhängig sein.

Die Einfuhr von Chinarinde nach Großbritannien war unbedeutend, abgesehen von 8000 Ballen, die britische Chininproduzenten aus Java bezogen haben. Die St.-Thomas-Insel lieferte einige hundert Ballen, die teilweise zu wenig vertrauenerweckenden Preisen (6 bis 8 d.) verkauft wurden; bessere Sorten erzielten andererseits bis zu 1 sh. per lb.

Die Ausfuhr aus Bolivien nach Großbritannien ist zurückgegangen, wie aus den am Jahresende zurückgebliebenen Vorräten zu schließen ist; im Herbst setzte jedoch lebhafte Nachfrage ein, so daß ein großer Teil der Calisayarinde verkauft wurde, wobei die besten Sorten bis zu 1 sh. 2½ d. per lb. brachten.

Aus Peru sind einige Sendungen (Loxa und Huanoco) auf den englischen Markt gekommen, die zu 9 d. bis 1 sh. Abnehmer fanden. Diese Rinden enthalten sehr wenig oder gar kein Chinin; der Gesamtalkaloidgehalt schwankt zwischen 2½ und 6½ %.

Hamburg hat während des Jahres wieder zahlreiche Sendungen von Calisaya- und anderen südamerikanischen Rinden erhalten. Vor dem Kriege hatte Hamburg nur sehr geringe Bedeutung für diesen Markt, da damals London der Hauptverteilungsmarkt war. (636)

Digitized by Google

Außenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Warengattung	1925 Menge in 1000 lbs *)	1925 Wert in 1000 $	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in 1000 $
Leimleder und Lederabfälle	29 757	1 401	45 855	1 767
Gelatine, nicht zu Genußzwecken	1 675	1 001	2 088	1 196
Leim und Leimbrühe	5 241	475	6 597	525
Casein	18 804	1 573	26 281	2 852
Bienenwachs u. a. tierisches Wachs	3 557	1 170	4 622	1 604
Gewürze (Ges.)	103 332	19 811	84 284	16 392
Mineralwässer (1000 Gall.)	794	360	747	321
Lackgummen u. Harze:				
Dammarharz	12 697	1 569	15 156	2 280
Kauriharz	4 634	813	5 456	952
Schellack	19 913	10 164	31 296	10 515
Alle anderen	37 037	5 857	51 344	6 563
Teer, Pech u. Terpentin	—	277	—	517
Campher:				
Natürlicher, roher	2 369	1 301	2 019	1 158
Gereinigter	1 584	953	1 170	763
Synthetischer	1 835	921	2 944	1 558
Chiclegummi	12 145	5 986	12 381	6 204
Balsame, roh	500	261	325	181
Gummen u. Harze, a. n. g.:				
Gummi arabicum	7 256	783	10 268	1 002
Tragant	966	428	1 415	740
Alle anderen zollfrei	17 201	1 391	20 649	1 570
zollpflichtig	29	47	39	44
Chinarinde u. a. chininhaltige Rinden	2 917	906	3 906	1 056
Insektenpulver	6 435	1 237	9 853	1 219
Süßholzwurzel	77 827	1 852	82 015	2 375
Süßholzextrakt	1 689	256	1 169	236
Opium, roh, 8,5% und mehr Morphingehalt	47	717	144	952
Senna	2 984	221	3 695	241
Alle anderen Arzneimittel, Kräuter, Blätter, Wurzeln usw.				
zollfreie	17 585	2 254	20 173	2 508
zollpflichtige	2 383	491	2 712	635
Aether. Oele Gesamt:	—	6 345	—	6 573
Zimtöl	—	—	322	474
Geraniumöl	203	808	222	526
Rosenöl 1000 Unz.	57	293	34	364
Bergamottöl	116	403	76	418
Citronellaöl	1 322	1 059	1 320	745
Lavendelöl	183	598	198	509
Citronenöl	488	447	508	974
Orangenöl	228	499	209	506
Sandelholzöl	22	103	5	13
Alle anderen äther. Oele zollfreie	2 577	1 454	2 952	1 243
zollflichtige	442	680	480	801
Pflanzliche Farb- u. Gerbstoffe Gesamt:	—	8 190	—	7 890
Blauholz (1000 t)	23	403	25	510
Myrobalanen (1000 t)	11	422	14	488
Quebrachoholz. (1000 t)	23	387	32	510
Sumach (1000 t)	3	346	4	304
Valonea	19 735	344	19 413	332
Gambir	3 881	536	4 016	366
Andere rohe Farb- und Gerbstoffe	59 946	1 327	66 661	1 309
Farbextrakte	3 817	340	2 373	229
Gerbholzextrakte:				
Quebracho	113 177	3 946	102 162	3 745
Alle anderen Gerbextrakte	4 046	144	2 928	97
Kunstseidewaren, gesamt	—	13 118	—	13 899
Abfälle und aus Abfällen hergestellte Garne	5 529	1 827	4 528	1 413
Kunstseidengarne und -zwirne	7 001	8 171	10 163	9 051
Paraffin und Paraffinwachs	14 588	1 003	9 983	652
Asphalt und Bitumen (1000 t)	109	907	127	1 046
Asbest, unverarbeitet (1000 t)	206	7 134	230	8 143
Asbest, verarbeitet	35 387	753	61 867	1 170
Kalk, unverarbeitet (1000 t)	103	121	105	135
Kalk, verarbeitet	17 763	161	23 034	155
Kryolith (1000 t)	10	691	8	658
Flußspat (1000 t)	43	469	68	747
Glimmer, roh unbearbeitet	627	557	820	614
Edelsteine, künstliche	—	2 266	—	2 724
Eisenpyrit mit über 25% Schwefelgehalt (1000 t)	276	774	366	857
Talkum, Talk, u. franz. Talk	41 980	449	48 692	564
Magnesit	138 234	1 173	—	—
Magnesit, roh u. calziniert	—	—	30 877	337
Magnesit, rotgebrannt u. gekörnt	—	—	154 215	1 129
Salz	160 021	320	121 959	215
Graphit	35 559	828	32 387	924
Erdwachs	6 175	362	8 286	480
Manganerze:				
Cuba-Produkt (1000 t)	13	253	14	225
Andere Manganerze (1000 t)	287	8 051	354	10 851
Ferromangan u. a. Legierungen (1000 t)	67	6 533	44	4 134
Chromerz (1000 t)	150	1 207	215	1 711
Ferrochrom, Chrommetall u. Chromvanadium	1 511	143	1 178	124
Ferrosilicium	10 205	585	29 398	1 386
Wolfram-Legierungen	3 090	735	3 442	871
Andere Erze für Ferrolegierungen, zollfreie	5 188	353	0,4	0,1
Andere, zollpflichtige, Ferrolegierungen	—	154	—	573
Bauxit, roh (1000 t)	354	1 549	282	1 187
Antimonerze, Rohgewicht	2 718	47	5 103	291
Antimonerze, Antimon-Gehalt	1 545		3 180	
Antimonregulus	21 318	2 513	29 422	3 795
Kobalterz u. -metall	210	410	542	877
Gold- u. Silberabfälle	—	295	—	216
Quecksilber	1 709	1 322	2 146	1 936
Iridium (1000 troy-Unz.)	2,3	587	3,3	412
Osmium u. Osmiridium (1000 troy-Unz.)	4,3	567	6,1	659
Palladium (1000 troy-Unz.)	8,3	483	8,3	460
Rhodium u. Ruthenium (1000 troy-Unz.)	4,3	285	2,1	117
Chemikalien und verwandte Erzeugnisse (Gesamt) zollfreie	—	98 537	—	91 820
Desgl. zollpflichtige	—	39 803	—	42 915
Chemikalien (Gesamt)	—	48 794	—	53 911
Steinkohlenteerchemikalien (Gesamt)	—	20 657	—	19 805

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 t = 2240 lbs. = 1016,048 kg; 1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g;; 1 Gallone = 3,75 l; 1 Lin. Fuß = 30,5 cm

Digitized by Google

Warengattung	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in 1000 $	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in 1000 $
Steinkohlenteer-Produkte, roh:				
Kreosotöl (1000 Gall.)	84 869	10 973	87 519	11 720
Pyridin	789	394	743	366
Andere rohe Steinkohlenteer-Produkte	—	658	—	985
Zwischenprodukte:				
Aromatische Säuren	337	93	511	133
Alle anderen	2 241	1 005	998	642
Alizarin und seine Derivate	48	75	21	38
Farbstoffe, saure, u. basische Farbstoffe				
a. n. g. (gesamt)	5 785	7 166	4 973	5 601
Frankreich	119	167	178	241
Deutschland	2 932	3 758	2 179	2 323
Italien	204	247	92	111
Schweiz	1 972	2 262	1 865	2 171
England	170	145	201	203
Andere Länder	388	588	457	552
Arzneimittel, aus Steinkohlenteerderivaten hergestellt	108	253	70	256
Andere Fertigerzeugnisse des Steinkohlenteers	14	39	23	63
Medizinische und pharm. Präparate	—	5 730	—	5 891
Gesamt:				
Chininsulfat (1000 Unz.)	1 524	694	1 584	655
Alle anderen Chininverbindungen, Alkaloide u. Salze d. Chinarinde (1000 Unz.)	1 427	628	1 345	426
Andere Alkaloide und deren Salze	—	94	—	94
Menthol	294	2 599	459	2 842
Antitoxine, Sera, Impfstoffe usw.	—	15	—	3
Andere Heilmittel	—	210	—	280
Alle anderen Präparate, n. b. g.	2 223	1 490	2 483	1 589
Andere Chemikalien Gesamt:	—	22 407	—	28 215
Säuren u. Anhydride:				
Arsenige Säure, weißer Arsenik	18 631	1 076	15 418	511
Citronensäure	687	162	138	36
Ameisensäure	1 487	105	2 315	164
Oxalsäure	2 590	118	1 567	71
Schwefelsäure	36 383	242	55 937	338
Weinsäure	3 580	702	1 565	330
Alle anderen Säuren, zollfreie	1 617	20	1 634	14
Desgl. zollpflichtige	5 217	694	11 239	986
Alkohole, einschl. Fuselöl	—	735	—	357
Ammonium-Verbindungen:				
Ammoniumchlorid	10 990	462	15 812	617
Ammoniumnitrat	10 872	542	8 344	383
Alle anderen Ammoniumverbindungen	2 031	91	1 161	65
Barium-Verbindungen	20 112	298	24 477	314
Calciumcarbid	14 241	515	21 845	847
Kobaltoxyd	287	546	333	632
Kupfersulfat (blauer Vitriol)	1 805	93	2 559	117
Chlorkalk oder Bleichpulver	2 100	62	3 767	85
Kalkcitrat	3 431	343	3 371	339
Glycerin	21 292	2 541	—	—
Glycerin, roh	—	—	27 564	3 984
Glycerin, gereinigt	—	—	10 880	2 343
Jod, roh	246	890	711	2 272
Magnesium-Verbindungen	24 348	213	29 997	293
Kaliumcyanid	2 299	217	104	36
Kaliumcarbonat	7 895	348	11 523	534
Aetzkali	12 257	734	12 914	767
Kaliumnitrat, roh oder Salpeter (1000 t)	8	448	9	527
Kaliumbitartrat, roh, Weinhefe	24 666	1 690	25 625	1 794
Cremor tartari	338	48	259	37
Kaliumchlorat- und -perchlorat	11 834	481	12 537	460
Andere Kaliumverbindungen, n. b. g.	10 256	625	11 409	609
Natriumcyanid	30 212	2 600	31 804	2 558
Natriumferrocyanid	1 637	115	815	55
Natriumnitrit	1 971	78	1 927	70
Alle anderen Natriumverbindungen, n. b. g., zollfreie	15 026	189	21 736	197
Alle anderen Natriumverbindungen, n. b. g., zollpflichtige	—	537	—	1 116
Radiumsalze und radioaktive Verbindungen	—	—	169	549
Alle and. Chemikalien, n. b. g., zollfreie	—	849	—	580
Alle and. Chemikalien, n. b. g., zollpflichtige	—	2 998	—	3 228
Farben u. Lacke (Gesamt)	—	3 235	—	3 859
Eisenoxyd- u. -hydroxydfarben	—	—	27 987	667
Ocker und Siena	20 139	275	20 846	390
Andere Erdfarben	—	935	—	481
Lithopone u. a. Zinkfarben	15 539	720	18 796	916
Alle anderen Pigmente	—	735	—	586
Malerfarben und Lacke	1 558	519	2 227	742
Firnisse (1000 Gall.)	19	51	38	78
Düngemittel (Gesamt) (1000 t)	2 268	78 072	2 083	69 249
Calciumcyanamid, Kalkstickstoff (1000 t).	98	4 689	88	4 193
Kalksalpeter (1000 t)	8	328	13	586
Natriumnitrat (1000 t)	1 112	52 531	914	42 781
Guano (1000 t)	17	730	12	430
Getrocknetes Blut (1000 t)	10	588	11	707
Schlachthausabfälle (1000 t)	30	1 018	25	1 009
Ammoniumsulfat (1000 t)	24	1 326	8	468
Andere Stickstoffdüngemittel (1000 t)	73	1 941	72	2 524
Knochenphosphate (1000 t)	25	724	47	1 380
Andere Phosphordüngemittel (1000 t)	11	190	22	282
Kaliumchlorid, roh (1000 t)	161	5 194	199	6 196
Kaliumsulfat, roh (1000 t)	69	2 686	70	2 823
Kainit (1000 t)	183	1 173	182	1 225
Kalidüngesalze (1000 t)	384	3 677	316	3 391
Andere Kalidüngemittel (1000 t)	24	321	48	498
Alle and. Düngemittel (1000 t)	39	956	54	755
Explosivstoffe Gesamt:	—	1 104	—	1 165
Azide, Fulminate, Dynamit u. Schießpulver	—	185	—	208
Schwärmer (fire cracker)	4 188	851	3 686	795
Feuerwerk u. Munition	—	68	—	163
Toiletteseife, zollfreie	15	2	—	—

Digitized by Google

Warengattung	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in 1000 $	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in 1000 $
Toiletteseife, zollpflicht.	1 074	383	1 219	409
Alle anderen Seifen und Toiletteartikel, zollfr.	10	1	—	—
Alle anderen Seifen und Toiletteartikel zollpflichtige	2 570	305	3 091	318
Parfümerien, Bayrum u. Toilettewässer, zollfr.	290	39	—	—
Parfümerien, Bayrum u. Toilettewässer, zollpflichtige	1 128	2 053	1 486	2 138
Parfümeriestoffe, zollfr.	29	1 762	25	1 183
Parfümeriestoffe, zollpflichtige	—	1 626	—	1 616
Kosmetika, Puder, Creams usw.	1 155	734	1 196	641
Pyroxylinerzeugnisse, Celluloid usw.	—	1 792	—	2 864
Sensibilisierte Filme, unbelichtet (1000 lin. Fuß)	288 341	3 732	291 683	3 800
Bleistifte (1000 Gros)	412	672	322	684
Zündhölzer:				
In Schachteln, die nicht mehr als 100 Stck. enthalten (1000 Gros)	5 945	2 217	5 852	2 123
Alle anderen Zündhölzer	—	61	—	39
Kino-Filme:				
Negative (1000 lin. Fuß)	1 990	327	1 740	306
Positive (1000 lin. Fuß)	4 931	188	3 821	188
Andere Filme u. Trockenplatten	—	103	—	166
Photopapiere	3 470	791	3 438	898

Ausfuhr:

Gelatine	461	299	282	214
Leim, tierischer	2 546	385	2 463	381
Glucose	146 068	5 660	146 718	4 594
Mineralwässer, natürliche und künstliche (1000 Gall.)	207	179	256	192
Kolophonium (1000 Barrels) Gesamt:	1 172	18 889	1 094	24 633
Belgien	26	407	23	509
Deutschland	250	3 910	232	5 331
Italien	41	616	30	610
Niederlande	54	832	41	871
Schweden	30	470	26	575
England	263	4 350	237	5 300
Anderes Europa	38	668	26	581
Canada	62	1 084	61	1 331
Cuba	17	303	17	407
Argentinien	94	1 440	83	1 922
Brasilien	96	1 506	103	2 373
Uruguay	10	170	10	234
Anderes Südamerika	26	473	25	584
Holl. Ostindien	43	690	42	930
Japan	73	1 161	88	1 940
Australien	17	282	17	408
Andere Länder	32	527	33	726
Terpentinöl (1000 Gall.) Gesamt:	11 557	11 346	11 587	10 636
Belgien	559	539	257	236
Deutschland	864	820	739	686
Niederlande	879	817	916	820
England	6 787	6 622	6 682	5 877
Canada	802	726	896	761
Argentinien	353	430	478	589
Brasilien	150	159	219	235
Anderes Südamerika	210	225	247	257
Australien	551	590	721	736
Brit.-Südafrika	76	85	82	92
Andere Länder	325	333	348	348
Holzterpentin (1000 Gall.):	584	439	685	530
Holzteer und Pech (1000 Barrels)	25	202	24	220
Andere Gummen und Harze	2 807	933	3 095	845
Ginseng	138	1 668	180	2 640
Andere vegetabilische Rohdrogen	5 743	1 293	4 922	937
Pfefferminzöl	68	776	68	571
Andere ätherische Oele	1 321	898	3 067	1 125
Blauholzextrakt	2 225	252	1 862	204
And. Farbstoffextrakte	1 396	151	666	138
Farb- u. Gerbstoffe, roh 1000 t	8	141	1	60
Kastanienholzextrakt	7 287	217	6 176	175
And. Gerbstoffextrakte (vegetabilische u. chemische)	21 515	1 178	24 847	1 262
Kunstseidene Garne	148	290	400	521
Photographisches Papier	1 802	1 479	1 830	1 471
Kohlepapier	1 093	858	1 379	850
Paraffin, ungereinigt	72 289	3 864	70 948	3 658
Paraffin, gereinigt	261 890	14 761	264 613	15 276
Paraffin ... Gesamt:	334 179	18 625	335 561	18 933
Belgien	16 800	879	7 933	454
Deutschland	23 768	1 363	17 160	995
Irischer Freistaat	5 125	277	4 582	236
Italien	50 520	2 676	48 548	2 871
Niederlande	11 980	726	8 744	493
Spanien	13 911	759	16 616	976
Schweden	5 360	289	6 287	334
England	91 483	4 627	85 003	3 991
Uebriges Europa	11 251	655	7 454	447
Central-Amerika	5 071	329	6 569	414
Mexiko	17 919	1 072	12 583	749
Cuba	3 262	221	3 018	193
Argentinien	7 680	443	9 616	581
Chile	10 809	611	8 593	453
Columbien	6 101	391	8 726	537
Peru	5 735	356	4 987	288
Uebriges Südamerika	8 582	541	9 185	576
China	12 606	769	33 300	2 079
Hongkong	4 320	278	4 520	282
Japan	6 099	376	16 193	1 032
Philippinen	1 697	119	1 927	108
Britisch-Südafrika	3 639	231	4 240	253
Port.-Ostafrika	1 779	108	869	52
Andere Länder	8 681	528	8 906	537
Natürlicher Asphalt und Erdpech:				
Nicht verarbeitet (1000 t)	29	826	34	906
Verarbeitet	92 648	1 606	52 175	977
Asbest, unverarbeitet (1000 t)	1	71	1	86

Digitized by Google

Warengattung	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in 1000 $	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in 1000 $
Elektroden für elektrische Oefen	12 203	1 214	13 711	1 641
Andere Elektroden	26 223	2 001	30 310	1 355
Schwefel, roh (1000 t) Gesamt:	629	11 000	577	10 918
Schwefel, raffiniert, sublimiert und Schwefelblume (Gesamt)	6 382	154	12 002	236
Frankreich	111	1 996	92	1 826
Deutschland	137	2 638	105	2 094
Niederlande	41	781	20	412
Spanien	8	146	6	127
England	30	557	27	519
Uebriges Europa	14	257	21	369
Canada	126	2 019	159	2 961
Mexiko	14	228	19	318
Südamerika	17	280	16	303
Australien	72	1 124	67	1 178
Neuseeland	20	300	27	464
Andere Länder	41	673	18	347
Magnesia und Fabrikate daraus	5 264	317	6 579	323
Graphit:				
Nicht verarbeitet	1 890	142	810	49
Verarbeitet (ausgenommen Schmelztiegel)	2 380	337	3 474	463
Metall-Putzmittel	2 808	343	2 287	340
Ferromangan u. Spiegeleisen (1000 t)	5	161	1	44
Ferrowolfram, Wolframmetall und -draht	13	144	29	156
And. Ferrolegierungen, -erze und -metalle	3 878	363	6 032	618
Bauxit u. a. Aluminiumerze (1000 t)	79	4 134	88	4 741
Quecksilber	15	16	9	10
Chemikalien (Gesamt)	—	59 726	—	65 248
Steinkohlenteerprodukte (Gesamt)	—	10 761	—	14 093
Benzol	58 890	1 748	143 528	5 513
Steinkohlenteer (1000 Barrels)	92	253	67	221
Steinkohlenteerpech (1000 Barrels)	17	74	149	662
Andere rohe Destillate	20 499	641	25 368	663
Zwischenprodukte:				
Anilinöl und -salze	804	154	379	66
Andere Zwischenprodukte	1 727	318	1 371	274
Teerfarbstoffe	25 800	6 694	25 812	5 950
Arzneimittel	728	447	733	387
Photographische Chemikalien	314	95	437	131
Andere Steinkohlenteerendprodukte	3 103	337	1 309	226
Chininsulfat und andere Chininsalze (1000 Unz.)	688	237	290	144
Antitoxine, Sera u. Impfstoffe	—	1 249	—	1 439
Medizinische Pflaster	500	645	445	585
Andere medizinische und pharmazeutische Präparate	—	17 637	—	17 509
Essigsäure	657	72	463	56
Schwefelsäure	7 537	152	9 224	174
Borsäure	766	78	1 415	126
Andere Säuren u. Säureanhydride	14 185	679	14 504	649
Methanol, rein und denaturiert (1000 Gall.)	408	321	417	312
Andere Alkohole, rein u. denaturiert (1000 Gall.)	454	387	425	235
Ammoniak und Ammoniumverbindungen	4 521	871	4 878	675
Aluminiumsulfat	41 512	506	60 005	889
Backpulver	4 026	1 533	4 501	1 634
Calciumacetat	22 038	685	18 589	626
Calciumcarbid	4 855	208	4 534	184
Chlorkalk und Bleichpulver	27 389	472	20 858	388
Kupfersulfat (Blauer Vitriol)	6 139	286	4 799	231
Dextrin oder englischer Gummi	22 678	1 031	22 363	906
Formaldehyd (Formalin)	2 799	291	2 387	226
Glycerin	1 367	282	768	192
Vaselin	6 482	1 075	5 095	899
Desinfektionsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel	—	—	13 190	2 722
Kaliumbichromat	462	36	127	10
Andere Kaliumverbindungen	3 848	363	3 229	309
Natriumbichromat und -chromat	7 299	445	8 527	531
Natriumcyanid	1 592	274	1 883	305
Borax	33 868	1 528	28 610	1 257
Soda, calc.	32 350	775	39 533	936
Natriumsilicat (Wasserglas)	40 517	354	48 345	396
Calc. Soda	13 392	195	12 653	160
Kaustische Soda	100 955	2 996	103 295	3 112
Natriumbicarbonat	17 298	351	19 339	373
Andere Natriumverbindungen	108 025	1 435	83 854	1 357
Waschpulver u. -flüssigkeiten	4 516	274	4 935	263
And. Chemikalien, ausgenommen Kohlenteer, medizinische u. pharmazeutische Präparate	82 388	9 074	95 218	9 379
Erdfarben, Ocker, Umbra, Siena, Metallfarben, Tünche usw.	31 265	903	31 955	1 006
Zinkoxyd	21 710	1 504	29 323	1 917
Lithopone	2 573	133	3 881	200
Beinschwarz u. Lampenschwarz	3 805	250	3 529	242
Gasruß	43 183	3 556	39 210	3 622
Mennige	1 604	184	1 550	175
Bleiweiß	13 663	1 293	12 478	1 119
And. chemische Farben	6 526	760	5 576	707
Lackfarben	—	—	—	—
Andere zubereitete Farben (1000 Gall.)	2 237	4 658	2 208	4 590
Andere Farben	11 438	2 363	9 973	2 120
Oellacke (1000 Gall.)	712	1 279	631	1 128
Andere Lacke (1000 Gall.)	395	746	476	912
Ammoniumsulfat (1000 t) Gesamt:	123	6 749	174	9 456
Spanien	—	—	10	533
Canada	1	53	2	129
Cuba	6	315	6	291
Uebriges Westindien u. Bermuda	1	60	3	164
Holl.-Ostindien	46	2 439	56	3 100
Hongkong	3	180	1	71
Japan	52	2 968	67	3 590
Philippinen	9	492	13	728
Andere Länder	5	242	16	850
Andere Stickstoffdüngemittel (1000 t)	7	367	10	566

Digitized by Google

Warengattung	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in 1000 $	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in 1000 $
Hochwertige Phosphatgesteine . . . . (1000 t)	159	2 283	104	1 196
Land pebble phosphate (1000 t)	698	3 287	634	3 156
Andere Phosphatgesteine (1000 t)	13	107	11	89
Superphosphate (1000 t)	66	989	64	933
Fertige Mischdünger (1000 t)	30	1 530	27	1 025
Andere Düngemittel (1000 t)	47	1 985	72	3 252
Rauchloses Pulver	1 128	621	614	453
Andere Schießpulver . . .	446	147	672	163
Sprengpulver	2 670	194	1 694	126
Dynamit	16 986	2 444	16 221	2 331
Andere Explosivstoffe . .	1 952	384	921	277
Zünder 1000 Lin, Ft. . . .	—	510	83 710	515
Fulminate, Sprengkapseln und Zündkapseln (1000 Stck.)	—	391	66 612	358
Toilette- oder Luxusseife	6 761	2 805	8 975	3 038
Parfümerie- und Toilettewässer	—	451	—	391
Talkum und andere kosmetische Puder	3 469	1 882	3 289	1 727
Cremes, Schminken und andere Kosmetika . . .	2 535	1 331	2 921	1 624
Zahnpflegemittel	3 406	3 211	491	359
Andere Toiletteartikel . .	1 745	1 208	1 760	1 281
Pyroxylin-Produkte, Celluloid, Pyralin, Viscoloid, Fiberloid usw.: Platten, Stangen, Röhren	2 464	2 087	2 345	1 733
Waren daraus	1 940	1 924	2 198	2 085
Schuh-Creme	5 257	1 303	3 393	996
Andere Wichsen u. Putzmittel	2 608	522	3 499	628
Sensibilisierte Kinofilme, n. belichtet (1000 Fuß)	74 605	1 589	41 437	1 033
And. photograph. Filme unbelichtet (1000 Stck.)	21 911	3 631	23 457	4 371
Photograph. Platten	722	380	1 000	526
Bleistifte . . . (1000 Dtz.)	7 873	1 461	6 557	1 325
Schreibtinte	—	252	—	209
Druckerschwärze und lithographische Tinte .	11 304	1 330	10 895	1 439
Andere Tinten	413	182	585	219
Kleister und Gummilösung	3 501	399	3 335	373
Schreibmaschinen-Farbbänder . . (1000 Dtz.)	—	650	209	637
Dachbedeckungs-Materialien: flüssig oder fest	6 106	425	7 618	366
Asphalt-Dachbedeckung (100 000 Quadr.-Fuß**)	662	920	938	1 212
Asbest-Dachbedeckung (100 000 Quadr.-Fuß**)	80	522	95	557
Andere Dachbedeckung (100 000 Quadr.-Fuß**)	104	185	147	296
Zündhölzer	833	160	583	103
Vulkanfiber: Platten, Streifen, Stangen und Röhren . . .	5 579	1 664	5 354	1 590

**) 1 Quadratfuß = 929 qcm. (945)

Der Platinmarkt.

Die folgenden Ausführungen sind dem „Chemist and Druggist" entnommen:

Im vergangenen Jahre ist die Nachfrage nach Platin durch die optimistischen Berichte über die mögliche Entwicklung der südafrikanischen Platinproduktion beeinträchtigt worden; der Rückgang des Preises ist auf die mäßige Nachfrage in den europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten, die die größten Mengen Platin verbrauchen, zurückzuführen.

Die Weltproduktion von Platin scheint im letzten Jahre kaum zugenommen zu haben; sie betrug nicht viel mehr als die Hälfte des Vorkriegsdurchschnitts von 180 000 Unzen, als noch Rußland den größten Teil der Weltproduktion lieferte.

In den Vereinigten Staaten ist in den letzten Monaten des Jahres 1926 die Nachfrage von seiten des Juweliergewerbes, das den größten Platinverbraucher in den Vereinigten Staaten darstellt, zurückgegangen, woraufhin sich der Markt auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans abschwächte. Die Folge davon wiederum war eine erhöhte Konkurrenz der außerhalb der Kontrolle befindlichen Rohplatinproduzenten. Dieses traf besonders für das südafrikanische Rohplatin zu, dessen Ausfuhr bereits eine gewisse Bedeutung erlangt hat, wie aus der Statistik des Department of Mines der Südafrikanischen Union zu ersehen ist. Der Betrieb des wichtigsten südafrikanischen Produzenten, der Onverwacht Platinum Co. in Johannesburg, hat ziemliche Fortschritte aufzuweisen; die monatliche Produktion von Platin und verwandten Metallen ist auf über 800 Unzen erhöht worden. Es kann kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß die südafrikanische Platinindustrie ihre Produktion noch wesentlich wird erhöhen können und sich zu einem den Markt beeinflussenden Faktor entwickeln wird.

In Großbritannien notierten die führenden Londoner Platinraffineure zu Beginn des Jahres 1926 25 £ per Unze gegenüber 25 £ 10 sh. als höchstem Stand und 24 £ als niedrigstem Stand im Jahre 1925. Während des größten Teiles des Jahres 1926 bewegten sich die Preise dann in der Gegend von 23 £ per Unze, wenngleich auch einige Outsider im letzten Teile des Jahres zu 22 £ verkauften, als der Londoner Markt durch die Einfuhr von etwa 40 000 Unzen aus Rußland, d. h. der doppelten Menge wie ursprünglich berichtet, beeinflußt wurde. Im Februar 1927 setzten die führenden englischen Raffineure den Preis um 1 £ auf 22 £ per Unze herab, während andere Abschlüsse auch mit 21 £ erfolgten. Vor kurzem ist der offizielle Preis wieder auf 22 £ 10 sh. gestiegen.

Die höchsten und niedrigsten Preise während der letzten fünf Jahre (per Unze) sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr:	Höchster Stand: £	sh.	Niedrigster Stand: £	sh.
1922 . . .	25	0	19	0
1923 . . .	29	0	22	10
1924 . . .	27	0	25	0
1925 . . .	25	10	24	0
1926 . . .	25	0	22	0

Bekanntlich beeinflußt die Preisbildung die Verwendbarkeit des Platins für verschiedene Zwecke, für die auch Ersatzprodukte den gleichen oder annähernd den gleichen Zweck erfüllen. Dieses trifft z. B. für das

Digitized by Google

Juweliergewerbe und bis zum gewissen Grade auch für die chemische Industrie zu. Im Juweliergewerbe wird auch viel Palladium, das um fast 10 £ per Unze billiger als Platin ist, an Stelle von Platin verwandt. Das Palladium ist für diese Zwecke ein wertvoller Ersatz, besitzt im Aussehen große Aehnlichkeit mit Platin und erfüllt fast denselben Zweck. Der Preisunterschied zwischen diesen beiden Metallen hat sich in den letzten Jahren sehr vergrößert, während er im Kriege, als Platin knapp und für die Regierung reserviert war, sehr gering war. Die Nachfrage nach Palladium war damals von seiten des Juweliergewerbes sehr groß, wodurch sich der Preis dem Platinpreise näherte und ihn zeitweise sogar überstieg.

Bezüglich der Verwendung von Platin in der chemischen Industrie scheinen sich die Hoffnungen auf einen ständig steigenden Verbrauch dieser Industrie nicht zu erfüllen. Die deutsche chemische Industrie verwendet allem Anscheine nach weniger Platin als früher.

Die anderen Metalle der Platingruppe außer Palladium, wie Iridium und seine Ersatzmittel, Ruthenium und Rhodium, sind bedeutend im Preise zurückgegangen. Der Iridiumpreis, der zu Beginn des Jahres 1926 75 £ per Unze betrug, ist jetzt auf etwa 18—25 £ zurückgegangen; d. h. er ist im Laufe eines Jahres auf ein Drittel und noch weniger gefallen. Der Preis für Rohplatin beträgt jetzt etwa 19 £ per Unze gegenüber 21 £ 10 sh. in der Zeit vor einem Jahre, während der Marktpreis in New York in der gleichen Zeit von 113 $ auf 103,50 $ per Unze zurückgegangen ist.

Vor kurzem wurde von einem neuen internationalen Abkommen der größeren Platinraffineure berichtet, das die Kontrolle dieser Industrie und die Förderung des industriellen Platinverbrauchs zum Zweck hätte. In den zuständigen Kreisen ist jedoch bisher Schweigen über diese Angelegenheit bewahrt worden; weder eine Bestätigung noch ein Dementi der umlaufenden Gerüchte konnte erlangt werden. Die Gerüchte scheinen demnach nicht jeder Grundlage zu entbehren, wie aus gut unterrichteten Outsiderkreisen verlautet. (920)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. April 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.

für den dz wasserfreier Säure. (964)

Berlin, den 18. März 1927.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Handelsübliche Umschließungen für Farbholzauszüge.

Die Handelskammer Leipzig hat sich dafür eingesetzt, daß Kisten und Fässer als handelsübliche Umschließungen für „Farbholzauszüge (Farbholzextrakte) auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen, fest" der Zolltarifnummer 328 im Sinne von § 25 der Taraordnung zugelassen und daß Tarasätze für diese Umschließungen, in denen diese Waren eingehen, festgesetzt werden. (979)

Ausland.

Großbritannien. **Der Industrieschutzzoll für Milchsäure.** Anläßlich einer Anfrage im Unterhause teilte der Präsident des Handelsamtes mit, daß für pharmazeutische Milchsäure die im Industrieschutzgesetz vorgesehenen Bedingungen zur Erlangung des Zollschutzes erfüllt werden. Ein britischer Fabrikant beabsichtigt, in allernächster Zeit die Produktion aufzunehmen, und ist bereits mit der Errichtung der erforderlichen Anlagen beschäftigt. (998)

Belgien. **Umsatz- und Luxussteuer.** Eine im „Mon. belge" vom 6. März 1927 veröffentlichte Zusammenfassung der in den letzten Jahren erlassenen Gesetze und Verordnungen über die Umsatz- und Luxussteuer enthält bei den Ausführungsverordnungen nur eine Aenderung von Bedeutung, die Herabsetzung der Steuer bei der Ausfuhr von Ammonsulfat von 2 auf 1%; bei den Gesetzen handelt es sich nur um eine Zusammenstellung, da hier eine andere Abänderung als auf dem Weg der Gesetzgebung unmöglich ist. Die Umsatzsteuer für ausgeführtes Ammonsulfat war bei der Aufhebung der Ausfuhrsteuerfreiheit auf die Hälfte des Inlands-Pauschalsteuersatzes von 4%, d. h. auf 2% festgesetzt worden (s. „Chem. Ind." 1926, S. 877).

Außerdem sind bei den Verordnungen über die Luxussteuer (s. „Chem. Ind." 1926, S. 923) im Text der Liste B einige kleinere Aenderungen eingetreten:

Parfümerieartikel, zum Kleinverkauf hergerichtet, einschl. Zahnpflegemittel, parfümierte Talkumpulver, Badesalze und Alaunstein.

Anmerkung: Kölnisches Wasser, sowie Waschwässer aller Art, welche an Friseure zum Gebrauch in ihrem Geschäft oder zum Kleinverkauf an die Kundschaft verkauft werden, unterliegen demselben Steuersatz, und ebenso die von den Friseuren selbsterzeugten Kölnischen Wässer und Waschwässer.

Photographische Papiere, Filme und Platten, lichtempfindlich, mit Ausnahme der ausschließlich für Röntgenaufnahmen bestimmten.

Parfümerie-, Toilette- und Medizinalseifen, mit Ausnahme der gewöhnlichen, nicht parfümierten Seifen, die außer zu Toilettezwecken auch zu anderer Verwendung dienen.

Anmerkung: Der Zusatz: „mit Ausnahme b) von Seifencrême und flüssigen Seifen in Gefäßen über 250 g" ist gestrichen worden, da dieser Unterscheidung keine praktische Berechtigung zukommt. (980)

Frankreich. **Antrag auf Zollerhöhung für Opiumalkaloide und auf Zollfreiheit für Opium.** Wie uns aus Paris mitgeteilt wird, ist der Kammer ein Gesetzentwurf betr. Zollerhöhungen für Opiumalkaloide und Zollfreiheit für zur Herstellung von Alkaloiden bestimmtes Opium vorgelegt worden.

Die beantragten Minimalsätze sind dieselben, wie sie im neuen Zolltarif vorgesehen sind. In Anbetracht der Tatsache, daß die französische Alkaloidindustrie durch das Dumping der englischen Produzenten in eine schwierige Lage geraten ist, sprach sich der Außenminister dafür aus, den Antrag unabhängig von der allgemeinen Zolltarifrevision zu behandeln.

Die beantragten Sätze sind folgende:

Pos.		Generaltarif	Minimaltarif
123	Opium	frei	frei
0351	Codein und seine Salze	20% v. W.	80% v. W.
0358	Morphin „ „ „	„	„
0359	Acetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze	„	„
0382	Cotarnin und seine Salze	„	„
	Narcein „ „ „	„	„
	Narcotin „ „ „	„	„
	Papaverin „ „ „	„	„
	Thebain „ „ „	„	„
	Apomorphin „ „ „	„	„

(950)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Laut „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" wurden in der am 8. März 1927 abgehaltenen Sitzung der Sachverständigen des Finanzministeriums folgende Entscheidungen getroffen:

Zu Position 125: Farben aus Eisenoxyden werden nach Position 125 Abs. 2 des Zolltarifs verzollt. Zu Position 108: Die Verzollung von Destillationsrückständen des Trichloraethylens geschieht nach Position 108, Abs. 3b des Zolltarifs. (947)

Bestimmungen über die Handelspapiere. Das „Danziger Zollblatt" veröffentlicht folgende Erläuterung des polnischen Finanzministeriums:

Sofern die den Zolldeklarationen beigefügten Handelspapiere nicht die genaue Tarifbezeichnung der Ware hinsichtlich ihrer Gattung und Art enthalten, jedoch die im inter-

Digitized by Google

nationalen Handelsverkehr allgemein angenommene handelsübliche Bezeichnung der Ware angeben, können solche Papiere auf Verlangen des Zollamtes von der Partei durch Angabe der entsprechenden Position, des entsprechenden Punktes und Buchstabens des Zolltarifs ergänzt werden. Nach ihrer Ergänzung unterliegen sie nicht der in der Verordnung über den Zolltarif festgesetzten Akzidenz, wobei die Partei für die unrichtige Angabe der Position, des Punktes und Buchstaben des Zolltarifs im Sinne der geltenden Finanzzollstrafbestimmungen verantwortlich gemacht wird.

Handelspapiere, die die Bezeichnung der Ware überhaupt nicht angeben, sondern nur die Nummern und Fabrikzeichen, sind als unvollständig anzusehen, und als solche unterliegen sie der Akzidenz, wobei der Umstand, daß das betreffende Dokument auf einem Firmenblankett ausgefertigt ist, das die Art der von der Fabrik hergestellten Waren angibt, in diesem Falle ohne Bedeutung ist. (974)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tulverkets författningssaml.) Caseinbereitungsmittel, genannt „Collogen", bestehend aus gelöschtem Kalk, wenig Natriumhydrat und Photogen; abzufertigen nach Rubrik 3.

„Fonitram-Pulver" und „Fonitram-Imprägniermittel", bestehend aus Magnesiumoxyd und Kieselsäure bzw. Magnesiumchloridlösung; abzufertigen nach den Rubriken 1144 bzw. 1145. Selensaures Natron zum Färben von Glasmassen; abzufertigen nach Rubrik 1187. Farben zum dekorativen Gebrauch, genannt „Show Card Artist's Water Colours"; die Präparate können nicht als Künstlerfarben angesehen werden; abzufertigen nach Rubrik 1204. Beizmittel für Getreide, genannt „Abavit-B", bestehend aus einer Mischung von Quecksilbersalzen, Talk und geringen Mengen von Farbstoff; Gift der I. Klasse; abzufertigen nach Rubrik 1259. (992)

Verlängerte Gültigkeit der Verordnung betr. das Recht des Königs, besondere Zollabgaben festzusetzen. In „Svensk Författningssamling" wird bekanntgegeben, daß die Verordnung betr. das Recht des Königs, in gewissen Fällen besondere Zollabgaben zu erheben, bis zum 31. Dezember 1928 in Kraft bleibt. (991)

Norwegen. **Regelung des Verkaufs künstlicher Düngemittel.** Folgende Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betreffend den Handel mit Kraftfutter, Kunstdünger und Saatgetreide finden sich in der „Norsk Lovtidende" vom 7. März 1927.

Garantiebestimmungen und Vorschriften. Ausgenommen von den Bestimmungen über die Probeentnahme beim Import von Kunstdünger sind Partien unter 500 kg von einer Sorte. Bei jedem Verkauf von über 200 kg Kunstdünger einer Sorte hat der Verkäufer dem Käufer auf der Faktura oder einem anderen Schriftstück unter anderem anzugeben: 1. die Warenbezeichnung, die nicht irreführend sein darf, 2. den Gehalt der Ware an Pflanzennährstoffen, angegeben in %% Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalk, je nach der Art der Ware, außerdem die Form, in der diese Bestandteile vorliegen. Beim Superphosphat muß der Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure, beim Thomasphosphat der an citratlöslicher Phosphorsäure, bei Kalidüngern der Gehalt an wasserlöslichem Kali garantiert werden. Beim „Dalen-Kali" muß der Gehalt an in 4%iger Salzsäure löslichem Kali garantiert werden; mindestens 75% der garantierten Kalimenge müssen wasserlöslich sein. — Die Ware muß normalen Trockenheitsgrad haben und hinreichend fein gepulvert sowie frei von für die Pflanze giftigen Bestandteilen sein. — Für Düngemittel, die so hygroskopisch sind, daß der Stickstoffprozentgehalt nicht garantiert werden kann, z. B. Norgesalpeter, kann der Stickstoffgehalt auch in kg pro Faß oder Sack angegeben werden.

Beim Verkauf einer jeden beliebigen Menge Kunstdünger muß die Verpackung mit einer deutlichen Signatur versehen werden, die angibt: 1. den Namen des Verkäufers, 2. die Warenbezeichnung, 3. die Partienummer der Ware in Uebereinstimmung mit den Büchern des Verkäufers. — Beim Versand von Partien von mindestens 5000 kg einer Warensorte braucht nicht jedes einzelne Kolli signiert zu werden, wenn eine Verwechslung mit anderen Waren ausgeschlossen erscheint.

Herstellung und Verkauf von Kunstdüngermischungen darf nur unter den vom Landwirtschaftsdepartement festgesetzten Bedingungen geschehen.

Der Import von Kunstdüngermischungen ist verboten.

Die zugelassenen Abweichungen vom garantierten Gehalt (Spielraum) dürfen betragen: für den garantierten Gehalt an Stickstoff (in allen Formen) 0,25%, für den garantierten Gehalt an Phosphorsäure (in allen Formen) 0,5%, für den garantierten Gehalt an Kali in Kalidüngern mit 20% Kali und darüber 1%, für Kali in Kalidüngern mit weniger als 20% Kali 0,5%.

Wenn der garantierte Gehalt mit zwei Zahlen (Grenzwerten) angegeben wird, kommen die angeführten Spielräume nicht zur Anwendung.

Ergibt die Analyse einer auf vorschriftsmäßige Weise entnommenen Probe einen Mindergehalt, so ist voller Ersatz für das Fehlende, ohne Rücksicht auf den Spielraum, zu leisten.

Für einfache Düngestoffe findet man den Preis des Düngeelements durch Division des Warenpreises für 100 kg durch den garantierten Gehalt.

Bei zusammengesetzten Düngestoffen kann der Mindergehalt eines Düngeelements — bis zu 10% der garantierten Menge — durch den Ueberschuß eines anderen Düngeelements im Verhältnis zum Geldwert des betreffenden Düngeelements (siehe unten) ersetzt werden. Bei der Berechnung des Ueberschusses wird nicht auf den Spielraum Rücksicht genommen.

Bei der Vergütungsberechnung werden die zur Zeit für den in Frage kommenden Verkaufsort geltenden Preise für die Düngeelemente in den einfachen Düngemitteln zugrunde gelegt. Hierbei werden Stickstoff in organischer Form, Phosphorsäure in Knochenmehl sowie animalische Guanos zu einem Preise von 75% des Preises für Stickstoff in Norgesalpeter und wasserlösliche Phosphorsäure in Superphosphat berechnet.

Ergibt die Kontrollanalyse einer Düngerpartie das Fehlen von 10% oder mehr des garantierten Inhalts, so ist bei der Vergütungsberechnung auf die verhältnismäßige Erhöhung der Transportkosten Rücksicht zu nehmen.

Der Verkäufer ist nicht zum Ersatz verpflichtet, wenn die Probeentnahme nicht spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware oder nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, oder wenn die Probe nicht sofort zur Kontrollanalyse eingesandt wurde, ferner wenn die Ersatzforderung nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Analysenresultats von der Kontrollstation erhoben wurde.

Im Falle einer Ersatzforderung kann der Verkäufer die Auslieferung eines Teils der betreffenden Probe von der Kontrollstation zur evtl. Nachprüfung durch eine andere Kontrollstation verlangen.

Das Gesuch um Auslieferung der Restprobe muß innerhalb von drei Monaten nach Ausführung der ursprünglichen Analyse eingereicht werden.

Das Landwirtschaftsdepartement ist berechtigt, nähere Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen und die Garantiebestimmungen aufzuheben.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1927 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Vorschriften vom 12. September 1924 aufgehoben. (995)

Ungarn. **Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel.** „Budapesti Közlöny" vom 15. März 1927 veröffentlicht die Liste der pharmazeutischen Spezialitäten, deren Einfuhr nach Ungarn gestattet ist. Die Liste — die wir wegen ihres Umfanges nicht zum Abdruck bringen — enthält u. a. 67 deutsche, 45 österreichische, 15 französische, 9 schweizerische und drei englische Präparate. (965)

Zolltarifentscheidungen. Der Finanzminister hat folgende neue Zollbestimmungen erlassen und im „Budapesti Közlöny" vom 13. März 1927 bekanntgegeben:

Pharmazeutische Präparate mit überwiegendem Eiweißgehalt sind nur dann zollfrei, wenn das Eiweiß hinzugesetzt wurde.

Phosphorsäure sowie Phosphorsäureanhydrid sind zollfrei.

Für Kreolin werden je dz 25 Goldkronen (29 Pengö) erhoben.

„Elastikum", ein Rostschutzmittel mit Steinkohlenteergehalt, wird je dz mit 60 Goldkronen (71 Pengö) verzollt.

Diammonphosphat (Kunstdünger), mit 20,6% Stickstoff und 52,5% wasserlöslicher Phosphorsäure, wird mit 15% vom Werte verzollt.

„Vialit", ein flüssiges Straßen-Imprägnierungsmittel, eine Emulsion von Asphalt-Bitumen in Seifenlösung, wird mit fünf Goldkronen (5 Pengö 8 Fillér) je dz verzollt.

„Lincoloid", ein Mittel zur Verhütung von Kesselsteinbildung, wird mit 15% vom Werte verzollt.

„Ideal-Phosphat", ein Kunstdünger aus entleimtem Knochenmehl, ist zollfrei. (939)

Rumänien. **Bevorstehendes Inkrafttreten des neuen Einfuhrzolltarifs.** Einem ausführlichen Bericht des „Argus" über die Tagung der Wirtschaftlichen Regierungskommission entnehmen wir, daß auf Antrag des Schöpfers des neuen Einfuhrzolltarifs, des Staatssekretärs Manoilescu, die

Digitized by Google

Kommission beschlossen hat, die Erledigung der Prüfungsarbeit nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu diesem Zweck fortlaufend Sitzungen abzuhalten.

Demzufolge ist damit zu rechnen, daß diese letzte Prüfung bis gegen Ende dieses Monats erledigt und dem Entwurf die endgültige Form gegeben sein wird. Sollte zu diesem Datum das Parlament tagen, so wird über den Tarif abgestimmt. Findet jedoch keine Tagung des Parlaments statt, so erfolgt die sofortige Veröffentlichung des Tarifs im „Monitorul oficial" auf Grund eines zu fassenden Ministerratsbeschlusses, zu dem die parlamentarische Sanktion nachträglich eingeholt werden wird.

Nach aller Wahrscheinlichkeit — schreibt „Argus" — wird der neue rumänische Einfuhrzolltarif zum 1. April d. J. in Kraft treten.

Der neue Tarif soll Industrien, welche den inländischen Bedarf zu 20% oder mehr decken können, Schutzzölle gewähren; ist die Leistungsfähigkeit geringer als 10% des Inlandsbedarfs, so tragen die Zölle nur fiskalischen Charakter.

Die Zollhöhe beträgt im allgemeinen:

für Rohstoffe	1— 10%	v. W.
für Halbfabrikate für die Industrie	10— 20%	„ „
für Fertigfabrikate	35— 40%	„ „
für Luxusartikel	50—100%	„ „

Die Einfuhr von Kriegsmaterial ist verboten, bei Luxusartikeln tritt der hohe Zoll an Stelle des Einfuhrverbots. (975)

Bulgarien. **Keine Zollfreiheit für ätherische Oele und für Essenzen.** „Targowsko-promischlen Glas" schreibt: Die Spezial-Kommission des Handelsministeriums hat die zollfreie Einfuhr folgender Oele und Essenzen verboten: Anisöl und Anisessenz, Apfelessenz, Aprikosenessenz, Erdbeerenessenz, Apfelsinenessenz, Citronenessenz, Quittenessenz. (987)

Zolltarifentscheidungen. Zahnpaste „Erasmie". Zu verzollen nach Pos. 175 b. Celluloidplatten (poliert), zur Herstellung verschiedener Artikel. Zu verzollen nach Pos. 213 g. (929)

Italien. **Bestimmungen über die Verwendung von Giftgasen.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 1. März 1927 veröffentlichtes königl. Dekret vom 9. Januar werden die Bestimmungen über die Verwendung von Giftgasen bekanntgegeben. Für alle mit der Verwendung von Giftgasen zusammenhängenden Handlungen, wie Transport, Lagerung, Verkauf, Anwendung unter verschiedenen Bedingungen usw., sind besondere Konzessionen erforderlich. Der Versand von Giftgasen mit der Post ist verboten. Ueber die Verpackung von Giftgasen beim Transport wird der Minister des Innern ein besonderes Dekret erlassen.

Die unter das Gesetz fallenden Gifte sind: Blausäure, Ammoniak, Schwefeldioxyd, Benzin im Gemisch von organometallischen oder anderen giftigen Verbindungen, Chlor, Chlorpikrin (Nitrotrichlormethan), Bromcyan, Chlorcyan, Cyankohlensäureester, Phosgen, Isonitrile (vom Typ des Phenylisonitrils) und Schwefelkohlenstoff. (918)

Ver. St. von Nordamerika. **Kontrolle der eingeführten Citrusöle.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, haben die Beschwerden über die Verfälschungen der nach den Vereinigten Staaten, besonders von italienischen Häfen her, eingeführten Citronen- und Pomeranzenöle das Department of Agriculture veranlaßt, anzuordnen, daß von allen in amerikanischen Häfen eingehenden Sendungen von Citrusölen Proben zu entnehmen und zur Untersuchung nach Washington zu senden sind. Die Ware bleibt im Zollamt, bis der Bericht über die Qualität der ätherischen Oele aus Washington eingegangen ist.

Ueber Verfälschungen von italienischen Citrusölen wird schon seit langem geklagt. Im vorigen September kamen besonders schwere Verfälschungen von Bergamottöl vor. Durch die jetzt eingeschlagene Praxis hofft man, zu erreichen, daß Italien nur einwandfreie, den Anforderungen des amerikanischen Arzneibuchs entsprechende Citrusöle nach den Vereinigten Staaten senden wird. (954)

Strafbarkeit verspäteter Warenmarkierung. Im „U. S. Daily" wird folgender Entscheid des U. S. Customs Court veröffentlicht:

Erfolgt die Markierung von Waren erst nach dem Eintreffen der Sendung, während sie sich im Zollgewahrsam befindet, ist der Importeur verpflichtet, eine Strafe von 10% zu bezahlen, da eine solche Handhabung als Verstoß gegen die Bestimmungen über Warenmarkierug anzusehen ist. (990)

Mexiko. **Aenderung des Einfuhrzolltarifs.** „Diario Oficial" veröffentlicht folgendes Dekret:

Die nachstehenden Positionen werden neue festgesetzt bzw. abgeändert oder ergänzt:

Pos.		Peso	
15	Schmiermittel aus animalischen Fetten, n. b. g., im Gewicht einschl. unmittelbarer Packung bis 50 kg	kg brutto	0,10
15a	Desgl., im Gewicht über 50 kg	„ „	0,06
35	Animalische Oele, n. b. g., in Tank-Wagen oder -Schiffen	„ netto	0,05
36	Desgl., bis zu 50 kg	„ brutto	0,20
37	Desgl., über 50 kg	„ „	0,06
41	Tischlerleim	„ „	0,12
123	Vegetabilische Oele, n. b. g., in Tank-Wagen oder -Schiffen	„ netto	0,05
124	Desgl., im Gewicht bis zu 50 kg inkl. unmittelbarer Packung	„ brutto	0,20
125	Desgl., im Gewicht über 50 kg	„ „	0,06
125A	Schmiermittel aus vegetabilischen Fetten, n. b. g., im Gewicht bis 50 kg einschl. unmittelbarer Packung	„ „	0,10
125B	Desgl., im Gewicht über 50 kg	„ „	0,06
566	Mineralwässer, natürliche und künstliche	„ „	0,12
573	Erfrischungsgetränke ohne Alkohol	„ „	0,20

Die Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif werden wie folgt abgeändert:

(10) Pos. 15 und 15A. Diese Positionen umfassen alle Arten von Schmiermitteln und Fetten animalischen Ursprungs, die nicht ausdrücklich spezifiziert sind und die bei einer Temperatur von 20° Celsius fest bleiben, z. B. Lanolin.

Stearinöl ist spezifiziert.

Nicht parfümierte animalische Fette, in Behältern mit Etiketten und Aufschriften, für medizinische Zwecke bestimmt, werden je nach ihrer Art als Drogen oder pharmazeutische Präparate behandelt.

(21) Pos. 35—37 inkl. umfassen alle Arten n. b. g. animalischer Oele, die bei einer Temperatur von über 20° Celsius flüssig sind.

Die nicht parfümierten animalischen Oele in Behältnissen mit Etiketten und Aufschriften für medizinische Zwecke werden je nach ihrer Art als Drogen oder pharmazeutische Präparate behandelt.

Zu Pos. 116 A gehören u. a. Pfefferminzpastillen.

(60) Mehl und Stärkemehl können auch Zusätze von Arzneimitteln enthalten, vorausgesetzt, daß diese Präparate auf Grund ihrer Etiketten und Inschriften ihren Charakter als Nährmittel behalten.

(61) Glucose fällt unter Pos. 120 oder 120 A, je nach Packung.

Zu Pos. 120 B gehören alle Arten von Präparaten zur Färbung von Likören, Weinen, Bier und Schnaps auf der Basis von gebranntem Zucker.

Zu den Positionen 123, 124 und 125 gehören, je nach Packung, alle Arten n. b. g. vegetabilischer Oele, die bei einer Temperatur von über 20° Celsius flüssig sind. Auch Harzöl gehört hierher. Flüssige oxydierte Oele gehören, ebenso wie gekochte Oele zu Pos. 123—125.

Nicht parfümierte vegetabilische Oele und Fette für medizinische Zwecke werden, je nach ihrer Art, als Drogen oder pharmazeutische Präparate behandelt.

(211 A.) Zu Pos. 566 gehören natürliche und künstliche Mineralwässer; bei der Herstellung der letzteren dürfen lediglich Salze mineralischen Ursprungs verwendet werden. Wenn ihnen fremde organische Substanzen beigefügt sind, fallen sie nicht unter diese Position, sondern werden nach ihrem Aussehen qualifiziert.

(212 A.) Zur Position 573 gehören Erfrischungsgetränke, sofern sie alkoholfrei sind, nicht aber Fruchtsäfte, die besonders spezifiziert sind. (999)

Zollerhöhungen. Wie wir dem „Schweizerischen Handelsamtsblatt" entnehmen, sind am 7. März d. J. für eine Anzahl von Waren erhöhte Zölle in Kraft gesetzt worden.

Von diesen Zollerhöhungen sind u. a. folgende Positionen betroffen:

Pos.			Bisheriger Zoll in Peso	Neuer Zoll in Peso
75	Kunstseide	kg	0,75	0,75
541	Pharmazeutische Präparate	kg	1,—	1,25
538	Anilinfarben	kg	0,18	0,20
	Indigo	kg	0,18	0,18
701	Parfümerien	kg	5,—	5,—
134	Tannin	kg	0,11	0,11

Digitized by Google

Außerdem sind 10% Staatsstempelsteuer und 2% Gemeindestempelsteuer (vom Zollbetrage) zu entrichten.

Durch im „Diario Oficial" vom 12. und 17. Februar 1927 veröffentlichten Erlasse sind folgende Einfuhrzölle geändert worden:

Pos.	Produkt	alter Zoll Peso per kg	neuer Zoll (brutto)
41	Leim	0,06	0,12
275	Glas- oder Schmirgelpapier (-leinwand)	0,10	0,17
538	Zubereitete Streichfarben	0,18	0,20

(981)

Columbien. **Einfuhrregelung für Sprengstoffe und Munition.** Wie wir „Revista Columbia" entnehmen, hat der Präsident der Republik folgende Bestimmungen betr. die Einfuhr von Waffen, Munition, Brenn- und Explosivstoffen, die im Zolltarif unter die Rubrik „Kriegs- und Verteidigungswaffen" fallen, erlassen.

Für die Einfuhr von Dynamit, Schießbaumwolle, Schießpulver, Feuerwerkskörpern, Zündhütchen für Jagdpatronen, Jagdschrot, Sprengstoffen usw. ist keine besondere Erlaubnis erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, daß dieselben für Industriezwecke bestimmt sind und der Sendung eine diesbezügliche Erklärung beigefügt wird. Das Kriegsministerium kann solche Aufträge nach Gutdünken beschränken. Außerdem finden ab und zu Kontrollen statt, um die Richtigkeit obiger Angaben zu prüfen. Die einzige Behörde in Columbien, die diesbezügliche Erlaubnisscheine vergeben kann, ist das Kriegsministerium. Diese Scheine werden in zweifacher Ausfertigung ausgestellt; die eine wird an die Zollbehörde und die andere an den columbianischen Konsul des Lieferlandes geschickt, der ohne diese Bestätigung die Fakturen nicht legalisiert. Uebertretungen der diesbezüglichen Gesetze werden schwer bestraft. (970)

Nicaragua. **Zuschlag zu den Einfuhrzöllen.** Gemäß einem neueren Erlaß wird von allen Waren (mit einigen für die chemische Industrie nicht in Betracht kommenden Ausnahmen) ein Zuschlag von 12½% zu den Einfuhrzöllen erhoben; zuschlagspflichtig sind alle nach dem 26. Januar verschifften Waren. (983)

Peru. **Konsulargebühren für Postpakete.** Gemäß Bekanntmachung im „El Peruano" wird für Postpakete, deren Wert 10 peruanische Pfund nicht übersteigt, keine Konsulatsfaktura des Ursprungsorts verlangt. Es werden daher in solchen Fällen die vollen Konsulatsgebühren am Bestimmungsorte erhoben. (971)

Uruguay. **Zollschätzungswerte für Parfümerien, Kosmetika und Toiletteseifen.** Gemäß Bekanntmachung im „Diario Oficial" wird der geltende Tarif für den Abschnitt „Parfümerien und Toiletteartikel" aufgehoben und durch folgenden Tarif ersetzt, mit den ihn ergänzenden Anmerkungen, deren Bestimmungen am 4. Januar 1927 in Kraft getreten sind:

Tarif für „Parfümerien und Toiletteartikel".

Pos.		Einheit	Pesos
1501	Oel, wohlriechend, feines, in Umschließungen bis zu 80 g Inhalt	Dutzend	6,—
1502	Desgleichen, nicht in Einzelpackung einschließlich Umschließung	kg	6,—
1503	Toilettewasser, im allgemeinen, in Umschließungen bis 120 g Inhalt	Dutzend	6,—
1504	Desgl. in Umschließungen bis 300 g Inhalt	„	12,—
1505	Desgleichen, in Umschließungen von größerem Inhalt	Liter	6,—
1506	Kölnisches Wasser und ähnliche, feine, in Umschließungen bis 150 g Inhalt	Dutzend	10,—
1507	Desgleichen, in Umschließungen bis 250 g Inhalt	„	12,—
1508	Desgleichen, in Umschließungen bis 360 g Inhalt	„	16,—
1509	Desgleichen, in Umschließungen von größerem Inhalt	Liter	5,—
1510	Desgleichen, gewöhnliches	„	4,—
1511	Zahnwasser, in Umschließungen bis 60 g Inhalt	Dutzend	3,60
1512	Desgleichen, in Umschließungen bis 120 g Inhalt	„	4,80
1513	Desgleichen, in Umschließungen bis 250 g Inhalt	„	10,—
1514	Desgleichen, in Umschließungen von größerem Inhalt	Liter	5,—
1515	Kopfwaschmittel, in Umschließungen bis 300 g Inhalt: Mirurgia, Caron-Coty-Houbigant, Attkinson, Guerlein und ähnliche	Dutzend	12,—
1516	Desgleichen, in Umschließungen bis 300 g Inhalt: Roger und Gallet, Lubin, Piver und ähnliche	Dutzend	9,—
1517	Kopfwaschmittel, in Umschließungen von größerem Inhalt	Liter	6,—
1518	Florida-, Divina-, Kananga- und ähnliche Wässer	„	2,—
1519	Lavendelwasser	„	4,—
1520	Wässer oder Tinkturen aller Art, flüchtig oder nicht, zum Haarfärben, in einzelnen Flakons	Dutzend	10,—
1521	Desgleichen, in Schachteln von zwei oder mehr Flakons	Liter	15,—
1522	Brillantinen sowie Pomaden usw. für das Haar	Dutzend	6,—
1523	Brillantinen, flüssig	„	6,—
1524	Räucherbänder und -pulver, einschließlich Umschließung	kg	4,—
1525	Coldcream, gewöhnliches	Dutzend	4,80
1526	Vaselin-Coldcream	„	3,60
1527	Kosmetische Mittel im allgemeinen, Indischer Mastix und ähnliche, einschl. Umschließung	kg	4,—
1528	Crèmes, rote und weiße Schminken, flüssig, in Pasten und in Tuben	Dutzend	3,60
1529	Desgleichen, in anderen Umschließungen	„	6,—
1530	„ , nicht in Einzelpackung	kg	10,—
1531	Enthaarungsmittel im allgemeinen	Dutzend	3,60
1532	Wohlriechende Auszüge, feine, in Umschließungen bis 40 g Inhalt	„	15,—
1533	Desgleichen, in Umschließungen bis 55 g Inhalt	„	20,—
1534	Desgleichen, in Umschließungen bis 120 g Inhalt	„	25,—
1535	Desgleichen, in Umschließungen von größerem Inhalt	kg	20,—
1536	Wohlriechende Auszüge, gewöhnliche	„	10,—
1537	Schmelz, Pulver, Pasten und andere Zubereitungen für die Nagelpflege	Dutzend	2,40
1538	Glycerin und ähnliches	„	3,60
1539	Desgleichen, wohlriechend	kg	2,—
1540	Seifen, wohlriechend, feine	Dutzend	3,—
1541	„ , „ , gewöhnliche, mit Umhüllungen, einschl. Umschließung	kg	1,50
1542	Desgleichen, ohne Umhüllungen, einschl. Umschließung	„	1,—
1543	Desgleichen, Windsor- und ähnliche Seifen sowie Glycerinseife in Riegeln, einschließlich Umschließung	„	0,50
1544	Glycerinseife anderer Arten, einschließlich Umschließung	„	2,—
1545	Desgleichen, in Pulverform verpackt, einschließlich Umschließung	„	1,50
1546	Desgleichen, in Pulverform, nicht in Einzelpackung, einschl. Umschließung	„	0,80
1547	Rasierseife in Paste, hart oder weich, und ähnliche Zubereitungen, in Tuben	Dutzend	2,40
1548	Desgleichen, in anderen Umschließungen	„	3,60
1549	„ , nicht in Einzelpackung, einschließlich Umschließung	kg	2,—
1550	Desgleichen, sog. medizinische (siehe Abschnitt Drogen und pharmazeutische Spezialitäten).		
1551	Glyceringallerte in Tuben	Dutzend	1,50
1552	Desgleichen, in anderen Umschließungen	„	2,40
1553	Kaladon Roland	„	6,—
1554	Lanolin, wohlriechend, in Tuben	„	3,60
1555	Desgleichen, in anderen Umschließungen	„	6,—
1556	Farbstifte für die Augen, Augenbrauen, Lippen, Etui aus Pappe	„	1,20
1557	Desgleichen, in anderen Umschließungen	„	2,40
1558	Stifte, zusammenziehende, antiseptische, für den Toilettetisch	„	0,36
1559	Magnesia für Toilettezwecke zubereitet einschließlich Umschließung	kg	1,20
1560	Mittel gegen Transpirieren, in Umschließungen bis 30 g Inhalt	Dutzend	3,—
1561	Desgleichen, in Umschließungen bis 60 g Inhalt	„	6,—
1562	Desgleichen, in Umschließungen von größerem Inhalt	Liter	10,—
1563	Räucherpapier, einschl. Umschließung	kg	3,—

Digitized by Google

Pos.		Einheit	Pesos
1564	Räucherpastillen, in jedweder Umschließung	Dutzend	3,—
1565	Desgleichen, nicht in Einzelpackung, einschließlich Umschließung	kg	1,20
1566	Zahnpasten im allgemeinen, hart oder weich, in Tuben, bis 70 g, einschließlich der Tube	Dutzend	1,50
1567	Desgleichen, in Umschließungen bis 120 g, einschl. der Tube	Dutzend	2,—
1568	Desgleichen, in Umschließungen größer als 120 g (im Verhältnis).		
1569	Desgleichen, in anderen Umschließungen	„	3,—
1570	„ , nicht in Einzelpackung, einschließl. Umschließung	kg	2,50
1571	Zahnpulver	Dutzend	3,60
1572	Desgleichen, nicht in Einzelpackung, einschließlich Umschließung	kg	3,—
1573	Desgleichen, wohlriechend, feines, einschl. Umschließung	„	4,—
1574	Desgleichen, gewöhnliches, einschl. Umschließung	„	2,—
1575	Bartpomaden, ungarische und ähnliche, in Tuben	Dutzend	1,—
1576	Desgleichen, in anderen Umschließungen	„	3,60
1577	Haarpomaden (siehe Brillantinen).		
1578	Tuben mit wohlriechendem Wasser und anderen ähnlichen wohlriechenden Erzeugnissen, einschl. Umschließung	kg	2,—
1579	Steine, zusammenziehende, antiseptische, für den Toilettetisch	Dutzend	1,20
1580	Chinin Migone u. ähnliche (siehe Tonikum für das Haar).		
1581	Schminken oder Farben für die Haut, in Pappkästchen	„	2,50
1582	Desgleichen, in anderen Umschließungen	„	4,—
1583	Royal Windsor, Anticanicie Migone und ähnliche (siehe Haarfärbemittel)		
1584	Riechkissen oder -polster, wohlriechend, in Umhüllungen von Papier oder Pappe und wohlriechende Karten, einschließlich Umschließung	kg	2,—
1585	Desgleichen, in anderen Umhüllungen, einschl. Umschließung	„	6,—
1586	Shampoon und ähnliche Haarreinigungsmittel, flüssig	Liter	2,50
1587	Desgleichen, in Pulverform, Körnchen oder anderen Formen, einschl. Umschließung	kg	3,50
1588	Ammoniaksalze, wohlriechend, in Umschließungen bis 100 g Inhalt	Dutzend	3,60
1589	Desgleichen, in Umschließungen von größerem Inhalt	kg	2,50
1590	Desgleichen, für Bäder, in Umschließungen bis 200 g Inhalt	Dutzend	3,60
1591	Desgleichen, in Umschließungen von größerem Inhalt	kg	2,—
1592	Talkum, wohlriechend (siehe Abschnitt „pharmazeutische Spezialitäten").		
1593	Tonikum oder Haarstärkungsmittel von Allen, Rosseter und Ayer	Dutzend	8,—
1594	Desgleichen, orientalisches	„	2,40
1595	„ , und ähnliche Heilmittel in Umschließungen bis 300 g Inhalt	„	6,—
1596	Desgleichen, in Umschließungen von größerem Inhalt	Liter	5,—
1597	Tricofero im allgemeinen	Dutzend	2,40
1598	Vaselin, wohlriechend (siehe pharmazeutische Spezialitäten),		
1599	Essig, wohlriechend, im allgemeinen und zum Färben	Dutzend	3,60
1600	Vigor von Ayer (siehe Tonikum, Haarstärkungsmittel).		

Anmerkungen.

1. Unter Gewicht einschl. Umschließung wird das Gewicht der Ware mit allen ihren Umschließungen und Umhüllungen verstanden.

2. Die in diesem Abschnitt festgesetzten Zollschätzungswerte beziehen sich auf Parfümerien, die in irgendeiner gewöhnlichen Umschließung, sei es in Töpfen, Schachteln, Tuben, Flakons usw. eingeführt werden. Es versteht sich, daß die Größen den allgemein üblichen entsprechen müssen.

3. Parfümerien, die in Sätzen, verpackt in Phantasiekästchen, eingeführt werden, unterliegen einem Zuschlag von 40% auf ihre Zollschätzungswerte; bei Abfertigungen dieser Art sind verbindliche Erklärungen abzugeben.

4. Für Parfümerien und Toiletteartikel in Umschließungen aus Glas, Steingut, Ton oder Porzellan wird eine Ermäßigung von 4% für Bruch gewährt.

5. Kleine Muster von Parfümerien und Toiletteartikeln zur unentgeltlichen Verteilung als Propaganda werden im Verhältnis zu den Schätzungswerten des gegenwärtigen Tarifs verzollt.

6. Waren dieses Abschnitts, die in unvollständigen Umschließungen eingeführt werden, werden wie vollständige geschätzt.

7. Für Flakons mit feinen wohlriechenden Auszügen wird eine Toleranz von 5% in bezug auf den Inhalt gewährt; die dieser Menge, für die Toleranz gewährt ist, entsprechenden Zölle müssen entrichtet werden. (994)

Tunis. **Einfuhr von deutschen Farbstoffen, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln im Bewilligungsverfahren.** Das „Journal Officiel Tunisien" veröffentlicht einen Zusatz zu der Liste solcher Erzeugnisse, deren Einfuhr nach Tunis bei der Herkunft aus Deutschland auf Grund des Dekrets vom 12. August 1920 an eine vorherige Bewilligung geknüpft ist.

Aus Pos. 294. Lacke aus Nitrocellulose und Alkohol, mehr als 3% Steinkohlenteerfarben enthaltend.

Aus Pos. 298. Lacke aus Nitrocellulose und Alkohol, mit oder ohne Zusatz von Mineralfarben, und nicht mehr als 3% Steinkohlenteerfarben enthaltend.

Das in Paris am 5. August 1926 unterzeichnete deutsch-französische Abkommen hat keine Aenderung der Einfuhrbehandlung chemischer, pharmazeutischer und dergleichen Erzeugnisse deutschen Ursprungs in Tunis bewirkt. Diese Einfuhr bleibt demnach an die Ausstellung einer besonderen Bewilligung geknüpft.

Handeltreibende, die Farbstoffe deutschen Ursprungs nach Tunis unmittelbar aus Deutschland oder auf dem Wege über ein drittes fremdes Land einführen wollen, müssen vorher ihren Antrag unmittelbar an den Direktor des Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques beim Ministerium für Handel und Gewerbe in Paris einreichen. Dieser Antrag, der im Namen des Einführers in vierfacher Ausfertigung auf vorschriftsmäßigen Vordrucken aufzustellen ist, muß genau Art, Wert und Ursprung der einzuführenden Erzeugnisse angeben. Nachdem das Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques diesen Antrag mit seiner gutachtlichen Aeußerung versehen hat, schickt es ihn an die Generaldirektion der Finanzen in Tunis, die zutreffendenfalls die erforderliche Bewilligung ausstellen läßt oder den Antragsteller von der Ablehnung seines Gesuchs benachrichtigt.

Das Dekret findet keine Anwendung auf gleichartige Erzeugnisse deutschen Ursprungs, die nach Tunis versandt werden, nachdem sie in Frankreich oder in Algerien in den freien Verkehr gesetzt worden sind. In diesen Fällen kann die Einfuhr ohne vorherige Bewilligung erfolgen.

Die gleichartigen ausländischen Erzeugnisse, mit Ausnahme derjenigen deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft, werden ebenfalls ohne besondere Bewilligung zugelassen. (993)

VERKEHRSWESEN

Seefrachtordnung.

Der Verein Hamburger Reeder hat vor kurzem das von ihm herausgegebene „Alphabetische Verzeichnis zur Seefrachtordnung" (Verladungsvorschriften) in neuer Bearbeitung erscheinen lassen. Der Teil I des Buches stellt wie die beiden früheren Ausgaben von 1912 und 1922 eine dem Inhalt nach kurze und knappe Wiedergabe der Verladungsvorschriften, zu deren Befolgung Verlader und Reeder gesetzlich verpflichtet sind, in Form eines alphabetischen Verzeichnisses dar. Neu ist der Teil II des Buches, der „Ratgeber für die Behandlung sonstiger Schiffsgüter (Chemikalien, Drogen u. dgl.)". Hier handelt es sich um empfehlende Bemerkungen — gesetzliche Vorschriften hierüber existieren nicht — über die zweckmäßige Verpackung und Verladung der bekannten Synonymen der Güter der Seefrachtordnung sowie solcher Waren (insbesondere Chemikalien, Drogen usw), die, ohne gefährlich im Sinne der Gesetze zu sein, einer gewissen Sorgfalt bei der Verladung usw. bedürfen. (858)

Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. A und Abt. B.

Am 1. April 1927 treten der Nachtrag IV zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. A, das Berichtigungsblatt zum Anhang zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. A und der Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. B in Kraft.

Der Nachtrag IV zu Teil I A enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung sowie Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen.

Der Nachtrag I zu Teil I Abt. B bringt Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, des

Digitized by Google

Nebengebührentarifes, der Erläuterungen, des Sachverzeichnisses sowie insbesondere Aenderungen der Gütereinteilung, die durch inzwischen genehmigte Beschlüsse der 144. Sitzung der Ständigen Tarifkommission vom 9. bis 11. November 1926 (vgl. „Chemische Industrie" Nr. 47 und 48 vom 20. und 27. November 1926, S. 1039 bzw. 1064) notwendig geworden sind. (997)

Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat und Knochenmehl-Superphosphat.

Mit Gültigkeit vom 24. März 1927 ist der Ausnahmetarif 11i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat und Knochenmehl-Superphosphat bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1927, eingeführt worden.

Die Anwendunsbedingungen sind folgende:

Der Ausnahmetarif wird nur angewendet für Sendungen an solche Superphosphat oder Knochenmehl-Superphosphat herstellenden Werke, die

a) keine eigene Schwefelsäurefabrik am Orte besitzen, sondern auf den Bezug der zur Herstellung von Superphosphat und Knochenmehl-Superphosphat erforderlichen Schwefelsäure von auswärts angewiesen sind,

b) zwar eine eigene Schwefelsäurefabrik am Orte besitzen, jedoch zur Deckung ihres Bedarfs für die Herstellung von Superphosphat oder Knochenmehl-Superphosphat auch noch Schwefelsäure von auswärts beziehen und Schwefelsäure eigener Erzeugung weder verkaufen noch versenden.

Die Superphosphatwerke, die hiernach den Ausnahmetarif beanspruchen wollen, haben sich zuvor der ihrer Empfangsstation vorgesetzten Reichsbahndirektion gegenüber schriftlich zu verpflichten, in dem laufenden Kalenderjahr, in dem sie Schwefelsäure zu den Frachtsätzen dieses Ausnahmetarifs beziehen, Schwefelsäure eigener Erzeugung weder zu verkaufen noch zu versenden. Wird diese Bedingung nicht innegehalten, so wird für alle im laufenden Jahre nach diesem Ausnahmetarif bezogenen Sendungen der Unterschied zwischen der Fracht nach diesem Ausnahmetarif und den sonst geltenden Tarifen, einschließlich 8 Prozent Zinsen jährlich, vom Zeitpunkt der Auflieferung der Sendungen an, nacherhoben.

Der Geltungsbereich ist folgender:

Von den Stationen	Nordenham
Bad Köstritz	Oker
Bitterfeld	Oschersleben (Bode)
Corbetha	Piesteritz
Cöthen	Schönebeck
Dodendorf	Staßfurt-Leopoldshall
Egeln	Weißig b. Großenhain
Fährbrücke	Wolfen Kr. Bitterfeld
Freiberg (Sa.)	nach den Stationen:
Griesheim (Main)	Augsburg Hbf.
Halle-Trotha	Bodenwerder-Linse
Hettstedt	Halsbrücke
Heufeld	Hönningen (Rhein)
Ludwigshafen (Rhein)	Memmingen
Anilinfabrik	München-Moosach
Mannheim-Käfertal	Offingen
Mannheim-Rheinau	Osterwiecker Werke
Muldenhütten	Reuden (Elster)
Nienburg (Saale)	Schönberg (Vogtl.)
Nienburg (Weser)	Vienenburg

Die Frachtberechnung erfolgt gemäß § 6 (1), (3) und (5) der Allgemeinen Tarifvorschriften zum Eisenbahngütertarif nach den Entfernungen der Entfernungsanzeiger und zwar

a) für die Hauptklasse:

auf Entfernungen von

1—24 km: nach dem Frachtsatzzeiger für die regelrechte Klasse; 25—70 km: nach einem Frachtsatze von 38 Reichspfennig für 100 kg; 71 km und mehr: nach den Frachtsätzen der Klasse E des Reichsbahn-Gütertarifs.

b) für die Nebenklasse für 10 t:

auf Entfernungen von

1—30 km: nach dem Frachtsatzzeiger für die regelrechte Klasse; 31—70 km: nach einem Frachtsatze von 48 Reichspfennig für 100 kg; 71 km und mehr: nach den Frachtsätzen der Klasse E 10 des Reichsbahn-Gütertarifs. (1002)

Ausnahmetarif 11d für Rohphosphat.

Mit Gültigkeit vom 10. April 1927 erfolgt die Frachtberechnung in dem Ausnahmetarif 11d für Phosphate, natürliche, mineralische, auch gemahlen, zur Herstellung von Superphosphat nicht mehr nach den Frachtsätzen der Hauptklasse F gekürzt um 50%, sondern nur noch nach den Sätzen der Hauptklasse F gekürzt um 30%. Diese Kürzung ist auf die Ermäßigung zurückzuführen, die die interessierten Superphosphatfabriken durch die Einführung des Ausnahmetarifs 11i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat und Knochenmehl-Superphosphat erhalten haben. (1001)

Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 10. März 1927 — veröffentlicht im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 9 — hat die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung verschiedene Aenderungen erfahren. Die Aenderungen betreffen die Randziffern 4, 35, 36, 110, 118, 128 und 130 und behandeln u. a. die Beförderungsbedingungen für kleinere Probesendungen von Sprengstoffen, die Ausstattung der Kohlensäuregefäße bzw. Kesselwagen sowie der Kesselwagen für die Beförderung von Benzin, Acetaldehyd, Acetal und Schwefelkohlenstoff. Die Ein- und Abflußöffnungen der Kesselwagen für die letztgenannten Güter (Benzin usw.) brauchen in Zukunft nicht mehr mit Davy'schen Sicherheitssieben versehen sein. (1000)

Ausnahmetarif 148 für rohe calcinierte Soda.

Mit Gültigkeit vom 21. März 1927 ist der Ausnahmetarif 148 für rohe calcinierte Soda in Kraft getreten. Der Tarif sieht ermäßigte Frachtsätze im Verkehr zwischen Heilbronn Hbf. und Stolberg (Rheinland) unter der Voraussetzung der Auflieferung gewisser Mindestmengen vor. (996)

SOZIALPOLITIK

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden.

Die Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1926 wird voraussichtlich im Laufe des Monats Juli 1927 gedruckt vorliegen. Da auch in diesem Jahre in dem bereits vom Haushaltsausschuß des Reichstags gebilligten Reichshaushalt ein Zuschuß zur Herabsetzung der Kosten vorgesehen ist, wird die Ausgabe — in vier Ganzkalikobände gebunden — bei endgültiger Bewilligung dieses Zuschusses voraussichtlich wiederum nur 15 Reichsmark kosten.

Um die Höhe der Auflage zu bestimmen, müssen Bestellungen bis zum 1. Juni 1927 der Reichsarbeitsverwaltung (Abteilung III) in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, unter genauer Angabe der Stückzahl (gebunden oder geheftet) zugehen. Die Kosten werden bei Uebersendung durch Nachnahme erhoben. Spätere Bestellungen können nur nach Maßgabe des vorhandenen Vorrats berücksichtigt werden.

In den Jahresberichten 1926 werden neben einer allgemeinen Uebersicht über Zu- und Abnahme der Zahl der gewerblichen Betriebe und der Zahl der beschäftigten Arbeiter, neben den allgemeinen Berichten über Arbeiterschutz, Betriebsunfälle, gesundheitliche Maßnahmen, Wohlfahrtspflege und dergleichen als Sonderfragen behandelt:

Die Heranziehung von Arbeitern im Alter von 16 bis 18 Jahren zur Nachtarbeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen, der Schwangerenschutz, Fortschritte im Schutze der Arbeiter gegen Unfall und Gesundheitsgefährdung in Gaswerken sowie Gewährung von bezahltem Urlaub an jugendliche Personen. (944)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Bericht der Courtaulds, Ltd., über das Jahr 1926.** Dem vor kurzem bekanntgegebenen Jahresbericht der Courtaulds, Ltd., für 1926 entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal" die folgenden Angaben:

Der Kunstseideabsatz der Gesellschaft nahm im Jahre 1926 sehr ab; trotzdem wurde die Produktion aufrechterhalten, bis die Vorräte einen bedrohlichen Umfang annahmen. Daraufhin mußte schließlich die Produktion eingeschränkt werden; bis jetzt hat sie noch nicht ihre frühere Höhe wieder erreicht. Die Preise wurden im Laufe des Jahres mehrmals herabgesetzt und erreichten ein Niveau, bei dem die neueren und kleineren Unternehmen nicht mehr konkurrenzfähig sein konnten. Besonderer Wert muß jetzt auf stabile Preise gelegt werden.

In Amerika hat die Kunstseideindustrie in der letzten Zeit mit ernsten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt; das Schlimmste scheint jetzt überstanden zu sein, und auch die Preise scheinen sich stabilisiert zu haben.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß die Kunstseideverbraucher stabile Preise brauchen; weitere Preisermäßigungen sind deshalb nicht erforderlich. Unter solchen Bedingungen können eventuell Märkte gefunden werden, die die gegenwärtig sehr hohe Kunstseideproduktion aufnehmen können.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Fabrik der Courtaulds in Wolverhampton ist im Sommer vorigen Jahres beendet worden; die Anlage ist bis jetzt aber nur teilweise in Betrieb genommen worden. Die canadische Fabrik der Gesellschaft war fast das ganze Jahr hindurch in vollem Betrieb, während die Anlagen der Soie Artificielle de Calais, S. A., beinahe fertiggestellt sind und im Sommer den Betrieb aufnehmen können. (986)

Normen für Streichfarben. Die „British Engineering Standards Association" hat vor kurzem Normen für mit Leinöl angeriebenes Zinkweiß veröffentlicht. In Vorbereitung sind Normen für Eisenrot, Chromgelb, Berlinerblau, Lithopone, Schwärzen usw.

Die Vorschriften können von der B. E. S. A., 28, Victoria Street, London S. W. 1, zum Preis von je 2 sh. 2 d. bezogen werden. (982)

Frankreich. **Verbrauch von Thomasphosphaten.** „L'Ind. Chim." berichtet: Die Verwendung von Thomasphosphaten in der Landwirtschaft ist, vom Kostenstandpunkt aus betrachtet, besonders vorteilhaft. Bei den Superphosphaten kostet die Einheit Phosphorsäure 2,20 frs. ab Hafen, während der Preis für die Einheit Phosphorsäure bei den Thomasphosphaten ab Thionville vom 1. Februar ab auf 1,25 frs. herabgesetzt worden ist. Die Differenz beträgt demnach 0,95 frs. zugunsten der Thomasphosphate.

Da der gegenwärtige Verbrauch von Thomasphosphaten in Frankreich etwa 600 000 t jährlich beträgt, die bei einem Gehalt von 15—20% rund 100 000 t Phosphorsäure entsprechen, ergibt sich für die Gesamtheit der verbrauchten Thomasphosphate eine Differenz von etwa 100 Millionen frs.

Zu diesen Grundpreisen kommen für den Verbraucher allerdings noch die Frachten hinzu, die die Thomasphosphate besonders belasten.

Seitdem Lothringen zu Frankreich gekommen ist, ist Frankreich der größte Produzent von Thomasphosphaten in der Welt. (564)

Belgien. **Aus der Kunstseidenindustrie.** Soie artificielle de Tubize. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1926 einen Gewinn von 43,36 Mill. frs. Nach dem Geschäftsbericht sind bei der Fabrikation der drei von der Gesellschaft hergestellten Arten von Kunstseide, Collodium-, Viscose- und Acetat-Seide, durchgehend gute Ergebnisse erzielt worden, indessen ist es vor allem die Fabrikation von Viscose- und Acetatseide, deren Entwicklung mit allen Kräften gefördert wird; um die Herstellungskosten der Acetatseide zu vermindern, wird in Tubize eine Anlage zur Erzeugung von Celluloseacetat errichtet werden.

Die ungarische Filialfabrik in Sarvar wurde im Laufe des Geschäftsjahr stillgelegt, da die Bedingungen für den Betrieb zu ungünstig geworden waren.

Die französische Filiale, welche schon eine beträchtliche Produktion von Acetatseide erreicht hatte, geriet ebenfalls infolge der wirtschaftlichen Krise in Schwierigkeiten; um das bei der Gründung aufgestellte Programm durchzuführen, mußte das Kapital um 50 Mill. frs. erhöht werden, von denen die Muttergesellschaft den ihrer Beteiligung entsprechenden Betrag übernommen hat.

Die Tagesproduktion von Kunstseide in Tubize hat 12 000 kg erreicht. (926)

Tschechoslowakei. **Die Versammlung des Verbandes der chemischen Industrie.** Dem „Prager Tagbl." entnehmen wir nachstehenden Bericht über die kürzlich stattgefundene Vollversammlung des Verbandes der chemischen Industrie:

Der vom Syndikus Willhelm Wilhelm erstattete Tätigkeitsbericht schildert den im abgelaufenen Jahr behandelten Aufgabenkreis des Verbandes und erwähnt die Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Zolltarifverhandlungen mit Deutschland für die chemische Industrie ergeben haben. Der Bericht verweist andererseits auf einige die Produktions- und Absatzbedingungen der chemischen Industrie ungünstig belastenden Momente, insbesondere auf den unverhältnismäßig hohen Kohlenpreis, der bei der chemischen Industrie in vielen Artikeln bis 40 % der Gestehungskosten ausmacht, ferner auf verschiedene Mängel der Eisenbahntarife, die sich namentlich im Export gegenüber den deutschen Exportsondertarifen ungünstig auswirken sollen. Von der Reform des Steuer- und Abgabewesens erwartet auch die chemische Industrie eine entsprechende Erleichterung, da derzeit die Steuerbelastung bei einigen Großkonsumartikeln das Vier- bis Fünffache der auf der konkurrierenden deutschen Industrie lastenden Abgaben ausmache. Außerdem begründet der Bericht die Notwendigkeit einer Anpassung der sozialen Belastung an die Tragfähigkeit der Industrie bei Berücksichtigung ihrer Konkurrenzmöglichkeit mit dem Ausland und spricht sich für einen weiteren Ausbau der Handels-, Zolltarif- und Rechtshilfeverträge auch jenen Staaten gegenüber aus, mit denen derartige Verträge noch nicht bestehen. Vor allem sei eine Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachfolgestaaten anzustreben. An den Bericht schloß sich ein Vortrag des Vorsitzenden über einige bedeutsame Fragen des neuen Umsatz- und Luxussteuergesetzes. (967)

Norwegen. **Der Markt für künstliche Edelsteine.** Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Norwegen werden künstliche Edelsteine in Norwegen fast ausschließlich von Deutschland geliefert; eine einheimische Industrie besteht nicht. Künstliche Perlen werden zum größten Teil aus Frankreich bezogen (perles de Paris). — Die Zölle betragen 30% v. W. für künstliche Edelsteine, 37½% v. W. für künstliche Perlen (einschl. Zuschläge). (930)

Polen. **Aus der Industrie der photographischen Platten.** Den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" entnehmen wir folgendes: Bis vor kurzem wurde der ganze Bedarf Polens an photographischen Platten durch Einfuhr gedeckt. Die in den letzten Jahren unternommenen Versuche zur Schaffung einer heimischen Produktion schlugen ständig fehl, so daß angenommen wurde, daß für die Produktion dieses Artikels noch kein Boden vorhanden sei.

Einer Fabrik für photographische Platten in Bromberg gelang es, eine Platte zu liefern, die sich trotz der anfänglichen Zurückhaltung der Abnehmer bewährt hat. In Anbetracht dessen, daß der Preis der inländischen Platte 20 bis 30% niedriger ist als der der ausländischen und daß die technischen Einrichtungen der Fabrik eine Produktion von etwa 5000 Dutzend Platten täglich bei einem Achtstundentag und einer Schicht ermöglichen, läßt sich schon jetzt voraussehen, daß die Einfuhr dieses Artikels nach Polen sehr zurückgehen wird. Nach den Daten des statistischen Amtes sind im Jahre 1925 etwa 500 000 Dutzend Platten im Werte von etwa 2 500 000 Zloty eingeführt worden.

Eine Schwierigkeit, mit der die neue Industrie sehr zu kämpfen hat, besteht in dem angeblich sehr geringen Zollschutz, der 12 bis 15% ad val. beträgt und angesichts der starken Auslandskonkurrenz für die neue Industrie zu niedrig sein soll. Dies müßte, so führt die Zeitschrift aus, bei der nächsten Abänderung des Zolltarifs im Sinne einer Erhöhung der Zollsätze berücksichtigt werden, wodurch nicht nur die bereits bestehende Industrie gestützt, sondern auch die Produktion anderer photographischer Artikel (photographische und kinematographische Filme und lichtempfindliche Papiere) ermöglicht würde. (621)

Das Zentrale Verkaufsbüro für Paraffin. Dem „Przeglad Gospodarczy" entnehmen wir die Nachricht, daß am 10. Februar d. J. ein zentrales Verkaufsbüro für Paraffin, sowohl für den inländischen Verbrauch als auch für den Export mit dem Sitz in Warschau gegründet wurde (vgl. a. „Chem. Ind." vom 6. Februar 1926, S. 117).

In dieser Organisation sind alle paraffinproduzierenden Raffinerien zusammengefaßt mit Ausnahme derjenigen, die zu den Firmen Standard Nobel und Vacuum Oil Co gehören. Diese letzteren haben sich vorläufig mit der Versicherung begnügt, daß sie die Preise und Verkaufsbedingungen, wie sie durch das zentrale Verkaufsbüro festgesetzt werden, einhalten werden. Es sollen jedoch auch diese Firmen in den Konzern mit einbezogen werden.

Das zentrale Verkaufsbüro hat folgende Verkaufspreise für Tafelparaffin 50—52° festgesetzt:

Im Inland Zloty 177 pro 100 kg netto inkl. Verpackung franko Empfangsstation.

Für den Export: 12—13,25 $ pro 100 kg netto inkl. Verpackung franko Grenze oder cif Bestimmungshafen je nach der geographischen Lage. (941)

Sowjet-Rußland. **Aufnahme der Jodproduktion.** Der Bedarf der UdSSR. an Jod, der sich auf 150 t jährlich beläuft, kann zurzeit nur durch Einfuhr gedeckt werden. Der Preis beträgt bis zu 60 Rbl. das Kilogramm. Schon seit längerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, einheimische Rohstoffquellen nutzbar zu machen, um die Einfuhr wenigstens zum Teil durch heimische Produktion zu ersetzen. Bis vor kurzem verliefen alle diese Versuche resultatlos; die bisher insgesamt in der UdSSR. gewonnenen Jodmengen betragen nur wenige hundert Kilogramm und die Produktionskosten sind außerordentlich hohe.

Neuerdings wird nun wiederholt berichtet, es seien begründete Aussichten vorhanden, eine rentable heimische Jod-

Digitized by Google

industrie zu schaffen. Es handelt sich hierbei um die Gewinnung von Jod aus dem an der Küste des Schwarzen Meeres gefundenen Seetang sowie aus den bei der Erdölförderung erhaltenen Abwässern.

Der in der Nähe von Odessa gesammelte Seetang ergab bei Untersuchungen einen durchschnittlichen Jodgehalt von 2½%. Nach vorläufigen Schätzungen soll es möglich sein, mit Hilfe des an der Küste des Schwarzen Meeres gewonnenen Tangs den gesamten Jodbedarf der UdSSR. zu decken. Die Fabrikationsanlagen, deren Kosten mit 130 000 Rbl. angegeben werden, können in etwa zwei Monaten fertiggestellt sein.

Die Abwässer des in den Gebieten von Balahansk und Bigagadjinsk (Rayon Baku) geförderten Erdöls werden in den Bejuk-Schor-See geleitet und fließen von dort ins Meer ab. Der Jodgehalt dieser Abwässer wurde als genügend hoch befunden, um die Aufnahme der Jodproduktion gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Zurzeit befindet sich am Bejuk-Schor-See eine Versuchsanlage in Betrieb, die 75%iges Rohjod in kleinem Maßstabe herstellt. Die Produktionskosten belaufen sich auf 41 Rbl. pro kg. Eine große Fabrikationsanlage soll beim Ramany-Surahansk-Kanal errichtet werden. Dieser Kanal vereinigt die Gewässer aus dem Bejuk-Schor-See und die der Surahansker Erdölfelder, welch letztere einen besonders hohen Jodgehalt aufweisen. Das neue Werk wird 50 t reines Jod jährlich herstellen können. Bei einer Mindestproduktion von 100 kg täglich werden sich die Herstellungskosten für Rohjod auf 15 Rbl. per kg stellen und später noch mehr herabgesetzt werden können. Der Jodgehalt der Abwässer gestattet eine Jahresproduktion von 450 t. (626)

Zusammenschluß in der Holzverkohlungsindustrie. Wie wir der „Ekonom. Schisnj" entnehmen, sollen die Trusts „Acetomethyl" und „Rußkaja Smola" zu einem einzigen Unternehmen zusammengefaßt werden. Die Fusion soll auf Grund der Bilanzen beider Trusts vom 1. Oktober 1926 sowie auf Grund der Finanzpläne für das Jahr 1926—1927 erfolgen. Der neue Trust, dessen Verwaltung vom Obersten Volkswirtschaftsrat zu ernennen ist, wird den Namen „Staatlicher holzchemischer Trust—Ljeßochim" führen. (972)

Rumänien. **Begründung einer Arzneimitteleinkaufszentrale.** Wie wir auf Seite 224 der „Chem. Ind." berichteten, beabsichtigte die Vereinigung siebenbürgischer und Banater Apotheker die Begründung einer gemeinsamen Arzneimitteleinkaufszentrale. Wie wir jetzt dem „Chemist and Druggist" entnehmen, ist diese Zentrale vor kurzem in Klausenburg gegündet worden, so daß alle Mitglieder in Zukunft ihren Bedarf durch diese Zentrale beziehen werden. Die Zentrale hat sowohl mit rumänischen als auch ausländischen Arzneimittelproduzenten Verhandlungen über den Einkauf von Arzneimitteln und Verbandsmaterialien aufgenommen. (919)

Der Markt für Parfümerien. Einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht entnehmen wir nachstehende Angaben:

Da die Einfuhr aller Parfümerieartikel in Rumänien verboten ist, so kommt nur die Fabrikation im Lande selbst mit eingeführten Rohstoffen in Betracht.

Rumänien ist ein gutes Absatzgebiet von steigender Bedeutung für alle Arten von Parfümerieprodukten (Toilettewässern, Reispuder, Schminken, Kölnischem Wasser usw.), aber es müssen zwei ganz verschiedene Kundschaften unterschieden werden, die Bevölkerung des alten Rumäniens und die der neuen, früher zu Ungarn gehörigen Provinzen. Im alten Rumänien werden die feineren Parfümerien in eleganter Aufmachung verlangt, während in den neuen Gebietsteilen hauptsächlich billigere Produkte Absatz finden.

Die Kundschaft in den neuen Provinzen wird von lokalen Fabriken mit Produkten mittlerer Qualität beliefert, während sich in den Markt im alten Rumänien die einheimischen Fabriken und die meist erst nach 1922 gegründeten ausländischen Unternehmungen teilen; die einheimischen Fabriken behaupten sich im allgemeinen durch niedrigere Preise gegen die überlegenen ausländischen Produkte. Da bei diesen drei Gruppen eine ausreichende Verschiedenheit hinsichtlich der Qualität und des Preises der Produkte besteht, so findet nur eine mäßige Konkurrenz statt.

Die Einfuhr der Rohstoffe stößt an sich auf keine Schwierigkeiten, da die Zölle keineswegs prohibitiv sind, indessen suchen die einheimischen Fabrikanten, beunruhigt durch die steigende Bedeutung der ausländischen Fabriken in Rumänien, in jeder Weise Hindernisse in den Weg zu legen, und außerdem ist in kurzem die Inkraftsetzung eines neuen Zolltarifs zu erwarten.

Eine Verkaufsvereinigung der Fabrikanten von Parfümerien und Drogerieartikeln („Girgapt") leistet ihren Mitgliedern bei der Abwicklung der Geschäfte gute Dienste.

Für Rasierseifen und Zahnpflegemittel, die guten Absatz finden, besteht kein Einfuhrverbot, aber der seit dem 1. August 1924 aufgelegte Zoll erschwert die Einfuhr. Auch diese Produkte werden von einer Reihe von ausländischen Firmen im Lande selbst hergestellt.

Zur Zeit ist der Markt für Parfümerien und Schönheitsmittel etwas übersetzt. (949)

Griechenland. **Einfuhr und Produktion von Calciumcarbid.** Einem im „Ikonomikos Tachydromos" veröffentlichten Berichte von Ag. Panagiotopoulos, Abteilungschef im Finanzministerium, entnehmen wir folgende Angaben über die einheimische Erzeugung, die Einfuhr vom Auslande sowie die Besteuerung von Calciumcarbid:

Es gibt in Griechenland eine einzige Fabrik für dieses Erzeugnis, die der Gesellschaft „Gorgos" in Gorgopotamos gehört. Die durchschnittliche Jahresproduktion des Werkes betrug in Oka (1 Oka = 1,28 kg): in den Jahren 1911—1915 691 000; 1916—1919 345 000; 1920—1921 210 850; 1922—1923 26 000; 1924—1925 494 000. Während der Periode 1922—1923 war die Fabrik nur 2 Monate im Betrieb; dagegen wurde in den zwei letzten Berichtsjahren die Produktion wesentlich erhöht, obwohl sie die Höhe der Vorkriegs- und ersten Kriegszeit noch nicht erreichen konnte.

Im Durchschnitt der 15 Jahre 1911—1925 wurden in der griechischen Fabrik für die Erzeugung von 1,28 kg Calciumcarbid 1225 g gebrannten Kalks und 771 g Anthracit resp. Koks verwendet und 5,2 kW/Std. Strom verbraucht.

Vom Ausland wurden jährlich (im Durchschnitt) folgende Mengen eingeführt: In den Jahren 1911—1915 368 360; 1916—1919 340 050; 1920—1921 601 914; 1922—1923 503 300; 1924—1925 1 059 307 Oka; folglich ist in den beiden letzten Jahren die Einfuhr auf über das Doppelte gestiegen. Im Durchschnitt der 15 Jahre 1911—1925 betrug die Jahresproduktion 419 780 Oka und die jährliche Einfuhr 502 069 Oka.

Die Verbrauchssteuer für Calciumcarbid wurde in der Berichtszeit 1924—1925 auf 1,20 Drachmen je Oka festgesetzt; dazu kommt der allgemeine Zuschlag für den Tilgungsdienst der Zwangsanleihe. (652)

Spanien. **Produktionskonzessionen.** Auf Vorschlag der Kommission zur Regelung der industriellen Produktion sind folgende Konzessionen erteilt worden:

Domingo Martinez in Madrid hat die Konzession zur Inbetriebnahme einer Sauerstoffabrik erhalten.

Pablo Scharlau in Barcelona hat die Konzession zur Inbetriebnahme einer Fabrik zur Herstellung von Oelfarben und Lacken erhalten.

Die Myrurgia, S. A., in Barcelona hat die Konzession zur Vergrößerung einer Parfümeriefabrik erhalten.

Die Compañía Siderúrgica del Mediterráneo in Bilbao hat die Konzession zur Vergrößerung einer Fabrik zur Herstellung von reinem Benzol und Toluol für die Farb- und Sprengstoffindustrie erhalten. (843)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion von Casein und Milchzucker.** Nach einer vom „Bureau of the Census" veröffentlichten Statistik belief sich die Produktion von Casein in getrockneter Form in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 auf 22,0 Mill. lbs. im Werte von 2,30 Mill. $ gegen 21,4 Mill. lbs. im Werte von 2,50 Mill. $ im Jahre 1923. Nach der gleichen Statistik betrug die Produktion von Milchzucker (roh) während des Jahres 1925 6,13 Mill. lbs. im Werte von 890 000 $. Vergleichswerte für dieses Erzeugnis sind nicht angegeben. (855)

Produktion der Holzverkohlungsindustrie. Nach dem von „Oil, Paint and Drug Rep." veröffentlichten Census über die Holzverkohlungsindustrie der Vereinigten Staaten belief sich der Wert der von den hauptsächlich mit Holzverkohlung beschäftigten Betrieben hergestellten Erzeugnisse im Jahre 1925 auf 25,3 Mill. $ gegen 29,7 Mill. $ im Jahre 1923.

Die Produktion von rohem Holzgeist belief sich 1925 auf 5.85 Mill. Gall. im Werte von 2,03 Mill. $, die von gereinigtem Methanol auf 5,87 Mill. Gall. im Werte von 3,39 Mill. $. Die Produktion von essigsaurem Kalk betrug 72 600 t im Werte von 3,43 Mill. $, die von Holzteer 5,52 Mill. Gall. im Werte von 840 000 $ und die von Holzkohle 43,8 Mill. Bushel im Werte von 5,88 Mill. $. Außerdem wurden in dieser Industrie noch für 3,38 Mill. $ Holzkolophonium, für 2,08 Mill. $ Holzterpentinöl und für 0,83 Mill. $ Kienöl gewonnen.

Digitized by Google

Die Unterlagen stammen von 106 Unternehmungen, von denen sich 30 in Pennsylvanien, 15 in New York und 13 in Michigan befanden. Die Betriebe mit einer Jahresproduktion von weniger als 5000 $ Wert sind in der Statistik nicht mit erfaßt worden. (853)

Gewinnung von Pfefferminzöl. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, sind die Preise für amerikanisches Pfefferminzöl im Gegensatz zu verschiedenen anderen ätherischen Oelen in der letzten Zeit wegen der großen Vorräte etwas zurückgegangen. Für das natürliche Erzeugnis wurden 4,10 bis 4,20 $ per lb. bezahlt, für das doppelt destillierte Oel 4,40 bis 4,50 $ per lb. Das „Department of Agriculture" hat folgenden Bericht über den Anbau von Mentha piperita und die Gewinnung von Pfefferminzöl herausgegeben.

Im Jahre 1926 wurden in Indiana 518 000 lbs. Pfefferminzöl gegen 273 000 lbs. im Jahre vorher gewonnen. Es ergab sich im verflossenen Jahr eine Ausbeute von 13,2 lbs. per Acre gegen 13,3 lbs. im Jahre 1925. Die Steigerung des Gesamtertrages ist auf geringere Verluste durch Frost und Unwetterschäden zurückzuführen. In Michigan wurden 1926 schätzungsweise 165 000 lbs. gegen 56 000 lbs. im Jahre vorher gewonnen. Die Erntefläche stieg auf 10 300 Acres gegen 5000 Acres im Jahre 1925, die Ausbeute per Acre erreichte 16 lbs. gegen 11,2 lbs. 1925. Für Washington und Oregon wird die Produktion verschieden angegeben, am wahrscheinlichsten erscheint die Angabe, daß während des verflossenen Jahres 70 000 lbs. gewonnen wurden. (854)

Canada. **Entdeckung eines neuen Platinlagers.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, berichtet das Canadian Official Press Bureau von einem reichen Platinlager, das auf dem Gebiete der Aconda Mine in Rouyn (Quebec) entdeckt worden ist. (917)

Brasilien. **Propaganda für die Schädlingsbekämpfung.** Wie wir einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelkommissariats in Sao Paulo entnehmen, ist dem Kongreß von Sao Paulo vom Präsidenten des Staates das Projekt eines Biologischen Instituts zum Schutze der Landwirtschaft vorgelegt worden. Das Institut wird alle Fragen zu bearbeiten haben, die sich auf Förderung und Schutz der Landwirtschaft beziehen. Es sollen im Institut folgende Abteilungen eingerichtet werden: eine botanische und agronomische, eine chemische, eine entomologische und parasitäre sowie eine pathologische und physiologische. Außerdem soll dem Institut ein Museum angegliedert werden. (935)

Portugiesisch-Ostafrika (Mozambique). **Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Markt für pharmazeutische Spezialitäten.** Nach einem Bericht des französischen Konsuls in Mozambique werden die französischen pharmazeutischen Spezialitäten immer mehr von den englischen und besonders den deutschen verdrängt, obwohl sie von den portugiesischen Aerzten, die im allgemeinen nach der französischen Pharmakopöe verschreiben, an sich bevorzugt werden. Es erklärt sich dies daraus, daß die französischen Firmen im Gegensatz zu den englischen und deutschen keine Lager am Platze halten, so daß die Präparate meist in kleinen Mengen bezogen werden müssen. Diese kleinen Sendungen gehen mit der Post über Lissabon und brauchen 6—8 Monate. (928)

Südafrikanische Union. **Produktion von Talkum.** Wie wir der Zeitschrift „Il Notiziario Chim.-Ind." entnehmen, verfügt Südafrika über einige Talkumgruben, die sich in Kaapmuiden, Transvaal, befinden. Die Leistungsfähigkeit dieser Gruben beträgt 2000 t jährlich. Die Qualität des südafrikanischen Talkums soll der des italienischen Talkums gleichwertig sein, so daß die Italiener hierin eine neue Konkurrenz auf diesem Gebiete erblicken. (700)

Japan. **Industrieförderungspläne der Regierung.** Wie wir dem „Japan Chronicle" entnehmen, hat das Ministerium für Handel und Industrie einen Plan zur Förderung wichtiger japanischer Industrien ausgearbeitet, der in kurzem dem Ministerrat vorgelegt werden soll.

Die staatliche Hilfe soll in Form von Steuerbefreiungen und hauptsächlich von Subventionen, besonders für die Einrichtung der Fabriken, gewährt werden. Die Zahlung der Subventionen wird sich auf 10—15 Jahre erstrecken, und es sind im ganzen hierfür 45 Mill. Yen vorgesehen.

Die zu subventionierenden Industrien werden aus der von der „Kommission für die Förderung einheimischer Industrien" aufgestellten Liste ausgewählt werden; auf dieser stehen u. a.: die Sodaindustrie, die Luftstickstoffbindungsindustrie und die Industrie der synthetisch-organischen Chemikalien.

Außerdem hat die Kommission Vorschläge betr. die Konzentration und bessere Organisation der Industrie gemacht. (969)

Vom Chemikalienmarkt. Jodprodukte. Während im allgemeinen auf dem Chemikalienmarkt eine ruhige Stimmung herrscht, haben Jodprodukte wegen der Knappheit des Materials um 1 bis 2 Yen per lb. angezogen. Für Jod wurden 10,80 Yen, für Jodkalium 9,30 Yen und für Jodoform 13,50 Yen verlangt (Mitte Februar).

Pyrethrum. Die Preise sind um 10 bis 20 Sen auf 3,20 bis 3,30 Yen gestiegen (Mitte Februar). Die Vorräte in Hokkaido sind nahezu erschöpft, und im mittleren Teil von Japan rechnet man mit einer weiteren Preiserhöhung.

Celluloid. Die flaue Zeit war Anfang Februar noch nicht abgelaufen; die Preise haben um 5 bis 10 Sen für Spielzeugmaterial, und um 30 bis 80 Sen für Platten nachgegeben. Die Vorräte sind gering und reichen kaum bis zum Beginn des Sommergeschäfts. Ein weiterer Rückgang ist möglich, aber ein starker Sturz wird nicht erwartet.

Des weiteren entnehmen wir dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" folgenden Bericht:

Die Absatzbedingungen für japanische Exportchemikalien haben sich seit Ende 1926 gebessert. Eine Ausnahme bildet lediglich Campher. Die Belebung geht vorwiegend auf das Zusammentreffen künstlicher Produktionsbeschränkungen mit der Abnahme der Rohstofferträge durch die ungünstige Witterung zurück. Außerdem sind die großen Vorräte der Ueberproduktion von 1925 allmählich abgetragen worden, so daß auch bei der mittelmäßigen Nachfrage der Ueberseekäufer eine Befestigung der Märkte sich durchsetzen konnte. Da die Produktion des laufenden Jahres voraussichtlich bestenfalls auf der Höhe des letzten Jahres gehalten, sicher aber nicht bedeutend erhöht wird, steht eine weitere Besserung bevor, die angesichts der gemäßigten Nachfrage allmählich vor sich gehen wird. Eine Uebersicht der Preis- und Produktionsgestaltung zeigt folgendes Bild:

	Preis Anfang 1927	Preisschwankungen 1926	1925	Produktionsrückgang 1925 auf 1926
Menthol Yen je kin . .	10	15—8	33—15	15%
Pfefferminzöl Yen je kin	5	8—4	18—9	15%
Agar-Agar Yen je 100 kin	200	230—190	350—230	20%
Pyrethrum Yen je 100 kin	42	45—25	85—30	33%

Agar-Agar. Die Algenbereitung hat in der diesjährigen Wintersaison spät eingesetzt und mußte zunächst bei ungünstigem Wetter ausgeführt werden. Infolgedessen gingen die Preise, die bereits im Sommer auf die Nachrichten über verminderte Algenfänge von 205 auf 230 Yen je 100 kin Kwansai I angezogen hatten, dann aber auf 190 Yen gefallen waren, als beträchtliche Vorräte des letzten Jahres noch vor Saisonbeginn abgestoßen werden mußten, zum Jahreswechsel auf 200 Yen in die Höhe. Die neue Ware ist teilweise von recht mangelhafter Qualität, so daß die Preise an sich tiefer liegen. Die Gesamterzeugung der Saison wird auf 650 t geschätzt gegen 800 t in der Saison 1925/26. Davon entfallen 520 t auf den Kwansaidistrikt (620 t im Vorjahre) und 130 t (180) auf den Shinshudistrikt. Die Nachfrage aus Amerika, Europa und China verhält sich passiv, wogegen das Inlandsgeschäft und der Südseebedarf reger sind.

Menthol, Pfefferminzöl. Auch die Ernteschätzungen für rohes Pfefferminzöl sind erheblich herabgesetzt worden. Aus beiden japanischen Bezirken, besonders von Hokkaido, wird eine Abnahme berichtet. Die gesamte Produktion dürfte auf 600 t kommen, wovon 350 t auf Hokkaido (450 t im Vorjahre) und 250 t (260) auf Okayama/Hiroshima entfallen. Die Hersteller müssen für das Rohmaterial verhältnismäßig höhere Preise anlegen, als sie beim Verkauf von Menthol und raffiniertem Oel erzielen. Die laufenden Notierungen in Kobe schwanken seit Anfang Januar zwischen 10 und 11 Yen für das kin Menthol und 4,50 und 5 Yen für Oel. Man rechnet in Japan selbst mit steigender Nachfrage aus Uebersee, obwohl die Möglichkeit naheliegt, daß die Vereinigten Staaten, deren Pfefferminzernte beträchtlich gestiegen ist, den japanischen Markt vernachlässigen werden, und auch der Bedarf aus London sich zurückhält. Wenig wahrscheinlich ist eine von japanischer Seite vorausgesehene Preissteigerung um weitere 5 Yen.

Campher. Nach den flauen November- und Dezemberwochen, in denen das Exportgeschäft, besonders in Rohcampher, 50% unter dem normalen Umfang lag, hat sich zwar die Nachfrage aus Uebersee sehr verstärkt, doch sind große Geschäfte noch nicht zustande gekommen. Selbst die neue Preisreduktion, die eine Ermäßigung um 30% gegen Anfang 1926 bedeutet, läßt eine stärkere Belebung nicht als gesichert erscheinen. (989)

Digitized by Google

Erzeugung von wasserfreiem Ammoniak. Wie der amerikanische Handelskommissar in Tokio den „Commerce Reports" berichtet, spielte bis vor kurzer Zeit die Erzeugung synthetischen Ammoniaks in Japan eine nur geringe Rolle. Zurzeit sind zwei größere Anlagen in Betrieb, deren Jahresproduktion annähernd 400 000 lbs. Ammoniak beträgt. Beide Anlagen werden vergrößert; man will sie auf eine jährliche Produktionskapazität von 1 Mill. lbs. bringen. Im Jahre 1925 wurden noch 96 000 lbs. wasserfreien Ammoniaks eingeführt; die Japaner hoffen jedoch, in Bälde vom Ausland unabhängig zu werden. Das wasserfreie Ammoniak wird in Japan in großen Mengen in den Kühlanlagen verwandt. (709)

China. **Die englischen Interessen.** Die wichtige Stellung, die China in der Liste der Ueberseeabnehmer von britischen Waren mit Einschluß von chemischen und verwandten Erzeugnissen einnimmt, verdient gegenwärtig, wie „Chemical Trade Journal" schreibt, besonderes Interesse. Daß das britische Eigentum und der britische Handel in China und besonders in Schanghai, dem vom kaufmännischen Gesichtspunkt aus betrachtet wichtigsten Markte, in ernster Gefahr sind, steht außer Frage. Die britische chemische Industrie hat große Mengen von chemischen Produkten nach China ausgeführt, konnte diesen Handel jedoch nicht fortsetzen, solange das Leben ihrer Vertreter in Gefahr scheint.

In einem im November verfaßten Handelsbericht des britischen Handelssekretärs in Schanghai wird ausgeführt, daß der Chemikalienhandel eine dauernde Zunahme aufzuweisen hat, die der Entwicklung der Industrie und der Modernisierung der Landwirtschaft zuzuschreiben ist. Die chemischen Düngemittel erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. An erster Stelle der im Jahre 1925 eingeführten Schwerchemikalien steht Ammoniumsulfat, von dem Großbritannien allein für 103 000 £ geliefert hat. Der britische Anteil an der chinesischen Einfuhr von synthetischem Indigo ist nicht unbedeutend und erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 116 000 £, während die Einfuhr von anderen Farbstoffen und Anstrichfarben aus England einen Wert von 164 000 £ erreichte. Die Natriumverbindungen stellen ein bedeutendes Handelsgebiet dar; verschiedene davon wurden im Jahre 1925 von England in bedeutenden Mengen nach China eingeführt, wie Soda und Natriumbicarbonat für 160 000 £, Aetznatron für 75 000 £ und Natronwasserglas für 15 500 £. Weiterhin hat England einen großen Absatz von gereinigtem Glycerin, Borax, Desinfektionsmitteln, Mennige und Chlorkalk in China aufzuweisen; der prozentuale Anteil Englands an der chinesischen Gesamteinfuhr der genannten Waren ist recht bedeutend. Bei normalen Zeiten könnte sich China zu einem Markte von noch größerer Bedeutung für England entwickeln.

Des weiteren entnehmen wir dem „Boll. di Inform. Com." noch die folgenden Angaben:

Die wichtigsten der eingeführten chemischen Erzeugnisse, deren Hauptlieferant Großbritannien ist, während Japan und die Vereinigten Staaten erst in größerem Abstande folgen, waren in den Jahren 1924 und 1925:

Warenbezeichnung	1925 cwt.	1924 cwt.
Natriumverbindungen . . .	869 748	764 168
Aluminiumsulfat	8 380	—
Borax	4 025	5 293
Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel	2 893	3 767
Glycerin, destilliertes	10 744	32 555
Mennige	3 981	3 305
Aetznatron	103 307	96 258

Chemische Düngemittel werden erst seit wenigen Jahren eingeführt; ihre Verwendung erstreckt sich nicht nur auf Reiskulturen, sondern auch auf Tee-, Baumwoll- und Zuckerrohrpflanzungen.

Die Nachfrage nach Farbstoffen, die besonders von Deutschland und den Vereinigten Staaten geliefert werden, ist in schnellem Steigen begriffen. (724)

Magnesitvorkommen in der Mandschurei. Wie wir „Chemical Trade Journal" entnehmen, werden die Magnesitlager in der Mandschurei auf etwa 20 Milliarden t geschätzt. Die kürzlich unternommenen Versuche haben gezeigt, daß dieser Magnesit den Vergleich mit ausländischen Magnesitsorten sehr gut aushalten kann. Es sind Bestrebungen im Gange, den Magnesit für verschiedene Zwecke, u. a. auch für die Herstellung von Magnesiumsalzen und metallischem Magnesium, nutzbar zu machen. Die diesbezüglichen Untersuchungen sollen in diesem Jahre durchgeführt werden. (777)

Australien. **Einfuhr von Wein- und Citronensäure.** Wie „Boll. di Inform. Com." berichtet, betrug der Wert der im Finanzjahr 1925—1926 eingeführten Weinsäure 41 732 £ und stellt damit eine erhebliche Steigerung gegenüber dem vorhergehenden Finanzjahr (34 275 £) dar. Die Einfuhr von Citronensäure erreichte im Finanzjahr 1925—1926 einen Wert von 58 726 £ gegenüber 51 972 £ im vorhergehenden. Beide Säuren werden fast ausschließlich von England eingeführt. Tatsächlich jedoch handelt es sich hier, wie bei vielen anderen Produkten, um Waren, die von England nur wiederausgeführt werden. Die Wein- und Citronensäure stammen in Wirklichkeit aus Italien. (633)

Neu-Seeland. **Schellackersatz.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, sind in Neu-Seeland Bestrebungen im Gange, das Abfallkauriholz für die Papierfabrikation nutzbar zu machen. Die Frage, ob das Holz in natürlichem Zustande oder erst nach vorhergegangener Entharzung verwandt werden könne, wurde vom Imperial Institute in London dahin entschieden, daß das Holz, das weniger als 10% Harz enthält, ohne Entharzung verbraucht werden könne, daß aber das Holz mit mehr als 10 % Harz zweckmäßigerweise vorher von diesem befreit werden müsse.

Zur Extraktion des Harzes wurden Aceton, Alkohol und Methanol als am geeignetsten befunden. Das so erhaltene Harz war dunkelbraun und hatte einen Schmelzpunkt von etwa 70—73°. Die aus gleichen Gewichtsteilen Harz und Alkohol hergestellten Lacke trockneten auf Holz schnell und lieferten feste, harte, ziemlich dunkel gefärbte, glänzende Anstriche.

Einige Firmen, denen das Harz zur Begutachtung vorgelegt wurde, äußerten sich recht verschieden über die praktische Brauchbarkeit. Eine Firma berichtete, daß das Harz eine gewisse Aehnlichkeit mit fossilem Kauriharz hätte, aber elastische Eigenschaften besäße. Bei der Herstellung von Lacken könnte es als teilweiser Ersatz für Schellack Anwendung finden. Der Wert des Harzes wurde auf etwa 90 bis 100 sh. per cwt. geschätzt. Eine andere Firma vertrat den Standpunkt, daß das Harz zur Herstellung von Lacken nicht geeignet sei und wegen seiner dunklen Farbe und seiner Unlöslichkeit in verschiedenen Lösungsmitteln nur einen geringen Handelswert besitzt.

Als Ersatz für Kopal kommt das neue Harz nicht in Frage, da es in Leinöl und Terpentinöl nur unvollständig löslich ist. (716)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges.

Nachdem die Spruchstelle beim Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. die Barablösung der Obligationen-Anleihen der nunmehr in der I. G. Farbenindustrie Akt.-Ges. vereinigten Firmen zum 1. Mai 1927 gestattet hat, gelangen folgende Ablösungsbeträge zur Auszahlung:

1. Für sämtliche Obligationen-Anleihen, mit Ausnahme der 4½%igen Anleihe der früheren Badischen Anilin- und Soda-Fabrik vom März 1919, Serie C für Altbesitz 251,25 RM. für je 1000.— PM. (umgestellt auf 250 RM.), für Neubesitz 139,— RM. für je 1000 PM. (umgestellt auf 150 RM.).
2. Für die 4½%ige Anleihe der früheren Badischen Anilin- und Soda-Fabrik vom März 1919, Serie C für Altbesitz 100,50 RM. für je 1000,— PM. (umgestellt auf 100,— RM.), für Neubesitz 55,60 RM. für je 1000,— PM. (umgestellt auf 60,— RM.).

Bei der Errechnung der Ablösungsbeträge wurde als Fälligkeitstermin der 1. Januar 1932 und demzufolge als Ablösungssatz 92,64% des Aufwertungsbetrages zugrunde gelegt. Für den Altbesitz wird außerdem wegen vorzeitiger Barablösung eine Zusatzaufwertung von 2% = 20,— RM. für je 1000,— PM. bzw. 8,— RM. für je 1000,— PM. der 4½%igen Anleihe der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik von 1919 in Anrechnung gebracht, zuzüglich der um die Kapitalertragssteuer gekürzten Zinsen hierauf in Höhe von 2% für 1925, 3% für 1926 und 3% für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai 1927. Die Einlösung der Obligationen erfolgt ab 1. Mai 1927 kostenlos zu den angegebenen Beträgen gegen Einreichung der Mäntel nebst Zinsscheinbogen bei den Gesellschaftskassen und den noch weiter bekanntzugebenden Stellen. (943)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Uckermärkische Getreidehandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Pasewalk. Die Firma ist am 5. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pasewalk eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Handel mit Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 21 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Siegfried Rosenbaum in Pasewalk. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 2. 1927 festgestellt. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft und ist zeichnungsberechtigt.

: **Bauer und Co., Herstellung chem.-pharm. Präparate, Gelsenkirchen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 11. 2. 1927 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, Kaufmann Alfred Bauer in Gelsenkirchen, ist alleiniger Inhaber der Firma. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst.

„Güntol" Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 8. 3. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 12. 1926 um 1000 M. auf 21 000 M. erhöht worden. Dem Kaufmann Otto Sauer in Hannover ist Prokura erteilt.

Chemische und Metallurgische Fabrik, Aktiengesellschaft, Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 5. 2. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Otto Heinrich in Berlin ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Nesta Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Lignum Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 22. 2. 1927 eingetragen: Dem Ottokar Sturm in Breslau ist Prokura erteilt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Sitz: **Ida- und Marienhütte b. Saarau i. Schles., Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 16. 2. 1927 eingetragen: Direktor Erich Steiner in Ida- und Marienhütte ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Disponent Fritz Schönfeld in Saarau ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, Willenserklärungen mit einem anderen Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen abzugeben.

Chemische Industrie Fortuna, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 8. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen mangels Umstellung gelöscht.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: **Nieder-Ingelheim. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 3. 1927 eingetragen: Die an P. Dallinger erteilte Prokura ist erloschen.

„Pharmaka" Herstellungs- u. Vertriebsgesellschaft pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 5. 3. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Kuckuk & Rehm in Rastatt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 7. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft ist auf den Gesellschafter Albert Rehm übergegangen, der es unter der bisherigen Firma fortsetzt.

Niederrheinisches Sauerstoffwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg-Ruhrort. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 14. 3. 1927 eingetragen: Johann Brendow ist als Geschäftsführer abberufen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 11. 3. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 3. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 2 500 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt durch Ausgabe von 2500 Inhaberstammaktien zu je 1000 M. zum Nennwert. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 3. 1927 ist die Satzung in §§ 4 Abs. 1 (Grundkapital und Einteilung), 7 Abs. 2, 28 Abs. 1 (Stimmrecht) und 34 Ziffern 5 und 6 abgeändert worden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt jetzt 6 507 500 M.

Repp u. Co. Gesellschaft für chemische Erzeugnisse und Rohprodukte in Viersen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Viersen ist eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke Chemische Fabriken vormals Weiler ter Meer in Uerdingen** als Zweigniederlassung der Firma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 31. 1. 1927 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Fritz Nobbe wohnt jetzt in Köln. Es sind nachstehende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Alfred Otto Bäurle von Mannheim nach Frankfurt a. M., Friedrich Göhring von Halle a. d. S. nach Neurössen, Dr. Otto Hansmann von Berlin nach Frankfurt a. M., Friedrich Horstmann von Mannheim nach Frankfurt a. M., Dr. Max Ilgner von Frankfurt a. M. nach Berlin, Dr. Walter Lenger von Wolfen nach Leverkusen, Fritz Müller von Uerdingen a. Niederrhein nach Mannheim, Dr. Julius Rath von Offenbach a. M. nach Frankfurt a. M., Dr. Hans Schlegel von Berlin nach Frankfurt a. M. Die Prokuren des Friedrich Büller, Jean Gebhard, Wilhelm Gerhart und Paul Schubert sind erloschen. Dr. Oskar Michel, Adalbert Prölß und Arthur Krell sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Standard Lack-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 3. 1927 eingetragen: Die Prokura des Albert Haak ist erloschen.

Therapogen Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 11. 3. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 2. 1927 ist § 17 der Satzungen betr. Vergütung des Aufsichtsrat geändert worden. Dem Max Doenhardt, Köln-Klettenberg, ist Prokura erteilt worden derart, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede oder einem weiteren Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Reuter-Company, Benzol- und Teerproduktenfabrik, Sitz: **Oranienburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 11. 3. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Fritz Reuter ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 3. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 2. 1927 ist das Grundkapital um 15 000 000 M. auf 10 000 000 M. herabgesetzt worden. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Chemische Fabrik Schwalbach, Aktiengesellschaft, Langenschwalbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langenschwalbach ist am 11. 3. 1927 eingetragen: Das Grundkapital ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 2. 1927 auf 300 000 M. erhöht. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Neolithwerk Aktiengesellschaft in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 2. 2. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 12. 1926 ist das Grundkapital auf 60 000 M. umgestellt. Ferner sind durch gleichen Beschluß die §§ 3 (Umstellung des Grundkapitals auf 60 000 M.) und 13 (Vergütung des Aufsichtsrats) der Satzungen geändert.

Süddeutsche Lack- und Farben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 3. 1927 eingetragen: Die Löschung der Gesellschaft ist beabsichtigt. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Robtinol chemische G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 3. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

B. Robert Brückner & Co. Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Naphthawerke Phönix GmbH. — Naphtha-Werke GmbH., sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9., 10. und 12. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.G.Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Digitized by Google

Albert Pfeiffer u. Co., chem. Fabrik G. m. b. H., in Weißenburg i. B. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Weißenburg i. B. macht unterm 11. 3. 1927 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf Samstag, den 9. 4. 1927, vorm. 9 Uhr, festgesetzt ist.

Chemische Fabrik Hansa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bremen, Buchtstr. 12. Die Firma ist am 4. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen Artikeln und Produkten in Deutschland und im Auslande und die Betätigung in allen hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäften. Das Stammkapital beträgt 21 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 1. 1927 abgeschlossen und am 24. 2. 1927 abgeändert. Geschäftsführer ist der Kaufmann Johann Friedrich Dormann in Bremen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei von ihnen oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Dr. med. Hans Fischer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lehnin in der Mark.** Die Firma ist am 26. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg (Havel) eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 3. 2. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von chemisch-pharmazeutischen Präparaten jeder Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer ist Kaufmann Adolf Freese in Berlin.

Herbsttal-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Freudenstadt.** Die Firma ist am 9. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 4. 3. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und Waren, insbesondere von Fliegenfängern und Haushaltfarben, zu deren Herstellung und Vertrieb seither die Firma Herbsttal-Werke, Aktiengesellschaft in Freudenstadt, bzw. Fabrikant Hermann Herbstreith, daselbst, berechtigt war, sowie die Verwertung der von der Herbsttal-Werke A. G., bzw. Fabrikant Hermann Herbstreith, angemeldeten Warenzeichen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Alfred Harter, Kaufmann in Freudenstadt, und Cecil A. Curtis, Chemiker, daselbst. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.

C. Reichardt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Halberstadt. Die Firma ist am 5. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Dünger aller Art sowie die Beteiligung an verwandten Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer sind der Kaufmann Heinrich Reichardt und der Direktor Heinz Gersmann, beide in Halberstadt. Dem Kaufmann Karl Schock in Halberstadt ist derart Prokura erteilt, daß er zur Vertretung der Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer befugt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 1. 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer, die gemeinschaftlich zu handeln haben, oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Ferdinand Streetz, Chemische Fabrik, Perleberg. Die Firma ist am 28. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Ferdinand Streetz in Perleberg. (Fabrikation von Seifen, Wasch-, Putzmitteln und Kristallsoda.)

v. Ditterich und Lessing Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigshafen a. See. Die Firma ist am 10. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stockach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 2500 M. Gesellschaftsvertrag vom 13. 1. 1922, geändert am 10. 4. 1926 und 23. 11. 1926. Sitzverlegung von Stuttgart nach Ludwigshafen am See. Apotheker Max Hochstätter in Ludwigshafen a. See ist alleiniger Geschäftsführer.

Oxydo Gesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf,** Graf-Adolf-Straße 91a (früher Berlin). Die Firma ist am 10. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 8. 1923 abgeschlossen und seitdem mehrfach geändert. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb sauerstoffhaltiger und anderer chemischer Produkte, Vornahme verwandter Geschäfte und Beteiligung an Unternehmungen anderer Art. Stammkapital: 80 000 M. Geschäftsführer: Syndikus Dr. Johannes van Loon in Deventer (Niederlande), Kaufmann Johann van der Dussen in Berlin, Kaufmann Alfred Türk in Berlin (stellvertretender Geschäftsführer). Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Dem Johannes Gerardus Brockhuysen in Coswig (Anhalt) ist Prokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Wilhelm Kaiser & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 11. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 1. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des bisher von dem Kaufmann Max Weinberg unter der Firma Wilhelm Kaiser & Co, zu Frankfurt a. M. betriebenen Geschäfts sowie allgemein die Herstellung und der Vertrieb von Lacken und Farben aller Art. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Herr Max Weinberg bringt das von ihm bisher unter der Firma Wilhelm Kaiser & Co. daselbst betriebene Geschäft mit allen Rechten aus abgeschlossenen Verträgen, mit allem Inventar, der Korrespondenz und den vorhandenen Rohwaren sowie mit dem Recht der Firmenführung in die neue Gesellschaft ein. Die Außenstände und die Schulden der Firma Wilhelm Kaiser & Co. gehen nicht auf die neue Gesellschaft über. Die Sacheinbringung des Geschäfts der Firma Wilhelm Kaiser & Co. wird Herrn Max Weinberg im Betrage von 2000 M. auf die Stammeinlage angerechnet. Geschäftsführer sind: Kaufmann Max Weinberg in Frankfurt a. M. und Chemiker Dr. Carl Milchsack in Buchschlag. Die Gesellschaft wird vertreten: a) wenn die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer hat, von diesem, b) falls die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem zur Zeichnung berechtigten Prokuristen. Die Herren Max Weinberg und Dr. Carl Milchsack sind berechtigt, jeder allein die Gesellschaft zu zeichnen.

Süddeutsche Kolloid-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Freiburg.** Die Firma ist am 1. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg (Br.) eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. bzw. 26. 2. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen und anderen Produkten, die zur Behandlung von Straßen und Wegen aller Art Verwendung finden. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Bankdirektor Dr. Paul von Hermann in Freiburg.

Wilhelm Hegemann, Sitz: **Leipzig** (-Kleinzschocher, Schönauer Weg 11). Die Firma ist am 14. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Kaufmann Bernhard Wilhelm Hegemann in Leipzig ist Inhaber. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Bernhard Wilhelm Hegemann in Leipzig. Angegebener Geschäftszweig: Der Handel mit und die Herstellung von chem. Bedachungs- und Isolierungsmaterialien unter der gesetzlich geschützten Bezeichnung „Hematect".

Max Krug Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 11. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate sowie der Erwerb derartiger oder verwandter Betriebe. Stammkapital: 24 000 M. Geschäftsführer: Dr. Ferdinand Lauff, Berlin. Den Kaufleuten in Berlin Walter Prissang und Nils Hakanson ist derart Prokura erteilt, daß sie gemeinsam die Gesellschaft vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 1. 1927 abgeschlossen.

Dr. Albert Bernard Nachf. Herstellung und Vertrieb chem.-pharm. Präparate, Drogen, Chemikalien, Spezialitäten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 12. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chem.-pharm. Präparaten, Drogen und Chemikalien sowie einschlägige Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Apothekenbesitzer Kurt Schlesier in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 3. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer selbständig. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 30. 9. 1930 festgesetzt.
(978)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 19. März 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 545—555
Aetznatron (fest, entfärbt) 220—225
Alaun (gew., in Stücken) 152—155
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 200—205
Aluminiumsulfat (17%) 95—100
Ammoniak (22° Bé) —
Ammonphosphat (krist.) 665—675
Ammonsulfat (gew.) 196
Bariumchlorid (krist.) 160—165
Bariumsuperoxyd (87%) 680—695
Bleiglätte (pulverförmig) 670—695
Bleiweiß (pulverförmig) 715—730
Blutlaugensalz (gelbes) 1525—1575
Blutlaugensalz (rotes) 3925—3975
Bromkalium (rein) —
Calciumcarbid (in Stücken) 175—185
Calciumphosphat (pulverförmig) 205 bis 210
Chlorcalcium (geschm.) 67,50—71
Chlorkalium (gew.) 89—92
Chlorkalk (105—110°) 120—125
Chromalaun (krist.) 295—300
Eisenchlorid (trocken) 355—365
Eisensulfat (krist.) 64,50—68
Jodkalium (weiß) 295—300 (kg)
Kalisalpeter (gerein.) —
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliummetabisulfit (krist.) 775—790
Kaliumpermanganat , (techn.) 1475 bis 1525
Kaliumsulfat (gerein.) —
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförm.) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1380 bis 1415
Kupfersulfat (krist.) 435—450
Magnesiumcarbonat (leicht) 565 bis 580
Magnesiumchlorid (geschm.) 80—85
Magnesiumsulfat (techn.) 108—111
Mennige (versch. Sorten) 680—725
Natriumbicarbonat (techn.) 125—130
Natriumbichromat (krist.) 555—570
Natriumchlorat (krist.) —
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160 bis 165
Natriumhyposulfit (photogr.) 175—180
Natriumnitrit (krist.) 440—455
Natriumsulfat (krist., neige) 46,50 bis 49
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45,50 bis 48
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 218
Salmiak (pour piles) 555—565
Salpetersäure (36°, weiß) 235—240
Salzsäure (20—21°, gew.) 39—41,50
Schwefelnatrium (geschm., 60—62% 190—195
Schwefelsäure (66°) 56,50—59
Soda (calc., 98—99%) 79—82
Soda (krist.) 43,50—46
Zinkchlorid (fest) 420—425
Zinksulfat (krist., techn.) 190—195
Zinkweiß (versch. Sorten) 735—1025
Zinnchlorid 3975—4025
Zinnchlorür —
Zinnoxyd (pulverförmig) 6350—6400

Holland (Amsterdam), 16. März 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,25—14,75
Anilinöl 80—82,50
Anilinsalz 77,50—80
Antichlor 9,25—10,50
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoësäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 290—340
Bleizucker 51—53
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 44—46
Bromkali 170—175
Carbolsäure (40%) —
Chlorbarium 10,25—10,90
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18
Citronensäure 155—160
Eisenvitriol 4—5
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 280—330
Glycerin (zweimal raff.) 120—125
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23,—
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 11—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 30,50—32
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 22—23
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,75—2,25
Schwefelkohlenstoff 20—22
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 120—125
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Mitte März 1927. Preise in Lire für 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 960
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900
Alkohol (vergällt, 94%) 430
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 900
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 445
Ammonium, kohlens. (Pulver) 390
Ammoniumperchlorat 1030
Ammonsulfat (20—21%) 143
Aetzkali (88—92%) 355
Aetznatron (70—72%) 175
Aetznatron (76—78%) 200
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 365
Bleiglätte 410
Bleiweiß 450
Borax (99%, krist.) 390
Borax (Pulver) 400
Borsäure (rein, große Schuppen) 600
Borsäure (krist.) 540
Brechweinstein 990
Calciumcarbid 140
Campher (raff.) 38
Carbolsäure (weiß, krist.) 730
Carbolsäure (flüssig, 95%) 340
Chlorbarium (krist.) 165
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 73
Chlorkalk (100—105) 104
Clorkalk (110—115) 113
Chlormagnesium (geschmolzen) 84
Chromalaun 280
Citronensäure (krist., bleifrei) 1550
Dextrin (gelb) 335
Dextrin (weiß) 345
Eisessig (98—99%) 1230
Eisenmennige (inländisch) 143
Eisenmennige (ausländisch) 175
Eisenoxydul (schwarz) 70
Essigsäure (40%, techn.) 295
Flußsäure (50%, techn.) 525
Formaldehyd (40%) 550
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40—45
Myrobalanen 100
Valonea (Smyrna 1a) 110
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 120
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 300
Glaubersalz (techn., krist.) 42
Glaubersalz (entwässert) 60
Glycerin (techn. 28° Bé) 770
Glycerin (rein, 28° Bé) 1080
Kaliumbichromat 590
Kaliumchlorat (technisch) 398
Kaliumchlorat (rein) 465
Kaliummetabisulfit 410
Kaliumnitrat (rein, 99%) 280
Kaliumpermanganat (techn.) 540
Kalk, citronensaurer 500
Kalkstickstoff (15—16%) 115
Knochenkohle (Ia) 750
Knochenkohle (IIa) 280
Kupfervitriol (98—99%) 270
Lithopone (30%, inländ.) 300
Lithopone (ausländ.) 325
Magnesia, citronensaure 1300
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 71
Mannit 56 (kg)
Mennige 440
Milchsäure (50%) 380
Naphthalin (weiß, Schuppen) 158
Naphthalin (chem. rein) 525
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 235
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 69
Natriumphosphat 168
Natriumnitrat (roh) 150
Natriumnitrat (raff. 99,9%) 201
Natriumbicarbonat 159
Natriumnitrit (96—98%) 305
Natriumhyposulfit 130
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 333 (kg)
Bittermandelöl 180 (kg)
Mandarinenöl 400 (kg)
Orangenöl 118 (kg)
Rosmarinöl 20 (kg)
Salbeiöl 41 (kg)
Citronenöl 106 (kg)
Oxalsäure (krist.) 358
Ruß (inländ.) 190
Ruß (ausländ.) 500—800
Salmiak (klein, krist.) 285
Salmiak (Stücke) 475
Salmiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 19 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 195
Salzsäure (20—21° Bé) 19
Schwefelantimon 290
Schwefelkohlenstoff 240
Schwefelnatrium (60—62%) 168
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde (schwefelsaure) 95
Ultramarin 700—1000
Wasserglas 38—40° Bé) 50
Wasserglas (Stücke) 77
Weinhefe (28% Weinsäure) 140
Weinstein (roh., 80% Bitartrat) 428
Weinstein (raff. 98—99%) 950
Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
Zink, schwefelsaures (krist.) 147
Zinkstaub 510
Zinkweiß (inländ.) 440
Zinkweiß (ausländ.) 475
Zinnober 59 (kg)

Oesterreich (Wien), 18. März 1927. Preise in Schilling per 100 kg. nur Angebot

Aetzkali (88—92) 85 schweiz. Fr.
Aetznatron (128—130, Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,30 $
Bleiglätte (B. B. U.) 145
Bleiweiß (rein B. B. U.) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist. 98—100%) 40
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 22
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußwecke) 250
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 78
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 130
Pottasche (96—98) 94
Salzsäure (20—22 techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (i. Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 480

Polen (Warschau), Mitte März 1927. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung.

Aceton 470—500
Aetznatron 66
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3, inkl. Verp.) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 45
Benzin (0,741—0,750, ab Boryslaw) —
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure 220
Chlorkalk 40
Chlorcalcium 20—22
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 720
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 230
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 515
Glycerin (techn.) 450
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 220
Lederleim 260
Methanol (rein, 99%) 250
Methanol (techn.) 160
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 38
Oleum (20%, Preis in Goldzl.) 10,55
Paraffin (raffin., frei Boryslaw) —
Pyridin (rein, pro kg) 17
Salpetersäure (40° Bé umgerechn. auf 100% HNO_3, inkl. Verp.) 90
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty, inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 14,40—16,64
Terpentinöl 110—200
Terpentinöl (Medicin. puriss A, Preis pro 1 kg netto) —
Toluol (rein) 120

Rumänien (Klausenburg), März 1927. Preise des Großhandels in Lei pro kg.

Bienenwachs 65
Bittersalz 11
Bleiweiß 65
Chromgelb 36
Eisenvitriol 8
Fußbodenlack, ab 90 aufwärts
Fußbodenwachs 70
Gelatine 230
Glaubersalz 7
Harz, hell, französisch 14
Harz, hell, griechisch 40
Knochenleim 65
Laubgrün 32
Lederleim 56
Leinöl, holländisch 70
Leinöl, inländisch 65
Leinölfirnis 75
Lithopone 35
Mennige 60
Ocker 8
Oelfarben, weiß und grau 60
Oelfarben, andere 50
Oxalsäure 48
Paraffin 48
Pompejanischrot 12—16
Rebenschwarz 18
Rußschwarz 90
Salmiak 36
Salmiakgeist 40
Salpeter 44
Salpetersäure 60
Schellack, ABTN 360
Schellack, orange 260
Schellack, weiß 350
Schwefelsäure, 66% 14
Schweinfurter Grün 220
Stearin 75
Terpentin, französisch 80
Terpentin, russisch 50
Ultramarin Ia 65
Ultramarin IIa 40
Wandgrün 24
Zinkweiß (Maastrichter) 60
Zinkweiß (Peterswalder) 70

Tschechoslowakei (Prag), 17. März 1927. Preise in čKr. per kg. (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910, franko Stat., exkl. Verp.) 5,10
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,50
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,45
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 5

Digitized by Google

Menthol (japan. krist.) 370
Natriumbicarbonat (B.) 3,10
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,40

Vereinigte Staaten (New York), 7. März 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02¾ bis 0,03¼
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.
Ammoniak, wasserfrei (Kontraktpreis) 0,10½—0,11
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) — (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert Nr. 1, (188 proof) 0,37½—0,44½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07⅛ bis 0,07⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08½—0,10
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabrik) 0,04
Bariumsuperoxyd 0,14—0,15
Bleiglätte (commerc.) 10,25 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist) 0,14—0,14½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,47—0,48
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,19
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 21 (t)
Campher (jap., raff.) 0,68—0,69
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,43½
Cremor tartari (einheim.) 0,22½ bis 0,22¾
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 13—14 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,24—0,24¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,37½—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,13½ bis 0,14
Kupfersulfat (99%) 4,80—5,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,75 (100 lbs.)
Methanol (97%; tanks) 0,82 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,80—0,85 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64 (Gall.)
Natriumacetat 0,04¾—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½
Natriumfluorid 0,09—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98; einheim.) 0,08 bis 0,08¼
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik: 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11¼—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50% U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05½—0,05¾
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 0,06—0,06½
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,72½—0,73½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P.; einheim.) 0,31½
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,06½ bis 0,06⅝
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,48—0,48½
Zinnchlorid 0,20¼—0,20½
Zinnoxyd 0,70—0,72

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,95—1,00
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,19
Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (963)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 3. 27	16. 3. 27	Aktien	23. 3 27	16. 3. 27
Byk-Guldenw.	107,—	105,50	Linde's Eismasch.	185,—	193,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	114,—	110,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	135,75	135,—	Oberschl. Koksw.	126,25	123,50
„ Milch & Co.	79,—	79,—	Rasquin, Farbw.	120,—	120,—
„ Gelsenk.	103 ⅞	107,75	Rh. W. Sprengst.	114,50	—,—
„ W. Albert	165.—	165.25	Rhen Verein ch. F.	70,25	71,50
„ W.Brockhues	104,—	106,50	J. D. Riedel	106,—	104,75
Concordia chem. F.	95,—	96,—	Rütgerswerke	142 50	13 ,50
Dynamit Nobel	147,—	144,75	H. Scheidemandel	34 ⅝	34,75
Egestorff, Salzw.	130 ⅞	128,—	Schering, Chem.	224	225,—
Fahlberg, List	148,75	146,75	Sprengst. Carb.	92,50	97,—
I. G. Farbenindustr.	303,75	296,50	Staßfurter Chem.	74.50	77,50
Gehe & Co.	98,—	99,50	Thür. Bleiweißf.	92,—	89,75
Th. Goldschmidt	149,75	146,—	UnionFabr.chem.P.	87,—	88,—
Harkort Bergw.	55,—	52,—	Ver. chem. Wk. Chl.	190.	205,—
Heine & Co.	80,—	80,—	„ Glanzstoff F.	557 —	551.—
Jeserich Asphalt	172.75	171,75	„ Ultramarinfabr.	154,75	152,25
C. A. F. Kahlbaum	261,—	—,—			

Devisen	23. 3. 27	19 3. 27	Devisen	23 3 27	19. 3 27
Argentinien	1 778	1.781	Italien	19 45	19 375
Kanada	4,209	4 206	Jugoslawien	7 40	7 407
Japan	2,068	2,073	Dänemark	112 40	112.37
Aegypten	20 990	21.—	Portugal	21,580	21,580
Türkei	2,122	2 11⅛	Norwegen	109.95	110,12
England	20,461	20 468	Frankreich	16,505	16.50
Ver. Staaten	4,2135	4,21½	Tschechoslowakei	12,48	12 482
Brasilien	0,498	0,498	Schweiz	81 03	81,07
Uruguay	4,240	4,240	Bulgarien	3,050	3 047
Holland	168,64	168 69	Spanien	75,13	74.05
Griechenland	5 50	5,50	Schweden	112 81	112 80
Belgien	58.56	58,58	Oesterreich	59.28	59 28
Danzig	81,79	81 67	Ungarn	73,55	73,55
Finnland	10,614	10,613	Rumänien	2,53	2,54

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 59 vom 11. März 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,83
Lettland	100 Lat	81,09	Brit.-Hongkong	100 Dollar	211,10
	100 lett. Rubel	1,62	China-Schanghai	100 Tael (Silb.)	269,12
Litauen	100 Litas	41,58	Argentinien	100 Goldpeso	400,15
Luxemburg	500 Francs	58,67	Chile	100 Peso	51,37
Polen	100 Zloty	47,07	Mexiko	100 Peso	198,88
Rußland	1 Tscherwonez	21,73	Peru	1 peruan. Pf.	15,6
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,22	Uruguay	1 Peso	4

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	23. 3. 27	16. 3. 27
Elektrolytkupfer	128	128
Raffinadekupfer 99—99,3%	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	57½—58½	57½—58½
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	105—110	105—110
Silber in Barren per 1 kg	76—77	75½—76½

(1003)

Versammlungskalender

28. März: Chemische Fabrik Pickler & Co., Aktien-Gesellschaft in Liquidation, Magdeburg, ord. G.-V. nachm. 3 Uhr, im Geschäftsraum des Liquidators der Gesellschaft, Herrn Franz Lehmann zu Magdeburg, Breiteweg 226 II.

29. März: Schmirgelwerke A. W. Friedrich A.-G. i. L., Schneeberg-Neustädtel, 4. ord. G.-V. nachm. 3 Uhr, im Ratskeller zu Schneeberg.

30. März: Wolfgang Schmidt Serumwerk A.-G., München, ord. G.-V. nachm. 3 Uhr, i. d. Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Max Reschreiter in München, Perusastr. 2.

31. März: Lipsia, Chemische Fabrik, Mügeln, Bez. Leipzig, ord. G.-V. nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal d. Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75—77. (977)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 2. APRIL 1927 | Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die spanische chemische Industrie.

Dem „Boll. di Inform. Com." entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die spanische chemische Industrie hat in den Nachkriegsjahren bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Die Bestrebungen Spaniens, sich vom Auslande unabhängig zu machen, haben auf verschiedenen Gebieten gute Erfolge gezeitigt; die weiteren Aussichten für die Zukunft werden als sehr aussichtsreich beurteilt. Wie im ganzen wirtschaftlichen Leben Spaniens herrscht auch in der chemischen Industrie lebhafte Tätigkeit. Die folgenden Angaben sollen einen Begriff von der Produktion einiger Zweige der spanischen chemischen Industrie geben.

Farbstoffe. Während des Krieges war die Einfuhr von Farbstoffen aus Deutschland abgeschnitten, woraufhin zahlreiche spanische Industrielle versuchten, die Herstellung von synthetischen Farbstoffen im Lande aufzunehmen. Nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten gelang es, einige Farbstoffe herzustellen; ihre Zahl war jedoch gering und die Qualität nicht erstklassig. Nach Beendigung des Krieges verschwanden die kleinen Fabriken wieder, und es blieben nur die besser fundierten zurück, die sich zur „Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos" zusammenschlossen. An diesem Unternehmen ist jetzt auch die I. G.-Farbenindustrie mit 5 Millionen Pesetas, d. h. 50% des Kapitals, beteiligt.

Die bis jetzt von der einheimischen Industrie gelieferten Rohstoffe sind Benzol und Toluol. Die wichtigsten Produzenten hierfür sind die „Altos Hornos de Vizcaya" und in geringerem Maße auch die „Nueva Montana". Die Hochofenbetriebe in Sagunto und die Bergbaubetriebe in Mieres, in denen ebenfalls deutsche Interessen vertreten sind, stellen sich jetzt auf die Kohlendestillation ein, um in erster Linie Benzol und Toluol und in zweiter Linie vielleicht noch Anthracenöl zu gewinnen. Bis jetzt wird das Anthracenöl ebenso wie Xylol aus dem Auslande eingeführt.

Die wichtigsten ausländischen Konkurrenten auf dem Farbstoffmarkt sind die Schweiz (Ciba und Sanders), Frankreich (Nacum), welches deutsche Reparationsfarbstoffe einführt, und Großbritannien (British Dyestuffs Corp.). Die beiden zuletzt genannten Firmen haben sich in den letzten Jahren auf dem spanischen Markte eingeführt, während die beiden zuerst genannten Firmen schon lange auf dem spanischen Markte vertreten sind.

Sprengstoffe. Die spanische Sprengstoffindustrie ist noch nicht vollständig entwickelt. Ueber die Höhe der gegenwärtigen Produktion sind keine Angaben verfügbar. Nur aus der Provinz Huesca liegen Angaben vor; hiernach wurden in dieser Provinz im Jahre 1924 11 016 t Sprengstoff hergestellt, die einen Wert von 3,35 Millionen Pesetas darstellten. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug 225.

Schwefelsäure und Superphosphate. Die Produktion von Schwefelsäure ist in ganz Spanien und besonders in der Provinz Katalonien gut entwickelt. Von den wichtigsten katalonischen Produzenten auf diesem Gebiete sind zu nennen: „Cia. Anonima de Productos Químicos", „S. A. Cros", „Establecimientos Gaillard, S.A." in Premià de Mar, „Barrau y Cia.", „Cia. Trasmediterranea" usw. Die gesamte Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen beträgt etwa 80 000 t im Jahre und stellt damit etwa 10% der gesamten Leistungsfähigkeit aller spanischen Schwefelsäurefabriken dar, die mit etwa 850 000 t im Jahre angenommen werden kann.

Der größte Teil der in Spanien hergestellten Schwefelsäure wird zur Herstellung von Superphosphaten verwandt. Man kann annehmen, daß etwa 85% der gesamten Schwefelsäureproduktion hierfür Verwendung finden. Der gesamte spanische Superphosphatverbrauch beträgt gegenwärtig etwa 800 000 t im Jahre. Der wichtigste Produzent ist die „S. A. Cros".

Die Einfuhr von Superphosphaten, Phosphatpräcipitat und anderen chemischen Phosphatdüngemitteln während der letzten Jahre ist im folgenden zusammengestellt:

Jahr	t	Wert in 1000 Pesetas
1924	129 573	25 915
1925	146 534	23 445
1926 (9 Monate) . .	137 349	12 705

Aetznatron. Das einzige Unternehmen, das in Katalonien Aetznatron außer Chloraten und Hypochloriten herstellt, ist die „Electro-Química de Flix". Die Produktion dieses Unternehmens beträgt etwa 3000 t Aetznatron. Im übrigen Spanien werden bedeutend größere Mengen Aetznatron hergestellt, besonders in Santander, wo die Produktion 15 000 bis 20 000 t beträgt.

Soda. Die gesamte Sodaproduktion Spaniens beträgt etwa 60 000 t und ist damit ausreichend, um den inländischen Bedarf vollständig zu decken. Der wichtigste Produzent auf diesem Gebiete ist die „Solvay y Cia.", deren Fabrik sich in Barreda (Santander) befindet und jährlich 36 000 t Soda herstellt.

Salzsäure. Das wichtigste spanische Produktionsgebiet für Salzsäure ist Katalonien, das über eine Jahresproduktion von etwa 6000 t verfügt; darüber hinaus werden im übrigen Spanien vielleicht noch 2000 bis 4000 t Salzsäure hergestellt, so daß die gesamte Salzsäureproduktion Spaniens etwa 8000 bis 10 000 t im Jahre beträgt.

Salpetersäure. Die Produktion von Salpetersäure in Spanien ist heute, wie die Produktion fast aller anderen nicht chemisch reinen Säuren, zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreichend. Die im Jahre produzierte Menge beträgt etwa 5000 t, von denen rund drei Fünftel auf die Provinz Katalonien entfallen.

Citronensäure. Versuche zur Herstellung von Citronensäure sind in früheren Jahren in Spanien schon mehrfach unternommen worden, ohne daß sich die Fabriken jedoch auf die Dauer halten konnten. Seit kurzem sind auch auf diesem Gebiete Erfolge zu verzeichnen. Die Gesellschaft „Productos Cítricos, S. A." in Barcelona, die im Jahre 1925 ins Leben gerufen worden ist, hat in Murcia eine große Fabrik errichtet.

Digitized by Google

die vor wenigen Monaten die Produktion von Citronensäure aufgenommen hat.

Ueber die Einfuhr von Citronensäure nach Spanien sind keine statistischen Angaben verfügbar, da Citronensäure in der Statistik mit reiner Benzoesäure und Salicylsäure zusammen in einer Position geführt wird. Nur soviel ist bekannt, daß der größte Teil der Einfuhr von Citronensäure aus Italien stammt.

Weinsäure. Die Einfuhr von Weinsäure ist im letzten Jahre erheblich zurückgegangen, wie aus den folgenden der Statistik entnommenen Angaben ersichtlich ist:

Jahr	t	Wert in 1000 Pesetas
1924	189	1 062
1925	194	699
1926 (9 Monate) . .	85	306

Der wichtigste Importeur war in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 Italien, welches 47 t im Werte von 170 000 Pesetas geliefert hat. An zweiter Stelle folgte Frankreich mit 25 t im Werte von 91 500 Pesetas.

Kupfersulfat. Die Produktion von Kupfersulfat für landwirtschaftliche Zwecke ist recht bedeutend und, wie der Präsident der neu gegründeten chemischen Industriekammer vor kurzem ausführte, zur Deckung des Bedarfs der spanischen Landwirtschaft und des spanischen Weinbaus ausreichend. Die jährliche Produktion schwankt zwischen 6000 und 10 000 t; von der Gesamtproduktion bringt die Provinz Katalonien drei Viertel auf.

Sulfite, Hyposulfite und Metasulfite. Die spanische Produktion von Hyposulfiten beträgt etwa 2500 t im Jahre, die fast ausschließlich in Katalonien hergestellt werden. Ebenso werden Sulfite, Bisulfite und Kaliummetasulfit in ziemlich großen Mengen hergestellt, die zur Deckung des Inlandsbedarfes ausreichen.

Schwefelnatrium. Die Produktion von Schwefelnatrium ist nicht unbedeutend und kann mit 2000 t im Jahre angenommen werden.

Natronwasserglas. Ueber die Höhe der Produktion von Natronwasserglas lassen sich nur schwer Schätzungen abgeben; die Produktion ist jedoch so weit entwickelt, daß der spanische Bedarf dadurch gedeckt werden kann.

Borax. In den letzten Jahren ist in Badalona (Katalonien) eine bisher in Spanien nicht bekannte Industrie errichtet worden, und zwar die Borax- und Borsäureindustrie. Die Rohstoffe werden aus dem Auslande bezogen. Das wichtigste Unternehmen auf diesem Gebiete ist die „Productora de Bórax, S. A.".

Calciumcarbid. Die Fabrikation von Calciumcarbid in elektrischen Oefen, die schon vor vielen Jahren in Spanien entwickelt wurde, gestattet auch die Ausfuhr nach dem Auslande, besonders den Canarischen Inseln und Marokko; der Konkurrent ist auf diesem Gebiete Frankreich. Die Produktion ist jetzt so weit ausgedehnt worden, daß sie die Aufnahmefähigkeit des spanischen Marktes weit übersteigt. Die gesamte Carbidproduktion Spaniens beträgt gegenwärtig über 15 000 t im Jahre und die Zahl der auf diesem Gebiete tätigen Fabriken etwa fünfzehn. Die spanischen Carbidfabriken haben sich kürzlich zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen, die die Preisbildung, Verkaufsbedingungen, Emballagen usw. reguliert. Die erste vorgenommene Maßnahme der Genossenschaft war eine Preiserhöhung.

Wegen des hohen Einfuhrzolles von 0,30 Goldpeseta per kg, der noch durch die Verbrauchssteuer um 0,04 Peseta per kg erhöht wird, wird kein Carbid aus dem Auslande nach Spanien eingeführt.

Der inländische Carbidverbrauch ist seit einiger Zeit in geringem Maße zurückgegangen, da jetzt die Fischereiboote viel Benzin und Petroleum an Stelle des bisher verwandten Carbids verbrauchen. Die Schätzungen gehen dahin, daß der auf diese Art entstehende Ausfall an Carbid monatlich 250 t beträgt.

Chlorkalk. In Katalonien werden schätzungsweise 6000 t Chlorkalk jährlich produziert. Im übrigen Spanien ist die Produktion nur gering und kann mit etwa 1000 t angenommen werden, so daß die gesamte spanische Chlorkalkproduktion gegenwärtig etwa 7000 t betragen mag.

Weinstein. Die Produktion von Rohweinstein ist bedeutend, während die Fabrikation von raffiniertem Weinstein noch nicht in dem gleichen Maße ausgebildet ist. (1044)

Die englische Produktionsstatistik für das Jahr 1924.

Das Board of Trade beginnt mit der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse der dritten allgemeinen Produktionsstatistik für das Jahr 1924; die erste fand 1907 statt. Wir werden fortlaufend über die die chemische Industrie interessierenden Abschnitte berichten:

Streichfarben und Lacke.

	Menge tons	Verkaufswert (netto) 1000 £
Leinöl, gekocht und raffiniert, zum Verkauf	11 100	486
Bleiweiß, basisches Carbonat, trocken, zum zum Verkauf	4 400	188
Ocker, Oxyde und Erdfarben, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	22 100	385
Chemische Farben (rein oder verschnitten), einschl. Lackfarben und trockene Temperafarben	21 100	1 134
Holzkohle, Lampenruß u. Knochenschwarz	2 400	98
Streichfarben, teigförmig oder streichfertig, einschließl. Sikkative, Emaillefarben, Wasserfarben und Schiffsbodenfarben	166 900	8 806
Terpentin und Terpentinersatzstoffe . . .	1 400	52
Oel- und Spirituslacke (einschl. Beizen, Naturlacke, flüssige Sikkative, Asphaltlacke, sowie Lithographen- und Buchdruckerfirnisse	9 692 900*)	4 198
Schmieröle und Schmierfette	19 800	358
Druckerschwärze	1 100	214
Glaserkitt	—	220
Andere Produkte	—	720
Gesamtwert der zum Verkauf bestimmten Produkte:		16 859

*) Gallonen.

Die der ersten Produktionsstatistik von 1907 zugrunde gelegte Klassifikation unterscheidet sich etwas von der für die Statistik für 1924 angewendeten; auch wurden Angaben über die Mengen der von den Fabrikanten von Streichfarben usw. erzeugten Produkte damals nicht erhalten. Die ermittelten Werte sind wie folgt:

	Verkaufswert (netto) 1000 £
Leinöl, gekocht oder raffiniert	523
Trockene Farben und Pigmente:	
Bleiweiß	526
andere	1 223
Streichfarben und Emaillefarben, teigförmig oder streichfertig (einschl. Schiffsbodenfarben) . . .	3 870
Terpentin und Terpentinersatzstoffe	73
Lacke und Firnisse (einschl. Lithographen- und Buchdruckerfirnisse)	1 775
Schmieröle und Schmierfette	73
Druckerschwärze	57
Glaserkitt	42
Andere Produkte	324
Gesamtwert d. f. d. Verkauf bestimmten Produkte:	8 486

Die in den obenstehenden Tabellen angegebenen Zahlen stellen nicht die gesamte englische Produktion der genannten Stoffe dar. Eine beträchtliche Menge

Digitized by Google

Bleiweiß z. B. wird von Unternehmungen hergestellt, welche als Hauptprodukt Rohblei und Bleiblech erzeugen und deren Produktionsangaben in die Statistik über die Bleiindustrie aufgenommen worden sind. Außerdem weist die obenstehende Angabe für das Jahr 1924 über die Produktion von Bleiweiß „zum Verkauf als solches" nur etwa 55 % der Gesamtproduktion der berichtenden Firmen aus. Bei Leinöl beträgt dieser Prozentsatz etwa 75% und es kommen noch 6200 t in Oelmühlen gewonnenes Leinöl hinzu, so daß sich eine Gesamtproduktion von 21 000 t ergibt.

Ausfuhr.

Leinöl. Die Ausfuhr von gekochtem und raffiniertem Leinöl belief sich 1924 auf 14 746 t, d. h. ca. 70 % der angegebenen Gesamtproduktion und ca. 85 % der Produktion von Leinöl „zum Verkauf als solches"; der Durchschnittswert für letzteres betrug 44 £ per Tonne und der Exportpreis (fob) 50 £ per Tonne. Die geringen zum Verbrauch eingeführten Mengen (243 t) wurden i. D. mit 53 £ per Tonne (cif) im Einfuhrhafen deklariert.

Bleiweiß. Da für einen großen Teil der Produktion genaue Angaben fehlen (s. oben), so kann eine Vergleichung der Ein- und Ausfuhr mit der Produktion nicht gemacht werden.

Ocker, Oxyde und Erdfarben. Die Ausfuhr 1924 betrug 9800 t oder 44,3 % der Produktion. Die großen Preisunterschiede der einzelnen Produkte lassen Vergleichungen von Durchschnittswerten als zwecklos erscheinen. — Die Einfuhr belief sich auf 21 000 t.

Chemische Farben. Aus- und Einfuhr (netto) waren nur gering, entsprechend 2 und 5 % der Produktion.

Ruß und andere Schwärzen (Carbon Blacks). Die Gesamtausfuhr in der Gruppe betrug 358 t, oder 15 % der oben angegebenen Produktion von Holzkohle, Lampenruß und Knochenschwarz. Die Nettoeinfuhr belief sich auf 7268 t, oder das Dreifache der Produktion. Die angegebenen Werte für Produktion, Ausfuhr und Einfuhr betragen im Durchschnitt 41 £, 50 £ und 56 £ per Tonne, es erscheint indessen, daß die in der Gruppe zusammengefaßten Einzelprodukte in den drei statistischen Rubriken in ungleichen Verhältnissen vertreten sind.

Streichfarben und Pigmente. Die Ausfuhr von mit Oel oder Wasser angeriebenen Farben und von streichfertigen Farben und Emaillefarben betrug zusammen 36 900 t oder 21,1% der oben angegebenen Produktion von teigförmigen und streichfertigen Farben. In dieser Summe sind natürlich die von den Malern in eigenen Betrieb aus trockenen Materialien hergestellten Streichfarben nicht eingeschlossen.

Firnisse und Lacke. Die Ausfuhr betrug 1 378 000 Gallonen oder etwa ein Siebentel der Produktion. Der Durchschnittswert per Gallone bei der Ausfuhr überstieg den Durchschnittswert der Produktion um nahezu 30 %, woraus hervorzugehen scheint, daß der Anteil der teureren Produkte bei der Ausfuhr größer war als bei der Produktion. — Die Einfuhr (netto) machte nur 1,5% der Produktion aus.

Schmieröle, Druckerschwärze, Terpentin. Die Produktion dieser Erzeugnisse dürfte zum großen, bei den Schmierölen zum größten Teile in anderen Rubriken der allgemeinen Produktionsstatistik verzeichnet sein. Vergleichungen mit der Aus- und Einfuhr müssen daher zurückgestellt werden, bis Zusammenfassungen vorliegen.

Produktionswert und Materialkosten. Der gesamte Produktionswert der Fabriken, auf deren Berichten die vorliegende Statistik beruht, betrug 17 062 000 £*), bei einem Aufwand für gekaufte Roh- und Hilfsstoffe von 9 323 000 £. Es ergibt sich daher eine Wertsteigerung durch die Fabrikation von 7 739 000 £ im ganzen, und von 413 £ pro Arbeiter, gegen 198 £ 1907.

Arbeiter und Angestellte. Die Durchschnittszahl der in der Industrie beschäftigten Personen war 18 761 (12 691 Arbeiter und 6070 Angestellte), gegen 13 840 (10 574 Arbeiter und 3266 Angestellte) 1907.

Verwendung von mechanischer Kraft. Die Gesamtzahl der in der Farben- und Lackindustrie zur Verfügung stehenden Pferdekräfte wird zu 14 030 PS. angegeben; davon 21% in Reserve oder stillgelegt. Dazu kommen mit fremdem Strom betriebene elektrische Motoren mit 23 568 PS.; davon 8 % in Reserve oder stillgelegt.

Die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der mechanischen Krafterzeugung in den Jahren 1924 und 1907 zeigt folgende Aufstellung:

	1924 PS.	1907 PS.
Kolbendampfmaschinen . .	8 078	10 485
Verbrennungsmotoren . .	5 557	3 469
Andere Kraftquellen . . .	395	621
Gesamtleistungsfähigkeit	14 030	14 575

Die in dieser Aufstellung eingeschlossenen elektrischen Generatoren zeigten die nachstehende Leistungsfähigkeit, gesondert nach der Art des Antriebs:

angetrieben:	1924 kW.	1907 kW.
mit Kolbendampfmaschinen . .	2 177	448
durch eine andere Kraftquelle .	829	64
Gesamtleistungsfähigkeit:	3 006	512

Die Leistungsfähigkeit der mit werkeigenem Strom angetriebenen elektrischen Motoren wird für 1924 zu 2863 PS. angegeben; für 1907 liegen hierüber keine Angaben vor. (932)

Konkurrenz und Zusammenschlußbestrebungen in der amerikanischen Düngemittelindustrie.

Einem Bericht des „U. S. Daily" über die Verhandlungen im Verlaufe eines Prozesses gegen 39 Düngemittelfabriken der Vereinigten Staaten wegen Vergehens gegen das Antitrustgesetz, wobei gegen 36 von den angeklagten Firmen Geldstrafen in Gesamthöhe von 92 000 $ verhängt wurden, entnehmen wir die folgenden Einzelheiten über die Entwicklung der amerikanischen Düngemittelindustrie.

Im Jahre 1924 ging beim Department of Justice eine Beschwerde ein, daß sich die Düngemittelfabrikanten vereinigt hätten, um die Preise in die Höhe zu treiben. Die daraufhin von dem Department eingeleitete Untersuchung ergab folgenden Sachverhalt:

In den Vereinigten Staaten betreiben über 600 Gesellschaften die Fabrikation von Düngemitteln. Die wichtigsten Fabriken sind Armour Fertilizer Works, Swift & Co., The Virginia-Carolina Chemical Co., The American Agricultural Corporation, International Agricultural Chemical Corporation und F. S. Royster Guano Company. Diese Gesellschaften liefern zusammen etwa 80% der gesamten Düngemittelproduktion der Vereinigten Staaten und 85—90% der Produktion der angeklagten 39 Düngemittelfabriken.

Ungefähr 85% der insgesamt in den Vereinigten Staaten verbrauchten chemischen Düngemittel, d. h. etwa 5—7 Millionen t, werden im Gebiet östlich des Mississippi verkauft. Drei Viertel davon werden in den südöstlichen Staaten verbraucht, hauptsächlich für die Baumwoll- und Tabakpflanzungen in Virginia, Nordkarolina, Südkarolina und Georgia. In Neu-England sind die Tabakpflanzer im Connecticut-Tal und die Kartoffelpflanzer in Maine die einzigen bedeutenden

*) Dieser Wert ist etwas größer als der oben angegebene (16 859 000 £); die Differenz ist „Bezahlung für Anstricharbeiten".

Digitized by Google

Verbraucher. Das Zentrum der Düngemittelfabrikation ist Baltimore.

Wenigstens drei Viertel der insgesamt abgesetzten Düngemittel werden im Frühjahr verkauft. Im Süden kaufen die Verbraucher infolge der Baumwoll- und Tabakernten praktisch ihren gesamten Düngemittelbedarf im Frühjahr; im Norden ist der Absatz im Herbst von größerer Bedeutung.

Während des Krieges wurde die Düngemittelproduktion auf Anregung der Regierung hin stark erhöht. Bei Kriegsende waren alle Düngemittelfabriken weitgehend mit teuer bezahlten Rohstoffen eingedeckt, während andererseits eine starke Abnahme in der Nachfrage nach Düngemitteln eintrat. In der darauffolgenden Zeit war kein Ausgleich zwischen Produktion und laufendem Verbrauch zu schaffen, so daß im Jahre 1920 eine scharfe Konkurrenz einsetzte und die Gesellschaften um jeden Preis verkauften. Auf diese Art ist es zu erklären, daß Düngemittel unter den Gestehungskosten verkauft wurden und die Abnehmer außerdem sehr langfristige Kredite erhielten.

Diese Lage der Düngemittelindustrie war auch dem Department of Agriculture bekannt, das in seinem Bericht vom 17. Februar 1921 ausführte, daß die Differenz zwischen Produktion und Verbrauch noch bis zum Frühjahr 1922 anhalten würde. Tatsächlich hielten diese Zustände aber bis zum Jahre 1924 an und erreichten ihren Höhepunkt im Frühjahr 1924, als sich die Konkurrenz geradezu katastrophal auf die Lage der Düngemittelindustrie auswirkte.

In der Zeit von 1920 bis 1924 erlitten alle Düngemittelgesellschaften schwere Verluste; viele der kleineren Gesellschaften stellten den Betrieb ein. Die schwersten Verluste hatten die drei größten Düngemittelfabriken.

Die Virginia-Carolina Chemical Company, die größte Düngemittelgesellschaft im Süden und eine der größten in den Vereinigten Staaten, ging im Frühjahr 1924 in andere Hände über, nachdem sich der Ueberschuß des Jahres 1920 in Höhe von über 27 Millionen $ in einen Verlust von 14 Millionen $ verwandelt hatte. Kürzlich ist die Gesellschaft reorganisiert worden.

Die International Agricultural Corporation wurde im Jahre 1923 umorganisiert, nachdem sich der Ueberschuß des Jahres 1920 in Höhe von über 4 Millionen $ in ein Defizit von 14 Millionen $ verwandelt hatte. Nach der Auseinandersetzung mit den Gläubigern wurden Bankschulden in Höhe von 10 Millionen $ auf neue Rechnung vorgetragen.

Die American Agricultural Chemical Company, die größte Düngemittelgesellschaft im Norden und eine der beiden größten des ganzen Landes, verlor über 30 Millionen $ von ihrem etwa 60 Millionen $ betragenden Betriebskapital.

Die Verluste der sechs führenden Düngemittelgesellschaften betrugen zusammen etwa 100 Millionen $; die Verluste der gesamten Düngemittelindustrie werden auf etwa 150 Millionen $ geschätzt. Der Bericht des Department schließt mit der Feststellung, daß die amerikanische Düngemittelindustrie finanziell bis heute noch nicht wieder befestigt ist.

Die Regierung hat anerkannt, daß eine Stabilisierung des Marktes erforderlich war, steht aber auf dem Standpunkt, daß die angewandten Methoden gegen die Bestimmungen der Sherman Anti-Trust Act verstoßen. Unter Berücksichtigung der immer noch ungünstigen Lage der Düngemittelindustrie und des Umstandes, daß die beanstandete Preispolitik der Düngemittelgesellschaften aufgegeben worden ist und durch neue den Produzenten und den Verbrauchern gerecht werdende Bestimmungen ersetzt werden soll, ist das schon oben erwähnte Urteil gefällt worden. (273)

Organisations-, Arbeiter- und Finanzfragen in der chemischen Industrie der UdSSR.

In letzter Zeit machen sich in Kreisen der russischen chemischen Industrie Bestrebungen geltend, die auf ein engeres Zusammenarbeiten der verschiedenen Unternehmen und Verwaltungsstellen hinzielen, als es augenblicklich der Fall ist. Zu einer endgültigen Einigung in dieser Frage kam es Ende Januar d. J. gelegentlich der sechsten Zusammenkunft des Rates der Ausschüsse der chemischen Industrie.

Die Begründung eines Chemie-Syndikats halten sowohl die Oberste Chemische Verwaltung („Glawchim") als auch die maßgeblichen Vertreter der verschiedenen Zweige der chemischen Industrie für unbedingt erforderlich. Ueber die Aufnahmefähigkeit des Marktes für Erzeugnisse der chemischen Industrie läßt sich kein klares Bild gewinnen, solange die einzelnen Trusts ihre Verkaufspolitik unabhängig voneinander treiben. Daher ist eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Regulierung der Produktion nicht möglich. Auch die Versorgung der Werke mit Rohstoffen geht nicht planmäßig vonstatten. Die Tätigkeit der Obersten Chemischen Verwaltung erschöpft das Organisations-Problem der chemischen Industrie in keiner Weise.

Nach Ansicht der Obersten Chemischen Verwaltung muß das neuzuschaffende Syndikat ein zwangsweises sein, d. h. die einzelnen Trusts sollen verpflichtet sein, ihm beizutreten. Diese Maßnahme ist bedingt durch die Beobachtungen, die an den bereits bestehenden Syndikaten gemacht werden konnten. Es sind dies — soweit die chemische Industrie in Frage kommt — durchweg Gebilde von recht geringem Umfang, da die einzelnen Unternehmen nicht gehalten sind, dem zuständigen Syndikat beizutreten. Dies hat den Nachteil, daß das Arbeitsgebiet solcher Syndikate ein ziemlich eng begrenztes ist, daß sie ferner über nur geringe Mittel verfügen und daher den an sie zu stellenden Anforderungen nicht in vollem Umfange gerecht werden können.

Die Frage, auf welche Weise die für die Tätigkeit des neuen Syndikats erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen, ist noch ungeklärt. Es ist möglich, daß außer der chemischen auch die chemische Erzeugnisse verbrauchenden Industrien das neue Unternehmen werden finanzieren müssen. Nach Ansicht der Vertreter der chemischen Industrie müssen die Trusts einen bestimmten Prozentsatz der in ihrem Besitz befindlichen Waren als Anteil für das Kapital des Syndikats zur Verfügung stellen.

An dem Syndikat sollen beteiligt sein die Schwerchemikalien-, die Teerfarben-, die Teerdestillations-, die Lack- und Farben- sowie die Holzverkohlungsindustrie. Aufgabe des Syndikats wird u. a. der Vertrieb der gesamten Produktion dieser Industriezweige sein, wobei die dem Syndikat von den Trusts zum Verkauf abgelieferten Waren voll bezahlt werden müssen. Die Versorgung mit Rostoffen übernimmt das Syndikat nur für solche Unternehmen, die von den Rohstoffquellen weit entfernt sind, die übrigen Werke bleiben in dieser Beziehung selbständig. — Streitfragen, die zwischen dem Syndikat und der beteiligten Industrie entstehen, sollen durch die Oberste Chemische Verwaltung entschieden werden.

Die Vertreter der chemischen Industrie haben eine Kommission ernannt, die mit der Organisation des Syndikats betraut wurde. Die Kommission hat die erforderlichen Arbeiten bis zum 1. Juli 1927 zu beenden.

Mit der Tätigkeit der Obersten Chemischen Verwaltung ist die Industrie im großen und ganzen zufrieden. Abfällig wird über das langsame Arbeiten dieser Organisation geurteilt, sowie darüber, daß sie der Preisherabsetzung für Schwefelsäure zu geringe Aufmerksamkeit zuwendet. Die Soda-Industrie beklagt

Digitized by Google

sich darüber, daß ein Antrag auf Erneuerung der Fabrikationsanlagen des Slawjanskschen Sodawerkes abgelehnt wurde, während man gleichzeitig plant, eine neue Anlage in einem Gebiet zu errichten, das weder die notwendigen Rohstoffe noch Brennmaterial liefern kann.

Viel Beachtung findet bei der chemischen Industrie der UdSSR. die neuzugründende A.-G. für den Bau von chemischen Fabriken und Fabrikationsanlagen („Chimstroi"). Viele Trusts beklagen sich darüber, daß die von der Maschinenbauindustrie gelieferten Apparate häufig sehr unvollkommen sind. Die neue Gesellschaft soll nun diese Uebel beseitigen und dafür sorgen, daß die chemische Industrie mit einwandfreien Fabrikationsanlagen beliefert wird, zu welchem Zweck man ein einziges Werk ausschließlich mit dem Bau von Apparaturen für chemische Fabriken beauftragen will. Versuche einiger Werke, die Apparaturen auf eigene Faust zu verbessern und so die Produktionskosten herabzusetzen, haben häufig das gegenteilige Resultat gezeitigt.

Fast alle Zweige der russischen chemischen Industrie konnten die Produktion im Laufe der letzten 4 Jahre steigern, indem sie die vorhandenen Fabrikationsanlagen immer mehr ausnutzten. Eine weitere Produktionssteigerung ist auf diesem Wege nicht mehr möglich, da die Werke jetzt mit voller Kapazität arbeiten. Es muß daher in erhöhtem Maße mit der Aufstellung neuer Apparate begonnen werden, wenn das schon jetzt bestehende Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Produktion sich nicht weiter zuungunsten der Produktion verschieben soll.

Sehr unangenehm macht sich der Mangel an ausgebildeten Chemikern bemerkbar. Das insgesamt in der chemischen Industrie der UdSSR. beschäftigte technische Personal macht nur 2,3 % der beschäftigten Arbeiter aus. Auch ist die Ausbildung der Ingenieure, Laboranten usw. sehr schlecht. Besonders ungünstig liegen diese Verhältnisse in der chemischen Industrie Nordwestrußlands. Wie wenig junge Kräfte der Industrie zufließen, erhellt aus der Tatsache, daß annähernd 30 % aller in der Industrie beschäftigten Ingenieure bereits seit Jahren im Betrieb sind, während die neu Hinzugekommenen nicht mehr als 1 % ausmachen.

Ende des vorigen Jahres sah man sich veranlaßt, die Arbeiterlöhne in der chemischen Industrie einer Revision zu unterziehen. Diese Frage war namentlich in der Schwerchemikalien- und Zündholzindustrie akut geworden. Es stellte sich heraus, daß der tarifmäßige Arbeitslohn im Vergleich zum Lohn für Mehrarbeit ein unverhältnismäßig geringer war. Für Arbeiter ergab sich ein Mehrarbeitslohn in Höhe von 80—100%, für Angestellte in Höhe von 50% des tarifmäßigen Lohnes. Eine vom Volkskommissariat mit der Bearbeitung von Lohnfragen beauftragte Kommission setzte für Arbeiter 1. Kategorie folgende Lohnerhöhungen fest: Für den Trust „Chimugolj" um 2 %, für den Nördlichen chemischen Trust um 5 %, für den Moskauer Schwerchemikalientrust um 2 %, für die Tentelewsker Fabrik um 1,5 % und für die übrigen Unternehmen der Schwerchemikalienindustrie um 3%. Unabhängig hiervon sah die Schwerchemikalienindustrie eine Lohnerhöhung um 5 % vor, so daß sich für diesen Industriezweig eine durchschnittliche Lohnerhöhung von insgesamt 8 % ergab. Die Zündholzindustrie erhöhte die Löhne gleichzeitig um 10 %.

Das Jahr 1925/26 brachte im Gegensatz zu den beiden vorhergegangenen Jahren steigende Arbeitslöhne und dementsprechend auch steigende Produktionskosten; nicht nur das, auch der auf den Arbeitslohn entfallende Prozentsatz der Produktionskosten war erhöht. Mit den steigenden Löhnen hielt die Produktivität der Arbeit also nicht Schritt. Der Anteil des Arbeitslohns am Produktionswert pro Tag und Arbeiter stieg von 15,5% im Jahre 1924/25 auf 17,2% im Jahre 1925/26 (auf Grund von Vorkriegspreisen berechnet). Der einem Rubel Arbeitslohn entsprechende Produktionswert sank:

	Produktionswert in Vorkriegsrubeln 1924/25	1925/26
in der gesamten chemischen Industrie von	6,47	auf 5,81
in der Schwerchemikalienindustrie von	4,93	auf 4,02
in der Zündholzindustrie von	1,98	auf 1,71

Im Jahre 1925/26 waren also die steigenden Arbeiterlöhne mit ein Grund dafür, weshalb die Produktionskosten nicht herabgesetzt werden konnten. Wesentliche Aenderungen sind in dieser Beziehung während des laufenden Jahres nicht zu erwarten.

Die chemische Industrie der UdSSR. befindet sich in einer derart schwierigen finanziellen Lage, daß es ihr nicht einmal möglich ist, die notwendigsten Renovierungsarbeiten ausführen zu lassen.

Das im laufenden Jahr zu investierende Kapital ist auf 56,6 Mill. Rbl. angesetzt worden. Hiervon entfallen 29,1 Mill. Rbl. auf die Union-Unternehmen (zu keiner der einzelnen Republiken gehörend), 11,9 Mill. auf die Trusts der RSFSR. und 14,1 Mill. Rbl. auf die ukrainische chemische Industrie. Von den 56,6 Mill. Rbl. benötigt die Schwerchemikalienindustrie 24,6 Mill. Rbl., die sich auf die einzelnen Unternehmen wie folgt verteilen: Nördlicher chemischer Trust 12,4 Mill., Südlicher chemischer Trust 7,4 Mill., Moskauer Schwerchemikalientrust 1,7 Mill., die Tentelewsker Fabrik 649 000 Rbl. Der Rest entfällt auf verschiedene kleinere Unternehmen. (704)

Die Bauxitindustrie der Vereinigten Staaten.

Dem „Engineering and Mining Journal" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die Aluminiumindustrie ist eine der jüngsten Metallindustrien; sie hat jedoch in wenigen Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht. Es ist noch nicht allzu lange her, daß Aluminium noch als ein seltenes Metall betrachtet wurde. Die wichtigste Form, in der das Aluminium in der Naur vorkommt, ist der Bauxit. Um die steigende Nachfrage befriedigen zu können, mußte die Produktion sprunghaft erhöht werden. Die Bauxitproduktion der Vereinigten Staaten, die im Jahre 1889 nur 728 t betrug, erreichte im Jahre 1923 ein Maximum von 522 690 t, ist seitdem aber wieder erheblich zurückgegangen. In den letzten zehn Jahren haben außer der Aluminiumindustrie noch verschiedene andere Verwendungszwecke zur Erhöhung des Verbrauchs beigetragen, wie die Herstellung von feuerfesten Materialien, Aluminiumsalzen und seit kurzem auch von Zementen mit hohem Tonerdegehalt. Dazu kommen fortgesetzt neue Verwendungszwecke; so wird seit kurzem Bauxit mit niedrigem Kieselsäuregehalt auch als Zusatz zur Beschickung von Schmelzöfen verwandt, um den Aluminiumgehalt der Schlacken zu erhöhen.

Mit der dauernd steigenden Nachfrage nach Bauxit von seiten der bekannten Verbraucher im Verein mit den neu auftauchenden Verwendungszwecken sind die Anforderungen an die amerikanischen Bauxitlager außerordentlich gestiegen. Die Bauxitverbraucher sehen mit einiger Besorgnis der allmählichen Erschöpfung der hochgrädigen Bauxitlager entgegen, da nur diese zurzeit ausgebeutet werden und bisher nur wenig oder gar keine Versuche unternommen worden sind, geringgrädige Erze in technischem Maßstabe zu konzentrieren.

Daß die gegenwärtig in Betrieb befindlichen amerikanischen Bauxitgruben den inländischen Bedarf nicht decken können, geht deutlich aus der großen Zunahme der Einfuhr von ausländischem Bauxit hervor. Im Jahre 1925 betrug die Einfuhr über 350 000 t und überstieg damit zum ersten Male die einheimische Bauxitproduktion.

(Fortsetzung auf Seite 379.)

Digitized by Google

Außenhandel der Tschechoslowakei mit Chemikalien im Jahre 1926*)

Pos. Nr.	Warengattung	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 cK	Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 cK
15	Safran	0,8	1 090	0	18
16	Vanille	15	3 433	0,2	50
41	Milchzucker	0,5	6	77	597
42	Farbzucker (Zucker- und Biercouleur)	60	720	70	337
43	Zucker anderer Art (z. B. Glucose, Stärkezucker Traubenzucker, Fruchtzucker u. dgl.)	3	81	373	1 071
112	Leinsaat	19 321	54 492	269	605
124/2	Anis und Coriander zur Darstellung ätherisch. Oele, auf Erlaubnisschein	4	4		
125/2	Anis und Coriander zur Darstellung ätherischer Oele, auf Erlaubnisschein	7	38		
146	Hopfenmehl (Lupulin)	1	176	7	1 211
154	Pflanzen und Pflanzenteile f. d. Medizinalgebrauch	189	2 078	600	4 255
212	Wachs, tierisches, im natürlichen Zustande	65	1 340	23	426
213	Wachs, tierisches, zubereitet	12	378	14	135
252	Fisch- u. Robbentran in Fässern oder in ähnlichen größeren Behältnissen im Rohgewichte von mindestens 10 kg	12 546	63 410	62	339
253	Fisch- u. Robbentran in Behältnissen von weniger als 10 kg Rohgewicht	5	38	0	0,3
255	Vegetabilischer Talg	96	554	0,7	5
259	Japanwachs	113	1 361	3	34
261	Carnaubawachs u. and., nicht besonders benanntes vegetabilisches Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt	14	214	8	102
261/2	Carnaubawachs u. and. hartes Pflanzenwachs f. Ceresinfabriken, auf Erlaubnisschein	4	99		
263	Paraffin, unrein, auch Paraffinschuppen	320	1 253	79	133
264/1	Paraffin, anderes	1 086	4 873	144	707
265/1	Oelsäure	603	3 467	437	2 546
265/2	Degras	1	6	535	2 009
266	Ceresin	15	217	147	1 213
267/1	Vaselin in Fässern	210	1 258	2	22
267/2	Lanolin in Fässern	10	103	1	6
268	Vaselin und Lanolin in Blechdosen und dergl. kleineren Gefäßen	24	229	22	399
269	Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mineralfett	59	319	6	67
270	Wagenschmiere, andere	36	285	23	105
274	Leinöl	1 010	5 258	3	20
275/1	Ricinusöl	54	372	0,5	4
275/2	Ricinusöl, denaturiert	1 402	9 132		
361	Holzkohlen	770	408	52 549	21 470
381	Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter bearbeitet	929	31 109	201	1 868
382	Andere, nicht besonders benannte, künstliche Drechsler- u. Schnitzstoffe, nicht weiter bearbeitet	339	8 081	199	4 748
390	Flußspat	6 721	1 520	64	32
391	Schwefelkies (Pyrit)	148 512	49 654	215	41
392	Schwefelkiesabbrände zur Eisengewinnung	119 671	16 132	12 129	2 588
395	Manganerze	2 341	498	1	0,5
398	Kobalt- u. Nickelerze	—	—	—	—
399	Chromerz	2 027	1 222	0	0
400	Wolframerz	—	—	67	388
406	Weiße Kreide, roh	178	60	12	30
407	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), roh	5 359	619	45	11
408	Weiße Kreide, gemahlen, geschlämmt	7 707	3 035	2	2
409	Schwerspat(Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), gemahlen, geschlämmt	2 929	1 365	0,4	0,2
410	Schmirgel, roh	222	216	10	11
411	Schmirgel, gekörnt, gemahlen, geschlämmt	285	754	5	34
412	Farberden, roh	4 500	4 856	1 506	633
413	Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	1 827	2 426	2 551	2 073
414	Farberden, geschönt	427	1 821	88	95
415	Andere Erden u. Steine, künstlich, gefärbt	0,7	4	—	—
416	Asbest	9 403	31 717	57	179
418	Graphit	1 029	2 175	9 151	5 648
422	Kryolith, natürlicher	668	3 711	12	70
423	Magnesit (Sintermagnesit), roh	41	12	12 617	1 884
424	Magnesit(Sintermagnesit) gebrannt	2 771	2 540	36 381	24 161
426	Phosphate, natürliche	104 938	34 714	—	—
433	Süßholzsaft, eingedickt, in Kisten od. zu Blöcken geformt	6	69	0,4	13
434	Ambra, graue; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschuskörner; Kubeben; Opium; Muskatbalsam (Muskatbutter)	7	307	—	—
435	Campher, roh	—	—	0	0,7
436	Campher, gereinigt (raffiniert)	14	704	0,1	8
	Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), als: Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs und dergl. Wässer:				
437/1	in Gefäßen im Rohgewicht von mindestens 10 kg	2	25	0,1	2
437/2	in Gefäßen im Rohgewicht unter 10 kg	0	5	0	2

*) Für 1925 ist die Außenhandelsstatistik nicht ebenso weitgehend unterteilt worden wie für 1926.

Digitized by Google

Pos. Nr.	Warengattung	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 cK	Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 cK
438	Lorbeer-, Rosmarin- und Wacholderöl, leichtes Campheröl	5	129	6	645
439	Aetherische Oele, nicht besonders benannte	98	13 305	11	1 298
440	Farbhölzer, in Blöcken	5	10	0,1	0,4
441	Farbhölzer, zerkleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	24	85	7	8
442	Farbhölzer, zerkleinert, fermentiert	23	85	—	—
443	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer: in Blöcken	0,1	0,5	—	—
444	desgl., zerkleinert (geschnitten, geraspelt, gemahlen)	11	23	—	—
445	Eichenrinden	650	301	9 117	4 211
446	Nadelholzrinden	15 593	7 398	4 019	1 584
447	Galläpfel	171	349	93	74
448	Sumach	22	70	38	105
449	Knoppern, Myrobalanen, Valoneen	900	1 476	—	—
450	Alle übrigen Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte z. Gerben	3 018	5 259	49	72
451	desgl., zum Färben	136	308	2	14
452	Catechu (japan. Erde); Kino, Kermeskörner; Lac-Dye; Orlean	80	656	14	10
453	Krappextrakte; Garancine u. Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	0,1	3	46	381
454	Orseille; Persio, Cochenille	0,6	4	0,4	3
455	Indigo, natürlicher	376	5 206	38	296
456	Galläpfelextrakt	0,7	10	0,3	0,7
457	Kastanienholzextrakt	526	2 532	0,4	0,5
458	Sumachextrakt	88	349	7	37
459	Quebrachoholzextrakt	11 164	38 606	50	156
460	Eichenholzextrakt	1 607	5 855	27	104
461	Nadelholzrindenextrakt	427	973	32	73
462	Andere Farbstoffextrakte, nicht besond. benannte	1 518	4 674	877	415
463/1	Blauholzextrakt, flüssig	102	550	0	0
463/2	Blauholzextrakt, fest	62	1 077	0,3	2
464/1	Andere Farbstoffextrakte, nicht besond. benannte, flüssig	24	165	6	26
464/2	Andere Farbstoffextrakte, nicht besond. benannte, fest	19	237	8	34
465	Steinkohlenteer	7 062	3 216	2 382	1 548
466	Holzteer u. anderer Teer (mit Ausnahme von Braunkohlen- u. Schieferteer)	158	320	131	105
467	Harz, gemeines; Kolophonium	12 073	48 778	235	979
468	Pech, nicht besonders benanntes	133	732	176	213
469/1	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech	190	270	20 949	11 696
470	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	72	310	1 615	7 068
473	Asphaltbitumen	3 159	3 722	122	420
474	Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzcemente (Holzcement)	1 896	2 769	76	77
476	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh	8	47	10	168
477	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe	33	77	11 729	18 704
478/1	Terpentin	2 359	14 513	279	1 492
478/2	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- u. Kautschuköl	59	163	0	0,7
479	Pechöl (Harzöl)	532	1 891	12	61
480	Kopalharz, Dammarharz	399	3 469	1	15
481	Schellack	319	7 165	10	262
482	Gummi arabicum	411	3 269	11	107
483	Gummi geddah, Gummi Senegal, Gummigutti	509	4 211	14	136
484	Natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	9	222	0	6
485	Braunkohlen- und Schieferteer	727	340	3 186	1 221
489	Benzin, gereinigt (raffiniert)	36 719	84 445	375	600
490/1	Andere Mineralöle, gereinigt (raffiniert) oder halbgereinigt, leichte, deren Dichte 880 Grad oder weniger beträgt	2 194	3 255	6 005	3 920
725	Kunstseide, auch gezwirnt: rohweiß, nicht gefärbt	1 502	103 852	671	27 756
877	Papier, für photograph. Zwecke präpariert, nicht lichtempfindl. (Albumin-, Gelatine-, Pigment- usw. Papier)	0,4	32	0,2	13
878	Photopapier, lichtempfindliches	134	5 210	5	177
1089	Trockenplatten f. photographische Zwecke, lichtempfindliche	194	5 218	16	312
	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:				
1148	aus Carborundum	47	1 225	361	6 911
1149	aus Schmirgel oder ähnlichen harten Schleifmitteln	119	2 638	452	7 667
1150	andere	63	366	2	20
1151	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Kleinverkauf hergerichtet	16	86	31	146
1152	Schleifpapier	163	1 324	9	107
1153	Schleiftuch, Schleifbänder und dergl. Schleifmittel	129	2 594	5	82
1422	Aluminium, Magnesium	1 084	18 702	271	2 153
1652	Elektrische Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen), im Gewichte von 1 kg oder darunter auf den laufenden Meter	15	408	1	22
1653	Elektroden für elektrotechnische Zwecke im Gewichte von mehr als 1 kg auf den laufenden Meter	15	143	1	7
1654	Andere Kohleelektroden	106	2 278	4	272
1785/1	Kochsalz, gereinigt	17	14	0,1	0,2
1786	Salz zu wirtschaftlichen Zwecken (Viehsalz), zu Gewerbs-, Fabriks- und anderen industriellen Zwecken	109 721	14 291		

Digitized by Google

Pos. Nr.	Warengattung	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 cK	Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 cK
1787	Kochsalz, chemisch reines feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- u. wissenschaftl. Zwecken	3	12	0,4	11
1788	Salzsolen und kochsalzhaltige Mutterlaugen zu Heilzwecken	0	0,1	0,1	0,2
1790	Schwefel	5 697	6 160	54	155
1791	Schwefelblüte	242	356	4	7
1792	Phosphor	47	1 038	0	0,4
1793	Antimon, metallisches	41	269	887	8 277
1794	Quecksilber	1	51	42	2 083
1795	Brom und Jod	13	2 088	0,2	31
1796/1	Arsen, metallisches	18	71	—	—
	Oxyde und Basen:				
1797	Aetzkali (kaustisches Kali, Kaliumhydroxyd), festes	1	13	157	686
1798	Aetznatron, festes (kaustische Soda, Natriumhydroxyd)	453	1 194	37	158
1799	Aetzkalilauge (wässerige Lösungen von Aetzkali)	2	9	13	90
1800	Aetznatronlauge (wässer. Lösungen von Aetznatron)	2	8	0,8	1
1801	Bariumhydroxyd (Aetzbaryt, kaustisch. Baryt)	2	3	—	—
1802	Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein)	2 023	1 836	0,2	0,2
1803	Bariumsuperoxyd	33	157	—	—
1804	Künstliches Tonerdehydrat	34	108	0,6	1
1805	Arsenige Säure (Arsentrioxyd)	170	604	0	1
1806	Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd, unrein)	53	359	3 266	18 166
1807	Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche)	89	3 686	63	722
1808	Bleiasche	78	368	23	44
1809	Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte)	6	51	16	72
1810	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform	149	952	25	127
1811	Massicot und Mennige	569	3 510	25	97
1812	Kohlensäure, verflüssigte	19	24	277	317
1813	Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert	673	662	59	58
1814	Salmiakgeist und Hirschhorngeist	2	8	2	8
1815	Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas)	0,5	2	0,3	2
1816	Wasserstoffsuperoxyd	113	1 364	0,6	12
	Säuren:				
1817	Phosphorsäure, flüssige	3	30	—	—
1818	Salzsäure	16	31	2 646	1 045
1819	Salpetersäure (Scheidewasser)	1 053	1 878	72	237
1820	Holzessig, roher	0	0	91	71
1821	Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat), Kammersäure (englische, nicht rauchende)	478	184	6 337	2 650
1822	Schwefelsäure, rauchende (Pyroschwefelsäure)	0,8	3	200	177
1823	Borsäure, roh	21	74	0,1	0,3
1824	Borsäure, raffiniert	6	37	29	199
1825	Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure)	38	155	0,1	0,8
1826	Fluorwasserstoffsäure	1	13	51	251
1827	Weinsäure	170	2 714	—	—
1828	Citronensäure	22	457	0	0
1830	Chlorkalium	3 034	3 885	750	801
1831	Chilesalpeter (Natronsalpeter)	46 067	89 167	39	86
1832	Borax, roh	2 043	5 180	0,1	0,3
1833	Weinstein, roh,	0,5	3	18	71
1834	Weinhefe, trockene	—	—	40	41
1835	Schlempekohle	3 030	3 174	0	0,5
1836	Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	7 177	4 256	559	356
1837	Kali, schwefelsaures	16	25	243	355
1838	Kali, zweifach schwefelsaures	0,8	2	45	76
1839	Pottasche (kohlensaures Kali, Kaliumkarbonat), bis zu einem Gehalte von 85% an kohlensaurem Kali	0,2	1	891	2 808
1840	Natron, zweifach schwefelsaures	0,1	0,6	2 077	877
1841	Weinsteinpräparat	0	0,1	3	6
1842	Soda (kohlensaures Natrium) roh oder kristallisiert	2	7	0,8	1
1843	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85% an kohlensaurem Kali	0,8	6	1 447	4 803
1844	Wasserglas, festes	32	32	106	117
1845	Soda, calciniert (kohlensaures Natrium, wasserfrei)	19 176	18 681	—	—
1846	Wasserglas, flüssiges	28	50	175	356
1847	Salzsaures Ammoniak (Ammoniumchlorid, Salmiak)	308	965	3	8
1848	Schwefelsaur. Ammoniak (Ammoniumsulfat)	8 042	13 519	7 754	13 005
1849	Kalisalpeter (Kaliumnitrat)	1	5	98	428
1850	Borax, raffiniert	2	15	0 3	2
1851	Doppeltkohlensaures Kali u. Natron (Kalium- u. Natriumbicarbonat)	594	983	97	329
1852	Natriumsulfit, festes; Natriumbisulfit, festes; Natriumhyposulfit, fest.	12	37	1 387	2 679
1853	Natriumnitrit	66	221	0,2	1
1854	Mangansaures und übermangansaures Kali und Natron	16	16	715	4 040
1855	Oxalsaures Kali (Kleesalz)	3	21	0,2	2
1856	Weinstein, raffiniert	23	261	—	—
1857	Kohlensaures Ammoniak	103	412	0	0,8
1858	Zweifach schwefligsaures Natron in wässeriger Lösung (Bisulfitlauge)	6	19	—	—
1859	Kalium- und Natriumacechromat, gelbes und Kalium- und Natriumbichromat, rotes	0,7	9	30	140
1860	Ammoniak, essigsaures (Ammoniumazetat)	0,3	4	—	—
1861	Kalium- und Natriumacetat (essigsaures und holzessigsaures Kali und Natron	0,7	8	17	137
1862	Ferro- u. Ferricyankalium -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz); Ferrocyancalcium	140	1 215	0	0,5

Digitized by Google

Pos. Nr.	Warengattung	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 ℂK.	Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 ℂK.
1863	Schwefelleber	0,4	4	4	16
1864	Chlorsaures Kali und Natron	224	852	107	453
1865	Kalium- u. Natriumsulfid	2	12	253	332
1866	Phosphorsaures Natrium	66	1 139	22	44
1867	Ammoniumsulfid	1 525	5 755	—	—
	Calcium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze:				
1868	Citronensaurer und weinsaurer Kalk	0,1	0,4	0,1	2
1869	Chlormagnesium	2 822	2 002	12	14
1870	Strontiumcarbonat, künstl., Strontiumhydroxyd (Aetzstrontian)	0	0,2	—	—
1871	Chlorcalcium, unreines	70	83	8	13
1872	Annaline (künstl. schwefelsaurer Kalk)	45	38	55	111
1873	Schwefelbarium, rohes	20	32	0,1	0,1
1874	Künstlich. kohlensaurer Baryt	201	184	3	6
1875	Spodium (Knochenkohle)	846	2 818	135	356
1876	Chlorkalk	383	578	1 994	1 594
1877	Gaskalk	0	0,1	81	45
1878	Glanzweiß, Barytweiß (künstl. schwefelsaurer Baryt)	42	49	824	1 205
1879	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	3	6	13	16
	Schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk:				
1880	in festem Zustande	0	0	0,1	0,3
1881	in wässeriger Lösung	0	0	—	—
1882	Holzessigsaurer Kalk, unrein	0	0,1	3 065	6 879
1883	Kohlensaurer Kalk, künstlicher; phosphorsaurer Kalk, künstlicher	188	332	131	169
1884	Calciumcarbid	64	106	893	919
1885	Salpetersaurer Strontian	1	7	—	—
1886	Chlorbarium (Bariumchlorid)	0,6	4	818	1 131
1887/1	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	50	189	2	9
1887/2	Seltene Erden	1	41	—	—
1887/3	Zirkonoxyd	70	1 545		
	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- u. Kobaltverbindungen:				
1888	Eisenbeizen aller Art	45	93	10	27
1889	Eisenvitriol	1	2	2 778	714
1890	Zaffer, Smalte, Streuglas	13	191	0	0
1891	Alaun	185	489	393	869
1891/1	Chromalaun	57	153		
1892	Schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid)	884	921	—	—
1893	Essigsaure u. holzessigsaure Tonerde	4	30	0	0,2
1894	Schwefeleisen, künstl.; Eisenchlorid, festes	7	31	1	4
1895	Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat	82	795	0,8	4

Pos. Nr.	Warengattung	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 ℂK.	Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 ℂK.
	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen:				
1896	Kupfervitriol	173	541	3	6
1897	Admonter Vitriol (Eisen- u. Kupfervitriol, gemischter)	0	0,1	1	5
1898	Zinkvitriol	6	26	1	2
1899	Grünspan	2	13	—	—
1900	Bleiweiß	277	1 805	0,4	4
1901	Bleiacetat	1	11	0,1	2
1902	Zinnsalz (Zinnchlorür) u. and. Zinnpräparate	2	30	78	1 832
1903	Bleizucker, Bleiessig	3	22	0,3	3
1904	Schwefelsaures Blei	0,1	2	10	57
1905	Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes	13	185	205	705
1906	Salpetersaures Kupferoxyd	0,1	1	0	0,2
1907	Salpetersaures Bleioxyd	0,4	4	0,2	2
1908	Lithopone, Griffithweiß	8	37	852	2 220
	Schwefel-, Selen-, Antimon- u. Arsenverbindungen:				
1909	Spießglanz	32	200	1	2
1910	Schwefelkohlenstoff	124	289	2 255	4 074
1911	Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar)	51	351	3	3
1912	Selenschlamm	0	0,8	—	—
1913	Chlorschwefel	5	13	—	—
1914	Glycerin, roh	474	4 650	203	1 752
1915	Seifensiederunterlauge	—	—	780	531
1916	Glycerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder anderfarbig, aschefrei	1	19	920	12 326
1917	Anilinöl	74	727	48	466
1918	Anilinsalz	71	771	19	221
1919	Nitrobenzol	0,2	3	15	151
1920	Anthracen, roh	0	0,1	56	55
1921	Naphthalin, roh	0	0	1 218	1 295
1922	Carbolsäure, roh	2	9	1 079	1 745
1923	Pyridinbasen	0 4	3	36	93
1924	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Carbolsäure)	3	27	283	1 116
1925/1	Formaldehyd	7	51	324	1 433
1925/2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	6	89	400	860
1926	Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zur Z. T. Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle)	595	2 832	584	6 158
1927	Rußbister	0,3	5	237	225
1928	Zubereitete Schwärzen:	6	84	4	49
1929	Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	0,3	2	0,3	0,9
1930	Schuhwichse, andere, auch sogenannte Ledercreme	23	456	16	305
1931	Kitte	52	409	17	193
1932	Gelatine, gereinigte, getrocknete (tierische u. vegetabilische Gallerte), auch gepulvert	53	2 148	106	1 893
1933	Waren aus Gelatine	30	1 691	17	551
1934	Leim aller Art	107	822	473	3 126
1935	Hausenblase	1	137	0	0,2
1936	Albumin u. Albuminoide	126	1 365	9	82

Digitized by Google

Pos. Nr.	Warengattung	Einfuhr Menge in t	Einfuhr Wert in 1000 cK	Ausfuhr Menge in t	Ausfuhr Wert in 1000 cK
1937/1	Casein, Caseogomme . .	431	3 773	0 6	5
1937/2	Casein zur Erzeugung von Kunsthorn, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege zu bestimmenden Bedingungen u. Kontrollen	233	2 429		
1942/2	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommeline) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate . .	32	255	45	168
1943	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- u. Apphosphate)	49	398	260	1 482
1946	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate	22 674	13 103	5 985	3 133
1947	Waschmittel, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltige; Stärkeglanz	94	818	19	177
1948	Essigsäure, konzentrierte	1	19	1 422	6 346
1949	Collodium; Chloroform .	22	405	13	137
1950	Methanol (Holzgeist) .	4	68	2 710	13 2 2
1951	Aceton	2	43	657	5 244
1952	Aethyläther (Schwefeläther)	3	78	83	441
	Andere einfache sowie alle zusammengesetzten Aether, auch Önanthäther:				
1953	in Fässern	3	41	5	78
1954	in anderen Umschließungen . . .	2	96	7	200
1955/1	Schweflige Säure . . .	171	195		
1955	Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte .	150	530	42	55
1956	Chinin	1	501	0,1	1
1957	Alle übrigen Alkaloide und Alkaloidsalze . .	4	1 700	—	—
1958	Carborundum	469	2 685	67	645
1959	Carbolsäure, reine, flüssige oder feste	0,2	2	2	19
1960	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, auch Pyrogallussäure	83	1 378	7	131
1961	Chemische Hilfsstoffe u. Produkte, nicht besonders benannte . . .	4 033	45 486	5 599	43 391
	Firnisse:				
	Oelfirnisse (ohne Zusatz von Harzen, Terpentin oder Mineralöl):				
1962	in Fässern	8	72	17	144
1963	in Blechkanistern, Flaschen u. dgl. . .	3	57	1	14
1964	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl od. Alkohol)	209	12 359	104	1 754
	Teerfarbstoffe:				
1965/1	Alizarin, Alizarinfarben, künstlicher Indigo . .	77	3 135	4	66
1966	Azo- und Schwefelfarben	454	6 027	22	377
1967	Alle anderen Teerfarben	2 413	111 538	752	21 472
1968	Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung i. d. Teerfarbenfabrikation, auf Erlaubnisschein . . .	63	666	- 0	1
1669	Ultramarin	152	968	645	3 335
1970	Andere Farben, nicht besonders benannte .	224	8 359	157	2 725
1971/1	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten	26	1 400	28	452
1972	Tinten u. Tintenpulver	3	70	165	715
1973	Siegellack	2	88	14	323
1974	Bleistifte, Farbstifte, gefaßt und ungefaßt .	13	845	571	42 823
1975	Zeichenkreide und Reißkohle, gefaßt und ungefaßt	1	39	54	468
1976	Tusche, flüssige u. feste	0,4	16	1	15
1977	Arzneiwaren, zubereitete	265	37 741	318	10 999
	Essige, Fette und Oele, parfümierte:				
1979	in Umschließungen von 5 kg oder mehr . . .	3	50	0	0,3
1980	in Umschließungen unter 5 kg	0,1	18	0,1	2
1981	Alkoholische, aromatische Essenzen	2	120	16	793
	Parfümerien; kosmetische Mittel:				
1982	nicht alkoholhaltige . .	82	6 622	2	125
1983	alkoholhaltige	21	2 419	2	106
1984	Pechfackeln	0	0,1	0,1	0,4
1990	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzen	0,2	9	13	162
1992	Zündhölzchen	43	258	6 776	30 060
1993	Andere gewöhnl. Zündwaren	2	23	17	55
1994	Feuerwerkskörper . . .	4	240	66	531
2001/2	Andere Zündwaren . .	86	2 942	4 314	163 920
2011	Dünger, tierische . . .	122	42	272	12
2014	Holz- und Knochenasche	663	9	1 650	34
2015	Knochen	1 849	2 181	28	24
2016	Knochenasche; Knochenmehl, tote Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar .	2 603	2 099	3 136	2 321
2017	Thomasschlacke . . .	10 646	3 914	10 763	5 182
2018	Andere Schlacken . . .	39 527	4 170	227	32
2020	Blut, flüssiges und eingetrocknetes	34	142	25	59
2021	Tierflechsen, Fleischabfälle	392	1 059	11	4
2022	Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation .	33	7	93	88
2023/1	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	114	15	21	1
2036/1	Weinhefe	0	0,1	11	5
2036/2	Weinhefe z. Branntweinerzeugung, auf Erlaubnisschein	—	—		

(1006)

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 373.)

Im Vergleich zum Jahre 1924 betrug sie fast das Doppelte. Im Jahre 1926 ist die Einfuhr indessen etwas zurückgegangen und betrug nur noch 281 000 t. Da die größten Produzenten gleichzeitig Verbraucher sind, bestehen wenig Aussichten, daß die Einfuhr durch Zollmaßnahmen eingeschränkt wird.

Angesichts der großen Einfuhr muß darauf hingewiesen werden, daß eine weitgehende Verwendung der inländischen Bauxite erstrebt werden muß. Zweifellos werden auch neue Lager mit hochgrädigem Bauxit entdeckt werden; indessen ist es unwahrscheinlich, daß die Entwicklung in dieser Richtung mit dem Verbrauch Schritt halten wird. Es muß deshalb ein besonderes Interesse der Konzentration von geringgrädigen Bauxiten entgegengebracht werden. Große Lager dieser Art bestehen in verschiedenen südlichen Staaten; deren Ausbeutung ist jedoch nach den gegenwärtigen Verfahren unmöglich. Ferner bestehen verschiedene ausgedehnte Lager von diasporischen Tonen an verschiedenen Stellen der Vereinigten Staaten, besonders in Pennsylvanien; Versuche, diese als Bauxitersatz zu verwenden, sind bisher kaum unternommen worden. Sowohl das Bureau of Mines als auch private Gesellschaften interessieren sich jetzt dafür, den Kieselsäure-, Eisen- und Titangehalt der geringgrädigen Bauxite herabzusetzen und auf diese Art den Bauxitgehalt dieser Erze auf den handelsüblichen Grad zu erhöhen. Das Problem ist jedoch mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden, und viele Erze werden wahrscheinlich hierfür ungeeignet sein. Die enge Verbindung mit Ton und der geringe Unterschied der spezifischen Gewichte des Bauxits und der Verunreinigungen sind Faktoren, die die Naßaufbereitung in Setzmaschinen fast aussichtslos erscheinen lassen.

Die mit der Anwendung der gewöhnlichen Aufbereitungsverfahren verbundenen Schwierigkeiten haben die Versuche zur Verwertung von geringgrädigen Bauxiten in eine gänzlich neue Bahn geleitet, und zwar werden jetzt elektrothermische Verfahren herangezogen; auch von noch anderen neuen Verfahren ist schon zu hören. Die Elektrolyse von Aluminiumsulfid soll entschiedene Vorteile gegenüber dem gegenwärtigen Oxydprozeß aufweisen, ist aber noch nicht bis zur technischen Anwendbarkeit ausgebildet. Angesichts der gegenwärtigen Zunahme des Bauxitverbrauchs, der Entdeckung neuer großer Lager der verschiedensten Typen und des Wunsches, auch die geringgrädigen Erze mit Gewinn verwerten zu können, sind entschieden noch interessante Entwicklungen in dieser Richtung zu erwarten. (1016)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Industrieschutzzoll für eingeführte Mineralpigmente.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist anläßlich einer Anfrage von den British Commissioners of Customs and Excise mitgeteilt worden, daß reines Zinkgelb (Zinkchromat) bei der Einfuhr nach dem Industrieschutzgesetz mit 33⅓% des Wertes zollpflichtig ist. Zinkgrün ist bei der Einfuhr nach Großbritannien nur nach seinem Gehalt an Zinkchromat zollpflichtig. Rinmans Grün und Kobaltgrün können zollfrei eingeführt werden, ebenso sind Chromgelb und Chromgrün bei der Einfuhr zollfrei. (1069)

Einfuhr von Kunstseide als Warenmuster. Die grundsätzliche verbotene Einfuhr von Kunstseide und Kunstseideabfällen mit der Brief-, Drucksachen- und Warenmusterpost ist mit Zustimmung der Generalpostdirektion vom 1. April ab unter den folgenden Bedingungen gestattet:

1. es muß sich um wirkliche („bona fide") Warenmuster handeln;
2. das Bruttogewicht darf 16 Unzen nicht übersteigen und es müssen sämtliche Vorschriften der Warenmusterpost streng erfüllt sein.
3. Auf jedem Packet muß Name und Adresse des Empfängers, Nettogewicht der einzelnen Artikel und die einschlägige Tarifposition genau angegeben sein, unter Beifügung der Erklärung, daß es sich um „bona fide"-Muster handelt. Das Paket ist zu markieren: C/o the officer of Customs and Excise, Mount Pleasant Depôt, General Post Office London, E. C.
4. Außer dem eventuellen Zoll wird eine Postgebühr von 6 d für das Packet erhoben.

In Sendungen, welche diesen Bedingungen genügen, sind Kunstseidegarne und -abfälle bis zum Gewicht von 4 Unzen zollfrei, indessen immer nur ein Muster derselben Art und Farbe. Sind die Vorschriften nicht erfüllt, so erfolgt Beschlagnahme. (1078)

Frankreich. **Zolltarifentscheidung.** Rhodium. Rhodium ist nicht wie „Chemische Produkte, n. b. g.", sondern wie Platin zu verzollen (Bull. Douanier vom 25. März 1927). (1055)

Belgien. **Aenderung von Zollkoeffizienten.** Der Mitteilung auf S. 139 der „Chem. Ind." ist nachzutragen:

Pos.	Produkt	Koeffizient
255	Brauerei- und Brennereihefen:	
	a) flüssige	12
	b) getrocknete oder teigförmige . . .	12
738	Papiere und Pappen, gepreßt, vulkanisiert oder gehärtet	6

Bemerkung zu Pos. 1173, d:

„Packfilme" (filmpacks) sind lichtempfindliche Filme, die, wie es der Name besagt, in Form von Blättern verpackt sind. — Diese Filme sind so zugerichtet, daß sie bei Tageslicht in den photographischen Apparat eingelegt werden können. (1042)

Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Das belgische Bulletin des Douanes veröffentlicht in Nr. 23 eine Instruktion der Generalzolldirektion, in welcher die geltenden Bestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen zusammengestellt sind; diese Instruktion tritt an die Stelle der Instruktion vom 30. November 1925.

Gesetze.

Das Régime der Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen beruht auf zwei Gesetzen, dem Gesetz vom 31. Dezember 1921 und dem Gesetz vom 25. Januar 1923.

Gemäß dem Gesetz vom 31. Dezember 1921 ist, in Verlängerung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1921 u. a. eine Bewilligung erforderlich:

für die Einfuhr von deutschen Anilinfarben als Reparationslieferungen während der durch den Friedensvertrag von Versailles und spätere Abkommen festgesetzten Dauer.

Gemäß dem Gesetz vom 25. Januar 1923 ist der König befugt, durch Erlasse die Einfuhr und Ausfuhr aller Waren zu regeln; die Dauer dieser Vollmacht, die ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 1923 reichte, ist durch das Gesetz vom 30. Dezember 1926 weiter bis zum 31. Dezember 1927 verlängert worden.

Von den kgl. Erlassen auf Grund dieses Gesetzes kommen für die chemische Industrie in Betracht:

Erlaß vom 30. Januar 1923: betr. die Ausfuhr von kupferhaltigen Abfällen, von Steinkohlen- und Schiffsteer und von rohen Knochen (frisch oder ausgekocht).

Erlaß vom 3. Oktober 1924: betr. die Ausfuhr von Lederabfällen ungeeignet zur Herstellung von Lederwaren.

Erlaß vom 6. Juni 1925: betr. die Ausfuhr von Melasse.

Erlaß vom 11. Juni 1925: betr. die Ausfuhr von wasserfreiem Natriumcarbonat (Solvay-Soda, pulverförmig).

Ausführungsbestimmungen.

Die Gesuche sind auf vorgeschriebenen Formularen, versehen mit einer Stempelmarke von 5 frs., einzureichen, im übrigen erwachsen keine Kosten.

Bei der Einfuhr wird nur für Anilinfarben eine Bewilligung verlangt und es handelt sich hierbei lediglich um eine Kontrolle; die Gesuche der Importeure werden normalerweise immer bewilligt.

Unter Anilinfarben sind zu verstehen „Produkte auf Grundlage von Anilin, in Form von Lösungen, Pulvern, Kristallen, Schuppen oder Pasten, zur Verwendung besonders in der Färberei, im Zeugdruck, zum Bedrucken und Färben von Papieren, zum Färben von Zündhölzern oder zur Her-

Digitized by Google

stellung von Farben, Lacken, Wichse, Tinte, sowie zum Färben gewisser Nahrungsmittel".

Dagegen fallen zubereitete Streichfarben, Schreibtinten und gebrauchsfertige fette Druckfarben nicht unter diesen Begriff.

Bei der Ausfuhr werden die Bewilligungen (mit wenigen Einschränkungen) erteilt, wenn nicht die Versorgung der einheimischen Industrie oder des Handels als ernstlich gefährdet erscheint.

Die Bewilligung der Ausfuhr von wasserfreier Soda wird nur den Fabrikanten selbst oder deren Vertretern erteilt, um die Wiederkehr anormaler Handelsgschäfte zu verhüten.

Weiter sind Ausfuhrbewilligungen erforderlich für:

Melasse;

Abfälle von Kupfer und Kupferlegierungen, besonders Kupferaschen, einschl. kupferhaltigen Matten und Speisen; dagegen nicht für Abfälle von verzinktem oder verzinntem Eisenblech (Weißblech);

rohe Knochen (frisch oder ausgekocht, einschl. zerkleinerte Knochen); dagegen nicht für Knochenmehl, Hornzapfen und Hufenden mit Knochen.

Anmerkung: Für die Ausfuhr der genannten Produkte ist keine Bewilligung nötig, wenn sie aus Luxemburg stammen. Dagegen ist die Ausfuhr von luxemburgischem Thomasphosphat verboten, wenn es sich nicht um Produkte der folgenden Firmen handelt:

S. A. des Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange in Esch-sur-Alzette und Dudelange.

S. A. des Hauts-Fourneaux et Aciéries de Differdange-Saint Ingbert-Rumelange in Differdange.

Soc. Mét. des Terres Rouges in Esch-sur-Alzette.

S. A. d'Ougrée-Marihaye in Rodange.

Die Produkte dieser Firmen, sowie Thomasphosphate belgischen Ursprungs unterliegen keiner Ausfuhrbeschränkung irgend welcher Art. (1051)

Zolltarifentscheidungen. Asphaltpappe mit Sandbestreuung, „gebildet aus 2 Pappen mit zwischengelagerter Bleifolie, wobei die Pappen im Gewicht überwiegen" — zu verzollen nach Pos. 739b, 1.

Benzylalkohol, reiner (ohne Gehalt an gewöhnlichem Alkohol) — zu verzollen nach Pos. 449b.

Festes Collodium, als „Celloidin Schering" bezeichnet — zu verzollen nach Pos. 368.

Natriumnitrat raffiniert — zu verzollen nach Pos. 344. (1041)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Laut Verfügung des Finanzministers vom 18. 3. 1927, bekanntgegeben im „Nederlandsche Staatscourant", werden die Präparate: Felsol (Fabrikat Roland, Essen); Spetontabletten, und W. J. Rendells Wifes Friend Soluble Pessaries von der Geheimmittelliste abgesetzt. Neuaufgenommen werden dagegen: Dr. J. Collis Brown's Chlorodyne; Dr. H. Fischers Ekatabletten; Hämorrhoidal-Suppositorien; Dr. Hugo Remmlers Entfettungsbohnen; Okasa; Potter's Katarrhpastillen; Recresal; Spermati; Traitement du Dr. Bergé (normal, mezzofort und très fort); Veno's Lightning Cough Cure, Kräftigungspillen Lamont. (1083)

Dänemark. **Aenderungsvorschläge in der dänischen Zollgesetzgebung.** In der „Berlingske Tidende" wird über einen Gesetzentwurf berichtet, den der Finanzminister Ueergaard dem Folketing vorgelegt hat. Der Entwurf enthält die Verlängerung der Gültigkeit, sowie Aenderungen verschiedener Zoll- und Abgabebestimmungen, unter anderem des Luxuszollgesetzes. Letzteres besteht aus den drei Gesetzen vom 20. Juni 1924, 29. Nov. 1924 und 18. April 1925 und enthält Zollerhöhungen für verschiedene Waren, von denen besonders die Positionen Pulver, Patronen und Feuerwerkskörper die chemische Industrie interessieren. Der „Köln. Ztg." entnehmen wir hierzu ferner, daß auch Aenderungen in der Zollbehandlung von Magnesiumsulfat und Ultramarin vorgesehen sind. (1048)

Norwegen. **Verpackungsvorschriften für Sprengstoffe.** („Norsk Lovtidende", Nr. 10, 12. 3. 1927.) Die Sprengstoffe Trinol, Tetryl und Hexyl sind bis auf weiteres zur Beförderung auf der Eisenbahn als gewöhnliches Eil- und Frachtgut unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Sprengstoff muß allen geltenden Bestimmungen über die Reinheit entsprechen. Tetryl und Hexyl müssen mit mindestens 25% Wasser versetzt sein.

2. Der Sprengstoff muß in festen und dichten Holzbehältern verpackt sein, die nicht mehr als 50 kg Sprengstoff (trocken berechnet) enthalten dürfen.

3. Der Behälter muß deutlich mit EXPLOSIV Trinol (Tetryl, Hexyl), signiert sein und außerdem Namen oder Fabrikmarke des Absenders sowie Angaben über das Gewicht des Sprengstoffes tragen.

4. Dem Frachtbrief muß eine Erklärung des Absenders (Fabrikleiters) beigegeben werden, des Inhalts, daß die Packung diesen Vorschriften entspricht. (1045)

Zollfreie Einfuhr von Kunstseide. „Norsk Lovtidende", Nr. 11 vom 19. 3. 1927 veröffentlicht einen kgl. Beschluß, der das Finanz- und Zolldepartement unter von letzterem näher festzusetzenden Bedingungen zur Genehmigung der zollfreien Einfuhr von gekämmter Kunstseide, die zur Herstellung von mit Kunstseide meliertem Wollgarn dienen soll, berechtigt. (1016)

Schweden. **Das neue Zollgesetz.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidnig" berichtet über eine Reihe von Einwänden, die die Stockholmer Handelskammer gegen den vorliegenden Entwurf eines neuen Zollgesetzes und der Zollordnung zu machen hat. Die neue Aufstellung sei wenig geeignet, eine übersichtliche Orientierung über die in Frage kommenden Bestimmungen zu geben; durch die übertriebene Systematisierung wäre der natürliche Zusammenhang zwischen den geltenden Verordnungen gesprengt. Bei einer höchst wünschenswerten Revision müßte größtes Gewicht auf eine nähere Anlehnung an das Schema des gültigen Gesetzes gelegt werden. (1037)

Ungarn. **Zündholzsteuer.** In flachen Pappumschlägen aufgemachte Taschenzündhölzer, mit höchstens 56 Stück Inhalt, dürfen nur auf präparierter Reibfläche zündbare, sog. schwedische Zündhölzer enthalten. 25 dieser Umschläge bilden eine „kleine Verpackung" und werden pro Stück mit 34 Filler versteuert.

Die „große Verpackung", eine Kiste mit 5000 Stück Inhalt, wird mit 68 Pengö versteuert. („Budapesti Közlöny.") (1039)

Jugoslawien. **Zollfreiheit für Kupfersulfat und Zollermäßigung für raffinierten Schwefel.** Laut „Službena Novina" vom 5. März 1927 hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 3. März 1927 entschieden, daß ein Einfuhrzoll für Kupfervitriol der Pos. 215, P. 2 des Zolltarifes nicht zu erheben ist und daß der Minimalsatz für raffinierten Schwefel und Schwefelblume der Pos. 197, P. 2 des Zolltarifes von 1,50 Dinar auf 0,75 Dinar ermäßigt wird. Die Zollfreiheit für Kupfervitriol und die Zollermäßigung für Schwefel gelten nur bis zum 30. Juni 1927 einschließlich.

Diese Entscheidung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in der „Službena Novina", also am 5. März 1927, in Kraft getreten.

Die Zollvergünstigungen finden nur auf solche Sendungen von Waren erwähnter Art Anwendung, für die der Zoll bis zum 30. Juni 1927 entrichtet wurde, nicht aber auf solche Sendungen, für welche die Zollabgabe bis zu dem angegebenen Tage nicht entrichtet wurde, auch wenn die Ware bereits zollamtlich abgefertigt ist.

Die auf S. 304 der „Chem. Ind." veröffentlichte Bekanntmachung befindet sich nicht in Kraft. (1063)

Italien. **Die Etiketten für pharmazeutische Spezialitäten.** Die italienische Handelskammer in Turin hat zu der Frage der Beschriftung der Etiketten von pharmazeutischen Spezialitäten folgende Auskunft erteilt, die wir nach „Mon. off." (Paris) wiedergeben:

Auf Anfrage der Generalzolldirektion hat der Minister des Innern erklärt, daß es seine Absicht sei, bei allen ausländischen Spezialitäten ohne Rücksicht auf die Herkunft und die Zeit der Einfuhr die Beschriftung der Etiketten in italienischer Sprache zu verlangen.

Indessen hat sich der Minister bereit erklärt, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. August 1925 (Nr. 1732) über die Spezialitäten die Verpflichtung zur Anwendung der italienischen Sprache auf die Angaben über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Produkte zu beschränken; die Etiketten in italienischer Sprache können von der importierenden Firma unter amtlicher Ueberwachung in den Zollämtern angebracht werden. (1074)

Kontrolle der Ausfuhr von ätherischen Oelen. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat der italienische Nationalwirtschaftsminister angeordnet, daß von allen zur Ausfuhr bestimmten ätherischen Oelen Proben zur Analyse einzureichen sind. Diese Anordnung ist als Folgeerscheinung der amerikanischen Beschwerden über die Verfälschung von italienischen Citrusölen, über die wir bereits auf Seite 357 der „Chem. Ind." berichteten, zu betrachten. Die Handelskammer in Messina wird demzufolge in Zusammenarbeit mit der Camera Agrumaria und der Versuchsstation nur noch solchen Sendungen

Digitized by Google

von ätherischen Oelen die Ausfuhrgenehmigung erteilen, die von einer Analysenbescheinigung begleitet sind. In Mailand soll baldigst ein Kontrollaboratorium eingerichtet werden, um den von diesem Zentrum abgehenden Sendungen die Ausfuhrgenehmigung erteilen zu können. (1067)

Spanien. **Förderung der Industrie des synthetischen Camphers.** Durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 22. März 1927 veröffentlichte kgl. Verordnung vom 19. März werden der „Industrial Resinera Ruth" in Bilbao eine Reihe von Steuer- und Zollerleichterungen gewährt, die sich auf die Produktion von synthetischem Campher beziehen. Die Gesellschaft hat am 8. Mai 1926 ihr Kapital auf 2 Millionen Pesetas erhöht.

Die der Gesellschaft gewährten Steuererleichterungen umfassen:

Ermäßigung der Industriesteuer um 50% für die Dauer von 8 Jahren;
Ermäßigung von Stempelsteuern usw.;
Zollfreiheit für die Einfuhr von Maschinen;
Zollfreiheit für die Einfuhr von Zinkchlorid und Chromsäure, die zur Herstellung von synthetischem Campher gebraucht und nicht in Spanien hergestellt werden, für die Dauer von 5 Jahren.

Außerdem hatte die Gesellschaft die Regierung gebeten, die Zollsätze der Positionen 828 und 950 des spanischen Einfuhrzolltarifs (natürlicher bzw. synthetischer Campher) für die Dauer von 8 Jahren als Minimalsätze zu erklären. Diesem Antrage ist jedoch nicht stattgegeben worden, da diese Frage bei der bevorstehenden Zolltarifrevision geregelt werden soll. (1080)

Ver. St. von Nordamerika. **Verzollung von Teerfarben.** Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, waren in der Zeit nach dem 21. September 1922 und vor dem 14. August 1923 eingeführte Teerfarben von den New Yorker Zollbehörden auf Grund ihrer Färbekraft verzollt worden, wogegen verschiedene Importeure Einspruch erhoben. In der Begründung des Einspruches wurde ausgeführt, daß das Schatzamt vor dem 14. August 1923 noch keine der im § 28 des Tarifgesetzes von 1922 vorgesehenen Farben-Standards, auf Grund deren der spezifische Zoll von 7 c. per lb. hätte berechnet werden können, festgesetzt hatte. Das „U. S. Customs Court" gab dem Einspruch statt und entschied, daß die Ware mit 60% ad val. und 7 c. pro lb. tatsächlichen Gewichts zu verzollen sei. (1077)

Butylacetat und „flexible provisions". Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, sind die Produktion und der Verbrauch von Butylacetat in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre ungeheuer gestiegen; die Produzenten sind jedoch mit der Marktlage wenig zufrieden. Eine Preiserhöhung um 0,5 c. per lb. für Butylalkohol hat sich sehr ungünstig ausgewirkt, da die ausländische Konkurrenz die Produzenten von Butylacetat daran hinderte, den Preis ihrer Erzeugnisse in entsprechendem Maße zu erhöhen. Der gegenwärtige Preis für Butylacetat beträgt 1,45 $ per Gallone; dieser Preis bestand auch schon vor der Preiserhöhung für Butylalkohol, während normalerweise in diesem Falle eine Preiserhöhung für Butylacetat um etwa 4 c. per lb. erfolgt wäre. Die Ursache liegt eben darin, daß ausländisches Butylacetat mit 1,35—1,38 $ per Gall. cif. verkauft wird. Um diese Konkurrenz auszuschalten, scheine die Anwendung der „flexible provisions" das wirkungsvollste und am schnellsten erreichbare Mittel zu sein.

Die Produktion von Butylalkohol betrug im Jahre 1925 16 472 914 lbs. gegenüber 7 095 662 lbs. im Jahre 1924 und 1 816 086 lbs. im Jahre 1923. Nach Angabe führender Industrieller soll die Produktion des Jahres 1926 die des Vorjahres um 33—40% übersteigen; genaue Zahlen sind für dieses Jahr noch nicht verfügbar. (1081)

Stand der Verhandlungen über Zollerhöhungen. Die folgenden Angaben sind dem „Chem. and Met. Engin." entnommen:

Natriumsilicofluorid. Die Verhandlung der Tariff Commission über die beantragte Zollerhöhung für Natriumsilicofluorid wird in naher Zukunft erfolgen. Angaben über die Produktionskosten sind für die Vereinigten Staaten, Dänemark und Holland vorhanden. Der Rückgang der Preise, die Zunahme der Einfuhr und die Schließung amerikanischer Anlagen seien deutliche Anzeichen dafür, daß der gegenwärtige Zoll nicht ausreicht, um die amerikanische Produktion aufrechtzuerhalten.

Leinöl. Die Tariff Commission hat die Untersuchungen eingeleitet. Mit der Fertigstellung des Berichts vor Ende des Jahres wird nicht gerechnet.

Speisegelatine. Die Erhebungen der Tariff Commission haben ergeben, daß der Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und Holland nur gering ist. Unter solchen Bedingungen verhält sich die Commission gewöhnlich neutral, d. h. der dem Präsidenten einzureichende Bericht wird keine Befürwortung einer Zolländerung enthalten (1082)

Die Federal Caustic Poison Act. Auf S. 334 der „Chem. Ind." (Nr. 11) wurde kurz über ein neues Gesetz berichtet, durch das der Verkehr mit verschiedenen Säuren und Alkalien geregelt werden soll. Das Gesetz bezieht sich sowohl auf den Innen- als auch auf den Außenhandel.

Dem „U. S. Daily" vom 11. März d. J. entnehmen wir die Nachricht, daß die neue Federal Caustic Poison Act vom Präsidenten genehmigt ist. Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes wiedergegeben.

Als „dangerous caustic or corrosive substances" im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Salzsäure und Zubereitungen mit einem Gehalt von 10% freier Salzsäure (HCl) oder darüber;
2. Schwefelsäure und Zubereitungen mit einem Gehalt von 10% freier Schwefelsäure (H_2SO_4) oder darüber;
3. Salpetersäure und Zubereitungen mit einem Gehalt von 5% freier Salpetersäure (HNO_3) oder darüber;
4. Carbolsäure und Zubereitungen mit einem Gehalt von 5% Carbolsäure (C_6H_5OH) oder darüber;
5. Oxalsäure und Zubereitungen mit einem Gehalt von 10% freier Oxalsäure ($C_2H_2O_4$) oder darüber;
6. Oxalate und Zubereitungen mit einem Gehalt von 10% oxalsaurer Salze oder darüber;
7. Essigsäure und Zubereitungen mit einem Gehalt von 20% freier Essigsäure (CH_3COOH) oder darüber;
8. Unterchlorige Säure, frei oder gebunden, und Zubereitungen, die unterchlorige Säure oder Hypochlorite enthalten, sofern der Gesamtgehalt an wirksamem Chlor 10 Gew.-% oder mehr beträgt; ausgenommen ist Chlorkalk;
9. Aetzkali und Zubereitungen mit einem Gehalt von 10% Aetzkali (KOH) oder darüber;
10. Aetznatron und Zubereitungen mit einem Gehalt von 10% Aetznatron (NaOH) oder darüber;
11. Silbernitrat und Zubereitungen mit einem Gehalt von 5% Silbernitrat ($AgNO_3$) oder darüber;
12. Ammoniak und Zubereitungen mit einem Gehalt von 5% freiem Ammoniak (NH_3) oder darüber, einschließlich Ammoniakwasser.

Die Umschließungen, in denen diese Erzeugnisse in den Verkehr gelangen, müssen mit einer Aufschrift oder Etikette versehen sein, die folgende Angaben enthält: 1. den Namen des Präparats, 2. den Namen und Wohnort des Herstellers oder Verkäufers, 3. das Wort „poison" in deutlichen, großen, gotischen Buchstaben in zu der wesentlichen Aufschrift des Etiketts wagerechter Schrift. Die Buchstaben dieses Wortes müssen mindestens 24 Punkte groß sein, wenn nicht Buchstaben der übrigen Inschrift dieselbe Größe haben; in letzterem Falle müssen die Buchstaben des Wortes „poison" mindestens ebenso groß sein wie der größte Buchstabe der übrigen Inschrift, 4. Gebrauchsanweisungen, wenn nicht eine Verwendung des Inhalts für Haushaltszwecke ausgeschlossen erscheint; Umschließungen, die nur beim Transport oder im Großhandel Verwendung finden können, brauchen also nicht mit einer Gebrauchsanweisung versehen zu sein.

Die oben angeführten Erzeugnisse dürfen nicht in Umschließungen gehandelt werden, die in Haushaltungen Verwendung finden können, sofern diese Umschließungen nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes markiert sind. Im Handel befindliche Warenpartien, die nicht vorschriftsmäßig markiert sind, werden konfisziert.

Entspricht die Verpackung aus dem Auslande eintreffender Sendungen von unter dieses Gesetz fallenden Erzeugnissen den Bestimmungen der Federal Caustic Poison Act nicht, so muß das Landwirtschaftsministerium dem Fabrikanten oder Warenempfänger zunächst Gelegenheit geben, sich zu äußern, worauf dem Schatzamt Bericht erstattet wird. Das Schatzamt kann die Auslieferung der Sendung entweder verweigern oder die Ware nach Untersuchung der Angelegenheit dem Empfänger zustellen. Im letzteren Falle hat der Empfänger eine Kaution in Höhe des vollen Fakturenwertes der Sendung einschließlich des Zolls zu entrichten. Soll die Ware zum Handel nicht zugelassen werden, wird die Sendung dem Schatzamt wieder zugestellt, das über weitere Maßnahmen entscheidet; der Warenempfänger verliert in diesem Fall die volle

Digitized by Google

Kaution. Das Schatzamt wird, sofern das Landwirtschaftsministerium einwandfrei feststellt, daß die Packung nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist, den Wareneigentümer oder -empfänger davon benachrichtigen und den Verkauf der Sendung, gleichgültig, ob sie zurückbehalten oder gegen Kaution ausgeliefert wurde, verbieten; innerhalb dreier Monate nach Benachrichtigung hat der Wareneigentümer oder -empfänger die Packungen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend zu markieren oder wieder auszuführen. Alle während der Lagerung usw. entstehenden Unkosten sind von der Partei zu tragen.

Das Landwirtschaftsministerium ist ermächtigt, zwecks Vornahme der erforderlichen Untersuchungen von jeder „gefährliche Säuren oder Alkalien" enthaltenden Packung Proben zu entnehmen und zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Verordnungen zu erlassen.

Verstöße gegen dieses Gesetz sind in den ersten sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten nicht strafbar.

Die Federal Caustic Poison Act hat als Ergänzung der Food and Drugs Act vom 30. Juni 1906, der Insecticide Act von 1910 und der „Act to regulate the practice of pharmacy and the sale of poisons in the District of Columbia, and for other purposes" vom 7. Mai 1906 zu gelten. (1075)

Mexiko. **Aenderung des Einfuhrzolltarifs.** Gemäß Bekanntmachung im „Diario Oficial" werden nachstehende Positionen und Zollsätze des Einfuhrzolltarifs wie folgt abgeändert:

Pos.		Pesos
133	Opium und Opiumextrakt (m. Genehmigung des Departamento de Salubridad Publica) per kg g. G.*)	20.—
273	Schmirgel, Ruß, Bleistifte aller Art, kg g. G.	0.40
aus 509 A.	Bänder aus Kunstseide per kg g. G.	15.—
535 A.	Cocain, seine Salze und Derivate (mit Genehmigung des Departamento de Salubridad Publica) per kg g. G.	50.—
538	Zubereitete Farben per kg brutto	0.20
541	Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten und chemische Produkte, n. b. g., per kg g. G.	1.25
542	Drogen und Präparate aller Art, n. b. g., f. tierärztlich. Gebrauch per kg g. G.	0.10
546	Zündhölzer aller Art per kg g. G.	1.25
547 A.	Diacetylmorphin, seine Salze und Derivate	Einfuhr verboten
549 A.	Morphin, seine Salze und Derivate (mit Genehmigung des Departamento de Salubridad Publica) per kg g. G.	50.—
564	Schreibtinte, per kg brutto	0.20
565	Medizinalweine per kg g. G.	1.25
aus 695	Dachpappe, geteert per kg brutto	0.07
716	Lichte und Wachskerzen n. b. g.,	0,30

Dieses Dekret ist am 7. März 1927 in Kraft getreten. (1035)

*) Gesetzliches Gewicht.

Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel und Toilette-erzeugnisse. Das Departamento de Salubridad Publica (Reichsgesundheitsamt) von Mexiko veröffentlicht in Nummer 35 des „Diario Oficial" vom 12. Februar 1927 eine Liste der zum Handel zugelassenen Arzneimittel, pharmazeutischen Spezialitäten und Toiletteartikel. (1034)

Die Branntweinsteuer. „Diario Oficial" vom 21. 2. 1927 macht bekannt: Für Branntwein mit einem geringeren Gehalt als 65° G. L. bei einer Temperatur von 15° Celsius beträgt die Steuer per Liter 0,18 Pes., für Branntwein mit einem größeren Gehalt als 65° G. L. bei einer Temperatur von 15° Celsius per Liter 0,20 Pes. Denaturierter Branntwein ist von obigen Abgaben frei. Die Verordnung ist am 21. 2. 27 in Kraft getreten. Alle entgegenstehenden Verfügungen sind aufgehoben worden. (1043)

Cuba. **Bestimmungen über Fakturen für Waren, die der Wertverzollung unterliegen.** Laut Nachricht des „U. S. Daily" ist am 23. März d. J. ein cubanisches Dekret in Kraft getreten, wonach Fabrikanten, Agenten, Kommissionäre und Spediteure den cubanischen Konsulaten die Originalfakturen der nach Cuba bestimmten Warensendungen zwecks Visierung vorzulegen haben, sofern die betreffenden Waren einer Wertverzollung unterliegen. Die Originalfakturen müssen eine notariell beglaubigte, eidesstattliche Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, daß die angegebenen Preise den tatsächlichen Warenwert — einschließlich der Verpackungs- und Verschiffungskosten — darstellen.

Die Zollbehörden sind angewiesen, Fakturen, die den Bestimmungen des neuen Dekrets nicht entsprechen, nicht anzuerkennen, sofern der Importeur für die dem Wertzoll unterliegende Sendung nicht eine Kaution bis zur Beibringung einer ordnungsmäßigen Faktur zahlt.

Unter zollpflichtigem Wert versteht das cubanische Zollgesetz den für die betreffende Ware zur Zeit der Ausfuhr auf den hauptsächlichsten Märkten des Ursprungslandes notierten Großhandelspreis, einschließlich sämtlicher Kosten, die aus der Verpackung der Ware für die Verschiffung nach Cuba erwachsen, der Bahnfracht bis zum Verschiffungshafen, Fuhrlohn und Kommissionsgebühren.

Diese Berechnung des zollpflichtigen Werts entspricht eher dem Preis fob Verschiffungshafen, als dem Preis cif Bestimmungshafen. Enthält die Konsularfaktur den Preis cif Bestimmungshafen ohne nähere Angabe der Versicherungs-, Fracht- und sonstigen durch den Seetransport erwachsenden Unkosten, so kann für die Erhebung des Wertzolles ein höherer Wert zugrunde gelegt werden, als er durch das cubanische Zollgesetz festgesetzt ist. (1079)

Venezuela. **Zollfreiheit für Chlorazen.** Gemäß Verfügung des Präsidenten ist das Desinfektionsmittel Chlorazen bei der Einfuhr nach Venezuela zollfrei. (1086)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für die Verzollung von Zündhölzern.**

Nr.	Produkt	Preis per Groß von 144 Schachteln Millièmes
1.	Sicherheitszündhölzer, japanische, Format ¼	43
2.	„ „ „ ½	62
3.	„ and. Herk. „ ¼*)	47
4.	„ „ „ „ ½ u. ¾	68
5.	„ „ „ „ ⁴/₄	76
6.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr, Form., mark.	500 — 900
7.	„ „ „ „ „ „	250 — 450
8.	„ „ „ „ „ „	125 — 225
9.	„ „ and. Herk. „ „ „	500 — 810
10.	„ „ „ „ „ „ „	250 — 400
11.	„ „ „ „ „ „ „	125 — 200
	Schwefelhölzer beliebiger Herkunft**):	
12.	Gelbe Schachteln, mit nicht mehr als 100 Stück	72
13.	„ „ „ 110—120 Stück	80
14.	Weiße „ „ nicht mehr als 100 Stück	82
15.	„ „ „ 110—120 Stück	95
16.	Gelbe und weiße Schachteln, mit nicht mehr als 135 Stück	120

Diese im ägyptischen „J. off." vom 10. März veröffentlichten Wertfestsetzungen gelten für die Zeit vom 11. März bis zum 10. Juni 1927; erfolgt bis zum 26. Mai 1927 keine Kündigung, so bleibt der obenstehende Tarif weiter 2 Monate in Kraft und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Bei der Deklaration sind die obenstehenden Bezeichnungen anzuwenden unter Beifügung der Tarifnummer; Mißbrauch wird bestraft. — Zur Entscheidung in Streitfällen sind Muster der genannten Typen bei der Zolldirektion deponiert worden.

*) „Mignonettes".
**) Für die Zahl der Schwefelzündhölzer in der Schachtel wird ein Spielraum von 7% gewährt. (1065)

Wertfestsetzung für Quecksilber. Der zollpflichtige Wert für Quecksilber ist für die Zeit vom 1. März bis 30. April 1927 auf 500 Millièmes per kg festgesetzt worden; erfolgt keine Kündigung, so gilt dieser Wert für einen weiteren Monat und so fort. Bei der Deklaration ist die Listennummer (Nr 17) anzugeben. (1085)

Britisch-Indien. **Vorlage betr. die Ursprungsbezeichnung von Einfuhrwaren.** Der gesetzgebenden Versammlung ist eine Vorlage betr. die Abänderung des „Indian Merchandise Marks Act. 1889" zugegangen, welche einen Zusatz zu Sektion 12 enthält.

Danach soll der Generalgouverneur befugt sein, für Warengattungen, bei denen er es für erforderlich hält, die Angabe des Fabrikationsortes oder -landes bei der Einfuhr und eventuell beim Verkauf zu verlangen, sowie bestimmte Vorschriften über die Art der Ursprungsbezeichnung zu machen.

Falls die Vorlage angenommen werden sollte, wird sie am 1. Januar 1928 in Kraft treten. (1070)

Indochina. **Branntwein-Verbrauchssteuer.** Durch einen im „J. off. de l'Indo-Chine" vom 29. Dezember 1926 veröffentlichten Erlaß wird auf Grund des Art. 2 der Verordnung vom 18. Oktober 1921 die Verbrauchssteuer für Alkohol und Spirituosen aller Art auf 1,30 Piaster für den Liter reinen Alkohol festgesetzt. Parfümierte Alkohole (mit

Digitized by Google

Kamillenextrakt usw.) inländischer Erzeugung sowie allgemein alle einheimischen „Luxusalkohole" zahlen 0,50 Piaster für den Liter reinen Alkohol. (984)

China. **Die Zuschlagszölle.** Obwohl der japanische Generalkonsul in Tientsin seinen Protest gegen die Erhebung der Zuschlagszölle noch nicht zurückgezogen hat, sind nach „Peking and Tientsin Times" die japanischen Firmen doch zur Zahlung unter Vorbehalt angewiesen worden, in Erwartung einer Regelung durch den abzuschließenden japanisch-chinesischen Handelsvertrag oder die Internationale Zollkonferenz, wenn diese wieder einberufen wird. Die Erhebung der Zuschläge erfolgt reibungslos unter Kontrolle des Generalinspektors der Seezölle. (927)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** Floranid. Gemäß einer Entscheidung des Handels- und Zollministers auf Grund von Sektion 139 des Zollgesetzes, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 17. Februar 1927, ist „Floranid" wie Ammonsulfat zu verzollen, mit Wirkung vom 10. Mai 1926. Die „Substitute Notice Nr. 12" (Gaz. vom 20. Mai 1926) ist aufgehoben.

Waren für gewerbliche und gemeinnützige Verwendung:

1. Materialien und kleinere Artikel zur Verwendung in australischen Industrien: Verzollung nach Pos. 404 (frei, frei, 10% v. W. nach dem britischen Vorzugstarif, dem Mitteltarif und dem Generaltarif).

Antimonoxyd. Gemäß Ministerialverordnung (By-Law) Nr. 1528, mit Wirkung vom 1. Februar 1926, nach der genannten Pos. zu verzollen (unter Sicherheitsleistung) bei Verwendung in der Emaille- und Porzellanindustrie.

Chlorcalcium. Gemäß Verordnung Nr. 1533, mit Wirkung vom 30. August 1926, für alle Verwendungszwecke nach Pos. 404 zu verzollen. Die früheren Verordnungen sind aufgehoben.

2. Fabrikate, eingeführt zur Förderung von australischen Industrien oder der Ausbeutung von Bodenschätzen, oder zur Verwendung in Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten oder gemeinnützigen Instituten: Verzollung nach Pos. 415 A, 2 (frei, 5% v. W., 10% v. W.).

Natriumphosphat. Gemäß Verordnung Nr. 1524, mit Wirkung vom 27. März 1926 nach der genannten Pos. zu verzollen (unter Sicherheitsleistung), sofern es beim Bleichen von Stroh für Hüte Verwendung finden soll. (1056)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie und Handelskammer zu Berlin.

Bismutum subnitricum. Im Handel mit Bismutum subnitricum genügt es bei einem Kauf „netto Kasse bei Zurverfügungstellung am Werk", wenn in der Rechnung des Verkäufers mitgeteilt wird, daß die Ware zur Verfügung gestellt ist. Der Verkäufer ist nach Ansicht der Kammer nicht verpflichtet, die Zurverfügungstellung durch ein Schreiben oder einen entsprechenden Schein des Werkes nachzuweisen. C 4436/27 (XII A 4). (1050)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In der letzten Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen am 24. und 25. März 1927 sind die nachfolgenden, die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse gefaßt worden. Die Beschlüsse erhalten bindende Kraft erst, wenn von den zuständigen Eisenbahnstellen, insbesondere der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und dem Reichsverkehrsministerium kein Widerspruch erhoben wird. Nach den bisherigen Erfahrungen dürften die genehmigten Beschlüsse, soweit nicht äußerst dringliche Durchführung beschlossen ist, etwa zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Im einzelnen ist beschlossen worden:

1. Als neue Tarifstelle in die Klasse D soll aufgenommen werden:

„Kaliammonsalpeter, phosphorsaurer, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt." Die handelsübliche Bezeichnung „Nitrophoska" kann der tarifmäßigen Bezeichnung im Frachtbriefe in Klammern beigefügt werden. Die Versetzung dieses Gutes in die Klasse E wurde dagegen abgelehnt.

2. Es wurde beschlossen, die Tarifstelle „Leunammonphosphat" der Klasse D zu streichen, da die Bestände nach Mitteilung des Stickstoffsyndikates aufgebraucht sind und eine Herstellung dieses Gutes nicht mehr erfolgt.

Die Aufnahme der Handelsbezeichnung „Diammonphos" in die Tarifselle „Ammoniak, phosphorsaures" der Klasse D wurde abgelehnt.

3. Die jetzige Tarifstelle „Erdfarben" in der Klasse E soll mit allen Angaben gestrichen werden, dafür wird in Klasse E folgende neue Tarifstelle mit Anmerkung aufgenommen:

„Erdfarben. Anmerkung: Als Erdfarben gelten sonst nicht genannte gebrauchsfertige, nicht angeriebene Farben, die durch Schlemmen, Trocknen oder Mahlen, auch Mischen von natürlichen mineralischen Stoffen der Klassen E und F, auch mit Zusatz ohne Fällungsmittel von höchstens 2% Teerfarbstoffen oder höchstens 10% pflanzlichen Farbstoffen oder höchstens 12% chemisch-mineralischen Farbstoffen hergestellt sind. Leim-, Verdickungs- und Streckpulver aus Gips- und Erdfarbe, siehe Klasse D.

L. G. (§ 6 ATV.): Erdfarben, unverpackt."

4. Rückstände, barythaltige, aus der Herstellung von Bariumsuperoxyd sollen in die Klasse E versetzt werden.

5. Ziffer 5 der Klasse E der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" soll wie folgt gefaßt werden:

„Zinkhydroxydhaltige Rückstände der Gewinnung chemischer Stoffe, auch trocken."

6. Es wurde beschlossen, in die Klasse E der Stelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" aufzunehmen, antimonhaltige Aschen, Schlacken und Gekrätze. Die Ziffer 1 der genannten Stelle soll demgemäß durch Ergänzung der Worte „Antimon" und „sämtlich antimonhaltig" ergänzt werden.

7. Der Antrag auf Aufnahme von Kupfervitriolkalkgipsmehl in die Klasse E wurde abgelehnt. Dagegen soll die Schaffung eines Ausnahmetarifs für die Ausfuhr dieses Gutes ab Station Harbansen (Bez. Kassel) geprüft werden.

8. In das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter sollen neu aufgenommen werden:

Cyclohexanol und Cyclohexanon. (Dringliche Durchführung beschlossen.)

9. Färbekufen (Bottiche) aus eisenarmiertem Beton sollen in die Klasse C versetzt werden. Infolgedessen soll in Tarifklasse C folgende neue Tarifstelle aufgenommen werden: „Eisenbetonwaren (Waren aus Beton und Eisen, bei denen jeder Stoff von wesentlicher Bedeutung ist) in Verbindung mit anderen Stoffen folgende:

Bottiche (Färbekufen) mit Steingutplatten ausgelegt, auch mit Holzleisten versehen".

10. Der Antrag, Kalksteine und Rohdolomit in die Klasse F zu versetzen, wurde abgelehnt.

11. Es wurde beschlossen, auch für gekörnten Dolomit die Frachtberechnung nach Klasse E zuzulassen. Die Tarifstelle „Dolomit" der Klasse E soll entsprechend ergänzt werden.

12. Der Antrag, Feldspat, auch gemahlen, im Falle der Ausfuhr in die Klasse F (Tarifstelle „Steine") zu versetzen, wurde vertagt. Ferner wurde in der Verhandlung zum Ausdruck gebracht, daß Quarz zu den „Steinen, sonst nicht genannt" gehört und daß deshalb die Frachtberechnung für Quarz in der gleichen Weise wie für Steine zu erfolgen hat.

13. Es wurde beschlossen, Kapoköl aus Klasse A in die Klasse B (Einbeziehung in die Tarifstelle „Fette und Oele") zu veretzen.

14. Die Einbeziehung von Kernöl (Kernbindemittel) in die Ziffer 2 der Tarifstelle „Oele" der Klasse E wurde abgelehnt.

15. Es wurde beschlossen, Degras aus Klasse A in die Klasse B zu versetzen.

16. Dem Antrag, Abfallöl aus der Chromgerberei in die Klasse E zu versetzen, soll dadurch entsprochen werden, daß

a) in der Tarifstelle „Abfälle von Häuten und Leder" der Klasse E die Worte „Abstoßfett, ungereinigtes (Gerbereiabfallfett)"; und in der Anmerkung die Worte:
„gereinigtes Abstoßfett und Degras gehören zur Klasse A", gestrichen werden und daß

b) in die Klasse E folgende neue Tarifstelle aufgenommen wird:
„Lederfettungsmittel, alt, abgängig.
Als abgängig gelten nur zu ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr brauchbare Lederfettungsmittel.
Gereinigtes Abstoßfett gehört zur Klasse A.
Degras zur Klasse B.

17. Die Anträge auf Abtarifierung von Abfällen und Rückständen, enthaltend Oel, Fett, Wachs, Paraffin usw. zur Verarbeitung in Extraktionsanstalten sowie Abfallfetten in die Klasse E und in die ermäßigte Stückgutklasse wurden abgelehnt.

Digitized by Google

18. Der Antrag, Asbestcementstein, -platten und -schiefer auch im Inlandsverkehr aus der Klasse D in die Klasse E zu versetzen, wurde abgelehnt.

19. „Steingutmasse, vorwiegend aus gemahlenem Quarz und Schwefel bestehend, in Pulverform, auch gekörnt oder in Blöcken oder Platten", soll als neue Tarifstelle in die Klasse D aufgenommen werden. Der weitergehende Antrag, dieses Gut in die Klasse E einzubeziehen, wurde abgelehnt.

20. Der § 58 (1) Absatz 2 EVO. soll folgende Fassung erhalten:

„Die Eisenbahn kann auch nach Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Frachtbriefangabe fordern. Der Nachweis ist auf Verlangen der Eisenbahn durch Vorlage der Geschäftsbücher oder sonstiger Unterlagen der am Frachtvertrage Beteiligten zu führen."

21. Die Frachtberechnung für Eilgut und beschleunigtes Eilgut in Wagenladungen soll grundlegend geändert werden. Es wurde beschlossen, die §§ 9 (1) und 12 der Allgemeinen Tarifvorschriften wie folgt neu zu fassen:

Eilgut.

„§ 9 (1). Die Fracht wird für die nicht der Klasse IIe angehörenden Güter nach Abschnitt B für Frachtgut berechnet und zwar zu den Sätzen der regelrechten Tarifklassen — mindestens zu denen der Klasse D, D 10 oder D 5 — für das Doppelte des der Frachtberechnung für Frachtgut zugrunde zu legenden wirklichen, mindestens des nach § 6 zu berücksichtigenden Gewichts."

Beschleunigtes Eilgut.

„§ 12. Die Fracht wird für alle Güter — sowohl für Güter der Klasse Ie, als auch für Güter der Klasse IIe — nach Abschnitt B für Frachtgut berechnet und zwar zu den Sätzen der regelrechten Tarifklassen — mindestens der Klasse D, D 10 oder D 5 — für das Dreifache des der Frachtberechnung für Frachtgut zugrunde zu legenden wirklichen, mindestens des nach § 6 zu berücksichtigenden Gewichts; über die Frachtberechnung für Wagen mit Schaustellungen usw. wie bisher."

22. Zusammenladung verschieden tarifierter Güter. Es wurde beschlossen:

a) den Absatz (2) des § 6 der Allgemeinen Tarifvorschriften wie folgt zu fassen:

(2) Abweichend von Abs. (1) wird bei Verwendung von Wagen mit einem Ladegewicht von mehr als 15 t für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Güter der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen mindestens das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde gelegt. Werden diese Güter jedoch mit gleichtarifierten, in dem Verzeichnis nicht aufgeführten Gütern in einen Wagen mit einem Ladegewicht von mehr als 15 t verladen und ist das Gewicht der Güter getrennt angegeben, so wird der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen nur dann das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde gelegt, wenn das Gewicht der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Güter mindestens 5000 kg beträgt.

(Das Verzeichnis der Güter bleibt unverändert.)

b) den zweiten Absatz des § 14 (2) wie folgt zu fassen:

„erreicht die Summe der frachtpflichtigen Einzelgewichte Spalte I

bei a) nicht 5000 kg,
bei b) nicht 10 000 kg,
bei c) nicht 15 000 kg,

bei Verladung von Gütern des § 6 (2) oder bei Beiladung derartiger Güter im Gesamtgewicht von mindestens 5000 kg nicht das Ladegewicht des verwendeten Wagens von mehr als 15 t so wird usw., wie bisher."

23. Aenderung der Frachtberechnung für gebrauchte Packmittel (§ 37 der Allgemeinen Tarifvorschriften).

Der Antrag, die Frachtvergünstigung für leere, gebrauchte Packmittel von einem vorhergehenden oder nachfolgenden Volltransport auf der Eisenbahn abhängig zu machen, wurde abgelehnt.

Der § 37 der Allgemeinen Tarifvorschriften soll dahin ergänzt werden, daß bei den der Stückgutklasse II (ermäßigte Stückgutklasse) angehörenden Packmittel die Frachtsätze dieser Klasse zum vollen Gewicht dann zur Anwendung gelangen, wenn diese Frachtberechnungsweise sich billiger stellt als die Fracht zum halben Gewicht nach Stückgutklasse I.

Der Antrag, für leere, gebrauchte Packmittel wieder die vor dem 1. August 1926 geltende Frachtberechnungsweise zur Anwendung zu bringen, wurde abgelehnt.

Der Antrag, einen tarifarischen Unterschied zu machen zwischen „Packmitteln gebrauchten" und „gebrauchten, neu aufgearbeiteten Packmitteln" und für letztere eine besondere Tarifstelle in Klasse D zu schaffen, wurde abgelehnt. (1087)

Filmnegative als „Kostbarkeiten".

Durch eine Bekanntmachung der Reichsbahndirektion Berlin im „Tarif- und Verkehrsanzeiger" Nr. 30 vom 28. März 1927 wird darauf hingewiesen, daß Filmnegative wegen ihres besonders hohen Wertes unter den Begriff „andere Kostbarkeiten" des § 54 (2) B 1 des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I A fallen und dementsprechend bei Aufgabe solcher Sendungen die in der Ausführungsbestimmung II zu § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden müssen. (1057)

Anlage I im Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Gleichzeitig mit dem nunmehr zum 1. Januar 1928 beabsichtigten Inkrafttreten des neuen Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr soll die seit der Unterzeichnung des genannten Uebereinkommens durch die sog. Fachmännische Kommission für die Fortbildung der Anlage I des Uebereinkommens mehrfach überarbeitete Anlage I des Uebereinkommens an Stelle der bereits im „Reichsgesetzblatt" veröffentlichten und als überholt anzusehenden Anlage I, wie sie am 23. Oktober 1924 zusammen mit dem Uebereinkommen selbst von den beteiligten Staatenvertretern unterzeichnet worden ist (vgl. „Reichsgesetzblatt" 1925 II S. 227 ff.), in Kraft treten. Die in Betracht kommende Fassung der neuen Anlage I ist einstweilen dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., dem Reichsverband der Deutschen Industrie sowie dem Deutschen Industrie- und Handelstag zur Kenntnis gebracht worden. (1058)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Beschleunigung der Arbeiten im Reichspatentamt.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte in den letzten Jahren wiederholt versucht, auf Grund der ihm vorliegenden Beschwerden auf eine Beschleunigung der Arbeiten des Reichspatentamtes hinzuwirken und hat verschiedene Eingaben sowohl an das Reichspatentamt wie auch an das Reichsjustizministerium gerichtet. Das Reichsjustizministerium hat die nachstehende Antwort an den Reichsverband der Deutschen Industrie gerichtet:

Nach den angestellten Ermittlungen können die Klagen der deutschen Industrie über ein zu langsames Arbeiten des Reichspatentamts zurzeit nicht als unbegründet bezeichnet werden. Um dem unbefriedigenden Zustand abzuhelfen, der auf das ungewöhnliche Anwachsen der Zahl der Anmeldungen, auf zahlreiche Erkrankungen in der Beamtenschaft und auf die Belastung der Behörde mit umfangreichen Nebenarbeiten (Neubearbeitung der Gruppeneinteilung der Patentklassen, Neuordnung der Patentschriften, Stichwörterverzeichnis usw.) zurückzuführen ist, habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen veranlaßt, daß beim Reichspatentamt vorübergehend eine größere Zahl von technischen Hilfskräften aus den Kreisen stellungsloser Diplom-Ingenieure zur Aufarbeitung der Rückstände in allernächster Zeit eingestellt wird. Es darf erwartet werden, daß diese Maßnahme in Verbindung mit sonstigen Erleichterungen für die Prüfungsbeamten dazu führen wird, den bestehenden Mißstand in absehbarer Zeit zu beseitigen. (1062)

Finnland. **Aenderung des Patentgesetzes.** (Finlands Författningssamling Nr. 51, 1927). Das Patentgesetz vom 21. Januar 1898 wird durch folgende neue Bestimmungen abgeändert:

Jeder, der ein Patent erhalten will, hat ein schriftliches Gesuch beim Büro für Patentangelegenheiten des Handels- und Industrieministeriums einzureichen. Dem Gesuch, das auch die Bezeichnung der Erfindung und Angaben über Beruf und Wohnort des Nachsuchenden enthalten muß, ist beizulegen:

1. Die Beschreibung der Erfindung in zweifacher Ausfertigung;
2. Die nötigen Zeichnungen, ebenfalls in zweifacher Ausfertigung, ferner, soweit erforderlich, Modelle, Warenproben und dgl.;
3. 150 M. Gebühren.

Ferner muß dem Gesuch zu entnehmen sein:

Im Falle der Nachsuchende nicht sich selbst als den Erfinder angibt, der Beweis, daß er der rechtsgültige Inhaber der Erfindung ist;

in dem Falle, daß der Nachsuchende außer Landes wohnt, daß einer im Lande wohnenden Persönlichkeit Vollmacht erteilt ist, in allem, was das Patent angeht, für den Nachsuchen-

Digitized by Google

den einzutreten; Beruf und Adresse dieser Persönlichkeit sind gleichfalls anzugeben.

Die Beschreibung muß so deutlich und vollständig sein, daß ein Fachmann die Erfindung nacharbeiten kann. Neben der Beschreibung soll bestimmt und deutlich angegeben werden, was der Nachsuchende für das Wesentliche der neuen Erfindung hält.

Wird um Patente für mehrere Erfindungen nachgesucht, so ist ein besonderes Gesuch für jede einzelne einzureichen.

Für jedes bewilligte Patent, mit Ausnahme von Zusatzpatenten, hat der Patentinhaber den Patentbehörden für jedes Patentjahr eine Jahresabgabe zu erlegen, die für das erste Jahr 50 M., für das zweite 100 M., für das dritte 200 M. für das vierte 300 M., usw. bis 1400 M. im 15. Jahr beträgt.

Die Jahresabgabe für das erste Patentjahr und, im Falle daß sich die Bewilligung des Patents länger als ein Jahr hinzieht, auch für das verflossene Jahr und das laufende Jahr, ist innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Bewilligung des Patents ab, zu erlegen; sonst verfällt das Patent. Für jedes folgende Patentjahr ist die Jahresabgabe vor dem Beginn des Patentjahres, für das die Zahlung gilt, zu erlegen; sonst erhöht sich die Abgabe um ein Fünftel. Geschieht die Zahlung der erhöhten Abgabe nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Patentjahres, so ist das Patent verfallen.

Der Patentinhaber ist berechtigt, von vornherein für mehrere Jahre obige Abgaben vorauszuzahlen, jedoch kann er nicht, im Falle die Gültigkeit des Patents früher erlischt, einen Teil der Zahlungen zurückverlangen. (1052)

Ungarn. **Neue Patengebühren.** Nach der neuen Gebührenordnung des Patentamts werden nachstehende Gebühren erhoben:

	Pengö
für die Eintragung eines Patents	12
„ „ „ „ Zusatzpatents . .	40
„ eine Aenderung der Beschreibung . . .	10
Jahresgebühren:	
1.— 4. Jahr, steigend von	15— 30
5.— 9. „ „ „	40— 80
10.—14. „ „ „	100—200
15. Jahr	250

Wird die Jahresgebühr innerhalb 60 Tagen nach Verfall nicht bezahlt, so wird ein Zuschlag von 25% erhoben. Die neue Ordnung ist am 15. Februar 1927 in Kraft getreten. (1073)

SOZIALPOLITIK

Pensionsversicherung.

Die von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands zur Schaffung einer Pensionsversicherung eingesetzte Kommission hat ihre Arbeiten vorläufig zum Abschluß gebracht. Mit Genehmigung des von diesen Organisationen gewählten Kuratoriums gelangt in diesen Tagen ein Rundschreiben, in dem die — gegenüber anderen derartigen Einrichtungen günstigen — Bedingungen für die Versicherung im einzelnen dargelegt sind, an alle diejenigen Firmen zur Versendung, die ihre Beteiligung früher in Aussicht gestellt haben. Sofern weitere Firmen an der Pensionsversicherung interessiert sein sollten, wird ihnen das Rundschreiben ebenfalls zur Verfügung gestellt. Für diesen Fall wird anheimgegeben, das Rundschreiben bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, anzufordern. (1064)

Der Arbeitsmarkt im Februar 1927.

In der Regel zeigt der Monat Februar noch keine Besserung der Lage des Arbeitsmarktes. In diesem Jahre aber ist eine leichte Besserung eingetreten. Von Einfluß darauf war teilweise die im ganzen milde Witterung, die, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen, den Beginn von Außenarbeiten begünstigte, zum Teil aber auch die wirtschaftliche Gesamtlage. Im Handwerk allerdings hat sich nach dem „Reichsarbeitsblatt“ in den Gewerben, für die der Februar als Saisonzeit gilt, die Belebung als nicht so erheblich erwiesen wie sonst, da sich die Industrie in der Erteilung von Aufträgen an das Handwerk etwas zurückhält.

Ferner bedeutet die Belastung der deutschen Wirtschaft mit einer großen Zahl von Erwerbslosen gerade für das Handwerk eine Schwächung der Kaufkraft eines ihrer wichtigsten Abnehmerkreise.

Der Beschäftigungsgrad der Industrie hat sich nach den Berichten typischer Betriebe verschiedener Industriezweige im Februar verbessert. Der Anteil der schlecht beschäftigten Unternehmungen ist zurückgegangen, der der Betriebe mit befriedigendem Geschäftsgang dagegen gestiegen. Die Verbesserung erstreckt sich besonders auf das Spinnstoffgewerbe wie auf den Maschinenbau und die Metallindustrie. Daneben haben auch Baugewerbe und Baustoffindustrie sowie die Holzverarbeitung eine zum mindesten teilweise Belebung aufzuweisen. — Die Verbesserung des Beschäftigungsgrades drückt sich auch in der Entlastung des Arbeitsmarktes aus. Die Inanspruchnahme der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge ergab in der Endsumme seit Mitte Januar einen Rückgang der Unterstützten um rund 25 000.

Ebenso zeigt die Statistik der Arbeiterfachverbände, daß die Arbeitslosigkeit von 16,5% Ende Januar auf 15,5% Ende Februar gesunken ist. Auch die Kurzarbeit hat sich vermindert; die Kurzarbeitsziffer ist von 6,6 auf 5,8% zurückgegangen.

Diese Feststellungen stimmen mit den Beobachtungen der Arbeitsnachweise insofern überein, als die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden Ende Februar gegenüber Ende Januar sich um rund 100 000 oder etwas über 4% auf 2,42 Mill. gebessert hat.“ (1005)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Erleichterungen im Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.

Infolge einer Eingabe des Vereins z. W. hat das Reichsministerium des Innern den Landesregierungen empfohlen, mit Wirkung vom 1. April 1927, soweit nötig, unter entsprechender Ergänzung der Gesetze oder Verordnungen über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften, sowie der Vorschriften über den Handel mit Giften, Anordnungen zu erlassen, daß

1. außer den bisher berechtigten Stellen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. deren Abgabestellen, sofern deren Leiter zum Vertriebe von giftigen Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind, hierzu unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes berechtigt sein sollen,

2. die Apotheken und sonstigen berechtigten Gifthandlungen die Stoffe der Abteilung 1 des Verzeichnisses der giftigen Pflanzenschutzmittel, das als Verzeichnis 1a in die Giftvorschriften einzufügen wäre, unter den gleichen Voraussetzungen aufbewahren und abgeben dürfen, wie das für die Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes vorgesehen ist.

Diese vom Reichsministerium des Innern angestrebten Erleichterungen haben indessen nicht das uneingeschränkte Einverständnis aller Landesregierungen gefunden. Einige haben Einwendungen gemacht, die meist formaler Art sind. Infolgedessen können die geplanten Erleichterungen noch nicht allgemein durchgeführt werden. Nur Mecklenburg-Schwerin hat durch folgende am 9. März 1927 erlassene Ergänzungsverordnung Aenderungen in den dort bestehenden Vorschriften über den Vertrieb giftiger Pflanzenschutzmittel eintreten lassen:

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften vom 4. Januar 1926 verordnet das unterzeichnete Ministerium zur Abänderung dieses Gesetzes was folgt:

Der § 2 erhält nachstehende Fassung:

§ 2. Der Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln ist den Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschuzes und den landwirtschaftlichen Körperschaften nur dann gestattet, wenn ihnen das Landesgesundheitsamt in Schwerin die Erlaubnis dazu erteilt hat; er unterliegt den Vorschriften der §§ 3—14.

In den Apotheken und genehmigten Gifthandlungen genügt es statt der Innehaltung der weitergehenden allgemeinen Vorschriften, wenn für die Aufbewahrung und die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel die §§ 3—14 dieses Gesetzes befolgt werden. (1072)

Flaschennormung.

Am 24. März 1927 ist vom Normenausschuß der Deutschen Industrie ein Arbeitsausschuß für Flaschennormung gebildet worden, der in verschiedenen Unterausschüssen die Normung von Glasflaschen aller Art in die Wege leiten soll.

Veranlassung zu der Absicht, den Normungsgedanken auf Glasflaschen auszudehnen, war einerseits die Tatsache, daß bei Weinflaschen z. B. der Inhalt im Laufe der Jahre immer kleiner geworden ist, andererseits die Möglichkeit,

Digitized by Google

durch Verringerung der zur Zeit außerordentlich großen Zahl von Flaschenformen und Flaschengrößen auf dem Wege der Vereinheitlichung zu geringeren Herstellungskosten zu kommen. Auch die Frage der Austauschbarkeit von genormten Flaschen verschiedener Firmen spielt vielfach eine wesentliche Rolle, besonders in solchen Industrien, die einheitliche Erzeugnisse herstellen (z. B. Bier, Milch, Wein u. dgl.). Weiterhin können einheitliche Flaschenformen unter Umständen die Verwendung von mechanischen Abfüllvorrichtungen begünstigen.

Für die chemische Industrie scheinen gewisse Schwierigkeiten einmal in den außerordentlich verschiedenen spezifischen Gewichten chemischer Erzeugnisse zu liegen. Es dürfte für diese mehr ein Abwägen als ein Abmessen erfolgen. Auf der anderen Seite steht der Vereinheitlichung der Flaschenformen vielfach das Bedürfnis der einzelnen Firmen entgegen, durch eigenartige Formen der Flasche und Verpackung ihre Waren vor denen anderer Firmen besonders hervorzuheben, um Verwechslungen vorzubeugen (z. B. für Kosmetika und Pharmazeutika). Abgesehen von derartigen Sondergebieten mag der Frage der Vereinheitlichung dort eine größere Bedeutung zukommen, wo es sich um Glasgefäße handelt, die zur Aufnahme verschiedener Chemikalien gleich geeignet sind, z. B. gewöhnliche Enghalsflaschen, Pulvergläser und Tablettenröhrchen. Für solche Gefäße dürfte in den meisten Fällen die Normung des Rauminhalts wegen der Abweichungen im spezifischen Gewicht weniger wichtig erscheinen als die Einheitlichkeit der Oeffnungsdurchmesser unter Berücksichtigung der verschiedenen Größen. Das Heraussuchen passender Verschlüsse (Korkstopfen, Metall- oder sonstiger Kapseln usw.) kann unter Umständen bei Massenabfüllungen Zeit und Arbeitsverluste verursachen, die eine sachgemäße Vereinheitlichung verringern würde. Weitere Einzelheiten müßten bei Bejahung der Bedürfnisfrage von einem noch zu bildenden Arbeitsausschuß behandelt werden, der aus Vertretern der chemischen Industrie, der Glas- und Verpackungsmaschinenindustrie und der Verbraucher zusammenzusetzen wäre. (1071)

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein über das 7. Geschäftsjahr (1. Oktober 1925 bis 30. September 1926) entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Das Gesamtergebnis des Geschäftsjahres 1925/26 wies gegenüber dem Vorjahre eine Besserung auf. Die Branntweinerzeugung zeigte, obwohl als Jahresbrennrecht wiederum nur 70% des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt worden waren, eine erhebliche Zunahme des an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntweins. Beschränkungen in bezug auf die Auswahl der Rohstoffe aus ernährungswirtschaftlichen oder ähnlichen Gründen waren nicht angeordnet. Die Branntweinübernahme stellte sich im Berichtsjahr folgendermaßen:

	hl W.	im Vorjahre hl W.
1. aus landwirtschaftlichen Brennereien	1 618 913	1 275 581
2. aus Hefebrennereien	186 075	194 351
3. aus Melassebrennereien	77 533	76 766
4. aus sonstigen gewerblichen Brennereien	13 356	18 308
5. aus Laugenbrennereien	202 344	200 000
6. aus Carbidbrennereien	—	33
	2 098 221	1 765 039
Aus dem Ausland wurden eingeführt	—	—
An beschlagnahmten Mengen wurden übernommen	1 364	1 547
Die Gesamtübernahme an Branntwein betrug demnach	2 099 585	1 766 586

Die Reinigung des Branntweins erfolgte im Berichtsjahr in 36 Reinigungsanstalten. Insgesamt lieferten die Reinigungsanstalten im Berichtsjahre 1 650 057 (im Vorjahre 1458 882) hl W, nämlich:

224 054 hl W Weinsprit,
643 749 hl W Primasprit,
584 806 hl W Sprit für technische Zwecke,
197 448 hl W Alkohol.

Das bei der Reinigung des Branntweins gewonnene Fuselöl betrug 389 849,15 (im Vorjahre 384 487) kg. Aus der Reinigung des Vorlaufs aus Laugenbranntwein fielen rund 286 574 (i. V. 218 700) kg Aldehydgemisch an.

Der Absatz an Branntwein betrug im Berichtsjahre 2 294 249 hl W gegenüber 1 942 666 hl W im Vorjahre. Dieser Absatz verteilt sich folgendermaßen:

			hl W	im Vorjahre hl W
A. zum regelmäßigen Verkaufspreis			562 194	551 871
B. zum allgemein. ermäßigten Verkaufspreis			1 023 610	940 508
Von dieser Menge entfielen auf:				
1. Branntwein zur unvollständigen Vergällung	253 441	266 905		
2. vergällten Branntwein:				
a) vollständig vergällten Branntwein in Flaschen und Kannen	546 006	464 294		
b) desgl. f. gewerbliche Zwecke	88 683	116 405		
c) m. Holzgeist vergällten Branntwein	36 343	38 802		
3. Branntwein für Antriebszwecke	99 137	54 102		
Zusammen	1 023 610	940 508		
C. zum Essigbranntweinpreis			133 156	128 881
D. zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis			41 862	53 289
E. zum Ausfuhrpreis:				
1. Ausfuhr durch das Gewerbe	4 995	2 664		
2. Ausfuhr durch die Reichsmonopolverwaltung	528 432	265 453		
	533 427	268 117	533 427	268 117
		Zusammen	2 294 249	1 942 666

Der Gesamtabsatz war im Berichtsjahr also um 351 583 hl W höher als im Vorjahre. Es ist anzunehmen, daß der Absatz vielleicht noch höher gewesen wäre, wenn nicht die noch immer ungünstige allgemeine Geschäftslage, insbesondere die Geldknappheit die Branntweinverbraucher zu Kaufbeschränkungen gezwungen hätte.

Der Absatz an Sprit zur Trinkbranntweinherstellung weist eine geringe Zunahme gegenüber dem Vorjahr auf. An ablieferungsfreiem Branntwein sind 131 853 hl (i. V. 74 804 hl) hergestellt worden, die neben dem von der Reichsmonopolverwaltung zur Trinkbranntweinherstellung abgegebenen Sprit ausschließlich in den Trinkverbrauch gelangt sind. Auch der Absatz von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis zeigt im ganzen eine geringe Steigerung. Die Entwicklung des Absatzes ist indessen nicht bei allen Verwendungsarten dieses Branntweins eine gleichmäßige gewesen, so hat der Absatz beim Flaschen- und Kannenspiritus um 81 712 hl und beim Motorbranntwein um 45 035 hl zugenommen, dagegen beim Branntwein zur unvollständigen Vergällung um 13 464 hl, beim vergällten Branntwein in Fässern und Kesselwagen um 27 722 hl und beim Holzgeistbranntwein um 2 459 hl abgenommen. Der Absatz an Essigbranntwein weist gegenüber dem Vorjahre eine geringe Zunahme auf.

Beim Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis ist ein weiterer Rückgang des Absatzes eingetreten (41 862 gegen 53 289 hl W im Vorjahr). Hauptsächlich entfällt dieser Rückgang auf Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und scheint durch die Ausmerzung unlauterer Betriebe begründet zu sein.

Im Berichtsjahre wurde zum ersten Male der Grundpreis bei der Branntweinübernahme nicht einheitlich in einem Betrage festgesetzt, sondern in der Weise gestaffelt, daß das Jahresbrennrecht in drei Teile zerlegt und für jeden dieser drei Teile ein verschiedener, und zwar beim ersten Teile höherer Betrag als beim zweiten und beim zweiten Teile ein höherer Betrag als beim dritten Teile als Grundpreis festgesetzt wurde.

Der regelmäßige Verkaufspreis betrug während des ganzen Geschäftsjahres 430 M., der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung für Antriebszwecke abgegeben wurde (Motorbranntwein) 15 M., für Branntwein für andere Zwecke 30 M., der Essigbranntweinpreis 70 M. und der besondere ermäßigte Verkaufspreis 200 M. für das Hektoliter Weingeist. Der Ausfuhrpreis hat bis zum 28. Februar 1926 30 M., vom 1. März 1926 ab 27 M. je hl Weingeist betragen.

In das Geschäftsjahr 1926/27 wurde ein Bestand von insgesamt 979 864 hl W übernommen, und zwar an unvergälltem Branntwein 870 156 hl W. und an vergälltem Branntwein 109 708 hl W. (951)

Digitized by Google

Ausland

Steigende Nachfrage nach echt gefärbten Textilerzeugnissen. Wie „Chemical Age" berichtet, beginnt das Publikum allmählich, die praktische Bedeutung der Bezeichnung „Echtheit" zu schätzen; sowohl in Großbritannien als auch in den Vereinigten Staaten legt man jetzt in Geschäftsanzeigen großen Nachdruck auf die Garantie, daß die betreffenden Waren mit echten Farbstoffen gefärbt sind. Eine große Londoner Firma bezeichnet ihre Waren in ihren Anzeigen als „everfast" (ewig echt); ein amerikanisches Inserat enthält den typischen Satz: „Der Farbstoff läßt sich aus dem Gewebe nicht wieder entfernen"; ähnliche Beispiele ließen sich in großer Zahl aufführen. Wie der „American Dyestuffs Reporter" hierzu bemerkt, ist die Kampagne der Textilindustrie zur Aufklärung und Belehrung des Publikums in vollem Gange; die Verbraucher und der Handel müssen erkennen, daß die echten Farbstoffe die wenigen Cents, die sie teurer als die unechten Farbstoffe sind, voll und ganz wert sind. Ein in dem Magazin „Good Housekeeping" veröffentlichter Artikel stellt fest, daß 84% seiner Leser beim Kauf von Kleidungsstücken garantiert echt gefärbte Waren verlangen. (1008)

Zweite internationale Kohlenkonferenz im Jahre 1928. Das Carnegie-Institut schreibt uns: Eine zweite internationale Konferenz über bituminöse Kohle wird nach einer Ankündigung des Institutsvorstehers Dr. Thomas S. Baker im November 1928 im Carnegie Institute of Technology stattfinden. Die Ankündigung ist in dem kürzlich herausgegebenen Bericht über die Abhandlungen der ersten, vom 15. bis 18. November 1926 abgehaltenen Konferenz enthalten.

Es heißt dort: „Der Erfolg der ersten internationalen Konferenz über bituminöse Kohle, die im vergangenen Jahre im Carnegie Institute of Technology abgehalten wurde, hat uns so sehr ermutigt, daß wir endgültig beschlossen haben, in zwei Jahren einen zweiten ähnlichen Kongreß abzuhalten."

Die erste Konferenz wurde von dem Präsidenten Baker zum Zweck der Auffindung neuer Verwendungsmöglichkeiten für bituminöse Kohle und besonders zur Diskussion des Kohleverflüssigungsproblems zur Ergänzung der Petroleumweltvorräte einberufen. Mehr als 1700 Abgeordnete waren als Vertreter von dreizehn verschiedenen Ländern zugegen. Die Vortragenden waren Dr. Friedrich Bergius und Professor Franz Fischer, die die Kohleverflüssigung mit Erfolg durchgeführt haben; General Georges Patart und Jean Bing aus Frankreich; Dr. C. H. Lander, Geoffrey M. Gill, Harald Nielson und Dr. R. Lessing aus England, sowie verschiedene andere gut bekannte Wissenschaftler und eine große Anzahl hervorragender amerikanischer Ingenieure, Finanzleute und Wissenschaftler.

Wie Präsident Baker ausführt, soll die zweite Konferenz dazu dienen, die in den beiden nächsten Jahren bezüglich der verschiedenen Probleme der Braunkohleverwertung gemachten Fortschritte zu erörtern. (1021)

Bauxitproduktion im Jahre 1926. Im Jahre 1926 belief sich die Bauxitproduktion in der ganzen Welt nach einer im „Engin. and Mining Journal" veröffentlichen Schätzung von R. J. Anderson auf 1 475 000 t. Unter den einzelnen Ländern steht Frankreich mit einer Produktion von 440 000 t an der Spitze. In Britisch- und Holländisch-Guayana konnte die Bauxitförderung wesentlich gesteigert werden, ebenso in Italien und Jugoslawien. Dagegen zeigt die Produktion in den Vereinigten Staaten während des verflossenen Jahres einen weiteren Rückgang. (646)

Cadmiumfarben. Einem von H. W. D. Ward bei einer Versammlung der Oil and Colour Chemists' Association in London gehaltenen Vortrage entnehmen wir nach „Chemical Trade Journ." die folgenden Einzelheiten:

Die Verwendung von Cadmiumsulfid, das schon vor Jahren als wertvoller gelber Farbstoff erkannt worden ist, in der Anstrichfarbenindustrie ist lange durch den hohen Preis verhindert worden. Die kürzlich erfolgte Steigerung des Cadmiumverbrauchs in anderen Industrien hat jedoch zur Steigerung der Produktion angeregt und dadurch ein Sinken der Preise verursacht. Heutzutage wird das Metall innerhalb des Britischen Reiches von der Electrolytic Zinc Co. of Australasia in einer Menge von 180 t jährlich hergestellt; außerdem wird es in den Vereinigten Staaten in großen Mengen und in Deutschland in geringerem Maße gewonnen. Der Cadmiumpreis ist jetzt unter 2 sh. per lb. (bei großen Mengen) heruntergegangen.

Des weiteren behandelt der Vortrag die Herstellungsverfahren und Eigenschaften verschiedener Cadmiumfarben, Cadmiumsulfid, Gemische von Zink- und Cadmiumsulfid und anderen Zink- und Cadmiumsalzen, Cadmiumsulfoselenid, Cadmiumlithopone (Cadmopone, aus Cadmiumsulfat und Bariumsulfid, wird vom Vortragenden als sehr aussichtsreich bezeichnet) und Sulfoselenidlithopone; auf nähere Einzelheiten kann jedoch im Rahmen dieses Referates nicht eingegangen werden. (562)

Großbritannien. **Das „L. and N."-Verfahren.** Dem „Chemical Age" entnehmen wir die folgenden Ausführungen über das „L. and N."-Verfahren der „L. and N." (Laing and Neilson) Coal Distillation Co., über die wir bereits auf Seite 280 der „Chem. Ind." kurz berichteten.

Das „L. and N."-Verfahren ist ein Tieftemperaturverkokungsverfahren, das sich jedoch durch bestimmte Charakterzüge von den bisherigen Verfahren auf diesem Gebiete unterscheidet. Zu den wichtigsten Faktoren des neuen Verfahrens gehört die Oelgewinnung. Im Gegensatz zu dem Bergiusverfahren, das die Kohle unter hohem Druck in Oele überführt, werden nach dem „L. and N."-Verfahren die schon in der Kohle vorhandenen Oele als solche extrahiert, wobei ölfreie Kohle zurückbleibt, die nach Ansicht der Gesellschaft besser brennbar ist als die ursprüngliche Kohle. Im Gegensatz zu verschiedenen anderen Verfahren vermeidet das neue Verfahren auch das Cracken und produziert ein Primäröl, aus dem die verschiedensten Fraktionen abgeschieden werden können, wie Petroleum, Paraffin, Gasöl, Dieselöl, Schmieröl und Phenole. Das Schmieröl z. B., das von dem National Physical Laboratory geprüft worden ist, ist den besten auf dem Markt befindlichen Schmierölen gleichwertig; wenn man berücksichtigt, daß 98% der in England verbrauchten Schmieröle aus Amerika eingeführt werden, erkennt man die Bedeutung, die der Produktion von Schmierölen in England zukommt.

Außer 20 Gallonen Oel per t liefert das neue Verfahren etwa 14 cwts. feste Brennstoffe per t, die zu 20 sh. per t abgesetzt werden können. Das produzierte Gas wird im Betrieb selbst verbraucht werden. Der Mechanismus des neuen Verfahrens ist verhältnismäßig einfach. (1007)

Frankreich. **„Carbonit" als Brennstoff für Lastautomobile.** Dem durch eine besondere Behandlung von Holzkohle erhaltenen Produkt, das zum Betrieb von mit geeigneten Gaserzeugern versehenen Lastkraftwagen bestimmt ist, scheint eine große Bedeutung zuzukommen, einmal weil er aus Holzabfällen gewonnen wird, und dann wegen seiner Ueberlegenheit über die gewöhnliche Holzkohle.

Nach den Angaben ist Carbonit sehr dicht (0,9—1,0), hart wie Koks, so daß kein Verlust durch Abfall beim Transport eintritt, und wenig hygroskopisch; bei der Verbrennung werden rund 8000 Cal. per kg erhalten.

Bei dem vom A. C. F. im September 1926 veranstalteten „Rallye des carburants nationaux" erreichte ein De-Dion-Bouton-Wagen von 4½ t eine durchschnittliche Stundengeschwindigkeit von 45 km bei einem Carbonitverbrauch von 24—25 kg für 100 km, während derselbe Wagen für 100 km 28 Liter „essence" benötigt. Der Carbonitverbrauch für die Pferdekraftstunde beträgt 400g, so daß der Aktionsradius dreimal so groß ist wie bei gewöhnlicher Holzkohle. — Bei der französisch-belgischen Konkurrenz im Oktober 1925 legte ein Panhard-Levassor 23 000 km ohne Zwischenfall zurück, eine Leerung des Gaserzeugers war nicht erforderlich, und dieser erwies sich als völlig intakt.

Die von der „Carbonite" mit einem Kapital von 12 Millionen frs. gegründete „Carbonite Exploitation. Société pour la Fabrication de la Carbonite en France et aux Colonies" mußte nach wenigen Monaten zu einer Kapitalerhöhung auf 100 Mill. frs. schreiten, um durch Steigerung der Produktion der zunehmenden Nachfrage genügen zu können. (1040)

Celluloid-Einfuhr und -Ausfuhr 1926. Die Einfuhr von Celluloid (einschl. Elfenbein- und Schildpattimitationen) belief sich im Jahr 1926 auf 4120 dz i. W. von 10,17 Mill. frs., gegen 3093 dz i. W. von 5,31 Mill. frs. 1925.

Die Ausfuhr erreichte nur 5697 dz i. W. von 15,63 Mill. frs., gegen 8209 dz i. W. von 18,15 Mill. frs. 1925. (1026)

Verwendung von Natronwasserglas zum Straßenbau. Wie „Chemical Markets" berichtet, ist die Verwendung von Natronwasserglas zum Straßenbau zum ersten Male in der Schweiz vor etwa sieben bis acht Jahren ausprobiert worden. Die Erfolge dieser Versuche regten zum Bau einer Versuchsstraße in Frankreich an, die noch heute in guter Verfassung ist. Das neue Verfahren ist daraufhin in verschiedenen Teilen Frankreichs und der französischen Kolonien sowie in einigen anderen europäischen Ländern angewandt worden.

Vom „Bureau Technique pour le Developpement de la Route Silicatee" wird eine aktive Propaganda für diese Zwecke

Digitized by Google

betrieben; die Hauptbeteiligten hieran sind die drei bedeutenden französischen Produzenten von Natronwasserglas: Solvay, Etablissements Kuhlmann und Saint-Gobain.

Die Verwendung von Natronwasserglas für die angegebenen Zwecke scheint sich in Frankreich schnell einzubürgern; 800—900 km Straßen von durchschnittlich 6 m Breite sind schon mit Hilfe von Natronwasserglas hergestellt worden. Das oben erwähnte Bureau gibt die Kosten für den Bau von 1 km Straße von 6 m Breite mit Hilfe verschiedener Materialien wie folgt an:

	frs.
Cement	600 000
Asphalt	300 000
Natronwasserglas . .	40 000
Macadam	35 000

(771)

Belgien. **Produktion von Zinkoxyd.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, geben die belgischen Zinkoxydfabriken zum ersten Male seit dem Kriege wieder Produktionszahlen bekannt. Seit dem Jahre 1922 ist die Produktion regelmäßig gestiegen. Sie betrug im Jahre 1922 weniger als 10 000 t, erreichte im Jahre 1923 12 341 t, im Jahre 1924 13 582 t, im Jahre 1925 14 324 t und im Jahre 1926 17 420 t. (629)

Niederlande. **Aus der Kunstseideindustrie.** Einer längeren Ausführung des „Algemeen Handelsblad" über den niederländischen Effekten- und Geldmarkt im abgelaufenen Jahr entnehmen wir die folgenden Notizen:

Neben den Kautschuk- und Zuckeranteilen haben im vergangenen Jahr an hiesiger Börse auch einige industrielle Werte im Vordergrunde des Interesses gestanden, und zwar in erster Linie die Kunstseideanteile. Nach dem vorhergegangenen gewaltigen Aufschwung dieser Werte infolge der stets zunehmenden Weltnachfrage nach dem Produkt hat im Verlaufe des Jahres 1926 allmählich eine flauere Stimmung die Oberhand gewonnen. Das trifft besonders für die letzten Monate des Jahres zu, wo die anhaltend intensive Ausbreitung der Kunstseideerzeugung jedenfalls für den Augenblick die Nachfrage nach dem Artikel doch mehr oder weniger zu übertreffen begann.

Zwar sind auch heute noch verschiedene Kunstseidefabriken auf Monate im voraus ausverkauft. Die bedeutenden Preissenkungen jedoch, vor allem in den Vereinigten Staaten, die Stillegung einiger im Ausland gelegener Kunstseidefabriken sowie ferner die finanzielle Reorganisation, zu der sich andere, vor allem die große italienische „Snia Viscosa" genötigt sahen, haben diesen günstigen Faktor so ziemlich vollständig neutralisiert.

Die älteste und größte niederländische Kunstseidefabrik, die „Enka", hat im letzten Herbst eine Kapitalserhöhung vorgenommen, also zu einer Zeit, als die Marktstimmung für Kunstseideanteile bereits nicht mehr besonders günstig war. Trotz des beträchtlichen „Claim", der bei dieser Emission den alten Anteilbesitzern zugute gekommen ist, hat sie die Marktstimmung für die Anteile der niederländischen Kunstseidefabriken noch weiter ungünstig beeinflußt, so daß diese sämtlich mit bedeutend gesenktem Kurs in das neue Jahr eingetreten sind. (304)

Estland. **Einfuhr von Superphosphat.** Wenn man die in den „Informationen des estnischen Industrie- und Handelsministeriums" bekanntgegebenen Daten des Statistischen Zentralbüros über die Einfuhr von Düngemitteln im Laufe der letzten drei Jahre vergleicht, so ergibt sich, daß nach Estland hauptsächlich Superphosphat eingeführt wird.

Die Einfuhr von Superphosphat betrug:

	t	Wert in 1000 Emk.
1924	14 639	84 124
1925	24 560	146 878
1926	18 777	110 190

Von den übrigen Düngemitteln wurden bedeutend geringere Quantitäten eingeführt. In den beiden letzten Jahren sind bedeutend mehr Düngemittel verwendet worden als im Jahre 1924. (1032)

Norwegen. **Gewinnung von synthetischem Ammoniak.** Die „Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab" hat beschlossen, die Produktion von Ammoniumnitrat, das während der letzten Jahre nicht hergestellt wurde, in den Anlagen in Notodden wieder aufzunehmen. Das Ammoniak, das früher durch Versetzung von Calciumcyanamid erhalten wurde, soll jetzt synthetisch, nach einem dem Haberprozeß ähnlichen Verfahren, hergestellt werden; für diese Zwecke wird eine neue Fabrik in Notodden gebaut. Diese Anlage, die von der Nitrogen Engineering Corporation of New York gebaut wird, ist die erste Fabrik in Norwegen, die Ammoniak direkt synthetisch herstellt. Der Bau soll baldmöglichst begonnen werden, und man rechnet mit der Fertigstellung in etwa 1½ Jahren. (766)

Betriebseinschränkung der Norsk Nitrid A/S. „Norsk Handels og Sjöfartstidende" berichten über bedeutende Betriebseinschränkungen der Norsk Nitrid A/S in Odda. Der Markt sei flau und die im Winter fabrizierte Ware lagert noch im Ausland. Daher hat das Hauptkontor Order gegeben, zwei Ofenserien außer Betrieb zu setzen; außerdem sind im ganzen 100 Mann entlassen. (1047)

Polen. **Produktion von Kalkstickstoff und Ammonsalpeter.** Man wird nicht fehlgehen, die Aufhebung des Einfuhrzolls für Kalkstickstoff in Zusammenhang zu bringen mit der kürzlich in „Przemysl i Handel" veröffentlichten Notiz, nach welcher die inländische Produktion von Kalkstickstoff nicht mehr ausreichen soll, um den Bedarf des polnischen Marktes an diesem Produkt zu decken, trotzdem im Jahre 1926 keine Ausfuhr von Kalkstickstoff stattgefunden hat. Die Maßnahme soll übrigens bis Ende der Frühjahrsbestellung 1927 beibehalten bleiben.

Vom April 1925 bis 1926 betrug die Gesamtproduktion an Kalkstickstoff ca. 80 000 t; davon wurden 12 000 t weiterverarbeitet, weitere 20 000 t wurden in der Herbstsaison 1925 und 48 000 t für die Frühjahrssaison 1926 verkauft. Bereits damals empfand man einen Mangel an Kalkstickstoff; man schätzt die damals fehlende Menge auf ca. 500 t. In derselben Zeit betrug die Produktion von Ammonsalpeter 1700 t.

Im folgenden Wirtschaftsjahr (April 1926—1927) soll die Produktion an Kalkstickstoff ca. 117 000 t betragen, wovon 22 000 t zur Herbstbestellung 1926 verkauft wurden, 56 000 t für die Frühjahrsbestellung bis Anfang 1927 bereits verkauft sind und die restlichen 39 000 t weiterverarbeitet werden sollen, so daß die volle Produktion bis Anfang April ausverkauft ist.

Die Produktion an Ammonsalpeter soll in der Vergleichsperiode 12 000 t betragen. Man schätzt die fehlende Menge an Kalkstickstoff auf 10—15 000 t. Beachtenswert ist die starke Nachfrage nach Ammonsalpeter, trotzdem dieses Produkt erst seit kurzem auf dem polnischen Markte eingeführt ist. (1031)

Sowjet-Rußland. **Herabsetzung der Produktionskosten in der chemischen Industrie.** Laut Nachricht der „Ekonom. Schisnj" haben die von der Obersten Chemischen Verwaltung durchgeführten Untersuchungen über die Produktionskosten folgende Resultate ergeben:

Die Verkokungs- und Teerdestillationsindustrie kann die Herstellungskosten bis zum 1. Juli d. J. um 4,9 % herabsetzen. Die im Industrie-Finanzplan vorgesehene Verringerung der Produktionskosten in der Zündholzindustrie um 4 % läßt sich nicht durchführen; die Selbstkostenpreise werden um 3,3 % herabgesetzt werden können, und zwar hauptsächlich durch Rationalisierung des Betriebes der Heizungsanlagen sowie durch Verringerung des Formats der Zündhölzer. In der Schwerchemikalienindustrie rechnete man ursprünglich mit einer Herabsetzung der Produktionskosten um 9 %. Da jedoch verschiedene Verbesserungen der Fabrikationsanlagen nicht vorgenommen werden konnten und da ferner die Preise der Rohstoffe und des Brennmaterials erheblich gestiegen sind, werden die Produktionskosten bis zum 1. Juli d. J. nur um 6 % herabgesetzt werden können. Die Teerfarbenindustrie hat ihre Produktion einschränken müssen, da die Nachfrage nach ihren Erzeugnissen von seiten der Textilindustrie nachgelassen hat. Die Produktionskosten können daher, anstatt wie ursprünglich geplant um 16 %, nur um 5 % ermäßigt werden. Der Lack- und Farbenindustrie ist eine Herabsetzung der Herstellungskosten ihrer Erzeugnisse wegen Verteuerung der Rohstoffe und Brennmaterialien bis zum 1. Juli d. J. überhaupt nicht möglich. Wegen Produktionseinschränkungen ist in der chemisch-pharmazeutischen Industrie mit einer Herabsetzung der Produktionskosten um nicht mehr als 4 % zu rechnen.

Eine weitere Verbilligung der Produktion der Zündholzindustrie soll dadurch herbeigeführt werden, daß den Zündholzfabriken unmittelbar in ihrer Nähe gelegene, größere Waldkomplexe zugeteilt werden. In der Lack- und Farbenindustrie verspricht man sich günstige Resultate von der Inbetriebnahme einer neuen Anlage zur Herstellung von Eisenfarben und von der Vergrößerung des Rohstoffkontingents für die Fabrikation von Bleifarben. (1053)

Neugründungen in der chemischen Industrie. Anfang dieses Jahres wurde eine Aktiengesellschaft für die Erzeugung von Kunstseide und Kunstwolle

Digitized by Google

gegründet. Das Kapital beträgt 5 Mill. Rbl. Mit einem Kostenaufwand von 3,8 Mill. Rbl. wird in Leningrad (Petersburg) an der Ochta eine Fabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 800 t Kunstseide und Kunstwolle im Jahr errichtet.

Am 16. März d. J. nahm die in Eriwanj neu errichtete Fabrik zur Herstellung von Calciumcarbid den Betrieb auf. Die Leistungsfähigkeit des Werkes, für dessen Errichtung 100 000 Rbl. aufgewendet wurden, beträgt annähernd 1000 t jährlich. Billige elektrische Kraft steht zur Verfügung.

Der Leningrader Farbentrust errichtet eine Fabrik zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff. Als Rohstoff soll einheimischer Schwefel verwendet werden. Das neu zu errichtende Werk soll den gesamten Bedarf der UdSSR. an Schwefelkohlenstoff decken.

Eine gemischte russisch-amerikanische Aktiengesellschaft errichtet in Baku ein Sauerstoff- und ein Acetylenwerk. Die Fabrikationseinrichtungen für die Sauerstofffabrik sind aus Deutschland, die für die Acetylenfabrik aus Frankreich bezogen worden. Der Preis für 1 cbm Sauerstoff wird sich auf 1 Rbl. stellen; zurzeit beträgt er 3 Rbl. 60 Kop.

Im Gouvernement Pskow (Pleskau) wurden zwei große Fabriken zur Herstellung von Casein für Ausfuhrzwecke errichtet. Die Anfangsproduktion beider Betriebe zusammen wird ungefähr 900 t jährlich betragen.

Das Asphaltwerk in Sugura in der Tatarenrepublik wird zurzeit mit neuen Fabrikationsanlagen ausgerüstet. Die Fabrik, die die natürlichen Asphaltvorkommen des Butuljminskgebietes verwertet, wird in diesem Jahr nach der Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Anlage 800 t, in den folgenden Jahren bis zu 3200 t Asphalt jährlich auf den Markt bringen. (1036)

Spanien. **Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1925.** Wie „La Miniera Italiana" berichtet, ist die Statistik der spanischen Bergbau- und Hüttenbetriebe für das Jahr 1925 kürzlich veröffentlicht worden, der wir die folgenden Angaben entnehmen:

Produktion im Jahre 1925:

	Zahl der Konzessionen	Zahl der Arbeiter	Produktion: Menge in t	Produktion: Wert in 1000 Pesetas
Manganerze	19	151	36 072	1 577
Quecksilbererze	4	1 110	22 593	5 520
Schwefelmineralien	7	534	61 916	924
Eisenerze*)	261	14 616	4 442 872	44 530
Kupferhaltige Pyrite	49	10 555	3 354 200	62 450
Wismut	1	5	37,3	1 518
Quecksilber	2	455	1 277	14 430
Ferromangan	—	—	1 545	850
Ferrosilicium	—	—	247	111
Schwefel: in Stücken, in Stangen, gemahlen, Blüten	2	304	7 175, 271, 4 744, 4 852	4 917
Steatit	1	11	281	8

*) Eisenpyrite sind nicht spezifiziert. (720)

Ver. St. von Nordamerika. **Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz auf dem Schwerchemikalienmarkt.** Der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Seit etwa einem halben Jahre unternehmen die amerikanischen Produzenten von Schwerchemikalien, für die dauernde Nachfrage besteht, Versuche, die Konkurrenz der ausländischen Waren auszuschalten; wie es scheint, sind die Versuche nicht ohne Erfolg geblieben.

Die von den amerikanischen Produzenten und Händlern eingeschlagene Praxis beruht darauf, daß für die in Frage kommenden Waren — vornehmlich Natriumnitrit, Oxalsäure und Arsenik — Preise notiert werden, zu denen eine Einfuhr aus dem Auslande nicht mehr rentabel ist. Ferrocyannatrium kann ebenfalls in diese Kategorie eingerechnet werden, obgleich hierbei zu beachten ist, daß die Produzenten nach Abschluß aller bedeutenden Terminlieferungen den Preis um 1 c. per lb. heraufgesetzt haben. Zu dem jetzigen Preise könnten auch ausländische Produkte konkurrieren; die Absatzmöglichkeiten sind jedoch ziemlich beschränkt, da, wie schon gesagt, die große Masse der Terminlieferungen bereits abgeschlossen ist.

Besonders scharfe Konkurrenz herrscht auf dem Salmiakmarkt; die Preise schwächen sich seit Monaten unregelmäßig ab. Der Grund hierfür ist nicht weit zu suchen. Wie die Handelsstatistik zeigt, ist die Einfuhr im Jahre 1926 fast um 50% höher als im Vorjahre gewesen. Während im Jahre 1925 10 990 274 lbs. Salmiak nach den Vereinigten Staaten eingeführt wurden, erreichte die Einfuhr im Jahre 1926 15 811 876 lbs.

Die Einfuhr von Kaliumpermanganat, die im ganzen zwar nicht so bedeutend ist, ist derartig gestiegen, daß auf Grund der „flexible provisions" eine Zollerhöhung für Kaliumpermanganat beantragt worden ist, um den ausländischen Produzenten die Konkurrenzfähigkeit auf dem amerikanischen Markte zu erschweren.

Für Kupfersulfat besteht ebenfalls sehr scharfe Konkurrenz von ausländischer Ware. Während amerikanisches Kupfersulfat auf den Märkten in Mexiko und Südamerika vorherrschend ist, werden große Mengen ausländischen Kupfersulfats an der Pazifikküste zu Preisen abgesetzt, mit denen die amerikanischen Produzenten nicht konkurrieren können. (1035)

Normen für Schädlingsbekämpfungsmittel. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, muß das zur Schädlingsbekämpfung bestimmte Cyannatrium (Spec. Nr. 355) laut Anordnung des Bureau of Standards mindestens 96% NaCN, entsprechend einem Gehalt von 51% Cyan, enthalten; der Chloridgehalt, als Chlornatrium, darf 0,5% nicht übersteigen. Das Cyannatrium muß außerdem eisenfrei sein und darf keine in Schwefelsäure oder Wasser unlöslichen Substanzen enthalten. Es soll nach Möglichkeit in Form von Kugeln oder Stücken von ½—4 Unzen Gewicht gehandelt werden.

Fluornatrium (Spec. Nr. 354) soll ein gutes technisches Produkt darstellen, ein einheitliches, feines, weißes und trockenes Pulver, frei von Klumpen und vollständig wasserlöslich sein. Der Gehalt an NaF soll nicht unter 90% betragen; die restlichen 10% dürfen nur aus Natriumsilicofluorid, Natriumbifluorid, Natriumcarbonat, Chlornatrium oder Natriumsulfat bestehen. (1068)

Steigerung der Kunstseideproduktion im Jahre 1926. Die folgende, dem „Chemical Trade Journal" entnommene Zusammenstellung enthält die Produktion der fünf führenden Kunstseideproduzenten der Vereinigten Staaten in den letzten drei Jahren. Die genannten fünf Gesellschaften bringen praktisch die gesamte Kunstseideproduktion der Vereinigten Staaten auf; die von anderen Produzenten, außer den fünf genannten, hergestellte Kunstseide betrug im letzten Jahre etwa 2 Millionen lbs.

	1926 1000 lbs.	1925 1000 lbs.	1924 1000 lbs.
Viscose Co.	37 000	35 000	28 000
Du Pont	10 900	6 760	3 690
Tubize	6 500	5 250	4 250
Industrial	3 500	2 150	1 800
American Cellulose	2 000	750	—

(784)

Die Preisbewegung von Natriumferrocyanid. Wie „Chemical Markets" berichtet, ist der Preis für Natriumferrocyanid innerhalb der letzten Monate zweimal erhöht worden. Während der ersten zehn Monate des Jahres 1926 notierte Natriumferrocyanid stetig 10 c. per lb. Im November wurde der Preis erstmalig auf 11 c. per lb. für Lieferung 1927 erhöht, in den letzten Wochen stieg der Preis weiter, so daß Natriumferrocyanid jetzt nicht unter 12 c. per lb. zu haben ist.

Die Lage der Farbenfabrikanten, die die Lieferung von Preußischblau zu niedrigen Preisen abgeschlossen haben, ist wenig beneidenswert. Die Preise für Lieferung 1927 betrugen 29½ c. per lb. und liegen damit sicherlich nicht über, sondern höchstwahrscheinlich unter den im Jahre 1926 erzielten Preisen.

Die Kapazität für Chromgelb, Preußischblau und Chromgrün (Gemisch) ist seit einiger Zeit bedeutend größer als der Verbrauch. Bei der Fabrikation von Chromgelb und Preußischblau soll schon seit langem gar kein oder nur ein geringer Gewinn erzielt worden sein; das Geschäft in Chromgrün hat sich in den letzten Monaten in demselben Maße verschlechtert. Der Verbrauch scheint sich indessen nicht verringert zu haben. Die Produktionsstatistiken der Anstrichfarben- und Lackindustrie weisen ständige Fortschritte auf; auch die Produktion von Druckfarben ist sehr lebhaft.

Der gegenwärtige Preis des Natriumferrocyanids von 12 c. per lb. ist im Vergleich zu den vor einigen Jahren herrschenden Preisen recht niedrig. Niedriger war der Preis nur vorübergehend während der letzten Jahre; der niedrigste Stand war damals 9 c. per lb. Während des Krieges betrug der höchste Preis 1,25 $ per lb. Ueber die Preisentwicklung nach

Digitized by Google

dem Kriege (in c. per lb.) gibt die folgende Zusammenstellung nähere Auskunft; da die Angaben einer graphischen Darstellung entnommen sind, können sie nicht als ganz genau angesehen werden:

Jahr:	Höchster Stand:	Niedrigster Stand:
1918	74	35
1919	35	17
1920	32	19
1921	19	11
1922	23	14
1923	20	12
1924	12	9
1925	11	10
1926	11	10

Einige Jahre hindurch gingen die Preise nie in bedeutendem Maße unter 20 c. per lb. herunter. Stieg der Preis dann wieder über 20 c., so gingen verschiedene Produzenten von Preußischblau dazu über, Cyannatrium und Eisenvitriol an Stelle von Natriumferrocyanid zu verwenden und sich so ihr benötigtes Natriumferrocyanid selbst herzustellen; anderen wiederum war die damit verbundene Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter zu groß.

Die Importeure sind heute fast vollständig vom Markt verschwunden. Im Jahre 1926 betrug die Einfuhr von Natriumferrocyanid nur 828 012 lbs. im Werte von 56 424 $ gegenüber 4 139 012 lbs. im Werte von 693 647 $ im Jahre 1922. Gelegentlich erfolgen noch Angebote aus dem Auslande zu 1/8 c. unter dem Inlandpreise; der Verdienst der Importeure ist hierbei jedoch nur gering, so daß wenig Abschlüsse zustande kommen. (786)

Zunahme des Verbrauchs von Ricinusöl. Wie „Chemical Markets" berichtet, hat die erhöhte Nachfrage nach Ricinusöl infolge der Entdeckung verschiedener Verwendungsmöglichkeiten sowohl eine Steigerung der Einfuhr von Ricinusöl nach den Vereinigten Staaten, als auch eine Zunahme der inländischen Produktion zur Folge gehabt.

Die Einfuhr von Ricinusöl, die im Jahre 1920 61,9 Millionen lbs. betrug, stieg im Jahre 1926 auf 100,9 Millionen lbs. Die inländische Produktion stieg in der gleichen Zeit von 24,2 Millionen lbs. (1920) auf 45,0 Millionen lbs. (1926); die zum Selbstverbrauch hergestellte Menge betrug 1920 6,5 Millionen lbs. und 1926 16,3 Millionen lbs.

Die wichtigsten Faktoren, die den Ricinusölhandel derartig beeinflußt haben, sind die verschiedenen Verwendungszwecke für die Industrie. Z. B. hat die Unlöslichkeit des Ricinusöls in Gasolin, verbunden mit seiner relativen Beständigkeit bei hoher Temperatur und hohen Drucken, die Verwendung als ideales Schmiermittel für verschiedene Motortypen zur Folge gehabt. Die steigende Nachfrage von seiten der Automobil- und anderer Industrien nach Kunstleder, bei dessen Herstellung das Ricinusöl eine bedeutende Rolle spielt, hat eine große Zunahme des Verbrauchs verursacht. Weiterhin findet das Ricinusöl ausgedehnte Anwendung bei der Linoleumfabrikation, in der Farbenindustrie, in der Kautschuk- und Lackindustrie, sowie zur Herstellung von Schreibmaschinentinte und Fliegenpapier; alle diese Verwendungszwecke tragen mit zur Erhöhung des Verbrauchs bei.

Indien kontrolliert seit langem den Welthandel in Ricinussamen. Vor dem Kriege kamen 95% der auf dem Weltmarkte gehandelten Ricinussamen aus diesem Lande; England und die Vereinigten Staaten nahmen den größten Teil der indischen Ernte ab, die im Durchschnitt 250 000 bis 300 000 t im Jahre betrug. Im März kommt die Ernte auf den Markt; bis Ende Mai sind die meisten Verkäufe abgeschlossen. Der bedeutendste Hafen für die Verschiffung von Ricinussamen ist Bombay; an zweiter Stelle folgt Madras.

Da Indien nicht den gesamten Bedarf der amerikanischen Märkte decken kann, haben sich die Amerikaner um die Deckung ihres Bedarfs in Mittel- und Südamerika bemüht. In dieser Beziehung ist gegenwärtig Brasilien das wichtigste Land; es verfügt über die ausgedehntesten Kulturen, die schnell und weitgehend vergrößert werden können. Die in Argentinien mit Ricinusstauden bepflanzte Fläche beträgt etwa 7000 bis 10 000 acres; außerdem verfügt Argentinien über große Gebiete, die zur Ausdehnung der Ricinuskulturen geeignet sind. Die Möglichkeit zur Entwicklung von Ricinuskulturen besteht auch in Venezuela, Mexico, Dominica, Haiti, Costa Rica und Nicaragua. (785)

Steigerung der Einfuhr von synthetischem Campher. Trotz der Bemühungen des japanischen Monopolamtes für Campher, welches die Preise für das natürliche Erzeugnis während der letzten Monate wiederholt herabgesetzt hat, ist die Einfuhr von synthetischem Campher nach den Vereinigten Staaten auch während des Jahres 1926 weiter gestiegen und erreichte mengenmäßig nahezu die des natürlichen Camphers. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Entwicklung während der letzten Jahre.

Jahr	Mengen in t: natürlicher Campher roh	Campher gereinigt	synthet. Campher
1923	1630	1460	220
1925	1076	718	833
1926	917	531	1337

Wie weit die letzthin stattgefundene Preisherabsetzung für Japancampher auf die Einfuhr des synthetischen Erzeugnisses während des laufenden Jahres einwirken wird, kann noch nicht beurteilt werden. (856)

Cuba. **Die Absatzmöglichkeiten für Farben und Lacke.** Nachstehende Angaben sind den „Commerce Reports" entnommen.

Die meisten Häuser in Cuba sind Steinbauten; die Außenwände werden mit einer Cementschicht verkleidet. Für Außenanstriche werden nach wie vor überwiegend mit Wasser angeriebene Farben verwendet, obwohl neuerdings die Anwendung mit Oel angeriebener Farben — namentlich für bessere Häuser — sehr zugenommen hat. Auch für Innenanstriche werden mit Wasser angeriebene Farben viel benutzt. Für Dielenanstriche werden wenig Farben gebraucht, da Ziegelfußböden am gebräuchlichsten sind. Arbeiten aus Holz im Innern der Häuser werden mit einem billigen Lackfirnis oder gewöhnlicher Hausfarbe angestrichen. Eiserne Fensterläden sind nicht selten, so daß auch Rostschutzfarben benötigt werden.

Sowohl für Innen- als auch für Außenanstriche werden streichfertige Farben bevorzugt, da die Cubaner im Zubereiten trockener Farben wenig geübt sind. Wegen der plötzlich auftretenden Regenfälle sind schnelltrocknende Anstrichfarben beliebt.

Hauptabnehmer für Anstrichfarben sind die Zuckerfabriken, etwa 180 an der Zahl. Viele dieser Fabriken erhalten Metalldächer, und auch die den Fabriken gehörenden Eisenbahnen, Fabrikationseinrichtungen und Wohnhäuser benötigen recht erhebliche Quantitäten von Anstrichfarben, und zwar namentlich Rostschutzfarben. Die meisten Zuckerfabriken kaufen jedes Jahr größere Mengen von Farben. Die Renovierungsarbeiten werden in der Zeit vom Juni oder Juli bis zum Dezember oder Januar ausgeführt, in der sogenannten „toten Saison". In dieser Zeit kommen die meisten Abschlüsse über Lieferungen von Anstrichfarben zustande.

Im Jahre 1925 führte Cuba 253 t Erdfarben ein, wovon 50 % aus den Vereinigten Staaten kamen. Von der Gesamteinfuhr an Mineralfarben und Erdfarben in Höhe von 6 500 t lieferten die Vereinigten Staaten annähernd 75 %. Der überwiegende Teil der cubanischen Einfuhr an Erzeugnissen der Farben- und Lackindustrie stammt aus den Vereinigten Staaten. Cuba führte 1925 Farben und Lacke im Gesamtwert von 1,7 Mill. $ ein; die Vereinigten Staaten allein lieferten hiervon für 1,2 Mill. $. (682)

Guadeloupe. **Erhöhung der Vanilleausfuhr im Jahre 1925.** Wie „Chem. and Drug." mitteilt, betrug die Ausfuhr von Vanille aus Guadeloupe im Jahre 1925 nach den jetzt verfügbaren statistischen Veröffentlichungen 31 411 kg und stellt damit im Vergleich zum Vorjahre, in dem 23 737 kg Vanille zur Ausfuhr gelangten, eine recht erhebliche Steigerung dar. Der Wert der ausgeführten Vanille betrug im Jahre 1925 7,6 Millionen frs. im Vergleich zu 3,1 Millionen frs. im Jahre 1924. (769)

Dominica. **Der Arzneimittelmarkt.** Wie wir einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Santo Domingo entnehmen, führt Dominica mehr als 90% seines Bedarfs an Arzneimitteln und Chemikalien ein. Einheimische Werke oder Laboratorien größeren Umfanges, die sich mit der Herstellung von Arzneimitteln und Chemikalien befassen, gibt es in Dominica nicht.

Zurzeit wird der dortige Arzneimittelmarkt von Amerikanern und Franzosen beherrscht. Namentlich die Vereinigten Staaten liefern einen beträchtlichen Teil des Arzneimittelbedarfs; auch deutsche und englische Erzeugnisse werden gehandelt. — Die Gesamteinfuhr Dominicas an Chemikalien und Arzneimitteln hatte 1924 einen Wert von 401 757 $ und 1925 einen solchen von 513 578 $. Hiervon entfallen schätzungsweise 75% auf Arzneimittel. (623)

Digitized by Google

Aegypten. **Lieferung von Streichfarben.** Das Ministerium für öffentliche Arbeiten schreibt für das Jahr 1927/28 die Lieferung von Oelen und Streichfarben aus. Die Bedingungen sind vom Tanzim Department, Contract Office, Cairo, zu erhalten. Termin für Offerten: 21. April 1927. (1084)

Nyassaland. **Bauxitlager.** Die im Luchenya-Plateau vorkommenden bedeutenden Bauxitlager sind, wie „Chemical Trade Journal" berichtet, im September 1924 entdeckt worden. Das Hauptlager erstreckt sich über eine Fläche von wenigstens zwei Quadratmeilen (engl.); die Mächtigkeit beträgt größtenteils 15 bis 30 Fuß. Die vorläufigen Analysen der von der Oberfläche entnommenen Proben haben befriedigende Resultate geliefert; weitere Untersuchungen sind im Gange. Wenn man die abbaufähige Schicht mit nur 7 Fuß annimmt, beträgt der Bauxitgehalt der Luchenya-Lager nicht weniger als 20 Millionen t. Ob der Bauxit jedoch zur Herstellung von Aluminiumsalzen wird verwandt werden können, ist wegen seines verhältnismäßig hohen Eisenoxydgehalts (stellenweise bis 14 %) sehr fraglich. (725)

Sudan. **Ausfuhr von Akaziengummi.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, hat im Jahre 1926 die Ausfuhr von Akaziengummi die Zahlen der Vorjahre durchweg überschritten. Die größte Ausfuhr hatte bisher das Jahr 1923 mit 22 425 t aufzuweisen. Für 1927 wird eine gute Ernte erwartet; Schätzungen lassen sich vorläufig nicht abgeben, da die Preise im neuen Jahre mit sehr niedrigem Stande eröffnet haben und deshalb möglicherweise mit Produktionseinschränkungen zu rechnen ist.

Die Ausfuhr der Jahre 1925 und 1926 verteilte sich auf folgende Länder:

Bestimmungsland	1925 t	1926 t
Großbritannien	4 229	5 962
Vereinigte Staaten	4 142	5 169
Frankreich	2 178	2 513
Deutschland	2 560	2 441
Italien	1 601	1 772
Belgien	1 215	1 337
Japan	707	951
Spanien	402	434
Holland	481	622
Dänemark	32	28
Norwegen u. Schweden	363	351
Aegypten	192	151
Australien u. Neuseeland	452	634
China	160	106
Canada	78	76
Argentinien	26	26
Brasilien	61	16
Finnland	8	10
Andere amerikan. Länder	27	24
Andere Länder	36	119
Insgesamt:	18 950	22 742

(718)

Südafrikanische Union. **Radiumvorkommen in Transvaal.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die Analyse eines im Betrieb der Northern Transvaal Copper Exploration Co. bei Messina erhaltenen Minerals, von dem man annimmt, daß es sich um Pechblende handelt, ergeben, daß dieses Mineral vielversprechende Mengen von Radium und anderen radioaktiven Elementen enthält. (779)

Palästina. **Die Fortschritte der Seifenindustrie.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, macht die Seifenindustrie in Palästina durch Einführung neuer Methoden und neuer Maschineneinrichtungen weitere Fortschritte. Die Qualität der hergestellten Toiletteseife ist ebenfalls verbessert worden. Die „Sheman"-Gesellschaft in Haifa, eine moderne, mit einem Kapital von ungefähr 250 000 ägyptischen £ gegründete Fabrik, hat bereits die Fabrikation von Wasch- und Toiletteseifen in beschränktem Maße aufgenommen. Außer dem genannten Unternehmen sind in der letzten Zeit noch einige kleine Fabriken in Tel-Aviv und Jaffe errichtet worden. (776)

Britisch-Indien. **Der Kunstseidemarkt.** Die ehemals größere Aufnahmefähigkeit Britisch-Indiens für geringwertige Kunstseide erklärt sich, wie das „Algemeen Handelsblad" ausführt, daraus, daß diese Qualitäten von dem inländischen Weber hauptsächlich auf Dekorationsgegenstände verarbeitet wurden, wobei es nicht so sehr auf die Güte der verarbeiteten Faser ankam. Die Einfuhr von Kunstseidewaren, hauptsächlich aus England, hat jedoch die Nachfrage danach gesteigert, und der inländische Weber ist genötigt, sich auf die Produktion dieser Waren einzustellen, wodurch zugleich der Bedarf an besseren Qualitäten bedingt wird. Als Folge dieser Entwicklung hat sich eine stets zunehmende Nachfrage nach hochwertigen Kunstseidegarnen bemerkbar gemacht, während der Absatz der geringeren Sorten eher im Schwinden begriffen zu sein scheint. Die nachstehende Uebersicht veranschaulicht die Kunstseideeinfuhr Britisch-Indiens während der neun Monate April bis Dezember 1925 und 1926, nach den Ländern der Herkunft geordnet:

	1926 lbs.	1925 lbs.
Insgesamt	3 167 304	1 826 117
Großbritannien	331 017	615 757
Deutschland	123 802	134 519
Niederlande	266 865	94 440
Belgien	52 189	91 436
Italien	2 031 379	775 054

Daraus geht hervor, daß die Einfuhr aus England stark zurückgegangen ist, während Italien erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Auch die Beteiligung der Niederlande ist gestiegen. (851)

Die Chininproduktion in Bengalen. Das Cinchonadepartement der Regierung von Bengalen verfügt, wie „Chemist and Druggist" berichtet, über zwei Pflanzungen, eine in Mungpoo und die zweite in Munsong; beide liegen im Bezirk Darjeeling. Außerdem besitzt das Departement eine Fabrik in Mungpoo, in der die in den Pflanzungen gewonnenen Rinden auf Chinin und dessen Nebenprodukte verarbeitet werden; des weiteren gelangt in der Fabrik auch die von der indischen Regierung aus Java beschaffte Rinde zur Verarbeitung.

Die mit Cinchona bebaute Fläche betrug am Ende des Geschäftsjahres 1925/26 3153 acres, d. h. 93 acres mehr als im Vorjahre (3060 acres). Der Rindenertrag betrug im Jahre 1925/26 538 783 lbs. gegenüber 432 553 lbs. im vorhergehenden Jahre. Da noch ein großer Vorrat von Javarinde vorhanden war, der zuerst verarbeitet werden mußte, konnte nicht die gesamte einheimische Rinde verwandt werden. Im ganzen wurden in der Fabrik während des Jahres 1925/26 1 039 912 lbs. Rinde verarbeitet gegenüber 935 998 lbs. im Jahre 1924/25.

Bei der Beschaffung geeigneten Bodens für die weitere Ausdehnung der Pflanzungen bestehen Schwierigkeiten; Versuche an einzelnen neuen Stellen waren ohne Erfolg, werden jedoch wieder an anderen fortgesetzt.

Der Absatz der Fabrik betrug im Jahre 1925/26 42 551 lbs. und weist damit im Vergleich zum Vorjahre, in dem 43 143 lbs. verkauft wurden, einen mäßigen Rückgang auf, der in erster Linie auf die Abnahme der Nachfrage nach „chinchona febrifuge" (einem Gemisch von Alkaloiden), das im vorhergehenden Jahre besonders stark gefragt war, zurückzuführen ist.

Die Verkaufspreise für Chininsulfat und andere Chininsalze, die bereits im vorigen Jahre herabgesetzt wurden, erfuhren im Laufe des Berichtsjahres eine weitere Herabsetzung. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Salze betrugen 7.58,290 Rs.; die Gewinn- und Verlustrechnung ergab einen Reingewinn von 1,93,566 Rs. Dieser ist zwar etwas geringer als im Vorjahre; trotzdem sind die finanziellen Erfolge im ganzen befriedigend. (698)

Sumatra. **Einfuhr von Düngemitteln.** Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Sumatra entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Für die großen, in europäischem Besitz befindlichen Kautschuk- und Tabakplantagen werden recht erhebliche Mengen künstlicher Düngemittel benötigt. Die Vergrößerung der Anbaufläche in Ost-Sumatra bedingte im Jahre 1925 für fast alle Düngemittelsorten eine stärkere Nachfrage als im Vorjahre. Eine besonders beachtliche Steigerung zeigt die Einfuhr von schwefelsaurem Ammoniak.

Die Einfuhr chemischer Düngemittel nach Ost-Sumatra hat folgende Entwicklung genommen (in t):

	1923	1924	1925
Ammonsulfat	1 486	3 177	5 495
Chilesalpeter	2 318	—	23
Phosphate und Superphosphate	2 011	1 231	3 193
Alle anderen Düngemittel	10 039	11 451	8 844

Die Vereinigten Staaten lieferten im Jahre 1925 annähernd 75% der gesamten Ammonsulfateinfuhr, die Niederlande

Digitized by Google

ungefähr 75% der Phosphat- und Superphosphateinfuhr und mehr als 60% der Gruppe „alle anderen Düngemittel".

Auf die einzelnen Länder verteilte sich die Düngemitteleinfuhr Ost-Sumatras im Jahre 1925 wie folgt (in t):

	Phosphate u. Superphosphate	Ammonsulfat	Alle anderen Düngemittel
Niederlande	2 475	581	5 322
Deutschland	227	521	2 061
Singapore	204	—	0
Belgien	125	84	1 061
Vereinigte Staaten	162	4 047	—
Großbritannien	—	235	0
Britisch-Indien	—	28	400

(708)

China. **Produktion von Toiletteerzeugnissen.** Wie „Chem. and Drug." berichtet, hat der Markt in Tientsin lange Jahre hindurch die aus Japan eingeführten oder die in Schanghai hergestellten kosmetischen Erzeugnisse gehandelt. Im Laufe der letzten zehn Jahre haben sich jedoch etwa ein Dutzend örtlicher Produzenten eingeführt. Die bedeutendste dieser neuen Gesellschaften ist die „Sung Mou Cosmetics Factory" in Tsingtau, die hauptsächlich Creme, Haarwässer usw. herstellt. Die Produzenten in Tientsin beziehen die Hauptmenge ihrer Rohstoffe aus China; ausgenommen hiervon sind Essenzen, die aus Deutschland, Frankreich und England eingeführt werden. (770)

Japan. **Die Schwefelproduktion.** Laut Nachricht der „Commerce Reports" beträgt die jährliche Produktion von Schwefel in Japan annähernd 50 000 t, wovon etwa 85% in Hokkaido gewonnen werden.

Während der letzten Jahre hatte das einheimische Erzeugnis mit dem eingeführten einen scharfen Konkurrenzkampf zu bestehen, so daß die Preise fob Muroran oder Aomori dauernd niedrig waren. Die japanischen Produzenten hatten aus diesem Grunde auch keine großen finanziellen Erfolge zu verzeichnen. Augenblicklich sind die Preise etwas höher, da einerseits von seiten der heimischen Industrie stärkere Nachfrage besteht, andererseits die Ausfuhr — namentlich nach China — sich belebt hat. Hinzu kommt, daß die Grube Okushiri bei Hokkaido, die jährlich bis zu 15 000 t produzierte, stillgelegt worden ist.

Die japanischen Schwefelproduzenten berichten über günstigen Geschäftsgang. In den ersten 11 Monaten des Jahres 1926 wurden 41 663 t Schwefel gewonnen; die gesamte Jahresproduktion dürfte daher rund 45 000 t erreichen. (936)

Rückgang der Zündholzausfuhr 1926. Nach den Aufstellungen der Vereinigung der japanischen Zündholzfabrikanten ging die Ausfuhr von Zündhölzern von 330 598 Kisten 1925 auf 278 878 Kisten 1926 zurück. Die Ausfuhr erfolgt fast vollständig über Kobe:

	1926 (Kisten)	1925 (Kisten)
Kobe	277 892	326 459
Osaka	900	3 979
Ujina	86	160
Gesamtausfuhr	278 878	330 598

Die wichtigsten Bestimmungen waren:

	1000 Kisten
Hongkong	92.0
Korea	55.4
Formosa	24.8
Singapur	23.0
Manila	15.4
Java	13.8
Fukien-Provinz	12.9
Rangoon	10.8
Penang	9.8
Calcutta	8.7
Schanghai u. Jangtse-Häfen	2.9

(933)

Australien. **Der Parfümerie- und Seifenmarkt.** Wie „Perf. and Ess. Oil Record" berichtet, gewinnt der australische Seifen- und Parfümeriemarkt an Bedeutung. Nach kürzlich bekanntgegebenen amtlichen Mitteilungen betrug der Wert der Einfuhr von Parfümerien und Toiletteprăparaten im Fiskaljahr 1925/26 387 783 £; die Zunahme im Vergleich zum vorhergehenden Fiskaljahre beträgt mehr als 60 000 £. Die Einfuhr von Seifen erreichte im Fiskaljahre 1925/26 einen Wert von 101 201 £ gegenüber 81 336 £ im vorhergehenden. Die Einfuhr von ätherischen Oelen (nicht weingeisthaltigen) überschritt die Vorjahreszahlen um nahezu 30 000 £ und erreichte 1925/26 159 319 £. (773)

Neu-Seeland. **Das Kauri Gum Control Board.** Wie wir dem Londoner „Chamber of Commerce Journal" entnehmen, soll das neu zu gründende Kauri Gum Control Board seine Tätigkeit Anfang des kommenden Jahres aufnehmen. Der neuen Organisation werden Vertreter der Produzenten, der Regierung und ein technischer Berater angehören. Ueber die Aufgaben des Control Board ist wenig bekannt. Man vermutet, daß die Ausfuhr von Harz nach Bedarf eingeschränkt werden soll, um einen Absatz zu günstigen Preisen zu erzielen. Die Frage, ob die Exporteure ohne Genehmigung des Control Board werden ausführen dürfen, ist noch strittig.

Der Markt ist zurzeit ruhig. Die Lagerbestände an hochgrädiger Ware verringern sich, da dauernd geringe Mengen nach New York verschifft werden. Geringwertige Qualitäten sollen schwer abzusetzen sein. (1027)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Walter Streithof †. Der kaufmännische Direktor im Syndikat Deutscher Sodafabriken G. m. b. H., Walter Streithof, ist am 27. März d. J. nach schwerem Leiden im 65. Lebensjahr verschieden. Von den bis in die achtziger Jahre zurückreichenden Anfängen des Sodasyndikats an hat der Verstorbene seine reichen Kräfte in unermüdlicher Hingebung dem Syndikat gewidmet. (1076)

Geschäftliches

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Berichtsjahr — das 27. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft — brachte in den ersten Monaten keine wesentliche Besserung der im Vorjahrsbericht erwähnten schlechten Geschäftslage. Die auf den Absatz unserer Erzeugnisse und die Preisbildung ungünstig einwirkenden Umstände — die Abschnürung des englischen Marktes durch die Zollerhöhung, die Ungunst der Mode, der scharfe Wettbewerb des In- und Auslandes — hemmten nachhaltig eine erfolgreiche geschäftliche Betätigung. Infolge des Abschlusses einer Preiskonvention unter den Viscoseseide produzierenden deutschen Kunstseide-Fabriken machte sich in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eine Konsolidierung des deutschen Marktes bemerkbar. Es gelang ferner, durch internationale Verständigung, besonders mit der italienischen Konkurrenz, die Beunruhigung des deutschen Marktes einzudämmen. Hinzu trat die Besserung der deutschen Wirtschaft und die dadurch herbeigeführte Erhöhung der allgemeinen Kaufkraft, welche eine wesentliche Belebung des Kunstseide-Marktes herbeiführte, die auch bei Niederschrift des Berichtes noch im vollem Umfange anhält. Unsere Werke sind zur Zeit voll beschäftigt. Auch für die Zukunft hoffen wir, daß unsere nachhaltigen Bestrebungen, bei Beobachtung einer stabilen und gesunden Preispolitik einem hochwertigen Erzeugnis weitere große Absatzgebiete zu verschaffen, gute Ergebnisse zeitigen werden. Die Arbeitsgemeinschaft, die wir auf technischem und kaufmännischem Gebiete mit den großen ausländischen Kunstseide-Herstellern eingeleitet haben, spielt in dieser Beziehung eine bedeutende Rolle. Die Unternehmungen, an denen wir uns neu beteiligt haben, entwickeln sich erwartungsgemäß. Die Aceta G. m. b. H. in Berlin-Lichtenberg hat ihre Produktion aufgenommen und ist mit der von ihr hergestellten Acetatseide auf den Markt gekommen. Der Fabrikbau der Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H. in Köln-Niehl ist so weit fortgeschritten, daß voraussichtlich im Herbst des Jahres 1927 die Fabrikation dort aufgenommen werden kann. Die American-Bemberg-Corporation in Amerika produziert bereits seit einigen Monaten. Die bisherige Aufnahme ihres Erzeugnisses gewährleistet eine günstige Entwicklung. Das von uns erworbene „Luftseideverfahren" haben wir auf die im Juni 1926 gegründete „Deutsche Celta A.-G." übertragen. Die bisher mit diesem neuen Produkt gemachten Erfahrungen lassen gute Erfolge erhoffen. Der Ausbau unserer Werke machte auch im vergangenen Jahr weitere Fortschritte, wie aus der Erhöhung der Anlagekonten hervorgeht. Die Abschreibungen auf diesen Konten und die Bewertung unserer Bestände sind wie üblich in vorsichtiger Weise erfolgt. Die durch die Generalversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft vom 8. April 1926 genehmigte Kapitalerhöhung um 12 000 000,— RM. ist beschlußgemäß zur Durchführung gekommen. Das bei der Emission erzielte Agio ist nach Abzug der Kosten der gesetzlichen Rücklage zugeführt worden." Der Reingewinn beträgt 6 982 985,— RM. Es wird beantragt, eine Dividende von 15% zu verteilen. (1049)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 3. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist um 20 000 M. auf 100 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 12. 3. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Chemische Farbenfabrik Aschaffenburg Dr. Groß Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 11. 3. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 22. 2. 1927 ist die Gesellschaft in Liquidation getreten. Otto Schulte, Berlin, ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Dr. Wilhelm Siegel Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 14. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Industrie Robert Fallnicht Aktiengesellschaft, Eidelstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist am 11. 3. 1927 eingetragen: Die Ehefrau Bertha Schnabel, geb. Fallnicht, verw. Füger ist aus dem Vorstand ausgeschieden; Fabrikant Robert Fallnicht, Eidelstedt, ist zum allein vertretungsberechtigten Vorstand bestellt.

Zündholzwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Fürstenwalde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde, Spree, ist am 16. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. I S. 248) als nichtig gelöscht.

Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 3. 1927 eingetragen: Albert Goldberg ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Max Federmann Aktiengesellschaft. — Chemische Fabrik Leo Süskind Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Berliner Gesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung. — Chemische Industrie Elbe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sämtl. in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. und 15. 3. 1927 eingetragen: Die Firmen sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 16. 3. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Kurt Schaumburg ist erloschen.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 3. 1927 eingetragen: Dem Dr. jur. Heinz Sander in Berlin-Dahlem ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Dr. Rost & Moser, Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Naunhof. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 9. 3. 1927 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Reinhartin-Werk Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 17. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Henkel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Westdeutsche Thomasphosphat-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 3. 1927 eingetragen: Dem Fritz Stargard in Berlin-Lichterfelde und dem Oscar Wieckhorst in Berlin-Lichtenrade ist Prokura erteilt derart, daß jeder berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 3. 1927 eingetragen: Fritz Baumgart ist nicht mehr Vorstand. Franz Hempel, Apotheker, Berlin, ist zum Vorstand bestellt.

Georg Dralle, Hamburg, mit Zweigniederlassung in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 3. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Georg Reinhard Dralle und der Chemiker Dr. Julius Eduard Wilhelm Dralle, beide Altona, sind in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Jeder von beiden ist in Gemeinschaft mit einem anderen Gesellschafter oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Dr. Phönix Farbengesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen, Westfalen, ist am 3. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Bochum.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 28. 2. 1927 eingetragen: Franz Hannesen ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Nassovia Hermann Temmler zu Detmold. — Temmler Werke Vereinigte Chemische Fabriken Hermann Temmler zu Detmold. In das Handelsregister des Amtsgerichts Detmold ist am 17. 3. 1927 eingetragen: Die Hauptniederlassung ist nach Berlin verlegt.

Luna, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate in Großbreitenbach in Thür. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gehren, Thür., ist am 18. 3. 1927 eingetragen: Die bestehende Liquidationsgesellschaft soll von Amts wegen gelöscht werden. Gegen die beabsichtigte Löschung kann jeder, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat, innerhalb drei Monaten einen Widerspruch geltend machen. Der Widerspruch muß beim Registergericht erhoben werden.

Chemische Fabrik Linden Friedrich Pütz mit **Niederlassung in Hannover,** Am Lindener Berg 6 D. Die Firma ist am 17. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann und Ingenieur Friedrich Pütz in Berlin.

Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 16. 3. 1927 eingetragen: Bergwerksdirektor Dr. Otto Scharf in Halle a. S. ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Den Direktoren Max Langner und Ludwig Lennartz, beide in Halle a. S., ist Prokura erteilt.

Magdeburger Teer-Industrie-Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 19. 3. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Gebrüder Güttler Tonwaren- und Farbenfabrik in Reichenstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 5. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Erdfarbenwerk Freudenberg, Siebel & Co. in Freudenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 10. 3. 1927 eingetragen: Der Bergdirektor Wilhelm Siebel ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Diese führt die bisherige Firma fort.

Chemisch-Technische Fabrik Gold-Cap-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Vlotho. In das Handelsregister des Amtsgerichts Vlotho ist am 18. 3. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Hannover** verlegt durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 2. 1927.

Chemische Fabrik Haßlinghausen, Paul Rollmann, Sitz: **Haßlinghausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwelm ist am 18. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Zündhütchen- und Patronenfabrik vorm. Sellier und Bellot in Schönebeck a. E. (Inhaberin: Steyr-Werke A.-G. in Wien). In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, Elbe, ist am 3. 3. 1927 eingetragen, daß dem Disponent Adolf Fabian und Oskar Reich, beide in Wien, Gesamtprokura erteilt ist.

Schwefelsäurefabrik Münsterbusch G. m. b. H. in Stolberg, Rhld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stolberg, Rhld., ist am 10. 3. 1927 eingetragen: Der bisherige Liquidator Geheimer Bergrat Dr. Viktor Weidtmann zu Schloß Rahe bei Aachen ist verstorben. Durch Gesellschafterbeschluß vom 16. 2. 1927 ist der Generaldirektor Professor Dr. jur. Hugo Cadenbach in Aachen zum Liquidator bestellt.

Oestreich & Pröbstel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lack-, Farben- und chemische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 3. 1927 eingetragen: Ernst Graffunder ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. Walter Gurnik in Berlin-Lichtenrade ist zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 3. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 26. 2. 1927 ist § 18 des Gesellschaftsvertrages dahin geändert: Wird die Gesellschaft nicht spätestens bis zum 1. 9. 1929 gekündigt, so wird sie auf weitere 5 Jahre fortgesetzt.

Digitized by Google

Lava Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. (§ 16 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248.)

Biochemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 19. 3. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag verschiedentlich geändert, insbesondere in den §§ 1 (Firma) und 2 (Gegenstand des Unternehmens) und vollständig neu gefaßt. Das bisherige Vorstandsmitglied Heinrich Hülsmeyer ist abberufen und der Kaufmann Jürgen Burghardt in Hannover zum alleinigen Vorstandsmitglied bestellt. Die Firma ist geändert in: **Gesundheitsmittel-Werke Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Gesundheitsmitteln aller Art im Bereiche der naturgemäßen Lebens- und Heilweise, der Biochemie sowie der Vitaminenforschung und die Gewinnung, Veredelung und Verwertung von Rohstoffen.

Gideolwerke Horb a. N. Aktiengesellschaft in Horb. In das Handelsregister des Amtsgerichts Horb ist am 21. 3. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Josef Ruggaber ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. A. Markus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 21. 3. 1927 eingetragen: Auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 21. 2. 1927 ist das Stammkapital um 19 500 M., sonach auf 20 000 M. erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 17. 9. 1917 ist dementsprechend sowie in den §§ 1 und 3 durch Beschluß derselben Gesellschafterversammlung laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung und Verwaltung des in Leipzig, Zerbster Straße, gelegenen Industriegrundstücks. Die Firma lautet künftig: **Industriehof Zerbsterstraße Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Arco, Chemische Werke Martin Döring & Co. in Britz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eberswalde ist am 18. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Deutsch-Bulgarische Aktiengesellschaft für Chemie und Technik. — „Abenin" Aktiengesellschaft Feinseifen und Parfümeriefabrik. — Neue Chemische Industrie Aktiengesellschaft. — Sederholm's Aktiengesellschaft für chirurgische, chemische und pharmazeutische Produkte, sämtl. in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. und 22. 3. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäßt § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover, mit **Zweigniederlassung in Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 3. 1927 eingetragen: Dem Friedrich Fricke in Hannover und dem Eduard Rose in Hannover-Kirchrode ist Gesamtprokura derart erteilt, daß jeder von ihnen berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Chemica Chemische und Technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 4. 3. 1927 aufgelöst. Zum Liquidator ist der Kaufmann Ewald Ebner zu Berlin bestellt.

Sedes Grundstückserwerbsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 16. 3. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterversammlung vom 7. 1. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt; insbesondere ist geändert § 1 (Name und Sitz) und § 3 (Gegenstand des Unternehmens). Die Firma ist geändert in: **Teerprodukten- und Bitumenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenbach a. M.** Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung von Teer, Mineralölen, Bitumen und chemischen Stoffen aller Art sowie der Handel damit. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere auch gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Berlin** verlegt. In Frankfurt a. M. ist eine Zweigniederlassung errichtet.

Rostschutz-Farbwerke Dr. Liebreich Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 3. 1927 eingetragen: Ernst Graffunder ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. Walter Gurnik in Berlin-Lichtenrade ist zum Geschäftsführer bestellt.

Pharmazeutische kosmetische Fabrik Friedrichsfelde Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 3. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 5000 M. umgestellt. Durch Beschluß vom 28. 9. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert hinsichtlich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile.

Deutsch-Amerikanische Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin:** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 3. 1927 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 23. 12. 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 485 000 M. ist durchgeführt. Ferner die von den Generalversammlungen beschlossenen Satzungsänderungen.

Johann Maria Farina zum Dom der Stadt Mailand, Köln, mit **Zweigniederlassung** unter gleicher Firma in **Berlin.** Die Zweigniederlassung ist am 21. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Inhaber: Johann Maria Franz Karl Hubert Farina, Kaufmann, Köln.

Creolinwerke Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 3. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 2. 1927 ist das Stammkapital um 90 000 M. auf 100 000 M. erhöht und der § 6 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) geändert worden.

Chemische Fabrik Hammonia Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 21. 3. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik zu Schöningen, Aktiengesellschaft in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 14. 3. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 2. 1927 ist der Liquidator Richard Kühn abberufen und für ihn der Rechtsanwalt Ernst Liesenberg in Halberstadt zum Liquidator bestellt.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik Marfried, Hobohm & Richter, Eilsleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Seehausen, Kr. W., ist am 12. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Alkalitwerk Dr. Damje & Co., Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 19. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen

Yrol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, Schloßstr. 70. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht unterm 22. 3. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Remedia Gesellschaft zur Herstellung und Verwertung medizinischer Präparate mit beschränkter Haftung in Berlin W 50, Tauentzienstr. 10. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Charlottenburg macht unterm 17. 3. 1927 bekannt, daß das Konkurverfahren über das Vermögen der Firma nach Schlußtermin aufgehoben ist.

Proebstel und Meyer, Lack- & Farben-Fabrik in Kassel-B. Das Amtsgericht Kassel macht unterm 24. 3. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma, offene Handelsgesellschaft, Abwendung des Konkurses angeordnet wird. Als Geschäftsaufsichtsperson wird der Bücherrevisor H. Reif in Kassel, Hermannstraße Nr. 8, bestellt.

Eno's Fruit Salt Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin. Die Firma ist am 15. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und die Ausnutzung der als „Eno's Fruit Salt" bekannten Erzeugnisse und aller sonstigen pharmazeutischen und hygienischen Erzeug-

Digitized by Google

nisse, deren Erwerb, Herstellung, Vertrieb oder Ausnutzung der Gesellschaft geeignet erscheint, in Verbindung mit der vorerwähnten Tätigkeit zweckdienlich betrieben zu werden. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Direktor Herbert S. Meyer, Paris. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 2. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Bernhard Zimmermann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brandis. Die Firma ist am 7. 2. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 12. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die fabrikmäßige Herstellung von sowie der Handel mit Farben aller Art, Kitt und verwandten Erzeugnissen; die Herstellung und der Vertrieb von Lacken kann später angegliedert werden. Das Stammkapital beträgt 21 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) der Kaufmann Arthur Bock in Brandis, b) der Fabrikant Bernhard Zimmermann in Brandis.

Chemische Fabrik Weitmar Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bochum,** früher in Essen. Die Firma ist am 10. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Pachtung oder der Ankauf von Fabriken zur Herstellung von Chemikalien und technischen Artikeln sowie An- und Verkauf der letzteren. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Das Grundkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer sind: Feodor Armin Uhlmann, Kaufmann in Bochum, Wilhelm Röver, Kaufmann, Essen. Dem Kaufmann Heinrich Rupel zu Essen ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 5. 1897 festgestellt, seitdem mehrfach geändert. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Gesellschaftsvertrag ist bis zum 31. 12. 1935 unkündbar und verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht zu dem genannten Termin mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird. Für den Ablauf weiterer 5 Jahre gilt dieselbe Kündigungsfrist.

Horment Aktiengesellschaft für Herstellung organischer Heilmittel, Berlin. Die Firma ist am 17. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von organischen Heilmitteln, insbesondere gegen Stoffwechselkrankheiten und Drüsenabbau, welche die Gesellschaft unter der Bezeichnung „Horment" mit einem das einzelne Heilmittel individualisierenden Zusatz in den Verkehr bringt. Grundkapital: 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 2. 1927 festgestellt und am 23. 2. 1927 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft, sofern der Aufsichtsrat nicht einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilt hat, die Gesellschaft allein zu vertreten, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Chemiker Richard Meißner, Frohnau bei Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Marburger Straße 9. (1061)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal und Toronto, 1. März 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein, in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,75—3 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfr.) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,09—0,10
Ammoniak (26°, fob Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,11¾ bis 0,12½
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,22
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25 bis 0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,12—0,13
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,50—5,75 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09½—0,09¾
Brechweinstein (techn.) 0,30—0,31
Brom (techn.) 0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 35 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Cresylsäure (97—99%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65 (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,35
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,13—0,18
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11—0,12
Glaubersalz (krist., Wagenladung) 1,10—1,15 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,45—1,50
Coffein (engl.) 3,30
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,15—0,16
Kaliumbromid (krist.) 0,50
Kaliumchlorat (krist.) 0,10—0,11
Kaliumpermanganat 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P., fob N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,05½
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,06—0,07
Milchsäure (50%) 0,12½—0,13½
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha —
Naphthalin (in Schuppen) 0,06
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,24
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¾—0,08½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75-4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpet.) 75-80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,09½—0,10½
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08-0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) 6,25—6,50 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,60 bis 1,70
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,75—8
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. B.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,43—0,45
Terpineol (inländ.) 0,40—0,50
Thymol 3,75—3,85
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,30
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:
Holzöl (Kesselwagen) 0,18¼
Leinöl (6—9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.)

England (London), 23. März 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 58*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 0/0/3 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 32
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 17
Aetzkali (88—90%) 29
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl. 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/5/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 35
Bleinitrat 39
Bleiweiß (ausländ.) 35
Bleizucker (weiß) 43/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/4 (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 3*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 70*
Glycerin (S. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¾ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/13/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 18
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/15/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/3 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/5/0
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/5/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/4 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0
Salmiak (firsts; subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 25*

Digitized by Google

Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc., 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm., 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 51/5/0
Weinsäure 0/1/½
Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/10—1/11
Bromnatrium 2/1—2/2
Calomel 5/9—5/11
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/7
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/5
Salol 2/4
Sublimat (in Stücken) 5/2—5/4
Sublimat (in Pulver) 4/8—4/9

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Tallinn), 15. März 1927. Preise in Emk. per Pud.

Ammonsulfat — (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß —
Chilesalpeter —
Firnis 1250
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff — (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) 300—325
Nigrosin (ausländ.) —
Norgesalpeter— (100 kg)
Ocker —
Pech 190
Phosphorit (estn., 6% Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn., 28—30%) —
Seifenstein (72—74%) 500—530
Soda (inländ.) 165
Soda (ausländ.) 195
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%) — (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (15—16%) —
Zinkweiß (ausländ.) —
Zündhölzer — (Originalkiste = 5000 Dosen)

Holland (Amsterdam), 23. März 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,25—14,75
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9,25—10,50
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 51—53
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 172,50—177,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 10,25—10,90
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18
Citronensäure 160—167,50
Eisenvitriol 4,50—5,50
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,80—3,30
Glycerin (zweimal raff.) 1,20—1,25
Harnstoff 65—75
Jodoform (kg) 27—29
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,50—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium (kg) fehlt
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 11—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 30,50—32
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 22—23
Salpetersäure (36°) 17—19
Salzsäure (techn.) 1,75—2,25
Schwefelkohlenstoff 19,75—21,50
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 100—110
Weinsäure 128—135
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 25. März 1927. Preise in Schilling per 100 kg nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 85 schweiz. Fr.
Aetznatron (128—130, Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,15 $
Bleiglätte (B. B. U.) 145
Bleiweiß (rein B. B. U.) 160
Borax (krist.) 105
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist. 98—100%) 35
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 250
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 75
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 118
Pottasche (96—98) 98
Salzsäure (20—22 techn.) 16,50
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 62
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (i. Stangen, doppelt raff.) 45
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 510

(1054)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 3. 27	23. 3. 27	Aktien	30. 3. 27	23. 3. 27
Byk-Guldenw.	112,—	107,—	Linde's Eismasch.	181,—	185,—
Chem. F. Buckau	142,50	—,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	115,—	114,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	133,50	135,75	Oberschl. Koksw.	131,—	126,25
„ Milch & Co.	81,—	79,—	Rasquin, Farbw.	122,—	120,—
„ Gelsenk.	105,—	103 7/8	Rh. W. Sprengst.	118,75	114,50
„ W. Albert	173,50	165,—	Rhen. Verein ch. F.	70,—	70,25
„ W.Brockhues	108,—	104,—	J. D. Riedel	103 1/8	106,—
Concordia chem. F.	99,75	95,—	Rütgerswerke	142,—	142.50
Dynamit Nobel	152 5/8	147,—	H. Scheidemandel	34,50	34 5/8
Egestorff, Salzw.	133,—	130 7/8	Schering, Chem.	225,—	224,—
Fahlberg, List	161,—	148,75	Sprengst. Carb.	100,—	92,50
I. G. Farbenindustr.	316,—	303,75	Staßfurter Chem.	70,—	74,50
Gehe & Co.	98,—	98,—	Thür. Bleiweißf.	90,25	92,—
Th. Goldschmidt	153 1/8	149,75	UnionFabr.chem.P.	97,75	87,—
Harkort Bergw.	—,—	55,—	Ver. chem. Wk. Chl.	207,—	190,—
Heine & Co.	77,—	80,—	„ Glanzstoff F.	596,25	557,—
Jeserich Asphalt	178,—	172,75	„ Ultramarinfabr.	162,—	154,75
C. A. F. Kahlbaum	288,—	261,—			

Devisen	30. 3. 27	26. 3. 27	Devisen	30. 3. 27	26. 3. 27
Argentinien	1,782	1,783	Italien	19,345	19,395
Kanada	4,219	4,216	Jugoslawien	7,411	7,409
Japan	2,070	2,074	Dänemark	112,52	112,49
Aegypten	21.010	21,—	Portugal	21,550	21,550
Türkei	2,133	2,136	Norwegen	109,80	109,98
England	20,483	20.477	Frankreich	16,52	16,51
Ver. Staaten	4,2165	4,217	Tschechoslowakei	12,488	12.487
Brasilien	0,499	0.4995	Schweiz	81 14	81,08
Uruguay	4,240	4,240	Bulgarien	3,048	3.047
Holland	168,73	168.72	Spanien	75,90	75,57
Griechenland	5.48	5,48	Schweden	112.93	112 92
Belgien	58,61	58,59	Oesterreich	59,32	59,31
Danzig	81,90	81.88	Ungarn	73,63	73,56
Finnland	10,62	10,621	Rumänien	2,90	2,80

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 59 vom 11. März 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,83
Lettland	100 Lat	81,09	Brit.-Hongkong	100 Dollar	211,10
	100 lett. Rubel	1,62	China-Schanghai	100 Tael (Silb.)	269,12
Litauen	100 Litas	41,58	Argentinien	100 Goldpeso	400,15
Luxemburg	500 Francs	58,67	Chile	100 Peso	51,37
Polen	100 Zloty	47,07	Mexiko	100 Peso	198,88
Rußland	1 Tscherwonez	21,73	Peru	1 peruan. Pf.	15,6
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,22	Uruguay	1 Peso	4

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 3. 27	23. 3. 27
Elektrolytkupfer	126 1/2	128
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	57—57 1/2	57 1/2—58 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	110—115	105—110
Silber in Barren per 1 kg	77—78	76—77

(1088

Versammlungskalender

5. April: Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Dresden, 23. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Gebäude d. Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.
Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin N 39, Müllerstr. 170/171, außerord. G.-V., vorm. 11,30 Uhr, im Geschäftshause d. Kokswerke und Chemische Fabriken A. G., Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.

6. „ Butzkes Gasglühlicht-Aktiengesellschaft, Berlin O 17, Naglerstr. 17/18, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts u. Notars Max Becker zu Berlin O 17, Rotherstr. 16/19.

7. „ Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt, Pforzheim, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im hinteren Saale des „Kaiserhof" in Pforzheim.
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Gesellschaft zu Elberfeld, Auerschulstr. 14.
Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. Main, 28. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, Auerschulstr. 14.
Chemische Werke Thansau Aktien-Gesellschaft, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Bayerischen Sprengstoffwerke u. Chem. Fabriken A.-G., Nürnberg, Adlerstr. 11. (1060)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 9. APRIL 1927 | Nr. 14

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das deutsch-französische Zusatzabkommen

vom 31. März 1927.

Nachstehend bringen wir den Wortlaut des am 31. März d. J. unterzeichneten deutsch-französischen Zusatzabkommens, soweit es für die chemische Industrie in Betracht kommt, zum Abdruck.

Die deutschen Zugeständnisse bestehen in zwei Weinkontingenten aus den Positionen 180 und 182 des deutschen Zolltarifs in Höhe von 70 000 dz.

Artikel 2.

Die in Liste B aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die in dieser Liste festgesetzten Vergünstigungen sowohl hinsichtlich der Zollsätze als auch hinsichtlich aller Zuschläge und Erhöhungskoeffizienten, die Frankreich anwendet oder in Zukunft anwenden könnte.

Die in Liste B aufgeführten Erzeugnisse, auf die gemäß Absatz 1 der Minimaltarif Anwendung findet, genießen dadurch die Meistbegünstigung.

Die in Liste B aufgeführten prozentualen Abschläge vom Generaltarife bleiben die gleichen, wie auch immer Zollsätze, Zuschläge oder Koeffizienten, die Frankreich während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens einführen könnte, erhöht oder erniedrigt werden sollten.

Die in Liste B bezeichneten Kontingente treten zu den Kontingenten der gleichen Erzeugnisse hinzu, die in den durch das Protokoll vom 16. Februar 1927 und den nachstehenden Artikel 6 verlängerten früheren Abkommen und Vereinbarungen festgesetzt worden sind.

Artikel 4.

Hinsichtlich der in Liste B aufgeführten Erzeugnisse wird vereinbart, daß die in dieser Liste vorgesehenen Zollsätze, Zuschläge und Koeffizienten nur in dem Ausmaß erhöht werden dürfen, in dem der französische amtliche Index der Großhandelspreise steigt, jedoch auch in diesem Falle nur dann, wenn die Preissteigerung mindestens 20% gegenüber dem Index des dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens vorangehenden Monats beträgt.

Artikel 5.

Auf die in Artikel 1, 2, 3 genannten Erzeugnisse finden die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 13, 14 des vorläufigen Handelsabkommens vom 5. August 1926 Anwendung.

Artikel 6.

Das vorläufige Handelsabkommen und die wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich, die durch das Protokoll vom 16. Februar 1927 verlängert worden sind, nämlich:

das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926,

die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom 5. August 1926 und

die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien

bleiben bis zu dem im folgenden Artikel auf den 30. Juni festgesetzten Ablauf dieses Zusatzabkommens in Kraft.

Dementsprechend werden die Zusatzmengen der Kontingente für den Monat Juni 1927 auf $^1/_6$ der im vorläufigen Handelsabkommen vom 5. August 1926 und der in der Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom 5. August 1926 vorgesehenen Kontingente sowie auf $^1/_{12}$ der in der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien vorgesehenen Kontingente festgesetzt. Diese Zusatzmengen werden unter den in den genannten Abkommen und Vereinbarungen vorgesehenen Bedingungen gewährt, ohne daß dadurch die Ausnutzung der bisher festgesetzten und noch nicht in Anspruch genommenen Mengen während des Monats Juni ausgeschlossen wird.

Artikel 7.

Dieses Zusatzabkommen tritt am 11. April 1927 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. Juni 1927. Es soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Paris ausgetauscht werden.

Falls die Französische Regierung dieses Zusatzabkommen auf Grund der ihr gesetzlich verliehenen Vollmachten vor der Ratifizierung in Kraft setzen sollte, verpflichtet sie sich, das Abkommen dem Parlament vor dem 15. Mai 1927 zur Zustimmung vorzulegen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt auf deutsch und französisch zu Paris, am 31. März 1927.

Zeichnungsprotokoll.

B. Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in das französische Zollgebiet.

Hinsichtlich der Kontrolle der in Liste B vorgesehenen Kontingente finden die Bestimmungen unter B zu Artikel 1 und 2 des Zeichnungsprotokolls zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 Anwendung.

Denkschrift.

Die Französische Regierung hatte im Februar d. J. den Entwurf ihres neuen Zolltarifs, der als Grundlage für die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen dienen soll, noch nicht fertiggestellt. Da zu diesem Zeitpunkt die vorläufigen wirtschaftlichen Vereinbarungen abliefen, wurde, um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, deren Verlängerung bis zum 31. Mai d. J. durch das Protokoll vom 16. Februar d. J. (Reichsgesetzbl. II S. 27) vereinbart.

In dem Protokoll hatte Frankreich sich das Recht der Kündigung auf den 31. März 1927 vorbehalten für den Fall, daß eine Einigung über gewisse Aenderungen, welche die Französische Regierung an dem danach geltenden Zustand herbeizuführen wünschte, nicht er-

Digitized by Google

zielt werden könnte. Bei den Verhandlungen über die französischen Abänderungswünsche, die sich auf die Gewährung eines Weinkontingents zu den Meistbegünstigungssätzen bezogen, ist Frankreich ein Kontingent von 70 000 dz, das einer Menge von etwa 60 000 hl entspricht, zugestanden worden, und zwar für die Zeit vom 11. April bis zum 30. Juni.

Als Gegenleistung hat Frankreich für eine Reihe von Erzeugnissen, für deren Ausfuhr nach Frankreich auf deutscher Seite besonderes Interesse besteht, und zwar in erster Linie auf den Gebieten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Chemie, Einfuhrerleichterungen durch Einräumung der Minimalsätze des geltenden französischen Zolltarifs oder durch Gewährung von Abschlägen auf die Sätze des geltenden französischen Generaltarifs gewährt. Ferner sind kontingentmäßig begrenzte Zollzugeständnisse für Bier und Holz gemacht worden.

Um die bessere Ausnutzung der französischen Zugeständnisse zu ermöglichen, ist vereinbart worden, daß das Zusatzabkommen nicht nur bis zum 31. Mai, sondern bis zum 30. Juni d. J. gelten soll. Gleichzeitig ist die Geltungsdauer der durch das Protokoll vom 16. Februar d. J. bis zum 31. Mai d. J. verlängerten früheren wirtschaftlichen Vereinbarungen unter entsprechender Erhöhung der früheren Kontingente ebenfalls bis zum 30. Juni d. J. verlängert worden. Ferner sind die in Liste D aufgeführten Abänderungen der früheren Abkommen vereinbart worden, unter denen insbesondere eine Erhöhung des deutschen Einfuhrzolles für Mehl von 10 RM. auf 11,50 RM. hervorzuheben ist.

Das Zeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen und die im Zusammenhang mit diesen ausgetauschten Noten vom 18. und 31. März d. J. regeln die Kontrolle der Kontingente, sowie die Einfuhr von Thomasmehl der Burbacher Hütte nach Deutschland.

Liste B.

Nummer des französischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	Kontingent
017 } 018 }	Ammoniumchlorhydrat, roh und gereinigt . .	Minimaltarif	1500 dz
036	Schwefelkohlenstoff . .	Minimaltarif	2250 dz
058	Jodide, andere	Minimaltarif	150 kg
063	Phosphorchlorid . . .	Minimaltarif	150 dz
099	Bariumcarbonat, gefällt	Minimaltarif	7500 dz
0103	Bariumsulfide	Minimaltarif	1050 dz
0107	Calciumcarbonat, gefällt	Minimaltarif	1500 dz
0111	Chromsäure	Minimaltarif	30 dz
aus 0114	Natriumbichromat . .	Minimaltarif	1750 dz
0116	Chromoxyde	Minimaltarif	75 dz
0126	Zinnoxyd	Minimaltarif	300 dz
aus 0134	Elektrometall	Minimaltarif	1320 dz
0136	Magnesiumcarbonat . .	Minimaltarif	750 dz
0144	Quecksilberchloride, -nitrate, -oxyde, -sulfate	Minimaltarif	400 dz
0157	Kaliumcarbonat . . .	Minimaltarif	2030 dz
0204	Essigsäureanhydrid . .	Minimaltarif	150 dz
aus 0214	Ameisensäure	Minimaltarif	300 dz
aus 0288	Anthranilsäure . . .	Minimaltarif	70 dz
0307	Phenylacetanilid, Aethylacetanilid . . .	Minimaltarif	45 dz
aus 0313	Tobiassäure	Minimaltarif	75 dz
0321	Orthoanisidin	Minimaltarif	40 dz
aus 0376	Casein, gehärtet und andere künstliche organische, plastische Stoffe, mit Ausnahme der phenolhaltigen Kondensationsprodukte . . .	Minimaltarif	75 dz
aus 0381	Basilit, Triolit	Minimaltarif	200 dz
	Vulkanisationsbeschleuniger: Aldehydammoniak, Orthotolylbiguanid, Tetramethylthiuramdisulfid, Thiocarbanilid .	Minimaltarif	210 dz
	Crotonaldehyd	Minimaltarif	150 dz
	Glykol und seine Aether und Ester und die Aether und Ester der Weinsäure	Minimaltarif	750 dz
	Coripol	Minimaltarif	30 dz
295	Ultramarin	Minimaltarif	225 dz
310	Nicht genannte Farben usw.	Minimaltarif	250 dz
aus 461 quater	Photographische Filme .	Minimaltarif	60 000 Rollen

Zusatzanmerkung: Materialien jeder Art, die als Umschließungen für alle in der Liste B aufgeführten Waren verwendet werden, sollen den Minimaltarif erhalten, wenn sie nach den Zollvorschriften getrennt zu verzollen sind. (1145)

„Glossen zur Stickstoffindustrie."

Zu dem Vortrage des Herrn Geheimrat Prof. Dr. N. Caro auf der Hauptversammlung des Vereins z. W. am 24. Januar 1927, abgedruckt in der „Chem. Ind.", S. 181 ff., schreibt uns Prof. Dr. E. Baur, Zürich:

„Herr Caro hat gewiß Recht, wenn er seine warnende Stimme erhebt, um die Stickstoff-Industrie davor zu bewahren, ungesunde Bahnen einzuschlagen. Nur allzu häufig sind irreführende Empfehlungen die Ursache schwerer Verluste; und es ist verdienstlich, wenn von gewichtiger Seite gegen unverantwortliche Lockungen eingeschritten wird. Natürlich ist es notwendig, daß man die abzulehnenden Projekte genau kennt.

Herr Caro kommt nun — zwar ohne den Namen zu nennen, jedoch unmißverständlich — auch auf das Projekt der Untere Isar AG. zu sprechen, das er sehr abfällig beurteilt, weil er es offenbar nicht genügend kennt. Ich möchte daher, gerade um die öffentliche Meinung richtig aufzuklären, die einschlägigen Stellen aus dem Caroschen Vortrage nach genauerer Kenntnis der Unterlagen beleuchten.

Herr Caro sagt erstens, daß „bei diesem Projekt die Wasserstofferzeugung allein an Kraftkosten mehr beansprucht, als die Wasserstoffkosten der bestehenden Stickstoffwerke insgesamt betragen." Zahlenmäßig steht es so: in den Wasserstoffelektrolyseuren System Holmboe wird 1 cbm H mit 4,6 KWh erzeugt. Da im Ammoniak auf 1 kg N stöchiometrisch 2,4 cbm H (von Normalbedingungen) kommen, so braucht man für 1 kg N 11 KWh. Rechnet man praktisch mit 2,8 cbm, so ist der Energieaufwand 13 KWh. Zum Vergleich sei herangezogen, daß man im Kalkstickstoff bisher mit 17 KWh für 1 kg N rechnete. Nach Caro soll der Energieaufwand bis zu 10 KWh herabsetzbar sein. Der Kraftaufwand für den elektrolytischen Wasserstoff fällt in diese Grenzen. Man rechnet leicht aus, daß bei einem Kraftpreis von 1 Pf. für die KWh der elektrolytische Wasserstoff mit dem billigsten aus Kohle gewonnenen Wasserstoff konkurrieren kann. Die Untere Isar wird aber in der Lage sein, mit diesem Kraftpreis zu rechnen.

Herr Caro sagt zweitens, daß „die Gestehungskosten des primären Ammoniakgases, richtig gerechnet, stark an die Verkaufspreise des fertigen Stickstoffdüngers heranreichen". Was ist „richtig gerechnet"? Der Einstandspreis des Wasserstoffes, bezogen auf 1 kg N, ist beim Kraftpreis von 1 Pf. für 1 KWh 13 Pf., hierzu für die Wasserstoffanlage bei 10% Tilgung 4 Pf., macht 17 Pf. Der Einstandspreis für 1 kg Stickstoff ist 1 Pf. Zusammen 18 Pf. Für den Betrieb der Synthese ist bei 10% Tilgung der Anlagekosten zu rechnen 11 Pf. auf 1 kg N. Das fertige Ammoniakgas kommt sonach zu stehen auf 29 Pf., richtig gerechnet. Wer für die Kraft 2 Pf für 1 KWh einzusetzen hat, kommt für das fertige Ammoniakgas auf 42 Pf. Es sei dem Befinden überlassen, ob diese Gestehungskosten stark an den Verkaufspreis des fertigen Düngers heranreichen.

Herr Caro sagt drittens, daß „jede neue Stickstoffanlage mangels besonderer in die Rechnung schlagender Fortschritte oder Neuerungen im Kampfe mit den ein-

Digitized by Google

gebürgerten hochentwickelten Industrien eine schwere Position haben wird". Hier darf wohl bemerkt werden, daß die auf elektrolytischem Wasserstoff aufgebaute Ammoniaksynthese eben doch eine fortschrittliche Neuerung darstellt. Zum Belege sei nur auf eine Aeußerung des Präsidenten der Engeneering Corporation in New York verwiesen, der in einem Vortrag von dem Gaserzeugungsverfahren des deutschen Stickstofftrusts sagt: „This process is looked upon with less and less favour even in Germany, on account of the high cost of both plant and operation".

Zu den obigen Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Baur nimmt Herr Geheimrat Prof. Dr. N. Caro in folgender Zuschrift Stellung:

„Herr Professor Baur gibt an, daß pro kg Stickstoff im Primärammoniak bei elektrolytischer Erzeugung des Wasserstoffs 13 Kilowattstunden nötig sind und ist der Ansicht, daß der hierfür nötige Kraftaufwand für den elektrolytischen Wasserstoff in die Grenzen desjenigen Kraftaufwandes fällt, der für Kalkstickstoff (10 Kilowattstunden) verbraucht wird.

Herr Professor Baur übersieht, daß es sich bei der Erzeugung von Kalkstickstoff um das fertige Düngemittel handelt, bei der Erzeugung des Ammoniaks aber nach dem Hochdruckverfahren nur um die Erzeugung des Waserstoffs, und daß zu diesem Kraftaufwand noch der weitere Kraftaufwand für Kompression und für den sonstigen gesamten Betrieb hinzukommt, ehe man zum fertigen Primärammoniak, geschweige denn zum fertigen Düngemittel, gelangt. So sehr diese beiden Zahlen inkommensurabel sind, so beweisen sie doch schon an sich, wie außerordentlich größer der Kraftverbrauch für die Erzeugung von Düngestoffen nach der Hochdrucksynthese ist, wenn der Wasserstoff elektrolytisch dargestellt wird. Hierbei soll die Zahl von 4,6 Kilowattstunden-Verbrauch pro cbm Wasserstoff nicht kritisiert werden, trotzdem bei Durchführung eines Dauerbetriebes diese Zahl zu niedrig ist.

Ferner gibt Herr Professor Baur an, daß bei einem Kraftpreise von 1 Pf. für die Kilowattstunde, mit dem die Untere Isar angeblich wird in der Lage sein zu rechnen, die Erzeugungskosten des elektrolytischen Wasserstoffs mit dem billigsten aus Kohle gewonnenen Wasserstoff werden konkurrieren können.

Hierzu ist zu bemerken, daß weder für die Untere Isar ein Kraftpreis von 1 Pf. in Frage kommt (die Gesellschaft gibt selbst den Kraftpreis mit 1,52 Pf. an), noch daß bei einem Preise von 1 Pf. die von Herrn Professor Baur behauptete Konkurrenzfähigkeit besteht. Richtig ist dagegen, daß die Kraftkosten für die Erzeugung von Wasserstoff, auch nur mit 13 Pf. per kg Stickstoff (13 Kilowattstunden à 1 Pf. entsprechend den Angaben des Hern Prof. Baur) gerechnet, wesentlich höher sind als die gesamten Wasserstoffkosten der bestehenden Stickstoffwerke.

Sodann bemängelt Herr Professor Baur meine Angabe, daß die Gestehungskosten des primären Ammoniakgases (bei dem Projekte der Unteren Isar) richtig gerechnet stark an die Verkaufspreise des fertigen Stickstoffdüngers heranreichen und stellt in diesem Zusammenhange die Frage, was richtig gerechnet ist.

Die Frage möchte ich dahin beantworten, daß eine richtige Rechnung eine solche ist, die den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Geldmarktes, der speziellen Industrie und den aufzuwendenden Kosten entspricht. Das ist bei der Rechnung des Herrn Professor Baur nicht der Fall und ebenso wenig bei der Rechnung der Unteren Isar. Wenn Herr Professor Baur als Kosten des Primärammoniak angibt:

1. Kraftkosten für Wasserstoff	13 Pf.
2. 10% für die Amortisation der Wasserstoffanlage	4 „
3. Einstandspreis für Stickstoff	1 „
4. für den Betrieb der Synthese bei 10%iger Tilgung der Anlagekosten	11 „
insgesamt:	29 Pf.

so ist daraus für jeden Praktiker ersichtlich, daß Herrn Professor Baur die wirtschaftlichen Erfordernisse dieser Fabrikation eben unbekannt sind.

Dies ist auch ersichtlich aus der Aeußerung des Herrn Professor Baur in einem Gutachten an das Bayerische Staatsministerium des Innern, in dem dieser (nach Mitteilung der Deutschen Bergwerkszeitung Nr. 75) gesagt hat, daß im Grenzfalle bloßer Verzinsung das Werk der Unteren Isar Stickstoff konkurrenzlos zu 42 Pf. per kg Stickstoff liefern kann.

Für diesen Grenzfall der bloßen Verzinsung stellt sich nämlich die Rechnung wie folgt:

Nach Angabe der Unteren Isar soll das Gesamtwerk 36 Millionen Mark kosten und zwar 16 Millionen Mark für die Wasserkraftanlage und 20 Millionen Mark für das Stickstoffwerk. Mit diesem Werk sollen rund 12000 t Reinstickstoff jährich erzeugt werden. Ich will davon absehen, daß alle Zahlen falsch sind, die Baukosten zu niedrig, die Produktion zu hoch. Wenn ich davon absehe, so stellt sich die Sache so, daß pro kg Stickstoff ein Kapitalaufwand von 3,— M. notwendig ist, und zwar 1,30 M. für das Wasserkraftwerk und 1,70 M. für die Stickstofffabrik. Gleichgütig, ob das Kapital nur verzinst oder auch gleichzeitig getilgt wird, also auch im Falle einer bloßen Verzinsung, ist eine ständige Rückstellung auf das Kapital notwendig im Hinblick sowohl auf die Abnutzung als auch auf die Veraltung der Anlagen. Wenn man nur den Satz von 6% für Zinsen, 4% für den Anteil am Wasserkraftwerk, und 10% für den Anteil an der Fabrik in Rechnung stellt und damit einen Rückstellungssatz, der nach allen bisherigen Erfahrungen zweifellos viel zu niedrig ist, so stellt sich die Rechnung wie folgt:

Zinsen 6% von 3,— M.	18,0 Pf.
Rückstellung 4% von 1,30 M. (Anteil am Wasserkraftwerk)	5,2 „
10% von 1,70 M. (Anteil an der Fabrik)	17,0 „
zusammen:	40,2 Pf.

Wenn man zu diesem reinen Kapitaldienst, der bereits die von Herrn Professor Baur angegebenen Verkaufspreise von 42 Pf. fast erreicht, noch die reinen Handlungsunkosten zuzählt, wie sie für Stickstoff üblich sind, nämlich:

Rabatte	6,5 Pf.
Frachten (Stickstoff wird frei Verbraucherstation geliefert)	10,0 „
Lagerkosten (im Hinblick darauf, daß Stickstoff nur einmal, höchstens zweimal im Jahre verkauft wird, sonst aber gelagert werden muß)	4,0 „
Sonstige Vertriebskosten	1,5 „
insgesamt	22,0 Pf.

so erhält man für Kapitaldienst und Vertriebsspesen allein einen Betrag von 62,5 Pf. pro kg N und dies zwar in dem Grenzfalle der bloßen Verzinsung, den Herr Professor Baur erwähnt, ohne daß hier auch nur 1 Pf. für Betrieb, Betriebsmaterialien, Rohstoffe, Generalunkosten, Steuern usw. gerechnet wird. Vielleicht entnimmt Herr Professor Baur aus diesen Zahlen auch die Antwort auf die Bemängelung meiner Angabe, daß bei der Unteren Isar die Erzeugungskosten des Primärammoniaks allein an die Verkaufskosten der fertigen Stickstoffdüngemittel heranreichen, und vielleicht bekommt er auch einen Einblick in die Kosten dieser fertigen Düngemittel, wenn er in Betracht zieht, daß zur Ueberführung von Ammoniak in schwefelsaures Ammoniak pro kg Stickstoff 5 kg Schwefelsäure nötig sind, die auch bei Eigenfabrikation nach den oberbayerischen Verhältnissen nicht unter 4,— M. per 100 kg zu haben sind, also die Ausgabe für Schwefelsäure allein 20 Pf. per kg Stickstoff beträgt, und wenn er ferner noch erfährt, daß die Steuern auch bei wesent-

Digitized by Google

lich größerer Erzeugung mindestens 10 Pf. per kg Stickstoff betragen. Er wird aus diesen Zahlen doch wohl den Schluß ziehen müssen, daß eben neue Stickstoffanlagen an neu zu errichtenden Wasserkräften mit einem Mindestaufwande von 3,— M. per kg Stickstoff wirtschaftlich unmöglich sind und es eine Irreführung bedeutet, wenn man auf dieser Grundlage behaupten will, daß die Produktion der Unteren Isar zu einer Verbilligung des Stickstoffs Anlaß geben kann. Die reinen Erzeugungskosten sind, richtig gerechnet, wesentlich höher als die Erlöse der Werke bei den heutigen Verkaufspreisen. Ich glaube, daß durch diese Erkenntnis auch den drolligen Ausführungen der Unteren Isar über die etwaige Kampfmethode des Stickstoff-Syndikates der Boden entzogen wird.

Endlich bemängelt Herr Professor Baur meine Aeußerung, daß jede neue Stickstoffanlage mangels besonderer in die Rechnung schlagender Fortschritte oder Neuerungen im Kampf mit den eingebürgerten hochentwickelten Industrien eine schwere Position haben wird.

Sein Gegenargument, daß die auf elektrolytischen Wasserstoff aufgebaute Ammoniaksynthese eine fortschrittliche Neuerung darstellt, ist ohne Begründung und die Uebertragung amerikanischer Ansichten auf deutsche Produktionsbedingungen beweislos. Richtig ist vielmehr, daß die Erzeugung von Stickstoff an neu auszubauenden Wasserkräften in Bayern wesentlich teurer ist als an irgendeiner anderen bestehenden deutschen Produktionsstätte, und daß eine Konkurrenzfähigkeit bei den jetzigen Stickstoffpreisen und bei den jetzigen Erlösen der Werke nicht in Frage kommt, und daß insbesondere das Projekt der Unteren Isar zur Erzeugung von Stickstoff auf falschen und irreführenden Voraussetzungen beruht."

*

Die Untere Isar-A.-G. München ersucht uns, unter Bezugnahme auf den Vortrag des Herrn Geheimrat Prof. Dr. N. Caro „Glossen zur Stickstoffindustrie" in unserer Nr. 6 vom 12. 2. 1927 um Aufnahme folgender Erklärung:

„Herr Geheimrat Prof. Dr. N. Caro spricht in seinem Vortrag unmittelbar im Zusammenhang mit den von ihm erwähnten bayerischen Projekten für Stickstoffgewinnung aus Wasserkraft, zu dem auch die Untere Isar zählt, daß kleine und kleinste Aktionäre durch Verschleiß von Aktien durch Hotelportiers oder durch Reisende, bäuerliche Kreise um ihre Ersparnisse gebracht worden seien. Demgegenüber stellen wir fest, daß die Untere Isar-A.-G. bis heute weder Aktien gedruckt oder verkauft oder sonst aus bäuerlichen Kreisen Geld erhalten hat."

Hierzu schreibt uns Herr Geheimrat Prof. Dr. N. Caro:

„Die Zuschrift der Unteren Isar-A.-G. bezweckt die Zurückweisung eines Vorwurfs, den ich nicht erhoben habe. In meinem Vortrag heißt es ausdrücklich: „Es ist nicht angängig, wenn z. B. ein Herr Soundso in München auf Grund eines Projektes für eine Kalkstickstoffabrik . . ."

Da die Untere Isar-A.-G. nicht beabsichtigt, Kalkstickstoff zu erzeugen, so verstehe ich nicht, wie sie sich von dieser Bemerkung getroffen fühlen kann. Es ist auch nicht zutreffend, daß ich über Verschleiß von Aktien durch Hotelportiers und Reisende unmittelbar im Zusammenhang mit den von mir erwähnten bayerischen Projekten für Stickstoffgewinnung aus Wasserkraft gesprochen habe, vielmehr ist es richtig, daß ich hiervon lediglich in einem Satz mit den erwähnten Kalkstickstoffprojekten sprach.

Auf die Untere Isar-A.-G. bezieht sich lediglich der nächste Satz, in dem allerdings der Gesellschaft der schwere Vorwurf gemacht wird, daß sie für ein Projekt, vor dem sowohl durch die I.-G. Farbenindustrie A.-G., vertreten durch Herrn Geheimrat Bosch, wie durch die Bayerischen Stickstoff-Werke vertreten durch mich, gewarnt worden ist, öffentliche Mittel und Bürgschaften in Anspruch nehme. An dieser Tatsache ist aber nichts zu ändern." (1089)

Dr. Hermann Julius Grüneberg.

Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages.

Am 11. April 1827 wurde zu Stettin Hermann Julius Grüneberg geboren. Der Verein z. W. hat eine besondere Veranlassung, am Tage der 100. Wiederkehr seines Geburtstages dieses Mannes zu gedenken. Als im Jahre 1877 eine Reihe namhafter Vertreter der deutschen chemischen Industrie in einem Aufruf an die Berufsgenossen zur Bildung eines Wirtschaftsverbandes der deutschen chemischen Industrie aufforderten, stand auch der Name Dr. Grünebergs als Inhaber der Firma Vorster & Grüneberg unter dieser Kundgebung. Er gehört also zu den Gründern des Vereins. Und als am 25. November desselben Jahres die Konstituierung des Vereins z. W. vollzogen war, wählte die Versammlung Dr. Grüneberg zum stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Jahre später, auf der Hauptversammlung des Vereins in Baden-Baden, als der Erste Vorsitzende Fritz Kalle sein Amt niederlegte, trat Dr. Grüneberg an seine Stelle.

Hermann Julius Grüneberg hatte bereits während seiner Schulzeit, die er zunächst auf dem Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Stettin absolvierte, lebhaftes Interesse für die Naturwissenschaft bekundet. Seine, mit großen Erfolgen gekrönte Laufbahn begann er mit vier Lehrjahren in der damals berühmten Apotheke des Geheimrats Dr. Ritter, in deren Laboratorium er durch den Chemiker Garbe in seine spätere berufliche Tätigkeit eingeführt wurde. Nachdem er einige Zeit in der von Garbe begründeten chemischen Fabrik als Volontär tätig gewesen war und dann seine Ausbildung in einer Hamburger Apotheke zum Abschluß gebracht hatte, begründete er im Alter von 23 Jahren mit einigen Freunden eine eigene Bleiweiß-Fabrik, die allerdings infolge ungünstiger Betriebsresultate wieder geschlossen werden mußte, wobei Grüneberg sein väterliches Erbe einbüßte. Aber bald fand er Gelegenheit, die wertvollen Erfahrungen aus dem eigenen Betriebe nutzbringend zu verwerten; der schwedische Bleiweiß-Fabrikant Ross in Gotenburg betraute ihn mit der Umgestaltung seines Betriebes nach Grünebergs Prinzipien. Die hierbei erzielten Erfolge veranlaßten Grüneberg im Jahr 1854 nach Stettin zurückzukehren, um dort gemeinsam mit einem Verwandten eine Bleiweiß-Fabrik zu errichten. Der um diese Zeit ausgebrochene Krim-Krieg hatte einen starken Salpetermangel hervorgerufen, der Grüneberg veranlaßte, in der inzwischen eingerichteten Fabrik zunächst künstlichen Salpeter herzustellen. Der Salpeter-Bedarf erreichte einen solchen Umfang, daß bald zwei Fabriken in größeren Dimensionen auf Grund von Abschlüssen mit der russischen Regierung errichtet werden mußten.

Der mit Beendigung des Krim-Krieges eingetretene Rückgang im Absatz von Kalisalpeter veranlaßte Grüneberg, zur Herstellung von Bleiweiß zurückzukehren. Die in den letzten Jahren erzielten wirtschaftlichen Erfolge gestatteten ihm, das Studium der Chemie fortzusetzen. Er übertrug daher die Leitung der Fabrik seinem Freunde, Friedrich Michels und widmete sich in Berlin unter Mitscherlich und Rose, später in Paris unter Boussignault, Dumas, Balard und anderen mit größtem Eifer seinen Studien, ohne dabei den Kontakt mit der industriellen Praxis zu verlieren. Der Aufenthalt in Paris scheint in wissenschaftlicher Beziehung von besonders großer Bedeutung für Grüneberg gewesen zu sein, denn er pflegte zu sagen: „Wenn ich je in meinem Leben einen gescheiten Streich gemacht habe, so war es der, daß ich ein Jahr in Paris studierte."

Im Herbst 1858 begab er sich zur Besichtigung industrieller Etablissements nach Südfrankreich, Eng-

Digitized by Google

land und Schottland. Reich an technischen Erfahrungen kehrte er nach Deutschland zurück, wo er in Köln seinen späteren Geschäftsteilhaber, den Großkaufmann in Drogen und Chemikalien, Julius Vorster kennen lernte. Gemeinsam erwarben sie in Kalk ein Fabrikunternehmen, das sich unter der Firma Vorster & Grüneberg zunächst mit der Herstellung von Kalisalpeter beschäftigte. Im Jahre 1860 siedelte auch sein Freund Michels aus Stettin nach Kalk über, wodurch Grüneberg die Möglichkeit gewährt wurde, in Leipzig zu promovieren.

In dieser Zeit begannen Grünebergs Bestrebungen auf dem Gebiete der chemischen Kaliindustrie, an deren Entfaltung zu ihrer späteren Größe er einen hervorragenden Anteil hat. Hierüber hat im Jahre 1911 Dr. Krische, Göttingen, auf Grund eingehender Studien einen Aufsatz in der „Chemischen Industrie" veröffentlicht, der nach unparteiischer Würdigung der Verdienste auch anderer deutscher Chemiker auf diesem Gebiet die Tatsache feststellt, „daß Grüneberg als erster von allen Chemikern die chemische Verarbeitung der Abraumsalze auf Chlorkalium klar erkannt hat, als erster auf Grund eines von ihm ausgearbeiteten brauchbaren und für die ganze Entwicklung der Kali-Industrie grundlegenden Verfahrens einen Großbetrieb einrichtete und später dauernd für den technischen Ausbau und die industrielle und landwirtschaftliche Verwertung unermüdlich tätig war. In dieser Hinsicht hat er mehr wie die sonstigen, an den Anfängen der Kali-Industrie beteiligten Chemiker geleistet, und in dem Sinne kann man wohl, wenn man Anfang, Ausbau und Entwicklung der chemischen Kalisalzverarbeitung und Kalisalzverwertung als Ganzes betrachtet, von ihm als dem besonders hervorragend tätigen Förderer der Kali-Industrie sprechen. Vor allen anderen hat die Kali-Industrie also das Andenken an Hermann Julius Grüneberg als einen der ersten und als den am erfolgreichsten an ihrer Entwicklung beteiligten Chemiker lebendig zu erhalten und späteren Generationen als Vorbild zu zeigen."

Zur Begründung dieses Urteils brachte der Verfasser folgenden Abschnitt aus einem Schreiben Grünebergs vom 29. März 1858 aus Paris an seinen Freund Michels zum Abdruck:

„Der Staßfurter Abraum ist keine so schlechte Affäre, wie Sie sich vorstellen. Man hatte ja wohl die Last für 6 bis 7 Thaler verkauft! Es ist nämlich nichts einfacher, als aus diesem MgCl Salzsäure zu machen durch einfaches Erhitzen im Wasserdampfstrom, und in Marseille werden kolossale Quantitäten HCl auf diese Weise gewonnen. Aus der zurückbleibenden Magnesia, welche dann etwa 20% reines KCl enthält, ist dieses wertvolle Salz, für das man hier 75 frs. bezahlt (80% Gehalt) mit Leichtigkeit durch mehrfache Auslaugung zu gewinnen. Diese 20% KCl in 100% Magnesia haben einen Wert von 2½ Thalern nach hiesigen Verhältnissen, die HCl und MgO als Nebenprodukt gar nicht gerechnet."

Also bereits im Beginn des Jahres 1858 hatte sich Dr. Grüneberg, angeregt durch die in Südfrankreich erworbene Kenntnis der Kaligewinnung aus Meerwasser, mit der Verwertung des Kalis im Staßfurter Abraumsalz beschäftigt.

Auch sonst widmete er sich in erfolgreicher Weise der Herstellung künstlicher Düngemittel. Als bald nach der Entdeckung der Kalisalze in den Lahn-Phosphoriten eine Phosphorsäure-Quelle gefunden wurde, von der man sich aus nationalen Rücksichten viel versprach, begann Grüneberg sofort mit der Nutzbarmachung dieser neuen Bodenschätze und stellte Superphosphat in großem Maßstabe her. Hieran reihte sich alsbald die Gewinnung von Ammoniak durch Verarbeitung der Gaswässer. Bis zur Mitte der sechziger Jahre wurde das Gaswasser der Stadt Köln von der Godesberger Alaunhütte auf schwefelsaures Ammoniak verarbeitet. Da aber die wirtschaftlichen Erfolge gering waren, übernahm Dr. Grüneberg die Verarbeitung in einem neuen rationellen Verfahren, dessen Ergebnisse so bedeutend waren, daß die Firma Vorster & Grüneberg bald die Gaswässer von verschiedenen Städten verwertete.

Aber die rastlose Tätigkeit des unermüdlichen Mannes, der neben seinen beruflichen Pflichten auch noch Zeit fand für gemeinnützige Bestrebungen aller Art, hatte seine Gesundheit untergraben. Im Alter von 67 Jahren verschied Kommerzienrat Dr. Grüneberg am 7. Juni 1894 zu Köln, tiefbetrauert von seiner Familie, den Berufsgenossen und Mitbürgern der Stadt Köln, in der er, wie ein Nachruf der „Köln. Ztg." ausführte, zu den seltenen Männern gehörte, die keinen persönlichen Feind hatten, weil alle ohne Unterschied der politischen und konfessionellen Richtung sich vor seiner Persönlichkeit beugten. Die chemische Industrie wird ihm ein treues Andenken bewahren. (1112)

Entwurf eines Gesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern.

Durch Beschlüsse des 8. Ausschusses (Volkswirtschaft) des Reichstages wurde der Entwurf des Gesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern wie folgt abgeändert*):

§ 1.

Die Herstellung von Zündhölzern ist nur mit Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers zulässig.

Zündhölzer im Sinne dieses Gesetzes sind Hölzer, Spänchen, Stäbchen oder dergleichen, die aus Holz, Stroh oder Pappe hergestellt und mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind. Dem Gesetz unterliegen nicht bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer.

§ 2.

Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, insbesondere wenn

1. der Inlandsbedarf durch die Erzeugung der bestehenden inländischen Betriebe nicht gedeckt wird,
2. in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz von Zündhölzern eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird, oder durch technische Neuerung ein Fortschritt der Produktion erzielt werden kann.

Die Erlaubnis ist ferner zu erteilen für Betriebe, mit deren Errichtung vor dem 1. Juli 1926 begonnen worden ist, wenn die Herstellung von Zündhölzern bis zum 31. Dezember 1927 aufgenommen wird. Der Reichswirtschaftsminister kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Einhaltung dieser Zeitpunkte entbinden.

Die Erlaubnis ist auch zu erteilen, sofern der eigene Bedarf der dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine, Hamburg, oder dem Reichsverbande deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, angeschlossenen Genossenschaften die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Fabriken erfordert.

Vor der Genehmigung eines neuen Betriebes ist der Reichswirtschaftsrat zu hören.

*) Auf S. 291 der „Chem.Ind." wurde die Gesetzesvorlage veröffentlicht. Wir beschränken uns daher darauf, nur die abgeänderten und neuaufgenommenen Paragraphen zum Abdruck zu bringen.

Digitized by Google

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Für Betriebe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zündhölzer seit mindestens 3 Monaten herstellen, ist die Erlaubnis nicht erforderlich, soweit nicht ihre bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Erzeugungsfähigkeit um mehr als 33⅓% erweitert werden soll. Die Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, soweit die Erweiterung der Erzeugungsfähigkeit um mehr als 33⅓% dadurch herbeigeführt wird, daß unter Einstellung eines oder mehrerer Betriebe deren Erzeugungsfähigkeit ganz oder teilweise auf andere Betriebe übertragen wird.

Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so ist für die Bemessung der Erzeugungsfähigkeit die Gesamterzeugungsfähigkeit aller Betriebe zugrunde zu legen.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auch auf stillgelegte Betriebe Anwendung, wenn die Ausübung des Betriebs

a) entweder auf einen anderen Betrieb übertragen oder

b) aus anderen Gründen länger als ein Jahr eingestellt ist.

§ 8.

Wird in einem Betriebe die Herstellung von Zündhölzern eingestellt, so ist dieses dem Reichswirtschaftsminister innerhalb drei Monaten schriftlich anzuzeigen. Die Einstellung ist innerhalb zwei Wochen anzuzeigen, falls die Herstellung von Zündhölzern infolge Uebertragung der Erzeugungsfähigkeit auf einen anderen Betrieb eingestellt worden ist.

Sofern für die Herstellung von Zündhölzern nach diesem Gesetze die Erlaubnis erforderlich ist, ist auch der Beginn der Herstellung innerhalb zwei Wochen anzuzeigen.

§ 8a (Neu).

Aenderungen des Gesellschaftsvertrages der Deutschen Zündholz-Verkaufs A. G. bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftministers.

Der Reichswirtschaftsminister kann Preise beanstanden oder herabsetzen, die in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise gesteigert oder hochgehalten werden.

Die im § 19 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 3. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) vorgesehene Ausnahme findet auf die Zündholz-Verkaufs A. G. keine Anwendung.

§ 8b (Neu).

Die Uebertragung der Erzeugungsfähigkeit und des Lieferungsanteils eines Betriebes auf einen anderen Betrieb darf nur erfolgen, wenn dadurch die Verteilung nach § 4 Abs. 1 des Vertrages der Deutschen Zündholz-Verkaufs A. G. mit den Zündholzfabrikanten vom 12. Juli 1926 nicht geändert wird.

§ 8c (Neu).

Werden wegen Uebertragung der Erzeugungsfähigkeit auf einen anderen Betrieb Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so ist ihnen der Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienst, der sich unter Zugrundelegung der vollen Lohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltszahlung ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

Nehmen Arbeiter und Angestellte infolge einer derartigen Uebertragung der Erzeugungsfähigkeit auf einen anderen Betrieb bei einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 km von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

Arbeiter und Angestellte, welche infolge der Uebertragung einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, daß sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts mehr als 6 km davon entfernt an einem anderen Orte wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, daß ihnen als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20% ihres in den letzten drei Monaten verdienten Durchschnittslohnes oder Gehaltes gezahlt, soweit nicht durch Tarifvertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird.

Die Entschädigung ist von demjenigen zu zahlen, der die Erzeugungsfähigkeit des stillgelegten Betriebes übernommen hat.

Alle Streitigkeiten, die sich über die Ansprüche der Arbeiter oder Angestellten aus diesen Bestimmungen ergeben, unterliegen den Entscheidungen eines Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht besteht aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter und einem unparteiischen Vorsitzenden. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten wirken an Stelle der zwei Vertreter aus den Kreisen der Arbeiter zwei Vertreter aus den Kreisen der Angestellten mit. Den Vorsitzenden ernennt der Reichswirtschaftsminister.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von einem Monat von der Zustellung des Schiedsspruchs an der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn die Entscheidung mit weniger als vier Stimmen erfolgt ist. In der Entscheidung ist das Stimmverhältnis anzugeben.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

§ 11a (Neu).

Mit Geldstrafen wird bestraft, wer vorsätzlich die gemäß § 8a Abs. 2 von dem Reichswirtschaftsminister festgesetzten Preise überschreitet.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt die Reichsregierung.

Das Gesetz ist außer Kraft zu setzen, wenn es der Reichsrat oder der Reichstag verlangt.

*

Aus dem Bericht des 8. Ausschusses über die Durchberatung des Gesetzentwurfs geben wir nach-

Digitized by Google

stehend die Ausführungen des Vorsitzenden des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats in seiner Eigenschaft als Kommissar der Reichsregierung über die Untersuchungen des Ausschusses des Reichswirtschaftsrats wieder:

Als der Reichswirtschaftsrat vom Reichswirtschaftsministerium im vorigen Jahre den Auftrag erhielt, die Verhältnisse der deutschen Zündholzindustrie zu untersuchen, bzw. Vorschläge zu deren Rettung vor der völligen Beherrschung durch den schwedisch-amerikanischen Zündholztrust zu machen, glaubten wir, daß es sich bei diesem großen Konsumartikel um eine außerordentlich umfangreiche deutsche Produktion handle. Der mit der Untersuchung betraute Arbeitsausschuß erkannte aber schon bei der Vernehmung der ersten Sachverständigen aus den Kreisen der deutschen und schwedischen Zündholzindustrie, daß der gesamte deutsche Zündholzbedarf im Fabrikationswert wenig mehr als 16 Millionen Reichsmark ausmacht. (Etwa 160 000 sogenannter Normalkisten im Herstellungswert von je 85 bis 90 Reichsmark, ein Quantum, das z. B. im Jahre 1926 nicht voll erreicht wurde.) Diesem Fabrikationswert von etwa 16 Millionen Reichsmark steht eine Einnahme des Reichs aus der Zündholzsteuer (Mengensteuer von 60 Reichsmark pro Normalkiste) gegenüber, die 10 Millionen Reichsmark pro Etatsjahr übersteigt. Die außerordentliche Einfachheit der maschinellen Herstellung von Zündhölzern mit Komplettmaschinen hat in Deutschland zur übermäßigen Errichtung von Zündholzfabriken geführt. Dem deutschen Konsum von höchstens 160 000 Kisten steht eine Leistungsfähigkeit der Fabriken von etwa 350 000 Kisten gegenüber, d. h. gleichmäßige Beschäftigung vorausgesetzt, kann die Produktionskapazität nur zu etwa 40% ausgenutzt werden.

Ergibt sich schon aus der ungenügenden Ausnutzung der Produktionskraft normal eine schlechte wirtschaftliche Lage der Fabriken, so muß dieselbe zur Katastrophe werden, wenn zu der geringen Beschäftigung — wie es in den letzten zwei Jahren der Fall war — ein überaus heftiger Preiskampf der deutschen Fabriken untereinander und zwischen diesen und dem an Kapital hundertfach überlegenen schwedisch-amerikanischen Zündholztrust hinzukommt. Der Schwedentrust hatte während und nach der Inflationszeit mit dem geringen Aufwand von 16 bis 17 Millionen Reichsmark nahezu 75% der deutschen Zündholzproduktion in seinen Besitz gebracht, und sich damit die unbedingte Vorherrschaft auf dem deutschen Markt, ebenso wie auf dem Weltmarkt, gesichert. Bei den Ausschußberatungen ergab sich aber auch, daß das Hauptinteresse des Schwedentrustes nicht der Beherrschung des deutschen Marktes, sondern der Fernhaltung eines deutschen Dumpings auf dem Weltmarkt galt. Nicht die geringen Erträgnisse der Versorgung des deutschen Marktes reizten den Schwedentrust zur Erwerbung der deutschen Fabriken, sondern lediglich die Befürchtung, daß die billigen Angebote der unbeschäftigten deutschen Fabrikanten die schwedisch-amerikanische Preispolitik auf dem Weltmarkt stören könnten. Aus diesem Grunde zeigte der schwedische Generaldirektor Kreuger, nachdem der Ausschuß des Reichswirtschaftsrats die Wiedereinführung der früheren Zwangskontingentierung der deutschen Zündholzproduktion abgelehnt hatte, und kaufmännische Wege zur Gesundung der deutschen Zündholzwirtschaft suchte, überraschend großes Entgegenkommen. Er erklärte sich bereit, den noch freien deutschen Fabrikanten ein wesentlich größeres Kontingent, als ihnen nach der Zahl und Kapazität der Betriebe zukam, zu überlassen, sich mit den deutschen Betrieben zu einer Vertriebsgemeinschaft zusammenzuschließen, sich in dieser Vertriebs-Aktiengesellschaft mit der Hälfte des Kapitals und damit trotz seiner 75%igen Beteiligung an der Produktion mit der Hälfte des Stimmrechts zu begnügen und dieses Stimmrecht durch Bindung der Aktien in einer von der Reichskredit-A.-G. dauernd kontrollierten Verwaltungsgesellschaft auch dann auf 50% zu beschränken, wenn sich das Produktionsverhältnis durch Ankauf weiterer deutscher Fabriken zugunsten des Schwedentrusts verschieben sollte. In dem Gründungsvertrag der Vertriebs-A.-G. ist das Recht des Reichswirtschaftsministers auf Ueberwachung der Preisbildung festgelegt; eine Abänderung dieser Bestimmungen ist durch die eben erwähnte Bindung des Stimmrechts an eine Reichsgesellschaft ausgeschlossen.

Es ist richtig, daß durch eine derartige Ordnung der Verhältnisse auf dem Zündholzmarkt eine „Rationalisierung der Produktion", wie sie ein fortgesetzter erbitterter Preiskampf durch Abschlachtung der kleinen kapitalschwachen und technisch rückständigen Betriebe herbeiführen müßte, zunächst aufgehalten wird. Dafür wird aber die Mehrzahl der annähernd 5000 Arbeiter und Angestellten der Fabrikbetriebe vor baldiger Arbeitslosigkeit geschützt. Die Einführung eines Fabrikationsmonopols erschien dem Reichswirtschaftsrat bei der Kleinheit des ganzen Objektes völlig ausgeschlossen, ein Handelsmonopol des Reiches zu kostspielig und den Ertrag der Zündholzsteuer schmälernd. Der Reichswirtschaftsrat glaubte deshalb in der überwiegenden Mehrheit des Wirtschaftspolitischen Ausschusses, der Reichsregierung empfehlen zu müssen, den freien Zusammenschluß der schwedischen und deutschen Fabriken zu einer Vertriebsgesellschaft mit freiwilliger Kontingentierung der Produktion durch ein Sperrgesetz zu schützen, das die zur Versorgung des deutschen Marktes unnötige, rein spekulative Errichtung neuer Betriebe verbietet bzw. von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers abhängig macht.

Da die technisch auf voller Höhe stehenden Zündholzfabriken der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg durch die Neuordnung der Dinge weder in Produktion noch in Absatz Einschränkungen unterliegen, kann weder von einem Monopol des Schwedentrustes noch der freien deutschen Fabriken zum Schaden weiter Kreise der minderbemittelten Bevölkerung gesprochen werden. Die Rationalisierung des Vertriebes, wie sie im September 1926 eingesetzt hat, muß und wird die Vertriebsspesen herabsetzen und es überflüssig machen, daß die Zündholzpreise in Deutschland eine Erhöhung erfahren. Die Behauptung, daß durch die Bildung der Vertriebsgesellschaft die Preise eine Erhöhung um 30% erfahren hätten, ist irreführend, weil der erbitterte Kampf der letzten Jahre die Fabriken zu Lieferpreisen gezwungen hatte, die entweder keinen Nutzen ließen oder sogar unter den Herstellungskosten lagen. Den tatsächlichen Nutzen aus diesen Schleuderverkäufen hat vielfach nicht die Verbraucherschaft, sondern der Zwischenhandel gezogen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Vertriebsgesellschaft — 6 Vertreter der deutschen Interessen gegen 5 Vertreter der schwedischen Interessen — und der freiwilligen Unterwerfung der Preisbildung unter die Kontrolle des Reichswirtschaftsministers darf eine gesunde, die Interessen der Verbraucherschaft nicht schädigende Entwicklung der Preise auch dann erwartet werden, wenn eine Verstärkung der volkswirtschaftlich schädlichen Ueberproduktion durch die gesetzliche Beschränkung der Errichtung neuer Betriebe unmöglich gemacht wird. Die Verbesserung der Betriebseinrichtungen zum Zwecke der gleichmäßigen, schnelleren und qualitativ höher stehenden Produktion wird durch das jetzt von der Regierung vorgelegte Gesetz nicht behindert. (1120)

Digitized by Google

Englands Handel in Cyaniden.

Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Amtliche statistische Angaben über den englischen Handel in Cyaniden sind vorerst nur bis zum Jahre 1925 vorhanden; in den monatlichen vom Handelsamt herausgegebenen Statistiken, sowie in der bisher veröffentlichten Jahresstatistik für 1926 sind Cyanide nicht spezifiziert. Die unten folgenden Einzelheiten sind jedoch insofern von Interesse, als die verschiedenen, den Cyanidhandel beeinflussenden Faktoren bereits im Jahre 1925 genügend stabilisiert waren, um eine genaue Erkennung der Lage zu ermöglichen.

Unter den verschiedenen Cyanverbindungen nimmt Cyannatrium die bedeutendste Stellung ein; Einzelheiten über die englische Ausfuhr dieses Produktes sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Ausfuhr von Cyannatrium.
(im Inlande hergestellt.)

Bestimmungsland:	1922 cwts.	1923 cwts.	1924 cwts.	1925 cwts.
Holl.-Ostindien	4 089	4 756	4 480	4 500
Frankreich	851	884	1 005	1 481
Spanien	2 034	2 077	2 971	5 487
Aegypten	1 191	996	1 251	753
Japan	5 190	10 399	6 555	7 030
Vereinigte Staaten	28	783	12 392	8 643
Mexiko	7 095	7 396	2 530	4 734
Columbien	1 250	1 272	1 462	259
Venezuela	970	874	826	30
Brasilien	4 521	4 275	2 720	3 075
Goldküste	2 705	2 335	2 614	1 847
Kap d. guten Hoffnung	62	225	252	2 203
Transvaal	22 983	55 956	65 379	41 862
Rhodesien	6 630	7 806	3 410	8 796
Indien	6 672	6 641	5 981	6 501
Australien	12 500	8 466	7 950	9 106
Neuseeland	2 053	5 302	3 523	5 250
Canada	15 103	25 478	18 140	16 982
Gesamtausfuhr:	99 075	148 051	147 014	135 615

Der größte Teil des ausgeführten Cyannatriums findet in der Metallurgie Verwendung; der Hauptabnehmer auf diesem Gebiete ist Südafrika, besonders Transvaal. Der zweitwichtigste Verwendungszweck ist die Schädlingsbekämpfung. Der Anteil des zu diesem Zwecke ausgeführten Cyannatriums ist schwer festzustellen; doch kann man annehmen, daß ein erheblicher Anteil des nach Holländisch-Indien, den südamerikanischen Ländern und sogar nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Cyannatriums zur Schädlingsbekämpfung gebraucht wird. Auf andere Verwendungszwecke, wie die Verwendung bei der Galvanisierung und in der Medizin, entfällt nur ein geringer Prozentsatz der Ausfuhr.

Die britische Einfuhr von Cyannatrium ist in den letzten Jahren auf ein Minimum zurückgegangen. Sie betrug im Jahre 1921 187 cwts., im Jahre 1922 269 cwts. und im Jahre 1923 3107 cwts.; in den beiden letzten Jahren, über die statistische Angaben verfügbar sind, war sie praktisch gleich Null und betrug 1924 2 cwts. und 1925 4 cwts.

Das nach Großbritannien eingeführte Cyankalium wird fast ausschließlich von Deutschland geliefert. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten:

Jahr	Gesamteinfuhr cwts.	Einfuhr aus Deutschland cwts.
1921	987	965
1922	937	873
1923	1 719	1 607
1924	411	411
1925	452	252

Die britische Ausfuhr von Cyankalium steht naturgemäß in keinem Vergleich zu der Ausfuhr von Cyannatrium. Sie betrug im Jahre 1921 193 cwts., 1922 549 cwts., 1923 1614 cwts., 1924 1259 cwts. und 1925 820 cwts.

Die Wiederausfuhr von einfachen Alkalicyaniden hat keine besondere Bedeutung.

Bezüglich des englischen Außenhandels in Blutlaugensalzen vervollständigen wir unsere früheren Angaben (vgl. „Chem. Ind." S. 109) durch die folgenden Tabellen.

Einfuhr von Natriumferri- und -ferrocyanid.

Herkunftsland:	1922 cwts.	1923 cwts	1924 cwts.	1925 cwts.
Deutschland	59	119	42	118
Niederlande	1151	1080	2266	2683
Frankreich	717	—	509	—
Ver. Staaten	—	1817	2634	889
Gesamteinfuhr:	2059	3819	6150	4382

Einfuhr von Kaliumferri- und -ferrocyanid.

Herkunftsland:	1922 cwts.	1923 cwts.	1924 cwts.	1925 cwts.
Schweden	—	—	80	196
Dänemark	1347	915	137	—
Polen	—	20	1182	1428
Deutschland	1991	1031	896	1884
Niederlande	419	1642	2861	1669
Belgien	491	497	104	96
Frankreich	2190	1304	197	58
Ver. Staaten	—	—	912	3063
Gesamteinfuhr:	6438	5119	6369	8397

Von weiteren Cyanverbindungen, die im Handel eine wichtige Rolle spielen, ist noch Preußischblau zu erwähnen. Die englische Statistik gibt hierüber jedoch nur wenig Auskunft, da Preußischblau mit anderen Sorten Blau in einer Position zusammen geführt wird, u. a. ist hierin auch Ultramarinblau eingerechnet. Ueber die englische Einfuhr der Gesamtgruppe sind folgende Angaben verfügbar:

Herkunftsland:	1922 cwts.	1923 cwts.	1924 cwts.	1925 cwts.
Deutschland	2240	2443	1751	5090
Niederlande	2226	2750	3116	4559
Belgien	1948	1972	3125	2647
Frankreich	952	1293	1273	990
Gesamteinfuhr:	7885	8796	9689	14564

Ueber die Ausfuhr von Preußischblau und anderen Sorten Blau (im Inlande hergestellt) sind nur die Gesamtzahlen vorhanden. Die Ausfuhr betrug 1921 4352 cwts., 1922 4900 cwts., 1923 7630 cwts., 1924 6248 cwts. und 1925 6294 cwts. (628)

Censusbericht über die Produktion von verdichteten und verflüssigten Gasen in den Vereinigten Staaten.

Wie „Chem. and Met. Engineering" berichtet, erreichte die Produktion von verdichteten und verflüssigten Gasen in den Vereinigten Staaten laut Censusbericht des Department of Commerce im Jahre 1925 56 404 723 $. Die Steigerung gegenüber dem letzten Censusberichtsjahre (1923), in dem der Produktionswert 54 401 591 $ erreichte, beträgt 3,6% und gegenüber dem Jahre 1921 mit einem Produktionswert von 40 420 835 $ 40 %.

Die wichtigsten im Jahre 1925 gewonnenen Gase waren: Sauerstoff, Produktion 2 073 Millionen Kubikfuß im Werte von 22 577 110 $, dem Werte nach eine Abnahme gegenüber 1923 (23 382 236 $) um 3,4%; Acetylen, Produktion 525,7 Millionen Kubikfuß im Werte von 13 514 964 $, dem Werte nach eine Zunahme im Vergleich zu 1923 (13 080 232 $) um 3,3%; Ammoniak (wasserfrei) (ausschließlich der Produktion der Gasanstalten), Produktion 31 724 858 lbs. im Werte

Digitized by Google

von 6 771 876 $, eine Zunahme im Vergleich zu 1923 (6 414 667 $) um 5,6%; Kohlensäure, Produktion 58 721 309 lbs. im Werte von 5 128 441 $, eine Zunahme gegenüber 1923 (4 992 373 $) um 2,7%; Chlor, Produktion 104 960 186 lbs. im Werte von 4 236 307 $, eine Zunahme gegenüber 1923 (2 778 088 $) um 52,5%.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Gasen in den Jahren 1923 und 1925; die Zahlen für 1925 sind vorläufige und können bei weiterer Prüfung eventuell noch berichtigt werden.

	Jahr	Zahl der Fabriken	Einheit	Menge	Wert in 1000 $
Gesamtwert	1925	—	—	—	56 405
	1923	—	—	—	54 101
	1921	—	—	—	40 421
Acetylen	1925	69	(1)	525 746	13 515
	1923	58	(1)	522 349	13 080
Ammoniak, wasserfrei; ausschl. Gasanstalten	1925	16	(2)	31 725	6 772
	1923	12	(2)	23 529	6 415
Kohlenwasserstoffe (gasförmig)	1925	12	(1)	77 463	805
	1923	12	(1)	70 234	736
Kohlensäure	1925	44	(2)	58 721	5 128
	1923	45	(2)	51 096	4 992
Chlor (flüssiges)	1925	14	(2)	104 960	4 236
	1923	12	(2)	76 118	2 778
Hergestellt u. an Ort und Stelle verbraucht	1925	—	(2)	61 365	—
	1923	—	(2)	49 242	—
Wasserstoff	1925	48	(1)	150 502	877
	1923	51	(1)	103 818	695
Lachgas	1925	10	(3)	54 882	730
	1923	12	(3)	45 297	730
Sauerstoff	1925	141	(4)	2 074	22 577
Verflüssig.-Verfahren	1925	—	(4)	1 693	—
Elektrolyt. Verfahren	1925	—	(4)	380	—
Sauerstoff	1923	121	(4)	2 058	23 382
Verflüssig.-Verfahren	1923	—	(4)	1 678	—
Elektrolyt. Verfahren	1923	—	(4)	380	—
Schwefeldioxyd	1925	6	(2)	8 968	638
	1923	4	(2)	6 576	414
And. Gase, Argon, Stickstoff, Ozon, Schwefelsäureanhydrid u. a.	1925	—	—	—	1 126
	1923	—	—	—	1 178

(1) 1000 Kubikfuß. (3) 1000 Gallonen.
(2) 1000 lbs. (4) 1 000 000 Kubikfuß.

Des weiteren entnehmen wir der Zeitschrift „Chemicals" in diesem Zusammenhang noch die folgenden Angaben:

Die Entwicklung der Industrie der verdichteten und verflüssigten Gase in den Vereinigten Staaten ist genügend gekennzeichnet, wenn man berücksichtigt, daß sich der Wert der Gesamtproduktion in den letzten zehn Jahren von 10 Millionen $ auf 56 Millionen $ erhöht hat.

Besonders zu erwähnen sind die Fortschritte, die die Helium-Produktion aufzuweisen hat. Dieses Gas hat sich innerhalb kürzester Zeit von einem außerordentlich teuren Laboratoriumsgas zu einem Gase von großer technischer Bedeutung verwandelt. Vor dem Jahre 1925 betrug der Heliumpreis 1500 bis 2000 $ per Kubikfuß. Während des Krieges wurden 140 000 Kubikfuß Helium gewonnen, die zur Ausfuhr nach Europa bestimmt waren, jedoch nicht dorthin gelangt sind. Nach dem Kriege wurde die Produktion vorübergehend eingestellt, später jedoch wieder aufgenommen, und gegenwärtig verfügt die Regierung über einige Millionen Kubikfuß Helium, die in Tanks für militärische Zwecke reserviert sind. Die Regierung hat auch die Produktion übernommen. Genau genommen, kann man das Helium nicht als Handelsware bezeichnen, obgleich den gesetzlichen Bestimmungen nach der Ueberschuß der amerikanischen Industrie zur Verfügung gestellt werden kann. Die Produktionskosten sind seit dem Kriege erheblich verringert worden.

Lachgas, eines der wichtigsten Betäubungsmittel, hat diese Stellung beibehalten; die Produktion ist jetzt höher als je zuvor.

Die Gewinnung von Wasserstoff hat seit dem Kriege bedeutend zugenommen. Die Hauptverwendungszwecke sind neben der Luftschiffahrt die Oelhärtung, die Reduktion von Metallen und die Verwendung im Knallgasgebläse. Im Jahre 1914 betrug die Produktion nur 1 669 000 Kubikfuß. (551)

Die schwedische chemische Industrie im Jahre 1925.

Wir entnehmen der „Kommersiella Meddelanden" die folgende Zusammenstellung. Dazu ist noch zu bemerken, daß die Ziffern ohne Klammern in der Kolonne 2 die Zahl der Arbeitsstellen angeben, deren Hauptproduktion unter die angegebene Industriegruppe fällt (dabei ist jeder Betrieb in der Regel nur an einer Stelle aufgeführt); auf diese Zahl beziehen sich die Angaben der folgenden Kolonnen über Personal, Betriebskraft und Produktionswert. Die in Klammern angegebenen Ziffern in Kolonne 2 geben die Zahl der Betriebe an, in denen überhaupt eine Fabrikation der betreffenden Artikel stattfindet. In die Zahlen der Kolonne 5 sind die Produktionswerte von Fabrikaten mit eingerechnet, die von einem Werk zur Lieferung an ein anderes, demselben Besitzer gehöriges Werk, bestimmt sind, ferner Veredlung fremder Waren gegen Bezahlung.

Industriegruppe	Anzahl der Betriebe		Personal	Betriebskraft in eff. PS	Produktionswert in Kronen
Kreide- und Kieselgurfabriken		6	123	325	686 527
Schmirgel- und Schleifscheibenfabriken	(11)	7	143	571	1 410 712
Vulkanfiberfabriken		1	140	242	1 606 624
Mineralwässer- und Erfrischungsgetränkefabr.	(242)	59	809	503	7 676 425
Farben- u. Firnisfabriken	(63)	35	717	1 475	9 435 979
Oel-, Seifen-, Kerzen- u. Parfümeriefabriken		99	2 880	6 796	84 449 231
davon: Kerzenfabriken	(4)	1	227	430	2 718 000
Oel-, Wagenschmiere- u. dergl. Fabriken	(67)	19	817	3 853	45 306 851
Schmierseife-, Toiletteseife-, Parfüm- u. dergl. Fabriken	(97)	79	1 836	2 513	36 424 380
Kunstdüngerfabriken*)		16	1 090	5 267	19 254 906
davon: Knochenmehlfabriken	(5)	1	3	35	33 676
Superphosphatfabriken		6	996	4 277	18 510 849
Thomasphosphatfabriken		2	15	570	379 981
Kunstdüngerfabriken, nicht bes. bezeichnete		1	5	80	51 380
Verkohlungs- und Holzdestillationswerke**)	(33)	27	803	2 830	6 166 289
Explosivstoff-Fabriken		14	1 520	4 855	13 031 564
Darunter: Munitionsfabriken	(6)	3	570	501	160 595***)
Sprengstoff-Fabriken		8	909	4 375	12 503 965
Zündschnurfabriken		1	30	8	317 958
Feuerwerksfabriken		2	11	1	49 046
Zündholzfabriken		15	5 392	11 977	33 075 075
Andere chemisch-techn. Industrien		140	3 875	35 862	55 527 689
Darunter: Elektrochem. Industrie		14	1 327	27 294	15 931 895
Verdichtete Gase	(23)	20	130	1 106	2 755 450
Glühstrumpffabriken		1	19	19	107 730
Kompositionsleinenfabr.	(2)	1	4	—	26 000
Leimsiedereien		3	276	1 350	2 946 157
Sodafabriken	(13)	5	38	64	514 975
Dachpappefabriken (Pappimprägnierung)	(9)	7	135	120	2 069 819
Essigfabriken	(12)	8	174	206	2 515 169
Chemisch-technische Industrien, nicht besonders bezeichnet		81	1 782	5 703	28 660 494

*) Kalkstickstoffabriken sind unter der Gruppe „Elektrochemische Industrie" aufgeführt.
**) Umfaßt Verkohlungsöfen und Teerfabriken, aber nicht Meilerverkohlung.
***) Wertangaben über die staatlichen Munitionsfabriken fehlen.

(874)

Digitized by Google

Der Außenhandel Polens mit Chemikalien im Jahre 1926.

Warengattung	Einfuhr 1926		Ausfuhr 1926	
	1000 Zloty	dz*)	1000 Zloty	dz*)
Alkohol	0	4	1 166	15 343
Mineralwässer	379	6 350	1	16
Rohe u. gebrannte Knochen, zerstoßene Knochen u. Knochenkohle	278	19 382	827	56 679
Asbest	1 645	9 639	44	704
Schleif- und Poliersteine	2 273	14 646	45	1 589
Asphalt	394	26 646	1 587	126 806
Ozokerit und Erdwachs	364	2 678	1 514	6 839
Paraffin u. Vaselin	267	1 791	34 769	295 767
Künstliche Düngemittel	23 182	1 206 954	9 563	509 786
Produkte der chemischen Großindustrie	4 699	96 612	6 542	362 705
Anorganisch-chemische Produkte, a. n. g.	3 801	20 180	2 339	48 240
Gummen und Harze	2 736	7 246	52	423
Chemische organische Rohstoffe, a. n. g.	15 878	179 308	264	4 788
Chemische organische Halbprodukte	6 204	26 227	570	4 555
Pharmazeutische Produkte	7 526	11 631	545	5 097
Kosmetika und Parfümerien	5 288	2 171	320	126
Süßstoffe	0	0	8	3
Chemische Produkte für die Photographie	22	29	1	2
Ton- und Farberden	528	26 195	17	668
Farbstoffe organischen Ursprungs	694	2 803	4	14
Anorganische Farben	2 202	10 801	3 703	29 294
Synthetische Farbstoffe	7 717	4 203	1 140	872
Andere Farbmischungen	1 504	4 909	67	230
Lacke und Polituren	1 116	3 488	58	179
Sprengstoffe	572	965	39	69
Feuerwerk	744	1 841	1 256	10 288
Verschiedene chemische Produkte	7 124	18 882	1 471	11 904
Stärkesirup, Traubenzucker	34	530	335	7 093
Dextrin	27	307	587	8 505
Malzextrakt	27	93	1	3
Essig	4	50	3	58
Künstl. Mineralwässer	8	128	1	15
Natürl. Mineralwässer	371	6 221	0	1
Rohe, gebrannte u. zerstoßene Knochen, Knochenkohle:				
Rohe, nicht gemahlene Knochen	124	9 860	438	31 471
Knochenschrot	3	306	1	53
Gepulverte Knochen	120	8 276	348	23 358
Gebrannte Knochen u. Knochenkohle	32	941	41	1 798
Kälbermagen	2	9	589	953
Ambra und Moschus	1	0,1	—	—
Bibergeil	13	3	—	—
Fleischmehl	321	6 902	40	1 339 †)
Lederabfälle	10	359	158	8 453
Hautabfälle	0	0	—	—
Pappelholz für Zündhölzchen	—	—	162	25 731
Arzneipflanzen	1 085	3 905	868	5 235
Calcinierte Kreide	4	464	0	1
Kaolin aller Art	825	213 065	4	991
Tonerde, anderweit nicht genannt, calciniert, gemahlen od. gewaschen	2 984	897 875	36	34 624
Bauxit	1	11	—	—
Pyrite	1 005	209 540	270	101 829
Kiesabbrände	942	252 371	192	58 025
Kupferschlacken	83	20 518	75	7 469
Bleischlacken	65	1 052	13	616
Zinkblende	1 348	116 096	3	121
Galmei	—	—	0	0,2
Zinkschlacke und Zinkasche	75	2 152	3	132
Manganerze	3 550	504 717	3	840
Chromerze	15	548	9	564
Erze, a. n. g.	2 713	80 322	9	2 062
Schlacken, a. n. g.	164	31 843	22	22 324
Natürliches Antimon	35	251	2	5
Asbest in Stücken	3	19	—	—
Asbest in Pulver und Fasern	327	3 212	39	688
Asbest, gepreßt zu Blättern	80	681	0	0,1
Künstliche Edelsteine	0,1	4	—	—
Kreide in Stücken, nicht gereinigt und nicht calciniert	4	229	—	—
Graphit, roh	47	1 905	4	318
Schmirgel, Carborund, Corrund, Bimsstein usw., roh, in Stücken	39	927	0	0,1
Schmirgel, Carborund, Corrund, Bimsstein usw., pulverförmig und mechanisch gebunden	195	3 062	0,2	2
Schleif- und Poliermittel, a. n. g.	154	2 044	0,4	1
Holzkohle	56	3 079	301	32 470
Asphaltmastix u. künstl. Asphalt	70	2 932	1 469	119 321
Asphaltteer	35	2 084	84	5 143
Ozokerit, roh	98	578	1 397	6 288
Ozokerit, rein	46	210	118	552
Paraffin	43	311	34 768	295 758
Vaselin für pharmazeutische Zwecke	58	369	0	0
Fabrikabfallaugen	1	11	244	26 120
Schwefel, roh	276	10 237	—	—
Schwefel, gereinigt	252	6 529	1	24
Schwefelblume	36	525	—	—
Bor-Mineralien	292	6 139	—	—
Natriumborat	296	5 763	—	—
Borsäure, ungereinigt	1	4	—	—
Magnesit	460	19 528	0,2	22
Talkum	226	8 874	4	122
Baryt	276	39 637	—	—
Witherit	6	265	—	—
Strontianit	0	0,1	—	—
Cölestin	0	3	—	—
Braunstein	24	404	—	—
Kieserit	—	—	3	305
Phosphorite	4 169	761 737	0	2
Künstliche Düngemittel:				
Staßfurter Salz	2 981	270 189	705	142 731
Kaliumchlorid	26	787	—	—
Kaliumsulfat	81	1 656	—	—
Kalisalpeter	357	3 876	65	710
Chilesalpeter	10 824	214 640	2	50
Norgesalpeter, Kalksalpeter	669	17 819	39	450
Mineralisches u. Knochensuperphosphat	166	9 970	1 224	129 699
Ammoniaksuperphosphat	4	300	55	5 584
Ammonsulfat	134	2 374	5 527	138 639
Cyanamid	0,3	10	1 866	73 265
Thomasschlacke	7 787	671 386	0	0,1
Künstliche Düngemittel, a. n. g.	154	13 945	80	18 657
Ammonnitrat	94	2 150	401	5 727
Salmiakgeist	7	65	16	555

*) Sofern nichts anderes angegeben.
†) Menge in Gramm.

Digitized by Google

Warengattung	Einfuhr 1926		Ausfuhr 1926	
	1000 Zloty	dz*)	1000 Zloty	dz*)
Salpetersäure	1 047	14 175	10	272
Ammonchlorid (Salmiak)	92	990	0	0
Ammoncarbonat	128	1 297	—	—
Natrium- und Kaliumnitrit	97	1 317	—	—
Ferro- und Ferricyanverbindungen	20	41	1 285	8 633
Metallisches Natrium u. Kalium	4	3	—	—
Natrium- und Kaliumsuperoxyd	81	182	—	—
Natrium- und Kaliumpersulfat	0,4	1	10	350
Ammoniaksoda, calciniert	11	255	1 543	55 540
Soda, kristallisiert	3	71	—	—
Pottasche, roh	1	13	29	766
Pottasche, handelsrein	261	2 516	77	900
Natrium- und Kaliumbicarbonat	591	15 956	11	194
Kaustische Soda	56	810	1 030	19 019
Aetzkali	194	1 780	97	1 190
Glaubersalz	41	1 966	129	10 798
Natriumsulfat (Sulfat)	3	89	—	—
Natrium- und Kaliumbisulfat	6	120	1	45
Natrium- und Kaliumsulfit und -bisulfit	250	3 604	0,3	4
Natrium- und Kaliumthiosulfat	73	1 602	0	0
Natriumhydrosulfid	422	7 324	1	25
Kaliumhydrosulfid	0	0	—	—
Natriumsulfid	117	2 700	70	1 458
Natron- und Kaliwasserglas	138	5 087	—	—
Salzsäure	27	1 017	72	4 396
Chlorkalk	120	3 625	0,1	2
Natriumhypochlorit	5	10	—	—
Kaliumchlorat	13	88	107	898
Natriumchlorat	79	723	—	—
Bariumchlorid	13	294	—	—
Eisenchlorid	7	59	—	—
Chlorcalcium	23	827	112	5 338
Magnesiumchlorid	166	7 475	0	3
Zinkchlorid	141	1 201	0,1	0,4
Zinnchloride	2	4	—	—
Anorganische Chloride, a. n. g.	11	186	—	—
Vitriolöl	2	20	25	1 327
Schwefelsäure, gewöhnliche	94	3 931	1 311	227 002
Schweflige Säure	5	134	138	7 481
Schwefelkohlenstoff	116	2 297	—	—
Eisensulfat	2	69	68	10 783
Magnesiumsulfat	113	10 315	—	—
Zinksulfat	5	52	—	—
Mangansulfat	0,1	0,3	—	—
Kupfersulfat	16	171	0	0,2
Salzburger Vitriol	0	0	—	—
Borax, gereinigt	88	449	3	9
Borsäure, gereinigt	18	81	—	—
Kalium- u. Natriumperborat	432	1 178	—	—
Magnesia, Magnesiumoxyd	8	40	—	—
Bariumoxyd	5	30	—	—
Bariumsuperoxyd	8	54	—	—
Bariumcarbonat, gefällt	15	369	—	—
Bariumhydrat	1	15	—	—
Calcium- u. Magnesiumcarbonat, gefällt	218	4 573	—	—
Metallisches Arsen	10	26	—	—
Arsenik, weißer, Arsenige Säure	19	71	—	—
Schwefelarsen, gelber	0	0,1	—	—
Schwefelarsen, rot	14	67	—	—

Warengattung	Einfuhr 1926		Ausfuhr 1926	
	1000 Zloty	dz*)	1000 Zloty	dz*)
Kalium- und Natriumchromat und andere Chromate	171	1 127	0,2	1
Kalium- und Natriumbichromat und andere Bichromate	559	3 752	0,4	3
Chromalaun	303	4 282	—	—
Chromsäure	6	23	0	0
Aluminiumsulfat	2	68	0,1	5
Aluminiumoxyd	41	898	8	120
Aluminiumhydrat	8	105	—	—
Gewöhnl. Alaun, gebr.	1	23	0	1
Gewöhnl. Alaun, kristallisiert	6	175	0	0
Strontiumoxyd u. -hydrat	1	1	—	—
Phosphor, weißer	2	3	0	0
Phosphor, roter	47	67	—	—
Phosphorsäure	34	145	1	1
Salze d. Phosphorsäuren (Phosphate, Phosphite u. Hypophosphite, anorganische)	40	119	0,3	2
Platinhalt. Salze u. chemische Produkte	2	0,1	—	—
Goldhalt. Salze u. chemische Produkte	138	7	—	—
Silberhalt. Chemikalien, ausgenommen Silbernitrat	81	16	0,3	0,1
Silbernitrat	43	4	—	—
Antimonoxyd und Antimonsalze	142	532	—	—
Künstl. Schwefelantimon	17	42	—	—
Antimonfluorid	12	37	—	—
Brechweinstein	10	21	—	—
Jod	341	74	—	—
Brom	4	6	—	—
Bromeisen	0,2	0,2	—	—
Kalium- u. Natriumbromid	82	158	0	0,1
Kalium-, Natrium- und Bariumcyanid	24	50	0	0
Natrium-, Kalium- und Ammoniumsulfocyanid	3	8	—	—
Nickeloxyd	4	9	0	0
Kobaltoxyd	7	3	—	—
Zinnoxyd	104	96	0,3	0,2
Kassiterit	—	—	—	—
Nickelsalze	14	49	0	0
Kobaltsalze	6	7	—	—
Quecksilberoxyd	1	1	—	—
Sublimat	14	12	0,1	0,1
Kalomel	8	6	—	—
Zinnober	16	11	—	—
Anorganische Quecksilbersalze, a. n. g.	45	27	—	—
Wismutoxyd	10	3	—	—
Andere Wismutsalze	134	43	—	—
Wismutsubnitrat	105	26	3	1
Kaliumpermanganat	12	60	—	—
Manganoxyde, außer Mangansuperoxyd	0,3	1	—	—
Mangansalze, außer Mangansulfat	0	0	—	—
Calciumcarbid	68	664	2 317	48 081
Wasserstoffsuperoxyd	83	262	—	—
Sauerstoff	6	50	0	0,2
Wasserstoff	1	7	—	—
Stickstoff	—	—	—	—
Acetylen	2	6	—	—
Chlor	4	11	—	—
Schwefligsäureanhydrid	0,4	2	—	—
Kohlensäure	0,2	1	—	—
Andere verdichtete Gase	22	73	7	17
Kalium- und Natriumjodid	179	56	0	0

Digitized by Google

Warengattung	Einfuhr 1926 1000 Zloty	Einfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1926 1000 Zloty	Ausfuhr 1926 dz*)
Steinkohlenteer, roh	87	5 765	70	6 099
Steinkohlenteer, präpariert	201	9 446	131	7 386
Pech	368	27 329	480	33 483
Carbolineum	7	212	5	137
Ammoniakwasser	—	—	0.1	1
Holzteer, fest	47	2 204	2 447	75 266
Holzteer, flüssig	15	556	205	12 656
Torfteer	—	—	—	—
Anderw. nicht genannter Teer	12	539	7	518
Terpentin	15	122	603	10 800
Kolophonium u. Galipot	7 446	61 414	0	0
Brauerpech	52	362	5	91
Benzol, roh	26	620	3 910	81 292
Toluol, roh	1	48	11	155
Xylol, roh	—	—	—	—
Phenol, roh	0,4	3	52	766
Anthracen, roh	—	—	2	164
Naphthalin, roh	0,4	11	191	9 807
Harzöl	34	260	0,1	1
Kreosot und Kreosotöl	49	1 367	313	14 548
Benzol, gereinigt	14	174	2 349	31 854
Toluol, gereinigt	0.3	4	65	765
Xylol, gereinigt	2	9	0,2	4
Phenol, gereinigt (kristallisiert)	34	165	578	4 553
Anthracen, kristallisiert	2	13	—	—
Naphthalin, gereinigt	17	110	10	302
Pyridin	4	18	55	469
Gummi arabicum u. Senegalgummi	288	1 109	1	6
Anderw. nicht genannte Gummen	292	1 113	3	17
Schellack, Agar-Agar, Tragant	1 800	2 943	28	146
Weihrauch und Asafoetida	34	96	0	0
Tolu- und Perubalsam	40	24	0	0
Storax und Benzoe	25	38	—	—
Anderw. nicht genannte Harze	258	1 922	20	254
Leinöl	261	1 790	0,1	0,3
Ricinusöl	677	2 965	1	3
Türkischrotöl	40	180	0	0,4
Spermacet	16	32	—	—
Degras	175	1 185	0	0
Carnaubawachs	748	1 288	7	11
Bienenwachs	100	224	704	1 238
Glycerin	41	111	252	994
Rohweinstein	94	492	1	3
Gerbrinden und andere pflanzliche Gerbstoffe	1 074	27 981	81	4 294
Gerbstoffextrakt fest	14 159	145 997	—	—
Gerbstoffextrakt, pastenförmig	37	298	—	—
Gerbstoffextrakt, flüssig	248	3 115	0	0
Synthetische Gerbstoffe	234	815	0	0,1
Andere organische Rohstoffe	31	610	182	491
Nitrobenzol	113	436	—	—
Anilin und seine Salze	574	2 218	—	—
Nitrophenol	165	515	0	0
Mono- und Dinitrotoluol	40	236	—	—
Toluidin und seine Salze	25	14	—	—
Xylidin und seine Salze	—	—	—	—
Nitronaphthalin	4	15	—	—
Naphthylamin	54	131	—	—
Naphthole	251	819	—	—
Naphthalinsulfosäuren, R-Säure, G-Säure, H-Säure	165	333	0	9
Anthrachinon	7	11	—	—
Hydrazin	0	0	—	—
Phenylendiamin	46	38	—	—

Warengattung	Einfuhr 1926 1000 Zloty	Einfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1926 1000 Zloty	Ausfuhr 1926 dz*)
Diphenylamin	20	33	—	—
Acetamid	—	—	—	—
Chlorbenzol und Benzylchlorid	214	1 005	—	—
Benzidin und seine Salze	119	156	—	—
Tolidin	39	42	—	—
Dianisidin	48	36	—	—
Paranitroanilin und seine Salze	146	234	—	—
Dimethylanilin und seine Derivate	4	7	—	—
Diäthylanilin	5	15	—	—
Anthranilsäure	2	2	—	—
Sulfanilsäure	5	2	—	—
Metanilsäure	—	—	—	—
Resorcin	22	18	—	—
Nitro-, Amino- u. Amidoderivate, aromatische	1 223	2 005	0,4	0
Aceton	38	103	—	—
Methanol	7	29	104	700
Amylalkohol	2	2	80	156
Glykol	—	—	—	—
Terpentin, gereinigt	131	485	101	965
Wismutsubgallat	1	0,4	—	—
Wismuttannate	3	4	—	—
Wismutsalze von organischen Säuren, anderweit nicht genannt	6	2	—	—
Calciumtartrat	120	899	—	—
Calciumcitrat	0	0,2	—	—
Calciumacetat, roh	607	9 980	—	—
Calciumacetat, gereinigt	9	149	10	147
Bleiacetat	69	338	1	5
Kobaltacetat	0	0,3	0	0
Natriumacetat	23	207	—	—
Acetate, a. n. g.	2	4	—	—
Antimonlactat	19	75	—	—
Strontiumlactat	1	4	—	—
Cremor tartari, gereinigt	69	218	2	8
Antimonoxalat	0	0,1	—	—
Tetrachlorkohlenstoff	31	153	—	—
Hydrochinon	12	9	0	0
Essigsäure	74	310	0	0
Ameisensäure	26	136	257	2 551
Weinsäure	784	1 851	—	—
Citronensäure	72	114	—	—
Oxalsäure	149	1 448	—	—
Phthalsäure	2	4	—	—
Gerbsäure	249	365	—	—
Gallussäure	7	7	—	—
Pyrogallussäure	5	2	—	—
Salicylsäure	133	204	—	—
Benzoesäure	50	75	16	22
Milchsäure	143	620	—	—
Baldriansäure	0	0	—	—
Apfelsäure	0.1	0,1	—	—
Bernsteinsäure	0	0,1	0,2	0,1
Campher, roh	0,4	0,3	—	—
Aether für den Industriegebrauch	63	80	—	—
Tetralin	8	28	—	—
Coffein	92	28	2	1
Chinin	168	27	1	0,1
Theobromin	91	26	—	—
Strychnin	28	2	—	—
Morphin	259	6	—	—
Codein	279	8	—	—
Veratrin	5	1	—	—
Atropin	6	0,2	0	0
Cocain	111	2	—	—
Opium	52	8	—	—
Lactucarium	1	0,1	—	—
Lysol	11	30	—	—
Formalin in Lösung	43	185	—	—
Cresol u. Tricresol	38	225	312	4 779
Thymol	0	0	—	—

Digitized by Google

Warengattung	Einfuhr 1926 1000 Zloty	Einfuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1926 1000 Zloty	Ausfuhr 1926 dz*)
Jodoform	11	2	—	—
Xeroform	1	1	—	—
Tannoform	—	—	—	—
Andere Desinfektionsmittel, a. n. g.	16	40	—	—
Aethyläther, Schwefelaether	93	223	67	201
Chloral	5	4	0,4	1
Chloroform	32	51	—	—
Veronal	1	0,1	—	—
Chloräthyl	79	538	0	0
Campher, gereinigt	166	126	—	—
Andere Anästhetica	0,3	0,1	—	—
Salze der Glycerophosphorsäure	76	48	—	—
Antifebrin	1	0,4	—	—
Antipyrin	50	31	—	—
Salipyrin	3	2	—	—
Acetylsalicylsäure	78	82	—	—
Phenacetin	85	60	—	—
Santonin	43	1	—	—
Amidopyrin	12	4	—	—
Salol	40	44	—	—
Guajacol und Thiocol	276	174	0	0,1
Pepsin, Pepton	49	42	0,2	0,2
Fischtran	614	2 717	12	63
Ricinusöl, gereinigt	300	836	—	—
Albumin	1 186	4 549	0,3	1
Salvarsan und Neosalvarsan	69	5	4	0,2
Alle organischen Jodverbindungen	53	14	5	3
Sera und Impfstoffe	259	69	10	5
Pflanzenextrakte für medizinische Zwecke	48	125	2	0,2
Pflaster für pharmazeutischen Gebrauch	128	53	0,2	0
Collodiumlösung	11	23	0,1	0,2
Antiseptische imprägn. Gaze	62	35	0,2	0,1
Andere Medikamente u. Drogen, a. n. g.	2 495	1 183	129	42
Aromatische Wässer ohne Weingeist	11	9	0	0
Schminke und Puder	830	457	36	18
Haarfärbemittel	57	37	1	1
Pomaden und Cremes f. kosmetische Zwecke	1 093	523	43	35
Weingeisthaltige Parfümerien	802	200	13	4
Parfümerien ohne Alkohol	20	13	0,3	0 1
Zahnpflegemittel	78	92	1	0,1
Natürliche u. künstliche ätherische Oele, Riechstoffe ohne Weingeist	2 383	823	225	66
Essigäther	3	4	0,3	1
Benzaldehyd	4	7	—	—
Blütenextrakte	1	0,4	0	0
Wohlriechende Harze f. Parfümeriezwecke	6	6	1	1
Süßstoff (Saccharin)	0	0	8	3
Dulcin und andere ähnliche Produkte	0	0	—	—
Ortho-amido-sulfobenzoesäure	0	0	—	—
Rodinal	3	5	—	—
Metol	0,1	0,1	0	0
Amidol	—	—	—	—
Eikonogen	—	—	—	—
Andere chemische Produkte für photographische Zwecke	19	24	1	2
Kasselerbraun	11	292	—	—
Sienaerde	3	43	—	—
Veroneser Erde	15	1 110	—	—

Warengattung	Ei fuhr 1926 1000 Zloty	Ei fuhr 1926 dz*)	Ausfuhr 1926 1000 Zloty	Ausfuhr 1926 dz*)
Bolus	11	199	—	—
Blutstein	13	201	—	—
Ocker	67	1 495	3	119
Umbra	8	158	—	—
Mumie	0,3	12	—	—
Anderw. nicht genannte Erdfarben	206	5 499	11	502
Gewaschene und geschlämmte Kreide	194	17 185	3	46
Quercitron	0,1	0,3	—	—
Orseille	0	0,1	—	—
Catechu	41	262	—	—
Schüttgelb	0,2	0,2	—	—
Cochenille	0,3	0,3	—	—
Kermesbeeren	—	—	—	—
Cochenille-Carmin	4	1	—	—
Carthame-Carmin	1	1	—	—
Orseille-Carmin	0,4	0,4	—	—
Indigo-Carmin	24	35	0,4	0,3
Campeche	148	497	—	—
Hämatein	67	150	—	—
Noir réduit und andere organische Farbstoffe	367	1 449	4	14
Farbhölzer in Stücken u. Spänen	2	31	—	—
Farbhölzer, geraspelt und gepulvert	34	355	—	—
Andere Farbpflanzen	4	22	—	—
Blanc fixe	44	989	—	—
Eisenoxydfarben (Caput mortuum), gefällt	63	1 132	—	—
Pariserblau, Preußischblau und Turnbullsblau	5	10	9	41
Ultramarin	403	1 534	114	422
Waschblau f. den Kleinverkauf	15	34	7	10
Bleiweiß	268	1 479	21	133
Zinkweiß	185	1 539	2 114	14 670
Lithopone	35	304	547	8 286
Mennige	165	870	372	2 414
Bleiglätte	364	1 732	517	3 315
Kupferfarben	18	65	2	2
Schweinfurtergrün	10	27	1	1
Chromgelb (Bleichromat)	83	397	0	0
Bronzepulver	544	688	0	0
Alizarinfarben in Pulverform	0	0	—	—
Alizarinfarben in Pastenform	1	0.3	—	—
Schwefelfarbstoffe	1	0,2	—	—
Cadmiumfarben in Pulverform	0,1	0,2	—	—
Cadmiumfarben in Pastenform	0,1	0	—	—
Azofarbstoffe	—	—	—	—
And. synthetische Farbstoffe	1 588	953	1 118	851
Leucoverbindungen der Farbstoffe	6 127	3 249	22	21
Wasser- und Leimfarben	113	327	2	17
Oelfarben	113	357	7	11
Pigmente u. Lackfarben	241	1 173	1	1
Künstlerfarben, Trokkentinten u. Zeichenkohle	111	75	0 3	0,1
Andere Farben	747	1 974	55	185
Ruß	180	1 004	2	16
Terpentinlacke	150	329	0,1	0
Oellacke	109	279	20	60
Acetonlacke	87	137	—	—
Benzollacke	24	56	—	—
Benzinlacke	16	37	23	88
Weingeistlacke	68	171	1	1
Lacke, a. n. g.	269	487	8	22
Schellackpolituren, weingeisthaltig	2	3	5	8

Digitized by Google

Warengattung	Einfuhr 1926		Ausfuhr 1926	
	1000 Zloty	dz*)	1000 Zloty	dz*)
Pflanzenöle, gekocht	390	1 991	0	0
Toilette- u. medizinische Seifen	479	649	10	17
Schießpulver	10	43	0	0,1
Dynamit und andere Explosivstoffe	163	310	26	40
Knallquecksilberkörper	—	—	—	—
Schwarzpulver für Jagdzwecke	30	63	—	—
Rauchschwaches Pulver für Jagdzwecke	60	46	—	—
Sicherheitslunten, Zündschnüre	308	501	13	29
Zündhölzer	258	1 399	1 256	10 287
Zünder für Bergwerkslampen	483	432	0,1	1
Feuerwerkskörper	0,1	0,1	—	—
Magnesiumband	0,4	0,4	—	—
Pechfackeln	3	9	—	—
Fischleim	15	37	0,2	0,2
Appreturleim	6	26	—	—
Leim, elastischer	26	49	0,4	3
Schusterleim	8	27	7	93
Tischlerleim	81	373	958	6 856
Gelatine	171	162	0.3	1
Bohnermasse	16	40	0,4	1
Pasten und Schmiermittel, a. n. g.	50	143	11	29
Schuhputzmittel	222	400	15	89
Metallputzmittel	61	245	1	4
Flüssige Tinte	13	27	1	2
Glaserkitt	17	119	0,1	1
Gummi, flüssiges	91	260	3	4
Fliegenleim	177	442	3	7
Celluloid	1 320	1 485	70	181
Galalith und Bakelit	869	1 446	2	4
Pulver zum Härten von Metallen	8	75	—	—
Metallkitt	27	66	—	—
Kohlenfilter	539	1 281	0	1
Siegellack	39	85	16	183
Denaturierter Alkohol f. technische Zwecke	0,1	1	—	—
Emaille in Stücken und Pulver	168	523	0,2	0,4

Warengattung	Einfuhr 1926		Ausfuhr 1926	
	1000 Zloty	dz*)	1000 Zloty	dz*)
Glasuren	263	913	36	145
Andere chem. Produkte, a. n. g.	2 898	10 566	337	4 268
Ferromangan	815	15 005	4 016	74 721
Ferrosilicium	406	7 061	10	450
Ferrochrom	97	637	3	55
Ferrowolfram	50	173	—	—
Ferrolegierungen, a. n. g.	304	13 227	668	42 914
Quecksilber	240	153	0,2	0,1
Wismut, in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten	10	4	0,2	0,3
Kobalt, in Blöcken, Stükken, Stangen, Platten	5	1	—	—
Cadmium, in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten	1	1	98	116
Antimon, in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten	199	756	5	26
Munition f. Jagdgewehre	575	578	7	13
Munition, a. n. g.	214	221	0,2	0.1
Vulcanfiber	304	713	0	0,1
Wachs, Paraffin- und mit anderen antiseptischen Stoffen getränkte Papiere	314	591	14	61
Lichtempfindliches Papier	1 660	1 564	60	63
Hydrophile Watte	296	445	4	5
Antiseptische Watte	32	113	1	2
Kunstwolle	163	338	49	308
Kunstseideabfälle	107	146	28	71
Kunstseidegarne, ungefärbt	1 196	562	1 460	563
Kunstseidegarne, aufgespult	91	24	193	102
Kinofilme, unbelichtet	347	110	7	1
Photofilme	44	21	4	0,4
Photograph. Platten aller Art	272	100	2	1
Photographische Glasplatten mit Ueberzug	821	1 173	10	8
Bleistifte	145	108	103	131

(1105)

Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1926.

Den Zeitschriften „Chemical and Metal. Engin." und „Chemical Markets" entnehmen wir die folgenden Angaben über die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1926:

Obgleich die Ausfuhr verschiedener Gruppen und einiger technischer Chemikalien eine geringe Abwärtsbewegung aufweist, hat die Gesamtausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen im Jahre 1926 einen Wert von 181 Millionen $ erreicht und damit die Ausfuhr des Vorjahres um 8% überschritten; im Jahre 1925 betrug der Wert der Ausfuhr 167,5 Millionen $. Die höchste Ausfuhr weist der Monat Dezember mit 17,5 Millionen $ auf; die Zunahme ist in diesem Monat hauptsächlich auf Naval Stores und rohe Teerdestillationsprodukte zurückzuführen.

Im allgemeinen traten im Jahre 1926 keine besonders erheblichen Preisänderungen ein, wenngleich für einige wenige Waren die Preisbildung einen ziemlichen Einfluß auf den Handel hatte. Höhere Preise erzielten z. B. Kolophonium, Drogen und Schwefel, die aber teilweise durch die Preisrückgänge in Pfefferminzöl, Leinöl und Teerfarbstoffen ausgeglichen wurden.

Die Gruppe der technischen Chemikalien hat um 8% zugenommen und einen Gesamtwert von 31,5 Millionen $ erreicht. Die Zunahme entfällt hauptsächlich auf Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel. Im Jahre 1925 waren diese in der Klasse „Alle anderen technischen Chemikalien mit Ausnahme von medizinischen und pharmazeutischen Produkten" enthalten. Im Jahre 1926 ist die Gruppe „Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel, fungicide und ähnliche Präparate und Stoffe" aus dieser Klasse herausgenommen worden und mit einem Werte von 2,7 Millionen $ besonders aufgeführt. Trotzdem hat die Klasse „Alle anderen technischen Chemikalien" um 0,3 Millionen $ zugenommen. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr von Waren dieser Klasse 82,4 Millionen lbs. im Werte von 9,1 Millionen $ und im Jahre 1926 95,2 Millionen lbs. im Werte von 9,4 Millionen $.

Von den anderen Gruppen fällt besonders die Gruppe „Kohlenteerprodukte" auf, die mit einem Ausfuhrwert von 14,1 Millionen $ die größte Steigerung aller Gruppen im Vergleich zum Vorjahre aufzuweisen hat. Die Zunahme beträgt 31%. Die Hauptursache hierfür ist die Steigerung der Ausfuhr von Benzol, die sich mengenmäßig mehr als verdoppelt (auf 143,5 Millionen lbs.) und wertmäßig verdreifacht (auf 5,5 Millionen $) hat. Pech hat auch eine relativ hohe Zunahme aufzuweisen, die aber in absolutem Sinne nicht sehr ins Gewicht fällt, da die in Frage kommenden Mengen nur gering sind. Die Ausfuhr von Teerfarbstoffen hat mengenmäßig um 1% zugenommen, dem Werte nach aber um 11% ab-

Digitized by Google

genommen. Die ausgeführte Menge betrug im Jahre 1926 25,8 Millionen lbs. im Werte von 5,95 Millionen $.

Pigmente, Farben und Lacke, deren Ausfuhr in der Zeit von 1922 bis 1925 um 60% gestiegen ist, erreichten im Jahre 1926 mengenmäßig ungefähr den gleichen Betrag wie im Vorjahre, haben aber dem Werte nach eine Zunahme um 2% von 18,5 auf 18,9 Millionen $ zu verzeichnen.

Der Handel in Düngemitteln war durch höhere Preise charakterisiert. Der Menge nach ist die Ausfuhr von 1 142 400 t im Jahre 1925 auf 1 095 900 t im Jahre 1926 zurückgegangen; die Abnahme beträgt demnach 4%. Der Wert der Ausfuhr von Düngemitteln ist indessen von 17,3 Millionen $ im Jahre 1925 auf 19,7 Millionen $ im Jahre 1926 gestiegen; die Zunahme beträgt also 14%. Die Ausfuhr von Ammoniumsulfat konnte gesteigert werden und überschritt mit 174 000 t im Werte von 9,45 Millionen $ alle vorhergehenden Jahre. Im Gegensatz dazu ist die Ausfuhr von Rohphosphaten stark zurückgegangen. Hard-rock-Phosphate, deren Ausfuhr im Jahre 1925 159 000 t im Werte von 2,3 Millionen $ betrug, erzielten im Jahre 1926 nur noch eine Ausfuhr von 103 600 t im Werte von 1,2 Millionen $. Die Ausfuhr von Land-pebble-Phosphaten, die im Jahre 1925 697 000 t im Werte von 3,3 Millionen $ betrug, nahm nur in geringerem Maße ab; im Jahre 1926 wurden 634 000 t im Werte von 3,15 Millionen $ ausgeführt. „Andere Rohphosphate" gingen von 13 300 t im Werte von 107 300 $ auf 11 200 t im Werte von 88 600 $ zurück. Der Auslandsabsatz von Superphosphaten war ungefähr der gleiche wie im Vorjahre und betrug 64 000 t im Werte von 0,93 Millionen $. Eine größere Einbuße weisen dagegen wieder Mischdünger auf, die der Menge nach um 10% und dem Werte nach um rund ein Drittel zurückgegangen sind; die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 27 000 t im Werte von 1,0 Millionen $. Die Ausfuhr von „anderen Düngemitteln" hat um über 50% zugenommen und im Jahre 1926 71 600 t im Werte von 3,25 Millionen $ erreicht.

Die Ausfuhr von Schwefel blieb mit 577 000 t um 8% hinter der vorjährigen Schwefelausfuhr zurück; der Wert blieb indessen infolge der erhöhten Schwefelpreise nur um 0,7% hinter dem Vorjahre zurück und betrug im Jahre 1926 10,9 Millionen $.

Celluloid und ähnliche Pyroxylinprodukte in Tafeln, Stäben und Röhren sind mit einer Ausfuhr von 2,35 Millionen lbs. im Werte von 1,7 Millionen $ um 17% hinter der Ausfuhr des Vorjahres zurückgeblieben.

Der Auslandsabsatz von Kolophonium ist der Menge nach um 7% von 1,17 Millionen Barrels im Jahre 1925 auf 1,09 Millionen Barrels im Jahre 1926 zurückgegangen, dem Werte nach aber um 30% von 18,9 Millionen $ im Jahre 1925 auf 24,6 Millionen $ im Jahre 1926 gestiegen. Deutschland, England, Brasilien, Japan, Argentinien und Holländisch-Ostindien waren die wichtigsten Abnehmer in der angegebenen Reihenfolge. Die Ausfuhr von Terpentinöl hat ebenfalls, jedoch in geringerem Maße, zugenommen.

Von verschiedenen anderen Waren haben noch folgende eine Abnahme der Ausfuhr zu verzeichnen: Knochen, Hörner und Hufe, nicht verarbeitet, Ausfuhr 1926 1,99 Millionen lbs. im Werte von 78 700 $; tierischer Leim, Ausfuhr 1926 2,46 Millionen lbs. im Werte von 381 000 $; Leinöl, Ausfuhr 1926 2,57 Millionen lbs. im Werte von 250 800 $; Blauholzauszug, Ausfuhr 1926 1,86 Millionen lbs. im Werte von 204 100 $; andere natürliche Farbauszüge, Ausfuhr 1926 0,67 Millionen lbs. im Werte von 138 400 $ und Zündhölzer, Ausfuhr 1926 0,58 Millionen lbs. im Werte von 103 000 $ (772)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung des Handelsvertrages mit Mexiko.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil II, Nr. 13 vom 1. April 1927, wird folgende Bekanntmachung vom 28. März d. J. veröffentlicht:

Durch Vereinbarung mit der Mexikanischen Regierung ist der Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des von mexikanischer Seite zum 21. Oktober 1926 gekündigten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 5. Dezember 1882 („Reichsgesetzbl." 1883, S. 247 und 1925, II, S. 1138), der zunächst bis zum 21. April 1927 hinausgeschoben war (Bekanntmachung vom 10. Oktober 1926, „Reichsgesetzbl." II, S. 582) bis zum 31. Dezember 1927 weiter hinausgeschoben worden. (1106)

Ausland

Großbritannien. **Gesuche um Zollbefreiung.** Dem Handelsamt sind Gesuche um Zollbefreiung gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 betr. die nachstehenden Waren zugegangen: Diallylbarbitursäure, Cinnamoylparaoxyphenylharnstoff, Bleiacetat R, Dijodbrassidinsäureäthylester (Lipojodin), Calciummagnesiumsalz der Inosithexaphosphorsäure (Phytin). — Mitteilungen betr. diese Gesuche sind innerhalb 2 Monaten, vom 31. März ab gerechnet, an das Board of Trade, Great George Street, London, SW 1 (Industries and Manufactures Department, Principal Assistant Secretary) zu richten. (1130)

Die Praxis des Handelsamts bei den Befreiungen vom Industrieschutzzoll. Für die Befreiung eines Produkts vom Industrieschutzzoll ist es, wie der Präsident des Handelsamts in der Unterhaussitzung vom 8. März auf eine Anfrage erklärte, nicht genügend, daß das Produkt zur Zeit noch nicht im Britischen Reich hergestellt wird, sondern das Handelsamt muß außerdem zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß keine „angemessene Wahrscheinlichkeit" für die Herstellung des Produkts „nach angemessener Zeit" besteht. Was im besonderen die (in der Anfrage erwähnte) Milchsäure B. P. betrifft, so ist eine englische Firma vorhanden, die bereits einen Teil der für die Fabrikation erforderlichen Einrichtung aufgestellt hat; es ist dies schon eine Auswirkung der Bestimmungen von Sektion 10 (5) des Finance Act 1926 über die Zollbefreiung (s. „Chem. Ind." 1926, S. 1151).

Eine weitere Anfrage bezog sich auf den Fall, daß das englische chemisch reine oder B. P.-Produkt nicht aus den Rohstoffen, sondern aus eingeführten Produkten von technischer oder Handelsqualität hergestellt wird. Ob der Präsident des Handelsamts nicht die Anweisung geben wolle, daß unter diesen Umständen grundsätzlich die verlangte Zollbefreiung zu gewähren sei. — Der Präsident antwortete, ein solcher Fall habe noch nicht vorgelegen, werde aber, falls er vorkommen sollte, in angemessener Weise geprüft werden.

Schließlich beschwerte sich noch ein Abgeordneter über die Nichterledigung der vielen auf „Schlüsselindustrie-Produkte" bezüglichen Gesuche. Ob der Präsident nicht eine aus Erzeugern und Verbrauchern bestehende Kommission einsetzen wolle, damit möglichst bald Produkte, die nach 6jährigem Schutz noch nicht im Inland hergestellt würden, ohne Zollbelastung eingeführt werden könnten. — Auf diese Anregung ging der Präsident nicht ein und begnügte sich mit der Erklärung, daß alle eingegangenen Gesuche sorgfältig geprüft worden seien; auf Vorschlag des Handelsamts habe das Schatzamt in der Verordnung vom 7. März einige Produkte vom Zoll befreit (s. „Chem. Ind." S. 331). (1111)

Frankreich. **Anwendung der Bruttoverzollung.** Art. 83 des codifizierten Zolltarifgesetzes hat in dem der Kammer vorgelegten Zolltarifgesetzentwurf folgende Fassung erhalten:

Vorbehaltlich entgegenstehender Sonderbestimmungen werden die Gewichtszölle in allen drei Tarifen nach dem Bruttogewicht erhoben, wenn der Zoll nach dem Minimaltarifsatz, oder — falls keine Tarifstufung besteht — nach dem Einheitstarifsatz 150 frs. per dz oder 1,50 frs. per kg nicht übersteigt. Andernfalls findet, wiederum sofern keine entgegenstehenden Sonderbestimmungen vorhanden sind, Verzollung nach dem Nettogewicht statt.

Digitized by Google

Aeußere und inere Verpackungen von Handelswert werden nach den für diese vorgesehenen Sonderzollsätzen verzollt, bei der Bruttogewichtverzollung aber nur, wenn der Zoll für das Verpackungsmaterial den Zoll für den Inhalt um mehr als 10% übersteigt. Dasselbe gilt für die Verzollung der inneren Verpackung bei Waren, für welche Verzollung auf der Grundlage des inneren Bruttogewichtes vorgesehen ist.

Wenn gemäß Art. 2 des vorliegenden Gesetzes weiterhin eine Erhöhung oder Ermäßigung der Zollsätze stattfindet, so ist der oben angegebene Grenzwert entsprechend abzuändern.

Das Zolltarifgesetz von 1791, das in diesen wie in anderen Punkten auf der Verordnung von 1687 basiert, stellte das Prinzip der Bruttoverzollung auf (Gesetz vom 22. August 1791, Titl. 1, Art. 3). In Abweichung von diesem Prinzip wurde durch das Gesetz vom 27. März 1817 in Art. 7 für Waren mit einer Zollbelastung von mehr als 40 frs. per 100 kg die Nettoverzollung festgesetzt. Diese Grenze erfuhr durch das Gesetz vom 16. Mai 1863, Art. 24, eine Ermäßigung auf 10 frs. Eine weitere Abänderung brachte das Gesetz vom 25. Juni 1920, Art. 78, welches, mit Rücksicht auf die durch neuere Gesetze eingeführte Abstufung der Tarife bestimmte, daß prinzipiell die Nettoverzollung stattzufinden habe bei Waren mit einer Zollbelastung von mehr als

60 frs. nach dem Generaltarif
30 „ „ „ Minimaltarif
30 „ „ „ Zwischentarif.

Tatsächlich sind übrigens die Grenzwerte wegen des Vermehrungskoeffizienten bedeutend höher, da das Gesetz vom 25. Juni 1920 nur die Grundzölle in Betracht zieht. So wird z. B. eine Ware mit einem Grundzoll von 25 frs. und dem Koeffizienten 7 nach dem Bruttogewicht verzollt, obwohl die gesamte Zollbelastung 175 frs. beträgt.

Durch die Aufhebung der Koeffizienten und deren Einbeziehung in einen Gesamtzoll ist daher eine Abänderung der geltenden Bestimmungen notwendig geworden.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß die Festsetzung verschiedener Grenzwerte für die verschiedenen Tarife beträchtliche Schwierigkeiten mit sich bringt, da man genötigt ist, dieselbe Ware nach dem Brutto- oder nach dem Nettogewicht zu verzollen, je nach dem Ursprung oder der Herkunft. Es ist daher vorzuziehen, einen einzigen Grenzwert festzusetzen, der auf den normalerweise zur Anwendung kommenden Tarif, d. h. den Minimaltarif gegründet ist.

Dieser Grenzwert wurde so berechnet, daß annähernd der bestehende Zustand erhalten bleibt, unter Berücksichtigung einerseits der Einbeziehung des Koeffizienten in den Gesamtzoll und andererseits des erhöhten Zollniveaus in den neuen Zolltarif. (1138)

Zolltarifentscheidungen. Das „J. off." vom 29. März enthält eine Liste von im Tarif nicht genannten Waren mit den Entscheidungen des Finanzministeriums über die Zuteilung zu den einschlägigen Positionen des Tarifs; für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Produkt	Zu behandeln wie:
Kobaltacetat	Kobaltsalze, andere (Pos. 0120)
Salpetersäure, handelsrein	[1]
Orthonitrobenzoesäure	Nitroderivate der Benzoësäure (Pos. 0288)
Legierungen von Nickel, Kupfer und Mangan, in welchen das letzte Element im Gewicht nicht überwiegt (Manganin u. ä.)	Nickelkupferlegierungen (Pos. 225)
Atophan: eingeführt als „Spezialität"	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g., in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt (Pos. 316)
eingeführt in anderer Form	Phenycinchoninsäure (s. dort)
Künstliches Bitumen, auf Grundlage von Petroleumpech hergestellt (50% Kieselsäure-Substanzen und 50% Mineralölpech mit einem unter 100° liegenden Erweichungspunkt)	Als „road oil" bezeichnete Rückstände, unter Voraussetzung der Verwendung beim Straßenbau und der Beibringung der in der Verordnung vom 30. Aug. 1919 vorgesehenen Bescheinigungen
Künstliche Därme aus Cellophan oder ähnlichen Produkten	Rohcelluloid in Form von nicht bearbeiteten Blättern oder von Röhren (Pos. 0375)
Bromural (Kompretten)	Zusammengesetzte Arzneimittel, in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt (Pos. 316) [geändert]
Ammoniumchlorid, mit Verunreinigungen (Spuren von Eisen oder Blei, in Wasser unlösliche Rückstände u. a. Verunreinigungen, wie Phosphate, Sulfate, Sulfite)	Ammoniumchlorid, roh (Pos. 017)
Cäsiumchlorid	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Rostschutzmittel, bestehend aus mit Schwefelsäure getränkter Infusorienerde (zu 65% und weniger)	Chem. Produkte, n. b. g., andere (Pos. 0381)
Calciumcyanid	Andere Calciumsalze (Pos. 0110) [geändert]
Natriumsalz der Chlorbenzoesäure	Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381). Die Verwendung zur Sterilisierung und Konservierung von Früchten und anderen Nahrungsmitteln ist verboten
Wärmeschutzmasse, bestehend aus gefälltem Magnesiumcarbonat und Asbestfasern	Magnesiumcarbonat, künstliches (Pos. 0136)
Senföl, künstliches	Allylsulfocyanat (s. dort)
Urunday-Gerbextrakt	Quebrachoextrakt, entsprechend der Klasse (Pos. 0378)
Antirheumatische Wolle (mit pharmazeutischen Oelen getränkte gekardete oder gekämmte Wolle)	Wolle, gekämmte oder gekardete, gefärbt (Pos. 23)
Kunstwolle	Chem. Prod., n. b. g., andere (Pos. 0381)
Waschmittel, bestehend aus einer Mischung von Soda und Seifenpulver, unter Zusatz von Natriumsilicat und Perborat	Seifen, andere als parfümierte (Pos. 312)
Luminal (Kompretten)	Arzneimittel, n. b. g., in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt (Pos. 316) [geändert]. Das Präparat ist von der Liste der verbotenen Arzneimittel zu streichen (Notes explicatives du Tarif, S. 438)
Manganin	Nickel-Kupfer-Mangan-Legierungen (s. oben)
Oelsaures Ammoniak	Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)
Oelsaure Magnesia	Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)
Kohlenoxyd	Chem. Prod., n. b. g., andere (Pos. 0381)
Paraoxybenzoesäuremethylester	Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)
Podophyllinharz, mit Alkohol gereinigt	[2]
Eisenammoniumoxalat	Eisenoxalat (Pos. 0222)
Natriumammoniumoxalat	Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)
Lichtempfindliche Filme in den sog. „film-packs" einschl. der schwarzen Papierumhüllung	Lichtempfindliche Filme, je nach der Art (Pos. 461, quater)
Casella-Präparat für Wolle-Reservedruck	„Reserve" für Wolle C. B. (s. dort)
Scammoniumharz, mit Alkohol gereinigt	[3]
Solactol	Lactate, andere (Pos. 0226), außerdem Verbrauchssteuer für Alkohol
Solbrol	Chem. Prod. n. b. g. (Pos. 0381)

Digitized by Google

Produkt	Zu behandeln wie:
Lösung von Stärke in Kalilauge zum Emulgieren von Teer und Bitumen	Chem. Prod., n. b. g., andere (Pos. 0381)
Lösungsmittel auf Grundlage von Milchsäureäthylester mit etwa 10% Alkohol	Lactate, andere (Pos. 0226), außerdem Verbrauchssteuer für den Alkohol
Kobalt, stearinsaures	Kobaltsalze, andere (Pos. 0120)
Allylsulfocarbamid	Thiosinamin (s. unten)
Allylsulfocyanat (künstliches Senföl)	Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)
Thiosinamin (Allylsulfocarbamid)	Substituierte Harnstoffe (Pos. 0336)
Kaliumxanthogenat	Chem. Prod., n. b. g., andere (Pos. 0381)

[1]) Zu der Position des Tarifs ist folgende Anmerkung (a) hinzuzufügen: als handelsrein ist Salpetersäure anzusehen, wenn sie im Liter weniger als 1 g Verunreinigungen (d'extrait) und weniger als 1 g Schwefelsäure enthält, unabhängig vom Gehalt an Monohydrat (HNO_3).

[2]) In der Anmerkung sind die Worte „Vergällungsgebühr, unter Berechnung von 6 Liter Alkohol per kg des Produkts" zu streichen.

[3]) In der Anmerkung sind die Worte „Vergällungsgebühr" zu streichen.

In den „Notes explicatives" zum Zolltarif ist nachstehender Zusatz zu machen:

Nr. 503. Den Waren aus einem im Genuß des Minimaltarifs befindlichen Land, die über ein Land eingeführt werden, das auf den Minimaltarif nur im Rahmen eines Kontingents Anspruch hat, kann eine Vorzugsbehandlung nicht gewährt werden; sie sind wie die Einfuhren außerhalb des Kontingents zu verzollen.

Die vorstehenden Zollentscheidungen sind am Tage nach der Bekanntmachung (29. März) in Kraft getreten. Tritt infolge der Klassifizierung eine Erhöhung des Zolls ein, so wird die Frist um einen Monat verlängert. (1139)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Der neue Zolltarif.** Wie wir dem „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" entnehmen, fand kürzlich eine Plenarsitzung der chemischen Kommission zur Beratung des neuen Zolltarifes statt, in der zu zwei prinzipiellen Fragen Stellung genommen wurde, nämlich zu den Schwierigkeiten, die bei der Eintarifierung verschiedener Waren auftreten, und zweitens zur Valorisierung der Zollsätze für einen Teil der Einfuhrwaren.

Bekanntlich besitzen nur die allerwenigsten polnischen Zollämter gut eingerichtete chemische und technologische Laboratorien, so daß beim Verzollen durch falsche Eintarifierung leicht Fehler entstehen können. Nach Inkrafttreten des neuen Zolltarifes, dessen Nomenklatur wesentlich differenzierter sein wird, dürfte dies in gesteigertem Maße der Fall sein. Die Kommission hielt daher die Schaffung zumindest einiger Zollämter mit entsprechend eingerichteten Laboratorien sowie die Anstellung von qualifizierten Hilfskräften für erforderlich, die die Verzollung von Waren, die genau analysiert werden müssen, vornehmen sollen. In Betracht kämen unter anderem Farbstoffe, organische Zwischenprodukte, pharmazeutische Spezialitäten und eine Reihe anderer chemischer Artikel. Auch die Vertreter der Ministerien haben sich für dieses Projekt ausgesprochen.

Die zweite Frage betrifft die unzureichende Spezifizierung einiger Positionen des Zolltarifes. So enthält z. B. Pos. 112, Abs. 25 (Zollsatz 80.— bis 120.— Zloty), n. b. g. chemische Waren im Werte von 200.— bis 3 000 000.— Zloty pro 100 kg.

Der entsprechende Absatz des poln. Zolltarifs lautet:

Pos. 112 Abs. 25: Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannt:

	Zoll für 100 kg Zloty
a) Nitro-, Oxyamino- und Chlorderivate, außer den besonders genannten	100,—
b) anorganische chemische Verbindungen, nicht besonders genannt	80,—
c) organische chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannt . . .	120,—

Infolge des verschiedenen Wertes dieser Waren erfolgt die Veranlagung nicht immer richtig. Dem könnte auf zweierlei Weise abgeholfen werden: entweder durch eine weitgehende Differenzierung der Nomenklatur und Festsetzung einer ganzen Reihe von Zollsätzen, oder durch Einführung von Zollsätzen in Prozenten des Wertes der zu verzollenden Ware. Die erste Methode erscheint nicht geeignet, da die sehr weitgehende Spezifikation ein außerordentliches Anwachsen des Umfanges des Zolltarifes zur Folge haben würde, und eine genaue Untersuchung fast aller importierten Waren zur Voraussetzung hätte.

Demnach bliebe nur die zweite Möglichkeit übrig, nämlich die Festsetzung der Zollsätze ad val. für eine bestimmte Anzahl von Waren — allerdings unter Angabe eines Mindest-Zollsatzes. Als Grundlage der Berechnung des Wertes könnten die von den polnischen Konsulaten im Ausland legalisierten Fakturen gelten; auch durch periodische Veröffentlichungen könnte der durchschnittliche Wert einer ganzen Reihe von Einfuhrwaren festgesetzt werden. Es ist anzunehmen, daß dieser letztere Weg als der einfachere gewählt wird.

Sowohl die Vertreter der Produzenten- und Konsumentenkreise als auch die Delegierten der Ministerien haben sich für die Einführung der ad val.-Zölle ausgesprochen, jedoch nur für diejenigen Fälle, in denen eine andere Art der Verzollung ein zu großes Mißverhältnis zwischen dem zur Anwendung kommenden Zollsatz und dem Werte der Ware ergeben würde.

Die endgültige Stellungnahme zu den in der Versammlung behandelten Fragen bleibt der Regierung vorbehalten. (1134)

Oesterreich. **Das Schicksal der Zolltarifnovelle.** Die „Neue Freie Presse" schreibt:

Die Regierung hat bekanntlich im Februar die dritte Zolltarifnovelle im Nationalrat eingebracht (s. „Chem. Ind." S. 250), welche insbesondere sehr wesentliche Erhöhungen der Agrarzölle, aber auch Verschärfungen der Industriezölle enthielt. Man hatte ursprünglich damit gerechnet, daß der Nationalrat sich so bald mit der Novelle befassen werde, daß die erhöhten Sätze noch für die Revisionsverhandlungen mit der Tschechoslowakei Bedeutung gewinnen könnten. In Wirklichkeit hat sich jedoch der Zollausschuß nur in zwei Sitzungen mit der Novelle befaßt und der Nationalrat ist nunmehr auseinandergegangen, ohne die Zollfrage in Beratung gezogen zu haben. Man nimmt an, daß die Novelle in ihrer gegenwärtigen Form überhaupt nicht mehr zur Beratung kommen wird. Sofern sich der neue Nationalrat in der Frühjahrssession mit den Zollfragen befassen wird, dürfte eine wesentlich abgeänderte Gesetzesvorlage eingebracht werden. (1113)

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** (Dep. f. Zoll- und Verbrauchsabgaben. Zirkular Nr. 4, 1926.) Es ist abzufertigen nach Pos.:

3, 6. Phosphorlebertran in 500-Gramm-Flaschen.

4, 10. Natronwasserglas, genannt „Colline"; das Präparat soll als Mittel zur Verhütung der Kesselsteinbildung verwandt werden.

8, 22. Waschpülver, aus Soda mit Zusatz von Perborat oder Persulfat, aber ohne Seifengehalt.

8, 23. Präparat zur Herstellung von Gelee, genannt „Aeble Pectin Untri Jel", bestehend aus löslicher Stärke und Pectinstoff.

8, 24. „Amalgol", eine hellgrüne, dickflüssige Masse mit dem Geruch nach Bittermandelöl, bestehend aus einer Mischung von Wasserglas, überfetteter Seife und Wasser.

50, 7. Eine sog. Collodiumlösung, ein Lackfirnis (Collodium- oder Zaponlack) mit Butylacetat als Lösungsmittel.

142, 2. Sogen. „Methylvanillin", eine Vanillinverbindung.

284, 2. Mundwasser, bestehend aus wässrigem Isopropylalkohol mit Zusatz von ca. 2% Pfefferminzöl und einem festen Stoff; gehört als alkoholfreies Toilettepräparat unter diese Position. Jedesmal, wenn angegeben wird, daß ein Mundwasser keinen Alkohol enthält, wird eine Probe des Mundwassers zur Untersuchung an die Staatsuntersuchungsanstalt eingesandt.

284, 3. Haarentfernungsmittel, genannt „Taky Crême", bestehend aus einer Mischung von Barium- oder Strontiumsulfit in Verbindung mit Stärke, Zinkoxyd oder Calciumcarbonat sowie einem Riechstoff.

308, 8. „Krügerol-Katarrh-Bonbons", bestehend aus einer Zuckermasse, der unter anderem Eucalyptusöl, Fichtennadelextrakt sowie ein antiseptisch wirkendes Mittel zugesetzt ist.

316, 2. Waschpulver, bestehend aus Soda und eventuell Perborat oder Persulfat mit Seifengehalt. (1103)

Digitized by Google

Litauen. **Beabsichtigte Zollerhöhung.** Nach einer Meldung des englischen Konsuls in Kowno ist dem Sejm am 26. Februar eine Vorlage zugegangen, welche den Minister ermächtigt, durch Verordnung die Einfuhrzölle aus Vertragsstaaten bis zu 150%, aus anderen Staaten bis zu 300% zu erhöhen. (1131)

Lettland. **Regelung des Verkaufs von Arzneimitteln.** Im „Vald. Vestn." vom 28. März d. J. wird die Liste derjenigen galenischen Präparate veröffentlicht, deren Aufbewahrung und Veräußerung in Originalpackungen den Drogengeschäften erlaubt ist. Im „Vald. Vestn." vom gleichen Datum wird ferner die Liste derjenigen Arzneimittel bekanntgegeben, die von den Drogengeschäften nur in Originalpackungen (nicht weniger als 5,0) an das Publikum verkauft werden dürfen. Drogengeschäfte, die berechtigt sind, mit Giftstoffen zu handeln, dürfen die in der zweiten Liste genannten Erzeugnisse auch in anderen als Originalpackungen an Apotheken und Heilanstalten, jedoch nicht an das Publikum verkaufen. (1125)

Estland. **Zusatzliste verbotener Arzneimittel.** „Riigi Teataja" vom 26. März 1927 veröffentlicht ein Verzeichnis der auf Grund der §§ 379 und 386 des estnischen Aerztegesetzes durch die Sanitätshauptverwaltung für den Handel in Vorschlag gebrachten und zum Verkauf nicht zugelassenen Arzneimittel. (1160)

Zollerhöhung für Schuhcrême. Den Beschwerden der estländischen Fabrikanten von Schuhcrême über die Ueberschwemmung des Marktes mit ausländischen Produkten Folge gebend, hat die Zollkommission vorgeschlagen, den Zoll nach Pos. 137 von 58 c. auf 1 Fr. (Gold) per kg netto zu erhöhen. Dieser Vorschlag, der schon von der Finanzkommission geprüft und genehmigt worden ist, wird in kurzem dem Parlament vorgelegt werden. (1161)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** (Medd. til tollvesenet Nr. 5, 15. 3. 1927.) „Höyberg-Flüssigkeit", bestehend aus 33,2% Alkohol, 6% Natronlauge und 60,8% Wasser, in dem geringe Mengen eines organischen Stoffes gelöst sind; abzufertigen nach „Branntwein 1".

„Adacid", ein Zusatz zur Schwefelsäure beim Reinigen von Drahtstiften, bestehend aus 53,6% flüchtigen Stoffen (Wasser und viel Formaldehyd), 41,1% festen organischen celluloseartigen Stoffen und 5,3% Mineralstoffen (Calciumsulfat); abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

„Eigelb" (Heliocethin), eine braune Flüssigkeit, die sich wie ein Lecithinprodukt verhält; abzufertigen nach „Fett 2".

„Heilerde" (Medizinische Erde), bestehend aus einer natürlichen Erdart mit den Hauptbestandteilen Sand, Kreide und etwas Eisenverbindungen; abzufertigen nach „Erde A". Sofern auf der Verpackung oder sonstwo angegeben ist, daß das Präparat als Heilmittel gegen Krankheiten verwendet werden soll, kann es nur von Apotheken oder Importeuren mit Bewilligung für den Handel mit Apothekerwaren eingeführt werden.

„Floranit M.", ein Hilfsmittel für die Textilindustrie, bestehend aus 52,6% flüchtigen Stoffen (Amylalkohol und Wasser) und 47,4% Trockensubstanz (eine Mischung von Kaliseife und von sulfuriertem Oel); abzufertigen nach „Säpe 2".

Druckerfarbenzusatz, genannt „Kalinin Trockenpasta", bestehend aus 33,1% Wasser, 25,7% Vaselin und Leinöl sowie 41,2% Mineralstoffen (Kreide und Ton); abzufertigen nach „Farben 7".

Tonpräparat, eine weiße salbenartige Masse, bestehend aus ca. 37% Fett und 63% Kaolin; abzufertigen nach „Wichsen 1".

„Rudol", ein grauweißer fester Stoff, bestehend aus 60,2% Zinksulfid und Bariumsulfat und 39,8% Oel sowie etwas Harz; abzufertigen nach „Farben 7". Das Präparat soll als Leim angewandt werden.

„Fort-Anticorrosive Paint" ist nach „Teerkompositionen" abzufertigen. Die in den „Meddelelser" vom 1. November 1926 vorgeschriebene Abfertigung nach „Firnisse 2" wird außer Kraft gesetzt.

„Comedol-Präparate", genannt:

„Industrie-Comedol", zur Reinigung von Kleidern und

„Comedol-Pasta", in Tuben, zum Waschen der Hände, bestehend aus 18% Kaliseife und 82% flüchtigen Stoffen (Mischung von Trichloräthylen und Tetrahydronaphthalin) bzw. aus 39,3% Kaliseife, 27,7% Kaolin und 33% flüchtigen Stoffen, die sich wie ein Naphthalinderivat verhalten; beide sind nach „Säpe 3" abzufertigen.

„Fleck-Comedol", ein Fleckwasser, bestehend aus Trichloräthylen; abzufertigen nach „Schwefelkohlenstoff".

„Lith-Comedol", ein Mittel zur Entfernung von Druckerschwärze, bestehend aus einer nicht näher identifizierbaren Chlorverbindung und einem Naphthalinderivat.

„Beisz-Comedol", zur Entfernung von Farben, und

„Ruß-Comedol", zur Entfernung von Ruß, bestehend aus 10% Paraffinwachs bzw. 10% Kaliseife, aufgelöst in der gleichen Mischung wie Lith-Comedol; diese 3 Präparate sind nach der letzten Nummer des Tarifs abzufertigen. (1117)

Bulgarien. **Aufhebung der Zollfreiheit für verschiedene Chemikalien.** „Darjawen-Westnik" (Staats-Anzeiger) vom 28. März 1927 macht bekannt:

Die spezielle Kommission beim Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit, die mit der Bearbeitung des Verzeichnisses der zollfrei einzuführenden Fabrikate beauftragt ist, hat auf Grund des Gesetzes zum Schutze der einheimischen Industrie die zollfreie Einfuhr u. a. folgender Materialien verboten:

Für alle Zweige der Industrie: Vaselin, Kolophonium, Schmieröle zum Einschmieren von Seilen, Xylol, Carbid. Für die Zuckerfabriken: Spodium, Acetylen. Für die Glucosefabriken: Calcinierte Soda. Für die Fabriken für Zuckererzeugnisse: Stearin und Paraffin, Paraffin- und Wachspapier, Cumarin. Für die Konservenfabriken: Chlorkalk, Chloramin, Kaliumpermanganat. Für die Wein- und Branntweinfabriken: Chemische Düngemittel, Kalisalpeter, Aetznatron, verflüssigtes Schwefeldioxyd, Schwefel-Asbest-Bänder. Für die Brauereien: Schwefelsäure, verschiedene Lacke, Parazit. Für die Spritfabriken: Chlormagnesium. Für die Wollespinnereien: Eisensulfat, Kupfersulfat, Kunstseide-Abfälle, Mineralfarben. Für die Wollewebereien: Eisensulfat, Mineralfarben, Gelatine, Waschmittel. Für die Baumwollewebereien: Glucose. Für die Leinwebereien: Kupferoxydammoniak. Für die Metall verarbeitende Industrie: Lacke für Eisenkonstruktionen. Für die keramische Industrie: Organische Farben. Für die Düngemittelindustrie: Knochen, Chromkali, Kaliumchlorat. Für die tierische Abfälle verarbeitenden Fabriken: Wasserstoffsuperoxyd. Für die Pflanzenölfabriken: Manganverbindungen. Für die Seifenfabriken: Natrium- und Kaliumbichromat, Natrium- und Kaliumperborat, Zinnchlorid, Natriumpersulfat. Für die Farben und Lackfabriken: Bleioxyd, Spodium, Olein. Für die Weinsäure-Fabriken: Spodium. Für die Tinten-, Wachs- und Leimfabriken: Terpentin, Eisensulfat, verschiedene ätherische Oele, Kupfersulfat, Pottasche. Für die Färbereien: Mineralöle, Natriumhydrosulfit, Eisensulfat, Pottasche. Für die ätherische Oele verarbeitenden und herstellenden Betriebe: „Butyl-Xylol", „Butyl-Toluol", Orto-, Meta- und Parakresol, Linalool, Limonen, β-Naphthol, Terpinhydrat, Methanol, Dimethylparatoluidin. Für die Lederfabriken: Oropon, Eisensulfat. Für die Spiegelfabriken: Flüssige Lacke. Für die Karton- und Papierfabriken: Calcinierte Soda. Für die elektrotechnische Erzeugnisse herstellenden Betriebe und für andere Fabrikationszweige: Verschiedene Lacke. (1149)

Rumänien. **Aufhebung der allgemeinen Ausfuhrtaxe.** Die allgemeine Ausfuhrtaxe von 22% v. W., welche von allen Waren, für die keine besondere Taxe festgesetzt war, erhoben wurde, ist durch Rundschreiben Nr. 43404 des Finanzministeriums aufgehoben worden. (1129)

Zolltarifentscheidung. Die Sachverständigen-Kommission des Finanzministeriums hat laut „Import—Export" beschlossen, das Präparat „Extrakt Ferry, oxydiert, flüssig" nach Art. 818 des Einfuhrzolltarifs mit 60 Lei je kg zu verzollen. Eine entsprechende Verfügung ist an die Zollämter ergangen. (1127)

Regelung der Einfuhr von Essenzen. „Import — Export" berichtet: Einem Bericht des Ministeriums für Gesundheitswesen und für die soziale Fürsorge zufolge befinden sich im Handel vielfach Erzeugnisse (Getränke, Bonbons, Gebäck usw.), die solche Essenzen enthalten, deren Verwendung nach den „Bestimmungen für die Prüfung von Genußmitteln" verboten ist. Zum allergrößten Teil stammen diese gesundheits-

Digitized by Google

schädlichen Chemikalien aus dem Auslande. Aus diesem Grunde hat nun die Generaldirektion der Zölle an alle Zollämter die Verfügung ergehen lassen, daß in Zukunft von allen aus dem Auslande eintreffenden Essenzen (mit Ausnahme der Rumessenz) an das zuständige Staatslaboratorium je eine Probe einzusenden ist, damit vor der zollamtlichen Abfertigung festgestellt wird, ob die betreffenden Essenzen den Vorschriften des Art. 8 der oben angeführten „Bestimmungen" entsprechen. (1128)

Einfuhrgenehmigungen für Arzneimittel. Die Generaldirektion der Zölle hat laut „Import—Export" durch Zirkularverordnung die Einfuhr folgender Arzneimittel des Hauses Chinoin in Wien genehmigt: Aktoprotin, Ampullen; Albroman; Aljodan c. ferro, Tabletten; Glucoven; Arsotonin, Ampullen und Tabletten; Arsotonin c. ferro, Tabletten; Arsotonin c. jodo, Tabletten; Pantal, Dragées; Domatrin, Tabletten und Ampullen; Pituisan, Ampullen; Bilagit. (1126)

Griechenland. **Zolltarifentscheidung.** Nach einer Entscheidung der obersten Zolleinspruchskommission sind Waschmittel, bestehend aus einer Mischung von Natriumcarbonat und Seifenpulver nach Tarifnummer 166a zu verzollen (gewöhnliche Wäsche- und Industrieseife). Der Zollsatz beträgt 40 Metalldrachmen pro 100 kg. (1110)

Italien. **Zolländerungen für ätherische Oele und synthetische Riechstoffe beantragt.** Wie „Rivista Ital. delle Ess. e Profumi" berichtet, hat die „Unione Italiana Produttori Materie Aromatiche" Schritte unternommen, um folgende Aenderungen in der Zollbehandlung von ätherischen Oelen und synthetischen Riechstoffen durchzusetzen.

Position 658. Aetherische Oele und Essenzen. Die zu dieser Position beantragten Aenderungen decken sich größtenteils mit dem Bericht, den wir bereits auf Seite 1111 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1926) gegeben haben.

Position 659. Terpene der ätherischen Oele. Der für diese Position festgelegte Zollsatz soll aufgehoben werden; die Verzollung der unter diese Position fallenden Erzeugnisse soll nach dem Wert erfolgen. Für den Fall der Annahme dieses Antrages werden die für die wichtigsten Terpene festzusetzenden Werte vorgeschlagen.

Position 660. Essenzen für Liköre und Parfümerien. Diese Position soll aufgehoben und als Unterposition 5 der Position 658 a eingereiht werden. Auch für die unter diese Position fallenden Erzeugnisse müssen die bei der Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde zu legenden Werte genau festgesetzt werden, wobei zu berücksichtigen ist, ob es sich um „konkrete", „absolute" oder „flüssige" Erzeugnisse handelt.

Position 661. Synthetische Riechstoffe und Bestandteile von ätherischen Oelen, n. b. g. Die neu vorgeschlagenen Wertfestsetzungen decken sich größtenteils mit unserem Bericht auf Seite 1111 der „Chem. Ind." (Jahrgang 1926).

Weitere Aenderungen. Um die italienische Produktion von synthetischen Essenzen und Bestandteilen von ätherischen Oelen zu begünstigen, wird beantragt, daß verschiedene Rohstoffe möglichst niedrig verzollt werden sollen, damit sie in großen Mengen verwandt werden und die Preise der Fertigerzeugnisse so gestellt werden können, daß sie in der Lage sind, auf den ausländischen Märkten mit den wichtigsten Produzenten anderer Länder erfolgreich zu konkurrieren.

Die für eine Zollermäßigung in Frage kommenden Rohstoffe sind:

Benzylchlorid,
Anthranilsäure,
Benzoesäure,
Phosphorsäure.

Für Sternanis-, Citronella-, Lemongras- und Terpentinöl wird ein einheitlicher Zoll von 0,20 Goldlire per kg netto plus unmittelbare Umhüllung beantragt. (1135)

Portugal. **Zollfreie Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln.** Gemäß Bekanntmachung im „Diario do Governo" dürfen folgende Schädlingsbekämpfungsmittel zollfrei eingeführt werden: „Pulver von Cooper", „Fluidum von Cooper", „Specificum Mac-Dougall". (1116)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidungen.** Mineralisches Wachs. Mineralisches Wachs, mit einem geringen Prozentsatz von Stearinsäure zum Zweck der Härtung, für die Herstellung von Wachsfiguren, ist nach Pos. 1459 (Produkte n. b. g.) mit 20% vom Wert zu verzollen. Der Anspruch auf Zollfreiheit wurde abgewiesen. (T. D. 41. 814).

Putzmittel aus Infusorienerde. Das aus Kieselerde, Eisenoxyd und Aluminiumoxyd bestehende, wasserhaltige Produkt ist nach Pos. 1675 (Tripel) zollfrei (USCC. 826).

Kresylsäure. Kresylsäure ist je nach dem Ergebnis der fraktionierten Destillation (Säuregehalt der Destillate) nach Pos. 27 (40% v. W. und 7 c. per lb.) zu verzollen oder nach Pos. 1549 zollfrei (vgl. T. D. 41 868). Die Ausführungen in der genannten Entscheidung des Schatzamts (Treasury Decision) werden in T. D. 42 021 durch die Vorschrift ergänzt, daß bei den Temperaturablesungen während der Destillation alle bei wissenschaftlichen Untersuchungen üblichen Korrekturen anzubringen sind. (Vgl. auch „Chem. Ind." S. 32).

Markierung von Künstlerfarben in Tuben. Dem Einspruch gegen die Belegung von Künstlerfarben in Tuben wegen Mangels der vorgeschriebenen Markierung mit einem Zuschlagszoll wurde stattgegeben. Die Markierung ist nicht möglich.

Benzorot. Vor dem „U. S. Court of Customs Appeals" kam die Berufung der Firma „Kuttroff, Pickhardt & Co." gegen eine Entscheidung des „Board of General Appraisers" betr. die Verzollung von Benzorot zur Verhandlung. Die Firma hatte am 4. Januar 1923 eine Sendung Benzorot eingeführt und mit 0.795 $ per lb. deklariert. Der Abschätzer veranlagte den Farbstoff mit 2 $, dem Verkaufspreis eines von der Du-Pont-Co. hergestellten „kompetitiven" Produkts (Pontamin fast pink G.); diese Veranlagung wurde von dem General Appraiser bestätigt. Die Beschwerde bei dem „Board of General Appraisers" hatte das Ergebnis, daß der zollpflichtige Wert auf 7 $ per lb. erhöht wurde, da die Färbekraft von Benzorot 12 B. die 3½fache des einheimischen Produktes sei.

Der Appelationsgerichtshof kam zu der Entscheidung, daß die vorhandenen Unterlagen für die Feststellung eines amerikanischen Verkaufspreises ungenügend seien. Es hätte daher gemäß Par. 28 des Zolltarifs, da ein „kompetitives" amerikanisches Produkt nicht vorhanden sei, der „United States value" nach Vorschrift von Sektion 402, Titel IV. berechnet werden müssen. Die Entscheidung des „Board of General Appraisers" wurde umgestoßen. (1163)

Kontrolle von Milchferment-Präparaten. Dem „ U. S. Daily" entnehmen wir nachstehende Mitteilung:

Das Bureau of Chemistry hat im Laufe des Sommers 1926 im Handel befindliche Ackdophilus- und Bulgaricus-Präparate untersucht. Es wurden 109 Proben von 24 verschiedenen Fabrikanten bakteriologisch geprüft, wobei Präparate in flüssiger, in Pulver- und in Tablettenform zur Untersuchung gelangten. Ein verhältnismäßig sehr großer Teil dieser Präparate enthielt so wenig wirksames Milchferment, daß sie vollkommen wertlos waren. Dieses Resultat läßt es notwendig erscheinen, die Untersuchungen fortzusetzen, um etwa noch im Handel befindliche, wenig oder gar nicht wirksame Präparate festzustellen.

Es wird vorgeschlagen, die Fabrikanten zur Nachprüfung der von ihnen hergestellten Erzeugnisse zu veranlassen; es wäre ferner wünschenswert, wenn die Packungen Angaben über den Fermentgehalt des betreffenden Präparats enthielten und frei von schädlichen Fremdbestandteilen wären. (1123)

Verzollung von Zinnober. Laut Mitteilung des „U. S. Daily" hat das Department of the Treasury darauf hingewiesen, daß Zinnober nach § 17 des Tarifgesetzes von 1922 mit 30% ad val. zu verzollen ist. (1122)

Costa Rica. **Zolltarifentscheidung.** Nährpräparate für Kinder. „Industrielle Präparate, ausschließlich zur Verwendung als Kindernährmittel bestimmt", sind nach einer Entscheidung des Präsidenten vom 14. Januar nach Pos. 112 mit 0.30 Colon per kg zu verzollen. (1101)

Bolivien. **Die Gebühren für die Beglaubigung der Fakturen.** Laut Mitteilung des bolivianischen Generalkonsulats in Zürich ist durch Gesetz vom 7. Februar 1927 die Gebühr für die Beglaubigung der Zollfakturen durch die Konsulate auf 6% (bisher 3%) vom Warenwert erhöht worden. (1144)

Zollfreiheit für Chininsalze. Nach einer amtlichen englichen Meldung aus La Paz ist der 15%ige Wertzoll auf Chininsulfat und -chlorhydrat durch eine neuere Verordnung aufgehoben worden. Außerdem werden die Behörden ermächtigt, den Verkaufspreis dieser Produkte zu kontrollieren, der den Einkaufspreis nicht um mehr als 10% übersteigen darf. (1132)

Peru. **Eine neue Abgabe bei der Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten.** „El Peruano" vom 18. 2. 27 macht bekannt:

Um die Mittel für die Erbauung und die Unterhaltung einer Poliklinik aufzubringen, wird eine Abgabe von

Digitized by Google

6% vom Wert der pharmazeutischen Spezialitäten erhoben, die aus dem Ausland eingeführt werden. Abgabepflichtig sind auch die ausländischen Spezialitäten, die in den Drogerien und Apotheken am Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes lagerten. Die Abgabe wird gegen Stempelmarken entrichtet, die auf den Packungen der pharmazeutischen Spezialitäten anzubringen sind.

Sind die Packungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zahlung der Abgabe noch nicht mit Stempelmarken versehen, fallen sie der Konfiskation anheim.

Für die Entscheidung entstandener Streitfragen ist die Pharmazeutische Kommission zuständig.

Innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntgabe dieses Dekrets hat die Vereinigung der Drogisten von Peru einen Katalog mit Preisen der pharmazeutischen Spezialitäten ab Zollbehörde an Hand der Kataloge und Fakturen der Importeure herauszugeben.

Die Preise dieses Katalogs werden bei der Erhebung der ad valorem-Zölle zugrunde gelegt werden. (1164)

Französische Gabon-Kolonie. **Nichtanwendung des 30%igen Zollzuschlags.** Die 30%ige Erhöhung der Zollsätze des französischen Tarifs gemäß dem Gesetz vom 6. April 1926 findet auf die Einfuhr nach der Kolonie, soweit für diese der Tarif des Mutterlandes Geltung hat, einem Erlaß des französischen Präsidenten im „J. off." vom 24. März zufolge, keine Anwendung. (1102)

Türkei. **Erhöhung der Zollkoeffizienten für die Einfuhr aus Nichtvertragsstaaten.** Wie der „Republique" (Konstantinopel) aus Angora unter dem 28. März gemeldet wird, trat die Kammer in die Beratung des Gesetzentwurfes ein, welcher die Regierung ermächtigt, mit Staaten, die mit der Türkei noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben, Handelsabkommen für die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren zu treffen. Die Budget-Kommission der Kammer fügte dem Gesetzentwurf die Bestimmung hinzu, daß von der Einfuhr aus Nichtvertragsstaaten ein erhöhter Zoll zu erheben ist, indem statt der Koeffizienten 5 und 12 die Koeffizienten 8 und 15 zur Anwendung kommen sollen. Der so abgeänderte Gesetzentwurf wurde von der Kammer angenommen. (1142)

Schutz der Zündholzindustrie. Die Regierung hat der Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage zugehen lassen, die die Einfuhr, die Herstellung und den Verkauf von Feuerzeugen und Feuersteinen jeder Art verbietet, um eine Beeinträchtigung des Zündholzmonopols zu verhindern. (1147)

Regelung des Arzneimittelhandels. Einer Meldung aus Angora zufolge hat das Gesundheitsministerium einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der den Großhandel mit Arzneimitteln von der Erlaubnis des Gesundheitsministeriums abhängig macht und vorschreibt, daß die Leitung derartiger Geschäfte einem ausgebildeten Apotheker übertragen werden muß, ferner, daß die Arzneimittel-Großhandlungen ihre Waren nur an Apotheken abgeben, und nicht selbst Medikamente nach Rezepten herstellen oder an das Publikum verkaufen dürfen. (1148)

Siam. **Der neue Zolltarif.** Einer dem Londoner „Chamber of Commerce Journal" aus Bangkok zugegangenen Meldung zufolge ist in Siam ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Im allgemeinen betragen die Zollsätze 5% ad val. (bisher 3%), sind aber niedriger, als die der Nachbarstaaten. (1141)

Japan. **Beschwerden beim Handelsamt über amerikanisches und schweizerisches Dumping in Farbstoffen.** Wie „Japan Chronicle" berichtet, sind beim japanischen Handelsamt Beschwerden über amerikanisches und schweizerisches Dumping in Farbstoffen erhoben worden. Die Beschwerden gehen von der Nippon Senryo Kaisha aus und es wird Dumping in den etwa 60 Farbstoffen, deren Einfuhr aus Deutschland verboten ist, sowie in etwa ebensoviel Zwischenprodukten, die alle in Japan hergestellt werden können, behauptet. Die Befürchtung, daß eine solche unlautere Konkurrenz zu erwarten sei, wurde schon beim Erlaß des Einfuhrverbots geäußert.

Von anderer Seite (Miyako) wird das Vorliegen von wirklichem Dumping als unwahrscheinlich bezeichnet. Die Schweiz habe zwar eine alte Farbstoffindustrie, aber sie beziehe die Zwischenprodukte für die Herstellung der zur Ausfuhr kommenden Farbstoffe aus Deutschland und es würde sich unter diesen Umständen der Versuch nicht lohnen, durch Preisermäßigungen den Absatz in Japan zu steigern. Als noch weniger wahrscheinlich müsse wirkliches Dumping in amerikanischen Farbstoffen angesehen werden, da die amerikanische Farbstoffindustrie der japanischen technisch nicht sehr überlegen sei. Wenn überhaupt, so könne es sich nur um Valuta dumping handeln.

Im Handelsamt wurde bestätigt, daß der Direktor der Nippon Senryo Kaisha dort vorgesprochen und um Informationen über die Anwendung des Antidumping-Gesetzes gebeten habe. Wenn an das Handelsamt ein ordnungsgemäßes Gesuch gerichtet werde, so sei dasselbe bereit, die Dumping-Commission einzuberufen und einen Bericht über die Lage erstatten zu lassen. (1150)

VERKEHRSWESEN

Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Im Zusammenhang mit der Notiz in der „Chemischen Industrie" Nr. 13 vom 2. April S. 384 dürften die nachfolgenden an den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. gerichteten Mitteilungen des Berner Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport über das voraussichtliche Inkrafttreten des neuen Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr sowie die Anlage I dieses Abkommens von allgemeinem Interesse sein. Das Berner Zentralamt schreibt an den Verein z. W. folgendes:

„Ehe das Uebereinkommen in Kraft treten kann, muß es von den beteiligten Staaten ratifiziert, dann müssen die Ratifikationsurkunden in Bern hinterlegt werden und es wird zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, in Kraft treten, sobald zwischen diesen Staaten eine entsprechende Vereinbarung zustande gekommen ist.

Ratifikationsbereit sind schon eine Reihe von Staaten, und es ist beabsichtigt, die geeigneten Schritte zur Durchführung des oben erwähnten Verfahrens zu tun, sobald eine größere, geschlossene europäische Staatengruppe ratifikationsbereit ist.

Wann das der Fall sein wird und wann infolgedessen das I. Ü. G. zwischen einer solchen Staatengruppe in Kraft treten wird, läßt sich mit Sicherheit noch nicht übersehen; wir hoffen, wie ja nach Ihrem Schreiben auch das Reichsverkehrsministerium, es sollte dies auf Anfang 1928 möglich sein. Sollte sich wider Erwarten das Inkrafttreten des I. Ü. G. noch sehr lange hinausschieben, so wäre es immerhin möglich, daß die Anlage I, nach einem in dem neuen Uebereinkommen vorgesehenen besonderen Verfahren noch geändert wird, da sie entsprechend dem Stande der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis fortwährend fortgebildet werden soll.

Es kommt ferner noch folgendes in Betracht:

Der Text der Anlage I, wie er jetzt in Ihren Händen ist, ist, wie Ihnen bekannt, nicht derjenige, der im Jahre 1923 aufgestellt und im Jahre 1924 unterzeichnet wurde.

Es hat sich seit dem Jahre 1923 schon die Notwendigkeit ergeben, im Interesse der Fortbildung der Anlage I einzelne ihrer Vorschriften verschiedentlich abzuändern. Diese Abänderungen sind, wie in dem Uebereinkommen vorgesehen, von einer fachmännischen Kommission beschlossen worden, sie bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit noch der Zustimmung der beteiligten Regierungen. Es ist allerdings kaum zu erwarten, daß diese versagt werden wird. Mit Rücksicht auf gewisse Formvorschriften könnte die neue, abgeänderte Anlage I eigentlich erst eine gewisse Zeit nach dem Inkrafttreten des I.Ü.G. selbst in Wirksamkeit treten; es läßt sich aber voraussichtlich erreichen, den neuen, abgeänderten Text zugleich mit dem neuen Uebereinkommen in Kraft zu setzen.

Wir wollten mit diesen Ausführungen zum Ausdruck bringen und Sie auch unsererseits ganz besonders darauf aufmerksam machen, daß es nicht völlig sicher steht:

a) wann die mehrerwähnte Anlage I in Kraft treten wird,
b) ob sie mit dem Text gelten wird, der Ihnen zugestellt wurde.

Ein gewisses Risiko könnte somit darin liegen, wenn sich die Verfrachter jetzt schon völlig auf den Wortlaut der Anlage I, wie er Ihnen zuging, einstellen. Hierfür dürfte nach unserer Auffassung während des mehrmonatlichen Intervalles, das zwischen der Vereinbarung unter den Staaten über das Inkrafttreten des I. Ü. G. (samt Anlage I) und dem Datum des Inkrafttretens selbst liegen wird, genügend Zeit vorhanden sein. (1159)

Ausnahmetarif für verdichteten Sauerstoff und Wasserstoff. Mit Wirkung ab 1. April 1927 ist ein Ausnahmetarif für Sauerstoff und Wasserstoff, verdichtet, sowie für leere, gebrauchte Metallzylinder zwischen Dänischburg und Lübeck eingeführt worden. Nähere Auskünfte erteilen die Güterabfertigungen in Lübeck und Dänischburg sowie das Tarifbüro der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft in Lübeck. (1157)

Digitized by Google

Behälterwagengüter-Verzeichnis.

Mit Gültigkeit vom 4. April 1927 sind Methylanon und Phthalsäurediäthylester in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter aufgenommen worden. (1158)

Ausnahmetarif F 1 für Aluminiumoxyd aus Frankreich.

Nach einer Bekanntmachung der Reichsbahndirektion Karlsruhe werden die Frachtsätze des Ausnahmetarifs F 1 für Aluminiumoxyd aus Frankreich in Zukunft auch dann gewährt werden, wenn die im Jahre 1927 beförderten Sendungen die Mindestmenge von 3000 t — im Jahre 1926 mindestens 5000 t — erreichen. (1094)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **„Kryolith" und „Cryolite".** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, hat die „Pennsylvania Salt Manufacturing Company" folgende Mitteilung veröffentlicht:

„Die Gesellschaft hat seit dem Jahre 1865 das ausschließliche Recht zur Einfuhr des als „Kryolith" bekannten Stoffes aus Grönland und war während dieser ganzen Zeit der einzige amerikanische Importeur. Die Gesellschaft hat ihre Waren immer als „Kryolith" oder „Greenland Kryolith" gehandelt, diese Namen sind in den Vereinigten Staaten geschützt."

„Unsere Handelsnamen sind schon so lange in Gebrauch, daß sie im Handel gut bekannt und für die Gesellschaft von großem Werte sind. Seit kurzem versuchen verschiedene Importeure und Vertreter, ein synthetisches Erzeugnis einzuführen; unter Verletzung unserer Rechte wird hierbei auch die von uns geschützte Bezeichnung „Kryolith" statt der üblichen amerikanischen Bezeichnung „Cryolite" verwandt." (1156)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Non-Inflammable Film Co., Ltd., neugegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb gewisser Patente zur Herstellung von nicht entflammbaren Filmen, Spezialcelluloseacetat und anderen Cellulosacetatprodukten usw. Das Aktienkapital beträgt 550 000 £.

Die Gesellschaft hat bereits einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge sie ihre gesamte Filmproduktion der nächsten sieben Jahre (mit Ausnahme des Bedarfs der Regierung), zu günstigen Preisen verkauft hat. Die Fabrikation ist schon in einer Anlage in Rickmansworth aufgenommen worden. Die Anlage soll dahin erweitert werden, daß eine Produktion von 250 Millionen Fuß Positivkinofilmen (Standard) und 125 Millionen Fuß verschiedener Sorten für Spezialzwecke erreicht werden kann.

Australian Commonwealth Carbide Co., Ltd., London, neu eingetragene Gesellschaft. Das Aktienkapital beträgt 300 000 £. Gegenstand des Unternehmens ist der Abschluß eines Vertrages mit der Regierung von Tasmanien zwecks Uebernahme der Produktion von Carbid und Carbidnebenprodukten in Electrona, Tasmanien, und Erwerb der zugehörigen Ländereien, Grundstücke usw. Weiterhin erstreckt sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Fabrikation und den Handel von Carbiden, Kalkstickstoff, Stickstoff, Salpetersäure, Schwefelsäure, Ammoniak, Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat, Cyaniden, Nitrolin (Calciumcyanamid), Schwefel, synthetischem Kautschuk und Chemikalien aller Art.

Synthetic Ammonia and Nitrates, Ltd. Die Produktion der Billingham-Werke beträgt seit einiger Zeit 50 t Ammoniak täglich. Der Ausbau der Werke ist im Gange, der die Produktion im Juli auf 215 t Ammoniak, entsprechend etwa 850 t Ammoniumsulfat, steigern soll.

Borax Consolidated, Ltd. Auf der kürzlich abgehaltenen Jahresversammlung wurde mitgeteilt: „Die Erzeugnisse der Gesellschaft waren einer scharfen Konkurrenz ausgesetzt. Angebote von Borax erfolgten zu Preisen, die durch die Produktionskosten nicht gerechtfertigt erschienen. Die Gesellschaft hofft, diese Konkurrenz erfolgreich bekämpfen zu können. Durch die wirtschaftliche Produktion unserer Rohstoffe, der Borate, und durch die Verbesserung unserer Verfahren und Anlagen hoffen wir, die Produktionskosten vermindern zu können.

Die Einführung der neuen Verordnung, die die Verwendung von Borsäure vom 1. Januar 1927 ab zur Konservierung einiger Nahrungsmittel und zum Schluß des Jahres für fast alle Nahrungsmittel verbietet, wird den Absatz in beschränktem Maße beeinflussen. Die Nachfrage nach Borsäure und Borax für technische Zwecke nimmt ständig zu und wird im Verein mit neuen Verwendungszwecken, die zur Zeit untersucht werden, den Ausfall durch die Nahrungsmittelverordnung bald ausgleichen."

Briton Ferry Chemical and Manure Co., Ltd. Der Bericht über das am 31. Dezember 1926 abgelaufene Geschäftsjahr stellt fest, daß die Nachfrage nach Säure und Düngemitteln im Jahre 1926 zu wünschen übrig ließ und dementsprechend die Produktion und der Gewinn im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren erheblich zurückgegangen sind. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von 5 664 £, den Vortrag vom Vorjahre eingerechnet, ab. Seit der Rückkehr geordneter Verhältnisse ist eine dauernde Zunahme der Nachfrage nach Säure zu verzeichnen. Der Absatz von Superphosphaten wird noch durch die Lage der kontinentalen Märkte beeinflußt, während Mischdünger und andere Spezialerzeugnisse in steigendem Maße abgesetzt werden.

Pollopas, Ltd. in Nottingham. Neu gegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von synthetischen Harzen, Lacken, organischem Glas und Glaslösungen, bekannt als Juvelith, Kopan, Ivoit, Abalak, Pollopas und Shellan. Das Aktienkapital beträgt 275 500 £. (782)

Verbrauch von Erzeugnissen der chemischen Industrie, die der Verbrauchssteuer unterliegen. Die nachstehenden Angaben sind dem „Seventeenth Report of the Commissioners of His Majesty's Customs and Excise" entnommen. Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Menge der im Inland hergestellten, zum Verbrauch bestimmten Erzeugnisse.

Tafelwässer (in 1000 Gall.):

	1923/24	1924/25	1925/26
Gesüßt	30 955	15 321	5
Ungesüßt	11 553	11 385	11 489

Zündhölzer (in 1000 Standard Gros zu 10 000 Stück):

	1923/24	1924/25	1925/26
Sicherheitszündhölzer	1 747	1 580	1 290
Andere	5 419	5 498	5 267
Insgesamt:	7 166	7 078	6 557

Kunstseide (in 1000 lbs.)

im Jahre 1925/26 (vom 1. Juli 1925):

Garn und Stroh	19 865
Abfall	505

Glucose (1000 cwts.):

	1923/24	1924/25	1925/26
Fest	436	456	456
Flüssig	1 170	1 126	1 039
Insgesamt:	1 606	1 582	1 495

Süßstoff (in 1000 Unzen):

1923/24	1924/25	1925/26
506	594	674

Unbelichtete Kinematographenfilme (1000 Fuß):

1923/24	1924/25	1925/26
78 008[1])	7 989[2])	7 951[3])

[1]) Darunter 171 719 Fuß Negative.
[2]) Darunter 52 271 Fuß Negative.
[3]) Darunter 57 743 Fuß Negative.

(705)

Frankreich. **Die beabsichtigte neue Form der Ausbeutung des Zündholzmonopols.** Der Kammer ist am 29. März eine Gesetzesvorlage betr. die Ausbeutung des Zündholzmonopols in Gemeinschaft mit der „Société générale des allumettes" (d. h. mit dem schwedischen Zündholztrust) zugegangen.

Diese Gesellschaft (13,7 Mill. frs. Kapital) machte schon im Herbst 1926 ein Angebot, das aber zurückgewiesen wurde. Nach langen Verhandlungen gelangte man zu einer Einigung auf folgender Grundlage:

Es findet keine „Verpachtung", sondern eine „gemeinsame Ausbeutung" statt.

Die Verkaufspreise werden vom Finanzminister festgesetzt.

Die Gesellschaft garantiert dem Staat den gegenwärtigen Ertrag; ein Mehrgewinn wird zu gleichen Teilen geteilt.

Die Dauer des Vertrages wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Digitized by Google

Der Staat behält das Eigentumsrecht an den Fabriken, so daß er dieselben nötigenfalls ohne Zahlungen wieder übernehmen kann.

Die Gesellschaft stellt eine zu 5½% verzinsliche „Kaution" von 80 Mill. $ auf 60 Jahre.

Die Gesellschaft ist eine rein französische; statutengemäß können die Aktien, welche auf den Namen lauten, nicht von Ausländern erworben werden.

Die Angestellten und Arbeiter behalten ihren Charakter als Staatsbeamte und Staatsarbeiter; sie werden an dem Gewinn beteiligt. Auch sollen billige Wohnungen bereit gestellt werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die sechs bestehenden Fabriken weiterzuführen, sie mit einer modernen Einrichtung zu versehen und für die Deckung des einheimischen Bedarfs zu sorgen. (1162)

Zusammenschluß in der chemischen Industrie. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die Zusammenschlußbewegung in der französischen chemischen Industrie zur Bildung des „Comité de l'Industrie Chimique" geführt, einer in der Zusammensetzung und den Zielen dem alten „Comité Centrale des Houillères de France" analogen Vereinigung. Das neue Comité wird alle mit dem Wohlergehen der französischen chemischen Industrie zusammenhängenden Angelegenheiten bearbeiten; seine Bildung ist hauptsächlich auf die Initiative von Mr. Raymond Berr, dem Generaldirektor des Kuhlmannkonzerns, zurückzuführen. An der Zusammensetzung beteiligen sich folgende Unternehmen: Saint-Gobain, Kuhlmann, Péchiney, Société d'Electrochimie, Potasses d'Alsace, Bozel Maletra, Usines du Rhône, Saint-Denis, L'Air Liquide, Poulenc Frères und die Société Générale de Dynamite. (1153)

Neue Bedingungen für die Lieferung von Thomasschlacke. Die Thomasphosphat-Kommission hat für das 2. Quartal von 1927 folgende Lieferungsbedingungen festgesetzt:

1. Der Grundpreis für das kg Phosphorsäure wird von 1,25 frs. auf 1,20 frs. herabgesetzt.
2. Auf diesen Grundpreis werden allen Käufern während der toten Saison nachstehende Nachlässe per kg Phosphorsäure gewährt: im April 15 c., im Mai 12 c. und im Juni 8 c. (1133)

Schweiz. **Herstellung von Ketolen.** Wie wir der Zeitschrift „La Revue des Prod. Chim." entnehmen, ist vor kurzem in Genf eine Gesellschaft unter dem Namen Société Ketolea, S. A., gegründet worden, deren Zweck der Erwerb und die Ausbeutung der Patente von Lefranc zur Herstellung von Ketolen in der Schweiz ist. Das Kapital der neuen Gesellschaft beträgt 1,5 Millionen Fr. und ist vollständig von Schweizern aufgebracht worden. (913)

Dänemark. **Produktion von Soda und Borverbindungen im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" entnehmen, haben die dänischen Fabriken im Jahre 1926 trotz sehr lebhafter Konkurrenz 19 148 t Kristallsoda hergestellt; die Zahlen des Vorjahres, 20 230 t, sind indessen nicht erreicht worden. Die Ausfuhr von Kristallsoda ist von 2 285 t im Jahre 1925 auf 1278 t im Jahre 1926 zurückgegangen. Die Produktion von Borax und Borsäure hat zugenommen; die Einfuhr von borsaurem Kalk, die im Jahre 1925 144 t betrug, wurde im Jahre 1926 auf 183 t erhöht. (847)

Finnland. **Produktion von Sprengstoffen.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die staatliche finnische Sprengstoffabrik in Vihtavuori, die nach Plänen und Entwürfen der Köln-Rottweil A.-G. gebaut worden ist, im März 1926 die Fabrikation von Schießpulver und im Juli 1926 die Fabrikation von Nitrocellulose aufgenommen. Die Nitrocellulose wird aus finnischer Cellulose an Stelle von Baumwolle hergestellt, wobei eine Aetherersparnis von 23% ermöglicht worden ist. Der Aether wird in der Fabrik selbst hergestellt, während die Salpetersäure eingeführt wird. Zur Wiedergewinnung des Alkohols und Aethers sollen besondere Apparaturen aufgestellt werden. (775)

Norwegen. **Produktion und Absatz von Fischöl, Walfischguano und Fischmehl.** „Norges Handels og Sjöfartstidende" entnehmen wir folgende Uebersicht: Die Gesamtproduktion von Walöl belief sich im Jahre 1926 auf etwa 800 000 Faß gegenüber 620 000 Faß in 1925. Diese gesteigerte Produktion kann wohl teilweise mit den etwas schwächeren Preisen in Verbindung gebracht werden. Walöl Nr. 0 und 1 ist den besten Qualitäten von Fischöl gleichwertig. Für große Partien betrug der Preis 30 £ per t, während kleinere Mengen bedeutend höher notiert wurden. Oel Nr. 4 wird mit etwa 23/10 £ bezahlt.

Im Jahre 1926 wurden insgesamt 138 000 hl Dorschöl gewonnen; demgegenüber betrug die Produktion des Jahres 1925 nur ungefähr 70 000 hl. Die Preise variieren je nach der Qualität recht beträchtlich. Für Dorschtran der besten Sorte kann als Durchschnittspreis 32 £ per t angesetzt werden und für erstklassigen Dorschlebertran zum medizinischen Gebrauch 105 Kronen per 100 kg.

Die deutsche chemische Industrie konsumiert bedeutende Quantitäten Fischöl, Walöl jedoch in verhältnismäßig geringerer Menge. Deutschland ist auch einer der größten Märkte für norwegisches Fischmehl, dessen Preis eine Zeitlang 16/10 bis 17 £ betrug, inzwischen aber wieder auf etwa 16 £ per 1000 kg gefallen ist, dagegen sind die Preise für Walguano fest, teilweise steigend. In kleineren Partien vollzieht sich der Umsatz auf einer Grundlage von etwa 11 £, basiert auf Analysen, bei ganzen Ladungen rechnet man mit 10 £ per t. (1029)

Schweden. **Die Phosphatgesellschaft baut eine Stickstoffabrik.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" vom 1. März 1927 teilt mit, daß die Direktion der Phosphatgesellschaft beschlossen hat, beim Ljungawerk eine kleinere Anlage zur Darstellung von Stickstoffverbindungen nach dem Fauserverfahren zu errichten. Diese Methode scheint für Schweden die geeignetste zu sein, da die Gewinnung auf elektrolytischem Wege geschieht. (1090)

Polen. **Die Marktlage für künstliche Düngemittel.** Nach einer Mitteilung von „Przemysl i Handel" ist die Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln, speziell nach Stickstoffdünger, im laufenden Jahre in Polen stärker als in den vergangenen Jahren. Nach vorläufigen Schätzungen soll der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln in Polen im Jahre 1927 ungefähr 770 000 t betragen, davon entfallen voraussichtlich 21% auf Stickstoffdünger. Der Bedarf an Stickstoffdünger zur Frühjahrsbestellung wird schätzungsweise ca. 135 000 t betragen, für die Herbstbestellung schätzt man ihn auf etwa 29 000 t.

Trotz Erweiterung der Produktion von Kalkstickstoff genügt das inländische Angebot keineswegs, um die Nachfrage zu befriedigen, und es wird sich daher bereits in kürzester Zeit die Notwendigkeit ergeben, aus dem Auslande beträchtliche Mengen an Chilesalpeter, Kalkstickstoff und Kalksalpeter einzuführen.

Die polnische Regierung verfügte daher am 23. Dezember 1926, daß norwegischer Salpeter vom 29. März dieses Jahres an zollfrei eingeführt werden kann. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Einfuhr der erforderlichen Mengen dieses Artikels aus Norwegen auf Schwierigkeiten stößt. Es wird daher erforderlich sein, gewisse Mengen Kalksalpeter aus Deutschland zu importieren. (1091)

Die Cadmiumproduktion. Nachstehende Ausführungen entnehmen wir dem „Przemysl i Handel": Zu den in Polen vorkommenden Erzen gehört auch Cadmium, das hauptsächlich zur Herstellung von Woodschem Metall und als Ersatz für Zinn Verwendung findet.

Die Produktion von Cadmium ist in Polen seit 1923 ständig im Sinken begriffen. Es wurden gewonnen:

	kg	Preis in Zloty pro kg
1923	38 293	
1924	18 703	5,61
1925	3 555	7,03
1926	5 250	

Im Jahre 1925 hat der Absatz im Inlande kaum 13%, in Deutschland 67% der Jahresproduktion betragen, so daß ein Ueberschuß an Rohmaterial verblieb, der erst im Jahre 1926 verarbeitet wurde.

Bei der gegenwärtigen Lage kann Cadmium nur in denjenigen Hütten gewonnen werden, die bessere Zinksorten herstellen. Alles übrige Cadmium geht für Polen verloren, da es entweder in Beimischung zum Rohzink ausgeführt oder infolge der Unrentabilität des Darstellungsprozesses im Zinkstaub verbleibt. (789)

Aus der Industrie der Blutlaugensalze. Nachstehende Angaben entnehmen wir den „WiadomosciPrzemysluChemicznego".

Die elektrochemische Industrie Polens hat eine Reihe von Fabriken in Betrieb, die nach elektrothermischen (Chorzow, Laziska Gorne) oder nach elektrolytischen Verfahren (Elektrycznose, Radocha) arbeiten. Es werden Calciumcarbid, Kalkstickstoff, Ferrosilicium, Blutlaugensalze, Aetzkali, Aetznatron, Chlorate usw. hergestellt.

Digitized by Google

Das Jahr 1926 war für die Industrie der Blutlaugensalze (Aktiengesellschaft „Azot" in Bory) besonders günstig, sowohl vom technischen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus. Die Produktion von Blutlaugensalzen (1000 t) stieg im Vergleich zum Jahre 1925 um 30%, im Vergleich zum Jahre 1924 betrug sie ungefähr das Vierfache.

Von den hergestellten Blutlaugensalzen wurden nur 20% im Inlande verbraucht, die übrigen 80% wurden ausgeführt. Der Absatz ist im Vergleich zu früheren Jahren leichter geworden, da die Verständigungsversuche mit ausländischen Produzenten bereits zu einem gewissen Erfolg geführt haben. (727)

Sowjet-Rußland. **Aufhebung der Salzsteuer.** Gemäß Bekanntmachung des Zentralen Exekutivkomitees, veröffentlicht in den „Iswestija" vom 31. März d. J., wurde die Akziseabgabe für Salz mit Wirkung vom 1. April d. J. aufgehoben. Gleichzeitig wird u. a. die Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees über die Akziseabgabe für Salz, das in der staatlichen Schwerchemikalien- und Teerfarbenindustrie Verwendung findet, außer Kraft gesetzt. (1124)

Italien. **Verschiebungen auf dem Kolophoniummarkt.** Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Rom, veröffentlicht im „Mon. Off." vom 9. Februar, geht die italienische Einfuhr von Kolophonium aus Frankreich dauernd zurück (von 120 000 dz. 1923 auf 113 000 dz. 1924 und 90 000 dz. 1925), während die Einfuhr aus Spanien und Griechenland zunimmt (entsprechend 8000, 13 000, 18 000 dz. und 20 000, 47 000, 55 000 dz.). Besonders das griechische Produkt, obwohl es von geringerer Qualität ist, wird von den italienischen Seifenfabriken, die keine so hohen Anforderungen stellen, wegen des billigen Preises bevorzugt. Dagegen beziehen die Papierfabriken fast ausschließlich amerikanisches Kolophonium. (962)

Spanien. **Der Rückgang der Safranausfuhr.** „Chemist and Druggist" berichtet: Obgleich der Safranpreis in den letzten Jahren mehrfach herabgesetzt worden ist, ist die Ausfuhr stark zurückgegangen. In den letzten Jahren wurden folgende Mengen aus Spanien ausgeführt:

Jahr	kg	Wert in Pesetas
1923	50 922	10 133 478
1924	42 092	8 376 308
1925	39 399	6 067 446
1926, 1. Hälfte . .	17 052	2 626 008

Der Hauptabnehmer war im Jahre 1925 Frankreich mit 21 421 kg; weiterhin entfielen größere Mengen auf Cuba (5 877 kg), Argentinien (4,255 kg), die Vereinigten Staaten (3 209 kg), Spanisch-Marokko (1 320 kg) und Großbritannien (1 099 kg). In der ersten Hälfte des Jahres 1926 hat Frankreich jedoch nur noch 4998 kg bezogen, während die Ausfuhr nach den südamerikanischen Staaten eine Zunahme aufweist.

Der Preis, der im Jahre 1923 zwischen 120 und 150 sh. schwankte, ging im Jahre 1926 auf 90 sh. herunter und beträgt gegenwärtig nur noch 57 bis 67 sh. je nach Qualität. (958)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für Calciumcarbid.** Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" mitteilt, hat das „Federal Specifications Board" am 5. März 1927 die folgenden Normen für Calciumcarbid angenommen.

1. 1 lb. Calciumcarbid soll im Durchschnitt nicht weniger als 4,5 Kubikfuß Acetylen (bei 15,56° C. und 760 mm Druck) liefern. Das entwickelte Acetylen soll nicht mehr als 0,05% Phosphorwasserstoffe enthalten.

2. Calciumcarbid ist in folgenden vier Formen zu liefern:

Bezeichnung:	I	II
a) Klumpen („lump")	3½	2
b) Eigröße („egg")	2	½
c) Nußgröße („nut")	1¼	⅜
d) Viertelzollstück. („quarter")	¼	1/12

Die betreffenden Formen müssen durch Siebe mit runden Oeffnungen von der unter I genannten Anzahl Zoll Durchmesser hindurchgehen und müssen durch Siebe mit runden Oeffnungen von der unter II genannten Anzahl Zoll Durchmesser zurückgehalten werden.

Keine Form soll mehr als 5% ihres Gewichtes an Beimengungen anderer Formen enthalten. (1155)

Produktion von Menhadenöl im Jahre 1926. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug die Produktion von rohem Menhadenöl in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 nach den letzten Feststellungen 80 439 Barrels gegenüber 117 900 Barrels im Vorjahre und 78 000 Barrels im Jahre 1924. Die wichtigsten Produktionsgebiete waren wie im Vorjahre der Chesapeake-Bay-Bezirk und der Nordcarolina-Bezirk. Die gesamte Produktion verteilte sich im Jahre 1926 auf folgende Gebiete:

Bezirke	Barrels
New York	2 500
Connecticut	1 000
New Jersey	2 000
Delaware	7 800
Chesapeake Bay	37 118
Nordcarolina	20 959
Georgia	3 100
Florida	5 962
Insgesamt:	80 439

(870)

Einfuhr von Kaliumchlorat. Im Jahre 1925 wurde der Einfuhrzoll für Kaliumchlorat um 50% auf 2¼ c. per lb. erhöht, um den einheimischen Produzenten die Konkurrenz mit dem Auslande zu erleichtern. Trotzdem hat die Einfuhr von Kaliumchlorat und Kaliumperchlorat aus dem Auslande im Jahre 1926 gegenüber dem Vorjahre zugenommen, während andererseits der Preis für eingeführtes Kaliumchlorat zurückgegangen ist. Deutschland war wieder der Hauptlieferant; sein Anteil stieg auf 97% der Gesamteinfuhr. Finnland, das im Jahre 1925 noch bedeutende Mengen lieferte, ist im Jahre 1926 gar nicht mehr vertreten, während die Einfuhr aus der Schweiz erheblich abgenommen hat. Die Einfuhr von Kaliumperchlorat aus Chile, wo es als Nebenprodukt in der Salpeterindustrie gewonnen wird, hat im Jahre 1926 zugenommen.

Im Jahre 1926 betrug der Durchschnittspreis des eingeführten Kaliumchlorats und Kaliumperchlorats 3,7 c. per lb. gegenüber 4 c. im Jahre 1925. Ein großer Teil der Einfuhr gelangt direkt in die Hände der Verbraucher, ohne vorher auf den offenen Markt zu kommen. Da der Verbrauch der Vereinigten Staaten nicht viel größer als die Einfuhr ist, wird demnach der Markt augenscheinlich durch die eingeführte Ware kontrolliert. Die Preise für Kaliumchlorat änderten sich im Jahre 1926 nur sehr wenig. (953)

Ein neuer Anstrichfarbenentferner. Wie „U. S. Daily" mitteilt, ist vom Color Laboratory des Bureau of Chemistry, das sich seit längerer Zeit mit der Untersuchung von Verwendungsmöglichkeiten für Paracymol befaßt, ein neues Hilfsmittel zum Entfernen von Anstrichfarben und Lacken herausgebracht und patentiert worden.

Der neue Anstrichfarbenentferner wird aus der bei der Herstellung von Sulfitzellstoff erhaltenen Kochlauge gewonnen. In den Vereinigten Staaten werden davon jährlich 750 000 bis 2 Mill. Gall. gewonnen, für die durch das neue Verfahren nunmehr ein Verwendungszweck gefunden worden ist. — Der Farben- und Lackentferner wird durch Vermischen gleicher Teile Paracymol, Alkohol, Methanol und Aceton erhalten. Bestreicht man mit dieser Mischung eine gefärbte oder lackierte Fläche, so soll sich die Farbe oder der Lack bereits nach 3—5 Minuten leicht entfernen lassen. (937)

Canada. **Entwicklung der chemischen Industrie im Jahre 1926.** Einem Berichte des „Chem. & Met. Engin." über die Entwicklung der chemischen Industrie Canadas entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Produktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen und die Entwicklung neuer chemischer Industrien haben in Canada während des Jahres 1926 ständig Fortschritte gemacht. Eine beträchtliche Anzahl von chemischen Erzeugnissen wurde im Jahre 1926 zum ersten Male in Canada hergestellt, und verschiedene andere werden im neuen Jahre folgen.

Die größte Bedeutung kommt der Herstellung von Celluloseacetatseide zu; eine große Anlage hierfür befindet sich in Drummondville, Quebec, im Bau, deren Kosten auf etwa 10 Millionen £ geschätzt werden.

Die Entwicklung der Lackindustrie hat die Nachfrage nach Lösungsmitteln, die vorher in Canada nicht in großem Maße verwandt wurden, mit sich gebracht. Die Herstellung dieser Lösungsmittel aus Calciumcarbid ist im letzten Jahre von der „Canadian Electro Products Co." aufgenommen worden, so daß der canadische Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden kann. (850)

Neufundland. **Produktion von Lebertran im Jahre 1925.** Nach einem im „Drug Merchandising" (Toronto, Canada) veröffentlichten Bericht des Handelsamtes von Neufundland bestand im Jahre 1925 größere Nach-

Digitized by Google

frage nach Lebertran. Die Produktion wurde im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der letzten vier Jahre mehr als verdoppelt und erreichte 1925 mindestens 150 000 Gallonen gegenüber 77 000 Gallonen im Jahre 1924.

Besondere Aufmerksamkeit wird jetzt der Dampfraffination des Lebertrans unter Luftabschluß gewidmet; die neue Apparatur soll in dieser Beziehung vollkommener sein als die in Europa benutzten. Die nach der Pressung übrigbleibenden Leberrückstände, die sich durch einen beträchtlichen Vitamingehalt auszeichnen, finden als Geflügelfutter guten Absatz. (632)

Columbien. **Herstellung von Eugenol.** In Jamaica hat man laut „The Colombian Trade Review" Versuche gemacht, aus den Blättern von Pimento Officinalis, Lindl, durch Destillation ätherisches Oel zu gewinnen. 2095 lbs. Blätter ergaben 30,5 lbs. Oel. Der Eugenolgehalt des Oels schwankt zwischen 32 und 70%, je nach der Jahreszeit, in der die Blätter gepflückt wurden; besonders zur Zeit der Samenernte enthalten die Blätter verhältnismäßig viel Eugenol. (948)

Die Ausfuhr von Platin. Wie „Revue de Chim. Ind." berichtet hat sich die Platinproduktion in Columbien, die im Jahre 1911 nur 370 kg betrug, während Rußland damals 9600 kg Platin produzierte, in der Kriegszeit sehr entwickelt. Der Hauptanteil daran entfällt auf zwei bedeutende englische Gesellschaften. Die Ausfuhr der letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr:	kg:
1921	1000
1923	1500
1924	1538
1925	1307

Die bisherige Gesamtproduktion Columbiens wird auf etwa 52 000 kg geschätzt (914)

Argentinien. **Die Leinsamenernte im Jahre 1926.** Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, ist die amtliche Statistik über die Leinsamenernte in Argentinien veröffentlicht worden. Demnach betrug die bebaute Fläche 815 311 acres; der Ertrag betrug 8 bushel (zu 54,72 lbs.) per acre. Die gesamte Ernte erreichte somit 7 815 000 bushel, die bei einem Durchschnittspreis von etwa 1 $ per bushel einen Gesamtwert von etwa 7 780 000 $ darstellen. (703)

Aegypten. **Entdeckung von Farberden bei Assuan.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, sind kürzlich bei Assuan Vorkommen von Farberden entdeckt worden, von denen man vermutet, daß sie bereits von den alten Aegyptern ausgebeutet worden sind. Das Gebiet, in dem die Lager gefunden worden sind, beträgt 1000 qkm.

Bisher sind 6 Konzessionen erteilt worden; die Menge der hierin vorkommenden Farberden wird auf 23 Millionen t geschätzt. Die Produktionskosten sind gering, da die Arbeitskraft der Eingeborenen billig ist und keine Steuern und Ausfuhrzölle für diese neue Industrie zu entrichten sind. Das Trocknen der Farben erfolgt durch Sonnenwärme, so daß hierfür keine Brennstoffe und Trockenmaschinen erforderlich sind.

Die Farben eignen sich zur Herstellung von Oel- und Wasserfarben, für Aquarellmalerei, zum Färben von Cementziegeln und Papier, zur Herstellung von Druckfarben und zum Färben von Linoleum. Einige Gruben liefern ein rotes Eisenoxyd von 88% Reinheit; man rechnet, bei einer Produktion von 20 000 t jährlich das Eisenoxyd für 4 £ per t cif europäischer Hafen (in Säcken) liefern zu können.

Die einzelnen Lager verteilen sich wie folgt:
verschieden gefärbte Eisenoxyde bester Qualität: östlich von Assuan und Khattara;
Schwerspat und Grünerde: östlich von Tahta;
reinste weiße Kreide: östlich von Sammallout;
gelber Ocker: in der Nähe von Heluan und östlich von Kairo;
roter Bolus: östlich von Tura;
Sienna und Umbra: bei Hohag. (957)

Belgischer Kongostaat. **Kobalt- und Radiumproduktion im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „Chimie et Industrie" entnehmen, hat sich die „Union Minière du Haut-Katanga" gut entwickelt. Von den verschiedenen im Bericht erwähnten metallurgischen Erzeugnissen dieser Gesellschaft kommen für die chemische Industrie nur Kobalt und Radium in Frage. Die Kobaltanlage in Oolen hat das ganze Jahr 1926 hindurch regelmäßig gearbeitet. Die Leistungsfähigkeit dieser Anlage ist jetzt so groß, daß sie 50% des Weltbedarfs von Kobaltoxyd liefern kann. Die Tätigkeit der Radiumabteilung hat sich auf dem Niveau der Vorjahre gehalten. Die Produktion betrug im Jahre 1926 etwa 20 g und stellt damit 90% des jährlichen Weltbedarfs dar. (915)

Türkei. **Rücknahme der Konzession für das Branntweinmonopol.** Die Regierung hat die einer polnischen Finanzgruppe erteilte Konzession zur Ausbeutung des Branntweinmonopols zurückgezogen und sich entschlossen, die Verwaltung wieder selbst zu übernehmen, da die Gesellschaft nicht imstande war, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. (1151)

Japan. **Leistungsfähigkeit der Kunstseideindustrie. Geplanter Zusammenschluß der führenden Firmen.** Nach „Japan Advertiser" erwartet man, daß die Kunstseideproduktion der Hauptfirmen im laufenden Jahr, nach Fertigstellung der neuen Fabriken der „Toyo Rayon Co." und der „Nippon Rayon Co.", 9 840 000 lbs. erreichen wird; diese Produktion würde sich wie folgt auf die einzelnen Gesellschaften verteilen:

	Tagesproduktion (1000 lbs.)	Jahresproduktion (1000 lbs.)
Teikoku Artificial Silk	20	5700
Asahi Artificial Silk	6	2160
Nippon Rayon	2,5	1400
Toyo Rayon	3	480
Tokio Artificial Silk	1	100
Gesamtproduktion	32,5	9840

Nimmt man noch die Produktion kleinerer Firmen hinzu, so kommt man auf rund 10 000 000 lbs. gegenüber einem Bedarf von 11 450 000 lbs. im Jahr.

Der Betrieb in der neuen Fabrik der „Toyo Rayon Co." dürfte im Juli beginnen, während die „Nippon Rayon Co." schon im Mai mit Produkten aus dem neuen Werk auf den Markt zu kommen hofft. Die Neueinrichtung der Iwokuni-Werke der Teikoku Artificial Silk Co." ist beinahe fertiggestellt und im Herbst erwartet man die Eröffnung der Fabriken der „Kurashiki Spinning Co." und der „Toyo Spinning Co.". Außerdem beabsichtigen 8 Kunstseide-Firmen (Teikoku Jinzo Kenshi Kaisha, Asahi Kenshoku Kaisha, Tokyo Jinzo Kenshi Kaisha, Nippon Rayon Kaisha, Mie Jinken Kaisha, Toyo Rayon Kaisha, Toyo Boseki Kaisha, Kurashiki Kenshoku Kaisha) einen Zusammenschluß zum Zweck der Ausschaltung der gegenseitigen Konkurrenz und der gemeinsamen Interessenförderung. Auf einer in kurzem abzuhaltenden Konferenz sollen genauere Richtlinien festgelegt werden.

Eine italienische Kunstseidegesellschaft schlug der „Teikoku Jinzo Kenshi Kaisha" ein Abkommen über die Kontingentierung des Absatzes und die Festsetzung der Preise auf dem chinesischen Markt vor, die Teikoku beschloß indessen, dem Vorschlag nur in Gemeinschaft mit anderen Firmen näherzutreten. Die japanischen Produkte sind, wie der Bericht bemerkt, in China und anderen Ländern des Ostens, deren Aufnahmefähigkeit dauernd zunimmt, mit den ausländischen Erzeugnissen durchaus konkurrenzfähig. (934)

Die Kunstseidefabrikanten gegen die Verbrauchssteuer auf Kunstseidegewebe. Die japanischen Kunstseidefabrikanten haben nach „Japan Advertiser" beschlossen, an die Regierung wegen der Aufhebung der Verbrauchssteuer auf Kunstseide-Mischgewebe heranzutreten. In der Begründung dieses Verlangens soll darauf hingewiesen werden, daß die Förderung der Kunstseideindustrie, die sich anschickt, zur Massenproduktion überzugehen, für Japan von der größten Bedeutung sei. Von einer Zunnahme der Verwendung von Kunstseide-Mischgeweben wäre einerseits eine Verminderung der starken Einfuhr von Rohbaumwolle und wollenen Garnen zu erwarten und andererseits würde Rohseide zur Ausfuhr frei. Diese volkswirtschaftlich wichtige Entwicklung dürfe durch die Verteuerung der Kunstseide-Mischgewebe durch die Verbrauchssteuer nicht aufgehalten werden. Durch die Revision der Verbrauchssteuer für Baumwollfabrikate im letzten Jahr sei die Kunstseideindustrie sogar benachteiligt worden. (1100)

Philippinen. **Der Markt für Düngemittel.** Einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Manila entnehmen wir die folgenden Daten:

Der größte Teil der in den Philippinen verbrauchten Düngemittel wird von den Zuckerrohrplantagen aufgenommen.

Digitized by Google

Die für andere Kulturen gebrauchten Düngemittelmengen sind verhältnismäßig gering, jedoch nimmt auch hier die Nachfrage von Jahr zu Jahr zu. Die recht umfangreiche Anwendung künstlicher Düngemittel beim Anbau von Zuckerrohr ist darauf zurückzuführen, daß die in der Regel modern eingerichteten Zuckerfabriken die Bauern zur intensiven Ausnutzung des Bodens anregen; häufig zahlen die Zuckerfabriken den Bauern auf die später abzuliefernde Ernte Vorschüsse, so daß beide Teile an guten Ernteerträgen interessiert sind.

In den höher gelegenen Gebieten der Inselgruppe wird ein Mischdünger angewandt, der 10% Stickstoff, 6% Phosphorsäure und 2% Kali enthält. Im Tiefland ist die Düngung mit einem Gemisch von Ammonium- und Kaliumsulfat gebräuchlich.

Hauptlieferanten für Düngemittel sind Deutschland, die Vereinigten Staaten und Großbritannien. Außerdem sind einige einheimische Anlagen in Betrieb, die ausländische und einheimische Rohstoffe verarbeiten. Die Amerikaner nehmen auf dem dortigen Markt eine begünstigte Stellung ein, da die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nach den Philippinen zollfrei ist.

Die Einfuhr von Düngemitteln nach den Philippinen stieg von 3046 mtr. tons im Werte von 200 520 $ im Jahre 1922 auf 9392 t im Werte von 611 953 $ im Jahre 1923. 1923 stammten 87% der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (einschl. Hawaii); es folgten China und Hongkong mit 8%. 1924 stieg die Gesamteinfuhr auf 31 744 t im Werte von 2 160 062 $. Die Vereinigten Staaten lieferten 85%, Deutschland 1277 t und Großbritannien 1744 t. Die Einfuhr aus China und Hongkong ging stark zurück. 1925 fiel die Gesamteinfuhr an Düngemitteln, 1926 dürfte sie jedoch — wie die bisher vorliegenden Daten schließen lassen — beträchtlich zugenommen haben. Die Vereinigten Staaten lieferten im Jahre 1925 9175 long t Ammonsulfat nach den Philippinen, in den ersten 10 Monaten 1926 mehr als 9000 long t. (706)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die schlechten Absatzverhältnisse in der ersten Hälfte des abgelaufenen Berichtsjahres unserer Gesellschaft ließen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes nur in kleinstem Umfange zu. Erst gegen Ende des ersten Halbjahres machte sich eine Besserung der Lage geltend, so daß wir allmählich die Fabrikation wieder voll in Gang bringen konnten. Auch zur Zeit der Niederschrift des Berichts ist die Nachfrage nach unseren Produkten befriedigend, wenn auch die erzielten Preise zu wünschen übrig lassen. Der Bruttoüberschuß beträgt 474 668 M., hiervon gehen ab die Abschreibungen auf Grundstücks- und Gebäude-Konto, Fabrikationsanlagen-Konto, Kraftanlage-Konto, Utensilien- und Werkzeug-Konto und Mobilien-Konto im Gesamtbetrage von 454 905 M.; den Rest von 19 763 M. beantragen wir auf neue Rechnung vorzutragen." (1114)

Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G. Meißen. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Der Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse, der im Herbst 1925 einsetzte, und auf den wir in unserem Geschäftsbericht bereits hinwiesen, machte sich bis gegen Mitte des neuen Berichtsjahres in ungenügender Beschäftigung und gedrückten Verkaufspreisen fühlbar. Die später eingetretene Besserung vermochte den bereits entstandenen Ausfall nicht wieder einzuholen, so daß die Umsatz- und Gewinnziffern hinter denjenigen des Vorjahres zurückblieben. Trotzdem darf das Ergebnis des abgelaufenen Berichtsjahres immer noch als befriedigend gelten." Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages 281 440 M.; es wird beantragt, 7% Dividende auf 8000 M. Vorzugsaktien, 4% Dividende auf 1 860 000 M. Stammaktien und 7% Superdividende auf 1 860 000 M. Stammaktien zu verteilen. (1115)

Verbandswesen

Verband der Gelatinefolienfabriken E. V., Stuttgart. In Nürnberg wurde vor einigen Tagen durch einstimmigen Beschluß der Verband der Gelatinefolienfabriken E. V. gegründet. Der Verband bezweckt satzungsgemäß „die Wahrung und Förderung aller gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen" der Firmen, welche technische Gelatine in Folien und die aus Folien herstellbaren Artikel in irgendwelcher Form verarbeiten. Er verfolgt rein wirtschaftspolitische Ziele. Der Vorstand besteht aus: Direktor P. S. Bimberg (Folien- und Flitterfabrik A.G., Hanau), W. Hagemeyer (Ersatzstoff-Industrie G. m. b. H., Leipzig), Oscar Kern (Continental-Gelatine-Industrie G. m. b. H., Michelstadt), Otto Klotz (Gebrüder Klotz, Göppingen), Rud. Langheck (Langheck & Co., Eßlingen). Zum 1. Vorsitzenden wurden Otto Klotz, Göppingen, zum stellv. Vorsitzenden Oscar Kern, Michelstadt, zum Geschäftsführer Dr. Fritz Schumann, Stuttgart, gewählt. Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Stuttgart, Marienstraße 5 II. (1095)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Finow Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik synthetischer Riechstoffe und ätherischer Oele in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

„Lotoflor" Parfümeriefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 18. 3. 1927 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 1. 3. 1927 ist beschlossen worden, das Stammkapital um 100 000 M. von 50 000 M. auf 150 000 M. zu erhöhen.

Schlesische Leim- und Klebstoff-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schmolz bei Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 15. 3. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **„Schlesische Leim- und Klebstoff-Fabrik G. m. b. H. (früher Schmolz) Breslau".** Der Sitz ist nach Breslau verlegt. Durch Beschluß vom 30. 10. 1926 ist das Stammkapital um 21 000 M. auf 31 000 M. erhöht. Die §§ 1 und 6 des Gesellschaftsvertrags (Firma und Vertretung) sind geändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn aber mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei Geschäftsführer vertreten. Kaufmann Oskar Hoffmann in Breslau und Kaufmann Georg Nisse jun. in Schmolz sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist am 22. 3. 1927 eingetragen: Die Prokura des Hugo Koschmieder ist erloschen.

Süddeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 3. 1927 eingetragen: Prokuristen: Karl Bosler und Paul Knobloch, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Frieba-Tinten Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation. — „Oxalit" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft m. b. H. — Carl Förste Fabrikation chem. Präparate u. Essenzen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Wohltat GmbH. chem. Fabrik. — Isis G. m. b. H. Chemische Fabrik, sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16., 23. u. 24. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Fortuna-Zündkerzen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248). Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

Chemische Fabrik, Erwitte G. m. b. H. in Erwitte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erwitte ist am 15. 3. 1927 eingetragen: Die Nichtigkeit der Gesellschaft ist eingetragen auf Grund des § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926.

Erzgebirgisches Farbenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Niederbobritzsch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg ist am 25. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft wird gemäß § 1 Abs. 1 der V.-O. v. 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. I, S. 248) als nichtig gelöscht.

Vereinigte Schellackfabriken Hamburg-Mölln mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator Carl August Waechter, Kaufmann, zu Mölln.

Chemische Fabrik für Kohlenanzünder, Inhaber Heinrich Maas in Neustadt i. Holst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt i. Holst. ist am 23. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist in **„Chemische Fabrik für Zündhölzer und Feueranzünder Heinrich Maas, Inhaber Heinrich Maas in Neustadt in Holst."**, geändert. Das Handelsgewerbe ist an den Diplomingenieur Mark Lichtenstein verpachtet mit dem Recht, daß der Pächter die Firma während der Pachtdauer führen,

Digitized by Google

zeichnen und für die Firma Bevollmächtigte bestellen und Prokura bewilligen kann. Die Uebernahme der Passiven ist ausgeschlossen.

Born'sche Rostschutz- und Lackfarbenfabrik Wilhelm Born in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 8. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Einbecker Seifen- & Parfümeriefabrik Carl Meyer in Einbeck, alleiniger Inhaber Alfred Beyrich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Einbeck ist eingetragen: Die Prokura des Buchhalters Georg Jordan in Einbeck ist erloschen.

Deutsche Dünger-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 25. 3. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Oxydo Gesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung in Berlin, Zweigniederlassung Coswig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 24. 3. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Düsseldorf** verlegt gemäß der Gesellschafterversammlung vom 18. 2. 1927.

Tuteur & Co. Fertilizer and Chemical Corporation, Berlin. Die Firma ist am 25. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 2. 1927. Gesellschafter sind die Kaufleute: Roger Tuteur, Berlin, und Leo Osterweil, London.

Dr. Ludwig C. Pflug, Fabrik chemisch-technischer Produkte Farbenfabrik und Oelraffinerie, Inhaber Dr. L. Pflug-Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 24. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Ernst Berger, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist gemäß § 31 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen gelöscht. Es werden Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstand oder deren Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, etwaige Widersprüche gegen die Löschung bis 15. 7. 1927 schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers hier geltend zu machen.

Woerishoffer & Co. Farbwerke vorm. Zimmer, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 26. 3. 1927 eingetragen: Das Geschäft samt der Firma ging auf den Kaufmann August Wolff in Mannheim-Feudenheim über. Dieser führt es unter der bisherigen Firma fort. Die Prokura des August Wolff ist erloschen. Die Prokura des Jakob Herrmann, Mannheim, besteht fort.

Deutsche Trockenplattenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Mügeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 25. 3. 1927 eingetragen: Die Firma, deren Geschäftsbetrieb seit mindestens 1. 1. 1924 ruht, soll gemäß § 2 der Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht werden. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 28. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Prokura von Carl Georg Michael und Dr. Curt Costard ist erloschen. Franz Krüger ist als Vorstand ausgeschieden. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Leo Ehnimb in Hamburg, der Fabrikbesitzer Otto Stölzel in Gundorf und Dr. rer. nat. Curt Costard in Leipzig.

Willi Weinberger, Sitz: **Dinkelsbühl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 24. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **„Lack- und Farbenfabrik W. Weinberger".** Dem Kaufmann Siegfried Stein in Dinkelsbühl ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§ 16 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Der bisherige Vorstand, Buchhalterin Elisabeth Breier, Berlin, ist Liquidator.

Mecklenburger Farbenfabrik Hans Hollmann, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert worden in **Hans Hollmann.** Die an H. A. W. Schild erteilte Prokura ist erloschen.

Henke & Co., Fabrikation chem. Produkte, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 29. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Moritz Heim und Chaim Blech sind als Gesellschafter ausgeschieden. Der Kaufmann Oskar Grimm in Leipzig ist Inhaber. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Erich Grimm in Leipzig.

Pirnaer Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Pirna.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 28. 3. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Friedrich & Glöckner Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, Freiberger Straße 120, die daselbst eine Lack-, Firnis- und Farbenfabrik betreibt. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 24. 3. 1927 bekannt, daß die über die Gesellschaft angeordnete Geschäftsaufsicht beendigt ist, nachdem der im Vergleichstermin vom 7. 1. 1927 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 8. 3. 1927 bestätigt worden ist.

Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Leopoldshall.** Die Firma ist am 26. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation chemischer Produkte und die bergmännische Gewinnung der hierzu erforderlichen Rohmaterialien in eigener Verwaltung oder durch Kapitalbeteiligung bei anderen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 2 690 800 M. Den Vorstand bilden: Ministerialrat Dr. Friedrich Richter in Leopoldshall, Direktor Hermann Mühlpforte in Leopoldshall — stellvertretendes Vorstandsmitglied —, Oberbergrat Carl Clausert in Dessau — stellvertretendes Vorstandsmitglied —. Dem Dr. phil. Martin Claus in Staßfurt und dem Kaufmann Max Seidel in Leopoldshall ist Prokura derart erteilt, daß jeder gemeinschaftlich mit einem Direktor oder stellvertretenden Direktor zu zeichnen berechtigt ist. Dem Kaufmann Leo Rohe in Leopoldshall ist Prokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 11. 1871 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Alle Erklärungen und Urkunden, die für die Gesellschaft rechtsverbindlich sein sollen, sind von dem etwa bestellten Generaldirektor allein oder von zwei Direktoren oder von einem Direktor und einem stellvertretenden Direktor oder von einem Direktor und einem Prokuristen oder von zwei stellvertretenden Direktoren zu zeichnen. Der Sitz war bisher Staßfurt.

Morsol-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemische Präparate, Sitz: **Wilhelmburg.** Die Firma ist am 22. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg, Elbe, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer oder ähnlicher Präparate. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 3. 1927 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer ist Verwaltungsbeamter Johannes Focken in Hamburg.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Zweigniederlassung München, Neuhauser Straße 7, **Hauptniederlassung Hannover.** Die Zweigniederlassung ist am 23. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 8. 4. 1873 und zuletzt geändert durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. 5. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbeutung von Asphaltminen, die Herstellung von Asphalt und ähnlichen Fabrikaten, der Vertrieb von ihnen sowie der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Grundkapital: 2 920 000 M., eingeteilt in 1800 Inhaberstammaktien zu je 40, 20 600 solche zu je 80, 2900 solche zu je 400 M. und 400 Namensvorzugsaktien zu je 100 M. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zwei oder eines mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Das Vorstandsmitglied Carl Bodenstab ist allein vertretungsberechtigt, da der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern diese Befugnis erteilen kann. Vorstandsmitglieder: Carl Bodenstab in Hannover, Direktor Friedrich Trau in Eschershausen und Hermann Baethge in Hannover. Prokuristen: Eduard Rose und Friedrich Fricke, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt, der die Zahl der Mitglieder bestimmt.

Bayerische Germisan-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München, Erhardtstr. 15.** Die Firma ist am 26. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 24. 2. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Saatgutbeizen und anderen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung, Desinfektion und Holzkonservierung, und zwar im Lande Bayern. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Ge-

Digitized by Google

schäftsführer: Hans Schneider, Kaufmann in München. Prokurist: Alois März, Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

Chemisches Werk, Vogel u. Co., Schwedt a. d. O. Die Firma ist am 24. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schwedt a. d. O. eingetragen. Die Firma ist eine Kommanditgesellschaft. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind die Kaufleute Rudolf Vogel, Dietrich Günther Johannes Hahn, Theodor Hahn, sämtlich in Schwedt a. d. O. Kommanditistin ist die Kaufmannswitwe Hedwig Hahn, geb. Barnewitz, in Schwedt a. d. O. mit einer Vermögenseinlage von 3000 M. (1146)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat März 1927.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Im Monat März hat die lebhafte Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland angehalten. Die Lagerbestände, welche zur Erleichterung des Frühjahrsversandes in Höhe von annähernd 1 Million Tonnen Ware angesammelt waren, sind jetzt bis auf geringe Bestände an schwefelsaurem Ammoniak, Harnstoff BASF usw. geräumt, so daß die Verladungen in einzelnen Sorten nur noch aus der laufenden Erzeugung erfolgen können. In einzelnen Fällen sind Verzögerungen infolge Wagenmangels eingetreten. Sonst erfolgte der Versand ohne Störung. Die Erzeugung war normal, nur beim Kalksalpeter BASF traten in einer neuen Produktionsstätte vorübergehend Betriebsschwierigkeiten auf, die einen erheblichen Ausfall im Gefolge hatten.

Die Preise waren im Monat März die gleichen wie im Monat Februar. Für die Monate April und Mai sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

	April 1.—15. M.	April 16.—30. M.	Mai 1927 M.
schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF, Harnstoff BASF	1.—	0,99	0,98
Kalkstickstoff	0,92	0,91	0,90

Natronsalpeter BASF wird seit Beginn des Düngejahres zu einem festen Preise von 1,25 M., Kalksalpeter BASF zu einem festen Preise von 1,15 M. für das Kilogramm Stickstoff verkauft.

Nitrophoska IG I kostet bis auf weiteres 27,— M. für die 100 kg, Nitrophoska IG II 25,50 für die 100 kg.

Das Geschäft im Ausland war still. (1137)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. April 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 550—560
Aetznatron (fest, entfärbt) 230—235
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 97—100
Ammoniak (22° Bé) —
Ammonphosphat (krist.) 650—665
Ammonsulfat (gew.) 193
Bariumchlorid (krist.) 170—175
Bariumsuperoxyd (87%) 690—700
Bleiglätte (pulverförmig) 690—705
Bleiweiß (pulverförmig) 730—745
Blutlaugensalz (gelbes) 1475—1500
Blutlaugensalz (rotes) 3975—4025
Bromkalium (rein) —
Calciumcarbid (in Stücken) 180—185
Calciumphosphat (pulverförmig) 210 bis 215
Chlorcalcium (geschm.) 68,50—70
Chlorkalium (gew.) 91—93
Chlorkalk (105—110°) 125—130
Chromalaun (krist.) 300—310
Eisenchlorid (trocken) 350—355
Eisensulfat (krist.) 65—67
Jodkalium (weiß) 310—315 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) —
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliummetabisulfit (krist.) 740—755
Kaliumpermanganat (techn.) 1525 bis 1550
Kaliumsulfat (gereinigt) —
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1350 bis 1375
Kupfersulfat (krist.) 425—435
Magnesiumcarbonat (leicht) 580—595
Magnesiumchlorid (geschm.) 82—84
Magnesiumsulfat (techn.) 109—112
Mennige (versch. Sorten) 700—735
Natriumbicarbonat (techn.) 130—135
Natriumbichromat (krist.) 575—590
Natriumchlorat (krist.) —
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165 bis 170
Natriumhyposulfit (photogr.) 180—185
Natriumnitrit (krist.) 425—440
Natriumsulfat (krist., neige) 46—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 45 bis 47
Natriumsulfit (krist.) 130—135
Natronsalpeter 217,50
Salmiak (pour piles) 525—535
Salpetersäure (36°, weiß) 235—240
Salzsäure (20—21°, gew.) 40—43
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 60—62
Soda (calc., 98—99%) 81—83
Soda (krist.) 44—45
Zinkchlorid (fest) 430—445
Zinksulfat (krist., techn.) 180—185
Zinkweiß (versch. Sorten) 725—995
Zinnchlorid 3940—3975
Zinnchlorür —
Zinnoxyd (pulverförmig) 6275—6300

England (London), 1. April 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 58*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 0/0/3 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 32
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer Cornwall) 16/10/0
Aetzkali (88—90%) 29
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl.; 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100% 7/5/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 35
Bleinitrat 39
Bleiweiß (ausländ.) 34
Bleizucker (weiß) 43/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/7½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/4½ (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 3*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 40/5/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh: 80%) 70*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¾ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/13/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 18
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/15/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/3 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/5/0
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/5/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¼ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl.; in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 25*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc., 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm., 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 50
Weinsäure 0/1/2
Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4½—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/11—2/0
Bromnatrium 2/2—2/3
Calomel 5/10—5/11
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/7
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/5½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/3—5/4
Sublimat (in Pulver) 4/8—4/9

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 30. März 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8,25
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,25—14,75
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9,25—10,50
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 51—53
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 10,25—10,90
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18
Citronensäure 162,50—170.—
Eisenvitriol 4,50—5,50
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,80—3,30
Glycerin (2 × raff.) 120—125
Harnstoff 65—75
Jodoform (kg) 27—29
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,50—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium (kg) —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 11—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 22—23
Salpetersäure (36°) 16—18
Salzsäure (techn.) 1,75—2,25
Schwefelkohlenstoff 19,75—21,50
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30°) 90—95
Weinsäure 130—140
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Ende März 1927. Preise in Lire für 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 970
Alkohol (rein, auf 100% bez. 1910
Alkohol (vergällt, 94%) 430
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 930
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 448
Ammonium, kohlens. (Pulver) 380
Ammoniumperchlorat 1000
Ammonsulfat (20—21%) 144
Aetzkali (88—92%) 350
Aetznatron (70—72%) 178
Aetznatron (76—78%) 202
Arsenige Säure (99%) 192
Benzin 365
Bleiglätte 420
Bleiweiß 445
Borax (99%, krist.) 405
Borax (Pulver) 420
Borsäure (rein, große Schuppen) 610
Borsäure (krist.) 550
Brechweinstein 980

Digitized by Google

Calciumcarbid 140
Campher (raff.) 38
Carbolsäure (weiß, krist.) 720
Carbolsäure (flüssig, 95%) 340
Chlorbarium (krist.) 168
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 70
Chlorkalk (100—105) 103
Chlorkalk (110—115) 113
Chlormagnesium (geschmolzen) 86
Chromalaun 260
Citronensäure (krist., bleifrei) 1600
Dextrin (gelb) 340
Dextrin (weiß) 350
Eisessig (98—99%) 1230
Eisenmennige (inländisch) 140
Eisenmennige (ausländisch) 175
Eisenoxydul (schwarz) 71
Essigsäure (40%, techn.) 290
Flußsäure (50%, techn.) 520
Formaldehyd (40%) 540
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40—45
Myrobalanen 98
Valonea (Smyrna 1a) 108
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 118
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 295
Glaubersalz (techn., krist.) 41
Glaubersalz (entwässert) 61
Glycerin (techn. 28° Bé) 760
Glycerin (rein, 28° Bé) 1070
Kaliumbichromat 570
Kaliumchlorat (technisch) 395
Kaliumchlorat (rein) 460
Kaliummetabisulfit 400
Kaliumnitrat (rein, 99%) 275
Kaliumpermanganat (techn.) 520
Kalk, citronensaurer 550
Kalkstickstoff (15—16%) 118
Knochenkohle (Ia) 740
Knochenkohle (IIa) 270
Kupfervitriol (98—99%) 268
Lithopone (30%, inländ.) 295
Lithopone (ausländ.) 320
Magnesia, citronensaure 1260
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 69
Mannit 56 (kg)
Mennige 450
Milchsäure (50%) 385
Naphthalin (weiß, Schuppen) 156.
Naphthalin (chem. rein) 515
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 235
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 68
Natriumphosphat 168
Natriumnitrat (roh) 149
Natriumnitrat (raff. 99,9%) 198
Natriumbicarbonat 158
Natriumnitrit (96—98%) 300
Natriumhyposulfit 130
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 335 (kg)
Bittermandelöl 180 (kg)
Mandarinenöl 400 (kg)
Orangenöl 120 (kg)
Rosmarinöl 20 (kg)
Salbeiöl 41 (kg)
Citronenöl 105 (kg)
Oxalsäure (krist.) 355
Ruß (inländ.) 185
Ruß (ausländ.) 500—800
Salmiak (klein, krist.) 280
Salmiak (Stücke) 480
Salmiakgeist (18° Bé) 152
Salicylsäure 19 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 198
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 285
Schwefelkohlenstoff 240
Schwefelnatrium (60—62%) 169
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde (schwefelsaure) 95—108
Ultramarin 700—900
Wasserglas (38—40° Bé) 48
Wasserglas (Stücke) 75
Weinhefe (28% Weinsäure) 145
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 440
Weinstein (raff. 98—99%)
Weinsäure (krist., bleifrei) 1300
Zink, schwefelsaures (krist.) 146
Zinkstaub 530
Zinkweiß (inländ.) 450
Zinkweiß (ausländ.) 490
Zinnober 59 (kg)

Oesterreich (Wien), 1. April 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) Schw. Fr. 85
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1.15 $
Bleiglätte (B.B.U.) 145
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39/41%; weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist. 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80% für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.: %) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 75
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 125
Pottasche (96/98) 98
Salzsäure (20/22, techn.) 16,50
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, dopp. raff.) 47
Soda (Ammoniak, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 520

Tschechoslowakei (Prag), 1. April 1927. Preise in čKr. per 1 kg (incl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910, franko Stat.; excl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2.50
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 36
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol —,60
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz —,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 5
Menthol (japan., krist.) 370,—
Natriumbicarbonat (B.) 3,10
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure —,80
Schwefel 2,40

Polen, Anfang April. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung.

Aceton 470—500
Aetznatron 66,—
Ameisensäure (85% Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3, incl. Verp.) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 45
Benzin (0,741—0,750 ab Boryslaw) —
Benzol (rein) 120,—
Benzol (handelsübl., 90%) 105
Carbolineum 42,50
Calciumcarbid 58—62
Carbolsäure 220
Chlorkalk 40
Chlorcalcium 20—22
Chloroform (für Narkose) 1800
Chloroform (rein) 720
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 230
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 515
Glycerin (techn.) 450
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, incl. Verp.) 1,05
Knochenleim 220,—
Lederleim 260
Methanol (rein, 99%) 250
Methanol (techn.) 160
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 38
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei Boryslaw) —
Pyridin (rein, pro kg) 17
Salpetersäure (40° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3, incl. Verp.) 90
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty incl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 14,40—16,64
Terpentinöl —
Terpentinöl (Medizinale puriss. A. Preis pro kg netto) —
Toluol (rein) 120

(1109)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 4. 27	30. 3. 27	Aktien	6. 4. 27	30. 3. 27
Byk-Guldenw.	107,—	112,—	Linde's Eismasch.	185,—	181,—
Chem. F. Buckau	147.—	142,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	118,75	115,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	136,—	133,50	Oberschl. Koksw.	125 1/8	131,—
„ Milch & Co.	80,25	81,—	Rasquin. Farbw.	118,—	122,—
„ Gelsenk.	104,—	105,—	Rh. W. Sprengst.	123,75	118,75
„ W. Albert	169,—	173,50	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	105,25	108,—	ein chem. F.	68,—	70,—
Concordia chem. F.	105,—	99,75	J. D. Riedel	100,—	103 1/8
Dynamit Nobel	157,25	152 5/8	Rütgerswerke	143,50	142,—
Egestorff. Salzw.	134 7/8	133,—	H. Scheidemandel	34,25	34,50
Fahlberg, List	161,25	161,—	Schering, Chem.	240,—	225,—
I. G. Farbenindustr.	326,25	316,—	Sprengst. Carb.	104,—	100,—
Gehe & Co.	99,50	98,—	Staßfurter Chem.	81,75	70,—
Th. Goldschmidt	157,50	153 1/8	Thür. Bleiweißf.	91,75	90,25
Harkort Bergw.	—,—	—,—	UnionFabr.chem.P.	94 7/8	97,75
Heine & Co.	78,—	77,—	Ver. chem. Wk. Chl.	203.50	207,—
Jeserich Asphalt	188,—	178,—	„ Glanzstoff F.	608,—	596,25
C. A. F. Kahlbaum	295.—	288,—	„ Ultramarinfabr.	160.25	162,—

Devisen	6. 4. 27	2. 4. 27	Devisen	6. 4. 27	2. 4. 27
Argentinien	1,786	1,783	Italien	20,33	19.93
Kanada	4,219	4,217	Jugoslawien	7,409	7,406
Japan	2,060	2,069	Dänemark	112,59	112.53
Aegypten	21,010	21,—	Portugal	21,510	21,550
Türkei	2,142	2,150	Norwegen	109,65	109.65
England	20,488	20,483	Frankreich	16,52	16,52
Ver. Staaten	4,218	4,2175	Tschechoslowakei	12,493	12,489
Brasilien	0,495	0,500	Schweiz	81,14	81 135
Uruguay	4,270	4,240	Bulgarien	3,04 1/2	3,047
Holland	168,75	168,76	Spanien	75,08	75,40
Griechenland	5,56	5.48	Schweden	112,97	113,—
Belgien	58,64	58,635	Oesterreich	59,32	59,31
Danzig	81,75	81,88	Ungarn	73,61	73,63
Finnland	10,62	10,623	Rumänien	2,70	2,62

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 59 vom 11. März 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,83
Lettland	100 Lat	81,09	Brit.-Hongkong	100 Dollar	211,10
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,58	Schanghai	100 Tael (Silb.)	269,12
Luxemburg	500 Francs	58,67.	Argentinien	100 Goldpeso	400,15
Polen	100 Zloty	47,07	Chile	100 Peso	51,37
Rußland	1 Tscherwonez	21,73	Mexiko	100 Peso	198,83
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,22	Peru	1 peruan. Pf.	15,6
			Uruguay	1 Peso	4

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 4. 27	30. 3. 27
Elektrolytkupfer	126 3/4	126 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	57—57 1/2	57—57 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	110—115	110—115
Silber in Barren per 1 kg	79—80	77—78

(1165)

Versammlungskalender

11. April: Chemische Fabrik Dorfstadt Aktiengesellschaft in Dorfstadt i. V., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Leipzig, im Büro des Rechtsanwalts Dr. Alfred Richter, Tröndlinring 3.

12. „ Schmirgel- und Corund-Werke Chemnitz, Aktiengesellschaft, Chemnitz-Rottleff, 5. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Filiale Chemnitz, Poststr. 8/10.

Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover, 55. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, Hannover, Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn, Luisenstr. 9.

13. „ Chemische Werke Louis Wagner-Rösgen Actien-Gesellschaft, Köln-Dellbrück, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Köln, Comödienstr. 46.

(1140)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 16. APRIL 1927 | Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten.

Einer Reihe im „Engin. and Mining Journal" und in verschiedenen anderen Zeitschriften veröffentlichter Aufsätze über die Entwicklung der Bergbau- und Hüttenbetriebe in einigen der jeweilig bedeutenderen Produktionsländer im Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der Marktlage in den Vereinigten Staaten entnehmen wir die folgenden Angaben:

Chrom.

Der Verbrauch von Chromit hat sich im Vergleich zur Vorkriegszeit fast verdoppelt. Vom Jahre 1921 an ist die Förderung von Chromerzen von Jahr zu Jahr gestiegen; die Weltproduktion des Jahres 1926 hat schätzungsweise 340—350 000 t erreicht und damit alle früheren Produktionszahlen, auch die hohen Zahlen der Jahre 1918 und 1925, überschritten.

Die beachtenswerte Steigerung des Chromitverbrauchs in den Vereinigten Staaten ist nicht auf vorübergehende Faktoren zurückzuführen, sondern durch verschiedene dauernd anhaltende Verwendungszwecke begründet. Die Zunahme ist in erster Linie durch die Verwendung zur Herstellung von hochgrädigen Chromstählen und in zweiter Linie durch die Verwendung zur Herstellung von feuerfesten Materialien verursacht. Infolge des Magnesitzolls ist zollfreier Chromit teilweise an dessen Stelle getreten und hat sich als besseres feuerfestes Material erwiesen, so daß die weitere Verwendung des Chromits für diese Zwecke gesichert erscheint. Feuerfeste Chromitmaterialien werden in verschiedenen Anlagen weitgehend verwandt; obgleich die Nachfrage für diese Zwecke im Vergleich zum Chromitbedarf der Stahlindustrie nur gering ist, kann dieser neue Verwendungszweck doch in Zukunft größere Bedeutung erlangen.

Die letzten wichtigeren technischen Fortschritte, die eine Erhöhung des Chromitverbrauchs zur Folge haben können, liegen auf den Gebieten des Chromstahls und der Verchromung. Wahrscheinlich werden aber diese Verwendungszwecke den Chromitmarkt innerhalb der nächsten Jahre nicht besonders beeinflussen.

In der Förderung von Chromerzen sind im letzten Jahre einige Veränderungen erfolgt, während Rhodesien seine führende Stellung beibehalten hat. Der Absatz hat sich hier in letzter Zeit gut entwickelt; die Produktion betrug im Jahre 1926 155—177 000 t und stellt damit 45—50% der Weltproduktion dar. Der Wert der im Jahre 1926 produzierten Chromerze betrug 420 332 £ gegenüber 337 318 £ im Vorjahre.

Die wichtigsten Lager Rhodesiens liegen längs des Great Dike in Südrhodesien. Genaue Messungen der vorhandenen Bestände sind noch nicht vorgenommen worden; zweifellos sind die Lager aber von enormem Erzgehalt. Die bisher geförderten Erze stammen aus Lagern, die durch Tagebau ausgebeutet werden und sich etwa 15 englische Meilen von der Eisenbahn entfernt befinden. Die Möglichkeit, die weiter abgelegenen Lager sowie die nur durch Schachtbau erschließbaren Lager auszubeuten, muß erst noch bestimmt werden.

Im Jahre 1924 wurden in Rhodesien 172 724 t Chromit gefördert, im Jahre 1925 erfolgte ein geringer Rückgang auf 135 830 t, während die Produktion des Jahres 1926 auf 155—170 000 t geschätzt wird. Die „Vanadium Corporation of America" soll neuerdings in Rhodesien Konzessionen zur Förderung von Chromerzen erworben haben.

In Neukaledonien hat ein großer amerikanischer Verbraucher ein neues Bergwerk erworben, eine Verladebrücke angelegt und im Jahre 1926 die Verschiffung aufgenommen. In den letzten Jahren wurden die gesamten oder zum mindesten größten Mengen der aus Neukaledonien ausgeführten Chromerze nach Europa verladen; jetzt beziehen auch die Vereinigten Staaten Chromerze von dorther. Die Produktion betrug in Neukaledonien im Jahre 1926 etwa 45 000 metr. t.

In Cuba betrug die Förderung von Chromerzen im Jahre 1926 nach vorläufigen Schätzungen etwa 30 000 t. Ausgeführt wurden in demselben Jahre 28 000 t.

Die Chromitindustrie Griechenlands hat sich weiter entwickelt. Die Produktion des Jahres 1926 weist eine normale Zunahme auf.

In Britisch-Indien ist die Chromitproduktion in Beludschistan im Jahre 1926 sehr zurückgegangen; in Mysore wurde wenig oder gar kein Chromit gefördert.

Die Verhältnisse in Rußland sind ungeklärt. Ueber die Produktion des Jahres 1926 liegen keine Angaben vor. Im Jahre 1925 sind nach amtlicher Feststellung über 30 000 metr. t Chromerze in Rußland gefördert worden. Falls diese verhältnismäßig hohe Zahl richtig ist, kann man annehmen, daß im Jahre 1926 eine gleiche Produktion erreicht worden ist.

Die Chromitproduktion Transvaals, die schon im Jahre 1925 größeren Umfang annahm, ist im Jahre 1926 auf etwa 15 000 metr. t gestiegen. Die hier geförderten Chromerze sind jedoch geringgrädig.

Mangan.

Im Mittelpunkt des Interesses standen in der Entwicklung der Manganindustrie des Jahres 1926 Rußland und die „Bethlehem Steel Corporation".

In Rußland kommen für die Manganindustrie zwei Gebiete in Betracht, Georgien und Nikopol. Die „Caucasian Manganese Minig Co." in Georgien mußte, wie aus allen Berichten hervorgeht, beim Versuch, ihre Manganerze zu gewinnbringenden Preisen abzusetzen, mit beträchtlichen Schwierigkeiten kämpfen, da sie infolge der Konzessionsbedingungen hohe Abgaben zu leisten hatte. Die Produktion soll sehr zurückgegangen sein; nach den verfügbaren Nachrichten war die Ausfuhr in letzter Zeit sehr gering.

Die Lieferung der im Jahre 1926 in den Vereinigten Staaten verbrauchten georgischen Manganerze wurde im letzten Teile des Jahres 1925 abgeschlossen; weitere Abschlüsse sind im Jahre 1926 allem Anscheine nach nicht erfolgt. Die Vereinigten Staaten haben demnach von der Produktion des Jahres 1926 nur wenig abgenommen. Die russischen und deutschen Mangan-

Digitized by Google

verbraucher haben ihren Bedarf hauptsächlich in Nikopol gedeckt, wo im Jahre 1926 über 200 000 t Manganerze gefördert sein sollen. Das Nikopoler Manganerz wurde in früheren Jahren wegen seines hohen Siliciumgehalts von der Stahlindustrie nicht gerne gekauft; offenbar hat es sich ermöglichen lassen, entweder den Siliciumgehalt der Erze herabzusetzen oder die Stahlwerke zu veranlassen, ihre Ansicht über die Verwertbarkeit der siliciumhaltigen Manganerze zu ändern.

Die Lage in Georgien muß noch als ungeklärt betrachtet werden. Gegenwärtig scheinen diese Gruben über keinen besonders großen Absatz zu verfügen.

In Britisch-Indien hat die „Central Provinces Manganese Ore Co." ihre Stellung behauptet. Die Gesellschaft hat kürzlich die Verhandlungen mit vier der wichtigsten Ferromanganproduzenten in Großbritannnien zum Abschluß gebracht betreffs Lieferung von Manganerzen und Herstellung und Vertrieb von Ferromangan.

Eine neue Gesellschaft, die „United Kingdom Ferro-Manganese Co." ist mit einem Kapital von 350 000 £ gegründet worden. Der Zweck dieses neuen Unternehmens ist der Vertrieb von Mangan- und anderen Erzen sowie die Herstellung und der Vertrieb von Ferromangan und Metallen aller Art.

Der Absatz von indischen Manganerzen in Europa war beträchtlich. Die erzielten Preise waren für die Produzenten zufriedenstellend.

Die Manganlager der Goldküste haben im vergangenen Jahre wieder große Mengen auf den Markt gebracht. Der Gehalt, der ursprünglich über 50% lag, ist indessen auf 45—46% zurückgegangen. Die Produktions- und Transportkosten sind aber gering, und die Verbesserung der Hafenanlagen hat zur Verminderung der Verladekosten beigetragen, so daß die Lager der Goldküste in bezug auf die Kosten und die Absatzmöglichkeit im Osten der Vereinigten Staaten und in Europa anscheinend einen Vorsprung vor allen anderen Manganproduktionsgebieten haben.

Brasilien hat im vergangenen Jahre ebenfalls wieder einen großen Teil des Weltbedarfs an Manganerzen aufgebracht. Produktionszahlen sind bis jetzt noch nicht bekannt.

In Cuba hat die „Sun Development Co." im Jahre 1926 über die Häfen Santiago und Manzanillo 7473 longt Manganerz mit etwa 47% Mangan ausgeführt. Die Manganlager der Gesellschaft befinden sich bei Bueycito. Am 30. September 1926 ist der Betrieb in diesen Gruben eingestellt worden; die Gesellschaft ist jedoch mit der Erschließung eines neuen Lagers bei Portillo an der Südküste der Provinz Oriente beschäftigt.

Ein Bergwerk bei Palmarito, nördlich von Santiago, hat im vergangenen Jahre etwas über 1000 t Manganerze gefördert und über Santiago nach den Vereinigten Staaten ausgeführt.

Mittlerweile sind auch in anderen Ländern neue Manganlager erschlossen worden. Südafrika und Australien werden in nicht allzu ferner Zeit hochgrädige Manganerze zu annehmbaren Preisen auf den Markt bringen. Auch hat die Metallurgie weitere Fortschritte gemacht, so daß in den kommenden Jahren auch solche Manganerze verwandt werden können, die noch vor kurzem als zur Verarbeitung ungeeignet angesehen wurden. Manganhaltige Eisenerze und eisenhaltige Manganerze finden mehr und mehr in der Stahlindustrie Aufnahme.

In Südafrika stehen zwei amerikanische Gesellschaften über die Erwerbung von Konzessionen in Verhandlungen. Die in Frage kommenden Lager liegen bei Postmasburg. Die Gesellschaften warten noch die Berichte ihrer Ingenieure ab. Stimmen diese mit den Angaben des Union Geological Survey überein, dann soll eine neue große Industrie in der Südafrikanischen Union begründet werden. Außer diesen beiden Gesellschaften werden sich dann voraussichtlich noch andere Unternehmen mit der Förderung von Manganerzen befassen.

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß sich Südafrika in naher Zukunft zum größten Weltproduzenten von Manganerzen entwickeln wird. Die Lager bei Postmasburg sollen über 100 Millionen t Erz enthalten.

In den Vereinigten Staaten ist man bemüht, die Produktion von Manganerzen zu erhöhen. Dem Bureau of Mines sollen 25 000 $, die auch zweifellos bewilligt werden, für Untersuchungen über die Manganerze in Minneapolis zugewiesen werden. Wie Mr. Turner, der Direktor des Bureau of Mines, ausführte, verbraucht die amerikanische Stahlindustrie jährlich 800 000 t Manganerze, von denen die Vereinigten Staaten in den letzten Jahren nur 50 000 t (?) selbst produziert haben. Da die Vereinigten Staaten sehr ausgedehnte Lager von geringgrädigen Manganerzen besitzen, wies Mr. Turner auf die Möglichkeit hin, daß die Vereinigten Staaten mit Hilfe dieser Rohstoffquellen ihre Abhängigkeit vom Auslande vermindern können. Außer den geringgrädigen Lagern des Cuyuna-Bezirks in Minnesota bestehen weitere ausgedehnte Lager in Neu-Mexiko, Georgia, Colorado und Michigan. Auch den großen Lagern von geringgrädigen Mangansilicaten und -carbonaten in Washington, Montana und Kalifornien müßte Beachtung geschenkt werden. Die Erschließung dieser Lager liegt nicht nur im Interesse der Wirtschaft, sondern hat auch für den Kriegsfall eine große Bedeutung. Schätzungsweise enthalten die amerikanischen Lager 35 Millionen Tonnen von manganhaltigen Eisen- und eisenhaltigen Manganerzen. Versuche, die Bestände an geringgrädigen Mangansilicaten und -carbonaten zu ermitteln, sind bisher nicht unternommen worden.

Der hohe amerikanische Einfuhrzoll, 1 c. per lb. für Manganerze über 30%, hat die Verbraucher bereits veranlaßt, die geringgrädigen Manganerze zu verwerten, wobei auch schon mäßige Erfolge erzielt worden sind. Die Forschungen werden auf diesem Gebiete fortgesetzt, so daß die Erschließung weiterer Lager dieser Art vorauszusehen ist.

Die Konkurrenz auf dem Manganerzmarkt ist sehr scharf. Die Preise sind so weit heruntergegangen, daß bald der Punkt erreicht sein wird, wo die Produktion nicht mehr rentabel ist.

Der Ferromanganmarkt befand sich im Jahre 1926 in einer außergewöhnlichen Lage. Mit Ausnahme einzelner Fälle kauften die wichtigsten amerikanischen Stahlproduzenten bisher Manganerze und verwandten das daraus gewonnene Ferromangan in ihren eigenen Betrieben. Andere Gesellschaften wurden von kleinen amerikanischen Ferromanganproduzenten beliefert oder bezogen großenteils ihren Bedarf durch Einfuhr aus England, Deutschland oder seit kurzem auch aus Norwegen. Die von den einheimischen Produzenten festgesetzten Preise waren vorherrschend.

Im Jahre 1926 gab die Bethlehem Steel Corporation Ferromangan in großen Mengen ab; infolge der Konkurrenz gingen die Preise daraufhin von 115 $ auf 80 $ per t fob ostatlantischer Hafen herunter. Durch diesen Preissturz wurde die Einfuhr aus dem Auslande, mit Ausnahme der norwegischen und canadischen Einfuhr, automatisch abgeschnitten. Im letzten Teile des Jahres 1926 erholten sich die Ferromanganpreise jedoch allmählich wieder, so daß Ende Januar 1927 Terminlieferungen für die erste Hälfte 1927 zu 100 $ per t abgeschlossen wurden.

Nach einem kürzlichen Bericht aus England ist dort die United Kingdom Ferro Manganese Co., Ltd., gegründet worden, die zu der „Central Provinces Manganese Ore Co., Ltd." in Indien und den

Digitized by Google

Ferromanganproduzenten „Darwin & Mostyn Iron Co., Ltd.", „Dorman Long & Co., Ltd", „United Steel Companies, Ltd." und „Wigan Coal & Iron Co., Ltd." in Beziehungen steht. Da sich die amerikanischen Stahlinteressen die Kontrolle der Manganerze im Kaukasus, an der westafrikanischen Küste und in Brasilien gesichert haben und Deutschland am Nikopolgebiet interessiert ist, fühlten sich die Engländer verpflichtet, sich ebenfalls ihren Anteil zu sichern und kontrollieren jetzt auf diese Art große Mangangebiete, die insgesamt jährlich 600 000 t Manganerz liefern können.

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten an Manganerzen betrug im ganzen Jahre 1926 368 000 t gegenüber 300 000 t im Vorjahre. Die wichtigsten Herkunftsländer der in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 eingeführten Manganerze (303 028 t) waren:

	t
Sowjetrußland	130 284
Brasilien	102 748
Britisch-Indien	19 879
Britisch-Westafrika	35 240

Die amerikanische Einfuhr von Ferromangan betrug im ganzen Jahre 1926 44 000 t gegenüber 67 000 t im Jahre 1925. Der größte Teil der Einfuhr während der ersten neun Monate des Jahres 1926 (28 841 t) entfiel auf folgende Herkunftsländer:

	t
Großbritannien	5 536
Norwegen	11 022
Deutschland	243

Wolfram.

Der Wolframerzmarkt wurde im Jahre 1926, wie schon seit dem Kriege, von den chinesischen Erzen beherrscht; die amerikanischen Bergwerke hätten ohne den Zollschutz von etwa 200% nicht produzieren können.

Die Produktion der Vereinigten Staaten hat sich im Berichtsjahre etwas über die Vorjahrsziffern erhöht. Die gewonnenen Konzentrate enthielten 30 bis 72%; auf 60% WO_3-Konzentrat umgerechnet, betrug die Produktion des Jahres 1926 1225 short t gegenüber 1192 t im Jahre 1925. Etwa 130 t waren Wolframit, 200 t Ferberit und 895 t Scheelit. Die amerikanische Stahlindustrie floriert, so daß der inländische Markt wahrscheinlich mehr Konzentrate als üblich aufgenommen hat; den größten Teil hiervon lieferte China.

In Arizona wurde etwas Wolframit und Scheelit an verschiedenen Stellen gewonnen. In Kalifornien beutete die „Atolia Mining Co." die Lager bei Atolia und die „Tungsten Products Co." die Lager 20 englische Meilen nordwestlich von Bishop aus. In Nevada wurden von der „Nevada-Massachusetts Co., Inc." in den Bergwerken 8 englische Meilen nördlich von Mill City, von der „General Tungsten Co." 12 englische Meilen westlich von Mina und von „C. W. Poole" bei Nightingale Erze bzw. Konzentrate gewonnen. „Alex. Ranson" förderte Scheelit bei Mina. In Colorado wurden im Jahre 1926 etwas mehr als 200 t Ferberitkonzentrate produziert. Die in diesem Staate in Betrieb befindlichen Unternehmen waren „Wolf Tongue Minig Co.", „Tungsten Production Co." „Molybdenum Corporation of America" und einige kleinere Betriebe. Die „Homestake Mining Co." in Lead, Süd-Dakota, förderte Wolframit. Sowohl in Lead als auch an anderen Stellen ist es schwierig, die Erze ohne übergroßen Verlust bis zu 60% WO_3 zu konzentrieren.

Der Verbrauch der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 etwa 5000 t (als Wolframkonzentrat von 60% berechnet) und überstieg damit die inländische Produktion sehr erheblich. Die Einfuhr von Wolframerzen und Wolframkonzentraten betrug in den ersten elf Monaten des Jahres 1926 3 090 700 lbs. (Wolframgehalt) im Werte von 779 341 $ und die Einfuhr von Wolframmetall, Ferrowolfram, Wolframlegierungen und -verbindungen 138 468 lbs. (Wolframgehalt) im Werte von 53 548 $. Die Gesamteinfuhr betrug demnach, als Konzentrat von 60% berechnet, 3400 t. In Zollverschluß lagerten am 31. Oktober 1926 Erze mit 2 179 000 lbs. Wolframgehalt (entsprechend 2250 t 60%-Konzentrat) im Werte von 484 000 $.

Der größte Teil der nach den Vereinigten Staaten eingeführten Wolframerze stammte aus China, geringere Mengen auch aus den Malayenstaaten und Bolivien.

Ein großer Teil der Produktion Chinas stammt von den Sinhua-Bergen bei Nan-an-fu in der Provinz Kiang-si. Die Ausfuhr der dort gewonnenen Erze erfolgt über Schanghai. Die jetzt zur Ausbeutung gelangenden Lager sind ziemlich arm, da die reichen Lager dieses Bezirks bereits erschöpft sind. Weitere Lager werden in den Provinzen Kwang-si und Kwang-tung, in letzterer jedoch in geringerem Maße, ausgebeutet. Die in Kwang-si produzierten Konzentrate werden über Kanton und Hongkong ausgeführt.

Die Ausfuhr von Wolframkonzentraten aus Schanghai betrug in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 4388 long t mit durchschnittlich 67½% WO_3. Auf 60%-Konzentrat umgerechnet, beträgt demnach die Ausfuhr während des ganzen Jahres etwa 7400 short t. Aus Kanton und Hongkong wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1926 426 long t ausgeführt, die aber größtenteils nach Schanghai gingen und in den dortigen Ausfuhrziffern wahrscheinlich nochmals eingerechnet sind. Zusammenfassend kann auf Grund der vorhandenen Unterlagen angenommen werden, daß China im ganzen Jahre 1926 etwa 8000 t 60%-Konzentrate ausgeführt hat.

In Birma und Straits Settlements können Wolframerze bei den gegenwärtigen Preisen nur als Nebenprodukte in der Zinnindustrie gewonnen werden. In Birma soll die Produktion im Jahre 1926 ungefähr die gleiche Höhe erreicht haben wie im Vorjahre. Die Produktion betrug im Jahre 1925 653 long t, die Ausfuhr dagegen 1561 long t, da größere Reserven der Regierung mit zur Ausfuhr gelangten. Am 15. November 1926 betrugen die Vorräte von gereinigten Wolframerzen 250 t und die Vorräte von zinnhaltigen Wolframerzen 550 t.

Australien und Südamerika haben im Jahre 1926 nur wenig Wolframerze produziert.

Die Weltproduktion von Wolframerzen betrug demnach im Jahre 1926 etwa 10 000 t, als Konzentrate mit 60% WO_3 berechnet.

Kobalt.

Die Kobaltproduktion Canadas ist im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre beträchtlich zurückgegangen, wie aus der Statistik des Ontario Department of Mines ersichtlich ist. Hiernach wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 produziert: 38 776 lbs. Kobaltsalze, 126 100 lbs. metallisches Kobalt und 188 449 lbs. Kobaltoxyd; die Gesamtproduktion stellte einen Wert von 801 254 $ dar. In dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres wurden produziert: 78 565 lbs. Kobaltsalze, 268 773 lbs. metallisches Kobalt und 423 824 lbs. Kobaltoxyd, deren Gesamtwert 1 614 000 $ betrug. Die Produktion von rohem Kobaltoxyd, Kobalterzen und Kobaltrückständen, die zur Ausfuhr gelangten, betrug in den ersten neun Monaten des Jahres 1926 225 277 lbs. (als Kobaltoxyd berechnet) im Werte von 148 779 $ gegenüber 285 958 lbs. im Werte von 206 761 $ im gleichen Zeitraum 1925. Der Rückgang des Produktionswertes beträgt demnach für die ersten neun Monate 1926 870 728 $. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Zahlen nicht als wirkliche Produktionsangaben gelten dürfen, da die canadische Statistik nur die Produktionsangaben der Hüttenbetriebe, nicht aber die der Bergwerke umfaßt. Die Hütten verfügen über große Reserven von Roh-

Digitized by Google

material und stellen ihre Produktion ganz nach dem Bedarf ein, wobei die Vorräte an Rohstoffen entsprechend erhöht oder vermindert werden.

Der Rückgang der canadischen Produktion ist durch die Konkurrenz der „Union Minière de Haut-Katanga" in Belgisch-Kongo verursacht. Dieses Unternehmen besitzt jetzt in Belgien eine Raffinerie, von der aus die verschiedenen Kobalterzeugnisse auf den Markt gebracht werden. Hierdurch ist die Nachfrage nach canadischem Kobalt beeinträchtigt worden, und infolgedessen sind auch die für die Rohstoffe zu zahlenden Preise zurückgegangen. In früheren Jahren erzielten die canadischen Gruben beim Absatz von Erzen mit 10%igem Kobaltgehalt 30 c. per lb. Kobalt. Die Preise waren damals frei Waggon, so daß die Frachten zu Lasten des Abnehmers gingen. Auch hatten die Produzenten keine Unkosten für die Aufbereitung. Heute werden für die gleichen Erze nur noch 20 c. erzielt, auch müssen die Produzenten hierbei noch die Frachten tragen, so daß die Produktion dieser Erze sich nicht mehr rentiert. Ein großer Teil der Vorräte von Kobaltrückständen ist bereits verkauft worden, und der größte Teil der neuen Produktion besteht jetzt aus hochgrädigen Erzen und Konzentraten.

Zwischen den canadischen und den afrikanischen Interessen soll ein Verkaufsabkommen geschlossen worden sein, das jedoch noch nicht offiziell bestätigt worden ist. Vielleicht ist dieses auch die Ursache des Produktionsrückganges in Ontario.

Kobaltmetall notiert jetzt 2,50 $ per lb.; größere Lieferungen, besonders an die Stahlindustrie, werden jedoch zu niedrigeren Sätzen abgeschlossen, um den Verbrauch zu steigern und einen regelmäßigen Kobaltabsatz zu sichern.

Von der Katanga werden hauptsächlich Kupfer-Eisen-Kobalt-Legierungen hergestellt, die nach Oolen in Belgien zur weiteren Verarbeitung ausgeführt werden. In Oolen werden hieraus Kobaltmetall und Kobaltsalze hergestellt. Die Produktion von Legierungen betrug im Jahre 1925 683,5 t. Die Anlage in Oolen kann gegenwärtig 750 t Legierung per Jahr verarbeiten. Diese Anlage hat gegen Ende des Jahres 1925 die Herstellung von Kobalt und Kobaltverbindungen aufgenommen und ist seit Anfang des Jahres 1926 in regelmäßigem Betrieb. Im Februar 1926 soll die Produktion 1 t Kobalt täglich betragen haben. (Fortsetzung folgt.)

(1176)

Die Jodindustrie.

In Ergänzung unseres Berichtes über die Jodindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Chile auf Seite 187 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal" noch die folgenden Angaben:

Bei der Betrachtung der Verhältnises in Großbritannien scheint es sehr fraglich, ob die Produktion je über 50 t Jod pro Jahr erhöht werden kann. Vor einigen Jahren untersuchte eine Kommission die Möglichkeit, die schottische Kelpindustrie durch die Einführung verbesserter technischer Verfahren zu beleben; die erzielten Ergebnisse waren jedoch nicht allzu aussichtsreich. Hierbei ist jedoch in Erwägung zu ziehen, daß die damaligen Ergebnisse durch die damals herrschenden Verhältnisse auf dem Jodmarkt, besonders die Vorherrschaft des chilenischen Jods, weitgehend beeinflußt worden sind; mit fortschreitender Einschränkung der chilenischen Jodlieferungen und möglicherweise eintretenden Preissteigerungen wäre es demnach durchaus nicht ausgeschlossen, daß die damaligen Ergebnisse durch diese neu auftretenden Momente wesentlich geändert würden.

Japan scheint nach allem nicht in der Lage zu sein, seine Jodproduktion bedeutend zu erhöhen.

In Frankreich hat die Jodindustrie in den letzten Jahren große Anstrengungen gemacht, um die Produktion zu erhöhen. Der Tangverwertung in der Bretagne und an anderen Teilen der französischen Küste widmet man seit einigen Jahren zunehmende Aufmerksamkeit, und eine Anzahl von Fabriken zur Gewinnung von Jod sind neu gegründet worden. Genaue Produktionszahlen sind nicht bekannt; man kann aber die gegenwärtige Jahresproduktion mit etwa 70 000 bis 80 000 Kilogramm annehmen.

Bei Betrachtung der weiteren Entwicklung der Jodindustrie darf man zwei Faktoren nicht vergessen, die in der Tabelle auf Seite 187 der „Chem. Ind." nicht berücksichtigt worden sind, nämlich Rußland und Java; letzteres Land ist gegenwärtig von größerer Bedeutung.

Auf Java wird das Jod aus natürlichen Jodidlösungen, die hauptsächlich in der Provinz Soerabaya vorkommen, gewonnen. Die Jahresproduktion betrug in den letzten Jahren zwischen 20 000 und 30 000 kg; die Produktion des Jahres 1925 wird dagegen auf annähernd 60 000 kg Jod geschätzt. Das Jod wird zum größeren Teile als Kupferjodid ausgeführt, der wichtigste Abnehmer ist Großbritannien. Im Jahre 1924 betrug die Ausfuhr von Kupferjodid aus Java 89 900 kg und überstieg damit die Ausfuhr des Jahres 1923 um fast 200 %.

Eine Fabrik zur Herstellung von Jod aus jodhaltigem Wasser ist seit einigen Jahren im Bezirk Modjokerto in der Provinz Soerabaya in Betrieb; die Produktion ist jedoch gering. Eine bessere Ausrüstung und Vergrößerung der Fabrik würde unzweifelhaft die Ausnutzung dieser jodhaltigen Wässer rentabler gestalten.

Die Gewinnung von Jod und Nebenprodukten befindet sich auf Java noch im Anfangsstadium. Die Produktion wird in späteren Jahren noch wesentlich erhöht werden; bevor dieses jedoch erreicht werden kann, muß noch bedeutend mehr Kapital zur Ausbeutung der bestehenden Vorkommen investiert werden.

Die Bedeutung, die der javanischen Jodindustrie zukommt, kann aus der folgenden Tabelle, die die Einfuhr von Jod und Jodiden nach Großbritannien während der letzten Jahre zeigt, ersehen werden.

Einfuhr von Jod und Jodiden nach Großbritannien.

Herkunftsland:	1921 lbs.	1922 lbs.	1923 lbs.	1924 lbs.	1925 lbs.
Java	139 672	78 556	91 059	185 946	243 619
Vereinigte Staaten	—	12	43	7 000	28 112
Chile	478 604	336	308 724	954 395	699 412
Britische Länder .	3 981	12 575	8 509	2 225	5 494
Andere Länder .	577	1 049	833	1 976	1 649
Insgesamt:	622 834	92 528	409 167	1 151 542	978 286

In Rußland steckt die Jodindustrie noch in den Anfängen. Falls sich die gestellten Erwartungen erfüllen, kann eventuell eine Jahresproduktion von 400 000 kg erreicht werden, so daß ein sehr erheblicher Ueberschuß für Ausfuhrzwecke verfügbar wäre. Das Jod findet sich in den bei der Erdölverarbeitung erhaltenen Abwässern des Baku-Distrikts.

Betrachtet man die Gesamtlage der Jodindustrie unter diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich, daß eine eintretende Knappheit von Jod nicht befürchtet zu werden braucht, wenn auch die chilenische Jodproduktion zurückgeht. Die Vorräte sind auf der ganzen Erde recht bemerkenswert; die Vereinigung der chilenischen Jodproduzenten soll über sehr große Vorräte verfügen. Solange nicht ein neuer Verwendungszweck für Jod gefunden wird, liegt keine Veranlassung zu einer merklichen Aenderung des Weltpreises für Jod vor. Auch die kürzlich erfolgte Erhöhung des Ausfuhrzolles für Jod durch die chilenische Regierung wird nicht auf die Verbraucher abgewälzt; der Grund hierfür liegt offenbar in der Hoffnung der chilenischen Produzenten, daß der Ausfuhrzoll in naher Zukunft wieder herabgesetzt wird. (921)

Digitized by Google

Der neue russische Zolltarif.

In Nr. 8 der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung der UdSSR." von 1927 wird der vom Rat der Volkskommissare am 11. Februar d. J. bestätigte und damit in Kraft gesetzte neue russische Zolltarif veröffentlicht. Wir bringen nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen zum Abdruck:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz*) Rbl. Kop.
aus 17	Zuckercouleur, Glucose . . . . . brutto	40.—
aus 18	aus 3 Alkoholhaltige Fruchtsäfte . brutto	800,—
	aus 4 Dieselben, ohne Alkohol . . brutto	500,—
25	Hefen aller Art . . . . . brutto	75,—
aus 27	Medizinalweine, alkoholhaltige Fruchtäther zur Herstellung von Konfekt und Getränken:	
	1. Medizinalweine:	
	a) in Fässern . . . . . brutto	550,—
	b) in anderen Umschließungen brutto	800,—
	2. Alkoholhaltige Fruchtäther und Hartspiritus in Umschließungen jeglicher Art . . . . . brutto	1000,—
29	Mineralwässer, natürl. u. künstl. . brutto	30,—
30	Essig aller Art, außer Toiletteessig brutto	40,—
aus 31	Eßwaren:	
aus 1	Casein . . . . . brutto	50,—
aus 34	Verarbeitete Knochen:	
aus 2	Gebrannte Knochen, Knochenasche, Knochenmehl u. Knochenkohle brutto	1,10
aus 35	Tierische Produkte n. b. g.:	
aus 2	Albumin . . . . . brutto	50,—
36	Tierisches und künstliches Fett, auch verarbeitet; Fettsäuren; tierische Oele:	
	1. tierisches u. künstliches Fett (hydrierte Fette und Oele), mit Ausnahme der besonders genannten . . . . . brutto	8,—
	2. Fischtran (Walfisch-, Robben-, Seehund- und Seelöwentran usw.), trüber Fischtran, Trantalg, Degras aller Art brutto	15,—
	3. Die in P. 2 dieser Pos. genannten Erzeugnisse, nach den vom Zolltarifkomitee zu erlassenden Vorschriften zum Hydrieren eingeführt . . brutto	8,—
	4. Stearin-, Palmitin-, Olein- und andere, in den Bestand von Fetten und Oelen eingehende Säuren sowie ihre Mischungen untereinander . . brutto	21,—
	5. Spermacet, Lanolin u. tierische Oele aller Art (Knochenöl, Spermacetiöl usw.), außer den in P. 2 dieser Pos. genannten; durchsichtiger (medizinischer) Fischtran . . . . . brutto	28,—
	6. Glycerin, gereinigt u. ungereinigt, außer dem in Pos. 115 genannten . . brutto	60,—
37	Leim, Mischungen aus Gelatine u. Glycerin und Gelatinewaren:	
	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art (in Blättern, Tafeln und nicht besonders genannten Aufmachungen), Appreturleim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin	200,—
	2. Knochenleim, Tischler-(Leder-) und Schusterleim	20,—
aus 48	aus 1 Holzkohle	frei
aus 56	11. Graphit:	
	a) in Stücken	3,—
	b) gemahlen	6,—
aus 59	Schleif- und Poliermittel und Fabrikate daraus, Isolations-, Putz- und Bindemittel:	
	2. Alundum, Durabit, Carborundum und andere künstliche Schleifmittel in Stücken	7,50
	3. Die in P. 2 dieser Pos. genannten Erzeugnisse sowie Korund, Schmirgel und Bimsstein, gemahlen, gekörnt oder auf andere Weise zerkleinert, auch beim Liegen zusammengebackt oder in Klumpen	30,—
	5. Künstliche Schleif-, Polier- usw. Materialien aller Art aus Erzeugnissen, die in P. 2 und 3 dieser Pos. genannt sind, sowie aus Quarz und Feuerstein gepreßt:	
	a) Mühlsteine	10,—
	b) in Form von Rundsteinen, Flachquadern, Feilen usw.	60,—
	6. Schleif- und Poliertuch und -papier aller Art, auch in Form endloser Bänder:	
	a) auf Grundlage von Papier . . .	30,—
	b) auf Grundlage von Geweben . . .	50,—
	7. Isoliermittel:	
	a) Infusorienerde und andere Mineralstoffe enthaltend, außer den unter b) genannten . . . . . brutto	15,—
	b) Magnesiumcarbonat enthaltend brutto	100,—
	8. Metallputzmittel aller Art, Mittel zum Kitten von Glas, Porzellan usw. aller Art . . . . . brutto	30,—
aus 61	aus 2 aus b) Kohlefilter	1,70
aus 67	9. Photographische Glasplatten, mit Emulsion überzogen	75,—
70	Teer und Pech, mit Ausnahme der besonders genannten . . . . . brutto	4,—
71	Asphalt, Goudron und Schusterpech:	
	1. Asphaltstein (Erdpech), auch zerkleinert . . . . . brutto	1,50
	2. Goudron, Schusterpech, Asphalt-Mastix und schmelzbare Asphaltarten aller Art brutto	5,50
72	Benzol, Toluol, Naphthalin, Anthracen, Carbolsäure und andere Steinkohlenteerdestillate:	
	1. Carbolsäure, roh, Kresole, roh, und andere n. b. g. Steinkohlenteerdestillate, nicht weiter verarbeitet . . . brutto	5,—
	2. Benzol, Toluol, Xylol, roh u. gereinigt; Naphthalin aller Art, außer dem sublimierten . . . . . brutto	25,—
	3. Naphthalin, sublimiert . . . brutto	35,—
	4. Anthracen aller Art . . . . brutto	40,—
	5. Kresole, gereinigt, hell . . . . brutto	50,—
	6. Carbolsäure, kristallisiert und in Form einer hellen (durchsichtigen) Flüssigkeit brutto	180,—
73	Flüssige Naphtha- oder Teerdestillate: Benzin, Leucht-, Solar-, Paraffin- u. Schmieröl, Wagenschmiere usw. . . . . brutto	12,—
74	Vaseline, Paraffin, Ozokerit und Ceresin:	
	1. Paraffin aller Art und Ozokerit (rohes Erdwachs) . . . . . brutto	20,—
	2. Vaseline, außer der in Pos. 115 genannten u. Ceresin (gereinigtes Erdwachs) brutto	40,—
75	Kolophonium und Galipot . . . . brutto	8,—
76	Siegellack und Flaschensiegellack . brutto	40,—
77	Terpentin und Terpentinöl; Harze und Balsame, außer den in Pos. 114 genannten; Harzöl . . . . . brutto	20,—
78	Gummi, Gummiharze, Harzteer, pflanzliches Wachs und Pflanzenleim:	
	1. jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten; Tragant in jeder Form; Pflanzenleim (Agar-Agar und andere); Akaroidharz . . . . . brutto	10.—
	2. Manna und Asa foetida . . . brutto	30.—
	3. Pflanzliches Wachs . . . . . brutto	60,—

*) Die Zölle verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, für 100 kg.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Rbl., Kop.
aus 80	Chlorkali und schwefelsaures Kali, mit Ausnahme der chemisch reinen Salze brutto	—,10
81	Natürliche Salze aller Art, nicht besonders genannt, nicht gereinigt, Solen (Kreuznacher u. dgl.), auch Mineralschlamm brutto	1,—
82	Schwefel:	
	1. Natürlicher und geschmolzener (in Stücken) . . . . . brutto	1,50
	2. Gereinigter und Schwefel aller Art in Pulverform, Schwefelblumen . brutto	10,—
83	Strontianit (kohlensaures Strontium) und Cölestin (schwefelsaures Strontium), natürlich, in Stücken und Pulverform brutto	2,—
84	Schwerspat, Witherit und Bariumsalze:	
	1. Schwerspat und Witherit, natürlich:	
	a) in Stücken . . . . . brutto	4,—
	b) gemahlen . . . . . brutto	9,—
	2. Barium, schwefelsaures (Blanc fixe) und kohlensaures, beides künstlich hergestellt, außer den in P. 5 dieser Pos. genannten . . . . . brutto	20,—
	3. Chlorbarium, außer chemisch reinem brutto	45,—
	4. Bariumnitrat, außer dem in P. 5 dieser Pos. genannten . . . . . brutto	60,—
	5. Bariumnitrat-, -sulfat u. -carbonat, chemisch rein . . . . . brutto	150,—
85	Oxyde (mit u. ohne Wassergehalt) des Bariums u. Strontiums, außer chemisch reinem Bariumhydroxyd; Bariumsuperoxyd brutto	5,—
86	Arsen, metallisches, Arsenik, weißer (arsenige Säure), roter und gelber (Schwefelarsen) . . . . . brutto	20,—
87	Phosphor, gewöhnlicher und roter . brutto	125,—
88	Bormineralien und Borverbindungen:	
	1. Bormineralien: Borocalcit, Boracit usw. sowie roher ungereinigter Borax (Borax, Tinkal) . . . . . brutto	1,—
	2. Borsäure, ungereinigt . . . . brutto	2,—
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen und gepulvert . . . . . brutto	18,—
	4. Borsäure, gereinigt und Borax, entwässert . . . . . brutto	45,—
	5. Natrium- und Kaliumperborate brutto	50,—
89	Magnesiummineralien:	
	1. Magnesit, natürlicher:	
	a) in Stücken . . . . . brutto	—,40
	b) gemahlen oder gebrannt . . brutto	1,20
	2. Talkum:	
	a) in Stücken, auch gebrannt . brutto	—,40
	b) gemahlen . . . . . brutto	7,—
90	Grauspießglanz, auch gemahlen; Antimonoxyd, ungereinigt und metallisches Antimon . . . . . brutto	1,20
91	Antimonverbindungen: Brechweinstein, flußsaures, milchsaures und oxalsaures Antimon, auch deren Doppelsalze; Schwefelantimon, künstlich hergestellt brutto	32,—
92	Phosphorite, Superphosphate und andere künstliche Düngemittel:	
	1. Phosphorite:	
	a) ungemahlen . . . . . brutto	—,25
	b) gemahlen . . . . . brutto	—,60
	2. Superphosphate, außer den in den P. 3 u. 4 dieser Pos. genannten; Glühphosphate . . . . . brutto	1,50
	3. Doppelsuperphosphate, außer den in P. 4 genannten, Präzipitate u. andere künstliche Düngemittel n. b. g. brutto	3,50
	4. Superphosphate aller Art, die bis zum 1. Oktober 1928 für den Baumwollbau eingeführt werden, nach den vom Zolltarifkomitee festzusetzenden Bestimmungen	frei
93	Salpeter, Kalkstickstoff, salpetersaures Kalium und Natrium:	
	1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron), mit Ausnahme des chemisch reinen . .	frei
	2. gewöhnlicher Salpeter (salpetersaures Kali), mit Ausnahme des chemisch reinen . . . . . brutto	—,50
	3. salpetersaurer Kalk (Norgesalpeter) und Kalkstickstoff . . . . . brutto	—,50
	4. salpetrigsaures Kalium und Natrium, außer den chemisch reinen . . brutto	25,—
	5. salpetrigsaures Kalium und Natrium, chemisch rein . . . . . brutto	125,—
94	Ammoniumverbindungen:	
	1. wässriges Ammoniak (Salmiakgeist) brutto	12,—
	2. Salmiak (Chlorammonium), ausgenommen chemisch reines . . . . brutto	25,—
	3. Kohlensaures Ammonium, auch chem. reines . . . . . brutto	40,—
	4. Salpetersaures Ammonium, außer dem chemisch reinen . . . . . brutto	18,—
	5. Schwefelsaures Ammonium, außer dem chemisch reinen . . . . . brutto	3,—
95	Chlormagnesium und Chlorcalcium, ungereinigt, schwefelsaures Magnesium, kohlensaures Magnesium und Calcium, gefällt:	
	1. Chlorcalcium, ungereinigt . . brutto	4,—
	2. Magnesiumsulfat (Bittersalz), außer dem chemisch reinen . . . . . brutto	8,—
	3. Chlormagnesium, ungereinigt . brutto	9,—
	4. Calcium- und Magnesiumcarbonat, gefällt . . . . . brutto	70,—
	5. Gebrannte Magnesia, chemisch rein brutto	150,—
96	Salze der Weinsäure, citronensaurer Kalk, Weinhefe:	
	1. Weinstein (Cremor tartari), roh (ungereinigt), weinsaurer und citronensaurer Kalk, roh (ungereinigt), Weinhefe, abgetötet . . . . . brutto	2,—
	2. Salze der Weinsäure, außer den in P. 1 dieser Pos. u. in Pos. 91 genannten brutto	100,—
97	Essigsaurer Kalk, Bleiacetat und Natriumacetat:	
	1. Essigpulver (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt) . . . . . brutto	8,—
	2. Bleiacetat u. Natriumacetat, ungereinigt brutto	45,—
	3. Calcium- u. Natriumacetat gereinigt, aber nicht chemisch rein . . . brutto	60,—
	4. Bleiacetat, gereinigt, aber nicht chemisch rein . . . . . brutto	100,—
98	Gasreinigungsmasse, erschöpfte; Cyanschlamm, Kali- und Natronblutlaugensalz, chromsaure Salze und Chromoxyde:	
	1. Gasreinigungsmasse, erschöpfte; Cyanschlamm, trocken und flüssig . brutto	1,—
	2. gelbes Kali- und Natronblutlaugensalz, brutto	60,—
	3. rotes Kali- und Natronblutlaugensalz, brutto	60,—
	4. Kaliumsalze der Chromsäure u. Chromalaun . . . . . brutto	65,—
	5. Natriumsalze d. Chromsäure, Natrium-Chromalaun, Chromsulfat, mit Ausnahme der chmisch reinen . . brutto	40,—
99	Alaun und schwefelsaure Tonerde:	
	1. schwefelsaure Tonerde u. Aluminiumoxyde (wasserhaltig und entwässert), mit Ausnahme der chemisch reinen brutto	10,—
	2. Alaun, kristallisiert . . . . . brutto	20,—
	3. Alaun, gebrannter und pulverisierter jeder Art . . . . . brutto	40,—

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Rbl., Kop.
100	Kalium u. Natrium u. deren Salze, mit Ausnahme der besonders genannten; Ammoniumpersulfat u. -phosphat, Calcium- u. Zinkhydrosulfit u. -sulfoxylat sowie deren Formaldehydverbindungen:	
	1. metallisches Natrium und Kalium, Natriumsuperoxyd . . . . . brutto	75,—
	2. Soda (kohlensaures Natrium), mit Ausnahme der chemisch reinen . . brutto	4,—
	3. Aetznatron (kaustische Soda):	
	a) ungereinigt . . . . . brutto	9,—
	b) gereinigt und chemisch rein . brutto	40,—
	4. Natriumbicarbonat . . . . . brutto	8,—
	5. Kaliumcarbonat (Pottasche) mit Ausnahme des chemisch reinen . . brutto	7,—
	6. Aetzkali:	
	a) ungereinigt . . . . . brutto	15,—
	b) gereinigt und chemisch rein brutto	60,—
	7. schwefelsaures Natrium, neutrales (Glaubersalz) und saures, mit Ausnahme der chemisch reinen . . . . . brutto	3,—
	8. schwefligsaures Natrium (neutrales und saures), mit Ausnahme des chemisch reinen . . . . . brutto	15,—
	9. unterschwefligsaures Natrium (Hyposulfit), auch chemisch reines . brutto	25,—
	10. Schwefelnatrium . . . . . brutto	11,—
	11. kieselsaures Natrium und kieselsaures Kalium (Wasserglas) . . . . brutto	10,—
	12. Natrium-, Kalium- u. Ammoniumsalze, überschwefelsaure (Persulfate) brutto	30, –
	13. Natrium-, Kalium- und Ammoniumphosphat, mit Ausnahme der chemisch reinen . . . . . brutto	25,—
	14. Kalium- und Natriumpermanganat und -manganat . . . . . brutto	70,—
	15. Natriumsalicylat u. -benzoat . brutto	300,—
	16. Natrium-, Kalium-, Calcium- u. Zinkhydrosulfit u. -sulfoxylat, sowie deren Formaldehydverbindungen (Hydrosulfite und Sulfoxylate) . . . . . brutto	100,—
101	Sauerstoffverbindungen des Chlors:	
	1. Natriumchlorat u. Bertholletsalz brutto	22,—
	2. Chlorkalk u. Bleichlauge . . . brutto	23,—
102	Vitriole, Chlorzink u. Fluoride:	
	1. Eisenvitriol, auch wasserfrei, mit Ausnahme des chemisch reinen . . brutto	3,50
	2. Kupfervitriol, mit Ausnahme d. wasserfreien, Salzburger Vitriol (eine Mischung schwefelsaurer Eisen- und Kupfersalze), brutto	16,—
	3. Zinkvitriol, mit Ausnahme d. chemisch reinen . . . . . brutto	15,—
	4. Chlorzink:	
	a) flüssig . . . . . brutto	15,—
	b) fest . . . . . brutto	30,—
	5. Salze der Fluorwasserstoffsäure, mit Ausnahme der besonders genannten und der chemisch reinen . . . . brutto	25,—
103	Säuren und Schwefelkohlenstoff:	
	1. Schwefelsäure u. Schwefelsäureanhydrid:	
	a) Kammersäure, mit Ausnahme der chemisch reinen . . . . . brutto	2,—
	b) Vitriolöl, m. Ausnahme d. chemisch reinen . . . . . brutto	6,—
	c) rauchende Schwefelsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen brutto	10,—
	d) Schwefelsäureanhydrid . . brutto	12,—
	2. Schwefelkohlenstoff:	
	a) aller Art . . . . . brutto	70,—
	b) z. Zwecke d. Schadlingsbekämpfung bis zum 1. Oktober 1928 nach den vom Zolltarifkomitee zu erlassenden Vorschriften eingeführt	frei
	3. Salzsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen . . . . . brutto	6,—
	4. Salpetersäure, mit Ausnahme der chemisch reinen . . . . . brutto	40,—
	5. Organische Säuren:	
	a) Ameisen- und Essigsäure . . brutto	40,—
	b) Oxalsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen . . . . . brutto	10,—
	c) Milchsäure, 50% Milchsäure und darunter enthaltend . . . . brutto	50,—
	d) Milchsäure, mehr als 50% Milchsäure enthaltend . . . . . brutto	185,—
	e) Wein- und Gerbsäure (Tannin), Gallussäure . . . . . brutto	50,—
	f) Pyrogallussäure . . . . . brutto	100,—
	g) Citronensäure . . . . . brutto	50,—
	h) Salicylsäure u. Benzoesäure . brutto	300,—
	i) Aminosalicylsäuren . . . brutto	250,—
	k) Essigsäureanhydrid . . . brutto	185,—
104	Flüssige Kohlensäure u. andere verflüssigte und komprimierte Gase . . . . brutto	25,—
	Anmerkung: 80% des Gesamtgewichts werden nach dem Material der Gefäße verzollt.	
105	Salze und Präparate, die Silber, Gold und Platin enthalten:	
	1. mit Silbergehalt . . . . 1 kg brutto	5,—
	2. mit Platin- und Goldgehalt 1 kg brutto	200,—
106	Chemische u. pharmazeutische anorganische Erzeugnisse, in den anderen Pos. des Tarifs nicht genannt:	
	1. Wasserstoffperoxyd . . . . brutto	100,—
	2. Sauerstoffverbindungen des Zinns und Nickels und ihre Salze mit Mineralsäuren:	
	a) mit Ausnahme der chemisch reinen brutto	37,—
	b) chemisch reine . . . . . brutto	100,—
	3. Verbindungen d. Wismuts mit Mineralsäuren . . . . . brutto	300,—
	4. Verbindungen d. Molybdäns, Wolframs u. Vanadiums mit Mineralsäuren brutto	500,—
	5. Quecksilberverbindungen: Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberchlorür (Calomel), Quecksilbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyde und ihre Salze mit Mineralsäuren . . . . . brutto	400,—
	6. Brom, Jod und deren Verbindungen:	
	a) Brom und dessen Verbindungen mit Eisen . . . . . brutto	100,—
	b) Bromnatrium, -kalium u. -ammonium brutto	200,—
	c) Jod und seine Kupferverbindungen brutto	6,—
	d) jodwasserstoffsaure Salze aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten . . . . . brutto	250,—
	7. Calciumcarbid . . . . . brutto	25,—
	8. Natrium-, Kalium- und Bariumcyanid	frei
	9. Anorganische chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, n. b. g. brutto	60,—
107	Organische chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, außer den besonders genannten:	
	1. Methanol u. Formaldehyd in wäßriger Lösung, Harzbleiseife und andere harzsaure Salze . . . . . brutto	50,—
	2. Aceton . . . . . brutto	75,—
	3. Organische Halogenverbindungen:	
	a) Bromverbindungen (Bromcampher, Bromural, Bromalin, Xeroform und andere); Jodverbindungen (Jodoform, Airol, Sajodin und andere) . brutto	600,—
	b) Trichloräthylen und Tetrachlorkohlenstoff . . . . . brutto	15,—
	4. Hexamethylentetramin, Acetylsalicylsäure, Methyl- und Phenylsalicylat; Benzonaphthol . . . . . brutto	750,—

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Rbl., Kop.
	5. Santonin, Chinolincarbonsäuren und deren Derivate, Malonsäure und ihre Derivate . . . . . brutto	2 000,—
	6. Künstliche Süßstoffe (Glycin, Dulcin, Saccharin u. a.); Zwischenprodukte für die Herstellung künstlicher Süßstoffe mittels Erwärmung oder anderer einfacher Verfahren . . . . . brutto	2 000,—
	7. Phenetidin, Acet-p-phenetidin, Amino-acet-p-phenetidin und deren Derivate brutto	600,—
	8. Phenylpyrazolon und dessen Derivate; Derivate der Salicylsäure außer den besonders genannten . . . . brutto	750,—
	9. Kreosot, Guajacol und seine Sulfoderivate, kohlensaures Guajacol und Kreosot . . . . . brutto	400,—
	10. Terpinhydrat . . . . . brutto	300,—
	11. Milchzucker . . . . . brutto	40,—
	12. Glycerinphosphorsäure und deren Salze brutto	250,—
	13. Lecithin und dessen Halogenderivate brutto	500,—
	14. Verbindungen von Tannin mit Albumin und Leim sowie seine Acetylderivate (Tannalbin, Tannocol, Tannigen und andere) . . . . . brutto	250,—
	15. Arsenpräparate: Arsenobenzole und ihre Derivate, auch in dosierter Form; Insulin, auch in dosierter Form; wirksame Prinzipien tierischer Drüsen, natürliche u. synthetische, in trockener Form, mit Ausnahme von Adrenalin brutto	850,—
	16. Ichthyol und Ichthyol-Präparate, brutto	250,—
	17. Quecksilberverbindungen organischer Säuren . . . . . brutto	400,—
	18. Wismutverbindungen organisch. Säuren, außer den unter P. 3a dieser Pos. fallenden . . . . . brutto	300,—
	19. Molybdän-, Wolfram- und Vanadiumverbindungen organischer Säuren, brutto	500,—
	20. Chemische und chemisch-pharmazeutische organische Produkte, n.b.g., brutto	160,—
	Allgemeine Anmerkung zu den Pos. 106 u. 107. Waren, die in P. 2 der Pos. 24, in Pos. 80, in P. 3 der Pos. 84, in Pos. 85, in den P. 1 u. 2 der Pos. 93, in den P. 2, 4 u. 5 der Pos. 94, in P. 2 der Pos. 95, in den P. 3 u. 4 der Pos. 97, in P. 5 der Pos. 98, in P. 1 der Pos. 99 in den P. 2, 5, 7, 8 u. 13 der Pos. 100, in den P. 1, 3 u. 5 der Pos. 102, unter „a", „b" u. „c" des P. 1, in den P. 3 u. 4, unter „b" des P. 5 der Pos. 103 genannt sind, werden, sofern sie in chemisch reiner Form eingehen, nach P. 9 der Pos. 106 oder nach P. 20 der Pos. 107 verzollt.	
108	Alkaloide, Glucoside und deren Derivate; Adrenalin:	
	1. Chinin und seine Salze, sowohl mit anorganischen als auch mit organischen Säuren	frei
	2. Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin, Veratrin, Pilocarpin und ihre Doppelsalze; Chininderivate, außer den in P. 1 dieser Pos. genannten; Alkaloide, n. b. g. . . . . 1 kg brutto	6,—
	3. Cocain, außer dem in P. 4 dieser Pos. genannten, sowie seine Salze, 1 kg brutto	30,—
	4. Rohcocain für industrielle Zwecke, nach den v. Zolltarifkomitee zu erlassenden Vorschriften . . . . . 1 kg brutto	—,50
	5. Opium für medizinische Zwecke und zur industriellen Herstellung von Morphin und anderen Alkaloiden bestimmt, nach den vom Zolltarifkomitee zu erlassenden Vorschriften . 1 kg brutto	5,—
	6. Opiumalkaloide (Morphin, Codein und andere), ihre Derivate (Dionin, Diacetylmorphin, Apomorphin und andere), ihre Gemische, Atropin u. Hyoscyamin; Glucoside u. ihre Gemische in trockener und konzentrierter Form; Adrenalin, natürliches und synthetisches, in trockener u. konzentrierter Form 1 kg brutto	125,—
	Allgemeine Anmerkung zu den Pos. 100, 105, 106, 107, 108 u. 129. Chemische Verbindungen, die Derivate mehrerer der in P. 16 der Pos. 100, in P. 2 der Pos. 105, in den P. 3 u. 5, unter „d" des P. 6 der Pos. 106, unter „a" des P. 3 u. in den P. 5, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 17, 18 u. 19 der Pos. 107, in den P. 1, 2, 3 u. 6 der Pos. 108, in den P. 2, 5, 14, 15 u. 16 der Pos. 129 genannten Stoffe zugleich sind, werden nach dem höchsten der in Frage kommenden Sätze verzollt.	
109	Zusammengesetzte pharmazeut. (galenische), dosierte, organotherapeutische, bakteriologische Präparate, Lymphen, zusammengesetzte diätetische u. Nährmittel; Heilpflaster:	
	1. zusammengesetzte pharmazeut. (galenische) Präparate, dosierte, n. b. g. Präparate, Heilpflaster . . . 1 kg brutto	20,—
	2. organotherapeutische, bakteriologische Präparate, Lymphen (Vaccine, Tuberkulin Lactobacillin usw.); Pepton, Pepsin, Bibergeil . . . . . 1 kg brutto	7,50
	3. zusammengesetzte diätetische u. Nährmittel, mit Ausnahme von Kindermehl und Milchpulver . . . . 1 kg brutto	1,60
	Anmerkung: Präparate, die in P. 15 der Pos. 100, unter „h" des P. 5 der Pos. 103, in Pos. 105, in den P. 3 u. 5, unter „b" u. „d" des P. 6 der Pos. 106, unter „a" des P. 3 u. in den P. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 (außer Salvarsan, Neosalvarsan u. deren Derivaten, sowie außer Insulin), 17 u. 18 der Pos. 107 u. in der Pos. 108 genannt sind, werden, sofern sie in dosiertem Zustande eingehen, außer mit dem entsprechenden Zoll, mit einem Zusatzzoll von 5 Rbl. per kg brutto belastet.	
110	Präparate zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Weinrebe und der Obstbäume sowie zur Bekämpfung der Feldpflanzenschädlinge, nach den von der Zolltarifkommission zu erlassenden Vorschriften	frei
111	Aethyläther und Collodium . . . brutto	110,—
112	Chloroform, Chloral und dessen Verbindungen mit Wasser, Ammoniak und Alkoholen; Chlormethyl und Chloräthyl:	
	1. Chloroform, Chloral und dessen Verbindungen mit Wasser, Ammoniak und Alkoholen . . . . . brutto	400,—
	2. Chlormethyl und Chloräthyl, in Metallumschließungen eingeführt . . brutto	60,—
	3. Chloräthyl in Ampullen . . . brutto	160,—
	Anmerkung: Bei der Einfuhr von Chlormethyl u. Chloräthyl in Metallumschließungen werden 60% des Gesamtgewichtes nach dem Material der Gefäße verzollt.	
aus113	aus 3. Ricinusöl, Firnis, Alizarinöl . brutto	20,—
114	Aetherische u. wohlriechende Oele; Riechstoffe tierischen u. pflanzlichen Ursprungs; aus Naturprodukten isolierte sowie synthetische Riechstoffe; wohlriechende Harze sowie Mischungen dieser Produkte, ohne Zusatz von Weingeist:	
	1. Aetherische Oele, aus Citrus-Früchten gewonnen: Orangen-, Bergamott-, Citronen-, Mandarinen-, Pomeranzen-, Cedroöl . . . . . 1 kg brutto	25,—
	2. Aetherische Oele: Fichtennadel-, Anis-, Sternanis-, Kognak- (aus Weinhefe), Coriander-, Pfefferminz-, Wachholder- (aus den Beeren oder aus dem Holz), Krauseminz-, Kümmel-, Fenchel- und Eucalyptusöl; Anethol . . 1 kg brutto	25,—

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Rbl., Kop.
	3. Aetherische Oele: Rosen-, Neroli- und Irisöl . . . . . 1 kg brutto	150,—
	4. Pomaden in Gefäßen im Gesamtgewicht von über 4 kg u. ähnl. Erzeugnisse, erhalten bei der Extraktion von Riechstoffen aus tierischen und pflanzlichen Produkten mit Hilfe verschiedener Lösungsmittel (wie z. B. Enfleurage-Fett, konzentrierte Essenzen u. a.) 1 kg brutto	10,—
	5. Campher jeder Art . . . 1 kg brutto	1,50
	6. Tolu- und Perubalsam; Myrrhe, Styrax, wohlriechende Harze, n. b. g., Weihrauch jeder Art . . . . 1 kg brutto	1,—
	7. Riechstoffe tierischen Ursprungs: Ambra, Moschus, Zibet . . 1 kg brutto	150,—
	8. Ester zur Herstellung von Konfekt und Getränken, nicht weingeisthaltig, 1 kg br.	5,—
	9. Amylacetat z. Herstellung von Lacken, nach Bestimmung. d. Zolltarifkomitees 1 kg brutto	1,50
	10. Menthol und seine Abkömmlinge, Terpineol, synthetischer Moschus, ätherische und wohlriechende Oele, Riechstoffe tierischen und pflanzlichen Ursprungs, Riechstoffe, sowohl aus Naturprodukten isoliert, als auch synthetisch hergestellt; ebenso Mischungen dieser Stoffe, außer den in den Punkten 1 bis 9 genannten . . . . 1 kg brutto	10,—
115	Parfümerien und Kosmetika; wohlriechende Wässer:	
	1. Parfümerien und Kosmetika jeder Art, weingeisthaltig: Parfüms, wohlriechende Wässer, Essenzen u. dgl.; Pomade, außer den in Punkt 4 der Pos. 114 gen.; flüssige, weingeisthaltige Seife . . 1 kg brutto	175,—
	2. Weiße und rote Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig, Räucherpapier u. -kerzen; alle n. b. g. Kosmetika 1 kg brutto	70,—
	3. Wohlriechende Wässer, nicht weingeisthaltig: z. B. Rosen-, Pomeranzenblütenwasser und andere . . . 1 kg brutto	10,—
	4. Vaseline und Glycerin, wohlriechend, Mandelkleie, nicht parfümiert, 1 kg br.	5,—
116	Seifen:	
	1. Kosmetische und Medizinalseifen in Pulver-, flüssiger od. fester Form, br.	750,—
	2. Seifen, außer den besond. gen., brutto	10,—
117	Kerzen aller Art, Fackeln, Dochte, mit Wachs, Paraffin u. ähnlichen Materialien durchtränkt . . . . . brutto	60,—
118	Gerbstoffe:	
	1. Natürliche Gerbstoffe aller Art, nicht besonders genannt, zerkleinert und nicht zerkleinert	frei
	2. Gerbstoffextrakte außer Gallus- und Sumachextrakt . . . . . brutto	13.50
	3. Gallusextrakt . . . . . brutto	50,—
119	Natürliche Farbstoffe pflanzlich. Ursprungs, mit Ausnahme der besonders genannten:	
	1. nicht zerkleinert; Quercitron jeder Art, auch zerkleinert . . . . . brutto	1,—
	2. zerkleinert . . . . . brutto	5,—
120	Orseille (Persio, Cudbear), Orlean (Bixin), Catechu (Cambir) . . . . . brutto	6,—
121	Cochenille und Cochenille-Präparate:	
	1. Cochenille in jeder Form, mit Ausnahme von Cochenille-Präparaten; Kermeskörner . . . . . brutto	25,—
	2. Cochenille-Präparate, Cochenille-Carmin brutto	300,—
122	Farbextrakte:	
	1. jeder Art, nicht besonders genannt, sowie Sumachextrakt . . . . brutto	30.—
	2. Hämatein u. Hämatin, trocken, brutto	50,—

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Rbl., Kop.
123	Natürliche Mineralfarben: Farbton jeder Art u. Kasseler, Sieneser, Veroneser Erde, farbiger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie, auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich bereitetem Eisenoxyd bestehend (Colcothar, Caput mortuum usw.) . . . . . brutto	6,—
124	Berlinerblau, Pariser- und Turnbullsblau, Ultramarin:	
	1. Berlinerblau, Pariser- und Turnbullsblau . . . . . brutto	300,—
	2. Ultramarin . . . . . brutto	60,—
125	Weiße Farben und Lithopone:	
	1. Blei- und Zinkweiß; kohlensaures Blei brutto	40,—
	2. Lithopone . . . . . brutto	45,—
126	Bleimennige, Bleiglätte und Bleiasche:	
	1. Bleimennige . . . . . brutto	30,—
	2. Bleiglätte und Bleiasche . . . brutto	15,—
127	Kupferfarben u. Arsenkupferfarben, brutto	90,—
128	Ruß aller Art . . . . . brutto	20,—
129	Teerfarbenzwischenprodukte, mit Ausnahme der besonders genannten:	
	1. Resorcin und Hydrochinon; Resorcincarbonsäuren, sowie ihre Halogen-, Sulfo- und anderen Derivate und Salze brutto	250,—
	2. Alpha- und Beta-Naphthol . . brutto	200,—
	3. Naphtholmonosulfosäuren (Schäffersche, Neville-Winthersche, Crocein-Säure und andere) sowie ihre Salze . . . brutto	75,—
	4. Naphthol-di- und -trisulfosäuren (R-Säure, G-Säure, ε-Säure und andere) sowie ihre Salze . . . . . brutto	90,—
	5. Naphtholcarbonsäuren, deren Derivate u. Salze; Dioxynaphthaline, ihre Sulfoderivate und Salze (Chromotropsäure und andere) . . . . . brutto	240,—
	6. Nitro- und Polynitroverbindungen des Benzols und seiner Homologen, ihre Halogenderivate (Nitro- und Dinitrobenzole, -Toluole und Xylole, Dinitrochlorbenzol und andere); Sulfosäuren des Benzols und seiner Homologen, ihre Nitro- u. Halogenderivate u. Salze (o- u. p-Toluolsulfochloride, p-Nitrotoluolsulfosäure u. and.) . brutto	60,—
	7. Nitro-, Polynitro- und Nitrosophenole, ihre Halogen- und Sulfoderivate und Aether des Phenols (Anisol, Phenetol, o-Nitroanisol und andere) . . brutto	180,—
	8. Anilin, seine Homologen u. ihre Salze (Toluidin, Xylidin, Cumidin u. andere); Acetyl-, Benzyl-, Sulfo- und Disulfoderivate und ihre Salze (Sulfanilsäure, Metanilsäure, Benzylsulfanilsäure und andere); Acetanilid . . . . brutto	140,—
	9. Nitro- und Polynitroverbindungen des Anilins u. seiner Homologen, ihre Acetyl, Halogen- u. Sulfoderivate (p- u. m-Nitranilin, Dinitroacetanilid u. andere) brutto	200,—
	10. Dimethylanilin, Nitrosodimethylanilin, Methylorthotoluidin sowie deren Nitro- und Sulfoderivate und Salze . brutto	160,—
	11. Diäthylanilin, Nitrosodiäthylanilin, Aethylbenzylanilin, Aethylorthotoluidin, sowie deren Nitroderivate u. Salze br.	200,—
	12. Metaphenylendiamin, Toluylendiamin, deren Salze und Derivate . . brutto	125,—
	13. Paraphenylendiamin, Acetylparaphenylendiamin u. deren Derivate . brutto	300,—

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Rbl., Kop.
	14. Aminophenole, Nitro-, Chlor- u. Sulfo-aminophenole, Alkyl-aminophenole und deren Derivate (Pikraminsäure, Anisidin, Nitroanisidin, Aethyl-m-aminophenol u. andere); Diphenylamin, Nitro-oxydiphenylamin, Aminodiphenylamin und ihre Derivate . . . . . brutto	185,—
	15. Benzidin, seine Salze und Sulfoderivate brutto	300,—
	16. Tolidin, Dianisidin, Aethoxybenzidin, ihre Salze und Derivate . . . brutto	200,—
	17. Diphenylmethan-, Dibenzyl- u. Stilbenverbindungen sowie ihre Derivate, brutto	250,—
	18. Nitro- und Chlornitronaphthaline, ihre Sulfoderivate u. Salze . . . . brutto	60,—
	19. Naphthylamine, ihre Salze, ihre Nitro-, Sulfo- sowie anderen Derivate u. deren Salze (Naphthionsäure, Laurentsche, Dahlsche, Clewesche Säure u. andere) brutto	100,—
	20. Aminonaphthole, ihre Sulfo-, Disulfo- u. Carbamidderivate u. Salze (H-Säure, γ-Säure, Harnstoffderivate der I-Säure u. andere) . . . . . brutto	250,
	21. Anthrachinon, Oxy- und Aminoanthrachinon u. deren Derivate (Anthrarufin, Chinizarin u. andere), außer dem Alizarin und dessen Derivaten . . brutto	180,—
	22. Halogenderivate des Benzols und seiner Homologen (Mono- und Dichlorbenzol, Benzylchlorid, Benzalchlorid, Benzotrichlorid und andere) . . . . brutto	30,—
130	Organische synthetische Farbstoffe sowie deren Leukoverbindungen u. Basen; Indigo, natürlicher und künstlicher:	
	1. Schwefelfarbstoffe . . . . . brutto	300,—
	2. Alizarin und Alizarinlack:	
	a) bis zum 1. Oktober 1927 . brutto	220,—
	b) nach dem unter a) genannten Datum brutto	400,—
	3. Indigo, natürlicher u. künstlicher, Thioindigo und deren Derivate und Leukoverbindungen . . . . . brutto	200,—
	4. Azofarbstoffe, Küpenfarbstoffe der Anthrachinonreihe und alle künstlichen organischen Farbstoffe, mit Ausnahme der in den P. 1, 2 u. 3 dieser Pos. genannten . . . . . brutto	400,—
131	Lack- und Oelfarben, Mischungen und Verbindungen synthetischer Farbstoffe mit anorganischen Basen und Salzen sowie mit organischen Stoffen (Pigmentlack, Carminlack); nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe, Tusche in fester Form, Tinte, Schuhwichse und Schuhcreme . . . . . brutto	160,—
	Anmerkung: Farben, die mehr als 10% künstliche organische Farbstoffe enthalten, werden nach Pos. 130 verzollt.	
132	Lacke aller Art: Oellacke (Lösungen von Harzen in trocknenden fetten Oelen, auch in Verbindung mit Terpentinöl, Mineralöl oder Sikkativen), Spritlacke (Lösungen von Harzen in Alkohol) und andere Lackarten (Lösungen von Harzen, Asphalt, Teer und Pech sowie Lösungen von Cellulosestern mit Ausnahme von Collodium, in Benzin, Terpentinöl, Mineral-, Steinkohlen- u. Teerölen, in Aether, Aceton und anderen flüchtigen Lösungsmitteln) . . . . . brutto	160,—
133	Miniaturfarben in Tafeln, in Pulverform, auf Muscheln, Tassen und Schalen, in Röhren und Kapseln, gelöste Tusche . . brutto	500,—

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Rbl., Kop.
134	Explosivstoffe, Sprengstoff-Zubehör, Raketen und andere pyrotechnische Erzeugnisse:	
	1. Dynamit, Pulver und andere Explosivstoffe . . . . . brutto	160,—
	2. Sprengstoff - Zubehör: Zündschnüre (Bickfordschnüre), Kapseln, Detonatoren, Zünder und andere n. b. g. Erzeugnisse dieser Art; Raketen, mit Ausnahme der Raketen zum Wetterschießen und der Signalraketen; sonstige pyrotechnische Erzeugnisse . . . brutto	240,—
	3. Raketen zum Wetterschießen u. Signalraketen . . . . . brutto	50,—
135	Zündhölzer und Zündsteine für Feuerzeuge (pyrophore Legierungen):	
	1. Zündhölzer . . . . . brutto	25,—
	2. Zündsteine für Feuerzeuge, 1 kg brutto	75,—
aus 136	aus 1. Thomasschlacke aller Art	—,10
aus 137	Ferrolegierungen:	
	2. Ferrosilicium mit mehr als 25% Silicium, Ferrowolfram, Ferrovanadium, Ferromolybdän, Ferrotitan, Ferroaluminium	3,—
	aus 3. Ferromangan, Siliciumeisen mit 5 bis 25% Silicium einschließlich, Ferrochrom	6,—
aus 139	Wismut und andere n. b. g. Metalle und Legierungen:	
	1. in Barren, Spänen, Elektroden, gegossenen Platten, Stangen, Abfällen, Bruch und Pulver, auch Broncepulver . . .	37,—
141	Quecksilber . . . . . brutto	50,—
aus 144	Platin:	
	aus 1. Bruch, Barren, Bänder, Blätter, Streifen, deren Breite oder Durchmesser 6 mm oder mehr beträgt	frei
	aus 3. Platindraht . . . . . 1 kg	2500,—
aus 151	Draht:	
	aus 2. Aus Metallen der Pos. 139, bei einem Durchmesser	
	a) von nicht weniger als 0,3, aber nicht mehr als 12,5 mm	65,—
	b) von weniger als 0,3 mm	115,—
aus 155	3. Patronen, Hülsen und Zündstifte, geladen und ungeladen, Kugeln . . . . . 1 kg	4,—
aus 166	aus 1. Photo- u. Kinematographenfilme aller Art . . . . . 1 kg	1,50
aus 171	1. Geformte Erzeugnisse aus Kohle und Graphit für elektrotechnische Zwecke:	
	a) bei einem Gewicht des einzelnen Stückes bis 7 kg einschließlich; Kohlepulver für Mikrophone . 1 kg	1,—
	b) bei einem Gewicht des einzelnen Stückes über 7 kg . . . . . 1 kg	—,6
	c) Bürsten für elektrische Maschinen, unabhängig vom Gewicht des einzelnen Stückes . . . . . 1 kg	5,—
	d) Kohlebestandteile der Telephonapparate, wie Leisten, Membranen usw. für Mikrophone . . . . 1 kg	25,—
aus 175	aus 2. Dachpappe, geteert und ungeteert .	13,—
	aus Anmerkung 1. Als Pappe gelten Cellulosserzeugnisse bei einem Gewicht des m² von 325 g oder mehr.	
	aus Anmerkung 2. Nach P. 2 dieser Pos. wird nicht geklebte Pappe verzollt, auch wenn sie aus mehreren Schichten besteht. Geklebte Pappe wird als Bristolkarton verzollt (64 Rubel für 100 kg).	
aus 177	aus 2. Papier (mit Ausnahme des in P. 5 dieser Pos. genannten) mit Wachs, Paraffin, Harz, antiseptischen Mitteln, Insektenvertilgungsmitteln, Salpeter, Schwefel und ähnlichen Stoffen getränkt	64,—
	4. Lichtempfindliches Papier	500,—
	aus 5. Kopierpapier (für Schreibmaschinen usw.), Rotatorpapier (Wachspapier) . . .	175,—

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz Rbl., Kop.
aus 180	Seide:	
	2. Abfallseide, ungekämmt	6,—
	3. Seidenwatte und Abfallseide, gekämmt, gefärbt und ungefärbt	30,—
	aus Anmerkung 2. Kunstseide, außer der in P. 3 der Pos. 186 genannten, wird wie Naturseide verzollt.	
aus 183	3. Hydrophile u. antiseptische Watte brutto	140,—
aus 186	3. Kunstseide:	
	a) ungedreht, ungefärbt, auch gebleicht	900,—
	b) ungedreht, gefärbt	950,—
	c) gedreht, aller Art a. 2 Fäden u. mehr	1100,—
aus 204	3. Schläuche aller Art aus Geweben für Glühstrümpfe und Glühstrümpfe:	
	a) Gewebte Schläuche aller Art für Glühstrümpfe, getränkt, aber nicht ausgeglüht . . . . . 1 kg	9,-
	b) Glühstrümpfe in fertigem Zustand (nicht ausgeglüht u. ausgeglüht) Stck.	12,—
aus 210	aus 1. Synthetische Edelsteine, bearbeitet 1 kg	200,—
	aus 4. Geschmolzene Korund . . . 1 kg	10,—
211	Viscose, Caseinkunsthorn u. Celluloid in unbearbeiteten Stücken, Ringen, Platten, Stäben, Röhren, auch geschliffen oder poliert, aber keine Fertigfabrikate darstellend . . . . . 1 kg	1.—
aus 214	aus 1. Bleistifte, Griffel, Kreiden 1 kg brutto	3,--
	2. Schreibmaschinenbänder, zusammen mit der in die Hände des Verbrauchers übergehenden Verpackung . . . 1 kg	9,50
	Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr verboten ist.	
aus 220	3. Projektile, Patronen und anderes Zubehör für Militär-Feuerwaffen.	
aus 221	Opium, mit Ausnahme des in P. 5 der Pos. 108 genannten, Haschisch.	
226	Etiketten u. Verpackungsmaterial (auch Teile davon, z. B. Flaschenkorken) mit Warenzeichen ausländischer Firmen versehen, wenn sie für sich oder zusammen mit der Ware, aber in einer größeren Menge, als der Warensendung entspricht, eingehen.	(1166)

Das Problem der Rationalisierung in der polnischen chemischen Industrie.

Der Verband der chemischen Industrie Polens veröffentlicht im „Przemysl Chemiczny" die Resultate einer an die chemischen Fabriken gerichteten Rundfrage, welche sich auf die seinerzeit in Amerika durchgeführte Enquete ähnlicher Art (sogen. Hooversche Enquete) stützt, jedoch den polnischen Verhältnissen angepaßt ist. Dieser Fragebogen umfaßt 80 Punkte, die die gesamte Unrentabilität eines Betriebes erfassen sollen. Bei einem ideal arbeitenden Betriebe wird die Anzahl der Punkte gleich Null sein, hingegen wird eine sehr schlecht geleitete Fabrik mit der Zahl 80 bezeichnet.

Die Resultate dieser Anfrage ergaben bei den polnischen chemischen Fabriken, daß in den bestorganisierten Unternehmungen der Verschwendungskoeffizient wenig unterhalb 30 Punkten liegt, bei durchschnittlich geführten Betrieben etwa 40 und bei mässig geleiteten über 50.

Betrachtet man die durchschnittlich geleiteten chemischen Betriebe, so entfallen auf die Gesamtzahl von 40 Punkten 11,8 auf Fehler in der Administration und 16,8 auf Mängel der technischen Organisation. Nach einer anderen Einteilung entfallen 30,2 Punkte bzw. 75% auf Verschulden der verantwortlichen Leitung, die restlichen 25% sind je zur Hälfte auf Verschulden der Arbeiterschaft und auf äußere Umstände zurückzuführen.

Zu den Mängeln, welche in den meisten chemischen Fabriken herrschen, gehört vor allem das Fehlen graphischer Eintragungen der Produktionsdaten. Daher sind sogar geschickt bearbeitete Fabrikationsberichte nicht verwertbar. Ferner erweist sich als ein großer Mangel, daß ca. 50% aller Betriebe ohne wissenschaftliche Beratung arbeiten und bei den restlichen 50% der Einfluß dieser Beratung auf die Leitung und Produktion ein minimaler ist.

Die Resultate der Erhebung, die über die Arbeiterfrage Aufschluß geben, sind im allgemeinen befriedigend. Die Arbeiterlöhne sind normal, manchmal übersteigen sie sogar den Lohndurchschnitt. Gute Ergebnisse wurden bei der Akkordarbeit erzielt; auch die Einführung von Prämien hat sich insbesondere dort, wo es auf manuelle Arbeit ankommt, gut bewährt.

Die Arbeiterversicherung (Krankenkasse usw.) ist obligatorisch. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die früher von den einzelnen Fabriken organisierten Kassen billiger und geschickter gearbeitet haben als die jetzige Organisation. Angesichts der niedrigen Zahl der vorkommenden Unglücksfälle sind auch die Versicherungsbeiträge viel zu hoch. Eine Abhilfe in dieser Richtung würde eine Herabsetzung des Verschwendungskoeffizienten mit sich bringen, ebenso die Erhöhung der Arbeitstage, deren Zahl eine unverhältnismäßig niedrige ist (niedriger als in Westeuropa).

Was die technische Produktion anbelangt, so müßten die Fabrikeinrichtungen und Maschinen zwecks Erhöhung der Produktivität renoviert werden. Dem steht allerdings der Mangel an Investitionskapital in der chemischen Industrie hindernd entgegen. Anders verhält es sich mit der vollen Ausnutzung der bereits bestehenden Betriebseinrichtung. Der Inlandsverbrauch erlaubt nicht immer eine 100%ige Ausnutzung, der Export dagegen ist manchmal undurchführbar. In diesem Falle blieben nur drei Möglichkeiten: der Fabrikbetrieb arbeitet nur periodisch, es wird die Herstellung neuer Erzeugnisse aufgenommen, oder es erfolgt eine Produktionseinschränkung. Die polnische Industrie wendet meistenteils die erste oder dritte Methode an, nicht aber die zweite, welche einzig und allein zu einer Besserung der Verhältnisse führen würde.

Die analytischen Fabriklaboratorien sind oft nicht zweckentsprechend organisiert; so ist z. B. in den meisten Fällen der Betriebsleiter auch gleichzeitig der Chef des Laboratoriums. Aus diesem Grunde kann die Produktionskontrolle nicht unabhängig von den für die Produktion maßgebenden Faktoren durchgeführt werden. Forschungslaboratorien existieren meistenteils überhaupt nicht; im besten Falle wird der Analytiker auch mit Forschungsarbeiten beauftragt.

Die Produktionspolitik ist in den meisten Fabriken sehr vernachlässigt. So z. B. führt die Erzeugung eines Artikels, sofern derselbe einen guten Absatz findet, zu sofortiger Nachahmung seitens der Konkurrenz. Dadurch entsteht ein Ueberangebot, das eine Stillegung schwächer fundierter Fabriken zur Folge hat. So z. B. wurden von drei Unternehmen, welche Arsenobenzol herstellten, zwei vollkommen ruiniert. Momentan spielt sich ein ähnlicher Vorgang auf dem Gebiete der therapeutischen Silberpräparate ab. Zunächst wurden sie von einer Fabrik hergestellt; nach kurzer Zeit entstand ein Konkurrenzkampf mit zwei neuen Fabriken und es soll in nächster Zeit eine vierte Firma hinzukommen. Auch die Selbstkostenberechnung wird nur in wenigen Werken exakt durchgeführt.

Das Verhältnis der Behörden zur Industrie läßt zuweilen viel zu wünschen übrig; auch dadurch wird der Verschwendungskoeffizient erhöht. Hier spielen wochen-

Digitized by Google

lange Bemühungen um Erlangung der Einfuhrgenehmigung für einfuhrverbotene Waren eine beachtliche Rolle. Hingegen ist der Staat bemüht, die Schutzpolitik im Interesse der Industrie zu betreiben (Schutztarife usw.).

Zu den positiven Ergebnissen sind vor allem die Konzentrationsbestrebungen zu rechnen, welche sich in der chemischen Industrie Polens bemerkbar machen. Vor allem wäre hier die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsorganisation für künstliche Phosphatdüngemittel zu erwähnen, u. a. die Teilung der Absatzmärkte und die Einführung der sogenannten Paritätspreise. Ein Zusammenschluß in vertikaler Richtung läßt sich in der Industrie der Holzdestillation beobachten, sowohl bezüglich der Produktion von Rohstoffen als auch der Verarbeitung der Destillate zu Fertigfabrikaten. Auch die Kokereien haben eine besondere Organisation — Verband der Kokereien — geschaffen, welche die Destillation des Teeres fast aller polnischen Kokereien übernimmt. Zusammenschlußbewegungen lassen sich auch in der Farbstoffindustrie konstatieren. Sie bezwecken eine Spezialisierung in der Fabrikation der organischen Zwischenprodukte.

Besonders günstige Berichte liegen aus den Gelatinewerken in Winnica und aus der pharmazeutischen Fabrik von Spieß in Tarchomin vor. So z. B. gelang es, die zur Verpackung von Flaschen benötigte Zeit um 50%, die Zeit zum Füllen von Tuben um 30% zu vermindern usw.

Ueber den Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie entnehmen wir den „Wiadomosci Gospodarcne" folgende Angaben:

	Anzahl der Fabriken	Anzahl der Arbeiter	Anzahl der beschäft. Arbeiter am 31. 1. 26
Gasanstalten	33	2 716	2 026
Petroleumraffinerien .	26	4 905	4 984
Zündholzfabriken . .	11	2 198	1 871
Chemische Fabriken .	251	28 007	27 042

In dieser Tabelle wurden nur solche Werke berücksichtigt, welche 20 und mehr Arbeiter beschäftigen.

Der Beschäftigungsgrad in der chem. Industrie während der Zeit von Januar bis August 1926 geht aus folgender Tabelle hervor:

Die letzte Woche des Monats	Gesamtzahl der Arbeiter	Zahl der Arbeitsstund i. 1000 Einheiten	Es wurde gearbeitet pro Woche an 1–3 Tagen (in %)	4–5 Tagen (in %)	6–7 Tagen (in %)	Die Stundenzahl p. Woche u. Arbeiter
Januar . .	26 395	1 287	8,4	6,3	85,3	48,8
Februar . .	27 055	1 366	2,1	9,3	88,6	50,5
März . . .	28 018	1 420	1,0	13,2	85,8	50,7
April . . .	27 421	1 395	0,7	10,6	88,7	50,9
Mai . . .	28 136	1 388	3,3	8,3	88,4	49,3
Juni . . .	27 758	1 423	0,6	11,6	87,8	51,3
Juli . . .	27 042	1 390	0,3	4,5	95,2	51,4
August . .	28 059	1 445	0,3	2,2	97,5	51,5

Im Vergleich damit war der Beschäftigungsgrad im Jahre 1925:

Januar . .	26 738	1 381	1,0	7,6	89,3
März . . .	28 172	1 482	1,2	5,7	93,0
Juni . . .	28 582	1 455	0,9	6,2	92,8
Juli . . .	28 366	1 422	1,8	10,5	86,9
August . .	28 923	1 457	2,1	12,8	85,0

Gesamtzahl der Fabriken am 1. Januar 1926 251

Unbeschäftigt waren im

Januar 1926:		Mai:	
Fabriken . . .	18	Fabriken . . .	15
Arbeiter . . .	1 550	Arbeiter . . .	1 201
Februar:		Juni:	
Fabriken . . .	15	Fabriken . . .	13
Arbeiter . . .	1 135	Arbeiter . . .	1 091
März:		Juli:	
Fabriken . . .	13	Fabriken . . .	15
Arbeiter . . .	1 114	Arbeiter . . .	1 185
April:		August:	
Fabriken . . .	15	Fabriken . . .	17
Arbeiter . . .	1 249	Arbeiter . . .	1 567

Aus der Tabelle ersieht man, daß die Anzahl der beschäftigungslosen Fabriken im Laufe der ersten acht Monate des Jahres 1926 kaum eine Aenderung erfahren hat. Sie betrug durchschnittlich 15 Fabriken mit 126 Arbeitern. (407)

Agitation der amerikanischen Kunstseideproduzenten gegen die Einfuhr aus Europa.

Einem Bericht des „Boll. di. Not. Com." entnehmen wir die folgenden Einzelheiten:

Die letzten Steigerungen der Einfuhr von Kunstseide nach den Vereinigten Staaten haben unter den amerikanischen Kunstseideproduzenten eine große Bewegung hervorgerufen. Die Produzenten erklären, daß diese Einfuhr eine sehr ernste Gefahr für die amerikanische Industrie darstellt. Offenbar richtet sich der Protest nicht gegen die Standardgarne, die zur Ergänzung der einheimischen Produktion eingeführt werden, sondern vielmehr gegen die Einfuhr von geringwertigen Garnen, die seit einiger Zeit sehr gestiegen ist; da diese Garne im Auslande nur sehr gering bewertet werden, können sie zu viel niedrigeren Preisen nach den Vereinigten Staaten eingeführt und auf den dortigen Märkten verkauft werden, als die amerikanischen Produzenten für ähnliche Qualitäten erzielen.

Die amerikanische Kunstseideindustrie ist besonders auf die Produktion von Standardgarnen eingestellt. Der größte Teil der amerikanischen Produktion besteht aus „A"-Garnen, während die „B"- und „C"-Garne nur einen beschränkten Prozentsatz der gesamten Kunstseideproduktion darstellen. Infolgedessen haben die amerikanischen Produzenten auch ihr besonderes Augenmerk auf die Marktverhältnisse für „A"-Garne gerichtet; das Erscheinen großer Mengen von „B"- und „C"-Garnen, teilweise ausländischer Herkunft, stellt somit eine ernste Schädigung der Absatzverhältnisse für „A"-Garne dar. Im Juli 1926 waren die amerikanischen Produzenten durch diese Umstände gezwungen, den Preis für „A"-Garne von 2 auf 1,65 $ per lb. herabzusetzen; entsprechende Herabsetzungen wurden auch für „B"- und „C"-Garne vorgenommen. In der Begründung der Preisherabsetzungen erklärten die amerikanischen Produzenten, daß die Ursache hierfür in der Steigerung der Einfuhr von Kunstseide aus Ländern mit niedrigen Produktionskosten zu suchen sei.

Nach dieser Preisherabsetzung erfolgte jedoch eine wahre Invasion von „C"-Garnen, besonders aus Italien, woraufhin die amerikanischen Produzenten ihre Agitation verschärften und erklärten, daß die gegenwärtige Lage nicht nur die amerikanischen Kunstseideproduzenten, sondern auch die amerikanische Textilindustrie und die amerikanischen Verbraucher schädige. Der nächste Schritt, den die Kunstseideindustrie zu unternehmen gedenkt, ist die Beantragung von Antidumpingzöllen für ausländische Kunstseide beim Schatzamt. Die zur Belegung ihrer Behauptungen erforderlichen Unterlagen befinden sich im Besitze der amerikanischen Produzenten, wie diese behaupten. Diese Unterlagen sollen dem Schatzamt unterbreitet werden; die Produzenten hoffen, daß das Schatzamt in dem von ihnen gewünschten Sinne entscheiden wird.

Des weiteren verweisen die amerikanischen Produzenten darauf, daß alle europäischen Länder, einschließlich Großbritanniens, in letzter Zeit Schritte unternommen hätten, um ihre Industrien zu schützen, und daß die Vereinigten Staaten deshalb das gute Recht hätten, die Interessen ihrer eigenen Industrie zu vertreten.

Die amerikanischen Kunstseideimporteure haben beschlossen, der von den Produzenten eingeleiteten Kampagne zur Erhöhung der Einfuhrzölle für Kunstseide den größten Widerstand entgegenzusetzen.

(Fortsetzung auf Seite 438.)

Digitized by Google

Norwegens Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Mengen in t*) 1926	1925
C 13	Stärke und Dextrin	786,0	595,8
N 1	Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin	664,5	662,8
6	Terpentin-, Wacholder-, Hirschhorn-, Bernsteinöl	129,8	130,4
7	Andere ätherische Oele	18,6	20,0
8	Spermazetöl, Olein	278,1	465,7
10	Leinöl, ungekocht	1 138,3	481,3
18	Leinöl, gekocht	489,6	574,9
19	Mineralöl, Vaselin, Wagenschmiere	9 577,5	10 583,3
20	Firnisse und Politur, nicht weingeisthaltig	245,6	249,4
21	Holz- und Torfteer	604,9	2 255,9
22	Steinkohlenteer	733,6	1 626,9
23	Kreosot und Kreosotöl, rohe Carbolsäure usw.	4 120,8	4 902,7
24	Steinkohlenpech u. andere Peche	1 594,9	1 992,7
26	Harze und Gummen	2 408,5	3 127,0
27	Leim	260,4	238,8
28	Schellack	35,8	41,8
O 1	Stearin- und Talglichte	54,6	32,9
3	Transparentseifen, parfümierte Seifen und Seifenpulver	34,9	30,1
5	Buchdruckschwärze und andere Druckerschwärze	121,0	106,5
6	Schuhwichse, -schwärzen	111,6	130,2
7	Pomade und Schminke	46,7	42,8
R 1	Farbholzextrakte	320,4	629,2
2	Gemahlene Kreide, Baryt, Chinaclay	22 035,9	10 711,7
3	Ocker, Umbra, Englischrot usw.	1 314,9	1 361,9
4	Mennige	484,7	632,3
5	Anilin- und Alizarinfarben	218,3	209,1
6	Bleiweiß	47,3	63,0
7	Zinkweiß u. a. n. g. trockene Farben	2 523,8	2 033,7
8	Teerkompositionen und Schiffsbodenfarben	11,8	28,6
9	Andere Malerfarben, in Oel angerieben	92,0	110,0
T 7	Farbholz, geraspelt u. ungeraspelt	17,8	16,8
10	Celluloid und Celluloidwaren, darunter Filme	74,6	61,7
U 1	Chromerze (Wert in 1000 Kr.)	535,7	956,9
2	Aluminiumoxyd (Wert in 1000 Kr.)	20 875,4	24 655,3
3	Bauxit . . . Wert in 1000 Kr.)	123,3	21,8
4	Kryolith . . (Wert in 1000 Kr.)	1 714,5	2 075,4
5	Rohphosphat	4 238,9	5 930,2
11	Asphalt	4 718,6	3 799,5
15	Schwefel und Schwefelblume	14 694,1	15 541,6
V 1	Chilesalpeter	44,2	68,8
2	Thomasphosphat	14 942,9	19 791,3
3	Superphosphat	25 802,6	22 019,2
4	Kainit u. andere Kalidüngemittel	17 838,0	19 243,6
5	Andere Düngemittel	1 042,3	1 689,7
27	Kohleelektroden für industrielle Verwendung	8 452,7	8 258,1
28	Gefüllte Patronen	115,8	72,3
29	Schwefelsäure	398,3	47,4
30	Calcinierte u. kristallisierte Soda	27 122,4	26 173,8
31	Kaustische Soda	1 620,3	2 320,5
32	Aetzkali	1 191,9	1 022,2
33	Alaun	3 474,3	3 878,4
34	Pottasche	472,1	422,5
35	Glaubersalz	10 069,3	13 491,1
36	Ammoniak, wasserfrei, und Salmiakgeist	379,2	182,1
37	Chlorkalk	3 149,0	2 975,9
38	Eisenalaun	96,2	328,8
39	Glycerin	555,7	562,3
Q 1	Arzneimittel, a. n. g. (1000 Kr.)	2 168,8	2 536,6

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Mengen in t*) 1926	1925
G 3	Mineralwasser	110,8	109,5
L 15	Fischguano	1 465,5	1 227,9
16	Walfischguano	5 671,5	3 397,7
17	Knochenmehl	1 107,0	363,9
21	Casein	393,4	305,0
N 5	Terpentinöl	77,9	149,4
6—16	Tran (Menge in 1000 Hektoliter)	325,8	215,8
18	Firnisse	12,8	5,6
19	Holzteer	49,9	41,2
20	Steinkohlenteer	2 067,4	1 557,9
O 1	Druckerschwärze	36,7	63,2
R 1	Titanfarben, trocken oder mit Oel angerieben	2 494,0	2 293,3
2	Kupferfarbe	19,5	23,2
U 4	Schwefelkies, kupferarm	129 730	91 053
5	Schwefelkies, kupferhaltig	453 041	447 618
6	Kiesbrände, kupferfrei	2 410	450
7	Kiesbrände, kupferhaltig	33 899	34 260
8	Molybdänglanz	183,7	219,4
14	Graphit	15	—
21	Talkum	3 316	4 436
V 3	Gebrannter Magnesit	201,0	451,7
5	Siliciumcarbid u. a. Schleifmittel	2 155,3	1 734,7
7	Schmirgel und Sandpapier	7,3	9,7
9	Norgesalpeter	174 302,6	156 965,1
10	Cyanamid	10 516,3	6 494,6
11	Ammoniumsulfat	141,0	175,9
12	Superphosphat	132,5	80,0
13	Zündhölzer	1 824,9	2 203,1
14	Salpetersäure, konzentriert	5 173,9	4 403,7
15	Schwefelsäure und Oleum	351,6	272,2
16	Fettsäuren von tierischen und pflanzlichen Oelen	4 457,8	3 741,4
17	Nickelsulfat	—	—
18	Kaliumchlorat	—	—
19	Natriumsuperoxyd	—	—
20	Calciumcarbid	26 009,9	29 478,3
21	Natriumnitrit	3 476,8	3 232,4
22	Natriumnitrat	28 244,4	31 117,8
23	Ammoniumnitrat	3 342,4	—
X 5	Zink	5 219,2	2 343,6
7	Aluminium	22 132,1	20 548,4
10	Ferrosilicium	17 665,4	23 035,7
11	Ferrochrom	2 197,8	2 516,8
17	Zinkasche	503,7	306,8
18	Bleiasche	137,9	130,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 436.)

Mr. E. W. Dutton, Präsident der Kunstseidekommission der „National Council of American Importers and Traders, Inc.", erklärte einem Vertreter einer führenden New-Yorker Handelszeitung gegenüber: „Es genügt, die Einfuhrzahlen mit den amerikanischen Produktionszahlen zu vergleichen, um deutlich zu erkennen, daß die Behauptungen der amerikanischen Produzenten nicht den Tatsachen entsprechen. Augenscheinlich beabsichtigen diese, eine intensive Propaganda ins Leben zu rufen, um den Absatz von ausländischer Kunstseide auf den amerikanischen Märkten zu verringern. Die Qualität der ausländischen Kunstseide hat sich in letzter Zeit dauernd gebessert. Wenn sich die Vertreter der verschiedenen europäischen Kunstseideproduzenten entschließen, ihre Verkaufsmethoden zu verbessern, und eine wirksame Gegenpropaganda unternehmen, wird die Zukunft der ausländischen Kunstseide auf den amerikanischen Märkten günstig sein, ebenso wie es für die amerikanischen Garne der Fall ist." (1178)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verteilung der Kontingente aus dem deutsch-französischen Zusatzabkommen vom 31. März 1927.

Die Verteilung der Kontingente für Erzeugnisse der chemischen Industrie aus dem Zusatzabkommen vom 31. März 1927 (Pos. 017 und 018, 036, 058, 063, 099, 0103, 0107, 0111, aus 0114, 0116, 0126, aus 0134, 0136, 0144, 0157, 0204, aus 0214, aus 0288, 0307, aus 0313, 0321, aus 0376, aus 0381, 295, 310, aus 461 quater des französischen Zolltarifs) erfolgt in der gleichen Weise wie beim Abkommen vom 5. August 1926 durch den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (1218)

Ausland.

Großbritannien. **Gesuch um Zollbefreiung von Harnstoff.** Dem Handelsamt ist ein Gesuch um Zollbefreiung von Harnstoff auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 zugegangen (s. a. „Chem. Ind." S. 411). (1206)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Laut Verfügung des Finanzministers werden von der Geheimmittelliste abgesetzt die Präparate: Tuberculozyne Yonkerman, Nr. 1 und Nr. 2; neu aufgenommen werden dagegen: die elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Cesar Mattei, die unter dem italienischen Namen Elettricita Verde (Rimedi Mattei) und Febrifugo Nr. 1 (Rimedi Mattei) bzw. unter entsprechenden Bezeichnungen in anderen Sprachen in den Handel gebracht werden, ferner: Hemo-Antitoxina Ravetllat Pla, Serum Ravetllat Pla, Klinkers Hoest- en keelpijnbalsem (Husten- und Kehlschmerzbalsam), Naturel (Laboratorium Klinkers), Toxotropin. (1173)

Tschechoslowakei. **Ablauf des Handelsvertrages mit Oesterreich.** Der Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und Oesterreich wurde am 1. Dezember 1926 zum 1. März 1927 gekündigt und dann bis zum 15. April 1927 verlängert. Da die Handelsvertragsverhandlungen abgebrochen wurden und keine weitere Verlängerung des Vertrages erfolgt ist, tritt am 22. April ein vertragsloser Zustand zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei ein, womit auch sämtliche Tarifabreden fortfallen, an denen Deutschland auf Grund der ihm in beiden Ländern zustehenden unbeschränkten Meistbegünstigung Anteil hatte.

Nachstehend bringen wir die Tarifabreden, soweit sie die chemische Industrie interessieren und beim Eintreten eines vertragslosen Zustandes in Fortfall kommen. Diejenigen Bindungen und Ermäßigungen, die außer dem hier in Rede stehenden Vertragspartner noch dritten Staaten zugestanden sind und deshalb auch mit dem Eintreten eines vertragslosen Zustandes zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei in einem der beiden Zolltarife fortbestehen bleiben, sind nicht aufgenommen.

Bindungen und Zollermäßigungen, die die Tschechoslowakei Oesterreich gewährt hat.

Pos.		Zollsatz in čKr. autonom	vertragsmäßig
aus 62 b	Insektenpulver (NB. Hierher nur Insektenpulver in Gestalt von Pyrethrum, auch mit geringen Zusätzen von Salpeter und Bindemitteln, geformt zum Ausräuchern von Mücken dienend.)	84,—	21,—
148	Farberden:		
	b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	45,—	30,—
	c) geschönt	240,—	120,—
149	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt	240,—	120,—
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	50,—	50,—
201 a	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht	3 225,—	2 418,—
404 a	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen, aus Schmirgel, Carborundum oder ähnlichen harten Schleifmitteln	220,—	180,—
aus 428 c	Ferrosilicium (30—90% Silicium)	frei	frei
513	Broncepulver u. Broncefarben	2 080,—	1 248,—
597 l	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform:		
	Massicot und Mennige	96,—	96,—
597 q	Wasserstoffsuperoxyd	300,—	180,—
aus 598 b,2	Salpetersäure	30,—	17,50
599 d	Soda, roh oder kristallisiert	45,—	22,50
aus 599 e	Wasserglas, festes	108,—	54,—
599 f,1	Soda, calciniert	31,20	24,—
599 f,2	Wasserglas, flüssiges	72,—	28,80
599 i,2	α) doppelkohlensaures Kali und Natron	144,—	72,—
	β) Natriumhyposulfit, festes, (unterschwefligsaures Natron, Antichlor)	144,—	100,—
aus 599 k	Natriumnitrit, kohlensaures Ammoniak	288,—	67,20
aus 600 l	Phosphorsaurer Kalk (Calciumphosphat), künstlicher	240,—	24,—
	Terrar (Zirkondioxyd)	240,—	100,—
aus 601 b	Chromalaun	108,—	72,—
621	Verflüssigte Gase n. b. b.:		
	a) Schwefeldioxyd (schwefl. Säure)	195,—	45,—
	b) andere	195,—	120,—
aus 630	a) Insektenpulver	1 710,—	342,—
	b) Teer- und Medizinalseifen	1 710,—	684,—
aus 638	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, und Nachtlichte	1 200,—	600,—
639	Wachswaren	2 400,—	1 200,—

Bindungen und Zollermäßigungen, die Oesterreich der Tschechoslowakei gewährt hat.

Pos.		Zollsatz in Kr. autonom	vertragsmäßig
79 a	Stearinsäure	22,—	12,—
b	Alle anderen Fettsäuren, bis 45° C festbleibend	14,—	12,—
80 a	Elainsäure	13,—	6,—
aus 91	Mineralwässer:		
	a) Heilwässer, natürliche	2,—	1,40
	aus b) Tafelwässer, natürl.	4,—	1,40
aus 113	Andere Farb- und Gerbstoffauszüge	frei	frei
116	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	8,—	6,—
aus 294	Holzkohle und Holzkohlenbriketts	frei	frei
aus 314	Emaille- und Glasurmasse	frei	frei
346 a	Künstl. Schleif- u. Wetzsteine: aus Schmirgel oder künstl. harten Schleifmitteln	25,—	16,—
499 g	Flußsäure	24,—	24,—
499 k,1	Ameisensäure	10,—	8,—
500 b,2	Kaliumhydroxyd (Aetzkali), fest oder in Lösung	7,20	frei

Digitized by Google

Pos.		Zollsatz in Kr. autonom	vertragsmäßig
500 d,2	Kaliumcarbonat (Pottasche, kohlensaures Kalium) . . .	frei	frei
500 g,3	Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium)	9,—	6,—
500 g,4	Natriumbisulfit (saures, schwefligsaures Natrium)	9,—	6,—
aus 500 o,1	Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	14,—	14,—
501 a,1	Holzessigsaurer Kalk (Holzkalk, Graukalk)	frei	frei
502 c,3	Aluminiumchlorid (salzsaure Tonerde)	3,60	3,60
503 c,1	Zinkchlorid (Chlorzink) . .	16,—	16,—
aus 510 f,1	Kleber- und Schusterpapp . .	18,—	12,—
2	Stärkegummi (Dextrin und anderer stärkehaltiger Gummiersatz, a. Etikettenleim)	20,—	11,—
3	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkehaltige Klebe- u. Appreturmittel	10,—	10,—
aus 511 a und b	Künstliche (synthetische) Gerbstoffe, nicht anderweit benannte	10% oder 15% av	frei
aus 513	Natürliche, feste, kochsalzhaltige Quellenprodukte, weder in Pastillenform gebracht, noch mit anderen Stoffen versetzt	50,—	22,—
514	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel: a) Verbandstoffe	100,—	100,—
	Anmerkung: Unter Nr. 514 a werden auch Mullbinden mit gewebter Kante verzollt	100,—	100,—
	b) Watten und andere Verbandmittel	40,—	40,—
516	Aetherische Oele, wie Blütenöle; künstliche Riechstoffe, n. anderw. benannt	35,—	35,—
523 a,2	Schwefelzinkweiß, Lithopone, Griffitweiß	12,—	frei
525	Teerfarbstoffe, reine, mit höchst. 30% Streckungsmitteln	frei	frei
aus 531	Bleistifte und Farbstifte . . .	240,—	80,—
aus 539 a	Nicht mineralölhaltige Fettemulsionen zu Gerbzwecken	12,—	8,—
aus 541	Glycerin: b) raffiniert oder destilliert .	30,—	15,—

(1211)

Handelsvertrag mit Ungarn. Die „Neue Freie Presse" schreibt:

Der Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn, dessen Schlußredaktion gegenwärtig in Budapest vor sich geht, bringt für etwa 400 Positionen des autonomen Zolltarifes Ermäßigungen. In dem neuen Vertrag erhält die Tschechoslowakei u. a. Vergünstigungen für kosmetische Artikel, Bleistifte, Dachpappe und einige Fertigwaren der Papierindustrie. (1203)

Zur Frage der Herabsetzung des Zolles auf Speziallack für Tuben. Den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" entnehmen wir folgendes:

Ueber das Gesuch einer Tubenfabrik um Herabsetzung des Zolles auf Speziallack für Tuben erstattete die Zentrale dem Handelsministerium folgendes Gutachten: Die Ermittlungen ergaben, daß die Konsumenten dieser Art von Lack, sowie auch die Händler mit der Herabsetzung des Zolls auf Tubenlack einverstanden sind, während die Erzeuger sich dagegen aussprechen.

„Unsere Lackindustrie kann heute Erzeugnisse von gleicher Qualität herstellen wie das Ausland. Die meisten Produzenten haben nicht sofort eine genügende Menge des Speziallacks in gleicher Qualität wie das Ausland liefern können, da bei diesem Erzeugnis nicht nur die Qualität ausschlaggebend ist, sondern auch die Art seiner Verwendung. Es ist daher notwendig, daß die Lackerzeuger auch in den Produktionspreis eingeweiht und ihnen Muster des bewährten fremden Produktes überlassen werden, damit die hiesigen Unternehmungen danach Lack von gleicher Qualität erzeugen können."

Es wird befürchtet, daß, wenn dem Gesuch der Antragstellerin entsprochen wird, unter der Bezeichnung „Lack für Tuben" Speziallack aller Art zollfrei eingeführt werden könnte. Die Zentrale hält es daher für unerwünscht, dem Gesuch der Firma stattzugeben, wobei darauf hingewiesen wird, daß eine Zollermäßigung nicht für eine Firma bewilligt, sondern nur allgemein im Wege eines Gesetzes oder vertraglich in einigen der in Verhandlung stehenden Handelsverträgen durchgeführt werden kann. (1191)

Regelung des Zolles auf Nitrocellulose zur Erzeugung von Lack, Kunstleder usw. Den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" entnehmen wir folgendes:

Zum Gesuche einer chemischen Fabrik um Zollbefreiung bzw. Herabsetzung auf Collodiumwolle für Lackerzeugung hat die Zentrale wie folgt Stellung genommen: Die Erzeugung von Celluloselacken muß in der Tschechoslowakei unbedingt gefördert werden, nicht nur, um im Auslande konkurrenzfähig zu sein, sondern auch um den Inlandsmarkt der heimischen Industrie zu erhalten.

Am 18. Februar d. J. wurde zwischen den Interessenten volles Einvernehmen erzielt. Der Vertreter der inländischen Nitrocellulosefabrik hatte gegen eine Herabsetzung des heutigen Zollkoeffizienten der Pos. 646 von 7 auf 4 nichts einzuwenden. Auch sei es ungerecht, daß für Nitrocellulose, die nicht zur Erzeugung von Sprengstoffen verwendet werden soll, eine Lizenzgebühr gezahlt werden muß. Die Firma stelle daher selbst bei der Monopolverwaltung den Antrag auf Aufhebung der Gebühr. Gegen eine Erhöhung des heutigen 16%igen Taranachlasses auf 33% sei ebenfalls nichts einzuwenden. Die Zentrale hat dem Handelsministerium empfohlen, diesem Abkommen beider Interessentengruppen nach allen Richtungen zu entsprechen. (1190)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Verzollung von photographischen Klischees. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß unter den in Pos. 169/11 genannten „photographischen Klischees" steife Tafeln, die nach dem erlangten Ausmaß entsprechend zugeschnitten sind und zu photographischen Aufnahmen dienen sollen, zu verstehen sind, während „Filme" nicht zerschnittene zusammengerollte Bänder für derartige Aufnahmen darstellen. (1192)

Verzollung von Parfüms. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums unterliegt eine Parfümschachtel aus überwiegendem Holzmaterial, die außen mit Papier beklebt, innen mit Seide oder Halbseide gefüttert ist, im Gewicht unter 1,2 kg der Verzollung nach Pos. 215,1. Das Parfüm wird einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung (d. h. also einschl. des Glasflakons) nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 119 verzollt. (1193)

Dänemark.

Entwurf eines „Gesetzes zur Kontrolle pharmazeutischer Spezialitäten und Arkana". Das dänische Innenministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vertriebs von Arzneimitteln ausgearbeitet. Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes wieder:

Das Gesetz bezieht sich auf Arzneimittel, deren Vertrieb den Apotheken vorbehalten ist, und zwar

a) deren Zusammensetzung oder Herstellungsweise heimlich ist, oder die
b) unter einem von dem Hersteller gebrauchten besonderen Namen oder Zeichen verkauft werden.

Der Minister des Innern entscheidet darüber, ob ein Arzneimittel als unter dieses Gesetz fallend zu betrachten ist. Gegen den Entscheid des Ministers können Berufungen bei den Gerichten nicht eingelegt werden.

Die genannten Arzneimittel sind sowohl in bezug auf ihre Zusammensetzung als auch in bezug auf den Preis und die Art und Weise, wie der Verkauf und die Propagierung der Präparate vorgenommen werden, einer Kontrolle unterworfen. Die Kontrolle wird von dem Gesundheitsamt unter Oberaufsicht des Ministers des Innern ausgeübt.

Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Gesundheitsamtes für Arzneimittel genannter Art auf irgendeine Weise Reklame zu machen, soweit diese Reklame für das Publikum bestimmt ist. Dagegen ist es erlaubt, Beschreibungen von Arzneimitteln oder bildliche Darstellungen an Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker zu versenden und in medizinischen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften zu inserieren. Jedoch muß dem Gesundheitsamt erschöpfende Auskunft über die Eigenschaften, Zusammensetzung und Herstellungsart des Arzneimittels gegeben werden.

Erzeugnisse, die in der jetzt gültigen oder in älteren dänischen Pharmakopöen aufgenommen und beschrieben sind, dürfen nur unter der Bezeichnung verkauft werden, unter der sie in der Pharmakopöe aufgenommen sind oder vor ihrer Aufnahme in die Pharmakopöe verkauft wurden.

Digitized by Google

Der Verkauf von Arzneimitteln kann verboten werden, wenn durch Untersuchung festgestellt ist, daß die Zusammensetzung des Arzneimittels nicht konstant ist, oder wenn seine Bestandteile nicht die nötige Reinheit und Qualität aufweisen, wenn die Angaben auf den Umschließungen unzutreffend sind, und schließlich, wenn der Preis ein zu hoher ist.

Gegen die Verbote des Gesundheitsamts kann bei dem Minister des Innern, spätestens innerhalb eines Monats, Berufung eingelegt werden. Gegen das Verbot aus dem Auslande eingeführter Arzneimittel kann nur der Importeur oder der betreffende Großhändler Einspruch erheben. (1196)

Estland. **Zollerhöhung für Waren aus Nichtvertragsstaaten.** Wie „Vald. Vestn." vom 2. April d. J. mitteilt, beabsichtigt die estnische Regierung, in nächster Zeit dem Parlament den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das die Zölle für Waren aus Ländern, die mit Estland keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben, um 40% erhöht werden. (1200)

Schweden. **Verlängerte Gültigkeit der Luxussteuerverordnung.** „Svensk Författningssamling" Nr. 46, 1927, enthält eine Verordnung, derzufolge die Verordnung vom 17. Mai 1923 betreffend die Entrichtung einer besonderen Stempelabgabe in gewissen Fällen bei der Einfuhr von Luxuswaren eine bis zum 30. Juni 1928 verlängerte Gültigkeit haben soll. (1169)

Norwegen. **Regelung des Verkaufs künstlicher Düngemittel.** Zu den auf Seite 356 der „Chem. Ind." veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betreffend den Handel mit Kraftfutter, Kunstdünger und Saatgetreide ist abändernd nachzutragen, daß nach einer Veröffentlichung in der „Norsk Lovtidende" vom 26. März 1927 der Termin des Inkrafttretens des Gesetzes nicht der 1. Mai, sondern der 1. Juli 1927 ist. (1170)

Ungarn. **Zündholzsteuer.** Gemäß „Budapesti Közlöny" vom 2. April 1927 werden imprägnierte Zündhölzer, in gewöhnlichen Zündholzschachteln mit höchstens 56 Stück Inhalt verpackt, mit 1,36 Fillér versteuert. Eine „kleine Packung", aus 10 Zündholzschachteln bestehend, wird dementsprechend mit 13,6 Fillér, eine „große Packung" aus 10 kleinen Packungen bestehend, mit 1 Pengö 36 Fillér versteuert. Für Kisten mit 50 großen Packungen (5000 Zündholzschachteln) Inhalt sind 68 Pengö zu entrichten. (1174)

Zolltarifentscheidungen. („Budapesti Közlöny" vom 7. April 1924.) Elektroden aus Eisen oder anderen Metallen, mit einer Kohleschicht versehen, werden (im Gegensatz zu reinen Kohleelektroden, die zollfrei sind) je dz mit 100 Goldkronen (116 Pengö) verzollt.

Die Zollsätze für die zum „Robiloid"-Lackierungsverfahren nötigen Materialien sind je dz wie folgt festgesetzt worden:

Grundierungslacke, Verdünnungsmittel für Spritzspachtel, Elfenbeinschwarz Nr. 5, Politurmasse, sowie Transparentlacke werden mit 60 Goldkronen (70 Pengö) und für den Kleinhandel aufgemacht mit 150 Goldkronen (174 Pengö) verzollt.

Für Messerspachtel und Spritzspachtel sind 70 Goldkronen (81 Pengö), für den Kleinhandel aufgemacht 150 Goldkronen (174 Pengö) zu entrichten.

Verdünnungsmittel für Celluloselacke, sowie Reinigungsmaterial werden mit 300 Goldkronen (348 Pengö), Schleifmasse mit 30 Goldkronen (35 Pengö) verzollt. (1198)

Rumänien. **Der neue Zolltarif.** Die Wirtschaftskommission der Regierung hat laut „Argus" die Prüfung des neuen Einfuhrzolltarifs beendet. Der Tarif ist daraufhin dem Amtsblatt „Monitorul oficial" zwecks Veröffentlichung zugestellt worden.

Der Zolltarif wird auf Grund königlichen Dekrets veröffentlicht und soll nachträglich dem Parlament vorgelegt werden. Er wurde vom König bereits unterzeichnet.

Der neue Tarif tritt am 25. April d. J. in Kraft. Auf diese Weise ist es möglich gemacht, alle Waren, die auf Grund des alten Tarifs bestellt wurden und sich jetzt unterwegs nach Rumänien befinden, bis zum Inkrafttreten der neuen Zollsätze in Empfang zu nehmen. (1204)

Griechenland. **Die Meistbegünstigung für Waren sämtlicher Länder.** Laut Mitteilung der „Griechischen Staatszeitung" kann gemäß dem von der Kammer kürzlich angenommenen Gesetz 3364 durch besonderes Dekret denjenigen Ländern, mit welchen ein Handelsvertrag nicht besteht, jedoch zurzeit zwecks Abschluß eines solchen verhandelt wird, nunmehr außer den Minimalzöllen auch das vorläufige Recht der Meistbegünstigung auf Gegenseitigkeit gewährt werden. Diese Maßnahme gilt nur bis zum 15. September 1927; nach Ablauf genannter Frist und sofern ein Handelsvertrag noch nicht abgeschlossen worden ist, werden die allgemeinen Bestimmungen des Zolltarifgesetzes in Kraft treten. Die Meistbegünstigung werden folglich nunmehr auch Dänemark, Norwegen, Spanien und Rumänien genießen. (1197)

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** Laut „Gaceta de Madrid" vom 31. März 1927 sind bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta im April folgende Kurse zugrundezulegen:

Portugal	5 357
Rumänien	3 487
Türkei	2 936
Bulgarien	4 202
Jugoslawien	10 223
Griechenland	7 509

(1216)

Der neue Handelsvertrag mit England. Wie der „Journée industrielle" (Paris) aus Madrid gemeldet wird, sind die Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag mit England abgeschlosssen und dieser wird am 24. April in Kraft treten. England gewährt Spanien Meistbegünstigung (spanische Weine), behält sich aber die Anwendung der Luxuszölle vor. Spanien hält an dem Prinzip fest, auf den Minimaltarif keine Ermäßigungen zu bewilligen, gewährt aber für englische Kohle, englische Stähle (Spezialstähle) und andere Produkte gewisse Vergünstigungen. — Dieser Vertrag wird für Spanien als Grundlage für den Abschluß weiterer Handelsverträge dienen; im Jahr 1928 soll eine Revision des General- und des Spezialtarifs vorgenommen werden. (1214)

Canada. **Aenderung des Kunstseidezolls.** Wie „The Times Trade and Eng.-Suppl." berichtet, sind zum Schutze der neuen Industrien in Cornwall und Drummondville einige Aenderungen im canadischen Einfuhrzolltarif vorgenommen worden. Kunstseidegarne, einfache und ungefärbte, unterliegen bei der Einfuhr aus Ländern, die die britischen Präferentialzölle genießen, einem Zoll von 12½%, während der Zwischentarif 17½% und der Generaltarif 20% vorsehen. Für alle anderen Kunstseidegarne betragen die Einfuhrzölle 17½% (britischer Präferentialzoll), 22½% (Zwischentarif) bzw. 25% (Generaltarif). (1215)

Mexiko. **Aenderung der Gebühren für Konsularvisa.** Mit Wirkung vom 1. April ist laut „Board of Trade Journal" die Gebührenordnung für die Visa der Konsularfakturen wie folgt abgeändert worden:

1. Bei zollpflichtigen Waren — 10% vom fob-Preis der Waren (im Verschiffungshafen).
2. Bei zollfreien Waren — wie bisher 5% vom fob-Preis (im Verschiffungshafen).

Die Waren sind daher getrennt zu fakturieren. (1207)

Cuba. **Bestimmungen über Fakturen für Waren, die der Wertverzollung unterliegen.** Auf S. 382 der „Chem. Ind." wurde berichtet, daß am 23. März d. J. ein cubanisches Dekret in Kraft getreten sei, wonach Fabrikanten, Agenten, Kommissionäre und Spediteure den cubanischen Konsulaten die Originalfakturen der nach Cuba bestimmten Warensendungen zwecks Visierung vorzulegen haben, sofern die betreffenden Waren einer Wertverzollung unterliegen.

Einer neuen, im „U. S. Daily" veröffentlichten Kabelmeldung des amerikanischen Handelsattachés in Havana zufolge, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets auf den 20. April verschoben worden. (1210)

Uruguay. **Revision des Handelsmarkengesetzes.** Durch einen Erlaß sind Aenderungen an dem Handelsmarkengesetz vorgenommen worden. Die Eintragungsgebühr von 10 Pesos und die Erneuerungsgebühr von 25 Pesos, welche bisher die Eintragung für alle Warenklassen deckte, ist jetzt für jede einzelne Warenklasse zu bezahlen. (1208)

Cypern. **Zolländerungen.** Durch Verordnung Nr. 127, veröffentlicht in der „Cyprus Gazette" vom 15. Febr. 1927, sind mit Wirkung vom 14. Februar die nachstehenden neuen Zölle festgesetzt worden.

Liste 1 (spezifische Zölle).

Patronen für Schrotflinten	10 sh. das Hundert
Patronen, leer	2 sh. 4½ cp. „
Jagdpulver	12 sh. per Oka*)

*) 1 Oka = 1,28 kg.

Digitized by Google

Zündhölzer:

das Gros Schachteln	
mit nicht mehr als 10 000 Stck. . .	4 sh.
mit über 10 000 Stck.	4 sh. für 10 000 Stck. und für den Ueberschuß entsprechend.
Paraffinöl	4½ cp. für je 4 Gall. oder einen Bruchteil davon.
Spirituosen aller Art, alkoholhaltige Mischungen, Liköre usw.	15 sh. per Gall.

Anmerk.: Spirituosen mit irgend einem Zusatz und dementsprechend geänderter Bezeichnung sind trotzdem als Spirituosen zu verzollen.

Liste 2 (Wertzölle).

	für je 100 £ Wert
Parfümerien u. parfümierte Spirituosen, Kosmetika, Haaröle, Haarfärbe- und -waschmittel, „pearl" (Calciumcarbonatpräparat), Pomaden und Toilettepulver	30 £
Nahrungsmittel und Getränke, nicht anderweit mit einem Zoll belegt, nicht zollfrei und nicht einfuhrverboten . .	10 £
Alle anderen Waren, n. b. g., und nicht zollfrei	20 £

Anmerk.: Die Zollnachlässe für britische Waren gemäß Gesetz Nr. 13 von 1920 bleiben in Geltung.

Freiliste.

Außer Lieferungen für staatliche und städtische Behörden, wissenschaftliche Institute usw. sind u. a. zollfrei: Arzneimittel und ärztlicher Bedarf; Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pech und Teer, Druckerschwärze und Schwefel. (1205)

Siam. **Der neue Zolltarif.** Nach einem Telegramm des englischen Gesandten in Bangkok wurden die Ratifikationsurkunden des belgisch-siamesischen Handelsvertrages am 25. März ausgetauscht und es hat damit die siamesische Zollautonomie begonnen.

Der am 27. März in Kraft getretene Zolltarif (s. „Chem. Ind." S. 416) enthält folgende Zollsätze:

Zündhölzer	0,30 Tikals per 100 Schachteln mit je 100 Stück
Zucker, einschließl. Glucose, gemischt mit Süßstoff	0,03 Tikals per kg
Alle andern Waren (m. A. der auf der Freiliste stehenden: Sera, Impfstoffe, Antitoxine u. Cinchona-Alkaloide)	5% v. W.

Alle Ausfuhrzölle (m. A. der Reiszölle) sind aufgehoben. (1209)

Australien. **Ausdehnung des Farbstoffeinfuhrverbots auf Zwischenprodukte.** Durch Erlaß des Generalgouverneurs vom 2. März 1927, veröffentlicht in der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 3. März 1927, wird unter Aufhebung des Erlasses vom 26. Februar 1919, welcher sich nur auf fertige Farbstoffe bezog, die Einfuhr von „allen synthetisch-organischen Farbstoffen, Farben und Farbmaterialien, sowie von allen organischen Zwischenprodukten für die Erzeugung von Farbstoffen usw., soweit sie nicht britischen Ursprungs sind", ohne die schriftliche Bewilligung des Ministers für Handel und Zollwesen verboten. — Dieser Erlaß wird als „Zollverordnung Nr. 143" registriert. (1199)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 62 für Wasserglas.

Mit Gültigkeit vom 11. April 1927 sind im Ausnahmetarif 62 für Wasserglas im Falle der Ausfuhr die Stationen Fichtelberg und Marktredwitz als Versandstationen nachgetragen worden. (1201)

Durchfuhrausnahmetarif 22 für Benzin, Gasöle usw. im deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandsgütertarif.

Mit Gültigkeit vom 11. April 1927 ist der Durchfuhrtarif 22 für Benzin, Gasöle, Mineralschmieröle, Oelgoudron und Petroleum, gereinigt, im deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandsgütertarif Teil II, Heft 2, in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif sieht bei der Aufgabe von mindestens zusammen 200 t der genannten Güter in 12 aufeinanderfolgenden Monaten ermäßigte Frachtsätze zwischen den deutsch-polnischen Grenzübergangsstationen und schwedischen Empfangsstationen vor. (1202)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **Patententscheidungen.** „U. S. Daily" berichtet:

Der Patentanspruch auf ein kosmetisches Präparat, bestehend aus einer Mischung eines Gesichtspuders mit einem Hautbleichmittel, wurde für ungültig erklärt. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt: 1. Der Gesichtspuder, ungefähr 55% Talkumpulver, 10% gefälltes Calciumcarbonat, 10% Magnesiumcarbonat, 5% Zinkstearat und 8% Zinkoxyd enthaltend, kann nicht als Erfindung angesehen werden. Beim Vermischen des Puders mit dem Hautbleichmittel — dessen Zusammensetzung nicht angegeben wird, das aber in der Patentschrift als wesentlicher Bestandteil des Präparates bezeichnet ist — resultiert ein Erzeugnis, das sich durch nichts von einem gewöhnlichen Gesichtspuder unterscheidet, daher auch nicht als Erfindung patentiert werden kann. 2. Das einfache Vermischen zweier pulverförmiger Substanzen ist nicht als ein zu patentierender Prozeß zu betrachten.

Der Anspruch auf Patentschutz für ein „Präparat, das langsam Sauerstoff abgibt" wurde für ungültig erklärt. In der Patentschrift wird ausgeführt, „daß Wasserstoffsuperoxyd, Natriumsuperoxyd, Natriumperborat usw. unter der Einwirkung von Katalysatoren ihren locker gebundenen Sauerstoff sehr leicht abgeben. Durch Zusatz von Alkalipyrophosphaten (besonders Natriumpyrophosphat) kann die Beständigkeit dieser Verbindungen, sowohl in Lösung als auch in fester Form, sehr wesentlich gesteigert werden. Pyrophosphate erhöhen außerdem die Beständigkeit von Peroxyden und Salzen von Persäuren gegen Hitze. Die Erfindung ermöglicht eine wirtschaftlichere Auswertung des verfügbaren Sauerstoffs in Verbindungen erwähnter Art". Anspruch 1 des Patents lautet auf „ein Präparat, das langsam Sauerstoff abgibt, bestehend aus einer Verbindung, die locker gebundenen Sauerstoff enthält, und einem Alkalipyrophosphat". Anspruch 2 unterscheidet sich vom Anspruch 1 dadurch, daß Natriumpyrophosphat besonders erwähnt wird. Die Klage auf Verletzung dieses Patents wurde abgewiesen, da Proben des Präparats, von Sachverständigen hergestellt, nicht das in der Patentschrift erwähnte Resultat ergaben. Zu einem solchen Resultat gelangte man erst, als zu einer 3% Wasserstoffperoxyd und 3% Natriumpyrophosphat enthaltenden Mischung überschüssiges Alkali hinzugefügt wurde, wovon jedoch in der Patentschrift nichts erwähnt ist. (1121)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit blei-, zink- und antimonhaltigen Gegenständen.

Das Reichsministerium des Innern hat den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit blei-, zink- und antimonhaltigen Gegenständen ausgearbeitet, aus dem wir die nachstehenden, die chemische Industrie besonders interessierenden Bestimmungen zum Abdruck bringen:

Zur Herstellung von Vorrichtungen, Geräten und Leitungen zum Ab- oder Umfüllen von Fruchtsäften, kohlensäurehaltigen Getränken, Limonaden, Kunstlimonaden sowie von Metalltuben zur Aufbewahrung von Arzneimitteln dürfen nicht Metallegierungen verwendet werden, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthalten. Metalltuben zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln müssen, falls sie aus einer Metallegierung hergestellt sind, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthält, an der Innenseite entweder durch Plattieren mit einem Ueberzug aus Zinn versehen sein, das in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthält oder mit einer sonstigen haltbaren Schutzschicht aus Lack oder dergleichen ausgestattet sein, so daß der Inhalt mit dem Metall der Tube nicht in unmittelbare Berührung kommt.

Zur Verpackung von Arzneimitteln dürfen nicht Metallfolien verwendet werden, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthalten; zur Verpackung von trockenen, nicht öligen und nicht fetten Gegenständen dieser Art dürfen auch Metallfolien mit einem höheren Bleigehalte, jedoch mit höchstens 40 Gewichtsteilen Blei in 100 Gewichtsteilen Metallegierung verwendet werden, sofern die Metallfolien an der Innenseite mit einem Ueberzug aus dichtem Metall versehen sind. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Ausnahmen zulassen.

Digitized by Google

Weichgummi, der in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthält, darf nicht verwendet werden zur Herstellung von Vorrichtungen, Gefäßen und Geräten zum Verfertigen, Leiten, Aufbewahren und Verpacken von flüssigen Lebensmitteln (kohlensäurehaltigen Getränken, Limonaden usw..), soweit diese Gegenstände bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit den Lebensmitteln in Berührung kommen.

Zur Verfertigung von Lebensmitteln bestimmte Mühlsteine dürfen nicht unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche hergestellt werden.

Aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist folgendes hervorzuheben: Werden kosmetische Mittel wie Salben zur Hautpflege, Zahnpasten usw. in Tuben eingefüllt, die aus bleireicheren Legierungen bestehen, als die Bestimmungen dieses Gesetzes vorschreiben, so erscheint es als ausreichend, wenn die Tuben an der Innenseite entweder durch Plattieren mit einem Ueberzug aus Zinn, das nicht mehr als 1% Blei enthält, versehen oder mit einer sonstigen haltbaren Schutzschicht aus Lack (z. B. Zellonlack) oder dergl. ausgestattet sind. Diese mildere Beurteilung erscheint deswegen angängig, weil die kosmetischen Mittel nur zum äußerlichen Gebrauch bestimmt sind und der Gefahr einer Blutübertragung durch die in dem Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen vorgebeugt sein dürfte. (1194)

Ausland

Großbritannien. **Normen für Farbstoffechtheiten.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die „Society of Dyers and Colourists" ein Spezialkomitee mit den Untersuchungen über die Normung der Echtheiten von Farbstoffen auf der Faser beauftragt. Wie das „Journal of the Society of Dyers and Colourists" hierzu schreibt, ist hierbei zu berücksichtigen, daß in der Herstellung von synthetischen Farbstoffen solche Fortschritte gemacht worden sind, daß es jetzt hohe Zeite ist, endgültige Normen festzusetzen, so daß die Färber einerseits und die Textilienhändler als Vertreter des Publikums andererseits genau wissen, welcher Echtheitsgrad von den einzelnen Färbungen ihrer Waren erlangt werden kann.

Die Arbeit des Komitees zerfällt in zwei Teile, erstens die Ausarbeitung von Standardmethoden zur Prüfung der Echtheit der Farbstoffe gegenüber den verschiedenen Einflüssen, denen die Textilprodukte ausgesetzt sein können, und zweitens die genaue Prüfung jedes einzelnen Farbstoffes auf verschiedenen Fasern (Wolle, Seide, Baumwolle und Kunstseide) auf seine Licht-, Wasch-, Walk- usw. -echtheit hin. Nach Beendigung dieser Arbeiten sollen die Ergebnisse durch Veröffentlichung eines zweiten „Colour Index" für die Farbstoffechtheiten der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Mit Ausnahme der Lichtechtheitsprüfung werden dem Zustandekommen einheitlicher Standardprüfungsmethoden wahrscheinlich wenig Schwierigkeiten entgegenstehen, da die Standardreagenzien und -bedingungen in allen Teilen der Welt angewandt werden können. Die Hauptschwierigkeiten bestehen in der Auswertung der erlangten Untersuchungsergebnisse, da diese weitgehend von der persönlichen Auffassung abhängt.

Viele Versuche sind bisher unternommen worden und werden auch jetzt noch unternommen, um eine geeignete künstliche Standardlichtquelle festzusetzen; diese Versuche sind bisher jedoch ohne Erfolg geblieben. Dieses Problem, das hauptsächlich physikalischer Natur ist, scheint trotzdem lösbar zu sein. (1177)

Einfuhr von Methanol. Nach einer von „Oil, Paint and Drug Rep." veröffentlichten Statistik ist der Anteil der Vereinigten Staaten und Canadas an der Einfuhr von Methanol nach Großbritannien trotz Steigerung der Gesamteinfuhr von Methanol während des Jahres 1925 stark zurückgegangen. Die Gesamteinfuhr von Methanol nach Großbritannien stieg von 811 000 Gall. im Jahre 1924 auf 912 000 Gall. im Jahre 1925, der Anteil der Vereinigten Staaten fiel in der gleichen Zeit von 338 000 Gall. auf 101 000 Gall., der Canadas von 133 000 Gall. auf 62 000 Gall. Der Rückgang der Einfuhr aus diesen beiden Ländern ist auf eine Steigerung der Einfuhr aus Deutschland zurückzuführen, welche im Jahre 1925 nahezu 600 000 Gall. erreichte. (923)

Aus der Kunstseideindustrie. Courtaulds. Die Gesellschaft erzielte 1926 einen Reingewinn (nach Abzug der Steuern, der Abschreibungen und der Generalunkosten) von 3 841 000 £, gegen 4 411 000 £ 1925 (nach Zuweisung von 500 000 £ an die Spezial-Pensionskasse und von 200 000 £ an die Spezial-Versicherungskasse). Von dem Gewinn sollen 750 000 £ dem allgemeinen Reservefonds zugeführt werden, der außerdem eine Vermehrung um 1 250 000 £ aus der Steuerreserve erfährt. Durch die Schlußdividende von 3 sh. 3 d wird die Jahresdividende für 1926 auf 4 sh. 6 d. oder 22½% (gegen 25% im Vorjahr) gebracht. Neu vorgetragen werden 1 037 000 £, gegen 1 046 000 £ im Vorjahre. (735)

Kunstseideproduktion und -verbrauch im Jahre 1926. Wie „Chemical Age" berichtet, betrug die Produktion von Kunstseide in Großbritannien während des Jahres 1926 nach den bisherigen Feststellungen 25 487 551 lbs. Der Kunstseideverbrauch Großbritanniens im Jahre 1926 läßt sich nach folgendem Schema berechnen:

Kunstseideproduktion . . .	25 487 551 lbs.
Kunstseideeinfuhr	1 799 980 lbs.
Kunstseideausfuhr	5 425 496 lbs.
Kunstseideverbrauch . . .	21 862 035 lbs.

(780)

Frankreich. **Unentschiedene Zukunft des Zündholzmonopols.** Bei der Abstimmung in der Finanzkommission der Kammer über die Zündholzvorlage (s. „Chem. Ind." S. 417) am 7. April ergab sich Stimmengleichheit (20 gegen 20), womit die Vorlage in der Kommission abgelehnt ist. Der Ministerpräsident beabsichtigt aber, die Frage nun der Kammer vorzulegen, voraussichtlich nach Vornahme einiger Abänderungen an den Vertragsbestimmungen; da die Beratung in der Kammer erst nach den Osterferien möglich sein wird, soll die „Société des Allumettes" um eine Verlängerung ihres Angebots ersucht werden. (1217)

Produktion von synthetischem Methanol. Wie wir der Zeitschrift „Chem. & Met. Engin." entnehmen, ist die Anlage der Mines de Lens zur Herstellung von synthetischem Methanol, über die wir schon auf Seite 602 der „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, berichteten, im Bau und sollte noch im Laufe des ersten Vierteljahres 1927 vollendet werden. Die Produktion dieser Anlage soll zunächst 1 bis 1½ t Methanol pro Tag betragen. Werden befriedigende Resultate erzielt, dann soll die Produktion gesteigert werden. Die Anlage arbeitet nach dem Audibert-Verfahren.

Ebenso beabsichtigt auch der Kuhlmannkonzern, die Produktion von synthetischem Methanol aufzunehmen. Dieser Konzern will das Patart-Verfahren anwenden. Ueber die Leistungsfähigkeit der neuen Anlage sind noch keine endgültigen Angaben bekannt; es verlautet jedoch, daß die Produktion auf 7 t Methanol pro Tag berechnet werden soll.

Zur Ausbeutung des Patents von Charles Henry ist kürzlich eine Gesellschaft gegründet worden, die Société Française de Catalyse Généralisée. Nach diesem neuen Verfahren soll die Methanolausbeute 40% höher sein als bei allen anderen Verfahren. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch vorläufig noch nicht, die Produktion aufzunehmen, sondern zunächst ein Laboratorium einzurichten, um die von Prof. Henry begonnenen Versuche über die Katalysatoren zu vollenden. (871)

Die Celluloidindustrie im Jahre 1926. Wie wir der Zeitschrift „L' Industrie Chimique" entnehmen, bewegte sich der Umsatz der französischen Celluloidindustrie im Jahre 1926 etwa in der Größenordnung von 400 Millionen frs. Die Geschäftstätigkeit wird als im allgemeinen befriedigend bezeichnet. Die Fabrikation von Celluloidartikeln ist in obiger Zahl einbegriffen.

Bezüglich der Herstellung von Celluloid selbst wird berichtet, daß etwa vier Fünftel der gesamten Produktion auf einige große Gesellschaften entfallen; der Rest der Produktion wird von einem Dutzend kleiner Gesellschaften aufgebracht, die sich auf die Verarbeitung von Celluloidabfällen beschränken. (845)

Einfuhr von Rohphosphaten im Jahre 1926. Wie „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, hat die französische Einfuhr von Rohphosphaten im Jahre 1926 die des Vorjahres erheblich überschritten. Die Einfuhr des Jahres 1926 betrug 1 502 917 t gegenüber 1 293 716 t im Jahre 1925. Die Herkunft der Rohphosphate in den letzten drei Jahren ist in folgender Tabelle wiedergegeben:

Herkunftsland:	1924 t	1925 t	1926 t
Tunis	964 157	982 992	1 084 635
Algier	259 537	177 790	229 895
Marokko	106 797	121 540	178 418
Belgien und Luxemburg	5 833	5 482	9 969
Vereinigte Staaten . . .	9 525	5 897	—
Andere Länder	1	15	—

(916)

Aus der chemischen Industrie. L'Air Liquide. Der Bau der neuen Anlage zur Herstellung von Sauerstoff und gelöstem Acetylen in La Rochelle ist beendet; der Betrieb wird demnächst aufgenommen.

Digitized by Google

Die Zahl der französischen Fabriken, in denen Sauerstoff hergestellt wird, erhöht sich dadurch auf 19 und die Zahl der Fabriken, in denen gelöstes Acetylen hergestellt wird, auf 14.

Société des Charbons Actifs Urbain. Die Gesellschaft hat im Jahre 1926 in ihren Anlagen in Nanterre bei Paris und in Givors bei Lyon etwa 28 000 t aktiver Kohle nach dem Urbainverfahren hergestellt. Im Jahre 1924 betrug die Produktion der Gesellschaft nur 1200 t.

Cie. de Saint-Gobain. Die Gesellschaft beabsichtigt, gemeinsam mit der Firma Polliet et Chausson die Fabrikation von Schwefelsäure aus Gips aufzunehmen. (1011)

Schweiz. **Produktion von Carbid und Kalkstickstoff.** Wie „Il Not. Chim.-Ind." berichtet, befand sich die Carbidindustrie im Jahre 1925 wegen der hohen Frachten für Rohstoffe und Fertigprodukte in einer ungünstigen Lage; zudem machte sich der hohe Kohlenzoll sehr bemerkbar.

Die Produktion von Carbid für den einheimischen Markt wird auf 32 500 t geschätzt (die Ausfuhr betrug 1925 nicht ganz 14 000 t), von denen 3000 t (gegenüber 3600 t im Vorjahre) zur Herstellung von Acetylen für Beleuchtungs- und Heizzwecke, sowie zum autogenen Schweißen und 29 500 t. (gegenüber ca. 27 000 t im Vorjahre) zur Herstellung von Kalkstickstoff verwandt wurden.

Die Produktion von Kalkstickstoff ist mit etwa 27 000 t anzunehmen, von denen nur 1300 t im Inlande direkt verbraucht wurden. 2000 t wurden zur Herstellung von Phosphorstickstoffdüngern verwandt, die in der Schweiz günstig aufgenommen werden. Der größte Teil des produzierten Kalkstickstoffs wurde ausgeführt.

Ein Teil des hergestellten Carbids wird auch zur Fabrikation von Metaldehyd verwandt; geringe Mengen davon wurden ausgeführt; der Verbrauch ist im Steigen begriffen. (966)

Polen. **Alkalielektrolyse.** Wie „L'Industrie Chimique" berichtet, produziert Polen genügend Aetzkali und Aetznatron, um den Inlandsbedarf zu decken. Dagegen genügt die Produktion von Chlor noch nicht den Anforderungen. Eine elektrolytische Chloranlage besteht in Posen, die aber den Bedarf nicht decken kann. Auf diesem Gebiete bestehen demnach noch gute Entwicklungsmöglichkeiten. Chlorbedarf besteht besonders für die Aufschließung von Cellulose nach dem neuen Chlorverfahren und für die Herstellung von organischen Chlorverbindungen.

Das zur Herstellung des Chlors erforderliche Salz ist in Polen in genügenden Mengen vorhanden. Die Lager in den Karpathen werden schon seit dem 14. Jahrhundert ausgebeutet; die Ausbeutung der in den westlichen Provinzen Polens vorkommenden Lager hat praktisch erst im letzten Jahre begonnen.

Die Produktion von Soda, Aetznatron, Salzsäure und Glaubersalz macht ständig Fortschritte. (848)

Sowjet-Rußland. **Vereinfachung des Arzneimittelbezuges vom Ausland.** „Iswestija" schreiben: Ein großer Teil des Arzneimittelbedarfs der UdSSR. wird von der heimischen Industrie gedeckt: 1925/26 wurden 50%, 1926/27 werden voraussichtlich 52% der verbrauchten Arzneimittel im Inlande hergestellt. Im Laufe der nächsten fünf Jahre soll die russische chemisch-pharmazeutische Industrie so weit gefördert werden, daß sie den gesamten Inlandsbedarf decken kann. Die im Jahre 1925/26 aus dem Auslande eingeführten Arzneimittel hatten einen Wert von 9,1 Mill. Rbl.

Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß an der Arzneimitteleinfuhr der UdSSR. im Jahre 1925/26 im ganzen 60 verschiedene Organisationen beteiligt waren. Nur zwei dieser Organisationen — die Staatliche Arzneimittelhandels- u. -Fabrikationsgesellschaft (Gosmedtorgprom) und die Chemisch-pharmazeutische Handelsgesellschaft (Chimpharmtorg) — tätigten größere Geschäfte: das erstere Unternehmen lieferte 47,5% der Gesamteinfuhr, das zweite 25%. Der Anteil der übrigen Organisationen an der Arzneimitteleinfuhr drückte sich zum größten Teil nur in Bruchteilen von Prozenten der Gesamteinfuhr aus.

Wenngleich der prozentuale Anteil dieser kleinen Gesellschaften an der Arzneimitteleinfuhr ein nur geringer war, haben sie doch erheblichen Schaden angerichtet. Zunächst hat die Tätigkeit der kleinen Importeure eine nichts weniger als planmäßige Belieferung des Inlandsmarktes mit Einfuhrware zur Folge gehabt, dann aber auch — was sich weit unliebsamer bemerkbar macht —, hat der Unterhalt zahlreicher Einkaufszentralen im Auslande recht erhebliche Kosten verursacht und dazu geführt, daß die Arzneimittel wesentlich teurer bezahlt werden mußten. Das gleichzeitige Auftreten zahlreicher Aufkäufer hat im Auslande den Eindruck erweckt, als ob in Rußland eine gesteigerte Nachfrage nach Arzneimitteln bestünde und zu sofortigen Preiserhöhungen geführt. Die Preisunterschiede haben beim Einkauf kleinerer Posten bis zu 18% betragen.

Als in der zweiten Hälfte des Jahres 1925/26 die Einfuhr zwangsweise verringert wurde, erließ der Rat für Arbeit und Landesverteidigung eine Verordnung, wonach das ausschließliche Recht des Arzneimitteleinkaufs im Auslande der Staatlichen Arzneimittelhandels- und -Fabrikationsgesellschaft übertragen wurde. Zu Beginn des folgenden Jahres stellte sich jedoch das Handelskommissariat auf den Standpunkt, daß diese Verordnung nur für das verflossene Jahr Gültigkeit gehabt habe; es wurden daher den verschiedenen örtlichen Organisationen wiederum Einfuhrlizenzen ausgereicht und die Realisierung der Auslandsaufträge war nicht mehr ausschließlich der Staatlichen Arzneimittelhandels- und -Fabrikationsgesellschaft vorbehalten.

Kürzlich ist eine Verordnung ergangen, durch die zum Zwecke der vorteilhafteren Realisierung der Einfuhrpläne und der Aufhebung ungesunder Konkurrenz sämtliche, mit der Einfuhr von Arzneimitteln zusammenhängenden Operationen wieder der Staatlichen Arzneimittelhandels- und -Fabrikationsgesellschaft übertragen wurden. Gleichzeitig ist diese Gesellschaft beauftragt worden, eine möglichst große Zahl der örtlichen Arzneimittelhandelsstellen und Apothekenverwaltungen als Aktionäre heranzuziehen.

In Deutschland sollen die Arzneimitteleinkäufe entweder durch die Handelsvertretungen oder durch eine besondere Abteilung der Staatlichen Arzneimittelhandels- und -Fabrikationsgesellschaft und die A.-G. „Chimimport" vorgenommen werden. Die ausländischen Vertretungen der Republik-, Gouvernements- und Gebiets-Arzneimittelhandelsstellen werden aufgehoben, ebenso die inländischen, soweit sie nicht im Tätigkeitsgebiet der Stammorganisation gelegen sind. (1188)

Jugoslawien. **Lieferungsausschreibungen.** Laut Mitteilung des „Službena Novina" vom 29. März d. J. hält die Uprava Barutana Obiličevo am 20. April d. J., vorm. 11 Uhr eine Licitation für Pulverfabrikationsmaterial ab, und zwar:

120 000 kg Schwefelsäure von 66° Bé
30 000 „ Oleum 116%
1 000 „ Diphenylamin

Die Lieferungsbedingungen sind bei der Uprava Barutana Obiličevo oder im Kriegsministerium, Art. Tehn. Odeljenje Beograd einzusehen. Sie werden auch auf Wunsch per Post zugesandt, wenn dem Gesuche 59 Dinar beigefügt sind.

Ausländer müssen 10% des Gesamtwertes als Kaution hinterlegen, und zwar muß diese Summe bis zum Licitationstermine eingezahlt sein.

Die Offerten müssen im versiegelten Umschlag unter Beifügung von 100 Dinar an obige Adresse gesandt werden. Die Preise sind in Dinar zu stellen. (1175)

Italien. **Die Bauxitproduktion.** Wie wir dem Londoner „Chamber of Commerce Journal" entnehmen, wurden die ersten Bauxitlagerstätten in Italien vor ungefähr 25 Jahren entdeckt. Durch die Annexion von Istrien fielen weitere, bedeutende Bauxitlager an Italien.

Nach Angaben des amerikanischen Vizekonsuls in Rom wird die italienische Bauxitproduktion für 1925 auf 195 000 t geschätzt; im Vorjahre betrug die Produktion 140 700 t. Die Einfuhr von Bauxit nach Italien ist zollfrei. (988)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion von Leim und Gelatine im Jahre 1926.** Im vierten Quartal 1926 belief sich die Produktion von tierischem Leim in den Vereinigten Staaten nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Rep." auf 32,6 Mill. lbs., darunter 19,6 Mill. lbs. Hautleim. Gegenüber dem dritten Quartal 1926 zeigt die Produktion von tierischem Leim eine Steigerung um 60%, gegenüber dem letzten Quartal 1925 eine solche um nahezu 20%.

Die Vorräte von tierischem Leim weisen Ende 1926 gegenüber den gleichen Zeitpunkten 1925 und 1924 einen Rückgang auf. Während diese Vorräte sich Ende 1924 auf 55,97 Mill. lbs. beliefen, betrugen sie Ende 1925 46,76 Mill. lbs. und Ende 1926 30,58 Mill. lbs. Die Vorräte an Hautleim allein beliefen sich Ende 1926 auf 19,50 Mill. lbs. gegen 29,75 Mill. lbs. Ende 1925 und 33,99 Mill. lbs. Ende 1924. Die Vorräte an Knochenleim gingen in der gleichen Zeit von 21,99 Mill. lbs. auf 17,01 Mill. lbs. und auf 11,08 Mill. lbs. zurück.

Digitized by Google

Die Statistik für das vierte Quartal 1926 beruht auf den Angaben von 32 Gesellschaften, welche 48 Fabriken in Betrieb hatten, je sieben dieser Fabriken lagen in Illinois, Massachusetts und Pennsylvanien, fünf in New York, vier in Kansas und die restlichen 18 in zwölf anderen Staaten.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Produktion während der letzten Jahre:

	Mengen in 1000 lbs.		
	Hautleim	Knochenleim	Insgesamt
1926	62 364	42 454	104 818
1925	58 395	38 693	97 088
1924	60 629	39 065	99 694
1923	64 758	44 304	109 062
1922	57 891	36 750	94 641

Die Produktion von Speisegelatine belief sich während des vierten Quartals 1926 auf 4,54 Mill. lbs., so daß sich für das gesamte Jahr eine Produktion von 15,47 Mill. lbs. ergibt. Die Vorräte an Gelatine beliefen sich Ende 1926 auf 8,42 Mill. lbs. gegen 8,99 Mill. lbs. Ende 1925 und 10,45 Mill. lbs. Ende 1924. Gegenüber dem Ende des dritten Quartals 1926 zeigen die Vorräte Ende 1926 eine Steigerung, da am 30. September 1926 die Vorräte nur mit 7,19 Mill. lbs. angegeben waren.

Die vom „Department of Commerce" gesammelten Unterlagen für das vierte Quartal 1926 stammen von 12 Unternehmen, welche 13 Fabriken in Betrieb hatten. Die für 1925 angegebene Gesamtproduktion kann nicht ohne weiteres mit den Angaben für die anderen Jahre verglichen werden, da einige Unternehmungen für das zweite und dritte Quartal 1925 keine Meldungen erstattet haben. Im einzelnen entwickelte sich die Produktion wie folgt:

	Menge in 1000 lbs.
1926	15 473
1925	12 535
1924	14 205
1923	13 322

(925)

Ueber das Platinvorkommen im Cañonbezirk. Wie wir der Zeitschrift „Engin. and Mining Journal" entnehmen, scheint die Ansicht, daß sich im Colorado-River-Grand-Cañon-Bezirk bei Bright Angel Trail Platinvorkommen befinden, endgültig aufgegeben worden zu sein. Ein amtlicher Bericht besagt hierüber: Nach den bisherigen Untersuchungen steht fest, daß in dem in Frage kommenden Gelände keine wertvollen Erzlager vorkommen. Die Gebiete enthalten unbedeutende Mengen von goldhaltigen Gesteinen, in denen aber trotz sorgfältigster Untersuchungen nach bewährten Analysenmethoden keine Spur von Platin gefunden wurde; andere Edelmetalle wurden entweder gar nicht oder nur in ganz geringen Mengen gefunden. (1019)

Die Quecksilberproduktion im Staate Washington. Wie „Mining and Metallurgy" berichtet, kommt Zinnober im Staate Washington an verschiedenen Stellen vor: in Kittitas County bei Ellensburg, in Chelan County bei Blewett Pass und in Lewis County bei Morton, etwa 100 engl. Meilen südlich von Seattle. Im Jahre 1926 wurde nur in dem zuletzt genannten Vorkommen Quecksilber gewonnen. Eine geringe Menge Quecksilber wurde hier bereits zu Anfang des Krieges aus hochgrädigen Erzen, die in der Nähe der Oberfläche gefunden wurden, gewonnen. In den letzten zwei bis drei Jahren ist das Interesse für dieses Vorkommen wieder erwacht, woraufhin es weiter erschlossen wurde Die „Barnum and McDonell Mercury Co." in Morton, Wash., produzierte hier im Jahre 1926 489 Flaschen Quecksilber im Werte von 42 560 $. Zur Aufbereitung gelangten insgesamt 900 t Erz, die im Durchschnitt 40,84 lbs. Quecksilber per t lieferten. Die Erschließung dieses Lagers soll noch weiter fortgesetzt werden, so daß dem Morton-Bezirk später noch größere Bedeutung zukommen wird. Die insgesamt verfügbaren Erzbestände sind noch nicht ermittelt worden. (1020)

Canada. **Produktion von Methanol und essigsaurem Kalk im Jahre 1926.** Nach einer im „Oil, Paint and Drug Rep." veröffentlichten Statistik wurden in Canada während des Jahres 1926 364 100 Gall. Rohmethanol und 8,68 Mill. lbs. essigsaurer Kalk gewonnen. Im August lagen die Betriebe still, es wurde weder Rohmethanol, noch essigsaurer Kalk gewonnen. Im Juli war die Produktion nur geringfügig, es wurden 7240 Gall. Rohmethanol und 245 000 lbs. essigsaurer Kalk hergestellt. Der Verbrauch an Holz ist für 1926 mit 49 400 cords angegeben, die Betriebe verfügten Anfang des Jahres über eine tägliche Kapazität von 400 cords Holz, im Dezember über eine solche von 436 cords täglich.

Die Raffinerien in Canada stellten 1926 291 900 Gall. gereinigtes Methanol her. Im Juli und im August wurde kein Methanol gewonnen. Die Vorräte an gereinigtem Methanol sind gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, sie betrugen Ende 1926 nur noch 49 500 Gall. Das gleiche gilt für die in den Raffinerien befindlichen Bestände an Rohmethanol; diese beliefen sich Ende 1926 auf 15 370 Gall. (1023)

Mexiko. **Aus der Bergbauindustrie.** Bei der Mercurio Mining Co. in Zacatecas haben sich, wie „Eng. and Min. Journal" berichtet, infolge der kürzlich vorgenommenen Erweiterungen des Betriebes 300 000 t Erz mit durchschnittlich 0,55% Quecksilber angehäuft. Die Bote Mines stellen neue Maschinen auf, um die erhöhte Erzförderung aufbereiten zu können. Die beiden amerikanischen Graphitgesellschaften im Staate Sonora gedenken, in diesem Jahre etwa 6000 t Graphit zu produzieren. Die gesamte Graphitproduktion wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. (1017)

Die Quecksilberproduktion. Wie „Engin. and Mining Journ." berichtet, herrscht in der mexikanischen Quecksilberindustrie eine ungewöhnlich lebhafte Tätigkeit; eine Reihe von Zinnoberbergwerken soll erschlossen und viele Anlagen zur Gewinnung von Quecksilber an verschiedenen Stellen der Staaten Guerrero, Jalisco und Chihuahua errichtet werden, da der jetzige hohe Quecksilberpreis auch die Aufbereitung von Quecksilbererzen mit geringerem Quecksilbergehalt rentabel gestaltet. Verschiedene Bergwerke in den Bezirken Chilpancingo, San Juan de Union, Huiztac, Naranjo, Taxco Viejo und Huahuaxtla sind vor kurzem wieder in Betrieb genommen worden; alte Oefen werden wiederhergestellt und neue dazugebaut. Im Staate Chihuahua werden südlich der Zinnobergwerke von Terlingua, Texas, verschiedene Vorkommen erschlossen. (959)

Palästina. **Der Mineralsalzgehalt des Toten Meeres.** Wie „L'Industrie Chimique" berichtet, sind vor kurzem genaue Bestimmungen des Mineralsalzgehalts des Toten Meeres vorgenommen worden. Folgende Zahlen sind hierbei ermittelt worden:

	Mill. t
Chlorkalium	2 000
Magnesiumbromid	980
Magnesiumchlorid	22 000
Chlornatrium	11 900
Chlorcalcium	6 000

Die Menge des täglich verdampfenden Wassers wird mit etwa 6 Millionen t angenommen. Die Bedeutung dieser Vorkommen scheint bisher nicht richtig eingeschätzt worden zu sein. (846)

Britisch-Indien. **Zunahme der Schellackausfuhr im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Schellackausfuhr aus Britisch-Indien in den letzten Jahren in regelmäßigem Steigen begriffen und hat im Jahre 1926 eine Steigerung um über 20% im Vergleich zum Vorjahre und eine Steigerung um 40% im Vergleich zum Jahre 1924 aufzuweisen. Die ausgeführten Mengen betrugen:

	t
1924	16 450
1925	18 950
1926	22 950

Ueber die Hälfte der gesamten Schellackausfuhr geht nach den Vereinigten Staaten. (955)

Japan. **Zahlungseinstellung des Suzuki-Trusts.** Der Suzuki-Trust, der neben Schiffahrtslinien und Werften, Stahlwerken und Bergwerken, Baumwollspinnereien und Zuckerfabriken auch Branntweinbrennereien und Celluloidfabriken betreibt und den Campher handel fast ganz in der Hand hat, also mit dem ganzen japanischen Wirtschaftsleben eng verbunden ist, sah sich nach einer Meldung der „Journée industrielle" (Paris) aus Tokio vom 6. April zur Zahlungseinstellung genötigt. Das Kapital des Trust wurde 1923 auf 30 Mill. £ geschätzt und die zu seiner Verfügung stehende Flotte auf 1 Million t. Die Regierung wird der Bank von Formosa, welche dem Trust 400 Mill. Yen vorgestreckt hatte, zu Hilfe kommen, nicht aber dem Trust direkt. Dieser hat um Zahlungsaufschub gebeten und japanische Autoritäten halten die Lage nicht für verzweifelt. Immerhin hat die Börse mit einer Senkung des Yen-Kurses reagiert, und man glaubt, daß die Aufhebung des Goldausfuhrverbots und die Rückkehr zum Goldstandard eine Verzögerung erleiden werden. (1213)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden. Dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1926 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: „In der Abteilung für Kältemaschinen konnte der Umsatz den Umfang des Vorjahres nicht ganz erreichen. Die Absperrung Deutschlands vom Weltmarkte machte sich immer fühlbarer, namentlich in dem Maße, als das Inland die Ueberfülle deutscher Produktion nicht aufzunehmen vermag. Den Verkehr auf dem Weltmarkte erschweren die hohen Herstellungskosten. Die Beschäftigung war eine dauernd gute. Das Ergebnis unserer neu errichteten Filiale für Kleinkältemaschinen G. H. Walb & Co. in Mainz-Kostheim war beeinflußt durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Der im Laufe des Betriebsjahres durchgeführte Umzug in das neu errichtete Fabrikanwesen in Mainz-Kostheim beeinträchtigte die volle Entwicklung des Liefergeschäfts, das für das laufende Jahr guten Erfolg verspricht.

In der Abteilung für Gasverflüssigung war der Beschäftigungsgrad unserer Werkstätten in Höllriegelskreuth nicht während des ganzen Jahres gleichmäßig gut. Im Herbste waren wir zweieinhalb Monate lang genötigt, die Arbeitszeit zu verkürzen. Die seitdem eingegangenen umfangreichen Aufträge auf Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff aus Koksofengas sichern aber nunmehr zusammen mit den Aufträgen auf Anlagen zur Erzeugung von Sauerstoff und Stickstoff dem Werk Höllriegelskreuth volle Beschäftigung fast für das ganze laufende Jahr. Für unsere Sauerstoffwerke begann das Jahr 1926 so ungünstig, wie das Jahr 1925 aufgehört hatte. Die Ausnutzung der Werke stieg jedoch vom Frühjahr bis zum Herbst des Berichtsjahrs allmählich bis zu einem für die Mehrzahl der Werke befriedigenden Stand und wurde dann stationär. Einige Werke, besonders diejenigen bei Hamburg, sind aber immer noch schlecht beschäftigt, so daß wir genötigt sind, das Werk Wilhelmsburg stillzulegen und nur das Werk Altona weiter zu betreiben. Die Sauerstoffpreise sind in manchen Industriegebieten infolge heftiger Konkurrenz auf einen ungesunden Tiefstand gedrückt. Der Verkauf gelösten Acetylens entwickelte sich günstig. Ein neues Acetylenwerk setzten wir in Erfurt in Betrieb. Es bestehen folgende Beteiligungen an Gesellschaften: Wasserstoff-Sauerstoffwerke G. m. b. H., Schwarzenberg; Abelló Oxigeno Linde S. A., Barcelona; Hydroxygen G. m. b. H., Wien; Sauerstoff- und Wasserstoffwerk Luzern A.-G., Luzern; Dansk Ilt- & Brintfabrik A. S., Kopenhagen; Nordiska Syrgasverken A. B., Stockholm; Norsk Surstof- & Vandstoffabrik A. S., Oslo.

Die allgemein ungünstige Geschäftslage hat die Abteilung Maschinenfabrik Sürth empfindlich betroffen. Die Auftragseingänge, welche zu stark gedrückten Preisen erkämpft werden mußten, blieben gegenüber dem Vorjahre beträchtlich zurück, so daß entsprechende Betriebseinschränkungen vorzunehmen waren. Das Erträgnis ist nicht befriedigend; es liegen aber für das begonnene Jahr Aufträge vor, die eine Besserung sicher erwarten lassen. Für das laufende Geschäftsjahr liegen in allen Abteilungen Aufträge vor, die ein befriedigendes Gesamtergebnis unserer Unternehmungen in Aussicht stellen." Der Reingewinn beträgt 1 873 240 M.; es soll eine Dividende von 10% auf die Inhaberaktien und von 6% auf die Namenaktien gezahlt werden (1183)

Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover. Wie der Vorstand in seinem Geschäftsbericht für 1926 ausführt, haben die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die im vorigen Bericht geschildert wurden, im letzten Betriebsjahre leider keine Besserung erfahren. Nur durch außerordentliche Sparmaßnahmen und zeitgemäße Verbesserungen der Betriebsanlagen ist es gelungen, einen Ausgleich zu erzielen. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 515 732 M.; es gelangt eine Dividende von 8% zur Verteilung. (1184)

Verbandswesen

Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. hielt am 6. April 1927 in Hannover, Hotel „Zum Königlichen Hof", seine 26. ordentliche Hauptversammlung ab. Die Versammlung war aus allen Teilen des Reiches gut besucht und nahm einen anregenden Verlauf. Aus der Tagesordnung ist hervorzuheben, daß bei der Neuwahl des Vorstandes Herr Kommerzienrat Dr. Malchow aus der Firma A. F. Malchow A.-G., Staßfurt-Leopoldshall, als Verbandsvorsitzender, und Herr Generaldirektor W. Doege, aus der Firma Büsscher & Hoffmann A.-G., Berlin, als stellvertretender Schatzmeister wiedergewählt wurden, während an Stelle des ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dr. Lohmann Herr Dr. Kohl, i. Fa. Zimmermann & Co., Köln-Mülheim, gewählt wurde. Der Geschäftsbericht des Geschäftsführers Herrn Dr. Koetz wies insbesondere auf die drei Hauptereignisse im Geschäftsjahr 1926 hin: auf das im vorigen Jahre stattgefundene 25jährige Jubiläum des Verbandes, auf die teilweise Fertigstellung der Dachpappen-Normen sowie auf die Gründung einer Werbeabteilung. Gelegentlich seines Referats über die große Gütertarifrevision sprach sich die Hauptversammlung für die Beibehaltung des Staffeltarifs unter Frachtbevorzugung der Nahstrecken bis zu 200 km aus, während eine Verteuerung der Tarifklasse E, wie sie die Vorschläge des Verwaltungsausschusses der Reichsbahngesellschaft vorsehen, entschieden abgelehnt wurde. Von ganz besonderer Bedeutung war die Annahme der Satzungen für das vom Verbande geschaffene Verbandszeichen, welches den Käufern garantiert, daß die mit diesem Warenzeichen versehenen Dachpappen den deutschen DIN-Normen entsprechen. Nachdem die Normen für Teerdachpappen und ihre Tränkmassen abgeschlossen worden sind, werden weitere Normen für die übrigen Dachpappen folgen. Es ist beabsichtigt, das Verbandszeichen so bald als möglich in Wirksamkeit zu setzen. Herr A. W. Andernach berichtete über die erfolgreiche Tätigkeit des Patentausschusses, während Herr Baedeker, der Leiter der Werbeabteilung, über die erfolghabenden Arbeiten des Werbeausschusses und die weiteren Pläne sprach. — Dem Ehrenmitgliede des Verbandes, Herrn Dr. W. Wendlandt, Berlin-Friedenau, wurde in Anerkennung seiner Verdienste die Ehrenplakette des Verbandes verliehen. — Herr Branddirektor Düwer, Berlin, hielt einen sehr anregenden und auf außerordentlich interessantem Material aufgebauten Vortrag über die „Bewährung des Pappdaches im Feuer", der vielfachen Vorurteilen bezüglich der Feuersicherheit des Pappdaches den Boden entzog. — Mit großem Beifall wurde der Wirtschaftsbericht des Vorsitzenden, Herrn Kommerzienrat Dr. A. Malchow, von den Mitgliedern aufgenommen. Er führte aus, daß in der Dachpappenindustrie die laufenden Monatsumsätze im Jahre 1926 an Geldwert gegen 1925 eine beträchtliche Erhöhung erfahren hätten, was jedoch nicht bedeute, daß sich auch der Umsatz an Dachpappe und Teerprodukten gesteigert habe. Tatsächlich sei im Jahre 1926 weniger Dachpappe ausgeliefert worden als im Jahre 1925. Wenn im Jahre 1926 ein höherer Gewinn erzielt worden sei, so sei dies auf das Anziehen der Teerpreise zurückzuführen, die in der Bilanz des Jahres 1926 gegenüber den Teerpreisen von 1925 fast doppelt so hoch sein dürften, so daß es sich zum Teil tatsächlich um Scheingewinne handle. Er wies sodann auf die Ursachen hin, welche die Steigerung der Rohteerpreise bewirkt hätten. Ferner forderte er Aufrechterhaltung der guten Qualität des Pappdaches, damit es bei der heutigen Ausbreitung des flachen Daches nicht diskreditiert würde. Die Frage der Rationalisierung der Dachpappenindustrie klärte der Berichterstatter dahin auf, daß eine technische Rationalisierung in der Herstellung der Erzeugnisse für die Herabdrückung der Kosten in der Dachpappenindustrie nicht ausschlaggebend sei. Die Rationalisierung drücke sich in der vernunftsmäßigen Werkleitung aus, welche Kenntnis von den Absatzmöglichkeiten der Ware und Aufnahmefähigkeiten des Marktes habe, sowie auf die Verteilung der Machtverhältnisse in der Dachpappenindustrie Rücksicht nehme, weshalb er den Anwesenden zurufe: „Kampf ist gut, aber Verständigung besser." (1167)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 3. 1927 eingetragen: Dr. phil. Erich Brauer in Kelsterbach ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Dr. phil. Erich Brauer ist erloschen.

Rostschutz-Gesellschaft mit beschr. Haftung, Halle a. S., In das Handelregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 30. 3. 1927 eingetragen: Dr.-Ing. Alfred Keller, Halle a. S., ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Lohe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 30. 3. 1927 eingetragen: Die

Digitized by Google

Generalversammlung vom 3. 3. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 2 500 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 507 500 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 3. 1927 ist die Satzung in §§ 4 Abs. 1 (Grundkapital und Einteilung), 7 Abs. 2, 28 Abs. 1 (Stimmrecht) und 34 Ziff. 5 und 6 abgeändert worden.

Rheinischer Dünger-Vertrieb mit beschränkter Haftung in Liqu., Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 26. 3. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Märkische Schmirgelwerke G. m. b. H. — Scherna Chemische Präparate G. m. b. H., beide in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. u. 29. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Erdfarbenfabrik Schlegel A. G. Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 29. 3. 1927 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma wird gelöscht.

Asphaltwerke R. Tagmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 28. 3. 1927 eingetragen: Dem Friedrich Ackermann in Düsseldorf ist Einzelprokura erteilt.

„Strix" chem.-pharm. Fabrik, G. m. b. H. — Rheinische Kunstdüngerfabrik Dr. Paul Deimann & Cie., G. m. b. H., beide in **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 29. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Arsenik-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Reichenstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 25. 3. 1927 eingetragen: Der Direktor Alois Engel in Obernigk bei Breslau ist zum Liquidator bestellt. Der Liquidator vertritt allein die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Versammlung der Gesellschafter vom 20. 10. 1926 aufgelöst.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 3. 1927 eingetragen: Dem Gustav Arndt in Berlin ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, gemeinsam mit einem Geschäftsführer die Gesellschaft zu vertreten.

Frigamin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 3. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 17. 3. 1927 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrags (Gegenstand des Unternehmens) geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Fabrikation chemischer Produkte und technischer Apparate, der Vertrieb einschließlich des Exportes chemischer Produkte und technischer Apparate im allgemeinen, die Verwertung von Patenten sowie die Beteiligung bei anderen Gesellschaften. Dr. rer. nat. Detlev Fritz Walter Johann Schmidt, Betriebschemiker zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Pharmazeutische Werke Kabau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 3. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer Dr. Th. Betzen und H. Finck ist beendet.

Chemische Fabrik der Desinfektionsanstalten Franz Münch, Inhaber Richard Rieg in Viernheim. Die Firma ist am 12. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lampertheim eingetragen. Dem Kaufmann Tobias Herbel in Sandhofen ist Prokura erteilt. Gegenstand des Geschäftsbetriebs ist die Herstellung von Desinfektionspräparaten und Apparaten sowie die Errichtung von Desinfektionsanstalten.

Fabrik chemischer Zündwaren Patschkau Julius Huch in Patschkau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Patschkau ist am 25. 3. 1927 eingetragen: Zur Vertretung der Firma ist nur der Testamentsvollstrecker Rechtsanwalt Dr. John A. Fagg in Berlin ermächtigt.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 9. 3. 1927 eingetragen: Die eingerückte Bekanntmachung (s. „Chem. Ind." S. 313) über die Erhöhung des Grundkapitals wird dahin berichtigt, daß die Eintragung nicht bei der Firma **Verein für chemische Industrie A.-G.,** Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Oeventrop,** sondern bei der Firma **Verein für Zellstoffindustrie Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Wildshausen in Wildshausen bei Oeventrop** erfolgt ist.

Chemische Fabrik „Hydra" Dr. Falk & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 3. 1927 eingetragen: Kfm. Hermann Rahms ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Franz B. Goldstücker, Bln.-Schöneberg. Er ist von den Beschränkungen des § 181 B.-G.-B. befreit.

Leimknorz, Leim- und Klebstoffindustrie Hermann Zeiler, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handesregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 3. 1927 eingetragen: Jetzt offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 15. 3. 1927. Der Chemiker Dr. Wilhelm von Langsdorff ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter nur zusammen berechtigt.

Hartkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Gotha.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Gotha ist am 22. 3. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Walter Wiedemann in Berlin ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zur Vertretung befugt ist. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 11. 1926 sind die §§ 4, 12, 16, 17, 19, 20 und 27 geändert.

Chemische Fabrik G. m. b. H. in Vallendar. Das Amtsgericht Ehrenbreitstein macht unterm 31. 3. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma die Geschäftsaufsicht eröffnet ist. Als Geschäftsaufsichtsperson ist der Bankdirektor a. D. Fritz Küster, Koblenz, bestimmt.

Pfälzische Farbwerke Ramstein, G. m. b. H., Sitz: **Ramstein.** Das Amtsgericht Zweibrücken macht unterm 17. 3. 1927 bekannt, daß die Löschung der Firma beabsichtigt ist, auf Grund § 2 der Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. 1926 Nr. 30 S. 248).

Gegen die beabsichtigte Löschung kann innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung ab bei dem vorbezeichneten Gericht Widerspruch erhoben werden.

„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 3. 1927 eingetragen: Prokurist: Karl Wagner in Berlin-Tempelhof. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 31. 3. 1927 eingetragen: Die Prokura des Oberingenieurs Hugo Koschmieder ist erloschen.

Oja Aktiengesellschaft Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 4. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 22. 2. 1927 ist das Grundkapital um 50 000 M. herabgesetzt und zugleich um 100 000 M. auf 150 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

Chemieprodukte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 4. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist laut Beschluß vom 3. 7. 1926 um 3000 M. auf 5000 M. und laut Beschluß vom 28. 1. 1927 um 3600 M. auf 8600 M. erhöht. Laut Beschlüssen vom 3. 7. 1926 und 28. 1. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert. Kaufmann Alfred Bahrdt in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg Aktiengesellschaft Staßfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 1. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist infolge Verlegung des Sitzes nach **Leopoldshall** hier gelöscht.

Verein für chemische Industrie Frankfurt a. M. Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 1. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 3. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 2 500 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 507 500 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 3. 1927 ist die Satzung entsprechend geändert.

Vereinigte Farbband-Fabriken G. m. b. H. in Berlin W 57, Bülowstr. 65. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg macht unterm 2. 4. 1927 bekannt, daß dem Antrage der Firma auf Anordnung der Geschäftsaufsicht zum Zwecke der Abwendung des Konkurses am 2. April 1927, nachmittags 1¼ Uhr, stattgegeben wird. Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Schuldnerin wird der Kaufmann Meyerheim in Berlin-Grunewald, Caspar-Theys-Straße 23, bestellt. Anmeldungen irgendwelcher Forderungen bei Gericht können nicht stattfinden. Anfragen sind **nicht** an das Gericht, sondern an die Aufsichtsperson zu richten. (1195)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 16. März 1927. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 9
Ammoniumsulfat 42
Benzin 18
Bergteer 5
Borsäure 65
Carbid 20
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Gasolin 16
Gelbholz (gemahlen) 450
Gerbeextrakte, versch., 21
Glaubersalz 8
Glycerin 95
Kolophonium 24
Kupfersulfat 25
Leim 36
Mineralfarben 5—4
Natrium-Bicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 38
Pech 9
Quebracho-Extrakt 22
Ricinusöl 65
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schmieröle 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Teerfarben 100—450
Ultramarin 26
Vaselin 18
Weinsäure 123

Estland (Tallinn), 1. April 1927. Preise in Emk. per Pud.

Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) 1900
Bleiweiß —
Chilesalpeter 415
Firnis 1250
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) 1800
Leinöl (auf 87½% bez.) 360—380
Nigrosin (ausländ.) 9200
Norgesalpeter (100 kg) 1980
Ocker 360—470
Pech 190
Phosphorit (estn. 6%) (Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn. 28—30%) 500
Seifenstein (72—74%) 500—530
Soda (inländ.) 165
Soda (ausländ.) 195
Steinkohlenteer (ausländ.) —
Superphosphat (18—20%) 600 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) 575 (Sack zu 6 Pud)
Zinkweiß (ausländ.) 1500—1650
Zündhölzer 3750—4650 (Originalkiste = 5000 Dosen)

Frankreich (Paris), 31. März 1927. Preise in Fr. per 100 kg.

Alaun (gewöhnl., krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) 115
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225,—
Ammoniumphosphat (neige) 515
Antimonoxyd (weiß) 645—725
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) (kg) 18
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 250
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 175
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 135
Bariumchlorid (krist.) 115—120
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 210
Bariumsuperoxyd (85—87%) 530
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 485
Bleinitrat 575
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 515
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) (kg.) 29
Bromkalium 24 (kg)
Bromnatrium (krist.) 23 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 145
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht; Codex) 185
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 220
Chlorkalk (105/110) 85—103
Chlorschwefel 7,50 (kg)
Chromalaun —
Chromoxyd (grün) 16 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 10,50 (kg)
Eisenvitriol 35
Flußsäure 550
Jod (2 mal sublimiert) 278 (kg)
Jodkalium 251 (kg)
Jodnatrium (krist.) 255 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 18—21 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 325—330
Kaliumbichromat 550
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliumetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) — (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) — (kg)
Kaliumsulfit (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 360
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 330
Lithopone (30%) 290—300
Magnesiumchlorid (krist.) 95
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) (kg) 45—50
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 75
Mangansulfat (trocken) 600
Mennige (versch. Sorten) 395—485
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1; ab Fabr. einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 450
Natriumbisulfit (trocken) —
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12,65 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) —
Natriumhyposulfit (photogr.) —
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 175
Natriumnitrit 350
Natriumperoxyd (90/92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 205
Natriumsulfat (krist.) 37—42
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38,40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60 bis 62%; Dép. Nord 160—190
Natriumsulfit (wasserfrei) —
Natronsalpeter (neige) 285—290
Natronwasserglas (neutr. 35°) 45
Nickelammonsulfat (t) 36 £
Nickelsulfat (rein) (t) 36 £
Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 670
Pottasche (95—98%) 360—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 350—390
Salpetersäure (36°, weiß) 162
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 162
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 362 (kg)
Soda (Solvay: 98/100%; ab Fabrik: in Leihsäcken) 60
Soda (krist.; ab Fabr.; einschl. Säcke 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 111 (kg)
Zinkchlorid (480, eisenfrei) 145
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—405
Zinkstaub (Dép. Nord) 475
Zinksulfat (eisenfrei) 140—145
Zinnchlorid (wasserfrei) 2515
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2840
Zinnober (rein, hitzebeständ.) — (kg)
Zinnoxyd 48 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne) 660—900

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.
Preise per kg.

Acetanilid 22
Aceton (rein, 99%) 925 (100 kg)
Acetylsalicylsäure —
Alkohol, absoluter (ab Fabr. hl.) 700
Alkohol (denaturierter) 361 (hl)
Ameisensäure (80 gew.-%) (100 kg) 515—535
Ameisensäure (90 gew.-%) (100 kg) 575
Amylacetat 21,50—23
Amylalkohol (ab Fabrik) 19,25—22
Amylsalicylat 40
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin —
Aether (ab Fabrik) 9,70—12,45
Aether (für Narkose; Codex; ab Fabrik) 12,60—16,20
Aethylacetat (ab Fabrik) 10—11
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) (t) 210 bis 225 *
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 14,75
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 790 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1010 (100 kg)
Chinin salzsaures (Codex) 548
Chininsulfat 452
Chloralhydrat 30
Chloräthyl —
Chlormethyl —
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 20,50
Cocain, salzsaures 3800—4000
Codein 3400
Coffein (rein) 130—140
Cumarin 155
Diäthylbarbitursäure 100—120
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 730 bis 810 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 660—700 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist. 220—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formadehyd (40%) 720
Furfurol (ab Fabrik) 14,25
*) Angabe unwahrscheinlich.
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1420 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1300 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 74
Hexamethylentetramin 35—52
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 250
Jodoform 323
Methylacetat 8,50
Methanol (rein, 99%) 850 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 680 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 900 bis 925 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2700
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 460—520 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1450
Piperazin —
Propylakohol (ab Fabrik) 18,75
Pyramidon —
Resorein (pharm.) 67
Salicylsäure —
Salol —
Santonin 10 000
Strynin 425
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr.1) 22
Terpentinöl 640 (100 kg)
Terpineol 38
Tetrachloräthan 380—390 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist., Codex) 135 bis 145
Toluol (rein) 375 (100 kg)
Trichloräthylen 420—460 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 500
Weinsäure (1er blaue, krist., pulverförm. od. i. Stücken) 16,25
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 6. April 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,75—8,30
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,25—14,75
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9,25—10,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 51—53
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 10—10,75
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18
Citronensäure 162,50—170,—
Eisenvitriol 4,50—5,50
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,80—3,30
Glycerin (zweimal raff.) 115—120
Harnstoff 65—75
Jodoform (kg) 27—29
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,50—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium (kg) —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 11—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 31—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 22—23
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn.) 1,75—2,25
Schwefelkohlenstoff 19,75—21,50
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30°) 90—95
Weinsäure 135—145
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 8. April 1927. Preise in Schilling per 100 kg nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 89 schweiz Fr.
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1.15 $
Bleiglätte (B.B.U.) 145
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39/41%; weiß, krist.) 300
Chlorbarium (krist. 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80% für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96/98) 98
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, dopp. raff.) 47
Soda (Ammoniak, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 45
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 530

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York) 28. März 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02¾ bis 0,03¼
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) 0,10½
Ammoniak, wasserfr., (Kontraktpreis) 0,10—0,11
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) — (Gall.)
Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,40½—0,41½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07⅛ bis 0,07⅞
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabrik) 0,04
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commerc.) 10,25 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist) 0,14—0,14½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,47—0,48
Butylalkohol (ab Werk) 0,19½ (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,66—0,67
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,43½
Cremor tartari (einheim.) 0,23—0,23¼
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,00 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%, Eisessig) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,22½—0,24
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½—0,19
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,65—3,70
Kaliumpermanganat (techn.) 0,13½ bis 0,14
Kupfersulfat (99%) 4,80—5,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,75 (100 lbs.)
Methanol (97%: tanks) 0,82 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,85 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98; einheim.) 0,08 bis 0,08¼
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik; 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50% U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05½—0,05¾
Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,07
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,74—0,75 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,32
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,06½ bis 0,06⅝
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,47—0,47½
Zinnchlorid 0,19¾—0,20
Zinnoxyd 0,70—0,72

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,95—1,00
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,19
Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¾—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (1212)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 4. 27	6. 4. 27	Aktien	12. 4. 27	6. 4. 27
Byk-Guldenw.	105,25	107,—	Linde's Eismasch.	190,—	185,—
Chem. F. Buckau	147,—	147,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	116,—	118,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	136,50	136,—	Oberschl. Koksw.	123,50	125⅛
„ Milch & Co.	81,—	80,25	Rasquin. Farbw.	119,—	118,—
„ Gelsenk.	102,—	104,—	Rh. W. Sprengst.	128,50	128,75
„ W. Albert	168,50	169,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	104,—	105,25	ein chem. F.	67,50	68,—
Concordia chem. F.	104,50	105,—	J. D. Riedel	98,50	100,—
Dynamit Nobel	164,50	157,25	Rütgerswerke	144,—	143,50
Egestorff. Salzw.	142,25	134⅞	H. Scheidemandel	34⅝	34,25
Fahlberg, List	163,75	161,25	Schering, Chem.	239,—	240,—
I. G. Farbenindustr.	335,—	326,25	Sprengst. Carb.	107,—	108,—
Gehe & Co.	96,50	99,50	Staßfurter Chem.	82,—	81,75
Th. Goldschmidt	150⅛	157,50	Thür. Bleiweißf.	89,—	91,75
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Union Fabr.chem.P.	93,50	94⅞
Heine & Co.	78,50	78,—	Ver. chem. Wk. Chl.	203,75	203.50
Jeserich Asphalt	187,50	188,—	„ Glanzstoff F.	658,50	608,—
C. A. F. Kahlbaum	310,—	295,—	„ Ultramarinfabr.	161,—	160.25

Devisen	12. 4. 27	9. 4. 27	Devisen	12. 4. 27	9. 4. 27
Argentinien	1,785	1,783	Italien	20,53	20,36
Kanada	4,220	4,220	Jugoslawien	7,413	7,413
Japan	2,061	2,064	Dänemark	112,56	112,57
Aegypten	21,018	21,018	Portugal	21,510	21,510
Türkei	2,167	2,156	Norwegen	108,70	108,85
England	20,487	20,490	Frankreich	16,52	16,525
Ver. Staaten	4,219	4,2185	Tschechoslowakei	12,494	12,49
Brasilien	0,985	0,498	Schweiz	81,15	81,11
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,050	3,04½
Holland	168,77	168,79	Spanien	73,45	74,55
Griechenland	5,75	5,70	Schweden	113,05	112,98
Belgien	58,67	58,665	Oesterreich	59,33	59,32
Danzig	81,72	81,75	Ungarn	73,61	73,63
Finnland	10,621	10,622	Rumänien	—,—	2,65

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. 4. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,81
Lettland	100 Lat	81,08	Brit.-Hongkong	100 Dollar	204,88
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,57	Shanghai	100 Tael (Silb.)	255,42
Luxemburg	500 Francs	58,61	Argentinien	100 Goldpeso	405,25
Polen	100 Zloty	47,02	Chile	100 Peso	51,47
Rußland	1 Tscherwonez	21,73	Mexiko	100 Peso	198,41
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,24	Peru	1 peruan. Pf.	15,63
			Uruguay	1 Peso	4,24

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	12. 4. 27	6. 4. 27
Elektrolytkupfer	125¼	126¾
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	57—57½	57—57½
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	110—115	110—115
Silber in Barren per 1 kg	79—80	79—80

(1219)

Versammlungskalender

22. April: Gesellschaft für Linde's Eismaschinen-Aktiengesellschaft in Wiesbaden, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen, Nymphenburger-Str. 76 zu München.
Chemische Düngerwerke, Bahnhof Baalberge, Aktiengesellschaft, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Magdeburger Hof in in Magdeburg.

23. April: Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Hannover, im Sitzungssaal der Commerz- u. Privatbank Aktiengesellschaft, Filiale Hannover.

25. April: Deutsche Gasglühlicht-Aktiengesellschaft (Auergesellschaft) in Liqu., Berlin, G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter- und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W, Behrenstr. 68—69.
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabriken zu Berlin, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftshause, Berlin, Linkstr. 25 (Fuggerhaus).
Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G., in Meißen, 55. ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Saale des Hotels Goldner Löwe.
Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg-Wilhelmsburg, ord. G.-V., nachm. 2¼ Uhr, im Saale 120 der Börse zu Hamburg. (1186)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie" G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 23. APRIL 1927 | Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung)

Molybdän.

Die technische Verwendung von Molybdän, besonders in der Stahlindustrie, hat sich im Jahre 1926 regelmäßig weiter entwickelt. Die Produktion von Molybdänerzen wurde in den Vereinigten Staaten das ganze Jahr hindurch in höherem Maße aufrechterhalten als im Vorjahre. Der Staat Colorado berichtet über eine Verdoppelung der Produktion im Vergleich zum Jahre 1925. Der Molybdänverbrauch der Vereinigten Staaten ist indessen immer noch viel geringer als die Produktionskapazität.

Platinmetalle.

Die Vorräte in den Händen der Raffineure in den Vereinigten Staaten betrugen zu Beginn des Jahres 1926 44 024 Unzen Platin, 26 740 Unzen Palladium und 3720 Unzen Iridium. Die amerikanische Produktion erreichte im Jahre 1926 ungefähr die gleiche Höhe wie im Vorjahre und betrug schätzungsweise 4000 Unzen Platin, 6000 Unzen Palladium und 30 Unzen Iridium.

Die Einfuhr von Platin betrug im Jahre 1926 insgesamt 114 968 Unzen im Werte von 11,8 Millionen $ gegenüber 106 478 Unzen im Werte von 11,3 Millionen $ im Vorjahre. Die Einfuhr des Jahres 1926 setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

	Unzen	1000 $
Erze (Platingehalt)	1 221	125
Körner, Klumpen, Schwamm oder Abfall .	87 162	8 683
Stäbe, Barren, Tafeln, Platten usw. . . .	26 585	2 996

Die Einfuhr von Rohplatin aus Columbien (Südamerika) betrug in den ersten acht Monaten des Jahres 1926 durchschnittlich 3040 Unzen per Monat. England führte im Monat durchschnittlich 2850 Unzen Rohplatin und 1600 Unzen Barren, Stäbe usw. nach den Vereinigten Staaten ein. Frankreich lieferte in den ersten acht Monaten insgesamt 2169 Unzen Körner, Klumpen usw. und 7695 Unzen Stäbe, Barren usw.

Die amerikanische Ausfuhr von Platin in Stäben, Tafeln und Abfällen betrug im Jahre 1926 11 573 Unzen im Werte von 1,25 Millionen $ gegenüber 16 234 Unzen im Werte von 1,8 Millionen $ im Jahre 1925.

Der Platinmarkt war im Jahre 1926 gut; die Preise für andere Platinmetalle sind jedoch scharf zurückgegangen. Raffiniertes Platin setzte zu Beginn des Jahres mit 120 $ per Unze ein, ging dann allmählich bis auf 108 $ (Mai) zurück und erholte sich danach wieder allmählich, bis es im Oktober 112 $ erreichte; auf diesem Preise blieb es dann stehen. Rohplatin folgte ungefähr der gleichen Bewegung, 6—8 $ unter dem Preis für raffiniertes Platin.

Palladium notierte zu Beginn des Jahres 78 bis 82 $ per Unze, blieb bis Mitte April auf diesem Niveau, fiel dann bis Mitte Mai auf 67—69 $ und hielt sich unter geringen Schwankungen bis zum Jahresschluß bei 60—70 $.

Iridium stand am 1. Januar 1926 auf 380—390 $ per Unze, ging später in mehreren Sprüngen bis auf 125—135 $ per Unze zurück und blieb von Anfang Juli an für den Rest des Jahres auf dem gleichen Stande. Der Preissturz ist offenbar auf erhöhtes Angebot von Südafrika und Tasmanien zurückzuführen.

Osmium folgte in großen Zügen der Preisbewegung des Iridiums. Es eröffnete das Jahr mit 110 $ per Unze und fiel bis zum Oktober allmählich auf 60 bis 65 $.

Rhodium notierte im Januar 1926 80—95 $ per Unze, im Mai 75—85 $, von Juni bis Oktober 70 bis 80 $ und den Rest des Jahres 65—75 $.

Ruthenium war während des Jahres 1926 starken Preisschwankungen unterworfen. Es setzte im Januar mit 95—105 $ ein, ging bis zum Juni auf 55—65 $ zurück, erholte sich dann für kurze Zeit bis auf 75—80 $ und fiel zum Jahresschluß nach mehrfachen Schwankungen auf 45—50 $ per Unze.

In Canada war die Rohplatinproduktion am Tulameen River größer als in den letzten Jahren; die Produktion der Raffinerie in Sudbury war ungefähr die gleiche wie im Vorjahre.

In Columbien erhielt die „South American Gold & Platinum Co." Konzessionen für einige Gebiete am Condoto, wo Ende März 1926 der Betrieb aufgenommen wurde. Die Platinproduktion Columbiens wird mindestens die vorjährige Produktion von 62 000 Unzen erreichen.

Die Bedingungen in der Platinindustrie Rußlands haben sich gebessert; man nimmt an, daß die Produktion im Jahre 1926 60 000 Unzen erreicht hat. Offiziell darf kein russisches Rohplatin verkauft werden.

In Südafrika haben sich die führenden Unternehmen der jungen Platinindustrie im vergangenen Jahre gut entwickelt. Bedeutende Entdeckungen wurden im Rustenberg-Distrikt in Transvaal gemacht; die bedeutenderen Lager hat die „Potgietersrust Platinum Mines, Ltd." erworben, die bestimmt zu sein scheint, die Kontrolle der wichtigsten südafrikanischen Vorkommen zu übernehmen. Die Gesellschaft hat vor kurzem ihr Kapital von 1,25 auf 1,5 Millionen £ erhöht. Die zweite führende Gesellschaft ist die „Onverwacht Platinum, Ltd.", die seit der Inbetriebnahme ihrer Anlage im Februar bis zum 31. August 1926 eine 3963 Unzen raffiniertem Platin entsprechende Menge Rohplatin produziert hat. Gegen Ende des Jahres 1926 betrug die Produktion dieser Gesellschaft monatlich etwa 800 Unzen Platin und Platinmetalle. Außer dieser Gesellschaft hat nur noch die „Transvaal Platinum, Ltd." größere Mengen Platin produziert. Dieses Unternehmen nahm den Betrieb im April auf und produzierte bis zum August eine 480 Unzen raffiniertem Platin entsprechende Menge Rohplatin, stellte danach aber den Betrieb wieder ein. Vier weitere Anlagen zur Behandlung von Platinerzen wurden bis August 1926 fertiggestellt, so daß man für 1927 mit einer Produktion von mindestens 45 000 Unzen Platinmetallen rechnet, falls sich die Preise auf dem jetzigen Niveau halten. Eine bedeutende Gesellschaft ist noch die „Lydenburg Platinum Areas", deren Pro-

Digitized by Google

duktion gegen Ende des Jahres 1926 etwa 400 Unzen monatlich betrug.

Die Produktion von Osmiridium betrug in Südafrika während der ersten acht Monate des Jahres 1926 4500 Unzen.

Nach dem Bericht des Department of Mines betrug der Wert der Produktion von Osmiridium in der Südafrikanischen Union im Jahre 1926 91 330 £ gegenüber 170 995 £ im Vorjahre; der Wert des im Jahre 1926 produzierten Platins betrug 93 307 £.

Quecksilber.

Obgleich die Weltproduktion von Quecksilber die Vorjahreszahlen nicht bedeutend übersteigt, herrscht doch gegenwärtig eine außerordentliche Tätigkeit in dieser Industrie. Der Quecksilberpreis ist im Laufe des Jahres weiter gestiegen und hat die 100-Dollar-Grenze überschritten; am 5. Dezember 1926 notierte Quecksilber in New York 105 $ per Flasche. Da die Vorräte sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten sehr abgenommen haben, sind die Marktbedingungen für die Produzenten günstiger als je zuvor.

Der amerikanische Verbrauch hat in derselben Höhe angehalten wie im Jahre 1925 und betrug in den ersten elf Monaten des Jahres 1926 (aus Einfuhr und inländischer Produktion berechnet) 34 000 Flaschen. In Mitteleuropa ist der Verbrauch bedeutend gestiegen, besonders in Deutschland, während England, offenbar infolge des Kohlenstreiks, keine Verbrauchssteigerung aufzuweisen hat. Der gesamte Weltverbrauch ist im Steigen begriffen.

Obgleich keine zuverlässigen Zahlen für Italien und Spanien bekannt sind, kann man doch annehmen, daß beide Länder ihre Produktion erhöhen. Die spanische Produktion in der Zeit vom Oktober 1925 bis Juli 1926 hat den höchsten bisher verzeichneten Stand erreicht und betrug nach inoffiziellen Angaben 46 000 Flaschen. Nimmt man die spanische Jahresproduktion für 1926 in dieser Höhe, die italienische Produktion mit 52 000 Flaschen wie im Jahre 1925, die amerikanische Produktion mit 10 000 Flaschen und die Produktion Mexikos und der übrigen Produktionsländer mit 3500 Flaschen an, so ergibt sich die Weltproduktion für das Jahr 1926 zu etwa 111 000—112 000 Flaschen. Da bedeutende Vorräte nicht verfügbar sind, kann man gegenwärtig den jährlichen Weltverbrauch in gleicher Höhe annehmen.

In den Vereinigten Staaten wurde im Jahre 1926 eine außerordentlich lebhafte Tätigkeit entwickelt. Fast alle früher stillgelegten Bergwerke sind wieder in Betrieb gesetzt worden oder beabsichtigen die Wiederaufnahme des Betriebes. Von noch größerem Interesse sind jedoch die zahlreichen Neugründungen, besonders in Washington, Oregon, Nevada und Arizona. Zweifellos werden verschiedene dieser neuen Lager in den kommenden Jahren als Produktionsgebiete an Bedeutung gewinnen.

In Californien wurde der größte Teil der Produktion von den alten Bergwerken aufgebracht, besonders der New Idria. Die Cloverdale und die New Almaden wurden im Laufe des Jahres geschlossen, die Aetna Mine hat nach Errichtung eines neuen Ofens die Produktion wieder aufgenommen. Das Sulphur-Bank-Quecksilberlager am östlichen Ufer des Lower Lake in Lake County ist von F. W. Bradley erworben worden; zur Verarbeitung der Erze soll ein 100-Tonnen-Drehofen errichtet werden. Dieses Bergwerk ist eins der ältesten des Staates Californien. Es wurde im Jahr 1865 zum ersten Male auf Schwefel und Borax ausgebeutet; von 1883 ab war es ein wichtiger Quecksilberproduzent. Die gesamte Quecksilberproduktion dieses Bergwerkes wird auf 100 000 Flaschen geschätzt. Insgesamt befinden sich gegenwärtig über 20 Bergwerke in Californien in Betrieb bzw. kurz vor der Inbetriebnahme.

In Oregon hat die „Mercury Mining Co." bei Mc Dermott im Oktober den Betrieb aufgenommen. Die „Pacific Quicksilver Co." errichtet bei Prineville einen neuen Ofen. Die alte Black Butte Mine bei Cottage Grove wird wieder in Betrieb gesetzt; ein Vier-Tonnen-Drehofen soll errichtet werden. Außerdem steht die Inbetriebnahme verschiedener kleinerer Bergwerke bevor.

In Nevada wurde im Jahre 1926 nur wenig Quecksilber produziert; indessen stehen die Wiederinbetriebnahme einiger alter und die Eröffnung einiger neuer Bergwerke bevor. Das „Mercury Mining Syndicate", das unter der Kontrolle Bradleys steht, ist mit der Erschließung eines Quecksilberlagers, 20 englische Meilen westlich von Mc Dermitt, Nevada, und 1½ englische Meilen nördlich der Nevada—Oregon-Grenze, beschäftigt.

In Washington hat die „Fisher Mercury Mining Co." bei ihrem Bergwerk bei Morton einen Drehofen errichtet und im Oktober die Produktion aufgenommen. Von der „Barnum-Mc. Donnell-Gesellschaft" wurde im vergangenen Jahre eine gute Produktion erreicht.

In Arizona ist die „Arizona Quicksilver Corporation" mit dem Bau eines Ofens für die Sunflower Mine beschäftigt und wird demnächst den Betrieb aufnehmen. Die „Arizona Cinnabar Co." beabsichtigt, ihre Betriebe zu erweitern. Ferner werden verschiedene andere Lager erschlossen, so daß Arizona in ein bis zwei Jahren über eine beträchtliche Produktion verfügen wird.

Die Chisos Mine ist in Texas der führende Produzent geblieben. Der gegenwärtige hohe Quecksilberpreis wird auch hier zur Produktionssteigerung anreizen.

Alaska lieferte im Jahre 1926 ebenfalls eine geringe Menge Quecksilber.

Von der gesamten Weltproduktion werden gegenwärtig 95% von den sechs größten Quecksilberbergwerken aufgebracht; von diesen sechs Bergwerken liegen vier in Italien, eins in Spanien und eins, das kleinste dieser sechs führenden, in den Vereinigten Staaten.

Die Vereinigten Staaten sind zur Zeit der größte Verbraucher von Quecksilber und infolge ihrer eigenen geringen Produktion weitgehend von Spanien und Italien abhängig. Das gegenwärtige Preisniveau hat jedoch eine außerordentliche Aktivität in der amerikanischen Quecksilberindustrie hervorgerufen; die amerikanischen Bergwerke können genügend Quecksilber produzieren, um den inländischen Bedarf zu decken. Bedingung ist jedoch die Aufrechterhaltung des jetzigen Preisniveaus. Zu berücksichtigen ist ferner, daß fast alle alten Bergwerke zeitweise geschlossen waren und daß die Wiedereröffnung dieser alten und die Erschließung neuer Lager viel Zeit in Anspruch nimmt. Das Jahr 1927 wird indessen doch eine bedeutende Steigerung der amerikanischen Quecksilberproduktion mit sich bringen. Der gegenwärtige New Yorker Quecksilberpreis beträgt 115—117 $ per Flasche.

Arsenik.

Der Arsenikmarkt der Vereinigten Staaten hat sich im Jahre 1926 fortschreitend gebessert. Die Preise haben sich nach der andauernden Abwärtsbewegung während der letzten drei Jahre stabilisiert, und die Vorräte von Arsenik und arsenhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln haben beträchtlich abgenommen.

Die gesamten Vorräte der amerikanischen Produzenten von rohem und gereinigtem Arsenik betrugen am 1. Januar 1926 etwa 9800 t und am 1. Januar 1927 schätzungsweise 4400 t; die Abnahme beträgt demnach etwa 5400 t. Die Vorräte von Calciumarsenat betrugen am 1. Januar 1927 sicherlich nicht über 2500 t gegen-

Digitized by Google

über etwa 10 000 t vor Jahresfrist. Die Abnahme beträgt hier etwa 7500 t Calciumarsenat, entsprechend einem Arsenikgehalt von 3000 t.

Die Produktion der Vereinigten Staaten kann für das Jahr 1926 mit 5700 t angenommen werden; die Einfuhr betrug 7700 t. Der gesamte amerikanische Verbrauch berechnet sich demnach für das Jahr 1926 zu etwas über 21 000 t. Im Jahre 1925 betrug der Verbrauch der Vereinigten Staaten schätzungsweise 20 000 t und im Jahre 1924 19 000 t.

Der Arsenikpreis ging im Anfange des Jahres 1926 auf ein außerordentlich niedriges Niveau herab. Beträchtliche Mengen erstgrädigen Arseniks wurden zu 3 c. per lb. abgesetzt; teilweise sollen sogar Abschlüsse zu 2¾ c. erfolgt sein. Danach befestigte sich der Preis wieder und erreichte allmählich 3,5 c. per lb. Zu diesem Preise scheint der Markt jetzt stabilisiert zu sein.

Der Preisrückgang für Arsenik während der letzten Jahre ist aus den folgenden, einer graphischen Darstellung entnommenen und daher nicht ganz genauen Angaben ersichtlich:

Jahr	Höchster Stand: c. per lb.	Niedrigster Stand: c. per lb.
1923	15,5	10,0
1924	13,5	6¾
1925	6¾	3¼
1926	3,0	3,5

Im Jahre 1927 wird die Preisbildung weitgehend durch das Verhalten der Pflanzer in den südlichen Staaten beeinflußt werden. Die letzte Baumwollernte war sehr reichlich, und die Baumwollpreise sind zur Zeit sehr niedrig.

Die Arsenikeinfuhr der Vereinigten Staaten ist im Jahre 1926 um etwa ein Sechstel im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen. Wichtiger als der Rückgang ist hierbei jedoch, daß im Jahre 1926 der größte Teil der Einfuhr aus Canada und Mexiko stammte und Nebenproduktarsenik war. Japan, Deutschland, Belgien und Griechenland, die während der Zeit hoher Arsenikpreise große Mengen Arsenik nach den Vereinigten Staaten lieferten, sind im Jahre 1926 praktisch ausgefallen. Die Einfuhr aus Japan und Deutschland betrug im Jahre 1926 nur noch etwa 10% der Vorjahreseinfuhr.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Arsenikmarkt seine schlimmsten Tage überstanden hat und daß man in nicht allzu ferner Zeit auf weitere Besserung hoffen darf.

Antimon.

Der Antimonmarkt der Vereinigten Staaten war im Jahre 1926 großen Schwankungen ausgesetzt. Die Vorräte waren zum Beginn des Jahres gering und der Verbrauch groß, besonders von seiten der Fabrikanten von Akkumulatoren und Zinn-Kupfer-Antimon-Legierungen. Der Markt eröffnete im Januar 1926 mit 23⅝ c. per lb. fob New York (einschl. 2 c. Zoll). Diese hohen Preise, die nur noch durch die während des Krieges herrschenden Preise übertroffen werden, haben eine bedeutende Erhöhung der Produktion in China veranlaßt. China ist seit dem Jahre 1912 der wichtigste Antimonproduzent der Erde und liefert jetzt ungefähr 80—90% des Weltbedarfs.

Infolge der chinesischen Produktionssteigerung hat auch die Antimoneinfuhr der Vereinigten Staaten bedeutend zugenommen. Die erhöhte Einfuhr hat ihrerseits wieder einen Preissturz (bis auf 10½ c. im Juni) verursacht; später zogen die Preise indessen wieder an und bewegten sich unter erheblichen Schwankungen zwischen 12 und 16 c.

Die Antimonproduktion Chinas hat im Jahre 1926 die Vorjahresproduktion überstiegen. Die Gesamtausfuhr Chinas wird für 1926 auf über 17 000 t geschätzt.

Wismut.

Die wichtigste Verwendung findet das Wismut heute in Form seines Subnitrats und Subcarbonats. Weiterhin wird Wismut zur Herstellung von niedrigschmelzenden Legierungen verwandt. Der Verbrauch von Wismutmetall war gut und die Produktion hat mit der Nachfrage Schritt gehalten, so daß der Preis ziemlich stabil gewesen ist. In Fällen der Ueberproduktion, die öfter vorkommen, gehen die Preise so weit herunter, daß die Produzenten mit hohen Produktionskosten ihre Betriebe stillegen müssen.

Die Wismutproduktion der Vereinigten Staaten ist im Jahre 1926 wahrscheinlich dicht an die Produktion des Vorjahres von 300 000 lbs. herangekommen. Das Wismut wurde hauptsächlich als Nebenprodukt bei der Verhüttung von Bleierzen gewonnen. Die wichtigsten Produzenten waren die „U. S. Smelting, Refining & Mining Co." und die „American Smelting & Refining Co.". Neue Wismutvorkommen, die eine technische Ausbeutung auf ihren Wismutgehalt allein rentieren, sind im letzten Jahre in den Vereinigten Staaten nicht entdeckt worden.

Unter günstigen Bedingungen könnte China zweifellos beträchtliche Menge hochgrädiger Wismuterze produzieren. Die andauernden inneren Wirren haben jedoch die Ausfuhr von Wismuterzen aus China wesentlich verringert; nur gelegentlich kamen kleine Posten von hochgrädigen Erzen mit 35—65% Wismut von dort her.

Der wichtigste Wismutproduzent ist deshalb zur Zeit Bolivien; beträchtliche Mengen werden außerdem noch in Sachsen, Böhmen, Indien und einigen anderen Ländern gewonnen.

Bauxit.

Die Bauxitproduktion der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1925 316 540 long t. Die Produktion des Jahres 1926 lag etwas über der Produktion des Vorjahres. Einzelheiten über die Entwicklung der amerikanischen Bauxitproduktion in den letzten Jahren sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Die Angaben sind einer graphischen Darstellung entnommen und daher nicht ganz genau.

Jahr	Produktion in long t
1916	430 000
1917	565 000
1918	610 000
1919	375 000
1920	525 000
1921	140 000
1922	315 000
1923	525 000
1924	350 000
1925	316 000

Die Bauxiteinfuhr der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 282 000 long t gegenüber 354 000 long t im Jahre 1925. Drei Viertel des im Jahre 1926 eingeführten Bauxits stammten aus Südamerika, der Rest entfiel auf Südeuropa, großenteils Dalmatien. Die gewaltige Zunahme der amerikanischen Bauxiteinfuhr in den letzten Jahren zeigt die folgende ebenfalls einer graphischen Darstellung entnommene Tabelle:

Jahr	Einfuhr in long t
1918	5 000
1919	6 000
1920	40 000
1921	25 000
1922	22 000
1923	110 000
1924	200 000
1925	354 000
1926	282 000

Die Bauxitproduktion Frankreichs war im Jahre 1926 etwas größer als im Vorjahre, während in Istrien die Produktion noch nicht die Hälfte der Vorjahreszahlen erreichte. In Dalmatien wurde die Produktion im Vergleich zum Vorjahre mehr als verdoppelt und erreichte im Jahre 1926 über 180 000 t.

In Ungarn werden ausgedehnte Bauxitlager erschlossen, um die deutsche Aluminiumindustrie mit Rohstoffen zu versorgen. (Schluß folgt.)

(1176)

Digitized by Google

Der neue rumänische Zolltarif.

Im „Monitorul oficial“ vom 10. April d. J. wird der am 14. April d. J. in Kraft getretene neue rumänische Zolltarif veröffentlicht. Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren werden in Goldlei erhoben. Zwecks Umrechnung in Papierlei wird durch Ministerratsbeschluß ein Koeffizient festgesetzt, mit dem die in Goldlei ausgedrückten Gebühren des Zolltarifs multipliziert werden müssen, um die betreffende Gebühr in Papierlei zu ergeben. Dieser Koeffizient wird jeweils für die Dauer von drei Monaten bestimmt. Gegenwärtig beträgt der Koeffizient 40.

Auf Länder, die Rumänien nicht ihren Minimaltarif gewähren und einen Tarif anwenden, der nicht die Meistbegünstigung in sich schließt, findet der Generaltarif Anwendung, dessen Sätze um 50% höher sind als die des Minimaltarifs.

Das zur Zeit geltende Prohibitionsregime, die Luxusgebühr im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 5. Oktober 1921 und die Kommissionstaxe von 2% ad val. werden aufgehoben.

Alle Waren, die in den Ursprungsländern bis einschließlich den 13. April 1927 abgesandt worden sind, werden nach den Sätzen des alten Einfuhrzolltarifs behandelt. Das Datum der Konnossemente und der Frachtbriefe oder der Gepäckzettel gilt als Expeditionsdatum der Waren. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Waren, die vor dem 24. April 1927 im Zollamt eingetroffen sind und für die die Zollerklärungen schon vor diesem Datum vorgelegt wurden.

Der neue Zolltarif enthält:

1. einen autonomen Minimaltarif, der teilweise den befreundeten Ländern gewährt wird, die mit Rumänien ein Handelsabkommen geschlossen haben oder mit denen Handelsverträge, in denen Vergünstigungen für rumänische Produkte vorgesehen sind, geschlossen werden sollen;

2. einen autonomen Generaltarif, der Anwendung findet:

a) auf alle Artikel aus Ländern, mit denen Rumänien keine Handelsverträge abgeschlossen hat,

b) auf diejenigen, aus Vertragsstaaten eingeführten Waren, für die Rumänien keine Meistbegünstigung gewährt hat;

3. ein Reservatregime für eine beschränkte Zahl von Positionen, und zwar für etwa 100. Bezüglich dieser Positionen behält sich das Ministerium das Recht vor, durch die Oberste Zollkommission die Zollgebühren zu ändern, falls sich Fälle von Dumping seitens des Auslands feststellen lassen.

Die unter das Reservatregime fallenden Positionen sind ebenso wie die übrigen Positionen des Tarifs sowohl in einen Minimal- wie in einen Generaltarif eingeordnet, nur können bezüglich dieser Positionen im Gange von Handelsvertragsverhandlungen keine Zollbindungen vereinbart werden.

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei: Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei: Generaltarif	Art der Verzollung
275	Casein, gehärtet (Caseinkunsthorn usw.), roh, in Blöcken, Platten, Blättern, Stangen, Röhren:				
	a) nicht fassoniert . . .	100	94,—	141,—	netto
	b) für bestimmte Zwecke vorgearbeitet	100	125,—	187 50	„
278	Spanische Fliegen	1	0,75	1,12	„
279	Gelatine, ungenießbar, in Pulver-, Platten- u. Blattform	100	75,—	112,50	gesetzl. netto
280	Bienenwachs, rein:				
	a) gelb	100	75,—	112,50	netto
	b) weiß	100	98,—	147,—	„
281	Wachskerzen	100	128,—	192,—	„
282	Andere Gegenstände aus Wachs, wie Früchte, Figuren und ähnl. Artikel, mit Ausnahme der Modeartikel, auch wenn gefärbt, verziert, garniert usw. .	100	263,—	394,50	„
285	Seifen, flüssig, in Pulverform, als nicht parfümierte Pasten; sowie auch andere Materialien, welche dazu bestimmt sind, Seife zu ersetzen	100	90,—	135,—	„
286	Toiletteseifen, parfümiert oder nicht, in jeder Form u. beliebig. Verpackungsart	100	250,—	375,—	„
	Bemerkung. Hierher gehören auch Rasierseifen, solche mit Nitrobenzol zum Waschen der Kopfhaare (Shampoon) und jedwede and. Art von Toiletteseifen.				
287	Stearin jeder Art, in Masse	100	7,50	11.25	„
	Bemerkung. Hierher gehört auch Spermaceti.				
288	Stearinkerzen, rein oder in beliebigem Verhältnis mit Paraffin gemischt . . .	100	63,—	94,50	netto
289	Desgleichen, verziert . . .	100	75.—	112,50	„
290	Alle anderen Gegenstände aus reinem oder mit Paraffin in beliebigem Verhältnis vermengtem Stearin	100	88,—	132,—	„
311	Leim, zum Kleben, aus Knochen, Sehnen, Leder usw., in Platten, in Pulverform, flüssig oder in einer beliebigen anderen Form	100	38,—	57,—	gesetzl. netto
312	Fischleim	100	225,—	337,50	netto
314	Fette aus Fischen und andere tierische flüssige Fette, durch Hydrieren gehärtet	100	10,—	15,—	brutto
315	Fischfette für Medizinalzwecke:				
	a) nicht raffiniert . . .	100	7.50	11,25	gesetzl. netto
	b) raffiniert	100	12,50	18,75	„
316	Tierische Fette jeder Art, welche in der Industrie Verwendung finden und zwecks Ungenießbarmachung denaturiert wurden, auch tierisches Olein:				
	a) roh	100	30,—	45,—	gesetzl. netto
	b) raffiniert	100	40,—	60,—	„
317	Desgleichen, entglycerinisiert (Fettsäuren) . . .	100	23,—	34,50	„
318	Lanolin und andere Erzeugnisse aus tierischen Abfallstoffen oder Haaren:				
	a) roh	100	7,50	11,25	„
	b) raffiniert	100	30,—	45,—	„
319	Degras	100	11,50	17,25	brutto

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei Generaltarif	Art der Verzollung
341	Dextrin:				
	a) weiß	100	32,—	48,—	ges.nett.
	b) gefärbt	100	30,—	45,—	„
342	Getreidestärke	100	30,—	45,—	„
343	Vegetabilischer Leim, wie: Schusterleim und n. b. g. vegetabilischer Leim	100	37,50	56,25	„
370	Vegetabilische Oele, gekocht oder mit Sikkativen versetzt	100	60,—	90,—	„
373	Vegetabilische Oele (hydriert)	100	50,—	75,—	„
374	Leinöl	100	50,—	75,—	„
375	Leinöl ohne Zusatz von Sikkativen für Lacke, Chinaholzöl	100	40,—	60,—	„
	Bemerkung. Holländisch. Leinöl und Chinaholzöl können auf Grund von Genehmigungen des Finanzministeriums mit einer Zollermäßigung von 10% von den Lackfabriken importiert werden.				
382	Ricinusöl:				
	a) roh	100	42,—	63,—	„
	b) raffiniert, sulfuriert (Türkischrotöl)	100	54,—	81,—	„
391	Kartoffelstärke	100	15,—	22,50	brutto
411	Blätter, Früchte und Knollen für die Gerberei	100	1,10	1,65	„
412	Quercitron, Curcuma, Krapp usw. für Extrakte:				
	a) in Stücken	100	1,30	1,95	„
	b) gemahlen	100	1,80	2,70	„
413	Campêche-Holz in Stücken oder gemahlen	100	2,50	3,75	„
414	Andere Hölzer, Rinden, Schalen, Wurzeln und Knollen für Extrakte:				
	a) in Stücken	100	1,30	1,95	„
	b) gemahlen	100	1,50	2,25	„
415	Sumach	100	1,—	1,50	„
416	Valonea und Myrobalanen	100	1,30	1,95	„
418	Eichen- und Birkenrinde:				
	a) in Stücken	100	1,30	1,95	„
	b) gemahlen	100	1,90	2,85	„
419	Cichorienwurzel:				
	a) grün	100	5,—	7,50	„
	b) getrocknet	100	20,—	30,—	„
420	Quebrachoholz und andere Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln für Gerbereizwecke:				
	a) in Stücken	100	0,60	0,90	„
	b) gemahlen	100	0,90	1,30	„
421	Panamarinde	100	7,50	11,25	„
422	Garancine	100	10,—	15,—	„
423	Quebracho-Extrakt u. ähnliche Extrakte sowie hier nicht benannt. Gerbstoffe:				
	a) flüssig	100	2,50	3,75	„
	b) fest	100	6,30	9,45	„
424	Alle anderen Farbstoffextrakte aus Hölzern, Wurzeln, Schalen, Blättern, Knollen, Blüten, Früchten, Hülsen:				
	a) flüssig	100	5,—	7,50	„
	b) fest	100	15,—	22,50	„
484	Essig aus Wein oder anderen Materialien, in beliebigen Behältern, bis 12 % Essigsäure enthaltend (mit Ausnahme von Essigessenz, gleichgültig, ob konzentriert oder verdünnt)	100	45,—	67,50	brutto
492	Glucose, flüssig oder fest, aus Getreide oder anderen Stoffen	100	28,—	42,—	„
542	Kunstwolle aus Cellulose (Sniafil)	100	75,—	112,50	„
543	Fäden aus roher Kunstseide, aus einem einzigen Faden bestehend:				
	a) nicht gefärbt, auch rohweiß	1	2,50	3,75	netto
	b) weiß oder in anderer Farbe gefärbt	1	4,50	6,75	„
544	Fäden aus Kunstseide, roh, aus zwei oder mehr Einzelfäden gedreht:				
	a) nicht gefärbt, auch rohweiß	1	10,50	15,75	„
	b) weiß oder in anderer Farbe gefärbt	1	15,80	23,70	„
	Bemerkung. Fabriken, die Seidenfäden zum Nähen und Sticken herstellen u. die Rechte des Gesetzes über die Protektion der national. Industrie genießen, können eine Ermäßigung auf ein Viertel der Gebühren für nicht gefärbte, gedrehte Fäden aus Kunstseide erhalten, solange diese im Lande selbst nicht hergestellt werden. Zur Einfuhr erteilt das Finanzministerium Bewilligungen.				
584	Medizinalwatte, hydrophil, in Ballen oder handelsfertigen Paketen, sterilisiert oder nicht, mit Jodoform getränkt oder ähnlich behandelt	100	75,—	112,50	„
585	Medizinalwatte, hydrophil, sterilisiert oder nicht, mit Jodoform getränkt usw., in gebrauchsfertig. Paketen, bis einschließl. 1000 g brutto oder weniger wiegend	100	150,—	225,—	„
694	Holzkohle in Stücken	100	2,26	3,39	brutto
695	Holzkohle in Pulverform, mit Ausnahme der für medizinische Zwecke bestimmten	100	3,76	5,64	„
696	Alle Gegenstände aus plastischer Kohle, mit Ausnahme der in der Elektrotechnik verwendeten	100	7,50	11,25	„
aus 860	Chemische Papiere:				
	c) Bromsilberpapier für photograph. Zwecke	100	37,50	56,25	netto
	d) Papier für Chromolithographie	100	25,—	37,50	„
	e) gelatiniertes oder paraffiniertes Papier	100	40,—	60,—	„
	f) Insektenpapier	100	100,—	150,—	„
861	Lichtempfindliche photographische Papiere	1	—,50	—,75	„
862	Chromo-Papier für Lithographie	1	—,26	—,39	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei Generaltarif	Art der Verzollung
893	Celluloid, roh, in Masse, Platten, Blättern, Stangen, Röhren, nicht fassoniert	100	7,50	11,25	brutto
894	Desgleichen, für bestimmte Zwecke zugeschnitten, aber nicht Fertigfabrikate darstellend	100	75,—	112,50	„
896	Harz, gewöhnliches, aus Nadelhölzern	100	2,50	3,75	„
897	Harz und andere ähnliche Stoffe, zum Dichten von Fässern und für ähnliche Zwecke	100	6,26	9,39	„
898	Künstliches Harz, roh, in Masse, Platten, Stangen, nicht fassoniert, mindestens 500 g pro Stück wiegend	100	7,50	11,25	„
899	Desgleichen, weniger als 500 g wiegend, für bestimmte Zwecke zugeschnitten oder nicht	100	125,—	187,50	„
900	Harzhaltige Fackeln für Beleuchtungszwecke	100	6,76	10,14	„
901	Aloe, Manna, Lakritzen und andere getrocknete Pflanzensäfte	1	0,18	0,27	
902	Gummi arabicum, sowie andere Pflanzenleime in Flaschen, Ballons oder anderen verschlossenen Gefäßen, in Platten, Kapseln oder anders zugerichtet, unter Beigabe von Pinseln oder nicht	100	37,50	56,25	netto
903	Tragantgummi, Asa foetida, Bassoragummi, Kopal, Dammar u. and. Naturgummen u. -Harze, n.b.g.	100	6,—	9,—	„
909	Carnaubawachs und dergl.	100	18,80	28,20	„
910	Siegellack in jeder Farbe	100	30,—	45,—	„
911	Campher, natürlich oder künstlich	1	0,46	0,69	„
912	Kolophonium:				
	a) roh	100	0,70	1,05	brutto
	b) zubereitet oder in beliebig. Form fassoniert	100	20,—	30,—	„
913	Terpentin:				
	a) roh	100	1,25	1,87	„
	b) raffiniert	100	2.—	3,—	„
914	Terpentinöl, sowie andere Oele und Essenzen aus nicht genannten Harzen	100	3,—	4,50	„
915	Goudron und Pflanzenpech	100	4,50	6,75	„
916	Mineralwasser jeder Art in jeder Art von Behältern:				
	a) künstliches	100	17,50	26,25	„
	b) natürliches	100	15,—	22,50	„
	c) medizinisches (Vichy, Karlsbader, Selters, Marienbader, Emser u. andere vom sanitär. Dienst zugelassene)	100	11,36	17,04	„
919	Floridaerde	100	0,40	0,60	„
aus 920	Schwerspat:				
	a) roh	100	0,16	0,24	„
	b) geschlämmt, gemahl., in Pastenform, aber nicht mit anderen Stoffen vermengt	100	0,46	0,69	„
921	Natürliche Calciumphosphate, auch gemahlen	100	0,04	0,06	„
923	Pyrite mit mehr als 30% Schwefel	100	0,50	0,75	brutto
924	Schwefel, roh	100	0,06	0,09	„
925	Schwefel, raffiniert, auch Stangenschwefel und Schwefelblume	100	0,20	0,30	„
926	Bänder und Platten aus Schwefel, z. Ausräuchern von Fässern und anderen Gefäßen	100	2,60	3,90	„
929	Infusorienerde	100	0,04	0,06	„
aus 974	Talk:				
	a) in natürlichem Zustand	100	1,26	1,89	„
	b) gemahlen oder in Pulverform. Bemerkung. Bezügl. des gefärbten, bearbeiteten, siehe bei Farben.	100	3,—	4,50	„
975	Graphit:				
	a) roh	100	1,12	1,68	„
	b) gemahlen oder pulverisiert	100	4,38	6,57	„
1060	Photographische Platten m. lichtempfindlich. Schicht:				
	a) Glasplatten	1	0,50	0,75	netto
	b) Celluloidplatten oder Platten aus ähnlichen plastischen Massen	1	25,—	37,50	„
1086	Asphaltmastix	100	2,60	3,90	brutto
1088	Mineralöle jeder Dichte, Viscosität, beliebig. Entflammungspunkts. Bemerkung. Spezialöle, die für mit überhitztem Dampf arbeitende Maschinen benötigt und im Lande selbst nicht erzeugt werden, können auf Sonderbewilligungen des Finanzministeriums zu halben Zollgebühren eingeführt werden.	100	25,—	37,50	gesetzl. netto
1089	Konsistente Fette, mit Mineralölen vermengt	100	20,—	30,—	„
1090	Vaseline von beliebiger Farbe und Qualität	100	60,—	90,—	„
1091	Paraffinöl	100	60,—	90,—	„
1092	Paraffin, raffiniert oder nicht, von beliebigem Schmelzpunkt	100	30,—	45,—	„
1093	Kerzen und andere Gegenstände aus reinem Paraffin	100	60,—	90,—	„
1094	Ozokerit (Erdwachs):				
	a) roh	100	18,80	28,20	„
	b) raffiniert (Ceresin)	100	27,50	41,25	„
1330	Kohlen, zur Verwendung in der Elektrotechnik:				
	a) in Bürstenform	100	75,—	112,50	netto
	b) Elektroden und Stifte für Lampen, galvanische Elemente usw. Bemerkung. Elektroden des Absatzes b werden zu 1/5 des Zollsatzes verzollt, falls sie mehr als 1 kg wiegen und von Fabriken für elektrische Oefen importiert werden. Bewilligungen erteilt das Finanzministerium.	100	6,50	9,75	„
aus 1396	Bleiasche	100	0,06	0.09	brutto
aus 1410	Zinkasche	100	0,10	0,15	„
aus 1427	Zinnasche	100	0,20	0,30	„
1441	Bauxit	100	0,02	0,03	„
aus 1462	Nickelasche	100	0,30	0,45	netto
1617	Ammoniak:				
	a) Lösung	100	9,50	14,25	brutto
	b) komprimiert, in Stahlflaschen	100	60,—	90,—	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei Generaltarif	Art der Verzollung
1618	Brom	100	13,–	19,50	netto
1619	Phosphor:				
	a) weiß	100	11,50	17,25	„
	b) rot	100	13,—	19,50	„
1620	Wasserstoff, komprimiert, in Flaschen	100	25,—	37,50	„
1621	Elementares Jod	100	53,—	79,50	„
1622	Metallisches Quecksilber	100	125,—	187,50	brutto
1623	Sauerstoff, komprimiert, in Flaschen	100	12,50	18,75	netto
1624	Alle hier nicht erwähnten Gase in komprimiertem oder verflüssigtem Zustande	100	12,50	18,75	„
	Bemerkung. Bei den komprimierten und verflüssigten Gasen, die in Stahlflaschen transportiert werden, wird das Nettogewicht zu 30% des Gesamtgewichtes angenommen.				
1625	Antimonverbindungen, im Tarif nicht besonders angeführt	100	6,—	9,—	„
1626	Silberverbindungen, mit Ausnahme des Nitrats	100	125,—	187,50	„
1627	Goldverbindungen, mit Ausnahme derjenigen mit Chlor	100	250,—	375,—	„
1628	Kobaltverbindungen, mit Ausnahme der Oxyde	100	30,—	45,—	„
1629	Lithium und seine Verbindungen	100	30,—	45,—	„
1630	Sämtliche Metalle und Metalloide, welche im Tarif nicht besonders aufgeführt sind	100	63,—	94,50	brutto
1631	Arsensäure	100	22,—	33,—	„
1632	Borsäure	100	2,—	3,—	netto
1633	Kohlensäure, flüssig	100	15,—	22,50	„
1634	Salzsäure	100	4,—	6,—	brutto
1635	Flußsäure	100	7,—	10,50	„
1636	Phosphorsäuren	100	4,—	6,—	netto
1637	Salpetersäure	100	2,—	3,—	brutto
1638	Schwefelsäure	100	5,—	7,50	„
1639	Rauchende Schwefelsäure	100	7,—	10,50	„
	Bemerkung. Falls die einheimische Produktion nicht genügt, den Inlandsbedarf zu decken, wird rauchende Schwefelsäure mit ¼ der Zollgebühren verzollt, wenn sie von Erdölraffinerien oder Explosivstoffabriken importiert wird. Die Einfuhr erfolgt auf Bewilligungen des Finanzministeriums.				
1640	Flüssige schweflige Säure	100	3,50	5,25	
1641	Alle anderen Mineralsäuren	100	2,—	3,—	netto
1642	Antimonoxyd	100	15,—	22,50	„
1643	Bariumoxyd und -peroxyd	100	7,50	11,25	„
1644	Kobaltoxyd	100	40,—	60,—	„
1645	Kupferoxyd	100	5,—	7,50	brutto
1646	Magnesiumoxyd	100	6,—	9,—	„
1647	Quecksilberoxyd	100	12,50	18,75	netto
1648	Aetzkali	100	7,—	10,50	brutto
1649	Aetznatron	100	11,—	16,50	„
1650	Zinnoxyd und -dioxyd	100	19,—	28,50	„
1651	Manganperoxyd	100	7,50	11,25	netto
1652	Wasserstoffperoxyd				
	a) für medizin. Zwecke, bis 3% Wasserstoffperoxyd enthaltend	100	3,—	4,50	„
	b) konzentriert, mehr als 3% Wasserstoffperoxyd enthaltend	100	10,—	15,—	„
1653	Alle anderen hier nicht angeführten anorganischen Oxyde und Peroxyde	100	6,—	9,—	„
1654	Manganborat	100	5,—	7,50	„
1655	Borax	100	3,50	5,25	brutto
1656	Anorganische Bromide, wie Ammoniumbromid, Cadmium-, Calcium-, Eisen-, Natrium-, Zinkbromid usw.	100	32,—	48,—	netto
1657	Ammoniumcarbonat und -bicarbonat	100	3,50	5,25	„
1658	Bariumcarbonat und -bicarbonat	100	3,—	4,50	„
1659	Künstliches Calciumcarbonat u. Calciumbicarbonat	100	10,—	15,—	„
1660	Mangancarbonat	100	3,—	4,50	„
1661	Kaliumcarbonat und -bicarbonat	100	9,50	14,25	„
1662	Natriumcarbonat:				
	a) kristallisiert	100	3,—	4,50	brutto
	b) calciniert	100	4,50	6,75	„
1663	Natriumbicarbonat	100	3,50	5,25	„
1664	Carbid	100	20,—	30,—	„
1665	Natriumcyanid	100	10,—	15,—	„
1666	Calciumferricyanid, Kalium- und Natriumferricyanid	100	10,—	15,—	netto
1667	Calcium-, Kalium- und Natriumferrocyanid	100	6,50	9,75	„
1668	Ammonium-, Barium- und Kaliumrhodanid	100	9,—	13,50	„
1669	Bariumchlorat	100	23,—	34,50	„
1670	Kaliumchlorat	100	15,—	22,50	„
1671	Natriumchlorat	100	3,50	5,25	„
1672	Zinn-, Zink- und andere n. b. g. Chlorate	100	5,50	8,25	„
1673	Ammoniumchlorid:				
	a) kristallisiert und in Pulverform	100	5,—	7,50	„
	b) in Stücken	100	10,—	15,—	„
1674	Antimonchlorid	100	10,—	15,—	„
1675	Goldchlorid	100	500,—	750,—	„
1676	Bariumchlorid	100	2,—	3,—	„
1677	Calciumchlorid	100	4,50	6,75	„
1678	Calciumhypochlorit	100	3,20	4,80	brutto
1679	Eisenchlorid	100	2,50	3,75	netto
1680	Magnesiumchlorid	100	2,—	3,—	„
1681	Quecksilberchlorür (Kalomel)	100	25,—	37,50	„
1682	Quecksilberchlorid (Sublimat)	100	20,—	30,—	„
1683	Platinchlorid	100	2000,—	3000,—	„
1684	Zinnchlorid	100	8,—	12,—	„
1685	Schwefelchlorid	100	5,—	7,50	„
1686	Zinkchlorid	100	17,—	25,50	„
1687	Ammonium-, Kalium- und Natriumchromat und -bichromat	100	4,—	6,—	„
1688	Bleichromat u. -bichromat	100	4,50	6,75	„
1689	Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat	100	2,50	3,75	„
1690	Künstliches Calciumphosphat	100	6,50	9,75	brutto
1691	Kalium- und Natriumjodid sowie and. anorganische Jodide	100	50,—	75,—	netto
1692	Bleimanganat	100	28,—	42,—	„
1693	Kaliummanganat und -permanganat	100	28,—	42,—	„
1694	Natriummanganat u. -permanganat	100	2,20	3,30	„
1695	Ammoniumnitrat	100	2,50	3,75	„
1696	Silbernitrat	100	500,—	750,—	„
1697	Barium- und Bleinitrat	100	5,—	7,50	„
1698	Kupfer- und Strontiumnitrat	100	5,—	7,50	„
1699	Kaliumnitrat	100	3,—	4,50	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei Generaltarif	Art der Verzollung
1700	Natriumnitrat (Chilesalpeter)	100	0,25	0,37	netto
1701	Kaliumsilicat	100	2,—	3,—	„
1702	Natriumsilicat (Wasserglas)	100	5,50	8,25	brutto
1703	Calcium- und Bleisilicat	100	2,—	3,—	netto
1704	Aluminiumsulfat	100	2,—	3,—	brutto
1705	Alaun	100	4,50	6,75	„
1706	Ammoniumsulfat u. -bisulfat	100	1,—	1,50	netto
1707	Bariumsulfat	100	2,50	3,75	„
1708	Kupfersulfat	100	7,50	11,25	brutto
	Bemerkung. Solange die einheimische Produktion an Kupfersulfat den internen Gesamtverbrauch nicht decken kann, können „Die Vereinigung der Weinbausyndikate", „Die Zentralunion der Landbausyndikate" und „Die Zentrale der kommunalen Kooperative" Kupfersulfat zu 1/10 der Gebühr importieren. Die Ermächtigungen erteilt das Finanzministerium.				
1709	Eisensulfat	100	3,50	5,25	„
1710	Magnesiumsulfat u. Magnesiumbisulfat	100	6,—	9,—	netto
1711	Nickelsulfat und Nickelammoniumsulfat	100	9,—	13,50	„
1712	Blei- und Kaliumsulfat und -bisulfat	100	3,—	4,50	„
1713	Natriumsulfat (Glaubersalz):				
	a) kristallisiert	100	4,50	6,75	brutto
	b) calciniert	100	7,50	11,25	„
1714	Zinksulfat	100	11,50	17,25	netto
1715	Barium-, Calcium-, Blei- u. Natriumsulfit, -bisulfit u. -hyposulfit sowie Kaliummetabisulfit	100	3,50	5,25	„
1716	Ammoniumsulfid u. künstliches Eisensulfid	100	5,—	7,50	„
1717	Antimonsulfid	100	6,—	9,—	„
1718	Schwefelkohlenstoff	100	12,75	18,75	brutto
	Bemerkung. Solange der Landesbedarf von der einheimischen Produktion nicht vollkommen gedeckt werden kann, wird für Schwefelkohlenstoff, der durch „Die Union der Weinbausyndikate", „Zentralunion der landwirtschaftlichen Syndikate" und „Zentrale der kommunalen Kooperative" eingeführt wird, auf Bewilligungen des Finanzministeriums nur ¼ der Zollgebühr erhoben.				
1719	Quecksilbersulfid (Zinnober)	100	18,—	27,—	netto
1720	Blei- und Kaliumsulfid	100	9,—	13,50	„
1721	Kaliumsulfurete	100	25,—	37,50	„
1722	Natriumsulfid	100	4,50	6,75	brutto
1723	Alle anderen hier nicht angeführten anorganischen Salze	100	4,—	6,—	netto
1724	Eisessig und Essigsäureanhydrid	100	75,—	112,50	gesetzl. netto
1725	Essigsäure und Holzessigsäure mit mehr als 12 % Essigsäure	100	66,—	99,—	„
	Bemerkung. Hierher gehören auch alle Arten von Essigessenzen.				
1726	Holzessigsäure mit nicht mehr als 12 % Essigsäure	100	15,—	22,50	„
1727	Benzoe-, Salicyl- und Baldriansäure	100	50,—	75,—	netto
1728	Citronen- und Weinsäure	100	60,—	90,—	„
1729	Ameisensäure	100	23,—	34,50	„
1730	Gallus- u. Pyrogallussäure, Tannin	100	31,—	46,50	„
1731	Milchsäure	100	15,—	22,50	„
1732	Oxalsäure	100	44,—	66,—	netto
1733	Alle anderen n. b. g. organischen Säuren	100	25,—	37,50	„
1734	Methanol	100	25,—	37,50	„
1735	Propyl-, Butyl- und Amylalkohol sowie die Homologen	100	70,—	105,—	„
1736	Alle anderen n. b. g. Alkohole	100	70,—	105,—	„
1737	Acetaldehyd	100	60,—	90,—	„
1738	Formaldehyd (40%ige wässrige Lösung)	100	11,25	17,12	„
1739	Paraformaldehyd in Pulverform	100	25,—	37,50	„
1740	Andere n. b. g. Aldehyde	100	25,—	37,50	„
1741	Aceton	100	68,—	102,—	„
1742	Methyläther	100	135,—	202,50	„
1743	Aethyläther	100	135,—	202,50	„
1744	Butyl-, Amyl- u. andere n. b. g. Aether	100	150,—	225,—	„
1745	Bonbonäther	100	150,—	225,—	„
1746	Rumessenz sowie alle anderen Alkoholessenzen	100	1250,—	1875,—	„
1747	Zusammengesetzte ätherische Oele, genießbar, natürlich oder künstlich, wie Weichsel-, Chartreuse-, Brombeer-, Erdbeeren-, Bananen-, Ananas-, Benedictiner-	100	938,—	1407,—	„
1748	Aluminiumacetat, Ammoniumacetat, Barium-, Kobalt-, Magnesium-, Mangan-, Nickel-, Kalium-, Strontium-, Zinkacetat	100	45,—	67,50	„
1749	Calciumacetat	100	19,—	28,50	„
1750	Kupferacetat	100	18,—	27,—	„
1751	Basisches Kupferacetat	100	4,—	6,—	„
1752	Eisenacetat	100	8,—	12,—	„
1753	Bleiacetat	100	35,—	52,50	„
1754	Natriumacetat	100	12,50	18,75	„
1755	Benzoate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink,	100	19,—	28,50	„
1756	Citrate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink	100	19,—	28,50	„
1757	Aethyl- und Methylchlorid, -bromid und -jodid	100	90,—	135,—	„
1758	Mercuriamidochlorid	100	125,—	187,50	„
1759	Aluminium-, Ammonium-, Barium-, Kobalt-, Kupfer-, Eisen-, Magnesium-, Mangan-, Nickel-, Blei-, Kalium-, Natrium-, Strontium-, Uran-, Zinklactat	100	37,—	55,50	„
1760	Mangan- und Bleioleat	100	14,—	21,—	„
1761	Ammonium-, Mangan-, Kalium-, Natriumoxalat	100	9,—	13,50	„
1762	Resinate von Aluminium, Calcium, Kobalt, Kupfer, Blei, Strontium, Uran, Zink	100	19,—	28,50	„

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die chemische Industrie in Bosnien und der Herzegowina.

Man schreibt uns aus Sarajewo:

Die chemische Industrie Bosniens und der Herzegowina ist durch einige bedeutende Unternehmungen vertreten, die einen großen Teil des Bedarfs des ganzen Königreiches Jugoslawien decken; einige arbeiten auch für den Export. Alle haben das Geschäftsjahr 1925 als schwach notiert, indem sie Klage führten über die ausnehmend hohen Steuern und Gebühren, die den größten Teil des Gewinns aufzehren, dann über die hohen Zölle und Eisenbahntarife, schließlich jene, die nicht genügend eigenes Kapital haben, auch über den hohen Zinsfuß. Unter solchen Lasten haben einige Betriebe die Tätigkeit eingestellt, andere haben die Produktion reduziert.

Die Arbeiterlöhne in der chemischen Industrie wurden um 10—20% reduziert. Streiks gab es nicht, und die Lage der Arbeiter gilt im allgemeinen für befriedigend.

Die bosnische Solvay-Fabrik A.-G., — die einzige Sodafabrik Jugoslawiens —, welche am Ende des Krieges nicht arbeitete, nahm erst Ende des Jahres 1921 den normalen Betrieb auf. Sie arbeitete im Jahre 1925 mit weniger Erfolg als im Jahre 1924 aus dem Grunde, weil sie mit einem großen Teile ihrer Produkte auf den Export angewiesen ist, aber infolge des Kursstandes des Dinars nicht so viel ausführen konnte wie in früheren Jahren.

Ihr finanzieller Stand ist günstig, weil sie prinzipiell Vorauszahlungen verlangt. Nur sicheren Firmen gewährt sie einen beschränkten Kredit.

Ausfuhrzölle für Soda bestehen nicht, und die Einfuhrzölle sind ausreichend, um fremder Soda die Einfuhr erfolgreich zu wehren.

Konkurrenz hat das Unternehmen im Inlande demnach nicht, kann jedoch im Auslande wegen der hohen Produktionskosten nicht erfolgreich konkurrieren.

Es hat den Anschein, daß das Geschäft in Zukunft noch schlechter sein wird, wenn die Kaufkraft des Dinars im Lande sich nicht stärkt, so daß dadurch die Rohmaterialien und Löhne billiger werden und in Verbindung damit die Produktionskosten fallen, wodurch eine erfolgreiche Konkurrenz im Auslande ermöglicht wäre.

Die Produktionskapazität bei normaler Tätigkeit beträgt 24 000 t Ammoniaksoda. Von dieser Menge wird ein Teil auf Aetznatron und Kristallsoda verarbeitet, so daß für den Verkauf verfügbar sind (Tonnen):

	zusammen Einh.	Verbrauch	zur Ausfuhr
Ammoniaksoda . .	18 400	5 800	12 600
Aetznatron	4 000	4 000	—
Kristallsoda . . .	1 500	1 500	—

Die ausgeführte Ammoniaksoda geht jetzt nach Ungarn, Oesterreich, der Tschechoslowakei, Deutschland und Italien.

Die bosnische Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Jajce ist ebenfalls mit ihren wichtigsten Produkten auf den Export angewiesen, wobei sie auf große Konkurrenz stößt. Die Erzeugung von Ferrosilicium war im Jahre 1925 im Vergleiche zum Jahre 1924 geringer infolge von Schwierigkeiten in der Kraftbelieferung. Die Kursschwankungen des Dinars konnten durch angemessene Herabsetzung der Produktionskosten nicht ausgeglichen werden, da die Löhne und die Gehälter nicht im gleichen Verhältnis verringert werden konnten. Außerdem paßten sich die Preise der im Inlande erhaltenen Rohstoffe nur allmählich dem veränderten Werte des Dinars an. Aus diesen Gründen mußte die Fabrik ihre Erzeugnisse zum Teil mit Verlust abgeben, um nur den Betrieb aufrechtzuerhalten. Dasselbe gilt für Aetznatron und Chlorkalk. Der Absatz der Chlorverbindungen steigt langsam der Menge nach, aber auch hier beobachtet man ständig das Sinken der Preise.

Die rumänischen und italienischen Chlorkalkfabriken machen dem Unternehmen Konkurrenz und drücken die Preise. Beim Absatz von Aetznatron ist eine heftige Konkurrenz in Jugoslawien sowie in den Sukzessionsstaaten Oesterreich-Ungarns zu gewärtigen, sobald die großen Fabriken in Monfalcone wieder in Betrieb gesetzt werden. Diese Konkurrenz wird ein weiteres Zurückgehen der Preise, die schon ohnehin die Grenzen der Selbstkosten erreicht haben, verursachen. Ferrosilicium wird nur für die Ausfuhr erzeugt. In den letzten Jahren richtete sich die Ausfuhr von Ferrosilicium hauptsächlich nach Deutschland, Polen, Schweden und der Tschechoslowakei.

Hinsichtlich der Beschaffung von Rohstoffen sind alle in Nordeuropa gelegenen Fabriken in einer günstigeren Lage; die Fabrik in Jajce ist daher in ihren wichtigsten Absatzgebieten einer überragenden Konkurrenz ausgesetzt. Neuerdings geht sie daran, ihre Einrichtungen auf Endprodukte, die im Lande abgesetzt werden können, umzustellen und zu erweitern.

Sie erzeugte im Jahre 1925:

	t	Dinar
Ferrosilicium	1 940	17 640 000
Chlorkalk	1 158	2 316 000
Aetznatron	1 209	6 040 000
Trichloräthylen . . .	380	3 230 000
Tetrachloräthylen . .	14,6	119 720
Pentachloräthan . . .	7,4	66 600
Dichloräthylen . . .	2	30 000
Hexachloräthan . . .	1,7	—

Die „Danica" A.-G. für chemische Produkte bezeichnet das Geschäftsjahr 1925 gleichfalls als ziemlich schwach, die Ursache auf die allgemeine Krise zurückführend. Immerhin hatte die Erhöhung des Zollschutzes für ihre Hauptprodukte eine günstige Wirkung. Sie erzeugt Petroleum, Benzin, Gasöl, Maschinen-, Zylinder- und alle übrigen mineralischen Schmieröle, Kerzen und Paraffin, Wagenschmiere und Fettschmiere. (1001)

Produktion und Verbrauch von Naval Stores in den Vereinigten Staaten.

Nach einer von „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichten Statistik wurden von der Terpentinöl und Kolophonium verarbeitenden Industrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1925 insgesamt 7.17 Mill. Gallonen Terpentinöl und 1,00 Mill. Barrels Kolophonium (zu 500 lbs.) verbraucht, daneben 49,8 Mill. Gallonen Verdünnungsmittel (mineralische Oele), die hauptsächlich von der Anstrichfarben- und Lackindustrie aufgenommen wurden. Im einzelnen verteilt sich der Verbrauch folgendermaßen:

	1925		1924	
Industrie	Terpentinöl in 1000 Gall	Kolophonium 1000 Barr.	Terpentinöl in 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr.
Papier	5,9	313,4	11,8	275,4
Seifen	3,5	281,2	22,2	209,9
Anstrichfarben und Lacke	5 705,4	228,2	5 365,2	219,2
Schuhputzmittel . .	824,5	0,3	801,5	0,2
Druckerfarben . . .	10,9	14,2	12,9	8,5
Oele und Fette . . .	124,8	53,6	145,6	51,9
Siegellack, Pech, Isoliermaterialien, plast. Massen	61,1	46,6	51,2	44,2
Zündhölzer	0,2	2,8	—	3,0
Linoleum	4,2	37,7	—	29,5
Chem. u. pharm. Erzeugnisse	77,0	3,0	11,8	1,9
Autos und Wagen . .	276,6	0,4	259,6	1,5
Verschied. Industrien	80,1	22,9	57,8	19,7
Insgesamt:	7 174,2	1 004,3	6 739,6	864,9

Die Verbrauchsangaben beziehen sich auf das Kalenderjahr, während die anderen Angaben mit Ausnahme der Einfuhrziffern sich auf das Rechnungsjahr für Naval Stores beziehen.

Digitized by Google

Die Produktion von Harzkolophonium und Harzterpentinöl verteilte sich nach dem Bericht des Verbandes der Terpentinöl- und Kolophoniumproduzenten wie folgt:

	1925/26		1924/25	
	Terpentinöl in 1000 casks zu 50 Gall.	Kolophonium in 1000 Barr. zu 500 lbs.	Terpentinöl in 1000 casks zu 50 Gall.	Kolophonium in 1000 Barr. zu 500 lbs
Alabama	31,1	102,8	36,7	121,2
Florida	173,0	570,8	183,1	604,3
Georgia	206,0	679,9	198,6	655,5
West-Louisiana und Texas	18,0	59,3	44,9	148,3
Ost-Louisiana und Mississippi	40,3	133,0	49,0	161,8
Nord- u. Süd-Carolina	10,0	33,0	9,0	29,7
Insgesamt:	478,4	1 578,9	521,4	1 720,8

Für 1925/26 ergibt sich also ein Gesamtertrag von 23,9 Mill. Gallonen Terpentinöl gegen 26,1 Mill. Gallonen im Jahre vorher und ein Gesamtertrag von 790 lbs. Kolophonium gegen 860 Mill. lbs. im Jahre 1924/25. Die Angaben für Kolophonium sind in dem Bericht des Verbandes nicht enthalten, sie sind vom „Bureau of Chemistry" aus den Angaben über Terpentinöl errechnet (Faktor 3,3). Die Zahl der angezapften Bäume betrug 1925/26 136,6 Millionen gegen 149,3 Millionen im Jahre vorher.

Außerdem wurden beträchtliche Mengen Holzkolophonium, Holzterpentinöl und Kienöl durch Dampfdestillation oder destruktive Destillation gewonnen, so daß sich für 1925/26 eine Gesamtproduktion von 27,3 Mill. Gallonen Terpentinöl gegen 29,3 Mill. Gallonen im Jahre 1924/25 ergibt und eine Gesamtproduktion von 1,9 Millonen Barrels Kolophonium gegen 2,0 Mill. Barrels. Nach dem Dampfdestillationsverfahren sind 1925/26 2,93 Mill. Gallonen Terpentinöl (1924/25 2,85 Mill. Gallonen), 0,28 Mill. Barrels Kolophonium (0,26 Mill. Barrels) und 1,86 Mill. Gallonen Kienöl (1,63 Mill. Gallonen) gewonnen worden.

Die Vorräte an Terpentinöl und Kolophonium in den Vereinigten Staaten zeigen während der letzten Jahre einen ständigen Rückgang. Sie betrugen am Ende des Naval-Stores-Jahres (jeweils am 30. März):

Jahr	Terpentinöl in 1000 Gall.	Kolophonium in 1000 Barrels (zu 500 lbs.)
1924	5 327	999
1925	5 031	646
1926	4 053	444

Die folgende Tabelle gibt die Einfuhr und die Ausfuhr von Terpentinöl und Kolophonium während der letzten Jahre wieder. Die Einfuhr bezieht sich auf das Fiskaljahr, das jeweils am 30. Juni endet:

	Terpentinöl in 1000 Gallonen		Kolophonium in 1000 Barrels	
Jahr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
1923/24	11 228	156	1 170	2,4
1924/25	12 485	178	1 463	1,5
1925/26	11 362	287	1 083	17.1

Für das Jahr 1925/26 ergibt sich also folgende Gesamtsituation:

	Terpentinöl in 1000 Gallonen	Kolophonium in 1000 Barrels
Vorräte bei Beginn des Jahres	5 031	646
Produktion	27 261	1 903
Einfuhr	287	17
Insgesamt	32 579	2 566
Ausfuhr	11 361	1 083
Verbrauch in der Industrie	7 174	1 004
Vorräte am Schluß des Jahres	4 053	444

Aus den Angaben über Terpentinöl ergibt sich ein Manko von rund 10 Mill. Gallonen, die nicht statistisch erfaßt sind. Es ist anzunehmen, daß diese Menge zum größten Teil von der Anstrichfarben- und Lackindustrie verbraucht ist, und daß sie deshalb nicht angegeben ist, weil diese Menge unter den Verdünnungsmitteln geführt wurde. Die Zahlen für Kolophonium ergeben nur eine ganz geringe Differenz, die wohl lediglich auf Ungenauigkeiten der Angaben zurückzuführen sind.

Des weiteren entnehmen wir der Zeitschrift „Chemical Markets" noch die folgenden Ausführungen:

Die höchste Produktion von Terpentinöl, die in den Vereinigten Staaten bisher erreicht wurde, war die des Jahres 1908/1909, in dem etwa 750 000 Barrels Terpentinöl gewonnen wurden. In den folgenden Jahren ist die Produktion stark zurückgegangen, bis sie in den Jahren 1918/1919 und 1919/1920 nur noch 340 000 bzw. 400 000 Barrels betrug. Seitdem bewegt sie sich immer um 500 000 Barrels. Für die laufende Saison ist nach den bisher verfügbaren Angaben mit einer Steigerung der Produktion um etwa 5% im Vergleich zum Vorjahre zu rechnen.

Zur Erhaltung dieser Industrie wird alles Menschenmögliche getan. Eine der größten Gefahren, die diese Industrie bedroht, ist die in den letzten Jahren herausgebildete Tendenz, auch Bäume in zu jungem Alter anzuzapfen. Es bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung, daß diese Praxis, falls sie sich verallgemeinern sollte, die ganze Terpentinölindustrie in eine fürchterliche Klemme bringen würde; glücklicherweise scheinen aber die modernen Arbeitsverfahren, im Verein mit der Erkenntnis der mit dieser Praxis verbundenen Nachteile, die drohende Gefahr wieder abzuwenden.

Die Naval-Stores-Industrie steht heute finanziell allem Anscheine nach besser da als je zuvor. Das Schicksal der Produzenten in Nord- und Südcarolina ist den Produzenten in Georgia und Florida eine Lehre gewesen. In früheren Zeiten hatten die Produzenten in Nord- und Südcarolina nur ihre momentanen Interessen im Auge, ohne die zukünftige Entwicklung ihrer Industrie zu berücksichtigen. Als Folge davon beträgt die heutige Produktion in diesen Staaten nur noch 2% der Gesamtproduktion in den Vereinigten Staaten. Dieses Beispiel hat die Produzenten in Georgia und Florida veranlaßt, alle der Wissenschaft und dem Kaufmann zur Verfügung stehenden Hilfsmittel anzuwenden, um ähnlichen Ereignissen in ihren eigenen Produktionsgebieten vorzubeugen.

Von den beiden wichtigsten Produktionsgebieten, Georgia und Florida, besitzt ersteres die besten Aussichten, die Führung auch weiterhin zu behalten. Die klimatischen Bedingungen bezüglich der Entwicklung der jungen Bäume bis zur Ertragsfähigkeit sind hier geradezu als ideal zu bezeichnen. Die Entwicklung der Naval-Stores-Industrie in Florida ist nicht so ganz geklärt wie in Georgia. Die teils zum Optimismus, teils zum Pessimismus neigenden Ansichten der Fachleute hierüber gehen auseinander.

In diesem Jahre ist die Marktlage durch ein ungewöhnliches Ereignis stark beeinträchtigt worden: ein Londoner Händler war nicht in der Lage, eine vereinbarte Lieferung von 40 000 Barrels Terpentinöl abzunehmen. Als Folge setzte ein Preisrückgang um 10 c. per Gallone ein; zudem sind die Gleichgewichte auf den Märkten London, New York und Savannah wesentlich gestört. An eine Preiserholung ist vorerst nicht zu denken, da es nicht ausgeschlossen ist, daß die Auswirkungen dieses Ereignisses noch einige Monate anhalten werden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die 40 000 Barrels etwa 1/6 der gesamten amerikanischen Jahresausfuhr darstellen.

Der Preis für Terpentinöl beträgt gegenwärtig 73 c. per Gallone in Savannah und hat somit den niedrigsten Stand seit 1921 erreicht. Die folgende Zusammenstellung (einer graphischen Darstellung entnommen, daher nicht ganz exakt) zeigt nähere Einzelheiten über die Preisentwicklung in c. per Gallone in Savannah.

Jahr	Höchster Stand	Niedrigster Stand
1922	157	79
1923	151	85
1924	96	77
1925	110	87
1926	98	80

Digitized by Google

Das Verhältnis der Terpentinölausfuhr zur Terpentinölproduktion der Vereinigten Staaten hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und mit Ausnahme des Jahres 1919/1920 im letzten Jahre seinen höchsten Stand erreicht. Einzelheiten sind aus folgender Tabelle ersichtlich.

Jahr	Produktion (in bbls.)	Ausfuhr (in bbls.)	Prozentualer Anteil der Ausfuhr an der Produktion
1916—1917	610 000	199 000	33 %
1917—1918	520 000	107 000	20 %
1918—1919	340 000	83 000	25 %
1919—1920	400 000	214 000	55 %
1920—1921	525 000	174 000	33 %
1921—1922	500 000	209 000	40 %
1922—1923	520 000	170 000	33 %
1923—1924	565 000	224 000	40 %
1924—1925	530 000	249 000	47 %
1925—1926	480 000	227 000	48 % (399)

Die Entwicklung der japanischen Superphosphatindustrie.

Die im folgenden wiedergegebene Darstellung der Lage der japanischen Superphosphatindustrie ist dem „Japan Adv." entnommen und durch Nachrichten aus anderen Quellen ergänzt worden.

Da Japan zu den hauptsächlich Ackerbau treibenden Ländern gehört, hat sich die Herstellung der künstlichen Düngemittel besonders gut entwickeln können. Eingeleitet wurde die Entwicklung mit der Begründung der „Tokio-Düngemittel-Gesellschaft" im Jahre 1884 mit einem nominellen Kapital von 250 000 Yen, die im Jahre 1887 eine Fabrik zur Herstellung von Superphosphat errichtete. Die Fabrikation wurde im November 1888 aufgenommen.

Die Errichtung dieser Düngemittelfabrik belebte die Geschäftslage in verschiedenen Teilen des Landes, so daß auch andere Gesellschaften bald mit der Fabrikation von Superphosphat begannen. Zunächst war die Lage dieser Industrie jedoch schwierig, da die Landbevölkerung sich zurückhaltend zeigte und die Verwendung von getrockneten Fischen und Bohnenkuchen nicht aufgeben wollte. Außerdem war die Fabrikation durch Schwierigkeiten im Bezug der erforderlichen Rohmaterialien behindert, und so schlossen die ersten Jahre der „Tokio-Düngemittel-Gesellschaft" mit Verlusten ab. Im Jahre 1895, als der Absatz bereits 1 Million Yen überschritten hatte, ergab sich erst ein Ueberschuß von 16 000 Yen. Danach stieg der Absatz recht schnell und erreichte in den nächsten Jahren 4 bis 5 Millionen Yen. Diese Steigerung ist nicht nur auf die allmählich verbesserte Qualität, sondern auch auf den chinesisch-japanischen Krieg von 1895 zurückzuführen, durch den die Einfuhr von Bohnenkuchen aus der Mandschurei unmöglich wurde, bei gleichzeitigem starkem Rückgang in den Erträgnissen der Fischerei. Die „Tokio-Düngemittel-Gesellschaft", die eine neue Schwefelsäurefabrik errichtet hatte, erhöhte ihre Kapital mehrmals, bis es im Juni 1903 750 000 Yen erreichte.

Durch den Ausbruch des russisch-japanischen Krieges im Jahre 1904 zeigte sich abermals infolge des Ausbleibens des Bohnenkuchens aus der Mandschurei eine gesteigerte Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln. Da auch die Preise für Schwefelsäure stark in die Höhe gingen, entstanden in den Jahren 1906 bis 1908 zahlreiche neue Gesellschaften. Die gesteigerte Produktion übertraf aber bald den Verbrauch, und infolgedessen setzte im Verlauf des Jahres 1908 eine Periode wirtschaftlicher Depression ein, unter der die neugegründeten Gesellschaften stark zu leiden hatten. Viele mußten ausscheiden oder sich mit der „Tokio-Düngemittel-Gesellschaft" verständigen. Diese übernahm im August 1908 die „Hokkaido Kunstdünger Ges." und die „Tukoku-Gesellschaft" und im Februar 1909 die Kunstdüngerabteilung der „Settsu Oelges". Im Juli 1910 erfolgte der Zusammenschluß mit der bedeutenden „Osaka-Schwefelsäure-Soda-Gesellschaft", und von dieser Zeit ab trägt das Unternehmen den Namen „Japan-Kunstdünger-Gesellschaft".

Infolge der hohen Reispreise im Jahre 1913 setzte eine neue starke Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln ein, und es wurden auch einige weitere Gesellschaften zur Herstellung von Superphosphat gegründet. Die Bewegung hielt jedoch nicht lange an, denn mit dem Zurückgehen der Preise für Reis hörte auch die verstärkte Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln auf. Dies bewirkte, daß sowohl die „Sakai-Schwefelsäure-Gesellschaft", als auch die „Yasuda-Düngemittel-Gesellschaft" mit der „Japan-Kunstdünger-Gesellschaft" zusammengeschlossen wurden.

Während des Weltkrieges machte die japanische Düngemittelindustrie große Fortschritte. Der Verbrauch von Kunstdünger zeigte eine starke Zunahme, und auch die Ausfuhr konnte sehr gefördert werden. In den Vorkriegsjahren schwankte die jährliche Ausfuhr zwischen 500 000 und 900 000 Yen, der Absatz war auf Australien, Formosa und Korea beschränkt. Da die europäischen Länder durch den Krieg an ihren Lieferungen behindert waren, konnte sich die japanische Düngemittelindustrie in Indien, China, Südafrika, auf Java und den Philippinen neue Märkte erobern. Die japanischen Produzenten vergrößerten zum Teil ihre alten Anlagen, zum Teil wurden neue Unternehmungen gegründet. Während die Kapazität der bedeutendsten Anlagen sich vor dem Kriege auf 58000 t monatlich belief, erreichte sie 1922 bereits 93000 t.

Durch die im März 1920 einsetzende finanzielle und wirtschaftliche Krisis wurde auch der Düngemittelmarkt in Mitleidenschaft gezogen, und die Produzenten hatten erhebliche Verluste zu tragen. Es kam eine Organisation dieser Industrie zustande, und die Gesellschaften entschlossen sich zu einer starken Produktionseinschränkung. Außerdem wurden Abmachungen über die Preise getroffen und ein Teil der Vorräte auf dem freien Markt zurückerworben. Alle Gesellschaften mußten ihre Dividenden stark herabsetzen oder von einer Ausschüttung gänzlich absehen.

Im Jahre 1923 erfolgte der Zusammenschluß der „Kwanto-Sanso-Gesellschaft" mit der „Japan-Chemische-Düngemittel-Gesellschaft" unter dem Namen der letzteren. Eine Entschließung des Kunstdüngerverbandes, die Produktion um 35% herabzusetzen, wurde nur in geringem Umfange durchgeführt, da die „Sumitomo-Gesellschaft", die „Taki-Gesellschaft" und andere dem Abkommen nicht beitraten. Es wurde dann der Vorschlag gemacht, eine gemeinsame Verkaufsgesellschaft ins Leben zu rufen, doch konnte auch dieses Projekt wegen der Opposition der beiden genannten Gesellschaften nicht durchgeführt werden. Durch den gesteigerten Verbrauch von Superphosphat bei verringerter Produktion während dieser Zeit wurde die Lage etwas besser, doch bewirkte die Steigerung der Produktion in den Jahren 1925 und besonders 1926, daß erneute Absatzschwierigkeiten auftraten. Für das laufende Jahr ist vom Verband der japanischen Superphosphatproduzenten eine Einschränkung der Produktion beschlossen worden. Auf einer Anfang Januar abgehaltenen Versammlung der Superphosphatfabrikanten von Tokio und Osaka kam man überein, die Produktion vom 15. Januar ab auf 5 Monate um 20% einzuschränken; ein Antrag auf völlige Stillegung der Betriebe bis zum Eintritt einer Festigung des Marktes wurde abgelehnt. Die außerhalb des Verbandes stehenden Taki-Werke sandten keinen Vertreter zu der Versammlung, aber die Sumitomo-Werke erklärten sich bereit, sich der Vereinbarung nach Möglichkeit anzuschließen.

Die Produktion von Superphosphat in Japan entwickelte sich der Menge nach wie folgt:

Jahr	Menge in 1000 t	Jahr	Menge in 1000 t
1903	92	1922	511
1907	207	1923	507
1911	282	1924	519
1919	669	1925	622
1921	554	1926 (1. Halbj.)	379

Digitized by Google

Die zur Fabrikation erforderlichen Rohphosphate müssen zum größten Teil eingeführt werden. Einheimische Phosphate stehen nur der „Rasa-Phosphorit-Gesellschaft" auf der Insel Rasa zur Verfügung. Das Bestreben der japanischen Superphosphatindustrie geht dahin, immer mehr hochprozentige Mineralien zu verwenden, und auch die „Rasa-Phosphorit-Gesellschaft" bezieht einen Teil ihres Bedarfs aus dem Auslande. Die japanische Förderung von Rohphosphaten ging bis 1923 auf 33 000 t zurück, stieg aber 1924 wieder auf 85 000 t. Die Einfuhr von Rohphosphat betrug in den letzten Jahren mehr als 300 000 t (1925: 305 000 t), sie stammte zum größten Teil von den Inseln im Stillen Ozean. (726)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. **Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Spanien.** Durch ein im „Board of Trade Journal" vom 14. April veröffentlichtes Zusatzabkommen werden einige Bestimmungen des spanisch-englischen Handelsvertrags von 1922 mit Wirkung vom 24. April abgeändert. Der abgeänderte Vertrag läuft mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter.

Die Listen A und B des Handelsvertrags von 1922 werden aufgehoben und durch die gegenseitige Meistbegünstigung ersetzt. Spanien wird daher die englischen Waren vom 24. April ab nach der 2. Spalte des Tarifs verzollen, soweit nicht in Handelsverträgen mit anderen Ländern bestimmte Zollsätze festgelegt sind; sind mehrere Vertragszollsätze vorhanden, so kommt der niedrigste zur Anwendung.

Meistbegünstigung geniessen in Spanien auch die englischen Dominions usw., soweit sie selbst den spanischen Waren diese gewähren.

In Beziehung auf Einfuhrverbote und -beschränkungen soll gegenseitig größtes Entgegenkommen gezeigt werden.

In der nachstehenden Liste werden die bisherigen und die neuen spanischen Zölle für englische Waren der Liste A angegeben:

Pos.		Zoll nach dem Handelsvertrag von 1922 Goldpeseten per 100 kg *)	Zoll nach der 2. Spalte d. span. Tarifs (einschl. Koeffizient) Goldpeseten per 100 kg *)
789	Teer	0,50	1,— [1])
790	Kreosot, unrein	2,80	3,50
791	Pech	0,50	1,—
792	Rohöle von der Destillation von Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, anderen kohleartigen Produkten und Oelschiefer	2,40	3,—
816	Toiletteseifen, nicht parfümiert (kg)	1,50 [2])	2,— [2])
821	Glycerin, einfach oder doppelt destilliert	40,—	50,—
836	Streichfarben, flüssig oder teigförmig, mit Oel, Firnis usw. angerieben, ohne Zusatz synthetisch-organischer Farbstoffe	48,—	60,—
844	Firnisse mit flüchtigen oder trocknenden Oelen hergestellt	72,—	90,—
864	Alkalisilicate (Wasserglas), fest	20,—	25,—
883	Schädlingsbekämpfungsmittel, auf Grundlage von Kupfersulfat, Kalium- oder Natriumcyanid, Arsensalzen usw.	4,—	5,—
890	Calciumsuperphosphat, gefällte Phosphate und andere Phosphatdüngemittel, die einer chemischen Behandlung unterzogen wurden	0,22	0,22
966	Nickel- und Kobaltsalze, anderweit nicht genannt	40,—	50,—

*) soweit nicht anders angegeben.
[1]) Zollsatz nach dem Handelsvertrag mit Schweden: 0,80.
[2]) Zollsatz nach dem Handelsvertrag mit Oesterreich und Ungarn: 2,—. (1242)

Vorgeschlagene Zoll- und Steueränderungen im Budget für 1927/28. In dem Haushaltsplan für 1927/28, welcher dem Unterhaus am 11. April vorgelegt wurde, werden folgende Zoll- und Steueränderungen vorgeschlagen:

Unbelichtete Kinematographenfilme. Alle lichtempfindlichen photographischen Rollen oder Streifen aus Celluloid oder einem ähnlichen Material, welche mindestens 12 Fuß lang sind, sollen, ohne Rücksicht auf die Breite, mit Wirkung vom 12. April 1927 mit dem Zoll von 1/3 d. per Fuß für unbelichtete Kinematographenfilme von Normalbreite belegt werden.

Zündhölzer.

Es wird Verzollung (Besteuerung) nach der Schachtelzahl statt nach der Stückzahl vorgeschlagen:

	Gegenwärtig Zoll sh. d.	Gegenwärtig Steuer sh. d.
Per Normal-Gros von 10 000 Stück bei einer Stückzahl in der Schachtel:		
von nicht mehr als 80	5 2	5 0
von mehr als 80	3 5	3 4
	Vorgeschlagen Zoll sh. d.	**Vorgeschlagen Steuer sh. d.**
Per 1000 Schachteln bei einer Stückzahl in der Schachtel:		
von nicht mehr als 10 Stück	6 2	6 0
von nicht mehr als 20 Stück	12 4	12 0
Per 144 Schachteln bei einer Stückzahl in der Schachtel:		
von nicht mehr als 50 Stück	4 4	4 2
von mehr als 50 Stück für jede angefangenen 25 Stück des Ueberschusses	2 2	2 1

Auch diese Aenderungen sollen mit Wirkung vom 12. April 1927 in Kraft treten. (1233)

Frankreich. **Zolltarifentscheidungen.** Die Mitteilung auf S. 412 der „Chem. Ind." über die Verzollung der „Packfilme" ist dahin zu berichtigen, daß die eigentlichen Filme ohne die Papierumhüllung nach Pos. 461 quater zu verzollen sind. Die übrigen Teile sind wie folgt zu behandeln:

Hilfszubehörteile aus Papier, Karton und Metall, die die Filme umschließen, einschl. der den Filmen anliegenden schwarzen Papiere	wie Spielwaren, andere (Pos. 646)
Kassetten oder andere Hilfsmittel, die dazu dienen, Filmpacks aufzunehmen	wie photographische Geräte
Die äußeren Umhüllungen des Packfilms in Papier oder Karton	wie Drucksachen je nach der Art (Pos. 469 und 470)
Beigelegte Prospekte	wie Drucksachen je nach der Art

(1245)

Tschechoslowakei. **Ablauf des Handelsvertrages mit Oesterreich.** Auf S. 438 der „Chem. Ind." wurde berichtet, daß die zwischen der Tschechoslowakei und Oesterreich vereinbarten Tarifverträge am 22. April d. J. außer Kraft treten. Das zwischen der Tschechoslowakei und Oesterreich abgeschlossene Handelsübereinkommen, in dem sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung zuerkennen, bleibt jedoch weiterhin in Geltung. Die Liste der Positionen, für die die Zollermäßigungen und Zollbindungen in Fortfall kommen (s. „Chem. Ind." S. 438), ist wie folgt zu ergänzen:

I. Bindungen und Zollermäßigungen, die die Tschechoslowakei Oesterreich gewährt hat.

1. Insektenpulver aus Pos. 262 b zahlt infolge Wegfalles des österreichischen Vertragssatzes von 21,— čKr. den italienischen Vertragssatz von 42,— čKr., an Stelle des autonomen Satzes von 81,— čKr.
2. Nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, die nicht weiter bearbeitet sind, mit Ausnahme von Celluloid der Pos. 141 b, zahlen infolge Wegfalles des österreichischen Vertragssatzes von 50,— čKr. nunmehr den französischen Vertragssatz von 52,50 čKr. an Stelle des autonomen Satzes von 70,— čKr.
3. Der Vertragssatz von 30,— čKr. für gebrannte, gemahlene, geschlämmte und gepreßte Farberden der Pos. 148 b ist erneut der Schweiz gegenüber gebunden.

Digitized by Google

4. Kämme, Nadeln und Haarspangen aus imitiertem Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien, zahlen statt des weggefallenen österreichischen Vertragssatzes von 1800,— čKr. den französischen Vertragssatz von 1836,— čKr.
5. Ferrosilicium mit mehr als 30, aber weniger als 50% Silicium aus der Pos. 428 a ist nicht mehr zollfrei, sondern zahlt den französischen Vertragssatz von 13,30 čKr.
6. Schwarze, nicht flüssige Schuhwichse zahlt an Stelle des österreichischen Vertragssatzes von 90,— čKr. den französischen Vertragssatz von 135,— čKr.; andere Schuhwichse, auch sogenannte Ledercreme, zahlt statt des österreichischen Vertragssatzes von 600,— čKr. den französischen Vertragssatz von 675,— čKr.
7. Schwefeldioxyd der Pos. 621 a ist inzwischen Polen gegenüber mit 39,— čKr. gebunden.
8. Tinten aus der Pos. 628 zahlen statt des österreichischen Vertragssatzes von 300,— čKr. den französischen Vertragssatz von 360,— čKr.

Die übrigen Waren der Pos. 628 zahlen statt des österreichischen Vertragssatzes von 300,— čKr. den autonomen Satz von 600,— čKr.

II. Bindungen und Zollermäßigungen, die Oesterreich der Tschechoslowakei gewährt hat.

Stearinsäure der Pos. 79 a zahlt statt des tschechoslowakischen Vertragssatzes von 12,— Kr. den vorläufig ermäßigten Satz von 14,— Kr. statt des autonomen Satzes von 22,— Kr. Die anderen bis 45° Celsius fest bleibenden Fettsäuren zahlen, wie angegeben, statt des Vertragssatzes von 12,— Kr. den autonomen Satz von 14,— Kr., mit Ausnahme von Cocosnußölfettsäure, die nach wie vor 6,— Kr. zahlt.

Sämtliche vorstehenden Angaben beziehen sich auf 100 kg. (1232)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidung.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, ist vom United States Customs Court entschieden worden, daß das von Davies, Turner & Co. in Boston eingeführte Ammoniumrhodanid nach Pos. 1565 des gegenwärtigen Zolltarifs zollfrei bleibt. Ursprünglich war die Verzollung nach Pos. 5 mit 25% ad val. vorgenommen worden. (1238)

Canada. **Der Einzuhrzoll für Glaserkitt.** Wie „Oil, Paint and Drug Rep." berichtet, hat die Canadian Paint, Oil and Varnish Association eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Glaserkitt beantragt. Die diesbezüglichen Verhandlungen finden Ende April vor dem Canadian Advisory Board on Tariff and Taxation statt. (1240)

Cuba. **Regelung des Verkehrs mit biologischen Produkten und Arsphenaminen.** Eine vor kurzem in Kraft getretene Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit biologischen Produkten und Arsphenaminen hat nach dem „Moniteur officiel" (Paris) folgenden Inhalt:

Nachdem eine Definition des Begriffs „biologische und ähnliche Produkte" gegeben ist, werden die Bedingungen festgesetzt, welchen solche Präparate bezüglich ihrer Reinheit, ihrer Eigenschaften, der angewandten Konservierungsmittel, der Sterilität usw. genügen müssen. Produkte, welche den Anforderungen nicht entsprechen, werden beschlagnahmt, zugleich erfolgt Bekanntmachung des Namens des Präparats und des Fabrikanten in den Zeitungen.

Auch für die Stärke und Dauer der therapeutischen Wirksamkeit werden Normen festgesetzt, welchen die für den Handel freizugebenden Produkte genügen müssen; unwirksam gewordene Präparate sind aus dem Verkehr zu ziehen.

Auf den Etiketten sind genaue Angaben über die Zusammensetzung, die Wirkungsstärke und Wirksamkeitsdauer zu machen. Entspricht ein Präparat nicht den Angaben oder nach seiner Zusammensetzung nicht den wissenschaftlichen Anforderungen, so wird der Verkauf verboten.

Die Präparate sind bei einer Temperatur unter 15° aufzubewahren und müssen vor Licht geschützt werden. Produkte, deren Aufbewahrung diesen Bedingungen nicht entspricht, werden beschlagnahmt und vernichtet.

Für die Arsphenamine wird bestimmt:

Eingeführte Arsphenamine müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, daß sie in einem staatlich anerkannten Laboratorium des Ursprungslandes hergestellt sind.

Die Hauptbedingungen, welchen diese Präparate zu genügen haben, sind: Stabilität, Löslichkeit, entsprechender Gehalt an Arsen und eine unbedenkliche Toxizität. In allen diesen Beziehungen sind die Präparate sorgfältig zu prüfen, da es sich um leicht veränderliche Substanzen handelt, die in die Blutbahn gebracht werden und daher, wenn keine große Vorsicht angewendet wird, schlimme Wirkungen, oft mit tötlichem Ausgang, zur Folge haben können. (1230)

Argentinien. **Verzollung von Kunstseide.** Wie wir dem „Boll. di Inform. Com." entnehmen, wird die eingeführte Kunstseide laut einer vor kurzem erlassenen Verfügung des Finanzministers nach folgenden Positionen verzollt:

Bezeichnung	Einheit	Position	Zoll
Kunstseidegarne für Webereien, unter der Bedingung der Angabe des Bestimmungszweckes . . .	½ kg	97	3 Pesos und 6% ad. val.
Kunstseidegarn und -abfälle für Webereien, ohne Angabe des Bestimmungszweckes	½ kg	97	3 Pesos und 15% ad. val.
Kunstseide in Docken zum Nähen oder Sticken	1 kg	2698	11 Pesos und 15% ad. val.

(1214)

Bolivien. **Bevorstehende Zollerhöhungen für pharmazeutische Spezialitäten.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, sollen die Zinsen für eine von der Regierung aufzunehmende Anleihe zum Teil durch Erhebung eines Zusatzzolls von 20% ad. val. für eingeführte pharmazeutische Spezialitäten und durch Erhebung einer Mineralwassersteuer bestritten werden. (1239)

Peru. **Verzollung von Naphthalin.** „El Peruano" macht bekannt: Ungereinigtes Naphthalin für industrielle Zwecke ist gemäß der Vorschrift 42a des Gesetzes Nr. 4679 zu verzollen, d. h. mit 10% ad valorem, sofern gleichmäßige Mengen von über 500 Kilogramm eingeführt werden. (1225)

Nigeria. **Zollfreie Einfuhr von alkoholhaltigen pharmazeutischen Präparaten.** Durch Verordnung Nr. 1 von 1927 wird amtlich anerkannten Aerzten, Zahnärzten und Apothekern die zollfreie direkte Einfuhr von allen alkoholhaltigen pharmazeutischen Präparaten, mit Ausnahme der Spezialitäten, gestattet. (1241)

Südafrikanische Union. **Vorgeschlagene Zollermäßigungen.** Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Telegramm des englischen Handelskommissars in Kapstadt werden in der dem Parlament am 30. März zugegangenen Budget-Vorlage eine Reihe von Zollermäßigungen vorgeschlagen; für die in der Nachricht genannten chemischen Produkte ist sogar Zollfreiheit vorgesehen, und zwar für:

Farbstoffe und Beizen zu gewerblicher Verwendung.
Bleiweiß und Mennige, trocken, zur Herstellung von mit Oel angeriebenen Farben.

Die Nachricht bedarf der Bestätigung. (1228)

Palästina. **Verbrauchsteuer für Zündhölzer.** Gemäß einer neueren Verordnung wird von in Palästina hergestellten und verkauften Zündhölzern eine Verbrauchsteuer erhoben im Betrag von 5 £ T. für jedes Gros Schachteln mit nicht mehr als 10 000 Stück, und von 5 £ T. nebst einem entsprechenden Zuschlag bei einer Stückzahl von mehr als 10 000. (1221)

Japan. **Farbenindustrie und Industrieschutz.** Man schreibt uns aus Tokio:

Der Gesetzentwurf über die Unterstützung der Schlüsselindustrien ist bisher noch nicht dem Parlamente vorgelegt worden, so daß Einzelheiten über seinen Inhalt noch nicht zuverlässig bekannt sind. Nach den letzten Pressemeldungen ist in einer Kabinettssitzung am 26. Februar beschlossen worden, daß der Gesetzentwurf lediglich eine Unterstützung der Pottascheindustrie und die Bildung eines Sonderausschusses vorsehen soll, der darüber zu entscheiden hat, welche Industrien sonst noch als Schlüsselindustrien anzusehen sind. Da das Parlament nur noch kurze Zeit tagt, ist es zweifelhaft, ob der Gesetzentwurf auch nur in diesem Umfange zur Annahme gelangt.

Es ist unwahrscheinlich, daß die Farbenindustrie in dieser Legislaturperiode zur Schlüsselindustrie erklärt wird. Es ist ferner nicht anzunehmen, daß die Farbenindustrie, wenn sie später, d. h. auf Grund der Beschlüsse des noch zu gründenden Sonderausschusses, als Schlüsselindustrie anerkannt werden sollte,

Digitized by Google

diesen Status in weitem Umfange, einschließlich der Bunt- und Druckfarbenindustrie, erhält. Die bisherige Entwicklung der Frage hat vielmehr gezeigt, daß die scharfe Konkurrenz der verschiedenen Industrien um die Staatszuschüsse von selbst dazu führt, daß nicht ganze Industrien in Bausch und Bogen sondern nur bestimmte Produktionszweige, und schließlich nur die Fabrikation ganz bestimmter Artikel Aussicht auf Unterstützung als Schlüsselindustrien haben. So hatte der erste Unterausschuß des im Mai v. J. im Handelsministerium begründeten Industrieförderungskomitees am 7. Oktober beschlossen, die Farbenindustrie an zweiter Stelle in die Liste der Schlüsselindustrien aufzunehmen. Nachdem diese Liste den privaten Industrieförderungsvereinen zur Stellungnahme vorgelegt war, wurde am 13. Dezember beschlossen, die „synthetische chemische Industrie" zunächst zurückzustellen. In späteren Meldungen war nur noch von der Unterstützung der Herstellung künstlichen Indigos die Rede, und nach weiteren Nachrichten sollte vorerst überhaupt nur die Pottasche- und evtl. die Aluminium-Industrie Subsidien erhalten. (1223)

VERKEHRSWESEN

Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 31. März 1927 hat die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung mit Gültigkeit vom 22. April 1927 verschiedene Aenderungen erfahren. In der Hauptsache handelt es sich um folgende Abänderungen:

Aenderung der Verpackungvorschriften für Sprengkapseln in Verbindung mit einer Uebertragungsladung aus gepreßtem Sprengstoff, sog. Zündladungen (Detonatoren) und für Sprengkapseln in Geschoßzündern mit und ohne Uebertragungsladung. Weggefallen sind ferner die bisherigen Bestimmungen über die Behälter von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff, die laut angebrachtem Stempel nach den besonderen Vorschriften der Militärverwaltung amtlich geprüft waren. Außerdem ist u. a. noch der Abschnitt „Giftige Stoffe" durch die Aufnahme „nicht flüssiger arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel" und „Barythaltiger Rückstände der Bariumsuperoxydherstellung" ergänzt worden. Nicht flüssige arsenhaltige Pflanzenschutzmittel dürfen auch in sicher zu verschließende, gefütterte oder doppelte Beutel aus zähem, starkem Papier verpackt sein, die in starke Pappkartons einzusetzen und mit diesen in starke, dichte, sicher zu verschließende Kisten zu verpacken sind. Das Ausstreuen des Inhalts muß durch eine dichte, ununterbrochene Auslegung mit zähem Papier sicher verhindert sein. Der Inhalt eines Papierbeutels darf nicht mehr als 5 kg wiegen. Die Kartons sind in den Kisten gegen Verschiebung sicher festzulegen. Bei Aufgabe als Wagenladung genügen starke, dichte, sicher zu verschließende Kisten oder Holzfässer. Das Ausstreuen des Inhalts muß durch eine doppelte, dichte, ununterbrochene Auslegung mit zähem Papier sicher verhindert sein.

Die barythaltigen Rückstände der Bariumsuperoxydherstellung dürfen unverpackt in offenen Güterwagen befördert werden, die nach der Entladung sorgfältig zu reinigen sind. (1243)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Die Zündholzindustrie.** Die Einfuhr von Zündhölzern nach England betrug vor dem Kriege 13 Millionen Gros Schachteln. Rechnet man jede Schachtel zu 80 Stück, so würde das 62 Milliarden Stück ergeben. In den fünf Jahren 1921—1925 wurden eingeführt (Milliarden Stück): Sicherheitszündhölzer: 1921: 25, 1922: 31, 1923: 32, 1924: 39, 1925: 44, sonstige Zündhölzer: 1921: 15, 1922: 18, 1923: 21, 1924: 20, 1925: 20; zusammen 1921: 40, 1922: 49, 1923: 53, 1924: 59, 1925: 64. Demnach hätte die Einfuhr erst 1925 ihre Vorkriegshöhe wieder erreicht. Der Wert der Einfuhr war 1925 (1 186 000 Z.) etwa doppelt so hoch wie 1913 (533 000 Z.), obwohl die Menge etwa dieselbe geblieben ist, und zwar ist die Wertsteigerung weniger bei den Sicherheitszündhölzern als bei den anderen zu bemerken. Vor dem Kriege kam über die Hälfte aus Schweden, während jetzt der schwedische Anteil sehr zurückgegangen ist. Die Einfuhr war vor dem Kriege frei. 1916 wurde ein Zoll eingeführt, der später erhöht wurde und jetzt 5 sh 2 d für 10 000 Stück beträgt. Die inländische Industrie ist mit einer nahezu gleich hohen Steuer belastet, so daß ein Zollschutz nicht besteht. Ueber die inländische Produktion und den Verbrauch besteht erst seit 1926 eine Statistik. Es wurden versteuert oder verzollt

		ausländische Zündhölzer	inländische Zündhölzer
1916/17	Sicherheits- . . .	18 Milliarden	2 Milliarden
	Sonstige	3 Milliarden	38 Milliarden
	Zusammen	21 Milliarden	40 Milliarden
1925/26	Sicherheits- . . .	47 Milliarden	13 Milliarden
	Sonstige	19 Milliarden	53 Milliarden
	Zusammen	66 Milliarden	66 Milliarden

1916 war die Einfuhr wegen des Krieges abnorm niedrig. Zur Zeit sind Einfuhr und inländische Produktion gleich, nur daß bei der ersteren die Sicherheitszündhölzer überwiegen. Die Verwendung von weißem Phosphor ist durch die White Phosphorus Matches Prohibition Act 1908 verboten. Der Gesamtverbrauch war 1925: 132 Milliarden oder 300 Zündhölzer pro Kopf.

In der Produktion steht die Firma Bryant & May in London an erster Stelle, wenn sie auch kein Monopol besitzt. Sie hat zahlreiche Fabriken nicht nur in Großbritannien, sondern auch in den Kolonien und im Auslande, z. B. Südamerika. Ihr Kapital beträgt jetzt 1½ Mill. £, wozu noch 900 000 £ Obligationen treten. Die Ausfuhr, die nach den britischen Kolonien geht, ist nur noch ein Drittel der Vorkriegsmenge. Dem Werte nach war sie vor dem Kriege über ein Viertel der Einfuhr, während sie jetzt kaum noch 10% der letzteren beträgt. (I. u. H.) (840)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Ammoniaque Synthétique et ses Dérivés. Neugegründete Gesellschaft; Zweck des Unternehmens ist die Untersuchung, Ausbeutung, der Erwerb, Verkauf und die Ueberlassung von Lizenzen, Patenten oder Erfindungen auf dem Gebiet der chemischen und Düngemittelindustrie, besonders der Industrien der Kohlenwasserstoffe, des Wasserstoffs, Stickstoffs, Ammoniaks und deren Verbindungen. Das Aktienkapital beträgt 10 Millionen frs. Ein Teil der Aktien ist von der Montecatini übernommen worden. (1108)

Tschechoslowakei. **Einfuhr verschiedener chemischer Erzeugnisse im Jahre 1926.** Dem „Boll. di Inform. Com." entnehmen wir die folgenden Angaben über die Einfuhr einiger chemischer Erzeugnisse nach der Tschechoslowakei im Jahre 1926:

Kunstseide. Die Einfuhr von Kunstseide ist im Vergleich zum Vorjahre um eine geringe Menge zurückgegange. und betrug 17 220 dz gegenüber 17 254 dz im Jahre 1925. Der wertmäßige Rückgang ist bedeutender; im Jahre 1926 betrug der Wert nur noch 125,7 Millionen čK. im Vergleich zu 144,4 Millionen čK. im Vorjahre.

Die Herkunftsländer der in den beiden letzten Jahren eingeführten Kunstseide waren:

	1925 dz	1926 dz
Oesterreich	9 175	6 625
Deutschland	3 823	5 340
Schweiz	1 026	1 280
Belgien	2 171	1 260
Italien	391	293
Ungarn	354	186

Pyrite. Die Einfuhr von Pyriten ist von 257 604 t im Werte von 61,3 Millionen čK. auf 268 183 t im Werte von 65,8 Millionen čK. gestiegen. Die wichtigsten Herkunftsländer waren:

	1925 t	1926 t
Spanien	20 620	92 820
Deutschland	93 579	47 463
Oesterreich	27 122	30 349
Ungarn	19 409	26 534
Griechenland . . .	7 012	13 006
Italien	19 704	11 079

Schwefel. Die Schwefeleinfuhr der Tschechoslowakei ist von 4925 t im Werte von 4,7 Millionen čK. im Jahre 1925 auf 5697 t im Werte von 6,2 Millionen čK. im Jahre 1926 gestiegen. Die Zunahme entfällt auf die Einfuhr aus Italien, welches seinen Anteil von 1911 t im Werte von 2,1 Mill. čK. (1925) auf 3006 t im Werte von 3,4 Millionen čK. (1926) erhöhen konnte.

Superphosphate. Die Einfuhr von Superphosphaten ist von 14 507 t im Werte von 7,4 Millionen čK. (1925) auf 22 674 t im Werte von 13,1 Millionen čK. (1926) gestiegen;

Digitized by Google

die Zunahme beträgt demnach über 50%. Italien konnte seinen Anteil an der gesamten Superphosphateinfuhr von 6235 t (1925) auf 6771 t (1926) erhöhen, während der Wert der aus Italien nach der Tschechoslowakei eingeführten Superphosphate im Jahre 1926 nur noch 3,8 Millionen čK. gegenüber 4,1 Millionen čK. im Vorjahre betrug. (1038)

Schweden. **Aus der Ferrosiliciumindustrie.** Einer Meldung von „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" zufolge ist „A.-B. Porjus Eisenwerk" an die Aktiengesellschaft Vargön verkauft worden. — In den letzten drei Jahren war das Werk an einen Stockholmer Großkaufmann verpachtet; es wurde Ferrosilicium hergestellt; diese Fabrikation wird von Vargöns A.-B. fortgesetzt werden. Das Werk besitzt ein elektrisches Schmelzwerk mit fünf Oefen und außerdem zwei elektrische Hochöfen. Schmelzwerk und Hochöfen haben eine Gesamtkapazität von 12 000 Kilowattampère. (1119)

Polen. **Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie.** Den „Wiadomosci Farmaceutyczne" entnehmen wir nachstehende Schilderung der Tätigkeit der Spieß'schen Laboratorien:

Die für pharmazeutische Zwecke erforderlichen Waren werden hauptsächlich nach der Ph. R. 6, die im früheren Kongreßpolen noch gültig ist, beurteilt, außerdem nach D. A. B. 5 und zum Teil auch nach Ph. Austr. 8. Die Anforderungen der Pharmakopöen weichen vielfach ab; dies führt zu Mißverständnissen mit den Abnehmern, insbesondere in den früher deutschen Teilen Polens, die an das D. A. B. 5 gewöhnt sind. Diesen Mißständen soll eine polnische Pharmakopöe abhelfen.

Im Jahre 1925 wurden folgende Präparate von den Laboratorien abgegeben:

Herzmittel: Ein flüssiges Präparat aus Convallaria majalis, welches deren aktive Glukoside enthält und von Ballaststoffen (Saponin und Chlorophyll) befreit ist, zum inneren Gebrauch. Es wurde nach pharmakologischen und klinischen Prüfungen unter dem Namen „Convallex" in den Handel eingeführt.

Ferner wurden einige Digitalispräparate ausgearbeitet.

Ohne praktischen Erfolg verliefen die Versuche zur Gewinnung von Pfefferminzöl aus verschiedenen Mentha-Sorten sowie der Alkaloide aus Datura Stramonium und Hyoscyamus niger.

Für die Tuberkulosetherapie wurde ein Ersatzpräparat für das Möllgaard'sche Sanokrisin unter dem Namen Aurosan in den Handel gebracht.

Ferner wurden zwei Vitaminpräparate angegeben: das Calcitrin, das aus dem Citronen- und Tomatensaft unter Zusatz von Calciumphosphit hergestellt wird und das Oljecol, ein aromatisiertes Lebertranpräparat.

Auf dem Gebiete der Jodtherapie wurde das Präparat Jodimin, eine Jod-Piperazinverbindung mit 55% Jod zum inneren Gebrauch und zu Injektionszwecken herausgebracht, außerdem ein zweites Jodpräparat, unter dem Namen Cajasä, das eine Jodcalciumkakodylverbindung ist und in wässeriger Lösung angewandt wird. Als Kontrastmittel für röntgenologische Untersuchungen wurde das Natriumsalz des Tetrajodphenolphthaleins unter der Bezeichnung „Tetra-Contrast" in den Handel gebracht.

Weiter ist ein Cystinpräparat in Tablettenform, „Cystiwit", zu nennen. Es wurde ferner an Herstellungsverfahren für Fellalbin — einer Verbindung von Eiweiß mit Galle —, Wismutcitrat und Calciumbiphosphat precipit. als Futtermehl gearbeitet.

Von der biologischen Abteilung wurde eine Reihe von organotherapeutischen Präparaten in trockener Form und in wässrigen Auszügen zu Injektionszwecken sowie als Lipoidfettextrakte herausgebracht. Es handelt sich um Präparate aus Hypophysis, Ovaria, Epiphysis, Corpus luteum, Testes, Thyreoidea, Thymus.

Auch Nucleinsäure und Nucleinate wurden hergestellt, allerdings nur in kleinem Maßstabe, da der Absatz auf Schwierigkeiten stieß. Ferner wurde auch über Insulingewinnung gearbeitet, jedoch konnten infolge von Schwierigkeiten in der Beschaffung frischer Organe die erzielten Resultate nicht in die Praxis umgesetzt werden. (875)

Sowjet-Rußland. **Das staatliche Institut für angewandte Chemie.** Anläßlich der Feier des zehnjährigen Bestehens des staatlichen Instituts für angewandte Chemie veröffentlicht „Ekonom. Schisnj" einen Bericht über die Tätigkeit dieses Instituts, dem wir die nachstehenden Angaben entnehmen.

Das Institut begann seine Tätigkeit mit der Herstellung von Blutlaugensalzen und beschäftigte sich anschließend mit der Ausarbeitung elektrochemischer Verfahren. Im Jahre 1918 nahm man die Produktion von Süßstoff und metallischem Natrium auf. An Süßstoff wurden in der ersten Zeit 50—60 g monatlich, später 100 kg monatlich hergestellt. 1920 wurden roter Phosphor und Schwefelschwarz sowie — versuchsweise — Kaliumchlorat (auf elektrolytischem Wege) hergestellt. Von besonderer Bedeutung war damals die Fabrikation von rotem Phosphor, da die Zündholzindustrie sich rasch entwickelte. — Im Jahre 1922/23 begann man mit der Produktion in großem Maßstabe; Phosphor und billige Farben wurden in großen Mengen auf den Markt gebracht. 1924/25 wurde mit der Herstellung von Phosphorsäure und Phosphorpentoxyd begonnen. Neuerdings hat man die Fabrikation von Borax und Borsäure aufgenommen, um die Einfuhr dieser Erzeugnisse, die jährlich annähernd 16 000 t erreicht, einzuschränken.

Im Laufe der zehn Jahre seines Bestehens hat das Institut mehr als 20 für den Großbetrieb bestimmte Fabrikationsanlagen in Betrieb genommen. (973)

Ungarn. **Produktion von Düngemitteln und Kupfersulfat im Jahre 1926.** Wie „Le Phosphate et les Engr. Chim." berichtet, hat die ungarische Produktion von Düngemitteln und Kupfersulfat die Produktion des Vorjahres recht erheblich überschritten. Die Produktion von Düngemitteln betrug im Jahre 1926 8600 Waggons, d. h. das Dreizehnfache der Produktion des Jahres 1921.

Jahr:	Produktion: Waggons
1921	649
1924	4285
1925	7187
1926	8600

Die Produktion von Kupfersulfat betrug im Jahre 1925 550 Waggons und ist im Jahre 1926 auf 750—800 Waggons gestiegen. (961)

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** Industria Chimica di Melegnano, Mailand. Diese erst kürzlich gegründete Gesellschaft ist bereits mit einer Reihe von sauren Wollfarbstoffen, besonders Diamantschwarz P. V., und Halbseideschwarzmarken auf dem Markt erschienen. Die Gesellschaft stellt ferner gelbe Küpenfarbstoffe und neue Typen von Spezialfarbstoffen her.

Soc. An. Meridionale Seta Artificiale, Rom, neugegründete Gesellschaft zur Herstellung von Kunstseide. Das Aktienkapital beträgt 10 Millionen Lire.

Soc. Italiana di Elettrochimica. Die Produktion von Aetznatron ist so weit gesteigert worden, daß sie binnen kurzem 200—250 t 95%igen Aetznatrons per Monat erreichen wird. Die Herstellung erfolgt nach dem elektrolytischen Verfahren unter Verwendung von Quecksilberkathoden. Das Aetznatron findet u. a. zur Herstellung von Kunstseide in den Anlagen der „Supertessile" Verwendung, die sich in Rieti unweit Bussi befinden. (1012)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion und Einfuhr von Pyriten 1926.** Die Produktion von Pyriten in den Vereinigten Staaten zeigt nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Rep." für 1926 einen kleinen Rückgang gegenüber 1925. Im verflossenen Jahr wurden 166 600 t im Werte von 616 700 $ gewonnen, gegenüber 170 000 t im Werte von 650 400 $ im Jahre 1925. Der Absatz weist ebenfalls einen Rückgang auf, und zwar fiel derselbe von 170 300 t im Jahre 1925 auf 163 200 t im Jahre 1926. In Californien und Virginien wurden 95% der Gesamtproduktion gewonnen, der Rest stammte aus New York und Ohio.

Die Einfuhr von Pyriten nach den Vereinigten Staaten ist im verflossenen Jahr um 32% gegenüber 1925 gestiegen, und zwar von 276 400 t auf 366 200 t. Dem Wert nach stieg die Pyriteinfuhr von 773 900 $ auf 857 000 $ und erreichte damit den höchsten Stand seit 1919. Die Einfuhr stammte fast gänzlich aus Spanien, welches 1926 365 100 t lieferte. Außer Spanien war noch Canada an der Einfuhr beteiligt. (1098)

Steigender Verbrauch von Natriumnitrit. Der Verbrauch von Natriumnitrit hat im vergangenen Jahre in den Vereinigten Staaten, wie „Chem. & Metall. Engin." berichtet, zugenommen. Die Zunahme ist nicht nur auf die erhöhten Anforderungen für die bisherigen Verwendungszwecke des Natriumnitrits zurückzuführen, sondern auch dadurch begründet, daß das Department of Agriculture im August eine Liste der zur Fleischkonservierung zugelassenen Materialien veröffentlichte, in der u. a. Natriumnitrit enthalten war. Es wird demnach mit noch weiterer Steigerung des Verbrauches gerechnet.

Seit der Erhöhung des Einfuhrzolls für Natriumnitrit wird der Markt weitgehend durch die inländischen Produzenten kontrolliert. Dasselbe war auch im vergangenen Jahre der

Digitized by Google

Fall, obgleich die Einfuhr des Jahres 1926 die des Vorjahres überstieg. Die wichtigsten Lieferanten waren Deutschland und Norwegen. Die Einfuhrware hat einen gewissen Einfluß auf die Stabilisierung der Marktpreise, die im Jahre 1926 nur wenig schwankten und sich zwischen 8¼ c. und 9 c. per lb. bewegten. (952)

Canada. **Herstellung von Toilettepräparaten.** Nach einem von „Oil, Paint and Drug Rep." veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissariats in Toronto hat die Herstellung von Toilettepräparaten in Canada besonders während des Jahres 1925 bemerkenswerte Fortschritte machen können.

Jahr	Zahl der Betriebe	Investiertes Kapital in 1000 $	Wert der Produktion in 1000 $
1921	20	1360	1756
1922	23	1625	2355
1923	26	1611	2620
1924	24	1618	2444
1925	31	2242	3320

Für 1926 stehen noch keine Angaben zur Verfügung, es wird jedoch für wahrscheinlich gehalten, daß der Aufschwung dieser Industrie auch während des verflossenen Jahres angehalten hat.

In dem für 1925 angegebenen Wert der Produktion sind 264 400 $ für Toilette- und andere Seife enthalten, so daß der Wert der Toilettepräparate sich eigentlich nur auf 3 056 000 $ beläuft. Die Tabelle umfaßt nur die Produktion solcher Betriebe, die sich vorzugsweise mit der Herstellung von Toilettepräparaten befassen, die Produktion von Toilettepräparaten in anderen Betrieben belief sich 1925 auf 1 346 000 $, so daß die gesamte Produktion von Toilettepräparaten in Canada während des Jahres 1925 einen Wert von 4 401 000 $ darstellte. (924)

Bermuda-Inseln. **Der Markt für Anstrichfarben.** Nachstehende Angaben entnehmen wir einem in „Commerce Reports" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Hamilton.

Ein großer Teil der nach den Bermuda-Inseln eingeführten Farben dient zum Anstrich von Schiffen. Die Häuser, fast ausschließlich Steinbauten, werden weder außen noch innen gestrichen. Einen Anstrich erhalten lediglich die Holzarbeiten. Jedes Haus hat Fensterläden, die jährlich mit einer gewöhnlichen grünen Haushaltsfarbe gestrichen werden. Die Holzarbeiten im Innern der Häuser werden durchschnittlich alle fünf Jahre neu gestrichen. Die Nachfrage nach Wandfarben ist sehr gering.

Die auf den Bermuda-Inseln verwendeten Anstrichfarben müssen gegen die starke Einwirkung des Sonnenlichts und der Seeluft beständig sein. Die Verwendung von Bleiweiß ist nicht verboten; es bestehen überhaupt keine behördlichen Vorschriften, die sich auf die Zusammensetzung, die Markierung und den Verkauf von Anstrichfarben und Lacken beziehen.

Im Jahre 1924 wurden für 6290 $ Anstrichfarben weniger nach den Bermuda-Inseln eingeführt als im Vorjahre. Der Rückgang betraf sowohl Schiffsanstrichfarben als auch Anstrichfarben für Häuser. Die Einfuhr verteilte sich auf die Hauptlieferanten wie folgt: England 18 755 $ in 1923 und 23 770 $ in 1924, Canada 4785 $ und 3650 $, die Vereinigten Staaten 38 970 $ und 30 325 $. Neuere Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Eine einheimische Produktion besteht nicht. (976)

Aegypten. **Das Verbot des Anbaues von Schlafmohn.** Durch kgl. Erlaß vom 21. Mai 1926 wurde der Anbau von Schlafmohn erneut verboten, nachdem das erste Verbot durch das Gesetz Nr. 18 vom Jahr 1918 durch Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 16. Oktober 1920 (auf Grund einer Bestimmung des Gesetzes) wieder aufgehoben worden war.

Das neuerliche Verbot wurde dadurch veranlaßt, daß nach den gemachten Feststellungen das in Aegypten erzeugte Rohopium nicht gemäß den Bestimmungen des Erlasses vom 21. März 1925 über den Handel mit Rauschgiften ausgeführt oder zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten verwendet, sondern heimlich an Opiumraucher verkauft wurde. Der Erlaß ist mit dem Datum seiner Veröffentlichung in Kraft getreten; der entsprechende Gesetzentwurf ging der Kammer zu, die ihn der Landwirtschaftskommission überwies. Diese holte ein Gutachten der Hygiene-Kommission ein, in welchem festgestellt wurde:

1. das ägyptische Opium eignet sich nicht zur medizinischen Verwendung, da es nur 4—6% Morphin enthält gegen 10—12% in den eingeführten Produkten. Die ägyptischen Apotheker kaufen daher das einheimische Produkt nicht.
2. in den letzten 3 Jahren ist überhaupt kein ägyptisches Opium ausgeführt worden, es wird ausschließlich im Schmuggelhandel an Opiumraucher abgesetzt.
3. die Wirkungen des Opiumgenusses sind derart, daß die Regierung nicht untätig bleiben konnte; nach einem Bericht des Krankenhauses in Kasr el Aïni z. B. werden jährlich bis zu 18 Opiumraucher in die Irrenabteilung eingeliefert.

Die Landwirtschaftskommission beschloß auf Grund dieser Darlegungen einstimmig, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen, die dann auch in der Kammersitzung vom 7. Februar, ebenfalls mit Einstimmigkeit, erfolgte. (1227)

Goldküste. **Mangan-, Bauxit- und Platinvorkommen.** Einem im „Engin. and Min. Journal" veröffentlichten Aufsatze über die Erzvorkommen der Goldküste entnehmen wir die folgenden Angaben:

In Aschanti und den nördlichen Gebieten der Kolonie kommen an verschiedenen Stellen Manganerze vor. Das größte Lager befindet sich bei Insuta-Dagwin und erstreckt sich etwa zwei englische Meilen längs der Eisenbahnlinie Sekondi-Kumassi, 36—38 englische Meilen vom Hafen Sekondi entfernt. Die in diesem Lager enthaltenen Erze sind hochgrädig und besonders zur Herstellung von Ferromangan geeignet. Die Lager wurden im Jahre 1914 entdeckt; die Erschließung wurde im Jahre 1916 in Angriff genommen. Bis zum 31. März 1925 wurden 660 000 t Manganerz ausgeführt.

Außerdem besitzt die Goldküste sehr große Bauxitlager. Der größere Teil des Bauxits ist von guter bis sehr guter Qualität. Die wichtigsten Lager sind die von Mount Ejuanema, Kwahu, deren Mächtigkeit im Durchschnitt 20 Fuß beträgt. Der Bauxitgehalt dieser Lager ist auf 4 Millionen t berechnet worden, die somit über 600 000 t Aluminium darstellen. Die Lager liegen 2½ bis 4¾ englische Meilen von dem Eisenbahnhaltepunkt Nkawkaw entfernt, der 111 englische Meilen vom Hafen Accra und 249 englische Meilen vom Hafen Sekondi (via Kumassi) entfernt ist. Eine weitere Reihe von Bauxitlagern befindet sich bei Sefwi Bekwai, die aber bisher nur wenig untersucht worden sind. Nach den bisherigen Schätzungen soll der Bauxitgehalt dieser Lager 33 Millionen t betragen. Die Lager bei Sefwi Bekwai liegen etwa 55 englische Meilen nordwestlich von Dunkwa, einem 100 englische Meilen von Sekondi entfernten Haltepunkt an der Eisenbahnlinie Sekondi-Kumassi. Gegenwärtig ist die Ausbeutung dieser Lager wegen der hohen Transportkosten nicht rentabel.

Bei Mamkwadi ist eine große hornblendeartige Gesteinsader entdeckt worden, die Platin führte; die geringen Mengen lohnen jedoch keine technische Ausbeutung. Immerhin ist hierdurch die Möglichkeit gegeben, daß an anderen Stellen platinreichere Gesteine vorkommen, da sich im Lande viele ähnliche, bisher noch nicht untersuchte Gesteinsbildungen zeigen wie bei Mamkwadi. (960)

Britisch-Indien. **Die Produktion von natürlichem Indigo.** Die Anstrengungen, die die indische Regierung seit etwa 30 Jahren im Verein mit den Indigopflanzern unternimmt, um die indische Indigoindustrie durch verbesserte Anbau- und Verarbeitungsmethoden konkurrenzfähig zu erhalten, führten zu gewissen Erfolgen, die bisher jedoch immer durch entsprechende Preisherabsetzungen des synthetischen Indigos fast zunichte gemacht wurden. Indessen wird der natürliche Indigo für einige Zwecke bevorzugt. Er liefert dunklere Nuancen und ist deshalb besonders für Wolle, die ganz dunkelblau gefärbt werden soll, geeignet; diese Nuancen sind z. B. in Perserteppichen sehr geschätzt. Demgegenüber bestand jedoch der folgende Nachteil. Synthetischer Indigo wird in Teigform von absolut konstanter Zusammensetzung auf den Markt gebracht, während der natürliche Indigo wechselnde Mengen Farbstoff enthält, worauf in der Küpe Rücksicht zu nehmen ist. In den letzten Jahren ist diese Schwierigkeit überwunden worden, so daß auch natürlicher Indigo jetzt in Teigform von bestimmter Zusammensetzung geliefert werden kann. Bei gleichen Preisen werden dem Absatz dieser Form keine Schwierigkeiten entgegenstehen. Das Hauptproblem ist demnach jetzt die Produktionskostenfrage; daneben dürfen jedoch die Schwierigkeiten nicht übersehen werden, die die neueren Formen, in denen der synthetische Indigo seit einiger Zeit auf dem Markte erscheint, wie „reduced Indigo", „Indigolösung" usw., dem Absatz des natürlichen Indigos in den Weg stellen können. Diese neuen Formen gestatten die Herstellung einer

Digitized by Google

vollkommen klaren Küpe innerhalb weniger Minuten, während sich bei der Anwendung der meisten gewöhnlichen Teigformen und aller Arten von natürlichem Indigo Niederschläge bilden, die gewisse Zeitverluste bedingen, ehe die Küpe gebrauchsfertig ist. Es sind jetzt Bestrebungen und Untersuchungen im Gange, den natürlichen Indigo auch in dieser Beziehung dem synthetischen Produkt gleichwertig zu gestalten. Man hofft deshalb, dem natürlichen Indigo den Absatz zu sichern, der aber natürlich im Vergleich zu früheren Zeiten gering sein wird.

Im Jahre 1926—1927 befinden sich in Indien etwa 100 400 acres unter Kultur, d. h. also etwa 25% weniger als im Jahre 1925—1926. Der Gesamtertrag wird auf etwa 20 100 cwts. geschätzt gegenüber 28 200 cwts. im Vorjahre. Die Abnahme beträgt demnach 29% und ist außer durch den verringerten Anbau dadurch zu erklären, daß der Ertrag pro acre im Jahre 1925—1926 23 lbs. und im Jahre 1926—1927 nur noch 22 lbs. betrug.

Die Produktion der beiden letzten Jahre verteilte sich auf folgende Provinzen:

Provinz:	Angebaute Fläche: 1926/27 acres	1925/26 acres	Indigoproduktion: 1926/27 cwts.	1925/26 cwts.
Vereinigte Provinzen . . .	12 100	14 800	1 400	1 600
Madras	54 600	77 100	13 100	19 000
Bihar und Orissa	13 100	18 900	1 600	2 700
Pandschab	17 800	20 500	3 500	4 500
Bombay (m. E. von Sindh u. Indian States) . . .	2 800	3 500	500	400
Bengalen	—	—	—	—
Insgesamt:	100 400	134 800	20 100	28 200

Die Indigoausfuhr aus Britisch-Indien hat im Jahre 1926 mit 2005 cwts. die Ausfuhr des Vorjahres (1838 cwts.) um fast 10% überschritten, bleibt aber noch erheblich hinter der Ausfuhr des Jahres 1924 (3884 cwts.) zurück.

Die Ausfuhr des Jahres 1926 verteilte sich auf folgende Länder:

	cwts.
Persien und Mesopotamien . .	675
Großbritannien	465
Aegypten	378
Andere Länder	487
Insgesamt:	2 005

(869)

China. **Entdeckung eines Wismutlagers.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, ist einem Bericht der „Canton Gazette" zufolge in Jangsan ein Wismutlager entdeckt worden, das sich über etwa 200—250 acres erstreckt. Von der Regierung sind nähere Untersuchungen über das Lager eingeleitet worden. Der prozentuale Wismutgehalt des Lagers soll bedeutend sein. (1010)

Japan. **Subventionierung der Sodaindustrie.** Laut Mitteilung des „Japan Advertiser" hat die Regierung u. a. beschlossen, der Sodaindustrie Subsidien zu gewähren, welche im nächsten Jahr in das Budget eingestellt werden sollen. Die Firmen, welche Subsidien erhalten werden, sind die Asahi-Glaswerke (Fabrik in Makiyama, Regierungsbezirk Fukuoka) und die Japanischen Sodawerke (Fabrik in Tokuyama, Regierungsbezirk Yamaguchi).

Es werden zwei Pläne in Betracht gezogen: eine Prämie von 23 oder von 10 Yen pro Tonne; unter Zugrundelegung einer Jahresproduktionsfähigkeit von 30 000 t wären im ersten Falle 700 000 Yen, im zweiten 300 000 Yen erforderlich. Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen.

Zur Unterstützung der Sodaindustrie im Kwantung-Pachtgebiet, welches in diesen Subventionsplan nicht einbezogen ist, ist der Gouverneur von Kwantung, Graf Kodama, an die Regierung wegen der Gewährung von Subsidien im Betrag von 3 Mill. Yen auf 2 Jahre herangetreten, doch glaubt man nicht, daß er Erfolg haben wird.

Auch die Handelskammer von Dairen hat sich in einer Resolution für die Entwicklung der Sodaindustrie in Kwantung ausgesprochen, in welcher etwa folgendes ausgeführt wird:

In Japan steht einem Jahresbedarf von 150 000 t Soda eine Produktionsfähigkeit von etwa 30 000 t und eine wirkliche Produktion von nur 18 000 t gegenüber; der Rest muß zum größten Teil eingeführt werden.

Die Sodaindustrie in Japan wird von der Regierung in jeder Weise gefördert; so soll, wie man hört, eine weitere Zuwendung an die Asahi-Glaswerke und die Japanischen Sodawerke durch die Vergütung von 70 Sen per 100 Kin Salz geplant sein, was bei einem Jahresverbrauch von 55 000 t Salz 500 000 Yen erfordert. Um die japanische Industrie in die Lage zu setzen, den ganzen Bedarf des Landes zu decken, müßte ein Gesamtaufwand von 2½ Millionen Yen gemacht werden.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß in Kwantung außerordentlich günstige Bedingungen für die Sodafabrikation bestehen. Die Salzindustrie kann leicht den ganzen japanischen Bedarf decken und ihre Produktionskosten sind mit weniger als 40 Sen per 100 Kin geringer als der Preis in Japan auch nach Abzug der Prämie von 70 Sen. Außerdem sind andere Rohstoffe und Brennmaterialien verhältnismäßig billig. (1226)

Neue Hebriden **Schwefelvorkommen.** Wie „Ind. and Engin. Chemistry" berichtet, enthält der Berg Vanua Lava sehr große Mengen 99%igen Schwefels. Der Berg bildet eine Insel für sich und gehört zu der Banks-Inselgruppe der Neuen Hebriden. Die Höhe des Bergs beträgt 1600 Fuß und seine Grundfläche ungefähr 100 englische Quadratmeilen. Die Banks-Inselgruppe liegt zwischen dem 15. und 20. südlichen Breitengrad und etwa 900 englische Meilen von der Küste von Queensland entfernt.

Vor etwa 30 Jahren nahm eine französische Gesellschaft die Schwefelproduktion auf dieser Insel auf, legte in einer kleinen Bai am Fuße des Berges einen langen Kai an und baute eine Drahtseilbahn bis zu 900 Fuß Höhe. Ein Teil des gewonnenen Schwefels wurde nach Frankreich verladen. Plötzlich stellte die Gesellschaft jedoch den Betrieb ein, wobei als Grund angegeben wurde, daß es den Weißen wegen der Malaria unmöglich wäre, dort zu wohnen. Ein anderer Grund für die Aufgabe des Projektes bestand darin, daß die Gesellschaft früher erteilte Prioritätsrechte verletzt hätte.

Vor etwa 5 Jahren wurde eine britisch-australische Gesellschaft gegründet, die die Ausbeutung dieses Lagers übernehmen wollte. Entweder hat die neue Gesellschaft jedoch keine Konzession erhalten oder ihre Absicht wieder aufgegeben, denn bis jetzt ist seit dem Abgange der französischen Gesellschaft der Betrieb auf der Insel nicht wieder aufgenommen worden.

Soweit in Sydney festgestellt werden konnte, scheinen dort keine Beschränkungen bezüglich der Schwefelproduktion geplant zu sein; auch scheint keine Absicht zu bestehen, ein Monopol hierfür zu errichten. (1014)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die ersten Monate des abgelaufenen Geschäftsjahres hatten noch unter den Nachwirkungen des Jahres 1925 zu leiden, und auch wir hatten mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. Erst später machte sich ein Umschwung bemerkbar, und durch die rechtzeitig in Angriff genommene Umstellung und Rationalisierung haben wir eine günstigere Wirtschaftlichkeit unserer Betriebe erreichen können. Die in Angriff genommenen Erweiterungsbauten sind zum größten Teile fertiggestellt und kommen demnächst in Betrieb. Die buchmäßige Durchführung der Lösung der früheren Interessengemeinschaft mit der Kokswerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges., Berlin, wird erst im laufenden Geschäftsjahre endgültig zum Abschluß kommen." Der Reingewinn beträgt 700 439 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 10% auf im Verkehr befindliche Stammaktien und von 8% auf die Vorzugsaktien zu verteilen und 43 787 M. auf neue Rechnung vorzutragen. (1237)

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Der Rohgewinn des Geschäftsjahres 1926 beträgt zuzüglich des Vortrages aus 1925 1 326 063 M. gegen 1 108 010 M. im Vorjahre. Nach den Abschreibungen in Höhe von 358 005 M. verbleibt ein Reingewinn von 968 057 M., von dem nach Abzug der Tantiemen die Zahlung einer Dividende von 12% vorgeschlagen wird. Auch in diesem Jahre wurden die Betriebe weiteren Erneuerungen und Verbesserungen unterzogen, um die Gestehungskosten, besonders bei den neu aufgenommenen Fabrikaten, zu ermäßigen. Von Explosionen blieben die Fabriken glücklicherweise verschont. Die Leistungsfähigkeit aller Werke sowie der angeschlossenen Gesellschaften konnte infolge der allgemeinen Wirtschaftslage nicht voll ausgenutzt werden. Die Beschäftigung im laufenden Geschäftsjahr ist als befriedigend zu bezeichnen." (1224)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Ferdinand Lüttgen (chem.-pharm. Spezialitäten) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 30. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Uebernahme der vom Direktor Heinrich Bente unter der Firma Ferdinand Lüttgen betriebenen Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate in Berlin sowie die Fabrikation und der Handel mit chemischen und pharmazeutischen Präparaten. Die Gesellschaft ist berechtigt, ähnliche andere Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Direktor Heinrich Bente, Goslar. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 1. bzw. 21. 3. 1927 abgeschlossen.

Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie in Berlin, Zweigniederlassung in Hemelingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 4. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Ernst Haeger in Pankow ist erloschen.

Holzverkohlungsindustrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz (Baden), Zweigniederlassung Bruchhausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 5. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Diplomingenieurs Franz Mik ist erloschen.

Barmer Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 31. 3. 1927 eingetragen: Josef Peterhülsewch — jetzt Petershof genannt — hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Erdmann Aktiengesellschaft Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate. — Charlottenburger Gas-Glühlicht Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Deutsche Chemische Werke Victoria Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. und 4. 4. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 RGBl. S. 248 von Amts wegen gelöscht.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Brücken.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Birkenfeld, Nahe, ist am 31. 3. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 3. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 2 500 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 507 500 M. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Brockwitzer Lack- und Lackfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brockwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 4. 4. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Karl Conrad in Coswig ist ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Johannes Ernst Albin Dörflein in Weinböhla.

Kruchten & Sachs, Fabrik chemischer Erzeugnisse, Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 28. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Kraftfutterwerk Kruchten & Sachs Kassel.** Den Kaufleuten Adam Bischoff und Kurt Bremer, beide in Kassel, ist Gesamtprokura erteilt.

Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 4. 1927 eingetragen: Dr. phil. G. A. M. Aufschläger, G. W. H. Schween und Dr. A. Fausten sind aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Friedrich Carl Emil Marquardt, Direktor, zu Ahrensburg, und August Ludwig Ferdinand Wolf, Direktor, zu Hamburg, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Jeder von ihnen ist mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zusammen vertretungsberechtigt. Die an F. C. E. Marquardt erteilte Prokura ist erloschen.

Lignum, Chemische Fabrik, Aktien-Gesellschaft Breslau, Zweigniederlassung Pluder O.-S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Guttentag ist am 2. 4. 1927 eingetragen: Dem Ottokar Sturm in Breslau ist Prokura erteilt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont u. Co. Aktiengesellschaft Winkel a. Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüdesheim ist eingetragen: Dr. Ernst Weil und Leo Poznanski sind ausgeschieden und Kaufmann Anton Frederik Schut und Kaufmann Robert Sobernheim, beide in Wiesbaden, sind zu Vorstandsmitgliedern, und zwar der erstere zum Direktor, der letztere zum stellvertretenden Direktor, ernannt worden.

„Matt-Aetze" Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 4. 1927 eingetragen: Gemäß Beschluß vom 14. 2. 1927 erfolgt die Vertretung durch einen Geschäftsführer allein. Walter Heinz Baum, Heinrich Bendheim, Friedrich Mayer und Maximilian Simson sind nicht mehr Geschäftsführer. Frau Helene Nimmerguth, geb. George in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

H. & A. Rohde Chem. Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 4. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

„Union" Fabrikations- und Handelsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung chemische und technische Erzeugnisse zu Berlin-Grünau, Mark. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 2. 4. 1927 eingetragen: Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichsjustizministers vom 21. 5. 1926 (RGBl. I, Seite 248) ist die Gesellschaft für nichtig erklärt.

Süddeutsche Kolloid-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Freiburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Breisgau ist am 25. 3. 1927 eingetragen: An Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Dr. Paul von Hermann ist Hans Hunziker, Industrieller in Brugg, Schweiz, als Geschäftsführer bestellt.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co. Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 6. 4. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt an Jakob Heinrich Ingwersen. Er ist berechtigt, zusammen mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft zu vertreten und auch in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma der Gesellschaft zu zeichnen.

Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kochel a. d. S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 4. 1927 eingetragen: Geschäftsführer Berthold Korff gelöscht.

Kohlensäurewerk Oker, Brathering & Geyer offene Handelsgesellschaft, Oker a. Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 31. 3. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Jüterbog Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Jüterbog. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jüterbog ist am 4. 4. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Dr. phil. Werner Fritze ist abberufen. Dr. Carl Mangold in Wien ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Detmolder Lackfabrik G. m. b. H. in Detmold. In das Handelsregister des Amtsgerichts Detmold ist am 6. 4. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Borner ist ausgeschieden.

Deutsche Gelatinefabriken Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Göppingen, vormals Göppinger Gelatinefabrik Paul Köpff in Göppingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Göppingen ist am 12. 3. 1927 eingetragen: Die Gen.-Vers. vom 21. 11. 1925 hat die Aenderung der §§ 13 und 20 des Gesellschaftsvertrags — Vergütung des Aufsichtsrats — beschlossen. In der Gen.-Vers. vom 30. 12. 1926 wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 100 000 M. und die entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 906 000 M. Es ist eingeteilt in 12 250 Stück Stammaktien von je 400 M. und 600 Stück Vorzugsaktien von je 10 M. Die Ausgabe der 250 neuen Stammaktien von je 400 M. erfolgte zum Nennbetrag, sie lauten auf den Namen.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken in Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 8. 4. 1927 eingetragen: Dem Prokuristen Paul Roesner ist auch für die Zweigniederlassung in Breslau Prokura erteilt. Er ist zur Vertretung nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen ermächtigt. Direktor Max Odenbach ist durch Niederlegung seines Amts aus dem Vorstand ausgeschieden.

Aktiengesellschaft für Chemische Industrie i. L. in München, Geschäftsräume: Prielmayerstraße 8. Das Amtsgericht München macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 8. 4. 1927, nachmittags 6 Uhr, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. H. Neithardt in München. Offener Arrest nach Konkursordnung § 118 mit Anzeigefrist bis 28. 4. 1927 ist erlassen. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 28. 4. 1927. Termin zur Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und wegen der in Konkursordnung §§ 132, 134, 137 bezeichneten Angelegenheiten und allgemeiner Prüfungstermin 5. 5. 1927, vorm. 8½ Uhr.

Digitized by Google

Handelsgesellschaft für Düngemittel und Baustoffe Fimmen & Co., Hage i. Ostfriesland. Die Firma ist am 31. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berum eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 25. 1. 1927. Gesellschafter sind: der Kaufmann Reinhard Johann Fimmen in Norden, stud. phil. Reinhard Johann Fimmen in Heidelberg. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur Kaufmann Reinhard Johann Fimmen in Norden berechtigt.

Weißbach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen.** Die Firma ist am 1. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist von Altona nach Bremen verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von Polituren, Beizen, Lacken und ähnlichen Erzeugnissen, sowie allen in diese Branche einschlagenden Artikeln. Das Stammkapital beträgt 1000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 12. 1923 abgeschlossen und am 28. 12. 1926 abgeändert. Geschäftsführer sind der Kaufmann Paul Richard Weißbach und der Kaufmann Ansgar Johannes Neisen, beide in Hemelingen b. Bremen. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Kreuzstr. 41.

Pharmazeutische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf,** Schwanenmarkt Nr. 25. Die Firma ist am 31. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 9. 2. 1927. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung eigener wie auch der Vertrieb anderer chemisch-pharmazeutischer Produkte sowie Handel in Drogen und Chemikalien aller Art. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, sich an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben und deren Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Karl Wilberz in Düsseldorf. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder von ihnen allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Leick & Bittner Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln,** Höninger Weg 189. Die Firma ist am 5. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Farben, Lacken, Maler- und Anstreicherutensilien, Tapeten, chemischen, technischen und Bergwerksprodukten sowie von Oelen und Fetten. Stammkapital: 28 000 M. Geschäftsführer: Josef Bittner, Anstreichermeister, Bergheim (Erft), und Ferdinand Leick, Kaufmann, Köln. Prokura: Philipp Leick, Köln-Zollstock, hat Prokura. Gesellschaftsvertrag vom 9. 3. 1927. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter für den Schluß eines Geschäftsjahrs mit sechsmonatiger Frist aufgekündigt werden, jedoch nicht früher als zum 31. 12. 1930.

„Colas" Süddeutsche Kaltasphalt-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stuttgart** (Cannstatter Straße 40). Die Firma ist am 1. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 17. 2. 1927. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von und Handel mit bituminösen Produkten aller Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Rudolf Rohrbach, Ingenieur, Stuttgart.

Kinne Gesellschaft mit beschränkter Haftung Pharmazeutische und kosmetische Präparate, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 5. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: kaufmännischer Direktor Walter Grosse, Berlin, Fabrikant Dr. Gerhard Madaus, Radeburg, Bez. Dresden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 3. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein. (1235)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 16. April 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 490—510
Aetznatron (fest, entfärbt) 220—225
Alaun (gew., in Stücken) 150—155
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185—190
Aluminiumsulfat (17%) 90—95
Ammoniak (22° Bé) 190—205
Ammonphosphat (krist.) 625—640
Ammonsulfat (gew.) 187,50
Bariumchlorid (krist.) 150—160
Bariumsuperoxyd (87%) 630—645
Bleiglätte (pulverförmig) 640—660
Bleiweiß (pulverförmig) 600—625
Blutlaugensalz (gelbes) 1450—1475
Blutlaugensalz (rotes) 3900—3950
Bromkalium (rein) 3050—3125
Calciumcarbid (in Stücken) 175—180
Calciumphosphat (pulverförmig) 200 bis 205
Chlorcalcium (geschm.) 75—80
Chlorkalium (gew.) 89—92
Chlorkalk (105—110°) 120—125
Chromalaun (krist.) 295—305
Eisenchlorid (trocken) 345—365
Eisensulfat (krist.) 60—65
Jodkalium (weiß) 315—325 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 490—510
Kaliumchlorat (krist.) 425—435
Kaliummetabisulfit (krist.) 720—730
Kaliumpermanganat (techn.) 1475 bis 1500
Kaliumsulfat (gereinigt) 230—240
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1275 bis 1300
Kupfersulfat (krist.) 400—415
Magnesiumcarbonat (leicht) 525—550
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—88
Magnesiumsulfat (techn.) 105—108
Mennige (versch. Sorten) 625—650
Natriumbicarbonat (techn.) 140—145
Natriumbichromat (krist.) 560—575
Natriumchlorat (krist.) 510—525
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165 bis 170
Natriumhyposulfit (photogr.) 190—195
Natriumnitrit (krist.) 390—415
Natriumsulfat (krist., neige) 44—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43 bis 45
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 217,50
Salmiak (pour piles) 500—515
Salpetersäure (36°, weiß) 220—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—46
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 190—195
Schwefelsäure (66°) 53—56
Soda (calc., 98—99%) 75—80
Soda (krist.) 38—43
Zinkchlorid (fest) 410—420
Zinksulfat (krist., techn.) 175—180
Zinkweiß (versch. Sorten) 650—800
Zinnchlorid 3850—3900
Zinnchlorür 2525—2575
Zinnoxyd (pulverförmig) 6200—6300

England (London), 12. April 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 58*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 0/0/3 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 32
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl.; 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 35
Bleinitrat 39
Bleiweiß (ausländ.) 34
Bleizucker (weiß) 43/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/8¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/4½ (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 3*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66* .
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 40/5/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 70*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¹/₈ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/13/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 17/15/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/3 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/5/0
Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/5/0
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl.; in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 24*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc., 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm., 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 49
Weinsäure 0/1/2
Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/11—2/1
Bromnatrium 2/2—2/4
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3½—1/4½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 13. April 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,75—8,30
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,50—14,75
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9,25—10,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 72,50—75
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 24—25
Borsäure (krist.) 44—46
Bromkali 176—181
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 10—10,75
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 11,75—17,90
Citronensäure 168—173
Eisenvitriol 4,50—5,50
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,80—3,30
Glycerin (2 × raff.) 112,50—118
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,50—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium (kg) —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 11—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20

Digitized by Google

Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 22—23
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn.) 1,75—2,25
Schwefelkohlenstoff 19—21
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%) 86—90
Weinsäure 140—150
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Mitte April 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 965
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1910
Alkohol (vergällt, 94%) 430
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 920
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 440
Ammonium, kohlens. (Pulver) 375
Ammoniumperchlorat 990
Ammonsulfat (20—21%) 140
Aetzkali (88—92%) 345
Aetznatron (70—72%) 175
Aetznatron (76—78%) 200
Arsenige Säure (99%) 189
Benzin 360
Bleiglätte 410
Bleiweiß 440
Borax (99%, krist.) 410
Borax (Pulver) 425
Borsäure (rein, große Schuppen) 615
Borsäure (krist.) 560
Brechweinstein 970
Calciumcarbid 139
Chlorbarium (krist.) 166
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 69
Chlorkalk (100—105) 102
Chlorkalk (110—115) 110
Chlormagnesium (geschmolzen) 85
Chromalaun 255
Citronensäure (krist., bleifrei) 1600
Dextrin (gelb) 330
Dextrin (weiß) 340
Eisessig (98—99%) 1220
Eisenmennige (inländisch) 150
Eisenmennige (ausländisch) 175
Eisenoxydul (schwarz) 69
Essigsäure (40%, techn.) 285
Flußsäure (50%, techn.) 510
Formaldehyd (40%) 535
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40—45
Myrobalanen 97
Valonea (Smyrna 1a) 108
Kastanienextrakt (25° Bé), 28—30% Gerbsäure) 121
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 290
Glaubersalz (techn., krist.) 40
Glaubersalz (entwässert) 59
Glycerin (techn., 28° Bé) 780
Glycerin (rein, 28° Bé) 1080
Kaliumbichromat 580
Kaliumchlorat (techn.) 395
Kaliumchlorat (rein) 450
Kaliummetabisulfit 420
Kaliumnitrat (rein, 99%) 270
Kaliumpermanganat (techn.) 510
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 125
Campher (raff.) 37 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 700
Carbolsäure (flüssig, 95%) 345
Knochenkohle (Ia) 730
Knochenkohle (IIa) 265
Kupfervitriol (98—99%) 267
Lithopone (30%, inländ.) 285
Lithopone (ausländ.) 310
Magnesia (citronensaure) 1270
Magnesia (schwefelsaure, krist.) 65
Mannit 56 (kg)
Mennige 440
Milchsäure (50%) 380
Naphthalin (weiß, Schuppen) 155
Naphthalin (chem. rein) 500
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 230
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 66
Natriumphosphat 167
Natriumnitrat (roh) 147
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 196
Natriumbicarbonat 157
Natriumnitrit (96—98%) 295
Natriumhyposulfit 130
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 342 (kg)
Bittermandelöl 170 (kg)
Mandarinenöl 400 (kg)
Orangenöl 120 (kg)
Rosmarinöl 22 (kg)
Salbeiöl 44 (kg)
Citronenöl 105 (kg)
Oxalsäure (krist.) 345
Ruß (inländ.) 185
Ruß (ausländ.) 400—800
Salmiak (klein krist.) 275
Salmiak (Stücke) 470
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 19 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 198
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 280
Schwefelkohlenstoff 240
Schwefelnatrium (60—62%) 169
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde (schwefelsaure) 85—105
Ultramarin 700—900
Wasserglas (38—40° Bé) 46
Wasserglas (Stücke) 75
Weinhefe (28% Weinsäure) 145
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 450
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
Zink (schwefelsaures, krist.) 145
Zinkstaub 530
Zinkweiß (inländ.) 430
Zinkweiß (ausländ.) 470
Zinnober 61 (kg)

Tschechoslowakei (Prag), 13. April 1927. Preise in čKr. per 1 kg (incl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910, franko Stat.; excl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2.50
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 8,50
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 5
Menthol (japan., krist.) 370,—
Natriumbicarbonat (B.) 3,10
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,50

(1231)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 4. 27	12. 4. 27	Aktien	20. 4. 27	12. 4. 27
Byk-Guldenw.	101,—	105,25	Linde's Eismasch.	187,50	190,—
Chem. F. Buckau	147.—	147,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	112,—	116,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	138 7/8	136,50	Oberschl. Koksw.	131 1/8	123,50
„ Milch & Co.	81,—	81,—	Rasquin. Farbw.	125,—	119,—
„ Gelsenk.	104,—	102,—	Rh. W. Sprengst.	129,25	128,50
„ W. Albert	166,50	168,50	Rhen.-KunheimVerein chem. F.	69,—	67,50
„ W.Brockhues	105,—	104,—	J. D. Riedel	97,75	98,50
Concordia chem. F.	104,50	104,50	Rütgerswerke	145,—	144,—
Dynamit Nobel	164,—	164,50	H. Scheidemandel	38,—	34 5/8
Egestorff. Salzw.	131,50	142,25	Schering, Chem.	241,—	239,—
Fahlberg, List	165,—	163,75	Sprengst. Carb.	100,—	107,—
I. G. Farbenindustr.	337,25	335,—	Staßfurter Chem.	80,—	82,—
Gehe & Co.	97,50	96,50	Thür. Bleiweißf.	91,—	89,—
Th. Goldschmidt	149,50	150 1/8	Union Fabr.chem.P.	93 7/8	93,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	204,—	203,75
Heine & Co.	75,—	78,50	„ Glanzstoff F.	643,—	658,50
Jeserich Asphalt	186,50	187,50	„ Ultramarinfabr.	162 1/8	161,—
C. A. F. Kahlbaum	310,—	310,—			

Devisen	20. 4. 27	14. 4. 27	Devisen	20. 4. 27	14. 4. 27
Argentinien	1,786	1,786	Italien	21,31	21,195
Kanada	4,220	4,220	Jugoslawien	7,408	7,415
Japan	2,051	2,064	Dänemark	112,58	112,58
Aegypten	21,018	21,018	Portugal	21,520	21,520
Türkei	2,162	2,170	Norwegen	109,50	108,97
England	20,490	20,490	Frankreich	16,525	16,525
Ver. Staaten	4,219	4,219	Tschechoslowakei	12,493	12,495
Brasilien	0,4975	0,4985	Schweiz	81,155	81,165
Uruguay	4,290	4,290	Bulgarien	3,050	3,050
Holland	168,79	168,79	Spanien	74,25	74,64
Griechenland	5,78	5,70	Schweden	113,—	113,01
Belgien	58,67	58,69	Oesterreich	59,32	59,36
Danzig	81,72	81,72	Ungarn	73,53	73,61
Finnland	10,618	10,62	Rumänien	2,617	2,65

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.) (Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. 4. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,81
Lettland	100 Lat	81,08	Brit.-Hongkong	100 Dollar	204,88
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	255,42
Litauen	100 Litas	41,57	Argentinien	100 Goldpeso	405,25
Luxemburg	500 Francs	58,61	Chile	100 Peso	51,47
Polen	100 Zloty	47,02	Mexiko	100 Peso	198,41
Rußland	1 Tscherwonez	21,73	Peru	1 peruan. Pf.	15,63
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,24	Uruguay	1 Peso	4,24

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 4. 27	12. 4. 27
Elektrolytkupfer	126 3/4	125 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	57—57 1/2	57—57 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	120—130	110—115
Silber in Barren per 1 kg	78 1/2—79 1/2	79—80

(1246)

Versammlungskalender

26. April: Schramm und Megerle, Lack- und Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Offenbach a. M., 24. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses S. Merzbach, Offenbach a. M.

Metallpapier-, Bronzefarben-, Blattmetallwerke, Aktiengesellschaft, München, 17. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal d. Bayer. Vereinsbank, München, Maffeistr. 5.

Rheinische Serum-Gesellschaft, Köln, Aktien-Gesellschaft, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Amtsstube des Herrn Notars Kausen, Köln, Kardinalstr. 6.

27. „ Feldsiepers Chemische Fabrik A.-G., Obernzell, G.-V., mittags 12 Uhr, in d. Büroräumen des Notars Dr. Barth, Berlin NW, Friedrich-Ebert-Str. 28.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, im Bankgebäude der Darmstädter und Nationalbank Kom.-Ges. a. Aktien, Behrenstr. 68/69.

28. „ Chemische Fabrik Riba A.-G. in Nordenham, 5. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungszimmer der Deutschen Dampffischereigesellschaft „Nordsee" zu Nordenham.

Pharmakon A.-G., Chemische Fabrik, Frankfurt a. M., ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Adolf Berlizheimer, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 35.

Aktiengesellschaft Union, vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Augsburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Börsengebäude, daselbst.

Mimosa Aktiengesellschaft, Dresden, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft Dresden-A., Bärensteinerstraße 31.

30. „ Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft, Reichenbach-Oberlausitz, ord. G.-V., vorm. 8½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Reichenbach-Oberlausitz.

2. Mai: Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg Südost, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Räumen der Commerz- und Privat-Bank, Aktiengesellschaft in Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. Nr. 27/28.

3. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Berlin, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Notars Herrn Dr. Langenbach, Berlin W 8, Krausenstr. 12.

(1236)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 30. APRIL 1927 | Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der neue französische Zolltarifentwurf.

Auf S. 290 der „Chem. Ind." haben wir den wesentlichsten Inhalt der Begründung für die französische Zolltarifrevision wiedergegeben.

Die Ausführungen zum Abschnitt Chemie der Vorbemerkungen zum französischen Zolltarifentwurf enthalten einen Satz, dessen nähere Betrachtung wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der gesamten französischen Zolltarifrevision bietet.

Es wird dort auf S. 116, Abs. 1, dem Sinne nach folgendes gesagt:

„Uebrigens erreichen die vorgeschlagenen Zollsätze in keinem Falle auch nur annähernd die Höhe der amerikanischen, englischen oder italienischen Tarife; sie sind sogar bedeutend niedriger als die des deutschen Zolltarifs."

I. Was die Berufung auf die fremden Tarife anbetrifft, so erfordert die Eigenart des englischen Zollsystems eine gesonderte Betrachtung. Bekanntlich unterliegen dem Wertzoll von 33⅓% alle synthetischen organischen Chemikalien außer Teerfarben und Teerfarbenzwischenprodukten alle analytischen Reagenzien, alle Feinchemikalien, sowie auf dem Gärungswege hergestellten Chemikalien. Soweit hiernach Produkte nach England zollpflichtig sind, wird eine Betrachtung der Belastung des Wertes durch den neuen französischen Minimaltarif unschwer ergeben, daß diese Belastung in der ganz überwiegenden Mehrzahl von Fällen höher ist als 33⅓%.

Für die Beurteilung des Verhältnisses der vorgesehenen französischen Zölle zu den amerikanischen und italienischen Zöllen bietet die Untersuchung über die prozentuale Belastung des Wertes chemischer Produkte durch Zölle eine brauchbare Unterlage, die in der Monographie über die chemische Industrie, bestimmt für das Comité B des Vorbereitungsausschusses der Internationalen Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes angestellt worden ist. Diese Untersuchung hat sich auf folgende drei Gruppen chemischer Erzeugnisse erstreckt:

1. Gruppe: Schwerchemikalien:
   Aluminiumsulfat, Aetznatron, Borax, Calciumcarbid, Chlorkalk, Kalisalpeter, Kaliumbichromat, Kaliumchlorat, Kupfersulfat, Natriumsulfat, Schwefelsäure, Soda, Bleiweiß, Lithopone, Ultramarin, Oxalsäure.
2. Gruppe: Teerfarbstoffe:
   Indigo 20%, Direktivschwarz, Schwefelschwarz.
3. Gruppe: Künstliche Stickstoffdüngemittel:
   Ammoniumsulfat, Kalkstickstoff.

Für jedes der vorstehend genannten Produkte wurde berechnet, wie hoch der niedrigste Eingangszoll in die wichtigsten Handelsstaaten der Welt den Wert im Jahre 1913 belastete und heute belastet, sodann die durchschnittliche Belastung innerhalb der einzelnen Gruppen und endlich die durchschnittliche Belastung aus den drei Gruppendurchschnitten ermittelt.

Hierbei hat sich ergeben, daß der

		%		%
französische Durchschnitt im Jahre	1913	24,6,	heute	19,3
italienische „	„	4,9,	„	28,7
amerikan. (USA.) „	„	10,5,	„	40,0
deutsche „	„	2,8,	„	4,5

des Wertes beträgt.

Dehnt man diese Untersuchung auch auf den Minimaltarif des neuen französischen Zolltarifentwurfes aus, so erhält man eine Belastung von

48,9 %.

Diese Feststellung zeigt, daß die Behauptung der Vorbemerkungen zum französischen Zolltarifentwurf, wonach die vorgeschlagenen Zollsätze in keinem Falle die Höhe der fremden Tarife erreichen, nicht aufrechterhalten werden kann.

Selbst wenn aber dies der Fall wäre, so würde es nicht eines gewissen Reizes entbehren, daß ausgerechnet dasjenige Land die Höhe der übrigen Zolltarife als Begründung für die prohibitive Höhe seines eigenen Zolltarifes anführt, dem Herr Loucheur angehört, der Vater der Weltwirtschaftskonferenz, die es sich bekanntlich zur Aufgabe gesetzt hat, „die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu untersuchen, die sich der Wiederherstellung der allgemeinen Wohlfahrt entgegenstellen, und die besten Mittel klarzustellen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und Konflikte zu vermeiden".

Ob Hochschutzzolltarife in der Art des französischen Entwurfes ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind, darf füglich bezweifelt werden.

II. Die Stichhaltigkeit der zweiten Behauptung, wonach die vorgeschlagenen Zollsätze sogar bedeutend niedriger sind als die des deutschen Zolltarifes, mag der Leser aus folgender Zusammenstellung selbst beurteilen:

Digitized by Google

Pos. des französ. Zolltarifentwurfs	Warenbezeichnung	Deutscher Zoll in RM. % kg	Französisch. Minimalzoll in RM. % kg umgerechnet auf Basis 100 P.-Fr. = RM. 16,67 heute	Verhältnis des heut. frz. Zolles z. deutsch. Zoll; die er = 100	künftig	Verhältnis des künftig französ. Zolles zum deutsch. Zoll; dieser = 100
	NB. Die eingeklammerten Zahlen unter den Zöllen geben das Verhältnis der heutigen bzw. künftigen Zölle zu den Vorkriegszöllen an.					
aus 352	Ferrosilicium 75% .	2,— (frei)	5,7 (136)	285	7,5 (180)	375
aus 187	Campher, synthetisch	frei (frei)	7,1 (34)		5,— (24)	
405	Salpetersäure:					
	weniger als 53% Monohydrat	frei (frei)	1,4 (frei)		10,— (frei)	
	mehr als 53, aber weniger als 81% Monohydrat	frei (frei)	1,4 (frei)		15,— (frei)	
	handelsrein	frei (frei)	6,8 (frei)		15,— (frei)	
	81% Monohydrat u. m.	frei (frei)	3 9 (frei)		16,7 (frei)	
406	Mischsäure	frei (frei)	5,1 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)		14,2	
408	Natriumnitrit	frei (frei)	5,1 (141)		10,— (276)	
409	Natronsalpeter, synth.	frei (frei)	frei (frei)		5,— (frei)	
	Kalisalpeter, synth. .	frei (frei)	0,6 (34)		5,— (300)	
	Kalksalpeter, synth.	frei (frei)	frei (frei)		5,— (frei)	
411	Salmiakgeist, technisch	frei (frei)	3,4 (204)		7,— (420)	
414	Hirschhornsalz	5,— (100)	6,8 (105)	136	8.3 (129)	166
415	Salmiak:					
	roh	frei (frei)	6,8 (102)		16,7 (250)	
	rein	frei (frei)	8,8 (88)		16,7 (167)	
417	Ammoniumnitrat:					
	roh	3,— (100)	6 8 (272)	227	30% av	
	rein	3,- (100)	6,8 (105)	227	30% av	
426	Natriumperborat . .	frei (frei)	2,8 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)		25,—	
428	Alkali- u. Erdalkalibromide	frei (frei)	83,3 (200)		66,7 (160)	
429	Calciumcarbid	4,25 (frei)	6 8 (136)	160	6,— (120)	141
433	Tetrachlorkohlenstoff	5,— (frei)	5% av (100)		10,8	216
441	Ferrocyannatrium . .	12,— (150)	17,— (102)	142	16,7 (100)	139
444	Salzsäure, gewöhnl. .	0,5 (frei)	0,51 (203)	102	0,8 (333)	160
446	Chlorsulfonsäure . .	frei (frei)	15% av (300)		5,3	
aus 448	Kaliumchlorat	4,— (frei)	17,— (64)	425	8,3 (31)	207
450	Chlorkalk	2, (200)	5,9 (202)	295	3 3 (114)	165
aus 454	Fluornatrium	frei (frei)	35,4 (425)		15,— (180)	
466	Phosphorsäure	frei (frei)	8,5 (51)		10,— (60)	
474	Chlorschwefel	frei (frei)	5% av (100)		8,3	
aus 475	Schwefelsäure über 81% SO_3 . . .	frei (frei)	1,3 (frei)		0,7 (frei)	
477	Natriumhydrosulfit .	frei (frei)	15% av (300)		83,3	
	Formaldehydhydrosulfit	frei (frei)	150 % av (300)		100,—	
479	Natriumbisulfitlauge	frei (frei)	3,1 (102)		2,1 (69)	
480	Natriumpyrosulfit . .	frei (frei)	5,— (168)		6,7 (222)	
aus 483	Natriumthiosulfat m. 65% Anhydrid und mehr	2,— (frei)	4,1 (136)	205	4,2 (139)	210
aus 484	Schwefelnatrium mit 35% Anhydr. u. mehr	frei (frei)	10,2 (281)		6,7 (184)	
492	Antimonlactat	20,— (frei)	31,7 (152)	159	24,2 (116)	121
495	Brechweinstein	8,— (200)	42,5 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)	531	37,5	469
501	Bariumsuperoxyd . .	10.— (1000)	14,2 (170)	142	16,7 (200)	167
502	Bariumcarbonat . . .	1,5 (frei)	2,2 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)	146	2 1	140
aus 506	Blanc-fixe in Pulver .	3,— (100)	0,7 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)	23	3.3	110
507	Schwefelbarium . . .	frei (frei)	1,7 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)		2,1	
511	Calciumcarbonat . .	frei (frei)	0,6 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)		0.5	
515	Chromsäure	20,— (frei)	10% av (200)		66,7	333
aus 519	Natriumbichromat .	3,- (frei)	2.8 (170)	93	6,7 (400)	223
aus 520	Kaliumbichromat . .	3,— (frei)	2 8 (170)	93	8,3 (500)	277
522	Chromalaun	4,— (frei)	15% av (300)		4,2	105
525	Andere Kobaltoxyde	frei (frei)	396,7 (136)		333,3 (114)	
aus 539	Lithiumcarbonat . . .	frei (frei)	42,5 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)		166,7	

Anmerkung:

Die Zusammenstellung bringt:

1. in der ersten Spalte die Positionsnummer des französischen Zolltarifentwurfes;
2. in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung;
3. in der dritten Spalte den heutigen niedrigsten deutschen Eingangszoll in Rm. pro 100 kg; die unter der betreffenden Zahl in Klammern angegebene Zahl gibt das Verhältnis des heutigen deutschen Zolles zum niedrigsten deutschen Eingangszoll im Jahre 1913 — dieser gleich 100 gesetzt — an; ist das Produkt in der Vorkriegszeit zollfrei gewesen, so ist dies durch das Wort „frei" in der Klammer zum Ausdruck gebracht;
4. in der vierten Spalte den heutigen niedrigsten französischen Eingangszoll pro 100 kg, umgerechnet auf RM. unter Zugrundelegung eines Kurses von 100 Papierfranken gleich 16.67 RM.; die Ziffer in Klammern unter dem betreffenden Zoll gibt das Verhältnis des heutigen Zolles zum französischen Zoll 1913 — dieser wiederum gleich 100 gesetzt — an;
5. in der fünften Spalte das Verhältnis des heutigen niedrigsten französischen zum heutigen niedrigsten deutschen Zoll — dieser gleich 100 gesetzt —:
6. in der sechsten Spalte den künftigen in der französischen Zolltarifnovelle vorgesehenen Minimalzoll, umgerechnet auf RM. auf der Grundlage des gleichen Kurses wie zu 4 und in gleicher Weise in Relation gesetzt zum französischen Vorkriegszoll — dieser gleich 100 gesetzt — wie zu 4;
7. in der siebenten Spalte das Verhältnis des künftigen niedrigsten französischen zum heutigen niedrigsten deutschen Zoll — dieser gleich 100 gesetzt.

Von einer prozentualen Vergleichung der heutigen und künftigen französischen Zölle mit den französischen Vorkriegszöllen wurde in den Fällen abgesehen, in denen ein Wechsel der Verzollungsgrundlage stattgefunden hat (Uebergang vom Wertzoll zum Gewichtszoll oder umgekehrt).

Die Auswahl der Produkte erfolgte unter dem Gesichtspunkt des deutschen Exportinteresses sowie einer vergleichbaren Unterbringung im Zolltarif.

Digitized by Google

Pos. des französ. Zolltarifentwurfes	Warenbezeichnung	Deutscher Zoll in RM. % kg	Französisch. Minimalzoll in RM % kg umgerechnet auf Basis 100 P.-Fr. = RM 16,67 heute	Verhältnis des heut. frz. Zolles z. deutsch. Zoll; dieser = 100	künftig	Verhältnis des künftig. französ. Zolles zum deutsch. Zoll; dieser = 100
542	Magnesiumcarbonat .	4,— (frei)	2,8 (54)	70	4,2 (80)	105
549	Kaliumpermanganat .	6,— (frei)	29 7 (102)	495	41,7 (143)	695
564	Pottasche	3,— (200)	1,2 (frei)	40	4,2 (frei)	140
aus 576	Natriumsulfat, wasserfrei	0,25 (frei)	3.4 (186)	1360	2,6 (143)	1040
586	Zinkoxyd	4,— (frei)	3,4 (137)	85	10,— (400)	250
589	Lithopone: 30% und weniger . .	2,5 (frei)	5,7 (272)	228	10.2 (489)	408
	mehr als 30%	2,5 (frei)	5,7 (272)	228	15.8 (760)	632
605	Chloroform	20,— (100	85,— (136)	425	66,7 (107)	333
607	Trichloräthylen . . .	5,— (frei)	15% aV (300)		10,3	206
612	Monochloressigsäure	frei (frei)	29,7 (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)		16,7	
aus 617	Amylalkohol	20,— (100)	5,2 (100)	26	58,3 (1 120)	291
aus 619	Methanol, rein	20,— (100)	26.3 (273)	131	23,3 (243)	117
630	Acetaldehyd	40,— (100)	15% aV (300)		16,2	40
632	Paraldehyd	40,— (100)	15% aV (300)		20,8	52
636	Bleizucker	4,— (400)	10,9 (173)	272	11,2 (176)	280
638	Natriumacetat, krist.	1,— (frei)	4,3 (107)	430	4,2 (105)	420
642	Ameisensäure	10, (frei)	21,2 (142)	212	16,2 (108)	162
649	Milchsäure: techn. rein					
	50% und darunt.	20,— (frei)	22,7 (181)	113	16,2 (129)	81
	über 50%	20,— (frei)	22,7 (181)	113	25,— (185)	125
	rein	20,— (frei)	28,3 (189)	141	66,7 (444)	333
650	Calciumlactat	20,— (frei)	4,3 (34)	22	33,3 (267)	166
675	Nitrobenzol usw. . .	frei (frei)	12,8 (102)		31,2 (249)	
677	Dinitrobenzol usw. .	frei (frei)	21,3 (170)		48,3 (387)	
678	Dinitrotoluol usw. . .	frei (frei)	21,3 (170)		81,7 (653)	
680	Chlordinitrobenzol .	frei (frei)	29,8 (238)		37,5 (300)	
681	Paranitrochlorbenzol	frei (frei)	29,8 (238)		75, - (600)	
685	Paranitrotoluol . . .	frei (frei)	42,5 (340)		66,7 (533)	
693	Betanaphthol	frei (frei)	25,5 (204)		60,8 (487)	
695	Sulfoderivate des Alpha- u. Betanaphthols usw.	frei (frei)	25,5 (204)		158,3 (1267)	
698	Orthonitranisol usw.	frei (frei)	76,5 (612)		135,8 (1087)	
700	Dinitrophenolsulfosäuren	frei (frei)	42,5 (340)		208,3 (1667)	
701	Ortho- u. Paraamidophenol usw.	frei (frei)	15% aV (Wechsel d. Verzollungsgrundl.)		198,3	1587
702	Diamidophenole usw.	frei (frei)	59,5 (476)		229,2 (1833)	

Pos. des französ. Zolltarifentwurfes	Warenbezeichnung	Deutscher Zoll in RM. % kg	Französisch. Minimalzoll in RM % kg umgerechnet auf Basis 100 P.-Fr. = RM 16,67 heute	Verhältnis des heut. frz. Zolles z. deutsch. Zoll; dieser = 100	künftig	Verhältnis des künftig. französ. Zolles zum deutsch. Zoll; dieser = 100
aus 714	Resorcin, anderes als medizinisches	frei (frei)	51,— (408)		116,7 (933)	
aus 718	Guajacolcarbonat . .	110,— (frei)	212,5 (1700)	193	266,7 (2133)	242
725	Salicylsäure	75, (frei)	34,— (272)	453	83 33 (667)	111
726	Benzoesäure	frei (frei)	68,— (544)		125,— (1000)	
728	Nitro- und Amidosalicylsäure usw. . .	frei (frei)	68,— (544)		125,— (1000)	
731	Benzoylchlorid	frei (frei)	102,— (816)		150,— (1200)	
733	Naphthoesäuren . . .	frei (frei)	102,— (816)		177,5 (1420)	
734	Oxynaphthoesäuren usw.	frei (frei)	102 — (816)		366 7 (2933)	
736	Salol	110,— frei)	68,— (544)	62	116 7 (933	106
737	Nicht gen. Benzoate	frei (frei)	68,— (544)		125 — (1000)	
738	Acetylsalicylsäure . .	110, (frei)	85, (680)	77	125,— (1000)	114
740	Naphtholbenzoat u. -salicylat	frei (frei)	85,— (680)		145,8 (1 167)	
751	Anilin usw.	frei (frei)	21.3 (170)		38,3 (307)	
752	Sulfoderivate d. Anilins usw.	frei (frei)	21,3 (170)		70,8 (567)	
754	Betanaphthylamin und seine Salze . . .	frei (frei)	25,5 (204)		108,3 (867)	
755	Paratoluidin usw. . .	frei (frei)	34,— (272)		108,3 (867)	
756	Mono- u. Dimethylanilin	frei (frei)	34,— (272)		145,8 (1167)	
757	Xylidin usw.	frei (frei)	34,— (272)		166,7 (1333)	
759	Mono- und Diäthylanilin usw.	frei (frei)	42,5 (340)		141,7 (1133	
760	Benzylanilin usw. . .	frei (frei)	42.5 (340)		183,3 (1467)	
764	Nitro- u. Sulfoderivate des Diphenylamins usw.	frei (frei)	42,5 (340)		333,3 (2667)	
765	Benzidin und seine Salze	frei (frei)	46 8 (374)		166,7 (1333)	
766	Sulfoderivate des Benzidins	frei (frei)	46,8 (374)		191,7 (1533)	
767	Ortho- und Metanitranilin usw. . . .	frei (frei)	68,— (544)		187 5 (1500)	
768	Alkyl- und Sulfoderivate des Benzylanilins usw.	frei (frei)	68,— (544)		233 3 (1867)	
769	Acetylderivate des Benzylanilins usw. .	frei (frei)	68,— (544)		333,3 (2667)	
771	Diäthylmetasulfanilsäure	frei (frei)	85,— (680)		250,— (2000)	

Digitized by Google

Pos. des franzós. Zolltarifentwurfes	Warenbezeichnung	Deutscher Zoll in RM. % kg	Französisch. Minimalzoll in RM.% kg umgerechnet auf Basis 100 P.-Fr. = RM. 16,67 heute	Verhältnis des heut. frz. Zolles z. deutsch. Zoll; dieser = 100	künftig	Verhältnis des künftig. franzós. Zolles zum deutsch. Zoll; dieser = 100
772	Hydroxyl- usw. Derivate des Diphenylamins usw.	frei (frei)	85,— (680)		450,— (3600)	
774	Tolylnaphthylendiamin usw.	frei (frei)	119,— (952)		433,3 (3467)	
778	Orthoanisidin usw.	frei (frei)	119,— (952)		229,2 (1833)	
780	Phenacetin	110,— (frei)	127,5 (1020)	116	166,7 (1333)	152
797	Dimethylaminoanalgesin	110,— (frei)	340,— (2720)	309	500,— (4000)	454
801	Diamidodiphenylharnstoff usw.	frei (frei)	127,5 (1020)		291,7 (2333)	
829	Pepsin und Labpräparate	frei (frei)	10% av (200)		20% av (400)	
aus 841	Kunstharze usw.: unhärtbar	25,— (625)	106,3 (170)	425	41,7 (67)	167
	härtbar ungehärtet	25.— (625)	106,3 (170)	425	66,7 (107)	267
aus 840	Celluloid, roh	25,— (625)	106,2 (170)	425	158,33 (253)	633
851	Chem. Erzeugnisse, anderweit nicht gen. organisch-synthetisch	frei (frei)	15% av (300)		30% av (600)	
	andere	frei (frei)	15% av (300)		20% av (400)	
863	Steinkohlenteerfarben, pulverförm.:					
	Nitrosofarbstoffe	frei (frei)	85,— (102)		150,— (180)	
	Nitrofarbstoffe außer Pikrinsäure	frei (frei)	85,— (102)		208,3 (250)	
	Pyrazolonfarben	frei (frei)	85,— (102)		266,7 (320)	
	Stilbenfarben	frei (frei)	85,— (102)		250,— (300)	
	Monoazofarben, außer den nachstehend besonders genannten	frei (frei)	85,— (102)		266,7 (320)	
	Rot für Lacke und Monoazoderivate des Safranins	frei (frei)	85,— (102)		400,— (480)	
	Polyazofarben, primäre, sekundäre u. tertiäre: schwarze	frei (frei)	85,— (102)		291,7 (350)	
	andere	frei (frei)	85,— (102)		333,3 (400)	
	diazotierbare und lichtechte Rots	frei (frei)	85,— (102)		625,— (750)	
	Thiobenzoylfarben, mit Ausnahme des folgend. Thioflavins	frei (frei)	85,— (102)		316,7 (380)	
	Thioflavin	frei (frei)	85,— (102)		666,7 (800)	
	Schwefelfarben: schwarz	frei (frei)	127,5 (153)		233,3 (280)	
	andere	frei (frei)	127,5 (153)		333 3 (400)	
	Carbazolderivate	frei (frei)	127,5 (153)		375,— (450)	
	Indophenole, Oxazine, Thiazine mit Ausnahme d. folgenden Neumethylenblaus	frei (frei)	127,5 (153)		375,— (450)	
	Neumethylenblau	frei (frei)	127,5 (153)		533,3 (640)	
	Induline, Nigrosine	frei (frei)	127,5 (153)		250,— (300)	
	Andere Azine, Safranine, Eurosine und Rosinduline	frei (frei)	127,5 (153)		450,— (540)	
	Pyroline	frei (frei)	127,5 (153)		416,7 (500)	
	Phthaleine	frei (frei)	127,5 (153)		733,3 (880)	
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine, Galleine, Coeruleine	frei (frei)	170,— (204)		825,— (990)	
	Derivate des Di- und Triphenylmethans u. ihre Homologen	frei (frei)	127,5 (153)		416,7 (500)	
	Akridin- und Chinolinderivate	frei (frei)	127,5 (153)		500,— (600)	
	Oxychinon- und Alizarinfarben außer Alizarin u. Anthrachinondirektfarben	frei (frei)	127,5 (153)		625,— (750)	
	Sulfoderivate des Indigotins	frei (frei)	127,5 (153)		283,3 (340)	
	Küpenfarben: Anthrachinonderivate	frei (frei)	170,— (204)		1250,— (1500)	
	Geschwef. Anthrochinonderivate	frei (frei)	170,— (204)		1250,— (1500)	
	Thioindigo u. Derivate	frei (frei)	170,— (204)		666,7 (800)	
	Halogenierte Indigoabkömmlinge	frei (frei)	170,— (204)		483,3 (580)	
	And. Küpenfarben	frei (frei)	170,— (204)		1250,— (1500)	
	Indigo, synthetisch	frei (frei)	127,5 (153)		283,3 (340)	
aus 864	Steinkohlenteerfarb., teigförm., m. wenigst. 50% Wassergehalt Indigo 20%	frei (frei)	70,1 (150)		141,7 (303)	

Digitized by Google

Pos. des französ. Zolltarifentwurfes	Warenbezeichnung	Deutscher Zoll in RM. % kg	Französisch. Minimalzoll in RM. % kg umgerechnet auf Basis 100 P.-Fr. = RM 16,67 heute	Verhältnis des heut. frz. Zolles z. deutsch. Zoll; dieser = 100	künftig	Verhältnis des künftig. französ. Zolles zum deutsch. Zoll; dieser = 100
aus 869	Lacke auf der Basis von Acetylcellulose und Nitrocellulose .	33,— (132)	51,—	155	83,3	252
aus 1213	Photographische Filme usw. mit Silber- od. Platinsalzen lichtempfindlich gemacht:					
	Rollfilm	300,— (150)	213,3 (128)	71	500,— (300)	166
	Packfilm	240,— (120)	213,3 (128)	89	500,— (300)	208
aus 1214	Filme für die Kinematographie lichtempfindl. gemacht, nicht belichtet, aus Celluloid:					
	Positiv	500,— (250)	20% av		666,7 (400)	133
	Negativ	500,— (250)	20% av		1333,3 (800)	267
	aus and. Material:					
	Positiv	600,— (300)	20% av		666,7 (400)	111
	Negativ	600,— (300)	200% av		1333,3 (800)	222

Wir enthalten uns jeder weiteren kritischen Bemerkung, die den Eindruck vorstehender Betrachtung nur schwächen könnte. (1340)

Spezialitätenkontrolle in Italien.

Das italienische Amtsblatt „Gazzetta Ufficiale" vom 14. April 1927 veröffentlicht die durch ein königl. Dekret vom 3. März 1927 (Nr. 478) genehmigten Ausführungsbestimmungen zu dem Dekret-Gesetz vom 7. August 1925 (Nr. 1732), betreffend die Produktion und den Handel von pharmazeutischen Spezialitäten in Italien, dessen wichtige Bestandteile wir auf S. 740 der „Chem. Ind." (Jahrg. 1925) mitgeteilt haben und das inzwischen durch königl. Gesetz vom 9. Januar 1927 (Nr. 58) Gesetzeskraft erlangt hat.

Von den jetzt veröffentlichten Ausführungsbestimmungen geben wir die folgenden Einzelheiten wieder:

Die Bestimmungen über die Erteilung der Genehmigung zur Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten in Italien sind sehr scharf und sehen eine genaue Kontrolle aller diesbezüglichen Betriebe vor. Auch für die Betriebe, die in direkter Verbindung mit einer Apotheke stehen, ist die Einholung der Genehmigung erforderlich. Im Sinne des Gesetzes vom 7. August 1925 gelten auch die Betriebe als Produzenten von pharmazeutischen Spezialitäten, in denen nur die letzten Handhabungen vollzogen werden, die erforderlich sind, um die Produkte in den Handel zu bringen.

Als pharmazeutische Spezialitäten im Sinne des Gesetzes vom 7. August 1925 werden angesehen:

1. alle einfachen oder zusammengesetzten, dosierten oder nach einer vorher bestimmten Formel als Arzneimittel zubereiteten, in für den Verkauf bestimmten und derartig verschlossenen Behältern oder Umhüllungen verpackten therapeutischen Produkte, daß an dem Produkt keine Veränderungen vorgenommen werden können;
2. diätetische Präparate, Produkte für die Schönheitspflege, sogenannte hygienische und andere Produkte, denen irgendwelche therapeutische Wirkungen zugesprochen werden;
3. therapeutisch wirksame Produkte, die, ohne dosiert oder in Form eines Arzneimittels zubereitet zu sein, unter einem besonderen Fabriknamen in den Verkehr gebracht werden.

Einfache oder zusammengesetzte therapeutische Produkte, die in Apotheken in dosierter Form oder als Arzneimittel zum direkten Verkauf an das Publikum durch dieselbe Apotheke hergestellt werden, gelten im Sinne des Gesetzes vom 7. August 1925 nicht als pharmazeutische Spezialitäten, werden aber als solche betrachtet, wenn sie nach den oben sub 1. genannten Bedingungen zubereitet werden oder mit einem besonderen Fabriknamen versehen sind oder in irgendeiner Form der Oeffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Einfache oder zusammengesetzte therapeutische Produkte, die nach den im amtlichen Arzneibuch enthaltenen Vorschriften hergestellt sind, dürfen nicht unter anderem als dem vom Arzneibuch angegebenen Namen oder als pharmazeutische Spezialitäten in den Handel gebracht werden, es sei denn, daß sie die oben sub 1.—3. genannten Bedingungen erfüllen.

Betreffs der serienweisen Eintragung von pharmazeutischen Spezialitäten gelten solche Produkte als Serie, die die gleiche Form besitzen, aus den gleichen Bestandteilen bestehen und sich nur durch die Dosierung unterscheiden.

Als Kategorie ein und derselben Spezialität gelten die Präparate, die aus den gleichen Bestandteilen bestehen und sich nur durch die Form voneinander unterscheiden.

Bei der Nachsuchung der Eintragung von pharmazeutischen Spezialitäten sind außer dem Vor- und Zunamen, sowie der Adresse des Antragstellers anzugeben:

a) Name, unter dem die Spezialität verkauft wird;
b) qualitative und quantitative Zusammensetzung der Spezialität, wobei die Bestandteile der medizinischen Praxis entsprechend zu bezeichnen sind; Form des Präparats; Verwendung, zu der das Präparat bestimmt ist, und Dosis, in der es zu verabreichen ist;
c) Eigenschaften der Spezialität, die ihre medizinische Anwendung rechtfertigen;
d) Maximalaufbewahrungszeit für veränderliche Spezialitäten;
e) die analytische Methode zur qualitativen und quantitativen Kontrolle, mindestens für die Hauptbestandteile;
f) der Betrieb, in dem die Spezialität hergestellt ist;
g) der feste Verkaufspreis für das Publikum und den Apotheker. Die Differenz zwischen beiden Preisen muß so gehalten sein, daß dem Apotheker ein Gewinn von mindestens 25% des Kleinverkaufspreises verbleibt.

Wenn der Antragsteller nicht mit dem Produzenten identisch ist, muß der Antrag von dem Leiter des die Spezialität herstellenden Betriebes gegengezeichnet sein.

Des weiteren sind dem Antrage folgende Unterlagen beizufügen:

a) von einem Arzt bzw. Tierarzt verfaßter Bericht über

Digitized by Google

die ausgeführten wissenschaftlichen Versuche oder sanitäre Anwendung der Spezialität;
b) drei Muster der Spezialität;
c) drei Exemplare der Innen- und Außenetiketts;
d) drei Exemplare jeder der Spezialität beigegebenen Druckschrift;
e) eventuell veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlungen, die geeignet sind, die Wirksamkeit des Heilmittels zu demonstrieren, besonders, wenn es sich um in der Praxis noch gar nicht oder nur wenig angewandte Stoffe handelt.

Die sub c) und d) genannten Schriftstücke unterliegen dem Stempelsteuergesetz.

Auf dem (inneren und äußeren) Etikett der Spezialität müssen angegeben sein:
a) Bezeichnung der Spezialität, gegebenenfalls unter Angabe der Serien- oder Kategorienummer;
b) qualitative und quantitative Bezeichnung der Bestandteile nach medizinischem Brauch unter Ausschluß von chemischen Formeln;
c) kurze Gebrauchsanweisung;
d) anzuwendende Dosis;
e) Betrieb, in dem die Spezialität hergestellt ist;
f) bei veränderlichen Spezialitäten das Datum, bis zu dem sie gebraucht werden können;
g) die für die Spezialität beim Ministerium des Innern eingetragene Nummer;
h) fester Kleinverkaufspreis in italienischer Währung.

Bei pharmazeutischen Spezialitäten, die Rauschmittel in größeren Mengen als den in der Tabelle A der Ausführungsbestimmungen vom 9. November 1923 festgesetzten enthalten, muß auf einem besonderen roten Etikett der Name des Rauschmittels in Versalbuchstaben angegeben sein. Pharmazeutische Spezialitäten zu äußerlichem Gebrauch müssen mit einem rosa Etikett mit entsprechender Aufschrift versehen sein.

Die Eintragung einer Spezialität kann versagt werden, wenn die Spezialität ihrer qualitativen oder quantitativen Zusammensetzung nach als mit dem angegebenen Wert nicht übereinstimmend angesehen werden kann, wenn das Etikett oder die für das Publikum bestimmten Druckschriften Angaben enthalten, die geeignet sind, der Spezialität therapeutische Wirkungen zuzuschreiben, die sie nicht besitzt, ferner, wenn die Spezialität antikonzeptionelle oder Abortivwirkungen besitzt oder ihr diese Wirkungen zugeschrieben werden oder sie sonst irgendwie gegen die Moral und die guten Sitten verstößt; von der Eintragung sind schließlich noch solche Spezialitäten ausgeschlossen, denen Heilwirkungen für Krebs, Lupus, Lungenschwindsucht oder andere vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Consiglio superiore di sanità zu bestimmende Krankheiten zugeschrieben werden.

Ausländische Spezialitäten.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen internationale Vereinbarungen vorhanden sind, muß für alle aus dem Auslande stammenden gebrauchsfertigen pharmazeutischen Spezialitäten beim Ministerium des Innern die Eintragung nachgesucht werden.

Wird der Antrag von dem im Auslande ansässigen Produzenten selbst eingereicht, so muß dieser die mit seiner Vertretung in Italien beauftragte Person und dessen Wohnsitz angeben. Wird der Antrag dagegen von dem Vertreter gestellt, so muß er mit der vom Produzenten ausgestellten, gerichtlich beglaubigten Vollmacht versehen sein.

Der Antrag ist in italienischer Sprache einzureichen und muß alle oben genannten, bei der „Nachsuchung der Eintragung von pharmazeutischen Spezialitäten" sub a) bis g) aufgeführten Angaben enthalten; außerdem muß dem Antrage eine rechtskräftige Abschrift der Zulassung der betreffenden Spezialität zum Handel im Ursprungslande auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beigefügt sein.

Ferner sind dem Antrage beizugeben: drei Muster der Spezialität, drei Exemplare des inneren und äußeren Etiketts und drei Exemplare von jeder der Spezialität beigegebenen Druckschrift. Etiketts und Drucksachen müssen in italienischer Sprache abgefaßt sein und unterliegen dem Stempelgesetz. Wissenschaftliche Publikationen usw. können dem Antrage beigelegt werden. Alle Schriftstücke sind im Original einzureichen und müssen mit dem Visum des für den Produktionsort zuständigen italienischen Konsuls versehen sein.

Soweit keine besonderen internationalen Vereinbarungen bestehen, werden die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen, soweit sie anwendbar sind, auf die ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten ausgedehnt.

Für die zur Zeit der Veröffentlichung der gegenwärtigen Ausführungsbestimmung im Handel befindlichen Spezialitäten muß der Antrag auf weitere Zulassung bis zum 14. Oktober 1927 beim Ministerium des Innern eingereicht werden.

Weitere Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung betreffen die Herstellung und den Handel von Seren, Vaccinen, Arsenobenzolen, Bakterienfermenten, Virus, Toxinen und anderen biologischen und verwandten Produkten, für die entsprechende Vorschriften wie für die pharmazeutischen Spezialitäten erlassen werden, ferner die Anpreisung von Spezialitäten an das Publikum usw. (1351)

Großbritanniens Handel in Rohphosphaten.

Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hatte die englische Superphosphatindustrie im Jahre 1926 mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Mai wurde die Belieferung der Landwirte durch den Kohlenstreik unterbunden, gerade, als die höchsten Anforderungen an den Verkehr gestellt wurden. Des weiteren hat die Konkurrenz von seiten des Auslandes zur Verminderung der inländischen Produktion beigetragen.

Die Einfuhr von Superphosphaten, hauptsächlich aus Holland, Belgien und Frankreich, stieg von 105 155 t im Jahre 1925 auf 135 903 t im letzten Jahre, während die Ausfuhr im Jahre 1926 nur noch 11 893 t im Vergleich zu 18 721 t im Vorjahre betrug.

Die englische Produktion von Superphosphaten, die vor dem Kriege annähernd 800 000 t jährlich betrug, erreichte im Jahre 1926 noch nicht einmal zwei Drittel dieser Vorkriegsproduktion.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die englische Einfuhr von Rohphosphaten. Um einen besseren Vergleich mit den früheren Jahren zu ermöglichen, ist für die Jahre 1924 und 1925 auch die Einfuhr nach dem Irischen Freistaat eingerechnet. Bis zum 1. April 1923 sind die Zahlen für die irische Einfuhr sowieso im Bericht des englischen Handelsamtes eingerechnet.

Herkunftsland:	1913	1921	1924	1925
Deutschland	14 168	(a)	(a)	(a)
Holland	24 347	787	2	350
Holl.-Westindien	4 476	1 656	4	930
Belgien	63 969	13 477	3 858	8 673
Frankreich	10 166	100	2 773	7 942
Algier	44 996	93 206	135 025	103 815
Tunis	189 555	86 701	184 188	185 560
Franz. pazif. Inseln	2 633	(a)	(a)	(a)
Vereinigte Staaten	177 330	137 598	55 121	24 045
Aegypten	(a)	—	—	5 479
Marokko	(a)	—	17 026	25 505
Columbien	(a)	6 393	4 200	4 653
Seychellen	(a)	5 000	—	—
Nauru usw.	(a)	14 924	—	—
And. fremde Länder	1 630	10 296	8 617	14 865
And. brit. Besitzung.	5 746	5	—	—
Gesamteinfuhr:	539 016	370 143	410 814	380 817

(a) Nicht besonders aufgeführt.

Digitized by Google

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, ist die Abnahme der Gesamteinfuhr von Rohphosphaten in erster Linie auf den Rückgang der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zurückzuführen. Eine beträchtliche Abnahme weist außerdem die Einfuhr aus Belgien auf, während andererseits Algier das einzige Land ist, das eine größere Zunahme aufzuweisen hat. Eine gewisse Bedeutung hat auch schon die Rohphosphateinfuhr aus Marokko erreicht, die im Jahre 1925 bereits an dritter Stelle steht. Nach den bisher für 1926 verfügbaren Daten ist für dieses Jahr mit einer Einfuhr von etwa 40 000 t von dort her zu rechnen. Nach allem ist zu erwarten, daß England in 2—3 Jahren gänzlich von den französichen Besitzungen in Nordafrika abhängig sein wird.

Auf diesem Gebiete ist jedoch die Bildung eines Monopols, wie es z. B. in der Kaliindustrie besteht, kaum zu befürchten; jede Konvention zur Regelung und Erhöhung der Preise würde nur zum Wiedereindringen der amerikanischen Phosphate in die europäischen Märkte führen.

Die Preisentwicklung zeigt ebenso, daß Befürchtungen dieser Art unbegründet sind. Im Jahre 1920 betrug der Phosphatpreis etwa 5 £ per t und ist von da ab außerordentlich heruntergegangen. Im Jahre 1924 betrug der Gesamtwert der Rohphosphateinfuhr 1 579 359 £ und entspricht somit einem Durchschnittspreis von 4 £ 5 sh. per t; im Jahre 1922 stieg die Einfuhrmenge, während der Einfuhrwert trotzdem auf 1 018 659 £ zurückging, d. h., daß 1 t im Durchschnitt nur noch mit 2 £ 15 sh. bewertet wurde. Seitdem sind die Preise alljährlich noch weiter gesunken; im Jahre 1923 kostete 1 t 1 £ 17 sh., im Jahre 1924 1 £ 9 sh. und im Jahre 1925 nur noch 1 £ 7 sh. Im Jahre 1926 erfolgte wegen der Frachterhöhungen eine geringe Preissteigerung; der Durchschnittspreis stieg demzufolge auf 1 £ 8 sh. 9 d. per t. (781)

Karl Goldschmidtstelle für chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung.

Die „Karl Goldschmidtstelle" schreibt uns:

In der Geschäftsführung der Karl Goldschmidtstelle trat Anfang dieses Jahres ein Wechsel ein und ihr Büro wurde nach Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 19, verlegt. Bis zur Anstellung des neuen Geschäftsführers, Herrn Dipl.-Ing Lindner, am 1. April 1927 lag die Leitung in Händen des Herrn Dr. A. Knorr, Mitglied des Kuratoriums. Dieses stellte neue Richtlinien für eine planmäßige Arbeit auf und wendet sich u. a. mit dem nachstehend in gekürzter Form wiedergegebenen Rundschreiben an die breite Oeffentlichkeit:

In vielen Betrieben außerhalb der chemischen Industrie, die aber durch die Art ihrer Produktion irgendwie mit der Chemie zusammenhängen, hat sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Chemikers als Mitarbeiter bis jetzt nur sehr unvollkommen durchgesetzt. Vielfach ist noch die irrige Meinung verbreitet, daß man auf den wissenschaftlich durchgebildeten Chemiker verzichten könne; man glaubt ein übriges getan zu haben, wenn man sich der Hilfe eines auf einer Fachschule mit den notwendigsten chemischen Spezialkenntnissen ausgerüsteten Technikers zur Erledigung der vorkommenden chemischen Betriebsaufgaben bedient. Die volkswirtschaftlich im verarmten Deutschland besonders unerwünschte Folge ist mangels einer wissenschaftlichen Durchleuchtung der Betriebsmöglichkeiten, daß viele Rohstoffe nicht in rationeller Weise verwertet oder veredelt, Abfallprodukte ungenutzt auf die Seite geräumt werden, daß die Wärme- und Energiewirtschaft der Betriebe häufig noch im argen liegt, die Untersuchung von Ausgangsmaterialien und Werkstoffen auf ihren Wertgrad unterbleiben muß. Dadurch gehen dauernd mannigfache Werte verloren, und nur zu oft wird auch die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande beeinträchtigt.

Hier gilt es, der chemischen Betriebsforschung und ihren wissenschaftlichen Methoden die Bahn zu öffnen. Deutschlands überragende Bedeutung als Pflanzstätte der Chemie ruht auf der weitgehenden Ausschaltung aller Empirie aus der chemischen Technik. Man kann sagen, die Weltstellung der chemischen Großwerke Deutschlands ist eine Folge davon, daß diese Unternehmungen seit mehr als einem Menschenalter in erster Linie Forschungsinstitute sind, die an Trefflichkeit der Leitung, Arbeitsfreudigkeit der Angestellten, Reichhaltigkeit der Mittel auf der Welt ihresgleichen suchen. Nicht in allen Industriezweigen wird es sich ermöglichen lassen, daß die chemische Forschungstätigkeit in diesem Ausmaße in den Dienst der Technik gestellt wird. Es würde aber schon einen ungemeinen Fortschritt bedeuten, wenn sich alle Industriezweige, für die die Chemie eine wesentliche, wenn nicht die wichtigste Hilfswissenschaft darstellt, entschließen würden, sich der Hilfe des Chemikers in gewissem Umfange zu bedienen.

Die Karl Goldschmidtstelle für chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung, die im Jahre 1926 vom

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands,
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands,
Verein Deutscher Chemiker,
Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe

mit dem Sitz in Berlin geschaffen wurde, setzt es sich zur Aufgabe, für die Einführung wissenschaftlich erprobter Betriebsmethoden in all denjenigen Zweigen der Produktionswirtschaft zu werben, die chemische Vorgänge anwenden, sich jedoch ganz oder zum großen Teil mit ihrer empirischen Auswertung begnügen. Sie soll Aufklärungsarbeit leisten, wie fruchtbringend der Chemiker, der der deutschen chemischen Industrie zu ihrer Weltgeltung verholfen hat, auch in zahlreichen anderen bedeutenden Industriezweigen wirken kann. Sie soll dazu beitragen, daß die Vermögensverluste und Gewinneinbußen der deutschen Volkswirtschaft, die durch Fehler und Irrtümer in der Produktion infolge Unkenntnis chemischer Vorgänge heute noch dauernd und in ungeahnt hohem Maße entstehen, allmählich durch das Vordringen der chemischen wissenschaftlichen Erkenntnis der Betriebsprozesse ausgemerzt werden. „Chemie in die Wirtschaft" ist darum ihr Motto.

Daran knüpft sich naturgemäß die weitere Aufgabe der Karl Goldschmidtstelle für chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung, im Zusammenwirken mit allen interessierten Kreisen, insbesondere mit den Fachleuten der Hochschulen und der Industrie für die Bereitstellung der erforderlichen Chemiker Sorge tragen zu helfen, die neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Durchbildung über gründliche Spezialkenntnisse des jeweiligen Sonderfaches verfügen. Sie will als Bindeglied überall dort vermittelnd und helfend eingreifen, wo die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Mitarbeit des chemischen Fachmannes durchgedrungen ist und nun in die Tat umgesetzt werden soll. Sie will daher alle Kräfte, die für den technischen Fortschritt unserer chemischen Produktionsmethoden kämpfen, zu gemeinsamen Bemühungen zusammenfassen; sie will im Einzelfalle in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralstellennachweis naturwissenschaftlich-technischer Akademiker und den Hochschullehrern bei Schaffung und Besetzung von Stellen für chemische Spezialisten ihre Beratung und Hilfe anbieten.

Die Karl Goldschmidtstelle ist, um Erfolg zu haben, auf die Mitarbeit sämtlicher beteiligten Kreise und auf das Vertrauen derjenigen Industrie- und Gewerbegruppen angewiesen, an die sie sich wendet.

Diese notwendige Hilfe sei hiermit für sie erbeten! (1276)

Digitized by Google

Der neue rumänische Zolltarif.

(Schluß.)

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei: Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei: Generaltarif	Art der Verzollung
1763	Salicylate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink .	100	15,—	22,50	netto
1764	Tartrate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink .	100	22,—	33,—	„
1765	Valerianate von Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Blei, Kalium, Natrium, Strontium, Uran, Zink .	100	22,—	33,—	„
1766	Alle anderen hier nicht genannten Salze organischer Säuren	100	22,—	33,—	„
1767	Chloroform u. Bromoform .	100	83,—	124,50	„
1768	Phenol, roh, und Kreolin .	100	6,50	9,75	brutto
1769	Phenol, kristallisiert . . .	100	9,50	14,25	„
1770	Glycerin:				
	a) roh	100	28,—	42,—	gesetzl. netto
	b) konzentriert, gefärbt, gelb oder braun . . .	100	35,—	52,50	„
	c) raffiniert	100	50,—	75,—	„
1771	Guajacol, Schieferöl, Lithiol	100	30,—	45,—	netto
1772	Jodoform, Tetrajodpyrrol und alle anderen organischen Jodverbindungen .	100	100,—	150,—	„
1773	Lysoform	100	30,—	45,—	brutto
1774	Kresolseifen	100	6,—	9,—	„
1775	Naphthalin	100	4,—	6,—	„
1776	Nitrobenzol	100	25,—	37,50	netto
1777	Resorcin	100	37,—	55,50	„
1778	Süßstoff, synthetischer, jed. Art	verboten			
1779	Lab:				
	a) flüssig	100	75,—	112,50	„
	b) in Pulverform . . .	100	300,—	450,—	„
1780	Chemische Düngemittel für die Landwirtschaft:				
	a) Chilesalpeter (Natriumnitrat), sowie auch die auf synthetischem Wege dargestellten Nitrate . . .	100	0,25	0,37	brutto
	b) Kalkstickstoff . . .	100	1,25	1,87	„
	c) Ammoniumsulfat . .	100	1,—	1,50	„
	d) Hornmehl und andere stickstoffhaltige organische Düngemittel .	100	1,—	1,50	„
	e) Thomasmehl	100	0,50	0,75	„
	f) Knochenmehl . . .	100	0,50	0,75	„
	g) Superphosphate . . .	100	0,50	0,75	„
	h) Guano aus Peru und anderer Herkunft . .	100	0,25	0,37	„
	i) Kalisalze, roh u. konzentriert	100	0,12	0,18	„
	j) alle and. n. b. g. chemischen Düngemittel	100	1,25	1,87	„
1781	Präparate zur Bekämpfung v. Krankheiten d. Weinrebe und der Obstbäume	100	0,20	0,30	„
1782	Präparate zur Bekämpfung von Pflanzen- und Tierschädlingen	100	0,50	0,75	gesetzl. netto
1783	Weinstein, roh und raffiniert	100	44,—	66,—	„
1784	a) Anthracenöl	100	9,—	13,50	brutto
	b) Anilinöl	100	9,—	13,50	„
1785	Chemisch. Spezialpräparate für die Textilindustrie .	100	25,—	37,50	netto
1786	Desgleichen für die Lederfabrikation, wie:				
	a) Chromalaun u. andere Chromsalze für die Lederfabrikation . .	100	7,—	10,50	„
	b) Oropon, Purgatol usw.	100	40,—	60,—	„
1787	Chemisch-technische Spezialpräparate ohne Angabe der Zusammensetzung, zur technischen und häuslichen Verwendung, wie: Kesselsteinentfernungsmittel usw. .	100	75,—	112 50	„
1788	Andere chemisch-technische Spezialpräparate ohne Angabe der Zusammensetzung, für technische u. häusliche Verwendung, wie: Filme für die Photographie, Cement- und Kautschukpaste, Wachs und andere Materialien für Zahntechniker usw.	100	75,—	112,50	„
1789	Alle im Tarif n. b. g. chemischen Erzeugnisse . .	100	25,—	37,50	„
1790	Tinkturen und flüssige Extrakte m. Alkoholgehalt von				
	a) Opium	1	20,—	30,—	„
	b) Hydrastis, Crocus, Ipecacuanha	1	15,—	22,50	„
	c) Cola, Coca, Chinin, Filix mas, Viburnus, Hamamelis und and. n. b. g.	1	3,—	4,50	„
1791	Aromatische alkoholhaltig. Wässer für Medizinalzwecke	1	5,50	7,75	„
1792	Collodium	1	0,60	0,90	„
1793	Alle n. b. g. ätherhaltigen Extrakte für Medizinalzwecke mit Ausnahme von Collodium	1	2,—	3,—	„
1794	Extracta spissa von:				
	a) Opium	1	30,—	45,—	„
	b) Hydrastis, Crocus, Ipecacuanha	1	25,—	37,50	„
	c) alle n. b. g.	1	3,20	4,80	„
1795	Extracta sicca von:				
	a) Opium	1	30,—	45,—	„
	b) Hydrastis, Ipecacuanha, Crocus . . .	1	25,—	37,50	„
	c) alle n. b. g.	1	3,20	4,80	„
1796	Einfache aromatische Wässer für Medizinalzwecke	1	1,—	1,50	„
1797	Opium in Form von Pulver oder Kuchen	1	1,50	2,25	„
1798	Chinin und seine Salze . .	1	0,35	0,52	„
1799	Coffein und Theobromin .	1	1,—	1,50	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei Generaltarif	Art der Verzollung
1800	Alle anderen Alkaloide u. Glucoside und ihre Salze: Aconitin, Apomorphin, Atropin, Berberin, Brucin, Cocain, Codein, Colchicin, Coniin, Digitalin, Emetin, Hyoscin, Scopolamin, Hyoscyamin, Morphin, und Verbindungen (Aethylmorphinchlorhydrat, Diacetylmorphin), Papaverin, Pelletierin, Physostigmin (Eserin), Pilocarpin, Podophyllin, Strychnin, Veratrin usw., sowie auch Nealpon usw.	1	2,50	3,75	netto
1801	Synthetische Anästhetika, wie: Anästhesin, Novocain, Stovain usw. . . .	1	2,50	3,75	„
1802	Balsame, wie: natürlicher und künstlicher Peru-, Canada-, Copaiva-, Tolubalsam usw.	1	0,50	0,75	„
1803	Tierische Drogen, wie: Coccionella, Castoreum usw.	1	0,75	1,12	„
1804	Aus tierischen Organen erhaltene Präparate, wie:				
	a) Pankreatin, Pepsin, Pepton	1	2,50	3,75	„
	b) Hämoglobin, getrockn.	1	5,—	7,50	„
	c) Glycerinhalt. Pferdeblut	1	0,20	0,30	„
	d) Flüssiges Blutserum .	1	1,—	1,50	„
1805	Alle opotherapeut. Präparate, die durch Trocknung oder Pulverisieren tierischer Organe erhalten werden, ihre Extrakte u. aktiven Grundstoffe, wie: Adrenalin, Cerebrin, Nebennieren-Extrakt, Ovarin, Thymus, Thyroiodea, Testikel usw.	1	5,—	7,50	„
1806	Wismutsalze, die in der Medizin Verwendung finden, wie: Subnitrat, Subgallat und andere n. b. g.	1	4,—	6,—	„
1807	Alle Arzneimittel in Pulver- od. feinkrist. Form, wie Phenyldimethylpyrazolon, Acetylsalicylsäure, Salicylsäurenaphtholester, Acet-p-Phenetidin, Phenolphthalein, Phenyldimethyldimethylaminopyrazolon, Phenylsalicylat, Acetondiäthylsulfon, Hexamethylentetramin u. andere n. b. g. u. gleichartige	1	0,25	0,37	„
1808	Alle Arzneimittel, einfache u. zusammengesetzte, in einer beliebigen Form in den Handel gebracht:				
	a) Arzneikonfekt . . .	1	3,—	4,50	„
	b) Pillen	1	11,—	16,50	„
	c) Kapseln u. Gelatineperlen	1	3.—	4,50	„
	d) Tee	1	2.—	3,—	„
	e) Elixiere	1	2,50	3,75	„
	f) Pflaster, gestrich. od. nicht, und Sinapismen (Senfblätter)	1	6,—	9,—	„
	g) Emulsionen	1	2 50	5 75	netto
	h) Granulae	1	0,75	1 12	„
	i) Tabletten	1	2,50	3,75	„
	j) Vaginalkugeln, Bougies, Suppositorien	1	3,—	4,50	„
	k) sterilisierte Lösungen für Injektionen u. and. Medikamente in Ampullen	1	2,50	3 75	„
	l) medizinische Seifen .	1	1,—	1.50	„
	m) Sirupe	1	2,50	3,75	„
	n) Pastillen und Dragées	1	3 —	4,50	„
	o) Salben und Oele . .	1	2,50	3,75	„
	p) Medizinalweine . . .	1	1.50	2,25	„
	q) alle and. galenischen Präparate	1	2,50	3,75	„
1809	Zusammengesetzte Arzneimittel, Spezialitäten genannt, in eigenen Verpackungen; zu diesen gehören auch die opotherapeutischen Präparate, für den stückweisen Verkauf aufgemacht:				
	a) pharmazeutische Bonbons	1	4.50	6 75	„
	b) Pillen	1	15,—	22,50	„
	c) Kapseln und Gelatinperlen	1	5,—	7,50	„
	d) Tee	1	2,50	3,75	„
	e) Elixiere	1	2,50	3,75	„
	f) Pflaster, flach oder nicht, u. Sinapismen (Senfblätter)	1	7 50	11,25	„
	g) Emulsionen	1	2 50	3,75	„
	h) Extrakte	1	25,—	37,50	„
	i) granuliert	1	1,25	1,87	„
	j) Plättchen	1	3,25	4,87	„
	k) vaginale Ovulen und Globulen, uretrale Bougies, Suppositorien	1	3,50	5,25	„
	l) sterilisierte Lösungen für Injektionen und andere Medikamente in Phiolen	1	3,50	5,25	„
	m) medizinische Seifen .	1	1,—	1 50	„
	n) Sirupe	1	2,50	3,75	„
	o) Pastillen und Dragées	1	6,50	9,75	„
	p) Tinkturen	1	25,—	37,50	„
	q) Unguenta	1	3,	4,50	„
	r) Medizinalweine . . .	1	1,50	2,25	„
	s) alle anderen pharmazeutischen Formen .	1	3,50	5,25	„
	Bemerkung. Alle Artikel dieser Position dürfen nur mit Bewilligung des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und für die soziale Fürsorge eingeführt werden.				
1810	Kohle für medizinische Zwecke in Pulverform .	1	0,50	0,75	„
1811	Acetate für die Parfümindustrie, wie: Amyl-, Benzyl-, Bornyl-, Butyl-, Capryl-, Cinnamyl-, Zyclogeranyl-, Zyclohexanol-, Eugenyl-, Gaiol-, Geranyl-, Heptyl-, Hydrocinnamyl-, Isoeugenyl-, Isopulegol-, Linalyl-, Menthyl-, Metakresyl-, Neryl-, Nonyl-, Octyl-, Parakresyl-, Phenylätyl-, Phenylpropyl-, Propyl-, Rhodinol-, Santalyl-, Terpenyl- und Vetiverolacetat	1	0,75	1,12	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei Generaltarif	Art der Verzollung
1812	Organische Säuren für die Parfümindustrie, wie Butter-, Capryl-, Myristyl-, Pelargon-, Phenylacetylsäure usw.	1	1,50	2,25	netto
1813	Alkohole f. d. Parfümindustrie, wie: Anis-, Benzyl-, Capryl-, Cetyl-, Cinnamyl-, Heptylalkohol usw.	1	2,50	3,75	„
1814	Aldehyde f. d. Parfümindustrie, wie: Anis-, Benz-, Butyl-, Cinnamylaldehyd usw.	1	5,—	7,50	„
1815	Benzoate f. d. Parfümindustrie, wie: Amyl-, Benzyl-, Butyl-, Citronellyl-, Aethyl-, Geranyl-, Isobutyl-, Isopropyl-, Linalyl-, Methyl-, Octyl-, Phenyläthyl-, Propylbenzoat usw.	1	1,30	1,95	„
1816	Butyrate für die Parfümindustrie, wie: Amyl-, Benzyl-, Butyl-, Cinnamyl-, Citronellyl-, Aethylgeranyl-, Isobutyl-, Linalyl-, Methyl-, Neroyl-, Octyl-, Phenyläthyl-, Phenylpropylbutyrat usw.	1	2,50	3,75	„
1817	Caprylate für die Parfümindustrie, wie Amyl-, Butyl-, Aethyl-, Isobutyl-, Linalyl-, Methyl-, Phenyläthylcaprylat usw.	1	5,—	7,50	„
1818	Cinnamate für die Parfümindustrie, wie: Benzyl-, Aethyl-, Isobutylcinnamat usw.	1	5,—	7,50	„
1819	Aether für die Parfümindustrie, wie: Benzyl-, Capryl-, Cinnamyläther usw.	1	1,50	2,25	„
1820	Formiate für die Parfümindustrie, wie: Amyl-, Benzyl-, Butyl-, Cinnamyl-, Citronellyl-, Aethyl-, Geranyl-, Heptyl-, Isobutylformiat usw.	1	1,30	1,95	„
1821	Rhodanate für die Parfümindustrie, wie: Aethyl-, Linalyl-, Methylrhodanat usw.	1	6,50	9,75	„
1822	Salicylate für die Parfümindustrie, wie: Amyl-, Butyl-, Aethyl-, Isobutyl-, Methyl-, Phenyläthyl-, Propylsalicylat usw.	1	0,80	1,20	„
1823	Valerianate für die Parfümindustrie, wie: Amyl-, Benzyl-, Butyl-, Citronellyl-, Aethyl-, Geranyl-, Isobutyl-, Linalyl-, Neryl-, Phenyläthylvalerianat usw.	1	2,50	3 75	„
1824	Acetophenon, Acetol	1	1,80	2,70	„
1825	Methyl- und Isobutylester der Anthranilsäure	1	2,—	3,—	„
1826	Aethyl- und Methylester der Anissäure	1	5,—	7,50	„
1827	Benzylidenaceton und Benzylidenisoeugenol	1	4,—	6,—	„
1828	Nerolin, Bromstyrol, Piperonal	1	2.—	3,—	„
1829	Cumarin	1	6,—	9,—	„
1830	Decylsäureäthyl- und Methylester, Diphenylätha-non, Diphenyloxyd und Diphenylmethan	1	4,—	6 –	„
1831	Heptinsäuremethylester	1	44,—	66,—	netto
1832	Heptylsäureester zur Herstellung von Parfümerien, wie: Amyl-, Aethyl-, Isobutyl-, Linalyl-, Phenyläthyl, Propylheptylat usw.	1	6,50	9,75	„
1833	Isopulegol, Isostyrol	1	9,50	14,25	„
1834	Methylacetophenon, Methylanthranilsäuremethylester, Methylnaphthylketon, Methylnonylacetaldehyd, Methylnonylketon, Methylparacresol, Methylsalicylsäureamylester, Ambrette-Moschus, Keton-Moschus, Xylol-Moschus	1	7,50	11,25	„
1835	Menthol, natürlich oder synthetisch	1	6,50	9,75	„
1836	Octylmethylketon, Octylsäureäthylester, Octylsäuremethylester, Phenyloxyd	1	6,50	9,75	„
1837	Sebacinsäureäthyl- und Methylester	1	2 50	3,75	„
1838	Terpineol und Terpinenol	1	0,60	0,90	„
1839	Terpinolen	1	0,60	0,90	„
1840	Anethol, Ambrinolen, Ambra, Buxin, Cedrol, Citral, Citronellol, Citronellal, Oenanthäther, Eugenol, Farnesol, Geraniol, Hydroxycitronellal, Indol, Jonon, Methyljonon, Iron, Isoeugenol, Labdanol, Limonen, Linalool, Nerol, Pelargol, Vanillin	1	9,50	14,25	„
1841	Rohstoffe f. d. Parfümeriefabrikation von Ambra, Ambrette, Benzoe, Boswelia, Cacao, Kaffee, Civetta, Feves, Tonka, Galbanum, Labdanum, Eichenmoos, Moschus, Muscat, Myrrhe, Opoponax, Passiflora, Patschuli, Styrax, Vanille, Vetiver	1	9,50	14,25	„
1842	Aetherische Oele für Parfümerien, ebenso auch die terpenfreien, wie: Alant-, Ambrette-, Angelica-, Anis-, Orangen-, Arnica-, Spik-, Badian-, Bergamott-, Rosenholz-, Basilicum-, Bay-, Cajeput-, Calmus-, Cananga-, Cardamom-, Zimt-, Kümmel-, Cascaril-, Cedern-, Citronen-, Citronella-, Coriander-, Elemi-, Estragon-, Eucalyptus-, Fenchel-, Geranium-, Galbanum-, Gingergras-, Nelken-, Labdanum-, Lavendel-, Linaloe-, Lemongras-, Limetta-, Macis-, Mandarinen-, Mastix-, Melissa-, Minzen-, Myrthen-, Bittermandel-, Muskatnuß-, Olibanum-, Opoponax-, Palmarosae-, Patschuli-, Petitgrain-, Pinc-, Rosmarin-, Sassafras-, Thymian-, Verbene-, Vetiver-, Ylang-Ylang-Oel usw.	1	9,50	14,25	„

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei Generaltarif	Art der Verzollung
1843	Natürliche Oele f. d. Parfümeriefabrikation von Ambrette, Zimt, Orangenblüten, Neroli, Immortellen, Hyacinthen, Jasmin, Jonquille, Mimosen, Narzissen, Reseden, Tuberosen, Veilchen, Veilchenblättern sowie auch Veilchenwurzelöl in jeder Form	1	75,—	112,50	netto
1844	Synthetische Produkte, wie: Azaleen-, Aurantineöl, Buxin, Dianthus, Diantin, Daturaöl, Flieder, Floreal, Goldlackblütenöl, Giroflé, Hyacinthenöl, Helianthusöl, Lutris, Lothus, Licopsis, Lilien, Mimosen-, Maiglöckchenöl, Moschus, Marjolaine, künstl. Moschus, Narzissen-, künstl. Neroliöl, Nelken-, Primelwurzelöl, Reseda, Flieder, Sweetpea, Safranol, Trèfle, Tuberose sowie alle synthetischen Produkte ohne Beimengungen von absoluten Oelen oder natürlichen Produkten . . .	1	4,50	6,75	„
1845	Essenzen für Parfümerien, wie: Ambra, Chrysantheme, Chipre, Chevre feuille, Cuir de Russie, Fougère, Foin coupé, Flis, Genet, Gardenie, Heliotrop, Jasmin, Lilas, Muguet, Origan, Rose, Veilchen, Bouguet No. ..., Composition No. ..., Essence No. ..., Fleurs de ..., Jardin de ..., Base sans alcool No.	1	45,50	67,50	„
1846	Fertige Parfümerien, fertig verpackt oder nicht:				
	a) Kölnisches Wasser . .	1	10,—	15 —	„
	b) Mundwasser	1	3,50	5,25	„
	c) Toilettewasser . . .	1	12,50	18,75	„
	d) Lösungen (Lotion) . .	1	12,50	18,75	„
	e) Parfümierter Essig .	1	7,50	11,25	„
	f) Brillantine, Kosmetika, Creme, Salben . .	1	38,—	57,—	„
	g) Haarfärbemittel . . .	1	2,50	3,75	„
	h) Haarentfernungsmittel	1	50,—	75,—	„
	i) Papier, Pastillen, Bänder mit Riechstoffen .	1	50,—	75,—	„
	j) Parfüms	1	62,—	93,—	„
	k) Puder, Schminken in Pulverform	1	75,—	112,50	„
	l) Lippenrot, Augenbrauen-Schwarz und andere Schminkstoffe	1	75,—	112,50	„
	m) alle anderen n. b. g. Parfümerieartikel . .	1	25,—	37,50	„
1847	Natürliche Farberden jeder Art sowie auch andere Produkte, die ohne fremde Beimengungen als Farberden Verwendung finden können:				
	a) roh, nicht verarbeitet	100	4,—	6,—	brutto
	b) verarbeitet, gemahlen, geschlämmt, pulverisiert usw.	100	6,—	9,—	„
1848	Farberden, mit verschiedenen färbenden Stoffen jeder Art zubereitet . .	100	15,—	22,50	brutto
1849	Ruß	100	50,—	75,—	„
1850	Mineralisches Schwarz . .	100	12,—	36,—	„
1851	Knochenschwarz und jede andere nicht benannte schwarze Farbe	100	12,—	36,—	„
1852	Die Farben der Positionen 1847 und 1848, mit Oelen verrieben oder mit Leim, Dextrin oder Casein zubereitet	100	25,—	37,50	gesetzl. netto
1853	Carmin	100	50,—	75,—	brutto
1854	Natürlicher u. künstlicher Indigo	100	25,—	37,50	„
1855	Preußischblau und Pariserblau	100	12,50	18,75	„
1856	Chromgelb, Zinkgelb und alle anderen gelben Mineralfarben	100	25,—	37,50	„
1857	Zinkfarben:				
	a) Zinkweiß	100	5,—	7,50	„
	b) Zinkgrau	100	17,—	25,50	„
	c) Lithopone u. Zinkolith	100	5,—	7,50	„
1858	Eisenoxyde . . . . . Bemerkung. Hierher gehören auch Venetianischrot und alle roten Mineralfarben.	100	4,50	6,75	„
1859	Bleioxyde (Mennige, Massicot)	100	20,—	30,—	„
1860	Ultramarin	100	10,—	15,—	„
1861	Nicht benannte, nicht zubereitete Mineralfarben:				
	a) blaue	100	13,—	19,50	„
	b) grüne	100	13,—	19,50	„
	c) von jeder ander. Farbe	100	17,—	25,50	„
1862	Die Farben der Positionen 1853—1861, mit Oelen verrieben oder mit Leim, Dextrin oder Casein zubereitet	100	35,—	52,50	gesetzl. netto
1863	Zubereitetes Ultramarin, sowie alle zubereiteten blauen Farben zum Bläuen der Wäsche:				
	a) in Pulver- u. flüssiger Form oder als Paste in verschiedener Form	100	25,—	37,50	„
	b) in Papier	100	60,—	90,—	„
1864	Anilinfarben, Alizarin, vom Naphthalin u. Anthracen sich ableitende und andere n. b. g. Teerfarben:				
	a) in Fässern oder Verpackungen von ½ kg oder mehr	100	18,—	27,—	netto
	b) in Paketen oder anderen Verpackungen von weniger als ½ kg Gewicht	100	50,—	75,—	„
1865	Farben jeder Art, in feiner Zubereitung, in Tuben, in Fläschchen, in Muscheln eingepreßt, in Schachteln, in Umschlägen usw.	100	75,—	112,50	„
1866	Graphit, zubereitet und fassoniert, in verschiedenen Formen, fest oder flüssig, z. B. in Tabletten- oder konischer Form zum Färben von Eisenblech, Bleistifte zur Markierung in der Forstwirtschaft usw.	100	25,—	37,50	brutto

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung	Verzollungseinheit kg	Zollsatz in Goldlei Minimaltarif	Zollsatz in Goldlei Generaltarif	Art der Verzollung
1867	Polierblätter und Polierstaub:				
	a) zum Verkupfern, Bronzieren, Vernickeln, Aluminiumbronzieren	100	75,—	112 50	netto
	b) zum Versilbern . . .	100	200,—	300,—	„
	c) zum Vergolden . . .	100	1250,—	187,50	„
1868	Lacke, mit Alkohol zubereitet, auch gefärbt, wie auch die Leder- und Papierlacke	100	75,—	112,50	„
1869	Lacke, mit Oel zubereitet, auch mit Terpentinöl und Erdölderivaten, auch wenn sie farbig sind . .	100	150,—	225,—	„
1870	Emaillacke für lithographische Zwecke	100	20,—	30,—	„
1871	Harze in Blättern, Platten oder Stücken, wie: Schellack, Lack-Lack und and.	100	17,—	25,—	„
1872	a) Flaschenlack*) . . .	100	38,—	57,—	„
	b) Siegellack*)	100	75,—	112,50	„
1873	Fensterkitt, gefärbt oder nicht	100	7,—	10,50	„
1874	Alle anderen Kitte, mit Oel, Mastix, Asphalt, Wachs, Ceresin usw. zubereitet	100	25,—	37,50	„
1875	Alle Klebestoffe, fest, in Pasten oder flüssig, in beliebiger Verpackung .	100	50,—	75,—	„
1876	Bleistifte mit oder ohne Hülle aus Holz, Papier usw.	100	3,—	4,50	„
1877	Schwarze Bleistifte oder in anderen gewöhnlichen Farben:				
	a) mit Holzhülle	100	18,50	27,75	„
	b) in weißer Holzfassung, auch wenn diese gefärbt oder poliert ist	100	31,—	46,50	„
1878	Feine Bleistifte, schwarz oder in anderen Farben, in Cedernholzhülle oder in Hüllen aus anderen feinen Hölzern, auch wenn gefärbt oder poliert Bemerkung. Feine Bleistifte ohne Hülle zur Verwendung in Taschenbleistifthülsen werden nach dieser Position verzollt.	100	62,—	93,—	„
1879	Bleistifte, Pastellstifte beliebiger Farbe, in Holz-, Papier- usw. -fassungen	100	62,—	93,—	„
1880	Fassonierte Kreide und Steatit, gefärbt oder nicht, als Schneiderkreide, als Schuhputzmittel, beim Billardspiel verwendet, usw.	100	30,—	45,—	„
1881	Fußbodenbeize bel. Farbe f. Parkettfußböden, Wachs und Creme jeder Farbe als Schuhputzmittel oder zur Behandlung anderer Gegenstände aus Leder, ebenso Pasten und Pomaden zum Reinigen von Leder und Metallen . .	100	90,—	135,—	„
1882	Tinten jeder Farbe, flüssig oder in Pulver- oder Pastenform:				
	a) zum Schreiben . . .	100	25,—	37,50	gesetzl. netto
	b) für Druckereien . .	100	20,—	30,—	„
	c) für den Steindruck .	100	10,—	15,—	„
	d) zum Zeichnen (Tusche)	100	18,50	27,75	„
	e) für Stempel, Schreibmaschinen, sowie andere nicht näher bezeichnete Tinten . .	100	20,—	30,—	„
1883	Bänder, mit Tinten oder Farben imprägniert, zur Verwendung für Schreibmaschinen, Rechen- und Registriermaschinen usw.	100	250,—	375,—	netto
1884	Zündhölzer jeder Art und phosphorhaltige Streifen für Zündholzbehälter . .	—	verboten		
1885	Feuerwerk jeder Art . . .	100	150,—	225,—	netto
1886	Sprengkapseln sowie Minenzünder	—	verboten		
1887	Metallzündkapseln für Patronen und Waffen jeder Art	100	150,—	225,—	netto
	Bemerkung. Papierkapseln für Kinderpistolen werden als Spielzeug bewertet.				
1888	Bickford-Zündschnur, einfach oder wasserundurchlässig	—	verboten		
1889	Jagdpulver, auch rauchschwach, Dynamit, Nitrocellulose, Trinitrotoluol, Mononitrotoluol, Dinitrotoluol, Dinitronaphthalin und beliebige andere Explosivstoffe	—	verboten		
1890	Schießpulver für Kriegswaffen	—	verboten		
1891	Patronen für Revolver, für Zimmerstutzen, für Zielschießwaffen und für Jagdgewehre, nicht geladen, nur mit Zündkapseln versehen:				
	a) aus Metall und Pappe	100	50,—	75,—	netto
	b) aus Metall	100	55,—	82,50	„
1892	Desgleichen:				
	a) mit Schwarzpulver u. Kugeln oder Schrot geladen	100	50,—	75,—	„
	b) mit rauchschwachem Schießpulver u. Kugeln oder Schrot geladen .	100	75,—	112,50	„
	Bemerkung II. Die Artikel der Pos. 1886, 1888 und 1889 dürfen nur von Fabriken für Explosivstoffe importiert werden. Es sind hierzu Sonderbewilligungen des Finanzministeriums erforderlich.				
1893	Kriegsgeschosse, wie: Bomben, Granaten, Schrapnells u. a.	—	verboten		

*) S. auch Pos. 910.

Reservattarif.*)

Positionen: 92, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 377, 489, 790, 799, 800, 802, 804 u. 811, 976, 1016, 1027, 1081, 1102, 1103, 1104, 1107, 1108, 1111, 1112, 1113, 1122, 1123, 1166, 1173, 1174, 1247, 1248 und 1383.

*) Enthält keine chemischen Erzeugnisse.

Digitized by Google

Die Herstellung von Küpenfarbstoffen in den Vereinigten Staaten.

Vor dem Kriege waren die Vereinigten Staaten im Bezug der organischen Farbstoffe fast gänzlich vom Auslande abhängig, Küpenfarbstoffe wurden überhaupt nicht hergestellt, und der Bedarf an diesen mußte vollkommen durch Einfuhr gedeckt werden. Ueber die Aufnahme der Produktion von Indigo und die Entwicklung der Fabrikation haben wir bereits verschiedentlich berichtet, neben Indigo wird jetzt aber auch eine Anzahl von Küpenfarbstoffen gewonnen, über die vor kurzem von Bishop und Sachs von der Dupont-Gesellschaft in der Zeitschrift „Industrial and Engin. Chemistry" berichtet worden ist. Die folgenden Angaben sind dieser Arbeit entnommen.

Im Jahre 1913/14 mußten außer 8,5 Mill. lbs. Indigo noch über 1,5 Mill. lbs. andere Küpenfarbstoffe eingeführt werden, und zwar wurden 58 verschiedene Arten Anthrachinonabkömmlinge und 36 verschiedene Arten Indigoide bezogen. Mengenmäßig belief sich die Einfuhr der ersteren Gruppe auf 1,23 Mill. lbs., die der zweiten Gruppe auf 0,3 Mill. lbs. Neben Indigo standen in der Einfuhr an erster Stelle:

	Mengen in 1000 lbs.
Indanthren Blau GCD	479
„ „ RS	187
„ Gelb G	75
„ Grün B	72
„ Violett RR	68
Indigo MLB (Bromindigo)	54
Indanthren Goldorange R	50
„ Schwarz B	50
Helindon Rosa	39
Indanthren Scharlach B extra	29
Helindon Violett B	29

Im Jahre 1917 begann man mit der Herstellung von synthetischem Indigo; die Fabrikation konnte immer weiter ausgedehnt werden und erreichte 1925 mehr als 29 Mill. lbs. Mit der Herstellung der Anthrachinonfarbstoffe begann man Ende 1917. Das Fehlen geeigneter Verfahren, sowie der Mangel an den erforderlichen Rohstoffen verursachten jedoch beträchtliche Schwierigkeiten.

Das letztere galt besonders für die Versorgung mit Anthracen. Um dieses Erzeugnis zu gewinnen, muß Steinkohlenteer recht weitgehend abdestilliert werden; das dabei entstehende Pech findet in Europa ein gutes Absatzgebiet, da es in großen Mengen zur Brikettfabrikation verwendet wird. In den Vereinigten Staaten liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Wenn die amerikanischen Teerdestillationen so weit abdestillieren, daß sie auch das Anthracenöl gewinnen, so resultiert ein Pech, das als Dachanstrichmaße oder zum Wegebau nicht verwendet werden kann. Ein Absatz für die Brikettfabrikation kommt in den Vereinigten Staaten nicht in Betracht, und so stellt sich der Preis für das gewonnene Anthracenöl und damit auch für das Anthracen selbst recht hoch. Außerdem kam in der damaligen Zeit hinzu, daß auch Pyridin, welches zur Reinigung des Rohanthracens erforderlich ist, recht knapp war, so daß schon aus diesem Grunde keine erheblichen Mengen Anthracen aus den hochsiedenden Steinkohlenteerfraktionen gewonnen werden konnten. Die ersten in Amerika hergestellten Küpenfarbstoffe waren jedoch aus Anthrachinon hergestellt, welches durch Oxydation von Anthracen gewonnen war.

Die Lage besserte sich dann durch die Anwendung des synthetischen Verfahrens zur Herstellung von Antrachinon. Gibbs und seine Mitarbeiter vom „Color Laboratory" in Washington hatten bereits 1917 gezeigt, daß Naphthalindampf durch geeignete Katalysatoren zu Phthalsäureanhydrid oxydiert werden kann. Das gesamte in den Vereinigten Staaten hergestellte Phthalsäureanhydrid wird heutzutage nach diesem Verfahren gewonnen, und zwar so billig, daß das daraus hergestellte Anthrachinon das durch Oxydation von Anthracen gewonnene Erzeugnis, wenigstens gegenwärtig, vollkommen verdrängt hat.

Erst Mitte 1919 war es gelungen, kleine Mengen von Küpenfarbstoffen herzustellen, die von der amerikanischen Textilindustrie aufgenommen wurden. Da im Jahre 1913/14 besonders Farbstoffe aus β-Aminoanthrachinon und Benzanthron eingeführt worden waren, wurde deren Fabrikation zunächst aufgenommen. Im Sommer 1920 standen folgende Farben zur Verfügung:

Blau RS	Grün B
Blau GCD	Schwarz B
Dunkelblau BO	Violett RR
Gelb G	Braun B

Diese Erzeugnisse wurden von der „Dupont de Nemours and Comp." unter dem Namen „Ponsol" und der „Newport Chemical Comp." unter dem Namen „Anthrene" in den Handel gebracht. Beide Unternehmen sind in den Vereinigten Staaten auch weiterhin auf diesem Gebiet führend geblieben, und fast alle seit jener Zeit dort herausgebrachten Farbstoffe stammen von diesen beiden Firmen.

Die Qualität der Erzeugnisse ließ anfänglich noch viel zu wünschen übrig, und man war um eine Verbesserung der Fabrikation sehr bemüht. Zugleich konnten mit jedem Jahr neue Farbstoffe auf den Markt gebracht werden, so daß jetzt eine ganze Anzahl von Farben zur Verfügung steht. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Entwicklung.

1917	1919	1920	1922
Indigo	Blau GCD	Blau RS	Blau GC
Dibromindigo	Gelb G	Violett RR	Blau BCS
	Dunkelblau BO	Braun B	Jadegrün
	Grün B	Blau R*)	
	Violett R		

1923	1924	1925	1926
Goldorange G	Goldorange RRT	Rotviolett RRN	Rosa B
Blau 3G	Goldorange 4R		Violett B**)
Rosa FF**)	Rot BN		Violett R**)
	Orange R**)		
	Scharlach 2B**)		
	Blau G*)		

Die Produktion und die Einfuhr von Küpenfarbstoffen (ohne Indigo) entwickelte sich nach den Aufstellungen der „U. S. Tariff Comm." wie folgt:

	Mengen in 1000 lbs.	
Jahr	Produktion	Einfuhr
1914	—	1 945
1917	14,5	—
1919	389	—
1920	1 160	761
1921	345	1 045
1922	1 076	1 549
1923	1 766	1 208
1924	1 821	1 494
1925	2 608	2 418

Im Jahre 1926 weist die Einfuhr von Küpenfarbstoffen nach der Steigerung im Jahre 1925 wieder einen Rückgang auf. Nach den vorläufigen Ermittlungen der „U. S. Tariff Comm." wurden 1926 noch 1,85 Mill. lbs. Küpenfarbstoffe nach den Vereinigten Staaten eingeführt. Die wichtigsten davon waren: Cibascharlach mit 142 500 lbs., Indanthrenblau GC mit 133 800 lbs., Cibarot R mit 111 300 lbs., Indanthrenrotviolett RH mit 109 200 lbs. und Helindonschwarz RD mit 75 000 lbs. (Vergl. „Chem. Ind." Seite 318.) (1022)

*) Carbazolabkömmlinge.
**) Indigoide.

Digitized by Google

Der Außenhandel Dänemarks mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925.

Pos. Nr.	Warengattung		1926 dz*)	1925 dz*)
	Einfuhr:			
N b 2	Benzin		1 377 317	1 189 860
	Wiederausfuhr		128 177	207 099
N b 3	Benzol		2 839	3 137
N b 6	Mineralöle zu Imprägnierungszwecken		51 626	42 117
N b 7	Schmieröl, zollfrei		31 477	72 014
	Wiederausfuhr		17 411	18 135
N b 8	Schmieröl, zollpflichtig		237 612	307 594
	Wiederausfuhr		95 128	128 200
N c 16	Terpentinöl, vegetabilisches		6 432	5 986
N c 24	Firnisse, Lacke, terpentin- oder ölhaltig		5 655	4 820
N c 3	Holzteer		7 735	8 756
N e 4	Steinkohlenteer		37 967	21 904
N e 5-6	Asphalt		113 709	88 178
N e 7	Kiefernharz, gewöhnliches, braun		21 310	25 102
N c 10	Paraffin		4 816	5 371
Q b 42	Zündhölzer		11 681	6 421
U a 1	Indigo, natürlicher und künstlicher		49	74
U a 3	Anilin- und Alizarinfarben, blau und grün		717	723
U a 4	Andere Anilin- und Alizarinfarben		2 282	2 338
U a 6	Erdfarben		14 942	17 275
U a 9	Bleiweiß		2 395	2 147
U a 10	Zinkweiß		20 211	19 650
U a 11	Lithoponweiß		8 243	7 107
U a 15	Mennige		4 550	4 040
U b 26	Calciumcarbid		24 140	23 490
U b 27	Aetzkali, in fester Form		5 584	6 546
U b 28	Aetzkali, flüssig		22 441	13 614
U b 44	Aetznatron, fest		29 320	25 615
U b 51	Pottasche (kohlensaures Kali)		6 408	11 344
U b 53	Kalisalpeter		19 612	11 434
U b 54	Natronsalpeter		1 264	592
U b 57	Soda, calciniert		133 157	124 986
U c 1	Rohphosphat	t	152 097	126 832
U c 2	Superphosphat	t	165 635	147 343
U c 3	Thomasmehl	t	8 849	13 945
U c 6	Kalksalpeter	t	93 965	77 923
	Norwegen	t	73 825	76 127
U c 7	Kalkstickstoff	t	524	1 419
U c 8	Chilesalpeter	t	37 056	55 952
U c 9	Schwefelsaures Ammoniak	t	26 133	39 209
U c 10	Kainit	t	574	1 298
U c 11	Kalidüngemittel 20% u. weniger	t	1 045	245
U c 12	Kalidüngemittel 37%	t	54 382	45 518
U c 13	Andere Kalidüngemittel	t	26	429
V b 40	Schwefelkies	t	86 724	73 402
V c 13	Kryolith, roh	t	17 330	22 426
	Ausfuhr:			
N a 14	Knochenfett, Wollfett, Lanolin		43 726	38 508
N c 19-20	Fettsäure		37 155	20 969
N e 4	Steinkohlenteer		14 702	17 297
Q 42	Zündhölzer		707	1 920
U b 78	Käselab		6 514	6 438
U b 87	Casein		1 167	830
U c 2	Superphosphat	t	11 701	6 131
V b 21	Kreide, rohe	t	17 053	18 381
V b 23	Schlemmkreide	t	6 105	7 442

(1306)

*) Soweit nicht anders angegeben.

Der Außenhandel Finnlands mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925.

Pos. Nr.	Warengattung	Menge in to. 1926	Menge in to. 1925	Wert in 1000 Fm. 1926	Wert in 1000 Fm. 1925
	Einfuhr:				
591—595	Gerbstoffe	1 404	345	3 506	932
596 661	Gerbextrakte u. Gerbsäure (Tannin), Gallussäure und Pyrogallussäure	1 946	3 728	8 759	15 634
1303	Harz	2 594	2 162	13 753	8 204
1344, 1345	Schmieröl	10 158	9 349	30 276	30 809
1347	Paraffin	873	780	4 879	4 448
1352	Leinöl, ungekocht	2 338	2 037	16 509	18 673
1353	Oelfirnisse	395	358	3 164	3 328
1378	Oellackfirnisse, Asphaltlacke und Zaponlack	383	326	7 664	6 768
1413	Rötel	1 698	1 360	2 998	2 459
1414–1416	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithopon- und Barytweiß	2 137	2 003	15 623	15 042
1427, 1428	Teerfarben und Farbextrakte mit Zusatz von Lösungsmitteln oder Beizen	296	212	20 198	15 591
1453	Schwefel	42 980	32 547	39 077	28 730
1470	Kaustische Soda	2 072	1 913	6 143	5 820
1478	Kochsalz	77 119	71 878	19 876	18 295
1485	Chlorkalk	6 085	5 601	8 393	8 665
1489	Glaubersalz	24 795	23 989	15 768	16 124
1493, 1495	Alaun u. Aluminiumsulfat	4 507	4 285	4 356	4 440
1505, 1506	Soda, Natriumcarbonat	5 247	4 438	6 601	5 770
1531	Rohphosphat	17 655	13 555	9 225	7 048
1532	Knochen- und Hornmehl	19 502	19 328	19 228	18 876
1533, 1534	Chilesalpeter, Norgesalpeter	13 446	6 812	24 844	13 901
1537	Kalisalze	35 225	24 917	28 175	16 743
1538	Thomasschlacke	20 317	14 375	11 162	7 586
1539	Superphosphat	55 980	26 172	38 922	19 643
	Ausfuhr:				
238, 239	Mechanisch hergestellte Cellulose,	*) 72 912	*) 73 041	95 692	87 900
238	Mechanisch hergestellte Cellulose, feucht	62 923	74 581	40 150	43 364
239	Mechanisch hergestellte Cellulose trocken	41 450	35 750	55 542	44 537
240—243	Chemisch hergestellte Cellulose	*) 332 600	*) 294 318	762 086	659 845
240	Sulfatcellulose, feucht	40 213	16 160	44 392	17 352
241	Sulfitcellulose, trocken	230 983	208 560	527 642	470 065
242	Sulfitcellulose, feucht	280	—	304	—
243	Sulfatcellulose, trocken	81 371	77 678	189 748	172 428
457	Holzteer	989	1 132	2 798	3 080
463	Harze	1 068	1 033	2 289	1 855
465	Gelatine- u. Gelatinkapseln	—	12	—	240
499	Zündhölzer	4 899	3 988	37 244	34 265
504	Kaliumchlorat	1 159	1 842	4 895	7 523

(1346)

*) Trockengewicht.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Mai 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure. (1275)

Berlin, den 21. April 1927.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Handelsübliche Umschließungen für Alkalimetalle. Eiserne Fässer mit Ueberfässern aus Holz sind als handelsübliche Umschließungen für Alkalimetalle der Tarifnummer 266 anzusehen. („Reichszollbl.") (1321)

Ausland

Großbritannien. **Antrag auf Ermäßigung der Alkoholverbrauchssteuer.** Wie wir dem „Perfum. and Ess. Oil Record" entnehmen, hat die Abteilung der Parfümeriefabrikanten der Londoner Handelskammer die Ermäßigung der Verbrauchssteuer für den zur Herstellung von Parfümerien und Toiletteerzeugnissen verwandten Alkohol beantragt. (1370)

Ausfuhrverbote für Munition, Sprengstoffe und Betäubungsmittel. Eine im „Board of Trade Journal" vom 7. April 1927 veröffentlichte Liste der Sprengstoffe und Betäubungsmittel, deren Ausfuhr nur mit besonderer Bewilligung gestattet ist, enthält keine Aenderung gegenüber der auf S. 603 des Jahrgangs 1926 der „Chem. Ind." abgedruckten. Dasselbe gilt für die „offene Generallicenz" für gewisse Sprengstoffe und Munition für nichtgezogene Gewehre. (1293)

Frankreich. **Erhöhung der Alkaloidzölle, Zollfreiheit für Opium zur Alkaloidfabrikation.** Durch ein im „J. off." vom 20. April 1927 veröffentlichtes Gesetz werden die Zölle für Opium und Alkaloide wie folgt abgeändert:

Pos.	Produkt	Generaltarif	Minimaltarif
123	Opium*)	frei	frei
0351	Codein und seine Salze	80% v.W.	20% v.W.
0358	Morphin und seine Salze		
0359	Acetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze		
0350, bis	Cotarnin, Narcein, Narcotin, Papaverin, Thebain, Apomorphin und ihre Salze		

*) Unter den Bedingungen, welche durch die Verordnungen auf Grund der Gesetze über giftige Stoffe und Narkotika festgesetzt sind. (1290)

Zolltarifentscheidung. „Peppermint Lozenges" zu behandeln wie „Bonbons" (Pos. 93). (1187)

Schweiz. **Neue Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln.** Im „Bundesblatt" vom 20. d. M. werden neue Bestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Februar 1926 bekanntgegeben. Wir geben die für die chemische Industrie in Betracht kommenden neuen Bestimmungen nachstehend wieder:

Werden auf Kleinverkaufspackungen neben der Sachbezeichnung Phantasienamen verwendet, so müssen die Aufschriften so beschaffen sein, daß neben dem Phantasienamen die Sachbezeichnung gleichzeitig sichtbar ist.

Auf den für den Kleinverkauf bestimmten Verpackungen (Gefäßen, Umhüllungen usw.) für künstliche Süßstoffe, Tafelwasser, künstliche Mineralwasser, künstliche alkoholfreie Getränke, Kaffee- und Gewürzersatzmittel dürfen allfällige Phantasienamen nicht in größeren Buchstaben angebracht werden, als die Sachbezeichnung. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Aufschriften, die auf der Ware selbst angebracht werden können.

Gezuckerte Limonaden und nach Limonadenart mit Sirupen hergestellte Getränke müssen im Liter mindestens 80 g Zucker, auf Rohrzucker berechnet, enthalten.

Essigähnliche Flüssigkeiten, die außer Essigsäure noch andere zweckdienliche organische Säuren (z. B. Citronensäure, Weinsäure, Milchsäure) enthalten, müssen als Essig mit Zusatz von Citronensäure usw. bezeichnet werden. Lösungen von Citronensäure, Weinsäure, Milchsäure, die als Ersatz für Essig bestimmt sind, müssen nach der Art der verwendeten Säure bezeichnet werden. Der Gehalt an freien Säuren, als Essigsäure berechnet, muß mindestens 4% betragen. (1356)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Verlängerung der Gültigkeit der Zollerleichterungen für Kalksalpeter.** Das „Danziger Zollblatt" macht bekannt, daß die Gültigkeitsfrist der Zollfreiheit für Kalksalpeter bis zum 30. Juni d. J. verlängert wird. Die Verordnung hat vom 30. März d. J. ab Gültigkeit. (1318)

Ausfuhrzölle. Laut einer am 30. März dieses Jahres erlassenen Verordnung, welche am 9. April in Kraft getreten ist, wird eine Reihe von Positionen des polnischen Ausfuhrzolltarifs abgeändert. Wir geben nachstehend unter Berücksichtigung aller Abänderungen die jetzt geltenden Zollsätze, nach „Przemysl i Handel", wieder.

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
226	rohe Knochen, gemahlen und ungemahlen . .	4,—
aus 227	Innenhäute (Aasseite der Häute) sowie Abfälle von Rohhäuten aller Art	4,—
aus 228	Holz: Abs. 3: Espenholz unbearbeitet. Balken, Pfosten und Bretter aus Espenholz .	1,50
	Anm.: Sofern die Gewichtsermittlung auf Schwierigkeiten stößt, wird das Gewicht der Ware nach folgendem Umrechnungsschlüssel des Gewichts für den Rauminhalt festgesetzt: 1 cbm weiches Holz . . . . . 700 kg; 1 cbm hartes Holz . . . . . 900 kg	
230	Gasteer, roh	2,—
231	Kautschuk und Gummiabfälle, die von der Fabrikation übrig geblieben sind, ferner alte, zum Gebrauch ungeeignete Gegenstände aus Gummi und Kautschuk, auch mit Zusatz anderer Materialien	5,—
232	Antimon in Spänen, Feilspänen und Bruch	150,—
	Anm.: Mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei.	
aus 233	Abs. 4 Manganerze	5,—
	Abs. 5 Zink-, Blei- und Kupfererze	30,—
234	Schlacken und Aschen	
	1. mit Eisengehalt	2,—
	2. mit Zink- oder Bleigehalt	10,—
	3. zinnhaltige Aschen und Schlacken . . .	200,—
	4. kupferhaltige Aschen und Schlacken . . .	60,—
	Anm.: Die in der Position 234 erwähnten Schlacken und Aschen sind mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei.	
236	Kupfer	
	a) in Masseln, gegossenen Stäben, Elektroden	150,—
	b) in Form von Altmetall und Abfällen, sowie Cementkupfer in Pulver und Briketts . .	150,—
	Anm.: Das in der Pos. 236 genannte Kupfer ist mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei.	
237	Cadmium in Spänen, Feilspänen und Bruch .	150,—
aus 239	Phosphorbronze	
	a) in Masseln, gegossenen Stäben	100,—
	b) als Altmetall und Abfälle	100,—
	Anm.: Phosphorbronze kann mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums mit 10 Zl. per 100 kg verzollt werden.	
240	Zinn	
	a) in Masseln, Blöcken	500,—
	b) als Altmetall und Abfälle	500,—
241	Blei als Altmetall und Abfälle	50,—
	Anm.: Das in der Pos. 241 genannte Blei ist mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei. (1330)	

Verbot der Benutzung von gelbem Phosphor. Nach einer Mitteilung des „Monitor Polski" hat der polnische Ministerrat in der Tagung vom 1. April einen Gesetzentwurf beschlossen, nach welchem die Benutzung des gelben Phosphors für Zündhölzer und dergl. untersagt wird. (1329)

Digitized by Google

Litauen. **Keine Zollerhöhung.** Nach einer Meldung des englischen Konsuls in Kowno ist die dem Sejm am 26. Februar 1927 zugegangene Vorlage, nach welcher die Regierung ermächtigt sein sollte, die Zollsätze auf dem Verordnungsweg zu erhöhen, wieder zurückgezogen worden. (1325)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** (Medd. til tollv. Nr. 6, 1. 4. 1927.) Collodiumwolle, mit Isopropylalkohol befeuchtet, zur Herstellung von Zaponlack; abzufertigen nach „Munition 2".

Hydroterpentin, ein dünnflüssiges Präparat mit einem an Terpentinöl erinnernden Geruch, das aus Steinkohlenteer gewonnen werden soll; abzufertigen nach „Oele 2 b".

„Glutose" und „Glutana", Diabetikerpräparate, die aus Weizen unter Entfernung des größten Teiles des Stärkeinhalts hergestellt werden, sind nach kgl. Beschluß vom 13. März 1925 unter der Bedingung zur zollfreien Einfuhr zugelassen, daß der Importeur eine schriftliche Erklärung abgibt, der zu entnehmen ist, daß die Waren nur zum Backen von Brot für Diabetiker dienen sollen.

Ein Sohlenanklebemittel, genannt „Re-Sol-It", bestehend aus Gummiabfällen, in Benzin gelöst, und einem Fläschchen mit nach Ammoniak riechender Gummilösung, ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter „Gummi 3 a" nach „Firnisse 2" abzufertigen. (1365)

Ungarn. **Die Zolländerungen des neuen ungarisch-französischen Handelsvertrages.** Die „Neue Freie Presse" schreibt: Der revidierte Handelsvertrag zwischen Ungarn und Frankreich enthält eine Reihe von neuen Zollsätzen. Herabgesetzt werden, wie die Austro-Ungarische Handelskammer in Wien mitteilt, die ungarischen Einfuhrzölle zahlreicher Zollpositionen, unter anderm von Toiletteseifen und ätherischen Oelen. (1367)

Rumänien. **Grundlegende Bestimmungen für den Außenhandel.** „Import-Export" enthält in Nr. 11 Richtlinien halbamtlichen Charakters, nach denen in Zukunft die Regelung des gesamten rumänischen Außenhandels erfolgen wird.

A. Einfuhrregelung.

Handelsverträge, die Rumänien in Zukunft abschließt, werden in ihrem Tarifteil enthalten:

1. Eine Liste A von Waren, für welche es nur einen bestimmten, konsolidierten Tarif geben wird. Diese Sätze dürfen niemals niedriger sein als diejenigen des autonomen Minimaltarifs, der zurzeit des Vertragsabschlusses Gesetzeskraft hat. Für diese Waren wird naturgemäß die Meistbegünstigung gewährt.

Stets werden jedoch Zollbindungen nur auf Grund von Kompensation und für eine sehr beschränkte Zahl von Waren gewährt.

In das Verzeichnis A können unter keinen Umständen aufgenommen werden: a) industrielle oder landwirtschaftliche Produkte, die von einheimischen Betrieben, welche ihren Rohstoffbedarf im Lande selbst decken oder decken können, hergestellt werden; b) die im Reservattarif aufgeführten Erzeugnisse.

2. Eine Liste B, die Artikel des autonomen Minimaltarifs nebst der Klausel der Meistbegünstigung enthält.

Bezüglich dieser Warengattungen wird das vertragschließende Land folgende Vorteile genießen:

a) die Vorteile der Meistbegünstigung für diejenigen Artikel der Liste, deren Sätze anderen Ländern gegenüber bereits gebunden sind; dies ist gleichbedeutend mit einer Bindung dieser Gebühren dem vertragschließenden Lande gegenüber und zwar für die ganze Dauer der mit den anderen Vertragsstaaten abgeschlossenen gleichartigen Verträge;

b) in der Folge wird das vertragschließende Land auch die Konsolidierungen genießen, die später während der Vertragsdauer anderen Ländern eingeräumt werden sollten;

c) beim Vertragsabschluß erhält das vertragschließende Land die Meistbegünstigung des autonomen Minimaltarifs in bezug auf alle Artikel der Liste B.

d) später kann der Minimaltarif geändert und erhöht werden, aber seine Anwendung sichert dem vertragschließenden Land unabänderlich den beschriebenen relativen Vorteil.

3. Auf alle Positionen des Zolltarifs kann die Klausel der Meistbegünstigung niemals generelle Anwendung finden; alle Artikel, die nicht in die Verzeichnisse A und B aufgenommen sind, werden nach dem Generaltarif verzollt.

B. Ausfuhrregelung.

1. Für eine geringe Anzahl von Ausfuhrwaren, deren Ausfuhr und Placierung auf Schwierigkeiten stößt, werden konsolidierte Ausführgebühren festgesetzt, die niedriger als der derzeit vertragsmäßig oder übungsgemäß zu erhebende Zoll sein können, so z. B. für Samenöle und chemische Produkte.

2. Solche Sätze werden unter keinen Umständen für Warengattungen gewährt, deren Ausfuhr aus Rumänien unter günstigen Umständen erfolgt und keinerlei Schwierigkeiten begegnet, so z. B. Erdöl und seine Destillate.

3. Für alle Waren, die zum Absatz 2 gehören, muß jedoch die Klausel der Meistbegünstigung erwirkt werden. (1350)

Jugoslawien. **Verzollung von Tetra- und Dekahydronaphthalin.** „Službene Novine" vom 13. April 1927 macht bekannt:

Tetra- und Dekahydronaphthalin, die als Ersatzstoffe des Terpentinöls verwendet werden, sind wie Terpentinöl der Pos. 256, 1 des Zolltarifs zu verzollen. (1344)

Griechenland. **Neue Vorschriften über Taraabzug.** Die oberste Zolleinspruchs-Kommission in Athen hat laut „Ikon. Tachydromos" entschieden, daß bei inneren (doppelten) Säcken, die in äußeren Säcken aus Hanf oder Jute enthalten sind, der Taraabzug insgesamt (sowohl für innere als auch für äußere Säcke) 1½% des Bruttogewichtes der Ware beträgt (gemäß Artikel 9, Absatz 1, Unterabsatz 22 der Tara-Verordnung). Eine besondere Verzollung der Säcke hat nicht stattzufinden. (1297)

Italien. **Zolltarifänderungen.** Durch Ministerialdekret vom 8. April 1927, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 19. April, werden die folgenden Zolltarifänderungen festgesetzt:

Position:	Warenbezeichnung:	Einheit:	Grundzoll: Goldlire	Erhöhungskoeffizient:	Neuer Zoll: Goldlire
670b)	Jod, raffiniert	dz	150	1	300
685	Metalljodide	dz	200	0,75	350
725	Jodoform	dz	250	1,2	550

Für Jodoform wird der Zoll nach dem Gewicht einschließlich unmittelbarer Umhüllung erhoben.

Die neuen Zollsätze sind am 20. April 1927 in Kraft getreten. (1368)

Verzollung von metallischem Natrium. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, erfolgt die Einfuhr von metallischem Natrium nach Italien, das zur Herstellung von synthetischem Indigo bestimmt ist, zollfrei. (1358)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollrückerstattung für Methanol.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, wird der National Aniline & Chemical Company, Inc., in Buffalo der vom 20. Dezember 1926 ab gezahlte Zoll für eingeführtes Methanol, das zur Herstellung von Indigo verwandt worden ist, zurückerstattet. (1360)

Zolltarifentscheidung. Cremelitianal. Der Importeur beantragte Verzollung als medizinische oder chemische Verbindung. Nach Entscheidung des United States Customs Court ist das Erzeugnis jedoch auf Grund seiner Zusammenstellung aus Zinkoxyd, Lanolin, Vaseline, Harz und Riechstoff als Toiletteprāparat zu verzollen. (1359)

Mexiko. **Verordnung über Konsularfakturen.** „U. S. Daily" bringt folgende Nachricht: Dem Department of Commerce wird aus Mexiko gemeldet, daß die mexikanische Regierung neue Bestimmungen über Konsularfakturen bekanntgegeben hat. In den Konsularfakturen müssen die Zolltarifpositionen und die Zollsätze der nach Mexiko bestimmten Waren angegeben werden. Außerdem sind zollpflichtige und zollfreie Waren in der Faktur in zwei getrennten Gruppen zu führen. (1371)

Cuba. **Der neue Zolltarif.** Wie „U. S. Daily" auf Grund einer Kabelmeldung aus Havana mitteilt, wird der in Vorbereitung befindliche neue cubanische Zolltarif voraussichtlich am 1. Juli d. J. in Kraft treten. Der Wortlaut des neuen Tarifs dürfte Ende Mai veröffentlicht werden. Ueber die Zollsätze des neuen Tarifs, die zum Teil noch abgeändert werden sollen, sind Einzelheiten noch nicht bekannt. (1341)

Etikettierung von Arzneimitteln. Wie „Boll. di Inform. Com." mitteilt, brauchen die Etiketts der Behälter der nach Cuba eingeführten Arzneimittel nach den jetzigen Bestimmungen des cubanischen Gesundheitsdepartements nicht mit der Nummer, unter der das betreffende Arzneimittel eingetragen ist, versehen zu sein. Wenn der Produzent jedoch seine Arzneimittel gemäß Bestimmung des Artikels 60 des Gesetzes Nr. 1723 (vgl. „Chem. Ind." Seite

Digitized by Google

166) in Cuba hat eintragen lassen, so ist es vorteilhaft für ihn, die eingetragene Nummer auf dem Etikett anzugeben, da diese Bestimmung in einem neuen Gesetz, dessen Wortlaut bereits festliegt und das binnen kurzem dem Kongreß zur Bestätigung vorgelegt werden soll, vorgesehen ist. (1369)

San Salvador. **Verzollung von technischem Natriumsulfit.** Nach einer englischen Meldung ist durch eine neuere Verordnung der Zoll für unreines Natriumsulfit (für Gerbereien) auf 2 Goldcentavos per kg festgesetzt worden. (1326)

Dominica. **Wertfestsetzung für ätherische Oele.** Gemäß Verordnung Nr. 1 von 1927 ist in den Vorschriften über die Festsetzung des Wertes von ätherischen Oelen zum Zweck der Erhebung der Ausfuhrzölle (Pos. 9) an Stelle von „Preis auf dem lokalen Markt" zu setzen „lokaler Wert". Dieser „lokale Wert" wird von einer ständigen Kommission festgesetzt. (1327)

Venezuela. **Liste zum Handel zugelassener Arzneimittel.** Die „Gaceta Oficial" veröffentlicht eine Liste pharmazeutischer Spezialitäten, die von der Direktion der Sanidad Nacional zum Handel zugelassen worden sind. Die Liste enthält zehn Präparate deutscher Herkunft. (1279)

Argentinien. **Der Einfuhrzoll für Aluminiumsulfat.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, hat der argentinische Finanzminister angeordnet, daß Aluminiumsulfat als Rohstoff für die Papierfabrikation bei der Einfuhr nach Position 63 des Zolltarifs mit 5% des Wertes verzollt wird. Der offizielle, bei der Berechnung des Zolls zugrundezulegende Wert des Aluminiumsulfats beträgt 0,096 Peso per kg. (1361)

Ecuador. **Vorschriften über Konsulatsfakturen.** Im „Registro Oficial de la Republica del Ecuador" werden Vorschriften über den Inhalt von Konsulatsfakturen, Auftraglisten und Konnossementen bekanntgegeben.

Für alle nach ecuadorianischen Häfen bestimmten Sendungen sind Auftraglisten erforderlich, die von den ecuadorianischen Konsulaten in den betreffenden Verschiffungshäfen beglaubigt werden müssen. Ein Exemplar der Konnossemente, das nicht für Geschäftszwecke bestimmt ist, ist den ecuadorianischen Konsulaten zur Beglaubigung vorzulegen.

Es sind fünf Exemplare von Konsulatsfakturen den ecuadorianischen Konsulaten vorzulegen.

Die Konsulatsfakturen müssen enthalten:

1. a) Einzelheiten über das Frachtgut, b) Namen des Absenders, c) Namne des Empfängers, d) ecuadorianischen Bestimmungshafen, e) Datum der Faktura, f) Numerierung jeder Blattseite der Faktura und Totalnummer der Blattseiten, g) Gesamtsumme und Unterabteilungssummen der Kollis, der Werte und Gewichte (brutto) der Waren. 2. Marke und Contre-Marke der Kollis. Jede Faktura soll sich nur auf Waren für einen Empfänger beziehen. 3. Die Numerierung der Kollis jeder Warenpartie. 4. Die Anzahl der Kollis gleichen Inhalts in Ziffern. Bei verschiedenen Waren in einem Kolli ist eine Deklaration erforderlich. 5. Art der Kollis. 6. Inhalt jeden Kollis oder jeder Kolliserie gleichen Inhalts in spezifiziertem Verzeichnis. 7. Deklaration, falls ein Kolli verschiedene Waren enthält. 8. Deklarationen in Rubik 6 u. 7: Jeder Artikel muß auf besonderer Zeile für sich stehen. 9. Ursprungsland der Waren. 10. Wert jeder Warenpartie der Faktura sowie die Summe unter der Rubrik „Valor real" nach dem Tageskurs am Beglaubigungsdatum der Konsulatsfaktura. Wenn es sich um Konsignationsware handelt, ist der Wert zu deklarieren und der Gegenwert in der Währung des Verschiffungslandes mit Ziel: Ecuador, am Verschiffungsdatum. Bis auf Widerruf ist der Wert in amerikanischen Dollars anzugeben. 11. Bruttogewicht von jedem Kolli oder jeder Kolliserie gleichen Inhalts in kg in Ziffern unter der Rubrik „Kilos bruto". Es darf nicht das Gewicht verschiedener Kollis mit verschiedenem Inhalt zusammengefaßt werden. 12. Bruttogewicht von jedem Kolli, das mehr als eine Art Waren enthält, in kg in Ziffern, auf derselben Linie, wo die Deklaration des Kolliinhalts beginnt. Rubrik: „Kilos bruto". 18. Die zollpflichtige Warenmenge jeden Kollis oder jeder Kolliserie gleichen Inhalts oder verschiedener Warengattungen, wenn sie verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in Verzollungseinheiten. Wenn der Absender die Verzollungseinheit nicht kennt oder wenn die Artikel zollfrei sind, ist in der Rubrik „Cantidad Legal" die Warenmenge zu deklarieren, die als Unterlage für die Handelsfaktura gedient hat und außerdem das Nettogewicht einschl. dem Gewicht jeder unmittelbaren Eigenpackung.

Der Absender darf unter der Bezeichnung „Toleranz" keine abweichenden Gewichtsangaben machen, noch abweichende Angaben bezüglich der Menge, Qualität oder des Wertes der versandten Ware.

Jedes Kolli muß mit Angaben des Bruttogewichts in kg, in unverlöschbaren, gut lesbaren, wenigstens 6 cm breiten Ziffern versehen sein. (1320)

Peru. **Maßnahmen gegen Mißbrauch des Zollschutzes durch die einheimische Industrie.** Wie der „J. ind." (Paris) aus Lima gemeldet wird, ist vor kurzem ein Erlaß erschienen, welcher die Regierung ermächtigt, gegen solche Fabrikanten, welche die Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz durch die Schutzzölle zur Ausbeutung der Verbraucher ausnützen, mit steigenden Strafen vorzugehen; auch ist vorgesehen, in solchen Fällen die Einfuhrzölle bis auf den Betrag der von den einheimischen Produkten erhobenen Abgaben herabzusetzen. (1362)

Zollzuschlag für n. b. g. Erzeugnisse. Wie „U. S. Daily" auf Grund eines Berichtes des amerikanischen Handelsattachés in Lima mitteilt, wird gemäß einem neuen Dekret für alle n. b. g., nach Regel 41 des peruanischen Zolltarifs zu behandelnden Waren außer dem bisher gültigen Zoll von 25% ad val. ein Zuschlagszoll von 15% ad val. erhoben. Nach Regel 41 des peruanischen Zolltarifs sind alle in den 2336 Positionen des Tarifs nicht genannten, oder nach diesen Positionen nicht verzollbaren Waren zu behandeln. (1366)

Verzollung von sauren Phosphaten und von Formaldehyd. Laut Mitteilung der „Journ. ind." sind bei der Einfuhr von sauren Phosphaten und von Formaldehyd 10% ad val. zu bezahlen, sofern sie in Mengen von mehr als 500 kg eingeführt werden. Bei der Einfuhr geringerer Mengen sind für saure Phosphate 3 sol, für Formaldehyd 0,2 sol per kg netto zu bezahlen. (1353)

Der Einfuhrzoll für Kaliumxanthat. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, beträgt der Zoll für das nach Peru eingeführte Kaliumxanthat jetzt nur noch 10% ad val., wenn die Einfuhr in Mengen von mindestens 500 kg erfolgt und das Kaliumxanthat für technische Zwecke bestimmt ist. (1357)

Bolivien. **Der 10%ige Zuschlagszoll.** „U. S. Daily" veröffentlicht folgenden Bericht des amerikanischen Konsuls in La Paz:

Im Januar 1925 wurde ein 10%iger, ein Jahr gültiger Zuschlagszoll für alle Einfuhrwaren (mit Ausnahme einiger Lebensmittel) festgesetzt und nach Ablauf der Gültigkeit im Januar 1926 für ein weiteres Jahr verlängert. Durch ein Dekret vom 4. März d. J. wird bestimmt, daß dieser Zuschlagszoll dauernd in Geltung bleiben soll. Der Zuschlagszoll kommt nicht zur Erhebung für Lebensmittel und für einige Textilerzeugnisse. (1347)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte.** Im ägyptischen „J. off." vom 31. März 1927 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zweck der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben.

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
14	Lederabfälle (Selaté)	5
15	Hörner und Hufe	5
27	Knochen	5
28	Knochenmehl	7
32	Senna	25
33	Safflor (usfur)	60
34	Hennablätter	30
35	Henna, gepulvert und gemischt	20
42	Aetznatron	—
46	Sennar- und Hachab-Gummi	50
47	Gummi arabicum, weiß	50
48	Hegazi-, Gezîri- und Talkh-Gummi	50
49	Bienenwachs	170

Dieser Tarif gilt bis zum 30. Juni 1927. (1292)

Südafrikanische Union. **Die Gesetzesvorlage über Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmittel.** Die in der Extraausgabe der „Union Gazette" vom 23. Februar veröffentlichte Gesetzesvorlage ist eine Zusammenstellung (mit gewissen Abänderungen und Zusätzen) der bestehenden Gesetze gegen Verfälschung, unzulässige

Digitized by Google

Zusammensetzung und irreführende Bezeichnung von Nahrungs-, Arznei- und Desinfektionsmitteln.

Bei den Nahrungs- und Arzneimitteln wird genau angegeben, was als Verfälschung oder irreführende Bezeichnung anzusehen ist sowie welche Konservierungsmittel oder sonstige Substanzen nicht zugesetzt werden dürfen. Nahrungsmittel für Kinder und Kranke dürfen als Konservierungsmittel nur Zucker, Kochsalz und solche Substanzen, deren Anwendung durch eine besondere Verordnung gestattet ist, enthalten.

Die Vorschriften für Nahrungs- und Arzneimittel haben, soweit sie anwendbar sind, auch Geltung für Seifen, Salben, Cremes, Puder, und andere ähnliche Haut- und Haarpflegemittel. Auch können irgendwelche andere Substanzen durch besondere Ministerialverordnung in den Bereich des Gesetzes einbezogen werden.

Ebenso dürfen Desinfektionsmittel keine irreführenden Bezeichnungen tragen, und es sind auf den Etiketten die Namen der wirksamen Bestandteile und deren Mengen (Prozentgehalte) oder aber die Wirkungsgrade in Einheiten, bezogen auf die den amtlichen Vorschriften entsprechenden Normal-Präparate, anzugeben und außerdem Name und Adresse des Fabrikanten oder seines Vertreters.

Von eingeführten Produkten werden Proben genommen, und auf Grund der Untersuchung wird dann von dem Gesundheitsamt bestimmt, ob dieselben beschlagnahmt, vernichtet oder zurückgeschickt oder aber, nötigenfalls nach Anbringung neuer vorschriftsmäßiger Etiketten, zugelassen werden sollen. Das Gesundheitsamt ist ermächtigt, Ausnahmen von der Befolgung der Vorschriften zuzulassen. (1295)

Angola. (Portugiesisch-Westafrika). **Zündhölzer. Neuer Zoll für** Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Meldung des englischen Generalkonsuls in Loanda ist vor kurzem für Zündhölzer und Wachszündhölzer nichtportugiesischen Ursprungs ein neuer Zoll von 0,30 Escudos per kg festgesetzt worden. (1324)

Türkei. **Die Revision des Zolltarifs.** Wie die „République" (Konstantinopel) berichtet, sind die Arbeiten der aus Mitgliedern der Handelskammer und Spezial-Sachverständigen zusammengesetzten Kommission für die Revision des Zolltarifs ziemlich weit fortgeschritten. Sobald die im Friedensvertrag von Lausanne eingegangenen Verpflichtungen aufgehört haben werden, sind wichtige Aenderungen des Zolltarifs zu erwarten und einige Mitglieder der Kommission sollen, wie man hört, für einen äußerst starken Zollschutz gewisser türkischer Industrien eintreten; die Mehrheit der Kommission scheint aber entschlossen zu sein, sich nicht auf die Theorien von Schutzzoll oder Freihandel festzulegen, sondern Aenderungen nur unter genauer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der neuesten Erfahrungen auf dem Gebiet der Zollgesetzgebung vorzunehmen. (1364)

Niederländisch-Indien. **Die im zweiten Quartal 1927 bei der Berechnung der Einfuhrzölle zugrunde zu legenden Preise.** Der „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlicht eine Liste von Einfuhrwaren unter Angabe des zollpflichtigen Wertes.

Für die chemische Industrie kommen folgende Erzeugnisse in Betracht:

Bezeichnung der Ware	Einheit	Wert
Alaun	kg	0,12
Arsenik, weiß	„	0,71
Arsensulfid	„	0,82
Borax, roh, kristallisiert, in Stücken od. Pulv.	„	0,40 [1])
Carbolsäure, roh, in Fässern	„	0,35
Carbolsäure, roh, in Kruken u. Blechbüchsen	Liter	0,63
Ricinusöl, nicht in Flasch., Kruk. od. Kapseln	„	0,70
Kaliumchlorat, chemisch rein	kg	0,40
Kaliumchlorat, roh	„	0,35
Glycerin, roh	„	0,93
Glycerin, gereinigt	„	1,00
Eisenvitriol	„	0,06
Kupfervitriol	„	0,29
Naphthalin, in Kugeln	„	0,25
Pottasche:		
in Töpfen	kg brutto	0,28
in Blechbüchsen	„	0,35
Salicylsäure	„	2,20
Salpeter	„	0,35
Salpetersäure	„	0,52
Schellack	„	2,20
Soda:		
calciniert	„	0,10 [2])
kristallisiert, in Fässern	„	0,11
Aetznatron, in Trommeln oder Büchsen	kg	0,17
Weinsäure, kristallisiert	„	1,50
Salzsäure:		
roh	„	0,40 [3])
rein, in Stöpselflasch. je 10 kg u. darunter	„	1,30
rein, andere Verpackung	„	0,80
Schwefel, in Stangen	„	0,10
Schwefelsäure:		
gereinigt	„	0,53
roh, in eisernen Fässern od. Trommeln	„	0,13
roh, in anderer Verpackung	„	0,27 [4])
Waschblau, chinesisch	„	0,92
Leinöl:		
in Fässern oder Trommeln	Liter	0,46
in vierkantigen Blechbüchsen	„	0,47
andere Verpackung	„	0,56
Terpentinöl:		
in vierkantig. Blechbüchsen u. Trommeln	„	0,62
andere Verpackung	„	0,77
Ultramarin, künstlich, lose verpackt, in Fässern je ca. 25 kg	kg	0,28 [5])
Zinnober, chinesisch	„	3,85
Schießpulver, crepe:		
in sogen. ¼ engl. Pfundbüchsen	Büchse	0,24
in sogen. ½ engl. Pfundbüchsen	„	0,53
in sogen. 1 engl. Pfundbüchsen	„	0,98
Calciumcarbid:		
in Verpackungen von weniger als 1 kg	kg	0,81
in Verpackungen von 1—5 kg	„	0,50
in Verpackungen über 5 kg	„	0,19
Zündhölzer, hölzerne:		
gewöhnliche Verpackung (europäische)	Schachtel zu 1 Gros	1,45
gewöhnliche Verpackung (japan. u. chinesische)	Schachtel zu 1 Gros	1,30
gewöhnliche Verpackung (mit bengalisch. Feuer)	Schachtel zu 1 Gros	2,00
Wachs, japanisches und Baum-, rein oder vermischt	100 kg	85,00

[1]) Borax in Kartons oder Schachteln, wie z. B. der sogen. „Kaiserborax" außer Preiscourant.

[2]) Magadisoda desgl.

[3]) Aus Japan stammende rohe Salzsäure nicht einbegriffen.

[4]) Aus Japan stammende rohe Schwefelsäure desgl.

[5]) Andere als lose Verpackung, wie in Büchsen, Päckchen und dergl., also: Ultramarin, künstlich, lose Verpackung, anders als in Fässern je ca. 25 kg, außer Preiscourant. (1271)

China. **Neue Wertfestsetzungen für die Erhebung von Ausfuhrzöllen.** In „Peking and Tientsin Times" gibt der Zollkommissar von Tientsin folgendes bekannt:

Die Wertfestsetzungen für die Erhebung der Ausfuhrzölle wurden in Uebereinstimmung mit der Allgemeinen Handelskammer einer Revision unterzogen. Die neue Liste ist am 15. April in Kraft getreten und bleibt bis auf weitere Bekanntmachung in Geltung; sie kann von der Handelskammer oder vom Zollamt in Tientsin bezogen werden. (1363)

Australien. **Verzollung von Zinkammoniumchlorid.** Durch Verordnung Nr. 18, bekanntgegeben in der „Commonwealth of Australia Gazette" Nr. 2, wird festgesetzt, daß Zinkammoniumchlorid wie Ammoniumchlorid (Salmiak) zu verzollen ist. (1284)

Verzollung von Eisenrot. Gemäß einer in der „Australia Gazette" vom 12. März 1927 veröffentlichten Verordnung „betr. Materialien zur Verwendung in australischen Industrien" ist „Eisenoxyd, als trockene Farbsubstanz, bei einem 15 £ per ton übersteigenden fob-Preis im Verschiffungshafen" für alle Verwendungszwecke mit Wirkung vom 21. Februar 1927 nach Pos. 404 (10 % v. W. nach dem Generaltarif, zollfrei nach dem Mittel- und Vorzugstarif) zu behandeln.

Die Verordnung Nr. 895 vom 31. Dezember 1925 wird gleichzeitig aufgehoben. Alle Eisenrotprodukte indessen, die vor Erlaß der vorstehenden Verordnung nach Pos. 404 zu verzollen gewesen waren, sind auch weiterhin nach dieser Position zu verzollen, wenn sie sich am 21. Februar auf dem direkten Weg nach Australien befanden. (1328)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Seehafenausnahmetarif 138 für Kupfervitriol.

Mit Gültigkeit vom 21. April 1927 ist im Seehafenausnahmetarif 138 für Kupfervitriol die Station Tempelhof mit besonderen Stationsfrachtsätzen nach den in Betracht kommenden Seehäfen nachgetragen worden. (1280)

Seehafenausnahmetarif 57 für Chlorkalk.

Mit Gültigkeit vom 25. April 1927 sind im Ausnahmetarif 57 für Chlorkalk usw. besondere Stationsfrachtsätze für Ammendorf und Trebbichau im Verkehr mit den Seehafenstationen des Ausnahmetarifs nachgetragen worden. (1298)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

China. **Eintragung der Fabrikmarken.** Die Chinesische Regierung hat am 3. Mai 1923 ein Gesetz erlassen, wonach alle bereits bei der chinesischen Zollbehörde angemeldeten Handels- und Fabrikmarken beim Patentamt in Peking erneut eingetragen werden müssen. Dieses Gesetz gilt auch für neue Eintragungen. Die Eingabefrist, die vom Gesetz auf 6 Monate festgelegt war und schon einige Male verlängert wurde, ist nunmehr bis zum 30. Juni 1927 verlängert worden. (1301)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Die deutsche Zündwarenindustrie im Rechnungsjahr 1925.

Die Geschäftslage des deutschen Zündwarengewerbes war wenig günstig, obwohl im Berichtsjahr Herstellung und Absatz von Zündhölzern die vorjährigen Ergebnisse übertrafen. Die schwere Wirtschaftskrise des Jahres 1925 hat auch das Zündwarengewerbe in Mitleidenschaft gezogen. Besonders die kleinen und mittleren Betriebe sahen sich vielfach zu Notverkäufen gezwungen, die teilweise die Gestehungskosten nicht deckten. Einige Fabriken mußten völlig oder zeitweise stillgelegt werden. Andere Fabriken sahen sich zu Betriebseinschränkungen gezwungen und arbeiteten, insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres, nur bis zu vier Tagen in der Woche.

Vertrustung und Rationalisierung haben weitere Fortschritte gemacht.

Im Berichtsjahre arbeiteten 56 Fabriken, die nur Zündhölzer herstellten, 2 Fabriken, die Zündhölzer und Zündstäbchen erzeugten, 1 Fabrik, die Zündhölzer und Zündspänchen herstellte, 1 Fabrik, die sich nur mit der Herstellung von Zündstäbchen befaßte, mithin insgesamt 60 Zündwarenfabriken. Von den 56 Zündholzfabriken wurden im Laufe des Jahres 4 Betriebe stillgelegt. Außerdem ruhten 11 Fabriken das ganze Rechnungsjahr hindurch. Vorhanden waren insgesamt 71 Fabriken gegenüber 70 im Vorjahre.

Herstellung, Einfuhr und Absatz von Zündwaren.

Arten	Rechnungsjahr	Es wurden hergestellt	vom Ausland eingeführt	für den Inlandsverbrauch versteuert	unversteuert ins Ausland ausgeführt	Bestand an unversteuerten Zündwaren am Schlusse des Rechnungsjahres[1])
		1000 Stück				
Zündhölzer	1925	124 729 859	24 234	113 285 329	3 597 081	10 171 866[2])
	1924	123 380 114	120 463	106 033 751	1 861 629	
Zündspänchen	1925	356 097	—	313 551	29 922	32 757
	1924	329 276	3	315 595	29 860	
Zündstäbchen	1925	6 072	81	30 531	—	2 581
	1924	52 199	1	52 199	—	
Zündkerzen	1925	—	1 208	1 214	—	—
	1924	96	121 731	121 761	—	

[1]) Vorläufige Ergebnisse.
[2]) Außerdem 1 775 760 000 Stück auf Steuerlager überwiesen.

Bei den Zündhölzern sind Herstellung und Inlandsverbrauch gegenüber dem Rechnungsjahr 1924 um 1,1 bzw. 6,8% gestiegen. Die eingeführten Mengen sind gegenüber dem Vorjahre um 79,9% gesunken, dagegen haben sich die ausgeführten Mengen fast verdoppelt.

Die Zündspänchenerzeugung hat gegen 1924 um 8,1% zugenommen Die Herstellung von Zündstäbchen verminderte sich im Berichtsjahre um 88,4% und diejenige von Zündkerzen wurde ganz eingestellt. Der inländische Absatz von Zündstäbchen ist um 41,5% zurückgegangen. Der Verbrauch von Zündkerzen war gering; die Nachfrage wird fast ausschließlich durch ausländische Erzeugnisse befriedigt.

Im Rechnungsjahr 1925 konnte die den Inlandsverbrauch übersteigende Produktion an Zündwaren nur teilweise und unter schwierigen Bedingungen auf dem Weltmarkt untergebracht werden, da vielfach Kampfpreise bestanden, gegen die der deutsche Fabrikant den Wettbewerb nicht aufzunehmen vermochte. Namentlich gegenüber den überaus leistungsfähigen schwedischen Fabriken waren die deutschen Fabrikanten im Nachteil. Die Zunahme des deutschen Zündholzexportes ist teilweise auf Sachlieferungen für Frankreich zurückzuführen; es handelt sich hierbei um größere Aufträge des französischen Zündholzmonopols.

Am 1. Oktober 1925 ist die Umwandlung der Wert- in die Mengenbesteuerung in Kraft getreten. Die Steuersolleinnahme belief sich auf 10 879 448 M. gegenüber 10 028 937 M. im Jahre 1924. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an Zündwarensteuer 0,17 bzw. 0,16 M. („Wirtschaft u. Statistik".) (1302)

Die Geltungsdauer des rechnerischen Düngejahres.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Erfahrungsgemäß ist die Bedarfsdeckung der Landwirtschaft mit Stickstoff mit dem 31. Mai, dem bisherigen Ende des Düngejahres, nicht beendet, sondern erstreckt sich noch in den Monat Juni hinein. Um das rechnerische Düngejahr in Einklang zu bringen mit der natürlichen Verbrauchszeit, hat das Stickstoff-Syndikat im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen beschlossen, den Schluß des Düngejahres vom 31. Mai auf den 30. Juni zu verlegen. Das neue Düngejahr beginnt somit am 1. Juli und endet am 30. Juni nächsten Jahres. Mit neuen Preisen ist infolgedessen erst ab 1. Juli zu rechnen.

Diese Regelung erleichtert den Wiederverkäufern, ein Lager ohne Unterbrechung zu unterhalten und stellt die Deckung des Restbedarfes der Landwirtschaft sicher. (1318)

Filmvorführungen auf der Achema V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen.

Auf der Ausstellung für chemisches Apparatewesen (Achema V, 7. bis 19. Juni 1927) in Essen sollen, wie uns von der Geschäftsstelle der Achema, Seelze bei Hannover, mitgeteilt wird, Filme von Industriewerken in größerer Zahl vorgeführt werden. Es ist Gelegenheit geboten, den Fabrikationsgang verschiedener chemischer und anderer Produkte zu zeigen und dabei die Wirkung der Maschinen und Apparate vorzuführen. Da zahlreiche Firmen solche Filme gerade in den letzten Jahren haben herstellen lassen, so wird es zweckmäßig sein, wenn sie die Filme, die zur Verfügung gestellt werden und die laufen können, der Geschäftsstelle der Achema in Hannover-Seelze mitteilen. (1309)

Ausland

Verwendung von Furfurol in der Gerberei.

Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, ist durch Versuche festgestellt worden, daß mit Furfurol gegerbtes Leder dem formaldehydgegerbten Leder überlegen ist; das erstere wird wahrscheinlich bald auf dem Markte erscheinen. Außerdem bietet das Furfurol den Vorteil, daß bei seiner Verwendung die zur Durchgerbung erforderliche Zeit abgekürzt werden kann. (1252)

Der Glycerinhandel im Jahre 1926.

Dem Jahresbericht von Faure, Blattmann & Co. über den Fett- und Oelmarkt im Jahre 1926 entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal" die folgenden Angaben über den internationalen Glycerinhandel:

Das Jahr 1926 war durch verschiedene interessante Ereignisse auf den Glycerinmarkt gekennzeichnet. Die starke Nachfrage Amerikas nach Glycerin als Frostschutzmittel, die im Winter 1925 einsetzte, lebte im Frühjahr 1926 nach einer kurzen Ruhepause wieder auf. Im Anfange des Winters 1925 bis 1926 erreichte Laugenglycerin in Europa den hohen Preis von 67 £ per t. Im Frühjahr 1926 war der Preis wieder auf 57 £ heruntergegangen. Die hiernach einsetzende Nachfrage von seiten der amerikanischen Glycerindestillateure, die sich in Erwartung eines großen Bedarfs an Frostschutzmitteln im Winter 1926—1927 eindeckten, sowie von seiten der Sprengstoffindustrie verursachte eine rapide Aufwärtsbewegung.

Im Hochsommer 1926 wurden folgende Preise bezahlt:

	Europa £	Ver. Staaten c.
Laugenglycerin (80%) . . .	85	19,5
Saponifikatglycerin (88%) .	95	21
Dynamitglycerin	110	28
Chemisch reines Glycerin . .	115	32

Infolge dieser lebhaften Nachfrage ist die Einfuhr der Vereinigten Staaten von rohem und destilliertem Glycerin von 9509 t im Jahre 1925 auf etwa 18—19 000 t im

Digitized by Google

Jahre 1926 gestiegen. Infolge der gegenwärtigen hohen Glycerinpreise soll der Verbrauch von Glykol in der Sprengstoffindustrie bedeutend zugenommen haben; von einer größeren Verwendung von Glykol als Frostschutzmittel scheint jedoch nicht die Rede zu sein.

Der Glycerinhandel in Europa zeigte im Jahre 1926 eine größere Aktivität. Die Ausfuhr Großbritanniens betrug 12 380 t gegenüber 9805 t im Jahre 1925. Die Zunahme entfällt vollständig auf destilliertes Glycerin, dessen Ausfuhr im Jahre 1926 9797 t im Vergleich zu 6389 t im Vorjahre betrug. Die Ausfuhr von Rohglycerin blieb dagegen um etwa 800 t hinter den Zahlen des Vorjahres zurück.

Die Glycerinausfuhr Frankreichs weist im Jahre 1926 eine Zunahme um 1163 t gegenüber dem Jahre 1925 auf; die Einfuhr ist ebenfalls gestiegen, und zwar um 427 t.

Holland, das hauptsächlich rohes Glycerin einführt und destilliertes Glycerin ausführt, erhöhte seine Einfuhr von 1786 t auf 2527 t und seine Ausfuhr von 2160 t auf 3828 t; auf beiden Seiten hat demnach der Umsatz bedeutend zugenommen. Die skandinavischen Zahlen sind fast unverändert und von geringer Bedeutung. (1015)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Synthetic Ammonia and Nitrates, Ltd. Der Bericht für 1926 weist nach Debitierung von 91 922 £ für Wertverminderungen einen Gewinn von 137 990 £ auf. Nach Abzug des im Vorjahre vorgetragenen Verlustes von 66 580 £ verbleiben 71 410 £, die zum Vortrag auf neue Rechnung vorgeschlagen werden.

Die Tagesproduktion der gegenwärtigen Anlage ist von 50 auf 65 t Ammoniak erhöht worden, und die Sulfatanlage ist vergrößert worden, um die erhöhte Ammoniakproduktion bewältigen zu können. Die Anlagen zur Herstellung von flüssigem (wasserfreiem) Ammoniak, Ammoniumnitrat und Natriumnitrit nehmen jetzt den Betrieb auf. Der Bau der 165-t-Anlage, der durch den Kohlenstreik verzögert worden ist, wird gegen Ende des Jahres vollendet sein. (1311)

Imperial Chemical Industries, Ltd. Anläßlich der kürzlich in London abgehaltenen ersten Generalversammlung der Imperial Chemical Industries, Ltd., sprach Sir Alfred Mond über die Lage der Gesellschaft. Seiner Rede entnehmen wir nach „Chemical Age" die folgenden Angaben:

„Das Jahr 1926 war infolge des General- und des Kohlenstreiks für die englische Industrie außergewöhnlich schlecht; die Imperial Chemical Industries waren hiervon nicht ausgenommen. Daß die Bilanzen der konstituierenden Gesellschaften keine schlechteren Ergebnisse aufweisen, ist auf die gefestigte Stellung dieser Gesellschaften zurückzuführen.

Das Jahr 1927 eröffnete mit freundlicheren Aussichten. Der Handel belebt sich wieder, und man kann für das jetzige Jahr mit mindestens normalem Umsatz rechnen.

Die Lage auf dem chinesischen Markt, an dem wir in beträchtlichem Umfange interessiert sind, ist zurzeit sehr verworren. Die Brunner, Mond (China), Ltd., eine Tochtergesellschaft der Imperial Chemical Industries, ist vor einigen Jahren gegründet worden, um die Erzeugnisse der Imperial Chemical Industries in China zu vertreiben; die Tätigkeit dieser Tochtergesellschaft ist sehr erfolgreich gewesen. Im letzten Jahre war der Umsatz trotz der bestehenden Schwierigkeiten im ganzen bemerkenswert befriedigend. Für das Jahr 1927 lassen sich indessen noch keine Vorhersagen abgeben. Man darf jedoch hoffen, daß nach Rückkehr geordneter Verhältnisse in China die alten Handelsbeziehungen wieder aufgenommen werden." (1258)

Platinersatz. Wie „L'Industrie Chimique" berichtet, hat ein englischer Ingenieur-Chemiker, M. D. Kelley, eine neue Legierung hergestellt, die gegen hohe Temperaturen, Salpetersäuredämpfe und überhitzten Wasserdampf sehr beständig sein soll. Das neue Erzeugnis führt den Namen Solium; es kann härter gemacht werden als Stahl und ist dehnbarer als Blei. Es soll vorteilhaft als Platinersatz verwandt werden können. (1315)

Rückgang der Sodaausfuhr der Magadiwerke. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist die Sodaausfuhr der Magadiwerke in Ostafrika im Jahre 1926 außerordentlich zurückgegangen und betrug nur noch 14 024 t gegenüber 46 895 t im Vorjahre. (956)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Etablissements Kuhlmann. Die Gesellschaft beabsichtigt, für das Jahr 1926 eine Dividende von 40 frs. (brutto) auf die Aktie auszuschütten gegen 30 frs. im Vorjahr, oder 16% gegen 12%.

Carburants et Produits de Synthèse. An der Gründung dieser Gesellschaft, deren Kapitel zunächst 5 Mill. frs. beträgt (mit der Möglichkeit einer Erhöhung auf 25 Mill. frs. durch einfachen Beschluß des Verwaltungsrats) sind fast alle großen Kohlengrubengesellschaften der Norddepartements, die „Société Houillère de Sarre et Moselle", die „Charbonnages des Bouches du Rhône" und eine Reihe anderer Gesellschaften mit einer Gesamtproduktion von mehr als 37 Mill. t beteiligt.

Das Arbeitsgebiet der neuen Gesellschaft wird die chemische Behandlung der Brennstoffe (Steinkohle, Braunkohle usw.) und der aus diesen gewonnenen festen, flüssigen und gasförmigen Produkte zum Zweck der synthetischen Erzeugung von Treibstoffen bilden.

Auf der Gründungsversammlung führte der Präsident der neuen Gesellschaft, der Generaldirektor der „Mines de Lens", Cuvelette, u. a. etwa folgendes aus:

„Die Aufgabe, an die der Kohlenbergbau jetzt herantritt, die Synthese der Treibstoffe, wofür alle wesentlichen Rohstoffe zur Verfügung stehen, ist von der größten nationalen Bedeutung. Der Bergbau wird diese Aufgabe im Geist der Zusammenarbeit mit den andern Industriegruppen zu lösen versuchen.

Wir hoffen, daß man uns bei der Bearbeitung dieses ausgedehnten Gebiets, welche gewaltige Kapitalien erfordert, nicht allein lassen wird.

Um auch nur den vierten Teil des inländischen Bedarfs an Treibstoffen synthetisch zu erzeugen, dürfte auf Grund der vorliegenden, allerdings noch unsicheren Daten eine Kapitalanlage von etwa einer Milliarde nötig sein. Es ist also reichlich Gelegenheit zur Betätigung für alle industriellen Gruppen gegeben, welche ein Interesse an dieser Frage haben.

Wir werden uns jeder Kontrolle unterwerfen, die die Regierung für notwendig halten sollte. Dies ist auch aus dem Grunde nötig, weil in der Erzeugung der synthetischen Treibmittel, an der die ganze Welt interessiert ist, andere Länder einen Vorsprung gewonnen haben und wir deshalb auf die wohlwollende Förderung unserer jungen Industrie durch die Regierung hoffen müssen, um mit ihrer Hilfe über die anfänglichen Schwierigkeiten hinwegzukommen." (1266)

Verkaufspreise für Alkohol. Die Verkaufspreise für Alkohol (per hl) sind wie folgt neu festgesetzt worden (J. off. v. 17. 4. 27):

1. 1100 frs. für 100grädigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) als Zusatz zum Wein („vinage", „mutage") und für die Herstellung von Likörweinen usw. (Inlandverbrauch).
2. 600 frs. für 100grädigen Alkohol zur Herstellung von Essig (Inlandverbrauch).
3. 500 frs. für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien, chemischen und pharmazeutischen Produkten (Inlandverbrauch).
4. 420 frs. für Alkohol zur Ausfuhr als solcher.
5. 400 frs. für Alkohol zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten alkoholhaltigen Produkten (Likören usw., chemischen und pharmazeutischen Präparaten, Parfümerien usw.) sowie von Essig und Branntwein von 66° und weniger.
6. 350 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von Produkten dient, bei denen der verwendete Alkohol steuerfrei ist und nur der statistischen Taxe unterliegt, gleichgültig, ob für Inlandverbrauch oder Ausfuhr. (1296)

Belgien. **Syndikatsbestrebungen in der Zündholzindustrie.** Die vor einigen Monaten zwischen den belgischen Zündholzfabriken begonnenen Verhandlungen über einen engeren Zusammenschluß, dessen Endziel die Gründung eines Syndikates sein sollte, stehen, wie verlautet, vor dem Abschluß. Die belgische Zündholzindustrie ist bereits in einer Gruppe zusammengeschlossen, die jedoch nicht als Syndikat, sondern als Verein zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen angesprochen werden kann. Die Industrie leidet seit Monaten an Ueberproduktion und es ist dies wohl der Grund des engeren Zusammenschlusses. Die Gruppe umfaßt neun Mitglieder und es bestcht der Plan, mit dem schwedischen Zündholztrust zwecks Beitrittes in Unterhandlung einzutreten. (Prag. Tagbl.) (1299)

Schweiz. **Aus der chemischen Industrie.** Der „Neuen Zürcher Zeitung" entnehmen wir folgende Veröffentlichungen:

Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. Der 43. Geschäftsbericht dieses Großunternehmens der schweizerischen Farbenindustrie ist soeben erschienen. Wie daraus zu ersehen ist, zeigte die Bilanz, obschon dem Ex-

Digitized by Google

port chemischer Produkte immer noch viele Schwierigkeiten im Wege stehen und sich der Konkurrenzkampf eher noch verschärft hat, wiederum das Bild einer innerlich gesunden Lage. Der Reingewinn beträgt 3 316 971 Fr. (i. V. 3 252 354 Fr.). Der Verwaltungsrat schlägt die Ausschüttung einer Dividende von wiederum 15% auf das 20 Mill. Fr. betragende Aktienkapital vor.

Der Bericht enthält folgende Ausführungen: „Wenn auch die Produktion diejenige des Vorjahres überstieg, so weisen leider die Verkaufspreise, insbesondere für Farbstoffe, im Berichtsjahre infolge scharfen Konkurrenzkampfes deutlich sinkende Tendenz auf. Andererseits, teilweise bedingt durch den englischen Kohlenstreik und die dadurch entstandene Knappheit an den wichtigsten Teerprodukten, zeigten die Preise für unsere wichtigsten Rohmaterialien und Zwischenprodukte eher eine steigende Richtung. Die Verhältnisse zwangen uns, durch weitgehende Rationalisierung der Betriebe diie Einstandspreise nach Möglichkeit herabzusetzen, um wenigstens einen teilweisen Ausgleich für die sinkenden Verkaufspreise zu finden. Auch im abgelaufenen Geschäftsjahre wurde dem Ausbau bestehender und der Aufnahme neuer Arbeitsgebiete besondere Aufmerksamkeit geschenkt, um für die fortschreitende Expatriierung von Fabrikationen, die durch die sich immer weiter verschärfenden Schutzmaßnahmen der meisten Länder mit eigener Farbstoffindustrie bedingt ist, einen möglichst vollständigen Ersatz zu schaffen. — Unsere Auslandwerke standen auch im Berichtsjahre im Zeichen weiterer fabrikatorischer Entwicklung. Dies trifft einmal für unser Werk St. Fons zu, dessen Produktion und Absatz sich auf befriedigender Höhe gehalten hat. Die Ergebnisse der Clayton Aniline Company litten unter den Begleiterscheinungen und den Nachwirkungen des Kohlenstreiks, sind aber unter den gegebenen Verhältnissen immer noch als einigermaßen befriedigend zu bezeichnen. Die Besserung der Verhältnisse in unserer Schwestergesellschaft in Pabianice (Polen) hat im Berichtsjahre im Zusammenhang mit der Festigung der polnischen Währung und mit der Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage in Polen angehalten. Die Cincinnati Chemical Works haben unter der zunehmenden Erstarkung der amerikanischen Konkurrenzfabriken und dem damit verbundenen starken Sinken der Verkaufspreise zu leiden gehabt. Das gemeinsame Werk der Basler Interessengemeinschaft in Italien, die Società Bergamasca per l'Industria Chimica in Seriate, hat bisher ein befriedigendes Ergebnis zu verzeichnen. Selbstverständlich befinden wir uns hier noch im Stadium der Entwicklung. — Im Zusammenhang mit der eben erwähnten Aufnahme neuer Fabrikationen in unseren Hauptwerken in Basel wie auch in den verschiedenen Filialen haben wir umfangreiche Bauten und Neueinrichtungen ausgeführt, wodurch die Erhöhung der Anlagekonten bedingt ist."

Chemische Fabrik vormals Sandoz in Basel. Der Geschäftsbericht 1926 dieses zur Interessengemeinschaft der Basler Farbenfabriken gehörenden Unternehmens der chemischen Industrie weist ebenfalls auf die sinkenden Preise für Fertigprodukte und auf erhöhte Kosten der Rohstoffe hin. Die vor einigen Jahren von der Sandoz-Gesellschaft ins Leben gerufene pharmazeutische Abteilung entwickelte sich befriedigend. Ueber die Tochtergesellschaften und Filialen wird so gut wie nichts mitgeteilt. Erwähnt wird nur die Zurücknahme des Anteils an der Fabbrica Lombarda Colori Anilina in Bovisa. An Stelle dieser Beteiligung sei eine solche bei der Industria Chimica in Seriate getreten. Im ganzen habe die Zahl der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben eine Zunahme erfahren. Der Reingewinn beträgt 3,18 Mill. Fr. Es gelangt eine Dividende von 25% zur Ausschüttung. (1300)

Norwegen. **Aus der Mineralwasserindustrie.** Wie „Norges Handels og Sjøfartstidende" mitteilt, ist Farris Ltd., London, vom Staatsrat die Erlaubnis zum Aufkauf der Aktien der Farris A/S, Larvik, erteilt worden. Im Zusammenhang damit äußerte sich der leitende Direktor der Gesellschaft, Konsul O. Johansen, über die Produktion der Gesellschaft: Es würden 1,4 Millionen Flaschen jährlich hergestellt, doch könne die Produktion entsprechend der durch die Fusion verursachten, wahrscheinlich bedeutend erhöhten Nachfrage ohne weitere Schwierigkeiten vervielfacht werden; es sei kein Zweifel, daß die Fabriken in Lavik vor einer Blüteperiode ständen. (1171)

Ungarn. **Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925.** Wie wir der Zeitschrift „Il Not. Chim.-Ind." entnehmen, betrug die ungarische Bauxitproduktion im Jahre 1925 1500 dz; die Förderung von Manganerzen erreichte 62 830 dz. Vergleichszahlen über vorhergehende Jahre sind nicht gegeben. (1013)

Sowjet-Rußland. **Herabsetzung der Preise für Schwerchemikalien.** Laut „Ekonom. Schisnj" hat das Preisbüro bestimmt, daß die Preise für Schwerchemikalien um 0,3 bis 29,9 % herabgesetzt werden. Im Bericht sind folgende Erzeugnisse namentlich aufgeführt: Der Preis für technisches Hyposulfit soll um 20,8 %, der für photographisches um 6,3 %, der für Eisenvitriol um 5,75 %, der für Chlorammonium (Standardqualität) um 29,86 % und der für Borsäure um 18% herabgesetzt werden. (1342)

Preisfestsetzung für Kunstdünger in der RSFSR. Wie „Ekonom. Schisnj" mitteilt, hat das Präsidium der Planwirtschaftskommission der RSFSR. die zuständigen Behörden angewiesen, zwecks Steigerung des Verbrauchs künstlicher Düngemittel für das laufende Jahr folgende Maximalpreise festzusetzen: Superphosphat 30—36 Rbl., Phosphoritmehl 15 bis 18 Rbl., Ammonsulfat 100 Rbl. per t einschl. Tara. Die übrigen Düngemittel sind zu Selbstkostenpreisen zu liefern.

Es sollen insgesamt 32 000 t Superphosphat, 10 000 t Phosphoritmehl und 1000 t Ammoniumsulfat den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Mittel sind durch Kredite der Russischen Landwirtschaftsbank und durch die Handelsorganisationen aufzubringen.

Die örtlichen Organisationen des Obersten Volkswirtschaftsrats sind angewiesen worden, für ihre eigenen Ländereien künstliche Düngemittel in gesteigertem Maße zu verwenden und für die Anwendung der Düngemittel unter der Bevölkerung Propaganda zu machen. (1352)

Griechenland. **Die Preise der Harzprodukte.** Im Piräus notierten die griechischen Harzprodukte am 16. April wie folgt: Terpentinöl 41/0/0 £, Kolophonium, hell 19/10/0 £, halbhell 18/10/0 £, dunkel 17/0/0 £ je t. (1349)

Italien. **Die sizilianische Schwefelproduktion im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, befand sich die sizilianische Schwefelindustrie im Jahre 1926 in einer weniger günstigen Lage als im Jahre 1925. Die Produktion betrug in dem am 31. Juli 1926 beendeten Geschäftsjahr des Schwefelkonsortiums nur noch 202 856 t gegenüber 223 604 t in dem vorhergehenden Geschäftsjahre. Eine verhältnismäßig noch größere Abnahme zeigt der Schwefelabsatz. Im Geschäftsjahre 1925—1926 wurden nur noch 221 386 t abgesetzt im Vergleich zu 292 222 t im vorhergehenden Geschäftsjahre. Die allgemeine Depression der sizilianischen Schwefelindustrie hält an; die ganze Lage wäre noch schlimmer, wenn nicht durch das Abkommen Minimalverkaufspreise festgesetzt wären. Trotzdem kamen in den Betrieben keine Unruhen wie im Jahre 1925 vor, da die Arbeiter auf eine baldige Besserung, die ihnen von der Regierung versprochen worden ist, hoffen. (1096)

Die Expansionspläne der Montecatini. In Vervollständigung unserer Angaben auf Seite 170 der „Chem. Ind." entnehmen wir der Zeitschrift „La Miniera Italiana" noch die folgenden Ausführungen des Vorsitzenden über die Lage der Montecatini:

„Auf dem Gebiete der Superphosphatproduktion haben wir die Leistungsfähigkeit der Fabrik in Cagliari verdoppelt und die Fabriken in Assisi, Barletta, Campello, Montemarciano, Orbetello, Portici, Taranto und Piano d'Orta erweitert, sowie in Licata (Sizilien) eine neue Fabrik errichtet, so daß die gesamte Leistungsfähigkeit jetzt 12 Millionen dz beträgt.

Auf dem Gebiete der Stickstofferzeugung haben wir die Anlagen in Cotrone fertiggestellt und die Meraner Anlagen erweitert.

Mit der Gesellschaft „Dai Nippon Jinzohiryo Co., Ltd." in Tokio, die einen großen Teil der von der japanischen Landwirtschaft verbrauchten Düngemittel produziert, haben wir endgültige Abkommen, betreffend die Ausbeutung unserer Patente in Japan, geschlossen, wobei uns die Berechtigung zugestanden worden ist, uns mit 50% an allen Anlagen zu beteiligen, die diese Gesellschaft in Japan errichtet.

In Schweden bauen unsere Freunde von der „Stockholm Superfosfat Fabriks Aktiebolag" nach unseren Patenten eine Stickstoffanlage, die höchstwahrscheinlich mit Unterstützung der Regierung beträchtlich erweitert werden wird.

Unsere Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure (35° Bé) und Ammoniumnitrat arbeiten regelmäßig; die Anlage zur Herstellung von Kalksalpeter wird demnächst in Betrieb genommen.

Die Untersuchungen des Ingenieurs Fauser über die direkte Herstellung von konzentrierter Salpetersäure durch Oxydation von Ammoniak sind abgeschlossen. Die in der Anlage in Novara durchgeführten Versuche, die die Herstellung von konzentrierter Salpetersäure ohne Verwen-

Digitized by Google

dung von Oleum ermöglichen, sind so weit gediehen, daß die diesbezüglichen Fabriken in wenigen Monaten erbaut werden können.

Unsere Produktion von synthetischem Ammoniak wird im Laufe dieses Jahres, als Ammoniumsulfat beschäftigt, das Doppelte des italienischen Verbrauchs betragen.

Für den Kriegsfall können wir Italien mit allen erforderlichen Sprengstoffen (auf Grundlage von Ammoniumnitrat) beliefern und sind nicht mehr auf den Chilesalpeter angewiesen. Die Produktion aller anderen Sprengstoffe, die sich vom Nitroglycerin und von der Nitrocellulose ableiten, und die zu ihrer Herstellung konzentrierte Salpetersäure erfordern, ist für Italien gesichert." (1310)

Ver. St. von Nordamerika. **Normung von Sicherheitszündhölzern.** Im Verein mit den für Staatslieferungen geltenden Normen und in Zusammenarbeit mit den Produzenten hat das Federal Specifications Board Normen für Sicherheitszündhölzer fertiggestellt. Die Normen sind als „Circular No. 318 of the Bureau of Standards" veröffentlicht worden und zum Preise von 5 c. vom Superintendent of Documents, Government Printing Office, Washington, D. C., zu beziehen. (1237)

Die Bezeichnung „Terpentinölersatz" unzulässig. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Rep." entnehmen, ist nach einem Entscheid des Bureau of Chemistry des Department of Agriculture die Verwendung der Bezeichnung „Terpentinölersatz" (turpentine substitute) für Farbenverdünnungsmittel aus Petroleum unzulässig, da sie gegen die Bestimmungen der Naval Stores Act verstößt. Desgleichen darf nach Auffassung des Bureau of Chemistry die Bezeichnung „paint spirits" nur auf Terpentinöl angewandt werden.

Wie das Bureau of Chemistry hierzu ausführt, darf die Bezeichnung „turpentine" nur für die Standardqualitäten des Terpentinöls angewandt werden; alle Kombinationen des Namens „turpentine" mit anderen Wörtern zur Bezeichnung von Ersatzprodukten sind unzulässig, insbesondere Namen wie „Tasmanian turpentine", „turpine", „durbentine" und „tupentine compound". (1333)

Der Markt für Gerbstoffauszüge. Wie „Chemical Markets" berichtet, scheint sich auf dem Markt für Gerbstoffauszüge ein Umschwung zum Guten zu vollziehen. Seit etwa fünf Jahren liegt dieser Markt, mit Ausnahme geringer Unterbrechungen, sehr ungünstig. Der gegenwärtige Wandel scheint solidere Unterlagen zu besitzen als die Zeiten der vorübergehenden Besserung in den letzten Jahren.

Im Lederhandel hatten sich in den letzten Jahren große Ledervorräte angesammelt, wodurch naturgemäß die Nachfrage nach Gerbmitteln sehr beeinträchtigt worden ist. Diese übergroßen Vorräte scheinen jetzt endlich verschwunden zu sein. Da andererseits die Produzenten von Gerbstoffauszügen ihre Produktion so weit eingeschränkt hatten, daß eine Ansammlung von Vorräten vermieden wurde und nur die eingehenden Aufträge ausgeführt wurden, waren sie nicht in der Lage, die plötzlich einsetzende lebhafte Nachfrage zu befriedigen.

Von diesem plötzlichen Umschwung waren besonders Kastanienauszüge betroffen. In den ersten Monaten des Jahres sind die Gebirgswege in den Produktionsgebieten von Virginia und Nord-Carolina in einer derartigen Verfassung, daß der Transport des Holzes nach den Fabriken mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Holzvorräte der Fabriken sind zur Zeit nur gering, so daß die Fabriken nicht dauernd arbeiten können. Vor Mai wird wahrscheinlich keine Besserung in der Versorgung der Fabriken mit Kastanienholz eintreten.

Infolge dieser Bedingungen ist der Markt für Kastanienauszüge sehr fest; das gleiche gilt in entsprechendem Maße für alle anderen inländischen Gerbstoffauszüge. Seit Jahren wurden die inländischen Gerbstoffauszüge unter den Gestehungskosten verkauft. Außer Kastanienauszügen sind jetzt besonders Valonea, Dividivi, Mangroverinde, Myrobalanen und Sumach erholt und zu anziehenden Preisen gefragt. Einige konnten zeitweise gar nicht geliefert werden. (1288)

Manganproduktion in Arkansas. Wie wir der Zeitschrift „Engin. and Min. Journal" entnehmen, betrug die Produktion von Manganerzen im Batesville-Cushman-Bezirk (Arkansas) im Jahre 1926 8938 t. Die wichtigsten Produzenten waren in diesem Bezirk Walter H. Denison T. F. Shell, Shell & Beatty, Arkala Manganese Ore Co. und Miller & Rinehart. Von der Gesamtproduktion waren 1830 t hochgrädige Manganerze mit durchschnittlich 51,2% und der Rest geringgrädige Manganerze mit 20—30% Mangan und etwa 15% Eisen. Neue Erzgänge von Bedeutung wurden im Laufe des Jahres 1926 nicht entdeckt. Die Produktion ist im Vergleiche zu den letzten Jahren etwas zurückgegangen. Für die hochgrädigen Erze berechnet, das Doppelte des italienischen Verbrauchs war die Marktlage gut. (1136)

Verwertung von Citrusfrüchten in Kalifornien. Nachstehende Angaben sind dem „U. S. Daily" entnommen:

Vor etwa zwölf Jahren mußten die kalifornischen Obstplantagen für den Abtransport von für Genußzwecke ungeeigneten Orangen und Citronen mindestens 1 $ per t bezahlen. Die Zweigstelle Los Angeles des Bureau of Chemistry beschäftigte sich während der letzten zehn Jahre damit, geeignete Arbeitsmethoden zur Verwertung dieser Abfallprodukte des kalifornischen Obstbaus ausfindig zu machen. Annähernd 30% der gesamten Jahresernte an Orangen und Citronen, die als Früchte nicht verkauft werden können, dienen jetzt zur Herstellung von Citronensäure, ätherischem Oel und anderen Erzeugnissen. Die Plantagenbesitzer betreiben zurzeit zwei eigene Fabriken zur Verwertung der Abfallprodukte: die eine, in Corona (Kalif.) gelegene, verarbeitet Citronen, die andere, in Ontario (Kalif.), Orangen. Im letzten Jahr stellte ein Betrieb annähernd 2 Mill. lbs. Citronensäure aus 40000 t Früchten her; die Nettoeinnahme betrug 450000 $. Ein anderer Betrieb stellte 65000 lbs. Citronenöl im Werte von ungefähr 70000 $ her. Ferner wurden aus 10000 t Orangen u. a. annähernd 50000 lbs. Orangenöl im Werte von rund 100000 $ gewonnen.

Das Untersuchungslaboratorium in Los Angeles stellt zurzeit vergleichende Untersuchungen über die Qualität der kalifornischen und der europäischen Erzeugnisse an. (1028)

Niederländisch-Guayana. **Ein zweites Bauxitwerk in Surinam.** Nach Informationen, die die Zeitschrift „De West" erhalten hat, wird ein zweites Bauxitunternehmen in Ongelijk (Paradistrikt), etwa eine halbe Stunde oberhalb Onoribo, den Betrieb aufnehmen. Die Anlage wird jedoch nicht mit dem Riesenbetrieb in Moengo, dessen Produktion für das laufende Jahr auf etwa 200000 Tonnen Bauxit geschätzt wird, zu vergleichen sein; immerhin rechnet man mit einer mittleren Tagesleistung von 100 Tonnen und einer Belegschaft von mindestens 50 Arbeitern. Die vorbereitenden Arbeiten sind bereits im Gange. Das Produkt wird in Kähnen durch den Para-Durchstich nach dem Surinamfluß befördert und dort bis zur Verschiffung aufgeschlagen werden. Der in Ongelijk gewonnene Bauxit wird nicht nur zur Erzeugung von Aluminium dienen, sondern auf Aluminiumverbindungen verarbeitet werden. Das Unternehmen gehört einer amerikanischen Gesellschaft. (1033)

Peru. **Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel.** Wie „Chemical Age" berichtet, wird in Peru in naher Zukunft wahrscheinlich großer Bedarf an Schädlingsbekämpfungsmitteln herrschen. Die peruanischen Baumwollpflanzungen haben schon immer sehr unter Schädlingen zu leiden gehabt; wie eine kürzlich abgegebene Schätzung besagt, gehen auf diese Art etwa 35% der Ernte verloren. Zur Abstellung dieser Uebelstände ist jetzt eine Kampagne organisiert worden, zu der Sachverständige aus den Vereinigten Staaten zugezogen worden sind.

Die gebräuchlichsten Schädlingsbekämpfungsmittel sind Bleiarseniat und Calciumarseniat; auch Arsokoll und Nicotinsulfat sind mit Erfolg ausprobiert worden. Um die Kosten der Schädlingsbekämpfung in den Baumwollpflanzungen zu vermindern, beabsichtigt man, die Verstäubung der Schädlingsbekämpfungsmittel mit Hilfe von Flugzeugen vorzunehmen; die Verhandlungen in dieser Richtung sind von der Nationalen Landwirtschaftlichen Gesellschaft in Lima bereits mit einer auf diesem Gebiet spezialisierten nordamerikanischen Gesellschaft abgeschlossen. Die Kosten dieser Versuche werden für das erste Jahr mit etwa 150000 US. $ angenommen. Der größte Teil der in Peru verbrauchten Schädlingsbekämpfungsmittel wird aus den Vereinigten Staaten bezogen. (1256)

Aegypten. **Einfuhr von Düngemitteln im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." entnehmen, stand der Salpeter im Jahre 1926 an der Spitze der eingeführten Düngemittel. Die Einfuhr betrug 173764 t, von denen 167196 t von Chile, 5061 t von Belgien und 1507 t von Deutschland geliefert wurden. An zweiter Stelle folgen die Superphosphate mit 55803 t, die fast vollständig von Holland und Belgien bezogen wurden; ersteres lieferte 35000 t und letzteres 20615 t. Die Einfuhr von Kalksalpeter betrug 14494 t, von denen 13883 t auf Norwegen und 611 t auf Deutschland entfielen. Von dem insgesamt eingeführten Ammoniumsulfat (9565 t) kamen

Digitized by Google

4534 t aus Deutschland, während im Jahre 1925 Großbritannien 60% der Einfuhr von Ammoniumsulfat geliefert hat. (1093)

Südafrikanische Union. **Potgietersrust Platinums, Ltd.** Wie „Eng. and Min. Journal" berichtet, wurde die Jahresversammlung der Gesellschaft am 28. Dezember 1926 in Johannesburg abgehalten. Aus den Mitteilungen ist hervorzuheben: Trotz der rapiden Fortschritte, die die neue Platinindustrie in Südafrika macht, sind noch zahlreiche Untersuchungen erforderlich, ehe die neue Industrie ihre Maximalproduktion erreichen kann. Das Gelände der Gesellschaft birgt genügend Platin und Palladium, um den ganzen Weltbedarf decken zu können, wobei der Preis so gestellt werden könnte, daß dem Produzenten ein genügender Gewinn verbliebe. (1018)

Förderung von Rohphosphaten. Wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." entnehmen, ist in Johannesburg eine Gesellschaft mit einem Kapital von 100 000 £ gegründet worden, die die vor kurzem entdeckten Phosphatlager in der Kapprovinz auszubeuten beabsichtigt. (1250)

Japan. **Günstige Aussichten für die Kunstseideindustrie.** Nach „Japan Chronicle" gestalten sich die Aussichten für japanische Kunstseide zusehends günstiger. Die auf die Preise drückenden Bestände von eingeführter Ware sind nahezu aufgebraucht, nur geringe Mengen von feineren Garnen sind noch auf dem Markt. Die Notierungen von Asahi-Kinuori-Kunstseide (120 denier zu 300 Yen, 150 denier zu 250 Yen) und von Teikoku-Kunstseide (120 denier zu 290 Yen, 150 denier zu 270 Yen) zeigen Erhebungen von etwa 20 Yen über den tiefsten Stand am Ende des letzten Jahres. Die Preissteigerung beträgt im allgemeinen 5—10 Yen bei den groben und 15—20 Yen bei den feinen Garnen.

Die Gesamtbestände am Jahresende, welche 1 Million lbs. betrugen, wurden infolge der gesteigerten Tätigkeit der Textilindustrie in den folgendn zwei Monaten aufgebraucht, die Tagesproduktion von 12 000—13 000 lbs. wird glatt aufgenommen und es zeigt sich sogar Knappheit.

In der Befürchtung, daß durch die steigende Preisentwicklung die Importeure, die infolge der großen Verluste zurückhaltend geworden sind, zu verstärkter Einfuhr angereizt werden könnten, suchen die Fabrikanten durch Terminabschlüsse zu wesentlich niedrigeren Preisen eine weitere Erhöhung des Preisniveaus zu vermeiden. Außerdem ist eine Behebung der Knappheit durch die auf 6—7000 lbs. geschätzte Produktion der neuen Fabrik der Teikoku Co. in Iwakuni zu erwarten. (1309)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Carl v. Weinberg.

Am 30. April jährt sich zum fünfzigsten Male der Tag, an dem der Träger eines in der kaufmännischen und industriellen Welt weithin bekannten Namens, Carl von Weinberg, seine Lebensarbeit begonnen hat, auf die er heute mit Genugtuung zurückblicken wird. In Frankfurt im Jahre 1861 geboren, trat er am 30. April 1877 in die Dienste der damaligen Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., die heute in der I. G. Farbenindustrie A. G. aufgegangen ist. In langen Jahren der Arbeit eignete er sich umfangreiche kaufmännische und technische Kenntnisse, zugleich auf ausgedehnten Reisen im In- und Auslande umfassende Sprachkenntnisse, an, die ihn in Verbindung mit seinen Erfahrungen im Verkaufsgeschäft und dem angeborenen diplomatischen Geschick zu Verhandlungen in schwierigen industriellen Fragen besonders geeignet erscheinen ließen. Es waren das Fähigkeiten, die er vor allem im Interesse des Unternehmens, dem er nahe stand, nutzbar machen konnte, die er aber im Verlauf des Weltkrieges und später bei den Verhandlungen über die Ausführung des Versailler Friedensvertrages mit großem Geschick auch in die Dienste seines Vaterlandes stellte. Der Erfolg, mit dem das geschah, mit dem insbesondere weit Schlimmeres, als ihr zugedacht war, von der chemischen Industrie durch Weinbergs Weltgewandtheit abgewandt werden konnte, hat ihm allgemeine Anerkennung eingetragen. Nicht vergessen darf ihm auch bleiben, daß er einen wesentlichen Anteil an den Verhandlungen hatte, die vor reichlich zwei Jahrzehnten zu den ersten Verkaufsverständigungen innerhalb der großen Farbenfabriken führten und damit die Grundlage schufen, auf der sich später die endgültige Zusammenfassung dieser Industrie aufbauen konnte. Daß der Name Carl von Weinberg über seinen beruflichen Wirkungskreis hinaus auch in sportlichen Kreisen, wie in der internationalen Gesellschaft einen guten Klang hat, ist überall bekannt. Seiner sportlichen Betätigung verdankt er es auch, daß er ungeachtet aufreibender Berufsarbeit sich seine volle geistige und körperliche Frische bewahren konnte. Die Kenntnisse, Erfahrungen und Erfolge, die er in seiner geschäftlichen Betätigung errungen hatte, führten ihn an die Spitze der Geschäftsführung der Fa. Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. und sicherten ihm das Vertrauen seiner Berufsgenossen, vermöge dessen er bei Aufgehen der Fa. Leopold Cassella in der I. G. Farbenindustrie A. G. zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft berufen wurde. Ebenso ist er Mitglied des Aufsichtsrats der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin. Wenn er daher jetzt auf sein goldenes kaufmännisches Berufsjubiläum zurückblicken kann, so darf er dabei der herzlichen Anteilnahme aller gewiß sein, die mit ihm zusammengearbeitet haben oder mit ihm irgendwie in Beziehungen getreten sind. Erfreut er sich doch bei ihnen allen Dank seiner großen persönlichen Liebenswürdigkeit besonderer Wertschätzung. (1305)

Geschäftliches

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. Hamburg/Wilhelmsburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahre 1926 folgenden Bericht erstattet: „Im Geschäftsjahr 1926 hielt die ungünstige wirtschaftliche Konjunktur, welche bereits im Jahre 1925 bestand, unverändert an, da der Abnehmerkreis durch Mangel an Aufträgen nur schleppend und in kleinen Mengen Aufträge erteilte. Auf dem Sauerstoffmarkt tobt in Groß-Hamburg der von Linde-Griesheim geführte Preiskampf unvermindert weiter. Mehrfache Versuche, wenigstens durch Preiskonvention einen die Selbstkosten deckenden Preis einzuführen, scheiterten. Der Acetylenmarkt litt zwar auch unter einem gewissen Ueberangebot, doch gelang es, Ueberschüsse zu erzielen. Ein schwedischer Groß-Konzern hat gegen die Verwendung unserer, vom Preußischen Handelsministerium geprüften und zugelassenen Acetylen-Flaschen-Füllmasse, DRP. 441 947, eine Patentverletzungsklage angestrengt. In Anbetracht der erheblichen Kosten dieses Rechtsstreites haben wir eine entsprechende Rückstellung vorgenommen. Die für das Geschäftsjahr 1927 vorgenommenen Einschränkungen an Personal, sowie die Steuer- und Zinsermäßigungen werden eine nicht unerhebliche Herabsetzung der Unkosten des Betriebes herbeiführen. In Anbetracht des Preiskampfes auf dem Sauerstoffmarkt, der auch bereits den Acetylenmarkt erfaßt hat, sowie angesichts des schwebenden Patentstreits und seiner Auswirkungen beantragt der Vorstand, von der Ausschüttung einer Dividende abzusehen." Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages aus 1925 238 474 M. (1304)

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1926, über das wir im Nachstehenden berichten, hat eine weitere Belebung unseres Geschäfts gebracht. Leider ist die erwartete Erleichterung auf steuerlichem Gebiete und in den Ausgaben für soziale Lasten nicht eingetreten; es ist im Gegenteil ein weiteres Ansteigen der Ausgaben für diese Zwecke zu verzeichnen. Die Umsätze konnten gesteigert werden. Besonders im Asphalt- und Straßenbaugeschäft war die Beschäftigung erheblich größer als im Vorjahre, so daß wir in der Lage waren, unseren in den letzten Jahren stark erweiterten Maschinenpark das ganze Jahr hindurch in den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches voll zu beschäftigen; jedoch waren die erzielten Preise nicht durchweg befriedigend. Die uns vertraglich obliegenden Unterhaltungsarbeiten für Asphaltstraßen haben wir in gewohnter Weise fortgesetzt. Unsere Dachpappen- und Teerproduktenabteilung haben wir durch Erwerb einer Fabrikanlage in Velten bei Berlin erheblich erweitert und modernisiert. Die hieran geknüpften Erwartungen haben sich bisher erfüllt. Das Ergebnis unserer chemischen Fabrik in Eidelstedt bei Hamburg war befriedigend. Diese Abteilung war auch wieder gut für den Export beschäftigt. Unsere Beteiligungen haben eine angemessene Verzinsung des darin angelegten Kapitals gebracht. Das in der vorjährigen Bilanz ausgewiesene Konto „4½ % Schuldverschreibungen" ist durch Ablösung des Schuldbetrages getilgt worden. Die für die Anleihe bestellte Hypothek ist gelöscht. Der gesamte Grundbesitz der Gesellschaft ist nunmehr hypothekenfrei. Unser Reingewinn beträgt nach 233 506 M. Abschreibungen und nach Absetzung vertraglicher und satzungsmäßiger Vergütungen 171 294 M.; es gelangt eine Dividende von 10% auf die Stammaktien zur Verteilung. Der Rest von 27 694 M. wird auf neue Rech-

Digitized by Google

nung vorgetragen. Zur Verstärkung unserer Betriebsmittel hat die Verwaltung unserer Gesellschaft im neuen Geschäftsjahr beschlossen, 350 000 M. Vorratsaktien in der Weise zu verwerten, daß den bisherigen Aktionären auf je vier Aktien eine Stammaktie der Gesellschaft mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1927 zum Kurse von 135 % zum Bezuge angeboten wird. In den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres waren wir im gleichen Maße wie im Vorjahr beschäftigt." (1317)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Lefka-Werke, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Buga, Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Eupharmol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Chemische Fabrik „Vaterland", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen, Ruhr, ist am 8. 4. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über Umstellung des Grundkapitals bzw. Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach den getroffenen Feststellungen ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit 1. 1. 1924 und ist Geschäftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) von Amts wegen im Handelsregister zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann bis zum 25. 4. 1927 Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin mit Zweigniederlassung in Adlershof. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 5. 4. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Adlershof ist aufgehoben.

Süddeutsche Chromindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. 4. 1927 eingetragen: Geschäftsführer Dr.-Ing. Kurt Sachtleben gelöscht. Neubestellter Geschäftsführer: Julius Overhoff, Ingenieur in München.

Oja Aktiengesellschaft Filiale München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. 4. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 22. 2. 1927 ist das Grundkapital um 50 000 M. herabgesetzt und zugleich unter entsprechender Aenderung des Gesellschaftsvertrages um 100 000 M. erhöht; es beträgt hiernach 150 000 M. 1000 Inhaberaktien zu je 100 M sind zum Nennwert ausgegeben.

Thermochemische Werke, Aktiengesellschaft in Gollnow. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gollnow ist am 5. 4. 1927 eingetragen: Liquidation der Gesellschaft ist in der Generalversammlung vom 27. 2. 1926 beschlossen; Bürgermeister Karl Baginski in Gollnow ist Liquidator. Die Gesellschaft ist gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1926 nichtig.

Dr. Paul Bruch Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft, Sitz: **Wiesbaden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 6. 4. 1927 eingetragen: Adolf Oppenheimer ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Cotta E. Heuer, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Chemikers Dr. chem. Kurt Paul Hermann Bratring ist erloschen.

Chemische Fabrik Kalbe a. S. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 4. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist um 50 000 M. auf 750 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 31. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und des § 6 (Veräußerung von Geschäftsanteilen) abgeändert.

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 4. 1927 eingetragen: Die am 29. 11. 1924 beschlossene Umstellung der Gesellschaft durch Ermäßigung des Grundkapitals auf 350 000 M. ist durchgeführt worden. Das Grundkapital ist eingeteilt in 17 500 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 20 M. Durch Generalversammlungsbeschluß vom gleichen Tag und Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 3 (Grundkapital und Einteilung), 7 (genehmigungsbedürftige Geschäfte des Vorstands) und 15 (Stimmrecht) geändert worden.

Aktiengesellschaft für Acetylen und Sauerstoff, Sitz: **Halle a. S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 9. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farbenbergbau Fritz Lorenz und Bergler Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 8. 4. 1927 eingetragen: Liquidation beendet. Die Firma ist erloschen.

„Naxos" Schmirgelwerk „Phönix" G. m. b. H. in Flörsheim, Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim, Main, ist am 8. 4. 1927 eingetragen: Der Fabrikant Wilh. Pfeiffer sen. hat seine Geschäftsführung niedergelegt; seine Vertretungsbefugnis ist beendet.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Rauxel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Castrop-Rauxel ist am 11. 4. 1927 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Alfred Hennig in Berlin ist infolge Todes aus dem Vorstand ausgeschieden.

Silesia, Verein chemischer Fabriken, Sitz: **Ida- und Marienhütte b. Saarau i. Schl., Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 9. 4. 1927 eingetragen: Dem Prokuristen der Zweigniederlassung Paul Finsterbusch in Breslau ist Prokura auch für die Hauptniederlassung dergestalt erteilt, daß er nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zur Vertretung ermächtigt ist. Dem Prokuristen Paul Roesner in Laasan ist auch für die Zweigniederlassung Breslau Prokura erteilt. Er ist zur Vertretung nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen ermächtigt. Direktor Max Odenbach ist durch Niederlegung seines Amtes aus dem Vorstand ausgeschieden.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Oeventrop.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 6. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 3. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 2 500 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 507 500 M. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Getreide- und Düngemittel Großhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Lübeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 23. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Die Firma ist erloschen. (§ 16 der Goldbilanzen-Verordnung vom 28. 12. 1923 und der Verordnung vom 21. 5. 1926.)

Bitumen-Industrie, Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 12. 4. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Cotta E. Heuer, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 4. 1927 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt dem Buchhalter Friedrich Bruno Urlaß in Ottendorf-Okrilla. Er ist berechtigt, die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem andern Prokuristen zu vertreten.

Offene Handelsgesellschaft Geyer & Co., Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 4. 1927 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Geyer & Co. Asbestwaren-Fabrik.**

Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. Carl Scheuer ist erloschen.

Wolf-Werke, Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft in Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 8. 4. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 3. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann August Wollenweber in Hannover ist zum Liquidator bestellt.

„Atarost", Allgemeine Tierarznei-Mittel-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rostock. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rostock ist am 1. 4. 1927 eingetragen: Hermann Brummerstaedt ist nicht mehr Geschäftsführer. Alleiniger Geschäftsführer ist der Dr. Ulrich Böhmer in Rostock.

Fabriken von Dr. Thompson's Seifenpulver in Wittenberg mit Zweigniederlassung in Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wittenberg, Bez. Halle, ist am 8. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Fabrikdirektors Dr. Otto Sachs in Düsseldorf ist erloschen. Dem Abteilungsvorsteher Martin Gröger in Düsseldorf ist Gesamtprokura erteilt dergestalt, daß er mit einem anderen Prokuristen gemeinsam die Firma zu vertreten berechtigt ist.

Digitized by Google

Haliflor Parfümeriefabrik Otto Gantenberg und A. Weusthoff, Inhaber: Kaufmann Otto Gantenberg und Kaufmann Albert Weusthoff, Wolfenbüttel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel ist am 6. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist in **„Haliflor Parfümerie Wolfenbüttel, Otto Gantenberg und A. Weusthoff"** geändert.

Warmiga Chemische Produkte GmbH. — Rhenania Terpentin-Compagnie GmbH. — Chemisch-technisches Werk „Janus" Aktiengesellschaft, sämtlich in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. und 14. 4. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Werke: Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst am Main ist am 8. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Hugo Koschmieder ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M. Werke: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 1. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Hugo Koschmieder ist erloschen.

Chemische Fabrik für Knochenverwertung Bayerischer Fleischer und Wirte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Aktiengesellschaft Lipsia, chemische Fabrik in Mügeln, Bez. Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mügeln, Bez. Leipzig, ist am 14. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 31. 3. 1927 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 224 000 M., mithin auf 725 000 M., beschlossen. Es zerfällt in 9900 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu 50 M., 2240 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu 100 M. und 600 auf den Namen lautende Vorzugsaktien zu 10 M. — Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. — Der Gesellschaftsvertrag vom 7. 10. 1898 ist dementsprechend in § 3 sowie weiter in § 8 abgeändert worden. — Die Aktien werden zum Kurse von 120% ausgegeben.

Chemische Fabrik Weil, G. m. b. H., in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 13. 4. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Christian Rudolf in Konstanz ist Prokura erteilt.

Chemische Werke Louis Wagner-Rösgen Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Dellbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 12. 4. 1927 eingetragen: Hans Grupe, Kaufmann, Köln-Lindenthal, ist zum Vorstandsmitglied bestellt

Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik, Pott & Co., Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 14. 4. 1927 eingetragen: Zwei Kommanditisten sind ausgeschieden.

Lackfabrik Rhein Friedrich Phil. Antz, Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 14. 4. 1927 eingetragen: Die Firma wurde gelöscht.

Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 4. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 21. 3. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 9 (genehmigungsbedürftige Geschäfte des Vorstandes) und 14 (Aufsichtsratsvergütung) geändert worden.

Dr. Wilhelm Doerbecker, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jena. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jena ist am 16. 4. 1927 eingetragen: Der Wohnsitz der beiden Gesellschafter und Geschäftsführer Dr. Wilhelm und Anna Doerbecker ist jetzt Sande bei Bergedorf. Die Prokura des Moritz Dick ist erloschen.

Schmirgelwerk Oggersheim Georg Proß, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Oggersheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 9. 4. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Flachs & Lamm, Chemisch-Technische Produkte, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 16. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Kohlensäurewerk Kronprinzensprudel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hönningen am Rheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. Rh. ist am 13. 4. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 5. 4. 1927 ist der Sitz der Gesellschaft nach **Köln** verlegt.

Actiengesellschaft Union, vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 16. 4. 1927 eingetragen: Schweiker aus dem Vorstand ausgeschieden. Neuer Vorstand: Bibr. Josef, Fabrikdirektor, Augsburg.

„Prädulin", Gesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 4. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 6. 4. 1927 sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit (§ 9, Satzung).

Albert Pfeiffer & Co., chem. Fabrik G. m. b. H. in Weißenburg i. Bay. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. macht unterm 9. 4. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Bielefeld, Gebr. Wächter. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 12. 4. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Wächter in Brackwede, Bahnhofstraße 36, alleinigen Inhabers der Firma, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 9. 2. 1927 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. 2. 1927 bestätigt ist, aufgehoben worden ist.

Gautzsch Glühlicht G. m. b. H., Sitz: **Hamburg.** Das Amtsgericht Hamburg macht bekannt, daß der Konkurs nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Chemische Fabrik Jacobus Sally Jacobus, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 4. 1927 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Erwin Jacobus ist Alleininhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa) Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura für Hugo Koschmieder ist erloschen.

Apotheker Dr. Kreuder, P. Fred Eckstein & Co. Chemisch-pharmaceutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 4. 1927 eingetragen: P. Fred Eckstein ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Hans Ahlers in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Curata Gesellschaft für medizinische Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 4. 1927 eingetragen: Dr. med. Walter Friedeberger ist nicht mehr Geschäftsführer. Rechtsanwalt Dr. Erich Gerson in Düsseldorf ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Hygiena Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 14. 4. 1927 eingetragen: Ludwig Feldmann und Dr. Detmar Wasserzug sind nicht mehr Geschäftsführer. Die Kaufleute Herbert Wilms und Oskar Wachenfeld in Frankfurt a. M. sind zu Geschäftsführern bestellt.

Bock und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Gelsenkirchen. Die Firma ist am 31. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 11. 1926 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Artikeln jeglicher Art. Die Gesellschaft soll auch befugt sein, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmungen aufzukaufen oder sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Apotheker Robert Butz in Gelsenkirchen und Kaufmann Walter Bock in Goslar.

Eberhardt Hammer Chemisch-Pharmazeutische Präparate, Sitz: **Dresden,** Bautzener Str. 56. Die Firma ist am 8. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Chemiker Willy Albin Eberhardt Hammer in Dresden ist Inhaber. Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln.

Deutsches Chlormagnesium-Syndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 9. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Absatz des von den Gesellschaftern gewonnenen und hergestellten Chlormagnesiums und, soweit solche von den Gesellschaftern hergestellt wird, der Chlormagnesiumlauge. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Generaldirektor Karl Rein in Berlin, Direktor Emil Marks in Berlin. Dem Kaufmann Walter Heyn in Berlin ist Prokura derart erteilt, daß er zur Vertretung der Gesell-

Digitized by Google

schaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer berechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. und 22. 12. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschaft kann frühestens zum 31. 12. 1928 aufgekündigt werden.

Deutsches Brom-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 9. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Absatz des von den Gesellschaftern gewonnenen und hergestellten flüssigen Broms und Bromeisens sowie der Vertrieb der zur Herstellung von Antiklopfmitteln bestimmten Bromverbindungen außer Bromsalzen. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Generaldirektor Karl Rein in Berlin, Direktor Emil Marks in Berlin. Dem Kaufmann Walter Heyn in Berlin ist Prokura derart erteilt, daß er zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer berechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. und 22. 12. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschaft kann frühestens zum 31. 12. 1928 aufgekündigt werden.

Deutsche „Poleo"-Feuerlöschapparate-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 9. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Feuerlöschapparaten und anderen technischen Artikeln, insbesondere des „Poleo"-Feuerlöschapparates. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Leon Blum in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 3. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, jedoch kann die Gesellschaft auch in diesem Falle einem der Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

Dr. Friedrich Heise Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 9. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung pharmazeutischer Chemikalien. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, andere Chemikalien herzustellen, mit Chemikalien Handel zu treiben und alle Rechtshandlungen zu unternehmen, welche direkt oder indirekt auf den Handel oder die Fabrikation von Chemikalien gerichtet sind. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufman Hermann Aronius in Berlin-Halensee. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 1. und 25. 3. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Jedoch ist in diesem Falle die Gesellschaft berechtigt, einem der Geschäftsführer das Recht der Alleinvertretung zu geben.

Chemische Fabrik „Osnabrück" Möllering & Co., Kommanditgesellschaft, Osnabrück, Neulandstraße. Die Firma ist am 11. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Kommanditgesellschaft mit zwei Kommanditisten. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Heinrich Möllering in Osnabrück. Dem Kaufmann Hermann Beimesche und dem Apotheker-Chemiker Karl Hans Lappe in Osnabrück ist Einzelprokura erteilt. Die Gesellschaft hat am 17. 2. 1927 begonnen.

Severin, Zimmermann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 11. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der Erwerb der Rechte aus der von Herrn Gustav Zimmermann bewirkten Patentanmeldung des Reinigungspräparats „Guziwa" sowie der sonstigen Rechte des Herrn Zimmermann aus der Erfindung dieses Präparats, die Herstellung und der Vertrieb dieses Präparats, die Verwertung der Patentrechte und sonstigen Urheberrechte, insbesondere im Wege der Lizenzerteilung sowie der Erwerb und die Verwertung ähnlicher Erfindungen und Patente. Die Gesellschaft kann auch andere chemische Produkte aller Art herstellen und vertreiben. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Landwirt Karl August Severin, Friseur Gustav Zimmermann, beide in Waren (Müritz). Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 10. 1926 abgeschlossen.

Rudolf Weber, Luthe. Die Firma ist am 11. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt-Rübenberge eingetragen. Inhaber: Rudolf Weber, Kaufmann in Luthe. Das Geschäft besteht u. a. im Handel mit Düngemitteln.

Fränkische Lack- und Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Heidingsfeld.** Die Firma ist am 29. 3. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 28. 3. 1927 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lack und Farben aller Art, der Handel mit gleichen Gegenständen und sonstigen Gegenständen verwandter Art. Das Stammkapital beträgt 25 000 M. Geschäftsführer ist Otto Röver, Kaufmann in Haspe.

Max Auerswald in Seelingstädt. Die Firma ist am 13. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Werdau eingetragen und als ihr Inhaber der Getreidehändler Max Auerswald in Nischwitz i. Thür. Angegebener Geschäftszweig u. a.: Großhandel in Düngemitteln.

Dr. Loebenberg & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 12. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen jeglicher Art, die Uebernahme von Vertretungen und die Beteiligung an Unternehmungen, welche gleichartige oder ähnliche Geschäfte zum Gegenstand haben. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Geheimer Oekonomie- und Domänenrat Rudolf Oehler, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 2. 1927 bzw. 28. 3. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Oehler ist jedoch stets allein vertretungsberechtigt.

Schwarmstedter Terpentinwerk in Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 13. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 28. 1. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Terpentin-Oelen und allen verwandten Produkten, insbesondere den Fabrikaten des Terpen-Werk Schwarmstedt Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Essel-Schwarmstedt, ferner der Handel mit allen Rohstoffen der Lack- und Farben-Industrie und den damit zusammenhängenden Fabrikationsarten und endlich die Errichtung und/oder der Betrieb einer Terpentinölfabrik in Hamburg sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Erich Bruno Wilhelm Beuls, Syndikus, und Oscar Emil Blauert, Kaufmann, beide in Hamburg.

Contex Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 14. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 3. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Contex sowie einschlägiger chemischer und technischer Produkte und Betriebsmittel. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich bei anderen Unternehmungen zu beteiligen. Auch kann sie für Zwecke der Gesellschaft Grundstücke erwerben. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Direktoren Karl Meisenhelder und Arthur Abelmann zu Frankfurt a. M. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Den Herren Julius Kiby in Frankfurt a. M., Philipp Weyland in Frankfurt a. M., Karl Beister in Bad Homburg vor der Höhe und Georg Reinmold in Bad Homburg vor der Höhe ist Prokura erteilt, und zwar mit der Maßgabe, daß jeder der Prokuristen gemeinsam mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Calcium Aktiengesellschaft chemische Fabrik Ulm, Sitz: **Dresden,** Königsbrücker Straße 14, früher in Ulm. Die Firma ist am 16. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 3. 1923 abgeschlossen und am 26. 11. 1924 sowie am 5. 2. 1927 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Calcium Carbonicum und sonstigen chemischen Produkten sowie der Handel mit chemischen Erzeugnissen. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmungen, die zu ihrem Geschäftszweig in Beziehung stehen, in jeder Form beteiligen, sie kann für ihre Zwecke Grundstücke und Gebäude sowie ganze Unternehmungen erwerben und veräußern. Das Grundkapital beträgt 20 000 M. und zerfällt in 200 auf den Namen lautende Aktien zu je 100 M. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Mitglieder, seien es ordentliche, seien es stellvertretende, oder durch ein Mitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Die Generalversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt der Fabrikant Eduard Merkle in Ulm; er ist nicht mehr Vor-

Digitized by Google

stand. Zum Vorstand ist bestellt der Bankier Wolf v. Loeben in Klotzsche. Prokura ist erteilt den Kaufleuten Wilhelm Ahrens und Rudolf August Fiedler, beide in Dresden. Sie dürfen die Gesellschaft je mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertreten. (1355)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal und Toronto), 1. April 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein, in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfr.) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,09—0,10
Ammoniak (26°, fob Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,22
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25 bis 0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,00—5.25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) 0,30—0,31
Brom (techn.) 0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0 21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 30 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Cresylsäure (97—99%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65 (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,35
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,13—0,18
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11—0,12
Glaubersalz (krist., Wagenladung) 1,10—1,15 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,45—1,50
Coffein (engl.) 3,30
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,50
Kaliumchlorat (krist.) 0,10—0,11
Kaliumpermanganat 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P., fob N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,04¾—0,05¼
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,06—0,07
Milchsäure (50%) 0,12½—0,13½
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha —
Naphthalin (in Schuppen) 0,06
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,24
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) —
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75-4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpet.) 75-80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,09½—0,10½
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08-0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) 6,25—6,50 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,60 bis 1,70
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,75—8
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. B.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,43—0,45
Terpineol (inländ.) 0,44—0.55
Thymol 3,75—3,85
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,30
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0.40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0.26
Leinöl (6—9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.)

Estland (Tallinn), 13. April 1927. Preise in Emk. per Pud.

Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) 1900
Bleiweiß 1585
Chilesalpeter 420
Firnis 1250
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) 460—480
Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) 1800
Leinöl (auf 87½% bez.) 400—410
Nigrosin (ausländ.) 9200
Norgesalpeter (100 kg) 1980
Ocker 360—470
Pech —
Phosphorit (estn. 6%) (Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn. 28—30% 500 (Sack)
Seifenstein (72—74%) 500—530
Soda (inländ.) 165
Soda (ausländ.) 195
Steinkohlenteer (ausländ.) 340—350
Superphosphat (18—20%) (Sack zu zu 6 Pud) 580
Thomasmehl (16—17%) (Sack zu 6 Pud) 575
Zinkweiß (ausländ.) 1500—1650
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 3750—4500

Frankreich (Paris), 15. April 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 510
Antimonoxyd (weiß) 690
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillion pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) —
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 175
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 135
Bariumchlorid (krist.) 110
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförm.) —
Bariumsuperoxyd (85—87%) —
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 495
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 525
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) —
Bromkalium —
Bromnatrium (krist.) —
Calciumcarbid (290 bis 300 L, ab Fabrik) 145
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht. Codex) 185
Caliciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 210
Chlorkalk (105/110) 98
Chlorschwefel 7,50 (kg)
Chromalaun 210
Chromoxyd (grün) 16,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 10,50 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 550
Jod (zweimal sublimiert) —
Jodkalium —
Jodnatrium (krist.) —
Kaliblutlaugensalz, gelbes 16 bis 23 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 9,50 bis 10 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 320—330
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) —
Kaliumpermanganat (pharm.) —
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 290—300
Magnesiumchlorid (krist.) —
Magnesiumperoxyd (besond. rein, pharm., 15/25%) 45—50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 650
Mennige (versch. Sorten) 395—485
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1 ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 475
Natriumbisulfit (trocken) —
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit —
Natriumhyposulfit (techn.) —
Natriumhyposulfit (photogr.) —
Natriummetabisulfit —
Natriumnitrit 325
Natriumperoxyd (90/92%) 14 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei —
Natriumphosphat (gew.) 205
Natriumsulfat (krist.) 37—45
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 54/95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60/62%, Dép. Nord) 160—190
Natriumsulfit (wasserfrei) —
Natronsalpeter (neige) 285—295
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat 36 £ (t)
Nickelsulfat (rein) 36 £ (t)
Nickeloxyd (schwarz) 24 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 700
Pottasche (95—98%) 370—395
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 350—380
Salpetersäure (36°, weiß) 158
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 158
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) —
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98/100%; ab Fabrik; in Leihsäcken) 60
Soda (krist., ab Fabrik, einschließl. Säcke 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat, Zahl unleserlich
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 400
Zinkstaub (Dép. Nord) —
Zinksulfat (eisenfrei) 150
Zinnchlorid (wasserfrei) 2555
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2770
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 45 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, versch. Sorten) 660—810

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.

Acetanilid 22
Aceton (rein, 99%) 950 (100 kg)
Acetylsalicylsäure —
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 361 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) —
Amylacetat 20—23
Amylalkohol (ab Fabrik) —
Amylsalicylat 40
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin —
Aether (ab Fabrik) 9,70—12,45
Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 12,60—16,20
Aethylacetat (ab Fabrik) 10,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 200 bis 215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) —
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 790 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1010 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 548
Chininsulfat 452
Chloralhydrat 30
Chloräthyl —
Chlormethyl —
Chloroform (rein) —
Citronensäure (krist.) 20,50
Cocain, salzsaures —
Codein —
Coffein (rein) 130
Cumarin 155
Diäthylbarbitursäure 105—130
Essigsäure (98—100%, Eisessig 730 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
Essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 660 (100 kg)
Essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
Essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 230 (100 kg)
Essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
Essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 700
Furfurol (ab Fabrik) 14,25
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1420 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1300 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 74
Hexamethylentetramin 37,50—49
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 250
Jodoform —
Methylacetat 8,50
Methanol (rein, 99%) 850 (100 kg)

Digitized by Google

Methanol (90°, Regie) 680 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) —
Milchzucker (pulverförmig) 850 bis 875 (100 kg)
Morphium, salzsaures —
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 485—520 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) —
Piperazin —
Propylalkohol (ab Fabrik) —
Pyramidon —
Resorcin (pharm.) 67
Salicylsäure —
Salol —
Santonin 10 000
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23
Terpentinöl 640 (100 kg)
Terpineol 38
Tetrachloräthan 380—390 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist., Codex) 135—148
Toluol (rein) 375 (100 kg)
Trichloräthylen 420—460 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchsst.) 500
Weinsäure (1er blanc, krist, pulverförmig od. i. Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 20. April 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,75—8,30
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 13,50—14,75
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9—10,30
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 72,50—75
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 23,50—24,50
Borsäure (krist.) 44—46
Bromkali 178—183
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 10—10,75
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16—18
Citronensäure 170—175
Eisenvitriol 4,50—5,50
Essigsäure (80%) 35—38
Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,80—3,30
Glycerin (2× raff.) 110—129
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,50—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 11—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,60—5,35
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 22—23
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn.) 1,75—2,25
Schwefelkohlenstoff 19—21
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 85—90
Weinsäure 140—150
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 22. April 1927. Preise in Schilling per 100 kg nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 140
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1.15 $
Bleiglätte (B.B.U.) 145
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39/41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist. 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80% für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96/98) 105
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, dopp. raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 530

Polen, Mitte April. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung.

Aceton 440—500
Aetznatron 66,—
Ameisensäure (85% Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3, incl. Verp.) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 45
Benzol (handelsübl., 90%) 105
Benzol (rein) 120,—
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure 220
Chlorkalk 40
Chlorcalcium 20—22
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 210
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 515
Glycerin (techn.) 450
Kalkstickstoff (granul., pro kg N. incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 220,—
Lederleim 260
Methanol (rein, 99%) 250
Methanol (techn.) 170
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 38
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 17
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3, incl. Verp.) 112
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty incl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 14,40—16,64
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120

(1364)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 4. 27	20. 4. 27	Aktien	27. 4. 27	20. 4. 27
Byk-Guldenw.	104,—	101,—	Linde's Eismasch.	180,75	187,50
Chem. F. Buckau	147,50	147,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	110,—	112,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	137,50	138 7/8	Oberschl. Koksw.	131,—	131 1/8
„ Milch & Co.	84,—	81,—	Rasquin. Farbw.	123,—	125,—
„ Gelsenk.	102,—	104,—	Rh. W. Sprengst.	124,—	129,25
„ W. Albert	161,25	166,50	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	103,—	105,—	ein chem. F.	75,75	69,—
Concordia chem. F.	100,—	104,50	J. D. Riedel	92,75	97,75
Dynamit Nobel	158,25	164,—	Rütgerswerke	143,—	145,—
Egestorff. Salzw.	130,25	131,50	H. Scheidemandel	37,—	38,—
Fahlberg, List	168,25	165,—	Schering, Chem.	243,—	241,—
I. G. Farbenindustr.	328,25	337,25	Sprengst. Carb.	—,—	100,—
Gehe & Co.	98,50	97,50	Staßfurter Chem.	77,25	80,—
Th. Goldschmidt	153,50	149,50	Thür. Bleiweißf.	93,—	91,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Union Fabr.chem.P.	93,50	93 7/8
Heine & Co.	81,50	75,—	Ver. chem. Wk. Chl.	203,—	204,—
Jeserich Asphalt	188,—	186,50	„ Glanzstoff F.	670,—	643,—
C. A. F. Kahlbaum	320,—	310,—	„ Ultramarinfabr.	166,75	162 1/8

Devisen	27. 4. 27	23. 4. 27	Devisen	27. 4. 27	23. 4. 27
Argentinien	1,783	1,785	Italien	22,31	22 46
Kanada	4,221	4,220	Jugoslawien	7,41	7.41
Japan	—,—	—,—	Dänemark	112,56	112 56
Aegypten	21,013	21.018	Portugal	21,500	21,480
Türkei	2.160	2,16 1/2	Norwegen	108,95	108,95
England	20,488	20,486	Frankreich	16,52	16,52
Ver. Staaten	4,218	4,2185	Tschechoslowakei	12,493	12,496
Brasilien	0,497	0,4975	Schweiz	81,11	81,12
Uruguay	4,280	4,290	Bulgarien	3,048	3,048
Holland	168,80	168,78	Spanien	74,—	73.70
Griechenland	5,70	5.70	Schweden	112,85	112 93
Belgien	58,645	58.665	Oesterreich	59,35	59,37
Danzig	81,81	81,77	Ungarn	73,52	73,54
Finnland	10,609	10,615	Rumänien	2,755	2,72

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. 4. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,81
Lettland	100 Lat	81,08	Brit.-Hongkong	100 Dollar	204,88
	100 lett. Rubel	1.62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	255,42
Litauen	100 Litas	41,57	Argentinien	100 Goldpeso	405,25
Luxemburg	500 Francs	58,61	Chile	100 Peso	51,47
Polen	100 Zloty	47,02	Mexiko	100 Peso	198,41
Rußland	1 Tscherwonez	21,73	Peru	1 peruan. Pf.	15,63
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,24	Uruguay	1 Peso	4,24

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 4. 27	20. 4. 27
Elektrolytkupfer	125 1/4	126 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	55—56	57—57 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	115—125	120—130
Silber in Barren per 1 kg	78—79	78 1/2—79 1/8

(1372)

Versammlungskalender

2. Mai: Max Loebinger & Co., A.-G. für chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, Berlin, außerord. G.-V., nachm. 5½ Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Bln.-Schöneberg, Kolonnenstraße 29.

4. „ Bremer Chemische Fabrik, Hude, Bremen, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in d. I. F. Schröder-Bank, K. a. A., Bremen, Obernstraße 2—12.

Chemische Fabrik Wesseling Aktiengesellschaft, Wesseling, Bez. Köln, ord. Hauptversammlung, vorm. 11¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling.

6. „ Chemische Fabrik Ergolding Aktiengesellschaft, Ergolding, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats Landshut 1 (Notar Justizrat E. Bauschinger) in Landshut (Bayern).

10. „ Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Arons & Walter, Berlin W 8, Charlottenstr. 55. (1339)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 7. Mai 1927 | Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Bergbau- und Hüttenindustrie im Jahre 1926 unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten.

(Schluß)

Radium, Uran und Vanadium.

Radium und Uran wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 nicht gewonnen. Die einzigen bekannten Radium- und Uran-Erze, die bisher in den Vereinigten Staaten gewonnen wurden, verwandte man zur Herstellung von emanationhaltigem Trinkwasser und radioaktiven Heilmitteln.

Der Radiumhandel befindet sich noch in den Händen Belgiens, das über so große Radiumvorräte verfügen soll, daß weder die Bergwerke in Afrika, noch die belgische Fabrik in Betrieb zu sein brauchten.

Im Laufe des Jahres wurden in den Vereinigten Staaten Versuche unternommen, Uran bei der Stahlfabrikation zu verwerten; über die Ergebnisse dieser Versuche ist bisher nichts bekannt geworden.

Ueber die Weltproduktion von Vanadiumerzen sind bis jetzt noch keine Angaben verfügbar; man kann jedoch annehmen, daß der Weltverbrauch etwa 1,5 Millionen lbs. Vanadium beträgt.

Die „U. S. Vanadium Co." hat ihre Anlage in Rifle, Colorado, erweitert; das hier gewonnene Erz enthält außergewöhnlich geringe Mengen von Verunreinigungen. Hergestellt wurden geschmolzenes Oxyd und Ferrovanadium, letzteres in Columbiana, Ohio. Im Herbst 1926 ging das ganze Unternehmen in den Besitz der „Union Carbide & Carbon Co." über. Die Anlagen sollen jetzt mit großen Mitteln vergrößert werden.

Die „Utah Vanadium Co." in Denver stellte aus den im südöstlichen Utah gewonnenen Vanadiumerzen Vanadiumoxyd her; es erscheint durchaus möglich, daß ein bedeutend größerer Teil der Erze aus den Karnotitfeldern verwandt werden kann, falls dieser Frage mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. In Good Springs, Nevada, wurden Versuche zur Gewinnung von Blei-Kupfer-Zink-Vanadat-Konzentraten unternommen; die Anlage hatte jedoch keine Erfolge aufzuweisen.

Die amerikanische Einfuhr von Vanadiumerzen in den ersten elf Monaten des Jahres 1926 verteilte sich auf folgende Herkunftsländer:

	long t	Wert in $
Britisch-Südafrika	21	3 956
Frankreich (wahrscheinlich nordrhodesische Erze)	491	46 607
Peru	6 611	841 597

In Nord-Rhodesien sollen die Bergwerke bei Broken Hill lebhaft Vanadinit produziert haben.

Die Otavi-Minen im südwestafrikanischen Mandatsgebiet haben ebenfalls Vanadiumerze ausgeführt. Außerdem sollen bedeutende Mengen von Konzentraten im Lande vorhanden sein, die die Besitzer infolge der Transportschwierigkeiten nicht ausführen konnten. Der größte Teil der südwestafrikanischen Erze wird nach Deutschland ausgeführt.

Die „Vanadium Corporation of America" hat in Peru neue Verfahren zur Aufbereitung ihrer geringgrädigen Erze in Minasragra entwickelt. Der aus der Ahumada Mine bei Ahumada, Chihuahua, erhaltene Vanadinit ist bis jetzt noch nicht verwandt worden; eine Wagenladung dieses Erzes ist jedoch nach Bridgeville, Pa., zur näheren Untersuchung versandt worden.

Der Preis für das von der Gesellschaft abgesetzte Ferrovanadium betrug 3,25—3,65 $ per lb. Vanadium in 35—58prozentigen Legierungen. Gesintertes Vanadiumoxyd mit 90—95% V_2O_5 wird in der Glasfabrikation und als Katalysator bei der Herstellung von Anilinschwarz verwandt. Auch zur Schwefelsäurefabrikation soll es geeignet sein. Der Preis betrug 1,65 $ per lb. (bei Mengen von 1 t an) und 1,75 $ per lb. (bei kleineren Mengen).

Cadmium.

Cadmium, das in seinen physikalischen und chemischen Eigenschaften dem Zink ähnelt, findet hauptsächlich zur Herstellung von niedrigschmelzenden Legierungen und für Cadmiumplattierungen Verwendung. Der letztere Verwendungszweck wird allem Anschein nach große technische Bedeutung erlangen, da die Cadmiumüberzüge den Zinküberzügen bedeutend überlegen sein und größeren Widerstand gegenüber der Oxydation besitzen sollen. Außerdem wird Cadmium bei gewöhnlicher Temperatur nicht oxydiert, sondern behält seinen Glanz, was bei den Verzinkungen jedoch nicht der Fall ist. Zwei Plattierungsverfahren sind bereits patentiert; als Bad dient im allgemeinen Cadmiumcyanid.

Des weiteren ist auch die Verwendung von Cadmium an Stelle von Zinn zum Löten vorgeschlagen worden. Im Kriege wurden derartige Lötmittel in den Handel gebracht, die den Vergleich mit den üblichen Blei-Zinn-Legierungen gut aushielten. Eine Verwendung in größerem Maße kam jedoch nicht in Frage, solange der Zinnpreis unter dem Cadmiumpreis lag.

Das im Handel erscheinende Metall enthält gewöhnlich über 99% Cadmium. In den Vereinigten Staaten stellen etwa ein halbes Dutzend Unternehmen Cadmium her. Der bedeutendste Cadmiumproduzent der ganzen Erde ist die „Electrolytic Zink Co. of Australia".

Der Cadmiumpreis blieb das ganze Jahr 1926 hindurch stetig bei 60 c. per lb.; große Mengen wurden etwas niedriger gehandelt.

Große Mengen Cadmiummetall werden zur Herstellung von Cadmiumsulfid verbraucht, das in der Farben-, Glas- und keramischen Industrie Verwendung findet. In Kombination mit Selen ist das Cadmium ein wesentlicher Faktor bei der Herstellung von Rubinglas. Die Preise für das Sulfid lagen im Jahre 1926 beträchtlich unter denen des Vorjahres und schwankten zwischen 80 und 85 c. per lb. bei Mengen von 1000 lbs. an aufwärts.

Ueber die Cadmiumproduktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1926 sind keine genauen Zahlen bekannt. Die amerikanische Produktion von Cadmiummetall betrug im Jahre 1925 gegen 130 000 lbs. und dürfte im Jahre 1926 auch nicht höher gewesen sein.

Cerium.

Neue Verwendungszwecke für Cerium sind in den Vereinigten Staaten im letzten Jahre nicht gefunden worden. Der wichtigste Verwendungszweck ist die Herstellung von Ferrocerium. Außerdem ist

Digitized by Google

Cerium ein wichtiges Reduktionsmittel, das sehr viel Aehnlichkeit mit Magnesium besitzt, aber schon bei viel niedrigeren Temperaturen reagiert als letzteres.

Um zur Erhöhung des Verbrauchs anzureizen, haben die ausländischen Produzenten ihre Preise wesentlich herabgesetzt, so daß Ceriummetall in größeren Mengen zu 3,25 $ per lb., Zoll bezahlt, erhältlich war. Eingeführtes Ferrocerium wurde zu ungefähr 5,25 $ per lb. angeboten. Amerikanische Ware, sowohl Ceriummetall als auch Ferrocerium, wurden zu beträchtlich höheren Preisen verkauft.

Die wichtigsten Rohstoffe zur Gewinnung von Cerium sind die nach der Extraktion des Thoriums aus dem Monazitsand übrigbleibenden Rückstände.

Ueber den amerikanischen Verbrauch von Cerium und Ferrocerium sind keine statistischen Angaben bekannt; wahrscheinlich beträgt er einige wenige tausend lbs. jährlich.

Selen.

Zu Beginn des Jahres 1926 wurde die Entdeckung gemacht, daß der Zusatz eines geringen Prozentsatzes Selen bei der Vulkanisation einen bedeutenden Einfluß auf die Festigkeit und Widerstandsfähigkeit des Kautschuks ausübt. Sollte sich diese Entdeckung praktisch auswerten lassen, dann würde dieser neue Verwendungszweck die gesamte gegenwärtige Weltproduktion von Selen verbrauchen, so daß sich andere Verbraucher, besonders die Glasindustrie, nach Ersatz umsehen müßten. Die Automobilreifenindustrie wäre in diesem Falle der erste Verbraucher, und die Leistungsfähigkeit der dann hergestellten Reifen würde die der besten jetzigen Handelsmarken außerordentlich übersteigen.

Dieser voraussichtliche Umschwung hat schon im vergangenen Jahre die Preisbildung am Selenmarkt beeinflußt. Im ersten Teil des Jahres wurde inländisches Selen zu 1,90—1,95 $ per lb. verkauft, erreichte gegen Mitte des Jahres 2,00—2,10 $ per lb. und hielt sich während des übrigen Teiles des Jahres auf diesem Stande. Eingeführtes Selen wurde zu etwa 1,90—1,95 $ per lb. abgesetzt.

Es ist ganz offenbar, daß in dem Falle, daß sich die obengenannten Erwartungen betreffs der Verwendung von Selen bei der Kautschukvulkanisation erfüllen, neue Quellen für Selen außerhalb der Vereinigten Staaten gesucht werden müssen. In Sibirien und Mexiko sind Vorkommen bekannt, die auch ausgebeutet werden. Bei genügender Rentabilität könnten auch noch andere Vorkommen erschlossen werden.

Außer zu dem neuen Verwendungszweck wird Selen seit Jahren in der Glasindustrie als Entfärbungsmittel einerseits und als Färbemittel zur Herstellung von Rubinglas andererseits verwandt.

Die gesamte amerikanische Selenproduktion wird von einem Produzenten aufgebracht. Ueber die Höhe der Produktion sind keine Zahlen bekannt.

Tellur.

Der neue Verwendungszweck des Tellurs — als kolloidales Schädlingsbekämpfungsmittel —, der im letzten Jahre so vielversprechend erschien, hat sich nicht in dem erwarteten Sinne entwickelt, so daß im Jahre 1926 wenig Nachfrage nach Tellur bestand. Verschiedene große Posten wurden im Laufe des Jahres zu katastrophalen Preisen angeboten und konnten zu etwa 60—70 c. per lb. erworben werden.

Wegen Mangels an Nachfrage notierten die amerikanischen Produzenten während des Jahres 1926 nur nominelle Preise, die sich zwischen 1,75 und 2,00 $ per lb. bewegten. Sobald sich eine wirkliche technische Nachfrage bemerkbar macht, könnten zweifellos viel bessere Preise erzielt werden.

Thallium.

Für Thallium bestand während des ganzen vergangenen Jahres sehr lebhafte Nachfrage, die das vorhandene Angebot weit überstieg. Da es keine technisch verwertbaren Thalliumerze gibt, hängt die Produktion dieses Metalles völlig von den Thalliumausbeuten der Schwefelsäureanlagen und verschiedener anderer Betriebe ab. Unter diesen Umständen ist eine Erhöhung der Produktion ohne kolossale Preiserhöhung kaum möglich.

Im Anfang des Jahres 1926 bewegte sich der amerikanische Preis in der Gegend von 6 $ per lb. Mit dem Einsetzen erhöhter Nachfrage stieg er dann schnell auf 8 $.

Der größte amerikanische Thalliumproduzent zog sich schon früh im Jahre 1926 vom Markte zurück, da seine gesamte Produktion im voraus verkauft war. Beträchtliche Mengen wurden eingeführt, aber auch auf den ausländischen Märkten machte sich die Knappheit bemerkbar, so daß große Mengen schwer zu beschaffen waren. Der größte Teil des Metalls diente zur Herstellung von Thallosulfat. Außerdem wird Thallium in Form seiner verschiedenen Salze bei der Herstellung von elektrischen Lampen, Glas und photoelektrischen Zellen sowie für medizinische Zwecke verwandt.

Ueber die Höhe der Weltproduktion sind keine statistischen Angaben verfügbar.

Thorium.

Das einzige technisch wichtige Thoriumvorkommen ist der Monazitsand. Die amerikanischen Lager produzieren nur unbedeutende Mengen; die wichtigsten Produzenten von Monazitsand sind Brasilien und Indien. Der brasilianische Monazitsand enthält ungefähr 6% Thoriumoxyd, während der indische 8% und darüber enthält. Indischer Monazitsand ist in großen Mengen zu 7 c. per lb. verfügbar. Ein Einfuhrzoll wird in den Vereinigten Staaten nicht erhoben.

Deutschland war wiederum der wichtigste Produzent von Thoriumnitrat, das in den Vereinigten Staaten zu etwa 2,25 $ per lb., einschließlich 35% ad val. Einfuhrzoll, abgesetzt wurde. Metallisches Thorium wird in geringen Mengen als Wolframzusatz bei der Herstellung von Drähten für Rundfunkempfangsröhren verwandt; es erhöht die Elektronenemission.

Titan.

Die wichtigsten Formen, in denen das Titan in den Handel kommt, sind das Oxyd und das Ferrotitan. In der Natur kommt das Titan nur in zwei technisch wichtigen Formen vor, und zwar als Rutil, das natürliche Oxyd, und als Ilmenit, ein Eisentitanoxyd.

Obgleich auf der Erde verschiedene abbaufähige Rutillager bekannt sind, werden doch nur drei Lager ausgebeutet, in Norwegen und den Staaten Virginia und Florida. Auf dem Markte erscheint Rutil in Form von Konzentraten mit 92—94% Titanoxyd, die zum größten Teil als Pigmente in der Anstrichfarben- und der keramischen Industrie Anwendung finden. Der Rutil liefert gelbe und braune Farben, die auch bei hoher Temperatur beständig sind. In geringerem Maße wird es auch zur Färbung von künstlichen Zähnen verwandt. Das für diese Zwecke in den Handel gebrachte Produkt führt den Namen „Titanellow".

Ilmenit kommt in großen Mengen in der Natur vor; in Canada, Virginia, Florida, Norwegen und Indien wird er in technischem Maßstabe gewonnen. Der Titanoxydgehalt der in Canada und Norwegen vorkommenden Erze beträgt 30—35% TiO_2 und der in Florida, Virginia und Indien vorkommenden Erze 45—50% TiO_2.

Die technische Verwendung des Ilmenits ist im Steigen begriffen. Von den verschiedenen Verwendungszwecken sind die Verwendung zur Herstellung von Ferrotitan und reinem Titanoxyd sowie die Verwendung als Reinigungs- und Desoxydationsmittel in der Metallurgie zu nennen. Ein großes Interesse wird dem reinen Titanoxyd oder „Titanalba" entgegen-

Digitized by Google

gebracht, das sich als weißes Pigment von großer Beständigkeit erwiesen hat. Es wird als reines Titanoxyd mit 98% TiO_2 und nach patentierten Verfahren als Gemisch mit Bariumsulfat und Zinkoxyd verwandt.

Die Preise für Ilmenit und Rutil waren das ganze Jahr 1926 hindurch fest. Ilmenitkonzentrate in Waggonladungen schwankten zwischen 10—20 $ per Tonne. Rutil, norwegische und amerikanische Ware, bewegte sich zwischen 12 und 15 c. per lb. Ueber die Produktion sind keine statistischen Angaben verfügbar.

Zirkonium.

Das Zirkonium kommt nur in zwei technisch bedeutenden Formen in der Natur vor, als Oxyd unter dem Namen Zirkit und als Silicat unter dem Namen Zirkon. Die einzigen bedeutenden Zirkitlager befinden sich in Brasilien, während Zirkon in vielen Teilen der Erde gefunden wird; die technisch bedeutendsten Vorkommen sind in Indien, Brasilien und Florida. An diesen drei Stellen wird Zirkon als Nebenprodukt des Monazits und Ilmenits gewonnen. Zirkit enthält 75—80, teilweise auch bis zu 90% Zirkonoxyd, während der Zirkonoxydgehalt des Zirkons zwischen 60—62% liegt.

Zirkit wird zum großen Teile zur Herstellung von hochfeuerfesten Materialien verwandt. Der Preis für Zirkit in Waggonladungen, fein gemahlen, betrug im Jahre 1926 etwa 50 $ per Tonne. Der Zirkonpreis schwankte zwischen 60 und 75 $ per Tonne. Besonders reine Ware stellte sich teurer. Reines Oxyd lag zwischen 35 und 50 c. per lb., je nach Menge und Reinheit.

Graphit.

In der Graphitindustrie haben sich im Jahre 1926 keine bedeutenden Veränderungen vollzogen. Jedes der letzten fünf Jahre zeigt weitere Fortschritte in Richtung auf die Stabilisierung der Weltlage.

Ueber die Gewinnung von natürlichem Graphit in den Vereinigten Staaten ist wenig zu sagen. In den Staaten New York und Pennsylvania ist die Graphitindustrie ausgestorben; in Alabama ist keine Besserung eingetreten, nur in Texas bestehen günstige Aussichten.

Im Jahre 1925 erreichte die Produktion von gemahlenem und raffiniertem Graphit in den Vereinigten Staaten nach dem Bericht des Bureau of Census einen Wert von 2,57 Millionen $ gegenüber 2,18 Millionen $ im Jahre 1924. Die Angaben stammen von elf Unternehmen.

Im Burnett-Bezirk in Texas hat die „International Graphite Products Co." im Jahre 1926 Flockengraphit von guter Qualität produziert, der zum größten Teil von Elektrodenfabriken abgenommen wurde.

Die „Black Donald Graphite Co., Ltd.", war die einzige Gesellschaft in Canada, die im Jahre 1926 nennenswerte Mengen Graphit herstellte.

In Mexiko waren zwei amerikanische Gesellschaften bei Sonora in Betrieb, wurden aber durch schwere Stürme, die die Verkehrsverbindungen sehr beschädigten, und die von den Yaqui-Indianern veranlaßten Unruhen sehr beeinträchtigt. Die Produktion des Jahres 1926 blieb hinter der vorjährigen zurück und betrug nur noch 5005 t. Die gesamte Produktion wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt; ein Teil davon wird weiter nach Europa zur Herstellung von Bleistiften ausgeführt; der größte Teil wird jedoch in den Vereinigten Staaten zur Herstellung von Bleistiften, Anstrichfarben, Schmelzgeräten und Schmiermitteln verwandt.

Die Graphitindustrie Ceylons ist im Niedergehen begriffen; viele Bergwerke sind schon geschlossen worden. Der Rückgang ist einerseits auf die Verdrängung der Schmelztiegel in den Stahl- und Messingwerken durch den elektrischen Ofen und andererseits durch die sich immer mehr ausdehnende Verwendung von Madagaskargraphit zur Herstellung von Schmelztiegeln zurückzuführen. Die Graphitausfuhr Ceylons betrug in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Oktober 1926 9000 t.

In Madagaskar war die Betätigung der Graphitindustrie wieder sehr lebhaft. Dieses Land beherrscht und kontrolliert jetzt die Weltgraphitindustrie. In Europa verwenden verschiedene große Unternehmen nur noch Madagaskargraphit; das gleiche ist bei einer Gesellschaft in den Vereinigten Staaten der Fall. Kein anderes Land der Erde kann mehr mit Madagaskar konkurrieren. Die Graphitausfuhr Madagaskars betrug im ersten Halbjahr 1926 5738 t.

Außer Madagaskar und Ceylon, den beiden bedeutendsten Produktionsgebieten, und den Vereinigten Staaten verfügen noch verschiedene andere Länder über Graphitvorkommen, die jedoch nur geringgrädiges Material enthalten und nur zur Deckung des lokalen Bedarfs ausgebeutet werden. Hierzu gehören z. B. der Pinerolo-Bezirk in Norditalien und der nahe gelegene Briancon-Bezirk in Südfrankreich.

Talk.

In der Talkindustrie übersteigt die Leistungsfähigkeit der bestehenden Unternehmen die Nachfrage bei weitem; wirksame Mittel zur Kontrolle der Produktion sind nicht vorhanden.

Als Talkverbraucher kommen 40 bis 50 Industrien in Betracht, von denen jedoch nur 6 bearbeiteten Talk in Waggonladungen beziehen. Zur Herstellung von Bedachungen dienen ungefähr zwei Drittel des gesamten gemahlenen Talks; grob gemahlener Talk wird nur für diesen Zweck verwandt. Von dem fein gemahlenen Talk nehmen die Papier-, Kautschuk- und Isolationsmittelindustrie 80% oder darüber auf.

Von der Produktion der Vereinigten Staaten stammen etwa drei Viertel aus Vermont und New York. Letzterer Staat produziert einen weißeren Talk, der höhere Preise erzielt als der Talk aus Vermont und auch zur Herstellung von Anstrichen geeignet ist, wozu der Vermonter Talk nicht verwendbar ist. Californien ist ein wichtiger Produzent für feinere Talksorten und liefert außerdem Blocktalk.

In Vermont ist ein neuer Produzent erschienen, die „Central Vermont Talc Mines, Inc.", deren Mahlwerk sich in Moretown, Vermont, befindet. Die „W. H. Loomis Talc Corporation" hat im Staate New York weitere Gruben erschlossen. Sonst ist verhältnismäßig wenig über die Erschließung neuer Lager zu berichten.

Der Umsatz war im Jahre 1926 anscheinend etwas geringer; die Preise waren ungefähr die gleichen wie im Vorjahre, die Konkurrenz war aber stärker.

Im Jahre 1925 betrug die Produktion der Vereinigten Staaten 5684 t Rohtalk, 895 t zugeschnittenen und verarbeiteten Talk und 182256 t gemahlenen Talk; die gesamte Produktion stellte einen Wert von 2,14 Millionen $ dar.

Die wichtigsten französischen Gruben haben sich mit den italienischen Gruben vereinigt, um die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten zu erhöhen. Diese Anlagen sind modern eingerichtet und haben den Vorteil geringerer Produktionskosten. Die niedrigen Kurse des Franken und der Lira geben den französischen und italienischen Produzenten die Möglichkeit, ihre Ausfuhr erhöhen zu können. Die dortigen Löhne betragen nur ein Fünftel der in der amerikanischen Talkindustrie gezahlten Löhne. Die amerikanischen Produzenten halten deshalb einen höheren Zollschutz für berechtigt, als der gegenwärtige Satz von 25% ad valorem gewährt.

Magnesit.

Die amerikanische Produktion von calciniertem kaustischen Magnesit war im vergangenen Jahre geringer als in den letzten Jahren. Wie in früheren Zeiten wurde der größte Teil der Produktion

Digitized by Google

von Californien aufgebracht. Ein bedeutender Produzent hat nur eine Grube in Betrieb, während er über drei auf die Produktion eingestellte Gruben verfügt.

Die Einfuhr aus Britisch-Indien, das kaustischen Stückenmagnesit nach Brooklyn liefert, hat zugenommen. In Brooklyn wird der Magnesit gemahlen und gelangt von dort aus in die Hände der Verbraucher.

In Californien sollen zwei neue Gesellschaften gegründet werden, die die dortigen Lager auszubeuten beabsichtigen. Wahrscheinlich wird dann auch nach den atlantischen und pazifischen Seehäfen ausgeführt. Ein Teil der californischen Produktion wird zur Herstellung von totgebranntem Magnesit verwandt.

Von totgebranntem Magnesit für feuerfeste Materialien führt Oesterreich genügende Mengen aus, um große Anforderungen zu befriedigen, obgleich die Lager in Washington jetzt etwa 25 000 t jährlich für diese Zwecke liefern. In Californien ist die Produktion von totgebranntem Magnesit viel geringer.

Die amerikanische Gesamteinfuhr von Magnesit aller Art hat im Jahre 1926 die Vorjahreszahlen überschritten. Da die beantragte Zollerhöhung für Magnesit noch nicht bewilligt worden ist, haben sich die Verhältnisse in der amerikanischen Magnesitindustrie nicht wesentlich geändert.

Schwerspat.

Ueber die amerikanische Produktion von rohem Schwerspat im Jahre 1926 sind bis jetzt noch keine Angaben veröffentlicht. So viel ist jedenfalls bekannt, daß die Produktion im Jahre 1926 eine bedeutende Zunahme im Vergleich zum Vorjahre aufweist.

Im Jahre 1925 wurden in den Vereinigten Staaten 228 063 short t Rohschwerspat produziert und im Inlande abgesetzt; die Zunahme gegenüber dem Jahre 1924 betrug 37 739 short t. Das wichtigste Produktionsgebiet war Missouri, das 44% der Gesamtproduktion aufbrachte; der Rest entfiel zum größten Teile auf die Staaten Georgia und Tennessee und in geringerem Maße (14 059 t) auf die Staaten Arizona, Nevada, Virginia, Nord-Carolina und Süd-Carolina.

Die Produktion von Rohschwerspat wurde im Jahre 1925 zur Herstellung der folgenden Produkte verwandt:

	t
Gemahlener Schwerspat	49 674
Lithopone	145 019
Bariumcarbonat	4 962
Andere Bariumsalze und -verbindungen	13 692

Der gegenwärtige amerikanische Tarif bietet angeblich weder den amerikanischen Produzenten von Rohschwerspat noch den Produzenten der verschiedenen daraus hergestellten Erzeugnisse genügenden Schutz.

Flußspat.

Die Nachfrage nach Flußspat entwickelte sich in den Vereinigten Staaten im Anfang des Jahres 1926 gut und hielt in zufriedenstellender Weise das ganze Jahr hindurch an. Die Nachfrage kam besonders von seiten der Stahlindustrie. Die großen Vorräte, über die einige Gruben im Jahre 1925 verfügten, nahmen bald ab, woraufhin sich die Marktlage besserte.

Die amerikanische Einfuhr von Flußspat hat im Jahre 1926 in ungewöhnlicher Weise zugenommen. Die inländische Industrie ist hierdurch sehr bedroht, so daß Maßnahmen zu ihrem Schutze ergriffen werden müssen. Die Tariff Commission hat auf Ersuchen einiger Produzenten vor kurzem die Lage der amerikanischen Flußspatindustrie untersucht, und festgestellt, daß die Vereinigten Staaten eine übergroße Zahl von Lagern besitzen, die für die Gegenwart und die Zukunft ausreichen. Es ist beantragt worden, den Zoll um 2,50 $ per t zu erhöhen; diese Erhöhung ist die größte nach dem gegenwärtigen Tarifgesetz zugelassene.

Die Einfuhr aus Frankreich und Italien ist gestiegen; Spanien beginnt ebenfalls zu liefern, da es über praktisch unbegrenzte Mengen für Ausfuhrzwecke verfügt.

Es ist nicht zu erwarten, daß sich die amerikanischen Produzenten, falls die Zollerhöhung bewilligt wird, Vorteile durch Preiserhöhung verschaffen würden; sie wären dann aber in der Lage, ihren Absatz und damit ihre Produktion zu erhöhen. Der gegenwärtige niedrige Marktpreis von 18 $ per short t bringt den Produzenten bei dem jetzigen Umsatz keinen Gewinn ein.

Die Aussichten der amerikanischen Flußspatindustrie für 1927 sind ziemlich befriedigend. Neue Lager von nennenswerter Bedeutung sind im letzten Jahre nicht entdeckt worden. Die führenden Gruben, Rosiclare, Franklin, Lafayette und Hillside werden auch weiterhin unter ihrer normalen Leistungsfähigkeit produzieren; die Zollerhöhung würde jedoch eine wesentliche Produktionssteigerung zur Folge haben.

Borate.

Im Jahre 1925 betrug die Produktion von Bormineralien und Rohborax in den Vereinigten Staaten 113 700 t im Werte von 3,1 Millionen $. Nach den bisherigen Anzeichen scheint die Produktion im Jahre 1926 ungefähr die gleiche Höhe erreicht zu haben wie im Vorjahre.

Zwei neue Boratlager wurden beschrieben, eins im Kramer-Bezirk und das zweite bei Shoshone, Californien. Beide Lager sind vom Kolemanittypus.

Die „West End Chemical Co." hat in ihren Anlagen bei Las Vegas, Nevada, keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen; in Searles Lake wurde der Betrieb wieder aufgenommen und liefert seitdem eine regelmäßige Produktion. Die „American Potash & Chemical Corporation" hat in ihren Anlagen bei Searles Lake weitgehende Verbesserungen vorgenommen und die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen so weit erhöht, daß für das Jahr 1927 mit einer Produktion von 45 000 t Kristallborax gerechnet wird. (1176)

„Glossen zur Stickstoffindustrie".

Herr Dr.-Ing. Carl Fred Holmboe ersucht uns unter Bezugnahme auf die in Nr. 14 der „Chem. Ind." vom 9. April 1927 veröffentlichten Ausführungen des Herrn Geheimrat Prof. Dr. N. Caro um Aufnahme folgender Zuschrift:

„Die Chemische Industrie" vom 9. April 1927 enthält eine Diskussion zwischen den Herren Professor Dr. E. Baur, Zürich, und Geheimrat Prof. Dr. N. Caro, Berlin, in welcher Diskussion Herr Prof. Caro sich über meine elektrolytischen Wasserstoffgeneratoren und deren Leistungsfähigkeit äußert in einer Weise, die mit der Tatsache nicht übereinstimmt. Herr Prof. Baur gibt an, daß meine Wasserstoffgeneratoren 1 cbm H_2 mit 4,6 kW/St. erzeugen. Hierzu bemerkt Professor Caro auf Seite 399: „hierbei soll die Zahl von 4,6 kW/St. Verbrauch pro cbm Wasserstoff nicht kritisiert werden, trotzdem bei Durchführung eines Dauerbetriebes diese Zahl zu niedrig ist".

Mit Bezug auf die Zahl 4,6 kW/St. pro cbm Wasserstoff kann ich mitteilen, daß eine von meinen in 1923 in Betrieb gesetzten Anlagen im Mittel über ein Jahr einen Kraftverbrauch von 4,54 kW/St. pro cbm Wasserstoff aufweist, trotzdem die Anlage die ganze Zeit mit etwa 20% Ueberlastung arbeitete. Bei Normalbelastung war der Kraftverbrauch 4,4 kW/St. pro cbm Wasserstoff von 99,99% Reinheit.

In diesem Jahre ist in England eine Anlage meines Systems in Betrieb gesetzt, wo der Kraftverbrauch 4,25 kW/St. pro cbm Wasserstoff beträgt.

Digitized by Google

Herr Prof. Caros Behauptung, daß 4,6 kW/St. pro cbm Wasserstoff im Dauerbetrieb zu niedrig ist, ist somit nicht stichhaltig, wenn es sich um meine Wasserstofferzeuger handelt."

Zu den obigen Ausführungen des Herrn Dr.-Ing. Carl Fred Holmboe nimmt Herr Geheimrat Professor Dr. N. Caro in folgender Zuschrift Stellung:

„Der Verbrauch von 4,6 kW/St. pro cbm Wasserstoff ist nicht nur mit den Holmboeschen Apparaten erzielt worden, sondern auch mit einer Reihe anderer Wasserstofferzeuger. Dieser Verbrauch bezieht sich aber nur auf kontinuierlichen Betrieb. Bei schwankendem Betriebe, wie dies bei einer schwankenden Wasserkraft immer der Fall ist, ist der praktische Jahresverbrauch bisher stets ein größerer gewesen. Auch Herr Dr. Holmboe kann zunächst nicht den Nachweis führen, daß seine Apparate bei schwankendem Betriebe im Durchschnitt nur 4,6 kW/St. verbrauchen. Im übrigen würde auch ein solcher Nachweis an meinen Ausführungen nichts ändern, da sie unter der Voraussetzung gemacht worden sind, daß pro cbm Wasserstoff nur 4,6 kW/St. verbraucht werden." (1400)

Censusbericht über die Farbstoffproduktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1926.

Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir die folgenden Angaben aus dem von der United States Tariff Commission herausgegebenen vorläufigen Censusbericht über die Farbstoffproduktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1926.

Die amerikanische Produktion von Teerfarbstoffen erreichte im Jahre 1926 insgesamt 88 Millionen lbs. im Werte von 37 Millionen $. Die mengenmäßige Zunahme beträgt im Vergleich zum Vorjahre 2%.

Der Absatz von Farbstoffen betrug insgesamt 86,2 Millionen lbs. im Werte von 36,3 Millionen $. Im Vergleich zum Jahre 1925 ist demnach der Menge nach eine Zunahme um 8,7% und dem Werte nach eine Abnahme um 3% eingetreten. Wie die Tariff Commission hierzu ausführt, ist die Steigerung des Absatzes auf die Besserung in der amerikanischen Textilindustrie zurückzuführen.

Im Jahre 1926 ist ein bemerkenswerter Fortschritt in der Herstellung von Spezial- und echten Farbstoffen erfolgt. Viele neue Farbstoffe von großer Echtheit wurden in diesem Jahre zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen hat im Jahre 1926 mit über 4 Millionen lbs. einen neuen Rekord aufgestellt; im Jahre 1925 betrug die Produktion von Farbstoffen dieser Klasse nur 2,6 Millionen lbs. Vor dem Weltkriege wurde keiner von diesen Farbstoffen in den Vereinigten Staaten hergestellt. Die Küpenfarbstoffe werden vornehmlich zum Färben von Baumwolle verwandt und liefern Färbungen von ausgezeichneter Echtheit. Die Zunahme der amerikanischen Produktion ist für alle Verbraucher von Textilerzeugnissen von Bedeutung, da hierdurch die Tendenz zu weitgehender Verwendung von echten Farbstoffen für Textilwaren hervortritt.

Die Produktion und der Absatz von Teerfarbstoffen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr:	Produktion: lbs.	Absatz: lbs.	Absatz: Wert in 1000 $
1914	6 619 729	—	—
1920	88 263 776	—	—
1921	39 008 690	47 513 762	39 284
1922	64 632 187	69 107 105	41 464
1923	93 667 524	86 567 446	47 223
1924	68 679 000	64 961 433	35 012
1925	86 345 438	79 303 451	37 468
1926	88 000 000	86 000 000	36 000

Weiterhin ist für das vergangene Jahr der weitere Rückgang der Farbstoffpreise kennzeichnend; die Ursache hierfür ist in der scharfen Konkurrenz der inländischen Produzenten zu suchen.

Der Durchschnittspreis aller im Jahre 1926 in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe lag 10% unter dem Durchschnittspreis des Jahres 1925. Ueber die Bewegung dieses Durchschnittspreises in den letzten Jahren gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr:	Durchschnittspreis: $ per lb.
1917	1,26
1920	0,99
1921	0,83
1922	0,60
1923	0,545
1924	0,54
1925	0,466
1926	0,42

Von dem Preisrückgang waren sowohl teure wie auch billige Farbstoffe betroffen. Indigo, der wichtigste der in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe, kostete im Jahre 1926 im Durchschnitt 12,8 c. per. lb. gegenüber 15,6 c. im Jahre 1925 und 1,42 $ per lb. im Jahre 1917, als Indigo zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt wurde. Der jetzige Indigopreis liegt unter dem Preis der Vorkriegszeit, als der gesamte Indigobedarf der Vereinigten Staaten aus Deutschland und der Schweiz eingeführt wurde.

In der Einfuhr von Farbstoffen ist ein bedeutender Rückgang erfolgt. Die Abnahme beträgt im Vergleich zum Vorjahre der Menge nach 12,4% und dem Werte nach 14,4%. Die eingeführten Farbstoffe, die etwa 7% der im Inlande insgesamt verbrauchten Menge ausmachten, waren größtenteils hochwertige Farbstoffe aus Deutschland und der Schweiz.

Die gesamte Farbstoffeinfuhr betrug im Jahre 1926 4 658 464 lbs. und der deklarierte Wert 4,1 Millionen $. Im Jahre 1914, als der inländische Verbrauch noch größtenteils durch Einfuhr gedeckt wurde, betrug letztere 45 950 895 lbs. Nach dem 22. September 1924, als der Wertzoll für Farbstoffe und andere Teerprodukte von 60 auf 45% herabgesetzt wurde, war die Einfuhr, besonders von Spezialfarbstoffen, wie Küpenfarbstoffen, einigen Säurefarbstoffen, sauren Alizarin- und anderen hochwertigen Farbstoffen, höher als in den Vorjahren; die Herkunftsländer sind fast ausschließlich Deutschland und die Schweiz.

Die Entwicklung der amerikanischen Farbstoffeinfuhr in den letzten Jahren ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Zeitabschnitt	1000 lbs.	Deklar. Wert in 1000 $	Monatl. Durchschnitt 1000 lbs.	Monatl. Durchschnitt Wert in 1000 $
1920	3403	5763	284	480
1921	4253	5157	354	430
1922	3983	5243	339	437
1923	3098	3151	258	263
1924 insgesamt	3023	2909	252	242
1924 Jan. bis Sept. inkl.	1612	1643	179	183
1924 Okt. bis Dez. inkl.	1411	1266	470	422
1925	5315	4792	443	399
1926	4658	4101	388	342
1927 Jan. bis März inkl.	914	801	305	267

Die Farbstoffeinfuhr betrug im Jahre 1926 der Menge nach 5,2% und dem Werte nach 11% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion; der Anteil der Einfuhr an dem gesamten scheinbaren Verbrauch (Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr) betrug der Menge nach über 7%. In den Vereinigten Staaten wurden demnach etwa 93% der scheinbar verbrauchten Menge von den inländischen Produzenten geliefert. Dem Werte nach berechnet, betrug der im Inlande hergestellte Anteil des scheinbaren Verbrauchs jedoch bedeutend weniger als 93%, da der Durchschnittspreis der eingeführten Farbstoffe weit über dem Durchschnittspreis der in den Vereinigten Staaten hergestelllen Farbstoffe liegt.

Digitized by Google

Die Farbstoffausfuhr weist ebenfalls rückläufige Bewegung auf. Mengenmäßig ist zwar eine minimale Zunahme erfolgt; dem Werte nach berechnet, ist die Ausfuhr jedoch um 11% im Vergleich zum Vorjahre gesunken. Die wertmäßige Abnahme ist auf das allmähliche Sinken der Weltmarktpreise infolge der scharfen internationalen Konkurrenz zurückzuführen. Die wichtigsten der ausgeführten Farbstoffe waren Indigo und Schwefelschwarz.

Die amerikanische Farbstoffausfuhr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr:	1000 lbs.	Wert in 1000 $
1920	—	29 824
1921	—	6 270
1922	8 344	3 996
1923	17 924	5 565
1924	15 713	5 636
1925	25 800	6 694
1926	25 812	5 950

(1382)

Die Produktion von Titanweiß.

Der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Selbst bei enormer Steigerung des Weltverbrauchs von Titan ist mit einer Erschöpfung der vorhandenen Titanvorkommen nicht zu rechnen. Das Titan nimmt nach Clark unter den die Oberflächenschicht der Erde bildenden Elementen die zehnte Stelle ein; sein Anteil beträgt 0,3% der Erdoberflächenschicht und übersteigt damit die Anteile des Kupfers, Zinns, Zinks und Bleis um das Zehn- bis Hundertfache.

Das erste technisch anwendbare Verfahren zur Herstellung von Titanweiß wurde gegen 1910 in Norwegen von Dr. Jebsen und Professor Farup entdeckt. Die nach diesem Verfahren hergestellten Titanweiße werden unter dem Namen „Kronosweiße" in den Handel gebracht; Hersteller ist gegenwärtig die „Titan Co." in Frederiksstad (Norwegen), deren Anlagen im Jahre 1919 errichtet wurden.

In den Vereinigten Staaten wurde fast zur gleichen Zeit ein Verfahren zur technischen Herstellung von Titanweiß gefunden, das jetzt von der „Titanium Pigments Co." in Niagara-Falls ausgebeutet wird. Das von dieser Gesellschaft in den Handel gebrachte Titanweiß führt den Namen „Titanox", enthält 28% TiO_2 und wird fast ausschließlich in den Vereinigten Staaten verbraucht.

Die beiden genannten Firmen haben sich zusammengeschlossen; ihre Leistungsfähigkeit beträgt zur Zeit etwa je 8000 t. Die amerikanische Gesellschaft hat kürzlich durch Errichtung einer neuen Anlage in Saint Louis ihre Produktion verdoppelt. In beiden Ländern ist die Entwicklung der Titanweißindustrie durch das Vorhandensein hochgrädiger Ilmenitlager begünstigt worden. Jedoch auch verschiedene andere Länder sind an dieser Frage nicht uninteressiert.

In Frankreich beabsichtigt man die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von etwa 6000—8000 t Titanweiß jährlich im Einvernehmen mit den Inhabern der norwegischen und amerikanischen Patente. Zu diesem Zwecke ist im Juli 1925 die „Société Industrielle du Titane" mit einem Kapital von 10 Millionen frs. gegründet worden. Außer diesem Unternehmen haben noch verschiedene andere die Herstellung von Titansäure und Titanweiß in Erwägung gezogen, wie die „Compagnie Française du Titane", die „Fabrique de Produits chimiques de Thann et Mulhouse" und die „Compagnie Générale de Produits Chimiques de Louvres".

In England sind die Firmen Blumenfeld, Spence, Dutt usw. an der Titanoxydfabrikation interessiert. Ueber die Pläne der Montecatini in Italien haben wir bereits auf Seite 36 der „Chem. Ind." berichtet.

Ueber den Stand der Titanweißindustrie in Canada berichtet „Canadian Chemistry and Metallurgy" wie folgt:

In Montreal soll eine Fabrik errichtet werden, die Titanweiß nach dem Verfahren von Monk herstellen wird. Wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse dazwischen kommen, wird die Fabrik im Herbst 1927 vollendet werden. Das Titanweiß wird aus canadischen Erzen hergestellt werden. Mit England sind die Verhandlungen über die Herstellung von Titanweiß nach dem Patent von Monk zum Abschluß gebracht worden.

Nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten ist es gelungen, aus canadischem Ilmenit ein Pigment zu gewinnen, das vielen anderen überlegen sein und eine führende Rolle in der Industrie übernehmen soll. Die Ilmenitlager Canadas sind sehr bedeutend. Bei Saint Urbain, Quebec, bestehen verschiedene Lager, während sich bei Jvry ein wahrhaftiger Ilmenitberg mit 32% Titanoxyd befindet. Das Erz könnte hier zu 50 c. per t gewonnen werden. Die Aufbereitung der Erze dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, da sich alle hierzu erforderlichen Materialien in reichlicher Menge in Canada vorfinden. Nach den bisherigen Berechnungen ließe sich das Fertigprodukt an die Anstrichfarbenindustrie zu Preisen verkaufen, die mit den heutigen Preisen für Zink- oder Bleiweiß in gleicher Höhe liegen; man hofft, auch dem Lithopone Konkurrenz machen zu können.

Die beiden wichtigsten Titanerze sind Ilmenit und Rutil. Ueber bedeutende Ilmenitlager verfügen die folgenden Gebiete: Skandinavien, das Uralgebirge, Canada, die Vereinigten Staaten, Brasilien, Neu-Seeland, Australien, Südafrika, Madagaskar und Nigeria. Madagaskar besitzt ein Lager von 3,5 Millionen t Ilmenit, das für die Entwicklung der französischen Titanindustrie große Bedeutung erlangen kann. Rutil findet sich besonders in Mittelfrankreich, den Alpen, Ungarn, Spanien, Norwegen und Brasilien. (1248)

Produktion von Seifen und Toilettepräparaten in Canada im Jahre 1925.

Wie „Drug Merchandising" (Toronto) berichtet, hat das Dominion Bureau of Statistics in Ottawa kürzlich den Bericht über die canadische Produktion von Seifen, Waschmitteln und Toilettepräparaten im Jahre 1925 veröffentlicht. Die gesamte Produktion dieser Industrien erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 17,39 Millionen $ im Vergleich zu 15,96 Millionen $ im Jahre 1924. Die Statistik umfaßt 88 verschiedene Unternehmen, deren gesamtes Betriebskapital nahezu 17 Millionen $ betrug und die zusammen 2050 Personen beschäftigten. Von den genannten Fabriken stellten 36 Seifen verschiedener Art als Hauptprodukt her, 21 Fabriken stellten Waschmittel und 31 Fabriken Parfümerien, Kosmetika und andere Toilettepräparate als Hauptprodukte her.

Die Produktion der Seifenfabriken erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 13,57 Millionen $ gegenüber 13,19 Millionen $ im Jahre 1924. Von den verschiedenen Arten Seife sind Toiletteseifen mit fast 16 Millionen lbs. im Werte von 2,5 Millionen $ (Produktion 1925) angegeben. Seifenpulver, Rohglycerin, raffiniertes Glycerin, Toilettepräparate und Reinigungsmittel verschiedener Art waren die anderen Hauptprodukte dieser Unternehmen (abgesehen von Wasch- und Haushaltsseifen).

Die mit der Herstellung von Waschmitteln beschäftigten 21 Fabriken verteilten sich auf die folgenden Provinzen: Ontario 10, Quebec 5, Manitoba 3, British-Columbia 2 und Alberta 1. Der Wert der von diesen Unternehmen zum Zweck des Verkaufs hergestellten Erzeugnisse betrug 500 126 $ und stellt damit im Vergleich zu dem Wert der Produktion des Jahres 1924 eine Zunahme um fast 50% dar. Die Produktion

Digitized by Google

von Waschmitteln in anderen Industrien erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 209 075 $.

Toilettepräparate. Obgleich beträchtliche Mengen von Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparaten von verschiedenen anderen Unternehmen, die in andere Industriegruppen einrangiert sind, da die Toilettepräparate bei diesen nur eine untergeordnete Rolle spielen, hergestellt worden sind, stellt die Produktion der oben erwähnten 31 Fabriken den Hauptanteil an der gesamten Produktion von Toiletteerzeugnissen in Canada dar. Die 31 Fabriken, die im Jahre 1925 in Canada Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparate als Hauptprodukte herstellten, verteilten sich auf die folgenden Provinzen: Ontario 18, Quebec 9, Manitoba 2 und in Alberta und British-Columbia je 1. Die Produktion dieser Anlagen erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 3,32 Millionen $.

Die Gesamtproduktion von Toilettepräparaten in Canada, die sich aus der Produktion der Toilettepräparate-Industrie (Haarwässern, Parfümerien, Zahncreme usw. aber ausschließlich Toiletteseifen) im Werte von 3,05 Millionen $ einerseits und der Produktion anderer Industriezweige im Werte von 1,35 Millionen zusammensetzt, betrug demnach 4,4 Millionen $.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion der canadischen Seifen-, Waschmittel- und Toilettepräparate-Industrien in den Jahren 1924 und 1925, d. h. also mit Ausschluß der in anderen Industriezweigen hergestellten Erzeugnisse:

Warenbezeichnung:	1924 Menge in 1000 lbs.	1924 Verkaufswert in 1000 $	1925 Menge in 1000 lbs.	1925 Verkaufswert in 1000 $
Seifenindustrie:				
Toiletteseifen	15 766	2 495	15 786	2 527
Reinigungsmittel:				
Laugen	724	97	637	87
Waschmittel	2 134	58	1 542	34
And. Reinigungsmittel	2 468	231	...	558
Glycerin:				
roh, als solches verkauft	3 250	347	3 228	386
gereinigt	3 368	690	3 461	688
Toilettepräparate	—	213	—	299
Parfümerien	—	46	—	94
Waschmittel-Industrie:				
Eau de Javelle	—	183	—	216
Waschmittel	203	47	—	58
Andere Erzeugnisse	—	104	—	226
Insgesamt:	—	334	—	500
Toilettepräparate-industrie:				
Toilettepräparate, wie Haarwässer, Parfümerien, Zahncreme usw.	—	2 243	—	2 777
Toiletteseifen	139	147	254	165
Flüssige Seifen	16	2	—	1
Parfümerien	—	—	—	279
Andere Erzeugnisse	—	51	—	98
Insgesamt:	—	2 443	—	3 320

Ueber die Entwicklung der Waschmittel- und der Toilettepräparate-Industrie in den letzten Jahren geben die beiden folgenden Tabellen Aufschluß:

Jahr	Zahl der Anlagen	Kapital in 1000 $	Zahl d. beschäftigt. Personen	Löhne u. Gehälter in 1000 $	Materialkosten in 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse in 1000 $	Veredelungswert in 1000 $
Waschmittel-Industrie:							
1921	15	256	77	105	117	340	223
1922	13	275	85	124	124	354	230
1923	11	284	83	113	104	349	245
1924	9	251	67	136	108	334	226
1925	21	362	107	174	175	500	325
Toilettepräparate-Industrie:							
1921	20	1 360	338	318	670	1 756	1 086
1922	23	1 625	341	339	825	2 355	1 530
1923	26	1 611	408	380	842	2 620	1 778
1924	24	1 618	373	375	849	2 444	1 595
1925	31	2 242	497	519	1 144	3 320	2 176

(1097)

Der Tragantgummimarkt.

Dem „Chemist and Druggist" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Seit einigen Monaten besteht für Tragantgummi infolge der Berichte über einen teilweisen Fehlschlag der Frühernte beträchtliches Interesse. Im letzten Teil des vergangenen und zu Beginn des neuen Jahres war die Einfuhr nach London außerordentlich gering, so daß die Londoner Vorräte einmal (November 1926) auf dem niedrigsten Stande von 1965 Sack angelangt waren. Besonders gering war damals die Einfuhr von billigen Sorten, so daß die Londoner Vorräte zu drei Vierteln aus feinen und mittleren Sorten bestanden. Die Preise, die bis dahin langsam gestiegen waren, zogen plötzlich scharf an; gewöhnliches persisches Tragantgummi, das einige Monate vorher zu 95—100 sh. per cwt. abgesetzt wurde, war nicht unter 160—175 sh. zu beschaffen.

Gegenwärtig hat sich die Lage gebessert, da inzwischen verschiedene große Sendungen eingetroffen sind. Die Preise sind jedoch nicht besonders verändert, da nach Angaben der Exporteure noch Knappheit in der Türkei, Persien und Syrien bestehen soll. Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, daß gegen Ende April praktisch die letzten Sendungen der Frühernte in London eintreffen; in den folgenden sechs Monaten bis Oktober, wenn gewöhnlich die ersten Ladungen der neuen Ernte ankommen, ist demnach kaum mit nennenswerten Lieferungen zu rechnen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Schwankungen der Londoner Vorräte von Tragantgummi aller Sorten und die Preisbewegung für Qualität Nr. 1 in den letzten Jahren:

März:	Sack:	Preis p. cwt. Qualität Nr. 1: £
1922	17 603	70— 75
1923	14 615	38— 40
1924	13 497	30— 32
1925	6 179	31— 32
1926	6 349	31— 33
1927	10 104	30— 32

Die Zunahme der Vorräte innerhalb weniger Monate um 8000 Sack ist auffallend. Anscheinend haben die erhöhten Preise für mittlere und geringere Qualitäten trotz der Nachrichten über einen Fehlschlag der Ernte einen großen Versand zur Folge gehabt. Bemerkenswert ist bei dieser Marktlage, daß sich der Preis für Qualität Nr. 1 in den letzten zwölf Monaten kaum geändert hat, da die Nachfrage nach dieser Sorte sehr begrenzt ist.

Die Produktion von Tragantgummi wurde vor dem Kriege auf 6000—7000 Sack jährlich geschätzt; während des Krieges erreichte sie kaum 1500 Sack, da ein großer Teil der Bauern in Persien, Syrien und der Türkei zum Heeresdienst einberufen waren und auch Transportmöglichkeiten in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung standen. Nach dem Waffenstillstand stieg die Produktion wieder und beträgt seitdem etwa 7000 Sack im Jahre.

Die außerordentliche Knappheit an ganz geringen Qualitäten, die seit einiger Zeit besteht, hält immer noch an, und der europäische Kontinent, der gewöhnlich 90% der geringsten Sorten aufnimmt, hat immer noch unter der Knappheit zu leiden. Auf dem amerikanischen Markte werden diese geringen Sorten dagegen nicht gern gesehen.

Die Londoner Preise für mittlere und geringe Qualitäten werden vielleicht im Laufe der nächsten Wochen wieder etwas zurückgehen, da in letzter Zeit mehrere große Ladungen eingetroffen sind. Mit einem Sinken des Preises für Qualität Nr. 1 ist dagegen kaum zu rechnen, da die Vorräte seit Beginn des Jahres langsam abnehmen und nur teilweise ergänzt worden sind.

(1401)

Digitized by Google

Außenhandel der Niederlande mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge*) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge*) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
260	Entfettete, imprägnierte Watte	131	146	152	164
304	Manganerze	3 704	374	2 605	310
	Deutschland	—	—	182	45
	Frankreich	—	—	445	59
	Niederl.-Ostindien	—	—	1 383	146
	Norwegen	—	—	142	25
	Italien u. Fiume	—	—	392	24
326	Chilesalpeter	139 725	19 085	130 477	17 386
	Belgien	—	—	10 731	1 451
	Groß-Britannien	—	—	519	75
	Chile	—	—	118 731	15 791
327	Kalksalpeter	3 895	450	39 892	4 430
	Deutschland	—	—	33 947	3 813
	Norwegen	—	—	5 935	616
2327	Leunasalpeter u. a.				
	Ammoniumnitrat	—	—	4 732	702
	Deutschland	—	—	4 732	702
328	Kalisalpeter	1 004	266	424	122
329	Kunstguano	473	62	998	130
330	Kainit	83 149	1 399	68 428	1 270
	Deutschland	—	—	41 878	809
	Frankreich	—	—	22 702	394
331	Schwefelsaures Kali	—	—	2 755	284
	Deutschland	—	—	2 469	258
332	Chlorkalium	4 471	415	5 203	461
	Deutschland	—	—	3 2 1	311
	Frankreich	—	—	1 596	123
2331	Patentkali	29 790	2 016	35 553	2 263
	Deutschland	—	—	35 435	2 255
333	Kalidüngesalze, 40%ig	293 911	8 154	58 484	2 994
	Deutschland	—	—	34 633	1 850
	Frankreich	—	—	23 400	1 118
2333	Kalidüngesalze, 20%ig	—	—	202 083	4 955
	Deutschland	—	—	148 964	3 693
	Belgien	—	—	3 500	79
	Frankreich	—	—	49 590	1 182
334	Superphosphat	94 652	2 948	127 743	3 557
	Belgien	—	—	127 275	3 544
335	Thomasphosphat	279 268	8 157	353 342	10 349
	Deutschland	—	—	41 991	1 223
	Belgien	—	—	240 164	6 860
	Frankreich	—	—	38 954	1 282
	Luxemburg	—	—	32 232	985
336	Schwefelsaures Ammon	69 097	9 161	78 721	9 550
	Deutschland	—	—	78 148	9 473
	Belgien	—	—	476	64
337	Kalkstickstoff	1 633	170	1 374	143
338	Organische stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl, Blutmehl, Harnstoff)	737	116	743	143
339	Knochenmehl	2 630	200	1 822	145
341	Kunstdünger, a. n. g.	28 185	979	30 617	494
	Deutschland	—	—	23 164	209
	Belgien	—	—	6 418	245
	Oesterreich	—	—	750	24
342	Schwefel, gereinigt	1 241	106	1 266	132
343	Schwefel, a. n. g.	1 263	78	1 540	95
420	Aluminium	371	493	361	472
422	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	11	43	7	33
433	Baryt (Schwerspat)	53 215	1 161	30 659	540
	Deutschland	—	—	30 271	528
434	Magnesit	270	10	556	16
435	Rohphosphat	329 445	5 523	326 530	5 411
	V. St. v. Amerika	—	—	39 205	820
	Algier u. Tunis	—	—	137 740	1 501
	Marokko	—	—	128 787	2 664

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge*) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge*) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
476	Essig	263	33	225	26
477	Essigsäure	4 903	2 123	5 515	2 319
	Deutschland	—	—	4 023	1 682
	Oesterreich	—	—	290	107
	Schweiz	—	—	615	310
	Tschecho-Slowakei	—	—	556	205
478	Natriumacetat	50	10	20	7
2479	Bleiacetat	36	18	17	9
3479	Kupferacetat	5	5	2	2
480	Aceton	227	144	232	145
481	Methanol	317	147	394	168
482	Schwefeläther	4	2	15	6
483	Chloroform	5	6	8	8
485	Riech-, Haar- u. Toilettewässer, Parfümerien, Kosmetika	721	1 878	803	1 979
	Deutschland	—	—	162	306
	Belgien	—	—	35	57
	Groß-Britannien	—	—	64	208
	Frankreich	—	—	427	1 031
	V. St. v. Amerika	—	—	98	334
2485	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Terpentinöl	303	2 004	337	1 987
	Deutschland	—	—	46	338
	Groß-Britannien	—	—	62	461
	Frankreich	—	—	27	216
	V. St. v. Amerika	—	—	11	48
	Niederl.-Ostindien	—	—	71	244
	Italien u. Fiume	—	—	17	180
	Spanien	—	—	14	70
	Ceylon	—	—	13	24
	China	—	—	8	28
	Japan u. Korea	—	—	21	234
	Britisch-Indien	—	—	15	49
	Australien	—	—	21	37
3485	Künstliche Riechstoffe, feste und flüssige	167	830	194	728
	Deutschland	—	—	148	470
	Groß-Britannien	—	—	25	164
	Frankreich	—	—	15	66
486	Calcinierte Soda	43 467	2 839	44 358	2 884
	Deutschland			2 926	188
	Belgien	—	—	893	55
	Groß-Britannien	—	—	2 024	132
	Frankreich	—	—	38 243	2 482
2486	Kristallisierte Soda	375	16	1 002	35
487	Aetznatron	13 635	2 272	16 870	2 623
	Deutschland	—	—	5 199	810
	Groß-Britannien	—	—	2 038	335
	Frankreich	—	—	9 624	1 476
488	Aetzkali	245	78	101	37
489	Pottasche	1 528	363	1 683	464
	Deutschland	—	—	1 668	459
490	Chlorkalk	7 454	624	5 437	432
	Deutschland	—	—	2 048	163
	Belgien	—	—	1 893	131
	Groß-Britannien	—	—	777	84
	Schweiz	—	—	720	53
2490	Calciumcarbid	10 826	1 380	8 396	1 068
	Deutschland	—	—	2 223	259
	Frankreich	—	—	917	105
	Norwegen	—	—	723	88
	Schweden	—	—	709	86
	Jugoslawien	—	—	531	63
	Schweiz	—	—	2 518	317
3490	Zinkoxyd	11 454	1 299	7 694	1 388
	Deutschland	—	—	7 561	1 371
491	Magnesia	18 810	1 164	13 016	804
	Griechenland	—	—	12 803	776

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
492	Alaun	223	21	306	28
493	Borax	1 055	290	1 131	292
	Belgien	—	—	105	24
	Großbritannien	—	—	569	145
	Frankreich	—	—	63	16
	V. St. v. Amerika	—	—	344	93
2493	Wasserglas, fest	446	22	622	30
3493	Wasserglas, flüssig	2 000	125	1 735	130
494	Eisensulfat (grün. Vitriol)	693	21	946	32
2494	Nickelsulfat u. Nickelammoniumsulfat	89	33	142	47
495	Kupfersulfat (bl. Vitriol)	547	147	651	167
2495	Natriumsulfat	2 431	127	2 712	108
3495	Glaubersalz	4 322	160	3 890	123
496	Schwefelsäure	206 839	4 151	192 484	3 726
	Deutschland	—	—	71 313	1 403
	Belgien	—	—	115 773	2 188
	Großbritannien	—	—	5 236	126
497	Salpetersäure	1 307	187	1 804	234
498	Salzsäure	10 921	212	11 361	220
499	Kohlensäure, flüssige (netto)	817	240	712	222
500	Andere flüssige und verdichtete Gase (netto)	307	127	414	178
501	Ammoniumchlorid (Salmiak)	333	58	368	69
502	Salmiakgeist	701	111	547	100
503	Süßstoff (Saccharin)	20	46	25	76
505	Phosphorsaur. Futterkalk	1 277	142	1 890	166
506	Druckfarben, trocken und angerieben	745	750	850	771
	Deutschland	—	—	390	499
	Belgien	—	—	105	81
	Großbritannien	—	—	88	66
	Frankreich	—	—	241	106
507	Druckfarben, anderweitig nicht genannt	93	90	97	93
508	Glühstrümpfe	87	240	75	260
509	Zündhölzer	3 138	1 867	3 454	1 745
	Belgien	—	—	408	136
	Schweden	—	—	2 958	1 545
510	Schießpulver	208	113	150	208
511	Anderweit. n. genannte Sprengstoffe (Dynamit u. dergl.)	926	793	1 196	1 084
	Deutschland	—	—	860	753
	Belgien	—	—	173	113
	Schweiz	—	—	162	214
512	Celluloid u. Celluloidabfälle	52	87	59	103
2512	Unbelichtete Filme	86	1208	96	1 604
	Deutschland	—	—	23	408
	Belgien	—	—	11	121
	Großbritannien	—	—	49	447
	Frankreich	—	—	4	128
	V. St. v. Amerika	—	—	7	438
513	Knochen-, Leder- und Fischleim	422	189	450	223
514	Leim, a. n. g.	430	297	505	311
	Deutschland	—	—	272	163
	Belgien	—	—	80	37
	Großbritannien	—	—	120	57
	Japan u. Korea	—	—	6	27
515	Gelatine u. Gelatinewaren	93	143	105	150
516	Chininsulfat u. a. Salze der Chinaalkaloide	178	3 473	87	1 539
	Niederl. Ostindien	—	—	86	1 530
517	Opium	2	87	3	72
518	Cocain	—	—	—	18

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
519	Arzneimittel, a. n. g.	1 321	3 108	1 118	3 235
	Deutschland	—	—	656	1 659
	Belgien	—	—	93	108
	Großbritannien	—	—	117	406
	Frankreich	—	—	67	142
	V. St. v. Amerika	—	—	85	151
	Niederl.-Ostindien	—	—	7	102
	Schweiz	—	—	59	587
520	Chemische Nährpräparate	430	925	514	1 116
	Deutschland	—	—	234	913
	Großbritannien	—	—	237	130
	Schweiz	—	—	39	69
521	Chemische Erzeugnisse, a. n. g.	42 569	8 413	48 886	8 161
	Deutschland	—	—	36 438	5 484
	Belgien	—	—	3 589	437
	Großbritannien	—	—	1 119	573
	Frankreich	—	—	6 274	817
	V. St. v. Amerika	—	—	519	135
	Italien u. Fiume	—	—	484	362
	Schweiz	—	—	80	127
2521	Fruchtäther u. -essenzen	21	50	22	55
522	Bleiweiß	1 915	876	2 354	945
	Belgien	—	—	1 444	585
	Großbritannien	—	—	93	39
	V. St. v. Amerika	—	—	586	226
	Italien u. Fiume	—	—	165	69
523	Zinkweiß	3 383	1 280	3 762	1 439
	Deutschland	—	—	2 449	963
	Belgien	—	—	838	310
	V. St. v. Amerika	—	—	437	150
524	Lithopone	943	177	1 195	235
525	Bleimennige	2 527	1 197	2 777	1 165
	Deutschland	—	—	715	303
	Belgien	—	—	676	290
	Großbritannien	—	—	606	252
	Italien u. Fiume	—	—	604	254
2525	Ultramarin	147	89	125	79
526	Ocker	2 193	234	2 594	269
2526	Zinnober	5	20	3	11
3526	And. Farbwaren, trocken und in Teigform	5 395	1 791	5 315	1 755
	Deutschland	—	—	2 847	809
	Belgien	—	—	657	131
	Großbritannien	—	—	835	622
	Frankreich	—	—	189	51
	Spanien	—	—	572	58
4526	Geschönte Farben	121	63	133	67
527	Teerfarbstoffe, künstl. Indigo, trocken u. in Teigform	1 874	4 780	1 840	5 682
	Deutschland	—	—	1 397	4 581
	Belgien	—	—	80	151
	Frankreich	—	—	103	231
	Schweiz	—	—	183	590
528	Andere Farbstoffe, Farbholzextrakte, natürlicher Indigo	722	720	680	611
	Deutschland	—	—	478	481
	Frankreich	—	—	139	74
533	Zubereitete Farben	1 344	724	1 877	976
	Deutschland	—	—	315	142
	Belgien	—	—	367	166
	Großbritannien	—	—	883	496
	Frankreich	—	—	159	66
	V. St. v. Amerika	—	—	66	54
2533	Lackfarben	338	307	318	295
	Deutschland	—	—	132	128
	Belgien	—	—	60	37
	Großbritannien	—	—	93	91
3533	Sikkative	294	333	364	402
	Deutschland	—	—	71	75
	Belgien	—	—	52	39
	Großbritannien	—	—	155	197
	V. St. v. Amerika	—	—	65	72
537	Leinöl	74	34	415	155

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
542	Ricinusöl	836	497	773	358
	Belgien	—	—	484	219
	Groß-Britannien	—	—	194	97
549	Benzin	113 971	18 932	129 105	19 926
	Belgien	—	—	14 263	2 168
	V. St. v. Amerika	—	—	76 818	11 505
	Niederl.-Ostindien	—	—	12 034	2 055
	Eur.-Rußland	—	—	2 848	414
	Rumänien	—	—	2 531	406
	Persien, Afghanistan	—	—	4 600	788
	Curacao c. a.	—	—	12 000	1 865
	Venezuela	—	—	3 300	594
550	Gasolin	63 013	3 693	94 864	5 105
	Belgien	—	—	8 534	444
	V. St. v. Amerika	—	—	39 552	2 044
	Europ.-Rußland	—	—	25 403	1 369
	Polen u. Danzig	—	—	1 753	95
	Curaçao c. a.	—	—	19 194	1 123
551	Mineralische Schmieröle u. Konsistenzfett	41 880	7 424	46 002	7 999
	Deutschland	—	—	4 030	656
	Belgien	—	—	23 987	3 494
	Groß-Britannien	—	—	1 658	496
	V. St. v. Amerika	—	—	15 533	3 193
552	Paraffin	4 558	1 665	5 291	1 923
	Deutschland	—	—	231	81
	Groß-Britannien	—	—	2 188	843
	V. St. v. Amerika	—	—	1 229	394
	Niederl.-Ostindien	—	—	926	356
	Polen u. Danzig	—	—	335	110
	Kaiserreich Indien	—	—	364	133
553	Erdwachs u. Ceresin	164	78	188	82
2553	Vaselin	471	160	406	138
3553	Petrolcumasphalt	248	17	4 351	266
557	Terpentin u. Terpentinöl	3 938	2 739	4 064	2 665
	Belgien	—	—	349	223
	Groß-Britannien	—	—	245	171
	Frankreich	—	—	1 230	777
	V. St. v. Amerika	—	—	2 153	1 449
558	Kunstterpentin u. Kunstterpentinöl	823	138	685	100
560	Medizinischer Lebertran	583	417	884	510
	Deutschland	—	—	109	42
	Groß-Britannien	—	—	59	60
	Norwegen	—	—	708	400
561	Stearin	48	33	40	18
562	Olein	70	35	68	31
2562	Fettsäuren, enthaltend Stearin und Olein	990	379	903	334
	Deutschland	—	—	336	118
	Belgien	—	—	103	36
	Groß-Britannien	—	—	148	58
	Ver. St. v. Am.	—	—	272	104
563	Fichtenharz	6 652	1 441	6 247	1 784
	Deutschland	—	—	87	32
	Belgien	—	—	949	285
	Groß-Britannien	—	—	120	31
	Frankreich	—	—	1 215	396
	V. St. v. Amerika	—	—	3 807	1 019
564	Dammarharz	248	176	381	335
	Niederl.-Ostindien	—	—	341	309
565	Kopalharz	1 795	917	2 186	1 079
	Belgien	—	—	283	92
	Groß-Britannien	—	—	104	96
	Niederl.-Ostindien	—	—	1 527	765
	Belgisch-Kongo	—	—	147	56
566	Benzoeharz	45	62	12	18
567	Andere Harze, Gummen und Balsame	685	615	826	608
	Deutschland	—	—	145	156
	Groß-Britannien	—	—	65	100
	Frankreich	—	—	86	43
	Aegypten	—	—	375	206
	Kaiserreich Indien	—	—	22	39
568	Steinkohlenteerpech und Holzteerpech	21 877	775	37 179	1 458
	Deutschland	—	—	30 722	1 121
	Belgien	—	—	5 411	273
	Groß-Britannien	—	—	827	46

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
569	Holzteer	2 061	276	2 100	290
	Deutschland	—	—	506	72
	Schweden	—	—	1 031	139
	Finnland	—	—	163	24
570	Steinkohlenteer	604	35	552	42
2571	Benzol	198	42	204	42
3571	Toluol und Xylol	33	11	27	9
4571	Solvent-Naphtha	46	7	55	9
572	Kreosotöl	910	64	1 267	104
573	Carbolsäure (Phenol)	79	29	64	27
574	Anthracenöl, Carbolineum	197	44	282	55
575	Naphthalin	810	78	788	74
2575	Anthracen	—	—	405	12
576	Steinkohlenteerasphalt	361	33	882	65
577	Andere, a. n. g. Steinkohlenteerprodukte	911	142	1 835	341
	Deutschland	—	—	1 473	258
578	Bienen- und anderes Insektenwachs	263	470	313	628
	Belgien	—	—	31	58
	Frankreich	—	—	33	64
	Portugal	—	—	60	124
	Brit. Besitzung. i. Ostafrika	—	—	51	101
	Erythrea i. franz. Somaliland	—	—	21	44
	Südafrikan. Union	—	—	44	90
579	Pflanzenwachs	36	50	56	87
580	Pflanzentalg	14	12	21	17
582	Glycerin, roh	2 056	1 157	2 658	2 086
	Deutschland	—	—	645	480
	Belgien	—	—	419	339
	Groß-Britannien	—	—	572	467
	Frankreich	—	—	406	313
	Dänemark u. Island	—	—	144	115
	Italien u. Fiume	—	—	90	82
	Spanien	—	—	31	25
	Finnland	—	—	49	34
	Argentinien	—	—	146	108
	Brasilien	—	—	52	38
583	Glycerin, gereinigt	177	113	501	484
	Groß-Britannien	—	—	440	429
587	Parfümierte, transparente und flüssige Seife, medizinische Seife	1 177	1 247	1 062	1 060
	Deutschland	—	—	285	281
	Belgien	—	—	123	92
	Groß-Britannien	—	—	144	205
	Frankreich	—	—	272	248
	V. St. v. Amerika	—	—	25	37
	Dänemark u. Island	—	—	123	79
	Spanien	—	—	14	32
	Canada	—	—	71	79
591	Naturasphalt	5 344	244	5 027	228
642	Holzkohlen	3 320	253	3 042	216
643	Holzkohlenbriketts	18	6	48	7
700	Kunstseidegarn, roh und gebleicht, unbearbeit.	66	331	90	304
	Deutschland	—	—	19	69
	Groß-Britannien	—	—	20	82
	Italien u. Fiume	—	—	26	67
	Schweiz	—	—	17	55
2700	Kunstseidegarn, mehrfädig, ungefärbt, in Strängen	11	61	22	79
3700	Kunstseidegarn, gefärbt, in Strängen und in and. Aufmachungen	209	812	309	832
	Deutschland	—	—	237	584
	Schweiz	—	—	43	165
4700	Andere Kunstseidegarne	—	—	77	271
804	Trockenplatten f. photographische Zwecke, lichtempfindliche	281	424	255	386
	Deutschland	—	—	107	152
	Belgien	—	—	38	54
	Groß-Britannien	—	—	104	172

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
819	Pergamentpapier, echt	1 640	1 029	1 701	975
	Deutschland	—	—	437	236
	Belgien	—	—	853	497
	Frankreich	—	—	405	238
820	Pergamentpapier, imitiert	4 358	1 316	4 598	1 418
	Deutschland	—	—	1 947	624
	Belgien	—	—	2 083	610
	Norwegen	—	—	70	19
	Schweden	—	—	444	141
2820	Paraffinpapier	76	46	46	33
821	Asphaltdachpappe	374	63	1 178	119
822	Lichtempfindlich. Papier für photographische Zwecke	159	528	171	531
	Deutschland	—	—	22	53
	Belgien	—	—	86	280
	Groß-Britannien	—	—	55	169
	Frankreich	—	—	8	25
1012	Brunnen- und Mineralwässer:				
	a) in Flaschen (Menge in 1000 Stck.)	5 017	1 340	5 359	1 332
	Deutschland	—	—	3 678	1 002
	Belgien	—	—	538	74
	Frankreich	—	—	891	189
	b) in Kruken (Menge in 1000 Stck.)	86	34	79	31
1102	Metallpatronen u. andere Munition	641	1 018	1 176	1 584
	Deutschland	—	—	697	824
	Belgien	—	—	79	88
	Oesterreich	—	—	327	578
1235	Bleistifte	103	448	108	426
	Deutschland	—	—	86	331
	Dänemark u. Island	—	—	6	36

(Schluß folgt.) (1277)

Die Schwefelindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1926.

Wie „Chem. and Met. Engin." berichtet, war die Schwefelproduktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1926 zum ersten Male seit einigen Jahren ausreichend, um den Absatz gänzlich oder zum mindesten beinahe gänzlich zu decken. Die Einstellung des Betriebes der Sulphur Mine in Louisiana erforderte in den Jahren 1924 und 1925 die teilweise Deckung des laufenden Bedarfs aus den Vorräten, die hierdurch um 750 000 t, d. h. etwa 25% abnahmen. Die beiden Schwefelproduzenten der Vereinigten Staaten scheinen jetzt ihre Betriebe so ausgestaltet zu haben, daß man hoffen darf, daß die gegenwärtigen Vorräte von etwa 2 Millionen t nicht weiter verringert zu werden brauchen.

Diese beiden Gesellschaften, die nach dem Heißwasser- oder Fraschverfahren arbeiten, produzieren über 99% des in den Vereinigten Staaten insgesamt gewonnenen Schwefels. Seit dem Jahre 1918 liefern die Vereinigten Staaten über 80% des Schwefelbedarfs der ganzen Erde.

Der Absatz betrug im Jahre 1925 1 850 000 t, während der gesamte Weltverbrauch in diesem Jahre 2 250 000 t betrug. Der größte Verbraucher von Schwefel sind die Vereinigten Staaten selbst. Im Jahre 1925 verbrauchten sie etwa 1 230 000 t; der Verbrauch des Jahres 1926 wird nach den vorläufigen Schätzungen mit etwa 1 250 000 t angenommen.

Die Produktion der amerikanischen Schwefelgruben erreichte im Jahre 1926 1 850 000 t und ist somit bedeutend größer als im Jahre 1925, in dem etwa 1 400 000 t Schwefel in den Vereinigten Staaten gewonnen wurden.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Verbrauch von Schwefel in den Vereinigten Staaten während der letzten zehn Jahre:

Jahr:	Produktion t	Verbrauch t
1917	1 134 412	968 615
1918	1 353 525	1 135 672
1919	1 190 575	453 622
1920	1 255 249	1 040 219
1921	1 879 150	668 675
1922	1 830 942	865 920
1923	2 036 097	1 146 780
1924	1 220 561	1 051 544
1925	1 409 240	1 228 469
1926	1 850 000	1 250 000

Da der Absatz im Jahre 1926 annähernd ebenso groß wie die Produktion war, haben sich die in den Händen der Produzenten befindlichen Vorräte am Ende des Jahres 1926 im Vergleich zum Ende des Jahres 1925 kaum verändert und belaufen sich jetzt auf etwa 2 250 000 t.

Sizilien produzierte im Jahre 1925 nur 208 000 metr. t Schwefel und mußte in jenem Jahre 47 000 metr. t von den Vorräten nehmen, um eine Gesamtausfuhr von 255 000 metr. t zu erreichen. Im Jahre 1926 soll die sizilianische Produktion nach den besten Schätzungen ungefähr die gleiche Höhe wie im Vorjahre erreicht haben; da die Ausfuhr in diesem Jahre mit etwa 260 000—270 000 metr. t anzunehmen ist, ist mit einer weiteren Abnahme der Schwefelvorräte zu rechnen. Durch diese Umstände dürften die Vorräte auf ungefähr 50 000—60 000 metr. t zurückgegangen sein und damit den niedrigsten bisher verzeichneten Stand erreicht haben. Ueber die weitere Entwicklung der sizilianischen Schwefelindustrie und besonders über den Einfluß der bevorstehenden Elektrifizierung der Schwefelbergwerke läßt sich zur Zeit noch nichts aussagen.

Ueber die Lage der beiden anderen Schwefelproduzenten der Erde ist wenig bekannt. Chile soll jährlich 5000—10 000 t und Japan zwischen 35 000 und 45 000 t Schwefel produzieren. Die japanische Produktion entspricht gerade dem japanischen Verbrauch.

Die Ausfuhr von Schwefel aus den Vereinigten Staaten ist im Jahre 1926 trotz der Preiserhöhung nur wenig hinter der vorjährigen Ausfuhr zurückgeblieben; alle anderen vorhergehenden Jahre sind durch das Jahr 1926 weit übertroffen worden, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Schwefelausfuhr der Vereinigten Staaten:

Jahr	t
1917	152 736
1918	131 092
1919	224 712
1920	477 450
1921	285 762
1922	485 664
1923	472 525
1924	482 814
1925	629 401
1926	577 000

Die Ausfuhr von Rohschwefel des Jahres 1926, 576 966 t im Gesamtwerte von 10,92 Millionen $, verteilte sich auf folgende Hauptabnehmer:

	t
Canada	159 416
Deutschland	108 477
Frankreich	91 735
Australien	66 507
Großbritannien	27 340
Neuseeland	26 618

Digitized by Google

Die Ausfuhr von raffiniertem, sublimiertem Schwefel und Schwefelblumen erreichte insgesamt 12 002 105 lbs. im Werte von 236 146 $, die hauptsächlich nach Canada, Mexico, Frankreich und Australien ausgeführt wurden. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr von sublimiertem usw. Schwefel 6 381 791 lbs. Die amerikanische Einfuhr von Schwefel aller Sorten ist sehr gering.

Der Schwefelpreis, der im Laufe des letzten Jahres um etwa 4 $ per t erhöht worden ist, hat damit ungefähr das gleiche Preisniveau wie vor dem Kriege erreicht. Im Verhältnis zu der allgemeinen Warenverteuerung im Vergleich zur Vorkriegszeit ist der Schwefelpreis demnach immer noch als niedrig zu betrachten. Insgesamt ist der Schwefelpreis in den beiden letzten Jahren um 5 $, von 14 $ auf 19 $ per t ab Werk, gestiegen. Der zuletzt genannte Preis herrschte fast während des ganzen letzten Jahres.

Die Erhöhung des Schwefelpreises hat den Produzenten einen größeren Gewinn eingebracht. Nach kürzlichen Pressemitteilungen soll daraufhin auch die Erschließung eines der größeren Schwefellager im Westen der Vereinigten Staaten in Angriff genommen worden sein.

Die Nachfrage nach Schwefel wird voraussichtlich weiter in dem jetzigen Maße anhalten, so daß für die kommenden Monate mit gleichem Absatz gerechnet wird wie im Anfang des Jahres 1926. Die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Anlagen gestattet jetzt die glatte Deckung des gegenwärtigen Bedarfs. Sollte der Absatz jedoch wider Erwarten in geringem Maße zurückgehen, so wäre auch dadurch die günstige Lage der amerikanischen Schwefelindustrie kaum gefährdet. (836)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27.

Auf Grund der am 25. April 1927 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 25. September 1926 II a 3870 und vom 8. Februar 1927 II a 450 folgendes bekanntgegeben:

1. Für die Melasse- und Lufthefebrennereien wird das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1926/27 von 65% auf 130% des regelmäßigen Brennrechts mit der Maßgabe erhöht, daß
   a) für den in diesen Brennereien bis zu 65% des regelmäßigen Brennrechts hergestellten Branntwein die nach der Bekanntmachung vom 25. 9. 26 festgesetzten Sätze des Grundpreises und die nach Ziff. III 2 und 3 dieser Bekanntmachung sowie nach der Bekanntmachung vom 8. 2. 27 festgesetzten Abzüge auch weiter in Geltung bleiben;
   b) für den über 65% hinaus bis zu 130% des regelmäßigen Brennrechts hergestellten Branntwein neben den Abzügen nach Ziff. III 2 und 3 der Bekanntmachung vom 25. 9. 26 ein Abzug von 9 RM. vom Grundpreis von 45 RM. festgesetzt wird.
2. Für den vom 1. Mai 1927 ab in anderen als Obstbrennereien außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein wird der Abzug vom Grundpreis von 70% auf 50% des Grundpreises von 45 RM. ermäßigt.

Berlin, den 26. April 1927. (1411)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay.

Der Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Paraguay vom 21. Juli 1887 war von der paraguayischen Regierung zum 27. Februar 1927 gekündigt worden. Die Regierungen verhandeln über einen neuen Handelsvertrag. Da die Verhandlungen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht abgeschlossen worden sind, ist die Geltungsdauer des Vertrags von 1887 durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen um 1 Jahr verlängert worden. (1412)

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Reichsfinanzminister sich durch Erlaß vom 20. April 1927 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 23 Monaten) über das Ende der Aufschubsfrist hinaus gestundet werden. Auf die in der Liste B der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, in den Listen B 1, 2, 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 und in der Liste D unter Abschnitt II und III des Zusatzabkommens vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich genannten Waren findet die Stundungsverlängerung keine Anwendung. (1445)

Ausland

Frankreich. **Zollfreie Ausfuhr von Knochen.** Eine im „Mon. Off." vom 20. April veröffentlichte Liste der geltenden Ein- und Ausfuhrverbote zeigt gegenüber der in der „Chem. Ind." 1925, S. 742 abgedruckten und den Nachträgen auf S. 1013 des Jahrgangs 1926 und S. 139 des Jahrgangs 1927 keine Veränderung.

Die in der alten Liste angegebenen Ausfuhrzölle für Knochen, deren Ausfuhr indessen m. A. von Knochenmehl usw. verboten ist, sind aufgehoben worden (s. „Chem. Ind." 1926, S. 809 und 1013). (1432)

Zollbehandlung von Rohschwefel zur Raffination. Einem Gesuch des „Syndicat de la Raffinerie du soufre français" um die Anwendung der „soumission cautionnée" (zollfreie Einfuhr unter Sicherheitsleistung) auf Rohschwefel, der zur Erzeugung von sublimiertem, gemahlenem oder Stangenschwefel bestimmt ist, wurde auf Grund eines Gutachtens des „Comité consultatif des Arts et Manufactures" stattgegeben.

Die Rückzahlungen im Fall der Ausfuhr wurden wie folgt festgesetzt: 96 % für sublimierten und Stangenschwefel, 99 % für gemahlenen Schwefel. (1459)

Besteuerung der Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff. Gemäß einem im „J. off." vom 21. April 1927 veröffentlichten Erlaß des Präsidenten sind Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff nach dem Gewicht der Aufsauge-Substanz zu besteuern, und zwar mit 6,30 frs. per kg Kohle und 3,75 frs. per kg Holzmehl, Papier oder Aluminiumpulver, vorbehaltlich des Steuerzuschlags („double décime") gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 22. März 1924. Die Bestimmungen der Art. 2—9 des Erlasses vom 12. April 1924 über die Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff bleiben unverändert in Geltung. (1375)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollerleichterung für Kohlenelektroden.** „Dziennik Ustaw" vom 21. April macht bekannt: Bei der Einfuhr von Kohlenelektroden, die im Inlande nicht hergestellt werden, zur Erzeugung von Carbid, Kalkstickstoff und Ferrosilicium kann auf Grund einer Genehmigung des Finanzministeriums der 10% des Normalzolls betragende erleichterte Zoll angewandt werden. Die Verordnung, die am 21. April in Kraft getreten ist, hat bis zum 30. September des Jahres Gültigkeit. (1438)

Aufhebung der Verordnung über Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Carbid, Kalkstickstoff und Ammonnitrat. „Dziennik Ustaw" vom 21. April macht bekannt: Mit Wirkung vom 21. April 1927 wird die Rechtskraft der Verordnung vom 24. September 1926 betr. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Carbid, Kalkstickstoff und salpetersaurem Ammoniak aufgehoben. (1439)

Dänemark. **Die Antidumping-Vorlage.** Der dänischen Kammer ist eine Gesetzesvorlage zugegangen, nach welcher eine Kommission eingesetzt werden soll mit der Befugnis, die Zollsätze zu erhöhen, wenn dänische Produkte unter einer unlauteren Konkurrenz zu leiden haben. (1433)

Digitized by Google

Estland. **Düngemittelkontrolle.** Der „Päewaleht" vom 23. 4. d. J. bringt folgende Nachricht:

Es wurde bereits im Jahre 1916 ein Gesetz zur Durchführung der Düngemittelkontrolle erlassen, welches jedoch in Ermangelung erforderlicher Geldmittel nicht zur Anwendung gelangte. Neuerdings sind zur Durchführung des Gesetzes bestimmte Summen in das Budget aufgenommen, so daß die landwirtschaftliche Hauptverwaltung nunmehr zur Durchführung des Gesetzes schreiten kann.

Der Düngemittelkontrolle unterliegen fast alle Düngemittel, wie Superphosphat, Phosphorit, Thomasmehl, Präzipitat, Kalisalze, Knochenmehl, Chilesalpeter, Kalksalpeter, Kalkstickstoff usw. Auf den Umschließungen muß der Name des Produktes und das Warenzeichen angebracht werden. Das Warenzeichen soll enthalten den Namen des Produzenten sowie Angaben über den Prozentgehalt an wirksamen Bestandteilen (%% Stickstoff, wasser- und citratlösliche Phosphorsäure und Kali).

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz arbeitet die landwirtschaftliche Hauptverwaltung aus. Gemäß diesen Bestimmungen obliegt die Düngemittelkontrolle landwirtschaftlichen Sachverständigen, die befugt sind, Proben der Düngemittel auf den angegebenen Gehalt an wirksamen Bestandteilen hin zu prüfen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz über die Düngemittelkontrolle sollen demnächst dem Landwirtschaftsministerium zur Bestätigung vorgelegt werden und unverzüglich in Kraft treten. (1440)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** („Budapesti Közlöny" vom 28. April 1927.) — „Colas", ein Asphalterzeugnis, wird je dz mit 5 Goldkronen (5 Pengö 80 Fillér) verzollt.

Kosmetische Präparate (auch solche, die für den Kleinhandel nicht aufgemacht sind) werden je dz mit 600 Goldkronen (696 Pengö) verzollt.

Ungemahlener Magnesit, roh oder gebrannt, sowie rohes oder gereinigtes schwefelsaures Ammoniak sind zollfrei.

Für „Salabrose", ein Nährpräparat für Zuckerkranke, sind je dz 300 Goldkronen (348 Pengö) zu entrichten.

Die Zollgebühr für Kittfett, bestehend aus Pferdefett, Mineralölen und Kalilauge, beträgt je dz 20 Goldkronen (23 Pengö). Außerdem werden, dem Mineralölgehalt des Kittfettes entsprechend, staatliche Abgaben erhoben. (1436)

Polen. **Die Besteuerung von branntweinhaltigen Erzeugnissen.** Wie „Dziennik Urzedowy Ministerstwa Skarbu" mitteilt, sind nach einer Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. März 1927 unter anderm folgende branntweinhaltige, aus dem Auslande oder aus den Gebieten, auf die sich das Branntweinmonopol nicht erstreckt, eingeführte, nicht zu Genußzwecken dienende Waren abgabepflichtig.

Heilmittel und pharmazeutische Erzeugnisse (pharmazeutische Spezialitäten, galenische Präparate und dergleichen).

Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse.

Die Einfuhr dieser Waren bedarf einer Genehmigung einer Finanzbehörde zweiter Instanz; sofern es sich um Parfümerien und kosmetische Erzeugnisse handelt, ist auch die Genehmigung des Minsteriums für Handel und Gewerbe einzuholen.

Die Gesuche um Genehmigung der Einfuhr von Heilmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen mit Branntweingehalt müssen an das Ministerium des Innern (Hauptdirektion des Gesundheitsamtes — Generalna Dyrekcja Sluzby Zdrowia) gerichtet werden.

Die einzuführenden Waren sind in der Höhe der jeweils zurzeit der Einfuhr gültigen Finanzabgabe (jetzt 1000 Zloty pro Hektoliter 100%igen Branntwein) abgabepflichtig. (1421)

Kontrolle der Aetherfabriken und des Handels mit Aether. Im „Dziennik Urzedowy Ministerstwa Skarbu" wird ein Rundschreiben veröffentlicht, wonach im Zusammenhang mit der am 1. Januar 1927 in Kraft getretenen Preisermäßigung für Branntwein zur Herstellung von Aethern und Estern und gleichzeitiger Erhöhung der Preise für Branntwein zu Genußzwecken sich ein erhöhter Verbrauch von Aethyläther bemerkbar macht. Infolgedessen wird die Kontrolle der wenigen Aetherfabriken möglichst oft durchgeführt werden. Den Fabriken wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Abnehmer in besonderen Listen genau zu registrieren. In Zukunft werden auch die Esterfabriken einer genaueren Kontrolle unterzogen; sie haben jedoch nicht die Verpflichtung, Abnehmerlisten zu führen.

Die staatlichen Monopol- und Akziseämter sollen über diejenigen Personen und Unternehmungen, die zum Ankauf und Weiterverkauf bzw. zur Weiterverarbeitung von Aethyläther berechtigt sind, Listen führen. Die zum Verkauf von Aether berechtigten Firmen können ihn nur an solche Firmen weitergeben, die das Recht zur Gewinnung, Verarbeitung bzw. zum Handel mit Aether haben, ferner an Apotheker und gewerbliche Unternehmer für deren Eigenbedarf. Die ätherverkaufenden Unternehmungen müssen über Ein- und Verkauf von Aether Verzeichnisse führen, wobei der Verkauf von Aether durch schriftliche Unterlagen belegt werden muß. Auf Grund dieser Listen soll der Verbrauch an Aether kontrolliert werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden durch Entziehung der Berechtigung zum Ein- bzw. Verkauf von Aether bestraft.

Dieselbe Kontrolle soll auch bei Gemischen, welche Aethyläther enthalten, angewandt werden. Ferner muß bei der Kontrolle von Aether- und Esterfabriken darauf geachtet werden, daß die Fertigfabrikate keinen Branntwein enthalten. Im Zweifelsfalle müssen Proben entnommen und an das Chemische Laboratorium der Monopolverwaltung gesandt werden. (1373)

Sowjet-Rußland. **Einfuhrbeschränkung.** „Ekonom. Schisnj" v. 30. April d. J. bringt folgende Meldung:

Der Expertenrat des Obersten Volkswirtschaftsrats hat eine Verordnung genehmigt, wonach die Einfuhr einer Reihe von Waren, die in der UdSSR. in genügenden Mengen und in befriedigender Qualität hergestellt werden, einzustellen ist. Die betreffenden Waren dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Expertenrates eingeführt werden.

Zu diesen Erzeugnissen gehören u. a.: Buchdruckfarben, lithographische Druckfarben, Buntdruckfarben, Talkum und Arsenik. (1437)

Rumänien. **Die Anwendung des neuen Zolltarifs.** Der rumänische Finanzminister hat nach einer Privatmeldung an die Zollbehörden eine Verordnung erlassen, wonach die Einfuhrwaren aller Staaten, mit Ausnahme von Sowjetrußland, nach dem Minimaltarif des neuen Zolltarifs zu verzollen sind.

Durch diese Meldung wird gleichzeitig die von der rumänischen Presse verbreitete Nachricht dementiert, daß Rumänien Deutschland gegenüber den Maximaltarif anzuwenden gedenke. Rumänien wird für Deutschland seinen Minimaltarif zur Anwendung bringen. („I. u. H.") (1398)

Berichtigungen zum neuen Einfuhrzolltarif. „Monitorul Oficial" bringt in Nr. 83 Berichtigungen zum neuen Zolltarif, von denen die folgenden für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Pos. 420 b): Die Gebühr beträgt im Generaltarif nicht 1,30 sondern 1,35 Goldlei;
„ 1843: Es sind hinzuzufügen: „Iris- und Rosenöl";
„ 1844: Es ist Moschus und Marjolaine zu streichen.
„ 1881: Anstatt „Fußbodenbeize" usw. ist zu lesen: „Bohnerwachs von beliebiger Farbe, Wichse und Creme von beliebiger Farbe für Schuhe" usw.

Im Reservattarif ist die Pos. „1107" durch „1105" zu ersetzen. (1430)

Bulgarien. **Verlängerung des Gesetzes zum Schutz der einheimischen Industrie.** Das Gesetz zum Schutz der einheimischen Industrie ist um ein Jahr, bis zum 31. März 1928, verlängert worden. (1458)

Griechenland. **Handelsvertrag mit den Niederlanden.** Am 18. März 1927 trat der am 12. Mai 1926 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten in Kraft; der Vertrag, der gegenseitige Meistbegünstigung vorsieht, ist auf 1 Jahr abgeschlossen und läuft dann mit halbjähriger Kündigungsfrist weiter. Niederländisch-Ostindien, Surinam und Curaçao sind in den Vertrag einbezogen. (1425)

Italien. **Gesetz über die Bevorzugung inländischer Waren.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 25. April 1927 veröffentlicht das kgl. Dekret-Gesetz vom 20. März 1927, betreffend die Bevorzugung der von der inländischen Industrie hergestellten Waren, zu der alle Militär- und Zivilverwaltungen des Staates, alle unter Staatsaufsicht stehenden Unternehmungen, sowie alle Gesellschaften, Firmen, Institute oder Unternehmungen, die irgendwelche öffentlichen Konzessionen oder Subsidien genießen usw., verpflichtet sind. Die ausländische Konkurrenz ist nur zuzulassen, wenn der Preis der inländischen Waren mit der erforderlichen Qualität nicht übereinstimmt oder die inländische Industrie nicht die gesamte erforderliche Menge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit liefern kann. Im letzteren Falle kann der die Leistung der inländischen Industrie übersteigende Teil aus dem Auslande bezogen werden.

Digitized by Google

Inländische Firmen, die Lieferungen an den Staat oder sonstige der obengenannten Unternehmen ausführen, dürfen nur im Inlande hergestellte Roh- und Fertigfabrikate verwenden. Die hier zugelassenen Ausnahmen entsprechen sinngemäß den obigen Ausführungen über die Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei der Ausschreibung von Staatslieferungen usw. Diesen inländischen Firmen sind die in Italien gelegenen, Ausländern gehörigen Unternehmen gleichzustellen, die im überwiegenden Teil italienisches Personal beschäftigen. (1451)

Spanien. **Kündigung des zwischen Spanien und dem Irischen Freistaat abgeschlossenen modus vivendi.** Wie „Gaceta de Madrid" vom 21. April 1927 mitteilt, ist der am 14. März 1924 zwischen Spanien und dem Irischen Freistaat abgeschlossene modus vivendi von letzterem gekündigt worden und tritt damit am 7. Oktober 1927 außer Kraft. (1452)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidung.** („Chemicals" Nr. 16.) Phenolharze in Röhren und Platten. Die von Louis Cohen eingeführten Röhren und Platten wurden als nicht besonders genannte Papierwaren nach Pos. 1313 des Zolltarifs von 1922 mit 35 % ad val. verzollt. Nach Entscheidung des United States Customs Court müssen die genannten Waren jedoch als nicht besonders genannte Waren aus synthetischen Phenolharzen nach Pos. 1441 mit nur 30% ad val. verzollt werden. (1455)

Verzollung von Kupferrhodanid. Wie „U. S. Daily" berichtet, wurde eine unter der Bezeichnung „whitecoline" eingeführte Ware als Kupferrhodanid identifiziert und nach Pos. 5 des Tarifs von 1922 mit 25% ad val. verzollt. Der Importeur erhob hiergegen Einspruch und verlangte Eintarifierung in Pos. 1565, also Zollfreiheit. Das U. S. Customs Court entschied, daß die Verzollung des Kupferrhodanids als „Arzneimittel" mit 25% ad val. zu Recht erfolgt sei; der Einspruch des Importeurs wurde zurückgewiesen. (1429)

Der Einfuhrzoll für Naphthalin. „Chemical Markets" berichtet: Die Firma Barrett Co. hat bei der Zollverwaltung von San Francisco gegen die der Firma R. R. Rogers Chemical Co. erteilte Erlaubnis zur zollfreien Einfuhr von Naphthalinkugeln Protest eingelegt und betont, daß Naphthalinkugeln einem Zoll von 7 c. per lbs. und 45 % ad val. unterliegen. (1454)

Ermäßigung des Einfuhrzolls für Manganerze beantragt. Wie wir dem „Engin. and Mining Journal" entnehmen, ist bei der Tariff Commission ein Antrag auf Ermäßigung des Einfuhrzolls für Manganerze eingereicht worden. Es wird hierbei ausgeführt, daß die amerikanischen Manganverbraucher jährlich 3 000 000 $ bezahlen müssen, damit eine inländische Produktion von 300 000 $ aufrecht erhalten werden kann. (1453)

Mexiko. **Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel, Kosmetika usw.** Im „Diario Oficial" vom 4. April 1927 wird die Liste Nr. 3 der Arzneimittel, Schönheits- und Toilettenartikel veröffentlicht, die vom Departamento De Salubridad Publica zum Handel zugelassen worden sind. Es handelt sich um mehr als 1500 verschiedene inländische und ausländische Präparate. (1394)

Columbien. **Verzollung von Talkumpuder.** Wie „Commerce Reports" mitteilen, wurde der Zoll für Talkumpuder durch ein Dekret vom Februar d. J. von 0,25 auf 0,50 Pesos per kg brutto erhöht; gleichzeitig ist für Talkumpuder eine besondere Zolltarifposition geschaffen worden. Zweck dieser Maßnahme soll sein, für Kinder bestimmten Talkumpuder und parfümierten Toilettepuder unterschiedlich zu behandeln. (1427)

Ecuador. **Zollfreie Einfuhr aus den Vereinigten Staaten.** „Registro Oficial" vom 23. Februar 1927 bringt eine Verordnung, wonach „Erzeugnisse für sanitäre Zwecke" aus den Vereinigten Staaten über Guayaquil zollfrei eingeführt werden dürfen. (1395)

Britisch-Guayana. **Neue Zollfestsetzungen.** Durch Zollverordnung Nr. 4 von 1927 werden die Zollsätze für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1927 festgesetzt. Die Aenderungen betreffen nach der Mitteilung im „Board of Trade Journal" keine für die chemische Industrie in Betracht kommenden Stoffe. (1424)

Peru. **Zolltarifentscheidungen.** „Espumosa", in Teigform, zur Herstellung von kohlensauren Getränken, ist gemäß der Vorschrift Nr. 41 des Zollgesetzes Nr. 4679 vom 13. Juni 1923 mit 25% v. W. zu verzollen.

Kunstseidefäden oder -garne, zur Herstellung von Geweben, sind gemäß Vorschrift Nr. 42 desselben Gesetzes mit 10% v. W. zu verzollen, wenn sie in gleichartigen Mengen von über 500 kg zur Verzollung gebracht werden.

Diese Entscheidungen sind in „El Peruano" vom 9. und 18. Februar 1927 veröffentlicht. (1399)

Südafrikanische Union. **Zollvorschriften für die Fakturierung.** Gemäß einer Verordnung des Generalgouverneurs in den „Union Gazette" vom 25. März 1927 sind mit Wirkung vom 1. Juni 1927 in den Fakturen für jede Ware unter den Rubriken „Current Domestic Values" und „Selling Price to Purchaser" die Brutto-Preise auzugeben und außerdem die gewährten Rabatte oder sonstigen Abzüge (Zusatz zu Vorschrift Nr. 97, Verordnung Nr. 1774 von 1922). (1322)

Türkei. **Beabsichtigter Ersatz der Umsatzsteuer bei der Ein- und Ausfuhr durch besondere Abgaben.** Nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Meldung aus Konstantinopel ist beabsichtigt, die Umsatzsteuer von 2½% v. W. bei der Ein- und Ausfuhr mit Wirkung vom 1. Juni 1927 durch besondere Abgaben zu ersetzen, u. zw. sieht der Entwurf bei der Einfuhr eine Abgabe von 6% v. W., bei der Ausfuhr eine Abgabe von 2% v. W. vor. (1426)

Französisch-Indien. **Ablehnung des Antrags auf Steuerfreiheit der alkoholischen Parfümerien.** Durch Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 27. April 1927, wird der Antrag des „Conseil général des établissements françaises dans l'Inde" vom 7. Dezember 1926 auf Befreiung der alkoholischen Parfümerien von der Verbrauchsteuer abgelehnt. Die Ablehnung wird damit begründet, daß es sich um „Luxusartikel" handle, von deren Verkaufspreis die Steuer nur einen ganz geringen Teil ausmache, während sie etwa 4000 Rupien im Jahr einbringe, und daß Steuerhinterziehungen durch leichte Parfümierung von Trinkalkohol zu befürchten seien. (1431)

Indochina. **Verbrauchsteuer.** Durch Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „Mon. off." vom 27. April 1927, wird der Verordnung des Generalgouverneurs vom 8. April 1927 betr. die Erhebung einer Verbrauchsteuer von 2% v. W. von allen einheimischen und eingeführten Waren die Bestätigung erteilt. (1423)

VERKEHRSWESEN

Versand von Schwefelsäure in Ballons als Wagenladung.

Der bei der Ständigen Tarifkommission gestellte Antrag des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Schwefelsäure in das Verzeichnis III der zur Beförderung in großräumigen offenen Wagen zugelassenen Güter aufzunehmen, d. h. für den Versand von Schwefelsäure in Ballons großräumige offene Wagen zu stellen, hat dem Tarifamt München Veranlassung gegeben, sämtliche Abfertigungsstellen, bei welchen Schwefelsäure in Ballons als Wagenladung aufgeliefert wird, zu den nachfolgenden Feststellungen aufzufordern:

1. Welche Wagengattung wird für die Beförderung angefordert und gestellt?
2. Werden von den Verfrachtern zwecks Ausnützung der Ladefähigkeit Gestelle oder dergleichen in den Wagen eingebaut?
3. Bis zu welchem Höchstgewicht kann das Gut auf einem gewöhnlichen offenen Wagen verladen werden? Zutreffendenfalls welches Gewicht bei Verwendung von Einbauten?
4. Wieviel Ballons und mit welchem Einzelgewicht werden auf einem gewöhnlichen offenen Wagen durchschnittlich untergebracht?
5. Welche Empfangsstationen kommen hauptsächlich in Betracht (Angabe der Entfernung)?
6. Wieviel derartiger Wagenladungen werden im Monat durchschnittlich abgefertigt? (1449)

Durchfuhrausnahmetarife für Kalkstickstoff.

Mit Gültigkeit vom 28. April 1927 sind die Anwendungsbedingungen des Durchfuhrausnahmetarifs D 63 für Kalkstickstoff von Beuthen (O.-Schl.) Hbf. Grenze nach Aachen-West Grenze und Ronheide (Montzen) Grenze und des Durchfuhrausnahmetarifs D 64 (Tschechoslowakei-Polnisch-Oberschlesien) durch den nachfolgenden neuen Absatz ergänzt worden:

„Der Ausnahmetarif ist nicht anwendbar für Sendungen, die von deutschen Binnenstationen nach dem Aus-

Digitized by Google

lande befördert und von dort im Durchgang durch Deutschland nach dem Auslande weiter verfrachtet werden." (1415)

Ausfuhrausnahmetarif 138 für Kupfervitriol.

Mit Gültigkeit vom 2. Mai 1927 ist der Ausnahmetarif 138 für Kupfervitriol zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über See auch auf Stationen der trockenen Grenze nach Frankreich, den Niederlanden, Polen, Polnisch-Oberschlesien und der Schweiz ausgedehnt worden. Von einer Begünstigung des Verkehrs nach Oesterreich, Ungarn und Jugoslawien ist mit Rücksicht auf den im Donauumschlagverkehr bereits bestehenden Ausnahmetarif 19 für Kupfervitriol abgesehen worden. Für den Verkehr nach der Tschechoslowakei besteht keine Ermäßigung, da hierfür nach Mitteilung der Reichsbahndirektion Berlin kein besonderes Bedürfnis festgestellt werden konnte.

Die Ermäßigung des Ausnahmetarifs 138 besteht darin, daß die Frachtberechnung nicht nach der für den Inlandsverkehr vorgesehenen Klasse D, sondern nach der Klasse E erfolgt. (1450)

Behälterwagen-Güterverzeichnis.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1927 sind in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter „Cyclohexanol und Cyclohexanon" aufgenommen worden. (1414)

Stundungsgebühren für die eintägige Frachtstundung.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1927 ist die Frachtstundungsgebühr für die eintägige Frachtstundung von 1 v. T. auf ½ v. T. der Tagesschuldbeträge herabgesetzt worden. Der Gebührenmindestbetrag ist von 10 Pf. auf 5 Pf. festgesetzt worden. (1460)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Rationalisierung der Verpackung.

Der Ausschuß Verpackungswesen, Unterausschuß des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, hielt kürzlich in Hamburg eine zahlreich besuchte Sitzung ab. Wie bekannt, hatte sich der Ausschuß für Verpackungswesen zur Aufgabe gesetzt, allgemeine Richtlinien für die möglichst billige und zweckmäßige Verpackung von Waren auszuarbeiten. Diese Ausarbeitung soll in Verbindung mit allen beteiligten Stellen (Versicherungsgesellschaften, Spediteuren, Exporteuren, Reedereien usw.) durchgeführt werden. Auf der genannten Sitzung schilderte der Geschäftsführer des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung, Setzermann, nochmals ausführlich Zweck und Ziel der Arbeiten. Er unterschied drei Gruppen von Arbeiten: 1. die Gruppe der Vereinheitlichung (Arbeitsgebiet des Deutschen Normenausschusses, Reichsausschusses für Lieferungsbedingungen), 2. die Gruppe der Fertigung (Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure) und 3. Gruppe der Arbeitsbewertung (Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung). Als besonders dringlich erscheint dem Ausschuß die Bearbeitung der Fragen „Sicherungen und Verschlüsse" und „Stärke der Verpackung", wobei besonders die richtige Konstruktion der Verpackung und alle Festigkeitsverhältnisse berücksichtigt werden sollen. Des weiteren wird die Frage untersucht, ob es möglich ist, eine gewisse Vereinheitlichungsarbeit insofern zu leisten, als für Ueberseeverpackungen für immer wiederkehrende Zwecke bestimmte Richtlinien festgelegt werden könnten. Die Versammlung beschloß klare Bestimmungen für Begriffe aller Art im Verpackungswesen herauszuarbeiten und alle Vereinfachungen und Erleichterungen für den Transport zu untersuchen. Des weiteren wurde beschlossen, die Sitzungen des Ausschusses künftig regelmäßig in Bremen oder Hamburg stattfinden zu lassen. („I. u. H.") (1396)

Kalktagung Dortmund.

Die Nachrichtenstelle der Kalkindustrie schreibt uns:

Auf der im Verein mit der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft am 24. und 25. Mai d. J. in Dortmund stattfindenden Kalktagung werden folgende Themen behandelt werden:

1. Eigene Beobachtungen über die selektive Beeinflussung der Kleinlebewelt des Bodens durch Kalk. — Vortrag mit Lichtbildern von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Remy, Bonn-Poppelsdorf.
2. Die betriebswirtschaftliche Bedeutung des Kalkes für die Landwirtschaft. — Vortrag von Dr.-Ing. W. Büsselberg, Berlin.
3. Landwirtschaft und Kalkindustrie. — Vortrag von Direktor H. Urbach, Berlin.

Am 25. Mai d. J., nachmittags, wird von seiten der Tagungsteilnehmer eine zwanglose Besichtigung der Wanderausstellung erfolgen, auf der, wie im Vorjahre, der Verein Deutscher Kalkwerke gemeinsam mit der Kali- und Superphosphatindustrie vertreten sein wird. (1385)

Ausland

Frankreich. **Zusammenschluß der Benzolproduzenten.** In der vor kurzem gegründeten „Union française des producteurs de benzols" haben sich die bedeutendsten französischen Benzolproduzenten zusammengeschlossen, „um alle auf die Erzeugung und Ausnützung von Benzol bezüglichen technischen Fortschritte zu verfolgen und Maßnahmen jeder Art in Erwägung zu ziehen, welche geeignet erscheinen, den Verbrauch zu steigern". Es wurde eine Kommission unter dem Vorsitz von H. Laurain von der „Société du gaz de Paris" eingesetzt, in welchem u. a. das „Comptoir des Benzols" und die „Société Huiles, Goudron et Dérivés" vertreten sind. (1374)

Zusammenschluß in der chemischen Industrie. Der „Messager de Paris" vom 7. April d. J. gibt die Zusammensetzung des Vorstandes des Spitzenverbandes der französischen chemischen Industrie (Comité National des Produits Chimiques) wie folgt bekannt:

Präsident des Komitees: Jacques Level, Verwaltungsrat der Société Alais, Froges et Camargue; Vizepräsidenten: Bernheim von der Firma Textiles Artificiels; H. E. Boyer von der Firma Usines du Rhône, Marquis de Vogué von der Firma St. Gobain; Sekretär: Donat-Agache von der Firma Kuhlmann; Schatzmeister: Lheure von der Firma L'Air Liquide. Das Komitee wird seinen Geschäftssitz in Paris, 23, rue de Balzac, in den Räumen der Firma Alais, Froges et Camargue haben. (1397)

Ausfuhr und Einfuhr von Harzprodukten 1926.*)

Ausfuhr.

1. Harzprodukte, gewöhnliche (Terpentin, Kolophonium, Harz, Pech usw.).

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr	638	232
England	123	49
Deutschland	113	43
Belgien-Luxemburg	87	29
Italien	71	24
Polen	44	16
Vereinigte Staaten	42	14
Schweiz	39	13
Australien	38	14

2. Harzprodukte, exotische.

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr	8,5	7,7
Rumänien	1,1	0,7
Griechenland	0,9	0,8
Italien	0,8	0,8
Belgien-Luxemburg	0,7	0,6
Holland	0,7	0,7
Spanien	0,6	0,7
Deutschland	0,43	0,41

3. Teer.

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr	8,0	1,8
Italien	1,26	0,23
Belgien-Luxemburg	1,25	0,22
Deutschland	1,20	0,26
England	1,12	0,40

4. Terpentinöl.

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr	155,4	120,4
Schweiz	30,0	24,0
Deutschland	30,0	23,2
Holland	22,4	17,3
Belgien-Luxemburg	20,8	16,3
Italien	17,7	13,4
England	15,8	12,0
Dänemark	6,4	4,7
Schweden	4,3	3,3
Tschechoslowakei	3,1	2,5
Norwegen	1,5	1,1

*) Vgl. Chem. Ind. 1926, S. 307.

Digitized by Google

5. Harzöl.

	dz	1000 frs.
Gesamtausfuhr	838	349
Italien	205	105
Belgien-Luxemburg	154	36
England	116	26
Schweiz	109	109

Einfuhr.

1. Harzprodukte, gewöhnliche.

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr	20,7	6,0
Schweden	6,9	1,1
Algier	3,4	1,2
England	2,9	1,0
Portugal	2,0	0,7
Vereinigte Staaten	1,5	0,5
Griechenland	1,2	0,4

2. Harzprodukte, exotische.

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr	60,1	52,2
Belgien-Luxemburg	19,2	7,7
Britisch-Indien	14,6	19,7
Niederländisch-Indien	8,9	6,7
England	4,9	7,1
Indochina	4,4	5,5
Australien	2,5	0,8

3. Teer.

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr	23,9	3,9
Schweden	8,4	1,9
Polen	5,1	0,8
Deutschland	3,0	0,26
Schweiz	2,9	0,17
Vereinigte Staaten	2,1	0,29

4. Harzöl.

	dz	1000 frs.
Gesamteinfuhr	1 030	196
Deutschland	476	62
Schweden	194	39
Norwegen	197	30

5. Terpentinöl.

	dz	1000 frs.
Gesamteinfuhr	2 790	1 626
Vereinigte Staaten	1 359	800
Schweden	711	345
Holland	198	104
Algier	148	89
Norwegen	100	58
Schweiz	63	40

(931)

Norwegen. **Zur Gewinnung des Walfischtranes.** „Norges Handels og Sjøfarts Tidende" bringt ein Referat über eine in „Norsk Hvalfangst-Tidende" beschriebene, neue Methode zur Trangewinnung, die vom Chefchemiker Jacob Lund ausgearbeitet ist und darin besteht, daß der Walfisch unzerteilt in einem großen Kessel auf einem Rost liegend mittels gespannten Wasserdampfes behandelt wird. Das neue Verfahren hat vor dem alten hauptsächlich den Vorzug, daß die besonders unter den Verhältnissen des nördlichen Klimas mühselige und zeitraubende Arbeit des Abspeckens fortfällt und daß man das überflüssige stundenlange Kochen der ca. 30 Tonnen Wasser, die ein Walfisch enthält, spart; ferner wird die Oelausbeute vergrößert. — Die Methode ist patentiert worden. (1118)

Polen. **Das Zündholzmonopol.** „Dziennik Urzedowy Ministerstwa Skarbu" schreibt:

Laut Verordnung des Finanzministers vom 24. März 1927 sollen folgende Zündholzfabriken vom staatlichen Zündholzmonopol baldmöglichst übernommen werden: 1. Plomyk in Warschau; 2. Blonie in Blonie bei Warschau; 3. Mszczonow in Mszczonow; 4. Gebrüder Stabrowski in Posen; 5. Silesia in Czenstochau; 6. Progreß-Vulkan in Pinsk; 7. Polnische Gesellschaft für die Zündholzindustrie in Czenstochau; 8. Warta in Stryj; 9. Promien in Bromberg; 10. Marjos in Grodno.

Nach dem Zündholzmonopolgesetz sind die Besitzer oben bezeichneter Fabriken verpflichtet, diese Fabriken mit allem Zubehör an die staatliche Zündholzmonopolgesellschaft zu verkaufen. Die Aktiengesellschaft zur Ausbeutung des staatlichen Zündholzmonopols erhält die Berechtigung, die oben bezeichneten Fabriken unter Einhaltung der angegebenen Reihenfolge zu übernehmen. Die Uebernahme dieser Fabriken erfolgt durch eine besondere, zu diesem Zweck bestellte Kommission. (1422)

Sowjet-Rußland. **Preisherabsetzungen.** Wie „Ekonom. Schisnj" mitteilt, sind durch Verordnung des Handelskommissariats mit Wirkung vom 1. April d. J. folgende Preisherabsetzungen vorgenommen worden: Aetznatron um 5,99%, Natriumbicarbonat um 21,6%, Vitriolöl(92°) um 14,5%, Salzsäure (18°) um 5,13%, Borsäure um 13—18%. (1428)

Rumänien. **Arzneimittelmonopol.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, hat die rumänische Regierung die Bildung einer Gesellschaft mit 50 Millionen Lei Kapital genehmigt, die für die Dauer von 50 Jahren das Monopol zur vollständigen Belieferung aller staatlichen Krankenhäuser und aller anderen unter Staatsaufsicht stehenden sanitären Institute mit Arzneimitteln usw. innehat. (1389)

Die Wirkungen des neuen Einfuhrzolltarifs auf den Chemikalienhandel. Laut „Consum" befinden sich die Händler kosmetischer und pharmazeutischer Präparate in einer schwierigen Lage. Die meisten Artikel werden im Lande nicht erzeugt und in Händlerkreisen wird die Meinung vertreten, daß die Inlandsproduktion noch nach Jahren nicht in der Lage sein wird, den Bedarf zu decken. Es wird eine starke Preiserhöhung erwartet. Bedenklich erscheinen besonders die hohen Zollsätze für Puder, Lippenstifte, Quecksilberpräparate, Pillen usw. Von der Erhöhung der Zollgebühren für Lacke befürchtet man eine stärkere Abnahme des Absatzes. Die Erhöhung bedeute aber auch eine Erschwerung für alle Industrien, welche Lacke verwenden, wie z. B. die Autokarosseriefabrikation usw.; hierbei werden sich die Arbeiten bei Massenartikeln um 100—200%, bei feineren Gegenständen um 30—40% teurer stellen.

Ganz allgemein befürchtet man keineswegs katastrophale Folgen der neuen Zölle, wenn sie auch manche Schwierigkeiten mit sich bringen. (1435)

Griechenland. **Der Monopol-Verkaufspreis für Pantopon.** Laut „Ikonomikos Tachydromos" wurden neuerdings durch die Monopolverwaltung für Betäubungsmittel die Verkaufspreise für Pantopon wie folgt festgesetzt: in tablettierter Form 35 Drachmen je Flakon von 20 Tabletten zu 0,01g; in 2%iger Lösung 40 Drachmen je Flakon zu 10 ccm. (1409)

Italien. **Zusammenschluß in der chemischen Industrie.** Auf Seite 282 der „Chem. Ind." berichteten wir bereits von einer bevorstehenden Fusion der Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli und der Societa Italiana del Gas di Torino. Wie wir jetzt der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, soll diese Fusion eine ähnliche Konzentration wie die I. G. in Deutschland sein. Die Aufnahme der Società Bonelli durch die Italgas wird die Produktion der letzteren an Sprengstoffen, technischen Chemikalien und besonders Kunstseide erhöhen; die Kunstseide beabsichtigt die Bonelli-Gesellschaft im Einvernehmen mit der Domoulin-Gesellschaft in Mailand zu produzieren. Zur Anwendung gelangt ein für Italien gänzlich neues Verfahren zur Herstellung von Kunstseide nach dem Acetatverfahren. (1381)

Vergällung von Essigsäure. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 20. April 1927 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 9. April werden die Bestimmungen des Artikels 1 des Ministerialdekrets vom 26. Mai 1924 über die Vergällung von reiner, zur Herstellung von synthetischen organischen Farbstoffen bestimmter Essigsäure aufgehoben. Zwecks Erlangung der Steuererleichterungen muß die Essigsäure jetzt durch Zusatz von 1 g Malachitgrün und 1 kg Benzol, Anilinöl oder Phenol per Doppelzentner vergällt werden.

Die zur Vergällung bestimmten Verbindungen sind von der interessierten Firma zu liefern und vor Verwendung dem zuständigen chemischen Zollaboratorium zur Untersuchung vorzulegen. (1388)

Produktion von synthetischem Methanol und Harnstoff. Wie „Chemistry and Industry" berichtet, war Dr. Casale in den letzten Jahren in seinem technischen Versuchslaboratorium in Terni mit Untersuchungen über die Herstellung von synthetischem Methanol und synthetischem Harnstoff beschäftigt. Die Versuche sind so weit gediehen, daß die Produktion dieser beiden synthetischen Verbindungen bald in technischem Maße aufgenommen werden soll. (1107)

Spanien. **Produktion und Verbrauch von Phosphatdüngemitteln.** Wie „Le Phosphate et les Engr. Chim." berichtet, werden in Spanien von Phosphatdüngemitteln fast nur Superphosphate verwandt. Auf Thomasphosphate entfällt nur 1% des gesamten Phosphatdüngerverbrauchs.

Die verbrauchten Superphosphate werden zum größten Teile im Inlande hergestellt. Die Produktion betrug im Jahre 1925 etwa 760 000 t, zu deren Herstellung etwa 400 000 t Roh-

Digitized by Google

phosphate eingeführt wurden. Die spanischen Superphosphatfabriken arbeiten jedoch nur mit zwei Dritteln ihrer vollen Leistungsfähigkeit, so daß im günstigsten Falle nicht nur der gesamte Inlandsbedarf gedeckt werden könnte, sondern auch noch Ueberschüsse für Ausfuhrzwecke verfügbar wären.

Nach Berechnungen des Ingenieurs Juan Diaz Munoz von der landwirtschaftlichen Zentralstation in Madrid erreichte der Verbrauch von Phosphatdüngemitteln in Spanien während des Jahres 1925 folgende Mengen:

Superphosphate	954 000 t
Thomasphosphate	10 000 t

(1222)

Ver. St. von Nordamerika. **Methanol als Alkoholvergällungsmittel.** Wie „Chemicals" berichtet, sind in den Vereinigten Staaten seit einiger Zeit Stimmen laut geworden, die sich wegen der verschiedentlich vorgekommenen Methanolvergiftungen gegen die Verwendung von Methanol als Vergällungsmittel für Alkohol aussprechen.

Dieses Thema kam auch bei der kürzlich in Richmond abgehaltenen Jahresversammlung der American Chemical Society zur Sprache, wobei ein Redner von dem „Komitee für den technischen Alkohol" ausführte, daß diese Agitation nur auf Unkenntnis der wahren Sachlage und politische Leitmotive zurückzuführen sei; vielfach sei die Ansicht verbreitet, daß ohne Giftzusatz vergällter Alkohol für Trinkzwecke verwandt werden könne. (1456)

Produktion und Absatz von Methanol und essigsaurem Kalk im Jahre 1926. Nach den vom „Dep. of Commerce" veröffentlichten Statistiken belief sich die Produktion von Rohmethanol in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1926 auf 7,95 Mill. Gall. und die von essigsaurem Kalk auf 157 Mill. lbs. Die höchste Monatsproduktion von Rohmethanol weist der April mit 751 000 Gall. auf, die niedrigste der Juli mit 540 000 Gall. Die höchste Monatsproduktion von essigsaurem Kalk fiel in den Januar mit 14,4 Mill. lbs., die niedrigste in den Juli mit 10,96 Mill. lbs. Der Verbrauch in Holz ist für 1926 mit 845 300 cords angegeben. Die Betriebe dieses Industriezweiges verfügten im Januar über eine tägliche Kapazität von 3829 cords Holz, im Dezember über eine solche von 3615 cords Holz.

In den Raffinerien wurden 6,84 Mill. Gall. gereinigtes Methanol hergestellt, die Vorräte sind während des Jahres 1926 stark zurückgegangen und betrugen Ende Dezember 1926 nur noch 278 700 Gall. Auch die Vorräte an Rohmethanol in den Raffinerien haben sich stark vermindert, sie betrugen Ende Dezember 1926 nur noch 207 700 Gall. (1024)

Produktion und Verbrauch von technischen Oelen und Fetten im Jahre 1926. Die Produktion von vegetabilen Oelen belief sich in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 nach den Veröffentlichungen des „Dep. of Commerce" auf 2905 Mill. lbs. Die Produktion von Fischtran belief sich auf 79 Mill. lbs. Die Produktion von tierischen Fetten erreichte 2117 Mill. lbs., die von Schmiermitteln 365 Mill. lbs. Die gesamte Produktion an Oelen und Fetten in den Vereinigten Staaten ist für 1926 mit 5467 Mill. lbs. angegeben.

Im folgenden sind Einzelheiten über einige technisch bedeutsame Oele und Fette wiedergegeben.

Die Produktion von Leinöl betrug 719,5 Mill. lbs., der Verbrauch 414,8 Mill. lbs. Ende 1926 belief sich der Bestand an Leinöl auf 174,1 Mill. lbs. gegen 155,6 Mill. lbs. zu Ende 1925. Der Bestand an Leinsamen betug Ende des verflossenen Jahres 172 300 t.

Die Produktion von Ricinusöl betrug 44,4 Mill. lbs., der Verbrauch 18,3 Mill. lbs. Der Bestand an Ricinusöl wird für Ende 1926 mit 6,39 Mill. lbs. angegeben gegen 5,32 Mill. lbs. Ende 1925.

Der Verbrauch von Chinaholzöl belief sich während des Jahres 1926 auf 85,3 Mill. lbs. und der von Sulfuröl auf 35,6 Mill. lbs.

In der Gewinnung von Fischtran stehen Heringsöl (einschl. Sardinenöl) und Menhadenöl an der Spitze. Von ersterem wurden 35,7 Mill. lbs. gewonnen, von letzterem 30,2 Mill. lbs. Der Jahresverbrauch betrug 22,4 Mill. lbs. bzw. 39,9 Mill. lbs. Der Bestand an diesen Erzeugnissen Ende 1926 ist mit 14,9 Mill. lbs. bzw. 26,1 Mill. lbs. angegeben. Am beträchtlichsten war der Verbrauch von Waltran; dieser belief sich während des Jahres 1926 auf 61,6 Mill. lbs. bei einer Produktion von 9,89 Mill. lbs. Der Bestand Ende 1926 betrug 33,8 Mill. lbs. Die Produktion von Walratöl betrug 1926 0,53 Mill. lbs., der Verbrauch 1,07 Mill. lbs., der Bestand Ende 1926 2,33 Mill. lbs. Von anderen Tranarten, einschl. der von den Seetieren, wurden während des verflossenen Jahres 2,0 Mill. lbs. gewonnen, der Verbrauch wird mit 5,28 Mill. lbs. angegeben.

Die Gewinung hydrierter Oele belieft sich 1926 auf 435 Mill. lbs., der Verbrauch auf 419 Mill. lbs. Sowohl in der Produktion als auch im Verbrauch zeigt das letzte Quartal des verflossenen Jahres eine bedeutsame Steigerung gegenüber den ersten drei Quartalen 1926. Der Bestand an hydrierten Oelen ist für Ende 1926 mit 11,2 Mill. lbs. angegeben. Die Produktion von technischer Oelsäure belief sich im Jahre 1926 auf 49,8 Mill. lbs., der Verbrauch auf 23,15 Mill. lbs. Die Produktion von rohem Glycerin (80%) erreichte 116,6 Mill. lbs., bei einem Verbrauch von 135,8 Mill. lbs., die Produktion von Dynamitglycerin 49,5 Mill. lbs. bei einem Verbrauch von 35,5 Mill. lbs., und die Produktion von reinem Glycerin 64,5 Mill. lbs. bei einem Verbrauch von 5,81 Mill. lbs. Ende 1926 beliefen sich die Bestände an technischer Oelsäure auf 6,77 Mill. lbs., die an rohem Glycerin auf 3,08 Mill. lbs., die an Dynamitglycerin auf 8,65 Mill. lbs. und die an reinem Glycerin auf 5,35 Mill. lbs. (1025)

Ein neues Mittel zur Schädlingsbekämpfung. Nicotin, das zurzeit in der Bekämpfung gewisser Pflanzenschädlinge mit an erster Stelle steht, ist, wie „Ind. and Engin. Chemistry" schreibt, durch ein neues Mittel bedroht, das auf Grund von Versuchen des „Bureau of Entomology" hergestellt wird. Als besonders wirksam wurde „ein mit Hilfe von Pyridin und Natrium" hergestelltes Präparat gefunden, das ebenso wie Nicotin nur das Ungeziefer vernichtet, ohne die Pflanze zu schädigen. Von einigen Fachleuten wurde die Ansicht ausgesprochen, daß das neue Mittel, das den Namen „dipridyl oil" führen soll, für gewisse Ungezieferarten wirksamer ist, als Nicotin.

Die Produktion im Großbetrieb ist noch nicht genügend nachgeprüft worden, es wird aber angenommen, daß das neue Produkt sich nicht teurer stellt als Nicotin. (1099)

Der Kupfersulfatmarkt. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, ist der Kupfersulfatmarkt seit fast einem Jahre fest, nachdem mehrere Jahre lang Ueberproduktion und niedrige Preise vorgeherrscht hatten (vgl. auch „Chem. Ind.", Seite 312). Von der Landwirtschaft erwartet man weiter große Nachfrage. Aus den nördlichen Staaten sind bisher wenig Aufträge eingegangen; alle Anzeichen deuten jedoch auf große Anforderungen in den kommenden Monaten.

Der Kupfersulfatpreis ist im Vergleich zu früheren Jahren immer noch sehr niedrig. Zu Anfang des Jahres 1926 hatten die Produzenten so große Vorräte aufgehäuft, daß ein Produzent sogar zu 4,00 $ per 100 lbs. verkaufte, während die Marktnotierungen damals auf 4,30 $ lauteten.

Die Entwicklung des Kupfersulfatpreises (in $ per cwt.) in den letzten Jahren ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr:	Höchster Stand:	Niedrigster Stand:
1922	5,95	5,40
1923	6,40	4,60
1924	5,00	4,40
1925	4,65	4,30
1926	4,90	4,60
1927 (1. Quartal) .	4,80	4,80

(1264)

Cuba. **Die Manganproduktion.** Im „U. S. Daily" wird ein Bericht des amerikanischen Konsuls in Santiago de Cuba veröffentlicht, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Im Verlaufe des Frühlings und Sommers 1926 fiel der Preis für Mangan von 0,46 $ auf 0,28 $ per Einheit cif. New York. Die Produzenten des Distriktes Santiago de Cuba förderten auf Grund vorteilhafter Lieferungsaufträge, die aber zur Zeit der Baisse abliefen. Da neue günstige Abschlüsse nicht zustande kamen, mußte der Betrieb in der zweiten Julihälfte stillgelegt werden. Mehr als 6000 t Erz lagern noch unverkauft im Hafen von Antilla, von wo aus die Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten stattfinden.

Zurzeit haben die Preise etwas angezogen: es werden 0,35—0,38 $ per Einheit bezahlt. Es besteht jedoch keine Aussicht, daß die Preise in absehbarer Zeit weiter steigen und den ehemaligen Stand von 0,46 $ erreichen werden. Obwohl die Aussichten für das Jahr 1927 ungünstig sind, hoffen die Produzenten auf den Abschluß neuer günstiger Kontrakte, die es ihnen ermöglichen würden, die Arbeiten wieder aufzunehmen.

Der Hauptproduzent der Provinz Oriente berichtet eine Produktion von 10000 long t annähernd 47%igen Erzes im Jahre 1926 gegen 23 000 t im Jahre 1925. Im Jahre 1926 wurden nur 8100 t nach den Vereinigten Staaten verschifft, während im Jahre 1925 die gesamte Produktion ausgeführt werden konnte. Ein Teil der im Hafen von Antilla lagernden 6000 t Erz besteht aus Lieferungen der kleinen Produzenten sowie aus am Anfang des Jahres unverkauften Lagerbeständen.

Digitized by Google

Die hohen Transportkosten in Cuba machen es nahezu unmöglich, mit Gewinn zu produzieren, sofern die Förderung nicht einen großen Umfang erreicht und die Produktionskosten gering sind. Während der ersten Monate des Jahres 1926 förderten verschiedene Unternehmen nur geringe Mengen und verkauften das Erz an die große Gesellschaft. Auch diese Tätigkeit hat eingestellt werden müssen, so daß seit der ersten Augusthälfte des Jahres 1926 der Handel mit Erzen vollkommen aufgehört hat.

Der Entwicklung des Manganerzbergbaues im Distrikt Santiago de Cuba steht der Mangel an guten Wegen hindernd entgegen; häufig sind überhaupt keine Wege zu den Gruben vorhanden. Fast alle Vorkommen sind so gelegen, daß das Erz nur auf Lasttieren transportiert werden kann, und auch das nur während der trockenen Jahreszeit; während der Regenperiode ist ein Transport überhaupt nicht möglich. Andererseits ist die Eisenbahnverwaltung wenig geneigt, während der Trockenperiode große Mengen Manganerz zum Transport zuzulassen, da in dieser Zeit Personal und Wagenpark mit dem Abtransport des Zuckerrohrs überlastet sind. (1189)

Bolivien. **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen.** Die folgenden Angaben sind dem „Boll. di Not. Com." entnommen.

Einfuhr Boliviens.

Warenbezeichnung:	1922 metr. t	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t
Paraffin und Stearin . .	1 109	1 980	1 450	1 616
Chemische Erzeugnisse .	839	1 112	1 492	1 447
Dynamit	640	574	626	693
Bergwerkssprengstoffe .	256	934	478	786

(1179)

Peru. **Produktion von Aetznatron und Chlorkalk.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, nahm die im Juni 1924 mit einem Kapital von 50 000 peruan. £ gegründete Gesellschaft „Chacra Colorada" in Lima im Dezember 1925 den Betrieb auf. Die Gesellschaft produziert Aetznatron für die Seifenindustrie und Petroleumraffinerie, sowie Chlorkalk. Die Leistungsfähigkeit der Anlagen beträgt 100 kg Aetznatron und 500 kg Chlorkalk täglich. Die gebrauchte Elektrizität erzeugt die Gesellschaft selbst.

Im Jahre 1925 betrug die Einfuhr von Chlorkalk 138 t im Werte von 2 808 peruan. £ und die Einfuhr von Aetznatron 950 t im Werte von 19 162 peruan. £.

Die Aussichten der Gesellschaft werden als nicht besonders günstig bezeichnet, da der einheimische Verbrauch offenbar überschätzt worden ist. Wahrscheinlich wird die Fabrik für andere technische Zwecke nutzbar gemacht werden. (1255)

Aegypten. **Lieferung von Streichfarben.** Das „Ministry of the Interior, Equipment and Finance Department, Cairo", schreibt die Lieferung von Streichfarben aus. Angebote bis zum 15. Mai. Die Bedingungen sind in den „Police Stores, Bulâq" zu erfahren. (1457)

Mozambique. **Zündholzmonopol.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat Francisco Pereira Cabral für zehn Jahre das Monopol zur Herstellung von Zündhölzern erhalten, unter der Bedingung, daß die Zündhölzer an die verschiedenen Märkte und Kaufleute 10% unter dem Preise für ähnliche eingeführte Waren verkauft werden, und daß der Anteil der aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe 20% des Wertes der Fertigerzeugnisse nicht übersteigen darf. Die Fabrik muß innerhalb eines Jahres vollständig eingerichtet sein. (1380)

Türkei. **Das Patronen-Monopol.** Die Gesellschaft für die Ausbeutung des Patronenmonopols (Patronen für Revolver und Jagdgewehre), deren Aktienkapital zur Hälfte von der Regierung übernommen worden ist, wird im Laufe von drei Jahren eine Patronenfabrik in Kleinasien errichten; eine technische Kommission ist dabei, ein besonders im Hinblick auf die Versorgung mit elektrischem Strom geeignetes Gelände auszuwählen. (1378)

Japan. **Vom Chemikalienmarkt.** „Japan Chronicle" berichtet:

Pharmazeutische Chemikalien. Die Marktlage war im April wenig verändert, nur die Jodprodukte zogen infolge der durch starken Export veranlaßten Knappheit an; Jod stieg um 1 Yen auf 12 Yen per lb., Jodoform auf 14,50 Yen per lb. und Jodkalium auf 9,80 Yen per lb. Sublimat zeigte eine Steigerung um 30 Sen auf 2,50 Yen per lb. Nach Weinsäure und Citronensäure ist starke Nachfrage; Weinsäure stieg um 8 Sen auf 80 Sen per Faß.

Campher. Die durch die Preisherabsetzung veranlaßte Belebung des Geschäfts hält an, in raffiniertem Campher mehr als in Rohcampher, aber auch in diesem wurde von Januar bis Mitte April ein Umsatz von über 600 000 lbs. erreicht. Eine weitere Preissenkung soll in der kommenden Saison nicht zu erwarten sein.

Zündhölzer. Die Aussichten für die japanische Zündholzausfuhr nach Britisch-Indien sind nach einer Erklärung des Präsidenten der Harima-Zündholzwerke infolge des Zolls von 60 Yen für die Kiste hoffnungslos. Selbst eine Ermäßigung des Zolls mit Rücksicht auf den Rückgang der Zolleinnahmen würde nichts mehr helfen, da jetzt genügend Fabriken in Britisch-Indien bestehen, um den Bedarf zu liefern. (1377)

Australien. **Kunstseide aus Eucalyptusholz.** Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, haben kürzlich in Australien unternommene Versuche die Brauchbarkeit des Eucalyptusholzes zur Herstellung von Kunstseide ergeben. Die gegenwärtig zur Gewinnung der Cellulose angewandten Verfahren brauchen nur in geringem Maße geändert zu werden, um die Cellulose in zur Herstellung von Kunstseide geeigneter Form zu erhalten. (1404)

Neu-Seeland. **Der Superphosphatmarkt.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, sind die Düngemittelpreise in Neuseeland infolge der scharfen Konkurrenz zwischen den alten Gesellschaften und einem neuen Unternehmen, an dem die New Zealand Dairy Company stark beteiligt ist, scharf herabgesetzt worden. Der Preis für Standardsuperphosphat, der zu Beginn des Jahres 5 £ 16 sh. per t betrug, ist seitdem auf 4 £ 2 sh. 6 d. heruntergegangen und entspricht somit dem niedrigsten Vorkriegsstande. (1392)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Im Jahre 1926 ist eine wesentliche Aenderung in unserem Gesellschaftskapital eingetreten. Auf Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 1. September 1926 wurde unser Aktienkapital erhöht um

		M.
258 400 000 M.	neue Stammaktien auf	900 000 000
160 000 000 „	6% Vorzugsaktien Serie A auf .	160 000 000
35 600 000 „	3½% „ „ B „ .	40 000 000

so daß sich unser Gesamtkapital nunmehr auf 1 100 000 000

beläuft. Die durchgeführte Kapitalserhöhung wurde am 10. September 1926 in das Handelsregister eingetragen.

Von den 258 400 000 M. neuen Stammaktien sind nom. 136 696 600 M. mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1927 den Aktionären unserer Gesellschaft und auf Grund der bestehenden Verträge den Aktionären der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft, Berlin, Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, zum Kurs von 150% angeboten worden.

Der Bezugspreis war mit 25% des Nennwertes der Aktien und dem Aufgeld von 50% am 15. November 1926 zu entrichten, während die übrigen 75% am 15. Juli 1927 fällig sind, in beiden Fällen mit dem Recht für die Bezieher, gegen eine Vergütung von 6% Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage früher einzubezahlen.

Am 31. Dezember 1926 waren auf diese Aktien rund 130 000 000 M. eingezahlt.

Von den restlichen 121 703 400 M. neuen Aktien sind

a) 18 333 200 M., mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1926 ausgestattet, zur Durchführung des mit der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft in Berlin abgeschlossenen Fusionsvertrages verwandt worden;

ferner wurden vorgesehen:

b) 23 550 000 M. für die Durchführung des mit der Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. in Hamburg und der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft in Köln abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages;

c) 22 500 200 M. für die Durchführung des mit A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft in Halle a. d. S. geschlossenen Interessengemeinschafts-Vertrages;

d) 10 000 000 M. zum Austausch gegen Aktien der Rheinischen Stahlwerke in Essen-Ruhr, sowie

e) 47 320 000 M. zunächst mit 25% einbezahlte Stammaktien für etwaige weitere Transaktionen.

Digitized by Google

Die mit 25% einbezahlten, von unseren Banken gekennzeichneten, mit einfachem Stimmrecht ausgestatteten nom. 160 000 000 M. Vorzugsaktien Serie A mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1927 sind noch nicht weiterbegeben.

Die mit 25% einbezahlten, mit 10fachem Stimmrecht ausgestatteten 35 600 000 M. neue Vorzugsaktien Serie B sind von der Firma Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., in deren Besitz sich auch die alten 4 400 000 M. Vorzugsaktien befinden, zum Nennwert übernommen worden.

Im Zusammenhang mit dieser Kapitaltransaktion haben wir über die bereits erwähnten Fusions- und Interessengemeinschafts-Verträge zu berichten.

1. Köln-Rottweil Aktiengesellschaft, Berlin. Diese Gesellschaft ist durch Fusion in uns aufgegangen. Die Fusion wurde in der Weise durchgeführt, daß das Vermögen der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft auf Grund ihrer Bilanz vom 31. Dezember 1925 gemäß §§ 305 und 306 HGB. unter Ausschluß der Liquidation mit Wirkung vom 1. Januar 1926 als Ganzes auf die I. G. überging. Der Aktienumtausch erfolgte im Verhältnis von zwei Köln-Rottweil-Stammaktien gegen eine I. G.-Stammaktie, beide mit Dividende für 1926; die Vorzugsaktien wurden im Verhältnis von 1:1 getauscht.

Unser Geschäftsabschluß enthält dementsprechend bereits das Vermögen und die Betriebsergebnisse des Berichtsjahres der genannten Gesellschaft.

Der Betrieb der Pulverfabriken ist an die Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. in Hamburg verpachtet worden, dagegen übernahmen wir die drei Kunstseidefabriken von Bobingen, Rottweil und Premnitz sowie die Fabrik Dünneberg an der Elbe, die sich mit der Herstellung von Vulkanfiber und Fußbodenbelag, dem sogenannten Prisma-Linoleum, befaßt.

2. Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. in Hamburg. — Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft in Köln. Die mit diesen Gesellschaften geschlossenen Verträge haben mit Wirkung vom 1. Januar 1926 begonnen und enden mit dem 31. Dezember 2024. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

Die auf Grund besonderer Vorbilanzen, für die gewisse Mindestabschreibungen garantiert sind, errechneten Gewinne und Verluste eines jeden Geschäftsjahres beider Gesellschaften werden der I. G. gutgeschrieben oder belastet; die I. G. vergütet ihnen dagegen diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um auf die Stammaktien der Nobel-Gesellschaft eine Dividende in Höhe der halben und auf die Stammaktien der Sprengstoff-Gesellschaft eine solche in Höhe von $^4/_{10}$ der Stammaktiendividende der I. G. verteilen zu können. Sollte sich bei der I. G. nach Uebertragung des Gewinns oder des Verlustes der beiden anderen Gesellschaften ein Bilanzverlust ergeben, so wird er auf die drei Gesellschaften in dem gleichen Verhältnis verteilt wie die sich nach dem angegebenen Schlüssel errechnenden Dividensummen. Räumt die I. G. ihren Aktionären im Falle einer Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht ein, so ist auch den Aktionären der beiden anderen Gesellschaften ein Bezugsrecht auf die I. G.-Aktien zu den gleichen Bedingungen einzuräumen mit der Maßgabe, daß auf 200-M.-Aktien der Nobel-Gesellschaft halb so viel und auf 200-M.-Aktien der Sprengstoff-Gsellschaft $^4/_{10}$ so viel neue I. G.-Aktien entfallen wie auf den gleichen Nennwert alte I. G.-Aktien. Die I. G. kann jederzeit erklären, die Vermögen der Nobel-Gesellschaft und der Sprengstoff-Gesellschaft in dem angegebenen Verhältnis im ganzen durch Fusion gemäß §§ 305 und 306 HGB. übernehmen zu wollen. Lehnen die Generalversammlungen der zu übernehmenden Gesellschaften die Fusion ab, so ist die I. G. berechtigt, die Verträge zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Falle kann die I. G., gleichviel, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht oder nicht, verlangen, daß ihr die am Schlusse des alsdann laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Liegenschaften, Gebäude, Apparate und Beteiligungen oder der von der I. G. nach freiem Ermessen zu bestimmende Teil dieser Gegenstände zum Buchwert der letzten Bilanz überlassen wird. Vom 1. Januar 1937 ab hat jeder einzelne Aktionär der Nobel-Gesellschaft und der Sprengstoff-Gesellschaft das Recht, den Umtausch seiner Aktien in dem oben angegebenen Verhältnis in I. G.-Aktien zu verlangen. Das gleiche Umtauschrecht steht den Einzelaktionären auch dann zu, wenn die vorstehenden Verträge aus irgendeinem Grunde aufgehoben oder abgeändert werden sollten.

Mit der Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, haben wir ein ähnliches Abkommen getroffen, doch handelt es sich hier, da das Aktienkapital sich vorwiegend im Besitz des Nobel-Konzerns befindet, nur um geringe Kapitalbeträge.

Der Anschluß des Nobel-Konzerns war abgesehen von der Rohstoff-Versorgung durch uns von Wichtigkeit, weil verschiedene seiner Gesellschaften mehr und mehr auf Gebieten sich betätigten, in denen wir gleichartige Interessen hatten, insbesondere auf dem Gebiet der Cellulose und ihrer Derivate (Kunstseide usw.). Diese Interessengemeinschaft ist im Einvernehmen mit den ausländischen an dem Nobel-Konzern beteiligten Geschäftsfreunden abgeschlossen worden.

3. A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft in Halle a/S. Die Bestimmungen des mit dieser Gesellschaft geschlossenen Interessengemeinschafts-Vertrages entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des erwähnten Interessengemeinschaftsvertrages mit dem Nobel-Konzern mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Dividende und des Bezugsrechtes sowie eines etwaigen vom 1. April 1930 ab zulässigen Aktientausches ein Verhältnis von 200-M.-Riebeck-Aktien gleich 120-M.-I.G.-Aktien zugrundegelegt wird. Wird der Vertrag aus irgendeinem Grund aufgehoben und macht die I. G. alsdann von ihrem Rechte Gebrauch, die bei der Vertragsauflösung vorhandenen Kohlen-Abbau-Gerechtigkeiten und das Bergwerkseigentum, die Liegenschaften, Wohngebäude, Betriebsanlagen, Maschinen, Betriebseinrichtungen und Beteiligungen ganz oder zum Teil zum Buchwert der letzten Bilanz zu überehmen, so steht auch in diesem Fall den Aktionären der A. Riebeck'schen Montanwerke Aktiengesellschaft das erwähnte Umtauschrecht zu. Dieser bis zum 31. März 2023 abgeschlossene Interessengemeinschaftsvertrag hat insofern rückwirkende Kraft auf den 1. April 1925, als sich die I. G. unmittelbar den Aktionären der Riebeck'schen Montanwerke gegenüber verpflichtet hat, ihnen für das Geschäftsjahr 1925/26 den an 6% Dividende fehlenden Satz von 2% zu gewähren.

Die Interessengemeinschaft mit Riebeck war angezeigt, um eine vereinfachte Verrechnung der Kosten für die in unserem Interesse aufzuschließenden Braunkohlenfelder zu ermöglichen. Die dazu erforderlichen erheblichen Mittel werden mit unserer Hilfe aufgebracht.

Unser durch den Ausbau der Merseburger Anlagen bedingter größerer Braunkohlenbedarf ist durch den Anschluß von Riebeck reichlich gedeckt, ohne daß die laufende Versorgung der Kundschaft dieser Gesellschaft beeinträchtigt zu werden braucht.

Auf den geschäftlichen Verlauf des Berichtsjahres können wir im allgemeinen mit Befriedigung zurückblicken.

Die im Jahre 1926 eingetretene Besserung der wirtschaftlichen Lage hat sich auch auf unsere Geschäfte günstig ausgewirkt.

Auf unserem alten Hauptgebiet der Farbstoffe hat der Konkurrenzkampf im vergangenen Jahre schärfere Formen angenommen. Trotzdem konnten wir unseren Absatz behaupten und in manchen Ländern weiter ausdehnen, nicht zum wenigsten dank der im verflossenen Jahre vollends durchgeführten strafferen Zusammenfassung der auswärtigen Verkaufsstellen. Soweit es sich bis jetzt beurteilen läßt, macht das Farbstoffgeschäft im laufenden Jahre weiter befriedigende Fortschritte.

Auf dem ebenfalls für uns wichtigen großen Gebiet der anorganischen Erzeugnisse, der organischen Zwischenprodukte und Lösungsmittel hat sich namentlich in der zweiten Jahreshälfte der Umsatz im Inland gehoben, ebenso steigerte sich der Verkauf nach dem Ausland.

Das pharmazeutische Geschäft ließ in Deutschland zu wünschen übrig, dagegen hat sich der Auslandsabsatz nach einer großen Zahl von Ländern günstig entwickelt, wenngleich darauf hingewiesen werden muß, daß viele Länder Spezialitäten-Verordnungen erlassen haben, um die Errichtung eigener pharmazeutischer Industrien zu begünstigen. Einige neu herausgebrachte pharmazeutische Produkte sind mit lebhaftem Interesse seitens der Aerzteschaft aufgenommen worden und versprechen eine günstige Entwicklung.

Auf den Gebieten der photographischen Kamera der photographischen Papiere, der Reproduktions-Technik sowie der Aufnahme-Technik in der Kinematographie haben wir Neuerungen herausbringen können. Der Umsatz konnte im In- und Ausland erfreulich gesteigert werden; dagegen waren die Erlöse durch die starke Konkurrenz auf diesem Gebiete beeinträchtigt.

Durch die Fusion mit der Köln-Rottweil A. G. hat unsere Betätigung auf dem Kunstseidegebiet eine Ausdehnung erfahren. Durch die inzwischen durchgeführte einheitliche

Digitized by Google

Leitung aller Betriebe und Umstellung auf die zweckmäßigsten Erzeugnisse ist eine Besserung der Ergebnisse zu erwarten. Die Produktion des Berichtsjahres konnte glatt abgesetzt werden. Die Preise sind allerdings immer noch nicht als befriedigend anzusprechen.

Der Absatz in Stickstoffverbindungen, sowohl in Düngemitteln als technischen Stickstoffprodukten, war befriedigend. Die frühere Gepflogenheit der Landwirtschaft, die Stickstoffdüngemittel erst kurz vor der Verbrauchszeit zu beziehen, konnte durch Einführung der Staffelpreise, die für früheren Bezug geldliche Vorteile bieten, teilweise beeinflußt werden. Das Stickstoffdüngergeschäft bleibt aber nach wie vor ein Saisongeschäft, welches zu großer Lagerhaltung zwingt, um dem Bedarf in den Verbrauchsmonaten gerecht zu werden.

Die Entwicklung unserer Stickstoffdüngemittelindustrie wird am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß bei Aufnahme des neuen synthetischen Stickstoffverfahrens der synthetische Stickstoff nur in zwei Sorten, als schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff in den Handel kam, während wir ihn heute in zwölf verschiedenen Sorten liefern, so daß dem Landwirt die Möglichkeit gegeben ist, je nach Kultur, Bodenart und Klima die für ihn günstigste Form des Stickstoffdüngers im Betrieb zu verwenden. Namentlich die beiden Salpeterdünger, Leunasalpeter und Kalksalpeter, erfreuen sich steigender Beliebtheit in der deutschen und außerdeutschen Landwirtschaft. Daneben bleibt aber der Verbrauch an schwefelsaurem Ammoniak in der alten Höhe bestehen, was am besten die Angriffe, namentlich der Chilesalpeterinteressenten, gegen dieses altbewährte Düngemittel widerlegt.

Im laufenden Geschäftsjahr hat der Verbrauch an Stickstoffdüngemitteln so stark eingesetzt, daß heute die gesamten Lagerbestände geräumt sind, und wir am Ende des Düngejahres 1926/27 die Absatzzunahme in Deutschland auf mindestens 20% schätzen.

Im Januar 1927 wurden unter dem Namen Nitrophoska I. G. Volldünger eingeführt, die neben Stickstoff auch Kali und Phosphorsäure enthalten. Trotz der nicht immer sachlich begründeten Widerstände gegen diese neuen Volldünger hat die Landwirtschaft Nitrophoska sofort in einem solchen Ausmaße aufgenommen, daß die heutige Produktion in diesem Düngemittel nicht zur Deckung des Bedarfs genügt.

Das Stickstoffexportgeschäft wird gegenüber dem vergangenen Düngejahr auch eine Zunahme von ungefähr 20% zeigen.

Wir haben durch Produktionsmehrung, namentlich in den neuen Salpetersorten und im Volldünger, dem Bedarf der in- und ausländischen Landwirtschaft Rechnung getragen.

Unsere Arbeiten auf dem Gebiete der Kohlehydrierung sind im Jahre 1926 soweit gediehen, daß wir uns entschlossen haben, die Versuche in einem großindustriellen Maßstabe weiterzuführen. Zu diesem Zwecke ist auf den Merseburger Werken eine größere Anlage errichtet worden, die planmäßig am 1. April 1927 den Betrieb aufgenommen hat, so daß bald eine nicht unwesentliche Beteiligung unserer Gesellschaft an der deutschen Benzinversorgung erwartet werden kann.

Zur Bilanz bemerken wir folgendes:

Von dem Stammaktien-Kapital sind für das Jahr 1926 dividendenberechtigt 641 600 000 M. zuzüglich der gegen Köln-Rottweil-Aktien gegebenen 18 333 200 M. gleich 659 933 200 M. Die von unseren Aktionären im November übernommenen 136 696 600 M. neuen Aktien sind erst ab 1. Januar 1927 dividendenberechtigt. Da die neuen Vorzugsaktien auch erst ab 1. Januar 1927 dividendenberechtigt sind, kommt für das Jahr 1926 nur eine Verzinsung des alten Vorzugsaktien-Kapitals von 4 400 000 M. zu 3½% in Frage. Unsere Reserve hat sich erhöht um das Agio aus der Begebung von 136 696 600 M. neuen Aktien, sowie aus der Fusion mit der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft Farbwerk Mühlheim vormals A. Leonhardt & Co., Mühlheim, im Gesamtbetrag von 69 127 170,42 M., wobei die entsprechenden Unkosten in Abzug gebracht sind. Der Reserve-Vortrag aus 1925 betrug 104 027 823,53 M., so daß sich die Reserve Ende 1926 auf 173 154 993,95 M. beläuft. Die restlichen Obligationen-Anleihen haben wir zum 1. Mai 1927 zur Rückzahlung gekündigt. Dadurch gewinnen wir für etwa in Zukunft notwendig werdende neue Anleihen klarere Verhältnisse. Liegenschaften, Gebäude, Apparate, Utensilien verteilen sich wie folgt: Liegenschaften 60 171 574,59 M., Gebäude und Eisenbahnen 142 783 328,34 M., Apparate und Utensilien 143 942 029,77 M. Auf dem Konto „Beteiligungen und Wertpapiere" ist der Besitz an Aktien oder Anteilen nachstehender Gesellschaften verbucht:

	nom. M.	v. einem Grundkapital von nom. M.
Ammoniakwerk Merseburg G.m.b.H., Merseburg	101 250 000	135 000 000
Rheinische Stahlwerke, Essen-Ruhr	56 000 000	150 000 000
Leopold Cassella & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M.	49 480 000	60 880 000
Gewerkschaft Auguste Viktoria, Hüls (Kreis Recklinghausen) Steinkohlenbergwerk	16 880 500	18 550 000
A. Riebeck'sche Montanwerke A. G., Halle a. d. S.	12 500 000	50 000 000
Aktiengesellschaft f. Stickstoffdünger, Knapsack b. Köln	7 924 000	8 000 000
Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Biebrich a. Rh.	5 989 000	6 000 000
Duisburger Kupferhütte, Duisburg	5 431 200	6 000 000
Gewerkschaft Elise II, Halle a. d. S., Braunkohlengrube	5 000 000	5 000 000
Dr. Alexander Wacker, Ges. f. elektrochemische Industrie G. m. b. H., München	3 750 000	7 500 000
Chem. Werke Lothringen G. m. b. H., Gerthe in Westfalen	3 000 000	6 000 000
Deutsche Celluloid-Fabrik, Eilenburg	2 713 000	5 000 000
Deutsche Grube b. Bitterfeld, Aktiengesellschaft Bitterfeld, Braunkohlengrube	2 275 000	2 500 000
Zuckerfabrik Körbisdorf Aktiengesellschaft, Körbisdorf, Hauptbesitz: Braunkohlengruben	2 269 200	2 700 000
Aceta G. m. b. H., Berlin-Lichtenberg, Kunstseidefabrik	1 000 000	2 000 000
Wachtberg-Gruppe, Braunkohlenwerke, Frechen bei Köln	1 003 958	1 070 000

und eine sehr große Zahl von kleineren Beteiligungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung schließen ab mit einem Gewinn von 68 718 255,37 M., den wir den Aktionären zur Verfügung stellen. Die im Gewinn- und Verlust-Konto ausgewiesenen Abschreibungen enthalten größere einmalige Abbuchungsbeträge, die wir infolge der Zusammenfassung der Betriebe für notwendig erachten.

Im laufenden Geschäftsjahr war die Entwicklung weiter günstig. Die finanzielle Lage ist zurzeit sehr befriedigend. Die umfangreichen Neubauten konnten aus Mitteln der Aktienemission bestritten werden." (1431)

Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Unser 49. Geschäftsjahr, das Jahr 1926, stand noch ganz im Zeichen der großen deutschen Wirtschaftskrisis. Kapitalmangel, hohe Zinssätze und äußerst knapp errechnete Preise für alle Waren und Industrieerzeugnisse müssen einer Gesundung der Wirtschaft stets entgegenarbeiten. Die Landwirtschaft hatte ebenfalls hierunter zu leiden, so daß die Verwendung unserer Düngemittel im gesamten Deutschland weit unter der Hälfte der Vorkriegszeit stand. In unserem eigenen Absatzgebiet war jedoch der Verbrauch ein wesentlich besserer als anderswo, so daß wir unsere Frühjahrsbestände geräumt haben. Auch bewegte sich der Absatz ins Ausland im Berichtsjahr steigend; wir können daher die befriedigende Tatsache feststellen, daß unsere Erzeugung und unser Absatz sich den Zahlen der letzten Vorkriegsjahre annähern. Die Schwefelsäure- und die Superphosphat-Anlagen sowie die Knochenverarbeitung haben zufriedenstellend gearbeitet. Da der Gesamtumsatz sich wiederum gegen das Jahr 1925 gehoben hat, ist unser Kapitalbedarf groß gewesen, was die Belastung des Zinsenkontos begründet. — Wir haben gegen Ende des Berichtsjahres die Verhandlungen zwecks Aufnahme einer Hypothek erfolgreich zu Ende geführt und im Januar 1927 eine solche im Werte von 1 Mill. M. auf unser Grundstück eintragen lassen. Die Hergeberin ist die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. Unsere Bankschulden haben sich dementsprechend um diesen Betrag vermindert. Wir haben im letzten Jahresbericht ausgeführt, daß eine Anlage zur Gewinnung weiterer chemischer Produkte im Entstehen begriffen wäre. Diese Anlage ist unser „Marsil-Werk", welches hochaktive Bleicherden für die Oelindustrie herstellt. Der Betrieb ist im Berichtsjahre nach Ueberwindung verschiedener Schwierigkeiten in Gang gebracht worden und wird im laufenden Geschäftsjahr bereits erweitert betrieben. Die betreffenden Konten der Bilanz enthalten das in das „Marsil-Werk" investierte Kapital. Die Seifenfabrik „Eiderwerk" hat die vorhandenen Rohmaterialien aufgearbeitet. Die Anlage ist dann stillgelegt worden;

Digitized by Google

sie bleibt jedoch in ihrer Gesamtheit für spätere Verwendung erhalten. Die Hypothekenaufwertung in Höhe von 39 000 M. ist getilgt worden. Die Rationalisierungsbestrebungen in der Superphosphatindustrie haben Fortschritte gemacht, nachdem fast die gesamte Industrie in dem Syndikat „Deutsche Superphosphat-Industrie G. m. b. H. Berlin" zusammengefaßt ist. Bei diesen Gelegenheiten sind Sonderabschreibungen durch Zusammenlegung der sich vereinigenden Kapitalien der betreffenden Aktiengesellschaften gemacht worden. Wir sind gezwungen, in uns einen gleichen Gesundungsprozeß vorzunehmen und schlagen vor, insgesamt 395 900 M. abzuschreiben, weil die Gewinne in den drei Jahren nach der Inflation nicht ausreichten, um die notwendigen Abschreibungen durchzuführen. Dadurch entsteht ein bilanzmäßiger Verlust von 252 867 M., der aus dem gesetzlichen Reservefonds zu decken ist; dieser bleibt dann mit 700 000 M. bestehen." (1144)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Allgemeine Gold- & Silberscheideanstalt in Pforzheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 7. 4. 1927 wurde der Gesellschaftsvertrag in den §§ 6—11 (jetzt Inhaberaktien, Wegfall von §§ 7—11) und in § 28 Abs. 1 Ziffer 3 (Verteilung des Reingewinns) abgeändert. Die §§ 12 ff. erhalten die Bezeichnung §§ 7 ff.

Providol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 4. 1927 eingetragen: Durch Beschluß vom 24. 12. 1926 und 12. 4. 1927 ist das Stammkapital um 33 230 M. erhöht auf 40 000 M.

Puritas Gesellschaft mit beschränkter Haftung technische & chemisch-technische Fabrikate, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 4. 1927 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 8. 4. 1927 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Friedrich Streit, Apotheker in München. Firma erloschen.

Farbenfabriken Koenig und Quidde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin-Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 11. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Willi Schulz ist erloschen.

Chemische Fabrik für Acetylenverwertung, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Walter Ehrhardt ist erloschen.

Pharmakon Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 4. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Oskar Wachenfeld in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen zu zeichnen.

Württembergische Gelatinefabrik M. Koepff, Sitz: **Groß Süßen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Geislingen, Steige, ist am 12. 3. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft hat sich auf Grund der Vereinbarung der Gesellschafter vom 7./8. 3. 1927 aufgelöst; das Geschäft ist mit allen Aktiven und Passiven auf den seitherigen persönlich haftenden Gesellschafter Gustav Koepff, Fabrikanten in Groß Süßen, übergegangen. Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken zu Augsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Habelschwerdt ist am 16. 4. 1927 eingetragen: Der bisherige Vorstand Jakob Schweiker ist gestorben. An seiner Stelle wurde Josef Bihr, Fabrikdirektor in Augsburg, bestellt.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Mombach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 20. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 3. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 2 500 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 507 500 M. Durch Beschluß der nämlichen Generalversammlung ist die Satzung in den §§ 4 Abs. 1 (Grundkapital und Einteilung), 7 Abs. 2, 28 Abs. 1 (Stimmrecht) und 34 Ziff. 5 und 6 abgeändert worden.

Offene Handelsgesellschaft Breslauer Lackfabrik M. Eckstein, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 12. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst. Die Verfügungsbeschränkung des Carl Rothgießer ist aufgehoben. Die Prokura des Max Eckstein ist erloschen. Neuer Inhaber ist der Kaufmann Max Eckstein in Breslau. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Max Eckstein zu Breslau ausgeschlossen.

Chemische Fabrik Mark G. m. b. H. — Chemische Fabrik Rudow G. m. b. H., beide in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 4. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg, vormals Frank, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Eugen Morkenpütz ist erloschen.

Fabriken von Dr. Thompson's Seifenpulver, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 20. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. Otto Sachs ist erloschen. Dem Martin Gröger in Düsseldorf ist Gesamtprokura in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen erteilt.

Chemische Werke Louis Wagner-Rösgen Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Dellbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 22. 4. 1927 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 13. 4. 1927 soll das Grundkapital um 300 000 M. herabgesetzt werden.

Hans Pfeiffer & Comp., Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 22. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„Puksana chem.-pharm. Praeparate Carl Kramer".**

Chemische Werke „Oranien" Akt. Ges. zu Laggenbeck i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren ist am 25. 4. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Schumacher, z. Zt. in Essen-Ruhr, und dem Chemiker Dr. Curt Ochs zu Osnabrück ist Gesamtprokura erteilt.

Kunstdünger- und Landesprodukten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Münster i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Münster i. Westf. ist am 23. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist nach beendeter Liquidation erloschen.

Feld- und Flußspatwerke Nabburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Nabburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 22. 4. 1927 eingetragen: Anton Reither, Direktor in Nabburg, hat die Stelle eines Geschäftsführers niedergelegt.

Niederrheinische Asphalt-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 23. 4. 1927 eingetragen: Gerhard Tummes hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 4. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 15. 3. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der in §§ 5, 18 und 21 enthaltenen Zahlen geändert.

Asphaltwerk Franz Wigankow Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 4. 1927 eingetragen: Jean Krapp und Ludwig Conrad sind nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Karl Setzer in Berlin, Direktor Wilhelm Mandler in Berlin-Zehlendorf-West sind zu Geschäftsführern bestellt.

Holzverkohlungsindustrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz, Zweigniederlassung Bodenfelde** (Baden). In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 5. 4. 1927 eingetragen: Dem Handlungsbevollmächtigten Martin Giesler in Bodenfelde ist Prokura für den Betrieb der Zweigniederlassung Bodenfelde in der Weise erteilt, daß derselbe gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten zur rechtsgültigen Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Chemische Werke Henke & Baertling, A.G. zu Holzminden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Holzminden ist am 21. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura: 1. des Herrn Eugen Hollje, hier, 2. des Betriebsleiters Friedrich Baertling, hier, und 3. des Kaufmanns Robert Mahlmann, hier, ist erloschen.

„Pharmazeutikon" Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 4. 1927 ein-

Digitized by Google

getragen: Prokuristin: Margarete Bansemer in Berlin. Sie vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft. Heinrich Voß ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Kurt Rüdiger in Berlin-Lichterfelde, mit der Ermächtigung, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Greifenhagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 9. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 3. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 2 500 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 507 500 M. — Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 3. 1927 ist die Satzung in §§ 4 Abs. 1 (Grundkapital und Einteilung), 7 Abs. 2, 28 Abs. 1 (Stimmrecht) und 34 Ziff. 5 und 6 abgeändert worden.

Emmericher Seifen-, Wasch- und Färbemittelfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Emmerich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich ist am 22. 4. 1927 eingetragen: Der Direktor Karl Hoeffler in Mannheim ist zum Liquidator bestellt. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 24. 2. 1927 aufgelöst. Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Thyssen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 25. 4. 1927 eingetragen: Geschäftsführer Direktor Carl Rabes ist abberufen. Direktor Dr. jur. Carl Härle in Mülheim, Ruhr, ist zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Die Prokura von Hans Nalenz, Heinrich Kindt und Jakob Schilling ist erloschen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 4. 1927 ist der § 7 des Gesellschaftsvertrags geändert. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten.

Continoris Aktiengesellschaft für die Herstellung und den Vertrieb chemisch-technischer Präparate, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 22. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 28. 3. 1927 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Als Liquidator ist der seitherige Vorstand Heinrich Seressé bestellt.

Anhaltische Klebstoffwerke Roßlau G. m. b. H. in Roßlau. Das Amtsgericht Roßlau macht unterm 19. 4. 1927 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 13. 5. 1927, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht bestimmt ist.

Fränkische Lack- und Farbenfabrik Scholze, Klein und Bernhardt in Heidingsfeld. Das Amtsgericht Würzburg macht bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft mit Beschluß vom 26. 4. 1927 mangels Masse eingestellt wurde. (1448)

LITERATUR

Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Oberregierungsrat und o. Mitglied der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor an der Universität Berlin. Erste Abteilung: Das deutsche Patentschriftwesen. Bearbeitet von Professor Dr. J. Houben. II. Band 1901—1907, XI, 97 und 974 Seiten. 1927. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. RM. 80,—.

Zu dem auf S. 975 der „Chem. Ind." im vorigen Jahre besprochenen ersten Band des Werkes ist kürzlich der zweite Band veröffentlicht worden. Er umfaßt wiederum über 1000 Seiten und bringt als Fortsetzung die in den Jahren 1901—1907 erteilten deutschen Patente aus dem Gebiete der Heilstoffchemie. In dem vorliegenden Bande spiegelt sich die um die Jahrhundertwende erfolgreich einsetzende rege Erfindertätigkeit auf pharmazeutisch-chemischem Gebiete wieder. Füllen doch die behandelten 8 Jahre einen Band von nahezu dem gleichen Umfang (926 Seiten) wie die vorangegangenen 24 Jahre, mit denen sich der erste Band beschäftigt. Dem Benutzer wird eine lückenlose Darstellung der in Betracht kommenden Patentliteratur geboten, da ebenfalls die, wenn auch in geringerer Zahl als zuvor, vergriffenen Patentschriften berücksichtigt worden sind.

Die Anlage des gesamten Werkes verspricht die Schaffung eines Standardwerks der Heilstoffchemie. Es ist damit zu rechnen, daß der Verfasser, der durch sein großes vierbändiges Werk „Die Methoden der organischen Chemie" weiten Fachkreisen bekannt ist, alle auf das Werk gesetzten Erwartungen rechtfertigen wird. Auch dem Verlag gebührt Anerkennung für die gediegene Ausstattung der beiden bisher vorliegenden Bände. — Dr. Sch. (1386)

Waren- und Materialienkunde des Lack- und Farbenfaches. Unter Mitarbeit von Fachgenossen herausgegeben von Erich Stock und Wilhelm Antony. I. Bd. 6. Lfg. und II. Bd. 1. und 2. Lfg. (Insgesamt 10 Lieferungen zu je 3 RM.). Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19.

Die ersten fünf Lieferungen von Band I sind 1926 auf S. 1022 der „Chem. Industrie" besprochen worden. In dem der 6. Lieferung beigefügten Vorwort erbitten die Herausgeber Vorschläge für die Verbesserung des Werkes. Es sei deshalb in erster Linie darauf aufmerksam gemacht, daß unter dem Stichwort „Lacke" bis „Lackfarben" auf 3½ Seiten Celluloselacke nur dreimal dem Namen nach ohne Hinweis auf andere Stellen erwähnt worden sind. Bei der Bedeutung, welche den Celluloselacken in den letzten Jahren zuteil geworden ist, wäre eine tiefergehende Behandlung dieses Gebiets wohl am Platze. Es darf erwartet werden, daß unter dem Stichwort „Celluloselacke" in der letzten Lieferung das Versäumte nachgeholt wird.

Leider finden sich in den drei vorliegenden Lieferungen noch verschiedene Unstimmigkeiten, die mit Leichtigkeit hätten vermieden werden können. Das hätte den Wert des Nachschlagewerkes erhöht, das in überwiegendem Maße recht gute Auskunft über die einzelnen Gebiete erteilt. An Beispielen solcher Unstimmigkeiten seien genannt:

Latent heißt „gebunden". — Laubhölzer sind Holzgewächse mit Jahresringen am Stamm und im Herbste fallenden Blättern. — Laugenstein ist Natriumcarbonat. — Leichter Sauerstoff ist Ozon. — Leichter Sauerstoffäther ist Aldehyd. — Mikroskop: „Bei den Objektiven unterscheidet man Trockensysteme und Objektivsysteme". Damit sind wohl Immersionen gemeint? — Pech, schwarzes ist Holzteer. — Pferdekraft (HP — Horse „pound"). — Statt von „1, 2 und 3 atomigen Phenolen und Säuren" pflegt man von deren Ein- und Mehrwertigkeit zu sprechen. — Profil, die senkrechte Darstellung des senkrechten Durchschnittes irgendeines Körpers. — „Rahmenfilterpressen sind Filterpressen, bei denen der Raum für die Kuchen durch Rahmen gebildet, also vergrößert wird, welche zwischen je zwei Filterplatten eingehängt sind." Diese Erläuterung dürfte bei dem Unkundigen kaum Verständnis für den Begriff Rahmenfilterpressen erwecken. —

Da nach dem Vorwort das Werk für alle Angehörigen des Lack- und Farbenfaches bestimmt ist, dürfte peinlichste Genauigkeit und Klarheit als erste Voraussetzung zu fordern sein. — Dr. Sch. (1387)

Kunstseide von Dr. O. Faust, Lex.-Format, 62 Seiten stark, mit 38 Abbildungen (Sonderausgabe aus der „Kolloidchemischen Technologie"). Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig. Preis 3,— RM.

Eine kurze, aber überaus inhaltreiche Monographie über die Kunstseide. Verfasser hat es verstanden, in gedrängter und dabei klarer Form nach einem einleitenden geschichtlichen Ueberblick den Leser in die wissenschaftlichen und technischen Fragen der Kunstseidefabrikation einzuführen. In erschöpfender Weise sind die vier in der Praxis angewendeten Kunstseideverfahren behandelt. Daneben werden auch die Möglichkeiten des heute noch als Problem geltenden Celluloseätherverfahrens gewürdigt. Durch gute Abbildungen wird der Text vorteilhaft ergänzt. Die umfangreiche Patentliteratur ist eingehend berücksichtigt und das Wichtigste der jungen, aussichtsreichen Industrie trefflich dargestellt.

Alles in allem ist das Buch günstig zu beurteilen und kann jedem Chemiker und Textiltechniker, sowie allen Kreisen, die irgendwie zu der Kunstseideindustrie in Beziehung stehen, zur Anschaffung nur empfohlen werden.

Dr. Sch. (1413)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 30. April 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—515	Calciumcarbid (in Stücken) 172—178
Aetznatron (fest, entfärbt) 225—230	Calciumphosphat (pulverförmig) 195 bis 200
Alaun (gew., in Stücken) 153—157	Chlorcalcium (geschm.) 72—78
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 182—188	Chlorkalium (gew.) 88—92,50
Aluminiumsulfat (17%) 92—97	Chlorkalk (105—110°) 115—120
Ammoniak (22° Bé) 190—200	Chromalaun (krist.) 290—300
Ammonphosphat (krist.) 610—630	Eisenchlorid (trocken) 335—350
Ammonsulfat (gew.) 183	Eisensulfat (krist.) 56—62
Bariumchlorid (krist.) 155—160	Jodkalium (weiß) 320—330 (kg)
Bariumsuperoxyd (87%) 640—655	Kalisalpeter (gereinigt) 475—495
Bleiglätte (pulverförmig) 650—675	Kaliumchlorat (krist.) 410—425
Bleiweiß (pulverförmig) 575—590	Kaliummetabisulfit (krist.) 710—720
Blutlaugensalz (gelbes) 1425—1450	Kaliumpermanganat (techn.) 1500 bis 1525
Blutlaugensalz (rotes) 3800—3850	Kaliumsulfat (gereinigt) 225—230
Bromkalium (rein) 2950—3050	

Digitized by Google

Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1325 bis 1375
Kupfersulfat (krist.) 415—425
Magnesiumcarbonat (leicht) 530—555
Magnesiumchlorid (geschm.) 86—88
Magnesiumsulfat (techn.) 104—107
Mennige (versch. Sorten) 610—640
Natriumbicarbonat (techn.) 140—145
Natriumbichromat (krist.) 570—585
Natriumchlorat (krist.) 520—535
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 170 bis 175
Natriumhyposulfit (photogr.) 192—197
Natriumnitrit (krist.) 400—425
Natriumsulfat (krist., neige) 43—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42 bis 45
Natriumsulfit (krist.) 130—135
Natronsalpeter 213
Salmiak (pour piles) 490—500
Salpetersäure (36°, weiß) 225—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—47
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 195—200
Schwefelsäure (66°) 55—57
Soda (calc., 98—99%) 76—80
Soda (krist.) 38—43
Zinkchlorid (fest) 420—435
Zinksulfat (krist., techn.) 170—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 625—770
Zinnchlorid 3600—3800
Zinnchlorür 2450—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 6175—6250

England (London), 27. April 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 64*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26* (t)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 32
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl.; 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 36
Bleinitrat 39
Bleiweiß (ausländ.) 34
Bleizucker (weiß) 43/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/9 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/5½ (lb.)
Eisenvitriol (in Ladungen) 3*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 40/5/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 65*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/13/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 17/15/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/3 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100%) bez.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl.; in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 24*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc., 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm., 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 48
Weinsäure 0/1/2¼ (lb.)
Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/9½—2
Bromnatrium 2/0½—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/5
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 27. April 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96/98%) 68—71
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,75—8,30
Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50
Ammoniak (25%) 12.75—14,50
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9—10,30
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 74—76
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 178—183
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 10—10,75
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16—18
Citronensäure 170—175
Eisenvitriol 4,50—5,50
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40% vol.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 110—129
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26—28
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 11—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 22—23
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenladung.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 19—21
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 85—90
Weinsäure 140—150
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Ende April 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 925
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1880
Alkohol (vergällt, 94%) 405
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 900
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 410
Ammonium, kohlensaur. (Pulver) 350
Ammoniumperchlorat 970
Ammonsulfat (20—21%) 140
Aetzkali (88—92%) 315
Aetznatron (70—72%) 170
Aetznatron (76—78%) 195
Arsenige Säure (99%) 180
Benzin 300
Bleiglätte 400
Bleiweiß 420
Borax (99%, krist.) 380
Borax (Pulver) 390
Borsäure (rein, große Schuppen) 550
Borsäure (krist.) 480
Brechweinstein 960
Calciumcarbid 135
Campher (raff.) 37
Carbolsäure (weiß, krist.) 730
Carbolsäure (flüssig, 95%) 330
Chlorbarium (krist.) 158
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 98
Chlorkalk (110—115) 105
Chlormagnesium (geschmolzen) 80
Chromalaun 270
Citronensäure (krist., bleifrei) 1700
Dextrin (gelb) 320
Dextrin (weiß) 330
Eisessig (98—99%) 1130
Eisenmennige (inländisch) 140
Eisenmennige (ausländisch) 168
Eisenoxydul (schwarz) 68
Essigsäure (40%, techn.) 285
Flußsäure (50%, techn.) 500
Formaldehyd (40%) 500
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40—45
Myrobalanen 95
Valonea (Smyrna Ia) 105
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 115
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 280
Glaubersalz (techn., krist.) 39
Glaubersalz (entwässert) 55
Glycerin (techn., 28° Bé) 700
Glycerin (rein, 28° Bé) 950
Kaliumbichromat 580
Kaliumchlorat (techn.) 370
Kaliumchlorat (rein) 430
Kaliummetabisulfit 370
Kaliumnitrat (rein, 99%) 260
Kaliumpermanganat (techn.) 490
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 117
Knochenkohle (Ia) 700
Knochenkohle (IIa) 270
Kupfervitriol (98—99%) 220
Lithopone (30%, inländ.) 280
Lithopone (ausländ.) 300
Magnesia, citronensaure 1250
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 60
Mannit 55 (kg)
Mennige 410
Milchsäure (50%) 370
Naphthalin (weiß, Schuppen) 155
Naphthalin (chem. rein) 490
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 205
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 62
Natriumphosphat 165
Natriumnitrat (roh) 140
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 189
Natriumbicarbonat 140
Natriumnitrit (96—98%) 290
Natriumhyposulfit 128
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 330 (kg)
Bittermandelöl 160 (kg)
Mandarinenöl 390 (kg)
Orangenöl 116 (kg)
Rosmarinöl 21 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 108 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 180
Ruß (ausländ.) 400—700
Salmiak (klein, krist.) 260
Salmiak (Stücke) 450
Salmiakgeist (18° Bé) 155
Salicylsäure 18 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 190
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 280
Schwefelkohlenstoff 230
Schwefelnatrium (60—62%) 150
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde, schwefelsaure 100
Ultramarin 700—850
Wasserglas (38—40° Bé) 46
Wasserglas (Stücke) 68
Weinhefe (28% Weinsäure) 145
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 480
Weinstein (raff., 98—99%) 1020
Weinsäure (krist., bleifrei) 1350
Zink, schwefelsaures (krist.) 140
Zinkstaub 500
Zinkweiß (inländ.) 390
Zinkweiß (ausländ.) 440
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 29. April 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 140
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1.15 $
Bleiglätte (B.B.U.) 145
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39/41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist. 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80% für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 425
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96/98) 105
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, dopp. raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 205
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 530

Vereinigte Staaten (New York), 18. April 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02¾ bis 0,03¼
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) —
Ammoniak, wasserfr., (Kontraktpreis) 0,10—0,11
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) — (Gall.)

Digitized by Google

Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,40 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) —
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabrik) 0,04
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 10,— (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist) 0,14—0,14½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,47—0,48
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,18½
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,65—0,66
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,43½
Cremor tartari (einheim.) 0,23¾ bis 0,24
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,00 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%, Eisessig) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,24—0,24½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18 bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,13½ bis 0,14
Kupfersulfat (99%) 4,80—4,85 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,50 (100 lbs.)
Methanol (97%; tanks) 0,82 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,85 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98; einheim.) 0,08 bis 0,08¼
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik; 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50% U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅝—0,06⅛
Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,07
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,69½—0,70½
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,33
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06⅝
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,47—0,47½
Zinnchlorid 0,19¾—0,20
Zinnoxyd 0,70—0,72

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,95—1,00
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,72—0,74
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabr.) 0,24 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,19
Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (1416)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 5. 27	27. 4. 27	Aktien	4. 5. 27	27. 4. 27
Byk-Guldenw.	107,50	104,—	Linde's Eismasch.	181,50	180,75
Chem. F. Buckau	154.—	147,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	122,50	110,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	148,—	137,50	Oberschl. Koksw.	135,25	131,—
„ Milch & Co.	93,—	84,—	Rasquin. Farbw.	139,50	123,—
„ Gelsenk.	112,—	102,—	Rh. W. Sprengst.	131,—	124,—
„ W. Albert	196,50	164,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	109 7/8	103,—	ein chem. F. A.-G.	78,25	75,75
Concordia chem. F.	100,—	100,—	J. D. Riedel	80 1/8	92,75
Dynamit Nobel	171,—	158,25	Rütgerswerke	146,—	143,—
Egestorff. Salzw.	147,50	130,25	H. Scheidemandel	36,50	37,—
Fahlberg, List	160,50	168,25	Schering, Chem.	244,—	243,—
I. G. Farbenindustr.	353,50	328,25	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
Gehe & Co.	111,50	98,50	Staßfurter Chem.	80,—	77,25
Th. Goldschmidt	165,—	153,50	Thür. Bleiweißf.	94,75	93,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Union Fabr.chem.P.	100,—	93,50
Heine & Co.	87,50	81,50	Ver. chem. Wk. Chl.	215,—	203,—
Jeserich Asphalt	179 7/8	188,—	„ Glanzstoff F.	719,—	670,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	320,—	„ Ultramarinfabr.	171,—	166,75

Devisen	4. 5. 27	30. 4. 27	Devisen	4. 5. 27	30. 4. 27
Argentinien	1,787	1,787	Italien	22,15	22,375
Kanada	4,221	4,221	Jugoslawien	7,407	7,41
Japan	2 010	2,015	Dänemark	112,67	112,62
Aegypten	21,030	21,018	Portugal	21,500	21,500
Türkei	2,180	2,16 1/8	Norwegen	108,95	109,18
England	20,502	20,496	Frankreich	16,535	16,53
Ver. Staaten	4,219	4,2195	Tschechoslowakei	12,498	12,497
Brasilien	0,497	0,497	Schweiz	81,16	81,155
Uruguay	4,230	4,240	Bulgarien	3,048	3,048
Holland	168,90	168,88	Spanien	74,55	74,25
Griechenland	5,75	5,70	Schweden	112,83	112,80
Belgien	58,67	58,675	Oesterreich	59,42	59,41
Danzig	81,90	81,88	Ungarn	73,57	73,53
Finnland	10,619	10,615	Rumänien	—,—	2,67

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 86 vom 12. 4. 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,81
Lettland	100 Lat	81,08	Brit.-Hongkong	100 Dollar	204,88
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,57	Shanghai	100 Tael (Silb.)	255,42
Luxemburg	500 Francs	58,61	Argentinien	100 Goldpeso	405,25
Polen	100 Zloty	47,02	Chile	100 Peso	51,47
Rußland	1 Tscherwonez	21,73	Mexiko	100 Peso	198,41
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,24	Peru	1 peruan. Pf.	15,63
			Uruguay	1 Peso	4,24

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 5. 27	27. 4. 27
Elektrolytkupfer	125 1/4	125 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	55—56	55—56
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	110—115	115—125
Silber in Barren per 1 kg	77 1/4—78 1/4	78—79

(1461)

Versammlungskalender

11. Mai 1927: Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, A.-G., München, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Hardy & Co., München, Briennerstr. 56 I.
Chemische Düngerfabrik Rendsburg, in Rendsburg, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Green's Hotel in Rendsburg.
Beo, Aktiengesellschaft für Produkte der Schönheitspflege, Wiesbaden, G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Wiesbaden, Adelheidstr. 10.

12. Mai 1927: Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz, Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal des Barmer Bankvereins, Köln.
Verein für chem. Industrie, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Moselstr. 62, zu Frankfurt a. M.

14. Mai 1927: Chemische Fabrik Helfenberg A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden, 29. ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden, Gewandhausstr. 5 I.
Eyacher Kohlensäure-Industrie Akt.-Ges., Berlin, 28. ord. Hauptversammlung, mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 6, Schiffbauerdam 21.

17. Mai 1927: Saline Lüneburg und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Lüneburg, ord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in Lüneburg, Hotel Wellenkamp.
Schmirgelwerke A. W. Friedrich, A.-G. i. L., Schneeberg-Neustädtel, 4. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Ratskeller zu Schneeberg.
Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, Bochum, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in Bochum, Victoriastr. 15, im Sitzungszimmer des Herrn Notar Mattenklodt. (1447)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 14. MAI 1927 | Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der Schutzzoll der tschechoslowakischen chemischen Industrie.

Unter diesem Titel veröffentlicht die Prager „Wirtschaft" einen Aufsatz, den wir nachstehend zum Abdruck bringen:

„Bekanntlich belegt unsere chemische Industrie die höchsten Zollkoeffizienten, die unser Zolltarif kennt. Nun dringt aber langsam überall die Ueberzeugung durch, daß die regellose und phantasiemäßig betriebene Schutzzollpolitik der Nachkriegszeit die ganze Weltwirtschaft in eine kritische Situation bringen wird und muß, und man beginnt daher die höchsten Zollsätze der verschiedenen Zolltarife besonderen Betrachtungen zu unterziehen. Die Schutzzölle unserer chemischen Industrie stehen aber schon deshalb im Mittelpunkte des Interesses, weil bekanntlich sie es sind, die bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland die größten Schwierigkeiten bieten und das Zustandekommen dieses Handelsvertrages bisher verhindert haben.

Die Argumente, die seitens unserer chemischen Industrie für die Hochschutzzölle geltend gemacht wurden, ebenso wie jene Einwendungen, welche die Verbraucherkreise gegen diese Zölle erhoben haben, bewegen sich vorwiegend auf dem Gebiet verbrauchter Phrasen. Ist es nun heute möglich, sich über die Materie etwas gründlicher zu informieren, so gebührt das hohe Verdienst daran der Oekonomischen Sektion des Völkerbundes, deren jüngste Publikation, die „Monographie der chemischen Industrie"*) eine Fülle bisher unbekannter Statistiken und Daten anführt, die weitgehende Schlüsse zulassen; sie gestatten Zusammenhänge und Tatsachen zu erkennen, die bisher unbekannt waren oder von den wenigen, die sie kannten, verschwiegen oder verschleiert wurden. Diese Veröffentlichung enthält Untersuchungen über die Entwicklungsbedingungen der chemischen Industrie in den einzelnen Staaten, über ihre Kapazität, ihre tatsächliche Produktion, über Arbeitszeit, Löhne, Rohmaterialien, Einfuhrverbote, Einfuhrzölle, Außenhandelszahlen, Verbrauchsziffern, Preisbewegung und Verkaufsorganisation.

Nach einem Index, der die wichtigsten Gruppen der chemischen Erzeugnisse zusammenfaßt, wurden die Maximal- und Minimalzölle, bezogen auf den Wert der Produkte, errechnet und in einer Tabelle zusammengefaßt. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Tabelle kein korrektes Bild, wohl aber einen Ueberblick über die Zollschutztendenzen der einzelnen Staaten geben kann. Daß diese Methode für die Tschechoslowakei tatsächlich ein ganz unzutreffendes Bild liefert, wird noch weiter unten besonders begründet. Aus dieser Tabelle seien nur die im August 1926 gültigen Zahlen, verglichen mit denjenigen des Jahres 1913 angeführt, und zwar nur jene, die die Minimaltarife betreffen:

*) Monographie über die chemische Industrie, bestimmt für das Komitee B des Vorbereitenden Ausschusses der internationalen Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes. Fachgruppe Chemie des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Der Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Minimaltarife in Prozenten vom Wert	1926	1913
USA.	40	10,5
Deutschland	4,5	2.8
Frankreich	19,3	24,6
Schweiz	6,4	1,9
Italien	28,7	4,9
Polen	112,4	123,6
Belgien	1	0
Tschechoslowakei	28,2	13,1
Spanien	64,3	30,8
Südslawien	50,3	19,5
Schweden	4,5	6,4
Norwegen	1,8	2

Greifen wir aus dieser Tabelle die europäischen Staaten heraus, so ergibt sich hinsichtlich der Höhe der Schutzzölle folgende Reihenfolge (ohne Berücksichtigung Rußlands): Polen, Spanien, Südslawien, Italien, Tschechoslowakei, Frankreich, Schweiz, Deutschland, Schweden, Norwegen, Belgien. (Also durchaus nicht jene Staaten, die eine wirkliche chemische Industrie zu schützen haben, sind es, die die höchsten Zölle besitzen.)"

Im folgenden wird der Einfluß der Zölle auf den tschechoslowakischen Außenhandel an Hand der in der „Monographie der chemischen Industrie" enthaltenen Tabellen über die Ein- und Ausfuhr der einzelnen Staaten geschildert:

„Des weiteren sei als interessant hervorgehoben, daß in Prozenten vom Weltexport die Ausfuhr der Tschechoslowakei 1,3% beträgt, der Anteil Oesterreichs 1%, während der Anteil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913 4,3% betrug. Die Erhöhung der Schutzzölle hat also offenbar die Exportfähigkeit unserer chemischen Industrie nicht gefördert, da auch viele der anderen Staaten den gleichen Weg gegangen sind. Sie hat aber auch den Import nicht gedrosselt, denn der Importanteil der Tschechoslowakei beträgt 3,3%, jener Oesterreichs 1,5%, jener Ungarns 0,8% gegenüber 4,3% der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913. Schon aus diesen Tatsachen kann man den Schluß ziehen, daß eine Herabsetzung der Zölle auf das Vorkriegsmaß unserer Wirtschaft nur zum Nutzen gereichen könnte, vorausgesetzt, daß die anderen Hochschutzzoll-Staaten den gleichen Weg gehen.

Die Außenhandelszahlen für einzelne wichtige Produkte ergeben, daß die Tschechoslowakei als Importeur von Teerfarben an verhältnismäßig hoher Stelle rangiert. Die Importziffer des Jahres 1925 (17,5 Millionen Goldmark) übertrifft den Import Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans usw. und wird nur von China (110 Millionen Goldmark), Rußland, Britisch-Indien und den Vereinigten Staaten von Amerika übertroffen.

Die in der Monographie enthaltenen Angaben über den Zollschutz der wichtigsten Chemikalien in Prozenten vom Wert ergeben bei Heranziehung einzelner Daten, welche die Tschechoslowakei betreffen, folgendes Resultat (es seien nur die Minimalzölle der einzelnen Produkte angegeben):

Aluminiumsulfat: Mit 207% vom Wert steht die Tschechoslowakei an der Spitze aller Staaten (es folgen Rußland mit 143 und Polen mit 105%). Vor dem Kriege betrug der Wertzoll für dieses Produkt nur 46%, während er in den meisten anderen Staaten höher war.

Digitized by Google

Aetznatron: Unter den europäischen Staaten behaupten wir mit 44% gemeinsam mit Ungarn und Südslawien hinter Rußland die zweite Stelle.

Aehnlich verhält es sich bei den folgenden Chemikalien. Rußland fällt mit seinen häufig 300% überschreitenden, praktisch aber belanglosen Zollsätzen ganz aus der Reihe und wird in den folgenden Zeilen unberücksichtigt bleiben. Den nächsten Platz behaupten Polen und die Tschechoslowakische Republik, manchmal begleitet von Südslawien oder Spanien.

So sind wir unter den europäischen Staaten bei Borax mit 35% an erster Stelle, bei Calciumcarbonat hinter Südslawien, Polen und Spanien an vierter Stelle mit 90%, bei Chlorkalk hinter Polen und Spanien mit 33% an dritter Stelle, bei Chlorkalium mit 85% an zweiter Stelle, bei Kupfersulfat mit 27% an dritter Stelle, bei Glaubersalz mit 109% hinter Frankreich und Südslawien an dritter Stelle, bei Lithopone mit 87% an erster Stelle, bei Oxalsäure mit 78% an erster Stelle.

Auffallend ist hierbei die enorme Steigerung vieler unserer Zollsätze gegenüber dem Jahre 1913, so bei Borax von 14 auf 35%, bei Chlorkalk von 18 auf 33%, bei Kaliumnitrat von 9 auf 31%, bei Chlorkalium von 14 auf 85%, bei Kupfersulfat von 6 auf 27%, bei Glaubersalz von 10 auf 31%, bei Lithopone von 38 auf 87%, bei Oxalsäure von 21 auf 78%.

Die zusammengefaßte Gruppe „Schwerchemikalien" sieht uns mit 56,6% (gegen 25,3% im Jahre 1913) an der Spitze aller europäischen Staaten, exklusive Rußland.

Niedrig sind unsere Zölle in der Gruppe Anilinfarbstoffe, die allerdings in den minderprotektionistischen Staaten vielfach ganz zollfrei sind. Immerhin haben einige Staaten für diese Gruppe enorm hohe Schutzzölle eingeführt, und dieser Gegensatz verschiebt die Statistik scheinbar zu unseren Gunsten. Ihm haben wir es zu danken, daß wir mit einem Durchschnittszollsatz von 28,2% hinter Polen, Südslawien, Spanien, ja selbst hinter Italien zurückbleiben, das in den viel wichtigeren Schwerchemikaliengruppen nur sehr mäßige Zollsätze ausweist.

In der Gruppe „stickstoffhaltige Düngemittel" stehen wir wieder mit 43% für Ammonsulfat (gegen 12% im Jahre 1913) und mit 22,9% für Kunstdünger (gegen 6% im Jahre 1913) hinter Südslawien und Polen an der Spitze.

Soweit die Angaben der zitierten Monographie. Wollen wir uns nun ein richtiges Bild darüber machen, wohin wir hinsichtlich der Zollsätze unserer chemischen Industrie im Verhältnis zu jenen der anderen Staaten rangieren, so dürfen wir uns nicht ausschließlich an das Schema halten, das man aus den nackten Ziffern zusammenstellen könnte. Einerseits läßt sich zu unseren Gunsten einwenden, daß manche der in Betracht gezogenen Zollsätze durch inzwischen abgeschlossene Handelsverträge gemildert wurden (was allerdings auch bei den meisten anderen Staaten zutreffen dürfte), andererseits begnügt sich aber die Statistik der Monographie damit, aus den Zollsätzen der einzelnen Produkte das arithmetische Mittel zu ziehen, womit sie für die Tschechoslowakische Republik den durchschnittlichen Wertzoll von 28,2% errechnet, ohne die Wichtigkeit der einzelnen Gruppen (Wert des Gesamtkonsums) in Betracht zu ziehen. Es sei bloß darauf hingewiesen, daß die durch die höchsten Schutzzölle geschützten Schwerchemikalien für Wirtschaft und Konsum eine unendlich größere Bedeutung haben, als die kleine, übrigens in ihrer Wichtigkeit gewöhnlich überschätzte Gruppe der Teerfarbstoffe. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß wir hinsichtlich der Schutzzölle der Schwerchemikalien an der Spitze der europäischen Staaten marschieren, und daß höchstens Polen und Südslawien uns annähernd gleich kommt oder etwas übertrifft.

Die bei uns so beliebte Argumentation, die Zölle seien nur Repressalien oder Reserven für Konzessionen anläßlich der Handelsvertragsabschlüsse, schmelzen nun, da es mit den wichtigsten Handelsverträgen ernst werden soll, angesichts des in der zitierten Monographie enthaltenen Materials in Nichts zusammen. Man kann in unseren chemischen Hochschutzzöllen auch keinerlei planmäßige Entwicklung erblicken, denn sie gehen zumeist auf Kosten der eigenen Wirtschaft.

Die Monographie des Völkerbundes weist in einem ihrer letzten Kapitel auf die Wichtigkeit der Genfer Wirtschaftskonferenz hin und erblickt richtigerweise die einzige Möglichkeit einer Besserung des jetzigen, durch planlose Steigerung der Erzeugungskapazität bedingten krisenhaften Zustandes nicht in einer Verständigung von Staat zu Staat, sondern in einer Verständigung von Industrie zu Industrie. Sie warnt davor, in den einzelnen Staaten neue Industrien zu gründen, die lediglich der Deckung eines bereits vorhandenen und bisher von anderer Seite gedeckten Bedarfes dienen sollen. Mit Recht weist sie darauf hin, wie schwierig es ist, einmal bestehende Industrien zum Stillstande zu bringen. Solche Warnungen müssen wir, als zumindest auch an unsere Adresse gerichtet, betrachten, denn wir gehen zweifellos mit unserer chemischen Industrie auf Abwegen.

Man kann den Grundsatz aufstellen, daß ein Zollsatz, gleichgültig, ob es sich um einen Schutzzoll oder um einen Erziehungszoll handelt, nicht mehr wirtschaftlich gesund sein kann, wenn er die Ware mit mehr als 30% ihres Wertes belastet. Insbesondere für die chemische Industrie trifft dies zu. Jene Chemikalien, die billig sind, bei denen also ein derartiger Zollschutz, absolut genommen, gering wäre, sind automatisch schon durch die Fracht entsprechend geschützt.

Eine Reduktion unserer chemischen Schutzzölle auf ein vernünftiges Maß würde aber nicht nur das Zustandekommen der wichtigsten Handelsverträge erleichtern, sie würde auch der Gesamtentwicklung unserer Chemikalien verarbeitenden Industrie zustatten kommen und durch Hebung der Exportfähigkeiten dieser Industrien, sowie durch Erzielbarkeit günstigerer Handelsverträge reichlich das hereinbringen, was uns auf dem Gebiet der chemischen Industrie verloren gehen könnte.

Indessen kann angenommen werden, daß unter einer Herabsetzung der chemischen Schutzzölle nicht einmal die chemische Industrie selbst leiden würde. Sie würde wahrscheinlich nur eine gewisse Verschiebung ihres Arbeitsgebietes erfahren. Heute sind die chemischen Roherzeugnisse mit einem derartigen Zoll belastet, daß ihre Verteuerung das Entstehen und die Entwicklung einer chemischen Feinindustrie verhindert. Eine chemische Fabrik, die auf die Verarbeitung von Salzsäure, Essigsäure, Soda, Aetzalkalien, Oxalsäure usw. angewiesen ist (und welche chemische Fabrik wäre das nicht), kann mit ihren minderzollgeschützten Erzeugnissen gegen die Auslandsware kaum im Inlande konkurrieren, geschweige denn jemals exportfähig werden.

Die Linie, auf der sich hinsichtlich der chemischen Zölle unsere Handelspolitik zu bewegen hat, ist vorgezeichnet. Man sollte sie nicht dadurch verwischen, daß man, wie dies bei uns üblich, ausschließlich auf die Interessen der durch den Zoll selbst begünstigten Industriegruppe oder gar auf deren patronisierende Bank Rücksicht nimmt. Bei beiden kann man weder die genügende Unvoreingenommenheit, noch den nötigen Weitblick, noch ein Gefühl für das wohlverstandene Interesse unserer Gesamtwirtschaft voraussetzen."

(1516)

Digitized by Google

75 Jahre Farbenfabrik A. Beringer.

Am 2. Mai 1927 konnte die altangesehene Berliner Buntfarbenfabrik A. Beringer, die sich im August v. J. mit der etwa 20 Jahre älteren Farbenfabrik von Gebr. Heyl & Co. vereinigt hatte, die Feier ihres 75jährigen Bestehens begehen. Aus der bei dieser Gelegenheit von dem Mitinhaber der jungen Aktiengesellschaft Heyl-Beringer gehaltenen Ansprache bringen wir folgenden Ueberblick über den Werdegang des Unternehmens sowie einzelne interessante Ereignisse aus dessen Arbeitsgebiet.

Es war, wie so viele alte Berliner Unternehmen, mehrere Generationen hindurch mit einer Familie auf das engste verwachsen, bis es nach dem Kriege, dem Zuge der Zeit folgend, die unpersönliche Gesellschaftsform annahm.

Die enge Verbindung der Firma mit der Familie förderte das Zusammengehörigkeitsgefühl mit dieser bei Angestellten und Arbeiterschaft. Das persönliche Verbundensein der Arbeitnehmer mit dem Unternehmen war bedeutungsvoll für dessen aufsteigende Entwicklung; denn gerade die Fabrikation der Farblacke, die von Beringer erfolgreich durchgeführt wurde, setzt ein gewisses Feingefühl und eine persönliche Anteilnahme des Arbeiters an seiner Tätigkeit voraus. Die geringste Unachtsamkeit kann zu fehlerhaften Fabrikationen führen, die häufig erst bei der Weiterverarbeitung der Erzeugnisse erkannt werden. Viele von den einfach erscheinenden Fällungen sind wissenschaftlich noch nicht ganz aufgeklärt; die Vorschriften, nach denen gearbeitet wird, sind meist nur auf empirischer Grundlage aufgebaut. Das führt im Betriebe wie im Laboratorium oft zu Ueberraschungen, wenn Fällungen nicht nach den alten Erfahrungssätzen vor sich gehen wollen; daher ist die Fabrikation auf Arbeiter angewiesen, die sich ihrer Verantwortung voll bewußt sind und persönlich an ihrem Werke Anteil nehmen.

Der Gründer der Firma, Christian August Beringer, wurde 1818 zu Waiblingen geboren und wandte sich zunächst der Apothekerlaufbahn zu. Während seines Studiums in Göttingen kam er in Verbindung mit Wöhler, später auch mit Liebig. In den noch vorhandenen Briefen, die er mit Wöhler wechselte, wurden schon Fragen gestreift, die das Gebiet der mineralischen Buntfarben betrafen.

1849 kam Christian August Beringer als Chemiker zu der Firma Heyl & Co., mit der nach 77 Jahren die jetzigen engen Beziehungen aufgenommen wurden. Anfang 1852 löste er das Anstellungsverhältnis und gründete am 2. Mai desselben Jahres ein eigenes Unternehmen. Klein und mit geringen Mitteln wurde dieses begonnen. Der Wettbewerb der nahegelegenen Heylschen Fabrik, die hauptsächlich Anstrichfarben, feinere Tuschfarben, Tinten und dergleichen mehr herstellte, machte der jungen Firma, die in der Hauptsache Teigfarben für die Buntpapier- und Tapetenindustrie erzeugte, manche Unbequemlichkeiten.

Seinerzeit lag es mit der Farbenfabrikation noch sehr im argen; große Schwierigkeiten machte besonders die Herstellung ungiftiger Farben. Bezeichnend für das Bestreben des Gründers in dieser Beziehung ist, daß er in einem seiner Briefe an Wöhler diesem das damals für Preußen erlassene Verbot der Verwendung von Schweinfurtergrün bestätigt und dabei hervorhebt, daß es ihm gelungen sei, ein arsenikfreies Grün — es war ein Chromgrün, sogenanntes Seidengrün — zu finden.

Nach seinem Tode, im Jahre 1881, übernahm sein Sohn, Emil Beringer, das inzwischen gut entwickelte Unternehmen. Er war bemüht, die Qualität der hergestellten Farben zu verbessern, und es gelang ihm, besonders mit seinen Krapplacken sich einen guten Ruf weit über die Grenzen Deutschlands hinaus zu erwerben. Um die Leistungsfähigkeit seiner Fabrik zu steigern, strebte er danach, die wesentlichsten Rohstoffe selbst herzustellen. Zu diesem Zweck arbeitete er u. a. an einem Verfahren, den Stickstoff der Luft in Form von Calciumcyanamid zu binden. Er beabsichtigte, auf diesem Wege den Rohstoff für Gelbkali zu erhalten, das in ausgedehntem Maße zur Herstellung von Berlinerblau dient. Das erfolgreiche, bereits zum Patent angemeldete Verfahren wurde von ihm an Frank abgegeben, der zur gleichen Zeit mit demselben Problem beschäftigt war und mit Caro zusammen das Verfahren zu der bekannten großen Bedeutung führte.

In der Berlinerblau-Fabrikation spielte die Farbenfabrik von Beringer eine angesehene Rolle; sie war lange Zeit hindurch die geschäftsführende Firma der Blau-Konvention. Aber auch mit Blanc fixe, dessen Herstellung schon bald nach der Gründung aufgenommen und das aus englischem Witherit gewonnen wurde, beherrschte sie zusammen mit der Firma Gebr. Heyl & Co. Jahrzehnte hindurch den deutschen Markt. Besonders zur Herstellung von Satintapeten war diese säurefreie Weißfarbe sehr beliebt. Erst Ende der achtziger Jahre entstand ihr im Rheinland ein Wettbewerb. Später gelang es der Barytindustrie, durch die Arbeiten von Walter Feld, „künstlichen Witherit" herzustellen. Hierdurch war es möglich, einheimische Rohstoffe für die Blanc fixe-Fabrikation zu verwenden. Schließlich wurde in der Fabrikation von Lithopone bei der Verstärkung deren Zinksulfidgehaltes Chlorbarium als Abfallprodukt erhalten, das sich zur Gewinnung von Blanc fixe eignete. Dadurch wurde die Stellung der Berliner Blanc fixe-Fabriken stark beeinflußt.

Christian August Beringer, der Sohn des im Jahre 1920 verstorbenen Kommerzienrats Emil Beringer, versuchte, für seine Firma die Blanc fixe-Fabrikation zu retten. Er gliederte dem Unternehmen die Fabrik in Barby an der Elbe an. Dieser Betrieb mußte aber nach einigen Jahren stillgelegt werden, da es ihm nicht gelang, die Fabrikation von rohem Schwefelbarium so durchzuführen, wie er es erwartet hatte.

Auch der Krieg und die darauf einsetzende Inflation waren der aufsteigenden Entwicklung der Firma hinderlich. Ihre Filialen im Auslande gingen verloren. Der einst bedeutende Export des Unternehmens ging infolge der außerordentlich hohen Zölle der wichtigsten Exportländer stark zurück. Die Gründung zweier Filialen nach dem Kriege in der Schweiz und Dänemark dienten nur dazu, den Verkehr mit dem feindlichen Auslande überhaupt zu ermöglichen, hatte aber fabrikatorisch keine Bedeutung.

Inzwischen war die offene Handelsgesellschaft A. Beringer in eine G. m. b. H. umgewandelt worden. Eine vorübergehend mit der Firma Gebr. Schmidt G. m. b. H. eingegangene Interessengemeinschaft wurde nach kurzer Zeit wieder gelöst, da die beiderseits gehegten Erwartungen sich nicht in vollem Maße erfüllten.

Der zurückgegangene Umsatz veranlaßte die Wiederaufnahme von Fusionsverhandlungen mit der Firma Gebr. Heyl & Co., die im August 1926 zu einer vollständigen Verschmelzung beider Firmen zur A. G. Heyl-Beringer führte. — Dr. Sch. (1524)

Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr nach Oesterreich.

Im „Bundesgesetzblatt" Stück 38, Nr. 148 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 31. März 1926 eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. 4. 1927 zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre bekanntgegeben. Die der Verordnung angeschlossene Liste A von Waren in der Reihenfolge des Zolltarifs unter Angabe der bei der Einfuhr vom 1. Mai 1927 bis auf weiteres zu erhebenden Warenumsatzsteuersätze enthält gegenüber den auf den Seiten 66 und 82 des Jahrgangs 1925 und 1110 des Jahrgangs 1926 der „Chem. Ind." veröffentlichten Listen folgende Aenderungen:

Digitized by Google

Pos.		Prozentsatz der Warenumsatzsteuer
21	Künstliche Süßstoffe	5,5
aus 77	Tierischer und pflanzlicher Talg usw. außer Japantalg	4,5
aus 78	a) Tierisches Wachs mit Ausnahme von Walrat	3
aus 79 u. 80	Stearinsäure und alle anderen Fettsäuren	4,5
aus 83	Leinöl und Chinaholzöl	0
84	Abfallfette und -öle usw.	4,5
aus 86	aus a) Punschessenzen	16
	aus c) Arzneiwaren, zubereitet, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 17½ Volumprozenten	7
aus 107	aus g) Kindermehl mit oder ohne Zusatz von Zucker, Mehle, mit Natriumbicarbonat, Weinsäure und dergleichen zugerichtet	7
	Nährhefe	5,5
113	Farb- und Gerbstoffauszüge	0
aus 118	Kaltasphaltemulsionen	4
125	Asphalt- oder pechhaltige, als Schmieröl nicht verwendbare Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlen- und Schieferteer-verarbeitung	4,5
	Anm. Rückstände mit einer Dichte von 960° und darunter auf Erlaubnisschein	3,8
aus 126	b) u. c) Paraffin, Ceresin, Montanwachs	4,5
127	Vaseline, gereinigt	4,5
128	zubereitete Schmiermittel usw.	6,5
aus 154	a) Glühstrümpfe	6
	c) Farbbänder und Farbtücher	7
aus 236	b) Dachpappen	4
	aus c) Vulkanfiber	4,5
244a)	u. b) Photographische und andere chemische Papiere	6
aus 252	aus e) aus 2 g Gummoid in Platten und Stäben	5
aus 273	Kunstleder	7
aus 294	b) Holzkohle und Holzkohlenbriketts	3
aus 306	b) künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe roh usw.	4,5
307	Anm. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Drechsler- u. Schnitzstoffen	2
324	Trockenplatten, lichtempfindliche	7
337	Wärmeschutzmassen aus Kieselgur:	
	a) ungeformt	3,5
	b) geformt	4,5
346	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	3,5
347	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
348	Schleifpapier	5
349	Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel	6,5
aus 365	b) Ferrosilicium	4
	c) andere Ferrolegierungen	0
aus 412	Quecksilber	2
	Blei, andere unedle Metalle als Kupfer, Zink, Zinn und Nickel in Aschen	1,3
	unedle Metalle, n. b. g., roh	2
aus 452	b) 1. Elektroden und Kohlen für elektrische Elemente im Gewichte von 5 kg oder mehr auf das laufende Meter	2
aus 469	Platin, roh, alt gebrochen und in Abfällen	0
aus 470	aus a) Platten, Bleche usw. aus Platin	0
aus 499	d) u. f) Schwefelsäure und Salzsäure	4,5
	i) 1. Weinsäure	4
	n) Salicylsäure	4,5
aus 500	c) 3. Natriumsulfat	4,5
	d) 3. Ammoniumchlorid	5,5
	e) Salmiakgeist	5
	g) 1. Kalium- und Natriumcarbonat	6,5
	2. Ammoniumcarbonat	6
	3. und 5. Natriumsulfit und -thiosulfat	5,5
	aus h) aus 3. Leunasalpeter	0
	k) 1. und 2. Kalium- und Natriumpermanganat, -manganat und -chlorat	4,5
	3. Weinstein, raffiniert	3,5
	m) 1. Wasserglas, fest und flüssig	6,5
	n) Kalium- und Natriumferro- und -ferricyanid	5,5
	o) 2. Natriumphosphat	4,5
	p) Hydrosulfite	4,5

Pos.		Prozentsatz der Warenumsatzsteuer
aus 501	c) Calciumcarbid	5,5
	d) Chlorkalk	3,5
	e) Magnesiumsulfat	5,5
	f) 2. Kohlensaurer Kalk, gefällt, unrein	5,5
aus 502	e) 1. Nickelsulfat und Nickelammoniumsulfat	3,5
aus 503	a) 2. Zinksulfat	3,5
	b) 1. Kupfernitrat	3,5
	2. und 4. Bleinitrat und -sulfat	4,5
	3. Bleiacetat	6
aus 504	b) seltene Erden u. deren Verbindungen	3,5
aus 508	a) Verflüssigte Kohlensäure	3,5
aus 509	b), c) u. d) Methanol (rein), Formaldehyd, Aceton, Acetonöle, Collodium, Chloroform usw.	3,5
	g) 3. Kreolin, Lysol u. ähnliche Präparate	4,5
	h) 1. Carbolsäure	3
	2. und 3. Naphthalin und Anthracen, gereinigt	6
	k) andere Aether und Ester beim Bezuge durch Kunstharz-, Kunstleder- und Kunstlackfabriken auf Erlaubnisschein	0
	dieselben bei anderweitigem Bezuge	3
aus 510	f) Kleber, Kleister usw.	7
aus 511	künstliche Gerbstoffe, n. b. g.	0
	n. b. g., chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, außer Quecksilberchlorid	4,5
512	Ambra, grauer, Bibergeil usw.	3,5
513	Arzneiwaren, zubereitet usw.*)	7
514	zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	7
aus 519	Zahnwässer, Zahnpasten, Brillantine, Pomaden usw.	7,5
aus 522	a) pulverisierte Steinkohle	4,5
	b) u. c) Farberden, gebrannt, gemahlen, geschönt usw.	4,5
aus 523	a) 1. u. 2. Zinkweiß, Lithopone usw.	3,5
	3. Zinkgelb und Zinkgrün	5
	4. Chromgelb und Chromgrün	7
	b) 1., 2. u. 3. Bleiglätte, Massikot, Mennige, Bleiweiß	6
	c) Eisencyanfarben	5
	d) Ultramarin	4,5
	e) 1. u. 2. Glanzweiß und Barytweiß	3,5
	4. u. 5. Annaline und Grünspan	3,5
	7. u. 8. Zaffer, Realgar usw.	3,5
526	Farben, nicht besonders benannte, nicht angerieben	5
aus 527	b) angeriebene Farben (ohne Lack oder Lackfirnis), and. als Druckerschwärzen	5
528	Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf	7,5
529	Bronzefarben usw., in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
530	Tinten, Siegellack	5,5
532	Wichse und Lederputzmittel	6,5
533	Oelfirnisse	3
aus 537	Kerzen aus anderen Stoffen als Unschlitt und Wachs	7
	Paraffinfackeln	4,5
aus 539	aus a) Harzleim; Türkischrotöl und seifenhaltige mineralölfreie Spicköle	5,5
	aus b) u. c) Toilette- und Rasierseifen, außer solchen, deren Preis mehr als 1,30 S. für 100 g Reingewicht beträgt, sowie außer stangenförmigen Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht	8
aus 542	Zündhölzer	8**)
	andere Zündwaren, gewöhnliche	4
aus 546	a) Patronenhülsen mit eingesetzt. Zünder	4,5
	b) Patronen, Zündhütchen, Zündkapseln, fertig ausgestattet (geladen)	6
	alle übrigen Waren dieser Pos.	4
aus 554	b) Thomasschlacke, auch gemahlen, Kalkstickstoff	2,2 (1443)

*) Bezug von Jodostarintabletten direkt durch Landesregierungen ist steuerfrei.

**) Die Ermittlungsgrundlage der Steuer bildet der um die Zündmittelsteuer vermehrte Steuerwert.

Digitized by Google

Produktion von anorganischen und organischen Säuren in den Vereinigten Staaten.

Wie „Chem. and Met. Engin." berichtet, erreichte die Produktion von anorganischen und organischen Säuren in den Vereinigten Staaten nach dem Censusbericht im Jahre 1925 einen Gesamtwert von 83 233 023 $. Die Zunahme beträgt im Vergleich zum Jahre 1923 (82 027 389 $) 1,5% und im Vergleich zum Jahre 1921 (60 262 890 $) 38%.

Die wichtigsten der im Jahre 1925 hergestellten Säuren, deren Produktionswert 1 Million $ oder mehr betrug, waren: Schwefelsäure, Oelsäure, Kohlensäure, Mischsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Citronensäure, Stearinsäure, Weinsäure, Phosphorsäure und Borsäure.

Die folgende Tabelle enthält die Mengen und Werte der Produktion in den Censusberichtsjahren 1923 und 1925. Die Zahlen für 1925 sind vorläufige.

	Jahr	Zahl der Fabriken	Zum Verkauf hergestellt: Menge	Zum Verkauf hergestellt: Wert in 1000 $	Hergestellte und an Ort und Stelle verbrauchte Menge
Gesamtwert	1925	—	—	82 613	—
	1923	—	—	82 027	—
	1921	—	—	60 263	—
Essigsäure	1925	13	—	4 014	—
verdünnte[1]	1925	—	35 453	1 342	5 019
Eisessig und Acetanhydrid[1]	1925	—	25 037	2 672	—
Essigsäure	1923	16	—	4 155	—
verdünnte[1]	1923	—	28 032	877	1 438
Eisessig und Acetanhydrid[1]	1923	—	29 620	3 278	3 043
Arsenik und arsenige Säure (roh und gereinigt)[1]	1925	10	22 877	781	7 776
	1923	10	29 394	2 608	3 621
Benzoesäure[1] [4]	1925	6	122	74	80
Borsäure[1]	1925	4	15 605	1 202	—
	1923	3	17 278	1 736	—
Kohlensäure[1]	1925	44	58 721	5 128	—
	1923	45	51 096	4 992	—
Citronensäure[1]	1925	6	7 598	3 469	72
	1923	6	5 689	2 829	—
Salzsäure[2]	1925	37	152 587	2 941	72 782
20° Bé[2]	1925	—	128 533	2 448	70 228
18° Bé[2]	1925	—	22 808	322	2 554
andere[2]	1925	—	1 246	171	—
Salzsäure[2]	1923	39	155 814	3 102	62 707
Blausäure[1] [4]	1925	7	2 289	881	—
Flußsäure[1]	1925	7	5 589	504	1 572
	1923	7	4 267	414	601
Mischsäure[2]	1925	39	61 290	3 767	99 087
	1923	51	77 933	5 503	78 534
Salpetersäure[2] [5]	1925	53	26 852	3 560	92 800
	1923	55	21 759	2 741	91 357
Oelsäure (Rotöl)[1]	1925	14	64 983	6 091	—
	1923	15	48 786	4 353	—
Phosphorsäure[1]	1925	7	21 330	1 489	8 242
	1923	11	12 829	955	5 000
Stearinsäure[1]	1925	8	18 027	2 364	417
	1923	13	22 477	2 753	472
Schwefelsäure (50° Bé)[2]	1925	178	4 697	38 330	2 315
	1923	185	4 344	38 275	2 211
Schwefelsäure, wiedergewonnene (50° Bé)[2]	1925	70	174 232	1 456	501 816
	1923	64	170 138	1 478	418 530
Schweflige Säure (Schwefeldioxyd)[1]	1925	6	8 916	636	—
	1923	4	6 576	414	—
Gerbsäure[1]	1925	6	1 440	586	—
	1923	5	969	357	—
Weinsäure[1]	1925	4	5 499	1 542	—
	1923	4	5 868	1 544	—
Andere Säuren	1925	—	—	3 795	—
	1923	—	—	3 816	—

[1]) 1000 lbs. [2]) Tonnen. [3]) 1000 t.
[4]) Im Jahre 1923 in den Posten „Andere Säuren" eingerechnet.
[5]) Gesamtproduktion (100%) im Jahre 1925 79 880 t und im Jahre 1923 77 633 t.

Die wichtigsten der in die Position „Andere Säuren" eingerechneten Säuren waren im Jahre 1925, dem Werte nach geordnet: Carbolsäure (Phenol), Salicylsäure, Oxalsäure, Vanadinsäure und Milchsäure.

Ueber die Produktion von Schwefelsäure und Salpetersäure ist außerdem ein gesonderter Censusbericht herausgegeben worden, den wir ebenfalls dem „Chem. and Met. Engin." entnehmen.

Der Wert der nicht für eigenen Bedarf bestimmten Produktion von Schwefel-, Salpeter- und Mischsäure derjenigen Unternehmen, die diese Säuren als Hauptprodukte herstellen, betrug im Jahre 1925 18 154 684 $. Die außer den genannten Säuren erzeugten Produkte dieser Industrie, hauptsächlich Chemikalien, erreichten einen Wert von 5 152 329 $, wodurch sich die Gesamtproduktion dieser Industrie auf 23 307 013 $ erhöht.

Von den 36 Unternehmen dieser Industrie, die über das Jahr 1925 berichteten, lagen 5 in Pennsylvanien, 4 in Californien, 4 in New Jersey, 4 in Ohio, 3 in New York, 3 in Texas, 2 in Arkansas, 1 in Alabama, 1 in Colorado, 1 in Connecticut, 1 in Illinois, 1 in Kansas, 1 in Louisiana, 1 in Oaklahoma, 1 in Tennessee, 1 in Utah, 1 in Virginia und 1 in Wisconsin. Im Jahre 1923 war diese Industrie durch 37 Unternehmen vertreten; in der Zwischenzeit sind 4 Unternehmen neu hinzugekommen und 5 ausgeschieden. Von den 5 ausgeschiedenen Unternehmen haben 3 über andere Produkte als Schwefel-, Salpeter- und Mischsäure berichtet und wurden deshalb in die für sie jetzt in Betracht kommenden Industriegruppen einrangiert. Ein Unternehmen war während des ganzen Jahres nicht in Betrieb und das letzte der fünf insgesamt ausgeschiedenen Unternehmen besteht seit Anfang 1925 überhaupt nicht mehr.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Schwefel-, Salpeter- und Mischsäure in den beiden letzten Censusberichtsjahren 1925 und 1923. Die Zahlen für 1925 sind vorläufige.

	Einheit	1925	1923
Gesamtwert	$	50 808 994	52 219 208
Schwefelsäure-, Salpetersäure- und Mischsäureindustrie (alle Produkte)	$	23 307 013	24 404 580
Säureproduktion anderer Industrien	$	27 501 981	27 814 628
Schwefelsäure:			
Zahl der Unternehmen		178	185
Gesamtprodukt. (50° Bé)	t	7 012 328	6 555 517
zum Verkauf hergestellt	t	4 697 116	4 344 698
	Wert in $	38 330 724	38 274 540
für eig. Verbr. hergest.	t	2 315 212	2 210 819
Produkt. nach Industrien:			
Schwefel-, Salpeter- und Mischsäureindustrie	t	2 161 034	2 049 293
Chemikalienindustrie	t	1 857 535	1 926 142
Düngemittelindustrie	t	1 979 292	1 631 217
Sprengstoffindustrie	t	162 055	146 938
Andere Industrien, wie Petroleumraffin., Zink- u. Kupferverhütt. usw.	t	852 412	801 927
Produktion nach Konzentrationen:			
50° Baumé	t	2 165 672	1 564 066
für den Verkauf	t	723 925	259 812
	Wert in $	5 530 601	2 150 439
für eigenen Bedarf	t	1 441 747	1 304 254
60° Baumé	t	1 202 042	1 512 816
für den Verkauf	t	970 750	1 204 720
	Wert in $	7 609 027	9 890 933
für eigenen Bedarf	t	231 292	308 096
66° Baumé	t	966 647	800 631
für den Verkauf	t	787 826	674 148
	Wert in $	10 316 880	10 097 967
für eigenen Bedarf	t	178 821	126 483
Oleum, Trioxyd usw.	t	1 161 370	1 164 889
für den Verkauf	t	967 525	961 355
	Wert in $	14 873 766	16 135 202
für eigenen Bedarf	t	193 845	203 534

Digitized by Google

	Einheit	1925	1923
Salpetersäure:			
Zahl der Unternehmen		53	55
Produktion	t	119 652	113 116
für den Verkauf	t	26 852	21 759
	Wert in $	3 559 695	2 741 370
für eigenen Bedarf	t	92 800	91 357
Produktion nach Konzentrationen:			
36° Baumé	t	2 012	4 928
38° Baumé	t	6 515	10 758
40° Baumé	t	92 632	74 682
100%	t	17 677	21 948
chemisch reine	t	816	800
Gesamtprodukt., als 100% berechnet	t	79 880	77 633
Mischsäure:			
Zahl der Unternehmen		39	51
Produktion	t	160 377	156 467
für den Verkauf	t	61 290	77 933
	Wert in $	3 766 696	5 502 735
für den eigenen Bedarf	t	99 087	78 534
Andere Erzeugnisse der Schwefelsäure-, Salpetersäure- u. Mischsäureindustrie, hauptsächlich Chemikalien	Wert in $	5 152 329	5 700 563

Ueber die Entwicklung der Mineralsäureindustrie im Jahre 1926 berichtet „Chem. and Met. Engin." des weiteren wie folgt:

Die Verhältnisse in der amerikanischen Mineralsäureindustrie waren im Jahre 1926 im allgemeinen sowohl für Produzenten als auch für Verbraucher befriedigend. Die Verbraucher konnten ihren Bedarf an Säuren zu verhältnismäßig niedrigen Preisen decken, während andererseits der große Verbrauch die meisten Produzenten in die Lage versetzte, ihre Anlagen zu einem beträchtlichen Prozentsatz der vollen Leistungsfähigkeit auszunutzen. Die Produktion und der Verbrauch von allen Mineralsäuren haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre war im Jahre 1926 normal und wird wahrscheinlich weiter im gleichen Maße anhalten.

Die allgemeine Expansion während des Jahres 1926 ist die Hauptursache für den gesteigerten Säureverbrauch, wie dieses auch in früheren Jahren gewöhnlich der Fall war. Eine weitere Belebung erfuhr der Säureabsatz durch neue Industrien und neue Anlagen, die diese Säuren, hauptsächlich Schwefelsäure, daneben aber auch Salz- und Salpetersäure verbrauchen. Diese Neugründungen haben die Produzenten jedoch nicht gezwungen, ihre Leistungsfähigkeiten zu erhöhen, sondern gestatteten ihnen vielmehr, ihre Leistungsfähigkeit in höherem Grade auszunutzen.

Die Erhöhung der Schwefelpreise im Jahre 1926 um einige Dollar per t verursachte eine Steigerung der Preise für Schwefelsäure, die sich zweifellos auch in der ganzen chemischen Industrie auswirken wird. Entsprechende Preiserhöhungen haben auch Salz- und Salpetersäure aufzuweisen. Wegen der Preiserhöhung für Schwefel sind den Produzenten aus der Erhöhung der Säurepreise jedoch keine Vorteile erwachsen.

Allem Anscheine nach sind im letzten Jahre zur Herstellung von Schwefelsäure in größerem Maße Pyrite verwandt worden. Die hierfür sprechenden Anzeichen sind: eine geringe Steigerung der einheimischen Pyritförderung und eine etwa 30%ige Steigerung der Pyriteinfuhr im Jahre 1926 im Vergleich zu 1925.

Die Einfuhr von Schwefelsäure hat die vorjährige Einfuhr bedeutend, schätzungsweise um 60%, überstiegen. Die eingeführte Schwefelsäure wurde fast ausschließlich von Canada geliefert.

Die Produktion von Schwefelsäure war in der ersten Hälfte des Jahres 1926 sehr lebhaft, hat danach aber abgenommen, da die Lage der Düngemittelindustrie durch die reiche Baumwollernte ungünstig beeinflußt worden ist. Die Gesamtproduktion des Jahres 1926 hat jedoch die des Vorjahres überschritten und kann auf etwa 7 035 000 t geschätzt werden.

Die Verteilung der Schwefelsäureproduktion auf die verschiedenen Verwendungszwecke ist in folgender Tabelle zusammengestellt:

Verwendungszweck:	1924 1000 t (50° Bé)	1925 1000 t (50° Bé)	1926 1000 t (50° Bé)
Düngemittelindustrie	1800	2095	1850
Petroleumraffinerie	1300	1450	1510
Chemikalien	1000	1100	1250
Stahlindustrie	600	725	740
Accumulatoren u. Metallurg.	600	700	725
Pigmente u. Anstrichfarben	200	200	200
Sprengstoffindustrie	180	185	190
Textilindustrie	100	118	120
Verschiedenes	400	440	450
Insgesamt:	6180	7013	7035

Wann der Schwefelpreis seine Aufwärtsbewegung beendet haben wird, ist schwer zu sagen; einige Fachleute haben noch weitere Steigerungen um einige Dollar per t vorausgesagt. Die endgültige Preisgestaltung wird dann jedoch durch die Pyritpreise stabilisiert werden. Dieser Punkt scheint zurzeit noch nicht erreicht zu sein.

Die weiteren Aussichten der Mineralsäureindustrie sind gegenwärtig besser als je seit dem Kriege. Weitere Ausdehnung der Industrie und erhöhte Nachfrage werden erwartet. Die Preisbildung ist zurzeit wegen der Rohstoffpreise nicht ganz befriedigend, doch wird mit baldiger Angleichung der Verkaufspreise an die Rohstoffpreise gerechnet. (630)

Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung.

Als erstes der „Wirtschaftshefte" der Frankfurter Zeitung ist das Heft „Chemie" erschienen. Aus der Einleitung von Feiler seien folgende Formulierungen wiedergegeben:

„Und darum ist, wenn die Chemie die im Sinne der Wirtschaft modernste Wissenschaft ist, die chemische Industrie auch die modernste Industrie: diese neuzeitliche Vereinigung von Geistesarbeit, von Handarbeit und von Kapital zu einer kaufmännisch für den Markt arbeitenden (sich eigentlich ihren Markt immer erst selbst schaffenden) einheitlich-planvollen Gesamtorganisation ist in keiner anderen Industrie so beispielhaft dargestellt wie in der chemischen Industrie."

„Und so fügt sich zu dem Geheimnis des chemischen Prozesses mit seinen die Phantasie immer von neuem erregenden scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten die spannende Problematik der ihn mit ebenfalls scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten industriell-kapitalistisch verwirklichenden Form, die ökonomische Problematik und die soziale."

„Mikrokosmus modernster Industrie. Man muß ihn fühlen. Und wird dann zugleich auch Gefühl bekommen für die inneren Probleme solcher gewaltigen Körper, die für sich selbst etwas sind, und zwar mehr als die Summe aller ihrer Teile, die wie lebendige Organismen sein müssen, mit ihren Notwendigkeiten, auch mit ihren Gefahren. Denn es ist ein Problem, solchen Riesenkörpern Leben einzuhauchen, und zu erhalten. Es ist ein Problem, den Geist zusammen mit dem Kapital zu organisieren, ohne ihn zu unterdrücken und zu lähmen. . . . Die chemische Industrie ist modern auch darin, daß man in ihr, was sonst nicht überall der Fall ist, um solche Probleme jedenfalls weiß und mit ihnen ringt."

Ein Beweis dafür, wie tiefste Probleme der chemischen Industrie von führenden Persönlichkeiten erkannt werden, ist vor allem der Beitrag von Geheimrat A. von Weinberg (Frankfurt) „Chemie und Individualismus".

Digitized by Google

Weinberg geht von der Frage aus, wie es komme, daß gerade in Deutschland die chemische Industrie, besonders in ihren komplizierteren Zweigen, der Farbstoffindustrie, der Heilmittelsynthese, den zu Stickstoffverbindungen, Alkoholen, Kohlenwasserstoffen (Benzin) usw. führenden Kontaktreaktionen so groß geworden und anderen Ländern vorausgeeilt ist? Deutschland war hierin (bei der Entwicklung seiner Farbstoffindustrie und auch auf den anderen Gebieten) hinsichtlich rein materieller Ursachen nicht günstiger gestellt als viele andere Länder, besonders ist — entgegen tendenziösen Behauptungen im Auslande — der deutschen chemischen Industrie niemals von einer deutschen Regierung irgendwelche Unterstützung zuteil geworden.

„Daher muß nach einer nicht materiellen Ursache gesucht werden, und diese sehe ich in dem im deutschen Charakter besonders hervortretenden Individualismus."

Weinberg tritt, um diese Neigung zu fördern, dafür ein, „das System der Arbeitssäle zu verlassen, und jedem Chemiker ein eigenes kleines Laboratorium zuzuweisen". „Je mehr die Eigenart betont wird, desto größer werden die Erfolge sein."

Die Beschlagnahme der deutschen Patente in den Vereinigten Staaten war „keine patriotische Handlung". „Der amerikanische Chemiker wird noch lange darunter zu leiden haben, daß man ihn von individueller Gedankenarbeit entwöhnt hat." Und dasselbe gilt für England, bezüglich des Systems der „Zwangslizenzen".

Irgendeine Form des Bürokratismus, die Theorien der Sozialisierung und der Verstaatlichung, aber auch das von Wirtschaftstheoretikern so gerühmte System des typischen amerikanischen Managements sind für die chemische Industrie unbrauchbar.

„Die richtige Organisation muß so beschaffen sein, daß jeder originelle und brauchbare Gedanke sich auf dem kürzesten Wege durchsetzen und verwirklichen kann. Diesen kürzesten Weg stets offen zu halten, ist nicht leicht . . ."

Es ist aber nicht nur die Individualität des Subjekts, sondern auch die Individualität des Objekts, der chemischen Aufgaben, zu beachten, und schließlich auch noch die der Betriebsstätte, des Werks. Bei allen nationalen oder internationalen Zusammenschlüssen oder Vereinbarungen muß das Prinzip der Elastizität zugrunde gelegt werden, das in dem Begriff des Individualismus zusammengefaßt ist.

Geheimrat Bosch, der Generaldirektor der „I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft" beginnt seine umfassende Darstellung der „Zukunftsprobleme der chemischen Großindustrie" mit dem Satz: „Grundlage der Entwickelung unserer deutschen chemischen Großindustrie ist die exakte wissenschaftliche Forschung."

Es gibt kein Ausruhen oder Stehenbleiben. Die Notwendigkeit, fabrikatorisch zur höchsten Vereinfachung und Verbilligung zu kommen, wurde Anlaß zur systematischen Bearbeitung aller an sich längst bekannten Gebiete einerseits und zur planmäßigen Erforschung der Urprodukte andererseits, deren vollendete Nutzbarmachung und Reindarstellung, aber auch weitestgehende Synthese es zu erreichen gilt.

Die Uebersicht über die gegenwärtigen Probleme der chemischen Industrie soll dazu dienen, zu zeigen, „welche Anforderungen ein großes chemisches Unternehmen an sich stellt, worin es seine Aufgabe sehen muß, und mit welch tiefem Ernst gearbeitet wird." . . . Nur wem der Einblick in das gesamte unendlich große Gebiet fehlt, wird glauben können, als Alleinstehender mit wenig Kenntnissen und viel Glück Epochemachendes erfinden zu können. Alle die großen Erfolge der letzten Zeit — und das gilt in verstärktem Maße für die Zukunft — konnten und können nur erzielt werden in planmäßiger Zusammenarbeit vieler.

„Die Oeffentlichkeit möge daraus erkennen, daß ein großes chemisches Unternehmen kein Spielball egoistischer Tendenzen sein darf, und daß in erster Linie für das größere Morgen, weniger für das Heute gearbeitet werden muß."

Weitere Artikel behandeln die „Entwicklung der chemischen Industrie Deutschlands", die „mechanische und chemische Veredlung der Kohle (Kohleverflüssigung)", „Neuere Probleme aus Chemie und Landwirtschaft", die „Pharmazeutische Industrie", die „Lage der chemischen Mittel- und Kleinindustrie", sowie wirtschaftliche Fragen wie „Die Finanzen in der deutschen chemischen Industrie", „Handels- und Absatzorganisation der chemischen Industrie" und vor allem die Entwicklung auf dem chemischen Weltmarkt.

In seinem Artikel „Der chemische Weltmarkt" führt Dr. Ungewitter, der Geschäftsführer des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands folgendes aus:

„Jede einigermaßen exakte Betrachtung über chemische Produkte, chemischen Weltmarkt, chemische Industrie usw. hat zur Voraussetzung, daß man sich zunächst verständigt über den Anwendungsbereich dieser Begriffe. Ihre Anwendung sowohl im inneren Sprachgebrauch der einzelnen Länder als auch im internationalen Sprachgebrauch ist außerordentlich schwankend. Auf der Hand würde es liegen, unter chemischen Produkten solche zu verstehen, zu deren Herstellung vorwiegend chemische Prozesse angewendet werden. Man muß sich aber vor Augen halten, daß z. B. auch die gesamte Metallurgie einschließlich der Eisenherstellung ein typisch chemischer Vorgang ist. In jedem Handbuch über chemische Technologie werden die metallurgischen Prozesse beschrieben. Trotzdem werden diese Industrien nicht als chemische bezeichnet, und ihre Erzeugnisse sind keine chemischen Produkte im üblichen Sinn des Sprachgebrauchs. Andere Industriezweige, wie z. B. die Herstellung von Seifen oder die Erzeugung von Waren aus Kautschuk, werden in einigen Ländern zur chemischen Industrie gerechnet, in anderen nicht."

Entsprechend einem Vorschlag, der von Dr. Ungewitter vor kurzem dem Vorbereitenden Ausschuß der internationalen Wirtschaftskonferenz des Völkerbunds unterbreitet wurde, wird dann eine Liste der Produkte gegeben, auf welche der Begriff „Chemische Industrie" zweckmäßig beschränkt wird.

Der Begriff des „Weltmarkts" in seinem weiteren und engeren Sinn wird in dem Artikel wie folgt definiert: „Unter dem Weltmarkt eines Produkts oder einer Gruppe von Produkten kann man verstehen entweder im weitesten Sinne den Inbegriff aller in einem bestimmten Zeitraum der Vergangenheit tatsächlich erfolgten oder in einem bestimmten Zeitraum der Zukunft voraussichtlich möglichen Käufe und Verkäufe, soweit sich solche in gegenseitiger wirtschaftlicher Beeinflussung befinden; oder in einem engeren Sinne lediglich den Inbegriff solcher Käufe und Verkäufe, welche zwischen Angehörigen verschiedener Staaten erfolgen, also lediglich Exporte und Importe."

Einen Anhalt für das Ausmaß des Weltmarkts im weiteren Sinn würde die Größe der Produktion geben, da diese im wesentlichen durch die Absatzverhältnisse bedingt ist. Leider sind hier die statistischen Unterlagen sehr unvollständig, und es kommt eine grundsätzlich sachliche Schwierigkeit hinzu: eine mengenmäßige Addition (Schwefelsäure und pharmazeutische Produkte!) ist ausgeschlossen, und auch bei der Addition der Werte besteht das Bedenken, daß infolge der engen Verflechtung der einzelnen chemischen Fabrikationen — Endprodukte der einen sind Ausgangsprodukte der andern — viele Werte mehrfach addiert werden.

Setzt man sich, um wenigstens zu einer Umrißzeichnung zu kommen, über diese Schwierigkeiten hinweg, so gelangt man zu nachstehenden interessanten Ergebnissen (auch für den Weltmarkt im engeren

Digitized by Google

Sinn in seiner Beziehung zur Gesamtproduktion und zum Gesamtumsatz):

Die Welterzeugung von chemischen Produkten ist schätzungsweise von 10 Milliarden Goldmark 1913 auf 18 Milliarden Goldmark 1924 gestiegen, d. h. unter Berücksichtigung des gesunkenen Goldwerts um etwa 30%; der Anteil Deutschlands ist von einem Viertel auf ein Sechstel gefallen, während der amerikanische Riese seine chemische Produktion von einem Drittel auf nahezu die Hälfte der Weltproduktion gebracht hat.

Unter Zugrundelegung der genannten Produktionswerte findet man, daß vor dem Krieg ein Drittel der Welterzeugung international gehandelt wurde, 1924 aber nur ein Viertel — eine Folge der nach dem Krieg einsetzenden Hochschutzzollbewegung und der Begründung „nationaler" chemischer Industrien in fast allen bedeutenderen Ländern.

Die Stellung des Chemikers in der Großindustrie behandelt Dipl.-Ing. Nathan Grünstein (mit einem interessanten Rückblick auf die ganze Entwicklung) und die Arbeiterverhältnisse Gustav Haupt, Hannover.

Den Abschluß des Heftes bilden Artikel von Roché, Paris, über die französische und von Howe, Washington, über die amerikanische Industrie; ein Artikel von Sir Alfred Mond über die englische Industrie war bei Drucklegung des Heftes noch nicht eingegangen. (1513)

Die Tätigkeit des polnischen Staatlichen Pharmazeutischen Institutes im Jahre 1925.

Den „Wiadomosci Farmaceutyczne" entnehmen wir nachstehenden Bericht:

Auf dem Gebiete der Heilmittel zeigte sich in der Berichtsperiode eine weitere Besserung der Qualität der untersuchten Präparate. Unter den analysierten Proben war die Zahl derjenigen, die als Falsifikate angesprochen werden können, geringer als im Vorjahr. Aehnlich verhielt es sich mit denen, die nicht vollständig den Anforderungen der Pharmakopöen entsprachen. Auch hier ließ sich erkennen, daß die Abweichungen von den Vorschriften sich ständig verringern.

Als Beispiel kann die Untersuchung von Coffein-Präparaten angeführt werden; so z. B. enthielten etwa 45 % aller vom Staatlichen Pharm. Institut im Jahre 1921 untersuchten Coffein-Präparate kaum die Hälfte der erforderlichen Menge Coffein. Im Jahre 1922 ging die Zahl solcher Präparate auf etwa 30 % der Gesamtzahl zurück. Im Jahre 1924 waren unter 83 Proben nur noch 2, im Jahre 1925 unter 195 Proben 7 Präparate, in denen der Coffeingehalt weniger als die Hälfte des von der Pharmakopöe vorgeschriebenen betrug. Von den übrigen Coffein-Präparaten entsprachen 114 völlig den Vorschriften der Pharmakopöe. Die übrigen zeigten nur ganz geringfügige Abweichungen.

Im allgemeinen läßt sich eine Besserung auch bei anderen dem Staatlichen Pharmazeutischen Institut vorgelegten Präparaten beobachten, obwohl viele davon durchaus nicht den gestellten Anforderungen entsprachen. So zeigte die Untersuchung mehrerer Proben Aether und Chloroform für Narkose, daß ein großer Teil dieser Proben für Narkosezwecke durchaus ungeeignet war. Im Berichtsjahr wurden 24 Proben künstlichen Karlsbader Salzes analysiert, wobei man fand, daß nur eine von ihnen den Anforderung, die an das künstliche Karlbader Salz gestellt werden, annähernd entsprach. Alle übrigen zeigten dagegen starke Abweichungen von der normalen Beschaffenheit.

Während in den vergangenen Jahren besonders der Jodtinktur, dem Wasserstoffsuperoxyd, der Aqua Amygdalarum amarum, den Coffein- und Codeinpräparaten, dem Diuretin, den Wismutpräparaten und dem Karlsbader Salz Aufmerksamkeit gewidmet wurde, legte man in dem Berichtsjahr besonderes Gewicht auf die Untersuchung von essigsaurer Tonerde, Pepsin, Safran, Kamala. Von den dem Institut zur Verfügung gestellten Proben von essigsaurer Tonerde (inländischer Produktion) hat keine einzige der Anforderug der Pharmakopöe entsprochen. Sie enthielten alle zu wenig basisches Aluminiumacetat und waren häufig durch Blei verunreinigt. Aus diesem Grunde wurde 1926 eine systematische Kontrolle dieses Präparates durchgeführt. Es besteht die Absicht, auch das im Handel befindliche Pepsin einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Wie es scheint, existieren auf dem polnischen Markt keine einwandfreien Pepsinpräparate. So wies von den 22 untersuchten Proben keine einzige die vorgeschriebene Wirksamkeit auf. Das Institut beabsichtigt, genaue Untersuchungen der Wirksamkeit des in Polen gehandelten Pepsins durchzuführen und nach Auswertung des ihm zur Verfügung stehenden Materials entsprechende Vorschläge zu machen.

Auch das auf dem Inlandsmarkt gehandelte Safran und Kamala lassen viel zu wünschen übrig. Ebenso verhält es sich mit Flores Cinae. Von den 29 untersuchten Proben enthielten 8 überhaupt kein Santonin. Man begegnete in dem Berichtsjahr auch gröberen Fälschungen, so z. B. bestand eine Probe von Liquor Ferri albuminati aus einer Lösung von Ammoniakseife in Mineralöl usw.

Die Zahl der Eingaben um Handelszulassung für pharmazeutische Spezialitäten und Kosmetika betrug im Berichtsjahr 435 (1924 421 Eingaben); in den Jahren 1923 und 1922 war diese Zahl eine viel höhere, nämlich 751 bzw. 599. Auf Grund dieser Eingaben wurden im Berichtsjahr 557 Untersuchungen ausgeführt.

Die Zahl der im Berichtsjahr untersuchten Derivate des Arsenobenzols hat sich gegenüber dem Vorjahr stark vermindert; sie betrug nur 33 Serien (gegenüber 74 im Vorjahr). Der Grund hierfür ist in der verringerten Einfuhr und der verminderten Produktion infolge der wirtschaftlichen Krisis zu suchen.

Im Jahre 1925 wurden natürliche und künstliche Mineralwässer in verstärktem Maße untersucht, wobei auch die radiologischen Eigenschaften der Mineralquellen berücksichtigt wurden. Obwohl keine endgültigen Schlüsse gezogen werden konnten, ließ sich doch feststellen, daß eine ganze Reihe dieser Erzeugnisse in bezug auf ihre Beschaffenheit durchaus nicht befriedigend war. — Das Institut wird sich auch mit dieser Frage eingehender befassen. (940)

Der Chemikalienverbrauch der amerikanischen Zellstoff- und Papierindustrie.

Dem „Chemical and Metallurg. Engin." entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Trotz der in den letzten Jahren gesteigerten Produktion von Zeitungspapier in Canada ist die Produktion von Zellstoff und Papier in den Vereinigten Staaten gestiegen.

Die Produktion von Zellstoff betrug in den Jahren 1924 und 1925 nach dem Censusbericht der Vereinigten Staaten:

	1925 t	1924 t
Holzschliff . . .	1 629 689	1 643 283
Sulfitzellstoff . .	1 447 191	1 336 551
Natronzellstoff . .	472 647	440 697
Sulfatzellstoff . .	412 690	302 735
Insgesamt:	3 962 217	3 723 266

Der Chemikalienverbrauch der Zellstoff- und Papierindustrie hat mit der Steigerung der Produktion von Fertigerzeugnissen bedeutend zugenommen. Nähere Einzelheiten über die wichtigsten der verbrauchten Chemikalien zeigt die folgende Tabelle.

(Fortsetzung s. S. 533.)

Digitized by Google

Außenhandel der Niederlande mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Ausfuhr: (Schluß)

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
3098	Casein	171	91	218	123
2111	Kälbermagen	6	34	14	54
112	Flexen und Sehnen	3 511	174	5 743	259
235	Eichenrinde	33	2	15	1
236	Garouille-Rinde	6	—	—	—
2236	Malettrinde	15	2	—	—
3236	Mangroverinde	19	2	—	—
237	Mimosenrinde	8	1	25	3
238	Andere Gerbrinden	—	—	—	—
239	Sumach	5	1	—	—
2239	Quebrachoholz	1	—	—	—
3239	Divi-Divi	—	—	—	—
4239	Myrobalanen	14	2	4	1
5239	Valonea	34	3	—	—
240	Galläpfel	—	—	—	—
241	Pflanzliche Gerbstoffe im natürlichen Zustande, a. n. g.	—	—	—	—
242	a) flüss. Gerbextrakte	1 041	162	889	126
	b) feste Gerbextrakte oder in Pulverform				
243	1. Gambir und Catechu	33	13	13	5
244	2. anderw. nicht gen.	32	8	184	45
260	Entfettete, imprägnierte Watte	175	205	201	239
277	Cassiarinde	10	4	17	4
278	Kubeben	23	30	7	12
279	Wacholderbeeren	5	1	4	2
280	Chinarinde	4 058	6 826	3 978	6 246
	Deutschland	—	—	1 367	2 172
	Frankreich	—	—	842	1 317
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	1 665	2 624
281	Cocablätter	138	245	146	288
	Deutschland	—	—	60	110
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	74	164
282	Campher	2	5	2	6
283	Anderweitig nicht genannte Drogen	112	120	125	124
304	Manganerze	2 334	332	1 155	165
305	Eisenkies (Pyrit)	10 325	207	8 070	162
306	Kupferkies	—	—	—	—
307	Zinkerze	—	—	546	31
325	Kreide	692	31	1 151	42
326	Chilesalpeter, roh	1 670	250	1 016	147
327	Kalksalpeter	—	—	2	—
2327	Leunasalpeter u. a. Ammonnitrat	†)	†)	20	3
328	Kalisalpeter	3 046	750	2 304	552
329	Kunstguano	88	7	56	5
330	Kainit	92	2	59	2
331	Schwefelsaures Kali	†)	†)	1 633	170
2331	Patentkali	2 788	316	4	—
332	Chlorkalium	902	67	644	50
333	Kalidüngesalze, 40%ig	3 833	139	537	31
2333	Kalidüngesalze, 20%ig	†)	†)	864	27
334	Superphosphat	383 419	11 866	432 651	13 127
335	Thomasphosphat	1 329	46	670	24
336	Schwefelsaures Ammon	28 180	4 149	25 418	3 505
	Belgien	—	—	15 125	2 077
	Italien und Fiume	—	—	3 921	552
	Spanien	—	—	3 809	533
337	Kalkstickstoff	490	63	187	20
338	Organische, a. n. g. stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl, Blutmehl, Harnstoff)	2 267	121	2 330	127
339	Knochenmehl	7 637	529	7 789	520
	Großbritannien	—	—	1 142	76
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	1 780	131
	Finnland			3 430	201
	Südafrikanische Union	—	—	1 209	94
341	Kunstdünger, a. n. g.	31 751	2 430	34 602	2 671
	Deutschland	—	—	310	23
	Belgien	—	—	256	21
	Großbritannien	—	—	3 613	174
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	2 584	210
	Niederländ.-Ostindien	—	—	7 551	726
	Griechenland	—	—	1 049	72
	Irland	—	—	2 580	167
	Spanien	—	—	1 744	142
	Europäische Türkei	—	—	515	37
	Südafrikanische Union	—	—	6 280	378
	Philippinen	—	—	502	54
	Zentralamerika	—	—	3 082	305
	Cuba	—	—	784	50
	Franz. Besitzungen in Amerika	—	—	2 622	239
342	a) Schwefel, gereinigt	2	1	1	1
343	b) Schwefel, a. n. g.	—	—	37	3
2400	Phosphorzinn	1	4	1	5
4403	Antimon	16	12	9	8
422	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	2	7	2	10
431	Asbest	13	4	6	2
433	Baryt (Schwerspat)	45	6	63	6
434	Magnesit	1	—	3	—
435	Rohphosphat	—	—	201	2
476	Essig, gereinigt	61	15	90	22
477	Essigsäure	7 117	2 907	1)	1)
478	Natriumacetat	—	—	10	2
479	Calciumacetat	—	—	1	—
2479	Bleiacetat	—	—	—	—
3479	Kupferacetat	—	—	—	—
480	Aceton	7	5	13	8
481	Holzgeist (Methanol)	—	—	—	1
482	Schwefeläther	35	18	34	16
483	Chloroform	—	—	—	—
485	Riech-, Haar- u. Toilettewässer. Parfümerien, Zahnpflegemittel, Kosmetika	438	749	488	814
	Deutschland	—	—	1	4
	Großbritannien	—	—	151	362
	Frankreich	—	—	2	4
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	1	1
2485	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Terpentinöl	257	1 772	278	1 731
	Deutschland	—	—	13	61
	Großbritannien	—	—	19	128
	Frankreich	—	—	25	215
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	24	199
3485	Synthetische u. künstliche Riechstoffe	286	1 862	324	1 553
	Deutschland	—	—	10	89
	Großbritannien	—	—	12	58
	Frankreich	—	—	11	96
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	32	145
486	Calcinierte Soda	869	60	704	49
2486	Kristallisierte Soda	674	30	1 878	78
487	Aetznatron	971	159	280	42
488	Aetzkali	30	8	11	2
489	Pottasche	2 018	351	2 225	403
	Frankreich	—	—	1 018	179
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	452	90
	Italien und Fiume	—	—	376	59
	Australien	—	—	112	23
490	Chlorkalk	339	30	93	9
2490	Calciumcarbid	1 194	170	1 580	213
3490	Zinkoxyd	16	2	—	—

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.
†) 1925 keine Zahlen nachgewiesen.

1) Pos. 477 wird 1926 nicht mehr nachgewiesen!

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
491	Magnesia	16 406	1 338	12 531	1 022
	Deutschland	—	—	879	71
	Belgien	—	—	281	22
	Großbritannien	—	—	4 756	384
	Frankreich	—	—	161	14
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	3 316	271
	Schweden	—	—	549	45
	Irland	—	—	287	23
	Italien und Fiume	—	—	163	13
	Spanien	—	—	233	20
	Schweiz	—	—	423	34
	Finnland	—	—	277	24
	Brasilien	—	—	148	12
492	Alaun	13	1	8	1
493	Borax	22	6	7	2
2493	Wasserglas, fest	506	30	332	21
3493	Wasserglas, flüssig	2 772	190	4 041	311
494	Eisensulfat (grüner Vitriol)	2	—	—	—
2494	Nickelsulfat und Nickelammoniumsulfat	5	3	8	5
495	Kupfersulfat	40	8	15	3
2495	Natriumsulfat	992	37	1 066	38
3495	Glaubersalz	37	1	11	1
496	Schwefelsäure	9 140	308	14 558	587
	Belgien	—	—	3 266	75
	Großbritannien	—	—	915	26
	Niederländ.-Ostindien	—	—	985	52
	Aegypten	—	—	1 583	75
	Mexiko	—	—	1 737	89
	Curaçao	—	—	3 150	154
497	Salpetersäure	27	6	41	8
498	Salzsäure	74	9	80	8
499	Flüssige Kohlensäure netto	228	68	309	92
500	Andere flüssige und verdichtete Gase netto	61	57	85	70
501	Ammoniumchlorid (Salmiak)	10	3	20	5
502	Salmiakgeist	549	86	167	22
503	Süßstoff (Saccharin)	13	40	7	26
505	Phosphorsaurer Futterkalk	676	83	1 571	182
506	Druckfarben, trocken u. angerieben	242	425	239	388
	Deutschland	—	—	9	10
	Belgien	—	—	16	22
	Großbritannien	—	—	44	77
	Niederländ. Ostindien	—	—	16	28
	Norwegen	—	—	9	11
	Schweden	—	—	8	15
	Spanien	—	—	41	76
	Südafrikanische Union	—	—	10	18
	Mexiko	—	—	26	32
507	Druckfarben, a. n. g.	277	179	232	151
508	Glühstrümpfe	54	110	36	104
509	Zündhölzer	855	341	725	281
510	Schießpulver	74	266	182	693
	Niederländ. Ostindien	—	—	170	674
511	A. n. g. Sprengstoffe (Dynamit u. dgl.)	60	50	36	66
512	Celluloid- und Celluloidabfälle	131	432	118	348
	Großbritannien	—	—	69	220
	Australien	—	—	24	78
2512	Unbelichtete Filme	8	173	5	80
513	Knochen-, Leder- und Fischleim	1 577	664	1 446	612
	Deutschland	—	—	72	29
	Belgien	—	—	417	181
	Großbritannien	—	—	407	167
	Frankreich	—	—	223	94
	Niederländ. Ostindien	—	—	88	36
	Japan und Korea	—	—	52	21
514	Leim, a. n. g.	459	211	484	205
515	Gelatine u. Gelatinewaren	1 023	942	664	680
	Deutschland	—	—	18	29
	Belgien	—	—	26	70
	Großbritannien	—	—	49	48
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	548	512
516	Chininsulfat u. a. Salze der Chinaalkaloide	636	7 927	420	6 481
	Deutschland	—	—	8	152
	Belgien	—	—	2	47
	Großbritannien	—	—	92	1 658
	Frankreich	—	—	3	56
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	92	1 691
	Niederländ. Ostindien	—	—	2	43
	Europäisches Rußland	—	—	49	871
	Bulgarien	—	—	5	82
	Griechenland	—	—	50	517
	Italien und Fiume	—	—	21	355
	Jugoslawien	—	—	4	80
	Spanien	—	—	2	38
	Schweiz	—	—	4	85
	Aegypten	—	—	11	63
	China	—	—	17	158
	Argentinien	—	—	27	265
517	Opium	—	1	1	13
518	Cocain	—	37	1	73
519	Arzneimittel, a. n. g.	453	1 680	450	1 835
	Deutschland	—	—	17	94
	Belgien	—	—	10	34
	Großbritannien	—	—	18	40
	Frankreich	—	—	13	37
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	80	334
	Niederländ. Ostindien	—	—	143	412
	Oesterreich	—	—	2	36
	Schweiz	—	—	12	69
	China	—	—	51	363
	Japan und Korea	—	—	38	211
	Canada	—	—	20	52
	Surinam	—	—	12	30
520	Chem. Nährpräparate	34	67	9	20
521	Chemische Erzeugnisse, a. n. g.	15 963	6 761	16 667	6 470
	Deutschland	—	—	716	316
	Belgien	—	—	750	253
	Großbritannien	—	—	4 816	1 744
	Frankreich	—	—	664	262
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	916	417
	Niederländ. Ostindien	—	—	1 995	618
	Europäisches Rußland	—	—	61	38
	Schweden	—	—	301	45
	Polen und Danzig	—	—	143	23
	Dänemark u. Island	—	—	357	149
	Italien und Fiume	—	—	308	83
	Spanien	—	—	173	76
	Aegypten	—	—	61	25
	Südafrikanische Union	—	—	138	67
	Malakka und N.-W. Borneo	—	—	2 335	1 023
	Ceylon	—	—	413	191
	China	—	—	436	228
	Japan und Korea	—	—	423	264
	Britisch-Indien	—	—	283	121
	Brasilien	—	—	106	48
	Canada	—	—	136	86
	Australien	—	—	115	39
2521	Fruchtäther u. -essenzen	190	517	239	631
522	Bleiweiß	380	190	331	151
525	Bleimennige	222	99	344	145
2525	Ultramarin	567	222	665	248
526	Ocker	141	18	112	13
2526	Zinnober	2	9	—	1
3526	And. Farbwaren, trocken und in Teigform	43 821	12 215	45 872	12 537
	Deutschland	—	—	2 800	677
	Belgien	—	—	2 924	883

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
	Großbritannien	—	—	12 332	3 477
	Frankreich	—	—	5 865	1 582
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	6 625	1 481
	Niederländ. Ostindien	—	—	959	273
	Norwegen	—	—	516	199
	Schweden	—	—	1 813	599
	Bulgarien	—	—	127	37
	Dänemark u. Island	—	—	380	122
	Griechenland	—	—	294	82
	Italien und Fiume	—	—	1 300	349
	Oesterreich	—	—	814	200
	Portugal	—	—	138	42
	Rumänien	—	—	512	134
	Spanien	—	—	531	134
	Schweiz	—	—	555	151
	Finnland	—	—	347	124
	Aegypten	—	—	225	64
	Südafrikanische Union	—	—	84	29
	China	—	—	93	26
	Japan und Korea	—	—	344	167
	Britisch-Indien	—	—	652	167
	Argentinien	—	—	255	82
	Brasilien	—	—	141	47
	Canada	—	—	4 433	1 177
	Mexiko	—	—	174	48
4526	Geschönte Farben	124	39	136	64
527	Teerfarbstoffe, künstl. Indigo, trocken und in Teigform	740	1 580	863	1 537
	Deutschland	—	—	296	601
	Belgien	—	—	220	205
	Frankreich	—	—	8	25
	Niederländ. Ostindien	—	—	26	47
	Norwegen	—	—	13	30
	Schweden	—	—	40	68
	Dänemark u. Island	—	—	13	24
	Italien und Fiume	—	—	8	23
	Ungarn	—	—	17	25
	Oesterreich	—	—	22	33
	Britisch-Westafrika	—	—	7	20
	Finnland	—	—	18	27
	Tschechoslowakei	—	—	88	157
	Brasilien	—	—	25	99
528	Andere Farbstoffe, Farbholzextrakte, natürlicher Indigo	215	172	194	132
533	Zubereitete Farben	4 527	2 588	4 780	2 493
	Deutschland	—		469	240
	Belgien	—	—	151	115
	Großbritannien	—	—	398	226
	Frankreich	—	—	15	58
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	55	100
	Niederländ. Ostindien	—	—	1 301	580
	Dänemark u. Island	—	—	74	58
	Italien und Fiume	—	—	54	59
	Spanien	—	—	66	77
	Südafrikanische Union	—	—	544	246
	Britisch-Indien	—	—	182	60
	Argentinien	—	—	557	218
	Uruguay	—	—	143	52
2533	Lackfarben	2 521	3 003	2 585	2 925
	Deutschland	—	—	79	95
	Belgien	—	—	258	286
	Großbritannien	—	—	727	915
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	46	36
	Niederländ. Ostindien	—	—	448	385
	Schweden	—	—	109	139
	Dänemark u. Island	—	—	96	102
	Portugal	—	—	43	49
	Spanien	—	—	41	36
	Europ. Türkei	—	—	83	72
	Schweiz	—	—	77	110
	Finnland	—	—	32	39
	Argentinien	—	—	152	203
	Brasilien	—	—	38	40
	Uruguay	—	—	33	46
	Australien	—	—	89	124

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
3533	Sikkative	771	659	677	561
	Deutschland	—	—	34	34
	Belgien	—	—	72	53
	Großbritannien	—	—	92	79
	Niederl. Ostindien	—	—	120	77
	Norwegen	—	—	51	44
	Schweden	—	—	54	49
	Dänemark u. Island	—	—	50	46
	Italien u. Fiume	—	—	24	25
	Aegypten	—	—	26	23
537	Leinöl	66 461	30 939	74 803	26 407
	Deutschland	—	—	24 798	8 741
	Belgien	—	—	2 244	795
	Großbritannien	—	—	16 635	5 504
	Frankreich	—	—	1 103	405
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	5 248	1 932
	Niederl. Ostindien	—	—	2 902	1 048
	Norwegen	—	—	1 165	394
	Bulgarien	—	—	647	252
	Dänemark u. Island	—	—	905	309
	Italien und Fiume	—	—	853	312
	Ungarn	—	—	1 239	464
	Oesterreich	—	—	3 288	1 225
	Europ. Türkei	—	—	466	167
	Schweiz	—	—	4 271	1 623
	Finnland	—	—	2 960	997
	Aegypten	—	—	1 061	408
	Brasilien	—	—	1 446	521
542	Ricinusöl	36	15	31	14
552	Paraffin	1 848	691	2 409	878
	Deutschland	—	—	313	125
	Columbien	—	—	502	176
	Central-Amerika	—	—	427	151
	Venezuela	—	—	722	260
553	Erdwachs u. Ceresin	13	6	1	1
2553	Vaselin	27	15	25	12
3553	Petroleumasphalt	101 094	6 668	128 389	8 475
	Deutschland	—	—	47 148	3 111
	Belgien	—	—	8 060	532
	Großbritannien	—	—	1 976	131
	Frankreich	—	—	9 018	595
	Dänemark u. Island	—	—	2 107	139
	Griechenland	—	—	4 699	310
	Spanien	—	—	3 774	250
	Schweiz	—	—	4 432	293
	Südafrikanische Union	—	—	5 011	331
	Britisch-Indien	—	—	10 969	724
	Australien	—	—	17 775	1 173
	Neu-Seeland	—	—	3 724	246
557	Terpentin u. Terpentinöl	254	183	119	71
558	Kunstterpentin u. Kunstterpentinöl	3	1	4	2
560	Medizinischer Lebertran	185	102	158	101
561	Stearin	3 572	2 213	3 866	2 371
	Deutschland	—	—	230	133
	Belgien	—	—	167	96
	Großbritannien	—	—	207	132
	Frankreich	—	—	197	115
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	417	258
	Dänemark u. Island	—	—	144	93
	Finnland	—	—	168	105
	China	—	—	521	330
	Columbien	—	—	164	104
	Central-Amerika	—	—	195	119
	Cuba	—	—	83	54
	Venezuela	—	—	433	260
562	Olein	2 362	1 116	3 424	1 565
	Deutschland	—	—	610	276
	Belgien	—	—	308	144
	Großbritannien	—	—	226	100
	Frankreich	—	—	1 317	601
	Niederl. Ostindien	—	—	137	61
	Schweden	—	—	345	157

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
	Dänemark u. Island .	—	—	132	62
	Rumänien	—	—	88	42
	Tschechoslowakei . .	—	—	73	35
2562	Fettsäuren, enthaltend Stearin und Olein . . .	10 219	3 665	16 291	5 180
	Deutschland	—	—	1 421	490
	Belgien	—	—	2 284	655
	Großbritannien . . .	—	—	954	269
	Frankreich	—	—	7 246	2 261
	Norwegen	—	—	445	137
	Dänemark u. Island .	—	—	787	245
	Italien und Fiume . .	—	—	1 260	444
	Oesterreich	—	—	445	161
	Schweiz	—	—	376	128
563	Fichtenharz	172	35	163	47
564	Dammarharz	393	264	416	310
	Deutschland	—	—	172	145
	Belgien	—	—	48	53
	Großbritannien . . .	—	—	118	53
565	Kopalharz	1 353	692	1 592	841
	Deutschland	—	—	727	378
	Belgien	—	—	82	41
	Großbritannien . . .	—	—	530	262
566	Benzoeharz	23	27	24	33
567	Andere Harze, Gummen und Balsame	75	60	124	86
568	Steinkohlen- und Holzteerpech	7 265	214	5 283	265
569	Holzteer	71	12	69	11
570	Steinkohlenteer	10 898	318	9 754	321
	Belgien	—	—	9 178	280
571	Anderw. nicht genannte Teerarten	674	28	895	39
2571	Benzol	4 121	1 030	5 959	1 546
	Deutschland	—	—	3 876	1 016
	Belgien	—	—	1 298	329
	Großbritannien . . .	—	—	431	117
	Frankreich	—	—	241	54
3571	Toluol u. Xylol	568	134	291	77
4571	Solvent-Naphtha . . .	981	190	478	112
572	Kreosotöl	179	11	1 162	88
573	Carbolsäure (Phenol) . .	50	12	132	26
574	Carbolineum, Anthracenöl	1 477	439	1 415	381
	Großbritannien . . .	—	—	1 064	293
	Dänemark u. Island .	—	—	79	27
575	Naphthalin	772	42	914	51
2575	Anthracen	465	8	342	12
576	Steinkohlenteerasphalt .	665	41	464	28
577	Andere, a. n. g. Steinkohlenteerprodukte . .	7 871	672	7 877	770
	Deutschland	—	—	49	77
	Belgien	—	—	7 165	515
	Niederl.-Ostindien .	—	—	398	63
578	Bienen- und anderes Insektenwachs	122	249	130	302
	Großbritannien . . .	—	—	14	31
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	100	237
579	Pflanzenwachs	—	—	1	2
580	Pflanzentalg	—	—	9	10
582	Glycerin, roh	189	101	723	501
	Deutschland	—	—	84	54
	Frankreich	—	—	35	23
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	473	347
	Südafrikanische Union	—	—	131	77

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 Gld.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 Gld.
583	Glycerin, gereinigt . .	2 511	1 761	4 062	3 889
	Deutschland	—	—	138	123
	Belgien	—	—	227	211
	Großbritannien . . .	—	—	170	145
	Frankreich	—	—	121	126
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	1 630	1 680
	Norwegen	—	—	332	309
	Schweden	—	—	667	594
	Dänemark u. Island .	—	—	110	95
	Italien u. Fiume . . .	—	—	115	110
	Rumänien	—	—	70	65
	Schweiz	—	—	111	106
	Finnland	—	—	61	61
	Canada	—	—	177	144
622	Farbhölzer	—	—	—	—
642	Holzkohlen	—	—	4	—
643	Holzkohlebriketts . . .	1	—	—	—
700	Kunstseidegarn, roh und gebleicht, unbearbeitet .	2 847	15 360	5 325	20 931
	Deutschland	—	—	831	3 411
	Belgien	—	—	30	142
	Großbritannien . . .	—	—	542	1 998
	Frankreich	—	—	57	242
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	1 699	6 695
	Oesterreich	—	—	39	150
	Spanien	—	—	389	1 673
	Schweiz	—	—	190	970
	Tschechoslowakei . .	—	—	27	92
	China	—	—	361	1 098
	Japan und Korea . .	—	—	211	766
	Brit.-Indien	—	—	218	626
	Siam	—	—	130	365
	Argentinien	—	—	108	513
	Canada	—	—	383	1 748
2700	Kunstseidegarn, mehrfädig, ungefärbt, in Strängen	30	180	3	16
3700	Kunstseidegarne, gefärbt in Strängen u. anderen Aufmachungen . . .	165	971	4	13
4700	Andere Kunstseidegarne	†)	†)	212	898
	Großbritannien . . .	—	—	16	51
	Niederländ. Ostindien	—	—	7	28
	Schweden	—	—	74	236
	Argentinien	—	—	36	218
	Brasilien	—	—	19	106
	Canada	—	—	26	119
	Australien	—	—	8	36
804	Trockenplatten f. photographische Zwecke, lichtempfindlich . . .	3	7	6	12
819	Pergamentpapier, echt . .	21	13	10	5
820	Pergamentpapier, imitiert	754	322	960	399
2820	Paraffinpapier	14	7	16	9
821	Asphaltpappe	115	8	99	9
822	Lichtempfindliches Papier für photogr. Zwecke .	3	9	2	6
871	Traubenzucker, fest . .	76	17	215	39
872	Traubenzucker, flüssig .	1 059	250	867	190
	Brunnen- und Mineralwässer:				
1012	a) in Flaschen, Menge in 1000 Stück . . .	16	4	12	4
1013	b) in Kruken, Menge in 1000 Stück . . .	0,5	—	0,3	—
1102	Metallpatronen u. andere Munition	15	140	235	610
	Niederl.-Ostindien . .	—	—	31	90
	Europ. Türkei	—	—	108	254
	Lettland	—	—	83	236
1235	Bleistifte	3	17	5	20

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 528)

Die Angaben für Kolophonium (1924 und 1925) stammen vom Bureau of Chemistry; die übrigen Angaben beruhen auf Schätzungen von Privatpersonen oder Berechnungen unter Zugrundelegung der angewandten Verfahren und der erzielten Produktion.

Chemikalienverbrauch der amerikanischen Zellstoff- und Papierindustrie:

	1924 1000 t	1925 1000 t	1926 1000 t
Calcinierte Soda	60	75	80
Aetznatron	5	9	10
Flüssiges Chlor	21	36	40
Chlorkalk	90	57	51
Aluminiumsulfat	87,5	99	102
Natriumsulfat	75,6	103	106
Schwefel	210	230	240
Kolophonium	68	78	81
Casein	14,5	16,5	17,5

Die großen Mengen Schwefel dienen hauptsächlich zur Herstellung des Sulfitzellstoffs, da zur Herstellung von 1 short t Sulfitzellstoff etwa 250 lbs. Schwefel benötigt werden. Aus der für das Jahr 1925 vom Census angegebenen Produktion von 1447191 short t berechnet sich demnach ein Schwefelverbrauch von mehr als 180000 t für diese Zwecke. Der Rest wird für verschiedene andere Zwecke verbraucht.

Der Verbrauch von Natriumsulfat beträgt etwa 500 lbs. per t Zellstoff. Da die Produktion von Sulfatzellstoff im Jahre 1925 412690 t betrug, ergibt sich hieraus ein Verbrauch von 103000 t Natriumsulfat.

Von dem gesamten amerikanischen Caseinverbrauch, der sich aus Einfuhr plus inländischer Produktion berechnet, entfallen fast 80% auf die Papierindustrie.

Die Produktion von flüssigem Chlor wird auf etwas über 60000 t geschätzt, von denen etwa 65% von der Zellstoff- und Papierindustrie aufgenommen werden.

Die Verwendung von Chlorkalk ist im Gegensatz zu der von flüssigem Chlor im letzten Jahre auf beinahe die Hälfte des Verbrauchs von 1924 zurückgegangen. Bei der Berechnung des gesamten Chlorverbrauchs (flüssiges Chlor und wirksames Chlor im Chlorkalk) ist zu berücksichtigen, daß eine Tonne flüssiges Chlor fast drei Tonnen Chlorkalk ersetzt. (1390)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland

Frankreich. **Verzollung von Packfilmen.** Zu der Notiz auf S. 460 der „Chem. Ind." über die Verzollung von „Packfilmen" ist nachzutragen, daß sich nach der Veröffentlichung im „Moniteur officiel" abweichend von dem Text im „Journal officiel" alle Bestimmungen dieser Zollentscheidung auch auf lichtempfindliche photographische Platten beziehen („pillerpacks" u. ä.). Die eigentlichen lichtempfindlichen Platten (ohne alle Zubehörteile) sind zu verzollen wie „Gegenstände aus Glas, n. b. g." (Pos. 362). (1503)

Ausnahmebehandlung der Kali-Mischdünger bezüglich der allgemeinen Ausfuhrbewilligung. Einem Gesuch des Landwirtschaftsministers um die Aufhebung des Bewilligungszwanges bei der Ausfuhr von Kalisalzen, soweit es sich um Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid enthaltende Mischdünger handelt (d. h. mit Ausschluß von Düngern, die allein aus diesen Kalisalzen bestehen), entsprechend der für Ammonsulfat-Mischdünger gewährten Vergünstigung, wurde von der Generalzolldirektion stattgegeben. (1519)

Belgien. **Bevorstehende Zolltarifänderungen.** Wie der „Journée industrielle" (Paris) unter dem 4. Mai aus Brüssel gemeldet wird, ist die Revision der spezifischen Zölle des Tarifs nahezu beendet und die Inkraftsetzung der neuen Zollsätze in kurzem zu erwarten. (1504)

Umsatzsteuer bei der Ausfuhr. Nach einer Zollinstruktion im „Bulletin des Douanes" Nr. 25 (April 1927) ist durch kgl. Erlaß vom 3. März 1927 (Mon. belge Nr. 65 vom 6. 3. 27) die Liste der Produkte, von denen bei der Ausfuhr in den Zollämtern eine Umsatzsteuer von 2% zu erheben ist, u. a. um die folgenden erweitert worden: „Fabrikationsabfälle von der Herstellung von Gegenständen aus unedlen Metallen und Bruch, m. A. der bei der Gewinnung der Metalle abfallenden Rückstände, welche steuerfrei sind (z. B. rohe Thomas- und Martin-Phosphatschlacken)", sowie „rohe Knochen". (1523)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Das „Prager Tagbl." schreibt: Am 6. Mai wurden die seit mehreren Wochen laufenden Arbeiten zur Redaktion des Textes des ungarisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages abgeschlossen. Der Vertrag ist auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung aufgebaut. Ihm sind gegenseitige zolltarifliche Zugeständnisse enthaltende Listen angeschlossen. Die Tschechoslowakei sichert Ungarn u. a. Zollbegünstigungen für chemische Erzeugnisse. Die Geltungsdauer des Vertrages ist nicht festgelegt; er kann zu jeder Zeit auf 6 Monate gekündigt werden. Der Vertrag dürfte am 16. d. Mts. unterzeichnet werden. Da er eine Herabsetzung der Zölle vorsieht, kann er in Ungarn nur nach der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften in Kraft treten. (1514)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Voraussichtlich keine Zollvalorisierung.** Der „Neuen Freien Presse" wird gemeldet, daß im Ministerium für Handel und Industrie kürzlich eine Konferenz stattgefunden hat, in der die Vertreter der Wirtschaftsorganisationen über eine eventuelle Zollvalorisierung befragt wurden. Fast alle Wirtschaftsorganisationen haben sich gegen eine Zollvalorisierung ausgesprochen. Die Regierung, die von einer Aufwertung der Zölle eine Verschärfung der Handelsbeziehungen mit den Nachbarstaaten befürchtet, erklärt daher gegenwärtig die Frage der Zollvalorisierung für nicht aktuell. (1510)

Zolltarifentscheidungen. Wie wir den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" entnehmen, wurden vom Sachverständigenrat in einer Sitzung vom 5. April u. a. folgende Entscheidungen gefällt:

Zu Position 137: Lösungen von Kaliseifen in Kohlenwasserstoffen werden nach Position 137 Abs. 5 des Zolltarifs verzollt.

Zu Position 21: Die Verzollung von „Fidi"-Stiften zum Aromatisieren von Zigaretten erfolgt nach Position 21 Absatz 3.

Zu Position 112: Die Verzollung von Bienenwachs in Mischungen mit Vaseline wird nach Position 112 Absatz 25c durchgeführt.

Zu Position 101: Ein aus Aluminiumsilicilat, Natriumsulfat und Ammonsulfat bestehendes feinkörniges weißes Pulver wird nach der Position 101 Absatz 2 verzollt.

Zu Position 35: Appreturleim aus Albumin und Chlornatrium; die Verzollung findet nach Position 35 Absatz 5 statt.

(„Danz. Zollbl.") Zu Position 109. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters mit Verfügung vom 25. März 1927 entschieden, daß Kupferlecksalz nach Pos. 109, Abs. 2 wie Kupfervitriol zu verzollen ist. (1488)

Dänemark. **Die Geltung des Zolltarifs.** („Tariferings-Cirkulœre" Nr. 2/1927.) Im Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeit sowie der Aenderung verschiedener Zoll- und Abgabebestimmungen und dergleichen ist unter anderem bestimmt, daß das Gesetz vom 20. Juni 1924 über vorübergehende Aenderungen im Zollgesetz vom 29. März 1924, abgeändert durch die Gesetze vom 29. November 1924 und vom 18. April 1925, dessen Gültigkeit durch das Gesetz vom 23. Dezember 1926 bis Ende März 1927 verlängert wurde (vgl. „Chem. Ind." S. 141), bis Ende März 1928 Gültigkeit haben soll, doch mit der Begrenzung, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. 12. 1925 über Valutamaßnahmen (10%iger Zuschlag) von dieser Verlängerung ausgenommen sind. (1542)

Zolltarifentscheidungen. („Tariferings-Cirkulœre" Nr. 1/1927.) „Vacsan", ein Mittel gegen die Maul- und Klauenseuche, das in Detailverkaufspackungen zu ¾ l eingeführt wird; abzufertigen nach Nr. 3, 7.

Digitized by Google

Feuerlöschpräparat, bestehend aus Natriumbicarbonat, Aluminiumsulfat und einer geringen Menge Schleimstoff (vermutlich Gummi); abzufertigen nach Nr. 4.

„Tierolin", ein Futtersalz, bestehend aus Calciumchlorid, Calciumcarbonat, Wasser und Sand mit einem Zusatz von wenig Lakritzen; abzufertigen nach Nr. 4, 11.

Ammoniakwasser, synthetisch hergestellt; abzufertigen nach Nr. 8, 12.

Waren, die aus „Turbonit" oder „Turbax" hergestellt sind; abzufertigen nach Nr. 17, 8.

„Fluid russicus", ein Mittel gegen Gicht, bestehend aus Campher, Bernsteinöl, Rosmarinöl, Ammoniak und ungefähr 68 Volum-Prozent Alkohol; abzufertigen nach Nr. 29 und 31, 11.

Ein „verseifbares Oel", bestehend aus einer wässerigen Seifenlösung, die Oel und Natriumsulfat enthält; abzufertigen nach Nr. 57, 3.

Feines, lose gesponnenes einfädiges Kunstseidengarn; abzufertigen nach Nr. 186 a und b., 1.

Imprägniermittel, hauptsächlich aus Abfallprodukten von der Aufarbeitung des Rohpetroleums (Naphthensäuren) bestehend; abzufertigen nach Nr. 261, 3.

„Clio", zwei in Stanniol gewickelte Tabletten, bestehend aus Weinsäure bzw. aus Natriumbicarbonat, und 18% Zucker; abzufertigen nach Nr. 308, 10; bei getrennter Einfuhr gehört die erste Tablette unter Nr 8, die zweite unter Nr. 308, 10.

„Emulsifying Agent", ein Präparat, das zusammen mit Asphalt zur Ausbesserung von Wegen dient, bestehend aus einer wässerigen Emulsion aus Harzöl, Destruktionsfett und organischen Säuren; abzufertigen nach Nr. 364, 23. (1501)

Estland. **Verzeichnis zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel.** „Riigi Teataja" vom 28. April d. J. schreibt:

Gemäß Anmerkung 1a zu den Punkten 1 und 2 der Pos. 113 des estnischen Zolltarifs wurde auf Grund einer Verordnung des Finanzministers vom 22. März d. J. ein von der Sanitätshauptverwaltung im Einvernehmen mit dem Finanzminister zusammengestelltes Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen zusammengesetzten Medikamente und dosierten Präparate in Kraft gesetzt. In der Liste, — die wir wegen ihres Umfanges nicht zum Abdruck bringen — sind die Präparate, die von den Apotheken oder von den Drogenhandlungen ohne ärztliche Verordnung bzw. von den Apotheken nur nach ärztlichen Rezepten abgegeben werden dürfen, verschieden gekennzeichnet. (1487)

Zolltarifentscheidungen. („Anzeiger der Handelskammer in Reval".) Das Zollkomitee beim Finanzministerium hat folgende Zolltarifentscheidungen getroffen:

1. „Technische Magnesia usta" ist wie gebrannte Magnesia nach Pos. 94 Pkt. 3 des Zolltarifs zu verzollen.
2. „Pharmazeutische Magnesia usta" ist nach Pos. 112 Pkt. 9 des Zolltarifs zu verzollen.
3. „Lithopone" ist nach Pos. 96 Pkt. 3 zu verzollen.
4. „Glysantin" ist nach Pos. 117 Pkt. 6 des Zolltarifs als gereinigtes Glycerin-Ersatzprodukt zu verzollen. (1538)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverk. Författningssamling" Nr. 72-82, 13. IV. 27). Chromnickeldraht, enthaltend außer Chrom und Nickel ungefähr 31% Eisen und eine geringe Menge Mangan; das Produkt soll als Widerstandsdraht in elektrischen Oefen dienen; abzufertigen nach Rubrik 953/908/909.

„Bärolin", ein gelbes salbenartiges Mineralfett mit Zusatz von Kalk- und Aluminiumseifen zum Konservieren nicht gebrauchter Gelatinewalzen in Druckerpressen; abzufertigen nach Rubrik 1100.

„Mulsified Cocoanut Oil Shampoo" und „Glostora", ersteres bestehend aus einer parfümierten wässerigen Kaliseifenlösung, letzteres bestehend aus einem parfümierten Mineralöl; beide Präparate kommen in gemeinsamer Verpackung zur Verzollung; abzufertigen nach den Rubriken 1122 bzw. 1224.

„Dapper"-Farben, zur Hausfärbung von Geweben, bestehend aus mit Teerfarbstoffen ohne Beizmittelzusatz getränkten Papierblättern; abzufertigen nach Rubrik 1196.

„Maristentrank", ein Medikament gegen gewisse Krankheiten, bestehend aus einer saures Calciumphosphat und geringe Mengen der Cloride und Sulfate des Calciums und Eisens enthaltenden Flüssigkeit; abzufertigen nach Rubrik 1258.

„Renol", ein Fleckentfernungsmittel, bestehend aus Tetrachlorkohlenstoff und geringeren Mengen Amylacetat; abzufertigen nach Rubrik 1259. (1502)

Ungarn. **Zollfreiheit für Kalkstickstoffemballagen.** Die kgl. ungarische Zolldirektion hat bekanntgegeben, daß Kalkstickstoffsendungen in Trommeln nach Pos. 295c zollfrei sind, da die Trommeln sich zu wiederholtem Gebrauche nicht eignen, zu den üblichen Metallemballagen gehören und aus Eisenblech unter 0,8 mm Dicke erzeugt werden. („Vegyi Ipar".) (1485)

Bulgarien. **Zolltarifentscheidungen.** Hydrochinon, pulverförmig. Die Substanz ist nicht als „Arzneimittel", sondern als „chemisches Produkt" nach Pos. 104 zu verzollen.

Senfpapier. Senfpapier in Packungen von je 100 Stück in Pappschachteln ist nach Pos. 198a zu verzollen. (1540)

Rumänien. **Interimsanwendung der alten Einfuhrzölle für nach dem 24. April eingetroffene Waren.** Beim Minister für Handel und Industrie ist laut „Argus" u. a. die Handelskammer der Hafenstadt Galati vorstellig geworden, um zu erwirken, daß solche Einfuhrwaren, die zwar im Sinne der Begleitbestimmungen des neuen Zolltarifs bis einschließlich den 13. April im Ursprungsland aufgegeben worden sind, für welche aber die Transportdokumente vor dem 24. April noch nicht vorgelegt werden konnten, nach den Sätzen des alten Tarifs verzollt werden. In der Hauptsache wird diese Forderung damit begründet, daß der 23. und 24. April gesetzliche Feiertage waren und am 22. April die Zollämter nur halbtägigen Dienst hatten. Der Handelsminister hat den Wunsch für berechtigt erklärt und versprochen, der Wirtschaftskommission der Regierung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. (1537)

Die Industriellen gegen den neuen Einfuhrzolltarif. Die Generalunion der rumänischen Industriellen, UGIR., hat laut „Argus" in sehr bewegten Sitzungen die Nachteile diskutiert, die nach ihrer Meinung der einheimischen Fabrikation aus dem neuen Enfuhrzolltarif erwachsen. Vor allem wendet sie sich gegen die Bestimmungen der Fußnoten verschiedener Positionen, laut welchen wesentliche Zollerleichterungen dann gewährt werden, wenn die einheimische Produktion quantitativ und qualitativ ungenügend ist. Besonders gegen den Vorbehalt der qualitativen Unzulänglichkeit soll protestiert werden, da man darin eine bequeme Handhabe für die Regierung erblickt, durch Zulassung billiger Einfuhr auf verschiedene Produkte der Inlandsherstellung preisdrückend einzuwirken.

Für ebenso bedenklich hält man auch die Bestimmung, daß der Staat es sich vorbehält, aus dem Auslande Waren mit 50prozentiger Zollermäßigung einzuführen, wenn es sich um den Bedarf der staatlichen Betriebe und der staatlichen Einrichtungen handelt.

Es wurde der Beschluß gefaßt, schon in der nächsten Zeit den zuständigen Stellen ein Memorandum mit den Beschwerden der einheimischen Industrie vorzulegen. (1536)

Griechenland. **Der Zoll auf Glucose, Lävulose usw.** Durch eine in der griechischen Staatszeitung veröffentlichte Verordnung wird ab 29. April 1927 der Gegenwert der Metalldrachme bei der Errechnung des Einfuhrzolles für Glucose, Lävulose sowie alle anderen ähnlichen Stoffe in Sirup- oder sonstiger Form (Tarifnummer 29a) auf 14 Papierdrachmen festgesetzt. Dies ist gegenwärtig die allgemeine Umrechnungsziffer für fast alle Einfuhrwaren; die Neuregelung bedeutet jedoch eine wesentliche Zollerhöhung für oben genannte Artikel, da bisher hierfür ein ermäßigter Umrechnungskurs festgesetzt war. (1515)

Italien. **Zollfreie Einfuhr einiger Zwischenprodukte für die Herstellung von synthetischen Riechstoffen.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 28. April 1927 veröffentlichtes königl. Dekret-Gesetz vom 14. April bestimmt:

Anthranilsäure, Benzaldehyd und Benzylchlorid können unter Innehaltung der vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen zollfrei eingeführt werden, wenn sie zur Herstellung von synthetischen Riechstoffen bestimmt sind.

Das Dekret-Gesetz ist am 29. April 1927 in Kraft getreten. (1527)

Umsatzsteuer für synthetische Edelsteine. Laut Ministerialdekret vom 16. April 1927, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 25. April, beträgt die Umsatzsteuer für rohe und bearbeitete synthetische Edelsteine im Inlande sowie bei der Einfuhr vom 1. Mai 1927 ab 1%. (1526)

Spanien. **Zusatzabkommen mit England.** Die auf Seite 460 der „Chem. Ind." wiedergegebene Liste der infolge des neuen zwischen England und Spanien abgeschlossenen Vertrages eintretenden Zolländerungen vervollständigen wir nach „Gaceta de Madrid" vom 27. April 1927 durch folgende Tabelle:

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung:	Bish. Zoll: Goldpesetas per 100 kg[2])	Zoll[1]) v. 24.4. ab: Goldpesetas per 100 kg[2])
213	Wollfett und Lanolin, roh . . .	1,60	2,—
479	Wismut	40,—	49,50
818	Seifen für gewerbliche Zwecke .	20,—	25,—
823	Parfümerien, weingeisthaltig (kg)	6,50	8,—
824	Parfümerien, andere (kg) . . .	4,—	5,—
aus 826	Amyl- und Methylsalicylat (kg) .	2,50	4,—
873	Natürliche u. ähnliche künstliche trinkbare Mineralwässer (hl) .	15,—	40,—[3])
874	Salze von natürlichen Mineralwässern usw. (kg)	0,50	1,—
aus 900	Schwefligsäure- und Schwefelsäureanhydrid	16,—	20,—
901	Cyanwasserstoffsäure und nicht besonders genannte Cyanide .	8,—	10,—
931	Chloroform, Chloral und Methylchlorid (kg)	3,50	5,—
944	Methol, Hydrochinon, Pyrogallussäure usw.	150,—	200,—
946	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin und Pyramidon (kg)	3,20	4,—
948	Natrium-, Lithium- und andere Metallsalicylate und -benzoate (kg)	1,25	1,50
aus 971	Zinnchlorür	32,—	40,—
1001	Chinarindenauszug	80,—	100,—
1093	Pappe für Beläge und Dachbedeckungen, mit Asphalt, Teer u. ä. überzogen oder getränkt .	18,—	22,—
1289	Kunstseidegarn, ungezwirnt, gefärbt (kg)	3,—	4,—
1290	Kunstseidegarn, gezwirnt, in natürlicher Farbe oder gebleicht (kg)	3,—	4,—
1291	Kunstseidegarn, gezwirnt und gefärbt (kg)	5,—	6,—

(1528)

[1]) einschl. Erhöhungskoeffizient.
[2]) Soweit nicht anders angegeben.
[3]) Zollsatz nach dem Handelsvertrag mit Ungarn: 32.

Bestimmungen über die Einfuhr von Ferrolegierungen. Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 24. April 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 23. April gibt einige Zusatzbestimmungen über die Einfuhr von Ferrolegierungen (Positionen 254, 255 und 256 des spanischen Einfuhrzolltarifs) bekannt, denen zufolge die aus Großbritannien, Frankreich, Deutschland, der belgisch-luxemburgischen Zollunion, Italien, Schweden, der Tschechoslowakei, Oesterreich und Ungarn stammenden Ferrolegierungen ohne besondere Einfuhrerlaubnis (mit Ausnahme der weiter unten angeführten Fälle) nach Spanien eingeführt werden können.

Für die nicht erwähnten Staaten bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Beschränkung der Einfuhr in vollem Maße bestehen.

Von den Erleichterungen bezüglich der Einfuhrerlaubnis sind ausgeschlossen: alle staatlichen Unternehmen und alle vom Staat subventionierten oder irgendwelche Steuererleichterungen oder Konzessionen genießenden Unternehmen oder Gesellschaften usw. in Spanien.

Bei der Entnahme der Waren aus dem Zoll-Lager muß der Warenempfänger eidesstattlich versichern, daß die Waren nicht für den Staat oder staatlich unterstützte Unternehmen usw. bestimmt sind. Für diese vom Staate unterstützten Unternehmen und alle staatlichen Unternehmen ist die Einholung der Einfuhrerlaubnis unter den von den bisherigen Vorschriften festgesetzten Bedingungen erforderlich. (1529)

Valuta-Zollzuschläge. Laut „Gaceta de Madrid" vom 30. April 1927 sind im Mai bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta folgende Kurse zugrunde zu legen:

Portugal	5,268
Rumänien	3,519
Türkei	2,873
Bulgarien	4,061
Jugoslawien	9,896
Griechenland	7,407

(1530)

Ver. St. von Nordamerika. **Aenderung des Ausgleichszolls für Dachpappe aus Deutschland.** Durch Rundschreiben vom 28. März wird den Zollämtern die zufolge des deutsch-finnischen Handelsvertrags mit Wirkung vom 1. Okt. 1926 eingetretene Aenderung des deutschen Zolls auf amerikanische Dachpappe usw. (Pos. 651 A, Zoll M. 1,50 per 100 kg brutto) mitgeteilt, mit der Anweisung, den Ausgleichszoll gemäß Treasury Decision 41 934 entsprechend zu ändern. (1505)

Zolltarifentscheidung. „U. S. Daily" berichtet: Aus Dublin wurde ein Erzeugnis unter der Bezeichnung „trockener Leim" bzw. „Algin" eingeführt. Das Erzeugnis wurde als „Natriumalginat" nach Pos. 5 (chemische Erzeugnisse n. b. g.) mit 25% av. verzollt. Der Importeur verlangte Verzollung nach Pos. 1442 (Moos und Seegras, Wasserriemen und Seealgen, bearbeitet oder gefärbt) mit 10% av. Der Einspruch des Importeurs wurde vom „U. S. Customs Court" zurückgewiesen; die Substanz sei als ein Gemisch von Chemikalien anzusehen und mit 25% av. zu verzollen. (1521)

Canada. **Herabsetzung der Umsatz- und Zündholzsteuer.** Wie „Commerce Reports" mitteilen, ist die Umsatzsteuer durch königl. Beschluß vom 31. März d. J. mit Wirkung vom 18. Februar d. J. von 5 auf 4% (für einige Waren von 2½ auf 2%) herabgesetzt worden.

Die Zündholzsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab betragen: für jede hergestellte oder verkaufte Packung ¾ c. für je 100 Stück oder Bruchteile davon, für eine Packung von nicht mehr als 60 und nicht weniger als 30 Stück $^3/_8$ c. und für eine Packung von weniger als 30 Stück $^3/_{16}$ c. (1512)

Mexiko. **Neue Vorschriften für die Einfuhr zollfreier Waren.** „U. S. Daily" berichtet: Im „Diario Official" wird ein Rundschreiben des Schatzamts veröffentlicht, wonach bei beabsichtigter Einfuhr zollfreier Waren vom Importeur der Nachweis zu führen ist, daß die Waren tatsächlich zollfrei sind. Die Hauptzolldirektion stellt hierüber ein Zeugnis aus, das den mexikanischen Konsulaten gleichzeitig mit der Konsularfaktur vorzulegen ist, wenn auf die Zahlung der nur 5% av. betragenden Konsulargebühr für zollfreie Waren Anspruch erhoben wird. Kann ein solches Zeugnis nicht vorgelegt werden, so ist die für zollpflichtige Waren vorgesehene Gebühr von 10% av. zu entrichten. Nach erfolgter Verzollung kann jedoch der im zweiten Fall ev. zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet werden. (1522)

Honduras. **Neues Zollgesetz.** Wie „U. S. Daily" berichtet, hat der Kongreß am 10. April d. J. ein neues Zollgesetz genehmigt, das am 1. August d. J. in Kraft treten wird. Das neue Gesetz ist noch nicht veröffentlicht worden. (1520)

Peru. **Zollvergünstigungen für chemische Produkte für industrielle Verwendung.** Dem „Board of Trade Journal" entnehmen wir die nachstehende Liste von chemischen Produkten, welche gemäß der Verordnung vom 12. Sept. 1923 und den Vorschriften des Par. 42 des Gesetzes Nr. 4679 mit 10% v. W. verzollt werden, wenn sie zu industrieller Verwendung und in gleichartigen Mengen von über 500 kg eingeführt werden:

Schwefelsäure, Essigsäure, Stearinsäure, Kernölfettsäuren, Fettsäuren, Milchsäure, Salzsäure, amorpher Phosphor, Glucose, Natriumhydrosulfit, Chrombeize für Leder, Magnesia, Ordoval, Aetzkali und Aetznatron, Paraffin, Natriumsulfat, Natriumsulfid, Eisensulfat, Kupfersulfat, Talkum, Schwefelfarbstoffe, Brechweinstein, Superphosphat (für die Zuckerindustrie), Ammoniak, Anilin, Chrom- und Kalialaun, Kieselsäure, Schwefel (in Stücken und Schwefelblumen), Natrium- und Kaliumbichromat, Natriumbisulfit, Kaliumbichromat, Chlorkalk, Magnesiumchlorid, Kalium-, Natrium- und Calciumcarbonat, Kalium- und Natriumchlorat, Zinkchlorat, Weinstein (Cremor tartari), Stärkegummi (britischer), Stearin. (1534)

Siam. **Der neue Zolltarif.** Die auf S. 441 der „Chem. Ind." auf Grund eines Telegramms an das englische Handelsamt mitgeteilten neuen siamesischen Zollsätze sind nach einer auf dem Originaltext beruhenden Veröffentlichung im „Board of Trade Journal" wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

Pos. 5. Zündhölzer (Sicherheitszündhölzer u. a.):

a) in Packungen mit i. D. nicht mehr als 100 Stück in der Schachtel . . . 30 Satang[1]) per 100 Schachteln

b) in Packungen mit i. D. mehr als 100 Stück in der Schachtel . . . . 30 Satang per 100 Schachteln und für je 50 Stck. (od. einen Bruchteil davon) über 100 Stück 15 Satang per 100 Schachteln

Alkoholverbrauchssteuer. Von alkoholhaltigen Flüssigkeiten wird eine Verbrauchssteuer von 2,25 Tikal[2]) per Liter absoluten Alkohols (festgestellt mit dem Alkoholometer nach Gay-Lussac) erhoben, mit einem Mindestbetrag der Steuer von 63 Satang per Liter Flüssigkeit. (1535)

[1]) 100 Satangs = 1 Tikal
[2]) 11 Tikal = 1 £

Digitized by Google

Australien. **Verzollung von Arsenik.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die „Chemical Realisation Proprietary, Ltd.", die Festsetzung eines festen Zolls für Arsenik statt des bisherigen Wertzolls beantragt, um der scharfen japanischen Konkurrenz besser begegnen zu können. (1533)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Salzsäure. Es ist nicht üblich, daß der Lieferant die Salzsäure aus den Glasflaschen (Ballons) bei der Ablieferung der Ware ausleeren läßt und die Ballons geleert gleich wieder zurücknimmt; doch pflegt bei dauernder Geschäftsverbindung der Belieferte Glasflaschen (Ballons) aus früherer Lieferung bei Anlieferung neuer Ware im Austausch zurückzugeben. Im allgemeinen regelt sich die Rücklieferung von Glasflaschen (Ballons) nach den von der Kammer im Jahre 1922 veröffentlichten Handelsgebräuchen für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten, Händler und anderer Gewerbetreibender im Bezirk der Handelskammer. Nach § 13 dieser „Gebräuche" sind bei Platzgeschäften Verpackungen, die zurückzugeben sind, auf Anzeige des Käufers abzuholen; zu mehrfachen Abholungsversuchen ist der Lieferer nicht verflichtet. Nach §§ 11 und 12 dieser „Gebräuche" hat die Rückgabe der Verpackung spätestens innerhalb drei Monaten nach Lieferung der Ware zu erfolgen; nach § 12 gelten leihweise abgegebene Verpackungen als kostenfrei geliehen, wenn sie spätestens zwei Wochen nach Eingang der Ware zurückgeliefert werden; vom Beginn der dritten Woche an ist eine Leihgebühr zu zahlen. C 5010/27 (XII A 5). (1441)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im März und in der ersten Hälfte des April.

Die bereits im Februar günstig sich anlassende Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt setzte sich nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblatts" auch weiterhin in gesteigertem Maße fort. Wenn darin auch in erster Linie Auswirkungen der Jahreszeit erblickt werden müssen, so deuten doch eine Reihe von Anzeichen darauf hin, daß damit allein die Ursachen und Folgewirkungen nicht erschöpft sind, sondern daß sich eine allgemeine Besserung der Gesamtkonjunktur hindurchfühlen läßt. Nur im Bergbau blieb die Entwicklung zurück.

Nach den Berichten von typischen Betrieben der Industrie hat sich der gute und befriedigende Beschäftigungsgrad im März weiter ausgebreitet, der schlechte Beschäftigungsgrad weiter eingeschränkt (von 33% auf 23%). An der Verbesserung des Beschäftigungsgrades sind vor allem beteiligt Textilindustrie und Maschinenbau, ferner Eisen- und Metallindustrie sowie Baugewerbe und Bekleidungsgewerbe.

Die Zahl der Beschäftigten nach der monatlichen Mitgliederstatistik der reichsgesetzlichen Krankenkassen hob sich im Laufe des März von 13 169 795 auf 13 946 923, d. h. um 777 128 oder 5,9%.

Die Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter in den gewerkschaftlichen Verbänden ging im März stärker zurück als im Vormonat. Von 3 641 309 am 26. März gezählten Gewerkschaftsmitgliedern waren 420 550 oder 11,5% (im Vormonat 15,5) arbeitslos, 160 080 oder 4,4% (im Vormonat 5,8) arbeiteten mit verkürzter Stundenzahl.

In der Erwerbslosenfürsorge wurden am 15. April insgesamt 986 984 Personen unterstützt; das ist gegenüber dem Stande vom 1. April eine Verminderung um 12%, gegenüber dem 15. März eine solche um 31,3%.

Die Krisenfürsorge unterstützte am 15. März 223 357, am 14. April 234 270 Personen. Das kommt einer Zunahme um 4,9% gleich. Im ganzen — Erwerbslosenfürsorge und Krisenfürsorge zusammengenommen — ergibt sich für die Zeit vom 15. März bis 15. April ein Rückgang der Unterstützten um 437 770 oder 26,4%.

Die Monatsstatistik der Arbeitsnachweise zeigt ein wachsendes Angebot offener Stellen, gesteigerte Vermittlungstätigkeit und Abnahme der verfügbaren Arbeitsuchenden. Im Laufe des März wurden insgesamt 741 204 Stellen angeboten (gegen den Vormonat + 175 296 oder + 31,0%). Davon wurden 629 803 vermittelt (gegen den Vormonat + 146 129 oder 30,2%). Am Monatsschluß blieben 1 919 518 Arbeitsuchende verfügbar; das ist gegenüber dem Vormonatsschluß eine Minderung um 515 093 oder 21,2%. Die Stichtagzählung stellt für die erste Aprilhälfte einen weiteren Rückgang fest, im ganzen waren am 14. April verfügbar 1 658 811 Arbeitsuchende, das ist gegenüber dem entsprechenden Vorstichtag (15. März) eine Abnahme um 438 819 oder 20,9%. (1518)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Neues Verfahren zur Herstellung von Cellulose.

Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, sind die Forschungsinstitute in Norwegen, Schweden und Finnland mit der Prüfung eines neuen Verfahrens einer norwegischen Firma zur Herstellung von Cellulose beschäftigt. Das neue Verfahren kann sowohl zur Herstellung von Sulfit-, als auch von Sulfatcellulose angewandt werden; für letzteren Fall schätzt man die Ersparnis auf 25—40 Kronen per t. In entsprechendem Maße sollen auch die Produktionskosten der Sulfitcellulose herabgesetzt werden. (1531)

Großbritannien. **Der Schellackverbrauch.** Den „Commerce Reports" entnehmen wir nachstehenden Bericht des amerikanischen Handelskommissars in London:

Großbritannien führte im Jahre 1926 bedeutende Mengen Schellack ein; auch der Verbrauch zeigt eine ständige Steigerung. Ebenso wie in früheren Jahren, kam auch 1926 der größte Teil des eingeführten Schellacks aus Britisch-Indien.

Außenhandel und Verbrauch werden durch folgende Tabelle veranschaulicht (Angaben in cwts.):

Jahr	Einfuhr	Wiederausfuhr	Mehreinfuhr
1921 . . .	78 850	52 786	26 064
1922 . . .	91 647	50 766	40 881
1923 . . .	119 493	46 246	73 247
1924 . . .	95 352	38 230	57 122
1925 . . .	109 072	33 940	75 132
1926 . . .	116 791	31 506	85 285

An Lagervorräten waren Ende 1926 15 894 Kisten vorhanden, also annähernd 50% mehr als im Vorjahre. Trotzdem war der Markt fest. Die Preise zogen wegen lebhafter Nachfrage und zu erwartender Verbrauchssteigerung etwas an. Die Dezembereinfuhr war besonders hoch, weshalb auch die Lagervorräte trotz ungewöhnlich umfangreicher Verkäufe zunahmen. Im ganzen sind die Aussichten für den Schellackhandel befriedigend, obwohl weitere Preissteigerungen nicht zu erwarten sind. (1469)

Aus der Kunstseideindustrie. Einem im „Mon. off." vom 27. April veröffentlichten französischen Bericht über die englische Marktlage entnehmen wir nachstehende Angaben über Kunstseide:

Großes Interesse wird gegenwärtig der Erzeugung von Acetatseide zugewendet, welche in Konkurrenz mit der Viscoseseide tritt. Die Produktion der „British Celanese Co.", welche ausschließlich Acetatseide herstellt, beträgt 400 000 lbs. im Monat, oder 4,8 Mill. lbs. im Jahr, was etwa ein Fünftel der ganzen englischen Kunstseideproduktion ausmacht (25 Mill. lbs. 1926). Es ist sehr schwierig gegenwärtig, die gewünschten Mengen zu erhalten, da die Nachfrage dauernd steigt. Wie ein Fabrikant aus Lancashire erklärte, wird sich die Mode in diesem Sommer den glatten Taften zuwenden, d. h. Stoffen, welche schön „fallen", und hierfür ist Acetatseide geeigneter. Die Nachfrage kommt indessen fast nur vom inländischen Markt, die Ausfuhr ist nahezu auf Lieferungen nach Canada beschränkt. (1482)

Frankreich. **Die Bromproduktion.** Eine in der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" veröffentlichte Mitteilung des Generaldirektors der „Mines Domaniales de Potasse d'Alsace", Mülhausen, führt aus, daß Frankreich sehr gut in der Lage sein könnte, seinen Bedarf an Brom selbst herzustellen.

Die Kalibergwerke im Elsaß sind in der Lage, das Brom unter ebenso günstigen Bedingungen zu gewinnen wie die Staßfurter Werke in Deutschland; die zur Verfügung stehenden Mutterlaugen genügen, um ein Mehrfaches des Brombedarfs der französischen Industrie zu decken.

Die vom französischen Staat betriebenen „Mines Domaniales de Potasse" haben im Juli 1926 eine Anlage in Betrieb gesetzt, die täglich 200 kg Brom produziert; die Jahresproduktion beträgt demnach etwa 60 t. Diese Anlage wird zurzeit erweitert, so daß sie bald eine Leistungsfähigkeit von 120 t jährlich erreichen wird.

Außer dieser Anlage befindet sich noch in einem den „Mines Domaniales de Potasse" benachbarten Bergwerke eine Fabrik im Bau. Die bisherigen Anlagen verfügen jedoch nur über einen geringen Teil der gesamten Leistungsfähigkeit des französischen Kalibeckens.

Berücksichtigt man weiter, daß eine bedeutende französische chemische Fabrik über eine beträchtliche Brom-

Digitized by Google

produktion verfügt, so ergibt sich, daß nicht nur der gesamte französische Bedarf, der im Jahre etwa 200 t beträgt, aus einheimischer Produktion gedeckt werden kann, sondern daß auch bedeutende Mengen für Ausfuhrzwecke verfügbar sein könnten. (1316)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Produits Chimiques du Katanga. Unter dieser Bezeichnung soll nach einer Meldung der „J. ind." (Paris) aus Brüssel in kurzem unter Führung der „Union Minière du Haut-Katanga" eine Gesellschaft mit einem Kapital von 60 Mill. frs. (in Aktien zu 500 frs.) gegründet werden, welche neben der elektrolytischen Kupferraffination besonders Schwefelsäure herstellen wird. (1272)

Dänemark. **Verbrauch von Phosphatdüngemitteln.** Wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." entnehmen, betrug der Verbrauch von Phosphatdüngemitteln in Dänemark während des Jahres 1925 nach dem Bericht der Genossenschaft der dänischen Düngemittelproduzenten 288 000 t gegenüber einem Jahresdurchschnitt von 144 000 t in der Zeit von 1910 bis 1920.

Der größte Teil der im Jahre 1925 in Dänemark verbrauchten Phosphatdüngemittel bestand aus eingeführten Superphosphaten (147 000 t im Jahre 1925 gegenüber 122 000 t im Jahre 1924) oder im Inlande hergestellten Superphosphaten, zu deren Herstellung im Jahre 1925 127 000 t und im Jahre 1924 116 000 t Rohphosphate eingeführt wurden. Der Superphosphatverbrauch betrug im Jahre 1925 95% des gesamten Phosphatdüngerverbrauchs. Die restlichen 5% entfielen auf Thomasschlacke: 14 000 t im Jahre 1925 und 22 000 t im Jahre 1924.

Im Jahre 1924 wandten schätzungsweise 98% aller dänischen Landwirte Phosphatdüngemittel an; der Verbrauch pro Hektar betrug 115 kg Superphosphat. (1229)

Schweden. **Betriebsstatistik.** „Kommersiella Meddelanden" veröffentlicht unter dem Titel: „Die Zahl der Betriebe in den verschiedenen Industrien, der Größe nach geordnet, mit Rücksicht auf die Arbeiterzahl im Jahr 1925", eine Statistik, der wir folgende für die chemische Industrie in Frage kommenden Angaben entnehmen.

Zahl der		Farben- und Firnisfabriken	Öl-, Seifen-, Kerzen- und Parfümfabriken	Kunstdüngerfabriken	Verkokungs- und Holzdestillationswerke
Bis 10 Arbeiter	Betriebe	22	55	9	11
	Arbeiter	108	241	51	73
11—50 „	Betriebe	11	31	1	13
	Arbeiter	211	683	15	344
51—100 „	Betriebe	2	10	1	2
	Arbeiter	140	682	97	200
101—200 „	Betriebe	—	1	4	1
	Arbeiter	—	102	564	158
201—500 „	Betriebe	—	2	1	—
	Arbeiter	—	469	252	—
501—1000 „	Betriebe	—	—	—	—
	Arbeiter	—	—	—	—
über 1000 „	Betriebe	—	—	—	—
	Arbeiter	—	—	—	—

Zahl der		Pulver- und andere Explosivstoffabriken	Zündholzfabriken	Fabriken für Erfrischungsgetränke (Mineralwasser)	Weitere chemisch-technische Industrien
Bis 10 Arbeiter	Betriebe	4	—	52	95
	Arbeiter	22	—	283	435
11—50 „	Betriebe	3	1	12	26
	Arbeiter	63	50	247	640
51—100 „	Betriebe	2	—	1	10
	Arbeiter	156	—	76	633
101—200 „	Betriebe	2	5	1	8
	Arbeiter	298	718	127	1161
201—500 „	Betriebe	3	7	—	1
	Arbeiter	871	2344	—	338
501—1000 „	Betriebe	—	1	—	—
	Arbeiter	—	669	—	—
über 1000 „	Betriebe	—	1	—	—
	Arbeiter	—	1347	—	—

(1172)

Bulgarien. **Lieferungsausschreibung.** „Darjawen-Westnik" vom 28. April 1927 Nr. 20 macht folgendes bekannt:

Am 28. Mai d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 5000 kg Calciumcarbid und 15 000 Stück Paraffinfackeln statt. Die Annahme der Aufträge dauert von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Submissionsunterlagen können im Materialbüro eingesehen werden. Der Voranschlag beträgt 125 000 Lewa, die Kaution 10% des Voranschlages. Die Lieferung ist teilbar. In Berlin sind die Submissionsunterlagen in der deutsch-bulgarischen Handelskammer, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10—2 Uhr erhältlich. (1473)

Rumänien. **Lage des staatlichen Zündholzmonopols.** „Argus" bespricht den kürzlich im Druck erschienenen Bericht des Generaldirektors der staatlichen Monopole. Diesem Bericht entnehmen wir, daß die staatliche Produktion an Zündhölzern nach dem Kriege trotz der erfolgten Uebernahme der zwei Privatfabriken in Klausenburg und Timisoara den Bedarf nicht decken konnte. Der Inlandskonsum macht im Jahr durchschnittlich etwa 350 Millionen Schachteln aus. Die staatliche Produktion mußte seit 1919 bis zum 1. Jan. 1926 durch die Einfuhr von mehr als 700 Millionen Schachteln ergänzt werden. (1471)

Spanien. **Zusammenschluß der Naphthalinproduzenten.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, haben sich die spanischen Naphthalinproduzenten zusammengeschlossen. Der Hauptsitz der Vereinigung ist Barcelona. Der Naphthalinpreis ist um 25 bis 30% erhöht worden. (1532)

Ver. St. von Nordamerika. **Gewinnung von Cellulose aus Reishülsen.** Wie „Chemical Markets" berichtet, hat vor kurzem eine der Massasoit Mfg. Co. in Fall River, Massachusetts, gehörige Fabrik in Lake Charles, Louisiana, die Produktion von Cellulose aus Reishülsen und Reisstroh aufgenommen. Diese Anlage ist die einzige ihrer Art auf der ganzen Erde. Die Cellulose soll zur Herstellung von Kunstseide, Kunstleder, Kinofilmen, Automobillacken, Celluloid usw. Verwendung finden. (1289)

Aus der chemischen Industrie. Crystal Carbon Co. Die Rußfabrik der Gesellschaft bei Cisco, Colorado, wird demnächst in Betrieb genommen werden. Das Gas wird von der Midwest Co. bezogen, die über eine Produktion von 70 Millionen Kubikfuß täglich verfügt.

American Cellulose & Chemical Manufacturing Co., Ltd. Die Gesellschaft, die Celanesegarne und -erzeugnisse herstellt, beabsichtigt, in diesem Jahre die Leistungsfähigkeit der Anlagen in Cumberland zu verdoppeln. Die Bauarbeiten sollen sofort in Angriff genommen werden.

American Agricultural Chemical Co. Der Reingewinn des am 30. Juni 1926 beendeten Geschäftsjahres betrug 1,02 Millionen Dollar. Für das laufende Geschäftsjahr wird mit einem Reingewinn von nicht über 500 000 $ gerechnet; vielleicht wird das Ergebnis sogar noch ungünstiger ausfallen. Durch das Zusammenwirken verschiedener ungünstiger Momente ist es den Düngemittelproduzenten praktisch unmöglich gemacht worden, irgendeinen Fortschritt zur Wiedergewinnung ihrer Vorkriegsstellung zu machen. Die cubanischen Zuckerrohrpflanzer und die amerikanischen Baumwollpflanzer befinden sich in einer ungünstigen Lage, wodurch der Absatz von Düngemitteln beeinträchtigt wird.

E. J. du Pont de Nemours Company. Die Gesellschaft hat die Fertigstellung eines neuen Streichlackes „Brush Duco" auf der Grundlage von Nitrocellulose angekündigt, für den schon lange großer Bedarf bestand. Das neue Erzeugnis soll bald auf dem Markte erscheinen. Der neue Lack trocknet schnell und kann mit dem Pinsel aufgetragen werden, obgleich er den Spritzlacken sehr ähnlich ist. Die Gesellschaft erhofft großen Absatz für Haushaltszwecke, da der neue Lack bequem zu handhaben ist. (1331)

Verwendung von Chlor für sanitäre Zwecke. Chlorkalk wurde, wie „Chemistry and Industry" berichtet, im Jahre 1908 in Nordamerika zum ersten Male zur Wassersterilisation verwandt. Im Jahre 1910 sterilisierten etwa 200 Städte in den Vereinigten Staaten und in Canada ihr Wasser auf diese Art, mit dem Erfolge, daß die Zahl der Typhuserkrankungen außerordentlich zurückging; gleichzeitig erfolgte ein allgemeiner Rückgang der Sterblichkeitsziffer.

Einige Jahre später war flüssiges Chlor in technischen Mengen für diese Zwecke verfügbar. Die Typhussterblichkeitsziffer, die im Jahre 1907 30,3 per Hunderttausend betrug, ging danach bis zum Jahre 1919 auf 9,2 herunter. Auf die Ge-

Digitized by Google

samtbevölkerung der Vereinigten Staaten umgerechnet, werden infolgedessen alljährlich 23 200 Menschenleben gerettet.

Für einige Städte hat sich die Wasserchlorierung als besonders wertvoll erwiesen. In Niagara Falls, N. Y., z. B. ist die Sterblichkeitsziffer von 179 im Jahre 1911 auf 5 im Jahre 1919 gesunken; die Abnahme beträgt demnach 95%. (1332)

Die Konkurrenz auf dem Boraxmarkt. Wie „Chem. and Metall. Engin." berichtet, profitieren die amerikanischen Boraxverbraucher seit über zwei Jahren von der zwischen den Produzenten herrschenden scharfen Konkurrenz. Die Produktionskosten weichen an verschiedenen Gruben beträchtlich voneinander ab; die Gruben mit geringen Produktionskosten sind tonangebend und haben den Rückgang der Preise verursacht.

Die inländische Nachfrage nach Borax war im Jahre 1926 normal. Die Ausfuhr weist dagegen mengenmäßig einen Rückgang um ungefähr 15% auf und betrug nur 28 610 000 lbs. im Werte von 1,26 Millionen $ gegenüber 33 888 000 lbs. im Werte von 1,53 Millionen $ im Jahre 1925. (1492)

Mexiko. **Die Vanilleproduktion.** „Agricultura de Mexico" schreibt: Mexikanische Vanille ist von vorzüglicher Qualität; viele Jahre lang ist der Staat Veracruz die Hauptbezugsquelle der ganzen Welt gewesen. Mexikanische Vanille steht im Preise weit höher als die anderer Länder. Während des Jahres 1926 sind aus Mexiko 147 000 lbs. Vanille ausgeführt worden, doch ist dies nur ein Bruchteil derjenigen Ausfuhrmenge, die man durch geeignete Organisation und Entwicklung dieses Produktionszweiges erreichen könnte. (1278)

Peru. **Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1925.** Einem in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Bericht über die Produktion der peruanischen Bergbaubetriebe entnehmen wir die folgenden Angaben über die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnisse:

Die Produktion von Vanadium betrug im Jahre 1925 405 metr. t. Zu den wichtigsten in Peru operierenden Bergbauunternehmen gehört die Borax Consolidated, Ltd., die die Mehrheit der Boraxlager der Erde kontrolliert. Diese Gesellschaft besitzt jetzt bei Salinas in Südperu ausgedehnte Boraxlager, die im Laufe dieses Jahres erschlossen werden sollen. (1257)

Belgischer Kongostaat. **Anbau von Cinchona.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, sollen einem amerikanischen Konsularbericht zufolge die Möglichkeiten des Cinchonaanbaus in Belgisch-Kongo untersucht werden. Das Staatsbudget für das Jahr 1927 sieht entsprechende Ausgaben vor. (1254)

Türkei. **Endgültige Auflösung der Spiritusmonopol-Gesellschaft.** Nachdem die Spiritusmonopol-Gesellschaft die erbetene Fristverlängerung ungenützt hat verstreichen lassen, hat die Regierung die Beschlagnahme der Kaution (60 000 türk. Pfund) angeordnet; auch die beweglichen und unbeweglichen Güter der Gesellschaft werden konfisziert, um die Schuld zu decken. Zugleich strengte die Regierung einen Prozeß gegen die Monopolgesellschaft an und nach einer Meldung vom 27. April hat das Gericht den Vertrag für aufgehoben erklärt. Die Ausbeutung des Monopols ist nun also wieder an die Regierung übergegangen; in welcher Form sie erfolgen wird, steht noch nicht fest. (1220)

Britisch-Indien. **Anbau von Schlafmohn.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, teilte der englische Unterstaatssekretär für Britisch-Indien auf eine Anfrage im Parlament mit, daß die letzten Angaben über den Anbau von Schlafmohn in Britisch-Indien für das am 31. Oktober 1925 beendete Jahr vorliegen. In diesem Jahre betrug die bebaute Fäche 114 198 acres; zu dieser Zahl kommen noch 1 653 acres im Pandschab hinzu. (1262)

Japan. **Kunstseideeinfuhr 1926.** Nach einem im „Japan Advertiser" veröffentlichten Bericht der „Japanischen Kunstseidevereinigung" betrug die Einfuhr von Kunstseide nach Japan im Jahre 1926 3 174 000 lbs. im Werte von 7 381 000 Yen (1,82 Yen per lb.)*). (1270)

*) Preisdurchschnitt.

Gewinnrate der chemischen Industrien. Nach einer im „Japan Chronicle" veröffentlichten Aufstellung der japanischen Hypothekenbank betrug die Rentabilität des in den japanischen chemischen Industrien angelegten Kapitals im 1. Halbjahr 1926, im 2. Halbjahr 1925 und im 1. Halbjahr 1925 entsprechend 17,1%, 15,3% und 15,5%, gegen 12,5%, 13,6% und 16,7% für die gesamte industrielle Kapitalinvestierung (einschl. Gas, Elektrizität, Eisenbahn und Metallraffination) und 13,1%, 14,9% und 20,0% beim Ausschluß der letztgenannten vier Gebiete. Der Rückgang in dem Gesamtdurchschnitt ist hauptsächlich auf die verminderte Rentabilität der Textilindustrie (7,8%, 14,3% und 26,6%) zurückzuführen. (1267)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Andreas Becker †. Nach mehrmonatigem Leiden verstarb in der Nacht zum 1. Mai Herr Direktor Andreas Becker in Bonn. Der Verstorbene gehörte 35 Jahre hindurch als Führer der Sachtleben A.-G. für Bergbau und chemische Industrie an; länger als ein Menschenalter hat er fast die ganze Entwicklung der Lithopone-Industrie in stärkstem Maße beeinflußt. Die große Entwicklung der deutschen Lithopone-Industrie ist nicht zuletzt seiner unermüdlichen Tatkraft und Schaffensfreude zu danken, weshalb er mit Recht als einer der Pioniere dieses Industriezweiges galt. Dem Lithopone-Kontor G. m. b. H. gehörte Direktor Becker seit der vor einem Jahre erfolgten Gründung an. Sein Hinscheiden bedeutet für die ganze Lithopone-Industrie einen schweren Verlust. (1541)

Geschäftliches

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Geschäftsjahr 1926 stand in der ersten Hälfte noch unter den Wirkungen der mit der Stabilisierung unserer Währung verbundenen Geld- und Absatzkrise. Erst in der zweiten Jahreshälfte machte sich eine fühlbare Belebung bemerkbar, die in der Hauptsache auf die Einwirkung des englischen Kohlenarbeiterstreiks auf die Kohlen- und Eisenindustrie zurückzuführen war. Die Besserung der Geschäftslage dieser Schlüsselindustrien hat sich allmählich auf die anderen Industriezweige ausgedehnt und am Jahresende allgemeinen Anlauf zur Besserung in der Lage der deutschen Wirtschaft hervorgerufen. Hat somit das Jahr 1926 einen leichten Aufschwung gebracht, so kann man trotzdem noch nicht von einer Gleichgewichtslage der Wirtschaft sprechen; dazu sind die Nachwirkungen im Wirtschaftsleben aus den schlechten Jahren noch zu groß, und es wird längerer Zeit bedürfen, bis eine wirkliche und dauernde Festigung der geschäftlichen Verhältnisse erwartet werden kann. Auch in unserer chemischen Industrie hat sich die Lage etwas gebessert. Die Umsätze haben in der zweiten Jahreshälfte eine erfreuliche Steigerung erfahren, trotz der großen Konkurrenz, die sich besonders im Auslandsgeschäft bemerkbar macht. Demgemäß konnten wir eine mäßige Ertragsteigerung erzielen. In der vorliegenden Jahresrechnung haben wir zum ersten Male die bereits im vorigen Geschäftsbericht erwähnte Beteiligung an dem amerikanischen Unternehmen, der Heyden Chemical Corporation in New York, aktiviert, nachdem diese Gesellschaft unter unserer Mitwirkung nunmehr in regelmäßigen Betrieb gekommen ist. Den Wert dieser Beteiligung haben wir nach Abschätzung aller Umstände in vorsichtiger Weise mit 1 Million Mark in unsere Bilanz eingestellt. Der dadurch entstandene Buchgewinn kann natürlich nicht zur Dividendenausschüttung herangezogen werden und ist zweckmäßigerweise zu Rückstellungen zu verwenden. Die Rückgabe unseres amerikanischen Guthabens hat sich weiter verzögert. Die maßgebenden Stellen haben sich immer noch nicht entschließen können, die berechtigten Forderungen der deutschen Gläubiger auf Auszahlung ihrer Guthaben zu erfüllen. Die Beschlußfassung darüber in den Parlamenten ist bis zum Herbst 1927 vertagt worden. Im Berichtsjahre wurde die neue Kohlensäureanlage, die unseren Erwartungen voll entspricht, in Betrieb genommen. Ferner sind verschiedene Verbesserungen und Erweiterungen in der Fabrikation unserer Erzeugnisse vorgenommen worden. Das Erträgnis unserer Beteiligung aus dem Jahre 1925 an der Elektrochemischen Gesellschaft m. b. H. in Hirschfelde ist in dem vorliegenden Abschluß enthalten; das Erträgnis aus 1926 wird dem laufenden Geschäftsjahre zugute kommen. Die gleichfalls unter unserer Beteiligung arbeitende Fabrik der Chemischen Werke Strehla G. m. b. H. in Strehla hat ihren Vollbetrieb mit günstigen Zukunftsaussichten wieder aufnehmen können. Die Jahresrechnung schließt nach Vornahme von Abschreibungen und Vorwegbuchungen der Vergütungen an Aufsichtsrat und Vorstand, ferner nach Abbuchung einer Zuwendung von M. 30 000,— an die Versorgungskasse für die Angestellten und M. 30 000,— an unsere Jubiläumsstiftung mit einem Ueberschuß in Höhe von M. 1 584 028,—; es wird vorgeschlagen, eine

Digitized by Google

Dividende von 4% auf die Stammaktien und von 7% auf die Vorzugsaktien zu verteilen. Im laufenden Jahre haben sich die Umsätze weiter gehoben." (1507)

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Der Geschäftsgang des Jahres 1926 war schwankend. Der Anfang des Jahres stand noch stark unter den Nachwirkungen der allgemeinen schweren Wirtschaftskrise, unter der seit dem letzten Drittel des Jahres 1925 die gesamte deutsche Wirtschaft zu leiden hatte. Die allgemeine Besserung der Verhältnisse, unterstützt durch die in raschem Tempo fortschreitende Erleichterung des deutschen Geldmarktes, machte sich auch in unserem Betriebe fühlbar; in der letzten Hälfte des Jahres hatten wir einen starken Geschäftsgang zu verzeichnen. Das Gesamterträgnis des Jahres 1926 deckt sich somit etwa mit den Erwartungen, die wir in unserem Bericht über das Vorjahr zum Ausdruck gebracht hatten. Im ersten Quartal des Jahres 1926 konnten wir den im Herbst 1925 geschlossenen Betrieb unserer Zweigniederlassung Greifenhagen wieder aufnehmen; die Fabrik befindet sich seit dieser Zeit in ungestörtem regelmäßigen Betrieb. Unsere im Betrieb befindlichen Verkohlungen haben sämtlich voll gearbeitet. Wir haben gesteigerten Wert darauf gelegt, daß eine nur teilweise Beschäftigung der Betriebe, die sich ungünstig auf die Rentabilität auswirkt, vermieden wurde. Stillstände hatten wir vorübergehend auf unseren Zweigniederlassungen Brücken, Friedrichshütte und Züschen zu verzeichnen. Da deren Produktion von anderen Betrieben übernommen wurde, konnten wir eine ungünstige Einwirkung auf unsere Rentabilität vermeiden. Unter unserer Mitwirkung ist zur Ausschaltung einer Konkurrenz Mitte des Jahres 1926 auf vertraglicher Grundlage die Schließung der Holzverkohlungsbetriebe der Chemischen Werke Henke & Baertling A.-G., Holzminden, zustande gekommen. Die Preise unserer Fabrikate hielten sich im wesentlichen auf der Höhe des Jahres 1925. Der Umsatz ist gegenüber 1925 etwa gleich geblieben. Das bekannte Abkommen betreffend Methanol, welches wir mit der I. G. Farbenindustrie A.-G. Frankfurt a. M. getroffen hatten, ist für das Jahr 1927 verlängert worden. Die Absatzverhältnisse für Holzkohle lagen auch im Jahr 1926 noch nicht befriedigend. Die scharfe ausländische Konkurrenz macht sich bei diesem Artikel in unangenehmer Weise bemerkbar, zumal es die deutsche Regierung an genügenden Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Produktion leider fehlen läßt. Unsere Produktionsbedingungen zeigen eine allmähliche Entlastung. Die Holzpreise, die in der Nachkriegszeit eine starke Ueberteuerung gezeigt haben, gehen langsam zurück. Dem notwendigen Preisabbau wirkt hier das ungewöhnlich stark gesteigerte Lohnniveau für die Holzmanipulation entgegen. Es ist uns gelungen, für die Verfrachtung unserer großen Holzmengen von seiten der deutschen Reichsbahngesellschaft einen Ausnahmetarif zu erwirken. An Debitoren sind in Auswirkung der Wirtschaftskrise des Jahres 1925 noch einige Verluste eingetreten; diese betragen etwa 20 000 M.; sie sind zum Teil durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen gesichert und bei der Aufstellung unserer Gewinn- und Verlustrechnung voll berücksichtigt. Die Liquidität unseres Unternehmens entwickelte sich im Berichtsjahre 1926 zufriedenstellend. Bankkredite brauchten von uns nur vorübergehend in Anspruch genommen zu werden; am Bilanzstichtag hatten wir keine Bankkredite; dagegen betrugen die flüssigen greifbaren Mittel etwa 400 000 M. Eine Veräußerung von Vorratsaktien hat im Geschäftsjahr 1926 nicht stattgefunden; dieselben wurden sämtlich Anfang des Jahres 1927 veräußert. Unsere derzeitige Produktion haben wir gegenüber dem Vorjahre erhöht. Für das laufende Jahr 1927 lassen sich noch keine Voraussagen machen. Zu Beginn des Jahres 1927 haben wir die bekannte Transaktion mit der N. V. Algemeene Norit Maatschappij, Amsterdam, durchgeführt, indem wir mit dieser Firma wegen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet von aktivierter Kohle aller Art einen Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen haben und hoffen auf eine gute Entwicklung dieses Geschäfts. Für Neuanlagen haben wir im abgelaufenen Jahre auf unseren Werken 187 350,84 M. verausgabt; es verbleiben somit von den aus dem Vorjahre zur Verfügung gestellten 208 898,79 M. 21 547,95 M. verfügbar. Wir bitten Sie, die Uebertragung dieses Betrages auf das Jahr 1927 zu genehmigen und uns außerdem neuerdings 500 000 M. neu zu bewilligen. — Eine Veräußerung von Immobilien ist im Geschäftsjahr 1926 nicht erfolgt."

Der Ueberschuß des Jahres 1926 beträgt 291 994,27 M.; es wird vorgeschlagen, 8% Dividende auf die Vorzugsaktien und 6% Dividende auf die Stammaktien zu zahlen. (1177)

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft Reichenbach Oberlausitz. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1926 brachte, wie wir voriges Jahr schon befürchteten, auf unseren Hauptgebieten einen weiteren Tiefstand, der sich in den ersten Monaten scharf ausgeprägt hat. Industrien ganz verschiedener Art, die wir in den einzelnen Abteilungen zu unseren Kunden zählen, kämpften schwer. Auch geschuldete Beträge gingen langsam und unregelmäßig ein. Die Preise waren durchweg gedrückt. So konnte der Umsatz nicht im ganzen Umfang eingehalten werden. Im letzten Vierteljahr trat eine Besserung ein, die auch über das Geschäftsjahr hinaus jetzt angehalten hat. Durchweg wird jetzt aber ein längeres Ziel in Anspruch genommen, im Inland wie im Ausland. In der Rationalisierung der Betriebe wurden weitere Fortschritte erzielt. Arbeitseinschränkungen konnten wir im Geschäftsjahr vermeiden. Bei unserem prozentual hohen Bestand an alten Werkangehörigen nehmen die sozialen Lasten nicht unbeträchtliche Summen in Anspruch. Seit Jahren weisen wir auch auf die steuerlichen Lasten hin, namentlich auf örtlich eingetretene Mehrbelastungen, denen keinerlei Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie machen manches Geschäft zur Unmöglichkeit, es muß dem konkurrierenden Ausland, das mit so viel geringeren Lasten arbeiten kann, überlassen werden. Dort selbst neue Gebiete zu erobern wird schwer und schwerer. Die Warenlager einschließlich der Auslandslager wurden vorsichtig und nach kaufmännischen Gesichtspunkten bewertet. Die Abschreibungen wurden in normaler Höhe vorgenommen. Akzepte von uns laufen nicht. Die Konten, die auf 1,— M. herunter geschrieben waren, werden auch dieses Jahr in dieser Höhe geführt. Die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres beurteilen wir nicht ungünstig, da Umsatz und Auftragbestand steigend sind. Der Vortrag ist in der Höhe des Vorjahres ausgeworfen. Eine Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr kann nicht in Vorschlag kommen." Der Gewinn beträgt einschl. des Vortrages von 1925 M. 10 425,—. (1508)

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die Beschäftigung war im verflossenen Geschäftsjahr zufriedenstellend und der Umsatz gegen das Vorjahr nicht unbedeutend höher, andererseits hat sich das schon in unseren beiden vorhergehenden Jahres-Berichten erwähnte Mißverhältnis zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreisen weiter zu unseren Ungunsten verschoben. Wir mußten daher, um die Kundschaft nicht zu verlieren, große Geschäfte tätigen, die wenig oder gar keinen Nutzen ließen. Verluste von Belang haben wir im Berichtsjahr sonst nicht erlitten. Ferner sind Vorräte und Außenstände in gewohnter Weise vorsichtig bewertet. Die in der Generalversammlung vom 29. April 1926 beschlossene Kapitalerhöhung um M. 210 000,— wurde durchgeführt und das Aufgeld von M. 10 500,— der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Der Zugang unter Beteiligungen stellt das gesamte Aktienkapital von M. 150 000,— der Vereinigten Metallwerke Rednitzhembach-Bernlohe dar, welche beide Werke in der Zwischenzeit von uns übernommen wurden. Wenn auch die Vereinigten Metallwerke wegen der Kürze der Zeit seit deren Uebernahme ihren Anteil an dem Erträgnis unserer Gesellschaft noch nicht beitragen konnten, so sind wir andererseits mit deren Entwicklung zufrieden. Seit Beginn des neuen Jahres sind wir mit Aufträgen gut versehen, doch verdient die nach wie vor bestehende geringe Spanne zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreisen volle Beachtung." Der Reingewinn beträgt M. 91 192,—; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und von 4% auf die Stammaktien zu verteilen. (1509)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Linn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Krefeld-Linn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 16. 4. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 4. 1927 ist der Kaufmann Otto Greiff in Krefeld als Geschäftsführer abberufen und Fräulein Elly Langerfeld in Krefeld zur Geschäftsführerin bestellt worden.

Algosan Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 4. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Gesellschafterbeschluß vom 7. 2. 1927 aufgelöst. Liquidator: Günther Sell, Apotheker in Deggendorf.

Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft, Sitz: **Grenzach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach

Digitized by Google

ist am 20. 4. 1927 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Dr. Carl Conrad Clausen, Walter Burk und der Prokurist Alfred Iringer haben ihren Wohnsitz in Berlin.

„Vulco" Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. — Flora Parfümeriefabrik, Aktiengesellschaft, Altona. — Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft, Köln mit Zweigniederlassung in Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist eingetragen: Die Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Die eingetragenen Firmeninhaber oder deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898, binnen drei Monaten von heute ab gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, anderenfalls die Löschung erfolgen wird.

„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 4. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt an Karl Wagner; er ist gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Chinosolfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 4. 1927 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Walther Friedrich Kaemena; er ist gemeinschaftlich mit einem nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliede oder einem anderen Gesamtprokuristen vertretungsberechtigt.

Nordische Salpeter-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 4. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers H. C. Knoop ist beendet. George William Kook und Frede Thomsen, Kaufleute zu Hamburg, sind zu Geschäftsführern bestellt worden. Die Prokura des G. W. Kook ist erloschen.

Chemische Fabrik Pluder G. m. b. H., Sitz: **Guttentag.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Guttentag ist am 27. 4. 1927 eingetragen: Die Bestellung des Dr. Jakob Leschhorn zum Geschäftsführer ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 3. 1927 widerrufen. Die Kaufleute Karl Völger und Franz Rzepczyk sind zu Geschäftsführern bestellt mit der Maßgabe, die Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten.

Fischer, Naumann & Co. Farbenfabrik in Ilmenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ilmenau ist am 27. 4. 1927 eingetragen: Den Kaufleuten Josef Mache und Rolf Knefeli in Ilmenau ist Einzelprokura erteilt.

„Burgit" Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 4. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 28 000 RM. umgestellt. Laut Beschluß vom 14. 2. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Dem Kaufmann Hans Henkel in Salzburg ist Prokura erteilt. Er und der Prokurist Hermann Meidl sind nur in Gemeinschaft miteinander zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

F. Reichelt Aktiengesellschaft vormals. Contor chemischer Präparate Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 14. 4. 1927 ist das Grundkapital um 500 000 M. auf 2 005 000 M. erhöht. Die Satzung ist geändert.

Chemische Fabrik Kalbe a. S. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1927 eingetragen: Sitz der Firma ist nach **Kalbe a. d. Saale** verlegt. Das Stammkapital ist um 250 000 M. auf 1 000 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 29. 3. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile und der Vertretung (§ 7 Abs. 1) und des Sitzes der Gesellschaft (§ 1) abgeändert. Die Prokura des Paul Quiring ist widerrufen.

Deutsches Kalisyndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1927 eingetragen: Direktor Robert Kunze ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemisch-techn. Fabrik Saxonia Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Dr. A. Foelsing Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Chemische Gesellschaft „Novum" Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Deutsche Glycerin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sämtlich in **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 4. 1927 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Chemische Fabrik Hevella Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 27. 4. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemisches Werk St. Benno Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 4. 1927 eingetragen: Geschäftsführer Eduard Gradl gelöscht.

Veralith Gesellschaft mit beschränkter Haftung Niederbieber. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 12. 4. 1927 eingetragen: Dem Fabrikanten Michael Krings in Niederbieber ist Einzelprokura erteilt.

Farbwerke Fuchsmühle, G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Selters (Westerwald) ist am 21. 4. 1927 eingetragen: Gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung: Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 28. 12. 1926 für nichtig erklärt. Der bisherige Geschäftsführer ist der Liquidator.

Lüneburger Isoliermittel und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 30. 3. 1927 eingetragen: Der Direktor Dr. Erich Siebert in Lüneburg ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 12. 3. 1927 ist das Grundkapital von 5000 auf 300 000 M. erhöht und der § 4 der Satzungen geändert.

Chemische Fabrik Villmar G. m. b. H., Sitz: **Limburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Limburg (Lahn) ist am 20. 4. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

„Voma" Chemisches Werk, G. m. b. H. in Alfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Alfeld, Leine, ist am 28. 4. 1927 eingetragen: § 6 des Gesellschaftsvertrages ist geändert wie folgt: „Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam. Hat sie nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein." Der Geschäftsführer Heinrich Gottfried Mast in Grünenplan ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Seine Vertretungsbefugnis ist erloschen. Der Ehefrau Elisabeth Vogel, geb. Mackeprang, in Alfeld ist Prokura in der Form erteilt, daß sie die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem zweiten Prokuristen vertreten kann.

Resistan Chemisch-technische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 4. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannte Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Nitrogen G. m. b. H. — Sederholm's Aktiengesellschaft für chirurgische, chemische und pharmazeutische Produkte. — Neue Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft. — Gasglühlicht-Industrie „Prometheus" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. u. 29. 4. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

„Bedos" Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Berlin-Johannisthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Cöpenick ist am 21. 4. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Süddeutsche Teerverwertungs-Aktiengesellschaft „Südteerag", Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 29. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 26. 2. 1927 hat die Herabsetzung des Grundkapitals auf 35 000 M. beschlossen. Die Herabsetzung ist durchgeführt in der Weise, daß der Aktienbesitz der Aktionäre zusammengelegt ist. Aktienurkunden sind nicht ausgegeben. Das Grundkapital beträgt jetzt 35 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 2. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag nach Inhalt des Beschlusses geändert; er hat eine vollständige Neufassung erhalten. Kaufmann August Peter in Malsch in Baden ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Digitized by Google

sichtsrat zu bestellenden Vorstandsmitgliedern. Die ernannten Vorstandsmitglieder sind einzelzeichnungsberechtigt. Sofern Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren vom Auf Prokuristen ernannt worden sind, sind diese nur zeichnungsberechtigt in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied. Durch gleichen Beschluß der Generalversammlung ist der Sitz der Gesellschaft nach **Malsch** in Baden verlegt.

Mitteldeutsche Alaunindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 30. 4. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Impfstoffgesellschaft mit beschränkter Haftung Phava, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 4. 1927 eingetragen: Alfred Brödner ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura des Arthur Reuther ist erloschen.

Chemische Werke Bayern Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Reichertshofen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstädt ist am 30. 4. 1927 eingetragen: Liquidation beendigt. Firma erloschen.

Schwefelnatrium Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 4. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Joseph Schmitt in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt.

„Kibo" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 4. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Friedrich Schamot in Frankfurt am Main ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Sennewitz, Aktiengesellschaft, Sennewitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle an der Saale ist am 26. 4. 1927 eingetragen: Nach dem durchgeführten Generalversammlungsbeschluß vom 19. 4. 1927 ist das Grundkapital durch Ermäßigung umgestellt worden auf 185 000 Goldmark, jetzt Reichsmark. Zugleich sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Höhe und Einteilung des Grundkapitals (§ 4) entsprechend der Niederschrift geändert worden; an die Stelle der Goldmark treten Reichsmark

Stuttgarter Ultramarinwerk, Heinrich Breuning's Nachfolger. Sitz: **Ulm.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 30. 4. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft hat sich durch den Tod des Gesellschafters Karl Müller aufgelöst. Das Geschäft mit Firma ist auf den bisherigen Gesellschafter Ludwig Feuchter übergegangen. (siehe unten.)

Stuttgarter Ultramarinwerk, Heinrich Breuning's Nachfolger. Sitz: **Ulm.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 30. 4. 1927 eingetragen: Inhaber Ludwig Feuchter, Kaufmann in Ulm. (s. oben.)

Chemische Fabrik Elektro Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 26. 4. 1927 eingetragen: Dem Fräulein Therese Wallauer, Fräulein Emmy Engelmann, den Kaufleuten Richard Hans Baer, Rudolf Ganz und Dr. Alexander Pflaum, sämtlich in Wiesbaden, ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß Wallauer und Engelmann gemeinschaftlich, Baer, Ganz und Pflaum nur in Gemeinschaft mit Wallauer oder Engelmann zeichnungsberechtigt sind.

Schmirgelwerk Dr. Rudolf Schönherr, Sitz: **Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 25. 4. 1927 eingetragen: Die Prokura Friedrich Rudolf August Zimmermanns ist erloschen. Die Gesamtprokura Curt Hans Alfred Schönherrs besteht als Einzelprokura weiter. Einzelprokura ist erteilt dem Kaufmann Stephan Max Schönherr in Chemnitz.

Chemische Werke Louis Wagner-Rösgen Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln-Delbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 29. 4. 1927 eingetragen: Josef Pering ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Tremonia Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemische Industrie, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 4. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Alkaliwerke Sigmundshall Aktiengesellschaft zu Bokeloh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt a. Rübenberge ist am 25. 4. 1927 eingetragen: Spalte 5: Direktor Wilhelm Beckhusen in Hannover ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten. Spalte 6: Der Prokurist Hermann Riedesel in Hannover ist zum Prokuristen bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen zu vertreten.

Asphaltwerke R. Tagmann Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 29. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 25. 4. 1927 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 225 000 M., in 150 Aktien zu je 1000 M. und 750 Aktien zu je 100 M. zerfallend, mithin auf 500 000 M., beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß im § 4 entsprechend abgeändert worden. Weiter wird bekanntgegeben: Die neuen Aktien sind Stammaktien und lauten auf den Inhaber. Von ihnen werden Aktien zum Betrage von 1000 000 M. zum Kurse von 150%, der Rest zum Nennwert ausgegeben.

Arti Aktiengesellschaft vormals Farbwerk Emil Jansen & Co., Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 25. 4. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 3. 1927 hinsichtlich der §§ 4 (Zerlegung des Aktienkapitals) und 20 Abs. 1 (Stimmrecht der Aktionäre) geändert.

E. Taeschner chemisch-pharmaceutische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Potsdam** verlegt worden.

Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Carl Clausert ist jetzt ordentliches Vorstandsmitglied.

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall, Zweigstelle der Kaliwerke Aschersleben, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Die Prokura des Carl Berger ist erloschen.

Temmler-Werke Vereinigte chemische Fabriken Hermann Temmler zu Berlin-Johannisthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 13. 4. 1927 eingetragen: Dem Apotheker und Chemiker Dr. Richard Härtel zu Berlin Friedenau ist Prokura erteilt derart, daß er ermächtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder Handelsbevollmächtigten die Firma zu vertreten und zu zeichnen.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken, Aktiengesellschaft, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 21. 4. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 4. 1927 sind die §§ 22 (Stimmrecht in der Generalversammlung) und 30 (Gewinnanteile des Aufsichtsrats) geändert.

Lack- und Farbenfabrik Sondheim & Co., Aktiengesellschaft in Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 3. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Gelatine- und Dicalciumphosphat-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Kaufmann Georg Schramm in Duisburg ist als Geschäftsführer abberufen. Dem Dipl.-Ingenieur Fritz Uhlig in Hamborn ist Prokura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Bayr. Farb- & Mineralmahlwerk Hersbruck-Erlangen Hack & Co. Sitz: **Erlangen,** Goethestr. 5. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 28. 4. 1927 eingetragen: Firma ist geändert in: **Bayr. Farb- & Mineralmahlwerk Hack & Co.** Die Kommanditgesellschaft wurde in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Der Gesellschafter Fritz Hack und der Kommanditist sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Weitere Gesellschafter seit 15. 4. 1927: Fritz Lorenz, Hauptmann a. D. und Kaufmann in Nürnberg, und Dr. Fritz Schönfelder, Chemiker in Erlangen.

Bayr. Farb- & Mineralmahlwerk Hack & Co., Sitz: **Nürnberg,** Bogenstraße 7. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 29. 4. 1927 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit 15. 4. 1927. Gesellschafter sind: Fritz Lorenz, Hauptmann a. D. und Kaufmann in Nürnberg, und Dr. Fritz Schönfelder, Chemiker in Erlangen. Geschäftszweig: Herstellung von und Handel mit Trockenfarben. Der Sitz der Firma war seither in Erlangen.

Rheinische Kerzenfabrik August Pfeiffer, Burscheid. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 19. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisch-Technische Fabrik Gold-Cap Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover,** Gustav-Adolf-Str. 22 und 22a. Die Firma ist am 27. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Digitized by Google

Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Eisen- und Metallwaren, Aus- und Einfuhr, Erwerbung und Verwertung von Patenten, Warenzeichen und Musterschutzrechten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Georg Bodenstab zu Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 2. 1927 geschlossen mit den Abänderungen vom 23. 2. 1927.

Dr. Schäfer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz von Godesberg nach **Remscheid** verlegt hat. Die Firma ist am 29. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Remscheid eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von chemischen Erzeugnissen. Das Stammkapital ist 5000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt Fritz Claas, Kaufmann in Remscheid. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 5. 7. 1925 und abgeändert durch Gesellschafterbeschluß vom 10. 5. 1926. Die Gesellschaft bestellt höchstens zwei Geschäftsführer. Sind mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik Johannisthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 4. 1927 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist erweitert. § 3 lautet: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien aller Art, insbesondere der Betrieb der in Berlin-Rudow belegenen chemischen Fabrik. Die Gesellschaft ist mit Genehmigung der Versammlung der Gesellschafter auch befugt, Sachen und Rechte zu erwerben, die ihr zur Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen, insbesondere ist sie befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder zu pachten, sich an solchen in jeder zulässigen Rechtsform zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Laut Beschluß vom 19. 3. 1927 ist der Gesamt-Gesellschaftsvertrag neu gefaßt. Die Gesellschaft wird: a) wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, b) wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen oder endlich c) durch zwei Prokuristen vertreten. Professor Dr. Otto Reichenheim ist nicht mehr Geschäftsführer.

Hoffmann & Wirth, Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, offene Handelsgesellschaft, Sitz: **Kaiserslautern.** Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Kaiserslautern macht unterm 29. 4. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma in Liquidation, als durch Schlußverteilung beendet, aufgehoben ist. (1525)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat April 1927.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland war im Monat April unter Berücksichtigung der vorgeschrittenen Jahreszeit gut. Wenn auch die im letzten Marktbericht erwähnten Betriebsschwierigkeiten jetzt behoben sind, so machten sie sich im April doch noch durch verzögerte Lieferungen in Kalksalpeter bemerkbar. Im übrigen waren Erzeugung und Versand normal.

Die Preise für 1 kg Stickstoff waren

	vom 1.—15. April, im	vom 16.—30. April
schwefelsauren Ammoniak salzsauren Ammoniak . . Leunasalpeter BASF . . . Kaliammonsalpeter BASF . Harnstoff BASF	1,00 M.	0,99 M.
Kalkstickstoff	0,92 M.	0,91 M.

Für den Monat Mai und — nach Verlegung des Schlußtermins des Düngejahres auf den 30. Juni — auch für den Monat Juni gelten folgende Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak salzsauren Ammoniak . . Leunasalpeter BASF . . . Kaliammonsalpeter BASF . Harnstoff BASF	0,98 M.
Kalkstickstoff	0,90 M.

Das Kilogramm Stickstoff kostet im Natronsalpeter BASF nach wie vor 1,25 M., im Kalksalpeter BASF 1,15 M.

Der Preis für Nitrophoska IG I beträgt bis auf weiteres 27,— M. für die 100 kg, für Nitrophoska IG II 25,50 M. für die 100 kg.

Alle Sorten mit Ausnahme von Kalksalpeter BASF und Natronsalpeter BASF stehen für prompte Lieferung zur Verfügung. Auch Kalksalpeter BASF und Natronsalpeter BASF werden von Ende Mai ab wieder kurzfristig lieferbar sein.

Im Ausland war das Geschäft still. (1476)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 21. April 1927. Preise in Lewa per kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat 42
Benzin 18
Bergteer 5
Borsäure 65
Carbid 20
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Gasolin 16
Gasöl 3,80
Gelbholz (gemahlen) 450
Gerbextrakte, versch. 21
Glaubersalz 8
Glycerin 95
Kolophonium 24
Kupfersulfat 25
Leim 36
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 38
Pech 9
Ricinusöl 65
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salmiakgeist —
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Soda (kaustisch.) 15
Spermazet 45
Stearin 55
Weinsäure —

Frankreich (Paris), 30. April 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) —
Aluminiumsulfat (17—18%) 110
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 810—835
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillion pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 250
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 175
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 135
Bariumchlorid (krist.) 110—120
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförm.)—
Bariumsuperoxyd (85—87%) —
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 485
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 515
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist) 454
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 180
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 200
Chlorkalk (105—110) 88—95
Chlorschwefel 7,50 (kg)
Chromalaun —
Chromoxyd (grün) 16,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol 35
Flußsäure 550
Jod (2 mal sublimiert) 278 (kg)
Jodkalium 251 (kg)
Jodnatrium (krist.) 255 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 21 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 330
Kaliumbichromat 550
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 590
Kaliumpermanganat (techn.) 10,5 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 14
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 330
Lithophone (30%) 300
Magnesiumchlorid (krist.) —
Magnesiumperoxyd (besond. rein, pharm., 15/25%) 45—50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 85
Mangansulfat (trocken) 650
Mennige (versch. Sorten) 435—485
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1 ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 450
Natriumbisulfit (trocken) 165
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit 178
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 13,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 205
Natriumsulfat (krist.) 37—45
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60/62%, Dép. Nord) 160—190
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 285—290
Natronwasserglas (neutr., 35°) 40
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 24 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 700
Pottasche (95—98%) 360—402
Salmiak (98—99, weiß, pour piles) 350—375
Salpetersäure (36°, weiß) 158
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 149
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 265
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 145
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98/100%; ab Fabrik: in Leihsäcken) 60
Soda (krist., ab Fabrik, einschließl. Säcke) 34
Uranoxyd 94 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 106 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—400
Zinkstaub (Dép. Nord) 450
Zinksulfat (eisenfrei) 135—150
Zinnchlorid (wasserfrei) 2415
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2725
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, versch. Sorten) 660—810

Organische Chemikalien. Kohlenteerprodukte.

Preise per kg.

Acetanilid 22
Aceton (rein, 99%) 1000 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik 675 (hl)
Alkohol (denaturierter) 357 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515—535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 20—22
Amylalkohol (ab Fabrik) 20
Amylsalicylat 40—45
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 9,70—12,45
Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 12,60—16,20
Aethylacetat (ab Fabrik) 10,50
Benzaldehyd 27,50

Digitized by Google

Benzol (90%, ohne Steuer) 200 bis 215 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) —
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C. 850 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1010 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 548
Chininsulfat 452
Chloralhydrat 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 21
Cocain, salzsaures 3800—4800
Codein 3565
Coffein (rein) 120
Cumarin 115—155
Diäthylbarbitursäure 96—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig 730 bis 800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
Essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 680 (100 kg)
Essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
Essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 230 (100 kg)
Essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
Essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 700
Furfurol (ab Fabrik) —
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1375 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1250 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 33—49
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 250
Jodoform 323
Methylacetat 9,50
Methanol (rein, 99%) 850 (100 kg)
Methanol (90°; Regie 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 850—900 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2870—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 485—520 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) —
Piperazin 465
Propylalkohol (ab Fabrik) —
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 60—67
Salicylsäure 15—21,50
Salol 46
Santonin 10 000
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 23
Terpentinöl 665 (100 kg)
Terpineol 24—38
Tetrachloräthan 380—390 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß; krist.; Codex) 130 bis 155
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen 420—460 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 490—500
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig od. i. Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

England (London), 4. Mai 1927. Preise in £,sh., d. per t.

Aceton 64*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26 (t)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 16/5/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt: 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 36
Bleinitrat 39
Bleiweiß (ausländ.) 32
Bleizucker (weiß) 43/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist.; 40°) 0/0/9 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/5½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 3*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 40/5/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 65*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/13/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm; B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 17/15/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/3 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾ — 0/1/0 lb.)
Salmiak (firsts; subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 24*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (commercial;; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 48
Weinsäure 0/1/2½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/9½—2
Bromnatrium 2/0½—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/5
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam, 4. Mai 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96/98%) 68—71
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
Ameisensäure (85 vol.-%) 40—42,50
Ammoniak (25%) 12.75—14,50
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9,45—10,30
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 74—76
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 178—183
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 9,50—10,25
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16,50—18,25
Citronensäure 173—178
Eisenvitriol 4,50—5,50
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 110—129
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 11—13
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenladung.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 19—21
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 85—90
Weinsäure 145—150
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 6. Mai 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 140
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1.15 $
Bleiglätte (B.B.U.) 145
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 390
Chlorbarium (krist. 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80% für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 405
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96—98) 103
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, dopp. raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 200
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 530

Polen, Anfang Mai. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung.

Aceton 440—500
Aetznatron 66
Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 105
Benzol (rein) 120
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure 220
Chlorkalk 40
Chlorcalcium 20—22
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 210
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 515
Glycerin (techn.) 450
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 220
Lederleim 260
Methanol (rein, 99%) 250
Methanol (techn.) 170
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 38
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 17
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3) 112
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty incl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 14,40—16,64
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120

Rumänien (Klausenburg), 27 April 1927. Großhandelspreise in Lei pro kg.

Alaun 16
Ammoniak 36
Bienenwachs 75
Bittersalz 9—11
Bleiglätte 58
Bleiweiß (Emaillack) (inländ.) 80 bis 110
Borax 44
Borsäure 60
Bronzefarben:
Gold 220
Silber 260
Chromgelb 32
Eisenvitriol 7
Firnis (inländ.) 45
Gelatine 240
Glaubersalz 6
Harz (franz.) 40
Harz (griech.) (hell) 35
Knochenleim 60
Kupfervitriol 33
Laubgrün 30
Lederleim 52
Leinöl (inländ.) 60
Lithopone 32
Mennige 40—60
Naphthalin 26
Ockergelb 12
Ockergelb (franz.) 16
Ofener Erde 3
Paraffin 48
Pompejanischrot 12—18
Rebenschwarz 12
Salpeter 40
Salpetersäure 55
Salzsäure (roh) 13

Digitized by Google

Schellack ABTN 320 (neue Ware wird 350 zeichnen)
Schellack (orange) 220
Schellack (weiß) 340
Schwefel (Stangen) 19
Schwefelblumen 17
Schwefelsäure (roh) 14
Schweinfurtergrün 14
Stearin 75
Terpentinöl (franz.) 90
Terpentinöl (russisch) 60
Ultramarin Ia 50
Ultramarin IIa 35
Ultramarinschwarz 18
Wandgrün 12—20
Weinsäure 145
Wiener Weiß 8
Zinkweiß (Maastrichter) 55
Zinkweiß (Wiener-Neustädter) 60

Spanien (Barcelona), April 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.

Anorganische Produkte.

Aetznatron 80
Aluminiumsulfat (17—18, i. Stück.) 39
Ammoniak (21—22°) 65
Ammoniumcarbonat 170—180
Ammoniumjodid 150 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Bariumchlorid (krist.) —
Blanc fixe (pulverförmig) 50
Bleiglätte 100
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 80—83
Borsäure (Schuppen, inländ.) 147
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 75
Chromalaun (rein, krist.) —
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumdichromat 160
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 185
Kaliumpermanganat (krist.) — (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calciniert, schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 165
Natriumarseniat 300
Natriumdichromat 138
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 75
Natriumhyposulfit (technisch) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 125
Natriumnitrit 150
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 12
Natriumsulfit (wasserfrei) 160
Natriumsulfit (krist.) 58
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 43
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 90
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 70
Schwefelsäure (gew., 66°) 20
schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 33
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 80
Zinkchlorid (flüssig, 45—50°) —
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,30
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 3,90
Benzol 1
Bleiacetat 2
Campher 18
Carbolsäure (techn.) 4,25
Citronensäure (krist.) —
Eisenacetat (roh) — (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 83 (100 kg)
Essigsäure (kristallis.) 290 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 450 (100 kg)
Kaliumacetat 5,75
Kreosotöl 300 (1000 kg)
Methanol (aus Holz) 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 120 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 190 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 3,75

Pharmazeut. Produkte. (Preise per kg.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Luc us) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel, gefälltes 18,50
Magnesiumsulfat 1
Menthol (japan., krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 18,50
Salicylsäure (krist.) 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 15
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 55
Vanillin 110
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 40
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 14
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 41,50—42
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 12
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,50
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele u. Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 16
Citronenöl 35
Eugenol 40
Eucalyptusöl 7
Geraniol 35
Isoeugenol 60
Lavendelspiköl 15
Lemongrasöl 20
Orangenöl (gepreßt) 35
Rosmarinöl 7,50
Terpineol 15
Thymianöl (40—60% Phenole) 19

(1472)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 5. 27	4. 5. 27	Aktien	11. 5. 27	4. 5. 27
Byk-Guldenw.	97,-	107,50	Linde's Eismasch.	175,—	181,50
Chem. F. Buckau	144,—	154.—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	118,75	122,50	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	144,—	148,—	Oberschl. Koksw.	127,—	135,25
„ Milch & Co.	86, -	93,—	Rasquin. Farbw.	137,—	139,50
„ Gelsenk.	104,—	112,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	131,—
„ W. Albert	175,—	196,50	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	76,—	78,25
„ W. Brockhues	103,—	109 7/8	J. D. Riedel	81,—	80 1/8
Concordia chem. F.	100,—	100,—	Rütgerswerke	135,—	146,—
Dynamit Nobel	158,—	171,—	H. Scheidemandel	34,—	36,50
Egestorff. Salzw.	136,—	147,50	Schering, Chem.	241.—	244,—
Fahlberg, List	150 3/8	160,50	Sprengst. Carb.	107,50	—,—
I. G. Farbenindustr.	326,—	353,50	Staßfurter Chem.	79,—	80,—
Gehe & Co.	108,50	111,50	Thür. Bleiweißf.	90,—	94,75
Th. Goldschmidt	152 7/8	165,—	Union Fabr. chem. P.	98,—	100,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	201.—	215,—
Heine & Co.	77,25	87,50	„ Glanzstoff F.	679,25	719,—
Jeserich Asphalt	165 7/8	179 7/8	„ Ultramarinfabr.	163,75	171,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—			

Devisen	11. 5. 27	7. 5. 27	Devisen	11. 5. 27	7. 5. 27
Argentinien	1,785	1,785	Italien	23,04	22,39
Kanada	4,222	4,221	Jugoslawien	7,417	7,412
Japan	2,017	2,009	Dänemark	112,65	112,64
Aegypten	21,032	21,030	Portugal	21,520	21,500
Türkei	2,238	2,197	Norwegen	109,-	109,10
England	20,500	20,500	Frankreich	16,545	16,535
Ver. Staaten	4,2.2	4,220	Tschechoslowakei	12,508	12,498
Brasilien	0,4985	0,4965	Schweiz	81,19	81,15
Uraguay	4,250	4,250	Bulgarien	3,048	3,048
Holland	168,85	168,91	Spanien	74,60	74,60
Griechenland	5 66	5,62	Schweden	112 90	112,85
Belgien	58,675	58,67	Oesterreich	59 44	59,39
Danzig	81,83	81,83	Ungarn	73 58	73,57
Finnland	10,627	10,622	Rumänien	2,685	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 11. Mai 1927.)

		RM			RM
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,84
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb).	262,02
Litauen	100 Litas	41,62	Argentinien	100 Goldpeso	406,03
Luxemburg	500 Francs	58,65	Chile	100 Peso	51,71
Polen	100 Zloty	47,13	Mexiko	100 Peso	198,04
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Peru	1 peruan. Pfund	15,49
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,66	Uruguay	1 Peso	4,27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 5. 27.	4. 5. 27
Elektrolytkupfer	125 1/2	125 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	55—56	55—56
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340 3 0	340—350
Antimon-Regulus	110—115	110—115
Silber in Barren per 1 kg	77—78	77 1/4—78 1/4

(1543)

Versammlungskalender

18. Mai 1927: „Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemische Industrie, Köln, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W 66, Mauerstr. 61—65.

Internationale Stickstoff-Aktiengesellschaft, Wiesbaden, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Büroräumen des Bankhauses H. Küster, Ullrich & Co., Köln a. Rh., Auf dem Berlich 25.

19. Mai 1927: Sauerstoffwerk Münster A.-G., zu Münster i. W., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Filiale Münster.

Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, 46. ord. G.-V., vorm. 10¾ Uhr, in Berlin, im Gebäude der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Unter den Linden 33, V.

20. Mai 1927: Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, auf der Amtsstube des Notars Justizrats Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.

Alkaliwerke Sigmundshall Akt.-Ges., Bokeloh bei Wunstorf, 25. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, Hannover, Königstr. 6.

21. Mai 1927: Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Hamburg, Holzbrücke 8. (1517)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 21. MAI 1927 | Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. phil. Dr.-Ing. h. c. Wilhelm Haarmann zum 80. Geburtstag.

Am 24. Mai d. J. blickt Dr. Wilhelm Haarmann auf acht Jahrzehnte seines an Erfolgen im Dienste der chemischen Forschung und der chemischen Industrie reichen Lebens zurück. Als vor zehn Jahren an dieser Stelle Professor Albert Hesse das Lebenswerk des Siebzigjährigen, die Begründung und Entfaltung der Industrie der künstlichen Riechstoffe, zur Darstellung brachte, konnte er feststellen, daß Wilhelm Haarmann noch immer in alter Frische und Tatkraft der leitende Geist, der Organisator und Förderer der von ihm begründeten Firma war. Inzwischen ist wiederum ein Jahrzehnt verflossen und seine Mitarbeiter bekunden, daß auch der Achtzigjährige noch in unverminderter Frische die Firma leitet und an allen ihren Erfolgen seinen wohlgemessenen Anteil hat. Denn auch das letzte Dezennium hat seiner Leistungsfähigkeit keinerlei Abbruch getan. Dr. Haarmann begeht also seinen 80. Geburtstag in einer geistigen und körperlichen Rüstigkeit, die zu dem Wunsche berechtigt, daß ihm noch eine weitere Reihe von Jahren zur Betätigung seiner unermüdlichen Schaffensfreudigkeit vergönnt sein möge, bis er sich selbst in den wohlverdienten Ruhestand versetzt, um in der Beschaulichkeit des Alters sich der Erfolge seines Lebenswerkes zu erfreuen.

Der Verein z. W. verehrt in Dr. Haarmann nicht nur eins seiner ältesten Mitglieder, sondern auch einen tätigen Mitarbeiter im Gesamtausschuß, dem er seit langen Jahren angehört. Und darum verbindet der Verein mit seinen herzlichsten Glückwünschen den aufrichtigen Dank für die ihm und der gesamten chemischen Industrie Deutschlands geleisteten Dienste.

Wilhelm Haarmann wurde am 24. Mai 1847 in Holzminden geboren. Nachdem er dort im Jahre 1866 das Gymnasium absolviert hatte, widmete er sich zunächst auf der Bergakademie in Klausthal und dann auf den Universitäten Göttingen und Berlin dem Studium der Chemie. Der Ausbruch des Krieges mit Frankreich, an dem er als Kriegsfreiwilliger teilnahm, unterbrach sein Studium, das er im Jahre 1872 in Berlin zum Abschluß brachte, wo er auf Grund einer Arbeit über das Coniferin, das Glucosid des Fichtensaftes, promovierte, in der sich bereits seine Neigung zur Riechstoffchemie offenbarte, deren industrielle Auswertung er zu seiner Lebensaufgabe machte.

Bereits im Jahre 1874 begründete der junge Chemiker im Alter von 27 Jahren die „Vanillinfabrik Dr. Wilhelm Haarmann" in seiner Vaterstadt, deren Aufgabe es sein sollte, die von Dr. Haarmann gemeinsam mit dem Chemiker Dr. Ferdinand Tiemann gemachte Erfindung der künstlichen Darstellung von Vanillin durch Oxydation des im Cambialsafte der Coniferen vorkommenden Glucosides Coniferin in die Praxis umzusetzen. Aber die Gewinnung des Coniferin war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, durch die sich der Preis des Produktes für eine industrielle Verwertung zu hoch stellte. Den vereinten Bemühungen der beiden Forscher gelang es jedoch, im Jahre 1876 ein technisch verwertbares Verfahren zu ermitteln, nach dem das Vanillin aus dem im Oele der Gewürznelke enthaltenen Eugenol gewonnen werden konnte. Durch die Verbesserung des Fabrikationsverfahrens sank der ursprüngliche Preis des Vanillins von 6000 M. für 1 kg in kurzer Zeit so erheblich, daß der Verbrauch einen bedeutenden Umfang annahm. Heute ist der Fabrikation von Vanillin ein großer Teil der Anlagen gewidmet.

Im Jahre 1876 trat der Erfinder der künstlichen Darstellung des Cumarins, Dr. K. Reimer, in das Unternehmen ein, um dort sein Verfahren industriell zu verwerten. Seit dieser Zeit führt die Firma ihren heutigen Namen Haarmann & Reimer. Nach und nach wurden auch alle anderen künstlichen Riechstoffe von Bedeutung fabrikmäßig hergestellt, so das von Wallach entdeckte Terpineol, ferner Heliotropin, Geraniol und viele andere, deren Zahl heute weit über hundert hinausgeht.

Der Einführung dieser künstlichen Riechstoffe in die Parfümerieindustrie stellten sich anfangs erhebliche Schwierigkeiten entgegen, da man sich in diesem Fabrikationszweig, der früher ausschließlich mit natürlichen ätherischen Oelen gearbeitet hatte, nicht an den Gedanken gewöhnen konnte, daß es der deutschen chemischen Industrie gelungen war, die teuren natürlichen Auslandsprodukte durch gleichwertige, billigere heimische Fabrikate zu ersetzen. Dr. Haarmanns Verdienst ist es, hierin einen Wandel zum Nutzen der deutschen Industrie der künstlichen Riechstoffe geschaffen zu haben. Wesentlich unterstützt wurde er dabei durch die nach langjährigen Arbeiten im Laboratorium der Firma gelungene Feststellung des Veilchenriechstoffes Iron in der Iriswurzel. Das diesen Arbeiten seine Entstehung verdankende Jonon führte sich infolge seiner hervorragenden Eigenschaften schnell in der gesamten Parfümerieindustrie ein und bereitete auch den älteren künstlichen Riechstoffen den Weg zu einer ausgedehnten Verbreitung. Der weitere Ausbau dieser Erfindung unter Dr. Tiemanns Leitung führte zu einer ganzen Reihe ähnlicher Produkte.

Später ging die Firma Haarmann & Reimer dazu über, die Riechstoffe unserer wohlriechenden Gartenblumen zu erforschen. Zu diesem Zweck angelegte Versuchsfelder lieferten das Blütenmaterial für die überaus schwierigen wissenschaftlichen Arbeiten des Laboratoriums. Die auf Grund langjähriger Untersuchungen hergestellten Blütenriechstoffe enthalten die gleichen Bestandteile wie die natürlichen Blütendüfte.

Das ist in kurzen Zügen das Lebenswerk Dr. Wilhelm Haarmanns, dem er ein halbes Jahrhundert treuer wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Arbeit gewidmet hat.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V. (1593)

Digitized by Google

Die chemische Industrie Schwedens im Jahre 1926.

Die schwedische chemische Industrie hat in den letzten 50 Jahren eine starke Aufwärtsentwicklung erlebt. Viele Produktionszweige haben sich in dieser Zeit vom Handwerk zum Großbetrieb entwickelt, auch ist eine große Anzahl neuer Industrien hinzugekommen — speziell in den 70ger Jahren — die jetzt zu den wichtigsten gehören; so die Fabrikation von Cellulose, Superphosphat und andere. Von großer Bedeutung ist die Periode gewesen, die durch den Weltkrieg eingeleitet wurde; auch in Schweden hatte die Hochkonjunktur der Kriegsjahre eine schwere Depression im Gefolge, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß das in der chemischen Industrie investierte Kapital im Vergleich mit anderen Ländern als sehr bescheiden angesehen werden kann.

Im folgenden bringen wir eine kurze Uebersicht über die Lage der einzelnen chemischen Industriezweige im Jahre 1926. Sie ist den „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" Nr. 4, 1927, entnommen und basiert auf Angaben, die von Repräsentanten der verschiedenen Industrien eingeholt sind.

Elektrochemische Produkte.

Chlorkalk und Alkali. Das Jahr 1926 war im allgemeinen durch feste Preise für Rohstoffe und Verbrauchsmaterial gekennzeichnet. Die einzige Ausnahme war — ebenso wie im Jahre 1925 — das Quecksilber, das immer noch nicht den Höhepunkt seiner Preiskurve erreicht zu haben scheint. Es ist im Verlauf des Jahres um nicht weniger als 20% gestiegen, oder von 14/10/0 £ beim Jahresanfang bis ca. 17/10/0 £ beim Jahresschluß, berechnet pro Flasche cif Göteborg.

Die Absatzmöglichkeiten für Chlorkalk waren zufriedenstellend. Auf Grund vorgenommener Erweiterungen der Produktionskapazität der einheimischen Fabriken hat sich indessen die Konkurrenz mit ausländischem Chlorkalk noch weiter verschärft, worauf hin ein starkes Sinken der Notierung eingetreten ist. Der Preis von ca. 136 Kronen pro Tonne, frei schwedischer Hafen, beim Jahresanfang ist nämlich von Deutschland, welches Land im Augenblick ca. 85% des gesamten nach Schweden importierten Calciumhypochlorits liefert, bis auf 110 Kronen frei Eisenbahnstation des Käufers herabgesetzt worden. Dieser Preis ist wesentlich niedriger, als er in verschiedenen größeren Industrieländern notiert wird, z. B. in England 8/0/0 £, in Frankreich 960 frs. und in Italien 1050 Lire, oder umgerechnet in schwedischen Kronen 145, 130 bzw. 165.

Die einheimischen Absatzmöglichkeiten für Aetznatron haben sich im Laufe des Jahres verschlechtert. Dies beruht darauf, daß die einheimische Produktionskapazität für Aetznatron in der letzten Hälfte des Jahres in so hohem Grade gesteigert worden ist, daß sie nunmehr dem Gesamtverbrauch des Landes gleichkommt. Um die ganze produzierbare Menge absetzen zu können, müßte also praktisch genommen der ganze schwedische Markt erobert werden, was natürlich mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Man hofft indessen, daß dies in den nächsten Jahren trotzdem der Fall sein wird. Die erhöhte Konkurrenz auf dem Alkalimarkt hat natürlich auch hier, wenn auch in geringerem Maße, zu Preisreduktionen geführt. Bei Jahresanfang wurden 14/10/0 £ pro t, bei Jahresschluß 14/00/0 £, angegeben als cif-Preis Göteborg notiert. Diese Zahl entspricht ungefähr dem englischen Inlandspreis, der beim Jahreswechsel auf 15/10/0 £ zurückging.

Die Absatzmöglichkeiten für Aetzkali innerhalb des Landes waren 1926 sehr gering. Infolgedessen ist der größte Teil der Produktion ins Ausland exportiert worden.

Chlorate und Perchlorate. Die Chloratfabrik in Måusbo ist in den Besitz von Alby Nya Kloratfabrik Aktiebolag übergegangen und die dortige Produktion, die mehrere Jahre danieder gelegen hat, ist nach Vornahme einiger Modernisierungen wieder aufgenommen worden. Das hatte zur Folge, daß die einheimische Chloratfabrikation während des Jahres 1926 eine recht bedeutende Steigerung erfahren hat.

Chlorkalk; in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	539	7378	82	7 835
1921	1302	1853	131	3 024
1922	3985	7378	—	11 363
1923	3397	7250	—	10 647
1924	4811	9675	22	14 464
1925	6823	7709	376	14 156
1926		6442*)		

Aetzkali und Aetznatron, berechnet auf 100%; in Tonnen:

Jahr	Produktion		Einfuhr		Ausfuhr		Verbrauch	
	Aetzkali	Aetznatron	Aetzkali	Aetznatron	Aetzkali	Aetznatron	Aetzkali	Aetznatron
1913	141	163	3589		245		3648	
1921	29	634	2882		144		3401	
1922	206	1431	4074		683		5028	
1923	381	1335	3563		389		4890	
1924	945	1700	1311	1472	196	69	2060	3103
1925	1293	2118	1683	1585	742	97	2234	3606
1926			2012*)	1001*)				

Für das Jahr 1926 liegen noch keine offiziellen Produktionsziffern vor. Die Herstellung von Aetznatron dürfte um über 500 Tonnen, die von Chlorkalk um über 1000 Tonnen, verglichen mit dem Jahre 1925, vergrößert worden sein.

Chlorate und Perchlorate; in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	3608	255	1819	2044
1921	2218	11	1582	647
1922	2779	3	1946	836
1923	3247	10	2360	897
1924	2482	355	1996	841
1925	4182	310	2488	2004
1926			3420*)	

Calciumcarbid. Der einheimische Verbrauch von Carbid ist 1926 normal gewesen; der Export war jedoch, wie aus untenstehender Tabelle hervorgeht, um einiges verringert, hauptsächlich wegen des englischen Kohlenstreiks.

Calciumcarbid; in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	31 952	2	13 587	18 367
1921	16 545	249	6 480	10 314
1922	28 791	548	10 740	18 599
1923	41 381	341	11 916	29 806
1924	36 948	191	13 748	23 391
1925	43 797	182	12 359	31 220
1926			9 544*)	

Anorganische Säuren und Salze.

Schwefelsäure. Die Produktion an Schwefelsäure nach dem Bleikammerverfahren dürfte im Jahre 1926 etwas geringer als im Jahre 1925 gewesen sein. Die Verkaufspreise sind im allgemeinen die gleichen wie im vorigen Jahre gewesen.

Schwefelsäure, berechnet als Kammersäure von 50° Bé mit etwa 62% Monohydrat; in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	135 400	1800	1170	136 030
1921	100 970	1580	120	102 410
1922	97 600	480	150	97 930
1923	128 000	300	80	128 220
1924	142 400	4230	100	146 530
1925	184 000	310	50	184 260

Salzsäure. Der Umsatz von Salzsäure hat sich 1926 wiederum ein wenig gehoben. Die Preise standen

*) Vorläufige Ziffern.

Digitized by Google

während des größeren Teiles des Jahres auf einem etwas höheren Niveau als 1925; diese Aufbesserung wurde indessen in beträchtlichem Maße durch die Steigerung der Produktions- und Transportunkosten wieder ausgeglichen.

Salzsäure, berechnet auf 20° Bé (= etwa 32% HCl); in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1684	1444	1	3127
1921	881	389	90	1180
1922	2040	1089	63	3066
1923	1960	977	574	2363
1924	4446	699	1428	3717
1925	5223	599	982	4840

Salpetersäure. Die Produktion an Salpetersäure war auch während des Jahres 1925 von unbedeutendem Umfang im Vergleich zur Einfuhr.

Salpetersäure, berechnet auf 100%ige Säure; in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch.
1913	2465	87	—	2552
1921	587	1308	—	1895
1922	407	1836	6	2237
1923	333	2050	—	2383
1924	404	2680	—	3084
1925	351	3290	—	3641

Natriumsulfat (Glaubersalz). Der Umsatz war im Jahre 1926 um ungefähr 33% geringer als 1925. Die Preise haben sich auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres gehalten.

Natriumsulfat und -bisulfat; in Tonnen:

Jahr	Produktion Sulfat	Produktion Bisulfat	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	5623		31 740	519	36 844
1921	1229	512	14 079	49	15 771
1922	1933	236	50 582	1158	51 593
1923	1937	420	42 704	107	44 954
1924	4542	200	61 446	300	65 888
1925	5362	218	59 721	75	65 226

Tonerdesalze. Wie in früheren Zeiten, war auch jetzt starke Konkurrenz von Deutschland, England und Frankreich zu bemerken. Trotzdem ist der Umsatz von 1926 ebenso groß wie 1925 gewesen; auch die erzielten Preise waren im großen und ganzen dieselben wie im vergangenen Jahre.

Alaun und Aluminiumsulfat, in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	5 774	2222	640	7 356
1921	2 951	623	210	3 364
1922	6 814	1644	1482	6 966
1923	12 363	1122	4708	8 777
1924	12 767	2237	4480	10 524
1925	12 746	2323	5650	9 419

Düngemittel.

Die Verteilung der einzelnen künstlichen Düngemittel ist ungefähr folgende (für 1925): Superphosphat 80%, Thomasphosphat 2,3%, Knochenmehl 2%, schwefelsaures Ammoniak 2,2%, Kalkstickstoff nahe an 12%.

Superphosphat. Die Produktion von Superphosphat begann 1871 in größerem Maßstabe durch die kurz vorher gegründete Stockholms Superfosfatfabriks A.-B. Dieser Fabrik folgten bald andere, in Hälsingborg und Göteborg. Augenblicklich wird Superphosphat in sechs Fabriken hergestellt, die in Stockholm, Göteborg, Hälsingborg, Landskronen und Limhamn liegen. Der Wert der Produktion des Jahres 1925 betrug 16,6 Mill. Kronen.

Der inländische Verbrauch zeigte im Jahre 1926 nur eine geringe Erhöhung, verglichen mit 1925; der erwartete große Anstieg blieb wegen des eingeschränkten Rübenanbaues aus. Die Preise waren während des ganzen Jahres unverändert und etwas niedriger als 1925. Die verhältnismäßig gute Ernte des Jahres 1926 und die zufriedenstellenden Preise für Getreide, ferner die Vereinbarung zwischen Rübenbauern und Zuckerindustrie geben Anlaß zu der begründeten Hoffnung einer Steigerung des inländischen Verbrauches für 1927.

Der Export von Superphosphat ging, wie aus untenstehender Tabelle hervorgeht, recht wesentlich zurück wegen erhöhter ausländischer Konkurrenz. Die Preise, die auf dem Auslandsmarkt erzielt wurden, sind niedrig gewesen. Die Ausfuhr fand wie früher in der Hauptsache nach den Ostseeländern statt.

Superphosphat; in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	184 259	3 260	36 037	151 482
1921	133 534	4 163	18 382	119 315
1922	125 574	12 269	20 311	117 532
1923	155 203	8 318	34 108	129 413
1924	178 471	13 198	62 540	129 129
1925	239 732	16 653	88 609	167 776
1926			55 998*)	

Kalkstickstoff. Von den stickstoffhaltigen Düngemitteln ist hauptsächlich der Kalkstickstoff Gegenstand der Produktion in Schweden geworden. Seine Verwendung im Lande nimmt mehr und mehr zu; auch der Export zeigt steigende Tendenz, wie aus der Tabelle ersichtlich ist.

Kalkstickstoff; in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	18 352	—	16 930	1 422
1921	12 210	—	—	12 210
1922	20 296	26	3 689	16 633
1923	31 304	—	12 220	19 084
1924	27 981	41	18 827	9 195
1925	34 369	292	11 587	23 074
1926			15 664*)	

Ammoniumsulfat. Während Ammoniumsulfat bis vor kurzer Zeit nur eine geringe Anwendung in Schweden gefunden hatte und noch 1925 nahezu die gesamte Produktion im Werte von 0,6 Millionen Kronen exportiert wurde, hat sich im Laufe des vergangenen Jahres der einheimische Verbrauch vermehrt, und es bestehen große Aussichten für eine weitere Steigerung desselben, so daß in naher Zukunft die ganze Produktion im Inland abgesetzt werden kann. Im Zusammenhang mit der unvorteilhaften Preislage ist die Produktion von 1926 geringer als in den vorhergehenden Jahren gewesen.

Ammoniumsulfat; in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1377	38	254	1161
1921	2606	359	2377	5888
1922	5996	3	4730	1269
1923	9481	3	6830	2654
1924	7729	44	7297	476
1925	6717	20	5878	859

An Knochenmehl, das sowohl zur Fütterung, als auch zu Düngezwecken Verwendung findet, wurden 1925 etwa 5400 Tonnen im Werte von 0,6 Millionen Kronen hergestellt. (Vergleiche auch den Abschnitt: Leim und Knochenmehl.)

Zündhölzer.

Die Zündholzindustrie ist eine der älteren chemischen Industrien Schwedens, sie ist die größte ihrer Art in der Welt und sicherlich die, die in höherem Maße als irgendeine andere Industrie den Namen Schwedens in allen Teilen der Welt bekanntgemacht hat.

Von den vielen Fabriken, deren Gründung überall im Lande erfolgte, wurde eine größere Zahl im Jahre 1903 zu der Jönköpings och Vulkans Tändsticksfabriks A.-B. zusammengeschlossen und die übrigen im Jahre 1913 unter dem Namen A.-B. Förenade Svenska Tändsticksfabriker vereinigt. Diese Fusion kam auf Betreiben des Civilingenieurs Jvar Kreuger zustande, und er war es auch, der im Jahre 1917 einen weiteren Zusammenschluß durchführte, indem er die beiden obenerwähnten Konzerne zur Svenska Tändsticks Aktiebolag ver-

*) Vorläufige Ziffern.

Digitized by Google

einigte. Hierdurch befähigte er die schwedische Zündholzindustrie dazu, den ihr verschiedentlich auf dem Exportmarkte entgegentretenden Schwierigkeiten einen wirksamen Widerstand zu leisten. Die ausländischen Monopole, die hohen Zölle und nicht zum mindesten die schwedischen Valutaverhältnisse und ähnliches drohten den Export auf das fühlbarste zu verringern. Aber die Schwedische Zündholz-Gesellschaft, deren Aktienkapital sich 1926 auf 180 Millionen Kronen belief, vermochte durch umfassende Konzernbildung die Stellung des schwedischen Zündholzexportes zu stärken, wodurch die einheimische Produktion annähernd ihre frühere Größe wieder erreicht hat. Die Zündholzgesellschaft beherrscht mit der Produktionskapazität ihrer in- und ausländischen Fabriken von etwa 10 Milliarden Schachteln jährlich einen großen Teil der Zündholzfabrikation der Welt. Die Gesamtproduktion der schwedischen Fabriken ist etwa 5 Milliarden Schachteln jährlich im Werte von 35—40 Millionen Kronen; hierbei finden — trotz der immer mehr vervollständigten Mechanisierung der Fabrikation — 6000—7000 Arbeiter ihre Beschäftigung. Die Produktion betrug:

	1871—75	1921	1922	1923	1924	1925
1000 t	ca. 11	25,5	25,3	33,2	34,2	37,6
Millionen Kr. . .	4,4	37,4	33,9	37,1	34,2	33,1

(Schluß folgt.) (1506)

Die Kunstseideindustrie der Schweiz.

Dem „Times Trade and Engin. Suppl." entnehmen wir den folgenden Bericht über die Kunstseidenindustrie der Schweiz:

Die ersten Versuche zur Herstellung von Kunstseide (Nitrocelluloseverfahren) in der Schweiz liegen einige vierzig Jahre zurück; sie waren jedoch nur von geringem Umfange und führten zu keinen Ergebnissen.

Erst im Jahre 1906 beschloß eine französisch-schweizerische Kapitalistengruppe, die Produktion in großem Maßstabe aufzunehmen; zu diesem Zwecke wurde die Fabrik in Emmenbrücke bei Luzern gegründet. Bis zum Jahre 1922 war dieses die einzige Kunstseidefabrik in der Schweiz.

Von diesem Jahre an wurden einige neue Kunstseidefabriken errichtet, so daß die Schweiz gegenwärtig über vier Unternehmen dieser Branche verfügt, die insgesamt fünf Fabriken betreiben; 1. „Borvisk" Kunstseiden-Werk A.-G. in Steckborn, beschäftigt 600—700 Arbeiter; 2. S. A. Viscose Rheinfelden in Rheinfelden, beschäftigt 500—600 Arbeiter; 3. Feldmühle Rohrschach A.-G. in Rohrschach, beschäftigt 1400 Arbeiter; 4. Société de la Viscose Suisse, S. A., in Emmenbrücke und Heerbrugg-Widnau, beschäftigt 3500—4000 Arbeiter. Alle Fabriken arbeiten nach dem Viscoseverfahren.

Die Gesamtproduktion der Schweizer Fabriken kann für das Jahr 1926 auf 12 000—15 000 kg Kunstseidegarn täglich geschätzt werden.

Obgleich die schweizerische Kunstseideindustrie ihre gesamten Rohstoffe aus dem Auslande beziehen muß, hat sie im Lande festen Fuß gefaßt. Ihre Ausdehnung ist angesichts der Bedeutung der schweizerischen Textilindustrie, die große Mengen Kunstseidegarn verbraucht, ganz natürlich. Die Strickwarenindustrie nimmt etwa die Hälfte des gesamten schweizerischen Kunstseideverbrauchs auf. Auf die Seidenindustrie entfallen etwa 30% und der Rest auf die Fabrikation von Bändern und Stickereien.

Da die schweizerische Textilindustrie infolge der hohen Arbeitslöhne nur bei der Fabrikation von hochwertigen Waren bestehen kann, mußte sich die schweizerische Kunstseideindustrie, um sich dieses Absatzgebiet zu sichern, bezüglich der Qualität ihrer Garne den Anforderungen der inländischen Textilfabriken anpassen. Durch diese Umstände ist die Entwicklung der schweizerischen Kunstseideindustrie günstig beeinflußt worden.

Die schweizerische Kunstseideindustrie deckt nicht nur den Bedarf des Inlandes an Viscosegarn, sondern führt auch noch einen beträchtlichen Teil ihrer Produktion aus. Ihre Erzeugnisse finden infolge ihrer Qualität stets Absatz.

Bis zum Jahre 1924 bewegte sich die Ausfuhr ungefähr in gleicher Höhe mit der Einfuhr, die hauptsächlich die anderen Sorten Kunstseide, Kupferammoniak-, Acetat- und Nitroseide, umfaßte. Da ein Zollschutz nicht besteht, kann diese Seide ohne Schwierigkeiten nach der Schweiz eingeführt werden. Vom Jahre 1925 an ist die Ausfuhr bedeutend über die Einfuhr gestiegen, woraus hervorgeht, daß die Entwicklung der schweizerischen Produktion über den Bedarf des Inlandsmarktes hinausgegangen ist. Die schweizerische Kunstseideindustrie muß deshalb einen Teil ihrer steigenden Produktion im Auslande unterbringen.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die schweizerische Ein- und Ausfuhr von Kunstseide während der letzten Jahre im Vergleich zur Vorkriegszeit:

	Einfuhr: metr. t	Ausfuhr: metr. t
1906	13	125
1910	97	258
1920	494	385
1921	374	836
1922	886	829
1923	956	620
1924	1038	695
1925	1246	1875
1926	1006	2914

Die Ausfuhr verteilt sich auf fast alle Länder, die eine Textilindustrie besitzen.

Der Verbrauch von Kunstseide in der Schweiz kann nach der Produktion und dem Außenhandel zu etwa 2,5 bis 3 Millionen kg jährlich angenommen werden.

Der Preis der schweizerischen Kunstseide folgt trotz der hohen Arbeitslöhne und der manchen ausländischen Garnen überlegenen Qualität dem Weltmarktpreis. (1613)

Aus der chemischen Industrie Polens.

Die Zeitschrift „Przeglad Przemyslowo-Handlowy" veröffentlicht eine Unterredung ihres Mitarbeiters mit dem stellvertretenden Direktor der Berufsgenossenschaft der chemischen Großindustrie Polens über den augenblicklichen Stand der polnischen chemischen Industrie. Wir geben aus dieser Veröffentlichung folgendes wieder:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß das verflossene Jahr in bezug auf Konjunktur mehr befriedigte als das Jahr 1925, was der allgemeinen Besserung der Wirtschaftslage zuzuschreiben ist. In den letzten Monaten des Jahres 1926, und zwar im November und Dezember, trat gegen die Vormonate eine Verschlechterung ein, was mit der allgemeinen Konjunkturabschwächung in engem Zusammenhang steht.

In der Fabrikation der Kunstseide wurden im vergangenen Jahre weitere technische Fortschritte gemacht sowohl in bezug auf Collodium- als auch Viscoseseide. Das Hauptgewicht wurde auf die billigere Viscose-Methode gelegt. Im vergangenen Jahre hat die ständig wachsende Produktionsziffer für Collodium- und Viscoseseide zusammen 1 Million kg überschritten.

Am Ende des Berichtsjahres fand die Inbetriebsetzung einer Benzolwäscherei bei der Warschauer Gasanstalt statt, die die Gewinnung von Benzol aus Leuchtgas, anstatt wie es bisher geschah aus Steinkohlenteer, ermöglicht. Mit Hilfe dieser Neuanlage wird die Benzolproduktion erheblich gesteigert.

In der Fabrikation von künstlichen Düngemitteln ist in der Berichtsperiode vor allem auf die Herstellung eines neuen Stickstoff-Phosphor-Mischdüngers durch

Digitized by Google

die Chorzowwerke hinzuweisen. Die Fabrikation dieses Düngemittels, das unter dem Namen „Nitrofos" vertrieben wird, steht im Zusammenhang mit der Entdeckung von Phosphorit-Vorkommen (20%ig) bei Sandomierz an der Weichsel.

Die polnische Stickstoffindustrie, für die die Fabriken „Azot" in Bory bei Jaworzno und die Staatlichen Stickstoffwerke in Chorzow in Frage kommen hat ebenfalls wichtige Fortschritte zu verzeichnen, wobei neben der Produktion von neuen Düngemitteln das Hauptgewicht auf die Erweiterung der eigentlichen chemischen Produktion gelegt wird.

In der Fabrik „Azot" wird die Elektrolyse von Kalisalzen betrieben, die durch Verarbeitung der natürlichen Kalivorkommen in Kalusz und Stebnik gewonnen werden.

Aus dem Gebiete der organisch-chemischen Industrie ist die fortschreitende Konzentration der Produktion und deren Erweiterung durch Aufnahme neuer Zwischenprodukte für die Farbstoff-Fabrikation zu erwähnen.

Die Arbeiten an der Errichtung einer Fabrikationsanlage für die Herstellung von Salicylsäure und deren Derivaten sind bereits beendet.

Die bisher ausgeführten Seifenablaugen werden infolge der Einführung eines Ausfuhrzolls im Lande behalten und auf Glycerin verarbeitet.

Auf dem Gebiet der Rationalisierung läßt sich ein deutlicher Fortschritt beobachten. So konnten in verschiedenen Betrieben durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden die Selbstkosten verringert und die Arbeitsleistung erhöht werden. Gute Resultate erzielte man durch Verwendung von Fragebogen, durch die man die Ursache von Mißerfolgen bzw. die Verantwortung für diese zu klären versuchte. In vielen chemischen Betrieben werden jetzt graphische Methoden angewandt, aus denen die Tagesproduktion, Arbeitsleistung, Größe der Lagervorräte, Schwankungen der Selbstkosten usw. hervorgehen.

Bemerkenswert ist auch die ständig wachsende Zusammenarbeit der Wissenschaft mit der Industrie, als deren Ausdruck man die Heranziehung der hervorragensten Gelehrten ansehen kann.

Einige Erzeugnisse der polnischen chemischen Industrie, z. B. Kunstseide, Soda, einige Sorten Superphosphat, Produkte der Holzdestillation, Benzol, Toluol, Pyridinbasen usw., sowie Sprengstoffe in kleineren Mengen werden auch mit Gewinn im Ausland abgesetzt. In der letzten Zeit werden Anstrengungen gemacht, um auf dem russischen Markt Absatzmöglichkeiten für die polnischen Farbstoffe zu schaffen. Ihr besonderes Augenmerk richtet die polnische chemische Industrie auf die Balkan- und die baltischen Märkte.

Der Wert der exportierten chemischen Produkte betrug im Jahre 1925 etwa 40 Millionen Zloty, im Jahre 1926 stieg ihr Wert annähernd um 50% gegen das Vorjahr. Die chemischen Fabriken beschäftigten 1926 etwa 20000 Arbeiter, also etwa 70% ihrer normalen Belegschaft.

Die chemische Industrie arbeitet sowohl mit inländischem, als auch mit fremdem Kapital. In der polnischen Kunstseideindustrie arbeiten z. B. die Snia Viscosa und auch belgisches Kapital mit. An einigen Fabriken der polnischen Farbstoffindustrie ist schweizerisches Kapital engagiert.

Im allgemeinen befindet sich die polnische chemische Industrie in derselben Lage wie alle anderen Industriezweige Polens. Die Hauptschwierigkeit, die einem Ausbau dieser Industrie entgegensteht, ist in dem Mangel an Betriebskapital zu suchen. Die Preise der wichtigsten Rohstoffe, für die in Polen ein Staatsmonopol besteht, sind übertrieben hoch, so z. B. kostet das Gewerbesalz in Polen 30 Zloty pro Tonne, die Branntweinpreise sind im Vergleich zu den ausländischen Preisen bedeutend höher."

Um der chemischen Industrie in Polen eine günstige Entwicklung zu sichern, hält der Verfasser die Einführung eines erhöhten Zollschutzes für erforderlich. (1092)

Produktion von Farbstoffen und Zwischenprodukten in den Vereinigten Staaten.

In Vervollständigung des von uns auf Seite 501 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Auszuges des Censusberichtes über die amerikanische Farbstoffproduktion im Jahre 1926 entnehmen wir „Chemicals" noch die folgenden Einzelheiten:

Produktion und Absatz von Teerprodukten im Jahre 1926:

Bezeichnung:	Absatz: 1000 lbs.	Absatz: 1000 $	Produktion: 1000 lbs.
Farbstoffe	86 268	36 312	87 991
Farblacke	11 425	6 023	11 796
Photogr. Chemikalien	387	505	393
Arzneimittel	3 575	6 687	3 679
Riechstoffe f. Nahrungsmittel	2 629	1 482	2 858
Riechstoffe für Parfümerien	1 678	750	1 870
Synthetische Gerbstoffe und Kunstharze	14 325	7 647	14 107
Insgesamt:	120 287	59 406	122 694

Die wichtigsten der im Jahre 1926 hergestellten Farbstoffe sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bezeichnung:	Absatz: 1000 lbs.	Absatz: 1000 $	Produktion: 1000 lbs.
Spritgelb R	42	38	41
Buttergelb	22	16	—
Chrysoidin Y	764	262	813
Chrysoidin R	187	68	176
Sudan I	50	37	56
Orange G	150	67	131
Echtsäurefuchsin B	17	9	—
Aminonaphtholrot G	152	71	128
Chromgelb 2 G	91	45	99
Chromgelb R	74	43	76
Viktoriaviolett	31	28	14
Aminonaphtholrot 6 B	112	61	148
Sudan II	20	20	9
Ponceau 2 R	446	216	492
Bordeaux B	119	66	113
Metanilgelb	512	326	467
Azogelb	117	92	115
Orange II	1 226	329	1 194
Orange R	102	38	—
Lackrot 4 B	31	60	29
Echtrot A	126	79	121
Azorubin	210	148	261
Echtrot V R	202	133	220
Lackrot R	346	293	359
Chromblauschwarz U	975	363	896
Chromschwarz A	187	79	178
Echtsäureblau R	216	136	261
Chromrot B	68	48	95
Resorcinbraun B	170	104	215
Säureschwarz 10 B	1 185	546	1 234
Brillantcrocein	182	153	189
Sudan IV	37	39	47
„Cloth red" 2 B	28	28	43
Echtcyanin 5 R	424	313	492
Chromschwarz F	124	90	117
Direktechtscharlach	262	382	273
Bismarckbraun	146	64	159
Bismarckbraun 2 R	404	170	382
Papiergelb	90	105	105
Chrysophenin G	561	310	624
Direktscharlach B	103	129	98
Direktviolett B	30	31	33
Direktviolett N	50	60	58
Entwicklungsschwarz B H N	874	441	933
Direktblau 2 B	858	263	1 075
Direktorange R	48	30	40
Direktechtrot F	192	156	184
Direktbraun M	124	86	139
Benzopurpurin 4 B	426	246	460
Benzopurpurin 10 B	29	37	51
Direktblau R W	101	88	115
Direktreinblau 6 B	426	328	585
Direktreinblau	150	88	233

Digitized by Google

Bezeichnung:	Absatz: 1000 lbs.	Absatz: 1000 $	Produktion: 1000 lbs.
Direktechtschwarz F F	154	93	—
Direktschwarz E W	5 465	1 681	6 192
Direktgrün B	425	216	502
Direktgrün G	87	58	88
Direktbraun 3 G O	681	256	735
Direktgelb R	413	203	406
Echthellgelb 2 G	93	182	87
Tartrazin	542	312	493
Säuregrün B	73	83	75
Methylviolett	667	620	753
Säureviolett	136	186	124
Phosphin	135	205	143
Primulin	187	101	233
Direktechtgelb	169	177	202
Nigrosin (spritlöslich)	379	176	337
Nigrosin (wasserlöslich)	1 107	431	1 177
Gallocyanin	81	151	78
Baumwollblau	24	36	—
Schwefelschwarz	16 358	2 476	16 704
Schwefelblau	871	472	900
Schwefelbraun	1 529	541	1 389
Schwefeloliv	132	39	140
„Sulphur tan"	158	47	106
Schwefelgelb	464	187	396
Indigo 20% Teig	28 438	3 653	25 701
Indigoauszug	79	45	80
Benzoechtschwarz	131	146	168
Zambesischwarzmarken	292	205	316

Von den verschiedenen Gruppen der Teerprodukte sind noch Einzelheiten über die Produktion und den Absatz von Arzneimitteln und Riechstoffen für Nahrungsmittel im Jahre 1926 aufgeführt, die im folgenden wiedergegeben werden:

Bezeichnung:	Absatz: 1000 lbs.	Absatz: 1000 $	Produktion: 1000 lbs.
Arzneimittel:			
Acetanilid U. S. P.	—	—	459
Dioxydiamidoarsenobenzol-dichlorhydrat	0,3	90	0,4
Acetylsalicylsäure	1 796	1 079	1 823
p-Amidobenzoesäureäthylester	2,9	31	2,8
2-Phenylchinolin-4-carbonsäure	74	395	80
dioxydiamidoarsenobenzol-monomethansulfinsaures Natrium	3,6	1 157	4,1
Salicylsäurephenylester	89	66	84
Natriumsalz der *p*-Arsenophenyl-dimethylaminopyrazolon-methylensulfoxylsäure	0,7	288	0,8
Riechstoffe für Nahrungsmittel:			
Cumarin	139	356	147
Salicylsäuremethylester	2 242	743	2 456
Salicylsäureamylester	11	13	12
Essigsäurebenzylester	32	35	31
Benzylalkohol	7	8	10
Benzoesäurebenzylester	12	15	12
Phtalsäurediäthylester	981	291	1 044
Phenylessigsäuremethylester	0,6	3,3	0,6

Die Produktion von nicht aus Teer gewonnenen synthetischen organischen Chemikalien im Jahre 1926 wird wie folgt berichtet:

Bezeichnung:	Absatz: 1000 lbs.	Absatz: 1000 $	Produktion: 1000 lbs.
Essigsäureamyl- und -sek.-amylester	1 873	536	2 702
Essigsäurebutylester	7 832	1 592	9 217
Tetrachlorkohlenstoff	16 010	967	18 999
Essigester	32 181	2 967	43 661
Aethyläther U. S. P.	4 761	1 392	5 896
Ameisensäureäthylester	2,6	2	3,7
Aethylnitrit	31	23	36
Formaldehyd	22 552	2 051	31 953
Gallussäure, U. S. P. u. techn.	94	65	574
Hexamethylentetramin	—	—	1 495
Jodoform	15	85	11
Jonon	19	95	21
Buttersäureamylester	11	13	11
Pyrogallol	—	—	190
Terpinylacetat	15	16	15
Vanillin	333	2 124	357

Die amerikanische Produktion von Zwischenprodukten betrug im Jahre 1926 nach der Aufstellung der Tariff Commission, wie „U. S. Daily" berichtet, 229 549 000 lbs. gegenüber 210 699 800 lbs. im Jahre 1925. Der Absatz betrug im Jahre 1926 86 895 000 lbs. im Werte von 18 976 000 $; der Durchschnittswert per lb. war 21,8 c.

Im Vergleich zum Vorjahre ist der Absatz mengenmäßig etwas gestiegen, wertmäßig aber um 4% zurückgegangen. Im Jahre 1925 wurden 86 066 600 lbs. im Werte von 19 756 200 $, d. h. zum Durchschnittspreis von 23 c. per lb., verkauft.

Einzelheiten über die Produktion und den Absatz von einer Reihe wichtiger Zwischenprodukte sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bezeichnung:	Absatz: 1000 lbs.	Absatz: 1000 $	Produktion: 1000 lbs.
1-Amino-2-naphthol-4-sulfosäure	—	—	639
H-Säure	—	—	2 271
J-Säure	—	—	171
Gammasäure	—	—	134
Anilinöl	14 673	2 185	26 029
Benzidin, Base und Salz	247	180	1 516
Natriumbenzoat	834	390	898
Benzoesäure, U. S. P.	100	55	—
Chlorbenzol	4 845	277	10 400
Dianisidin	—	—	93
Paradichlorbenzol	2 186	352	2 474
Dimethylanilin	1 146	326	2 832
Diphenylguanidin	—	—	1 531
Naphthalin, gereinigt, Schuppen, F. 79° C. oder darüber	—	—	18 072
1-Naphthol-4-sulfosäure (N W-Säure)	—	—	130
Paranitroanilin	—	—	633
Phenol	5 480	987	8 691
Metaphenylendiamin	16	14	716
Phthalsäure u. Phthalsäureanhydrid	3 446	605	4 379
Salicylsäure, U. S. P.	1 441	383	2 967
Sulfanilsäure	—	—	1 546
Thiocarbanilid	1 266	276	1 493
Orthotoluidin	—	—	2 430
Paratoluidin	251	108	505
Metatoluylendiamin	186	136	688

Ueber die Notwendigkeit einer Phosphatpolitik

Der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Durch den außerordentlichen Aufschwung der nordafrikanischen Phosphatindustrie ist Frankreich an die erste Stelle der Phosphatproduzenten getreten; die französischen Gebiete in Nordafrika beliefern jetzt alle europäischen Länder. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Belieferung Europas mit Rohphosphaten ist seit dem Kriege dauernd zurückgegangen und betrug im Jahre 1925 nur noch 17,85%, während der Anteil von Algerien, Tunis und Marokko insgesamt auf 82,15% gestiegen ist.

Von den nordafrikanischen Produktionsgebieten hat Tunis die beste Entwicklung genommen. Die tunesische Produktion, die im Jahre 1899 nur 70 000 t betrug, erreichte im letzten Jahre 2,65 Millionen t. Die Bedeutung dieser Ziffer für die Gesamtwirtschaft dieses Protektorats ist leicht zu verstehen, wenn man berücksichtigt, daß diese Produktion auf den Verkehr auf den tunesischen Eisenbahnen und in den Häfen Sfax, Tunis und Sousse einen großen Einfluß ausübt, daß etwa 12 000 Arbeiter in den Phosphatgruben ihren Lebensunterhalt verdienen und beträchtliche Kapitalien in dieser Industrie nutzbringend angelegt sind.

Digitized by Google

Algerien hat bezüglich der Ausbeutung seiner Phosphatlager keine derartige Entwicklung aufzuweisen; die Produktion hält sich hier in engeren Grenzen. Um die Produktion zu fördern, sollen die ausgedehnten Kalkphosphatlager von Djebel-Onk und Bled-Hadba versteigert werden, wobei dem Ersteher die Verpflichtung zum Bau einer 115 km langen Zweigbahn, die die Lager mit Tebessa verbindet, auferlegt werden soll. Eine weitere Bedingung ist, daß die Produktion im Jahre 1933 mindestens 400 000 t, im Jahre 1934 mindestens 800 000 t und im Jahre 1935 mindestens 1 200 000 t betragen muß.

Die Versteigerung wird trotz der Größe des aufzuwendenden Kapitals von Erfolg begleitet sein; es ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei Innehaltung der Bedingungen bezüglich der Minimalproduktion in den Jahren 1933—1935 große Mengen von Phosphaten auf dem Markt erscheinen werden, die nur unter Beeinträchtigung der schon bestehenden Gruben abgesetzt werden können, wenn der Verbrauch sich nicht in gleichem Maße wie die Produktion entwickelt.

Die Phosphatlager Marokkos sind schon in großem Maßstabe ausgebaut. Zur Erreichung einer Ueberproduktion ist es gar nicht erforderlich, in Algerien neue Lager zu erschließen, da die Tätigkeit des Office Chérifien allein schon hierzu ausreichen kann. Die Produktion, die im Jahre 1922 nur 80 000 t betrug, ist im Jahre 1926 auf 900 000 t gestiegen; die marokkanischen Phosphate spielen infolge ihres hohen Phosphatgehalts, der dem Gehalt der besten amerikanischen Phosphate gleichkommt, die erste Rolle auf dem Phosphatmarkt.

Infolge der angegebenen Entwicklung der nordafrikanischen Phosphatgebiete ist eine Ueberproduktion eingetreten, die einen Rückgang der Preise verursacht hat, der von den geringgrädigen tunesischen Phosphaten besonders hart empfunden wird. Um die Anhäufung der geförderten Phosphate bei den Gruben zu vermeiden, müssen die Produzenten mit Preisen zufrieden sein, die auf die Dauer nicht tragbar sind.

Die tunesische Phosphatindustrie befindet sich in einer besonders prekären Lage; falls die Krisis anhält, werden nicht nur die Phosphatgruben dadurch beeinträchtigt, sondern noch verschiedene andere Teile der tunesischen Wirtschaft in Mitleidenschaft gezogen, da das Wohl des ganzen Landes mit der Entwicklung dieser Frage eng verknüpft ist.

Es ist demnach in erster Linie erforderlich, die die nordafrikanische Phosphatindustrie bedrohende Gefahr der Ueberproduktion abzuwenden und nach Mitteln zu forschen, um die Produktion dieser Industrie zu regeln.

Dank der französischen Besitzungen in Nordafrika wäre die Möglichkeit einer Kontrolle des europäischen Phosphatmarktes durch Frankreich durchaus gegeben; ebenso könnte Frankreich seine eigene Landwirtschaft unter den günstigsten Bedingungen beliefern.

Zur Erreichung dieser Ziele müßte eine Phosphatpolitik eingeschlagen werden, die aber nicht darin bestehen dürfte, die Preise durch Einschränkung der Produktion künstlich zu erhöhen, sondern danach streben müßte, die Absatzmöglichkeiten zu erweitern, um der katastrophalen Konkurrenz ein Ende zu bereiten.

Auf den Konferenzen in Rabat und Tunis ist bereits versucht worden, Richtlinien für eine derartige Politik in großen Zügen zu entwerfen, wobei man sich bemühte, die Anforderungen der europäischen Länder zwischen Tunis, Algerien und Marokko aufzuteilen, und erst kürzlich — im Juli 1926 — sind die Verhandlungen auf einer unter dem Vorsitz des Landwirtschaftsministers in Paris abgehaltenen Tagung wieder aufgenommen worden.

Das ausgearbeitete Projekt erblickte die Rettung der tunesischen und algerischen Phosphatgruben in der Entwicklung des Rohphosphatverbrauchs. Zu diesem Zwecke vereinbarten die Regierungen von Tunis und Algerien die Gründung einer Propagandakasse, in die die beiden Regierungen für jede Tonne aus den tunesischen und algerischen Häfen ausgeführter Phosphate 1 Frank einzahlen; die Phosphatgruben ihrerseits verpflichteten sich zur Leistung gleicher Beiträge.

Die auf diese Art dem Landwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Summen sollen zur Propaganda für eine erhöhte Verwendung von Phosphaten in Frankreich verwandt werden. Vom Office Chérifien sollten gleiche Beiträge geleistet werden wie von den algerischen und tunesischen Produzenten.

Auf diese Weise hofft man, das Projekt ohne Inanspruchnahme des Staatsbudgets zum Nutzen der französischen Landwirtschaft und zur Steigerung des Phosphatverbrauchs im Auslande in die Praxis umsetzen zu können.

Es ist nicht beabsichtigt, die Phosphatgruben Nordafrikas in ihrer natürlichen Entwicklung zu beeinträchtigen; es soll lediglich eine zu schnelle Entwicklung vermieden und die Anpassung der Produktionssteigerungen an die Zunahme des Verbrauchs erreicht werden. (1402)

Censusbericht über die Produktion der englischen Seifenindustrie im Jahre 1924.

Dem „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die folgenden Ausführungen des dritten englischen Censusberichts für das Jahr 1924 behandeln die Erzeugnisse der Seifenindustrie in den Jahren 1907 und 1924. Die Zahlen für 1924 beziehen sich auf Großbritannien allein. Im Censusbericht für 1907 war es nicht möglich, Einzelheiten über die Produktion der einzelnen Teile des Vereinigten Königreichs aufzuführen, ohne Gefahr zu laufen, den Umsatz einzelner Unternehmen der Oeffentlichkeit preiszugeben. Infolgedessen beziehen sich die unten folgenden Zahlen für das Jahr 1907 auf die Gesamtheit des Vereinigten Königreichs; der Wert eines Vergleichs der Zahlen für beide Jahre wird hierdurch jedoch nicht wesentlich beeinflußt.

Produktion der englischen Seifenindustrie.

	1924		1907	
	Menge cwt.*)	Verkaufswert 1000 £	Menge cwt.*)	Verkaufswert 1000 £
Glycerin:				
roh, zum Verk. od. auf Lager	209 000	493	164 000	251
destilliert, zum Verkauf oder auf Lager	201 000	745	153 000	353
Insgesamt:	410 000	1238	317 000	604
Toiletteseifen, mit Ausnahme von Rasierseifen	433 000	3045	251 000	946
Rasierseifen	14 000	212		
Weingeisthaltige wohlriechende Toilettewässer (Gall.)	88 000	622	—	—
Parfümerien, Kosmetika und Toiletteerzeugnisse auß. weingeisthaltigen wohlriechenden Toilettewässern und Seifen	—	1712	—	—
Paraffinwachs (raffiniert)	112 000	225	70 000	110
Schmieröle und Schmierfette	262 000	410	—	171
Wasch- und Reinigungsmittel außer Seifen	—	598	—	23
Wachse außer Paraffinwachs	—	124	—	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Für Parfümerien, Toilettewässer und sonstige Toiletteerzeugnisse sind keine Vergleichswerte für 1907 angegeben, da die Produzenten dieser Waren im Jahre 1907 ihre Angaben zu dem

Digitized by Google

Census der chemischen Industrie einreichten; die Produktionsangaben für 1907 lauteten wir folgt:

	Gall.	Wert in 1000 £
Weingeisthaltige wohlriechende Toilettewässer	111 000	302
Parfümerien und Toilettepräparate außer weingeisthaltigen wohlriechenden Toilettewässern und Seifen	—	612

Die oben für 1924 angegebenen Mengen dieser Erzeugnisse stellen den größten Teil der gesamten englischen Produktion von Waren dieser Art dar; die Gesamtproduktion wird jedoch noch etwas höher ausfallen, wenn die Produktion der auf der Liste der chemischen Industrie und auf noch anderen Listen stehenden Unternehmen bekannt ist. Die jetzigen Angaben stellen demnach nur einen Teil der gesamten englischen Produktion von Parfümerien usw. dar.

Im Jahre 1912 betrug die Produktion von Toiletteseifen im Vereinigten Königreich 364 000 cwt.

Die Produzenten von Rohglycerin mußten ihre Gesamtproduktion angeben, gleichgültig, ob das Rohglycerin in ihren eigenen Betrieben raffiniert oder zur Herstellung von anderen Waren verwandt wurde. Die Gesamtproduktion von Rohglycerin ergab sich hieraus für 1924 zu 428 000 cwt. Im Jahre 1907 wurde die Gesamtproduktion von Rohglycerin im Vereinigten Königreich auf 356 000 cwt. geschätzt.

In den oben angeführten Zahlen über die Produktion von Paraffinwachs ist die Produktion der Petroleumindustrie nicht eingerechnet. (1391)

Produktion von Anstrichfarben und Lacken in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925.

Nach den amtlichen Erhebungen belief sich der Wert der in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 hergestellten Anstrichfarben, Lacke und verwandten Produkte auf 464,5 Mill. $ gegen 412 Mill. $ im Jahre 1923, dem vorhergegangenen Censusjahr. Von der Produktion des Jahres 1925 wurde der weitaus größte Teil — im Werte von 440 Mill. $ — von solchen Unternehmen hergestellt, die sich speziell mit der Herstellung von Anstrichfarben und Lacken befaßten, Erzeugnisse im Werte von 24,5 Mill. $ wurden von anderen Unternehmungen hergestellt, bei denen diese Produkte nur eine Nebenrolle spielen.

Von den 923 Unternehmungen dieses Industriezweiges waren 538 hauptsächlich mit der Herstellung von Anstrichfarben beschäftigt, ihre Gesamtproduktion ist mit 247,5 Mill. $ angegeben; 198 Unternehmungen, die über eine Gesamtproduktion von 97,9 Mill. $ berichteten, befaßten sich vorzugsweise mit der Herstellung von Lacken; die restlichen 187 Unternehmen haben sowohl größere Mengen Anstrichfarben, als auch größere Mengen Lacke hergestellt.

Ueber die allgemeine Lage der Industrie enthält der Zensus folgende Angaben:

Die Zahl der Unternehmen stieg von 826 im Jahre 1923 auf 923 im Jahre 1925. Die durchschnittliche Zahl der Lohnempfänger, ohne die Angestellten, erreichte 1925 25 490 gegen 22 818 im Jahre 1923. Im Jahre 1925 wurden 35,4 Mill. $ an Löhnen gezahlt gegen 29,9 Mill. $ im Jahre 1923. Für die Rohstoffe, einschließlich der Feuerungsmaterialien, des elektrischen Kraftbedarfs und des Verpackungsmaterials, mußten 1925 294 Mill. $ aufgewendet werden gegen 249 Mill. $ im Jahre 1923. Der Wert der insgesamt hergestellten Erzeugnisse belief sich 1925 auf 470,7 Mill. $, darunter 440 Mill. $ für Anstrichfarben, Lacke und verwandte Produkte. Die sonstigen in diesen Betrieben hergestelten Erzeugnisse hatten einen Wert von 30,7 Mill. $. Für 1925 errechnet sich ein Mehrwert durch Verarbeitung von 176,8 Mill. $ gegen 155,2 Mill. $ im Jahre 1923.

Die folgende Tabelle enthält Einzelheiten über die Produktionsverhältnisse in den Vereinigten Staaten:

	Wert in 1000 $ 1925	1923
Gesamtwert der Produktion	495 246	440 565
Produktion in der Anstrichfarben- und Lackindustrie	470 736	404 134
darunter Anstrichfarben, Lacke und verwandte Erzeugnisse	440 034	375 559
andere Erzeugnisse	30 702	28 575
Produktion von Anstrichfarben und Lacken in anderen Industriezweigen	24 509	36 430
Trockenfarben	99 713	91 480
Bleiweiß, trocken zum Verkauf, in 1000 lbs.	134 874	140 127
Wert	13 380	12 328
hergestllt und verbraucht in 1000 lbs.	199 202	160 956
Bleiglätte und Mennige zum Verkauf, in 1000 lbs.	217 486	213 847
Wert	27 127	20 596
hergestellt und verbraucht in 1000 lbs.	5 057	9 816
Lithopone, in 1000 lbs.	246 402	210 521
Wert	12 185	13 002
Zinkweiß, in 1000 lbs.	321 304	322 557
Wert	22 738	23 471
Eisenoxyde, in 1000 lbs.	67 790	126 908
Wert	2 151	3 134
Chromgelb, -orange und -grün, in 1000 lbs.	28 686	26 317
Wert	4 986	4 671
Preußischblau, in 1000 lbs.	4 548	3 138
Wert	1 535	1 465
andere Trockenfarben (Barytweiß, Ultramarin, Zinnober und andere Mineralfarben, geschönte Farben, Steinkohlenteerfarblacke, Cementfarben, Kalkweiß usw.) Wert	15 610	12 814
Farben in Oel	177 989	177 714
dick angerieben	50 653	50 570
Bleiweiß, in 1000 lbs.	309 117	272 494
Wert	36 821	30 323
Zinkweiß, in 1000 lbs.	6 975	7 881
Wert	908	960
andere, in 1000 lbs.	95 164	145 505
Wert	12 924	19 287
streichfertig, in 1000 Gall.	68 811	71 347
Wert	127 336	127 144
Wasserfarben und Kalsomine	4 794	5 545
trocken oder angerieben, in 1000 lbs.	110 618	122 217
Wert	4 636	5 534
streichfertig, in 1000 Gall.	73	10
Wert	158	11
andere Anstrichfarben	35 568	—*)
angerieben, in Teigform, in 1000 lbs.	22 814	—
Wert	5 040	—
streichfertig, in 1000 Gall.	18 566	—
Wert	30 528	—
Lacke aller Art	128 710	120 923
Oellacke, in 1000 Gall.	38 346	40 424
Wert	48 247	52 292
Spirituslacke, ohne Terpentinöl, in 1000 Gall.	7 115	5 606
Wert	13 377	10 584
Dammarharzlacke und ähnliche, Terpentinöl- und Benzinlacke, in 1000 Gall.	4 051	3 863
Wert	5 973	6 144
Pyroxylinlacke und Pyroxylinemaillelacke, in 1000 Gall.	4 931	3 256
Wert	12 319	6 944
Pyroxylin-Lösungs- und Verdünnungsmittel, in 1000 Gall.	2 457	—*)
Wert	3 573	—
Sikkative, einschl. Japantrockner, in 1000 Gall.	5 743	7 329
Wert	4 548	6 720
Ofenlacke, in 1000 Gall.	6 057	6 471
Wert	4 768	6 197
Emaillelacke (Firnislacke), in 1000 Gall.	14 690	13 382
Wert	31 539	27 529
andere Erzeugnisse dieser Gruppe (Asphaltlack usw.), Wert	4 365	4 513
Beizen, in 1000 Gall.	3 323	—*)
Wert	4 677	—
Füllmittel, flüssig, in Teigform oder trocken	3 224	2 981
Kitte, in 1000 lbs.	99 032	92 745
Wert	3 979	3 775
Schellack, gebleicht, in 1000 lbs.	11 136	15 280
Wert	5 991	9 571

*) Keine Angaben vorhanden. (922)

Digitized by Google

Der Außenhandel Italiens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
46	Milchzucker	42	7	33	7
80	Glucose, flüssig	3 912	2 559	867	614
81	desgl., fest	33	39	41	42
177	Mineralwässer, natürliche, zum Heilgebrauche	2 017	2 870	675	686
178	andere Mineralwässer	2 446	2 601	386	471
179	Kohlensaure Wässer	191	33	30	24
242	Leinöl, roh	2 983	2 070	1 405	1 081
243	Leinöl, gekocht	4 294	3 096	2 483	1 867
246	Ricinusöl	476	628	323	463
256	Degras, auch künstliches, weder Mineralöle noch Vaseline enthaltend	2 796	3 639	1 038	1 245
266	Spermacetöl, roh	—	4	—	9
267	desgl., gereinigt	110	71	171	109
268	Bienenwachs, weißes, unverarbeitet	22	24	49	44
269	Bienenwachs, weißes, verarbeitet, ausgenommen Kerzen	95	82	140	180
270	Bienenwachs, anderes, unverarbeitet	136	212	221	286
271	Bienenwachs, verarbeitet, ausgenommen Kerzen	61	50	89	72
272	Wachs a. n. gen.	2 618	2 285	4 275	3 245
	Kunstseide				
724	a) roh, einf. i. Fäden (kg)	754 515	573 993	56 510	43 253
724	b) gezwirnt od. gedreht (kg)	1 200	3 118	98	279
724	c) gefärbt (kg)	9 702	6 132	653	499
	Kunstseidenabfälle				
725	a) Abfall und Ausschuß, roh und gefärbt (kg)	37 475	15 726	812	670
725	b) gesponnen oder gezwirnt zu einem oder mehr Fäden, roh (kg)	10 700	53 231	516	2 622
725	c) desgl., gefärbt (kg)	236	1 233	16	70
814	Eisenpyrite (t)	128 583	196 320	17 612	26 057
816	Mangan- und Eisenmanganerze (t)	48 565	68 764	22 408	31 337
818	Kupferpyrite (t)	1 500	—	230	—
820	Zinkerze (t)	—	2 709	—	725
822	Eisenkiesabbrände	76 326	25 911	794	205
823	Zinkasche	4 909	1 796	632	66
824	Schlacken v. d. Schmelze der Erze sowie v. d. Affination der Metalle u. metallischer Erzeugnisse	5 210	4 156	669	507
	Ferrolegierungen, roh				
829	Ferroaluminium mit mehr als 10—90% Aluminium	—	—	—	—
830	Ferrochrom mit mehr als 10—90% Chrom	1 742	2 304	564	733
831	Ferromangan mit mehr als 25—90% Mangan	2 237	321	1 562	76
832	Ferrosiliciummangan mit mehr als 20—90% Silicium und Mangan zusammen	286	238	76	37
833	Ferromolybdän mit mehr als 5—90% Molybdän	86	15	381	40
834	Ferrosicilium mit mehr als 8—90% Silicium	1 469	1 821	374	388
835	Ferrotitan mit mehr als 5—90% Titan	40	465	43	176
836	Ferrowolfram mit mehr als 5—90% Wolfram	827	105	1 486	141
837	Ferrovanadium mit mehr als 5—90% Vanadium	69	63	696	330
838	Andere Ferrolegierungen, n. gen.	176	195	49	53
839	Metalle für Eisenlegierungen über 90% an Gehalt	139	65	195	133
1149	Aluminium, in Ingots und Bruch	30 169	64 999	43 450	91 841
1163	Antimon, metallisches	2 502	2 323	2 139	1 683
1164	Arsenik, metallischer	80	41	109	48
1165	Quecksilber	—	—	—	—
1413	Bergwerkspulver	—	—	—	—
1414	Jagdpulver	74	55	457	231
1415	Sprengstoffe, n. gen.	1 081	1 402	1 305	1 543
1416	Sprengkapseln	110	30	636	143
1417	Gefüllte Patronen	86	157	386	440
1418	Minenzündschnüre	1 507	1 212	1 136	1 121
1490	Schmirgel und Corund, natürlicher: ungemahlen	14 927	15 623	1 679	1 306
1491	Schmirgel und Corund, natürlicher: gemahlen	1 717	1 038	377	414
1492	Corund, künstl. Carborundum, Xylundum, Abrasit u. dgl., ungemahlen	1 667	1 203	209	207
1493	gemahlen	2 500	1 313	798	489
1495	Elektrodenkohlen f. elektrische Oefen und Elektroden zu gewerblichen Zwecken	35 736	49 809	21 493	29 902
1496	f. elektrische Lampen, f. Elemente und f. Kohlenbürsten f. Dynamomaschinen mit Zubehör aus Metall	220	184	1 723	1 265
1497	desgl., andere	1 300	827	2 027	1 600
1504	Kaolin (t)	39 964	40 583	13 912	12 683
1505	Kieselgur, roh (t)	194	91	133	46
1506	calciniert oder mit faserigen Stoffen gemischt	1 403	2 783	75	138
1513	Schwefel, roh u. gereinigt, und Schwefelblüte	2 301	8 924	194	563
1514	Bitumen, fest	74 753	211 741	10 049	22 516
	a)	—	31	—	....
1516	Phosphatgestein (t)	918 019	840 217	80 615	80 540
1582	Glasplatten für photogr. Zwecke sensibilisiert	1 903	2 284	2 780	3 023
1587	Glasfluß und Email, in Stücken, Stäben oder in Pulverform	3 202	3 844	2 447	2 310
1588	Glas u. Email in Form von Perlen, geschnitt. Schmucksteinen oder in gebohrten Stücken für Leuchterbehänge und andere ähnliche Arbeiten	388	576	946	1 479
1609	Graphit	19 007	16 509	2 955	3 054
1629	Holzkohle (t)	122 889	88 319	49 199	34 346
1679	Linoleum u. dgl.: aus einfarbiger Masse, auch mehrfarbig bedruckt	292	470	275	441
1680	aus mehrfarb. Masse	39	118	44	131
1718	Zellhorn, Cellophan, Galalith, Bakelit u. ähnl. Stoffe: Abfälle, nur z. Umschmelzen verwendbar	322	1 990	329	855
1719	in Stücken	673	231	892	359
1720	in Stäben und Röhren	949	890	2 835	2 578
1721	in Platten und Blättern	2 548	5 102	8 946	15 101
1731	Terpentinöl	43 896	47 468	27 977	22 911
1732	Harzöl, n. gen.: schweres	366	661	157	244
1733	Harzöl, anderes	9	20	6	16
1734	Steinkohlenteer	26 462	6 918	1 574	444
	a)	—	14 300	—	....
1735	Teeröl, roh: leichtes	152	2	23	2
1736	Teeröl, roh: anderes	44 966	25 881	4 247	2 013
	a)	35 026	16 354	....	....
1737	Benzol, Toluol, Xylol: roh	12 064	9 288	3 210	2 400
1738	degl., rein	28 513	24 702	9 097	6 886
1739	Paraffin, fest	239 047	241 515	90 960	79 869
1740	Ceresin	803	424	911	482
1741	Vaselin, natürliches	1 672	1 660	748	778
1743	Pflanzenteer	10 226	8 393	1 905	1 318
1746	Kolophonium	192 544	240 293	62 788	53 588

*) Soweit nicht anders angegeben.

a) Reparationslieferungen

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
1747	Harze, andere, einheim. roh	144	1 013	46	238
1748	Harze, n. gen.	14 469	16 254	18 338	24 093
1749	Terpentin: natürlich	130	121	112	76
1750	Terpentin: künstlich	16	58	11	11
1751	Gummiharze und Balsame: natürliche	1 993	2 406	1 531	2 726
1752	künstliche	9	32	15	46
1753	Siegellack	20	10	22	16
1754	Aetherische Agrumenöle u. -essenzen: terpenhalt. (kg)	4 656	1 901	330	131
1756	Nelkenöl, terpenhaltig (kg)	170	349	13	22
1757	Minzenöl, terpenhaltig (kg)	7 088	5 079	1 370	1 120
1758	Rosenöl, terpenhaltig (kg)	45	239	185	446
1759	andere terpenhaltige ätherische Oele (kg)	58 735	59 657	4 805	4 182
1760	Terpenfreie ätherische Oele und Essenzen (kg)	276	1 031	86	153
1761	Terpene d. ätherischen Oele (kg)	171	1	21	0,1
1762	Ester für Liköre und Parfümerien (kg)	691	1 391	82	114
	a)	—	52	—	....
1763	Synthetische Riechstoffe u. Grundstoffe für Essenzen, n. gen. (kg)	105 772	114 909	11 455	11 482
	a)	—	836	—	....
1764	Parfümerien, weingeisthalt.	736	959	4 998	5 942
1765	Parfümerien, weingeistfreie	3 694	3 510	12 157	12 270
1768	Seifen, parfümierte	1 511	1 270	2 916	2 905
1771	Ammonium, Kalium- und Natriumsulforicinate	3 086	2 620	1 660	1 320
1772	Resinate u. Oleate von Kalium und Natrium	27	13	8	5
1773	Nicht gen. Resinate und Oleate	101	179	126	170
1782	Chlor, flüssiges	78	—	17	—
1783	Brom	70	73	116	108
1784	Jod, roh	279	279	5 916	5 344
1785	Jod, gereinigt	43	83	1 088	1 811
1786	Phosphor, weißer, gelber u. roter, sowie Phosphorsulfide	707	1 087	1 418	2 376
1787	Arsensäure	112	91	35	70
1788	Arsenige Säure	3 209	4 800	621	1 766
1789	Borsäure, roh	—	30	—	13
1790	Borsäure, gereinigt	39	9	21	5
1791	Kohlensäure, verdichtet	1	22	10	60
1792	Salzsäure	363	268	46	30
1793	Chromsäure	8	6	16	10
1794	Fluorwasserstoffsäure und Kieselwasserstoffsäure	26	57	27	46
1795	Phosphorsäure	310	300	263	253
1796	Salpetersäure	66 313	58 612	12 129	10 262
1797	Schwefelsäure	509	772	86	72
1800	Schweflige Säure: verdichtet	8	1	6	2
1801	Schweflige Säure: in wässeriger Form	32	53	5	9
1802	Natrium, Kalium u. Calcium	253	56	218	21
1803	Aetzkali	24 966	18 368	7 028	5 408
1804	Aetznatron, flüssig	—	—	—	--
1805	Aetznatron, fest	25 727	222 895	4 113	33 202
1806	Ammoniak, verdichtet	697	938	365	459
1807	Ammoniak, in Lösung	2 677	3 067	313	386
1808	Bariumhydrat, kristallisiert	103	130	13	21
1809	Bariumhydrat, geschmolzen oder entwässert	—	--	—	—
1810	Magnesia, calcinierte oder kaustische: unreine, zu metallurgischen Zwecken von graubrauner Farbe u. nicht weniger als 3% Eisenoxyd enthaltend	29 311	38 151	2 253	2 401
1811	Magnesia, andere, unreine	3 335	1 487	294	290
1812	Magnesia, reine, gebrannte	14	34	10	47
1813	Aluminiumoxyd, wasserfrei	15 014	14 724	2 724	2 348
1814	Aluminiumhydrat (mit Einschluß der gallertartigen Tonerde)	3 400	4 608	649	695
1815	Antimonoxyd	836	153	652	132
1816	Bariumoxyd u. -superoxyd	3 158	3 902	1 014	1 362
1817	Wismutoxyd	—	—	—	—
1818	Kobaltoxyd	191	267	2 010	2 423
1819	Eisenoxyd	10 956	11 172	2 335	1 847
1820	Quecksilberoxyd	—	—	—	—
1821	Bleioxyd	642	778	310	354
1822	Kupferoxyd, schwarz	20	95	17	82
1823	Kupferoxyd, rot	436	453	408	442
1824	Zinnoxyd	430	310	1 218	732
1825	Thorium- und Ceriumoxyd (kg)	—	—	—	—
1826	Zinkoxyd	6 361	10 882	2 808	4 224
1827	Ammoncarbonat	2 587	2 497	819	775
1828	Bariumcarbonat	759	597	63	65
1829	Magnesiumcarbonat	40	49	15	17
1830	Bleicarbonat	846	732	374	401
1831	Kaliumcarbonat	8 715	9 433	2 305	2 413
1832	Natriumcarbonat, wasserfrei oder calciniert	31	94 287	12	5 673
1833	Natriumcarbonat, kristall.	24	257	7	18
1834	Pflanzenasche	74	276	1	3
1836	Natriumcarbonat	22 878	24 919	3 617	3 846
1837	Metallbromide	279	299	524	496
1838	Metalljodide	101	141	2 495	3 227
1839	Chlorammon (Salmiak)	5 578	6 174	1 551	1 664
1840	Chlorbarium	6 771	5 706	734	751
1841	Chlorkalk (Hypochlorit)	14 089	10 701	1 249	1 113
1842	Kalium- und Natriumhypochlorit	47	21	17	7
1843	Chlorcalcium	10 067	5 748	426	340
1844	Chlormagnesium	11 754	10 977	718	596
1845	Quecksilberchlorid (Sublimat)	1	7	6	28
1846	Zinnchlorid, flüssig (wasserfrei und fest)	2 806	2 730	4 747	3 050
1847	Zinnchlorid in wässriger Lösung	—	—	—	—
1848	Zinnchlorür	190	31	308	30
1849	Chlorsaures und überchlorsaures Kalium, Natrium und Ammonium	7 692	6 334	2 723	2 026
1850	Chromsaures u. doppeltchromsaures Kalium, Natrium u. Ammonium	2 873	6 870	931	2 522
1851	Ammonnitrat	113	56	37	22
1852	Silbernitrat (kg)	316	52	142	8
1853	Barium- u. Strontiumnitrat	126	228	49	73
1854	Wismutnitrat (neutral und basisch)	13	20	175	215
1855	Quecksilbernitrat	—	—	—	—
1856	Kaliumnitrat	15 295	22 010	4 274	5 709
1857	Natriumnitrat, gereinigt	157	3	36	2
1858	Kalium- u. Natriumnitrat	3 283	3 946	877	924
1859	Uebermangansaures Kalium, Natrium, Calcium, Barium und Zink	596	472	332	288
1860	Aluminiumsulfat	34 567	30 172	2 339	2 240
1861	Bariumsulfat	10 813	7 703	1 124	785
1862	Calciumsulfat	13 022	13 084	770	675
1863	Eisensulfat	399	17	12	5
1864	Magnesiumsulfat	21 586	12 922	1 024	775
1865	Mangansulfat	297	220	108	64
1866	Nickelsulfat	1 312	1 815	569	763
1867	Kupfersulfat	82 382	96 851	21 173	23 671
1868	Natriumsulfat	367 408	308 750	13 828	11 609
1869	Zinksulfat	1 908	549	271	70
1870	Chromalaun	1 175	366	277	78
1871	Andere Alaune	309	471	99	126
1872	Bariumsulfid	3	—	0,9	—
1873	Quecksilbersulfid (Zinnober)	9	25	48	107

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
1874	Kalium- und Natriumsulfid	27 707	20 069	3 690	2 858
1875	Zinksulfid	—	—	—	—
1875 bis 1876	Lithopone	14 743	15 549	3 716	3 479
	Schwefelleber	—	—	—	—
1877	Natriumphosphat, kristallis.	7 278	5 749	966	736
1878	Natriumphosphat, trocken	26	202	12	57
1879	Kalium- u. Ammonphosphat	153	328	78	159
1880	Phosphite u. Hypophosphite von Kalium, Natrium und Ammonium	24	32	91	80
1881	Arsenate und Arsenite von Alkalien u. Erdalkalien	114	778	55	344
1882	Sulfite, Bisulfite und Hyposulfite v. Kalium, Natrium und Calcium	2 623	2 519	878	866
1883	Hydrosulfite, n. gen., u. ihre Derivate	4 331	3 436	4 700	3 574
	a)	—	1	—	....
1884	Kali- u. Natronwasserglas: fest od. in Lösung m. weniger als 50% Wasser	2 822	11 865	290	871
1885	Lösungen mit mindestens 50% Wasser	4 797	1 576	269	111
1886	Borax oder borsaures Natrium	4 293	9 459	1 070	2 438
1887	Perborate, Percarbonate u. Persulfate	813	453	655	339
1888	Kalium- und Natriumsuperoxyd	924	1 394	969	1 609
1889	Cyankalium u. -natrium	967	951	965	810
1890	Ferrocyanide v. Kalium, Natrium und Calcium	1 334	1 845	724	904
1891	Ferricyanide	35	39	58	59
1892	Calciumcarbid, zusammengeballt (Carburit, Acetylit und ähnliche)	302	150	26	20
1893	Calciumcarbide, andere	7 903	3 387	615	314
1894	Gold- u. Platinsalze (kg)	273	341	684	745
1895	Thorium- u. Ceriumsalze (kg)	2 003	2 387	182	127
1896	Antimonsalze, a. n. gen.	378	537	359	569
1897	Silbersalze, a. n. gen. (kg)	399	251	149	100
	a)	—	145	—	....
1898	Wismutsalze, a. n. gen.	24	39	363	473
	a)	—	4	—	....
1899	Cadmiumsalze, a. n. gen.	—	—	—	—
1900	Quecksilbersalze, a. n. gen.	210	1	214	12
1901	Strontiumsalze, a. n. gen.	41	42	25	19
1902	Wasserstoffsuperoxyd	1 848	2 397	1 861	2 457
1904	Anorganische chemische Erzeugnisse, a. n. gen.	7 985	8 527	4 591	5 212
1905	Zündhölzer aus Holz	24	—	10	—
1906	Zündhölzer aus Stearin, Wachs u. dgl.	153	—	186	—
1907	Chem. Düngemittel, phosphorhaltige, Superphosphate, mineralische und von Knochen (t)	39 128	22 779	8 520	4 520
1908	Thomasschlacken (t)	67 795	31 627	19 189	7 948
1909	Natriumnitrat, roh (t)	55 186	64 309	80 695	85 076
1910	Kalksalpeter (t(	2 395	428	2 517	553
1911	Calciumcyanamid (t)	49 732	32 513	36 737	31 659
1912	Ammonsulfat (t)	16 224	21 641	25 269	34 398
	a)	—	—	—	—
1912 bis	Amoniumnitrat, ungereinigt (für die Landwirtschaft bestimmt) (t)	3	3 021	2	5 932
	a)	—	—	—	—
1913	Kalidüngemittel (t)	44 543	50 142	33 763	26 569
1914	Mischdünger (t)	295	126	252	109
1915	A. n. gen. chemische Düngemittel (t)	482	811	215	411
1916	Organ. Düngemittel, tierischen, pflanzlichen od. gemischten Ursprungs (t)	4 844	5 796	4 832	5 379
1917	Essigsäure, unrein	48	1 175	10	262
	Essigsäure, rein:				
1918	10% oder weniger	11	3	3	0,3
1919	mehr als 10%, aber weniger als 50%	—	—	—	—
1920	30% oder mehr, aber weniger als 50%	—	—	—	—
1921	50% oder mehr, aber weniger als 70%	—	—	—	—
1922	70% oder mehr, aber weniger als 90%	—	2	—	1
1923	90% oder mehr, aber weniger als 98%	343	1 321	166	642
1924	98% oder mehr (Eisessig)	44	165	50	245
1925	Benzoesäure	40	158	62	265
	a)	—	—	—	—
1926	Citronensäure	9	10	13	8
1927	Carbolsäure, roh	1 129	1 903	285	462
1928	Carbolsäure, rein	1 448	1 649	956	965
1929	Ameisensäure	2 936	2 213	1 091	826
1930	Gallus- od. Pyrogallussäure	28	26	143	118
1931	Milchsäure, roh	24	49	15	35
1932	Milchsäure, rein	11	45	24	105
1933	Oxalsäure	2 494	2 512	731	774
1934	Salicylsäure	460	400	758	638
	a)	—	156	—	....
1935	Gerbsäure	296	471	840	1 016
1936	Weinsäure	5	51	6	59
	Fettsäuren mit Erstarrungspunkt:				
1937	von unter 30° (Oelsäure od. Olein)	48 902	40 834	21 822	18 489
1938	v. 30° od. mehr, aber unt. 40°	486	1 112	222	414
1939	v. 40° od. mehr, aber unt. 48°	130	31	70	14
1940	von 48° oder mehr (Stearinsäure oder Stearin)	2 602	1 284	1 629	793
1941	Amylalkohol	22	11	58	29
1942	Methanol	5 838	4 274	2 851	2 080
1943	Glycerin, roh	4 954	3 499	4 648	2 269
1944	Glycerin, gereinigt	3 571	3 059	4 199	2 811
1945	Aether	123	112	100	86
	a)	—	—	—	—
1946	Aceton	3 685	3 658	2 565	2 751
1947	Chloroform	321	78	440	121
	a)	—	35	—	....
1948	Jodoform	2	4	35	65
	a)	—	3	—	....
1949	Unreines Calciumacetat	22 842	26 802	3 741	4 107
1950	Acetate, a. n. gen.	1 521	5 706	1 345	2 291
1951	Citronensaurer Kalk	—	—	—	—
1952	Citrate, a. n. gen.	34	23	69	41
1953	Methyl-, Aethyl-, Methylenbromide und ähnliche	—	—	—	—
1954	Methyl-, Aethyl-, Methylenjodide und ähnliche	1	1	41	35
1955	Methyl-, Aethyl-, Methylenchloride und ähnliche	318	19	148	120
1956	Lactate, a. n. gen.	85	75	107	109
1957	Oxalate, a. n. gen.	585	817	266	384
1958	Salicylate u. Benzoate, a. n. gen.	167	164	383	361
	a)	—	58	—	....
1959	Weinstein, roh u. Faßweinstein	1 055	662	339	219
1960	Weinhefe	11 618	13 858	1 324	1 371
1961	Cremor tartari	—	—	—	—
1962	Calciumtartrat, roh	—	2 118	—	664
1963	Calciumtartrat, rein	—	—	—	—
1964	Tartrate, n. gen.	12	16	14	21
1965	Kohlenstofftetrachlorid	3 625	8 839	962	2 259

(Fortsetzung folgt.) (1539)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr von zollpflichtigen Chemikalien in Postpaketen.** Auf eine Anfrage, betreffend die Einfuhr von zollpflichtigen Chemikalien in Postpaketen, antwortete der Finanzsekretär des Schatzamts, Mc. Meill, nach „Chemical Trade Journal" wie folgt:

Es besteht ein allgemeines Verbot gegen die Einfuhr von zollpflichtigen Waren in Briefen und Mustersendungen durch die Post. Die auf diesem Wege eingeführten Waren unterliegen der Beschlagnahme. Die bona fide eingeführten Mustersendungen von zollpflichtigen Chemikalien werden in der Praxis jedoch gegen Entrichtung des Zolls und Erlegung einer Geldstrafe ausgehändigt.

Der Einfuhr von zollpflichtigen Chemikalien in Postpaketen steht nichts im Wege, wenn der Absender den Inhalt des Paketes pflichtgemäß deklariert. Die auf diesem Wege eingeführten Chemikalien werden gegen Entrichtung des Einfuhrzolls ausgeliefert. (1565)

Frankreich. **Zolltarifänderung für Alkaloide.** Im Nachtrag zu der Mitteilung auf S. 483 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Bull. Dou." vom 3. Mai die nachstehenden Erläuterungen:

Die Zollfreiheit für Opium (früher 400 und 100 frs. per 100 kg nach dem General- und Minimaltarif, mit Koeffizient 1,7) setzt nicht, wie man nach dem Titel des neuen Gesetzes annehmen könnte, die Prüfung voraus, ob die Produkte für die Alkaloidfabrikation bestimmt sind oder nicht; der Text des Gesetzes macht auch keinen Unterschied in dieser Beziehung. Wenn also auch die Zollfreiheit die Regel ist, so kann doch die Einfuhr, wie in der Anmerkung 1 ausdrücklich bemerkt ist, nur stattfinden, wenn die auf Grund der Gesetze über giftige Substanzen und Betäubungsmittel erlassenen Vorschriften befolgt sind; diese Vorschriften (Nr. 123 der „Notes Explicatives") haben keinerlei Veränderung erfahren.

Zum Zweck der neuen Verzollung der Opiumalkaloide (bisher 60 oder 20% v.W. nach dem Generaltarif und 15 oder 5% v. W. nach dem Minimaltarif, jetzt durchgehend 80 und 20% v. W.) sind die bisher in der Position „Chem. Prod., n.b.g." untergebrachten Alkaloide Cotarnin, Narcein, Narcotin, Papaverin, Thebain, Apomorphin und ihre Salze in einer besonderen Pos. 0350 bis aufgezählt. Die neuen Zölle für diese Produkte, sowie für Codein, Morphin, Acetyl- und Aethylmorphin, sowie ihre Salze (Pos. 0351, 0358, 0359) kommen mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Erhebung, da dieses keine Bestimmung zugunsten der auf dem Transport befindlichen Waren enthält. — Auch die Einfuhr dieser Substanzen unterliegt unverändert den Vorschriften der Verordnung vom 14. Sept. 1916 über giftige Substanzen und Betäubungsmittel, obwohl dies in der obererwähnten Anmerkung nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Bezüglich der in der neuen Pos. 0359 bis genannten Produkte ist zu bemerken, daß vertragsmäßige Ansprüche fremder Länder auf den Minimaltarif oder prozentische Ermäßigungen des Generaltarifs bestehen bleiben, selbstverständlich unter Zugrundelegung der neuen Zollsätze.

In der Liste der Zollsätze, welche auf die eine Vorzugsbehandlung genießenden deutschen Produkte anzuwenden sind (Rundschreiben Nr. 457 vom 11. April 1927), ist hinter Pos. 0321 einzuschalten:

1.	2.	3.	4.	5.
0359 bis	Cotarnin und seine Salze, Narcotin und seine Salze, Papaverin und seine Salze: Thebain und seine Salze, Apomorphin u. seine Salze:			
	synthetisch-organische Produkte	v.W.	35%	
	andere	v.W.	26%	

(1577)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Wie wir dem „Prager Tagbl." entnehmen, enthält der tschechoslowakisch-ungarische Handelsvertrag u. a. folgende tschechoslowakische Zollbindungen: Kunstseide, gefärbt: 1. einfache 1050 čKr.; 2. gezwirnte 1400 čKr. per dz; lichtempfindliches photographisches Papier 600 čKr. und Leim 175,50 čKr. per dz.

Die Unterzeichnung des Handelsvertrages wird voraussichtlich am 28. d. M. erfolgen. (1635)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Aufhebung des Kontingentierungssystems?** Man schreibt dem „Prager Tagbl.": Das polnische Ministerium für Handel und Industrie hat ein neues Projekt ausgearbeitet, welches eine Reihe von wichtigen Aenderungen im System der Einfuhreinschränkung einführt. Insbesondere sieht das neue Projekt die Aufhebung des bisherigen Kontingentierungssystems, wonach einzelnen Ländern besondere Kontingente eingeräumt wurden, vor. (1579)

Oesterreich. **Vergütung der Warenumsatzsteuer bei der Ausfuhr.** Im „Bundesgesetzblatt", Stück 38, vom 30. April 1927, wird folgende Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen bekanntgegeben:

Bei der Ausfuhr von Waren wird diejenige Warenumsatzsteuer vergütet, die für die Lieferung der zur Herstellung der ausgeführten Ware verwendeten Bestandteile, Hilfsstoffe und sonstigen Materialien entrichtet worden war.

Die Grundlage für die Ermittlung der Ausfuhrvergütung bildet der Ausgangsfakturenpreis. Hinsichtlich derjenigen Ausfuhrsendungen (z. B. Sendungen an ausländische Zweigniederlassungen des Versenders), für welche Ausgangsfakturen nicht ausgestellt werden, bildet der im Inlande geltende Großhandelspreis der ausgeführten Ware die Ermittlungsgrundlage.

Für Waren, die der Phasenpauschalierung unterworfen sind, gilt als Vergütungssatz in der Regel der in Prozenten ausgedrückte Unterschied zwischen der Ausgleichsbelastung bei der Einfuhr und dem Pauschalsatze für den Inlandsverkehr, für Waren, die der Phasenpauschalierung nicht unterworfen sind, der in Prozenten ausgedrückte Unterschied zwischen der Ausgleichsbelastung bei der Einfuhr und dem für den Inlandsverkehr geltenden Steuersatze der allgemeinen Warenumsatzsteuer im Ausmaße von 2%. Umfaßt die Ausgleichsbelastung auch die erhöhte Warenumsatzsteuer, so ist bei der Berechnung des Vergütungssatzes statt des 2%igen Inlandssatzes ein 12%iger Inlandssatz in Abzug zu bringen. Soweit für eine Ware keine oder nur eine Ausgleichsbelastung von höchstens 2% festgesetzt ist, hat die Vergütung zu unterbleiben. (1620)

Ungarn. **Einfuhrbestimmungen für Explosivstoffe und für Materialien zu deren Herstellung.** Gemäß Gesetzartikel Nr. VII vom 27. April 1927 wird die Einfuhr einer Reihe von Schieß- und Sprengstoffen freigegeben.

An Schießstoffen sind zur Einfuhr zugelassen: 1. Jagdpulver, welches Nitrocellulose oder Nitroglycerin enthält, in Metalldosen zu je 2 kg Inhalt. Unter Jagdpulver sind im allgemeinen diejenigen Schießpulver zu verstehen, deren Treibkraft für Infanteriegewehre nicht ausreichend ist. 2. Schwarzpulver für Jagd- und Sportgewehre. 3. Trinitronaphthalin, sowie Trinitrotoluol, letzteres mit einem Mindestzusatz von 5% Dinitrotoluol und einem Gefrierpunkt nicht über 74° C.

Von Sprengstoffen für den Bergbau sind die folgenden zur Einfuhr in 2-kg-Metalldosen zugelassen: 1. Dynamite, bestehend aus einer Mischung von Nitroglycerin mit Kieselgur. 2. Ammonsalpeter-Sprengstoffe mit höchstens 25% organischen Nitratverbindungen. 3. Chlorat- und Perchloratsprengstoffe mit einem Höchstgehalt von 35% an organischen Verbindungen. 4. Sprenggemische von einer dem Schwarzpulver ähnlichen Beschaffenheit. 5. Collodiumwolle mit 12,5% Höchstgehalt an Stickstoff.

An Zündstoffen können eingeführt werden: 1. In Bergwerken verwendete Zündschnüre, sowie zu deren Herstellung benötigtes Trinitrotoluol (von diesem jährlich 5 dz). 2. Sprengkapseln sowie Zündstoffe, die nur für Jagdgewehre verwendbar sind.

Weitere zur Einfuhr zugelassene Materialien.

Auf Grund desselben Gesetzartikels ist die Einfuhr folgender Erzeugnisse gestattet: 1. Celluloid und ähnlicher Massen, mit höchstens 10,9% Stickstoff- und mindestens 10% Campher-gehalt. 2. Halbgelatinierter Gemische, zur Herstellung von Celluloid dienend, mit einem Gehalt von höchstens 10,9% Stickstoff und mindestens 18% Campher oder Campherersatz. 3. Lösungen zur Herstellung von Zapon- oder Cellonlacken, mit höchstens 12,5% Stickstoffgehalt. 4. Flüssigem Chlor. (1544)

Lettland. **Zollunion mit Estland.** Wie „Vald. Vestn." vom 13. Mai d. J. mitteilt, fand am 10. Mai in Reval der Austausch der Ratifikationsurkunden zum „Gesetz zur Durchführung der Zollunion zwischen Lettland und Estland" sowie zum Ergänzungsprotokoll zu diesem Gesetz statt. Das Gesetz und das Ergänzungsprotokoll sind am 10. Mai d. J. in Kraft getreten. (1597)

Digitized by Google

Estland. **Zolltarifänderungen.** Im „Riigi Teataja" vom 28. April 1927 werden folgende Zolltarifänderungen bekanntgegeben:

Position			Zollsatz Berechnungseinheit	Goldfranken
43	1	Fischleim, Gelatine jeder Art, Appreturleim, Kompositionen a. Gelatine u. Glycerin	1 kg netto	1,60
	2	Knochen-, Leder- u. Schusterleim	1 kg netto	0,50
137	1	Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannte, Farben jeder Art mit Beimischung einer unbedeutend. Menge organischen Pigments, angerieben m. Wasser, Leim, Oel, usw., Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen; Tinte jeder Art, trocken und flüssig	1 kg netto	0,45 + 30% (unverändert)
	2	Wichse und Schuhcreme . .	1 kg netto	1,—
	3	Druckerfarben	1 kg netto	0,25
		Anm. 1. Bei den hier genannten Farben darf die Beimischung organischen Pigments 1% nicht übersteigen.		
		Anm. 2. Schwarze Druckerfarbe, laut Bescheinigung des Ministeriums f. Handel u. Industrie, f. Druckereien	1 kg netto	0,06
aus 177	aus 1 b	Karton u. Papier, mit Teer, antiseptisch. Mitteln, Lösungen geg. Ungeziefer, Salpeter oder Schwefel bestrichen od. getränkt; Vulkanfiber (unverarbeitet) .	1 kg netto	0,04
	aus 2 e	Pauspapier und Pausleinen; Papier, mit Wachs, Paraffin u. and. ähnlichen Stoffen durchtränkt . . .	1 kg netto	0,25
	aus 2 f	lichtempfindlich. photographisches Papier . . .	1 kg netto	0,40

(1636)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 7, 16. 4. 1927).

Blechbüchsen, gefüllt mit Maschinenöl, die in ovaler Form aus verzinntem Eisenblech hergestellt und mit einer zuschraubbaren Ausgußvorrichtung versehen sind, so daß die Büchse als Schmierkanne Anwendung finden kann; abzufertigen nach „Metalle, II, c, 24, d".

Kesselsteinmittel, genannt „Kespurit", eine feste dunkelbraune Masse, bestehend aus ca. 83% organischer Substanz, die sich wie eingedampfte Celluloselauge (Sulfatlauge) verhält und ca. 17% Mineralstoffen, im wesentlichen Natriumhydroxyd und Natriumsulfat; das Präparat darf unter Bezugnahme auf die Anmerkung unter „Alge Kesselsirup" zollfrei eingeführt werden. (1580)

Sowjet-Rußland. **Regelung der Produktion und der Ausfuhr von Opium.** In den „Iswestija" wird folgende Bekanntmachung des Rates der Volkskommissare veröffentlicht: Spätestens am 15. August eines jeden Jahres wird der Oberste Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit dem Handelskommissariat und den Vertretern der einzelnen Republiken die Menge des im bevorstehenden Jahre sowohl für den Inlandsmarkt als auch für die Ausfuhr benötigten medizinischen Opiums sowie die Größe der mit Schlafmohn zu bebauenden Fläche festsetzen. Die Aussaat von Schlafmohn ist der „A.-G. für das Einsammeln und die Verarbeitung von Opium" (AKOSPO) zu melden. Die Verteilung der mit Schlafmohn zu bebauenden Fläche auf die einzelnen Republiken, die Anmeldung und die Registrierung von Pflanzungen werden durch eine vom Obersten Volkswirtschaftsrat usw. zu erlassende Instruktion geregelt. Die Preise für das abzuliefernde Rohopium werden jedes Jahr spätestens einen Monat vor Beginn der Aussaat des Schlafmohns vom Handelskommissariat im Einvernehmen mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat festgesetzt.

Des weiteren entnehmen wir den „Iswestija" die Mitteilung, daß der AKOSPO die Ausfuhr von medizinischem Opium unter folgenden Bedingungen gestattet ist: das auszuführende Opium muß den an medizinisches Opium zu stellenden Anforderungen entsprechen; die Ausfuhr darf nur nach Deckung des Inlandbedarfs erfolgen; der Verkauf im Auslande hat durch die Handelsvertretungen zu erfolgen. (1605)

Rumänien. **Aenderung der Luxus- und Umsatzsteuer.** „Monitorul oficial" veröffentlicht in Nr. 93 das neue „Gesetz über die Aenderung der Luxus- und Umsatzsteuer", dem wir folgendes entnehmen:

Dem Gesetz sind unterworfen: a) Alle Produkte und Rohstoffe, welche im Lande in den Verkehr gebracht werden, gleichgültig ob sie im Lande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt worden sind, mit Ausnahme der Rohstoffe, die in der nachfolgenden Liste C enthalten sind; b) Alle für den Export bestimmten Produkte.

Die in der Liste A aufgeführten Luxuswaren werden mit 15% ihres Durchschnittswertes*) besteuert.

Die in der Liste B**) angeführten Luxuswaren werden mit 10% des Durchschnittswertes besteuert.

2% vom Durchschnittswert sind zu bezahlen für alle gewöhnlichen Produkte, welche in den Listen A, B und C nicht enthalten sind. Ausnahmsweise gehören aus der Liste A hierher die Parfüms, Kölnisches Wasser, Toilettewasser.

Alle zum Export bestimmten Produkte werden mit einer Gebühr von 1% ihres Durchschnittswertes besteuert.

Von der 2%igen Gebühr sind alle Rohstoffe der Liste C befreit, gleichgültig, ob sie im Lande gewonnen oder aus dem Ausland importiert wurden.

Wir geben nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen an:

Aus Liste A:

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung
475	Alkohol, in beliebigen Gefäßen, ohne Zusatz von Zucker oder Riechstoffen.
476	Dgl., jedoch mit Zucker und Riechstoffen versetzt.
1846	Absätze a) bis k): Fertige Parfümerien, gleichgültig, ob die Verpackung vollendet ist oder nicht.

Aus Liste C:

280	Reines Bienenwachs.
315	Fischfette und Oele, frei von anderen Stoffen, für industrielle Zwecke, auf Kosten des Importeurs denaturiert.
316	Tierische Fette für die industrielle Verwendung, zwecks Ungenießbarmachung denaturiert.
411	Blätter u. ä. für Gerbereizwecke.
412	a) Quercitron, Curcuma, Krapp usw., in Stücken.
413	Campêcheholz, in Stücken.
414	a) Andere Hölzer, Rinden, Schalen, Wurzeln u. ä. für Extrakte, in Stücken.
416	Valonea und Myrobalanen.
418	a) Eichenrinde, Birkenrinde, in Stücken.
419	a) Cichorienwurzel, grün.
420	Quebrachoholz und andere Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln für Gerbereizwecke.
421	Panamarinde.
542	Kunstwolle aus Cellulose (Sniafil).
896	Harz aus Nadelhölzern.
903	Tragantgummi, Asa foetida, Bassoragummi, Kopal, Dammarharz, und andere n. b. g. Naturgummen und -Harze.
916	b), c) Mineralwasser jeder Art (natürliches und medizinisches).
919	Floridaerde.
920	a), b) Schwerspat.
921	Natürliche Calciumphosphate, auch gemahlen.
924	Schwefel, roh.
929	Infusorienerde.
974	Kreide und Talk.
975	a), b) Graphit, roh, gemahlen oder in Pulverform
1086	Asphalt-Mastix.
aus 1095	Pyritabbrände.
1396	Bleiasche.
1410	Zinkasche.
1427	Zinnasche.
1441	Bauxit.
1462	Nickelasche.

*) Als Durchschnittswert gilt bis auf weiteres der Fakturenwert zuzüglich des Zolls und der Transportkosten.
**) Enthält keine chemischen Erzeugnisse.

Digitized by Google

Position des Einfuhrzolltarifs	Bezeichnung
aus 1780	a), h) Chemische Düngemittel für die Landwirtschaft: Chilesalpeter (Natriumnitrat), Guano aus Peru und anderer Herkunft.
1847	Natürliche Farberden jeder Art sowie auch andere Produkte, die ohne fremde Beimengungen als Farberden Verwendung finden können. (1618)

Zollwörterbuch. Das im Begleitgesetz des neuen Einfuhrzolltarifs angekündigte Zollwörterbuch, welches neben Begriffsbestimmungen auch über Lage und Entwicklung der Industrien genaues amtliches Material enthält, befindet sich laut „Argus" bei der Studienkommission des Finanzministeriums in Vorbereitung. Es ist das erste Werk dieser Art in Rumänien, und sein Erscheinen wird seitens des Handels und der Industrie begreiflicherweise mit größtem Interesse erwartet. Die Arbeiten sollen im Mai beendet werden, und unmittelbar darauf wird auch die Drucklegung erfolgen. (1599)

Italien. **Rückerstattung der Umsatzsteuer für Cellulose bei der Ausfuhr von Kunstseideerzeugnissen.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 7. März 1927 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 29. April 1927 wird bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Kunstseideerzeugnissen vom 1. Januar bis 30. Juni 1927 die Umsatzsteuer für die zu deren Herstellung verwandte Cellulose in Höhe von 4,20 Lire per kg Ausfuhrware zurückerstattet wird. (1624)

Spanien. **Einfuhr und Versteuerung von Feuerzeugen.** Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 12. Mai 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 11. Mai 1927 gibt bekannt, daß das Einfuhrverbot für Feuerzeuge nach Spanien und den Balearen durch kgl. Dekret vom 29. April 1927 (vgl. weiter unten) aufgehoben worden ist, die Einfuhr aber nur über die Zollämter von Vigo, Gijón, Santander, Bilbao, Irún, Port-Bou, Barcelona, Tarragona, Valencia, Alicante, Málaga, Sevilla, Cádiz, Huelva, Coruña, Valencia di Alcántara und Badajoz erfolgen darf.

Das in dem gleichen Heft der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte kgl. Dekret vom 29. April 1927 gibt, wie schon erwähnt, die Einfuhr von Feuerzeugen frei und setzt gleichzeitig die für Feuerzeuge zu entrichtende Steuer fest. Diese beträgt für die von Privatpersonen eingeführten Feuerzeuge 5 Pesetas per Stück, erhöht sich aber auf 10 Pesetas, wenn das Feuerzeug aus Silber besteht, und auf 20 Pesetas, wenn es aus Gold, Email oder Platin besteht oder vergoldet ist.

Für die von der Zündholzmonopolgesellschaft eingeführten Feuerzeuge wird eine Steuer von 3 Pesetas erhoben; bestehen die Feuerzeuge aus Silber, dann beträgt die Steuer 6 Pesetas; für vergoldete Feuerzeuge und solche aus Gold, Platin oder Email beträgt die Steuer 12 Pesetas.

An den eingeführten Feuerzeugen wird die Entrichtung der Steuer durch Anbringung einer von der Fabrica de la Moneda y Timbre hergestellten Marke gekennzeichnet. Die im Inlande hergestellten Feuerzeuge werden nach entsprechenden Vorschriften markiert.

Die Entnahme von Feuerzeugen aus dem Zollager ist erst nach Beibringung einer diesbezüglichen Bescheinigung von der Dirección General del Timbre gestattet.

Das Verbot der Einfuhr, Herstellung und des Vertriebs von Zündsteinen durch Privatpersonen bleibt bestehen; die Herstellung und der Vertrieb von Zündsteinen ist das ausschließliche Recht der Zündholzmonopolgesellschaft, die unter besonderen Bedingungen auch zur Einfuhr von Zündsteinen verpflichtet ist. (1626)

Ver. St. von Nordamerika. **Untersuchung der United States Tariff Commission über die Produktionskosten für Bariumcarbonat.** Im „U. S. Daily" wird ein Bericht der Tariff Commission über das Ergebnis ihrer Untersuchung über die Produktionskosten für Bariumcarbonat veröffentlicht. Wir geben aus diesem Bericht folgende Angaben wieder:

Die Untersuchung wurde auf Betreiben folgender Firmen vorgenommen: Bertha Mineral Company, Newark; Barium Reduction Company, Charleston; Chicago Copper and Chemical Company, Blue Island.

In den Vereinigten Staaten dient Schwerspat als Ausgangsmaterial zur Herstellung von Bariumverbindungen, in Deutschland und Großbritannien daneben noch Witherit. Im Jahre 1925 verkauften die einheimischen Produzenten 4962 short t Bariumcarbonat, 7188 short t wurden eingeführt; es ergibt sich ein scheinbarer Verbrauch von 12 150 short t. Der Zoll auf Bariumcarbonat beträgt 1 c. per lb.

Vor dem Kriege war Deutschland der bedeutendste Produzent von Bariumverbindungen und lieferte etwa $^2/_3$ des Bedarfs der Vereinigten Staaten. Die deutsche Vorkriegsproduktion an Bariumcarbonat betrug ungefähr 30 000 metr. t, der Verbrauch 34 000 t jährlich. Im Juli 1926 wurde gefälltes Bariumcarbonat in Deutschland von drei Produzenten auf den Markt gebracht. Der Verbrauch ging 1926 auf annähernd 15 000 t zurück. Der überwiegende Teil des nach den Vereinigten Staaten eingeführten Bariumcarbonats stammt auch heute noch aus Deutschland.

Die Produktionskosten für Bariumcarbonat betragen in den Vereinigten Staaten 63,29 $, in Deutschland 22,72 $ per short t.

Die Ergebnisse der Untersuchung über den Verbrauch von Bariumcarbonat in den Vereinigten Staaten basieren auf Angaben von 78 Unternehmen, die im Jahre 1925 157 Anlagen in Betrieb hatten und 11 250 t, also 92% des scheinbaren Verbrauchs (Produktion zuzüglich Einfuhr) von Bariumcarbonat verarbeiteten. Auf die einzelnen Staaten verteilte sich der Verbrauch wie folgt: Ohio 3136, Pennsylvania 1305, Illinois 1209, Indiana 838, Michigan 832, Kansas 516, Missouri 386, Jowa 280, New York, New Jersey und Maryland 942, Kentucky, Wisconsin und Minnesota 739, Arizona, Oklahoma, Texas, Colorado und Neu-Mexiko 650, Alabama, Georgia, Tennessee 151, Californien und Washington 255 und die restlichen Staaten 11 t. Das wichtigste Verbrauchsgebiet erstreckt sich mithin über die Staaten Illinois, Indiana, Michigan, Ohio und West-Pennsylvania. Die vier erstgenannten Staaten nahmen 1925 6870 t oder 61% des Gesamtverbrauchs auf.

Nimmt man die Herstellungskosten für Bariumcarbonat in den Vereinigten Staaten mit 63,29 $ an, so ergeben sich in den wichtigsten Verbrauchszentren einschließlich der Frachtkosten folgende Preise: Philadelphia 70,59, Porth Amboy, N. J. 71,12, Pittsburgh, Pa. 69,66, Akron, Ohio 69,22, Detroit, Michigan 69,29, Indianapolis 68,62, Alton, Illinois 69,92 und Kansas City 73,46 $. Der Preis für das deutsche Erzeugnis stellt sich ab Hafen auf durchschnittlich 31,13 $. (1576)

Zolltarifentscheidungen. Kunstseideabfall. Eine Beschwerde gegen die Verzollung von Kunstseideabfall mit 20 c. per lb. nach Pos. 1213, statt mit 10 c. gemäß einer anderen Unterabteilung derselben Position wurde abgewiesen wegen mangelnden Nachweises, daß das in Frage stehende Produkt sich nicht in einem vorgerückten Verarbeitungsstadium befand.

Korund, natürlicher. Einer Beschwerde gegen die Verzollung von natürlichem Korund mit 10% v. W. nach Pos. 1429 wurde stattgegeben; das Material ist zollfrei nach Pos. 1570.

Kunstharz aus Harnstoff und Formaldehyd, unverarbeitet, ist bei der Einfuhr nach Position 33 mit 25 c. per lb. zu verzollen. (1590)

Mexiko. **Zuschlagstaxen bei der Ein- und Ausfuhr mit der Post.** Nach einer telegraphischen Meldung an das englische Handelsamt sind durch eine Verordnung vom 28. April 1927 die Zuschlagstaxen bei der Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Post von 25 auf 40% vom Betrag des Einfuhrzolls erhöht; bei zollfreien Waren sind 25 cts. (mexikanische Währung) per kg brutto zu bezahlen. Der Zuschlag bei der Ausfuhr ist gleich geblieben (25% des Zollbetrages). (1628)

Neue Vorschriften für die Einfuhr zollfreier Waren. „U. S. Daily" schreibt: Die neuen Vorschriften für die Einfuhr zollfreier Waren (vgl. „Chem. Ind.", Nr. 19, S. 535) gelten nicht für sämtliche nach Mexiko exportierenden Firmen. Wie einem neuen Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko zu entnehmen ist, bezieht sich das diesbezügliche Rundschreiben des Schatzamtes nur auf Personen und Unternehmen, denen besondere Konzessionen erteilt sind, Waren zollfrei nach Mexiko einzuführen (z. B. Oelgesellschaften). (1607)

Cuba. **Bestimmungen über Fakturen für Waren, die der Wertverzollung unterliegen.** Auf S. 440 der „Chem. Ind." wurde berichtet, daß am 20. April d. J. ein cubanisches Dekret in Kraft treten sollte, wonach Fabrikanten, Agenten usw. den cubanischen Konsulaten die Originalfakturen der nach Cuba bestimmten Warensendungen zwecks Visierung vorzulegen haben, sofern die betreffenden Waren der Wertverzollung unterliegen.

Digitized by Google

Einer neuen Meldung des „U. S. Daily" zufolge ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets bis auf weiteres verschoben worden. (1596)

San Salvador. **Zolländerungen.** Auf Grund von Verordnungen im „Diario Oficial" vom 26. und 28. Februar sind, wie wir dem „Moniteur officiel" (Paris) vom 11. April 1927 entnehmen, nachstehende veränderte Zollsätze festgesetzt worden:

	Goldcentavos per kg
Arcanol, Setophan, Novatophan, Hegonon, Urotropin (medizinisch), Veramon	40
Schwefelnatrium, technisch, für Gerbereien (Pos. 366)	2

(1629)

Columbien. **Vorschriften für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten.** In Ergänzung der Nachricht auf S. 252 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Diario Oficial" vom 2. April 1927 folgende Bekanntmachung:

Es ist verboten, vom 31. Dezember d. J. ab auf dem Gebiete der Republik Columbien pharmazeutische Spezialitäten einheimischer Fabrikation zu verkaufen, für die nicht ein Erlaubnisschein der Kommission für pharmazeutische Spezialitäten ausgereicht ist. Für Spezialitäten ausländischer Fabrikation gilt diese Verfügung vom 1. Juli 1928 ab. Jede Umschließung, in der Präparate sowohl inländischer als auch ausländischer Herkunft in den Handel gelangen, ist mit einem Etikett zu versehen, das folgende Aufschrift tragen muß: „Licencia numero . . . de la Comision de Especialidades Farmaceuticos de la Republica de Colombia". Diese Aufschrift muß stets in spanischer Sprache gehalten sein. Die Interessenten können einen Erlaubnisschein sowohl persönlich als auch durch einen Beauftragten anfordern; in letzterem Falle muß der Eingabe eine Vollmacht beigefügt werden.

Die Entscheidungen der Kommission werden im „Diario Oficial" für Rechnung der Interessenten veröffentlicht. Eingaben, denen die vorgeschriebene Gebühr (Analysengebühr und Betrag für die Veröffentlichung im „Diario Oficial") nicht beigefügt ist, werden nicht berücksichtigt. Wird bei der Ausreichung eines Erlaubnisscheines bestimmt, daß das Präparat nur gegen ärztliche Verordnung verabfolgt werden darf, so hat der Fabrikant dieses auf dem Etikett anzugeben.

Die Anpreisung pharmazeutischer Spezialitäten in dem Sinne, daß die betreffenden Präparate die einzigen ihrer Art sind, die mit Erfolg gegen die Krankheit angewandt werden können, für die sie bestimmt sind, ist verboten.

Die Kommission für pharmazeutische Spezialitäten wird eine Liste solcher Präparate zusammenstellen, die Betäubungsmittel enthalten. Der Verkauf solcher Präparate ist durch die Bestimmungen der Gesetze von 1920 und von 1924 geregelt. (1621)

Martinique. **Alkoholverbrauchsteuer.** Durch einen im „J. off. de la Martinique" veröffentlichten Erlaß wird die Alkoholverbrauchsteuer auf 225 frs. für den Hektoliter reinen Alkohol festgesetzt. (1558)

Französisch-Guayana. **Keine Anwendung der 30%igen Erhöhung des französischen Tarifs.** Gemäß einem im „Journ. off." vom 13. Mai veröffentlichten Erlaß des Präsidenten findet die in dem Gesetz vom 6. April 1926 festgesetzte 30%ige Erhöhung der Zollsätze des französischen Tarifs auf die Einfuhr nach der Kolonie keine Anwendung. (1630)

Peru. **Verzollung von Magnesiumsulfat.** „El Peruano" vom 28. März 1927 macht bekannt: Ungereinigtes Magnesiumsulfat für Industriezwecke ist mit 10% av. zu verzollen, sofern es in gleichförmigen Mengen von über 500 kg eingeführt wird. (1622)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung.** Der nachstehende, dem ägyptischen „Journal Officiel" entnommene Tarif gilt vom 1. Mai bis zum 15. Juni 1927; erfolgt bis zum 1. Juni keine Kündigung, so tritt Verlängerung um einen Monat ein, und so fort, bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem z. Zt. der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend der nachstehenden Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen; Analysenbescheinigungen oder, wenn dies nicht möglich ist, Originalfakturen sind beizufügen. Falsche Deklarierungen werden nach Pos. 38 der Zollordnung bestraft.

Nr.	Produkt	Gehalt %	Verpackung	Wert p. 1000 kg brutto für netto E. £	Mill.
1	Chilesalpeter[1])	15—16 N	einfache[6])	11	300
2	Chilesalpeter[2])	15—16 N	einfache	11	600
3	Natronsalpeter, synthetisch[3])	15—16 N	doppelte	—	—
4	Ammonsulfat	20—21 N	doppelte	11	800
5	Kalksalpeter	13 N	einfache	—	—
			geteerte	—	—
6	Kalksalpeter	über 13 N	einfache, geteerte	8	700
7	Kalkstickstoff	15—16 N	einfache	—	—
			od. Fässer	—	—
8	Superphosphat	14—16[4])	doppelte	—	—
9	„	16—18	„	2	900
10	„	18—20	„	—	—
11	„	30—32	„	—	—
12	„	32—34	„	—	—
13	„	34—36	„	—	—
14	„	36—38	„	—	—
15	„	38—40	„	7	—
16	„	40—43	„	7	200
17	Kaliumsulfat	48—52 K_2O	„	9	—

(wasserlösliche Phosphorsäure)

[1]) Direkt aus Chile.
[2]) Anderer Herkunft.
[3]) Beliebiger Herkunft, ebenso bei allen anderen Produkten.
[4]) Einschließlich, ebenso bei den folgenden Angaben.
[6]) Bei Einfuhr in doppelten Säcken wird für die äußeren Säcke ein Wert von 25 Milliémes für den Sack eingesetzt. (1585)

Irak. **Aenderungen des Zolltarifs.** Mit Wirkung vom 29. März 1927 ist nach dem „Board of Trade Journal" im Irak ein neues Zolltarifgesetz in Kraft getreten, das eine Reihe von Einfuhrzöllen abändert. Einzelheiten können erst mitgeteilt werden, wenn die amtliche Uebersetzung des arabischen Textes vorliegt. (1560)

Australien. **Zollerhöhung für Acetate beantragt.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die Forest Products, Ltd., East Perth, beim Tarifamt die Erhöhung des Einfuhrzolls für die zur Herstellung von Essigsäure bestimmten Acetate beantragt. Wie die Gesellschaft ausführt, wären die Produzenten, die nur billige eingeführte und niedrig verzollte Acetate verarbeiten, in der Lage, die Essigsäure zu Preisen zu liefern, mit denen der Antragsteller nicht konkurrieren könne. Der Unterschied zwischen den Zollsätzen für Essigsäure und Acetate zur Herstellung von Essigsäure wäre anomal. (1625)

Britisch-Indien. **Neue Liste der Wertfestsetzungen für die Erhebung der Einfuhrzölle.** Im „Board of Trade Journal" vom 12. Mai 1927 wird eine neue Liste der amtlichen Wertfestsetzungen für die Erhebung der Einfuhrzölle veröffentlicht, welche für die Zeit vom April bis Dezember 1927 Geltung hat.

Die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Wertfestsetzungen zeigen keine Aenderung gegenüber den auf S. 194 und 220 der „Chem. Ind." mitgeteilten, m. A. einiger Harze, ätherischen Oele und Drogen. (1623)

STEUERWESEN

Richtlinien für die Abgabe der Vermögenserklärungen für 1927.

Die Geschäftsführung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie teilt uns mit, daß die Steuerstelle des Reichsverbandes beabsichtigt, als Heft 7 ihrer Veröffentlichungen „Richtlinien für die Abgabe der Vermögenserklärungen für 1927", deren Verfasser Herr Regierungsrat a. D. Dr. Herrmann, Leiter der Steuerstelle des Reichsverbandes, und Herr Dr. Tick, Oberregierungsrat in der Reichfinanzverwaltung sind, bis Ende dieses Monats herauszugeben, um die Steuerpflichtigen in den Stand zu setzen, die Vermögenserklärungen ordnungsgemäß abgeben zu können. Der Reichsfinanzminister hat als Frist für die Abgabe dieser Erklärungen die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1927 vorgesehen.

Es wird gebeten, Bestellungen der Broschüre unter Angabe der genauen Adresse baldmöglichst, möglichst bis zum Sonnabend, den 28. Mai, an folgende Adresse gelangen zu lassen:

Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 28.

Der Preis der Broschüre wird sich auf etwa 1,80 M. je Exemplar ausschließlich Porto stellen. Die Versendung erfolgt so rechtzeitig, daß sie spätestens am 1. Juni d. J. in den Händen der Besteller ist. (1633)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz).

Der 8. Ausschuß (Volkswirtschaft) hat den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in 5 Sitzungen in 2 Lesungen beraten.

Für die chemische Industrie ist von Bedeutung, daß unter Lebensmitteln im Sinne dieses Gesetzes alle Stoffe verstanden werden, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind u. a.: Mittel zur Pflege des Körpers, Kerzen und Farben, soweit die letzteren nicht zu den Lebensmitteln gehören. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bringen wir mit Rücksicht auf deren Umfang nicht zum Abdruck. (1631)

Ausland

Die Bedeutung der Pyroxylinlacke.

Einem von Dr. Stanley Smith vor der Manchester Section der Oil and Colour Chemists Association gehaltenen Vortrage über die Bedeutung der Pyroxylinlacke entnehmen wir nach „Chemical Age" die folgenden Angaben:

Der verschiedentlich geäußerten Ansicht, daß die Pyroxylinlacke die bisherigen Erzeugnisse der Anstrichfarben- und Lackindustrie innerhalb der nächsten zehn Jahre vollständig verdrängen werden, wird nicht zugestimmt. Es werden vielmehr beide Industrien, sowohl die alte als auch die neue, nebeneinander bestehen.

In Großbritannien hat die Fabrikation von Pyroxylinlacken in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht. Während im Jahre 1924 nur etwa 25 000 Gallonen hergestellt wurden, betrug die Produktion des Jahres 1926 schon über 75 000 Gallonen. Gegenwärtig ist die Produktion von Pyroxylinlacken in weiterem Steigen begriffen, so daß man für das Jahr 1929 mit einer Produktion von nicht weniger als 200 000 Gallonen rechnen kann.

Ueber die Entwicklung der Pyroxylinlackindustrie in den Vereinigten Staaten sind genauere Daten verfügbar. Im Jahre 1921 waren hier bereits 17 Fabriken mit der Herstellung von Pyroxylinlacken beschäftigt; die Produktion betrug in dem genannten Jahre 1,5 Millionen Gallonen, d. h. etwa das Achtzehnfache der jetzigen englischen Produktion. Im Jahre 1923 stieg die Zahl der amerikanischen Pyroxilinfabriken auf 41 und die Produktion auf schätzungsweise 3,25 Millionen Gallonen. Nach den letzten verfügbaren Angaben stellten im Jahre 1925 85 amerikanische Fabriken Pyroxilinlacke her; die Produktion war gegenüber dem Vorjahre erheblich gestiegen. Wie aus den angeführten Zahlen ersichtlich ist, liegt die Produktion der Vereinigten Staaten in einer ganz anderen Größenordnung als die englische.

In den Vereinigten Staaten haben sich praktisch alle alten Anstrichfarbenproduzenten auf die Produktion von Pyroxylinlacken eingestellt; eine ähnliche Entwicklung wird wahrscheinlich auch in Großbritannien erfolgen. (1282)

Großbritannien. **Verwendung von Isopropylalkohol in der Parfümerieindustrie.** Wie „Chemicals" berichtet, werden in Großbritannien sowohl Butyl- als auch Isopropylalkohol in steigendem Maße verbraucht. Die Verwendung erfolgt hauptsächlich als Weingeistersatz bei der Herstellung von billigeren Parfümerien und aromatischen Essenzen. Diese Verwendung des Isopropylalkohols ist in England verhältnismäßig neu; er soll sich aber als bester Weingeistersatz bewährt haben.

Die Herstellung des Isopropylalkohols erfolgt in Großbritannien durch katalytische Reduktion von Aceton. Das erhaltene Produkt enthält 95—96% Isopropylalkohol; der Rest ist Wasser. Durch die hohen Abgaben, mit denen der Weingeist belastet ist, ist der Verkauf von billigen weingeisthaltigen Parfümerien fast völlig unterbunden worden. Der Isopropylalkohol kostet in Bulkladungen jedoch nur 15 sh. per Imperial-Gallone, d. h. weniger als ein Siebentel des versteuerten 90-Vol.-%-Weingeists; die Produktion und der Absatz von gangbaren Parfümerien, wie Kölnisch-Wasser und Lavendelwasser, zu Preisen, die der Kaufkraft des Mittelstandes angepaßt sind, haben hierdurch eine große Belebung erfahren. Für diese Parfümerien werden Mischungen von Weingeist und Isopropylalkohol verwandt; die Kosten sind infolgedessen viel geringer, als wenn Weingeist allein verwandt würde, während andererseits der bei Verwendung von Isopropylalkohol allein auftretende Geruch nicht vorhanden ist.

Die Einfuhr von Isopropylalkohol nach Großbritannien und Nordirland erreichte im Jahre 1926 einen Wert von 6949 £; mengenmäßige Angaben sind nicht verfügbar. (1259)

Belgien. **Neue Kunstseidefabrik.** Wie „Bull. de l'Ind. et du Com." (Brüssel) berichtet, soll in Kürze in Gent eine neue Kunstseidefabrik errichtet werden, an der die Banque Belge du Travail beteiligt ist. (1566)

Schweiz. **Aus der chemischen Industrie.** Chemische Fabrik vorm. Sandoz in Basel. In Ergänzung des Geschäftsberichts betonte Direktor Stauffacher auf der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, daß es keine leichte Aufgabe sei, den Umsatz auf der Höhe der Vorjahre zu halten. Es stelle das an die technische Leitung und das Verkaufspersonal hohe Anforderungen. Aus diesem Grunde sei auch die Zahl der Arbeiter und Angestellten im Wachsen. Mit Bezug auf die Produktion erwähnte er, daß sie einen entsprechenden Ausbau erhalten habe. Man bleibe nicht nur bei den alt erprobten Artikeln, sondern fabriziere auch neue Produkte. Die Ausgaben, die dafür gemacht worden seien, seien sehr beträchtliche, wurden aber aus der laufenden Rechnung bezahlt, ohne daß Gebäude oder Maschinen belastet werden mußten. Die Beteiligungen im Ausland zeigen erhöhte Eingänge, es sei aber bei diesen Gesellschaften nur das allgemeine Wachstum zu konstatieren. Auch die Verkaufsorganisationen hätten befriedigend gearbeitet. Ueber das laufende Jahr bemerkte Direktor Stauffacher, daß bis zum heutigen Datum die Dinge sich ähnlich entwickeln wie im Vorjahr. Bis jetzt sei es immer gelungen, für gelegentliche Ausfälle Ersatz zu schaffen und durch neue Produkte den durch die niedrigeren Preise der alten Produkte entstandenen Ausfall zu ersetzen. („Neue Zürch. Ztg.") (1578)

Tschechoslowakei. **Arzneitaxe.** In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates" vom 29. März d. J. wird eine Regierungsverordnung vom 17. März d. J. betreffend die Arzneitaxe zu den Pharmakopöen A (ehem. österr. Pharmakopöe Ed. VIII) und B (ehem. ungar. Pharmakopöe Ed. III) für Privatparteien bekanntgegeben. (1586)

Estland. **Erwerb der Zündholzfabriken durch den Schwedentrust.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidnig" meldet aus Reval, daß nunmehr alle estländischen Zündholzfabriken in den Besitz des schwedischen Zündholztrust übergegangen sind. Die Zündholzpreise sind erhöht worden. Es wird vermutet, daß der Trust eine Reihe von Fabriken eingehen lassen wird, wodurch eine Vergrößerung der Arbeitslosigkeit zu befürchten ist. (1589)

Norwegen. **Die Preisentwicklung des Medizinallebertrans.** Nach einer Mitteilung von „Norges Handels og Sjöfartstidende" hat der schlechte Dorschfang in Finnmarken bereits eine Steigerung der Preise auf dem heimischen Markt bewirkt, insbesondere für Dampflebertran. (1588)

Sowjet-Rußland. **Herabsetzung der Produktionskosten für Farben und Lacke.** Der „Ekonom. Schisnj" entnehmen wir die Nachricht, daß es dem Lack- und Farbentrust gelungen ist, durch Verbesserung der Fabrikationsmethoden und durch Verwertung von Neben- und Abfallprodukten die Herstellungskosten für eine Reihe seiner Erzeugnisse herabzusetzen.

Die bei der Herstellung von Oellacken erhaltenen Kopalöle blieben bis jetzt ungenutzt. Es soll dem Trust jetzt gelungen sein, die Kopalöle auf ein Produkt zu verarbeiten, das als Ersatz tropischer Harze Verwendung findet. Die Herstellungskosten für hochwertige Oellacke sind um 10% gesunken. Durch Verbesserung der Herstellungsverfahren für Asphaltlacke konnten die Selbstkostenpreise dieser Erzeugnisse gleichfalls um 10% verringert werden.

In der Fabrikation angeriebener Farben konnten die Rohstoffverluste von 1% auf 0,5% verringert werden. Vereinheitlichung der Fabrikationsmethoden und Normung der Rohstoffe ermöglichten es, die Produktionskosten um 5 bis 20% herabzusetzen.

Die Rationalisierung der Anwendung von Wärme und Kraft ergab eine Ersparnis von 5% der Brennstoffkosten. (1606)

Produktion pflanzlicher Gerbstoffe. Den von der Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebenen Berichten „Die Volkswirtschaft der UdSSR." entnehmen wir nachstehende Angaben:

Bedarf und Belieferung der russischen Lederindustrie mit Gerbstoffen entwickelte sich wie folgt (in 1000 t):

Digitized by Google

	Lohe eigener Produktion	Gehalt an reinem Gerbstoff	Einfuhr an Gerbmitteln	Gehalt an reinem Gerbstoff
1890 . . .	416,6	41,66	16,66	5,0
1913 . . .	100,—	10,—	146,20	42,67
1926 . . .	106,—	10,6	96,—	42,10

Die für die Lederindustrie wichtigsten Gerbstoffe der UdSSR. sind: Als Rindengerbstoffe Weiden-, Fichten-, Eichen-, Birken- und Lärchenrinde; als Gerbhölzer Eiche und Kastanie; als Wurzelgerbstoffe Badan, Taran (Polygonum alpinum), Kermek (Strandnelke, Staticae) u. a. m. und schließlich Sumachblätter.

Die russischen Vorkommen an konzentrierten Gerbstoffen und ihre Ertragsmöglichkeiten pro Jahr gehen aus folgender Tabelle hervor (in Mill. Pud):

	Möglicher Jahresertrag	Reiner Gerbstoffgehalt
Badan	7,0	1,4
Taran	0,4	0,08
Kermek	0,1	0,02
Sumach	0,4	0,09
Tschukra	0,2	0,04

Wie aus der Tabelle hervorgeht, steht Badan an praktischer Bedeutung bei weitem an erster Stelle (Einzelheiten über die Produktion an Badan sind auf S. 1144 der „Chem. Ind.", Jhrg. 1926, veröffentlicht). Taran wächst in Turkestan und Fergana, im Kaukasus und Altai. Nach Angaben aus Usbekistan beträgt die mögliche Jahresproduktion 30 000—40 000 t. Die eingeborene Bevölkerung macht von Taran in der Hausgerberei umfangreichen Gebrauch. Kultivierungsversuche im europäischen Teil der UdSSR. wurden bisher noch nicht angestellt. Der Wurzelstock des Taran enthält in getrocknetem Zustande 16—22% Gerbstoff. Kermek wächst in Turkestan und im Gouvernement Semipalatinsk. Er enthält durchschnittlich 17% Gerbstoff. Sumach wächst im Kaukasus, in Südrußland, in der Krim und Turkestan. Der durchschnittliche Gehalt der kaukasischen Sumachblätter an Gerbstoff beträgt 23%. (1104)

Rumänien. **Preisbewegung auf dem Chemikalienmarkt.** Drogen wurden vor der Zollerhöhung in ziemlich großen Mengen eingeführt, infolgedessen erhöhten nur einzelne Firmen die Preise der ausländischen Präparate um 10%, eine endgültige allgemeine Preisgestaltung wird jedoch erst später, nach den durchgeführten Verzollungen, stattfinden. Preistendenz infolge der Leubesserung flau. Nur für pharmazeutische Präparate bildet die Zollerhöhung ein vielfach größeres Gegengewicht gegen die Besserung der Valuta. Inländische Erzeugnisse blieben bisher stabil, ebenso die Preise für Verbandwatte, da diese auch im Lande in genügender Menge erzeugt wird. Der neue Einfuhrzolltarif hat die Nachfrage nach ätherischen Oelen völlig unterbunden. Viele ausländische Lieferanten haben versucht, Ware anzubieten, sie konnten jedoch nur diejenigen Waren verkaufen, welche sich bereits vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifs im Lande befanden. (1600)

Ver. St. von Nordamerika. **Ein neuer Farbstoff zum Färben von Lebensmitteln zugelassen.** Wie „U. S. Daily" berichtet, wurde in die Liste der Farbstoffe, die zum Färben von Lebensmitteln zugelassen sind, Echtgrün FCF als zwölfter Farbstoff aufgenommen. Bevor der Farbstoff als vollkommen unschädlich empfohlen wurde, hat das Bureau of Chemistry eingehende Untersuchungen über seine chemische und physiologische Wirkung angestellt. (1587)

Neues Verfahren zur Herstellung von Gasruß. Wie „Chemical Markets" berichtet, soll das von Prof. C. S. Williamson, Tulane Universität, New Orleans, erfundene Verfahren zur Herstellung von Gasruß die drei- bis fünffachen Ausbeuten aus der gleichen Gasmenge wie die bisherigen Verfahren liefern. Wie ein Fachmann hierzu äußert, soll die gesamte Rußindustrie infolgedessen vor einer Umwälzung stehen. (1568)

Censusbericht über die Produktion von Aluminiumverbindungen im Jahre 1925. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug der Wert der Produktion von Alaunen und anderen Aluminiumverbindungen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 nach dem Censusbericht des Department of Commerce 11,56 Millionen $; die Zunahme im Vergleich zum letzten Censusberichtsjahre 1923, in dem die Produktion einen Wert von 11,07 Millionen $ erreichte, beträgt 4,5 %.

Im Jahre 1925 berichteten 22 Unternehmen über die Produktion von Aluminiumsulfat; davon befanden sich 6 Unternehmen in Pennsylvania, 3 in Illinois, 3 in Ohio, 2 in Massachusetts und je 1 in Californien, Connecticut, Delaware, Nebraska, New Hampshire, New Jersey, New York und Tennessee.

Einzelheiten über die Produktion in den Jahren 1923 und 1925 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	1925	1923
Gesamtwert der Produktion $ . . .	11 564 508	11 066 611
Aluminiumsulfat:		
Zahl der Unternehmen	22	22
Produktion in t	283 807	234 116
Wert der Produktion in $ . . .	7 380 140	6 519 350
davon als rein, eisenfrei berichtet . . . . . t	12 909	*)
Wert in $	495 236	*)
bezüglich des Reinheitsgrades nicht spezifiziert . . . . t	270 898	*)
Wert in $	6 884 904	*)
Ammoniumalaun:		
Zahl der Unternehmen	7	
Produktion in t	5 039	
Wert der Produktion in $ . . .	330 339	
Natriumalaun:		
Zahl der Unternehmen	5	
Produktion in t	16 718	
Wert der Produktion in $ . . .	933 478	12 14 978
Kalialaun:		926 028
Zahl der Unternehmen	3	
Produktion in t	517	
Wert der Produktion in $ . . .	40 853	
Chromalaun:		
Zahl der Unternehmen	4	
Produktion in t	324	
Wert der Produktion in $ . . .	34 252	
Tonerdeschleifmittel:		
Zahl der Unternehmen	4	4
Produktion in t	16 410	20 356
Wert der Produktion in $ . . .	1 789 251	2 125 703
Aluminiumchlorid:		
Zahl der Unternehmen	6	8
Produktion in t	3 554	4 706
Wert der Produktion in $ . . .	203 205	312 921
Aluminiumstearat:		
Zahl der Unternehmen	3	
Produktion in t	385	
Wert der Produktion in $ . . .	165 473	1 182 609
Andere Aluminiumverbindungen:		
Wert der Produktion in $ . . .	687 517	

*) Angaben nicht verfügbar. (1313)

Kunstseide aus Maisstroh. Wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, hat ein ungarischer Chemiker, Dr. B. Dorner, ein neues Verfahren zur Gewinnung von Cellulose aus Maisstroh entdeckt. Eine amerikanische Kapitalistengruppe hat daraufhin von dem Erfinder die Rechte zur Ausbeutung dieses Verfahrens in den Vereinigten Staaten erworben. Die angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß hochgrädigste Cellulose aus Maisstroh billiger als aus Holz oder Baumwolle hergestellt werden kann. Die mit Hilfe der Maisstrohcellulose hergestellte Kunstseide soll der aus Holzcellulose gewonnenen Kunstseide überlegen und der aus Baumwolle hergestellten Kunstseide mindestens gleichwertig sein. (1467)

Canada. **Tieftemperaturverkokung.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, soll in Canada eine Tieftemperaturverkokungs-Gesellschaft mit einem Kapital von drei Millionen Dollar gegründet werden. Die Pläne zum Bau von drei Anlagen für je 1000 t täglich sollen praktisch vollendet sein; zwei Anlagen sollen in West-Ontario und die dritte in Ottawa errichtet werden. Weitere Anlagen sind in Montreal und Quebec geplant. Als Ausgangsmaterial soll canadische Staubkohle verwandt werden. (1253)

Mexiko. **Herstellung von Kunstseide.** Wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, wird die Errichtung einer Kunstseidefabrik in Mexiko erörtert. Zur Anwendung soll das Kupferammoniakverfahren gelangen. Nach kunstseidenen Strumpfwaren besteht große Nachfrage, die gegenwärtig durch Einfuhr, hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, gedeckt wird. Die mexikanischen Strumpffabriken selbst verbrauchen nur wenig Kunstseide, sondern fast nur Baumwolle. (1549)

Digitized by Google

Ausfuhr von Blauholz. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, soll die Ausfuhr von Blauholz aus Frontera, Mexiko, nach den Vereinigten Staaten in Kürze wieder aufgenommen werden. Seit dem Jahre 1917 ist von dort kein Blauholz nach den Vereinigten Staaten ausgeführt worden. Das Holz wird jetzt längs der Ufer verschiedener Flüsse gesammelt und von dortaus nach Frontera zur Verladung transportiert. (1338)

Peru. **Cinchona und Coca.** „Chemical Age" berichtet: Der Cinchonabaum ist in Peru einheimisch. Da die vorhandenen Bestände jedoch rücksichtslos ausgebeutet worden sind, ohne daß für Nachwuchs gesorgt wurde, sind heute nur noch sehr wenig Cinchonabäume in Peru vorhanden. Anbauversuche sind in Peru bisher nicht unternommen worden.

Cinchonarinde wird nur in geringen Mengen gesammelt. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 46 t im Werte von 4260 peruanischen £; die Bestimmungsländer waren Deutschland und Frankreich. Auf der anderen Seite muß Peru alljährlich bedeutende Mengen Chinin einführen, die zur Bekämpfung der Malaria, an der die Hälfte der Bevölkerung leidet, dienen. Die Einfuhr von Chinin betrug im Jahre 1925 4 t, die größtenteils aus Holland und den Vereinigten Staaten sowie im geringeren Maße auch aus Frankreich bezogen wurden. Beträchtliche Mengen werden auch aus Italien und Frankreich in Form von Spezialitäten unter der Bezeichnung als Malariaheilmittel eingeführt.

Infolge des Vorschlags der siebenten panamerikanischen Gesundheitskonferenz, die im vergangenen September in Washington abgehalten wurde, ist in Peru das Interesse für die Cinchonaindustrie erwacht. Falls die wissenschaftliche Kultur dieses Baumes in Peru versucht werden sollte, müßte dieses Unternehmen jedoch der finanziellen Unterstützung der Regierung sicher sein.

Der Cocastrauch kommt in Peru an den östlichen Abhängen der Anden vor, wo er in überreichen Mengen wild wächst; außerdem wird er auch in großen Mengen angebaut. Die Cocablätterproduktion Perus beträgt etwa 5000 t jährlich. Ein Teil der Blätter wird zur Herstellung von Cocain in den Fabriken in Huanuco und Truxillo verbraucht. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr von Rohcocain 621 kg im Werte von 11 191 £; die Ausfuhr von getrockneten Cocablättern betrug in dem gleichen Jahre 216 t im Werte von 19 780 £. Die getrockneten Blätter wurden nach Chile ausgeführt, während Japan und Deutschland die Hauptabnehmer für das rohe Cocain waren. (1009)

Sierra Leone. **Ausfuhr von Kolanüssen.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, betrug die Ausfuhr von Kolanüssen aus Sierra Leone im Jahre 1925 5 469 358 lbs. im Werte von 215 721 £ im Vergleich zu 5 686 066 lbs. im Werte von 180 976 £ im Vorjahre. Die Ausfuhr ist mengenmäßig weiter zurückgegangen; die erzielten Preise waren besser als im Jahre 1924. (1263)

Britisch-Indien. **Behandlung der Cholera mit ätherischen Oelen.** Dr. Alex. Cannon (British Medical Journal, I, 1927, Seite 98) berichtet über die Behandlung der Cholera im Asansol Mining Settlement, Bengalen, mit einem von Dr. Tomb eingeführten, wie folgt zusammengesetzten Gemisch von ätherischen Oelen:

Spir. aether.	30	Teile
Ol. caryoph.	5	„
Ol. cajup.	5	„
Ol. junip.	5	„
Acid. sulf. aromat.	15	„

Bei Choleraerkrankungen ist alle halbe Stunde eine Drachme in einer halben Unze Wasser zu reichen; Gesamtdosis 8 Drachmen. Als Prophylacticum soll eine Drachme täglich in einer halben Unze Wasser ausgezeichnet wirken. In 95% aller Fälle sollen die Symptome innerhalb von 7 Stunden zurückgehen. Der Stuhl ist 6—12 Stunden nach Beginn der Behandlung bakterienfrei, wodurch die Quarantänezeit von 44 Tagen auf 12 Stunden abgekürzt werden könnte. Auch bei Typhus soll sich das neue Mittel ausgezeichnet bewährt haben. (1546)

Ceylon. **Ausfuhr von chemischen Produkten 1926.** Nach einem vom „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht der Handelskammer von Ceylon zeigten die Hauptausfuhrprodukte 1926 folgende Entwicklung.

Graphit. Die 1925 eingetretene Besserung der Preise hielt im Jahre 1926 nicht an, und die Ausfuhr ging von 305 608 cwts. auf 232 352 cwts. zurück. Amerika war mit 89 917 cwts. (gegen 115 393 cwts. 1925) der beste Abnehmer; an 2. Stelle stand England mit 58 376 cwts. (um 7014 cwts. mehr als im Vorjahr), an 3. Stelle Deutschland mit 35 234 cwts. (um 50 234 cwts. weniger als 1925).

Citronellaöl. Die Ausfuhr betrug 1 445 182 lbs. gegen 1 407 800 lbs. 1925; der englische Anteil stieg von 323 446 auf 431 866 lbs., der amerikanische ging von 636 797 auf 575 560 lbs. zurück.

Cardamomen. Die Ausfuhr von Cardamomen betrug 321 184 lbs. gegen 353 562 lbs. 1925. Der Rückgang ist vor allem durch die verminderte Ausfuhr nach England, dem weitaus bedeutendsten Abnehmer, und nach Indien zu erklären; die größten Zunahmen zeigten Aegypten und Norwegen. England bezog 143 948 gegen 184 182 lbs., Amerika 38 846 gegen 40 322 lbs., Deutschland 20 634 gegen 30 190 lbs., Indien 367 gegen 23 271 lbs.; dagegen Aegypten 31 438 gegen 19 361 lbs., Norwegen 22 365 gegen 4950 lbs. und Dänemark 11 468 gegen 7468 lbs. (1294)

Kunstdüngereinfuhr. Man schreibt uns aus Colombo:

Die Frage der Verwendung von Kunstdünger in Ceylon ist zurzeit eine besonders aktuelle. Die verschiedenen landwirtschaftlichen Versuchsinstitute befassen sich in ihren Publikationen sehr eingehend mit ihr, auf den Versammlungen der Plantagenbesitzer ist ein wesentlicher Teil der Diskussionen mit der Düngerfrage erfüllt. In einem Lande, in welchem der Anbau hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte, wie Cocosnuß, Tee, Kakao, eine so ausschlaggebende Rolle spielt und in dem die finanzielle Lage so sehr von den Ernteergebnissen dieser Hauptprodukte abhängt, ist es kein Wunder, daß der Düngerfrage eine so wichtige Rolle beigemessen wird.

Rein ziffernmäßig hat die Düngereinfuhr insofern eine Bedeutung, als Ceylon 1926 an das Ausland über 11,8 Millionen Rs. für importierten Kunstdünger bezahlte, davon 1,21 Millionen an Deutschland. Deutschlands Anteil an der Kunstdüngerversorgung ist zweifellos erheblich steigerungsfähig. Einzelne Importhäuser in Ceylon, die bisher dem Düngergeschäft fernstanden, befassen sich daher jetzt mit der Frage der Aufnahme dieses Geschäftszweiges.

Im nachstehenden seien die Importziffern der wichtigsten Düngemittel in cwt. für 1926 wiedergegeben.

1. Basische:

Basische Schlacken	62 756
davon aus Belgien	61 774
Blutmehl	65 794
davon aus dem Deutschen Reich	5 069
aus den U. S. A.	10 238
Knochenmehl (fast ausschließlich aus Britisch-Indien)	337 391
Fischmehl	98 277
Guano (davon ca. ⅔ aus Britisch-Indien)	189 328
aus dem Deutschen Reich	13 845
Kalkstickstoff	47 257
davon aus der Tschechoslowakei	17 999
aus Italien	15 590
aus Deutschland nichts	
Natronsalpeter, davon ⅔ aus Chile, nahezu ⅓ aus Belgien, ein kleines Quantum aus dem Deutschen Reich	105 768
Salpeterrückstände (ausschließl. aus Britisch-Indien)	81 516
Oelsaatenpreßrückstände zu Düngezwecken (ausschließlich aus Britisch-Indien und Burma)	647 516
Ammoniumsulfat (das meiste aus Frankreich und Britisch-Indien)	174 876
aus Deutschland und Belgien je ca.	20 000
Superphosphat	100 402
davon aus dem Deutschen Reich	6 394
aus Belgien	64 222
aus Holland	29 304
Andere Düngemittel	290 073
davon aus Aegypten	188 537

(1181)

Niederländisch-Indien. **Die Einfuhr von Aetznatron.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, verfügt Niederländisch-Indien nur über eine einzige Aetznatronfabrik, die „Padalerang", die als Rohstoff Salz aus Madura verwendet. Das in dieser Anlage produzierte Aetznatron wird ausschließlich von der Regierung verbraucht.

Das von der Privatindustrie verbrauchte Aetznatron wird vollständig eingeführt; die Hauptlieferanten sind Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1923 standen die Vereinigten Staaten an erster Stelle; vom Jahre 1924 ab lieferte Großbritannien die größten Mengen.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr von Aetznatron nach Java und Madura in den letzten Jahren:

Herkunftsland:	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t	1926 metr. t
Niederlande . . .	39	68	35	31
Großbritannien . .	1 211	1 882	1 883	1 795
Deutschland . . .	43	—	—	117
Vereinigte Staaten .	1 348	1 220	1 521	1 154
Singapore	—	—	5	—
Japan	7	—	—	—
Andere Länder . .	2	2	2	4
Insgesamt:	2 650	3 172	3 446	3 101

(1260)

Japan. **Vom Camphermarkt.** Nach einem Bericht des „Japan Chronicle" von Mitte April ist das Campergeschäft nach der Belebung im ersten Viertel des Jahres wieder still geworden. Die Zurückhaltung der ausländischen Käufer dürfte auf die Erwartung weiterer Preisherabsetzungen zurückzuführen sein, das Monopolamt ist aber entschlossen, die gegenwärtigen Preise zu halten und erwartet eine Besserung des Geschäfts. Dies wird aber von der Preispolitik der deutschen Erzeuger von synthetischem Campher abhängen; sollten diese die Preise auf dem amerikanischen Markt herabsetzen, so ist für die Japaner wenig Hoffnung, dort stärker ins Geschäft zu kommen. (1561)

Rückgang der Zündholzindustrie. Dem „Japan Advertiser" entnehmen wir nachstehende Darstellung der rückgängigen Entwicklung der japanischen Zündholzindustrie und Zündholzausfuhr:

Die japanische Zündholzindustrie leidet unter einer schweren Depression. Zündhölzer waren früher einer der wichtigsten japanischen Ausfuhrartikel mit einem jährlichen Wert von 15 Mill. Yen.; jetzt ist dieser beinahe auf die Hälfte (8,6 Mill. Yen.) gesunken. Der Rückgang ist vor allem durch die hohen Zollschranken in Britisch-Indien, dem Hauptabsatzgebiet für japanische Zündhölzer, und durch die gesteigerte Erzeugung der ausländischen Zündholzfabrikanten in ihren japanischen Werken veranlaßt.

Der schwedische Zündholztrust und amerikanische Firmen unterbieten die Japaner in Indien und dringen auch in der japanischen Zündholzindustrie vor, indem sie eine Fabrik um die andere in Japan selbst und in der Mandschurei übernehmen; den Japanern fehlt es an Kapital, um mit den Ausländern mit Erfolg zu konkurrieren.

Im Regierungsbezirk Hyogo, dem Hauptproduktionszentrum in Japan, geht die Produktion von Jahr zu Jahr zurück:

Jahr	Zahl der Fabriken	Produktion Mill. Dutzend Schachteln	Wert Mill. Yen
1919	102	453,8	36,7
1920	104	415,8	41,5
1921	88	363,9	28,5
1922	78	351,6	23,5
1923	67	274,0	17,3
1924	66	286,8	18,4
1925	64	238,2	12,6

(1268)

Betriebseinstellung einer Zündholzfabrik. Die „Teikoku-Zündholzwerke" haben am 6. April den Betrieb eingestellt, wodurch über 350 Arbeiter beschäftigungslos wurden. Die Gesellschaft, welche durch Fusion von etwa 15 kleineren Unternehmungen entstand, hatte ein volleingezahltes Kapital von 2½ Mill. Yen, der Geschäftsgang war aber während der ganzen Zeit ihres Bestehens unbefriedigend. Der Verkauf der Produkte lag in den Händen der Suzuki-Gesellschaft. (1562)

Tahiti. **Vanilleernte.** Wie „Perf. and Ess. Oil Record" berichtet, sind die Aussichten der Vanilleschotenernte infolge der ungünstigen Wetterbedingungen sehr schlecht. Nach den bisherigen Schätzungen wird die Ernte höchstens 65 000 kg betragen; außerdem wird sie sich um ein oder zwei Monate verzögern. In früheren Jahren wurde gewöhnlich schon Anfang März mit dem Schneiden der grünen Schoten begonnen; in diesem Jahre wird man wohl erst viel später beginnen können. (1180)

Oceanien. **Förderung von Phosphaten.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, ist vor kurzem der Jahresbericht der British Phosphate Commissioners für das am 30. Juni 1926 beendete Geschäftsjahr veröffentlicht worden. Die Produktion auf Nauru und der Oceaninsel ist beträchtlich zurückgegangen; der Versand von Rohphosphaten erreichte jedoch trotz der außergewöhnlich ungünstigen Witterungsbedingungen und anderer ungünstiger Bedingungen 393 032 t gegenüber 473 647 t im Vorjahre, der höchsten bisher berichteten Ziffer.

An erster Stelle unter den Abnehmern steht Australien. Der prozentuale Anteil Australiens an der Gesamtausfuhr ist nur mäßig zurückgegangen, während die absolute Menge indessen von 336 810 t im Geschäftsjahre 1924/25 auf 275 100 t, im Geschäftsjahre 1925/26 gesunken ist. Der größte Teil des hiernach verbleibenden Restes entfiel auf Neuseeland, das im letzten Geschäftsjahr 98 250 t im Vergleich zu 99 466 t im vorhergehenden Geschäftsjahre bezog; der prozentuale Anteil Neuseelands ist indessen von 21,01 auf 24,97% gestiegen. Die Ausfuhr nach Japan und anderen Ländern betrug im Jahre 1925/26 19 682 t, d. h. etwa die Hälfte von der im vorigen Geschäftsjahre dorthin ausgeführten Menge.

Die hierdurch hervorgerufene Phosphatknappheit in Australien erforderte die Einfuhr von Rohphosphaten aus Marokko und den Vereinigten Staaten. Von Marokko wurden im Jahre 1926 6258 t nach Australien geliefert; über den amerikanischen Anteil sind keine Angaben verfügbar.

Für das laufende Jahr wird auf Nauru und der Ozeaninsel mit besseren Ergebnissen gerechnet, da die Witterungsbedingungen bisher viel günstiger als im Vorjahre sind. Außerdem sollen die bestehenden Anlagen für die Lagerung und Verladung der Phosphate erweitert und verbessert werden. Dem Verladen der Phosphate begegneten bisher große Schwierigkeiten, da keine Häfen hierfür zur Verfügung standen. Eine englische Firma hat jetzt den Auftrag erhalten, auf beiden Inseln moderne mechanische Verladeanlagen einzurichten. (1261)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Wilhelm Zeidler †. Am 11. Mai d. J. verschied Herr Direktor Wilhelm Zeidler, Mitinhaber der Firma Chemische Werke Fürstenwalde. Ein Schlaganfall hat seinem Leben nach 27jähriger Mitarbeit an der Firma, die in ihm einen treuen, stets sorgenden Berater von unermüdlicher Arbeitskraft und aufopfernder Schaffensfreude verliert, ein Ziel gesetzt. Durch sein liebenswürdiges und hilfsbereites Wesen hat er sich alle diejenigen zu Freunden gemacht, die mit ihm persönlich zu tun hatten. (1603)

Geschäftliches

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg bei Wiesbaden-Biebrich. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die mangelnde Kaufkraft der Landwirtschaft hat sich auch im Düngemittelgeschäft des Jahres 1926 fühlbar gemacht. Gleichwohl konnte der Absatz gegen das Vorjahr etwas erhöht werden, die Preise sind aber im Herbst zurückgegangen. Die Superphosphat-Industrie, die ohnedies durch die lange Zwangswirtschaft in der Kriegs- und Nachkriegszeit besonders geschwächt und durch übergroße Steuerlasten gegen die Industrie der Nachbarländer bedeutend im Nachteil ist, entbehrt noch immer eines ausreichenden Zollschutzes, der unter den gegebenen Verhältnissen dringend nötig wäre, um durch Beschränkung der Einfuhr eine bessere Ausnützung der vorhandenen Anlagen zu ermöglichen. Das Chemikaliengeschäft hat sich für einige Artikel befriedigend gestaltet, für andere war der Export nach einzelnen Ländern durch die dort bestehenden hohen Eingangszölle und die Preisentwicklung erschwert. Technische Verbesserungen wurden durchgeführt, um die Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen; die Aufnahme neuer Artikel ist in Vorbereitung. Die Einführung unserer pharmazeutischen Artikel macht Fortschritte, erfordert indessen noch hohe Aufwendungen für Reklame." Der Reingewinn beträgt 528 454 M.; es wird beantragt, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und von 6% auf die Stammaktien zu verteilen. (1594)

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft München. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die im Vorjahre beschlossene Zusammenlegung des Kapitals im Verhältnis 2 : 1 handelsgerichtlich eingetragen und ist unterdessen zur Durchführung gelangt, so daß nach Umwandlung der Namens-Aktien in Stamm-Aktien das Aktienkapital jetzt 330 000 M. beträgt. Die im Vorjahre vorgenommene Umstellung der Fabrikation und die Aufnahme neuer Produkte war im Berichtsjahre durchgeführt. Die Verwaltung hat sich entschlossen, der Generalversammlung vor-

Digitized by Google

zuschlagen, sie zu ermächtigen, falls sich diese Neueinführungen bewähren, eventuell innerhalb eines Jahres das Aktienkapital um bis 600 000 M. erhöhen zu dürfen. Der Geschäftsgang hat sich in letzter Zeit gebesert, ebenso haben sich auch die Neueinführungen gut bewährt. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß die wirtschaftliche Lage, speziell in der chemischen Industrie und im pharmazeutischen Großhandel, nicht sehr günstig zu beurteilen ist und daß es gewaltiger Anstrengungen bedarf, bei der geringen Kaufkraft der in Frage kommenden Kundenkreise die hierdurch bedingten starken Unkosten ins richtige Verhältnis zum Umsatz zu bringen." Der Gewinn beträgt 9459 M. und wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1595)

Harburger Gummiwaren-Fabrik Phoenix A.-G., Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Neben den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche durch Geschäftsaufsichten und Konkurse in den ersten Monaten des verflossenen Jahres zum Ausdruck kamen, gaben der Preisrückgang in Rohgummi und Baumwolle unserer Industrie das Gepräge. Während bei den stark steigenden Rohgummipreisen des Jahres 1925 die Preisaufschläge nur ungenügend folgten, brachte es die geschwächte Kaufkraft im vorigen Jahre und die in der Gummiindustrie bestehende Ueberproduktion mit sich, daß mit den sinkenden Rohmaterialpreisen auch die Verkaufspreise eine Senkung erfuhren, welche bei einer Anzahl unserer Artikel keinen Gewinn übrig ließen. Die Eindeckung mit Rohmaterialien einschließlich Kohlen brachte keine Schwierigkeiten; wohl aber mußten wir Konjunkturverluste in Kauf nehmen, denn unsere von Saison und Wetter bei vielen Artikeln abhängende Fabrikation bedingt vorzeitige Eindeckung, besonders auch in Spezialgeweben der Textilbranche, für die fortgesetzt lange Lieferfristen verlangt werden. Die allgemeinen Unkosten zeigen trotz verminderten Umsatzes eine Erhöhung, weil sich das Geschäft immer mehr in Kleinigkeiten verliert und die Bearbeitung einen vermehrten Aufwand erfordert; auch der Reklame mußte eine erhöhte Beachtung geschenkt werden. Die freiwilligen und sozialen Lasten erforderten eine erheblich höhere Summe, zunächst durch die Beiträge für die Arbeitslosenfürsorge und dann durch die Zuwendungen an unsere Pensionskasse, deren Neueinrichtung wir in unserem vorigen Geschäftsbericht erwähnt haben. Das neue Geschäftsjahr zeigt zum Frühling eine Belebung, die in einer erheblich gesteigerten Produktion bei einer großen Anzahl unserer Artikel ihren Ausdruck findet. Die Verkaufspreise stehen hierzu in keinem günstigen Verhältnis, was auf ein überreichliches Angebot zurückgeführt werden muß. Unsere Vorratsaktien haben wir im neuen Geschäftsjahre verkauft, so daß jetzt das gesamte Aktienkapital an den Erträgnissen teilnimmt. Zur Bilanz übergehend, bemerken wir, daß die Aufnahme unserer Bestände in Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikaten in vorsichtiger Weise erfolgt ist. Unsere Beteiligungen bestehen in der Hauptsache aus der Internationalen Galalith-Gesellschaft Hoff & Co., Harburg-Elbe. Die Bilanz hat der Gesellschafter-Versammlung noch nicht zur Genehmigung vorgelegen, doch dürfen wir annehmen, daß die Gesellschaft trotz erheblicher Minderung der Umsätze auch im abgelaufenen Jahr 1926 zufriedenstellend gearbeitet hat." Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages aus 1925 843 988 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und 5% auf die Stammaktien zu verteilen. (1608)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Porro-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 7. 5. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Georg Wilhelm Walter Gellermann in Bremen ist zum Geschäftsführer bestellt. In der Gesellschafterversammlung vom 12. 4. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert. Die Firma lautet jetzt: **„Porro-Gesellschaft Dr. Joedicke & Co. mit beschränkter Haftung, Bremen".** Bei dem Gegenstand des Unternehmens fällt die Herstellung und der Vertrieb von Schokoladen, Zuckerwaren usw. fort. Hierfür ist eingefügt: Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Herstellung chemisch-technischer Produkte und deren Vertrieb, insbesondere von Bohnerwachs, Schuhcreme und ähnlichen Artikeln, ferner von Chemikalien.

Asta-Werke Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 18. 2. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Sieveking in Bielefeld ist Prokura erteilt.

Sächsisches Serumwerk Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 7. 5. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. phil. Paul Galewsky ist erloschen. Prokura ist erteilt dem Otto Rößler und der Johanna ledigen Wagner, beide in Dresden. Sie dürfen die Gesellschaft nur je gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Chemische Hansawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 5. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt an Eckard Helmut Schmidt.

„Medicopharm" Medicinisch-pharmaceutische Artikel Dr. Heinrich Reppin, Sitz: **Engelsdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 9. 5. 1927 eingetragen: Die Handelsniederlassung ist nach Leipzig verlegt worden.

Chemische Industrie Sorau N.-L., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Sorau N.-L.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Sorau N.-L. ist am 30. 4. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendigt, die Firma erloschen.

Asbest- und Gummi-Werke Alfred Calmon Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg. Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Ernst Huppertz, Kaufmann, Hamburg, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, in Gemeinschaft mit einem anderen nicht allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Robtinol chemische GmbH. — Hütte, Stickstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Deutsch-Bulgarische Aktiengesellschaft für Chemie und Technik. — „Abenin" Aktiengesellschaft Feinseifen- und Parfümeriefabrik. — Magnesium-Verwertungs-GmbH., sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 4., 2., 4. und 5. 5. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Prokurist: Erich E. Walter in Berlin. Er ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem für die Zweigniederlassung Berlin bestellten Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Die Prokura ist auf den Betrieb der Zweigniederlassung Berlin beschränkt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 29. 12. 1926 ist das Grundkapital um 500 000 M. auf 1 000 000 M. erhöht, ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

Chemische Fabrik Wevelinghoven G. m. b. H. — Ilka G. m. b. H. für chemische und technische Erzeugnisse, Sitz: **Köln. — Rhenania chemische Fabrik, Köln van Holland. — Pharma Fabrikation pharmaceutischer Specialitäten Hugo Dißmann, Großkönigsdorf. — Chemische Werke Marienglück Huckendick & Co., Köln-Lindenthal.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 12., 20., 25. und 27. 4. 1927 eingetragen: Die Firmen sind von Amts wegen gelöscht.

O. F. Winter Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Farben, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 5. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

„Duffag" Chemisch-technisches Werk Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 5. 1927 eingetragen: Alexander Wilk ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Leo Lang, Kaufmann, Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eilenburg ist am 5. 5. 1927 eingetragen: Der Fabrikdirektor Dr. Alfons Fausten aus Köln ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Dr. Th. Steinkauler Viktoria Vaseline-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Biebrich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 28. 4. 1927 eingetragen: Chemiker Rudolf Nemnich in Wiesbaden ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt mit der Maßgabe, daß er allein zeichnungsberechtigt ist. Büngener ist allein zeichnungsberechtigter stellvertretender Geschäftsführer.

Erdfarbengesellschaft m. b. H. in Erbach (Westerwald). In das Handelsregister des Amtsgerichts Marienberg, Westerwald, ist am 6. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 3 der VO. vom 21. 5. 1926. RGBl. 26 S. 248.)

Digitized by Google

Duisburger Lack- und Farbenindustrie G. m. b. H., Duisburg. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Duisburg macht unterm 6. 5. 1927 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 14. 6. 1927, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht bestimmt ist.

Chemische Stockholzverwertungs-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 5. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Dr. L. Schaumann & Co., Berlin-Mahlsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 5. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **„Cereps" Chemische Fabrik Mahlsdorf Dr. L. Schaumann & Co.** Der bisherige Gesellschafter Dr. Ludwig Schaumann ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Niederlausitzer Oel- und Lackindustrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Cottbus. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus ist am 5. 5. 1927 eingetragen: Die Prokura des Otto Eiling in Cottbus ist erloschen.

Chemische Fabrik für Schmiermaterial G. m. b. H. — Chemische Fabrik Niehaus G. m. b. H. — Chemische Fabrik für Waschmittel G. m. b. H., sämtlich in Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 5. 1927 eingetragen: Die vorstehenden, noch nicht auf Goldmark (Reichsmark) umgestellten Gesellschaften sollen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — RGBl. I S. 248 — von Amts wegen gelöscht werden, da ihr Geschäftsbetrieb seit dem 1. 1. 1924 ruht und Gesellschaftsvermögen, soviel bekannt, nicht vorhanden ist. Dies wird hierdurch bekanntgemacht und Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bis zum 31. 5. 1927 einschließlich bestimmt. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik „Liwa" Mahler & Wetzler, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 7. 5. 1927 eingetragen: Die Inhaberin Else led. Dieke führt infolge Verehelichung den Familiennamen Kleinschmidt.

Schramm und Megerle, Lack- und Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 3. 5. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 26. 4. 1927 ist die Satzung geändert, und zwar § 1 Satz 2 (Firma) und § 23 (Aktienhinterlegung). Die Firma lautet jetzt: **Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft in Offenbach a. M.**

Chemische Fabrik Siegerland, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Geisweid. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma, deren Reichsmarkumstellung nach Maßgabe der Goldbilanzverordnung vom 28. 12. 1923 (RGBl. I S. 1253) bis zum 30. 9. 1926 nicht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I S. 248) im Handelsregister zu löschen, da anzunehmen ist, daß ihr Geschäftsbetrieb seit dem 1. 1. 1924 ruht, und daß Vermögen dieser Firma nicht vorhanden ist. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs gegen die beabsichtigte Löschung, der bei dem unterzeichneten Gericht zu erheben wäre, wird hiermit eine vom Erscheinen dieser Bekanntmachung laufende Frist von drei Monaten gesetzt. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interessse hat. Die Löschung wird erfolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben oder ein etwa erhobener Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 4. 1927 ist der § 12 (Hinterlegung der Aktien) geändert.

Actiengesellschaft Georg Egestorffs Salzwerke & Chemische Fabriken, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 9. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 4. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag im § 9 (Teilnahme an der Generalversammlung) geändert.

Ultramarin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgericht Dresden ist am 10. 5. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Ferrowerk Mückenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Prinzregentenstraße 20 (bisher Frankfurt a. M.). Die Firma ist am 4. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 8. 4. 1920 und zuletzt geändert durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 18. 3. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von chemischen, elektrotechnischen, metallurgischen und elektrometallurgischen Produkten sowie der Handel mit solchen, mit Rohstoffen und Fabrikaten, der Erwerb anderer Unternehmen ähnlicher Art oder die Beteiligung an solchen. Stammkapital: 225 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Wolfgang Freyer und Dr.-Ing. Johannes Heß, Direktoren in München. Prokurist: Hermann Hiller, Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer.

Franz Megerle, Lackfabriken und Rivalinwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Friedberg. Die Firma ist am 29. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg in Hessen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lacken jeder Art, Lackfarben, Firnissen, Polituren und verwandter Artikel, insbesondere der Fortbetrieb des von Franz Megerle in Friedberg gegründeten, später mit der unter der Firma Schrammsche Lack- und Farbenfabriken, vormals Christoph Schramm und Schramm und Hörne Aktiengesellschaft, Offenbach a. M., fusionierten und jetzt wieder von dieser Aktiengesellschaft abgesonderten Fabrikationsgeschäfts in Friedberg. Das Stammkapital beträgt 200 000 M. Vorstand: Kommerzienrat Wilhelm Haller in Friedberg, Geschäftsführer. Dem Kaufmann Hans Mayer und dem Kaufmann Fritz Wiesmann, beide in Friedberg, ist Gesamtprokura erteilt. Die Gesellschaft wird durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Solange Kommerzienrat Wilhelm Haller Geschäftsführer ist, ist dieser allein vertretungsberechtigt.

Carl Willstaedt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin-Rosenthal.** Die Firma ist am 6. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb chemischer Präparate für die Schuhindustrie, insbesondere der Fortbetrieb der bisher dem Kaufmann Carl Willstaedt gehörigen Chemischen Fabrik in Berlin-Rosenthal. Stammkapital: 25 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Carl Willstaedt in Berlin-Rosenthal. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 12. 1926/30. 4. 1927 abgeschlossen. (1619)

LITERATUR

Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit. Von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. Verlag v. Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Im Verlage von Reimar Hobbing gibt der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Geh. Regierungsrat Dr. Fr. Syrup, ein umfangreiches Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit heraus, dessen erster Band: „Arbeiterschutz und Betriebssicherheit im allgemeinen" soeben erschienen ist. In diesem Handbuch kommen als Mitarbeiter fast 100 bekannte Praktiker auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes mit ihren Erfahrungen selbst zu Worte, und zwar aus allen Arbeiterschutzeinrichtungen des Staates und der Selbstverwaltung, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbeärzte, Technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften und der Dampfkesselüberwachungsvereine, Hochschullehrer usw. So ist ein wertvolles Nachschlage- und Unterrichtsbuch entstanden, das sowohl die gesetzlichen Grundlagen des Arbeiterschutzes als auch Angaben zu ihrer zweckmäßigen Durchführung im Betriebe behandelt.

Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der Reichsversicherungsordnung und der Aufbau der ihrer Durchführung dienenden Behörden und Selbstverwaltungsorgane sind im ersten Abschnitt beschrieben. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Einrichtungen für die Betriebssicherheit die besten und zugleich die billigsten sind, die gleich bei der Errichtung der Betriebsanlage angebracht oder berücksichtigt sind, bringt der zweite Abschnitt die hauptsächlichsten bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen mit den Sondervorschriften für genehmigungspflichtige Anlagen, ferner eingehende Beiträge über die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Betriebsräume nach neuzeitlichen Grundsätzen und Erfahrungen. Die Durcharbeitung dieses Abschnittes dürfte vielen Unternehmern und Betriebsleitern Ungelegenheiten ersparen und ihnen wertvolle betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermitteln. Ein weiterer Abschnitt behandelt die Wohlfahrts-

Digitized by Google

räume gewerblicher Betriebe. Die eigentlichen Betriebseinrichtungen, wie Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzüge, Dampfkessel, elektrische Anlagen, Werkzeuge und Geräte, sind im vierten Abschnitt besprochen. Hier ist besonders auch auf die Lagerung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe sowie auf den Unfallschutz an Leitern, Gerüsten und Arbeitsbühnen eingegangen. Hieran reiht sich der Abschnitt V über die Betriebsführung und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Physiologie und Psychologie der Arbeit. Besonders beachtenswert erscheinen hier die Darlegungen über die Auslese der Arbeitskräfte, über die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften, über die gesundheitlichen Schädigungen und die erste Hilfe in den Betrieben. Der erste Band schließt mit einem Aufsatz über die gewerblichen Abwässer und ihre Behandlung. Durch dieses groß angelegte Werk, das durch zahlreiche Abbildungen den Wortlaut wirksam unterstützt, erhält der Betriebsunternehmer und der Betriebsbeamte ein Hilfsmittel zur Erhöhung der Betriebssicherheit und damit auch der Betriebswirtschaftlichkeit, dessen Beschaffung sich für mittlere und größere Betriebe unbedingt bezahlt macht. Es liegt daher durchaus im Interesse der Industrie, wenn dieses neuzeitliche Handbuch zu dem bisherigen Rüstzeug des Betriebsleiters, dem Chemiker-Kalender und der Ingenieur-Hütte, als Drittes hinzutritt. (1582)

Industrielle Unfallverhütung auf der Grundlage der wissenschaftlichen Betriebsführung. Von Dr. Hans A. Martens. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Im Verlage von Reimar Hobbing erscheint zum wohlfeilen Preise von 2,50 M. ein 100 Seiten starkes Büchlein von Dr. Hans A. Martens über industrielle Unfallverhütung auf der Grundlage der wissenschaftlichen Betriebsführung als Ratgeber für Werkleitungen, Sicherheitsingenieure und Betriebsräte. Es soll insbesondere Fingerzeige für die Einrichtung der Selbstüberwachung der Betriebe durch eigene Sicherheitsingenieure geben. Die Anschaffung des Buches kann den Wirkungsgrad der Selbstüberwachung erhöhen und vor der Beschreitung falscher Wege bewahren. Die Erfahrungen des Verfassers stammen aus den Werkstätten der Reichsbahnverwaltung und müssen daher in einzelnen Punkten, z. B. hinsichtlich der Statistik, für Betriebe der chemischen Industrie sinngemäß umgearbeitet werden. Der Inhalt bietet durch Erfahrung erprobte praktische Ratschläge und wertvolle Anregungen und wird ohne Zweifel bei der Einrichtung der Selbstüberwachung der Betriebe gute Dienste leisten. (1581)

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Heft 1, Jahrgang 1927. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag.

Das erste Heft des Jahrgangs 1927 der „Wirtschaftskurve" behandelt einleitend die Wirtschaftslage Anfang März dieses Jahres. Wie in den früheren Heften werden sodann Preisbewegung, Produktion und Umsatz, Arbeitsmarkt, Außenhandel, Geld- und Kapitalmarkt besprochen. Zahlreiche Statistiken und graphische Darstellungen ergänzen das reichhaltige Material. Im Rahmen der Spezialuntersuchungen wird die Wirtschaftslage Frankreichs, Rußlands und Oesterreichs geschildert und die Chronik über die Konzentrations- und Ausdehnungsbewegung deutscher Unternehmungen fortgesetzt. Besondere Kapitel sind ferner dem Schwedischen Zündholztrust und dem Problem der Rationalisierung in der deutschen optischen Industrie gewidmet. Unter dem Titel „Die ‚kalte Sozialisierung' im Spiegel der Statistik" wird ein Versuch des Herrn Otto Böttcher veröffentlicht, statistische Daten zusammenzutragen über den Umfang und die Zunahme des Einflusses der öffentlichen Hand auf die Wirtschaft. (1616)

Tabellen zu den Vorlesungen über allgemeine und anorganische Chemie. Von H. Staudinger, o. Professor, Direktor des chemischen Instituts der Universität Freiburg i. Br., unter Mitarbeit von Dr. A. Hensle. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1927.

Diese Sammlung setzt sich zum Ziel, die Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie in kurz gedrängter Form wiederzugeben. In der Einleitung versucht der Verfasser durch Heranziehung von Produktionsstatistiken die wichtige Rolle, welche die Chemie im heutigen Wirtschaftsleben spielt, zu kennzeichnen. An Hand von Tabellen und graphischen Darstellungen werden die Entwicklung grundlegender Produktionszweige (Kohleförderung, Erdölgewinnung, Eisenproduktion, Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und deren Einfluß auf die Ernteerträge, Sprengstoffindustrie), sowie die Bedeutung der Kohle für die Krafterzeugung und die aus Wasserkräften gewinnbaren und gewonnenen Energien aufgezeigt.

Die historische Entwicklung wird bei der Wiedergabe der Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie stark berücksichtigt; es soll so auf die Methoden aufmerksam gemacht werden, die zur Entwicklung des Atom- und Molekül-Begriffes und zur Gestaltung der allgemeinen Gesetze geführt haben. Am Beispiel des Sauerstoffs, Wasserstoffs und Wassers wird die physikalisch-chemische Betrachtungsweise kurz dargelegt. Um Kenntnis der anorganischen Materie zu vermitteln, werden die Zusammenhänge, die sich durch das Periodische System ergeben, benutzt.

Das Buch kann nicht als selbständiges Werk bezeichnet werden, da der Text möglichst kurz gehalten oder ganz weggelassen ist. Es kann deshalb nur gemeinsam mit einem Lehrbuch oder in Zusammenhang mit der Vorlesung benutzt werden. (1609)

Taschenbuch für den Rechtsverkehr. Von W. Coermann, Amtsgerichtsrat. 2 Bände. Verlag für Wirtschaft und Verkehr. Stuttgart 1927.

Das vorliegende Buch soll dazu dienen, mühseliges Nachschlagen und Umhersuchen in Gesetzestexten, Kommentaren usw. zu vermeiden. Der Verfasser ist an die schwierige Aufgabe herangegangen, das ganze weite Gebiet des Rechtslebens in lexikalischer Form darzustellen; unter dem in der Praxis auftauchenden Schlagworte findet der Laie eine knappe und übersichtliche Erörterung der ganzen, das Schlagwort berührenden Rechtsvorschriften nebst Muster für ihre Anwendung, die sämtlich aus einer über 30jährigen Richtertätigkeit gesammelt sind. Alle häufigen Veränderungen und Ergänzungen unterliegenden Vorschriften, Zahlen usw. sind in den auswechselbaren Zahlenanhängen vereinigt. Der Zahlenanhang zur ersten Auflage des Buches enthält u. a. eine übersichtliche Zusammenstellung aller Gerichts-, Rechtsanwalts- usw. Gebühren. Für mehr als 1200 Rechtsfragen findet man so die richtige Rechtsform, die dann nur noch dem besonderen Falle angepaßt zu werden braucht. (1604)

Achema-Jahrbuch. Jahrgang 1926/27. Berichte über den Stand und die Entwicklung des chemischen Apparatewesens. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgenossen aus Wissenschaft und Technik von Dr. Max Buchner, Hannover. Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, 1927.

Zur Vorbereitung auf die jeweils stattfindende Achema hat die Fachgruppe für chemisches Apparatewesen des Vereins Deutscher Chemiker seit 1925 das Achema-Jahrbuch herausgegeben, das als literarisch-wissenschaftlich-technisch-kommerzielles Propagandamittel dient. Der vorliegende (zweite) Jahrgang 1926/27 des Achema-Jahrbuches soll einen Ueberblick über die Reichhaltigkeit der kommenden Achema V geben und auf die Besichtigung in allen Teilen vorbereiten. In der Anlage und Einteilung des Jahrbuches ist nichts geändert; hingegen ist versucht worden, deren Ausbau möglichst zu vervollkommnen. Dies zeigt u. a. ein umfangreiches Bezugsquellenregister. Neben dem wissenschaftlichen und dem technisch-industriellen Teil enthält das Buch einen allgemeinen Teil, in welchem u. a. der Achema zur Verfügung gestellte Geleitworte einer Reihe hervorragender Vertreter der Wissenschaft und Technik zum Abdruck gelangt sind. (1617)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. Mai 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%)	485—500
Aetznatron (fest, entfärbt)	225—230
Alaun (gew., in Stücken)	155—158
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé)	184—189
Aluminiumsulfat (17%)	93—98
Ammoniak (22° Bé)	195—200
Ammonphosphat (krist.)	600—620
Ammonsulfat (gew.)	180
Bariumchlorid (krist.)	155—165
Bariumsuperoxyd (87%)	635—645
Bleiglätte (pulverförmig)	660—680
Bleiweiß (pulverförmig)	585—595
Blutlaugensalz (gelbes)	1400—1425
Blutlaugensalz (rotes)	3700—3750
Bromkalium (rein)	2900—2975
Calciumcarbid (in Stücken)	171—175
Calciumphosphat (pulverförmig)	190 bis 195
Chlorcalcium (geschm.)	74—79
Chlorkalium (gew.)	88—93,50
Chlorkalk (105—110°)	110—120
Chromalaun (krist.)	295—310
Eisenchlorid (trocken)	340—355
Eisensulfat (krist.)	55—60,50
Jodkalium (weiß)	325—335 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt)	450—480
Kaliumchlorat (krist.)	400—415
Kaliummetabisulfit (krist.)	710—725
Kaliumpermanganat (techn.)	1450 bis 1500
Kaliumsulfat (gereinigt)	230—235
Kaliumphosphat (techn.)	—
Kalksalpeter (pulverförmig)	—
Kupferoxyd (schwarz, pulv.)	1350 bis 1400
Kupfersulfat (krist.)	420—430
Magnesiumcarbonat (leicht)	540—560
Magnesiumchlorid (geschm.)	87—90
Magnesiumsulfat (techn.)	104—107
Mennige (versch. Sorten)	600—630
Natriumbicarbonat (techn.)	140—145
Natriumbichromat (krist.)	550—570
Natriumchlorat (krist.)	505—520
Natriumhyposulfit (krist., techn.)	165—172
Natriumhyposulfit (photogr.)	193 bis 198
Natriumnitrit (krist.)	400—425
Natriumsulfat (krist., neige)	43—46,50
Natriumsulfat (wasserfr., gew.)	42 bis 45
Natriumsulfit (krist.)	135—138
Natronsalpeter	211,50
Salmiak (pour piles)	495—510
Salpetersäure (36°, weiß)	220—230
Salzsäure (20—21°, gew.)	44—46,50
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%)	190—195
Schwefelsäure (66°)	54—57
Soda (calc., 98—99%)	74—79
Soda (krist)	37—43
Zinkchlorid (fest)	430—440
Zinksulfat (krist., techn.)	175—180
Zinkweiß (versch. Sorten)	640—800
Zinnchlorid	3700—3775
Zinnchlorür	2500—2550
Zinnoxyd (pulverförmig)	6225—6275

Digitized by Google

Holland (Amsterdam), 11. Mai 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
Ameisensäure (85 vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,75—14,50
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 74—76
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (kr.st.) 43—45
Bromkali 177,50—182,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 9,50—10,25
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 16,50—18,25
Citronensäure 173—178
Eisenvitriol 4,50—5,50
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff.) 108—120
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 25—26,50
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50% vol.) 37—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—20
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenladung.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 85—90
Weinsäure 145—150
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96/98) 105
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, dopp. raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 200
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 550

Rumänien (Klausenburg), 11. Mai 1927. Engrospreise in Lei per kg.

Acid. acet. salicyl. 240
Aether 98
Alaun 18
Ammoniak 36
Bergamottöl 3900—4000
Bienenwachs 75
Bittersalz 10
Bleiglätte 60
Bleiweiß (inländ. Emaillack, Ia) 115
Bleiweiß (inländ. Emaillack, IIa) 90
Borax 45
Borsäure 60
Bromsalze 250
Campher 420
Carbid —
Chinin muriaticum 4400
Chinin sulf. 3275
Chromgelb 32
Citronenöl 1700
Cocain 39600
Codein 21000—24500
Coffein 1125
Eisenvitriol 7
Englischrot —
Fensterkitt —
Firnis (inländisch) 45
Firnis (holländisch) —
Formaldeyd 75
Fußbodenlack —
Gelatine 245
Glaubersalz 6
Glycerin 158
Harz (hell, französisch) 40
Harz (hell, griechisch) 35
Insektenpulver (Ia) 180
Insektenpulver (IIa) 120
Jodsalze 2125—2350
Kienruß —
Knochenleim 60
Kupfervitriol 33
Laubgrün 30
Lederleim 55
Leinöl (inländ.) 60
Lithopone 35
Mennige (Ia) 60
Mennige (IIa) 40
Menthol (Oel) 2500—4600
Milchsäure 356
Morphium 22 000—23 580
Naphthalin 28
Natriumbicarbonat 24
Ockergelb 13
Ockergelb (franz.) 16
Oxner Erde 3
Orangenöl 1800—2200
Paraffin 50
Pompejanischrot (Ia) 18
Pompejanischrot (IIa) 14
Quecksilber (roh) 580
Quecksilbersalze 515—880
Rebenschwarz 14
Ricinusöl 92
Rumessenz 360
Salicylsäure 168
Salpeter 40
Salpetersäure 60
Salzsäure (rein) 54
Salzsäure (roh) 14
Schellack (ABIN) 350
Schellack (orange) 230
Schellack (weiß) 350
Schweinfurtergrün 14
Schwefel (Stangen-) 20
Schwefelblumen 18
Schwefelsäure (rein) 60
Schwefelsäure (roh) 15
Silbernitrat 365
Stearin 75
Tannin 440
Terpentinöl (Ia) 90
Terpentinöl (russisch) 65
Ultramarin (Ia) 50
Ultramarin (IIa) 35
Ultramarinschwarz 20
Vaseline (inländ., weiß) 70
Wandgrün (Ia) 20
Wandgrün (IIa) 14
Weinsäure 150
Wiener Weiß 9
Wismutsalze 920—960
Zinkweiß (Peterswalder) —
Zinkweiß (Neustädter) 60
Zinkweiß (Maastrichter) 55

Italien (Mailand), Mitte Mai 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand)

Aceton 900
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1880
Alkohol (vergällt, 94%) 400
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 890
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 375
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 345
Ammoniumperchlorat 965
Ammonsulfat (20—21%) 138
Aetzkali (88—92%) 310
Aetznatron (70—72%) 168
Aetznatron (76—78%) 193
Arsenige Säure (99%) 190
Benzin 295
Bleiglätte 390
Bleiweiß 400
Borax (99%, krist.) 310
Borax (Pulver) 320
Borsäure (rein, große Schuppen) 600
Borsäure (krist.) 500
Brechweinstein 965
Calciumcarbid 133
Campher (raff.) 36 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 710
Carbolsäure (flüssig, 95%) 320
Chlorbarium (krist.) 150
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 96
Chlorkalk (110—115) 103
Chlormagnesium (geschmolzen) 78
Chromalaun 260
Citronensäure (krist., bleifrei) 1500
Dextrin (gelb) 315
Dextrin (weiß) 325
Eisessig (98—99%) 1100
Eisenmennige (inländisch) 138
Eisenmennige (ausländisch) 165
Eisenoxydul (schwarz) 67
Essigsäure (40%, techn.) 280
Flußsäure (50%, techn.) 495
Formaldehyd (40%) 490

Gerbstoffe:

Steineichelohe (toskanisch) 40—45
Myrobalanen 94
Valonea (Smyrna Ia) 103
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 114
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 278
Glaubersalz (techn., krist.) 38
Glaubersalz (entwässert) 54
Glycerin (techn., 28° Bé) 690
Glycerin (rein, 28° Bé) 940
Kaliumbichromat 560
Kaliumchlorat (techn.) 350
Kaliumchlorat (rein) 390
Kaliummetabisulfit 360
Kaliumnitrat (rein, 99%) 240
Kaliumpermanganat (techn.) 450
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 115
Knochenkohle (Ia) 670
Knochenkohle (IIa) 260
Kupfervitriol (98—99%) 218
Lithopone (30%, inländ.) 278
Lithopone (ausländ.) 295
Magnesia, citronensaure 1200
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 58
Mannit 54 (kg)
Mennige 400
Milchsäure (50%) 368
Naphthalin (weiß, Schuppen) 150
Naphthalin (chem. rein) 470
Natriumb.sulfit (geschmolz., 60—62%) 200
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 60
Natriumphosphat 160
Natriumnitrat (roh) 138
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 185
Natriumbicarbonat 135
Natriumnitrit (96—98%) 288
Natriumhyposulfit 127
Oele, flüchtige:
Bergamottol 310 (kg)
Bittermandelöl 155 (kg)
Manganmenöl 400 (kg)
Orangenöl 112 (kg)
Rosmarinöl 20 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 102 (kg)
Oxalsäure (krist.) 318
Ruß (inländ.) 170
Ruß (ausländ.) 400—700
Salmiak (klein, krist.) 250
Salmiak (Stücke) 440
Salmiakgeist (18° Bé) 153
Salicylsäure 18 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 188
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 275
Schwefelkohlenstoff 220
Schwefelnatrium (60—62%) 145
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde, schwefelsaure 98
Ultramarin 700—800
Wasserglas (38—40° Bé) 45
Wasserglas (Stücke) 67
Weinhefe (28% Weinsäure) 148
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 470
Weinstein (raff., 98—99%) 1000
Weinsäure (krist., bleifrei) 1300
Zink, schwefelsaures (krist.) 138
Zinkstaub 490
Zinkweiß (inländ.) 385
Zinkweiß (ausländ.) 420
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 13. Mai 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 140
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1.15 $
Bleiglätte (B.B.U.) 145
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 420
Chlorbarium (krist. 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80% für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 405
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76

Tschechoslowakei (Prag), 13. Mai 1927. Preise in čKr. per 1 kg (incl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910, franko Stat.; excl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2.50
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9,00
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 360,—
Natriumbicarbonat (B.) 3,70
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

Vereinigte Staaten (New York), 2. Mai 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stück.) 2,75—3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) —
Ammoniak, wasserfr., (Kontraktpreis) 0.10—0.11
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) — (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,40 (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) —
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabrik) 0,04
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist) 0,14—0,14½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,47—0,48
Butylalkohol (ab Werk; tanks) 0,18½
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,65—0,66
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,43½
Cremor tartari (einheim.) 0,23¾ bis 0,24
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.)

Digitized by Google

Essigsäure (80%, Eisessig) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,24—0,24½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18 bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,13½ bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,90—5,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,25 (100 lbs.)
Methanol (97%; tanks) 0,82 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,85 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,10
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98; einheim.) 0,08 bis 0,08¼
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik; 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50% U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅝—0,06⅛
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,05¼—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,64½—0,65½
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P.; einheim.) 0,34
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06⅝
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19½—0,19¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,46½—0,47
Zinnoxyd 0,70—0,72

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,95—1,00
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,72—0,74
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabr.) 0,24 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P. 0,16—0,18
Cresylsäure (97/99%) 0,65—0,67 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (1601)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 5. 27	11. 5. 27	Aktien	18. 5. 27	11. 5. 27
Byk-Guldenw.	89,—	97,—	Linde's Eismasch.	167,75	175,—
Chem. F. Buckau	—,—	144,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	112,50	118,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	135,25	144,—	Oberschl. Koksw.	116,—	127,—
„ Milch & Co.	82,50	86,-	Rasquin. Farbw.	122,—	137,—
„ Gelsenk.	100,50	104,—	Rh. W. Sprengst.	114,25	—,—
„ W. Albert	163,—	175,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	91,25	103,—	ein chem. F. A.-G.	72,-	76,—
Concordia chem. F.	90,—	100,—	J. D. Riedel	76,50	81,—
Dynamit Nobel	147,—	158,—	Rütgerswerke	124,—	135,—
Egestorff. Salzw.	135,—	136,—	H. Scheidemandel	33,75	34,—
Fahlberg, List	148,50	150⅜	Schering, Chem.	228,—	241,—
I. G. Farbenindustr.	302,50	326,—	Sprengst. Carb.	—,—	107,50
Gehe & Co.	105,—	108,50	Staßfurter Chem.	71,50	79,—
Th. Goldschmidt	140⅞	152⅛	Thür. Bleiweißf.	86,—	90,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Union Fabr.chem.P.	87,—	98,—
Heine & Co.	81,—	77,25	Ver. chem. Wk. Chl.	191,—	201,—
Jeserich Asphalt	161,25	165⅞	„ Glanzstoff F.	624,50	679,25
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,50	163,75

Devisen	18. 5. 27	14. 5. 27	Devisen	18. 5. 27	14. 5. 27
Argentinien	1,783	1,787	Italien	23,02	22,815
Kanada	4,219	4,220	Jugoslawien	7,417	7,415
Japan	1,995	2,010	Dänemark	112,58	112,62
Aegypten	21,02	21,027	Portugal	21,52	21,520
Türkei	2,219	2,220	Norwegen	108,85	108 95
England	20,487	20,497	Frankreich	16,515	16,53
Ver. Staaten	4,220	4,220	Tschechoslowakei	12,501	12,503
Brasilien	0,500	0,498	Schweiz	81,14	81,16
Uraguay	4,220	4,220	Bulgarien	3,050	3,050
Holland	168,79	168,88	Spanien	73,84	73,80
Griechenland	5,550	5 62	Schweden	112,86	112 85
Belgien	58,615	58,66	Oesterreich	59,37	59 37
Danzig	81,70	81,84	Ungarn	73,56	73,56
Finnland	10,623	10,624	Rumänien	2,52	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 11. Mai 1927.)

		RM			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,84
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,62	Shanghai	100 Tael (Silb).	262,02
Luxemburg	500 Francs	58,65	Argentinien	100 Goldpeso	406,03
Polen	100 Zloty	47,13	Chile	100 Peso	51,71
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Mexiko	100 Peso	198,04
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,66	Peru	1 peruan. Pfund	15,49
			Uruguay	1 Peso	4,27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 5. 27	11. 5. 27.
Elektrolytkupfer	125¼	125½
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	55—56	55—56
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	110—115	110—115
Silber in Barren per 1 kg	77¾—78¾	77—78

(1637)

Versammlungskalender

25. Mai 1927: P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.

Aktiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Augsburg, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Börsengebäude, daselbst.

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft, Radebeul, 28. ord. Hauptversammlung, vorm. 11½ Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden, Johannstr. 3.

Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen Berlin-Weißensee, Berliner Allee 134.

27. Mai 1927: B. Siomann & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal in Hamburg, Chile-Haus, Fischertwiete 1, I.

Chemische Werke Michendorf A.-G., außerord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Potsdam, Burggrafenstr. 26, in den Räumen des Herrn Justizrat Samulon.

28. Mai 1927: Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Barnsdorf bei Nürnberg, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Gesellschaftsräumen in Barnsdorf.

Odisalla-Akt.engesellschaft, Fabrik f. mediz., chem., pharm. Bedarf, Berlin S 14, Wallstr. 67, G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Räumen des Herrn Justizrat Julius Grünschild, Berlin W 8, Kronenstr. 66/67.

Chemo-Technik Aktiengesellschaft für Handel und technische Unternehmungen zu Halle a. S., ord. G.-V., abends 6 Uhr, im Geschäftslokal, Friedrichstr. 26.

Dragoco, Aktiengesellschaft Aetherische Oele und künstliche Riechstoffe, Holzminden, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Holzminden, Bahnhofstraße 6.

30. Mai 1927: „Wepag" Westdeutsche Parfümerie- und Seifen-Industrie A.-G. in Dortmund, ord. G.-V., abends 6 Uhr, in Dortmund im Hotel Lindenhof.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg b. Biebrich a. Rh., 32. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen zu Amöneburg bei Biebrich a. Rh.

31. Mai 1927: Deutsche Cahücit-Werke, Akt.-Ges., Gnaschwitz bei Bautzen, außerord. G.-V., mittags 1 Uhr, in Dresden, Hotel Europäischer Hof.

Karaus Farben- und Oelwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Düsseldorf, Bruchstr. 94.

Hammonia Stearin-Fabrik in Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Geschäftslokal der Norddeutschen Bank in Hamburg.

Sicco, Aktien-Geselschaft Chemische Fabrik, Berlin O 112, ord. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Geschäftslokal zu Berlin, Rigaer Straße 14.

Dt. Solvay-Werke Actien-Gesellschaft, Bernburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungsraum des Werkes, Sodafabrik Rheinberg bei Rheinberg (Rhld.).

Suberit Fabrik A.-G., Mannheim-Rheinau, G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro des Herrn Rechtsanwalts Dr. Pudel, Mannheim, M. 1—2. (1602)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 28. MAI 1927 | Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Schwedens im Jahre 1926.

(Schluß.)

Farben, Firnisse und Lacke.

Die Farben- und Firnisfabrikation wies während des Jahres 1926 die gleiche normale Entwicklung wie 1925 auf. — Die Rohstoffpreise haben, wie im vorigen Jahre, ziemlich bedeutend geschwankt. Die Notierung für Leinöl war während des Sommers zirka 8% höher als zu Anfang des Jahres, aber diese Preissteigerung ging in der folgenden Zeit wieder vollständig zurück. Der Preis des als Rohmaterial für die Firnisherstellung wichtigen Chinaholzöles stieg während des Herbstes um 25—30%, teilweise wegen erhöhter Nachfrage, hauptsächlich jedoch auf Grund der chaotischen Verhältnisse im Hauptproduktionsland China. Die Terpentinölpreise zeigten während des ganzen Jahres eine fallende Tendenz und waren beim Jahresschluß ungefähr 30% niedriger als zum Jahresanfang. Die Harzpreise, die früher in der Hauptsache den Terpentinölnotierungen zu folgen pflegten, hatten während des Jahres teilweise eine steigende, teilweise eine stark fallende Tendenz; beim Jahresschluß war die Preislage ungefähr die gleiche wie am Anfang des Jahres. Die Schellackpreise gingen während des Frühlings und Sommers um nahezu 50% herunter, um darauf wieder ungefähr das gleiche Niveau wie zum Jahresanfang zu erreichen. Die Preise für Mineralfarben, Zinkweiß, Bleiweiß, Bleimennige und Lithopone gingen gegen Schluß des Jahres zurück.

Die Preise für Fertigfabrikate sind im großen und ganzen während des Jahres stabil gewesen, doch hat die überaus starke Konkurrenz zwischen den einheimischen Fabriken eine abermalige Preissenkung für diverse Produkte zur Folge gehabt.

Der Import ausländischer Fabrikate dürfte in nicht unbedeutendem Umfange zugenommen haben. Der Anlaß hierzu dürfte vor allem in dem stark steigenden Verbrauch von Nitrocelluloselacken zu suchen sein, die in der letzten Zeit großen Anklang auf dem schwedischen Markt gefunden haben. Die Produktion dieser Lacke ist 1926 im Inlande aufgenommen worden.

Im Jahre 1926 sind zirka 80% der normalen Arbeitskraft der einheimischen Farben- und Firnisfabriken in Anspruch genommen worden und die volle Arbeitszeit konnte ausgenutzt werden. Arbeitsstreitigkeiten sind nicht vorgekommen.

Das Jahresresultat in finanzieller Hinsicht ist, im ganzen genommen, mehr oder minder zufriedenstellend gewesen.

Holzverkohlungsprodukte.

Eine gewisse Besserung trat auf dem Markte für Holzverkohlungsprodukte Ende des Jahres 1925 ein und machte sich besonders für Retortenteer bemerkbar; der Grund hierfür ist in großen Aufkäufen der Vereinigten Staaten zu suchen. Der Betrieb konnte deshalb an den schwedischen Holzverkohlungsanlagen in recht beträchtlicher Ausdehnung aufrechterhalten werden, so daß das Jahr 1926 die größte Jahres-Produktion an Holzdestillationsprodukten seit dem Rekordjahr 1920 aufweisen dürfte, obwohl zwei der größeren Ofenanlagen auf Grund von Lohnstreitigkeiten so gut wie das ganze erste Quartal stillagen.

Der Absatz von Destillationsteer war während des größeren Teiles des Jahres befriedigend, wenn auch eine gewisse Abschwächung im Herbst bemerkt werden konnte. Es brauchte nichts auf Lager genommen zu werden und die Bestände waren folglich geringer als es je in den letzten Jahren vorkam.

Durch die amerikanischen Aufkäufe von polnischem und finnischem Teer wurde auch die Konkurrenz, die früher auf dem europäischen Exportmarkte für schwedischen Teer herrschte, etwas vermindert.

Die übrigen Nebenprodukte, wie Holzteerpech, Terpentinöl, rohes und gereinigtes Methanol, fanden ebenfalls einen guten Absatz, obwohl der Markt für Terpentinöl während des letzten Quartals als eine natürliche Folge der weichenden Preistendenzen für amerikanisches und französisches Terpentinöl etwas schwächer wurde. Von Methanol, Holzteerpech und dergleichen dürfte die ganze Produktion des Jahres verkauft sein. Das gute Verkaufsresultat des vergangenen Jahres für rohes und gereinigtes Methanol hat zur Folge gehabt, daß die Unruhe, die sich früher im Zusammenhang mit dem Vordringen des synthetischen Methanols auf dem Weltmarkte geltend machte, zum Teil geschwunden ist.

Wegen der Konkurrenz mit der Sulfatcelluloseindustrie sind die Preise für das Holz fortwährend sehr hohe gewesen, während die Holzkohlenpreise abermals reduziert wurden. Dieses hat einen nachteiligen Einfluß auf die Erträge der Holzverkohlungsindustrie gehabt, die — trotz des um einiges günstigeren Verkaufs der Destillationsnebenprodukte im Jahre 1926 — nicht nennenswert verbessert wurden. Die Aussichten für 1927 sind ebenso ungewiß wie für den Hauptabnehmer der Holzverkohlungsindustrie: die Eisenindustrie.

Trockendestillationsprodukte, Produktion.

	1913	1923	1924	1925
Holzkohle (Retorten-), in 1000 hl	3412	3336	4104	4134
Holzteer, Teeröle . . . . . t	6772	6860	6915	7382
Pech und Pechöl . . . . . t	180	284	348	472
Methanol, als 100%ig ber. . . t	527	622	828	850
Essigsaur. Kalk, als 100%ig ber. t	913	570	1205	1220
Aceton . . . . . t	—	—	23	21
Kreosot und dgl. . . . . t	65	286	114	94
Terpentinöl, gereinigt . . . . t	629	1207	1169	1403
Holzessigsäure, als 100%ig ber. t	731	282	536	604

Produkte der Explosivstoffindustrie.

In der Explosivstoffindustrie sind keine wesentlichen Veränderungen im Verhältnis zum Jahre 1925 zu verzeichnen. Der einheimische Verbrauch war im allgemeinen der gleiche wie 1925 und der Export, der in der Hauptsache Sprengstoffe für militärische Zwecke betraf, dürfte die gleichen zufriedenstellenden Ziffern des Jahres 1925 aufweisen. Import handelsfertiger Sprengstoffe fand nur in unbedeutendem Maßstab statt.

Während das Preisniveau der Stickstoffprodukte bei schwach sinkender Tendenz normal war, konnte im Verlauf des Jahres 1926 ein Anziehen der Glycerinnotierungen beobachtet werden. Ob dafür die vielen Veranlassungen zu kriegerischen Verwicklungen, die im vergangenen Jahre allenthalben auftauchten, als Ursache anzunehmen sind, oder ob die Erklärung in dem neu entstandenen Bedarf an Glycerin als Zusatz zur

Digitized by Google

Kühlflüssigkeit der Automobile zu suchen ist, wird man schwer entscheiden können. Da die Herstellung von synthetischem Glycol als Ersatzmittel für Glycerin weiter ausgebildet worden ist, darf man annehmen, daß mit dem Glycol als einem preisregulierenden Faktor gerechnet werden kann, wodurch die Schwankungen des Glycerinpreises in der Zukunft möglicherweise eliminiert werden.

Fabrikation von Explosivstoffen; in Tonnen:

Jahr	Schwarzpulver	Nitroglycerinhaltig. Explosivstoffe	Schießbaumwolle	Rauchschwaches Pulver	Andere Explosivstoffe
1913	328	2121	316	246	85
1921	110	2163	69	75	73
1922	159	2359	54	51	169
1923	158	2042	116	78	153
1924	210	2291	395	337	510
1925	283	2819	565	391	705

Produkte der Fettindustrie.

Für Tran liegt bisher nur die vorläufige Einfuhrziffer von 1926 mit 5277 Tonnen vor (1925: 5253 Tonnen).

Leinöl. Der Betrieb war während des größeren Teiles von 1926 in Gang und die verarbeitete Rohstoffmenge wurde auf über 39 000 Tonnen gegenüber 33 000 Tonnen im Jahre 1925 erhöht. Der Export war, wie im vergangenen Jahre, nur unbedeutend. Auf dem Inlandsmarkt lag weiterhin Konkurrenz von Holland und England vor, am fühlbarsten von ersterem Lande.

Der Engrospreis für gekochtes Leinöl betrug Anfang 1926 77 Oere pro Kilo und hielt sich auf diesem Niveau bis zum Juli, als eine Steigerung auf 83 Oere eintrat. Darauf sank der Preis allmählich auf 73 Oere pro Kilo im September herab, um in der Folgezeit dann nur geringeren Schwankungen unterworfen zu sein. Beim Jahreswechsel 1926/27 kostete das Kilo 76 Oere.

Das finanzielle Resultat war während des Jahres 1926 ebenso wie 1925 ziemlich unbefriedigend, hauptsächlich wegen der obenerwähnten Konkurrenz des Auslandes.

In der Waschmittelindustrie haben die Verhältnisse im Jahre 1926 im Vergleich zu 1925 keine größeren Veränderungen erfahren. Die Konkurrenz ist weiterhin scharf. Die Rohmaterialpreise haben im großen und ganzen eine schwach fallende Tendenz gezeigt.

Der Verbrauch an Waschpulver hat sich erhöht, und zwar an sich recht stark, aber doch überraschend wenig, wenn man die unerhörten Reklameunkosten berücksichtigt, die dieses Fabrikat zu tragen hat. 1913 wurden 3478 Tonnen, 1914 4561 Tonnen, 1924 5547 Tonnen und 1925 5910 Tonnen produziert. Indessen ist zu bemerken, daß die Einfuhrziffern, die jedoch von den Ausfuhrziffern aufgewogen werden, im Laufe der letzten Jahre eine andauernde Steigerung, sogar im Jahre 1925, erfahren haben. Für 1926 fehlen noch Angaben über Produktion, Ein- und Ausfuhr, aber die Entwicklung dürfte dieselbe Richtung wie in den letzten vergangenen Jahren genommen haben.

Die Produktion von Toiletteseifen scheint sich mit einer schwachen Tendenz zur Steigerung bei ungefähr 3500 Tonnen zu halten.

Toiletteseife, in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	5106	348	19	5435
1921	2903	351	66	3188
1922	3478	563	46	3995
1923	4277	678	122	4833
1924	4579	638	44	5173
1925	4600	379	48	4931

Waschpulver, in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	3478	218	364	3332
1921	3837	185	666	3356
1922	5037	258	481	4814
1923	5445	385	482	5348
1924	5547	383	445	5485
1925	5910	450	462	5898

Es ist von Interesse zu sehen, welche Verschiebungen der Lieferanteile zwischen den nach Schweden exportierenden Ländern eingetreten sind, nachdem die nach dem Kriege ziemlich verworrene Lage auf dem Markt etwas stabilisiert ist.

Einfuhr von Seife in %% nach Schweden aus:	Parfümiert im Jahre		Andere Arten im Jahre	
	1913	1925	1913	1925
Dänemark	25,4	8,9	2,8	31,9
Deutschland	35,7	7,3	11,1	1,1
England	27,6	27,2	71,3	15,2
Frankreich	8,7	22,3	14,4	43,8
U. S. A.	1,8	31,4	—	—
Uebrige Länder	0,8	2,9	0,4	8,0

Für Toiletteseifen zeigen die Ziffern des Jahres 1925 eine nahezu vervierfachte Einfuhr gegenüber der Vorkriegszeit, mit einer Verschiebung zu Ungunsten der nächstgelegenen Nachbarländer und zum Vorteil für Frankreich und die Vereinigten Staaten, ersteres Land für feinere Toiletteseifen, letzteres beinahe ausschließlich für Rasierseife.

Die Fabrikation von Seifen verteilt sich auf eine große Anzahl von Unternehmungen, weshalb in verschiedenen Jahren das finanzielle Resultat ungleich war und viel zu wünschen übrig ließ; in diesem Jahre besonders noch aus dem Grunde, weil nach dem Aufhören des Seifenringes eine äußerst scharfe Konkurrenz auf dem Markte einsetzte. Die Arbeitsverhältnisse in der Branche waren während des Jahres ruhig, nachdem ein zweijähriges Lohnabkommen Anfang 1926 zustande kam. — Viele Fabriken stellen erstklassige Toiletteseife her, die den besten ausländischen Erzeugnissen gleichzustellen ist.

Der Wert der Produktion der schwedischen Fabriken, die Parfümerien, Eau de Cologne, kosmetische Artikel, Toilette- und Mundwässer und dgl. herstellen, hat in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung erfahren, aber auch die Einfuhr hat sich wesentlich vergrößert.

Die Stearinindustrie hatte auch 1926 mit hohen Rohstoffpreisen zu rechnen; doch zeigte sich gegen Jahresschluß eine bestimmt fallende Tendenz. Der Verbrauch von Stearin- und Kompositionskerzen war auch 1926 bedeutend geringer als vor dem Kriege, aber doch etwas größer als in den kurz vorhergehenden Jahren. Ein kräftiges und für die einheimische Industrie deutlich fühlbares Dumping hat auch 1926 von Holland aus vorgelegen. Der Export von Kerzen war wiederum gering.

Der Glycerin-Markt ist während des größeren Teiles des Jahres 1926 lebhaft gewesen, aber gegen Jahresschluß trat doch eine gewisse Abschwächung ein, hauptsächlich auf Grund der verminderten Nachfrage in den Vereinigten Staaten.

Der Olein-Markt zeigte während des Jahres ziemlich stabile Preise, die indessen, im Verhältnis zu den Fabrikationsunkosten, allzu niedrig lagen.

Olein, in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	1227	831	261	1797
1924	1278	1543	553	2268
1925	1370	1884	616	2638
1926		2003*)		

Glycerin, roh und gereinigt, in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	462	335	184	613
1921	381	145	20	506
1922	383	668	24	936
1923	385	492	22	855
1924	336	481	31	786
1925	477	682	52	1107
1926		704*)		

*) Vorläufige Ziffern.

Digitized by Google

Stearin- und Kompositionskerzen, in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	2428	23	36	2415
1924	1330	174	2	1502
1925	1175	179	4	1350

Vegetabilische Gerbstoffe.

Zu Anfang des Jahres 1926 bestand zwischen den verschiedenen argentinischen Extraktfabriken dieselbe heftige Konkurrenz wie in den vorhergehenden Jahren; doch schlossen sich die Fabriken im März zu einem Ring zusammen. Durch Betriebseinschränkungen wurden die Preise zuerst stabilisiert und dann allmählich ganz beträchtlich erhöht. Dies hat auch auf die schwedischen Extraktfabriken eine größere stimulierende Wirkung gehabt und denselben Aussichten für einen erweiterten Betrieb eröffnet.

Indessen machten sich die schwedischen Unternehmer in gleichem Maße wie früher Konkurrenz, wodurch die Gewinnmöglichkeiten im höchsten Grade verringert wurden. Dies gilt besonders für aus einheimischem Rohmaterial — Eichen- und Fichtenrinde — hergestellte Extrakte. Die Preise der einheimischen Eichen- und Fichtenextrakte sind jetzt niedriger als die entsprechenden ausländischen Notierungen für diese Extraktsorten, trotzdem die schwedische Industrie mit bedeutend höheren Arbeitsunkosten und Eisenbahnfrachten für das gerbstoffarme Rohmaterial zu rechnen hat, als die ausländischen Hersteller. Es ist die Herabsetzung der Eisenbahntarife gefordert worden, um einen stark erhöhten Export schwedischer Eichen- und Fichtenextrakte zu ermöglichen, der erhöhte Einnahmen für Eisenbahn und Waldarbeiter mit sich bringen würde.

Der Export von Extrakten ist während des Jahres 1926 bedeutend vergrößert worden, aber auf Grund der oben auseinandergesetzten Ursachen wenig lohnend gewesen. Die Aussichten für 1927 sind etwas günstiger, dank der Stellung der argentinischen Extraktindustrie.

Gerbstoffextrakte, in Tonnen:

Jahr	Prod.	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	2840	9073	987	10 926
1921	1608	3926	152	5 382
1922	4056	5870	986	8 940
1923	5678	7039	1443	11 274
1924	4789	8922	2051	11 660
1925	4482	7652	2710	9 424

Leim und Knochenmehl.

Der Umsatz von Leim, Knochenmehl und Knochenfett war während des Jahres 1926 gut; nennenswerte Mengen wurden von den schwedischen Fabriken exportiert. Der Zufluß an einheimischem Rohmaterial, Knochen, hat wie im vorhergehenden Jahre nicht einmal annähernd den Bedarf des Landes zufriedenstellen können, weshalb Einfuhr in großem Ausmaße notwendig gewesen ist. Die Preise für innerhalb des Landes gewonnene Knochen waren normal, während die importierten Knochen sehr teuer waren. Die Leimfabrikation wurde daher nur in einem Umfang betrieben, der zirka 65% der Kapazität der gesamten schwedischen Fabriken entspricht, also in ungefähr gleichem Maße wie während des Jahres 1925.

Der Preis für Knochenmehl-Phosphorsäure betrug zirka 74% des Preises für Superphosphatphosphorsäure. Der Preis für Knochenfett ist stark gesunken und entspricht ungefähr 75% des Talgpreises. Der Leimpreis ist wiederum um zirka 10% gestiegen.

Wegen Mangels an schwedischem Rohmaterial und des hohen Preises des ausländischen Rohstoffes, ferner wegen der hohen Steinkohlenkosten während des größeren Teiles des Jahres dürften die schwedischen Leimfabriken nur einen geringen Gewinn ergeben haben.

Elektrometallurgische Produkte.

Die Verhältnisse in der elektrometallurgischen Industrie Schwedens haben sich während des Jahres 1925 offenkundig gebessert. Der Markt ist in bezug auf Preise stabilisiert worden und die Nachfrage war größer als in den kurz vorhergehenden Jahren. Eine nachteilige Wirkung übte jedoch der langwierige englische Kohlenstreik aus, besonders auf dem Auslands-, aber auch auf dem einheimischen Markte.

Der Zugang von Rohstoffen ist normal gewesen, natürlich mit Ausnahme von Koks und Steinkohlen, die knapper waren.

Die Konkurrenz des Auslandes machte sich auf dem einheimischen Markte wenig geltend, aber auch beim Export haben die schwedischen Produkte besser als in den vorhergehenden Jahren den Wettkampf mit anderen Ländern aufnehmen können. Norwegen, das in den letzten Jahren der schärfste Konkurrent gewesen ist, drückt augenblicklich nicht mehr so stark wie früher die Preise herunter. Die Arbeitsverhältnisse waren während des vergangenen Jahres ruhig. — Das finanzielle Ergebnis verbesserte sich weiter und darf als einigermaßen zufriedenstellend betrachtet werden.

Produktion von Ferrolegierungen, in Tonnen:

	1913	1921	1922	1923	1924	1925
Ferrosilicium . .	9 863	3 443	5 657	11 116	13 218	18 216
Silicium-Mangan-Eisen	1 375	520	372	1 812	2 238	1 348
Ferro-Mangan . .	—	677	1 311	1 037	1 505	1 652
Ferro-Chrom . .	760	725	3 754	4 864	5 052	8 921
And. Legierungen	136	294	88	183	93	434
Insgesamt:	12 134	5 659	11 182	19 012	22 106	30 571

Verschiedene Industriezweige.

Die Glucoseindustrie lag auch während des Jahres 1926 danieder. Die Produktion von Stärkezucker und Sirup sowie von Dextrin geht aus folgender Tabelle hervor; Mengenangaben in Tonnen:

	1913	1921	1922	1923	1924	1925
Stärkezucker und -sirup .	1835	1401	2012	3172	895	435
Dextrin und Präparate daraus (Appreturmittel)	361	268	441	499	462	418

Magnetitelektroden. An sämtlichen Chloratfabriken werden Magnetitelektroden eigener Fabrikation verwandt, die im Rennerfeltofen geschmolzen und nach dem Verfahren von Professor Palmaer gegossen sind. (1506)

Der neue italienische Farbenkonzern.

Ueber den neuen italienischen Farbenkonzern berichtet „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." wie folgt:

Der neue Konzern umfaßt bis jetzt drei Gesellschaften: die Sipe Cengio (Società Italiana Prodotti Esplodenti), die Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli und die Italica (Società Italica Colori Artificiali). Präsident der drei Gesellschaften ist R. Panzarasa, Vizepräsident ist Prof. Belloni.

An dem neuen Konzern wird sich des weiteren die Schiapparelli beteiligen, die sich in ihren Anlagen in Settimo auf die Fabrikation von pharmazeutischen Erzeugnissen spezialisiert hat. Auf diese Art soll der vollständige Arbeitszyklus, der die Herstellung von Sprengstoffen, Farbstoffen und Arzneimitteln aus Teer umfaßt, geschlossen werden.

In den Anlagen der Sipe in Cengio, die von der Italgas ins Leben gerufen worden sind — letztere besitzt eine große Anzahl Gasanstalten in Italien und destilliert jährlich etwa 600 000 t Kohle —, werden Zwischenprodukte für synthetische Farbstoffe und synthetische Arzneimittel usw. her-

Digitized by Google

gestellt. Die tägliche Produktionskapazität dieser Anlagen beträgt 8000 kg Anilinöl, 2000 kg H-Säure und Betanaphthol, 800 kg Paranitranilin und Alphanaphthylamin usw. Außerdem werden zahlreiche Chlor- und Nitroderivate des Benzols, Phenols, Anisols, Anilins, Toluols und Naphthalins sowie Chromotropsäure, Betaoxynaphthionsäure und Naphthol AS usw. hergestellt.

Die Herstellung von Sprengstoffen, die der ursprüngliche Zweck der Sipe war, wird in großem Maßstabe fortgesetzt und ermöglicht eine beachtliche Ausfuhr.

Die Anlagen zur Herstellung von Oleum (mit 25 bis 70% freiem SO_3) verfügen über eine Produktionskapazität von 120 t täglich (als Monohydrat berechnet). In den letzten Jahren sind neuerrichtet worden: eine Anlage zur Herstellung von Ameisensäure mit einer Leistungsfähigkeit von 2000 kg täglich; die Säure gelangt als 85—90% in den Handel; eine elektrolytische Anlage (Quecksilber) zur Herstellung von 4000 kg Aetznatron (100%) und 3500 kg Chlor und eine Anlage zur Herstellung von Schwefelnatrium mit einer Leistungsfähigkeit von 4000 kg (100%) in 24 Stunden.

In Cesano Maderno bestehen ausgedehnte Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure nach dem Bleikammerverfahren, ferner werden hier synthetische Salzsäure und Salpetersäure aus Salpeter hergestellt. Des weiteren sind hier Anlagen zur Herstellung von Aetznatron und Chlor nach dem Quecksilberkathodeverfahren und von Schwefelnatrium vorhanden.

Das Chlor wird zur Herstellung von Trichloräthylen, das als Lösungsmittel Verwendung findet, und von Monochloressigsäure, die zum größten Teil zur Herstellung von synthetischem Indigo verwandt wird, verbraucht. Die Anlage zur Herstellung von synthetischem Indigo ist nach den neuesten technischen Erfahrungen gebaut und verfügt über eine Leistungsfähigkeit von über 1,5 Millionen kg jährlich.

In Cesano ist die Herstellung von schwarzen und anderen Schwefelfarbstoffen sehr entwickelt. Außerdem werden viele andere wichtige Farbstoffe hergestellt, wie Azofarbstoffe, Direktfarbstoffe für Baumwolle, Säurefarbstoffe für Wolle und eine fast vollständige Reihe von Chromierfarbstoffen für Wolle.

Die Italica in Rho verwendet großenteils in Cengio hergestellte Zwischenprodukte zur Herstellung von Azo-, Triphenylmethan-, Stilbenfarbstoffen usw.

Die Gesamtproduktion von Farbstoffen der verschiedenen, jetzt zusammengeschlossenen Anlagen beträgt über 3,6 Millionen kg jährlich einschließlich Schwefelschwarz und ausschließlich Indigo.

Das chemische Personal umfaßt jetzt 70 Chemiker, das Verwaltungspersonal beträgt 200 und die Zahl der Arbeiter etwa 1500 Personen.

Der Hauptzweck des neuen Zusammenschlusses ist die Verbesserung der Organisation der Produktion der drei Unternehmen, Vermeidung von Doppelarbeit, Vervollständigung der Zahl der hergestellten Produkte und wirtschaftliche Produktion, um auf den ausländischen Märkten mit den „Kolossen" der Branche konkurrieren zu können.

Um die zur Verbesserung der Produktion erforderlichen Untersuchungen durchführen zu können, werden die schon vorhandenen anorganischen und organischen wissenschaftlichen Forschungslaboratorien vervollständigt.

Der Zusammenschluß dieser drei Unternehmen ist durch die italienische Regierung, die diesen Zusammenschluß gewünscht hat und ihn mit größtem Interesse verfolgt, lebhaft unterstützt worden. (1658)

Die Weltproduktion von Platin, Handel und Verbrauch.

In den letzten Jahren ist die Entwicklung der Platingewinnung durch das weitere Ansteigen der Produktion, vor allem in Rußland und Columbien, gekennzeichnet. Noch nicht übersehbare Zukunftsmöglichkeiten liegen in der Entdeckung ausgedehnter Lagerstätten von Platinerzen in Transvaal.

Produktion. An erster Stelle steht heute Columbien. Seine Produktion weist seit 1918 die höchsten Ertragsziffern der Welt auf.

Ueber die Platinproduktion in dem zweitwichtigsten Lande, Rußland, liegen zuverlässige Angaben nicht vor. Vor dem Kriege wichen die amtlichen und die privaten Produktionszahlen erheblich voneinander ab. Die amtlichen Ziffern waren bis zu 50% kleiner als die Schätzungen von Sachverständigen. Das erklärte sich daraus, daß die Produktion aus steuerlichen Gründen zu niedrig gemeldet wurde. Nachdem jetzt private Unternehmen ausgeschaltet sind, dürften die russischen Veröffentlichungen den tatsächlich gewonnenen Mengen näherkommen. Vor dem Kriege hat Rußland bis 95% der Weltproduktion an Platin geliefert. Durch den Krieg und den darauffolgenden wirtschaftlichen Zusammenbruch ging die russische Platingewinnung stark zurück. Sie betrug im Jahre 1921 nur 622 kg, das sind 8% der Erzeugung des Jahres 1913 (7775 kg). Seit 1922 ist eine Zunahme der Produktion zu verzeichnen. Der neugegründete Trust „Uralplatina" begann, eigene Raffinerien zu errichten, während vor dem Kriege fast sämtliches russische Rohplatin in Westeuropa zu Feinmetall verarbeitet wurde. Seit 1925 ist amerikanisches Kapital an der russischen Platingewinnung beteiligt.

Canadas Platinausbeute bewegte sich in den letzten Jahren in aufsteigender Linie. Für 1925 ist ein geringer Rückgang zu verzeichnen. Außerdem hat Canada in Swansea eine bedeutende Industrie, die rohes Platin aufschließt und raffiniert. Laut Veröffentlichungen der Fachpresse ist den Mond Nickelwerken in Canada die Verhüttung des in Transvaal gewonnenen Rohmetalls übertragen worden.

Australien weist zwei Fundstätten, in Neu-Südwales und in Papua, auf. In Tasmanien wird in der Hauptsache Osmium-Iridium gewonnen. Das Platin erscheint hierbei nur untergeordnet in geringen Mengen als Begleitmetall.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Platinlager sich in Kalifornien befinden, gewinnen nur geringe Mengen aus heimischen Fundstellen, erzeugen dagegen Feinplatin hauptsächlich aus Altmetall und eingeführtem Rohplatin.

Von den übrigen Ländern hat Japan geringe Platinmengen von 6,9 kg im Jahre 1913, 6,9 kg im Jahre 1923 und 4,5 kg im Jahre 1924 erzeugt.

In Transvaal wurde im Sommer 1924 platinhaltiges Gestein auf einem ausgedehnten Gebiete von etwa 80 000 qkm festgestellt. Während sich in Columbien und im Ural gediegene Metallkörner im Flußgeröll befinden, ist das Platin in Transvaal an Arsen und andere Elemente gebunden und durchsetzt in dieser Verbindung das feste Muttergestein. Das sonst angewandte Waschverfahren liefert hier keine genügende Ausbeute. Eine weitere Schwierigkeit bildet der Wassermangel. Man sucht deshalb das Platin auf chemischem und elektrolytischem Wege abzuscheiden. Bei den ersten Nachrichten über die gewaltige Größe der sogenannten Platinbank — der Platin führenden Gesteinsschicht — hatten sich über 30 Gesellschaften mit einem Grundkapital von 6 Millionen £ zur Ausbeutung der Läger gebildet. Aber die technischen Schwierigkeiten, die sich bei der Verhüttung ergaben, vereitelten bisher eine gedeihliche Entwicklung. Deshalb wird das in Transvaal gewonnene Metall nach Europa und Canada zur Verhüttung gebracht. Nach Monthly Review, Standard

Digitized by Google

Bank of South Africa, sind in der Zeit vom 1. 1. 1926 bis 1. 1. 1927 etwa 204,5 kg Rohmetall gewonnen worden.

Die Platinproduktion wird in den wichtigsten Ländern folgendermaßen geschätzt:

Länder	in kg 1913	1923	1924	1925
Columbien . . .	466,5	1 306,2	1 586,1	1 928,2[1])
Rußland	7 775,0	1 181,8	1 244,0	1 866,0[1])
Canada	1,5	37,8[2])	285,6[2])	270,5[2])
Australien	13,7	21,8	20,1	17,8
V.St.v.Nordamer. .	15,0	18,9	10,4	10,6
Uebrige Länder . .	7,6	67,7	62,2	62,2[3])
	8 279,3	2 634,2	3 208,4	4 155,3

[1]) Engineering and Mining Journal 1926. — [2]) Yearbook of Canada. — [3]) Zahl des Vorjahres eingesetzt.

Trotz der merklichen Steigerung hat die Weltproduktion noch nicht die Hälfte der russischen Platinerzeugung des Jahres 1912, die auf 9 330 kg geschätzt wurde, erreicht.

Herstellung von Feinplatin in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Jahr	aus Rohplatin kg	aus Altmetall kg
1913	1 249,8	—
1923	1 454,8	1 217,6
1924	1 798,4	1 414,2
1925	1 284,4	1 116,3

Handel*). Während bis 1914 der Schwerpunkt des Platinmarktes in Paris lag, ist in der Nachkriegszeit der weitaus größte Teil des auf dem Weltmarkt erscheinenden Platins nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegangen.

Der Platin-Außenhandel der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Jahr	Einfuhr kg	Ausfuhr kg
1913[1])	3 743,0[2])	40,3[3])
1923	2 687,5[4])	35,7[4])
1924	2 967,1	182,0
1925	3 300,8	504,8

[1]) 1912/13 Fiskaljahr, seit 1923 Kalenderjahr. — [2]) Bearbeitetes und unbearbeitetes Platin. — [3]) Bearbeitetes Platin. — [4]) Seit 1923 Platinbarren; Altmetall; Halbfabrikate, legiert und unlegiert.

Die Einfuhr des Jahres 1924 verteilte sich hauptsächlich auf folgende Bezugsländer:

Columbien	1 351,6 kg
England	1 158,5 kg
Frankreich	248,2 kg
Lettland	126,5 kg

Bei der Einfuhr aus Lettland und den meisten anderen europäischen Staaten handelt es sich vornehmlich um Platin russischen Ursprungs. Die verfügbaren Bestände der Vereinigten Staaten wurden in den letzten Jahren auf nachstehende Mengen geschätzt:

1923	auf 1 136,8 kg
1924	„ 1 258,4 kg
1925	„ 1 369,1 kg

Ueber die Platinvorräte Rußlands liegen keine Angaben vor. Nur die in der russischen Staatsbank zur Deckung des Tscherwonetz angesammelten Platinreserven sind bekannt. Sie betrugen:

1924	1 181,8 kg
1925	1 555,0 kg

Die russische Außenhandelsstatistik gibt keine Uebersicht über die Platinausfuhr Rußlands in der Nachkriegszeit. Die aus England stammende Nachricht, daß in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1926 über London 3110 kg auf den Markt gebracht wurden, ist ein Beleg dafür, daß eine erhebliche Ausfuhr stattgefunden hat.

*) Die Aus- und Einfuhrzahlen der verschiedenen Länder stimmen untereinander nicht überein wegen der Verschiedenartigkeit der Anschreibungsmethoden, der Anschreibungstermine und der Waren, die unter gleicher Bezeichnung zusammengefaßt sind.

In England ist eine deutliche Belebung des Platinhandels zu verfolgen. Die englische Ein- und Ausfuhrstatistik weist folgende Zahlen auf:

Jahr	Einfuhr insgesamt kg	davon Rohplatin kg	davon Feinplatin kg	davon II. Sorte f. Zahntechn. kg	Ausfuhr kg
1913 .	1 326,5	—	—	—	—
1923 .	648,1	227,8	419,8	0,5	20,1
1924 .	1 413,8	304,7	1 086,1	23,0	435,3
1925 .	2 975,6	1 789,0	1 148,5	38,0	164,5

Die Steigerung des Importes im Jahre 1924, der die Einfuhr von 1913 übertrifft, beruht vor allem auf den wachsenden Zufuhren aus Rußland.

Der französische Platinhandel hat an Bedeutung verloren, seit die russische Produktion nicht mehr, wie vor dem Weltkriege, vom französischen Kapital abhängig ist. Seit 1908 wurde der Platinpreis von der Société industrielle du Platin in Paris, die bis 60% der Uralproduktion kontrollierte, geregelt. Wie stark der französische Platinmarkt an Bedeutung verloren hat, deutet die französische Außenhandelsstatistik an:

Jahr	Einfuhr[1]) kg	Ausfuhr[1]) kg
1913	5 067,0[2])	1 668,0
1924	500,0	132,0
1925	387,0	33,0
1926	666,0	64,0

[1]) Roh- und Feinplatin, Altmetall und Halbfabrikate. — [2]) Davon aus Rußland 4500.

Der deutsche Platinhandel dient hauptsächlich dem Zwecke der Veredelung. Ueber Ein- und Ausfuhr von Platin und Begleitmetallen unterrichtet nachstehende Zusammenstellung:

Jahr	Einfuhr[1]) kg	Ausfuhr[1]) kg
1913	4 399	1 537
1923	127	114
1924	275	153
1925	794	204
1926	517	391

[1]) Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium, unlegiert; legiertes Platin, roh oder gegossen; auch Bruch.

Die Einfuhr nach Deutschland stammte in der Hauptsache aus folgenden Ländern:

Jahr	Großbritannien kg	Vereinigte Staaten von Nordamerika kg	Schweiz kg	Tschechoslowakei kg	Oesterreich kg	Niederlande kg	Schweden kg
1923	18,0	24,0	8,0	7,0	16,0	18,0	16,0
1924	62,0	48,0	16,0	14,0	52,0	10,0	15,0
1925	366,0	200,0	83,0	13,0	26,0	28,0	15,0
1926	86,9	97,8	34,7	69,1	23,2	17,6	12,7

Im Jahre 1925 stehen Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweiz an erster Stelle der nach Deutschland einführenden Länder. 1926 waren die Vereinigten Staaten der Hauptlieferant.

Die Ausfuhr ging nach:

Jahr	Großbritannien kg	Vereinigte Staaten von Nordamerika kg	Schweiz kg	Tschechoslowakei kg	Oesterreich kg	Niederlande kg	Schweden kg
1923	3,0	33,0	19,0	3,0	15,0	13,0	12.0
1924	15,0	15,0	72,0	5,0	17,0	2,0	11,0
1925	26,0	31,0	51,0	4,0	24,0	7,0	11.0
1926	64,5	126,4	44,1	4,0	12,4	87,5	5,0

Verbrauch und Preise. Ueber die Entwicklung des Platinpreises auf dem deutschen Markt gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Notierung in M. je kg Platin (im Jahresdurchschnitt):

1913	6 000—6 100	1925	15 000
1924	14 850	1926	14 050

Der Platinpreis betrug 1913 mehr als das Doppelte des Goldpreises. (Münzfuß: 1 kg Feingold = 2790 M.). Den Höhepunkt erreichte er im Jahre 1925, wo er das 2,5 fache des Vorkriegspreises betrug.

Digitized by Google

Dieselbe Tendenz zeigt die Entwicklung des Platinpreises auf den wichtigsten Weltmärkten, Amerika und England.

New Yorker Notierung (im Jahresdurchschnitt).
In $ je Unze Platin (1 Unze = 31,105 g)

1913	44,88	1924	119,96
		1925	119,26
1923	116,54	1926	112,56

Das stärkere Hervortreten der Preissenkung in England ist auf die Besserung des £-Kurses zurückzuführen.

Londoner Notierung (im Jahresdurchschnitt).
In sh. je Unze.

1923		1924		1925		1926	
Platin	Gold	Platin	Gold	Platin	Gold	Platin	Gold
503	91	538	94	503	86	472	84

Einen Maßstab für die Verteilung des Platinverbrauches der Welt auf die wichtigsten Gewerbe bilden die Verbrauchsziffern der Vereinigten Staaten, die unter den Platin verarbeitenden Ländern an erster Stelle stehen.

Platinverbrauch in den Vereinigten Staaten:

Jahr	Gesamtverbrauch[1]) in kg	davon für das Juweliergewerbe %	die elektrotechnische Industrie %	das Zahntechnische Gewerbe %	die chemische Industrie %	für sonstige Zwecke %
1923	4 739,0	66	12	11	8	3
1924	4 058,5	67	13	9	8	3
1925	4 271,4	62	13	14	8	3

[1]) Die hohen Verbrauchszahlen, die die Weltproduktion stark überschreiten, erklären sich daraus, daß Altmetall und Vorräte mit verarbeitet wurden. („Wirtschaft und Statistik".) (1584)

Die Phosphat- und Stickstoff-Industrie der Vereinigten Staaten.

Die hohen Erwartungen, mit denen die amerikanische Düngemittelindustrie in das Jahr 1926 hineinging, haben sich nicht erfüllt. Zu Beginn des Jahres hoffte man, den Absatz um 10—15% im Vergleich zum Vorjahre steigern zu können; diese Hoffnung hat sich jedoch nicht erfüllt; der Absatz war ungefähr der gleiche wie im Jahre 1925.

Die Produktion aller Arten von Düngemitteln betrug im Jahre 1926 etwa 8,2 Millionen t, die einen Wert von fast 200 Millionen $ darstellten. Die Zunahme der Produktion beträgt im Vergleich zum vorhergehenden Jahre etwa 1¼%, während die Produktion des Jahres 1925 gegenüber der des Jahres 1923 eine Zunahme um 6% aufzuweisen hatte.

Die ungünstige Lage der Landwirtschaft wird auch noch weiter auf die Düngemittelindustrie einwirken. Mit dem Zurückgehen der Baumwollpreise haben sich schon im vergangenen Jahre Schwierigkeiten bei den Landwirten bezüglich der Beschaffung von Krediten ergeben. Die volle Auswirkung der Baumwolle-Ueberproduktion und die anhaltende Depression der amerikanischen Landwirtschaft werden sich erst noch bei der Düngemittelindustrie bemerkbar machen. Man rechnet deshalb für das Jahr 1927 mit noch geringerem Absatz von Düngemitteln; der zu erwartende Rückgang wird verschieden geschätzt (zwischen 5 und 25%) und dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach etwa 10% betragen.

Die amerikanischen Baumwollpflanzer verbrauchten im Jahre 1926 nach Feststellung des United States Department of Agriculture insgesamt 2,44 Millionen t Düngemittel. Diese Zahl bedeutet im Vergleich zum Jahre 1925, in dem der Düngemittelverbrauch dieses Landwirtschaftszweiges 2,3 Millionen t betrug, eine mäßige Zunahme, die darauf zurückzuführen ist, daß im Jahre 1926 eine größere Bodenfläche mit Düngemitteln behandelt wurde, obwohl nach den für die elf Baumwollstaaten erfolgten Erhebungen der durchschnittliche Verbrauch per acre zurückgegangen ist. Etwa 1,8 Millionen t, d. h. fast 75% des gesamten Verbrauchs entfielen auf die Staaten Nordcarolina, Südcarolina, Georgia und Alabama.

Der Durchschnittspreis der in den elf Staaten verbrauchten Düngemittel betrug im Jahre 1926 32,59 $ per t; der Gesamtverbrauch erreichte einen Wert von 76,6 Millionen $. Im Jahre 1925 betrug der Wert des gesamten Düngemittelverbrauchs der Baumwollpflanzer 74,7 Millionen $ und der Durchschnittspreis per t 32,39 $. Im Durchschnitt wurden im Jahre 1926 per acre Baumwolle 268 lbs. Düngemittel im Werte von 4,36 $ angewandt.

Der Absatz von amerikanischen Rohphosphaten im Auslande ist durch die zunehmende Entwicklung der Phosphatindustrie in Nordafrika und durch die hochgrädigen Phosphate von den pazifischen Inseln ungünstig beeinflußt worden.

Der Absatz von Superphosphaten betrug im Jahre 1926 annähernd 3,6 Millionen t und überschritt somit den vorjährigen Absatz um eine Kleinigkeit. Die Vorräte scheinen am Schluß des Jahres ungefähr die gleichen gewesen zu sein wie zwölf Monate vorher.

Ueber die Entwicklung der Produktions- und Absatzverhältnisse in der Superphosphatindustrie der Vereinigten Staaten zeigt die folgende Tabelle nähere Einzelheiten, die mit Ausnahme der Angaben für das zweite Halbjahr 1926 vom Bureau of Census stammen.

Produktion, Vorräte und Absatz von Superphosphaten.

Zeiraum:	Vorr. z. Beginn: 1000 t	Produkt.: 1000 t	Absatz: 1000 t	Vorr. z. Schl.: 1000 t
1. Hälfte 1922	2129	1199	2085	—
2. „ 1922	—	1589	978	1690
1. „ 1923	1630	1758	2230	1111
2. „ 1923	1068	1609	806	1772
1. „ 1924	1986	1584	2571	966
2. „ 1924	977	1666	809	1683
1. „ 1925	1797	1800	2556	959
2. „ 1925	1038	2046	994	1917
1. „ 1926	1964	1993	2566	1349
2. „ 1926	1349	1923	1040	1900

Technische Fortschritte sind infolge der wirtschaftlichen Bedingungen im Jahre 1926 nicht erfolgt. Ein gewisser Vorteil hat sich indessen aus der Schließung einiger unbedeutender Anlagen ergeben, von der im neuen Jahre noch verschiedene andere Anlagen betroffen werden dürften. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist die Erhöhung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit aller in Betrieb befindlichen Anlagen, die jedoch keinen wirklichen technischen Fortschritt darstellt.

Die Produktion von Stickstoffverbindungen hat im Jahre 1926 weitere Fortschritte aufzuweisen. Die synthetische Gewinnung von Ammoniak aus Luftstickstoff ist im Verhältnis zu der gesamten Stickstoffproduktion nur wenig entwickelt und beträgt immer noch weniger als 10% der gesamten Produktion, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist:

Gewinnung von:	1924 t*)	%	1925 t*)	%	1926 t*)	%
Nebenproduktstickstoff	114 700	97	133 700	92½	145 200	92
synth. Stickstoff .	3 500	3	11 000	7½	12 800	8
Gesamtstickstoffproduktion . . .	118 200	100	144 700	100	158 000	100

*) Als elementarer Stickstoff berechnet (t = 2000 lbs.).

Der amerikanische Stickstoffverbrauch wird noch zu über 50% durch eingeführten Chilesalpeter gedeckt, obgleich ein erheblicher Prozentsatz der einheimischen Produktion von Ammoniakstickstoff ausgeführt wird. Der gesamte Verbrauch der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 etwa 280 000 t Stickstoff, wobei jedoch die anderen Verwendungszwecke außer Düngemitteln eingerechnet sind. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß das Verhältnis des Verbrauchs von Stickstoffverbindungen in der Landwirtschaft zu dem Verbrauch in der Industrie in den Vereinigten Staaten ein wesentlich anderes ist als in anderen Ländern.

Die gesamte Stickstofflage in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1926 wird durch die folgende Tabelle wiedergegeben:

Digitized by Google

1926	Produkt. t*)	Einf. t*)	Ausf. t*)	Verfügbar: t*)	%
Nebenproduktstickstoff, inländ.	145 200	—	38 800	106 400	37,5
Synthetischer Stickstoff, inländ.	12 800	—	1 800	11 000	4,5
Chilesalpeter	—	160 700	1 500	159 200	56
Ammoniumsulfat, ausl.	—	2 000	—	2 000	1
Einfuhr anderer stickstoffhaltiger Düngemittel	—	3 000	—	3 000	1
Insgesamt:	158 000	165 700	42 100	281 600	100

*) Als elementarer Stickstoff berechnet (t = 2000 lbs.).

Die Lage für Ammoniakstickstoff allein während der letzten drei Jahre ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	1924 t*)	1925 t*)	1926 t*)
Produktion:			
in Kokereien	109 000	128 000	140 000
in Gasanstalten	5 500	5 500	5 000
aus Luftstickstoff	3 500	11 000	12 800
aus Knochen usw.	200	200	200
Einfuhr:			
als Ammoniumsulfat**)	1 200	5 300	2 000
Insgesamt verfügbar:	119 400	150 000	160 000
Verwendung:			
für Mischdünger	46 000	52 000	55 000
als Ammoniumsulfat für Düngezwecke	2 000	2 000	2 200
als wasserfr. Ammoniak	13 500	15 000	15 000
als wäßriges Ammoniak	22 000	24 000	25 000
für Sprengstoffe	7 200	7 500	8 200
für Ammoniumsalze	5 000	5 000	5 300
Ausfuhr:			
als Ammoniumsulfat	26 500	27 600	38 800
anscheinende Zunahme bzw. Abnahme der Vorräte	—2 800	+16 900	+10 500
Insgesamt:	119 400	150 000	160 000

*) Als elementarer Stickstoff berechnet (t = 2000 lbs.).

**) Ausschließlich der anderen als „Chemikalien" eingeführten Ammoniumsalze, die einem Stickstoffgehalt von 3300 t entsprachen.

Die Stickstoffbindungsindustrie der Vereinigten Staaten hat im Jahre 1926 ermutigende Fortschritte gemacht. Zurzeit sind acht Fabriken in verschiedenen Teilen des Landes in Betrieb, und eine Reihe von neuen Anlagen wird geplant bzw. befindet sich schon im Bau. Die gesamte Leistungsfähigkeit dieser Anlagen ist ausreichend, um die amerikanische chemische Industrie und die Kälteindustrie mit Ammoniak zu versorgen. Bald muß die Entscheidung getroffen werden, ob auch die Fabrikation von Stickstoffverbindungen für Düngezwecke in großem Maße aufgenommen werden soll.

Zwei Ammoniakanlagen arbeiten jetzt, davon eine seit einem Jahre, nach einem von dem Fixed Nitrogen Research Laboratory ausgearbeiteten Verfahren, das zufriedenstellende Resultate geliefert hat. Die Produktionskosten sind nicht bekannt, werden aber als gering angenommen.

Das genannte Laboratorium hat sich im letzten Jahre intensiv mit der Herstellung von synthetischem Harnstoff beschäftigt; dieses Problem hat für Amerika große Bedeutung, zumal Kohlensäure billig zu bekommen ist. Ueber die Ergebnisse der Forschungen läßt sich zurzeit noch nichts aussagen.

Die Zahl der in den Vereinigten Staaten mit der Herstellung von synthetischem Ammoniak beschäftigten Anlagen betrug, wie schon erwähnt, am Schlusse des Jahres 1926 acht. Von diesen Fabriken arbeiteten drei nach modifizierten Haberverfahren, zwei nach dem „amerikanischen" Verfahren (F. N. R. L.-Verfahren — Fixed Nitrogen Research Laboratory) und je eine nach dem Casale-, Claude- und General-Chemical-Verfahren.

Die Leistungsfähigkeit der am Jahresschluß 1926 in den Vereinigten Staaten in Betrieb befindlichen Anlagen zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak betrug etwa 17 000 t Stickstoff jährlich; unter Einrechnung der am Jahresschluß noch im Bau befindlichen Anlagen erhöht sich diese Zahl auf 30 000 t.

Das Flammenbogenverfahren wird in den Vereinigten Staaten so gut wie gar nicht angewandt. Es besteht nur eine einzige Anlage, die über eine Leistungsfähigkeit von 300 t Stickstoff jährlich verfügt.

Zur Herstellung von Kalkstickstoff besteht ebenfalls nur eine einzige Anlage in den Vereinigten Staaten, die Muscle Shoals, die aber während des Jahres 1926 nicht in Betrieb war. Die Leistungsfähigkeit der Muscle Shoals beträgt 40 000 t Stickstoff jährlich.

Die Gesamtkapazität aller amerikanischen Anlagen zur Gewinnung von synthetischem Stickstoff (Ammoniak, Salpetersäure und Kalkstickstoff) beträgt demnach zurzeit mit Einschluß der im Bau befindlichen Anlagen etwa 70 000 t Stickstoff.

Die Gewinnung des zur Ammoniaksynthese benötigten Wasserstoffs erfolgte nach dem Stande der amerikanischen Industrie am Schluß des Jahres 1926 zu 60% aus Wassergas; der Rest verteilte sich zu ungefähr gleichen Teilen auf Nebenproduktwasserstoff und Elektrolytwasserstoff. Nach den für 1927 bestehenden Absichten wird der aus Wassergas gewonnene Wasserstoff in diesem Jahre etwa 50% des gesamten Wasserstoffverbrauchs liefern; auf den als Nebenprodukt gewonnenen Wasserstoff werden 40—45% und auf den elektrolytisch gewonnenen Wasserstoff nur 10% entfallen. Für das kommende Jahr rechnet man mit einer Produktion von 21 000—25 000 t synthetischem Stickstoff.

Die Nachfrage nach Salmiak war im vergangenen Jahre größer als bisher. Eine Knappheit ist jedoch, abgesehen von einer kurzen Zeit gegen Ende des Sommers, nicht eingetreten, da die Einfuhr die des Vorjahres bedeutend überschritten hat. Auch die Produktion in den Vereinigten Staaten soll zugenommen haben.

Die Fabrikanten von Batterien waren das ganze Jahr hindurch lebhafte Käufer; die Nachfrage nach Batterien von seiten der Rundfunkhörer hat den Salmiakmarkt weitgehend beeinflußt. Hierauf ist auch die gegen Ende des Sommers 1926 eingetretene Knappheit zurückzuführen, als die Rundfunkhörer nach der Sommerruhe ihre Apparate wieder instandsetzten. Das inländische Ammoniumchlorid wurde schnell abgesetzt, ebenso eingeführtes und schwimmendes.

Die Aussichten für das neue Jahr sind sehr günstig. Ein einheimischer Fabrikant hat geäußert, daß die bis jetzt abgeschlossenen Lieferungsverträge für 1927 schon den gesamten Absatz im vergangenen Jahre um ein Drittel übersteigen. Auch für die spätere Zukunft ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen, da dem Rundfunk in den Vereinigten Staaten noch eine weitere Verbreitung bevorsteht.

Die Entwicklung der Einfuhr von Ammoniumchlorid (weißem und grauem) nach den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	1000 lbs.	Wert in $
1916	1 965	122 174
1917	1 814	178 274
1918	1 120	103 534
1919	2 015	246 075
1920	6 755	708 204
1921	4 638	271 398
1922	5 591	309 368
1923	8 074	433 572
1924	9 791	553 743
1925	10 895	460 344
1926	15 812	617 000

Die Preise für inländisches Ammoniumchlorid liegen seit langem beträchtlich über denen für Einfuhrware, obgleich auf letzterer ein Zoll von 1¼ c. per lb. liegt. Einfuhrware wird jetzt mit 5¼ c. per lb., Zoll bezahlt, verkauft, während sich inländisches Salmiak auf 6 c. per lb. in Waggonladungen stellt.

Digitized by Google

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen geben wir noch den Censusbericht über die Produktion von Stickstoffverbindungen 1925 in den Vereinigten Staaten wieder.

Der Wert der Produktion von zum Verkauf hergestellten Stickstoffverbindungen, mit Einschluß der synthetischen Stickstoffverbindungen, betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 31,4 Millionen $. Hierbei sind jedoch nur die Produzenten berücksichtigt, die Stickstoffverbindungen als Haupterzeugnisse ihrer Betriebe herstellen. Die als Nebenprodukt gewonnenen Stickstoffverbindungen sind demnach nicht mitberücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Produktion in den Jahren 1923 und 1925:

	Jahr	Zahl der Untern.	Einheit	Menge	Wert in 1000 $
Gesamtwert[1]) . . .	1925	—	—	—	31 409
	1923	—	—	—	30 436
	1921	—	—	—	21 060
Ammoniumgruppe:					
Ammoniak, wäßrig	1925	18	(a)	66 228	3 027
	1923	16	(a)	38 694	2 454
wasserfrei . . .	1925	16	(a)	31 725	6 772
	1923	12	(a)	23 529	6 415
Ammoniumsulfat .	1925	10	(a)	5 709	153
	1923	7	(a)	1 425	70
Ammoniumnitrat .	1925	4	(a)	136	20
Andere Ammoniumverbindungen[2]) .	1925	—	—	—	4 776
	1923	—	—	—	3 607
Cyanide[3])	1925	—	—	—	6 689
	1923	—	—	—	8 725
Salpetersäure . . .	1925	—	(b)	26 852	3 560
	1923	—	(b)	21 759	2 741
Stickoxydul	1925	—	(c)	54 882	729
	1923	—	(c)	45 297	731
Andere Stickstoffverbindungen, mit Einschluß von elementarem Stickstoff .	1925	—	—	—	5 682
	1923	—	—	—	5 692

(a) 1000 lbs.; (b) t; (c) 1000 Gallonen.

1) Nicht eingerechnet: Alkaloide, Stickstoffverbindungen und Zwischenprodukte aus Kohlenteer, Teerfarbstoffe, Nitrocellulose, Kautschukersatz, Sprengstoffe und Ammoniakprodukte der Gasfabrikation und Kokereibetriebe.
2) Dem Werte nach geordnet (1925): Chlorid und Phosphat 4 316 359 $; Carbonat, Fluorid, Molybdat und Jodid 290 626 ; Sulfid, Axalat und nicht genannte Ammoniumsalze 169 245 $.
3) Mit Einschluß von Preußischblau, Blausäure, Natrium- und anderen Metallcyaniden und -rhodaniden.

(1312)

Die polnische chemische Industrie im Jahre 1926.

Der Zeitschrift „Chimie et Industrie" entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Lage der polnischen chemischen Industrie im Jahre 1926.

Die Betätigung in den verschiedenen Zweigen der polnischen chemischen Industrie war im Jahre 1926 verschieden. Die Industrie der Superphosphate konnte ihre Produktion auf etwa 250 000 t erhöhen, von denen über 20 000 t ausgeführt wurden. Der Superphosphatverbrauch im Inlande betrug 175 000 t.

Im vergangenen Jahre ist mit der Ausbeutung der Lubliner Phosphoritlager bei Rachow an der Weichsel begonnen worden. Diese Phosphate, die nur 19 bis 20% Phosphorsäure enthalten, sind trotzdem zum Abbau geeignet, da die Vorkommen sehr regelmäßig sind und die Neigung der Gänge nur gering ist; sie werden bereits zur Herstellung von Düngemitteln verwandt.

Die Produktion von Schwefelsäure wurde wieder größtenteils von den oberschlesischen Zinkhütten aufgebracht und betrug im Jahre 1926 ungefähr 200 000 t (50° Bé). Die Herstellung von Schwefelsäure aus Pyriten ist jedoch nicht unbedeutend. Die Pyrite werden von den Superphosphatfabriken verbraucht.

Eine ziemlich bedeutende Zunahme weist die Produktion von Calciumcarbid auf, die von 70 620 t im Jahre 1925 auf 92 895 t im Jahre 1926 gestiegen ist.

Die Produktion der Teerdestillationen ist im Vergleich zu den Jahren 1924 und 1925 gestiegen; die Produktion von Rohteer erreichte 52 000 t und die Produktion von Rohbenzol 14 500 t.

Infolge des englischen Kohlenstreiks herrschte auf den europäischen Märkten große Knappheit an Teerdestillationsprodukten. Diese Chancen konnten in Polen jedoch nicht vollständig ausgenutzt werden, da für den produzierten Koks kein Absatz bestand.

Da die inländische Nachfrage nach präpariertem Teer, Hartpech und Imprägnierölen gleichzeitig gestiegen ist, hat sie jetzt die einheimische Produktion bedeutend überschritten. In der zweiten Hälfte des Jahres 1926 konnten die Anforderungen des Inlandsmarktes nicht gedeckt werden, während normalerweise die Produktion der polnischen Kokereien hierzu ausreichte. Im Gegensatz hierzu gestattete die polnische Produktion die Ausfuhr großer Mengen anderer Teerdestillationsprodukte, wie Benzol, Naphthalin, Phenol, Pyridin usw., da hierfür die Nachfrage im Inlange geringer war.

Die Farbstoffindustrie hat in Polen im letzten Jahre eine merkliche Besserung gegenüber dem Vorjahre aufzuweisen; das trifft besonders für das zweite Halbjahr zu. Die Erhöhung der Farbstoffproduktion hat weitere Fortschritte und Ausdehnungen in der Herstellung von Zwischenprodukten verursacht, damit die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen gedeckt werden konnte. Hervorzuheben ist, daß Farbstoffe nach Rußland, Lettland und dem Balkan ausgeführt werden.

Dank der Lage des Kohlenbergbaus erfolgte auch die Produktion von Sprengstoffen unter günstigeren Bedingungen.

Aus der elektrochemischen Industrie ist als Neuigkeit zu berichten, daß die Fabrikation von Ferrosilicium mit 25, 45, 75 und 90% Silicium im vergangenen Jahre aufgenommen wurde. Der Bedarf des Inlandes wird jetzt durch die eigene Produktion vollständig gedeckt; eine Einfuhr dieses für die Metallurgie unentbehrlichen Produkts ist demnach nicht mehr erforderlich.

Die Elektrolyse von Kaliumchlorid zur Gewinnung von Aetzkali wurde im vergangenen Jahre in Polen zum ersten Male angewandt. Trotz der ausländischen Konkurrenz, die den Preis für Aetzkali mehrfach herabsetzte, konnte die Produktion aufrechterhalten werden. Die Produktion ist genügend, um die Anforderungen des Inlandsmarktes zu befriedigen, und gestattet sogar noch eine mäßige Ausfuhr.

Die Produktion von Kaliumchlorat ist so weit entwickelt, daß eine gewisse Ausfuhr ermöglicht ist; in den letzten Monaten des vergangenen Jahres geriet die Ausfuhr jedoch wegen der Konkurrenz Deutschlands ins Stocken.

Die Lage der Holzdestillationsindustrie war im Jahre 1926 etwas günstiger als im Vorjahre. Die Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten für Holzkohle — nach Verlust des deutschen Marktes — haben diesen Produktionszweig wieder belebt. Die Konkurrenz der synthetischen Essigsäure und des synthetischen Methanols hat sich im vergangenen Jahre in Polen noch nicht bemerkbar gemacht. Die polnische Holzverkohlungsindustrie muß jedoch ernstlich mit den sie von dieser Seite bedrohenden Gefahren rechnen; in Zukunft wird sie ohne wirksamen staatlichen Schutz nicht gedeihen können.

Die Fabrikation von Kunstfasern nimmt in Polen wie in vielen anderen Ländern eine wichtige Stellung in der chemischen Industrie ein. Die Produktion von Kunstseide in Tomaszow und Myszkow

Digitized by Google

überstieg im Jahre 1926 eine Million Kilogramm, von denen etwa 70% auf Viscose- und 30% auf Collodiumseide entfielen. Für 1927 rechnet man mit einer Verdoppelung der Produktion.

Außer auf dem Gebiet der Kunstseidenproduktion sind im letzten Jahre auch in der Fabrikation von „Visca" und Kunsthaar Fortschritte gemacht worden.

In der Herstellung von feiner Collodiumseide nimmt Polen eine bevorzugte Stellung ein; diese Erzeugnisse Polens finden auf den entferntesten Märkten Absatz.

In Tomaszow sind im vergangenen Jahre die Gebäude für die Fabrik zur Herstellung von Viscosekunstwolle errichtet worden; dieses Erzeugnis wird zweifellos gegenüber der Naturwolle die gleiche Rolle spielen wie die Kunstseide der Naturseide gegenüber. Man hofft, dieses neue Erzeugnis im Laufe des Jahres 1927 auf den Markt bringen zu können; wahrscheinlich kann hierdurch die polnische Textilindustrie in bezug auf die Einfuhr von Rohstoffen vom Auslande in gewissem Grade unabhängig gemacht werden.

Wie in den vorhergehenden Jahren erstreckte sich die Tätigkeit der Produzenten von pharmazeutischen Erzeugnissen auch im vergangenen Jahre über galenische Heilmittel, technisch-pharmazeutische Erzeugnisse und chemische Erzeugnisse, die nur als Heilmittel Anwendung finden. Von den letzthin von den polnischen Produzenten eingeführten Erzeugnissen sind vor allen Dingen Silberpräparate zu nennen, die mit großer Genauigkeit hergestellt werden. Zu erwähnen ist noch das Goldnatriumthiosulfat, das erst seit kurzem als Heilmittel Anwendung findet und auch bereits in Polen hergestellt wird; es wird gegen Tuberkulose und andere Bakterienerkrankungen angewandt. Ferner hat man die Fabrikation eines Phosphor, Calcium und Vitamine enthaltenden Präparats aufgenommen. Eine Fabrik, die Salicylsäure und deren Derivate, wie Acetylsalicylsäure, herstellen soll, wird demnächst in Betrieb gesetzt werden.

Für die Herstellung von Dioxydiaminoarsenobenzoldichlorhydrat besteht in Polen nur eine einzige Fabrik; dafür werden aber auch Wismutverbindungen in Polen hergestellt, die die Arsenpräparate in der medizinischen Verwendung zu verdrängen scheinen. Die wichtigste der in Polen hergestellten Wismutverbindungen ist das Chininwismutjodid.

Die Produktion von Glycerin hat im Jahre 1926 zugenommen. Zu den Hauptgründen, die die Erhöhung der Produktion verursachten, gehörte die günstige Marktlage, da im vergangenen Jahre in Europa große Knappheit an Glycerin herrschte. Der Bedarf des Inlandsmarktes, ungefähr 45 Waggons, wurde durch einheimische Produktion gedeckt.

Die Lage der knochenverarbeitenden Industrien war im Jahre 1926 etwas besser als im Vorjahre. Die von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen in den letzten Jahren erzielten günstigen Ergebnisse haben eine Erhöhung der Nachfrage nach Knochenmehl für Düngezwecke zur Folge gehabt.

Die Ausfuhr von Leim ist in dauerndem Steigen begriffen, obgleich England infolge des Kohlenstreiks im vergangenen Jahre geringere Mengen abnahm.

Die polnischen knochenverarbeitenden Fabriken gehören der internationalen Knochen- und Leimkonvention an, deren Zentrale in der Schweiz unter dem Namen „S. A. Epidos" bekannt ist. Der Zweck der Konvention ist die Regelung des Handels der Rohstoffe und der Fertigerzeugnisse.

Die anderen Zweige der polnischen chemischen Industrie lagen im vergangenen Jahre zweifellos im allgemeinen etwas günstiger als im Vorjahre, hauptsächlich infolge der besseren allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes. (1403)

Die Aetznatronausfuhr Großbritanniens.

Dem „Chemical Age" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Den weiter unten angegebenen Daten über die Aetznatronausfuhr Großbritanniens sind zum Vergleich die Werte der Ausfuhr der Gesamtgruppe Natriumverbindungen beigegeben. Die Jahresdurchschnittsangaben beziehen sich auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Das wichtigste Absatzgebiet für englisches Aetznatron ist Japan, das in den letzten drei Jahren durchschnittlich 274 000 cwt. englisches Aetznatron einführte. Die höchste Ausfuhr hat das Jahr 1925 mit 349 000 cwt zu verzeichnen.

Der zweitbeste Abnehmer ist Brasilien mit einem Jahresdurchschnitt von 208 000 cwt.; die höchste Ausfuhr wurde hier im Jahre 1924 mit 257 000 cwt. erreicht.

An dritter Stelle folgt Australien, das im Jahre durchschnittlich 109 000 cwt englisches Aetznatron abnahm. Australien ist der stetigste Kunde Großbritanniens, da die Aetznatronausfuhr dorthin in den einzelnen Jahren nur wenig von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre abweicht.

Die britischen Besitzungen der ganzen Erde nehmen etwa 20% der gesamten britischen Aetznatronausfuhr auf.

Wenn man von den britischen Besitzungen absieht, verteilt sich die englische Aetznatronausfuhr hauptsächlich auf die folgenden drei Marktgebiete: 1. europäische Länder, die insgesamt 22% der britischen Gesamtausfuhr aufnehmen, 2. der Ferne Osten (Japan und China), der 23% aufnimmt, und 3. Südamerika, dessen Anteil an der britischen Aetznatronausfuhr 21% beträgt.

Der größte Abnehmer auf dem europäischen Markt ist Deutschland, das in einem der letzten Jahre fast 130 000 cwt. Aetznatron von England bezog. Holland ist der zweitbedeutendste europäische Abnehmer mit fast 60 000 cwt. im Jahre, und an dritter Stelle folgt Italien mit durchschnittlich 31 000 cwt., in einem Jahre sogar 58 000 cwt. Von den nördlichen Ländern beziehen Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark je 25 000—30 000 cwt. im Jahre, während die osteuropäischen Länder, wie Griechenland, Bulgarien und Rumänien nur geringe Bedeutung haben.

In Amerika sind die Vereinigten Staaten und Canada nur von geringer Bedeutung für den Absatz von englischem Aetznatron; die südamerikanischen Länder gehören dagegen zu den bedeutendsten Abnehmern. Brasilien bezieht jedes Jahr mehr als 200 000 cwt. Aetznatron aus Großbritannien, Argentinien über 100 000 cwt. und Mexiko zwischen 60 000 und 100 000 cwt. Nicht unbedeutend ist auch der Absatz in Chile und Uruguay.

Die gesamte britische Ausfuhr von Natriumverbindungen beträgt jetzt jährlich etwa 10 Millionen cwt. Von dieser Gesamtmenge geht über ein Fünftel nach Japan und je etwa ein Zehntel nach China und Indien; insgesamt nimmt der Ferne Osten etwa 40% der gesamten britischen Ausfuhr von Natriumverbindungen auf.

Der Absatz auf dem europäischen Markt übersteigt 2 Millionen cwt. oder 20% der Gesamtausfuhr. Die amerikanischen Länder nehmen fast 1,5 Millionen cwt. oder 15% auf.

Nähere Einzelheiten über die Bestimmungsländer des von Großbritannien ausgeführten Aetznatrons und der Gesamtgruppe Natriumverbindungen zeigt die folgende Tabelle. Die Angaben sind die Durchschnitte der letzten drei Jahre.

Digitized by Google

Bestimmungsland	Aetznatron 1000 cwt.	Natriumverbindungen 1000 cwt.
Britische Länder	333	2670
Andere Länder	1327	6979
Deutschland	85	134
Holland	59	214
Belgien	5	240
Frankreich	3	53
Irischer Freistaat	80	216
Spanien	2	33
Portugal	21	41
Italien	31	40
Griechenland	11	14
Türkei	11	21
Rumänien	1	2
Rußland	2	18
Baltische Länder	35	252
Schweden	22	828
Norwegen	28	269
Dänemark	25	76
Japan	274	2311
China	94	751
Indien	98	950
Persien	57	59
Hong-Kong	9	12
Java	34	64
Australien	109	743
Neu-Seeland	22	131
Canada	13	234
Vereinigte Staaten	5	48
Mexiko	76	146
Brasilien	208	411
Uruguay	18	46
Argentinien	103	465
Chile	27	96
Aegypten	13	45
Rhodesien	1	11
Südafrika	41	152

(1407)

Ueber die Konzentrationsbewegung in der Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten

Ein in der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichter Aufsatz behandelt die Frage der Konzentrationsbewegung in der amerikanischen Farbstoffindustrie, über die verschiedene Ansichten im Umlauf sind. Wir entnehmen diesem Aufsatz die folgenden Angaben:

Der gegenwärtige Durchschnittspreis der in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe liegt um mehr als 50% unter dem Durchschnittspreis der ersten Jahre nach dem Kriege. Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten für die Jahre 1920, 1923 und 1925. Die letzten Angaben liegen für das Jahr 1925 vor; doch ist zweifellos anzunehmen, daß der gegenwärtige Preis noch unter dem Durchschnittspreis des Jahres 1925 liegt.

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Gesamtwert 1000 $	Durchschnittspreis per lb. in $
1920	—	88 263	95 614	1,08
1923	93 668	86 567	47 223	0,55
1925	86 345	79 303	37 468	0,47

Diese Abwärtsbewegung kann durch zwei Faktoren erklärt werden, die Konkurrenz und die erhöhte Produktionsfähigkeit. Die Konkurrenz in der Farbstoffindustrie ist seit dem Kriege sehr scharf und läßt das Ende aller Produzenten vorhersehen, die nicht in jeder Beziehung durchaus auf der Höhe sind.

Ueber die Zahl der Farbstoffproduzenten stehen aus den amtlichen Quellen folgende Angaben zur Verfügung:

Jahr	Zahl der Farbstoffproduzenten
1920	171
1923	208
1925	185

Im Jahre 1923 war die Zahl der Produzenten größer als im Jahre 1920; bis zum Jahre 1925 erfolgte dann jedoch ein Rückgang um über 10%, so daß man wohl sagen kann, daß die Entwicklung in den letzten Jahren ihre Opfer gefordert hat. Allerdings vollzieht sich dieser Vorgang allmählich.

Gegenwärtig nehmen etwa 10—12 Produzenten eine besondere Rolle in der amerikanischen Farbstoffindustrie ein. Diese Gesellschaften sind fast ohne Ausnahme sehr gut finanziert, unterhalten ausgedehnte Versuchslaboratorien und verfügen über Riesenumsätze im Jahre, d. h. bei ihnen sind alle Bedingungen für einen weiteren Ausbau ihrer Leistungsfähigkeit vorhanden. In allen modernen Industrien wirkt sich die erhöhte Leistungsfähigkeit im Verkaufspreis zugunsten der Verbraucher aus, und sicherlich sind diese großen Produzenten in der Lage, jede sich ihnen bietende Gelegenheit auszunutzen. Diese Tatsachen sprechen für die Ansicht, daß sich in der amerikanischen Farbstoffindustrie eine allmähliche Konzentration vollzieht.

Die bedeutendsten amerikanischen Farbstoffproduzenten sind die National Aniline & Chemical Company und die E. I. du Pont de Nemours Company. Das erstere dieser beiden Unternehmen stellte im Jahre 1925 184 Farbstoffe her, davon 51 Farbstoffe als alleiniger Hersteller. Die du Pont stellte im Jahre 1925 152 Farbstoffe her, davon 52 als alleiniger Hersteller.

Ueber die wichtigsten amerikanischen Farbstoffproduzenten liegen folgende Angaben vor:

Produzent:	Zahl der hergestellten Farbstoffe: 1923	1925	Zahl der ausschließlich in den betreffenden Unternehmen hergestellten Farbstoffe: 1923	1925
Amalgamated Dyestuffs & Chemical Works (John Camphell & Co.)	55	61	9	9
American Aniline Products Co.	79	56	7	16
Calco Chemical Company	19	18	1	0
Cincinnati Chemical Works	74	90	16	16
E. J. du Pont de Nemours	142	152	48	52
Grasselli Chemical Company	32	60	39	10
Heller & Merz	34	41	9	7
National Aniline & Chem. Co.	156	184	24	51
New England Aniline Works	31	30	12	14
Newport Chemical Works	91	97	20	20
Sherwin Williams Co.	17	24	0	4

Für die beiden führenden Gesellschaften, die National Aniline und die du Pont, ist es kennzeichnend, daß die erstere fast ein Drittel und die letztere über ein Drittel ihrer gesamten Farbstoffe als alleinige Hersteller fabrizieren.

In Farbstoffen mit großer Produktion (über 500 000 lbs.) ist die Konkurrenz besonders scharf, wodurch sich die Zahl der diese Farbstoffe herstellenden Unternehmen zum Teil schon erheblich verringert hat. Die Produktion von Methylenblau z. B. betrug im Jahre 1920 577 265 lbs. und wurde von 12 Produzenten aufgebracht, im Jahre 1923 410 003 lbs. von 4 Produzenten und im Jahre 1925 375 540 lbs. von 3 Produzenten. Die Produktion von Schwefelschwarz betrug im Jahre 1920 16 305 037 lbs. und wurde von 12 Produzenten aufgebracht, im Jahre 1923 15 212 142 lbs. von 7 Produzenten und im Jahre 1925 14 505 404 lbs. von 5 Produzenten. Natürlich gibt es auch einige Ausnahmen von dieser Regel, wie z. B. Direktbraun 3 G O. Die Produktion dieses Farbstoffs betrug im Jahre 1920 623 757 lbs., die Zahl der diesen Farbstoff herstellenden Produzenten betrug 5; im Jahre 1925 wurden von 13 Produzenten 841 636 lbs. hergestellt. Ein weiteres Beispiel hierfür ist Entwicklungsschwarz B H N; die Produktion betrug im Jahre 1920 803 501 lbs. und wurde von 6 Produzenten geliefert; im Jahre 1925 stellten 9 Produzenten 694 577 lbs. her.

Die angeführten Daten erwecken den Eindruck, daß die Konzentration der Produktion in der amerikanischen Farbstoffindustrie allmählich fortschreitet; das Tempo jedoch, in dem die kleineren Unternehmen aus dieser Industrie ausscheiden, läßt vermuten, daß noch eine lange Zeit vergehen wird, bis der Kleinbetrieb in dieser Industrie nicht mehr existenzfähig sein wird. (1265)

Digitized by Google

Der Außenhandel Italiens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr: (Fortsetzung)

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
1966	Formaldehyd, in Lösung bis zu 40%	312	1 590	123	783
	a)	—	—	—	—
1967	Formaldehyd, anderes	48	43	91	86
	a)	—	—	—	....
1968	Schwefelkohlenstoff	3 123	17 095	553	3 182
1969	Nitrobenzol	13	5	12	4
1970	Anilin u. Toluidin, roh (Gemisch d. Isomeren)	18	1	13	2
1971	Anilinchlorhydrat	285	439	247	366
1972	Anilinsalze, n. gen.	2	1	2	0,7
	a)	5	2	....	....
1973	Anilinderivate, n. gen.	251	193	793	559
	a)	41	4	....	....
1974	Naphthalin, roh	2 688	15 020	255	1 436
1975	Naphthalin, gereinigt	6 494	10 426	879	1 918
1976	Naphthalinderivate, n. gen.	170	106	393	283
	a)	1	16	....	....
1977	Anthracen	—	—	—	—
1978	Bendizin	2	62	7	120
1979	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	28	31	123	150
1980	Xylidin	5	1	8	3
1981	Phenylendiamin, Phenetidin und Anisidin	27	17	150	93
1982	Derivate des Benzidins, Toluidins, Tolidins, Dianisidins, Xylidins, Phenylendiamins, Phenetidins und Anisidins, n. gen.	239	125	897	498
	a)	26	1	....	....
1983	Antrachinon	—	29	—	57
	a)	—	41	—	....
1984	Resorcin	78	29	201	94
	a)	20	53	....	....
1985	Naphthol, α- und β-	49	20	92	95
	a)	—	6	—	....
1986	Naphthol- u. Naphthylaminderivate, n. gen.	325	510	1 106	1 245
	a)	6	—	....	—
1987	Phenolderivate, a. n. gen.	125	82	228	167
	a)	—	2	....	....
1988	Benzaldehyd u. -derivate	12	42	120	91
	a)	—	—	—	—
1989	Synthetische Erzeugnisse zu photogr. Zwecken (Hydrochinon, Eikonogen, Metol, Methylamidophenol, Aethylamidophenol und ähnliche)	112	124	514	667
1990	Benzolderivate, Toluol- und Xylolderivate, n. gen.	225	117	399	301
	a)	8	9	....	....
1991	Süßstoffe (kg)	—	—	—	—
1992	a) Chinin u. a. Chinabasen (kg)	720	1 146	248	472
1992	b) Chininsulfat (kg)	10 689	11 531	3 791	4 828
	a) (kg)	1 570	1 322	....	....
1992	c) Andere Chininsalze (kg)	3 599	3 522	1 787	1 834
	a) (kg)	—	291	—	....
1993	Alkaloide, n. gen., und ihre Salze (kg)	9 349	10 135	4 655	3 044
	a)	—	441	—	....
1994	Eiweiß, rein	220	327	907	1 317
1995	Eiweiß, anderes	458	355	647	345
1996	Organische, chemische Erzeugnisse, n. gen.	7 930	9 735	11 511	12 037
	a)	24	4	....	....
1997	Süßholzwurzeln, n. gepulv.	1 745	4 617	220	707
1998	Süßholzwurzeln, gepulvert	—	—	—	—
1201	Tamarinden, natürliche	1 885	4 882	476	1 122
1202	Tamarindenpulpe, mit oder ohne Zucker	—	—	—	—
2003	Manna	22	2	47	3
2004	Mannit	1	—	4	—
2005	Campher, natürlich und synthetisch	816	1 428	2 602	3 843
	a)	—	29	—	....
2007	Chinarinde, nicht gepulvert	475	776	727	1 206
2008	Chinarinde, gepulvert	14	—	21	—
	Arzneipflanzen und Teile davon, nicht gen., einheimische:				
2009	nicht gepulvert	7 862	9 751	3 993	6 703
2010	gepulvert	88	90	36	33
	Desgl. exotische:				
2011	nicht gepulvert	8 453	6 522	3 520	3 616
2012	gepulvert	24	38	30	40
2013	Aloe	321	374	131	149
2014	Pomeranzensäfte	89	29	48	10
2015	Citronen- u. Limonensäfte, roh	—	—	—	—
2016	Citronen- u. Limonensäfte, eingedickt	—	—	—	—
2017	Süßholzsaft	57	84	27	65
2017 bis 2018	Opium (kg)	2 328	1 672	631	592
	Salze v. Mineralwässern u. Quellen z. Heil- od. Kurgebrauch	37	45	129	151
2019	Synthetische medizin. Erzeugnisse mit Ausnahme von Alkaloiden (kg)	70 786	77 289	15 012	10 502
	a) (kg)	—	11 138	—	....
2019 bis	Synthetische Arsenobenzolerzeugnisse, als Spezialität zubereitet (kg)	266	668	358	689
	a) (kg)	—	—	—	—
2020	Zubereitete Arzneimittel, n. gen. einfache	246	341	1 043	1 592
	a)	—	19	—	....
	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. gen.:				
2021	Pillen, Kügelchen, Pastillen, Tabletten, Kapseln	191	110	1 329	945
	a)	—	1	—	....
2022	andere	403	507	1 626	2 026
2023	Geheimmittel	1 387	1 431	11 184	9 887
2024	Andere Spezialitäten	1 512	1 430	8 547	7 905
	a)	—	—	—	—
	Hölzer z. Färben u. Gerben:				
2025	nicht gemahlen	278 364	217 043	12 834	8 236
2026	gemahlen	177	319	18	27
	Wurzeln, Rinden u. Früchte zum Färben und Gerben:				
2027	nicht gemahlen	91 778	59 494	5 725	4 491
2028	gemahlen	1 888	653	84	52
2029	Sumach, nicht gemahlen	418	679	50	96
2030	Sumach, gemahlen	—	6	—	0,8
	Blätter, Flechten, Blüten, Pflanzen u. a. Pflanzenteile zum Färben u. Gerben, n. gen.:				
2031	nicht gemahlen	389	6 346	73	562
2032	gemahlen	15	8	14	8
2033	Gambir	2 353	2 822	1 591	2 052
2034	Natürlicher Indigo	61	38	337	216
2035	Cochenille und Kermes	55	45	193	126
	Farbauszüge a. Hölzern u. a. pflanzlichen Stoffen zum Färben irgendwelcher Art:				
2036	flüssig	670	796	373	470
2037	trocken	3 427	4 416	3 900	3 965

*) Soweit nicht anders angegeben.

a) Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
2038	Gerbstoffauszüge, flüssig	23 391	39 120	5 020	8 140
2039	Gerbstoffauszüge, trocken	92 748	101 838	25 572	24 598
	Natürliche Erdfarben:				
2040	Umbraerde, roh	10 765	4 998	290	118
2041	roh, andere	824	586	58	52
2042	gemahlen, geschlämmt od. auf and. Art. bearbeitet	19 259	18 646	1 588	1 529
2043	künstlich gefärbt od. mit Farbstoffen vermischt, ohne Tonerde	1 169	1 883	305	440
2044	Utramarin	2 243	2 274	1 438	1 441
	Metallfarben, als Pulver od. in irgendeiner and. Art zubereitet:				
2045	aus Aluminium	286	296	593	582
2046	andere	989	1 057	2 022	1 937
	Synthet. organische Farben:				
2047	a) Schwarze Schwefelfarben	175	178	221	266
		a) 4	—	....	—
2047	b) Andere Schwefelfarben	679	674	2 741	2 738
		a) 75	42	....	....
2048	Andere trockene Farben od. m. weniger a. 50% Wasser	8 786	9 779	46 327	44 756
		a) 3 521	6 125	....	....
2049	Andere Teigfarben m. 50% Wasser oder mehr	1 184	1 021	2 391	2 163
		a) 881	4 212	....	....
2050	Farben, a. n. gen., gepulvert	5 143	6 381	5 178	6 236
2051	Farben, a. n. gen., m. Wasser angemacht od. in Tabletten-, Täfelchen-, Hütchen- und ähnlichen Formen	504	446	329	408
2052	Oelfarben	388	757	529	874
2053	Farben, a. n. gen., in Tuben od. in Blasen, auf Näpfchen, Muscheln od. dgl., oder in Dosen	594	651	1 582	1 378
2054	Lacke von Anilin od. and. Farbstoffen	1 462	1 324	1 321	1 695
		a) 45	—	....	—
	Lacke in Flaschen, Blechbehältern, Tuben oder in and. Gefäßen von nicht mehr als 3 kg (mit Ausnahme der Spezialartikel f. Kunst- u. häusl. Zwecke):				
2055	mit Weingeist	48	120	119	242
2056	Andere Lacke	3 421	4 205	4 863	6 130
2057	Lacke in anderen Gefäßen, mit Weingeist	88	88	180	158
2058	Lacke in anderen Gefäßen, andere	7 939	10 440	9 199	11 705
	Bleistifte mit Fassung von weißem Holze:				
2059	weder poliert noch gefirnist	22	66	63	138
2060	poliert oder gefirnist	67	93	229	341
	Bleistifte mit Fassung von Cedern od. gefärbt. Holze:				
2061	weder poliert noch gefirnist	44	55	205	157
2062	poliert oder gefirnist	570	1 017	3 225	4 494
2063	Kopierstifte	101	144	1 076	1 606
2064	Pastellstifte ungefaßt	33	66	155	229
2065	Kopierstifte, ungefaßt	—	—	—	—
2066	Andere Bleistifte, ungefaßt	7	23	57	53
2067	Druckerschwärze	794	1 219	960	1 147
2068	Druckfarben, zinnober- od. carmoisinfarbig	4	17	20	52
2069	andere Druckfarben	1 949	1 876	3 632	3 558

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
	Tinte jeder Art:				
2070	in Gefäßen von weniger als 1 Liter Inhalt	784	1 161	913	843
2071	in anderen Gefäßen	311	664	248	285
	Wichsen u. Cremes f. Schuhzeug u. Lederwaren aus Wachs od. a. Gummilack, Weingeist, Terpentinöl od. andere flüchtige Lösungsmittel enthaltend:				
2072	in Dosen, Fläschchen od. in ähnlichen Gefäßen	1 095	943	1745	1 360
2073	in anderen Gefäßen	32	13	39	13
	Andere Wichsen u. Cremes für Schuhzeug und Lederwaren:				
2074	in Dosen, Fläschchen od. in ähnlichen Gefäßen	74	59	143	67
2075	in anderen Gefäßen	313	245	253	303
2076	Beinschwarz, mit Säure gewaschen	33	193	22	103
2077	Beinschwarz, anderes	2 142	2 724	595	764
2078	Ruß, auch gepulvert	11 239	10 714	6 909	5 367
2079	Schwärzen, a. n. gen.	9 171	9 498	2 516	3 424
2080	Tischlerleim	18 962	18 597	9 428	8 855
2081	Fischleim, echter oder unechter (Gelatine)	1 142	1 493	2 805	4 444
2082	Caseinleim	157	115	138	113
2083	Glutinleim	71	116	56	82
2084	Spezialartikel f. gewerbl. u. häusl. Zwecke, für den Kleinverkauf hergerichtet	2 277	2 322	4 903	3 786
2120	Kunstleder	5	174	51	70
2187	Photopapier, nicht lichtempfindlich	12	17	91	110
2188	Photopapier, lichtempfindl.	7 580	5 926	18 942	14 788
2196	Schmirgelpapier	1 111	1 144	1 793	1 558
2204	Schmirgelpappe	2	17	2	15
2206	Vulkanisierte Pappe	1 557	1 680	1 825	2 361
2207	Teerpappe od. mit Cement gehärtete oder gesandete Pappe	1 214	1 235	302	306
2275	Platin in Stäben, Würfeln, Pulver und Bruch (kg)	16	21	1 264	1 894
2451	Dextrin, Schlichte u. Klebstoffe auf Grundlage von Satzmehl und Stärke	2 767	2 584	1 141	959
2472	Kälbermägen und Rohlab	659	768	977	1 218
2473	Lab, in Pulverform	160	117	1 340	879
2474	Lab, flüssig	137	262	252	263
2482	Glühstrümpfe für Gasglühlicht unter Verwendung v. Salzen der seltenen Erdmetalle zuber., auch abgebrannt u. mit Collodium getränkt (100 Stück)	239	343	41	35
2491	Filme für photogr. Zwecke: unbelicht., lichtempfindlich (kg)	129 644	105 795	12 038	9 334
2492	degl., nicht lichtempfindlich (kg)	104	452	16	58
2593	desgl., belichtet (kg)	95	419	15	109
2494	Unbelichtete Kinofilme: lichtempfindlich (kg)	81 034	101 576	10 371	12 427
2495	desgl., nicht lichtempfindlich (kg)	3	15	0 4	1
2496	Kinofilme, belicht. (1000 m) (to)	1 998 14,8	2 313 16,3	5 491	8 214

Digitized by Google

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	1925	Wert in 1000 Lire 1926	1925
	Kindermehl mit einem Zuckerzusatz von:				
45	a) nicht über 33%	330	178	551	242
45	b) über 33%	18	21	26	23
46	Milchzucker	607	474	596	511
80	Glucose, flüssig	120	26	57	13
81	Glucose, fest	20	2	10	3
97	Zimt	5	1	13	5
105	Safran, in Fäden (kg)	195	395	102	378
106	Safran, in Pulverform (kg)	734	743	145	120
177	Mineralwässer, natürliche, zum Heilgebrauche	3 062	3 587	639	677
178	Andere Mineralwässer	27 360	23 207	4 680	3 760
179	Kohlensaure Wässer	1 676	958	159	58
246	Ricinusöl	2 048	3 076	2 094	4 596
256	Degras, auch künstliches, weder Mineralöl noch Vaseline enthaltend	442	403	232	298
266	Spermazetöl, roh	3	5	2	6
267	Spermazetöl, gereinigt	—	—	—	—
268	Bienenwachs, weißes, unverarbeitet	146	221	308	194
269	Bienenwachs, weißes, verarbeitet, ausgen. Kerzen	10	2	28	8
270	Bienenwachs, anderes, unverarbeitet	510	575	914	854
271	Bienenwachs, anderes, verarbeitet, ausgen. Kerzen	17	18	35	25
272	Wachs, a. n. g.	146	192	118	272
	Kunstseide:				
724	a) roh, einfach, in Fäden (kg)	4 691 059	3 633 573	251 148	231 282
724	b) gezwirnt od. gedreht (kg)	1 015 716	726 857	58 492	47 541
724	c) gefärbt (kg)	4 084 303	2 899 433	230 982	194 728
	Kunstseidenabfälle:				
725	a) Abfall und Ausschuß, roh und gefärbt (kg)	1 327 115	1 174 611	20 253	21 608
725	b) gesponnen od. gezwirnt zu einem od. mehr Fäden roh (kg)	475 550	64 206	18 213	3 247
725	c) desgl., gefärbt (kg)	104 396	18 932	3 204	407
814	Eisenpyrit (t)	89 333	173 555	7 830	16 398
816	Mangan- und Eisenmanganerze (t)	2 980	2 595	879	547
818	Kupferpyrite (t)	72	2 619	61	466
820	Zinkerz (t)	153 144	174 381	72 458	78 174
822	Eisenkiesabbrände	645 875	1 763 875	1 384	4 543
823	Zinkasche	—	—	—	—
824	Schlacken v. d. Schmelze d. Erze sowie v. d. Raffination der Metalle u. metallischer Erzeugnisse	186 948	274 365	5 545	3 952
	Eisenlegierungen, roh:				
829	Ferroaluminium mit mehr als 10 bis 90% Aluminium	1	—	0,4	—
830	Ferrochrom mit mehr als 10 bis 90% Chrom	—	—	—	—
831	Ferromangan mit mehr als 25 bis 90% Silicium und Mangan zusammen	2 069	1 127	313	202
832	Ferrosiliciummangan mit mehr als 20 bis 90% Silicium und Mangan zusammen	10 552	11 867	2 526	2 740
833	Ferromolybdän mit mehr als 5 bis 90% Molybdän	—	100	—	380
834	Ferrosilicium mit mehr als 8 bis 90% Silicium	1 243	10 155	170	1 371
835	Ferrotitan mit mehr als 5 bis 90% Titan	—	95	—	108
836	Ferrowolfram mit mehr als 5 bis 90% Wolfram	107	133	203	84
837	Ferrovanadium mit mehr als 5 bis 90% Vanadium	—	3	—	24
838	Andere Ferrolegierungen, n. g.	285	105	230	89
839	Metalle f. Eisenlegierungen über 90% Gehalt	213	293	42	78
1149	Aluminium in Ingots und Bruch	6	102	12	72
1163	Antimon, metallisches	20	50	12	28
1164	Arsen, metallisches	—	2		1
1165	Quecksilber	18 085	15 074	90 793	62 204
1411	Hülsen zu Patronen für Gewehre, Pistolen und Revolver: aus Pappe, auch mit Boden aus Metall, wenn letzterer nicht höher ist als ein Drittel der Gesamthöhe der Hülse, mit und ohne Zündhütchen	1 120	2 044	1 493	2 688
1412	Desgl., nicht genannte	122	48	180	69
1413	Bergwerkspulver	11	328	8	193
1414	Jagdpulver	23	104	75	420
1415	Sprengstoffe, a. n. g.	8 533	130	6 805	353
1416	Sprengkapseln	178	45	798	163
1417	Gefüllte Patronen	364	21 570	749	17 206
1418	Minenzündschnüre	47	43	86	88
1490	Schmirgel und Korund, natürlicher: ungemahlen	38	792	15	52
1491	Schmirgel und Korund, natürlicher: gemahlen	233	145	105	35
1492	Korund, künstl. Carborundum, Xylundum, Abrasit u. dgl.: ungemahlen	114	143	51	90
1493	Korund, künstl. Carborundum, Xylundum, Abrasit u. dgl.: gemahlen	165	—	40	—
1495	Elektrodenkohlen für elektr. Oefen und Elektroden z. gewerbl. Gebrauche	14 656	21 205	2 227	2 913
1496	Elektrodenkohlen für elektr. Lampen, f. Elemente, u. f. Kohlenbürsten, f. Dynamomaschinen mit Zubehör aus Metall	10	1	18	3
1497	Andere Elektrodenkohlen	916	64	153	72
1504	Kaolin (t)	43	243	17	71
1505	Kieselgur, roh (t)	319	195	202	61
1506	Kieselgur, calciniert oder mit faserigen Stoffen gemischt	138	7	6	0,9
1513	a) Schwefelmineralien	—	—	—	—
1513	b) Schwefel, roh, in Broten oder Stücken	1 189 002	998 040	53 126	37 246
1513	c) Schwefel, roh, gemahlen, gewöhnlicher	124 519	186 774	11 039	11 734
1513	d) Schwefel, roh, gemahlen, kupferhaltig	675	49	136	7
1513	e) Schwefel, raffiniert, in Broten oder Stangen	194 465	342 633	15 547	22 159
1513	f) Schwefel, raffiniert, gemahlen, gewöhnlicher	159 588	330 566	14 501	23 083
1513	g) Schwefel, raffiniert, gemahlen, kupferhaltig	626	50	61	4
1513	h) Schwefelblüte	56 614	82 644	5 786	6 444
1514	Bitumen	52 021	64 180	4 254	4 013
1516	Phosphatgestein (t)	6 745	16 821	769	1 818
1517	a) Talkum (t)	18 423	22 337	16 271	17 476
1582	Glasplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindlich	698	539	924	716

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
1587	Glasfluß u. Email, in Stükken, Stäben od. in Pulverform	1 911	1 154	896	566
1588	Glas und Email in Form v. Perlen, geschn. Schmucksteinen oder in gebohrten Stücken für Leuchterbehänge und and. ähnlichen Arbeiten	26 687	33 570	30 084	38 269
1599	Asbest, roh, auch in Pulverform	17 390	9 362	3 089	1 553
1600	Fäden u. Schnüre aus Asbest	1 548	1 644	2 098	2 376
1601	Asbestpappe, mit Kautschuk oder mit Metallgeweben verbunden	83	13	182	31
1602	Andere Asbestpappe	621	960	402	436
1609	Graphit	41 589	53 280	2 117	2 310
1629	Holzkohle (t)	12 071	17 682	4 954	7 397
1679	Linoleum und dgl., aus einfarbiger Masse, auch mehrfarbig bedruckt	2 017	4 200	1 665	3 386
1680	Linoleum u. dgl., aus mehrfarbiger Masse	11 624	3 442	8 802	3 353
	Zellhorn, Cellophan, Casein-Kunsthorn und ähnl. Stoffe:				
1718	Abfälle, nur zum Umschmelzen verwendbar	312	92	284	70
1719	in Stücken	40	1	53	1
1720	in Stäben und Röhren	367	192	812	394
1721	in Platten und Blättern	277	120	651	295
1731	Terpentinöl	115	95	135	102
1732	Harzöl, n. g. schweres	3	—	2	—
1733	Anderes Harzöl	29	4	13	7
1734	Steinkohlenteer	6 939	6 186	583	495
1735	Teeröl, roh, leichtes	8	7	4	5
1736	Teeröl, anderes, roh	607	688	103	175
1737	Benzol, Toluol, Xylol: roh	18	32	5	18
1738	dgl., rein	20	59	10	48
1739	Paraffin, festes	276	394	122	170
1740	Ceresin	457	258	407	227
1743	Pflanzenteer	4 078	2 820	770	546
1746	Kolophonium	254	236	133	79
1747	Harze, andere, einheimische, roh	144	545	36	143
1748	Harze, n. g.	109	103	82	111
1749	Terpentin: natürlich	516	637	471	557
1750	Terpentin: künstlich	157	204	109	127
1751	Andere natürl. Gummiharze und Balsame	77	153	86	148
1752	Andere künstliche Gummiharze und Balsame	—	17	—	9
1753	Siegellack	104	50	67	50
1754	a) Pomeranzenöl, terpenhaltig (kg)	126 202	119 317	14 749	12 962
1754	b) Bergamottöl, terpenhaltig (kg)	152 757	177 400	45 769	32 295
1754	c) Citronenöl, terpenhaltig (kg)	622 063	776 686	56 352	30 884
1754	d) Mandarinenöl, terpenhaltig (kg)	5 850	5 427	1 730	1 421
1754	e) andere Agrumenöle, terpenhaltig (kg)	3 563	1 231	349	104
1756	Nelkenöl, terpenhaltig (kg)	—	—	—	—
1757	Minzenöl, terpenhaltig (kg)	28 197	26 470	10 398	8 905
1758	Rosenöl, terpenhaltig (kg)	35	95	11	145
1759	Andere terpenalt.-ätherisch. Oele (kg)	16 980	14 834	1 540	1 019
1760	Terpenfreie äther. Oele und Essenzen (kg)	6 031	2 797	1 935	1 131
1761	Terpene d. ätherischen Oele (kg)	691	3 698	21	65
1762	Ester für Liköre und Parfümerien (kg)	1 637	2 829	139	124
1763	Synthetische Riechstoffe u. Grundstoffe für Essenzen, a. n. g. (kg)	2 210	2 367	560	182
1764	Parfümerien: weingeisthalt.	358	511	1 710	2 011
1765	dgl., weingeistfreie	294	322	811	870
1768	Seifen, parfümierte	8 077	1 512	2 512	1 841
1771	Ammonium-, Kalium- u. Natriumsulforicinate	251	233	145	145
1772	Resinate und Oleate von Kalium und Natrium	—	—	—	—
1773	Nicht genannte Resinate u. Oleate	2	1	0,9	0,4
1782	Chlor, flüssiges	122	416	15	78
1783	Brom	—	—	—	—
1784	Jod, roh	—	—	—	—
1785	Jod, gereinigt	16	5	347	94
1786	Phosphor, weißer, gelber u. roter, sowie Phosphorsulfide	—	1	—	0,7
1787	Arsensäure	—	86	—	16
1788	Arsenige Säure	4	—	3	—
1789	Borsäure, roh	645	1 012	204	310
1790	Borsäure, gereinigt	13 751	15 795	4 456	4 846
1791	Kohlensäure, komprimiert	325	275	129	123
1792	Salzsäure	288	272	47	25
1793	Chromsäure	—	—	—	—
1794	Fluorwasserstoffsäure und Kieselfluorwasserstoffsäure	1	5	0,8	2
1795	Phosphorsäure	—	1	—	0,2
1796	Salpetersäure	353	139	73	26
1797	Schwefelsäure	3 982	4 135	368	337
1800	Schweflige Säure: komprimierte	3	3	0,3	0,5
1801	Schweflige Säure: in wässer. Lösung	—	51	—	17
1802	Natrium, Kalium u. Calcium	21	83	4	19
1803	Aetzkali	89	48	22	9
1804	Aetznatron, flüssig	10	64	3	14
1805	Aetznatron, fest	3 873	1 987	666	318
1806	Ammoniak, komprimiert	53	125	62	115
1807	Ammoniak, in Lösung	35	10	12	3
1807	bis) Ammoniakwässer, konzentrierte, bei der Steinkohlendestillation für die Gaserzeugung erhalten	—	—	—	—
1808	Bariumhydrat, kristallisiert.	—	40	—	21
1809	Bariumhydrat, geschmolzen oder entwässert	2	51	0,3	3
1810	Magnesia, calcinierte oder kaustische: unreine, zu metallurgischen Zwecken, v. graubrauner Farbe und nicht wenig. als 3% Eisenoxyd enthaltend	4 088	3 514	386	298
1811	Andere gebrannte Magnesia, unreine	714	1 087	519	221
1812	Gebrannte Magnesia, reine	762	1 757	827	4 518
1813	Aluminiumoxyd, wasserfrei	—	—	—	—
1814	Aluminiumhydrat (mit Einschluß der gallertartigen Tonerde)	—	—	—	—
1815	Antimonoxyd	—	—	—	—
1816	Bariumoxyd und -superoxyd	2	20	0,5	7
1817	Wismutoxyd	14	—	15	—
1818	Kobaltoxyd	3	—	32	—
1819	Eisenoxyd	1 466	651	516	187
1820	Quecksilberoxyd	23	66	86	244
1821	Bleioxyd	22 532	32 442	11 099	14 959
1822	Kupferoxyd, schwarz	—	—	—	—
1823	Kupferoxyd, rot	—	26	—	5
1824	Zinnoxyd	1 268	1 758	3 457	4 301
1825	Thorium- u. Ceriumoxyd (kg)	—	—	—	—

(Schluß folgt.)

(1539)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über vorläufige Aenderung der Branntweinverkaufspreise und des Monopolausgleichs.

Auf Grund der am 23. Mai 1927 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1926 II a 3870 folgendes bekannt gegeben:

Vom 1. Juni 1927 ab beträgt

1. der regelmäßige Verkaufspreis . . . . . 500,— M.
2. der besondere ermäßigte Verkaufspreis . . . 250,— „ für ein Hektoliter Weingeist;
3. der regelmäßige Monopolausgleich:
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . 445,90 „ für ein Hektoliter Weingeist;
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes),
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 267,54 „
      2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . . 356,72 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . . 445,90 „ für einen Doppelzentner;
4. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes),
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . 195,90 „ für ein Hektoliter Weingeist;
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 117,54 „ für einen Doppelzentner.

Die vorstehenden Preise und Zahlen sind vorläufige.

Berlin, den 24. Mai 1927. (1689)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juni 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 M.,
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 M. für den Doppelzentner wasserfreier Säure. (1643)

Berlin, den 20. Mai 1927.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll.** Dem Handelsamt sind Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 für die nachstehenden Produkte zugegangen (vgl. „Chem. Ind." S. 989, Jahrg. 1926):

Aethylmorphin, diallylbarbitursaures,
Aethylenglycol,
Glycolester.

Mitteilungen betr. diese Gesuche sind innerhalb zwei Monaten, vom 18. Mai ab gerechnet, an das Board of Trade, Great George Street, London S.W. 1 (Industries and Manufactures Department, Principal Assistant Secretary) zu richten. (1688)

Bestimmungen über die Warenbezeichnung und Handelsmarken. Im „Board of Trade Journal" vom 5. Mai wird ein gemeinsames Memorandum des Handelsamts und der Zollverwaltung über die für die Warenbezeichnung und Handelsmarken geltenden allgemeinen Bestimmungen veröffentlicht; die besonderen Vorschriften, welche gemäß Art. 2 des „Merchandise Marks Act" von 1926 für bestimmte Warenklassen erlassen werden können, sind in dem Memorandum nicht behandelt.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Warenbezeichnung bei und nach*) der Einfuhr: für die erstere gelten die Bestimmungen des Art. 16 des Merchandise Marks Act von 1887, für die letztere die Bestimmungen des Art. 1 des Merchandise Marks Act von 1926, welche am 15. Juni in Kraft treten.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Waren ohne Aufdruck eines Namens oder einer Marke. Bei Waren, die weder auf diesen selbst noch auf der Verpackung eine Bezeichnung tragen, ist weder bei der Einfuhr noch vor der Feilhaltung eine Angabe des Ursprungs erforderlich.

*) D. h. ehe die Waren in den Verkehr gebracht werden.

2. Angabe des Ursprungs. Wenn eine Angabe des Ursprungs verlangt wird, kann dies entweder durch die Worte „Foreign" und „Empire" oder, genauer, durch „Made in France", „Canadian Produce" usw. geschehen.
3. Waren mit einem britischen Namen oder einer britischen Marke. Trägt eine Ware den Namen (auch Initialen) oder die Marke eines Fabrikanten oder Händlers im Ver. Königreich, oder wird dieser Anschein erweckt, und ist die Ware im Ausland oder im britischen Reich erzeugt, so ist die Angabe des Ursprungs erforderlich, z. B. „John Smith: Made in Belgium" oder „John Smith: Foreign".
4. Waren mit einer britischen Ortsbezeichnung. Befindet sich auf der Ware eine Orts- oder Bezirksbezeichnung des Ver. Königreichs, oder wird dieser Anschein erweckt, so ist die Angabe des Ursprungs wie oben erforderlich. In einigen Fällen wird hierauf bei der Einfuhr verzichtet, nicht aber bei der Feilhaltung.
6. Vorschriften für die Ursprungsangaben. Diese sind auffällig und in nächster Nähe der Namen oder Marken anzubringen. Als Ursprungsland gilt das Land, in welchem die Waren zuletzt eine wesentliche Veränderung erfahren haben.
7. Vorschriften für im Ausland veredelte Waren. Waren, die im Ver. Königreich erzeugt und nach einer wesentlichen Veränderung wieder eingeführt werden (Veredlungsverkehr), unterliegen denselben Vorschriften bezüglich der Ursprungsangabe wie ausländische Waren. Auch ist zu empfehlen, die Art der Verarbeitung anzugeben, z. B. bei Textilwaren „Printed in France".

Vorschriften für die Warenbezeichnung bei der Einfuhr.

9. Ist eine geographische Bezeichnung geeignet, irreführend bezüglich des Ursprungs der Ware zu wirken, z. B. „Burgunder", so ist eine Ursprungsangabe beizufügen: „Spanischer Burgunder"; dagegen ist z. B. bei „Brussels carpet" (Brüsseler Teppich) kein Zusatz erforderlich.
10. Bei Bezeichnungen in englischer Sprache auf Waren aus nicht englisch sprechenden Ländern wird, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die Absicht der Irreführung bezüglich des Ursprungs nicht angenommen. Ist die Bezeichnung aber in einer fremden Sprache abgefaßt, welche nicht die Sprache des Ursprungslandes ist, so muß dieses besonders angegeben werden.
12. Bei eigentlichen Warenmustern (ohne Handelswert) ist keine Angabe des Ursprungs erforderlich.

Vorschriften für die Warenbezeichnung vor der Feilhaltung.

14. Die Bestimmungen von Art. 1 des Trade Marks Act von 1926 (Ursprungsangabe bei Waren, deren Markierung den Anschein erwecken kann, als ob es sich um Produkte des Ver. Königreichs handle (s. „Chem. Ind.", S. 191) gelten für den Klein- und Großhandel (m. A. des Verkaufs zur Ausfuhr), sowie für die Auslage zum Verkauf im Kleinhandel, aber nicht für das Angebot im Großhandel.

Auskunft über die Vorschriften. Auskunft über die Vorschriften des Gesetzes von 1887 (Art. 16) wird von dem Customs House, Lowes Thames Street, London E. C. 3, über die Vorschriften des Gesetzes von 1926 (Art. 1) von dem Board of Trade, Great George Street, London SW 1, erteilt. (1663)

Tschechoslowakei. **Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland.** Das „Prager Tagbl." bringt folgende Nachricht: Die zolltarifarischen Verhandlungen mit Deutschland werden am 8. Juni in Berlin fortgesetzt. Auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen kann festgestellt werden, daß sie sich günstig gestalten, insbesondere wurde in nahezu allen Chemikalien-Positionen eine Einigung erzielt. Allerdings bleiben noch zahlreiche Zolltarifpositionen offen, an welchen der tschechoslowakische Export interessiert ist. (1675)

Neue Richtpreise für die Verzollung chemischer Erzeugnisse. Mit Kundmachung des Finanz-, des Handels- und des Ackerbauministeriums wird mit Gültigkeit vom 1. Juni das Verzeichnis der Durchschnittshandelspreise für die wichtigsten chemischen Hilfsstoffe und Erzeugnisse der Zolltarifposition 622 zum Zwecke der Verzollung wie folgt geändert (die Preise verstehen sich in čKr. für 100 kg Reingewicht): technisches Calciumrhodanid 2200, Sulfonal über 12 000, flüssiges Lab-

Digitized by Google

ferment (Käselab) 2000, chemisch reines Ammoniumoxalat 1350, technisches Ammoniumoxalat 1200, Tannin 2300, Thermit 3000, chemisch reines Magnesiumcarbonat 500, techn. Magnesiumcarbonat 200, Kaliumantimonyltartrat 1500, neutrales Kaliumtartrat 2100, Seignette- und Larochelle-Salz 1400, destilliertes Wasser 20, Ferrum Limatum 850 und Ferrum Reductum 2400. („Prag. Tagbl.") (1674)

Umsatzsteuer bei der Einfuhr. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 30. April 1927 wird eine Regierungsverordnung vom 28. April 1927 veröffentlicht, durch welche einige Waren bei der Einfuhr der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Bei Waren, bei deren Einfuhr die Besteuerung nach Gewicht erfolgt, wird als Steuerbasis das Gewicht angenommen, welches als Grundlage bei der Zollabfertigung diente; bei Waren, bei deren Einfuhr die Besteuerung nach dem Preise erfolgt, gilt zur Bestimmung der Steuerbasis die Bestimmung des Artikels 15 der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, im Wortlaut der Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1926. Bestimmt das Verzeichnis nichts anderes, so sind für die Beurteilung des Charakters des Gegenstandes die Bestimmungen der Erklärungen zum gegenwärtig gültigen Zolltarif maßgebend.

Diese Verordnung ist mit dem 1. Mai 1927 in Kraft getreten.

Das nachstehende Verzeichnis enthält nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen:

Pos. des Zolltarifs	Warengattung	Steuerbasis	Steuersatz
154	Wohlriechende Wässer, ohne Weingeist, als: Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- und ähnliche Wässer	Preis	2%
155	Aetherische Oele	„	2%
380	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindlich	Gewicht	120 čKr. für 100 kg
630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie auch alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und ähnliches als Arznei, auch Tierheilmittel, bezeichnete Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	Preis	2%
631	Essige, Fette und Oele, parfümierte	„	2%
632	Alkoholische, aromatische Essenzen	„	2%
641	Feuerwerkskörper	„	2%

(1665)

Der Zoll auf Chlormethyl. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern hat an das Handelsministerium einen Bericht betr. die Verzollung von Methylchlorid erstattet, dem wir in folgendem nach einer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" nachstehende Angaben entnehmen: Chlormethyl wird in der Tschechoslowakischen Republik überhaupt nicht erzeugt und bei einem Preise von 38,50 čKr. für 1 kg Chlormethyl beträgt der Zoll 45 čKr. Dieser enorme Zollsatz ergibt sich daraus, daß Chlormethyl nur in Stahlbomben eingeführt werden kann, die 10 kg Chlormethyl enthalten, jedoch 19 kg wiegen. Aus der nach den Zollvorschriften unvermeidlichen Verzollung brutto für netto und den Bestimmungen des Zollgesetzes ergibt sich dann eine Zollbelastung von 339%. Dadurch wird die Einfuhr absolut unmöglich gemacht und ein Industriezweig, der Ansätze zu einer vielversprechenden Entwicklung zeigte, zum Stillstande verurteilt. Die Verzollung von Methylchlorid nach der Pos. 620 b 2 ist technologisch unrichtig, denn Methylchlorid oder Chlormethyl ist mit den unter diese Tarifnummer fallenden Produkten, wie Aethyläther und Oenantäther, gar nicht verwandt.

Chlormethyl sollte richtigerweise nach Position 621, verflüssigte Gase, n. b. g., verzollt werden. Der Verbrauch ist gegenwärtig noch ein verhältnismäßig geringer, so daß es sich nicht verlohnt, die Erzeugung im Inlande aufzunehmen. Die Einfuhr dürfte jedoch zunehmen, wenn durch eine andere Einreihung ein billigerer Zoll erstellt würde. Nach den vorliegenden Aeußerungen kann dies auf kürzestem Wege nur dadurch geschehen, daß Chlormethyl durch Aenderung der Erläuterungen aus der Pos. 620 in die Pos. 621 b übertragen wird. Allerdings würde im gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Verzollung mit dem autonomen Satze von 195 čKr. per 100 kg möglich sein, weil der vertragsmäßige Satz per 120 čKr. infolge der Kündigung des mit Oesterreich abgeschlossenen Tarifvertrages bis auf weiteres nicht in Geltung ist. Aber selbst dieser autonome Zoll von 1,95 čKr. per kg bedeutet eine sehr wertvolle Entlastung der inländischen Verbraucher beim Bezuge dieses unentbehrlichen Hilfsstoffes gegenüber dem jetzigen Zoll von 45 čKr. per kg.

Mit Rücksicht darauf, daß die an der vorliegenden Frage interessierten Firmen die billigere Verzollung dringend benötigen, wird das Ersuchen gestellt, die baldigste Erledigung der Frage im Sinne einer Zollherabsetzung in die Wege zu leiten. (1641)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Verzollung von Bleistiften in einer Blechschachtel. Zur Einfuhr gelangt ein Dutzend Bleistifte, die alle von derselben Sorte sind. Die 12 Bleistifte befinden sich in einer Einlageschachtel aus Pappe, die mit dem entsprechenden Aufdruck und Firmenzeichen versehen ist. Diese Einlageschachtel aus Pappe ist wiederum in einer Blechschachtel verpackt. Die Blechschachtel trägt ebenfalls Firmenzeichen und genaue Aufschrift des Inhalts.

Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß die Verzollung der Bleistifte einschließlich des Gewichts der Einlageschachtel, sowie auch einschließlich des Gewichts der Blechschachtel nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 216/4 zu erfolgen hat. Die Mitverzollung der Blechschachtel hat das Finanzministerium damit begründet, daß sie im Hinblick auf ihren besonderen Charakter, der ihre Bestimmung als Verpackung für die darin befindlichen Bleistifte anerkennt, mit dieser Verpackung auf den Käufer übergehen kann. („Danz. Zollbl.") (1638)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 108. Chlorierter Kohlenwasserstoff, der zur Gruppe der Lösungsmittel gehört und als Rückstand bei der Destillation von Trichloräthylen erhalten wird, im Handel unter dem Namen „Trichloräthylen-Nachlauf" bzw. „Tri-Nachlauf" bekannt, ist nach Pos. 108, Punkt 3, Buchst. „b" ebenso wie Trichloräthylen zu verzollen.

Zu Pos. 112. Sulfoliquid, ein Desinfektionsmittel gegen Maul- und Klauenseuche, ist gemäß Entscheidung des polnischen Finanzministeriums nach Pos. 112, P. 25, Buchst. c des Zolltarifs zollpflichtig.

Zu Pos. 137. „Arco Sealit" in Gestalt eines schwarzen Teigs von Gasteergeruch, ist ebenso wie Druckerschwärze nach Pos. 137, Punkt 3, Buchstabe „a", da es eine Mischung von Ruß, Oel und Steinkohlenteer darstellt.

„Arco-Top" nach Pos. 137, Punkt 4, da es eine mit Oel verriebene Mineralfarbe darstellt, zu verzollen.

Die genannten Erzeugnisse sind amerikanischen Ursprungs und kommen vorwiegend in kleinen, mit den entsprechenden Etiketten versehenen Blechdosen an. („Danz. Zollbl.") (1639)

Vormerkliche Abfertigung von befüllt eingehenden Umschließungen zur Wiederausfuhr. Es ist wegen der sich oft plötzlich (z. B. bei der Abfertigung) herausstellenden Notwendigkeit einer vormerklichen Abfertigung von befüllt eingegangenen Umschließungen erforderlich geworden, die Aemter, soweit wie möglich, zur selbständigen Vornahme derselben vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch das Landeszollamt zu ermächtigen.

In einigen Fällen, bei denen die nachträgliche Genehmigung keinem Zweifel unterliegt, ist in der betreffenden Deklaration, Spalte 8, von der Partei ein entsprechender Antrag zu stellen und im Revisionsergebnis mit einem entsprechenden Vermerk auf den Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch das Landeszollamt hinzuweisen. Die Partei hat sich außerdem in der Deklaration mit der endgültigen Vereinnahmung der in voller Höhe (einschließlich Akzidenz) zu hinterlegenden Zollgefälle einverstanden zu erklären, falls diese Genehmigung nicht erteilt werden sollte.

Die nachträgliche Genehmigung ist unter Darlegung des Sachverhalts durch die Aemter einzuholen. Die Wiederausfuhrfrist ist nach Antrag, jedoch nicht über drei Monate hinaus festzusetzen. („Danz. Zollbl.") (1640)

Oesterreich.

Die dritte Zolltarifnovelle. Die „Neue Freie Presse" schreibt: Der Wortlaut der zum zweitenmal im Nationalrat eingebrachten und in erster Lesung angenommenen dritten Zolltarifnovelle zeigt gegenüber der ursprünglichen Fassung einige Veränderungen. Die Novellierungen sind zum Teil dadurch notwendig geworden, daß durch das Außerkraftsetzen des tschechoslowakischen Tarifübereinkommens auch zahlreiche autonome Zölle dort in Kraft traten, wo man eine Belastung des Inlandmarktes eigentlich lieber vermieden hätte. Die dritte Zolltarifnovelle sieht daher nicht nur in der ursprünglichen Fassung Zollerhöhungen, sondern was bisher nur selten der Fall war, auch Aufhebungen von Zöllen vor. So wird der Zoll für Aetzkali, Tarifposition 500b 2,

Digitized by Google

der autonom 7,20 Goldkronen beträgt, aufgehoben. Ebenso werden künstliche Gerbstoffe, n. b. g., vom Zoll befreit. Eine weitere wesentliche Veränderung ist auch darin erfolgt, daß die Tarifposition 132 b 5, Baumwollgewebe zur Erzeugung von Kunstleder sehr wesentlich im Zoll ermäßigt worden ist, um eine Erleichterung für die Kunstlederfabrikanten zu schaffen. Andere Zollsätze sind wieder nicht so hoch vorgeschlagen worden wie im ersten Entwurf. So zum Beispiel sind einzelne Chemikalienzölle um etwa ein Drittel niedriger als die alten. (1673)

Ungarn. **Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei.** Nach dem am 18. April d. J. abgeschlossenen Handelsvertrag werden über 400 Positionen des autonomen ungarischen Zolltarifs und ca. 200 Positionen des tschechischen Zolltarifes modifiziert. Aus dem Gebiete der chem. Industrie seien einige ungarische Zollermäßigungen angeführt:

Pos.	Ware	Per 100 kg Vertrags — Autonome Zollsätze in Goldkronen	
137	Nährmittel	120	300
268	Chlorzink	8	10
318	Pech	5,25	10
353/a.	Phenolharze	30	60
363	Metagon-Farben für die Lederindustrie	45	60
366	Bengalwachs	16	35
380	Stärkehaltige Klebstoffe	30	60
425	Anisöl	144	160
430	Amylacetat	210	300
447	Schwefelkohlenstoff	frei	10*)
462	Zahnärztliche Präparate	20	30

(„Vegyi Ipar.") (1679)

*) Laut Zolltarif 15.

Zolltarifentscheidungen. Elastikum-Rostschutz (Steinkohlenteer gelöst in organischen Lösungsmitteln) als Eisenlack nach Pos. 363, für Kleinverkauf adjustiert nach Pos. 417 (20). — Diammonphosphat mit 20,6% Stickstoff und 52,5% wasserlöslicher Phosphorsäure nach Pos. 288 (21). — Vialit-Asphaltbitumen für Straßenimprägnierung (in Seifenlösung emulgiertes Asphaltbitumen) nach Pos. 320/a. — Lincoloid gegen Kesselsteinbildung nach Pos. 456. — Idealphosphat, leimfreier Knochenmehlkunstdünger als unaufgeschlossenes Knochenmehl nach Pos. 294/a. („Vegyi Ipar.") (1678)

Lettland. **Zolltarifentscheidung.** Gemäß Verfügung des Zolldepartements, bekanntgegeben im „Vald. Vestn." vom 21. Mai d. J., sind Kosmetika, wie Puder, Pomade, Schminke usw., in vergoldeten oder versilberten Metallumschließungen sowie in gewöhnlichen, mit Spiegeln oder ähnlichem Toilettezubehör versehenen Umschließungen nach dem entsprechenden Absatz der Pos. 215 (Galanterie- und Toiletteartikel n. b. g., zusammengesetzt und auseinandergenommen; Kinderspielzeug [mit der unmittelbaren Verpackung]) zu verzollen. (1670)

Zollrückerstattung für eingeführte Schiffsanstrichfarben. „Vald. Vestn." vom 18. Mai d. J. macht bekannt: Der Einfuhrzoll für Patentfarben, die zum Anstreichen des Unterwasserteiles inländischer und ausländischer, im Auslandsverkehr Verwendung findender Schiffe benutzt wurden, ist zurückzuerstatten, wobei auf einen m² der angestrichenen Fläche 180 g Farbe berechnet werden.

Die Verordnung bezieht sich auf die Werkstätten des Libauer Kriegshafens und auf die Werft des Rigaer Börsenkomitees. (1672)

Norwegen. **Der neue Zolltarif.** „Norges Handels og Sjöfartstidende" teilt mit, daß das Storting den neuen Zolltarif vorläufig im ganzen genehmigt hat; erst später sollen die einzelnen Sätze durchberaten werden, so daß der jetzt angenommene Tarif noch verschiedene Aenderungen erfahren dürfte. Anknüpfend an den Stortingsbeschluß heißt es u. a.: Werden Erhöhungen oder Verminderungen der festgesetzten Abgabensätze vorgenommen, so werden die betreffenden Beträge nacherhoben, bzw. zurückvergütet. Der Tarif ist am 14. Mai in Kraft getreten. — Eine durchgängige Erhöhung der Zölle findet nicht statt, nur die landwirtschaftlichen Produkte genießen verstärkten Schutz. Die Rubrik Seidenwaren ist in Natur- und Kunstseide geteilt und der Zoll für letztere bedeutend erniedrigt worden.

Die Normierung der Sätze erfolgte unter der Annahme, daß der 50%ige Zuschlag beibehalten wird, und ebenso bis auf weiteres der Goldzuschlag, dessen Aufhebung man zum 1. Juli erwartet. Es wird die Abschaffung der Wertzölle empfohlen, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie bis zur endgültigen Festsetzung der Tarife in Kraft bleiben. (1657)

Steuern für Branntwein und Aethyläther. („Norsk Lovt.", Nr. 15, 25. IV. 27.) Vom 1. Juli 1927 ab ist

A. die Branntweinsteuer nach folgenden Regeln zu erlegen:

1. Die Abgabe beträgt 2,62 Kronen pro l, berechnet auf 100%igen Alkohol.

2. Bei Ausfuhr in Mengen von 1 hl und darüber werden für Rohspiritus 2,62 Kronen, für gereinigten Spiritus 2,64 Kronen und für zu Genußzwecken dienende, gereinigte Destillate 2,67 Kronen pro l zurückerstattet.

3. Wenn Branntwein denaturiert wird, oder wenn seine ausschließliche Anwendung für technische Zwecke auf einwandfreie Weise garantiert wird, kann er vom Finanz- und Zolldepartement von der Fabrikationsabgabe befreit werden, ebenso wie fertige Destillate, die ins Ausland ausgeführt werden.

Auf die unter 1—3 erwähnten Abgabe- und Restitutionssätze wird bis auf weiteres ein Zuschlag erhoben. Das Finanz- und Zolldepartement setzt nähere Vorschriften zur Berechnung dieses Zuschlags fest.

B. bei der Herstellung von Aethyläther eine Steuer von 3,50 Kronen pro l zu zahlen. Wenn Aethyläther einheimischer Produktion denaturiert wird, oder wenn seine ausschließliche Anwendung zu technischen Zwecken auf einwandfreie Weise nachgewiesen wird, kann er durch Finanz- und Zolldepartementsbeschluß von der Abgabe befreit werden; der Besitzer des Aethyläthers hat die Unkosten für die Denaturierung und deren Kontrolle zu tragen. (1646)

Sowjet-Rußland. **Gebühren für Ursprungszeugnisse.** Wie „Ekonom. Schisnj" vom 15. Mai d. J. berichtet, hat der Rat der Volkskommissare beschlossen, daß bei der Ausreichung von Ursprungszeugnissen durch die Handelsvertretungen der UdSSR. für jedes Ursprungszeugnis 4 Rbl. 50 Kop. zu erheben sind. Diese Gebühr ist jedoch für Ursprungszeugnisse für solche Waren, die unmittelbar von den Handelsvertretungen aufgekauft werden, nicht zu erheben. Zu der Gebühr von 4 Rbl. 50 Kop. kommt noch ein Zuschlag von 10% dieses Betrages hinzu, der für das Rote Kreuz und den Roten Halbmond der SSR. erhoben wird.

Der Beschluß ist dem Präsidium des Zentralen Exekutivkomitees zur Genehmigung vorgelegt worden. (1684)

Akziseabgabe für Parfümerien und Kosmetika. Wie wir der „Ekonom. Schisnj" vom 17. Mai d. J. entnehmen, hat der Rat der Volkskommissare beschlossen, für Parfümerien und Kosmetika inländischer und ausländischer Produktion vom 15. Mai d. J. ab eine Akziseabgabe zu erheben. Von der neuen Abgabe sind jedoch für hygienische Zwecke bestimmte Erzeugnisse erwähnter Art befreit.

Für Erzeugnisse der staatlichen und Kooperativ-Unternehmen beträgt die Steuer (in %% des Kleinverkaufspreises): Eau de Cologne mit Blumengeruch 35%; Parfüms 40%; Puder 35%; sonstige Parfümerien und Kosmetika 50%, für Privatunternehmen (in %% des Verkaufspreises): Eau de Cologne mit Blumengeruch 70%; Parfüms 80%; Puder 70%; sonstige Parfümerien und Kosmetika 100%.

Der Beschluß ist dem Präsidium des Zentralen Exekutivkomitees zur Genehmigung vorgelegt worden. (1683)

Jugoslawien. **Verzollung roher (technischer) Essigsäure.** „Službene Novine" vom 11. Mai 1927 teilt mit, daß als rohe (technische) Essigsäure, welche nach Pos. 223, Punkt 2a verzollt wird, rohe, unrektifizierte Essigsäure, die auf irgendeinem Wege gewonnen worden ist und höchstens bis einschl. 30% Essigsäure enthält, zu betrachten ist.

Wenn dagegen die rohe (technische) Essigsäure mehr als 30% Essigsäure enthält, wird sie nach Pos. 223, Punkt 2b verzollt.

Das Zollamt wird im Dienstverkehr Proben der Essigsäure aus jedem fünften Kolli entnehmen und zwar je 200 ccm, und dem zuständigen chemischen Laboratorium zur Prüfung einschicken. (1681)

Spanien. **Zusatzabkommen mit England.** Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 5. Mai 1927 veröffentlichte kgl. Verordnung bestimmt, daß die laut Konsularvisum vor dem 15. April von ihrem Ursprungsort nach Spanien versandten Waren noch zu den Sätzen des alten spanisch-englischen Handelsvertrages verzollt werden. (1627)

Britisch-Guayana. **Der Ausfuhrzoll für Bauxit.** Laut Mitteilung der „Commerce Reports" ist der Ausfuhrzoll für Bauxit, der bisher 1½% av. betrug, mit Wirkung vom 1. März d. J. auf 0,18 $ per t festgesetzt worden. (1685)

Digitized by Google

Britisch-Indien. **Wertfestsetzungen für die Erhebung der Einfuhrzölle.** Das „Board of Trade Journal" vom 19. Mai enthält eine Fortsetzung der Liste der für die Erhebung der Einfuhrzölle festgesetzten Werte; Aenderungen gegenüber den im Jahrgang 1925 der „Chem. Ind.", S. 250 und 1926, S. 130 angegebenen haben nur bei folgenden Produkten stattgefunden:

Nr.	Produkt	Einheit	Wert Rs.	Wert A.	Zoll
96	Quecksilber	lb.	3	0	15%
129	Pech und Teer: Stockholmteer . .	cwt.	15	0	15%

Alle nicht besonders genannten Waren, einschließlich der mit der Post eingeführten Artikel werden mit 15% v. W. verzollt. (1686)

Australien. **Tarifierung von im Tarif nicht genannten Produkten.** Alle vor dem 18. März 1927 erschienenen Verordnungen über die Tarifierung von n. b. g. Produkten sind aufgehoben. An ihre Stelle tritt die in der „Australia Gazette" vom 18. März 1927 veröffentlichte „Substitute Notice No. 1"; die in der Liste links stehenden Produkte werden als „Ersatzprodukte" für die rechts stehenden angesehen und wie diese verzollt.

Produkt:	Zu verzollen wie:
Isopropylalkohol†)	Aethylalkohol†)
Propylalkohol, normaler†)	Aethylalkohol†)
Cantharidin-Bay-Rum-Haarwasser	Bay-Rum
„Dryolcate"	„Terebine"-Sikkativ*)
Floranid	Ammonsulfat
Lävulose	Glucose
„Manganesite"	Angeriebene Farben
Kaliumsalicylat	Salicylsäure
Saponin	Schaumbildende Pulver
Magadi-Soda, reine natürliche (Magadi Soda Co.)	Natriumcarbonat und -bicarbonat
Präparierte Harze für die Firnisfabrikation	Lithographen-Firnis**)
Zinkammoniumchlorid (Zinksparit)	Ammoniumchlorid (1667)

†) Ebenso sind entsprechende Präparate, welche den einen oder andern dieser Alkohole enthalten, gleich zu behandeln.
*) 10½ lbs. Dryoleate sind 1 Gallone „Terebine" gleichzusetzen.
**) 10½ lbs. Harz sind 1 Gallone Firnis gleichzusetzen.

Zusatz-Verordnungen zu den Verbrauchssteuergesetzen. Alle vor dem 18. März 1927 erschienenen Zusatz-Verordnungen zu den Verbrauchssteuergesetzen sind aufgehoben.

Neu erlassen und in der „Australia Gazette" vom 18. März 1927 veröffentlicht sind zwei Verordnungen, von denen sich die erste auf die Verwendung von Alkohol zur Likörfabrikation bezieht.

Nr. 2: Vergällung von Amylalkohol und Fuselöl.

Amylalkohol und Fuselöl sind, wenn sie in der nachstehend angegebenen Weise je nach dem Verwendungszweck vergällt sind, gemäß Pos. 3 (B) des Verbrauchssteuertarifs steuerfrei:

1. zur Herstellung von Farben, Firnissen, Lacken und Celluloselacken,
   entweder: Zusatz von 2% Holznaphtha, ¼% Pyridin (oder 25% Aether)
   oder: Zusatz von einem gleichen Volum von
   a) technischem Methanol,
   b) Holznaphtha,
   c) gereinigtem Aceton
   nach Wahl;
2. zur Herstellung von Estern (Aethern) und Mitteln zur Ablösung von Farbanstrichen,
   entweder: Zusatz von nicht weniger als 3 lbs. Eisessig und 2½ lbs. konzentrierte Schwefelsäure (sp. Gew. nicht unter 1,84)
   oder: Zusatz von nicht weniger als 7½ lbs. Natriumacetat (getrocknet) und 4½ lbs. konzentrierte Schwefelsäure (spez. Gew. nicht unter 1,84) zu je einer Gallone Amylalkohol oder Fuselöl,
3. zur Herstellung von Amylacetat:
   Zusatz von 16 lbs. Calciumacetat und dann 30 lbs. Schwefelsäure zu je 50 lbs. Fuselöl;
4. zur Herstellung von Desinfektionsmitteln:
   Zusatz von 2% Holznaphtha, ¼% Pyridin;
5. zur Verwendung an Universitäten für Versuchszwecke:
   Zusatz von 2% Holznaphtha, ¼% Pyridin.

Weitere Vergällungsverfahren können vom General-Steuerkontrolleur zugelassen werden.

Die Vergällungsmittel sollen womöglich australischen Ursprungs sein und müssen von einer von dem General-Steuerkontrolleur genehmigten Beschaffenheit sein.

Die Fabrikanten haben zu erklären, daß die vergällten Produkte nur zu dem angegebenen Zweck Verwendung finden werden. (1662)

Zusatzverordnungen zu den Alkoholsteuergesetzen. Alle vor dem 18. März 1927 erschienenen Zusatzverordnungen zu den Alkoholsteuergesetzen sind aufgehoben.

Die erste und einzige neue Verordnung (Australia Gazette vom 18. III. 1927) bezieht sich auf die Verwendung von vergälltem Alkohol zur Herstellung von Veterinär-Arzneimitteln und Salben.

Nach einem vom General-Steuerkontrolleur genehmigten Verfahren vergällter Alkohol kann zur Herstellung einer Reihe von Veterinär-Präparaten Verwendung finden.

Die mit vergälltem Alkohol hergestellten Präparate sind nach Nr. 60 der Alkoholvorschriften von 1926 zu etikettieren. (1668)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Der Cocamarkt.

Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" entnehmen wir folgende Mitteilungen: An Coca wurden im Jahre 1926 zu Amsterdam 3743 Kolli mit 195 266 kg verkauft gegen 3779 Kolli mit 198 318 kg im Jahre 1925, während im Januar und Februar dieses Jahres 275 Kolli mit 14 882 kg und 70 Kolli mit 3728 kg Coca verkauft wurden, was erheblich weniger ist als in den beiden Vorjahren. Der durchschnittliche Cocagehalt betrug im Januar und Februar 1925 1,42 und 1,44%, 1926 1,37 und 1,45%, 1927 1,39 und 1,29%. Der Durchschnitts-„Unit"-Preis belief sich im Januar und Februar 1925 auf 63,17 und 55,76 c., 1926 auf 61,42 und 63,62 c., 1927 auf 23,20 und 47 c. je ½ kg.

Die Cocaausfuhr aus Java betrug im Jahre 1926 1 065 785 kg (wovon 791 362 kg nach Holland), im Jahre 1925 977 764 kg (wovon 658 850 kg nach Holland), 1924 1 118 181 kg (wovon 791 115 kg nach Holland). Der Vorrat an Coca betrug Ende Februar 21 630 Kolli, die höchste in den letzten Jahren erreichte Ziffer (Ende Februar 1926 12 535 Kolli, Ende Februar 1925 6 583 Kolli). (1303)

Großbritannien. **Censusbericht über die Gewinnung von Kokereinebenprodukten im Jahre 1924.** Der folgende Abschnitt aus dem dritten englischen Produktionscensusbericht (1924) über die Gewinnung von Kokereinebenprodukten in Großbritannien ist dem „Chemical Trade Journal" entnommen:

Bezeichnung:	Produktion 1924: Menge	Wert in 1000 £
Koks (1000 t)	12 803	16 859
Teer (1000 t)	500	1 430
Nebenprodukte:		
Ammoniumsulfat (1000 t)	185	2 257
Anthracen (1000 cwts.)	66	23
Benzol (1000 Gall.)	37 900	1 819
Carbolsäure (1000 cwts.)	28	19
Naphtha (1000 Gall.)	1 812	87
Naphthalin (1000 cwts.)	191	54
Pech (1000 t)	151	423
Teeröl, Creosotöl u. and. schwere Steinkohlenteeröle (1000 Gall.)	17 132	507
(1000 cwts.)	1 669	
Toluol (1000 Gall.)	320	25
(1000 cwts.)	29	
Andere Destillationsprodukte . .	—	160
Abfallwärme (m. E. von Gas), verkaufte	—	465
Elektrizität, verkaufte	—	117
Alle anderen Produkte	—	144
Gesamtwert der Produktion:	—	24 389

Von den im Jahre 1907 (dem letzten Censusberichtsjahre) in Betrieb befindlichen Koksöfen waren 78,5% Bienenkorböfen, und nur 18% arbeiteten unter gleichzeitiger Gewinnung von Nebenprodukten. Im Jahre 1924 waren nach Feststellung des Mines Department nur noch 21% Bienenkorböfen, und 75% aller Koksöfen gewannen Nebenprodukte. Die Gesamtzahl der im Jahre 1924 in Betrieb befindlichen Oefen betrug weniger als die Hälfte der im Jahre 1907 in Betrieb befindlichen.

Das Ammoniumsulfat war sowohl im Jahre 1907 als auch im Jahre 1924 das wertvollste Nebenprodukt der englischen Kokereien. Im Jahre 1907 stellte es nur 4.4% des Wertes der Koksproduktion dar, im Jahre 1924 dagegen 13,4%. Die Produktion von Ammoniumsulfat betrug im Jahre 1907

Digitized by Google

gewichtsmäßig 1/6% und im Jahre 1924 1% des Gewichtes der verkokten Kohle.

Die Mengen der in der obigen Tabelle angegebenen Produkte beziehen sich auf folgende Qualitäten:

Ammoniumsulfat: 21,1% Stickstoff;
Anthracen: 40% Teig;
Benzol: 50%;
Carbolsäure: 60%;
Naphthalin: Rohnaphthalin;
Naphtha: Rohnaphtha;
Toluol: 90%.

Die Mehrheit der Produzenten hat ihre Produktion unter Zugrundelegung dieser Qualitäten berechnet; ein bedeutender Teil hat jedoch andere Grädigkeiten zugrunde gelegt bzw. gar keine Angaben über die Qualitäten ihrer Produkte gemacht. (1442)

Anwendung neuer Tieftemperaturverkokungsverfahren. „Chemical Trade Journ." berichtet von zwei jetzt in England zur Anwendung gelangenden neuen Tieftemperaturverkokungsverfahren. Das erste ist das Turner-Verfahren, das von dem Erfinder, Charles Turner, seit zwölf Jahren untersucht und seit 1924 in einer kleinen Versuchsanlage bei Manchester praktisch ausprobiert worden ist. Vor etwa einem Jahre ist eine neue Anlage für dieses Verfahren von der Comac Oil Company, Glasgow, bei Coalburn, Lanarkshire, errichtet worden, die seit einem halben Jahre in Betrieb ist und täglich zehn Tonnen Kohle verarbeitet, wobei im Durchschnitt 290 Gallonen Rohöl und 7 Tonnen rauchlose Brennstoffe erhalten werden.

Die Oelausbeute per Tonne Kohle soll höher sein als bei allen anderen Verfahren. Das Rohöl ist praktisch frei von Pech, enthält etwa 22% Phenole und liefert bei der Destillation folgende Fraktionen: bis 170° 9%, 170—220° 18%, 220—270° 18% und 270—350° 25%; der verbleibende Rückstand ist rohes Weichwachs.

Die Turner-Retorte ist zur Verkokung von allen kohlenstoffhaltigen Materialien geeignet: Torf liefert 20 Gallonen Oel per Tonne Ausgangsmaterial, Cannelkohle bis 50 Gallonen, Braunkohle bis 60 Gallonen und Oelschiefer bis 80 Gallonen.

Das zweite Verfahren ist das Plassmann-Verfahren, das von der Leeds Fireclay Company, Ltd., für Großbritannien erworben worden ist. Ueber technische Einzelheiten dieses Verfahrens ist wenig bekannt. Dieses Verfahren unterscheidet sich jedoch durch den kontinuierlichen Betrieb von den anderen Tieftemperaturverkokungsverfahren. (1465)

Frankreich. **Produktion von synthetischem Campher.** Wie „Chemical and Metallurg. Engin." berichtet, scheint die Produktion von synthetischem Campher in Frankreich von wenig Erfolg begleitet zu sein. Die Société Alsacienne de Produits Chimiques soll Schwierigkeiten haben. Die Gesellschaft hat ihre Anlagen in Mülhausen einer von Kuhlmann, Saint-Denis und den Usines Chimiques du Rhône gebildeten Gruppe überlassen. Eine andere Gesellschaft, die Industrial Society of Synthetic Camphor, mit einem Kapital von 500 000 fr. befindet sich in Liquidation. (1334)

Aus der Kunstseideindustrie. Soie d'Argenteuil. Die Produktion dieser Gesellschaft zeigt nach „J. ind." trotz der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise eine dauernde starke Zunahme. Sie stieg von 300 kg täglich im Januar auf 400 kg im Februar und auf 800 kg im April; sie soll im Mai auf 1000 kg und im August auf 1500 kg gebracht werden. Der Auftragsbestand ist sehr befriedigend. (1376)

Produktion von Kreosotöl. Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Rep." zufolge soll die Jahresproduktion von Kreosotöl in Frankreich zurzeit etwa 55 000—60 000 metr. betragen. Der inländische Verbrauch, mit Einschluß des Verbrauchs der Eisenbahnen, wird auf 45 000—50 000 t jährlich geschätzt; für Ausfuhrzwecke wären demnach 5000—10 000 t jährlich verfügbar. (1335)

Verwendung von Schwefelsäure in der Landwirtschaft. Wie „Chemical Age" berichtet, waren die ersten, im Jahre 1898 unternommenen Versuche zur Vertilgung von Unkraut und Pflanzenschädlingen mit verdünnter Schwefelsäure ohne Erfolg. Nach den letzten Untersuchungen, über die das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom berichtet, sollen jetzt jedoch sehr zufriedenstellende Ergebnisse erzielt worden sein. Die Landwirte im Pariser Bezirk verbrauchen jetzt mehrere tausend Wagenladungen Schwefelsäure für diese Zwecke, und etwa 20 Firmen sind mit der Herstellung von Sprengmaschinen beschäftigt.

Zur Vertilgung von Unkraut soll 5—15 volumprozentige Schwefelsäure wirksamer als Eisensulfat, Kupfersulfat, Sylvinit, und Seesalz sein. Die Wirkung auf das Unkraut ist hauptsächlich eine wasserentziehende; dem Boden wird durch diese Behandlung Kalk entzogen. Das Getreide wird nur vorübergehend beeinträchtigt und erholt sich bald wieder. Weitere Untersuchungen über dieses Gebiet sind noch im Gange; die Anwendung dieses neuen Verfahrens ist in Frankreich jedoch schon im Steigen begriffen. (1406)

Tschechoslowakei. **Verbrauch von Phosphat-Düngemitteln im Jahre 1926.** Wie „Chimie et Industrie" berichtet, ist der Verbrauch von Phosphatdüngemitteln in der Tschechoslowakei von 1923 bis 1925 gestiegen; von da ab ist jedoch wieder ein geringer Rückgang erfolgt, der weniger auf Mangel an Unternehmungslust, als vielmehr auf die weniger günstige allgemeine Wirtschaftslage des Landes und die schlechte Ernte zurückzuführen ist.

Der Verbrauch von Phosphatdüngemitteln betrug in den beiden letzten Jahren etwa wie folgt:

	1925 t	1926 t
Superphosphate	210 000	200 000
Thomasphosphate . . .	125 000	110 000
Knochendüngemittel . .	10 000	9 000

Insgesamt hat der Verbrauch demnach im letzten Jahre um etwa 26 000 t abgenommen. (1462)

Ungarn. **Ermäßigung des Preises für steuerfreien Branntwein zu Denaturierungszwecken.** Die Landes-Spiritusverwertungs-Aktiengesellschaft hat mit Gültigkeit vom 3. Mai d. J. den Preis des für die Erzeugung von denaturiertem Spiritus dienenden steuerfreien Spiritus von 52 Pengö Grundpreis auf 40 Pengö Grundpreis herabgesetzt. Infolge dieser Preisermäßigung hat sich der Engrospreis des fertiggestellten denaturierten Sprits von 88 Pengö auf 73 Pengö pro Hektoliterprozent ermäßigt. („Vegyi Ipar.") (1677)

Produktion von Nicotin. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, konnte das ungarische Tabakmonopol im Jahre 1925 seine Produktion von Nicotinsulfat wesentlich erhöhen. In dem genannten Jahre wurden 42 482 kg Nicotinsulfat produziert gegenüber 28 200 kg im Jahre 1924. (1251)

Lettland. **Der Markt für Phosphatdüngemittel.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, gewinnt Lettland als Verbraucher von Phosphatdüngemitteln schnell an Bedeutung. Der Verbrauch hat derartig zugenommen, daß manche Verbraucher sich sorgfältig um die Deckung ihres Bedarfs bemühen müssen. Der vollständige Verlaß auf das Ausland, das natürlich jeden Bedarf liefern könnte, wird jedoch als nicht im Interesse des Landes liegend angesehen.

Die Superphosphatfabrik bei Riga arbeitet jetzt mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit und produziert etwa 35 000 Sack Superphosphat monatlich, d. h. etwa 80% des Inlandsbedarfes. Infolge der vorherrschenden Tendenz zur intensiven Kultur des Bodens wird der Verbrauch wahrscheinlich noch weiter zunehmen. Die Absatzaussichten der im Lande hergestellten Düngemittel sind demnach sehr günstig.

Die Steigerung des Verbrauchs ist aus den folgenden, dem „Boll. di Inform. Com." entnommenen Angaben über die Einfuhr von Phoshatdüngemittel nach Lettland in den letzten Jahren deutlich ersichtlich:

Jahr:	Superphosphate: t	Thomasphosphate: t
1922	6 461	3 791
1923	19 798	11 678
1924	28 160	16 285
1925	53 215	23 288
1926	46 119	37 962

In der letzten Zeit wurden im Durchschnitt folgende Preise notiert:

	Lat per dz.
Superphosphate 18%	8,40—8,50
Thomasphosphate 18%	9,00—9,20 (1393)

Estland. **Neue Phosphoritfunde.** Dem Anzeiger der Handelskammer in Reval entnehmen wir die Nachricht, daß man bei den in Ilgas vorgenommenen Forschungsarbeiten auf eine neue Phosphoritschicht gestoßen ist. Der Phosphoritgehalt der Schicht soll im Durchschnitt ca. 24% betragen. Die Untersuchungen werden weiter fortgesetzt. (1383)

Litauen. **Die Zündholzindustrie.** Der litauischen Zündholzindustrie ist es im Jahre 1926 gelungen, zur Ausfuhr überzugehen. 1925 betrug die Produktion von Zünd-

Digitized by Google

hölzern in Litauen in den ersten zehn Monaten 42 797 000 Schachteln, die alle im Inlande abgesetzt wurden. In derselben Zeitspanne des Jahres 1926 stieg die Produktion auf 43 693 000 Schachteln, von denen 65 800 im Werte von 365 600 Lit exportiert wurden. Dieselben fanden ausschließlich in England Absatz. („Rig. Wirtsch.-Ztg.") (1319)

Dänemark. **Aus der Superphosphat-Industrie.** Wir entnehmen „Berlingske Tidende" einen Bericht über die kürzlich abgehaltene Generalversammlung der Dansk Svovlsyre- og Superphosfat-Fabrik, in dem der Direktor der Gesellschaft, J. Werner, eine Uebersicht über die Lage gibt: Der andauernde Preisrückgang aller Kunstdünger habe bewirkt, daß der Landwirt augenblicklich sein Superphosphat zu Preisen, die sich stark denen der Vorkriegszeit nähern, habe einkaufen können. Die Gesellschaft habe durch ihre Kapazität und ihre bedeutenden Betriebsmittel der ausländischen Konkurrenz wirksam entgegentreten können. Obwohl zu Neujahr ein größeres Lager als sonst vorhanden gewesen wäre, hätten sich die Verhältnisse im Frühjahr wieder gebessert, da ein größerer Absatz von Superphosphat erzielt werden konnte als je zuvor zur gleichen Zeit. — Der Rechenschaftsbericht weist einen Ueberschuß von 2 180 142 Kronen auf. (1644)

Schweden. **Aus der chemischen Industrie.** Stockholmer Superphosphatfabrik. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahre 1926 nach Bereitstellung von 611 000 Kr. für Abschreibungen einen Reingewinn von 116 000 Kr., gegen 57 000 Kr. im Vorjahr (nach Abschreibungen im Betrag von 357 000 Kr.). Der Umsatz ging von 16,3 Mill. Kr. auf 15 Mill. Kr. zurück, die Ausfuhr von 8,1 Mill. Kr. auf 6,9 Mill. Kr. Eine Dividende wird nicht ausgeschüttet.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Fabrikation von Ammoniak aufzunehmen und sucht zu diesem Zweck vom Staat ein Darlehen von 3 Mill. Kr. zu erhalten. (1410)

Polen. **Zur Frage der Branntweinpreispolitik.** Den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" entnehmen wir folgendes: „Es muß betont werden, daß die maßgebenden Kreise des Finanzministeriums durch ihre unbestimmte und uneinheitliche Politik, die ohne Rücksicht auf die Förderung des Verbrauchs von Branntwein zu technischen Zwecken verfolgt wird, die in Frage kommenden Industrien keineswegs fördern.

Als Beispiel für die unverständige Einstellung der maßgebenden Kreise zum Branntweinkonsumenten sei die Lage geschildert, in der sich die Industrie des Knallquecksilbers befindet, zu dessen Herstellung unvergällter Branntwein benötigt wird. Sowohl das Branntweinmonopolgesetz als auch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sehen die Benutzung von unvergälltem Branntwein zur Erzeugung von solchen Explosivstoffen vor, welche zu Heereszwecken Verwendung finden. Das Finanzministerium verweigert jedoch trotz Beibringung von Belegen, welche die Verwendung des unvergällten Branntweins zur Herstellung von Knallquecksilber ergeben, die Freigabe von unvergälltem Branntwein. So entstehen große Gefahren für die Gesundheit und das Leben der sowohl bei der Herstellung als auch bei der Verwendung von Knallquecksilber beschäftigten Arbeiter.

Auch auf dem Gebiete der Verwendung des vergällten Branntweins entstehen durch die Maßnahmen der Behörden mannigfache Schwierigkeiten. Fast auf dem ganzen Gebiete der polnischen Republik wird der vergällte Branntwein nur gegen Marken verabreicht. Ein ähnliches Verfahren wird auch beim Verkauf von Aether angewandt. Die Erschwerung besteht in diesem Falle in dem Zwang, besondere Listen der Aetherkonsumenten zu führen. Die Zahl der Aetherverkaufsstellen geht ständig zurück, ebenso die Menge des zu häuslichen Zwecken und für chemische Wäschereien verbrauchten Aethers. Infolgedessen nimmt die Produktion des Aethers und im Zusammenhang damit der Verbrauch von Branntwein zu diesen Zwecken ab.

Die Abänderung der Bedingungen, unter welchen der Branntwein für die Kunstseide-Industrie abgegeben wurde und die wenig wohlwollende Stellungnahme des Finanzministeriums brachten es mit sich, daß neue Investierungen zurückgestellt werden mußten.

Es könnten noch viele solcher Beispiele angeführt werden; sie bestätigen alle, daß die Politik des Finanzministeriums in Fragen der technischen Verwertung des Branntweins einer radikalen Revision bedarf. Bei der verhältnismäßig geringen Produktion von Branntwein in Polen — in dem Betriebsjahr 1925/26 betrug sie nur 570 000 Hektoliter, was etwa den vierten Teil der möglichen Produktion ausmacht — müßten bei einer rationellen Branntweinpolitik die Branntweinpreise derart gestaltet sein, daß sie zu einer fortgesetzten Erhöhung des Konsums und somit auch zur Steigerung der Produktion führten. Die Maßnahmen der Finanzbehörden haben zur Folge, daß der Verbrauch von Branntwein zu technischen Zwecken ständig abnimmt, wie dies aus folgenden Zahlen hervorgeht:

Zur Herstellung von Aether wurden im Jahre 1923 11 022 Hektoliter Branntwein verwendet, während im Jahre 1925 nur 2728 Hektoliter verbraucht wurden. Im Jahre 1926 stieg der Verbrauch auf 5391 Hektoliter, betrug also noch nicht einmal die Hälfte der im Jahre 1923 — vor Einführung des Monopols — verwendeten Menge. In ähnlicher Weise verminderte sich der Verbrauch von Branntwein zur Herstellung von Lacken und Politur. Er betrug im Jahre 1924 2290 Hektoliter, um im folgenden Jahre (dem ersten nach Einführung des Branntweinmonopols) auf 1511 Hektoliter zu sinken.

Die polnische Parfümeriefabrikation mußte fast gänzlich stillgelegt werden." (1583)

Sowjet-Rußland. **Herstellung chemisch reiner Reagenzien.** „Ekonom. Schisnj" schreibt:

Vor dem Kriege wurden chemisch reine Reagenzien in Rußland nicht hergestellt; der Bedarf wurde durch Einfuhr gedeckt. Mit der Herstellung dieser Erzeugnisse wurde erst vor einigen Jahren begonnen. Im Laufe des Jahres 1926 wurden 235 verschiedene Präparate im Gesamtgewicht von 500 t hergestellt; diese Menge macht jedoch nur 35 % des Gesamtbedarfes aus. Das Institut für chemische Reagenzien, in dem augenblicklich mehr als 50 Chemiker beschäftigt sind, hat in der Zeit seines Bestehens Fabrikationsmethoden für 250 Präparate ausgearbeitet. Hauptproduzenten chemisch reiner Reagenzien sind in der Sowjetunion: die Fabrik „Roter Chemiker" (Petersburg), die Staatliche Arzneimittelhandels- und -Fabrikationsgesellschaft, der Trust „Seltene Elemente" und das Forschungsinstitut für angewandte Chemie in Petersburg. (1343)

Jugoslawien. **Lieferungsausschreibung.** Laut „Službene Novine" vom 13. Mai 1927 findet am 4. Juni 1927 um 11 Uhr, in der Artill. Technischen Abteilung des Kriegsministeriums eine Licitation zur Anschaffung von 350 t Kalisalpeter und 200 t Ammonsalpeter statt. Die Offerten müssen versiegelt und mit 100-Dinar-Taxenmarken versehen sein. Die zu erlegende Kaution, welche 10 Proz. der gesamten Summe beträgt, ist an die Depositenkasse des Kriegsministeriums zu zahlen. Offerten ohne Quittung über die bezahlte Kaution werden nicht angenommen.

Die Bedingungen können jeden Tag in der Kanzlei der Pulverabteilung des Königl. Kriegsministeriums eingesehen werden. (1682)

Aus der Zündholzindustrie. Laut einer Mitteilung von „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" hat der schwedische Zündholztrust die Majorität des Aktienkapitals der jugoslawischen Zündholzfabrik Drava, das 7½ Millionen Dinar beträgt, erworben. Der Preis der Aktie betrug 10 $, was einer Summe von 585 Dinaren entspricht; die Aktien werden an der Börse mit 600 Dinar notiert. (1645)

Griechenland. **Der Bezug von Schwefel und Kupfersulfat für die Rosinenproduktion.** Die „autonome Rosinen-Organisation" (Korinthensyndikat) in Athen, die auch in Hamburg eine Vertretung besitzt, bezieht laut „Ikon. Tachydromos" vom Ausland auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung ziemlich bedeutende Mengen von Schwefel und Kupfersulfat für Rechnung der Genossenschaften der griechischen Rosinen- und Korinthenproduzenten. Unlängst wurden wiederum 76 000 Sack Schwefel (doppelt raffiniert, raffiniert und „Floristella") sowie 5600 Faß Kupfersulfat bezogen. Für Schwefel raff. (aus Italien) wurden 102 Lire und für Sorte „Floristella" 93 Lire je 100 kg cif griechische Häfen bezahlt; für Kupfersulfat wurde ein Cifpreis von £ 23.10.0 je Tonne entrichtet. (1273)

Italien. **Produktion von Kohlenstofftetrachlorid.** Wie „Chemical Markets" berichtet, wird Kohlenstofftetrachlorid in Italien von zwei Produzenten hergestellt, die insgesamt über eine Leistungsfähigkeit von 18 000 dz verfügen. Die Produktion hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr:	dz
1919	320
1920	380
1921	475
1922	4 250
1923	2 185
1924	4 485
1925	7 280

Digitized by Google

Kohlenstofftetrachlorid wird in Italien hauptsächlich als Fettlösungsmittel verwandt; zur chemischen Reinigung wird nur wenig verbraucht. Versuche, das Kohlenstofftetrachlorid als Lösungsmittel bei der Fabrikation von Anstrichfarben zu verwenden, sind infolge seines hohen spezifischen Gewichtes ohne Erfolg geblieben. Die Verwendung von Kohlenstofftetrachlorid wird zudem durch die zunehmende Verwendung von Trichloräthylen und Tetrachloräthan, die seit einiger Zeit auf den Markt gebracht werden, eingeschränkt. Infolge der ausländischen Konkurrenz ist der Preis in den letzten Monaten von 4—4,50 Lire per kg auf 3,5—4 Lire per kg heruntergegangen. (1286)

Spanien. **Produktionskonzessionen.** Wie wir der „Gaceta de Madrid" entnehmen, sind in letzter Zeit folgende Produktionskonzessionen erteilt worden:

Domingo Tanganelli in Barcelona: Konzession zur Errichtung einer Citronensäurefabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 1500 bis 2000 kg im Monat.

Pascual Arias Vázquez in Madrid: Konzession zur Gewinnung von Fichtenharzen in den Bezirken Vélez Blanco und María in der Provinz Almería.

Modesto Gal e Igurran in Irún: Konzession zur Einrichtung einer Fabrik zur Herstellung von Schmieren, Aetzmitteln, Fetten und Flüssigkeiten für Metalle.

Francisco Sabater in Alfafar: Konzession zur Vervollständigung der Maschineneinrichtung einer in Benetuser gelegenen Fabrik zur Gewinnung von Samenölen für technische Zwecke.

Juan Montilla in Málaga: Konzession zur Einrichtung einer Fabrik zur Gewinnung von pulverförmigen Malzauszügen.

„La Oxhídrica Española" in Madrid: Konzession zur Vervollständigung einer Anlage zur Gewinnung von flüssiger Luft.

José Cañadas Martínez in Almería: Konzession zur Einrichtung einer Fabrik zur Herstellung von Mineralwasser mit einer Leistungsfähigkeit von ungefähr 600 Flaschen täglich.

S. A. Oxígeno Industrial in Madrid: Konzession zur Erweiterung einer Sauerstoffabrik.

Manuel Fernández Iravedra in Villanueva: Konzession zur Errichtung einer Seifenfabrik in Trevías (Asturias) unter gleichzeitiger Gewinnung von Glycerin.

„Materiales Mecanográficos, Sociedad limitada", in Barcelona: Konzession zur Vervollständigung der Maschineneinrichtung zur Herstellung von Schreibmaschinenbändern.

„Guanos y Pescarina" in Santoña: Konzession zur Errichtung einer Fabrik in Barcena de Cicero (Santander) zur Verarbeitung von Fischabfällen auf Guano für Düngezwecke und Fischmehl für Futterzwecke. ((1408)

Ver. St. von Nordamerika. **Censusbericht über die Produktion von Kaliumverbindungen im Jahre 1925.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug der Wert der amerikanischen Produktion von Kaliumverbindungen im Jahre 1925 laut Aufstellung des Department of Commerce 5 897 608 $ gegenüber 6 318 822 $ im Jahre 1923. Der Rückgang im Vergleich zum Jahre 1923 beträgt 6,7%, während im Vergleich zum Jahre 1921, in welchem die Produktion von Kaliumverbindungen einen Wert von 4 934 749 $ erreichte, eine Zunahme um 19,5% erfolgt ist.

Die wichtigsten Kaliumverbindungen waren im Jahre 1925 Cremor tartari, von dem 7 041 766 lbs. im Werte von 1 465 905 $ hergestellt wurden, und Kaliumjodid, dessen Produktion im Jahre 1925 466 312 lbs. im Werte von 1 713 923 $ betrug.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Produktion der wichtigsten Kaliumverbindungen:

	Jahr:	1000 lbs.	Wert in 1000 $
Kaliumacetat	1925	81	19
	1923	69	21
Kaliumbitartrat (Cremor tartari)	1925	7 042	1 466
	1923	5 971	1 746
Kaliumcitrat	1925	147	84
	1923	111	72
Kaliumjodid	1925	466	1 714
	1923	439	1 623
Alle anderen Kaliumverbindungen	1925	—	2 615
	1923	—	2 856

Die Produktion der Gruppe „Alle anderen Kaliumverbindungen" setzte sich im Jahre 1925 aus folgenden Einzelposten zusammen:

1. Kaliumverbindungen, deren Produktion im Jahre 1925 einen Wert von 100 000 $ oder darüber erreichte, dem Werte nach geordnet: Chlorkalium, Aetzkali, Kaliumbichromat, Pottasche, Kaliumchlorat, Rochellesalz, Brechweinstein und Kaliumpermanganat. Der Gesamtwert der Produktion dieser Verbindungen betrug 2 478 000 $.
2. Kaliumverbindungen, deren Produktion im Jahre 1925 einen Wert von 2000 $ oder darüber, aber weniger als 100 000 $ erreichte, dem Werte nach geordnet: Kaliumperchlorat, Kaliumhypophosphit, Kaliumphosphat, Kaliumbicarbonat, Kaliumsulfid, Kaliumtitanoxalat und Kaliumglycerophosphat. Der Gesamtwert der Produktion dieser Verbindungen betrug im Jahre 1925 93 000 $.
3. Kaliumverbindungen, deren Produktion im Jahre 1925 weniger als 2000 $ betrug, und Kaliumverbindungen, die vom Produzenten nicht spezifiziert worden sind. Der Wert dieser Kaliumverbindungen betrug im Jahre 1925 44 000 $. (1611)

Geschäftslage und Aussichten des Kunstdüngermarktes. Man schreibt uns aus New York:

Die Geschäftsentwicklung des amerikanischen Kunstdüngermarktes im Jahre 1927 wird aller Voraussicht nach durch die Baumwollabsatzkrise in den Südstaaten merklich beeinflußt werden. In Fachkreisen wird vielfach ein Rückgang der Umsätze um etwa 30% für die diesjährige Saison im Vergleich mit der vorjährigen erwartet. Die Minderung des Absatzes wird naturgemäß auch auf die Kunstdüngerproduktion und die Nachfrage nach den einschlägigen Rohprodukten von Einfluß sein. Eine verminderte Nachfrage nach den hauptsächlich in Betracht kommenden heimischen und eingeführten Rohstoffen und Halbfabrikaten wird bereits seit einiger Zeit in den Berichten vom Chemikalienmarkt hervorgehoben.

Die Kunstdüngerfabriken haben mit ihrer Verkaufskampagne mit Rücksicht auf die Geschäftslage im Süden dieses Jahr etwas später begonnen. Immerhin sind bis jetzt bereits in einigen Distrikten des Südens Verkaufsabnahmen um 20% im Vergleich mit dem Vorjahr festgestellt worden. Die Gesamtabsätze (für das ganze Land) zeigen den Berichten der National Fertilizer Association zufolge eine etwas geringere Abnahme, obwohl sie im Laufe des Jahres offenbar ausgesprochener zu werden drohen. Ueber die bisherige Entwicklung des Gesamtabsatzes liegen folgende Ziffern (in Tonnen) vor:

	1926/27	1925	Abnahme %
Dezember . . .	629 518	761 809	6,9
Januar	526 471	651 169	19,1

Seitens der größeren Unternehmungen der Kunstdüngerindustrie werden die gegenwärtigen Absatzschwierigkeiten indessen nicht als ein unbedingtes Uebel bezeichnet, da dadurch zahlreiche kleinere Gesellschaften, die während der letzten Jahre gegründet wurden, wieder eingehen. Die größeren Gesellschaften dagegen sind durchweg in der Lage, die augenblicklichen Schwierigkeiten zu überkommen. (1489)

Produktion von Paraffinwachs. Nach dem im „Chemical and Metall. Engin." wiedergegebenen Censusbericht über die Produktion der amerikanischen Petroleumindustrie produzierte diese Industrie im Jahre 1925 89 557 164 Gall. Paraffinwachs im Werte von 30 510 343 $ gegenüber 69 536 104 Gall. im Werte von 12 899 125 $ im Jahre 1923. (1490)

Ausfuhr von Natronwasserglas. Nach der schon recht bedeutenden Ausfuhr von Natronwasserglas im Jahre 1925 ist im Jahre 1926, wie „Chem. and Metall. Engin." berichtet, ein neuer Rekord aufgestellt worden, der alle vorhergehenden Jahre erheblich übersteigt.

Die amerikanische Ausfuhr hat sich in der Nachkriegszeit wie folgt entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	Wert in 1000 $
1920	33 692	420
1921	23 100	322
1922	26 024	279
1923	31 430	309
1924	32 226	314
1925	40 517	354
1926	48 345	396

Die Nachfrage im Inlande war auch lebhaft, so daß der Gesamtumsatz den vorjährigen überstiegen hat. Die amerikanische Produktion von Natronwasserglas (40°) betrug nach dem Censusbericht im Jahre 1925 394 824 t und im Jahre 1923

Digitized by Google

331 309 t. Die weiteren Aussichten für das Jahr 1927 sind günstig. (1493)

Produktion und Verbrauch von Leinöl. Wie „Chem. and Metall. Engin." mitteilt, betrugen die Produktion von Leinöl in den Vereinigten Staaten nach dem Censusbericht im Jahre 1925 763 822 397 lbs. und die Vorräte am 31. Dezember 1925 155 846 898 lbs. In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 wurden 513 992 546 lbs. Leinöl produziert, während die Vorräte am 30. September 1926 auf 107 212 865 lbs. zurückgegangen waren. Im letzten Quartal des Jahres 1925 betrug die Produktion 217 992 134 lbs.; da eine Anlage im letzten Quartal des Jahres 1926 nicht in Betrieb war, ist infolgedessen zu schließen, daß die Produktion in diesem Quartal geringer war als im letzten Quartal des Jahres 1925, d. h. also, daß die Gesamtproduktion von Leinöl im Jahre 1926 die vorjährige Produktion nicht erreicht hat.

Der amerikanische Verbrauch von Leinöl für technische Zwecke hat sich in der Nachkriegszeit wie folgt entwickelt:

Jahr	lbs.
1919	189 145 649
1920	214 203 046
1921	242 721 325
1922	344 362 688
1923	381 245 301
1924	381 407 503
1925	413 942 837
1926	414 947 640

Der Preis für Leinöl bewegte sich im Jahre 1926 rückläufig. Die Hauptursache hierfür waren die große Leinsamenernte in Argentinien und der hierdurch verursachte allgemeine Rückgang des Leinsamenpreises auf allen Verbrauchsmärkten. Die Preisnotierungen erfolgen seit dem vorigen Jahre für lb. statt Gallonen wie bisher. Zu Beginn des Jahres 1926 notierte Leinöl 12,9 c. per lb. in Waggonladungen und ging bis zum Schluß des Jahres auf 10,6 c. per lb. zurück.

Die amerikanische Leinsamenernte war im Jahre 1926 geringer als im Vorjahre, lag aber noch immer über dem Durchschnitt der Jahre 1921—1925. Der Durchschnittsertrag per acre betrug im Jahre 1926 nur 6,6 Bushel gegenüber einem Durchschnitt von 7,4 Bushel während der letzten zehn Jahre. Die wichtigsten Produktionsgebiete der Vereinigten Staaten sind Minnesota und Nord-Dakota, die zusammen fast 80% der gesamten Leinsamenernte aufbringen. Danach folgt Süd-Dakota mit fast 15% und Montana mit etwa 4%. (1491)

Produktion von Chlorkalk. Wie wir dem „Chem. and Metall. Engin." entnehmen, ist der Verbrauch von Chlorkalk, der seit einigen Jahren durch das flüssige Chlor eine mächtige Einbuße erlitten hat, weiter zurückgegangen. Die amerikanische Produktion, die im Jahre 1923 146 975 t betrug, liegt gegenwärtig unter 100 000 t jährlich. Da viele Papierfabriken ihren Bedarf an Chlorkalk selbst herstellen, ist eine genaue Schätzung der gegenwärtigen Gesamtproduktion sehr schwierig.

Die Nachfrage nach amerikanischem Chlorkalk im Auslande bewegt sich ebenfalls abwärts. Die Ausfuhr, die im Jahre 1925 27 389 000 lbs. im Werte von 472 000 $ betrug, erreichte im vergangenen Jahre nur noch 20 858 000 lbs. im Werte von 388 000 $.

Der Chlorkalkpreis war im Jahre 1926 stetig und betrug 2,00 bis 2,10 $ per 100 lbs. in Waggonladungen. Die Produktion wurde der Nachfrage angepaßt, so daß die Anhäufung von Vorräten und damit eventuell verbundene Preisrückgänge vermieden wurden. (1494)

Die Bauxitproduktion im Jahre 1926. Wie „Chemicals" mitteilt, betrug die Bauxitproduktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1926 nach dem Bericht des Bureau of Mines 392 250 long t im Werte von 2 415 200 $. Im Jahre 1925 stellte die Produktion von 316 540 long t einen Wert von 1 988 250 $ dar. Die Zunahme im Jahre 1926 beträgt demnach der Menge nach 24% und dem Werte nach 21%.

Das wichtigste Produktionsgebiet der Vereinigten Staaten ist Arkansas, das im Jahre 1926 371 570 long t lieferte, d. h. 25% mehr als im Vorjahre. Das östliche Produktionsgebiet, Georgia und Tennessee, produzierte im Jahre 1926 20 680 t; die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt hier 2%. In Alabama wurde im Jahre 1926 kein Bauxit gefördert.

Inländischer Bauxit notierte in der ersten Hälfte des Jahres 1926 wie folgt: Zerkleinert und getrocknet 5,50 bis 8,50 $; gepulvert und getrocknet 14,00 $; calciniert und zerkleinert 17 bis 20 $ per long t fob Verschiffungspunkt. Von August ab wurden die Notierungen geändert; der Preis für „Erz Nr. 1, über 60% Al_2O_3, unter 5% SiO_2 und 2% Fe_2O_3" betrug dann 8 $ per t und hielt sich für den Rest des Jahres auf diesem Stande. Der Durchschnittspreis der gesamten inländischen Produktion betrug 6,16 $ per long t.

Der Absatz von Bauxit an die chemische und die Schleifmittelindustrie betrug in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	Chem. Industrie long t	Schleifmittelindustrie long t
1924	54 870	66 920
1925	67 420	73 980
1926	77 960	72 440

Die Einfuhr von Bauxit betrug im Jahre 1926 281 644 long t im Werte von 1 187 497 $; der Durchschnittspreis per t stellte sich auf 4,22 $. Die Einfuhr ist der Menge nach um 20% im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen. Der eingeführte Bauxit stammte größtenteils aus Guayana und Dalmatien, in geringerem Maße auch aus Frankreich. Der eingeführte Bauxit wird hauptsächlich von der chemischen und der Baustoffindustrie an der östlichen Küste verbraucht.

Die Notierungen für ausländischen Bauxit lauteten wie folgt: Dalmatien, wenig Kieselsäure 5,00—6,50 $, Istrien 5,50 bis 7,00 $ und Frankreich, roter, 6,00—7,50 $ cif per metr. t.

Die Ausfuhr von Bauxit und Bauxitkonzentraten (Tonerde) betrug im Jahre 1926 insgesamt 87 770 t im Werte von 4 741 260 $; der Durchschnittspreis betrug 54,02 $ per t. Die Zunahme der Ausfuhr beträgt der Menge nach 12% im Vergleich zum Vorjahre. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach den canadischen und norwegischen Aluminiumfabriken. (1496)

Mexiko. **Die Ricinuskultur.** Dem „Boletin de la Camara Nacional de Comercio de Colima" entnehmen wir folgende Angaben: Mexiko bringt drei verschiedene Sorten Ricinussamen auf den Markt, die unter den Bezeichnungen: „La Sanguinea", „Africana" und „Comun" bekannt sind. Die Provinz Colima liefert die beiden ersten Sorten, die die höchsten Erträge an Oel ergeben. Sanguinea-Samen enthält 56% Oel, „Africana" 52%.

Man erntet in Mexiko bei gutem Boden und der nötigen Pflege von der gewöhnlichen Sorte 1000—1300 kg, von Sanguinea 1200—1800 kg, und bei nur notdürftigster Pflege und Sauberhaltung des Landes von der gewöhnlichen Sorte 800—1000 kg, und von Sanguinea 1000—1400 kg per Hektar. (1059)

Guatemala. **Einfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1926.** Dem „Boletin de la Camara de Comercio de Guatemala" entnehmen wir nachstehende Einfuhrzahlen für das Jahr 1926:

Einfuhr nach Herkunftsländern (Frachtgut):

Drogen und Arzneimittel:

Herkunftsland	kg	Wert in Goldwähr.	Gesamt-Menge kg	Gesamt-Wert $
Deutschland	196 954	81 970		
Belgien	10 173	2 282		
Columbien	1 604	2 316		
China	2 303	217		
Dänemark	2 337	1 416		
Ver. Staaten	780 517	251 742		
Spanien	3 286	4 346		
Frankreich	45 817	78 610	1 210 330	477 087
Holland	5 398	6 843		
England	155 787	41 949		
Italien	1 021	2 002		
Japan	2 664	2 133		
Mexiko	380	550		
Norwegen	2 020	624		
Panama	129	16		

Einfuhr in Postpaketen:

Herkunftsland	kg	Wert in Goldwähr.	Gesamt-Menge kg	Gesamt-Wert $
Deutschland	4 905	19 254		
China	3	8		
Costa Rica	1	20		
Dänemark	196	1 981		
Ver. Staaten	13 695	76 263		
San Salvador	36	212		
Spanien	200	1 788	27 358	131 412
Frankreich	6 940	24 036		
Holland	263	1 162		
England	541	1 624		
Italien	129	882		
Honduras	1	10		
Mexiko	172	1 276		
Schweiz	276	2 389		

(1345)

Digitized by Google

Ecuador. **Ausfuhr von Mangroverinde.** Nachstehende Angaben entnehmen wir der Zeitschrift „El Ecuador Comercial". Wie aus den unten angeführten Ausfuhrzahlen für Mangroverinde hervorgeht, ist das Hauptabsatzgebiet Ecuadors für diesen Artikel Peru. Die verhältnismäßig niedrigen Ausfuhrziffern nach anderen Ländern erklären sich daraus, daß die Produzenten Ecuadors im Auslande für ihr Erzeugnis nicht genügend Propaganda machen. Namentlich die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist steigerungsfähig. Die Qualität der ausgeführten Rinde berechtigt zu der Hoffnung, daß Ecuador in Zukunft mit den anderen Gerbstoffproduzenten Südamerikas — Argentinien, Uruguay und Brasilien — wird erfolgreich konkurrieren können, sofern die Gerbstoffverbraucher des Auslandes von den Vorteilen des aus Ecuador stammenden Produkts überzeugt werden können.

Die Ausfuhr an Mangroverinde betrug:

Bestimmungsland		1922	1923	1924	1925
Deutschland	t	279	—	—	63
	sucres*)	5 307	—	—	2 682
Chile	t	0,04	—	—	—
	sucres		—	—	—
Ver. Staaten	t	0,1	—	1	—
	sucres		—	595	—
Frankreich	t	350	—	—	—
	sucres	16 000	—	—	—
Niederlande	t	16	—	—	—
	sucres	247	—	—	—
Italien	t	50	—	100	—
	sucres	1 200	—	2 174	—
Peru	t	2 222	968	950	505
	sucres	28 489	25 773	34 320	15 863

*) 1 sucre = 2,043 Mark.

(1283)

Argentinien. **Caseinausfuhr nach den Vereinigten Staaten.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, sind die Vereinigten Staaten lebhafte Abnehmer von argentinischem Casein. Die Ausfuhr Argentiniens dorthin hat im Jahre 1926 die Vorjahrszahlen sowohl der Menge als auch dem Werte nach bedeutend überstiegen.

Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten betrug:

Jahr:	lbs.	Wert in $
1925	18 902 217	1 650 218
1926	25 802 324	2 865 312

(1314)

Peru. **Betriebseinstellung der chemischen Fabrik in Lima.** Wie „Chemicals" berichtet, hat die chemische Fabrik in Lima, die im Jahre 1925 zur Herstellung von Aetznatron, Chlor, Chlorkalk, Salzsäure, Schwefelsäure und einer Reihe anorganischer Natriumsalze gegründet worden ist (vgl. „Chem. Ind.", S. 514), den Betrieb eingestellt. Die Anlage soll verkauft werden. (1661)

Die Guanoindustrie. Wie „Chemical Trade Journal" berichet, betrug die Guanoproduktion in Peru nach den Angaben der Statistik im Jahre 1923 102 153 mtr. t und im Jahre 1924 147 192 mtr. t, während im Jahre 1925 ein geringer Rückgang auf 136 951 mtr. t erfolgte. Der größte Teil des gewonnenen Guanos wird von der einheimischen Landwirtschaft verbraucht, so daß nur geringe Mengen für Ausfuhrzwecke verfügbar sind. Die Ausfuhr betrug in den letzten Jahren:

	metr. t	Wert in peruan. £
1923	21 160	311 462
1924	20 200	370 081
1925	22 965	318 293

Die erzielten Preise richteten sich ganz nach der Qualität der Ware und den allgemeinen Marktbedingungen.

Im Jahre 1926 entstand durch Regenfälle ein Verlust von 35 000 t Guano; weitere Schäden erfuhr die Guanoindustrie durch die außerordentlich große Sterblichkeit der Vögel während des letzten Jahres.

Für die Ausfuhr von Guano besteht praktisch ein Monopol, da eine Gesellschaft im Jahre 1890 die Konzession zur Ausfuhr von 2 Millionen Tonnen erhielt und weitere Konzessionen nicht mehr erteilt worden sind. Die Gesellschaft versendet jährlich etwa acht Schiffsladungen Guano in Segelschiffen nach den Vereinigten Staaten und Großbritannien. Nach Abschluß der Saison 1925 hatte die Gesellschaft insgesamt etwa 1,3 Millionen Tonnen Guano ausgeführt, so daß die Konzession nur noch für 664 575 t besteht.

Die Ausbeutung der Lager für den inländischen Bedarf steht unter der Kontrolle der Guano Administration Co., die sich mit der Gewinnung des Guanos befaßt und ihn an die einheimischen Landwirte verteilt. Die verfügbaren Mengen reichen jedoch nicht zur Deckung des Bedarfs, so daß die Guano Administration Co., die mit dem Vertrieb der gesamten in Peru verbrauchten Düngemittel beauftragt ist, alljährlich Düngemittel aus dem Auslande einführen muß. Diese jährliche Einfuhr erreicht durchschnittlich einen Wert von 5000 peruan. £. Im Jahre 1925 lieferten Deutschland 695 metr. t. Chile 170 t und Holland 125 t; der Rest von 992 metr. t entfiel auf Belgien, England, Italien und Norwegen. (1281)

Uruguay. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen.** Dem „Boletin del Ministerio de Hacienda", Dezember 1926, entnehmen wir folgende Statistik:

	Einfuhrmengen 1925 kg	Einfuhrmengen 1926 kg	Wert der Einfuhr 1925 $	Wert der Einfuhr 1926 $
Schmieröle f. Motoren	4 873 988	4 920 229	779 838	787 396
Schwefelsäure	112 501	205 641	6 289	11 514
Bleiweiß u. Mennige	200 534	179 813	28 075	25 174
Ammoniak, flüssig	108 919	214 975	27 229	53 744
Anilin	50 753	52 237	101 506	104 474
Arsenik, weiß und Schwefelarsen	558 847	697 966	62 592	78 173
Schwefelblüte	1 280 438	1 278 667	102 434	102 293
Vegetab. Extrakt, fest, nicht spezif., für Gerbzwecke	1 069 095	1 055 613	119 739	118 228
Harz oder Pech	2 754 056	2 372 785	55 080	47 496
Gummilack	25 848	27 727	21 814	26 617
Aetznatron	1 381 721	1 316 034	110 536	105 282
Soda	1 305 214	1 852 773	53 200	74 109
Terpentinöl	200 235	237 018	33 638	39 819
Firnis	90 113	76 114	54 069	45 660
Paraffin	611 426	603 532	127 803	144 847
Farben in Paste, gew. Oel- od. Wasserfarben u. die nicht spezif.	505 934	564 482	75 889	84 672
Vegetab. Kohle	195 394	252 715	39 079	50 543
	10 814 791	10 356 388	162 222	155 345

	Ausfuhrmengen 1925 t	Ausfuhrmengen 1926 t	Wert der Ausfuhr 1925 $	Wert der Ausfuhr 1926 $
Glycerin	16 350	20 721	3 597	3 008
Guano	3 037 739	2 720 525	36 454	60 660
Knochenasche	844 310	101 641	12 665	1 525
Talkum	64 000	70 000	954	1 050

(1384)

Aegypten. **Lieferung von Düngemitteln.** Das ägyptische Landwirtschaftsministerium schreibt im ägyptischen „Journal officiel" die Lieferung von folgenden Düngemitteln aus:

	t
Natriumnitrat	42 000
Superphosphat	8 000
Calciumnitrat	7 000
Ammonsulfat	1 500

Die Lieferungsbedingungen sind vom Landwirtschaftsministerium und von den ägyptischen Konsulaten zu erhalten. Die Angebote sind bis zum 7. Juni 1927 einzureichen. (1669)

Algier. **Die Bergbauindustrie im Jahre 1926.** Wie „La Miniera Italiana" berichtet, befand sich die algerische Bergbauindustrie im Jahre 1926 in einer ungünstigen Lage. Angaben über die Produktion des Jahres 1926 sind noch nicht verfügbar, wohl aber die Ausfuhrzahlen. Diese geben genügenden Anhalt zur Beurteilung der Gesamtlage, da der größte Teil der Produktion zur Ausfuhr gelangt. Wie aus der unten angeführten Tabelle ersichtlich, ist die Ausfuhr der Produkte der Bergbauindustrie im Jahre 1926 geringer gewesen, als im Vorjahre. Eine Ausnahme bilden nur die Manganerze. Ein Teil der geförderten Phosphate wird in den an der Küste gelegenen Fabriken zur Herstellung von Superphosphaten verbraucht.

Die Ausfuhr der verschiedenen Erzeugnisse betrug in den letzten Jahren:

	1924 metr. t	1925 metr. t	1926 metr. t
Phosphate	800 744	760 097	619 463
Antimonerze	2 571	4 150	950
Manganerze	406	450	577
Quecksilber	22	31	19

Von der Phosphatausfuhr des Jahres 1926 gingen 210 549 t nach Frankreich. (1164)

Südafrikanische Union. **Lieferung von Firnissen und Emaillelacken.** Die Verwaltung der südafrikanischen Eisenbahnen schreibt in der „Government Gazette" vom 22. April die Lieferung von Firnissen und Emaillelacken aus (nur amtlich anerkannte Marken).

Digitized by Google

Lieferungsbedingungen und Formulare sind von dem „Office of the Chief Railway Storekeeper, Park Station Chambers, Johannesburg, und in den Railway Stores in Kapstadt (Capetown), Windhoek usw. zu erhalten.

Angebote sind an den „Secretary to the Tender Board, South African Railways Headquarters Office" in Johannesburg zu richten. Termin: 23. Juni 1927. Nummer der Ausschreibung: Nr. 1005. (1666)

Madagaskar. **Vanilleernte.** Wie „La Parfumerie Moderne" berichtet, wird die Ernte von Vanilleschoten in Madagaskar, dem bedeutendsten Weltproduzenten, nach den letzten Informationen um 200 metr. t niedriger als normal sein. Die Preise wären schon bedeutend gestiegen, wenn nicht die aus dem Vorjahre übernommenen Vorräte die Erledigung aller Aufträge ohne bedeutende Schwierigkeiten gestatten würden. Sollte die Nachfrage jedoch zunehmen, so würde der jetzige Preis von 180 frs. für erste Qualität anziehen. (1463)

Niederländisch-Ostindien. **Aus der Chinarindenindustrie.** N.V. Kinacultuur Mij. Tjilongkrang. Dem Geschäftsbericht für 1926 entnehmen wir nach „Algemeen Handelsblad" das Folgende: Die Ernte betrug 234 745 kg trockene Chinarinde (gegen 331 724 kg im Vorjahr) mit einem Gehalt von 41 000 kg Chininsulfat. Abgesehen von 208 kg, die in Form pharmazeutischer Rinde verkauft wurden, gelangte das Erzeugnis entsprechend den Bestimmungen des „Kinakontraktes" zur Ablieferung. Der Absatz blieb etwas hinter dem erwarteten zurück, was hauptsächlich auf die Konkurrenz seitens solcher Fabriken zurückzuführen ist, die mit nicht zum „Kinaabkommen" gehörenden Unternehmen Kontrakte abgeschlossen hatten. Inzwischen ist jedoch von fast allen Interessenten, die noch außerhalb des Abkommens standen, das Einverständnis zur Zusammenarbeit erklärt worden, ein Ergebnis, von dem man sich eine durchaus günstige Beeinflussung der Absatzverhältnisse des Artikels verspricht. (1655)

Britische Malayenstaaten. **Chemikalieneinfuhr im Jahre 1926.** Wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, gewinnen die Britischen Malayenstaaten als Absatzgebiet für chemische Erzeugnisse an Bedeutung. Die Einfuhr von Chemikalien, Heilmitteln, Farbstoffen und Farben erreichte im Jahre 1926 einen Wert von 2 596 959 £ gegenüber 1 823 276 £ im Jahre 1925. Die Zunahme beträgt somit 42%. (1405)

China. **Bedeutung als Absatzgebiet für Kunstseide.** In einem Vortrag in Manchester wies Major Shearer auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes von Kunstseidegeweben in China hin; während Australien, Neuseeland und Canada jährlich für 9½ d. bis 1 sh. 2 d. auf den Kopf der Bevölkerung englische Kunstseide beziehen, kauft China bis jetzt nur für $^1/_{10}$ d. per Kopf im Jahr. Eine ganz bedeutende Steigerung dieses Absatzes muß aber möglich sein in einem Land, bei dessen wohlhabenden Klassen seidene Kleidung allgemein üblich ist. (1379)

Japan. **Produktion von Düngemitteln im Jahre 1926.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, betrug die Produktion von chemischen Düngemitteln in Japan während des Jahres 1926 nach einem Bericht der „Japan Artificial Fertilizer Association" 1 482 082 656 lbs.; der Absatz betrug in dem gleichen Jahre 1 538 613 816 lbs.

Produktion und Absatz verteilten sich wie folgt:

	1. Halbjahr 1000 lbs.	2. Halbjahr 1000 lbs.
Kalksuperphosphate:		
Produktion	805 672	675 968
Absatz	547 216	991 384
Mischdünger:		
Produktion	149 168	212 952
Absatz	195 376	282 768

(1336)

Rohphosphatbezug aus der Südsee für 1927. Die Vereinigung der japanischen Kunstdüngerfabrikanten beabsichtigt nach „Japan Advertiser" für das Jahr 1927 von der Angaur-Insel in der Südsee wie gewöhnlich 60 000 t Rohphosphat zu beziehen. Der Preis ist noch nicht festgesetzt, er betrug im letzten Jahr 25,50 Yen per ton frei Yokohama und 26 Yen 1925. (1271)

Australien. **Arbeiterzahl in chemischen Industrien.** Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Australien sind in der Industrie der künstlichen Düngemittel 1969 Arbeiter, in der Farben- und Lackindustrie 1134 Arbeiter beschäftigt. (1291)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die im letzten Jahresbericht erwähnten, auf Konzentration und Rationalisierung unserer Betriebe gerichteten Maßnahmen sind im Berichtsjahre mit Erfolg fortgeführt worden. Wir können als Ergebnis eine weitere Steigerung unserer Erzeugung unter Verringerung des Verbrauches an Elektrizität und Rohstoffen in unseren eigenen wie in den unserer Leitung unterstehenden Werken verzeichnen. Der Absatz an Kalkstickstoff war in den ersten Monaten des Berichtsjahres (Winterdüngungsperiode 1925/26) lebhaft, hat aber für die Düngungsperiode 1926/27 so spät eingesetzt, daß die Lagervorräte am Ende des Berichtsjahres noch größer waren als die Mengen, die als nicht verkaufte Bestände aus dem Jahre 1925 übernommen werden mußten. Seit Beginn des Jahres 1927 ist jedoch die Nachfrage so rege gewesen, daß es uns gelungen ist, sowohl die angesammelten Vorräte als auch die laufende Erzeugung restlos abzusetzen. Gegenüber einem Inlandsabsatz von insgesamt 350 000 t Reinstickstoff im Düngejahr 1924/25 betrug im Jahre 1925/26 der Absatz nur etwa 325 000 t, während für das Jahr 1926/27 mit einer Absatzziffer von rund 390 000 t zu rechnen sein wird. An dieser Erhöhung hat der in unseren Werken erzeugte Kalkstickstoff entsprechend teilgenommen. Die Steigerung verdanken wir nicht nur der anerkannten Düngewirkung des Kalkstickstoffs, besonders auf kalkarmen und sonstigen kalkbedürftigen Böden, sondern auch seiner spezifischen Wirkung als Mittel zur Vertilgung von Unkraut und Schädlingen. Mit der unserer Leitung unterstehenden Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft haben wir ein Betriebsabkommen getroffen, das es uns ermöglicht, eine weitere Zusammenfassung und damit Ertragssteigerung der Betriebe durchzuführen. Die Bayerische Kraftwerke A.-G. hat ihre Anlagen entsprechend den Zulieferungen inkonstanter Wasserkräfte erweitert. Die hierzu gehörigen Anlagen zur Ueberführung der von den Bayerischen Kraftwerken erzeugten Mehrmengen von Carbid sind von uns im Werke Trostberg erstellt und im Berichtsjahre in Betrieb genommen worden. Die Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft hat uns ihre Werksanlagen verpachtet. Wir führen den Betrieb als besondere Abteilung „Betrieb Piesteritz", soweit es sich um die Kalkstickstofferzeugung handelt, für eigene Rechnung weiter, während die chemischen Betriebe zur Erzeugung von Salpetersäure, Nitraten usw. aus Ammoniak im von uns geleiteten Lohnbetriebe für dritte arbeiten. Ein Teil der Anlagen der Mitteldeutschen Stickstoffwerke wird auf die Phosphorsäureerzeugung, die gleichfalls im Lohnbetriebe von uns geführt werden soll, umgestellt. In der Angelegenheit der Fortnahme des der Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft gehörenden Stickstoffwerkes in Chorzow durch den Polnischen Staat war im Mai vergangenen Jahres ein Urteil dahin ergangen, daß das Verhalten des polnischen Fiskus den Vorschriften der Genfer Konvention zuwiderlaufe. Langwierige Verhandlungen zwischen der deutschen und der polnischen Regierung wegen Entschädigung haben zu keinem Ergebnis geführt. Die deutsche Regierung sah sich infolgedessen gezwungen, eine weitere, auf Festsetzung einer Entschädigung gerichtete Klage beim Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag einzureichen. Die Stickstoff-Land G. m. b. H. hat ihre Bestimmung, für die Kalkstickstoff-Industrie Versuchs- und Vorführungsgüter zu schaffen, in vollem Maße erfüllt. Die im schlechtesten Zustande übernommenen Güter haben sich dank der Intensivbewirtschaftung durch Kalkstickstoff zu erstklassigen Mustergütern entwickelt. Wir haben uns an der Uebernahme der Donauwerke Aktiengesellschaft für Kalkindustrie durch die Bayerischen Kraftwerke nach Maßgabe unserer Erzeugung beteiligt. Zu der Jahresrechnung, die erstmalig auch die Abschlußposten des gepachteten Piesteritzer Werkes enthält, ist folgendes zu bemerken: Der in der Bilanz ausgewiesene Posten Rohstoffe, Betriebsmaterialien, Halb- und Fertigerzeugnisse zeigt gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Erhöhung infolge des großen Bestandes unverkaufter Kalkstickstoffmengen in Trostberg und Piesteritz am Ende des Berichtsjahres. Wie schon erwähnt, sind diese Bestände im laufenden Jahre voll abgesetzt worden, so daß auf der anderen Seite auch der Betrag der Bankschulden und Gläubiger im laufenden Jahre durch Rückzahlung eine entsprechende erhebliche Ermäßigung erfahren hat. Das Akzeptkonto ist im neuen Jahre durch Einlösung der Akzepte ausgeglichen. Der Posten „Noch nicht abgerechnete Neuanlagen" bezieht sich auf die erwähnten Neubauten in Trostberg sowie auf Umbauten in Piesteritz. Die Abschreibungen im Gesamtbetrage

Digitized by Google

von 579 658 M. sind in der Hauptsache die gleichen wie im Vorjahre." Der Reingewinn beträgt 833 882 M.; es wird beantragt, eine Dividende von 6% auszuschütten. (1653)

Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die Betriebsverhältnisse im Berichtsjahr waren günstig. Die Wasserführung der Alz und des Inn ermöglichte unserem eigenen Wasserkraftwerk und den Zulieferwerken eine höhere Stromerzeugung als im Vorjahre. Die Mehrlieferung der im vorigen Geschäftsbericht erwähnten inkonstanten Kraft des Innwerkes hat schon im Berichtsjahre begonnen. Infolge dieser Umstände und des störungsfrei verlaufenen Betriebes konnten wir die Erzeugung wiederum steigern. Die zur Bewältigung der Mehrerzeugung notwendigen Vervollständigungsanlagen sind vollendet. Wir haben im Berichtsjahr gemeinsam mit der Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft eine weitere Konzentration und Rationalisierung der Betriebe durchgeführt. Die durch Kabel- und Luftleitung verbundenen Kraftwerke Trostberg, Tacherting und Carowerk, sowie das Innwerk und Alzwerk, soweit diese zur Stromlieferung dienen, bewirken einheitlich die Stromversorgung der Fabrikanlagen beider Gesellschaften. Der Betrieb wurde so geführt, daß alle schwankenden Spitzenleistungen ausgenutzt und stets die höchstmöglichen Ausbeuten erreicht wurden. Die Stockung im Absatz, hervorgerufen durch die bekannte Lage der Landwirtschaft, die im vorigen Geschäftsbericht bereits erwähnt wurde, hielt bis Ende des Geschäftsjahres an. Insgesamt wurden im Düngejahr 1925/26 rund 325 000 t Reinstickstoff von der deutschen Landwirtschaft verwendet, gegenüber rund 350 000 t im Vorjahre. Dieser Rückgang des Verbrauches äußerte sich auch darin, daß wir am Ende des Berichtsjahres größere Mengen Kalkstickstoff auf Lager hatten als am Ende des Vorjahres. Die Verhältnisse haben sich im Anfang des laufenden Geschäftsjahres grundlegend geändert. Zurzeit sind unsere Läger geräumt. Wir haben im Berichtsjahre einen größeren Einfluß auf die Donauwerke Aktiengesellschaft für Kalkindustrie in Saal an der Donau genommen, von der wir den von uns benötigten Kalk beziehen. Diese Gesellschaft verteilte für das Berichtsjahr eine Dividende von 6%. Die Stickstoff-Land-Gesellschaft ist auch im Berichtsjahre ertraglos geblieben. Die im Geschäftsbericht des Vorjahres erwähnte Kapitalserhöhung ist im Berichtsjahre durchgeführt worden, und zwar wurde das Kapital unserer Gesellschaft von 15 Mill. RM. auf 24 Mill. RM. durch Ausgabe von nom. 9 Mill. RM. neuer Aktien zum Kurse von 110% erhöht. Das Aufgeld nach Abzug der Unkosten ist den Rücklagen zugeführt worden. Die Vereinigte Industrie-Unternehmungen A.-G. hatte zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten der ihr nahestehenden Wasserkraftunternehmungen im Dezember 1925 eine Anleihe im Betrage von 6 Mill. Dollar durch das Bankhaus Harris, Forbes & Co. in New York aufgenommen; die Anleihe ist durch eine erststellige Hypothek im Betrage von 6,6 Mill. Dollar auf den Wasserkraftanlagen der Innwerk, Bayerische Aluminium A.-G. und unserer Gesellschaft gesichert. Die Eintragung dieser Hypothek ist zu Beginn des Geschäftsjahres 1926 erfolgt. Zu der vorgelegten Jahresrechnung ist zu bemerken, daß die Vermögensposten Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Apparate, Fernleitungen, Gleise und Eisenbahnwagen sowie Mobiliar dadurch eine wesentliche Erhöhung erfahren haben, daß das Konto für „noch nicht abgerechnete Neuanlagen" nach Beendigung der Bauten auf die einzelnen Vermögensposten verteilt wurde. Der Posten „noch nicht abgerechnete Neuanlagen" enthält jetzt nur noch die Zugänge während des Berichtsjahres. Die erhöhten Abschreibungen im Betrage von 1 782 015 RM. entsprechen der Erhöhung der einzelnen Anlagekonten. Der hohe Zinsbetrag von 1 341 319 RM. erklärt sich aus den verhältnismäßig hohen Schulden bis zur Kapitalserhöhung. Die Akzeptverpflichtungen sind inzwischen nach Verkauf der Vorräte abgedeckt worden. Auch die Bankschulden konnten durch diesen Verkauf im neuen Geschäftsjahr wesentlich vermindert werden." Der Reingewinn beträgt 1 558 682 RM; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% zu verteilen. (1652)

Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft Grenzach (Baden). Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1926 hat für unser Unternehmen im allgemeinen einen befriedigenden Verlauf genommen. Nachdem die Folgen des Krisenzustandes im Großhandel aus dem Vorjahre überwunden waren, ermöglichte der Rückgang der Zinssätze dem Handel eine größere Bewegungsfreiheit und größere Umsätze. Als ein erfreuliches Zeichen für die Gesundung der Wirtschaft betrachten wir es, daß wir im Berichtsjahre nur unwesentliche Ausfälle zu verzeichnen hatten. Die Nachfrage nach unseren Spezialpräparaten hat weiter zugenommen und unser Gesamtumsatz sich erheblich gesteigert. Die durch Ueberproduktion auf vielen Gebieten entstandenen wirtschaftlichen Kämpfe im In- und Auslande haben bisher nur vereinzelt zur Verständigung geführt. Insbesondere haben die Produzenten in schwachvalutarischen Ländern ihre vermeintliche Konjunktur noch bis in die zweite Hälfte des Berichtsjahres ausgenutzt, wodurch das Exportgeschäft beeinträchtigt wurde. Nach Abzug sämtlicher Unkosten, Abschreibungen auf Maschinen, Gebäude und Mobiliar, ergibt sich ein Reingewinn von 534 825 M. Wir schlagen vor, eine Dividende von 12% zu verteilen." (1650)

Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Durch die Verpachtung unserer Werke an die Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft gehen die Lasten und die Einnahmen des Betriebes nicht mehr für Rechnung unserer Gesellschaft. Infolge der gleichzeitigen Abgabe aller Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten, Magazinmaterialien und Fertigerzeugnissen an die Pächterin hat sich der finanzielle Stand unserer Gesellschaft, wie aus der Bilanz ersichtlich ist, wesentlich verändert. Diese Aenderung kommt namentlich zum Ausdruck in einer erheblichen Verringerung der Schulden sowie der Handlungsunkosten und Darlehnszinsen und ferner im Wegfall der Vermögensbestandteile, die mit dem Betriebe zusammenhängen. Die Einnahmen aus der Pacht sowie aus der Abwicklung der Geschäfte ergeben einen Ueberschuß, der uns in die Lage versetzt, die nötigen Abschreibungen zu machen und eine Dividende auszuschütten. Künftig ist mit der Rückzahlung der noch verbleibenden Darlehen eine weitere Ersparnis an Schuldzinsen zu erwarten, ebenso, entsprechend der Abwicklung der Geschäfte, eine Verringerung der Handlungsunkosten." Der Reingewinn beträgt 1 636 646 M.; es wird beantragt, eine Dividende von 8% zu verteilen. (1651)

Aus dem Zentralhandelsregister.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 5. 1927 eingetragen: Die Prokuren Theodor Arnhold, Martin Proelß und Kurt Isenbart sind erloschen.

Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 5. 5. 1927 eingetragen: Die Gesamtprokura des Betriebsleiters Dr. Arnold Bernstein und des Ingenieurs Walter Hannich in Arnstadt ist erloschen. Direktor Carl Becker in Arnstadt ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Mimosa Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 5. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 28. 4. 1927 hat beschlossen, die 5000 Stammaktien zu je einer Reichsmark durch Ankauf aus dem Reingewinn einzuziehen. Die Einziehung ist erfolgt. Das Grundkapital ist dadurch auf 1 995 000 M. herabgesetzt worden. Dieselbe Generalversammlung hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschluß angegebenen Bestimmungen um 505 000 M. durch Ausgabe von 610 Stammaktien zu je 500 M. und 2000 Stammaktien zu je 100 M., die sämtlich auf den Inhaber lauten, zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 25. 6. 1901 ist dementsprechend in § 4 und weiter in den §§ 4, 6, 8, 19 und 23 durch Beschluß derselben Generalversammlung vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 2 500 000 M.

O. F. Winter G. m. b. H. in Genthin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 11. 5. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **„Farbwerke Genthin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemischer Farben".** Felix Otto Winter ist als Geschäftsführer ausgeschieden, an seiner Stelle ist Kaufmann Rolf Crüsemann in Hamburg bestellt. Dem Otto Felix Winter, Farbenchemiker in Berlin, Siegmund Robertson, Diplomchemiker in Berlin, Paul Habich, Chemiker in Genthin, ist Prokura dergestalt erteilt, daß je zwei von ihnen befugt sind, die Firma der Gesellschaft gemeinschaftlich per Prokura zu zeichnen und daß jeder von ihnen befugt ist, in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf bei Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 11. 5. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Harry Lappe in Halle a. S. ist dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß er die Firma zusammen mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen vertreten kann.

Chemische Fabrik Dr. Meyer & Driedger, Inhaber Dr. Paul Meyer in Berlin-Oberschöneweide. In das Handelsregister

Digitized by Google

des Amtsgerichts Cöpenick ist am 7. 5. 1927 eingetragen: Es ist beabsichtigt, die Firma zu löschen.

Goslarsche Farbenwerke Julius Westen, Goslar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 6. 5. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Adolf Köhler, Goslar, ist Prokura erteilt.

Viktor Blank Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. — Aktiengesellschaft für chemisch-technische Produkte. — Monopol G. m. b. H. Fabrik chem.-techn. Präparate. — Pharmazeutische Seifen-Industrie G. m. b. H., sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. und am 10. 5. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Fabrikation chemischer Spezial-Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 5. 1927 eingetragen: Markus Zoja und Hans Karfunkel sind nicht mehr Geschäftsführer. Meyer W. Berkowitz ist nunmehr alleiniger Geschäftsführer.

Chemisch-physikalische Gesellschaft zur Herstellung pharmacologischer Mineralstoffwechsel-Vitamin-Präparate „Minevita" mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 5. 1927 eingetragen: Geheimrat A. Raebiger ist nicht mehr Geschäftsführer.

Jato-Werke Aktiengesellschaft Vereinigte Seifen- und chemische Fabriken, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 11. 5. 1927 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden. Die Inhaber derselben und etwaige Rechtsnachfolger usw. werden aufgefordert, einen event. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Peroxyd-Werk Erlenwein & Holler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln-Dellbrück.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 10. 5. 1927 eingetragen: Peter Bauer, Köln-Dellbrück, hat Prokura.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf, Zweigniederlassung in Monheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 7. 3. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert (Höhe und Einteilung des Grundkapitals). Das Grundkapital ist um 40 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt 80 000 000 M. Die Erhöhung ist durchgeführt.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 13. 5. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 7. 3. 1927 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 40 000 000 M., in 40 000 Aktien zu je 1000 M. zerfallend, mithin auf 80 000 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß in § 4 abgeändert worden.

Vogtländische Farbenfabrik August Wiecking, Reichenbach i. V. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach i. Vogtl. ist am 30. 4. 1927 eingetragen: In das Handelsgeschäft ist eingetreten der Kaufmann Richard Paul Bannier in Ellefeld; die Gesellschaft hat am 1. 1. 1927 begonnen; die Firma lautet künftig: **Vogtländische Farbenfabrik August Wiecking.**

Sprengkapselfabrik Olpe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Olpe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wipperfürth ist am 2. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. 1. 1926 ist das Stammkapital von 30 000 Papiermark auf 30 000 Reichsmark umgestellt, § 3 des Gesellschaftsvertrags entsprechend geändert.

Kommanditgesellschaft Farbenwerk Haidmühle C. Elbel & Co., Sitz: **Pegnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth ist am 9. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist nichtig auf Grund Beschlusses des Amtsgerichts — Registergerichts — Bayreuth vom 29. 3. 1927.

Max Loebinger & Co. Aktien-Gesellschaft für chemische und chemisch-pharmaceutische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 5. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 16. 1. 1927 ist das Grundkapital um 550 000 M. auf 750 000 M. erhöht. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Kaufmann Franz Grünwald, Berlin, 2. Kaufmann Dr. Werner Katz, Berlin. Ferner die von derselben Generalversammlung und der vom 2. 5. 1927 beschlossene Satzungsänderung.

Sulfat-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 5. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Emil August Fester in Frankfurt a. M. ist Prokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Bieber & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 4. 1927 ist die Satzung in § 1 (Firma und Sitz) abgeändert worden. Dr. Detmar Wasserzug ist als Geschäftsführer abberufen. Die Firma lautet jetzt: **Bieber & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Sitz ist nach **Lörrach in Baden** verlegt.

Chemische Fabrik Freiberger Mulde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Freiberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg i. S. ist am 14. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 1. 1927 ist das Stammkapital infolge Umstellung auf 5000 M. ermäßigt und der Gesellschaftsvertrag im § 3 abgeändert worden.

Dun, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chem.-pharm. Präparate, Sitz: **Mainz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 13. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Monachia-Excelsior, Monex, Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer und elektrotechnischer Artikel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lenggries. — „Eos" Crepe-Rubber-Schuh-Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Sitz: **München. — Impfstoffwerk München Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Sitz: **München. — Chemische Fabrik Ingolstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 7. 5. 1927 eingetragen: Da die zur Anmeldung des Erlöschens dieser Firmen Verpflichteten nicht ermittelt werden konnten und auch ein Geschäftsbetrieb nicht mehr vorhanden ist, werden sie hiermit benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firmen von Amts wegen in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz i. Baden, Zweigniederlassung Schweinfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 14. 5. 1927 eingetragen: Die Prokura des Rudolf Metz ist erloschen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 6. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 4. 1927 ist der § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (Neuregelung des Stimmrechts der Aktionäre) abgeändert.

Chemische Werke München Otto Bärlocher Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 5. 1927 eingetragen: Prokuren Gerhard Settele und Dr. Karl Wetsch gelöscht; neu bestellte Prokuristin: Hildegard Eymüller, Gesamtprokura mit einem anderen Prokuristen.

Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung in Coswig-Anhalt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 12. 5. 1927 eingetragen: Durch den Gesellschafterbeschluß vom 24. 3. 1927 ist das Stammkapital um 10 000 M. erhöht und beträgt nunmehr 110 000 M.

Rheinisches Kaolinwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Oberwinter. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sinzig ist am 11. 5. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. 4. 1927 ist der Sitz der Gesellschaft nach **Bergheim an der Erft** verlegt.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 29. 4. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. 2. 1927 ist die Satzung in den §§ 19 (Vergütung des Aufsichtsrats) und 21 (Stimmrecht der Aktionäre) geändert. Die §§ 3 (Gegenstand des Unternehmens) und 17 (Aufsichtsratsbefugnisse) sind durch Zusätze erweitert. Ferner sind § 25 (Verwendung des Reingewinns) gestrichen und die §§ 25 bis einschließlich 29 entsprechend neu numeriert. Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt ferner: Die Gesellschaft darf Interessengemeinschaften oder Gemeinschaftsverträge mit anderen Unternehmungen abschließen.

Digitized by Google

Lackfabrik Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 5. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Vereinigte Zünder- und Kabelwerke Aktiengesellschaft, Sitz:. **Meißen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 16. 5. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist in § 10 durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 4. 1927 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage abgeändert worden.

„Carboxyd" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kahl a. M.** Die Firma ist am 25. 4. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 2. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Sprengmitteln jeder Art und verwandten Gegenständen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so genügt die Mitwirkung von zweien zur Vertretung der Gesellschaft. Durch den Gesellschaftsvertrag kann aber auch bestimmt werden, daß einer von mehreren Geschäftsführern allein oder gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann. Geschäftsführer ist der Fabrikant Hermann Friedrich Wellhäuser in Kahl a. M., welcher allein vertretungsberechtigt ist.

„Hypha" Fabrik für hygienische und pharmazeutische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 11. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von hygienischen und pharmazeutischen Produkten aller Art im In- und Ausland, insbesondere die Verwertung der von Herrn Dr. med. Fießler unter Nummer F 60095 IX/30d in Deutschland zum Patent angemeldeten Erfindung, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Stammkapital: 90 000 M. Geschäftsführer: Regierungsbaumeister Karl Rößle, Steglitz, Frau Lucie Fießler, geb. Kölle, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 2. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer.

Titanine-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen.** Die Firma ist am 10. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Stoffen, die aus Cellulose oder Celluloseprodukten gewonnen werden und unter dem Namen Titanine-Produkte eingeführt sind, sowie die Herstellung und der Vertrieb von Farben, Firnissen, Lacken, Bindemitteln, Lösungen und imprägnierten Stoffen sowie die Ausübung aller hiermit im Zusammenhang stehenden kaufmännischen Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 3. 1927 abgeschlossen und am 22. 3. 1927 sowie am 3. 5. 1927 abgeändert worden. Geschäftsführer ist der Kaufmann Harold Rolf Wright in Bremen. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

H. Jung & Co., Zweigniederlassung Konstanz. Die Firma ist am 14. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen. Kommanditgesellschaft nach schweizerischem Recht. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Josef Heinrich Jung, Kaufmann in St. Gallen. Beteiligt ist ein Kommanditist. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation und Handel in pharmazeutischen Produkten, insbesondere in veterinärmedizinischen Produkten. Die Gesellschaft hat am 15. 9. 1926 begonnen.

„Ilon" Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Freiburg.** Die Firma ist am 9. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, vorzugsweise pharmazeutischen Produkten. Die hergestellten Produkte werden mit dem Namen „Ilon" bezeichnet und unter diesem geschützten Wortzeichen in den Handel gebracht. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige Unternehmen im In- und Auslande zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, auch sämtliche einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Gesellschaft zu fördern. Stammkapital: 25 000 M. Geschäftsführer: Eugen Dietenberger, Kaufmann in Freiburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 4. 1927 mit Nachtrag vom 7. 5. 1927 festgestellt. Die Geschäftsführung erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Es kann aber durch Beschluß der Gesellschafterversammlung auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem Geschäftsführer das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.

Otto Stacke & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Nachf. Wilhelm D. Kooper, Sitz: **Leipzig** (Blücherstr. 49). Die Firma ist am 16. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Chemiker und Kaufmann Wilhelm Daniel Kooper in Leipzig ist Inhaber, der das Handelsgeschäft der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Otto Stacke & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig mit dem Rechte der Firmenfortführung erworben hat. Er haftet nicht für die im Betriebe des erworbenen Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über. (Angegebener Geschäftszweig: Betrieb einer chemischen Fabrik.)

Kasseler Industriefarben-Fabrik, G. m. b. H. in Kassel, Schlachthofstraße . Nr. 43. Das Amtsgericht Kassel macht unterm 10. 5. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

„Vechefa" Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach, Aktiengesellschaft, Sitz: **Gotha.** Das Amtsgericht Gotha macht unterm 16. 5. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 24. 3. 1927 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. 3. 1927 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben wird. (1671)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 15. Mai 1927. Preise in Emk. per Pud.

Ammonsulfat (Sack zu 75 kg) 1900
Bleiweiß 1500
Chilesalpeter 425
Firnis 1250
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) 460—480
Kalkstickstoff (Sack zu 100 kg) 1800
Leinöl (auf 87½% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter (100 kg) 1980
Ocker 360—470
Pech —
Phosphorit (estn. 6%) (Sack zu 6 Pud) —
Phosphorit (estn., 28—30%) 500 (Sack)
Seifenstein (72—74%) 490—510
Soda (inländ.) 160—165
Soda (ausländ.) 195
Steinkohlenteer (ausländ.) 300—320
Superphosphat (18—20%) (Sack zu zu 6 Pud) 580
Thomasmehl (16—17%) (Sack zu 6 Pud) 575
Zinkweiß (ausländ.) 1575
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) —

England (London), 18. Mai 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 64*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stück.) 26 (t)
Ammoniumchlorid (grau) 22*
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 16
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt: 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/7 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 34
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 32
Bleizucker (weiß) 43/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43/44%) 0/0/11½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/8½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/17/6*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.)
Formaldehyd (40%) 40/5/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh. 80%) 66*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/7¼(lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/13/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0
Magnesiumsulfat (pharm; B. P.) 4/10/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 17/10/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/0 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/27/8 (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾ — 0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. in Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21
Schwefelkohlenstoff 24*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 46
Weinsäure 0/1/2½ (lb.)
Zinkchlorid (Lösg. 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Digitized by Google

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/11—2
Bromnatrium 2/2—2/3
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat 1/0—1/9 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4/0
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr. o. Verp.) 0,6
Nitronaphthalin 1,3
Paranitranilin 1,9
Paratoluidin (ab Fabr., o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 18. Mai 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 67,50—70
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50—8
Ameisensäure (85 vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,75—14,50
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9—10
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 74—76
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 177,50—182,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 9,50—10,25
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 175—180
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2mal raff.) 110—118
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50 vol.-%) 37—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,50—19,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenladung.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—7,80
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 85—90
Weinsäure 145—150
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Jugoslawien (Belgrad), 20. Mai 1927. Preise in Dinars per kg.

Autolack 60—100
Baltimorgelb 26
Emaillelack 40—60
Firnis, holländischer 16,50—16,90
Fußbodenlack 35—50
Kopallack 30—45
Laubgrün 6—9
Mennige 17
Ocker, französischer 5—7
Pompejanischrot 3,50—4
Rebenschwarz 3,50—4
Terpentinöl I 20—22
Terpentinöl II 18—20
Ultramarin 12—22
Wandgrün 5—6
Zinkweiß, Kronen 18—18,50

Oesterreich (Wien), 20. Mai 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 135
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1.15 $
Bleiglätte (B.B.U.) 145
Bleiweiß (rein; B. B. U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 420
Chlorbarium (krist. 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 405
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 170
Mennige 145
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96/98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, dopp. raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 200
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 570

(1680)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 5. 27	18. 5. 27	Aktien	24. 5. 27	18. 5. 27
Byk-Guldenw. . .	81,50	89,—	Linde's Eismasch. .	160,—	167,75
Chem. F. Buckau .	—,—	—,—	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
„ Grünau . .	110,25	112,50	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ v. Heyden .	132,—	135,25	Oberschl. Koksw. .	104,—	116,—
„ Milch & Co.	70,25	82,50	Rasquin. Farbw. .	120,—	122,—
„ Gelsenk. . .	96,—	100,50	Rh. W. Sprengst. .	104,25	114,25
„ W. Albert .	159,—	163,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	92,—	91,25	ein chem. F. A.-G.	72,—	72,—
Concordia chem. F.	82,25	90,—	J. D. Riedel . . .	65,—	76,50
Dynamit Nobel . .	136,75	147,—	Rütgerswerke . .	114,50	124,—
Egestorff. Salzw. .	128,25	135,—	H. Scheidemandel .	30,—	33,75
Fahlberg, List . .	141,—	148,50	Schering. Chem. .	215,—	228,—
I. G. Farbenindustr.	286,—	302,50	Sprengst. Carb. . .	—,—	—,—
Gehe & Co. . . .	97,—	105,—	Staßfurter Chem. .	65,50	71,50
Th. Goldschmidt .	128.75	140 7/8	Thür. Bleiweißf. .	85,—	86,—
Harkort Bergw. .	—,—	—,—	Union Fabr.chem.P.	80,50	87,—
Heine & Co. . . .	75,—	81,—	Ver. chem. Wk. Chl.	170,25	191,—
Jeserich Asphalt .	163,50	161,25	„ Glanzstoff F. .	572,—	624,50
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	148,—	154,50

Devisen	24. 5. 27	21. 5. 27	Devisen	24. 5. 27	21. 5. 27
Argentinien . . .	1,785	1,782	Italien	22,80	23,09
Kanada	4,220	4,220	Jugoslawien . . .	7,412	7,420
Japan	1,962	1,960	Dänemark . . .	112,70	112,62
Aegypten	21,02	21,02	Portugal	21,15	21,50
Türkei	2,202	2,205	Norwegen	109,03	108,98
England	20,499	20,49	Frankreich . . .	16,53	16,52
Ver. Staaten . . .	4,220	4,220	Tschechoslowakei .	12,50	12,502
Brasilien	0,499	0,499	Schweiz	81,19	81,185
Uraguay	4,220	4,220	Bulgarien . . .	3,049	3,049
Holland	168,93	168,92	Spanien	73,90	74,40
Griechenland . .	5,590	5,550	Schweden	112,90	112,89
Belgien	58,63	58,625	Oesterreich . . .	59,43	59,38
Danzig	81,86	81,85	Ungarn	73,55	73,53
Finnland	10,622	10,624	Rumänien	2,59	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 11. Mai 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,84
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb).	262,02
Litauen	100 Litas	41,62	Argentinien	100 Goldpeso	406,03
Luxemburg	500 Francs	58,65	Chile	100 Peso	51,71
Polen	100 Zloty	47,13	Mexiko	100 Peso	198,04
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Peru	1 peruan. Pfund	15,49
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,66	Uruguay	1 Peso	4,27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 5. 27	18. 5. 27.
Elektrolytkupfer	123¾	125½
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	55—56	55—56
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	108—112	110—115
Silber in Barren per 1 kg	78—79	77¾—78¾

(1690)

Versammlungskalender

1. Juni: Frankfurter Asbestwerke Aktiengesellschaft (vorm. Louis Wertheim, Frankfurt a. M.-Niederrad, G.-V., nachm. 6 Uhr, im Geschäftslokal der Firma Baß & Herz, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 23.

Efeka-Neopharm Aktiengesellschaft, Hannover, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, in der Darmstädter u. Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Hannover, Prinzenstr.

Danubia Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie, Regensburg, ord. G.-V., 12 Uhr mittags, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Filiale Regensburg.

2. „ I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.

Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Wiesbaden-Biebrich a. Rh., 23. ord. G.-V., 3½ Uhr nachm., zu Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.

4. „ Lackfabrik Forrer A.-G., Mannheim, G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Notariats IV, Mannheim, A 1. 4.

Dr. Hillers A.-G. Nähr- u. Heilmittelwerk, Gräfrath, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Gräfrath. (1649)

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Das Mitgliederverzeichnis des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands ist soeben neu erschienen und kann vom Gesamtverband, Berlin W 10, Sigismundstraße 7, bezogen werden. (1676)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 4. JUNI 1927 | Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Griechenlands Produktion und Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1926.

Die Industrie konnte in Griechenland auch im abgelaufenen Jahre ganz gut arbeiten und sich weiter entwickeln. Im Vergleich zu den vorhergegangenen Jahren jedoch waren die erzielten Fortschritte nicht sehr groß, da die politischen Unruhen und Umwälzungen im Lande sowie die Anfang 1926 eingetretene ziemlich schwere Wirtschaftskrise den weiteren Aufschwung der jungen griechischen Industrie hemmten. Die Schwankungen der Währung und die Unbeständigkeit der innerpolitischen Lage haben dazu geführt, daß große Kapitalien im Ausland angelegt wurden. Diese Entwicklung hatte eine starke Geldknappheit zur Folge, unter welcher die gesamte griechische Wirtschaft litt und noch immer leidet.

Es wurden im Jahre 1926 im ganzen 84 neue Fabriken mit 2145 PS Triebkraft gegründet (im Vorjahre 132 neue Betriebe mit 4624 PS). Davon waren nur 4 Betriebe mit 73 PS chemische Fabriken (im Vorjahre 8 neue Betriebe mit 345 PS). In der Zeit von 1921 bis Ende 1926 wurden in Griechenland 463 neue Fabriken mit insgesamt 13 000 PS gegründet, darunter 30 chemische Fabriken aller Art. Die Bildung von Aktiengesellschaften nimmt in der griechischen Industrie ständig zu; im Jahre 1926 wurden 51 Industrie-Aktiengesellschaften gegründet gegenüber 45 neuen Gesellschaften in 1925 und 28 in 1924.

Im letzen Jahre hatte das griechische Wirtschaftsministerium zur Förderung der einheimischen Industrie eine Reihe von Maßnahmen getroffen, deren wichtigste die folgenden sind: Die für einige Zeit aufgehobene Zollfreiheit für Maschinen und deren unmittelbares Zubehör wurde wieder eingeführt; Unternehmern, welche einen in Griechenland noch nicht erzeugten Artikel durch Schaffung einer neuen Industrie herstellen wollen, wird für eine Reihe von Jahren das ausschließliche Fabrikationsrecht im Lande gewährt, sofern sie über ein Kapital von mindestens 100 000 £ verfügen; beim Generalgouverneur von Saloniki wurde eine Industrie-Inspektion gegründet, deren Aufgabe es sein soll, die Entwicklung der Industrie in Mazedonien und Thrazien mit allen Mitteln zu fördern.

Die Produktionsziffern von 1926 sind im großen und ganzen hinter denjenigen von 1925 zurückgeblieben, in welchem Jahre die industrielle Tätigkeit besonders intensiv war. In der chemischen Industrie haben jedoch die meisten Zweige in 1926 eher eine Produktionssteigerung aufzuweisen.

Die chemische Industrie ist einer der führenden Industriezweige Griechenlands. In den griechischen Statistiken werden auch Betriebe, welche Olivenkernöl, gewöhnliche Seife, Glas, Gummiwaren u. a. erzeugen, unter den chemischen Fabriken aufgeführt. Als Betriebe der eigentlichen chemischen Branche nach deutschen Begriffen können nur folgende Fabriken gelten: 1 Düngemittelfabrik (1200 PS, 1550 Arbeiter), 1 Fabrik organischer Farbstoffe und pharmazeutischer Erzeugnisse (950 PS, 325 Arbeiter), 1 Mineralfarbenfabrik (22 PS), 28 Harzverarbeitungs-Fabriken, 12 Sprengstoffabriken (darunter eine größere Munitionsfabrik mit 750 PS und 600 Arbeitern und eine eigentliche Sprengstoffabrik mit 525 PS und 320 Arbeitern), 5 Paraffinfabriken (180 PS, 90 Arbeiter), 2 Fabriken für Sauerstoff und Acetylen (250 PS, 35 Arbeiter), 1 Calciumcarbid-Fabrik (1000 PS, 50 Arbeiter), 1 tierischen Leim herstellende Fabrik (100 PS, 90 Arbeiter), 1 Asphaltfabrik (70 PS, 40 Arbeiter), 2 Fabriken für Gerbextrakte und einige andere kleinere Betriebe (Lack- und Firnis-, Schuhcreme-Fabriken usw.). Ferner gibt es eine Anzahl von chemisch-pharmazeutischen Fabriken, deren größte, die Aktiengesellschaft „Sanitas" in Athen, 2 Betriebe mit 80 PS und 400 Arbeitern besitzt. Diese Firma erzeugt Extrakte, Acetylsalicylsäure, Hexamethylentetramin, Sera, Chinintabletten, Wasserstoffsuperoxyd, Vaseline, Lanolin, Zahnpasten u. a. m. Demnächst soll auch die Herstellung von Ammoniumphosphaten, Wismutpräparaten, Magnesiumcitrat, Brom- und Jodsalzen usw. aufgenommen werden. Auch die vorerwähnte Farbstoffabrik (im Piräus) erzeugt verschiedene Pharmazeutika. Die pharmazeutischen Fabriken in Griechenland haben in letzter Zeit die relativ größten Fortschritte zu verzeichnen und es ist mit einer weiteren Entwicklung dieses Industriezweiges zu rechnen. Ferner sind auch mehrere kosmetische und Parfümeriefabriken vorhanden (Toiletteseifen, Schminken, Cremes, Kölnisch-Wasser, Parfüms). Schließlich sei auch eine Kunstseidefabrik in Athen erwähnt.

Ueber die Tätigkeit und die Produktion der einzelnen Zweige der griechischen chemischen Industrie im Jahre 1926 entnehmen wir den von der Industrie-Inspektion beim Volkswirtschaftsministerium in Athen kürzlich veröffentlichten Berichten die nachfolgenden Angaben.

Die Industrie der Erz- und Mineralverarbeitung ist in Griechenland sehr klein; es werden zwar große Mengen von Mineralien und Erzen (wie Magnesit, Schmirgel, Eisen-, Zink-, Kupfererze u. a. m.) gefördert, jedoch fast gänzlich in rohem Zustande exportiert, da im Lande selbst eine nennenswerte Hüttenindustrie nicht vorhanden ist. Die einzigen griechischen Hüttenbetriebe befinden sich in Laurion und beschränken sich auf die Gewinnung von Arsenik und silberhaltigem Blei; es gibt dort zwei moderne Hüttenbetriebe mit 1500 PS Triebkraft und etwa 500 Arbeitern; Arsenik (rein) wird in einem dieser beiden Betriebe erzeugt. Im Jahre 1926 hat die Produktion von Arsenik bedeutend zugenommen; sie belief sich auf über 1000 t (im Vorjahre nur 423 t). Diese Menge wurde völlig ins Ausland ausgeführt.

Die Produktion von chemischen Düngemitteln, die fast ausschließlich von der „Société Anonyme Hellénique de Produits et Engrais Chimiques" in Athen (mit einer Fabrik im Piräus) erzeugt werden, hielt sich im abgelaufenen Jahre ungefähr auf der Höhe des Jahres 1925, nachdem sie in den vorangegangenen Jahren bis einschließlich 1925 ständig in starker Zunahme begriffen war. Dieser Stillstand in 1926 scheint jedoch ein vorübergehender zu sein und wird auf die Anfang des vorigen Jahres eingetretene schwere Wirtschaftskrise zurückgeführt. Die Düngemittelindustrie ist jedenfalls auch weiterhin noch äußerst entwicklungsfähig; die griechische Landwirtschaft nimmt gerade jetzt durch die zahlreichen angesiedelten Flüchtlinge eine immer größere Ausdehnung und auch die Verwendung von chemischen Düngemitteln verbreitet sich immer mehr, so daß das Land noch ein Vielfaches der heutigen

Digitized by Google

Produktionsmenge aufnehmen kann. Außerdem verfügt die vorgenannte griechische Gesellschaft über die erforderlichen Mittel, um die Produktion weiter stark zu steigern; sie wird auch vom Staate nach dieser Richtung hin kräftig unterstützt, so daß sie heute bereits eine Monopolstellung in der Erzeugung von Düngemitteln in Griechenland einnimmt. Im Jahre 1926 wurden erzeugt:

	t	Wert in Mill. Drachmen
Superphosphate	32 720	20,1
Mischdünger	24 980	50,5

Nach Abzug der Menge von Superphosphaten, welche bei der Herstellung der Mischdünger Verwendung gefunden hat, gelangt man für die letzten vier Jahre zu folgenden effektiven Produktionsziffern:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1926	40 200	60
1925	39 502	66,5
1924	25 670	40
1923	12 244	21,4

Auch die Einfuhr ausländischer chemischer Düngemittel weist entsprechend dem wachsenden Bedarfe des Landes von Jahr zu Jahr eine starke Zunahme auf. Da im vorigen Jahre das statistische Amt im griechischen Wirtschaftsministerium abgeschafft worden ist, liegen die Einfuhrziffern des Jahres 1926 sowohl für die Düngemittel als auch für die sonstigen chemischen Erzeugnisse noch nicht vor. Die Düngemittel-Einfuhr bis einschließlich 1925 hat betragen:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1914	8 678	0,5
1923	14 062	15,7
1924	21 700	33,5
1925	42 408	69,2

Die Ausfuhr griechischer Düngemittel, hauptsächlich nach Aegypten und in letzter Zeit in größerem Maße nach Zypern, nimmt gleichfalls zu. Vor dem Weltkriege fand eine Ausfuhr noch so gut wie gar nicht statt. Exportiert wurden in den Jahren 1924 und 1925 folgende Mengen:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1924	4 893	7,3
1925	8 672	12,4

Die Produktion von organischen Farbstoffen (ausschließlich durch eine Fabrik im Piräus) war im Jahre 1926 größer als 1925 und steigt überhaupt von Jahr zu Jahr, wie aus den nachstehenden Zahlen ersichtlich ist:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1923	60	7
1924	90	9
1925	103	8,6
1926	114	12,5

Die Einfuhr organischer Farbstoffe betrug:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1914	238,8	1,7
1924	205	14,6
1925	146,6	14,2

Folglich nimmt die Einfuhr organischer Farbstoffe ständig ab, sie ist jedoch immer noch etwas größer als die einheimische Produktion.

Auch Mineralfarben werden in Griechenland seit kurzer Zeit erzeugt, und zwar nur durch eine einzige Fabrik, die erst im Jahre 1925 in der Flüchtlingskolonie „Nea Ionia" bei Athen gegründet wurde; über die Produktion dieser Fabrik liegen keine Angaben vor, sie dürfte aber noch unbedeutend sein. Die Einfuhr ausländischer Mineralfarben nimmt seit einigen Jahren infolge des stark gestiegenen Bedarfes des Landes ständig zu und ist bereits auf das mehr als Dreifache der Vorkriegszeit angewachsen, wie aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht; es wurden eingeführt:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1914	875,4	1,66
1924	2 568	23,40
1925	2 689,9	25,28

Die griechische Harzindustrie war im letzten Jahre wiederum besser beschäftigt als im Vorjahre; die erzielten Preise waren höher als zuvor. Es wurden insgesamt etwa 8000 t Harz und etwa 3000 t Abfallharz verarbeitet, während 1925 nur 6000 t Harz und 2000 t Abfallharz verarbeitet wurden.

Die Produktion von Kolophonium hat betragen:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1923	3 200	8,8
1924	4 000	10
1925	5 000	17,5
1926	5 500	27,5

Der Durchschnittspreis hat betragen: 1923: 2,75 Drachmen, 1924: 2,50 Drachmen, 1925: 3,50 Drachmen, 1926: 5,— Drachmen je kg.

Die Produktion von Terpentinöl betrug:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1923	600	12,4
1924	850	11,1
1925	1 100	16,5
1926	1 500	24

Der Durchschnittspreis des griechischen Terpentinöls hat betragen: 1923: 20,6 Drachmen, 1924: 13 Drachmen, 1925: 15 Drachmen, 1926: 16 Drachmen je kg.

Die griechischen Harzprodukte werden fast gänzlich exportiert. Es wurden ausgeführt:

Kolophonium:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1923	3 450	9,6
1924	7 486	18,2
1925	7 140	20,8

Terpentinöl:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1914	1 072	0,33
1923	790	16,7
1924	1 486	18,2
1925	1 732	25,8

Explosivstoffe: Die Produktion von verschiedenen Explosivstoffen in Griechenland in den letzten zwei Jahren ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Erzeugnis:	Produktion in t 1925	1926	Wert in Mill. Drachmen 1925	1926
Sprengpulver	280,8	215	5,7	3,8
Jagdpulver	105,3	145	5,8	5,8
Rauchschwaches Pulver	40	80	12	14
Dynamit I	93	85	7,4	5,7
Dynamit II	90,2	80	3,6	2,7
Sonstige Sprengstoffe	207	250	8,3	8,2
Jagdschrot	263	250	5,3	4,3
Im ganzen:	1 079,3	1 105	48,1	44,5

Die Einfuhr von Explosivstoffen hat nach dem Kriege bedeutend zugenommen; während 1914 nur 1,9 t importiert wurden, betrug die Einfuhr 1924: 24,3 t und 1925: 46,3 t.

Zündwaren (Munition): Ueber die in Griechenland erzeugten Zündwaren liegen nur Wertziffern vor. Danach belief sich der Wert der Produktion im Jahre 1923 auf 27 Mill. Drachmen, 1924 auf 9,5 Mill. Drachmen, 1925 auf 64,3 Mill. Drachmen und 1926 auf rund 100 Mill. Drachmen.

Die Produktion von Gerbextrakten (sowohl in trockener als auch flüssiger Form) hatte im letzten Jahre eine Zunahme aufzuweisen; es wurden von den zwei griechischen Fabriken folgende Mengen erzeugt:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1924	900	4
1925	900	5
1926	1 100	6,6

Digitized by Google

Der Durchschnittspreis betrug: 1924: 4,50 Drachmen, 1925: 5,50 Drachmen, 1926: 6 Drachmen je kg.

An ausländischen Gerbextrakten wurden eingeführt:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1924	3 690	11,6
1925	3 950	14

Ricinusöl wird im Lande gleichfalls erzeugt; es wurden produziert:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1925	70	1,6
1926	102,1	1,1

Die Produktion von Sauerstoff hat betragen:

Jahr	cbm	Wert in Mill. Drachmen
1924	77 220	1,2
1925	111 470	2,1
1926	116 100	3,2

Durchschnittspreis 1924: 15 Drachmen, 1925: 19 Drachmen, 1926: 27,4 Drachmen je cbm.

Die Produktion von Acetylen betrug:

Jahr	cbm	Wert in Drachmen
1924	1 500	75 000
1925	9 135	550 000
1926	6 380	391 000

Die Erzeugung von Calciumcarbid war im abgelaufenen Jahre um das Doppelte größer als 1925.

	Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
Produktion	1924	804	3,2
„	1925	490	2
„	1926	1 000	3,8
Einfuhr	1924	1 620	6,5
„	1925	1 120	4,5

Paraffin:

	Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
Produktion	1924	200	4
„	1925	450	12,6
„	1926	450	12,5
Einfuhr	1924	482	6,6
„	1925	150	1,7

Sonstige Chemikalien und Arzneimittel:

Für die einzelnen chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse liegen bedauerlicherweise genaue Produktions- sowie Einfuhrziffern nicht vor, sondern nur Kollektivzahlen, meist eingeteilt nach der Produktion der einzelnen chemischen Fabriken des Landes.

Die Produktion von verschiedenen Säuren, Eisensulfat, tierischem Leim sowie sonstigen Chemikalien hat danach betragen:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1924	18 500	9,9
1925	21 900	13,5
1926	25 000	22

Es wurden ferner folgende Mengen von Ammoniak, Wasserstoffsuperoxyd sowie verschiedenen Arzneimitteln erzeugt:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1924	330	9
1925	500	12
1926	450	16

Die Einfuhr von verschiedenen (nicht besonders erwähnten) Chemikalien sowie Arzneimitteln hat betragen:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1914	12 270	8,9
1924	7 905	84,5
1925	17 997	220,2

Folglich hat — ungeachtet der Entwicklung der lokalen chemischen Industrie — die Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten (vorwiegend Spezialitäten) aus dem Auslande in der letzten Zeit beträchtlich zugenommen.

Die Produktion von weinsauren Salzen war im Jahre 1926 wesentlich größer als im Vorjahre; sie betrug:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1925	1 000	5
1926	1 400	7

Die gesamte erzeugte Menge wird exportiert; die Ausfuhr solcher Salze hat betragen:

Jahr	t	Wert in Mill. Drachmen
1925	1 315,9	5,4
1914	1 539,2	0,2

An Asphalt wurden 1925 7500 t im Werte von 6,4 Mill., 1926 8300 t im Werte von 8,6 Mill. Drachmen produziert.

Ueber die kosmetische Industrie Griechenlands und ihre Produktion sowie über die Einfuhr von Kosmetika und Parfümerien liegen zuverlässige Angaben nicht vor. Es ist jedoch bekannt, daß dieser Industriezweig sich im Lande recht gut entwickelt hat und auch zurzeit ziemlich stark beschäftigt ist. Es werden Parfüms sowie kosmetische Präparate aller Art erzeugt, doch erreicht auch die Einfuhr solcher Erzeugnisse (namentlich aus Frankreich), besonders nach der Aufhebung des Einfuhrverbotes für Luxuswaren, immer noch eine beträchtliche Höhe.

Im Jahre 1925 betrug die Erzeugung von Toiletteseifen 350 t (10 Mill. Drachm.), 1926 450 t (18 Mill. Drachm.). Eingeführt wurden 1925 11 t für 0,7 Mill. Drachm., 1914 53 t für 0,4 Mill. Drachm.

Kunstseide: Die einzige Kunstseidefabrik in Griechenland, die „Société Anonyme de Soie Artificielle“ in Athen, die erst 1925 gegründet wurde, erzeugte im ersten Betriebsjahre 1926 nur 22,5 t im Werte von 9 Mill. Drachmen. Die Fabrikation ist sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht erfolgreich, und die Firma rechnet mit einer allmählichen starken Steigerung der Produktion.

Die Einfuhr ausländischer chemischer Erzeugnisse nach Griechenland im Jahre 1925 im Vergleich zum Jahre 1914 ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Erzeugnisse:	Mengen in t		Wert in Mill. Drachmen	
	1914	1925	1914	1925
Chemische Düngemittel	8 678	42 408	0,5	69,2
Organische Farbstoffe	239	147	1,7	14,2
Mineralfarben	875	2 690	1,7	25,3
Explosivstoffe	2	46	0,01	5,2
Leim	102	305	0,07	5,1
Toiletteseifen	53	11	0,4	0,7
Sonstige chemische und pharmazeutische Erzeugnisse	12 270	17 997	8,9	220,2
Im ganzen:	22 219	63 604	13,28	339,9 (1742)

Die italienische Kunstseidenindustrie.

Ueber die italienische Kunstseidenindustrie berichtet „Times Trade and Engin. Suppl.“ wie folgt:

Das Jahr 1926 begann ziemlich ungünstig. In den Monaten Januar und Februar ging der Kunstseidepreis allmählich herunter; vom März ab beschleunigte sich das Tempo derart, daß einzelne Garne im Sommer Preisrückgänge um insgesamt 50% aufzuweisen hatten. Die Ursache dieser Krise war nicht die Ueberproduktion. Die indirekte und Hauptursache war die Depression, die die Textilindustrie seit einiger Zeit betroffen hatte und die Baumwoll- und Wollindustrie in den wichtigsten ausländischen Staaten zwang, die Arbeitszeit auf die Hälfte, teilweise sogar auf ein Drittel herabzusetzen. Außerdem trugen die Preisrückgänge für Rohwolle und Rohbaumwolle sowie der englische Kohlenstreik zur Entwicklung in der genannten Richtung bei.

Von der allgemeinen ungünstigen Lage der Kunstseideindustrie waren alle italienischen Fabriken be-

Digitized by Google

troffen, so daß durchweg Produktionseinschränkungen und Preisherabsetzungen vorgenommen werden mußten. Die von einigen Stellen vorhergesagten Katastrophen sind indessen nicht eingetreten.

Die italienische Kunstseideindustrie hat diese ungünstigen Zeiten überstanden, und besonders die Snia Viscosa begann im September und Oktober, ihre Vorwärtsbewegung fortzusetzen, worin sie durch die verminderten Preise und die verbesserte Qualität ihres neuen Garns begünstigt wurde. In den beiden erwähnten Monaten hat der Absatz die Produktion beträchtlich überstiegen, so daß die Gesellschaft infolge dieser erhöhten Nachfrage noch vor Schluß des Jahres 1926 viele Neueinstellungen vornahm. Diese Besserung wurde dadurch erreicht, daß es der Gesellschaft gelang, ihre Erzeugnisse auf den enferntesten Weltmärkten abzusetzen; hierzu trugen vornehmlich die durchschnittlich größere Feinheit und verbesserte Qualität der Garne bei, ohne daß der Preis deshalb erhöht worden wäre.

Die folgende Zusammenstellung der italienischen Kunstseideproduzenten ist nach dem Stande der Industrie am 31. Dezember 1926 vorgenommen. Mit Ausnahme der „Setyl Italiana", die Acetatseide herstellt, und der Bemberg-Gesellschaft, die die Produktion von Kupferammoniakseide aufnehmen wird, arbeiten alle italienischen Fabriken fast ausschließlich nach dem Viscoseverfahren.

Firma:	Hauptsitz:	Kapital: Mill. Lire	Arbeitssystem:
Società Nazionale Industria Applicazioni Viscosa, „Snia Viscosa"[1])	Turin	1 000	Viscose
Unione Ital. Fabb. Viscosa[2])	„	50	„
Società Italiana Seta Artificiale[3])	„	50	„
Società Generale Italiana della Viscosa[4])	Rom	125	„
Società La Supertessile[5])	„	60	„
S. A. Meridionale della Seta Artificiale[6])	„	75	„
S. A. Italiana La Soie de Châtillon[7])	Mailand	200	„
Seta Artificiale Varedo, S.A.[8])	„	100	„
S. A. Gerli Industria Rayon[9])	„	15	„
S. A. Orso Mangelli-Forlì[10])	„	20	„
S.A. Fibre Tessili Artificiali[11])	„	7,5	„
Manufattura Seta Artificiale[12])	„	16	„
Industrie Chimiche del Veneto[13])	„	6	„
Società La Setyl Italiana[14])	„	8	Acetat
S. A. Italo-Olandese Enka[15])	„	126	Viscose
Società Italiana Seta Bemberg[16])	„	12	Kupferammon.

[1]) Fabriken in Pavia, Abbadia di Stura.
[2]) Fabriken in Venaria Reale.
[3]) Fabriken in Cesano Maderno.
[4]) Fabriken in Padua, Rom.
[5]) Fabriken in Rieti.
[6]) Fabriken in Neapel.
[7]) Fabriken in Châtillon, Ivrea, Vercelli.
[8]) Fabriken in Varedo, Ceriano, Magenta, Aquila.
[9]) Fabriken in Cusano Milanino.
[10]) Fabriken in Forlì.
[11]) Fabriken in Piacenza.
[12]) Fabriken in Casale Monferrato.
[13]) Fabriken in Cismon sul Brenta.
[14]) Fabriken in Ello.
[15]) Fabriken in Palestro, Pizzighettone.
[16]) Fabriken in Gozano.

Das Gesamtkapital der italienischen Kunstseideindustrie betrug demnach am 31. Dezember 1926 1870,5 Millionen Lire und stellt damit fast ein Zwanzigstel des in der italienischen Industrie insgesamt investierten Kapitals in Höhe von 40 Milliarden Lire dar.

Die vier führenden Gesellschaften sind die Snia Viscosa, die Soie de Châtillon, die Società Generale Italiana della Viscosa und die Italo-Olandese. Mit diesen führenden Unternehmen ist eine Reihe anderer Gesellschaften verbündet; die Snia Viscosa besitzt drei Tochtergesellschaften, die Châtillon zwei, die Società Generale drei und die Italo-Olandese zwei.

Von den 24 italienischen Kunstseidefabriken liegen 7 in Piemont, 8 in der Lombardei, 2 in der Provinz Venetien und 2 in Emilia; der Rest verteilt sich auf Latium, Campanien und Abruzzen.

Die Zahl der in diesen Fabriken beschäftigten Arbeiter, hauptsächlich Frauen, beträgt (ausschließlich der zugehörigen Industrien) etwa 35 000.

Die Produktion von Kunstseide in Italien hat sich nach der amtlichen Produktionsstatistik in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Produktion dz
1913	1 500*)
1919	3 180
1920	7 200
1921	14 800
1922	25 930
1923	48 300
1924	104 500
1925	138 500
1926	170—180 000*)

*) Geschätzt. Die amtliche Statistik umfaßt nur die Jahre von 1919 bis 1925.

Die Verteilung des italienischen Kunstseideverbrauchs auf die verschiedenen Zweige der Textilindustrie ist schwer zu schätzen. Waren aus reiner Kunstseide werden ebenso wie Mischwaren hergestellt, aber nur in verhältnismäßig geringen Mengen. In Baumwollwaren schwankt der Anteil der Kunstseide beträchtlich, zwischen 6 und 70%. Naturseidene Waren werden im allgemeinen mit 50% Kunstseide hergestellt. Strickwaren werden mit den verschiedensten Gehalten an Kunstseide ebenso wie aus reiner Kunstseide hergestellt.

Aus den Geschäftsberichten der beiden führenden italienischen Kunstseideunternehmen, der Snia Viscosa und der Soie de Châtillon sind folgende Angaben hervorzuheben:

Snia Viscosa. Die im Dezember 1926 erfolgte Emission der 7½%igen Obligationen in Höhe von 1,4 Millionen £ in London, sowie die Ausgabe der neuen Aktien, von denen 98% von den alten Aktionären bezogen worden sind, haben die Gesellschaft in die Lage versetzt, ihr Produktionsprogramm voll auszuführen.

Weiterhin erwähnt der Bericht das zwischen der Courtaulds, Ltd., den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken und der Snia Viscosa geschlossene Abkommen, von dem die Gesellschaft große Vorteile erwartet: Herabsetzung der Gestehungskosten, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Stabilisierung der Verkaufspreise.

Seit dem letzten 1. Januar konnte die Gesellschaft einen guten Teil ihrer Schulden tilgen.

Die Produktion hat seit dem Juli 1926 dauernd zugenommen; das gleiche gilt bezüglich des Absatzes. Der Vorstand glaubt, daß die Gesellschaft bis zum Jahre 1930 allmählich die Produktion erreichen wird, die von der Organisation vorgesehen ist.

Nach Abzug der Amortisationen verbleibt aus dem letzten Geschäftsjahre ein Gewinn von 97,9 Millionen Lire, aus dem die gewöhnliche Reserve auf 200 und die außergewöhnliche Reserve auf 100 Millionen Lire aufgefüllt werden und eine Dividende von 10% verteilt werden soll. Die Versammlung hat diese Vorschläge genehmigt.

Die Weltkunstseideproduktion hat im Jahre 1926 100 Millionen kg gegenüber 85 Millionen kg im Jahre 1925 erreicht. Italien steht an zweiter Stelle der Weltproduzenten (nach den Vereinigten Staaten).

Soie de Châtillon. Die rapide Kurssteigerung der Lira im zweiten Halbjahr 1926 und die Preisrückgänge aller Textilfasern auf dem internationalen Markt haben auch einen merklichen Preisrückgang der Erzeugnisse der Gesellschaft verursacht. Die Preise sind in der Zeit von 1922 bis Ende 1926 von 17,50 auf 7 Goldlire

Digitized by Google

per kg, im Vergleich zu einem Vorkriegspreis von 12 Goldlire, zurückgegangen.

Die Gesellschaft hat jedoch die Schwierigkeiten überwinden können, ohne die Reserven anzugreifen.

Die Kunstseideproduktion der Gesellschaft betrug im letzten Jahre 4,31 Millionen kg gegenüber 2,8 Millionen kg im Jahre 1925 und kann noch weiter erhöht werden. Es sei nicht ausgeschlossen, daß eine Tagesproduktion von 20 000—22 000 kg erreicht werden wird. Gleichzeitig soll ein großes Organisationsprogramm, das teilweise schon realisiert worden ist, eine weitere Herabsetzung der Gestehungskosten ermöglichen. Auch die Qualität der Erzeugnisse soll weiter verbessert werden.

Durch die Aufnahme der „Fils Artificiels Châtillon", die mehrere Jahre lang das ausschließliche Verkaufsrecht der Erzeugnisse der Gesellschaft innehatte, ist die Gesellschaft in nähere Fühlungnahme mit ihrer Kundschaft gekommen und kann deren Wünsche direkt kennenlernen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1926 stieß der Absatz auf Schwierigkeiten. hat aber seitdem soweit zugenommen, daß er die Produktion überstieg. Das Geschäftsjahr schloß mit einer großen Anzahl vorliegender Aufträge.

Der Kunstseideverbrauch Italiens betrug im Jahre 1926 etwa 6 Millionen kg.

Der Reingewinn des Unternehmens betrug im letzten Geschäftsjahre 11,3 Millionen Lire. (1719)

Die Rohstoffe der Superphosphatindustrie.

Dem „Engin. and Min. Journ." entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Weltvorräte von Rohphosphaten, Schwefel und Pyriten.

Die Weltreserven an Rohphosphaten werden auf etwa 16 879 Millionen metr. t geschätzt, so daß die Produktion in der gegenwärtigen Höhe für über 2000 Jahre sichergestellt ist.

Die Länder mit den größten Phosphatbeständen sind:

	Millionen metr. t
Vereinigte Staaten	6 431
Rußland und Sibirien	6 235
Nordafrika	4 031

Die Pazifischen Inseln enthalten weitere 156 Millionen t und Spanien und Palästina 24 Millionen t.

Von den insgesamt bekannten Beständen sind etwa fünf Achtel hochgrädige Phosphate mit 58% und mehr Tricalciumphosphat. Der Rest ist geringgrädig, unter 58% Tricalciumphosphat. Die Lager der Vereinigten Staaten, Nordafrikas und der Pazifischen Inseln enthalten den größten Teil der hochgrädigen Phosphate; die russischen und sibirischen Phosphate sind geringgrädig.

Die nordafrikanischen Lager liegen in bezug auf die gegenwärtigen Märkte am günstigsten. Die großen Bestände im westlichen Teil der Vereinigten Staaten liegen abseits der amerikanischen Märkte und noch viel ungünstiger in bezug auf die ausländischen Märkte. Die Phosphate der Pazifischen Inseln sind von allen Märkten weit entfernt, besitzen dafür aber den Vorteil des höchsten Tricalciumphosphatgehalts. Ganze Ladungen pazifischer Phosphate sollen durchweg 88% Tricalciumphosphat enthalten.

Die Weltproduktion von Schwefel betrug im Jahre 1924 1 856 950 metr. t; davon entfielen auf die Vereinigten Staaten 67,25% und auf Italien 17,20%. In England wurden 8,37% der Weltproduktion von Schwefel als Nebenprodukt in der Kohlendestillation gewonnen. Von den anderen sechs Ländern, die im Jahre 1924 Schwefel produzierten, sind nur noch Spanien mit 3,5% und Japan mit 2,45% der Weltproduktion erwähnenswert.

Die Schätzungen bezüglich der Weltbestände von Schwefel bewegen sich zwischen 56 und 121 Millionen metr. t. Die bedeutendsten Lager befinden sich in den Vereinigten Staaten und Italien. Die Bestände Italiens werden von vorsichtigen Schätzern zu 25,5 Millionen t und von großzügigeren Schätzern zu 84,2 Millionen t angegeben. Das Schwefelgebiet in Texas-Louisiana soll 30 Millionen t Schwefel enthalten. Viele andere Schwefelvorkommen der Vereinigten Staaten sind in dieser Zahl nicht eingerechnet, obgleich einige von diesen bereits ausgebeutet worden sind und andere wahrscheinlich abbaufähig sind.

Der in den Bergwerken in Texas und Louisiana gewonnene Schwefel wird so, wie er aus der Erde herausgepumpt wird, verkauft; eine Reinigung wird nicht vorgenommen, da der Reinheitsgrad bereits 99,5% beträgt. Der in Sizilien vorkommende Schwefel ist nur zu 10—25% in dem umgebenden Gestein enthalten und muß daher erst gereinigt werden, bevor er in den Handel gebracht werden kann.

Ueber die japanischen Schwefelbestände sind keine Angaben verfügbar.

Chile soll in den Provinzen Tacna und Antofagasta Schwefelbestände in Höhe von 5 530 000 metr. t besitzen. Der Gehalt der Lager schwankt zwischen 70 und 96%.

Die Schwefellager Spaniens bergen schätzungsweise 525 000 bis 1 750 000 metr. t; der Gehalt bewegt sich zwischen 15 und 30%.

Die Weltproduktion von Pyriten betrug im Jahre 1924 4 674 000 metr. t. Die Hauptproduzenten waren:

Spanien	48,11%	der Weltproduktion
Italien	11,22%	„ „
Norwegen	8,77%	„ „

Der Rest der Produktion verteilt sich auf etwa 20 Länder. Für 7 Länder davon sind keine Produktionsangaben bekannt; jedoch scheint keins von diesen 20 Ländern 5% der Weltproduktion erreicht zu haben. Japan, Deutschland, Portugal, Frankreich und die Vereinigten Staaten produzierten über 3,5%.

Die Schätzungen über die Weltbestände von Pyriten bewegen sich zwischen 183 und 423 Millionen metr. t. Die ausgedehntesten Lagen befinden sich in der Provinz Huelva in Spanien, die auf 132 bis 264 Millionen metr. t. geschätzt worden sind. Das nächstwichtige Gebiet ist Rußland einschließlich des Uralgebirges, Sibiriens und Kaukasiens; die Schätzungen dieser Pyritlager schwanken zwischen 17,3 und 62 Millionen t. An dritter Stelle folgt Norwegen, dessen Lager 3 bis 35 Millionen t Pyrite enthalten sollen. Danach folgen:

Deutschland	10—21	Millionen t
Portugal	6—12	„ „
Italien	2—11	„ „
Schweden	5— 7	„ „
Frankreich	4— 5	„ „

Verschiedene andere Länder verfügen über kleinere Lager. Ueber die in den Vereinigten Staaten vorhandenen Bestände sind keine Schätzungen vorhanden, obgleich bekannt ist, daß die Lager von großem Umfange sind. Im Jahre 1924 produzierten fünf Staaten Pyrite, Californien, Virginia, New York, Ohio und Wisconsin.

Die spanischen Pyrite, die 48—50% Schwefel enthalten, sind sowohl bezüglich der Reichhaltigkeit der Lager als auch der Höhe der derzeitigen Produktion führend und leicht zugänglich. Die russischen Bestände, die zwischen 40 und 50% zu schwanken scheinen, sind dem Welthandel weniger zugänglich; einige der Lager im Ural liegen jedoch in bezug auf die Entwicklung einer Superphosphatindustrie aus russischen Rohphosphaten günstig. Die anderen erwähn-

Digitized by Google

ten Pyritlager liegen alle verhältnismäßig gut zugänglich; der Gehalt schwankt zwischen 30 und 52%.

Die geschätzten gesamten Weltbestände an Rohstoffen für die Superphosphatindustrie sind also nach dem gegenwärtigen Stande wie folgt:

	Million metr. t	
Rohphosphate	16 877	
Schwefel	56	
Pyrite	183	(1575)

Festsetzung von Verzollungswerten in der Tschechoslowakei.

Das tschechoslowakische Amtsbl. vom 22. Mai 1927 veröffentlicht eine Kundmachung der Minister für Finanzen, Industrie, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft, durch welche die Durchschnitts-Handelspreise wichtigster chemischer Hilfsstoffe und Produkte der Zolltarifpos. 622 bekanntgegeben werden.

Diese Kundmachung tritt mit dem 1. Juni 1927 in Kraft.

Die Kundmachung vom 6. April 1926 über die Durchschnitts-Handelspreise chemischer Hilfsstoffe und Produkte wird gleichzeitig aufgehoben.

Benennung:	Durchschnittl. Handelspreis f. 100 kg Reingew. in čKr.
Alphanaphthylamin, technisch	2 000
Alkaloide (siehe auch 18. Erklärung zu Pos. 152)	über 12 000
Phosphorsäureanhydrid	1 700
Essigsäureanhydrid	1 700
Acetanilid	1 800
Natriumarsenat, chemisch rein	1 400
Natriumarsenat, technisch	850
Natriumarsenit, chemisch rein	2 050
Natriumarsenit, technisch	1 150
Natriumbenzoat	2 500
Benzonaphthol, chemisch rein	4 400
Benzonaphthol, technisch	3 700
Betanaphthol, chemisch rein	2 100
Betanaphthol, technisch	1 150
Betanaphthylamin	5 000
Manganborat, technisch	600
Zinkborat, chemisch rein	4 000
Kaliumbromat	2 300
Ammoniumbromid	2 500
Bromkali	2 300
Bromnatrium	2 500
Braunstein, künstlich, 70%	1 100
Mannit	über 12 000
Kaliumhydroxyd, chemisch rein	1 800
Kaliumhydroxyd, gereinigt	1 400
Aluminiumnitrat, gereinigt, wasserfrei	2 400
Aluminiumnitrat, gereinigt, in Lösung	400
Silbernitrat	über 12 000
Kaliumnitrit, chemisch rein	2 700
Kaliumnitrit, technisch	1 800
Ammoniumbichromat, technisch	2 000
Acetphenetidin	4 700
Phenolphthalein	5 800
Phenyldimethylpyrazolon	7 600
Ammoniumhydrofluorid, technisch	1 400
Kaliumfluorid, technisch	1 500
Aluminiumfluorid, technisch	1 400
Chromfluorid, technisch	1 400
Natriumfluorid, technisch, gereinigt	650
Natriumsilicofluorid, weniger als 80%	180
Natriumsilicofluorid, mehr als 80%	250
Diammoniumphosphat, chemisch rein	2 000
Diammoniumphosphat, gereinigt	1 200
Diammoniumphosphat, technisch	850
Kaliumphosphat, chemisch rein	1 800
Natriumaluminat, fest	850
Natriumaluminat, flüssig	450
Natriumhydrosulfit	1 200
Chloralhydrat	3 400
Bariumchlorat, chemisch rein	600
Bariumchlorat, technisch	250
Antimontrichlorid, chemisch rein	1 100
Antimontrichlorid, technisch	650
Chromchlorid, fest	700
Chromchlorid, flüssig	400
Manganchlorid, technisch, wasserfrei	600
Kupferchlorid, kristallisiert, technisch	1 100
Bleichlorid, weiß, technisch	1 650
Quecksilberchlorid	5 400
Kalomel	6 500
Strontiumchlorid	900
Tetrachlormethan, technisch	600
Chlorcalcium, kristallisiert	210
Chlorcalcium, geschmolzen	110
Eisenchlorid, dialysiert, in Lösung	300
Kaliumperchlorat, technisch	1 000
Schieferöl, natürlich	2 800
Schieferöl, künstlich	11 000
Carborundum, in Stücken	650
Carborundum, gemahlen, gekörnt oder pulverisiert	1 050
Korund, künstlich, in Stücken	350
Korund, künstlich, gemahlen, gekörnt oder pulverisiert	650
Kryolith, künstlich	480
Cyankalium	2 000
Cyannatrium	1 900
Arsensäure, flüssig	800
Benzoesäure (aus Harz)	10 000
Benzoesäure (aus Toluol, synthetisch)	2 500
Kieselfluorwasserstoffsäure, technisch	500
Glycerinborsäure	11 000
Glycerinsäure	6 300
Chlorsäure	1 300
Chromsäure, technisch	1 200
Bernsteinsäure	6 500
Carbolsäure (Phenol), rein	800
Buttersäure, technisch, 80%	2 500
Metaphosphorsäure	2 700
Milchsäure, technisch, 50%	500
Ameisensäure, technisch, 85%	800
Wolframsäure	6 000
Molybdensäure	9 000
Magnesiumoxyd, chemisch rein	1 450
Nickeloxyd, chemisch rein	über 12 000
Nickeloxyd, technisch	2 400
Bleioxyd, technisch	650
Strontiumoxyd, wasserfrei, technisch	1 100
Strontiumoxyd, chemisch rein	2 900
Kobaltoxyde	über 12 000
Natronsalpeter, geschmolzen, auch geformt	1 700
Calciumpermanganat, technisch	1 300
Zinkpermanganat	über 12 000
Natriummetaborat	1 900
Antimonlactat, fest	1 600
Antimonlactat in Teigform	850
Ferrolactat	2 500
Schwefelmilch	500
Aetznatron, chemisch rein	1 800
Aetznatron, gereinigt	1 400
Bariumacetat, technisch	1 300
Magnesiumacetat, fest	2 000
Magnesiumacetat, in Lösung	850
Chromacetat, fest	1 650
Chromacetat, flüssig	500
Zinkacetat, technisch	1 400
Paraldehyd	1 700
Natriumperborat	1 550
Natriumsuperoxyd	1 700
Wasserstoffperoxyd, 100%, 30 Gew.-Proz.	1 800
Ammoniumpersulfat	2 400
Resorcin	4 700
Selen	über 12 000
Benzaldehyd	2 500
Kobaltsulfat	4 500
Mangansulfat	500
Ammoniumferrosulfat	500
Kaliumsulfit, chemisch rein	1 300
Kaliumsulfit, in Lösung	500
Kaliumbisulfit, fest	900
Kaliumbisulfit, in Lösung	400
Jodverbindungen	über 12 000
Osmiumverbindungen	über 12 000
Vanadiumverbindungen	über 12 000
Wismutverbindungen	über 12 000
Ammoniumrhodanid, chemisch rein	1 900
Bariumrhodanid, technisch	1 200
Kaliumrhodanid	1 600

Digitized by Google

Benennung:	Durchschnittl. Handelspreis für 100 kg Rheingew. in čKr.
Aluminiumrhodanid, in Lösung	1 200
Calciumrhodanid, technisch	2 200
Sulfonal	über 12 000
Lab, flüssig	2 000
Ammoniumoxalat, chemisch rein	1 350
Ammoniumoxalat, technisch	1 200
Tannin	2 300
Thermit	3 000
Magnesiumcarbonat, chemisch rein	200
Brechweinstein	1 500
Kaliumtartrat, neutral	2 100
Seignettesalz	1 400
Wasser, destilliertes	20
Ferrum limatum	850
Ferrum reductum	2 400

Die in diesem Verzeichnis angeführten durchschnittlichen Handelspreise schließen den Warenverkaufspreis für 100 kg wirklichen Reingewichts (der in den Berechnungen die Kalkulationsunterlage bildet) und die Transportkosten bis zur Grenze mit Verpackungs-, Versicherungs- und Kommissionsspesen in sich ein.

Wird die Ware also nach dem durchschnittlichen, in diesem Verzeichnis angegebenen Preise verzollt, kann der Zoll nach dem Warengewicht ohne Packung berechnet werden, falls es möglich ist, dieses Gewicht durch wirkliches Abwiegen der Ware oder durch Probeabwiegen festzustellen, wozu die Partei die leeren Packungen als Muster zu liefern hat. Die inneren üblichen Handelspackungen (Glasflaschen, Kartons usw.) unterliegen in diesem Falle nicht der Verzollung, da sie bereits bei der Feststellung des durchschnittlichen Handelspreises berücksichtigt wurden. Die für Waren der Pos. 622 bestimmten Taratarife für Außenpackungen sollen auch dann benutzt werden, wenn es sich um Flüssigkeiten in einer einzigen Packung handelt, oder um Ware, deren durchschnittlicher, im Verzeichnis angegebener Handelspreis so niedrig ist, daß ein 15% dieses Preises betragender Zoll nicht mehr als 7 čKr. 50 Heller für 100 kg ausmacht. Wird jedoch die Ware in Eisenfässern, Bomben, Zylindern und ähnlichem eingeführt, so muß man sich bei der Beurteilung der Packungen nach den Bestimmungen des § 14, Art. 1 der Ausführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz richten. (1787)

Die Produktion von Bariumverbindungen in den Vereinigten Staaten.

Dem „Chemical and Metallurg. Engin." entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die wichtigsten Bariumverbindungen auf dem Markt der Vereinigten Staaten sind Bariumcarbonat, Blanc fixe, Bariumchlorid, Bariumsuperoxyd, Bariumnitrat und Schwefelbarium. Außer diesen werden noch folgende in geringeren Mengen gehandelt: Bariumfluorid, Bariumacetat, Bariumchlorat und Bariumjodid.

Bariumcarbonat. Der jährliche Verbrauch der Vereinigten Staaten an Bariumcarbonat (m. A. von Witherit) beträgt etwa 10 000—12 000 net t; gegenwärtig werden etwa zwei Drittel des Gesamtverbrauchs durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft. Der größte Teil des Bariumcarbonats wird in der keramischen Industrie verbraucht; geringere Mengen dienen zur Herstellung von anderen Bariumverbindungen, besonders von Bariumsuperoxyd, zur Behandlung von Stahl und zur Wasserenthärtung.

Bariumcarbonat wird in zwei Formen gehandelt, einer lockeren, die im allgemeinen bevorzugt wird, und einer dichten. Chemisch besteht kein Unterschied zwischen ihnen; beide enthalten 98,5 bis 99,0% Bariumcarbonat, geringe Mengen (höchstens 0,2%) gebundenen Schwefel und minimale Mengen säureunlöslicher Bestandteile und Alkalien. Die dichte Form wiegt ungefähr 65—70 lbs. per Kubikfuß und die lockere 50—55 lbs. Die Verpackung erfolgt gewöhnlich in Jutesäcken zu je 150—200 lbs.

Der Preis für Bariumcarbonat ist heute 47,50 $ per net t in Waggonladungen atlantischer Seehafen. Die bisherigen Preise schwankten zwischen 30 $ in der Vorkriegszeit und 80 $ im Kriege; der niedrigste Stand nach dem Kriege war 43 $. Bei der United States Tariff Commission liegt jetzt ein Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumcarbonat auf Grund der „flexible provisions" vor.

Blanc fixe (gefälltes Bariumsulfat). Diese Bariumverbindung kommt in zwei Formen in den Handel, erstens als bei der Fabrikation von Wasserstoffsuperoxyd aus Bariumsuperoxyd und Schwefelsäure gewonnenes Nebenprodukt und zweitens als direkt hergestelltes Blanc fixe; dieses wird gewöhnlich aus Schwefelbarium, teilweise auch aus Bariumchlorid, durch Fällung mit Schwefelsäure oder Sulfaten gewonnen. Von dem als Nebenprodukt gewonnenen Blance fixe kommen jährlich 3000—4000 t auf den Markt, die zu 50—60 $ per net t abgesetzt werden. Ein großer Teil hiervon ist von minderwertiger Qualität und für verschiedene wichtige Verwendungszwecke nicht geeignet.

Von dem direkt hergestellten Blanc fixe erscheinen jährlich etwa 6000 t auf dem Markt, die hauptsächlich von der Kautschuk- und der Farbenindustrie aufgenommen werden. Dieses Blanc fixe wird zu annähernd 75 $ per t abgesetzt. Beide Formen werden in Säcken und Fässern geliefert; die ersteren enthalten 50—150 lbs., die letzteren 250—500 lbs.

Ein beträchtlicher Teil Blanc fixe wird von Selbstverbrauchern hergestellt, so daß diese Mengen gar nicht auf dem offenen Markt erscheinen. Zu den wichtigsten Selbstverbrauchern gehören die Produzenten von photographischen Papieren und Spezialpigmenten. Diese Produktion beläuft sich wahrscheinlich auf Tausende von Tonnen jährlich.

Bariumchlorid. Der Jahresbedarf der Vereinigten Staaten an Bariumchlorid beträgt schätzungsweise 6000 short t. Der größte Teil hiervon wird eingeführt. Die wichtigsten Verbraucher sind die chemische, die Farben- und die Lederindustrie.

Das Bariumchlorid ist gewöhnlich in Fässern zu 250 bis 500 lbs. verpackt. Der handelsübliche Reinheitsgrad soll nicht weniger als 99,0% kristallwasserhaltiges Bariumchlorid enthalten; wasserunlösliche Bestandteile und schwefelhaltige Verbindungen sollen nur in minimalen Mengen vorhanden sein.

Der Preis ist etwa 60 $ per net t bei Waggonladungen atlantischer Hafen. Im Jahre 1914 betrug der Preis 40 $; während des Krieges stieg er auf 90 $.

Bariumsuperoxyd. Der jährliche Bariumsuperoxydverbrauch der Vereinigten Staaten beträgt 2000—3000 t; es wird fast vollständig zur Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd verwandt. Gegenwärtig ist der größte Teil des gesamten Verbrauchs inländischer Produktion. Vor der Erhöhung des Einfuhrzolls durch den Präsidenten nach den „flexible provisions" wurde ein großer Teil, etwa die Hälfte, des amerikanischen Bariumsuperoxydbedarfs durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft.

Der Preis ist etwa 250—300 $ per net t. Das Bariumsuperoxyd wird in schweren Stahltrommeln von 100—500 lbs. Fassungsvermögen verpackt.

Andere Bariumverbindungen. Genaue Angaben über den Verbrauch von anderen Bariumverbindungen können nicht gemacht werden. Der jährliche Bedarf an Bariumhydrat, Schwefelbarium und Bariumnitrat beträgt schätzungsweise einige hundert Tonnen. Das Bariumhydrat wird hauptsächlich zur Reinigung von Wasser verwandt; das Schwefelbarium dient hauptsächlich als Schädlingsbekämpfungsmittel und das Nitrat zur Herstellung von Feuerwerk.

Die übrigen Bariumverbindungen, wie das Fluorid, Acetat, Chlorat und Jodid, werden nur in geringen Mengen verbraucht.

Alle Bariumverbindungen werden aus Schwerspat nach verschiedenen Verfahren hergestellt. (1285)

Digitized by Google

Der Außenhandel Italiens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Ausfuhr: (Schluß.)

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
1826	Zinkoxyd	2 978	2 804	1 404	1 110
1827	Ammoniumcarbonat	38	26	19	14
1828	Bariumcarbonat	—	—	—	—
1829	Magnesiumcarbonat	2 045	2 386	819	742
1830	Bleicarbonat	10 965	4 636	5 310	2 154
1831	Kaliumcarbonat	49	32	12	9
1832	Natriumcarbonat, wasserfrei oder calciniert	5 618	1 399	412	138
1833	Natriumcarbonat, kristallis.	1 530	1 847	90	131
1834	Pflanzenasche	127	9	5	1
1835	Zuckerrübensalz	27 308	65 942	1 349	2 860
1836	Natriumbicarbonat	463	543	148	519
1837	Metallbromide	1	4	2	6
1838	Metalljodide	34	5	699	106
1839	Chlorammonium	11	305	7	147
1840	Chlorbarium	24	52	6	11
1841	Chlorkalk (Hypochlorit)	24 869	50 905	2 129	3 577
1842	Kalium- und Natriumhypochlorit	236	66	43	15
1843	Chlorcalcium	257	6 582	23	446
1844	Chlormagnesium	64	34	7	2
1845	Quecksilberchlorid (Sublimat)	247	268	1 192	1 001
1846	Zinnchlorid, flüssig (wasserfrei) und fest	26	—	3	—
1847	Zinnchlorid, in wässeriger Lösung	50	—	4	—
1848	Zinnchlorür	—	—	—	—
1849	Chlorsaures und überchlorsaures Kalium, Natrium und Ammonium	68	367	36	185
1850	Chromsaures und doppeltchromsaures Kalium, Natrium und Ammonium	676	1 045	244	387
1851	Ammoniumnitrat	253	—	90	—
1852	Silbernitrat (kg)	20	28	9	13
1853	Barium- u. Strontiumnitrat	1	2	0,7	1
1854	Wismutnitrat (neutral und basisch)	—	—	—	—
1855	Quecksilbernitrat	—	—	—	—
1856	Kaliumnitrat	15	23	7	10
1857	Natriumnitrat, gereinigt	20	3	8	0,9
1858	Kalium- und Natriumnitrit	—	5	—	2
1859	Uebermangansaures Kalium, Natrium, Calcium, Barium und Zink	1	1	0,9	1
1860	Aluminsulfat	189	1 475	20	278
1861	Bariumsulfat	70 765	58 738	3 609	2 941
1862	Calciumsulfat	914	274	40	6
1863	Eisensulfat	320	786	25	52
1864	Magnesiumsulfat	64	970	9	56
1865	Mangansulfat	—	51	—	7
1866	Nickelsulfat	—	2	—	1
1867	Kupfersulfat	80 860	64 277	20 385	15 969
1868	Natriumsulfat	667	299	142	35
1869	Zinksulfat	1	4	1	2
1870	Chromalaun	44	182	18	67
1871	Andere Alaune	2 051	1 813	328	191
1872	Bariumsulfid	—	73	—	30
1873	Quecksilbersulfid (Zinnober)	340	151	1 214	587
1874	Kalium- und Natriumsulfid	46	68	24	40
1875	Zinksulfid	752	—	196	—
1875 bis 1876	Lithopone	4 848	2 814	1 146	645
1877	Schwefelleber	—	—	—	—
1878	Natriumphosphat, kristallis.	6	8	2	1
1879	Natriumphosphat, trocken	—	—	—	—
1880	Kalium- und Ammoniumphosphat	4	68	3	28
1881	Phosphite u. Hypophosphite von Kalium, Natrium u. Ammonium	13	2	7	2
1882	Arsenate und Arsenite von Alkalien und Erdalkalien	55	346	42	240
1883	Sulfite, Bisulfite und Hyposulfite von Kalium, Natrium und Calcium	720	354	320	66
1884	Hydrosulfite, nicht genannte und ihre Derivate	—	—	—	—
1885	Kali- u. Natronwasserglas: fest oder in Lösung mit weniger als 50% Wasser	1 525	657	160	58
1886	flüssig oder in Lösung mit mindestens 50% Wasser	1 024	1 626	102	185
1887	Borax od. borsaures Natrium	51	47	26	19
1888	Perborate, Percarbonate u. Persulfate	2	90	3	91
1889	Kalium- und Natriumsuperoxyd	—	—	—	—
1890	Cyankalium- und -natrium	2	—	4	—
1891	Ferrocyanide von Kalium, Natrium und Calcium	146	3	82	4
1892	Ferricyanide	—	25	—	11
1893	Calciumcarbid: zusammengeballt (Carburit, Acetylith und ähnl.)	359	319	60	62
1894	anderes	386	556	73	85
1895	Gold- und Platinsalze (kg)	—	—	—	—
1896	Thorium und Ceriumsalze (kg)	4	—	61	—
1897	Antimonsalze, a. n. g.	550	241	514	269
1898	Silbersalze, a. n. g. (kg)	2	—	1	—
1899	Wismutsalze, a. n. g.	1	1	9	14
1900	Cadmiumsalze, a. n. g.	—	—	—	—
1901	Quecksilbersalze, a. n. g.	223	348	1 278	1 532
1902	Strontiumsalze, a. n. g.	—	—	—	—
1904	Wasserstoffsuperoxyd	16	7	27	4
1905	Anorganische chemische Erzeugnisse, a. n. g.	5 026	7 718	3 360	3 361
1906	Zündhölzer: aus Holz	19 377	14 413	9 814	8 689
1907	aus Stearin, Wachs u. dgl.	3 278	4 894	4 743	6 600
1908	Superphosphate, mineralische u. v. Knochen (t)	51 502	39 280	16 604	11 777
1909	Thomasschlacken (t)	—	17	—	8
1910	Natriumnitrat, roh (t)	36	34	58	40
1911	Kalksalpeter (t)	—	30	—	20
1912	Calciumcyanamid (t)	12	35	16	46
1912 bis	Ammoniumsulfat (t)	6	6	11	11
1913	Ammoniumnitrat, ungereinigt (für die Landwirtschaft bestimmt) (t)	1	—	1	—
1914	Kalidüngemittel (t)	23	15	17	16
1915	Mischdünger, chem. (t)	—	—	—	—
1916	Düngemittel, chemische, a. n. g. (t)	35	62	25	37
1917	Organische Düngemittel, tierischen, pflanzlichen od. gemischten Ursprungs (t)	2 745	7 135	1 420	2 641
1918	Essigsäure: unrein	16	245	6	58
1919	rein, 10% oder weniger	840	781	136	165
1920	rein, mehr als 10%, aber weniger als 30%	1 028	586	167	149
1921	rein, 30% oder mehr, aber weniger als 50%	—	2	—	0,4
1922	rein, 50% oder mehr, aber weniger als 70%	2	46	1	21
1923	rein, 70% oder mehr, aber weniger als 90%	—	2	—	3
1924	rein, 90% oder mehr, aber weniger als 98%	—	—	—	—
1925	rein, 98% oder mehr (Eisessig)	110	—	116	—
1926	Benzoesäure	2	1	1	3
	Citronensäure	20 613	27 759	32 515	41 036

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
	Carbolsäure:				
1927	rohe	164	66	22	11
1928	reine	6	36	6	21
1929	Ameisensäure	55	13	58	8
1930	Gallus- od. Pyrogallussäure	12	41	44	156
	Milchsäure:				
1931	rohe	148	45	50	21
1932	reine	104	15	61	17
1933	Oxalsäure	2	3	2	3
1934	Salicylsäure	—	—	—	—
1935	Gerbsäure	5	1 901	9	367
1936	Weinsäure	40 244	39 432	43 072	41 500
	Fettsäuren mit Erstarrungspunkt:				
1937	von unter 30° (Oleinsäure oder Olein)	13 659	15 875	7 331	8 288
1938	von 30° oder mehr, aber unter 40°	1	313	2	150
1939	von 40° oder mehr, aber unter 48°	—	1	—	1
1940	von 48° oder mehr (Stearinsäure oder Stearin)	137	35	99	27
1941	Amylalkohol	99	461	92	529
1942	Methanol	4	60	6	19
1943	Glycerin, roh	6 945	4 691	4 508	2 725
1944	Glycerin, gereinigt	32	21	48	25
1945	Aether	7	4	20	9
1946	Aceton	14	673	10	445
1947	Chloroform	16	4	28	6
1948	Jodoform	49	1	86	21
1949	Calciumacetat, unreines	—	—	—	—
1950	Acetate, a. n. g.	600	22	266	9
1951	Citronensaures Calcium	45 961	46 780	27 503	29 577
1952	Citrate, a. n. g.	354	114	447	79
1953	Methyl-, Aethyl-, Methylenbromide u. ähnl.	—	—	—	—
1954	Methyl-, Aethyl-, Methylenjodide u. ähnl.	1	1	17	7
1955	Methyl-, Aethyl-, Methylenchloride u. ähnl.	62	4	33	2
1956	Lactate, a. n. g.	7	3	33	3
1957	Oxalate, a. n. g.	11	—	7	—
1958	Salicylate u. Benzoate, a. n. g.	5	179	15	85
1959	Weinstein, roh und Faßweinstein	48 962	49 074	20 662	19 911
1960	Weinhefe	19 446	14 422	2 678	1 836
1961	Cremor tartari	19 934	9 766	19 650	8 669
1962	Calciumtartrat, roh	—	60	—	27
1963	Calciumtartrat, rein	—	—	—	—
1964	Tartrate, a. n. g.	237	28	239	26
1965	Tetrachlorkohlenstoff	5 098	5 747	1 876	2 184
	Formaldehyd:				
1966	in Lösung bis zu 40%	87	4	27	3
1967	anderer	16	5	5	3
1968	Schwefelkohlenstoff	7 628	2 806	1 519	532
1969	Nitrobenzol	—	—	—	—
1970	Anilin u. Toluidin, roh (Gemisch d. Isomeren)	77	86	134	154
1971	Anilin, salzsaures	291	30	240	60
1972	Anilinsalze, a. n. g.	322	62	290	127
1973	Anilinderivate, a. n. g.	1 128	175	1 663	408
	Naphthalin:				
1974	roh	149	54	35	14
1975	gereinigt	470	160	79	39
1976	Naphthalinderivate, a. n. g.	148	7	147	2
1977	Anthracen	—	—	—	—
1978	Benzidin	394	295	736	642
1979	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	31	2	127	9
1980	Xylidin	—	—	—	—
1981	Phenylendiamin, Phenetidin und Anisidin	—	—	—	—
1982	Derivate des Benzidins, Toluidins, Tolidins, Dianisidins, Xylidins, Phenylendiamins, Phenetidins und Anisidins n. g.	8	2	6	2
1983	Anthrachinon	—	—	—	—
1984	Resorcin	—	—	—	—
1985	Naphthol, α und β	239	26	177	41
1986	Naphthol- und Naphthylaminderivate, a. n. g.	1 075	612	1 711	1 257
1987	Phenolderivate a. n. g.	81	12	51	24
1988	Benzaldehyd und seine Derivate	20	—	16	—
1989	Synthetische Erzeugnisse zu photogr. Zwecken (Hydrochinon, Eikonogen, Metol, Methylamidophenol, Aethylamidophenol u. ähnl.)	15	3	19	2
1990	Benzolderivate, Toluol und Xylolderivate, a. n. g.	616	1 275	539	1 302
1991	Süßstoffe (kg)	—	100	—	1
1992	a) Chinin u. a. Chinabasen (kg)	8 686	2 964	430	846
1992	b) Chininsulfat (kg)	387	1 246	87	313
1992	c) Andere Chininsalze (kg)	224	19	81	9
1993	Alkaloide, a. n. g. und ihre Salze (kg)	641	778	63	87
	Eiweiß:				
1994	rein	8	1	35	6
1995	anderes	46	5	29	2
1996	Organische chemische Erzeugnisse, a. n. g.	1 778	4 995	1 211	1 882
	Süßholzwurzeln:				
1997	nicht gepulvert	8 958	12 683	2 841	4 606
1998	gepulvert	17	18	16	18
	Tamarinden:				
2001	natürliche	311	111	119	47
2002	Pülpe, mit od. ohne Zucker	95	19	51	17
2003	Manna	2 345	2 342	4 911	4 743
2004	Mannit	265	216	1 768	1 675
2005	Campher, natürlicher und synthetischer	32	1	110	7
	Chinarinde:				
2007	nicht gepulvert	18	5	28	12
2008	gepulvert	2	—	4	—
	Arzneipflanzen und Teile davon, a. n. g.:				
2009	einheimische, nicht gepulvert	24 656	22 827	10 246	9 583
2010	gepulvert	1 781	1 600	2 225	1 972
	ausländische:				
2011	nicht gepulvert	262	168	259	155
2012	gepulvert	30	34	66	48
2013	Aloe	2	13	1	7
2014	Pomeranzensaft	452	114	220	61
	Citronensaft:				
2015	roh	19 228	7 794	3 085	1 004
2016	eingedickt	10 299	10 197	6 071	5 519
2017	Süßholzsaft	8 426	10 513	8 123	10 059
2017 bis 2018	Opium (kg)	21	44	8	20
	Salze von Mineralwässern und Quellen zum Heil- od. Kurgebrauche	265	296	341	413
2019	Synthetische mediz. Erzeugnisse mit Ausnahme der Alkaloide (kg)	14 880	13 144	509	501
2019 bis 2020	Synthetische Arsenobenzolerzeugnisse, als Spezialität zubereitet (kg)	—	—	—	—
	Zubereitete Arzneimittel, n. g. einfache	1 815	1 874	3 955	3 525
	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. g.:				
2021	Pillen, Kügelchen, Pastillen, Tabletten, Kapseln	415	442	2 118	4 292
2022	andere	1 673	1 243	3 928	3 619
2023	Geheimmittel	144	246	826	520
2024	Andere Spezialitäten	7 891	4 750	28 545	12 442
	Hölzer z. Färben u. Gerben:				
2025	nicht gemahlen	353	2 771	49	153
2026	gemahlen	84	10	16	2
	Wurzeln, Rinden u. Früchte zum Färben und Gerben:				
2027	nicht gemahlen	4 639	13 995	456	1 211
2028	gemahlen	808	536	116	59

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Menge in dz*) 1926	Menge in dz*) 1925	Wert in 1000 Lire 1926	Wert in 1000 Lire 1925
	Sumach:				
2029	nicht gemahlen	24 065	22 356	4 346	5 743
2030	gemahlen	99 991	89 774	20 588	23 543
	Blätter, Flechten, Blüten, Pflanzen u. a. Pflanzenteile zum Färben u. Gerben n. g.:				
2031	nicht gemahlen	3 569	3 049	905	686
2032	gemahlen	6 415	5 369	687	693
2033	Gambir	—	10	—	8
2034	Natürl. Indigo	5	—	26	—
2035	Cochenille und Kermes	—	5	—	14
	Farbauszüge aus Hölzern u. a. pflanzlichen Stoffen zum Färben:				
2036	flüssig	2 540	4 061	760	1 120
2037	trocken	1 015	829	187	354
	Gerbstoffauszüge:				
2038	flüssig	164 100	158 035	27 553	23 489
2039	trocken	70 393	78 465	15 941	17 416
	Natürliche Erdfarben:				
2040	Umbraerde, roh	891	2 446	107	297
2041	roh, andere	12 228	9 923	1 348	899
2042	gemahlen, geschlämmt od. auf and. Art bearbeitet	28 713	30 040	3 502	3 425
2043	künstlich gefärbt oder mit Farbstoffen vermischt, ohne Tonerde	23	78	16	17
2044	Ultramarin	1 793	1 863	806	772
	Metallfarben in Pulver oder in irgendeiner anderen Art zubereitet:				
2045	aus Aluminium	2	3	2	6
2046	andere	330	269	366	416
	Synthetische organ. Farben:				
2047	a) schwarze Schwefelfarbe	66	19	160	70
2047	b) andere Schwefelfarben	855	213	957	177
	Synthetische organ. Farbstoffe:				
2048	andere trockene oder mit weniger als 50% Wasser	2 010	1 588	9 914	6 590
2049	andere Teigfarben m. 50% Wasser oder mehr	159	116	621	615
	Farben a. n. g.:				
2050	gepulvert	1 780	1 436	2 381	1 745
2051	mit Wasser angemacht od. in Tabletten, Täfelchen, Hütchen u. ähnl. Formen	24	120	29	80
2052	Oelfarben	6 700	4 769	3 752	2 522
2053	Farben in Tuben oder in Blasen, auf Näpfchen, Muscheln oder dergl. oder in Dosen	15	12	19	9
2054	Lacke von Anilin- oder and. Farbstoffen	23	299	44	418
	Firnisse in Flaschen, Blechbehältern, Tuben oder in anderen Gefäßen von nicht mehr als 3 kg (mit Ausnahme der Spezialartikel für Kunst- und häusliche Zwecke:				
2055	mit Weingeist	101	63	111	76
2056	andere	1 007	1 185	825	1 138
	Firnisse in ander. Gefäßen:				
2057	mit Weingeist	80	35	71	32
2058	andere	5 028	3 727	2 901	2 740
	Bleistifte mit Fassung von weißem Holze:				
2059	weder poliert noch gefirnist	5	21	10	33
2060	poliert oder gefirnist	85	77	236	169
	Bleistifte mit Fassung von Cedern- oder gefärbtem Holze:				
2061	weder poliert noch gefirnist	—	—	—	—
2062	poliert oder gefirnist	58	125	116	283
2063	Kopierstifte	12	16	48	57
2064	Pastellfarbstifte, ungefaßt	1	2	2	7
2065	Kopierstifte, ungefaßt	—	—	—	—
2066	Andere Bleistifte, ungefaßt	27	13	64	44
2067	Druckerschwärze	415	162	579	240
2068	Druckfarben, zinnober- oder carmoisinfarbig	2	—	9	—
2069	Andere Druckfarben	318	433	510	770
	Tinte in jeder anderen Art:				
2070	in Gefäßen von weniger als 1 l Inhalt	245	460	147	264
2071	in anderen Gefäßen	92	54	77	30
	Wichsen und Cremes für Schuhzeug u. Lederwaren: aus Wachs od. aus Gummilack, Weingeist, Terpentinöl oder andere flüchtige Lösungsmittel enthaltend:				
2072	in Dosen, Fläschchen oder in ähnl. Gefäßen	247	141	220	98
2073	in anderen Gefäßen	17	—	17	—
	Andere Wichsen u. Cremes für Schuhzeug und Lederwaren:				
2074	in Dosen, Fläschchen oder in ähnl. Gefäßen	120	101	134	108
2075	in anderen Gefäßen	15	8	19	7
	Beinschwarz:				
2076	mit Säure gewaschen	—	—	—	—
2077	anderes	1	13	1	8
2078	Ruß, auch gepulvert	82	78	37	31
2079	Schwärzen, a. n. g.	99	145	32	58
2080	Tischlerleim	4 223	5 227	1 816	2 244
2081	Fischleim, echter oder unechter, Gelatine	168	258	163	167
2082	Caseinleim	8	7	6	3
2083	Glutinleim	19	9	33	15
2084	Spezialartikel für gewerbl. und häusl. Zwecke für den Kleinverkauf hergerichtet	483	428	626	426
2120	Kunstleder	1	4	6	12
	Photopapiere:				
2187	nicht lichtempfindlich	5	19	17	10
2188	lichtempfindlich	46	63	96	109
2196	Schmirgelpapier	1 889	885	872	438
2204	Schmirgelpappe	5	1	10	0,3
2206	Vulkanisierte Pappe	3 261	1 880	3 739	2 013
2207	Teerpappe oder durch Cement gehärtete oder gesandete Pappe	3 813	2 960	646	480
2275	Platin in Stäben, Würfeln, Pulver und Bruch (kg)	33	3	1 853	121
2451	Dextrin, Schlichte und Klebstoffe auf Grundlage von Satzmehl und Stärke	629	431	526	281
2472	Kälbermägen und Rohlab	2	6	7	9
	Lab:				
2473	in Pulverform	21	29	127	157
2474	flüssig	99	119	102	131
2482	Glühstrümpfe für Gasglühlicht, unter Verwendung von Salzen der seltenen Metalle zubereitet, auch abgebr. und mit Collodium getränkt (100 Stück)	13 864	20 817	913	1 410
	Photofilme:				
2491	unbelichtet, lichtempfindlich (kg)	1 054	915	114	63
2492	nicht lichtempfindlich (kg)	—	46	—	3
2493	belichtet (kg)	—	30	—	10
	Unbelichtete Kinofilme:				
2494	lichtempfindlich (kg)	10 864	3 780	789	319
2495	nicht lichtempfindlich (kg)	363	104	42	28
2496	Kinofilme, belichtet (1000 m)	2 519	3 914	5 822	11 169
	(kg)	17 032	26 652		

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinverkaufspreise, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1926/27.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

1. Die in der Bekanntmachung von 24. Mai 1927 II a 1834 als vorläufig bezeichneten Verkaufspreise und Sätze des Monopolausgleichs sind endgültige.

2. Die Hektolitereinnahme beträgt vom 1. Juni 1927 ab 330,— M. für ein Hektoliter Weingeist.

Berlin, den 28. Mai 1927. (1743)

Bekanntmachung über Branntweinkleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

I. Kleinverkaufspreise,
(geltend ab 1. Juni 1927).

A. Unvergällter Branntwein.

1. Regelmäßiger Verkaufspreis für Primasprit in Mengen

von 1 bis 5 l Raum	5,75 M.	je 1 Raum zu 92,4 Gew.-%
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	5,40 „	
von 25 l W. bis 100 l W.	5,35 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	5,25 „	

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92,2 des Ges.) in Mengen

von 1 bis 5 l Raum	2,80 M.	je 1 Raum zu 92,4 Gew.-%
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	2,75 „	
von 25 l W. bis 100 l W.	2,67 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	2,65 „	

3. Zur unvollständigen Vergällung (außer zur Essigbereitung) Sprit in Mengen

von 25 l W. bis 100 l W.	0,40 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,38 „	

4. Ermäßigter Verkaufspreis für Essigbranntwein

a) Rohspiritus in Mengen

von 25 l W. bis 100 l W.	0,78 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,76 „	

b) Primasprit in Mengen

von 25 l W. bis 100 l W.	0,80 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,78 „	

B. Vergällter Branntwein.

1. Mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein. Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Ges.) in Mengen

von 1 bis 5 l Raum	2,90 M.	je 1 Raum zu 92,4 Gew.-%
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	2,85 „	
von 25 l W. bis 100 l W.	2,77 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	2,75 „	

2. Mit dem allgemeinen Mittel vollständig vergällter Branntwein

a) für Mengen

von 50 l W. bis 280 l W.	0,30 M.	je 1 W.
b) in Flaschen und Kannen	0,45 „	je 1 Raum zu 91,8 bis 92,4 Gew.-%

3. Mit Holzgeist vergällter Branntwein

für Mengen		je 1 Raum zu
von 50 l Raum und weniger	0,38 M.	92,4 Gew.-%
von 50 l W. bis 280 l W.	0,30 M.	je 1 W.

II. Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat:

Zuschlag für filtrierten Weinsprit	0,10 M.	je 1 W.
Zuschlag für filtrierten Weinsprit „Marke Adlershof“	0,15 „	je 1 W.

III. Verkaufspreise für Alkohol absolutus
(geltend ab 1. Juni 1927).

1. Regelmäßiger Verkaufpreis: in Mengen

von 1 bis 5 l Raum	6,38 M.	je 1 Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	6,02 „	
von 25 l W. bis 100 l W.	5.75 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	5,65 „	
von über 280 l W. bis 600 l W.	5,58 „	
über 600 l W.	5,56 „	

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (Heilmittel, Riech- und Schönheitsmittel, sowie Essenzen für alkoholfreie Getränke pp., § 92,2 des M.-G., in Mengen

von 1 bis 5 l Raum	3,31 M.	je 1 Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	3,26 „	
von 25 l W. bis 100 l W.	3,07 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	3,05 „	
von über 280 l W. bis 600 l W.	3,— „	
über 600 l W.	2,98 „	

3. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis zur vollständigen Vergällung: in Mengen

von 25 l W. bis 100 l W.	0,80 „	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,78 „	
von über 280 l W. bis 600 l W.	0,76 „	
über 600 l W.	0,74 „	

Berlin, den 31. Mai 1927. (1805)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Kündigung des deutsch-persischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages.

Am 11. Mai d. J. hat die persische Regierung durch eine an die deutsche Gesandtschaft in Teheran gerichtete Note den deutsch-persischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. Juni 1873 mit der in Artikel 19 des Vertrages vorgesehenen 12monatigen Frist, also auf den 10. Mai 1928, gekündigt. Gleichzeitig hat sie alle Verträge mit anderen Staaten, die Kapitulationsbestimmungen enthalten, mit derselben Frist gekündigt. Zwischen England und Persien besteht kein, Kapitulationsbestimmungen enthaltender Handelsvertrag. Die persische Regierung hat daher der englischen Regierung jetzt keinen Vertrag gekündigt; sie hat vielmehr der englischen Gesandtschaft in Teheran lediglich mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 10. Mai 1928 ab die Kapitulationsbestimmungen aufhören.

Der Zweck, den die persische Regierung bei ihrem jetzigen Vorgehen verfolgt, ist die Abschaffung der sogenannten Kapitulationen, d. h. derjenigen Vertragsbestimmungen, die den

Digitized by Google

fremden Staatsangehörigen in Persien die Befreiung von der persischen Gerichtsbarkeit zusichern und ihnen noch einige andere Rechtsgarantien gewährleisten. (1806)

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Reichsfinanzminister sich durch Erlaß vom 16. Mai 1927 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 24 Monaten) über das Ende der Aufschubfrist hinaus gestundet werden. Auf die in der Liste B der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, in den Listen B 1, 2, 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 und in der Liste D unter Abschnitt II und III des Zusatzabkommens vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich genannten Waren findet die Stundungsverlängerung keine Anwendung. (1790)

Liste zur Einfuhr nach dem Saargebiet zugelassener Arzneimittel.

In der „Saar-Wirtschaftszeitung" vom 28. Mai d. J. wird eine Liste von Arzneimitteln veröffentlicht, deren Einfuhr nach dem Saargebiet auf Grund einer Bekanntmachung der Regierungskommission gestattet ist. (1774)

Ausland.

Großbritannien. **Verzollung von Cocain und Hydrochinon.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat das Handelsamt der British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, Ltd., mitgeteilt, daß es nicht beabsichtige, beim Schatzamt die Befreiung des Cocains und Cocainchlorhydrats vom Einfuhrzoll zu befürworten, da sich ein einheimischer Produzent anschicke, die Fabrikation dieser Produkte aufzunehmen.

Weiterhin teilte das Handelsamt mit, daß der Antrag auf Zollfreiheit für Hydrochinon noch nachgeprüft werde.

Die Association hat hierauf beim Handelsamt angefragt, wann das Handelsamt beabsichtige, die Zollfreiheit für Cocain und Cocainchlorhydrat beim Schatzamt zu beantragen, falls die fragliche Firma weiterhin unfähig ist, genügende Mengen zu produzieren, um den normalen Bedarf zu decken. Bezüglich des Hydrochinons, für das die Befreiung vom Einfuhrzoll bereits im September vorigen Jahres beantragt worden ist, drängt die Association auf sofortige Entscheidung des Antrages. (1754)

Zollfreiheit für „Cadmiummasse". „Cadmiummasse" (hauptsächlich aus fein verteiltem Cadmiummetall und teilweise oxydiertem Eisen bestehend), welche nur wegen ihres geringen Gehalts an Cadmiumhydroxyd unter das Industrieschutzgesetz fällt, ist durch Verordnung des Schatzamts vom 27. April 1927 vom Einfuhrzoll befreit worden; die Zollfreiheit gilt für alle nicht vor diesem Datum deklarierten Sendungen. — Die Verordnung erfolgte auf Grund von Sektion 10 des Finanzgesetzes von 1922, betr. zollpflichtige Bestandteile von unerheblichem Wert gegenüber dem Gesamtwert. (1687)

Keine Besteuerung der Alkoholersatzmittel. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, teilte der Finanzsekretär des Schatzamts auf eine Anfrage im Unterhaus mit, daß zur Zeit eine Besteuerung der Ersatzmittel für Aethylalkohol nicht in Aussicht genommen ist.

Wie die genannte Zeitschrift hierzu weiter ausführt, wird diese Entscheidung sowohl von den Produzenten wie auch von den Verbrauchern von Lösungsmitteln mit Genugtuung aufgenommen werden. Zur Zeit der Ernennung der Kommission für Aethylalkoholersatzprodukte im September vorigen Jahres bestand wenig Zweifel darüber, daß die Commissioners of Customs and Excise beabsichtigten, die neueren Lösungsmittel, wie Isopropyl- und Butylalkohol, in die Aethylalkoholsteuer einzubeziehen. Die spätere Wendung der ganzen Angelegenheit ist größtenteils auf das von dem Legal and Parliamentary Committee des Institute of Chemistry eingereichte Memorandum zurückzuführen. Dieses Memorandum wurde im November vergangenen Jahres angefertigt und wies nach, daß es praktisch unmöglich wäre, zu definieren, was als Aethylalkoholersatzmittel und was nicht als solches zu betrachten wäre und daß eine derartige neue Steuer eine beträchtliche Belastung der Industrie und des Handels darstellen würde, ohne entsprechende Einnahmen zu schaffen.

Das Schatzamt hat jedoch mit der Sammlung von Informationen über die Einfuhr, die Fabrikation und den Verbrauch von Lösungsmitteln begonnen, offenbar in der Absicht, später entsprechende Schritte zu unternehmen. (1755)

Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes über die Ursprungsbezeichnung. Laut Nachricht des „Board of Trade Journal" soll Sektion 1 der Merchandise Marks Act keine Anwendung finden auf nicht zusammengesetzte Arzneimittel, die nach der Einfuhr verpackt oder in anderer Weise für den Verkauf in Großbritannien aufgemacht werden. Diese Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf Arzneimittel, die in Original-Innenverpackungen zur Einfuhr gelangen und in den Verkehr gebracht werden, ebenso auch nicht auf Waren, die unter einem geschützten Namen in den Verkehr gelangen.

Mitteilungen betr. diese in Aussicht genommene Maßnahme sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom 26. Mai, an das Board of Trade, Great George Street, Westminster, London, S.W. 1, zu richten. (1785)

Bevorstehende Erleichterung der Bestimmungen über die Verwendung von Insektenvertilgungsmitteln. „Chemical Trade Journal" schreibt: Der Handel in Insektenvertilgungsmitteln dürfte durch die Ueberführung der Protection of Animals (Amendment) Bill in Gesetz eine beträchtliche Belebung erfahren. Diese von Major Mc. Lean eingebrachte Bill wurde kürzlich in zweiter Lesung im Unterhause beraten und berichtigt einige Anomalien in dem bestehenden Gesetz über die Verwendung von Giftstoffen zur Bekämpfung von Insekten in der Landwirtschaft.

Soweit England und Wales in Frage kommen, ist es bisher ungesetzlich, Gifte oder vergiftete Nahrungsmittel auf dem Lande zu anderen Zwecken als zur Vernichtung von Katzen, Mäusen usw. anzuwenden. Diese Bestimmungen sind in der Protection of Animals Act von 1911 enthalten. Zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten auf Obstbäumen werden natürlich viel Schädlingsbekämpfungsmittel angewandt; der Hauptzweck ist hier jedoch die Zerstörung der Pilze. Sobald aber die Vernichtung von Insekten als direkter oder Hauptzweck in Frage kommt, ist sie ungesetzlich.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein dem Landwirtschaftsministerium selbst unterlaufener Irrtum. Vor nicht allzu langer Zeit empfahl dieses Ministerium den Landwirten die Anwendung von Schweinfurter Grün zur Vernichtung gewisser Insekten; diese Empfehlung wurde aber sofort widerrufen, als die Ungesetzlichkeit dieser Maßnahme entdeckt wurde.

In Schottland gehen die Bestimmungen der Protection of Animals Act von 1912 dahin, daß unter Innehaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen die Anwendung von Giften zur Vertilgung von Insekten statthaft ist, und es ist jetzt der Zweck der neu eingebrachten Bill, die in England gültigen Bestimmungen den in Schottland geltenden gleichzustellen und die Insektenvertilgung, die sich als wirksam, notwendig und sicher erwiesen hat, zu legalisieren.

Gegenwärtig gehen in England schätzungsweise 10% der Ernte durch Insekten zugrunde. (1807)

Frankreich. **Zollbehandlung der Verpackungen von deutschen Reparationslieferungen.** Im „Bulletin Douanier" vom 13. Mai 1927 wird nachstehendes Schreiben vom 7. Mai der Generalzolldirektion an das „Office des produits chimiques et pharmaceutiques" veröffentlicht:

„Sie haben mir mit Befürwortung die Bitte der Firma X. zugeleitet, es möchte die innere Verpackung (d. h. die Verpackung, welche zur Aufmachung der Ware dient) bei deutschen Reparationslieferungen nach demselben Regime behandelt werden wie der Inhalt, ohne Vorlage eines besonderen Ursprungszeugnisses.

Die Zolldirektion hat keine Bedenken, die gewünschte Behandlung ausnahmsweise zu gestatten und die Verpackungen auf Grund der für die eingeführten Produkte beigebrachten Bescheinigungen zuzulassen, unter dem Vorbehalt, daß dieselben die für diese Produkte übliche Aufmachung darstellen und daß kein Zweifel über ihre wirkliche Herkunft besteht.

Die Dienststellen sind entsprechend angewiesen worden, eine rückwirkende Kraft kommt aber der Gewährung dieser Vergünstigung nicht zu." (1706)

Die mittlere Zollbelastung verschiedener Warengruppen in dem neuen Tarif. An den Handelsminister wurde in der Kammer die Frage gerichtet, wie groß in der neuen Zolltarifvorlage die mittlere Zollbelastung gewisser Warengruppen, wie chemische Produkte, Farbstoffe usw., sei.

Die Antwort des Ministers lautete:

„Der Zweck der neuen Zölle ist der Ausgleich der französischen und ausländischen Produktionsbedingungen. Die

Digitized by Google

Faktoren, die hierbei zu berücksichtigen sind, bedingen auch innerhalb der einzelnen Gruppen außerordentlich verschiedenen Zollschutz, je nach den Produktionsbedingungen für die einzelnen Produkte. Die Berechnung einer mittleren Zollbelastung wäre nicht nur sehr schwierig, sondern man würde auch zu sehr verschiedenen Ergebnissen kommen, je nach der Bedeutung, die man den einzelnen Produkten in der Erzeugung, im Verbrauch und im Außenhandel beilegt, worüber die Ansichten natürlich weit auseinandergehen.

Jede noch so sorgfältige Berechnung würde daher zu unnötigen Kritiken Veranlassung geben, die außerdem ernstliche Schwierigkeiten bei den Handelsvertragsverhandlungen zur Folge haben könnten. (1780)

Handelsvertrag mit Italien. „J. off." vom 26. Mai d. J. gibt bekannt, daß Kammer und Senat den am 29. Mai 1926 zu Rom unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Frankreich und Italien, die Noten vom 14. August 1926 (s. „Chem. Ind." S. 809, Jahrg. 1926), sowie die am 16. Mai 1927 ausgetauschten Ratifikationsurkunden genehmigt haben. Damit treten der Vertrag und die Noten mit Wirkung vom 26. Mai 1927 voll in Kraft.

Für die chemische Industrie ist von Interesse, daß auf die in der dem Vertrage angeschlossenen Liste C genannten Erzeugnisse italienischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Frankreich die spezifischen Zölle und Koeffizienten des Minimaltarifs, wie sie in der Liste angegeben sind, Anwendung finden. Diese Zölle bleiben in Geltung, solange nicht die Preise der betr. Erzeugnisse auf dem französischen Markt den am Tage der Unterzeichnung des Vertrages geltenden Preis um 20% überschreiten. Sollte diese Preiserhöhung von mehr als 20% eintreten, können die Zölle und Koeffizienten erhöht werden; indessen soll das Ausmaß des Zollschutzes kein größeres sein, als es sich am Tage der Unterzeichnung des Vertrages aus dem in der Liste C angegebenen Zollsatz und dem Preise der Ware errechnet.

Die Regierungen beider Länder verpflichten sich, innerhalb dreier Monate nach dem Inkraftsetzen des Vertrages die neuen Bedingungen der Einfuhrregelung für pharmazeutische Spezialitäten zum Zwecke der Abänderung der sich aus dem Notenaustausch vom 12. und 13. Oktober 1907 ergebenden diesbezüglichen Vorschriften, sowie die Abgaben, denen diese Erzeugnisse in dem einen und in dem andern Lande unterworfen werden können, zu untersuchen. Während der diesbezüglichen Verhandlungen bleiben die durch den Notenaustausch vom 12. und 13. Oktober 1907 festgesetzten Bestimmungen provisorisch in Geltung.

Aus Liste C.

Pos. des französ. Zolltarifs	Bezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz fr. c.	Koeffizient
aus 112	Aetherische Oele: Citronen-, Bergamott-, Orangen-, Mandarinenöl	100 kg	50,—	—
0215	Weinsäure	100 kg	12,—	1,9
aus 0230	Citronensäure, krist.	100 kg	50,—	2,4

Die Regierungen beider Länder kamen durch Notenaustausch vom 14. August 1926 überein, daß die 30%ige Zollerhöhung vom 15. August 1926 auf kristallisierte Citronensäure (aus Pos. 0230) keine Anwendung finden soll. (1812)

Schweiz. **Handelsvertrag mit Finnland.** Wie die „Neue Zürcher Ztg." mitteilt, sind die landwierigen, mehr als 2½ Jahre dauernden schweizerisch-finnländischen Wirtschaftsverhandlungen zu einem Abschluß gebracht. Durch das von den beidseitigen Regierungen noch zu ratifizierende Abkommen wird der Schweiz das Meistbegünstigungsrecht eingeräumt. (1798)

Tschechoslowakei. **Umsatzsteuer bei der Einfuhr.** Der auf S. 584 der Nr. 21 der „Chem. Ind." veröffentlichten Liste von Waren, bei deren Einfuhr eine Umsatzsteuer erhoben wird, ist folgende Pos. nachzutragen: aus Pos. 560 Platin und andere Edelmetalle 2% v. W. (1770)

Anwendung der Umsatzsteuer auf den Veredlungsverkehr. Das Aprilheft des Nachrichtenblatts des Finanzministeriums bringt nachfolgende Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts: Läßt eine ausländische Firma ihre aus dem Auslande nach der Tschechoslowakei eingeführten Rohstoffe (bzw. Halbfabrikate) in der Tschechoslowakei veredeln und liefert dann die fertige Ware an inländische Verbraucher, so handelt es sich um inländische Lieferung, welche der Umsatzsteuer unterliegt, und nicht um steuerfreie Einfuhr, auch wenn der Auftrag zur Lieferung an die Verbraucher vom Auslande ausgeht. (1786)

Verzeichnis der Luxuswaren. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates" vom 30. April d. J. wird folgende Regierungsverordnung vom 28. April d. J. bekanntgegeben:

Der Steuer nach dem 2. Hauptstücke des Gesetzes von 1923 unterliegen die Einfuhr und die Lieferungen der in dem angeschlossenen Verzeichnis genannten Luxusgegenstände (wir führen nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen an):

Pos.

aus 8 Vanillin (die Besteuerung erfolgt nur bei der Einfuhr; der Preis ist für die Luxuseigenschaft nicht entscheidend).

633 Parfümerien und Kosmetika, wie: Schminke, Puder, Färbemittel, Oele und Wässer für Kopf- und Barthaare, Haar- und Bartwuchs- und Enthaarungsmittel, Pomaden, Toilettesalben und Fette, Räuchermittel (mit Ausnahme von Weihrauch), Parfümierungsmittel für Bäder, Pastillen und Pulver zum Parfümieren des Mundes und sonstige Parfümeriewaren und Kosmetika, sofern sie nicht nach der folgenden Anmerkung von der Luxussteuer ausgenommen sind. (Die Besteuerung erfolgt beim Erzeuger; der Preis ist für die Luxuseigenschaft nicht entscheiden).

Anmerkung: Der Luxussteuer unterliegen nicht Rasierseifen, Rasiercreme, Seifen zum Kopfwaschen (Haarpulver, Schampoon), Schaumseifen für Kinder, Rasiersteine, Streupulver, Zahncreme, Zahnpasten, Mundwässer und Desinfektionsmittel (wie Odorit, Odoform, Perolin usw.).

638 Wachszündhölzer. (Die Besteuerung erfolgt beim Erzeuger; der Preis ist für die Luxuseigenschaft nicht entscheidend.) (1804)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Zu Pos. 154 und 112. Zur Einfuhr gelangt ein Handzerstäuber in Form einer Zerstäuberpumpe aus lackiertem und mit Reklameaufdruck und Gebrauchsanweisung versehenem Eisenblech. Das für den Zerstäuber bestimmte Insektenvertilgungsmittel befindet sich in einer kleinen lackierten Blechtrommel mit Schraubenverschluß. Der Zerstäuber und die Blechtrommel sind zusammen von einer mit Reklameaufdruck versehenen Faltschachtel umgeben.

Die Ware ist im Handel unter der Bezeichnung „Flit"-Zerstäubervorrichtung bekannt.

Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß die Verzollung dieser „Flit"-Zerstäubervorrichtung wie folgt zu erfolgen hat:

1. Der Zerstäuber, der ein Erzeugnis aus lackiertem Eisenblech darstellt, nach Pos. 154/4,

2. das Insektenvertilgungsmittel, als nicht besonders genanntes organisch-chemisches Produkt, nach Pos. 112/25c des Zolltarifs.

Die Faltschachtel bleibt als Verpackung zollfrei. („Danz. Zollbl.") (1639)

Oesterreich. **Kaliumchlorat in Zahnpasten.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat der österreichische Wohlfahrtsminister auf die Vorstellungen der Fabrikanten hin entschieden, daß Zahnpasten mit einem Gehalt nicht über 10% Kaliumchlorat als kosmetische Erzeugnisse angesehen werden und deshalb außerhalb der Apotheken verkauft werden können. Zahnpasten mit über 10% Kaliumchlorat müssen als pharmazeutische Spezialitäten eingetragen werden und dürfen demzufolge nur in Apotheken verkauft werden. (1693)

Ungarn. **Zollfreie Einfuhr.** Nach einer neuen Regierungsverordnung sind bis auf weiteres zollfrei zu behandeln: Fluorammonium, Rohnaphthalin für Naphthalinraffineriebetriebe, Aceton zur Erzeugung von Celluloselack, Palmöl zur Erzeugung von Stearin und Elain, Zinnstearat zur Erzeugung von Kautschukwaren. Außerdem sind zahlreiche Waren nach der neuen Verordnung mit 10 bzw. 25 oder 50% der im Zolltarif angeführten Sätze zu verzollen. („Die Industrie", Wien.) (1799)

Estland. **Bevorstehende Zolltarifänderungen.** Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" mitteilt, schweben Verhandlungen über die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Gerbstoffauszüge und über die zollfreie Einfuhr von Aetznatron. (1752)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Medd. til tollv.", Nr. 8, 1927.) „Rostschutzmittel Atlas Ruskilla", ein Steinkohlenteerdestillat; abzufertigen nach „Teer usw."

Digitized by Google

„Kesselsteinlösungsmittel Atlas E." und „Holzschutzmittel W.P.", Auflösungen großer Mengen von Arsenik in Lauge; abzufertigen nach „Apothekerwaren b".

„Magnesia S. Pellegrino", ein Pulver, bestehend aus 98% kohlensaurer Magnesia und etwa 2% ätherischem Oel, wahrscheinlich Anisöl; abzufertigen nach „Apothekerwaren b".

„Seaweena", ein graues Pulver, das als Tischsalz dienen soll und aus 86,6% Chlornatrium, 0,5% Magnesiumsalzen und 12,9% organischen Stoffen (scheinbar pulverisierter Seetang) besteht; abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

„Plasthoma", eine plastische Holzmasse, abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs; dahin gehört auch „Necol". — Das Departement stimmt unter Beachtung des kgl. Beschlusses vom 2. Juni 1922 einer Zollherabsetzung auf 0,15 Kronen per kg mit Zuschlag zu.

Desinfektionsmittel, genannt „Odor", bestehend aus etwa 20% eines ätherischen Oeles und etwa 80% (anscheinend denaturierten) Spiritus; abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

„Avenarius Dentrin", ein Insektenvertilgungsmittel, das sich wie Carbolineum verhält; abzufertigen nach „Teerkompositionen usw.". (1775)

Rumänien. **Ausführungsbestimmungen für Zollermäßigungen des neuen Einfuhrzolltarifs.** Die Regierungskommission, deren Aufgabe es war, für die in den „Bemerkungen" der Zollpositionen vorgesehenen Zollermäßigungen allgemeine Richtlinien festzusetzen, hat, wie wir dem „Argus" entnehmen, ihre Arbeiten beendet. Es wurde beschlossen, die „Bemerkungen" in drei Gruppen zu teilen, und zwar:

1. Diejenigen, bezüglich welcher die Generaldirektion der Zölle ohne vorherige Begutachtung von anderer Seite selbständig entscheidet;
2. Zollermäßigungsentscheidungen, die nach Einholung von Anweisungen seitens des Ministeriums für Handel und Industrie getroffen werden und
3. Bemerkungen, welche nach Anhörung der hierfür besonders ernannten „Spezialkommission" behandelt werden.

Alle Gesuche sind an das neuerrichtete „Büro für die Anwendung der Zollbemerkungen" im Finanzministerium zu richten, das die Erledigung derselben in die Wege leitet. (1802)

Anwendung des neuen Einfuhrzolltarifs während der Interimsperiode. Die Wirtschaftskommission der Regierung hat laut „Argus" auf Grund des Einschreitens der Handelskammer von Galati die Grundsätze festgelegt, nach welchen diejenigen Waren zu behandeln sind, die im Sinne der Begleitbestimmungen des neuen Zolltarifs noch nach dem alten Tarif verzollt werden. Danach wird der alte Zolltarif dann angewandt, falls die betreffenden Waren am Ursprungsort bis zum Abend des 9. April d. J. abgegangen sind und die rumänische Landesgrenze auf dem Festlande bis zum 31. Mai d. J. oder zu Wasser bis zum 30. Juni d. J. überschritten haben. Für Waren, welche zwar zu dieser Kategorie gehören, für die jedoch die Zollgebühren nach bereits erfolgter Entnahme aus dem Zollamt schon bezahlt wurden, kann eine Rückerstattung der Gebühren nicht beansprucht werden. Für Waren, welche zwischen dem 9. und 13. April d. J., oder später den Ursprungsort verlassen haben, sind die Gebühren nach dem neuen Einfuhrzolltarif ohne Rücksicht darauf zu entrichten, wann dieselben die Landesgrenze überschritten haben. Auf Antrag können jedoch diese Fälle bis zum 10. Juni d. J. vorgemerkt werden, und das Finanzministerium behält sich bezüglich derselben eine spätere summarische Regelung vor. (1801)

Neue Ausfuhrgebühr. Das Finanzministerium hat laut „Argus" einige Aenderungen der Ausfuhrgebühren angeordnet. In Zukunft werden Mineralwässer 100 Lei Zoll pro Waggon bezahlen. Kommissionstaxe ist einbegriffen. Die Verordnung ist am 25. Mai 1927 in Kraft getreten. (1741)

Anwendung der Luxus- und Umsatzsteuer. „Argus" schreibt: Die Spezialkommission, welche sich damit befaßt, die laut „Gesetz über die Aenderung der Luxus- und Umsatzsteuer" als Grundlage für die Anwendung der Gebühren dienende „Tabelle der mittleren Werte" aufzustellen, konnte ihre Arbeiten nicht rechtzeitig beenden. Der Finanzminister hat daher angeordnet, daß bis zum 1. Juni d. J. die beiden Steuern, wie bisher, auf Grund der Originalfakturen, zuzüglich der Einfuhrgebühren und Einfuhrkosten berechnet werden sollen. (1691)

Jugoslawien. **Aufhebung der Carbidsteuer.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, ist die Verbrauchssteuer für Calciumcarbid in Jugoslawien aufgehoben worden. (1700)

Bulgarien. **Besteuerung der Essigsäure.** Laut „Darjawen Westnik" ist die vom Auslande eingeführte, für industrielle Zwecke bestimmte Essigsäure nicht steuerfrei, auch wenn sie denaturiert ist. (1803)

Italien. **Vorschriften über die Verpackung von Giftgasen und Giftgase entwickelnden Stoffen.** Die im königl. Dekret vom 9. Januar 1927 (vgl. „Chem. Ind.", S. 357) angekündigten Sonderbestimmungen über die Verpackung von Giftgasen und Giftgase entwickelnden Stoffen sind in einem in der „Gazzetta Ufficiale" vom 13. Mai 1927 veröffentlichten Ministerialdekret vom 9. Mai festgelegt worden. Das Dekret betrifft alle Giftstoffe, die sich in gasförmigem Zustande befinden oder bei der Anwendung in den gas- oder dampfförmigen Zustand übergeführt werden müssen.

Die im einzelnen behandelten Giftstoffe sind: Alkalicyanide, Chlorpikrin, Chlorcyan, Bromcyan, Cyankohlenester, Isonitrile, Benzin mit Zusatz von organischen Metallverbindungen oder anderen Giftstoffen, Schwefelkohlenstoff und Blausäure.

Für verdichtete oder verflüssigte Gase in Hochdruckbehältern, Ammoniak, Blausäure, schweflige Säure, Chlor und Phosgen, gelten die Bestimmungen über den Transport von verdichteten und verflüssigten Gasen (vgl. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, Seite 390). (1749)

Erhöhung der Zündholzfabrikationssteuer. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 16. Mai 1927 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 18. April werden folgende Erhöhungen der Zündholzfabrikationssteuer bekanntgegeben:

Wachszündhölzer:
- in Schachteln mit 100 Stück: von 0,275 Lire auf 0,2953 Lire per Schachtel;

Paraffinierte Zündhölzer:
- in Holzschachteln mit 50 Sicherheitszündhölzern (schwedischer Typ): von 0,133 Lire auf 0,161 Lire per Schachtel;
- in Papierpackungen mit 28 Zündhölzern (Typ Minerva): von 0,19 Lire auf 0,2162 Lire per Packung;
- in Pappschachteln mit 200 Zündhölzern für Haushaltszwecke: von 0,84 Lire auf 0,9341 Lire per Schachtel;
- in Holzschachteln mit 30 Zündhölzern (Windzündhölzer): von 0,56 Lire auf 0,7364 Lire per Schachtel;

Schwefelhölzer:
- in Päckchen, Kästchen oder Schachteln mit 100 Stück: von 0,10 Lire auf 0,1056 Lire per Packung. (1702)

Spanien. **Zollschutzfragen in der Riechstoffindustrie.** Der Zeitschrift „Química e Industria" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Noch vor wenigen Jahren war der Verbrauch von Riechstoffen in Spanien gering, außerdem stammten alle im Lande verbrauchten Riechstoffe aus dem Auslande. Später nahmen einige wenige Firmen die Fabrikation von Riechstoffen auf, ohne die Schwierigkeiten zu scheuen, die sich ihnen in den Weg stellten.

Mit wenig Hilfsmitteln und geringen technischen Kenntnissen nahmen diese Produzenten den Kampf mit den bekanntesten ausländischen Marken auf. Durch andauernde Bemühungen ist es jedoch gelungen, die Produktion Schritt für Schritt zu erhöhen und bedeutende Absatzgebiete zu sichern.

Der gegenwärtige Zollschutz der spanischen Riechstoffindustrie ist ebenso wie der Zollschutz der spanischen Industrie der ätherischen Oele unzureichend. Die in der Parfümerieindustrie Anwendung findenden ätherischen Oele werden bei der Einfuhr nach Spanien einheitlich nach Position 826 mit 4 Goldpesetas per kg verzollt, gleichgültig, ob der Wert des ätherischen Oels, wie z. B. des sibirischen Fichtennadelöls, geringer als der Zoll selbst ist oder ob es sich um hochwertige Blütenöle handelt, die tausende von Pesetas per kg kosten.

Der Reichtum Spaniens an verschiedenen aromatischen Pflanzen, wie Rosmarin, Spik, Salbei, Thymian, Geranien, Eucalyptus usw. hat die Errichtung einiger Fabriken zur Folge gehabt, die sich mit der Destillation dieser Pflanzen befassen, die Rohöle rektifizieren und ihre Bestandteile isolieren. Diese Arbeiten sind jedoch nicht ausreichend, um die Maschinen und Arbeiter das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen. Um das investierte Kapital voll auszunutzen und der Arbeitslosigkeit zu steuern, muß danach gestrebt werden, den Betrieb

Digitized by Google

auch in den Monaten aufrechtzuerhalten, in denen keine Blüten oder Kräuter geerntet werden. Eine Lösung bietet hier die Destillation von Samen, Wurzeln, Hölzern usw., die aus tropischen und anderen Ländern einzuführen wären.

Eine weitere Hilfe könnte der spanischen Industrie der ätherischen Oele und der Riechstoffe geleistet werden, wenn alle öffentlichen Unternehmen veranlaßt würden, ihren Bedarf ausschließlich aus inländischer Produktion zu decken.

Eine weitere Entwicklung der Riechstoffindustrie ist bei den gegenwärtigen Zollsätzen unmöglich. Die Position 949 des Einfuhrzolltarifs enthält Thymol und Vanillin (10 Goldpesetas nach dem zweiten Tarif) und die Position 950 Eucalyptol, Menthol, Anethol, synthetischen Campher, Geraniol und andere ähnliche Erzeugnisse (4 Goldpesetas nach dem zweiten Tarif). Diese Zollsätze sind völlig unzureichend.

Im folgenden werden für die wichtigsten Riechstoffe neue Zollsätze vorgeschlagen, und zwar Wertzölle, die bei der Berechnung des Zolls zugrunde zu legenden amtlichen Werte müßten vierteljährlich von einer Sachverständigenkommission festgesetzt werden.

Für die meisten Riechstoffe wird ein Wertzoll von 30% vorgeschlagen, so für Linalool, Geraniol. Citronellol, Benzylalkohol, Zimtalkohol, Menthol, Santalol, Citral, Citronellal, Benzaldehyd, Phenylacetaldehyd, Anisaldehyd, Heliotropin, Carvon, Jonon, Eugenol, Isoeugenol, Safrol, Isosafrol, Apiol, Diphenyläther, Salicylsäureamylester, Linalylacetat, Benzylbenzoat, Cumarin, Xylol- und Ketonmoschus.

Für das aus Terpentinöl über das Terpinhydrat hergestellte Terpineol erscheint der gegenwärtige Zollschutz ausreichend, ebenso für Vanillin, Campher und Cineol.

Der Zollsatz für Thymol wäre von 10 auf 20 Goldpesetas per kg zu erhöhen, um der spanischen Thymianöldestillation das Weiterbestehen zu sichern.

Für Anethol wird ein Zollsatz von 50% in Vorschlag gebracht. Der Zoll für Betanaphthol (Position 794) muß herabgesetzt werden, um die Herstellung von Nerolinen rentabel zu gestalten.

Auf dem Gebiete der Ester herrscht eine kolossale Verwirrung im Zolltarif. Während die Position 932 von „éteres" und die Position 933 von „ésteres" spricht, sind fast alle Ester als Aether eintarifiert. Außerdem ist es ganz unlogisch, den Methyl- und Amylester der Salicylsäure als Essenzen für die Parfümerieindustrie zu verzollen, wie es der Fall ist.

Für alle Methylester, wie Benzoesäuremethylester, Zimtsäuremethylester und Salicylsäuremethylester ist ein Zollschutz von 100% des Wertes erforderlich, da sonst infolge des hohen Methanolpreises in Spanien die Konkurrenz mit den aus synthetischem Methanol hergestellten Estern unmöglich ist. (1808)

Ver. St. von Nordamerika.

Weltwirtschaftskonferenz und amerikanischer Zollschutz. „Chemical Markets" berichtet von einer Tagung, die von dem Department of Commerce Chemical Advisory Committee angeregt wurde und an der Abordnungen der Manufacturing Chemists Association und der Synthetic Chemical Manufacturers' Association teilnahmen. Nach Schluß der Sitzung wurde der Presse folgende Entschließung übermittelt:

„Die Vereinigten Staaten besitzen die meisten wichtigen, für die chemische Industrie erforderlichen Rohstoffe und haben seit dem Kriege bemerkenswerte Fortschritte in technischer Beziehung und mengenmäßiger Produktion wichtiger Chemikalien aufzuweisen.

Der Lebensstandard in den Vereinigten Staaten ist ein derartiger, daß jede Aenderung an dem gegenwärtigen Tarifschutz, die unsere Märkte der Ueberproduktionskapazität Europas öffnen würde, von katastrophalen Wirkungen begleitet wäre und uns wieder der Gnade europäischer Kartelle ausliefern würde, die sich jetzt auf internationaler Grundlage vollkommener als je zuvor organisiert haben. Alles, was getan werden kann, um zu verhüten, daß die Vereinigten Staaten zur Abladestelle der überschüssigen ausländischen Kapazität werden, muß getan werden. Eine riesengroße Zahl lebensnotwendiger Chemikalien, die vor dem Kriege nicht in den Vereinigten Staaten hergestellt wurden und für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, werden jetzt infolge der ständigen Fortschritte der amerikanischen Wissenschaft im Inlande erzeugt, und jedes dieser Industrie auferlegte Opfer wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern im Kriegsfalle auch außerordentlich gefährlich." (1698)

Berufung gegen die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumsuperoxyd. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" mitteilt, hat J. W. Hampton, Jr., & Co., Importeur von Bariumsuperoxyd, die vom Präsidenten auf Grund der „flexible provisions" vorgenommene 50%ige Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumsuperoxyd angefochten und beim Supreme Court of the United States Berufung gegen diese Erhöhung eingelegt. Angesichts der bevorstehenden Gerichtsferien wird der Fall erst im Herbst zur Verhandlung kommen. (1782)

Zolltarifentscheidungen. Teerfarben. Der Beschwerde der „L. & R. Organic Co" (New York) gegen zu hohe Verzollung von Küpenscharlach 2 G, in Teig- und Pulverform, unter Zugrundelegung einer höheren als der tatsächlich vorhandenen Farbstoffstärke, wurde stattgegeben. Da die Teigform einfache, die Pulverform fünffache Normalstärke besitzt, wie auch in dem revidierten Bericht des Abschätzers zugegeben wird, so beträgt der spezifische Zoll nach Pos. 28 entsprechend 7 und 35 c. per lb. statt 14 und 70 c nach der ersten Veranlagung (U. S. Customs Court).

Medizinalkapseln mit einem Methylsalicylat enthaltenden Präparat. Das Produkt war nach Pos. 28 mit 45% v. W. und 7 c. per lb. veranlagt und vom U. S. Customs Court als zollpflichtig nach Pos. 5 (Medizinalpräparate) mit 25% v. W. erklärt worden. Die Einlegung der Berufung gegen diese Entscheidung beim U. S. Court of Customs Appeals ist vom Schatzamt genehmigt worden. (1737)

Canada.

Regelung des Verkehrs mit giftigen Schädlingsbekämpfungsmitteln. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat das canadische Parlament ein Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit giftigen Schädlingsbekämpfungsmitteln angenommen.

Die Herstellung, die Einfuhr, die Anpreisung und der Verkauf solcher Erzeugnisse sind erst nach Registrierung beim canadischen Landwirtschaftsministerium gestattet. Ist der Antragsteller nicht in Canada ansässig, so muß das Gesuch um Eintragung des Präparats sowohl vom Antragsteller als auch von seinem Vertreter oder Agenten in Canada unterzeichnet sein; in diesem Falle übernimmt der Vertreter oder Agent die Verpflichtung, die Vorschriften des Gesetzes einzuhalten.

Das Gesetz bezieht sich nicht auf giftige Substanzen, die weiterverarbeitet, ausgeführt, für Toilette- oder medizinische Zwecke oder als Tierheilmittel Verwendung finden sollen. Es bezieht sich auch nicht auf den Verkauf von Arzneimitteln und Toilettepräparaten, die unter die Food and Drugs Act sowie unter die Proprietary Medicines Act fallen.

Auf den Umschließungen bzw. deren Etiketten muß in gedruckten Buchstaben angegeben werden: der Name und die Anschrift des Fabrikanten und Verkäufers, der Name des Präparats, die Nummer, unter der das Präparat eingetragen ist, das Wort „poison" und das betr. Symbol, falls das Präparat für Menschen oder Tiere schädlich ist, die garantierte Zusammensetzung mit Angabe der Gewichtsprozente jedes wiksamen Bestandteiles, das Netto-Gewicht (avoirdupois) oder -Volumen (Imperial-Maßsystem). (1779)

Umsatzsteuer und Zündholzsteuer. Den Mitteilungen auf S. 535 der „Chem. Ind." ist folgendes nachzutragen:

Zündholzsteuer. Die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzern ist nur in Kleinpackungen gestattet, die in der angegebenen Weise mit Stempelmarken zu versehen sind.

Umsatzsteuer. Die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt, wenn die Waren nach Ansicht des Ministers unter dem angemessenen Preis verkauft werden, auf Grund eines amtlich festgestellten Wertes.

Die mitgeteilten Aenderungen der Steuersätze und allgemeinen Bestimmungen beruhen auf zwei am 31. März und 14. April bestätigten Nachtragsgesetzen zum „Special War Revenue Act 1915" (Memoranden No. 71, revidiert, und No. 76 der Steuerverwaltung). (1692)

Mexiko.

Produktionsabgaben für Metalle und Erze. („Diario Oficial" vom 30. April 1927.) Es werden folgende Abgaben erhoben:

	v. W.
Antimon:	
Erze, Konzentrate oder sonstige nicht metallische Produkte	1,0%
In Barren, ungereinigt	0,9%
In Barren, raffiniert	0,8%
Arsenik, weiß:	
Ungereinigt	0,9%
Raffiniert	0,8%
Graphit, amorph oder kristallisiert:	
Natürliches Mineral	2,0%
Konzentrate	1,5%
Mangan:	
Erze	1,0%
Konzentrate	0,5%

Digitized by Google

	v. W.
Quecksilber:	
Erze und Konzentrate	2,5%
Metall	2,0%
Molybdänsulfid:	
Erz	3,3%
Konzentrate	3,0%
Wolfram:	
Erz	2,0%
Konzentrate	1,6%
Von n. b. g. Erzen u. Metallen:	
Erze, Mineralien	1,0%
Konzentrate	0,9%
In Barren, ungereinigt	0,8%
Raffiniert	0,7%

Wenn der Wert einer Tonne 8 $ nicht übersteigt, werden von den oben angegebenen Quoten 50% abgezogen;
wenn er 8 aber nicht 9 $ überschreitet — 40%,
wenn er 9 aber nicht 10 $ überschreitet — 30%,
wenn er 10 aber nicht 12 $ überschreitet — 20%. (1788)

Argentinien. **Bevorstehende Revision der Einfuhrzölle für metallurgische Erzeugnisse.** Wie wir dem „Boll. di Inform. Com." entnehmen, beabsichtigt die argentinische Regierung, die Einfuhrzölle für metallurgische Erzeugnisse zu revidieren. (1751)

Peru. **Befreiung von der 6%igen Verbrauchssteuer auf pharmazeutische Spezialitäten.** Wie „Commerce Reports" mitteilen, sind ausländische pharmazeutische Spezialitäten von der durch Dekret vom 22. Dez. 1926 festgesetzten 6%igen Verbrauchssteuer (s. „Chem. Ind." S. 415, Nr. 14) befreit, falls sie über den Hafen Iquitos eingeführt werden. (1776)

Chile. **Zollherabsetzung für calcinierte Soda.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist der Zoll für calcinierte Soda (Pos. 1551) durch Dekret vom 2. Mai d. J. von 0,06 auf 0,04 Pesos per kg brutto ermäßigt worden. (1777)

Festsetzung von Ausfuhrzöllen. „Diario Oficial" vom 9. April 1927 macht bekannt: Forstprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen einer Mindestabgabe von 10 Goldcentavos per cbm oder metrischen Zentner. Für Hölzer aller Art dient ein cbm als Verzollungseinheit, für Blüten, Blätter, Früchte, Rinden, Harze, Gummiharze, Holz in Form von Spähnen, Sägemehl oder zerstoßen, Wurzeln und Samen ein Zentner. (1789)

Goldküste. **Einfuhr von Filmen.** Laut Nachricht des „Board of Trade Journal" ist die Einfuhr von Filmen vom 1. Juni d. J. ab nur über den Hafen Accra gestattet. Die Verzollung erfolgt nach der folgenden neuen Position: 13A. Kinematographenfilme 1 sh. per 100 Linear-Fuß. (1784)

Türkei. **Annahme des Umsatzsteuergesetzes.** Die Nationalversammlung hat nach einer Meldung der „République" (Konstantinopel) das Umsatzsteuergesetz angenommen. Nach diesem Gesetz, welches an die Stelle des Gesetzes über die Gewinnbesteuerung tritt, wird von den zum Verbrauch im Inland bestimmten Waren eine Steuer von 6%, von den Ausfuhrwaren eine Steuer von 2½% erhoben; die Steuer hat der Verbraucher zu zahlen. (1767)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** (Commonwealth of Australia Gazette Nr. 28.) Nach Pos. 404 können folgende Materialien zur Verwendung in der australischen Industrie verzollt werden:

Zur Herstellung von:	*Material:*
beliebigen Produkten	Ultramarin
	Chlorcalcium
	Kopalöl
	Eisenrot, trocken, bei einem fob-Wert im Verschiffungshafen von nicht mehr als 15 £ per t.
	Bleimennige, trocken
	Soda, calcinierte, in Packungen über 10 lbs.
	Kristallsoda
	Natriumbicarbonat
beliebigen Produkten m. A. von Kerzen	Paraffinwachs, m. Ausn. der Packungen für den Kleinverkauf, unter Vorbehalt des Nachweises*
Antimonpentasulfid (Goldschwefel)	„Pariserweiß" (reines, amorphes Calciumcarbonat) unt. Vorbehalt d. Nachweises*
Kakao, Büchsenkonserven, Schmierseifen und flüssigen Seifen, Wollwaschmitteln	Aetzkali, in Packungen über 10 lbs. (Nachweis)*
keramischen Farben	China clay (Nachweis)*
Trockenfarben	Zinksulfat (Nachweis)*
Zahnfüllungen	Kieselerde, gemahlen (Nachweis)*
Seilerwaren	Kreide (Nachweis)*
	Archangel-Teer (Nachweis)*
	Fichtenteer (Nachweis)*
Viehwaschmitteln	Holzteeröl
Gießereiformen,	Graphit (Nachweis)*
elektrischen Elementen und Trockenelementen	
Akkumulatoren	Bleiglätte, sublimiert (Nachweis)*
elektrolytischen Zellen	Graphitelektroden
elektrischen Oefen	Graphit- und Kohleelektroden
Porzellanglasuren	Ammoniumcarbonat, Borsäure, Borax, Magnesia, gebrannte, Kobaltoxyd, Antimonoxyd, Oxyde, farbige (m. A. von roten und schwarzen) und weiße; Kaliumbicarbonat, Kalisalpeter, Zirkonsilicat (Nachweis)*
Cellulose-Emaillelacken	Butylalkohol, Toluol
Packmaterialien	Cellophan, Gelatinefolien u. ä. (Nachweis)*
Sprengstoffen	Glycerin, roh und raff.; Ammonnitrat, Kalisalpeter, Borax, Ceresin (Nachweis)*
Feuerwerk	Realgar, Magnesiumpulver (Nachweis)*
Oefen	Carborundumziegel
Sauerstoff	Aetzkali und Aetznatron in Packungen über 10 lbs. (Nachweis)*
Glas und Glaswaren	Bariumcarbonat, Kobaltoxyd
Blechgeschirr und Glasgefäßen	Oxyde, farbige (m. A. von roten und schwarzen) und weiße
Druckfarben	Trockenfarben (Lackfarben) (Nachweis)*
Druckerschwärze	Gasruß (Nachweis)*
Lacken, Holzpolituren und Verdünnungsmitteln f. Lacke und Farben	Butylacetat
Celluloidlacken und -farben	Amylacetat (Nachweis)*
Celluloselacken	Butylalkohol, Toluol

*) D. h. wenn die angegebene Verwendung innerhalb von 6 Monaten oder einer verlängerten Frist nachgewiesen wird.

Digitized by Google

Zur Herstellung von:	*Material:*
Leder	Tragasol (Nachw.)* Realgar „Japanners boiling blue" (Nachweis)* „Flake white" („Kremnitzweiß", basisches Bleiweiß, auch basische Wismutsalze) (Nachweis)* Tragantgummi (Nachweis)* Gerbextrakt „Morvo", Ceresin (Nachweis)*
Leder, lackiert und emailliert	Amylacetat (Nachweis)* Butylacetat
pharmazeutischen Produkten	Tolubalsam (Nachweis)* Benzoesäure (Nachweis)* Benzoeharz (Nachweis)* Jod, roh
Erzkonzentraten (Erzaufbereitung)	Holzteeröl und „Pine oil" (gemischt)
Streichfarben	Gasruß („Carbon Black") (Nachweis)* Lithopone (mit nicht mehr als 5% anderer Substanzen neben Zinksulfid und Bariumsulfat) (Nachweis)*
Porzellanfarben und -glasuren	Chromoxyd Kobaltoxyd „Pariserweiß", "Whiting" (Calciumcarbonat) (Nachweis)*
Streichfarben und Lacken	Chlorbarium (Nachweis)* Butylacetat Orange-Mennige, trocken Erdwachs
Glanzpapier	Albumincaseinleim (Nachweis)* Blanc fixe (Nachweis)* Satinweiß (Nachweis)*
lichtempfindlichen photographischen Filmen, Papieren, Trockenplatten usw.	Gelatine (Nachweis)*
Röntgenphotographien	Präparierte Filme, „Raygraphs", zur Verwendung an Stelle von Röntgenplatten oder -filmen
Poliermitteln	Neuberg-Kreide (Nachweis)* Ceresin (Nachweis)* Erdwachs
Metallputzmitteln	Kieselerde (Nachweis)*
Ofenschwärze	Graphit (Nachweis)*
Glaserkitt	„Whiting" (Calciumcarbonat) (Nachweis)*
Tennisschlägern	Künstliche Därme
Gummiwaren	Lithopone (mit nicht mehr als 5% anderer Substanzen neben Zinkoxyd und Bariumsulfat) (Nachweis)* „Pariserweiß" (Calciumcarbonat) (Nachweis)* Fichtenteer (Nachweis)* Zinksulfid
Seifen	Tolubalsam, Benzoeharz, Aetznatron, flüssig, in Packungen v. über 10 lbs. (Nachweis)*
Stockholmteer	Holzteer
Gummireifen	Ceresin (Nachweis)*
Schädlingsbekämpfungsmitteln	Kleblösungen, z. B. ratcatcher" oder „ratsticker"
Zinkweiß (Zinkoxyd) für die Farbenfabrikation	Zinkasche (Nachweis)*
Gesichtspuder	Osmo Kaolin (Nachweis)* (vom 30. VI. 1927 ab)

Die nachstehenden Fabrikate können nach Pos. 415 A (2) behandelt werden:

Verwendung:	*Material:*
Zum Bleichen von Stroh für Strohhüte	Natriumphosphat (Nachw.)*
Zur Fettextraktion aus Wolle und Textilwaren	Lösungsmittel verschiedener Art

*) D. h., wenn die angegebene Verwendung innerhalb von 6 Monaten oder einer verlängerten Frist nachgewiesen wird.

(1744)

Neu-Caledonien. Keine Anwendung der 30%igen Zollerhöhung. Gemäß einem Erlaß im „J. off." vom 25. Mai findet die durch das Gesetz vom 6. April 1926 festgesetzte 30%ige Erhöhung des französischen Zolltarifs in der Kolonie keine Anwendung. (1769)

Neu-Seeland. Regelung des Verkaufs von Nahrungs- und Arzneimitteln. Die „New Zealand Gazette" vom 24. Februar 1927 veröffentlicht folgende Zusatzbestimmungen zur Sale of Food and Drugs Act von 1908:

Saure Phosphate, die in Nahrungsmitteln verwandt werden, dürfen nicht mehr als 1% Sulfate (als Calciumsulfat berechnet) enthalten; die Acidität darf nicht geringer als die von Cremor tartari sein. Das jeder Packung beigefügte Etikett muß den chemischen Namen des Salzes, wenn es für Nahrungsmittel bestimmt ist, in deutlichen Buchstaben angeben. Die Bezeichnung „Cremor tartari" oder ähnlich klingende Bezeichnungen dürfen nicht angewandt werden.

Toilettesciefen. Als Toilettesciefen gelten alle Badeseifen und alle besonders für Toilettezwecke hergestellten oder verkauften Seifen, mit Ausnahme der in den vorliegenden Bestimmungen besonders behandelten. Toilettesciefen dürfen nicht weniger als 75% Fettsäuren enthalten; davon darf nicht mehr als ein Zwanzigstel Harzsäure sein. Der Natriumcarbonatgehalt darf ½% nicht übersteigen, der Gehalt an freiem Aetzalkali darf 1/10% nicht übersteigen. Außer Arzneimitteln, Riechstoffen und unschädlichen Farbstoffen dürfen andere Stoffe nicht in den Toiletteseifen enthalten sein, außer solchen unschädlichen Zusätzen, die in dem Namen der Seife zum Ausdruck gebracht werden; der Prozentsatz dieser Stoffe darf nicht weniger als 2% betragen.

Rasierseifen in fester Form, Pulverform oder Pastenform dürfen nicht mehr als 3/10% Alkalisalze (berechnet als Kaliumcarbonat) und nicht mehr als 5/100% freies Aetzalkali enthalten. Der Gehalt an Harzsäure darf höchstens 1/20 des Gesamtfettsäuregehalts betragen. Natriumsilicat oder andere Stoffe, die eine empfindliche Haut reizen können, dürfen in Rasierseifen nicht enthalten sein. Gestattet sind Zusätze von Heilmitteln, Riechstoffen und unschädlichen Farbstoffen.

Kastilische Seife muß den Bestimmungen über Toiletteseifen entsprechen. Bezeichnungen, wie „Original", „Echt", „Wirklich" usw., in Kombination mit den Bezeichnungen „Kastilische Seife" oder „Marseiller Seife" oder ähnlich klingenden Namen sind nur statthaft, wenn die Fettsäuren der Seife ausschließlich aus Olivenöl gewonnen sind.

Barillaseife muß mindestens 62% Fettsäuren, von denen nicht mehr als ein Viertel Harzsäure sein darf, enthalten. In allen anderen Beziehungen muß sie den für Toiletteseifen gegebenen Bestimmungen entsprechen. Ueber die Bezeichnung gelten entsprechende Bestimmungen wie für kastilische Seife, nur mit dem Unterschiede, daß das zur Herstellung von Barillaseife verwandte Alkali aus Pflanzen gewonnen sein muß, die in Salzwasser oder an unter dem Einfluß des Meeres stehenden Stellen gewachsen sind.

Antiseptische, desinfizierende und medizinische Seifen müssen enthalten: mindestens 62% Fettsäuren (davon höchstens ein Viertel Harzsäuren), höchstens 1% Alkalisalze wie Natriumsilicat oder Natriumcarbonat und höchstens 2/10% freies Aetzalkali. Zusätze von unschädlichen Farb- und Riechstoffen sind gestattet, dagegen keine nur als Füllmittel dienenden Stoffe. Wie der Name der Seife besagt, muß sie ein Mittel von anerkannter antiseptischer, desinfizierender oder medizinischer Wirkung enthalten.

Beim Verkauf müssen diesen Seifen Anweisungen beigegeben werden, aus denen die Art ihrer Wirkung und die Zeit-

Digitized by Google

dauer der Anwendung bis zur Wirksamkeit angegeben sein müssen.

Carbolseife muß den Anforderungen der medizinischen Seifen entsprechen und mindestens 3% Carbolsäure oder deren Homologe enthalten.

Boraxseife muß mindestens 2% Borax enthalten, im übrigen den gleichen Anforderungen wie Carbolseife entsprechen. (1809)

Eintarifierungen. Wie „New Zealand Gazette" mitteilt, hat das Customs Department folgende Eintarifierungen vorgenommen:

	Zu verzollen nach Pos.	Britischer Vorzugszoll	Zwischentarif	Generaltarif
Alkohole, Aldehyde u. Ketone für die Parfümerieindustrie:				
Alkohole C_8, C_9, C_{10}, C_{11} und C_{12}	643	zollfrei	10%	10%
Aldehyde C_8, C_9, C_{10}, C_{11}, C_{12}, C_{14}, C_{16} und C_{20}	643	zollfrei	10%	10%
Alphajonon	643	zollfrei	10%	10%
Alphamethyljonon	643	zollfrei	10%	10%
Ordoval 2 G	643	zollfrei	zollfrei	zollfrei
Tannin F C	643	zollfrei	zollfrei	zollfrei
Aethylnitrit	157 od. 158, je nach dem Gehalt an proof spirit. (falls darin enthalten)			
Bernsteinsäure	157	20%	30%	35%
Riechstoffessenzen mit über 33% proof spirit: konzentrierte medizinische Zimtessenz, Langdale	147	36 sh. per Gallone	36 sh. per Gallone	36 sh. per Gallone
Anisessenz				
Pfefferminzessenz				
Krauseminzessenz				
Anisspiritus				
Bittermandelspiritus				
Zimtspiritus				
Citronenspiritus				
Pfefferminzspiritus				
Krauseminzspiritus				
Wintergrünspiritus				
Capsicumtinktur				
Zimttinktur				
Ingwertinktur				
Citronentinktur				
Bitterpomeranzentinktur				
Vanilletinktur				
Sebacinsäureester	149	zollfrei	10%	10%
Chromosal B	137	zollfrei	zollfrei	zollfrei
Chromosal S F	137	zollfrei	zollfrei	zollfrei
Insektenvertilgungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke: Tabakstaub, f. and. Zwecke als zur Insektenvertilgung nicht geeignet	156	zollfrei	zollfrei	zollfrei
Protectol Agfa II	643	zollfrei	zollfrei	zollfrei
Pepton, flüssiges Nährmittel von Parke, Davis and Co.	157	20%	30%	35%
Solventol E 13, Celluloidlösungsmittel	643	zollfrei	5%	10%
Leonil S B	643	zollfrei	zollfrei	zollfrei
Ovaltine, Kinder- u. Krankennährmittel	63	zollfrei	5%	10%

(1810)

Ausfuhrabgabe für Kauriharz. Wie „Commerce Reports" berichten, hat das „Kauri Gum Control Board" eine Ausfuhrgebühr für Kauriharz festgesetzt. Die Gebühr beträgt vom 1. Mai d. J. ab ¾%, vom 1. November d. J. ab 1½% des fob-Ausfuhrwertes. (1778)

Verhandlungen der Tariff Commission. Wie in der „New Zealand Gazette" bekanntgegeben worden ist, ist die Tariff Commission in eine Prüfung der Zölle für folgende chemische Erzeugnisse eingetreten:

Farbstoffe; Feuerwerk: Raketen für landwirtschaftlichen Gebrauch; Insektenvertilgungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke: Schwefel, Schwefel-Kalk-Lösungen; Schmieröle; Farben: trockenes spanisches Oxyd; therapeutische Drüsenpräparate; Desinfektionsmittel; Lösungsmittel für Lacke; Stärke; Citronensäure; Essigester; Teeröl; Carbolsäure; Kresylsäure; Pfeilwurz; Kohlepapier; Steinkohlenteerneben-produkte; chemische Feuerlöscher; Fliegenpapier; Glucose; Tintenpulver; Wachszündhölzer; patentierte Arzneimittel; Seifen; Lacke; getrocknete pflanzliche Erzeugnisse; Kohlensäure; Tinte; Druckerschwärze; Gelatine. (1811)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Farben. Im Trockenfarben-Geschäftszweige erkundigt sich üblicherweise der Handelsvertreter, der für eine auswärtige Firma tätig ist, behufs informatorischer Unterstützung der vertretenen Firma nach Möglichkeit über die Zahlungsfähigkeit eines neuen Kunden, den er der vertretenen Firma zuführt. Wenn solche Erkundigungen unterblieben sind, muß er der vertretenen Firma davon Mitteilung machen. C 7109/27 (XII A 3). (1721)

VERKEHRSWESEN

Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 17. Mai (abgedruckt im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 24 vom 27. Mai) ist die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung in verschiedenen Punkten geändert worden. Die Aenderungen betreffen einzelne Sprengstoffbestimmungen sowie eine Ergänzung der Gruppe „Aetzende Stoffe" durch Aufnahme wässriger Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 35% und höchstens 60% Wasserstoffsuperoxyd.

Ueber die Verpackung dieser Lösungen gelten folgende Vorschriften:

a) Wässrige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 35% bis 45% Wasserstoffsuperoxyd sind
   1. bei Mengen bis zu 200 g in feste Glasflaschen mit mindestens 300 ccm Rauminhalt zu verpacken, die unter Verwendung von Kieselgur als Füllmaterial in dichte Blechbüchsen einzusetzen sind. Die Blechbüchsen müssen in starke Holzkisten eingesetzt sein;
   2. bei Mengen von mehr als 200 g in Glasballons zu verpacken. Diese Behälter müssen mit einer Vorrichtung (Ventil) versehen sein, die einen Druckausgleich gestattet. Die einzelnen Behälter müssen mit festem Geflecht vollständig eingeflochten und in starke, gut passende Weiden- oder Eisenkörbe mit Deckel (Ueberkörbe) fest eingesetzt sein. Eisenkörbe müssen einen Schutzanstrich aus Lackfarbe tragen. Packstroh und Holzwolle dürfen zur Verpackung nicht verwendet werden.

   Statt der vorbezeichneten Verpackung sind auch die unter b) erwähnten Aluminiumgefäße mit Sicherheitsverschluß und Schutzgestell zulässig.

b) Wässrige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 45% und höchstens 60% Wasserstoffsuperoxyd müssen in Aluminiumgefäße eingefüllt sein, deren Sicherheitsverschluß so eingerichtet sein muß, daß er einen Druckausgleich gestattet, aber Flüssigkeit nicht leicht austreten läßt. Jedes Aluminiumgefäß muß in ein starkes Schutzgestell mit zwei Handgriffen fest eingesetzt sein, welches das Gefäß gegen Umkippen sichert. Die Wände der Aluminiumgefäße müssen mindestens 1½ mm stark sein.

c) Die Vorschriften unter a) und b) gelten — abgesehen von dem unter b) erwähnten Sicherheitsverschluß — nicht beim Versand von wässrigen Wasserstoffsuperoxydlösungen in Behälterwagen (Topfwagen). (1792)

Filmnegative als „Kostbarkeiten".

In der „Chemischen Industrie" Nr. 13 vom 2. April 1927, S. 384 war auf die Bekanntmachung der Reichsbahndirektion Berlin hingewiesen worden, daß Filmnegative wegen ihres besonders hohen Wertes unter den Begriff „andere Kostbarkeiten" des § 54 (2) B 1 des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abt. A fallen würden. Auf Veranlassung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. hat nunmehr die Reichsbahndirektion Berlin in Ergänzung der erwähnten Bekanntmachung durch eine nochmalige Verfügung klargestellt, daß es sich bei den in Betracht kommenden Filmnegativen selbstverständlich nur um belichtete Negative handeln könne. (1813)

Seehafeneinfuhrausnahmetarif für Kryolith.

Mit Gültigkeit vom 30. Mai 1927 ist der Ausnahmetarif 155 für Kryolith, auch gemahlen, über See aus außerdeutschen Ländern eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht besondere Frachtsätze vor im Verkehr zwischen den hauptsächlichsten Nord- und Ostseehäfen und der Station Rheinfelden (Baden). (1814)

Digitized by Google

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im April 1927.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" weiter verbessert. Wenn auch die bisherige Entwicklung im Vergleich zum März etwas langsamer geworden ist, so sind doch weitere Fortschritte in der günstigeren Gestaltung des Arbeitsmarktes zu verzeichnen. In erster Linie geht wie im Vormonat auch im Berichtsmonat die Belebung auf Saisoneinflüsse zurück; daneben machen sich aber auch wiederum Anzeichen dafür geltend, daß eine allgemeine Besserung der Gesamtlage mitwirkt. Die saisonmäßige Belebung erscheint 1927, zum mindesten für das Handwerk, stärker hervorgetreten zu sein als im Jahre 1926.

Nach den Berichten von typischen Betrieben der Industrie hat sich die Lage besonders im Maschinenbau weiterhin gebessert, während für Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe der gute Beschäftigungsgrad sich auf derselben Höhe wie im Vormonat hielt und teilweise noch steigerte. Auch für die Eisen- und Metallindustrie wie für Baugewerbe und Baustoffindustrie ist eine Belebung der Tätigkeit zu erkennen. Im Handwerk hat sich die Besserung in erster Linie wieder für das Baugewerbe, das Bekleidungsgewerbe und für die Handwerkszweige gezeigt, welche für die Instandsetzung der ländlichen Maschinen und Geräte in Frage kommen.

Die Unterstützten in der Erwerbslosenfürsorge haben in der zweiten Aprilhälfte nicht ganz, aber fast ebenso stark abgenommen wie in der ersten Aprilhälfte.

Nach den Feststellungen der Gewerkschaften ist die Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern, ebenso wie die Kurzarbeit, auch im April weiter zurückgegangen. Obschon die Abnahme nicht ganz so groß ausfiel wie im März, kommt in ihr doch eine ziemlich erhebliche Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zum Ausdruck. — Entsprechend zeigt die Arbeitsnachweisstatistik Ende April eine weitere Abnahme der verfügbaren Arbeitsuchenden, insbesondere beim männlichen Geschlecht. Auch hier ist die Entwicklung, verglichen mit dem März, ein wenig schwächer, umfaßt aber allein für die Männer doch immerhin eine Entlastung um ¼ Million Arbeitsuchender, für die bisher eine Beschäftigungsmöglichkeit nicht vorhanden war. (1726)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Produktion von plastischen Massen aus Casein.

Wie „Il Notiz. Chim.-Ind." berichtet, ist die Zahl der plastische Massen aus Casein herstellenden Unternehmen im letzten Jahrzehnt gestiegen. Die Erzeugnisse werden unter den verschiedensten Namen in den Handel gebracht, wie Galalith, Neolith, Lupinit (Deutschland und Tschechoslowakei), Sicalite, Oiogalite, Isogalite, Casolite, Orolite, Omnilite (Frankreich), Erinoid, Keronyx (England), Zoolit (Polen), Proteolit, Galacherit (Italien), Karolit (Vereinigte Staaten) usw.

Die Weltproduktion von plastischen Massen aus Casein beträgt etwa 10 000 t. Ungefähr die Hälfte davon wird in Deutschland und der Tschechoslowakei hergestellt. Danach folgen Frankreich mit 2000 t und die Vereinigten Staaten mit 1000 t; der Rest verteilt sich auf verschiedene Länder, besonders England, Italien und Holland. (1574)

Rückgang der Platinpreise.

Man schreibt der „Frankfurter Ztg.": „Der Preis für Platin ist seit einiger Zeit im unaufhaltsamen Abbröckeln. Es sind neuerdings Erzeugnisse auf den Markt gekommen, die für Platin und platinverwandte Metalle guten Ersatz bieten. Insbesondere wird das amerikanische Palorium, eine Legierung aus Gold und Metallen der Platingruppe, genannt, das im Aussehen dem Platin gleicht, bei 1310° schmilzt, widerstandsfähig gegen Schwefelsäure usw. ist und sich fast um die Hälfte billiger als das Platin stellt. Dazu kommt noch, daß die Russen jüngst die Platinerzeugung verstärkt aufgenommen haben und ziemlich viel auf dem deutschen, englischen und namentlich dem amerikanischen Markte unmittelbar, d. h. nicht mehr wie früher durch Konzerne, zur Verfügung stellen. In beteiligten Kreisen wird angenommen, daß den Russen daran liege, durch verstärkten Druck auf die Weltpreise die mühevoll aufgebaute kolumbische Erzeugung (mit geringhaltigen Erzen) und die in der Entwicklung begriffene von Transvaal außer Wettbewerb zu setzen, nachdem man ihnen bei der Fühlungnahme hinsichtlich einer Weltkonvention im Herbst vorigen Jahres nach ihrer Ansicht ungünstige Bedingungen gestellt hatte. In Deutschland ist die russische Platineinfuhr mit 729 kg in den ersten drei Monaten dieses Jahres ganz erheblich höher als i. V., und dies erklärt sich aus den niedrigen Preisforderungen, die zeitweise um einige Mark je Gramm unter den deutschen liegen. Die russische Jahreserzeugung wird mit rund 100 000 Unzen geschätzt bei einem Gesamtweltbedarf von 160 000 Unzen. Es kostete in London je Unze in £ (1913 im Durchschnitt rd. 10 £) am 1. Jan. 1924: 29, 1. Juni 1924: 26, 1. Jan. 1925: 25, 1. Dez. 1925: 23, 12. April 1927: 21, 28. April 1927: 19,10 und 11. Mai 1927: 17,10 £. Im freien Markte werden seit langem die zuletzt genannten Preise fortgesetzt wesentlich unterboten, nachdem in Frankreich das Metall nicht mehr wie früher gehamstert wird, ferner keine Aussicht auf Wiedergewöhnung der chemischen Industrie an den früheren Platingebrauch besteht." (1724)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Imperial Chemical Industries, Ltd. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Cassel Cyanide Company aufzunehmen. Der Umtausch der Aktien soll derart erfolgen, daß für 2 Cassel-Aktien zu je 5 sh. eine gewöhnliche Aktie zu 1 Z der I. C. I. eingetauscht wird. Die Leitung der Cassel Cyanide Company hat beschlossen, ihren Aktionären die Annahme dieses Angebots vorzuschlagen.

National Titanium Pigments, Ltd. In Barking, Essex, ist die zweite Anlage der Gesellschaft zur Herstellung von Titanfarben in Betrieb gesetzt worden. Man hofft, die Produktion der neuen Anlage auf 1 t täglich bringen zu können. Die erste, schon seit einiger Zeit in Betrieb befindliche Anlage ist nur von geringerem Umfange.

British Cyanides Co., Ltd. In einem Rundschreiben an die Aktionäre der Gesellschaft wird auf die Besserung der Geschäftslage des Unternehmens hingewiesen. Während die Monate Januar und Februar noch mit Verlust abschließen, weist der Monat März schon wieder einen Gewinn auf. Die Besserung des Preises für Natriumferrocyanid hat angehalten, und für Thioharnstoff und andere Chemikalien sind neue Märkte gefunden worden; die Produktion dieser Artikel bringt einen befriedigenden Gewinn ein. Der Verbrauch von Kunstmassen nimmt weiter zu. (1732)

Normung von Teerprodukten. Infolge der bei der im November 1926 in Manchester abgehaltenen Teerkonferenz getroffenen Vereinbarungen sind jetzt die Kommissionen für die Normung folgender Teerprodukte ernannt worden:

a) Rohteer,
b) Pech, raffinierter Teer, Kreosot,
c) Benzole und Pyridin,
d) Phenole, Naphthalin, Anthracen usw.

Weitere Kommissionen behandeln die Vereinheitlichung der Apparate, Konstanten, Einheiten und technischen Ausdrücke. (1756)

Frankreich. **Die Frage der Verpachtung des Zündholzmonopols.** Nachdem die Finanzkommission der Kammer den Entwurf eines Abkommens über die Ausbeutung des französischen Zündholzmonopols mit dem schwedischen Zündholztrust abgelehnt hatte, hat dieser ein neues für den Staat noch günstigeres Angebot gemacht, in welchem u. a. die Verzinsung der Kautionssumme von 80 Mill. $ von 5½ auf 5% herabgesetzt wird.

Der Finanzminister Maloy hat dieses neue Angebot der Finanzkommission mit einem Begleitschreiben des Präsidenten zugeleitet, und diese hat beschlossen, dasselbe dem Bericht des Referenten de Chappedelaine beizufügen.

In dem Bericht, in welchem das neue Angebot noch nicht berücksichtigt ist, werden die Gründe für die Ablehnung dargelegt. Der für den Staat zu erwartende Mehrgewinn sei so geringfügig, daß er auch durch Verbesserungen des staatlichen Betriebs leicht erreicht werden könne.

Das Angebot der Kautionssumme von 80 Mill. $ unter so günstigen Bedingungen, bemerkt „Journée industrielle" hierzu, scheine dem Referenten unerheblich zu sein. Wenn nun erklärt werde, daß durch Verbesserungen der Ertrag des Monopols auf die Höhe des in dem Angebot vorgesehenen Gewinns gebracht werden würde, so müsse gesagt werden, daß diese Verbesserungen nun schon seit 35 Jahren immer wieder in Aussicht gestellt worden seien; trotzdem trage das staatliche Monopol (wie alle Monopole) noch heute den Charakter eines ohne Gewinn arbeitenden Unternehmens, und es sei nicht einzusehen, wie das nun plötzlich anders werden solle. Durch die Verpachtung könnte man zu einer Ausfuhr kommen, während die staatliche Verwaltung genötigt sei, große Mengen Zündhölzer einzuführen.

In diesem Sinne spricht sich auch die Handelskammer von Paris aus, besonders da die Rechte des Staates in vollem Umfang in dem Abkommen gewahrt seien, sowie die „Association des porteurs de reutes françaises". Dagegen protestiert das

Digitized by Google

„cartel des services publies confédérés" gegen die Verpachtung. Das Monopol bringe gegenwärtig 140 Mill. frs. ein und dieser Gewinn könnte 155 Mill. frs. erreichen; wenn der Ertrag im Fall der Verpachtung auf 197 Mill. frs. geschätzt werde, so sei es möglich, diesen Mehrgewinn von 40 Mill. in kurzem auch durch eine durchgreifende Reorganisation des staatlichen Betriebes zu erzielen. (1763)

Neue Verfahren zur Herstellung von organischen Säuren. Wie „Chemical Markets" berichtet, wollen zwei französische Chemiker neue Verfahren zur Herstellung von Ameisen-, Oxal- und Milchsäure sowie Milchsäureäthylester gefunden haben. Die drei Säuren sollen nach dem neuen Verfahren zu 5 frs. per kg verkauft werden können und hierbei einen 30%igen Gewinn einbringen. Ein Verkaufspreis von 30 frs. per kg für Milchsäureäthylester ergäbe einen Gewinn von 20 frs. (1699)

Verwendung von Celluloseacetat als Hartgummiersatz. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, wird Celluloseacetat in Frankreich auch als Ersatz für Hartgummi gebraucht und findet in diesem Sinne bei der Herstellung von Akkumulatoren Verwendung. (1746)

Schweiz. **Aus der chemischen Industrie.** Der „Neuen Zürcher Ztg." entnehmen wir folgende Meldung:

Durand & Huguenin S. A. Basel. Infolge Exportschwierigkeiten, zu denen auch der englische Kohlenbergarbeiterstreik gezählt wird, hat dieses Basler Unternehmen der chemischen Branche für 1926 einen Rückgang seines Bruttoertrages um rund 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen; er beträgt 2 037 825 Fr. gegen 2 294 936 Franken. Nach Abzug der Generalunkosten verbleibt ein Reingewinn von 684 857 Fr. (i. V. 782 479 Fr.), der wiederum zur Ausrichtung einer Dividende von 12 Prozent auf das 2 Mill. Fr. betragende Aktienkapital verwendet wird. Der Bericht betont, daß sich die Geschäftslage im laufenden Jahr wieder gebessert habe und die Absatzziffer eine erfreuliche Steigerung ausweise. (1740)

Niederlande. **Die Kunstseideausfuhr.** Dem „Allgemeen Handelsblad" entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die günstige Konjunktur, deren sich die niederländische Kunstseideindustrie seit einiger Zeit wieder erfreuen kann, kam während der letzten Monate mit Deutlichkeit in der Zunahme des Exports zum Ausdruck. Wie bereits mitgeteilt wurde, ist die gesamte Produktion Bredas für das laufende Jahr „auf Lieferung" verkauft, aber auch die „Enka" ist auf Monate im voraus mit Aufträgen versehen, so daß die Verschiffung regelmäßig und ohne Behinderung vor sich gehen kann. Indessen ist nach der befriedigenden Exportsteigerung im März im April doch wieder ein gewisser Rückschlag eingetreten. Trotzdem sind die erreichten Exportziffern (im April 604 t gegen 689 t im März) noch durchaus als zufriedenstellend zu bezeichnen; der Novemberexport vorigen Jahres in Höhe von 614 t wird allerdings nicht ganz erreicht.

Bemerkenswert ist, daß trotz des Rückganges des Totalexports im April der amerikanische Markt in diesem Monat mehr aufgenommen hat als im März. Nach Amerika wurden ausgeführt 153 t im Werte von 516 000 Gulden gegen 109 t im Werte von 358 000 Gulden im März, 105 t (356 000 Gulden) im Februar und 92 t (309 000 Gulden) im Januar. Zwar wird die Rekordziffer vom November 1926 (216 t, 739 000 Gulden) noch lange nicht erreicht, doch scheint Amerika seine alte Bedeutung für niederländische Kunstseide wiederzugewinnen. Der Rückgang des Exports kam hauptsächlich auf Rechnung Deutschlands. Es besteht die Möglichkeit, daß die Ausfuhr nach Amerika jetzt wieder lohnender ist als die nach Deutschland. Die Ausfuhr nach Canada, die in letzter Zeit zu größerer Bedeutung gekommen ist, ging im April wieder zurück. Sie belief sich auf nur 27 t (100 000 Gulden). Der mittlere Preis ist im April gestiegen; er hielt sich seit einigen Monaten bei 3,75 und betrug im April 3,75 Gulden gegen 4,13 Gulden im April 1926 und 4,24 im März desselben Jahres. (1714)

Tschechoslowakei. **Pharmazeutisch-fachwissenschaftliche Vereinigung in der Industrie.** Wie das „Prager Tagbl." schreibt, fand am 21. Mai d. J. in der Prager Handelskammer unter reger Anteilnahme interessierter Kreise die Gründungsversammlung einer Fachwissenschaftlichen Vereinigung der Industriepharmazeuten statt. Zweck dieser Vereinigung ist die Förderung und der Weiterausbau der wissenschaftlichen Gesamtpharmazie, fachwissenschaftliche Einflußnahme auf die Gesetzgebung und Vertretung pharmazeutischer Interessen in der Industrie. (1723)

Schweden. **Neues Verfahren zur Gewinnung von Tonerde.** Wie „Chemical Age" berichtet, will ein schwedischer Chemiker, E. L. Rinman, ein Verfahren zur Gewinnung von Tonerde aus aluminium- und kieselsäurehaltigen Materialien, besonders Ton, gefunden haben. Das Rohmaterial wird durch Schwefelsäure zersetzt, und durch Zusatz von Ammoniumsulfat wird Ammoniumalaun erhalten, aus dem weiter reine, praktisch schwefelsäurefreie Tonerde erhalten werden kann. Reine Tonerde kann auch durch Zersetzung der Aluminiumsulfatlösung, die aus dem Rohmaterial durch die Einwirkung von Schwefelsäure gebildet wird, mit saurem Schwefelnatrium, Auflösung des unreinen Niederschlags in Schwefelnatrium und Wiederfällung mit Schwefelwasserstoff gewonnen werden. (1704)

Norwegen. **Der diesjährige Handel mit Walfischtran.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" vom 22. April 1927 berichtet über die Zusammenkunft des norwegischen Walfischfangvereins in Tönsberg, bei der die diesjährige Walfischtranproduktion, herrührend von Fängen in Süd-Georgien, Süd-Orkney und Süd-Shetland, verkauft wurde. Es wurde ein Preis von 27 £ pro Tonne für beste Qualität, mit Preisreduktion für geringere Sorten festgesetzt, gegenüber 33 £ pro Tonne im vorigen Jahre. Es heißt, daß der Abschluß dieses Jahres der größte ist, der je zustande kam. (1474)

Spitzbergen. **Kohleverflüssigung.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, sollen einer Reutermeldung zufolge die Pläne über die Errichtung einer Kohleverflüssigungsanlage in Spitzbergen vollendet sein. Es ist beabsichtigt, an der Königs-Bay eine große Fabrik zur Herstellung von synthetischem Petroleum und anderen Nebenprodukten zu bauen. Als Ausgangsstoff soll Kohle aus Spitzbergen verwandt werden. Zu diesem Zwecke werden zunächst die in der Nähe der Königs-Bay lagernden Bestände ermittelt. (1753)

Polen. **Verwendung von Farbstoffen zum Färben von Gebrauchsgegenständen.** In der am 13. Mai d. J. im Ministerium des Innern stattgefundenen Sitzung wurde auf einen Vorschlag des Vertreters des Berufsverbandes der chemischen Großindustrie Polens hin beschlossen, die Verwendung von Methylenblau zur Herstellung von kosmetischen Präparaten, ferner die Benutzung von Zinkoxyd und Zinkchromat zur Herstellung von Farben für Kinder zu gestatten. (1709)

Sowjet-Rußland. **Die Produktionskosten für Natriumverbindungen.** Laut Nachricht der „Ekonom. Schisnj" haben die Untersuchungen der zuständigen Kommission des Obersten Volkswirtschaftsrats ergeben, daß sich die Herstellung von calcinierter Soda durch den Trust „Chimugolj" im ersten Halbjahr 1926/27 um 4,4% teurer stellt als im Vorjahr. Als Hauptursachen hierfür werden erhöhte Ausgaben für Rohstoffe und Kraft genannt.

Das Werk „Slawsoda" stellte Natriumverbindungen im ersten Quartal des laufenden Jahres um 6,6% billiger her als im Vorjahre. (1796)

Herabsetzung der Produktionskosten für Arzneimittel. Wie „Ekonom Schisnj" mitteilt, sind die Herstellungskosten für Erzeugnisse der Staatlichen Arzneimittelhandels- und Fabrikationsgesellschaft im Verhältnis zu den Produktionskosten am 1. Oktober vorigen Jahres um 4,1% herabgesetzt worden. Die Verbilligung der Produktion wurde namentlich durch verwaltungstechnische Maßnahmen ermöglicht. Zur Zeit wird die Frage geprüft, ob verschiedene Rohstoffe für die Arzneimittelherstellung — insbesondere Quecksilber, Phenol und Ceresin — zu billigeren Preisen geliefert werden können. (1783)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen-Westnik" vom 19. Mai 1927 macht bekannt: Am 2. Juli d. J. findet um 3 Uhr im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Medikamenten, Desinfektionsmitteln usw. für den Bedarf des Zentralen Apothekenlagers bei der Direktion der Volksgesundheitspflege statt. Die Lieferung ist teilbar. Der Voranschlag beträgt für die ganze Lieferung 3 339 000 Lewa, die Kaution für das Teilnahmerecht 3% des Voranschlages; sie muß bei Erteilung des Lieferungsauftrages bis 5% ergänzt werden. Die Lieferungsbedingungen stehen jeden Tag von 11—12 Uhr in der Direktion der Volksgesundheitspflege — Apotheken-Abteilung — den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. In Deutschland sind die Lieferungsbedingungen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Dorotheenstr. 54, von 10—2 Uhr, erhältlich.

Am 19. Juni findet in der Kanzlei der Kreiskommission in Ruse eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Medikamenten für das Kreis-Apothekenlager statt. Die Offerten werden am Tage der Submission bis 2 Uhr angenommen. Der Voranschlag beträgt 185 518 Lewa, die Kaution 5%. Die Submissionspapiere sind in der Kanzlei

Digitized by Google

der Kommission, in Deutschland in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Dorotheenstr. 54, von 10—2 Uhr, erhältlich. (1781)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion von synthetischem Methanol.** Wie „Chemicals" berichtet, stellt die Du-Pont-Gesellschaft jetzt in den Anlagen der Lazote, Inc., in Belle bei Charlestown, West-Virginia, synthetisches Methanol in technischem Maßstabe her. In zweijähriger intensiver Forschung „sei ein neues, rein amerikanisches Verfahren entwickelt worden, das von allen ausländischen Verfahren grundverschieden ist und alle übertreffen soll."

Die Verwendung von Methanol in den Vereinigten Staaten ist sehr vielseitig. Zur Herstellung von Farbstoffen, Lacken, Celluloid, Bakelit und anderen Kunstharzen werden große Mengen verbraucht. Der jährliche Bedarf der Vereinigten Staaten beträgt etwa 6 Millionen Gallonen.

Ein von der Du Pont veröffentlichter Bericht besagt noch folgendes:

„Die neue Anlage, die mit der Ammoniakanlage der Lazote in Verbindung steht, stellt das Methanol aus Kohlenoxyd und Wasserstoff bei enormen Drucken und hohen Temperaturen her. Die jetzigen Anlagen in technischem Maßstabe wurden errichtet, nachdem eine Versuchsanlage sechs Monate lang erfolgreich den Betrieb durchgeführt hatte. Die Tätigkeit der Anlage ist so erfolgreich, daß geplant wird, den Betrieb in dem Maße zu vergrößern, daß der gesamte amerikanische Methanolbedarf gedeckt werden kann." (1569)

Canada. **Produktion und Einfuhr von Kunstseide.** Einem Bericht des französischen Handelsattachés in Montreal entnehmen wir nachstehende Angaben:

Die canadische Kunstseideindustrie, der die Zellstoffabriken ein vorzügliches Rohmaterial liefern, stellt erstklassige Produkte her. Neue Werke sind im Bau oder geplant; eine von canadischen und französischen Kapitalisten zu gründende Fabrik in Quebec soll nach einem neuen Verfahren zu arbeiten beabsichtigen. Trotzdem genügt die Erzeugung, die 1925 rund 150 Mill. lbs. betrug, nicht zur Deckung des Bedarfs.

Die Einfuhr von Kunstseidegarn aus den einzelnen Ländern betrug in den Fiskaljahren 1924—1926 (April/März):

	Menge (1000 lbs.)			Wert (1000 $)		
	1924	1925	1926	1924	1925	1296
England . . .	822	1 306	903	1 402	1 876	1 457
Ver. Staaten . .	76	127	40	145	212	62
Belgien . . .	63	61	254	138	113	388
Deutschland .	21	38	74	48	62	96
Holland . . .	46	102	339	81	145	440
Schweiz . . .	4,6	8,4	24,1	8,1	11,4	30,2
Andere Länder .	2,8	16,7	33,0	4,6	19,0	40,2
Gesamteinfuhr .	1 035	1 659	1 667	1 827	2 438	2 513

(1647)

Heliumquellen. Das „Department of Mines" in Ottawa hat vor kurzem eine Monographie von Dr. Elworthy „Helium in Canada" veröffentlicht, in welcher die Heliumvorkommen in Canada und die Gewinnungsmethoden beschrieben werden; auch die Heliumlage in den Ver. Staaten wird kurz behandelt. — Die Schrift ist durch die „Natural Resources and Industrial Information Branch, Canadian Building, Trafalgar Square, London, S. W. 1, zu erhalten. (1736)

Britisch-Westindien. **Ausfuhr von chemischen Produkten 1926.** Aetherische Oele: im ganzen rund 76 200 lbs.; davon aus Jamaica rund 64 200 lbs., aus Dominica 9400 lbs., aus St. Lucia 2200 lbs.

Farbhölzer: aus Jamaica rund 31 000 t.

Blauholz: im ganzen rund 2500 t, davon aus St. Lucia rund 1500 t, aus Britisch-Honduras 670 t.

Bauxit: aus Britisch-Guayana rund 184 000 t.

Citronensaft, roh: im ganzen rund 326 000 Gall., davon aus Dominica 248 000 Gall., aus St. Lucia 44 000 Gall., aus Montserrat 31 000 Gall.

Citronensaft, conc.: im ganzen rund 177 000 Gall., davon aus Dominica 126 000 Gall., aus St. Lucia 35 000 Gall.

Citronensaurer Kalk: aus Montserrat 3600 lbs.

Citronenöl: im ganzen rund 35 800 Gall., davon aus Dominica 33 500 Gall., aus St. Lucia 1700 Gall. (1307)

Chile. **Einfuhr von Natriumhyposulfit.** In „Commerce Reports" wird folgender Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Santiago veröffentlicht:

Chile bezieht sowohl technisches, als auch für photographische Zwecke bestimmtes Natriumhyposulfit. Insgesamt wurden im Jahr 1925 849 metr. t eingeführt, die sich auf folgende Herkunftsländer verteilten: Vereinigte Staaten 345, Deutschland 185, Großbritannien 169, Belgien 67, Niederlande 56, Frankreich 23 und Italien 4 metr. t. Die Vereinigten Staaten sollen auch im Jahre 1926 Hauptlieferant gewesen sein. (1470)

Kontrolle der Jodindustrie durch die Regierung. Wie wir dem „U. S. Daily" entnehmen, hat sich der chilenische Schatzamtssekretär dahin geäußert, daß die Regierung eine Kontrolle der Jodproduktion einzuführen beabsichtige. Es sollen drei Regierungsvertreter zur Mitarbeit an der Jodproduzenten-Vereinigung ernannt werden. (1797)

Aegypten. **Streichfarbenlieferung.** Das „Ministry of Public Works, Mechanical Department" (P.W.M. Cairo) schreibt die Lieferung von Streichfarben, Schmierfetten usw. aus. Termin: 11. Juni. (1768)

China. **Nachfrage nach Farbstoffen.** Wie wir dem Londoner „Chamber of Commerce Journal" entnehmen, bringen die chinesischen Färber und Textilfabrikanten in letzter Zeit den neuen, für neue Textilerzeugnisse bestimmten Färbemethoden erhöhtes Interesse entgegen. Kunstseide wird jetzt in China in beträchtlichen Mengen verwendet und gefärbt. Es werden neue Gewebe, Mischungen von Baumwolle mit Seide oder Kunstseide, auf den Markt gebracht, die neue Färbemethoden erfordern. Die Nachfrage nach hochwertigen Farbstoffen, namentlich für Baumwollgarne, nimmt rasch zu. (1712)

Japan. **Einfuhr von Farbstoffen.** Nach einem von „Chemical Markets" wiedergegebenen Bericht des Ministeriums für Handel und Industrie wurden in dem Jahre von Oktober 1925 bis September 1926 2 486 037 kg Farbstoffe im Werte von 10,6 Millionen Yen und 344 916 kg Zwischenprodukte und ähnliche unter Einfuhrkontrolle stehende Erzeugnisse im Werte von 1,2 Millionen Yen eingeführt.

Im einzelnen wurden folgende Mengen eingeführt:

Bezeichnung:	kg	Yen
Basische Farbstoffe	199 948	1 390 177
Direktbaumwollfarbstoffe	326 788	1 351 397
Säurefarbstoffe	391 320	1 693 921
Saure Beizenfarbstoffe	204 391	838 699
Beizenfarbstoffe	85 187	807 469
Schwefelfarbstoffe	46 560	118 390
Indigo	990 081	3 236 214
Küpenfarbstoffe außer Indigo	92 252	666 153
Andere Farbstoffe	141 420	442 492
Farbstoffe für Spezialzwecke	8 091	43 837
Insgesamt Farbstoffe:	2 486 037	10 588 755
Zwischenprodukte	307 218	777 261
Photographische Chemikalien	6 030	28 702
Synthetische Riechstoffe	23 950	345 378
Chemische Heilmittel	7 307	56 506
Andere Produkte	411	3 499

(1337)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering.), Berlin N 39. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Der Rechnungsabschluß für das 56. Geschäftsjahr weist einschließlich des Gewinnvortrages aus 1925 in Höhe von 1 206 391,98 M. einen Bruttogewinn von 3 452 540,54 M. aus. In Uebereinstimmung mit der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft und nach Maßgabe des Interessengemeinschaftsvertrages mit dieser Gesellschaft schlagen wir vor, von der Verteilung einer Dividende Abstand zu nehmen und von dem sich nach Abschreibungen von 929 157,80 M. ergebenden Reingewinn von 2 523 382,74 M. den Betrag von 65 849,55 M. der gesetzl. Rücklage zuzuführen, 765 034 M. zu Sonderabschreibungen auf aus Rationalisierungsgründen stillgelegte Betriebsanlagen zu verwenden und den verbleibenden Rest von 1 692 499,19 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Das Inlandgeschäft litt in der ersten Hälfte des Berichtsjahres unter der wirtschaftlichen Krise, die sich besonders in einem Rückgang des Absatzes der technischen Chemikalien und der Erzeugnisse unserer photographischen Betriebe auswirkte. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Präparaten war während des ganzen Jahres im In- und Auslande lebhaft. Der Ausbau unseres Auslandgeschäftes ist durch Gründung eigener Gesellschaften im Auslande weiter

Digitized by Google

gefördert worden. Unsere Tochtergesellschaften und Pachtbetriebe waren bei allerdings nicht immer ausreichenden Preisen im allgemeinen befriedigend beschäftgt. Unseren Besitz an Aktien der Voigtländer & Sohn Aktiengesellschaft, Braunschweig, haben wir dadurch vermehrt, daß wir den außenstehenden Aktionären dieser Gesellschaft ein Umtauschangebot in Aktien unserer Gesellschaft machten. Von diesem Anerbieten ist weitgehend Gebrauch gemacht worden. Unser Mehrbesitz an Voigtländer-Aktien wurde auf dem Konto „Beteiligungen und Wertpapiere" verbucht, was eine entsprechende Erhöhung dieses Kontos zur Folge hatte. Die zum Erwerb der Voigtländer-Aktien benötigten Aktien unserer Gesellschaft stellte uns eine uns nahestehende Gesellschaft zur Verfügung. Die Bewertung der Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate ist mit der üblichen Vorsicht erfolgt. Aus den Mitteln, die uns aus der von der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1926 beschlossenen Kapitalerhöhung zugeflossen sind, haben wir einen erheblichen Teil unserer Verpflichtungen abdecken können. Der Rückgang auf dem Konto „Langfristige Darlehen" findet hierin seine Erklärung. Nach Abschluß des Geschäftsjahres hat unser finanzieller Status eine weitere erhebliche Erleichterung erfahren. Der Geschäftsgang im laufenden Jahre ist befriedigend." (1773)

Th. Goldschmidt A.-G. Essen. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das Jahr 1926 hat uns auf den meisten Gebieten unserer Betätigung weitere Fortschritte gebracht, so daß wir imstande sind, die Dividendenzahlung wieder aufzunehmen und die Ausschüttung von 5% vorzuschlagen. Das Geschäft litt im ersten Jahresdrittel noch unter der aus dem Vorjahre überkommenen Ungunst der Lage. Dann setzte eine Besserung ein, und wenn auch die Entwicklung nicht in allen Erzeugnissen gleichmäßig war, so konnten wir zum Schluß des Jahres doch auf einen erheblich vergrößerten Umsatz zurückblicken, der es uns ermöglichte, auch die aus dem Vorjahre übernommenen Lagerbestände, die in den ersten Monaten 1926 sogar noch angewachsen waren, unterzubringen. Die Vertrustung der Eisenindustrie und die damit zusämmenhängende Regelung der deutschen Schrottwirtschaft ist für uns von größter Bedeutung, weil wir mit dem Absatze unseres Eisenschrotts auf die Eisenindustrie als Abnehmer angewiesen sind. Wir hoffen, daß die Regelung der Schrottwirtschaft sich für uns günstig auswirken wird. Ausreichende Preise für unseren Schrott sind deshalb so wichtig, weil uns die Versorgung unseres Werkes mit Rohstoffen für die Entzinnung große Schwierigkeiten macht. Wir sind hierfür auf den Weltmarkt angewiesen, und da die greifbaren Mengen Rohstoffe bei weitem nicht ausreichen, um unser Werk und die im Kriege und in der Nachkriegszeit in den Hauptindustrieländern entstandenen Konkurrenzunternehmungen ausreichend zu versorgen, so haben wir um die Rohstoffe einen scharfen Wettbewerb im In- und Auslande durchzukämpfen. Zudem wird das Erträgnis dieses Betriebes durch den dauernden Rückgang des Zinngehaltes des Weißblechs nachteilig beeinflußt. In dieser Lage ist es uns zustatten gekommen, daß wir inzwischen unsere Betriebe durch Verbesserung unserer Verfahren und weitgehenden Kostenabbau verbilligt haben. Unser Zinnhüttenbetrieb hat sich aus den in dem vorjährigen Berichte dargelegten Gründen in dem bisherigen Rahmen gehalten. Der Absatz in unseren übrigen Metallen und das Schienenschweißgeschäft ist auch im Berichtsjahre befriedigend gewesen. Dagegen ist das Geschäft in den Erzeugnissen der anorganischen Großchemie größtenteils unbefriedigend geblieben. Die Tariflöhne haben sich im Laufe des Jahres 1926 zwar nicht geändert, gleichwohl ist das Gesamteinkommen unserer Arbeiter gestiegen, teilweise bis zu 10%, infolge der schon erwähnten Verbesserung unserer Betriebe, die dem Arbeiter eine größere Leistung ermöglicht und damit auch seine Arbeitsfreudigkeit erhöht hat. Ende 1926 war das Einkommen unserer Arbeiter um durchschnittlich etwa 33% höher als 1924. Die von uns und unseren Beteiligungen im Berichtsjahre gezahlten Steuern belaufen sich wieder auf mehr als 1 Million M. Zur Bilanz haben wir noch zu bemerken, daß wir von den in der Vermögensaufstellung aufgeführten nicht gewinnberechtigten Aktien 2 058 800 M. verwertet und zum Teil zur Rückzahlung des im Berichtsjahre voll in Anspruch genommenen festen Kredites von 4,2 Millionen M. benutzt haben derart, daß wir hierauf Ende 1926 noch 3,1 Millionen M. schuldeten. Zum anderen Teile sind die uns zugeflossenen Mittel für den weiteren Ausbau unserer Beteiligungen, für Neuanlagen und zur Stärkung unserer Betriebsmittel verwendet und kommen in den erhöhten Zahlen unserer Aktiven, besonders der Außenstände, zum Ausdruck." Der Reingewinn beträgt nach Abzug aller Unkosten 1 108 079 M., aus dem wir die Zahlung eines Gewinnanteils von 5% vorschlagen. (1722)

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1926 entnehmen wir folgende Mitteilungen: In unserem Geschäftsbericht für das Jahr 1925 gaben wir der Hoffnung Ausdruck, daß wir bei einer Belebung der Wirtschaft wieder imstande sein würden, aus gesteigerten Erträgnissen eine angemessene Dividende zur Verteilung zu bringen. Leider hat das Jahr 1926 unsere Hoffnungen noch nicht erfüllt. Die schlechte wirtschaftliche Lage hielt in unserer Industrie im ähnlichen Umfange wie vorher bis weit in das Berichtsjahr hinein an. Während der am 1. Mai einsetzende englische Bergarbeiterstreik der westlichen Schwerindustrie alsbald eine Erleichterung brachte und man von dort dank der günstigen Verkehrslage die Bearbeitung des durch den Fortfall des englischen Wettbewerbs freigewordenen Marktes sofort aufnehmen konnte, waren die Werke im Osten aus Frachtgründen nicht imstande, die Vorteile der englischen Betriebsunterbrechungen in gleichem Umfange auszunutzen Die Auswirkungen des Streiks machten sich bei ihnen verhältnismäßig spät und erst dann bemerkbar, als die Ruhrindustrie die geforderten Lieferfristen nicht mehr einhalten konnte. Die Erleichterung, die der englische Streik dem oberschlesischen und niederschlesischen Revier im abgelaufenen Jahre brachte, bedeutete für uns nur eine kurze Periode des Aufschwungs. Sie darf über die Schwierigkeiten der Reviere, namentlich über die Notlage des niederschlesischen Reviers, auf die schon in unseren früheren Berichten hingewiesen worden ist, nicht hinwegtäuschen. Die neuen staatlichen Grenzen haben die niederschlesischen Gruben von früheren großen Absatzgebieten, die durch die natürlichen Verhältnisse gegeben waren, abgeschnitten. Ihre ungünstige geographische Lage beschränkt ihre Wettbewerbsfähigkeit im Inland auf ein Gebiet, das für die Aufnahme der Produktion nicht ausreicht und zwingt das Revier, sich beim Verkauf in entfernter liegende Gegenden mit unzureichenden Erlösen zu begnügen. Unsere ständigen Bemühungen, für das niederschlesische Revier wirtschaftliche Erleichterungen insbesondere die Wiedereinführung der vor dem Kriege geltenden billigeren Frachttarife zu erlangen, sind leider auch im abgelaufenen Jahre ohne nennenswerten Erfolg geblieben. Die maßgebenden Ministerien und der Ostausschuß des Landtags haben sich zwar an Ort und Stelle von der Notlage des niederschlesischen Reviers überzeugt, ebenso hat sich das Reichswirtschaftsministerium durch Nachprüfung der Selbstkosten und der Ergebnisse des Reviers gelegentlich der Schlichtung von Lohnstreitigkeiten genauen Einblick in die schwierigen Verhältnisse der Gruben verschafft; durchgreifende Maßnahmen sind aber unterblieben.

Die Entwicklung unserer Gleiwitzer Grube machte weiter erfreuliche Fortschritte. Es wurde mit dem Bau einer Ferngasleitung begonnen, die das Ueberschußgas der Kokerei an die Anlagen der Teerdestillation Skalley abgeben soll. Im September hatten wir bei einer Explosion der Nebenprodukten-Kondensation zwei Tote zu beklagen. Die Betriebsstörung konnte bald überwunden werden; der Schaden ist durch Versicherung gedeckt worden.

Unsere Hindenburger Kokereien konnten wir wegen des den größten Teil des Jahres anhaltenden unbefriedigenden Koksabsatzes weiterhin nur mit Einschränkung betreiben.

In Nebenprodukten hatten wir bei befriedigenden Erlösen guten Absatz. Auf dem Teerproduktengebiet ist es gelungen, durch Zusammenarbeiten aller deutschen Verkaufsverbände mit einer Stabilisierung der Preisgestaltung und einer Vereinheitlichung der Verkaufsbedingungen eine Gesundung des Marktes herbeizuführen.

Unsere Pacht- und Tochtergesellschaften waren zufriedenstellend beschäftigt. Bei den chemischen Fabriken hat sich das Geschäft günstig entwickelt. Die enge Verbindung, die zwischen der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) und der C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H. in gemeinsamen Fabrikations- und Absatzinteressen besteht, führte im Laufe des Jahres zu einem Zusammenschluß durch Vereinigung der kaufmännischen Verwaltungen und teilweise auch der technischen Betriebe. Aus einer Kapitalserhöhung übernahmen wir im Laufe des Jahres weitere nom. 5 250 000 RM. Schering-Aktien.

Unsere Beteiligung an der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. wurde, nachdem die für unsere Interessennahme an der Gesellschaft maßgebend gewesenen wirtschaftlichen Voraussetzungen in Fortfall gekommen waren, in freundschaftlicher Verständigung zu einem unseren Buchwert reichlich deckenden Gegenwert abgestoßen und der Interessengemeinschaftsvertrag aufgehoben. Durch die uns aus der Abgabe dieser Beteiligung zufließenden Geldmittel waren wir in der Lage, unsere Schuld

Digitized by Google

bei der Rotterdamschen Bankvereeniging vor Fälligkeit zurückzuzahlen. Die mit einer anderen Auslandsanleihe verknüpfte Aktienoption ist zu nachträglich noch für uns verbesserten Bedingungen vom Darlehnsgeber ausgeübt worden, so daß auch für die Abdeckung dieses Kredits die Aufwendung von Barmitteln nicht mehr in Frage kommt.

In das Konto Sonstige Grundstücke und Anlagen haben wir in der vorliegenden Bilanz den Wert unseres Besitzes an den Verarbeitungsanlagen der Nebenprodukten-Gemeinschaft, die wir mit anderen oberschlesischen Unternehmungen betreiben, übergeleitet. Sie waren bisher unter dem Konto Beteiligungen ausgewiesen.

Das Konto Beteiligungen und Effekten hat sich zunächst entsprechend dieser Umbuchung ermäßigt. Es weist weiter einerseits den Abgang unseres Besitzes an Aktien der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., andererseits den Zugang der Schering-Aktien auf, die wir aus der im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Kapitalserhöhung übernommen haben. Der Reingewinn beträgt 2 276 757 M. Wir schlagen, nachdem auf die Dividende für die Vorzugsaktien verzichtet ist, vor, diesen Reingewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Zum zweiten Mal legen wir einen Abschluß vor, der unseren Aktionären keine Dividende bringt. Wir mußten uns bei dem Abschluß von dem Gedanken leiten lassen, daß es notwendig ist, die Werte, die unsere Produktionsgrundlagen bilden, durch genügende Abschreibungen so zu stärken, daß wir mit Zuversicht den kommenden Jahren entgegensehen können. Wir müssen auch dieses Mal wieder die schweren öffentlichen Lasten hervorheben, unter deren Druck das Ergebnis des abgelaufenen Jahres sehr beeinträchtigt wurde. An Steuern, sozialen Lasten und sonstigen öffentlichen Abgaben haben wir im Jahre 1926 einen Betrag von 5 481 728 RM. gezahlt. In den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres weisen unsere Betriebe bessere Ergebnisse aus als in den Vergleichsmonaten des Vorjahres. Da unsere Erzeugnisse Rohstoffgrundlage für wichtige Zweige unserer Wirtschaft sind, sehen wir in dieser Entwicklung eine Bestätigung der allgemeinen wirtschaftlichen Erholung. Wir hoffen, daß dieser Aufstieg sich fortsetzt. Dann glauben auch wir mit allem Vorbehalt für die Zukunft befriedigende Ergebnisse in Aussicht stellen zu können. (1791)

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die Geschäftslage war in den ersten Monaten des Berichtsjahres ungünstig, und wenngleich später eine allmähliche Besserung eingetreten ist, so war das Verhältnis der Verkaufspreise zu den Gestehungskosten immer noch recht unbefriedigend. Die Besserung, die gegen Mitte des vorigen Jahres begann, setzte sich fort. Der Auftragseingang im laufenden Geschäftsjahr hat eine wesentliche Steigerung gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres erfahren, so daß wir uns genötigt sahen, Betriebserweiterungen vorzunehmen. Da wir außerdem die Einrichtung von Betrieben für die Herstellung neuer Produkte beabsichtigen, schlagen wir vor, zur Stärkung unserer Betriebsmittel den ausgewiesenen Reingewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Die Bilanz ist nach denselben Grundsätzen wie früher aufgestellt worden. Die Vorräte (Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate) sind wie üblich bewertet." Der Reingewinn beträgt 62 347 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien zu verteilen. (1772)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskokssyndikat, Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. Dem vom Vorstand erstatteten Bericht für das Geschäftsjahr 1926 entnehmen wir die nachfolgenden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Abschnitte:

Stärker als auf dem Gaskoksmarkt vermochten sich für Rohteer und Teererzeugnisse Preiserhöhungen durchzusetzen. Die Preise für Rohteer, die sich im ersten Vierteljahr nur wenig über den Durchschnittspreis des Vorjahres hoben, stiegen in der Hauptbedarfszeit fast auf das Doppelte. Hierzu trugen wirtschaftliche Vorgänge innerhalb und außerhalb Deutschlands bei. Nach den schweren Krisen des Jahres 1925 war eine gewisse Belebung der Geschäftstätigkeit im Handel, in der Bautätigkeit und in der Industrie erkennbar. Zu der hiermit verbundenen Steigerung des Bedarfes kam noch eine Verknappung der Ware durch die Einschränkung der Kokserzeugung und damit auch der Teererzeugung der Kokereien infolge des schlechten Koksmarktes im Winter 1925/26. Die angespannte Lage auf dem Teermarkt erfuhr bis zum Monat November eine zunehmende Verschärfung, da sich außer den genannten inneren Gründen als starke Beeinflussung von außen der englische Bergarbeiterstreik auswirkte. Während im allgemeinen England viele Länder mit Teer und Teererzeugnissen versorgt, suchten diese nunmehr ihren Bedarf mehr als sonst in Deutschland zu decken, ja, England wurde selbst Abnehmer deutscher Erzeugnisse. Das Ende des Bergarbeiterstreikes machte sich in geringem Maße erst im letzten Monat des abgelaufenen Geschäftsjahres bemerkbar. Von diesem Zeitpunkt ab konnten die Preise ziemlich unverändert gehalten werden. Erst in der jüngsten Zeit begannen Vorräte, die sich in England angesammelt haben, den Markt ungünstig zu beeinflussen. Einen bemerkenswerten Anteil an der Festigkeit der Preise für Teererzeugnisse und damit auch für den Rohteer hat der Zusammenschluß der Verkaufsgesellschaften der großen Teerverarbeiter gehabt.

Die Zusammenarbeit mit der Rütgerswerke-Aktiengesellschaft unter dem mit dieser abgeschlossenen Teerverarbeitungsvertrag nahm eine befriedigende Entwicklung. Um die mit diesem Vertrage bezweckte Stetigkeit in der Abnahme und Festigkeit der Preise weiter sicherzustellen, wurden noch Verarbeitungsverträge mit der Chemischen Fabrik für Teerprodukte G. m. b. H., Campe, sowie den Firmen Dr. F. Raschig, Ludwigshafen, und A. F. Malchow, Leopoldshall-Staßfurt und München, abgeschlossen. Die vertraglichen Lieferungen sowie deren Abnahme und Bezahlung gingen glatt vonstatten. Der über die vertraglichen Liefermengen verfügbare Gasteer wurde ebenso wie die geringen freien Mengen an Kokereiteer bei starkem Wettbewerb zu hohen Preisen abgesetzt.

Außer den Gaswerken Altona, Bremen, Bremerhaven und Oldenburg konnte ab 1. Januar 1927 auch die Berliner Städtische Gaswerke-A.-G. als Mitglied zum Teerlieferungsvertrag gewonnen werden. Die hiermit verbundene Erweiterung des Zusammenschlusses im Teerlieferungsvertrage kann wiederum als Beweis dafür angesehen werden, daß sich die Erkenntnis seines großen Wertes immer weiter Eingang verschafft.

Der Markt für Teererzeugnisse hat sowohl hinsichtlich der Nachfrage als auch der Preise befriedigt. Der englische Bergarbeiterstreik beeinflußte das Geschäft stark; eine steigende Knappheit führte zu einer guten Konjunktur, die gegen den Herbst ihren Höhepunkt erreichte. Der Hauptartikel Pech hatte vollen Absatz. Durch die Auswirkungen des englischen Streiks auf dem Brennstoffmarkt waren die Brikettfabriken willige Abnehmer. Sie mußten infolge der großen Knappheit vorübergehend rationiert werden, was nicht immer ohne Reibungen möglich war. — Die Teeröle hatten ebenfalls einen guten Markt und sind hauptsächlich für Imprägnierzwecke, in beträchtlichen Mengen auch für Heizzwecke, abgesetzt worden. Daneben bestand guter Absatz für Motorentreiböl, Kalkstickstofföl, Benzolwaschöl, Naphthalinwaschöl und Fettöle. Mitunter konnte der Bedarf an Benzolwaschöl nicht voll befriedigt werden. Sehr lebhaft war der Umsatz in Straßenteer. Während 1925 die gesamten Verkäufe der deutschen Hersteller hierfür mit vielleicht 10 000 Tonnen anzunehmen sind, waren sie 1926 auf etwa 65 000 Tonnen gestiegen. Für 1927 ist mit einer weiteren ansehnlichen Umsatzsteigerung zu rechnen. Die größten Mengen hiervon werden seitens der Landesbehörden verarbeitet. Das Geschäft in Reinerzeugnissen lag verschieden. Reinnaphthalin konnte nur in kleinem Maße zu gedrückten Preisen verkauft werden. Benzol war reichlich vorhanden und ist im Preise gefallen. Um die Jahreswende war eine flüssigere Marktlage festzustellen und im Frühjahr 1927 sind dann auch die Preise, namentlich für Pech, etwas zurückgegangen.

Unsere Umsätze in allen Ammoniakprodukten haben sich erfreulich gehoben. Unsere Stellung den Verarbeitern gegenüber hat an Bedeutung wesentlich gewonnen, was besonders dann, wenn die Absatzschwierigkeiten schärfer werden, sich zum Vorteil der Lieferwerke auswirkt. Bezüglich des Marktes der Ammoniakprodukte ist leider gegen das Vorjahr von keiner Besserung zu berichten. Ammoniakwasser in verdichteter Form fand zwar bei im allgemeinen langsam ansteigenden Preisen hinreichenden Absatz, aber der übermächtigen Konkurrenz der synthetischen Herstellung gegenüber wird die Zahl der chemischen Fabriken, die sich mit der Verarbeitung von Gaswasser beschäftigen, immer geringer. Wenn hier nicht neue Arbeitsverfahren gefunden und neue Verwendungsmöglichkeiten erschlossen werden, wird man befürchten müssen, daß auf die Dauer auch das verdichtete Ammoniakwasser ebenso schwer wie Rohgaswasser Verwendung zur industriellen Weiterverarbeitung finden wird.

Am Salmiakgeistmarkt konnten die Inlandspreise im Laufe des Berichtsjahres aufrechterhalten werden, während die auf den verschiedensten Auslandsmärkten notwendigen Preisnachlässe auch hier für die Zukunft nicht allzu große Hoffnungen auf günstigere Preisgestaltung eröffnen.

Digitized by Google

Die Preise für schwefelsaures Ammoniak wurden vom Stickstoffsyndikat mit Beginn des Düngejahres 1926/27 weiterhin erheblich zurückgesetzt und blieben bei dem Höchstpreis, der zu Anfang des laufenden Jahres in der Hauptdüngezeit erreicht wurde, immer noch um 10% unter denen des vorhergehenden Jahres. Hinsichtlich des Absatzes hat das Syndikat mit dieser Politik der allmählichen Preisherabsetzung außerordentliche Erfolge gehabt, so daß zu keiner Zeit bei den durch uns dem Stickstoff-Syndikat angeschlossenen Gesellschaftswerken nennenswerte Mengen zu Lager genommen werden mußten. Doch steht zu befürchten, daß die Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak bei einer Fortsetzung dieser Preissenkung, die für das kommende Düngejahr wohl schon mit Rücksicht auf die starke Preisherabsetzung der chilenischen Salpeter-Erzeuger sich kaum umgehen lassen wird, in Kürze für die Gaswerke einen wesentlichen Nutzen nicht mehr erübrigt. Ueber eine günstige Entwicklung können wir hinsichtlich unserer Tätigkeit im Einkauf von Schwefelsäure zur Sulfat-Herstellung berichten. Die Zahl der bestellenden Werke ist ebenso wie die eingekaufte Jahresmenge nicht unbeträchtlich gestiegen.

Auch mit der Verwertung des Anfalles an ausgebrauchter Gasreinigungsmasse und Retortenkohle sind wir im zunehmendem Umfange betraut worden. Schwefelhaltige Masse fand während des ganzen Berichtsjahres bei den Zellstoff-Fabriken glatte Abnahme. Die Preise konnten mit Rücksicht auf starke Nachfrage gegen Ende des Berichtjahres aufgebessert werden. Für blauhaltige Massen interessieren sich heute nur noch wenige Verarbeiter, die jedoch für die anfallenden Mengen stets aufnahmefähig waren.

Trotz der erfreulichen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands seit Vorlage unseres letzten Geschäftsberichtes kann niemand verkennen, daß schon infolge der drückenden außenpolitischen Belastung auch die kommenden Jahre durch schwere wirtschaftliche Kämpfe gekennzeichnet werden. Darum ist die Zusammenarbeit der an der gleichen Erzeugung interessierten Wirtschaftsgruppen eine unbedingte Notwendigkeit zum Erfolge. Sie allein ermöglicht die notwendige Vermeidung aller doppelten Arbeit und aller Vergeudung von Kräften. So hoffen wir im Vertrauen auf die Unterstützung unserer Gesellschaftswerke, auch im laufenden Geschäftsjahre ihrem Nutzen erfolgreich dienen zu können. (1795)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1926 gestattet, die Verteilung einer Dividende von 5% auf die Stammaktien und von 6% auf die Vorzugsaktien in Vorschlag zu bringen. Das günstigere Ergebnis ist auf Verbesserung und Rationalisierungen im Betriebe und Verkauf zurückzuführen. Der Inlandabsatz hat in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eine Steigerung erfahren. Der Auslandsabsatz war vor allem behindert durch die hohen Schutzzölle der wichtigsten Auslandsstaaten, die durch die bisher abgeschlossenen Handelsverträge, wenigstens für unsere Erzeugnisse, keine sichtbare Milderung erfahren haben. Unsere Verluste an Außenständen waren gering; dagegen beeinträchtigten das Ergebnis stark die Abgaben und hohen Steuern, die um ein Mehrfaches gegenüber der Vorkriegszeit erhöht sind. Für Versuche zur Aufnahme neuer Fabrikationen mußten im Interesse der Weiterentwicklung unseres Geschäfts auch im abgelaufenen Jahr wesentliche Beträge aufgewendet werden." Der Reingewinn beträgt 155 321 M. (1739)

Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft Nieder-Walluf am Rhein, Bezirk Wiesbaden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die bereits in unserem letzten Bericht angedeutete Besserung im Absatz unserer Erzeugnisse hat bis zum heutigen Tage angehalten. Trotzdem bei den Handelsverträgen unsere Produkte durchweg schlecht abgeschnitten haben, und uns für verschiedene Artikel eine Reihe guter Absatzgebiete verloren gingen, konnten wir den Umsatz im Auslandsgeschäft wesentlich steigern. Auch das Inlandsgeschäft zeigt eine ständig ansteigende Kurve. Maschinen- und Gebäudekonti haben sich etwas erhöht. Die begonnenen Neuanlagen und Aufbereitungsstätten für Grafit waren am Ende des Geschäftsjahres ziemlich weit vorgeschritten und sind inzwischen beendet worden. Bei den Debitoren haben wir alle zweifelhaften Posten ausgebucht. Nennenswerte Verluste waren im verflossenen Geschäftsjahre nicht zu verzeichnen. Die aufgeführten Effekten repräsentieren vornehmlich unsere Beteiligung an einem sich gut rentierenden Unternehmen unserer Branche mit eigener Grube. Unsere Bankschulden konnten wir im neuen Geschäftsjahr durch eine langfristige Auslandshypothek auf unser Oberwallufer Werk zu günstigen Bedingungen ablösen. Wir sind in allen Abteilungen voll beschäftigt. Der Auftragsbestand ist ein guter, so daß wir glauben, unseren Aktionären für das Geschäftsjahr 1927 eine erhöhte Rente zusagen zu können." Der Reingewinn beträgt 182 203 M., es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 4% zu verteilen. (1771)

Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, Bochum. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die Umsätze konnten im Jahre 1926 erheblich vergrößert werden, sowohl rechnungsmäßig als auch mengenmäßig. Der Mengenumsatz wurde gegenüber 1925 verdoppelt. Die im Jahre 1925 in Angriff genommenen technischen Erweiterungen des Betriebes sind im Laufe des Jahres 1926 vervollkommnet und nunmehr durchgeführt. Neuerdings hat sich die Verwaltung entschlossen, die Fabrikationsanlagen nochmals zu erweitern, um auch die Herstellung verschiedener Feinerzeugnisse aufnehmen zu können. Diese Arbeiten sind bereits im Gange und dürften voraussichtlich bis zum Herbst beendet sein. Der Umsatz im neuen Geschäftsjahr hat sich bisher auf gleicher Höhe gehalten wie in den besten Monaten des Geschäftsjahres 1926." Der Reingewinn beträgt 97 917 M.; es wird beantragt, eine Dividende von 10% zu verteilen. (1725)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Düsseldorf, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 5. 1927 eingetragen: Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 7. 3. 1927 ist das Grundkapital um 40 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt 80 000 000 M. Durch Generalversammlungsbeschluß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag geändert (Höhe und Einteilung des Grundkapitals).

„Pharmag" Fabrik pharmazeutischer Präparate und Tierarzneimittel Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 5. 1927 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Eupharmol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Lefka Werke chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Chemische Fabrik „Vaterland" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen-Ruhr ist am 7. 5. 1927 eingetragen: Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Niedersachsen Chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 5. 1927 eingetragen: Die eingetragene noch nicht auf Goldmark (Reichsmark) umgestellte Gesellschaft soll gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — RGBl. I, S. 248 — von Amts wegen gelöscht werden, da ihr Geschäftsbetrieb seit dem 1. 1. 1924 ruht und Gesellschaftsvermögen, soviel bekannt, nicht vorhanden ist. Dies wird hiermit bekanntgemacht und Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bis zum 10. 6. 1927 einschließlich bestimmt. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Kohlensäurewerk Dr. Fritz Wiede, Sitz: **Hölle, Oberfranken, A.-G. Naila.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 18. 5. 1927 eingetragen: Aus dieser offenen Handelsgesellschaft ist am 5. 6. 1925 Bergrat Georg Alfred Wiede infolge Ablebens ausgeschieden und dafür seine Erben: 1. Gertrud Wiede, Kommerzienratswitwe in Zwickau-Weißenborn, 2. Annemarie Ancot, geb. Wiede, dort, 3. Gottfried Wiede, Chemiker in München, als Gesellschafter eingetreten. Firma in **Kohlensäurewerk Hölle Dr. Fritz Wiede** abgeändert. Zur Gesellschaftsvertretung ist nur der weitere Gesellschafter Helmut Wiede berechtigt.

Sauerstoff- und Industriewerk Kiel-Schilksee Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 12. 5. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Hakenfelde Aktiengesellschaft, Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 13. 5. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 3. 5. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Geheime Regierungsrat Ernst Dollhardt, Berlin-Lichterfelde.

Anilin-Stoffarben-Fabrik Johannes Dreßler in Plaue. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 19. 5. 1927 eingetragen: **Die Firma ist gelöscht.**

Digitized by Google

Reformator-Farbwerk, Aktiengesellschaft zu Mellendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgwedel ist am 24. 3. 1927 eingetragen: Chemiker Ernst Meyer in Würzburg, ist durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 8. 3. 1927 zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

„Ikolit" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung chemischer Präparate, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 5. 1927 eingetragen: Der Chemiker Dr. Hans Rosenfeld in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Harburger Chemische Werke Schön & Co. Aktiengesellschaft in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg a. d. E. ist am 18. 5. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 5. 5. 1927 ist beschlossen, das Grundkapital um 562 000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 1 000 000 M. Durch Beschluß derselben Generalversammlung sind: 1. § 6 (Grundkapital), § 20 (Stimmrecht) der Satzungen geändert, 2. die Satzungen neu gefaßt.

Chemisches Werk München Dr. Ostermaier & Co. Komm.-Ges., Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 5. 1927 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter Dr. Hermann Ostermaier und ein Kommanditist gelöscht. Die Vertretungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters ist aufgehoben; Dr. Anselm Kahn ist nun allein vertretungsberechtigt. Gesamtprokura des Otto Berlè ist aufgehoben, dieser hat nun Einzelprokura.

Ernst Müller, Getreide-, Futter- und Düngemittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wriezen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wriezen ist am 7. 4. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Oxydo Gesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung in Düsseldorf, Zweigniederlassung Coswig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 19. 5. 1927 eingetragen: Dem Johannes Gerardus Brokhuysen in Coswig (Anhalt) ist Prokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Dr. phil. Thilo Kroeber ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Offene Handelsgesellschaft C. Bornträger, Chemische Fabrik für Tinten und Klebstoffe und Lehrmittelanstalt in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 13. 5. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Ernst Pauck in Bielefeld ist alleiniger Inhaber der Firma.

Bergolin Lack- und Farbenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 18. 5. 1927 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 30. 11. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals auf 75 000 M. ist durchgeführt. Der Aufsichtsrat hat gemäß der ihm in der Generalversammlung vom 30. 11. 1926 erteilten Ermächtigung den § 5, Abs. 1, Satz 1, des Gesellschaftsvertrags wie folgt geändert: Das Grundkapital beträgt 500 000 M.

„Wilhelmina" Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse Fritz Oppenheimer, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 18. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Inhaber: Fritz Oppenheimer, Kaufmann, Frankfurt a. M.

Mineralfarbwerk Münch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 20. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 8. 4. 1927 ist § 1, Abs. 2 und § 7, Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Oberscheld-Dillkreis** verlegt. Kaufmann Heinz Münch hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Düsseldorf, Zweigniederlassung Regensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 20. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 3. 1927 wurde das Grundkapital um 40 000 000 M. erhöht und der Gesellschaftsvertrag dementsprechend abgeändert. Diese Kapitalserhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 80 000 000 M. und ist eingeteilt in 80 000 Aktien zum Nennwert von je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. Die neuen Aktien werden zum Nennwert ausgegeben. Karel d'Arnaud-Gerkens ist aus dem Vorstand ausgeschieden; zu weiteren Vorstandsmitgliedern wurden bestellt: Friedrich Häcker, Jean François Reydon und Dr. Walter Kruspig, sämtlich Direktoren in Düsseldorf.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 12. 5. 1927 eingetragen: Karel d'Arnaud Gerkens ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sind die Direktoren Friedrich Häcker, Jean François Reydon und Dr. Walter Kruspig, sämtlich in Düsseldorf, bestellt.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Düsseldorf, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 5. 1927 eingetragen: K. d'Arnaud Gerkens ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Friedrich Häcker, Jean François Reydon und Dr. Walter Kruspig, Direktoren zu Düsseldorf, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden.

Deutsches Feuerschutz-Farbwerk, Theodor Antweiler, Sitz: **Oberhausen i. Rhld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen i. Rhld. ist am 17. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **„Taderp Feuerschutz-Farbwerk, Theodor Antweiler".**

„Vauzett" Technisch-chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 5. 1927 eingetragen: Ingenieur Theodor Wolff ist nicht mehr Geschäftsführer. Oberingenieur Victor Zieren in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Alpha Gesellschaft für den Vertrieb und die Fabrikation chem. Produkte Enders & Co., Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

F. Schröder's Parfümerie-Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 11. 5. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. 5. 1927 ist der § 3 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Geschäftsjahr, abgeändert.

Rohstoffgesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 8. 9. 1926 ist das Grundkapital um 15 000 M. auf 20 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

„Perkeo" Aktiengesellschaft für Schaumlöschverfahren, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Minimax-Perkeo Aktiengesellschaft für Schaumlöschverfahren.** Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 5. 1927 sind geändert: § 1 (Firma), § 9 (Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder). Zum Vorstand ist bestellt: Branddirektor a. D. Max vom Hofe, Berlin.

Verband Deutscher Rohpappefabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 12. 5. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist um 800 M. erhöht und beträgt jetzt 31 450 M.

Süddeutsche Mineral-Oel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 5. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Der Kaufmann Alfred Baumgartl in Frankfurt a. M. ist zum Liquidator bestellt worden.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz. **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 5. 1927 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist mit dem Ablauf des 31. 3. 1927 aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 5. 1927 in §§ 16 (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 27 (Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts) sowie durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats in § 34 Ziffer 6 (Verteilung des Reingewinns) und 37 Absatz 3 (Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) geändert worden. Die §§ 4, Absatz 4, 11, 31a und 34, Ziffer 5 (Genußscheine), sind gestrichen, die §§ 11ff. der Satzung neu numeriert worden.

Meeco Parfümöle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Jülich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jülich ist am 17. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln am Rhein ist am 20. 5. 1927 eingetragen: Dr. Hermann Meyer ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Keßler & Löffler Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ettlingen. Die Firma ist am 16. 5. 1927 in das Handels-

Digitized by Google

register des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Groß- und Kleinhandel in Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Bernhard Keßler und Hermann Löffler in Ettlingen.

Offene Handelsgesellschaft Völcker & Co. in Radebeul. Die Firma ist am 19. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda eingetragen. Gesellschafter sind: a) der Werkmeister Emil Oskar Völcker, b) der Kaufmann Oskar Max Völcker, zu a und b in Radebeul. Die Gesellschaft ist am 9. 5. 1927 errichtet worden. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen. Geschäftslokal: Albertstraße 31.

Offene Handelsgesellschaft E. Taeschner chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Potsdam,** früher Berlin. Die Firma ist am 17. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Karl E. Taeschner, Maria Dobroschke, geb. Taeschner, und Dr. Franz Taeschner sind persönlich haftende Gesellschafter. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1921 begonnen. Dem Georg Strohbach, Franz Walther Ritter und Max Dobroschke in Berlin ist Prokura erteilt. Jeder ist nur mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt.

Stoffarbenfabrik „Perl" Dettmeyer & Co., Sitz: **Leipzig** (Sidonienstraße 19, und Connewitz, Leopoldstraße 28). Die Firma ist am 21. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Gesellschafter sind der Kaufmann Henri Dettmeyer und Johanna verw. Hartmann, geb. Ihle, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. 2. 1927 errichtet worden. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Albert Ihle in Leipzig. (1794)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 28. Mai 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—510
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—220
Alaun (gew., in Stücken) 150—155
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 185—190
Aluminiumsulfat (17%) 95—98
Ammoniak (22° Bé) 180—195
Ammonphosphat (krist.) 605—620
Ammonsulfat (gew.) 179
Bariumchlorid (krist.) 150—160
Bariumsuperoxyd (87%) 605—620
Bleiglätte (pulverförmig) 610—625
Bleiweiß (pulverförmig) 575—600
Blutlaugensalz (gelbes) 1400—1450
Blutlaugensalz (rotes) 3700—3750
Bromkalium (rein) 2600—2700
Calciumcarbid (in Stücken) 175—180
Calciumphosphat (pulverförmig) 200 bis 205
Chlorcalcium (geschm.) 80—82
Chlorkalium (gew.) 88—92
Chlorkalk (105—110°) 120—125
Chromalaun (krist.) 285—295
Eisenchlorid (trocken) 58—60
Eisensulfat (krist.) 315—325
Jodkalium (weiß) 310—320 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 485—505
Kaliumchlorat (krist.) 410—420
Kaliummetabisulfit (krist.) 690—705
Kaliumpermanganat (techn.) 1400 bis 1450
Kaliumsulfat (gereinigt) 220—230
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1200 bis 1225
Kupfersulfat (krist.) 380—385
Magnesiumcarbonat (leicht) 500 bis 525
Magnesiumchlorid (geschm.) 85—88
Magnesiumsulfat (techn.) 104—107
Mennige (versch. Sorten) 610—625
Natriumbicarbonat (techn.) 138—142
Natriumbichromat (krist.) 550—565
Natriumchlorat (krist.) 490—500
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160 bis 170
Natriumhyposulfit (photogr.) 190 bis 195
Natriumnitrit (krist.) 375—400
Natriumsulfat (krist., neige) 43—45
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 41—44
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 218,—
Salmiak (pour piles) 485—500
Salpetersäure (36°, weiß) 215—225
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—46
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 185—190
Schwefelsäure (66°) 52—55
Soda (calc., 98—99%) 73—76
Soda (krist.) 38—40
Zinkchlorid (fest) 400—410
Zinksulfat (krist., techn.) 170—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 630—775
Zinnchlorid 3775—3800
Zinnchlorür 2475—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 6000—6100

Bulgarien (Burgas), 7. Mai 1927. Preise in Lewa per kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat 42
Benzin 18
Borsäure 65
Carbid 20
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Gasolin 16
Glaubersalz 8
Glycerin 95
Kolophonium 24
Kupfersulfat 25
Leim 36
Lanolin 11
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 38
Pech 9
Ricinusöl 65
Salpetersäure 35
Salmiakgeist —
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gew.) 6
Spermazet 45
Stearin 55
Schmieröle 13
Vaseline 18
Weinsäure 123
Quecksilber 500

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Mai 1927. Preise in $ per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein, in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfr.) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,09—0,10
Ammoniak (26°, fob Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,22
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25 bis 0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,00—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) 0,30—0,31
Brom (techn.) 0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 30 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Cresylsäure (97—99%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65 (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,35
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,13—0,18
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11—0,12
Glaubersalz (krist., Wagenladung) 1,10—1,15 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,45—1,50
Coffein (engl.) 3,30
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,50
Kaliumchlorat (krist.) 0,10—0,11
Kaliumpermanganat 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P., fob N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,04¾—0,05¼
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,06—0,07
Milchsäure (50%) 0,12½—0,13½
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha —
Naphthalin (in Schuppen) 0,06
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,24
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,— (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75-4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,09½—0,10½
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08-0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) 6,25—6,50 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,60 bis 1,70
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,75—8
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,43—0,45
Terpineol (inländ.) 0,44—0,55
Thymol 3,75—3,85
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,30
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,26
Leinöl (6—9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.)

Frankreich (Paris), 15. Mai 1927. Preise in Fr. per 100 kg..

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) 110
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 665—770
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 250
Aetzkali (88/92%) 440
Aetznatron (76/77°, weiß) 175
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120—135
Bariumchlorid (krist.) 105—110
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 210
Bariumsuperoxyd (85—87%) 525
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 475
Bleinitrat 650
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 480
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) —
Bromkalium —
Bromnatrium (krist.) —
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 180
Calciumchlorid (geschmolzen, 75% ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 210
Chlorkalk (105/110) 88—98
Chlorschwefel 6,50 (kg)
Chromalaun 220
Chromoxyd (grün) 16,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 31 (kg)
Cyannatrium 10,50 (kg)
Eisenvitriol 35
Flußsäure 550
Jod (2 mal sublimiert) —
Jodkalium —
Jodnatrium (krist.) —
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 9,50 bis 10 (kg)
Kaliblutlaugensalz (rotes) 18 bis 20,50 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 320
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) 10,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 14 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —

Digitized by Google

Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340
Lithopone (30%) 300
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 45—50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 80
Mangansulfat (trocken) 600
Mennige (versch. Sorten) 395—475
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 475
Natriumbisulfit (trocken) 160
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,75 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit 175
Natriumnitrit 310
Natriumperoxyd (90/92%) 13,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 205
Natriumsulfat (krist.) 37—42
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95, ab Fabr.) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60/62% Dep. Nord) 160—190
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 285—290
Natronwasserglas (neutr., 35°) 45
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 25 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 725
Pottasche (95—98%) 350—400
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—350
Salpetersäure (36°, weiß) 158
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 160
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 135
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98—100%, ab Fabr., in Leihsäcken) 60
Soda (krist, ab Fabr., einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 126 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 100
Zinkstaub (Dép. Nord) 420
Zinksulfat (eisenfrei) 135
Zinnchlorid (wasserfrei) 2400
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2705
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 660—810

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.

Acetanilid 22
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 700 (hl)
Alkohol (denaturierter) 357 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 20—21
Amylalkohol (ab Fabrik) 22
Amylsalicylat 40—43
Anilin (salzsaures) 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 9,70—12,45
Aether (für Narkose, Codex, ab Fabr.) 12,60—16,20
Aethylacetat (ab Fabr.) 10,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 205—220 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) —
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 10—41° C.) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 548
Chininsulfat 452
Chloralhydrat 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 23
Cocain (salzsaures) 3800—1800
Codein —
Coffein (rein) 130
Cumarin 115—155
Diäthylbarbitursäure 100—105
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 730—800 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
Essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 680—700 (100 kg)
Essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
Essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 220—230 (100 kg)
Essigs. Tonerde (weiß, 15° B) 160 (100 kg)
Essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 700
Furfurol (ab Fabrik) —
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1375 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1250 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 3750—49
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 250
Jodoform —
Methylacetat —
Methanol (rein, 99%) 850 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., Gew. 50%) 425 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800 bis 900 (100 kg)
Morphium (salzsaures) 2870—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 460—520 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) —
Piperazin 465
Propylalkohol (ab Fabrik) —
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 60,67
Salicylsäure 15—21,50
Salol 46
Santonin 10 000
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein Nr. 1) 25
Terpentinöl 550 (100 kg)
Terpincol 22—38
Tetrachloräthan 380—390 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist., Codex) 145—170
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen 420—460 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 490—500
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 18,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 25. Mai 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96/98%) 68—71
Aluminiumsulfat (17—18%, 7,25—7,90
Ameisensäure (85 Vol.-Proz.) 40—42
Ammoniak (25%) 12,75—14,50
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 9—10
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoësäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 73,50—75,50
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 176—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 9,50—10,25
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 190—210
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 Vol.-Proz.) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2×raff.) 113—125
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50 Vol.-Proz.) 36,50—38
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1.50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenladg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7,20—8
Wasserstoffperoxyd (30% techn.) 90—95
Weinsäure 165—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 27. Mai 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 135
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,15 $
Bleiglätte (B.B.U.) 140
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39/41%, weiß, krist.) 420
Chlorbarium (krist., 98/100%) 36
Chlorcalicum (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115)' 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 405
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-Proz.) 170
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96/98) 112
Salzsäure (20/22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure 66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 195
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 580

Polen, Mitte Mai. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung.)

Aceton 440—500
Aetznatron 66,—
Ameisensäure (85%) 150,— (Preis in Goldzloty)
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28,—
Ammonsalpeter (incl. Verp.) 113,—
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsübl., 90%) 105,—
Benzol (rein) 120,—
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 300,—
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1700,—
Chloroform (rein) 700,—
Chlorzinklauge (50%) 50,—
Essigsäure (techn., 30%) 100,—
Formaldehyd (30%) 210,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 16,—
Glycerin (pharm.) 495,—
Glycerin (techn.) 414,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240,—
Knochenmehl (entleimt, Preis in Goldzloty) 11,50
Kresole 97,50
Lederleim 300,—
Methanol (rein 99%) 250,—
Methanol (techn.) 170,—
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 16,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 112,—
Salzsäure (arsenfrei) 13,—
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty incl. Verp.) 55,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120,—
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Spanien (Barcelona), Mai 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.

Anorganische Produkte.

Aetznatron 52—68
Aluminiumsufat (17/18, in Stück.) 39
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 145
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Bariumchlorid (krist.) 55
Blanc fixe (pulverförmig) 50
Bleiglätte 160
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 80—83
Borsäure (Schuppen, inländ.) 147
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 75
Chromalaun (rein, krist.) 80
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 140
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 185
Kaliumpermanganat (krist.) — (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 165
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 125
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 75
Natriumhyposulfit (technisch) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 125
Natriumnitrit 80
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 12
Natriumsulfit (wasserfrei) 160
Natriumsulfit (krist.) 54
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 45
Pottasche 130
Salmiak 134
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 90
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 75
Schwefelsäure (gew., 66°) 20
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 26—28,50
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 80
Zinkchlorid (flüssig, 45—50°) —
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 5,90
Benzol 1
Bleiacetat 2
Campher 18
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 6,50
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)

Digitized by Google

Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 85 (100 kg)
Essigsäure (krist.) 290 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert. 30°) 450 (100 kg)
Kaliumacetat 5,75
Kreosotöl 300 (1000 kg)
Methanol (aus Holz) 3.25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 120 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 190 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 3,75

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36.50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,50 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 3
Kalomel (gefälltes) 18,50
Magnesiumsulfat 1
Menthol (japan., krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0.75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6.50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 18,50
Salicylsäure (krist.) 4.90—5.50
Salol 15.50
Santonin 2.50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 15
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 33
Vanillin 110
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 40
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 14
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 41,50 bis 42
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 12
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,50
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und 3/4 bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 16
Citronenöl 35
Eugenol 33
Eucalyptusöl 5
Geraniol 33
Isoeugenol 55
Lavendelspiköl 14
Lemongrasöl 17
Orangenöl (gepreßt) 30
Rosmarinöl 6
Terpineol 12
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

(1705)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 6. 27	24. 5. 27	Aktien	1. 6. 27	24. 5. 27
Byk-Guldenw.	80,—	81,50	Linde's Eismasch.	145,—	160,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	100,—	110,25	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	100,—	132,—	Oberschl. Koksw.	90,—	104,—
„ Milch & Co.	66,—	70,25	Rasquin. Farbw.	—,—	120,—
„ Gelsenk.	90,—	96,—	Rh. W. Sprengst.	91,—	104,25
„ W. Albert	128,—	159,—	Rhen.-KunheimVer-ein chem. F. A.-G.	68,—	72,—
„ W.Brockhues	79,—	92,—	J. D. Riedel	56,—	65,—
Concordia chem. F.	—,—	82,25	Rütgerswerke	91,50	114,50
Dynamit Nobel	120 1/8	136,75	H. Scheidemandel	27,75	30,—
Egestorff. Salzw.	122,—	128,25	Schering, Chem.	210,—	215,—
Fahlberg, List	133,—	141,—	Sprengst. Carb.	91,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	252,25	286,—	Staßfurter Chem.	60,50	65,50
Gehe & Co.	92,—	97,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	85,—
Th. Goldschmidt	115,—	128.75	Union Fabr.chem.P.	77,—	80,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	153,—	170,25
Heine & Co.	—,—	75,—	„ Glanzstoff F.	530,—	572,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	138,—	148,—

Devisen	1. 6. 27	30. 5. 27	Devisen	1. 6. 27	30. 5. 27
Argentinien	1,787	1,788	Italien	23,23	23,19
Kanada	4,220	4,220	Jugoslawien	7,420	7,119
Japan	1,950	1,950	Dänemark	112,75	112,77
Aegypten	21,02	21,02	Portugal	21,—	21,25
Türkei	2,218	2,213	Norwegen	109,58	109,50
England	20,496	20,500	Frankreich	16,525	16,53
Ver. Staaten	4,2195	4,220	Tschechoslowakei	12,497	12,50
Brasilien	0,4985	0,4997	Schweiz	81,175	81,18
Uruguay	4,240	4,240	Bulgarien	3,050	3,052
Holland	168,91	169,—	Spanien	74,—	74,10
Griechenland	5,550	5,600	Schweden	112,90	112,90
Belgien	58,60	58,63	Oesterreich	59,37	59,40
Danzig	81,93	81,95	Ungarn	73,55	73,53
Finnland	10,621	10,617	Rumänien	2,57	2,57

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 11. Mai 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,84
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb).	262,02
Litauen	100 Litas	41,62	Argentinien	100 Goldpeso	406,03
Luxemburg	500 Francs	58,65	Chile	100 Peso	51,71
Polen	100 Zloty	47,13	Mexiko	100 Peso	198,04
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Peru	1 peruan. Pfund	15,49
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,66	Uruguay	1 Peso	4,27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	1. 6. 27	24. 5. 27.
Elektrolytkupfer	122 1/2	123 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	52—53	55—56
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	108—112	108—112
Silber in Barren per 1 kg	79—80	78—79

(1815)

Versammlungskalender

8. Juni 1927: Kohlensäurewerk Deutschland, Akt.-Ges., Hönningen am Rhein, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Schütz in Gießen.

9. Juni 1927: Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke), Aktiengesellschaft, Berlin, 29. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, Hotel „Der Kaiserhof".

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actien-Gesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hamburg, Bilh. Kanalstr. 20.

10. Juni 1927: Aktiengesellschaft Lignose, Kruppamühle, ord. G.-V., nachm. 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Lignosefilm G. m. b. H. in Nüssau bei Büchen (Lauenburg).

Chemische Fabrik Egeln A.-G., Magdeburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer Magdeburg, Humboldstr. 16.

11. Juni 1927: Norddeutsche Mineralöl-Aktiengesellschaft (Nordöl-A.-G.), Hannover, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr in Hannover, im Saale des Brauer Gildehauses.

13. Juni 1927: Dresdner Albuminpapierfabrik, Aktiengesellschaft, Dresden, 42. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungszimmer der Dresdner Bank in Dresden, Johannstr. 3.

14. Juni 1927: Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf (Saalkreis), 58. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in Essen, Heilermannstr. 15, Geschäftsgebäude der Th. Goldschmidt, A.-G.

Th. Goldschmidt A.-G., Essen, ord. Hauptversammlung, vorm. 10½ Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Heilermannstr. 15.

Chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer, Aktiengesellschaft, Berlin-Grünau, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 68/69.

Hamburg-Quickborn chemische Industrie Aktiengesellschaft, Quickborn, Holstein, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Firma B. Roos & Co., Berlin NW 7, Schadowstraße 1b.

Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken, Aktiengesellschaft in Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft zu Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin N 39, Müllerstr. 170/171, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer, Akt.-Ges., Hamburg, ord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.

Kokswerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft zu Berlin, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. (1793)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion 6, Mannheim.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hierdurch, die Sektionsmitglieder zu der am

Freitag, den 24. Juni 1927, vormittags 11 Uhr,
im Kurhaus in Bad Dürkheim/Pfalz

stattfindenden

42. ordentlichen Sektionsversammlung

ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichts für 1926.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1926.
3. Aufstellung des Voranschlags für 1928.
4. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1927.
5. Sonstiges.

Mannheim, 24. Mai 1927.

Der Vorstand der Sektion 6
der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Dr. Berghegger
Vorsitzender.

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt. (1716)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Cornelliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 11. JUNI 1927 | Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Lage der chemischen Industrie Ungarns im Jahre 1926.

In der Produktion der ungarischen chemischen Industrie ist im Jahre 1926 eine, wenn auch nur geringe Besserung zu konstatieren. Die Produktionssteigerung ist zwar nicht allgemein, jedoch konnten die wichtigeren Zweige der Industrie erfreuliche Fortschritte erzielen.

Schwerchemikalien. Die wichtigsten Produkte der ungarischen Schwerchemikalienindustrie sind Kupfervitriol, Salzsäure, Glaubersalz und Pottasche. Die Erzeugung von Kupfervitriol konnte von 400 Waggon im Jahre 1925 auf über 600 Waggon im Jahre 1926 gesteigert werden. Außerdem mußten 2184 t eingeführt werden. Die Hauptmenge (1450 t) stammte aus Italien. Der gestiegene Bedarf an Kupfervitriol wurde durch häufigen Regen hervorgerufen, der eine verstärkte Nachfrage von seiten der Weinbauern zur Folge hatte. Die einheimischen Kupfervitriolfabriken waren bis zu 40% ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt. Die Berichte aus anderen Zweigen der Schwerchemikalienindustrie lauten wesentlich ungünstiger. Die Produktion von Salzsäure und Glaubersalz ist bedeutend zurückgegangen, die des letzteren Produktes hauptsächlich wegen des Stillstandes der ungarischen Glasfabriken. In der Pottasche-Fabrikation konnte ebenfalls keine Produktionssteigerung erzielt werden. Die Erzeugung von Schwefelsäure hielt mit der Produktion von Kunstdünger und Kupfervitriol gleichen Schritt.

Düngemittel. An Superphosphaten wurden vor dem Kriege in Rumpfungarn 14000 Waggon jährlich verbraucht. Im Jahre 1926 betrug der Verbrauch 9500 Waggon; im Vergleich zum Vorjahre ist eine geringe Steigerung zu beobachten. Die einheimische Superphosphatindustrie, deren Kapazität im vergangenen Jahre nur bis zu 30% ausgenützt war, hat schwer unter italienischer Konkurrenz zu leiden. Die Einfuhr von Superphosphaten stieg von 13130 t im Werte von 699000 Goldkronen im Jahre 1925 auf 28969 t im Werte von beinahe 2 Millionen Goldkronen im Jahre 1926. Der größte Teil der Einfuhr — 20570 t — stammte aus Italien. Die gesamte Produktion der ungarischen Düngemittelindustrie betrug im Jahre 1926 8600 Waggon, im Jahre 1925 7187 Waggon. Trotz der schweren Konkurrenz, unter der dieser Industriezweig zu leiden hat, kann er auf eine lebhafte Entwicklung während der letzten Jahre zurückblicken, ist doch die Erzeugung seit 1921 auf annähernd das Dreizehnfache gestiegen.

Die Leimindustrie befand sich 1926 in einer ähnlich schwierigen Lage wie im Vorjahre. Die Erzeugung konnte infolge empfindlichen Mangels an Rohstoffen nicht gesteigert werden; sie ist im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen. Der Fleischverbrauch nimmt im Inlande stetig ab, wogegen die Ausfuhr von lebendem Vieh von Jahr zu Jahr gesteigert wird. Die Einfuhr von Knochen aus dem Auslande begegnet wegen bestehender Ausfuhrverbote und Steuern erheblichen Schwierigkeiten.

Die Herstellung von Calciumcarbid und Sprengstoffen war während des größeren Teiles des Jahres unbefriedigend. Erst im Herbst hat die Erzeugung dieser Produkte einen Aufschwung genommen, so daß die Gesamtproduktion annähernd auf der Höhe der verflossenen Jahre steht.

Die Herstellung technischer Gase zeigt keine Zunahme. Um so auffallender ist die Besserung der Lage der Teeraufbereitungs- und Asphaltindustrie. Die Produkte der Teerverarbeitungsindustrie fanden für Bauzwecke und Straßenaufbesserung im Inlande leichten Absatz. So konnte der Verkauf von Dachpappe, Asphaltprodukten usw. um 50% erhöht werden. Die gestiegene Nachfrage ermöglichte es, auch die alten Bestände zu verringern. Für den Geschäftsgang waren hohe Preise der Erzeugnisse günstig.

In der Toiletteseifenindustrie zeigen sich Anzeichen der Besserung; dagegen machte sich der Einfluß des französichen Handelsvertrages auf den Geschäftsgang der kosmetischen und Parfümerieindustrie nachteilig bemerkbar. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse ist gestiegen. In der Herstellung ätherischer Oele ist ebenfalls ein Rückgang zu beobachten. Mehrere Unternehmen haben ihre Betriebe stillgelegt. Der Bedarf wird größtenteils durch Einfuhr gedeckt.

Auch auf die chemisch-pharmazeutische Industrie erstrecken sich die nachteiligen Wirkungen des französischen Handelsvertrages. Die Herstellung einheimischer Erzeugnisse und die Ausfuhr sind zurückgegangen, wogegen die Einfuhr stark gestiegen ist.

Die Produktion der Zündholzindustrie hielt sich ebenso wie in den letzten Jahren unverändert auf annähernd 700 Waggon. Der Rückgang der Ausfuhr von 683 t im Werte von 426000 Goldkronen im Jahre 1925 auf 0,5 t im Jahre 1926 konnte durch eine Erhöhung des Inlandsabsatzes nur zum Teil ersetzt werden.

Im Gegensatz zu der Teeraufbereitungsindustrie hat die Lack-, Firnis- und Farbenindustrie das Aufblühen des Baugewerbes nur wenig gespürt. Die Produktion dieser Industriezweige konnte im Vergleich zum Vorjahre nur in bescheidenem Maße gesteigert werden.

Kunstseide wird in Ungarn von zwei Unternehmen hergestellt. Die Magyarovari Musclyemgyar stellt feine Nitrocelluloseseide (30—70 Denier) her. Die Fabrique de Sorè Artificielle in Sarvar ist mit dem belgischen Tubizekonzern vereinigt. Das Kapital dieser Gesellschaft beträgt 200 Mill. Kronen; hergestellt wird Viscoseseide.

In Kreisen der ungarischen chemischen Industrie werden die Aussichten für eine weitere Entwicklung günstig beurteilt. Man erhofft von der Zunahme der Bautätigkeit im laufenden Jahre eine stärkere Nachfrage nach Erzeugnissen der chemischen Industrie, also einen Fortgang der im letzten Jahre zu beobachtenden Entwicklung. Ein vollständiges Bild über den derzeitigen Stand der chemischen Industrie ist in Ermangelung genauer statistischer Daten schwer zu gewinnen. Einen Anhalt für die Beurteilung der Lage gibt die Steigerung der Einfuhr einiger Rohstoffe, die im Inlande nicht gewonnen werden (Angabe in t):

	1925	1926
Schwefelkies	27168	40621
Rohphosphate	34311	53488
Schwefel	656	1237
Schellack	64	92

(1851)

Digitized by Google

Die Kunstseideausfuhr der wichtigsten Produktionsländer im Jahre 1926.

Dem „Bollettino di Inform. Com." entnehmen wir die folgenden Mitteilungen, die wir stellenweise durch die neuesten statistischen Angaben vervollständigt haben.

Der Weltverbrauch von Kunstseide ist in dauerndem Steigen begriffen. Wie aus den weiter unten angeführten Daten hervorgeht, entfallen etwa zwei Drittel der Weltproduktion auf Europa, wo diese Industrie auch zuerst entstanden ist. Heute sind indessen die Vereinigten Staaten der größte Weltproduzent; die Industrie konnte sich in diesem Lande dank der Ueberfülle von finanziellen Hilfsmitteln und dank der amerikanischen Initiative schnell entwickeln, so daß Produktion und Verbrauch hier die höchsten Mengen erreichen.

In letzter Zeit hat die Kunstseideindustrie auch in verschiedenen außereuropäischen Ländern an Bedeutung zugenommen, wie z. B. in Australien, China, Indien und Japan.

Die wichtigsten Kunstseideexporteure sind Italien, Holland, Deutschland, Belgien, England und Frankreich. Die statistischen Angaben beziehen sich auf Kunstseidegarn; bei den Angaben über den italienischen Handel sind Kunstseideabfälle mit aufgeführt.

Bei Betrachtung der Ausfuhrzahlen ist zu berücksichtigen, daß alle genannten Länder auch Kunstseide einführen. In Deutschland übersteigt die Einfuhr sogar die Ausfuhr, während in Frankreich Ein- und Ausfuhr sehr nahe beieinander liegen. Es handelt sich hierbei zumeist um den Austausch verschiedener Sorten Kunstseide.

Die Vereinigten Staaten nehmen in der Reihe der Produktionsländer eine Sonderstellung ein. Der große Inlandsverbrauch kann nicht durch die Produktion, die unter allen Produktionsländern weitaus an erster Stelle steht, gedeckt werden; die amerikanische Kunstseideeinfuhr übersteigt die aller anderen Länder ganz bedeutend, während die Ausfuhr unbedeutend ist.

Italien. In der Vorkriegszeit überstieg die Einfuhr von Kunstseidegarn nach Italien die Ausfuhr. In den letzten Jahren hat sich dieses Verhältnis so weit umgekehrt, daß im Jahre 1926 die Ausfuhr dreizehnmal so groß wie die Einfuhr war. Die Fortschritte im italienischen Außenhandel von Kunstseidegarn und Kunstseideabfällen in den letzten Jahren im Vergleich zur Vorkriegszeit sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

a) Kunstseidegarn.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg	1000 Lire	kg	1000 Lire
1913	357 344	5 036	152 688	2 148
1914	344 945	4 879	215 400	3 094
1923	508 468	46 581	2 325 968	154 404
1924	606 438	54 213	4 582 786	296 261
1925	583 243	44 031	7 259 863	473 440
1926	765 417	57 310	9 791 078	540 621

b) Kunstseideabfälle.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg	1000 Lire	kg	1000 Lire
1913/14*)	—	—	—	—
1923	38 069	1 576	408 613	7 748
1924	89 614	3 782	1 068 349	21 991
1925	70 283	3 361	1 257 749	25 262
1926	48 411	1 343	1 907 061	41 669

*) Vor dem Kriege wurden Kunstseideabfälle in der italienischen Außenhandelsstatistik nicht spezifiziert.

Die Verteilung der italienischen Ausfuhr von Kunstseidegarn in den letzten Jahren ist in folgender Tabelle zusammengestellt:

Bestimmungsland	1923 kg	1925 kg	1926 kg
Oesterreich	75 030	329 129	339 884
Belgien	13 797	37 254	383 362
Tschechoslowakei	6 872	3 584	26 717
Frankreich	93 117	171 553	197 645
Deutschland	122 379	724 718	2 474 838
Großbritannien	833 434	2 019 195	387 074
Polen	205	21 998	3 810
Portugal	16 982	59 030	38 468
Spanien	37 033	265 054	451 698
Schweiz	588 620	350 063	297 115
China	113 737	432 716	1 180 937
Japan	—*)	178 468	703 456
Britisch-Indien	30 374	461 932	1 299 626
Argentinien	544	172 715	128 677
Brasilien	15 617	68 962	38 096
Vereinigte Staaten	233 092	1 483 919	970 341
Andere Länder	145 135	657 311	869 334

*) Nicht spezifiziert.

Besonders auffallend ist der Rückgang der Kunstseideausfuhr nach Großbritannien, welches im Jahre 1923 36% der gesamten italienischen Kunstseideausfuhr aufnahm, im Jahre 1926 dagegen weniger als 5%. Die Ursache hierfür ist in dem in der Mitte des Jahres 1925 in England eingeführten Kunstseidezoll zu suchen. England hat übrigens auch seine Gesamteinfuhr von Kunstseide in den letzten Jahren wesentlich eingeschränkt; während im Jahre 1925 noch 11 580 560 lbs. Kunstseide nach England eingeführt wurden, betrug die Einfuhr im Jahre 1926 nur noch 2 300 576 lbs.

Der prozentuale Anteil der Vereinigten Staaten an der Ausfuhr von italienischer Kunstseide ist im Jahre 1926 annähernd der gleiche wie im Jahre 1923, wenngleich mengenmäßig eine Vervierfachung erfolgt ist; im Vergleich zum Jahre 1925 ist der prozentuale Anteil der Vereinigten Staaten indessen von etwa 20% auf etwa 10% zurückgegangen.

Die Ausfuhr nach der Schweiz ist bedeutend zurückgegangen. Im Jahre 1923 nahm die Schweiz etwa ein Viertel der gesamten italienischen Kunstseideausfuhr auf, im Jahre 1926 dagegen nur noch etwa 3%.

Der prozentuale Anteil Deutschlands weist dagegen eine besonders große Erhöhung auf. Deutschland nahm im Jahre 1926 ein Viertel der ganzen italienischen Kunstseideausfuhr auf, während der Anteil Deutschlands im Jahre 1923 nur 5% betrug.

Eine besondere Bedeutung hat der Absatz von italienischer Kunstseide in Ostasien erlangt. China nahm im Jahre 1923 nur 5% der italienischen Kunstseideausfuhr auf, im Jahre 1926 dagegen etwa 12%. Berücksichtigt man weiter die Steigerung der italienischen Gesamtausfuhr, so ergibt sich für die Ausfuhr nach China eine Verzehnfachung (der Menge nach) in der Zeit von 1923 bis 1926. Noch größer ist die Zunahme der Ausfuhr nach Britisch-Indien, welches im Jahre 1923 nur 1,3%, im Jahre 1926 dagegen 13% der italienischen Kunstseideausfuhr aufnahm. Mengenmäßig ist die Ausfuhr nach Britisch-Indien heute ungefähr die gleiche wie die nach China. Bedeutungsvoll ist auch die Ausfuhr nach Japan, welches im Jahre 1926 etwa 7% der italienischen Gesamtausfuhr von Kunstseidegarn aufnahm.

Holland. Die Kunstseideausfuhr Hollands hat im Jahre 1926 die Ausfuhr des Vorjahres weit überschritten; die Zunahme beträgt über 80%. Die Einfuhr, die auch fast um 80% im Vergleich zum Jahre 1925 zugenommen hat, spielt demgegenüber jedoch nur eine untergeordnete Rolle, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

	1925 kg	1926 kg
Ausfuhr	3 024 000	5 544 000
Einfuhr	286 000	498 000

Die wichtigsten Bestimmungsländer sind die Vereinigten Staaten und Deutschland, die im Jahre 1926 bedeutend größere Mengen von Holland bezogen als

Digitized by Google

im Jahre 1925. Nähere Einzelheiten sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Bestimmungsland	1925 kg	1926 kg
Vereinigte Staaten	651 000	1 699 000
Deutschland	90 000	831 000
Großbritannien	752 000	542 000
Spanien	281 000	339 000

Deutschland. Die Kunstseideausfuhr weist im Jahre 1926 einen geringen Rückgang im Vergleich zum Jahre 1925 auf; die Einfuhr, die im Jahre 1925 etwas über 50% der Ausfuhr betrug, hat indessen im Jahre 1926 so weit zugenommen, daß sie die Ausfuhr überstiegen hat. Einzelheiten zeigt die folgende Tabelle:

	1925 kg	1926 kg
Ausfuhr	3 797 000	3 661 400
Einfuhr	2 040 600	4 539 900

Der bedeutendste Abnehmer sind auch hier die Vereinigten Staaten, denen in weitem Abstande die anderen Länder folgen:

Bestimmungsland	1925 kg	1926 kg
Vereinigte Staaten	941 400	1 139 100
Schweiz	845 000	587 200
Tschechoslowakei	309 100	477 600
Oesterreich	124 250	213 600
Argentinien	75 000	110 900
Canada	33 900	114 100

Belgien. Auch die belgische Kunstseideausfuhr weist im Jahre 1926 einen geringen Rückgang auf, während andererseits die Einfuhr die des Vorjahres um mehrere hundert Prozent überstiegen hat. Die Einfuhr spielt jedoch bei Belgien, im Gegensatz zu Deutschland, im Verhältnis zur Ausfuhr nur eine untergeordnete Rolle.

Die folgende Zusammenstellung zeigt nähere Einzelheiten über den belgischen Außenhandel in Kunstseide während der beiden letzten Jahre:

	1925 kg	1926 kg
Ausfuhr	3 074 669	3 026 779
Einfuhr	133 174	429 668

Die wichtigsten Bestimmungsländer der belgischen Kunstseideausfuhr sind Deutschland und Frankreich, denen in größerem Abstande die Vereinigten Staaten und Italien folgen:

Bestimmungsland	1925 kg	1926 kg
Deutschland	738 118	783 982
Frankreich	515 799	601 477
Vereinigte Staaten	295 256	376 399
Italien	344 938	326 095

England. Die englische Kunstseideausfuhr ist im Jahre 1926 in größerem Maße zurückgegangen, während die Einfuhr im Vergleich zum Vorjahre auf etwa den fünften Teil zurückgegangen ist, wie die folgende Tabelle zeigt:

	1925 kg	1926 kg
Ausfuhr	3 262 827	2 644 976
Einfuhr	5 063 634	1 041 900

Ueber die Verteilung der englischen Kunstseideausfuhr nach Ländern gibt die Statistik des Jahres 1926 noch keinen Aufschluß; die letzten verfügbaren Angaben betreffen das Jahr 1925:

Bestimmungsland	Ausfuhr 1925 lbs.
Vereinigte Staaten	579 096
Schweiz	170 176
Indien	817 862
Australien	1 192 835
Canada	1 109 918

Frankreich. Die französische Außenhandelsstatistik gibt keinen Aufschluß über die Verteilung der Kunstseideausfuhr nach Ländern; nur die Gesamtzahlen sind bekannt, aus denen hervorgeht, daß die Ausfuhr im letzten Jahre erheblich zugenommen und die Einfuhr von Kunstseide in geringem Maße überstiegen hat.

	1925 kg	1926 kg
Ausfuhr	636 200	1 089 400
Einfuhr	877 700	985 300

Vereinigte Staaten. Die Vereinigten Staaten stellen den ersten und bei weitem größten Verbraucher und Importeur von Kunstseide dar. Wie schon aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, stehen die Vereinigten Staaten bei der Aufnahme der Kunstseideausfuhr einiger Länder an erster Stelle, obgleich sie selbst über die größte Produktion auf der Erde verfügen. Die Produktion betrug im Jahre 1926 schätzungsweise 28 Millionen kg und stellt damit im Vergleich zu der Produktion des Jahres 1923 eine Zunahme um 60% dar. Trotzdem ist jedoch auch die Einfuhr von Kunstseide im Jahre 1926 über die Vorjahresziffern hinaus gestiegen und erreichte 10 163 068 lbs. im Werte von 9,05 Millionen $ gegenüber 7 000 521 lbs. im Werte von 8,17 Millionen $ im Jahre 1925.

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Herkunftsländer der in den beiden letzten Jahren eingeführten Kunstseide:

Herkunftsland	1925 lbs.	1925 1000 $	1926 lbs.	1926 1000 $
Holland	1 003 682	1 094	2 587 337	2 415
Deutschland	1 515 016	1 931	2 554 192	2 585
Italien	2 261 965	2 156	2 489 284	1 911
Belgien	589 840	712	739 509	530
Frankreich	298 344	341	713 412	591
Schweiz	470 934	563	509 806	496
Oesterreich	149 259	173	352 494	266
England	600 583	1 072	107 291	158

Die Kunstseideausfuhr der Vereinigten Staaten ist nur von geringer Bedeutung.

Weltproduktion von Kunstseide 1926.

Die Weltproduktion von Kunstseide kann für das Jahr 1926 mit etwa 95—100 Millionen kg angenommen werden gegenüber 10—12 Millionen kg in der Vorkriegszeit.

Die folgenden Angaben können nur als angenäherte Schätzungen gewertet werden, da amtliche Angaben über das Jahr 1926 nicht vorliegen.

Kunstseideproduktion:

	1923 Mill. kg	1925 Mill. kg	1926 Mill. kg
Vereinigte Staaten	16	23	28
Italien	4,5—5	12,7—15	15—17
England	7,5—8	12 —13,5	13,5
Deutschland	5,9—6,5	11,8—12,6	13,6
Holland	1,2—1,35	4	6,8
Belgien	2,7—3,5	4,5— 6	4,5—6
Frankreich	etwa 3,5	6,5—10,5	etwa 8

Ueber andere Länder sind noch folgende Angaben von Bedeutung: Japan bemüht sich, seine Kunstseideproduktion zu erhöhen; es besitzt drei große Unternehmen, die voll beschäftigt sind, während verschiedene andere in der Bildung begriffen sind oder ihre Anlagen vergrößern wollen. In Rußland macht die Kunstseideindustrie ebenfalls Fortschritte. Andere Produktionsländer von gewisser Bedeutung sind noch: Oesterreich, die Tschechoslowakei, Spanien, Schweden und die Schweiz. Die Produktion dieser Länder, mit Einschluß von Japan und Rußland, betrug im Jahre 1926 etwa 6 Millionen kg.

Der Kunstseidemarkt bietet gegenwärtig dank der sich immer weiter ausdehnenden Verwendung von Kunstseide die besten Aussichten. Es muß hierbei je-

Digitized by Google

doch berücksichtigt werden, daß die Lage des Marktes von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die großen Veränderungen unterworfen werden können. Als gute Anzeichen muß man betrachten, daß die Mode immer mehr dazu neigt, Kunstseide in Geweben zu verarbeiten, und daß die Nebengebiete der Kunstseideindustrie, wie die Herstellung von Farbstoffen für Kunstseide usw., dauernd Fortschritte machen; Verbesserung der Qualität und Verminderung der Produktionskosten werden ebenfalls ihr Teil zur Erhöhung des Weltkunstseideverbrauchs beitragen.

Die heutige Qualität der Kunstseide ist der des Jahres 1920 oder gar der Vorkriegsqualität weit überlegen; die Preise sind bedeutend herabgesetzt worden. In den Vereinigten Staaten hat sich der Preis (für Qualität A 150 Deniers) in den letzten Jahren wie folgt geändert:

	$ per lb.
September 1920	4,—
Juni 1921	2,70
Februar 1925	2,—
Juli 1925	1,65
November 1926	1,45

Eine große Bedeutung werden auch noch die asiatischen Länder für den Kunstseideabsatz erlangen. Die Zunahme der Einfuhr ist ein deutlicher Beweis für die Geschwindigkeit, mit der die Verwendung von Kunstseide in diesen Ländern an Boden gewinnt; offenbar stellen das seidenähnliche Aussehen und der mäßige Preis die wichtigsten den Absatz beeinflussenden Faktoren dar. (1185)

Die Alkaliindustrie in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926.

Einer Reihe in der Zeitschrift „Chem. & Met. Engin." veröffentlichter Mitteilungen über die amerikanische Akaliindustrie entnehmen wir die folgenden Angaben:

Der Absatz der beiden wichtigsten Erzeugnisse der Alkaliindustrie, der calcinierten Soda und des Aetznatrons, in den Vereinigten Staaten richtet sich in erster Linie nach der Betätigung der Seifen-, Glas-, Papier-, Textil- und Petroleumindustrie, sowie der chemischen Industrie, der Wasserenthärtung und verschiedener anderer Industriezweige. Der Vergleich des Absatzes in den letzten Jahren zeigt, daß in der ersten Hälfte des Jahres immer im März und in der zweiten Hälfte des Jahres immer im Oktober die größte Nachfrage bestand. In den Monaten Juli und August einerseits und der Zeit zwischen Oktober und März andererseits zeigte sich ein deutlicher Rückgang im Absatz. Im Jahre 1926 war dieser Rückgang zum ersten Male seit mehreren Jahren nicht so deutlich; die Nachfrage war in dieser Zeit größer als in den vorhergehenden Jahren.

Die Produktion von calcinierter Soda hat im Jahre 1926 allem Anscheine nach fast 75% der normalen Gesamtleistungsfähigkeit erreicht; die Ausfuhr hat alle vorhergehenden Jahre seit dem Jahre 1922 überschritten. Der Verbrauch hat ebenfalls zugenommen.

Der Absatz von calcinierter Soda ist infolge der regeren Nachfrage von seiten der Verbraucher um etwa 10% im Vergleich zum Jahre 1925 gestiegen. Ueber die Hälfte der Zunahme entfällt auf den ungewöhnlich großen Bedarf der Glasindustrie, die im ganzen Jahre 1926 665 000 t verbrauchte. Nach den Censusberichten betrug die Produktion von calcinierter Soda im Jahre 1925 1 368 660 t und im Jahre 1923 1 258 780 t. Nach privaten Schätzungen wird die Produktion des Jahres 1926 mit 1 520 000 t angenommen; die Zunahme beträgt demnach ungefähr 10% im Vergleich zum Jahre 1925.

Die Verteilung von calcinierter Soda auf die verschiedenen Abnehmer während der letzten Jahre ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Verwendungszweck:	1924 t	1925 t	1926 t
Glasindustrie	535 000	585 000	665 000
Seifenindustrie	150 000	200 000	215 000
Chemische Industrie	160 000	180 000	200 000
Wasch- und Reinigungsmittelindustrie	100 000	120 000	125 000
Zellstoff- und Papierindustrie	60 000	75 000	80 000
Wasserenthärtung	60 000	70 000	72 000
Verschiedenes	46 000	50 000	65 000
Petroleumraffinerie	35 000	40 000	42 500
Textilindustrie	30 000	35 000	36 000
Ausfuhr	14 000	16 000	19 500
Insgesamt:	1 190 000	1 371 000	1 520 000

Auch im Auslande hat die Nachfrage nach amerikanischer calcinierter Soda zugenommen. Unter den Abnehmern steht Mexiko mit einem großen Prozentsatz an erster Stelle; an zweiter Stelle folgt Canada.

Die Ausfuhr von calcinierter Soda in den letzten Jahren ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	lbs.
1920	116 555 500
1921	113 481 062
1922	33 090 180
1923	29 023 704
1924	28 683 396
1925	32 380 108
1926	39 533 200

Die wichtigsten Abnehmer von calcinierter Soda waren in den letzten Jahren:

Bestimmungsland:	1924 t	1925 t	1926 t
Mexiko	5 000	4 500	7 000
Canada	4 400	4 500	4 400
Südamerika	1 800	1 400	1 600
Ostasien	100	400	1 700

Die Angaben sind einer graphischen Darstellung entnommen, daher nicht genau.

Der Wert der Ausfuhr von calcinierter Soda betrug im Jahre 1926 926 500 $ gegenüber 775 500 $ im Jahre 1925.

Die Aussichten sind für das Jahr 1927 günstig. Die Lage der Soda verbrauchenden Industrien ist aussichtsreich, und ein großer Teil der Produktion des Jahres 1927 ist schon verkauft worden.

Die Preise, die für Terminlieferungen 1927 genannt wurden, veranlaßten viele Käufer zum Abschluß, zumal die Preise für 1927 unter den im Jahre 1926 erzielten liegen. Diese Preissenkung war eine der wichtigsten Erscheinungen auf dem Sodamarkt im vergangenen Jahre. Die Produktionskosten haben allem Anscheine nach keine Aenderung erfahren; der Rückgang ist offenbar auf die schärfere Konkurrenz auf seiten der Produzenten zurückzuführen. Calcinierte Soda, lockere, 58% Na_2O, wird für Terminlieferung in Bulkladungen zu 1,17½ $ per 100 lbs. angeboten, in Säcken zu 1,32½ $ per 100 lbs. Dichte calcinierte Soda in Säcken wird zu 1,37½ $ per 100 lbs. angeboten.

Der Verbrauch von Aetznatron in der amerikanischen Industrie hat im Jahre 1926 den vorjährigen Verbrauch um etwa 36 000 t überschritten. Die Produktion hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr:	t
1914	291 539
1919	312 736
1921	238 591
1923	430 961
1924	408 000
1925	497 000
1926	534 000

Die Zahlen für die Jahre 1914, 1919, 1921, 1923 und 1925 entstammen den amtlichen Censusberichten; die Zahlen für 1924 und 1926 beruhen auf privaten Schätzungen.

In der Reihe der Verbraucher steht die Seifenindustrie wieder an erster Stelle; große Zunahme zeigt

Digitized by Google

auch der Verbrauch in der chemischen und in der Kunstseideindustrie.

Die folgende Tabelle zeigt den Verbrauch von Aetznatron durch die verschiedenen amerikanischen Industrien in den letzten Jahren:

Verwendungszweck:	1924 t	1925 t	1926 t
Seifenindustrie	100 000	112 000	120 000
Chemische Industrie	60 000	75 000	85 000
Petroleumraffinerie	50 000	57 000	60 000
Kunstseideindustrie	35 000	49 500	60 000
Herstellung von Laugen	53 000	57 000	57 000
Ausfuhr	46 000	50 000	51 000
Textilindustrie	34 000	36 000	38 000
Kautschukregeneration	7 000	17 000	20 000
Verschiedenes	4 000	15 000	15 000
Pflanzliche Oele	11 000	14 500	13 500
Zellstoff- und Papierindustrie	5 000	9 000	10 000
Akkumulatoren	3 000	5 000	5 000
Insgesamt:	408 000	497 000	534 000

Die Ausfuhr von Aetznatron hat sich im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre nur unwesentlich geändert; das gleiche gilt für die Verteilung der Ausfuhr nach Ländern.

Die Aetznatronausfuhr der Vereinigten Staaten entwickelte sich in den letzten sieben Jahren wie folgt:

Jahr:	lbs.
1920	229 146 363
1921	101 021 827
1922	146 739 406
1923	114 683 728
1924	92 115 631
1925	100 954 500
1926	103 294 800

Der Wert des insgesamt ausgeführten Aetznatrons, der im Jahre 1925 2 995 700 $ betrug, stieg im Jahre 1926 auf 3 111 500 $.

Die wichtigsten Bestimmungsländer waren im Jahre 1926 Ostasien mit Japan an der Spitze, Südamerika, Mexiko, Canada und Westindien, wie aus der folgenden, einer graphischen Darstellung entnommenen und aus diesem Grunde nicht ganz genauen Zusammenstellung zu ersehen ist:

Bestimmungsland:	1924 t	1925 t	1926 t
Ostasien	11 000	17 600	19 200
Südamerika	10 600	9 100	10 000
Mexiko	9 500	8 200	8 100
Canada	4 600	5 300	3 200

Die meisten Abschlüsse auf dem Aetznatronmarkt sind Terminlieferungen; die Preise schwanken nur wenig. Wie auf dem Sodamarkte erfolgten auch auf dem Aetznatronmarkte gegen Ende des Jahres 1926 Preisnachlässe. Die Uneinheitlichkeit des Marktes ist auch hier durch die Konkurrenz der Produzenten herbeigeführt worden.

Des weiteren entnehmen wir der Zeitschrift „Chemicals" in diesem Zusammenhange noch die folgenden Angaben:

Vor dem Kriege lag der internationale Alkalihandel in den Händen und damit unter der Kontrolle Großbritanniens. Besonders in der Verteilung von Aetznatron waren die britischen Produzenten führend. Die Vereinigten Staaten spielten damals im Alkaliausfuhrhandel keine besondere Rolle; seit dem Kriege hat die Alkaliausfuhr der Vereinigten Staaten jedoch eine erhebliche Bedeutung erlangt.

Der Vergleich der Zahlen für 1926 zeigt, daß die Aetznatronausfuhr der Vereinigten Staaten in diesem Jahre 60% der britischen Aetznatronausfuhr erreichte. Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, daß die britische Aetznatronausfuhr im Jahre 1926 bedeutend größer war als im Jahre 1913.

Die Aetznatronausfuhr Deutschlands hat sich im Jahre 1926 gegenüber dem Vorjahre etwa verdoppelt, während Frankreich einen empfindlichen Rückgang in der Aetznatronausfuhr aufzuweisen hat.

Die folgende Tabelle zeigt die Aetznatronausfuhr Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs in den beiden letzten Jahren:

	1925 1000 lbs.	1926 1000 lbs.
Großbritannien	185 905	186 144
Vereinigte Staaten	100 954	103 295
Frankreich	97 238	60 000*)

(839)

*) Geschätzt.

Jahresbericht der Montecatini für 1926.

Dem in „La Miniera Italiana" wiedergegebenen Jahresbericht der Montecatini, anläßlich der am 28. März in Mailand abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung, entnehmen wir in Ergänzung früherer Mitteilungen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 170 und 489) die folgenden Angaben:

Bergbaubetriebe.

„Die italienische Produktion von Pyriten betrug im Jahre 1926 529 500 t gegenüber 493 806 t im Jahre 1925. Von dieser Gesamtproduktion entfielen auf die Bergwerke der Montecatini im Jahre 1926 415 753 t und im Jahre 1925 372 249 t.

Der Pyritversand aus den Bergwerken der Montecatini erreichte im Jahre 1926 395 966 t gegenüber 389 324 t im Vorjahre. Von diesen Mengen wurden im Jahre 1926 91 860 t und im Jahre 1925 154 327 t ausgeführt. Die Verringerung der Ausfuhr ist durch den erhöhten Verbrauch im Inlande verursacht.

Der gesamte Pyritverbrauch der Montecatini, d. h. also von italienischen und ausländischen Pyriten, war im Jahre 1926 308 903 t im Vergleich zu 276 942 t im Jahre 1925; von diesem Gesamtverbrauch stammten 227 000 t aus inländischen Gruben und 81 000 t aus dem Auslande.

Die Einfuhr von Pyriten ist angesichts der hohen Eisenbahnfrachten, die 700% über den Vorkriegsfrachten liegen, immer noch recht bedeutend; einige unserer Anlagen müssen wir mit ausländischen Pyriten versorgen.

In unseren Bergwerken in Gavarrano Ravi hat sich der Betrieb normal entwickelt. Im Gebiet von Rigoloccio wurden bedeutende Mengen von Pyriten festgestellt; die Bestände konnten noch nicht ermittelt werden, sind jedoch von einer derartigen Ausdehnung, daß hier ein neues Bergwerkszentrum geschaffen werden soll.

Im Bergwerk von Boccheggiano wurde die Produktion noch in dem vorausgesehenen Maße aufrechterhalten; die baldige Erschöpfung dieses Lagers steht jedoch bevor. In Agordo war die Förderung bedeutend größer als im Vorjahre.

Die Schwefelproduktion unserer auf dem Kontinent gelegenen Gruben betrug im Jahre 1926 58 794 t gegenüber 51 114 t im Jahre 1925. Im laufenden Jahre ist mit einer weiteren Steigerung der Produktion zu rechnen.

Unsere wichtigen Bergwerke in Perticara und Cabernardi, die wir zwecks Verminderung der Produktionskosten mit allen mechanischen Hilfsmitteln ausgestattet haben, haben ihre Vorarbeiten beendet, so daß für eine große Anzahl von Jahren eine intensive Produktion gesichert ist.

Auch in den Bergwerken von Busca und Formignano werden Verbesserungen vorgenommen, um eine Herabsetzung der Produktionskosten zu ermöglichen. Im Bergwerk bei San Lorenzo in Zolfinelli schreiten die Vorarbeiten programmäßig voran, so daß dieses Bergwerk im Jahre 1928 in Betrieb genommen werden kann.

Unser Bergwerk in Gallitano in Sizilien hat im Jahre 1926 13 850 t Schwefel produziert. Das Bergwerk

Digitized by Google

Grottacalda, an dem wir weitgehend interessiert sind, produzierte 16 123 t.

Die Schwefelproduktion Siziliens, die im Jahre 1900 über 500 000 t und im Jahre 1924 241 000 t betrug, erreiche im Jahre 1926 nur noch 208 741 t und war damit ungefähr ebenso niedrig wie im Jahre 1925. Der Versand betrug im Jahre 1926 232 191 t gegenüber 247 079 t im Vorjahre, während die italienische Schwefelausfuhr von 190 244 t im Jahre 1925 auf 172 548 t im Jahre 1926 zurückgegangen ist. Die Vorräte betrugen am Ende des Jahres 1926 94 541 t gegenüber 111 718 t Ende 1925.

Die italienische Quecksilberindustrie hat sich infolge der besonders günstigen Marktlage gut entwickelt. Italien nimmt eine vorherrschende Stellung auf dem Weltmarkt ein.

Die Produktion von Bauxit ist in Italien im letzten Jahre sehr zurückgegangen. Im Vergleich zu einer Produktion von 195 000 t im Jahre 1925 wurden im vergangenen Jahre nur 85 500 t gewonnen. Die Ursache des Rückganges ist die Erschwerung der Ausfuhr von istrischem Bauxit.

Superphosphatindustrie.

Die italienische Einfuhr von Rohphosphaten betrug im Jahre 1926 918 019 t gegenüber 840 217 t im Vorjahre. Die Montecatini hat hiervon im letzten Jahre 533 757 t und im Vorjahre 506 642 t bezogen.

Der italienische Superphosphatverbrauch betrug im Jahre 1926 15,4 Millionen dz gegenüber 14,6 Millionen dz im Jahre 1925. Die größte Zunahme des Verbrauchs erfolgte in Mittelitalien und auf den Inseln; in Abruzzen und Sardinien betrug die Zunahme 17,5 bzw. 27%. In Süditalien beträgt der Superphosphatverbrauch nur 52 kg per Hektar kultivierten Landes gegenüber 150 kg in Nord- und Mittelitalien. In Emilia werden am meisten Superphosphate angewandt, und zwar 186 kg per Hektar im Vergleich zum italienischen Gesamtdurchschnitt von 92,7 kg pro Hektar. Die geringsten Mengen Superphosphat werden in Calabrien angewandt, pro Hektar nur 22,8 kg. Der Gesamtverbrauch in ganz Italien an Superphosphaten und Thomasschlacken betrug 96,7 kg pro Hektar bebauten Landes.

Von dem italienischen Gesamtverbrauch an Superphosphaten von 15,4 Millionen dz im Jahre 1926 lieferte die Montecatini 9,32 Millionen dz gegenüber 8,65 Millionen dz im Vorjahre. Die Zunahme des Anteils der Montecatini im Jahre 1926 entfällt vollständig auf die neuen Fabriken der Gesellschaft in Süditalien.

Der Superphosphatverbrauch zu der gegenwärtigen Frühjahrsbestellung ist in den einzelnen Gegenden Italiens verschieden; man kann jedoch annehmen, daß der gesamte Superphosphatabsatz der Gesellschaft im Jahre 1927 die gleiche Höhe erreichen wird wie im Vorjahre.

Die Produktion und der Verbrauch von Phosphatdüngemitteln haben sich in Italien während der beiden letzten Jahre im Vergleich zur Vorkriegszeit wie folgt entwickelt (Mengen in 1000 dz):

	1913	1925	1926
Superphosphate:			
Produktion	10 250	15 677	15 840
Verbrauch	10 750	14 600	15 400
Thomasphosphate:			
Produktion	—	—	—
Verbrauch	1 250	300	680
Insgesamt Phosphatdünger:			
Produktion	10 250	15 677	15 840
Verbrauch	12 000	14 900	16 080

Durch die letzthin vorgenommenen Betriebserweiterungen und Neubauten ist die Produktionskapazität unserer Fabriken in Süditalien auf 125% des gegenwärtigen Verbrauchs gestiegen. In Norditalien beträgt die gesamte Produktionskapazität aller vorhandenen Superphosphatfabriken, einschließlich der nicht der Montecatini gehörenden, über 130% des Verbrauchs.

Diese Bedingungen erschweren zweifellos die Lage der Superphosphatindustrie in Italien; es ist aber damit zu rechnen, daß sich der Verbrauch der Produktionskapazität nähern wird. Man muß nämlich berücksichtigen, daß der gegenwärtige Verbrauch in Italien — nach der Oberfläche des bebauten Landes berechnet — das Doppelte des tatsächlichen Verbrauches betragen müßte, d. h. etwa 30 Millionen dz, denen eine Produktionskapazität von 20—22 Millionen dz gegenübersteht.

Die gesamte italienische Superphosphatproduktion des Jahres 1926 verteilt sich auf folgende Industrien:

	dz	%
Montecatini	9 320 000	58,84
Privatindustrie	3 782 000	23,88
Genossenschaften	2 338 000	17,28
Insgesamt:	15 840 000	100,00

Von einem Superphosphatmonopol, von dem auch politisch hochstehende Persönlichkeiten noch immer reden, kann, wie aus dieser Aufstellung ersichtlich ist, keine Rede sein.

Ein die italienische Superphosphatindustrie und die italienische Landwirtschaft sehr belastender Faktor sind die hohen italienischen Eisenbahnfrachten, die auch bezüglich der Ausfuhr zu berücksichtigen sind. Zum Vergleich sind folgende Zahlen angegeben:

		Phosphate	Pyrite	Superphosphate
Entfernung	km	150	250	150
Italien	Lire	36,—	41,20	41,25
Frankreich	„ [1])	24,80	32,31	30,43
Deutschland	„ [2])	21,92	40,—	25,21
Oesterreich	„ [3])	17,60	27,05	22,16
Belgien	„ [4])	13,76	16,71	21,89

[1]) Umrechnungskurs: 91,12.
[2]) Umrechnungskurs: 5,48.
[3]) Umrechnungskurs: 3,26.
[4]) Umrechnungskurs: 64,25.

Die Frachten pro dz Superphosphat übersteigen die ausländischen Frachten im Durchschnitt um:

2,42 Lire im Vergleich zu Frankreich,
2,44 „ „ „ „ Deutschland,
3,36 „ „ „ „ Oesterreich,
3,91 „ „ „ „ Belgien.

Andere chemische Erzeugnisse.

Kupfersulfat. Die Kampagne 1925/26 schloß zufriedenstellend. Die Kampagne 1926/27 hat infolge großer Nachfrage besonders günstig angefangen; unsere Fabriken in Rifredi, Vicenza, Torre Passeri und Bagnoli sind regelmäßig beschäftigt.

Die Kupfersulfatproduktion der Montecatinifabriken betrug im Jahre 1926 377 694 dz gegenüber 297 951 dz im Vorjahre. Unter Einrechnung der „Ollomont", an der wir beteiligt sind, betrug die Gesamtproduktion der Montecatinigruppe 675 648 dz im Vergleich zu 465 576 dz im Jahre 1925. Der Versand betrug im Jahre 1925 545 721 dz und im Jahre 1926 670 800 dz. Auch im Jahre 1926 war Italien der erste Weltproduzent von Kupfersulfat.

Die italienische Gesamtproduktion und der Verbrauch von Kupfersulfat haben sich in den beiden letzten Jahren im Vergleich zur Vorkriegszeit wie folgt entwickelt (Mengen in 1000 dz):

	1913	1925	1926
Produktion	445	850	1 000
Verbrauch	750	880	950

Raffinierter Schwefel. Unsere Raffinerien in Cesena, Bellisio und Pesaro haben weiter mit günstigen Ergebnissen und voller Leistungsfähigkeit gearbeitet. Der Versand betrug im Jahre 1926 478 650 dz im Vergleich zu 450 907 dz im Jahre 1925. Unsere gesamte Produktion fand ohne Schwierigkeiten Absatz, da für unsere Marken rege Nachfrage bestand.

Verschiedenes. Die Produktion von Schwefelsäure, Oleum, Salzsäure, Salpetersäure, wasserfreiem

Digitized by Google

Ammoniak, Sulfat, Bisulfat, Natriumphosphat, Aluminiumsulfat usw. ist beträchtlich erhöht worden und fand auch schnell Absatz.

Dieser Tage ist die Schwefelkohlenstoffanlage in Bruzzano (Mailand), die „Società di Solfuro di Carbonio", an der wir weitgehend beteiligt sind, in Tätigkeit getreten.

Demnächst soll auch unser neues Erzeugnis, Titanoxyd, auf dem Markte erscheinen, für das wir in Bovisa eine Anlage errichtet haben.

Der Reingewinn des Unternehmens betrug im Geschäftsjahr 1926 101 Millionen Lire." (1718)

Die Manganerze der UdSSR.

Die Bedeutung der russischen Manganvorkommen erhellt aus der Tatsache, daß vor dem Kriege schätzungsweise 53% des Weltbedarfs an Manganerzen von Rußland gedeckt wurden. Wenn auch in der Nachkriegszeit die Produktion stark zurückgegangen ist, muß doch — namentlich unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren stark gestiegenen Förderung im Nikopoljgebiet — damit gerechnet werden, daß der Anteil Rußlands an der Weltproduktion von Manganerzen allmählich wieder zunehmen wird.

Allein die Vorräte des Tschiaturybezirkes werden auf 146—250 Mill. t geschätzt, gehen also, falls die Ausbeutung in normaler Höhe weiterbetrieben wird, erst nach mehr als 200 Jahren der Erschöpfung entgegen. Vor dem Kriege wurden im Tschiaturybezirk annähernd drei Viertel der gesamten russischen Manganerzproduktion, die sich im Jahre 1913 auf 1 207 000 t belief, gefördert. Das Erz enthält im Durchschnitt 48 bis 50% Mangan.

Die Abbaumöglichkeiten des 180 km vom Meere entfernten Tschiaturylagers sind außerordentlich günstige. Die Vorkommen sind auf eine Fläche von 120 qkm zusammengedrängt; die erzführenden Schichten verlaufen horizontal und sind leicht zugänglich, so daß die Anlage und die Erweiterung der Bergwerke sich verhältnismäßig billig stellen. Seiner ganzen Lage nach ist das Vorkommen wie geschaffen, von einem einzigen, großen Unternehmen ausgebeutet zu werden. Statt dessen waren dort während des Krieges mehrere hundert kleiner Unternehmer tätig. Später wurden sie durch einige größere Gesellschaften verdrängt, jedoch auch diese arbeiteten nach außerordentlich primitiven, unwirtschaftlichen Methoden. Es wurden nur die besonders hochgrädigen Erze verarbeitet; bei der trockenen Aufbereitung gingen 30—40%, bei der nassen 8—20% Mangan verloren. Der Abtransport des Erzes erfolgte in der Regel in Körben mit Hilfe von Lasttieren. Ein großer Fehler wurde begangen, als man den Abtransport modernisieren wollte: zu diesem Behufe wurde in der engen Schlucht des Flusses Kwirila — dem einzigen bequemen Zugange zu dem Lager — eine Schmalspurbahn angelegt. Damit war der Transportmöglichkeit im großen Stil ein Ziel gesetzt; die Schlucht ist außerordentlich eng und verläuft in zahlreichen Windungen, so daß bei der Länge der Strecke der Transport mit der Feldbahn nach wie vor unrentabel bleibt. Ein Projekt, die Kwirila unterirdisch abzuleiten, wodurch der Zugang zu den Gruben verbreitert und außerdem Wasserkraft zur Erzeugung elektrischer Energie gewonnen werden könnte, scheint nicht verwirklicht zu werden.

Im Juni 1925 erteilte die Sowjetregierung amerikanischen Interessenten (Harrimann) eine Konzession zur Ausbeutung der Tschiaturylager. Im letzten Jahr (1925/26) hat der Tschiaturybezirk — bis dahin Hauptproduzent an Manganerzen in Rußland — seine Vorzugsstellung an das Nikopoljgebiet abtreten müssen.

Im Jahre 1921 wurden in Rußland insgesamt nicht mehr als 12 000 t Manganerze gefördert; damals wurde in Tschiatury anscheinend überhaupt nicht gearbeitet. Seither jedoch zeigt die gesamte russische Manganerzproduktion eine stete Steigerung. Im Tschiaturybezirk wurden gefördert:

1923/24	400 000 t
1924/25	436 000 t
1925/26	772 000 t
1926/27*)	76 100 t

*) 1. Oktober bis 31. Dezember 1926.

Auf den Halden lagen im Oktober 1924 221 000 t gegen 371 000 t im Jahre vorher. Die Ausbeute an Konzentraten aus dem rohen Erz stieg von 57% im Jahre 1924/25 auf 60% im Jahre 1925/26. Im ersten Quartal des laufenden Jahres (1926/27) zeigt die Produktion im Tschiaturybezirk einen starken Rückgang im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres. Außer den 76 100 t Roherz wurden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1926 45 100 t Konzentrate und 6700 t hochgrädiges (nicht weiter aufzuarbeitendes) Erz produziert. Im Vergleich zum ersten Quartal 1925/26 ist die Ausbeute an rohem Erz um das doppelte, an Konzentraten um beinahe das dreifache und an hochgrädigem Erz um das zweieinhalbfache zurückgegangen. Im Januar 1927 ging die Förderung weiter zurück. Die Produktion an rohem Erz betrug 18 600 t (Dezember 1926 19 200 t), an hochgrädigem Erz 2300 t (Dezember 1926 2400 t) und an Konzentraten 7900 t (Dezember 1926 10 700 t). Aus den Haldenbeständen wurden im Januar 1012 t 53%igen Erzes gegen 2591 t im Dezember abtransportiert.

Um die Produktion des Bergwerkes weiter zu steigern, hat die Konzessionsgesellschaft neue Bohrmaschinen aus Amerika eingeführt und in Betrieb genommen; auch die Anreicherungsanlagen und Transporteinrichtungen sind verbessert worden.

Obwohl die gesamte Ausfuhr von Manganerz aus dem Tschiatury-Bezirk mit 472 000 t im Jahre 1925/26 die des Vorjahres um 24% überschritt, machte sich bereits in den letzten Monaten des Jahres 1925/26 ein Rückgang der Nachfrage bemerkbar, der zu Produktionseinschränkungen zwang. Insgesamt wurden im ersten Quartal 1926/27 48 200 t ausgeführt gegen 119 500 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dieses Zurückgehen der Nachfrage wird einerseits den Auswirkungen des englischen Kohlenstreiks, andererseits der Tatsache zugeschrieben, daß in manchen Ländern das im Nikopoljgebiet geförderte Erz dem Tschiatury-Erz vorgezogen wird. Trotzdem setzt man auf das laufende Jahr keine geringen Hoffnungen, wozu im Januar d. J. eingegangene Aufträge in Höhe von 365 000 t berechtigen mögen.

Die Belegschaft der Gruben ist im Laufe der letzten Zeit stark zurückgegangen. Im Februar 1926 waren im Tschiatury-Bezirk 4028 Arbeiter beschäftigt, im September desselben Jahres 2029 und im März 1927 nur noch 1379. Die Zahl der Angestellten beträgt 300. (Diese Zahlenangaben beruhen auf Nachrichten eines russischen Pressevertreters.)

Im allgemeinen scheint man in der UdSSR. mit der Tätigkeit der Konzessionsgesellschaft nicht sehr zufrieden zu sein. Abgesehen davon, daß die Löhne im Tschiatury-Bezirk um etwa 20% niedriger sind als im Nikopolj-Gebiet, wird viel darüber geklagt, daß die Amerikaner für die Mechanisierung des Betriebes zu wenig tun. So z. B. erfolgt der Abtransport der Erze von den Gruben zu den Aufbereitungsanlagen nach wie vor vielfach mit Hilfe von Lasttieren.

Im Nikopolj-Gebiet konnte die Förderung von Manganerzen im letzten Jahr beträchtlich gesteigert werden, so daß den dortigen Bergwerken heute eine ebenso große Bedeutung zukommt wie denen des Tschiatury-Bezirks. Die Nikopolj-Lager werden vom Südlichen Erztrust („Juschnorudny" Trust) abgebaut. Im Jahre 1924/25 wurde auf zwei Gruben gearbeitet, im Jahre 1925/26 befanden sich drei, zu Anfang des Jahres 1926/27 vier Gruben in Betrieb. Im Laufe des Jahres 1926/27 soll als fünfte die Marjewsk-

Digitized by Google

Grube den Betrieb aufnehmen und 160 000 t Erz liefern. Ihre endgültige jährliche Kapazität wird schätzungsweise 490 000 t betragen.

An rohem Erz wurden im Nikopolj-Gebiet im Jahre 1925/26 insgesamt 815 000 t gefördert im Vergleich zu 380 000 t im Vorjahr. Das Produktionsprogramm sah für 1925/26 die Produktion von 500 000 t Konzentraten vor. Die tatsächliche Produktion betrug 419 000 t im Vergleich zu 180 000 t im Vorjahr. Im ersten Quartal 1926/27 betrug die Produktion von rohem Erz 302 700 t und die Produktion von Konzentraten 124 700 t. Im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres konnte mithin die Produktion von rohem Erz um 70%, die von Konzentraten um 43% gesteigert werden. Dagegen ist im Januar 1927 ein Produktionsrückgang im Vergleich zum Dezember 1926 festzustellen und zwar für rohes Erz um 19%, für Konzentrate um 39%. Diese Erscheinung wird durch ungünstige Witterungsverhältnisse, Mangel an Ausrüstung und Entlassung von ungefähr 500 Arbeitern erklärt. Im Jahre 1926/27 will man eine Produktion von annähernd 1,4 Mill. t erreichen.

Im vergangenen Jahr sind die Aufbereitungsanlagen erweitert und verbessert worden, so daß auch minderwertigere Erze, die früher unbenutzt blieben, verwertet werden konnten. Die gesteigerte Anwendung elektrischer Energie in den Betrieben hat die Produktionskosten beträchtlich verringert. Im Laufe dieses Jahres soll mit dem Bau einer neuen Kraftstation begonnen werden.

Verkauft wurden im Jahre 1925/26 insgesamt 624 000 t Manganerz im Vergleich zu 222 000 t im Vorjahr. Hiervon gelangten 235 000 t zur Ausfuhr (im Jahre 1924/25 137 000 t), der Rest wurde von der heimischen Industrie aufgenommen. Der nicht verkaufte Teil der Produktion lagert im Hafen von Nikolajew und soll ausgeführt werden. Gegen Ende des Jahres 1926 ging die Nachfrage nach Manganerz — wohl wegen der teureren Frachten — etwas zurück. Die Ausfuhr von Manganerzen aus dem Nikopolj-Gebiet wird neuerdings nicht mehr über Nikolajew, sondern über Cherson geleitet, wodurch sich die Transportkosten nicht unwesentlich verringern. — Im ersten Quartal 1926/27 wurden insgesamt 113 900 t Manganerze realisiert, wovon 50 900 t zur Ausfuhr gelangten. Im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres stiegen die Verkäufe also um 14%; die Ausfuhr war um 28% gesteigert, während der Inlandsabsatz unverändert blieb. (938)

Die Schwefelsäure-Industrie Canadas.

Der Zeitschrift „Canadian Chem. and Metall." entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Schwefelsäure-Industrie Canadas ist jetzt etwa 50 Jahre alt. Als Ausgangsmaterialien dienten bisher Schwefel und Pyrite; mit der voraussichtlichen Erschöpfung der letzteren in nicht allzu ferner Zeit wurde dem elementaren Schwefel als Ausgangsstoff größere Aufmerksamkeit gewidmet. Da dieser jedoch aus Texas eingeführt werden muß, stellt er ein verhältnismäßig teueres Ausgangsmaterial dar, so daß die im Sudbury-Distrikt beim Verhütten von Nickelerzen mit den Abgasen entweichende schweflige Säure in den Mittelpunkt des Interesses trat. Im Laufe von etwa 25 Jahren sind auf diese Art mehrere Millionen Tonnen Schwefel in Form des Dioxyds auf unwiederbringliche Weise verloren gegangen. Die Frage der Verwertung dieser Abgase ist früher schon mehrfach erörtert worden; das Problem war jedoch nicht so leicht zu lösen.

Außer Schwefelsäure könnten auch elementarer Schwefel und flüssige schweflige Säure gewonnen werden, die mit Leichtigkeit in der canadischen Papierindustrie Absatz finden würden, wenn der Preis so gestellt würde, daß er erfolgreich gegen den Preis des eingeführten Schwefels konkurrieren könnte. Hier liegt jedoch die Schwierigkeit. Für die Reduktion von schwefliger Säure zu Schwefel bestehen zwar verschiedene Verfahren, die jedoch gegenwärtig alle zu teuer arbeiten. Das gleiche ist bei der Verflüssigung der schwefligen Säure der Fall; hier spielen die Brennstoffe die ausschlaggebende Rolle. Trotzdem kann gesagt werden, daß die Gewinnung von flüssiger schwefliger Säure aus den Abgasen das aussichtsreichere der beiden genannten Verfahren ist.

Der Verwertung der Abgase zur Herstellung von Schwefelsäure standen geringere Schwierigkeiten gegenüber. Bezüglich des anzuwendenden Verfahrens wurde bald gefunden, daß das Kontaktverfahren das für diese Zwecke geeignetste war, da praktisch der gesamte Schwefelsäureverbrauch Canadas aus konzentrierter Säure besteht. Obgleich Sudbury abseits der Verbrauchszentren liegt, liegen die Frachten doch innerhalb wirtschaftlicher Grenzen, da das Ausgangsmaterial keine Unkosten verursacht. Die Schwefelsäure kann infolgedessen zu Preisen geliefert werden, die erheblich unter den bisherigen Gestehungskosten liegen.

Die von der Mond Nickel Company in dieser Richtung unternommenen Versuche erwiesen die Geeignetheit der Abgase zum Kontaktverfahren. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die direkte Verwertung von Hüttenabgasen nach diesem Verfahren bisher nicht versucht worden ist und daß diese Abgase von den beim Rösten von Pyriten erhaltenen Gasen gänzlich verschieden sind. Weiterhin mußte beachtet werden, daß der normale Betrieb der Nickelverhüttung keine Unterbrechung oder Beeinträchtigung erfahren durfte. Alle Schwierigkeiten wurden jedoch erfolgreich überwunden.

Gegenwärtig wird nur ein Teil der gesamten Abgase auf Schwefelsäure verarbeitet. Als Katalysator dient platinierter Asbest; das zur Herstellung der Katalysatoren erforderliche Platin wird in den eigenen Bergwerken der Gesellschaft gewonnen. Die Absorptionstürme liefern 99%ige Schwefelsäure; teilweise werden die Katalysate auch zur Herstellung von Oleum mit 40% freiem SO_3 verwandt. Die Säure ist mit Ausnahme von Spuren Eisen frei von Verunreinigungen und fast wasserhell.

Die im Sudbury-Distrikt entweichenden Mengen schwefliger Säure gestatten die Herstellung großer Mengen Schwefelsäure, die den canadischen Bedarf um ein Vielfaches übersteigen. Insgesamt entweichen täglich etwa 500 t Schwefel in Form des Dioxyds in die Luft; die Tagesproduktion von Schwefelsäure aus Abgasen könnte demnach im günstigsten Falle 1500 t erreichen, beträgt aber gegenwärtig nur 120 t. Insgesamt verbraucht Canada zur Zeit etwa 200 t Schwefelsäure täglich.

Die Anlage der Mond Nickel Company zur Gewinnung von Schwefelsäure aus Abgasen befindet sich in Coniston. Die Schwefelsäure wird von dieser Anlage zu Preisen geliefert, die unter den in den Vereinigten Staaten herrschenden Preisen liegen.

Von dem canadischen Schwefelsäureverbrauch, der jährlich etwa 75 000 t beträgt, wird über die Hälfte zur Herstellung von Düngemitteln und zur Raffination von Petroleum verwandt; in zweiter Linie folgen die Sprengstoff- und die Stahlindustrie. Weitere Schwefelsäureverbraucher sind die Gerbereien, Färbereien, Textilfabriken und zahlreiche andere Unternehmen von geringerer Bedeutung. Zur Fabrikation von Akkumulatoren werden steigende Mengen von Schwefelsäure verbraucht. Mit der Zunahme des Schwefelsäurebedarfs dieser Industrien wird auch die Produktion im Sudbury-Distrikt erhöht werden, da die Rohstoffe hierfür in genügenden Mengen zur Verfügung stehen. (1247)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
121	Campher, roh oder gereinigt	16	378	11	490
	Frankreich	3	59	3	149
	Großbritannien	7	241	6	288
	Japan	6	65	0,4	21
122	Terpentinöl	2 574	15 493	2 503	20 892
	Spanien	170	1 198	466	4 063
	Ver. Staat. v. Amerika	588	3 638	448	4 030
	Frankreich	1 307	7 566	1 003	8 472
	Großbritannien	20	67	244	1 611
	Niederlande	62	339	124	853
	Portugal	412	2 625	200	1 767
146	Farberden, roh, gebrannt oder gemahlen	506	178	411	330
	Deutschland	360	106	253	101
	Dänemark	—	—	57	134
	Ver. Staat. v. Amerika	89	35	46	35
	Niederlande	21	10	0,1	0,1
150	Schmirgel, Carborundum, Bimsstein, Tripel u. and. mineral. Schleif- und Putzmittel, roh, gekörnt, gemahlen, aber nicht zubereitet für den Kleinverkauf	4 645	3 127	4 381	4 828
	Deutschland	282	113	117	124
	Ver. Staat. v. Amerika	131	283	247	990
	Frankreich	591	968	729	1 346
	Großbritannien	442	646	421	765
	Griechenland	233	243	274	385
	Italien	2 723	655	1 892	706
	Niederlande	101	54	531	119
	Türkei	88	67	60	45
151	Graphit, roh, in Stücken, Flocken oder gemahlen, nicht für den Kleinverkauf	2 102	1 431	2 213	1 945
	Deutschland	684	415	1 245	925
	Oesterreich	30	9	84	62
	Frankreich	588	364	586	376
	Großbritannien	103	175	46	230
	Italien	152	73	103	47
	Tschechoslowakei	397	202	66	54
152	Weiße Kreide, roh oder gemahlen	2 157	559	1 577	458
153	Schwerspat, roh, gemahlen; Kryolith	20 545	3 955	27 662	6 421
	Deutschland	18 438	2 100	24 922	3 453
	Dänemark	333	1 140	365	2 010
	Frankreich	1 718	652	2 302	836
154	Flußspat, roh, gemahlen	1 608	288	1 979	326
	Deutschland	742	157	1 063	149
	Frankreich	864	128	916	177
155	Magnesit, natürlicher, Witherit	1 600	1 193	1 481	1 895
	Deutschland	917	461	661	742
	Frankreich	82	67	98	128
	Großbritannien	70	204	60	180
	Griechenland	58	40	97	127
	Norwegen	54	23	—	—
	Niederlande	271	286	333	492
164	Talk, roh od. pulverisiert	3 757	1 332	3 216	1 595
167	Rohphosphat und Phosphatkreide, roh oder gemahlen (1000 t)	326	31 368	289	36 671
	Algerien	11	797	9	818
	Ver. Staat. v. Amerika	45	7 400	53	12 557
	Frankreich	3	309	8	1 126
	Marokko	35	4 957	32	5 801
	Mexiko	2	308	—	—
	Tunis	230	17 292	186	16 254
169	Chilesalpeter, roh	150 363	177 047	114 836	177 232
	Chile	146 004	171 801	112 917	174 161
	Norwegen	857	1 059	45	78
	Niederlande	1 952	2 280	1 073	1 670
170	Schwefel	9 440	4 408	9 645	7 360
	Deutschland	48	37	75	101
	Canada	1 030	496	4 097	3 205
	Ver. Staat. v. Amerika	940	441	1 924	1 318
	Italien	1 664	826	312	459
	Niederlande	5 443	2 411	3 130	2 117
172	Magnesia, roh	71	96	221	253
	Deutschland	26	27	83	94
	Frankreich	0,07	0,5	37	32
	Großbritannien	4	11	15	26
173	Borax, roh	1 517	1 746	1 997	3 205
	Chile	650	770	1 944	3 051
	Frankreich	178	232	52	153
	Großbritannien	297	343	—	—
	Niederlande	392	401	—	—
182 A	Aluminiumerze, Bauxit	3 600	449	2 175	329
	Frankreich	3 549	446	2 154	325
B	Antimonerze	3 954	1 091	2 021	1 836
	Algier	—	—	863	390
	Spanien	3 569	496	124	110
	Frankreich	49	301	60	481
D	Arsenerze	2 599	1 419	3 177	1 286
	Algier	359	146	—	—
	Frankreich	1 250	939	2 455	1 043
H	Manganerze	200 111	56 497	268 637	104 854
	Brasilien	6 201	1 596	2 109	529
	Aegypten	3 086	679	26 923	6 155
	Brit. Indien	136 467	38 407	156 503	63 792
	Portug. Indien	10 361	2 522	4 558	2 876
	Rußland	41 883	12 009	66 875	25 594
I	Quecksilbererze, Zinnober, natürlicher	0,9	35	—	—
K	Radiumerze	—	2	—	52
189	Retortenkohle	24	9	109	101
	Frankreich	12	4	100	98
191	Gaswasser	1 537	1 353	1 335	1 097
	Deutschland	1 537	1 353	1 335	1 097
192	Steinkohlenteerdestillationsprodukte	13 872	7 786	10 026	8 884
	Deutschland	9 134	4 751	7 385	6 240
	Frankreich	868	655	1 302	1 164
	Großbritannien	90	301	30	175
	Niederlande	3 631	1 761	1 264	1 174
193	Destillationsprodukte der Leichtöle: Benzol, Toluol, Solventnaphtha, Xylol	194	390	253	781
	Deutschland	140	235	147	378
	Frankreich	4	12	90	265
	Großbritannien	2	16	10	108
	Niederlande	47	114	4	22
194	Pech, fett, halbfett und trocken, Rückstände aus der Steinkohlenteerdestillation	121 778	29 808	91 114	50 471
	Deutschland	58 019	12 913	50 170	28 250
	Frankreich	13 319	3 683	7 879	7 009
	Großbritannien	45 053	10 782	30 589	13 569
	Niederlande	4 971	1 663	2 307	1 289
196 A	Paraffin, roh	1 646	4 794	2 370	10 080
	Danzig	191	545	85	399
	Ver. Staat. v. Amerika	452	1 252	508	1 738
	Großbritannien	677	2 019	764	3 311
	Brit.-Indien	152	480	987	4 523
B	Vaselin, roh	368	1 117	315	899

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
198	Asphalt, Judenpech	10 549	5 629	11 078	10 178
	Ver. Staat. v. Amerika	1 366	1 113	728	922
	Frankreich	293	142	174	102
	Großbritannien	141	160	348	296
	Hamburg	262	225	261	300
	Niederlande	7 868	3 824	9 202	8 337
200 A	Ozokerit, roh	192	1 240	155	1 208
	Deutschland	118	852	93	688
	Frankreich	4	41	13	199
	Großbritannien	45	197	26	128
	Hamburg	24	127	14	124
	Polen	—	—	8	69
B	Ceresin oder Ozokerit, gereinigt	68	370	92	889
	Deutschland	15	84	40	390
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	5	79
	Großbritannien	36	178	25	139
	Hamburg	16	102	19	252
236 A	Glucose	498	1 004	411	989
	Ver. Staat. v. Amerika	493	981	406	947
B	Milchzucker	13	97	26	199
	Frankreich	11	82	18	120
	Niederlande	2	13	8	74
253	Süßholzextrakt, zubereitet	86	1 061	92	1 394
	Deutschland	3	46	1	12
	Ver. Staat. v. Amerika	24	389	18	320
	Frankreich	33	286	52	387
	Großbritannien	24	312	18	593
254	Andere pflanzliche Extrakte, ohne Zusatz von Alkohol, zur Bereitung von Getränken	12	203	14	269
	Frankreich	11	194	14	259
257 A	Mineralwässer, natürliche u. künstl.; kohlensäurehaltige Wässer	5 978	4 915	6 216	5 752
	Frankreich	5 909	4 835	6 119	5 643
270	Essig und Essigsäure, flüssig (hl)	3 299	558	3 531	796
	Deutschland	11	8	38	74
	Frankreich	2 737	437	2 991	629
	Großbritannien	390	37	168	36
	Niederlande	143	64	334	57
279	Arsen, metallisches	232	177	34	59
	Deutschland	75	42	0,1	1
	Großbritannien	52	59	0,8	14
	Hamburg	23	16	1	26
	Italien	83	52	—	—
280	Antimon, metallisches	197	1 781	219	2 570
	China	9	68	6	69
	Frankreich	27	199	82	934
	Großbritannien	147	1 420	122	1 459
281	Brom, flüssig	0,3	6	0 6	13
	Cadmium	6	131	1	43
	Deutschland	3	49	0,8	35
	Großbritannien	3	79	0,3	8
283	Jod, roh u. gereinigt	7	1 241	7	1 896
	Deutschland	2	423	2	494
	Frankreich	0,8	179	1	420
	Großbritannien	4	622	4	896
284	Magnesium	3	35	18	65
	Deutschland	0,4	7	1	4
	Frankreich	0,5	12	0,6	30
	Großbritannien	2	14	2	16
285	Quecksilber	92	3 495	58	3 920
	Spanien	13	542	28	1 900
	Großbritannien	38	1 360	19	1 294
	Italien	27	871	8	524
	Niederlande	10	600	0,4	16
286	Phosphor, rot und weiß	43	815	69	1 871
	Deutschland	12	156	15	439
	Frankreich	27	549	39	1 077
	Schweiz	3	81	0,2	8

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
287	Chemische Grundstoffe, a. n. g.	12	167	62	1 323
	Deutschland	2	91	0,6	70
	Chile	—	—	37	442
	Spanien	—	—	15	304
	Frankreich	2	47	0,8	27
288	Wasserstoff, flüssig oder verdichtet	0,5	3	0,5	5
289	Sauerstoff, flüssig oder verdichtet	20	41	7	23
	Niederlande	12	28	2	6
290	Chlor, flüssig oder verdichtet	28	63	44	103
	Deutschland	11	26	25	67
	Frankreich	17	37	19	37
291	Schweflige Säure, flüssig oder verdichtet	40	59	513	368
	Deutschland	4	4	458	260
	Frankreich	36	55	55	103
292	Kohlensäure, flüssig oder verdichtet	40	49	2	7
	Deutschland	38	32	0,1	0,3
	Frankreich	2	9	2	6
293	Acetylen, verdichtet	6	74	0,4	10
	Frankreich	6	71	0,4	9
294	Ammoniak, flüssig oder verdichtet	7	38	2	8
	Deutschland	3	10	2	6
	Niederlande	4	27	—	—
295	Ammoniaklösung	551	707	716	1 001
	Deutschland	271	281	692	941
	Großbritannien	210	322	7	34
	Niederlande	65	95	15	22
296	Verdichtete Gase, a. n. g.	33	70	14	293
	Deutschland	1	2	2	76
	Frankreich	27	32	2	84
	Hamburg	1	13	8	101
	Niederlande	3	22	2	33
297	Magnesiumoxyd	324	383	427	640
	Deutschland	12	37	241	289
	Oesterreich	89	67	20	27
	Frankreich	66	53	16	30
	Großbritannien	22	94	26	134
	Hamburg	—	—	73	91
	Italien	17	20	2	8
	Niederlande	36	34	28	34
	Tschechoslowakei	37	25	—	—
298	Aluminiumoxyd	17	71	33	84
299	Bariumsuperoxyd	0,1	2	21	51
	Deutschland	0,03	0,5	21	50
300	Wasserstoffsuperoxyd	740	1 440	596	1 713
	Deutschland	362	438	263	477
	Frankreich	313	391	267	345
	Schweiz	60	564	56	771
301	Quecksilberoxyd, rot	77	176	16	134
	Spanien	59	51	6	12
	Großbritannien	16	96	9	118
302	Strontiumoxyd und -hydroxyd	0,4	7	0,006	0 2
303	Arsenigsäureanhydrid	34	85	55	130
	Großbritannien	9	29	12	26
	Griechenland	—	—	21	56
	Japan	16	35	2	3
	Mexiko	5	10	15	33
304	Schwefligsäureanhydrid	2	6	0,3	6
305	Oxyde und Anhydride, a. n. g.	47 451	40 086	45 840	46 881
	Deutschland	10 571	12 123	15 033	19 111
	Australien	50	87	757	403
	Spanien	2 152	977	988	784
	Ver. Staat. v. Amerika	3 051	1 289	911	1 373
	Frankreich	3 656	4 825	2 425	3 549

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
	Großbritannien	15 870	13 058	17 292	14 730
	Brit.-Indien	1 130	685	1 231	1 628
	Italien	872	782	299	404
	Niederlande	7 286	3 865	3 260	2 295
	Schweden	647	687	12	12
306	Tonerdehydrat	659	773	57	105
	Deutschland	313	373	4	28
	Frankreich	15	29	2	15
	Großbritannien	330	361	50	58
307 A	Essigsäure, kristallisiert	0,3	3	0,5	7
B	Borsäure, natürliche und andere	158	557	190	996
	Frankreich	157	550	187	977
C	Salzsäure	4 227	1 049	268	86
	Deutschland	58	54	162	42
	Frankreich	11	18	97	26
	Niederlande	4 116	961	9	16
D	Citronensäure	67	783	41	742
	Spanien	5	60	—	—
	Frankreich	1	19	8	120
	Großbritannien	9	139	5	118
	Italien	49	543	24	433
E	Flußsäure	111	414	124	744
	Deutschland	82	320	85	539
	Frankreich	5	18	10	43
	Tschechoslowakei	22	70	25	133
F	Milchsäure	69	194	137	639
	Deutschland	58	163	105	496
	Niederlande	—	—	21	82
G	Salpetersäure	6 855	9 959	7 315	13 201
	Deutschland	4 715	6 027	6 542	11 814
	Frankreich	1 675	3 188	548	975
	Norwegen	437	698	226	411
H	Oelsäure	683	2 344	993	4 676
	Deutschland	41	139	174	900
	Argentinien	95	306	51	245
	Spanien	124	459	65	320
	Ver. Staat. v. Amerika	49	188	11	43
	Frankreich	58	222	103	529
	Großbritannien	113	411	218	897
	Italien	36	136	104	551
	Niederlande	115	338	265	1 177
I	Oxalsäure	88	214	93	376
	Deutschland	80	191	67	257
J	Phosphorsäure	13	93	6	60
	Deutschland	11	82	6	54
K	Salicylsäure	6	86	18	266
	Deutschland	5	72	18	255
L	Stearinsäure	35	148	109	678
	Deutschland	0,6	4	0,2	6
	Frankreich	25	108	53	371
	Niederlande	9	31	56	298
M	Schwefelsäure	3 900	958	10 097	3 187
	Deutschland	8	9	1 813	359
	Frankreich	3 881	933	5 511	2 043
	Niederlande	9	10	2 772	779
N	Weinsäure	91	819	96	1 267
	Frankreich	19	170	17	185
	Italien	72	644	55	786
	Niederlande	0,2	2	18	216
O	Anderweit nicht genannte Säuren	366	1 235	246	1 431
	Deutschland	168	596	182	1 025
	Frankreich	27	111	25	95
	Niederlande	113	301	30	159
308	Aetzkali, kristallisiert oder gereinigt	175	446	61	326
	Deutschland	151	364	54	250

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
309	Kalilauge	6 647	6 433	10 504	11 016
	Deutschland	4 907	4 828	7 785	7 682
	Frankreich	1 739	1 602	2 719	3 333
310 A	Kaliumcarbonat, roh	1 010	796	903	829
	Deutschland	66	61	107	167
	Frankreich	648	407	724	582
	Hamburg	135	168	23	38
B	Kaliumcarbonat, gereinigt	490	931	460	1 309
	Deutschland	194	457	313	878
	Großbritannien	141	277	1	3
	Niederlande	134	204	34	86
311	Kaustische Soda, kristallisiert und raffiniert	6 553	7 534	8 637	11 704
	Deutschland	397	467	943	1 217
	Frankreich	6 141	7 059	7 686	10 451
312	Natronlauge	117	144	75	96
	Frankreich	97	115	46	43
	Niederlande	12	16	24	46
313	Natriumcarbonat	30 074	14 570	49 619	26 529
	Frankreich	29 548	14 228	48 962	25 980
	Schweiz	408	200	25	17
314	Natriumbicarbonat	3 118	2 151	3 921	3 891
	Deutschland	196	185	106	117
	Frankreich	2 917	1 951	3 632	3 592
315 A	Aluminiumchlorid	17	50	11	35
	Deutschland	17	49	11	34
B	Silberchlorid	....	5	....	2
C	Ammoniumchlorid	980	1 362	914	2 059
	Deutschland	399	628	472	1 356
	Frankreich	44	54	6	30
	Großbritannien	170	174	321	464
	Hamburg	185	244	3	16
	Italien	132	114	10	15
	Niederlande	48	141	21	56
D	Bariumchlorid	871	1 077	588	977
	Deutschland	221	176	43	57
	Frankreich	595	896	526	906
E	Chlorkalk	5 217	1 766	6 136	2 452
	Deutschland	2 404	1 302	2 607	1 672
	Frankreich	2 797	450	3 518	769
F	Zinnchlorid	6	91	8	247
	Deutschland	2	41	7	228
	Frankreich	3	47	0,2	8
G	Eisenchlorid	28	45	55	107
	Deutschland	17	23	4	14
	Großbritannien	10	19	46	82
H	Magnesiumchlorid	2 386	835	2 588	1 720
	Deutschland	2 307	780	2 545	1 669
	Frankreich	13	16	5	7
	Niederlande	47	30	36	36
I	Quecksilberchlorür (Calomel)	0,2	8	0,2	8
J	Quecksilberchlorid (Sublimat)	0,4	11	5	61
	Deutschland	0,3	8	4	44
K	Goldchlorid	0,1	208	0,2	623
	Deutschland	0,02	44	0,07	218
	Frankreich	0,06	90	0,05	143
	Niederlande	0,03	68	0,09	241
L	Platinchlorid	—	—	0,007	255
M	Bleichlorid	0,01	0,4	0,04	0,4
N	Kaliumchlorid, gereinigt	50	22	73	74
	Deutschland	0,1	0,4	17	13
	Frankreich	48	21	57	61
O	Zinkchlorid	61	126	76	274
	Deutschland	44	98	47	187
	Frankreich	17	26	29	85
P	Anderweit nicht genannte Chloride	808	772	302	643
	Deutschland	783	700	88	311
	Frankreich	10	42	203	305

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
316 A	Ammonchlorat	47	235	162	548
	Italien	10	39	—	—
	Schweden	35	192	35	277
B	Kaliumchlorat	897	2 013	1 243	4 740
	Deutschland	525	1 128	747	2 606
	Frankreich	99	273	26	175
	Schweden	254	552	435	1 806
C	Natrium-, Barium- und andere Chlorate	31	92	106	475
	Deutschland	12	39	39	245
	Frankreich	4	11	52	148
317	Eau de Javelle	2 361	1 306	2 561	1 621
	Deutschland	173	145	75	75
	Frankreich	2 187	1 161	2 486	1 545
318	Eau de Labarraque	3	2	79	76
319 A	Schwefelbarium	0,3	2	0,2	0,9
B	Schwefelkohlenstoff	6	14	5	43
C	Schwefelkalium	12	228	8	14
	Deutschland	8	11	8	11
	Frankreich	2	199	0,1	2
D	Schwefelnatrium und Natriumsulfhydrat	6 307	5 227	3 827	3 057
	Deutschland	4 306	3 310	2 467	1 932
	Frankreich	1 970	1 852	1 341	1 080
E	Anderweit nicht genannte Sulfide	210	341	92	1 166
	Deutschland	4	44	36	466
	Frankreich	194	166	37	289
	Großbritannien	10	120	15	395
320 A	Calciumsulfit u. -bisulfit	25	67	25	159
	Großbritannien	8	14	2	26
B	Kaliumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit	15	51	65	172
	Deutschland	6	21	38	53
	Frankreich	4	13	17	68
C	Natriumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit	1 029	935	1 235	2 403
	Deutschland	126	333	340	1 309
	Frankreich	785	478	833	938
	Großbritannien	42	61	15	90
	Niederlande	23	25	47	66
D	Anderweit nicht genannte Sulfite	42	248	104	348
	Deutschland	9	94	71	272
	Frankreich	16	25	30	40
	Großbritannien	9	72	2	31
	Niederlande	6	40	1	2
321 A	Aluminiumsulfat	3 060	1 352	5 204	2 726
	Deutschland	1 531	684	852	449
	Frankreich	1 472	628	4 352	2 277
B	Ammonsulfat, raffiniert oder handelsrein	183	255	13 192	16 648
	Deutschland	15	24	807	1 057
	Niederlande	161	208	12 371	15 529
C	Kupfersulfat u. Kupfer-Eisensulfat	15	35	11	46
D	Eisensulfat	536	88	1 192	204
	Frankreich	531	81	1 191	197
E	Magnesiumsulfat	2 463	904	3 659	1 436
	Deutschland	2 126	763	2 799	1 125
	Niederlande	163	55	847	289
F	Bleisulfat	13 664	9 586	9 892	8 872
	Deutschland	765	790	583	852
	Spanien	548	381	214	227
	Frankreich	251	168	1 026	954
	Großbritannien	3 202	3 441	2 256	2 523
	Niederlande	8 534	4 448	5 373	3 870
G	Kaliumsulfat, gereinigt	6	30	6	58
	Schweiz	5	28	5	55
321 H	Natriumsulfat und Natriumbisulfat (Glaubersalz)	23 728	6 881	54 193	19 315
	Deutschland	11 304	3 062	36 165	13 093
	Frankreich	5 512	1 320	10 176	2 858
	Großbritannien	6 349	2 299	7 621	3 284
I	Zinksulfat	82	160	79	185
	Deutschland	53	69	52	97
	Großbritannien	13	70	9	70
J	Anderweit nicht genannte Sulfate	484	1 161	1 384	1 216
	Deutschland	85	67	749	325
	Frankreich	66	82	333	394
	Großbritannien	293	946	237	410
322 A	Ammoniakalaun	27	22	3	4
B	Kalialaun	155	114	121	124
	Deutschland	116	84	98	100
C	Natronalaun	27	19	2	7
D	Chromalaun u. anderw. nicht genannte Alaune	166	434	146	392
	Deutschland	63	95	110	277
	Frankreich	25	72	18	43
	Großbritannien	41	122	8	47
	Schweiz	36	143	—	—
323 A	Aluminiumacetat	22	32	7	32
B	Kalkacetat	103	176	88	162
	Ver. St. v. Amerika	91	162	73	122
C	Kupferacetat, roh oder kristallisiert	10	75	13	98
	Frankreich	10	64	5	48
	Niederlande	—	—	5	31
D	Eisenacetat	145	89	10	12
	Deutschland	113	71	10	10
E	Bleiacetat	47	215	53	376
	Deutschland	36	163	41	273
	Niederlande	7	30	11	88
F	Natriumacetat	3	10	35	120
	Frankreich	2	5	33	32
	Hamburg	—	—	1	80
324	Bariumaluminat	44	111	7	27
	Frankreich	44	111	7	21
325	Ammoncarbonat	105	321	95	440
	Deutschland	25	65	46	169
	Großbritannien	57	195	43	251
326	Magnesiumcarbonat	98	160	188	238
	Deutschland	21	51	36	98
	Frankreich	11	17	0,3	2
	Großbritannien	6	23	1	6
	Britisch-Indien	—	—	36	27
	Niederlande	10	26	52	42
327	Calciumcarbid	8 929	8 632	9 457	11 143
	Deutschland	1 091	1 013	824	1 135
	Frankreich	1 656	1 605	2 206	2 552
	Italien	579	586	232	245
	Norwegen	282	296	1 147	1 427
	Schweiz	5 090	4 913	4 993	5 733
328	Kalium- und Natriumchromat und -bichromat	373	1 036	524	1 795
	Deutschland	288	798	386	1 271
	Ver. St. v. Amerika	41	111	89	331
329	Kalium- und Natriumcyanid	24	134	19	264
	Deutschland	17	56	3	37
	Großbritannien	4	43	14	191
	Niederlande	2	22	0,1	2
330	Kaliummanganat und -permanganat	18	88	200	1 103
	Deutschland	2	9	144	757
	Tschechoslowakei	16	74	44	264
331	Silbernitrat	27	5 892	18	6 396
	Deutschland	1	235	1	490
	Frankreich	26	5 653	17	5 897

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Wie das „Prager Tagbl." schreibt, wurde am 31. Mai im tschechoslowakischen Außenministerium der Handelsvertrag mit Ungarn unterzeichnet. Der Rahmenvertrag regelt in 31 Artikeln u. a. die gegenseitige Behandlung der Staatsangehörigen und Waren auf Grund der Meistbegünstigung.

Der Vertrag wird in beiden Staaten den gesetzgebenden Körperschaften in diesen Tagen zur verfassungsmäßigen Beratung vorgelegt. Er ist ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Beiden Parteien steht das Recht zu, ihn mit sechsmonatiger Frist zu kündigen. (1844)

Verzeichnis freiverkäuflicher Arzneimittel und Chemikalien. Den „Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammer in Prag" entnehmen wir folgende Ausführungen:

Der Verkauf von Arzneimitteln und Chemikalien, die nur zu Heilzwecken Verwendung finden können, ist in der Tschechoslowakei durch die Verordnung vom Jahr 1888 geregelt. Diese Verordnung bestimmt, daß solche Erzeugnisse lediglich durch Apotheken verkauft werden dürfen, und daß die politische Landesverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (jetzt des Gesundheitsministeriums) und des Handelsministeriums in den Fällen, wo sich dies als notwendig erweisen sollte, bestimmte Warengattungen in das im Jahre 1883 veröffentlichte Verzeichnis auch zu technischen Zwecken verwendbarer Erzeugnisse einzureihen hat. Der Fortschritt der Wissenschaft hat bewirkt, daß dieses Verzeichnis längst veraltet ist, da viele Artikel, die im Jahre 1883 ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung fanden, heute auch zu technischen Zwecken benutzt werden.

Um den aus veralteten Bestimmungen erwachsenden Mißständen abzuhelfen, berief die Handelskammer Prag eine Versammlung aller Interessenten ein. Es wurde eine aus Vertretern der Apotheker und der Drogisten bestehende Kommission gewählt, die u. a. eine Ergänzung des Verzeichnisses der zu technischen, wirtschaftlichen und Heilzwecken verwendeten Drogen, die auch außerhalb der Apotheken in konzessionierten Handelsbetrieben oder auf Grund einer besonderen Bewilligung gehandelt werden dürfen, ausarbeitete. Die Vertreter der Apothekerschaft gaben ihre Zustimmung zu dieser Ergänzungsliste unter der Bedingung, daß das zukünftige Verzeichnis wie folgt bezeichnet wird: „Verzeichnis der Drogen und chemischen Präparate, die außerhalb der Apotheken (auch in der durch die Pharmakopöe festgesetzten Beschaffenheit, jedoch ohne Berufung auf sie) an Verbraucher verkauft werden dürfen, jedoch ausschließlich zu technischen, diätetischen oder kosmetischen Zwecken. Der Verkauf der in dem Verzeichnis bezeichneten Waren erfolgt nur in der bei den einzelnen Warengattungen angegebenen Menge, nicht aber in Mengen, die dieses Gewicht nicht erreichen. Waren, bei denen keine Menge festgesetzt ist, können in beliebigen Mengen verkauft werden. In jedem Falle muß die Ware mit der Aufschrift „ist nicht zu Heilzwecken zu verwenden" versehen sein." (1829)

Oesterreich. **Die dritte Zolltarifnovelle.** Dem Nationalrat liegt folgendes Bundesgesetz, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes vor:

Der mit dem Bundesgesetz vom 5. September 1924 erlassene Zolltarif wird nach der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage abgeändert.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Bestimmungen des § 3 des Bundesgesetzes vom 5. September 1924 (Zolltarifgesetz), beziehungsweise des Artikels 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1926 (Zweite Zolltarifnovelle), aufgehoben.

Der Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1926 (Zweite Zolltarifnovelle) hat zu lauten, wie folgt:

Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung festzusetzen, von welchem Zeitpunkte an und in welchem Ausmaße, beziehungsweise Umfange die Zölle der Pos.*) 79a, 80a, 124a, c, e und Anmerkung 3, 126, 194, 306b, 500b 2 und 541b einzuheben sind.

*) Wir führen nur für die chemische Industrie in Betracht kommende Positionen an.

Das Gesetz tritt am fünften Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Die Durchführungsverordnung kann bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie tritt frühestens zugleich mit diesem Gesetze in Kraft.

Pos.	Zollsatz in Kronen allgemein	bisher allgemein	bisher vertragsmäßig
		per 100 kg	
324. Trockenplatten, lichtempfindlich	70 Rohgewicht	30 Rohgewicht	—
452. Elektrische Kohlen:			
b) Elektroden u. Kohlen f. elektrische Elemente im Gewicht auf das laufende Meter:			
1. von 5 kg oder mehr . . .	frei	9	—
2. unter 5 kg bis 1 kg	24	24	—
Anmerkung fällt fort.			
502. Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen:			
c) 4. Aluminiumnatriumfluorid (künstlicher Kryolith) . .	frei	10% v.W.	—
509. k) Andere Aether und Ester:			
1. für Genußzwecke geeignet	200	140 200	— —
2. andere	80	140 200	— —
Anmerkungen:			
1. Andere Aether u. Ester der Z. 1 sind gegen Vergällung nach Z. 2 zu behandeln.			
2. Andere Aether u. Ester zur Lack-, Kunstleder- und Kunstharzerzeugung auf Erlaubnisschein	20	20	—
510. A. Waren der vorstehenden Nr. dies. Klasse in Aufmachungen für den Kleinverkauf, sofern sie nicht an sich höher belegt sind	60	nach Beschaffenheit	nach Beschaffenheit
511. Anmerkungen:			
3. Künstliche (synthetische) Gerbstoffe, nicht anderweitig benannt	frei	10 bzw. 15% v. W.	—
535. Kitte:			
a) in Aufmachungen für den Kleinverkauf	30	90	70
b) andere	7	7	—

(1852)

Ungarn. **Zollermäßigung für Kunstseide.** Der Zollsatz für gefärbte Kunstseide ist um die Hälfte, nämlich je dz auf 350 Goldkronen (406 Pengö) herabgesetzt worden. („Budapesti Közlöny", v. 22. 5. 1927.) (1823)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 102, vom 17. 5. 27.)

„Grandes Gummischmiere", eine braune salbenartige Masse, in der Hauptsache bestehend aus Mineralfett, die zum Schutz von Schuhwerk und anderen Lederwaren gegen Feuchtigkeit dienen soll; abzufertigen nach Rubrik 1100.

Gerbpulver, genannt „Lecitol", bestehend aus Casein, Caseinnatrium und Stearin; abzufertigen nach Rubrik 1111.

Bindemittel „Ajax", bestehend aus Harz, Sprit und Mineralbestandteilen; abzufertigen nach Rubrik 1117.

„Efesol-Extra", ein Mittel zur Entfernung von Oel- und Farbflecken aus Leder, Schmierseife und Kohlenstofftetrachlorid enthaltend; abzufertigen nach Rubrik 1125½.

Mundwassertabletten, genannt „Novinol"; abzufertigen nach Rubrik 1225. (1818)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 9 vom 16. 5. 1927.)

Malzpräparate: „Erza", ein gelbbraunes Pulver, bestehend aus ca. 8% Wasser, 36% Stärke, 38% Zuckerarten, 12% Mineralstoffen (Phosphaten) und 17% Schalenteilen, stickstoffhaltiger Substanz und Fett; abzufertigen nach „Kindermehl", „Ogaton", bestehend aus 8% Wasser, 17% Stärke, 37% Zuckerarten, 2% Mineralstoffen und 26% Kakao, Schalenteilen, Fett und stickstoffhaltiger Substanz; abzufertigen nach „Kakao 2".

Digitized by Google

„Perlano", ein Bleichmittel für Baumwollwaren, und „Lanapol, ein Egalisiermittel zum Gebrauch während der Färbung, sind beide nach „Seife 3" zu verzollen.

„Nekal", ein gelbbraunes Pulver, dargestellt aus einem Quillajarindenextrakt; abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

„Filko", ein imprägnierter Wollfilz, bestehend aus 77% Imprägniermittel (Harz), 22% Wollfasern und 1% Mineralstoffen (Eisenoxyd); abzufertigen nach „Zeugwaren 7 b".

„Peroxyre", ein Badesalz, im wesentlichen aus doppeltkohlensaurem Natron und wenig Chlornatrium und Magnesiumsulfat bestehend, ist nach „Salze 12" abzufertigen.

„Cascalinpillen", ein Abführmittel, bestehend aus Aloëextrakt und Phenolphthalein mit einem Kakaoüberzug, ist nach „Apothekerwaren b" zu verzollen.

„Sellatan", ein gelbbraunes Pulver, aus 12,15% Wasser, 37,7% Asche (hauptsächlich Aluminium, Natrium und Schwefelsäure oder Natronalaun) und im übrigen aus einer Pyrogallolverbindung bestehend, ist nach der letzten Nummer des Tarifs abzufertigen.

„Stonexo", ein teigartiger Stoff, bestehend aus unreinem Zinkweiß, Zinksulfid und rundkörnigem Seesand, verrührt mit einer Lösung von Harz in einem Petroleumdestillationsprodukt, und

„Stonexo-Thinners", ein Verdünnungsmittel für obige Ware, bestehend aus einer Auflösung von Harzen in einem Petroleumdestillat, sind beide — unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter „Farben 8" und „Gummi 3a" — unter „Firnisse 2" aufgenommen. (1820)

Branntweinsteuer. („Norsk Lovtidende" Nr. 19 vom 14. Mai 1927.) Für den zum einheimischen Verbrauch von der A/S Vinmonopol verkauften Branntwein sind als Umsatzsteuer 20% des Bruttoverkaufsbetrages, die Steuer einberechnet, zu entrichten. Nähere Bestimmungen über die Berechnung der Abgabe und dergleichen werden noch ausgefertigt. (1819)

Spanien. **Meistbegünstigung für Waren aus den Vereinigten Staaten.** Durch ein in der „Gaceta de Madrid" vom 26. Mai 1927 veröffentlichtes königl. Dekret vom 25. Mai wird bekanntgegeben:

Von dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets an genießen die aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika stammenden Waren Meistbegünstigung für die Dauer von höchstens sechs Monaten; in dieser Zeit soll ein Handelsvertrag geschaffen werden, der die Handelsbeziehungen der beiden Länder zueinander vollständig stabilisiert.

Infolge der vorstehenden Verfügungen ist der „Modus vivendi" vom 1. August 1906 gekündigt worden. (1850)

Italien. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Das „Boll. di Inform. Com." vom 28. Mai 1927 gibt bereits das königl. Dekret-Gesetz vom 8. Mai bekannt, das in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Mai veröffentlicht wird und den am 24. November in Rom geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland betrifft. Der Vertrag tritt fünf Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der bald erfolgen soll, in Kraft. Die Gültigkeit des Vertrags beträgt zwei Jahre, vom Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden ab gerechnet. Die Kündigungszeit beträgt sechs Monate.

Die Regelung der Handelsbeziehungen beider Länder zueinander erfolgt auf folgenden Grundlagen:

Italien gewährt Griechenland Meistbegünstigung, und Griechenland gewährt Italien die Verzollung nach dem Minimaltarif und Meistbegünstigung. Die Zugeständnisse beziehen sich sowohl auf die eigentlichen Zollsätze als auch auf die Erhöhungskoeffizienten. Des weiteren gewährt Italien den in der Liste A genannten griechischen Waren bei der Einfuhr nach Italien die in der Liste angegebenen Zollermäßigungen; die in der Liste B genannten, aus Italien, dessen Kolonien und Besitzungen stammenden Waren genießen bei der Einfuhr nach Griechenland die in der Liste aufgeführten Zollermäßigungen.

Weitere Bestimmungen behandeln die inländischen Steuern in Griechenland; der Gesamtbetrag aller Steuern darf 75% des Zolls nicht übersteigen.

Von den in den Listen genannten Waren kommen für die chemische Industrie nur die folgenden in Betracht:

Liste A.

Pos.	Warenbezeichnung:	Einheit:	Einfuhrzoll: Goldlire	Erhöhungskoeffizient:
645	Terpentinöl . . .	dz	3,—	—
655	Kolophonium . .	dz	2,—	—

Liste B.

Pos.	Warenbezeichnung:	Einheit:	Einfuhrzoll: Met. Dr.
57g	Schwefel, in Stücken, Stangen, Pulverform oder Fäden . . .	dz	zollfrei
159a 5	Citronensäure	dz	20,—
159a 11	Weinsäure	dz	15,—
159g 17	Schwefelkohlenstoff	dz	zollfrei

(1849)

Canada. **Abänderungen des Zollgesetzes.** Am 14. April sind, wie „Boll. di Inform. Com." berichtet, folgende Abänderungen des Zollgesetzes in Kraft getreten:

Der erste Absatz des Artikels 58 des canadischen Zollgesetzes erhält folgende Fassung:

Bestehen über die Verzollung einer Ware gegensätzliche Meinungen oder Zweifel und liegen noch keine Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Verzollung der in Frage kommenden Ware vor, so ist das Board of Customs ermächtigt, den Zollsatz für diese Ware festzusetzen oder die Ware für zollfrei zu erklären, unbeschadet des Rechtes der Interessenten, innerhalb von 60 Tagen gegen diese Entscheidung beim Gouverneur Berufung einzulegen.

Der erste Absatz des Artikels 131 des Zollgesetzes erhält folgende Fassung:

Eine Rückerstattung von Zollgebühren infolge irrtümlicher Angaben in Fakturen oder infolge Zollfreierklärung durch das Zollamt erfolgt nur innerhalb von 14 Tagen nach der Einfuhr. (1848)

Honduras. **Keine Konsularfakturen für Postpakete erforderlich.** Wie das „Board of Trade Journal" berichtet, sind gemäß einem neuen Dekret für nach Honduras bestimmte Postpakete keine Konsularfakturen erforderlich. Die für Postpakete 3% ad val. betragende Gebühr wird am Bestimmungsort erhoben. (1833)

Brasilien. **Zollfreie Einfuhr von Bleiarsenat für die Insektenvertilgung.** Wie „Il Notiz. Chim.-Ind." berichtet, hat der brasilianische Finanzminister in einem Rundschreiben an die Zollämter verfügt, daß das zur Insektenvertilgung in der Landwirtschaft bestimmte Bleiarsenat zollfrei eingeführt werden kann. (1851)

Uruguay. **Regelung der Arzneimitteleinfuhr.** Dem „Board of Trade Journal" entnehmen wir folgende Nachricht: Im „Diario oficial" wird ein Gesetz zur Kontrolle der Einfuhr usw. von pharmazeutischen Spezialitäten bekanntgegeben. Die Einfuhr, der Verkauf und die Anpreisung von pharmazeutischen Spezialitäten, Seren, Vaccinen und von zum Verkauf als Arzneimittel aufgemachten Präparaten, die einen besonderen Namen haben und zum Vorbeugen oder Heilen von Krankheiten bestimmt sind, darf gemäß diesem Gesetz nur auf Grund einer Genehmigung des Nationalen Gesundheitsrats erfolgen. Für Drogen, für gewöhnliche Präparate, die unter Phantasienamen in den Handel gelangen und für Geheimmittel wird die Erlaubnis zur Einfuhr usw. nicht erteilt. Die Einfuhr geringer Mengen verbotener Präparate, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, ist gestattet.

Die chemische Zusammensetzung bzw. der biologische Charakter der Präparate müssen angegeben werden, ebenso die Dauer der Wirksamkeit, falls das Präparat keine konstanten Eigenschaften hat. Die Verbreitung von Prospekten usw. darf erst nach Genehmigung durch den Gesundheitsrat erfolgen. (1842)

Zollfreie Einfuhr von Quecksilber für technische Zwecke. Wie wir dem „Boll. di Inform. Com." entnehmen, ist das für technische Verwendung bestimmte Quecksilber laut einer kürzlich erlassenen Verfügung in die Liste der einfuhrzollfreien Rohstoffe des Dekrets vom 16. Februar 1913 eingruppiert worden. Für die zollfreie Einfuhr ist die Genehmigung des zuständigen Ministeriums vorher einzuholen. Die Verwendung des Quecksilbers unterliegt der Kontrolle der Bergbau- und Industrie-Inspektion. (1847)

Australien. **Verzollung von Harnstoff.** Gemäß Substitute Notice Nr. 6, bekanntgegeben in der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 28. April 1927, ist Harnstoff wie Ammoniumsulfat zu verzollen. Die Verfügung ist am 28. April in Kraft getreten. (1841)

Digitized by Google

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Kupfervitriolkalkgipsmehl (Pota).

Mit Gültigkeit vom 6. Juni 1927 ist der Ausnahmetarif 156 für Kupfervitriolkalkgipsmehl (Pota) zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Mai 1928, eingeführt worden. Der Geltungsbereich des Tarifs erstreckt sich von Harbarnsen nach den deutschen Nord- und Ostseehäfen sowie nach sämtlichen Grenzstationen und Grenzübergangspunkten der trockenen deutschen Reichsgrenze. Die Frachtberechnung erfolgt nach den Sätzen der Tarifklasse E, E 10 und E 5 des Reichsbahn-Gütertarifs. (1834)

Ausnahmetarif für Phosphate, Schwefelkies, Chromerz und Braunstein.

Mit Gültigkeit vom 6. Juni 1927 ist der Ausnahmetarif 157 für Phosphate, natürliche, mineralische, auch gemahlen, Schwefelkies, Chromerz und Braunstein, unverpackt, im Falle der Einfuhr über See aus außerdeutschen Ländern bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Mai 1928, eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht in den Verkehrsbeziehungen zwischen Altona, Bremen, Bremerhaven, Wesermünde, Hamburg Hgbf., Wilhelmsburg, Harburg Hbf. und Harburg U. E. einerseits und Bitterfeld, Piesteritz und Wolfen andererseits ermäßigte Frachtsätze vor. Voraussetzung für die Anwendung des Ausnahmetarifs ist die Auflieferung einer Mindestmenge von 60 000 t in einem Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten und der Versand in geschlossenen Zügen mit einem Mindestfrachtgewicht von 600 t von einem der genannten Seehäfen. Von der angegebenen Mindestmenge von 60 000 t sind wenigstens 51 000 t nach der Station Piesteritz aufzuliefern. (1835)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Chile. **Patentgebühren.** Für die Anmeldung eines in einem anderen Land erteilten Patents in Chile sind folgende Schriftstücke erforderlich:

1. Eine Vollmacht in spanischer Sprache mit dem Visum eines chilenischen Konsuls (Gebühr 10 Peso).
2. Eine Bescheinigung, daß das Patent erteilt worden ist (in der Sprache des betreffenden Landes).
3. Eine Beschreibung, Pläne usw. sowie die nötigen Angaben, um die Erfindung nötigenfalls vor Sachverständigen vorführen zu können (Gebühr für die Prüfung 200 Peso).
4. Eine Uebersetzung der Beschreibung; wenn das Patent in Spanien eingereicht ist, der spanische Text dieser Anmeldung.

Für Stempelmarken sind 7 Peso zu bezahlen.

Patentgebühren:

für	5 Jahre	. . . . .	100 Peso
„	10 „	. . . . .	200 „
„	15 „	. . . . .	500 „
„	20 „	. . . . .	1000 „

Die Dauer des Patents kann aber nicht länger sein als die Laufdauer in dem Land, in welchem das Patent zuerst erteilt wurde, d. h. das Patent verliert in Chile seine Geltung an dem Tage, an welchem es in dem ersten Land erlischt. (1738)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern. Vom 28. Mai 1927.

Das Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern, dessen Wortlaut auf den S. 291 und 401 der „Chem. Ind." veröffentlicht wurde, ist nunmehr im „Reichsgesetzblatt", Teil I, Nr. 22 vom 4. Juni verkündet. Das Gesetz ist demnach am 5. Juni in Kraft getreten. (1853)

Ausland

Die Produktion von Wismut.

In Ergänzung unseres Berichts auf Seite 451 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Chemist and Druggist" die folgenden Angaben:

Das Hauptproduktionsland für Wismut ist Bolivien, das seine Produktion zumindest in unveränderter Höhe aufrechterhält, wenn nicht gar erhöht. Ausgeführt werden Rohstoffe, wie Erze und Konzentrate, sowie auch metallisches Wismut. Die wichtigsten Produzenten Boliviens sind die Aramoya-Gesellschaft und die Llallagua-Bergwerke; letztere gewinnen das Wismut hauptsächlich als Nebenprodukt. Die Wismutvorkommen Boliviens sollen noch sehr ausbaufähig sein.

Deutschland gehört seit langer Zeit zu den bedeutenderen Wismutproduzenten. Auch Spanien ist ein beachtlicher Wismutproduzent; von diesen beiden Ländern und ferner von anderen europäischen Ländern, wie Belgien und Skandinavien, kommen seit einiger Zeit bedeutende Mengen Wismut auf den Markt.

In Südamerika und den Vereinigten Staaten wird die Produktion durch die Bismuth Association, eine Vereinigung der Raffineure Großbritanniens, im Einvernehmen mit den beiden wichtigsten amerikanischen Hüttenbetrieben und Raffineuren kontrolliert; die amerikanischen Beteiligten kontrollieren den Absatz und Verkaufspreis des Wismuts in den Vereinigten Staaten.

Die beiden führenden Wismutmärkte sind London und New York; die New Yorker Notierungen entsprechen den in London festgesetzten Preisen unter Berücksichtigung der Einfuhrkosten und des amerikanischen Einfuhrzolls von 25% ad val.

Nach Bolivien folgen die Vereinigten Staaten als wichtigste Produzenten von metallischem Wismut. Die Rohstoffe stammen hauptsächlich aus den Bleihütten der westlichen Staaten und Mexikos. Der amerikanische Verbrauch ist jedoch auch sehr groß, so daß häufig große Mengen aus dem Londoner Markt genommen werden, um den Bedarf im Frühjahr und Sommer, in denen gewöhnlich die größte Nachfrage während des Jahres besteht, zu decken.

Wenn auch der Weltverbrauch in mehr oder weniger schnellem Tempo zunimmt, so kann man doch annehmen, daß die Zunahme der Produktion mit der Erhöhung des Verbrauchs Schritt halten wird.

In China bestehen aussichtsreiche Wismutvorkommen, deren Ausbeutung aber gegenwärtig durch die inneren Wirren beeinträchtigt wird.

Die Wismutproduktion Canadas wird als ziemlich aussichtsreich angesehen, steckt aber noch in ihren Anfängen; der kürzlich herausgegebene amtliche Bericht gibt die Produktion in der ersten Hälfte des Jahres 1926 mit 6 440 lbs. an. Die Erschließung der Erzvorkommen in Westcanada ist in den letzten Jahren sehr schnell vor sich gegangen; man beabsichtigt jetzt, der Gewinnung von Nebenprodukten, u. a. auch Wismut, in Blei-, Gold- und Silberhütten größere Aufmerksamkeit zu widmen. (1468)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** British Drug Houses, Ltd. Der Bericht über das am 31. Dezember 1926 beendete Geschäftsjahr stellt fest, daß die Ergebnisse des letzten Jahres sehr enttäuscht haben. Viele ungünstige Faktoren hatten sich vereinigt, um den Gewinn des Unternehmens herabzudrücken. Da die Gesellschaft in erster Linie ein produzierendes Unternehmen ist, haben sich die Folgen des englischen General- und Kohlenstreiks sehr bemerkbar gemacht. Der Absatz in Südamerika hat infolge der ungünstigen Lage dieser Länder abgenommen. Im ersten Quartal des jetzigen Jahres hat der Umsatz sowohl im Inlande als auch im Außenhandel in hoffnungsvoller Weise zugenommen.

Lever Brothers, Ltd. In der am 22. April 1927 in Port Sunlight abgehaltenen Jahresversammlung wurde ein Ueberblick gegeben über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Antarktis (Walfischfang), Australien, den Salomoninseln (Pflanzungen), China, Indien, Afrika, Südamerika (wo sich eine neue Fabrik in Buenos Aires im Bau befindet), den Vereinigten Staaten, Canada und verschiedenen kontinentalen Ländern. Ueberall — mit Ausnahme Chinas — sind Fortschritte zu verzeichnen.

Die Lage des Toiletteseifenhandels war schwierig, da die Toiletteseifen noch vielfach als Luxus und in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten als überflüssig betrachtet werden.

Die Gesamtproduktion aller zu Lever Bros. gehörenden Unternehmen betrug 1 720 865 t im Werte von 70 Millionen £.

Rio Tinto Co., Ltd. In der am 13. April 1927 in London abgehaltenen Jahresversammlung wurde ausgeführt:

„Der Absatz von Erzen ist befriedigend; die Preise sind im ganzen besser. Zwecks Regelung des Absatzes in Europa ist die European Pyrites Corporation gegründet worden, die unter unserer Kontrolle steht und auf die wir große Erwartungen setzen.

Der schon im vorigen Jahre angekündigte Austritt der Gesellschaft aus der Pyritproduzentenvereinigung nach Ablauf des Jahres 1928 ist ausgesprochen worden. Zwecks weiteren Zusammenarbeitens mit den wichtigsten Pyritproduzenten haben wir mit der Tharsis-Gesellschaft ein Abkommen getroffen, das mit Beginn des Jahres 1929 in Kraft tritt und

Digitized by Google

für mehrere Jahre Gültigkeit hat. Zu demselben Zwecke sind auch mit anderen großen Bergwerken Verhandlungen eingeleitet worden. Die Verhandlungen mit der Orkla-Gesellschaft sind schon abgeschlossen und sichern uns für eine Reihe von Jahren die Kontrolle ihrer Produktion außerhalb Skandinaviens.

Die Produktionskosten, die schon immer niedrig gewesen sind, sollen noch weiter herabgesetzt werden."

Scottish Artificial Silks, Ltd., Glasgow. Neu gegründete Gesellschaft zur Herstellung von Kunstseide usw. Nominelles Kapital 250 000 £.

Benzol and By-Products, Ltd. In der am 14. April 1927 in London abgehaltenen Jahresversammlung wurde mitgeteilt, daß die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im vergangenen Jahre durch den Kohlenstreik sehr beeinträchtigt worden ist. Die Produktion von Koks, Pech, Benzol usw. betrug fast durchweg nur wenig über die Hälfte der Vorjahresproduktion. Das Jahr schließt mit einem Verlust, der in Anbetracht der im vorigen Jahre herrschenden besonderen Umstände als gering anzusehen ist.

Central Provinces Manganese Ore Co., Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens betrug im Jahre 1926, wie auf der am 8. April abgehaltenen ordentlichen Generaljahresversammlung ausgeführt wurde, 246 176 £ gegenüber 347 054 £ im Vorjahre. Infolge des englischen Kohlenstreiks wurde im vorigen Jahre in England 7 Monate hindurch praktisch kein Ferromangan hergestellt; die kontinentale und amerikanische Nachfrage hielt den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft aufrecht. Nach dem mit der neu gegründeten United Kingdom Ferro-Manganese Co., Ltd., getroffenen Abkommen beliefert die Central Provinces die in dieser Gesellschaft zusammengeschlossenen britischen Ferromanganproduzenten mit Manganerzen zu festgesetzten Preisen, während sich diese Ferromanganproduzenten verpflichtet haben, ihren gesamten Bedarf von der United Kingdom Ferro-Manganese Co. zu beziehen. Letztere wieder erwirbt die gesamte Produktion der britischen Ferromanganproduzenten zu vereinbarten Preisen und vertreibt die Erzeugnisse zum Vorteil der Produzenten und der Central Provinces.

Das Kapital der United Kingdom Ferro-Manganese Co. beträgt 350 000 £; die zusammengeschlossenen Ferromanganproduzenten sind: Darwen and Mostyin Iron Co., Ltd.; Dorman, Long & Co., Ltd.; United Steel Companies, Ltd., und Wigan Coal and Iron Co., Ltd.

Die Produktion von Ferrolegierungen ist gegenwärtig in England wieder normal und gewinnbringend.

Branston Artificial Silk Co., Ltd. Die Gesellschaft hat ihr Kapital um 1,2 Millionen £ erhöht und vergrößert jetzt ihre Anlagen. Die vorhandenen Gebäude, die noch mit der bereits in Auftrag gegebenen Maschineneinrichtung versehen werden müssen, gestatten eine Produktion von 10 t Kunstseide täglich. Durch weitere Ausdehnung des Betriebs kann die Produktion auf 16 t täglich gesteigert werden. (1732)

Produktion von Leinöl. Nach dem vom „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen Produktionscensus betrug die Gesamtproduktion von rohem Leinöl in Großbritannien während des Jahres 1924 124 800 t, von denen 118 700 t im Werte von 4 797 000 £ verkauft bzw. zum Verkauf bereitgehalten wurden. Die Produktion von gekochtem Leinöl zum Zwecke des Verkaufs betrug im Jahre 1924 4900 t im Werte von 213 000 £ und die Produktion von raffiniertem Leinöl zum Zwecke des Verkaufs 1300 t im Werte von 65 000 £. (1466)

Frankreich. **Produktion von Erzen und Mineralien im Jahre 1925 und 1926.** Nach dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" betrug die Produktion an Mineralien und Erzen 1925 und 1926 (in 1000 t):

	1925	1926
Bauxit	406,0	408,6
Eisenpyrit	197,9	189,1
Antimonerz . . .	3,2	2,9
Manganerz	3,2	2,6
Wolfram	1,7	4,5

(1446)

Aus der Industrie der photographischen Filme und Papiere. Wie die „Neue Zürcher Ztg." schreibt, hat die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre von Pathé-Cinéma, Paris, nach einiger Diskussion dem Verwaltungsrat die Vollmacht erteilt, alle Aktiven der Gesellschaft zu veräußern oder zu verpachten. Damit wird es dem Verwaltungsrat nunmehr möglich sein, die Aktiven als Apport in eine neu zu gründende Gesellschaft Société Kodak Pathé einzuwerfen, in der die Kontrolle bei der amerikanischen Gesellschaft Kodak liegen wird. Laut Vertrag ist die französische Gesellschaft gehalten, außer ihren Fabriken auch die nötigen Fonds zu deren Erweiterung und zum Bau einer Fabrik für die Herstellung photographischer Papiere einzuwerfen. Die Sacheinlage von Kodak besteht in ihren Unternehmungen in Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Holland, der Schweiz und den Kolonien mit Ausnahme von Holländisch-Indien und dem belgischen Kongo. (1843)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Mines et Fonderies de Zinc de la Vieille-Montagne. In dem Geschäftsbericht der Gesellschaft wird die Zinkoxydproduktion 1926 zu 24 483 t, die Schwefelsäureproduktion zu 90 979 t angegeben. (1557)

Lettland. **Zündholzproduktion.** In Millionen Kästchen zu je 75 Stück wurden in Lettland Zündhölzer produziert: 1923: 166, 1924: 175, 1925: 186, 1926: 178. (1827)

Schweden. **Produktion von Kunstseide.** Wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, verfügt Schweden über eine Kunstseidefabrik, die „Aktiebolaget Svensk Konstsilke" in Boras. Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1918 errichtet und verfügt jetzt über eine Leistungsfähigkeit von 120 000 kg jährlich. Zur Anwendung gelangt das Viscoseverfahren. (1547)

Island. **Bau einer Fischölfabrik.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" vom 4. April 1927 teilt mit, daß dem isländischen Allting ein Vorschlag über den Bau einer Fischölfabrik mit staatlichen Mitteln vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die meisten Betriebe in ausländischem Besitz seien und daß besonders norwegisches Kapital stark in dieser Industrie interessiert sei. (1475)

Polen. **Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie.** In einer Eingabe der polnischen pharmazeutischen Gesellschaft an das Ministerium des Innern vom 5. Januar 1927 wird darüber geklagt, daß das in der ministeriellen Verordnung vom 30. Juni 1926 (Dz. U. Nr. 70) über die Erzeugung und den Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten angekündigte Verzeichnis von solchen Spezialitäten, die auch als Nährmittel oder Kosmetika Verwendung finden und daher auch außerhalb der Apotheken vertrieben werden können, noch nicht erschienen ist. Diese Verzögerung hat nach Meinung des Beschwerdeführenden auf dem Markte der pharmazeutischen Spezialitäten unhaltbare Zustände hervorgerufen, da die Vertriebsfrage völlig ungeklärt ist. Die Lage wird am besten durch die Versuche der Drogisten, den gesamten Handel mit pharmazeutischen Spezialitäten auch außerhalb der Apotheken für zulässig zu erachten, gekennzeichnet. — Das Ministerium wird in der Eingabe um beschleunigte Veröffentlichung des angekündigten Verzeichnisses gebeten.

In einer zweiten Eingabe spricht sich die polnische pharmazeutische Gesellschaft gegen die Aufnahme von tablettierten Heilmitteln in die amtliche Apothekertaxe sowie gegen Festsetzung der Verkaufspreise aus.

In diesem Zusammenhange sei noch eine Denkschrift erwähnt, welche von der chemisch-pharmazeutischen Fabrik R. Barcikowski & Co., A.-G., Posen, gemeinsam mit vier anderen Firmen an die zuständigen Ministerien gerichtet ist und die sich gegen das Ueberhandnehmen der Fabrikation von pharmazeutischen Spezialitäten im pharmazeutisch-chemischen Laboratorium der Krankenkasse in Posen richtet. Es wird darin zum Ausdruck gebracht, daß sich die maßgebenden Behörden nicht in genügendem Maße über die Gefahr klar sind, die der aufblühenden chemisch-pharmazeutischen Industrie durch die Konkurrenz der Krankenkassen droht. Die Existenzbasis der chemisch-pharmazeutischen Fabriken besteht hauptsächlich in der Herstellung galenischer Präparate und weniger komplizierter Spezialitäten, denen erst nach und nach die Erzeugung von komplizierten, die vorläufig aus dem Ausland bezogen werden, folgen kann. Diese Bestrebungen werden jedoch durch die scharfe Konkurrenz seitens der Krankenkassen stark behindert. So beträgt z. B. die Zahl der vom chemisch-pharmazeutischen Laboratorium der Krankenkasse in Posen hergestellten Spezialitäten zur Zeit bereits 67. Da nach der Denkschrift 85% der Stadtbevölkerung der Krankenkasse angehören und gezwungen sind, ihren gesamten Bedarf aus den Krankenkassenapotheken zu decken, ist auf die Dauer eine Rückwirkung auf die chemisch-pharmazeutische Industrie unausbleiblich. Hierbei befinden sich die Krankenkassen auch insofern im Vorteil, als sie keine Steuer zu zahlen brauchen; sie entziehen sich auch der amtlichen Kontrolle und melden die von ihnen herausgebrachten Präparate nicht zur Registrierung an.

Allein die Firma R. Barcikowski, die noch im Jahre 1926 rund 142 000 Zloty an Steuern abgeführt hat, war infolge der Eröffnung des chemisch-pharmazeutischen Laboratoriums der

Digitized by Google

Krankenkasse gezwungen, bereits 40 Mitarbeiter zu entlassen. Diese Zustände müssen sich nach den Ausführungen der Denkschrift verschlechtern, wenn der Plan der Errichtung von Kreisproduktionsstätten sowie einer Krankenkassen-Zentrale in Warschau verwirklicht werden sollte.

Weiter weist die Denkschrift auf die schweren Folgen hin, die im Kriegsfalle für die Versorgung des Heeres entstehen müßten, wenn durch die Krankenkassen die Privatinitiative erdrosselt würde.

Schließlich werden die zuständigen Stellen ersucht, die Frage der Betätigung der Krankenkassen als Produzenten, die nach Ansicht der Verfasser gesetzwidrig ist, einer Revision zu unterziehen. (1708)

Die Phosphoritvorkommen. Nach Angabe des „Przemysl i Handel" müßte Polen normalerweise ca. 3½ Millionen t Phosphate jährlich verbrauchen, statt des derzeitigen Jahresverbrauchs von 180 000 Tonnen. Vom Ministerium für Landwirtschaft wurde eine Sachverständigenkonferenz berufen, welche u. a. festgestellt hat, daß Phosphorite von sehr verschiedenem Wert an ca. 300 Stellen Polens vorkommen und daß zu den verhältnismäßig am besten untersuchten Vorkommen, welche zum Teil bereits ausgebeutet werden, folgende gehören:

1. in Niezwisko mit ca. 10 Millionen Tonnen Phosphorit von ca. 26% P_2O_5-Gehalt;
2. in Kutyski a. d. Strypa mit ca. 10 Millionen Tonnen Phosphorit von 16—18% P_2O_5-Gehalt;
3. in Rachow a. d. Weichsel, dessen Phosphorite ca. 400 000 Tonnen reines P_2O_5 liefern können;
4. in Nasilowo a. d. Weichsel mit sehr reichen Mineralien, die nach der entsprechenden Reinigung bis 30% P_2O_5 enthalten.

Die Kommission hat u. a. einen Plan über die Reihenfolge der anzustellenden Erforschungen der Vorkommen ausgearbeitet, nach welchem zunächst die Phosphoritlager in Nasilowo a. d. Weichsel und in Kutyski a. d. Strypa, dann die neuen Lager bei Kielce, Drohiczyn-Mielnik, Wolkowyski, Grodno, Smordwa-Pelcza in Wolhynien untersucht werden sollen. Mit den Untersuchungen soll noch in diesem Jahre begonnen werden und zwar will man gleichzeitig mit der schätzungsweisen Feststellung der Mächtigkeit der einzelnen Lagerstätten auch den prozentuellen Gehalt an P_2O_5 bestimmen. Alle bisher durchgeführten Untersuchungen über die Verwendbarkeit der polnischen Phosphotite sind über das Anfangsstadium nicht hinausgekommen, und es muß erst festgestellt werden, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen das Phosphatmehl in natürlichem Zustand angewandt werden darf oder aber als Beimengung zu dem aus ausländischen Phosphoriten hergestellten Superphosphat in Frage kommt. Die sogenannten Höhlenphosphorite sind in der Konferenz als praktisch bedeutungslos beurteilt worden. Die weitere Bearbeitung der in der Konferenz berührten Probleme wurde einer speziellen Kommission übergeben. (1417)

Sowjet-Rußland. **Der Verkaufspreis für Terpentin.** Laut Nachricht der „Ekonom. Schisnj" hat der Wirtschaftsrat der RSFSR. den Verkaufspreis für Terpentin vorläufig auf 50 Kop. per Pud. festgesetzt. (1845)

Italien. **Der Superphosphatpreis.** Wie „La Miniera Italiana" berichtet, konkurrieren auf dem Gebiete der Superphosphatproduktion in Italien drei Gruppen: die Großindustrie, die Privatindustrie und die Genossenschaften.

Die Großindustrie liefert 59% der gesamten italienischen Superphosphatproduktion; von einem Monopol kann daher nicht die Rede sein. In Süditalien gehören allerdings alle Superphosphatfabriken der Großindustrie; diese Entwicklung hat aber erst in den beiden letzten Jahren stattgefunden. Außerdem haben die Genossenschaften und die Privatindustrie jetzt ebenfalls die Produktion von Superphosphaten in Süditalien erwogen.

Die im August vergangenen Jahres ernannte Kommission, die aus Vertretern der Industrie, der Genossenschaften und der Landwirtschaft bestand, äußerte sich dahin, daß der Superphosphatpreis in Italien am niedrigsten von allen Ländern sei; diese Lage sei auch bis heute unverändert geblieben. (1484)

Der gegenwärtige Stand der Leucitindustrie. Wie „Chemicals" berichtet, betreibt die nach dem Blanc-Verfahren arbeitende Società Italiana Potassa, Rom, die Gewinnung und Konzentrierung von Leuciten in technischem Maßstabe; die Anlage befindet sich in Roccamonfina, einem vulkanischen Gebiet zwischen Rom und Neapel. Im vergangenen Jahre wurden monatlich im Durchschnitt 1500 t konzentrierte Leucite gewonnen. Die Kapazität der Anlage ist doppelt so groß und wird jetzt vollständig ausgenutzt. Des weiteren ist die Errichtung einer neuen Anlage mit einer Kapazität von monatlich 6000 t reinem Leucit in Roccamonfina geplant, die Ende 1927 oder Anfang 1928 in Betrieb genommen werden soll.

Etwa 75% der gegenwärtigen Leucitproduktion werden zur Gewinnung von Aluminium- und Kaliumsalzen aufgeschlossen; ein Teil wird hierzu nach England und Frankreich ausgeführt. Der Rest wird in Italien zur direkten Verwendung als Düngemittel abgesetzt.

Die erste Blancsche Anlage zur Aufschließung von Leuciten in technischem Maßstabe befand sich in Cengio und wurde im Einvernehmen mit der Società Italiana Prodotti Esplodenti betrieben. Im Jahre 1926 hat die Società Italiana Potassa mit der Società Italiana di Elettrochimica ein Abkommen getroffen, demzufolge eine größere Anlage in Bussi errichtet wurde, die monatlich etwa 400 t Leucit aufschließt und auf diese Art 80 t Aluminiumchlorid und 140 t Chlorkalium liefert. Der größte Teil des produzierten Chlorkaliums wird zur Herstellung von Kaliumchlorat verwandt. Infolge Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Gesellschaften steht die Anlage gegenwärtig still; durch eine bevorstehende Intervention der Regierung soll der Zwist jedoch beigelegt werden, so daß der Betrieb bald wieder aufgenommen werden kann.

Die alte Anlage in Cengio soll in nächster Zeit umgebaut und auf die Fabrikation von Alaun eingestellt werden.

Mit einer Finanzgruppe, an der auch französisches Kapital beteiligt sein soll, sind Verhandlungen über die Gründung einer neuen Gesellschaft, der Società Prodotti Chimici Napoli, im Gange; die in Neapel zu errichtenden Anlagen sollen über eine jährliche Verbrauchskapazität von 150 000 t Leucit verfügen und Chlorkalium und Tonerde herstellen; letztere soll zur Herstellung von Aluminium in den norditalienischen Aluminiumfabriken verwandt werden.

Außerhalb Italiens arbeiten zwei Fabriken nach dem Blanc-Verfahren, eine in England, Peter Spence & Co., Fabrik in Manchester, und eine in Frankreich, Société d'Electrochimie et Electrométallurgie, Anlagen in Pierre Bénite bei Lyon. Die französische Gesellschaft hat soeben eine neue Anlage in Villiers bei Paris errichtet, die betriebsfertig ist.

Die beim Blanc-Verfahren zurückbleibende Kieselsäure wird in Italien hauptsächlich zur Herstellung von Natronwasserglas verwandt. (1610)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion und Verbrauch von chinesischem Holzöl.** Infolge des dauernd zunehmenden Verbrauchs von chinesischem Holzöl in den Vereinigten Staaten ist man seit einer Reihe von Jahren bemüht, die inländische Produktion zu erhöhen, zumal das im Inlande gewonnene Holzöl dem aus China eingeführten in der Qualität überlegen ist.

Der technische Verbrauch von Holzöl in den Vereinigten Staaten hat sich in der Nachkriegszeit wie folgt entwickelt:

Jahr	1000 lbs.
1919	34 167
1920	46 381
1921	35 966
1922	62 856
1923	72 334
1924	70 530
1925	87 881
1926	85 309

Der Verbrauch wurde im Jahre 1926 in fast derselben Höhe aufrechterhalten wie im Vorjahre, obgleich die Einfuhr aus China infolge der dortigen Wirren beträchtlich zurückgegangen ist. Der nicht durch Einfuhr gedeckte Bedarf wurde durch Verminderung der Vorräte im Inlande geliefert. Am 1. Januar 1926 betrugen die Vorräte 32,9 Millionen lbs. und gingen danach bis zum 30. September 1926 auf 17,2 Millionen lbs. zurück. Die früheren Berichte, daß der Verbrauch von Holzöl durch die zunehmende Verwendung von Pyroxylinlacken ungünstig beeinflußt worden sei, scheinen sich demnach nicht zu bestätigen, da der Holzölverbrauch in den beiden letzten Jahren die Zahlen des Jahres 1924 nicht unbedeutend überstieg.

Die Bedeutung des Holzöls für die amerikanische Farben- und Lackindustrie wurde zum ersten Male vor 25 Jahren erkannt, und es ist damit zu rechnen, daß der Verbrauch in den nächsten Jahren noch weiter steigen wird.

Digitized by Google

Die amerikanische Produktion hat bisher noch keine praktische Bedeutung erlangt; nach allen bisherigen Bemühungen ist jedoch zu erwarten, daß sich die inländische Produktion in den kommenden Jahren bemerkbar machen wird.

In Florida sind schon beträchtliche Fortschritte beim Anbau von Tungölbäumen in den Versuchspflanzungen erzielt worden. Jedenfalls bedeuten die letzten Erfolge auf diesem Gebiete den Anfang einer Industrie, die später vielleicht den gesamten amerikanischen Bedarf liefern kann. Die ersten Tungölbäume wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1904 angepflanzt; die verwandten Samen wurden aus China eingeführt. Seitdem ist dieser Frage von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen große Beachtung gewidmet worden. Die Oelausbeuten sind von den in China erzielten Ausbeuten nicht wesentlich verschieden.

In Florida besteht eine Gesellschaft, die American Tung Oil Corporation, die vor einigen Jahren zum Zwecke der Gewinnung von Holzöl gegründet worden ist. Die Aktien dieses Unternehmens befinden sich hauptsächlich in den Händen amerikanischer Farben- und Lackproduzenten. Im Winter 1923—1924 legte diese Gesellschaft ihre ersten Kulturen an (etwa 270 acres) und hat diese von Jahr zu Jahr erweitert. Da die Tungölbäume nach etwa drei Jahren den ersten Ertrag liefern, wird jetzt das erste Oel aus diesen Pflanzungen gewonnen, das von ausgezeichneter Beschaffenheit ist. Außer dieser Gesellschaft ist später noch eine Reihe anderer gleicher Unternehmen ins Leben gerufen worden, so daß die Pflanzungen sich jetzt schnell ausdehnen. Insgesamt sind jetzt etwa 3600 acres bebaut; die Zahl der vorhandenen Tungölbäume beträgt über 250 000. Von dieser Gesamtzahl liefern in diesem Jahre etwa 30 000 Bäume Oel und im nächsten Jahre schon 160 000.

Die letzten Berichte aus China sprechen immer noch von einer ausgezeichneten Ernte; trotzdem ist der Preis, der normalerweise 8 c. per lb. betrug, auf 24 c. per lb. oder 1,44 $ per Gallone gestiegen. Im Innern Chinas sollen sich noch große Vorräte befinden, die aber infolge der ungünstigen Transportverbindungen nicht nach Hankou geschafft werden können. (1497)

Einfuhr von Harzen, Gummen und Carnaubawachs. Wie „Chemicals" berichtet, wurden aus Bombay in den beiden letzten Jahren folgende Mengen von Gummen nach den Vereinigten Staaten ausgeführt:

	1925 lbs.	1926 lbs.
Asafoetida	—	50 040
Karayagummi	1 962 284	2 022 537
Shirazgummi	—	749 280
Traganthgummi	11 200	361 510
Andere Gummiharze . .	1 692 225	479 133

Die Ausfuhr von Harzen aus Singapore nach den Vereinigten Staaten ist im Jahre 1926 gegenüber dem Vorjahre stark zurückgegangen. Die Ausfuhr von Kopalharz betrug im Jahre 1926 nur 2 499 024 lbs. im Werte von 316 055 $ im Vergleich zu 4 760 276 lbs. im Werte von 568 064 $ im Jahre 1925. In ungefähr dem gleichen Maße ist die Ausfuhr von Dammarharz nach den Vereinigten Staaten gesunken; sie betrug im Jahre 1925 11 283 263 lbs. im Werte von 674 841 $ und im Jahre 1926 5 250 562 lbs. im Werte von 790 267 $. Die Ausfuhr von Stocklack ist auf weniger als ein Viertel der Vorjahresausfuhr gesunken; im Jahre 1925 wurden 931 442 lbs. im Werte von 319 231 $ und im Jahre 1926 nur noch 209 558 lbs. im Werte von 44 733 $ nach den Vereinigten Staaten versandt. Eine Zunahme weist dagegen die Ausfuhr von Drachenblut auf, die jedoch im Vergleich zu dem Rückgang der Ausfuhr der anderen Harze nicht ins Gewicht fällt. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 34 275 lbs. im Werte von 14 662 $ gegenüber 20 360 lbs. im Werte von 10 381 $ im Jahre 1925.

Die Ausfuhr von Carnaubawachs aus Bahia nach den Vereinigten Staaten hat sich im Jahre 1926 gegenüber dem Vorjahre dem Werte nach mehr als verdoppelt und weist auch mengenmäßig eine bedeutende Zunahme auf. Während des größten Teils des Jahres 1925 wurde wenig Carnaubawachs nach den Vereinigten Staaten ausgeführt, da von deutscher Seite viel Material aufgekauft wurde; im Jahre 1926 trat diese Erscheinung nur noch in geringem Maße auf. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten betrug in den beiden letzten Jahren:

	lbs.	$
1925	81 673	18 351
1926	130 082	41 731

(1498)

Canada. **Gewinnung von natürlichem Natriumsulfat.** Wie „Chemical Age" berichtet, ist die White Shore Chemical Co. in North Battleford, Saskatchewan, mit der Erschließung eines Natriumsulfatlagers bei Palo beschäftigt. Demnächst soll eine moderne Anlage errichtet werden.

Die Sodium Sulphate Refining Co., Ltd., ist gegründet worden, um die wertvollen bei Fusilier, Saskatchewan, gelegenen Natriumsulfatlager auszubeuten.

Der Entwicklung dieser neuen Unternehmen wird in Canada infolge des Natriumsulfatbedarfs der Zellstoff- und Papierindustrie, der Glasfabrikation, der Textil- und Farbstoffindustrie, der Gerbereien und für medizinische Zwecke lebhaftes Interesse entgegengebracht. (1614)

Neufundland. **Produktion von Lebertran im Jahre 1926.** Wie „Il Notiz. Chim.-Ind." berichtet, ist die Produktion von medizinischem Lebertran in Neufundland im Steigen begriffen, da einige amerikanische pharmazeutische Firmen ihre Betriebe vergrößert haben. Eine der wichtigsten Raffinationsanlagen befindet sich in Harbor Grace, die die Rohölproduktion von 55 Fabriken aufnimmt. Das raffinierte Oel wird dann nach St. John, dem Zentrum des Ausfuhrhandels, transportiert. Von der gesamten Lebertranausfuhr sind etwa 65% Rohöl und 35% raffiniertes Oel.

Die Fangzeit dauert von Juni bis Oktober. Das hochwertige Oel wird zu medizinischen Zwecken verbraucht. Die zweite Qualität wird in der Gerberei verwandt, in geringem Maße auch in der Seifenfabrikation.

Die mittlere Jahresproduktion von Lebertran betrug in der Zeit von 1921—1926 etwa 65 000 Gallonen; die Produktion des letzten Jahres mit 90 000 Gallonen lag demnach über dem Durchschnitt. Die Produktionszahlen sind gleichzeitig Ausfuhrzahlen, da der lokale Verbrauch nur minimal ist. Ein Doppelzentner Fische liefert 3 Gallonen Lebern, aus denen 1 Gallone Oel gewonnen wird.

Insgesamt bestehen gegenwärtig etwa 120 Anlagen zur Herstellung von rohem medizinischen Oel, deren Leistungsfähigkeiten zwischen 500 und 10 000 Gallonen schwanken. (1545)

Mexiko. **Antimonproduktion.** Dem „Boletin Minero" entnehmen wir nachstehende Angaben:

Obwohl Mexiko über zahlreiche Antimonvorkommen verfügt, wurden vor dem Kriege nur die Lager in den Staaten San Luis Potosi, Sonora, Durango und Oaxaca ausgebeutet. Die größte Menge stammte aus den Distrikten Charcas und Catorce im Staate San Luis Potosi. Während des Weltkrieges ging die Produktion zurück. Jedoch reizte die verstärkte Nachfrage während der letzten Kriegsjahre wieder zu intensiverer Ausbeutung an, so daß die Ausfuhr in den Jahren 1917 und 1918 wieder gesteigert werden konnte. In der Nachkriegszeit ging der Inlandspreis für Antimon stark zurück. Die dadurch bedingten Produktionseinschränkungen waren jedoch nicht von langer Dauer, da die in New York gezahlten Preise eine gewinnbringende Ausbeutung gewährleisteten. (1642)

Venezuela. **Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist die venezolanische Regierung bemüht, die Bevölkerung über die Vorteile der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufzuklären. Die Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln, deren Umschließungen und der für ihre Anwendung notwendigen Apparate ist zollfrei. Als Folge dieser Maßnahmen macht sich eine ständig zunehmende Nachfrage nach Schädlingsbekämpfungsmitteln bemerkbar. Eine Reihe von Präparaten werden auf dem venezolanischen Mark: gehandelt; sie stammen zum größten Teil aus den Vereinigten Staaten. Verschiedene Firmen beschäftigen außer den Agenten ausgebildetes Personal, das den venezolanischen Käufern die verschiedenen Präparate vorführt. — Bei zustande kommenden Abschlüssen werden in der Regel 30 bis 90tägige Kredite gewährt. (1713)

Bolivien. **Antimonproduktion.** Wie wir dem „Boletin Minero" entnehmen, war die Erzproduktion Boliviens vor dem Kriege nur unbedeutend, indessen reizten die hohen Preise, die während des Krieges gezahlt wurden, zur Ausbeutung der vorhandenen Lagerstätten an, so daß die Förderung erheblich gesteigert werden konnte. Der Preisrückgang in der Nachkriegszeit hat dann wieder zu Produktionseinschränkungen geführt. Hauptabsatzländer sind Großbritannien und die Vereinigten Staaten. Die Ausfuhr von Antimonerz betrug im Jahre 1919: 237 t; 1920: 1190 t; 1921: 640 t; 1922: 420 t; 1923: 710 t; 1924: 1410 t und 1925: 1133 t. (1634)

Digitized by Google

Französisch-Westafrika. **Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1925.** Wie wir dem „Boll. di Inform. Com." entnehmen, betrug die Ausfuhr von Gummi arabicum aus Französisch-Westafrika im Jahre 1925 47 000 dz im Werte von 15 Millionen frs.

Von den wichtigsten eingeführten chemischen Erzeugnissen sind folgende zu nennen:

		Millionen frs.
Parfümerien (dz)	369 000	10
Zündhölzer (Mill. Schachteln)	40	3,2
Arzneimittel (kg)	120 000	2,5

(1730)

Britisch-Ostafrika. **Anbau von Cascara sagrada.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, haben die Versuchskulturen von Cascara sagrada in der Kenya-Kolonie gute Erfolge aufzuweisen. Die aus Californien eingeführten Samen wurden im Jahre 1919 gesät, die jungen Bäume wuchsen ziemlich schnell und fingen im dritten Jahre an, Samen hervorzubringen. Mit den so erhaltenen Samen wurden weitere Kulturen in verschiedenen Höhenlagen angelegt.

Die zur Begutachtung nach London gesandte Rinde wurde vom Imperial Institute in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des britischen Arzneibuchs befunden. Klinische Versuche mit der ostafrikanischen Rinde ergaben genau die gleiche Wirksamkeit wie amerikanische Rinde. (1727)

Madagaskar. **Mineralproduktion 1925 und 1926.** Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Konsularbericht betrug die Mineralproduktion auf Madagaskar (in t, wenn nicht anders angegeben):

	1926	1925
Euxenit	3,3	0,9
Corund	117	226
Graphit	15 903	13 005
Phosphate	6 135	—
Zirkon (kg)	290	3 647

Die Ausfuhr belief sich auf (t und 1000 frs., wenn nicht anders angegeben):

	1926		1925
	Menge	Wert	Menge
Radioaktive Mineralien	2,2	27,0	6,4
Corund	121	96,7	206
Graphit	11 454	31 961	14 980
Phosphate	5 900	1 770	—
Zirkon (kg und frs.)	268	240	4 097

(1481)

Türkei. **Die Ernte von Süßholzwurzeln in Smyrna.** Den „Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung" entnehmen wir folgende Angaben:

Nach den Feststellungen der Handelskammer Smyrna belief sich die Ernte 1922/23 auf 29, 1923/24 auf 20, 1924/25 auf 22 und 1925/26 auf 30 Mill. kg; 1926/27 wird sie sich schätzungsweise auf 25 Mill. kg belaufen. Die Fabrik der amerikanischen Firma Forbes in Sokio, die jährlich etwa 2 Mill. kg Lakritze erzeugt, seit 1922 aber stillag, hat zu Beginn 1927 ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Die zweite Süßholzwurzeln verarbeitende Fabrik im Gebiet von Smyrna, die Société Industrielle de Smyrne in Halka Bunar, die 1923 gegründet wurde, liegt dagegen seit Februar 1926 noch immer still. (1486)

Ceylon. **Ausfuhr von Cardamomen.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, betrug die Ausfuhr von Cardamomen aus Ceylon im Jahre 1926 321 184 lbs. gegenüber 353 562 lbs. im Vorjahre. Die Ausfuhr verteilte sich in den beiden letzten Jahren auf folgende Bestimmungsländer:

	1925 lbs.	1926 lbs.
Vereinigtes Königreich	184 182	143 948
Vereinigte Staaten	40 322	38 346
Aegypten	19 361	31 438
Deutschland	30 190	20 634
Norwegen	4 950	22 365
Indien	23 271	367
Dänemark	7 468	11 468
Andere Länder	43 818	52 618
Insgesamt:	353 562	321 184

Die Ernte war im Jahre 1926 infolge des günstigen Wetters wie im Vorjahre befriedigend. (1572)

Java. **Ausfuhr von Cinchona und Coca.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, liegen jetzt die Ausfuhrzahlen des Jahres 1926 für Cinchona und Coca aus Java vor, die im folgenden wiedergegeben sind:

Bestimmungsland:	Cinchona		Coca	
	1925 kg	1926 kg	1925 kg	1926 kg
Britisch-Indien	140 000	125 733	—	—
Aegypten	—	—	—	11 426
Frankreich	—	16 537	—	18 819
Deutschland	—	—	14 518	28 783
Großbritannien	650 000	753 639	—	—
Japan	449 000	649 872	304 396	206 558
Niederlande	4 935 000	4 493 539	658 850	791 362
Port Said	—	—	—	8 837
Andere Länder	60 000	—	—	—
Insgesamt:	6 234 000	6 039 320	977 764	1 065 785

Die Chininausfuhr aus Java betrug im Jahre 1926 179 982 kg gegenüber 130 939 kg im Jahre 1925. (1573)

Britisch-Indien. **Produktion von raffiniertem Methanol.** Wie „Chemicals" berichtet, hat die Regierung von Mysore kürzlich ihre Holzdestillationsanlage bei Bhadravati durch eine Anlage zur Raffination von rohem Methanol erweitert. Die neue Anlage soll täglich 1000 Gall. Rohmethanol in chemisch reines Methanol überführen. Die Anlage ist so eingerichtet, daß sie im Bedarfsfalle — je nach Marktlage — auch Vergällungsmethanol statt chemisch reinen Methanols produzieren kann. (1499)

Der Markt für Bleistifte. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Britisch-Indien war der Anteil der einzelnen Länder an der Bleistifteinfuhr in den letzten Jahren wie folgt:

	1923/24	1924/25	
	1000 Dtzd.	1000 Dtzd.	1000 Rupien
England	218,7	320,0	217,2
Deutschland	1 367,7	1 278,5	451,9
Oesterreich	711,6	151,8	37,5
Japan	583,1	756,3	116,5
Ver. Staaten	94,6	185,1	84,9
Andere Länder	73,4	32,2	13,7
im ganzen	3 049	2 719	922

Im Jahre 1925/26 wurden 3,52 Mill. Dtzd. i. W. von 862 000 Rupien eingeführt. — Deutschland liefert also etwa 45%, Japan 25% der Gesamteinfuhr.

Die während des Krieges gegründeten einheimischen Fabriken kamen durch die wiederauftretende deutsche und japanische Konkurrenz in eine schwierige Lage; die drei oder vier noch bestehenden Werke von geringer Bedeutung verkaufen ihre ganze Produktion an die Regierungsbüros.

Der Zoll beträgt 15% v. W. (Pos. „Stationery"); Vorzugszölle bestehen nicht. Ursprungszeugnisse sind nicht vorgeschrieben, aber die Zollbehörde verlangt eine deutliche Ursprungsbezeichnung auf jedem Artikel. (1483)

Japan. **Außenhandel in Soda, Aetznatron und Chlorkalk.** Die Depression in der Glasindustrie und die gesteigerte Sodaproduktion der Asahiglaswerke haben einen Rückgang der Einfuhr von calc. Soda im Jahr 1926 um 220 000 000 lbs. gegen 1925 bewirkt*). Die Ein- und Ausfuhr von Soda, Aetznatron und Chlorkalk betrug:

Einfuhr:

	1000 lbs.	1000 Yen
Soda, calc.	70 940	2 262
Natürliche Soda	10 469	309
Aetznatron	80 462	5 380

Ausfuhr:

Aetznatron	93	9
Chlorkalk	5 817	554

*) Die Einfuhr von calc. und natürlicher Soda betrug 1925 rund 288 000 000 lbs. (2 168 000 Piculs); s. „Chem. Ind." 1926, S. 939.

(1479)

Südseephosphate für die Düngemittelindustrie. Zwölf japanische Düngemittel-Werke haben nach „Japan Advertiser" an die Regierung das Ersuchen gerichtet, von der Phosphatproduktion auf der Anguar-Insel für das laufende Jahr 60 000 t zu kaufen, welche wie folgt verteilt werden sollen:

Digitized by Google

Gesellschaften	t
Japan Sulphuric Soda	1 500
Nitto Sulphuric Fertilizer	2 000
Niigata Sulphuric Acid	1 500
Hokuriku Artificial Fertilizer	2 000
Osaka Alkali	2 000
Taki Fertilizer	6 500
Taiwan Fertilizer	1 500
Dai Nippon Artificial Fertilizer	26 000
Lasa Island Phosphatic Ore	6 500
Kamijima Artificial Fertilizer	2 000
Teikoku Artificial Fertilizer	2 000
Sumitomo Fertilizer	6 500

(1561)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Kalle & Co. Aktiengesellschaft Wiesbaden-Biebrich. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Geschäftsjahr war für uns ein Jahr der Umstellung. Die im Bericht für das Jahr 1925 erwähnte Uebertragung des Verkaufs unserer Farbstoff- und pharmazeutischen Produkte auf die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., wurde durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Konzentration des Verkaufs fand eine Abtrennung und Verlegung von Betrieben statt, so daß ein Teil unserer Anlagen zur Stillegung kam, wodurch erhebliche Abschreibungen erforderlich wurden. Da auch die Erträge aus den neu aufgenommenen Fabrikationen im abgelaufenen Jahre einen Ersatz für das Farbstoff- und pharmazeutische Geschäft noch nicht bringen konnten, müssen wir davon absehen, für das Jahr 1926 die Verteilung einer Dividende vorzuschlagen. Die Zahl unserer Werksangehörigen erfuhr infolge der Einschränkung unserer Betriebe eine weitere Herabsetzung, jedoch wurden die freigewordenen Kräfte zu einem erheblichen Teil von den befreundeten Werken übernommen. Die Entwicklungsmöglichkeiten, die die heutigen Geschäftszweige in sich tragen, lassen für die Zukunft befriedigende Ergebnisse erhoffen." Der Reingewinn beträgt 33 628 M. (1840)

Chemische Fabrik P. Beiersdorf & Co. Aktiengesellschaft Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das für 1926 vorgesehene Programm für die weitere Ausdehnung unseres Geschäfts konnte im wesentlichen durchgeführt werden. Das Inlandsgeschäft hat sich vergrößert. Das Auslandsgeschäft wurde weiter ausgebaut. Wir waren durchweg gut beschäftigt. Durch maschinelle Verbesserungen gelang es, mit nur unwesentlich mehr Arbeitern und der gleichen Anzahl von Angestellten einen größeren Umsatz zu erzielen. Das Auslandsgeschäft ist außerordentlich erschwert durch die Hochschutzzölle in den hauptsächlichsten Exportländern und durch die Abschnürung der europäischen Staaten durch hohe Zollmauern. Dadurch waren wir gezwungen, weitere Auslandsfabrikationsstätten zu errichten. Sehr drückend sind ferner die hohen Steuern und Lasten. Ein Ausgleich kann nur durch immer weitere Steigerung der Umsätze geschaffen werden. Die Aussichten für das Geschäftsjahr 1927 sind bis jetzt günstig. Das endgültige Ergebnis wird natürlich davon abhängen, wie sich die Kaufkraft in Deutschland weiter entwickelt und inwieweit es gelingt, den Export weiter zu steigern. Die Bilanz ist unter allen für unseren Geschäftszweig notwendigen Vorsichtsmaßregeln aufgestellt. Besondere Aufmerksamkeit haben wir wieder unserem Immobilien- und Maschinenkonto gewidmet. Beide Konten müssen heute viel kritischer betrachtet werden als vor dem Kriege. Bei dem außerordentlich scharfen Wettbewerb ist Konkurrenzfähigkeit nur mit den modernsten Maschinen und entsprechenden Räumlichkeiten zu erreichen. Deshalb ist die Abnutzung und die Notwendigkeit der Erneuerung bei Gebäuden und Maschinen heute sehr viel größer als in früheren Zeiten." Der Reingewinn beträgt 411 210 M.; es gelangt eine Dividende von 9% zur Verteilung. (1839)

„Union" Fabrik chemischer Produkte, Stettin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Infolge der überaus ungünstigen Lage der deutschen Landwirtschaft ging der Inlandsabsatz gegenüber dem Vorjahre zurück. Wenn es auch gelang, den Ausfall durch verstärkte Ausfuhr mengenmäßig auszugleichen, ist der Beschäftigungsgrad unserer Anlagen dennoch nach wie vor unbefriedigend. Im Hinblick auf die unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse des In- und Auslandes haben wir das Delkredere-Konto vorsorglicherweise weiter um 50 000 M. erhöht. Die im Jahre 1920 aufgenommene Anleihe in Höhe von 12 Mill. Papiermark haben wir zur Rückzahlung auf den 1. Oktober 1926 gekündigt. Die Spruchstelle des Kammergerichts Berlin hat den Ablösungsbetrag auf 7,07 M. für 1000 PM. festgesetzt. Bei Abfassung dieses Berichtes waren rund 9 700 000 PM. eingelöst. Wir schlagen vor, von dem Reingewinn von 327 278 M. eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und von 4% auf die Stammaktien zu verteilen." (1836)

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „In das abgelaufene Geschäftsjahr sind wir mit ernsten Sorgen eingetreten, weil die Landwirtschaft seit dem Herbst 1925 in nie zuvor gekannter Weise mit Aufträgen zurückgehalten hatte. Allerdings brach schon von Februar 1926 ab eine freundlichere Auffassung durch und der weitere Verlauf der Hauptdüngeperiode hat dann gelehrt, daß unsere Landwirtschaft nach wie vor von der Unentbehrlichkeit der Stickstoffdüngung durchdrungen war. Das Frühjahr brachte uns eine derartig starke Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak, daß wir Mühe hatten, ihr nachzukommen. Schon Anfang März waren unsere Vorräte, die zu Beginn des Jahres noch 92 000 t betragen hatten, praktisch geräumt. In das Jahr 1927 gehen wir mit 57 000 t Vorrat. Die Preise für das Inland bewegten sich in folgender Weise: je kg Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak frei deutscher Empfangsstation

im Januar	1,08 M.
„ Februar	1,10 „
„ März	1,10 „
„ April	1,10 „
„ Mai	1,10 „
„ Juni	0,90 „
„ Juli	0.91 „
„ August	0,92 „
„ September	0,93 „
„ Oktober	0,94 „
„ November	0,96 „
„ Dezember	0,98 „

Infolge des am 1. Mai 1926 in England begonnenen Kohlenstreiks, der erst Anfang Dezember sein Ende fand, ist es möglich gewesen, im Einklang mit der Steigerung der Koks-erzeugung auch die Ammoniakerzeugung wieder zu vergrößern. Trotzdem blieb die Produktion im Jahre 1926 mit insgesamt 299 748 t noch um rund 12 000 t gegen das Vorjahr zurück. Wie im Vorjahre, so ist es uns auch im letzten Geschäftsjahr möglich gewesen, die Erzeugung an salzsaurem Ammoniak abzusetzen und zwar in der Hauptsache nach dem Auslande. An Ammoniakwasser wurden 190 916 kg, umgerechnet auf NH_3, abgesetzt. Am 1. Januar 1926 ist die Zeche Präsident infolge Fusion mit der Bergbau-A.-G. Lothringen der DAVV. beigetreten. Am 16. April wurde die Gewerkschaft Sachsen, Hessen und die Gewerkschaft Siebenplaneten, Dortmund, und am 25. November die Vereinigte Stahlwerke A.-G., Düsseldorf, diese mit Rückwirkung ab 1. April 1926, in die DAVV. aufgenommen. Im Februar ist die Deutsche Mondgas- und Nebenprodukten-G. m. b. H. und im November sind unsere bisherigen Mitglieder, die sich in der Vereinigte Stahlwerke A.-G. zusammengeschlossen haben, aus der DAVV. ausgeschieden. Am 26. Mai trat die Bergwerksgesellschaft Hermann, Bork, in Liquidation und stellte ihre Lieferungen ein." (1838)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Deutsche Claus-Schwefel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bernburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Pohl hat sein Amt niedergelegt; der Prokurist Heinrich Kleg in Bernburg ist zum Geschäftsführer bestellt.

Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Zur Vertretung der Gesellschaft sind auch zwei Prokuristen gemeinschaftlich berechtigt.

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Gotha. Zweigniederlassung Werk Heinrichshall, Pohlitz bei Köstritz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 24. 5. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Walter Wiedemann in Berlin ist Gesamtprokura erteilt worden; er ist gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 11. 1926 sind die §§ 4, 12, 16, 17, 19, 20 und 27 des Gesellschaftsvertrags geändert worden.

Venecin Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Weimar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weimar

Digitized by Google

ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Bücherrevisorin Frl. Auguste Meyer in Berlin-Britz ist Liquidator.

Aktiengesellschaft für Holzverschwelung, Sitz: **Zwickau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau ist am 24. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen. Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Rudolf Wimmer ist beendet.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Prokurist: Martin Jonas in Berlin-Halensee. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen.

C. A. F. Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Dr. Erich Guttentag u. Dr. Rudolf te Peerdt sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Gustav Herrmann Fabrik chem. Gravüren, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Inhaber jetzt: Julius Gißke, Oberingenieur und Kaufmann, Berlin.

Chemische Fabrik Germania Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Georg Hamburger ist nicht mehr Liquidator. Kaufmann Paul Ihlenfeld in Berlin-Lichtenberg ist zum Liquidator bestellt.

Chemisch-Metallurgische Industriegesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Dr. Georg Hamburger ist nicht mehr Liquidator. Kaufmann Paul Ihlenfeld in Berlin-Lichtenberg ist zum Liquidator bestellt.

Artrah, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Benrath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 16. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder derselben allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zum weiteren Geschäftsführer ist Ehefrau Elsa Artmann, geb. Wackwitz, ohne Stand in Benrath, bestellt.

Vereinigte Schwarzfarbwerke G. m. b. H. in Niederwalluf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Vollmacht des Liquidators ist erloschen. Die Firma ist erloschen.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Zweigniederlassung Ludwigshafen a. Rh., Hauptsitz Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 21. 5. 1927 eingetragen: Karel d'Arnaud Gerkens ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Friedrich Häcker, Jean François Reydon, Dr. Walter Kruspig, alle Direktoren in Düsseldorf. Gemäß durchgeführtem Generalversammlungsbeschluß vom 7. 3. 1927 ist das Grundkapital um 40 000 000 M. erhöht und beträgt jetzt 80 000 000 M. Gleichzeitig wurde der Gesellschaftsvertrag, betr. Höhe und Einteilung des Grundkapitals, geändert.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Düsseldorf, Zweigniederlassung Monheim, Rhld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 4. 1927 ist aus dem Vorstand abberufen Karl Wilhelm Ferdinand d'Arnaud Gerkens; zu Vorstandsmitgliedern sind neu bestellt: Friedrich Häcker, Jean François Reydon und Dr. Walter Kruspig, alle in Düsseldorf.

Michael Barthel & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Regensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 27. 5. 1927 eingetragen: In Abänderung des Umstellungsbeschlusses vom 29. 8. 1925 haben die Gesellschafterversammlungen vom 11. 9. 1926 und 1. 4. 1927 die Ermäßigung des Stammkapitals auf 10 000 M. und die entsprechende Abänderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt.

Dr. Detert & Co. chemisch-pharmaceutische Fabrik, Sitz: **Aschaffenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 26. 4. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Corso Company Parfümerie-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 5. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist von 40 000 M. auf 3000 Reichsmark umgestellt. Laut Beschluß vom 23. 12. 1926, 31. 1. und 6. 4. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile geändert.

Moenania Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Die Prokuren der Buchhalterin Wally Raab und des Kaufmanns Nikolaus Conrad sind erloschen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 4. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer in der Weise vertreten, daß diese nur gemeinsam zur Zeichnung berufen sind.

„Oleum" Gesellschaft für chemische und technische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Julius Krakauer Mediz.-pharm. Präparate, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 5. 1927 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

E. Merck, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 28. 5. 1927 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter Dr. Emanuel August Merck gelöscht; neu eingetretener weiterer persönlich haftender Gesellschafter: Dr. Fritz Merck, Fabrikant in Darmstadt. Die Einlage der Kommanditistin ist auf Reichsmark umgestellt.

Chemische Fabrik v. Westernhagen & Co. G. m. b. H. — Chemische Fabrik Merkur m. b. H. — Kraft und Nährstoff G. m. b. H. Pharmazeutische Fabrik vormals C. G. Weiß. — Chemische Fabrik Huraria G. m. b. H., sämtlich in **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 25. 5. 1927 eingetragen: Die noch nicht auf Goldmark (Reichsmark) umgestellten Gesellschaften sollen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. I, S. 248, von Amts wegen gelöscht werden, da ihr Geschäftsbetrieb seit dem 1. 1. 1924 ruht und Gesellschaftsvermögen, soviel bekannt, nicht vorhanden ist. Dies wird hiermit bekanntgemacht und Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bis zum 30. 6. 1927 einschließlich bestimmt. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Hauptsitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 27. 5. 1927 eingetragen: Karel d'Arnaud Gerkens ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Direktoren Friedrich Häcker, Jean François Reydon und Dr. Walter Kruspig, sämtlich in Düsseldorf.

Chemische Fabrik Opladen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Opladen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 16. 5. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen.

„Chemind" Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bad Pyrmont.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Pyrmont ist am 28. 5. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Hannover-Hainholz** verlegt.

Oertgen & Schulte, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Magdeburg, Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 27. 5. 1927 eingetragen: Die Prokura des Hermann Spillner ist erloschen. Dem Kurt Denecke, Breslau, ist unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Breslau Prokura erteilt.

Norddeutsche Sprengstoff-Werke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 5. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidatoren: August Ludwig Ferdinand Wolf und Karl Friedrich Emil Marquardt, Direktoren, zu Hamburg.

Oertgen & Schulte, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Magdeburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 30. 5. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Ewald Brune ist beendet. Der Geschäftsführer Dr. Richard Oertgen in Magdeburg ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Dr. Richard Oertgen ist erloschen.

Chemische Werke Bothenfelde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Fallersleben.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fallersleben ist am 20. 5. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

J. Paul Hoyer, Pharmazeutische Präparate in Barmen, Gewerbeschulstraße 32. Das Amtsgericht Barmen macht unterm 30. 5. 1927 bekannt, daß über das Vermögen des Fabrikanten Paul Hoyer, des Inhabers der Firma, zur Abwendung

Digitized by Google

des Konkursverfahrens die Geschäftsaufsicht angeordnet wird. Herr Dr. Hoffmann in Barmen, Gemarker Str. 6, wird mit der Führung der Geschäftsaufsicht betraut.

Fabrikation chem.-pharm. Erzeugnisse Alfred Schwarz, Freiburg. Die Firma ist am 18. 5. 1927 in das Handelsregister Freiburg, Breisgau, eingetragen. Inhaber ist Alfred Schwarz, Medizinaldrogist, Freiburg.

Kiewitz & Moock Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemische Produkte, Drogen und Spirituosen, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 21. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Fabrikation und der Betrieb eines Großhandelsgeschäfts in chemischen Produkten, Drogen, Parfümerien, Seifen und ähnlichen Erzeugnissen sowie Spirituosen aller Art. Stammkapital: 40 000 M. Geschäftsführer: Kaufleute in Berlin: Erich Vetter, Max Siefert. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 4. 1927 und 4. 5. 1927 abgeschlossen. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.

Neue Glanzstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Breslau,** Schweidnitzer Stadtgraben 26. Die Firma ist am 16. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, der Ausbau, die Pachtung, die Verpachtung und der Betrieb von Unternehmungen jeder Art auf dem Gebiete der Chemie und Textilindustrie, insbesondere die Erzeugung, Verarbeitung und Verwertung von Viskose-Kunstseide und anderen künstlichen Textilfäden und Textilfasern sowie die Beteiligung an Unternehmungen dieser Art. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu treffen, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern geeignet sind. Das Grundkapital beträgt 12 000 000 Mark. Vorstandsmitglieder sind: Rechtsanwalt Dr. Georg Fröhlich, Elberfeld, Land- u. Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Lothar Siemon, Breslau, und Ingenieur Gustav John, Spandau. Gesellschaftsvertrag vom 31. 3. 1927. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im letzteren Falle wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.

A. Morlock, Sitz: **Angermünde.** Die Firma ist am 25. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Angermünde eingetragen, und als deren Inhaber der Kaufmann Albert Morlock. Geschäftszweig ist u. a.: Handel mit Düngemitteln.

Sodafabrik Staßfurt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Staßfurt.** Die Firma ist am 30. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Uebernahme und Fortbetrieb des bisher von der Chemischen Fabrik Buckau allein in Staßfurt betriebenen, der Herstellung von Ammoniaksoda dienenden Unternehmens sowie die Errichtung oder Uebernahme weiterer Unternehmungen, die der Herstellung oder dem Vertrieb der Erzeugnisse der Sodafabrikation dienen oder sie zu fördern geeignet sind, und die Beteiligung an derartigen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 4000000 M., zu dessen Deckung beide Gesellschafter, die Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft und die Chemische Fabrik Buckau, gemeinschaftlich und gleichanteilig die bisher der letzteren gehörige Ammoniaksodafabrik in Staßfurt mit sämtlichen Grundstücken, Einrichtungen, Materialien und Erzeugnissen einbringen. Geschäftsführer sind: Direktor Hermann Cordes in Halle a. S., Robert-Franz-Str. 10, Direktor Gustav Werner in Berlin-Friedenau, Rubensstr. 26. Prokura ist erteilt: dem Betriebsdirektor Reinhold Stumpf in Staßfurt, dem Kaufmann Christian Erstling in Staßfurt. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten oder zwei Prokuristen gemeinschaftlich oder ein Prokurist in Gemeinschaft mit einem Handlungsbevollmächtigten berechtigt. (1837)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Mai 1927.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland entsprach im Monat Mai der ihrem Ende entgegengehenden Bestellzeit. Die Erzeugung verlief planmäßig. Der Versand erfolgte ohne Störung. In der letzten Monatshälfte konnten alle Erzeugnisse wieder prompt geliefert werden.

Die Preise für 1 kg Stickstoff waren

im schwefelsauren Ammoniak	0,98 M.
salzsauren Ammoniak	
Leunasalpeter BASF	
Kaliammonsalpeter BASF	
Harnstoff BASF	
Natronsalpeter BASF	1,25 M.
Kalksalpeter BASF	1,15 M.
Kalkstickstoff	0,90 M.

Der Preis für 100 kg Nitrophoska IG I stellte sich auf 27 M., für 100 kg Nitrophoska IG II auf 25,50 M.

Im Monat Juni bleiben diese Preise unverändert.

Der Auslandsabsatz war normal. (1821)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 6. 27	1. 6. 27	Aktien	8. 6. 27	1. 6. 27
Byk-Guldenw.	85,25	80,—	Linde's Eismasch.	151,25	145,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	101,25	100,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	12.),25	100,—	Oberschl. Koksw.	93,50	90,—
„ Milch & Co.	66 1/8	66,—	Rasquin. Farbw.	115,—	—,—
„ Gelsenk.	93,—	90,—	Rh. W. Sprengst.	98,—	91,—
„ W. Albert	136,—	128,—	Rhen.-Kunheim Ver-		
„ W. Brockhues	87,—	79,—	ein chem. F. A.-G.	68 1/8	68,—
Concordia chem. F.	73,—	—,—	J. D. Riedel	63,—	56,—
Dynamit Nobel	132,50	120 1/8	Rütgerswerke	91,—	91,50
Egestorff. Salzw.	123,—	122,—	H. Scheidemandel	27,25	27,75
Fahlberg, List	136,7/8	133,—	Schering, Chem.	222,—	210,—
I. G. Farbenindustr.	266,—	252,25	Sprengst. Carb.	91,25	91,—
Gehe & Co.	90,50	92,—	Staßfurter Chem.	66 1/8	60,50
Th. Goldschmidt	122.—	115,—	Thür. Bleiweißf.	78,50	—,—
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Union Fabr. chem. P.	80,—	77,—
Heine & Co.	67,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	169,—	153,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	547,—	530,—
			„ Ultramarinfabr.	144,—	138,—

Devisen	8. 6. 27	3. 6. 27	Devisen	8. 6. 27	3. 6. 27
Argentinien	1,792	1,786	Italien	23,34	23,53
Kanada	4,219	4,220	Jugoslawien	7,418	7,422
Japan	1,960	1,940	Dänemark	112,86	112,83
Aegypten	21,02	21,02	Portugal	20,69	20,65
Türkei	2,210	2,219	Norwegen	109,22	109,57
England	20,498	20,492	Frankreich	16,53	16,52
Ver. Staaten	4,220	4,220	Tschechoslowakei	12,50	12,502
Brasilien	0,4983	0,4983	Schweiz	81,18	81,175
Uruguay	4,240	4,240	Bulgarien	3,050	3,050
Holland	169,07	169,07	Spanien	72,72	73,95
Griechenland	5 600	5,550	Schweden	112,97	112,95
Belgien	58,63	58,62	Oesterreich	59,395	59,38
Danzig	81,78	81,80	Ungarn	73,58	73,58
Finnland	10,624	10,62	Rumänien	2,53	2,54

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 109 vom 11. Mai 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,18	Brit.-Hongkong	100 Dollar	208,84
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,62	Shanghai	100 Tael (Silb).	262,02
Luxemburg	500 Francs	58,65	Argentinien	100 Goldpeso	406,03
Polen	100 Zloty	47,13	Chile	100 Peso	51,71
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Mexiko	100 Peso	198,04
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,66	Peru	1 peruan. Pfund	15,49
			Uruguay	1 Peso	4,27

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	8. 6. 27	1. 6. 27.
Elektrolytkupfer	123,—	122 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	54—54 1/8	52—53
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	105—110	108—112
Silber in Barren per 1 kg	78 1/8—79 1/8	79—80

(1856)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. Juni 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 64*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 16
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 33
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 31/10/0
Bleizucker (weiß) 43/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/15/0**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 40/5/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 66*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4 1/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0

Digitized by Google

Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm; B. P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 17
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/13/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60/65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 21*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45/15/0
Weinsäure 0/1/2½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acethylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/10—2/0
Bromnatrium 2/1—2/3
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3½—1/5½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/8
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 1. Juni 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96/98%) 68—71
Aluminiumsulfat (17—18%), 7,25—7,90
Ameisensäure (85 vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,75—14,50
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 8,75—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 72—75
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 103—107
Chlorbarium 9,50—10,25
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 190—210
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 vol.-%) 46—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 mal raff.) 115—125
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50 Vol.-Proz.) 36,50—38
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,25—12,50
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure 102—107
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenladg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7,20—8
Wasserstoffperoxyd (techn.; 30%) 92,50—97,50
Weinsäure 165—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Ende Mai. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 875
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1870
Alkohol (vergällt, 94%) 400
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 875
Ammonium kohlensaures (Stücke) 375
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 345
Ammoniumperchlorat 960
Ammonsulfat (20—21%) 130
Aetzkali (88—92%) 300
Aetznatron (70—72%) 165
Aetznatron (76—78%) 190
Arsenige Säure (99%) 180
Benzin 290
Bleiglätte 380
Bleiweiß 390
Borax (99%, krist.) 280
Borax (Pulver) 295
Borsäure (rein, große Schuppen) 600
Borsäure (krist.) 510
Brechweinstein 965
Caciumcarbid 130
Campher (raff.) 36 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 700
Carbolsäure (flüssig, 95%) 315
Chlorbarium (krist.) 152
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 65
Chlorkalk (100—105) 95
Chlorkalk (110—115) 102
Chlormagnesium (geschmolzen) 77
Chromalaun 250
Citronensäure (krist., bleifrei) 1500
Dextrin (gelb) 312
Dextrin (weiß) 302
Eisessig (98—99%) 1110
Eisenmennige (inländisch) 130
Eisenmennige (ausländisch) 165
Eisenoxydul (schwarz) 65
Essigsäure (40%, techn.) 260
Flußsäure (50%, techn.) 490
Formaldehyd (40%) 488
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40—45
Myrobalanen 93
Valonea (Smyrna Ia) 102
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 113
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 275
Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 53
Glycerin (techn., 28° Bé) 680
Glycerin (rein, 28° Bé) 900
Kaliumbichromat 570
Kaliumchlorat (techn.) 345
Kaliumchlorat (rein) 390
Kaliummetabisulfit 350
Kaliumnitrat (rein, 99%) 238
Kaliumpermanganat (techn.) 430
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 110
Knochenkohle (Ia) 665
Knochenkohle (IIa) 260
Kupfervitriol (98—99%) 230
Lithopone (30%, inländ.) 268
Lithopone (ausländ.) 280
Magnesia, citronensaure 1230
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 57
Mannit 54 (kg)
Mennige 390
Milchsäure (50%) 360
Naphthalin (weiß. Schuppen) 148
Naphthalin (chem. rein) 465
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 198
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 59
Natriumphosphat 160
Natriumnitrat (roh) 137
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 183
Natriumbicarbonat 134
Natriumnitrit (96—98%) 285
Natriumhyposulfit 125
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 308 (kg)
Bittermandelöl 154 (kg)
Mandarinenöl 400 (kg)
Orangenöl 110 (kg)
Rosmarinöl 20 (kg)
Salbeiöl 39 (kg)
Citronenöl 100 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 170
Ruß (ausländ.) 400—700
Salmiak (klein, krist.) 240
Salmiak (Stücke) 400
Salmiakgeist (18° Bé) 152
Salicylsäure 18 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 189
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 270
Schwefelkohlenstoff 210
Schwefelnatrium (60—62%) 140
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde, schwefelsaure 97
Ultramarin 700—800
Wasserglas (38—40° Bé) 44
Wasserglas (Stücke) 66
Weinhefe (28% Weinsäure) 140
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 450
Weinstein (raff., 98—99%) 950
Weinsäure (krist., bleifrei) 1230
Zink, schwefelsaures (krist.) 138
Zinkstaub 490
Zinkweiß (inländ.) 380
Zinkweiß (ausländ.) 410
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 3. Juni 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 135
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz $ 1,20
Bleiglätte (B.B.U.) 140
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 160
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39/41%, weiß, krist.) 480
Chlorbarium (krist., 98—100%) 36
Chlorcalicum (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 405
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-Proz.) 170
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96/98) 112
Salzsäure (20/22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 56
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 195
Terpentinöl (russisch, weiß) 150
Weinsäure (krist.) 580

Vereinigte Staaten (New York), 23. Mai 1927. Preise in $ per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stück.) 2,75—3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (85%) —
Ammoniak, wasserfrei 0,10—0,11
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) — (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert Nr.1 (188 proof) 0,42½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) —
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabrik) 0,04
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (comm.) 9,— (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,18¼ (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,65—0,66
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,25¾—0,26
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%, Eisessig) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,23½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18¼ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,13½ bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,90—5,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,— (100 lbs.)
Methanol (97%; tanks) 0,82 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,85 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 2,00 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾

Digitized by Google

Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98; einheim.) 0,08 bis 0,08¼
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik: 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50% U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅝—0,06⅛
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,05¼—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,64½—0,65½
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,35
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06⅝
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19½—0,20
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,46½—0,47
Zinnoxyd 0,69—0,71

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,72—0,74
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabr.) 0,24 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,16—0,17
Cresylsäure (97/99%) 0,65—0,67 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (1855)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion IV.

Die Sektionsmitglieder werden zu der am

Dienstag, den 28. Juni 1927, abends 6 Uhr,

zu Köln a. Rh., Brückenstr. 19, Hotel Disch, stattfindenden

Sektionsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1926.
2. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1926.
3. Feststellung des Haushaltsplanes für 1928.
4. Wahl des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts für 1927.
5. Bericht der technischen Aufsichtsbeamten.
6. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand:
Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer,
Vorsitzender.

(1831)

Sektion V.

Die 43. ordentliche Sektionsversammlung findet

Sonnabend, den 25. Juni 1927, nachm. 12,30 Uhr,

in Leipzig, Hugo-Licht-Str. 3I (Geschäftsstelle der Sektion) statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1926,
2. Wahl der Rechnungsprüfer für 1927,
3. Feststellung des Voranschlages der Verwaltungskosten für 1928.
4. Genehmigung der Ueberschreitung des Voranschlags für 1926,
5. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes,
6. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (solche müßten den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 des Statuts entsprechen und spätestens am 19. Juni d. J. bei dem Unterzeichneten eingehen).

Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr wird nur auf Antrag zugestellt.

Leipzig, den 1. Juni 1927.

Der Sektionsvorstand.
Dr. Lampe, Vors.

(1822)

Versammlungskalender

15. Juni: Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg, 6. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Konferenzsaal des Bankhauses Cl. Harlacher, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 75.

Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation zu Triebes i. Thür., ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Hardy & Co., G.m.b.H., in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36.

Leimfabrik Lichtenfels, vorm. Andr. Ultsch Nachf., Aktiengesellschaft, Lichtenfels, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Kontorräumen der Gesellschaft zu Lichtenfels.

Steatit-Magnesia-Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Gebr. Arnhold, Berlin W. 56, Französische Str. 33 e.

Harburger Gummiwaren-Fabrik „Phönix" A.-G., Harburg a. E., 55. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Gesellschaft zu Harburg a. E., I. Wilstorfer Str. 65—87.

16. „ Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W. 8, Behrenstr. 68/69.

17. „ Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger Knapsack, Bez. Köln a. Rh., ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Höchst a. M.

Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Bochum, ord. G.-V., mittags 12¼ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H., Bochum.

18. „ Gold- und Silberscheide-Anstalt Stuttgart-Untertürkheim A.-G., IV. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal.

Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Düsseldorf, Adersstr. 93.

20. „ Akt.-Ges. Hormona Fabrik organotherapeutischer Präparate in Düsseldorf-Grafenberg, G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Amtsräumen des Notars Justizrat Wilh. Pütz in Düsseldorf, Bismarckstr. 14.

Chemische Werke Brockhues Aktiengesellschaft Niederwalluf a. Rh., ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Niederwalluf.

Barther Aktien-Dampfmühle, Großhandel in Getreide, Sämereien, Futter-, Düngemitteln und landwirtsch. Bedarfsartikeln, Barth, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in dem Verwaltungsgebäude in Barth.

Soteria Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Königsee in Thüringen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N. 39, Müllerstraße 170/171.

21. „ Rheinische Naphtha-Industrie Aktiengesellschaft, Bonn a. Rh., ord. G.-V., nachm. 5½ Uhr, im Geschäftslokal der Naphtha-Industrie und Tankanlagen A.-G. (Nitag), Berlin W. 62, Kleiststr. 31.

„Pharmagans" Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel bei Frankfurt a. M., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Filiale Frankfurt a. M., Roßmarkt 18.

22. „ Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 21.

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München, VI. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Nürnberg, Königstr. 3.

Asta-Werke Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Brackwede, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der August Stauch G. m. b. H., Berlin W. 35, Am Karlsbad 10.

Actien-Gesellschaft für Chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G. in Köln.

23. „ Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln, ord. G.-V., mittags 12¾ Uhr, im Sitzungssaale der Dynamit-Actien-Gesellschaft, vorm. Alfred Nobel & Co., in Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit-Actien-Gesellschaft, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39.

Sprengstoffgesellschaft Kosmos in Liqu., Hamburg, 38. ord. G.-V., nachm. 4¼ Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit-Actien-Gesellschaft, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39 I.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39 I.

Carbonit Aktiengesellschaft, Hamburg, 37. ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39 I. (1832)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 18. JUNI 1927 | Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Regelung der Herstellung und Einfuhr von Seren, Vaccinen usw. in Großbritannien.

Zu dem Gesetz über therapeutische Substanzen (Therapeutic Substances Act) von 1925 sind die Ausführungsbestimmungen (Therapeutic Substances Regulations, 1927) veröffentlicht worden, die am 6. August 1927 in Kraft treten*). Aus dem uns vorliegenden Original geben wir die folgenden Bestimmungen wieder.

Teil I.

Soweit nicht anders angegeben ist, ist unter „Act" die Therapeutic Substances Act von 1925 zu verstehen. Die „lizenzerteilende Behörde" ist für England und Wales der Minister of Health, für Schottland das Scottish Board of Health und für Nord-Irland der Minister of Home Affairs.

Als therapeutische Substanzen im Sinne der vorliegenden Ausführungsbestimmungen gelten alle in den Anhängen aufgeführten therapeutischen Substanzen.

Teil II.

Lizenzen für die Herstellung von therapeutischen Substanzen.

Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz zur Herstellung einer therapeutischen Substanz zum Verkauf (im folgenden kurz „Fabrikationslizenz" genannt) oder auf Erneuerung einer Fabrikationslizenz ist bei der lizenzerteilenden Behörde nach vorgeschriebenem Schema einzureichen.

Jede Lizenz gilt, sofern sie nicht aufgehoben oder widerrufen wird, für die Dauer von zwei Jahren.

Zur Erlangung einer Fabrikationslizenz ist die Erfüllung der im Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erforderlich, die wie folgt lauten:

Die Erteilung einer Fabrikationslizenz ist von der Erfüllung der eventuell in den Anhängen zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen aufgeführten besonderen Bedingungen abhängig; des weiteren sind folgende allgemeine Bedingungen zu erfüllen:

a) Der Antragsteller muß über geeignetes Personal und angemessene Räume und Anlagen für die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses verfügen;

b) der Antragsteller muß entweder a) über geeignetes Personal usw. zur Ausführung der in Teil IV vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen bezüglich der Stärke, Eigenschaft und Reinheit der hergestellten Erzeugnisse verfügen, einschließlich geeigneter Unterkunft für die zur Ausführung der Untersuchungen erforderlichen Tiere, oder b) durch Vereinbarungen mit einem von der lizenzerteilenden Behörde anerkannten Institut für die regelmäßige Ausführung der Kontrolluntersuchungen Sorge tragen;

c) der Antragsteller muß über die Einzelheiten der Herstellung jeder Fabrikationsserie, die zum Verkauf gelangt, und über die Ausführung der Kontrolluntersuchungen derart laufend Bericht führen, daß eine Kontrolle und Identifizierung der auf dem Etikett jedes Behälters angegebenen Seriennummer möglich ist;

d) der Antragsteller muß seinen gesamten Betrieb jeder von der lizenzerteilenden Behörde angeordneten Kontrolle zugänglich machen;

e) der Antragsteller muß von Zeit zu Zeit der lizenzerteilenden Behörde über etwaige erfolgte Veränderungen in der Besetzung der verantwortlichen Posten seines Betriebes und in der Ausstattung seines Betriebes Bericht erstatten;

f) der Antragsteller muß von Zeit zu Zeit auf Ersuchen der lizenzerteilenden Behörde Proben besonders bezeichneter Fabrikationsserien in zu einer Prüfung ausreichenden Mengen einreichen;

g) der Antragsteller muß die Bestimmungen der Teile III und IV der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und alle später eventuell zu erlassenden Zusatzbestimmungen, von denen er durch die lizenzerteilende Behörde mindestens einen Monat vorher benachrichtigt worden ist, befolgen.

Im Falle von Verstößen eines konzessionierten Fabrikanten gegen irgendwelche Vorschriften, die jedoch nicht so schwerwiegend sind, daß die Lizenz zurückgezogen werden muß, kann eine besondere Kontrolle des betreffenden Betriebes angeordnet werden.

Teil III.

Bezeichnungen, Behälter, Etiketts usw.

Wenn eine therapeutische Substanz als Spezialität feilgeboten oder verkauft wird oder in einem derartig feilgebotenen oder verkauften Arzneimittel enthalten ist, so muß der in dem zuständigen Anhang angegebene Name, d. h. der wissenschaftlich anerkannte Name, oder der die wahre Natur und Herkunft der Substanz angebende Name (im folgenden kurz „wirklicher Name" genannt) in der von den vorliegenden Ausführungsbestimmungen angeordneten Art auf dem Etikett angegeben sein.

Keine therapeutische Substanz darf verkauft oder feilgeboten werden, die nicht von dem konzessionierten Fabrikanten in einem vorher sterilisierten Glasbehälter eingeschlossen ist, der nach Ansicht der lizenzerteilenden Behörde ausreicht, um das Eindringen von Bakterien zu verhindern.

Der Behälter muß ferner die eventuell in den Anhängen aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Jeder Behälter einer therapeutischen Substanz muß, sofern nicht in dem betreffenden Anhang anders bestimmt wird, ein Etikett tragen, auf dem die folgenden, sowie die eventuell in dem in Frage kommenden Anhang aufgeführten Einzelheiten in unauslöschlichen, geschriebenen oder gedruckten Zeichen angegeben sein müssen:

a) der „wirkliche" Name der Substanz in nicht kleineren oder weniger deutlichen Buchstaben als ein eventuell vorhandener Spezialitätenname;

b) Name und Anschrift des Fabrikanten;

c) Nummer der Lizenz, unter der die Substanz hergestellt wird;

d) Fabrikationsseriennummer;

e) das Datum, an dem der Fabrikationsgang der angegebenen Serie abgeschlossen worden ist (vgl. weiter unten);

*) Nach „Chemist and Druggist" treten die Bestimmungen über die Etikettierung erst am 6. Februar 1928 in Kraft.

Digitized by Google

f) Angabe der Wirksamkeit in von der lizenzerteilenden Behörde festzusetzenden Einheiten, sofern eine Prüfung der Minimalwirksamkeit durch diese Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben ist;
g) Angabe über die erfolgte Prüfung der Giftwirkung nach Festsetzung durch die lizenzerteilende Behörde, sofern die Prüfung der maximalen Giftwirkung durch die vorliegenden Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben ist;
h) das Datum, bis zu dem die unter geeigneten Bedingungen aufbewahrte Substanz aller Voraussicht nach die erforderliche Minimalwirksamkeit behält bzw. keine größere als die zugelassene Giftigkeit erreicht, sofern der Nachweis der Minimalwirksamkeit bzw. der Maximalgiftigkeit erforderlich ist;
i) Art und Prozentsatz etwaiger Zusätze von antiseptischen Stoffen;
j) erforderliche Maßnahmen, um die Eigenschaften des Inhalts bis zu dem sub h) angegebenen Datum zu erhalten.

Die Anforderungen dieses Artikels bezüglich der sub b), e), h), i) und j) genannten Einzelheiten, bzw. soweit der entsprechende Anhang vorsieht, die Anforderungen aller sub a) bis j) genannten Einzelheiten sind als erfüllt anzusehen, wenn diese Einzelheiten auf dem jeder den zum Verkauf gelangenden Behälfer umschließenden Packung beigegebenen Etikett oder Einschlagpapier in unauslöschlicher Schrift angegeben sind.

Als das laut der sub e) genannten Bestimmung anzugebende Fabrikationsdatum gilt:

a) in den Fällen, in denen eine Kontrolle der Wirksamkeit oder Giftigkeit auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen erforderlich ist, das Datum, an dem die Kontrollprüfung abgeschlossen ist;
b) in den Fällen, in denen eine derartige Prüfung von diesen Ausführungsbestimmungen nicht vorgeschrieben ist, eine Prüfung auf die Wirksamkeit oder Giftigkeit jedoch von der lizenzerteilenden Behörde als ausreichend zum Zwecke der Datierung des Abschlusses des Fabrikationsganges gebilligt wird, das Datum, an dem die Kontrollprüfung abgeschlossen ist;
c) in den Fällen, in denen eine derartige Prüfung weder vorgeschrieben noch zwecks Datierung des Abschlusses des Fabrikationsganges gebilligt ist:
   1. wenn es sich um eine aus lebenden Tieren erhaltene Substanz handelt, das früheste Datum, an dem irgendwelches zu der Serie verwandtes Material von dem Tiere abgenommen worden ist;
   2. wenn die Substanz aus Organismen auf künstlichem Nährboden erhalten worden ist, das früheste Datum, an dem das Wachstum irgendeiner zur Herstellung der Serie verwandten Kolonie abgeschlossen war.

Sind alle zu einer Serie verwandten Bestandteile vom ersten Augenblick der Gewinnung an dauernd in der Kälte (bis zu höchstens 5°) aufbewahrt worden, dann gilt das Datum, an dem das Erzeugnis aus der Kälte herausgenommen wird, als Fabrikationsdatum.

Therapeutische Substanzen, deren Wirksamkeit mit der Zeit abnimmt, dürfen nur in besonders dringenden Fällen, und solche, deren Giftigkeit sich mit der Zeit ändert, überhaupt nicht mehr nach Ablauf des aufgedruckten Datums verkauft werden.

Teil IV.

Normen.

Jede zum Verkauf bestimmte therapeutische Substanz muß bezüglich der Stärke, Eigenschaften und Reinheit den in den Anhängen dieser Ausführungsbestimmungen spezifizierten Normen entsprechen.

Die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollprüfungen zwecks Bestimmung der Stärke und Eigenschaften jeder therapeutischen Substanz sind in den betreffenden Anhängen dieser Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Folgende therapeutische Substanzen müssen vom Produzenten oder einem von der lizenzerteilenden Behörde zugelassenen Institut einer Prüfung auf die Gegenwart lebender aerober oder anaerober Bakterien unterzogen werden:

a) für Injektionszwecke bestimmte Seren und Serumproteinlösungen;
b) Bakterienvaccine, auf die sich die Bestimmungen des Teils IA des zweiten Anhangs dieser Ausführungsbestimmungen beziehen;
c) Toxine, Antigene und Mischungen von Toxinen oder Antigenen mit Serum, die zur Immunisierung oder Diagnose durch Impfung bestimmt sind:
d) Insulinlösungen;
e) trockene Insulinpräparate für therapeutische Zwecke;
f) für Injektionszwecke bestimmte Präparate des Hinterlappens der Hypophyse, mit Ausnahme der Präparate, die nach Verschluß im Behälter in einer die lizenzerteilende Behörde zufriedenstellenden Art durch Erhitzung sterilisiert worden sind.

Es folgen die genauen Vorschriften über die Ausführung des Nachweises lebender aerober oder anaerober Bakterien. Kann der Produzent jedoch der lizenzerteilenden Behörde den Nachweis der Zuverlässigkeit seiner bisher angewandten Verfahren erbringen, so kann ihm die weitere Anwendung seiner Verfahren bis auf Widerruf gestattet werden.

Um die Abwesenheit abnormer Giftstoffe in Seren nachzuweisen, muß der konzessionierte Fabrikant bzw. das von der lizenzerteilenden Behörde zugelassene Institut folgende Prüfungen jeder Serie hergestellten Serums vornehmen:

1. eine Dosis von 0,5 ccm Serum ist einer normalen Maus subcutan zu injizieren; wenn die Injektion den Tod oder ernste Symptome nicht hervorruft, gilt die Abwesenheit zu großer Mengen phenolischer Antiseptica als erwiesen;

2. eine Dosis von mindestens 5 ccm des Serums ist einem normalen Meerschweinchen subcutan oder interperitoneal zu injizieren; wenn die Injektion den Tod oder ernste Symptone nicht hervorruft, gilt die Prüfung auf Abwesenheit anderer abnormer giftiger Bestandteile als zufriedenstellend ausgefallen.

Teil V.

Einfuhrlizenzen.

Die Beantragung der Lizenz zur Einfuhr einer therapeutischen Substanz zu anderen als wissenschaftlichen Forschungszwecken (im folgenden kurz „Einfuhrlizenz" genannt) oder die Erneuerung einer Einfuhrlizenz hat bei der lizenzerteilenden Behörde nach vorgeschriebenem Schema zu erfolgen. Die erteilte Lizenz hat, sofern sie nicht widerrufen oder aufgehoben wird, für zwei Jahre Gültigkeit.

Der Antragsteller muß der lizenzerteilenden Behörde ein von dem Produzenten der in Frage kommenden therapeutischen Substanz oder in dessen Auftrag unterschriebenes Schriftstück einreichen, in dem versichert wird, daß für die Dauer der Lizenz:

a) der Produzent die in Artikel 6 dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen bezüglich Personal, Räumlichkeiten und Anlagen, Ausführung geeigneter Kontrolluntersuchungen über die Stärke, Eigenschaften und Reinheit der hergestellten therapeutischen Substanz, Führung laufender Berichte über die Einzelheiten der Herstellung, sowie die Bedingungen bezüglich der Kontrolle durch die lizenzerteilende Behörde oder auf deren Veranlassung erfüllen wird;

Digitized by Google

b) der Produzent die in Teil III dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführten Bestimmungen innehalten wird, nur mit dem Unterschied, daß an Stelle der Nummer der Fabrikationslizenz die Nummer der Einfuhrlizenz anzugeben ist;

c) die hergestellte therapeutische Substanz in der Stärke, Eigenschaft und Reinheit den Bestimmungen des Teiles IV dieser Ausführungsbestimmungen und eventuell in Frage kommender Anhänge, oder, sofern es sich um eine therapeutische Substanz handelt, die in Großbritannien oder Nord-Irland nicht hergestellt wird, den durch weitere Zusatzbestimmungen festzusetzenden Normen entsprechen wird. Sind derartige Normen nicht vorgeschrieben, so muß die therapeutische Substanz bezüglich der Stärke, Eigenschaft und Reinheit den für ähnliche therapeutische Substanzen geltenden Normen entsprechen;

d) der Produzent alle weiteren, die Fabrikation von therapeutischen Substanzen betreffenden Bestimmungen innehalten wird, die in irgendwelchen späteren Ausführungsbestimmungen der Act aufgeführt sind und von denen er durch die lizenzerteilende Behörde mindestens einen Monat vorher unterrichtet worden ist.

Jede Einfuhrlizenz ist des weiteren folgenden Bestimmungen unterworfen:

a) der konzessionierte Importeur hat jedem von der lizenzerteilenden Behörde ermächtigten Kontrolleur das Betreten der Räume, in denen die eingeführte therapeutische Substanz gelagert wird, mit oder ohne vorhergehende Anmeldung, die Kontrolle der Einrichtung und der eventuell vorhandenen zur Kontrollprüfung der therapeutischen Substanzen verwandten Hilfsmittel und die Entnahme von Proben zu gestatten;

b) der Importeur muß der lizenzerteilenden Behörde auf Ersuchen von Zeit zu Zeit Proben von bestimmten Serien, die von der Behörde festgesetzt werden können, in zu einer Prüfung ausreichenden Mengen einreichen und darf diese Serie nicht verkaufen oder feilbieten, bis ihm von der lizenzerteilenden Behörde oder auf deren Veranlassung ein den Verkauf dieser Serie gestattendes Zeugnis zugestellt worden ist;

c) der Importeur muß alle eventuellen späteren, die Einfuhrlizenzen betreffenden Ausführungsbestimmungen der Act innehalten, die ihm die lizenzerteilende Behörde mindestens einen Monat vorher angekündigt hat.

Teil VI.

Forschungslizenzen.

Dieser Teil enthält die Bestimmungen über die Lizenzen zur Einfuhr von therapeutischen Substanzen zum Zweck wissenschaftlicher Forschungen (kurz „Forschungslizenzen" genannt), von deren Wiedergabe wir jedoch ihrer geringeren Bedeutung wegen absehen.

Teil VII.

Therapeutische Substanzen für Veterinärzwecke.

Jeder Behälter einer therapeutischen Substanz, die nur für Veterinärzwecke bstimmt ist, muß ein Etikett mit der Aufschrift: „Nur für Veterinärzwecke" („to be used only for veterinary purposes") tragen.

Auf derartig etikettierte, nur für Veterinärzwecke bestimmte therapeutische Substanzen finden die Act und alle zugehörigen Ausführungsbestimmungen keine Anwendung.

Anhang 1.

Dieser Anhang enthält die amtlich vorgeschriebenen Texte der Anträge und Lizenzerteilungen (m. A. der bei Einfuhrlizenzen erforderlichen Erklärungen des ausländischen Produzenten).

Anhang 2.

Vaccine, Toxine, Antigene, Seren und Antitoxine.

Teil IA behandelt die aus bei Menschen und Tieren Krankheiten erzeugenden Mikroorganismen gewonnenen Bakterienvaccine und die aus anderen Mikroorganismen gewonnenen Bakterienvaccine, die irgend einen antigenen Wert besitzen.

Im Sinne dieses Teiles des Anhangs 2 sind Bakterienvaccine sterile Suspensionen einer abgetöteten Mikroorganismenkultur, nach der das Vaccin seinen Namen erhält, oder sterile Extrakte oder Präparate eines Mikroorganismus, die aus reinen Mikroorganismenkulturen hergestellt worden sind.

Der wirkliche Name eines Vaccins hat aus dem Namen des zur Herstellung verwandten Mikroorganismus in Kombination mit dem Wort Vaccin zu bestehen, soweit nicht andere Namen von der lizenzerteilenden Behörde vorgeschrieben sind. In den folgenden Präparaten muß der wirkliche Name des Vaccins wie folgt lauten:

Anti-typhoid vaccine,
Anti-typhoid-paratyphoidvaccine (T.A.B.),
Anti-typhoid-paratyphoid-cholera vaccine (T.A.B.C.),
Anti-plague vaccine,
Anti-dysentery vaccine,
Whooping cough vaccine (= Keuchhustenvaccin),
Tubercle vaccine.

Vaccine können einzeln oder in beliebigem Verhältnis kombiniert in demselben Behälter hergestellt werden. Für kombinierte Vaccine kann der Lizenzinhaber bei der lizenzerteilenden Behörde einen Namen beantragen, der im Falle der Genehmigung als wirklicher Name des betreffenden Vaccins verwandt werden kann.

Das auf dem Behälter angebrachte Etikett muß angeben:

a) Zahl der Mikroorganismen per Kubikzentimeter oder

b) Gewicht der trockenen Substanz von Mikroorganismen per Kubikzentimeter oder

c) Zahl der Mikroorganismen oder Gewicht der trockenen Substanz von Mikroorganismen, die zur Herstellung von 1 ccm des Fertigerzeugnisses verwandt worden sind.

Bei kombinierten Vaccinen sind die Angaben über Zahl oder Gewicht nach den verschiedenen Arten von Mikroorganismen zu spezifizieren.

Enthält das zum Verkauf gelangende Präparat außer dem Vaccin und einem einfachen Lösungsmittel irgendeine andere Substanz, so ist deren genaue Art und Stärke auf dem Etikett anzugeben, unter Ausnahme derjenigen Fälle, in denen Gegenteiliges bestimmt ist.

Weitere Bestimmungen betreffen die Besetzung der verantwortlichen Leiterposten in den herstellenden Betrieben und die Kontrolle der Fabrikation zwecks Erlangung einwandfreier Präparate.

Teil IB behandelt die Herstellung von Impflymphe.

Impflymphe ist die Substanz, die aus den auf der Haut gesunder Tiere durch Impfung mit Virus hervorgebrachten Bläschen erhalten wird. Der wirkliche Name ist „Vaccine Lymph".

Nach der Abnahme der Impflymphe ist das Tier zu töten, sofern dieses nicht schon vorher erfolgt ist, und von einem qualifizierten Sachverständigen eine sorgfältige post-mortem-Untersuchung des Kadavers vorzunehmen. Ueber diese Untersuchung ist ein vollständiger Bericht niederzulegen und der lizenzerteilenden Behörde auf Verlangen jederzeit zur Kontrolle vorzulegen. Ergibt die Untersuchung irgendwelche Anzeichen oder Vermutungen, daß das Tier an irgendeiner

Digitized by Google

Infektionskrankheit (außer der durch die Impfung verursachten) gelitten hat, so darf die von diesem Tiere gewonnene Lymphe nicht verwandt werden.

Die Impflymphe ist nach der Abnahme einer Behandlung mit Glycerin oder ähnlichen Desinfektionsmitteln zu unterwerfen, so daß der Gehalt an Bakterien und anderen mikroskopisch sichtbaren Mikroorganismen unter der weiter unten angegebenen Grenze liegt. Hiernach ist die Lymphe andauernd in der Kälte (unter 0°) aufzubewahren, bis die Abfüllung in Röhrchen erfolgt, die auch in der Kälte aufzubewahren sind, bis sie zum Versand gelangen.

Die zum Versand bestimmte Impflymphe ist nach einem das Eindringen von Bakterien ausschließenden Verfahren in vorher sterilisierte Capillarglasröhren einzufüllen. Die Röhrchen sind an jedem Ende luftdicht zu verschließen. Jedes Röhrchen soll die zur Impfung eines Menschen erforderliche Menge Lymphe enthalten. Im Notfalle kann eine größere Menge Lymphe in größere Behälter eingefüllt werden; diese sind vor Verwendung zu sterilisieren und nachfolgend derart zu verschließen, daß das Eindringen von Bakterien verhütet wird.

Folgende Einzelheiten müssen auf dem an jeder die Röhrchen enthaltenden Schachtel angebrachten Etikett angegeben sein:

a) die sub a) bis d) (beide einschließlich) in Teil III aufgeführten Angaben;
b) das Fabrikationsdatum (vgl. weiter unten);
c) eine Mitteilung, daß die Wirksamkeit der Lymphe für nicht mehr als 7 Tage nach dem Fabrikationsdatum garantiert („assured") wird, wenn die Lymphe nicht unter 10° C. aufbewahrt wird.

Als Fabrikationsdatum gilt der Tag, an dem die Lymphe aus ihrem kalten Aufbewahrungsort herausgenommen wird.

Jede Serie Impflymphe ist nach dem Vermischen mit Glycerin oder ähnlichen Desinfektionsmitteln nach vorgeschriebenen Verfahren auf die Gegenwart von anaeroben Organismen und auf die Gegenwart von lebenden Streptokokken zu prüfen.

Außerdem ist die Zahl der Bakterien und anderer sichtbarer Mikroorganismen in der Lymphe quantitativ zu bestimmen. Auch hierfür sind die Vorschriften angegeben. Diese Bestimmung hat erstmalig unmittelbar nach dem Vermischen der Lymphe mit Glycerin usw. zu erfolgen. Danach ist die Lymphe der Einwirkung des Glycerins usw. unter geeigneten Temperaturbedingungen auszusetzen; die Bestimmungen sind hierbei periodisch fortzusetzen und die Ergebnisse aufzuzeichnen und für Kontrollzwecke bereitzuhalten. Diese Behandlung und die Bestimmungen sind solange fortzusetzen, bis die Gesamtzahl der lebenden Bakterien und anderer sichtbarer Mikroorganismen auf nicht mehr als 5 in 1 mg oder 5000 in 1 ccm Lymphe zurückgegangen ist. Ist dieses erreicht, dann ist die Lymphe bis zur Einfüllung in Röhrchen unter 0° C. aufzubewahren.

Wenn alle Handlungen, die erforderlich sind, um die Lymphe versandbereit zu machen, abgeschlossen sind, ist die Wirksamkeit von jeder Serie Lymphe nach vorgeschriebenem Verfahren zu bestimmen.

Weitere Bestimmungen betreffen die Besetzung der verantwortlichen Leiterposten in den herstellenden Betrieben, Sicherheitsmaßnahmen bei der Fabrikation, Auswahl und Haltung der Tiere usw.

Teil II.

Toxine und Antigene.

A. Reagenzien für die Schicksche Diphtherieprobe. Die wirklichen Namen der bei der Schickschen Probe verwandten Reagenzien sind „Schick Test Toxin" und „Schick Control".

„Schick Toxin" ist ein steriles Filtrat einer Nährbouillonkultur des spezifischen Diphtherieorganismus (Corynebacterium diphtheriae). Es kann in den Handel gebracht werden entweder:

1. unverdünnt, begleitet von einem Behälter in der gleichen Schachtel mit einer derartigen Menge steriler Kochsalzlösung, daß beim Verdünnen mit der beigegebenen Menge unverdünnten Toxins die zur Probe erforderliche Stärke erreicht wird. Der wirkliche Name dieser Form ist „Schick Test Toxin (undiluted)"; oder:
2. mit Kochsalzlösung verdünnt, daß die zur Probe verwandte Stärke bereits vorhanden ist. Der wirkliche Name dieser Form ist „Schick Test Toxin (diluted for use)".

Schick Control wird aus derselben Serie Schick Toxin, mit der es zum Verkauf gelangt, durch Zerstörung der spezifischen Toxizität hergestellt. Dieses erfolgt durch mindestens 5 Minuten dauerndes Erhitzen des Toxins auf nicht weniger als 70°. Die Verdünnung von Schick Control soll nicht schwächer sein als die des entsprechenden Toxins bei der Anwendung.

Die Verdünnung des Schickschen Toxins zum Gebrauch ist derart, daß eine Dosis 0,2 ccm beträgt.

Weitere Bestimmungen betreffen die Prüfung der Wirksamkeit.

B. Diphtheria Prophylactic ist Diphtherietoxin (steriles Filtrat einer Nährbouillonkultur von Corynebacterium diphtheriae) oder daraus gewonnenes Material, dessen spezifische Toxizität durch die Einwirkung chemischer Stoffe oder durch Zusatz von Diphtherieantitoxin oder nach beiden Verfahren auf einen geringen Wert herabgesetzt worden ist, jedoch derart, daß es auf jeden Fall wirksame immunisierende Antigeneigenschaften behält. Der wirkliche Name ist „Diphtheria Prophylactic".

Das Etikett des Behälters muß die für eine Injektion beim Menschen anzuwendende Dosis angeben.

Weitere Bestimmungen betreffen die Prüfung der Toxizität und der Wirksamkeit als immunisierendes Antigen.

C. Tuberkulosepräparate. Der Name „Tuberkulin", der häufig auf die verschiedensten Tuberkelpräparate angewandt wird, wird wie folgt eingeschränkt:

Tuberkuline sind Präparate von flüssigen Nährböden, auf denen der Bacillus tuberculosis künstlich gezüchtet worden ist und die durch Filtration von den Bazillen befreit worden sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Tuberkuline in zwei Gruppen eingeteilt: a) Alt-Tuberkulin und b) Tuberkulinbouillonfiltrat.

Alt-Tuberkulin ist das konzentrierte Filtrat der Kultur des Bacillus tuberculosis in einer geeigneten Bouillon. Nach Beendigung des Wachstums (nicht unter 6 Wochen bei ca. 37°) ist der flüssige Nährboden, von dem die Bazillen vorher durch Filtration abgetrennt werden können, durch Verdampfung auf ein Zehntel seines ursprünglichen Volumens einzuengen und danach zu filtrieren.

Der wirkliche Name des Präparats ist „Old Tuberculin" mit oder ohne Zusatz eines Suffixes wie T. oder PT. Falls das Suffix T. angewandt wird, muß dieses angeben, daß der zur Herstellung des Tuberkulins verwandte Bazillus von einer menschlichen Infektion stammte; das Suffix PT. soll bedeuten, daß der Bazillus aus einer tierischen Infektion stammte.

Die zur Kontrolle der hergestellten Präparate anzuwendenden Prüfungen erstrecken sich auf die Wirksamkeit durch Beobachtung der spezifischen Toxizität und die Abwesenheit unspezifischer Toxizität.

Tuberkulinbouillonfiltrat ist das nichtkonzentrierte Filtrat der Kultur des Bacillus tuberculosis in einer geeigneten Bouillon. Nach Beendigung des Wachstums ist der Nährboden durch Filtration von den Bazillen zu befreien.

Digitized by Google

Der wirkliche Name des Präparats ist „Tuberculin Bouillon Filtrate" mit oder ohne Suffixe, wie TOA. oder PTO. Falls das Suffix TOA. angewandt wird, muß dieses angeben, daß der zur Herstellung des Präparats verwandte Bazillus aus einer menschlichen Infektion stammte; das Suffix PTO. zeigt die Verwendung von Bazillen aus einer tierischen Infektion an. Das Präparat ist auf die Abwesenheit unspezifischer Toxizität zu prüfen.

Alle Tuberkuline sind auf Sterilität gemäß Teil IV der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu prüfen. Tuberkulinbouillonfiltrat ist außerdem auf die Abwesenheit lebender Tuberkelbazillen nach einer die Behörde zufriedenstellenden Methode zu prüfen.

Tuberkelvaccine sind Präparate, die aus der Bazillensubstanz, die durch Züchtung des Bacillus tuberculosis auf künstlichem Nährboden erhalten worden ist, hergestellt worden sind und aus Suspensionen abgetöteter Organismen oder daraus erhaltener Produkte in Wasser oder anderen geeigneten Suspendierungsmitteln bestehen.

Der wirkliche Name ist „Tubercle Vaccine"; irgendwelche die Herkunft der Bazillen oder die Art der Herstellung des Präparats betreffenden Angaben sind als Zusatz, aber nicht an Stelle der Bezeichnung „Tubercle Vaccine" anzugeben.

Bezüglich der Herstellung von Tuberkelvaccinen gelten die in Teil I des ersten Anhangs angeführten Bestimmungen über die Herstellung von Bakterienvaccinen.

Teil III.

Seren aus lebenden Tieren.

Die angeführten, für alle Seren geltenden Bestimmungen behandeln die Leitung und Kontrolle der Betriebsführung zwecks Erzielung steriler Präparate, die Auswahl und Haltung der zur Gewinnung der Seren verwandten Tiere, Kadaveruntersuchung u. a.

Teil IV.

Einzelne Seren und Antitoxine.

Die sub A gegebenen Bestimmungen gelten für Antimeningokokkenserum und mutatis mutandis andere Seren, für die keine Wirksamkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Antimeningokokkenserum ist das Serum oder eine Lösung der gereinigten Serumproteine, die von dem Blut von Pferden oder Pferdearten, die künstlich gegen Meningokokkenkulturen oder aus deren Kulturen hergestellte Stoffe immunisiert worden sind, abgetrennt sind. Der wirkliche Name ist „Antimeningococcus Serum."

Antimeningokokkenserum ist für therapeutische Zwecke in einer der beiden folgenden Formen in den Handel zu bringen:

a) als natürliches Serum, d. h. das durch Dekantierung oder Abziehung gewonnene flüssige Produkt aus koaguliertem Blut oder Plasma, ohne weiteren Zusatz außer antiseptischen Stoffen;
b) als die spezifischen Antikörper enthaltende Lösung der gereinigten Serumproteine.

Zur Zeit des Versands soll die Flüssigkeit klar sein oder höchstens eine geringe Trübung oder Fällung aufweisen. Natürliches Serum soll nicht mehr als 10% und Serumproteinlösung nicht mehr als 20% feste Bestandteile enthalten.

Das Etikett oder der Umschlag der Packung muß angeben:

1. Art des Produktes, d. h. ob es sich um ein natürliches Serum oder um eine Lösung von gereinigten Serumproteinen handelt;
2. Volumen des Behälters in ccm.

Weitere Bestimmungen behandeln die vom Produzenten zu verfassenden Berichte und die Kontrollberechtigung der lizenzerteilenden Behörde.

B. Antidysenterieserum (Shiga) ist das Serum oder das die spezifischen Immunstoffe enthaltende Globulin, das aus dem Blut von Pferden oder Pferdearten, die gegen die aus künstlichen Kulturen des Bacillus dysenteriae (Shiga) erhaltenen Toxine, Kulturen oder Bakterienstoffe immunisiert worden sind, abgetrennt worden ist. Der wirkliche Name ist „Anti-dysentery Serum (Shiga)".

Für therapeutische Zwecke ist dieses Serum in einer der folgenden drei Formen abzugeben:

a) als aus dem Blut oder Plasma immunisierter Tiere abgetrenntes Serum;
b) als die spezifischen Immunstoffe enthaltende Globulinlösung;
c) als trockenes Pulver, das 1. aus dem natürlichen Serum oder 2. aus den die spezifischen Immunstoffe enthaltenden Globulinen hergestellt worden ist.

Falls das Präparat in flüssiger Form abgegeben wird, soll es zur Zeit der Abgabe klar sein oder höchstens eine sehr geringe Trübung oder Fällung aufweisen. Präparate des natürlichen Serums (das durch Dekantierung oder Abziehen aus dem koagulierten Blut gewonnene flüssige Produkt ohne Zusatz außer antiseptischen Stoffen) sollen nicht mehr als 10% und Lösungen abgetrennter antitoxischer Globuline nicht mehr als 20% feste Bestandteile enthalten.

Das Etikett oder der Umschlag der Packung muß die Natur des Präparats angeben, d. h. ob es sich um natürliches Serum, um eine die spezifischen Immunstoffe enthaltende Globulinlösung, um getrocknetes natürliches Serum oder um getrocknete Globuline handelt.

Das Etikett des Behälters muß angeben:

a) die Minimalgesamtzahl Einheiten in dem Behälter;
b) die Wirksamkeit des Präparats bezüglich seines antitoxischen Wertes gegenüber den toxischen Bestandteilen des Bacillus dysenteriae (Shiga), ausgedrückt in der Minimalzahl Einheiten per ccm bei flüssigen Präparaten und per g bei trockenen Präparaten.

Durch weitere Bestimmungen werden Normen und die Prüfung der Wirksamkeit festgelegt.

Andere Antidysenterieseren, die durch Immunisierung von Pferden oder Pferdearten gegen beim Menschen Dysenterie hervorbringende Bazillen gewonnen werden, müssen den Bestimmungen der Abteilung A dieses Teiles dieses Anhangs entsprechen, die die Seren, für die keine Wirksamkeitsprüfung vorgeschrieben ist, betreffen.

Der wirkliche Name muß in jedem Falle „Anti-dysenterie Serum" lauten; in Klammern ist dahinter der Personenname oder ein anderes den betreffenden Stamm charakterisierendes Symbol anzugeben, z. B. „Anti-dysentery Serum (Flexner)", „Anti-dysentery Serum (Y)" oder „Anti-dysentery Serum (Flexner, Y)".

Ein gemischtes Antidysenteriesерum, das durch Immunisierung von Pferden oder Pferdearten gegen B. dysenteriae (Shiga) und weiter gegen einen oder mehrere andere Dysenteriebazillen hergestellt worden ist, muß ebenfalls den Bestimmungen über die keinen Wirksamkeitsprüfungen unterliegenden Seren und bezüglich seines Gehalts an Immunstoffen gegen den Bacillus dysenteriae (Shiga) den Bestimmungen des zweiten, dritten und fünften Absatzes des obigen Abschnitts „Antidysenterieserum (Shiga)" entsprechen.

Der wirkliche Name dieser Seren ist „Anti-dysentery Serum" in Kombination mit einer näheren Bezeichnung der zur Herstellung verwandten Stämme, z. B. „Anti-dysentery Serum (Shiga, Flexner, Y)".

Digitized by Google

C. Diphtherieantitoxin ist das Serum oder antitoxische Globulin, das aus dem Blut gegen Diphtherietoxin immunisierter Pferde oder Pferdearten abgeschieden worden ist. Der wirkliche Name ist „Diphtheria Antitoxin".

Diphtherieantitoxin mit einer Wirksamkeit von weniger als 400 Einheiten per ccm bei flüssigen Präparaten oder weniger als 4000 Einheiten per g bei getrockneten Präparaten darf nicht abgegeben werden, wenn das Etikett des Behälters nicht die Ankündigung „Nicht zur Behandlung der Diphtherie zu verwenden" („Not to be used in the treatment of Dyphtheria") enthält.

Für therapeutische und prophylaktische Zwecke ist das Diphtherieantitoxin in einer der folgenden Formen abzugeben:

a) als aus dem Blut oder Plasma gegen Diphtherietoxin immunisierter Tiere abgeschiedenes Serum;
b) als das spezifische Antitoxin enthaltende Proteinlösung;
c) als trocknes Pulver, hergestellt aus 1. dem natürlichen Serum oder 2. den antitoxischen Globulinen ohne Zusatz von antiseptischen oder anderen Stoffen.

Das in flüssiger Form abgegebene Präparat muß klar sein oder darf höchstens eine sehr geringe Trübung oder Fällung aufweisen. Präparate des natürlichen Serums (das durch Dekantierung oder Abziehung gewonnene flüsige Produkt aus dem koagulierten Blut ohne anderen Zusatz als antiseptische Stoffe) darf nicht mehr als 10% feste Bestandteile enthalten. Die Lösung der abgeschiedenen antitoxischen Globuline darf nicht mehr als 0,1 g feste Bestandteile je 500 antitoxische Einheiten enthalten.

Das Etikett oder der Umschlag der Packung muß angeben, ob es sich um natürliches Serum, antitoxische Globulinlösung, getrocknetes natürliches Serum oder getrocknete antitoxische Globuline handelt.

Das Etikett des Behälters muß angeben:

a) die Minimalgesamtzahl Einheiten in dem Behälter und
b) die Wirksamkeit des Präparats, ausgedrückt in der Minimalzahl Einheiten Antitoxin per ccm (bei flüssigen Präparaten) oder per g (bei trockenen Präparaten).

Weitere Bestimmungen betreffen die Normen und die Prüfung der Wirksamkeit.

D. Tetanusantitoxin ist das aus dem Blut gegen Tetanustoxin immunisierter Pferde oder Pferdearten abgetrennte Serum oder antitoxische Globulin. Der wirkliche Name ist „Tetanus antitoxin".

Tetanusantitoxin mit einer Wirksamkeit unter 300 Einheiten per ccm bei flüssigen Präparaten oder unter 3000 Einheiten per g bei trockenen Präparaten darf für prophylaktische Zwecke nicht abgegeben werden.

Tetanusantitoxin mit einer Wirksamkeit unter 1600 Einheiten per ccm bzw. 16 000 Einheiten per g darf für die Behandlung von Tetanus nicht abgegeben werden.

Für therapeutische und prophylaktische Zwecke ist Tetanusantitoxin in einer der folgenden Formen abzugeben:

a) als aus dem Blut oder Plasma gegen Tetanustoxin immunisierter Pferde abgeschiedenes Serum;
b) als das spezifische Antitoxin enthaltende Globulinlösung;
c) als trocknes Pulver, hergestellt 1. aus dem natürlichen Serum oder 2. aus den antitoxischen Globulinen, ohne Zusatz von antiseptischen oder anderen Stoffen.

Das in flüssiger Form abgegebene Präparat soll klar sein oder höchstens eine sehr geringe Trübung oder Fällung zeigen. Präparate des natürlichen Serums (das flüssige Produkt aus koaguliertem Blut ohne Zusatz außer antiseptischen Stoffen) dürfen nicht mehr als 10% feste Bestandteile enthalten. Lösungen der abgeschiedenen antitoxischen Globuline dürfen nicht mehr als 0,1 g feste Bestandteile je 600 antitoxische Einheiten enthalten.

Das Etikett oder der Umschlag der Packung muß angeben, ob es sich um natürliches Serum, antitoxische Globulinlösung, getrocknetes natürliches Serum oder getrocknete antitoxische Globuline handelt.

Das Etikett des Behälters muß angeben:

a) die Minimalgesamtzahl Einheiten in dem Behälter;
b) die Wirksamkeit des Präparats, ausgedrückt in der Minimalzahl Einheiten per ccm (bei flüssigen Präparaten) oder per g (bei trockenen Präparaten);
c) daß die angegebene Zahl Einheiten der halben Zahl amerikanischer Einheiten äquivalent ist, z. B. 2000 units (= 1000 American units).

Die Normung und Prüfung der Wirksamkeit werden in weiteren Abschnitten behandelt.

Anhang 3.

Salvarsan und dessen Derivate.

Allgemeine Bestimmungen: Soweit von der lizenzerteilenden Behörde für einzelne Fälle nicht besondere Ausnahmen gestattet sind, sind Salvarsan und alle seine Derivate in Form trockner Pulver abzugeben; der Glasbehälter ist zwecks Abschlusses des Sauerstoffs vor dem Verschluß mit inertem Gas zu füllen.

Das Etikett oder der Umschlag der Packung muß angeben, daß der Inhalt in Uebereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen der Therapeutic Substances Act 1925 geprüft worden ist. Die genauen Vorschriften über die Ausführung der Kontrolluntersuchungen sind angegeben.

Salvarsan ist das Dichlorhydrat des Dioxydiaminoarsenobenzols. Der wirkliche Name ist „Salvarsan".

Neosalvarsan ist das Natriumsalz der Dioxydiaminoarsenobenzolmethylensulfoxylsäure. Der wirkliche Name ist „Neosalvarsan".

Sulphuro-salvarsan ist das Natriumsalz der Dioxydiaminoarsenobenzolmethylenschwefligen Säure. Der wirkliche Name ist „Sulphuro-salvarsan".

Silver-salvarsan ist das Natriumsalz einer Silberverbindung des Dioxydiaminoarsenobenzols. Der wirkliche Name ist „Silver-salvarsan".

Neo-silver-salvarsan ist eine Verbindung aus Silver-salvarsan und Neo-salvarsan. Der wirkliche Name ist „Neo-silver-salvarsan".

Für alle vorstehend genannten Salvarsane sind die erforderlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufgeführt, des weiteren für Salvarsan, Neosalvarsan und Sulphuro-salvarsan die Vorschriften zur Bestimmung der Stabilität und für Sulphuro-salvarsan die Vorschriften zur Bestimmung der Toxizität und therapeutischen Wirksamkeit.

Für alle anderen Salvarsanderivate (außer den vorstehend aufgeführten) muß der eine Fabrikations- oder Einfuhrlizenz Beantragende der lizenzerteilenden Behörde bei der Einreichung des Antrags die wahre chemische Natur und Zusammensetzung des Derivats und vollständige und detaillierende chemische Prüfungen, die zur Bestimmung der Verbindung dienen und die Einheitlichkeit der aufeinander folgenden Fabrikationsserien gewährleisten, angeben.

Ferner hat der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde einen Namen für die Verbindung vorzuschlagen, der im Falle der Genehmigung als wirklicher Name der Verbindung anzuwenden ist.

Des weiteren sind die für diese Verbindungen auszuführenden Kontrolluntersuchungen angegeben.

Digitized by Google

Anhang 4.

Insulin.

Insulin ist das Präparat des spezifischen antidiabetischen Prinzips des Pankreas. Der wirkliche Name ist „Insulin".

Für jede Fabrikationslizenz ist Bedingung:

a) daß das Insulin für therapeutische Zwecke entweder als sterile wäßrige Lösung oder in Form gepreßter Tabletten, die leicht und vollständig in Wasser löslich sein müssen, abgegeben wird;
b) daß das Insulin nicht mit irgendwelchen anderen Heilmitteln gemischt abgegeben werden darf, ausgenommen, die lizenzerteilende Behörde hat sich vorher hiermit einverstanden erklärt;
c) daß das Insulin nicht mit der Empfehlung einer anderen Anwendung als der Injektion durch die Haut abgegeben wird.

Bei zubereiteten Insulinlösungen soll das Glas des Behälters nichtalkalisches Widerstandsglas sein.

Das Etikett des Behälters muß bei zubereiteten Insulinlösungen die Stärke in Einheiten per ccm und bei Tabletten die Stärke in Einheiten per Tablette angeben.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die erforderlichen Eigenschaften und Kontrollprüfungen der Präparate.

Anhang 5.

Hypophysenextrakt.

Hypophysenextrakt ist der aus dem abgetrennten Hinterlappen der Hypophyse hergestellte wäßrige Extrakt. Der wirkliche Name ist „Pituitary (Posterior Lobe) Extract".

Das Glas des Behälters soll nichtalkalisches Widerstandsglas sein.

Das Etikett auf dem Behälter muß die Stärke des Extrakts in Einheiten per ccm angeben.

Weitere Bestimmungen betreffen die erforderlichen Eigenschaften und Kontrollprüfungen der Präparate. (1857)

Die Kunstseideindustrie Belgiens.

Ueber die Kunstseideindustrie Belgiens berichtet „Times Trade and Engin. Suppl." wie folgt:

Kunstseide wird in Belgien schon so lange, wie überhaupt eine Kunstseideindustrie auf der Erde besteht, hergestellt. Vom Jahre 1900 ab ist die Kunstseide eines der belgischen Spezialerzeugnisse. Im Jahre 1914 war die belgische Kunstseideindustrie so weit entwickelt, daß ihre Produktionskapazität nur noch von denen Frankreichs und Deutschlands übertroffen wurde.

Im Jahre 1914 betrug die belgische Produktion von Kunstseide, die fast ausschließlich aus Chardonnetseide bestand, 2,4 Millionen kg per Jahr. Nach dem Kriege hatte sich die Lage wesentlich geändert, da die wichtigsten Verbrauchsländer eigene große, nach dem Viscoseverfahren arbeitende Anlagen errichtet hatten. Heute nimmt Belgien erst die sechste Stelle unter den Kunstseide produzierenden Staaten ein; über eine größere Produktion verfügen die Vereinigten Staaten, Italien, Deutschland, Großbritannien und Frankreich.

Die Zahl der Kunstseide produzierenden Gesellschaften beträgt in Belgien gegenwärtig sechs.

Die Fabrique de Soie Artificielle de Tubize produziert täglich etwa 5000 kg Chardonnetseide, 1000—1500 kg Viscoseseide und 500 kg Acetatseide. Die Zahl der in ihren Anlagen beschäftigten Arbeiter beträgt 5000.

Die Fabrique de Soie Artificielle d'Obourg stellt Kunstseide nach dem Chardonnet- und nach dem Viscoseverfahren her. Die Produktion dieser Gesellschaft nach dem erstgenannten Verfahren beträgt 2500 kg täglich — hauptsächlich ganz feine Garne von 40, 50 und 60 Deniers für feine Wirk- und Webwaren — und nach dem Viscoseverfahren 4000 bis 5000 kg. Die Anlagen dieser Gesellschaft beschäftigen etwa 4000 Arbeiter.

Die Société des Soieries de Maransart war bis Ende des Jahres 1925 in Betrieb und arbeitete so lange nach dem Chardonnetverfahren. Seitdem liegt die Anlage still.

In Alost befinden sich die Anlagen der Société de Soie Artificielle par le Procédé Viscose, die Viscoseseide herstellt. Die tägliche Produktion der Anlagen dieser Gesellschaft liegt zwischen 4000 und 5000 kg; die Zahl der beschäftigten Arbeiter beträgt 2000.

Die Anlagen der Société Anversoise de Soie Artificielle befinden sich in Schooten bei Antwerpen und produzieren täglich 500 kg Kunstseide nach dem Viscoseverfahren.

Zum Schluß ist noch die Société „La Seta" zu nennen, deren Anlagen sich in Ecaussines befinden. Diese Gesellschaft arbeitet ebenfalls nach dem Viscoseverfahren und produziert täglich 500 kg Kunstseide.

Die beiden letztgenannten Gesellschaften werden von der Kunstseidegesellschaft in Alost kontrolliert.

Aus den vorstehend angeführten Daten ergibt sich, daß die Kunstseideproduktion Belgiens über 6 Millionen kg per Jahr beträgt. Anlagen, die Kunstseide nach dem Kupferammoniakverfahren herstellen, bestehen nicht in Belgien. Belgien ist aber dafür der wichtigste Produzent von Chardonnetseide.

Die belgische Ausfuhr von Kunstseide beträgt etwa 75% der inländischen Produktion. Die restlichen 25% werden von den belgischen Webereien in Renaix, Courtrai und St. Nicolas, sowie in den Wirkwarenfabriken von Leuze, Péruwelz, Brüssel und St. Nicolas verbraucht.

Vor dem Jahre 1919 war der Verbrauch von Kunstseide in Belgien praktisch gleich Null, hat aber seitdem beträchtlich zugenommen. Der Markt wird nicht nur von belgischen Produzenten, sondern auch von italienischen und holländischen Kunstseideunternehmern beliefert.

Der belgische Einfuhrzoll für Kunstseide beträgt 5 frs. per kg. Die Entwicklung des belgischen Verbrauchs ist den einheimischen Produzenten sehr zustatten gekommen, da die Ausfuhr infolge der in vielen fremden Ländern eingeführten, fast prohibitiven Zölle sehr erschwert worden ist.

Von den zur Herstellung der Kunstseide benötigten Rohstoffen werden Baumwollabfälle und Holzcellulose eingeführt. Alle anderen erforderlichen Rohstoffe, sowie ein großer Teil der Maschineneinrichtungen werden in Belgien hergestellt.

Der Preis der Chardonnetseide, die, wie schon erwähnt, eine belgische Spezialität ist, ist sehr hoch; diese Art Seide ist dafür aber zur Herstellung von erstklassigen Webwaren und feinen Wirkwaren besonders gut geeignet. Sie zeichnet sich durch besondere Festigkeit aus und ist im Aussehen der Naturseide sehr ähnlich. Die belgischen Produzenten hoffen, daß die Textilfabrikanten die Spezialeigenschaften der Chardonnetgarne weiterhin zu schätzen wissen werden und auch weiterhin die Preise zahlen werden, die die Produzenten fordern müssen, um die Betriebe aufrechtzuerhalten.

Infolge der derzeitigen Lage des Kunstseidemarktes und der niedrigen Preise der gewöhnlichen Garne widmen sich die belgischen Produzenten, und besonders die Fabrique de Soie Artificielle d'Obourg, ausschließlich der Produktion feiner Garne, deren Herstellung besondere Feinheiten erfordert, für die aber allem Anscheine nach sehr rege Nachfrage besteht.

Einige Besorgnis bereiten den belgischen Kunstseideproduzenten die niedrigen Preise, die geringe Aufnahmefähigkeit des belgischen Marktes und damit verbunden die prohibitiven Schutzzölle, die alle Verbrauchsländer eingeführt haben, um ihre eigenen Kunstseideindustrien zu fördern. (1890)

Digitized by Google

Der neue französische Zolltarifentwurf.

Der französische Zolltarifentwurf ist von dem handelspolitischen Ausschuß der Deputiertenkammer geprüft worden. Der Bericht, den diese Kommission erstattet hat, weist folgende Aenderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf auf:

Pos.	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle: Generaltarif fr. c.	Zölle: Minimaltarif fr. c.
aus 169	Flüchtige Oele od. Essenzen: Rosen			
	seither	kg	189,—	63,—
	jetzt	kg	195,—	65,—
170	Menthol			
	seither	100 kg	525,—	175,—
	jetzt	v.Wert	45 %	15 %
	Thymol			
	seither	100 kg	1 500,—	500 %
	jetzt	v.Wert	45 %	15 %
180	Teer			
	seither	100 kg	12,—	4,—
	jetzt	„	30,—	10,—
181	Harzöl			
	seither	„	48,—	16,—
	jetzt	„	60,—	20,—
401	Arsenige Säure			
	seither	„	195,—	65,—
	jetzt	v.Wert	60 %	20 %
aus 402	Natriumarsenat			
	seither	100 kg	195,—	65,—
	jetzt	v.Wert	45 %	15 %
404	Auripigment, rot oder gelb in Pulver oder Stücken für industrielle Zwecke			
	seither	100 kg	195,—	65,—
	jetzt	„	390,—	130,—
409	Synthetisches Calcium-, Kalium- und Natriumnitrat			
	seither	„	90,—	30,—
	jetzt	„	siehe 845	
aus 411	Salmiakgeist, gewöhnl., mit Ammoniakgehalt von 21 Gewichtsproz. od. weniger			
	seither	„	75,—	25,—
	jetzt	„	79,50	26,50
aus 412	Salmiakgeist, handelsrein, mit Ammoniakgeh. von 21 Gewichtsproz. od. weniger			
	seither	„	126,—	42,—
	jetzt	„	138,—	46,—
415	Chlorammonium			
	seither	„	300,—	100,—
	jetzt	„	siehe 845	
417	Ammoniumnitrat			
	seither	v.Wert	60 %	30 %
	jetzt	„	siehe 845	
419	Amoniumsulfat, auch mit Ammoniumnitrat gemischt			
	seither	—	frei	frei
	jetzt	—	siehe 845	
435	seitherige Fassung: Cyanide			
	Kalium- und Natrium-	100 kg	300,—	100,—
	Natrium	„	300,—	100,—
	jetzige Fassung: Cyanide			
	Kalium- und Natrium-	„	300,—	100,—
	Andere	v.Wert	45 %	15 %
aus 449	Perchlorate: Ammonium-			
	seither	100 kg	150,—	50,—
	jetzt	„	180,—	60,—
456	Wasserstoff, verdichtet			
	seither	„	75,—	25,—
	jetzt	v.Wert	45 %	15 %
459	Sauerstoff, verdichtet und verflüssigt			
	seither	100 kg	111,—	37,—
	jetzt	v.Wert	45 %	15 %
460	Stickstoff, verdichtet			
	seither	100 kg	111,—	37,—
	jetzt	v.Wert	36 %	12 %
aus 484	Natriumsulfid, weniger als 35% Anhydrid			
	seither	100 kg	96,—	32,—
	jetzt	„	69,—	23,—
511	Calciumcarbonat, gefällt			
	seither	„	8,25	2,75
	jetzt	„	75,—	25,—
aus 541	Magnesiumoxyd, calciniert, rein			
	seither	v.Wert	13 %	5 %
	jetzt	„	15 %	5 %
aus 542	Magnesiumcarbonat, künstl.			
	seither	100 kg	75,—	25,—
	jetzt	„	225,—	75,—
564	Kaliumcarbonat			
	seither	„	75,—	25,—
	jetzt	„	120,—	40,—
566	Kaliumsulfat			
	seither	—	frei	frei
	jetzt	—	siehe 845/46	
567	Planzenaschen, unausgelaugt oder ausgelaugt			
	seither	—	—	—
	jetzt	—	frei	frei
	An Pos. 586 schließen sich jetzt an:			
586 bis	Titanoxyd, mehr als 70% Oxyd enthaltend	100 kg	180,—	60,—
586 ter	Titanfarben, bis 70% Titanoxyd enthaltend	„	120,—	40,—
597	Fluoren, Acenaphthen, Phenanthren, Pyren, Fluoranthren, Carbazol, Methylanthracen, Indol			
	seither	v.Wert	90 %	30 %
	jetzt	„	70 %	30 %
aus 598	Hydrierte Derivate d. Steinkohlenteerdestillationsprodukte, für andere Zwecke			
	seither	v.Wert	90 %	30 %
	jetzt	„	70 %	30 %
aus 627	Essigsäure, 40—80% kristallisierbare Säure enthaltend			
	seither	100 kg	274,—	90,—
	jetzt	„	270,—	90,—
646	Stearinsäure			
	seither	„	225,—	75,—
	jetzt	„	210,—	70,—
aus 662	Aethyläther			
	seither	„	525,—	175,—
	jetzt	„	750,—	250,—
aus 674	Collodium: mehr als 10% lösliche Cellulose auf Basis anderer Lösungsmittel			
	seither fehlte hier Angabe der Grundzölle			
	jetzt	„	300,—	100,— außer vorstehenden Zöllen für jedes Kilo Cellulose, das 10% übersteigt, 4.— frs. pro kg

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle: Generaltarif fr. c.	Zölle: Minimaltarif fr. c.
701	Ortho- und Paraamidophenol und deren Substitutionsderivate (Nitro-, Halogen- und Sulfo-) und ihre Salze			
	seither	kg	59,50	11,90
	jetzt	„	35,70	11,90
704	Dieselben Produkte wie unter Pos. 702, aber acetyliert, alkyliert, phenyliert, toluyliert, acidyliert, Amidonaphthole und alle ihre irgendwie gearteten Substitutionsprodukte, außer den unter Pos. 702 gen.:			
	seither	kg	16,95	15,65
	jetzt	„	46,95	15,65
723	Triphenylphosphat			
	seither		wird verzollt als anderes chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
	jetzt		wird verzollt als organisch-synthetisches chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
738	Acetylsalicylsäure			
	seither	kg	22,50	7,50
	jetzt	„	27,—	9,—
739	Benzoesäureanhydrid			
	seither	kg	22,50	7 50
	jetzt		wird verzollt als organisch-synthetisches chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
742	Paranitrobenzoylchlorid			
	seither		wird verzollt als anderes chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
	jetzt		wird verzollt als organisch-synthetisches chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
743	Salicylnitrophenol			
	seither		wird verzollt als anderes chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
	jetzt		wird verzollt als organisch-synthetisches chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
777	Aethylparanitrobenzoat			
	seither		wird verzollt als anderes chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
	jetzt		wird verzollt als organisch-synthetisches chemisches Erzeugnis, anderweit nicht genannt	
779	Parakresidin			
	seither	kg	22,50	7,50
	jetzt	„	27,—	9,—
	an Pos. 825 schließt sich jetzt an:			
825 bis	Apomorphin, Cotarnin, Narcein, Narkotin, Papaverin, Thebain und ihre Salze	v. Wert	60 %	20 %
aus 840	Celluloid, einschließlich künstliches Elfenbein und Schildpatt roh, in Masse, Platten, Blättern, nicht bearbeitet, Röhren, Stäben, Stangen, auch in der Masse gefärbt			
	seither	kg	28,50	9,50
	jetzt	„	24,—	8,—
	in polierten, mattierten, gefärbten oder irgendeiner Weise bearbeiteten Blättern			
	seither	kg	43,50	14,50
	jetzt	kg	36,—	12,—
aus 842	Casein, gehärtet, Stoffe auf Grundlage von gehärtetem Casein und andere künstliche organische, plastische Stoffe roh, in Masse, Platten, Blättern, nicht bearbeitet, Röhren, Stäben, Stangen			
	seither	kg	28,50	9,50
	jetzt	kg	24,—	8,—
	in polierten, mattierten, gefärbten od. in irgendeiner Weise bearbeiteten Blättern			
	seither	kg	43 50	14,50
	jetzt	kg	36, –	12,—
845/846	Der Text dieser beiden seitherigen Positionen ist folgendermaßen abgeändert: Düngemittel (3):			
	1) Stickstoffdüngemittel: Organische, bearbeitet oder nicht:		siehe Pos. 87	
	Chilesalpeter . . .	100 kg	frei	frei
	Kalkstickstoff . . .		sieh. Anmerkung (4)	
	Synthetische: Kalksalpeter, Kalisalpeter, Natronsalpeter oder Ammonsalpeter, Amsulfat und Chlorammonium und andere n. b. g. .	Wert	45%	15%
	2) Phosphatdüngemittel: Natürl. u. Schlakkenphosphate . .	100 kg	frei	frei
	Phosphate, gef., Tonerdephosphat, Superphosphat, Doppelsuperphosphat, Knochenphosphat .	v. Wert	3%	1%
	3) Kalidüngemittel: Rohe Kalisalze, Chlorkalium und Kaliumsufat . . .	100 kg	frei	frei
	4) Zusammengesetzte Düngemittel: Zoll für den darin enthaltenen Stickstoff, ohne Rücksicht auf Art und Herkunft . . .	v. Wert	45%	15%
	Zoll auf die darin enthaltene, in Wasser oder Citronensäure lösliche Phosphorsäure	„	3%	1%
850	Zirkonoxyd			
	seither	„	36%	12%
	jetzt	„	60%	20%

[3]) Die Zölle auf die genannten Düngemittel bleiben bis zur gegenteiligen Verfügung des Ministerrats suspendiert, soweit es sich um Düngemittel handelt, die als Naturallieferungen für Rechnung des französischen Staates eingeführt werden.

[4]) Zollfreiheit kann gewährt werden innerhalb der Grenzen eines bestimmten Kontingentes durch ministerielle Verordnung; die außerhalb dieses Kontingentes eingeführten Mengen zahlen die Zölle der künstlichen Stickstoffdüngemittel.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhebungsmaßstab	Zölle: Generaltarif fr. c.	Zölle: Minimaltarif fr. c.
aus 867	Berlinerblau: rein oder in Verbindung mit einem od. mehreren niedriger belasteten Farbstoffen			
	seither	100 kg	375,—	225,—
	jetzt	„	675,—	225,—
888	Parfümerien: Seifen, außer Transparentseife			
	seither	„	150,—	50,—
	jetzt	„	750,—	250,—
	Transparentseifen: auf der Basis von Alkohol oder Zucker			
	seither	„	525,—	175,—
	jetzt	„	900,—	300,—
	Andere			
	seither	„	150,—	50,—
	jetzt	„	750,—	250,—
	Andere alkoholhaltige, in Behältnissen von 1 kg und darüber, gefüllt			
	seitner	„	600,—	200,—
	jetzt	„	750,—	250,—
	in Behältnissen von weniger als 1 kg, gefüllt			
	seither	„	750,—	250,—
	jetzt	v.Wert	45 %	15 %
	nicht alkoholhaltige			
	seither	100 kg	300,—	100,—
	jetzt	„	1 650,—	550,—
891	Gewürze, zubereitet, Mostrich in Form von Pulver oder Mehl			
	seither	„	45,—	15,—
	jetzt	„	90,—	30,—
	zubereitet			
	seither	„	120,—	40,—
	jetzt	„	270,—	90,—
898	Zichorie, gebrannt oder gemahlen und Zichorienersatzstoffe, geröstet oder gemahlen			
	seither	100 kg	105,—	35,—
	jetzt	„	150,—	50,—
899	Neue Fassung: Stärke			
	aus Mais	„	450,—	150,—
	aus anderen Getreidearten	„	540,—	180,—
aus 909	Gelatine, in anderen Blättern, Plättchen oder Platten als den folgenden:			
	seither	„	450,—	150,—
	jetzt	v. Wert	45 %	15 %
aus 1219	Vulkanfiber (sog. amerikan. Pappe) und ähnliche Erzeugnisse, in Blättern, Platten, Streifen, Röhren, Stangen, roh oder gerollt, gekörnt usw.			
	seither	100 kg	330,—	110,—
	jetzt	„	600,—	200,—
	zerschnitten, in runden Scheiben und Platten, Isolationsscheiben und andere ähnliche Halbfabrikate			
	seither	„	435,—	145,—
	jetzt	„	675,—	225,—
	Zusatz: bemalt, gefirnißt, lackiert oder verziert, zerschnitten oder nicht	„	750,—	250,—
aus 1555	Zündkapseln für Jagdzwecke, Scheibengewehre einschließlich der Sprengkapseln oder Zünder für Minen			
	seither	„	1200,—	400,—
	jetzt	„	1755,—	585,—

In der Kammerdrucksache Nr. 4220 sind folgende Begründungen zu diesen Abänderungen enthalten:

Position 170. — Der Zolltarifentwurf vom 25. 3. 1927 sah für Menthol und Thymol spezifische Zölle vor. Die französische Industrie hat jedoch mit Rücksicht auf die ständig wechselnden Marktpreise Wertzölle beantragt, die für ähnliche Stoffe, wie z. B. Safrol, Santalol usw., bereits eingeführt sind. Der handelspolitische Ausschuß der Deputiertenkammer hat in diesem Sinne den Zoll für Menthol und Thymol auf 15% v. W. festgesetzt.

Position 180. — Es wird hierzu bemerkt: Die Erhöhung des Minimalzolls für Teer von 4 frs. auf 12 frs.*) entspricht einem Zoll von 70% v. W.

Position 181. — Der Zollsatz für Harzöl wurde je dz von 16 frs. auf 20 frs. erhöht, was nicht ganz das Doppelte des Satzes von 12 frs. vom Jahre 1914 ausmacht.

Position 411 und 413. — In der Absicht, den Zolltarif den handelsüblichen Bezeichnungen für Salmiakgeist anzupassen und hierdurch die Zollabfertigung zu vereinfachen, unterscheidet der Ausschuß zwei Sorten von Salmiakgeist und hat den Minimalzoll für gewöhnlichen Salmiakgeist (21 Gew.-% oder weniger NH_3) auf 26,50, den für handelsreinen (21 Gew.-% oder weniger NH_3) auf 46 frs. je dz festgesetzt.

*) Im Tarif 10.

	Minimaltarif
Salmiakgeist, gewöhnlich, mit 21 Gewichtsprozent oder weniger Ammoniakgehalt . dz	26,50 frs.
Salmiakgeist, handelsrein, mit 21 Gewichtsprozent oder weniger Ammoniakgehalt . dz	46,— frs.

Position 435. — Die Kommission hat in den Zolltarif eine Zusatzposition mit der Bezeichnung „Andere Cyanide“ eingeschaltet, die Kupferkaliumcyanid, Kupfernatriumcyanid, Kupferzinkcyanid usw. umfaßt. Diese Produkte sind im Werte sehr verschieden, so daß ein Wertzoll von 15% festgesetzt wurde.

Position 456, 459 und 460. — Die im Entwurf vorgesehenen spezifischen Zölle für verdichteten Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff hätten diesen Produkten einen zu weitgehenden Schutz gewährt, der der Kommission nicht wünschenswert erscheint. Um die Zollabfertigung zu vereinfachen, ist ein Wertzoll eingeführt worden, für Wasserstoff und Sauerstoff, in Höhe von 15%, für Stickstoff in Höhe von 12% v. W.

Position 511 und 542. — Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat werden neuerdings auch in Frankreich hergestellt, wobei als Ausgangsmaterial Dolomit dient, dessen zahlreiche Lagerstätten in Frankreich bisher unausgenützt waren. Der Bedarf

Digitized by Google

ist früher durch Einfuhr aus England gedeckt worden, wobei ein Zoll von 33% v. W. zu entrichten war. Um dieser neuen Industrie einen ausreichenden Schutz zu sichern, ist der Minimaltarif je dz Magnesiumcarbonat von 25 frs. auf 75 frs. und für das als Nebenprodukt anfallende Calciumcarbonat von 2,75 frs. auf 25 frs. erhöht worden.

Position 564. — Für die Herstellung von Kaliumcarbonat, das bisher aus Deutschland bezogen wurde, ist neuerdings eine einheimische Industrie entstanden, die mit der Fabrikation von flüssigem Chlor verbunden ist. Als Ausgangsmaterial dient Kaliumchlorid aus dem Elsaß. Der Minimaltarif je dz Kaliumcarbonat ist daher von 25 frs. auf 40 frs. erhöht worden.

Position 586. — Für pulverisiertes Titanweiß und Titanoxyd, die als Ersatz für Bleiweiß verwendet werden, hat die Kommission eine Herabsetzung der Zölle beschlossen, da der Bedarf an diesen Stoffen einstweilen durch Einfuhr aus Norwegen gedeckt werden muß.

	Minimaltarif
Titanfarben, bis 70% Titanoxydgehalt . .	dz 40,— frs.
„ mit mehr als 70% Titanoxydgehalt	dz 60,— frs.

Position 662. — In Anbetracht der durch die staatlich festgesetzten Alkoholpreise verursachten schlechten Lage der Aethyläther-Industrie, hat der Ausschuß eine Erhöhung des Minimaltarifes je dz Aethyläther von 175 frs. auf 250 frs. beschlossen.

Position 779. — Die Hersteller von Parakresidin haben im Einvernehmen mit den Verbraucherkreisen beantragt, daß dieses Zwischenprodukt der Farbstoffabrikation mit einem Zoll von etwa 14% v. W. geschützt werden soll. Der vom Ausschuß festgesetzte Zollsatz von 9 frs. je kg Parakresidin entspricht annähernd diesem Vorschlage.

Position 840. — Die Kommission sah sich veranlaßt, den Zoll für Celluloid herabzusetzen, um die Preise dieses Materials und die der aus diesem hergestellten Waren auszugleichen.

	Minimaltarif
Celluloid, einschließlich künstliches Elfenbein und Schildpatt, roh, in Masse, Platten, nicht bearbeiteten Blättern usw., auch gefärbt . je kg	8,— frs.
In polierten, mattierten oder auf andere Weise bearbeiteten Blättern . . . . . je kg	12,— frs.

Position 842. — Für gehärtetes Casein galten von jeher die gleichen Zollsätze wie für Celluloid, da es für die gleichen Zwecke Verwendung findet. Dementsprechend wurde der gleiche Zollsatz wie für Celluloid festgesetzt.

	Minimaltarif
Casein, gehärtet, und andere künstliche organische Stoffe, roh, in Masse, Platten, Blättern, nicht bearbeitet, in Röhren, Stäben, Stangen kg	8,— frs.
In polierten, mattierten, gefärbten oder auf irgend eine Weise bearbeiteten Blättern . . . kg	12,— frs.

Position 845—846. — Auf Einschreiten des Landwirtschaftsministeriums und der Kunstdünger-Industrie hin hat die Kommission die Zölle für synthetische Düngemittel auf 15% v. W. erhöht, um die neugegründete französische Düngemittelindustrie der älteren und stark fundierten deutschen Industrie gegenüber zu stützen.

Die Grundlage zur Berechnung des Zollsatzes bildete der Preis des rohen Chilesalpeters, der weiterhin zollfrei bleibt, da er das in der französischen Landwirtschaft am meisten verwendete Stickstoffdüngemittel ist.

Nach Ansicht der Kommission wird die Landwirtschaft von der Zollerhöhung nicht betroffen, da die Stickstoffindustrie genötigt ist, ihre Preise jenen des rohen Natronsalpeters anzupassen, die die Regierung durch Verkauf der Bestände aus den staatlichen Toulouser Lagern, sowie etwaiger Sachlieferungen an Rohsalpeter, weitgehend beeinflussen kann.

Der im Zolltarifentwurf vorgeschlagene Minimaltarif für Phosphatdüngemittel von 0,25 frs. ist in einen Zollsatz von 1% v. W. abgeändert worden.

Die Verzollung der zusammengesetzten Düngemittel erfolgt auf Grund der in diesen enthaltenen wirksamen Stoffe, wodurch zugleich dem Käufer ein Schutz gegen Betrug geboten wird.

Position 850. — Um Zirkonoxyd, dessen Fabrikation sich im Anfangsstadium befindet, einen gleichen Schutz zu gewähren, wie er für verschiedene Salze seltener Erden besteht, ist der Zoll für dieses Produkt mit 20% v. W. festgesetzt worden. Um jedoch bis zu der Zeit, wo die einheimische Industrie das Land beliefern kann, den Verbrauch nicht zu belasten, bleibt vorläufig der frühere Zollsatz von 12% v. W. bestehen.

Position 888. — Das Parfümerie-Syndikat hat eine weitgehende Erhöhung der Zollsätze beantragt, und zwar für einige Positionen bis zum Fünffachen des im Entwurf vorgesehenen Satzes. Der Antrag wurde damit begründet, daß das Ausland auf Parfümeriewaren, die zu den wichtigsten Ausfuhrerzeugnissen Frankreichs gehören, Zölle von 30 bis 60% v. W. erhebt. Demgegenüber sollen die mäßigen französischen Zölle keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kommission hat sich dem Antrag des Parfümerie-Syndikates angeschlossen. Die Zollsätze entsprechen bei den gegenwärtigen Preisen einem Wertzoll von 15%.

Insbesondere ist der im Entwurf vorgesehene Minimaltarif für Seifen von 50 bis 250 frs. je dz auf 250 bis 550 frs. erhöht worden. Für alkoholhaltige Parfümerien in Behältnissen von weniger als 1 kg ist an Stelle von 250 frs. je dz ein Zoll von 15% v. W. festgesetzt worden. Spezifische Zölle schienen in diesem Falle unzweckmäßig wegen der großen Wertunterschiede dieser Waren, zu denen die teuersten Luxusparfüms wie auch Kölnisch Wasser, Haarwasser usw. gehören.

Position 909. — Für Gelatine in gewöhnlicher Blätter- oder Plattenform ist mit Rücksicht auf die Verschiedenwertigkeit der Artikel dieser Art statt des spezifischen Zolles von 150 frs. ein Zoll von 15% v. W. festgesetzt worden. Hierdurch soll die Gelatine-Industrie einen ausreichenden Schutz erhalten, ohne daß einzelne Waren übermäßig hoch verzollt würden.

Position 1219. — Die französische Vulkanfiber-(„amerikanische Pappen-") Industrie ist im Wachstum begriffen, kann sich aber gegen die ausländische Konkurrenz nur schwer behaupten. Nach Ansicht der Industriekreise waren die im Entwurf vorgesehenen Zollgebühren vollkommen unzureichend. Der Ausschuß hat daher den Minimaltarif je dz Vulkanfiber in Form von Röhren, Platten, Stangen oder Streifen von 110 frs. auf 200 frs. erhöht.

Position 1555. — Der Zoll von 400 frs. je dz Zündkapseln für Jagdgewehre, einschließlich Sprengkapseln oder Zünder für Minen, erschien dem Ausschuß als unzureichender Schutz für die einheimische Industrie, die auch die Lasten des Schießpulvermonopols zu tragen hat. Der Minimaltarif ist daher auf 585 frs. festgesetzt worden. (1905)

Die Zündholzindustrie Finnlands.

Nachstehend bringen wir einen im „Finnländischen Merkur" (Berlin) veröffentlichten Aufsatz von Dr. M. Kovero zum Abdruck:

Die Zündholzindustrie begann sich um das Jahr 1850 lebhaft zu entwickeln. Nach Ablauf dieses Jahrzehnts hatte das Land 13 Zündholzfabriken und in diesen zusammen über 500 Arbeiter. Unter den damaligen Fabriken befand sich auch eine erstklassige, in der Nähe der Stadt Pori (Björneborg) gelegene Großfirma, deren Zündhölzer in großen Mengen in das Ausland exportiert wurden. Dieser vielversprechend scheinende Anfang führte jedoch zu keinen dauernden Resultaten auf dem internationalen Markte. Schon um 1860 schmolz die Zündholzausfuhr auf ein Minimum zusammen, und konnte sich in den folgenden Jahr-

Digitized by Google

zehnten vor dem Weltkriege zu keinem Aufschwunge aufraffen. Jedoch auch in dieser Zeit entwickelte sich die finnische Zündholzindustrie unter dem Schutze des einheimischen Marktes. Am Schlusse der Friedensjahre war laut amtlicher Statistik die Zahl ihrer Arbeitsstätten und Arbeiter sowie die Größe der Produktion folgende:

	Arbeitsstätten	Arbeiter	Jahresproduktion
1911	13	772	210 570 000 Schachteln
1912	11	756	181 569 000 „
1913	11	606	177 976 000 „

Die Zündholzausfuhr wiederum war in der entsprechenden Zeit ganz unbedeutend, wie aus untenstehenden Zahlen hervorgeht:

1911	234 063 kg
1912	96 093 „
1913	8 584 „

Von ihrer Produktion schickte also die finnische Zündholzindustrie in den Jahren kurz vor dem Weltkriege nur einen geringen Bruchteil in das Ausland.

Eine neue Zeit des Aufstiegs brach für die finnische Zündholzindustrie nach Ausbruch des Weltkrieges an. Es begannen nämlich bedeutende Zündholzaufträge aus Rußland einzugehen, weil die eigene Industrie des Kaiserreiches sich immer intensiver auf die Herstellung von Kriegsmaterial verlegte, und die Verkehrsstörungen gleichzeitig die Zündholzeinfuhr aus entfernteren Ländern erschwerten. Schon im Jahre 1914 stieg die Zündholzausfuhr aus Finnland auf über 1 Million kg, überstieg im Jahre 1916 2 Millionen kg und im Jahre 1917 3 Millionen kg. Demzufolge war der Zündholzexport im Jahre 1917 schon etwas größer als der einheimische Zündholzkonsum. Im folgenden Jahre, nachdem Rußland in einen chaotischen Zustand und in Krieg mit Finnland geraten war, kam diese Ausfuhr fast gänzlich zum Stillstand. Nach Beendigung des Weltkrieges fing die finnische Zündholzindustrie jedoch wieder an, sich auf den westlichen Märkten Absatz zu verschaffen. Ungeachtet äußerst schwerer internationaler Konkurrenz wurden ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt. Die letztzeitige Entwicklung der finnischen Zündholzindustrie zeigt folgende Aufstellung:

	Arbeitsstätten	Arbeiter	Jahresproduktion
1921	8	1148	353 964 500 Schachteln
1922	8	1173	295 671 500 „
1923	10	1304	456 197 464 „
1924	7	1137	513 300 000 „

Im Jahre 1924 wurden also in Finnland fast dreimal soviel Zündhölzer hergestellt als vor dem Weltkriege.

Die Entwicklung des finnischen Zündholzexportes, mit Ausbruch des Weltkrieges beginnend, ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

1914	1 985 413 kg
1915	823 017 „
1916	2 272 804 „
1917	3 067 476 „
1918	294 472 „
1919	868 969 „
1920	2 871 968 „
1921	1 926 455 „
1922	2 127 226 „
1923	3 209 016 „
1924	4 973 198 „
1925	3 987 910 „

Die finnische Zündholzausfuhr hat sich also in den letzten Jahren ganz bedeutend gesteigert. Im Jahre 1925 war zwar der Export kleiner als im Jahre 1924, aber nach den Angaben in der ersten Hälfte des Jahres 1926, ist er jetzt wieder in der Zunahme begriffen. Dem Werte nach betrug die Zündholzausfuhr im Jahre 1923 33,9 Millionen, im Jahre 1924 45,0 Millionen und im Jahre 1925 34,3 Millionen M.

Die Hauptkäufer der finnischen Zündhölzer waren 1923 und 1924 England und die Vereinigten Staaten. Von dem Gesamt-Zündholzimport Englands entfielen im Jahre 1923 auf Finnland 14,2% und im Jahre 1924 etwa 17,7%. Am Import der Vereinigten Staaten wiederum war Finnland im Jahre 1923 mit etwa 9% und im Jahre 1924 ungefähr mit 12% beteiligt.

Den verschiedenen Absatzgebieten nach verteilte sich die Zündholzausfuhr im Jahre 1924 wie folgt:

	Ausfuhrmenge	Ausfuhrwert
England	2 621 937 kg	24 478 341 M.
Vereinigte Staaten	1 586 004 „	13 627 210 „
Schweden	313 715 „	2 826 827 „
Dänemark	258 875 „	2 056 481 „
Frankreich	120 905 „	1 238 450 „
Australien	35 273 „	362 385 „
Andere Länder	36 489 „	364 498 „

In bezug auf die Menge ist die finnische Zündholzausfuhr mit dem entsprechenden Export von Schweden oder Belgien nicht zu vergleichen. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr jener Länder, mit Finnland verglichen:

Schweden	37 301 867 kg
Belgien	15 403 299 „
Finnland	3 987 910 „

Der schwedische Zündholzexport war also im Jahre 1925 nahezu zehnmal und der von Belgien beinahe viermal so groß als der finnische. Dagegen konnten die finnischen Zündhölzer hinsichtlich ihrer Güte mit den allerbesten konkurrieren. Deshalb ist es auch wahrscheinlich, daß der Absatz der finnischen Zündhölzer auf dem Weltmarkt, je bekannter sie werden, mehr und mehr zunehmen wird. Jedenfalls ist schon jetzt die Ausfuhr finnischer Zündhölzer bedeutend, und ihre Konkurrenzfähigkeit beweist der Umstand, daß sie innerhalb weniger Jahre im Import von England und den Vereinigten Staaten eine beachtenswerte Stellung erreicht haben, also gerade auf Märkten, wo an die Qualität der Ware die größten Anforderungen gestellt werden.

Die Zündholzindustrie hat in Finnland gute natürliche Entwicklungsbedingungen, weil im Lande hinreichend Espenholz vorhanden ist, welches hauptsächlich für die Herstellung von Zündhölzern in Frage kommt. Also ist zu erwarten, daß der Aufstieg der Zündholzindustrie in Finnland fortdauern wird. (1879)

Produktion von Magnesit und Magnesiumsalzen in den Vereinigten Staaten.

Nach einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" betrug die Produktion von Rohmagnesit in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 laut Aufstellung des Bureau of Mines 133 500 short t im Werte von 1 200 830 $. In Californien produzierten vier Unternehmen in fünf Gruben 53 940 t Rohmagnesit im Werte von 604 130 $; alle berichten über Preisrückgänge und mäßigen Umsatz infolge der ausländischen Konkurrenz. In Washington wurde die gesamte Produktion von der Northwest Magnesite Company aufgebracht, die nur einen Teil ihrer Anlagen in Betrieb hatte.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die amerikanische Produktion von Rohmagnesit und die Einfuhr von Magnesit, als Rohmagnesit berechnet:

Jahr:	Produktion: t	Einfuhr: t	Insgesamt: t
1921	47 904	65 569	113 473
1922	55 750	217 861	273 651
1923	147 250	151 092	298 342
1924	120 100	148 700	268 800
1925	120 660	142 283	262 943
1926	133 500	196 318	329 818

Bis zum Jahre 1923 ist die Umrechnung der Einfuhr von calciniertem Magnesit auf der Basis: 1 t calciniert = 2 t roh erfolgt; vom Jahre 1924 ab wurde für die Einfuhr aus Italien der Faktor 1 : 2 und für alle anderen Länder der Faktor 1 : 2½ angewandt.

(Fortsetzung auf Seite 664.)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr: (Fortsetzung)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge*) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge*) in t	1926 Wert in 1000 frs.
332	Kupfernitrat	2	22	4	13
	Frankreich	2	22	4	13
333	Bleinitrat	2	11	44	115
	Deutschland	2	10	18	95
334	Kaliumnitrat, gereinigt	6	14	6	27
335	Kaliumoxalat	8	59	7	52
	Deutschland	3	15	3	20
	Hamburg	5	41	3	31
336	Eisenoxalat	1	9	1	16
337	Phosphor-Kupfer u. -Zinn	52	435	17	213
	Deutschland	45	366	15	177
338 A	Natron- und Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, fest	586	317	296	325
	Deutschland	312	167	83	139
	Frankreich	242	96	177	106
	Niederlande	32	52	30	60
B	Natron- und Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, flüssig	1 542	684	1 656	1 136
	Deutschland	1 397	562	1 122	620
	Frankreich	103	99	513	395
	Niederlande	42	21	1	1
339	Weinstein, roh	10	52	7	57
	Deutschland	1	14	2	38
	Frankreich	4	7	3	12
	Niederlande	3	9	—	—
340	Kaliumtartrat u. andere Kalium- und Natriumdoppelsalze der Weinsäure	21	145	20	175
	Deutschland	1	12	1	12
	Frankreich	13	92	13	103
	Italien	6	36	5	51
341	Anderweit nicht genannte Silbersalze	1	117	1	79
	Deutschland	1	96	1	46
	Frankreich	0,1	3	0,15	23
342	Anderweit nicht genannte Kobaltsalze	3	80	1	58
	Deutschland	3	75	1	43
	Frankreich	0,5	4	0,1	8
343	Anderweit nicht genannte Bleisalze	0,1	1	2	18
344	Natrium- und Kaliumsalze, anderweit nicht genannt	4 327	2 942	634	2 123
345	Nitrobenzol, Nitrotoluol	43	235	59	408
	Deutschland	18	150	17	122
	Frankreich	22	76	41	250
346	Anilin und seine Salze für die Farbenherstellung: Toluidin, Methylanilin u. Dimethylanilin	626	12 557	530	10 402
	Deutschland	236	6 557	114	2 921
	Frankreich	312	4 368	335	5 513
	Italien	10	91	8	129
	Schweiz	65	1 479	61	1 666
347	Hydrochinon	2	62	3	106
	Deutschland	1	47	2	74
	Frankreich	1	15	1	20
348	Resorcin	0,2	4	1	27
349	Benzaldehyd	1	19	1	11
350	Benzoesäure	1	10	1	12
351 A	Naphthalin, roh od. kristallisiert, rosa	15 175	4 523	13 208	7 157
351 B	Naphthalin, handelsweiß	9	20	1	5
352	Naphthol	13	90	10	129
	Deutschland	9	64	9	113
353	Anthracen	529	108	1 854	697
	Deutschland	37	12	455	211
	Frankreich	321	74	1 2[illegible]3	451
	Niederlande	170	2[illegible]	145	33
354 A	Paraffin	3 889	11 453	4 102	17 415
B	Vaselin	90	399	147	524
355	Süßstoff	—	—	—	—
356	Amylalkohol u. ähnliche Alkohole, chemisch rein	4	81	5	114
	Deutschland	2	54	3	71
	Frankreich	1	10	1	30
	Großbritannien	0,1	10	0,2	5
357	Methanol, roh	33	135	—	0,2
	Deutschland	31	123	—	—
	Großbritannien	2	12	—	—
358	Methanol, rektifiziert	66	287	311	1 719
	Deutschland	57	243	310	1 712
	Niederlande	8	44	1	6
359	Allylalkohol und andere ähnliche Alkohole	4	38	0,08	4
360	Formaldehyd, in Lösung von 40° oder weniger	2	9	5	44
361	Trioxmethylen; Hexamethylentetramin	5	106	6	175
	Deutschland	3	58	3	96
	Frankreich	0,5	12	0,3	11
	Großbritannien	0,5	11	—	—
	Hamburg	1	18	2	66
362	Acetaldehyd	20	180	—	—
	Schweiz	20	180	—	—
363	Aceton, gewöhnlich	531	2 997	570	4 485
	Deutschland	289	1 772	113	795
	Ver. Staat. v. Amerika	200	962	214	1 419
	Schweiz	14	89	199	1 914
364	Methylacetat	11	56	28	316
	Frankreich	10	50	25	281
365	Essigäther	5	34	6	55
	Deutschland	1	9	3	32
	Frankreich	2	13	1	11
366	Aethylnitrat	—	—	—	—
367	Schwefeläther	93	277	11	36
	Deutschland	20	68	3	13
	Oesterreich	14	36	—	—
	Tschechoslowakei	57	161	6	16
368	Collodium	3	36	3	71
	Deutschland	3	26	3	65
369	Chloroform, Chloral, Chloralhydrat	10	112	11	195
	Deutschland	8	76	8	114
	Frankreich	2	31	4	80
370	Bromoform	0,1	6	0,2	12
371	Jodoform	3	277	1	192
	Deutschland	0,2	62	0,4	137
	Frankreich	2	60	0,004	2
	Großbritannien	1	155	0,1	53
372	Anderweit nicht genannte Aether	19	425	20	443
	Deutschland	8	158	8	169
	Frankreich	11	263	11	264
373	Holzteer	473	778	783	1 756
	Danzig	49	59	101	210
	Ver. Staat. v. Amerika	46	67	170	307
	Finnland	56	56	56	130
	Frankreich	62	121	70	163
	Norwegen	92	181	78	195
	Niederlande	23	35	1	4
	Schweden	126	223	241	581
374	Kreosot, Kreosotcarbonat	1	26	1	47
	Deutschland	0,2	8	0,2	12
	Frankreich	0,3	16	1	34

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
375	Guajacol, Guajacolcarbonat	1	69	1	56
	Deutschland	1	42	0,2	12
	Frankreich	0,04	3	0,4	34
	Schweiz	0,4	20	—	—
376	Salicin	0,1	0,4	—	0,5
377 A	Aconitin und seine Salze	—	0,1	0,1	52
	Deutschland	—	—	0,1	44
B	Atropin und seine Salze	0,03	37	0,1	85
	Deutschland	0,01	1	0,02	31
	Großbritannien	0,02	35	0,004	9
	Schweiz	—	1	0,05	44
C	Coffein	2	268	2	349
	Deutschland	1	41	1	187
	Frankreich	1	96	1	89
	Niederlande	1	62	0,3	48
	Schweiz	0,08	60	0,03	7
D	Cocain und seine Salze	0,1	74	—	246
	Deutschland	0,1	42	0,04	167
	Großbritannien	—	—	0,008	34
	Niederlande	0,005	6	0,005	26
	Schweiz	0,009	27	0,004	19
E	Codein und seine Salze	1	886	0,4	989
	Deutschland	0,02	25	0,2	378
	Großbritannien	0,2	411	0,1	271
	Niederlande	0,2	127	—	—
	Schweiz	0,1	1281	0,1	337
F	Morphin und seine Salze	0,1	262	0,1	228
	Deutschland	0,001	1	0,05	132
	Großbritannien	0,1	231	0,02	31
G	Diacetylmorphin u. seine Salze	0,01	41	0,009	27
H	Nicotin	5	170	1	84
	Frankreich	2	10	0,3	18
	Großbritannien	1	38	0,1	10
	Niederlande	2	86	0,4	38
I	Chinin und seine Salze	5	1 370	4	1 834
	Deutschland	1	461	2	1 268
	Frankreich	0,1	29	0,02	12
	Großbritannien	1	183	0,2	105
	Niederlande	3	686	1	364
J	Strychnin u. seine Salze	0,1	50	0,1	27
	Großbritannien	—	30	—	6
	Niederlande	—	8	—	13
K	Theobromin	1	72	1	103
	Frankreich	0,2	15	1	67
	Niederlande	1	52	0,2	24
L	Andere Alkaloide	2	357	2	361
	Frankreich	1	52	1	105
	Großbritannien	0,3	147	0,5	152
	Schweiz	0,3	103	0,08	62
378	Albumin	56	931	34	712
	China	5	150	4	115
	Frankreich	3	102	2	106
	Großbritannien	47	647	26	429
379	Casein	290	1 359	463	3 629
	Deutschland	14	88	8	83
	Argentinien	45	209	23	178
	Frankreich	87	442	149	1 438
	Großbritannien	135	576	241	1 642
380	Destillierte Wässer, außer für pharmazeut. Zwecke:				
A	alkoholische	0,06	1	—	—
B	nichtalkoholische	5	22	4	12
	Frankreich	5	20	4	12
381	Sera und Impfstoffe	8	802	8	1 456
	Deutschland	0,4	23	0,4	92
	Frankreich	6	644	6	1 111
	Großbritannien	0,2	44	0,03	60
	Italien	0,4	16	1	39
	Niederlande	0,4	35	1	77
	Schweiz	0,1	26	0,1	72

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
382	Medizinische Präparate u. pharmaz. Spezialitäten	561	24 213	621	33 851
	Deutschland	26	3 264	31	4 825
	Ver. Staat. v. Amerika	18	449	18	655
	Frankreich	434	17 481	505	23 036
	Großbritannien	42	1 948	48	3 618
	Italien	3	92	5	276
	Niederlande	28	276	5	279
	Schweiz	8	559	6	905
383	Chemische Produkte in alkoholhaltiger Lösung	0,1	2	0,4	18
384 A	Borax, raffiniert	296	743	467	1 534
	Deutschland	1	6	3	33
	Ver. Staat. v. Amerika	171	327	394	1 072
	Frankreich	51	242	37	291
	Großbritannien	68	153	26	112
B	Kalkcitrat u. and. Citrate	4	101	3	96
	Deutschland	12	52	2	49
	Frankreich	2	47	1	35
C	Anderweit nicht genannte chemische Produkte	—	28 936	2 552	33 298
385	Künstlicher Guano	193	244	55	100
	Frankreich	40	42	—	—
	Norwegen	118	155	39	72
386	Knochenmehl, calciniert, und andere Tiermehle, calciniert oder präpariert	1 075	1 079	604	508
	Argentinien	67	71	1	1
	Frankreich	137	74	460	290
	Großbritannien	123	160	54	136
	Britsch-Indien	739	761	—	—
387	Ammonnitrat, Ammonsulfonitrat	1 082	3 169	1 461	5 307
	Deutschland	948	2 784	1 439	5 229
	Hamburg	134	364	—	—
388	Ammonphosphat und -superphosphat	110	137	15	30
	Großbritannien	92	108	—	—
389	Ammonsulfat für Düngezwecke	27 235	33 186	26 022	35 710
	Deutschland	6 310	7 089	17 847	24 689
	Frankreich	1 219	1 485	3 335	3 958
	Niederlande	18 523	23 094	4 719	6 900
390	Calciumcyanamid	16 748	14 025	26 161	30 292
	Deutschland	5 197	3 934	881	813
	Italien	2 186	2 000	3 704	5 104
	Norwegen	402	376	5 595	6 851
	Polen	61	56	4 813	4 743
	Rumänien	1 196	1 189	—	—
	Schweden	4 540	4 025	8 924	10 203
	Schweiz	1 765	1 351	1 350	1 574
391	Kalksalpeter	2 714	2 738	9 444	12 418
	Deutschland	15	4	2 502	3 486
	Niederlande	1	1	3 550	4 553
	Norwegen	2 673	2 707	3 390	4 377
392 A	Superphosphat	27 098	5 581	37 304	7 893
	Frankreich	11 727	2 786	18 792	4 496
	Niederlande	11 569	2 485	14 512	3 396
	Tunis	3 800	306	—	—
B	Phosphatpräzipitat	32	20	100	20
393	Thomasschlacke	95 306	10 759 611	121 742	20 414 549
	Frankreich	91 805	10 266 231	121 525	20 374 449
394 A	Kaliumchlorid für Düngezwecke	63 787	39 491	90 662	63 440
	Deutschland	1 525	865	14 794	9 606
	Frankreich	62 135	38 588	75 825	53 781
B	Kaliumsulfat für Düngezwecke	221	166	1 706	1 454
	Deutschland	70	47	239	291
	Frankreich	140	107	1 331	1 026
C	Kaliumnitrat für Düngezwecke	9	38	85	123
	Frankreich	2	6	31	50
	Schweiz	6	28	—	—

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
394 D	Andere Kalidüngesalze, anderweit nicht genannt	1 661	691	3 097	1 896
	Deutschland	1 522	626	3 066	1 793
	Niederlande	137	57	0,5	2
395	Chemische Düngemittel, rein oder in Mischung, anderweit nicht genannt	2 515	443	3 734	1 140
	Deutschland	20	140	203	342
	Frankreich	363	244	882	400
	Großbritannien	213	32	771	71
	Niederlande	1 918	26	1 708	269
396	Teerfarben, trocken und in Teigform:				
A	Alizarin	18	339	26	584
	Deutschland	17	312	25	568
B	Alizarinfarbstoffe	43	617	25	936
	Deutschland	41	575	22	909
C	Anilinfarbstoffe	1 715	30 132	2 555	45 184
	Deutschland	811	16 983	938	21 089
	Ver. Staat. v. Amerika	227	2 778	866	8 310
	Frankreich	198	2 630	389	7 568
	Niederlande	198	1 708	147	1 640
	Schweiz	208	5 084	161	5 582
D	Künstlicher Indigo	159	984	188	1 275
	Deutschland	106	609	185	1 245
	Frankreich	52	366	1	7
E	Andere Teerfarbstoffe	215	899	13	147
	Deutschland	10	131	3	52
	Frankreich	50	341	8	55
	Niederlande	150	348	0,2	1
397	Beinschwarz	265	386	586	1 024
	Deutschland	49	65	56	131
	Frankreich	192	251	488	728
	Niederlande	20	44	16	23
398	Cochenille und andere tierische Farben	3	27	1	20
399	Farbholzextrakte u. and. Farben:				
A	Krappextrakt	21	82	6	33
	Ver. Staat. v. Amerika	3	36	—	—
	Frankreich	8	35	5	26
	Italien	10	7	—	—
B	Natürlicher Indigo	11	39	40	324
	Deutschland	0,01	1	30	190
	Frankreich	8	23	8	91
	Großbritannien	—	—	2	43
	Niederlande	2	14	—	—
C	Orlean, Orseille und and. Farbextrakte	199	685	128	794
400 A	Eichenextrakt	317	494	150	208
	Frankreich	250	371	82	108
	Niederlande	49	62	48	71
	Schweiz	10	55	—	—
B	Kastanienholzextrakt	9 565	11 901	11 368	16 758
	Frankreich	9 367	11 549	10 956	15 759
	Italien	141	257	385	885
	Schweiz	0,2	3	9	72
C	Sumachextrakt	61	243	125	456
	Deutschland	3	13	5	23
	Cypern	—	—	39	132
	Frankreich	42	183	51	197
	Großbritannien	7	30	19	54
D	Gallnußextrakt	15	99	8	86
	Frankreich	0,4	4	3	74
	Großbritannien	5	35	6	12
	Britisch-Indien	4	33	—	—
	Japan	5	26	—	—

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
400 E	Quebrachoholzextrakt, flüssig, in Teigform und trocken	7 361	11 971	7 397	17 034
	Argentinien	5 669	9 291	5 305	12 400
	Frankreich	740	925	921	1 448
	Großbritannien	365	724	33	151
	Niederlande	311	426	971	2 536
F	Andere Gerbextrakte	2 358	7 042	1 826	6 621
	Deutschland	66	58	86	320
	Brasilien	4	38	74	357
	Eta. Détroits	132	604	43	199
	Ver. Staat. v. Amerika	171	683	45	239
	Frankreich	977	3 000	857	2 763
	Großbritannien	90	314	101	446
	Niederlande	163	587	206	779
	Südafrikanische Union	664	1 380	358	1 230
401	Gerbsäure, Gallussäure und ähnliche	23	216	18	240
	Deutschland	10	151	6	106
	Frankreich	8	34	7	104
	Schweiz	1	17	1	8
402	Arsensulfid, gelb und rot	11	46	18	67
	Frankreich	11	45	17	62
403	Blanc fixe	1 645	1 383	1 393	1 868
	Deutschland	1 419	999	1 163	1 059
	Norwegen	98	308	134	740
404	Cadmiumsulfid	2	56	3	229
	Deutschland	1	17	2	158
	Frankreich	1	30	1	48
405	Chromgrün, Chromgelb und andere Chromfarben	284	1 320	480	2 671
	Deutschland	80	555	141	1 224
	Frankreich	113	298	234	783
	Großbritannien	6	83	7	37
	Niederlande	85	385	86	518
406	Kobaltoxyd, Smalte, Azurblau, Safranblau und ähnliche	16	1 175	18	1 675
	Frankreich	2	105	1	59
	Großbritannien	8	607	7	843
407	Kupferoxyd	109	540	119	478
	Deutschland	106	517	14	183
	Frankreich	1	11	104	291
408	Berg-, Braunschweiger-, Bremer- u. Schweinfurtergrün und anderweit nicht genannte Kupferfarben	23	100	40	234
	Deutschland	12	63	8	44
	Großbritannien	—	—	5	123
	Niederlande	11	30	26	54
409	Zinnoxyd	109	2 160	185	4 135
	Deutschland	56	1 291	59	2 422
	Großbritannien	40	485	105	1 247
	Italien	5	122	4	103
	Schweiz	4	162	4	166
410	Ocker, gebrannt und gemahlen	1 528	906	1 893	1 820
	Deutschland	33	30	378	590
	Spanien	65	72	30	31
	Frankreich	1 387	723	1 436	1 107
411	Colcothar, Eisenmennige und ähnliche	1 553	1 278	1 973	3 407
	Deutschland	110	116	143	192
	Spanien	695	546	1 146	1 504
	Frankreich	178	181	255	326
	Großbritannien	132	415	287	1 294
412	Vermillonzinnober	4	134	6	299
	Deutschland	1	15	1	45
	Frankreich	2	78	3	176
	Großbritannien	1	34	1	66

(Fortsetzung folgt.) (1816)

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 660.)

Der Absatz von inländischem Magnesit in den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 1540 t Rohmagnesit, 18 580 t calcinierter kaustischer Magnesit (eine Abnahme um etwa 22% im Vergleich zum Vorjahre) und 42 540 t totgebrannter Magnesit (eine Zunahme um 46% im Vergleich zum Vorjahre). Der Gesamtabsatz erreichte einen Wert von 1 703 490 $.

Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 608 short t Rohmagnesit im Werte von 6555 $, 14 830 t calcinierter kaustischer Magnesit im Werte von 330 131 $, von dem über die Hälfte aus Indien kam, und 77 108 t totgebrannter Magnesit, der praktisch vollständig von Italien geliefert wurde.

Die entsprechenden Zahlen des Vorjahres waren 4487 t roh im Werte von 57 185 $, hauptsächlich aus Italien, 17 019 t calciniert im Werte von 412 186 $, davon fast 60% aus Indien, und 47 620 t totgebrannt im Werte von 703 273 $, davon über 99% aus Italien. Einige Tonnen roher und calcinierter Magnesit wurden im Jahre 1926 aus Kwantung, China, eingeführt.

Der Gesamtabsatz im Inlande betrug demnach im Jahre 1926:

	Inländisch	Einfuhr	Insgesamt
Rohmagnesit . . . short t	1 540	608	2 148
Wert in $	17 440	6 555	23 995
Kaustischer Magnesit short t	18 580	14 830	33 410
Wert in $	596 370	330 131	926 501
Totgebrannter Magnesit short t	42 540	77 108	119 648
Wert in $	1 089 680	1 128 823	2 218 503

Die amerikanische Produktion von Magnesiumsalzen aus den natürlichen Vorkommen betrug, wie „Chemicals" berichtet, laut Aufstellung des Bureau of Mines im Jahre 1926 76 560 000 lbs. im Werte von 1 040 800 $. Im Vergleich zum Vorjahre ist die Produktion der Menge nach um 10% und dem Werte nach um 17% zurückgegangen.

Vier Gesellschaften produzierten 52 569 000 lbs. Magnesiumchlorid im Werte von 701 580 $ aus Bitterquellen. Von dieser Menge waren 45 630 000 lbs. festes Chlorid, das zu 0,0148 $ per lb. verkauft wurde, und 6 939 000 lbs. in flüssiger Form (23—36° Bé), die durchschnittlich zu 0,0039 $ per lb. abgesetzt wurden.

Magnesiumsulfat wurde von drei Gesellschaften hergestellt; die Produktion betrug 23 991 000 lbs., der Verkaufswert betrug 0,0141 $ per lb. 97% des Magnesiumsulfats wurden aus Solen und der Rest aus natürlichem Magnesiumsulfat gewonnen.

Die Einfuhr von Magnesiumverbindungen betrug im Jahre 1926 29 997 410 lbs. im Werte von 293 079 $; die Zunahme im Vergleich zum Jahre 1925 beträgt über 5 500 000 lbs.

Die Ausfuhr von Magnesia und Magnesiafabrikaten betrug im Jahre 1926 6 579 221 lbs. im Werte von 323 386 $; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt über 1 300 000 lbs. (1570)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein vom 1. Dezember 1925.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der in Nr. II,3 und 4 der Bezugsbedingungen A und in Nr. II,3 der Bezugsbedingungen B vorgesehene Zinssatz wird mit Wirkung vom 11. Juni 1927 von 4½ auf 5½ v. H. erhöht. Berlin, den 11. Juni 1927. (1889)

Vergütung der Zuckersteuer

Im „Reichsministerialblatt" vom 10. Juni 1927 wird folgende Verordnung des Reichsfinanzministers bekanntgegeben:

Dem Verzeichnis der Waren, für die auf Grund des § 10 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehre befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mietverschlusse die Steuer für den verwendeten Rübenzucker (Rohrzucker) vergütet wird, falls die Waren mindestens 15% ihres Reingewichts an Rübenzucker enthalten, ist folgende neue Position hinzuzufügen:

Konzentrierte Kunstlimonaden aus Pos. 212 des Zolltarifs. (1920)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verordnung über Tara- und Tarazuschlagssätze.

Im „Reichszollblatt" vom 13. Juni d. J. wird eine Verordnung des Finanzministers veröffentlicht, durch die eine Reihe von Positionen des Taratarifs abgeändert werden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Verordnung folgende Positionen:

Pos.

aus 166 Ricinusöl:
TZ.: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand des Oels ohne Umschließung eingerichtet sind, 21.

260 andere Schmiermittel usw.:
TZ.: für Schmiermittel: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von Schmiermitteln ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher Umschließung (hölzernen Fässern, Glasballons oder Glasballons mit Korbumschließung), z. B. in Blechgefäßen oder eisernen Fässern, 20.

273 Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid:
TZ.: für Schwefelsäure: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Säure ohne Umschließung eingerichtet sind, 19.

312 Brechweinstein und andere Antimonpräparate:
Kst. 12, Fss.: mit Antimonoxyd 8, sonst 12.

aus 328 Farbholzauszüge:
T. für feste Farbholzauszüge: Kst. 10, Fss. 10, Bll. 3.
TZ.: für flüssige Farbholzauszüge von 28° Bé oder darunter: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Auszüge ohne Umschließung eingerichtet sind, 13.

351 Acetaldehyd, Paraldehyd:
Kst.: mit Metaldehyd 11, sonst (nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dgl.) 16, im übrigen unverändert.

aus 384 Gerbstoffauszüge:
TZ.: für flüssige Gerbstoffauszüge von 28° Bé oder darunter: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Auszüge ohne Umschließung eingerichtet sind, 13. (1921)

Ausland

Großbritannien. **Die Bezeichnung „synthetic silk" unzulässig.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer mitteilt, hat die Silk Association of Great Britain and Ireland, Inc., in einer Veröffentlichung darauf hingewiesen, daß Kunstseideerzeugnisse, unter anderem auch Garne, unter dem Namen „synthetic silk" verkauft werden. Diese Bezeichnung verstößt gegen die Bestimmungen der Merchandise Marks Act von 1887. Die Silk Association warnt jedermann vor der Verwendung dieser Bezeichnung für Kunstseideerzeugnisse und wird nach dem 30. Juni gegen alle Verstöße dieser Art vorgehen. (1935)

Irischer Freistaat. **Weitergeltung von Zöllen.** Die neuen Einfuhrzölle, die erstmalig durch Abschnitt 12 des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 eingeführt und (mit Ausnahme des Zolles für unbelichtete Filme durch Abschnitt 11 des Finanzgesetzes von 1926 (Nr. 35 von 1926) bis zum 1. Mai 1927 verlängert wurden*) sollen mit der

*) s. „Chem. Ind." 1926, S. 628.

Digitized by Google

ebengenannten Ausnahme vom 1. Mai 1927 ab bis zum 1. Mai 1928 weiter in Geltung bleiben. (1866)

Neufestsetzung der Zölle und Verbrauchsabgaben für Zündhölzer. An Stelle der gegenwärtigen Zölle für Zündhölzer sollen vom 22. April 1927 ab die nachstehenden Zölle für alle nach dem Irischen Freistaat eingeführten Zündhölzer auferlegt, erhoben und gezahlt werden:

Schachteln oder andere Umschließungen:	sh.	d.
enthaltend nicht mehr als 10 Zündhölzer . . . 1000 Umschließungen	5	2
enthaltend mehr als 10, aber nicht mehr als 20 Zündhölzer . . . . 1000 Umschließungen	10	4
enthaltend mehr als 20, aber nicht mehr als 50 Zündhölzer . . Gros (144) Umschließungen	3	10
enthaltend mehr als 50, aber nicht mehr als 75 Zündhölzer . . Gros (144) Umschließungen	5	9
für jede vollen oder angefangenen 25 Zündhölzer über 75 Stück . . Gros (144) Umschließungen	1	4

An Stelle der gegenwärtigen Verbrauchsabgabe für Zündhölzer sollen vom 22. April 1927 ab die nachstehenden Verbrauchsabgaben für alle in dem Irischen Freistaat hergestellten Zündhölzer auferlegt, erhoben und gezahlt werden:

Schachteln oder andere Umschließungen:	sh.	d.
enthaltend nicht mehr als 10 Zündhölzer . . . 1000 Umschließungen	5	—
enthaltend mehr als 10, aber nicht mehr als 20 Zündhölzer . . . . 1000 Umschließungen	10	—
enthaltend mehr als 20, aber nicht mehr als 50 Zündhölzer . . Gros (144) Umschließungen	3	8
enthaltend mehr als 50, aber nicht mehr als 75 Zündhölzer . . Gros (144) Umschließungen	5	6
für jede vollen oder angefangenen 25 Zündhölzer über 75 Stück . . Gros (144) Umschließungen	1	3

Und so im Verhältnis für jede geringere Menge. (1865)

Frankreich. **Berechnung der Wertzölle zwecks Erhebung der 26-prozentigen Abgabe.** „Le Bulletin Douanier" vom 31. Mai 1927 gibt bekannt:

Die Berechnung der Wertzölle zwecks Erhebung der 26-prozentigen Reparationsabgabe erfolgt auf der Grundlage: Kaufpreis der Ware zuzüglich der Frachten bei der Einfuhr nach Frankreich. Eine Begutachtung durch Sachverständige zwecks Abschätzung des bei der Berechnung der 26-prozentigen Abgabe zugrundezulegenden Wertes ist demnach nicht erforderlich, wenn die Zollverwaltung die Angaben der der Deklaration zugrundeliegenden Fakturen für wahrheitsgemäß erachtet. (1936)

Handelsvertrag mit Italien. Dem in Nr. 22 auf S. 609 der „Chem. Ind." veröffentlichten Bericht über den französisch-italienischen Handelsvertrag ist nachzutragen, daß die in der Liste B des Abkommens vom 29. Mai 1926 genannten Erzeugnisse italienischen Ursprungs der durch das französische Gesetz vom 6. April 1926 eingeführten 30%igen Zollerhöhung unterliegen. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie enthält Liste B folgende Pos.: aus 189 Schwefel, gemahlen, gereinigt, raffiniert, sublimiert und 0216 Kaliumtartrate. Von der am 15. August 1926 eingetretenen 30%igen Zollerhöhung werden diese Erzeugnisse jedoch befreit. (1903)

Belgien. **Die bevorstehende Zolltarifrevision.** Wie das „Bulletin de l'Ind. et du Com." (Brüssel) berichtet, haben die zuständigen Stellen auf eine Anfrage hin mitgeteilt, daß an der Revision des Zolltarifs noch gearbeitet werde und daß die Vorlage in Bälde der Regierung zugehen soll. Zur Begründung der Zollerhöhungen werden die Veränderungen der belgischen Währung angegeben. Das genannte Blatt äußert sich hierzu wie folgt: „Hoffentlich sind die veränderten Währungsverhältnisse die einzige Ursache der Tarifrevision." (1931)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Festsetzung der Danziger Kontingente.** Dem „Przeglad Gospodarczy" entnehmen wir folgendes: Am 12. u. 23. April fanden in Warschau bzw. Danzig Besprechungen mit den Vertretern des Danziger Senats statt zwecks Festsetzung von Kontingenten für Waren, welche für den Selbstverbrauch der Danziger Bevölkerung bestimmt sind und aus Deutschland eingeführt werden.

Im Verlauf dieser Verhandlungen wurden etwa 47 Kontingente der deutschen Listen I und II ziemlich erheblich herabgesetzt.

Bei der Festsetzung der Danziger Kontingente wurden folgende Grundsätze angewandt:

1. Einschränkung der Einfuhr solcher Waren aus Deutschland nach Danzig, welche auch in Polen fabriziert werden.

2. Uebertragung gewisser Kontingente von den deutschen auf außerdeutsche Listen. (1885)

Zolltarifentscheidungen. Pos. 44. Polyvalentes Serum unter der Bezeichnung „Schweinepestserum", das gleichzeitig gegen Schweineseuche (Erreger: Bazillus suiseptifer) und gegen Schweinepest (Erreger: Mikroben verschiedener Art) wirksam ist, ist als nicht genau der in dem Rundschreiben D C/160/III/27 vom 19. 1. 1927 angegebenen Bezeichnung entsprechend nach Pos. 44. Pkt. 4 zu verzollen.

Pos. 77. Farbige Glasröhrchen mit Deckel (Steckkapselgläser), wie sie zum Verpacken von Tabletten benutzt werden, sind nach Pos. 77/6a als Erzeugnis aus Glas aller Art, mit Zusatz von anderen Materialien zu verzollen. Dieselben Röhrchen ohne Deckel sind nach Pos. 77/5a, und, wenn aus weißem Glas, nach Pos. 77/2b zu verzollen.

Pos. 112. „Frucht-Pektin", getrocknet, in Pulverform, zur Herstellung feiner Marmeladen aus Früchten, welche von Natur arm an Pektinstoffen sind, ist nach Pos. 112. Pkt. 25c als n. b. g. organisch-chemisches Produkt zu verzollen.

Pos. 112. Collodiumbaumwolle (nitrierte) von einem Stickstoffgehalt bis 12% einschließlich, die gewöhnlich in alkoholgetränktem (im Verhältnis 1 : 1 bezw. 2 : 1) Zustande ankommt und zur Herstellung von Celluloselacken, Kunstleder u. dgl. bestimmt ist, wird nach Pos. 112 Pkt. 25c verzollt. Obige Baumwolle darf im Hinblick auf ihre der Schießbaumwolle verwandte Eigenschaft nur auf Grund einer jedesmal vorher eingeholten Einfuhrgenehmigung des Finanzministeriums eingeführt werden.

Pos. 137. Farbe, aus einer Erdfarbe mit Beimischung von Ruß oder pulverisierter Knochenkohle bestehend, ist nach Pos. 137 Pkt. 1a II als n. b. g. Farbe zollpflichtig. („Danziger Zollblatt" vom 7. 6. 27.)

Zu Pos. 68. Bakelitpulver, das zur Verarbeitung auf Bakeliterzeugnisse dient, soll nach Pos. 68 Abs. 5 des Zolltarifs verzollt werden.

Zu Pos. 112. Für pharmazeutische Spezialitäten, in welchen Alkaloide enthalten sind, deren Zoll mehr beträgt, als es Pos. 113 Abs. 1 vorsieht, muß der Zoll nach Pos. 112 Abs. 12 entrichtet werden. („Wiadomosci Przemyslu Chemicznego") (1881)

Schweiz. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Das „Bundesblatt" (Bern), vom 8. Juni d. Js., veröffentlicht den Wortlaut des am 4. Mai d. Js. mit der Türkei abgeschlossenen Handelsabkommens. Der für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossene Vertrag sichert beiden Ländern die Meistbegünstigung. Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind Vorteile und Begünstigungen, die die Türkei den Ländern, welche sich 1923 vom Osmanischen Reich getrennt haben, eingeräumt hat oder noch einräumen wird.

Waren türkischen Ursprungs werden in der Schweiz keinen höheren als den in Anlage A, Waren schweizerischen Ursprungs in der Türkei keinen höheren als den in Anlage B festgesetzten Zöllen unterliegen.

Aus Anlage A

Pos. des schw. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg Fr.	cts.
aus 165	Knochen, roh	—	50
aus 966	Süßholzwurzeln, getrocknet, ganz, in unverarbeitetem Zusande	1	50
aus 967	Süßholzwurzeln, getrockn., zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarb.	15	—
aus 968	Opium	20	—
aus 988	Tragantgummi	1	50
aus 1093	Galläpfel u. Knoppern, unverarbeitet, und zerkleinert	—	30
aus 1094	Galläpfel und Knoppern, verarbeitet: geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert usw.	1	—

Aus Anlage B

Pos. des türk. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrzölle Piaster für 100 kg	Koeffizient
60	Nährmehle, wie Nestlés, Mellins und ähnliche mehlhaltige Spezialitäten	600	12
303b	Kunstseide	3 500	5
580	Teerfarben (Pikrinsäure, Alizarin u. ähnl.)	270	5
Artikel 1 d. Gesetzes v. 10. 3. 1332/1916	Metabrennstoff	20% v. W.	

Digitized by Google

Sollte in Anpassung an die Schwankungen des Wechselkurses eine Abänderung der Erhöhungskoeffizienten des türkischen Zolltarifs vorgenommen werden, so wird die gleiche Abänderung unter denselben Bedingungen auf die in der Liste B aufgeführten Koeffizienten angewandt.

Die Türkei ist berechtigt, u. a. folgende Verbrauchsabgaben weiter zu erheben:

Stearinkerzen: 30 Piaster für 1 kg; Zündhölzer: ½ Piaster für die Büchse mit 60 Stck.; Wachszündhölzer: 1 Piaster für die Büchse mit 60 Stck.; Feuerzeuge: 25 Piaster das Stck.: nicht alkoholische Getränke u. Limonaden (Brauselimonaden): je nach dem Zuckergehalt. (1880)

Oesterreich. **Zündmittelsteuer.** Gemäß Verordnung des Finanzministeriums usw. vom 9. Mai d. J., bekanntgegeben im „Bundesgesetzblatt", Stück 46, vom 31. Mai d. J., wird für den Verbrauch in Oesterreich folgende neue Einzelpackung von Zündhölzern zugelassen:

Packung XI: An jeder Reibfläche entzündliche Zündkerzchen aus Wachs in Schiebeschachteln aus Holz mit 35—37 mm äußerer Breite und 15—16 mm äußerer Höhe mit nicht mehr als 90 Stück Inhalt. Je 10 Einzelpackungen sind zu einem Paket, je 10 Pakete zu einem Pack zu vereinigen. Eine Kiste hat 25 Pack (ganze Kiste) zu enthalten. Die Zündmittelsteuer für 100 Einzelpackungen wird bis auf weiteres mit 2 Schilling festgesetzt. Die Warenumsatzsteuer für solche Packungen ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer gesondert zu entrichten. (1911)

Ungarn. **Rückerstattung der Umsatzsteuer für Ausfuhrwaren.** („Budapesti Közlöny" vom 1. 4. 1927.) Für Waren, die aus Ungarn ausgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung der Umsatzsteuer unverändert gemäß jenen Sätzen, die in der „Chem. Ind.", Jahrgang 1926, S. 788, angegeben worden sind.

Die Verordnung wird durch Festsetzung des zurückzuerstattenden Betrages für einige weitere Waren ergänzt, wobei die Berechnung in Prozenten des Verkaufspreises, bei Ausfuhr auf eigenes Lager in Prozenten des Großhandelspreises erfolgt.

Position 137. — Nährmittel aller Art, mit Ausnahme der medizinischen	1 %
Position 331. — Leinöl und andere trocknende Oele	1,50%

(1919)

Dänemark. **Bekanntmachung über Munition für Raketen- oder Leuchtkugelpistolen** (Lovtidenden No. 109, 2. 6. 1927). Munition für Raketen- oder Leuchtkugelpistolen, welche einen gepreßten Leuchtsatz enthält, in dem sich Chlorate oder Perchlorate vorfinden, kann nicht als Feuerwerksmaterial betrachtet werden, sondern ist als Sprengmaterial anzusehen, das unter die Bestimungen der §§ 1—8 des Gesetzes vom 7. 4. 1899 und unter das geltende Verbot der Einfuhr von Sprengstoffen fällt. (1862)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Rundschreiben Nr. 12 der Zolldirektion.)

Pos. Warenbenennung.

461 „Herolith", Kunstharz in Platten.

825 „Petrosit petroleum resisting composition" schwarzer Lackfirnis, der Alkohol enthält.

833 Eg-Gü-Puderkissen, Farbkissen zum Putzen sowohl von Leder als auch von Zeugschuhen.

921 „Silbernitrat crist." Für Glasflaschen, die 350 g wiegen und die Verpackung für „Silbernitrat crist.", im Reingewichte von 1 kg bilden, wird kein Gewichtsabzug gewährt.

941 „Nevolin", ein chemisch-technisches Präparat aus Kieselsäure und viel Aluminiumoxyd.

941 „Flüssiges Silber", ein Putz- und Versilberungsmittel aus Silberchlorid, einem organischen, reduzierenden Stoffe und Ammoniak. (1867)

Schweden. **Aufhebung des Ausfuhrverbots für Schwarzpulver und Schwarzpulverzündschnur.** (Svensk Författningssamling Nr. 16, vom 30. 5. 27). Durch königl. Beschluß wird verordnet, daß die Ausfuhr von Schwarzpulver (Salpeterpulver) und Schwarzpulverzündschnur erlaubt ist. Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1927 in Kraft. (1871)

Aenderungen im Zolltarif. (Svensk Författningssamling Nr. 172.) Es wird verordnet, daß die untenstehenden Positionen folgende Fassung erhalten sollen:

Pos.	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Zollsatz in Kronen.
1112	Glycerin, roh oder gereinigt; ferner Aethylenglycol	1 kg	0,04
1135	Phosphorsäure, Ammonium-, Kalium-, Natriumphosphat; ferner Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure)	100 kg	1,50
1153	Pottasche (Kaliumcarbonat), Soda (Natriumcarbonat) kristallisiert oder calciniert, Natriumbicarbonat; ferner Lithiumcarbonat, Lithiumhydrat und andere Lithiumverbindungen	—	frei
1160	Arsenige Säure, arsenigsaures Kali, arsenigsaures Natron, künstliches Schwefelarsenk, rot oder gelb; ferner Fliegenstein und andere Antimonverbindungen, die nicht zu den Farben zu rechnen sind .	—	frei
1256	Lötpaste und Lötpulver, Mittel zur Erleichterung des Metall-Lötens .	1 kg	0,40

(1913)

Norwegen. **Der neue Zolltarif.** Der neue Zolltarif ist vom norwegischen Storting am 13. Mai 1927 en bloc angenommen und vom 14. Mai 1927 ab in Kraft gesetzt worden. Der bisherige Zollzuschlag von 50% und der Goldzollzuschlag von 20% sollen bis auf weiteres beibehalten werden. Jedoch wird letzterer wahrscheinlich am 1. Juli 1927 fortfallen. Der Zolltarif enthält u. a. folgende Aenderungen der Zollsätze bzw. Positionen:

Bisherige Zolltarifpos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kronen für 1 kg neu	bisher
aus 113	Fleischpepton	0,70	0,50
	Essig und Essigsäure:		
125	in Fässern	0,15	0,10
126	in anderen Umschließungen, die zum zollpflichtigen Gewicht gehören	0,15	0,20
136	Kohlenspitzen zu Bogenlampen . .	frei	15% v.Wert
146	Bleiweiß, Zinkweiß usw. . . .	0,05	0,07
147	Malerfarben, in Oel angerieben .	0,06	0,08
aus 203	aus 2. Photographische Platten ..	0,40	0,30
305	Calciumcarbid und Siliciumcarbid	frei	15% v.Wert
417	Riechwässer ohne Alkohol . . .	1,—	0,80
540	Haaröl mit der unmittelbaren Umschließung	2,—	1,—
543	Andere flüchtige Oele wie vorher	3,—	1,50
aus 622b	b) Kunstseide, gezwirnt und ungezwirnt	2,—	2,—
aus 679	Stärkegummi	0,20	0,13
694	Stiefelwichse, Lederschwärze, Ofenschwärze	0,10	0,15

(1940)

Goldzollzuschlag von 10%. „Norges Handels og Sjøfartstidende" teilt mit, daß unter den Vorschlägen, die das Finanzdepartement einbringen soll, sich auch eine Eingabe über den temporären Zollzuschlag befindet. Von solchen Zuschlägen existieren zur Zeit der 50%ige Zuschlag und der 20%ige Goldzollzuschlag. Der ersterwähnte wird unverändert beibehalten werden, während der Goldzoll vom 1. Juli ab fortfallen soll. Man hat Grund zu der Annahme, daß das Departement das Inkrafttreten eines Goldzolls von 10% vorschlagen wird. (1873)

Der Apothekerrabatt auf Branntwein fällt weg. „Norges Handels og Sjøfartstidende" teilt mit, daß vom 15. Juni ab der 20%ige Rabatt, den das Branntweinmonopol bisher den Apothekern beim Verkauf von Branntwein in halben und ganzen Flaschen gewährt hat, fortfällt. Die Verordnung trifft auch Aerzte und Tierärzte, die Medikamente selbst anfertigen. Beim Verkauf von Branntwein als Bestandteil von Medikamenten bleiben die augenblicklich geltenden Regeln der Medizinaltaxe bis auf weiteres in Wirksamkeit. (1883)

Polen. **Verbot der Verwendung von weißem und gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündmitteln.** Wie „Dziennik Ustaw" mitteilt, tritt die Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. April 1927, betr. das Verbot der Verwendung von weißem und gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündmitteln, am 1. Juli 1927 in Kraft. Gemäß dieser Verordnung darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündmitteln kein weißer und gelber Phosphor benutzt werden.

Digitized by Google

Verboten ist ferner die Benutzung, Aufbewahrung, der Verkauf und ganz allgemein die Verbreitung von solchen Gegenständen in irgendwelcher Weise; auch dürfen sie nicht eingeführt werden.

Für militärische und wissenschaftliche Zwecke, ferner zur Herstellung von Lunten, welche zum Zünden von bergmännischen Sicherheitslampen dienen, können vom Ministerium für Arbeit und Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit anderen Ministerien Ausnahmen zugelassen und die Bedingungen angegeben werden, unter denen solche Ausnahmen statthaft sind. (1886)

Sowjet-Rußland. **Vorschriften für die Verpackung von Anstrichfarben.** In Nr. 25—26 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" wird folgende Verordnung des Handelskommissariats der UdSSR. bekanntgegeben:

Um minderwertige in Oel angeriebene Farben vom Markt auszuschließen, müssen die staatlichen, Kooperativ- und privaten Handels- und Industrieunternehmen und Organisationen ihre Erzeugnisse in mit Etiketten versehenen Umschließungen in den Handel bringen. Auf den Etiketten müssen angegeben werden: Name und Sitz des Produzenten, die genaue Bezeichnung der angeriebenen Farbe, die garantierte Zusammensetzung durch Angabe des Prozentgehalts der einzelnen Bestandteile.

Die Verordnung ist am 1. Mai d. J. in Kraft getreten. (1925)

Kontrolle der Ausfuhr von Rohstoffen für die Arzneimittelfabrikation. Gemäß Verordnung des Handelskommissariats der UdSSR., bekanntgegeben in Nr. 20—21 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" unterliegen die zur Ausfuhr angemeldeten Drogen einer staatlichen Kontrolle. Die Waren müssen dem vom Verlage des Handelskommissariats herausgegebenen „Staatlichen Standard für zur Ausfuhr bestimmte Drogen" entsprechen. (1923)

Jugoslawien. **Kontrolle des essigsauren Kalks bei der Einfuhr.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Commerciali" entnehmen, hat der Finanzminister in einer kürzlich erlassenen Verfügung angeordnet, daß bei der Einfuhr von essigsaurem Kalk regelmäßig Proben von mindestens 200 g zu entnehmen und dem zuständigen chemischen Laboratorium zur Kontrolle vorzulegen sind. (1924)

Griechenland. **Handelsvertrag mit Italien.** Nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden ist der griechisch-italienische Handelsvertrag (s. „Chem. Ind. Nr. 23, S. 638) ab 6. Juni 1927 in Kraft getreten. (1888)

Revision des französisch-griechischen Handelsvertrages gefordert. Die maßgebenden griechischen Wirtschaftskreise sowie die Presse verlangen laut „Ikon. Tachydromos" von der Regierung nachdrücklich die Revision des erst vor kurzer Zeit abgeschlossenen Handelsvertrages mit Frankreich, da nach Einführung des neuen französischen Zolltarifs genannter Vertrag einseitig für die griechische Wirtschaft sehr nachteilig geworden sei. Es wird angenommen, daß die griechische Regierung eine Revision des Handelsvertrages beantragen wird. (1887)

Italien. **Einfuhr von Medizinalpflanzen und Kunstseidegarn auf Zeit.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 30. Mai 1927 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 12. Mai bestimmt, daß Medizinalpflanzen und Teile von Medizinalpflanzen zur Einfuhr auf Zeit zugelassen sind, wenn sie in Italien gereinigt, aussortiert, gemahlen, bearbeitet und verpackt werden sollen. Die in Frage kommenden Medizinalpflanzen usw. müssen in Mengen von mindestens 1 dz eingeführt werden; die Wiederausfuhr muß spätestens nach einem Jahre erfolgen. Die Erlaubnis zur Einfuhr auf Zeit gilt zunächst für zwei Jahre.

Die Erlaubnis zur Einfuhr auf Zeit von Kunstseidegarn von einer Fadenlänge von mindestens 60 000 m per ½ kg zwecks Herstellung von Mischgeweben, die durch königl. Dekret-Gesetz vom 1. Juli 1926 verfügt worden ist (vgl. „Chem. Ind." 1926, Seite 721), wird unter den gleichen Bedingungen auf das zur Herstellung von sogenannten „Mailänder" Geweben bestimmte Kunstseidegarn ausgedehnt. (1937)

Spanien. **Vereinbarung mit Rumänien.** Einer Mitteilung der „Gaceta de Madrid" vom 2. Juni 1927 zufolge ist durch Notenaustausch zwischen der spanischen und der rumänischen Regierung vereinbart worden, daß Spanien für die aus Rumänien nach Spanien eingeführten Waren keine Valuta-Zollzuschläge mehr erhebt. Die Zugeständnisse, die Rumänien als Entschädigung dafür den spanischen Waren einräumt, haben für die chemische Industrie keine Bedeutung. (1928)

Valuta-Zollzuschläge. Wie „Gaceta de Madrid" vom 31. Mai 1927 bekanntgibt, werden bei der Berechnung der Valuta-Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta im Juni folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	5,740
Rumänien	3,504
Türkei	2,939
Bulgarien	4,090
Jugoslawien	9,986
Griechenland	7,489

(1916)

Ver. St. von Nordamerika. **Diskussion über die Tarifrevision im Kongreß.** Wie „Engin. and Min. Journ." berichtet, wird die Diskussion über die Revision des amerikanischen Zolltarifs wahrscheinlich in der nächsten Sitzung des Kongresses erfolgen. Bestimmtes ist noch nicht bekannt, jedoch hält sich die United States Tariff Commission für alle Fälle bereit, falls von ihr Informationen verlangt werden. Als besonders schwache Stellen des alten Tarifs, an denen die Verfechter der Revision anzugreifen beabsichtigen, sind die mineralischen Rohstoffe zu betrachten. Beliebte Beispiele hierfür dürften die Manganerze, Wolfram, Quecksilber und Antimon sein. (1938)

Kein Dumping mit Strontiumnitrat. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, hat das Treasury Department festgestellt, daß bezüglich des aus Deutschland eingeführten Strontiumnitrats kein Dumping vorliegt. (1929)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Bleiarsenat. Einer Notiz der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge werden der Nitrate Agencies Co., New York, bei der Ausfuhr von Bleiarsenat die für das zur Herstellung des Bleiarsenats verwandte Blei gezahlten Einfuhrzölle zurückerstattet. (1939)

Einem Abmagerungsmittel wird die postalische Beförderung versagt. Die Generalpostdirektion hat der Florazona-Corporation, New York, die Benutzung der Post zum Verkauf ihres Abmagerungsmittels Florazona, einem Badezusatz, bestehend aus Natriumhyposulfit, geringen Mengen Soda, Spuren von Jodiden und Parfüm, verweigert, da dasselbe als ein zu dem angegebenen Zwecke absolut unbrauchbares Präparat angesehen werden müsse. (1897)

Canada. **Verhandlungen des Tarifamts.** Einer Mitteilung der „Commerce Reports" zufolge werden dieser Tage folgende Anträge vor der Tarifkommission zur Verhandlung gelangen:

am 14. Juni: Antrag auf Aufhebung der Einfuhrzölle für Insekten- und Pilzkrankheitsbekämpfungsmittel;
am 21. Juni: Antrag auf Herabsetzung der Einfuhrzölle für Rohstoffe für die Schuhfabrikation;
am 22. Juni: Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls für Zirkonoxyd. (1933)

Mexiko. **Die Gebühr für Konsularfakturen.** Laut Mitteilung des „Board of Trade Journal" vom 9. Juni 1927 beträgt die Gebühr für Konsularfakturen gemäß einem Dekret des mexikanischen Finanzministeriums vom 1. Juni d. J. ab 10% des fob Wertes am Verschiffungshafen. Die Gebühr gilt für alle Warensendungen, gleichgültig, ob sie zollpflichtig sind oder nicht.

Die früheren diesbezüglichen Bestimmungen sind aufgehoben. Die Zolltarifposition und der Zollsatz brauchen nicht mehr angegeben zu werden. (1909)

Haiti. **Zollauskunftsbüro.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Commerciali" entnehmen, ist in Port-au-Prince ein Zollauskunftsbüro eingerichtet worden, das besonders dazu bestimmt ist, Interessenten die erforderlichen Erklärungen über die Anwendung des neuen Zolltarifs der Republik Haiti zu geben. (1914)

Ecuador. **Bevorstehende Zolltarifrevision.** Wie „Commerce Reports" bekanntgeben, lauten einem Telegramm des amerikanischen Gesandten in Quito zufolge die aus amtlichen Kreisen erhaltenen Informationen dahin, daß die vorgeschlagene Revision des Zolltarifs und der Zollgesetze noch nicht durchgeführt wird. Das Datum der Annahme ist noch ungewiß. (1934)

Columbien. **Verbot der Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern.** Gemäß Bekanntmachung im „Diario oficial" vom 27. April 1927 ist die Verwendung von gelbem oder weißem Phosphor zur Herstellung von Wachszündhölzern verboten. (1926)

Digitized by Google

Türkei. **Klagen über die neue Umsatzsteuer.** Einer Notiz der „République" (Konstantinopel) entnehmen wir folgende Angaben: Der ungenaue Text des neuen Umsatzsteuergesetzes hat zu vielen Schwierigkeiten und Beschwerden Anlaß gegeben. Da die Fassung des Gesetzes nicht einwandfrei ist, werden von den Zollbeamten Auslegungen vorgenommen, die den Händlern große Schwierigkeiten bereiten. Wie das genannte Blatt äußert, „ist eine weitere Verteuerung des Lebens der einzige Zweck des neuen Gesetzes". (1930)

Schutz der Spezialitätenindustrie. Dem „Chemist and Druggist" entnehmen wir folgenden Bericht:

Vor etwa einem Jahre verbot der Wohlfahrtsminister die Einfuhr von über 350 pharmazeutischen Spezialitäten ausländischer Herkunft, von denen verschiedene in anderen Ländern gut bekannt und viel verwandt werden. Ein großer Teil der 350 Spezialitäten war französischer Fabrikation. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde angeführt, daß diese einfuhrverbotenen Präparate nicht unentbehrlich wären und daß deren Einfuhr den Absatz ähnlicher, in der Türkei hergestellter Präparate verhindere.

Die letzthin von den Wohlfahrtsbehörden Konstantinopels angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß viele Apotheken und Drogerien noch über große Bestände der einfuhrverbotenen Spezialitäten verfügen, die nach Ansicht der Behörden durch Schmuggel eingeführt worden sein sollen. Um diese Spezialitäten besser überwachen zu können, hat die Behörde angeordnet, daß alle derzeitig vorhandenen Mengen von einfuhrverbotenen Spezialitäten mit einem besonderen Abzeichen zu versehen sind. Präparate, die später ohne diese Marke angetroffen werden, unterliegen der Beschlagnahme.

Gleichzeitig hat die Regierung beschlossen, für die Einfuhr von Rohstoffen für die Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten in türkischen Betrieben besondere Erleichterungen zu gewähren. Es ist geplant, eine Fabrik zu errichten, die nicht nur Spezialitäten, sondern auch galenische und andere chemische Präparate herstellen soll. Die Fabrik soll auf genossenschaftlicher Grundlage betrieben werden. (1932)

Irak. **Der neue Zolltarif.** Das „Board of Trade Journal" vom 9. Juni 1927 veröffentlicht den am 29. März 1927 im Irak in Kraft getretenen Zolltarif. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält der Tarif folgende Positionen:

Art. 5 (c)	Glucose	2 anna	per kg
„ 9 (II)	Holzkohle	12 Rupien 8 „	„ metr. t.

(1906)

Britisch-Indien. **Zollfreie Einfuhr.** Wie wir dem „Board of Trade Journal" vom 9. Juni 1927 entnehmen, werden gemäß Customs Notification Nr. 23 Waren, die durch oder für die Admiralität eingeführt werden und ausschließlich für die Reparatur, für den Unterhalt oder für Arbeiten des Naval Oil Fuel Depôt in Rangoon bestimmt sind, zollfrei nach Britisch-Indien eingelassen. (1907)

Neu-Seeland. **Zulassung von Methanol zur Herstellung gewisser Heilmittel.** Der „New Zealand Gazette" entnehmen wir folgende Ankündigung:

Sektion 290 des Zollgesetzes von 1913 verbietet die Verwendung von Methanol, soweit nicht durch Ausführungsbestimmungen zum Zollgesetz besondere Ausnahmen zugelassen sind, als Bestandteil von Parfümerien, Toilettepräparaten, Riechstoffessenzen oder Heilmitteln (sowohl für innerliche als auch äußerliche Anwendung); die im folgenden aufgeführten Artikel können jetzt mit pyridinfreiem Methanol hergestellt werden:

Linimentum aconiti, Linimentum belladonnae, Linimentum camphorae ammoniatum, Linimentum capsici, Linimentum crotonis, Linimentum opii, Linimentum saponis, Linimentum sinapis, St.-Jacobs-Oel, Wright's Liquor Carbonis Detergens. (1918)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **Aenderungen in der Patentgesetzgebung.** Der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen wir folgende Mitteilung:

Vom 1. April ab müssen patentierte Artikel mit dem Kennzeichen „Patent" und der Nummer des Patents versehen sein.

Mit dem 14. April sind weitere Aenderungen in Kraft getreten. Bei der Anmeldung eines Patents ist eine Gebühr von 20 $ zu entrichten; die gleiche Gebühr ist bei der Erteilung eines Patents fällig. Die Summe von 20 $ ist die Minimalgebühr bei der Anmeldung. Enthält das Patent mehr als 20 Ansprüche, so erhöht sich die Gebühr um je 1 $ für jeden Anspruch über 20. Ebenso ist bei der Erteilung des Patents die Summe von 20 $ die Minimalgebühr, die sich für jeden Anspruch, der über die Zahl von 20 Ansprüchen hinausgeht, um 1 $ erhöht.

Nach den bisherigen Bestimmungen müssen Anmeldungen innerhalb eines Jahres nach dem Datum einer vom Patentamt erfolgten Entgegnung weiterverfolgt werden, und genehmigte Anträge, für die die Erteilungsgebühr innerhalb von sechs Monaten nicht bezahlt worden ist, müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Erteilungsdatum erneuert werden. Durch die neue Act vom 2. März 1927 ist mit Wirkung vom 2. Mai ab die Zeit für die Weiterverfolgung eines Antrags nach einer Entgegnung des Patentamts auf sechs Monate und die Zeit für die Erneuerung von genehmigten Anträgen auf ein Jahr herabgesetzt worden. Diese herabgesetzten Zeiträume finden auf alle schwebenden Anträge, auf die die letzte Entgegnung vom Patentamt am 2. Mai oder später erfolgt ist oder die am 2. Mai oder später genehmigt worden sind, Anwendung.

Verschiedene neue Bestimmungen der Act vom 2. März betreffen das Recht der Berufung des Antragstellers. (1922)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Etablissements Kuhlmann. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte den Abschluß für das Geschäftsjahr 1926, der einen Reingewinn von 33 690 226 frs. aufweist, wozu der Vortrag aus 1925 mit 1 754 478 frs. tritt, so daß insgesamt 35 444 704 Frs. zur Verfügung stehen, woraus 16% Dividende auf 198 Mill. frs. Aktienkapital verteilt werden. Der Verwaltungsbericht teilt mit, daß sich die Kunstdüngerproduktion um 23 000 t auf 450 000 t gegen das Vorjahr gesteigert hat. Die Gesamterzeugung sogenannter chemischer Produkte belief sich auf 515 000 t gegen 472 000 t im Vorjahr. Von Nebenprodukten wurden 162 000 t hergestellt. Die Gesamtgewinnung von anorganischen Erzeugnissen erreichte 1 134 000 t gegenüber 1 064 000 t im Jahre 1925. Die Produkte, durch die die höheren Ziffern verursacht sind, waren Schwefelsäure, Salzsäure, Schwefelnatrium, Sulfite usw. Die Gewinnung organischer Erzeugnisse zeigte eine Zunahme von 900 t auf 9900 t, darunter 4200 t (2300 t) Indigo, 3300 (3200 t) Nitrofarbstoffe und 2400 t (1700 t) Alizarin- und sonstige Farbstoffe. Während der verflossenen Geschäftsjahres wurden 95 neue Farbenmarken hergestellt. In seinen Ausführungen wies der Vorstand auf die Bemühungen hin, die Auslandsbeziehungen zu erweitern, um neue Fabrikationsmethoden zu entwickeln. Ferner seien wichtige Verbindungen in Form von Beteiligungen an anderen chemischen Unternehmungen Frankreichs geknüpft. Um die hierzu nötigen Mittel zur Verfügung zu haben, sei von der Gesellschaft eine 12-Mill.-Schw.-Fr.-Anleihe aufgenommen worden. (1868)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Dem „Algemeen Handelsblad" entnehmen wir nachstehende Berichte:

Kon. Stearinekaarsenfabriek Gouda (Königl. Stearinkerzenfabrik Gouda). Die Belebung des Geschäftes, von der im letzten Bericht Mitteilung gemacht wurde, hat auch während des größten Teiles des Jahres 1926 angehalten. Das Ergebnis wird als im allgemeinen günstiger als das des Vorjahres bezeichnet. Der Konkurrenzkampf bleibt jedoch auch weiterhin scharf. Besorgniserregend ist der zunehmende Protektionismus mit seinen bedenklichen Folgen.

So wurde die Ausfuhr von Stearin nach Amerika zu Beginn des vorigen Jahres durch eine Bestimmung des „Treasury Department", wonach Destillationsstearin nicht mehr unter „stearic acid" zu klassifizieren war, so daß sich der Einfuhrzoll praktisch verdoppelte, zur Unmöglichkeit gemacht. Polen führte ein System von Einfuhrlizenzen ein, wodurch der Oleinexport dorthin insofern unterbunden wurde, als trotz der Vorstellungen der niederländischen Gesandtschaft keine Einfuhrgenehmigung zu erlangen war. Ferner überraschte Belgien mitten im abgelaufenen Jahr plötzlich mit einem Einfuhrzoll auf destilliertes Glycerin, der zudem noch nach kurzer Zeit erhöht wurde. Durch technische Verbesserungen, Sparsamkeit und erhöhten Umsatz wird danach getrachtet, die Gestehungskosten so niedrig als möglich zu halten, um wenigstens den Absatz nach Ländern mit erträglichen Einfuhrzöllen nach Möglichkeit zu steigern. Der Absatz des Straßenentstaubungsmittels während des Jahres 1926 ist etwas hinter dem von 1925 zurückgeblieben, was in erster Linie wohl als Folge der Witterungsverhältnisse anzusehen ist. Neben einem Teerpräparat zur Besprengung der Straßen bringt die Firma

Digitized by Google

jetzt ein Mittel zur Verbesserung und gleichzeitigen Entstaubung von Wegen heraus, das sich jedoch noch im Anfangsstadium seiner Entwicklung befindet. Dividende 6%.

Mij. voor Zwavelzuurbereiding v/h G. T. Ketjen & Co. (Gesellschaft für Schwefelsäurebereitung, vormals G. T. K. & Co.). Auch weiterhin wird der Geschäftsgang durch die anhaltend äußerst scharfe ausländische Konkurrenz nachteilig beeinflußt. Zwar gelang es der Geschäftsleitung, sowohl die Fabrik für 66grädige Säure wie die für 60grädige in vollem Umfang in Betrieb zu halten, doch standen die finanziellen Ergebnisse nicht im Verhältnis zu den umgesetzten Mengen. Um zu der so dringend erwünschten Herabsetzung der Produktionskosten zu gelangen, wurde die Direktion ermächtigt, die Erweiterung der 60°-Fabrik und eine durchgreifende Modernisierung beider Anlagen vorzunehmen. Von dieser Modernisierung wird erst für die folgenden Jahre ein günstiger Einfluß erwartet. Der Umfang des Handels in ausländischer Schwefelsäure, Salzsäure und Ammoniak blieb derselbe wie im Vorjahre. Auch hier machte sich der nachteilige Einfluß der Konkurrenz geltend. Dividende 5%. (1654)

Schweiz. **Aus der Zündholzindustrie.** Wir entnehmen der „Schweizer Industrie-Zeitung" folgende Nachricht:

Schon seit längerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, die unter starker Ueberproduktion und ausländischer Konkurrenz stark leidende schweizerische Zündholzindustrie zu einem Syndikat zusammenzuschließen. Dabei ist eine zentrale Verkaufsstelle geplant, die auch die Verkaufspreise zu regeln hätte. In erster Linie befaßte man sich mit dem Schwedentrust zwecks Zusammenschließung. Es verlautet, daß sich die Verschmelzung bereits in verschiedenen Landesgegenden vollzogen hat, daß der Schwedentrust bereits die beiden bedeutendsten schweiz. Etablissements, eines in Kandersteg und das andere in Wengi gelegen, aufgekauft habe. Unterdessen ist auch die Stillegung der kleinen schweizerischen Zündholzfabriken durch den Schwedentrust durchgeführt worden. Es betrifft dies hauptsächlich Zündholzfabriken aus dem Gebiet des Zürcher Oberlandes, einem Teil des Kantons Zürich, wo die Zündholzindustrie schon in den 1880er Jahren Fuß gefaßt hatte. Die Gesamtzahl der in den schweizerischen Zündholzfabriken beschäftigten Personen beträgt zirka 500. Von den Ende 1926 noch existierenden 14 schweizerischen Zündholzfabriken gehören nunmehr nur zwei dem Trust noch nicht an, sodaß der Schwedentrust mehr und mehr auch in der Schweiz Monopolstellung gewinnt und die Zündholzindustrie als nationale Erwerbsgruppe im Aussterben begriffen ist. So werden nun die schweizerischen Konsumenten von wenigen Fabriken bedient werden und die kleinen Betriebe ihre Tore auf ewig geschlossen haben. Vom sozialhygienischen Standpunkt aus ist der Aufkauf der kleinen Fabriken sehr zu begrüßen. Die Explosionsgefahr in den großen Betrieben ist besser zu regeln, als in den kleinen, wo durch falsche Handlungen Unglück entstehen kann. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus freilich sollte es Aufgabe der Behörden sein, die in den letzten Jahren stark aufgetretene Zusammenlegung von großen Kapitalien in nur wenige Hände zu verhindern.

Für den schweizerischen Konsumenten wird es nun lediglich nach Vollzug des Zusammenschlusses von Interesse sein, ob die durchgeführte Rationalisierung in den schweizerischen Zündholzfabriken, die mit einer Monopolstellung des Schwedentrusts verbunden ist, auf den Absatz und die Verkaufspreise verbilligend einwirkt. Der Schwedentrust soll bereits mit den schweizerischen Großhändlern und genossenschaftlichen Großabnehmern in Unterhandlungen über ein Preisabkommen eingetreten sein.

Des weiteren entnehmen wir demselben Blatt die Nachricht, daß in Bellinzona mit schweizerischem Kapital eine Aktiengesellschaft zur Gründung einer Zündholzfabrik in den Fabrikräumlichkeiten der früheren keramischen Industrie ins Leben gerufen worden ist. (1870)

Tschechoslowakei. **Die Kunstseideindustrie.** Wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, verfügt die Tschechoslowakei gegenwärtig über vier Kunstseidefabriken, 1. Böhmische Glanzstoffabrik, System Elberfeld, in Lobositz, 2. Erste Böhmische Kunstseidefabrik in Theresiental, 3. Kunstseidefabrik, Akt.-Ges., in Senica und 4. Gebrüder Bader, Moravska Chrastava.

Die bedeutendste dieser vier Fabriken ist die sub 1 genannte. Dieses Unternehmen wurde im Jahre 1921 gegründet und gehört den Elberfelder Glanzstoff-Fabriken. Die nächstbedeutende ist die sub 2 genannte Fabrik, danach folgen Gebrüder Bader und zum Schluß die Fabrik in Senica, die kürzlich infolge ihrer geringen Produktionskapazität und der damit verbundenen hohen Produktionskosten den Betrieb eingestellt hat. Alle vier Unternehmen wenden das Viscoseverfahren an.

Die Gesamtkapazität der drei in Betrieb befindlichen Gesellschaften beträgt etwa 3 Millionen lbs. jährlich; davon entfallen etwa 60% auf die Lobositzer Fabrik, 35% auf die Theresientaler Fabrik und der Rest von 5% auf die Badersche Fabrik. Alle diese Unternehmen werden jedoch ständig vergrößert; infolgedessen befindet sich auch die gesamte tschechoslowakische Produktionskapazität in der Aufwärtsbewegung.

Die im Jahre 1926 ausgeführte Kunstseide, die etwa ein Fünftel der gesamten inländischen Produktion darstellte, wurde auf fast allen europäischen Märkten, ferner in Nord- und Südamerika, sowie im Fernen Osten abgesetzt; in den letzten Monaten des vergangenen Jahres bewegte sich die Ausfuhr rückläufig. Als Hauptgrund hierfür wird der in vielen Ländern eingeführte hohe Zollschutz angegeben. Außerdem ist aber die Versorgung der inländischen Textilindustrie mit Kunstseidegarn der erste Zweck der tschechoslowakischen Kunstseideindustrie, und der Inlandsbedarf ist sehr entwickelt worden. Die Zunahme des Verbrauchs ist durch die erhöhte Inlandsproduktion gedeckt worden, da die Einfuhr von Kunstseidegarn trotz des erhöhten Verbrauchs im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren nicht merklich gestiegen ist.

Die von der tschechoslowakischen Kunstseideindustrie benötigten chemischen Ausgangsstoffe können restlos von der inländischen Industrie geliefert werden, so daß sich die Steigerung der Kunstseideproduktion auch günstig auf den Absatz von inländischen Chemikalien auswirkt. Der größte Teil der verwendeten Maschinen stammt jedoch aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

Die Verwendung von Kunstseide erstreckt sich jetzt fast auf alle Branchen der tschechoslowakischen Textilindustrie. (1612)

Lettland. **Die Verkaufspreise für denaturierten Branntwein.** „Vald. Vestn." vom 8. Juni 1927 gibt bekannt: Der Verkaufspreis für denaturierten Branntwein beträgt für die Flasche von 0,6 l 0,90 Ls., für die Flasche von 0,3 l 0,50 Ls. in Behältnissen des Käufers beträgt der Preis 1,30 Ls. per l. Die Preise gelten ab 10. Juni 1927. (1908)

Polen. **Die Produktion von Erdwachs im Jahre 1926.** Die polnische Produktion von Erdwachs betrug laut „Przemysl i Handel" im Jahre 1926 731 939 kg (7614 kg weniger als im Jahre 1925). Es wurden in den Erdwachsschmelzen im Jahre 1926 19 Arbeiter, gegenüber 63 im Jahre 1925, beschäftigt, in den Erdwachsgruben waren im Jahre 1926 423 Arbeiter beschäftigt (im Vorjahr 447 Arbeiter).

Ausgeführt wurden im Jahre 1926 675 Tonnen Erdwachs (114 Tonnen weniger als im Vorjahre) im Werte von 1 516 000 Zloty, und zwar:

	1926		1925	
	in t	Wert in 1000 Zloty	in t	Wert in 1000 Zloty
Rohwachs (Ozokerit):				
England	—	—	1	2
Oesterreich	42	113	152	237
Belgien	15	23	30	38
Tschechoslowakei	—	—	10	16
Frankreich	105	236	78	166
Deutschland	193	374	377	626
Rumänien	2	3	6	8
Vereinigte Staaten m. Alaska	173	376	15	41
Italien	90	272	40	64
gereinigtes Wachs:				
Oesterreich	25	79	30	60
Frankreich	—	—	15	22
Deutschland	—	—	25	47
Rumänien	—	—	1	1
Schweiz	—	—	9	13
Vereinigte Staaten m. Alaska	30	40	—	—
Zusammen:	675	1516	789	1341

(1419)

Produktion von Glycerin im Jahre 1926. Die Zeitschrift „Wiadomosci Pszemyslu Chemicznego" bringt folgende Angaben:

Die inländische Produktion von Glycerin im verflossenen Jahre genügte vollkommen, um den Bedarf des polnischen Marktes zu decken, so daß kein Glycerin aus dem Ausland eingeführt werden brauchte. Zwar hat der Verbrauch an Glycerin noch nicht seine normale Höhe erreicht, ist jedoch im ständigen Wachsen begriffen.

Digitized by Google

Im Jahre 1926 betrug der Glycerinverbrauch insgesamt 550 Tonnen; er dürfte sich im laufenden Jahre auf 665 Tonnen erhöhen, und zwar wird der Bedarf der einzelnen Industriezweige voraussichtlich betragen:

Sprengstoffindustrie	ca. 220 t
Heeresbedarf	„ 50 t
Graphische Industrie	„ 125 t
Papierindustrie	„ 80 t
Pharmazeutische Industrie . .	„ 190 t
Zusammen:	665 t

Der gesamte Bedarf soll durch die inländische Produktion gedeckt werden.

Das polnische Glycerin entspricht allen Anforderungen der inländischen Verbraucher und eignet sich auch für pharmazeutische Zwecke. (1418)

Sowjet-Rußland. **Herabsetzung der Verkaufspreise für Chinin und für Schwerchemikalien.** In Nr. 24 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" wird folgende Bekanntmachung des Handelskommissariats der UdSSR. veröffentlicht:

Der Preis für salzsaures Chinin in Originalkisten beträgt beim Verkauf durch staatliche und Kooperativ-Organisationen in Mengen von nicht weniger als 50 kg 38 Rbl. 90 Kop. per kg (bis zum 20. 4. d. J. 51 Rbl. 40 Kop.). Beim Verkauf geringerer Mengen werden folgende Preise festgesetzt (per kg):

Beim Verkauf von 5—50 kg in Originalkisten 39 Rbl. 90 Kop. (statt 52 Rbl. 40 Kop.).

Beim Verkauf von 1—5 kg 41 Rbl. 40 Kop. (statt 54 Rbl. 90 Kop.).

Beim Verkauf von 100 g bis 1 kg 42 Rbl. 50 Kop. (statt 57 Rbl. 40 Kop.).

Der Preis für alle anderen Chininsalze in Originalpackungen wird für Mengen von 50 kg und mehr ermittelt, indem zum Fakturenpreis per kg, wie er durch die Handelsvertretungen der UdSSR. festgesetzt ist, 25% hinzugeschlagen werden. Zu diesem Preise kommen, falls die Chininsalze in anderen als Originalpackungen und in geringeren Mengen als 50 kg zum Verkauf gelangen, folgende Zuschläge per kg hinzu: bei Mengen von 40—5 kg: 1 Rbl., bei 4—1 kg: 2,50 Rbl., bei 999—100 g: 3 Rbl. 50 Kop.

Des weiteren entnehmen wir der „Ekonom. Schisnj." vom 28. 5. die Nachricht, daß der Oberste Volkswirtschaftsrat folgende Preisherabsetzungen für Schwerchemikalien mit Wirkung vom 1. 6. 1927 angeordnet hat: Schwefelsäure (60°) von 67,10 auf 60 Rbl., Oleum von 146,40 auf 125 Rbl., Akkumulatorensäure (22°) von 97,60 auf 51 Rbl., Akkumulatorensäure (65,5°) von 185 auf 110 Rbl., wässeriges Ammoniak von 488 auf 400 Rbl., Salmiak von 884,50 auf 620 Rbl., Zinnsalz von 3150 auf 2700 Rbl. per t netto franko Fabrik. (1923a)

Jugoslawien. **Submissionen.** Laut „Službene Novine" vom 4. Juni d. J. schreibt das Hauptsanitätslager (Glavno Sanitetsko Slagalište) in Zemun die Lieferung folgender Erzeugnisse aus:

1. am 8. Juli 1927: a) verschiedene Arzneien, Drogen und Chemikalien; b) 500 kg reines Jod; c) verschiedene Oele.
2. Am 11. Juli 1927: a) verschiedene Ampullen, Pastillen und Pillen; b) Glycerin, weiße und gelbe Vaseline; c) verschiedene Desinfektionsmittel.

Die Licitation findet an den betreffenden Tagen um 11 Uhr vormittags in der Kanzlei des Hauptsanitätslagers statt. Die zu erlegende Kaution beträgt für Inländer 5%, für Ausländer 10% des Gesamtbetrages und ist am Licitationstage bis 10 Uhr vormittags bei dem Hauptsanitätslager zu erlegen. Die Bedingungen sind jeden Tag in der Kanzlei des Hauptsanitätslagers gegen Bezahlung der Taxe zu erhalten. Im Angebot ist der Ursprung der Waren zu benennen. (1875)

Ver. St. von Nordamerika. **Neue Bestimmungen über die Vergällung von Alkohol.** Wie wir dem „United States Daily" entnehmen, sind von der Prohibitionsbehörde folgende neue Bestimmungen über die Vergällung von Alkohol erlassen worden.

Die Formeln 2, 3, 4, 6 und 7 für die vollständige Vergällung von Alkohol werden aufgehoben, da der nach diesen Formeln vergällte Alkohol nicht genügend vergällt ist, um die Redestillation und Wiedergewinnung des Alkohols für Trinkzwecke zu verhindern. Der nach diesen Formeln vergällte Alkohol muß, bevor er verkauft oder verbraucht werden darf, durch Zusatz von ¾ Gallonen zugelassenem Aldeholvergällungsmittel per 100 Gallonen Alkohol weiter vergällt werden. Die Verfügung ist sofort in Kraft getreten. (1859)

Schädliche Bestandteile in Schönheitsmitteln. Dem „United States Daily" entnehmen wir die folgenden Ausführungen des Generalarztes Hugh S. Cumming vom Public Health Service:

Für Schönheitsmittel besteht gegenwärtig ein größeres Interesse als je zuvor. Die amerikanische Medizinische Gesellschaft ist eifrig bemüht, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die unsachlich hergestellten Kosmetika zu lenken. Selbstverständlich können auch reizende und sogar ätzende Stoffe ihren guten Zweck erfüllen; der Mißbrauch solcher Mittel in vielen sogenannten Schönheitsmitteln birgt jedoch eine große Gefahr für die Gesundheit, vor der man sich schützen muß.

Ueber die Ausgaben des amerikanischen Volkes für Schönheitsmittel liegen keine Angaben vor; nach Schätzungen sollen sie jedoch etwa 50 Millionen $ im Jahre betragen.

Die Giftigkeit des Methanols ist genügend bekannt, so daß man meinen sollte, daß methanolhaltige Schönheitsmittel nicht feilgeboten würden. Das Methanol ist jedoch eins der vielen Gifte, die in sogenannten Kosmetika gefunden wurden.

Die in sogenannten Haarwuchsmitteln verwandten Verbindungen, die eine schädliche Wirkung ausüben können, sind Bleiacetat, Silbernitrat, Paraphenylendiamin und Resorcin. Gesichtsschminken enthalten oft noch gefährlichere Stoffe, wie Bleiweiß, Sublimat, weißen Präcipitat, Wismutsubnitrat, Zinkweiß und Zinkseife.

Vom Bleiweiß ist bekannt, daß es die übliche Ursache der gewerblichen Bleivergiftung ist, an deren Verhütung die Wissenschaftler aller Länder interessiert sind.

Trotz der Zeit, die schon auf die Erforschung der gewerblichen Gifte verwandt worden ist, ist unsere Kenntnis auf diesem Gebiet noch sehr lückenhaft. Es ist jedoch zur Genüge bekannt, daß die gewerblichen Gifte eine lange Liste ausfüllen und daß die verschiedenen Schwermetallsalze zu den schwersten Giften gehören. Es mutet demnach sonderbar an, daß viele dieser Gifte in großem Umfange als Kosmetika verkauft werden und von ihnen absolute Unschädlichkeit behauptet wird. Die Schwermetallsalze werden leicht absorbiert, und in diesem Zustande sind ihre Giftwirkungen seit vielen Jahren bekannt. (1858)

Normung von Sulfatholzterpentinöl. Wie wir dem „United States Daily" entnehmen, sollen am 15. August 1927 auf Grund der Bestimmungen der Naval Stores Act vom 3. März 1923 die für die Vereinigten Staaten geltenden Normen für Sulfatholzterpentinöl „sulphate wood turpentine" festgesetzt werden. Die Normung soll nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen: Sulfatholzterpentinöl ist Holzterpentinöl, das beim Kochen von harzhaltigem Holz nach dem Sulfatverfahren erhalten wird und nachfolgend derart gereinigt ist, daß es einen charakteristischen, aber nicht unangenehmen Geruch besitzt, nicht mehr als 0,02% Schwefel enthält und einen blanken Kupferstreifen nach einhalbstündigem Kochen nicht dunkel färbt. (1861)

Zusammenlegung der Fabrikanlagen der General Chemical Company. Man schreibt uns aus New York: Die General Chemical Company, die die Herstellung der ungefähr vierhundert Produkte, mit denen sie sich befaßt, bisher in etwa 40—50 Fabrikanlagen in verschiedenen Landesteilen betrieben hat, beabsichtigt, diese Werke in ihrer Hauptanlage in Markus Hook, Pennsylvania, zu vereinigen. Einige Anlagen, die sich in Dundes, Bayonne und Camden, New Jersey, sowie in Easton, Pennsylvania, und Laurel Hill, New York, befanden, sind bereits nach Markus Hook verlegt worden. Das ganze Vereinigungsprogramm wird jedoch 6—8 Jahre zu seiner vollständigen Durchführung beanspruchen. (1864)

Aus der Zündholzindustrie. Wir entnehmen dem „U. S. Daily", daß von der Federal Trade Commission eine Klage eingereicht ist gegen die Waterbury Clock Comp., die Ingersoll Zündholz Comp. und die George H. Eberhard Comp. wegen ungesetzlicher Ansprüche bei der Festsetzung der Verkaufspreise und wegen des Versuchs, die Händler zum Verkauf zu den angegebenen Preisen zu zwingen. Die Kommission behauptet, daß die erwähnten Firmen während der letzten 5 Jahre ein System der Festsetzung bestimmter allgemein einzuhaltender Preise errichtet hätten zu denen Ingersoll Zündhölzer von den Händlern zu verkaufen seien. (1874)

Zunehmende Bedeutung des Aethylenglykols. Die letzte Entwicklung in der Herstellung von Dynamiten war die Einführung des Aethylenglykoldinitrats als teilweiser Ersatz des Nitroglycerins. Die hiermit verbundenen Vorteile liegen in zwei Richtungen, erstens in wirtschaftlicher und zweitens in technischer Richtung.

Die wirtschaftlichen Vorteile ergeben sich daraus, daß Aethylenglykol ein synthetisches Erzeugnis ist und damit

Digitized by Google

nicht wie das Glycerin von der Fettspaltungsindustrie abhängig ist. Die technische Bedeutung liegt hauptsächlich in der Verwendbarkeit des Glykoldinitrats zur Herstellung von bei tiefen Temperaturen gefrierenden Dynamiten.

Die rentable Herstellung des Glykols ist durch die Chlorierung von Naturgas ermöglicht worden, so daß das Glykol jetzt zu Preisen geliefert werden kann, die mit dem Glycerinpreis ungefähr vergleichbar sind.

Gegenwärtig verwendet bereits eine Reihe von Produzenten das Glykoldinitrat als Ersatz für Nitroglycerin, und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß der Verbrauch bedeutend zunehmen wird. Diese Entwicklung ist auch dadurch gekennzeichnet, daß das Bureau of Mines 25 Glykoldinitrat enthaltende Sprengstoffe zur Verwendung in Kohlenbergwerken zugelassen hat.

Während des ersten Jahres der Fabrikation wurden mehrere Millionen lbs. Aethylenglykol verkauft; mit weiterer Zunahme der Produktion wird gerechnet.

Dr. E. R. Weidlein, der Direktor des Mellon Institute, schreibt im „Chemical Age" über die gegenwärtige Lage dieser Frage in den Vereinigten Staaten wie folgt:

Die ersten Forschungsarbeiten, die zu der jetzigen Betätigung der Carbide and Carbon Chemicals Corporation, die Aethylenglykol und andere Derivate von ungesättigten Gasen, wie Diäthylsulfat, Aethylenchlorid, Isopropylalkohol und Aethylenchlorhydrin, herstellt, geführt haben, wurden im Jahre 1914 im Mellon Institute aufgenommen. Im Sommer 1925 wurden die Verfahren zur Herstellung von Aethylenglykol und anderen Verbindungen dieser Gruppe zum ersten Male mit Erfolg in technischem Maßstabe ausprobiert.

Aethylenglykol wird jetzt seit fast zwei Jahren von der Carbide and Carbon Chemicals Corporation, die zu der Union Carbide and Carbon Corporation, New York, gehört, hergestellt. Die Anlage der Gesellschaft in South Charleston, West-Virginia, produzierte im Jahre 1926 5 Millionen lbs. Aethylenglykol; für 1927 ist eine sehr große Zunahme der Produktion wahrscheinlich. Aus allem ergibt sich, daß die Produktion von Aethylenglykol in den Vereinigten Staaten bereits festen Fuß gefaßt hat.

Nach den neuesten Untersuchungen steht fest, daß das Aethylenglykol nicht nur als Glycerinersatz anzusprechen ist, sondern bezüglich verschiedener technischer Verwendungszwecke dem Glycerin überlegen ist. Als Frostschutzmittel z. B. setzt das Aethylenglykol den Gefrierpunkt des Wassers um 20% mehr herab als die gleiche Menge Glycerin.

Die Carbide and Carbon Chemicals Corporation hat den Preis für Aethylenglykol auf etwa 30 c. per lb. für prompte Lieferung festgesetzt. Der Preis wurde während des ganzen vergangenen Jahres nicht verändert, während Glycerin sich zwischen 25 und 35 c. per lb. bewegte. Terminlieferungen für große Mengen Aethylenglykol werden beträchtlich unter 30 c. per lb. abgeschlossen.

Die amerikanischen Produzenten von Aethylenglykol haben nicht die Absicht, den Glycerinproduzenten direkt Konkurrenz zu machen. Die Carbide and Carbon Chemicals Corporation vertritt die Ansicht, daß sowohl Aethylenglykol als auch Glycerin ihre besonderen Verwendungszwecke haben. Die Gesellschaft beansprucht nur den Anteil am Geschäft, der zur Stabilisierung des Preises erforderlich ist. Wenn dieser Punkt erreicht ist, wird sich die Gesellschaft der Produktion anderer Verbindungen, wie Aethylenglykolmonoäthyläther, der in der Lackfabrikation schon Bedeutung als Lösungsmittel erlangt hat, zuwenden. (1896)

Chile. **Beteiligung des Schwedentrusts an der Zündholzindustrie.** Unter den nationalen Industrien Chiles ist die Zündholzindustrie, die Compañia Chilena de Fosforos, eine der bedeutendsten. Die Gesellschaft ist ein Trust, der vor Jahren alle im Lande bestehenden kleinen Werke aufgekauft, die unbedeutenden stillgelegt hat und zur Zeit mit seinen in Talca bestehenden Anlagen den Markt beherrscht. Er versorgt nicht nur das ganze Land, sondern exportiert auch nach den Nachbarrepubliken. Ein gewisser Nachteil für die chilenische Industrie ist es, daß sie kein wirklich gutes Holz im Lande hat; sie muß Pappelholz verwenden, das leicht bricht. Die Compañia de Fosforos arbeitet mit einem Kapital von 5 Millionen Pesos, eingeteilt in 100 000 Aktien zu je 50 Pesos. Sie hat immer mit sehr gutem Verdienst gearbeitet. Aus dem Geschäftsgewinn hat sich die Gesellschaft allmählich drei große Güter sowie eigene große Anpflanzungen von Pappeln und sonstigem Nutzholz zugelegt. Außerdem hat sie sich eine Reihe anderer Betriebe angegliedert, so eine Gießerei, eine Nagelfabrik, eine Papierfabrik und eine lithographische Anstalt mit Druckerei, in der nicht nur Papiere und Etiketten für den eigenen Gebrauch hergestellt, sondern auch namhafte Aufträge für Privatkundschaft, besonders in Etiketten, ausgeführt werden. Schon vor einiger Zeit verlautete, daß der Schwedische Zündholztrust an die chilenische Gesellschaft herangetreten sei, um sie aufzukaufen. Bei der Kapitalkraft der schwedischen Gesellschaft, und unter Berücksichtigung der eventuell in Chile drohenden Konkurrenz seitens eines Konzerns, der schon jetzt in vielen Ländern die Zündholzindustrie kontrolliert, konnte man das Angebot natürlich nicht ohne weiteres abweisen, und so kam es zu Verhandlungen, die jetzt auf folgender Basis zum Abschluß gekommen sind. Nachdem die Schweden ursprünglich, d. h. für den Fall des Ankaufs des ganzen Unternehmens, 400 Pesos für die Aktie (also 40 Millionen Pesos) geboten hatten, wurde der Wert der Aktie nun auf 270 Pesos festgesetzt. Von diesem, 27 Millionen Pesos betragenden Aktienkapital übernehmen die Schweden 50%, also 13½ Millionen; jeder Aktionär ist verpflichtet, die Hälfte seiner Aktien der schwedischen Gesellschaft zu überschreiben. Im übrigen wird es jedem Aktionär freigestellt, ob er den Verkaufspreis in bar oder in Aktien des Schwedentrusts zu erhalten wünscht. Später soll das Aktienkapital auf nominell 30 Millionen Pesos erhöht werden. („I. u. H.") (1869)

Algier. **Versteigerung der Phosphatgruben von Djebel Onk.** Wie „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" berichtet, war nach Angabe der Regierung von Algier nur eine einzige Gesellschaft, die Société du Mokta-el-Hadid, zu der am 1. April stattgefundenen Versteigerung der Phosphatgruben von Djebel Onk (vgl. „Chem. Ind.", Seite 256) zugelassen. Bei der Eröffnung des Angebots dieser Gesellschaft in der Präfektur von Constantine am 1. April befand sich in dem Umschlag nur die Mitteilung, daß die gestellten Bedingungen die rentable Ausbeutung des Lagers unmöglich machen. Infolgedessen beabsichtigt die Regierung, einen neuen Versteigerungstermin anzuberaumen. (1917)

Türkei. **Einfuhr und Produktionsprogramme des Monopols für Jagd- und Handfeuerwaffenmunition, für Pulver und Explosivstoffe.** Die Konzessionsinhaberin des Monopols für Jagd- und Handfeuerwaffen-Munition, die Firma Ibrahim Bey Zade Loutfi & Co., hat bekanntlich in dem mit der Regierung abgeschlossenen Vertrag die Verpflichtung übernommen, binnen dreier Jahre nach Abschluß des Vertrages, also bis zum 3. Juni 1929, in der Türkei eine Fabrik zu errichten, die den Bedarf der Türkei in diesen Artikeln deckt. Die Patronen- und Munitionsmengen, zu deren Einfuhr die Firma Ibrahim Bey Zade Loutfi & Co. bis zur Fertigstellung der Fabrik berechtigt ist, werden nunmehr mit 10 Mill. Patronen, 50 Mill. Patronenhülsen und 100 000 Schachteln Jagdblei fürs Jahr angegeben. Als Vergütung für das ihr übertragene Monopol und als anteiligen Gewinn der Regierung hat die Konzessionsinhaberin dem Türkischen Staat jährlich den festen Betrag von 327 525 Ltq. zu zahlen, der bei höherem als dem oben angegebenen Umsatz entsprechend erhöht wird.

Die Inhaber des Monopols für Pulver und Explosivstoffe haben ebenfalls binnen dreier Jahre nach Abschluß des mit der Regierung getätigten Vertrages, d. h. bis zum 7. September 1927, in der Türkei eine Fabrik zu errichten, die den Bedarf des Landes an Pulver und Explosivstoffen deckt. Die Monopolgesellschaft hat sich verpflichtet, die von ihr zu erstellende Fabrik so auszustatten, daß sie täglich 3 Tonnen Jagd-Pulver und Pulver für industrielle Zwecke, ½ Tonne Dynamit, 2 Tonnen sonstige Sprengstoffe und Hülsen, und Zündschnüre in entsprechenden Mengen, wird herstellen können. Die Einrichtung der Fabrik soll außerdem genügen, einen eventuellen größeren Bedarf ebenfalls zu decken. Auf die Jahreserzeugung, sofern sie 600 Tonnen Pulver nicht übersteigt, ist der Regierung ein fester Betrag von 500 000 Ltq. zu zahlen, bei höherem Absatz bis zu 800 Tonnen jährlich 250 Ltq. pro weitere Tonne, bei mehr als 800 Tonnen 500 Ltq. auf jede weitere Tonne. Außerdem erhält die Regierung 5% auf den Brutto-Verkaufserlös.

In dem Budget für das Finanzjahr 1927 sind die aus den beiden Monopolen zu erwartenden Einnahmen mit 327 525 Ltq. für das Jagd- und Handfeuerwaffen-Munitions-Monopol und 610 000 Ltq. (davon 60 000 Ltq. als 5%iger Anteil am voraussichtlichen Verkaufserlös) für das Pulver- und Explosivstoff-Monopol, zusammen also mit 937 525 Ltq. vorgesehen. (1876)

Britisch-Indien. **Der Schellackmarkt.** Im vergangenen Jahre erreichten die Preise zum ersten Male nach dem Kriege das Vorkriegs-Niveau, und zwar war dieser Preisrückgang auf die außerordentlich großen Mengen

Digitized by Google

zurückzuführen, welche im April 1926 gewonnen wurden. Die Produktion des letzten Jahres übertraf in der Tat bei weitem alle Zahlen der vorhergehenden Jahre.

Auf der in den Monaten Mai bis August bestehenden niedrigen Preisbasis herrschte eine ständig stärker werdende Nachfrage seitens der Verbraucherkreise, was bei einer gleichzeitig kleineren Produktion im Herbst eine Aufwärtsbewegung der Preise zur Folge hatte.

Der Preis für T. N.-Schellack war im Anfang des Jahres in Kalkutta ungefähr 90,— Rs. per Maund*), ging dann im April/Mai auf 45,— Rs. herab, verblieb in den Sommermonaten auf durchschnittlich 50,— Rs. und stieg im November bis auf 110,— Rs. Am Ende des Jahres war die Notierung zirka 95,— Rs. (1500)

*) 1 Maund = 37,3 kg.

Japan. **Die kritische Lage der Aetznatronindustrie.** Einem Bericht im „Japan Advertiser" entnehmen wir nachstehende Darstellung der kritischen Lage der japanischen Aetznatronindustrie:

Die Produktion von Aetznatron in Japan steigerte sich seit 1920 jedes Jahr bis auf 55,6 Mill. lbs. 1925; im letzten Jahr aber trat ein Produktionsrückgang um etwa 4 Mill. lbs. ein. Dieser Abfall hat zwei Gründe, einmal die geringere Nachfrage nach Chlorkalk, dem Nebenprodukt der Aetznatronfabrikation (infolge der Betriebseinschränkungen in der Papierindustrie), und dann die Zunahme der Einfuhr.

Aetznatron wird in Japan aus eingeführter Rohsoda hergestellt, die im Lande selbst raffiniert wird; für 100 lbs. Aetznatron sind 160 lbs. Soda erforderlich. Die Aetznatronerzeugung in Japan ist daher nur rentabel, solange der Preis der eingeführten Soda niedrig steht, wie dies bis vor einigen Jahren infolge der scharfen Konkurrenz zwischen der Brunner & Mond-Soda und der (natürlichen) afrikanischen Magadi-Soda der Fall war. Als aber die Brunner & Mond Co. die Magadi-Soda-Gesellschaft übernommen hatte, stiegen die Preise von Jahr zu Jahr.

Die Folge war ein Rückgang der Produktion und ein außerordentlich starker Anstieg der Einfuhr von Aetznatron von 34,5 Mill. lbs. 1924 auf 49,2 Mill. 1925 und 80,4 Mill. lbs. 1926. Zugleich fiel der inländische Marktpreis; dieser beträgt jetzt vorwiegend etwa 8 Yen per 100 lbs., oder um etwa 20% weniger als der höchste Stand im letzten Jahr.

Die Ansichten über die weitere Entwicklung des japanischen Aetznatronmarkts sind pessimistisch, da die Bestände rasch anwachsen; sollte dieser Zustand einige Jahre andauern, so ist zu erwarten, daß eine Reihe von Firmen zusammenbrechen.

Eine Uebersicht über Produktion, Ein- und Ausfuhr und Verbrauch seit 1921 gibt nachstehende Tabelle (in Mill. lbs.).

	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1926	51,8	80,5	0,09	132,1
1925	55,6	49,2	0,48	104,3
1924	47,2	34,5	0,15	81,6
1923	42,7	44,1	0,36	86,5
1922	38,1	46,5	0,33	84,3
1921	21,4	2,9	1,80	22,5

(1764)

Ausfuhr von Campher und Menthol im Jahre 1926. Die folgenden Angaben sind dem „Chemist and Druggist" entnommen:

Bestimmungsland:	Campher		Menthol	
	1925 Piculs	1926 Piculs	1925 Piculs	1926 Piculs
Britisch-Indien . . .	6 100	7 345	375	379
Großbritannien . . .	3 872	1 891	534	411
Frankreich	3 177	2 854	421	601
Deutschland	2 408	929	221	284
Vereinigte Staaten . .	14 922	13 554	2 317	3 226
Australien	808	967	[1])	[1])
Andere Länder . . .	3 113	2 842	340	386
Insgesamt:	34 400	30 382	4 208	5 287

[1]) Unter „Andere Länder" eingerechnet. (1571)

Die Superphosphatindustrie im Jahre 1926. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, betrug die japanische Einfuhr von Rohphosphaten im Jahre 1926 403 000 t; die Zunahme beträgt gegenüber dem Vorjahre 57%, gegenüber dem Jahre 1924 100% und 1923 270%.

Die eingeführten Rohphosphate stammten hauptsächlich aus Angaur, den Weihnachts- und Ozeaninseln, Aegypten, Florida und der Lasainsel, einem japanischen Mandatsgebiet in der Südsee. Die Einfuhr aus Lasa betrug früher 200 000 t jährlich, ist im letzten Jahre aber auf 70 000 t zurückgegangen.

Die Produktion von Superphosphaten von 12 Gesellschaften betrug nach dem Bericht der „Japan Fertilizer Association" im Jahre 1926 758 000 t. (1733)

Australien. **Erzproduktion in Neusüdwales.** Die nachstehende Zusammenstellung gibt Aufschluß über die Produktionsmenge einzelner Erze in den Jahren 1923/25.

		1923	1924	1925
Chromeisenerz	t	1192	773	963
Wolfram	t	2	9	7
Platin	Unzen	586	646	573
Molybdenit	t	9	11	6
Antimon	t	—	—	29
Mangan	t	2556	4837	1164

Mit Ausnahme von Chromeisenerz und Platin waren die Erträgnisse des Jahres 1925 niedriger als die jährliche Durchschnittsmenge von 1909 bis 1913. Die Abnahme der Produktionsmenge war teilweise der verringerten Nachfrage zuzuschreiben. Andererseits haben auch die hohen Produktionskosten die Ausbeutung unwirtschaftlicher gemacht. (1632)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Kötitzer Ledertuch- und Wachstuch-Werke, Aktiengesellschaft Kötitz bei Coswig, Bez. Dresden. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Der Mangel an Aufträgen und der damit verbundene Produktionsausfall in unseren Werken Kötitz und Gummersbach haben das abgelaufene Geschäftsjahr ungünstig beeinflußt. An dieser Tatsache konnte auch die im letzten Vierteljahr eingetretene Geschäftsbelebung nicht mehr viel ändern. Dazu kam eine erhebliche Senkung der Preise am Baumwoll- bezw. Gewebemarkt, was wiederum auf die ungenügenden Verkaufspreise und auf die Werte unserer Lagerbestände in Roh- und Fertigwaren nicht ohne Rückwirkung blieb. Der Auslandsabsatz war durch die Konkurrenz valutaschwacher Länder und wegen ungünstiger Zollverhältnisse sehr erschwert und nur in beschränktem Umfang auf Kosten der Verkaufspreise möglich. Trotzdem freut es uns, für dieses Jahr wiederum eine Dividende, wenn auch nicht in der Höhe des Vorjahres, in Vorschlag bringen zu können. Die Zugänge auf den Konten Grundstücke und Gebäude, Maschinen, Utensilien und Mobilien betreffen Ausgaben, die sich aus dem normalen Geschäftsbetrieb ergeben. Die Bewertung der Rohmaterialien, Halbfertig- und Fertigfabrikate ist, bisheriger Gepflogenheit getreu, vorsichtig erfolgt. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung ergibt 600 891 RM. Es gelangt eine Dividende von 11% auf Vorzugsaktien und von 8% auf Stammaktien zur Verteilung. Der Geschäftsgang ist befriedigend. Aufträge liegen in ausreichendem Maße vor." (1900)

Benzol-Verband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „In den ersten Monaten des Geschäftsjahres bewegte sich die Benzol-Erzeugung in absteigender Richtung. Durch den am 1. Mai in England begonnenen Kohlenstreik, der bis Anfang Dezember dauerte, war es jedoch möglich, im Einklang mit der Steigerung der Kokserzeugung auch die Benzolerzeugung wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Die Mehrbewertung des Benzols hat dank der regen Aufklärungs- und Werbearbeit aufrechterhalten und noch weiter befestigt werden können. Außergewöhnlichen Schwankungen waren die Preise nicht ausgesetzt. Um die Vorteile des billigen Wassertransportes besser ausnutzen zu können, wurde gegen Ende des Jahres ein Tankschiff von etwa 700 t Ladefähigkeit sowie eine Wasserumschlagsanlage in Duisburg in Auftrag gegeben. Im März wurde mit der Reichskraftsprit G. m. b. H., Berlin, ein Abkommen getroffen über die Herstellung und den Verkauf von Spiritusgemischen. Gegen Jahresschluß wurde mit dem Deutsch-Russischen Naphtha-Syndikat ein mehrjähriger Benzin-Lieferungs-Vertrag abgeschlossen. Am 1. Januar 1926 ist die Zeche Präsident infolge Fusion mit der Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen dem B.-V. beigetreten. Am 16. April wurde die Gewerkschaft Sachsen, Heeßen, die Gewerkschaft Siebenplaneten, Dortmund, und am 25. November die Vereinigte Stahlwerke A.-G., Düsseldorf, diese mit Rückwirkung ab 1. April 1926, in den B.-V., aufgenommen. Dagegen sind unsere bisherigen Mitglieder, die sich in der Vereinigten

Digitized by Google

Stahlwerke A.-G. zusammengeschlossen haben, aus dem B.-V. ausgeschieden. Am 26. Mai trat die Bergwerksgesellschaft Hermann Bork, in Liquidation und stellte ihre Lieferungen ein." (1901)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Heko-Werk Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 5. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 8. 3. 1927 ist das Grundkapital um 10 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 50 000 M. Ferner ist § 3 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Dr. Jacob, Chemische Fabrik, G. m. b. H., in Bad Kreuznach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach ist am 25. 5. 1927 eingetragen, daß Dr. Adolf Jacob durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden ist.

Wilhelm Mittendorf in Gliesmarode. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 31. 5. 1927 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **„Wilhelm Mittendorf Dachpappen- und Teerproduktenfabrik".**

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 31. 5. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 20. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Neo Aktiengesellschaft für chemische und technische Produkte, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 5. 1927 eingetragen: Einzelprokurist: Dr. Alexander Kharine in Charlottenburg. Er ist auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt.

Chemische Werke Marienfelde Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 5. 1927 eingetragen: Willy Küster ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Farbenwerke Merzdorf Bötzelen & Zerr Kommanditgesellschaft, Sitz: **Merzdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus ist am 27. 5. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert und lautet jetzt: **„Farbenwerke Merzdorf Dr. Köning & Bötzelen".** Offene Handelsgesellschaft seit 1. 4. 1927. Weiterer persönlich haftender Gesellschafter: Chemiker Dr. Wilhelm Köning in Berlin. Ausgeschieden: 2 Kommanditisten.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 5. 1927 eingetragen: Die Kaufleute Philipp Kampf und Carl Zimmermann in Mannheim sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt mit der Maßgabe, daß sie gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen zur Vertretung der Firma berechtigt sind. Die Prokuren des Philipp Kampf und Carl Zimmermann sind erloschen.

Hessische Schwerspatwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Witzenhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Witzenhausen ist eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Heinrich Brill in Kassel, Dörnbergstraße 7.

G. H. Walb & Co., Sitz: **Mainz, Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft in Höllriegelskreuth bei München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 1. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 4. 1927 wurde § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (Stimmrecht der Aktionäre) abgeändert.

Marienberger Leim- & Düngerfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lauterbach bei Marienberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Marienberg i. Sa. ist am 27. 5. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftvertrag vom 26. 8. 1913 ist wie folgt geändert: Die §§ 5, 6 und 7 fallen weg. Der § 4 wird dahin abgeändert, daß das Stammkapital 600 M. beträgt. Die Umstellung ist erfolgt.

Kollodiumwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

„Mandella" Fabrik für chemisch-technische Präparate G. m. b. H., — Pritzerber Chemische G. m. b. H., Sitz: **Berlin-Mitte.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 5. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Mark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. — Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Kaffix-Werk Dr. Ernst Wassermann, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Rheinland Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Magdeburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 3. 6. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Vorstandsmitglieds Hans Kretzer ist beendet. Der Kaufmann Herbert Bormann in Magdeburg ist zum Vorstandsmitglied betellt. Die Prokura des Herbert Bormann ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke Uerdingen Chemische Fabriken vorm. Weiler ter Meer in Uerdingen** als Zweigniederlassung der Firma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 23. 5. 1927 eingetragen: Die Prokura des Hugo Koschmieder ist erloschen.

Fluresit-Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemischer Baustoffe, Zweigniederlassung Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 10. 5. 1927 eingetragen: Johann Heinrich Ditter ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Brücken. In das Handelsregister des Amtsgerichts Birkenfeld, Nahe, ist am 2. 6. 1927 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist mit dem Ablaufe des 31. 3. 1927 aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 5. 1927 in §§ 16 (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 27 (Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts), ferner durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats in § 34 Ziffer 6 (Verteilung des Reingewinns) und § 37 Absatz 3 (Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) geändert worden. Die §§ 4 Absatz 4, 11, 31a und 34 Ziff. 5 (Genußscheine) sind gestrichen, die §§ 11 ff. der Satzung neu numeriert worden. — **Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft,** Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Mombach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 2. 6. 1927 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist mit dem Ablauf des 31. 3. 1927 aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 5. 1927 in §§ 16 (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 27 (Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts), ferner durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats in § 34 Ziffer 6 (Verteilung des Reingewinns) und § 37 Abs. 3 (Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) geändert worden. Die §§ 4 Abs. 4, 11, 31a und 34 Ziffer 5 (Genußscheine) gestrichen, die §§ 11 ff. der Satzung neu numeriert worden.

Chemische Fabrik Weil G. m. b. H. in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 3. 6. 1927 eingetragen: An Elisabeth Beyer in Konstanz und Ernst Pfabe in Konstanz-Staad ist Gesamtprokura derart erteilt, daß beide Genannten gemeinschaftlich die Firma zu zeichnen berechtigt sind.

Chemische Fabrik Rudow, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 6. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Deutsche Monazit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden,** früher in Heiligensee a. H. Die Firma ist am 4. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 2. 1909 abgeschlossen und am 21. 2. 1927 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung von Monazitsand und die Verwertung desselben. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschafterversammlung vom 21. 2. 1927 hat unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen die Umstellung und demgemäß weiter beschlossen, das Stammkapital auf 500 M. zu ermäßigen. Die Ermäßigung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 19. 2. 1909 ist dementsprechend in § 5 durch Beschluß derselben Gesellschafter-

Digitized by Google

versammlung laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Zu Geschäftsführern sind bestellt Dr. Hans von Helmolt in Tegel und die Prokuristen Georg Paul Holfert und Felix Josef Walter Sponner, beide in Dresden. Dr. Hans von Helmolt ist nicht mehr Geschäftsführer. (Geschäftsraum: Wallstraße 15.)

Chemische Fabrik „Cera", Breslau. Die Firma ist am 17. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen: Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 14. 5. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Dr. jur. Hans Scheye und Chemiker Dr. phil. Artur Scheye, beide in Breslau.

Chemische Fabrik Jacobus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 31. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Farben und anderen chemischen Artikeln jeglicher Art, insbesondere auch die Fortführung des bisher von Herrn Erwin Jacobus unter der Firma „Chemische Fabrik Jacobus Sally Jacobus" zu Berlin betriebenen Unternehmens. Die Gesellschaft ist befugt, im Inlande und im Auslande gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 90 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Erwin Jacobus Chemiker, Dr. Issar Budowski, Chemiker Dr. Arthur Jacobus, sämtlich in Berlin. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 3. 1927 abgeschlossen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Düngemittel- und Kalkwerke „Ostfriesland" Riewing Houwing, Sitz: Leer. Die Firma ist am 30. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leer (Ostfr.) eingetragen und als deren Inhaber Riewing Houwing in Delfzyl (Holland).

Apotheker A. Kerndl Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 31. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Heilmitteln aller Art sowie die Vornahme aller der diesem Geschäftszweck dienenden oder förderlichen Handelsgeschäfte. Die Gesellschaft kann ähnliche Unternehmungen erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital: 40 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Heinrich Sens, Apotheker Alfred Kerndl, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 5. 1927 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Getreide-Aktiengesellschaft vorm. P. Kruse, Sitz: Kappeln, Filiale Lübeck, Lübeck, Kanalstraße 55. Die Firma ist am 23. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Düngemitteln. Grundkapital 500 000 M. Vorstand: Kaufmann Heinrich Haß, Eckernförde; Kaufmann Nikolaus Jacobsen, Borby; Kaufmann Klaus Sievers, Kappeln. Prokuristen: Den Kaufleuten Heinrich Peter Brodersen in Lübeck und Gustav Carl Rammelt in Mölln ist unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung Lübeck dergestalt Gesamtprokura erteilt worden, daß jeder von ihnen berechtigt ist, die Zweigniederlassung in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 1. 1921 festgestellt und wiederholt abgeändert worden, zuletzt durch Generalversammlungsbeschluß vom 6. 9. 1924. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Dr. Christian Brunnengräber, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, Sitz: Schwaan. Die Firma ist am 31. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schwaan eingetragen. Die Gesellschaft ist am 29. 4. 1927 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen Artikeln, Drogen und ähnlichen Präparaten, insbesondere der Fortbetrieb des durch Pachtung übernommenen, in Schwaan unter der Firma Dr. Christian Brunnengräber bestehenden Fabrikunternehmens sowie der unter gleicher Firma bisher in Rostock betriebenen Drogen- und Chemikaliengroßhandlung und die gewerbliche Verwertung der von Herrn Sailer und Herrn Weber angemeldeten und diesen bzw. einem derselben erteilten und noch zu erteilenden Patente und sonstigen Schutzrechte. Das Stammkapital beträgt 25 000 M. Die Zeichnung der Gesellschaft erfolgt durch die beiden Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen und erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firmenbezeichnung ihre Namensunterschrift beifügen. Geschäftsführer sind Herr Apotheker Wilhelm Sailer, Vellahn, und Herr beeid. Bücherrevisor Fritz Rustemeyer in Schwerin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bayerisches Serumwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München, Wolfratshauser Str. 31. Die Firma ist am 1. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 18. 5. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Herstellung und Vertrieb von Sera und Impfstoffen für Veterinär- und Humanmedizin. 2. Herstellung und Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen, organotherapeutischen, bakteriotherapeutischen Präparaten für Human- und Veterinärzwecke. 3. Uebernahme fremder Präparate, Erwerb von diesbezüglichen Schutzrechten und Patenten, Beteiligung an ähnlichen Instituten. Stammkapital: 30 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Dr. Ferdinand Guth, Professor, und Max Rosenberg, Geschäftsführer in München.

Nordmark-Werke Aktiengesellschaft für angewandte Chemie, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 2. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 14. 4. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von chemischen Produkten, der Handel mit solchen, die Beteiligung an Unternehmungen dieser Branche und der Abschluß von hiermit zusammenhängenden Geschäften. Grundkapital: 50 000 M., eingeteilt in 50 auf den Namen lautende Aktien zu je 1000 M. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch je ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Vorstand: Eduard Julius Wolf und Alwin Busch, Kaufleute, zu Hamburg. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Der erste Vorstand wird von den Gründern bestellt. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen sind. Gründer der Gesellschaft, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Frau Jenny Wolf, geb. Bolomy, Dr. phil. Heinrich Schauwienold, Chemiker, Hans Johann Heinrich Dose, Kaufmann, Ludwig Becker, Kaufmann, und Ulrich Müller, Kaufmann, sämtlich zu Hamburg. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: 1. Dr. Alfred Rohde, Rechtsanwalt, 2. Dr. Bernhard Stolpe, 3. Alfred Graupner, Kaufmann, sämtlich zu Hamburg. Die Aktien werden zum Kurse von 100% ausgegeben. (1927)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 11. Juni 1927. Preise in frs. per 100 kg

Aetzkali (fest, 85—95%) 505—515
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—220
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 94—97
Ammoniak (22° Bé) 175—190
Ammonphosphat (krist.) 585—610
Ammonsulfat (gew.) 175,—
Bariumchlorid (krist.) 155—160
Bariumsuperoxyd (87%) 615—625
Bleiglätte (pulverförmig) 600—620
Bleiweiß (pulverförmig) 540—575
Blutlaugensalz (gelbes) 1425—1460
Blutlaugensalz (rotes) 3600—3675
Bromkalium (rein) 2550—2625
Calciumcarbid (in Stücken) 170—175
Calciumphosphat (puverförmig) 195 bis 200
Chlorcalcium (geschm.) 78—80
Chlorkalium (gew.) 87—91
Chlorkalk (105—110°) 115—120
Chromalaun (krist.) 280—290
Eisenchlorid (trocken) 59—61
Eisensulfat (krist.) 310—320
Jodkalium (weiß) 295—310 (kg)
Kalisalpeter gereinigt) 475—500
Kaliumchlorat (krist.) 400—410
Kaliummetabisulfit (krist.) 690—705
Kaliumpermanganat (techn.) 1400 bis 1450
Kaliumsulfat (gereinigt) 225—235
Kaliumphosphat (techn.) —
Kaksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1175 bis 1200
Kupfersulfat (krist.) 365—375
Magnesiumcarbonat (leicht) 485—510
Magnesiumchlorid (geschm.) 84—87
Magnesiumsulfat (techn.) 105—109
Mennige (versch. Sorten) 600—630
Natriumbicarbonat (techn.) 135—140
Natriumbichromat (krist.) 540—555
Natriumchlorat (krist.) 500—515
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165—175
Natriumhyposulfit (photogr.) 195—200
Natriumnitrit (krist.) 385—410
Natriumsulfat (krist., neige) 44—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42—44
Natriumsulfit (krist.) 125—130
Natronsalpeter 222,—
Salmiak (pour piles) 470—485
Salpetersäure (36°, weiß) 220—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 190—200
Schwefelsäure (66°) 53—56,50
Soda (calc., 98—99%) 73—77
Soda (krist.) 38—41
Zinkchlorid (fest) 385—400
Zinksulfat (krist., techn.) 165—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 600—750
Zinnchlorid 3700—3750
Zinnchlorür 2400—2450
Zinnoxyd (pulverförmig) 5850—5925

Digitized by Google

England (London), 10. Juni 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 64*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 15/15/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 33
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 31
Bleizucker (weiß) 43/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11½ (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/15/0**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 40
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 66*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/7¼ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm; B. P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 17
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/13/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60/65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 21*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/10/0
Weinsäure 0/1/2½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acethylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/10—1/11
Bromnatrium 2/1—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3½—1/5
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Tallinn), 1. Juni 1927. Preise in Emk. per Pud*).

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1500
Chilesapeter 425
Firnis 1350
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) 380—400
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter 1980
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) 500
Seifenstein (72—74%) 490—505
Soda (inländ.) 150—155
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 300—320
Superphosphat (18—20%) 580 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) 575 (Sack)
Zinkweiß (ausländ.) 1575
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 3500—4650

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 8. Juni 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96/98%) 68—71
Aluminiumsulfat (17—18%), 7,25—7,90
Ameisensäure (85 vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,50—14
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 8,75—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoësäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 72—75
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100 bis 105
Chlorbarium 9,50—10,25
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 199—208
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 vol.-%) 46—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 mal raff.) 115—125
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50 Vol.-Proz.) 36,50—38
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 14,50—16,50
Salzsäure (techn., in Wagenladg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7,20—8
Wasserstoffperoxyd (techn.; 30%) 92,50—97,50
Weinsäure 170—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 10. Juni 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 135
Aetznatron (128/130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz $ 1,20
Bleiglätte (B.B.U.) 135
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 135
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39/41%, weiß, krist.) 480
Chlorbarium (krist., 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 20
Chlorkalk (110/115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 405
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-Proz.) 170
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60/62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96/98) 112
Salzsäure (20/22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60/62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96/98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 195
Terpentinöl (russisch, weiß) —
Weinsäure (krist.) 580

Polen, Anfang Juni. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 440
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3, incl. Verp.) 113
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 250
Calciumcarbid 58—62
Carbolsäure 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1,700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm.) 510
Glycerin (techn.) 425
Kalkstickstoff (granul., pro kg N_2, incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240
Kresole 110
Lederleim 300
Methanol (rein 99%) 260
Methanol (techn.) 200
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 54,50
Natriumacetat 125
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 16,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf. Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 16
Salpetersäure (30%, umgerechnet auf 100% HNO_3) 112
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty incl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Rumänien (Cluj), 10. Juni 1927. Engrospreise in Lei per kg.

Acid. acet. salicyl. 228—240
Aether 125
Alaun 18
Ammoniak 38
Bergamottöl 1250—3350
Bienenwachs 78
Bittersalz 12
Bleiglätte 82
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 118
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 95
Borax 45
Borsäure 65
Bromsalze 215—240
Campher 390
Carbid —
Cassiaöl 1350—5200
Chinin muriaticum 4200
Chinin sulf. 3200
Chloroform 216
Chromgelb 35
Citronengelb (Likörfarbe) 540
Citronenöl 1400—2500
Cocain 39 000
Codein 19 000—24 000
Coffein 1125
Eisenvitriol 8
Englischrot —
Erdbeerrot (Likörfarbe) 520
Fensterkitt —
Firnis (inländ.) 48
Firnis (holländ.) —
Formadehyd —
Fußbodenlack —
Gelatine 250
Geraniumöl 1750
Glaubersalz 6
Glycerin 148
Harz (hell, franz.) 45
Harz (hell, griechisch) 38
Insektenpulver, Ia 180
Insektenpulver, IIa 120
Ipecacuanha 2650
Jodkali 2050
Jodnatrium —
Jodsalze 2200—2500
Kienruß —
Knochenleim —
Kupfervitriol 35
Laubgrün 30
Lavendelöl 2350—2950
Lederleim 55
Leinöl (inländ.) 65
Lithopone 38
Mandelöl 390—1800
Marseiller Seife —
Mennige, Ia 60
Mennige, IIa —
Menthol (Oel) 2400—4200
Mentholgrün (Likörfarbe) 520
Milchsäure 330
Morphium 19 500—21 000
Naphthalin 30
Natriumbicarbonat 25
Nelkenöl 1150—1300
Ockergelb 15
Ockergelb (franz.) —
Ofner Erde 3
Opium 3800—4800
Orangenöl 1700
Paraffin 55
Pompejanuschrot, Ia 20
Pompejanuschrot, IIa 16
Quecksilber, roh 600
Quecksilbersalze 725—900

Digitized by Google

Rebenschwarz 15
Ricinusöl 95
Rosenöl von 15 000 aufwärts
Rosenöl (bulgarisch) ab 91 000
Rumessenz 360
Rumfarbe 540—600
Salicylsäure 175
Salpeter 42
Salpetersäure, rein 75
Salzsäure, roh 52
Salzsäure, rein 110
Schellack (ABTN.) 350
Schellack (orange) —
Schellack (weiß) 360
Schmierseife 35
Schweinfurtergrün 15
Schwefel (Stangen-) 20
Schwefelblumen 20
Schwefelsäure (roh) 56
Schwefelsäure (rein) 105
Sennesblätter 72
Sesamöl 72—90
Silbernitrat 3350
Stearin 80
Tannin 450
Terpentinöl, Ia, 95
Terpentinöl (russisch) —
Ultramarin, Ia, 55
Ultramarin, IIa, 40
Ultramarinschwarz 22
Vaseline (weiß, amerik.) 98
Vaseline (gelb, amerik.) 72
Vaseline (weiß, inländ.) 70
Vaseline (gelb, inländ.) 45
Wandgrün, Ia, 22
Wandgrün, IIa, 15
Weinsäure 160
Wiener Weiß 10
Wismutsalze 950—1120
Zinkweiß (Peterswalder) —
Zinkweiß (Neustädter) 65
Zinkweiß (Maastrichter) 58

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 6. 27	8. 6. 27	Aktien	15. 6. 27	8. 6. 27
Byk-Guldenw.	95,—	85,25	Linde's Eismasch.	156,—	151,25
Chem. F. Buckau	119,—	—,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	107,75	101,25	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	127,—	121,25	Oberschl. Koksw.	94 7/8	93,50
„ Milch & Co.	66,25	66 1/2	Rasquin. Farbw.	114,—	115,—
„ Gelsenk.	95,75	93,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	98,—
„ W. Albert	137,25	136,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	87,—	87,—	ein chem. F. A.-G.	62,—	68 1/8
Concordia chem. F.	74,—	73,—	J. D. Riedel	65,25	63,—
Dynamit Nobel	136 5/8	132,50	Rütgerswerke	90 7/8	91,—
Egestorff. Salzw.	123,—	123,—	H. Scheidemandel	27,50	27,25
Fahlberg, List	139,75	136,7/8	Schering, Chem.	224,—	222,—
I. G. Farbenindustr.	273,50	266,—	Sprengst. Carb.	98,50	91.25
Gehe & Co.	91,25	90,50	Staßfurter Chem.	62,—	66 1/8
Th. Goldschmidt	127 7/8	122,—	Thür. Bleiweißf.	—,—	78,50
Harkort Bergw.	—,—	—,—	Union Fabr.chem.P.	83,—	80,—
Heine & Co.	70,—	67,—	Ver. chem. Wk. Chl.	171,—	169,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	601,—	547,—
			„ Ultramarinfabr.	142,—	144,—

Devisen	15. 6. 27	11. 6. 27	Devisen	15. 6. 27	11. 6. 27
Argentinien	1,790	1,790	Italien	23,56	23,29
Kanada	4,217	4,219	Jugoslawien	7,413	7,420
Japan	1,960	1,960	Dänemark	112,83	112,82
Aegypten	21,02	21,02	Portugal	20,80	20,69
Türkei	2,205	2,218	Norwegen	109.10	109,15
England	20,495	20,496	Frankreich	16,53	16,525
Ver. Staaten	4,2195	4,2195	Tschechoslowakei	12,50	12,499
Brasilien	0,4975	0,4975	Schweiz	81,155	81,17
Uruguay	4,220	4,220	Bulgarien	3,050	3,050
Holland	169,07	169,04	Spanien	27,80	73,10
Griechenland	5 700	5,680	Schweden	113 02	112,97
Belgien	58,595	58,635	Oesterreich	59,35	59,36
Danzig	81,50	81,70	Ungarn	73.53	73,54
Finnland	10,623	10,62	Rumänien	2,51	2,50

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 14. Juni 1927.)

		RM.			RM
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,04
Lettland	100 Lat	81,26	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,74
	100 lett. Rubel	1,63	China-		
Litauen	100 Litas	41,62	Shanghai	100 Tael (Silb.)	263,05
Luxemburg	500 Francs	58,65	Argentinien	100 Goldpeso	406,25
Polen	100 Zloty	47,11	Chile	100 Peso	51,45
Rußland	1 Tscherwonez	21,75	Mexiko	100 Peso	197,67
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,15	Peru	1 peruan. Pfund	15,65
			Uruguay	1 Peso	4,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 6. 27	8. 6. 27.
Elektrolytkupfer	123,—	123,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	53 1/2—54 1/2	54—54 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	100—105	105—110
Silber in Barren per 1 kg	78 3/4—79 3/4	78 1/2—79 1/2

(1941)

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Der Arbeitsausschuß des Vereins z. W. hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. beschlossen, daß die

diesjährige Hauptversammlung,

mit der die Jubiläumsfeier des Vereins verbunden wird,

am 11. und 12. November 1927 in Frankfurt a. M.

stattfinden soll. (1912)

Tschechoslowakei (Prag), 10. Juni 1927. Preise in čKr. per 1 kg (incl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910, franko Stat.; excl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2.50
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9,00
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 350
Natriumbicarbonat (B.) 3,70
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

(1904)

Versammlungskalender

24. Juni: „Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 11.

Chemische Fabrik „Oldin" Akt.-Ges., Berlin-Reinickendorf, Hauptstr. 3, G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Räumen des Herrn Rechtsanwalts Dr. Leo Koplowitz, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 64.

25. „ Chemische Fabrik Eitorf Akt.-Ges., Eitorf, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Diensträumen des Notars Kump in Eitorf.

Pharmwerk Aktiengesellschaft zu Barmen, VI. ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Barmen, Gartenstraße 5—7.

Runge-Werke Aktiengesellschaft in Spandau, 10. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Spandau, Lazarusstr. 19.

27. „ Chemische Fabrik Oldenbrok Aktiengesellschaft, Oldenbrok-Bahnhof, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank K.-G. a. A., Bremen, U.L. Fr. Kirchhof 4/7.

Actiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Augsburg, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Börsengebäude daselbst.

Deutsche Kurtin-Oel-Fabriken A.G., München, G.-V., vorm. 11 Uhr, im Notariat II in München, Neuhauser Sr. 6.

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstr. 22/23 (Deutscher Saal).

Deutsche Celluloid-Fabrik, Eilenburg, ord. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der J. G. Farbenindustrie Aktien-Gesellschaft, Berlin SO 36, Lohmühlenstr. 65/67.

Chemische Industrie Act.-Ges. in Bochum, ord. G.-V., nachm. 12¼ Uhr, im Geschäftsgebäude der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung Bochum, Wittener Str. 47.

28. „ Karl Gilg Fabrik Chemisch-Technischer Produkte Aktiengesellschaft Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Brahm & Fischer, Hamburg, Neß 1.

Viskose Aktiengesellschaft, Arnstadt, ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, in Berlin, Hotel Habsburger Hof.

Bayerische Farben- und Lackindustrie, Aktien-Geselschaft, München, ord. G.-V., nachm. 7 Uhr, in München, Gewerbehausgaststätte (Vereinssaal), Damenstiftstr. 5/0.

Heyl & Co. chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Siemensstr. 15.

Karaus Farben- und Oelwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf, außerord. G.-V., nachm. 5 Uhr, Düsseldorf, im Sitzungssaale der Gesellschaft, Bruchstr. 94.

30. „ Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G. Frankfurt/Main, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Richard Seligmann, Frankfurt/Main, Kaiserstr. 32.

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie., Winkel (Rheingau), 40. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Wiesbaden, Mainzer Str. 25.

Farbwerk-Actien-Gesellschaft, Düsseldorf, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal Dusseldorf, Ronsdorfer Str.

Chemische Werke Oranien Act.-Ges. in Langenbeck, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Ibbenb. Volksbank zu Ibbenbüren in Westfalen.

Silesia Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Geschäftshause des Schlesischen Bank-Vereins, Filiale d. Deutschen Bank, Breslau.

2. Juli: Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extract-Fabrik Gebr. Müller Aktiengesellschaft, Benrath a. Rh., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Bankhauses C. G. Trinkaus, Düsseldorf.

4. „ Vereinigte Dachpappenfabriken Aktiengesellschaft Charlottenburg, (früher C. F. Weber A.-G., Leipzig-Plagwitz), ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft zu Berlin NW 40, Hindersinstr. 9. (1910)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 25. JUNI 1927 | Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Gesetz über Kriegsgerät.

Dem Reichstag ist von der Reichsregierung der Entwurf eines Gesetzes über Kriegsgerät zugegangen. Dieser Gesetzentwurf stellt den Kompromiß dar, der nach langjährigen und schwierigen Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den beteiligten Industrien einerseits und der Interalliierten Militärkontrollkommission und der Botschafter-Konferenz in Paris andererseits gefunden worden ist. Die Regelung dieser Angelegenheit war bekanntlich eine der Bedingungen für die Zurückziehung der Interalliierten Militärkontrollkommission aus Deutschland zum 31. Januar d. J. Mit der Annahme des Gesetzes wird das Gesetz vom 26. Juni 1921 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät vom 22. Dez. 1920 (Reichsgesetzblatt S. 767) außer Kraft gesetzt.

Im nachstehenden werden die allgemeinen sowie die speziell die chemische Industrie interessierenden Bestimmungen wiedergegeben:

„§ 1.

Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät jeder Art (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) sowie seine Herstellung für die Ausfuhr ist verboten.

§ 2.

Kriegsgerät darf für inländische Zwecke weder hergestellt noch aufbewahrt oder gehandelt werden.

§ 3.

Unter die Vorschriften der §§ 1 und 2 fallen, soweit nicht der § 7 etwas anderes bestimmt, folgende Erzeugnisse (nachstehend nur aufgeführt, soweit von Interesse für die chemische Industrie):

41. Für Kriegszwecke bestimmte erstickende, giftige oder ähnliche Erzeugnisse; Vorrichtungen die für deren Herstellung, Aufbewahrung oder Gebrauch besonders bestimmt sind.

42. Nitrocellulose- und Nitroglycerinpulver:
   a) Geschützpulver für Geschütze jeder Art;
   b) Gewehrpulver, sofern es offenkundig für Kriegszwecke bestimmt ist.

43. Folgende Sprengstoffe, die einen Bestandteil von Kriegsmitteln jeder Art bilden können:
   a) Nitroverbindungen mit drei oder mehr Nitro- oder Salpetersäureestergruppen an einem Kern außer Pikrinsäure und Trinitrotoluol.
   b) Gepreßte oder geschmolzene Pikrinsäure.
   c) Für Kriegszwecke bestimmte Pikrinsäure in Pulverform.
   d) Trinitrotoluol, umkristallisiert oder mit einem Schmelzpunkt über 79° oder in gepreßten oder gegossenen Ladungen.
   e) Für Kriegszwecke bestimmtes Trinitrotoluol in Pulverform.
   f) Mischungen von Ammonnitrat und Nitroderivaten mit mehr als 25% Nitroderivaten.
   g) Schmelzbare Mischungen aus Nitroderivaten und Chloraten oder Perchloraten mit mehr als 35% Nitroderivaten.

44. Gepreßte Nitrocellulose in Ladungen für Kriegszwecke; Nitrocellulose, die offenkundig für Kriegszwecke bestimmt ist; für Kriegszwecke bestimmte Rohmasse (Mischung von Nitroglycerin und Nitrocellulose).

45. Sprengkapseln und Zündmittel, soweit sie offenkundig für Kriegsmittel bestimmt sind.

§§ 4 und 5.

(Von keinem Interesse für die chemische Industrie.)

§ 6.

(1) Die Vorschriften des § 2 und des § 5, Abs. 4, finden keine Anwendung auf die von amtlichen deutschen Stellen erteilten Aufträge.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister in den zugelassenen Fabriken die maschinelle Einrichtung zur Herstellung der im § 3, Ziffer 1, 2, 3a, 5, 6, 8, 11a, 15, 16, 20, 33, 42, **43a bis e** aufgeführten Erzeugnisse beschränken.

§ 7.

Umkristallisiertes Trinitrotoluol, Hexanitrodiphenylamin, Tetryl und Trinitroresorcin darf zur Herstellung von Sprengkapseln für industrielle Zwecke hergestellt und in den Mengen, die der Reichswirtschaftsminister jährlich festsetzt, ausgeführt werden.

§ 8.

Nitrocellulose und Nitroglycerinpulver, Nitroverbindungen mit drei oder mehr Nitro- oder Salpetersäureestergruppen an einem Kern und Phosgen dürfen nur in Fabriken hergestellt werden, für die hierzu von dem Reichswirtschaftsminister die Genehmigung erteilt worden ist. Die Genehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß für die Herstellung nur eine bestimmte Anzahl von Apparaten Verwendung finden darf. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Auflagen nicht vollzogen werden oder die Herstellung der fraglichen Erzeugnisse länger als 6 Monate unterbleibt.

§ 9.

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(3) Auf Einziehung und Unbrauchbarmachung muß erkannt werden, soweit es sich um folgende Erzeugnisse handelt:

1. Im § 3, Ziffer 1 bis 22a, 23 bis 25a, 28, 32, 33, **42a, 43b, d, f, g** und im § 4, Ziffer 8a, aufgeführte Erzeugnisse.
2. Im § 3, Ziffer 25b und 26, aufgeführte Erzeugnisse, sofern sie für Kriegszwecke besonders eingerichtet sind.
3. Im § 3, Ziffer 39, aufgeführte Hauptteile.
4. Vorgearbeitete Hauptteile nach § 3, Ziffer 39, der im § 3, Ziffer 1 bis 5, 7 bis 12, 15, 16, 20, 21 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie ein solches Fabrikationsstadium erreicht haben, daß sie üblicherweise nur noch für Kriegszwecke Verwendung finden können.

(4) Für die Herstellung von Kriegsgerät besonders zusammengestellte Gruppen von Maschinen müssen zerstreut und die dazugehörigen Spannvorrichtungen eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

Digitized by Google

§ 10.

Für eine Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden seine Vorschriften keine Anwendung auf Verträge, die sich auf die Ausfuhr von Erzeugnissen beziehen, deren Ausfuhr durch das Gesetz vom 26. Juni 1921, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, nicht verboten war. Dies gilt jedoch nur für solche Verträge, die vor dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind und deren Ausführung vor diesem Tage in Angriff genommen worden ist.

§ 11.

(Von keinem Interesse für die chemische Industrie.)

§ 12.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. Juni 1921 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, vom 22. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 767) außer Kraft.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft."

Daß das neue Kriegsgerätgesetz die Interessen der betroffenen Industrien schwer schädigt, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Soweit die chemische Industrie in Betracht kommt, hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. in den jahrelangen Verhandlungen versucht, die chemischen Bestimmungen soweit als nur irgend möglich zu mildern.

Ueber die Ausführung der §§ 7 und 8 ist in einem besonderen Notenwechsel eine Einigung mit der Interalliierten Militärkontrollkommission und der Botschafter-Konferenz erzielt worden, die folgendes besagt:

1. Die Deutsche Regierung wird auf Grund der im § 7 vorgesehenen Ermächtigung die dort genannten Erzeugnisse nur bis zu einer Höchstmenge von insgesamt 24 t im Jahre zur Ausfuhr freigeben.
2. Von dem im § 8 vorgesehenen Konzessionsrechte wird die Deutsche Regierung auch hinsichtlich der Beschränkung der Apparatur Gebrauch machen, jedoch nur in dem sich aus der anliegenden Liste ergebenden Umfange. (Aufstellung ist interessierten Firmen bekannt.)
3. In den Verhandlungen ist Uebereinstimmung darüber erzielt worden, daß erforderlichenfalls im Rahmen der Gesamtapparatur ein Wechsel des Aufstellungsortes und der Firmen erfolgen kann.
4. Es ist ebenfalls Uebereinstimmung darüber erzielt worden, daß flüssiges Chlor und Phosgen für industrielle Zwecke nicht unter Ziffer 42 des § 3 fallen.
5. Die im Punkt 1 und 2 dieses Schreibens übernommene Verpflichtung gilt nur bis zum 31. Januar 1932. Falls nach Ablauf dieses Zeitraums die technische oder wirtschaftliche Entwicklung Aenderungen der unter Punkt 2 genannten Konzessionen erforderlich macht, wird die Deutsche Regierung den zurzeit in der Interalliierten Militärkontrollkommission vertretenen Regierungen von diesen Aenderungen auf diplomatischem Wege Mitteilung machen.

Aus der der Gesetzesvorlage beigegebenen kurzen Denkschrift sind noch die Ausführungen über die Auslegung der Strafbestimmungen des § 9 von Bedeutung. Hierzu erklärt die Reichsregierung in der Gesetzesbegründung folgendes:

„Da in dieser Vorschrift eine Vergehensstrafe angedroht und über die zur Bestrafung nötige Schuldform nichts gesagt ist, gilt die allgemeine strafrechtliche Auslegungsregel, daß bei Vergehen, bei denen das Gesetz nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit vorsätzliches Handeln erforderlich ist. Der Täter ist demnach im Falle des § 9 strafbar, wenn er sich darüber klar ist, daß er den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandelt, aber auch, wenn er die Verwirklichung des im § 9 vorgesehenen Tatbestandes für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist. Bei den Erzeugnissen, die durch den Zusatz „für Kriegszwecke bestimmt" zum Kriegsgerät gestempelt werden, ist zur Strafbarkeit erforderlich, daß der Vorsatz des Täters zugleich die Tatsache mit umfaßt, daß sie im Einzelfall für Kriegszwecke verwendet werden sollen."

Mit der Annahme des Gesetzes durch den Reichstag dürfte unter Berücksichtigung der außenpolitischen Verhältnisse zu rechnen sein. (1962)

Aus dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1926.

Die Zahl der zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörenden Betriebe ist im Jahre 1926 gestiegen, und zwar von 13 936 im Vorjahre auf 14 091. Die Zunahme beträgt 1,11%.

Dagegen weist die Zahl der beschäftigten Vollarbeiter eine Abnahme auf, die teils auf Rationalisierungsmaßnahmen in der Industrie, zum anderen aber auch auf Betriebsstillegungen und -einschränkungen zurückzuführen ist. Die Vollarbeiterzahl, in die auch die Betriebsbeamten eingerechnet sind, ist von 371 408 auf 335 918 d. i. um 9,56% gefallen.

Die Gesamtsumme der durch diese Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 100 775 553. Außer den 335 918 Vollarbeitern waren auf Grund der §§ 50 und 51 der Satzung noch freiwillig versichert: 329 Betriebsunternehmer und 2584 Bürobeamte.

Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter einschl. der Betriebsbeamten, freiwillig versicherten Unternehmer und Bürobeamten) beziffert sich somit auf 338 831 gegen 374 714 im Vorjahre.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen, ohne Berücksichtigung der Jahreseinkommen der 329 freiwillig versicherten Unternehmer, betrug 727 907 322 RM.

Bei Betriebsbeamten mit mehr als 15 000 RM. Jahreseinkommen ist der Teil des Jahreseinkommens, der den Betrag von 15 000 RM. übersteigt, nicht in Ansatz gebracht.

Da bei der Berechnung der Beiträge bei den freiwillig versicherten Bürobeamten nur ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (9 013 940 RM.) in Anrechnung zu bringen ist, so stellt sich die Summe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter auf 720 696 170 RM.

Die gesamten Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden auf die einzelnen Mitglieder umgelegt nach Maßgabe der Anteilziffern, die sich aus der Multiplikation der anrechnungsfähigen Löhne mit der Gefahrziffer jedes Betriebes ergeben. Die Summen dieser Anteilziffern und der anrechnungsfähigen Löhne aller Betriebe stellen sich in den einzelnen Sektionen wie folgt:

Sektion	Anrechnungsfähige Löhne und Gehälter RM	Summe der Anteilziffern
I	80 766 460	568 045 279
II	36 015 302	287 123 435
III	102 295 231	720 788 506
IV	135 011 001	1 098 905 195
V	133 288 521	1 312 103 186
VI	112 096 531	1 067 111 865
VII	84 012 206	641 183 722
VIII	37 210 918	321 839 978
	720 696 170	6 017 101 166

Dividiert man die Anteilziffern durch die entsprechenden Lohnsummen, so erhält man folgende durchschnittliche Gefahrziffern:

Digitized by Google

Sektion I	7,03	Sektion V	9,84
„ II	7,97	„ VI	9,52
„ III	7,05	„ VII	7,63
„ IV	8,14	„ VIII	8,65

Die durchschnittliche Gefahrziffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1926 = 8,35 (gegen 8,32 im Jahre 1925).

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 8 665 000 RM. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 517 914,67 RM.

Diese Kosten sind auf die Mitglieder jeder Sektion nach dem Verhältnis ihrer Anteilziffern gesondert umzulegen.

Nach weiterem Abzug von 3290 RM., welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 8 143 795,33 RM. Da, wie bereits angegeben, die Gesamtsumme der Anteilzifffern aller genossenschaftlichen Betriebe 6 017 101 166 beträgt, so entfällt auf jede Einheit der Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten:

$$\frac{8\,143\,795{,}33}{6\,017\,101\,166} = 0{,}0013524416 \text{ RM.}$$

Der durchschnittliche Gesamtbeitrag auf 1000 RM. Löhne stellt sich hiernach wie im Vorjahr auf 1,44 RM.

Auf den Kopf der versicherten 338 831 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 25,57 RM. Von diesen 25,57 RM. entfallen auf:

Unfallentschädigungen für 1926 einschließlich der Unfalluntersuchungs- und Unfallverhütungskosten . . . . . 21,51 RM

die Einlage in den Betriebsstock zwecks Bereitstellung von Mitteln für erhöhte Unfallleistungen . . . . . 2,02 RM

den Gesamtverwaltungsaufwand einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung . . . . 2,04 RM

Der Beschäftigungsgrad und die Lohnverhältnisse in der chemischen Industrie gegenüber dem Jahre 1913 gehen aus den nachstehenden Zahlen hervor:

	1913	1914	1924	1925	1926
Zahl der Betriebe	15 042	15 014	14 357	13 936	14 091
Zahl der Vollarbeiter	277 629	245 980	360 390	371 408	335 918
Zu- bzw. Abnahme gegen 1913	—	—11,40%	+29,81%	+ 33,78%	+ 21,00%
Arbeitsverdienst RM.	351 520 206	313 508 108	540 293 516	704 166 333	718 893 382
Zu- bzw. Abnahme gegen 1913	—	—10,81%	+53,70%	+100,32%	+104,50%
Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters RM.	1 266	1 274	1 499	1 896	2 140
Zu- bzw. Abnahme gegen 1913	—	+ 0,63%	+18,40%	+ 49,76%	+ 69,03%

Die Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft haben auch im verflossenen Jahre wieder an Umfang erheblich zugenommen, einmal dadurch, daß die zahlreichen neuen Bestimmungen des Aenderungsgesetzes zur Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 durchzuführen waren, in noch höherem Maße aber durch die wachsende Zahl der gemeldeten Unfälle und Berufserkrankungen, die von 22 179 auf 24 380 gestiegen sind. Sehr umfangreich waren auch die Arbeiten, die durch den Vollzug der Verordnung über Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung vom 14. Juni 1926 durchgeführt werden mußten. Diese Verordnung bestimmt, daß auch für die Berechnung der Rente derjenigen Verletzten, die zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt waren, aber vor dem 1. Juli 1925 das 21. Lebensjahr vollendet hatten, der Durchschnittsverdienst für den vollen Arbeitstag, den gleichartige, in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkte Versicherte, die am 1. Juli 1924 wenigstens 21 Jahre alt waren, in den Monaten Juli 1924 bis Juni 1925 in dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, bezogen haben, als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist.

Während bisher in diesen Fällen — abgesehen von sehr geringen Ausnahmen — einfach der jeweilige Ortslohn bei der Berechnung der Rente zugrunde zu legen war, mußten nunmehr, da die Verordnung sich auf alle Unfälle vom Jahre 1885 an erstreckte, bei unserer Berufsgenossenschaft 900 Fälle herausgesucht und in Anpassung an die heute erzielten Jahresarbeitsverdienste umgerechnet werden. Hierdurch steigerte sich die Rentenlast der Berufsgenossenschaft nicht unerheblich.

Die zahlreichen neuen Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1925 führten auch zu Aenderungen der Satzung der Berufsgenossenschaft, die in der Hauptsache in der Anpassung der Satzungsbestimmungen an die neue Gesetzeslage bestanden, darüber hinaus aber darin, daß der Höchstbetrag des für die Versicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes von 8400 RM. auf 15 000 RM. erhöht wurde, und in der Verpflichtung der Berufsgenossenschaft, den als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht auf Grund der Krankenversicherung gegen Krankheit versichert sind, mit der 5. Woche nach dem Unfall Krankenbehandlung und Berufsfürsorge sowie Geldleistungen zu gewähren.

Um die Höhe der Unfallentschädigungen, die von 5 233 558,05 RM. auf 7 087 280,54 RM. gestiegen ist, nach Möglichkeit herabzumindern, hat der Genossenschaftsvorstand zur Einschränkung der Rentenfälle zunächst sein Augenmerk auf eine Verbesserung des Heilverfahrens gerichtet und daher allen Sektionen dringend empfohlen, möglichst weitgehend die berufsgenossenschaftliche Heiltürsorge eintreten zu lassen.

Der von Jahr zu Jahr steigende Umfang der berufsgenossenschaftlichen Arbeiten wurde noch besonders durch die Zunahme der Berufungen und Rekurse hervorgerufen. Die Zahl der Berufungen betrug im Jahre 1926 2234 gegen 1333 im Jahre 1925.

Von den Rentenbewerbern ist in 136 Fällen, von der Berufsgenossenschaft in 16 Fällen gegen Urteile der Oberversicherungsämter Rekurs beim Reichsversicherungsamt eingelegt worden. Hierzu kommen noch die am Schlusse des Jahres 1925 schwebenden 27 Fälle, so daß im Geschäftsjahr 1926 insgesamt 179 Rekurse (im Vorjahr 81) der Entscheidung des Reichsversicherungsamts unterlagen.

Nachdem fast zwei Jahre vergangen sind, seit die Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt worden ist, ist es möglich, einen Ueberblick darüber zu gewinnen, in welcher Weise sich die Verordnung vom 12. Mai 1925 in der Praxis ausgewirkt hat. Dabei muß man leider zu dem Ergebnis kommen, daß die Erwartung der Reichsregierung, mit der Verordnung eine möglichst reibungslose Durchführung der neuen Versicherung zu gewährleisten, sich nicht — zum mindesten nicht in vollem Umfange — erfüllt hat. Unsere Berufsgenossenschaft, die ja durch die Verordnung wohl am meisten betroffen ist, dürfte am ehesten in der Lage sein, einen objektiven Bericht über den bisherigen Vollzug der Verordnung zu geben.

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat in gemeinsamer Arbeit mit der von ihr im Jahre 1907 ins Leben gerufenen Fabrikarzt-Konferenz der chemischen Industrie sich seit langer Zeit mit dem Wesen der Berufskrankheiten befaßt. Um feststellen zu können, welche typischen beruflichen Erkrankungen in der chemischen Industrie vorkommen und bei welchen Betriebsarten sie besonders in Erscheinung treten, hat die Berufsgenossenschaft bereits in den Jahren 1909 und 1910 bei den größeren Unternehmun-

Digitized by Google

gen ihres Zuständigkeitsbereichs eine eigene sehr eingehende Krankheitsstatistik durchgeführt, deren Ergebnis in „der Krankheitsstatistik der Deutschen chemischen Industrie für die Jahre 1909 und 1910" von Professor Dr. Curschmann wissenschaftlich behandelt ist. Eine ähnliche Statistik hat sie im Jahre 1924 von neuem in die Wege geleitet. Sie umfaßt die Jahre 1925 und 1926 und wird noch in diesem Jahre wissenschaftlich ausgewertet werden.

Haben alle diese Arbeiten, wie die regelmäßigen Fabrikarzt-Konferenzen, wesentlich dazu beigetragen, der von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in einem gewissen Umfange von jeher gutgeheißenen besonderen Versicherung der Berufskrankheiten den Weg zu bahnen, so muß doch festgestellt werden, daß die beim Erlaß der Verordnung, die nicht voll den Wünschen der Berufsgenossenschaft entsprach, geäußerten Bedenken berechtigt gewesen sind.

Wenn auch die Berufsgenossenschaft ihre Organisation rasch auf den Vollzug der Verordnung eingestellt hat, so ergaben sich doch gewisse Schwierigkeiten dadurch, daß über das Wesen und den Zweck der Verordnung sowohl bei den Unternehmern und Aerzten als auch bei den mit der Durchführung der amtlichen Untersuchung betrauten Versicherungsämtern erhebliche Unklarheiten herrschten.

Die Verordnung bezweckte, den versicherten Personen einen erhöhten Schutz gegenüber den Gefahren ihres Berufes zu bieten. Die Arbeiter haben demgemäß auch bald aus Zeitungen, insbesondere der Gewerkschaftspresse, erfahren, daß sie nicht mehr nur gegen Betriebsunfälle, sondern jetzt auch gegen gewisse Berufskrankheiten versichert sind. Da es aber an sachgemäßer Aufklärung über den Umfang der neuen Versicherung und überhaupt den Begriff „Berufskrankheiten" mangelte, glaubten allgemein die Arbeiter in Betrieben, in denen das Auftreten einer Berufskrankheit nicht unmöglich war, bei Erkrankungen, deren Ursache nicht gleich einwandfrei festgestellt werden konnte, ohne weiteres, an einer versicherten Berufskrankheit erkrankt zu sein, und meldeten dies dem Unternehmer.

Die Unternehmer, die nach § 7 der Verordnung jede im Betriebe vorgekommene Berufskrankheit, die unter die Verordnung fällt und den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, binnen drei Tagen dem Versicherungsamt und dem Versicherungsträger anzuzeigen haben, waren natürlich mangels der nötigen Sachkenntnis meistens nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob tatsächlich eine Berufskrankheit vorlag, und erstatteten, um der angedrohten Bestrafung zu entgehen, die Anzeige. Dadurch wurde das Verfahren in zahlreichen nicht unter die Verordnung fallenden Krankheitsfällen eingeleitet, und bei den Arbeitern wurden unnötig Hoffnungen erweckt. Andererseits wurde die Berufsgenossenschaft mit Verwaltungsarbeiten und Kosten über Gebühr belastet.

Gewisse Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß der Unternehmer nur zu melden hat, wenn eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen vorliegt, während Arzt und Krankenkasse in jedem Falle ohne weiteres zur Meldung verpflichtet sind. Diese Meldungen der Krankenkassen waren in vielen Fällen unzulänglich, insbesondere ging aus der Bezeichnung der Erkrankungen — z. B. „Gasvergiftung", „Säurevergiftung" usw. — nicht einmal klar hervor, ob es sich um einen Betriebsunfall oder eine Berufskrankheit handelte.

Besondere Schwierigkeiten bereitete auch das Verhältnis zu den Aerzten. Zunächst kamen viele Aerzte nur verspätet ihren Verpflichtungen nach. Dann gingen viele ärztliche Anzeigen ein, aus denen sich auch nicht annähernd das Vorliegen einer meldepflichtigen Berufskrankheit annehmen ließ. Die Anzeigen wurden oftmals ohne objektiven Befund lediglich auf Grund der Angaben der Erkrankten erstattet. Manchmal wurden auch solche Erkrankungen als Berufskrankheit gemeldet, die nach dem klaren Inhalt der gesetzlichen Vorschriften als Berufskrankheit gar nicht in Frage kommen. Vereinzelt kam es auch vor, daß der bloße Verdacht, es könnte eine Berufskrankheit in Frage kommen, vom Arzte formularmäßig gemeldet wurde.

Sache der Versicherungsämter, denen ja die Verordnung eine weitgehende Mitwirkung auf dem neuen Gebiete der Berufskrankheitsversicherung zugewiesen hat, wäre es gewesen, in größerem Umfange, als es geschehen ist, sachgemäße Ermittelungen anzustellen. Nicht genügende Vertrautheit mit dem Inhalt und Wesen der neuen Vorschriften erschwerten mitunter die Arbeit und ließen große Verzögerungen in der Erledigung eintreten. Es ist zu hoffen, daß künftighin, wenn sich die Verordnung über die Berufskrankheiten mehr eingespielt haben wird, das Verfahren vor den Versicherungsämtern einen rascheren Verlauf nehmen wird, als es bisher der Fall war. Empfehlen würde es sich, daß die Versicherungsämter zu den Untersuchungsterminen außer dem Vertreter der Berufsgenossenschaft auch den Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hinzuziehen, damit er die Angaben der Arbeiter über die Art ihrer Tätigkeit ergänzen kann, ehe das nach § 7 der Verordnung vorgeschriebene Gutachten der „geeigneten Aerzte" beigezogen wird.

Da den Gutachten der „geeigneten Aerzte" eine immerhin nicht unwesentliche Bedeutung für den Verlauf des Verfahrens beizumessen ist, muß unbedingt verlangt werden, daß das Urteil sich nicht hauptsächlich auf die Angaben der Erkrankten stützt, sondern in erster Linie in Anwendung klinischer Untersuchungsmethoden und eingehender Prüfung der Krankheitsentwicklung abgegeben wird.

Wenn eine neuere Bestimmung den Versicherungsämtern vorschreibt, daß die „geeigneten Aerzte" die Erkrankten unverzüglich nach Eingang der Meldung über den Krankheitsfall untersuchen und begutachten sollen, ohne daß eine amtliche Untersuchung vorher stattgefunden hat, so muß die Zweckmäßigkeit dieser Aenderung auf Grund der bisherigen Erfahrungen zum mindesten fraglich erscheinen. Wertvoll wäre es zweifellos, wenn vor der Untersuchung durch den „geeigneten Arzt" durch die dem Versicherungsamt obliegende amtliche Untersuchung restlos aufgeklärt würde, ob der Erkrankte in dem Betriebe bzw. in der Betriebsabteilung, in der er beschäftigt gewesen ist, regelmäßig der Einwirkung des Stoffes, der die Ursache für die Erkrankung sein soll, ausgesetzt war. Sicher würde in vielen Fällen die Beiziehung eines ärztlichen Gutachtens von dem „geeigneten Arzt" durch die Feststellung der amtlichen Untersuchung überflüssig werden.

Die geschilderten Verhältnisse dürften gezeigt haben, daß der Vollzug der neuen Verordnung sich noch keineswegs reibungslos eingespielt hat, und daß noch viele Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, bis das neue Versicherungsgebiet in der Praxis eine Durchführung erfährt, die sich vom Standpunkt aller Beteiligten aus als zweckmäßig erweist. Es soll ohne weiteres anerkannt werden, daß der Grundgedanke der Verordnung ein gesunder ist, und daß sie in mannigfacher Hinsicht dem entspricht, was die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bereits seit vielen Jahren angestrebt hat. Immerhin sind die beim Vollzuge der Verordnung in Erscheinung tretenden Schwierigkeiten aber noch so groß, daß dringend davor gewarnt werden muß, noch weitere berufliche Schädigungen in die Verordnung einzubeziehen, wie es angestrebt wird. Zunächst muß dafür Sorge getragen werden, daß die bestehenden Schwierigkeiten überwunden werden, statt neue dazuzuschaffen.

Es wird Aufgabe aller Beteiligten sein müssen, die Arbeiten zur Aufklärung aller von der Verordnung Betroffenen und mit ihrer Durchführung Betrauten mit Nachdruck weiter fortzusetzen.

Die von den Fabrikärzten der chemischen Industrie mit unserer Mitwirkung herausgegebene Schrift „Was

Digitized by Google

muß der Arzt von der neuen Verordnung über die Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung wissen und welche Pflichten ergeben sich daraus?" ist eine geeignete Quelle zur Unterrichtung nicht nur von Aerzten, sondern auch von Unternehmern, Betriebsleitern und anderen verantwortlichen Betriebspersonen.

Alsbald nachdem die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten erlassen war, hat bei der Berufsgenossenschaft Klarheit darüber bestanden, daß ihre hauptsächliche Tätigkeit auf diesem neuen Gebiete künftighin nicht bloß darin bestehen könne, Berufskrankheiten zu entschädigen, sondern vor allem auch, sie zu verhüten. Sie hat sich infolgedessen bald mit der Prüfung der Frage befaßt, ob und in welchem Umfange es erforderlich ist, Krankheitsverhütungsvorschriften zu erlassen. Auf Grund verschiedener sehr eingehender Beratungen der Fabrikärzte und technischen Aufsichtsbeamten hat sie die Schaffung von Krankheitsverhütungsvorschriften in Angriff genommen und allgemeine und besondere — nur für einzelne Krankheiten in Betracht kommende — Krankheitsverhütungsvorschriften zunächst im Entwurf aufgestellt und dem endgültigen Beschlußverfahren zugeführt.

Einen Ueberblick über die im Jahre 1926 gemeldeten Erkrankungen und die Art ihrer Erledigung gibt die nachstehende Tabelle:

Gewerbliche Berufskrankheit	Zahl der im Geschäftsjahr 1926 gemeldeten Berufskrankheiten	Als erledigt abgelegt ohne Bescheiderteilung. Dauer der Erkrankung: weniger als 4 Wochen	4–5 Wochen	5–6 Wochen	mehr als 6 Wochen	Zahl der Fälle, in denen die Berufskrankheit durch Bescheid anerkannt wurde	Hiervon führten: zu einer Rentenzahlung	darunter Todesfälle	zu keiner Rentenzahlung	Als Berufskrankheit nicht anerkannt	Noch nicht zum Abschluß gelangte Fälle
	1	2*	3*	4*	5*	6	7	8	9*	10	11
Erkrankungen:											
durch *Blei* oder seine Verbindungen	534	147	53	35	166	68	24	—	44	60	5
durch *Phosphor*	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
durch *Quecksilber* oder seine Verbindungen	9	1	—	1	—	1	—	—	1	6	—
durch *Arsen* oder seine Verbindungen	20	6	6	—	—	—	—	—	—	8	—
durch *Benzol* oder seine Homologen	12	1	—	—	1	—	—	—	—	10	—
durch *Nitro- u. Amidoverbindungen* der aromatischen Reihe	27	4	7	—	—	6	5	1	1	9	1
durch *Schwefelkohlenstoff*	46	6	1	5	1	3	2	—	1	30	—
an Hautkrebs durch *Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech u. verwandte Stoffe*	6	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—
zusammen:	657	166	67	42	168	78	31	1	47	130	6

*) Von den in den Spalten 2 bis 5 und 9 nachgewiesenen Erkrankungen wurden in 118 Fällen die Kosten der Heilbehandlung (Krankengeld, Heil- und Heilanstaltpflegekosten usw.) übernommen.

An Entschädigungen sind im Jahre 1926 insgesamt 7 087 280,54 RM. gezahlt worden, und zwar für:

	RM Pf.
Heilverfahren	450 044,93
Heilanstaltspflege	212 039,44
Gewährung der Pflege	74 144,46
Berufsfürsorge	279,50
Renten an Verletzte und Erkrankte	3 905 975,80
„ „ Witwen	1 133 277,42
„ „ Waisen	806 876,61
„ „ Verwandte aufsteigender Linie	70 640,26
Abfindungen an Verletzte (§ 616 Abs. 1 u. 2)	145 024,63
„ „ Witwen	31 822,67
Einmalige Witwenbeihilfen (§ 595a)	20 243,48
Sterbegeld	23 051,13
Unfalluntersuchungskosten	188 440,89
Kosten des Rechtsganges	25 419,32
Zusammen	7 087 280,54

Im Jahre 1926 betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten Unfälle 23 670, die der Berufskrankheiten 710 gegen 21 907 Unfälle und 272 Berufskrankheiten im Jahre 1925. Erstmalig entschädigt wurden im Jahre 1926 2011 Unfälle und 34 Berufskrankheiten, von denen 158 den Tod, 25 eine völlige, 954 eine teilweise und 908 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zunächst zur Folge hatten.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1925 13 767, und zwar 8888 Verletzte und Erkrankte, 2554 Witwen, 2103 Waisen und 222 Verwandte. Zu diesen 13 767 Rentenempfängern traten im Jahre 1926 2202 neue, und zwar 1898 Verletzte und Erkrankte, 121 Witwen, 168 Waisen und 15 Verwandte, während 1434 Verletzte und Erkrankte, 92 Witwen, 171 Waisen und 13 Verwandte, insgesamt 1710, ausschieden. Es verblieben also am Schluß des Jahres 1926 14 259 Rentenempfänger, und zwar 9352 Verletzte, 2583 Witwen, 2100 Waisen und 224 Verwandte.

Nach den Graden der Erwerbsunfähigkeit verteilen sich die Verletzten wie folgt:

120	Verletzte, die infolge des Unfalls so hilflos sind, daß sie ohne Wartung und Pflege nicht bestehen können	
240	Verletzte mit einer Erwerbsunfähigkeit von	100%
21	„ „ „ „ „	90%
11	„ „ „ „ „	85%
110	„ „ „ „ „	80%
189	„ „ „ „ „	75%
114	„ „ „ „ „	70%
224	„ „ „ „ „	66⅔%
29	„ „ „ „ „	65%
321	„ „ „ „ „	60%
36	„ „ „ „ „	55%
736	„ „ „ „ „	50%
56	„ „ „ „ „	45%
612	„ „ „ „ „	40%
103	„ „ „ „ „	35%
494	„ „ „ „ „	33⅓%
695	„ „ „ „ „	30%
1384	„ „ „ „ „	25%
1653	„ „ „ „ „	20%
1291	„ „ „ „ „	15%
913	„ „ „ „ „	10%
9352	Verletzte.	

(Der Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten für das Jahr 1926 ist als Anlage diesem Hefte beigefügt.) (1912)

Digitized by Google

Der neue norwegische Zolltarif.

In „Norsk Lovtidende", Nr. 20, vom 19. Mai 1927 wird der neue Zolltarif veröffentlicht, der am 14. Mai d. J. in Kraft getreten ist. Der bisherige Zollzuschlag von 50% und der Goldzollzuschlag von 20% sollen bis auf weiteres beibehalten werden.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Einh. Kr.
1.	Aceton	frei
2.	Alge Kesselsirup Anm.: Andere Mittel zur Verhinderung der Bildung von Kesselstein oder zu dessen Beseitigung können vom Zolldepartement zollfrei zugelassen werden.	frei
3.	Ammoniak und seine Salze Anm.: Eisenflaschen, die als Umschließungen mit komprimiertem Ammoniak eingeführt werden, sind als Retorten (Metalle II c 17) zu verzollen.	frei
4.	1. Pulver, rauchschwaches (darunter Ballistit)	1 kg 0,50
5.	2. Pulver und Sprengstoffe anderer Art (darunter Nitroglycerin u. Dynamit)	1 kg 0,12
6.	3. Geladene Patronen und Vorladungen, mit Schachteln, Papier und ähnlichen Umschließungen	1 kg 0,30
12.	9. Lunten	1 kg 0,25
13.	10. Feuerwerksmaterial mit unmittelbarster Umschließung	1 kg 1,00
	Antimon wie Metalle I.	
	Apothekerwaren, d. h. alle Waren, deren Kleinverkauf den Apothekern vorbehalten ist, soweit sie nicht an anderer Stelle als zollpflichtig aufgeführt sind	
	a) weingeisthaltige: wie Branntwein.	
14.	b) andere Anm.: Desinfektionsmittel, die nicht zu den Apothekerwaren gehören, können vom Zolldepartement zollfrei zugelassen werden.	frei
15.	Asphalt, Erdpech, ungemischt oder gemischt mit Harz, Sand oder dgl., sowie Arbeiten daraus	frei
16.	Asche von Holz oder Pflanzenteilen	frei
17.	Backpulver mit unmittelbarster Umschließung	1 kg 0,60
18.	Rinden und Rindenextrakte sowie andere vegetabilische Gerbstoffe, auch mit Zusätzen; Birkenrinde	frei
19.	Kindermehl	frei
	Knochen sowie Elefanten- u. dgl. Zähne:	
24.	a) unverarbeitet sowie zermalmt oder zermahlen	frei
26.	Knochenkohle, gebranntes Elfenbein und Hirschgeweih	frei
27.	Bleichpulver (Chlorkalk)	frei
28.	Tinte, flüss., m. unmittelbarer Umschließung	1 kg 0,20
29.	Tintenpulver u. andere Tintensubstanzen sowie Tusche, fest und flüssig, mit unmittelbarer Umschließung	1 kg 0,80
	Graphit (Eisenfarbe) siehe Farben 1.	
	Bleistifte und Bleistifthalter:	
	a) aus Gold, Silber oder Platin, wie das betr. Material.	
37.	b) andere, mit unmittelbarer Umschließung	1 kg 0,35
	Branntwein aller Art:	
67.	1. in Flaschen oder Krügen und anderen Umschließungen mit weniger als 50 l Inhalt, ohne Rücksicht auf die Stärke Tara: Umschließungen aus Metall 10%.	1 l 2,65
68.	2. in größeren Umschließungen, auf 100% Weingeiststärke pro l berechnet Die Stärke wird mit Hilfe des jeweils anerkannten Alkoholometers und der vom Eichamt herausgegebenen Schrift „Ueber das Alkoholometer" ermittelt. Die Menge wird durch Wiegen und Umrechnen des Gewichts auf das Maß dieser Schrift berechnet. Ergibt sich ein Zusatz von Zucker oder anderen Stoffen, durch den die Stärke mit dem Alkoholometer unrichtig angegeben wird, so ist der Zoll mit 3,45 Kronen zu erlegen. Tara: Holzfässer 15%; Metallumschließungen, mit Ausnahme gewöhnlicher Eisenfässer, 10%.	2,80
69.	3. Aether oder Naphtha Tara: Metallumschließungen 10%.	1 kg 4,50
70.	4. Essigäther	1 kg 1,80
71.	5. Aether spirituosus u. andere weingeisthaltige Aether sowie reine und zusammengesetzte Aetherarten u. Essenzen, soweit sie anderweitig nicht besonders genannt sind	1 kg 3,45
72.	6. Wohlriechende Wässer, darunter aromatischer Weinessig, einschließlich der unmittelbaren Umschließung	1 kg 3,25
73.	7. Spiritusfirnisse und Polituren Tara: Umschließungen aus Metall 8%. Anm. 1: Werden weingeisthaltige Gemenge unter anderen tarifmäßigen Benennungen eingeführt, so kann das Zolldepartement bestimmen, daß die Ware gleichwohl als Branntwein anzusehen ist. Anm. 2: Wird Branntwein, darunter die unter Nr. 3, 4 und 5 erwähnten Aetherarten sowie Spiritusfirnis und Trockenspiritus, durch Zusätze für die Herstellung von Getränken unbrauchbar gemacht, oder wird andere ausreichende Sicherung gegen die Verwendung zu Trinkzwecken als gegeben angenommen, so kann das Zolldepartement die Einfuhr zollfrei oder gegen Entrichtung eines mäßigen Zolls zulassen, nämlich	1 kg 3,25
	a) Spiritus	frei
	b) Aether und Spiritusfirnis sowie Trockensprit	1 kg 0,15
74.	Brennstoffe, künstliche, chemisch hergestellte, nicht anderweitig erwähnt	1 kg 0,15
76.	Brom	frei
94a)	Celluloid, unverarbeitet, in rohen ungeschliffenen oder unpolierten Röhren u. dgl., sowie in Platten	frei
97.	Dividivi	frei
129.	Essig und Essigsäure Tara: Fässer 10%. Wird die Ware in Flaschen, Kruken u. dgl. importiert, so wird diese Umschließung als zollpflichtiges Warengewicht mitgerechnet.	1 kg 0,15
142h	Kohlen für Bogenlampen, Elektrodenkohlen und Kohlenelektroden zu industriellen Zwecken mit Ausnahme von Teilen galvanischer Elemente	frei
	Farbstoffe, Farben, Malutensilien:	
150.	1. gemahlene Kreide, Baryt (gemahlener Schwerspat), Porzellanerde (china clay), Talkum, Ocker, Umbra, Terra di Siena, Englischrot (Braunrot und Venetianischrot) und rote Erde (Bolus), Totenkopf, Mennige, Beinschwarz, Kienruß, Graphit, Pottlot (Eisenschwärze) und alle anderen schwarzen Farben sowie zum Färben verwendbare Chemikalien, Kräuter, Wurzeln und andere Pflanzenteile, n. b. g., außerdem andere in der Färberei gebräuchliche Farben, darunter Cochenille, Katechu u. Gambir	frei
151.	2. Anilin- und Alizarinfarben	frei
152.	3. Farbhölzer, geraspelt und ungeraspelt	frei
153.	4. Farbholzextrakte	frei
154.	5. Farbgemenge in Päckchen oder Schachteln für das Färben im Haushalt (Päckchenfarben), mit der unmittelbaren Umschließung	1 kg 0,20
155.	6. Bleiweiß, Zinkweiß und alle anderen n. b. g. trockenen Farben Kreditlager 1800 kg. Tara: Fässer 10%, Metallumschließungen 8%.	1 kg 0,05
156.	7. Malerfarben, in Oel angerieben, n. b. g. Tara: Fässer 10%, Metallumschließungen 8%.	1 kg 0,06
	8. Malerfarben, in Firnis angerieben, siehe Firnisse.	
157.	9. andere nicht genannte nasse Farben	1 kg 0,05
158.	10. Farbkästen mit Zubehör sowie Farben in Tuben, Schalen, Gläsern usw. mit der unmittelbaren Umschließung	1 kg 0,25
159.	11. Kreide, weiß oder rot, unbearbeitet	frei
160.	12. Zeichenkreide, Schreibkreide, Pastellkreide und Kreidestifte	1 kg 0,30
	Firnisse, Trockenöle und Polituren:	
	1. spiritushaltige, siehe Branntwein.	
161.	2. andere Tara: Metallumschließungen 8%.	1 kg 0,15
162.	1. Stearinsäure, Palmitinsäure und andere hochschmelzende Fettsäuren, die bei der Kerzenfabrikation Verwendung finden; ferner Paraffin und Walrat	frei
164.	3. Kerzen	1 kg 0,20
166.	Fettlauge, Tranlauge und Degras	frei
171.	Phosphor	frei

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Einh.	Kr.
	Zündhölzer:		
202.	1. aus Wachs, Stearin oder dgl.	1 kg	0,30
203.	2. aus anderem Material	1 kg	0,15
	Für Schachteln und Umschließungen von Zündhölzern wird kein Gewichtsabzug gewährt.		
204.	Galläpfel und Knoppern		frei
	Gasglühstrümpfe:		
206.	1. nicht getränkt, in Längen oder geteilt	1 kg	1,25
207.	2. getränkt; abgebrannt und mit der unmittelbaren Umschließung	1 kg	2,00
209.	Dünger aller Art		frei
227.	Glycerin		frei
228.	Glycerinbad		frei
	Gummi und Harze:		
244.	1. Steinkohlenpech und anderes schwarzes Pech		frei
245.	2. Terpentin aller Art		frei
	3. andere		
	a) flüssige oder aufgelöste: wie Firnis.		
246.	b) Gummiarabicum, Guttapercha, Balata, Mastix, Kopal, Kolophonium, Schellack u. ähnl. Gummi- und Harzarten		frei
280.	Insektenpulver sowie andere Insekten, Unkraut und Pilze vertreibende Präparate, soweit sie nicht an anderer Stelle mit Zoll belegt sind		frei
	Auch an anderer Stelle mit Zoll belegte Waren, die als Mittel gegen Insekten, Pilze oder Unkraut verwendet werden sollen, können vom Zolldepartement zollfrei zugelassen werden.		
294.	Jod		frei
295A	Erden und Ton, anderweit im Tarif nicht aufgeführt, darunter Schmirgel (Körner)		frei
312B	12. Schmirgel und künstliche Schleifmittel zur gleichen Verwendung wie Carborundum, Elektrit, Korundum, Diamantin und dgl., geformt oder gegossen	1 kg	0,20
320.	Calciumcarbid und Siliciumcarbid (Carborundum) sowie andere Carbide		frei
321.	Campher		frei
326.	Casein (Käsestoff)		frei
377.	Kohlen, Holzkohlen (gemahlen oder nicht)		frei
382.	Lacke (Siegellack oder Flaschenlack)	1 kg	0,50
	Leim:		
390.	a) Hausenblase oder Gelatine in dünnen, biegsamen Blättern oder pulverisiert sowie Gelatinekapseln, nachstehend nicht genannt	1 kg	1,50
391.	b) flüssiger Leim, Walzenmasse, Hektographen-, Autographenmasse, Diamantkitt, Syndetikon u dgl.	1 kg	0,20
392.	c) Gelatinekapseln, hart und elastisch, soweit der Inhalt keinen höheren Zollsatz bedingt	1 kg	0,50
	a, b, c werden mit der unmittelbaren Umschließung verzollt.		
	Wohlriechende Wässer:		
	a) weingeisthaltige, siehe Branntwein.		
436.	b) andere, darunter Wässer zum Toilettegebrauch	1 kg	1,00
	Wenn diese Wässer in Behältern von weniger als ½ Liter Inhalt eingeführt werden, so ist die unmittelbarste Umschließung mit zu verzollen.		
556.	Mineralwässer	1 l	0,10
559.	Moschus		frei
	Metalle: I. roh		frei
	aus c. II. 17 : Retorten (Stahlflaschen)	1 kg	0,03
	Oele:		
	1. fette:		
565.	b) unverkochtes Leinöl usw., Olein, Ricinusöl, Harzöl sowie andere fette Oele, soweit sie nicht an anderen Stellen des Tarifs erwähnt sind	1 kg	0,04
	Kreditlager 1800 kg.		
566.	c) Walöl, Tran, Heringsöl und andere Fischöle		frei
567.	d) Leinöl, verkocht	1 kg	0,06
	Kreditlager 1800 kg.		
568.	e) Butterfarbe	1 kg	0,06
569.	f) Haaröl mit unmittelbarer Umschließung	1 kg	2,00
	2. flüchtige:		
570.	a) Paraffinöl, Photogen, Holzöl und ähnl. Leuchtflüssigkeiten, ferner Petroleum und Petroleumnaphtha		frei
571.	b) Terpentin-, Wacholder-, Birken-, Hirschhorn- und Bernsteinöl	1 kg	0,07
572.	c) andere flüchtige Oele mit unmittelbarer Umschließung	1 kg	3,00
573.	3. mineralische Oele, die nicht zu Beleuchtungszwecken dienen, ferner Petroleumrückstand, Vaseline und Wagenschmiere	1 kg	0,04
	Kreditlager 1800 kg.		
	Tara: Für Nr. 1, b, c und d, Nr. 2 b und Nr. 3: In Fässern und anderen Gebinden, einfachen oder doppelten, 18%; in Flaschen oder Gläsern ohne andere Umhüllung 20%; in Flaschen oder Gläsern in einem groben Korbe mit Stroh 30%; in Flaschen oder Gläsern mit zwei groben Körben mit Stroh 40%; in Flaschen oder Gläsern, in Sägespänen oder ähnlichen Materialien in Kisten verpackt 40%; in Tonkrügen 30%; in Tonkrügen in einem groben Korbe mit Stroh 40%; in Tonkrügen in zwei groben Körben mit Stroh 50%.		
575.	Käselab, normal, sowie Käsefarbe	1 kg	0,06
	Papier		
576.	1. Lichtkopierpapier mit unmittelbarer Umschließung	1 kg	0,13
579.	4. a) Schmirgel-, Glas-, Sand- und anderes Schleif- oder Polierpapier	1 kg	0,04
580.	b) Papier und Pappe, imprägniert oder überstreut mit Asphalt, Teer oder Teeröl; Verschalungs-, Dach-, Bedeckungs- und Isolierpappe	1 kg	0,02
607.	Pomade, kosmetische, Bartwachs, Schminke, Puder, Zahnpaste und ähnliche Waren zum Toilettegebrauch, soweit sie nicht an anderen Stellen aufgeführt sind, mit unmittelbarer Umschließung	1 kg	1,50
614.	Putzpomade, flüssig und fest (Creme und Pasta), mit unmittelbarer Umschließung	1 kg	0,30
616.	Ratin und andere ähnliche Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen		frei
627.	Räucherwerk und Räucherpapier mit unmittelbarer Umschließung	1 kg	1,20
	Salze:		
636.	2. Alaun		frei
637.	3. Borax		frei
638.	4. Chlorsaures Kali		frei
639.	5. Glaubersalz		frei
640.	6. Pottasche		frei
641.	7. Salpeter		frei
642.	8. Soda		frei
643.	9. Gesundheitssalz	1 kg	0,20
644.	10. Zinnsalz		frei
645.	11. Vitriol		frei
646.	12. Andere, soweit sie nicht unter einen anderen Tarifsatz zu bringen sind		frei
648.	1. Unparfümiertes Seifenpulver	1 kg	0,05
649.	2. Transparentseife mit oder ohne Parfüm, parfümierte Seifen und Seifenpulver sowie Seife in Kugeln, Figuren und dergleichen sowie in Schachteln, Dosen und Krügen, mit der unmittelbaren Umschließung	1 kg	0,50
	Seide und Kunstseide:		
652.	1. Abfall		frei
654.	2. gesponnen und ungesponnen	1 kg	2,00
704.	Appreturmehl		frei
aus 736.	2. Trauben- u. Stärkezucker sowie -sirup	1 kg	0,20
	Kreditlager 500 kg.		
	Tara: Für Papier mit oder ohne Bindfaden wird keine Tara gewährt; einfache Säcke 1¼%, doppelte 2%; Kisten 10%; Fässer mit flüssiger Ware 12%; mit sonstigem Zucker 9%.		
	aus 4. Zuckerkuleur für Branntwein und ähnliche Getränke	1 kg	0,55

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Einh.	Kr.
742.	1. Buchdrucker- u. andere Druckschwärze	1 kg	0,07
	2. Stiefelschmiere, Wichse u. andere Lederschwärze sowie Ofenschwärze, alles mit unmittelbarer Umschließung . .	1 kg	0,10
744.	Schwefel und Schwefelblume		frei
745.	Schwefelkohlenstoff, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen u. ähnliche flüssige Chlorverbindungen zur Anwendung als Lösungs- oder Extraktionsmittel bestimmt		frei
746.	1. Kohlensäure, flüssig	1 kg	0,06
	Tara: 65%; die Eisenflaschen sind nach Metalle II. C. 17 zu verzollen.		
747.	2. Schwefelsäure		frei
748.	3. Andere Säuren, soweit sie nicht nach einem anderen Tarifsatz geführt werden können		frei
751.	Teer von Holz, Torf oder Steinkohlen, darunter bright und black varnish; Teeröle, darunter Kreosotöl, Kohlenöl, rohe Carbolsäure und ähnliche Teerdestillate; aus Steinkohlenteer gewonnene Produkte zur Farbenfabrikation		frei
752.	Teercompositionen, wie Carbolineum und dergleichen zusammengesetzte Teerstoffe ohne Zusatz von Farben, Metalloxyden oder ähnlichem	1 kg	0,02
	Anm.: Teercompositionen für Schiffs- und Bootsböden und dergleichen, die mit Farben oder Metalloxyden versetzt sind, sind nach Malerfarben in Oel abzufertigen.		—
	Zeugstoffe:		
aus 792.	a) Schmirgel-, Glas-, Sand-, sowie andere Schleif- oder Poliermittel u. dgl. . .	1 kg	0,20
829.	Wasserglas (Kalium- oder Natriumsilicat) . .		frei
	Weine, auch Chinin und andere Medikamente enthaltend		
	1. in Flaschen:		
835.	a) mussierend	1 l	3,00
836.	b) andere	1 l	0,80
	2. in Fässern und Krügen:		
837.	a) nicht mussierend, bis 21% Branntweingehalt	1 l	0,40
	b) über 21% Branntwein enthaltend: wie Branntwein entsprechender Stärke in anderer Umschließung. Tara: Fässer 16%.		
	Anm.: Weine, die bei der Einfuhr wenig mehr als 21% Alkohol enthalten, können als Weine von bis 21% Alkoholgehalt eingehen, wenn eine behördliche Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß die Ware beim Abgang vom Produktionsland nicht mehr als 21% Gay Lussac entsprechend Alkohol enthielt		
838.	Weinstein		frei
859.	Wachs		frei
860.	Wachslichte und Arbeiten aus Wachs . . .	1 kg	0,30
863.	Waren, die unter keine der oben angeführten Positionen zu rechnen sind	10%	vom Wert
	Anmerkung: Rohstoffe oder technische Hilfsstoffe können vom Zolldepartement zur zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr zugelassen werden.		(1979)

Zu den Angriffen auf die pharmazeutische Spezialitäten-Industrie.

Von industrieller Seite wird uns geschrieben: „Das an die Länderregierungen gerichtete Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern vom 6. Juli 1926 in der Frage der Herstellung von Arzneien in Spezialitätenform hat die Frage der Spezialitätenherstellung offiziell aufgerollt. Es war anzunehmen, daß die Spezialitätenfrage damit auch die Fachpresse der beteiligten Kreise mehr als vorher beschäftigen würde. Die chemisch-pharmazeutische Industrie hat in Eingaben ihrer Verbände, die größtenteils in der Fachpresse vollinhaltlich abgedruckt worden sind, zu dem Problem Stellung genommen und dabei grundsätzlich ihre Bereitwilligkeit erklärt, an der Bekämpfung vorhandener Auswüchse im Spezialitätenwesen mitzuhelfen. Wenn in den Fachblättern der Apotheker und Aerzte manchmal vielleicht nicht ganz sachliche Angriffe auf die pharmazeutische Spezialitätenindustrie erfolgen, die teilweise auf die Teilerfassung des ganzen Fragenkomplexes zurückzuführen sein dürften, so erübrigt sich eine Antwort hierauf unter Bezugnahme auf ihre klare Stellungnahme in ihren Eingaben. An einer ernsthaften Diskussion der Spezialitätenfrage mit den dazu berufenen offiziellen Vertretungen der an dem Problem beteiligten Kreise wird sich die Industrie immer beteiligen. Die Stellungnahme des Deutschen Apotheker-Vereins zu dem erwähnten Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern läßt die Möglichkeit einer Einigung zwischen Apothekern und Industrie durchaus zu. Die Stellungnahme der offiziellen Vertretung der Aerzteschaft liegt noch nicht vor, so daß hierzu noch nichts gesagt werden kann. Erwiderungen auf nicht sachliche Angriffe gegen die Industrie dürften nur zu fruchtloser Polemik führen und eine spätere, dem Interesse aller Kreise Rechnung tragende Regelung der Spezialitätenfrage eher stören als fördern.

Nur ein Wort zu dem Schlagwort der „Hochflut" an Spezialitäten, der 20 000, 30 000 oder gar 50 000 Spezialitäten. Der oft gebrauchte Hinweis auf Gehes Codex oder Riedels Mentor muß zu falschen Schlüssen führen. Bei Gehes Codex sind wohl „Pharmazeutische Spezialitäten" und „Stichwörter" verwechselt worden. Schon der Titel des Buches „Gehes Codex der Bezeichnungen von Arzneimitteln, kosmetischen Präparaten und wichtigen technischen Produkten" sagt, daß darin nicht nur pharmazeutische Spezialitäten, sondern auch kosmetische und technische Produkte wie Badeartikel usw. aufgeführt sind. Außerdem wird unter diesen pharmazeutischen Spezialitäten eine sehr große Anzahl ausländischer Präparate gebracht, weil das Buch nicht allein in Deutschland, sondern auch im Ausland als Nachschlagewerk weite Verbreitung gefunden hat. Riedels Mentor ist bekanntlich in der 60. Auflage erschienen. Anfangs war er ein Kompendium zu der Preisliste der Firma Riedel. Später erschienen die Zusammenstellungen in zwanglosen Zeitabschnitten als selbständige Bücher. Die letzte Ausgabe von 1926 stellt ein Sammelwerk aller bisherigen Ausgaben dar. Infolgedessen sind in dem Verzeichnis eine nicht unbeträchtliche Anzahl Artikel enthalten, die heute im Handel nicht mehr erhältlich sind. Mit dem Umfang dieser Nachschlagewerke kann daher die Behauptung der 20 000 Spezialitäten nicht bewiesen werden. Unterzieht man nun die „Spezialitätentaxe für das Deutsche Reich" oder gar das vom Reichsverband des deutschen Medizinaldrogen- und Spezialitäten-Großhandels in Frankfurt a. M. herausgegebene „Handbuch der im deutschen Großhandel gangbaren Spezialitäten" einer Durchsicht, so findet man, daß längst nicht die Hälfte der aufgeführten „Spezialitäten" aus pharmazeutischen Präparaten der pharmazeutischen Industrie bestehen, sondern aus kosmetischen und technischen Artikeln, Nährmitteln, Farbstoffen, Weinen, Liköressenzen, Tinten und dergleichen mehr. Schließlich sind darin auch die gewiß nicht in bescheidenem Umfange von den Apotheken hergestellten Hausspezialitäten mit vorwiegend lokaler Bedeutung enthalten. Die vor kurzem erschienene „Arznei-Therapie des praktischen Arztes" von Professor Barchen enthält bei genauerster Feststellung 915 auf ärztliche Verordnung abgegebene — aus besonderem Grunde wurden diese Präparate zufällig genau gezählt — pharmazeutische Spezialitäten, die von 98 Fabrikationsstätten hergestellt werden. Der neue Arends-Keller („Neue Arzneimittel und Spezialitäten") enthält insgesamt 2141 deutsche pharmazeutische Spezialitäten. Auch die von den Verbänden der pharmazeutischen Industrie anläßlich der Beantwortung des Fragebogens des Reichsministeriums des Innern vorgenommene Zählung hat ergeben, daß die von der pharmazeutischen Industrie hergestellten pharmazeutischen Spezialitäten bei weitem nicht den Umfang haben, der unter Hinweis auf die verschiedenen Sammelwerke behauptet wird.

Digitized by Google

Die Existenzberechtigung der ernsthaften pharmazeutischen Industrie — der alten Firmen wie der jüngeren, auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitenden mittleren und kleineren Firmen — wird von allen Kreisen nicht mehr in Frage gestellt werden können. Die deutsche pharmazeutische Industrie hat ihren Weltruf nicht ohne ihre entsprechenden Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet erworben. Abgesehen davon, daß sie nahezu allein den deutschen Inlandsbedarf deckt, führt sie zurzeit für etwa 45 Millionen RM. Werte aus, die bis auf einen geringen Teil ausschließlich aus deutschen Rohstoffen gewonnen werden. Diese Exporte wird gerade in der heutigen Zeit, wo die Aufwärtsentwicklung Deutschlands und die Stabilität seiner Währung letzten Endes nur im Export gesucht und gefunden werden kann, niemand ohne dringend begründete Notwendigkeit zerschlagen wollen. Die von allen Kreisen und gerade der ernsthaften pharmazeutischen Industrie beklagten Auswüchse in dem Spezialitätenwesen sind zu bekämpfen, ihre Bekämpfung durch Spezialitätenverordnungen oder Gesetze nach dem Muster „benachbarter Staaten" kann jedoch nur von Kreisen verlangt werden, die den Zweck und schließlich die Auswirkung derartiger Regelungen nicht oder nur sehr wenig kennen. Der Zweck der Verordnungen dieser Länder ist oft nicht einmal dem äußeren Scheine nach ein gesundheitspolitischer, sondern meist der, mit dem Tribut des Auslandes (Zahlung hoher Gebühren usw.) eine eigene pharmazeutische Industrie zu errichten. Deutlicher kann dies wohl nicht ausgesprochen werden als im § 10 der „Richtlinien für die Einfuhr von patentierten und dosierten Medikamenten nach Litauen". Dieser Paragraph lautet:

„Die Zusammensetzung der für die Einfuhr nach Litauen freigegebenen patentierten Medikamente gibt das Gesundheitsdepartement in medizinischen oder pharmazeutischen Spezialzeitungen bekannt; jedoch können sämtliche Apotheken die fraglichen Medikamente herstellen und verkaufen; ihr Verkauf kann unter derselben Bezeichnung erfolgen, wenn das patentierte Medikament in der Patentabteilung nicht registriert ist."

Dabei hat die Erfahrung gezeigt, daß selbst die rigorosesten Bestimmungen der Spezialitätengesetze verschiedener Länder die nicht angemeldeten und nicht zugelassenen Spezialitäten in ihrem Lande nicht vom Markt entfernen können. Vielfach ist erreicht worden, daß in diesen Ländern ein illegaler Handel entstanden ist, der zu den übelsten Erscheinungen des Arzneimittelgebietes zu zählen ist. Teilweise sind durch diese Gesetze, die ja, wie die oben erwähnte litauische Bestimmung zeigt, zur Patentverletzung geradezu auffordern, für Fälscher und Schmugglerzentralen goldene Zeiten angebrochen. Diejenigen Länder, die über eine hochentwickelte pharmazeutische Industrie verfügen, haben bisher — gewiß nicht aus nicht richtig verstandenem Interesse an der Gesundheit ihrer Bevölkerung — keinen Anlaß gefunden, die Spezialitätengesetze und Verordnungen, die bisher in einzelnen Ländern erschienen sind, zu kopieren. Es wird aus diesem Grunde wohl zu prüfen sein, wie weit Deutschland gehen kann, wenn die bestehenden Auswüchse im Spezialitätenwesen durch gesetzliche Vorschriften bekämpft werden sollen. (1963)

Die englischen Farbstoffpreise.

Der Zeitschrift „Chemical Age" entnehmen wir den folgenden Bericht:

„Der Beschluß des Dyestuffs Licensing Committee, den „Preisfaktor" für Farbstoffe vom 1. September ab um 20%, d. h. von dem Zweiundeinhalbfachen des Vorkriegspreises auf das Doppelte des Vorkriegspreises, herabzusetzen, ist ein befriedigendes Ergebnis des ständigen Fortschritts der Produktion von Farbstoffen in England und der Handelsorganisation. Die vielfach verbreitete Anschauung, daß alle britischen Farbstoffe um 20% im Preis herabgesetzt werden sollen, gibt den wahren Sachverhalt nicht richtig wieder. Der Beschluß des Committee bedeutet nicht, daß nun automatisch alle Farbstoffe um 20% billiger werden, sondern, daß die Preisgrenze gegen die konkurrierenden ausländischen Farbstoffe in diesem Maße erniedrigt wird. Dieser Preisfaktor betrifft nur die Farbstoffe, die in England in ausreichenden Mengen, ebenso wie im Auslande hergestellt werden.

Wünscht ein Importeur z. B., einen ausländischen Farbstoff einzuführen, und wird derselbe oder ein entsprechender Farbstoff bereits in England produziert, so wird der Importeur an den englischen Produzenten verwiesen. Kann der Importeur dann jedoch nachweisen, daß der von dem englischen Produzenten verlangte Preis mehr als das Zweiundeinhalbfache des Vorkriegspreises beträgt, so bildet dieses einen guten Grund für die Bewilligung der Einfuhrerlaubnis für den ausländischen Farbstoff.

Die jetzt erfolgte Herabsetzung des Preisfaktors ist ein weiterer Schritt in der seit einigen Jahren laufenden Entwicklung. Als die Dyestuff Act im Jahre 1920 verabschiedet wurde, wurde kein Preisfaktor festgesetzt. Später setzte das Licensing Committee den Preisfaktor auf den dreifachen Betrag des Vorkriegspreises fest; Einfuhrbewilligungen wurden demzufolge erteilt, wenn der englische Preis diese Grenze überschritt. Vor zwei Jahren wurde der Preisfaktor auf das Zweiundeinhalbfache des Vorkriegspreises herabgesetzt, und vom 1. September ab gilt der doppelte Vorkriegspreis als Grenze.

In vielen Fällen wird der neue Preisfaktor keine wesentlichen Veränderungen verursachen, da die Preise einer Reihe von britischen Farbstoffen gegenwärtig innerhalb der neuen Preisgrenze liegen. Wenn auch der Beschluß des Licensing Committee die englischen Produzenten nicht gerade zwingt, ihre Preise auf die doppelten Vorkriegspreise zu reduzieren, so wird doch wohl unvermeidlich eine schärfere Konkurrenz mit den ausländischen Firmen einsetzen. In den Fällen, in denen ein Importeur Farbstoffe, die in England nicht hergestellt werden, einzuführen beabsichtigt, gelangt der Preisfaktor naturgemäß nicht zur Anwendung.

Die englischen Farbstoffverbraucher werden die Herabsetzung des Preisfaktors natürlich mit großer Genugtuung begrüßen. Während sie sich bereit erklärten, die englischen Farbstoffproduzenten zu unterstützen und ihr Teil zur Errichtung einer unabhängigen englischen Farbstoffindustrie beizutragen, klagten sie über die Opfer, die ihnen auferlegt worden sind. Unter anderem wurde angeführt, daß die Konkurrenz in der Textilindustrie so scharf wäre, daß ein geringer Unterschied in den Farbenpreisen einen entscheidenden Einfluß auf den Markt ausüben könnte.

Es kann wohl als sicher angesehen werden, daß das Licensing Committee keine Regelungen trifft, die der englischen Farbstoffindustrie die Konkurrenz mit den ausländischen Erzeugnissen unmöglich machten. Man kann deshalb wohl annehmen, daß die Hauptproduzenten befragt worden sind, bevor die Herabsetzung des Preisfaktors beschlossen wurde, und die Tatsache, daß die Entscheidung in dem angegebenen Sinne getroffen wurde, kann man als Beweis dafür gelten lassen, daß die englischen Produzenten in den meisten Fällen auch bei der neuen Regelung produzieren können.

Die Herabsetzung des Preisfaktors ist jedoch nicht das einzige Anzeichen für die sich weiter vollziehende Befestigung der englischen Farbstoffindustrie. Zwei weitere Momente müssen ebenfalls mit Genugtuung festgestellt werden, erstens die ständige Zunahme der Zahl der in England produzierten Farbstoffe und zweitens die verbesserte Qualität der englischen Farbstoffe.

Digitized by Google

Nach ungefähren Schätzungen werden heute 80% der in England verbrauchten Farbstoffe im Inlande hergestellt; die übrigen, in deren Bezug man auf das Ausland angewiesen ist, sind Spezialfarbstoffe, die aus irgendwelchen Gründen in England noch nicht hergestellt werden. Wenn man berücksichtigt, daß die englische Farbstoffproduktion vor dem Kriege nicht mehr als 20% des inländischen Verbrauchs betrug, so kann man sagen, daß die bis jetzt erzielten Fortschritte recht bedeutsam sind.

Von gleicher, wenn nicht noch größerer Bedeutung ist die Tatsache, daß England jetzt Farbstoffe in solchen Qualitäten hervorbringt, wie sie auch von anderen Ländern nicht übertroffen werden können. Dies gilt besonders für Küpenfarbstoffe, deren Beschaffung die größten Schwierigkeiten bot, als die Lieferungen aus Deutschland abgeschnitten waren. Die Produktion von Farbstoffen dieser Klasse hat sich in letzter Zeit enorm entwickelt und nimmt noch immer zu. Punkto Qualität kann die englische Produktion als vollkommen zufriedenstellend bezeichnet werden.

Die Entwicklung der Küpenfarbstoffproduktion ist für die Textilindustrie von großer Bedeutung, da in England, wie in Amerika und in anderen Staaten das kaufende Publikum den Unterschied zwischen echten und unechten Farben zu schätzen gelernt hat. In Anbetracht der geringen Kosten des Farbstoffs im Verhältnis zu den Kosten eines fertigen Textilerzeugnisses hat man die Verwendung von billigen Farbstoffen als falsche Sparsamkeit erkannt.

Vor sieben Jahren ließ sich die heutige Entwicklung noch nicht voraussehen. Die Ansicht, daß eine junge Industrie in ihren Entwicklungsjahren ausreichenden Schutzes bedarf, ist durch die inzwischen erreichten Fortschritte gerechtfertigt worden, und England hofft, in drei bis vier Jahren, wenn die Act abgelaufen ist, über eine Farbstoffindustrie zu verfügen, die ohne Schutz durch die Regierung und ohne sonstige Hilfe auf eigenen Füßen stehen wird." (1949)

Der Welthandel in Phosphordüngemitteln.

Der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques" entnehmen wir den folgenden Bericht über den Welthandel der drei wichtigsten Formen der Phosphatdüngemittel: Thomasphosphate, Rohphosphate und Superphosphate.

Die Produktion von Thomasphosphaten hängt einzig und allein von der Tätigkeit der Eisenindustrie ab. Die großen europäischen Produktionsländer, die außer ihrem eigenen Bedarf einen großen Teil des Bedarfs einiger Nachbarländer decken, sind Frankreich und Belgien.

Frankreichs Ausfuhr von Thomasphosphaten ist in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen und erreichte im Jahre 1926 820 000 t gegenüber 234 000 t im Jahre 1923. Die in den dazwischen liegenden Jahren ausgeführten Mengen betrugen 468 000 t (im Jahre 1924) und 750 000 t (im Jahre 1925).

Die Thomasphosphatausfuhr Belgiens erreichte im Jahre 1925 803 000 t gegenüber 779 000 t im Vorjahre und 517 000 t im Jahre 1923.

Der wichtigste Importeur von Thomasphosphaten ist Deutschland, dessen Einfuhr sich im Laufe der letzten Jahre sehr stark erhöht hat. Die Einfuhr, die im Jahre 1926 883 000 t erreichte, betrug im Jahre 1923 nur 53 000 t; die in den beiden dazwischen liegenden Jahren eingeführten Mengen waren 568 000 t (im Jahre 1924) und 705 000 t (im Jahre 1925).

An zweiter Stelle der Einfuhrländer steht Holland, das im Jahre 1926 353 000 t Thomasphosphate einführte gegenüber 234 000 t im Jahre 1923. Im Jahre 1925 betrug die holländische Einfuhr 279 000 t und im Jahre 1924 323 000 t.

Die Verwendung der Thomasphosphate ist jedoch beschränkt; auch sind sie nicht für alle Bodenarten geeignet. Einer größeren Allgemeinbeliebtheit erfreuen sich bei den Verbrauchern aller Länder, hauptsächlich in Frankreich, die Kalksuperphosphate.

Die Gewinnung von Rohphosphaten erfolgt in drei großen Produktionszentren: 1. in Nordafrika, auf französischem Gebiet (Tunis, Algier und Marokko), 2. in den Vereinigten Staaten (Tennessee, Florida und Süd-Carolina) und 3. in Oceanien (Makatea-Insel, Nauru und Oceaninsel).

In Nordafrika betrug die Produktion von Rohphosphaten im Jahre 1925 3 946 000 t im Vergleich zu 3 533 000 t im Jahre 1924 und 3 031 000 t im Jahre 1923. Vor dem Kriege, im Jahre 1913, wurden in Nordafrika nur 2 632 000 t Rohphosphate gefördert.

Die starke Zunahme der nordafrikanischen Förderung ist nicht nur auf die Entwicklung der bestehenden Anlagen in Tunis und Algier zurückzuführen, sondern auch noch auf die Betriebsaufnahme in einem neuen Gebiet, Marokko. Der Versand von marokkanischen Rohphosphaten, der im Jahre 1921 nur 8 613 t betrug, erreichte vier Jahre später, im Jahre 1924, bereits 430 340 t. In den beiden letzten Jahren hat die Ausfuhr weiter in schnellem Tempo zugenommen und betrug im Jahre 1925 720 688 t und im Jahre 1926 schon 884 918 t.

Die Phosphatförderung in Tunis hat im Vergleich zur Vorkriegszeit nur geringe Fortschritte gemacht. Die tunesische Förderung von Rohphosphaten betrug im Jahre 1913 2 170 000 t und erreichte zehn Jahre später 2 338 000 t. In den folgenden Jahren ist sie in geringem Maße weiter gestiegen und betrug im Jahre 1924 2 391 000 t und im Jahre 1925 2 539 000 t.

Algier, das im Jahre 1913 461 000 t Rohphosphat hervorbrachte, verfügte zehn Jahre später noch über die gleiche Produktion, 467 000 t. In den folgenden Jahren sind jedoch bedeutendere Fortschritte gemacht worden; im Jahre 1924 wurden bereits 681 000 t und im Jahre 1925 717 000 t Rohphosphat gefördert.

In früheren Zeiten, als der Ausbeutung der Somme-Lager noch größere Bedeutung zukam, war Frankreich ein wichtiger Produzent. Die französische Produktion, die im Jahre 1913 800 000 t betrug, ist im Laufe von zehn Jahren auf 180 000 t zurückgegangen und hat sich seitdem wieder etwas erholt. Im Jahre 1924 betrug die französische Produktion 201 000 t und im Jahre 1925 226 000 t, bleibt damit aber immer noch weit hinter der Vorkriegsproduktion zurück.

Die Rohphosphatförderung der Vereinigten Staaten hat im Vergleich zu der Entwicklung der nordafrikanischen Produktionsgebiete seit 1913 nur wenig zugenommen. Jm Jahre 1913 produzierten die Vereinigten Staten 3 161 000 t Phosphat. Zehn Jahre später war die Produktion noch fast die gleiche mit 3 055 000 t, ging dann aber im Jahre 1924 weiter auf 2 919 000 t zurück. Das Jahr 1925 hat wieder eine Zunahme der Produktion auf 3 538 000 t zu verzeichnen.

Die Zunahme der amerikanischen Produktion ist lediglich durch die Erhöhung des einheimischen Verbrauchs verursacht worden, da die Vereinigten Staaten einen großen Teil der Absatzgebiete, über die sie in der Vorkriegszeit verfügten, verloren haben. Im Jahre 1913 betrug die Ausfuhr von Rohphosphaten aus den Vereinigten Staaten 44% der inländischen Förderung und im Jahre 1925 nur noch 25%. Während die nordafrikanische Ausfuhr in der Zeit von 1913 bis 1925 von 2 425 000 t auf 4 051 000 t gestiegen ist, ist die amerikanische Ausfuhr von 1 388 000 t im Jahre 1913 auf 884 000 t im Jahre 1925 gesunken.

Die nordafrikanischen Phosphate haben demnach jetzt ganz entschieden die Führung auf dem Weltmarkt übernommen. Die wichtigsten Abnehmer sind die europäischen Länder mit großer Landwirtschaft, mit Frankreich an der Spitze. Weiterhin folgen Italien, Deutschland, Spanien, Großbritannien und Belgien.

Digitized by Google

Die Phosphatförderung in Oceanien ist im allgemeinen von geringerer Bedeutung. Die Produktion auf der Insel Makatea ist im Vergleich zur Vorkriegszeit die gleiche geblieben und betrug im Jahre 1925 81 000 t gegenüber 82 000 t im Jahre 1913. Die Phosphatförderung Naurus und der Oceaninsel hat einige Fortschritte aufzuweisen; gegenüber 356 000 t im Jahre 1913 wurden im Jahre 1925 443 000 t gefördert.

Die Produktion von Superphosphaten hat sich im gleichen Tempo entwickelt wie die Förderung von Rohphosphaten. Da die Vereinigten Staaten drei Viertel ihrer gesamten Rohphosphatförderung zu eigenem Verbrauch im Inlande behalten, sind sie die größten Superphosphatproduzenten der Erde. Ihre Produktion von Superphosphaten betrug im Jahre 1925 3 489 000 t im Vergleich zu 3 248 000 t im Jahre 1913.

Die zweite Stelle unter den Superphosphate produzierenden Ländern nimmt Frankreich ein, dessen Produktion im Jahre 1925 2 380 000 t erreichte gegenüber 1 920 000 t im Jahre 1920. Weiterhin folgt Italien, das seine Produktion im Laufe der letzten zwölf Jahre von 972 000 t auf 1 456 000 t steigern konnte.

Die Superphosphatproduktion Deutschlands ist im Vergleich zur Vorkriegsproduktion um zwei Drittel zurückgegangen. Gegenüber 1 818 000 t im Jahre 1913 wurden im Jahre 1925 nur noch 660 000 t Superphosphat hergestellt.

Großbritannien hat seine Superphosphatproduktion ebenfalls stark, wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie Deutschland, einschränken müssen. Die Produktion betrug im Jahre 1925 nur noch 407 000 t, d. h. die Hälfte der Produktion des Jahres 1913 mit 820 000 t.

Eine besonders starke Zunahme der Produktion weist demgegenüber Spanien auf, das im Jahre 1913 nur 225 000 t, im Jahre 1925 dagegen 723 000 t Superphosphat erzeugte.

Japan ist ebenfalls ein Produzent, der schon vor dem Kriege mit einer Produktion von 514 000 t durchaus nicht zu vernachlässigen war. Im Jahre 1925 betrug die japanische Superphosphatproduktion 675 000 t. (1877)

Die Produktionskosten für Natriumsilicofluorid in den Vereinigten Staaten.

Der von der Tarifkommission veröffentlichte vorläufige Bericht über die Produktionskosten für Natriumsilicofluorid stellt fest, daß der Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls gerechtfertigt ist. Der Vergleich der Produktionskosten zeigt, daß zum Ausgleich der in- und ausländischen Produktionskosten ein Zoll von etwa 50% des ausländischen Wertes oder 25% des amerikanischen Verkaufspreises erforderlich wäre. Der gegenwärtige Zoll beträgt 25% des ausländischen Wertes, der im Maximum nach den gegenwärtigen Zollbestimmungen um 50%, d. h. auf 37½%, erhöht werden könnte. Dieser Zollsatz ist zum Ausgleich der Produktionskosten noch nicht ausreichend. Allen Berechnungen sind die New-Yorker Locopreise zugrundegelegt.

Den Untersuchungen der Tarifkommission liegen die Zollerhöhungsanträge der Oconee Alkali Company, Athens, Ga., vom 29. Januar 1925 und der Southern Alkali and Chemical Company, Savannah, Ga., vom 3. Februar 1925 zugrunde; beide Firmen beantragten die Erhöhung des Einfuhrzolls für das aus Holland und Dänemark eingeführte Natriumsilicofluorid.

Die Fabrikation von Natriumsilicofluorid wurde in den Vereinigten Staaten aufgenommen, als die Einfuhr von Kryolith durch den Krieg eingeschränkt wurde. Da das Natriumsilicofluorid ein Nebenprodukt der Superphosphatfabrikation ist, hängt die Produktion von der Produktion von Superphosphaten und letztere wiederum von der Nachfrage nach Düngemitteln ab. Die amerikanische Produktion von Superphosphaten gestattet die Gewinnung von etwa 6 Millionen lbs. Silicofluorid, d. h. reichlich genügender Mengen zur Deckung des amerikanischen Verbrauchs. Im günstigsten Falle könnten 12 Millionen lbs. gewonnen werden. Eine genaue Berechnung der Produktionskapazität der vorhandenen Anlagen stößt jedoch auf Schwierigkeiten, da die durchschnittlichen Ausbeuten per Tonne Superphosphat erheblich schwanken, weil sie von dem Fluorgehalt der Rohphosphate, dem Gewinnungsverfahren und verschiedenen anderen Faktoren abhängen.

Die Verwendung von Natriumsilicofluorid erstreckt sich auf verschiedene Zwecke. In der Fabrikation von Schmelzglasuren und Milchglas konkurriert es mit Kryolith und in den Wäschereien mit Oxalsäure. In der keramischen Industrie wird dem Kryolith wegen seines niedrigen Preises der Vorzug gegeben. Oxalsäure allein wird in größerem Maße angewandt als Natriumsilicofluorid enthaltende Mischungen, da letztere zu höheren Preisen verkauft werden. Obgleich Kryolith und Oxalsäure jetzt in genügenden Mengen zur Verfügung stehen, wird Natriumsilicofluorid noch immer in beträchtlichen Mengen für die angegebenen Zwecke verwandt.

Die amerikanische Ausfuhr von Natriumsilicofluorid ist unbedeutend.

Die wichtigsten Länder, die Natriumsilicofluorid nach den Vereinigten Staaten einführen, sind Dänemark und Holland, wenn auch Deutschland und Italien nicht unbedeutende Mengen nach den Vereinigten Staaten liefern.

Ueber die Produktion, die Einfuhr und den Verbrauch von Natriumsilicofluorid in den Vereinigten Staaten gibt der Bericht folgende Daten:

	1924 lbs.	1925 lbs.
Verbrauch	5 083 105	5 174 389
Produktion (Fiskaljahr)	3 139 311	2 715 415
Einfuhr (Kalenderjahr)	1 943 794	2 458 974
Verhältnis der Einfuhr zum Verbrauch	38%	48%
Verhältnis der Einfuhr zur Produktion	62%	91%

Die Angaben über die ausländischen Produktionskosten stammen von vier Anlagen einer Firma in Dänemark und von drei Anlagen zweier Firmen in Holland. In den Vereinigten Staaten produzierten im Jahre 1924 elf Anlagen von fünf Unternehmen Natriumsilicofluorid; von diesen lagen drei in Georgia, zwei in New Jersey, zwei in Maryland und je eine in Illinois, Massachusetts, Pennsylvania und Tennessee. Zu Beginn des Jahres 1926 waren davon nur sechs Anlagen in Betrieb. Anscheinend arbeiten die ausländischen Firmen ebenso wie die amerikanischen unter ihrer Produktionskapazität.

Die Produktion der dänischen und holländischen Betriebe zusammen betrug im Jahre 1924 1 827 697 lbs., von denen die Vereinigten Staaten 83% abnahmen. Im Jahre 1925 betrug die Produktion 2 908 015 lbs., von denen 68% nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden.

Die Produktionskosten betrugen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 4,4376 c. per lb. gegenüber 3,1302 c. per lb. in Dänemark und Holland. Zuzüglich der Frachten bis zum New-Yorker Markt ergeben sich folgende Werte: amerikanische Ware 4,7797 c. per lb. und ausländische Ware 3,4659 c. per lb. Die Kosten bis zum Pittsburgher Markt (dem Verbrauchszentrum der amerikanischen Glasindustrie) betragen 4,8314 c. per lb. für amerikanische und 3,8059 c. per lb. für ausländische Ware.

Der ausländische Wert, der der Zollberechnung (bisheriger Zoll 25% ad val.) zugrunde gelegt ist, ist 2,65 c. per lb.; der amerikanische Verkaufspreis ist zu 5,073 c. per lb. angegeben. (1993)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

Einfuhr: (Fortsetzung)

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
413	Bleiweiß	375	1 450	107	472
	Ver. Staat. v. Amerika	81	268	—	—
	Frankreich	242	979	86	373
	Großbritannien	22	82	5	22
	Niederlande	17	66	11	43
414	Zinkcarbonat	—	0,2	7	4
415	Bleimennige	481	1 936	395	1 972
	Frankreich	120	490	98	454
	Großbritannien	186	806	159	795
	Italien	154	584	23	112
	Niederlande	21	55	94	505
416	Bleiglätte	153	663	153	937
	Deutschland	2	5	23	134
	Frankreich	32	133	32	223
	Großbritannien	80	344	70	424
	Italien	38	179	29	155
417	Rot- und Gelbkali	57	295	46	427
	Deutschland	11	87	21	186
	Frankreich	23	71	1	17
	Hamburg	2	14	0,1	2
	Niederlande	12	71	23	219
	Schweden	4	25	—	—
418	Uranoxyde	1	12	0,1	12
	Deutschland	0,1	5	0,1	12
419	Zinkoxyde	1 493	4 801	1 726	6 955
	Deutschland	78	287	112	455
	Ver. Staat. v. Amerika	39	121	286	1 247
	Frankreich	70	229	24	136
	Niederlande	1 287	4 095	1 246	4 794
420	Zinksulfid, Lithopone	2 046	3 583	2 043	4 506
	Dertschland	230	406	306	722
	Spanien	148	224	43	76
	Frankreich	441	814	399	882
	Niederlande	1 225	2 138	1 293	2 817
421	Zinkpulver u. Zinkstaub	868	1 344	30	79
	Deutschland	352	733	0,1	2
	Frankreich	60	71	3	13
	Großbritannien	11	38	27	60
	Niederlande	372	478	—	0,3
422	Ruß und Mineralschwarz	1 167	2 663	1 126	4 185
	Deutschland	498	813	605	1 516
	Ver. Staat. v. Amerika	267	1 079	243	1 686
	Frankreich	359	671	207	518
423	Erdfarben, gebrannt und gemahlen, und andere mineral. Farben, anderweit nicht genannt	857	1 236	761	1 301
	Deutschland	528	340	512	515
	Frankreich	39	262	34	274
	Großbritannien	73	184	82	150
	Norwegen	69	254	—	—
	Niederlande	22	36	103	284
424 A	Ultramarin, natürlich oder künstlich:				
	in Paste mit mindestens 45% Wassergehalt	20	75	28	116
	Deutschland	1	4	8	29
	Frankreich	18	68	20	86
B	Anderes	98	651	117	895
	Deutschland	10	61	20	166
	Frankreich	39	197	38	217
	Großbritannien	47	382	55	501
425	Preußischblau, rein oder gemischt, mit mineral. Stoffen oder Stärke	107	836	149	1 472
	Deutschland	31	220	27	285
	Frankreich	49	438	66	704
	Niederlande	26	173	52	432
426	Graphit, für den Kleinverkauf fertig gemacht	213	1 631	167	1 481
	Großbritannien	213	1 630	159	1 380
427	Farben all. Art i. Stiften, Kapseln, Näpfchen, Pastillen, Fläschchen, Beuteln, Tabletten u. Tuben	90	1 499	66	1 534
	Deutschland	38	502	25	472
	Frankreich	31	726	32	925
	Niederlande	6	104	6	73
428 A	Tinten u. Tintenpulver: z. Schreiben u. Zeichnen, einschl. chin. Tusche	142	764	107	725
	Deutschland	33	213	28	215
	Frankreich	86	407	67	412
	Großbritannien	21	130	10	89
B	f. Lithographie, f. Schreibmaschinen u. Telegraphenapparate, Druckfarben	118	1 478	142	2 183
	Deutschland	25	290	32	534
	Ver. Staat. v. Amerika	4	70	5	91
	Frankreich	62	535	80	832
	Großbritannien	16	421	13	517
	Niederlande	9	150	11	203
429	Zeichenkreide, weiß oder farbig	74	232	72	355
	Deutschland	12	40	13	77
	Frankreich	32	89	35	139
	Großbritannien	12	50	17	90
	Niederlande	16	42	3	18
	Tschechoslowakei	2	11	3	28
430	Farbbänder	11	751	15	1 185
	Deutschland	0,7	55	0,6	82
	Ver. Staat. v. Amerika	2	164	4	277
	Frankreich	7	408	9	641
	Großbritannien	1	106	1	146
431	Firnisse, Lacke und Sikkative:				
A	mit Aethylalkohol oder anderen Alkoholen:	53	1 111	69	1 685
	Deutschland	5	81	16	393
	Ver. Staat. v. Amerika	31	695	16	473
	Frankreich	12	264	31	713
	Großbritannien	2	40	4	84
	Niederlande	2	25	1	20
B	ohne Alkohol:	1 644	11 595	1 532	14 298
	Deutschland	86	645	92	1 413
	Ver. Staat. v. Amerika	185	1 268	217	1 946
	Frankreich	353	2 126	396	3 105
	Großbritannien	477	3 580	366	3 743
	Niederlande	533	3 919	442	3 934
432	Mit Anilinfarben geschönte Farben	1 198	4 249	1 482	6 661
	Deutschland	529	2 615	286	2 259
	Frankreich	490	1 106	910	2 800
	Niederlande	158	447	187	680
433	Mit Mineralfarben geschönte Farben	542	1 373	508	1 999
	Deutschland	301	486	275	474
	Ver. Staat. v. Amerika	14	116	35	276
	Frankreich	79	298	68	577
	Großbritannien	66	275	65	494
	Niederlande	82	197	65	179
434	Bronce- oder Aluminiumfarben	110	1 602	111	2 091
	Deutschland	104	1 514	99	1 825

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
436	Zubereitete Farben nicht besonders genannt . . .	1 068	4 670	1 417	8 215
	Deutschland	71	429	103	786
	Ver. Staat. v. Amerika	63	415	125	1 396
	Frankreich	426	1 444	597	2 839
	Großbritannien . . .	434	1 981	487	2 550
	Niederlande	39	239	77	483
437	Siegellack	12	60	9	70
	Frankreich	11	53	8	58
438	Oelkitt, Harzkitt, Kautschukkitt und Guttaperchakitt, anderweitig nicht genannte Kitte .	191	518	196	803
	Deutschland	48	165	34	125
	Ver. Staat. v. Amerika	55	102	42	169
	Frankreich	69	151	76	244
	Großbritannien . . .	13	85	19	152
439	Andere alkoholhaltige Farben und Farbstoffe .	0,5	11	3	35
	Frankreich	0,3	6	3	24
440	Fischleim	15	124	13	113
	Deutschland	2	10	2	14
	Frankreich	10	90	10	68
	Großbritannien . . .	2	23	1	24
441	Knochenleim, Lederleim .	1 238	4 891	1 711	9 199
	Deutschland	70	243	457	2 118
	Frankreich	659	2 832	690	4 243
	Großbritannien . . .	65	241	116	536
	Niederlande	419	1 470	401	1 987
442	Gelatine:				
A	Pulver	47	1 020	50	1 284
	Deutschland	23	525	17	405
	Frankreich	13	218	9	223
	Niederlande	10	231	25	654
B	in Folien und Plättchen .	129	2 666	123	3 607
	Deutschland	44	1 051	37	1 339
	Frankreich	48	433	47	461
	Großbritannien . . .	26	818	23	1 098
	Schweiz	11	345	11	578
443	Walzenmasse	12	143	17	217
	Deutschland	2	17	1	17
	Ver. Staat. v. Amerika	0,5	17	0,3	13
	Frankreich	6	53	8	81
	Niederlande	3	29	7	98
444	Appreturen für Garne und Gewebe und alle anderen Appreturmittel .	579	1 151	441	1 380
	Frankreich	96	238	69	249
	Großbritannien . . .	324	523	189	520
	Niederlande	152	359	166	504
445	Alkoholhaltiger Leim . .	0,001	0,03	0,001	0,02
446	Leim in Gefäßen aller Art, mit einem Rohgewicht von 1 kg oder weniger	29	258	24	317
	Deutschland	4	32	4	40
	Frankreich	21	176	19	219
	Großbritannien . . .	3	34	0,5	25
447	Anderweit nicht genannte Leimarten	148	493	163	670
	Deutschland	20	68	13	54
	Dänemark	0,07	0,3	0,7	41
	Frankreich	35	138	56	200
	Großbritannien . . .	16	62	15	112
	Niederlande	75	202	74	229

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
448	Natürliche ätherische Oele und Riechstoffe, anderweit nicht genannt:				
A	weingeisthaltige	2	90	8	569
	Deutschland	0,2	18	0,2	12
	Frankreich	2	63	3	145
	Großbritannien . . .	0,04	4	4	366
	Niederlande	0,1	4	0,7	44
B	ohne Weingeist	65	3 713	47	4 273
	Deutschland	3	125	3	139
	Frankreich	18	1 633	20	2 253
	Großbritannien . . .	29	1 164	16	906
	Italien	7	390	3	605
	Niederlande	5	251	3	115
	Schweiz	0,8	81	0,5	101
449	Künstliche Riechstoffe u. Essenzen anderweit nicht genannt				
A	weingeisthaltige	4	332	7	427
	Deutschland	0,9	66	2	89
	Frankreich	3	241	4	302
	Großbritannien . . .	0,3	13	0,1	7
B	ohne Weingeist	37	4 201	53	6 304
	Deutschland	6	472	9	173
	Frankreich	24	2 693	30	3 266
	Großbritannien . . .	2	364	9	1 014
	Japan	0,03	12	0,5	200
	Niederlande	2	204	2	221
	Schweiz	3	376	1	334
450	Natürliche oder künstliche Essenzen von Wermut weingeisthaltig . .	—	—	—	—
451	Parfümerierte Fette, in Gefäßen von wenigstens 10 kg	0,9	19	1	24
	Deutschland	0,2	2	0,7	3
	Frankreich	0,6	17	0,3	20
452	Alle nicht besonders genannten Parfümerien und Kosmetica	235	9 486	343	14 636
	Deutschland	9	179	19	496
	Ver. Staat. v. Amerika	4	117	9	151
	Frankreich	199	8 398	293	13 201
	Großbritannien . . .	18	716	17	501
	Niederlande	0,8	20	2	192
456	Produkte aus tierischen und pflanzlichen Säuren, wie Stearinsäure und gleichartigen, anderweit nicht genannt	37	1 011	41	1 146
	Deutschland	2	28	1	19
	Frankreich	34	947	38	1095
457	Toiletten- und medizinische Seifen:				
A					
1	gewöhnliche	209	682	470	1 920
	Ver. Staat. v. Amerika	15	49	10	27
	Frankreich	149	457	311	1 383
	Großbritannien . . .	34	134	143	480
2	Seifencreme, Rasierseife, flüssig und pulverförmige Seifen, in kleinen Behältnissen bis zu 250 g . . .	50	825	72	1 318
	Ver. Staat. v. Amerika	5	126	7	247
	Frankreich	41	637	63	1 015
	Großbritannien . . .	2	32	0,4	18
3	Seifencreme und flüssige Seifen in Behältnissen über 250 g	8	77	8	133
	Deutschland	2	16	2	20
	Frankreich	6	56	6	107

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge*) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge*) in t	1926 Wert in 1000 frs.
457 A	4. Seifen in Kugeln, Tafeln und Blöcken, in Packungen bis zu drei Stücken; eingewickelte Seifen	475	4 425	580	6 375
	Canada	0,007	0,1	30	347
	Ver. Staat. v. Amerika	3	30	62	693
	Frankreich	452	4 150	427	4 632
	Großbritannien	12	134	52	549
	5. Anderweit n. genannte Toiletten- und medizinische Seifen	157	1 401	262	3 138
B	Andere Seifen	2 477	7 476	2 164	8 776
	Niederlande	70	172	57	177
458	Mit Alkali verseifte flüssige Fette, Türkischrotöl	379	991	703	2 644
	Deutschland	36	168	54	403
	Frankreich	258	591	508	1 637
	Hamburg	7	31	34	179
	Niederlande	40	103	33	118
459	Beizen, Pomaden, Bohnerwachs, Fette und andere zubereitete Fett- und Oelsäuren für Reinigungs- und Polierzwecke:				
A	weingeisthaltige	0,02	0,1	1	9
B	andere	624	3 758	547	3 346
	Deutschland	13	95	24	234
	Ver. St. v. Amerika	10	107	12	215
	Frankreich	312	1 492	320	2 046
	Großbritannien	237	1 792	155	1 589
	Niederlande	49	242	35	232
496 A	Kunstseidengarne ungefärbt	133	5 643	430	19 934
	Deutschland	5	191	6	347
	Frankreich	35	1 695	66	3 302
	Italien	57	2 381	299	13 058
	Schweiz	33	1 205	37	2 082
B	gefärbt	14	782	80	4 364
	Deutschland	0,7	49	1	305
	Frankreich	10	550	19	1 014
	Italien	3	156	58	2 994
637	Holzkohle, pulverisiert, Holzkohlenbriketts	348	771	656	902
	Deutschland	47	34	9	93
	Frankreich	131	155	552	273
	Italien	38	114	29	101
	Niederlande	62	169	33	171
	Tschechoslowakei	48	269	24	236
736	Kohlepapier	80	1 885	74	2 441
	Deutschland	12	199	9	267
	Oesterreich	9	150	2	77
	Ver. St. v. Amerika	6	252	6	239
	Frankreich	35	743	46	1 343
	Großbritannien	17	529	10	500
737	Schmirgel- und Glaspapier und ähnliches	203	1 042	245	1 802
	Ver. St. v. Amerika	13	148	23	376
	Frankreich	111	400	111	509
	Großbritannien	60	385	82	676
	Schweiz	6	42	12	119
741	Photographische Papiere, sensibilisiert	50	731	42	1 231
	Deutschland	8	138	16	338
	Frankreich	30	350	18	350
	Großbritannien	10	229	8	511
748	Gelatine, Albumin-, Stearin-, Paraffinpapier	42	316	35	44
	Deutschland	5	57	8	128
	Frankreich	13	86	7	73
	Großbritannien	4	47	4	59
	Schweden	13	82	8	72
	Schweiz	1	8	5	48
839	Photographische Platten, sensibilisiert	37	429	47	665
	Deutschland	6	69	11	151
	Frankreich	24	274	26	372
	Großbritannien	7	79	9	122
1081	Kohleelektroden, ohne Metallteile	239	1 928	369	4 188
	Deutschland	115	341	140	914
	Ver. St. v. Amerika	70	950	152	1 986
	Frankreich	51	555	75	1 179
	Großbritannien	3	64	0,7	52
1173	Celluloid und ähnliche plastische Stoffe (Viscoid, Galalith, Cellophan, Cellit)	0,5	63	0,4	72
A	in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, unbearbeitet	266	8 618	374	15 474
	Deutschland	77	2 335	211	9 862
	Ver. St. v. Amerika	95	3 909	50	2 393
	Frankreich	69	1 727	87	2 688
	Großbritannien	9	290	14	193
	Italien	3	59	7	184
	Niederlande	13	260	4	126
B	in Stöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, bearbeitet	57	1 950	54	2 674
	Deutschland	23	784	22	916
	Ver. St. v. Amerika	8	298	0,05	27
	Frankreich	17	583	27	1 473
	Niederlande	6	223	2	75
C	Kinofilme				
	1. nicht sensibilisiert	0,03	3	0,06	7
	2. sensibilisiert	1	63	0,4	72
	a) für Negative	0,5	63	0,4	72
	Deutschland	0,1	14	0,02	44
	Ver. St. v. Amerika	0,01	2	0,07	10
	Frankreich	0,2	15	0,1	14
	Großbritannien	0,2	29	0,2	37
	b) für Positive	6	244	3	232
	Deutschland	0,2	13	0,006	3
	Frankreich	0,2	2	2	19
	Großbritannien	5	213	2	210
D	Sensibilisierte Photofilme:				
	1. Rollfilme	12	616	17	2 158
	Deutschland	0,2	16	2	123
	Frankreich	0,6	38	0,6	45
	Großbritannien	11	561	15	1 988
	2. Andere (Portraitfilme)	18	679	23	1 549
	Deutschland	1	81	6	309
	Frankreich	1	85	0,7	51
	Großbritannien	15	509	16	1 181
1193 A	Bleistifte von künstl. Schiefer	1	6	3	24
	Deutschland	1	4	2	21
	Frankreich	0,4	2	0,5	2
B	Bleistifte mit weißer Holzhülse, lackiert oder nicht, mit Graphitmine	13	189	10	210
	Deutschland	9	135	6	126
	Frankreich	3	46	4	68
C	Feine Schreibstifte, für Notizbücher oder Portefeuilles, vom Durchmesser bis zu 6,5 mm, mit oder ohne Knochen- oder Metallköpfchen	1	100	2	114
	Deutschland	0,7	56	1	68
	Frankreich	0,7	37	0,5	33

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Herkunftsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
1193 D	Andere Bleistifte, in Papierhülsen, in farbigem Holz, Cedern- und allen anderen exotischen Hölzern, lackiert oder nicht				
	1. mit Graphitmine oder Schiefermine	39	1 538	45	2 035
	Deutschland	11	391	17	612
	Dänemark	4	156	4	161
	Frankreich	22	773	23	992
	Großbritannien	1	41	0,8	36
	Tschechoslowakei	1	167	1	229
	2. Kopier- und Farbstifte	41	1 453	33	1 589
	Deutschland	10	392	9	553
	Dänemark	1	103	0,6	47
	Frankreich	26	598	21	657
	Tschechoslowakei	3	303	2	313
1194 A	Bleistiftminen für die Bleistiftfabrikation	0,02	2	0,01	2
B	andere, besonders für den Kleinverkauf hergerichtet	1	122	1	142
	Deutschland	0,4	30	0,6	50
	Ver. St. v. Amerika	0,2	28	0,1	33
	Frankreich	0,6	27	0,4	30
	Großbritannien	0,1	15	0,03	5
	Tschechoslowakei	0,07	22	0,06	21
1198	Schießpulver	79	3 263	27	1 348
	Deutschland	4	134	4	207
	Ver. St. v. Amerika	5	206	0,03	0,9
	Frankreich	12	482	5	231
	Großbritannien	7	241	2	165
	Schweden	51	2 195	16	744
1199	Dynamit und ähnliche Explosivstoffe:				
A	Schießbaumwolle	170	1 256	130	1 176
	Deutschland	7	98	29	329
	Frankreich	158	1 144	79	583
	Schweden	—	—	21	250
B	Andere	—	—	2	22
	Deutschland	—	—	2	22
1200	Schwer entzündliche Explosivstoffe:				
A	Tinitrotoluol	279	2 201	621	8 072
	Deutschland	235	1 852	99	1 255
	Frankreich	5	16	373	5 148
	Großbritannien	38	334	148	1 670
B	Andere	17	45	6	49
	Deutschland	8	32	6	47
	Großbritannien	9	13	—	—
1201	Knallkörper, mit Zündhütchen und andere	49	1 192	67	1 695
	Deutschland	0,6	21	1	53
	Oesterreich	2	79	1	39
	Frankreich	44	1 032	63	1 527
	Großbritannien	2	59	1	75
1202	Feuerwerk				
A	Zündhütchen ohne Knallkörper	8	382	8	299
	Deutschland	3	84	8	297
	Großbritannien	5	298	—	—
B	Knallbonbon für Kinderspielzeug	12	160	9	264
	Deutschland	6	136	5	216
	Frankreich	7	22	4	44
1203	Sicherheitsmunition				
A	Zündhütchen	41	1 963	48	4 285
	Deutschland	2	96	3	160
	Frankreich	38	1 855	45	4 076
B	Gewehrpatronen:				
	1. für Jagdzwecke	26	346	21	368
	Deutschland	3	66	2	61
	Ver. St. v. Amerika	7	78	1	36
	Frankreich	14	180	17	265
	Großbritannien	1	20	0,06	5
1203 B	2. andere	50	968	30	901
	Deutschland	8	185	9	316
	Ver. St. v. Amerika	7	137	5	179
	Frankreich	31	538	14	311
	Großbritannien	4	100	1	76
C	Sicherheitszündschnüre für Bergwerke				
	1. gewöhnliche	2	22	0,2	2
	Frankreich	2	22	0,2	2
	2. umwickelt	0,04	0,4	1	11
	Frankreich	0,04	0,4	1	11
	3. in Guttapercha	—	—	0,1	2
D	Anderweit nicht genannte Sicherheitsmunition	4	230	45	2 363
	Frankreich	4	226	44	2 196
1204	Nitroglycerin	—	—	—	—
1205	Leere Hülsen für Patronen aller Art	19	256	40	746
	Deutschland	2	29	1	27
	Frankreich	11	138	16	300
	Italien	6	74	22	398
1206	Zündhölzer				
A	von Wachs, Stearin usw.	0,4	4	0,1	1
	Deutschland	0,4	4	—	—
B	andere	0,9	7	242	939
	Schweden	0,6	4	—	—
1207	Zündwaren, wie Schwefelzündschnüre, zubereiteter Feuerschwamm und dergleichen	16	46	5	19
	Deutschland	6	15	0,5	2
	Frankreich	10	25	4	16
1208	Glühstrümpfe	16	177	8	371
	Deutschland	5	132	6	228
	Frankreich	11	27	0,4	41
	Niederlande	0,1	2	1	82
	Schweiz	0,4	11	2	7
13 A	Bienen- und anderes Insektenwachs, roh oder gereinigt	143	1 894	140	2 496
B	Bienenwachs, weiß oder gefärbt	25	341	16	319
17	Knochen- und Abfallfett (Lanolin, Degras)	1 445	4 334	1 874	6 547
18	Walrat	0,9	10	1	23
21	Tierische, ätherische Oele	49	352	56	544
49 A	Guano, natürlicher	7679	5 109	4 980	6 200
64 A	Cardamom	1	21	1	17
J	Safran	3	1 325	2	1 133
K	Vanille	7	1 752	11	1 893
101	Früchte, medizinische und für Destillationszwecke, anderweit nicht genannt	100	401	98	428
102	Hülsen- und Beerenfrüchte für die Färberei und Gerberei	1 626	1 707	1 784	2 713
104	Samen für die Riechstofferzeugung	0,06	2	1	10
115 A	Pflanzenwachs, roh oder gereinigt	63	687	86	1 563
B	Pflanzenwachs, weiß oder gefärbt	67	644	56	804
117 B	5. Leinöl	752	2 802	1 825	8 820
	9. Ricinusöl	358	1 483	130	574
118 A	Gummen und Harze für medizin. Zwecke	9	206	5	271
B	andere:				
	1. Kopal	613	1 873	730	2 949
	2. Terpentin, roh oder gereinigt	68	338	180	884
	3. anderweit nicht genannt	7 328	22 117	6 495	33 307
119	Natürliche Balsame:				
A	für medizinische Zwecke	12	151	7	220
B	andere	4	28	6	42
120 C	Opium	0,5	185	0,7	319

(Fortsetzung folgt.) (1816)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juli 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden für den Doppelzentner wasserfreier Säure. 74,10 „

Berlin, den 18. Juni 1927. (1966)

Regelung des Verkehrs mit Giften.

Die Schweriner und die Württembergische Regierung veröffentlichen folgende Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 13. April 1895 über den Verkehr mit Giften (vgl. „Chem. Ind." 1926, S. 73):

I. In Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte ist am Schlusse der Position „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, und deren Zubereitungen" einzufügen:

„, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften . . ." der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)."

II. In Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte ist zwischen „Farben, welche Antimon . . ." und „Goldsalze" einzufügen: „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalte von 50 v. H. saurem flußsauren Salze, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift" zur Abgabe an das Publikum gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein;
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen;
3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht! Stift nicht anlecken!" tragen muß.

III. Die Bekanntmachung trit mit dem Tage der Verkündung (dem 7. bzw. 10. Juni 1927) in Kraft.

Da die Reichsregierung angeregt hat, daß auch alle übrigen Länder in gleicher Weise vorgehen, ist mit einer allgemeinen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Giften in obigem Sinne zu rechnen. (1967)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. **Regelung der Herstellung und Einfuhr von Seren, Vaccinen usw.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat der Minister of Health der Association of British Chemical Manufacturers mitgeteilt, daß in der ersten Zeit unmittelbar nach dem 6. August 1927 die Handhabung der Ausführungsbestimmungen über die Herstelung von Seren und Vaccinen usw., über die wir auf Seite 649 der „Chem. Ind." berichteten, nicht ganz scharf durchgeführt wird, um die Räumung der vorhandenen Lagerbestände zu ermöglichen und den Interessenten Zeit zu lassen, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. (2017)

Gesuche um Zollbefreiung. Das Handelsamt gibt im „Board of Trade Journal" vom 16. Juni bekannt, daß Gesuche auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 um Befreiung vom Industrieschutzzoll für Aethylenbromid, Tetraäthylblei, Monochlornaphthalin und R-Kaliumhydroxyd eingegangen sind. Mitteilungen betr. diese Gesuche sind innerhalb 2 Monaten, gerechnet vom 15. Juni ab, an den Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S.W. 1 zu richten. (1987)

Zollermäßigungen für Glühstrümpfe vorgeschlagen. Wie wir der Zeitschrift „Chemistry and Industry" entnehmen, sind im Zusammenhang mit der Finance Bill folgende Zollermäßigungen vorgeschlagen worden: für fertige Glühstrümpfe, mit Collodium überzogen oder nicht, von 6 sh. per Gros auf 1 sh. per Gros und für imprägnierte Strümpfe für die Herstellung von Glühstrümpfen von 4½ sh. per lb. auf ½ sh. per lb. Die neuen Sätze sollen am 1. August 1927 in Kraft treten. (2016)

Frankreich. **Verbrauchssteuer für Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff.** Gemäß einem im „J. off." vom 9. Juni veröffentlichten Erlaß sind Sprengstoffe mit flüssigem Sauerstoff entsprechend dem Gewicht der aufsaugenden Stoffe wie folgt zu versteuern: 18,90 frs. per kg Kohle und 11,25 frs. per kg Holzmehl, Papiermasse oder Aluminiumpulver. Diese Sätze gelten auch für Patronen mit aufsaugenden Stoffen, welche zur Füllung mit flüssigem Sauerstoff bestimmt sind, soweit die Herstellung nach dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses (9. Juni) erfolgt ist. (1985)

Berechnung der Wertzölle zwecks Erhebung der 26%igen Abgabe. „Le Bulletin Douanier" vom 3. Juni 1927 gibt bekannt, daß die von ihm veröffentlichte Mitteilung über die Berechnung der Wertzölle zwecks Erhebung der 26%igen Abgabe, die wir auf Seite 665 der „Chem. Ind." wiedergegeben haben, auf einem Irrtum beruht und daher nichtig ist. (2021)

Belgien. **Zolltarifentscheidungen.** Nach dem „Bulletin des Douanes" sind die im folgenden aufgeführten Waren nach den angegebenen Positionen zu verzollen:

Warenbezeichnung	Position
Essigsäureanhydrid	270 c
Schwefelsäureanhydrid	307 m 2
Flüssige Farbe, nicht weingeisthaltig, mit einem mineralischen Pigment gefärbt, zum Bedrucken von gefärbtem Papier	433 a
Ameisensäureäthylester, gereinigt (Rumessenz)	449

(2019)

Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Oesterreich. Im „Moniteur Belge" vom 15. Juni d. J. wird ein Gesetz veröffentlicht, durch welches das Zusatzprotokoll zum belgisch-österreichischen Handelsvertrag vom 14. Dezember 1923 (s. „Chem. Ind." 1926, S. 990) genehmigt wird. Das Zusatzprotokoll tritt damit voll in Kraft. (2022)

Tschechoslowakei. **Zur Frage der Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Spodium.** Den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" entnehmen wir folgende Nachricht:

Die tschechoslowakischen Zuckerfabriken brauchen zur Zeit bei der unmittelbaren Einfuhr von Spodium aus dem Auslande keine Umsatzsteuer zu entrichten, beim Bezug von inländischen Erzeugern ist die Ware mit der normalen 2%igen Umsatzsteuer belastet. Durch die Einführung einer Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Spodium mit dem beantragten Satz von 2½% würde die Steuerbelastung dieses Artikels für die Verbraucher erhöht werden, da der größere Teil des Bedarfs an Spodium durch Einfuhr gedeckt wird. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern spricht sich gegen eine Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Spodium aus, um eine Erhöhung der Erzeugungskosten für Zucker zu vermeiden. (1977)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Bevorstehende Abänderung des Zolltarifs.** Wie „Przemysl i Handel" mitteilt, wurde ein Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet, gemäß welcher die Zollsätze und die Nomenklatur der Position 115 des Zolltarifs wie folgt abgeändert werden sollen:

		Zollsatz in Zloty per dz.
Pos. 115	Aether, Ester, Collodium, Chloral, Chloroform:	
	Abs. 1: Aether (Schwefeläther) einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	150
	Abs. 2: Chloraethyl einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	600
	Abs. 3: Aether und Ester, die in der Heilkunde und Industrie Verwendung finden (außer den oben genannten) ohne Spiritusgehalt, Collodium, Chloral, Chloroform — alles einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	210

Der Entwurf sieht eine Uebergangszeit vor, während welcher die jetzt gültigen Zollsätze erhoben werden sollen, sofern es sich um Waren handelt, die

a) per Bahn, Schiff oder Post direkt an einen im Danzig-Polnischen Zollgebiet liegenden Ort spätestens am Vortag der Veröffentlichung aufgegeben werden oder
b) am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung sich in den amtlichen Zoll-, Bahn- oder Postlagern, ferner in nichtamtlichen Lagern, welche unter Zollverschluß stehen, befinden. (2010)

Digitized by Google

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Laut „Budapesti Közlöny" wird für mit Sulfit-Ablauge vermengtes Steinkohlenteeröl je dz ein Zoll von 3,50 Goldkronen (4,10 Pengö) erhoben. Kohlenwasserstoffe, Phenole, aromatische organische Stickstoffverbindungen, sowie die einfachen Salze dieser Produkte sind zollfrei. (2023)

Beantragte Erhöhung des Leinölzolls. Die ungarische Pflanzenölindustrie hat um die Erhöhung des bisherigen Einfuhrzolles auf Leinöl von 12 Goldkronen angesucht. Der Zoll für Leinölfirnis beträgt 25 Goldkronen. Der Bedarf an Leinöl stellt sich pro Jahr auf 200 Waggons, während nur ein Achtel hiervon aus inländischer Saat gewonnen werden kann. („Vegyi Ipar".) (1998)

Dänemark. **Kein erhöhter Zollschutz für die Industrie.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" meldet aus Kopenhagen: Der Reichsinnenminister erklärte in einer politischen Rede, daß die dänische Regierung fest entschlossen sei, keinen Zollschutz irgendwelcher Art zu gewähren, solange die Industrie nicht klargelegt habe, wie groß ihre Produktionskosten seien. Solange man nicht wüßte, ob Ueberproduktion in der dänischen Industrie vorliege, würde die Regierung keinen Schritt zu einem Zollschutz unternehmen. (1971)

Estland. **Verordnung über Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse.** Laut „Riigi Teataja" vom 2. Juni d. J. ist am 20. Mai 1927 vom Parlament das Gesetz über den Verkauf und Gebrauch von Branntwein zu technischen Zwecken angenommen. Das Gesetz bestimmt u. a.: Von den Akzisesteuern werden denaturierter Branntwein, welcher zum Brennen, zu ärztlichen, wissenschaftlichen und anderen technischen und chemischen Zwecken gebraucht wird, ebenso auch aus Branntwein hergestellte Erzeugnisse, die nicht zu Trinkzwecken bestimmt sind, wie Lack, Politur, kosmetische und pharmazeutische Präparate usw. befreit.

Dem Finanzminister steht das Recht zu, Vorschriften zu erlassen, denen mit Hilfe von Branntwein hergestellte Lacke, Politur, kosmetische Präparate und andere Produkte entsprechen müssen. Den Vorschriften nicht entsprechende Erzeugnisse gelten als alkoholische Getränke.

Das Denaturieren von Branntwein geschieht in den Staatslägern unter Aufsicht der Akzisebeamten; die Spezialdenaturierung zu ärztlichen, wissenschaftlichen und anderen Zwecken geschieht auf Kosten der Verbraucher. Die Spezialdenaturierung kann mit Genehmigung der Akzisehauptverwaltung auch in den industriellen Unternehmen vorgenommen werden.

Weniger als 10% Schellack oder andere Harze enthaltender Spiritus-Schellack und Politur können mit Spezialgenehmigung der Akzisehauptverwaltung hergestellt werden. Die Genehmigung ist nicht erforderlich zur Herstellung von Lackfarben und Appreturen aus Spritlack.

Bei der Ausfuhr von branntweinhaltigen Erzeugnissen kann auf Anordnung des Finanzministers den Produzenten die dem Staat gezahlte Steuer vergütet werden.

Die aus dem Auslande eingeführten Spritlacke und Politur werden in Gegenwart von Akzisebeamten mit vom Finanzminister vorgeschriebenen Produkten denaturiert, wenn nicht festgestellt werden kann, daß sie genügende Mengen Vergällungsmittel enthalten. (1964)

Finnland. **Bevorstehende Zollfreiheit für Chemikalien.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" meldet aus Helsingfors: Die Zolldirektion schlägt für Kolophonium, schwefelsaures Aluminium, calcinierte Soda, Chlorkalk, Glaubersalz, Casein, Albumin, Kaliumchlorat, Phosphor, Phosphorsäure, Kaliumbichromat, Paraffin und andere für die Papier-, Cellulose- und Zündholzindustrie des Landes lebensnotwendige Chemikalien Zollfreiheit vor, um diese Industrien zu unterstützen. (1957)

Gesetz über Aenderung des Gesetzes zum Schutz von Warenzeichen. (Nr. 132.) Das Gesetz vom 3. Juni 1921 wird wie folgt abgeändert:

Das Warenzeichenregister wird vom Handels- und Industrieministerium geführt, welches in den offiziellen Zeitungen des Landes eine Abbildung des einregistrierten Warenzeichens einzurücken hat, unter gleichzeitiger Bekanntmachung über die erfolgte Registrierung.

Zur Bestreitung der mit der Registrierung und der Bekanntmachung verbundenen Unkosten hat derjenige, welcher um die Registrierung von Warenzeichen angesucht hat, eine Abgabe von 400 Fmk. zu erlegen (bisher von 100 Fmk).

Der Schutz für registrierte Warenzeichen hört auf, falls nicht ein Ansuchen um Erneuerung der Registrierung bei den Registerbehörden innerhalb von zehn Jahren vom Registrierungstage gerechnet und später vor Ablauf jedes weiteren zehnten Jahres erfolgt ist.

Will jemand die Registrierung eines Warenzeichens erneuern lassen, hat er an die Registerbehörde ein diesbezügliches schriftliches Ansuchen einzureichen oder einzusenden, und ein Exemplar einer Abbildung, sowie 400 Fmk. Registerabgabe beizufügen (bisher 50 Fmk.). (Finnländischer Merkur, Berlin.) (1980)

Schweden. **Branntweinhaltige Präparate, die ohne besondere Erlaubnis importiert werden dürfen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 118, 1927.) Durch die Verordnung Nr. 123 sind Aenderungen der Verordnung vom 1. Juli 1918 betreffend gewisse alkoholhaltige Präparate vorgenommen worden. Die Kontrollbehörde bestimmt, daß vom 1. Juli 1927 ab eine Erlaubnis der Einfuhr für die unten angegebenen alkoholhaltigen Präparate u. dgl. nicht mehr erforderlich ist:

Bindemittel, wie Leim, Kitt, Cement und dgl.; Brillantine, flüssig; Desinfektionsflüssigkeiten; Essenzen und Extrakte, die unter die Zolltarifpos. 182, 182½ und 1226 gehören, wie diese Positionen nach den Bekanntmachungen vom 26. Juni 1925 (Nr. 262) und vom 13. Juli 1926 (Nr. 373) lauten; wohlriechende Stoffe, natürliche oder künstliche, die in der Parfümfabrikation gewöhnlich zur Herstellung von Seife, Parfüm, Eau de Cologne, Toilettewasser und ähnlichen Toiletteprăparaten verwandt werden; Eau de Cologne nur unter der Voraussetzung, daß es laut einem vom Hersteller ausgefertigten und der Ware beigefügten Zeugnis mit Koloquinten nach den Vorschriften der Kontrollbehörde denaturiert ist. Nach diesen Vorschriften soll das erwähnte Präparat 0,3 g trockenen Koloquintenextrakt pro Liter fertige Ware enthalten; Firnisse und Lacke, mit oder ohne Farbstoff; Farben; Hautmittel (Toilettewasser, Eau de Toilette) unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht mit Eau de Cologne verglichen werden können, ferner daß sie nicht ausschließlich aus Glycerin, Branntwein und etwas wohlriechendem Stoff, z. B. Rosenwasser, oder auch nur aus Glycerin und Branntwein bestehen; Haarfärbemittel („Aurol" und dgl.); Haarwasser (z. B. Eau de Portugal, Eau de Quinine) nur unter der Voraussetzung, die für die Einfuhr von Eau de Cologne gilt; Collodin; Collodium; Collodiumwolle; Mundwässer; konzentrierte Nagelpoliermittel; Parfümerien; Putzmittel für Lederwaren und Metalle; Zahncremes; Trockensprit unter der Voraussetzung, daß die Ware laut Zeugnis des Herstellers mit 3 g Pyridinbasen und Formaldehyd in wässeriger Lösung in einer Menge, die 10 g Formaldehyd entspricht, denaturiert ist, beide Denaturiermittel berechnet auf 1 l Sprit von Normalstärke; Essigesterpräparate unter der Voraussetzung, daß sie laut Zeugnis des Herstellers entweder mit Koloquinten auf die unter Eau de Cologne angegebene Weise oder mit Kupferchlorid ($CuCl_2 + 2H_2O$) in einer Menge von 4,3 g pro l fertige Ware denaturiert sind.

Sämtliche hier angegebenen Präparate sind unter der Bezeichnung, unter der sie verkauft werden, angeführt. Was besonders die Gruppe Firnisse betrifft, so hat die Kontrollbehörde beabsichtigt, die Einfuhr einer Ware, die mit Rücksicht auf ihre Anwendung — als Anstreichmittel — und dadurch bedingte Zusammenstellung als wirklicher Firnis anzusehen ist, freizugeben.

Diese Vorschriften treten an die Stelle der im Schreiben vom 30. Juni 1924 an die Generalzolldirektion erwähnten. (1954)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 10 vom 1. Juni 1927.) „Stapelfasergarn", auch „Wollseide" genannt, ist aus Kunststoff hergestellt und ist als Woll- (nicht als Seide-) Ersatz anzunehmen; abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

„60 % crude cresylic", ein dunkelbraunes leichtflüssiges Steinkohlenteerdestillat (Carbolöl), ist nach „Teer" zu verzollen.

„Steamo", ein Präparat zur Verhinderung der Tropfenbildung auf Glas, bestehend aus einem saponinähnlichen, aschehaltigen Extrakt, der in Wasser und Glycerin aufgelöst und mit einem höheren Alkohol und Methanol verdünnt ist; abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

Reinigungs- und Schmieröl, genannt „Three in one oil", eine mit wenig Parfüm versetzte Mischung von mineralischem und fettem Oel sowie wenig Fettsäure, ist nach „Oele 1 b" zu verzollen.

„Nokorode" Lötpaste, bestehend aus Chlorzink, Chlorammonium und Vaseline, sowie „Nokorode" Lötsalz, bestehend aus Chlorzink und Chlorammonium sind nach der letzten Nr. des Tarifs bzw. nach „Metalle III" abzufertigen.

Digitized by Google

Künstliches Bittermandelöl (chlorfreier Benzaldehyd) ist nach „Oele 2 c“ zu verzollen. (1958)

Sowjet-Rußland. **Zollfreiheit für Schwefel.** Gemäß Bekanntmachung in Nr. 35 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija“ ist in das am 18. 2. d. J. vom Zolltarifkomitee festgesetzte Verzeichnis solcher Präparate, die zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung zollfrei eingeführt werden dürfen, Schwefel aller Art (roh, geschmolzen, gereinigt, gepulvert, Schwefelblume) neu aufzunehmen. (2009)

Griechenland. **Der Zoll für Firnisse und Lacke.** Auf Grund eines Gutachtens des Obersten Zolleinspruchausschusses und durch Verordnung vom 13. Mai 1927 („Griechische Staatszeitung“, Teil A, Nr. 89) wurde die Position 173 des Zolltarifs wie folgt abgeändert:

Pos.

173 a Weingeist-, Oel-, Terpentinlacke (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter), Maximalzoll 140 Metalldrachmen, Minimalzoll 100 Metalldrachmen je 100 kg.

173 b Lackfarben (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter), Maximalzoll 100 Metalldrachmen, Minimalzoll 70 Metalldrachmen je 100 kg.

Diese Neuregelung ist am 19. Mai 1927 in Kraft getreten. (1982)

Erhöhung der Branntweinsteuern und -Preise. Das Parlament hat laut „Ikon. Tachydromos“, die Regierung ermächtigt, die Zuschlagsteuer (zugunsten der Zwangsanleihe) auf Alkohol um die Hälfte der bisherigen Sätze zu erhöhen. Diese Erhöhung, die bereits am 2. Juni 1927 in Kraft getreten ist, beträgt: Für lokalen reinen Alkohol sowie Weindestillat 60 Drachmen pro 100 kg wasserfreien Alkohols; für ausländischen Alkohol im allgemeinen 10 v. H. der bisherigen Grund- und Zuschlagssteuer. Nach diesen Erhöhungen werden die amtlich festgesetzten Verkaufspreise wie folgt abgeändert: a) Großverkaufspreis für reinen Alkohol 69,05 Drachmen je kg wasserfreien Branntweins bzw. 63,83 Drachmen je kg 95-grädigen Branntweins. (1983)

Spanien. **Schutz der Sauerstoffindustrie.** Durch eine in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichte königl. Verordnung wird der Compañía Nacional de Oxígeno, Bilbao, auf Grund des Gesetzes über die „nationalen“ Industrien Zollfreiheit für die Einfuhr einer Reihe von Maschinen und von 2000 Stahlflaschen zugestanden. In der Begründung wird unter anderem angegeben, daß die Produktion von technischem Sauerstoff unzureichend sei. (2012)

Portugal. **Regelung der Einfuhr und des Verkaufs von Explosivstoffen.** Im „Diario do Governo“ vom 8. Juni 1927 wird ein Dekret des Ministeriums des Innern (Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit) betr. Einfuhr und Verkauf von Waffen, Munition usw. veröffentlicht.

Als Waffenzubehör für Kriegszwecke, das unter dieses Dekret fällt, geht Munition aller Art für Geschütze, Gewehre, Revolver usw. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse ist nur dem Heeresarsenal gstattet.

Als „gefährliche Waffen“, deren Einfuhr verboten ist, gelten: Bomben, Handgranaten, Sprengschüsse, jederlei Umhüllung, die Explosivstoffe enthält, Cassetetes, jeder Artikel oder Apparat, der dazu dienen kann, Menschen und Tiere zu töten oder zu verwunden, Gebäude zu zerstören usw., feste, flüssige oder gasartige Substanzen, die giftige, tränenerzeugende und betäubende Eigenschaften haben.

Als Jagdwaffenzubehör gilt die Munition für Jagdwaffen, auch mit größerem Kaliber als 5 mm, sofern sie nicht als Kriegswaffen Verwendung finden können.

Als Explosivstoff gilt jede Substanz, die unter dem Einfluß von Stoß oder Schlag, von Hitze, Elektrizität, Licht, chemischer Einwirkung oder einer Flamme explodieren kann.

Die Bezeichnung „Explosivstoff“ ist nicht anwendbar auf Substanzen, wie Alkohol, Aether, Petroleum, Leuchtgas usw.

Die Einfuhr von Jagdwaffen und dazugehöriger Munition, leerer und geladener Patronen, Pulver usw. ist gestattet, jedoch nur auf dem Wege über die Zollbehörden in Lissabon oder Oporto. Die Erlaubnis ist von der „Direcçao General da Segurança Publicar“ einzuholen.

Die Einfuhr von Explosivstoffen, Zündhütchen und Zündkapseln kann nur durch die Zollbehörde in Lissabon erfolgen mit Erlaubnis der Generaldirektion der Segurança Publica und nach eingeholtem Gutachten des Direktoriums des Heeresarsenals.

Die Einfuhr von Explosivstoffen, Zündhütchen und Zündkapseln für Bergbauunternehmen kann durch die ihrem Operationsfeld am nächsten liegende Zollbehörde oder durch die nächste Zollstelle 1. Klasse erfolgen, wenn die Ware bekannten Typen entspricht, beglaubigt ist und ausschließlich für die im Abbau begriffene Mine bestimmt ist.

Bei jeder Verzollung von Explosivstoffen, Zündhütchen und Zündkapseln ist eine Spezialerlaubnis der Direktion der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Das Recht zur Einfuhr von Chloraten, Perchloraten und Pikraten bleibt dem Heeresarsenal und der Pharmazeutischen Zentralstation des Heeres vorbehalten. Wenn irgendeine Industriegesellschaft große Mengen von Chloraten, Perchloraten oder Pikraten zur Gewinnung von für die Wirtschaft des Landes unbedingt erforderlichen Produkten benötigt, so kann sie dies Material mit besonderer Erlaubnis des Direktoriums der öffentlichen Sicherheit einführen, nach vorheriger Begutachtung durch den Präsidenten der Explosivstoffkommission.

Der Verkauf von Chloraten, Perchloraten und Pikrinsäure ist nur den Apotheken gestattet.

Die Verwendung von Dynamit und anderen Explosivstoffen zur Herstellung von Feuerwerkskörpern ist verboten. Dynamit und andere Explosivstoffe dürfen nur beim Abbau von Steinbrüchen und bei ähnlichen Arbeiten mit besonderer Erlaubnis der Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit angewendet werden.

Die Inhaber von pyrotechnischen Fabriken und Geschäften können Chlorate nur von der Pharmazeutischen Station der Armee oder deren Filialen beziehen und nur in der unbedingt nötigen Menge zur Herstellung von Feuerwerk für ein Vierteljahr.

Der Verkauf von Raketen usw., die Kaliumchlorat oder Dynamit enthalten, ist verboten.

Das Dekret ist am 22. Juni d. J. in Kraft getreten. (1989)

Ver. St. von Nordamerika **Gegen die „flexible provisions“.** Wie wir auf S. 611 der „Chem. Ind.“ berichteten, hat J. W. Hampton, jr., & Co. beim Supreme Court of the United States Berufung gegen die vom Präsidenten verfügte 50%ige Zollerhöhung für Bariumsuperoxyd eingelegt. Dieser Fall, der bereits mehrere Vorinstanzen durchlaufen hat, bisher aber immer abgewiesen worden ist, ist somit bei der letzten Berufungsinstanz angelangt. Diesem Falle kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als es sich nicht nur um die Rückzahlung der von der genannten Firma nach ihrer Ansicht zu viel gezahlten Einfuhrzölle handelt, sondern die genannte Gesellschaft des weiteren die Bestimmungen des gleitenden Tarifs, die sogenannten „flexible provisions“, die dem Präsidenten zwecks Ausgleichung der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten das Recht der Verfügung von Zollerhöhungen erteilen, für unverfassungsmäßig erklärt, da der Kongreß seine gesetzgeberische Gewalt, in diesem Falle die Befugnis zur Abänderung von Zöllen, nicht dem Präsidenten übertragen dürfe, da letzterer nur ein ausführendes Organ darstelle.

Dr. A. P. Dennis, Vizepräsident der Tariff Commission, äußerte sich kürzlich über die „flexible provisions“ wie folgt:

Die „flexible provisions“ sind ohne Erfolg geblieben. Der Vergleich der Produktionskosten ist für die Festsetzung der Zölle nicht geeignet; eine bessere Grundlage bilde der Vergleich der Verkaufspreise. Das Gesetz, das auf dem Papier so einfach aussieht, hat sich in der Praxis als außerordentlich kompliziert erwiesen. In einem Zeitraum von über vier Jahren hat die Kommission nur etwa zwanzig Fälle endgültig erledigt. Nur in zwei Fällen, die außerdem recht unbedeutend waren, wurden die Zollsätze ermäßigt. Bei einer Reihe der behandelten Fälle hat die Untersuchung so lange gedauert, daß zur Zeit der Beschlußfassung die gesammelten Daten bereits als veraltet angesehen werden mußten und die tatsächliche Lage sich wieder vollkommen verschoben hatte. Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß die Kommission die Produktionskosten auf beiden Seiten des Ozeans feststellen muß, die ausländischen Produzenten aber nicht zur Vorlage ihrer Bücher zwingen kann und die letzteren wissen, daß der ganze Zweck der Untersuchung die höhere Verzollung ihrer eigenen Erzeugnisse ist. (2005)

Protest gegen den hohen Kresylsäurezoll. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, hat die American National Insecticide and Desinfectant Manufacturers' Association einen förmlichen Protest gegen den hohen Kresylsäurezoll nach Washington gesandt. (2018)

Der Zoll für Manganerze. Ueber den Zoll für Manganerze besagt ein im „Engin. and Min. Journ.“ wiedergegebener Bericht der Mining and Metallurgical Society:

Selbst wenn der Preis der Manganerze 50% über dem im letzten Jahre erreichten Maximum läge, wären in den Vereinigten Staaten nur Bestände von schätzungsweise

Digitized by Google

1,4 Millionen t vorhanden, die zur Herstellung von Ferromangan geeignet sind und zu dem angegebenen Preise mit Gewinn abgebaut werden könnten. Die vorhandenen Anlagen sind indessen nicht ausreichend, um aus diesen Vorkommen den laufenden Bedarf der Vereinigten Staaten zu decken. Nach den zuverlässigsten geologischen und technischen Informationen steht fest, daß die in den Vereinigten Staaten vorhandenen Lager hochgrädiger Manganerze weder im Frieden noch im Kriege eine Deckung des inländischen Verbrauchs ermöglichen, ausgenommen natürlich, wenn noch neue bedeutende Lager entdeckt werden. Unter diesen Bedingungen ist ein Zollschutz für eine junge Industrie, die doch keine größere Bedeutung erlangen kann, sinnlos.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn man die geringgrädigen Manganerze mit in Erwägung zieht. Diese bilden die einzige Quelle, aus der genügende Mengen gewonnen werden können, um die Anforderungen des Marktes zu befriedigen. Die vorhandenen Lager dieser Art enthalten etwa 35 Millionen t, die unter den oben angegebenen Marktbedingungen in technischem Maße abgebaut werden könnten. Etwa 37% von diesen 35 Millionen t enthalten schätzungsweise 16% Mangan im Durchschnitt; der Mangangehalt des Restes beträgt etwa 10%. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen müßte es sich ermöglichen lassen, mit ausreichenden Forschungsmitteln innerhalb angemessener Zeit eine Manganindustrie zu entwickeln.

Wie das „Engin. and Min. Journ." hierzu äußert, dürfte es schwerfallen, einen Interessenten für die in dem Bericht empfohlenen Forschungen zu finden, da die Stahlindustrie sich wohl nicht dazu entschließen würde, wenn sie zollfreie ausländische Manganerze bekommen kann. Außerdem wäre es ein recht gefährliches Unternehmen, große Mittel für langwierige Forschungen aufzuwenden, falls die jetzt bestehende Manganindustrie durch Aufhebung des Zolls vernichtet würde. Das einzige Mittel zur Befestigung der schon bestehenden Unternehmen und zur Förderung der Forschungslust auf diesem Gebiete müsse in einem wirksamen Zollschutz erblickt werden. (1947)

Verhandlungen der Tarifkommission. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, wird die United States Tariff Commission am 1. Juli mit den Untersuchungen über die Produktionskosten von Natriumphosphat, Schlämmkreide und Kaliumpermanganat beginnen. (2006)

Zollrückerstattungen. Der Schuylkill Chemical Company, Philadelphia, wird der Zoll für das vom 20. Januar 1927 ab eingeführte, für die Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd verwandte Bariumsuperoxyd zurückerstattet.

Der Chemical and Pigment Company, Baltimore, wird der Zoll für die vom 8. März 1927 ab eingeführten, für die Herstellung von Lithopone verwandten Bariummineralien zurückerstattet.

Der Heyden Chemical Corporation, Garfield, New Jersey, der bisher schon der Einfuhrzoll für das zur Herstellung von Salicylsäure (USP. und technisch) und anderen Erzeugnissen verwandte Phenol und anderes Ausgangsmaterial zurückerstattet wurde, werden jetzt auch die Einfuhrzölle für Salicylsäure (USP. und technisch) zurückerstattet, die zur Herstellung von Acetylsalicylsäure und Salicylsäuremethylester verwandt wird. (2004)

Canada. **Zollfreie Einfuhr von Aethylenglycol.** Durch eine Order in Council vom 18. Mai 1927 wird der Einfuhrzoll auf Aethylenglycol, wenn dieses zur Verwendung in der canadischen Industrie bestimmt ist, mit Wirkung von dem angegebenen Datum bis zum Ende der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments aufgehoben (Pos. 788 des Zolltarifs). (1986)

Nachtrag zur Food and Drugs Act. Nach den „Commerce Reports" dehnt ein Nachtrag zur canadischen Food and Drugs Act vom 25. März 1927, angenommen am 14. April, die Vorschriften des Gesetzes in bezug auf Medikamente für inneren und äußeren Gebrauch auf jede Substanz oder Mischung von Substanzen aus, welche zur Behandlung, Linderung oder Verhinderung von Krankheiten der Menschen und Tiere dienen soll. Der Governor in Council hat folgende Vorschriften, betreffend einige oder alle Arzneimittel, die in untenstehender Liste B aufgeführt sind, zu erlassen:

Vorschriften über Qualität und Wirksamkeit; Feststellung offizieller Methoden zur biologischen Prüfung, die die Fabrikanten instand setzen, in jedem Laboratorium biologische Prüfungen vornehmen zu können; Erteilung von Lizenzen an Fabrikanten von Präparaten der Teile II und III der Liste B; Prüfung der Räumlichkeiten, der Ausrüstung und der technischen Kenntnisse der Mitarbeiter eines Fabrikanten solcher Erzeugnisse. Hersteller von Arzneimitteln, die unter IV in Liste B aufgeführt sind, haben von jeder einzelnen Lieferung eine Probe zur Untersuchung an die Laboratorien des Gesundheitsdepartements einzusenden; nur geprüfte Lieferungen dürfen eingeführt, verkauft und feilgehalten werden; Herausgabe einer die Kosten für Inspektion, Linzenzerteilung und biologische Prüfung enthaltenden Liste.

Jedes in Liste B aufgeführte Präparat ist als verfälscht zu betrachten, wenn es nicht den Vorschriften des Governor in Council entsprechend hergestellt, geprüft und etikettiert ist, oder wenn es in bezug auf Qualität oder Wirksamkeit von den durch die Bestimmungen für diese Arzneimittel festgelegten Richtlinien abweicht. Die Bestimmungen der Food and Drugs Act von 1920 betreffend ungenügend markierte Packungen von Nahrungsmitteln sind auf die Arzneimittel auszudehnen.

Der Governor in Council ist ferner berechtigt, Verfügungen über die weitere Behandlung importierter Ladungen von Nahrungs- und Arzneimitteln, denen die Einfuhr auf Grund von Probeanalysen verweigert ist, zu erlassen.

Der Nachtrag verbietet weiter die Verteilung von Mustern eines Arzneimittels von Tür zu Tür, an öffentlichen Plätzen oder durch die Post. Jedoch verbietet diese Vorschrift keinem Fabrikanten oder Großhändler, Muster durch die Post oder anderswie zu versenden um persönlichen Wünschen zu entsprechen oder an Aerzte, Tierärzte, Dentisten, registrierte Ammen, Krankenhäuser zu verteilen sowie an Kleinhändler zum Weiterverkauf an Erwachsene.

Liste B.

Teil I. Zubereitungen von Strophantus, Digitalis, Ergotin und andere pflanzliche Präparate, für die biologische Prüfungsmethoden für notwendig erachtet werden.

Teil II. Zubereitungen von Pituitrin, Thyreoidin, Adrenalin und andere Präparate aus animalischen Geweben.

Teil III. Sera, Virus, Toxine, Vaccine und analoge biologische Präparate.

Teil IV. Organische Arsenverbindungen und analoge Präparate zur parenteralen Anwendung. (1956)

Zollrückerstattungen. Die „Canada Gazette" vom 28. Mai 1927 gibt folgende Verfügung des Generalgouverneurs vom 18. Mai bekannt:

Für folgende in der canadischen Industrie verwandte Waren können Zollrückerstattungen gewährt werden:

a) für Celluloseacetat in Pulverform, das nach dem 31. Oktober 1927 und vor dem 1. Mai 1928 von Fabrikanten eingeführt und in den eigenen Fabriken der Importeure vor dem 1. Juni 1928 weiter verarbeitet wird; die Rückerstattung kann 99% der gezahlten Zölle betragen;

b) für trocken gesponnenes einfaches Celluloseacetatgarn, das nach dem 31. Juli 1927 und vor dem 1. Februar 1928 von Fabrikanten eingeführt und in den eigenen Fabriken der Importeure vor dem 1. März 1928 weiter verarbeitet wird; die Rückerstattung kann 80% der gezahlten Zölle betragen. (2003)

San Salvador. **Zollerhöhung.** Das schweizerische Konsulat in San Miguel meldet, daß mit Wirkung ab 11. Juni 1927 der Einfuhrzoll für alle Waren in Salvador um einen halben Cent Gold per kg erhöht worden ist. (1999)

Columbien. **Regelung des Verkaufs und der Einfuhr von Explosivstoffen.** Gemäß Dekret Nr. 144, bekanntgegeben im „Diario Oficial" vom 28. April 1927, ist für den Verkauf folgender Munition usw. eine Erlaubnis der Ortsbehörde nicht mehr erforderlich: a) Alle Erzeugnisse, die unter Gruppe 16 des Zolltarifs fallen, wie Schießbaumwolle, Dynamit, Feuerwerkskörper, Zündhütchen für Patronen und Sprengkörper, Lunten für Sprengkörper, Jagdpulver, Chloratsprengpulver; b) Schrot- und Kugelpatronen. Weiter verboten bleibt die Einfuhr von n. b. g. Sprengstoffen. Bei größeren Verkäufen von Patronen ist die Erlaubnis des Kriegsministeriums und die Erfüllung der diesbezüglichen Vorschriften, gemäß Dekret 1700 von 1926, erforderlich. (1981)

Peru. **Verordnung über die Begleitpapiere für Warensendungen.** Die Speditionsfirma Carl Prior, Bremen, macht darauf aufmerksam, daß für Verschiffungen nach Peru laut Präsidialverfügung vom 24. März d. J. bei der Zollbehörde in Peru neben der Konsulatsfaktura ab 1. Juli d. J. ein von der Versicherungsgesellschaft bescheinigtes Dokument beigebracht werden muß, aus dem der Wert der Ware hervorgeht. In Bremen wird dieses Zertifikat auf Wunsch vom peruanischen Konsul kostenlos abgestempelt. Da diese Verfügung von außerordentlicher Wichtigkeit wegen der Zollabfertigung in Peru ist, werden die Verlader nach Peru ganz besonders auf dieselbe hingewiesen; sofern die Ablader die

Digitized by Google

Versicherung nicht durch die Hafenspediteure decken lassen, sondern diese selbst auf Grund einer eigenen Police besorgen, wird es nötig sein, mit dem Versandavis den Spediteuren die erforderliche Bescheinigung zugehen zu lassen. Beim Fehlen einer solchen Bescheinigung werden Verzögerungen in der Verzollung im peruanischen Eingangshafen entstehen, wodurch hohe Kosten verursacht werden, abgesehen von den Unannehmlichkeiten, welche die Empfänger mit der Zollbehörde haben. (1955)

Zollfreiheit für Schädlingsbekämpfungsmittel. „El Peruano" vom 21. April 1927 gibt bekannt:

Da der Kongreß durch das Gesetz Nr. 5790 die Zollfreiheit für Insektenvertilgungsmittel gebilligt hat, so wird verfügt, daß auch die Produkte, die von der Sociedad Nacional Agraria vor der Ausfertigung dieses Gesetzes eingeführt wurden, Zollfreiheit genießen. Für die bis zum 9. März des vorigen Jahres von der Firma Huff Diand Busters Inc. eingeführten Insektenvernichtungsmittel sind daher die sich aus den Zollabgaben ergebenden Belastungsposten zu streichen. (1969)

Aegypten. **Wertfestsetzung für Quecksilber und Antimon.** Der zollpflichtige Wert für Quecksilber ist gemäß Bekanntmachung im „J. off. Egypt." vom 2. Juni auf 500 Millièmes, der für Antimon auf 70 Millièmes per kg festgesetzt worden. Der Tarif gilt für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli. Erfolgt bis zum 15. Juli keine Kündigung, so gilt der Tarif für einen weiteren Monat, und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Bei der Deklaration sind die Listennumern (Antimon 16, Quecksilber 17) anzugeben. (1991)

Tunis. **Einfuhr deutscher chemischer Erzeugnisse im Bewilligungsverfahren.** Im „J. off. Tunisien" vom 13. Dezember 1922, 17. Februar und 14. Juli 1923, 14. Oktober 1925, 17. April und 5. Mai 1926 und 16. Februar 1927 sind diejenigen Farbstoffe, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse deutschen Ursprungs aufgeführt, deren Einfuhr nach Tunis bei der direkten Herkunft aus Deutschland an eine vorherige Bewilligung des Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques beim Handels- und Industrieministerium geknüpft ist. Das „J. off. Tunisien" vom 8. Juni d. J. gibt bekannt, daß nur noch die folgenden chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse der Kontrolle des Office unterliegen:

Acetanilid; Antifebrin; Acetylsalicylsäure; Camphersäure; Gallussäure; Pyrogallussäure; Salicylsäure, krist., praec. und volumin.; Sulfosalicylsäure; Agurin; Aether acetic.; Aether pro narcosi; Aether sulf. med. 0720; Aethylmorphinchlorhydrat; Aethylmorphin, rein; Apomorphinchlorhydrat, Aristochin; Aristol; Atoxyl; Benzonaphthol; Bromoform puriss.; Chloralhydrat; Chloroform, Chinin und seine Salze; Chinosol; Choleval; Cocain und seine Salze; Codein und seine Salze; Coffein, rein; Diacetylmorphinchlorhydrat; Diacetylmorphin, rein; Dionin, Diplosal, Duotal, Epikarin, Euchinin; Europhen; Ferratin; Formaldehyd; Glycerophosphate; Guajacol liquid.; Guajacol crist.; Guajacolcarbonat; Hexamethylentetramin; Jodoform; Kalium sulfoguajacol.; Natriumkakodylat; Eisenkakodylat; Guajacolkakodylat; Kreosotcarbonat; Lithiumsalicylat; Lactophenin; Lycetol; Methylacetanilid; Mesotan; Methylsalicylat; Methylsulfonal, monomethylarsinsaures Eisen, monomethylarsinsaures Natrium; Natriumsalicylat crist., pulv. und schuppenförmig; Paraldehyd puriss.; Phenacetin; Phenolphthalein; Phenylsalicylat; Phenylcinchoninsäure; Piperazin; Protargol; Pyrenol, Quecksilbersalicylat; Resorcin med.; Salol; Salophen; Sidonal; Neusidonal; Sulfonal; Tannigen; Tannin; Theophyllin; Trioxymethylen; Trional; Veronal; Veronalnatrium; Validol,; Wismutsubgallat; Wismutsalicylat 40% u. 64%; Wismutsubsalicylat 40% und 64%; Xeroform; Zincum sulfophenylic.

Ueber Zweifelsfragen, ob dieses oder jenes Produkt unter diese Liste fällt, erteilt die Direction Générale des Finances Auskunft. (1992)

Madagaskar. **Verbrauchssteuern.** Nach dem im „Bulletin Douanier" veröffentlichten Dekret vom 26. Mai 1927 werden die Verbrauchssteuern von den Zollbeamten bei der Einfuhr nach Madagaskar nach denselben Bedingungen und Bestimmungen wie die Zölle erhoben. Falsche Deklarationen und alle Verstöße gegen die Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchssteuern bei der Einfuhr werden nach den Zollgesetzen behandelt und bestraft. (2020)

Sansibar. **Vorschriften über den Verkehr mit Drogen und Giften.** In zwei Verordnungen (Nr. 10 und 11 von 1927), welche am 1. Juli 1927 in Kraft treten, werden Vorschriften über die Einfuhr und den Verkauf von Drogen und Giften, besonders von Opium und anderen Betäubungsmitteln erlassen. (1988)

Britisch-Indien. **Schutz der Zündholzindustrie.** Einem Bericht des Journals der Londoner Handelskammer zufolge weigert sich die Schwedische Zündholzgesellschaft in Indien, dem Tarifamt die gewünschten Auskünfte über die Produktionskosten zu erteilen. Die Regierung berät über die Vollmacht, die dem Tarifamt zwecks zwangsweiser Feststellung der Produktionskosten zu erteilen wäre, da die Angaben der schwedischen Gesellschaft als unentbehrliche Grundlage für die Stellungnahme des Tarifamts zur Frage des Schutzes der indischen Zündholzindustrie angesehen werden. (1916)

Zollnachlässe für beschädigte Waren. Wie wir dem „Bollettino di Inform. Com." entnehmen, ist das indische Zollgesetz von 1878 durch Gesetz Nr. 8 von 1927 wie folgt abgeändert worden:

Artikel 34A. Bei spezifischen Zöllen unterliegenden Waren kann der Zollerheber, wenn die Wertverminderung der Ware infolge Beschädigung mehr als 10% beträgt, den für die Ware zu entrichtenden Zoll in einem der Beschädigung entsprechenden Maße herabsetzen.

Anmerkung: Die Herabsetzung der Zölle infolge Beschädigung von Wertzöllen unterliegenden Waren ist bereits durch den Artikel 34 des indischen Zollgesetzes von 1878 geregelt. (2013)

Australien. **Erteilung von Farbstoffeinfuhrlizenzen.** „Chemical Markets" berichten: Der Senat von Australien hat beschlossen, daß alle Anträge auf Farbstoffeinfuhrlizenzen an die High Commissioners' Office in London zu richten sind. Die Anträge werden von dort aus an das britische Handelsamt weitergeleitet, das feststellt, ob die in Frage kommenden Farbstoffe von der britischen Industrie geliefert werden können.

Der Wert der in den letzten sieben Monaten nach Sydney und Melbourne eingeführten Farbstoffe britischer Herkunft betrug 77 741 £ und deutscher Herkunft 34 318 £. (1996)

Neu-Seeland. **Neuer Zolltarif.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Com." entnehmen, wird die Regierung nach einer Erklärung des Premierministers von Neu-Seeland in Bälde einen neuen Zolltarifentwurf einbringen, der bedeutende Erhöhungen der gegenwärtigen Zölle vorsieht. (2015)

Etikettierung von Medizinalweinen. „Chemist and Druggist" berichtet von folgenden Bestimmungen über die Etikettierung von Medizinalweinen in Neu-Seeland:

Medizinalwein ist Wein, dem irgendein im britischen Arzneibuch genanntes Heilmittel in solchen Mengen zugesetzt ist, daß jede Unze Wein nicht weniger als die in dem genannten Arzneibuch angegebene Mimimaldosis des betreffenden Heilmittels enthält.

Das Etikett jedes Medizinalwein enthaltenden Behälters muß angeben:

a) die Worte „medicated wine" in deutlichen großen Buchstaben;
b) den englischen Namen und das Mengenverhältnis des zugesetzten Heilmittels;
c) die als eine Dosis zu nehmende Menge Wein;
d) den Prozentgehalt des Weins an proof spirit;
e) die Worte „Nur zu medizinischem Gebrauch" („this preparation is to be used as a medicine only") in großen Buchstaben. (2014)

SOZIALPOLITIK

Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene wird ihre diesjährige Jahreshauptversammlung am 30. September und 1. Oktober in Hamburg abhalten. Am ersten Verhandlungstage wird gemeinsam mit der Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft über das Thema „Die Bedeutung der Beleuchtung für Gesundheit und Leistungsfähigkeit" beraten. Der Vortragsteil behandelt das Thema in fünf größeren Referaten. Am zweiten Verhandlungstag werden die Fragen der Hygiene der Hafen- und Werftarbeit und der Arbeit des Heizpersonals auf Schiffen besprochen. Außerdem bringt der zweite Verhandlungstag eine größere Anzahl kurzer Berichte, die den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung eine Uebersicht über die wichtigsten neueren Arbeiten auf gewerbehygienischem Gebiet vermitteln. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (1948)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Der Prager „Wirtschaft" entnehmen wir folgenden Bericht:

Die Firma Regal & Co. A.-G. in Prag, Großheilendorf bei Hohenstadt, wird in der nächsten Generalversammlung zur Deckung bedeutender Verluste ihr Aktienkapital von 3,5 Mill. Kronen auf 700 000 Kronen abstempeln. Das Unternehmen, das in der Form einer Aktiengesellschaft erst seit dem Dezember 1925 besteht, entstand unter Mitwirkung der Solo, Ver. čsl. Zündholz- und chemische Fabriken A.-G., aus der gleichnamigen Privatfirma, deren Inhaber Prof. August Regal, für die Apports einen Aktienbesitz von etwa 1 Mill. Kronen erhielt. Die Gesellschaft befaßt sich mit der Erzeugung von Solith, einem Kunstharz, das hauptsächlich zur Herstellung von Zigarettenspitzen, Schirmgriffen usw. dient. Die ungünstigen Betriebsergebnisse werden auf organisatorische und betriebstechnische Mängel zurückgeführt. Die Firma wird ihren Namen in Tschechoslowakische Kunstharzfabrik A.-G. ändern. (1978)

Italien. **Fusion in der Kunstseideindustrie.** Wie „Chemical Age" berichtet, ist jetzt die Fusion zwischen der Snia Viscosa und der Varedo, von der schon seit einiger Zeit gesprochen wurde, bestätigt worden. Die Snia Viscosa hat die Aktienmehrheit der Varedo erworben, so daß letztere jetzt indirekt auch mit Courtaulds und Glanzstoff verbunden ist. Die Varedo-Gruppe, die über ein Aktienkapital von 140 Millionen Lire verfügt, besitzt Fabriken in Varedo, Ceriano und Aquila. Nach einem glänzenden Anfang, der im Jahre 1925 die Zahlung einer Dividende von 30% ermöglichte, folgten schlechte Zeiten, so daß im Jahre 1926 keine Dividende gezahlt wurde. Die Maschineneinrichtung der neuen Anlage in Magenta wurde aufgeschoben. (1995)

Spanien. **Produktion von Farbstoffen.** Wie „United States Daily" mitteilt, werden in Spanien hauptsächlich Azo- und Schwefelfarbstoffe hergestellt. Die Produktion beträgt etwa die Hälfte der gesamten spanischen Produktionskapazität. Die Produktion von Azofarbstoffen beträgt annähernd 300 t jährlich und die von Schwefelfarbstoffen 400 t jährlich. Die Compania Nacional de Colorantes y Explosivos besitzt in Barcelona eine Fabrik, die Zwischenprodukte für die Herstellung von Farbstoffen fabriziert und deren Produktion den Bedarf des inländischen Marktes übersteigt. (1860)

Ver. St. von Nordamerika. **Erhöhung der Superphosphatpreise.** Wie „Chemical Markets" berichten, müssen die amerikanischen Superphosphatproduzenten infolge der von der Freeport Texas Co. und der Texas Gulf Sulphur Co. vorgenommenen Erhöhung des Schwefelpreises von 18 auf 22 $ die Superphosphatpreise erhöhen, wenn sie nicht mit Verlust arbeiten wollen. Die Produktion von Superphosphaten wird durch die gegenwärtig herrschenden ungünstigen Verhältnisse außerordentlich beeinträchtigt; der Absatz beträgt schätzungsweise 30% weniger als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. (1997)

Australien. **Subsidien für die Produktion von Pfefferminzöl beantragt.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat die Plaimer, Ltd., in Perth, Westaustralien, beim Tarifamt Subsidien für die Destillation von Pfefferminzöl beantragt. Die Gesellschaft beantragt eine Prämie von 45 sh. per lb. (?) für die Dauer von fünf Jahren. (1915)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet:

„Das Jahr 1926 hat nicht die erhoffte Besserung der Lage der deutschen chemisch-pharmazeutischen Industrie gebracht. Der scharfe Wettbewerb im Inlande drückte weiterhin die Preise der meisten Artikel auf einen Tiefstand, der oft unter den Selbstkosten lag. Bei der Ausfuhr hatten in mehreren für uns wichtig gewesenen Ländern die durch Zollschutzmauern geschaffenen Schwierigkeiten zur unausbleiblichen Folge, daß der deutsche Export dorthin praktisch zum Erliegen kam. Weitere Erschwerungen sind durch die fabrikatorische Erstarkung mancher ausländischer Gebiete entstanden, die früher ihren Bedarf an Arzneimitteln nahezu ausschließlich von Deutschland bezogen. Noch einschneidender als diese Verhältnisse wirkte die bedauerliche Tatsache, daß die wenigen in Betracht kommenden deutschen Großfirmen auf den europäischen und überseeischen Märkten untereinander einen ebenso unnötigen wie erbitterten Kampf führen, der nicht nur in gegenseitigen Preisunterbietungen, sondern auch in der Einräumung überlanger Zahlungsziele und dergleichen zum Ausdruck kommt. Wenn es uns trotzdem gelungen ist, unseren Umsatz gegenüber dem Vorjahre sowohl im Inlande wie im Auslande zu erhöhen, so ist dies in der Hauptsache einer Reihe neuer Präparate zuzuschreiben, die wir auf Grund eingehender wissenschaftlicher Durcharbeitung teils der Medizin, teils der Technik zuführen konnten. Wir sind in dieser Richtung auch weiterhin tätig und glauben berechtigt zu sein, mit der Zeit angemessene Erfolge erwarten zu dürfen.

Die durch die Not der Zeit bedingte Gepflogenheit vieler Abnehmerkreise, ihren Bedarf nur in kleinsten Mengen einzudecken, hat eine wesentliche Vermehrung der für die Erledigung dieser Aufträge nötigen Arbeit und gleichzeitig eine erhebliche Steigerung der dafür aufzuwendenden Unkosten im Gefolge. Vereinbarungen zwischen den maßgebenden Drogen-Großhandlungen, besonders ungünstige Lieferungsbedingungen zu beseitigen und den Konkurrenzkampf zu mildern, hatten bisher nur vorübergehend zu einer Besserung geführt.

Die durch tarifliche Bestimmungen gegen Ende 1925 erhöhten Gehälter und Löhne wirkten sich im abgelaufenen Geschäftsjahre in beträchtlichem Maße aus; ein Ausgleich durch entsprechende Preiserhöhungen konnte nur in seltenen Fällen geschaffen werden.

Unter all diesen mißlichen Verhältnissen leidet derzeit bekanntermaßen die gesamte Industrie der deutschen Feinchemie; nur für den Verkauf einzelner Präparate konnte eine mehr oder weniger lose Verständigung erreicht werden.

Zu den Konten unseres Abschlusses haben wir, soweit wesentliche Aenderungen gegenüber dem Vorjahre vorliegen, zu bemerken:

Das Beteiligungskonto weist einen um 1 365 000 M. verminderten Betrag auf. Wir haben unseren Bestand an Aktien der Behring-Werke Aktiengesellschaft zu nahezu unserem Buchwerte in die Hände zurückgegeben, aus denen wir ihn seinerzeit erworben hatten. Ferner haben wir den Buchwert der in unserem Besitze befindlichen nom. 3 000 000 M. Aktien der E. de Haën-A.-G., Seelze bei Hannover, durch eine weitere Abschreibung in Höhe von 864 996 M. auf 1 500 000 M. ermäßigt. Auf die Absicht, eine solche Abschreibung vorzunehmen, hatten wir bereits in unserem vorjährigen Geschäftsberichte hingewiesen.

In Ausführung des Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. Juli 1926 haben wir bis zum Ende des Jahres den Bestand unserer Vorratsaktien in Höhe von 1 750 000,— M. verkauft, wobei ein Mitglied unserer Verwaltung für sich und ihm befreundete andere Aktionäre einen erheblichen Betrag zu pari übernommen hat. Den über den Buchwert der Aktien hinaus erzielten Reinerlös in Höhe von 810 566,— M. haben wir bestimmungsgemäß der gesetzlichen Rücklage zugeführt, die dadurch den Betrag von 1 811 566,— M. erreichte.

Unsere Warenvorräte, deren Bewertung mit der üblichen Sorgfalt erfolgt ist, weisen, abgesehen von dem allgemein gesunkenen Preisstande, insbesondere infolge der Verringerung unserer Bestände im Werke Rodleben, eine nicht unwesentlich niedrigere Ziffer auf als im Jahre vorher.

Die Buchschulden und Akzepte sind gegenüber dem Vorjahre um 1¾ Millionen M. geringer, da wir, wie bereits angegeben, aus dem Verkaufe der Behring-Werke-Aktien und unserer Vorratsaktien flüssige Mittel hereinbekommen haben.

Auf dem Unkosten-Konto sind die Steuern und Abgaben um 213 215,— M. gestiegen. Die darin enthaltenen sog. „sozialen Lasten" haben sich infolge der gesetzgeberischen Maßnahmen wesentlich erhöht; auch wirkt sich zum ersten Male die „Jahresleistung nach dem Aufbringungsgesetz" (Dawes-Plan) in den Ziffern für Steuern und Abgaben aus. Die Zinsen für Bankkredite weisen eine Erhöhung um 92 329,— M. auf. Die Abschreibungen sind mit 1 122 364,— M. um 730 649,— M. höher als für 1925.

Der Roh-Ueberschuß bleibt hinter dem des Vorjahres um 1 033 701,— M. zurück, was den durch gesteigerte Tariflöhne verminderten Fabrikationsgewinnen, den eingangs erwähnten oft unzulänglichen Verkaufspreisen und dem Betriebsverluste des Rodlebener Werkes zuzuschreiben ist.

Die Gesamtrechnung ergibt unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages vom 1. Januar 1926 einen Verlust von 1 697 289,04 M. zu dessen Deckung wir vorschlagen, die gesetzliche Rücklage heranzuziehen, die sich dadurch auf 114 277,— M. ermäßigt.

Tetralinwerk Rodleben: Das von uns im Jahre 1922 erworbene Tetralinwerk in Rodleben bei Roßlau a. d. Elbe

Digitized by Google

haben wir unter Mitwirkung der Gesellschaft für Teerverwertung, G. m. b. H., Duisburg-Meiderich, und deren Freunde, welche die hauptsächlichen Rohstoff-Lieferanten des Werkes sind, in eine selbständige Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 4 000 000,— M. umgewandelt. Das Werk wird mit Wirkung vom 1. Januar 1927 für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt, die den Namen „Deutsche Hydrier-Werke A.-G." trägt. Wir erzielten, abgesehen von der Verrechnung von Außenständen und Schulden, unsere Buchwerte, indem wir nom. 1 000 000,— M. Aktien der neuen Gesellschaft sowie eine Barauszahlung von zunächst 2 700 000,— M. erhielten. Hierdurch wurden wir in die Lage versetzt, den Rest unserer Bankschulden zu tilgen.

Wie sich nach dem Ausscheiden des Rodlebener Werkes die einzelnen Werte unserer Bilanz gestalten, zeigt die als Anlage beigefügte Aufstellung.

Zu unseren Beteiligungen bemerken wir das Folgende:

E de Haën A.-G. Als Besitzer der sämtlichen Aktien haben wir veranlaßt, daß dieses Werk von Grund aus erneuert und ausgebaut wurde. Die Aktiven betrugen zur Zeit der Goldumstellung 4 261 000,— M., dagegen Ende 1926 8 188 000,— M., darunter bewegliches Vermögen (Barbestände, Buchforderungen und Warenvorräte) in Höhe von 4 071 000,— M. Da in den letzten drei Jahren die allgemeine wirtschaftliche Lage das Werk nur langsam in die vorgesehene Produktionshöhe hineinwachsen ließ, schloß es mit jährlichen Verlusten ab. Aus diesem Grunde war es bisher nicht möglich, die für den Ausbau aufgenommenen Bankkredite, die sich Ende 1926 auf 4 761 000,— beliefen, durch Ausgabe von Aktien oder in anderer Form abzulösen. In Anbetracht des Vermögensstandes der E. de Haën A.-G. haben wir, wie schon früher mitgeteilt, für diese Kredite Ausfallbürgschaft bzw. Bürgschaft übernommen. Seit vorigem Herbst ist eine erfreuliche Wendung zum Besseren eingetreten. Die Umsätze erreichten die zur Wirtschaftlichkeit des Betriebes erforderliche Höhe und zeigen eine auch weiter steigende Tendenz, so daß in den ersten fünf Monaten 1927 nicht allein die Unkosten und Zinsen verdient worden sind, sondern darüber hinaus wachsende Ueberschüsse erzielt wurden. Es wird daher, sobald der Geldmarkt es gestattet, an eine Konsoldierung der finanziellen Grundlagen der E. de Haën A.-G. herangetreten werden dürfen. Es besteht ferner die Aussicht, daß ein nennenswerter Teil der übernommenen Bürgschaften demnächst zur Ablösung gelangt. Im übrigen verweisen wir auf den Jahresbericht der E. de Haën A.-G.

Ring Gesellschaft chemischer Unternehmungen m. b. H.: Diese Gesellschaft, an der wir maßgeblich beteiligt sind, hat die Ausarbeitung einer Gruppe wichtiger, unter in- und ausländischem Patentschutz stehender Erfindungen auf dem Gebiete der Schwerchemikalien zur Aufgabe. Mit diesen Verfahren ist ein neuer Weg unter Verwendung eines Rohstoffes beschritten, welcher von jeher die Grundlage eines wichtigen Fabrikationszweiges der E. de Haën A.-G. bildet. Die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mittel, deren Aufbringung wir übernommen hatten, wurden von verschiedenen Seiten, darunter von einigen Interessenten, mit denen die Ring Gesellschaft Lizenzverträge abgeschlossen hat, unter unserer Bürgschaft zur Verfügung gestellt. Zeitdauer und Kosten der Arbeiten haben sich als erheblich größer erwiesen, als nach sachverständiger Prüfung und Begutachtung ursprünglich erwartet wurde. Die wirtschaftliche Tragweite der neuen Verfahren und die erzielten wesentlichen Fortschritte in der apparativen Ausgestaltung, die bereits zur Herstellung marktgängiger Ware geführt haben, lassen es indessen gerechtfertigt erscheinen, die bedeutende Aufgabe weiter zu verfolgen; doch beabsichtigen wir, dabei unsere weitere geldliche Verantwortung zu begrenzen. Die Fortführung der Arbeiten wird hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres erkennen lassen, ob hinreichend schnell auf eine angemessene Amortisation der aufgewandten Mittel zu rechnen oder ob zu bilanzmäßigen Abbuchungen zu schreiten ist, die eine Rückwirkung dann auch auf unsere Bilanz ausüben würden.

Im Laufe des neuen Jahres haben sich unsere Umsätze weiter erhöht. Eine Besserung der Preisgestaltung hat sich dabei bisher im allgemeinen leider noch nicht bemerkbar gemacht; im Gegenteil werden noch in einigen Hauptartikeln erbitterte Preiskämpfe geführt. Man kann aber wohl von der Einsicht der beteiligten Kreise annehmen, daß über kurz oder lang der Weg zu einer Verständigung auf dem einen oder anderen Gebiete, wie bereits oben erwähnt, gefunden wird.

In Rücksicht auf die Dividendenlosigkeit der Stammaktien haben die Vorzugsaktionäre erklärt, daß sie ihr Recht auf Nachzahlung von Dividende für 1926 nicht geltend machen werden." (1973)

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Im Geschäftsjahr 1926 waren bis in die letzten Monate hinein die Absatzverhältnisse in unseren Produkten ungünstig, hauptsächlich wegen der mangelhaften Beschäftigung der unsere Artikel weiterverarbeitenden Industrie. Auch waren die erzielbaren Erlöse nicht immer ausreichend; so mußten die Superphosphatpreise in der Düngeperiode Herbst 1926 gegenüber denjenigen des Frühjahrs 1926 sehr erheblich ermäßigt werden, um der aufgetretenen Konkurrenz des In- und Auslandes begegnen zu können. Insbesondere machte sich die Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischen Düngemitteln, vor allem mit Thomasmehl belgischer und französischer Herkunft, bemerkbar.

Der Absatz der von uns hergestellten Produkte hat gezeigt, daß gerade in der anorganisch chemischen Großindustrie eine während des Krieges entstandene Ueberproduktion herrscht, die auf verschiedenen Gebieten einen scharfen Wettbewerb zur Folge gehabt und die volle Ausnutzung der Erzeugungsmöglichkeiten nicht überall gestattet hat. Zwar ist es teilweise gelungen, durch Verständigungen mit anderen Erzeugerfirmen die Folgen dieses Konkurrenzkampfes zu mildern, aber trotzdem werden weitere Einschränkungs- oder sogar Stillegungsmaßnahmen nicht zu vermeiden sein, um allmählich wieder einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herstellen und eine Gesundung des Marktes herbeiführen zu können.

Gegen Ende des Berichtsjahres setzte, hauptsächlich infolge der Auswirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks, ein erfreulicher Mehrbedarf auf verschiedenen Gebieten ein, der auch den Absatz unserer Erzeugnisse in günstiger Weise beeinflußte und bis in die jüngste Zeit anhielt. Unsere Bemühungen, die ausländischen Beziehungen, welche wir durch den Krieg und die Nachkriegszeit zum Teil verloren hatten, wieder zu gewinnen, sind auch im Berichtsjahre nicht ohne Erfolg geblieben und haben es ermöglicht, etwa ein Drittel unseres gesamten Absatzes im Ausland unterzubringen, wenn auch die hohen Schutzzölle die Einfuhr unserer Waren manchmal recht erheblich beeinträchtigten und zum Teil sogar unmöglich machten.

Neben den, wie eingangs erwähnt, allgemein als ungünstig anzusehenden Absatzverhältnissen im Berichtsjahre haben uns die wieder mit fast 1 200 000 RM. ausgewiesenen Steuern, die sozialen Ausgaben jeder Art, die rund 960 000 Reichsmark ausmachten, und die Zinsen der beanspruchten Kredite stark belastet. Auch haben die Ausgaben, die mit der Zusammenfassung der Verwaltungsbüros in Berlin und der Stillegung von Betriebsabteilungen verbunden waren, das Geschäftsergebnis beeinträchtigt.

Wir haben im letzten Quartal des Geschäftsjahres 1926 unsere Beteiligungen, soweit sie nicht von maßgeblicher Bedeutung für unser Unternehmen waren, sowie kleine Wertpapierposten verkauft und einen Buchgewinn von rund 1 100 000 Reichsmark erzielt, der über Gewinn- und Verlustrechnung verbucht worden ist. Zu diesen Verkäufen bestimmte uns der Wunsch, die bis Herbst 1926 auf rund 6 500 000 RM. angewachsenen Bankschulden aus eigenen Mitteln und ohne Inanspruchnahme fremder Kredithilfe zu tilgen und die übermäßige Belastung des Unternehmens mit Zinsen möglichst herabzumindern. Die bilanzmäßige Auswirkung tritt auf dem Konto „Bankverpflichtung" noch nicht vollständig in Erscheinung, da ein Teil der Kaufpreise der veräußerten Werte erst Anfang 1927 zahlbar gewesen ist, und ferner ein Teil der zur Rückzahlung bestimmten Kredite erst im neuen Geschäftsjahr fällig wurde.

Durch diese Maßnahmen, ferner durch die Verringerung der Lagerbestände und den Verkauf entbehrlicher Immobilien werden wir die Bankverbindlichkeiten nahezu vollständig abdecken können. Obwohl sich also mit der Verminderung der Verpflichtungen die allgemeine finanzielle Lage unseres Unternehmens gegenüber dem Vorjahre erheblich gebessert hat, sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Ziel der Wiederherstellung einer auch für die Zukunft gesicherten Rentabilität unseres Unternehmens nur durch eine Umstellung in dem finanziellen Aufbau zu erreichen ist. Hierbei sind folgende Gründe für uns maßgebend:

Zunächst hat sich gezeigt, daß die bei der Aufstellung der Goldbilanzen der beiden fusionierten Firmen Rhenania Verein Chemischer Fabriken A. G. und Chemische Fabriken Kunheim & Co. A. G. vorgenommene Bewertung der Fabrikanlagen nicht genügend den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen hat, die sich im Laufe der letzten Jahre entwickelt haben. Diese Tatsachen haben es mit sich ge-

Digitized by Google

bracht, daß wir den Betrieb der Fabriken in Porz, Neuschloß, Grube Ilse und Louisenthal endgültig aufgegeben haben. Letzteres Werk wurde Anfang 1926 verkauft, weil die wirtschaftliche Lage im Saargebiet die Weiterführung nicht mehr gestattete. Die Produktion des Werkes Grube Ilse wurde anderweitig untergebracht und die Fabrik an die Ilse Bergbau A. G. unter vergleichsweiser Regelung eines beträchtlichen Aufwertungsanspruches veräußert. Die Quote der Fabrik Neuschloß im deutschen Superphosphatssyndikat haben wir auf unser Werk Hönningen übertragen, wo eine ausreichende Anlage zur Herstellung der Gesamtmengen zur Verfügung steht. Ferner haben wir eine Anzahl von Artikeln wegen Unrentabilität aufgegeben, wodurch in den Werken Wohlgelegen, Rheinau, Hönningen, Stolberg und Berlin-Niederschöneweide Betriebsabteilungen zum Erliegen kamen. Der noch im Betrieb befindliche Teil dieser Werke rechtfertigt nicht den Wert mit dem die Gesamtanlagen zu Buch stehen. Außerdem muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß eine weitere Zusammenfassung der Betriebsstätten in Durchführung begriffen bzw. noch beabsichtigt ist.

Wir schlagen also eine grundlegende Nachprüfung der bei der Goldbilanzaufstellung vorgenommenen Wertfestsetzung und eine Korrektur dieser Bewertung vor. Hierdurch werden einerseits die kommenden Jahre von Abschreibungsbeträgen entlastet, die der Ergebnisrechnung der Zukunft und damit den Aktionären zugute kommen, und können anderseits die Buchwerte mit den voraussichtlichen Verwertungsmöglichkeiten der abgeschriebenen Objekte in Einklang gebracht werden.

Insbesondere aber hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, daß die in unseren Artikeln gegenüber den neuen Kapazitäten der in- und ausländischen Konkurrenzfabriken möglichen Umsätzen die ausreichende Verzinsung des auf der Goldbilanz beruhenden Aktienkapitals von 20 540 000 RM. nicht erlauben. Wir sind der Ansicht, daß hierin unter normalen Verhältnissen eine für die Rentabilität entscheidende Besserung in absehbarer Zukunft kaum zu erwarten ist, und halten es für richtig, das Aktienkapital unserer Gesellschaft dieser heute als Erfahrungstatsache sich darstellenden Entwicklung anzupassen.

Auf Grund vorstehender Ueberlegungen schlagen wir vor, das neue Grundkapital der Gesellschaft mit 10 000 000 Reichsmark vorzusehen, und zwar das Stammaktienkapital im Verhältnis 2 : 1 herabzusetzen und die nom. 540 000 RM. Vorzugsaktien einzuziehen, ferner den gesetzlichen Reservefonds auf 1 000 000 RM. zu ermäßigen. Hierdurch werden rund 12 700 000 RM. für außerordentliche Abschreibungen und zur Deckung des bilanzmäßigen Verlustes frei. Von den nach Abzug des Verlustsaldos in Höhe von 651 614 24 RM. verbleibenden rund 12 100 000 RM. sollen rund 11.4 Millionen auf Anlagekonten und der Rest von 0,7 Millionen auf Wertpapiere, Debitoren und Hypotheken abgeschrieben werden.

Wir glauben, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen unsere Gesellschaft endgültig in normale Entwicklung bringen werden. Erfreulicherweise hat sich im laufenden Geschäftsjahr ein lebhafterer Geschäftsgang bemerkbar gemacht, der sich bis jetzt auf das Ergebnis der ersten Monate günstig ausgewirkt hat, wobei der Rückgang der Zinslasten und die allmähliche Durchführung unserer Organisationsumstellung wesentlich mithalfen." (1974)

F. de Haën A.-G., Seelze bei Hannover. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise des Jahres 1925 machten sich in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 1926 in verstärktem Maße fühlbar. Der Absatz unserer Erzeugnisse im Inlande blieb in der ersten Jahreshälfte hinter dem des Vorjahres zurück. Die zeitweise ungenügende Beschäftigung führte zu einer Steigerung der Gestehungskosten, während andererseits sich die notwendigen Preiserhöhungen nur schwer durchsetzen ließen. Das Auslandsgeschäft konnte weiter ausgebaut werden. Gegen Mitte des Jahres trat eine gewisse Belebung des Geschäftes ein, die in den nächsten Monaten weitere Fortschritte machte und bis zum Ende des Berichtsjahres anhielt. Die Konten für Gebäude sowie Maschinen und Apparate haben nur geringe Aenderungen erfahren. Das Konto Wertpapiere und Beteiligungen hat sich durch Verkauf einer Beteiligung um 45 000 M. ermäßigt. Die allgemeinen Geschäftsunkosten sind dem Vorjahre gegenüber nahezu unverändert. Die Steuern und Abgaben haben sich infolge von Rückvergütungen vermindert, dagegen haben die Zinsen infolge verstärkter Kreditinanspruchnahme eine beträchtliche Steigerung aufzuweisen. Die günstigeren letzten Monate des Jahres 1926 konnten die großen Ausfälle der ersten Jahreshälfte nicht mehr ausgleichen, so daß sich nach Vornahme von Abschreibungen im Betrage von 382 645,31 M. auf Anlagen und Buchforderungen ein Verlust — einschließlich des Vortrages von 147 370,22 M. — in Höhe von 817 585,52 M. ergibt, den wir auf neue Rechnung vorzutragen vorschlagen. Der Aufschwung des Geschäftes hat sich im neuen Jahre in verstärktem Maße fortgesetzt, so daß wir bei erfreulichen Umsatzsteigerungen in den letzten Monaten mit befriedigendem Ergebnis gearbeitet haben." (1975)

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das Jahr 1926 bedeutet einen Markstein in der Geschichte unserer Gesellschaft. Die außerordentliche Generalversammlung vom 9. August 1926 genehmigte den Abschluß eines Interessengemeinschafts-Vertrages mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Die bisher im General-Kartell mit uns verbundene Köln-Rottweil Aktiengesellschaft ging durch Fusion auf die I. G. über. Hierdurch ergab sich die Notwendigkeit, den seit dem Jahre 1889 bestehenden General-Kartell-Vertrag mit sämtlichen Zusatz-Verträgen aufzuheben. Der am 17. September 1926 erfolgte Abschluß des Vertrages mit der I. G. hatte in erster Linie den Zweck, eine Nebeneinanderbearbeitung gewisser von beiden Teilen aufgenommener Fabrikationsgebiete zu vermeiden. Auch ist die enge Verbindung mit der I. G. deswegen von Bedeutung für beide Teile, weil wir in sehr großem Umfange Rohstoffe von der I. G. beziehen. Unser Interessengemeinschafts-Vertrag bestimmt, daß wir jeweils am Jahresschlusse unseren sich nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Tantièmezahlungen ergebenden Gewinn oder Verlust der I. G. gutzuschreiben bezw. zu belasten haben, während die I. G. uns den Betrag gutzuschreiben hat, der uns in die Lage versetzt, auf je nom. 200 RM. unseres derzeitigen Stammaktien-Kapitals, soweit dieses nicht nach Gesetz oder Satzung dividendenfrei zu bleiben hat, die gleiche Dividende zu verteilen, die die I. G. auf je nom. 100 RM. ihrer eigenen Stammaktien für das gleiche Geschäftsjahr verteilt. Da der Vertrag mit Rückwirkung ab 1. Januar 1926 in Kraft getreten ist, ist die vorliegende Bilanz bereits unter seiner Auswirkung aufgestellt. Um eine Doppelbearbeitung auf verschiedenen Gebieten zu vermeiden, hat die I. G. unserer Gesellschaft die Bearbeitung des von der früheren Köln-Rottweil Aktiengesellschaft betriebenen Geschäftes in Schwarzpulver und Sprengsalpeter überlassen. Infolgedessen schlossen wir für die durch die Fusion auf die I. G. übergegangenen Schwarzpulverfabriken der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft einen Pachtvertrag ab, nach dem die Herstellung und der Vertrieb des Schwarzpulvers und Sprengsalpeters auf uns übergegangen sind. Auf der anderen Seite übernahm die I. G. von uns unser Kunstfaser-Geschäft. Die Vistra-Fabrik Krümmel wurde infolgedessen stillgelegt. Auch gaben wir die Fabrikation und den Vertrieb von Filmen, Bobinen und technischen Nitrocellulosen auf, die bisher in den Händen der uns gehörenden Deutschen-Sprengstoff-Aktiengesellschaft lagen. Die Nitrocellulosefabrik Güsen wurde stillgelegt. Es ist somit eine Trennung der Arbeitsgebiete zwischen der I. G. und uns durchgeführt.

Ueber den Verlauf des Geschäftsjahres 1926 können wir folfgendes berichten: Von größeren Unglücksfällen sind unsere Fabriken erfreulicherweise auch im Jahre 1926 verschont geblieben. Die bereits im Geschäftsbericht für 1925 erwähnte Absatzkrise hat sich in den ersten Monaten des Berichtsjahres noch verschärft. Erst die Hebung der allgemeinen Wirtschaftslage brachte auch für uns eine sich allerdings erst allmählich fühlbar machende Erleichterung. Um unsere Unkosten zu verringern, mußten wir sowohl auf fabrikatorischem als auch kaufmännischem Gebiete zu scharfen Einschränkungen schreiten. Unsere Gesellschaft verlegte ihre Verwaltung von Hamburg nach Köln und beließ an ihrem Sitze in Hamburg lediglich ihre Exportabteilung. Der Verwaltungsapparat der uns gehörenden oder durch Anschlußverträge mit uns verbundenen Gesellschaften wurde in weitestgehendem Maße eingeschränkt. Früher selbständige Büros wurden mit unserer Verwaltung vereinigt. Wir waren bei der Durchführung dieser Maßnahmen, die uns zwangen, uns von einer großen Zahl bewährter Mitarbeiter zu trennen, bestrebt, Härten zu vermeiden. Hierin unterstützte uns die I. G. auch dadurch ganz außerordentlich, daß sie zahlreiche Beamte und Arbeiter in ihren Werken unterbrachte. Wir benutzen gern die Gelegenheit, allen Herren unserer Gesellschaft und der uns angeschlossenen Gesellschaften, denen wir weitere Beschäftigung nicht bieten konnten, und die wir infolgedessen entweder pensioniert oder mit denen wir uns über ihr Ausscheiden freundschaftlich geeinigt haben, auch an dieser Stelle für ihre langjährige, treue und verdienstvolle Mitarbeit zu danken. Neben der bereits erwähnten Stillegung der Fabrik Güsen

Digitized by Google

und der Vistra-Abteilung Krümmel sahen wir uns, um unsere Gestehungskosten weiter hinabzudrücken und unsere Konkurrenzfähigkeit im Inlande und auf dem Weltmarkte aufrechtzuerhalten, genötigt, die Schließung weiterer Fabriken ins Auge zu fassen. Alle diese Maßnahmen bedingten naturgemäß zunächst sehr große Ausgaben, die das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres stark beeinträchtigten.

Nach § 19 Ziffer 5 unseres Gesellschaftsvertrages bleiben sämtliche im Besitze der „Adastra" Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H. oder eines Gesellschafters dieser Gesellschaft befindlichen Vorzugs- und Stammaktien dividendenlos. Dies trifft zu auf nom. 125 000 RM. Vorzugsaktien und nom. 1 099 680 RM. Stammaktien." Im Einverständnis mit dem Aufsichtsrate wird beantragt den sich nach der Abrechnung mit der I. G. ergebenden Reingewinn von 1 942 722,90 RM. in der Weise zu verwenden, daß eine Dividende auf die Stammaktien von 5% zur Verteilung gelangt und der sich nach Abzug von 31 652,45 RM. Tantieme für den Aufsichtsrat ergebende Rest von 91 054,45 RM. auf neue Rechnung vorgetragen wird.

„Statutengemäß scheiden mit Schluß der bevorstehenden Generalversammlung die Herren Kommerzienrat Dr. W. Baare, Bochum; Professor Dr. J. Flechtheim, Berlin; Geheimrat Dr. L. Hagen, Köln; Generaldirektor Dr. J. Haßlacher, Duisburg-Ruhrort; Geheimrat R. Müser, Dortmund, und Wirklicher Geheimer Rat W. von Stumm, Exzellenz, Berlin, aus dem Aufsichtsrate aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Nach § 12 der Satzung hat ferner die Generalversammlung alljährlich einen Rechnungsprüfer zu erwählen. Wir werden die Wiederwahl des Herrn John Miehlmann in Hamburg zum Rechnungsprüfer beantragen.

Erfreulicherweise können wir berichten, daß die in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres einsetzende Belebung unseres Geschäftes auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres angehalten hat. Wir dürfen uns der festen Zuversicht hingeben, daß die enge Verbindung mit der I. G., sowie die von uns zur Herabsetzung der Unkosten ergriffenen Maßnahmen sich günstig auswirken werden." (1976)

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das Jahr 1926 brachte für unsere Gesellschaft eine grundlegende Veränderung. Der alte General-Kartell-Vertrag konnte infolge der Fusion der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und infolge des Abschlusses eines Interessengemeinschaftsvertrages zwischen der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft nicht mehr aufrechterhalten werden. Damit ergab sich für uns die Auflösung des seit dem Jahre 1894 mit dem General-Kartell bestehenden Anschlußvertrages. Wir schlossen unsererseits mit Zustimmung der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. August 1926 mit der I. G. einen Interessengemeinschafts-Vertrag. Auf Grund dieses Vertrages erhalten die Aktionäre unserer Gesellschaft nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellung der Tantièmen eine Dividende in Höhe von vier Zehntel der von der I. G. jeweils festgesetzten I. G.-Stammdividende. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind in der bereits erwähnten außerordentlichen Generalversammlung vom 10. August 1926 bekanntgegeben worden. Der Interessengemeinschaftsvertrag mit der I. G. ist mit Rückwirkung ab 1. Januar 1926 in Wirksamkeit getreten. Die vorliegende Bilanz ist daher bereits unter der Auswirkung des neuen Vertrages aufgestellt. Die durch den Vertragsabschluß hergestellte Verbindung unserer beiden Gesellschaften war für uns insofern von besonderer Bedeutung, als wir in bezug vieler unserer Rohstoffe von der I. G. abhängig sind und vor allem gerade auf dem Gebiete der von uns neu aufgenommenen Fabrikationszweige viele Berührungspunkte mit ihr haben. Unsere nahen Beziehungen zu der Dynamit-Aktien-Gesellschaft sind unter dem neuen Vertrage noch enger gestaltet worden. Die Verwaltung beider Gesellschaften wurde in einem Hause vereinigt und eine Personal-Union des Vorstandes herbeigeführt. Die ersten sieben Monate standen im Zeichen der allgemeinen Wirtschaftskrise. In allen Abteilungen gingen die Umsätze stark zurück. Auch mußten infolge des sich stärker fühlbar machenden Konkurrenzkampfes die Verkaufspreise auf verschiedenen Gebieten gesenkt werden. Die Hebung der allgemeinen Wirtschaftslage in den letzten Monaten des Jahres 1926 brachte erfreulicherweise auch für unsere Gesellschaft eine sich allerdings nur langsam fühlbar machende Belebung, so daß am Jahresschluß alle unsere Abteilungen gut beschäftigt waren. Von den einzelnen Fabrikationszweigen können wir berichten: Das Geschäft in Sprengstoffen und Zündrequisiten bearbeiten wir in engster Gemeinschaft mit der Dynamit-Aktien-Gesellschaft. Unsere Sprengkapsel-Abteilung hat, gestützt auf große Exportlieferungen, bei angemessenem Nutzen gute Umsätze erzielt. Das Cellulosegeschäft litt ganz besonders unter den Auswirkungen eines scharfen Konkurrenzkampfes. Dagegen nahm das Geschäft in Kunststoffen einen recht erfreulichen Aufschwung. Die Metallwarenfabrik hat ebenfalls zufriedenstellend gearbeitet. Die Munitions-Abteilung erfuhr dadurch eine Erweiterung, daß wir das früher von der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft betriebene Geschäft in rauchlosem Pulver und Jagdpatronen übernahmen. Im übrigen machte sich im Munitionsgeschäft die Konkurrenz der valutaschwachen Länder empfindlich fühlbar. Nachdem auf die Verwertungs-Aktien laut § 31, Abs. 2 der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung ein Dividende nicht zur Ausschüttung kommt und nach § 30, Abs. 5 des Statuts für die im Besitz der „Adastra"-Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H. oder eines Gesellschafters dieser Gesellschaft befindlichen Stamm- und Vorzugsaktien der Dividendenbezug ausgeschlossen ist, ergibt sich auf Grund der vertragsmäßigen Abrechnung mit der I. G. ein Reingewinn von 328 496,85 RM." Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 4% zu verteilen und den verbleibenden Rest von 16 424,85 dem Reservefonds zu überweisen. „Erfreulicherweise hielt die sich in den letzten Monaten des Berichtsjahres bemerkbar machende Belebung des Geschäftes auch im Jahre 1927 an, und wir sehen, wenn sich auch über das voraussichtliche Ergebnis dieses Jahres naturgemäß noch nichts sagen läßt, der Entwicklung unserer Geschäfte zuversichtlich entgegen." (1990)

Carbonit Aktiengesellschaft, Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Unsere Sprengstoff-Fabrik in Schlebusch war im Berichtsjahre nur unbefriedigend beschäftigt. Leider wurde sie durch zwei Explosionen betroffen. Am 10. Februar 1926 explodierte ein Menghaus für handhabungssichere Sprengstoffe. Die zu dieser Zeit gerade mit dem Hineintragen des Zumischpulvers beschäftigten 5 Arbeiter wurden durch die Explosion getötet. Ein sechster Arbeiter wurde durch den Luftdruck gegen die Umwallung geschleudert und so schwer verletzt, daß er am nächsten Tage verstarb. Das Menghaus selbst wurde vollständig zerstört. Wir werden den braven Arbeitern, die im Dienste für uns ihr Leben eingebüßt haben, stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Am 2. März 1926 ereignete sich eine kleinere Explosion in den Denitrierung, durch die Teile der Einrichtung zerstört wurden. Bei dieser Explosion wurde 1 Arbeiter glücklicherweise nur unerheblich verletzt. Infolge der Rationalisierungsmaßnahmen im Konzern der Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, dem auch wir angehören, wurde unsere Sprengstoff-Fabrik in Schlebusch mit Ende des Jahres stillgelegt. Als Folge hiervon mußte auch die der Sprengstoff-Fabrik angegliederte Lackabteilung außer Betrieb kommen, da sie allein nicht lebensfähig war. Da infolge unseres mit der Dynamit-Actien-Gesellschaft bestehenden Anschlußvertrages der Grad der Beschäftigung unserer Betriebe ohne Einfluß auf unser Endergebnis ist, werden durch die Stillegung der Fabrik Schlebusch unsere Aktionäre nicht geschädigt. Das Drahtwerk Altena und das Drahtseilwerk Kiel haben gut zu tun gehabt. Das Geschäft hat an Ausdehnung zugenommen und dürfte sich weiterhin günstig entwickeln. Nach unserer vertragsmäßigen Abrechnung mit der Dynamit-Actien-Gesellschaft ergibt sich ein Reingewinn von 67 543,86 RM." Nach Abzug einer satzungsgemäß an den Vorstand und die Angestellten zu zahlenden Tantième von 3 377,19 RM. ergibt sich ein Betrag von 67 543,86 RM. Es wird vorgeschlagen, hiervon eine Dividende von 4¼ % zur Verteilung zu bringen und den verbleibenden Rest von 416,67 RM. als Tantième an den Aufsichtsrat zu zahlen. „Statutengemäß scheidet mit Schluß der bevorstehenden Generalversammlung Herr Generalkonsul F. Richter, Hamburg, aus dem Aufsichtsrate aus. Seine Wiederwahl ist zulässig." (2011)

Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik Köln. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Nach Aufhebung des alten General-Kartell-Vertrages und der dadurch notwendig gewordenen Auflösung unseres im Jahre 1894 mit dem General-Kartell abgeschlossenen Anschluß-Vertrages schlossen wir mit Zustimmung der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. August 1926 einen Interessengemeinschafts-Vertrag mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Auf Grund dieses Vertrages erhalten die Aktionäre unserer Gesellschaft nach Rückstellung der erforderlichen Abschreibungen und Tantièmen eine Dividende in Höhe von $^4/_{10}$ der von der I. G. Farbenindustrie Aktien-Gesellschaft jeweils fest-

Digitized by Google

gesetzten I. G.-Stammdividende. Die einzelnen Bestimmungen der Vertrages sind in der bereits erwähnten außerordentlichen Generalversammlung vom 10. August 1926 bekanntgegeben worden. Der Interessengemeinschafts-Vertrag mit der I. G. Farbenindustrie Aktien-Gesellschaft ist mit Rückwirkung ab 1. Januar 1926 in Wirksamkeit getreten. Die vorliegende Bilanz ist daher bereits unter der Auswirkung des neuen Vertrages aufgestellt. Die Dynamit-Fabrik Förde war im Berichtsjahre gut beschäftigt und arbeitet zu unserer vollen Zufriedenheit. Wir verweisen im übrigen auf den Bericht des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, in dessen Händen auch die Führung der Geschäfte unserer Gesellschaft liegt. Nach Verrechnung mit der I. G. Farbenindustrie Aktien-Gesellschaft ergibt sich ein Reingewinn von 21 221,05 M." Es wird vorgeschlagen, eine 4%ige Dividende zu verteilen und den verbleibenden Rest vom 1 061,05 M. dem Reservefonds zu überweisen." (1984)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Laufach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 3. 6. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 3. 3. 1927 wurde unter Aenderung des § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags die Erhöhung des Grundkapitals um 2 500 000 M. durch Ausgabe von 2500 vom 1. 1. 1927 ab dividendenberechtigten Inhaberaktien zu je 1000 M. unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen. Das Grundkapital beträgt nun 6 507 500 M. Die Erhöhung des Grundkapitals ist durchgeführt. Die Vertretungsbefugnis des Dr. Ernst Hintz ist beendet.

Chemische Fabrik „Oldin" Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 6. 1927 eingetragen: Otto Olde und Rudolf Speller sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 6. 1927 eingetragen: Prokuristen: Wilhelm Biermann in Berlin, Clemens Mittelviefhaus in Gleiwitz, Dr. Heinz Sallen in Hindenburg, O.-S. Ein jeder von ihnen vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft.

Chemische Fabrik Hansa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 3. 6. 1927 eingetragen: Johann Friedrich Dormann ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Drogist Erwin Siegfried Nutzhorn und der Drogist Otto Richard Heinrich Leunig, beide in Bremen, sind zu Geschäftsführern bestellt. In der Gesellschafterversammlung vom 24. 5. 1927 ist der § 6 des Gesellschaftsvertrags gemäß (8) dahin geändert, daß, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.

Chemische Fabrik Asta, Apotheker H. Bubenheim & Co., Sitz: **Koblenz:** In das Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz ist am 19. 5. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft, Sitz: **Radebeul.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 8. 6. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 5. 1899 ist in § 13 durch Beschluß der Hauptversammlung vom 25. 5. 1927 laut Notariatsprotokolls von diesem Tage abgeändert worden. Prokura ist erteilt worden den Kaufleuten: a) Friedrich Anton Leopold Müller in Radebeul, b) Georg Konrad Eschenbach in Dresden, c) Franz Willy Engst in Radebeul. Ein jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands vertreten.

Saccharin-Fabrik, Actiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Sitz: **Magdeburg-Südost.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 9. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 5. 1927 sind die §§ 2, 10, 11 und 15 des Gesellschaftsvertrags entsprechend der Niederschrift geändert. Ferner wird veröffentlicht, daß die Satzungsänderungsbeschlüsse vom 30. 3. 1920 am 12. 6. 1920, vom 2. 6. 1921 am 10. 6. 1921, vom 1. 12. 1922 am 11. 1. 1923, vom 19. 12. 1924 am 16. 3. 1925 eingetragen sind.

Bulgarisch-Deutsche Gesellschaft für Chemische Industrie m. b. H. — Chemische Fabrik Astoria G. m. b. H. — Ferrosilicium-Werk Elverlingsen G. m. b. H. — Chemische Fabrik „Blitz" G. m. b. H., sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 6. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924, bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Werke Splau Aktiengesellschaft, Sitz: **Bad Schmiedeberg (Bez. Halle).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schmiedeberg, Bez. Halle, ist am 9. 6. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und Löschung von Gesellschaften usw. vom 21. 5. 1926 (Reichsgesetzblatt S. 248) von Amts wegen gelöscht.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktien-Gesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 6. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 7. 3. 1927 ist das Grundkapital um 40 000 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 80 000 000 M. Entsprechend ist § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags geändert. Karel d'Arnaud Gerkens ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Direktor Friedrich Häcker, Düsseldorf; 2. Direktor Jean Francois Reydon, Düsseldorf, 3. Direktor Dr. Walter Kruspig, Düsseldorf.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Akt. Ges., Sitz: **Oker.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 13. 6. 1927 eingetragen: Die in der Generalversammlung der Chemischen Fabriken Oker & Braunschweig Akt. Ges. in Oker a. H. vom 15. 12. 1926 beschlossene Zusammenlegung und Umwandlung der Stammaktien in Vorzugsaktien Lit. C ist durchgeführt worden. Die Vorzugsaktien Lit. C erhalten den Namen und Charakter von Stammaktien. Das Aktienkapital setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: 5000 M. Vorzugsaktien Lit. A, 200 000 M. Vorzugsaktien Lit. B, 750 000 M. Stammaktien.

Schneemann & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 6. 1927 eingetragen: A. J. M. H. Kentzler ist nicht mehr Geschäftsführer. Peter Ludwig Wilhelm Kierulff, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

C. F. Weber, Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 6. 1927 eingetragen: Die Aktiengesellschaft unter der Firma Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin ist infolge Auflösung des Pachtvertrags als Pächterin ausgeschieden. Die Generalversammlung vom 8. 4. 1927 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 6 600 000 M., in 6600 Aktien zu je 1000 M. zerfallend, mithin auf 7 600 000 M., beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß in den §§ 1, 5 und 10 abgeändert worden. Zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Direktoren Max Stein in Charlottenburg und Richard Ganßauge in Dresden. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist bestellt der Direktor Carl Deichgraeber in Königsberg. Die Firma lautet künftig: **Vereinigte Dachpappen-Fabriken Aktiengesellschaft.** Weiter wird noch bekanntgegeben: Die neuen Aktien lauten auf den Inhaber und werden zum Kurse von 100% ausgegeben. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.

„Preta" Fabrik chem.-techn. Produkte Menzler & Steppes, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 6. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Firma erloschen.

Cemische Fabrik Riba Aktiengesellschaft, Sitz: **Nordenham.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordenham ist am 8. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 4. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied Kaufmann Friedrich Schäcker in Nordenham ist zum Liquidator bestellt.

Alfred Wenger & Co. Schablonenfabrik und chemisch-technische Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 6. 1927 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft mit Beginn am 5. 5. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter: die Kaufleute 1. Alfred Wenger, Frankfurt a. M., 2. Otto Nachbar, Wiesbaden.

Johannes Meisner, Pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Meißen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 31. 5. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 21. 3. und 13. 5. 1927 ist laut

Digitized by Google

Notariatsprotokollen von gleichen Tagen der Gesellschaftsvertrag in den §§ 7, 9 und 10 abgeändert worden.

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 6. 1927 eingetragen: Prokuristen: Otto Seidemann, Dr. Hermann Lang, Julius Franz, Dr. Alexander von Wilm, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Reda G. m. b. H., Velten i. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 3. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Gegenstandes des Unternehmens, § 3, und der Gesellschafterversammlungen, § 8, geändert worden. Die Gesellschaft ist auch befugt, Grundbesitz zu erwerben. Adolf Ohde ist nicht mehr Geschäftsführer. Für ihn ist der Kaufmann Karl Albrand in Kassel zum Geschäftsführer bestellt.

Richard Boller, offene Handelsgesellschaft, Inhaber Richard und Dr. Karl Boller, chemische und Lackfabrik, Sitz: **Darmstadt.** Das Amtsgericht Darmstadt macht unterm 7. 6. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma aufgehoben wird, nachdem der am 9. 5. 1927 abgeschlossene Zwangsvergleich rechtskräftig geworden ist.

Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim A.-G., Sitz: **Stuttgart.** Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt: Im Konkurs über das Vermögen der Firma wurde das Verfahren durch Gerichtsbeschluß vom 9. 6. 1927 gemäß § 204 K.-O. wegen Massenmangels eingestellt.

Fritz Landè Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 6. 1927 eingetragen: Dem Lothar Gaertig in Berlin und dem Friedrich Dümcke in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinsam zu vertreten.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Lohe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 14. 6. 1927 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist mit dem Ablaufe des 31. 3. 1927 aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 5. 1927 in §§ 16 (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 27 (Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts), ferner durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats in § 34 Ziffer 6 (Verteilung des Reingewinns) und § 37 Abs. 3 (Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) geändert worden. Die §§ 4 Absatz 4, 11, 31a und 34 Ziffer 5 (Genußscheine) sind gestrichen, die §§ 11 ff. der Satzung neu numeriert worden.

Temmler Werke Vereinigte Chemische Fabriken Hermann Temmler Zweigniederlassung Berlin, Sitz: **Berlin-Johannisthal.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1927 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Baiersdorf Schimmel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Baiersdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 10. 6. 1927 eingetragen: Die Nichtigkeit der Gesellschaft wurde von Amts wegen eingetragen.

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Werk Heinrichshall, Pohlitz bei Köstritz, Zweigniederlassung, Hauptsitz: **Gotha.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 13. 6. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Betriebsleiters Otto Schulze in Pohlitz und des Kaufmanns Walter Wiedemann in Berlin sind erloschen. Die Zweigniederlassung in Pohlitz ist aufgehoben. Die Firma der Zweigniederlassung ist erloschen.

C. Erdmann Chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig (Kuhturmstraße 31).** Die Firma ist am 8. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Fabrikbesitzer Dr. phil. Fritz Edmund Dollfus in Chemnitz ist Inhaber, der das Handelsgeschäft und die Firma von der aufgelösten, in Liquidation befindlichen Firma C. Erdmann Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Leipzig erworben hat. Er haftet nicht für die im Betrieb der vorgenannten Firma entstandenen Verbindlichkeiten. Prokura ist erteilt dem Chemiker Dr. Hugo Carl Heinrich Curt Costard in Leipzig.

Vereinigte Lack- und Farbenfabriken vorm. Carl Tiedemann-Schmidt & Hintzen Aktiengesellschaft, Sitz: **Brockwitz, Bez. Dresden.** Die Firma ist am 25. 5. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. April 1927 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist: a) die Herstellung und der Vertrieb von Lacken, Farben und damit zusammenhängenden Erzeugnissen sowie der Handel mit diesen Gegenständen, b) der Erwerb von Grundstücken, Maschinen und sonstigen Betriebsmitteln zur Erreichung des unter a genannten Zwecks, insbesondere der Erwerb von Grundstücken, Maschinen und Betriebsmitteln der bisherigen Firma Carl Tiedemann, Chemische Werke, Brockwitz, Bez. Dresden, und der bisherigen Firma Coswiger Lack- und Farbenfabrik Schmidt & Hintzen, Coswig (Sa.). Das Grundkapital beträgt 870 000 M. und zerfällt in achthundertundsiebzig auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen. Zur Vertretung der Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigen. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt: a) der Fabrikbesitzer Dr. jur. Alfred Tiedemann in Dresden, b) der Fabrikbesitzer Walter Schmidt in Coswig (Sa). (2008)

LITERATUR

Der Verkehr mit Mineralölen. Von Ministerialrat Dr. P. Brandes. Verlag von Carl Heymann, Berlin W 8.

Die Preußische Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen, kurz Mineralölverkehrsverordnung genannt, ist durch ihre zahlreichen Aenderungen und in den einzelnen Nummern des Ministerialblattes für die Handels- und Gewerbeverwaltung versteuerten Ausführungsbestimmungen für die Kreise des Handels und der Industrie so unübersichtlich geworden, daß es zu begrüßen ist, daß jetzt aus der Feder des Sachbearbeiters im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, gleichzeitig Vorsitzenden des Mineralölverkehrsausschusses, Ministerialrat Dr. P. Brandes in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, ein kleiner Kommentar: „Der Verkehr mit Mineralölen" erschienen ist. Das Heftchen enthält die Bestimmungen der Mineralölverkehrsverordnung mit kurzen beachtenswerten Anmerkungen und Auslegungen, die Grundsätze für die technische Durchführung der Mineralölverkehrsordnung, die Erläuterung und Ausführungsanweisung. Ferner sind abgedruckt die „Zusammenstellung einiger hauptsächlich im Handel vorkommender Mineralöle und Mineralölmischungen und ihre Gefahrenklassen", „Zusammensetzung und Aufgaben des Mineralölverkehrsausschusses", „Geschäftsordnung des Mineralölverkehrsausschusses", „Muster der Anträge für die Zulassung von Tankwagen", „Richtlinien für die wasserpolizeiliche Genehmigung von Mineralöltankanlagen in Häfen und an Wasserstraßen". Außer diesen Bestimmungen sind noch weitere wichtige Veröffentlichungen, die in der Literatur verstreut und schwer zugänglich sind, angegeben: „Grundsätze für Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Mineralöltanks", „Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt II 9. 161 vom 12. März 1925 über den Begriff der feuerbeständigen und feuerhemmenden Bauweise", „Bestimmungen über den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftwagen, die als Polizeiverordnung in allen Regierungsbezirken gleichlautend erlassen sind", „Auszug aus der Anlage C zum Deutschen Eisenbahngütertarif, III. Brennbare Flüssigkeiten", „Auszug aus der Seefrachtordnung, III. Brennbare Flüssigkeiten", schließlich die „Kaiserliche Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882". Ein sehr eingehendes Inhaltsverzeichnis ermöglicht es, sich in den Bestimmungen leicht zurechtzufinden. Die Beschaffung dieses kleinen Heftchens kann daher allen, die irgendwie mit Mineralölen zu tun haben, warm empfohlen werden, weil die genaue Kenntnis der Bestimmungen den Unternehmern den Verkehr mit den Behörden bedeutend erleichtert, und die wertvollen Anmerkungen des Verfassers dazu beitragen, die Sicherheit der Anlagen und des Betriebes zu steigern. (1915)

Ausländische Chemikalienpreise.

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Juni 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein, in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfr.) 3 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,09—0,10
Ammoniak (26°, fob Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,10½ bis 0.11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,22

Digitized by Google

Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatrou (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25 bis 0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,00—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) 0,30—0,31
Brom (techn.) 0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 28 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Cresylsäure (97—99%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65 (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,35
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,13—0,18
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11—0,12
Glaubersalz (krist., Wagenladung) 1,10—1,15 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,45—1,50
Coffein (engl.) 3,30
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,50
Kaliumchlorat (krist.) 0,10—0,11
Kaliumpermanganat 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P., fob N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,04¾—0,05¼
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,06—0,07
Milchsäure (50%) 0,12½—0,13½
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha — (Gall.)
Naphthalin (in Schuppen) 0,06
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,24
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Barr.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%, Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,09½—0,10½
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08-0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) 6,25—6,50 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,60 bis 1,70
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß, Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,75—8
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,43—0,45
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,30
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,26
Leinöl (6—9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.)

Holland (Amsterdam), 15. Juni 1927 Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 68—71
Aluminiumsulfat (17—18%), 7,25—7,90
Ameisensäure (85 Vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,50—14
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 890—965
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoësäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—74
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100 bis 105
Chlorbarium 9,50—10,25
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 mal raff.) 114—120
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—23
Milchsäure (50 Vol.-%) 36,50—38
Morphium —
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenladg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7,20—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—105
Weinsäure 170—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Mitte Juni. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 865
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1870
Alkohol (vergällt, 94%) 400
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 870
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 370
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 340
Ammoniumperchlorat 950
Ammonsulfat (20—21%) 128
Aetzkali (88—92%) 298
Aetznatron (70—72%) 163
Aetznatron (76—78%) 188
Arsenige Säure (99%) 178
Benzin 288
Bleiglätte 375
Bleiweiß 385
Borax (99%, krist.) 280
Borax (Pulver) 295
Borsäure (rein, große Schuppen) 600
Borsäure (krist.) 510
Brechweinstein 970
Calciumcarbid 128
Campher (raff.) 36 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 690
Carbolsäure (flüssig, 95%) 310
Chlorbarium (krist.) 151
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 63
Chlorkalk (100—105) 94
Chlorkalk (110—115) 100
Chlormagnesium (geschmolzen) 70
Chromalaun 245
Citronensäure (krist., bleifrei) 1530
Dextrin (gelb) 302
Dextrin (weiß) 297
Eisessig (98—99%) 1115
Eisenmennige (inländisch) 125
Eisenmennige (ausländisch) 160
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 258
Flußsäure (50%, techn.) 485
Formaldehyd (40%) 485

Gerbstoffe:

Steineichelohe (toskanisch) 39 bis 43
Myrobalanen 90
Valonea (Smyrna Ia) 100
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 110
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 270

Glaubersalz (techn., krist.) 37
Glaubersalz (entwässert) 52
Glycerin (techn., 28° Bé) 675
Glycerin (rein, 28° Bé) 890
Kaliumbichromat 570
Kaliumchlorat (techn.) 340
Kaliumchlorat (rein) 385
Kaliummetabisulfit 345
Kaliumnitrat (rein, 99%) 235
Kaliumpermanganat (techn.) 428
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 110
Knochenkohle (Ia) 660
Knochenkohle (IIa) 255
Kupfervitriol (98—99%) 228
Lithopone (30%, inländ.) 265
Lithopone (ausl.) 278
Magnesia, citronensaure 1225
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 55
Mannit 54 (kg)
Mennige 380
Milchsäure (50%) 350
Naphthalin (weiß, Schuppen) 145
Naphthalin (chem. rein) 460
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 195
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 57
Natriumphosphat 158
Natriumnitrat (roh) 136
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 180
Natriumbicarbonat 133
Natriumnitrit (96—98%) 283
Natriumhyposulfit 124

Oele, flüchtige:

Bergamottöl 300 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 390 (kg)
Orangenöl 105 (kg)
Rosmarinöl 19 (kg)
Salbeiöl 39 (kg)
Citronenöl 98 (kg)

Oxalsäure (krist.) 305
Ruß (inländ.) 165
Ruß (ausländ.) 370—680
Salmiak (klein, krist.) 235
Salmiak (Stücke) 400
Salmiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 17 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 189
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 265
Schwefelkohlenstoff 200
Schwefelnatrium (60—62%) 138
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde, schwefelsaure 96
Ultramarin 600—800
Wasserglas (38—40° Bé) 43
Wasserglas (Stücke) 65
Weinhefe (28% Weinsäure) 141
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 455
Weinstein (raff., 98—99%) 960
Weinsäure (krist., bleifrei) 1240
Zink, schwefelsaures (krist.) 138
Zinkstaub 485
Zinkweiß (inländ.) 370
Zinkweiß (ausländ.) 400
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 17. Juni 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 135
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz $ 1,20
Bleiglätte (B.B.U.) 135
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 155
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 480
Chlorbarium (krist., 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 405
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 170
Mennige 140
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—21, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 195
Terpentinöl (russisch, weiß) 135
Weinsäure (krist.) 580

Polen, Mitte Juni 1927. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 440
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl., per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 250
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm.) 510
Glycerin (techn.) 425
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 11,50 (Preis in Goldzloty)
Kresole 110,—
Lederleim 300
Methanol (rein, 99%) 260
Methanol (techn.) 200
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 16,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf-Station) —
Pyridin (rein) 16 (kg)
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3) 112

Digitized by Google

Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Vereinigte Staaten (New York), 6. Juni 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stück.) 2,75—3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,10½—0,11
Ammoniak (wasserfrei) 0,11—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) — (Gall.)
Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1; 188 proof) 0,43½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) —
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (comm.) 9,00 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,18¾ (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,65—0,66
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾—0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,11¼
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,23—0,23¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18¼ bis 0,18½
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08¼—0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,90—5,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,65 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,68 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik: 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅝—0,06⅛
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,05¼—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,62—0,63 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,35
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19¼—0,19½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,46—0,46½
Zinnoxyd 0,69—0,71

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,72—0,74
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabr.) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S P.) 0,16—0,17
Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,67 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (1965)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 6. 27	15. 6. 27	Aktien	22. 6. 27	15. 6. 27
Byk-Guldenw.	93⅞	95,—	Linde's Eismasch.	153,50	156,—
Chem. F. Buckau	126,—	119,—	Lithopone-Fabrik	—,	—,—
„ Grünau	101,—	107,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	126,75	127,—	Oberschl. Koksw.	94,—	94⅞
„ Milch & Co.	66,25	66,25	Rasquin. Farbw.	110,—	114,—
„ Gelsenk.	96,50	95,75	Rh. W. Sprengst.	—,—	—,—
„ W. Albert	138,—	137,25	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	62,—	62,—
„ W.Brockhues	87,75	87,—	J. D. Riedel	61,50	65,25
Concordia chem. F.	70,25	74,—	Rütgerswerke	89,75	90⅞
Dynamit Nobel	138,—	136⅝	H. Scheidemandel	29,—	27,50
Egestorff. Salzw.	123,—	123,—	Schering, Chem.	224,—	224,—
Fahlberg, List	137,—	139,75	Sprengst. Carb.	106,50	98,50
I. G. Farbenindustr.	279,—	273,50	Staßfurter Chem.	63,—	62,—
Gehe & Co.	91,50	91,25	Thür. Bleiweißf.	79,—	—,—
Th. Goldschmidt	122,—	127⅞	Union Fabr.chem.P.	84,50	83,—
Harkort Bergw.	30,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	169,—	171,—
Heine & Co.	68,—	70,—	„ Glanzstoff F.	657,—	661,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	147,—	142,—

Devisen	22. 6. 27	18. 6. 27	Devisen	22. 6. 27	18. 6. 27
Argentinien	1,793	1,792	Italien	23,85	23,50
Kanada	4,213	4,214	Jugoslawien	7,420	7,415
Japan	1,995	1,980	Dänemark	112,82	112,82
Aegypten	21,01	21,01	Portugal	20,85	20,90
Türkei	2,190	2,195	Norwegen	109,40	109,08
England	20,49	20,488	Frankreich	16,525	16,52
Ver. Staaten	4,220	4,2195	Tschechoslowakei	12,50	12,499
Brasilien	0,497	0,4975	Schweiz	81,185	81,145
Uruguay	4,180	4,220	Bulgarien	3,047	3,047
Holland	169,10	169,06	Spanien	72,25	71,99
Griechenland	5 720	5,720	Schweden	113 09	113,05
Belgien	58,61	58,61	Oesterreich	59,37	59,33
Danzig	81,68	81,63	Ungarn	73,50	73,50
Finnland	10,623	10,626	Rumänien	—,—	2,51

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 14. Juni 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,04
Lettland	100 Lat	81,26	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,74
	100 lett. Rubel	1,63	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	263,05
Litauen	100 Litas	41,62	Argentinien	100 Goldpeso	406,25
Luxemburg	500 Francs	58,65	Chile	100 Peso	51,45
Polen	100 Zloty	47,11	Mexiko	100 Peso	197,67
Rußland	1 Tscherwonez	21,75	Peru	1 peruan. Pfund	15,65
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,15	Uruguay	1 Peso	4,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	22. 6. 27	15. 6. 27.
Elektrolytkupfer	122,—	123,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	53—54	53½—54⅛
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	100—105	100—105
Silber in Barren per 1 kg	77¾—78¼	78⅜—79¾

(2024

Versammlungskalender

4. Juli: J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Deutschen Saal der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstr. 22/23.

5. „ Deka-Textilfarben Aktien-Gesellschaft München, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Notariats München XI., Kaufingerstraße 29.

6. „ Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin-Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 86.
Chemische Fabr ken Oker und Braunschweig A.-G. in Oka a. Harz, 56. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Oker.

9. „ Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin-Weißensee, Berliner Allee 134.

11. „ Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Owaldowski, Akt.-Ges., Hamburg, ord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in den Amtsräumen des Notars Herrn Justizrats Knopf, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 80. (2007)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 2. JULI 1927 | Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der Zusammenschluß in der chemischen Industrie Frankreichs.

Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" wird aus Paris geschrieben:

Staat und Verbraucher, namentlich die Textilindustrie, haben die während der Kriegs- und Nachkriegsjahre überaus rasch fortschreitende Entwicklung der französischen chemischen Industrie nach Möglichkeit zu fördern gesucht. Heute steht die französische chemische Industrie gekräftigt da und ist darauf bedacht, die von ihr in den letzten Jahren eroberten Positionen bei der Rückkehr zu normalen Markt- und Handelsbedingungen zu behaupten und nach Möglichkeit auszubauen. Die Konzentrationsbewegung in der chemischen Industrie des Auslandes erschien den Franzosen als ein zur Nachahmung reizendes Beispiel. Die Beratungen über die Wege und Möglichkeiten, den Zusammenballungen der Kräfte der ausländischen Konkurrenz ein entsprechendes Gebilde entgegenzustellen, führten denn auch zu einem Zusammenschluß der französischen chemischen Industrie.

Das neugegründete „Comité des Industries Chimiques de France", das etwa 20 der bedeutendsten chemischen Unternehmungen Frankreichs umfaßt, weicht sehr beträchtlich von den Vorbildern der chemischen Trusts des Auslandes ab. Die Abneigung der französischen Industriekapitäne gegen die straffen Formen der industriellen Zusammenschlüsse, die den einzelnen Unternehmungen ihre finanzielle Selbständigkeit nehmen, kam auch hier zur Geltung. Diese Abneigung hat bekanntlich zur Ausbildung einer Frankreich eigentümlichen Industrieorganisation geführt, die in organisatorischen Bindungen, in der persönlichen Uebereinstimmung der Führer und in politischem Einfluß einen Ersatz für die finanzielle Konzentration sucht, eine Organisation, die sich in der Eisenindustrie (Comité des Forges) und im Kohlenbergbau (Comité des Houillères) bewährt hat und die es nicht ausschließt, daß in Beteiligungen und in Konzernbildungen zusätzliche Bindungen gesucht werden. Das Beispiel der Eisen- und Stahlindustrie bestimmte die Wahl der chemischen Industrie. Die ungezwungene und lose Form, die diese ihrem neuen Verband gegeben hat, darf allerdings über das Maß des Zusammengehens und den Geist der Gemeinsamkeit, der in ihm herrscht, nicht hinwegtäuschen. Das Comité des Industries Chimiques ist zwar nur ein Konferenzort, wo die gemeinsamen Fragen besprochen werden, aber die dort gefaßten Beschlüsse werden sodann von den einzelnen Teilnehmern im Rahmen ihrer Betriebe zur Ausführung gebracht. Die Voraussetzung für die Gründung des Comités war die stillschweigende Vereinbarung über die Einschränkung, ja die Ausschaltung des Wettbewerbes auf dem Inlandsmarkt, was die Kräfte der französischen chemischen Industrie in ihrem Kampf mit der ausländischen Konkurrenz nicht unerheblich anwachsen läßt. Als Hauptzweck des neuen Verbandes gilt im gegenwärtigen Augenblick die rationelle Verteilung der Produktion zwischen den einzelnen Werken, um auf diesem Wege eine Herabsetzung der Gestehungskosten herbeizuführen. Diese Verteilung oder „Rationalisierung" des Produktionsprozesses kann entweder durch private Vereinbarungen der einzelnen Unternehmungen oder durch Zusammenschluß der Werke eines bestimmten Zweiges erreicht werden. Im letzteren Falle ist es die Aufgabe des Comités, diese Zusammenschlüsse vorzubereiten. In der Farbstoffindustrie ist bereits durch das Wirken des Comités eine Art Arbeitsgemeinschaft zwischen den drei Hauptproduzenten von Farbstoffen gebildet worden, und zwar zwischen den Etablissements Kuhlmann (Aktienkapital 200 Mill. Frs.), deren Konzerngesellschaft, der Société Française de Produits et Matières Colorantes de St.-Clair du Rhône (Aktienkapital 10 Mill. Frs.) und der Société des Matières Colorantes de Saint-Denis (Aktienkapital 30 Mill. Frs.). Außerdem wird eine Fusion in der chemisch-pharmazeutischen Industrie zwischen den Etablissements Poulenc Frères (Aktienkapital 60 Mill. Frs.) und der Société Chimique des Usines du Rhône (Aktienkapital 27 Mill. Frs.) vorbereitet. Andere Zusammenschlüsse dieser Art dürften folgen.

Das Comité des Industries Chimiques hat ferner die Aufgabe, die chemische Industrie Frankreichs bei internationalen Kartellverhandlungen zu vertreten und bei derartigen Abmachungen mitzuwirken. Es soll also eine Sicherung für das einheitliche Vorgehen der französischen chemischen Industrie bei internationalen Verhandlungen bilden. Das Comité, dem nur die großen Unternehmungen angehören, wird von einem Vorstand geleitet, in dem die einzelnen Zweige der chemischen Industrie, wie Elektrochemie, Kunstseide, organische Chemikalien, Farbstoffe usw. vertreten sind. Zu den Mitgliedern des Comités zählen u. a.: Compagnie d'Alais, Froges et Camargue (Péchiney), Usines du Rhône, Saint-Gobain, Etablissements Kuhlmann, Société de la Grande-Paraisse, l'Air Liquide, Poulenc Frères, Société Alsacienne de Produits Chimiques, Matières Colorantes de Saint-Denis, Phosphates Tunisiens, Phosphates de Gafsa und die Staatlichen Elsässischen Kaligruben.

Die von der chemischen Industrie gewählte Organisationsform hat einen großen Nachteil. In Zeiten des Aufstieges oder auch nur der Behauptung der Produktion ist sie durchaus imstande, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen, sie versagt aber dann, wo es gilt, dem Rückgang der Produktion durch eine völlige Reorganisation des betreffenden Industriezweiges, durch Zusammenlegung oder gar Schließung von Betrieben Rechnung zu tragen. So stark auch die freiwillig zugestandene Disziplin der Industrieführer sein mag, sie geht nicht weit genug, um ein Unternehmen zur Aufgabe seiner Machtpositionen zu Gunsten eines benachbarten Unternehmens bringen zu können. Daher sind die nach dem Vorbilde des Comité des Forges organisierten Verbände stets hoch protektionistisch gewesen. Den einheimischen Markt wollen sie sich ausschließlich vorbehalten, um wenigstens hier das Uebergreifen der ausländischen Konkurrenz zu verhindern. Sie wissen nämlich ganz genau, daß, sobald es zu bedeutenden Produktionseinschränkungen kommt, die gesamte Organisation ins Wanken zu geraten und an Stelle der Interessengemeinschaft der brüderliche Zwist zu treten droht. Ein Beispiel dafür liefert die Eisenindustrie, in der es infolge der Krise von 1920 zu einem Kampfe zwischen der Gruppe Schneider (Creusot) und de Wendel gekommen war, einem Kampfe, der zum Zerfall der gesamten vom Comité des Forges aufgebauten Verkaufsorganisation (der „Comptoirs"), zu einer dauernden Schwächung der Organisation und dem Rückgang des Einflusses und der Machtposition der Eisen erzeugenden Industrie geführt hat. (2109)

Digitized by Google

Die Kunstseideindustrie Großbritanniens.

Dem „Times Trade and Engin. Suppl." entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Kunstseideindustrie Großbritanniens:

Die englische Textilindustrie ist seit zwei bis drei Jahren zum großen Teile von einer akuten Depression betroffen, von der jedoch die Kunstseideindustrie, der Neuling auf dem Gebiete der Textilindustrie, ausgenommen ist.

Im vergangenen Jahre hat der Verbrauch von Kunstseidegarn in Großbritannien stetig zugenommen, besonders nach der Preisherabsetzung im Juli, und die Zahl der Kunstseidegarne verarbeitenden Fabrikanten ist um etwa ein Drittel gestiegen. Eine der großen Kunstseidegesellschaften gibt an, daß sich die Zahl ihrer Kunden in Lancashire und Yorkshire im letzten Halbjahre verdoppelt hat. Alles deutet demnach auf eine schnelle Zunahme des Verbrauchs von Kunstseidegarn hin. Einige neue englische Kunstseidefabriken stellen jetzt sehr gute Garne her, die bereitwilligen Absatz finden. Während des letzten Jahres herrschte große Knappheit an feiner Acetatseide; obgleich neue Fabriken die Produktion dieser Sorte Kunstseide in Kürze aufnehmen werden, ist es fraglich, ob ihre Produktion den gesamten Bedarf wird decken können. da dieser ständig schnell zunimmt.

Die Produktion von Kunstseide in Großbritannien während des Jahres 1926 ist im Vergleich zur Vorjahresproduktion um 2,5 Millionen lbs. zurückgegangen.

Dieser Rückgang der Produktion erscheint überraschend, besonders, wenn man berücksichtigt, daß fünf von den im Jahre 1925 ins Leben gerufenen Gesellschaften im vergangenen Jahre die Produktion aufgenommen haben und daß drei von den älteren Unternehmen von einer Erhöhung der Produktion berichteten. Die Erklärung ist darin zu suchen, daß die für 1925 angegebene Produktion in Höhe von 28 Mill. lbs. nur geschätzt war, und zwar reichlich optimistisch, und daß das Gesamtgewicht der im Jahre 1926 produzierten Garne infolge der größeren Nachfrage nach feineren Garnen abgenommen hat. Fabrikanten, die noch vor wenigen Jahren wegen technischer Schwierigkeiten die feineren Sorten Kunstseide nicht verarbeiten konnten, haben diese Schwierigkeiten jetzt überwunden. Als Folge hiervon zeigt sich eine dauernde Zunahme der Nachfrage nach feinem Garn; die Produzenten haben sich darauf so eingestellt, daß Kunstseide heute in feinerer Qualität als Naturseide geliefert werden kann.

Die Webereien, die sich zu den größten Kunstseideverbrauchern entwickelt haben, benutzen heute viel feinere Garne als noch vor einem Jahre. Es ist durchaus üblich, 150-Denier-, 100-Denier- oder noch feinere Garne zu verarbeiten, während vor nicht allzu langer Zeit noch der Durchschnitt der in den Webereien verarbeiteten Garne 250-Denier war. Diesem Umstande muß man bei der Betrachtung der Gesamtproduktion Rechnung tragen, da der Bemessung nach Gewicht die Bemessung nach Fadenlänge gegenüber steht.

Vor einigen Jahren war die Strickwarenindustrie der wichtigste Verbraucher von Kunstseide. In den beiden letzten Jahren hat die Nachfrage von seiten dieser Industrie jedoch merklich nachgelassen. In der Zwischenzeit haben die Fabrikanten in Lancashire den Wert der Kunstseide schätzen gelernt und verwenden sie seitdem in größerem Maße. Der Verbrauch Lancashires betrug in den letzten zwölf Monaten 8,5 Millionen lbs.

Die Reihe der englischen Kunstseideproduzenten vervollständigte sich im Jahre 1926 durch die folgenden Unternehmen:

British Visada, Ltd., Littleborough;
British Enka Artificial Silk Company, Ltd., Aintree;
Kemil, Ltd., Peterborough;
Rayon Manufacturing Company, Ltd., Ashtead, und
Western Viscose Silk Mills, Ltd., Bristol.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die gegenwärtig in Betrieb befindlichen englischen Kunstseidegesellschaften:

Name	Kapital 1000 £	Gründungsjahr	Produkt	Jährliche Leistungsfähigkeit in 1000 lbs.
Apex (British) Artificial Silk, Ltd.[1])	400	1925	Acetatseide	[18])
Artificial Filaments Syndicate, Ltd.[2])	50	1924	Feines Viscosegarn u. Stapelfaser	—
Branston Artificial Silk Company, Ltd.[3])	1 400	1927	Viscoseseide	[20])
British Celanese, Ltd.[4])	5 400	1918	Acetatseide	5 000[19])
British Enka Artificial Silk Co., Ltd.[5])	1 000	1925	Viscoseseide	6 000
British Visada, Ltd.[6])	360	1925	„	1 430
Brysicka, Ltd.[7])	250	1920	Kupferammoniakseide	—
Bulmer Rayon Co., Ltd.[8])	600	1925	Viscose- und Nitroseide	—
Courtaulds, Ltd.[9])	20 000	1904	Viscose und andere Sorten	80%[19])d. gesamt. engl. Leistungsfähigkeit
Harbens (Viscose Silk Manufacturers), Ltd.[10])	371	1920	Viscoseseide	950
Kemil, Ltd.[11])	450	1923	„	—
Kirklees Artificial Silk Manufactur. Co., Ltd.[12])	100	1925	„	600
Linium Products Syndicate, Ltd.[13])	—	1923	Feines Kupferammoniakgarn, Crinol, Ribbonstroh, Stapelfas., Kunstwolle	—
Lustrafil, Ltd.[14])	30	1923	Viscoseseide	—
Nuera Art Silk Co., Ltd.[15])	420	1925	Spezialviscoseseide	—
Rayon Manufacturing Co., Ltd.[16])	330	1925	Viscoseseide	1 250
Western Viscose Silk Mills, Ltd.[17])	400	1925	„	1 250

[1]) Fabriken in Edmonton, London.
[2]) „ „ Runcorn, Cheshire.
[3]) „ „ Branston, Staffordshire.
[4]) „ „ Spondon, Derbyshire.
[5]) „ „ Aintree, Lancashire.
[6]) „ „ Littleborough, Lancashire.
[7]) „ „ Apperley Bridge, Yorkshire.
[8]) „ „ Stowmarket, Suffolk.
[9]) „ „ Coventry, Flint, und Wolverhampton.
[10]) „ „ Golborne, Lancashire.
[11]) „ „ Fletton, Lincolnshire.
[12]) „ „ Tottington, Lancashire.
[13]) „ „ Lenton, Nothinghamshire.
[14]) „ „ Nelson, Lancashire.
[15]) „ „ Sutton Oak, Lancashire.
[16]) „ „ Ashtead, Surrey.
[17]) „ „ Bristol.
[18]) Noch keine technische Produktion; später mehrere t per Woche.
[19]) Geschätzt.
[20]) Täglich 4 t, später täglich 16 t; noch nicht in Betrieb.

Der Preis für Viscoseseide wurde im Juli 1926 um 3 d. bis 1 sh. 3 d. per lb. herabgesetzt, je nach Denierzahl, während der Preis für Acetatseide um 1 sh. per lb. erhöht wurde.

Einige der erst kürzlich gegründeten Unternehmen haben die Produktion noch nicht aufgenommen, wie die Branston Artificial Silk Co. und die Scottish Artificial Silks, Limited, deren Anlagen sich in Hyde befinden. Des weiteren wird die Errichtung neuer Anlagen in Kendal, Baldock, Bacup und in Schottland erwogen.

Die Kunstseideausfuhr Großbritanniens ist im Jahre 1926 auf 5 838 870 lbs. gegenüber 7 202 709 lbs. im Vorjahre zurückgegangen.

Digitized by Google

Die Ausfuhr von Kunstseidegarn (ganz aus Kunstseide) im Jahre 1926 verteilte sich auf die folgenden Bestimmungsländer:

Bestimmungsland:	Einfach. Garn u. Stroh: lbs.	£	Gedopp. od. gezwirnt. Garn usw. lbs.	£
Rußland	—	—	80	24
Finnland	18 234	5 208	5 407	3 592
Estland	24	8	68	20
Lettland	42	15	133	61
Schweden	273 843	78 822	5 498	3 024
Norwegen	6 317	1 755	171	72
Island	2	1	16	7
Dänemark	233 195	56 696	951	569
Polen-Danzig	—	—	46	18
Deutschland	42 242	10 180	7 023	2 063
Niederlande	15 423	4 775	1 180	400
Java	200	45	31	14
and. holl. Besitz. im Ind. Meere	1 134	422	490	379
Belgien	3 262	984	1 507	655
Frankreich	136 160	48 018	690	200
Tunis	436	60	—	—
Madagaskar	10	2	—	—
Syrien	15 530	1 880	2 790	806
Schweiz	47 995	14 553	8 243	3 552
Portugal	60 274	16 756	1 367	383
Port.-Ostafrika	—	—	35	19
Spanien	582 137	145 790	2 522	787
Italien	18 954	4 020	12	3
Oesterreich	970	238	461	278
Ungarn	—	—	20	8
Tschechoslowakei	14 416	3 902	92	35
Bulgarien	22	9	21	6
Rumänien	—	—	148	57
Europ. Türkei	—	—	184	79
Aegypten	350	91	11 661	1 671
Persien	—	—	460	117
Siam	35	11	47	38
China	102 014	21 500	447	228
Japan	779 641	230 761	7 690	3 599
Vereinigte Staaten	200 033	66 651	2 037	1 100
Philippinen	446	216	—	—
Cuba	—	—	1 221	423
Mexiko	84 357	23 164	3 447	1 469
San Salvador	49	23	—	—
Costa Rica	111	58	54	25
Columbien	—	—	335	169
Venezuela	18 494	4 824	290	179
Peru	4 401	1 333	330	137
Chile	188 965	60 824	4 848	2 300
Brasilien	290 056	96 752	13 704	10 192
Uruguay	17 509	4 939	4 102	2 273
Bolivien	—	—	118	62
Argentinien	213 628	54 162	5 350	3 895
Britische Besitzungen:				
Irischer Freistaat	9 197	3 627	20 200	8 399
Malta u. Gozzo	59	23	1 630	828
Goldküste u. Brit.-Togo	135	60	438	291
Nigeria u. Britisch-Kamerun	1 026	218	440	241
Kap der guten Hoffnung	1 770	760	4 770	2 306
Natal	1 665	716	1 922	987
Orangefreistaat	—	—	246	121
Transvaal	80	39	2 888	1 509
Rhodesien	36	12	126	74
Brit.-Indien	500 375	95 999	8 852	3 194
Straits Settlements	2 400	511	731	367
Ceylon	2	2	338	240
Hongkong	1 397	240	203	118
Australien	1 181 619	317 869	193 871	87 208
Neuseeland	54 546	16 081	35 598	18 824
Canada	167 463	54 023	23 092	9 948
Neufundland und Labrador	280	110	185	114
Bermudas	—	—	22	12
Brit.-Westindien	39	19	585	314
Brit.-Guayana	23	9	38	27
Gesamtausfuhr nach Ausland und britischen Besitzung.	5 293 044	1 449 777	392 255	180 514

(1556)

Wertfestsetzungen für ätherische Oele, synthetische Riechstoffe und Alkaloide bei der Einfuhr nach Italien.

Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 17. Juni 1927 veröffentlichtes Dekret des Finanzministers vom 25. April werden folgende amtliche Werte für die nicht genannten Waren der Positionen 658 (ätherische Oele und Essenzen), 661 (synthetische Riechstoffe und Bestandteile von ätherischen Oelen, nicht besonders genannt) und 767 (Alkaloide und deren Salze, nicht genannt), die bei der Berechnung der Wertzölle bei der Einfuhr zugrundezulegen sind, festgesetzt.

Position 658a 2, 3, 5. Aetherische Oele und Essenzen, terpenhaltig, von Gewürznelken, Minze, und nicht genannte:

	Bisheriger Wert Goldlire per kg	Neuer Wert Goldlire per kg
Ambretteöl	500,—	600,—
Angelicaöl	130,—	180,—
Anisöl, gewöhnliches	10,—	12,—
Sternanisöl	8,—	10,—
Cajeputöl	9,—	9,—
Kalmusöl	20,—	25,—
Kamillenöl, gewöhnliches	185,—	300,—
Kamillenöl, römisches	435,—	460,—
Canangaöl	30,—	65,—
Zimtöl, Ceylon	80,—	90,—
Zimtöl, China	25,—	28,—
Kardamomöl	300,—	480,—
Kümmelöl	35,—	30,—
Gewürznelkenöl	*)	18,—
Citronellöl	9,—	8,50
Cuminöl	85,—	79,—
Eucalyptusöl	5,—	6,—
Fenchelöl	10,—	14,—
Geraniumöl	35,—	44,—
Wacholderöl	25,—	30,—
Kirschlorbeeröl	40,—	40,—
Lorbeeröl	15,—	20,—
Lavendelöl	60,—	65,—
Cederholzöl	8,—	6,—
Rosenholzöl	80,—	90,—
Sandelholzöl, ostindisch	65,—	80,—
Sandelholzöl, westindisch	20,—	20,—
Sassafrasöl	12,—	15,—
Lemongrasöl	10,—	15,—
Linaloeöl	30,—	34,—
Macisöl	20,—	25,—
Majoranöl	20,—	25,—
Pfefferminzöl	*)	80,—
Bayöl	25,—	26,—
Myrtenöl	25,—	26,—
Neroliöl	450,—	600,—
Muskatnußöl	18,—	25,—
Opoponaxöl	90,—	90,—
Origanumöl	15,—	20,—
Patschuliöl	50,—	70,—
Wintergrünöl	25,—	30,—
Petitgrainöl	24,—	30,—
Rosmarinöl	6,50	7,50
Salbeiöl, gewöhnlich	12,—	12,—
Muskateller Salbeiöl	—	220,—
Senföl	60,—	52,—
Spiköl	16,—	15,—
Thymianöl	15,—	15,—
Vetiveröl	120,—	140,—
Ylang-Ylang-Oel	110,—	150,—
Ingweröl	100,—	110,—
Andere	Fakturenwert	Fakturenwert

Position 658b. Aetherische Oele und Essenzen, terpenfrei:

Anisöl, gewöhnlich	18,—	22,—
Sternanisöl	12,—	20,—
Pomeranzenöl, bitter	415,—	490,—
Pomeranzenöl, süß	780,—	800,—
Bergamottöl	120,—	200,—
Zimtöl, Ceylon	125,—	180,—

*) Der neue Wertzoll tritt an die Stelle des bisherigen spezifischen Zolls.

Digitized by Google

	Bisheriger Wert Goldlire per kg	Neuer Wert Goldlire per kg
Zimtöl, China	50,—	65,—
Cedratöl	140,—	150,—
Citronellöl	25,—	27,—
Fenchelöl	35,—	40,—
Nelkenöl	34,—	37,—
Geraniumöl	100,—	96,—
Lavendelöl	140,—	140,—
Lemongrasöl	20,—	29,—
Citronenöl	100,—	120,—
Linaloeöl	45,—	50,—
Mandarinenöl	2 000,—	2 200,—
Pfefferminzöl	150,—	180,—
Bayöl	45,—	70,—
Neroliöl	1 140,—	1 500,—
Petitgrainöl	47,—	54,—
Rosenöl	4 000,—	4 000,—
Rosmarinöl	17,—	18,—
Andere	Fakturenwert	Fakturenwert

Position 661. Synthetische Riechstoffe und Bestandteile von ätherischen Oelen, nicht genannte:
Künstliche Essenz von:

Akazie	45,—	50,—
Ambra	70,—	80,—
Bergamott	22,—	25,—
Cassia	80,—	95,—
Gelsemina	130,—	180,—
Geranium	30,—	26,—
Lilien	45,—	60,—
Mimosen	30,—	40,—
Maiblumen	85,—	100,—
Neroli	100,—	120,—
Opoponax	75,—	75,—
Reseda	50,—	53,—
Rosen	150,—	200,—
Sassafras	4,—	4,—
Lindenblüten	70,—	70,—
Tuberosen	110,—	115,—
Veilchen	130,—	120,—
Ylang-Ylang	40,—	40,—
Benzylacetat	4,50	5,50
Bornylacetat	10,—	14,—
Geranylacetat	35,—	40,—
Linalylacetat	50,—	60,—
Terpinylacetat	7,—	9,—
Acetophenon	14,—	18,—
Phenylessigsäure	10,—	11,—
Benzylalkohol	4,50	5,50
Zimtalkohol	35,—	38,—
Phenyläthylalkohol	20,—	29,—
Anisaldehyd	20,—	22,—
Zimtaldehyd	8,50	10,—
Phenylacetaldehyd	48,—	45,—
Anethol	9,—	10,—
Anthranilsäuremethylester	18,—	22,—
Apiol	20,—	20,—
Benzylbenzoat	5,50	7,—
Aethyl- und Methylbenzoat	9,—	8,—
Borneol	13,—	13,—
Bromstyrol	20,—	25,—
Carven	5,—	5,—
Carvol	35,—	35,—
Zimtsäuremethyl- u. äthylester	12,—	15,—
Cinnamein	35,—	40,—
Citral	26,—	35,—
Citronellal	18,—	20,—
Citronellol	40,—	45,—
Cumarin	30,—	32,—
Diphenylmethan	6,50	6,50
Heliotropin	15,—	18,—
Diphenyläther	6,—	7,50
Eucalyptol	7,—	9,—
Eugenol	25,—	30,—
Phenylessigsäuremethyl- und äthylester	20,—	20,—
Ameisensäurebenzylester		14,—
Citronellylformiat		55,—
Phenyläthylformiat		50,—
Geraniol	27,—	35,—
Oxycitronellal	54,—	60,—
Indol	300,—	350,—
Jonon	40,—	50,—
Isoeugenol	32,—	35,—

	Bisheriger Wert Goldlire per kg	Neuer Wert Goldlire per kg
Linalool	45,—	50,—
Menthol	100,—	80,—
Methylparakresol	16,—	17,—
Methylacetophenon	16,—	17,—
Methylheptenon	24,—	75,—
Methyljonon		75,—
Myrtol	38,—	40,—
Xylolmoschus	20,—	23,—
Ketonmoschus	55,—	75,—
Nerolin	7,—	7,50
Benzylpropionat		18,—
Geranylpropionat		50,—
Safrol	5,—	4,—
Amylsalicylat	8,50	10,—
Metylsalicylat	4,—	5,50
Terpineol	4,—	5,—
Thymol	32,—	35,—
Vanillin	70,—	70,—
Jara-Jara	8,—	8,—
Andere synth. Riechstoffe	Fakturenwert	Fakturenwert
Andere Bestandteile ätherischer Oele	Fakturenwert	Fakturenwert

Position 767. Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze:

Aconitin und Salze	2 600,—	2 600,—
Agaricin	500,—	240,—
Aloin	25,—	25,—
Apomorphinchlorhydrat	1 650,—	1 500,—
Arecolinbromhydrat	950,—	1 000,—
Arecolinchlorhydrat	1 420,—	1 200,—
Atropin	480,—	420,—
Atropinsalicylat	450,—	520,—
Atropinsulfat	360,—	370,—
Berberin und Salze	210,—	105,—
Brucin	27,—	20,—
Brucinsalze	23,—	17,—
Coffein	25,—	25,—
Coffeinsalze m. A. d. Valerianat.	20,—	18,—
Coffeinvalerianat	32,—	40,—
Cantharidin	3 120,—	3 400,—
Capsicin	35,—	40,—
Cocain	950,—	970,—
Cocainchlorhydrat	850,—	910,—
Codein	820,—	660,—
Codeinphosphat	635,—	510,—
Codeinchlorhydrat u. -sulfat	720,—	570,—
Colchicin und Salze	2 000,—	1 910,—
Cotarnin und Salze	250,—	135,—
Diacetylmorphin und Salze	720,—	660,—
Digitalin, amorph	1 000,—	1 550,—
Digitalin, krist.	14 000,—	15 000,—
Emetin	4 000,—	4 600,—
Emetinsalze	3 000,—	3 400,—
Eserin	4 900,—	4 600,—
Eserinsalze	3 000,—	3 200,—
Aethylmorphinchlorhydrat	750,—	720,—
Eucain und Salze	230,—	230,—
Evonymin	100,—	120,—
Hyoscyamin und Salze	800,—	650,—
Hyoscin und Salze	1 250,—	1 200,—
Hydrastin	5 400,—	5 770,—
Hydrastinin und Chlorhydrat	2 910,—	2 400,—
Yohimbinchlorhydrat	600,—	620,—
Morphin	685,—	610,—
Morphinsalze	550,—	500,—
Homatropin	1 100,—	1 100,—
Homatropinsalze	950,—	920,—
Papaverin und Salze	120,—	120,—
Pelletierin	2 100,—	2 550,—
Pelletierinsulfat	1 700,—	1 720,—
Pelletierintannat	800,—	850,—
Pilocarpin	530,—	530,—
Pilocarpinsalze	350,—	370,—
Salicin	35,—	36,—
Saponin	30,—	30,—
Scopolamin und Salze	1 100,—	1 100,—
Solanin	2 300,—	1 980,—
Solaninchlorhydrat	2 500,—	2 300,—
Spartein	220,—	250,—
Sparteinsulfat	60,—	70,—
Strychnin und Salze	65,—	60,—
Theobromin	24,—	22,—

Digitized by Google

	Bisheriger Wert Goldlire per kg	Neuer Wert Goldlire per kg
Theobrominnatriumacetat	17,—	18,—
Theobrominnatriumsalicylat	17,—	16,—
Theocin und Salze	23,—	22,—
Tropacocainchlorhydrat	1 000,—	1 200,—
Veratrin und Salze	135,—	160,—
Andere Alkaloide, Glucoside, wirksame Prinzipien und Bitterstoffe	Fakturenwert (2076)	Fakturenwert

Regelung der Einfuhr von Arzneimitteln und der Erzeugung und des Verkaufs von Arzneimitteln und Kosmetika in Litauen.

In Nr. 247 der „Regierungsnachrichten" werden

Richtlinien
für die Einfuhr von patentierten und dosierten Medikamenten nach Litauen

bekanntgegeben, die wir nachstehend zum Abdruck bringen:

§ 1. Die Einfuhr von patentierten und neu erfundenen nicht patentierten dosierten Medikamenten nach Litauen ist ohne die Genehmigung des Gesundheitsdepartements verboten.

Anmerkung: Als dosierte gelten solche Medikamente, die aus ihrer natürlichen Form, d. i. die, in der sie aus der Fabrik kommen, in eine Rezeptform wie Tabletten, Oblaten, Kapseln, Flüssigkeiten in Ampullen und Fläschchen, Pillen, Fäden u. a. umgearbeitet sind.

§ 2. Nach jedesmaliger Einholung der Genehmigung des Gesundheitsdepartements können Krankenhäuser auch die verbotenen Medikamente, mit Ausnahme der in § 3 genannten, für Versuchszwecke nach Litauen einführen.

§ 3. Die Einfuhr folgender patentierter und dosierter Medikamente ist nicht gestattet:

a) Medikamente, die in ihrer Zusammensetzung den in Litauen zur Herstellung kommenden Medikamenten entsprechen,
b) Medikamente, die sehr bald verderben, so daß der Verbraucher sie bereits in verdorbenem Zustande erhalten kann,
c) Medikamente, deren Herstellung und Verkauf in dem Staate, aus dem ihre Einfuhr nach Litauen beabsichtigt ist, verboten ist.

§ 4. Der Hersteller oder Importeur eines patentierten, neu erfundenen und dosierten Medikamentes hat, wenn er es einführen will, ein entsprechendes Gesuch an das Gesundheitsdepartement zu richten und diesem beizufügen:

a) drei Muster des Medikaments in Originalpackung,
b) Rezepte und Herstellungsarten der Medikamente und ihrer Bestandteile,
c) Bescheinigungen von drei litauischen Krankenhäusern I. Klasse oder den Direktoren der Universitätskliniken, daß das Medikament in den von ihnen geführten Krankenhäusern (Kliniken) erprobt ist, großen heilenden Wert besitzt und seine Einfuhr erwünscht ist. Danach legt das Gesundheitsdepartement die ganze Angelegenheit dem medizinischen Rat zur Entscheidung vor.

Spricht sich der medizinische Rat für die Einfuhr des Medikaments aus, so stellt das Gesundheitsdepartement dem Antragsteller eine Einfuhrgenehmigung aus; vor der Aushändigung dieser Genehmigung hat der Antragsteller jedoch die für die Prüfung des Medikaments vorgeschriebene Gebühr auf das Konto des Gesundheitsdepartements bei der Staatskasse einzuzahlen.

Anmerkung I: An Stelle der unter Punkt c in diesem Paragraphen aufgeführten Bescheinigungen können solche von den Leitern entsprechender ausländischer Heilanstalten vorgelegt werden; der medizinische Rat hat das Recht, diese Bescheinigungen als glaubwürdig und genügend anzuerkennen oder sie abzulehnen.

Anmerkung II: Bei dem Nachsuchen von Genehmigungen für die Einfuhr nicht patentierter dosierter Medikamente ist die Vorlage der in diesem Paragraphen unter c aufgeführten Bescheinigungen nicht erforderlich.

§ 5. Auf Beschluß des medizinischen Rates ist den Etiketten der beigefügten Beschreibungen auch eine Zusammensetzung der Medikamente beizufügen.

§ 6. Der Preis der patentierten oder dosierten Medikamente darf die litauische Taxe nicht überschreiten.

§ 7. Erfolgt eine Aenderung der Bestandteile oder der Bezeichnung usw. des patentierten oder dosierten Medikaments, so wird die Frage seiner Einfuhr aufs neue entschieden.

§ 8. Das Gesundheitsdepartement führt Verzeichnisse der aus dem Auslande zur Einfuhr zugelassenen oder verbotenen Medikamente.

§ 9. Das Gesundheitsdepartement annulliert die Genehmigung und verbietet die Einfuhr und den Verkauf von patentierten oder dosierten Medikamenten aus folgenden Gründen:

a) wenn der Erfinder sich nicht an die Einfuhrbestimmungen hält,
b) wenn die Zusammensetzung des Medikaments dem mit dem Gesuch vorgelegten Rezept nicht entspricht,
c) wenn sich das Medikament in sanitärer, gesundheitlicher, veterinärer, polizeilicher oder öffentlicher wirtschaftlicher Hinsicht als schädlich erweist.

§ 10. Die Zusammensetzung der für die Einfuhr nach Litauen freigegebenen patentierten Medikamente gibt das Gesundheitsdepartement in medizinischen oder pharmazeutischen Spezialzeitungen bekannt; danach können sämtliche Apotheken die fraglichen Medikamente herstellen und verkaufen; ihr Verkauf kann unter derselben Bezeichnung erfolgen, wenn das patentierte Medikament in der Patentabteilung nicht registriert ist.

§ 11. Liegt eine Notwendigkeit vor, so unterzieht der medizinische Rat die Verzeichnisse der patentierten und dosierten Medikamente, deren Einfuhr nach Litauen gestattet oder verboten ist, einer Prüfung, und kann Abänderungen darin vornehmen.

* * *

Von einer Veröffentlichung der Verzeichnisse der patentierten und dosierten Medikamente, deren Einfuhr nach Litauen gestattet oder verboten ist, sehen wir wegen ihres Umfangs ab. Sie enthalten etwa 700 einfuhrzugelassene und etwa 1100 einfuhrverbotene Medikamente.

Diese Verzeichnisse enthalten nicht nur patentierte, sondern auch nicht patentierte dosierte Medikamente; bei dosierten Medikamenten ist an solche gedacht, die aus ihrer natürlichen ersten Form, d. i. aus der Form, in welcher sie aus den Fabriken kommen, in eine Rezeptform, wie Tabletten, Kapseln, Oblaten, Flüssigkeiten in Ampullen und Fläschchen, Pillen, Fäden und andere Formen, umgearbeitet worden sind.

Patentierte Medikamente werden solche mit nicht chemisch-wissenschaftlichen, sondern erfundenen Bezeichnungen genannt; sie können zusammengestellt (mechanische Mischung aus mehreren Sorten) und rein sein.

Die Einfuhr patentierter und dosierter Medikamente ist nur in den Formen gestattet, unter welchen sie in dem Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Medikamente aufgeführt sind, z. B. ist bei Pyramidon „pulvis" vermerkt; seine Einfuhr ist daher nur in Pulver- und Kristallform, in Form von Tabletten, Pillen

Digitized by Google

u. ä. jedoch verboten, selbst wenn das Präparat in diesen Formen in dem Verzeichnis der zur Einfuhr nicht zugelassenen Medikamente nicht aufgeführt sein sollte.

* * *

In Nr. 251 der „Regierungsnachrichten" werden

Bestimmungen über die Erzeugung und den Verkauf von Arzneien und Kosmetika

veröffentlicht. Wir bringen die Verordnung nachstehend zum Abdruck:

§ 1. Den Handel mit Arzneien dürfen außer den Apotheken betreiben — a) chemisch-pharmazeutische Laboratorien oder Fabriken und b) Drogerien.

1. Bemerkung: Die in der Anlage zu diesen Regeln aufgezählten Arzneien dürfen in gewöhnlichen Läden, Engrosläden, in Läden fürChemikalien und in Drogerien verkauft werden.

2. Bemerkung: In denjenigen Orten Litauens, wo der Code Napoleon in Kraft ist, dürfen Materialwarenhändler gemäß ihrem Statut den Handel mit Arzneien betreiben.

§ 2. Chemisch-pharmazeutische Laboratorien oder Fabriken und die Arzneigroßhandlungen dürfen nur Großhandel treiben und die Arzneien nur an diejenigen Institutionen verkaufen, denen das Recht zusteht, diese zu erhalten; der Verkauf von Arzneien direkt an die Verbraucher ist untersagt.

Bemerkung: Chemisch-pharmazeutische Laboratorien oder Fabriken dürfen Handel nur mit ihren eigenen Erzeugnissen treiben.

§ 3. Arzneigroßhandlungen, chemisch-pharmazeutische Laboratorien und Laboratorien oder Fabriken für hygienische und Parfümerieartikel können nur mit einer Genehmigung des Gesundheitsdepartements gegründet werden; eine Genhmigung wird nur nach Besichtigung des zu eröffnenden Unternehmens gewährt.

§ 4 Die Leiter der Arzneigroßhandlungen dürfen nur Pharmazeuten, welche mindestens den Grad eines Provisors besitzen, sein.

§ 5. Großarzneihandlungen haben nicht das Recht, Arzneien zu erzeugen.

§ 6. Die Eigentümer und Leiter der Großarzneihandlungen sind für die Güte der zum Verkauf kommenden Arzneien verantwortlich und müssen in ihren Handlungen die vom Gesundheitsdepartement festgesetzten Reagenzien und entsprechenden Werkzeuge besitzen.

§ 7. Galenpräparate, sowie Patentarzneiartikel müssen von Großhandlungen in Originalpackungen mit Stempeln, Banderolen oder den Plomben der Hersteller aufbewahrt und verkauft werden.

§ 8. Chemisch-pharmazeutische Laboratorien oder Fabriken und Großarzneihandlungen müssen folgende geschnürte und vom Gesundheitsdepartement bestätigte Bücher führen:

a) für gekaufte und verkaufte Arzneien,
b) für gekaufte und verkaufte Gifte und stark wirkende Arzneien.

Die chemisch-pharmazeutischen Laboratorien und Fabriken müssen außerdem noch Laboratorienbücher zur Eintragung der erzeugten Artikel führen.

§ 9. Kosmetische, hygienische und Parfümerielaboratorien und -fabriken sind verpflichtet, zur Herstellung geeignete Räume und Einrichtungen zu besitzen, deren Verwendbarkeit durch eine vom Gesundheitsdepartement ernannte Kommission festgestellt wird.

§ 10. Patentarzneien dürfen nach Litauen nur mit Zustimmung des medizinischen Rates und entsprechender Genehmigung des Gesundheitsdepartements eingeführt werden.

§ 11. Kosmetische, hygienische und Parfümerielaboratorien oder -fabriken, welche irgendwelche Präparate zu erzeugen oder zu verkaufen wünschen, müssen dem Gesundheitsdepartement die Rezepte der Präparate vorlegen; diejenigen, welche eine Genehmigung zur Erzeugung von Arzneien erhalten, müssen dem Gesundheitsdepartement je zwei Muster des Präparates in Originalpackung vorlegen, wonach die Erteilung der Verkaufserlaubnis erfolgt. Diejenigen Erzeuger, welche eine Genehmigung zur Erzeugung erhalten haben, zahlen auf das Konto des Gesundheitsdepartements zur Prüfung der Präparate eine festgesetzte Summe ein.

§ 12. Die Erzeugnisse der kosmetischen, hygienischen und Parfümerielaboratorien oder -fabriken dürfen ohne Angabe der Herstellungsfirma nicht verkauft werden.

§ 13. Kosmetische, hygienische und Parfümerielaboratorien oder -fabriken sind verpflichtet, zur Registrierung ihrer Erzeugnisse geschnürte Bücher zu führen.

Die Anlage zu diesen Bestimmungen enthält neben einer Reihe von Drogen folgende chemischen Erzeugnisse, die gemäß Artikel 364 des Medizinalstatuts von Geschäften und Lagern ohne Genehmigung des Gsundheitsdepartements verkauft werden können:

Acid. acetic. in Originialpackung der umfüllenden Firmen,
Acidum carbolicum crudum (nigrum),
Acidum citricum,
Acidum tannicum technicum,
Acidum tartaricum cryst.,
Alumen cryst.,
Alumen pulv.,
Ammonium carbonicum,
Ammonium chlorat. technic.,
Borax,
Carbo ligni pulv.,
Carminum,
Cremor tartari,
Cuprum sulfuricum cryst. crud.,
Ferrum sulfuricum crud. cryst.,
Gelatina,
Glycerinum technicum crudum,
Kalium carbonic. crud.,
Kalium nitricum,
Magnesia carbonica in Stücken,
Minium,
Natrium bicarbonic.,
Natrium hyposulfurosum,
Natrium nitric. crud.,
Natrium carbonic. crud.,
Natrium sulfuros.,
Oleum Terebinthinae crud.,
Pix liquida,
Succus liquiritiae in bacilis,
Sulfur crud.,
Zincum oxydat. technic.

Anmerkung: Geschäfte und Lager, die eine Genehmigung des Gesundheitsdepartements zum Verkauf von Arzneimitteln nicht besitzen, sind nicht berechtigt, andere Arzneien zu führen und zu verkaufen. (2067)

Luxus- und Umsatzsteuer bei der Einfuhr nach Rumänien.

Im „Monitorul Oficial", Nr. 130 von 1927 werden die Durchschnittswerte der Waren bekanntgegeben, bei deren Einfuhr gleichzeitig mit den Zöllen die Luxus- und Umsatzsteuer erhoben wird. Die Steuer beträgt im allgemeinen 1% des Durchschnittswertes („Einheitstarif"). Unterliegt eine Ware der Luxussteuer, so ist zwecks Berechnung der Steuer der „Einheitstarif" (1% des Durchschnittswertes) mit dem für die betreffende Position festgesetzten Koeffizienten zu multiplizieren. Nachstehend bringen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen zum Abdruck:

Digitized by Google

Pos. des Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Durchschnittswert der Verzollungseinheit in Lei	Koeffizient
275	Caseinkunsthorn usw.:			
	a) nicht fassoniert	100 kg	15 000	2
	b) für bestimmte Zwecke vorgearbeitet	„	25 000	2
278	Spanische Fliegen	1 kg	300	2
279	Gelatine, ungenießbar	100 kg	6 000	2
280	Bienenwachs, rein:			
	a) gelb	„	9 000	—
	b) weiß	„	10 000	—
281	Wachskerzen	„	12 000	2
282	Andere Gegenstände a. Wachs	„	20 000	2
285	Seifen, flüssig usw.	„	13 000	2
286	Toiletteseifen, Rasierseifen usw.	„	20 000	2
287	Stearin jeder Art, in Masse; Spermaceti	„	6 000	2
288	Stearinkerzen	„	8 000	2
289	Desgleichen, verziert	„	12 000	2
290	Alle anderen Gegenstände aus reinem oder mit Paraffin in beliebigem Verhältnis vermengtem Stearin	„	15 000	2
311	Leim aus Knochen, Sehnen, Leder usw.	„	3 500	2
312	Fischleim	„	60 000	2
314	Fette aus Fischen und andere, durch Hydrieren gehärtet	„	3 500	2
315	Fischfette f. Medizinalzwecke:			
	a) nicht raffiniert	„	5 000	—
	b) raffiniert	„	6 000	—
316	Tierische Fette jeder Art, zwecks Ungenießbarmachung denaturiert; auch tierisches Oleïn:			
	a) roh	„	4 000	—
	b) raffiniert	„	5 000	—
317	Desgleichen, entglycerinisiert (Fettsäuren)	„	3 500	2
318	Lanolin usw.:			
	a) roh	„	5 000	2
	b) raffiniert	„	7 000	2
319	Degras für Gerbereizwecke	„	1 500	2
341	Dextrin:			
	a) weiß	„	1 500	2
	b) gefärbt	„	1 200	2
342	Getreidestärke	„	2 000	2
343	Vegetabilischer Leim	„	2 000	2
370	Vegetabilische Oele, gekocht oder mit Sikkativen versetzt	„	5 000	2
373	Vegetabilische Oele, hydriert	„	5 000	2
374	Leinöl	„	5 000	2
375	Leinöl ohne Zusatz von Sikkativen, Chinaholzöl	„	6 000	2
382	Ricinusöl:			
	a) roh	„	4 000	2
	b) raffiniert, sulfuriert	„	5 000	2
391	Kartoffelstärke	„	1 500	2
411	Blätter, Früchte und Knollen für Gerbereizwecke	„	800	—
412	Quercitron, Curcuma, Krapp:			
	a) in Stücken	„	500	—
	b) gemahlen	„	600	2
413	Campêche-Holz in Stücken oder gemahlen	„	1 500	—
414	Andere Hölzer, Rinden, Schalen, Wurzeln und Knollen:			
	a) in Stücken	„	500	—
	b) gemahlen	„	600	2
415	Sumach	„	300	—
416	Valonea, Myrobalanen	„	800	—
418	Eichen- und Birkenrinde:			
	a) in Stücken	„	200	—
	b) gemahlen	„	300	2
419	Cichorienwurzel:			
	a) grün	„	800	—
	b) getrocknet	„	1 600	2
420	Quebrachoholz usw.:			
	a) in Stücken	„	600	—
	b) gemahlen	„	800	—
421	Panamarinde	„	1 500	—
422	Garancine-Extrakt	100 kg	4 000	2
423	Quebracho- und ähnl. Extrakte sowie Gerbstoffe:			
	a) flüssig	„	1 500	2
	b) fest	„	2 000	2
424	Alle anderen Farbstoffextrakte:			
	a) flüssig	„	1 500	2
	b) fest	„	2 000	2
484	Essig bis 12% Essigsäure enthaltend	„	1 000	2
492	Glucose, flüssig oder fest	„	1 400	2
542	Kunstwolle a. Cellulose (Sniafil)	„	8 000	—
543	Fäden aus roher Kunstseide, aus einem einzigen Faden bestehend:			
	a) nicht gefärbt, auch rohweiß	1 kg	400	2
	b) weiß oder in anderer Farbe gefärbt	„	600	2
544	Desgleichen, aus zwei oder mehr Einzelfäden gedreht:			
	a) nicht gefärbt, auch rohweiß	„	600	2
	b) weiß oder in anderer Farbe gefärbt	„	900	2
	Bemerkung: Fabriken, die Seidenfäden zum Nähen und Sticken herstellen und die Rechte des Gesetzes über die Protektion der nationalen Industrie genießen, können eine Ermäßigung auf ein Viertel der Gebühren für nicht gefärbte, gedrehte Fäden aus Kunstseide erhalten, solange diese im Lande selbst nicht hergestellt werden. Zur Einfuhr erteilt das Finanzministerium Bewilligungen.			
584	Medizinalwatte, hydrophil, in Ballen oder handelsfertigen Paketen	„	Wert der Fäden+20%	2
585	Medizinalwatte, hydrophil, in gebrauchsfertigen Paketen, bis einschl. 1000 g brutto oder weniger wiegend	100 kg	12 000	2
694	Holzkohle in Stücken	„	250	2
695	Holzkohle in Pulverform	„	400	2
696	Alle Gegenstände aus plastischer Kohle, mit Ausnahme der in der Elektrotechnik verwendeten	„	1 000	2
aus 860	Chemische Papiere:			
	c) Bromsilberpapier f. photographische Zwecke	„	20 000	2
	d) Papier für Chromolithographie	„	15 000	2
	e) Gelatiniertes oder paraffiniertes Papier	„	6 000	2
	f) Insektenpapier	„	12 000	2
861	Lichtempfindliche photographische Papiere	1 kg	200	2
862	Chromo-Papier f. Lithographie	„	100	2
893	Celluloid, roh	100 kg	20 000	2
894	Desgleichen, für bestimmte Zwecke zugeschnitten	„	25 000	2
896	Harz, gewöhnliches, aus Nadelhölzern	„	6 000	—
897	Harz und andere ähnliche Stoffe, z. Dichten v. Fässern und für ähnliche Zwecke	„	2 000	2
898	Künstliches Harz, roh, in Masse, Platten usw., mindestens 500 g pr. Stck. wieg.	„	10 000	2
899	Desgleichen, weniger als 500 g wiegend, f. bestimmt. Zwecke zugeschnitten oder nicht	„	12 000	2
900	Harzhaltige Fackeln für Beleuchtungszwecke	„	1 000	2
901	Aloe, Manna usw.	1 kg	70	2
902	Gummiarabicum, sowie andere Pflanzenleime i. Flaschen usw.	100 kg	5 000	2
903	Tragantgummi usw.	„	7 000	—
909	Carnaubawachs und dergl.	„	7 000	2

Digitized by Google

Pos. des Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Durchschnittswert der Verzollungseinheit in Lei	Koeffizient
910	Siegellack	100 kg	10 000	2
911	Campher	1 kg	400	2
912	Kolophonium:			
	a) roh	100 kg	2 000	2
	b) zubereitet oder in beliebiger Form fassoniert	„	6 000	2
913	Terpentin:			
	a) roh	„	2 500	2
	b) raffiniert	„	5 000	2
914	Terpentinöl sowie andere Oele und Essenzen aus nicht genannten Harzen	„	6 000	2
915	Goudron und Pflanzenpech	„	1 000	2
916	Mineralwasser:			
	a) künstliches	„	400	2
	b) natürliches	„	450	—
	c) medizinisches	„	800	—
919	Floridaerde	„	300	—
aus 920	Schwerspat:			
	a) roh	„	120	—
	b) geschlämmt usw.	„	160	—
921	Natürliche Calciumphosphate, auch gemahlen	„	160	—
923	Pyrite mit mehr als 30% Schwefel	„	50	2
924	Schwefel, roh	„	500	—
925	Schwefel, raffiniert	„	800	2
926	Bänder u. Platten aus Schwefel	„	1 200	2
929	Infusorienerde	„	200	—
aus 974	Talk:			
	a) in natürlichem Zustand	„	500	—
	b) gemahlen oder in Pulverform	„	700	—
975	Graphit:			
	a) roh	„	600	—
	b) gemahlen od. pulverisiert	„	900	—
1060	Photographische Platten mit lichtempfindlicher Schicht:			
	a) Glasplatten	1 kg	150	2
	b) Celluloidplatten oder Platten aus ähnlichen plastischen Massen	„	500	2
1086	Asphaltmastix	100 kg	300	—
1088	Mineralöle	„	500	2
	Bemerkung: Spezialöle, die für mit überhitztem Dampf arbeitende Maschinen benötigt und im Lande selbst nicht erzeugt werden, können auf Sonderbewilligungen des Finanzministeriums zu halben Zollgebühren eingeführt werden.			
1089	Konsistente Fette, mit Mineralölen vermengt	„	1 000	2
1090	Vaseline	„	5 000	2
1091	Paraffinöl	„	4 000	2
1092	Paraffin	„	2 500	2
1093	Kerzen usw.	„	4 000	2
1094	Ozokerit (Erdwachs):			
	a) roh	„	4 000	2
	b) raffiniert (Ceresin)	„	6 000	2
1330	Kohlen, zur Verwendung in der Elektrotechnik:			
	a) in Bürstenform	„	15 000	2
	b) Elektroden und Stifte für Lampen, galvanische Elemente usw.	„	12 000	2
	Bemerkung: Elektroden des Absatzes b) werden zu ⅓ des Zollsatzes verzollt, falls sie mehr als 1 kg wiegen und von Fabriken für elektrische Oefen importiert werden. Bewilligungen erteilt das Finanzministerium.			
aus 1396	Bleiasche	„	100	—
aus 1410	Zinkasche	„	600	—
aus 1427	Zinnasche	„	1 000	—
1441	Bauxit	„	600	—
aus 1462	Nickelasche	„	1 500	—
1617	Ammoniak:			
	a) Lösung	„	1 000	2
	b) komprimiert in Stahlfl.	„	800	2
1618	Brom	„	10 000	2
1619	Phosphor:			
	a) weiß	„	10 000	2
	b) rot	„	15 000	2

Pos. des Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Durchschnittswert der Verzollungseinheit in Lei	Koeffizient
1620	Wasserstoff, komprimiert, in Flaschen	100 kg	8 000	2
1621	Elementares Jod	„	150 000	2
1622	Metallisches Quecksilber	„	35 000	2
1623	Sauerstoff, komprimiert, in Flaschen	„	8 000	2
1624	n. b. g. Gase, komprimiert oder verflüssigt	„	8 000	2
	Bemerkung: Bei den komprimierten und verflüssigten Gasen, die in Stahlflaschen transportiert werden, wird das Nettogewicht zu 30% des Gesamtgewichts angenommen.			
1625	Antimonverbindungen, n. b. g.	„	8 000	2
1626	Silberverbindungen, mit Ausnahme des Nitrats	„	100 000	2
1627	Goldverbindungen, mit Ausnahme derjenigen mit Chlor	„	1 000 000	2
1628	Kobaltverbindungen mit Ausnahme der Oxyde	„	60 000	2
1629	Lithium u. seine Verbindungen	„	60 000	2
1630	Sämtliche n. b. g. Metalle und Metalloide	„	30 000	2
1631	Arsensäure	„	7 000	2
1632	Borsäure	„	4 000	2
1633	Kohlensäure, flüssig	„	1 500	2
1634	Salzsäure	„	500	2
1635	Flußsäure	„	14 000	2
1636	Phosphorsäuren	„	8 000	2
1637	Salpetersäure	„	1 600	2
1638	Schwefelsäure	„	400	2
1639	Rauchende Schwefelsäure	„	500	2
	Bemerkung: Falls die einheimische Produktion nicht genügt, den Inlandsbedarf zu decken, wird rauchende Schwefelsäure mit ¼ der Zollgebühren verzollt, wenn sie von Erdölraffinerien oder Explosivstoffabriken importiert wird. Die Einfuhr erfolgt auf Bewilligungen des Finanzministeriums.			
1640	Flüssige schweflige Säure	„	3 000	2
1641	Alle anderen Mineralsäuren	„	3 000	2
1642	Antimonoxyd	„	13 000	2
1643	Bariumoxyd und -peroxyd	„	2 000	2
1644	Kobaltoxyd	„	150 000	2
1645	Kupferoxyd	„	5 000	2
1646	Magnesiumoxyd	„	6 000	2
1647	Quecksilberoxyd	„	20 000	2
1648	Aetzkali	„	2 500	2
1649	Aetznatron	„	1 200	2
1650	Zinnoxyd und -dioxyd	„	15 000	2
1651	Manganperoxyd	„	2 000	2
1652	Wasserstoffperoxyd:			
	a) für medizinische Zwecke, bis 3% Wasserstoffperoxyd enthaltend	„	2 000	2
	b) konzentriert, mehr als 3% Wasserstoffperoxyd enth.	„	6 000	2
1653	n. b. g. anorganische Oxyde und Peroxyde	„	2 000	2
1654	Manganborat	„	7 000	2
1655	Borax	„	2 500	2
1656	Anorganische Bromide	„	10 000	2
1657	Ammoniumcarbonat und -bicarbonat	„	3 000	2
1658	Bariumcarbonat und -bicarbonat	„	500	2
1659	Künstliches Calciumcarbonat und Calciumbicarbonat	„	1 000	2
1660	Mangancarbonat	„	2 000	2
1661	Kaliumcarbonat und -bicarbonat	„	2 000	2
1662	Natriumcarbonat:			
	a) kristallisiert	„	350	2
	b) calciniert	„	500	2
1663	Natriumbicarbonat	„	1 200	2
1664	Carbid	„	1 000	2
1665	Natriumcyanid	„	7 000	2
1666	Calcium-, Kalium- u. Natriumferricyanid	„	10 000	2
1667	Calcium-, Kalium- u. Natriumferrocyanid	„	6 000	2

Digitized by Google

Pos. des Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Durchschnittswert der Verzollungseinheit in Lei	Koeffizient
1668	Ammonium-, Barium- und Kaliumrhodanid	100 kg	1 800	2
1669	Bariumchlorat	„	2 000	2
1670	Kaliumchlorat	„	3 000	2
1671	Natriumchlorat	„	2 500	2
1672	Zinn-, Zink- und andere n. b. g. Chlorate	„	3 000	2
1673	Ammoniumchlorid:			
	a) kristallisiert und in Pulverform	„	2 000	2
	b) in Stücken	„	2 500	2
1674	Antimonchlorid	„	7 000	2
1675	Goldchlorid	„	1 000 000	2
1676	Bariumchlorid	„	900	2
1677	Calciumchlorid	„	300	2
1678	Calciumhypochlorit	„	500	2
1679	Eisenchlorid	„	2 000	2
1680	Magnesiumchlorid	„	800	2
1681	Quecksilberchlorür	„	25 000	2
1682	Quecksilberchlorid	„	35 000	2
1683	Platinchlorid	„	2 000 000	2
1684	Zinnchlorid	„	15 000	2
1685	Schwefelchlorid	„	3 000	2
1686	Zinkchlorid	„	4 000	2
1687	Ammonium-, Kalium- und Natriumchromat u. -bichromat	„	3 000	2
1688	Bleichromat und -bichromat	„	1 500	2
1689	Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat	„	1 000	2
1690	Künstliches Calciumphosphat	„	1 500	2
1691	Kalium- und Natriumjodid sowie a. anorganische Jodide	„	100 000	2
1692	Bleimanganat	„	2 000	2
1693	Kaliummanganat und -permanganat	„	5 000	2
1694	Natriummanganat und -permanganat	„	4 000	2
1695	Ammoniumnitrat	„	1 500	2
1696	Silbernitrat	„	100 000	2
1697	Barium- und Bleinitrat	„	4 000	2
1698	Kupfer- und Strontiumnitrat	„	4 000	2
1699	Kaliumnitrat	„	2 500	2
1700	Natriumnitrat	„	7 000	2
1701	Kaliumsilicat	„	800	2
1702	Natriumsilicat	„	700	2
1703	Calcium- und Bleisilicat	„	800	2
1704	Aluminiumsulfat	„	500	2
1705	Alaun	„	700	2
1706	Ammoniumsulfat und -bisulfat	„	800	2
1707	Bariumsulfat	„	1 000	2
1708	Kupfersulfat	„	2 000	2
	Bemerkung: Solange die einheimische Produktion an Kupfersulfat den internen Gesamtverbrauch nicht decken kann, können „Die Vereinigung der Weinbausyndikate", „Die Zentralunion der Landbausyndikate" und „Die Zentrale der kommunalen Kooperative" Kupfersulfat zu 1/10 der Gebühr importieren. Die Ermächtigungen erteilt das Finanzministerium.			
1709	Eisensulfat	„	400	2
1710	Magnesiumsulfat und -bisulfat	„	500	2
1711	Nickelsulfat und Nickelammoniumsulfat	„	5 000	2
1712	Blei- und Kaliumsulfat und -bisulfat	„	1 200	2
1713	Natriumsulfat:			
	a) kristallisiert	„	600	2
	b) calciniert	„	800	2
1714	Zinksulfat	„	1 200	2
1715	Bariumsulfit usw.	„	1 500	2
1716	Ammoniumsulfid und künstliches Eisensulfid	„	2 000	2
1717	Antimonsulfid	„	2 000	2
1718	Schwefelkohlenstoff	„	2 000	2
	Bemerkung: Solange der Landesbedarf von der einheimischen Produktion nicht vollkommen gedeckt werden kann, wird für Schwefelkohlenstoff, der durch „Die Union der Weinbausyndikate", „Zentralunion der landwirtschaftlichen Syndikate" und „Zentrale der kommunalen Kooperative" eingeführt wird, auf Bewilligungen des Finanzministeriums nur ¼ der Gebühr erhoben.			
1719	Quecksilbersulfid	100 kg	3 000	2
1720	Blei- und Kaliumsulfid	„	5 000	2
1721	Kaliumsulfurete	„	2 500	2
1722	Natriumsulfid	„	1 500	2
1723	Alle anderen n. b. g. anorganischen Salze	„	2 000	2
1724	Eisessig u. Essigsäureanhydrid	„	8 000	2
1725	Essigsäure mit mehr als 12% Essigsäure	„	5 000	2
1726	Holzessigsäure mit nicht mehr als 12% Essigsäure	„	2 000	2
1727	Benzoesäure usw.	„	20 000	2
1728	Citronen- und Weinsäure	„	12 000	2
1729	Ameisensäure	„	8 000	2
1730	Gallus- und Pyrogallussäure, Tannin	„	20 000	2
1731	Milchsäure	„	6 000	2
1732	Oxalsäure	„	2 500	2
1733	Alle and. n. b. g. organischen Säuren	„	8 000	2
1734	Methanol	„	4 000	2
1735	Propylalkohol usw.	„	10 000	2
1736	Alle n. b. g. Alkohole	„	8 000	2
1737	Acetaldehyd	„	8 000	2
1738	Formaldehyd (40%ige wässerige Lösung)	„	5 000	2
1739	Paraformaldehyd i. Pulverform	„	10 000	2
1740	Andere n. b. g. Aldehyde	„	10 000	2
1741	Aceton	„	7 000	2
1742	Methyläther	„	10 000	2
1743	Aethyläther	„	8 000	2
1744	Buthyl-, Amyl- und andere n. b. g. Aether	„	10 000	2
1745	Bonbonäther	„	10 000	2
1746	Rumessenz usw.	„	20 000	2
1747	Zusammengesetzte äther. Oele	„	150 000	2
1748	Aluminiumacetat usw.	„	10 000	2
1749	Calciumacetat	„	1 500	2
1750	Kupferacetat	„	2 500	2
1751	Basisches Kupferacetat	„	800	2
1752	Eisenacetat	„	1 600	2
1753	Bleiacetat	„	4 500	2
1754	Natriumacetat	„	2 500	2
1755	Benzoate	„	15 000	2
1756	Citrate	„	15 000	2
1757	Aethyl- und Methylchlorid, -bromid, und -jodid	„	50 000	2
1758	Mercuriamidochlorid	„	50 000	2
1759	Lactate	„	30 000	2
1760	Mangan- und Bleioleat	„	5 000	2
1761	Ammonium-, Mangan-, Kalium-, Natriumoxalat	„	5 000	2
1762	Resinate	„	5 000	2
1763	Salicylate	„	20 000	2
1764	Tartrate	„	20 000	2
1765	Valerianate	„	20 000	2
1766	Alle anderen n. b. g. Salze organischer Säuren	„	20 000	2
1767	Chloroform und Bromoform	„	10 000	2
1768	Phenol, roh, und Kreolin	„	2 500	2
1769	Phenol, kristallisiert	„	6 000	2
1770	Glycerin:			
	a) roh	„	6 000	2
	b) konzentriert, gefärbt, gelb oder braun	„	8 000	2
	c) raffiniert	„	10 000	2
1771	Guajacol, Schieferöl, Lithiol	„	40 000	2
1772	Jodoform, Tetrajodpyrrol und alle anderen organischen Jodverbindungen	„	100 000	2
1773	Lysoform	„	4 000	2
1774	Kresolseifen	„	4 500	2
1775	Naphthalin	„	1 400	2
1776	Nitrobenzol	„	5 000	2
1777	Resorcin	„	20 000	2

Digitized by Google

Pos. des Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Durchschnittswert der Verzollungseinheit in Lei	Koeffizient
1779	Lab:			
	a) flüssig	100 kg	10 000	2
	b) in Pulverform	„	60 000	2
1780	a) Chilesalpeter usw.	„	900	—
	b) Kalkstickstoff	„	900	—
	c) Ammoniumsulfat	„	400	2
	d) Hornmehl usw.	„	700	2
	e) Thomasmehl	„	300	2
	f) Knochenmehl	„	800	2
	g) Superphosphate	„	500	2
	h) Guano	„	500	2
	j) n. b. g. chemische Düngemittel	„	1 000	2
1781	Präparate zur Bekämpfung von Krankheiten der Weinrebe und der Obstbäume	„	500	2
1782	Präparate zur Bekämpfung von Pflanzen- u. Tierschädlingen	„	4 000	2
1783	Weinstein, roh und raffiniert	„	7 000	2
1784	Oele, wie:			
	a) Anthracenöl	„	7 000	2
	b) Anilinöl	„	7 000	2
1785	Chemische Spezialpräparate für die Textilindustrie	„	8 000	2
1786	Desgleichen, für die Lederfabrikation, wie:			
	a) Chromalaun usw.	„	7 000	2
	b) Oropon usw.	„	6 000	2
1787	Chemisch-technische Spezialpräparate, wie Kesselsteinentfernungsmittel usw.	„	10 000	2
1788	Andere chemisch-technische Spezialpräparate wie Filme für die Photographie usw.	„	15 000	2
1789	n. b. g. chemische Erzeugnisse	„	10 000	2
1790	Tinkturen u. flüssige Extrakte mit Alkoholgehalt von			
	a) Opium	1 kg	4 000	2
	b) Hydrastis, Crocus, Ipecacuanha	„	2 500	2
	c) Cola, Coca usw.	„	400	2
1791	Aromatische alkoholhaltige Wässer für Medizinalzwecke	„	450	2
1792	Collodium	„	70	2
1793	Alle n. b. g. ätherhalt. Extrakte	„	400	2
1794	Extracta spissa von:			
	a) Opium	„	4 500	2
	b) Hydrastis, Crocus, Ipecacuanha	„	3 000	2
	c) alle n. b. g.	„	400	2
1795	Extracta sicca von:			
	a) Opium	„	5 500	2
	b) Hydrastis, Ipecacuanha, Crocus	„	4 000	2
	c) alle n. b. g.	„	600	2
1796	Einfache aromatische Wässer für Medizinalzwecke	„	70	2
1797	Opium in Form von Pulver oder Kuchen	„	2 500	2
1798	Chinin und seine Salze	„	3 000	2
1799	Coffein und Theobromin	„	800	2
1800	Alle anderen Alkaloide und Glucoside und ihre Salze	„	4 000	2
1801	Synthetische Anästhetika	„	4 000	2
1802	Balsame	„	400	2
1803	Tierische Drogen	„	600	2
1804	a) Pankreatin, Pepsin, Pepton	„	500	2
	b) Hämoglobin, getrocknet	„	2 000	2
	c) Glycerinhaltig. Pferdeblut	„	60	2
	d) Flüssiges Blutserum	„	300	2
1805	Opotherapeutische Präparate, die durch Trocknung oder Pulverisieren tierisch. Organe erhalt. werden, ihre Extrakte und aktiven Grundstoffe	„	4 000	2
1806	Wismutsalze	„	800	2
1807	Alle Arzneimittel in Pulver- oder feinkristallisierter Form	„	700	2
1808	a) Arzneikonfekt	„	500	2
	b) Pillen	1 kg	400	2
	c) Kapseln usw.	„	700	2
	d) Tee	„	250	2
	e) Elixiere	„	200	2
	f) Pflaster usw.	„	200	2
	g) Emulsionen	„	200	2
	h) Granulae	„	300	2
	i) Tabletten	„	400	2
	j) Vaginakugeln usw.	„	800	2
	k) sterilisierte Lösungen usw.	„	600	2
	l) medizinische Seifen	„	200	2
	m) Sirupe	„	400	2
	n) Pastillen	„	400	2
	o) Salben usw.	„	400	2
	p) Medizinalweine	„	200	2
	q) alle and. gal. Präparate	„	1 000	2
1809	Zusammeng. Arzneimittel usw.			
	a) pharmazeutische Bonbons	„	600	2
	b) Pillen	„	480	2
	c) Kapseln usw.	„	840	2
	d) Tee	„	300	2
	e) Elixiere	„	240	2
	f) Pflaster usw.	„	240	2
	g) Emulsionen	„	240	2
	h) Extrakte	„	400	2
	i) granuliert	„	360	2
	j) Plättchen	„	480	2
	k) vaginale Ovulen usw.	„	960	2
	l) sterilisierte Lösungen usw.	„	720	2
	m) medizinische Seifen	„	240	2
	n) Sirupe	„	480	2
	o) Pastillen usw.	„	480	2
	p) Tinkturen	„	800	2
	q) Unguenta	„	480	2
	r) Medizinalweine	„	240	2
	s) alle and. pharmaz. Formen	„	1 200	2
1810	Kohle usw.	„	400	2
1811	Acetate usw.	„	300	2
1812	Organische Säuren usw.	„	600	2
1813	Alkohole usw.	„	1 000	2
1814	Aldehyde usw.	„	2 000	2
1815	Benzoate usw.	„	250	2
1816	Butyrate usw.	„	1 000	2
1817	Caprylate usw.	„	2 000	2
1818	Cinnamate usw.	„	2 000	2
1819	Aether usw.	„	600	2
1820	Formiate usw.	„	500	2
1821	Rhodanate usw.	„	2 500	2
1822	Salicylate usw.	„	300	2
1823	Valerianate usw.	„	1 000	2
1824	Acetophenon usw.	„	700	2
1825	Methyl- und Isobutylester der Anthranilsäure	„	800	2
1826	Aethyl- und Methylester der Anissäure	„	2 000	2
1827	Benzylidenaceton usw.	„	1 000	2
1828	Nerolin usw.	„	500	2
1829	Cumarin	„	1 500	2
1830	Decylsäureäthyl- und Methylester usw.	„	500	2
1831	Heptinsäuremethylester	„	17 500	2
1832	Heptylsäureester usw.	„	2 500	2
1833	Isopulegol usw.	„	2 000	2
1834	Methylacetophenon usw.	„	2 000	2
1835	Menthol usw.	„	3 000	2
1836	Octylmethylketon usw.	„	2 500	2
1837	Sebacinsäureäthylester usw.	„	1 000	2
1838	Terpineol usw.	„	150	2
1839	Terpinolen	„	150	2
1840	Anethol usw.	„	2 500	2
1841	Rohstoffe usw.	„	2 500	2
1842	Aetherische Oele usw.	„	2 500	2
1843	Natürliche Oele usw.	„	20 000	2
1844	Synthetische Produkte usw.	„	1 200	2
1845	Essenzen usw.	„	12 000	2
1846	Fertige Parfümerien usw.:			
	a) Kölnisches Wasser	„	150	15
	b) Mundwasser	„	150	15
	c) Toilettewasser	„	300	15

Digitized by Google

Pos. des Einfuhrzolltarifs	Warenbezeichnung	Verzollungseinheit	Durchschnittswert der Verzollungseinheit in Lei	Koeffizient
	d) Lotion	1 kg	200	15
	e) Parfümierter Essig	„	250	15
	f) Brillantine usw.	„	250	15
	g) Haarfärbemittel	„	200	15
	h) Haarentfernungsmittel	„	700	15
	i) Papier usw.	„	1 000	15
	j) Parfüms	„	2 000	15
	k) Puder usw.	„	200	15
	l) Lippenrot usw.	„	3 000	2
	m) alle anderen usw.	„	1 000	2
1847	Natürliche Farberden usw.:			
	a) roh usw.	100 kg	400	—
	b) verarbeitet usw.	„	600	—
1848	Farberden usw.	„	1 200	2
1849	Ruß	„	1 800	2
1850	Mineralisches Schwarz	„	900	2
1851	Knochenschwarz usw.	„	2 000	2
1852	Die Farben der Positionen 1847 u. 1848 m. Oelen verrieb. usw.	„	3 500	2
1853	Carmin	„	60 000	2
1854	Indigo usw.	„	8 000	2
1855	Preußischblau usw.	„	10 000	2
1856	Chromgelb usw.	„	3 000	2
1857	Zinkfarben:			
	a) Zinkweiß	„	4 000	2
	b) Zinkgrau	„	3 500	2
	c) Lithopone usw.	„	2 000	2
1858	Eisenoxyde	„	800	2
1859	Bleioxyde usw.	„	2 000	2
1860	Ultramarin	„	2 500	2
1861	Nicht benannte usw.:			
	a) blaue	„	1 400	2
	b) grüne	„	1 600	2
	c) von jeder anderen Farbe	„	2 000	2
1862	Die Farben d. Posit. 1853—1861 mit Oelen verrieben usw.	„	4 000	2
1863	Zubereitetes Ultramarin usw.:			
	a) in Pulverform usw.	„	3 000	2
	b) in Papier	„	6 000	2
1864	Anilinfarben usw.:			
	a) in Fässern usw.	„	20 000	2
	b) in Papier	„	25 000	2
1865	Farben jeder Art usw.	„	20 000	2
1866	Graphit usw.	„	1 000	2
1867	Polierblätter usw.:			
	a) zum Verkupfern usw.	„	30 000	2
	b) zum Versilbern usw.	„	80 000	2
	c) zum Vergolden usw.	„	120 000	2
1868	Lacke usw.	„	4 000	2
1869	Lacke, mit Oel usw.	„	8 000	2
1870	Emaillacke usw.	„	10 000	2
1871	Harze usw.	„	8 000	2
1872	a) Flaschenlack	„	8 000	2
	b) Siegellack	„	10 000	2
1873	Fensterkitt usw.	„	1 000	2
1874	Alle anderen Kitte usw.	„	4 000	2
1875	Alle Klebestoffe usw.	„	10 000	2
1876	Bleistifte usw.	„	2 500	2
1877	Schwarze Bleistifte usw.:			
	a) ohne Holzhülle	„	10 000	2
	b) i. weißer Holzfassung usw.	„	15 000	2
1878	Feine Bleistifte usw.	„	40 000	2
1879	Bleistifte usw.	„	40 000	2
1880	Fassonierte Kreide usw.	„	3 000	2
1881	Fußbodenbeize usw.	„	10 000	2
1882	Tinten usw.:			
	a) zum Schreiben	„	5 000	2
	b) für Druckereien	„	8 000	2
	c) für den Steindruck	„	8 000	2
	d) zum Zeichnen (Tusche)	„	15 000	2
	e) für Stempel usw.	„	16 000	2
1883	Bänder mit Tinten usw.	„	100 000	2
1884	Zündhölzer usw.	„	3 500	2
1885	Feuerwerk jeder Art	„	10 000	2
1886	Sprengkapseln usw.	„	8 000	2
1887	Metallzündkapseln usw.	„	40 000	2
1888	Bickford-Zündschnur usw.	„	10 000	2
1889	Jagdpulver usw.	„	8 000	2
1890	Schießpulver usw.	„	6 000	2
1891	Patronen usw.:			
	a) aus Metall usw.	100 kg	10 000	2
	b) aus Metall	„	12 000	2
1892	Desgleichen:			
	a) mit Schwarzpulver usw.	„	15 000	2
	b) mit rauchschwachem Schießpulver usw.	„	20 000	2
	Bemerkung: Nur mit Pulver geladene Patronen sind mit der doppelten Gebühr belastet.			
1893	Kriegsgeschosse usw.	„	2 500	2

(2044)

Die Produktion von Schwefelsäure in Ost-Oberschlesien und im Krakauer Bezirk.

Nachstehende Ausführungen entnehmen wir dem „Przeglad Gospodarczy“:

Die Schwefelsäureherstellung aus Zinkblende in Oberschlesien verdankt ihre Entstehung vor allem den Fortschritten der Gewerbehygiene und den immer schärfer werdenden gesetzlichen Bestimmungen. Anfänglich benutzte man zum Rösten von Zinkblende gewöhnliche Flammenöfen, die die Röstgase in die Luft entweichen ließen; später versuchte man durch Errichtung hoher Schornsteine, welche die Abgase ableiteten, diesem Uebelstande abzuhelfen. Jedoch auch dies hatte nicht den gewünschten Erfolg, und die Unternehmer waren gezwungen, andere wirksamere Methoden zur Unschädlichmachung von Röstgasen einzuführen. So ging man dazu über, die Gase auf Schwefelsäure, teilweise auch auf schweflige Säure zu verarbeiten. Dazu waren spezielle Oefen erforderlich, und zwar solche, in denen keine Mischung von Röstgasen mit Verbrennungsgasen stattfand. Von diesen Oefen befinden sich mehrere Systeme in Oberschlesien in Benutzung.

Die die Röstöfen verlassenden Gase werden nur zum kleinen Teil auf flüssige, wasserfreie schweflige Säure verarbeitet. Hauptsächlich werden die Röstgase auf Schwefelsäure verarbeitet; dies geschieht sowohl nach dem Bleikammer- als auch nach dem Kontaktverfahren.

Obwohl die Schwefelsäureindustrie in Oberschlesien bereits vor 1880 begründet wurde, fand eine nennenswertere Entfaltung dieser Industrie im Zusammenhang mit den verschärften polizeilichen Bestimmungen erst in den folgenden Jahren statt. Indessen brachten die fortgesetzten Preisermäßigungen für Schwefelsäure zugleich mit den immer schwieriger werdenden Absatzbedingungen es mit sich, daß die vielversprechende Entwicklung dieses wichtigen Nebenproduktes zu einer Hemmung der Zinkindustrie wurde. Aus nachstehender Tabelle über die Produktion von Schwefelsäure (als 50grädig berechnet) mit Angabe der Durchschnittspreise, ergibt sich die Entwicklung dieser Industrie in der Vorkriegszeit:

Zeitabschnitt	durchschnittliche Jahresproduktion in t	Durchschnittspreise pro t (auf Goldzloty umgerechnet)
1886—1890	19 300	34
1891—1895	27 810	36
1896—1900	48 190	30
1901—1905	85 754	24
1906—1910	152 183	19
1911	213 317	17
1912	354 008	12
1913	255 589	17

In den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren betrug die Produktion von Schwefelsäure (umgerechnet auf 50grädige Säure):

Fortsetzung auf Seite 719.

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

(Fortsetzung)

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
13 A	Bienenwachs und Insektenwachs, roh oder gereinigt	32	267	14	327
B	Bienenwachs, weiß oder gefärbt	—	—	0,3	4
17	Knochen- und Abfallfett	2 042	3 542	1 901	4 937
18	Walrat	5	22	—	—
21	Tierische Oele, ätherische	24	155	35	180
49 A	Guano, natürlicher	418	340	1 078	543
64 J	Safran	0,01	11	0,02	26
K	Vanille	0,6	13	0,06	6
101	Früchte, medizin. und für Destillationszwecke, a. n. g.	11	36	5	6
102	Hülsen- und Beerenfrüchte für die Färberei und Gerberei	47	52	99	106
104	Samen für die Riechstofferzeugung	0,06	1	—	—
115 A	Pflanzenwachs, roh oder gereinigt	7	77	4	48
B	Pflanzenwachs, weiß oder gefärbt	1	8	5	51
117 B5	Leinöl	2 288	50 866	7 036	33 800
B9	Ricinusöl	4 903	28 459	5 106	34 345
118 A	Gummen und Harze: für medizin. Zwecke	0,8	7	--	—
B	andere:				
	1. Kopal	560	1 239	495	1 325
	2. Terpentin, roh oder gereinigt	8	37	8	38
	3. a. n. g.	33	102	44	175
119 A	Natürliche Balsame: für medizin. Zwecke	2	59	—	—
B	andere	—	—	1	10
120 C	Opium	—	—	0,002	0,2
121	Campher, roh oder gereinigt	0,1	3	0,4	3
122	Terpentinöl	60	186	19	106
146	Farberden, roh, gebrannt oder gemahlen	737	143	1 317	272
150	Schmirgel, Carborundum, Bimsstein, Tripel und and. mineral. Schleif- u. Putzmittel, roh, gekörnt, gemahlen, aber nicht zubereitet für den Kleinverkauf	26	21	13	32
151	Graphit, roh, in Stücken, Flocken od. gemahlen, nicht für den Kleinverkauf	113	111	62	82
152	Weiße Kreide, roh oder gemahlen	40 576	7 836	38 673	7 587
153	Schwerspat, roh, gemahlen; Kryolith	10 948	2 958	11 134	3 276
154	Flußspat, roh gemahlen	132	62	126	77
155	Magnesit, natürlicher. Witherit	91 275	11 372	101 355	12 587
164	Talk, roh od. pulvrisiert	138	94	155	167
167	Rohphosphat und Phosphatkreide, roh oder gemahlen	66	8 520	111	14 155
169	Chilesalpeter, roh	1 270	1 273	810	1 003
170	Schwefel	3 400	3 046	3 933	4 484
172	Magnesia, roh	11	8	—	—
173	Borax, roh	75	244	82	309
182 A	Aluminiumerze, Bauxit	—	—	—	—
B	Antimonerze	7	40	37	194
D	Arsenerze	3	4	30	58
182 H	Manganerze	136	149	712	525
J	Quecksilbererze, Zinnober	—	—	—	—
K	Radiumerze	—	54	—	515
189	Retortenkohle	23	5	0,1	0,6
191	Gaswasser	2 010	1 101	1 462	1 196
	Frankreich	2 010	1 101	1 442	1 163
192	Steinkohlenteerdestillationsprodukte	53 478	33 444	81 202	72 577
193	Destillationsprodukte d. Leichtöle: Benzol Toluol, Solventnaphtha, Xylol	18 412	33 318	22 259	61 132
194	Pech, fett halbfett und trocken, Rückstände aus der Steinkohlenteerdestillation	10 092	2 997	25 507	13 347
196 A	Paraffin, roh	69	263	43	149
B	Vaselin, roh	107	434	147	436
198	Asphalt, Judenpech	169	114	654	454
200 A	Ozokerit, roh	184	248	54	85
B	Ceresin oder Ozokerit, gereinigt	56	349	101	1 215
236 A	Glucose	4 302	7 834	4 536	8 765
B	Milchzucker	0,4	4	—	—
253	Süßholzextrakt, zubereitet	298	1 922	225	1 712
254	Andere pflanzliche Extrakte ohne Zusatz von Alkohol, zur Bereitung von Getränken	0,9	7	0,7	2
257 A	Mineralwässer, natürliche und künstliche; kohlensäurehaltige Wässer	897	1 116	1 152	1 794
270	Essig und Essigsäure, flüssig (hl)	2 208	521	3 214	1 058
279	Arsen, metallisches	237	910	205	407
280	Antimon, metallisches	399	1 795	489	3 589
281	Brom, flüssig	0,8	15	0,003	0.1
282	Cadmium	0.7	7	0,3	9
283	Jod, roh oder gereinigt	0,5	7	0,8	22
284	Magnesium	0,3	11	0,2	4
285	Quecksilber	0,04	2	0,1	5
286	Phosphor, rot oder weiß	6	21	11	95
287	Chemische Grundstoffe, a. n. g.	21	212	85	5 606
288	Wasserstoff, flüssig oder verdichtet	1	93	1	5
289	Sauerstoff, flüssig oder verdichtet	16	200	26	81
	Belgisch-Kongo	11	183	16	53
	Frankreich	3	9	5	12
290	Chlor, flüssig oder verdichtet	0,5	1	1	3
291	Schweflige Säure, flüssig oder verdichtet	44 507	8 219	3 523	1 087
	Niederlande	40 090	7 950	3 417	637
292	Kohlensäure, flüssig od. verdichtet	91	281	68	221
	Belgisch-Kongo	16	68	22	97
	Deutschland	7	19	5	12
	Ver. Staat. v. Amerika	5	7	6	12
	Niederlande	55	167	19	43
293	Acetylen, verdichtet	6	309	17	921
	Niederlande	6	309	17	921

*) soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
294	Ammoniak, flüssig oder verdichtet	47	282	74	379
	Belgisch-Kongo	3	23	3	29
	Spanien	4	34	2	28
	Frankreich	15	79	30	80
	Großbritannien	0,1	0,5	24	134
	Griechenland	13	66	2	19
	Portugal	5	26	—	—
295	Ammoniaklösung	545	990	101	187
	Deutschland	538	968	—	—
	Niederlande	0,3	1	79	118
296	Verdichtete Gase, a. n. g.	1	5	0,2	6
297	Magnesiumoxyd	5	29	15	29
298	Aluminiumoxyd	0,1	5	0,5	9
299	Bariumsuperoxyd	—	—	0,007	1
300	Wasserstoffsuperoxyd	1	12	11	71
301	Quecksilberoxyd, rot	33	23	39	92
302	Strontiumoxyd und hydroxyd	0,1	0,5	—	—
303	Arsenigsäureanhydrid	1 983	4 872	1 711	6 107
	Deutschland	309	722	365	872
	Argentinien	72	191	45	174
	Australien	68	126	194	545
	Brasilien	24	139	37	216
	Cuba	26	128	26	78
	Ver. Staat. v. Amerika	48	199	264	1 178
	Frankreich	275	684	140	411
	Großbritannien	502	1 573	339	1 434
	Hamburg	313	883	49	128
	Italien	93	413	31	114
	Niederlande	53	122	32	71
	Uruguay	107	391	32	157
304	Schwefelsäureanhydrid	—	—	68	213
305	Oxyde und Anhydride, a. n. g.	3 162	3 634	3 836	3 760
	Deutschland	979	1 990	2 882	2 678
	Frankreich	132	239	255	561
	Großbritannien	42	70	139	226
	Hamburg	26	187	56	88
	Niederlande	1 949	1 103	495	191
306	Tonerdehydrat	0,5	0,6	—	—
307 A	Essigsäure, kristallisiert	11	5	15	2
B	Borsäure, natürliche und andere	1	4	10	55
C	Salzsäure	11 906	1 258	7 840	1 270
	Frankreich	1 023	257	1 251	450
	Niederlande	10 761	934	6 464	755
D	Citronensäure	86	199	7	75
E	Flußsäure	2	5	76	13
F	Milchsäure	4	12	0,06	0,8
G	Salpetersäure	265	385	718	1 185
	Frankreich	193	283	572	970
	Niederlande	56	77	139	203
H	Oelsäure	3 228	13 754	4 279	24 759
I	Oxalsäure	17	39	4	15
J	Phosphorsäure	817	958	1 067	2 048
K	Salicylsäure	—	—	0,5	11
L	Stearinsäure	161	736	143	758
M	Schwefelsäure	119 132	18 103	139 854	27 877
	Deutschland	16 298	3 088	13 010	2 841
	Frankreich	9 646	1 683	17 685	4 465
	Lettland	656	262	656	1 893
	Niederlande	92 141	12 780	107 873	18 143
N	Weinsäure	13	28	14	23
O	Anderw. nicht genannte Säuren	353	869	701	1 657
308	Aetzkali, kristallisiert od. gereinigt	581	925	706	1 491
	Spanien	50	86	79	217
	Ver. Staat. v. Amerika	27	36	130	150
	Frankreich	48	108	63	136
	Italien	258	306	283	639
	Marokko	140	275	86	200
309	Kalilauge	9	18	2	4
310 A	Kaliumcarbonat, roh	1 077	846	2 579	1 486
	Frankreich	20	36	749	462
	Hamburg	324	379	—	—
	Niederlande	712	410	1 782	999
B	Kaliumcarbonat, gereinigt	22	89	80	203
311	Kaustische Soda, kristallisiert und raffiniert	1 320	1 252	1 554	1 326
	Aegypten	162	120	172	106
	Großbritannien	129	60	379	257
	Italien	159	180	—	—
	Niederlande	297	177	407	174
	Portugal	190	242	170	264
312	Natronlauge	94	1	96	15
313	Natriumcarbonat	2 879	1 979	1 040	591
314	Natriumbicarbonat	1 180	1 011	2 113	2 006
315 A	Aluminiumchlorid	—	—	45	44
B	Silberchlorid	—	—	—	—
C	Ammoniumchlorid	292	528	277	690
D	Bariumchlorid	3 015	2 493	5 117	5 438
	Ver. Staat. v. Amerika	261	200	418	527
	Frankreich	2 018	1 656	3 659	3 560
	Großbritannien	462	384	541	641
E	Chlorkalk	4 004	2 152	3 585	2 447
F	Zinnchlorid	0,005	0,2	—	—
G	Eisenchlorid	5	7	—	—
H	Magnesiumchlorid	0,02	0,09	6	4
I	Quecksilberchlorür (Calomel)	—	—	—	—
J	Quecksilberchlorid (Sublimat)	—	—	0,001	0,06
K	Goldchlorid	—	—	—	—
L	Platinchlorid	—	—	—	—
M	Bleichlorid	75	43	—	—
N	Kaliumchlorid, gereinigt	1 452	967	4 649	2 974
O	Zinkchlorid	94	161	32	91
P	Anderw. nicht genannte Chloride	5 938	2 701	7 117	3 280
316 A	Ammonchlorat	10	21	5	7
B	Kaliumchlorat	84	174	43	43
C	Natrium-, Barium- und andere Chlorate	12	13	55	33
317	Eau de Javelle	8	1	0,08	0,2
318	Eau de Labarraque	—	—	—	—
319 A	Schwefelbarium	699	574	51	95
B	Schwefelkohlenstoff	1 108	1 844	1 194	2 444
	Frankreich	400	645	760	1 593
	Großbritannien	118	245	184	368
	Niederlande	248	395	165	333
	Schweiz	259	420	78	131
C	Schwefelkalium	1	2	199	151
D	Schwefelnatrium u. Natriumsulfhydrat	3 101	2 751	4 469	6 017
	Ver. Staat. v. Amerika	495	381	928	1 567
	Frankreich	73	71	285	371
	Großbritannien	243	212	745	936
	Britisch-Indien	313	280	128	131
	Italien	197	197	351	471
	Niederlande	416	362	594	559
E	Anderw. nicht genannte Sulfide	70	65	117	112
320 A	Calciumsulfit und -bisulfit	24	30	47	90
B	Kaliumsulfit, -bisulfit u. hyposulfit	2	1	—	—
C	Natriumsulfit, -bisulfit u. hyposulfit	545	772	622	1 280
D	Anderw. nicht genannte Sulfite	5	11	6	40
321 A	Aluminiumsulfat	754	712	145	119
B	Ammonsulfat, raffiniert oder handelsrein	1 778	2 045	820	1 081
	Deutschland	—	—	49	86
	Spanien	1 307	1 644	440	596
	Großbritannien	—	—	160	160
	Niederländisch-Indien	296	181	—	—
	Niederlande	90	111	28	41

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge*) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge*) in t	1926 Wert in 1000 frs.
321 C	Kupfersulfat und Kupfer-Eisensulfat	12 284	23 490	14 012	33 348
	Algerien	553	1 230	710	1 854
	Deutschland	532	1 305	600	768
	Brasilien	172	463	56	142
	Bulgarien	148	367	265	759
	Canada	132	327	360	879
	Kanarische Inseln	9	14	406	805
	Spanien	5	6	318	604
	Frankreich	7 286	12 013	9 764	23 711
	Großbritannien	296	601	211	424
	Hamburg	245	557	—	—
	Niederländ. Indien	191	437	85	259
	Britisch-Indien	307	625	107	305
	Irland	913	1 831	243	534
	Italien	—	—	87	240
	Portugal	369	963	33	90
D	Eisensulfat	2 612	1 402	2 382	1 346
	Algerien	113	100	—	—
	Deutschland	315	180	138	70
	Kanarische Inseln	163	128	97	131
	Aegypten	55	66	174	138
	Frankreich	1 148	459	971	467
	Niederlande	199	57	426	149
	Schweden	40	53	113	75
E	Magnesiumsulfat	233	80	82	33
F	Bleisulfat	35	11	219	219
G	Kaliumsulfat, gereinigt	6 335	4 799	3 071	2 099
H	Natriumsulfat und Natriumbisulfat (Glaubersalz)	4 050	2 064	12 409	12 124
I	Zinksulfat	1	4	7	21
J	Anderw. nicht genannte Sulfate	238	122	89	33
322 A	Ammoniakalaun	10	25	82	91
B	Kalialaun	549	559	752	859
	Argentinien	28	28	65	72
	Aegypten	56	69	144	169
	Niederländisch-Indien	347	341	197	210
	Niederlande	4	5	38	42
C	Natronalaun	55	79	43	41
D	Chromalaun und a. n. g. Alaune	144	131	6	18
323 A	Aluminiumacetat	6	4	3	9
B	Kalkacetat	1 302	1 316	1 247	2 110
	Deutschland	—	—	247	459
	Niederlande	1 029	1 148	877	1 434
C	Kupferacetat, roh oder kristallisiert	—	—	—	—
D	Eisenacetat	—	—	1	0,6
E	Bleiacetat	6	12	—	—
F	Natriumacetat	553	972	281	484
324	Bariumaluminat	—	—	1	4
325	Ammoncarbonat	3	7	1	6
326	Magnesiumcarbonat	0,2	0,4	—	—
327	Calciumcarbid	188	243	245	416
328	Kalium- und Natriumchromat u. -bichromat	1 440	4 424	1 751	5 272
	Deutschland	9	45	69	250
	Finnland	—	—	117	236
	Frankreich	1 358	4 237	1 235	3 783
	Großbritannien	15	28	185	545
329	Kalium- und Natriumcyanid	—	—	0,02	0,1
330	Kaliummanganat u. -permanganat	4	28	1	11
331	Silbernitrat	0,06	12	0,2	91
332	Kupfernitrat	—	—	5	12
333	Bleinitrat	526	106	0,2	0,3
334	Kaliumnitrat, gereinigt	1 692	2 170	1 064	1 849
	Canada	53	88	154	291
	Dänemark	45	51	61	115
	Ver. Staat. v. Amerika	362	642	418	687
	Großbritannien	412	671	254	427
	Irland	548	232	8	10
	Italien	29	60	46	82
335	Kaliumoxalat	0,8	12	0,03	0 4
336	Eisenoxalat	0,04	0,5	0,5	8
337	Phosphor-Kupfer u. -Zinn	1	9	25	309
338 A	Natron- u. Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, fest	259	142	200	176
B	Natron- u. Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, flüssig	480	390	26	48
339	Weinstein, roh	5	9	5	11
340	Kaliumtartrat und andere Kalium- und Natriumdoppelsalze der Weinsäure	—	—	—	—
341	Anderw. nicht genannte Silbersalze	—	—	0,04	1
342	Anderw. nicht genannte Kobaltsalze	1	14	1	13
343	Anderw. nicht genannte Bleisalze	4	10	—	—
344	Natrium- u. Kaliumsalze, a. n. g.	1 683	1 305	1 772	1 408
345	Nitrobenzol, Nitrotoluol	6	20	0,1	0,9
346	Anilin und seine Salze f. d. Farbenherstellung: Toluidin, Methylanilin und Dimethylanilin	152	3 343	151	3 641
347	Hydrochinon	1	3	—	—
348	Resorcin	—	—	—	—
349	Benzaldehyd	—	—	—	—
350	Benzoesäure	9	66	1	7
351 A	Naphthalin, roh oder kristallisiert, rosa	2 157	2 126	3 480	9 075
B	Naphthalin, handelsweiß	4 963	10 130	2 277	4 067
	Australien	89	226	19	61
	Canada	150	256	85	182
	China	273	778	184	268
	Frankreich	1 303	1 231	1 243	1 859
	Großbritannien	677	1 804	137	401
	Griechenland	78	252	—	—
	Britisch-Indien	101	226	12	35
	Italien	803	2 319	174	363
	Japan	507	877	21	41
	Niederlande	151	212	89	132
	Schweiz	139	141	74	133
	Südafrikanische Union	49	149	—	—
352	Naphthol	2	14	0,1	0,7
353	Anthracen	—	—	100	260
354 A	Paraffin	83	276	27	131
B	Vaselin	202	889	217	1 354
355	Süßstoffe	—	—	—	—
356	Amylalkohol u. ähnliche Alkohole, chem. rein	48	547	115	819
	Großbritannien	27	350	41	406
357	Methanol, roh	180	812	83	369
	Frankreich	174	783	78	350
358	Methanol, rektifiziert	60	296	183	1 097
	Frankreich	59	287	183	1 094
359	Allylalkohol und andere ähnliche Alkohole	0,05	0,2	0,05	2
360	Formaldehyd in Lösung von 40% oder weniger	116	491	393	1 946
	Frankreich	98	414	390	1 926
361	Trioxymethylen; Hexamethylentetramin	0,01	1	1	17
362	Acetaldehyd	—	—	—	—
363	Aceton, gewöhnlich	13	69	—	—
364	Methylacetat	—	—	0,4	3
365	Essigäther	10	9	—	—
366	Aethylnitrat	—	—	—	—
367	Schwefeläther	111	450	150	487
	Frankreich	104	395	141	434
368	Collodium	—	—	—	—
369	Chloroform, Chloral, Chloralhydrat	0,2	3	0,06	0,6
370	Bromoform	—	—	—	—
371	Jodoform	—	—	0,1	8
372	Anderw. nicht genannte Aether	4	16	0,04	5
373	Holzteer	141	207	67	107

(Fortsetzung folgt.) (1816)

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 715.)

Jahr	Produktion in Tonnen
1914	226 563
1915	176 742
1916	223 418
1917	256 004
1918	260 166
1919	121 171
1920	183 329
1921	129 248

Im Gegensatz zu Oberschlesien hatte die Schwefelsäureindustrie im Krakauer Bezirk nicht unter Schwierigkeiten zu leiden. Die von der Zinkhütte in Trzebinia produzierten Röstgase ließ man zunächst in die Luft entweichen, da die sanitären Vorschriften dort nicht so streng gehandhabt wurden, später wurden auch hier die Gase verarbeitet.

Die Fabrikation von Schwefelsäure im Krakauer Bezirk war im Gegensatz zu der oberschlesischen gewinnbringend, sie wurde zum Teil an Ort und Stelle verbraucht (für Naphtaraffinerien), zum Teil wurde sie nach Borek, Oswiecim und Podgorze an Düngemittel-Fabriken verkauft. Während des Krieges war die Schwefelsäurefabrikation vernachlässigt, erholte sich dann aber rasch. Während im Jahre 1919 nur 2766 Tonnen erzeugt wurden, stieg die Produktion im Jahre 1921 bereits auf 10 300 Tonnen.

Die folgende Tabelle enthält die Produktionsziffern für die als Nebenprodukt beim Rösten von Zinkblende in Ost-Oberschlesien und im Krakauer Bezirk gewonnene Schwefelsäure in den Jahren 1922—1926 (umgerechnet auf 50grädige Säure).

Jahr	Ost-Oberschlesien	Krakauer Bezirk	Zusammen
1922	181 825	15 600	197 425
1923	198 682	24 688	223 370
1924	150 698	24 289	174 987
1925	214 796	32 702	247 498
1926	174 880	35 611	210 491

In den in der Tabelle angeführten Zahlen für Oberschlesien sind auch die Produktionsziffern der polnischen staatlichen Blei- und Silberhütten enthalten.

Von der im Jahre 1926 in Oberschlesien produzierten Schwefelsäure entfallen auf:

	Tonnen
50grädige Schwefelsäure	7 087
bis zu 60grädige	106 882
60grädige	14 902
66grädige (bzw. 97/98%)	8 200
Schwefelsäureanhydrid	972
rauchende 100%ige Schwefelsäure	380
Oleum	181

Die Produktion an schwefliger Säure betrug in Ost-Oberschlesien:

Jahr	Tonnen
1922	1588
1923	2497
1924	2577
1925	2768
1926	2883

(1711)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Austausch der Ratifikationsurkunden zum deutsch-türkischen Handelsvertrag.

Die Ratifikationsurkunden zu dem deutsch-türkischen Handelsvertrag und dem Niederlassungsabkommen sind am 22. Juni 1927 im Auswärtigen Amt zu Berlin ausgetauscht worden. (2101)

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet. Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Reichsfinanzminister sich durch Erlaß vom 16. Juni 1927 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 25 Monaten) über das Ende der Aufschubfrist hinaus gestundet werden. Auf die in der Liste B der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, in den Listen B 1, 2, 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 und in der Liste D unter Abschnitt II und III des Zusatzabkommens vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich genannten Waren findet die Stundungsverlängerung keine Anwendung. (2071)

Ausland

Begleitpapiere für Auslandssendungen. Die Industrie- u. Handelskammer zu Düsseldorf hat eine neue Auflage ihres Merkblattes „Begleitpapiere für Auslandssendungen" herausgegeben. Die zahlreichen Aenderungen der letzten Zeit sind berücksichtigt sowie weitgehende Ergänzungen vorgenommen worden. Das Merkblatt enthält neben den jeweils bestehenden Beglaubigungsvorschriften und Gebührensätzen die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse, Rechnungen, Zollerklärungen, Markierungsvorschriften usw. nach dem Stande vom 1. Juni 1927. Es kann zum Preise von 20 Pf. zuzüglich Porto von der Geschäftsstelle der Kammer bezogen werden. Bei größerem Bezug werden Vorzugspreise eingeräumt. (2074)

Großbritannien. **Gasbehälter.** „Chemical Trade Journal" berichtet: Colonel Day richtete am 2. Juni im Unterhaus an den Wohlfahrtsminister eine Anfrage, ob ihm bekannt wäre, daß in einem Londoner Krankenhaus eine fatale Verwechslung vorgekommen ist, derzufolge ein Patient gestorben ist, da zur Narkose dieses Patienten ein aus einem gleich aussehenden Behälter entnommenes Gas verwandt worden ist, und ob eine Regelung der Ausstattung von Gasbehältern zum Zweck der Unterscheidung beabsichtigt sei.

Der Minister antwortete, daß ihm dieser Fall bekannt wäre; bisher ist jedoch von einem ähnlichen Vorkommnis nicht berichtet worden, so daß der Fall zu isoliert dasteht, um eine gesetzliche Regelung der Gasbehälterfrage zu rechtfertigen. (2050)

Frankreich. **Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn.** Ein Zusatazbkommen zu dem französisch-ungarischen Handelsvertrag vom 13. Oktober 1925 wurde in Paris am 18. Dezember 1926 unterzeichnet und wird 8 Tage, nachdem die französische Regierung die Mitteilung von der Genehmigung durch das ungarische Parlament erhalten hat, in Kraft treten. Das Abkommen enthält hauptsächlich Aenderungen des ungarischen und französischen Zolltarifs.

Art. 1 ändert die Liste A (ungarische Einfuhrzölle für französische Waren) ab; es finden sowohl Ermäßigungen als Erhöhungen der Zölle statt (Einzelheiten s. unten).

Art. 2 fügt der Liste B (ungarische Waren, welche nach dem französischen Minimaltarif verzollt werden) verschiedene Produkte hinzu.

Art. 3 ändert die Liste C (ungarischen Waren gewährte französische „Zwischentarifsätze") ab.

Art. 4 fügt der Liste D (ungarische Waren, bei welchen Ungarn Anspruch auf jede Deutschland von Frankreich gewährte Zollvergünstigung hat) gewisse Produkte hinzu.

Weitere Revisionen sowohl des Vertrags von 1925 als auch des vorliegenden Abkommens sind in Art. 5 vorgesehen.

Das Unterzeichnungsprotokoll behandelt verschiedene Punkte, u. a.

a) die Zulassung und Registrierung ungarischer zusammengesetzter Arzneimittel in Frankreich;
b) den Umfang und die Bedeutung verschiedener Positionen in den Zolltarifen;
c) die Kontingente gewisser ungarischer Waren, welche nur innerhalb dieser Kontingente den französischen Minimaltarif genießen.

Die für die chemische Industrie in Betracht kommenden, in dem Abkommen vorgesehenen ungarischen Zolländerungen sind nach dem „Board of Trade Journal" die folgenden:

Digitized by Google

Pos.		Goldkr. per 100 kg
362	Firnisse und eingedickte oder oxydierte Pflanzenöle	25*)
aus 363	Lacke, auch flüssige und feste Farbbeizen	60*)
aus 367	Parfümierte, Toilette- und Medizinalseifen	150
	Seifenpulver, Seifencrême und Rasierseifencrême	200
385	Tierischer Leim aller Art, künstlicher Leim und Leimersatzmittel, n. b. g.	25*)
aus 407	Transparente Cellulosefolien, Größe 20×20 cm oder mehr (entsprechend deponierten Mustern)	frei
aus 416d	Farbbänder für Schreibmaschinen	150*)
aus 417	Spritlacke und -firnisse, in Behältern von 1000 g oder weniger Bruttogewicht	45
426	Aetherische Oele: Rosen-, Lilien-, Citronen-, Heliotrop-, Veilchen-, Hyazinthen-, Jasmin-, Goldlack-, Orangenblüten-, Narzissen-, Hollunderblüten-, Reseda-, Ylang-Ylang-, Akazienöl; auch Zusammensetzungen aller Art zum Parfümieren von Toilette-Artikeln und Seifen	500
aus 431**)	Alkoholische Orangenauszüge in Fässern oder andern Behältern über 2 Liter, mit einem Jahreskontingent von 7500 kg, unter Beibringung eines Ursprungszeugnisses	240
aus 433	Parfümierte Fette	225
aus 434	Kosmetische Präparate ohne Alkohol (m. A. von Kopfwaschmitteln aller Art und Pulvern und Lacken für die Nagelpolitur)	375
435d	Parfümerien und kosmetische Präparate aller Art mit Alkohol (m. A. von Kölnischem Wasser), einschl. Zahnwässer	450
444	Salicylsäure (technisch und chemisch rein) und ihre Salze, n. b. g.	150*) (a)
445	Acetylsalicylsäure und ihre Salze	250*)
456	Organisch-chemische Präparate, n. b. g.	
	1. Arsenobenzol und organische Arsenverbindungen, in Pos. 459 n. b. g.; Abkömmlinge von Malonylharnstoff: Barbitursäure; „Mathenol", Baldriansäure	10% v.W. b)
	2. andere	15% v.W. (b)
458	Galenische Präparate (Extrakte, Tinkturen, Salben, Pillen, Heilpflaster) und andere zubereitete Arzneimittel, auch alle Arten von Substanzen, die auf den Etiketten usw. als Heilmittel für Menschen und Tiere bezeichnet werden:	
aus	a) Kapseln mit französischer Aufschrift (Bezeichnung des Arzneimittels und Angabe des französischen Fabrikanten); mit besonderer Genehmigung und unter Kontrolle	30
	b) Heilpflaster	45
	c) chemisch einheitliche Arzneimittel, in Tablettenform für den Kleinhandel aufgemacht	15% v.W.
	d) Phosphatine (Fallières) u. ä. Spezialit.	180
	Medizinalweine	10% v.W.
	Andere	15%, aber nicht weniger als 750
463	Watte und Bandagen, für medizinischen Gebrauch hergerichtet (unter der Voraussetzung, daß sie den ungarischen Vorschriften entsprechen)	140
aus 948 b	Transparente Cellulosefolien, Größe weniger als 20×20 cm, bedruckt oder nicht (entsprechend deponierten Mustern)	60
965	Photographisches Papier (einschließlich „Papierfilme"), mit Silbersalzen lichtempfindlich gemacht	180
	Andere lichtempfindliche Papiere	300*)
966	Lichtempfindliche photograph. Platten	25

*) Zollsätze des Generaltarifs.
**) Diese Position wurde der Liste auf Grund eines Notenaustauschs vom 28. April 1927 hinzugefügt.

a) Der Zoll für die unter diese Position fallenden Salze der Salicylsäure ist zeitweilig auf 10% des Zollsatzes im Generaltarif herabgesetzt worden.
b) Hexamethylentetramin, Buttersäure, Baldriansäure, Bernsteinsäure und ihre Salze, Propionsäure und Phthalsäure sind zeitweilig zollfrei. (2091)

Rückvergütung der Einfuhrabgabe für Antimonerze. Gesuche der Gesellschaften „Amstea", „Coframet" und der „S. A. française des Mines es Fonderies d'antimoine" in Massiac (Cantal) um Zulassung von ausländischen Antimonerzen für die Herstellung von Antimonoxyd und Regulus unter dem Regime des „soumission cautionnée" gemäß Art. 3 (Par. 4) des Ministerialerlasses vom 6. 11. 26 wurden von der Generalzolldirektion bewilligt. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr wurde auf 80% für das Oxyd und auf 83% für den Regulus festgesetzt. (2038)

Belgien. **Zollbehandlung von Arzneimitteln.** Das Finanzministerium gibt durch Rundschreiben folgendes bekannt:

Auf Grund des Zolltarifs werden die Eingangszölle für Arzneimittelzubereitungen, dosierte Mittel und pharmazeutische Spezialitäten der Pos. 382 mit 15% vom Werte nach dem auf den Flaschen, Schachteln, Paketen usw. angegebenen Verkaufspreise berechnet.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann keine Schwierigkeit machen, wenn es sich um markierte Erzeugnisse handelt.

Um die gleichmäßige Behandlung der markierten und nicht markierten, für den Kleinverkauf bestimmten Erzeugnisse zu sichern, ist in Nr. 382 der Erläuterungen zum Zolltarif festgesetzt, daß, wenn der Verkaufspreis nicht angegeben ist, als Grundlage für die Zollberechnung ein Wert anzunehmen ist, der möglicherweise dem für das Erzeugnis in Frage kommenden Werte entspricht.

Um in diesem Falle die Abfertigung zu erleichtern und nach Möglichkeit Konflikte zu vermeiden, können die Abfertigungsbeamten künftig den angemeldeten Wert als richtig annehmen, wenn er 65% höher ist als der in der vorgelegten Faktura angegebene unter der Bedingung, daß hinsichtlich der Echtheit dieser Faktura kein Zweifel besteht.

Wohlverstanden handelt es sich hier um eine Faktura, die normalerweise für einen Kunden oder für einen Konzessionsinhaber, der in höherem Maße Kunde des Fabrikanten als Zwischenhändler ist, ausgestellt wird; eine auf den Einkaufspreis für einen einfachen Agenten des Fabrikanten abgestellte Faktura wird nicht als Grundlage für die Wertfestsetzung im Sinne der obigen Ausführungen angenommen werden können. (2061)

Verzollung von künstlicher Wolle. Nach dem „Bulletin des Douanes" ist künstliche Wolle, die aus Kunstseide (Viscose) besteht, nach Position 114 zu verzollen, wenn sie in Flocken (Abfall), Masse usw. oder dicken Schnüren, deren Länge per kg 400 m nicht übersteigt, eingeführt wird. Schnüre, deren Länge per kg 400 m übersteigt, sind wie Kunstseidegarn nach Position 496 zu verzollen. (2107)

Schweiz. **Provisorischer Handelsvertrag mit Griechenland.** Wie das „Bollettino di Inform. Com." berichtet, ist kürzlich der Wortlaut des am 29. November 1926 zwischen der Schweiz und Griechenland in Athen abgeschlossenen provisorischen Handelsvertrages veröffentlicht worden, demzufolge beide Staaten einander Meistbegünstigung gewähren. Ferner sind Griechenland folgende Zollermäßigungen gewährt worden:

Position des schweiz. Tarifs	Warenbezeichnung	fr. per dz
629 a	Schmirgel, roh	0,30
aus 632 a	Schmirgel, pulverförmig	6,—
	Harze für technische Zwecke:	
989	Kolophonium	30,—
995	Terpentinöl	50,—

(2106)

Handelsvertrag mit der Türkei. Laut Mitteilung der „Neuen Zürcher Ztg." hat das türkische Parlament am 22. Juni die schweizerisch-türkische Handelsübereinkunft vom 4. Mai ratifiziert. Ueber den Vertrag ist auf S. 665 der „Chem. Ind." (Nr. 24) berichtet worden. (2096)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Wie das „Prager Tagbl." meldet, ist der tschechoslowakisch-ungarische Handelsvertrag vom ungarischen Abgeordnetenhaus ratifiziert worden. — Am 24. Juni hat sich der Außenausschuß des tschechischen Abgeordnetenhauses mit ihm befaßt. Wie es heißt, dürfte die Ratifikationsurkunde am 2. Juli fertiggestellt und noch am selben Tage nach Budapest abgesandt werden, so daß am 4. Juli der Aus-

Digitized by Google

tausch der Urkunden erfolgen könnte. Da die Wirksamkeit des Vertrages am 15. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden beginnt, würde er am 19. Juli in Kraft treten.

In Ergänzung der Berichte auf S. 556 und 585 der „Chem. Ind." entnehmen wir der „Industrie" (Wien) noch die folgenden, zwischen beiden Ländern vereinbarten Zollbegünstigungen:

Tschechoslowakische Zollbegünstigungen.

Pos.		Zollsatz in čkr per 100 kg lt. Vertrag	derzeit
286	Teer- und Steinpappen:		
	1. mit Sand bestreut . . .	36,—	108,—
	2. andere	72,—	108,—
aus 599c 1	Pottasche bis zu einem Gehalt von 85% kohlensaurem Kali	42,75	57,—
aus 599e	Pottasche mit einem Gehalt von mehr als 85% kohlensaurem Kali . . .	81,—	108,—

Ungarische Zollbegünstigungen.

Pos.		Zolls. in Goldkr. per 100 kg lt. Vertrag	derzeit
aus 309c	Schwere Steinkohlenteeröle der Benzolreihe mit einem spezif. Gewicht von mindestens 1,05	2,50	3,50
aus 375	„Molenol" u. „Gerhardin" nach Art hinterlegter Muster für Lederfabriken auf Erlaubnisschein . .	16,—	150,—
aus 420c	Bleistifte in Holzfassung . .	200,—	220,—
aus 420d	Bleistiftminen	900,—	1200,—
aus 425	Anisöl, Fenchelöl	144,—	160,—
aus 430	Amylacetat	240,—*)	300,—
aus 434	Marienbader Fichtennadelextrakt	60,—	600,—
447	Schwefelkohlenstoff	10,—**)	15,—
aus 458a	Apothekeroblaten	200,—	300,—
492	Geteerte oder mit Asphalt imprägnierte Dachpappe:		
	a) mit Sand oder Kies bestreut	5,—	8,—
	b) nicht mit Sand oder Kies streut	10,—	14,—

*) Laut „Vegyi Ipar" 210.
**) Laut „Vegyi Ipar" frei.

Handelsvertrag mit der Schweiz. Der Handelsvertrag mit der Schweiz wurde laut Mitteilung des „Prager Tagbl." vom Präsidenten der Republik sanktioniert und wird, da er in der Schweiz ebenfalls genehmigt ist, am 10. Juli in Kraft treten. (2089)

Die Umsatz- und Luxussteuer bei der Einfuhr. Das Finanzministerium gibt im Amtsblatt folgendes bekannt:

In der Oeffentlichkeit wird durch die Presse und auch in den Versammlungen der Steuerzahler die Ansicht verbreitet, daß durch die bei der Einfuhr bezahlte Umsatz- oder Luxussteuer zugleich alle inländischen Abgaben beglichen sind.

Das Finanzministerium macht deshalb die Handelskorporationen darauf aufmerksam, daß diese Ansicht gänzlich falsch ist und daß auch in Fällen, in denen bei der Einfuhr die Luxus- oder Umsatzsteuer bezahlt wurde, alle inländischen Lieferungen dieser Ware der regulären Steuer unterworfen sind.

Nur in denjenigen Fällen, in denen bei der Einfuhr der Ware die pauschalierte Umsatzsteuer oder die pauschalierte Luxussteuer bezahlt wurde, sind inländische Lieferungen der betreffenden Ware nach den bestehenden Bestimmungen durch das bezahlte Pauschale gedeckt. (2063)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Zu Position 24. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß Löflunds Nährmaltose als Kindernährmittel der Verzollung nach Pos. 24 P. 7 unterliegt. Nach derselben Entscheidung unterliegt auch Soxleths Nährzucker der Verzollung nach der gleichen Position. („Danziger Zollblatt" Nr. 13 vom 20. Juni 1927.) (2070)

Litauen. **Einführung einer Kontrolle der Düngemitteleinfuhr.** Da die litauischen Behörden festgestellt haben, daß nach Litauen vielfach gefälschter Kunstdünger eingeführt wird, so wurde in einer kürzlich abgehaltenen Beratung der Interessenten und Regierungsvertreter beschlossen, eine staatliche Kontrolle der Kunstdüngereinfuhr einzurichten. Als Kontrollpunkte hat das Handelsdepartement Memel und Wirballen bestimmt. Zur zollfreien Einfuhr sollen nur folgende Kunstdüngerarten zugelassen werden: 1. Superphosphat mit mindestens 17½% Phosphorsäuregehalt; 2. Thomasmehl mit mindestens 14% Phosphorsäuregehalt; 3. Kalisalz mit mindestens 20% Kaligehalt; 4. Natron- bzw. Kalksalpeter mit mindestens 15% Stickstoffgehalt; 5. Ammonsulfat mit mindestens 20% Stickstoffgehalt. Für die Freigabe der Düngemittel zum Vertrieb ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich. Eine diesbezügliche Verordnung soll demnächst erlassen werden. (2100)

Sowjet-Rußland. **Steuererleichterungen für die Gerbstofferzeugung.** In der „Ekonom Schisnj" wird eine Verordnung des Wirtschaftsrats der RSFSR. veröffentlicht, wonach die bei der Gewinnung von Weidenrinde zu zahlende Abgabe zum Zwecke der Förderung der Gerbstofferzeugung aufgehoben wird. (2090)

Jugoslawien. **Verzollung roher (technischer) Essigsäure.** „Službene Novine" vom 17. Juni 1927 gibt bekannt: Der Finanzminister hat entschieden, daß die im Amtsblatt vom 11. Mai d. J. veröffentlichten Bestimmungen*) nicht anzuwenden sind auf jene rohe (technische) Essigsäure, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bestellt wurde, sofern der Generalzolldirektion Unterlagen über die vor dem Inkrafttreten erfolgte Bestellung vorgelegt werden können.

Diese Quantitäten sind innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Zirkulars einzuführen.

*) Siehe „Chem. Ind.", Nr. 21, S. 585. (2099)

Bulgarien. **Aufhebung der Zollfreiheit für Chemikalien.** „Darjawen-Westnik" vom 27. Mai d. J. gibt bekannt, daß die Zollfreiheit für Ameisensäure, Milchsäure und Oxalsäure, die für die Webereiindustrie bestimmt sind, aufgehoben wird. (2087)

Verhütung von Rosenölverfälschungen. Wie „Perfum. and Ess. Oil Record" mitteilt, hat die Vereinigung der bulgarischen Rosenzüchter die Regierung gebeten, das gegenwärtige Gesetz über den Rosenanbau in dem von der Vereinigung im Jahre 1921 beantragten Sinne abzuändern. Nach diesem Vorschlag der Vereinigung sollen alle Verfälschungen von Rosenöl in strengerer Weise geahndet und die Einfuhr von Palmarosaöl absolut verboten werden. (2078)

Griechenland. **Handelsvertrag mit Italien.** Auf S. 638 (Nr. 23) der „Chem. Ind." berichteten wir über die Zollvergünstigungen, die im Rahmen des griechisch-italienischen Handelsvertrages zwischen beiden Ländern vereinbart wurden. Der Liste B von Waren italienischen Ursprungs, die bei der Einfuhr nach Griechenland Zollvergünstigungen genießen, ist folgende Pos. nachzutragen: Pos. 11: Nährpräparate (Nährpasten): 35 Metalldrachmen je 100 kg. (2049)

Die Zölle für Mineralfarben und für Calciumnitrat. Gegenwärtig werden in Athen Verhandlungen zwecks Abschluß eines norwegisch-griechischen Handelsvertrages geführt. Laut „Ikonomikos Tachydromos" hat dabei die norwegische Regierung kürzlich die Ermäßigung der griechischen Zollsätze für Calciumnitrat sowie für einige Mineralfarben gefordert. Dagegen erklärt sich Norwegen bereit, die Zölle für eine Reihe von griechischen Landesprodukten herabzusetzen. Man hofft, recht bald zu einer Einigung zu gelangen. (2047)

Italien. **Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung der Ein- und Ausfuhr auf Zeit.** Durch ein in der „Gazetta Uffiziale" vom 17. Juni 1927 veröffentlichtes königl. Dekret-Gesetz vom 17. März wird dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt, im Einvernehmen mit dem Nationalwirtschaftsminister die bestehenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen, betreffend die Ein- und Ausfuhr auf Zeit, zu verändern bzw. durch Zusätze zu ergänzen. Die zu diesem Zwecke zu erlassenden Dekrete treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, jeweilig einen Tag nach der Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale" in Kraft. (2079)

Spanien. **Einfuhr von Feuerzeugen.** Durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 16. Juni 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 13. Juni werden außer den schon früher zugelassenen Zollämtern (vgl. „Chem. Ind.", Seite 558) die Zollämter von Algeciras, La Linea de la Concepción, Almería und Cantagena zur Einfuhr von Feuerzeugen zugelassen. (2077)

Digitized by Google

Eintarifierungsanträge der chemischen Industriekammer. Wie „Quimica e Industria" berichtet, hat die chemische Industriekammer folgende Eintarifierungen beantragt:

Pepsin, Pankreatin, Hämoglobin, Hämol und Cholesterin, die bisher in Position 989 (opotherapeutische Erzeugnisse) eintarifiert sind, sollen nach den Positionen 976 (reine und pharmazeutische Erzeugnisse) und 986 (pharmazeutische Spezialitäten) verzollt werden.

Antimontrioxyd soll als Ausgangsstoff für die Herstellung von weißen Farben in Position 834 eintarifiert werden. (2103)

Einfuhrverbot für Kockelskörner. Durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 11. Juni 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 9. Juni wird die Einfuhr von Kockelskörnern nach Spanien verboten. Die Verordnung ist mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. Auch Sendungen, die sich bereits auf dem Wege nach Spanien befinden und nach dem 11. Juni in Spanien eintreffen, dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Importeur sie wieder auszuführen beabsichtigt. (2053)

Ver. St. von Nordamerika.

Geheimhaltung der Untersuchungsunterlagen der U.S. Tariff Commission. Der „Zeitschrift des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes" entnehmen wir folgendes:

Die „American Nitrogen Products Co" beantragte im Oktober 1922 bei der Tarifkommission die Erhöhung des im Zollgesetz vorgesehenen Zolltarifsatzes für Natriumnitrit von 3 auf 4½ Cents pro lb. In Ausführung der Bestimmungen in Sektion 315 des amerikanischen Zolltarifgesetzes von 1922 unternahm es die Tarifkommission, in den Vereinigten Staaten und den beiden hauptsächlich konkurrierenden Ländern, Norwegen und Deutschland, Untersuchungen über die Produktionspreise für diesen Artikel anzustellen. Die „Norwegian Nitrogen Products Co of New York", Vertreter des einzigen Produzenten von Natriumnitrit in Norwegen (der Norwegian Hydro-Electric Co) erhob Einspruch gegen die Eingabe der amerikanischen Gesellschaft und verlangte von der Tarifkommission Bekanntgabe des Wortlautes dieser Eingabe, sowie der Ergebnisse der Untersuchungen der Tarifkommission. Präsident Coolidge stimmte der Erhöhung des Zollsatzes durch Verordnung vom 6. Mai 1924 zu, die Tarifkommission lehnte aber die Bekanntgabe aller irgendwie damit zusammenhängenden Daten ab, da es sich nicht nur in dieser Angelegenheit, sondern überhaupt bei allen Untersuchungen der Tarifkommission um streng geheimzuhaltende Tatsachen handele.

Die „Norwegian Nitrogen Products Co of New York" erhob daraufhin Klage gegen die Tarifkommission und die Gerichte, zuletzt das Apellationsgericht des Distrikts Columbia, entschieden, daß solche Handelsstatistiken und Untersuchungsresultate der Tarifkommission nicht als geheim zu haltende Tatsachen angesehen werden könnten und etwaigen Antragstellern zur Verfügung gestellt werden müßten.

Der „Supreme Court" in Washington hat den Streitfall nach eingehender Erörterung dahingehend entschieden, daß die Klage der „Norwegian Nitrogen Products Co" als undiskutierbar abzuweisen sei.

Mit dieser Entscheidung ist der Standpunkt der Tarifkommission, daß ihre Untersuchungstätigkeit geheimzuhalten ist, bestätigt worden. (2097)

Ursprungsangabe auf Einfuhrwaren. „U. S. Daily" schreibt: Das amerikanische Warenmarkierungsgesetz verlangt die Angabe des Ursprungslandes auf den eingeführten Waren selbst, soweit dies überhaupt möglich ist; die Unterlassung wird mit einem Zuschlag von 10% zu dem Zoll bestraft. Die Angabe von ausländischen Städten sowie die Bezeichnung nur auf der Verpackung ist ungenügend und schützt nicht vor Erhebung des Zuschlags, wie sich aus einer Reihe von Entscheidungen des U. S. Customs Court ergibt. So wurde z. B. die Markierung von Merckschen Jahresberichten mit „E. Merck Chemical Works, Darmstadt" für unzureichend erklärt; die Bücher hätten mit „Made in Germany" gestempelt werden müssen. (2034)

Tätigkeit der Tarifkommission. Manganerze. Die Kommission hat eine Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der Manganerzindustrie und die Produktionskosten für Manganerze in den Vereinigten Staaten und im Auslande angeordnet. Außer den Erzen will die Kommission auch den Konzentraten und einigen aus Manganerzen hergestellten Erzeugnissen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Natriumphosphate. Die Untersuchungen der Tarifkommission erstrecken sich sowohl über das Mono-, als auch das Di- und Trinatriumphosphat. Nach Ansicht der amerikanischen Produzenten ist der gegenwärtige Zoll von ½ c. per lb. unzureichend. Infolge großer Einfuhren von Dinatriumphosphat herrscht hierin besonders scharfe Konkurrenz. Dieses Salz wird viel zum Beschweren von Seide verwendet.

Kaliumpermanganat. Die Untersuchungen sollten am 1. Juli beginnen. Der gegenwärtige Zoll beträgt 4 c. per lb. Wie der Kommission mitgeteilt worden ist, soll die Einfuhr aus dem Auslande die amerikanische Kaliumpermanganatindustrie zugrunde richten.

Kresylsäure. Die Kommission hat dem Präsidenten einen Bericht eingereicht, der aller Wahrscheinlichkeit nach die Herabsetzung des Einfuhrzolls befürwortet. Der gegenwärtige Zoll beträgt 40% des amerikanischen Verkaufswertes zuzüglich 7 c. per lb. Der Kresylsäureverbrauch der Vereinigten Staaten zur Herstellung von Phenolharzen, Desinfektionsmitteln, Antiseptica und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist sehr groß. (2104)

Zollrückerstattungen. Der Lanman & Kemp, Inc., New York, werden vom 22. Mai 1926 ab bei der Ausfuhr von Toilettepräparaten die Zölle bzw. Steuern für einige zu deren Herstellung verwandte Rohstoffe (Alkohol, ätherische Oele und Moschus) zurückerstattet.

Der M. J. Merkin Paint Company New York, werden vom 25. September 1926 ab bei der Ausfuhr von streichfertigen und dick angeriebenen Farben die Zölle für die zur Herstellung des Leinöls verwandte Leinsaat zurückerstattet.

Der Solvay Process Company (Fabrik in Detroit) werden vom 27. Dezember 1926 ab bei der Ausfuhr von Aetznatron die Zölle für die zu dessen Herstellung verwandte calcinierte Soda zurückerstattet.

Der Ohio Chemical and Manufacturing Company (Fabriken in Cleveland, Ohio, und Hoboken, New Jersey) werden vom 9. April 1925 ab bei der Ausfuhr von gereinigtem Ammoniumnitrat und salpetriger Säure die Zölle für das zu deren Herstellung verwandte Ammoniumnitrat zurückerstattet. (2105)

Honduras.

Konsularfakturen für Postpakete. Auf Seite 638 der „Chem. Ind." (Nr. 23) wurde ein dem „Board of Trade Journal" entnommener Bericht des britischen Konsuls in Tegucigalpa veröffentlicht, wonach für Postpakete keine Konsularfakturen mehr erforderlich sind. Das Generalkonsulat der Republik Honduras in Bern teilt hierzu mit, daß auch weiterhin für Postpakete nach der Republik Honduras Konsularfakturen erforderlich sind. Dagegen bleibt die Weisung bestehen, daß die 3% Konsulargebühren bei Postpaketsendungen ausnahmslos vom Empfänger in Honduras zu bezahlen sind. (2081)

Südafrikanische Union.

Vorgeschlagene Aenderungen im Zolltarif. Bei den in der südafrikanischen Budgetvorlage vorgesehenen, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Aenderungen des Zolltarifs handelt es sich nur um Zusätze im Text, die Zollsätze bleiben unverändert:

		Zusatz:
Pos. 218	„Kesselsteingegenmittel"	„und Präparate zum Entfernen von Kesselstein"
Pos. 221a	„Calciumsalze"	Calciumjodat
Pos. 241	„Kaliumsalze"	Kaliumjodid
		Kaliumxanthogenat
Pos. 246	„Schädlingsbekämpfungsmittel"	Natriumarseniat
		Arsenpentoxyd
		Schwefelkohlenstoff

Auch in der Liste der Waren, welche zur Verwendung in gewissen Industrien zollfrei eingeführt werden können, sind verschiedene Aenderungen vorgesehen. (2092)

Persien.

Bevorstehende Erhöhung der Steuern. Dem Schah ist ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, der eine Aenderung sämtlicher Steuern für Persien mit sich bringen soll. Der Zweck der neuen Gesetze ist vor allem eine starke Vermehrung der Einnahmen des persischen Staates. Es scheint, als ob die Mehreinnahmen in der Hauptsache durch eine Erhöhung der Abgaben auf alle eingeführten und ausgeführten Waren erzielt werden sollen. (2060)

Irak.

Einfuhrzoll für branntweinhaltige Gemische. In dem am 11. April 1927 in Kraft getretenen „Oil and Oil Products Duties Law 1927" werden für inländischen oder eingeführten Branntwein folgende Abgaben festgesetzt:

Branntwein oder Branntweingemische (wie vergällter Branntwein), die wirksam und dauernd zum Genuß unbrauchbar gemacht sind . . . . 12 annas*).

*) Für eingeführten Branntwein außerdem wie bisher 15% v. W. — Der Finanzminister entscheidet, ob ein Produkt als vergällter Branntwein im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, und ist befugt, Vorschriften über die Vergällung zu erlassen. (2108)

Japan.

Vorschläge für die Tarifrevision. Wie „Japan Chronicle" berichtet, wird die Tarifkommission ihre Arbeiten in kurzem wieder aufnehmen. Unter den bisher von

Digitized by Google

der Kommission gemachten Vorschlägen ist für die chemische Industrie die Aufhebung des Zolls auf Kobaltoxyd (s. „Chem. Ind." S. 335) von Interesse. Die Regierung hat aber eine Liste von weiteren Produkten aufgestellt, welche der Kommission zur Bearbeitung vorgelegt wird; aus dieser Liste sind „Drogen" und „liquid gold" (für die Porzellanmalerei; bestehend aus etwa 10% Goldchlorid, einer Wismutverbindung, Harz und Lavendelöl) zu erwähnen. Die Vorlage soll in der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments eingebracht werden. (2033)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen. Mit Gültigkeit vom 23. Juni 1927 sind im Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen im Falle der Ausfuhr unter den Empfangsstationen. Ziffer 2, die Stationen Beuthen (Oberschles.) Hbf. Grenze, Schneidemühl Zollbf. und Schneidemühl Zollbf. Grenze nachgetragen worden. Ferner ist der Stationsname Beuthen (Oberschles.) in Beuthen (Oberschles.) Hbf. abzuändern. (2037)

Frachtbriefformulare. Nach der Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. April 1926 — veröffentlicht im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr vom 7. Juni 1926 unter lfd. Nr. 853 II — ist für den Neudruck von Originalfrachtbriefen die Verwendung von Normalpapier 4a vorgeschrieben. Die Verkehrtreibenden werden zur Vermeidung von Weiterungen hierauf hingewiesen. Bei dieser Gelegenheit wird auch schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es wegen der in Aussicht stehenden Aenderung des Frachtbriefmusters nicht ratsam ist, überhaupt den Bedarf an Frachtbriefen über den 31. März 1928 hinaus zu decken.

Da ferner auch bei der späteren Einführung des neuen Internationalen Uebereinkommens die jetzigen internationalen Frachtbriefe ihre Gültigkeit verlieren — eine etwaige Verlängerung der Aufbrauchsfrist für die jetzt gültigen internationalen Frachtbriefe kommt nicht in Frage — ist bei Neubeschaffung von Frachtbriefen dieser Art besonders vorsichtige Bedarfsdeckung am Platze. (2036)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Der Holzölmarkt.

Wie „Chemist and Druggist" berichtet, besteht für die Lage des Holzölmarktes seit einigen Monaten lebhaftes Interesse, da Lieferungen infolge der Verhältnisse in China schwer zu beschaffen und die europäischen Lagerbestände sehr zurückgegangen sind. Zu Beginn dieses Jahres stand der Holzölpreis verhältnismäßig niedrig und ging gegen Anfang April auf 59 sh. 6 d. per cwt. zurück. Gegenwärtig beträgt der Preis nominell 97 sh. 6 d.; vor einigen Wochen wurden jedoch infolge der Warenknappheit Preise bis zu 145 sh. bezahlt. Unter den zahlreichen Verbrauchern herrschte damals große Bestürzung, da viele vorher annahmen, daß sich die Lage in China bald klären würde, während sich in Wirklichkeit herausstellte, daß die Situation als ernst betrachtet werden mußte. Zur Preissteigerung trug auch besonders die Unfähigkeit verschiedener Händler bei, ihre „garantierten" Lieferungen auszuführen. Bei Betrachtung der ganzen Marktlage muß man ferner berücksichtigen, daß Holzöl wie Lein- und Terpentinöl ein beliebtes Spekulationsobjekt ist. Den europäischen Verbrauchern erwächst ein großer Nachteil daraus, daß keine zuverlässigen Nachrichten über die Lage des chinesischen Marktes verfügbar sind. Die direkten Exporteure aus China können demgegenüber die Marktlage ausnutzen, bevor den europäischen Händlern und Verbrauchern die wahre Marktlage bekannt geworden ist.

Infolge der außerordentlichen Preissteigerung ist bereits eine wesentliche Einschränkung des Verbrauchs eingetreten. Die weitere Entwicklung der Marktlage hängt vollständig von den Ereignissen in China ab, über die sich keine Voraussage abgeben läßt.

Laut Nachricht des „U. S. Daily" betragen die unverkauften Holzölmengen in Schanghai 300 t und in Hankau 200 t. Auch in Wanhsien liegen große Quantitäten Holzöl auf Lager; wegen der geringen Transportmöglichkeiten ist die zukünftige Weiterentwicklung recht unsicher. Der Handel mit Holzöl hat in der letzten Zeit auf Grund von Geldschwierigkeiten bedeutend nachgelassen. Rimessen sind äußerst schwierig und in vielen Fällen unmöglich. (2073)

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Forrestal Land, Timber and Railways Co., Ltd. In der Generalversammlung dieser Gesellschaft die die Hauptvertreterin der argentinischen Quebracho-Industrie ist und in deren Besitz sich die Mehrheit des Aktienkapitals der Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G. in Hamburg befindet und die auch die Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebrüder Müller A.-G. in Benrath kontrolliert, machte der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Baron Emile d'Erlanger, folgende Ausführungen: „Die Ergebnisse des Handelsgeschäfts des letzten Jahres sind bis zu einem gewissen Grade unbefriedigend gewesen, trotzdem die Preise unserer Produkte auf einem höheren Stande sich bewegten als im vorhergehenden Jahre; denn obgleich die Produktionskosten unserer Fabriken im wesentlichen die gleichen geblieben sind, haben die Ereignisse des Berichtsjahres in mancher Beziehung unsere Kalkulation über den Haufen geworfen. Es sind zum Teil infolge des Kohlenarbeiterstreiks geringere Mengen Extrakt verkauft worden. Auch unsere Verfrachtungen aus England wurden beschnitten, höhere Frachtraten für die von Argentinien kommenden Produkte herbeigeführt und dadurch unsere Gewinnmarge verringert. Daß wir unter solchen Umständen in der Lage waren, die Vorjahrsdividende — 7½% auf die Stammaktien und 6% auf die Vorzugsaktien — aufrechtzuerhalten, ist an sich befriedigend. Seit Beginn des Jahres 1927 ist eine nicht unwesentliche Besserung zu verzeichnen. Unsere Verkäufe sind zufriedenstellend gewesen, sowohl was deren Umfang als auch die erzielten Preise betrifft. Es ist nicht wünschenswert, prophezeien zu wollen, was die restlichen sieben Monate des Jahres uns bringen werden; wenn sie aber in ihren Ergebnissen sich den Resultaten annähern, die wir in den ersten fünf Monaten erzielt haben, so wird der Verlauf des Geschäftsjahres 1927 unseren berechtigten Erwartungen entsprechen. Es darf aber in dieser Beziehung nicht vergessen werden, daß niemand die Wirkungen des zeitweiligen oder für immer möglichen Verlustes des russischen Marktes voraussagen kann, der sich als einer unserer größten Abnehmer erwiesen hat und dessen Verbrauch an Produkten der Gesellschaft in stetigem Steigen begriffen war.

W. J. Bush and Co., Ltd. Anläßlich der kürzlich in London abgehaltenen Generaljahresversammlung wurde mitgeteilt, daß das Ergebnis des vergangenen Jahres angesichts der besonderen Umstände als befriedigend angesehen werden muß. Die Fabrikation von Feinchemikalien hatte unter den hohen Brennstoffpreisen und der scharfen ausländischen Konkurrenz zu leiden. Durch die Umgestaltung der Anlagen ist die Produktion jedoch wirtschaftlicher gestaltet worden. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die ausländische Konkurrenz auf dem Gebiet der Feinchemikalien weiter anhalten wird und daß der Gewinn aus diesem Produktionszweig mit den aufgewandten Mühen nicht in Einklang steht. Dank der Bemühungen der Chemiker sowohl im Forschungslaboratorium, als auch im Betrieb sind gute Erfolge in der Wirtschaftlichkeit der Verfahren erzielt worden, so daß die Gesellschaft hoffen darf, ihren Umsatz vergrößern zu können.

Bezüglich der Herstellung von Riechstoffessenzen und Destillation von ätherischen Oelen nimmt der Umsatz zu, wenngleich auf einigen ausländischen Märkten ein Rückgang zu verzeichnen ist. Der Umsatz und Reinertrag der Tochtergesellschaften des Unternehmens — W. J. Bush and Co., Incorporated, in New York und W. J. Bush and Co. (Canada), Ltd., in Montreal — bewegte sich im vergangenen Jahre in gleicher Höhe wie im Vorjahre; ihre Bilanzen weisen bedeutende Ueberschüsse auf.

N. C. Zinc Oxide Co., Ltd., London. Neu gegründete Gesellschaft. Das Kapital beträgt nominell 50 000 £.

„L. and N." Brown Coal, Ltd., London. (Vgl. Seite 387 der „Chem. Ind.") Neu eingetragene Gesellschaft. Das nominelle Kapital beträgt 250 000 £ und besteht aus 100 000 9 prozentigen kumulativen Vorzugsaktien zu je 1 £ und 150 000 gewöhnlichen Aktien zu je 1 £. Die Gesellschaft hat in Morwell, Victoria, Australien, ein Braunkohlenlager von über 400 Millionen t erworben und wird vorläufig täglich 1000 t Braunkohle fördern und verkaufen und später nach dem „L. and N."-Verfahren destillieren. (2040)

Verwendung organischer Farbstoffe zur Kautschukfärbung. „United States Daily" meldet aus London: Bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit bestand die einzige brauchbare Methode zur Erzielung zufriedenstellender Färbung bei in der Hitze vulkanisiertem Kautschuk in der Verwendung anorganischer Farben. Heute werden eine ganze Reihe organischer Verbindungen in England verwandt, die sich als zu diesem Zweck besonders brauchbar erwiesen haben. Man benutzt zwei Gruppen organischer Farbstoffe, nämlich wasserlösliche und waserunlösliche. Mit Hilfe der löslichen

Digitized by Google

Farbstoffe wird zunächst ein Farblack hergestellt, während die unlöslichen direkt mit dem Kautschuk vermischt werden. Da die Eigenschaften des Kautschuks sehr mit den verschiedenen, seiner späteren Verwendung entsprechenden Zusätzen schwanken, ist es nötig, die Farben nach dem besonderen Zweck zu wählen. Die besten Resultate sind mit organischen Farbstoffen bei unter Druck vulkanisiertem Kautschuk erzielt worden. (2035)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Société Minière la Barytine. Auf der kürzlich in Paris abgehaltenen Generaljahresversammlung wurde mitgeteilt, daß die Vorarbeiten an den Flußspatlagern in Geury beendet sind und mit einer regelmäßigen Produktion von 500 t gerechnet wird. Die Gesellschaft fördert außerdem Schwerspat und Ilmenit.

L'Air Liquide (Société pour l'Etude et l'Exploitation des Procédés Georges Claude). Das Jahr 1926 hat einen Reingewinn von 38,1 Millionen frs. ergeben, von denen 14,88 Millionen frs. der Reserve überwiesen werden. In dem Bericht heißt es, daß die Sauerstoff-Fabrik in Boulognes und die Acetylenanlagen in Bagnolet erweitert und modernisiert worden sind; die Anlage in La Rochelle ist fertig und hat bereits die Produktion aufgenommen. Eine neue Sauerstoff- und Acetylenfabrik soll in Mülhausen gebaut werden, desgleichen eine weitere in Chalon-sur-Seine. Sobald die Anlagen in Mons und Dünkirchen fertiggestellt sein werden, wird das Unternehmen in Frankreich über 22 Fabriken zur Herstellung von Sauerstoff und 18 Fabriken zur Herstellung von gelöstem Acetylen verfügen. Im Auslande errichtet das Unternehmen gegenwärtig eine Sauerstoff- und Acetylenanlage in Bona (Nordafrika), während eine neue Sauerstoffanlage in Cairo bereits die Produktion aufgenommen hat.

Société de Produits Chimiques Courrières-Kuhlmann. Neu gegründetes Unternehmen (Hauptsitz Paris), das die Herstellung von synthetischem Methanol und synthetischen flüssigen Brennstoffen bezweckt. Das Aktienkapital beträgt 8 Millionen frs. und ist vollständig von den Gründern der Gesellschaft gezeichnet worden. Die Leitung besteht aus Mitgliedern der Verwaltungen von Kuhlmann und der Mines de Courrières.

La Soie Artificielle d'Amiens, S. A. Neu gegründete Gesellschaft, die die Herstellung von Kunstseide und ähnlichen Erzeugnissen bezweckt. Der Sitz der Gesellschaft ist Paris. Das Kapital beträgt 16 Millionen frs.

Carburants et Produits de Synthèse. Der Zweck dieses neu gegründeten Unternehmens ist die Behandlung von Brennstoffen, wie Steinkohle, Lignit usw. Das Kapital beträgt 5 Millionen frs.

Etablissements Kuhlmann. Die Gesellschaft stellte im Jahre 1926 510 000 kg Alizarin, 20% Teig her, gegenüber 65 000 kg im Jahre 1921. Der Durchschnittspreis der Teigform ist 20 frs. per kg. (2055)

Zur Frage der Verpachtung des Zündholzmonopols. Der „Journée Ind." entnehmen wir folgendes:

Die von der Regierung vorgeschlagene Umwandlung des Staatlichen Zündholzmonopols in ein Privatmonopol unter schwedischem Einfluß und staatlicher Kontrolle (vgl. „Chem. Ind.", S. 615) ist von der Kammer in erster Lesung abgelehnt worden.

Die Angaben über die französische Zündholzindustrie, die in der Kammerdebatte gemacht wurden, sind recht aufschlußreich. Schon die Grundzüge des schwedischen Planes — Garantie des bisherigen Ertrages, Beteiligung lediglich am Mehrgewinn, der bei der neuen Bewirtschaftung herausspringt und Gewährung einer 80-Mill.-$-Anleihe zu 5% als Gegenleistung — zeigten, daß der Schwedentrust die gegenwärtige Betriebsführung als völlig unsachgemäß erachtet. Die Kammeropposition hat dementsprechend die Forderung nach Rationalisierung des Monopolbetriebes dem Verpachtungsvorschlag entgegengestellt, wogegen die Anhänger der Regierung einwenden konnten, daß Pläne dieser Art schon seit Jahrzehnten bestehen, ohne daß sie unter der staatlichen Verwaltung der Verwirklichung näher gekommen wären. Es fehlt dieser sowohl an Beweglichkeit, wie an der Spezialerfahrung, die der schwedische Zündholztrust besitzt.

Der Verbesserungsplan, den die Opposition durch den Referenten der Finanzkommission vorbrachte, stellte die Erzielung eines mittleren Preises von 1000 frs. für 1 Million Zündhölzer in Aussicht, bei der ein Reinertrag von 196 Mill. frs. für den Staat abfallen sollte. Diesem Plan, dessen Ausführung nach einer Schätzung des Abgeordneten du Pouët mehrere Jahre in Anspruch nehmen und 30 bis 50 Mill. frs. kosten würde, konnte aber Poincaré entgegenhalten, daß bei der Verpachtung und der dabei zu erwartenden erhöhten Ausfuhr die Gestehungskosten sich auf 850 frs. vermindern würden. Der Staat hätte hierbei 203 Millionen Reingewinn zu verzeichnen, zu denen noch erhöhte Steuereinnahmen in der voraussichtlichen Höhe von 28 Mill. frs. hinzukommen dürften. Sollte der Staat auch noch die 80 Mill. $-Anleihe zur vorzeitigen Rückzahlung einer 8%igen amerikanischen Schuld verwenden, so käme ihm noch der Zinsunterschied in Höhe von 60 Mill. frs. jährlich zugute. Der Staat hätte also ohne Hinzuzählung der Anlagewerte, die bei Kündigung des Vertrages in 20 Jahren entschädigungslos an ihn fallen würden, jährlich etwa 300 Mill. frs. Einnahmen, also um die Hälfte mehr, als der Verbesserungsplan der Opposition in Aussicht stellte. Außerdem würde nach Poincaré die Reorganisation der staatlichen Betriebe, ohne Inanspruchnahme einer Auslandsanleihe, mit einer Herabsetzung des Personals von rund 2000 auf etwa 1200 verbunden sein, wogegen der Schwedentrust die Weiterbeschäftigung sämtlicher Angestellten zusicherte. (1970)

Ungarn. **Aus der Zündholzindustrie.** „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" meldet aus Budapest: Finanzminister Bud hat der Deputiertenkammer einen Gesetzesvorschlag zur Modifizierung des Gesetzes über die Zündholzsteuer vorgelegt. Danach soll die ungarische Zündholzindustrie unter Staatskontrolle gestellt werden, indem alle Erweiterungen und Aenderungen in der Industrie vorerst vom Staat bewilligt werden müssen. Diese Schritte sind notwendig, heißt es in der Begründung, da die ungarische Zündholzindustrie augenblicklich nur ein Drittel ihrer Kapazität ausnützen kann und weil der gesamte Export zu nichte gemacht werden würde, wenn die Bemühungen des schwedisch-amerikanischen Trustes, die ungarische Zündholzindustrie in seine Interessensphäre zu ziehen, glücken würden. (2046)

Estland. **Herstellung von Scharlach-Serum.** Laut „Riigi Teataja" ist dem Serumlaboratorium an der Universität Dorpat gestattet worden, zu Verkaufszwecken Scharlach-Serum herzustellen. Auf den Ampullen ist die Kontrollnummer und das Herstellungsdatum anzugeben.

Dem Laboratorium steht das Recht zu, das Serum an Krankenhäuser sowie auf Verlangen an Aerzte, Groß-Drogerien und Apotheken zu liefern; im übrigen ist der Verkauf nur auf ärztliche Verordnung gestattet. (2062)

Norwegen. **Produktion von Kunstseide.** Wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, ist die Errichtung einer großen Kunstseidefabrik in Rolvsoy in Kombination mit einer Cellulosefabrik geplant. Das erforderliche Kapital ist anscheinend verfügbar, auch der Ankauf des entsprechenden Geländes ist schon eingeleitet. Die Ausführung des ganzen Planes soll jedoch noch weitgehend von der Frage der Kraftversorgung der Fabrik abhängig sein. (1553)

Verkaufspreis für Branntwein und für Medizinalwein. Ein kgl. Beschluß, veröffentlicht in „Norsk Lovtidende", bestimmt folgendes:

Der Verkaufspreis für Branntwein, der in unangebrochenen halben und ganzen Flaschen verkauft wird, darf nicht höher sein als der zu jeder Zeit gültige Katalogpreis der A/S Vinmonopolet für die betreffende Sorte mit einem Zuschlag von 25%.

Der Verkaufspreis für Wein ist der Bruttopreis der betreffenden Sorte in dem zu jener Zeit gültigen Preiskatalog der A/S Vinmonopolet. Beim Verkauf von Wein an Apotheker gibt A/S Vinmonopolet bis auf weiteres 20% Rabatt auf die Bruttopreise.

Diese Bestimmungen gelten auch für Wein, der zu veterinär-medizinischem Gebrauch verkauft wird.

Die Verordnung tritt vom 15. Juni ab in Kraft. (2048)

Aus der Industrie des Ferrosiliciums. „Norges Handels og Sjøfartstidende" teilt mit, daß die Aktiengesellschaft Bjølvefossen ihren Jahresbericht für 1926 herausgegeben hat. Dieser Bericht gibt unter anderm an, daß die Produktion von Ferrosilicium im Monat Februar wieder aufgenommen wurde und bis zum Juni durchgeführt werden konnte, wo man den Betrieb mit Rücksicht auf die Marktlage einstellte; im November wurde er dann wieder aufgenommen. Die gesamte Produktion ist mit einem Verdienst von 46 000 Kronen abgesetzt worden. Der Jahresüberschuß von 30 202,41 Kronen wurde zu Abschreibungen verwandt. Das Konto für die Kraftanlage ist um etwa 100 000 Kronen erhöht worden, ein Betrag, der im Hinblick auf die mit der Aktiengesellschaft Ferrum schwebenden Verhandlungen deponiert wurde. Die Kosten der Instandsetzung der Ferrosilicium-Oefen sind ganz abgeschrieben, wodurch das Konto der Fabrikanlage um etwa 15 000 Kronen gesunken ist. Der gebuchte Wert des Lagers an fertigen Produkten ist niedrig veranschlagt worden und es kann hier bei den jetzigen Preisen mit einem Verdienst von

Digitized by Google

10 000 Kronen gerechnet werden. — Der gleichen Quelle entnehmen wir ferner, daß die Generalversammlung das Aktienkapital einstimmig auf 4 976 125 Kronen festgesetzt hat. (2075)

Förderung von Eisenpyriten. Wie „Chemical Markets" berichtet, betrug die Förderung von Eisenpyriten in Norwegen in der Zeit von 1906 bis 1910 265 108 t. In der Zeit von 1911 bis 1915 betrug die durchschnittliche Jahresproduktion 440 578 t und ist in den beiden letzten Jahren auf ungefähr 600 000 t gestiegen. (1567)

Polen. **Produktion von Erdgas im Jahre 1926.** Den Zeitschriften „Przemysl i Handel" und „Przeglad Gospodarczy" entnehmen wir folgende Angaben:

Die polnische Produktion von Erdgas betrug im Jahre 1926 481 367 000 cbm (im Jahre 1925 535 010 000 cbm). Davon entfallen auf den Jaslower Bezirk 57 946 000 cbm, auf den Drohobyczer Bezirk 344 724 000 cbm und auf den Stanislawoer Bezirk 78 697 000 cbm. In den Gruben wurden im Jahre 1926 267 844 000 cbm verbrannt, die Verluste in den Leitungen betrugen 36 969 000 cbm.

Auf Gasolin wurden 190 021 504 cbm verarbeitet (im Jahre 1925 116 248 650 cbm), woraus 18 255 t Gasolin gewonnen wurden (im Jahre 1925 9793 t). Der Verbrauch von Gasolin im Inlande betrug im Jahre 1926 15 988 t (im Jahre 1925 7980 t); ausgeführt wurden 834 t gegenüber 1127 t im Jahre 1925.

In den ersten Monaten des Jahres 1927 sind keine Veränderungen in der Produktion von Erdgas eingetreten, obwohl die Nachfrage als Brennstoff und zur Herstellung von Gasolin gestiegen ist. Aus diesem Grunde machte sich ein starker Mangel an Erdgas in den Gruben bemerkbar, was bei den gegenwärtig hohen Erdölpreisen dazu geführt hat, daß einige Firmen mit der Verwendung von Kohle als Brennstoff begonnen haben. Man plant auch die Ausnutzung der bisher wenig ausgebeuteten Erdgasvorkommen von Daschau. (1420)

Preisermäßigung für Gewerbesalz für die chemische Industrie. Nach einer Mitteilung des Akzise- und Monopoldepartements des Finanzministeriums an den polnischen Verband der chemischen Großindustrie wurde beschlossen, den Preis für gemahlenes Gewerbesalz aus den Wieliczka-Gruben auf 22,— Zloty pro Tonne franko Waggon-Grube zu ermäßigen. Dazu bemerken „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" folgendes:

Bekanntlich bezahlt die polnische chemische Industrie 30—40 Zloty pro Tonne Salz und ist daher vielfach nicht imstande, ihre Erzeugnisse zu konkurrenzfähigen Preisen weder im Ausland noch im Inland anzubieten. Seit langem ist daher der Verband der chemischen Großindustrie bemüht, eine Preisermäßigung bei den maßgebenden Behörden für das Gewerbesalz durchzusetzen, was ihm jetzt nur teilweise, und zwar nur für das aus den Wieliczkagruben stammende Salz gelungen ist. Dieses Salz enthält einen hohen Prozentsatz unlöslicher Bestandteile und ist für viele Zwecke der chemischen Industrie, so z. B. für die Alkali-Elektrolyse, Aussalzen von Farbstoffen, Seifenfabrikation usw. nicht verwendbar. Infolgedessen besteht die Notwendigkeit, das Salz für diese Zwecke aus den entlegenen Gruben in Wapno, welche reines Salz liefern, zu beziehen, was mit hohen Frachtspesen verbunden ist. (1710)

Rumänien. **Staatslieferungen.** Gemäß eines Beschlusses des rumänischen Ministerrats sind die Normen für Staatslieferungen an Industrie-Erzeugnissen wie folgt festgesetzt worden: Alle Aufträge für Lieferungen an Staats-, Distrikts- und Kommunalbehörden werden künftig grundsätzlich an die heimischen Industrie-Unternehmungen erteilt. Falls die inländische Industrie nicht in der Lage ist, das benötigte Produkt herzustellen, wird die Genehmigung für Bestellungen im Auslande erteilt. Die Bestellungen können entweder durch öffentliche Ausschreibungen oder durch Vereinbarungen gemacht werden. Sollte ein Auftrag auf Grund einer Vereinbarung erteilt werden, so wird der Preis festgesetzt, indem auf die Herstellungskosten (Rohmaterial, Löhne, allgemeine Unkosten, Verwaltungsunkosten, Amortisationsquote, Reserven und Steuern) ein Zuschlag von höchstens 20% zugebilligt wird.

Die Preise und die Verteilung der Aufträge werden von einer Kommission festgesetzt. Am Anfang des Jahres muß jede Behörde ein Lieferungsprogramm aufstellen, um die Maßnahmen für die Erteilung der Aufträge gemäß obigen Verfügungen zu treffen. (2095)

Der Kunstseidemarkt. Wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, ist die Möglichkeit der Herstellung von Kunstseide im Inlande in Erwägung gezogen worden; infolge Kapitalmangels sind aber noch keine positiven Ergebnisse erzielt worden.

Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Garnen, weniger aus fertigen Waren. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Deutschland, Oesterreich und die Tschechoslowakei. Die Preise der englischen Garne sind zu hoch. (1554)

Bulgarien. **Lieferungsausschreibung.** „Darjawen Westnik" vom 20. Juni d. J. teilt folgendes mit:

Am 3. August d. J. findet im Kreissteueramt Sofia eine Submission für die Lieferung von 1700 kg Chinin-Hydrochloricum (1100 kg in Pulverform, 500 kg in Tabletten zu 0,20 g und 100 kg in Tabletten zu 0,05 g), für die Hauptdirektion des Gesundheitsamts statt. Die Lieferung ist teilbar. Voranschlag für die ganze Lieferung 5 400 000 Lewa (1. Gruppe 3 180 000 Lewa, 2. Gruppe 2 220 000 Lewa). Die Kaution für die Teilnahme beträgt 3 % des Voranschlages; sie muß jedoch bei Auftragserteilung bis 5% ergänzt werden. Die Anträge werden am Tage der Submission bis 3 Uhr angenommen. Die Submissionsvorlagen stehen jeden Werktag in der Zeit zwischen 11—12 Uhr in der Hauptdirektion des Gesundheitsamts (Apotheken-Abteilung) den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die ganze Summe ist steuerpflichtig.

In Deutschland sind die Lieferungsbedingungen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit von 10—2 Uhr erhältlich. (2080)

Italien. **Produktion von Sauerstoff und Wasserstoff.** In Mailand ist kürzlich die Compania Internazionale per Impianti Elettrolitica gegründet worden, die die Patente der International Electrolytic Patents Co., Ltd., in Italien, Oesterreich, Bulgarien, der Tschechoslowakei, Griechenland, Jugoslawien und Ungarn ausbeuten wird.

Ueber die Produktion von Sauerstoff und Wasserstoff in Italien sind folgende Angaben verfügbar:

Jahr	Sauerstoff: Produktion in 1000 cbm	Wasserstoff, verdichtet: Produktion in 1000 cbm
1919	1 433	701
1920	1 334	917
1921	2 590	434
1922	2 860	716
1923	4 854	640
1924	5 631	1 382
1925	7 000	2 525

Von der Sauerstoffproduktion des Jahres 1925 gelangten 6,74 Millionen cbm auf den offenen Markt; die italienische Gesamtproduktionskapazität betrug im Jahre 1925 11,2 Millionen cbm.

Von der Wasserstoffproduktion des Jahres 1925 gelangten 2,07 Millionen cbm auf den offenen Markt, während die gesamte italienische Produktionskapazität im Jahre 1925 6,75 Millionen cbm betrug. (1615)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der chemischen Industrie.** Man schreibt uns aus New York: Die New Yorker Firma Merck & Co., die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Feinchemikalien und Arzneimitteln beschäftigt, übernimmt die in der gleichen Branche tätige Powers-Weightman-Rosengarten Co. in Philadelphia. Die Gesamtaktive der vereinigten Firmen werden auf 9 Millionen $ angegeben, so daß diese Kombination beider Firmen eine der bedeutendsten Unternehmungen dieser Art im Lande darstellen wird.

Beide Unternehmungen können auf ein für amerikanische Verhältnisse sehr langes Bestehen zurückblicken. Die Firma in Philadelphia wurde im Jahre 1818 gegründet, während Merck & Co. ihren Ursprung auf die gleichnamige deutsche Firma zurückführen, die bereits im 17. Jahrhundert gegründet wurde. (2001)

Produktion von plastischen Massen im Jahre 1925. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, betrug der Gesamtwert der amerikanischen Produktion von nicht in Farben- und Lackfabriken hergestellten Pyroxylinlösungen, plastischen Massen aus Pyroxylin (außer Kunstseide) und anderen plastischen Massen im Jahre 1925 nach dem Censusbericht 48,73 Millionen $. Im vorhergehenden Censusberichtsjahre (1923) betrug der Wert dieser Gesamtproduktion 43,18 Millionen $; die Zunahme beträgt somit 12,9%.

Die Gesamtproduktion des Jahres 1925 setzte sich aus folgenden Einzelposten zusammen: Pyroxylinlösungen (nach Gewicht berichtet), 33 302 300 lbs.; Pyroxylinlösungen (nach Volumen berichtet), 2 444 304 Gallonen, Wert beider Posten zusammen 14 156 889 $; plastische Pyroxylinmassen (außer Kunstseide), 13 703 156 lbs. im Werte von 13 720 802 $; Artikel aus plastischen Pyroxylinmassen (in den die plastischen Massen herstellenden Fabriken fabriziert), 10 984 254 $; andere plastische Massen, wie Phenolharze, Kautschukersatz, plastische Massen aus Casein usw. 9 870 012 $. (1697)

Produktion von Bichromaten. „Chem. and Metall. Engin." berichtet: Obgleich nur drei Produzenten in den Vereinigten Staaten Natriumbichromat herstellen, ist die Konkurrenz auf diesem Markt ziemlich scharf, so daß die Preise

Digitized by Google

auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau gehalten werden. Für das Jahr 1926 waren viele Terminlieferungen auf der Grundlage von 6 c. per lb. abgeschlossen worden. Zu diesem Preise können viele Firmen nicht produzieren. Die niedrigen Preise waren das wichtigste Kennzeichen des Marktes im vergangenen Jahre. Lieferungen für 1927 sind ebenfalls zu 6 c. per lb. abgeschlossen worden, teilweise darüber, je nach Menge.

Vo den zur Herstellung von Natriumbichromat erforderlichen Ausgangsstoffen ist calcinierte Soda billiger als vor einem Jahre; diese Ersparnis wird aber durch die Verteuerung der Schwefelsäure mindestens ausgeglichen. Die Preise für Chromerze haben sich indessen nur sehr wenig geändert.

Die Nachfrage nach Natriumbichromat war im Jahre 1926 gut, so daß die produzierenden Anlagen praktisch mit ihrer gesamten Leistungsfähigkeit arbeiteten. Der Verbrauch verteilt sich auf die wichtigsten Verwendungszwecke wie folgt:

	%
Lederindustrie	45
Textilindustrie	20
Ausfuhr	16
Farbenindustrie	15
Verschiedenes	4

Nach dem Censusbericht betrug die amerikanische Produktion von Natriumchromat und Natriumbichromat im Jahre 1925 27 820 t im Werte von 3 526 566 $ gegenüber 26 879 t im Werte von 3 994 566 $ im Jahre 1923. Da die Produktion von Natriumchromat unbedeutend ist, kann der größte Teil dieser Zahlen als für Natriumbichromat geltend angesehen werden. Nach den bisherigen Schätzungen soll die Produktion des Jahres 1926 die Vorjahresproduktion überstiegen haben. Eine weitere bedeutende Steigerung der inländischen Produktion ist jedoch nicht ohne Vergrößerung der Leistungsfähigkeit der produzierenden Unternehmen möglich, da die Produktion jetzt die volle Leistungsfähigkeit fast erreicht. Von einer produzierenden Gesellschaft wurde im Laufe des vergangenen Jahres berichtet, daß sie eine neue Anlage errichten wolle, die zur Erhöhung der Produktion und zur Verminderung der Produktionskosten beitragen sollte.

Die Ausfuhr von Natriumbichromat (und Natriumchromat) hat sich im Jahre 1926 ebenfalls gut entwickelt und betrug 8,53 Millionen lbs. im Werte von 531 000 $ gegenüber 7,30 Millionen lbs. im Werte von 445 000 $ im Jahre 1925.

Der Verbrauch von Kaliumbichromat ist zugunsten der Natriumverbindung zurückgegangen. Die Verbraucher bevorzugen das Natriumbichromat, und eine bedeutende Zunahme der Nachfrage nach Kaliumbichromat ist wenig wahrscheinlich. Für einzelne Verwendungszwecke in der Leder- und Farbenindustrie behauptet sich das Kaliumbichromat noch.

Die gesamte Produktion von Kaliumbichromat beträgt etwa 3000 t im Jahre, d. h. nur ein Drittel der vor einigen Jahren erzielten Produktion.

Die amerikanische Ausfuhr ist im letzten Jahre scharf zurückgegangen und betrug nur noch 127 000 lbs. im Werte von 10 000 $ im Vergleich zu 462 000 lbs. im Werte von 36 000 $ im Jahre 1925. (1495)

Niederländisch-Guayana. **Gewinnung von Rosenöl.** Die Firma Chiris macht laut „Algemeen Handelsblad" mit ihrer Unternehmung im Lavagebiet gute Fortschritte. Nach Ueberwindung der bedeutenden Transportschwierigkeiten über die Wasserfälle wurde die erste Destillationsanlage für Surinamsches Rosenöl errichtet und in Betrieb genommen. In nächster Zeit erwartet man in Paramaribo eine erste Anfuhr in Höhe von 15 000 kg Rosenöl. (1656)

Brasilien. **Produktion von Kunstseide.** Wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, befindet sich die einzige Kunstseidefabrik Brasiliens in S. Caetano. Eigentümer ist F. Matarazzo & Co. in Sao Paulo; die tägliche Leistungsfähigkeit der Fabrik beträgt 500 kg. Die italienische Kunstseidefabrik, Società Seta Artificiale Varedo in Mailand ist an diesem Unternehmen beteiligt. Die Nachfrage nach Kunstseidewaren ist in Brasilien gut. (1550)

Vergällungsvorschriften für Branntwein. In der „Revista Aduaneira" vom Mai d. J. werden folgende Bestimmungen bekanntgegeben:

Außer Petroleum, das bis jetzt als Vergällungsmittel in Mengen von 5% dem Branntwein zugesetzt werden mußte, sind folgende neuen Vergällungsmittel zugelassen:

Für gewöhnliche Vergällung sind einem hl Alkohol von 90° hinzuzufügen: 2 l Methanol, 1 dzg Methylviolett und je nach Wahl 500 ccm Rohbenzol, 500 ccm brasilianisches Schieferöl oder 500 ccm Petroleum. Das Methanol muß mindestens 70%ig sein.

Für Spezialvergällung (je nach den Produkten zu deren Herstellung der Branntwein verwendet werden soll): a) 1 kg Ricinusöl, b) 500 ccm Terpentinöl, c) 5 l ungereinigter Aether, d) 2 kg Kopal oder Schellack, die in 2 bis 3 l Alkohol von 93—95° aufgelöst sind, e) 500 ccm Chloräthyl und 1 dzg. Methylviolett pro hl Branntwein. (2088)

Türkei. **Vom Opium- und Tragantgummimarkt.** Die Festigkeit, die der Opiummarkt gegen Ende April zeigte, hat sich auch im Mai gehalten. Es wurden verkauft:

	Ltq. für die Oka*)
185 Kisten „Droguist"	26—29½
32 „ „Soft"	30—30½
93 „ „Malatia"	26

Da weiterhin Nachfrage besteht, schloß der Markt fest. Die Nachrichten aus dem Innern sind für die neue Ernte günstig. Der verfügbare Vorrat beträgt:

338 Kisten „Droguist",
71 „ „Soft",
157 „ „Malatia".

Lebhafte Nachfrage nach Tragantgummi veranlaßte eine neue Hausse. Gute Umsätze fanden in Smyrna und Mersina statt. 100 Sack trafen ein, die in der Hauptsache nach Deutschland und Frankreich verkauft wurden; einige Ware ging auch nach London. Die Preise stellten sich für:

	Pstr. für die Oka
Flori	525
Blanche I	390
„ II	360
Biondo I	300
„ II	290
Sari I (gelb)	270
„ II „	250
Djalo (Scarto)	150
Tschamurlu (erdig)	100

(2064)

*) 1 Oka = 1,28 kg.

Britisch-Indien. **Der Markt für Farben und Firnisse.** Nach den „Commerce Reports" bestehen in Indien 15 Farbenfabriken, welche schätzungsweise 40% des jährlichen Bedarfs an Farben decken. Die Eisenbahnen, öffentlichen Anstalten, Dampferlinien und die Regierung sind die abnehmer, besonders für die besseren importierten Qualitäten. Die geringeren Sorten finden in den Fällen Verwendung, in denen die klimatischen Verhältnisse ein häufiges Neuanstreichen wünschenswert erscheinen lassen; sie werden hauptsächlich im Kleinhandel umgesetzt.

Die Eisenbahnen sind als die größten Käufer anzunehmen. Sie verlangen im allgemeinen in Oel angeriebene Farben, deren Preis je nach der Tonnuance zwischen 28 und 32 Rupien (1 Rupie = 0,3622 $) per cwt schwankt; die Bengal-Nagpur, die Northwestern, die Oudh & Rohilkand, die Bombay Baroda & Centralindische und die Great Indian Peninsular-Eisenbahn verwenden augenblicklich ein Rötlich-Braun von besonderer Tönung zu 28—33 Rupien per cwt. Billige Firnisse werden für die Wagen der III. Klasse, bessere Qualitäten für das Innere der Waggons I. und II. Klasse verwandt. Gewisse Teile des Wageninneren sind gewöhnlich weiß lackiert. Ferner werden bedeutende Mengen bitumenhaltiger schwarzer Farben verbraucht.

Die Eisenbahnen, öffentlichen Anstalten und die Regierung bezahlen per Kasse nach Empfang. Die meisten Kleinhändler verlangen von den Fabrikanten und Importeuren einen 60—90tägigen Kredit. Diese Bedingungen werden nur Firmen von untadligem Ruf und gesicherter finanzieller Position zugebilligt; sonst wird gewöhnlich Barzahlung verlangt. Größere Importeure bezahlen den ausländischen Hersteller entweder bar, um sich größtmöglichen Diskont zu sichern, oder sie erhalten 30—60-Tagewechsel.

Die üblichen Gewichte und Maße für Farben sind die Imperial Gallone, die amerikanische Gallone, cwt., 56 lbs. und 28 lbs. Farben werden gewöhnlich in Trommeln von 56 lbs. verkauft, die mit Angaben über Ursprung, Handelsmarke und Inhalt versehen sind. Die eingeführteste Einheit für den Handel mit Firnis ist die Imperial Gallone; doch werden im Handel häufig Mengen von 1/8 und 1/4 Gallone verlangt, während Regierung und Eisenbahnen meist 5-Gallonentrommeln einkaufen.

Das indische Stores Department wurde vor mehreren Jahren als Organisation zum Einkauf von Material für die Unternehmungen der Regierung gegründet; auch die indischen Eisenbahnen haben eigene Materialeinkaufsämter, doch tritt der Fall häufig ein, daß Materialeinkäufe für die Eisenbahnen

Digitized by Google

durch das indische Stores Department abgeschlossen werden.

Obgleich Großbritannien fast 75% der Totaleinfuhr an Farben im Werte von 3 500 000 $ (im Jahre 1925) liefert, sind gute Gründe vorhanden, daß auch andere Fabrikanten den Handel mit Indien auf diesem Gebiet erweitern können. (1899)

Die chemische Industrie in Mysore. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge wird in dem Bericht der Verwaltung von Mysore über das am 30. Juni 1926 beendete Geschäftsjahr ausgeführt, daß die Mysore Match Manufacturing Co. mit Hilfe eines Sachverständigen ihre Maschineneinrichtung vollendet und in Kürze die Produktion von Zündhölzern aufzunehmen gedenkt. Die Mysore Essenfleurs, Ltd., hat in der Destillation von ätherischen Oelen aus Pflanzen, Wurzeln und Blüten rapide Fortschritte gemacht. Die Mysore Pharmaceuticals haben ihren Umsatz vergrößert, konnten jedoch infolge der zu entrichtenden hohen Alkoholsteuer keinen Gewinn abwerfen. Ein Plan zur elektrolytischen Herstellung von Alkalien ist aufgestellt und der Regierung zur Begutachtung vorgelegt worden. Desgleichen ist ein Plan zur Herstellung von calciniertem Magnesit entworfen worden. Die Mysore Paint Works haben infolge Kapitalmangels nur wenig Umsatz gehabt; die von diesem Unternehmen hergestellten Anstrichfarben erfreuen sich jedoch eines sehr guten Rufs. Das White Lead Syndicate hat wieder einen sehr guten Geschäftsgang zu verzeichnen, der aber durch die hohen Frachten ziemlich beeinträchtigt worden ist. Die Herstellung von Lacken soll demnächst aufgenommen werden. (1728)

Japan. **Aus der Zündholzindustrie.** Nach dem „Japan Advertiser" sind die Pläne für die Aufnahme der Toyo Match Manufacturing Company, an der die Suzuki Shoten interessiert ist, in den Schwedischen Zündholz-Trust gebilligt worden. Jene Gesellschaft wird mit der Nihon Match Company, der Koekisha Match Company und der Kobayeski Match Company im Sommer vereinigt werden. Das Kapital wird 5 000 000 Yen betragen. Die drei Gesellschaften, die mit Toyo Match vereinigt werden sollen, gehören zum Schwedischen Zündholz-Trust.

Man erwartet, daß andere japanische Zündholzgesellschaften dieser Gruppe beitreten werden und daß der Trust durch Beherrschung des Marktes fähig sein wird, in Japan und den benachbarten Exportmärkten angemessene Preise festzusetzen. Es existieren ungefähr 50 kleinere Zündholzfabriken in Japan. Die Konkurrenz zwischen den unter schwedischer Kontrolle stehenden und den im Besitze von Japanern befindlichen Gesellschaften ist sehr heftig gewesen.

Dieser Zusammenschluß verbindet vier Konzerne, die mehr als 80% der gesamten japanischen Produktion liefern. (1944)

Australien. **Zahl der chemischen Fabriken.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, bestanden am Ende des Jahres 1925 in Australien 340 Betriebe zur Herstellung von Arzneimitteln, Chemikalien und Nebenprodukten; die Zahl der beschäftigten Personen betrug zu dem gleichen Zeitpunkt 7511. (1694)

Neu-Seeland. **Einfuhr einiger chemischer Erzeugnisse im Jahre 1926.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, betrug die Einfuhr von Weinsäure im Jahre 1926 212 695 lbs. im Werte von 12 119 £ gegenüber 174 517 lbs. im Werte von 10 017 £ und die Einfuhr von Cremor tartari 1 368 830 lbs. im Werte von 54 131 £ im Vergleich zu 1 118 533 lbs. im Werte von 46 486 £ im Jahre 1925. Der Wert der Einfuhr von Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmitteln betrug im Jahre 1926 125 969 £ und im Jahre 1925 166 761 £. Die Schwefeleinfuhr hat bedeutend zugenommen, von 399 646 cwt. im Werte von 65 758 £ (1925) auf 496 041 cwt. im Werte von 81 923 £ (1926). Für folgende Waren sind die Werte der Einfuhr in den beiden letzten Jahren angegeben:

	1925 £	1926 £
Medizinische Präparate, n. b. g. . .	323 498	317 769
Aetherische Oele	20 790	26 291
Parfümerien	145 982	149 808
Aromatische Essenzen	28 131	31 433

(1695)

Ausfuhr von Kauriharz. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, betrug die Ausfuhr von Kauriharz aus Neu-Seeland im Jahre 1926 10 924 480 lbs. im Werte von 1 618 000 $ gegenüber 12 028 800 lbs. im Werte von 2 017 000 $ im Jahre 1925. Die Vereinigten Staaten bezogen davon im Jahre 1926 5 464 225 lbs. im Werte von 792 349 $ im Vergleich zu 5 741 507 lbs. im Werte von 1 033 000 $ im Vorjahre.

Der Rückgang des Durchschnittspreises ist großenteils auf die ungünstige Lage des Harzhandels zurückzuführen. Da viele verschiedene Sorten Kauriharz zu verschiedenen Preisen gehandelt werden, können die Werte der Ausfuhr jedoch nur als Richtlinien angesehen werden; eine zeitweise Verringerung des Ausfuhrwertes kann auch durch besondere Nachfrage nach billigen Sorten und gleichzeitiges Nachlassen der Nachfrage nach hochwertigen Sorten verursacht werden.

Der Harzeingang in Auckland betrug in den letzten Jahren:

	t
1923	6 502
1924	5 434
1925	5 069
1926	4 250

Im Handel hat sich in letzter Zeit die Tendenz herausgebildet, alle Vorräte zu räumen, bevor das Control Board in Tätigkeit treten wird. Die Produktion des Jahres 1926 war die geringste während der letzten 40 Jahre mit Ausnahme der Jahre 1918 und 1919, als infolge des Krieges besondere Umstände herrschten. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten bewegt sich dauernd rückläufig, da die dortigen Lackproduzenten immer mehr synthetische Erzeugnisse verwenden. (1664)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet:

„Die Wirtschaftskrisis des Jahres 1925 dauerte bis in die Mitte des Jahres 1926 an und hatte auch für unsere Gesellschaft in dieser Zeit noch erhebliche Absatzschwierigkeiten zur Folge. Wegen der anhaltenden Depression auf dem Eisen- und Stahlmarkt schritten die Kokereien zu Produktionseinschränkungen, die eine entsprechende Verminderung der Teererzeugung nach sich zogen. Erst in der zweiten Jahreshälfte setzte infolge des englischen Bergarbeiterstreiks eine wesentlich erhöhte Nachfrage nach unseren Produkten ein. Diese Bedarfssteigerung führte im Herbst zu einem erheblichen Teermangel und in den letzten Monaten des Geschäftsjahres 1926 zu großen Preissteigerungen für den Rohstoff unserer Teerproduktenabteilung. Im Dezember 1926 erreichten die Rohteerpreise ungefähr das Dreifache des Friedenspreises. Wir zogen zwar Nutzen aus der Besserung des Absatzes unserer Teererzeugnisse, konnten aber im Interesse der Erhaltung unserer Kundschaft die Verkaufspreise nicht in gleichem Maße steigern, wie die Rohteerpreise stiegen, und mußten infolge des Rückganges der Teeranlieferungen an unsere westlichen Destillationen eine entsprechende Erhöhung der durchschnittlichen Verarbeitungskosten tragen. Immerhin haben unsere Teerprodukten-Fabriken mit gutem Ergebnis gearbeitet.

Der Geschäftsgang unserer Imprägnierabteilung war befriedigend. Unsere Planiawerke konnten den Umsatz gegenüber dem Vorjahre wiederum steigern und haben guten Nutzen gebracht. Dagegen sind unsere Fluorabteilung und die Aktiengesellschaft „Silesia, Verein chemischer Fabriken", Breslau, deren Betriebe wir für eigene Rechnung führen, durch Betriebsumstellungen in ihren Ergebnissen beeinträchtigt worden.

Unsere Beteiligungen bei verschiedenen Bergwerksunternehmungen, bei der „Rhenania-Kunheim Verein chemischer Fabriken A.-G." und bei der „Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft" erbrachten für 1926 keinen Gewinn. Von einer gesonderten Ausweisung unserer Dividendeneinnahmen aus Beteiligungen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben wir abgesehen, da mit wichtigen Tochtergesellschaften Betriebsführungsverträge bestehen, auf Grund deren die Ergebnisse dieser Unternehmungen unmittelbar über unsere Betriebsrechnung laufen.

Unsere Beteiligung an der Braunkohlen-Gewerkschaft „Minna-Anna" haben wir zu angemessenem Preise verkauft.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 1926 hatten wir Bank- und Akzeptschulden in Höhe von rund 11 000 000,— M. Da wir außerdem zur weiteren Vervollkommnung unserer Fabrikeinrichtungen im Laufe des Jahres 1926 Investitionen im Betrage von mehr als 6 000 000,— M. in Aussicht genommen hatten, sahen wir uns veranlaßt, von der noch ausstehenden Einzahlung auf unser Aktienkapital 75% auf nom. 16 000 000,— M. Inhaberaktien = 12 000 000,— M. mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab einzuberufen. Unsere Akzept- und sonstigen Schulden verminderten sich in 1926 um rund 10 200 000,— M. gegenüber dem Vorjahre, während sich gleich-

Digitized by Google

zeitig trotz der umfangreichen Investitionen für Bauten und Beteiligungen unsere flüssigen Mittel um 4 400 000,— M. erhöhten. Auf unsere Kapitalerhöhung steht jetzt noch die Einzahlung von 6 000 000,— M. aus.

Bei unseren Anlage-Konten weisen wir Zugänge in Höhe von rund 8 000 000,— M. aus. Hiervon betrifft ein Teilbetrag von rund 3 200 000,— M. Zugänge bei den von uns betriebenen Fabriken der „Chemische Fabrik Weyl A.-G." und der Aktiengesellschaft „Silesia, Verein chemischer Fabriken".

Der Rückgang unseres Warenlagers erklärt sich in der Hauptsache aus den vorerwähnten Verhältnissen am Teerproduktenmarkt. Das Warenlager ist mit der üblichen Vorsicht bewertet.

Die Verminderung unseres Effektenkontos rührt aus dem Verkauf des geringen Restpostens eigener Aktien her.

Im laufenden Jahre haben wir die Barablösung unserer alten Anleihen vorgenommen, wofür der in der Bilanz eingesetzte Betrag voraussichtlich nicht voll in Anspruch genommen werden wird.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab haben wir unsere Interessen auf dem Gebiete der Dachpappenindustrie mit denjenigen der Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G., Berlin, in der „Vereinigte Dachpappen-Fabriken A.-G." unter paritätischer Einflußnahme auf diese Gesellschaft zusammengefaßt. Um den der Rationalisierung dienenden Zusammenschluß zu ermöglichen, erwarben wir, teils im Berichtsjahr, teils im laufenden Jahr, nahezu sämtliche uns bisher noch nicht gehörenden Anteile der elf Gesellschaften, die wir in die Vereinigte Dachpappen-Fabriken A.-G. einbrachten. Das gesamte Kapital dieser Gesellschaft von nom. 7 600 000,— M. ist bis auf wenige ausstehende Aktien zu gleichen Teilen im Besitz unserer Gesellschaft und der Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G.

Unsere Abschreibungen auf Anlagen haben wir mit Rücksicht auf die umfangreichen Zugänge aus Neubauten und Betriebsverbesserungen bei unseren Werken und bei denjenigen der Chemischen Fabrik Weyl und der Silesia gegenüber dem Vorjahre wesentlich erhöht.

Seit der Stabilisierung unserer Währung wurde in der deutschen Wirtschaft immer wieder die Hoffnung auf Erleichterung des auf ihr liegenden Druckes außenpolitischer, steuerlicher und sozialer Lasten erweckt, und es zeigten sich auch von Zeit zu Zeit Ansätze zu erfreulichen Besserungen, die jedoch nie von Dauer waren. Ihren letzten Impuls bekam die deutsche Wirtschaft aus dem englischen Bergarbeiterstreik, dessen Ausgang aber neue Schwierigkeiten für die deutsche Wirtschaft ausgelöst hat, da er für die englische Schlüsselindustrie, den Kohlenbergbau, wesentlich verbesserte Produktionsbedingungen durch Verlängerung der Arbeitszeit, Herabsetzung der Löhne und Erziehung zur Rationalisierung schuf. Im Gegensatz dazu sind in Deutschland die Löhne erhöht und die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit verschärft worden, während die Aussichten auf eine fühlbare Verminderung der öffentlichen Lasten geschwunden sind. In besonderem Maße machen sich diese Schwierigkeiten bei unseren niederschlesischen Betrieben und Bergwerken geltend. Während diese Betriebe im Laufe des vorigen Jahres noch teilweise unter günstigeren Voraussetzungen arbeiteten, sind in den letzten Monaten erhebliche Rückschläge eingetreten, nachdem sie aus den Einwirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks keinen Nutzen mehr ziehen konnten; insbesondere mußte das Steinkohlenbergwerk cons. Abendröte stillgelegt werden.

Um den durch die vorerwähnten Umstände veränderten Verhältnissen schon jetzt in vollem Maße Ausdruck zu geben und nicht den Ertrag kommender Jahre durch Sonderabschreibungen beeinträchtigen zu müssen, halten wir es für erwünscht, eine wesentliche Herabsetzung des Bilanzwertes unserer Beteiligungen wegen unserer schlesischen Unternehmungen vorzunehmen. Für diesen Zweck und für eine weiter erforderliche Rückstellung, insbesondere gegen unseren Besitz an Rhenania-Kunheim-Aktien, haben wir in unsere Gewinn- und Verlust-Rechnung einen Betrag von 14 569 093,54 M. für Minderbewertungen von Beteiligungen und Forderungen an Tochtergesellschaften eingestellt. Zur Deckung dieses Betrages schlagen wir vor, den nach Aufwendung von 1 731 963,07 M. für Steuern und 2 261 982,64 M. für laufende Abschreibungen auf Anlagen in unserer Gewinn- und Verlust-Rechnung verbleibenden Ueberschuß von 4 012 684,91 M. heranzuziehen und zur Deckung des sich noch ergebenden Fehlbetrages von 10 556 408,63 M. den gleichen Betrag aus unserer offenen Reserve in das Gewinn- und Verlust-Konto zu überführen. Die ordentliche Rücklage beträgt alsdann 8 466 633,77 M. Der Buchpreis unserer Beteiligungen, der Ende 1925 rd. 46 000 000,— M. betrug, ermäßigt sich nunmehr auf rd. 31 600 000,— M. In diesen Posten sind auch die Aktien der Chemischen Fabrik Weyl und der Silesia enthalten, deren Betriebe wir für eigene Rechnung führen.

Im Jahre 1927 hat sich der Geschäftsgang unserer verschiedenen Abteilungen so entwickelt, daß nach den bisherigen Ergebnissen mit einem befriedigenden Erträgnis gerechnet werden kann.

Anläßlich der Einführung unserer jungen Inhaberaktien an den Börsen in Berlin, Frankfurt a/Main und Breslau haben wir uns mit Zustimmung der Besitzer unserer Namensaktien gegenüber der Zulassungsstelle verpflichtet, der nächsten Generalversammlung vorzuschlagen, das Stimmrecht der Namensaktien von bisher acht Stimmen auf nur drei Stimmen herabzusetzen und auf die bekannten drei Fälle zu beschränken. Wir schlagen der ordentlichen Generalversammlung die entsprechende Aenderung des § 18 unserer Satzung vor. (2086)

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau). Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet:

„Die im vorjährigen Bericht ausgesprochenen Erwartungen, daß der Zusammenschluß der deutschen und der wichtigsten italienischen Weinsäurefabriken eine günstige Auswirkung auf das Geschäftsergebnis haben würde, haben sich im Berichtsjahr leider nur zum Teil erfüllt.

Der Absatz von Weinsäure entsprach wohl nahezu dem Verkaufsprogramm des Syndikats, die Verkaufspreise jedoch konnten wegen der außersyndikatlichen Konkurrenz, besonders in valutaschwachen Ländern, nicht genügend gehoben werden.

Außerdem setzte gegen Ende des Berichtsjahres eine starke Steigerung der Rohwarenpreise ein, was eine weitere Verschlechterung der Ergebnisse mit sich brachte. Eine Erhöhung der Verkaufspreise kann nur nach und nach durchgeführt werden, so daß, falls durch diese Erhöhung der Absatz nicht zurückgeht, im zweiten Halbjahr 1927 mit einer teilweisen Besserung zu rechnen sein dürfte.

Wir sahen uns gezwungen, während zweier Monate den Betrieb stillzulegen, um unsere angewachsenen Vorräte an Fertigprodukten dem Lieferungsprogramm des Syndikats entsprechend zu verringern.

Auf die geplante Wiederaufnahme der Cremor-Fabrikation mußte verzichtet werden.

Das Zitronensäure-Geschäft ließ wohl bezüglich der Absatzmenge als auch des Preises zu wünschen übrig.

Die Bilanzen der Unicheco, Universeele Chemische Export Comp. Amsterdam per 31. 12. 25 und 31. 12. 26 liegen noch nicht vor, da sie wegen schwebender Abrechnungen mit der Fabbrica Chimica Arenella, S. A. Palermo, noch nicht fertiggestellt werden konnten. Es ist uns jedoch bekannt, daß mit größeren Verlusten zu rechnen ist, wodurch eine Bewertung der Unicheco-Aktien mit 1,— RM. angebracht erschien.

Um Schwierigkeiten mit der Fabbrica Chimica Arenella, S. A. Palermo, in Zukunft zu vermeiden, haben Verhandlungen mit dieser Firma stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, jeder Firma eine größere Selbständigkeit zu sichern, wodurch ein reibungsloseres Zusammenarbeiten zu erwarten ist.

Die Absicht, unsere Auslandsinteressen in der „Gesellschaft für chemische Werte (Gechewe)" zu vereinigen, haben wir nunmehr endgültig aufgegeben. Infolgedessen ist diese Gesellschaft in Liquidation getreten, die bis zum Schlusse des laufenden Jahres beendet sein wird.

Die Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel bereitete in den letzten Monaten Schwierigkeiten. Wir hoffen, in absehbarer Zeit Vorschläge machen zu können, um diese zu beheben.

Wir bemühten uns wohl, zwecks besserer Ausnutzung des Winkeler Werkes neue Artikel aufzunehmen, doch ist es bis jetzt noch nicht gelungen, entsprechende Produkte zu finden; unsere diesbezüglichen Bemühungen werden fortgesetzt".

Der erzielte Reingewinn beträgt lt. Bilanz 1 345,93.— RM.; es wird vorgeschlagen, diesen Betrag zuzüglich Gewinn-Vortrag 1925 in Höhe von 1 828 59,— RM. auf neue Rechnung vorzutragen. (2085)

* **Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz.** Der Vorstand hat über das 56. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Beschlüsse der 55. ordentlichen Generalversammlung unserer Gesellschaft in bezug auf die Gestaltung unseres Aktienkapitals sind durchgeführt worden. Nach der Durchführung dieser Beschlüsse besteht das Aktienkapital unserer Gesellschaft nunmehr aus 5000,— M., Vorzugsaktien Lit. A, 200 000,— M., Vorzugsaktien Lit. B und 750 000,— M. Stammaktien. Die durch die Fusion mit der Aktien-Spiritusfabrik Schöppenstedt auf uns über-

Digitized by Google

gegangenen Aktiven und Passiven sind nunmehr auf die einzelnen Konten verteilt. Der ausgwiesene Brutto-Ueberschuß laut Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 478 057,58 M. Da uns durch die Umstellung des Aktienkapitals 235 851,97 M. zugeflossen sind, verwandten wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu Abschreibungen 220 998,52 M. und zur Schaffung eines Delkrederefonds 15 000,— M. Von dem Fabrikationsgewinn von 242 059,06 M. nahmen Handlungsunkosten, Zinsen und Steuern 201 925,11 M. in Anspruch, so daß der verbleibende Netto-Ueberschuß von 40 133,95 M. nach Abzug von 8000,— M. für Vergütung an Vorstand, Beamte und für Wohlfahrtseinrichtungen mit 32 133,95 M. zur Verfügung der Generalversammlung steht." Es wird vorgeschlagen, diesen Gewinn in der Weise zu verwenden, daß auf die Vorzugsaktien Lit. A eine Dividende von 8% und auf die Vorzugsaktien Lit. B eine Dividende von 12% gezahlt und der Rest von 11 333,95 M. auf neue Rechnung vorgetragen wird.

„Im abgelaufenen Geschäftsjahr gelang es uns, unseren Umsatz sowohl der Menge als auch dem Werte nach weiter zu steigern. Die Erlöspreise unserer Fabrikate waren aber weiter rückläufig. Infolge der nach wie vor drückenden hohen Belastung durch Steuern, soziale Lasten und infolge der überaus hohen Frachttarife muß die Lage der mittleren chemischen Industrie immer noch als eine wenig günstige bezeichnet werden. Wenn es uns trotzdem gelang, einen kleinen Gewinn herauszuwirtschaften, so ist dieser Erfolg in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß durch wesentliche Umgestaltung unserer Anlagen die Herstellung unserer Produkte weiter verbessert und verbilligt wurde. Unser Bestreben geht weiter dahin, aussichtsreiche Fabrikationen auszudehnen und neue erfolgversprechende Produkte in unser Fabrikationsprogramm aufzunehmen." (2082)

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die im Berichtsjahre beschlossene Zusammenlegung und Erhöhung des Grundkapitals unserer Gesellschaft um je 500 000,— RM. hat zu dem gewünschten Erfolge einer Beseitigung der aus früheren Jahren stammenden Unterbilanz geführt. Wir waren in der Lage, unsere Produktion in verschiedenen Artikeln wesentlich zu steigern und sie zu einigermaßen befriedigenden Preisen voll abzusetzen. Die erhebliche Steigerung der Produktion und des Umsatzes hat weitere Um- und Erweiterungsbauten erforderlich gemacht. Diese Verbesserungen werden sich erst im laufenden Geschäftsjahr auswirken. Nach vorsichtiger Bewertung der Aktiven und nach Vornahme statutenmäßiger und außerordentlicher Abschreibungen weist die Bilanz einen Reingewinn von 145 526,34 RM. aus." Hiervon wurden laut Beschluß der am 14. Juni stattgefundenen Generalversammlung 7277 RM. dem Reservefonds zugewiesen, ferner gelangt eine Dividende von 6% auf die Vorzugs- und von 5% auf die Stammaktien zur Verteilung; der verbleibende Rest von 8249,34 RM. wurde auf neue Rechnung vorgetragen. „Im laufenden Geschäftsjahr ist die Fabrik mit erweiterter Anlage voll beschäftigt und mit Aufträgen zu einigermaßen auskömmlichen Preisen für mehrere Monate versehen." (2031)

„Union", Fabrik chemischer Produkte, Stettin. In der Generalversammlung vom 24. d. Mts. wurde beschlossen, 6% Dividende auf die Vorzugsaktien und 4% Dividende auf die Stammaktien (abzüglich Kapitalertragssteuer) zu verteilen und den Rest von 78 278,78 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Alle übrigen Punkte der Tagesordnung wurden einstimmig genehmigt. An Stelle der ausgeschiedenen Herren: Generaldirektor Dr. Berckemeyer, Berlin, Landrat Dr. v. Flügge, Speck i. Pomm., Justizrat Ahlemann, Berlin, Generaldirektor Dr. Bic, Berlin, Rittergutsbesitzer von Oppenfeld, Reinfeld, Generaldirektor Werner, Hohenzollerngrube, wurden wieder bzw. neu gewählt die Herren: Landrat Dr. v. Flügge, Speck i. Pomm., Rittergutsbesitzer von Oppenfeld, Reinfeld, Generaldirektor Moeller, Berlin, Paul Totte, Berlin, Rudolf Totte, Den Haag. (2065)

Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Wir haben zu berichten, daß leider auch das Ergebnis des Geschäftsjahres 1926 durch die allgemeine ungünstige wirtschaftliche Lage nachteilig beeinflußt worden ist. Nur unsere Fabrik Güsen war verhältnismäßig gut beschäftigt. Infolge der im Konzern der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, die unser gesamtes Kapital besitzt, durchgeführten Rationalisierung sind unsere Betriebe am Ende des Berichtsjahres zum größten Teil stillgelegt worden. Die Ende 1926 noch arbeitenden Betriebe werden im Laufe des Jahres 1927 ebenfalls außer Betrieb kommen. Eine Dividende kann infolgedessen für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht vorgeschlagen werden. Von Unglücksfällen blieben unsere Betriebe glücklicherweise auch im Jahre 1926 verschont. Statutengemäß scheidet mit Schluß der bevorstehenden Generalversammlung Herr Graf Wolf von Baudissin, Berlin, aus dem Aufsichtsrate aus. Seine Wiederwahl ist zulässig. Nach § 14 der Satzung hat ferner die Generalversammlung alljährlich einen Rechnungsprüfer zu wählen. Wir werden die Wiederwahl des Herrn F. Peschel, Hamburg, zum Rechnungsprüfer beantragen." (2083)

Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos in Liquidation, Hamburg. Dem Bericht der Liquidatoren über das Geschäftsjahr 1926 und die Zeit ab 1. Januar 1927 entnehmen wir folgendes: „Die Liquidation hat ihren ordnungsgemäßen Fortgang genommen. Unsere Außenstände sind sämtlich eingegangen. Wir haben sie inzwischen bei der Dynamit-Aktien-Gesellschaft verzinslich angelegt. Ebenso sind alle Kreditoren erledigt bis auf einen Betrag von 13,50 RM. für nicht eingelöste Dividendenscheine. Es steht demnach ein Betrag von 136 454,71 RM. zur Verteilung zur Verfügung. Die Liquidation der Gesellschaft wurde in der 36. ordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 1925 beschlossen. Die vorgeschriebenen drei Bekanntmachungen erfolgten in den Nr. 8, 15 und 22 des Reichsanzeigers vom 11., 19. und 22. Januar 1926. Nachdem nunmehr seit dieser Bekanntmachung mehr als ein Jahr verflossen ist, kann die Verteilung des Liquidationserlöses erfolgen. — Wir schlagen vor, auf jede Aktie im Nominalbetrage von 100,— RM. 113,— RM. gegen Vorzeigung und Rückgabe der Aktien, der Dividenden- und Erneuerungsscheine bei der Kasse der Dynamit-Aktien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., in Hamburg, Alsterdamm 39 I, oder in Köln, Zeppelinstr. 1/3, auszuzahlen. — Beträge, die bis zum 31. Dezember 1927 nicht erhoben sein werden, schlagen wir vor, zugunsten der Aktionäre bei der Norddeutschen Bank in Hamburg zu hinterlegen. Der nicht verteilbare Rest von 854,71 RM. kommt der Dynamit-Actien-Gesellschaft zu, mit der wir eine Vereinbarung getroffen haben, nach der sie sämtliche noch entstehende Kosten des Liquidationsverfahrens übernommen hat." (2030)

Aus dem Zentralhandelsregister.

L. Sester, Fabrikation pharmaceutischer Spezialitäten, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 14. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Aken a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aken a. E. ist am 9. 6. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Centralstelle chemischer Bunt- und Mineralfarben-Fabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 6. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 30 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 7. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile sowie bezüglich der §§ 10 und 11 des Gesellschaftsvertrags abgeändert.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Greifenhagen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 11. 6. 1927 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist mit dem Ablaufe des 31. 3. 1927 aus dem Vorstande ausgeschieden. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 5. 1927 in §§ 16 (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 27 (Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts), ferner durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats in § 34 Ziffer 6 (Verteilung des Reingewinns) und § 37 Absatz 3 (Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) geändert worden. Die §§ 4 Absatz 4, 11, 31a und 34 Ziffer 5 (Genußscheine) sind gestrichen, die §§ 11ff. der Satzung neu numeriert worden.

Hampol-Gesellschaft Hampel & Co. Fabrikation chemisch-technischer Produkte, Sitz: **Halle a. S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 18. 6. 1927 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Felix Hampel ist Alleininhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gleichzeitig ist der Ort der Niederlassung der Firma von Halle nach Zerbst i. A. verlegt.

Chemie-Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 6. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 18. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag durch Streichung des § 11 geändert.

Frankfurter Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des

Digitized by Google

Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 17. 6. 1927 eingetragen: Wilhelm Haberling ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Werke Rudolf Strasser, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 6. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§ 16 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Der bisherige Vorstand Kaufmann Max Schneider, Berlin, ist Liquidator.

Industrieges. für Steine, Erden und Chemikalien G. m. b. H., — Union G. m. b. H. für chemisch-technische Produktion, Sitz: beider Firmen: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 6. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist ein jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **München, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 6. 1927 eingetragen: Prokuristen: Otto Seidemann in Trostberg, Dr. Hermann Lang in Piesteritz, Julius Franz in Wittenberg, Dr. Alexander von Wilm in Berlin. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Odisalla-Aktiengesellschaft Fabrik für medizinisch-pharmazeutischen Bedarf, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 14 (Verteilung des Reingewinns) geändert.

E. de Haën Chemische Fabrik „List" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Seelze bei Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 6. 1927 eingetragen: Rechtsanwalt Kurt Isenbart in Berlin-Britz ist als Geschäftsführer ausgeschieden und es sind zu Geschäftsführern bestellt Direktor Dr. Alexander Eversmann in Berlin-Grunewald, Direktor Rudolf Gerber in Berlin-Tempelhof und Direktor Eberhard Bopp in Hannover.

Deutsche Celluloid-Fabrik, Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 20. 6. 1927 eingetragen: Die Prokura von Adolph Holzwarth ist erloschen. Zum Mitglied des Vorstandes ist bestellt Dr. Alfons Fausten in Köln.

Wilhelm Hiller Chemische Fabrik, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 20. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Wilhelm Hiller Nahrungsmittel-Werke.** Dem Georg Seiffge und Ingo Pfund in Hannover ist Gesamtprokura erteilt derart, daß jeder derselben berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma zu vertreten. Die Prokura des Feise und Horn ist erloschen.

Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 20. 6. 1927 eingetragen: Die Alleinvertretungsbefugnis des Geschäftsführers Franz Stegmann ist erloschen. Er ist jetzt in gleicher Weise wie die anderen Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Chemische Produkte Schmies, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Konstanz.** Die Firma ist am 17. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Waschmitteln und ähnlichen Präparaten. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 21 000 M. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 9. 6. 1927 abgeschlossen. Als Geschäftsführer ist Kaufmann Hermann Schmies in Konstanz bestellt.

Igo Chemisch-pharmazeut. Produkte Ernst Viel, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 14. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Inhaber: Kaufmann Ernst Viel, Frankfurt a. M.

Steffens G. m. b. H., Fabrikation chemisch-technischer Artikel, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 17. 6. 1927 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 HGB. und § 141 FGG. von Amts wegen gelöscht werden. Der alleinige Gesellschafter Kaufmann Wilhelm Steffens, unbekannten Aufenthalts in Amerika, oder seine Rechtsnachfolger werden hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Kitzinger Farben- und Lackfabrik C. Pflug, gegründet 1872, Sitz: **Kitzingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 11. 6. 1927 eingetragen: Der Gesellschafter Carl Frobenius und der Prokurist Walther Frobenius führen nunmehr den Familiennamen Froben. (2094)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Stickstoffpreise für das neue Düngejahr.

Das Stickstoff-Syndikat gibt für das am 1. Juli beginnende Düngejahr 1927/28 seine neuen Preise bekannt. Sie sind wiederum erheblich ermäßigt. Um zur frühzeitigen Abnahme anzuregen, sind die Preise wie bisher nach Monaten gestaffelt.

Der Preis beträgt für ein Kilogramm Reinstickstoff im

Schwefelsauren Ammoniak,
Leunasalpeter BASF,
Kaliammonsalpeter BASF,
Harnstoff BASF

	M.
Juli	0,85
August	0,86
September	0,88
Oktober	0,90
November	0,90
Dezember	0,92
Januar	0,94
Februar bis Juni	0,95

Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak

	M.
Juli	0,78
August	0,80
September	0,81
Oktober	0,83
November	0,83
Dezember	0,85
Januar	0,87
Februar bis Juni	0,88

Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Reinstickstoff bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M. Von Nitrophoska IG I kosten die 100 kg Ware bis auf weiteres 26 M., von Nitrophoska IG II 24,50 M.

Die Preise für Jutesäcke sind herabgesetzt worden.

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben im wesentlichen unverändert. Für zwei Drittel des Rechnungsbetrages können Dreimonatswechsel gegeben werden. Für den ein Drittel des Rechnungsbetrages übersteigenden Teil der Barzahlung wird ein Nachlaß von 3% gewährt; als besondere Sommervergütung wird dieser Nachlaß in den Monaten Juli/August/September auf 4½% erhöht. (2059)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 18. Juni 1927. Preise in Lewa per kg.

Aetznatron 15,50	Pech 5
Alaune (in Fäßchen) 8,50	Ricinusöl 65
Anilinfarben 190—450	Quecksilber 500
Gasolin 16	Salpetersäure 15
Gelbholz (gemahlen) 450	Salzsäure 12
Gerbextrakte 21	Schellack 250—350
Graphit 450	Schmieröle 13
Kolophonium 24	Soda (gew.) 6
Quebrachoextrakt 22	Spermacetöl 45
Kermes 289	Stearin 55
Kupfersulfat 23	Schwefelsäure 12
Lanolin 11	Vaseline 18
Leim 70	Ultramarin 26
Mineralfarben 4—6	Waschblau 25
Paraffin 38	Weinsäure —

England (London), 22. Juni 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 64*	Bleiglätte (ausländ.) 33
Alaun (in Stücken) 8/10/0*	Bleinitrat 38
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0	Bleiweiß (ausländ.) 31
Ameisensäure (85%) 46*	Bleizucker (weiß) 43/10/0
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)	Borax (krist.) 20*
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*	Borsäure (krist.) 34**
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26	Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Ammoniumchlorid (grau) 22	Calciumchlorid 5**
Ammoniumnitrat 24	Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8 (lb.)
Ammoniumphosphat (comm.) 52	Chlorkalk (35%) 8**
Arsenik (weißer, Cornwall) 15/10/0	Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Aetzkali (88—90%) 30/10/0	Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/15/0**
Aetznatron (76%) 16/10/0**	Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0	Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0	Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Bariumchlorid 8/10/0	Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)	Formaldehyd (40%) 40
Bariumsulfat 4—6	Glaubersalz 3/2/6
	Glycerin (roh; 80%) 66*
	Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*

Digitized by Google

Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm; B. P.) 4/15/0
Milchsäure (50%) 44

Natriumacetat 17
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/13/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 15/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60/65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33**
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 21*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**

Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44/10/0
Weinsäure 0/1/3
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acethylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/11—2/0
Bromnatrium 2/2—2/3
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/5
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 4
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3½—1/10
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7¼
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 22. Juni 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn.; 96—98 %) 78—86
Aluminiumsulfat (17—18%), 7,25—7,90
Ameisensäure (85 Vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,50—14
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 890—965
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoësäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—74
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100 bis 105
Chlorbarium 9,50—10,25
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 205—212
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 112—118
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 36,50—38
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenladg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7,20—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—105
Weinsäure 175—182
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 24. Juni 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 135
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,25 $
Bleiglätte (B.B.U.) 135
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 155
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 420
Chlorbarium (krist., 98—100%)
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé chem. rein) 400
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 140

Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 17

Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18

Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 580

Spanien (Barcelona), Juni 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.

Anorganische Produkte.

Aetznatron 52—68
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 36
Amoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 145
Ammoniujodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Bariumchlorid (krist.) 55
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 150
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 80—83
Borsäure (Schuppen, inländ.) 147
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 75
Chromalaun (rein, krist.) 80
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Esenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 140
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 175
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magsiumsulfat 18
Mennige 150
Natriummarseniat 300
Natriumbicarbonat 123
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 14
Natriumbisulfit (krist.) 75
Natriumhyposulfit (technisch) 46
Natriummetabisulfit 110
Natriumitrit 80
Natriumjodid 86 (kg)
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumnsulfat 12
Natriumsulfit (wasserfrei) 160
Natriumsulfit (krist.) 54
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 134
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 80
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 75
Schwefelsäure (gew., 66°) 20
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 26—28,50
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkchlorid (flüssig, 45—50°) —
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 3,90
Benzol 1
Bleiacetat 2
Campher 18
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krst.) 6,50
Eisenacetat (roh) 4—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) (100 kg) 80
Essigsäure (kristallisierbar) (100 kg) 275
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) (100 kg) 400
Kaliumacetat 5,75
Kreosotöl 300 (1000 kg)
Methanol (aus Holz) 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 120 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 190 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 3,75

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Antipyrin (Lucius) 36,50
Ammoniumbromid 8
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Cloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel (gefälltes) 18,50
Magnesumsulfat 1
Menthol (japan., krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylaminopyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 18,50
Salicylsäure (krist.) 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 15
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 55
Vanillin 110
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 40
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 14
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 41,50 bis 42
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 12
Superphosphate (13—15% lösliche phosphorsäure) 9,50
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 16
Citronenöl 35
Eugenol 33
Eucalyptusöl 5
Geraniol 33
Isoeugenol 55
Lavendelspiköl 14
Lemongrasöl 17
Orangenöl (gepreßt) 30
Rosmarinöl 6
Terpineol 12
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Tschechoslowakei (Prag), 24. Juni 1927. Preise in čKr. per 1 kg (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910, franko Stat.; excl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,50
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9,00
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 350
Natriumbicarbonat (B.) 3,70
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

(2102)

Digitized by Google

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Vorsicht bei der Herstellung von Bleibromat!

Im Dezember 1924 wurde im Laboratorium einer chemischen Fabrik Bleibromat durch Umsetzung von bromsaurem Kali mit Bleiacetat in essigsaurer Lösung hergestellt. Das fast reine Salz sollte nochmals umkristallisiert werden. Um die Löslichkeit zu begünstigen, zerteilte es ein Arbeiter auf Anordnung des Betriebsleiters mit einem Porzellanspatel in einer Steingutschale. Hierbei erfolgte eine starke Explosion, dem Arbeiter wurde eine Hand abgeschlagen, die andere Hand und das Gesicht wurden so schwer verletzt, daß der Tod herbeigeführt wurde. Der Betriebsleiter, welcher wenige Meter entfernt stand, erlitt erhebliche Augenverletzungen. Der Unfall wurde im Jahresbericht 1924, S. 33, beschrieben, geriet jedoch in Vergessenheit, denn es ereignete sich eine ähnliche Explosion im Mai 1927. In einer größeren chemischen Fabrik wurde früher Bleibromat durch Eintragen von Bleikarbonat in Bromsäure hergestellt. Als kürzlich auf Bestellung wieder Bleibromat verlangt wurde und Bromsäure hierzu nicht zur Verfügung stand, suchte der mit der Herstellung beauftragte Chemiker im Schrifttum ein anderes Herstellungsverfahren, nach dem er zunächst im Vorversuch mit kleinen Mengen durch Eintragen von Bleiacetatlösung in eine Kaliumbromatlösung Bleibromat auskristallisierte. Nach diesem Ergebnis wurde die bestellte Menge von 1 kg Bleibromat auf demselben Wege hergestellt. Die erhaltenen Kristallschuppen wurden abgenutscht, ausgewaschen und im Trockenschrank bei etwa 70° getrocknet. Der Chemiker wollte für die Ablieferung gleichmäßig große Kristalle durch Zerkleinerung herstellen. Er schüttete das Bleibromat in eine Reibschale. Beim Beginn der Zerkleinerung erfolgte unter lautem Knall die Explosion des Schaleninhalts. Die 5 cm starke Betonplatte des Arbeitstisches wurde glatt durchschlagen, so daß ein kreisrundes Loch von einem halben Meter Durchmesser entstand. Der Chemiker erlitt wahrscheinlich durch die Trümmer der Betonplatte und der Reibschale tödliche Verletzungen am Unterleib, an beiden Händen und am Kopf. Der zu seiner Hilfeleistung daneben-stehende Laboratoriumsarbeiter erlitt so schwere Verletzungen, daß er am nächsten Tage im Krankenhause starb.

Die Gefährlichkeit des Bleibromats war beiden Betrieben unbekannt, im Schrifttum ist auch sehr wenig hierüber zu finden. In der Zeitschrift für angewandte Chemie 1925, Seite 929—30, ist eine Mitteilung aus dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Görlitz von E. Günzel und E. Markus abgedruckt, die sich eingehend mit der Erklärung der Explosion bei der Herstellung von Bleibromat beschäftigt. Nach dieser Arbeit ist Bleibromat, das durch Einwirkung von Alkalibromat bei Gegenwart von Essigsäure auf überschüssiges Bleiacetat erhalten wird, durch eine komplexe Bleiacetatverbindung, das Diacetato-diplumbo-bromat verunreinigt. Weinland und Paul haben diese Verbindung in der Zeitschrift für anorganische Chemie 1923, 129, S. 243, näher beschrieben. Der Weinland'sche Körper explodiert sehr heftig durch Schlag und Reibung. Das nach zwei anderen Herstellungsverfahren gewinnbare Bleibromat, aus konzentrierten Lösungen von Bleisalzen durch Einwirkung von Bromsäure und bromsaurem Kali oder durch Einwirkung von Bromsäure auf Bleicarbonat, ist in reinem und auch in rohem Zustande handhabungssicher. Es beginnt sich bei etwa 180° unter Ausstoßung von Bromdämpfen zu zersetzen und kann weder durch Reibung noch durch Schlag zur Explosion gebracht werden. Nähere Angaben über das Bleibromat sind im Handbuch der anorganischen Chemie von Gmelin-Kraut, Band IV, II, Blei, S. 376, zu finden.

Diese beklagenswerten Unfälle geben Anlaß, davor zu warnen, bromsaures Blei aus Bleiacetat und bromsaurem Kali herzustellen und in die chemischen Unterrichtsbücher einen Hinweis auf die Möglichkeit der unbeabsichtigten Bildung des explosionsgefährlichen Diäcetatodiplumbobromats aufzunehmen. (2072)

Merkregeln für Rangierer.

In den zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörigen Betrieben kamen im Jahre 1926 955 Unfälle im Eisenbahnbetriebe zur Anmeldung; 114 hiervon waren schwererer Art mit 14 Todesfällen. Ein großer Teil dieser Unfälle hätte sich verhüten lassen, wenn die beim Werksbahnbetriebe Beschäftigten größere Vorsicht bei der Arbeit hätten walten lassen. Die Verkehrswissenschaftliche Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn in Berlin hat kürzlich ein Heftchen: „Eisenbahnbetriebsunfälle und ihre Verhütung" von Dr. Ing. Adolf Bloß herausgegeben, das beachtenswerte Anregungen zur Erhöhung der Betriebssicherheit enthält. Mit Genehmigung der genannten Gesellschaft hat die Knappschafts-Berufsgenossenschaft Sonderabdrucke des Abschnitts: „Merkregeln für Rangierer" herstellen lassen, die für 25 Pf. bei der Zentralstelle für Unfallverhütung des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthener Str. 37, erhältlich sind. Mit Rücksicht auf die wertvollen Dienste, die das Heftchen für die Unterrichtung des Fabrikbahnpersonals über die unfallsichere Arbeitsweise leisten kann, wird seine Beschaffung insbesondere den Werken mit eigenem Anschlußbahnbetrieb warm empfohlen. (2043)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 6. 27	22. 6. 27	Aktien	29. 6. 27	22. 6. 27
Byk-Guldenw.	98,—	93 7/8	Linde's Eismasch.	160,50	153,50
Chem. F. Buckau	124,25	126,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	104.—	101,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	128,50	126,75	Oberschl. Koksw.	104,75	94,—
„ Milch & Co.	70,—	66,25	Rasquin. Farbw.	112,—	110,—
„ Gelsenk.	89,—	96,50	Rh. W. Sprengst.	108,50	—,—
„ W. Albert	148,—	138,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	89,—	87,75	ein chem. F. A.-G.	62,50	62,—
Concordia chem. F.	74,50	70,25	J. D. Riedel	67 3/8	61,50
Dynamit Nobel	143,—	138,—	Rütgerswerke	105,50	89,75
Egestorff. Salzw.	129,25	123,—	H. Scheidemandel	29 1/8	29,—
Fahlberg, List	142,75	137,—	Schering, Chem.	223,—	224,—
I. G. Farbenindustr.	291,—	279,—	Sprengst. Carb.	—,—	106,50
Gehe & Co.	93,—	91,50	Staßfurter Chem.	63,—	63,—
Th. Goldschmidt	140,50	122,—	Thür. Bleiweißf.	83,50	79,—
Harkort Bergw.	28,50	30,—	Union Fabr.chem.P.	83,—	84,50
Heine & Co.	66,—	68,—	Ver. chem. Wk. Chl.	170,—	169,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	678,—	657,—
			„ Ultramarinfabr.	152,—	147,—

Devisen	29. 6. 27	25. 6. 27	Devisen	29. 6. 27	25. 6. 27
Argentinien	1,790	1,788	Italien	23,84	24,51
Kanada	4,214	4,217	Jugoslawien	7,424	7,417
Japan	1,990	2,002	Dänemark	112,77	112,83
Aegypten	21,015	21,02	Portugal	20,80	20,75
Türkei	2,182	2,187	Norwegen	109.07	109,20
England	20,491	20,496	Frankreich	16,525	16,52
Ver. Staaten	4,2195	4,2195	Tschechoslowakei	12,503	12,499
Brasilien	0,496	0,472	Schweiz	81,23	81,215
Uruguay	4,180	4,180	Bulgarien	3,052	3,052
Holland	169,05	169,10	Spanien	71,94	71,20
Griechenland	5 750	5,700	Schweden	113.10	113,08
Belgien	58,62	58,605	Oesterreich	59,38	59,37
Danzig	81,75	81,79	Ungarn	73.52	73,52
Finnland	10,624	10,622	Rumänien	2,528	2,525

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 14. Juni 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits- Settlements	100 Dollar	237,04
Lettland	100 Lat	81,26	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,74
	100 lett. Rubel	1,63	China- Shanghai	100 Tael (Silb.)	263,05
Litauen	100 Litas	41,62	Argentinien	100 Goldpeso	406,25
Luxemburg	500 Francs	58,65	Chile	100 Peso	51,45
Polen	100 Zloty	47,11	Mexiko	100 Peso	197,67
Rußland	1 Tscherwonez	21,75	Peru	1 peruan. Pfund	15,65
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,15	Uruguay	1 Peso	4,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	29. 6. 27	22. 6. 27.
Elektrolytkupfer	122,—	122,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	53—54	53—54
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340 - 350	340—350
Antimon-Regulus	95—100	100—105
Silber in Barren per 1 kg	78—79	77 3/4—78 3/4

(2110)

Versammlungskalender

12. Juli: Chemische Fabriken Dr. Joachim Wirnick & Co., Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankhaus Sponholz & Co. (vorm. H. Herz), Kommanditgesellschaft, Eerlin, Jerusalemerstraße 25.

Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall, 55. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in dem Verwaltungsgebäude zu Leopoldshall, Bernburger Str. 15/17. (2084)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 9. JULI 1927 | Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim

zum 75. Geburtstag.

Am 13. Juli d. J. begeht Geheimrat Dr. Oppenheim seinen 75. Geburtstag. Unter den Triariern der im Verein z. W. zusammengeschlossenen deutschen chemischen Industrie nimmt er einen hervorragenden Platz ein. Fast ein Vierteljahrhundert hat Geheimrat Oppenheim neben der eigenen ausgedehnten Berufsarbeit und neben einer weitgehenden ehrenamtlichen Tätigkeit in der Berufsgenossenschaft und in einer Reihe von Gesellschaften der chemischen Wissenschaft das verantwortungsreiche und in den Jahren der Inflation so dornenvolle Amt des Schatzmeisters verwaltet. Daneben war er uns in allen Fragen der wirtschaftspolitischen Betätigung des Vereins durch umfassendes Wissen und reiche Erfahrungen ein treuer und unentbehrlicher Berater.

Wir verbinden deshalb mit unseren herzlichsten Glückwünschen den innigsten Dank für die uns geleistete wertvolle Mitarbeit.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(2204)

Ueberprotektionismus im deutschen Zolltarif.

In der Rede, die der Herr Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius am 22. Juni 1927 auf der 47. Vollversammlung des deutschen Industrie- und Handelstages gehalten hat, findet sich folgender Passus:

„Auch in Deutschland hat sich der Ueberprotektionismus der Nachkriegszeit in allererster Linie auf dem Gebiet der industriellen Fertigfabrikate betätigt."

Die Frage der Zollbelastung chemischer Erzeugnisse ist eingehend in der „Monographie über die chemische Industrie, bestimmt für das Komitee B des vorbereitenden Ausschusses der internationalen Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes" untersucht worden.

Zu diesem Zweck wurde die Belastung des Wertes einer Anzahl von Erzeugnissen aus dem Gebiet der Schwerchemikalien, der Teerfarbstoffe und der Düngemittel beim Eingang in die hauptsächlichsten Länder festgestellt und aus den einzelnen Belastungen eine Durchschnittsbelastung errechnet.

Das Ergebnis ist in nachstehender Tabelle niedergelegt:

Vergleichsweise Zollbelastung.

	August 1926 Höchste Belastung in % v. Wert	August 1926 Niedr. Belastung in % v. Wert	1913 Höchste Belastung in % v. Wert	1913 Niedr. Belastung in % v. Wert
Deutschland	5	4,5	3,7	2,8
Holland	0	0	0	0
Belgien	11,5	1	0	0
Frankreich	80,9	19,3	45,1	24,6
Schweiz	6,4	6,4	3,4	1,9
Oesterreich	10,9	7,7	16,8	13,1
Polen	112,6	112,4	141,6	123,6
Tschechoslowakei	33,4	28,2	16,8	13,1
Rußland	137,1	137,1	141,6	123,6
Finnland	8,3	8,3	27,7	27,7
Schweden	7,2	4,5	6,4	6,4
Norwegen	1,8	1,8	18,8	2
Dänemark	2,5	2,5	3	3
Spanien	158,3	64,3	48,4	30,8
Italien	36,6	28,7	5,8	4,9
Ungarn	9,5	8,6	16,8	13,1
Rumänien	6,9	6,9	8,4	6,1
Jugoslawien	65,5	50,3	24,6	19,5
Bulgarien	57,4	57,4	20,7	15,2
Griechenland	65,7	45,8	67,5	21,6
Kanada	3,1	2,9	4,2	3,7
V. St. von Nordamerika	40	40	10,5	10,5
Mexiko	20,6	20,6	35,8	35,8
Argentinien	70,3	70,3	52,5	52,5
Brasilien	84,9	84,9	77,8	77,8
Chile	87,1	87,1	23,5	23,5
Japan	50,6	50,6	10,8	10,8
China	7	7	9,8	9,8
Niederl.-Indien	4	4	4,3	4,3
Britisch-Indien	20,6	20,6	3,9	3,9
Australien	28,2	21,6	2,7	0,7
Britisch-Südafrika	7,3	6,7	8,1	8,1

Die Untersuchung ergibt, daß die durchschnittliche Zollbelastung der chemischen Erzeugnisse beim Eingang nach Deutschland im Jahre 1913 etwa 3% vom Werte betrug. Ihr steht im Jahre 1926 eine Durchschnittsbelastung von etwa 4,5%, mit anderen Worten eine Erhöhung um 50% — also im Rahmen der Geldentwertung — gegenüber.

Bei dieser Sachlage kann von einem Ueberprotektionismus im deutschen Zolltarif auf dem Gebiet der chemischen Industrie nicht gesprochen werden.

Bei der erwähnten Gelegenheit hat der Herr Minister folgendes weitere Urteil über das Niveau des deutschen Zolltarifs gefällt:

„Wir haben dabei anerkannt, daß ein reiner Meistbegünstigungsvertrag (N. B. mit Frankreich) angesichts des gegenwärtigen französischen Minimaltarifs auf der einen Seite und des verhältnismäßig hohen Niveaus unserer Konventionalzölle auf der anderen Seite ein die berechtigten Wünsche Frankreichs befriedigendes Ergebnis nicht zur Folge haben würde."

Die oben wiedergegebene Tabelle zeigt, daß die niedrigste Belastung chemischer Produkte im Jahre 1913 beim Eingang nach Deutschland 2,8%, beim Eingang nach Frankreich 24,6% vom Wert betragen hat.

Im Jahre 1926 betrugen die Ziffern beim Eingang nach Deutschland 4,5%, beim Eingang nach Frankreich 19,3% vom Wert.

Es ist also für das Gebiet der chemischen Industrie festzustellen, daß auch heute die niedrigste französische Belastung noch über 400% der niedrigsten deutschen Belastung beträgt. (2177)

Digitized by Google

100 Jahre Chemische Fabrik E. Merck, Darmstadt.

In diesem Jahre besteht die Firma E. Merck, Darmstadt, 100 Jahre als chemische Fabrik. Aus einer bei dieser Gelegenheit von ihr veröffentlichten Schrift bringen wir nachstehende Einzelheiten über den Werdegang und Wirkungskreis des Unternehmens.

Im Jahre 1668 erwarb Friedrich Jacob Merck die Engelapotheke in Darmstadt, die seit über einem Vierteljahrtausend in ununterbrochenem Besitz der Familie geblieben ist und vor 100 Jahren zur Geburtsstätte der chemischen Fabrik wurde. Denn 1827 erwähnte der damalige Besitzer der Engel-Apotheke, Heinrich Emanuel Merck, in einem kleinen Heft „Pharmazeutisch-chemisches Novitäten-Cabinet" gelegentlich der Bekanntgabe eigner Verfahren zur Gewinnung von Morphin, Narcotin, Chinin, Emetin, Strychnin und anderen Pflanzenstoffen, daß er die Darstellung dieser Stoffe im großen aufgenommen habe. Diese Veröffentlichung bildet somit ein geschichtliches Dokument für den Beginn der Merckschen Fabrikation. Sie wurde zunächst in einem kleinen Gartenhaus ausgeübt und bestand in den ersten Jahren hauptsächlich in der Darstellung von Alkaloiden, Glycosiden und anderen Pflanzenstoffen. Bereits im Jahre 1830 wurden Merckschе Präparate in Paris ausgezeichnet. Sie wurden durch ihre Reinheit und Zuverlässigkeit bald über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt und begründeten den späteren Weltruf der Firma. Abgesehen vom Morphin sind unter den von Heinr. Eman. Merck bereits fabrikmäßig hergestellten Präparaten noch andere gewesen, die später zu größerer therapeutischer Bedeutung gelangten.

So wurde die Fabrikation von Codein, Narcein und amorphem Veratrin aufgenommen, weiterhin folgten Atropin und seine Salze, ferner Arbutin, Theobromin, Coffein, Colchicin, Solanin, Digitalin. Hand in Hand damit ging die Großdarstellung von Extrakten. Hinzu kamen organische und anorganische Chemikalien, z. B. Hippursäure, Chrysophansäure, Tannin, Gallussäure, Pyrogallussäure und Silbernitrat. — Im Jahre 1840 wurde die erste Dampfmaschine aufgestellt. Das ehemalige Gartenhaus hatte mit der Ausdehnung der Fabrik, in der bereits eine für die damaligen Verhältnisse stattliche Zahl von Arbeitern beschäftigt wurde, schon längst nicht mehr Schritt halten können.

Nach dem Tode des Gründers im Jahre 1855 übernahmen seine Söhne Georg Franz, Karl und Wilhelm gemeinsam die Leitung der Fabrik. Sie erfuhr unter diesen in den nächsten Jahrzehnten eine weiter aufsteigende Entwicklung. Die baulichen Anlagen wurden vergrößert, neue Einrichtungen geschaffen. In das Jahr 1862 fällt die erste Darstellung des Cocains; die ersten grundlegenden Versuche für seine spätere arzneiliche Verwendung wurden mit Merckschem Cocain vorgenommen. Ferner wurden damals in die Fabrikation einbezogen: Aloin, Podophyllin, Koussein, Physostigmin (Eserin), Hyoscyamin; und weiterhin: Apomorphin, Aconitin, Pilocarpin, Spartein. Auch die Zahl der anorganischen Präparate und organischen Verbindungen, deren regelmäßige Darstellung die Merckschе Fabrik aufnahm, wuchs ständig. Dem Bestreben, reinste und beste Qualitäten zu liefern, entsprach es, daß der Herstellung unbedingt reiner und zuverlässiger Chemikalien für analytische Zwecke besondere Beachtung geschenkt wurde. Wenn heute Mercks Reagenzien in aller Welt als Standardpräparate gelten, so wurde für diese Weltgeltung schon damals der Grund gelegt.

Am 18. März 1873 starb Dr. Georg Franz Merck. Des Verstorbenen Brüder, Karl und Wilhelm, die Mitinhaber der Fabrik, leiteten diese in seinem und des Vaters Sinn und bewahrten das Erbe für die heranreifende neue Generation. Von den Söhnen Karls hatte der ältere Joh. Heinr. Eman. Merck, unterstützt von seinem Bruder Karl Merck, lange Zeit die kaufmännische Leitung der Firma in Händen, während der zweitälteste Sohn, Louis Merck, berufen war, die Geschicke der Firma zur Zeit ihrer bedeutsamsten Entwicklungen zu lenken. In der Erfüllung dieser Aufgabe standen ihm seine Vettern Emanuel August Merck und Wilhelm Ernst Merck, die beiden Söhne von Dr. Georg Franz Merck, zur Seite. Von dem dritten Sohne des Fabrikgründers, dem späteren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Merck, stammten zwei Söhne ab. Der ältere, Dr. Carl Emanuel Merck, gestorben 1909, widmete sich viele Jahre hindurch dem Aufbau und der Verwaltung der sozialen und Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik; der jüngere Georg Merck, gestorben 1926, übernahm die Leitung der 1887 gegründeten Firma Merck & Co. in New York.

Die beiden letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts brachten der Merckschen Fabrik eine produktive, kommerzielle und räumliche Ausbreitung, die die vorhergegangene Entwicklung noch übertraf. Die Zahl der Präparate stieg in die Tausende. In der chemischen Synthese erwuchsen den Fabriklaboratorien Aufgaben von großer wissenschaftlicher und praktischer Tragweite. Ihre ersten Erfolge waren der Beginn einer ungeahnten Bereicherung des Arzneischatzes. Auch aus der Merckschen Fabrik gingen damals die ersten, ganz oder teilweise synthetisch hergestellten Arzneimittel hervor, wie das Tannoform, das Dionin, das Jodipin und das Stypticin, die bis heute ihre Bedeutung in der Medizin behalten haben. Ferner begann die Fabrik damals die rationelle Darstellung organo-therapeutischer Präparate in größerem Maßstab. Mitte der 90er Jahre wurde eine bakteriologische Abteilung, hauptsächlich zur Gewinnung des Behringschen Diphtherieheilserums errichtet. Die Handelsbeziehungen der Firma weiteten sich immer mehr und erforderten sachkundige Vermittlungsstellen an wichtigen Handelsplätzen des Auslands. Neben der Tochterfabrik in New York wurden Zweigniederlassungen in London, Petersburg, Moskau, Mailand, sowie Vertretungen und Niederlagen an vielen anderen europäischen und außereuropäischen Plätzen errichtet. Was aus dem Werke Heinr. Eman. Mercks unter seinen Nachkommen geworden war, zeigte das Anwachsen der Arbeiterzahl von 55 bei seinem Tode auf 1000 gegen die Wende des Jahrhunderts. Eine Bodenfläche von 80 000 qm bedeckten die Fabrikbauten, die von dem einstmaligen Gartenhaus ausgehend entstanden waren. Die neue Fabrik fand dabei nur Platz außerhalb des Weichbildes der Stadt auf dem nördlich von ihr gelegenen Gelände der „Hammelstrift". —

Es ist so zu sagen historisch bedingt, daß die Verarbeitung von Rohstoffen des Pflanzenreiches auch heute noch einen bedeutenden Teil der Merckschen Fabrikation ausmacht: Alkaloide, Glykoside, Bitterstoffe, Gerbstoffe, Saponine usw., die bereits fertig gebildet in den Pflanzen vorkommen.

Die fabrikmäßige Alkaloidherstellung beginnt mit der Extraktion der vielen mehr oder weniger bekannten Arzneidrogen. Aus den Extrakten werden durch Eindampfen und Fällen die wirksamen Alkaloide erhalten. Von einzelnen Alkaloiden, ihren Salzen oder ihren Handelsformen ist die äußere Form charakteristisch; so die großen durchsichtigen Kristalle der reinen Cocainbase, die seidenglänzenden Nadeln des reinen Coffeins, die Zuckerhut- oder Würfelform des kristallinischen Morphinhydrochlorids.

Es lag nahe, die Darstellung der meist nur in verhältnismäßig geringen Mengen in der Pflanze vorkommenden Alkaloide auf dem Wege der Synthese vorzunehmen. Die Merckschе Fabrik hat sich an dieser Aufgabe von jeher versucht und beteiligt, und es liegt erst wenige Jahre zurück, daß sie die Synthese des in den Cocablättern enthaltenen natürlichen Cocains durchführte. Von den verschiedenen Isomeren des Blätter-Cocains ist das rechts drehende pseudo-Cocain unter dem Namen Psicain in den Arzneischatz

Digitized by Google

eingeführt worden. Bei beachtenswerter anästhetischer Wirkung ist das Psicain weniger giftig als das Cocain und entbehrt der Rauschwirkung, die den Anlaß zu Gewöhnung und Mißbrauch (Cocainismus) gibt. Uebrigens war schon W. E. Merck im Jahre 1885 im Laboratorium Ladenburgs in Kiel zur Partialsynthese des Cocains und Ecgonins bzw. Benzoylecgonins gelangt. Sie bot die Möglichkeit, die in der Cocapflanze vorhandenen beträchtlichen Mengen von Nebenalkaloiden in Cocain überzuführen. Ein Jahr später war es C. E. Merck, der zur näheren Kenntnis des Ecgonins und seiner Eigenschaften beitrug.

Noch eine Reihe anderer Alkaloide ist synthetisch oder auf dem Wege der Teilsynthese gewonnen worden, u. a. Apomorphin, Codein, Methylhydrastinin, Theobromin. Ende der neunziger Jahre stellte die Fabrik die Morphinabkömmlinge Peronin und Dionin her, dieses ohne die euphorische Wirkung des Morphins und von ausgesprochenem Einfluß auf das Hustenzentrum. Fast in die gleiche Zeit fällt die von Prof. M. Freund angegebene Darstellung des Hydrastinins aus dem Hydrastin sowie des Cotarnins aus dem Narkotin. Das Cotarnin hat unter dem Namen Stypticin als blutstillendes Mittel dauernde Bedeutung erlangt. Auf Freund und seinen Mitarbeiter Speyer geht ferner die von Merck im Jahre 1917 aufgenommene Fabrikation des Eukodals aus dem Opiumalkaloid Thebain zurück. Eukodal ist eines der wenigen Opiumderivate, das in der schmerzstillenden Wirkung dem Morphin gleichkommt. Nach Wirkung dem Arekolin verwandt, sind Cesol und Neu-Cesol, erstes das Chlormethylat des Nikotinsäuremethylesters, letztes das Brommethylat des Methylhexahydronikotinsäuremethylesters. Eine weitere halbsynthetische Verbindung ist das Theacylon, das Acetylsalicyloyltheobromin, das wie seine Grundsubstanz Theobromin als harntreibendes Mittel gebraucht wird.

Aber nicht nur dem Arzneischatz fließen dem Pflanzenreich abgewonnene Stoffe zu, auch technische Industrien beziehen wichtige Ausgangsstoffe aus dieser natürlichen Quelle. Es sei nur an das Tannin, die Gallusgerbsäure erinnert, die von Merck in vielen, den Verwendungszwecken angepaßten Sorten und Formen hergestellt wird.

Seinen medizinischen Gebrauch verdankt es den stark adstringierenden Eigenschaften, die man durch Darstellung verschiedener neuer Verbindungen mit anderen Arzneiwirkungen zu kombinieren suchte. So vereinigt das Tannoform-Merck die adstringierende Wirkung des Tannins mit der desinfizierenden des Formaldehyds.

Neben dem Pflanzenreich liefert das Mineralreich Rohstoffe für die Fabrikation anorganischer Substanzen zu wissenschaftlichen und pharmazeutischen Zwecken. Es seien davon einige herausgegriffen:

Die Aetzalkalien, Hydroxyde des Kaliums und Natriums, die durch ihre Qualitäts- und Formenunterschiede eine verhältnismäßig umständliche Fabrikation bedingen. Die in silbernen Behältern geschmolzenen Massen erhalten in Gießformen aus dem gleichen Metall die Gestalt von Stangen und Tafeln.

Von den Halogenverbindungen der Alkalien haben die Brom- und Jodalkalien vorwiegend pharmazeutische Bedeutung.

Es folgt das Heer der Verbindungen von Eisen und Mangan, Aluminium, Zink, Chrom und Blei. Vielartig wie die Präparate sind ihre Verwendungen. Eisenpräparate sind nach wie vor als blutbildende Mittel bei Anämie und Chlorose geschätzt. Von Merck werden hergestellt Eisendialysate, Eisensaccharate, Eisen-Eiweißverbindungen, wie Albuminate, Peptonate, Mangan-Peptonate. Eisen-Alkalisalze verschiedener organischer Säuren von der Art des Ferrid-Ammonium citricum werden vorwiegend technisch verwandt, so in der Industrie der Blaupausenpapiere. Hierher gehört auch das Cyanotypin.

Mangansuperoxyd in Gestalt des Kunstbraunsteins wird für Trockenbatterien zu elektrischen Taschenlampen und Radio-Apparaten in großem Umfange gewonnen. Technisches Interesse haben auch die als Siccative zu Lacken und Firnissen verwendeten Mangansalze, u. a. das Manganresinat und Manganlineolat.

Das Quecksilber in seiner großen Zahl von Verbindungen und Salzen, darunter das als Desinfektionsmittel wichtige Sublimat, leitet zu den Edelmetallen über. Das salpetersaure Salz des Silbers, der Höllenstein kommt in verschiedenen Formen aus der Fabrikation, so in Stäbchenform, zur Verwendung als Aetzmittel. Von den neueren Silberpräparaten hat das Mercksche Choleval, in dem colloidales Silber mit einem die Eiterzellen lösenden Salz der Gallensäure verbunden ist, starken Eingang gefunden.

Goldpräparate erlangten in den letzten Jahren für die Tuberkulosetherapie einiges Interesse. In der Fabrikation treten die hierfür versuchten Verbindungen aber zurück gegen die analytisch und technisch gebrauchten. In der Röntgentechnik spielt das Baryumplatincyanür, zu den sog. Röntgenschirmen verarbeitet, seit langem eine Rolle.

Eine vollständige Aufführung aller Metalloid- und Metallverbindungen, die von Merck regelmäßig dargestellt werden, würde zu weit führen. Der hier gegebene Ausschnitt dürfte den Umfang und die Vielseitigkeit dieser Darstellung zur Genüge erkennen lassen.

Unter den anorganischen Betrieben der Fabrik ist noch der Wasserstoffsuperoxyd-Betrieb zu erwähnen, einmal seiner großen Ausdehnung und dann auch der vielseitigen Anwendung des Produktes wegen. Man benutzt die H_2O_2-Lösung in verschiedenen Stärken; Merck stellt sie mit 3, 6, 12, 15, 30 bis 60% her. Er war der erste, der ein mehr als 3%iges Wasserstoffsuperoxyd fabrikmäßig gewann, das Perhydrol, ein 30%iges chemisch reines, haltbares Präparat. In die Reihe der Superoxyde gehören zwei weitere Sondererzeugnisse von Merck, Magnesium-Perhydrol und Zink-Perhydrol.

Mit der Erforschung der Chemie der Gärungsprozesse schritt auch die Nutzbarmachung dieser merkwürdigen Naturvorgänge in der chemischen Technik fort. In der Merckschen Fabrik wird schon seit etwa 25 Jahren die Milchsäuregärung großtechnisch durchgeführt. Im wesentlichen von den gleichen Rohmaterialien geht die Gewinnung des Traubenzuckers aus.

In der Geschichte der organischen Chemie spielt der Harnstoff eine bedeutsame Rolle; er ist die Grundlage für den Aufbau des Veronals und damit für eine außerordentlich erfolgreiche Schlafmitteltherapie geworden.

Neben den organischen Verbindungen muß auch die Kohle selbst genannt werden. Die für medizinische Zwecke von Merck hergestellten Kohlesorten galten von jeher als sehr zuverlässig. Die Fabrik hat selbst die Anforderungen an ihre Präparate immer mehr erhöht, so daß die in den letzten Jahren in Verkehr befindliche Carbo medicinalis „Merck" schon im voraus den strengen Vorschriften genügte, die das Deutsche Arzneibuch in seiner neuen VI. Ausgabe aufgestellt hat.

Eine fast unübersehbare Gruppe von Kohlenstoffverbindungen hat ihren Ursprung in den Destillationsprodukten der Steinkohle. Wenn auch für diese Betrachtungen die Teerfarbstoffe ausscheiden, so sind doch zahlreiche Verbindungen auch für die Mercksche Produktion von Wichtigkeit. Das Phenol, die Karbolsäure, wird in reinen und reinsten Sorten hergestellt und ist Ausgangsstoff für andere technisch und pharmazeutisch bedeutungsvolle Präparate. In großen Mengen werden daraus die Salicylsäure und ihre Salze gewonnen, aus der Salicylsäure wieder die Acetylsalicylsäure. Weiterhin sei noch die Benzoesäure erwähnt, die in Gestalt des Natrium benzoicum als Konservierungsmittel dient und von Merck im großen hergestellt wird.

Ein Gebiet äußerster therapeutischer Spekulation

Digitized by Google

und zugleich ernsthaftester wissenschaftlicher Forschung ist die Organtherapie. Die heute noch am meisten gebrauchten Organpräparate sind im wesentlichen die getrockneten Organsubstanzen.

Mancherlei Wege sind eingeschlagen worden, die unbekannten wirksamen Stoffe in den Drüsen und Organen noch mehr zu erschließen. So gelangte Merck durch eine Art künstlicher Magenverdauung der Organsubstanzen zu aufgeschlossenen wasserlöslichen Präparaten: Novarial aus Ovarien, Novotestal aus Testes, Novothyral aus Schilddrüsen. Besonders das Novarial, ebenso seine Kombination mit Eisen, das Ferrovarial, haben sich praktisch sehr bewährt. Bei den von Prof. Abderhalden vorgeschlagenen und ebenfalls von Merck hergestellten Optonen ist die Aufschließung und damit der Eiweißabbau noch viel weitergehend; die entsprechenden Präparate wie Hypophysis-Opton, Ovarial-Opton, Thymus-Opton und andere sind daher einspritzbar, ohne daß Erscheinungen der Eiweißüberempfindlichkeit befürchtet werden müssen.

Streng genommen, ist bis heute nur von einem einzigen innersekretorischen Organ, und zwar der Nebennierenrinde, das wirksame Prinzip seiner chemischen Natur nach restlos aufgeklärt; es ist dies das Adrenalin. Die genaue Kenntnis seiner chemischen Zusammensetzung ermöglichte sogar seine synthetische Herstellung. Besonders beachtenswert ist, daß ein Pflanzenstoff, das Ephedrin „Merck", einen dem Adrenalin chemisch ähnlichen Aufbau und die gleichen pharmako-therapeutischen Wirkungen z. B. bei Asthma und bei Kreislaufschwäche hat. Auch das Ephedrin hat man schon künstlich hergestellt; dieses synthetische Produkt ist von der Firma Merck als Ephetonin in den Arzneischatz eingeführt worden.

Zur Behandlung der Zuckerkrankheit hat vorerst allein das aus der Bauchspeicheldrüse von Tieren gewonnene Pankreas-Insulin praktische Bedeutung. Die fabrikmäßige Darstellung, die bald nach der Entdeckung auch von Merck aufgenommen wurde, bedeutete einen der wichtigsten Fortschritte der letzten Jahrzehnte für die Organtherapie im allgemeinen und für die Behandlung der Zuckerkrankheit im besonderen.

Die Mercksche Fabrik ist unter den ersten Fabriken gewesen, die durch Errichtung einer Serumabteilung und Gewinnung des Behringschen Diphtherieserums es ermöglichte, der Diphtherie sehr viel zuversichtlicher und sehr viel wirksamer als vordem entgegenzutreten. An Serumpräparaten stellt Merck außer dem Diphtherieserum her: Meningokokkenserum nach Prof. Jochmann zur vorbeugenden und heilenden Anwendung gegen die epidemische Genickstarre, zwei verschiedene Ruhrsera gegen die Hauptformen der Bakterienruhr, Pneumokokken- und Streptokokkenserum zur Behandlung der Pneumokokken- und Streptokokkeninfektion.

Auch an dem Problem einer wirksamen Bekämpfung der Schädlinge unserer Kulturgewächse hat sich die Firma Merck rege beteiligt. Zur Forschung dient ein Speziallaboratorium, in dem Zoologen und Botaniker tätig sind. Zur Ergänzung der Laboratoriumsversuche durch Freilandversuche ist ein großes Versuchsfeld, ausgestattet mit vollkommener Beregnungsanlage, vorhanden. In einem eigens dazu angelegten Obst- und Gemüsegarten werden Pflanzenschutzmittel, die sich im Laboratorium als brauchbar erwiesen haben, der ersten praktischen Prüfung unterworfen. Mittel, die diesen oder jenen Pflanzenschädling sicher vernichten, lassen sich viele finden; sehr gering aber ist die Zahl derer, die nicht zugleich die Pflanze selbst oder ihre Verwertung beeinträchtigen.

Die Firma Merck hat als Ergebnisse ihrer mehrjährigen Arbeit auf dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung eine Anzahl bewährter Mittel eingeführt, an erster Stelle „Dr. Sturms Heu- und Sauerwurmmittel". Zunächst im Weinbau, dann auch im Obstbau in großem Maßstab verwandt, hat sich das jetzt als Esturmit bezeichnete Präparat bald ein anderes großes Gebiet, nämlich das der Forstschädlingsbekämpfung erobert. Die in den Jahren 1925 und 1926 mit Hilfe von Flugzeugen durchgeführten Bekämpfungsversuche gegen Kiefernspanner und Nonne haben seine Bewährung auch gegen die fressenden Schädlinge der Forstwirtschaft bewiesen.

Ein anderes Präparat „R. I. 26", das hauptsächlich gegen saugende Insekten bestimmt ist, wurde zuerst im mitteldeutschen Rübenbaugebiet gegen Rübenblattwanzen erfolgreich verwendet. Das Problem der Rübenwanzenbekämpfung, das schon einige Jahre lang erfolglos bearbeitet wurde, darf heute als gelöst betrachtet werden. Weitere Mittel, z. B. gegen die Schorfkrankheit des Obstes, gegen Blattfallkrankheiten von Weinstöcken und Forstgewächsen, gegen Blattläuse usw. sind entweder schon dem Verkehr übergeben oder im Versuchsstadium.

Auch in einer anderen Richtung der Schädlingsbekämpfung war die Firma erfolgreich. Es gelang ihr die Darstellung eines Mittels zur schnellen und sicheren Beseitigung bei Mensch und Tier häufig vorkommender Hautparasiten. Das Präparat hat unter dem Namen Cuprex weite Verbreitung gefunden. —

Die außerordentliche Vielgestaltigkeit der Merckschen Fabrikation legt Zeugnis ab von dem Schaffensgeist der Glieder der Familie Merck, die es verstanden haben, ein großes Werk nicht nur aus eigener Kraft heraus zu schaffen, sondern auch aus sich selbst heraus über die wirtschaftlichen Nöte des letzten Jahrzehnts hinaus in der ursprünglichen Form des reinen Familienbesitzes zu erhalten. Dr. Sch. (2173)

Das Internationale Ferrosiliciumsyndikat über seine Preispolitik.

Von seiten des Internationalen Ferrosiliciumsyndikats wird uns geschrieben:

„In den letzten Wochen haben verschiedene führende Blätter Nachrichten über das Zustandekommen eines internationalen Ferrosiliciumsyndikats gebracht, in einigen Fällen auch Schlußfolgerungen daran geknüpft.

Alle Mitteilungen über das Syndikat sind mehr oder minder voreilig gewesen und offenbar von unberufener Seite und teilweise mit tendenziösen Absichten ausgegangen.

Es ist richtig, daß in sehr langwierigen Verhandlungen, die schon ein Jahr zurückreichen, der Zusammenschluß der Ferrosiliciumfabrikanten zu einem Syndikat diskutiert wurde und seit einigen Monaten die schärfste Konkurrenz unter den Produzenten auf Grund getroffener Gentlemen-Agreemente ausgeschaltet wurde. Das Syndikat ist aber erst am 15. Juni d. J. zustandegekommen, und halten wir daher den Zeitpunkt für gekommen, dies mitzuteilen.

Die Nachrichten wegen Preiserhöhungen sind unrichtig, weil das Syndikat lediglich eine Preisregulierung vorgenommen hat. Speziell im zweiten Semester 1926, während sogar schon die Fäden wegen des Zustandekommens eines Ferrosiliciumsyndikats gesponnen wurden, setzte ein ganz besonders scharfer Preiskampf ein, in dem offenbar im letzten Moment einzelne Fabrikanten sich für die Quotenfestsetzung eine besondere Stellung verschaffen wollten.

Diese Preise, die weit unter den Selbstkostenpreisen lagen, können natürlich nicht als Vergleichsbasis herangezogen werden gegenüber Preisen, welche nach Zustandekommen eines festen Zusammenschlusses erstellt werden. Die niedrigen Kampfpreise würden praktisch jede existierende Ferrosiliciumfabrik in absehbarer Zeit zum Erliegen bringen. Die Preise zur Kampfzeit liegen bedeutend unter den Vorkriegspreisen.

Wegen Raummangels und weil wir keine Polemik eröffnen wollen, können wir uns nicht in Einzelheiten einlassen, möchten jedoch erwähnen, daß in den einzelnen Ländern sich der Großhandelsindex um 40 bis 70 % über dem Preisstand des Jahres 1914 bewegt.

Digitized by Google

Dieser Großhandelsindex, der einen Durchschnitt aller möglichen Zahlen und Produkte darstellt, kann dabei für die Berechnung des Ferrosiliciumpreises nicht maßgebend sein, weil die Preise der Rohstoffe, wie Kohle, Drehspäne und auch Quarz, wesentlich stärker in die Höhe gegangen sind, ein enormes Ansteigen der Arbeitslöhne zu verzeichnen ist und insbesondere die Stromkosten heute einen weit wichtigeren Faktor in der Selbstkostenberechnung bilden wie in der Vorkriegszeit wegen mangelhafter Ausnutzung der Anlagen.

Ebenso darf nicht übersehen werden die enorme Steigerung der Eisenbahnfrachten, insbesondere für Roh- und Hilfsmaterialien.

Jeder mit den Ferrosilicium-Fabrikationsverhältnissen halbwegs Vertraute wird wissen, daß die heute verlangten Preise wesentlich unter denjenigen liegen, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen würden, doch haben die Produzenten bei der Preisbestimmung weise Mäßigung walten lassen, so daß die Preise nicht einmal die Steigerung des Indexes erreichen.

Es liegt auf der Hand, daß ein Preiskampf nicht ewig dauern kann, und deshalb waren die Ferrosiliciumfabrikanten genötigt, einen Zusammenschluß zu suchen, um wenigstens halbwegs erträgliche Existenzbedingungen zu schaffen. Aehnliche Bestrebungen sind ja in der ganzen Industrie zu beobachten und auch in der Weltwirtschaftskonferenz in Genf als eine der Notwendigkeiten bezeichnet worden, um eine langsame Besserung der industriellen Verhältnisse herbeizuführen.

Die bestehenden Ferrosiliciumfabriken können, trotzdem manche Kriegsgründung wieder verschwunden ist, noch nicht einmal mit 40 % ihrer Kapazität arbeiten. Es müssen daher Bestrebungen zur Errichtung neuer Fabriken geradezu als unverständlich bezeichnet werden.

In einigen Zeitungsartikeln ist auf die abseits stehende französische und italienische Ferrosiliciumfabrikation hingewiesen worden.

Hierzu sei bemerkt, daß es nicht in unserer Absicht liegt, uns über diesbezügliche Verhältnisse und Bestrebungen zu verbreiten; es sei aber nur darauf hingewiesen, daß sowohl die französischen wie die italienischen Inlandspreise weit höher liegen als die nach den einzelnen Ländern quotierten Syndikatspreise, und daß, wenn sich ab und zu französische Offerten insbesondere nach Deutschland verirren, es sich hierbei um ausgesprochene Dumping-Offerten auf geringfügige Quanten handelt." (2187)

Englische Stimmen zur Herabsetzung des Preisfaktors für Farbstoffe.

Die Zeitschrift „Chemical Age" hat eine Rundfrage bei verschiedenen an der Produktion und dem Verbrauch von Farbstoffen in England interessierten Kreisen über die voraussichtliche Auswirkung der Herabsetzung des Preisfaktors für Farbstoffe bei der Erteilung von Farbstoffeinfuhrbewilligungen vom 1. September 1927 ab veranstaltet (vgl. Seite 685 der „Chem. Ind."). Aus einer Reihe von veröffentlichten Antworten geben wir folgende Einzelheiten wieder:

Mr. H. Sutcliffe Smith von der Bradford Dyers' Association, der selbst Mitglied des Dyestuffs Advisory Licensing Committee ist, begrüßt die Herabsetzung des Preisfaktors mit Genugtuung. Die Herabsetzung wird nicht nur für die Verbraucher von Farbstoffen von Nutzen sein, sondern sich auch günstig auf die Produktion auswirken. Die Tatsache, daß die Vertreter der Farbstoffproduzenten im Licensing Committee dem Antrag der Verbraucher auf Herabsetzung des Preisfaktors zugestimmt haben, zeugt von dem Fortschritt der englischen Farbstoffindustrie. Der auf Grund der Dyestuffs (Import) Regulation Act den Produzenten zuteil gewordene Schutz hat sich für diese als sehr fördernd erwiesen, so daß sie jetzt in der Lage sind, ihre Farbstoffpreise den auf dem Weltmarkt herrschenden Preisen mehr anzupassen.

Die englischen Farbstoffverbraucher hoffen, daß die von der Dyestuffs (Import) Regulation Act auferlegten Einschränkungen sich bald als mehr oder weniger formell erweisen werden und die britische Farbstoffindustrie bald in der Lage sein wird, auf rein wirtschaftlicher Grundlage mit den ausländischen Produzenten zu konkurrieren. Die Farbstoffverbraucher werden mit dem Inkrafttreten des neuen Preisfaktors konkurrenzfähiger gegenüber dem Auslande sein.

Die British Cotton and Wool Dyers Association schreibt, daß selbstredend jede Herabsetzung des Preisfaktors willkommen ist, daß aber die jetzige Herabsetzung zu klein ist, um sich in den Verkaufspreisen, die der Verbraucher von z. B. Textilerzeugnissen zu entrichten hat, irgendwie bemerkbar zu machen.

In der Antwort der L. B. Holliday and Co., Ltd., wird ausgeführt, daß der gegenwärtige durchschnittliche Verkaufspreis der von der Gesellschaft hergestellten Reihe von Farbstoffen dem doppelten Faktor bedeutend näher kommt als dem zweieinhalbfachen Faktor; dieses Ergebnis wäre erreicht worden, obgleich viele der von der Gesellschaft verwandten Rohstoffe und primären Zwischenprodukte unverhältnismäßig teuer sind.

Die Gesellschaft hat schon immer die Ansicht vertreten, daß die britische Farbstoffindustrie erst dann als auf festen Füßen stehend angesehen werden kann, wenn sie zu Weltmarktpreisen verkaufen kann; daß dieses möglich ist, habe die Gesellschaft dadurch gezeigt, daß sie sogar unter den bestehenden Umständen einen großen Ausfuhrhandel aufzubauen in der Lage war. Die Hauptschwierigkeit liegt nach Ansicht der Gesellschaft in den hohen Preisen für viele Rohstoffe und primäre Zwischenprodukte; die gewöhnlichen Mineralsäuren kosten in England z. B. zwei oder sogar dreimal soviel wie auf dem europäischen Festlande.

Diese Rohstoffpreise können und müssen herabgesetzt werden; wenn dieses sofort geschieht, liegt kein Grund vor, warum die britischen Farbstoffproduzenten vom 1. September ab nicht zu dem doppelten Vorkriegspreis sollten produzieren können. Die Gesellschaft hat keine Opposition gegen die Herabsetzung des Preisfaktors betrieben und auch sonst der Herabsetzung des Preisfaktors keine Hindernisse in den Weg gelegt.

Die Brotherton and Co., Ltd., weist darauf hin, daß die Herabsetzung des Preisfaktors von dem zweieinhalbfachen auf den doppelten Betrag des Vorkriegspreises die Entwicklung der britischen Farbstoffindustrie behindern kann. Die Herstellung eines neuen Farbstoffs erfordert große Vorarbeiten, die viel Geld kosten und sich nur rentieren, wenn beim Verkauf der hergestellten Farbstoffe eine genügende Verdienstspanne verbleibt.

Außerdem sind zur Herstellung neuer Farbstoffe oft Zwischenprodukte erforderlich, die in England gar nicht oder nur von einem einzigen anderen Farbstoffproduzenten hergestellt werden. Handelt es sich hierbei um teure Zwischenprodukte, so werden die Produktionskosten des neuen Farbstoffs hierdurch so weit erhöht, daß ein Preisfaktor in doppelter Höhe des Vorkriegspreises keinen Gewinn übrig läßt.

Noch ungünstiger wird die Lage von der J. C. Bottomley and Emerson, Ltd., beurteilt, nach deren Ansicht die Herabsetzung des Preisfaktors auf die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie sehr nachteilig wirken wird. Viele Rohstoffe wären heute nicht billiger als vor einem Jahre, und in verschiedenen Fällen wird es wirtschaftlich unmöglich sein, Farbstoffe ohne Verlust herzustellen. In diesem Falle wird natürlich die Einfuhr aus dem Auslande zunehmen und in gleichem Maße die Beschäftigung der englischen Farbstoffindustrie zurückgehen.

Die Yorkshire Dyeware and Chemical

Digitized by Google

Co., Ltd., zeigt keine Befürchtungen vor der Herabsetzung des Preisfaktors; diese Herabsetzung würde die Gesellschaft in keiner Weise beeinflussen, da die Preise der meisten Farbstoffe, die die Gesellschaft zur Zeit verkauft, bereits unter dem doppelten Vorkriegspreise liegen.

Eine Farbengesellschaft im Norden, deren Name jedoch nicht genannt ist, schreibt:

„Nach unserem Dafürhalten spielen jetzt die Vertreter der Farbstoffverbraucher im Licensing Committee eine Rolle, die ihnen bei der Verabschiedung der Dyestuffs Act nicht zugedacht war. Die Dyestuffs Act wurde erlassen, um den britischen Farbstoffproduzenten die Möglichkeit zu geben, die Industrie gegen die ausländische Konkurrenz, besonders von seiten Deutschlands, zu befestigen; die Einfuhr von Farbstoffen, die in genau gleichwertiger Qualität in England hergestellt werden konnten, sollte verhindert werden. Durch die Einführung des Preisfaktors, der sich als sehr nachteilig für die britischen Produzenten erwiesen hat, hat sich das Bild gänzlich verschoben.

„Die britischen Farbstoffverbraucher befinden sich heute in einer sehr guten Lage, da die verbrauchten und zu 90% in England hergestellten Farbstoffe bezüglich der Qualität vollständig zufriedenstellen. Bezüglich der Preise ist festzustellen, daß diese bei vielen Farbstoffen, die in großen Mengen hergestellt werden, unter dem doppelten Vorkriegspreis liegen.

„Den wirksamsten Schutz gegen ungerechtfertigte Preise bietet den Farbstoffverbrauchern der Umstand, daß zwischen den britischen Farbstoffproduzenten keine Preisvereinbarungen bestehen, wie dieses dagegen bei den Färbereien der Fall ist. Es wäre interessant, festzustellen, ob die großen Preisherabsetzungen, die die britischen Produzenten infolge der Konkurrenz untereinander vorgenommen haben, auch den Kunden der Farbstoffverbraucher zugute gekommen sind.

„Die Preise der Farbstoffe, die heute in Großbritannien noch über dem doppelten Vorkriegspreis verkauft werden, haben ihre volle Berechtigung; bei vielen spielt z. B. auch der zur Herstellung benötigte Alkohol eine große Rolle, da dieser in Großbritannien viel teurer ist als in Deutschland.

„Ein weiterer Punkt, mit dem wir uns nicht einverstanden erklären können, ist, daß wir glauben annehmen zu dürfen, daß viele Farbstoffe heute aus dem Auslande unter demselben Fabriknamen wie früher, aber mit größerem Färbewert als früher geliefert werden; bei dem Vergleich der Preise der jetzt in gleicher Qualität in England produzierten Farbstoffe mit dem Preis des gleichbenannten, aber geringwertigeren Farbstoffs vor dem Kriege ergeben sich für die britischen Produzenten Nachteile; die Interessen der britischen Produzenten sind unserer Ansicht nach in dieser Beziehung nicht genügend gewahrt."

Der Leiter eines Farbstoff-Forschungslaboratoriums vertritt die Ansicht, daß die britische Farbstoffindustrie in den beiden letzten Jahren zweifellos sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat und daß der zweieinhalbfache Preisfaktor im großen und ganzen sowohl die Produzenten als auch die Verbraucher befriedigt hat; die Herabsetzung des Preisfaktors um 20% wäre jedoch etwas radikal, da sie eine Herabsetzung der Bruttoeinnahmen um 20% zur Folge hat. Um diese Herabsetzung durchführen zu können, müßten die britischen Farbstoffproduzenten ihre ganzen Gewinne opfern, da eine allgemeine Herabsetzung der Produktionskosten auf allen Gebieten der Farbstoffindustrie um 20% unerreichbar ist.

Die Herabsetzung des Preisfaktors hätte schrittweise vorgenommen werden müssen, jetzt um 10% und dann etwa nach Jahresfrist um weitere 10%. Bei der jetzigen Regelung ist zu befürchten, daß die Geschwindigkeit, mit der sich die englische Farbstoffindustrie in den letzten Jahren entwickelt hat, verlangsamt wird und die Industrie im Jahre 1931, wenn die Dyestuffs Act abgelaufen ist, nicht imstande ist, die Konkurrenz mit dem Auslande aufzunehmen. (2159)

Die Produktion der Kokereien und die Marktlage der Teerprodukte in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1926 und 1925.

Wie „Chem. & Met. Engin." berichtet, hat sich das Verhältnis der unter Gewinnung von Nebenprodukten verkokten Kohle zu der in Bienenkorböfen verkokten Kohle im Jahre 1926 weiter zugunsten der Gewinnung von Nebenprodukten verschoben. Die Produktion von Koks in Bienenkorböfen hat im Vergleich zum Vorjahre um 1% zugenommen, die Produktion von Koks unter gleichzeitiger Gewinnung von Nebenprodukten dagegen um 11%. Im ganzen wurden im Jahre 1926 81,8 Millionen t Kohlen verkokt, und zwar 18,1 Millionen t in Bienenkorböfen und 63,7 Millionen t in Nebenproduktöfen.

Die Gewinnung von Nebenprodukten war im Jahre 1926 im Durchschnitt etwas höher als im Vorjahre, zumal auch eine größere Zahl von neuen Oefen in Betrieb genommen wurde, die bessere Durchschnittsausbeuten liefern als die älteren Typen.

Die Ausbeuten erreichten nach den Feststellungen des Bureau of Mines im Jahre 1925 im Durchschnitt folgende Mengen und Werte:

	Ausbeute aus 1 t Kohle	Wert in c.
Teer	8,4 Gall.	4,9 per Gall.
Ammonsulfat	22,4 lbs.	2,3 per lb.
Leichtöl	2,9 Gall.	10,3 per Gall.

Die gesamte Gewinnung von Nebenprodukten der amerikanischen Kokereien im Jahre 1925 ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Produkt	Einheit	Produktion	Absatz: Menge	Absatz: Wert in 1000 $	Absatz: Durchschnittspreis in $ per Einheit
Teer	1000 Gall.	480 849	240 161	11 903	49
Ammoniak:					
Sulfat	1000 lbs.	1 017 014	989 676	22 547	23
Gaswasser (Ammoniakgehalt)	1000 lbs.	65 256	54 809	4 967	91
Insgesamt als Sulfat berechnet	1000 lbs.	1 278 038	1 208 914	—	—
Leichtöl und Derivate:					
Rohes Leichtöl	1000 Gall.	146 443	10 202	1 052	103
Rohbenzol	1000 Gall.	6 119	5 907	1 321	224
Benzol, raffiniert	1000 Gall.	16 231	15 909	3 567	224
Motorenbenzol	1000 Gall.	81 470	80 958	13 441	166
Rohtoluol	1000 Gall.	127	47	10	215
Toluol, raffiniert	1000 Gall.	5 329	4 991	1 301	261
Solventnaphtha	1000 Gall.	4 744	3 994	805	202
Andere Leichtölprodukte	1000 Gall.	2 366	1 252	96	77
Naphthalin:					
roh	1000 lbs.	9 239	9 692	92	10
raffiniert	1000 lbs.	1*)	208	5	25

*) Anscheinend Druckfehler im Original.

Der große Unterschied zwischen der Produktion und dem Absatz von Teer erklärt sich daraus, daß die fehlende Menge, d. h. die Hälfte der Produktion, für Feuerungszwecke verwandt wird.

Nachstehende Angaben sind einer graphischen Darstellung entnommen und daher nicht ganz genau, kennzeichnen aber doch genügend die ganze Entwicklung in den letzten Jahren:

Jahr:	Tagesproduktion von Koks: in Bienenkorböfen: 1000 net t	in Nebenproduktöfen: 1000 net t
1912	105	30
1913	108	35
1914	75	32
1915	88	37
1916	114	52
1917	107	61
1918	98	70
1919	62	68
1920	66	85
1921	18	54
1922	27	77

(Fortsetzung auf Seite 744.)

Digitized by Google

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926.

(Schluß)

Ausfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
374	Kreosot, Kreosotcarbonat	2	61	10	35
375	Guajacol, Guajacolcarbonat	0,09	5	—	—
376	Salicin	—	—	—	—
377A	Aconitin und seine Salze	—	—	—	—
B	Atropin und seine Salze	—	—	—	—
C	Coffein	—	—	—	—
D	Cocain und seine Salze	0,01	22	—	0,8
E	Codein und seine Salze	—	—	—	—
F	Morphin und seine Salze	0,4	87	—	0,8
G	Diacetylmorphin u. seine Salze	0,02	45	—	—
H	Nicotin	—	—	—	—
I	Chinin und seine Salze	0,2	39	0,6	10
J	Strychnin und seine Salze	—	—	0,01	2
K	Theobromin	—	—	—	—
L	Andere Alkaloide	0,2	57	0,3	23
378	Albumin	116	144	99	292
379	Casein	0,9	4	0,9	2
380	Destillierte Wässer für pharmaz. Zwecke:				
A	alkoholische	—	—	—	—
B	nichtalkoholische	—	—	—	—
381	Sera und Impfstoffe	0,3	79	0 2	47
382	Medizin. Präparate und pharmaz. Spezialitäten	257	5 742	235	6 127
	Belgisch-Kongo	138	3 302	123	3 300
	Deutschland	0,3	17	1	77
	Argentinien	0,4	18	2	36
	Brasilien	4	92	5	80
	Ver. Staat. v. Amerika	6	75	0,2	5
	Frankreich	7	299	4	228
	Großbritannien	2	85	3	138
	Hamburg	2	42	1	63
	Britisch-Indien	9	233	20	382
	Mexiko	1	45	5	221
	Palästina	4	44	—	—
	Niederlande	62	984	50	1 049
	Portugal	3	72	2	110
	Syrien	3	52	1	60
	Südafrikanische Union	4	44	—	0,1
	Randstaaten	1	56	1	17
383	Chemische Produkte in alkoholhalt. Lösung	—	—	2	26
384 A	Borax, raffiniert	643	1 693	671	1 985
B	Kalkcitrat und andere Citrate	—	—	—	—
C	Anderw. nicht genannte chemische Produkte	4 035	8 049	5 667	9 830
385	Künstl. Guano	295	280	423	364
386	Knochenmehl, calciniert und andere	10 026	7 400	11 142	9 441
387	Ammonnitrat, Ammonsulfonitrat	145	163	54	72
388	Ammonphosphat u. -superphosphat	74 348	17 444	13 966	5 978
	Deutschland	975	253	73	158
	Dänemark	12 035	2 738	—	—
	Spanien	3 384	975	21	52
	Großbritannien	18 868	4 461	9 503	2 451
	Niederlande	33 327	6 996	1 973	707
	Portugal	1 819	402	29	17
	Schweden	2 977	1 010	146	48
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	1 546	2 075
389	Ammonsulfat für Düngezwecke	9 644	12 839	5 777	8 812
	Spanien	2 914	3 825	3 389	5 226
	Frankreich	662	750	96	171
	Italien	4 064	5 861	98	98
	Niederlande	239	278	303	439
	Portugal	983	1 222	1 156	1 673
	Schweiz	270	340	—	—
390	Calciumcyanamid	29	17	150	148
391	Kalksalpeter	83	74	43	49
392A	Superphosphat	176 240	55 216	282 329	83 564
	Deutschland	7 629	1 951	22 145	7 496
	Ceylon	2 223	1 502	2 260	2 308
	Dänemark	11 443	2 960	8 762	2 551
	Aegypten	13 973	6 679	3 300	2 502
	Spanien	6 691	1 952	2 592	979
	Frankreich	21 060	5 505	15 154	5 733
	Großbritannien	31 677	7 829	77 791	19 276
	Britisch-Indien	1 643	1 333	2 785	2 148
	Niederländisch-Indien	6 094	4 697	5 612	5 105
	Irland	1 007	270	2 575	576
	Lettland	3 010	827	1 531	621
	Niederlande	57 381	15 068	117 170	25 504
	Schweden	5 512	1 487	14 088	4 380
	Südafrikanische Union	2 119	832	561	539
B	Phosphatpräzipitat	14 802	7 439	12 052	8 798
393	Thomasschlacke (1000 t)	803	151 765	913	218 462
	Deutschland (1000 t)	261	81 441	548	132 981
	Australien (1000 t)	4	1 188	2	800
	Canada (1000 t)	6	1 488	2	679
	Dänemark (1000 t)	18	3 297	5	814
	Danzig (1000 t)	17	4 264	5	1 288
	Spanien (1000 t)	7	1 343	8	1 667
	V. St. v. A. (1000 t)	2	291	0,015	13
	Finnland (1000 t)	5	1 527	10	2 860
	Großbritan. (1000 t)	54	1 861	47	10 819
	Irland (1000 t)	5	1 219	6	1 274
	Italien (1000 t)	8	1 549	3	629
	Lettland (1000 t)	10	2 273	8	1 936
	Norwegen (1000 t)	10	2 071	8	1 921
	Neu-Seeland (1000 t)	5	825	10	2 762
	Niederlande (1000 t)	129	25 062	199	45 259
	Polen (1000 t)	13	2 654	11	2 752
	Schweden (1000 t)	5	1 061	4	767
	Schweiz (1000 t)	24	3 920	18	4 365
	Südafr. Union (1000 t)	4	1 310	7	1 510
394A	Kaliumchlorid f. Düngezwecke	15 033	9 512	37 822	27 170
B	Kaliumsulfat für Düngezwecke	15 792	10 121	11 422	7 844
C	Kaliumnitrat für Düngezwecke	693	805	285	451
D	Andere Kalidüngesalze, a. n. g.	455	315	123	36
395	Chemische Düngemittel, rein oder in Mischung, a. n. g.	12 080	2 812	11 218	5 208
396	Teerfarben, trocken oder in Teigform:				
A	Alizarin	15	55	13	46
B	Alizarinfarbstoffe	8	27	—	—
C	Anilinfarbstoffe	258	5 148	295	8 619
	Deutschland	9	293	101	2 563
	Dänemark	8	208	23	334
	Aegypten	58	389	9	108
	Ver. Staat. v. Amerika	27	1 811	17	818
	Großbritannien	5	145	12	405
	Britisch-Indien	12	337	21	928
	Japan	23	428	2	135
	Niederlande	48	650	45	1 110
	Polen	0,1	2	8	467
	Rumänien	8	161	22	831
D	Künstlicher Indigo	1	38	2	11
E	Andere Teerfarbstoffe	101	451	23	284
	Belgisch-Kongo	10	40	5	22
	Chile	16	74	2	8
	Aegypten	24	56	—	—
	Frankreich	3	97	3	88
	Niederlande	10	33	9	121
397	Beinschwarz	1 517	1 976	1 230	2 028
	Frankreich	728	864	643	955
	Großbritannien	317	409	27	79
	Niederlande	362	498	168	261
398	Cochenille und andere tierische Farben	1	4	3	19

*) soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
399	Farbholzextrakte und pflanzliche Farben:				
A	Krapprot	1	5	4	52
B	Natürlicher Indigo	17	191	—	—
C	Orlean, Orseille u. a.	3	10	0,09	0,9
400 A	Eichenextrakt	28	99	—	—
B	Kastanienholzextrakt	231	342	160	284
C	Sumachextrakt	—	—	5	8
D	Gallnußextrakt	—	—	--	—
E	Quebrachoholzextrakt, flüssig, in Teigform u. trocken	2 264	3 033	2 176	4 335
	Deutschland	240	341	78	297
	Aegypten	53	117	112	260
	Großbritannien	144	216	40	68
	Griechenland	75	130	228	390
	Italien	19	1.0	—	—
	Niederlande	1 136	1 294	1 297	2 513
	Schweiz	210	248	130	281
F	Andere Gerbeextrakte	111	262	124	257
401	Gerbsäure, Gallussäure und ähnliche	0,1	0,8	0,5	6
402	Arsensulfid, gelb und rot	5	22	12	48
403	Blanc fixe	37	75	28	54
404	Cadmiumsulfid	—	—	—	—
405	Chromgrün, Chromgelb u. andere Chromfarben	234	746	436	1 322
	Bulgarien	5	15	15	42
	Dänemark	25	74	37	100
	Aegypten	13	36	51	143
	Finnland	2	24	2	6
	Frankreich	7	68	23	290
	Großbritannien	2	14	0,1	2
	Griechenland	36	116	31	82
	Britisch-Indien	6	18	11	24
	Niederländ.-Indien	—	—	24	69
	Italien	3	9	18	57
	Marokko	8	16	2	4
	Norwegen	20	58	32	83
	Niederlande	25	77	32	69
	Portugal	30	77	97	196
406	Kobaltoxyd, Smalte, Azurblau, Safranblau und ähnliche	—	—	205	4 606
407	Kupferoxyd	21	40	26	71
408	Berg-, Braunschweiger-, Bremer- und Schweinfurtergrün und anderweit nicht genannte Kupferfarben	12	28	5	16
409	Zinnoxyd	35	249	6	130
410	Ocker, gebrannt u. pulverisiert	303	234	465	623
411	Colcothar, Eisenmennige und ähnliche	483	534	922	1 194
412	Vermillonzinnober	1	4	4	17
413	Bleiweiß	2 945	10 605	3 885	17 096
	Belgisch-Kongo	69	279	47	219
	Argentinien	54	252	35	177
	Frankreich	367	1 509	516	2 486
	Großbritannien	1 152	3 856	1 495	5 839
	Niederlande	1 187	4 277	1 604	7 655
414	Zinkcarbonat	5	14	25	84
415	Bleimennige	818	2 819	915	4 300
	Brasilien	43	132	34	131
	Frankreich	170	648	257	1 327
	Großbritannien	167	520	170	549
	Niederlande	271	978	272	1 411
416	Bleiglätte	69	297	49	254
	Frankreich	41	168	44	229
417	Rot- und Gelbkali	5	20	1	12
418	Uranoxyde	3	25	18	328

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 f s.
4 9	Zinkoxyde (Zinkweiß, Zinkgrau)	11 335	44 340	11 089	54 938
	Argentinien	94	321	160	784
	Brasilien	3 101	12 082	3 577	17 082
	Canada	201	737	209	1 047
	Dänemark	214	912	141	708
	Aegypten	883	3 497	888	4 306
	Ver. Staat. v. Amerika	500	1 941	547	2 809
	Frankreich	541	1 943	80	476
	Großbritannien	3 193	13 426	2 818	14 279
	Niederländ.-Indien	216	852	302	1 480
	Mexiko	78	297	110	541
	Norwegen	214	892	232	1 138
	Niederlande	711	2 260	833	4 280
	Schweden	121	502	109	512
	Schweiz	440	1 626	223	1 343
	Venezuela	85	346	66	301
420	Zinksulfid (Lithopone)	4 862	7 268	4 794	8 851
	Canada	139	159	24	28
	Spanien	152	210	138	176
	Ver. Staat. v. Amerika	616	745	863	1 083
	Frankreich	1 649	3 061	1 490	4 128
	Großbritannien	1 082	1 318	849	1 074
	Britisch-Indien	114	141	146	185
	Niederländ.-Indien	37	46	132	172
	Italien	169	211	187	231
	Marokko	92	207	24	68
	Niederlande	295	435	207	491
421	Zinkpulver u. Zinkstaub	1 562	5 320	3 091	13 419
	Deutschland	648	2 142	1 593	7 108
	Frankreich	249	911	605	3 048
	Großbritannien	63	172	125	371
	Niederlande	392	1 359	465	1 817
	Schweiz	170	627	175	821
422	Ruß und Mineralschwarz	443	946	857	2 077
	Deutschland	10	69	291	540
	Dänemark	40	135	27	60
	Frankreich	179	262	222	402
	Großbritannien	92	212	195	707
	Niederlande	68	153	22	55
423	Erdfarben, gebrannt und pulverisiert, u. andere mineralische Farben, a. n. g.	222	426	196	334
424	Ultramarin, natürl. oder künstlich:				
A	In Pasten mit einem Wassergehalt von mindestens 45%	10	47	—	—
	Belgisch-Kongo	4	22	—	—
	Schweiz	4	15	—	—
B	Anderes Ultramarin	3 558	11 973	3 383	12 271
	Deutschland	43	149	100	351
	Brasilien	82	319	171	687
	Chile	119	467	160	604
	Cuba	45	137	119	429
	Aegypten	239	731	167	619
	Spanien	285	884	312	1025
	Großbritannien	108	445	140	94
	Griechenland	438	1 309	286	965
	Britisch-Indien	107	430	94	358
	Niederländ.-Indien	125	393	198	611
	Niederlande	285	1 178	293	1 226
	Rumänien	328	862	303	1 002
	Südafrik. Union	91	364	44	178
425	Preußischblau, rein oder gemischt mit mineral. Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	39	133	31	122
	Großbritannien	8	28	—	—
	Hongkong	7	20	—	—
	Marokko	11	25	10	28
	Niederlande	4	15	3	31
426	Graphit für den Kleinverkauf	6	25	5	15

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs
427	Farben aller Art in Stiften, Kapseln, Näpfchen, Pastillen, Fläschchen, Beuteln, Tabletten und Tuben	16	349	11	427
428 A	Tinten u. Tintenpulver: Zum Schreiben u. Zeichnen, einschl. Chines. Tusche	8	57	43	228
B	Für Lithographie, für Schreibmaschinen und Telegraphen-Apparate; Druckfarben	231	1 954	272	3 189
429	Zeichenkreide, weiß oder farbig	4	4	2	9
430	Farbbänder	0,1	6	0,5	26
431	Firnisse, Lacke u. Sikkative:				
A	Mit Aethylalkohol oder anderen Alkoholen	2	18	3	29
B	Ohne Alkohol	749	4 410	731	5 548
432	Mit Anilinfarben geschönte Farben	425	2 032	348	1 702
	Deutschland	1	31	2	221
	Cuba	20	62	13	78
	Ver. Staat. v. Amerika	4	99	0,4	2
	Frankreich	40	146	4	68
	Großbritannien	74	331	8	52
	Griechenland	68	163	59	143
	Hamburg	19	71	5	28
	Britisch-Indien	12	72	18	187
	Niederländ.-Indien	13	157	—	—
	Marokko	16	64	12	55
	Palästina	26	66	11	34
	Niederlande	12	145	17	172
	Philippinen	6	55	7	73
	Portugal	54	222	70	227
	Türkei	12	31	74	156
433	Mit Mineralfarben geschönte Farben	905	1 613	938	2 060
	Brasilien	108	181	77	153
	Chile	49	72	41	85
	Aegypten	112	171	130	214
	Großbritannien	19	27	37	66
	Griechenland	99	156	54	119
	Britisch-Indien	188	412	188	552
	Marokko	52	85	15	40
	Portugal	125	196	171	326
	Türkei	31	48	18	29
434	Bronze- od. Aluminiumfarben	6	47	12	392
	Deutschland	—	—	2	156
	Dänemark	1	25	—	—
435	Zubereitete Farben, nicht besonders genannt	815	3 387	908	4 559
	Belgisch-Kongo	333	1 249	290	1 452
	Deutschland	5	29	65	254
	Cuba	19	97	14	38
	Aegypten	34	118	27	127
	Großbritannien	36	188	46	212
	Griechenland	19	153	25	115
	Marokko	64	265	25	131
	Niederlande	74	290	72	395
	Portugal	22	118	20	157
	Randstaaten	78	284	119	579
437	Siegellack	5	37	9	86
	Niederlande	2	14	3	49
438	Oelkitt, Harzkitt, Kautschukkitt und Guttaperchakitt, anderweit nicht genannte Kitte	1 769	2 830	1 868	3 324
	Argentinien	92	106	139	205
	Canada	140	220	269	543
	Dänemark	98	126	112	170
	Aegypten	303	513	179	177
	Ver. Staat. v. Amerika	81	111	35	37
	Großbritannien	228	349	355	697
	Griechenland	119	180	30	73
	Marokko	80	124	61	91
	Schweden	46	99	55	112
	Tunis	36	110	44	107
	Türkei	39	98	35	52
	Südafrik. Union	61	95	104	241
	Uruguay	115	191	108	182
439	Andere alkoholhaltige Farben und Farbstoffe	3	24	31	213
440	Fischleim	385	1 864	110	1 395
441	Knochenleim, Lederleim	4 984	24 106	5 184	33 129
	Deutschland	217	822	350	3 296
	Argentinien	56	239	78	408
	Canada	79	318	78	396
	Cuba	37	226	43	257
	Ver. Staat. v. Amerika	286	1 082	133	389
	Frankreich	393	1 957	491	3 380
	Großbritannien	2 931	15 377	2 996	19 117
	Britisch-Indien	39	159	93	625
	Japan	189	793	167	855
	Niederlande	98	483	102	740
	Schweden	215	970	267	1 730
442	Gelatine:				
A	Als Pulver	70	596	17	101
	Oesterreich	0,2	1	2	17
	Finnland	—	—	5	20
	Großbritannien	68	584	0 02	0,3
B	In Folien und Plättchen	840	4 308	863	4 898
	Großbritannien	802	4 098	772	4 434
443	Walzenmasse	0,7	12	2	25
444	Appreturen für Garne und Gewebe und alle ander. Appreturmittel	46	60	25	36
445	Alkoholhaltiger Leim	0,1	0,6	0,03	1
446	Leim in Gefäßen aller Art, mit einem Rohgewicht von 1 kg oder weniger	1	9	1	6
447	Anderweit nicht genannte	464	2 205	660	4 016
	Leimarten	46	352	150	1 011
	Deutschland	20	56	—	—
	Aegypten	191	951	361	2 136
	Ver. Staat. v. Amerika	119	465	94	519
	Frankreich	12	80	17	151
	Niederlande	12	72	—	—
	Portugal				
448	Natürl. ätherische Oele u. Riechstoffe, a. n. g.				
A	weingeisthaltige	0,1	4	0,04	2
B	ohne Weingeist	16	235	29	214
449	Künstliche Riechstoffe u. Essenzen, a. n. g.:				
A	weingeisthaltige	0,04	0,4	0,1	6
B	ohne Weingeist	0,3	21	0,6	52
450	Natürliche oder künstl. Essenzen von Wermut, weingeisthaltig	—	—	—	—
451	Parfümierte Fette, in Gefäßen von wenigstens 10 kg	18	183	—	—
452	Alle nicht besonders genannten Parfümerien und Cosmetica	80	956	125	2 389
456	Produkte aus tierischen u. pflanzlichen Säuren wie Stearin und gleichartigen, a. n. g.	0 3	7	1	27
457 A	Seifen: 1. Toiletten- und medizinische Seifen:				
	1. gewöhnliche	1 216	6 077	358	2 212
	Belgisch-Kongo	118	747	47	328
	Deutschland	977	4 740	68	317
	Aegypten	12	65	15	73
	Niederlande	85	409	185	1 217

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
457	2. Seifencreme, Rasierseife, flüssige u. pulverförmige Seifen in kleinen Behältnissen bis zu 250 g	22	145	15	257
	Aegypten	6	24	2	17
	Frankreich	12	22	0,2	3
	Großbritannien	0,8	14	0,2	1
	Italien	1	19	0,06	1
	Niederlande	2	58	8	181
	3. Seifencreme u. flüssige Seifen in Behältnissen über 250 g	—	—	0,2	3
	4. Seifen i. Kugeln, Tafeln u. Blöcken in Packungen bis zu drei Stücken; eingew. Seifen	19	220	50	627
	Belgisch-Kongo	3	23	17	129
	Aegypten	2	20	3	33
	Großbritannien	1	8	10	83
	Niederlande	10	132	21	381
	5. Anderweit nicht genannte Toiletten- und medizinische Seifen	40	286	91	665
	Belgisch-Kongo	11	76	69	488
	Großbritannien	2	17	—	—
	Niederlande	26	178	20	165
B	Andere Seifen:	335	1 162	1 135	8 051
458	Mit Alkali verseifte flüssige Fette, Türkischrotöl	115	273	209	502
459	Beizen, Pomaden, Bohnerwachs, Fette und andere zubereitete Fett- und Oelsäuren für Reinigungs und Polierzwecke:				
A	weingeisthaltige	0,03	0,3	—	—
B	andere	104	718	154	1 377
496	Kunstseidengarne:				
A	ungefärbt	3 075	170 565	3 027	190 798
	Deutschland	738	32 800	784	44 624
	Argentinien	36	1 711	8	390
	Oesterreich	100	6 179	153	11 185
	Canada	103	4 593	41	2 121
	China	87	5 733	78	4 148
	Columbien	—	—	32	2 054
	Spanien	71	4 307	102	9 259
	Ver. Staat. v. Amerika	295	21 861	376	24 910
	Frankreich	516	31 869	601	37 313
	Großbritannien	360	15 651	84	3 444
	Italien	345	23 486	326	24 930
	Japan	13	757	55	2 266
	Niederlande	13	738	15	705
	Portugal	7	416	33	2 589
	Schweden	14	495	16	701
	Schweiz	240	12 484	144	8 752
	Syrien	11	621	25	1 438
	Tschechoslowakei	78	4 472	76	5 807
B	gefärbt	259	14 238	193	10 018
	Argentinien	12	674	21	1 037
	China	22	1 850	22	1 244
	Ver. Staat. v. Amerika	39	978	7	421
	Frankreich	13	985	25	1 590
	Großbritannien	45	2 368	12	659
	Britisch-Indien	18	898	24	1 038
	Japan	3	233	11	445
	Niederlande	5	294	7	425
	Portugal	38	2 165	1	64
	Schweiz	17	1 127	5	253
	Syrien	11	569	7	314
	Türkei	6	323	7	302
	Uruguay	2	57	7	452

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge *) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge *) in t	1926 Wert in 1000 frs.
637	Holzkohle, pulverisiert, Holzkohlebriketts	2 600	1 485	3 374	2 479
	Frankreich	777	341	861	514
	Großbritannien	222	794	2 022	1 519
	Niederlande	498	254	433	378
736	Kohlepapier	11	113	11	128
737	Schmirgel-, Glaspapier und ähnliches	44	225	31	216
741	Photographische Papiere, sensibilisiert	1 563	32 011	1 555	44 537
	Deutschland	21	604	25	814
	Argentinien	61	1 331	64	2 195
	Brasilien	37	815	44	1 485
	Dänemark	23	502	20	713
	Aegypten	27	631	34	894
	Spanien	41	912	64	1 362
	Ver. Staat. v. Amerika	191	3 783	249	7 936
	Finnland	24	543	25	769
	Frankreich	69	1 749	83	2 105
	Großbritannien	356	5 626	178	4 060
	Italien	287	6 036	307	8 469
	Niederlande	80	1 555	77	2 048
	Schweden	62	1 410	65	1 859
	Schweiz	133	2 740	121	3 248
	Tschechoslowakei	6	196	26	818
748	Gelatine-, Albumin-, Stearin-, Paraffinpapier	68	217	13	77
839	Photographische Platten, sensibilisiert	694	6 941	794	11 294
	Deutschland	9	106	35	528
	Argentinien	80	816	102	1 382
	Brasilien	38	402	30	519
	Dänemark	20	221	20	378
	Aegypten	10	98	13	219
	Spanien	28	296	22	363
	Ver. Staat. v. Amerika	35	497	138	2 170
	Frankreich	58	509	75	791
	Großbritannien	77	805	70	817
	Ungarn	7	83	21	341
	Italien	153	1 152	106	1 228
	Niederlande	45	525	37	514
	Polen	5	72	9	163
	Schweden	22	232	14	220
	Schweiz	18	148	15	229
1081	Kohleelektroden ohne Metallteile	0,2	7	1	40
1173	Celluloid und ähnliche plastische Stoffe (Viscoid, Galalith, Cellophan, Cellit)				
A	in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, unbearbeitet	30	255	114	1 119
	Deutschland	0,4	3	10	115
	Ver. Staat. v. Amerika	2	26	—	—
	Frankreich	18	147	27	191
	Großbritannien	3	29	11	115
	Hamburg	5	30	—	—
	Niederlande	2	11	—	—
B	in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren bearbeitet	2	47	0,08	13
	Großbritannien	0,1	3	0,04	11
	Niederlande	2	44	0,04	2
C	Kinofilme				
	1. nicht sensibilisiert	1	153	0,010	0,4
	Deutschland	0,09	10	—	—
	Spanien	0,3	34	—	—
	Frankreich	0,6	82	—	—
	Großbritannien	0,1	16	—	—
	2. sensibilisiert				52
	a) für Negative	0,8	76	0,1	9
	Italien	0,02	1	0,1	—
	Japan	0,1	8	—	23
	Niederlande	0,3	40	0,2	2
	Schweeden	—	—	0,03	

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge*) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge*) in t	1926 Wert in 1000 frs.
1173 C	b) für Positive	176	13 395	119	12 387
	Deutschland	2	84	1	81
	Oesterreich	1	112	5	406
	Dänemark	3	249	6	517
	Spanien	5	397	5	640
	Ver. Staat. v. Amerika	50	3 882	15	1 359
	Frankreich	23	1 801	18	1 847
	Großbritannien	37	2 865	2	181
	Ungarn	0,4	35	2	147
	Italien	4	263	14	1 212
	Japan	26	1 892	29	2 855
	Niederlande	4	313	3	315
	Schweden	5	406	4	532
	Tschechoslowakei	7	554	6	449
D	Sensibilierte Photofilme				
	1. Rollfilme	30	1 397	27	1 588
	Argentinien	4	176	2	162
	Dänemark	2	76	0,8	48
	Spanien	1	47	1	84
	Ver. Staat. v. Amerika	5	325	4	249
	Frankreich	4	135	3	188
	Großbritannien	4	216	6	291
	Italien	0,1	7	1	79
	Niederlande	0,4	29	2	75
	Schweden	2	92	0,8	56
	Schweiz	2	88	1	94
	Südafrikanische Union	0,8	25	0,1	15
	2. Andere (Porträtfilme)	9	294	49	2 509
	Brasilien	2	19	0,4	31
	Spanien	0,8	24	1	64
	Ver. Staat. v. Amerika	0,04	2	13	864
	Finnland	0,6	9	0,8	54
	Niederländisch-Indien	—	—	1	75
	Italien	1	67	0,8	26
	Niederlande	2	41	2	87
	Schweiz	2	101	1	54
1193	Bleistifte:				
A	Bleistifte von künstlichem Schiefer	0,4	2	0,01	0,03
	Belgisch-Congo	0,4	2	0,01	0,03
B	Bleistifte mit weißer Holzhülse, lackiert od. nicht, mit Graphitmine	2	25	5	55
	Belgisch-Congo	0,9	15	4	49
	Deutschland	1	10	—	—
C	Feine Schreibstifte, für Notizbücher oder Portefeuilles, vom Durchmesser bis zu 6,5 mm, mit od. ohne Knochen- oder Metallköpfchen	0,02	0,5	—	—
D	Andere Bleistifte, in Papierhülsen, in farbigem Holz, Cedern- und allen anderen exotisch. Hölzern, lackiert oder nicht:				
	1. mit Graphitmine	0,03	1	0,2	4
	2. Kopier- und Farbstifte	0,1	6	—	—
1194 A	Bleistiftminen für die Bleistiftfabrikation	1	2	—	—
B	andere, besonders für den Kleinverkauf hergerichtet	7	20	0,2	0,7
1198	Schießpulver	769	4 093	420	2 831
1199	Dynamit und ähnliche Explosivstoffe:				
A	Schießbaumwolle	—	—	—	—
B	Andere	98	974	115	1 466
	Belgisch-Congo	12	107	41	422
	Creta	8	80	—	—
	Großbritannien	9	91	8	82
	Marokko	53	554	23	300
	Niederlande	6	51	8	77

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge*) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge*) in t	1926 Wert in 1000 frs.
1200	Schwer entzündliche Explosivstoffe:				
A	Trinitrotoluol	3	23	—	—
	Deutschland	3	23	—	—
B	Andere	93	594	284	1 335
	Belgisch-Congo	4	26	18	167
	Niederl.-Indien	13	85	6	34
	Niederlande	72	458	250	1 044
1201	Knallkörper, mit Zündhütchen	22	644	23	888
	Belgisch-Congo	7	72	3	138
	Frankreich	3	52	0,3	14
	Großbritannien	6	288	3	199
	Niederländisch-Indien	4	168	11	338
	Niederlande	2	36	5	165
1202	Feuerwerk:				
A	Zündhütchen ohne Knallkörper	0,1	2	0,8	17
B	Knallbonbons für Kinderspielzeug	—	—	0,7	8
C	Andere	2	7	2	15
1203	Sicherheitsmunition:				
A	Zündhütchen	5	89	1	67
	Belg. Congo	0,3	10	0,1	12
	Argentinien	0,4	16	—	—
	Brasilien	0,7	18	0,2	3
	Columbien	—	—	0 9	30
	Frankreich	0,1	8	0,1	15
	Griechenland	0,3	5	—	—
	Syrien	0,9	15	—	—
B	Gewehrpatronen:				
	1. für Jagdzwecke	273	4 021	485	7 057
	Belg. Congo	15	255	14	283
	Deutschland	7	188	0,1	1
	Argentinien	10	134	7	188
	Brasilien	7	122	5	124
	Danzig	4	100	—	—
	Aegypten	67	892	152	1 581
	Ecuador	2	39	1	26
	Ver. Staat. v. Amerika	0,6	6	10	163
	Finnland	1	56	8	160
	Frankreich	1	55	0,2	11
	Großbritannien	85	897	115	1 480
	Hamburg	8	177	39	664
	Japan	15	377	7	99
	Marokko	13	122	1	21
	Niederlande	6	78	27	519
	Salvador	3	70	3	42
	2. Andere	233	4 059	321	7 514
	Belg. Congo	8	110	1	33
	Deutschland	0 2	6	51	1 264
	Australien	0,7	15	3	69
	Brasilien	5	111	0,06	2
	Aegypten	11	94	7	94
	Estland	3	106	0,1	7
	Frankreich	14	244	14	548
	Griechenland	8	73	5	157
	Hamburg	29	666	20	728
	Japan	3	52	6	191
	Niederlande	2	31	17	453
	Jugoslavien	78	1 376	5	319
	Schweiz	3	75	2	58
	Tschechoslovakei	35	464	107	1 084
	Türkei	8	185	33	561
C	Sicherheitszündschnüre f. Bergwerke:				
	1. gewöhnliche	179	1 291	91	1 085
	Belg. Congo	4	29	14	121
	Argentinien	1	26	2	26
	Chile	20	69	11	101
	Portug. Ostafrika	46	440	—	—
	Danzig	11	68	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika	14	83	—	—
	Großbritannien	6	54	2	49

Digitized by Google

Stat. Nr.	Warengattung Bestimmungsland	1925 Menge*) in t	1925 Wert in 1000 frs.	1926 Menge*) in t	1926 Wert in 1000 frs.
1203	Britisch Indien	—	—	14	175
	Marokko	12	78	8	52
	Mexiko	6	39	3	24
	Syrien	4	36	2	15
	Tunis	4	47	0,8	6
	Südafrikanische Union	42	240	—	—
	2. umwickelt	2	15	4	33
	Brasilien	0,6	5	—	—
	Chile	—	—	1	11
	Palästina	—	—	0,4	10
	Schweiz	1	10	—	—
	3. in Guttapercha	47	688	31	398
	Belg. Congo	2	23	8	91
	Chile	7	101	3	33
	Ver. Staat. v. Amerika	5	75	—	—
	Großbritannien	18	158	7	77
	Niederlande	4	236	7	123
D	Anderw. nicht genannte Sicherheitsmunition	156	2 076	1	10
	Deutschland	4	82	0,2	5
	Frankreich	138	1 725	—	—
1204	Nitroglycerin	0,2	3	3	32
1205	Leere Hülsen für Patronen aller Art	78	995	87	1 118
1206 A	Zündhölzer: von Wachs, Stearin und dergleichen	156	1 327	263	2 529
	Deutschland	2	16	—	—
	Australien	55	424	69	561
	Cuba	7	74	5	47
	Gibraltar	17	151	20	172
1206	Großbritannien	4	36	21	189
	Neu-Seeland	62	541	79	771
	Peru	0,7	8	29	356
	Syrien	1	14	33	348
B	Andere Zündhölzer	15 338	63 432	20 793	88 563
	Belg. Congo	245	1 204	304	1 575
	Deutschland	107	380	69	250
	Franz. Antillen	74	381	90	425
	Canarische Inseln	127	598	208	1 109
	Britisch Ostafrika	103	461	85	398
	Franz. Ostafrika	185	911	285	1 399
	Aegypten	298	1 766	280	1 716
	Ver. Staat. v. Amerika	751	3 361	216	1 116
	Frankreich	1 587	5 731	924	3 427
	Gibraltar	33	117	42	155
	Großbritannien	9 944	39 822	15 756	64 099
	Haiti (Rep.)	41	182	169	921
	Irland	34	128	39	174
	Malta	36	159	74	349
	Marokko	243	949	297	1 118
	Neu-Seeland	101	450	34	175
	Niederlande	436	1 774	337	1 630
	Portugal	106	535	—	—
	Syrien	90	392	126	593
	Türkei	689	3 618	1 262	7 004
1207	Zündwaren wie: Schwefelzündschnüre, zubereiteter Feuerschwamm und dergleichen	0,4	2	0,2	2
1208	Glühstrümpfe	46	1 653	36	2 113
	Großbritannien	45	1 570	34	2 044
	Niederlande	0,9	40	0,6	50

(1816)

(Fortsetzung von Seite 738.)

Jahr:	Tagesproduktion von Koks: in Bienenkorböfen: 1000 net t	in Nebenproduktöfen: 1000 net t
1923	63	103
1924	32	93
1925	35	109
1926	35,4	121

Im Jahre 1926 wurden in den amerikanischen Kokereien etwa folgende Mengen von Nebenprodukten gewonnen:

Teer	535 000 000 Gall.
Ammoniak. als Ammonsulfat berechnet	700 000 t
Rohes Leichtöl	162 000 000 Gall.

Gegen Ende des Jahres 1926 (November) waren 76 Unternehmen mit der Gewinnung von Kokereinebenprodukten beschäftigt. Die Produktion dieser Unternehmen betrug etwa 92% der Gesamtleistungsfähigkeit, d. h. erreichte die praktisch erreichbare Grenze nach oben. Die Zahl der zu Beginn des Jahres 1926 in Betrieb befindlichen Nebenproduktöfen betrug 11 413; außerdem befanden sich 429 neue Oefen im Bau. Aller Wahrscheinlichkeit sind diese 429 Oefen jetzt bereits in Betrieb genommen. Berücksichtigt man weiter, daß noch im Laufe des Jahres 1926 wiederum eine Reihe neuer Oefen geplant worden ist, deren Bau teilweise schon vollendet ist bzw. dicht vor der Vollendung steht, so kann man die Zahl der gegenwärtig in den Vereinigten Staaten in Betrieb befindlichen Nebenproduktöfen mit etwa 12 000 annehmen. Diese Zahl wird sich im Laufe des jetzigen Jahres weiter erhöhen.

Die Marktlage für rohe Teerdestillationsprodukte war in den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre im ganzen befriedigend. Sowohl Produktion als auch Absatz waren gut, so daß wenig Rückstände geblieben sind.

Auf dem Benzolmarkt bestand für alle Sorten, chemisch reines, 90-prozentiges und Motorenbenzol, gute Nachfrage von seiten der verbrauchenden Industrien, besonders der Farben- und Lackindustrie, sowie der Kautschukindustrie. Die Nachfrage nach Motorenbenzol steigt sowohl in den Vereinigten Staaten als auch im Auslande beinahe von Tag zu Tag, da es sich als Betriebsstoff, auch in Mischung mit hochgrädigem Gasolin, als sehr wirtschaftlich erwiesen hat.

Für Toluol, Xylol und Solventnaphtha bestand in den letzten Jahren zunehmende Nachfrage von seiten der Lackindustrie. Im letzten Jahre konnte der Bedarf dieser Industrie voll gedeckt werden, im Gegensatz zum vorhergehenden Jahre, in dem die Lieferungen knapper ausfielen.

Die anhaltende Nachfrage nach Kreosotöl konnte auch im vergangenen Jahre nicht aus inländischer Produktion gedeckt werden. Auch aus den gegenwärtig verfügbaren einheimischen Quellen erscheint die volle Deckung des Inlandsbedarfs nicht möglich. Im Jahre 1926 mußten deshalb 50 Millionen Gallonen Kreosotöl durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden.

Das Angebot von Rohcarbolsäure für Desinfektionszwecke war reichlich, die Nachfrage dagegen geringer, hauptsächlich infolge der ungünstigen Lage der Landwirtschaft.

Der Kresylsäure- und Kresolmarkt befand sich im Jahre 1926 in einer besonderen Lage. Abgesehen von der Produktion eines amerikanischen Produzenten wurde früher der größte Teil der Kresylsäure aus England eingeführt; infolge des Kohlenstreiks fielen die Sendungen im Jahre 1926 geringer aus, womit gleichzeitig eine Preissteigerung verbunden war. Dieser Uebelstand wurde jedoch durch die aus Deutschland eingeführte Kresylsäure ausgeglichen, die billiger als englische war. Außerdem wurde von dort her mehr geliefert, als der ganze Bedarf des Landes ausmachte. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich jedoch nur auf die zollfrei eingeführte Kresylsäure. Niedrigsiedende Kresylsäure und Kresol für pharmazeutische Zwecke waren knapp und sehr gefragt.

Die Ueberproduktion von pharmazeutisch reinem Phenol verursachte im Jahre 1926 einen erheblichen Preisrückgang. Allem Anschein nach haben die Fabrikanten jetzt ihre Produktion eingeschränkt, so daß die Aussichten für das Jahr 1927 günstiger sind.

Digitized by Google

Anthracen lag das ganze Jahr 1926 hindurch ruhig; die Nachfrage war gering.

Für raffiniertes Naphthalin war die Marktlage im Jahre 1926 ungünstig. Infolge Ueberproduktion sind die Preise zurückgegangen. Die weiteren Aussichten sind vorläufig die gleichen.

Rohnaphthalin wurde bis gegen Ende des Jahres zu niedrigen Preisen verkauft. Infolge des englischen Kohlenstreiks sind die Preise dann bedeutend gestiegen.

Für Teer und Pech war bisher gewöhnlich schwer Absatz zu finden. In Zeiten niedriger Preise wurde viel Material von den Stahlwerken als billiger Brennstoff verbraucht. Im Jahre 1926 bestand dagegen große Nachfrage nach Brikettpech von seiten Europas, die auf 100 000 bis 150 000 t geschätzt wird. Infolgedessen sind die Teer- und Pechpreise gestiegen und werden auch im neuen Jahre wahrscheinlich auf diesem Niveau anhalten. (1030)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Die Verlängerung des Saarzollabkommens.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit: Die deutsche und die französische Regierung haben die Verlängerung der Saarzollabkommen vom 5. August und 6. November 1926 einschließlich der besonderen Bestimmungen für das Saargebiet zum Zusatzabkommen vom 31. März 1927 durch ein am 1. Juli unterzeichnetes Protokoll vereinbart. Die Verlängerung läuft zunächst bis 31. August d. J. Demgemäß gehen die laufenden Kontingentsperioden der verlängerten Abkommen bis 31. August 1927 weiter. Die Zusatzmengen für die Monate Juli und August betragen zwei Sechstel der im Abkommen vom 5. August 1926 festgesetzten Kontingente bzw. zwei Zwölftel der Kontingente des Abkommens vom 6. November 1926. Bei der zu erhoffenden weiteren Verlängerung der Abkommen über den 31. August hinaus wird eine weitere Verlängerung der bisherigen Kontingentperioden nicht eintreten. Es ist also ab 1. September mit neuen Kontingentperioden und demgemäß mit neuer Verteilung der Kontingente zu rechnen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Inkraftsetzung des Verlängerungsprotokolls schweben noch Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen. Ebenso ist noch nicht bekannt, wann die Ratifizierung des Protokolls vom 30. Juni 1927 erfolgt, da dieses bekanntlich deutscherseits vorher noch Reichsrat und Reichstag zur Bewilligung vorgelegt werden muß. („I. u. H.") (2196)

Ausland.

Großbritannien. **Befreiung verschiedener Chemikalien vom Industrieschutzzoll.** Durch Verordnung vom 23. Juni 1927 hat das Schatzamt gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 die nachstehenden Chemikalien für die Zeit vom 27. Juni 1927 bis zum 6. März 1928 vom Industrieschutzzoll befreit:

Ammoniumperchlorat,
Diallylbarbitursäure
Cinnamoyl-p-oxyphenylharnstoff,
Hydrochinon,
R-Bleiacetat,
Lipojodin,
Phytin,
o-guajakolsulfosaures Kalium,
Harnstoff. (2167)

Aufhebung der Bestimmungen der „Merchandise Marks Act, 1926" für nichtzusammengesetzte Arzneimittel. Durch Verordnung des Handelsamts vom 28. Juni 1927, veröffentlicht im „Board of Trade Journal" vom 30. Juni, werden die Bestimmungen von Sektion 1 der „Merchandise Marks Act 1926" für „nichtzusammengesetzte Arzneimittel beliebigen Ursprungs (mit Ausnahme der mit einem geschützten Namen [proprietary name] versehenen)" aufgehoben.

Sektion 1 der „Merchandise Marks Act" verlangt bei der Feilbietung und Anpreisung von Waren, die mit einem Fabrikanten- oder Händlernamen, oder mit einer Handelsmarke versehen sind, die Angabe des Ursprungs. (2166)

Spezialitätensteuer. „Chemist and Druggist" berichtet: Am 28. Juni wurde im Finance-Bill-Ausschuß im Unterhaus die Frage diskutiert, ob die im Kriege eingeführte Stempelsteuer zu einer dauernden Einrichtung gemacht werden solle. Bis jetzt muß diese Zusatzsteuer von Jahr zu Jahr erneut in Kraft gesetzt werden. Die Regierung ist dagegen für die dauernde Beibehaltung dieser Steuer, zu deren Begründung der Finanzsekretär des Schatzamtes folgendes ausführte:

„Die Verkäufer von Spezialitäten erzielen zweifellos sehr große Gewinne, die zum großen Teile auf die Leichtgläubigkeit und Unkenntnis ihrer Landsleute zurückzuführen sind. Oft ist die Spezialität gar nichts wert, oder sie enthält keine Bestandteile, die nicht auch im Arzneibuch aufgeführt sind. In diesem Falle bezahlt der unglückliche Käufer zehnmal soviel, wie der Artikel wert ist, und es ist daher durchaus gerecht, wenn der Verkäufer dem Staate dafür einen Tribut entrichtet. In den Fällen, in denen besondere Kenntnisse zur Herstellung des Artikels erforderlich sind und die Herstellung geheim gehalten wird, liegt es zweifellos im Interesse der gesamten Oeffentlichkeit, daß diese Kenntnisse der gesamten Aerzteschaft zur Verfügung gestellt werden, und sofern dieses nicht geschieht, hat der Verkäufer für diese Geheimhaltung die Steuer zu entrichten." (2203)

Tschechoslowakei. **Ablehnung einer allgemeinen Zollherabsetzung.** „Die Industrie" (Wien) berichtet:

Die Handelskammerzentrale hat sich zur Eingabe des Vereins der Textilindustrie, betreffend eine allgemeine autonome Herabsetzung der Zölle des tschechoslowakischen Tarifes, dahin geäußert, daß dieser Antrag undurchführbar sei und daß eine schablonenhafte generelle Reduktion der Zollsätze, die alle Industrien gleichmäßig erfassen würde, unerwünscht sei. Vielmehr sei das gegenwärtige handelspolitische Verhalten, das auf eine schrittweise Herabsetzung der Zölle in den einzelnen Tarifsätzen hinzielt, vorzuziehen. Eine definitive Revision des Zolltarifes könnte erst nach erfolgter Regelung der wichtigsten Tarifverträge erfolgen. (2179)

Neues Regime der Zollratssitzungen. Um die Erledigung der laufenden Zolltariffragen durch den Zollrat nach Möglichkeit zu beschleunigen, wurde zwischen dem Finanz- und dem Handelsministerium vereinbart, provisorisch und versuchsweise einzelne Sektionen des Zollrats in kleinere Kommissionen einzuteilen, die ihre Sitzungen in kürzeren Intervallen abhalten und dabei das einlaufende verfügbare Material, event. auch nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Fällen bearbeiten. Es wurden 17 solcher kleinerer Kommissionen eingesetzt, darunter die

Kommission C für Chemie I (Tarifklasse XVIII, XXX, XXXI, XLVII, XLVIII, von der Kl. XIX Farben, von der Kl. XX Gummen und Harze, Pos. 165, 167, 173b und 174).
Kommission D für Chemie II (Tarifkl. IV, XVII, von Kl. XIX Gerbstoffe, XLV, XLVI, XLIX, von Kl. LI Abfälle der chemischen Industrie).
Kommission E für Fette (Tarifkl. XI, XII, XX, XXI). (2202)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidungen.** („Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen", 18. Stück vom 1. Juli 1927.) Sulfuröl mit einem Gehalt von mehr als 50% Fettsäure, das keine Fettsäure des Handels im Sinne der Bemerkung 1 zu Pos. 79 u. 80 darstellt, ist ohne Rücksicht auf den Gehalt an freier Fettsäure als technisches fettes Oel der Pos. 83 abzufertigen.

Kammzug aus Kunstseide. Gekämmte, rohweiße Kunstseide (Viscose) in langen Wülsten, in denen die Fasern noch keine Verbindung durch Zwirnen oder Spinnen erhalten haben. Die Ware gelangt in großen Knäueln zur Einfuhr. Kammzüge aus Kunstseide sind analog den Zügen für Chappespinnerei wie Seidenabfälle, ungesponnen, nach Pos. 191 abzufertigen.

„Ultraktina". Ultraviolett bestrahltes Milchpulver in Weißblechdosen, mit Ankündigung als Heilmittel wurde als Eßware n. b. g. der Pos. 107 g (120 K) abgefertigt; beansprucht wurde Abfertigung als Trockenmilch der Pos. 107a 3 (25/17 K). Der ultravioletten Bestrahlung ausgesetztes Milchpulver ist nicht mehr als Trockenmilch, sondern als pharmazeutische Spezialität anzusehen und nach Pos. 513 zu verzollen. (2190)

Finnland. **Bevorstehende Zollfreiheit für Chemikalien.** Zu der Nachricht auf S. 693 (Nr. 25) der „Chem. Ind." wird uns aus Helsingfors geschrieben:

In einer Auskunft an die Presse hat der Direktor der Zolltarifabteilung der finnischen Zollverwaltung folgendes mitgeteilt:

Digitized by Google

Die Zollverwaltung hat jetzt Abänderungsvorschläge zum jetzigen Tarif ausgearbeitet. Diese Aenderungen haben sich als erforderlich erwiesen, um eine geschmeidigere und sicherere Verzollung gewisser Waren schon jetzt durchführen zu können, da sicherlich noch einige Jahre vergehen werden, bevor die neue große Zolltarifreform durchgeführt werden kann. Der jetzt geltende Zolltarif ist in seiner technischen Zusammensetzung noch der gleiche, wie er durch die Reform vom Jahre 1919 festgesetzt worden war, abgesehen von geringen, später vorgenommenen Abänderungen. Der Tarif vom Jahre 1919 ist seinerzeit nach schwedischem Muster ausgearbeitet worden. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß die für Schweden geeignete Fassung nicht für die finnischen Verhältnisse paßt.

In den letzten Jahren sind, wie der Zolldirektor weiter ausführt, in der Annahme, daß der neue Zolltarif bald zustande kommen würde, überhaupt nur unwesentliche Aenderungen vorgenommen worden. Nunmehr muß die Zollverwaltung aber eine größere Reihe von Aenderungen vorschlagen, deren wichtigste die Zollfreiheit für die der finnischen Exportindustrie unentbehrlichen Chemikalien ist.

Die jetzigen Zollsätze für diese Waren sind sehr niedrig und ohne schutzzöllnerische Bedeutung, da die Mehrzahl in Finnland überhaupt nicht hergestellt wird. Als Finanzzölle können die bisherigen Zölle auch nicht aufrechterhalten werden, denn niedrige Finanzzölle verursachen sowohl der Zollverwaltung wie den Empfängern Kosten. Der Reinertrag dieser Besteuerung bleibt also sehr gering. Die Zolleinnahmen für alle diese Waren betrugen im letzten Jahre 6,4 Millionen Finnmark. Dagegen hat die Zollverwaltung von diesen Zöllen auf die damit hergestellten Ausfuhrwaren im letzten Jahre 4.7 Millionen Finnmark zurückgezahlt. Die tatsächliche Zolleinnahme betrug mithin nur 1,7 Millionen Finnmark. Das jetzige Rückerstattungssystem ist aber sowohl für die Ausfuhrindustrie wie auch für das Zollwesen unbequem.

Außer für die genannten Chemikalien (vgl. S. 693 der „Chem. Ind.") schlägt die Zollverwaltung Zollfreiheit für eine Reihe von anderen Stoffen vor, die zu den gleichen Positionen gehören und vom Zolleinnahmestandpunkt ohne größere Bedeutung sind. Die Verminderung der tatsächlichen Zolleinnahmen, die der Vorschlag der Zollverwaltung zur Folge haben würde, ist auf nur 3 Millionen Finnmark berechnet worden. (Die jährlichen Gesamteinnahmen aus den Zöllen sind in den letzten Jahren auf 1100 Millionen Finnmark veranschlagt worden.) (2127)

Nahrungsmittelgesetz. Laut Nachricht des „Finnländischen Merkur" (Berlin) hat der Finnische Reichstag die Regierung beauftragt, Vorbereitungen für die Vorlage eines Nahrungsmittelgesetzes zu treffen. Der Finnische Staatsrat hat demgemäß ein Comité unter Vorsitz des Kommerzienrats Hohenthal, des Vorsitzenden von „Finlands Grossistenverband", mit den Vorarbeiten betraut. (2191)

Norwegen.

Die Zollzuschläge. Die folgenden Mitteilungen sind „Norges Handels og Sjøfartstidende" entnommen:

Das Zollcomité des Stortings hat am 29. Juni 1927 folgende Eingabe eingereicht:

Da die vorläufigen Zollsätze und Zollzuschläge nur bis zum 1. Juli gelten und da das Comité einen endgültigen Vorschlag noch nicht machen kann, soll die Gültigkeit dieser Sätze und Zuschläge vorläufig verlängert werden, und das Comité schlägt daher dem Storting vor, einen Beschluß zu fassen, daß die vorläufigen Zollsätze (Luxuszollsätze) und vorläufigen Zuschläge über den 1. Juli hinaus bis auf weiteres gültig bleiben sollen.

Diese Eingabe ist vom Storting am 30. Juni einstimmig und ohne Debatte angenommen.

Es handelt sich hier um den 50%igen Zuschlag. Ferner ist eine Eingabe gemacht worden, des Inhalts, daß die Regierung auch weiterhin berechtigt sein soll, einen Goldzuschlag im Verhältnis zu dem verringerten Wert der Krone festzusetzen (Goldzoll). Ein diesbezüglicher Beschluß des Finanzdepartements bestimmt, daß vom 1. Juli 1927 ab der Goldzollzuschlag 10% beträgt.

Weiterhin wurde vorgeschlagen, sämtliche Luxuswertzollsätze, die im Anhang zum Zolltarif aufgeführt sind, abzuschaffen. (2186)

Beförderungsbestimmungen für rauchschwaches Pulver und Handwaffenpatronen. Ein kgl. Beschluß, veröffentlicht in „Norsk Lovtidende" Nr. 27, bestimmt:

1. Unter Berücksichtigung des Feuergefahrsgesetzes vom 3. Mai 1871 wird verordnet, daß die Regeln des kgl. Beschlusses vom 28. April 1900 über den Transport von Dynamit und dergleichen mit Eisenbahnzügen oder Fahrzeugen, die Passagiere mit sich führen, nicht beim Eisenbahntransport von ganz durchgelatiniertem, rauchschwachem Pulver, das in starken, dichten und gut verschlossenen Holzkisten verpackt ist, und von Handwaffenpatronen, die in Schachteln oder Papierumhüllungen dicht in solide und gut verschlossene Holzkisten gepackt sind, Anwendung finden sollen.

2. Auf oben beschriebene Weise verpacktes ganz durchgelatiniertes, rauchschwaches Pulver und Handwaffenpatronen können auch mit Personenzügen als gewöhnliches Gut oder Eilgut ohne Gewichtsbegrenzung unter Bedingungen, die vom Sozialdepartement festgesetzt werden, befördert werden. (2162)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" No. 11. 15. Juni 1927.) „Velmit", eine unparfümierte überfettete Seife, ist nach „Såpe 3" zu verzollen.

Rostentfernungsmittel, genannt „„Entrostolin-Konzentrat", bestehend aus ca. 91%iger unreiner Schwefelsäure; abzufertigen nach „Schwefelsäure".

Fischbleichmittel, genannt „Delikalin", eine konzentrierte Lösung von Wasserstoffsuperoxyd ist nach „Metalle III" abzufertigen.

Lackmalereientfernungsmittel, genannt „Fallab" eine wasserhaltige Paste, bestehend aus gelöschtem Kalk und Natriumhydroxyd, wird nach „Metalle III" oder „Steine 10" verzollt.

Fleckentfernungsmittel, genannt „Exa", eine wässrige Seifenlösung, die mit etwas Ammoniak und einer Spur Aethyläther versetzt ist, abzufertigen nach „Såpe 3".

Motorreinigungsmittel, genannt „Boyce-ite", bestehend aus einer gefärbten Mischung nitrierter Benzolkohlenwasserstoffe wie Nitrobenzol, Nitrotoluol und dergl. ist nach der letzten Nummer des Tarifs abzufertigen. — Das Präparat wird dem Kraftöl zugesetzt um die Verkohlung der Motorzylinder zu verhindern.

„Schellack-Wachs", eine harte, spröde, braune Masse, bestehend aus Schellack-Wachs (dargestellt durch Behandlung von Schellack mit Sodalösung) und Montanwachs; abzufertigen nach „Wachs". (2119)

Island.

Erhebung des Valutazuschlags. „Udenrigsministeriels Tidsskrift" (Dänemark) vom 22. Juni 1927 meldet aus Island, daß das Alting in seiner letzten Sitzung einen Gesetzesvorschlag angenommen hat, durch den die Regierung ermächtigt wird, bis zum Ende des Jahres 1928 den durch das Gesetz vom 27. März 1924 bestätigten Valutazuschlag von 25% vom Einfuhrzoll und zu den Schiffsabgaben zu erheben. (2185)

Sowjet-Rußland.

Regelung des Arzneimittelhandels. In Nr. 36 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" vom 20. Juni d. J. wird eine Verordnung der Volkskommissariate für Gesundheitswesen und für den Handel bekanntgegeben, die eine Regelung des Handels mit Arzneimitteln zum Ziele hat.

Die Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, die, obwohl in der Pharmakopöe der UdSSR. und in der Arzneitaxe der RSFSR. enthalten, in der dieser Verordnung angeschlossenen Liste 1 genannt und zum freien Verkauf zugelassen sind.

Zum Großhandel mit Arzneimitteln sind staatliche, Kooperativ- und öffentliche Organisationen sowie Privatpersonen zugelassen, denen die Genehmigung hierzu vom Volkskommissariat für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Handelskommissariat der RSFSR. erteilt wird. Der Weiterverkauf ist nur gestattet an Gesundheitsabteilungen, Apothekenverwaltungen, Heil- und sanitäre Institutionen sowie an Unternehmen, die zum Groß- und Kleinhandel bzw. zur Herstellung von Arzneimitteln berechtigt sind.

Zum Kleinhandel sind staatliche und Kooperativunternehmen zugelassen, denen die Ausübung des Großhandels erlaubt ist, ferner in Ortschaften, in denen weder Apotheken noch staatliche Sanitär- oder Hygiene-Magazine vorhanden sind, auch Kooperativ-Organisationen, die keine Berechtigung zum Großhandel haben. Einer Erlaubnis zur Ausübung des Kleinhandels bedürfen diese Unternehmen und Organisationen nicht. Die staatlichen Unternehmen dürfen im Kleinhandel nur solche Arzneimittel verkaufen, die von den Apotheken ohne ärztliches Rezept in geringen Mengen abgegeben werden (d. h. die in der Arzneitaxe mit keinem Kreuz versehenen, nicht giftigen und nicht stark wirkenden Präparate), und zwar nur unter dem Verschluß staatlicher und Kooperativ-Unternehmen, die das Recht zur Herstellung und zum Vertrieb von Arzneimitteln haben. Die Kooperativ-Organisationen dürfen nur die in Liste 2 aufgeführten Präparate im Kleinhandel vertreiben.

Der Handel mit Giftstoffen ist durch die Verordnung Nr. 298/2631 vom Jahre 1925 geregelt. Gleichzeitig mit

Digitized by Google

der Bekanntgabe vorliegender Verordnung werden die Zirkulare Nr. 202, 249, 286 vom Jahre 1922, Nr. 127 vom Jahre 1924 und Nr. 123 vom Jahre 1925 außer Kraft gesetzt.

Alle staatlichen Unternehmen — mit Ausnahme der von den Gesundheitsämtern verwalteten Betriebe —, Kooperativ- und öffentlichen Organisationen, Aktiengesellschafen sowie Privatunternehmen und Personen, die sich mit dem Arzneimittelhandel befassen, haben bis zum 1. August 1927 die Umregistrierung der Genehmigungen zum Handel mit Arzneimitteln beim Kommissariat für das Gesundheitswesen der RSFSR. zu beantragen, widrigenfalls der Handel bis zum 1. Oktober 1927 einzustellen ist.

Die der Verordnung angeschlossenen Listen bringen wir mit Rücksicht auf deren Umfang nicht zum Abdruck. (2200)

Rumänien. **Weitere Hinausschiebung der Anwendung des Maximaltarifs.** Bekanntlich sollte der Maximaltarif, der allen solchen Ländern gegenüber in Anwendung gebracht wird, die mit Rumänien in keinem Vertragsverhältnis stehen, wie z. B. Deutschland, am 1. Juli d. J. in Kraft treten.

„Argus" wurde im Finanzministerium hierzu mitgeteilt, daß die Anwendung des Maximaltarifs weiter hinausgeschoben wird. Vorläufig wird der Minimaltarif im Handelsverkehr mit allen Ländern ohne Rücksicht darauf angewendet, ob Rumänien mit dem betreffenden Lande einen gültigen Handelsvertrag besitzt oder nicht. (2132)

Die Revision des neuen Einfuhrzolltarifs. Das neue Ministerium hat eine Umarbeitung des neuen Zolltarifs beschlossen. Die Revisionsarbeiten der hierfür eingesetzten Kommission sollen bis zum 15. Juli d. J. beendet werden, damit im Anschluß daran der umgearbeitete Tarif sofort den parlamentarischen Körperschaften vorgelegt werden kann. Der Tarif war im Wege eines königlichen Dekrets in Kraft gesetzt worden, nunmehr soll der revidierte Einfuhrzolltarif die parlamentarische Sanktion erhalten.

Dem „Consum" entnehmen wir, daß die Maßnahme der Regierung durchaus nicht überraschend gekommen ist. Die Industrie selbst hielt viele Tarifposten für übermäßig hoch; der Handel hat den Fehler begangen, unvorbereitet in die Zolltarifverhandlungen einzutreten, obwohl der Beweis zu erbringen war, daß der Tarif auch solche Artikel mit hohen Zöllen belegt, die die inländische Industrie gar nicht erzeugt, daß also aus rein fiskalischen Gründen den Konsumenten hohe Lasten auferlegt und dem ohnehin unter ungünstigen Verhältnissen arbeitenden Handel noch mehr Schwierigkeiten bereitet werden.

Bis die Hauptkommission mit der gründlichen Umarbeitung fertig sein wird, werden die dringendsten Korrekturen des Tarifs von einer anderen Kommission durchgeführt, welche noch von der früheren Regierung ernannt wurde. In dieser Kommission sind die Konsumenten, die Landwirtschaft, die Großindustrie und der Handel vertreten. Die Kommission hat ihre Tätigkeit bereits begonnen und wird eine Reihe von Abänderungen vorschlagen.

Der Wertzoll für Oxalsäure ist irrtümlicherweise statt mit 5% zu 50% festgesetzt. Diesen Rechenfehler hat die Kommission berichtigt. Bei Kunstseidefäden macht die Zollnomenklatur einen Unterschied zwischen dem gebleichten ungefärbten und dem weißgefärbten Kunstseidefaden. Letzterer wurde mit einem um 80 Lei höheren Zoll belegt. Zur Unterscheidung der beiden Fadensorten ist eine chemische Untersuchung nötig, und die Zollämter pflegen auch die gebleichte ungefärbte Ware nach dem höheren Satz zu verzollen. Um dies in Zukunft zu vermeiden, beantragte die Kommission, auch die gefärbten Kunstseidefäden nach dem niedrigen Zollsatz zu behandeln. (2157)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidung.** Teerdestillationsprodukte. Eine Sendung Teerdestillationsprodukte wurde vom Zollamt nach Position 27 des Zolltarifs von 1922 mit 40% ad val. zuzüglich 7 c. per lb. verzollt. Der Importeur, die Monsanto Chemical Works, verlangte demgegenüber Zollfreiheit für die Sendung nach Position 1549.

Vom United States Customs Court wurde folgende Entscheidung gefällt: Die Sendung besteht aus 48 Fässern, die von 1 bis 48 numeriert sind. Die Untersuchung der in den Fässern 1 bis 24 enthaltenen Teerdestillate hat ergeben, daß das bei der fraktionierten Destillation bis zu 190° übergehende Destillat weniger als 5% Teersäure (Prozentgehalt nach der insgesamt der Destillation unterworfenen Menge berechnet) enthält und daß bis 215° weniger als 75% der Gesamtmenge übergehen. Der Inhalt der Fässer Nr. 24 bis 48 liefert bei der Destillation bis 190° ein Destillat, dessen Gehalt an Teersäure 5% oder mehr der insgesamt der Destillation unterworfenen Menge beträgt; bei der Destillation bis 215° gehen mehr als 75% der Gesamtmenge über.

In Anbetracht dieses Untersuchungsbefundes ist der Inhalt der Fässer Nr. 1 bis 24 nach Position 1549 zollfrei, während der Inhalt der Fässer Nr. 25 bis 48 nach Position 27 mit 40% ad val. zuzüglich 7 c. per lb. zu verzollen ist. (2199)

Klage gegen Bakelitimporteure. Nach dem „U. S. Daily" hat die Tariff Commission die von der Bakelit-Corporation von New York gegen eine Gruppe von Importeuren erhobene Klage, betreffend deren Vorgehen bei der Einfuhr und dem Verkauf von synthetischem Phenolharz, Form C, und daraus hergestellten Artikeln unterstützt. (2117)

Kontrolle bei der Einfuhr von Dorschlebertran. „Norges Utenrikshandel" schreibt: Laut Mitteilung des amerikanischen Landwirtschaftsdepartements muß Dorschlebertran, der unter der Bezeichnung „cod liver oil" oder „cod oil" gehandelt wird, den Bestimmungen der U. S. Pharmakopöe (Sektionen 7 u. 11 der U. S. Food and Drugs Act) entsprechen, ohne Rücksicht, ob der Tran zum Gebrauch für Menschen oder als Tierfutter verkauft wird. Gemische von Dorschlebertran mit anderen Tranen oder Oelen sollen von der Einfuhr ausgeschlossen werden. Unverfälschter Lebertran, der indes „off colour" ist oder größere Mengen freier Fettsäuren enthält, darf importiert werden, wenn angegeben ist, daß er überschüssige freie Fettsäuren enthält und nur zu Futter- oder zu Industriezwecken angewandt werden darf. — Weiterhin ist bekannt geworden, daß eine Inspektion zur Kontrolle des Tranimports errichtet worden ist und daß einige Partieen aus Europa vor kurzem zurückgewiesen wurden, da sie obigen Forderungen nicht entsprachen. (2195)

Cuba. **Verschiebung der Veröffentlichung des neuen Zolltarifs.** Nach einem Bericht des englischen Gesandten in Havanna ist es wahrscheinlich, daß die Veröffentlichung des neuen Zolltarifs bis zum August verschoben wird. (2165)

Argentinien. **Verzollung von Kunstseide.** Das „Bollettino di Inform. Com." berichtigt seine frühere Notiz über die Verzollung von Kunstseide bei der Einfuhr nach Argentinien (vgl. „Chem. Ind.", S. 461); die beiden ersten Positionen müssen der jetzigen Mitteilung nach wie folgt lauten:

Bezeichnung	Einheit	Pos.	Zoll
Kunstseidegarn und -abfälle für Webereien, unter Angabe des Bestimmungszweckes	kg	97 1/2	3 Pesos und 6% ad val.
Kunstseidegarn und -abfälle für Webereien, ohne Angabe des Bestimmungszweckes	kg	97 1/2	3 Pesos und 15% ad val.

(2160)

Peru. **Verzollung von Kresylsäure.** „El Peruano" vom 17. Mai 1927 veröffentlicht eine Präsidialverfügung vom 27. April 1927, wonach Kresylsäure nur einem Wertzoll von 10% unterliegt, wenn die Ware zu gewerblichen Zwecken und in einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird. („J. u. H.") (2178)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für die Verzollung von Zündhölzern.**

Nr.	Produkt	Preis per Groß von 144 Schacht. Millièmes
1.	Sicherheitszündhölzer, japanische. Format ¼ . . .	51
2.	„ „ „ ½ . . .	58
3.	„ and. Herkunft, Format ¼*)	55
4.	„ „ „ „ ½ u. ¾	64
5.	„ „ „ „ 4/4 .	65
6.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 500	900
7.	„ „ „ „ „ „ 250	450
8.	„ „ „ „ „ „ 125	225
9.	„ „ and. Herk. „ „ „ 500	810
10.	„ „ „ „ „ „ „ 250	405
11.	„ „ „ „ „ „ „ 125	200
	Schwefelzündhölzer beliebiger Herkunft**):	
12.	Gelbe Schachteln, mit nicht mehr als 100 Stück .	92
13.	„ „ „ 110—120 Stück	100
14.	Weiße „ „ nicht mehr als 100 Stück .	98
15.	„ „ „ 110—120 Stück	110
16.	Gelbe und weiße Schachteln, mit nicht mehr als 135 Stück	140

*) „Mignonettes."

**) Für die Zahl der Schwefelzündhölzer in der Schachtel wird ein Spielraum von 7% gewährt.

Digitized by Google

Diese im ägyptischen „J. off." vom 16. Juni veröffentlichten Wertfestsetzungen gelten für die Zeit vom 11. Juni bis zum 10. Oktober 1927; erfolgt bis zum 26. September keine Kündigung, so bleibt der obenstehende Tarif weitere 2 Monate in Kraft und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Bei der Deklaration sind die obenstehenden Bezeichnungen anzuwenden unter Beifügung der Tarifnummer; Mißbrauch wird bestraft. — Zur Entscheidung in Streitfällen sind Muster der genannten Typen bei der Zolldirektion deponiert worden. (2126)

Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung.

Nr.	Produkt	Gehalt %		Verpackung Säcke	Wert per 1000 kg brutto für netto E. £	Mill.
1	Chilesalpeter[1])	15—16	N	einfache	9	750
2	„ [2])	15—16	N	„	10	50
3	Natronsalpeter, synthetisch[3])	15—16	N	doppelte	—	—
4	Ammonsulfat	20—21	N	„	11	500
5	Kalksalpeter	13	N	einfache, geteerte	8	—
6	„	über 13	N	einfache, geteerte	8	200
7	Kalkstickstoff	15—16	N	einfache, od. Fässer	—	—
8	Superphosphat	14—16[4])	löslicher Phosphorsäure	doppelte	—	—
9	„	16—18	„	„	2	800
10	„	18—20	„	„	—	—
11	„	30—32	„	„	—	—
12	„	32—34	„	„	—	—
13	„	34—36	„	„	—	—
14	„	36—38	„	„	—	—
15	„	38—40	„	„	6	700
16	„	40—43	„	„	6	950
17	Kaliumsulfat	48—52	K_2O	„	9	—

[1]) Direkt aus Chile
[2]) Anderer Herkunft.
[3]) Beliebiger Herkunft, ebenso bei allen anderen Produkten.
[4]) Einschließlich, ebenso bei den folgenden Angaben.

Dieser Tarif gilt vom 16. Juni bis zum 15. September 1927; erfolgt bis zum 1. September keine Kündigung, so tritt Verlängerung um 1 Monat ein, und so fort, bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem zur Zeit der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend der obenstehenden Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen: Analysenbescheinigungen oder, wenn dies nicht möglich ist, Originalfakturen sind beizufügen. Falsche Deklarierungen werden nach Pos. 38 der Zollordnung bestraft. (2125)

Wertfestsetzung für Ricinusöl. In einer im „J. off." vom 20. Juni veröffentlichten zollamtlichen Liste für Oele werden für Ricinusöl folgende Werte festgesetzt:

	Preis per kg netto Millièmes
8. Ricinusöl, pharmazeutisch	52
9. Ricinusöl, 1. Pressung	45
10. Ricinusöl, 2. Pressung	44

Diese Werte gelten für die Zeit vom 21. Juni bis zum 20. September 1927: erfolgt bis zum 5. September keine Kündigung des Tarifs, so findet Verlängerung um einen Monat statt u. s. f. — Die Waren sind mit den obenstehenden Bezeichnungen unter Angabe der Nummer zu deklarieren; falsche Deklarationen werden bestraft. Auf in Flaschen eingeführte Oele findet der Tarif keine Anwendung. Für die Fässer sind nachstehende Werte festgesetzt:

Holzfässer im Bruttogewicht	von 150—250 kg	300	Mill.
	über 250—600 kg	600	Mill.
	über 600—900 kg	800	Mill.
Eisenfässer im Bruttogewicht	von 150—250 kg	300	Mill.
	über 250 kg	800	Mill.

(2134)

Belgischer Kongostaat. **Neuer Ausfuhrzolltarif.** Nach dem am 1. Mai 1927 in Kraft getretenen neuen Ausfuhrzolltarif beträgt der allgemeine Zollsatz 3% v. W.; die Waren, für welche besondere Zollsätze angegeben sind, kommen für die chemiche Industrie nicht in Betracht. — Der zollpflichtige Wert ist der Wert zur Zeit der Ausfuhr; für die Hauptausfuhrartikel wird der Wert amtlich festgesetzt. (2172)

Südafrikanische Union. **Aenderungen in der Liste der zollfreien Industriematerialien.** Die auf S. 722 (Nr. 26) der „Chem. Ind." erwähnten, in der Zollzusatzvorlage vorgesehenen Aenderungen in der Liste der Waren, die bei Verwendung in gewissen einheimischen Industrien zollfrei eingeführt werden können, sind nach der „Union Gazette" (Nr. 1633) die nachstehenden:

Pos.
343 Desinfektionsmittel usw. Einschaltung von „Chlorkresol".
345 Sprengstoffindustrie. Einschaltung von „Ammoniumoxalat" und „Aethylenglycol".
353 Farben- und Lackindustrie. Einschaltung von „Oelsäure" und „Nitrobenzol" (Mirbanöl).
356 Druckereibetriebe usw. Einschaltung von „11) reaktionsempfindliches Banknotenpapier."
358 Kautschukwarenindustrie. Ersatz von „Vaseline" durch „Weichparaffin" (petroleum jelly); Einschaltung von „h) Diphenylguanidin und „Tetrachlorid".
360 Seifenindustrie usw. Einschaltung von „Weichparaffin" (Petrolatum) zur Herstellung von Schmiermitteln.
366 Walfischfang. Einschaltung bei 1) hinter Schießpulver „Geschützzünder" und „Perkussionsmunition".
368 Branntweinbrennerei. Hinzufügung von „4) roher Holzgeist und Pyridin als Vergällungsmittel".
370 Wollwäscherei. Die Fassung: „Seife und dergleichen Stoffe" ist abzuändern in: „Seife, Carbosil u. ä. Stoffe, aber mit Ausnahme von calc. Soda, für die Wollwäsche; Tetralin, Nutralin, Degrassin, Tetrapol u. ä. emulgierende Stoffe."
371 Allgemeine gewerbliche Zwecke. Einschaltung von „Farbstoffe" (dyes) nach „Farben" (colours) und von „Beizen" (stains) hinter „Farbzubereitungen, alkoholhaltig oder nicht". Hinzufügung von „8) Tierkohle, Pflanzenkohle und alle Arten von Entfärbungskohle."
373 Gießerei. Einschaltung von „besonders zubereiteter Kohlenstaub und Formpuder" sowie „Silicomangan und Ferrotitan".
380 Herstellung von Steinholzfußböden. Calcinierter Magnesit in Ladungen.

Bei der Definition des Begriffs „in bulk" (nicht abgepackte Waren) ist am Schluß von b) die Bemerkung anzufügen:

„Die Bestimmungen von a) gelten nicht für mit der Post eingeführte Waren."

Am Schluß der „allgemeinen Bemerkungen" ist folgender Abschnitt hinzuzufügen:

„Ergänzungsteile eines wertzollpflichtigen oder zollfreien Artikels, welche als Reserve- oder Ersatzteile eingeführt werden, sollen, je nachdem, demselben Zollsatz wie der Artikel selbst unterliegen oder zollfrei sein, sofern sie nicht in einer anderen Position des Tarifs besonders genannt sind." (2129)

Türkei. **Umsatzsteuer.** Seit dem 1. Juni 1927 wird von der Einfuhr eine Umsatzsteuer von 6% v. W., von der Ausfuhr von 2½% erhoben (s. „Chem. Ind." Nr. 22, S. 612). Befreit von der Steuer sind Waren, deren Einfuhr, Fabrikation und Verkauf monopolisiert ist, sowie rohe Mineralstoffe und Holzkohle.

Die Steuer wird bei der Einfuhr auf Grund der Deklarationen erhoben, in welchen Art, Menge und Qualität der Ware anzugeben ist, sowie der Betrag der Originalfaktur und aller Kosten bis zum Eintreffen am Bestimmungsort. Bei der Wiederausfuhr kann Rückzahlung von 3½% v. W. beansprucht werden. „Auf Zeit" eingeführte Waren werden bei der Einfuhr versteuert, der Betrag wird aber bei der Wiederausfuhr zurückgezahlt.

Bei türkischen Fabrikaten darf der für Roh- und Hilfstoffe bezahlte Steuerbetrag abgezogen werden. Eine Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben, wenn die Umsatzsteuer bezahlt ist. (2180)

Ceylon. **Neuer Ausfuhrzoll für Waltran.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, sind in Ceylon für die Ausfuhr von Waltran neue Zölle festgesetzt worden. (2197)

China. **Neue Zollerhöhungen.** Einer Reutermeldung zufolge wird vom 4. Juli ab zu dem von der Washingtoner Konferenz genehmigten 2½%igen Zollzuschlag gemäß einer Weisung des Nankinger Finanzministeriums ein weiterer Zuschlag in derselben Höhe auf alle Luxuswaren erhoben, was einem Wertzoll auf Luxuswaren von insgesamt 10% gleichkommt. Gleichzeitig wird bekannt, daß der Likin (Warensteuer für den Inlandverkehr) mit Wirkung vom 1. August an in Fortfall kommt. Eingeführt wird dagegen ein 12½%iger Zoll auf

Digitized by Google

alle eingeführten Gebrauchsgegenstände und eine Luxussteuer von 30% auf Luxuswaren. (2181)

Australien. **Zollvergünstigung für Materialien zur Verwendung in der einheimischen Industrie.** Nach Pos. 404 (vgl. „Chem. Ind." S. 383) sind gemäß By-Law Nr. 170 „Quellin u. a. Präparate aus löslicher Stärke zur Verwendung in der Textilindustrie" zu behandeln (unter Nachweis der Verwendung; s. „ Chem. Ind." S. 612). Die Vergünstigung ist mit Wirkung vom 12. Januar in Kraft getreten. (2124)

Protest gegen die vorgeschlagene Erhöhung des Einfuhrzolles für Acetate. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat der Vertreter der Robt. Corbett, Ltd., Sydney, auf einer kürzlich abgehaltenen Sitzung des australischen Zollamtes erklärt, daß in dem Falle, daß der Antrag der Forest Products, Ltd., auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Acetate genehmigt würde, sechs bis sieben australische Essigsäureproduzenten ihre Betriebe stillegen müßten. (2198)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Gips zur Bereitung von Düngemitteln. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1927 ist der Ausnahmetarif 11 k für Gips (schwefelsauren Kalk), auch gemahlen oder zerkleinert, zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt, eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht bei Auflieferung von mindestens 850 000 t in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in werkseigenen Wagen und geschlossenen Zügen in der Verkehrsbeziehung von Niedersachswerfen nach Kötzschen die Berechnung der Fracht nach der Tarifklasse F, gekürzt um 40 %, vor. (2130)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Mai 1927. Eine weitere Verbesserung der Lage des Arbeitsmarktes ist nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" unverkennbar. Bei allen Schwierigkeiten im einzelnen wirkt sich das Vertrauen in die allgemeine Wirtschaftslage in erster Linie dahin aus, daß die Saisoneinflüsse uneingeschränkter als in früheren Jahren zur Geltung kommen.

Aus den Berichten typischer Betriebe der Industrie ergibt sich deutlich, daß die weitere Verbesserung des Beschäftigungsgrades sich vor allem auf das Bau- und Baustoffgewerbe sowie auf den Maschinenbau und die Textil- und Bekleidungsindustrie erstreckte, daneben auch auf Holz- und Metallindustrie. Im Handwerk dehnt sich die lebhaftere Tätigkeit der Bauhauptgewerbe jetzt weiter auf die Baunebengewerbe und die mit diesen wieder zusammenhängenden Handwerkszweige aus; gleichzeitig setzte sich die Besserung der Lage des Bekleidungshandwerks fort, während sich in den übrigen Gruppen die Belebung in viel engeren Grenzen hielt.

Die Zahl der durch die Erwerbslosenfürsorge Unterstützten ist von 870 378 am 1. Mai auf 743 227 am 15. Mai und auf 649 274 am 1. Juni zurückgegangen. Der Rückgang machte in der ersten Maihälfte 14,6 %, in der zweiten Maihälfte 12,6 % aus. — Nach den Meldungen der Gewerkschaften war die Beschäftigung ihrer Mitglieder weiter gebessert. Von den rund 3,75 Mill. Mitgliedern waren rund 3,38 Mill. oder 90,1 % voll beschäftigt; 262 302 oder 7 % waren arbeitslos; 109 246 oder 2,9 % arbeiteten verkürzte Arbeitsstundenzahl.

Die Zahlen der Arbeitsnachweise deuten auf eine weitere Besserung der Lage hin. Im ganzen waren am 30. Mai 1 361 288 Arbeitsuchende verfügbar, das ist gegenüber dem Stande zu Beginn des Monats mit 1 643 127 eine Abnahme um 281 839 oder 17,2 % (im Vormonat 14,5 %). Demgegenüber hob sich die Zahl der verfügbaren offenen Stellen von 56 096 auf 59 899, d. h. um 6,8%. (2066)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Der Lebertranmarkt. Angesichts der zunehmenden Nachfrage nach Lebertran und des Interesses, das dem Lebertran von den Aerzten seines hohen Vitamingehaltes wegen entgegengebracht wird, schreibt „Chemist and Druggist", ist der jetzigen Fangzeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Produktion in der letzten Fangzeit in Höhe von 120 954 hl war die größte bisher erreichte; wegen der großen Nachfrage, besonders von seiten der Vereinigten Staaten, war der Uebertrag in das neue Jahr nur gering.

Die Lebertranproduktion wird bekanntlich durch verschiedene Faktoren beeinflußt, die Zahl der gefangenen Dorsche und die durchschnittliche Oelausbeute pro Fisch. Die Preisbildung ist außer von der Nachfrage für medizinische und technische Zwecke auch weitgehend von den Schwankungen der norwegischen Währung abhängig — ein Faktor, der in der Vorkriegszeit unbekannt war, heute aber besondere Berücksichtigung verlangt.

Wie aus zuverlässigen Quellen bekannt geworden ist, liegen die heutigen Produktionskosten gut 50% über den Produktionskosten von 1914. Da der Lebertranpreis im Verhältnis hierzu ziemlich niedrig ist, haben mehrere kleinere Produzenten den Betrieb eingestellt, und nur die großen Produzenten haben alle Schwierigkeiten überwinden können.

Die besonderen Kennzeichen der laufenden Fangzeit sind ein großer Fischfang, 55,6 Millionen Stück, und eine geringe Ausbeute an medizinischem Lebertran.

In den letzten Jahren hat sich die Lebertranproduktion im Vergleich zur Vorkriegszeit wie folgt entwickelt:

Jahr:	Lebertran hl	Preis cif London sh. per Barrel
1906—1910 (Durchschnitt)	48 100	60— 80[1])
1911	43 318	105—150
1912	76 202	58— 90
1913	48 263	80—115
1919	37 600	410—450
1920	58 951	275—425
1921	56 621	80—175
1922	78 259	85—108
1923	81 023	85—108
1924	111 748	85—120
1925	90 950	105—170
1926	120 954	100—140

[1]) Im Jahre 1910 75—105 sh. per Barrel.

Die angegebenen Preise beziehen sich auf medizinischen Rohtran. Von dem Rohtran gehen bei der Raffination etwa 10% verloren. Ein Barrel entspricht 1,16 hl.

Zur Erhöhung der Nachfrage in den letzten Jahren hat besonders die Verwendung von Lebertran zur Viehfütterung beigetragen. In früheren Jahren wurde für diese Zwecke im allgemeinen stark riechender und dunkel gefärbter Tran verwandt; heute sind die Anforderungen ganz andere, und in einigen Ländern, besonders den Vereinigten Staaten, wird der beste medizinische Tran zur Viehfütterung verwandt. In Großbritannien wird gegenwärtig nur wenig Lebertran verfüttert; in naher Zukunft ist jedoch wahrscheinlich mit großer Zunahme des Bedarfs für diese Zwecke zu rechnen, da von führenden Autoritäten der Wert des Lebertrans hierfür erkannt worden ist. Wie aus einer amerikanischen Quelle verlautet, wird der Verbrauch von Lebertran für die Viehfütterung, wenn er in dem bisherigen Tempo weiter steigt, in einigen Jahren die gleiche Höhe erreichen, wie der Lebertranverbrauch durch Menschen. (1696)

Großbritannien. **Zunahme der Farbstoffeinfuhr.** Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Präsident des Handelsamtes, wie „Chemical Age" berichtet, daß die Einfuhr von Teerfarbstoffen nach Großbritannien im Jahre 1926 876 529 £ und in den ersten drei Monaten des Jahres 1927 290 308 £ betrug. (2146)

Abkommen zwischen Bryant & May und dem schwedischen Zündholztrust. Die Gruppe „Bryant & May" teilt mit, daß sie mit dem schwedischen Zündholztrust ein vorläufiges Abkommen getroffen hat, welches die Interessengemeinschaft für das ganze britische Reich vorsieht, mit Ausnahme der asiatischen Länder (im Hinblick auf die Vorzugsstellung, welche der Schwedentrust in Britisch-Indien einnimmt). Die Firma Bryant & May (Kapital 2 Mill. £) ist das älteste Zündholz-Unternehmen in England. Im letzten Jahr wurde eine Tochtergesellschaft in Brasilien gegründet. (2193)

Frankreich. **Produktion von Farbstoffen im Jahre 1926.** Wie „Chemicals" berichtet, hat die Produktion von Farbstoffen in Frankreich, nachdem sie im Jahre 1925 einen geringen Rückgang im Vergleich zum Jahre 1924 aufzuweisen hatte, diesen Verlust im Jahre 1926 wieder eingeholt und wahrscheinlich sogar die Produktionszahlen des Jahres 1924, das bisher die höchste Produktion zu verzeichnen hatte, überschritten. In Lyon bestehen vier Unternehmen, die 25—30% der französischen Gesamtproduktion aufbringen. Die Produktion von Schwefelfarbstoffen war in den letzten drei Jahren praktisch gleich. Indigo wird in Lyon nicht hergestellt. In den anderen Klassen von Farbstoffen sind Fortschritte zu verzeichnen, weniger in einer Steigerung der Produktion, als in der Anpassung der Produktion an den französischen Bedarf.

Seit einigen Jahren versuchen die französischen Produzenten, Frankreich im Bezug von Farbstoffen vom Auslande unabhängig zu machen. Unter dem Schutz der Regierung

Digitized by Google

haben sie beachtliche Resultate erzielt. Die Produktion von Indigo übersteigt den inländischen Bedarf ebenso wie die Produktion von Schwefelfarbstoffen. In den anderen Farbstoffklassen bestehen verschiedentlich Lücken, die schnell ausgefüllt werden. Im Jahre 1923 reichte die Produktion von Di- und Triphenylmethanfarbstoffen nicht zur Deckung des Inlandsbedarfs aus, so daß 23% des Gesamtverbrauchs durch Einfuhr beschafft werden mußten. Im Jahre 1926 wurden Di- und Triphenylmethanfarbstoffe in genügenden Mengen hergestellt; Triphenylmethanfarbstoffe konnten sogar in bedeutenden Mengen ausgeführt werden. Von Indophenolen, Oxazinen und Thiazinen mußten im Jahre 1923 noch 75% des Inlandsverbrauchs eingeführt werden; jetzt ist die einheimische Produktion praktisch ausreichend. Farbstoffe, die nicht in Frankreich hergestellt werden, finden sich nur noch in der Reihe der Küpenfarbstoffe (außer Indigo). (1591)

Festsetzung der Thomasphosphatpreise. Der Preis für Thomasphosphat wurde von der paritätischen Kommission für das 2. Halbjahr 1927 auf 1,20 frs. per kg Phosphorsäure festgesetzt. (2189)

Produktion von Arsenik im Jahre 1926. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die Arsenikproduktion in Frankreich während des Jahres 1926 erhebliche Fortschritte im Vergleich zum Vorjahre gemacht. Im Jahre 1925 wurden 28 990 t und im Jahre 1926 49 900 t Arsenik gewonnen. (1659)

Belgien. **Inlandsabsatz und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Jahre 1926.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, hat sich die belgische chemische Industrie im Jahre 1926 weiter entwickelt. Viele Anlagen sind vergrößert oder modernisiert worden, und die Zahl der hergestellten Erzeugnisse hat sich vermehrt. Der Umsatz war im ganzen gut, besonders im Ausfuhrhandel, der um 30% zugenommen hat. Der Beschäftigungsgrad war befriedigend und die Zahl der Arbeitslosen gering. Die Löhne folgten dem Lebenshaltungsindex.

Zu Beginn des Jahres waren die Lagerbestände von Schwefelsäure trotz befriedigender Nachfrage groß. Im April wurde die Nachfrage sehr lebhaft, so daß die Lagerbestände im Juni geräumt waren, trotz der durch die Frankenentwertung verursachten Preissteigerung. Nach Abschluß der Frühjahrsdüngesaison war der Markt stetig. Die Nachfrage nach Salzsäure war regelmäßig; eine Anhäufung von Vorräten ist nicht erfolgt.

Die Nachfrage nach Superphosphaten und Thomasschlacken war sowohl im Inlande als auch im Auslande ausgezeichnet. Gegen Ende der Frühjahrsbestellung waren die Lagerbestände an Superphosphaten geräumt, während Thomasphosphate infolge der Produktionsbegrenzung durch die Ausgangsstoffe kaum zu haben waren. Die große Nachfrage im Verein mit der Frankenentwertung hat die Preise (in frs.) beträchtlich in die Höhe getrieben. Im Herbst war der Absatz sowohl auf dem inländischen Markt als auch im Auslande regelmäßig; die Lagerbestände waren verhältnismäßig gering.

Die Ausfuhr von Kalksuperphosphaten ist bedeutend gestiegen, von 138 275 t im Jahre 1925 auf 229 769 t im Jahre 1926. Die Ausfuhr nach Holland (103 128 t), Großbritannien (59 629 t) und Deutschland (17 682 t) war viel größer als im Vorjahre. Andere gute Absatzgebiete waren Frankreich, Dänemark und Holländisch-Ostindien.

Die Ausfuhr von Thomasphosphaten weist wieder eine gute Zunahme auf und betrug 670 114 t. Die wichtigsten Bestimmungsländer waren Deutschland (396 766 t), Holland (158 981 t), Großbritannien (32 077 t), Neu-Seeland, Polen, die Schweiz und Lettland. (1731)

Schweiz. **Aus der elektrochemischen Industrie.** Elektrizitätswerk Lonza A.-G. Der 30. Geschäftsbericht dieses Großunternehmens der elektrochemischen Industrie ist soeben erschienen. Wie daraus zu ersehen ist, hat die im Vorjahre festgestellte weitere Besserung der Lage auch im Berichtsjahre angehalten. Laut Gewinn- und Verlustrechnung, abgeschlossen per 31. März 1927, verbleibt ein Reingewinn von 3 010 225 Fr. (i. V. 2 733 930 Fr.), der sich, zuzüglich des Saldos vom Vorjahre auf 3 088 116 Fr. erhöht. Daraus kann auch diesmal sowohl auf Stamm- als auch auf Vorzugsaktien eine Dividende von je 7% verteilt werden. Der Bericht enthält folgende Angaben: „Unsere Fabriken arbeiteten regelmäßig. Die Produktion unserer Werke sowie diejenige der uns angegliederten Tochtergesellschaften konnte durch volle Ausnützung der verfügbaren Energie weiter gesteigert werden. Der Umsatz erhöhte sich entsprechend, sowohl der Menge als auch namentlich dem Werte nach. Die Verkaufspreise unserer synthetischen Erzeugnisse und namentlich der Stickstoffdünger haben trotz sinkender Tendenz eine, den Absatz erleichternde Stabilität gezeigt. Hingegen war die Konkurrenz in den übrigen Produkten des elektrischen Ofens auf dem internationalen Markt heftig und das Geschäft, selbst bei niedrigen Preisen, schwierig und unsicher. Der Betrieb unserer Wasserkraftanlagen war, abgesehen von einem im November aufgetretenen und in kurzer Zeit beseitigten Defekt am Zuleitungsstollen der Zentrale Ackersand, ein normaler. Der Verkauf elektrischer Energie ging etwas zurück. Ueber die Betriebe unserer Tochtergesellschaften ist folgendes bemerkenswert: Die Lonza G. m. b. H. Waldshut haben ein befriedigendes Jahr hinter sich, indem die gesamte Erzeugung von Kalkstickstoff in Deutschland schlanken Absatz fand. Das Carbidgeschäft war normal, schleppend hingegen der Verkauf der Schleifmittel. Für das abgeschlossene Geschäftsjahr konnte wie im Vorjahre eine Dividende von 7 % verteilt werden. — Die Gotthardwerke A.-G. Bodio erhöhten sowohl ihre Produktion als auch den Absatz. Das Ergebnis ist aber unbefriedigend geblieben infolge des allgemein niedrigen Preisniveaus der dort erzeugten metallurgischen Produkte als auch infolge der hohen Frachten, die auf den Produkten lasten. Der Betriebsgewinn reichte nicht aus, um die gesamten Unkosten zu decken, was bei Aufstellung unserer Bilanz berücksichtigt ist. — Das Geschäftsjahr der Meta A.-G., deren Sitz nunmehr nach Basel verlegt wurde, weist infolge steigenden Verkaufes des von uns erzeugten Brennstoffes einen weitern erfreulichen Fortschritt auf. Es kam eine Dividende von 7% auf das Aktienkapital von 500 000 Franken zur Ausschüttung." („Neue Zürcher Ztg.") (2171)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Vereinigte Carborundum- und Elektritwerke A.-G. In der am 23. Juni abgehaltenen 17. ordentlichen Generalversammlung der Vereinigte Carborundum- und Elektritwerke A.-G. wurde der Rechnungsabschluß genehmigt und beschlossen, den sich nach Hinzurechnung des Gewinnvortrages ergebenden Reingewinn pro 1926 von 159 307,92 čKr. auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsbericht führt aus:

„Das Ergebnis des Geschäftsjahres ist infolge der katastrophalen Zuspitzung der wirtschaftlichen Situation in Deutschland recht ungünstig gewesen.

Die Dresdener Werke waren im Berichtsjahre infolge des auf einen außerordentlichen Tiefstand zurückgegangenen Konsums in einem solchen Maße in Mitleidenschaft gezogen, daß sie mit einem bedeutenden Verlust abgeschnitten haben. Das Benateker Werk hat zwar nicht unbefriedigend gearbeitet, jedoch ist der dort erzielte Gewinn durch den in Dresden entstandenen Verlust fast aufgezehrt worden.

Gegen Ende des Vorjahres hat in Deutschland eine allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Situation eingesetzt, an der auch unser Werk partizipiert. Die Absatzkurve unserer beiden deutschen Fabriken ist seit November vorigen Jahres in konstantem Steigen begriffen. Falls nicht wieder unerwartete Rückschläge eintreten sollten, ist ein günstiger Abschluß des laufenden Geschäftsjahres zu erwarten. Die Filialen haben sich auch bei ungünstiger Konjunktur zufriedenstellend entwickelt und bereits ohne Zuschüsse der Mutteranstalt erhalten können." („Die Wirtschaft.") (2168)

Aus der Explosivstoffindustrie. Tschechoslowakische Explosivstoff-A.-G. Die Gesellschaft hält am 14. Juli ihre Generalversammlung ab. Der Bilanz für 1926 ist zu entnehmen, daß die Gesellschaft das abgelaufene Jahr mit einem Reingewinn von 7 729 958 čKr. abschließt, der sich nach Hinzurechnung des Vortrages von 565 235 čKr. auf 8 295 193 čKr. (im Vorjahr 8,02 Mill. čKr.) erhöht. Es verlautet, daß die Gesellschaft 10% = 20 čKr. wie i. V. Dividende verteilen wird. Im Geschäftsbericht wird ausgeführt, daß der Inlandkonsum quantitativ infolge der Industriekrise zwar unter den Fünfjahresdurchschnitt gesunken ist, daß sich aber andererseits der Export gegen das Vorjahr mehr als verdreifacht hat. („Prager Tagblatt.") (2169)

Dänemark. **Einfuhr von Kunstseidegarn.** Wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, liefert Großbritannien den größten Teil des nach Dänemark eingeführten Kunstseidegarns. Der Jahresverbrauch Dänemarks beträgt ca. 150 000 lbs. Die anderen Konkurrenten auf dem dänischen Markt sind Italien, Belgien und Frankreich.

Die Luxussteuer für Kunstseide ist dieselbe wie für natürliche Seide. (1555)

Polen. **Die Krisis in der Holzdestillationsindustrie.** Den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die Industrie der trockenen Destillation des Holzes in

Digitized by Google

Polen befindet sich gegenwärtig in einer außerordentlich schwierigen Lage, die zu einer Stillegung der Werke führen kann. Für diese Schwierigkeiten ist die staatliche Forstverwaltung verantwortlich, welche die normale Produktion der Destillationsunternehmungen außerordentlich erschwert, wenn nicht gänzlich hemmt.

Im Gegensatz zu den Erfordernissen einer gesunden Holzverkohlungsproduktion vertreten die in Frage kommenden Behörden den Standpunkt, daß alles für andere Zwecke unbrauchbare Holz von der Holzverkohlungsindustrie verarbeitet werden muß. Diese Ansicht trug in erster Linie zu dem finanziellen Zusammenbruch von Hajnowka im Jahre 1925 bei. Trotz dieser traurigen Erfahrungen beharren die maßgebenden Kreise auf ihrem bereits erwähnten Standpunkt und liefern dementsprechend solche Holzsorten, die zur Verarbeitung ungeeignet sind und überdies noch zu ungünstigen Preisen. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß praktisch nur die Industrie der Holzdestillation als Abnehmer für das Brennlaubholz in Frage kommt; aus diesem Grunde ist die Haltung der Forstbehörden noch unverständlicher.

Wenngleich die Holzdestillationsindustrie die schwere Krisis im Jahre 1925 dank einer Sanierung überwinden konnte, ist diesmal, falls die maßgebenden Behörden ihren Standpunkt nicht aufgeben, eine Stillegung der Betriebe unvermeidlich.

Die Holzdestillationsindustrie umfaßt acht Fabrikationseinheiten und beschäftigt 1500 Arbeiter. Als Hauptprodukte werden Aceton und Formaldehyd erzeugt. (2123)

Verband der Farben- und Lackfabrikanten. Am 30. April d. J. fand, wie „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" mitteilen, in Warschau eine Zusammenkunft von Repräsentanten aller Farben- und Lackfabriken von Polen und Danzig statt. Es wurde beschlossen, einen Verband der Farben- und Lackfabriken in Polen als Interessenschutz und Repräsentation zu gründen. In dieser Sitzung wurden auch die Fragen eines Schutzes der polnischen Farben- und Lackindustrie im Zusammenhang mit den Handelsverträgen besprochen und eine besondere Delegation mit der Wahrung der Interessen dieser Branche beauftragt. (2120)

Rumänien. **Preisbewegung auf dem Chemikalienmarkt.** Die flaue Tendenz auf dem Baumarkt zieht eine minimale Nachfrage nach Farbwaren nach sich. Gute Nachfrage besteht nach Fußbodenfarben und -lacken und Ofener Erde; von Chemikalien wird Naphthalin stark gefragt. Die allgemeine Preistendenz ist ausgesprochen flau, die Preise der meisten chemischen Artikel sind bedeutend gefallen, und man muß für den Fall, daß der Leu den jetzigen Kurs beibehält, mit weiterem Fallen der Preise rechnen.

Die neueren Auslandsangebote sind günstiger als bisher, und nur die äußerst flaue allgemeine Preistendenz ist daran schuld, daß die Importeure die zweifellos sehr konkurrenzfähigen Angebote nicht voll auswerten können. („Consum".) (2131)

Bulgarien. **Die Rosenölproduktion.** Nach den bisher vorliegenden Meldungen dürfte die diesjährige bulgarische Rosenölproduktion, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, befriedigend ausfallen. Die Rosenernte ist in den wichtigsten Bezirken (Kazanlik und Karlowo) reichlich und gut. (2116)

Preise für Sera und Vaccine. („Darjawen-Westnik" Nr. 53 vom 9. Juni d. J.) Das Innenministerium hat mit Verordnung Nr. 15 die nachstehenden Preise für die vom Bakteriologischen Institut hergestellten Sera und Vaccine bewilligt.

	Preise in Lewa:
1. Dyphtherie-Serum (1000 Einheiten)	18
2. Tetanus-Serum (20 Einheiten)	20
3. Tetanus-Serum (200 Einheiten)	100
4. Dysentherie-Serum (1 Einheit per ccm)	30
5. Streptokokken-Serum (20 ccm)	30
6. Scharlach-Serum (10 ccm)	30
7. Scharlach-Serum (20 ccm)	60
8. Schlangengift-Serum (20 ccm)	50
9. Meningokokken-Serum (2 ccm)	80
10. Variola-Vaccin (2 ccm)	10
11. Straphylokokken-Vaccin (2 ccm)	20
12. Gonokokken-Vaccin (5 ccm)	50
13. Aufschwemmung von Mäuse-Typhus (100 g)	10
14. Aufschwemmung von Ratten-Typhus (100 g)	10

(2201)

Italien. **Zunehmende Konkurrenz der amerikanischen ätherischen Oele.** Nach einer Mitteilung des amerikanischen Konsuls in Messina hat der Vorstand des chemischen Laboratoriums der Handelskammer in einem Bericht auf die bedeutende Einfuhr von californischen Orangenöl und von Terpenen im letzten Jahre hingewiesen; große Bestände von californischem Orangenöl befinden sich auch in London und werden zu geringerem Preis als sizilianisches Öl notiert. Dieser Einbruch in Absatzgebiete, welche früher den sizilianischen Produzenten ausschließlich vorbehalten waren, hat in Messina große Beunruhigung hervorgerufen, und es wird beabsichtigt in wissenschaftlichen Artikeln, welche in der Handelspresse aller Länder veröffentlicht werden sollen, den Qualitätsunterschied zwischen den sizilianischen und den amerikanischen Ölen hervorzuheben. (2163)

Portugal. **Subventionierung der Düngemittelindustrie.** („Diario do Governo" vom 21. Juni 1927.) Die Regierung wird ermächtigt, an die Fabrica de Adubos Quimicos da Povoa de Santa Iria die Summe von Escudos 1 : 608,448 zwecks Renovierung und Neueinrichtung von Anlagen zu zahlen. (2184)

Aenderung der Arzneimittelpreise. Das Ministerio da Instruccao Publica und die Direktion des Gesundheitsamtes geben im Einvernehmen mit dem Conselho Superior de Higiene im „Diario do Governo" vom 27. Juni d. J. Abänderungen und Streichungen bezüglich der Vorschriften über Arzneimittelpreise bekannt sowie eine Preisliste für chemische Produkte, deren Handelsmarken im Register eingetragen sind. (2182)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der chemischen Industrie.** Hercules Powder Co. Der Reingewinn betrug im Jahre 1926 3,43 Millionen $. Der Absatz war der größte von allen Nachkriegsjahren. Wie die Du-Pont-Gesellschaft hat die Hercules Powder während der letzten Jahre gute Fortschritte im wissenschaftlichen Ausbau ihrer chemischen Betriebe gemacht, so daß der weiteren Expansion ein großes Feld offen steht. Die Gesellschaft hat 24 Anlagen in Betrieb, die in zweckentsprechender Weise über das Land verteilt sind; hergestellt werden Sprengstoffe für Bergwerke, Steinbrüche und landwirtschaftliche Zwecke, sowie Terpentin, Kolophonium, pine oil und Nitrocelluloseerzeugnisse.

Viscose Company. Die fünfte Anlage der Gesellschaft, in Roanoke, Va., arbeitet jetzt mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit von 17 Millionen lbs. Kunstseide jährlich. Die gesamte Kunstseideproduktion der Gesellschaft in ihren fünf Anlagen in Marcus Hook und Lewishown, Pa., Nitro und Parkersbury, W. Va., und Roanoke wird für das Jahr 1926 auf etwa 37 Millionen lbs. geschätzt.

National Lead Company. Die Gesellschaft kontrolliert jetzt die Titangesellschaft in Frederikstad, Norwegen. Die letztere Gesellschaft wird den europäischen Markt mit Titanoxydfarben beliefern, während die National Lead, die auch die Titanium Pigments Co. in Niagara Falls, N. Y., seit 1924 kontrolliert, den amerikanischen Markt für sich reserviert.

The Dow Chemical Co., Midland, Michigan. Die Gesellschaft, die Chemikalien, Lacke, Insektenpulver u. a. herstellt, steht im Begriff, eine Reihe neuer Fabrikgebäude mit einem Kostenaufwand von 750 000 $ zu errichten. Die Produktion soll wesentlich erhöht werden.

The United States Phosphoric Products Corporation. Die Gesellschaft hat die Anlagen der United States Export Chemical Co. in Ruskin Road, East Tampa, Florida, erworben. Eine neue Anlage zur Herstellung von Superphosphaten wird errichtet; die Produktion soll anfänglich 75 t pro Tag betragen.

International Mercury Corp. in Los Angeles, Californien. Das vor einiger Zeit mit 5 Millionen $ gegründete Unternehmen hat kürzlich die Cambria-Quecksilberbergwerke in San Luis Olispo County (Californien) erworben. Eine Reihe weiterer Quecksilberbergwerke befindet sich bereits im Besitz der Gesellschaft.

Lacquer Chemicals, Inc. Die im Dezember vorigen Jahres gegründete Gesellschaft wird in ihren im Bau befindlichen Anlagen in Stege, Californien, Grundstoffe für Nitrocelluloselacke und ähnliche Erzeugnisse herstellen. Diese Anlage ist die einzige ihrer Art an der pazifischen Küste und soll gegen Ende des Jahres in Betrieb genommen werden. Das 300 000 $ betragende Kapital ist teilweise von der Stauffer Chemical Co. und der Western Industries Co. gezeichnet worden.

Sodium Products Corporation, Prescott, Arizona. Die Gesellschaft gewinnt natürliches Natriumsulfat aus einem im Camp Verde Valley in Arizona gelegenen Lager. Das Sulfat befindet sich größtenteils in der Nähe der Erdoberfläche, so daß es ohne Schwierigkeiten abgetragen werden kann. Das Lager wurde vor einigen Jahren von der Western

Digitized by Google

Chemicals, Inc., eröffnet, die später in Zahlungsschwierigkeiten geriet, worauf die jetzige Sodium Products Corporation mit einem Kapital von 400 000 $ gegründet wurde. Die Produktion beträgt gegenwärtig etwa 120 t täglich. (1734)

Neues Gewinnungsverfahren für Glycerin. Einer Mitteilung des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge sollen die Chemiker der Eastern Alcohol Corporation in Deepwater, New Jersey, ein Verfahren zur Gewinnung von Glycerin aus den Rückständen der Alkoholfabrikation erfunden haben. Der ungeheure Glycerinverbrauch in den letzten Jahren und seine begrenzte Produktion haben den Preis außerordentlich in die Höhe getrieben, so daß Glycerin heute für verschiedene Zwecke nicht mehr verwandt werden kann. Nach dem neuen Verfahren soll das Glycerin in derartigen Mengen gewonnen werden können, daß die Anwendbarkeit unbegrenzt sein wird.

Glycerin wird in großen Mengen zur Herstellung von Sprengstoffen, Zuckerwaren, Seifen und Heilmitteln verwandt. Sobald es zu genügend niedrigen Preisen lieferbar ist, wird es auch in der Automobil- und Flugzeugindustrie Anwendung finden.

Die Eastern Alcohol Corporation, die sich im gemeinschaftlichen Besitz der E. J. du Pont de Nemours & Co. und der National Distilleries Products Corporation befindet, verspricht sich von dieser Erfindung Rieseneinnahmen. (2161)

Gerbmittel aus Sulfitablauge. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat das Bureau of Standards die Brauchbarkeit der aus Sulfitablauge gewonnenen Gerbmittel untersucht und festgestellt, daß das mit diesen Gerbmitteln behandelte Leder dem mit Kastanienholz- und Quebrachoholzauszügen gegerbten Leder in der Dauerhaftigkeit gleichkommt. Einzelheiten über die angewandten Prüfungsverfahren sind im Technologic Paper Nr. 339 beschrieben, das vom Superintendent of Documents, Government Printing Office, Washington, zum Preise von 30 c. zu beziehen ist. (2138)

Aegypten. **Ausschreibung von Chemikalienlieferungen.** Das ägyptische Kriegsministerium, Department of Ordnance Services (Citadel, Cairo) schreibt im „I. off." die Lieferung von Ammoniumacetat (krist.), Essigsäure (flüss., 30%) und Lanazurin aus. Angebote bis zum 18. Juli. 11 a. m. (2128)

China. **Der Farbstoffmarkt.** Das Wirtschaftsnachrichtenblatt der chinesischen Regierung gibt, wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, folgenden Bericht über die Lage des chinesischen Farbstoffmarktes:

Der Farbstoffhandel in China während des am 31. März 1927 abgeschlossenen Jahres hat den Produzenten und Importeuren von Farbstoffen wenig Nutzen eingebracht. Die wichtigsten Kennzeichen des Marktes waren Absatzstockungen und sehr niedrige Preise. Für eine Besserung der Marktlage liegen vorläufig keine Anzeichen vor.

Indigo. Der Preiskampf zwischen den wichtigsten Importeuren hält in unveränderter Schärfe an, so daß die Importeure nicht nur ohne Gewinn, sondern auch oft mit Verlust arbeiten. Die amerikanischen Farbstoffproduzenten gehen am schärfsten vor und scheinen die Absicht zu haben, ihren Produktionsüberschuß um jeden Preis in China abzusetzen. Da sich die deutschen Importeure den Preisherabsetzungen der Amerikaner anschließen, bewegen sich die Preise dauernd rückläufig. Schon vor einem Jahre dachte man, den niedrigsten Preis erreicht zu haben; der heutige Indigopreis liegt jedoch wiederum um 15% unter dem damals herrschenden.

Mit diesen Mitteln haben sich die Amerikaner etwa ein Viertel des chinesischen Indigohandels gesichert. Die Lage der schweizerischen, französischen und britischen Produzenten ist im allgemeinen die gleiche geblieben. Französischer Indigo wird weiterhin in geringen Mengen abgesetzt. Die Engländer fordern höhere Preise als ihre amerikanischen Konkurrenten, haben aber dafür geringeren Umsatz zu verzeichnen.

Die Stellung des Indigos als wichtigster Farbstoff im chinesischen Handel ist unerschüttert; China bleibt auch weiterhin der größte Indigoverbraucher der Welt. Das synthetische Erzeugnis ist so viel billiger als natürlicher Indigo, daß von letzterem kaum noch etwas zu hören ist.

Anilinfarbstoffe. Die wichtigsten Kennzeichen des Anilinfarbstoffhandels im letzten Jahre waren sinkende Preise, geringere Nachfrage und bedeutende Verringerung der Einfuhr aus Deutschland. In den gewöhnlicheren Farbstoffen, die von allen Fabriken hergestellt und in großen Mengen gehandelt werden, wie Kongorot, Direktblau, Direktschwarz und Schwefelschwarz, nimmt die Konkurrenz immer mehr zu, so daß von vielen Importeuren Preisherabsetzungen vorgenommen werden.

Der Anilinfarbstoffhandel im ganzen bietet jedoch infolge seiner Neuheiten und Spezialitäten mehr Aussichten als der Indigohandel.

Trotz der allgemeinen ungünstigen Lage des Marktes ist die Einfuhr von Anilinfarbstoffen aus Großbritannien im Vergleich zum Vorjahre gestiegen, während Frankreich und Japan im Vergleich zu anderen Produktionsländern bedeutend geringere Mengen lieferten.

Die chinesischen Färber und besonders die chinesischen Textilfabrikanten bekunden großes Interesse für neue Färbeverfahren für die neueren Textilien. Der Kunstseideverbrauch in China ist jetzt sehr bedeutend, auch wird viel Kunstseide in China gefärbt, desgleichen Mischgewebe aus Seide und Baumwolle sowie Seide und Kunstseide. Die Nachfrage nach echten Farbstoffen nimmt schnell zu, besonders zum Färben von Baumwollgarnen. (2145)

Japan. **Stockung in der Subsidierung der Farbstoffindustrie.** Unter der Ueberschrift: „Farbstoff-Fabrikanten erhalten keine Subsidien. Machen keinen Versuch, neue Farbstoffe herzustellen. Bis jetzt in diesem Jahr kein einziger Yen Subsidien bezahlt" schreibt der „Japan Advertiser" vom 3. Juni:

Die Vereinigung der japanischen Farbstoff-Fabrikanten, der 40 führende Farbstoffwerke und chemische Fabriken angehören, hat in einem der Weltwirtschaftskonferenz in Genf überreichten Bericht sich sehr zuversichtlich über die Zukunft der japanischen Farbstoffindustrie ausgesprochen. Von anderer Seite wird indessen die Lage ziemlich pessimistisch beurteilt.

Im letzten Jahr wurden von der Regierung auf Grund des 1925 angenommenen Gesetzes über die Subsidierung der Farbstoffindustrie nur für 8 Arten von Farbstoffen Subsidien gegeben, und im laufenden Jahr ist noch kein einziger Yen bezahlt worden. Anspruch auf Subsidien haben jetzt zwölf Arten von Farbstoffen; diese sind aber schwierig herzustellen und neben der „Nippon Senryo Seizo K. K." in Osaka sind nur die Yura- und die Miike-Werke hierzu imstande. Die Yura-Werke haben nun das Interesse an ihrer Fabrikation verloren, und auch die Miike-Werke zeigen vorläufig keine Neigung, die Fabrikation von künstlichem Indigo aufzunehmen. Unter diesen Umständen ist es sehr zweifelhaft, ob die Fabrikation dieser 12 Farbstoffe innerhalb der nächsten 3 Jahre, d. h. während der für die Subsidienzahlung vorgesehenen Zeitdauer, in Gang kommen wird. (2188)

Die Suzuki gibt das Camphergeschäft in Formosa auf. Nach dem „Japan Advertiser" gibt die „Suzuki Shoten" (Kobe) das Zucker- und Camphergeschäft in Formosa auf; das Camphergeschäft ist bereits in die Hände der „Mitsui Bussan Kaisha" übergegangen. (2192)

Australien. **Die Gewinnung von Osmiridium in Tasmanien.** Wie „Engin. and Min. Journ." berichtet, liegt die Entdeckung des produktiven Osmiridiumfeldes am Adams River in Tasmanien jetzt etwa anderthalb Jahre zurück. Dieses Feld liegt in dem unbekannten, wilden westlichen Teil der Insel. Das Osmiridium wird hier wie an den anderen Stellen Tasmaniens in freiem Zustande gefunden.

Die Gewinnung des Osmiridiums erfolgt nur durch Gräber mit den primitivsten Hilfsmitteln; Gesellschaften existieren nicht. Stellenweise sind große Gewinne erzielt worden, die jetzt jedoch schon wieder aufgehört haben. Die gesamte Produktion dieses Feldes ist auf einige Unzen pro Woche zurückgegangen. Die Zahl der dort arbeitenden Osmiridiumgräber ist nur noch gering.

Das einzige Feld, das außer dem Adams-River-Feld in Tasmanien bearbeitet wird, liegt am Savage River an der Nordwestküste. Dieses Feld war viele Jahre hindurch das Hauptproduktionsgebiet Tasmaniens, ist jetzt jedoch fast erschöpft. Der Wert der gesamten Osmiridiumproduktion dieses Feldes betrug im Jahre 1925 nur wenige hundert £.

Andere Osmiridiumfelder sind in Tasmanien nicht bekannt. Wenn nicht bald neue Vorkommen entdeckt werden, wird die Insel ihren Ruf als erster Weltproduzent von hochgrädigem Osmiridium verlieren. (1759)

Produktion von Graphit, Schwefel und Cadmium. Zur Ausbeutung der Graphitlager bei Port Lincoln ist eine Gesellschaft, die Graphite, Ltd., in Südaustralien gegründet worden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 20 000 £.

Zur Gewinnung von Schwefel ist eine neue Gesellschaft, die Sulphur, Ltd., gegründet worden. Die Gesellschaft

Digitized by Google

wird die Vorkommen bei Winger, Neusüdwales, ausbeuten. Das Kapital beträgt 5000 £.

Die Electrolytic Zinc Company of Australasia, Ltd., produziert in ihren Anlagen bei Risdon in Tasmanien Cadmium. Die jährliche Produktion beträgt etwa 170 t. (1758)

Philippinen. **Die Einfuhr von Farbstoffen.** Wie „Chemical Markets" berichten, herrschen auf dem Farbstoffmarkt der Philippinen die amerikanischen und deutschen Farbstoffe; die ersteren haben seit dem Kriege die Führung.

In den Jahren 1924 und 1925 wurden Farbstoffe im Werte von 153 623 Pesos bzw. 158 214 Pesos eingeführt, deren Herkunft in der folgenden Tabelle angegeben ist:

Herkunftsland:	1924 Pesos	1925 Pesos
Vereinigte Staaten	68 146	71 214
Großbritannien	3 250	4 724
Belgien	6 552	12 925
Frankreich	—	25
Deutschland	55 609	46 774
Holland	5 108	10 103
Spanien	210	976
Schweiz	71	592
China	12 076	10 436
Britisch-Indien	1 375	70
Japan	226	375
Insgesamt:	153 623	158 214

(1745)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Der Vorstand hat über das 26. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Das letzte Geschäftsjahr litt sehr unter der Ungunst des Bleimarktes, da Blei im Verlauf des Jahres stark zurückgegangen ist. Die im Inlande zu erzielenden Preise waren durchaus unlohnend infolge des starken Konkurrenzkampfes, während der ausländische Absatz infolge des englischen Kohlenstreiks zu leiden hatte. Die Auslandspreise waren ebenfalls infolge des außerordentlich heftigen Wettbewerbs unlohnend, teils direkt verlustbringend. Die Abschlußrechnung schließt unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages vom Vorjahre in Höhe von 4 709,83 M. ab mit einem Gewinn von 3 117,51 M., hierzu kommen die Abschreibungen mit 18 868,13 M., so daß ein Verlust verbleibt von 15 750,62 M. Die Aussichten für das laufende Jahr sind nicht günstig, da sich mengenmäßig zwar unser Absatz bedeutend gehoben hat, jedoch infolge der noch fortdauernden Preiskämpfe das Geschäft noch gänzlich unlohnend ist. Die Abschlußrechnung ist von dem vereidigten Bücherprüfer, Herrn W. Wege, Düsseldorf, geprüft und stimmend gefunden worden." (2174)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Resistan Chemischtechnische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Bremer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hude.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Delmenhorst ist am 4 6. 1927 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 4. 5. 1927 soll das Grundkapital um einen Betrag bis zu 250 000 M. auf bis zu 500 000 M. erhöht werden. § 20 des Gesellschaftsvertrages (Hinterlegung der Aktien) ist geändert.

Oertgen & Schulte Fabrik chemisch-technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1927 eingetragen: Ewald Brune ist nicht mehr Geschäftsführer. Geschäftsführer Dr. Richard Oertgen in Magdeburg ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Dr. Richard Oertgen ist erloschen.

Chemische Fabrik Max Tetzer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 6. 1927 eingetragen: Ernst Engel ist nicht mehr Geschäftsführer.

Ico Chemisch-pharmazeut. Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 6. 1927 eingetragen: Die Firma lautet richtig: Ico (nicht Igo) Chemisch pharmazeut. Produkte Ernst Viel.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister Frankfurt a. M. ist am 22. 6. 1927 eingetragen: Dem Wilhelm Andreas, Kaufmann in Mannheim, Oscar Biercher, Kaufmann in Berlin-Lichterfelde, Kurt Blasius, Kaufmann in Frankfurt a. M., Oscar Becker, Kaufmann in München, Hermann Bleymüller, Kaufmann in Berlin, Dr. Max Bockmühl, Chemiker in Höchst a. M., Ferdinand Braun, Kaufmann in Höchst a. M., Dolf v. Brüning, Kaufmann in Köln a. Rh., Dr. Oscar Dressel, Chemiker in Köln-Mülheim, Dr. Curt Duisberg in Mannheim, Dr. Fritz Eichholz, Pharmakologe in Elberfeld, Valentin Frank, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Fritz Gajewski, Chemiker in Neurössen bei Merseburg, Ludwig Groll, Kaufmann in Ludwigshafen a. Rh., Dr. Ernst Haager, Chemiker in Leverkusen, Dr. Karl Hahn, Chemiker in Leverkusen, Karl von Heider, Kaufmann in Frankfurt a. M., Richard Helb, Kaufmann in Wiesbaden, Dr. Karl Hencky, Ingenieur in Leverkusen, Dr. Karl Hochschwender, Chemiker in Ludwigshafen, Martin Köhler, Kaufmann in Berlin, Heinrich Krüger, Kaufmann in Frankfurt am Main, Dr. Hans Loewe, Chemiker in Wiesbaden, Dr. Mathias Pier, Chemiker in Heidelberg, Willy Raeithel, Oberingenieur in Ludwigshafen, Dr. Erich Rietz, Chemiker in Elberfeld, Dr. Wilh. Röhl, Mediziner in Elberfeld, Dr. Jos. Roßbach, Chemiker in Dormagen, Herm. Rüggeberg, Kaufmann in Mannheim, Dr. Bernhard Schöner, Chemiker in Wolfen, Johannes Schuffner, Kaufmann in Mannheim, Dr. Werner Schulemann, Pharmakologe in Vohwinkel, Dr. Franz Spieß, Jurist in Frankfurt a. M., Hermann Sturm, Oberingenieur in Ludwigshafen a. Rh., Bruno Uhl, Kaufmann in Berlin, Hermann Walter, Kaufmann in Opladen, Dr. Fritz Winkler, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh., Albert Zoepffel, Dipl.-Ingenieur in Bobingen, ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie jeweils in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können. Die Prokuren des Dr. Hch. Zöller, Dr. Fritz Blümlein, Dr. Rudolf Otte, Georg Schenk, Dr. Carl P. Berthold, Julius Hasel, Gustav Fuchs, Heinrich Hagemann und Wilhelm Schlosser sind erloschen.

Chemische Fabrik Zyma Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Erlangen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth, Bayern, ist am 24. 6. 1927 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 22. 4. 1927 wurde das Stammkapital um 20 000 M. auf 50 000 M. erhöht. Die Erhöhung ist durchgeführt.

Venditor Verkaufskontor der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptsitz: **Köln a. Rh.,** Zweigniederlassung: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 6. 1927 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer, A. G., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 6. 1927 eingetragen: Die in der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. 7. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 500 000 M. zum Zweck der Beseitigung der Unterbilanz im Wege der Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 5 : 4 ist erfolgt. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 14. 6. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt worden. Grundkapital: 2 500 000 M., eingeteilt in 6000 Aktien zu je 20 M., 9400 Aktien zu je 200 M. und 2500 Vorzugsaktien zu je 200 M. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Ferner wird bekanntgemacht: In der Generalversammlung gewähren je 20 M. Aktienkapital eine Stimme. Von dem zur Verteilung an die Aktionäre verbleibenden Reingewinn erhalten die Vorzugsaktionäre bis zu 6 % als Vorzugsdividende.

Chemisches Werk Schwedt Vogel & Co., Sitz: **Schwedt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwedt ist am 21. 6. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Rudolf Vogel ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Chemische Fabrik Dr. Haas Aktiengesellschaft in Liquid., Sitz: **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 18. 6. 1927 eingetragen: Hans Walliser und Paul Heim sind nicht mehr Liquidatoren. Zum alleinigen Liquidator ist bestellt: Hermann Thalmessinger, Direktor, hier.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 6. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 18. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des § 9 (Geschäftsjahr) geändert.

Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge, Aktiengesellschaft, Sitz: **Kleinwirschleben.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 29. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. 4. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand Ronald Keßler ist Liquidator.

Digitized by Google

Dr. Wilhelm Fritzsche, Sitz: Weinböhla. Inh. Dr. phil. Ludwig Wilhelm Fritzsche in Dresden-A. Die Firma ist am 27. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen. Angegebener Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate und chemisch-technischer Artikel. Geschäftslokal: Weinböhla, Königstr. 40.

„Picosan" Pink & Co., Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 22. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, therapeutischen und chemischen Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Louis v. Kohl, Berlin. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 2. 1927 abgeschlossen. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

G. Kersten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Grebenstein. Die Firma ist am 21. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Grebenstein eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung chemisch-pharmazeutischer Milchpräparate und deren Vertrieb. Grund- oder Stammkapital: 22 000 M. Geschäftsführer: Veterinärrat Otto Schultz in Grebenstein, Prokurist: Heinrich Rödding in Grebenstein. Dem Betriebsleiter Heinrich Kersten in Grebenstein ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 2. 1927 festgestellt. Jeder Geschäftsführer vertritt für sich allein die Gesellschaft und ist berechtigt, allein die Firma zu zeichnen. Ebenso ist der Prokurist gemeinsam mit einem der beiden Geschäftsführer zur Vertretung der Firma berechtigt. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Bieber & Cie. Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Lörrach. Die Firma ist am 7. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 5. 1921 und 22. 6. 1921 festgestellt und wurde am 27. 2. 1923, 11. 8. 1924, 26. 11. 1925 und 7. 4. 1927 geändert. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation, der Handel und der Vertrieb von chemischen, chemisch-pharmazeutischen, chemisch-technischen sowie hygienischen Produkten aller Art, die Vornahme aller, jenen Zwecken dienlichen Hilfsgeschäfte, auch Uebernahme von Vertretungen u. dgl. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben oder pachten, sowie Zweigniederlassungen, Fabriken, Verkaufsstellen und Agenturen an anderen Orten im In- und Auslande errichten, die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, Geschäfte gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben, zu gründen und sich an vorhandenen in jeder Rechtsform zu beteiligen, auch sich mit anderen Geschäften oder Gesellschaften zu fusionieren. Stammkapital: 18 000 M. Die Ernennung von Geschäftsführern steht der Gesellschafterversammlung zu. Die Gesellschaft wird nur durch einen Geschäftsführer vertreten. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Reichsanzeiger. Geschäftsführer ist Direktor Ludwig Feldmann in Basel.

Paul Falk, Sitz: Plauen. Inhaber Oskar Enno Knüpfer, daselbst. Die Firma ist am 24. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen eingetragen. Angegebener Geschäftszweig ist u. a.: Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Produkte. Geschäftslokal: Streits Berg 3.

Fakir chem. pharm. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 6. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Spezialkatgutfabrik Primära Rudolf Graf, Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 24. 6. 1927 eingetragen: Dem Oberapotheker Wilhelm Lapp in Nürnberg ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Carlshafen, Möller & Co., Sitz: Carlshafen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Carlshafen ist am 25. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2194)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. Juli 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—510
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—215
Alaun (gew., in Stücken) 150—155
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 94—96
Ammoniak (22° Bé) 170—185
Ammonphosphat (krist.) 550—580
Ammonsulfat (gew.) 157
Bariumchlorid (krist.) 155—160
Bariumsuperoxyd (87%) 610—625
Bleiglätte (pulverförmig) 605—620
Bleiweiß (pulverförmig) 560—575
Blutlaugensalz (gelbes) 1450—1480
Blutlaugensalz (rotes) 3650—3700
Bromkalium (rein) 2500—2600
Calciumcarbid (in Stücken) 170—175
Calciumphosphat (pulverförmig) 190 bis 195)
Chlorcalcium (geschm.) 75—78
Chlorkalium (gew.) 85—89
Chlorkalk (105—110°) 110—115
Chromalaun (krist.) 280—285
Eisenchlorid (trocken) 58—60
Eisensulfat (krist.) 300—310
Jodkalium (weiß) 290—300 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 440—465
Kaliumchlorat (krist.) 380—395
Kaliummetabisulfit (krist.) 660—680
Kaliumpermanganat (techn.) 1325 bis 1375
Kaliumsulfat (gereinigt) 215—225
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1200 bis 1250
Kupfersulfat (krist.) 360—370
Magnesiumcarbonat (leicht) 485—510
Magnesiumchlorid (geschm.) 84—87
Magnesiumsulfat (techn.) 103—108
Mennige (versch. Sorten) 585—610
Natriumbicarbonat (techn.) 133—138
Natriumbichromat (krist.) 525—545
Natriumchlorat (krist) 485—505
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160—170
Natriumhyposulfit (photogr.) 190 bis 200
Natriumnitrit (krist.) 370—390
Natriumsulfat (krist., neige) 45—47
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43 bis 45
Natriumsulfit (krist.) 120—127
Natronsalpeter 224
Salmiak (pour piles) 460—480
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—48
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 185—192
Schwefelsäure (66°) 52—53
Soda (calc., 98—99%) 70—76
Soda (krist.) 37—41
Zinkchlorid (fest) 375—390
Zinksulfat (krist., techn.) 160—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 580—725
Zinnchlorid 3650—3700
Zinnchlorür 2375—2425
Zinnoxyd (pulverförmig) 5600—5675

Frankreich (Paris), 15. Juni 1927. Preise in Francs per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 665—750
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) —
Aetzkali 88/92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 175
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115—130
Bariumchlorid (krist.) 110
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 200
Bariumsuperoxyd (85—87%) 525
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 450
Bleinitrat 650
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 450
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 180
Calciumchlorid (geschmolzen, 75% ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 185
Chlorkalk (105/110) 80—95
Chlorschwefel 650 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 16,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 550
Jod (2 mal sublimiert) 270 (kg)
Jodkalium 234 (kg)
Jodnatrium (krist.) 238 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 18—20 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 300—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) 10,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 14 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 325
Kobaltoxyd (schwarz) 135 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 90
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 46—50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, technisches) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 380—450
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 450
Natriumbisulfit (trocken) 170
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit 180
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90/92%) 13,25 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat krist.) 37—45
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95, ab Fabr.) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60/62% Dep. Nord) 160—190
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 265—275
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 34 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 34 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei 675
Pottasche (95—98%) 360—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 320—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 245
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 138
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98—100%, ab Fabr., in Leihsäcken) 60
Soda (krist, ab Fabr., einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 88 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 106 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—395
Zinkstaub (Dép. Nord) 430
Zinksulfat (eisenfrei) 140—150
Zinnchlorid (wasserfrei) 2280
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2580
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 45 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, versch. Sorten) 530—770

Organische Chemikalien. Kohlenteerprodukte.
Preise per kg.

Acetanilid 22
Aceton (rein, 99%) 1000 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaturierter) 354 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515 bis 535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19,50—20
Amylalkohol (ab Fabrik) 26
Amylsalicylat 40—42
Anilin (salzsaures) 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 9,95
Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 12,75
Aethylacetat (ab Fabrik) 10
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 205—220 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) —
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C. 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat 31
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21

Digitized by Google

Citronensäure (krist.) 23,50
Cocain, salzsaures 3200—3800
Codeïn 3400—3755
Coffeïn (rein) 110—115
Cumarin 115—140
Diäthylbarbitursäure 95—105

Essigsäure (98—100%, Eisessig) 720 bis 820 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 650 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
Essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 220—230 (100 kg)
Essigs. Tonerde (weiß, 15° B) 160 (100 kg)
Essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 720
Furfurol (ab Fabrik) —

Gallussäure (pharm.) —
Gallussäure (techn.) —
Glycerin (Dynamit) 1380 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1200 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 64

Hexamethylentetramin 32—41
H-Säure 32
Hydrochinon 60

Isoeugenol 250
Jodoform 301

Methylacetat 8,75
Methanol (rein, 99%) 900 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., Gew. 50%) 425 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—875 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2600—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) — (100 kg)
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 450—500 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin 465
Propylalkohol (ab Fabrik) —
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 60—67
Salicylsäure 15—21
Salol 46
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 350
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein Nr. 1) 26
Terpentinöl 520 (100 kg)
Terpineol 21—38
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Thymol (weiß; krist.; codex) 135—170
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480—500
Weinsäure (ler blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 18,75
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) — (100 kg)

Holland (Amsterdam), 29. Juni 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 80—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,50—14
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 8,90—9,65
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 16—17
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—74
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 9—10
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8,25—9
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Fromaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (zweimal raff.) 110—116
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140

Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7,20—8

Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Ende Juni. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 860
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1850
Alkohol (vergällt, 94%) 400
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 865
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 360
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 330
Ammoniumperchlorat 948
Ammonsulfat (20—21%) 125
Aetzkali (88—92%) 295
Aetznatron (70—72%) 160
Aetznatron (76—78%) 185
Arsenige Säure (99%) 178
Benzin 285
Bleiglätte 370
Bleiweiß 380
Borax (99%, krist.) 278
Borax (Pulver) 290
Borsäure (rein, große Schuppen) 570
Borsäure (krist.) 505
Brechweinstein 1010
Calciumcarbid 125
Campher (raff.) 35 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 690
Carbolsäure (flüssig, 95%) 310
Chlorbarium (krist.) 140
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 62
Chlorkalk (100—105) 94
Chlorkalk (110—115) 100
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 230
Citronensäure (krist., bleifrei) 1550
Dextrin (gelb) 300
Dextrin (weiß) 305
Eisessig (98—99%) 1100
Eisenmennige (inländ.) 124
Eisenmennige (ausländisch) 160
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 258
Flußsäure (50%, techn) 485
Formaldehyd (40%) 485
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 89
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 108
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 268
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 670
Glycerin (rein, 28° Bé) 880
Kaliumbichromat 550
Kaliumchlorat (techn.) 330
Kaliumchlorat (rein) 370
Kaliummetabisulfit 340
Kaliumnitrat (rein, 99%) 235
Kaliumpermanganat (techn.) 420
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 110
Knochenkohle, Ia 650
Knochenkohle (IIa) 255
Kupfervitriol (98—99%) 232
Lithopone (30%, inländ.) 264
Lithopone (ausländ.) 275

Magnesia, citronensaure 1240
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 53 (kg)
Mennige 370
Milchsäure (50%) 370
Naphthalin (weiß, Schuppen) 143
Naphthalin (chem. rein) 450
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 194
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 56
Natriumphosphat 150
Natriumnitrat (roh) 136
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 180
Natriumbicarbonat 132
Natriumnitrit (96—98%) 282
Natriumhyposulfit 123
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 295 (kg)
Bittermandelöl 145 (kg)
Mandarinenöl 395 (kg)
Orangenöl 110 (kg)
Rosmarinöl 20 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 99 (kg)
Oxalsäure (krist.) 303
Ruß (inländ.) 165
Ruß (ausländ.) 300—630
Salmiak (klein, krist.) 233
Salmiak (Stücke) 395
Salmiakgeist (18° Bé) 148
Salicylsäure 17 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 188
Salzsäure (20—21% Bé) 20
Schwefelantimon 265
Schwefelkohlenstoff 198
Schwefelnatrium (60—62%) 138
Schwerspat (gemahlen) 30—56
Tonerde, schwefelsaure 96
Ultramarin 600—750
Wasserglas (38—40° Bé) 43
Wasserglas (Stücke) 65
Weinhefe (28% Weinsäure) 142
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 480
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1280
Zink, schwefelsaures (krist.) 138
Zinkstaub 490
Zinkweiß (inländ.) 375
Zinkweiß (ausländisch) 405
Zinnober 59 (kg)

Oesterreich (Wien), 1. Juli 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,25 $
Bleiglätte (B.B.U.) 135
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 155
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé chem. rein) 400
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 135

Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 17

Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18

Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 580

Rumänien (Klausenburg), 20. Juni 1927. Großverkaufspreise in Lei pro kg.

Acetylsalicylsäure 225
Aether 125
Alaun 18
Ammoniak 36
Bergamottöl —
Bienenwachs 65
Bittersalz 10
Bleiglätte 58
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 118
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 95
Bleiweiß 62
Borax 36
Borsäure 62
Bromsalze 220
Campher 390
Carbid 28
Cassiaöl 1400—5000
Chinin muriaticum 4000
Chinin sulf. 3000
Chloroform 210
Chromgelb 30
Citronengelb (Likörfarbe) 500
Citronenöl 1300—2000
Cocain 40 000
Codein 20 000—24 000
Coffein 1100
Dextrin 32
Emaillack (inl.) 100
Erdbeerrot (Likörfarbe) 500
Fensterkitt —
Firnis (inl.) 65
Firnis (holländ.) —
Formaldehyd —
Fußbodenlack (inl.) 85
Fußbodenlack (ausl.) 140
Gelatine 220
Geraniumöl 1700
Glaubersalz 7
Glycerin 140
Goldbronze 220
Harz (hell, franz.) 38
Harz (hell, griechisch) 30
Insektenpulver, Ia 170
Insektenpulver, IIa 120
Ipecacuanha 2600
Jodkali 2000
Jodnatrium —
Jodsalze 2200—2400
Kienruß 88
Knochenleim 58
Kupfervitriol 35
Laubgrün 32
Lavendelöl 2200—2800
Lederleim 52
Leinöl (inländ.) 60
Leinöl (holländ.) 66
Leinölfirnis 44
Lithopone 30
Mandelöl 390—1600
Mennige, Ia 58
Mennige, IIa 30
Menthol (Oel) 2500—4000
Mentholgrün (Likörfarbe) 500
Milchsäure 300
Morphium 20 000—21 000
Naphthalin 32
Natriumbicarbonat 25
Nelkenöl 1100—1300
Ockergelb 8
Ockergelb (franz.) 16
Ofner Erde 3
Oelfarben:
grau und weiß 50
farbig 45
Opium 3700—4600
Orangenöl 1600
Paraffin 44
Pompejanischrot, Ia 18
Pompejanischrot, IIa 12
Quecksilber, roh 600
Quecksilbersalze 700—900
Rebenschwarz 12
Ricinusöl 90
Rosenöl 12 000—20 000
Rosenöl (bulgarisch) 90 000—110 000
Rumessenz 350
Rumfarbe 550
Salicylsäure 170
Salmiak 36
Salpeter 30
Salpetersäure, rein 75
Salzsäure, roh 52
Salzsäure, rein 100
Schellack (ABTN) 370
Schellack (orange) 240
Schellack (weiß) 300
Schweinfurtergrün 14
Schwefel (Stangen-) 18
Schwefelblumen 16
Schwefelsäure, roh 50
Schwefelsäure, rein 100
Sennesblätter 70
Silberbronze 26
Stearin —
Tannin 440
Terpentinöl, Ia 80
Terpentinöl (russisch) 55
Ultramarin, Ia 52
Ultramarin, IIa 30
Ultramarinschwarz 18
Vaseline (weiß, amerik.) 95
Vaselin (weiß, inländ.) 65
Wandgrün, Ia 20
Wandgrün, IIa 15
Weinsäure 140
Wiener Weiß —
Wismutsalze 900—1100
Zinkweiß (Peterswalder) —
Zinkweiß (Neustädter) 60
Zinkweiß (Maastrichter) 55

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York). 20. Juni 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stück.) 2,75—3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%, imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) — (Gall.)
Aethylalkohol völlig denaturiert Nr. 1 (188 proof) 0,43½ (Gall.)
Aetzkali 88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (comm.) 9,00 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19¼ (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,09½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,22—0,22¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37—0,38
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,90—5,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,65—0,68 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,68 bis 0,70 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik: 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅝—0,06⅛
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,05¼—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,58½—0,59½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19½—0,19¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,46½—0,47
Zinnoxyd 0,69—0,71

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,72—0,74
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, techn., ab Fabrik) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0.30 bis 0.35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,16—0,17
Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,67 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (2158)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 7. 27	29. 6. 27	Aktien	6. 7. 27	29. 6. 27
Byk-Guldenw.	95,—	98,—	Linde's Eismasch.	162,—	160,50
Chem. F. Buckau	132,—	124,25	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	103,—	104,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	129,50	128,50	Oberschl. Koksw.	105 7/8	104,75
„ Milch & Co.	63,—	70,—	Rasquin. Farbw.	115,—	112,—
„ Gelsenk.	92,25	89,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	108,50
„ W. Albert	147,—	148,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	87,—	89,—	ein chem. F. A.-G.	67,—	62,50
Concordia chem. F.	73,—	74,50	J. D. Riedel	67,25	67 3/8
Dynamit Nobel	140,—	143,—	Rütgerswerke	107 7/8	105,50
Egestorff. Salzw.	129,75	129,25	H. Scheidemandel	28 1/8	29 1/8
Fahlberg, List	142 5/8	142,75	Schering, Chem.	226,—	223,—
I. G. Farbenindustr.	284,75	291,—	Sprengst. Carb.	107,50	—,—
Gehe & Co.	94,50	93,—	Staßfurter Chem.	66,50	63,—
Th. Goldschmidt	138,25	140,50	Thür. Bleiweißf.	80,—	83,50
Harkort Bergw.	28,—	28,50	Union Fabr.chem.P.	78,75	83,—
Heine & Co.	74,—	66,—	Ver. chem. Wk. Chl.	167,—	170,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	685,—	678,—
			„ Ultramarinfabr.	152,—	152,—

Devisen	6. 7. 27	4. 7. 27	Devisen	6. 7. 27	4. 7. 27
Argentinien	1,792	1,790	Italien	22,95	23,31
Kanada	4,212	4,212	Jugoslawien	7,426	7,424
Japan	2,000	2,000	Dänemark	112,80	112,81
Aegypten	21,01	21,01	Portugal	20,90	20,90
Türkei	2,180	2,185	Norwegen	109,15	109,16
England	20,492	20,49	Frankreich	16,52	16,53
Ver. Staaten	4,2195	4,2195	Tschechoslowakei	12,50	12,501
Brasilien	0,494	0,492	Schweiz	81,215	81,22
Uruguay	4,140	4,140	Bulgarien	3,055	3,050
Holland	169,10	169,09	Spanien	71,82	72,30
Griechenland	5,670	5,700	Schweden	113,—	112,98
Belgien	58,685	58,63	Oesterreich	59,38	59,37
Danzig	81,70	81,74	Ungarn	73,51	73,50
Finnland	10,617	10,622	Rumänien	2,58	2,565

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 136 vom 14. Juni 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	237,04
Lettland	100 Lat	81,26	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,74
	100 lett. Rubel	1,63	China-		
Litauen	100 Litas	41,62	Shanghai	100 Tael (Silb.)	263,05
Luxemburg	500 Francs	58,65	Argentinien	100 Goldpeso	406,25
Polen	100 Zloty	47,11	Chile	100 Peso	51,45
Rußland	1 Tscherwonez	21,75	Mexiko	100 Peso	197,67
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,15	Peru	1 peruan. Pfund	15,65
			Uruguay	1 Peso	4,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 7. 27	29. 6. 27.
Elektrolytkupfer	122,—	122,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	52—53	53—54
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	77 1/2—78 1/2	78—79

(2205)

Versammlungskalender

15. Juli: Deutsche Myrabola-Werke, Chemische Fabriken A.-G., Wesermünde/G., außerord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Fischereihafen-Restaurant Wesermünde-G./F.

16. Juli: Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Aktiengesellschaft, Frankfurt a. Main, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, auf dem Büro des Rechtsanwalts und Notars Max L. Cahn, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Str. 53 II.

19. Juli: Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft, Berlin W 10, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Reichskredit-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 21.
Vereinigte Farben- und Kittwerke Aktiengesellschaft, Bremen, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Notars Dr. Degener-Grischon, Bremen, Schüsselkorb 20/21 I.

22. Juli: F. Ad. Richter & Cie., A.-G., Chemische Werke Rudolstadt, Thür., ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Ludwigshafen am Rhein im Sitzungssaale der Darmstädter- und Nationalbank.

25. Juli: Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode a. Harz., 32. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Speisesaal des Hotels „Stadt Gotha" in Dresden, Schloßstr. 11, 1. Stockwerk. (2176)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 16. JULI 1927 | Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Danzigs Chemische Industrie.

Der „Danziger Wirtschaftszeitung" entnehmen wir folgende Angaben über die Entwicklung und die Lage der verschiedenen Zweige der chemischen Industrie in Danzig:

In der Vorkriegszeit befanden sich im Danziger Wirtschaftsgebiet verhältnismäßig wenig chemische Fabriken. Besonders ausgebildet war die Erzeugung von Superphosphat und anderen künstlichen Düngemitteln, was seine Begründung in dem rein landwirtschaftlich eingestellten Hinterlande hatte. Diese Industrie nahm bei dem großen Verbrauch der Landwirtschaft eine bedeutende Stellung im Danziger Wirtschaftsleben ein; zuletzt bestanden zwei große Fabriken, die für den hauptsächlichsten Bedarf Ostdeutschlands sorgten. Bei den guten früheren Verkehrsverhältnissen im Deutschen Reich war eine Ausdehnung der chemischen Industrie auf Zweige, die nicht mit der Landwirtschaft Zusammenhang hatten, nicht möglich, sie spielte infolgedessen auch wirtschaftlich nur eine geringe Rolle.

Mit der Abtrennung des Gebietes der Freien Stadt Danzig vom deutschen Wirtschaftsgebiet änderten sich die Verhältnisse dadurch, daß Polen auf die chemischen Produkte einen hohen Zoll legte, der dazu dienen sollte, die vorhandene chemische Industrie im polnischen Zollinland zu schützen und zum weiteren Ausbau anzuregen.

Besonders in der ersten Zeit nach Eintritt der Freien Stadt in die polnische Zollunion waren die Erwartungen auf Entstehung einer chemischen Industrie sehr groß und es kamen sowohl eine Anzahl deutscher, als auch ausländischer Firmen nach Danzig, um Filialbetriebe einzurichten. In der Zeit der Inflation wirkte sich aber der Zollschutz nicht so aus, daß eine leistungsfähige Industrie sich entwickeln konnte; auch war die Kapitalkraft des Hinterlandes bei dem rein agrarischen Charakter so gering, daß ein großer Teil der nach Danzig eingewanderten Unternehmen die Pforten wieder geschlossen hat.

Die Industrie zur Herstellung künstlicher Düngemittel ist noch lange nicht in der Lage, die Umsatzziffern der Vorkriegszeit zu erreichen, da das polnische Hinterland bei der finanziellen Schwäche des ländlichen Besitzes nicht in der Lage ist, die Produkte von Danzig zu kaufen. Auch die niedrige polnische Valuta und die damit zusammenhängenden billigen Arbeitslöhne erschweren den Danziger Fabriken den Konkurrenzkampf gegen die polnischen Fabrikate außerordentlich.

Infolgedessen haben sich die beiden hier befindlichen großen Fabriken auch nach anderen Absatzgebieten umgesehen; aber auch die Konkurrenz auf dem Weltmarkt ist groß und bei der Höhe der Danziger Gestehungskosten ist es nur sehr schwer möglich, gewinnbringende Geschäfte zu machen. Nebenher werden in diesen Betrieben rohe Salzsäure und Schwefelsäure neben einigen Salzen hergestellt, die einen guten Absatz in dem Hinterlande finden.

Außerdem befinden sich Fabriken für Sauerstoff, Acetylen und Kohlensäure im Danziger Wirtschaftsgebiet, die sowohl für den Danziger, als auch für den polnischen Markt arbeiten; aber auch hier macht sich die scharfe Konkurrenz der polnischen Industrie, die mit sehr viel niedrigeren Löhnen arbeitet, sehr stark bemerkbar.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist durch eine Anzahl Firmen vertreten, die hauptsächlich für den Danziger Platz in Frage kommen. Die Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten ist nur sehr schwer möglich, da die polnische Gesetzgebung nur diejenigen Präparate zum Verkehr in den polnischen Apotheken zuläßt, die in Warschau bei dem Gesundheitsministerium registriert sind. Eine derartige Genehmigung ist nur unter verhältnismäßig großen Schwierigkeiten zu erlangen, so daß die Ausfuhr von reinen pharmazeutischen Industrieerzeugnissen von Danzig nach Polen nur in geringem Maße in Frage kommt.

Eine Anzahl Firmen beschäftigen sich auch mit der Erzeugung von Parfümerien und Kosmetika, die einen teilweise recht guten Absatz nach Polen finden, wenn nicht alkoholhaltige Präparate in Frage kommen, für die die Belieferung Polens nach der polnischen Monopolgesetzgebung nicht möglich ist.

Die Danziger Seifenindustrie ist schon seit langen Jahrzehnten dort bodenständig und ist besonders durch zwei größere Fabriken vertreten, die auch eine recht gute Entwicklung genommen haben. Während in der Vorkriegszeit vornehmlich Gebrauchsseifen hergestellt wurden, ist man jetzt auch zur Fabrikation von Toilette- und medizinischen Seifen übergegangen, nach denen eine steigende Nachfrage besteht.

Die Zollgesetzgebung hat besonders in den letzten Jahren die ölverarbeitende Industrie zur Gründung einiger Fabriken veranlaßt, die sich sowohl mit der Pressung, als auch mit der Reinigung von Oelen befassen. So sind Oelmühlen vorhanden, die vorzugsweise Leinöl und Rüböl erzeugen.

Im Anschluß daran hat sich die Lack- und Farbenindustrie recht gut entwickelt, da die Einfuhr dieser Produkte infolge des hohen Zolles nur sehr schwer möglich ist. Wenn auch die Verbraucher besonders in der ersten Zeit den Erzeugnissen der Danziger Firmen verhältnismäßig skeptisch gegenüberstanden, ist im Laufe der Zeit dieses Vorurteil überwunden worden, so daß heute die Lack- und Farbenindustrie wohl mit dem Beschäftigungsgrad zufrieden sein dürfte. Die langsam zunehmende wirtschaftliche Gesundung regt auch die Verbraucher dieser Artikel an, so daß man mit einer günstigen Entwicklung rechnen kann.

Die Reinigungsmittel, wie Schuhputz und Bohnerwachs, werden im Danziger Wirtschaftsgebiet gleichfalls hergestellt unter Benutzung inländischer Produkte. Die Beschäftigung der Danziger Werke dürfte aber wohl hauptsächlich für das Freistaatgebiet in Frage kommen, da die polnischen Waren infolge der niedrigen Valuta billiger zu stehen kommen und infolgedessen eine Ausfuhr dieser Produkte nach Polen nur in geringem Maße in Frage kommt.

Die Herstellung der vielen kleinen Behelfsartikel, die teilweise zu dem Gebiet der chemischen Industrie gehören, wird allmählich auch im Danziger Wirtschaftsgebiet aufgenommen. Es kann nur ganz langsam mit der Einrichtung derartiger Betriebe vorgegangen werden, da dergleichen Unternehmungen erst rentabel werden, wenn ein gewisser Verbrauch vorhanden ist. Die neuen Fabriken haben auch, wie schon erwähnt, das Vorurteil zu überwinden, das im allgemeinen gegen

Digitized by Google

die Produkte neuer Unternehmungen besteht. Trotz des hohen Zolls pflegt der Verbraucher doch die altbekannten reichsdeutschen Bezugsquellen vorzuziehen. Nur ganz allmählich gewöhnt er sich daran, die inländischen Fabrikate zu beziehen.

Wenn die Zölle sich in der vollen gedachten Höhe auswirken, dürfte für die Entwicklung aller dieser Industrien auch eine günstige Zukunft vorauszusagen sein. Hierhin gehören u. a. die Erzeugnisse der Mineralölindustrie, ferner Kitt und Leim.

Wenn auch der Hauptcharakter der Stadt Danzig als Handelsstadt für die Ausbreitung einer chemischen Industrie nicht besonders vorteilhaft ist, so hat sich doch im Laufe der letzten Jahre das wirtschaftliche Leben der Erzeugung von Waren der chemischen Industrie zugewendet und die bisherige Entwicklung läßt erwarten, daß auch in Zukunft mit günstigen Ergebnissen auf diesem Gebiet zu rechnen ist. (2133)

Verlängerung der Saarabkommen.

Im „Reichsanzeiger" vom 6. Juli d. J. wird der Wortlaut der am 1. Juli d. J. in Paris unterzeichneten Vereinbarung, betreffend die Verlängerung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet veröffentlicht.

Die Vereinbarung wurde am 12. Juli in Paris ratifiziert und ist auf Grund einer zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung getroffenen Abmachung am 15. Juli 1927 in Kraft gesetzt worden.

Artikel 1.

Die durch das Protokoll vom 16. Februar 1927 und das Zusatzabkommen zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich vom 31. März 1927 verlängerten Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich

1. über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom 5. August 1926 und
2. vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien

bleiben mit den in Ziffer II und III der Liste D des genannten Zusatzabkommens vorgesehenen Aenderungen in Kraft.

Das gleiche gilt für die Vereinbarungen, die im Notenwechsel vom 18. März 1927 und in dem dazugehörigen Protokoll vom 31. März 1927 getroffen sind.

Artikel 2.

Wenn bis zum 31. Juli 1927 das deutsch-französische Handelsabkommen, hinsichtlich dessen zur Zeit die Verhandlungen schweben, nicht hat zum Abschluß gebracht oder ratifiziert werden können, so soll die Französische Regierung berechtigt sein, die im vorhergehenden Artikel genannten Vereinbarungen zum 31. August 1927 zu kündigen. Ebenso soll die Französische Regierung nach diesem Zeitpunkt das Recht haben, die genannten Vereinbarungen jederzeit mit der Maßgabe zu kündigen, daß sie mit Ablauf des folgenden Monats außer Kraft treten; das gleiche Kündigungsrecht soll der Deutschen Regierung vom 30. September 1927 ab zustehen.

Artikel 3.

Hinsichtlich der Kontingente wird für die Geltungsdauer des Abkommens folgendes bestimmt:

1. Für die Monate Juli und August 1927 werden der Laufzeit der alten Abkommen entsprechende Zusatzmengen der Kontingente festgesetzt. Dementsprechend endigen die laufenden Kontingentsperioden der genannten Abkommen am 31. August 1927.
2. Dementsprechend werden die Zusatzmengen der Kontingente für die Monate Juli und August 1927 auf zwei Sechstel der in der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom 5. August 1926 vorgesehenen Kontingente sowie auf zwei Zwölftel der in der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien vorgesehenen Kontingente festgesetzt. Diese Zusatzmengen werden unter den in den genannten Abkommen und Vereinbarungen vorgesehenen Bedingungen gewährt, ohne daß dadurch die Ausnutzung der bisher festgesetzten und noch nicht in Anspruch genommenen Mengen während der Monate Juli und August ausgeschlossen wird.
3. Vom 1. September 1927 ab werden die Kontingente auf Monate abgestellt; dementsprechend betragen die Kontingentsmengen die Hälfte der im Absatz II erwähnten Zusatzmengen. Die von den Berechtigten nicht ausgenutzten Kontingentsteile verfallen, mit Ausnahme derjenigen, welche die in der Vereinbarung vom 6. November 1926 enthaltenen Erzeugnisse betreffen.

Artikel 4.

Die vorstehende Vereinbarung soll, soweit erforderlich, den Parlamenten zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie soll ratifiziert und sobald wie möglich in einer Form in Kraft gesetzt werden, die von den beiden Regierungen in gemeinsamem Einvernehmen festgesetzt werden soll.

In doppelter Urschrift ausgefertigt, auf Deutsch und auf Französisch, zu Paris am 1. Juli 1927.

Zeichnungsprotokoll.

Die Hohen Vertragschließenden Teile stimmen darin überein, daß für die Laufzeit der heute, am 30. Juni 1927, unterzeichneten Vereinbarung die Vergünstigungen gewährt werden können, die in Ziffer 2 des Notenwechsels vom 6. November 1926 zur Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom gleichen Datum über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien zu Nummern 793 bis 795 der Liste b 2 vorgesehen sind. (2236)

Parfümerien und Kosmetika in den Vereinigten Staaten.

Die im folgenden wiedergegebene Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes des Handels mit Parfümerien und Toilettepräparaten in den Vereinigten Staaten ist der Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry" entnommen.

Besonders bemerkenswert ist die wertmäßige Steigerung der Produktion der Parfümerien und Kosmetika herstellenden Betriebe; in wenig mehr als zehn Jahren konnte der Wert der Produktion mehr als versechsfacht werden, und die Zunahme während der beiden letzten Jahre übertraf sogar die gesamte Vorkriegsproduktion. Der Aufschwung ist auf eine starke Steigerung der Nachfrage in den Vereinigten Staaten selbst zurückzuführen, außerdem hat sich der Außenhandel in großem Umfange ausdehnen können, wenn auch die Ausfuhr bisher nur einen geringen Teil der Gesamtproduktion erreicht hat.

Die Ursachen dieser Ausdehnung liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Parfümerie- und Toiletteartikelindustrie. Da der Absatz in hohem Maße von der Kaufkraft der Bevölkerung abhängig ist, so konnte sich dieser Zweig der amerikanischen Industrie auch mit der Steigerung des allgemeinen Wohlstandes günstig entwickeln. Neben dem erhöhten Bedarf der amerikanischen Frauenwelt haben auch die

Digitized by Google

erhöhten Preise für die Rohstoffe mit zu der wertmäßigen Steigerung der amerikanischen Produktion beigetragen. Die Propaganda hat bei der Förderung des Absatzes eine bedeutende Rolle gespielt.

Wie sich die Produktion von Parfümerie- und Toiletteartikeln in den Vereinigten Staaten seit Beginn des Krieges entwickelt hat, ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Wert der Produktion in 1000 $
1914	25 965
1919	82 084
1921	90 756
1923	119 237
1925	141 488*)

*) vorläufige Zahl.

Da die Zahl der in diesem Industriezweig tätigen Unternehmen sich gegenüber der Zeit vor dem Kriege nicht wesentlich verändert hat (etwa 500 bis 600), so ist aus der Aufstellung zu entnehmen, daß die Leistung der einzelnen Betriebe stark in die Höhe gegangen ist. Die Hauptmenge der Erzeugnisse wird von nur wenigen Fabriken geliefert; weniger als 6% der gesamten Betriebe stellen etwa ¾ der gesamten Produktion her. Der Staat New York ist Hauptproduzent, erst in größerem Abstand folgt Illinois. Im allgemeinen ist die Herstellung von Toiletteprăparaten auf die östlichen und mittleren westlichen Staaten beschränkt.

Im Jahre 1925 belief sich der Anteil der Parfüme und Toilettewässer an der gesamten Produktion dieses Industriezweiges auf nur 15%. Beträchtlich höher war der Anteil von Creme und Schminke, auch die hergestellten Zahnpflegemittel und Toilettepuder stellten einen höheren Wert dar. Die vorläufigen Erhebungen über die Produktion von Parfümen und kosmetischen Erzeugnissen im Jahre 1925 sind in folgender Tabelle wiedergegeben:

	Wert in 1000 $
Schminke, Creme usw.	34 178
Zahnpflegemittel	25 496
Toilettepuder	21 423
Parfüme und Toilettewässer	20 544
Haarpflegemittel	9 480
Haarfärbemittel	1 616
Sonstige kosmetische Mittel	20 694
Parfüme, Kosmetika usw., nicht näher bezeichnet	8 057
Ingsgesamt:	141 488

Amtliche Angaben für die früheren Jahre stehen nicht zur Verfügung, so daß ein Vergleich der Untergruppen nicht möglich ist.

In der Parfümeriebranche existiert neben den Firmen, welche die gebrauchsfertigen Parfüme liefern, und den Unternehmern, die sich mit der Gewinnung der natürlichen oder künstlichen Rohstoffe befassen, noch eine Anzahl von Zweigniederlassungen nichtamerikanischer Firmen, die die Parfüme aus eingeführten Materialien herstellen. Wegen des auf den alkoholhaltigen Parfümen liegenden höheren Zolles besteht die Weiterverarbeitung in diesen Fällen vielfach nur im Zusatz von Alkohol zu den im Ausland hergestellten fertigen Präparaten.

Die Gewinnung von synthetischen Riechstoffen in den Vereinigten Staaten hat die Herstellung von Parfümerieerzeugnissen stark gefördert, genauere Daten über die Produktion dieser synthetischen Produkte sind aber nicht verfügbar. Nur über die aromatischen, aus Steinkohlenteer gewonnenen Abkömmlinge existiert eine Statistik, die eine sehr starke Steigerung der Produktion erkennen läßt.

In dem von der „U. S. Tariff Comm." alljährlich veröffentlichten Census für Farbstoffe und andere synthetische organische Chemikalien stehen Angaben über die Produktion der synthetischen Riechstoffe aus Steinkohlenteer zur Verfügung. Jedoch darf die Statistik nur mit aller Vorsicht bewertet werden, da ein Teil dieser Erzeugnisse auch in anderen Industrien hergestellt wird.

Jahr	Riechstoffe: Zahl der Produzenten	Riechstoffe: Produktion in 1000 lbs.
1918	6	116
1919	6	41
1920	12	100
1921	15	119
1922	17	793
1923	20	1 365
1924	19	1 895
1925	19	2 335

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Absatzes von Riechstoffen in den Jahren 1921 bis 1925 nach Menge und Wert.

Jahr	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 $
1921	120	176
1922	779	643
1923	1 275	789
1924	1 945	946
1925	2 371	884

Der zur Vergällung des Alkohols verwendete Phthalsäurediäthylester umfaßt bei weitem den größten Teil der Riechstoffproduktion. Im Jahre 1924 belief sich die Produktion dieses Esters auf 1,68 Mill. lbs. und stellte somit 88% der gesamten Produktion von Riechstoffen dar, 1925 betrug sie 2,10 Mill. lbs. und stellte 90% dieser Produktion dar. Von den 75 oder 80 weiterhin hergestellten Steinkohlenteerderivaten wurden die meisten in ihrer Eigenschaft als Riechstoffe zur Herstellung von Parfümen verwendet.

Die Ausfuhr von Parfümerien und Toiletteartikeln hat in der Nachkriegszeit stark zugenommen, und die zukünftigen Entwicklungsaussichten werden als recht günstig bezeichnet. Gegenüber der Vorkriegszeit hat die Ausfuhr in dem gleichen Maße zugenommen, wie die Produktion, beide sind um etwa 500% gestiegen. Mit Ausnahme der unmittelbaren Nachkriegszeit hat sich die Steigerung ziemlich regelmäßig entwickelt. Die folgende Tabelle gibt hierüber nähere Auskunft:

Jahr	Wert der Ausfuhr in 1000 $	Jahr	Wert der Ausfuhr in 1000 $
1912	1 280	1920	8 740
1913	1 575	1921	4 737
1914	1 514	1922	6 310
1915	2 182	1923	6 879
1916	3 526	1924	7 252
1917	3 847	1925	8 083
1918	3 903	1926	8 404
1919	7 324		

Die Ausfuhr besteht hauptsächlich aus Toiletteпuder, Creme, Schminke und ähnlichen kosmetischen Erzeugnissen, sowie besonders Zahnpflegemitteln. Parfümerien und Toilettewässer spielen nur eine geringe Rolle. Es werden fast sämtliche Länder der Welt beliefert, vielfach auch die nur halbkultivierten. Zum Aufschwung des Auslandsgeschäftes haben auch die amerikanischen Touristen beigetragen, die überall die ihnen bekannten Erzeugnisse amerikanischer Herkunft fordern.

Auf den internationalen Märkten stoßen die amerikanischen Waren vor allem auf die Konkurrenz der französischen, deutschen und englischen Erzeugnisse. Außerdem ist in vielen Ländern eine einheimische Industrie vorhanden, die den Bedarf des betreffenden Landes befriedigen kann. Je mehr sich aber Handel und Wohlstand ausdehnen, desto mehr werden die importierten Waren bevorzugt, da die einheimischen Erzeugnisse meist nur die einfacheren und billigeren Qualitäten repräsentieren. Damit ist dem Absatz im Auslande ein weites Betätigungsfeld geboten. In manchen Ländern, wie z. B. China, hat die Verkaufsorganisation noch so gut wie gar nicht eingesetzt.

In den Vereinigten Staaten werden vor allem Zahnpflegemittel in guter Qualität hergestellt. Im Jahre 1926 stellte die Ausfuhr solcher Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten einen Wert von 3,38 Mill. $ dar gegen

Digitized by Google

3,31 Mill. $ im Jahre 1925 und 2,79 Mill. $ im Jahre 1924. Der bei weitem beste Abnehmer ist Großbritannien, welches nahezu ein Drittel der amerikanischen Ausfuhr von Zahnpulver, Zahnwasser und Zahnpaste aufnimmt. Das übrige britische Reich ist ebenfalls ein guter Abnehmer, ebenso Südamerika und der Ferne Osten. Abgesehen von Großbritannien ist der Absatz in Europa nicht sehr groß, es ist aber wahrscheinlich, daß ein Teil der von England importierten Mengen an andere europäische Länder weiterverkauft wird. Der einzige ernsthafte Konkurrent der Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet ist das Deutsche Reich.

Auf vielen Märkten ist die amerikanische Rasierseife führend, Toiletteseifen finden ebenfalls einen guten, ständig steigenden Auslandsabsatz, wenn auch einzelne Länder nicht besonders deutlich hervortreten. Die Ausfuhr von Toiletteseifen aus den Vereinigten Staaten erreichte 1926 einen Wert von 3,04 Mill. $ gegen 2,81 Mill. $ im Jahre 1925 und steht damit beträchtlich über dem Durchschnitt der Nachkriegsjahre. Im Jahre 1913 stellte diese Ausfuhr nur einen Wert von 2,19 Mill. $ dar. Die Ausfuhr von Parfümerien und Toilettewässern erreichte 1926 nur 391 000 $ oder 20% der von den Vereinigten Staaten aus dem Ausland bezogenen Erzeugnisse dieser Art. In der amerikanischen Ausfuhr überwiegen die geringeren Qualitäten.

Der Absatz von Puder, Creme, Schminke usw. zeigt in den südamerikanischen Ländern bedeutungsvolle Fortschritte. Im Fernen Osten ist in Japan allmählich der Gebrauch der amerikanischen Creme und Puder in Aufnahme gekommen, und die amerikanische Kolonie auf den Philippinen hat ebenfalls dem Handel mit diesen Inseln zu einiger Bedeutung verholfen. Der Absatz in China kann sich erst in Zukunft entwickeln, die zurzeit dorthin gelieferten Kosmetika werden hauptsächlich von den Fremdenniederlassungen aufgenommen. Die chinesischen Frauen neigen dem Gebrauch von Haarwasser, Nagelpoliturmitteln usw. zu, und die eingeführten Erzeugnisse dieser Art machen allmählich gegenüber den bisher allein benutzten chinesischen Erzeugnissen deutliche Fortschritte.

Der Anteil der wichtigsten Gruppen von kosmetischen Erzeugnissen an der Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten verteilte sich während der beiden letzten Jahre wie folgt:

	Wert in 1000 $ 1925	1926
Parfüme und Toilettewässer	451	391
Talkum- und andere Puder	1 882	1 727
Creme, Schminke u. a.	1 331	1 624
Zahnpflegemittel	3 211	3 381
Andere Kosmetika (außer Seife)	1 208	1 281
Insgesamt:	8 083	8 404
Toiletteseifen	2 805	3 038

Der Absatz von Pfefferminzöl nach dem Auslande war 1925 der Menge nach stark zurückgegangen, die erhöhten Preise hielten den Wert jedoch ziemlich unverändert. Die ausgeführte Menge belief sich in dem genannten Jahr auf 68 000 lbs., der Wert auf 776 000 $. 1926 blieb die Ausfuhr mengenmäßig unverändert, der Wert fiel auf 571 000 $. Die anderen ätherischen Oele zeigten eine starke Steigerung der Ausfuhr. Diese betrug im Jahre 1925 1,32 Mill. lbs. im Werte von 0,90 Mill. $ und 1926 3,07 Mill. lbs. im Werte von 1,13 Mill $.

In der Einfuhr, und zwar sowohl von gebrauchsfertigen Erzeugnissen als auch von Rohstoffen (mit Ausnahme ätherischer Oele) ist fast nur Frankreich ausschlaggebend. Der Umfang dieser Einfuhr ist jedoch gegenüber der Produktion der amerikanischen Unternehmen auf diesem Gebiet nur geringfügig. Die Einfuhr nimmt der hohen Zölle wegen keinen größeren Umfang an. Als Luxusartikel waren Parfüme und kosmetische Artikel lange Zeit einem besondern Zoll unterworfen. Nach dem Underwood-Tarif wurden Erzeugnisse dieser Art ohne Alkohol mit 60% des Wertes verzollt, für die alkoholhaltigen war ein weiterer Zoll von 40 c. per lb. zu entrichten. Nach dem Fordney-McCumber-Tarif wurde der Zollsatz auf 75% erhöht, sogar die Parfümeriestoffe, mit Ausnahme der Enfleuragefette und der Blütenconcrete, mußten mit 20 bis 45% oder mehr verzollt werden. Hinter diesen Zollmauern war es den amerikanischen Produzenten von Rohmaterialien oder Fertigerzeugnissen möglich, eine Industrie zu entwickeln. Die ausländische Konkurrenz mußte sich auf die Einfuhr feinerer Qualitäten und präparierter Mischungen beschränken, welch letztere zwecks Zusatzes von Alkohol usw. importiert wurden.

Neun Zehntel der auf diese Art nach den Vereinigten Staaten gesandten Erzeugnisse sind französischer Herkunft; die Qualität ergibt sich aus der Tatsache, daß der durchschnittliche Wert der Einfuhr aus Frankreich im Jahre 1925 nahezu 2 $ per lb. und im Jahre 1926 etwa 1,50 $ per lb. betrug. Der entsprechende amerikanische Export belief sich dem Wert nach auf weniger als 1 $ per lb.

Trotz der in den Vereinigten Staaten seit dem Kriege gemachten Fortschritte in der Produktion der erforderlichen Rohstoffe sind die Parfümerieproduzenten noch zum guten Teil bei der Deckung ihres Bedarfs auf den Bezug aus Europa angewiesen. Enfleuragefette, Essenzen und Blütenpomaden, welche zollfrei zugelassen sind, umfassen dem Wert nach den größten Teil der eingeführten Parfümeriestoffe. Den größten Teil liefert Frankreich in Form von Concreten. In Enfleuragefetten ist der Handel nur gering, Blütenöle und Blütenwässer werden nur wenig gehandelt, und auch der Wert der vom Auslande bezogenen künstlichen Riechstoffe, wie Geraniol, Terpineol usw., hat keine besondere Höhe erreicht. Cumarin, künstlicher Moschus und andere synthetische Erzeugnisse aus Steinkohlenteer wurden 1925 im Werte von mehr als einer Viertelmillion Dollar eingeführt.

Die Einfuhr von Parfümerie- und Toiletteartikeln und der wichtigsten, zur Fabrikation benötigten Rohstoffe (mit Ausnahme der ätherischen Oele) im Laufe des Jahres 1925 ist in folgender Tabelle wiedergegeben:

	Menge in 1000 lbs*)	Wert in 1000 $
Parfüme, einschl. Kölnisch Wasser:		
alkoholhaltig	345,8	1 626,1
ohne Alkohol	594,0	357,5
Bayrum, Baywasser	292,4	39,7
Toilettewasser:		
alkoholhaltig	9,5	18,1
ohne Alkohol	192,1	86,1
Blumen- und Blütenwasser, ohne Alkohol, n. b. g.	94,5	13,2
Parfümeriestoffe mit nicht mehr als 10% Alkohol:		
Enfleuragefette	0,64	23,4
Essenzen und Concrete	28,1	1 738,3
Anethol, Citral, Geraniol, Heliotropin, Jonon, Rhodinol, Safrol und Terpineol	46,6	14,5
Ambra	0,22	80,4
Bibergeil Unzen	1 362	0,3
Zibet Unzen	11 652	26,5
Moschus, in Körnern oder Beuteln	0,58	203,0
Künstlich. Moschus, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Cumarin u. and. synthet. Riechstoffe ohne Alk.	103,2	292,2
Vanillin	0,58	1,3
Natürliche oder künstliche Riechstoffe, n. b. g.	90,9	273,6
Mischungen ätherischer Oele, auch mit Riechstoffen	83,1	761,9
Kosmetika, einschl. Zahnpflegemittel, Cold-Creme, Haarpflegemittel, Hautpuder usw.:		
alkoholhaltig	56,5	139,8
ohne Alkohol	1 073,9	581,2
Insgesamt:		6 277,1

*) soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Die zur Verarbeitung nach den Vereinigten Staaten eingeführten ätherischen Oele haben ungefähr den gleichen Wert wie die eingeführten Riechstoffe und Fertigerzeugnisse. Die Einfuhr zeigte eine ständige Steigerung und erreichte 1926 6,57 Mill. $ gegen 6,35 Mill. $ im Jahre 1925 und 5,53 Mill. $ im Jahre 1924. Im Jahre 1913 hatte diese Einfuhr einen Wert von 4,82 Mill. $.

Dem Wert nach stehen Citronellöl und Lemongrasöl an der Spitze, gefolgt von Geraniumöl, Lavendelöl, Pomeranzenöl, Citronenöl usw. Die folgende Tabelle gibt die Einfuhr während des Jahres 1925 wieder:

	Menge in 1000 lbs.*)	Wert in 1000 $
Geraniumöl	203,3	808,5
Rosenöl Unzen	56 830	292,8
Thymianöl	81,5	70,4
Bergamottöl	118,8	405,0
Citronell- und Lemongrasöl	1 315,1	1 052,1
Lavendel- und Spiköl	192,0	607,8
Citronenöl	517,6	469,2
Pomeranzenöle	225,2	494,7
Sandelholzöl	25,6	119,3
Bitteres Mandelöl	12,6	21,9
Anisöl	182,6	93,7
Cassia- und Zimtöl	328,9	480,5
Campheröl	1 552,8	124,7
Kümmelöl	10,0	28,6
Cananga- und Ylang-Ylangöl	25,3	100,4
Limetteöl	40,5	92,7
Linaloe- oder Rosenholzöl	69,3	204,8
Orangenblüten- oder Neroliöl	0,27	23,9
Dostenöl	51,2	62,7
Palmarosaöl	6,3	20,4
Petitgrainöl	27,2	53,2
Rosmarinöl	183,2	71,6
Moschuskörneröl	1,0	0,4
Cajeputöl	14,6	6,1
Cedratöl	0,06	0,1
Gewürznelkenöl	3,5	5,9
Eucalyptusöl	191,4	71,6
Wacholderbeerenöl	13,2	18,5
Fenchelöl	1,7	1,1
Irisöl	0,03	0,94
Patschuliöl	25,8	11,4
Pefferminzöl	25,1	155,7
Fichtennadelöl	22,3	4,4
Andere ätherische Oele	156,0	373,0
Insgesamt:		6 348,2

*) Soweit nicht anders angegeben.

Die Einfuhrangaben für 1926 liegen erst für einen Teil der ätherischen Oele vor. (1168)

Die Lage der Ocker-Industrie in Frankreich.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" bringt in einem Konsularbericht Angaben über die Lage der französischen Ocker-Industrie. Es wird hierbei besonders die Ocker-Gewinnung im Departement Vaucluse berücksichtigt; weitere bedeutende Lagerstätten befinden sich in der Umgebung von Auxerre, sowie einige bei Périgord und Montélimar, die jedoch Ocker von geringerer Qualität ergeben.

Die Industrie ist bemüht, Ocker verschiedenster Herkunft so zu verarbeiten, daß einheitliche Farbtöne erzielt werden. Vorerst kommt der gelbe Ocker noch in vier und der rote in fünf verschiedenen Farbtönen auf den Markt.

Der größte Teil der französischen Ocker-Produzenten ist zu einem Kartell, der „Société des Ocres de France" zusammengeschlossen, die ihren Sitz in Vaucluse hat, aber Ausbeutungsrechte auch in Auxerre besitzt.

Die Marktpreise des Ockers sind sehr schwankend und auch je nach der Qualität, die dem Eisenoxydgehalt der Ware entspricht, sehr verschieden. Da der Ocker besonders für die Ausfuhr bestimmt ist, ist der Vertrieb bei dem jetzigen Stand der französischen Währung sehr lohnend.

Die gesamte Ausfuhr aus dem Departement Vaucluse erfolgt über die Bahnstation von Apt, deren Verfrachtungen von Ocker den Umfang von 1914 allerdings noch nicht erreicht haben. Im Jahre 1913 wurden 34 900 t Ocker abtransportiert, 1918 nur 4540 t, 1920 stieg die verladene Menge auf 20 130 t und 1925 auf 32 350 t.

Nur ein Zehntel der gesamten Ocker-Produktion bleibt im Lande und wird nach Paris und Umgebung geliefert. Die übrigen neun Zehntel werden in folgender Verteilung nach dem Auslande ausgeführt: Fünf Zehntel über Marseille nach Süd-Amerika, ein Zehntel über Dünkirchen nach England, über Bordeaux nach Süd-Amerika und über Le Havre nach Nord-Amerika; drei Zehntel werden mit der Bahn nach Deutschland, nach der Schweiz und der Tschechoslowakei, nach Italien, Jugoslawien und Belgien ausgeführt.

Außerdem sind im Jahre 1925 weitere 1250 t, aus den Lagerstätten von Mormoiron stammend, teils nach Amerika, teils nach der Tschechoslowakei ausgeführt worden.

Vor dem Kriege hat die Ausfuhr an Ocker nur acht Zehntel der Gesamtproduktion ausgemacht; durch den Umstand, daß ausländische, insbesondere amerikanische Gelder der französischen Ocker-Industrie zufließen, wird eine weitere Steigerung der Ausfuhr erwartet. (2111)

Die Kunstseideindustrie Oesterreichs.

Einem Bericht des „Times Trade and Engin. Suppl." zufolge gewinnt die Kunstseideindustrie in Oesterreich ständig an Bedeutung, obgleich sie gegenwärtig durch die beschränkte Kaufkraft des Publikums und die Mode, die vorübergehend die Naturseide begünstigen soll, ungünstig beeinflußt wird.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs im letzten Jahre hat die Einfuhr von Kunstseidewaren praktisch aufgehört; zur Einfuhr gelangen nur noch Garne und Zwirn.

Garne, Näh- und Stickseide werden hauptsächlich aus Italien eingeführt. Die Gesamteinfuhr betrug in den letzten Jahren:

	t
1924	533
1925	873
1926	850

Die Fabrikation von Kunstseidegarn liegt gegenwärtig ganz in den Händen eines einzigen Unternehmens, das auch über Filialen in der Tschechoslowakei verfügt, der Ersten Oesterreichischen Glanzstoff-Fabrik A.-G. Zur Anwendung gelangt hauptsächlich das Viscoseverfahren, in geringerem Maße auch das Nitrocelluloseverfahren. Die St.-Pöltener Fabriken beschäftigen zur Zeit etwa 3000 Arbeiter und verfügen über eine Produktionskapazität von 5½ t täglich oder 16 500 t jährlich bei 300 Arbeitstagen.

Die St.-Pöltener Glanzstoff-Fabrik wurde im Jahre 1905 von den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, gegründet und produzierte in St.-Pölten anfänglich Kupferammoniakseide. Die Produktionskapazität der Anlagen betrug 1000 kg täglich. Dieses Unternehmen war die erste und einzige Kunstseidefabrik in der früheren österreich-ungarischen Monarchie.

Bei der Anlegung der Fabrik wurde die Absicht späterer Vergrößerung sofort ins Auge gefaßt; diese Vorsicht hat sich bald gerechtfertigt.

Im Jahre 1912 wurde das Kupferammoniakverfahren aufgegeben und das Viscoseverfahren in St.-Pölten eingeführt. Diese Umstellung hatte nicht nur den Vorteil billigerer Produktion, sondern machte die Fabrik auch im Bezug von Rohstoffen, wie Baumwollabfällen und Kupfer, vom Auslande unabhängig.

(Fortsetzung auf Seite 764.)

Digitized by Google

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1925/26, 1926/27.

Einfuhr.

Warengattung	Menge in Cwt.*) 1925/26	Menge in Cwt.*) 1926/27	Wert in 1000 Rupies 1925/26	Wert in 1000 Rupies 1926/27
Patronenhülsen:				
gefüllt . . . (1000 St.)	36 844	20 558	31 34	15 06
Großbritannien	13 078	16 219	10 77	12 13
Frankreich	970	5	43	0,5
Italien	4 356	15	3 56	3
Tschechoslowakei . . .	8 000	....	11 20	....
Ver. St. v. Amerika . . .	4 791	3 108	2 65	1 95
Andere Länder	5 649	1 210	2 73	95
Patronenhülsen:				
leer . . . . (1000 St.)	1 678	2 017	60	69
Großbritannien	1 045	1 364	39	51
Frankreich	527	0,05	18	0,05
Andere Länder	106	653	3	18
Patronenhülsen, insgesamt (1000 St.)	38 523	22 574	31 93	15 75
Sprengstoffe:				
Zündschnur (1000 Rollen)	1 203	1 758	3 85	5 20
	454	632		
Sprenggelatine (1000 lbs.)	437	288	3 76	2 50
Dynamit . . (1000 lbs.)	446	367	3 50	3 00
Gelatine-Dynamit (1000 lbs.)	788	921	7 22	8 33
Andere Nitro-Sprengstoffverbindungen (1000 lbs.)	70	90	41	53
Spengkapseln . (1000 St.)	5 756	7 451	1 49	1 77
Andere Sprengstoffe (1000 lbs.)	195	199	1 03	1 08
Schießpulver:				
Schwarzpulver (1000 lbs.)	320	120	1 63	83
rauchschwaches Pulver (1000 lbs.)	19	23	39	45
Anderes Schießpulver (1000 lbs.)	13	15	9	10
Anderer Sprengs- und Schießbedarf	—	—	5 41	5 27
Asbest, roh	98	2	1	0,1
Asphalt . . . (in 1000 t)	12	24	13 36	23 84
Kerzen aller Art (1000 lbs.)	483	475	2 36	2 21
Säuren, insgesamt . . .	10 624	14 333	5 67	6 33
Essigsäure	2 918	3 786	1 23	1 41
Carbolsäure	978	924	41	40
Citronensäure	495	826	42	50
Salpetersäure	394	227	29	14
Oxalsäure	850	2 083	18	43
Schwefelsäure	484	519	19	22
Weinsteinsäure	2 375	2 124	1 70	1 52
Andere Säuren	2 130	3 844	1 26	1 70
Alaun	47 581	60 278	3 37	3 97
Aluminiumsulfat	52 561	69 712	1 99	2 81
Ammoniak und seine Salze:				
wasserfreies Ammoniak .	1 557	2 019	1 96	1 79
Andere Ammonverbindungen	22 780	29 383	6 29	6 45
Arsenik und Arsenoxyde .	2 135	2 758	1 18	1 65
Bleichmittel:				
Chlorkalk (Calcium hypochlorit)	65 995	81 163	6 28	7 68
Andere Bleichmittel . .	729	2 964	7	17
Calciumcarbid	39 033	37 773	5 48	5 98
Eisenvitriol	6 460	3 250	32	15
Kupfervitriol	14 196	16 840	2 48	3 10
Desinfektionsmittel:				
Naphthalin	3 435	6 148	43	88
Andere Desinfektionsmittel	22 440	20 177	6 45	5 98
Glycerin	4 908	5 076	2 91	3 66
Bleiverbindungen:				
Bleiacetat	4 640	7 719	1 34	2 30
Bleiglätte	2 946	1 102	78	31
Andere Bleiverbindungen	466	363	17	11

Warengattung	Menge in Cwt.*) 1925/26	Menge in Cwt.*) 1926/27	Wert in 1000 Rupies 1925/26	Wert in 1000 Rupies 1926/27
Magnesiumverbindungen:				
Magnesiumchlorid . . .	55 534	56 305	2 10	2 29
Magnesiumsulfat	35 147	41 916	1 41	1 47
Andere Magnesiumverbindungen	2 136	1 225	48	36
Kaliverbindungen:				
Kaliumbichromat . . .	5 486	6 392	1 57	1 76
Kaliumchlorat	26 128	29 767	5 86	6 47
Kaliumcyanid	46	39	7	8
Andere Kaliverbindungen	5 155	5 266	2 84	2 46
Natriumverbindungen:				
Natriumbicarbonat . . .	101 207	114 982	8 38	9 61
Natriumbichromat . . .	14 733	9 087	2 92	1 92
Borax, Borsäure	10 525	11 307	2 15	1 99
Kaustische Soda	138 718	159 334	15 68	18 06
Natriumsulfid	23 925	47 538	2 12	3 48
Natriumcarbonat . . .	811 358	990 178	47 08	58 34
Natriumcyanid	7 857	10 819	4 50	5 86
Natriumsilicat	24 324	32 182	2 10	2 59
Andere Natriumverbindungen	13 918	22 335	3 47	4 39
Schwefel	304 775	311 573	13 72	15 99
Zinkverbindungen:				
Zinkchlorid	26 408	29 722	4 37	4 46
Andere Zinkverbindungen	216	772	6	20
Andere Chemikalien . . .	—	—	34 50	50 03
Chemikalien, insgesamt . .	—	—	2 02 53	2 45 13
Asa foetida	2 719	3 947	1 87	1 57
Campher, insgesamt (1000 lbs.)	993	1 402	21 47	27 97
China (einschl. Hongkong) (1000 lbs.)	111	74	2 14	1 25
Japan . . . (1000 lbs.)	724	871	16 62	18 19
Andere Länder (1000 lbs.)	159	456	2 71	8 53
Zimt	50 642	79 300	10 44	16 87
Cocain . . . . Unz.	1 334	551	21	12
Lebertran . . (1000 lbs.)	85	67	1 50	1 23
Morphium . . . . Unz.	687	1 090	15	16
Opium- und Morphiumpräparate	—	—	49	90
Spezialitäten und Patentmedizinen	—	—	24 15	27 29
Chininsalze . (1000 lbs.)	130	120	30 96	26 25
Andere Arzneimittel . . .	—	—	92 31	1 04 25
Drogen und Arzneimittel insgesamt	—	—	1 83 55	2 06 60
Gerbrinde	97 288	119 506	7 29	8 50
Cochenille	2 477	2 551	3 76	3 34
Gambir, Catechu	39 419	36 334	11 10	11 15
Teerfarbstoffe:				
Alizarinfarbstoffe (1000 lbs.)	1 854	5 045	13 76	32 21
Großbritannien	585	742	3 87	3 94
Deutschland	650	2 991	5 25	19 35
Niederlande	329	1 000	2 83	6 99
Belgien	239	154	1 50	1 05
Schweiz	28	83	15	43
Ver. Staat. v. Amerika .	....	....	....	....
Andere Länder	23	75	17	45
Anilinfarbstoffe (1000 lbs.)	8 455	9 937	1 29 39	1 38 03
Großbritannien	470	443	7 41	6 85
Deutschland	4 862	5 982	76 59	84 03
Niederlande	497	411	9 19	7 53
Belgien	232	359	3 95	7 13
Schweiz	578	404	11 22	7 10
Ver. Staat. v. Amerika .	1 571	1 952	16 51	19 26
Andere Länder	244	387	4 52	6 12
Andere Teerfarbstoffe (1000 lbs.)	3	6	7	6
Teerfarbstoffe, insgesamt .	10 313	14 998	1 43 23	1 70 30
Indigo, synthetischer . . .	33	56	5	10

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warengattung	Menge in Cwt.*) 1925/26	Menge in Cwt.*) 1926/27	Wert in 1000 Rupies 1925/26	Wert in 1000 Rupies 1926/27
Myrobalanen-Extrakt	463	267	11	—
Safran (1000 lbs.)	28	53	13 56	14 02
Andere Farb- und Gerbstoffe	25 230	8 562	3 07	5 77
Farb- und Gerbstoffe, insgesamt	—	—	1 82 17	2 13 23
Gelatine	633	748	67	79
Kohlenelektroden (einschl. Ofenelektroden)	—	—	63	64
Großbritannien	—	—	41	40
Andere Länder	—	—	21	23
Photographische Filme (Kinofilme) (1000 Fuß)	13 917	17 483	21 06	23 22
Düngemittel:				
Künstliche und mineralische Düngemittel:				
Kaliumchlorid (t)	—	4 509*)	—	5 29*)
Natriumnitrat (t)	3 963	6 070	7 14	10 11
Ammonsulfat (t)	4 724	2 684	8 80	4 76
Andere (t)	12 901	12 591	11 56	10 50
Fischguano (t)	3 956	3 181	4 23	3 23
Hornmehl (t)	9**)	526	0,7**	95
Andere Düngemittel (ausschließl. Oelkuchen) (t)	806	291	78	56
Sicherheitszündhölzer (1000 Gross)	5 858	4 352	71 83	54 84
Andere Zündhölzer (1000 Gross)	2 030	1 783	21 62	20 25
Zündhölzer insgesamt: (1000 Gross)	7 938	6 135	93 45	75 09
Schweden	4 847	4 521	60 65	57 45
Norwegen	86	126	1 11	1 77
Tschechoslowakei	503	319	4 86	2 80
Japan	2 291	952	24 63	10 58
Andere Länder	212	217	2 20	2 49
Material für Zündhölzer (1000 lbs.)	1 154	158	3 92	74
Ungetauchte Hölzer (1000 lbs.)	26	....	5	....
Furniere für Zündholzschachteln (1000 lbs.)	1 128	158	3 87	74
Unbearbeitetes Aluminium	3 238	5 470	2 42	3 67
Quecksilber (1000 lbs.)	250	225	5 79	6 20
Fischöl (gals.)	9 513	91 806	23	1 58
Andere tierische Oele (gals.)	15 923	10 438	54	26
Aetherische Oele (gals.)	48 694	39 407	10 55	11 75
Opium (lbs.)	5	8	0,9	1,3
Barytweiß	21 828	32 328	91	1 18
Blaufarben und Pariser Blau	1 708	2 021	1 28	1 41
Emaillefarben	8 806	11 353	6 73	7 81
Graphit	3 587	3 879	1 02	1 23
Bleimennige, rein, trocken	23 570	35 720	7 78	11 03
Bleimennige, verschnitten, trocken	791	982	18	16
Bleiweiß, rein, trocken	10 860	17 124	3 52	5 13
Bleiweiß, verschnitten	225	436	7	10
Bleiweiß, rein, feucht	7 371	7 582	2 48	2 39
Bleiweiß, verschnitten, feucht	2 088	2 065	53	93
Zinkweiß, rein, trocken	8 078	9 576	2 43	3 48
Zinkweiß, verschnitten, trocken	878	1 155	23	25
Zinkweiß, rein, feucht	30 326	33 888	11 86	12 74
Zinkweiß, verschnitten, feucht	9 836	8 971	2 51	2 17
Andere Mineralfarben	228 724	220 247	60 12	61 01
Mineralfarben insgesamt	358 676	387 327	1 01 65	1 11 03
Großbritannien	248 887	256 631	76 61	78 48
Deutschland	34 847	45 769	7 16	8 50
Japan	12 466	12 394	3 89	3 81
Ver. Staat. v. Amerika	8 145	10 073	4 13	5 24
Andere Länder	54 331	62 460	9 86	15 01
Terpentin, natürlich	2 986	7 087	1 79	3 77
Terpentinersatz	4 241	4 182	1 00	100
Lacke	29 755	32 911	20 03	21 40
Andere Farbmaterialien	—	—	5 30	7 03
Paraffinwachs (t)	631	963	2 76	2 88
Parfümerien (nicht enthaltend parfüm. Spirituosen	—	—	3 23	4 83
Kohlenteer und Pech	93 674	41 749	5 01	2 30
Stockholm-Teer und Pech	7 406	5 575	82	77
Lederputzmittel	—	—	14 98	13 50
Metallputzmittel	—	—	5 71	4 59
Holzpolituren	—	—	1 02	100
Andere Arten von Putzmitteln	—	—	—	1 70
Fischleim	628	759	1 61	1 61
Oelsamen, aromatischer (t)	395	1 495	1 44	4 48
Essig (gals.)	27 541	21 214	41	34
Toiletteseife	35 649	43 052	38 10	46 63
Kunstseidengarn (1000 lbs.)	2 671	5 776	74 72	1 02 64
Großbritannien	761	655	23 80	14 07
Deutschland	157	232	4 74	4 19
Niederlande	130	358	3 68	6 99
Belgien	120	58	3 29	94
Italien	1 309	3 843	33 71	64 15
Andere Länder	193	630	5 50	12 29
Alle Arten Wachs, außer Paraffin-Wachs (ausschl. Kerzen)	3 720	5 243	1 29	1 83
Sandelholz (t)	458	1 224	2 56	2 36
Straits settlements (einschl. Labuan) (t)	145	422	80	51
Australien u. Neuseeland	258	727	1 57	1 58
Andere Länder	55	75	19	26
Ausfuhr.				
Chemikalien und chemische Präparate (ausschl. künstl. Dünger und Arzneien):				
Kaliverbindungen:				
Kalisalpeter	133 625	98 309	20 28	12 12
Großbritannien	15 000	15 000	2 05	1 72
Ceylon	80 691	68 491	10 01	7 28
Straits Settlements	4 507	5 145	83	86
Hongkong	25 725	2 588	5 61	1 01
Mauritius und Nachbarinseln	4 840	3 130	95	55
Andere Länder	2 862	3 955	83	69
Andere Kaliverbindungen	....	....	....	....
Natriumverbindungen:				
Borax	2 266	1 782	49	44
Andere Chemikalien	—	—	5 14	4 31
Chinarinde (1000 lbs.)	486	81	2 45	43
Strychnossamen	44 079	54 347	2 96	3 49
Sennesblätter	44 995	49 117	8 93	8 99
Andere Drogen u. Arzneien	—	—	22 43	24 20
Gerbrinde	6 171	10 101	36	1 10
Katechu und Gambir	59 827	40 074	15 83	8 65
Großbritannien	37 654	24 982	9 90	5 25
Frankreich	5 827	3 650	1 43	80
Andere Länder	16 346	11 442	4 49	2 60
Indigo:	2 017	1 588	5 59	4 24
Großbritannien	342	367	85	75
Mesopotamien	372	411	1 14	1 22
Persien	312	92	95	21
Japan	33	30	5	4
Aegypten	538	225	1 27	53
Andere Länder	420	463	1 33	1 49
Myrobalanen:	1 042 557	1 378 683	73 72	82 42
Großbritannien	478 981	674 765	32 78	39 38
Deutschland	81 75	130 772	6 80	9 41
Niederlande	22 052	55 656	2 18	4 29
Belgien	44 427	67 752	3 70	4 95
Frankreich	67 162	91 058	5 02	5 75
Ver. Staat. v. Amerika	282 99	285 584	18 79	13 68
Andere Länder	65 181	73 096	4 44	4 96
Myrobalanen-Extrakt	30 567	37 956	3 89	4 81
Gelbwurzel	108 672	69 544	27 24	12 96

*) Ab April 1926.
**) Ab April 1925.

Digitized by Google

Warengattung	Menge in Cwt.*) 1925/26	Menge in Cwt.*) 1926/27	Wert in 1000 Rupies 1925/26	Wert in 1000 Rupies 1926/27
Andere Gerb- u. Farbstoffe (einschl. Lackdye)	23 340	21 797	6 47	4 40
Gerb- und Farbstoffe, insgesamt	1272151	155 743	1 33 11	1 18 57
Knochendüngemittel:				
geschrotet (t)	44 650	52 955	50 20	54 71
im ganzen (t)	389	599	27	54
Knochenmehl (t)	39 258	45 601	38 69	41 65
Knochendüngemittel, insgesamt (t)	84 297	99 155	89 16	96 91
Großbritannien	3 653	3 677	3 33	3 05
Deutschland	3 105	1 856	4 12	1 94
Niederlande	421	413	50	33
Belgien	31 439	40 285	35 48	41 57
Frankreich	7 484	10 238	7 98	10 59
Ceylon	16 482	16 793	16 36	15 30
Japan	12 109	13 083	12 58	13 43
Ver. Staat. v. Amerika	5 476	7 682	4 39	5 42
Neu-Seeland	1 625	1 650	1 79	1 79
Andere Länder	2 503	3 478	2 63	3 50
Fischdünger u. Guano (t)	9 179	7 404	10 66	9 21
Hornmehl (t)	1829**)	1 342	3 11**)	2 15
Ammonsulfat (t)	4 279	4 304	7 72	7 11
Andere Düngemittel (t)	4 336	5 475	6 84	9 18
Chromeisenerz (t)	36 389	21 404	11 63	6 87
Großbritannien	5 057	2 875	1 56	87
Schweden	4 850	3 650	1 45	1 18
Ver. Staat. v. Amerika	9 550	5 010	3 31	1 80
Andere Länder	16 932	9 869	5 31	3 01
Ferromangan (t)	1 583	6 727	3 25	5 23
Manganerze (t)	564 225	536 214	1 54 36	1 49 14
Großbritannien	155 178	57 720	39 58	15 24
Deutschland	30 418	6 141	7 94	1 45
Niederlande	3 010	13 300	88	3 97
Belgien	168 621	186 477	48 15	52 30
Frankreich	138 375	168 366	36 77	46 37
Italien	11 925	7 400	5 86	2 85
Ver. Staat. v. Amerika	56 698	71 300	15 18	21 04
Andere Länder	....	25 510	....	5 92
Wolframerze (t)	2 930	1 574	20 34	24 41
Großbritannien	890	1 337	6 67	22 52
Deutschland	1 230	184	8 16	1 41
Andere Länder	810	53	5 51	48
Monazit (t)	385	400	77	71
Sandelholzöl (1000 lbs.)	122	144	19 24	22 60
Großbritannien	29	73	4 39	11 68
Frankreich	47	21	7 15	3 00
Japan	32	38	5 34	6 08
Andere Länder	15	12	2 36	1 84
Lemongrasöl (gals.)	66 703	67 565	12 92	11 89
Palmarosaöl (gals.)	10 064	7 550	7 30	3 22
Andere ätherische Oele (gals.)	4 548	3 822	1 40	1 08
Rizinusöl (gals.)	699 626	647 114	18 70	13 98
Großbritannien	320 647	467 215	8 75	10 30
Südafrik. Union	57 932	33 912	1 41	64
Australien und Neu-Seeland	107 624	16 104 / 24 589	2 91	28 / 47
Andere Länder	213 423	105 294	5 63	2 28
Leinöl (gals.)	74 708	41 266	2 36	1 12
Opium (Kisten)	4 608	5 296	1 93 37	2 11 85
Persien	....	....	....	....
Borneo (brit.)	38	36	1 52	1 44
Java	1 400	1 500	56 00	60 00
Siam	1 500	1 400	60 00	56 00
Indo-China	1 545	2 360	70 16	94 40
Japan	125	....	5 69	....
Andere Länder	....	....	0,750	0,750
Malerfarben	—	—	4 88	6 43
Paraffin-Wachs (t)	34 912	38 535	1 59 45	1 84 60
Großbritannien	15 256	13 038	66 50	67 16
Belgien	2 564	6 171	11 67	28 08
China	3 284	2 680	17 82	13 12
Japan	215	....	1 00	....
Südafrik. Union	2 369	3 001	10 78	13 66
Portug. Ost-Afrika	3 127	3 075	14 23	14 37
Ver. Staat. v. Amerika	834	1 366	3 81	6 21
Australien und Neu-Seeland	1 808	943 / 189	9 05	4 32 / 86
Andere Länder	5 455	8 072	24 59	36 81
Parfümerien (einschl. Moschus aber ausschl. parfümierte Alkohole (perfumed spirits)	—	—	1 81	2 03
Koriander (t)	4 923	4 419	10 31	11 70
Römischer Kümmel (nicht schwarzer) (t)	907	579	7 52	4 87
Andere aromatische Oelsamen (t)	4 698	2 147	12 89	7 04
Rizinussaat (t)	109 788	101 548	2 67 69	2 03 73
Großbritannien	29 930	22 883	71 51	44 15
Belgien	6 255	4 645	15 13	9 48
Frankreich	17 774	18 245	42 93	35 40
Italien	7 892	7 594	18 82	15 40
Ver. Staat. v. Amerika	43 860	43 731	1 09 20	90 68
Andere Länder	4 077	4 450	10 10	8 63
Cardamon	5 058	8 312	17 61	25 60
Ingwer	32 566	44 798	17 51	17 78
Sandelholz (t)	979	866	17 36	14 88
Großbritannien	48	26	64	33
Deutschland	72	32	1 29	54
Hongkong	5	23	10	40
Japan	35	19	62	30
Ver. Staat. v. Amerika	600	630	10 91	11 01
Andere Länder	219	136	3 80	2 29

*) ab April 1925

(2221)

(Fortsetzung von Seite 761.)

Vor dem Kriege wurde die St.-Pöltener Kunstseide größtenteils in der damaligen Monarchie verbraucht. Nach dem Kriege traten hierin große Veränderungen ein, das Absatzgebiet der St.-Pöltener Kunstseide wurde sehr eingeengt, da sich die aus der alten Monarchie entstandenen Staaten durch hohe Tarife gegen die Einfuhr schützten. Diese Umstände machten sich in St.-Pölten um so mehr bemerkbar, als ein Zoll auf Kunstseide in Oesterreich selbst erst kürzlich eingeführt worden ist. Infolgedessen war Oesterreich lange Zeit der Abladeplatz der überschüssigen Produktion anderer Länder.

Die zur Herstellung der Kunstseide erforderliche Cellulose wird in Oesterreich hergestellt und auch aus Schweden eingeführt.

Die Ausfuhr richtet sich seit der Erschwerung der Kunstseideeinfuhr nach Großbritannien in steigendem Maße nach den Vereinigten Staaten.

Die Gesamtausfuhr von Kunstseidegarn aus Oesterreich betrug in den letzten Jahren (in t):

1924	769
1925	1 065
1926	1 326

Die Ausfuhr von Näh- und Stickseide beträgt ein Vielfaches der Einfuhr; die Mengen betrugen in den letzten Jahren (Angaben in t):

	Einfuhr	Ausfuhr
1924	0,05	4,6
1925	0,23	9,5
1926	0,61	11

Der Kunstseideverbrauch in Oesterreich betrug im letzten Jahre ¼ kg pro Kopf der Bevölkerung. Ein erheblicher Teil des in Oesterreich gesponnenen Garns wird in tschechoslowakischen Webereien verarbeitet und wird von da aus wieder nach Oesterreich befördert. In Oesterreich selbst werden größere Mengen zur Herstellung von Woll- und Baumwolltextilien, sowie in verschiedenen anderen Branchen der Textilindustrie verbraucht.

(1729)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz). Vom 5. Juli 1927.

Im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 26 vom 8. Juli 1927 wird das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen veröffentlicht, über welches auf S. 560 (Nr. 20) der „Chem. Ind." kurz berichtet wurde. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft. (2215)

Abgeänderter Entwurf einer Muster-Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen.

Im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" vom 5. Juli 1927 wird ein Erlaß der preußischen Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft usw. betr. Sprengungen in Düngemittellagern bekanntgegeben, dem ein abgeänderter Entwurf einer Muster-Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen angeschlossen ist. Diese Verordnung tritt an die Stelle der bisherigen, diesen Gegenstand regelnden Verordnung. Der abgeänderte Entwurf dient dazu, etwaigen Bedenken, die gegen den Wortlaut der bisherigen Musterverordnung erhoben werden könnten, vorzubeugen. (2211)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zweites Gesetz über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses und im Falle, daß der Reichstag nicht versammelt ist, vorläufig, jedoch längstens für die Dauer von drei Monaten, anzuwenden.

Im Falle der Ablehnung eines Abkommens durch den Reichstag ist von der vorläufigen Anwendung spätestens vier Wochen nach der Beschlußfassung des Reichstags wieder abzusehen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft und bleibt vom Tage des Inkrafttretens ab 6 Monate in Geltung.

In der Begründung zu dem Gesetz wird folgendes ausgeführt:

Durch Gesetz vom 10. Juli 1926 war der Reichsregierung die Ermächtigung zur vorläufigen Anwendung von Wirtschaftsabkommen unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, erteilt worden. Dieses Gesetz hat durch Zeitablauf seine Geltung verloren. Zu den allgemeinen Gründen, die seinerzeit zum Erlasse des Gesetzes maßgebend gewesen sind, ist der neue folgende Grund hinzugetreten:

Am 30. Juni d. J. sind die bis dahin geltenden wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 außer Kraft getreten. Um den hierdurch entstandenen vertragslosen Zustand bis zum Zustandekommen eines umfassenden Hauptvertrags zu überbrücken, wird gegenwärtig mit der französischen Regierung über einen Zwischenvertrag verhandelt, der an Umfang über die früheren Provisorien hinausgehend das Ziel anstrebt, die Differenzierung der deutschen Waren gegenüber den Waren anderer Länder weitgehend zu beseitigen. Diese Verhandlungen sind nach den fortlaufenden Nachrichten der deutschen Delegation in günstigem Fortschreiten begriffen. Es steht zu hoffen, daß sie im Laufe des Monats Juli zu Ende geführt werden können. Da jedoch dann der Reichstag nicht mehr versammelt sein wird, auf der anderen Seite aber das deutsche Interesse eine baldige Inkraftsetzung der Vereinbarungen fordert, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe für die Reichsregierung die Ermächtigung erbeten, die Vereinbarungen dann in Kraft zu setzen, wenn sie die Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags gefunden haben. (2287)

Ausland.

Großbritannien. **Keine Herabsetzung der Glühstrumpfzölle.** Auf S. 692 (Nr. 25) der „Chem. Ind." wurde über einen Zusatzantrag zur Finance Bill berichtet, der eine Herabsetzung der Glühstrumpfzölle bezweckte. Sir Burton Chadwick, der als erster Vertreter des Unterhauses zu diesem Zusatzantrag Stellung nahm, wies darauf hin, daß der seinerzeit fesgelegte Zoll zu dem Zwecke erhoben worden wäre, um den englischen Handel in Gasglühstrümpfen und seine wertvollen Nebenprodukte zu schützen. Der Zoll habe für die Fabrikanten segensreich gewirkt; er sei seit zwei Jahren in Kraft und das Ergebnis der Zollfestsetzung könne man in einer Vergrößerung der Fabrikation und des Verkaufes der britischen Ware um 15% gegenüber dem früheren Zustande erkennen. Der Zoll sei ferner eine Waffe für den britischen Handel bei Verhandlungen mit den deutschen Konkurrenten. Sir Henry Jackson erklärte, daß die britischen Interessenten in diesem Jahr 34 000 Glühstrümpfe mehr verkauft hätten als im letzten Jahr. Der Zoll bedeute also einen großen Erfolg für die englische Industrie. In der Abstimmung wurde der Antrag auf Herabsetzung der Zölle mit 240 gegen 131 Stimmen abgelehnt. (2278)

Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Betäubungsmittel. Eine neue im „Board of Trade Journal" vom 7. Juli veröffentlichte Liste der Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Betäubungsmittel enthält keine Aenderungen gegenüber der auf S. 603/04 des Jahrgangs 1926 der „Chem. Ind." mitgeteilten. (2251)

Ausfuhrlizenzen für Sprengstoffe und Munition. Die „offenen Generallizenzen" für die auf S. 604 des Jahrgangs 1926 der „Chem. Ind." angegebenen Sprengstoffe und Munitionsarten sind verlängert worden. (2252)

Irischer Freistaat. **Zolländerungen im Finanzgesetz für 1927.** Die Zollbestimmungen der Budgetvorlage (s. „Chem. Ind.", S. 664) sind in das vom Parlament angenommene Finanzgesetz für 1927 aufgenommen worden. (2250)

Frankreich. **Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn.** Nach der im „J. off." vom 5. Juli 1927 erschienenen amtlichen Veröffentlichung des Zusatzabkommens*) zu dem französisch-ungarischen Handelsvertrag vom Jahr 1925 ergänzen und berichtigen wir die dem „Board of Trade Journal" entnommene Mitteilung auf S. 719 der „Chem. Ind." wie folgt:

Liste A

Ungarische Zollvergünstigungen für französische Waren.

Pos. des ung. Tarifs	Produkt	Zollsatz Goldkronen per 100 kg
aus 134	Mineralwässer, natürliche (im Protokoll aufgeführt)	frei
	Anmerk.: Die Flaschen sind zu verzollen.	
257	Weinsäure	30
aus 270	Kaliumchlorat und -perchlorat	10
284,b	Tartrate, andere	40
349	Terpentinharz, rohes Terpentinöl, Harzpech	frei
350	Terpentinöl, gereinigt	5
aus 384	Fischleim	20
416,b	Druckfarben, andere	40
	Anmerk. zu Pos. 416 u. 417: Künstlerölfarben, in Tuben von nicht mehr als 100 g Bruttogewicht	30
426	Aetherische Oele: Rosen-, Maiblumen-, Lindenblüten-, Heliotrop-, Veilchen-, Hyazinthen-, Jasmin-, Nelken-, Orangenblüten-, Narzissen-, Fliederblüten-, Reseda-, Ylang-Ylang-, Akazienöl; auch Zusammensetzungen aller Art zum Parfümieren von Toiletteartikeln und Seifen	500
aus 433	Parfümierte Fette, einschl. Brillantine	225
435	Parfümerien u. kosmetische Präparate jeder Art, alkoholhaltige, sowie Essenzen mit durchdringendem Geruch oder in starker Konzentration:	
	a) Parfüme u. Essenzen, konzentriert	2 500
	b) Parfüme, andere	1 400

*) Durch Erlaß des Präsidenten im „J. off." vom 5. Juli ist das Zusatzabkommen mit Wirkung vom 6. Juli 1927 in Kraft gesetzt worden, vorbehaltlich der Genehmigung durch Kammer und Senat.

Digitized by Google

Pos. des ung. Tarifs	Produkt	Zollsatz Goldkronen per 100 kg
435	c) Kölnische Wässer	750
	d) andere, einschl. Zahnwässer	450
450	Brommethyl und -äthyl	125
	Chlor- und Jodmethyl und -äthyl	150
aus 454	Alkaloide: b) andere	7% v.W.
aus 455,b	Novocain u. ä. Produkte, Menthylvalerianat, Anästhesin	175
aus 456	Arsenobenzol und organische Arsenverbindungen in Pos. 459 n. b. g.; Derivate des Malonylharnstoffs, „Mathenol" (Lösungssalz); Baldriansäure	10% v.W.
458*)		
461	Sera und Impfstoffe	frei
462	Chemische Produkte für Zahnärzte, präparierte Zahncemente, Modellierstoffe, Zahnemaille, Zahnpoliermittel	20
464	Photographische Entwickler, zubereitete (in Form von Pulvern, Patronen, Tabletten, konzentrierten Lösungen oder gebrauchsfertig)	75
465	Fixierbäder, saure oder neutrale; Gold- oder Platintonfixierbäder, Verstärker und Abschwächer (in Form von Pulvern usw.)	75
594	Garne aus Kunstseide, doubliert (auch mit anderen Textilstoffen) oder gezwirnt:	
	a) roh oder gebleicht	80
	b) gefärbt	120
aus 722	Ferrolegierungen	frei
865	Elektrotechnische Kohlen:	
	a) bei einer in keiner Dimension 100 mm übersteigend. Größe, auch mit Fassung	240
	b) Kohleelektroden	frei
	c) andere	10
967	Filme, nicht belichtet, auch ohne Emulsion:	
	a) Kinematographenfilme	400
	b) andere	100

*) In dieser Pos. ist bei „andere" zu setzen: 15% v.W. aber höchstens 750 Goldkronen.

Liste B

ungarische Waren, welchen der französische Minimaltarif gewährt wird.

Pos. des franz. Tarifs	Produkt
aus 174, quater	Mineralwässer, natürliche
aus 0220	Baldriansäure
316*)	Arzneimittel, zusammengesetzte, n. b. g.
327 bis	Casein, rein oder mit Zusätzen

*) S. a. das Unterzeichnungsprotokoll 1 a.

Liste C

Ungarische Waren, welchen Ermäßigungen des französischen Generaltarifs gewährt werden.

Pos. des franz. Tarifs	Produkt	% Ermäßigung
0193	Amylalkohol	60
0221	Valerianate, andere	18,75
0344	Adrenalin u. s. Salze	40
0357	Lecithin	40
0361	Pankreatin	40
0363	Pepsin	40
aus 332	Magnesitziegel	56,25
aus 461, quater	Lichtempfindliches Papier	48,75

Liste D (Zusätze).

Ungarische Waren, bei denen Ungarn Anspruch auf Deutschland gewährte Zollvergünstigungen hat.

Pos. des franz. Tarifs	Produkt
060	Wasserstoffsuperoxyd
0344	Adrenalin u. s. Salze
0357	Lecithin
0361	Pankreatin
0363	Pepsin
aus 381	Amylacetat
aus 381 bis	Kunstseidegarn

Diese Zusätze sind nach Art. 4 in Anwendung des Art. 5 und der einschlägigen Bestimmungen in dem Unterzeichnungsprotokoll gemacht worden.

Art. 5. Bezüglich der Anwendung des Art. 32 des französisch-ungarischen Handelsvertrags sind die vertragschließenden Parteien übereingekommen, daß durch die vorstehenden Abänderungen spätere neue Anpassungen sowohl des Hauptvertrags wie auch des Zusatzabkommens nicht ausgeschlossen sein sollen, mit der Bestimmung, daß eine solche Revision nicht vor der Annahme des neuen französischen Zolltarifs erfolgen darf.

Wenn indessen die Annahme nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens, stattfindet, oder wenn das Gleichgewicht der sowohl im Hauptvertrag als auch in dem Zusatzabkommen erhaltenen und gewährten Vergünstigungen gestört werden sollte, sei es durch Aenderungen in dem Zollregime eines der vertragschließenden Staaten oder durch einem dritten Staat zum Nachteil des Vertragsgegners gewährte Vergünstigungen, so sollen auf Verlangen des sich geschädigt fühlenden Teils neue Verhandlungen aufgenommen werden.

Unterzeichnungsprotokoll.

Die Bestimmungen des Unterzeichnungsprotokolls zu dem Handelsvertrag vom 13. Oktober 1925 werden durch die folgenden ersetzt:

1. Bezüglich der Anwendung der Art. 2 und 3 des Handelsvertrages vom 13. Oktober 1925:

a) Die französische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die unter Pos. 316 fallenden zusammengesetzten Arzneimittel ungarischen Ursprungs und ungarischer Herkunft von dem Einfuhrbewilligungszwang befreit und nach dem Minimaltarif verzollt werden sollen, wenn sie den Vorschriften der Pos. 316 genügen und unter Voraussetzung einer entsprechenden Behandlung der französischen unter Pos. 458 c und d des ungarischen Tarifs fallenden Produkte.

In Würdigung dieser unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährten Vergünstigung verpflichtet sich die ungarische Regierung, den französischen zusammengesetzten Arzneimitteln, die durch eingetragene Marken geschützt und auf Grund eines Gutachtens der pharmazeutischen Fakultät zugelassen sind, die Eintragung und den Eintritt nach Ungarn nicht zu verweigern.

e) Für die Anwendung der Pos. 435 des ungarischen Tarifs (Parfümerien) wird bestimmt:

Als „konzentrierte Parfüme" (Zollsatz 2500 Goldkronen) sind die Produkte zu verzollen, bei denen die Gesamtmenge der aromatischen Substanzen (einschl. der Fixiermittel) mehr als 15% beträgt.

Die für den Kleinhandel bestimmten Parfüme sind, ohne Feststellung des Gehalts an aromatischen Substanzen, mit dem Vertragszoll von 1 400 Goldkronen für Parfüme zu verzollen, aber nur wenn sie in Flaschen in den Handel gebracht werden, deren Inhalt höchstens 500 g beträgt, und wenn sie von ausländischen Originalfakturen begleitet sind.

Kölnische Wässer werden ohne weitere Prüfung mit dem Vertragszoll von 750 Goldkronen verzollt, wenn sie von ausländischen Originalfakturen begleitet sind, wenn sie in Flaschen in den Kleinhandel gebracht werden, deren Inhalt höchstens 1000 g beträgt und wenn sie auf der Etikette die Bezeichnung „Eau de Cologne" tragen.

Die Toilettewässer haben nur dann Anspruch auf den Vertragszoll von 450 Goldkronen, wenn sie den bei der Generalzolldirektion in Budapest niedergelegten Mustern entsprechen, wenn sie von ausländischen Originalfakturen begleitet sind, wenn sie für den Kleinhandel aufgemacht sind und wenn der Flascheninhalt 1000 g nicht übersteigt.

2. Bezüglich der Anwendung des Art. 5 (Liste D) wird bestimmt:

Wenn zur Zeit der Ratifizierung des vorliegenden Zusatzabkommens Deutschland für die Einfuhr von Kunstseidegarn nach Frankreich (aus Pos. 381 bis des französischen Zolltarifs) Zollvergünstigungen genießt, so sollen diese während der ganzen Zeit der Vorzugsbehandlung auch Kunstseidegarnen ungarischen Ursprungs und ungarischer Herkunft zugutekommen. Während derselben Zeit sollen die Zollsätze der Pos. 593 des ungarischen Tarifs zugunsten Frankreichs gebunden bleiben.

4. Bezüglich der Anwendung von Absatz 3 des Artikels 5 des Handelsvertrages vom 13. Oktober 1925 sind die vertragschließenden Parteien übereingekommen, daß Ungarn auf die gleichen Kontingente Anspruch hat, welche Oesterreich oder der Tschechoslowakei gewährt worden sind oder gewährt werden sollten, wobei aber nur die Gesamtmenge der für eine

Digitized by Google

Warenkategorie vorgesehenen Kontingente in Betracht gezogen wird und nicht die Verteilung des Kontingents auf die einzelnen Artikel einer Warenkategorie, welche der Nachfrage von Seiten der vertragschließenden Parteien anzupassen ist.

Bei der Anwendung desselben Absatzes bezüglich der Deutschland gewährten oder noch zu gewährenden Kontingente wird die französische Regierung für die Berechnung der Ungarn nach Maßgabe seiner Produktion zustehenden Kontingente alle amtlichen oder privaten Statistiken sowie alle Unterlagen, deren Zuverlässigkeit die ungarische Regierung garantiert, zugrunde legen. (2256)

Belgien. **Herabsetzung der Pauschal-Umsatzsteuer für verschiedene Produkte.** Mit Wirkung vom 20. Juni 1927 ist die Pauschal-Umsatzsteuer für Fabrikationsabfälle von unedlen Metallen (aber m. A. der bei der Gewinnung der Metalle erhaltenen Rückstände), für Abfälle jeder Art bei der Verarbeitung von Textilstoffen, für Lederabfälle und für rohe Knochen bei der Einfuhr von 4 auf 2% herabgesetzt worden; bei der Ausfuhr beträgt die Steuer 4%. (2206)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Gemäß Verordnung vom 28. 6. 27, bekanntgegeben im „Nederlandsche Staatscourant", sind in der Liste der Geheimmittel zu streichen: „van Pink-pillen", neu aufzuführen: „Lithatogue Six" und „Owbridge's longhersteller (lung. tonic.)". (2226)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Die Regierung hat der Nationalversammlung das zwischen der Tschechoslowakei und der Türkei in Angora am 31. Mai abgeschlossene definitive Handelsabkommen zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorgelegt. Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird die bisherige provisorische Regelung ersetzen. Das Abkommen gründet sich auf die Meistbegünstigungsklausel. Außerdem binden sich die Vertragsparteien gegenseitig an die in besonderen Verzeichnissen angeführten Zollsätze für wichtige Exportwaren. Das Abkommen ist zeitlich nicht begrenzt und kann mit sechsmonatiger Frist gekündigt worden. („Prager Tagbl.") (2222)

Handelsvertrag mit Estland. Am 20. Juni wurde in Reval der tschechoslowakisch-estländische Handelsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag beruht auf der Meistbegünstigung und tritt fünfzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden für die Dauer eines Jahres in Kraft, bleibt jedoch weiter in Geltung, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien vorher gekündigt wurde. Tarifnachlässe wurden nur von tschechoslowakischer Seite gewährt, und zwar u. a. Zollfreiheit für estnisches Casein zur Erzeugung von Kunsthorn auf Erlaubnisschein unter Kontrolle und zu den in der Verordnung zu Pos. 612 festgesetzten Bedingungen. (2242)

Der Zoll auf Chlormethyl. Wie wir dem „Prager Tagbl." entnehmen, wird die Umtarifierung von Chlormethyl aus Pos. 620 b in Pos. 621 vorbereitet, was eine nennenswerte Zollherabsetzung zur Folge hätte. Ueber die Frage der Verzollung von Chlormethyl wurde ausführlich auf S. 584 (Nr. 21) der „Chem. Ind." berichtet. (2228)

Zur Frage der Umsatzsteuerpauschalierung bei Leim. Wie wir den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" entnehmen, hat die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrien die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Leim beantragt. Die Handels- und Gewerbekammern stehen diesem Antrag ablehnend gegenüber, da durch die Verwirklichung der beantragten Pauschalierung der Preis des Leims, welcher ein wichtiger Rohstoff für die holzbearbeitende Industrie ist, erhöht würde. (2249)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Bevorstehende Zollvalorisierung und Zollerhöhung für Waren aus Nichtvertragstaaten.** „Die Industrie" (Wien) schreibt: Es soll eine Valorisierung der Zölle in der Weise erfolgen, daß gegenüber jenen Staaten, mit denen Polen bis jetzt keinen Handelsvertrag hat, die Zölle auf 100% des bisherigen Ausmaßes erhöht werden, während für jene Staaten, zu denen Polen normale Handelsbeziehungen unterhält, die Tarife unverändert bleiben. Hierdurch würde besonders die deutsche Einfuhr nach Polen schwer betroffen werden. (2241)

Verzollung photographischer Filme. Im „Danziger Zollbl." vom 2. 7. 1927 wird folgendes Rundschreiben des polnischen Finanzministeriums veröffentlicht:

„Der Zolltarif v. 26. 6. 24 nannte nicht belichtete photographische Filme, die durch Analogieschluß auf Position 169, damaliger Punkt 9 Buchstabe b des Zolltarifs bezogen wurden. Andererseits aber ist Punkt 9 Buchstabe b der Pos. 169 in der Liste A zum polnisch-französischen Handelsvertrage v. 9. 12. 24 enthalten.

Daher sind alle unbelichteten photographischen Filme, die jetzt unter Position 169 Punkt 11 Buchstabe b des Zolltarifs fallen, aus den Vertragsländern eintreffen und mit ordnungsmäßig ausgestellten und visierten Ursprungszeugnissen versehen sind, hinsichtlich der Konventionsermäßigungen ebenso wie nicht belichtete photographische Klischees, die in Position 169 Punkt 11 des Zolltarifs genannt sind, zu behandeln, und es ist auf sie die Konventionsermäßigung von 40% anzuwenden. (Der Konventionszoll beträgt 372 Zl. für 100 kg).

Alle bisherigen Erläuterungen, die mit obiger Auslegung im Widerspruch stehen, werden für ungültig erklärt." (2225)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 113. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10180/III/27 v. 2. 6. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß das Präparat „Pepsinum liquidum" (flüssiges Pepsin) nach Pos. 113 P. 1 zu verzollen ist.

Zu Position 185. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/8901/III/27 v. 3. 6. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß ungefärbtes Garn aus Kunstseideabfällen auf Papierröllchen in Aufmachung für den Fabrikgebrauch im Hinblick auf seine Bestimmung nach Pos. 185 Punkt 4a des Zolltarifs zu verzollen ist. („Danziger Zollbl." v. 2. 7. 1927.) (2224)

Oesterreich. **Aenderungen der Einfuhrverbote für Arzneizubereitungen.** Durch eine im „Bundesgesetzblatt" Stück 53 vom 7. Juli 1927 veröffentlichte Verordnung des Bundesministerium für Finanzen usw. wird die Vollzugsanweisung vom 20. Juli 1920 zum Zollgesetz durch folgende Bestimmungen abgeändert:

„Im Auslande erzeugte Heilsera, Lymphen (Impfstoffe) und Bakterienpräparate für menschliche Behandlung dürfen nur über besondere Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, derlei im Ausland erzeugte Tierimpfstoffe nur über besondere Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bezogen werden. Für den Bezug einzelner bestimmter Sera, Impfstoffe und Bakterienpräparate kann über Ansuchen auch eine Bewilligung bis zur Dauer eines Jahres erteilt werden."

„In der Einfuhr sind verboten:

Alle Geheimmittel, das sind zur angeblichen Verhütung oder Heilung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden aller Art bei Menschen und Tieren bestimmte Stoffe und Zubereitungen unbekannter Zusammensetzung, bei denen die Annahme begründet erscheint, daß sie gesundheitsschädlich wirken (insbesondere auch dadurch, daß sie vom Gebrauch geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten) oder durch die Art ihrer Anpreisung zur Ausbeutung oder Irreführung dienen." (2288)

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn. Die „Neue Freie Presse" schreibt: In dem Zusatzabkommen zum Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Ungarn ist österreichischerseits für Kunstseide der feinsten Nummern, nicht gefärbt, einfach, die Zollfreiheit gewährt worden. Bei einigen Positionen des Handelsvertrages mit Ungarn, bei denen Ungarn wegen des überwiegenden Interesses anderer Staaten die Befreiung von den Bindungen wünschte, ist österreichischerseits auf diese Bindungen verzichtet worden, so für Erdfarben und Druckerfarben. (2277)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr von Waren.** Auf S. 219 (Nr. 7) der „Chem. Ind." wurde berichtet, daß der A. G. Julius Potempa die zollfreie Einfuhr von Waren der Pos. 216 des lettischen Zolltarifs genehmigt ist. Im Wortlaut der diesbezüglichen Verordnung ist gemäß Bekanntmachung des „Vald. Vestn." vom 5. 7. 1927 das Wort „Graphitkreide" durch „verschiedene Schreibkreiden" zu ersetzen. (2229)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" No. 149; 28. Juni 1927.)

„Schweine-Lebertran" oder „Favrskovvitam" (Lebertran-Emulsion), bestehend aus Fischlebertran (39%), Wasser und geringen Mengen einer Calciumverbindung, ist nach Rubrik 105 abzufertigen. Die kgl. Medizinalbehörde schreibt dazu: „Favrskovvitam" ist zwar nach den Angaben des der Ware beigefügten Prospektes „ein wirksames Mittel gegen Schweine- und Kälberkrankheiten", aber es geht aus dessen sonstiger Abfassung hervor, daß das Produkt als Futterzusatz dient und daher in erster Linie als Nährpräparat

Digitized by Google

aufzufassen ist. Da die Ware nicht mit Stoffen, die unbedingt den Charakter von Medikamenten tragen, versetzt ist, ist sie offenbar nicht nach „Apothekerwaren" abzufertigen.

Auch Lebertran-Emulsion, die bisher unter Rubrik 1258 gehörte, fällt jetzt unter 105.

Kunstseide, und zwar die Abfallprodukte, die bei der Herstellung langfaseriger Kunstseide aussortiert waren und nicht mehr aufgehaspelt oder als langfaserige Seide verwandt werden können; die Ware ist nicht nach 360, sondern nach Rubrik 353½ zu verzollen.

„Collo-Jod", eine braune Flüssigkeit, enthaltend eine Jodverbindung, Glycerin, Wasser, eine stickstoffhaltige eiweißähnliche Substanz, wird in der Originalverpackung importiert; abzufertigen nach Rubrik 1258.

„Criopeynon", ein Waschmittel für Wolle, bestehend aus Soda und Glaubersalz, sowie einer eiweißartigen Verbindung, abzufertigen nach 1259.

Imprägniersalz Malenit zur Imprägnierung von Holz, bestehend aus Fluornatrium und einem Nitrophenolderivat, wird unter Rubrik 1259 eingereiht. (2235)

Zollrückerstattung. Ein vom Industriekontor für das kgl. Kommerzkollegium abgegebenes Gutachten hat nach „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" folgenden Inhalt:

Das Kontor unterstützt das Gesuch der Skånska Bomullskrutfabriks Aktiebolaget, Landskrona, um Verlängerung des der Gesellschaft früher bewilligten Rechts der Zollrückerstattung für Trinitrotoluol und Hexanitrodiphenylamin. (2259)

Norwegen. **Der neue Zolltarif.** Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs — Haupttarif und Zuschläge — ist nach „Norges Handels og Sjøfartstidende" durch den Staatsrat auf den 11. Juli festgesetzt worden. (2282)

Rumänien. **Terminverlängerung bei der Interimsanwendung des Einfuhrzolltarifs.** Durch Erlaß des Finanzministeriums an die Zollämter wird der Termin für die Deponierung des Einfuhrzolles sämtlicher Waren bis zum 1. August d. J. verlängert. Diese Verordnung bezieht sich auf jene Artikel, welche zwischen dem 9. und 13. April aufgegeben wurden. („Consum".) (2266)

Die 1%ige Ausfuhrumsatzsteuer. Laut Verfügung des Finanzministeriums ist die 1%ige Ausfuhrumsatzsteuer für alle Waren zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob sie zollfrei sind oder nicht. („Consum".) (2265)

Interimsanwendung der Luxus- und Umsatzsteuer. „Consum" schreibt: Ein Erlaß des Finanzministeriums bestimmt, daß die neue Luxus- und Umsatzsteuer, welche bekanntlich gleichzeitig mit den Zollgebühren erhoben wird, auch für Waren zu bezahlen ist, die noch nach dem alten Zolltarif verzollt werden, falls sie nach dem 1. Mai d. J. deklariert wurden.

Für Waren, welche nach dem 1. Mai d. J. verzollt wurden, ist die neue Luxus- und Umsatzsteuer, falls sie nicht bezahlt wurde, sofort einzuheben. (2261)

Anwendung der Bemerkungen zum Einfuhrzolltarif. Laut Nachricht des „Consum" werden die im neuen Zolltarif enthaltenen Anmerkungen zu einzelnen Zollpositionen, die Bestimmungen über eventuelle Zollermäßigungen enthalten, in Zukunft vom Finanzministerium, jedoch nur auf Antrag der neben dem Ministerium für Industrie und Handel ins Leben gerufenen Industriekommission in Anwendung gebracht. (2262)

Freigabe der Einfuhr von Arzneimitteln. Durch Zirkularverordnung ist gemäß einer Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen die Einfuhr verschiedener Arzneimittel deutschen, schweizerischen und französischen Ursprungs gestattet worden. („Consum".) (2263)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr.** „Targowsko-promischlen Glas" vom 30. Juni teilt mit, daß das Verzeichnis der für bestimmte Industrien zollfrei zugelassenen Waren wie folgt zu ergänzen ist: Für die Metallindustrie „chemische Präparate zum Färben von Metallen", für die Leimindustrie Aluminiumsulfat. (2269)

Zolltarifentscheidungen. „Targowsko-promischlen Glas" vom 28. Juni teilt mit, daß folgende neue Beschlüsse bezüglich der Tarifierung verschiedener Waren getroffen worden sind:

Kreosot, gereinigt, in Flaschen von 300 und 500 g Inhalt wird nach Pos. 188b verzollt (Protokoll Nr. 55/1927).

Pertussin in Flaschen, die in Kartonschachteln unter Beifügung der Gebrauchsanweisung verpackt sind, wird einschließlich des Gewichts der gesamten Verpackung verzollt (Protokoll Nr. 49/1927). (2268)

Griechenland. **Verzollung von Medizin-Tropfflaschchen.** Durch einen neuen Erlaß ist die nachstehende Unterposition in den Tarif eingefügt worden:

Pos.		Zoll (Minimaltarif) Golddrachmen per 100 kg
151 c	Medizin-Tropffläschchen, aus Glas beliebiger Färbung, Aufnahmefähigkeit bis 300 g . .	120

Der Zoll ist mit Rückwirkung vom 1. Juni 1926 ab in Kraft getreten. (2275)

Italien. **Verzollung von Gewürznelken- und Pfefferminzöl.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 1. Juli 1927 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 30. März 1927 wandelt die bisherigen spezifischen Zölle für terpenhaltiges Gewürznelkenöl und terpenhaltiges Pfefferminzöl (Pos. 658a Nr. 2 und 3) in Wertzölle um. Der Zollsatz beträgt 15% des amtlich festgesetzten Wertes (vgl. „Chem. Ind.", Seite 707). Das Dekret ist am 2. Juli in Kraft getreten. (2286)

Spanien. **Zollfreiheit für Emballagen.** Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 6. Juli 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 25. Juni bestimmt in Auslegung der Artikel 134 und 144 der Zollordnung, daß die gemäß der Bestimmungen dieser beiden Artikel vorübergehend ein- bzw. ausgeführten Emballagen bei der Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr Abweichungen ihres Gewichtes bis zu höchstens 4% gegenüber ihrem ursprünglichen Gewicht aufweisen dürfen. (2284)

Valuta-Zollzuschläge. Die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta zugrundezulegenden Kurse sind laut „Gaceta de Madrid" für Juli wie folgt festgesetzt worden:

Portugal	5,446
Türkei	3,015
Bulgarien	4,141
Jugoslawien	10,114
Griechenland	7,607

(2283)

Ver. St. von Nordamerika. **Anträge auf Tarifrevision in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses wahrscheinlich.** Nach dem Abgeordneten Wood (Republikaner) ist in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses eine starke, auf die Revision des Zolltarifs gerichtete Bewegung zu erwarten, u. zw. werden Zollerhöhungen verlangt werden, um der „immer zunehmenden Einfuhr ausländischer Waren" entgegenzuwirken. (2238)

Zolltarifentscheidung. Toiletteseife. Toiletteseife in Form von Früchten war von dem New-Yorker Abschätzer als „künstliche Früchte aus Seife, mit Wachs oder Paraffin überzogen" nach Pos. 1419 mit 60% v. W. verzollt worden. Der Beschwerde gegen diese Klassifizierung wurde von dem Customs Court stattgegeben: die Ware ist nach Pos. 82 mit 30% v. W. zu verzollen. (2208)

Costa Rica. **Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und des Vertriebs von Opium, von Cocain und anderen Alkaloiden sowie von deren Salzen und Derivaten.** „La Gaceta" veröffentlicht ein Dekret, durch das der Außenhandel und der Verkehr mit Opium usw. neu geregelt wird. Die Einfuhr von Opium, seinen Alkaloiden, deren Salzen und Derivaten, von Cocain, seinen Salzen und Derivaten, von indischem Hanf und seinen Glucosiden usw. ist nur gesetzlich zugelassenen Apotheken unter bestimmten Einschränkungen gestattet. Unter die Bestimmungen des Dekrets fallen auch Tabletten für Einspritzungen, Ampullen, Pillen und sonstige pharmazeutische Formen dieser Stoffe. (2230)

Britisch-Westindien (Barbados). **Inkrafttreten des revidierten Zolltarifs.** Wie „Commerce Reports" mitteilen, ist durch eine Bekanntmachung des Gouverneurs von Barbados in dieser Kolonie ein revidierter Zolltarif am 30. April d. J. in Kraft getreten. Die Zolländerungen, die der neue Tarif enthält, betreffen keine Erzeugnisse aus dem Gebiete der chemischen Industrie. (2281)

San Salvador. **Gebühren für Konsularfakturen.** Gemäß einem Erlaß vom 9. Mai 1927, veröffentlicht im „Diario oficial" vom 17. Mai, wird die Gebühr für das Visum auf Konsularfakturen, welche 3% v. W. beträgt, im vollen Betrag von den Konsulaten erhoben, und nicht mehr, wie bisher, zur Hälfte bei der Erteilung des Visums, zur Hälfte bei der Einfuhr. (2239)

Honduras. **Der neue Zolltarif.** Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Honduras enthält der neue Zolltarif, der am 1. August in Kraft treten soll, Zollerhöhungen um 200% u. m. Der Zweck der Zollerhöhungen

Digitized by Google

ist ein rein fiskalischer, da eine einheimische Industrie, die zu schützen wäre, nicht besteht. Einige spezifische Zölle sind in Wertzölle umgewandelt worden. (2209)

Ecuador. **Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.** Entgegen der Nachricht auf S. 667 (Nr. 24) der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „U. S. Daily", daß nach einem Telegramm an das amerikanische Handelsamt der neue Zolltarif und die neuen Zollvorschriften durch einen Erlaß vom 13. Juni mit Wirkung vom 1. Juli 1927 in Kraft gesetzt wurden. (2207)

Guatemala. **Aenderung der Seifen-Einfuhrzölle.** Die gesetzgebende Versammlung hat nach einem Bericht des englischen Gesandten die Erhöhung der Seifenzölle genehmigt. Die neuen Zölle sollen auf Sendungen, die drei Monate nach der Veröffentlichung, die aber noch nicht erfolgt ist, abgegangen sind, Anwendung finden.

Pos.	Produkt	Zollsatz alter*) per kg brutto	neuer*) per kg brutto
aus 1932	Sapolio, Sandseife, Tonseife und Teerseife für Hunde	0,15	0,24
		per kg legal	
1935	Toiletteseifen in Pulverform, parfümiert oder nicht	0,75	1,14
1936	Toiletteseifen aller Art, parfümiert	1,—	1,50
2482	Medizinalseifen, von geheimer Zusammensetzung oder nach einem besonderen Rezept hergestellt . .	1,—	0,75

*) Die bestehenden Zölle sind zur Hälfte in amerikanischer Währung, zur Hälfte in guatemaltekischem Papiergeld zu bezahlen; die neuen Zölle werden in Gold-Quetzals erhoben werden (1 Quetzal = 1 Dollar). (2254)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Kunstseidegarn.** Nach einer im ägyptischen „J. off." vom 27. Juni veröffentlichten Liste sind für die Einfuhr von Kunstseidegarn beliebiger Herkunft die nachstehenden Werte als Grundlage für die Wertzollerhebung festgesetzt worden:

Titer	Qualität	Nettopreis per kg Millièmes
75/105	Extra	390
	Seconda	375
	Terza und Quarta	330
110/185	Extra	370
	Seconda	355
	Terza und Quarta	300
190 u. höher	Extra	325
	Seconda	310
	Terza und Quarta	270

Die obenstehenden Preise werden um 10 Millièmes per kg für gefärbte Garne und um 60 oder 120 Millièmes für Garne verschiedener Aufmachung erhöht; eine Herabsetzung um 20 Millièmes findet für Secondaware bei unsortierten Garnen vom Titer 225 ab statt.

Der vorliegende Tarif gilt für die Zeit vom 24. Juni bis zum 23. September 1927; erfolgt bis zum 8. September keine Kündigung, so findet Verlängerung um 1 Monat statt, und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Die Zölle sind entsprechend dem zur Zeit der Zollzahlung in Geltung befindlichen Tarif zu bezahlen; bei der Deklaration sind die obenstehenden Bezeichnungen der Qualität anzuwenden, unter Angabe der Listennummer. Mißbräuchliche Deklarierung nach der Liste von nicht tarifierten Artikeln und von tarifierten Artikeln mit anderen als den Listenpreisen wird nach § 38 der Zollordnung bestraft. (2237)

Nyassaland. **Revision des Zolltarifs.** Durch Verordnung Nr. 108 von 1927, veröffentlicht in der Sonderausgabe der „Government Gazette" für Nyassaland vom 23. Mai werden mit Wirkung vom 11. Mai die Listen der zollpflichtigen und der zollfreien Waren abgeändert: Einzelheiten sind in der Mitteilung im „Board of Trade Journal" nicht enthalten.

Der zollpflichtige Wert ist nach den neuen Bestimmungen der durch Originalfaktur nachzuweisende Preis, der am Ort des Kaufs bezahlt wurde, zuzüglich Provisionen und alle anderen Kosten bis zum Verschiffungsplatz. Außerdem kann der Zollkontrolleur den Abzug von besonderen in einem Handelszweig üblichen, in die Faktura aufgenommenen Rabatten gestatten; weitere Abzüge (für Verpackung, Barzahlung, oder auf Grund irgendwelcher Abmachungen) sind indessen nicht zulässig. — Die Straßen-, Fluß- und Werftgebühren werden in eine Gesamtabgabe von 2% (mit gewissen Ausnahmen) zusammengezogen. (2253)

Britisch-Indien. **Beschränkung des Außenhandels mit Betäubungsmitteln.** „The Indian Trade Journal" veröffentlicht zwei Bekanntmachungen des Government of India in the Finance Department (Central Revenues), durch die der Außenhandel mit Betäubungsmitteln geregelt wird.

Die Einfuhr von Medizinalopium, rohem Cocain und Ekgonin, Morphin, Diacetylmorphin und deren Salzen, allen Zubereitungen, die mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain sowie allen Zubereitungen, die Diacetylmorphin enthalten, galenischen Zubereitungen des indischen Hanfes, Rohopium und Cocablättern ist nur gestattet, wenn sie anders als durch die Post erfolgt und durch eine Einfuhrgenehmigung der zuständigen Lokalregierung (für Rohopium der Indischen Regierung) gedeckt ist. Die Einfuhr von zubereitetem Opium ist absolut verboten.

Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist nur über bestimmte Häfen auf Grund einer Ermächtigung, die von einer hierzu durch den Governor-General bevollmächtigten Behörde erteilt wird, gestattet. (2231)

Australien. **Weitere Aufschiebung der Zollerhebung von einigen chemischen Produkten.** Der Termin für das Inkrafttreten der „vorläufig nicht erhobenen Zölle" („deferred duties") für die nachstehenden Produkte ist vom 1. Juli 1927 auf den 1. Januar 1928 verschoben worden:

6 (B) Aceton
279 (A) Essigsäure
397 (A) Patronen, a. n. g.
397 (D) Jagdpulver; Pfropfen für Patronen, a. n. g.; Zündhütchen; Militärpatronen; Sprengkapseln; Patronenhülsen, leere (mit oder ohne Zündhütchen); umsponnene Zündschnüre; Grubenzünder, elektrische. (2274)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Platin. Bei einem Kauf von Platinbarren wird in der Regel eine Vereinbarung darüber getroffen, in welcher Weise die Platinbeimetalle zu verrechnen sind. Wenn auch ein allgemeiner Handelsgebrauch für Fälle, in denen dies nicht geschehen ist, sich nicht feststellen läßt, so werden doch vielfach das in den Barren enthaltene Platin und die Platinbeimetalle als Platin verrechnet, wobei die beiden am meisten vorkommenden Platinbeimetalle, nämlich Palladium mit 60 bis 70 v. H. des Platinwertes, Iridium zum Platinwert gerechnet werden. Gold und Silber werden zum Tagespreis dieser Metalle verrechnet. C 5868/27 (XII A 4). (2270)

Düngemittel. Die Provision des Abschlußmaklers ist im Gegensatz zur Provision des Nachweismaklers nach allgemeinem Handelsgebrauch erst fällig, wenn das vermittelte Geschäft zum guten Ende geführt worden ist. Zum guten Ende ist ein Geschäft erst geführt, wenn die Zahlungen eingegangen sind; bei teilweisem Eingang der Zahlungen ist die Maklerprovision im Verhältnis zum eingegangenen Betrag fällig. Ob die Provision bereits vor Fälligkeit — gegebenenfalls bei Abschluß des vermittelten Vertrages — verdient, somit ein zeitlich bedingter Anspruch auf Provision begründet worden ist, ist demgegenüber unerheblich. Für den Düngemittelgroßhandel bestehen hiervon abweichende Handelsgebräuche nicht. C 9936/27 (XII A 3). (2271)

VERKEHRSWESEN

Reform des Normalgütertarifs.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat inzwischen die Vorschläge der Ständigen Tarifkommission zur Bereinigung des Normalgütertarifes genehmigt. Hierdurch treten folgende Aenderungen ein. Ueber den Zeitpunkt ihrer Durchführung liegen nähere Nachrichten noch nicht vor.

1. Die Abstufung der Klassen (horizontale Staffelung) wurde wie folgt festgesetzt:

A	B	C	D	D 1	E	F
95	79	65	54	45	35	26
Heutige Verhältniszahlen:						
100	85	70	55		35	26

Dadurch ergibt sich eine Frachtsenkung:

Klasse A	um durchschnittlich		5%
„ B	„ „		7%
„ C	„ „		7%
„ D	„ „		2%

2. Die Zuschläge für die 10-t-Nebenklasse sollen unter Vorbehalt der späteren Nachprüfung der 5-t-Nebenklassenzuschläge wie folgt ermäßigt werden:

A	B	C	D	D 1	E	F
7%	7%	10%	15%	20%	20%	25%
Heutige Zuschläge:						
10%	10%	15%	20%		25%	30%

Digitized by Google

Die Zuschläge für die 5-t-Nebenklasse der Klasse D 1 wurden auf 50% festgesetzt.

3. Abfertigungsgebühren. Die Abfertigungsgebühren, die zurzeit für alle Entfernungen in gleicher Höhe erhoben werden, werden zur Entlastung der Nahfrachten künftig wie folgt gestaffelt:

Abfertigungsgebühren für 100 kg in Rpf.

	A	B	C	D	D 1	E	F
1 — 10 km . . .	12	12	11	11	11	10	10
11 — 20 km . . .	12	12	11	11	11	10	10
21 — 30 km . . .	12	12	11	11	11	10	10
31 — 40 km . . .	13	12	11	11	11	10	10
41 — 50 km . . .	14	12	11	11	11	10	10
51 — 60 km . . .	15	13	11	11	11	10	10
61 — 70 km . . .	16	14	12	11	11	10	10
71 — 80 km . . .	17	15	13	11	11	10	10
81 — 90 km . . .	18	16	14	12	11	10	10
91 —100 km . . .	19	17	15	13	12	11	10
über 100 km . . .	20	18	16	14	13	12	10

4. Bezeichnung der Klassen. — Die neue Zwischenklasse D 1 erhält die Bezeichnung E, die Bezeichnung der jetzigen Klassen E und F wird demgemäß in F und G geändert.

(2233)

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

a) Die zuständigen Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sowie des Reichsverkehrsministeriums haben die in der 146. Sitzung der Ständigen Tarifkommission am 24. und 25. März d. J. gefaßten Beschlüsse genehmigt (vgl. „Chemische Industrie" Nr. 13 vom 2. April 1927 S. 383 ff.). Diese Beschlüsse treten am 1. August d. J. in Kraft. Die Durchführung erfolgt durch besondere Nachträge zu den Gütertarifen Teil I A und Teil I B.

b) In der am 29. und 30. Juni d. J. abgehaltenen Sitzung der Ständigen Tarifkommission sind sodann die nachfolgenden weiteren Beschlüsse gefaßt worden, die zu ihrer Durchführung noch der Genehmigung der zuständigen Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und des Reichsverkehrsministeriums bedürfen. Soweit nicht eine vordringliche Durchführung ausnahmsweise bei einzelnen Beschlüssen stattfindet, dürfte mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse nach den vorliegenden Erfahrungen voraussichtlich zum 1. Oktober d. J. zu rechnen sein. Es handelt sich hierbei um folgende Beschlüsse:

A. Allgemeine Tarifänderungen.

1. Ersetzung der Ausfuhrermäßigungen im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B durch Ausnahmetarife.

Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif sieht für eine ganze Reihe von Gütern für die Ausfuhr Ausfuhrvergünstigungen durch Einstufung in eine niedrigere Tarifklasse vor. Es wurde beschlossen, diese Ausfuhrtarifstellen aufzuheben und die Prüfung der Frage, in welchem Ausmaße Ausnahmetarife an ihre Stelle treten sollen, zunächst dem Ausschuß zur Prüfung der Anträge auf Frachtermäßigung für die Ausfuhr über die trockene Grenze zu überweisen.

Mit der Aufhebung der Ausfuhrtarifstellen im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B, entfallen alsdann auch die §§ 16 bis 19 der Allgemeinen Tarifvorschriften.

Die Durchführung dieses Beschlusses soll jedoch solange aufgeschoben werden, bis über den Ersatz der betreffenden Tarifstelle durch einen Ausnahmetarif entschieden ist.

2. Wegfall von Nebengebühren bzw. Einrechnung von Nebengebühren in die Tarife.

Die Frage a) welche im Eisenbahnverkehr regelmäßig wiederkehrende Nebengebühren zur Vereinfachung des Tarifs in die Frachtsätze eingerechnet werden können,

b) welche Nebengebühren ohne Einrechnung in die Frachtsätze wegfallen können.

soll zunächst im Unterausschuß zur Ueberprüfung der deutschen Gütereinteilung geprüft werden.

3. Nachnahmegebühr.

Nach Ausführungsbestimmung VI zu § 73 EVO. ist die Nachnahmegebühr auch dann zu erheben, wenn durch nachträgliche Verfügung eine Sendung mit Nachnahme belastet wurde, diese nachträgliche Verfügung aber nicht mehr ausgeführt werden konnte, weil das Gut bereits ausgeliefert war, oder wenn eine Nachnahme durch nachträgliche Verfügung ermäßigt oder zurückgezogen wurde. Die Anträge, in diesen Fällen von der Erhebung der Nachnahmegebühr abzusehen, oder sie zu ermäßigen, werden abgelehnt.

Nach der Ausführungsbestimmung I zu § 76 EVO. wird einem Antrage des Absenders auf Erbringung des Ablieferungsnachweises nur dann entsprochen, wenn die hierfür festgesetzte Gebühr vom Absender vorausbezahlt wird. Für die Folge soll die Erbringung des Ablieferungsnachweises von der vorherigen Vorauszahlung der Gebühr nicht abhängig gemacht werden. Es wurde daher beschlossen, die Ausführungsbestimmung I zu § 76 (1) EVO. wie folgt zu fassen:

„Dem Antrage des Absenders auf Erbringung des Ablieferungsnachweises wird gegen Entrichtung der im Nebengebührentarif (Teil I Abt. B) festgesetzten Gebühr und gegen Ersatz der etwa erwachsenen Post-Telegramm- und Fernsprechgebühren entsprochen. Vorausbezahlung kann verlangt werden. Die Gebühr wird nicht erhoben oder auf Antrag erstattet, wenn das Gut infolge eines von der Eisenbahn zu vertretenden Verschuldens innerhalb der tarifmäßigen Lieferfrist auf der Bestimmungsstation nicht eingegangen ist."

Ferner wurden die Gebühren für Anträge auf Erbringung des Ablieferungsnachweises einheitlich auf 0,50 RM. für die Frachtbriefsendung festgesetzt. (Bisher 0,20 RM. für jede Stückgutsendung und 0,40 RM. für jede Wagenladung.)

4. Der Antrag, bei den mit Nachnahme belasteten Gütern in dem Benachrichtigungsschreiben über die Ankunft der Sendung die Höhe des Nachnahmebetrages besonders ersichtlich zu machen, wurde abgelehnt.

5. Der Preis der Vordrucke zu Nachnahmebegleitscheinen soll ermäßigt werden, und zwar soll er betragen für 1 Stück 1 Pfg., bei Abnahme von mindestens 100 Stück je 100 Stück 75 Pfg.

6. Es wurde beschlossen, in § 54 der Allgemeinen Tarifvorschriften

a) den letzten Satz des Absatzes (5) zu streichen und dafür nachzutragen:

„Ist das Eigengewicht des Wagens höher als 10 000 kg oder als das dieses Mindergewicht übersteigende, der Frachtberechnung für Frachtgut zugrunde zu legende wirkliche Gewicht, so ist diesem Gewicht ein Viertel des überschießenden Gewichts zuzuschlagen. Bei Eilgut oder beschleunigtem Eilgut wird die Fracht für das Doppelte oder Dreifache des so erhöhten Gewichts berechnet."

b) den zweiten Absatz des Absatzes (6) wie folgt zu fassen:

„Uebersteigt das Eigengewicht des Wagens 15 000 kg und beträgt das der Frachtberechnung für Frachtgut zugrunde zu legende, aber noch nicht nach § 1 besonders abgerundete Gewicht der Sendung 15 000 kg und weniger, so wird ein Viertel des 15 000 kg übersteigenden Eigengewichts dem vorerwähnten Gewicht der Sendung hinzuberechnet. Ist das der Frachtberechnung für Frachtgut zugrunde zu legende, aber noch nicht nach § 1 besonders abgerundete Gewicht der Ladung höher als 15 000 kg, so wird ihm nur ein Viertel des dieses Gewicht übersteigenden Eigengewichts des Wagens zugeschlagen. Bei Eilgut oder beschleunigtem Eilgut wird die Fracht für das Doppelte oder Dreifache des so erhöhten Gewichts berechnet. (Vergl. auch § 38.) — Für lebende Fische vgl. § 42."

c) im ersten Absatz des Absatzes (6) die beiden letzten Worte „für Wagenladungen" zu ersetzen durch „über die Wagenladungsgüter".

B. Speziell die chemische Industrie interessierende Tarifänderungen.

1. Schwefelsäure in Ballons soll in das Verzeichnis III (großräumige offene Wagen) aufgenommen werden. Die Ziffer 42 des Verzeichnisses III soll entsprechend geändert werden.

2. Dem Antrage auf Frachtermäßigung für synthetisches Benzin soll unter vorläufiger Abstandnahme von einer Regelung im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B dadurch Rechnung getragen werden, daß der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft die Einführung eines Ausnahmetarifs auf die allgemeinen Grundlagen der Klasse D, jedoch nur für den durchgehenden Eisenbahnversand ab den Erzeugungsstationen, empfohlen werden soll. Gleichzeitig soll dieses Gut in das Verzeichnis IV (der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter) aufgenommen werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme von Bernsteinöl in die Klasse E und die ermäßigte Stückgutklasse wurde abgelehnt. Dagegen soll die Schaffung eines Ausnahmetarifs auf der Grundlage der Frachtsätze der Klasse E und der ermäßigten Stückgutklasse ab Station Palmnicken erwogen werden.

4. Die Tarifstelle „Bleiglätte (Bleioxyd)" der Klasse C soll geändert werden in „Bleiglätte, Massicot".

5. Der Antrag auf Umbenennung der Raffinationsfettsäuren und Abtarifierung derselben nach Klasse C wurde abgelehnt. Die Ziffer 4 der Stelle „Fette und Oele" der Klasse B soll wie folgt gefaßt werden:

Digitized by Google

„4. Fett- und Oelsäuren mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mindestens 25 und höchstens 75 v. H. dieser Rückstände der alkalischen Raffination der Fette und Oele."

6. In die Klasse E soll nachstehende neue Stelle aufgenommen werden:

„Rückstände der Oel- und Fetthärtung, nickelhaltige, auch getrocknet, auch entfettet."

7. Der Antrag, für gebrauchte Stahlflaschen bei der Aufgabe als Frachtstückgut die Fracht nach den Sätzen der ermäßigten Stückgutklasse für das halbe wirkliche Gewicht zu berechnen, wurde abgelehnt.

8. Es wurde beschlossen:
   1. in die Klasse D aufzunehmen:
      Tabakabfall, soweit nicht in Klasse E genannt.
   2. in die Klasse E aufzunehmen:
      Tabakabfall
      a) zur unmittelbaren Verwendung als Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel und
      b) beim unmittelbaren Versand an chemische Fabriken zur Herstellung von Mitteln zur Pflanzenschädlingsbekämpfung.

Gemeinsame Anmerkung: „Als Tabakabfall gilt außer dem Tabakstaub (-sand, -erde) das Gemisch von Tabakstaub (-sand, erde) und kleinen Tabakteilchen, wie es bei der Verarbeitung des Tabaks entfällt, Tabakgrus-Klasse A".

9. Es wurde beschlossen, in der Gütereinteilung die Bezeichnung „Aetzkalk" wegen ihrer Zweideutigkeit auszumerzen und dafür die Bezeichnung „Branntkalk" einzufügen. Die Ziffer 2 der Klasse E und die Anmerkung hierzu, sowie die Ziffer 2 der Klasse F der Tarifstellen „Kalk, kohlensaurer" soll entsprechend geändert werden. Desgleichen soll im Verzeichnis V in der Ziffer 16 angeführt werden: „(Branntkalk)."

10. Als neue Tarifstelle soll in Klasse D aufgenommen werden: „Kalk, weinsaurer, roher."

11. Der Antrag auf tarifarische Gleichstellung der regenerierten Knochenkohle mit der gebrauchten Knochenkohle (Klasse E) wurde abgelehnt. Zur Behebung von Zweifeln über die Tarifierung von regenerierter Knochenkohle soll diese in der Klasse D unter der Tarifstelle „Knochenkohle, gekörnte, reine usw." besonders aufgeführt werden.

12. In der Ziffer 1 der Klasse E der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse" sollen die Worte „bleihaltiger Flugstaub aus Bleierzrösten und Schachtöfen" und „zinkhaltiger Flugstaub aus Zinkerzrösten und Zinköfen" gestrichen und dafür hinter dem Wort „Bleisalmiakasche" gesetzt werden:

„bleihaltiger oder zinkhaltiger Flugstaub aus Blei-, Kupfer- oder Zinkhütten."

13. In Klasse C soll folgende neue Tarifstelle aufgenommen werden:

„Nickelsalze, folgende:
Nickelsulfat (Nickelvitriol) und Nickelammonsulfat, sämtlich roh."

14. Tarifierung von Erdfarben.

In Abänderung des in der 146. Sitzung der Ständigen Tarifkommission gefaßten Beschlusses über Tarifierung von Erdfarben wurde folgende Fassung der Tarifstellen „Erdfarben" empfohlen:

„Erdfarben.
Anmerkung:
Als Erdfarben gelten:.
1. Gebrauchsfertige nicht angeriebene Farben durch Schlämmen, Trocknen oder Mahlen aus Farberden der Klassen E und F hergestellt, auch mit anderen natürlichen mineralischen Stoffen der Klassen E und F vermischt.
2. Die unter 1 genannten Farben sowie durch Schlämmen, Trocknen oder Mahlen aus sonst genannten natürlichen mineralischen Stoffen der Klassen E und F hergestellte Farben, sämtlich mit Zusatz von höchstens 2 v. H. Teerfarbstoffen oder höchstens 10 v. H. pflanzlichen Farbstoffen oder höchstens 12 v. H. chemisch-mineralischen Farbstoffen und ohne Füllungsmittel.

Leim-, Verdickungs- und Streckpulver aus Gips und Erdfarben s. Kl. B. Diese sind im Frachtbrief als solche zu bezeichnen."

Im Zusammenhang hiermit wurde weiter beschlossen, die Tarifstelle „Leim-Verdickungs- und Streckpulver" Klasse D wie folgt zu fassen: „Leim-Verdickungs- und Streckpulver aus gemahlenem natürlichen Gips und Erdfarbe."

15. In das Verzeichnis II (der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter) soll neu aufgenommen werden: Korkmehl und dafür in der Ziffer 31 des Verzeichnisses III (großräumige offene Wagen) „Korkmehl" gestrichen werden. (2234)

SOZIALPOLITIK

Steigende Unfallziffern.

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften schreibt uns:

Zahlreiche Zeitschriften berichten in letzter Zeit über eine bedrohliche Zunahme der Betriebsunfälle und ziehen daraus den Schluß, daß die zur Verhütung dieser Unfälle getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen. In einem Aufsatz der Zeitschrift „Der Arbeiterschutz" geht der Leiter der Zentralstelle für Unfallverhütung, Herr Gewerbeassessor a. D. Michels, auf die Ursachen der neuerlichen Steigerung der Unfallziffern näher ein, und weist nach, daß es falsch ist, zu fragen: „Warum steigt die Unfallkurve seit 1925?", daß man vielmehr die Frage stellen muß: „Warum ist die Unfallkurve in der Nachkriegszeit seit 1918 so außerordentlich stark gefallen?" Er führt hierzu aus, dieser starke Absturz lasse sich ohne weiteres aus den völlig anormalen Verhältnissen der Nachkriegzeit und Inflationszeit und ihrer Nachwirkung erklären. Das Wiederaufsteigen der Kurve sei infolgedessen durchaus nicht verwunderlich. Die Ziffern für 1925 lägen trotz der Steigerung noch erheblich unter denen für 1913. Es sei aber damit zu rechnen, daß sich die Kurve dem Stande von 1913 noch mehr nähern werde und man würde es als einen Erfolg betrachten dürfen, wenn es gelingen sollte, die Kurve nach dieser Angleichung an die Vorkriegszeit wieder mit derselben Stetigkeit wie vor dem Kriege zum Sinken zu bringen.

Die Ausführungen bieten besonderes Interesse auch deshalb, weil sie im einzelnen auf zahlreiche Ursachen für die Steigerung der Unfälle eingehen und nachweisen, daß nur die Zahl der entschädigten Fälle einen einigermaßen brauchbaren Vergleichsmaßstab bietet, während der meist herangezogene Vergleich der gemeldeten Unfälle zu falschen Schlußfolgerungen führt. (2232)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Gesetz über Kriegsgerät.

Das Gesetz über Kriegsgerät, über welches auf S. 677 u. 678 (Nr. 25) der „Chem. Ind." berichtet wurde, ist vom Reichstag am 7. Juli d. J. angenommen worden. (2291)

Ausland

Der Kobaltmarkt.

Seit der Entdeckung der Kobaltlager im Kongostaat sind die canadischen Kobaltproduzenten einer scharfen Konkurrenz ausgesetzt; ohne das zwischen den Produzenten dieser beiden Länder getroffene Abkommen wäre durchaus mit der Möglichkeit des gänzlichen Niedergangs der canadischen Kobaltindustrie zu rechnen gewesen.

Die canadische Produktion von metallischem Kobalt betrug im Jahre 1925 85 t und die von Kobaltoxyd 250 t, während in Belgisch-Kongo 750 metr. t Kupfer-Kobalt-Eisen-Legierungen produziert wurden, die bei der Verarbeitung in Oolen — die gesamten Erze aus Belgisch-Kongo werden in Belgien verarbeitet — 300 metr. t Kobaltmetall lieferten.

Die belgische Kobaltproduktion ist nur durch die beschränkten Absatzverhältnisse begrenzt; die Produktionskapazität der elektrischen Oefen der Panda-Anlagen beträgt das Dreifache der Produktion des Jahres 1925. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die belgische Produktion mit einer eventuellen Erhöhung des Verbrauchs bequem Schritt halten wird und daß der gegenwärtige Preis wesentlich herabgesetzt werden könnte.

Von den vier Gruben in Spanien, die seit mehreren Jahren stilliegen, sind die Gruben von Aramo bei Pola de Lena (Asturias) und von Profunda (Leon) im Jahre 1925 von der Sociedad Metalurgica del Cobre y Cobalto wieder in Betrieb gesetzt worden.

Die canadische Produktion der Bergwerke in Ontario zeigt im Jahre 1926 einen Rückgang des Wertes der Produktion auf die Hälfte. Nähere Einzelheiten sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	1925		1926	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Kobalt, metallisches und in Rückständen	625	2 329	1 249	1 117
Kobaltoxyd	575		226	
Kobaltverbindungen	265		276	

(1761)

Digitized by Google

Preisbewegung der Kunstseide im Verhältnis zu anderen Textilstoffen.

Der „Journée industrielle" (Paris) entnehmen wir die nachstehende Aufstellung über die Entwicklung der Kunstseidepreise im Verhältnis zur Naturseide und der mercerisierten Baumwolle (in sh. und d.):

	1913	1916	1919	1926	1927
Kunstseide (Viscose, 1. Qual.)	5/3	16/0	19/3	6/0	5/0
Chinesische Seide (Kantonseide)	17/4	59/8	104/0	31/4	23/0
Italienische Seide	21/4	73/8	126/11	40/8	36/0
Mercerisierte Baumwolle (Aegypten)	2/1	7/10	17/5	4/2	6/7

(1762)

Großbritannien.

Normen für Farben. Wie „Chemical Age" bekanntgibt, hat die British Engineering Standards Association für folgende Artikel Normen herausgegeben: Blanc fixe (Nr. 281), Chromgelb (Nr. 282), Preußischblau (Nr. 283), Gasruß (Nr. 284), Beinschwarz (Nr. 285), pflanzliche Schwärze (Nr. 286), Lampenruß (Nr. 287) und Mineralschwarz (Nr. 288). Die Normen sind auf Ersuchen der Farbenproduzenten von einem aus Produzenten und Käufern gebildeten Komitee festgelegt worden und von der British Engineering Standards Association, Publications Department, 28, Victoria Street, London, S.W. 1, zum Preise von je 2 sh 2 d. zu beziehen. (2217)

Frankreich.

Der Tetrachlorkohlenstoffmarkt. Wie „Chemical Markets" berichten, sind die amerikanischen Fabrikanten von Tetrachlorkohlenstoff im letzten Jahre fast quantitativ vom französischen Markte verschwunden. Der wichtigste Lieferant ist Italien, dem in größerem Abstande Deutschland folgt. Die Einfuhr Frankreichs hat in den letzten Jahren regelmäßig zugenommen, während die Ausfuhr zurückgegangen ist.

Einzelheiten über die französische Ein- und Ausfuhr von Tetrachlorkohlenstoff in den letzten drei Jahren zeigt die folgende Tabelle:

Einfuhr:

Herkunftsland	1924 dz	1925 dz	1926 dz
Italien	4 248	4 709	4 824
Deutschland	475	750	1 947
Vereinigte Staaten	364	103	8
Andere Länder	337	508	136
Insgesamt:	5 424	6 070	6 915

Ausfuhr:

Bestimmungsland	1924 dz	1925 dz	1926 dz
Großbritannien	180	38	98
Italien	105	360	114
Andere Länder	212	178	181
Insgesamt:	497	566	393

(1747)

Aus der chemischen Industrie. L'Air Liquide (Procédés Georges Claude). Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1926 einen Reingewinn von 38,11 Mill. frs., wozu ein Vortrag von 1,23 Mill. frs. kommt; die Dividende wurde auf 27,50 frs. für die Aktie festgesetzt.

In dem Geschäftsbericht wird mitgeteilt, daß an den Einrichtungen der Fabriken im Laufe des Jahres bedeutende Verbesserungen vorgenommen wurden, besonders in den Sauerstoff-Anlagen in Boulogne s/Seine und in den Acetylen-Anlagen in Bagnolst. Die Werke in La Rochelle haben in den ersten Monaten des Jahres den Betrieb aufgenommen. Neue Sauerstoff- und Acetylenfabriken werden in Mülhausen, Châlon s/Saône, Le Mans und Dünkirchen errichtet werden. Nach Fertigstellung dieser Werke wird die Gesellschaft über 22 Sauerstoff- und 18 Acetylen-Fabriken in Frankreich verfügen. Außerdem ist in Nordafrika (in Bône) eine Sauerstoff- und Acetylenfabrik im Bau und in Aegypten (in Cairo) ist eine Sauerstoff-Fabrik in Betrieb genommen worden. (1765)

Belgien.

Die Zündholzindustrie. Man schreibt der „Frankfurter Ztg.": Vor einiger Zeit ersuchten mehrere belgische Zündholzfabriken die Regierung um Schutz gegen die Gefahren einer Ueberproduktionskrise mit Hilfe einer Kontingentierung der Produktion. Diesem Verlangen ist bisher nicht stattgegeben worden; jedoch wurde bekanntgegeben, daß das Kabinett die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Lage der Zündholzindustrie beschlossen hat.

Vor dem Kriege existierten in Belgien 13 Fabriken, die im Monat 30 Millionen Kisten herstellten, heute bestehen 26 mit einer Monatsproduktion von 200 Mill. Die Zahl der Fabriken hat sich also verdoppelt, die Produktionsmenge aber nahezu versiebenfacht. Die Ausfuhr stieg von 4 Mill. t in 1912 auf 15 Mill. t in 1925. Die wichtigsten Abnehmer sind England und die Türkei. Der Binnenmarkt ist heute nur noch imstande, etwa zwei Siebentel der Erzeugung aufzunehmen. Die Nachkriegszeit brachte wie auch in anderen Ländern diese große Ausweitung der Produktionsbasis, die weniger von vermehrtem Bedarf als von technischen und finanziellen Ursachen, die in der Natur dieser Industrie selbst liegen, bewirkt wurde. Die Einrichtung einer Fabrik ist leicht und ohne erhebliches Kapital zu bewerkstelligen. Ueberdies winkte kleinen Produzenten die Aussicht, von den großen aus Konkurrenzgründen mit Entschädigung bald aufgekauft zu werden. Die technische Vervollkommnung vervielfachte außerdem die Produktionskapazität der alten und großen Werke. Unter ihnen steht an erster Stelle die Union Allumettière, die vom Schwedentrust beherrscht wird. Sie besaß bis vor einigen Jahren 9 Fabriken, hat aber seitdem im Verlaufe eines Rationalisierungsprozesses ihre Erzeugung auf drei Werke zusammengelegt. Unter den freien Werken ist das bedeutendste die Sogalfor. Insgesamt ist in der belgischen Zündholzindustrie ein Kapital von nom. 70 Mill. frs. investiert, also an sich kein übermäßig großer Posten. Jedoch verdient sie gerade jetzt in Zusammenhang mit den Vorgängen in Frankreich und der allgemeinen Entwicklung des Schwedentrustes Beachtung. Wie sich Regierung und Interessenten entscheiden werden, ist zurzeit noch ganz ungewiß. Politische Momente werden dabei mit ins Gewicht fallen, wenn auch das kapitalistische Interesse beschränkt und das Arbeiterinteresse bei einer Gesamtbeschäftigungszahl von 6—7000 Arbeitern nicht so groß ist. Die Chancen des Schwedentrustes zur vollständigen Beherrschung der Produktion mit Hilfe des Staates scheinen deswegen in Belgien gering zu sein, weil der Staat gegenwärtig keine Geldbedürfnisse hat, ja sogar jede weitere Verschuldung prinzipiell ablehnt.

Es bleibt aber für den Staat das Problem der rationellen Gestaltung der Produktion, d. h. Vermeidung unwirtschaftlicher Investitionen und Betriebsweise mit der sich nachschleppenden Drohung der Arbeitslosigkeit, die wieder auf die Staatskasse fiele, bestehen. (2000)

Aus der Parfümerieindustrie. Einem im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" veröffentlichten Bericht entnehmen wir nachstehende Angaben über die belgische Parfümerieindustrie:

Eine Parfümerieindustrie gibt es in Belgien erst seit etwa 30 Jahren; gegenwärtig bestehen einige 20 Fabriken, wenn man diejenigen Vertretungen der großen französischen Firmen mitrechnet, welche auch die Fabrikation im Lande selbst aufgenommen haben. Die Produktion umfaßt das ganze Gebiet der Parfümerie und Kosmetik, wird aber fast nur auf dem Inlandsmarkt abgesetzt. Die feinen Glasfläschchen für die Parfümerien werden von den Glashütten in Val St. Lambert geliefert. (1766)

Aus der chemischen Industrie. Produits Chimiques de Droogenbosch. Die Beteiligung der Gesellschaft (zu gleichen Teilen) an den Unternehmungen der „Compagnie belge pour les industries chimiques" gewinnt nach einem Bericht aus Belgien immer größere Bedeutung. In der gemeinsam betriebenen Fabrik in Ruysbroeck werden u. a. hergestellt: Schwefelkohlenstoff, Chlorschwefel, Tetrachlorkohlenstoff, Kohlensäure und Schwefelnatrium. Die Fabrikanlagen in Burght sind in den letzten Monaten beträchtlich erweitert worden.

Fabrique Nationale de Produits Chimiques et d'Explosifs. Der Betrieb der Fabrik in Ougrée ist befriedigend. Die Erzeugung von Ammonnitrat in der Anlage in Elouges ist im Gang und genügte in den letzten Monaten zur Deckung des Bedarfs. Der Bau einer neuen Sprengstoff-Fabrik ist beendet und die Aufstellung der Apparatur hat begonnen.

Société Metallo-Chimique. Die Gesellschaft besitzt die ausschließliche Licenz für zwei belgische Patente, von denen sich das eine auf die Behandlung von Kupferabfällen, das andere auf die Verarbeitung von kupfer-, nickel-, kobalt- und arsenhaltigen Erzen bezieht. Die Erzeugung von Kupfersulfat in der Fabrik in Beersse hat in den letzten Monaten bedeutend zugenommen.

Société Anonyme des Fours à Coke Semet-Solvay et Piette. Die Gesellschaft erweitert ihre Anlagen zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak in der Fabrik in Ostende; man erwartet eine Verdoppelung der Produktion. (1735)

Digitized by Google

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Oliefabriken Calvé—Delft. Dem Geschäftsbericht für 1926 entnehmen wir nach „Chemisch Weekblad" das Folgende: „Das Resultat der Wirtschaftsrechnung für das abgelaufene Jahr weist etwas höhere Zahlen auf als das des Vorjahres; der Umsatz unserer Fabriken konnte erheblich gesteigert werden. Allerdings ist der Gewinn vielfach noch gering; die eher zu- als abnehmenden Einfuhrzölle der Länder, nach denen wir exportieren, üben ihren nachteiligen Einfluß aus, und zwar um so empfindlicher, als einige von diesen Ländern durch innere Schutzmaßnahmen ihre Industrien fördern.

Die Rohmaterialpreise bewegten sich im Jahre 1926, von einer Steigerung um die Jahresmitte abgesehen, in sinkender Richtung. Der verhältnismäßig niedrige Preisstandard sowohl unserer Rohstoffe wie der von uns fabrizierten Futtermittel eröffnet uns die Aussicht, daß in dieser Beziehung keine weitere Beeinflussung in ungünstigem Sinne zu erwarten ist. Auf die preferenten Gewinnanteile kommen 6% Dividende zur Verteilung." (1824)

Schweiz. **Zahl der chemischen Betriebe.** Wie „L'Industrie Chimique" berichtet, ist in der schweizerischen chemischen Industrie der größte Teil aller Zweige dieser Industrie durch bedeutende Unternehmen vertreten. Nach den letzten statistischen Erhebungen beträgt die Zahl der chemischen Betriebe 222, die insgesamt über 12 000 Personen beschäftigen. Die höchste Arbeiterzahl haben die Kantone Basel, Luzern, Wallis und Zürich. Die größte Zahl von Arbeitern beschäftigt die Industrie der Teerfarben, Arzneimittel, Riechstoffe und anderer organischer Verbindungen; danach folgen die Elektrochemie und Elektrometallurgie und die Industrien der Säuren, Salze und Düngemittel. (1760)

Aus der chemischen Industrie. F. Hoffmann-La Roche & Co., Aktiengesellschaft, Basel. Auch 1926 bedeutet für dieses chemisch-pharmazeutische Unternehmen ein neues Rekordjahr; der Bruttoertrag stieg von 7,05 auf 7,47 Mill, Fr., wozu noch 161,275 (165,959) Fr. Einnahmen aus Zinsen und Agio kommen. Der Reingewinn beträgt 1 919 231 Fr. gegen 2 087 501 Fr. im Vorjahr; daraus kann die Dividende mit 22½ % ausgerichtet werden, während sie im Vorjahr 20% betrug, wovon allerdings nur 15% in bar ausgerichtet wurden, während der Rest in Form einer Aktie der neu zu gründenden Sapac A.-G. bestand, die fortan einen integrierenden Bestandteil der Roche-Aktie bildet und nur mit dieser zusammen veräußert werden kann.

Der Geschäftsbericht stellt eine befriedigende Entwicklung fest. Mit neuen Präparaten sei man nicht erschienen, aber der Absatz der bewährten Spezialitäten konnte ausgedehnt werden. Der Kampf um die Chemikalien gehe in unverminderter Heftigkeit weiter; Verständigungen seien nur über einzelne Erzeugnisse und nur teilweise möglich gewesen. Darum habe sich auch das mit dieser Betätigung verbundene Risiko nicht vermindert. — Auch die Worbla A.-G. in Zollikofen, an der das Unternehmen im Vorjahre Interesse nahm, stehe in einem Konkurrenzkampf, dessen Ende noch nicht abzusehen sei; ihr Abnehmerkreis sei dauernd im Zunehmen begriffen, doch seien die zu erzielenden Preise niedrig. („Neue Zürcher Ztg.") (1846)

Schweden. **Die Methanolproduktion.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, wurde die Wirkung des synthetischen Methanols in Schweden zum ersten Male im Jahre 1924 verspürt, als der Absatz geringwertigen Methanols auf Schwierigkeiten stieß und die Preise beträchtlich heruntergingen. Verschiedene schwedische Fabriken, die früher Methanol herstellten, aber keinen ganz einwandfreien Reinheitsgrad erzielen konnten, mußten die Produktion einstellen.

Nach der schwedischen Ausfuhrstatistik betrug der Durchschnittspreis im Jahre 1925 nur noch 0,74 Kronen per kg gegenüber 1,05 Kronen im Vorjahre. (1748)

Norwegen. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen mit Frankreich.** „Norges Handels og Sjøfartstidende" entnehmen wir folgende Angaben:

Von den einzelnen Gruppen der nach Frankreich ausgeführten Waren ist besonders der Tranexport hervorzuheben, der 1926 einen Wert von 19,2 Mill. frs. ausmachte, ferner die Ausfuhr elektrometallurgischer und elektrochemischer Produkte. Diese beiden Branchen exportierten 1925 für 65,5 Mill. frs. Waren nach Frankreich, 1926 für 119,4 Mill frs. Die Ausfuhr von Norgesalpeter betrug 25,4 Mill. frs., die von Ferrolegierungen 32,4 Mill. frs.

Unter den Waren, die 1926 Gegenstand größerer Ausfuhr Frankreichs nach Norwegen waren, seien folgende erwähnt: Farbstoffe 2,8 Mill. frs., Harze u. dergl. 3,3 Mill. frs., vegetabilische Oele 4,1 Mill. frs., chemische Produkte n. b. g. 18,4 Mill. frs.

Ein großer Teil wird durch die Post befördert; hier kommen vor allem Parfümerien und dergleichen in Frage. (1826)

Polen. **Aus der Superphosphatindustrie.** „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" bringen einige Produktionsziffern für Superphosphat, die wir nachstehend wiedergeben:

Jahr	t
1922	100 000
1923	149 000
1924	180 000
1925	245 000
1926	264 000

Da die Produktionsfähigkeit auf ca. 550 000 t jährlich geschätzt wird, kann die im Jahre 1926 erreichte Produktionsziffer noch mehr als verdoppelt werden.

Die in der Tabelle mitgeteilten Zahlen geben nicht den inländischen Verbrauch an Superphosphat an, da in ihnen auch Ausfuhrware und Vorräte enthalten sind. So z. B. betrugen im Jahre 1926 der Inlandsverbrauch 174 000 t, der Export 20 000 t und die Vorräte am Anfang des Jahres 70 000 t. Bei der im Jahre 1926 bebauten Fläche von ca. 13 Millionen Hektar betrug somit der Verbrauch an Superphosphat pro Hektar fast 13,5 kg. Diese Zahl beweist, daß die Verwendung der Superphosphate im Inlande eine verhältnismäßig geringe ist und daher für die Superphosphatindustrie noch große Entwicklungsmöglichkeiten offenstehen. (1707)

Sowjet-Rußland. **Herabsetzung der Preise für Schwerchemikalien.** Durch ein in Nr. 38 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija" vom 30. Juni d. J. veröffentlichtes Rundschreiben des Handelskommissariats der RSFSR. sind mit Wirkung vom 1. April 1927 die nachstehenden Preise für Erzeugnisse der Schwerchemikalienindustrie festgesetzt worden:

	Rubel
Vitriolöl, 92%	95
Salzsäure, 18%	84
Sulfat	41
Aetznatron	195
Natriumbicarbonat	110
Bisulfit, 36%	100
Hyposulfit, techn.	290
Hyposulfit, photogr.	460
Eisenvitriol	57,50
Salmiak, pulv., nicht mehr als 1,5% Feuchtigkeit enthaltend (Standardqualität)	620
Chlorkalk, 32%	220
Borax	500
Borsäure, ungereinigt	800
Borsäure, rein	1000
Nickelsulfat	800
Bleinitrat	1200
Schwefelsäure, 52%	53
Soda, calciniert	73
Aluminiumsulfat	128
Alaun	295

Die Preise verstehen sich für 1 t netto franko Waggon; sie gelten auch für früher in Auftrag gegebene Lieferungen, die bis zum 1. April noch nicht abgeladen waren. (2243)

Rumänien. **Die Bauxitproduktion.** „Consum" veröffentlicht einen ausführlichen Bericht über die Lage der Bauxitproduktion in Rumänien, dem wir folgendes entnehmen:

Im Regierungsbezirk Bihor befinden sich Bauxitlager, welche nach Sachverständigenurteil eine Ausbeute von etwa 20 Millionen t Erz gewährleisten. Während des Krieges hat Deutschland viel für die Erschließung dieser Lager getan und in einem Zeitraum von 4 Jahren mehr als 20 Tausend Waggons ausgeführt. Nach dem Kriege erwarb die Bank Marmorosch-Blank den Gesamtbesitz und, nachdem eine rein bankmäßige Verwertung, an der sie allein Interesse hatte, nicht gelungen ist, trat sie den Besitz an die Holding Company ab, welche auch in Ungarn Bauxitlager besitzt. Es werden aber nur die ungarischen Anteile an der Züricher Börse notiert, obwohl der rumänische Bauxit in nichts dem ungarischen nachsteht. Die chemische Zusammensetzung ist die folgende: 54—60% Al_2O_3, 15—24% Fe_2O_3, 2—5% SiO_2, 2—4% TiO_2 und 8—16% H_2O.

Sachverständige untersuchten die rumänischen Bauxitlager und äußerten sich dahin, daß diese so reichhaltig seien, daß sie einen nicht unwesentlichen Teil des Gesamtvorkommens

Digitized by Google

der Welt ausmachen. Steinkohle und Wasserkraft ist vorhanden und die Möglichkeit der Herstellung von Alaun ist ebenfalls gegeben. Auch andere Aluminiumsalze könnten hergestellt werden. Zoll und Transportmöglichkeiten sind günstig und die rumänische Regierung steht der Frage der rationellen Ausbeutung sehr freundlich gegenüber. (1598)

Preisbewegung auf dem Chemikalienmarkt. Aetherische Oele, besonders jene, welche zur Spirituosenbereitung dienen, werden nur in geringem Maße gefragt; deshalb ist die wegen der höheren Einfuhrzölle erfolgte Beschränkung der Einfuhr auch nicht fühlbar. Nur von dem Gesundheitsministerium genehmigte Essenzen und die zur Herstellung von Seifen und Bonbons notwendigen Oele erfreuen sich einer besseren Nachfrage bei unveränderten Preisen, da die früher importierte Ware infolge geringen Verbrauches noch eine Weile die Nachfrage befriedigt. („Consum".) (2264)

Griechenland. **Produktion von Kunstseide.** Die Athener Kunstseidefabrik, die der Société Anonyme de Soie Artificielle gehört und nach dem Kupferammoniakverfahren arbeitet, soll, wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, täglich 200 kg Kunstseide herstellen. Die Produktion soll in Zukunft auf 1000 kg erhöht werden. Außerdem ist in Griechenland eine neue Gesellschaft, die Société l'Acétose, gegründet worden, die Kunstseide nach dem Celluloseacetatverfahren herstellen wird. (1552)

Die Preise der griechischen Harzprodukte. Am Markte von Piräus notierten die griechischen Harzprodukte am 2. Juli 1927 wie folgt: Terpentinöl (rein) £ 32/0/0 netto je t; Kolophonium hell £ 15/0/0, halbhell £ 14/0/0, dunkel £ 13/0/0 netto je t. Im Vergleich zu den entsprechenden Notierungen im April 1927 haben die Preise für beide Produkte um etwa 22—25 % nachgegeben. (2248)

Italien. **Produktion und Verbrauch von fabrikationssteuerpflichtigen Waren im Jahre 1926.** Wie wir einem Beihefte der „Gazzetta Ufficiale" entnehmen, wurden in den beiden letzten Jahren folgende Mengen von fabrikationssteuerpflichtigen Waren hergestellt:

Warenbezeichnung	Einheit	1926	1925
Methanol:			
Produktion	hl, wasserfrei	289	457
Verbrauch f. techn. Zwecke	hl, wasserfrei	328	2 128
Essigsäure:			
Produktion	dz	15 268	14 028
Verbrauch	dz	15 251	14 994
Mineralwasser, Produktion	hl	431 363	414 213
Glucose:			
Produktion	dz	105 556	104 318
Verbrauch	dz	98 802	102 532
Bergwerkssprengstoffe:			
Produktion	dz	21 591	20 049
Verbrauch (steuerpflichtig)	dz	16 127	16 435
Jagdpulver:			
Produktion	dz	49 689	31 350
Verbrauch (steuerpflichtig)	dz	4 900	7 332
Andere Sprengstoffe:			
Produktion	dz	8 594	3 081
Verbrauch (steuerpflichtig)	dz	1 948	1 826
Verbrauch von Schieß- und Sprengstoffen (unversteuert)	dz	42 745	*)

*) keine Angaben vorhanden.

Der steuerfreie Verbrauch von vergälltem Alkohol betrug im Jahre 1926 202 454 hl (wasserfrei) gegenüber 178 890 hl (wasserfrei) im Vorjahre. (1701)

Spanien. **Produktionskonzessionen.** Wie wir der „Gaceta de Madrid" entnehmen, sind im Laufe der letzten Zeit folgende Produktionskonzessionen erteilt worden:

Joaquim Michavila: Konzession zur Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von vergälltem Alkohol in San Adrián de Besós.

Enrique Garci y Pascual in Barcelona: Konzession zur Einrichtung einer Fabrik zur Herstellung von Anstrichfarben und Lacken.

Sociedad Anónima Cros in Barcelona: Konzession zum Betrieb einer Essigsäurefabrik.

Günther Wagner in Barcelona: Konzession zur Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Schreibtinten.

Fábrica Nacional de Pinturas submarinas in Madrid: Konzession zur Aufstellung neuer Maschinen zur Herstellung von Unterwasseranstrichmitteln.

A. Rovira Moreu in Barcelona: Konzession zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von trocknen und teigförmigen Teerfarbstoffen und Präparaten zum Kaltfärben von Geweben aller Art.

Enrique Talarewitz in Barcelona: Konzession zur Vervollständigung der Maschineneinrichtung einer Zinkweißfabrik durch Aufstellung zweier elektrischer Oefen zur Behandlung von Zinkerzen, Blenden und Galmei. (1757)

Förderung der Superphosphatindustrie. Durch eine in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte königl. Verordnung sind der S. A. Fosfatos de Logrosán als „schutzbedürftiger nationaler Industrie" gewisse Steuererleichterungen zugebilligt worden. (2285)

Ver. St. von Nordamerika. **Normen für calcinierte Soda.** Einer Notiz des „Chemical Trade Journal" zufolge hat das Bureau of Standards im Zirkular 314 Normen für calcinierte Soda veröffentlicht. (2216)

Aus der chemischen Industrie. Pacific Coast Borax Co. Die Gesellschaft hat den Förderbetrieb in dem Gebiete bei Amargo im Kramer-Distrikt, etwa 30 englische Meilen östlich von Mojave, Californien, aufgenommen. Unter den hier vorkommenden Mineralien ist ein bisher unbekanntes Hydrat des Natriumborats, das vier Moleküle Wasser enthält. Irrtümlicherweise ist es verschiedentlich als Kernit bezeichnet worden; nach C. M. Rasor, einem Ingenieur der Gesellschaft, wird es jetzt „Rasorit" genannt.

Der Gesamtgehalt des Rasoritlagers ist noch nicht genau ermittelt worden. Nach den bisherigen Bohrungen scheint jedoch eine durchschnittliche Mächtigkeit von 80 Fuß über eine Fläche von 40 acres gesichert zu sein. Das Lager liegt 400 Fuß unter der Erdoberfläche. Das Kolemanit- und Ulexitlager erstreckt sich 5 englische Meilen von Osten nach Westen und etwa eine halbe Meile von Norden nach Süden.

Die Einrichtung der Gruben wird schnell ausgeführt, so daß die Gesellschaft über eine Produktionskapazität verfügen wird, die dem gesamten Weltverbrauch von Borax gleichkommt. Ein kleiner Versuchsschacht produziert jetzt täglich 50 t. Ein im Bau befindlicher großer Schacht wird täglich 400 t produzieren.

California Chemical Corporation. Die Gesellschaft, die der wichtigste Produzent von Magnesiumchlorid an der pazifischen Küste ist, vergrößert ihre Anlagen in beträchtlichem Maße. Seit mehreren Jahren stellt die Gesellschaft in ihrer Anlage in Chula Vista, Californien, Magnesiumchlorid und Kalisalze her. Im Jahre 1926 wurde auch Brom produziert. Kürzlich wurden neue Gebiete und eine neue Fabrik im Bezirk San Francisco erworben. In San Mateo soll eine neue Anlage errichtet werden, und in Newark soll die Produktion von Magnesiumchlorid aufgenommen werden.

Commercial Solvents Corporation. Die Gesellschaft, die über Anlagen in Terre Haute, Indiana und Peoria, Illinois, verfügt, stellt synthetisches Methanol her. Zur Anwendung gelangt ein von der Gesellschaft selbst ausgearbeitetes, durch amerikanisches Patent geschütztes Verfahren. Das Methanol ist 99prozentig rein.

American Cyanamid Co. Das von der Gesellschaft kürzlich eingeführte neue Flotationsmittel, „phosphocresylic acid", wird aus hochgrädiger Kresylsäure und Phosphorpentasulfid hergestellt. Es soll zur Aufbereitung von Kupfer-, Blei- und Zinkerzen verwandt werden.

New Consumers' Acid Works. In Curtis Bay, Baltimore, wird eine neue Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure errichtet, die im Februar 1928 betriebsfertig sein soll. Die Produktionskapazität der Anlage wird 150 t täglich betragen. Die Produktion der Anlage wird größtenteils von den Aktionären des Unternehmens (Düngemittelfabrikanten) abgenommen werden.

American Glanzstoff Corporation. In Kürze soll der Betrieb in der Anlage bei Johnson City, Tennessee, aufgenommen werden. Die ersten Kosten belaufen sich auf 7 Millionen $; durch weitere Ausdehnungen sollen 50 Millionen $ erreicht werden. Die Gesellschaft produziert Kunstseide nach dem Acetatverfahren.

American Bemberg Corporation. Die zweite Anlage befindet sich im Bau. Nach Fertigstellung der vorgesehenen fünf Anlagen wird die Gesellschaft 10 000 Arbeiter beschäftigen. (2027)

Produktion von Brom. Wie „Chemicals" berichten, betrug die in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 aus natürlichen Salzsolen gewonnene und verkaufte bzw. verbrauchte Menge Brom laut Aufstellung des Bureau of Mines 1 245 760

Digitized by Google

lbs. im Werte von 426 837 $. Im Vergleich zum Jahre 1925 ist ein mengenmäßiger Rückgang um 20% erfolgt. Das Brom wurde aus Salzsolen in Michigan, Ohio und West-Virginia genommen.

Die Produktion von Calciumchlorid (einschließlich Calciummagnesiumchlorid) aus natürlichen Salzsolen betrug im Jahre 1926 82 340 short t im Werte von 1 170 405 $ und hat der Menge nach um 21% im Vergleich zum Jahre 1925 zugenommen. Die Produktion erfolgte in Californien, Michigan, Ohio, Oklahoma und West-Virginia. (2115)

Mexiko. **Produktion von Citronensäure beabsichtigt.** Wie „Ind. and Engin. Chem." berichtet, hat Prof. Luis C. Ortiz von der Mexikanischen Pharmazeutischen Gesellschaft in einem Artikel auf die Möglichkeit der Ausbeutung verschiedener mexikanischer Rohstoffquellen hingewiesen. Unter anderem könnte auch die Citronenkultur, die eine von Jahr zu Jahr steigende Ausfuhr von Citronen ermöglicht, für die chemische Industrie Rohstoffe liefern. Mangels genügender Nachfrage verfaulen ungeheure Mengen von Citronen, von denen wenigstens der Saft verwandt werden sollte. Die daraus zu gewinnende Citronensäure könnte als rohes Calciumcitrat oder als raffinierte Säure ausgeführt werden. Gegenwärtig wird praktisch der gesamte mexikanische Bedarf an Citronensäure aus dem Auslande eingeführt; das gleiche gilt für citronensaure Salze, wie Natrium- und Magnesiumcitrat. (1894)

Niederländisch-Guayana. **Gewinnung von Rosenöl.** Der auf S. 726 (Nr. 26) der „Chem. Ind." veröffentlichte Bericht über die Gewinnung von Rosenöl in Niederländisch-Guayana beruht auf einer Falschmeldung des „Algemeen Handelsblad". Es handelt sich nicht um Rosenöl, sondern um Cayenne-Linaloeöl (Essence de Bois de Rose femelle). (2218)

Bolivien. **Zündholzmonopol.** Einer Notiz des „Chamber of Commerce Journal" (London) zufolge hat die Regierung von Bolivien ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen über die Vergebung des Zündholzfabrikationsmonopols erklärt, das am 1. Mai 1929 nach Ablauf der gegenwärtigen Konzession in Kraft treten soll. Die gegenwärtigen Inhaber des Monopols können sich an dem Wettbewerb beteiligen; desgleichen sind auch Bewerber aus dem Auslande zur Teilnahme aufgefordert. (2215)

Brasilien. **Produktion und Ausfuhr von Manganerzen im Jahre 1926.** Die folgenden Angaben sind dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnommen:

	1925 long t	1926 long t
Lagerbestände am Jahresschluß[1])	81 124	25 905
Produktion:		
Minas Geraes	326 585	250 132
Bahia	—[2])	5 902[3])
Ausfuhr von Minas Geraes über Rio de Janeiro nach:		
Vereinigten Staaten	240 537	281 204
Holland	34 383	9 325
Frankreich	11 200	7 066
Belgien	10 185	7 756
Großbritannien	6 000	—
Gesamtausfuhr von Minas Geraes	302 305	305 351
Ausfuhr von Bahia über den Hafen Bahia nach:		
Vereinigten Staaten	—[2])	4 292
Belgien und Frankreich	—[2])	1 610
Gesamtausfuhr	302 305	311 253

[1]) Nur von Minas Geraes.
[2]) Produktions- bzw. Ausfuhrzahlen für 1925 nicht verfügbar.
[3]) Ausfuhr aus Bahia.

(1660)

Türkei. **Die Opiumproduktion.** Den „Mitteilungen der deutsch-türkischen Vereinigung" entnehmen wir folgendes:

Die Opiumernte der Türkei schwankt zwischen 400 t (5000 Kisten) und 250 t (3000 Kisten) in nassen Jahren. Die Zahl der Opiumproduzenten wird auf 300 000 geschätzt. Der Hauptsitz des türkischen Opiumhandels ist Konstantinopel. Smyrna ist von geringerer Bedeutung; zwei Drittel der Ernte werden in Konstantinopel, ein Drittel in Smyrna verkauft. In der Türkei wird das Opium nach Gewicht und nach Morphingehalt unter Angabe der Herkunft verkauft. Man unterscheidet vier Haupterzeugungsgebiete: 1. Smyrna und seine Umgebung (Uschak, Nasli, Ak Hissar; Morphingehalt 10—11%). 2. Amassia, Tokat, Gümüsch, Hadschi, Köj, Sile, Mersifun (Morphingehalt 13—13,5%). 3. Kara Hissar (Morphingehalt 11—12%). 4. Malatia (Morphingehalt 10%). Das türkische Opium kommt in Broten von 700 bis 800 g, die in Mohnblätter eingewickelt sind, in den Handel. In Konstantinopel werden diese Brote vielfach in Kisten zu 60 Oka*) in Smyrna in Körben zu 64 kg verpackt. Der inländische Verbrauch ist bedeutungslos, so daß die ganze Ernte zur Ausfuhr gelangt. In guten Jahren erreicht der Gesamtbetrag der getätigten Geschäfte 1 Mill. £. In den letzten vier Jahren betrug die Ausfuhr: 1925 213 832 kg, 1926 225 000 kg. Auf die einzelnen Länder verteilte sich die Ausfuhr der Jahre 1923 und 1924 in kg:

	1923	1924
Deutschland	54 539	31 881
Ver. Staaten	11 533	20 473
Italien	15 208	4 483
Frankreich	79 009	100 771
England	36 999	19 331
Belgien	5 608	—
Syrien	2 005	—
Holland	111 651	6 371
Aegypten	6 266	5 169
Griechenland	17 635	11 607
Andere Länder	36 946	—

*) 1 Oka (nach off. Maßsystem) = 1 kg.

(1828)

Niederländisch-Indien. **Die Manganvorkommen.** Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" entnehmen wir folgende Nachricht:

Die Algeemene Industrieele Mijnbouw-en Exploitate Mij. „Aimen" besitzt eine größere Mangankonzession im Gebiet von Koelon Progo (Djokja). Außer im Djokja-Gebiete kommt Mangan im Südosten Borneos im Pengaron-Gebiet vor. Von Bedeutung ist die Ausbeutung indessen nur auf der Konzession Kliripan im Gebiet von Koelon Progo. Günstige Resultate haben auch in einem anderen Teile der Residenz Djokja angestellte Untersuchungen ergeben. Die Konzession Kliripan liefert Pyrolusit in beinahe reinem Zustande, der dort in Schichten von ½ bis 3 m Dicke vorkommt, wobei mehrere dieser Schichten übereinander gelagert sind. Die Grube wird jetzt elektrifiziert. Die Gewinnung des Erzes ist nicht sehr kostspielig, da Arbeitskräfte in genügender Zahl vorhanden, die Löhne niedrig sind, und die Eisenbahnverbindung zum Hafen von Tjilatjip den Abtransport leicht gestaltet. Gegenwärtig wird sowohl Manganerz für die Hochöfen der Stahlindustrie wie auch feiner Pyrolusit für chemische Zwecke verschifft. (1882)

Britische Malayenstaaten. **Der Markt für Schädlingsbekämpfungsmittel und Medizinalseifen.** Nach einer Veröffentlichung der „Commerce Reports" ist die Einfuhr von Desinfektions- und Insektenvertilgungsmitteln nach den Malayenstaaten bis zur Mitte des Jahres 1924 minimal gewesen. Dann aber setzte größere Nachfrage ein. Es besteht keine Fabrikation dieser Produkte im Lande. Nach der offiziellen Statistik betrug die Ein- und Ausfuhr:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Nettoeinfuhr	
	Gallonen	$*)	Gallonen	$*)	Gallonen	$*)
1924	80 445	77 344	3 074	3 405	77 371	73 939
1925	100 683	91 016	3 901	4 745	96 782	86 271
1926**)	97 649	88 554	3 045	3 712	94 604	84 842

*) Straits Dollar = 0,57 amerikanische $
**) 10 Monate.

Mehr als 90% der Einfuhr sind englischen Ursprungs und weniger als 5% amerikanischen. In der Propagierung von Desinfektionsmitteln ist nicht nur die englische Regierung tätig gewesen, sondern auch die Rockefeller-Stiftung. Ferner ist durch Vorlesungen die Aufmerksamkeit besonders auf die Notwendigkeit von Insektenvertilgungsmitteln gelenkt worden. — Ein besonders aufnahmefähiger Markt dürften die Malayenstaaten für ein Schwammvertilgungsmittel sein, welches die Gummibäume von Rinden- und Stammkrankheiten befreit. Wirksam sind vor allem auf die Bäume gestrichene Steinkohlenteerpräparate. Verschiedene Arten von mit Medikamenten und Desinfektionsmitteln behandelten Seifen sind auf dem Markt; nach Carbolseifen besteht eine recht beträchtliche Nachfrage. Der Preis für Desinfektionsseifen beträgt 0,15—0,43 $ pro Stück.

Die Einfuhr amerikanischer Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel hat in den letzten 2 Jahren den Markt sehr stimuliert. Obwohl in den Malayenstaaten englische Waren im allgemeinen vorgezogen werden, wächst auch der Verkauf von Präparaten aus anderen Ländern. Der Absatz ist während

Digitized by Google

des ganzen Jahres gleichmäßig. Für die folgenden 5 Jahre ist Aussicht für steigenden Absatz vorhanden. (1872)

China. **Zunahme der Antimonausfuhr.** „The Chinese Economic Bulletin" bringt folgende Nachricht: Die bedeutendsten Antimonlager in China befinden sich in Sikwangschan in der Provinz Hunan. Die Produktion von Antimon, Antimonoxyd und Stibnit hat in den letzten Jahren ständig zugenommen, so daß im Jahre 1925 14 400 t Antimon und 2326,5 t Antimonoxyd und Stibnit aus der Provinz Hunan ausgeführt werden konnten.

Die Antimonpreise beliefen sich im Jahre 1920 auf nicht ganz 100 mex. $, im Jahre 1924 auf 200 mex. $ und erreichten im Jahre 1926 unter erheblichen Schwankungen eine Höhe von etwa 500 mex. $ pro Tonne. Seitens der Antimonproduzenten wird die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsorganisation angestrebt, um die Preise auf der jetzigen Höhe zu halten. (1863)

Japan. **Produktion von synthetischem Methanol.** Wie „Chemical Markets" berichten, haben drei Mitarbeiter des unter Kontrolle des Ministers für Handel und Industrie stehenden Stickstofflaboratoriums ein neues Verfahren zur synthetischen Herstellung von Methanol aus Kohlenoxyd und Wasserstoff unter hohem Druck und bei hoher Temperatur ausgearbeitet.

Das Laboratorium hat von der Regierung ein Patent erhalten, das aber von Privatunternehmern ausgebeutet werden soll. Von den vielen Bewerbern hat die Regierung drei Unternehmen ausgesucht, die Lizenzen zur Ausbeutung des neuen Verfahrens erhalten haben. Es sind dieses die Mitsui Bussan Kaisha, die Japan Oil und die Japan Acetic Acid Co.

Die Produktionskosten nach dem neuen Verfahren belaufen sich für reines fast 100%iges Methanol auf nur 15 Sen per lb., d. h. auf ein Drittel der Kosten nach dem Holzdestillationsverfahren. Mit weiterer Herabsetzung der Produktionskosten wird gerechnet. (1951)

Fusion in der Düngemittelindustrie. Wie der „Japan Chronicle" berichtet, wird die „Dai Nippon Artificial Fertiliser Co." die „Union Tallow and Glycerine Co." sich angliedern; das Abkommen wurde Ende Mai unterzeichnet. Die „Union Co." hat ein Kapital von 5 Mill. Yen in 100 000 Aktien zu 50 Yen, die zu 30 Yen notiert werden; von den 100 000 Aktien gehören 61 000 der „Suzuki Co.", welche dieselben als Sicherheit für Darlehn bei der Bank von Formosa deponiert hat, und dieses Aktienpaket wird nun von der „Dai Nippon Co." aufgekauft werden. (2240)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz. Der Vorstand hat über das 25. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Wir können die Tatsache verzeichnen, daß unsere Produktionsbedingungen sich infolge einer leichten Senkung der Holzpreise und durch Verringerung der Unkosten gebessert haben. Auch die weiter im Gang befindliche technische Umstellung beginnt sich auszuwirken, und wir hoffen, daß diese Entwicklung im laufenden Jahre fortschreiten wird. Der Absatz hat bei ungefähr gleichbleibenden Preisen eine geringe Steigerung erfahren. Für technische Umstellungen wurden im Berichtsjahre etwa 700 000 RM. verwandt. Unser Werk Liesing bei Wien trug mit 57 281,44 S zu dem Ergebnis bei. Die Atlas Ago Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Mölkau bei Leipzig litt im vergangenen Berichtsjahre noch unter den Nachwirkungen der Krise in der Schuhindustrie. Die Erträgnisse wurden zu erhöhten Abschreibungen verwendet. Von dem laufenden Geschäftsjahre erhoffen wir eine Besserung. Die Chemische Fabrik von J. E. Devrient A.-G. in Zwickau i. S. konnte im vergangenen Jahr keine Dividende ausschütten. Von unseren ausländischen Beteiligungen ist zu erwähnen, daß für das Geschäftsjahr 1926 sowohl die Bantlin'sche Chemische Fabriken A.G. in Perecin, als auch die Union Aktiengesellschaft für Chemische Industrie in Prag von einer Gewinnausschüttung Abstand nehmen werden. Die Erträgnisse werden wie im Vorjahre zu außerordentlichen Abschreibungen verwendet. Ueber unser in der Bilanz unbewertetes, in Amerika beschlagnahmtes Barguthaben ist nichts Neues zu berichten. Unser Bestand an Vorratsaktien (14 920 Stück — Nom. 1 193 600 RM.) ist unverändert geblieben. Die Verwaltung hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob sich eine Dividendenausschüttung empfiehlt. Das Betriebsergebnis würde an und für sich dazu berechtigen; auch der Geschäftsgang ist seit 1. April d. J. nicht unbefriedigend. Anderseits müssen wir darauf hinweisen, daß die Bilanz noch Bankschulden von 789 398,70 RM. ausweist und wir für weiteren Ausbau und Anpassung noch Mittel benötigen. Auf Grund der Beschlüsse der am 2. Juli stattgehabten Generalversammlung wird von der Ausschüttung einer Dividende abgesehen und der Reingewinn dazu verwandt, um Abschreibungen auf Anlagen- und Effektenkonto vorzunehmen, deren Bewertung in der Goldmarkeröffnungsbilanz den seither eingetretenen Ereignissen noch nicht entsprechend Rechnung tragen konnte." (2248)

Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rh. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die im Geschäftsbericht per 31. Dezember 1925 erwähnte Abflauung setzte sich in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 1926 zunächst fort, schwächte sich aber allmählich ab, um in der zweiten Hälfte in normale Beschäftigung überzugehen. Betrieb und Absatz sind hiernach im abgelaufenen Geschäftsjahr im ganzen als befriedigend zu bezeichnen. Aehnliche Verhältnisse herrschten bei unserer Tochtergesellschaft, den Kalk- und Emaillier-Werken Gebrüder Wandesleben G. m. b. H., Stromberg (Hunsrück), jedoch mit dem Unterschied, daß die flaue Beschäftigung im Emaillierwerk fast das ganze Jahr hindurch anhielt, während die Erzeugung an Kalk regelmäßig abgesetzt werden konnte. — Das Konto Beteiligungen weist infolge Erwerbs eines Teiles der Geschäftsanteile der Rheinischen Elektrodenfabrik G. m. b. H. in Knapsack, sowie zweier kleinerer Beteiligungen, eine Erhöhung um 483 500 M. auf. Das Geschäftsjahr schließt laut Bilanz mit einem Gewinn von 975 838,62 M." Die am 17. Juni stattgehabte Generalversammlung beschloß, diesen Betrag in der Weise zu verwerten, daß je 320 000 M. als 4%ige erste und als 4% Superdividende gezahlt und 100 000 M. dem Arbeiter- und Beamtenunterstützungsfonds überwiesen werden. Ferner werden 16 000 M. als statutenmäßige Tantieme abgesetzt und die verbleibenden 219 838,26 M. auf neue Rechnung vorgetragen. „Eine Dotierung des Reservefonds ist, da derselbe die gesetzliche Höhe erreicht hat, nicht erforderlich. Der Dividendenschein für das Jahr 1926 kommt somit mit 80 M. zur Einlösung." (2272)

Concordia, chemische Fabrik auf Actien, Leopoldshall. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Die im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten Neu- und Umbauten sind gegen Ende des Berichtsjahres zum größten Teil vollendet worden. Wir halten es daher für notwendig, die mit Rücksicht auf den Interessengemeinschaftsvertrag in den vorhergehenden drei Jahren ausgesetzten Zugänge und Abschreibungen nachzuholen. Unsere Anlagen und ihre technische Leistungsfähigkeit haben an innerem Wert wesentlich gewonnen. Ende 1925 ist gemäß § 83a der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz die endgültige Stillegung unserer Kalifabrik sowie derjenigen unserer Tochtergesellschaft, der Chemischen Fabrik Friedrichshütte m. b. H. erfolgt. Die zuständigen Stellen der Kaliwirtschaft haben ihre Genehmigung zur Uebertragung der Gesamtbeteiligung erteilt. Diese Beteiligung, die am Ende des Berichtsjahres 3 6652 Tausendstel am Absatz des Deutschen Kalisyndikates betragen hat, bleibt uns nunmehr bis 1953 erhalten. Durch Uebertragung auf die mit uns in Interessengemeinschaft stehende Anhaltische Salzwerke G. m. b. H., ist dafür gesorgt, daß trotz dieser Rationalisierungsmaßnahme keine Benachteiligung der örtlichen Belange eintritt. Von den durch uns in die Interessengemeinschaft eingebrachten Erzeugnissen sind Chlormagnesium und Brom weiterhin syndiziert geblieben, während für Schwefelnatrium eine neue Konvention in der Schwefelnatrium-G. m. b. H., Frankfurt a. M., gebildet worden ist. Anstelle der von uns zum großen Teil verkauften Kuxe der Gewerkschaft Grube Marie, Preußlitz, haben wir in Gemeinschaft mit einer befreundeten Firma die Saline Liebenhalle in Salzgitter zu gleichen Teilen erworben. Durch zweckdienliche Umbauten und Neuanlagen versprechen wir uns aus dieser Beteiligung für die Zukunft einen guten Nutzen. Die im Jahre 1922 ausgegebenen Teilschuldverschreibungen über 8 000 000,— M. sind am 17. Dezember 1926 zum 31. März 1927 gekündigt worden. Die Ablösungssumme wurde auf 4 000 RM. festgesetzt. Die Anhaltische Salzwerke G. m. b. H. hat auch für 1926 keine Gewinnausschüttung vornehmen können. Auseinandersetzungen, die in Verbindung mit dem Interessengemeinschaftsvertrage stehen, lassen es uns geraten erscheinen, die uns zur Verfügung stehenden Mittel zurückzustellen. Wir schlagen vor, den hiernach noch verbleidenden Gewinn in Höhe von 3 405,96 RM. auf neue Rechnung vorzutragen." (2219)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. Christian Brunnengräber, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schwaan.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwaan ist am 28. 6. 1927 eingetragen: Dem Dr. Ottomar Elsner in Rostock ist dergestalt Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma mit einem der Geschäftsführer rechtsverbindlich zu zeichnen.

Chemische Fabrik Rehmsdorf Aktiengesellschaft, Sitz: **Rehmsdorf bei Zeitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 28. 6. 1927 eingetragen: Herr Gustav Rodewald ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Rhenania-Kunheim, Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 7. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 14. 6. 1927 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 10 540 000 M. beschlossen. Dr. Konrad H. Heinicke ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand mit dem Recht der Alleinvertretung ist bestellt: Generaldirektor Theodor Feise in Hannover. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Aenderungen der §§ 4, Abs. 9, 24, Abs. 1, Satz 2, 28, 29 bis 34 der Satzung.

Leipziger Lack- und Farbenfabriken Carls & Poser Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 7. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannte Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Sitz: **Mainz-Kastel (Amöneburg).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 30. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 26 (Erleichterung der Hinterlegungsbestimmungen) geändert. Auf die eingereichte Urkunde wird verwiesen.

Odenkirchener Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Liquidation, Sitz: **Odenkirchen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Odenkirchen ist am 20. 6. 1927 eingetragen: Die Vertretungsmacht des Liquidators ist beendet, die Firma ist erloschen.

Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Offenbach a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 28. 6. 1927 eingetragen: Dr. Wilhelm Megerle in Friedberg ist infolge Todes aus dem Vorstand, Kommerzienrat Wilhelm Haller in Friedberg infolge Zuwahl in den Aufsichtsrat aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokuren Hans Mayer in Friedberg und Fritz Wiesmann daselbst sind erloschen.

Dr. Rentschler & Co., Fabrikation chemischer, pharmazeutischer und technischer Präparate, Sitz: **Laupheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Laupheim ist am 1. 7. 1927 eingetragen : Offene Handelsgesellschaft mit Wirkung vom 1. 1. 1927. Gesellschafter: Erwin Rentschler sen., Apotheker in Laupheim, Erwin Rentschler jun., Apotheker in Laupheim, Helmut Rentschler, Apotheker in Laupheim, Hermann Rentschler, Dr. med. in Laupheim, Else Kayser, geb. Rentschler, Ehegattin des Fritz Kayser, Oberleutnants in Meiningen. Die Gesellschafter Helmut Rentschler, Hermann Rentschler und Else Kayser sind von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Viktor Blank Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 6. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21.5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Bielefeld Gebrüder Wächter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 29. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Chemische Fabrik Gebrüder Wächter Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** (Beschluß der Gesellschafter vom 18. 6. 1927.)

Schwefelkies Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 6. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Ernst Böttcher zu Frankfurt a. Main ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt worden. Zu Prokuristen wurden bestellt die Kaufleute Rudolf Fuchs, Wilhelm Philgus, Alfred Schiering und Hans Steuernagel, sämtlich zu Frankfurt am Main. Sie sind ermächtigt, die Firma in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu zeichnen.

Chemische Fabrik „Desitin" Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 6. 1927 eingetragen: Dr. E. Schnell ist nicht mehr Vorstand. Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Friedrich Conrad Grote, Kaufmann, zu Hamburg.

Carl Klinke, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert: **„Desitin"-Werk Carl Klinke Fabrik pharmazeutischer Präparate.** Gesamtprokura ist erteilt an Wilhelm Sieberg und Erich Ullmann.

Dr. Heinrich Kern Chemische Fabrik m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 6. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Dr. Max Haase & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

„Eraras" Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Olsum Fabrikation und Vertrieb chemischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Metallurgia Gesellschaft für chemische und metallurgische Produkte mit beschränkter Haftung — Ico Chemische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Gesellschaft für chemische & technische Produktion Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Jucozon Aktiengesellschaft Fabrikation chemischer Produkte, Sitz sämtlicher Firmen **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist bei diesen Firmen am 1. 7. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Markranstädt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 4. 7. 1927 eingetragen: Dr. ten Hompel ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Geschäftsführer Karl Itschert ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Karl Itschert ist nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 22 und § 26 geändert.

Chemische Fabrik Dr. Hans Julius Braun, Aktiengesellschaft, Berlin — Chemische Fabriken Berlin-Steglitz, Aktiengesellschaft, Berlin-Steglitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 7. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Norddeutsche Chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 1. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Grünau Landshoff und Meyer Aktiengesellschaft, Sitz: **Grünau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Köpenick ist am 27. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1927 ist das Statut § 4 (Unterzeichnung der Aktien) §§ 8 und 20 (Hinterlegung der Aktien) geändert.

Digitized by Google

Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Provita" Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** Die Firma ist am 5. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 5. 1927 abgeschlossen und am 1. 7. 1927 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von diätetischen, medizinisch-diätetischen und chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Kurt Schumann in Dresden. Geschäftsraum: Zwickauer Straße 146.

Wächter & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brackwede.** Die Firma ist am 16. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Artikeln, insbesondere Hochglanzpolierpasten und Metallsalzen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind der Fabrikant Karl Wächter in Brackwede und der Kaufmann Heinrich Legge in Bielefeld. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 5. 1927 errichtet. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder ein jeder von ihnen zusammen mit einem Prokuristen berechtigt.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung: **Mannheim. Hauptsitz: Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 30. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist am 22. 12. 1892 bzw. 21. 4. 1893 festgestellt und am 20. 10. 1898, 16. 6. 1920, 30. 5. und 15. 12. 1924 und 23. 8. 1926 abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und die Fortführung der bisher unter der **Firma Vereinigte Fabriken chemisch-pharmazeutischer Produkte Feuerbach-Stuttgart** und **Frankfurt a. M. Zimmer & Co.** betriebenen Geschäfts sowie überhaupt die Fabrikation chemischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 1 500 000 M. Dr. Albert Weller, Chemiker, Frankfurt a. M., ist Geschäftsführer, Kaufmann Philipp Kampf, Mannheim, und Kaufmann Carl Zimmermann, Mannheim, sind stellvertretende Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die stellvertretenden Geschäftsführer Philipp Kampf und Carl Zimmermann sind mit der Maßgabe bestellt, daß jeder gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Chemische Fabrik Dr. A. Müller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Pirna.** Die Firma ist am 28. 6. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 5. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbeutung des im Besitz des Gesellschafters Dr. Arno Müller befindlichen Fabrikationsverfahrens zur Herstellung chemischer Erzeugnisse. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Willenserklärungen und zur Firmenzeichnung ist die Unterschrift eines Geschäftsführers auch dann ausreichend, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Chemiker Dr. Arno Müller in Pirna. Die Geschäftsräume befinden sich in Pirna, Mühlenstraße 8—10. (2257)

LITERATUR

Die „Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung". Unter Mitwirkung von Ernst Kahn. 6. Jahrgang, Heft 2, 1927. Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., Abteilung Buchverlag.

Im neu erschienenen Heft 2, 1927, der „Wirtschaftskurve" wird die wirtschaftliche Lage mit ihren gegenwärtigen Besonderheiten ausführlich geschildert. In üblicher Weise sind die Darstellungen durch reiches Bild- und Tabellenmaterial ergänzt, wobei wiederum in Spezialuntersuchungen Einzelgebieten besondere Beachtung geschenkt wird, so z. B. der Entwicklung des Baumarktes, der Besserung des Arbeitsmarktes, der Lohnbewegung, der Passivität des Außenhandels usw. In der Gruppe der Einzeldarstellungen, die auch diesmal eine Uebersicht über die Wirtschaftslage in den verschiedenen Ländern gibt, werden die Untersuchungen über die Rationalisierung fortgesetzt. Wandlungen der Kapitalversorgung und -Verwendung bei den deutschen Aktiengesellschaften, soweit über sie die Bilanzen Auskunft geben, kommen zur statistischen und graphischen Darstellung. Die deutsche Kunstseideindustrie, deren nationale und internationale Beziehungen untersucht werden, wird im Anhang nach finanziellen und produktionstechnischen Gesichtspunkten graphisch dargestellt. (2267)

Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte. Herausgegeben von Patentanwalt Dr. Fritz Warschauer, Berlin, im Auftrage des Vorstandes. Sondernummer anläßlich des 50jährigen Bestehens der Deutschen Patentgesetzgebung. Berlin 1927.

Die aus Anlaß des 50 jährigen Bestehens der reichsdeutschen Patentgesetzgebung von dem Verbande Deutscher Patentanwälte herausgegebene Sondernummer seiner monatlichen „Nachrichten" bringt 22 Aufsätze von Mitgliedern des Verbandes. Die Aufsätze betreffen die verschiedensten Gebiete des Patentwesens. Die meisten gehen auf das aktuelle Patentgesetz ein und weisen unter anderm auf neue Richtungen in der Handhabung desselben sowohl seitens des Patentamtes wie seitens der Gerichte hin. Elf Aufsätze betreffen das materielle, fünf das prozessuale Patentrecht; einer beschäftigt sich auch mit dem außerhalb des eigentlichen Patentwesens liegenden Gebrauchsmusterschutz. Die umfangreichsten Erörterungen knüpfen sich an das materielle Recht. Auch die geschichtliche Entwicklung einerseits der reichsdeutschen Patentgesetzgebung im allgemeinen, andererseits der Patentanwaltschaft im besonderen findet in zwei Aufsätzen ihre Würdigung. (2280)

Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 nebst den Durchführungs- und den Ausführungsbestimmungen. Von Dr. Theodor Kipp, Geh. Justizrat, o. ö. Prof. an der Universität Berlin. Berlin 1927. Verlag von Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Das vorliegende umfangreiche Buch bildet den 10. Band des von Reichsfinanzminister a. D. Schiffer herausgegebenen Sammelwerks: „Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren." Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis und des Rechtslebens erläutert der Verfasser alle Zweifelsfragen, wobei die gesamte einschlägige Rechtsprechung und Literatur, die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen sowie die Reichsabgabenordnung und das Bewertungsgesetz herangezogen werden. (2276)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit nach dem Gesetze vom 14. April 1927 (Arbeitszeit-Notgesetz). Erläutert von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Dr. Fr. Syrup, gibt hier eine Erläuterung der wichtigen Bestimmungen des Arbeitszeitnotgesetzes. Bei den unveränderten Vorschriften werden die Begründungen und Ausführungsbestimmungen wiedergegeben, während im übrigen der Verfasser auf die Erläuterungen seines 1924 erschienenen Kommentars über die Arbeitszeitverordnung verweist. (2279)

Hansa-Bund-Tagung 1927.

Die Geschäftsstelle des Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 36, gibt die Stenogramme der vor kurzem in Berlin stattgefundenen diesjährigen Hansa-Bund-Tagung in zwei Flugschriften heraus. Die erste Flugschrift enthält Reden des Hansa-Bund-Präsidenten, Dr. Hermann Fischer, M. d. R., und des Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius, sowie das Stenogramm der Verhandlungen des Wirtschaftspolitischen Gesamtausschusses. Der kommenden Reichsrahmengesetzgebung für die Realsteuern gegenüber haben die Verhandlungen des Hansa-Bundes Einzelvorschläge aufgestellt. Daneben haben die Bundesverhandlungen auch zur Frage: „Finanz- und Verwaltungsreform" neue Anregungen gebracht. Die zweite Flugschrift enthält sodann die auf der Kundgebung in der Berliner Philharmonie gehaltenen Reden zur europäischen Wirtschaftsverständigung. Die Flugschriften können kostenlos von der Geschäftsstelle des Hansa-Bundes angefordert werden. (2260)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 24. Juni 1927. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15	Glaubersalz 8
Alaun 8	Glycerin 95
Ammoniumsulfat 40	Kolophonium 24
Bittersalz 6	Kupfersulfat 22,20
Borsäure 65	Leim 36
Carbolsäure (techn.) 38	Lanolin 11
Carbolsäure (rein) 80	Mineralfarben 5—6
Carbid 18	Natriumbicarbonat 12
Eisensulfat 6	Naphthalin 15

Digitized by Google

Paraffin 38
Pech 9
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gew.) 6
Stearin 55
Weinsäure 123

England (London), 6. Juli 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 63*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 15/10/0
Aetzkali (88/90%) 31
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 32
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 30/10/0
Bleizucker (weiß) 43
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/12/6**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 40
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 66*
Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 · (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 17
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60/65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 21*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 39
Weinsäure 0/1/3½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/10—1/11
Bromnatrium 2/2—2/4
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/6—1/8
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 2/9—3/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.
*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

Frankreich (Paris,) 30. Juni 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17/18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 645—665
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 220
Aetzkali (88/92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 170
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115—120
Bariumchlorid (krist.) 105
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 200
Bariumsuperoxyd (85—87%) 525
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 455
Bleinitrat 650
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 455
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 180
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 80—90
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 16,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 10 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 550
Jod (2mal sublimiert 270 (kg)
Jodkalium 234 (kg)
Jodnatrium (krist.) 238 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelb. 9—9,25 (kg)
Kaliblutlaugensalz rot. 15—19,50 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 300—315
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) 10,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 14 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewasch., Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) — (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 90
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25%) 46—50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 375—455
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 450
Natriumbisulfit (trocken) 170
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit 175
Natriumnitrit 315
Natriumperoxyd (90/92%) 13,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat(gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95, ab Fabr.) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm., 60/62% Dép. Nord) 155—185
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 245—250
Natronwasserglas (neutr., 350) —
Nickelammonsulfat £ 34 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 34 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 775
Pottasche (95—98%) 375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 325
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff (H.P.) 245
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 138
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98/100%, ab Fabr.; in Leihsäcken) 60
Soda (krist.; ab Fabrik, einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Volt) 110
Wismutsubnitrat 106 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 115—125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—390
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 135—145
Zinnchlorid (wasserfrei) 2290
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2595
Zinnober (rein, hitzebeständig — (kg)
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, versch. Sorten) 500—660

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.

Acetanilid 22
Aceton (rein, 99%) 1000 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik, 675 (hl)
Alkohol (denaturierter 355 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 519—535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19—21
Amylalkohol (ab Fabrik) 20
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 9,70
Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 12,60
Aethylacetat (ab Fabrik) 10—10,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 205 bis 220 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 23,50
Cocain, salzsaures 3800
Codein 3400—3755
Coffein (rein) 117
Cumarin 115—155
Diäthylbarbitursäure 100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 520 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 650 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist. 220—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 720
Furfurol (ab Fabrik) 13,75
Gallussäure (pharm.) —
Gallussäure (techn.) —
Glycerin (Dynamit) 1360 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1100
Glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 35—41
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 250
Jodoform 301
Methylacetat 8,75
Methanol (rein, 99%) 900 (100 kg)
Methanol (90° Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., Gew. 50%) 425 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—875 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugel) — (100 kg)
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 450—490 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin 465
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 60—67
Salicylsäure 15—21
Salol 46
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 350
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisch. (rein, Nr. 1) 26
Terpentinöl 440 (100 kg)
Terpeneol 21—38
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 135 bis 140
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen (425—430) (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—480
Weinsäure (ler blanc, krist., pulverförmig od. i. Stücken) 18,75
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) — (100 kg)

Griechenland (Piräus), 1. Juli 1927. Preise in Drachmen per 100 kg *). (1 Drachme = 5,7 Goldpfennige).

Aetznatron (Kantar) 325 (50 kg)
Alaun (pulv.) 650
Alaun (in Stücken) 550
Ameisensäure 2400
Blauholzextrakt 2000
Borax (krist.) 1200
Borax (pulv.) 1350
Calciumcarbid 800
Chlorcalcium 300
Chromalaun 1050
Magnesia, schwefelsaure 550
Milchsäure 2000
Natriumcarbonat 350
Natriumbisulfit 1250
Oxalsäure 1400
Salpetersäure 1800
Schwefel (raffiniert) 220 (50 kg)
Schwefel (Floristella) 195 (50 kg)
Schwefelsäure (66°) 420
Tannin 8500
Wasserstoffperoxyd 450

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Holland (Amsterdam), 6. Juli 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 80—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,50—14
Anilinöl 78—80
Anilinsalz 76—78
Antichlor 8,75—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,75—16,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—74
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 22,50—23,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 9—10
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8—8,75
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 108—115
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,80—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,25
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 8. Juli 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,25 $
Bleiglätte (B.B.U.) 135
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 155
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé chem. rein) 400
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 135
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 580

Polen Anfang Juli. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung).

Aceton 440
Aetznatron 66
Ameisensäure (85%) 150 (Preis in Goldzloty)
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 250
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Cloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm.) 510
Glycerin (techn.) 425
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240
Knochenmehl (entleimt, 30%, P_2O_5, Preis in Goldzloty) 11,50
Kresole 110
Lederleim 300
Methanol (rein, 99%) 260
Methanol (techn.) 200
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 16
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 7. Juli 1927. Preise in čKr. per 1 kg. (incl. Originalpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2,40
Ammoniak (0,910, franko Stat.; excl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,50
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9,00
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 350
Natriumbicarbonat (B.) 3,70
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 44
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

(2247)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 7. 27	6. 7. 27	Aktien	13. 7. 27	6. 7. 27
Byk-Guldenw.	95,—	95,—	Linde's Eismasch.	164,—	162,—
Chem. F. Buckau	131,—	132,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	155,—	103,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	132,75	129,50	Oberschl. Koksw.	107 3/8	105 7/8
„ Milch & Co.	71,75	63,—	Rasquin. Farbw.	115 5/8	115,—
„ Gelsenk.	92,25	92,25	Rh. W. Sprengst.	116,—	—,—
„ W. Albert	159,25	147,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	87 5/8	87,—	ein chem. F. A.-G.	65,—	67,—
Concordia chem. F.	80,—	73,—	J. D. Riedel	67,50	67,25
Dynamit Nobel	150,—	140,—	Rütgerswerke	107,50	107 7/8
Egestorff. Salzw.	129,75	129,75	H. Scheidemandel	28,75	28 1/8
Fahlberg, List	140 1/8	142 5/8	Schering, Chem.	228,—	226,—
I. G. Farbenindustr.	307,—	284,75	Sprengst. Carb.	104,50	107,50
Gehe & Co.	91,25	94,50	Staßfurter Chem.	65,75	66,50
Th. Goldschmidt	141,—	138,25	Thür. Bleiweißf.	76,—	80,—
Harkort Bergw.	28,—	28,—	Union Fabr.chem.P.	80,50	78,75
Heine & Co.	75 7/8	74,—	Ver. chem. Wk. Chl.	171,75	167,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	732,—	685,—
			„ Ultramarinfabr.	155,—	152,—

Devisen	13. 7. 27	11. 7. 27	Devisen	13. 7. 27	11. 7. 27
Argentinien	1,789	1,790	Italien	22,915	22,97
Kanada	4,206	4,211	Jugoslawien	7,415	7,425
Japan	1,987	1,996	Dänemark	112,65	112,79
Aegypten	21,—	21,—	Portugal	20,80	20,80
Türkei	2,157	2,175	Norwegen	108,80	109,—
England	20,455	20,482	Frankreich	16,495	16,515
Ver. Staaten	4,213	4,2185	Tschechoslowakei	12,486	12,502
Brasilien	0,495	0,495	Schweiz	81,12	81,215
Uruguay	4,140	4,140	Bulgarien	3,047	3,052
Holland	168,82	169,03	Spanien	71,90	72,10
Griechenland	5,670	5,670	Schweden	112,83	112,94
Belgien	58,62	58,69	Oesterreich	59,34	59,39
Danzig	81,62	81,70	Ungarn	73,42	73,52
Finnland	10,61	10,622	Rumänien	2,595	2,635

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1927.)

		RM			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,21	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,66
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,88
Litauen	100 Litas	41,69	Argentinien	100 Goldpeso	407,20
Luxemburg	500 Francs	58,62	Chile	100 Peso	51,45
Polen	100 Zloty	47,12	Mexiko	100 Peso	197,22
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Peru	1 peruan. Pfund	16,04
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,96	Uruguay	1 Peso	4,21

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	13. 7. 27	6. 7. 27.
Elektrolytkupfer	121 3/4	122,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	50 1/2—51 1/2	52—53
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	77 3/4—78 3/4	77 1/2—78 1/2

(2292)

Versammlungskalender

21. Juli: Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf, J. C. Schulz, Aktiengesellschaft, Reichenbach i. V., ord. 14. Hauptversammlung, um 4½ Uhr, im kleinen Saal der oberen Bahnhofsrestauration Reichenbach i. V.

22. „ Heine & Co. Aktiengesellschaft, Leipzig, 16. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig, in Leipzig.

26. „ „Diamco" Aktiengesellschaft für Glühlicht zu Berlin, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Komm.-Ges. a. A., Abteilung Behrenstraße, hierselbst, Behrenstraße 68/69.

27. „ Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft, Oranienburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin im Sitzungszimmer der Dresdner Bank, Behrenstraße 35/39. (2258)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 23. JULI 1927 | Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die spanische chemische Industrie.

Die Entwicklung der spanischen chemischen Industrie ist durch den Krieg wesentlich gefördert worden. Als eine Reihe von Erzeugnissen nicht mehr durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden konnten, mußte die Produktion im Inlande aufgenommen werden. Nach Beendigung des Krieges wirkte sich jedoch die Ueberproduktion im Auslande sehr ungünstig auf die junge Industrie in Spanien aus, so daß eine rein protektionistische Zollpolitik eingeschlagen werden mußte, um ernste Schäden zu verhüten. Abgesehen von mehr oder weniger bedeutsamen Abänderungen hat Spanien diese Zollpolitik bis auf den heutigen Tag beibehalten.

Des weiteren stellten sich der Entwicklung der spanischen chemischen Industrie verschiedene andere Schwierigkeiten entgegen, von denen besonders die Krisen der Gerbereien, Färbereien, Druckereien und anderer chemische Erzeugnisse verbrauchender Industrien zu nennen sind. Trotzdem hat sich die chemische Industrie in Spanien von Tag zu Tag weiter ausgedehnt; die Zahl der Fabriken zur Fabrikation der schon bisher hergestellten Erzeugnisse ist vermehrt und neue Fabriken zur Herstellung neuer Erzeugnisse sind gebaut worden.

Die Fabriken, die Erzeugnisse für den Bedarf der Landwirtschaft herstellen, entwickeln sich im allgemeinen immer günstiger. Der Verbrauch von chemischen Erzeugnissen in der Industrie hat sich mit wenigen Ausnahmen stabilisiert; in einigen Fällen sind indessen auch Rückgänge zu verzeichnen.

Zur Herstellung von Erzeugnissen, die früher aus dem Ausland bezogen wurden, sind verschiedene Fabriken errichtet worden, die im allgemeinen auch Erfolge erzielt haben, wenngleich nicht verschwiegen werden darf, daß einige Industrien sich nicht entwickelt haben, weniger infolge ungenügender Nachfrage, als infolge Mangels an technischen Kenntnissen.

Zwei Züge, die die spanischen Industriellen in dieser Beziehung besonders charakterisieren, sind der Mangel an Initiative und der Nachahmungstrieb. Die Zahl der Industriellen, die sich bereit finden, eine neue Industrie zu begründen, ist gering. Noch geringer ist die Zahl derer, die sich für die Verbesserung ihrer Maschineneinrichtungen interessieren. Aber fast alle stimmen darin überein, daß sie gewillt sind, die Produktion eines schon hergestellten Artikels aufzunehmen, sobald sie merken, daß mit diesem gute Erfolge erzielt worden sind. Das Irrige dieser Ansicht braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, wenn man nur die hierdurch verursachte Verschiebung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage und die sich hieraus ergebende Konkurrenz berücksichtigt.

Auf dem Weltmarkt kann die spanische chemische Industrie infolge ihrer im Vergleich zu anderen Ländern zurückgebliebenen technischen Entwicklung nicht in Wettbewerb treten. Die spanischen Fabriken können im allgemeinen — und in vielen Fällen auch lediglich infolge des Zollschutzes — nur in Spanien verkaufen. Die Zahl der Fabriken, die nach dem Auslande ausführen, ist gering. Erschwert wird die Ausfuhr außerdem durch die hohen Frachten und Löhne, durch die hohen Preise für Kohle und Elektrizität, sowie durch die entwerteten Währungen gewisser Länder.

Die in Spanien bestehenden chemischen Fabriken sind fast alle verhältnismäßig klein. Dafür sind aber viele Fabriken, die die gleichen Waren erzeugen, vorhanden, so daß stellenweise sehr scharfe Konkurrenz herrscht.

Zusammenfassend kann man den derzeitigen Stand der spanischen chemischen Industrie etwa wie folgt kurz charakterisieren:

1. vollständiger Mangel an Interessengemeinschaften, dafür aber eine übermäßig große Zahl von kleinen Betrieben;
2. technischer Rückstand in verschiedenen Beziehungen;
3. Ausdehnung der Industrie, sowohl bezüglich ihres Umfanges als auch der Zahl der hergestellten Erzeugnisse;
4. minimale Ausfuhr;
5. Notwendigkeit eines erheblichen Zollschutzes.

Statt die Zahl der bestehenden Fabriken noch weiter zu erhöhen, wäre der spanischen chemischen Industrie damit mehr gedient, die Arbeitsverfahren zu verbessern, die kleinen Betriebe abzuschaffen und an deren Stelle große Unternehmen zu begründen, die dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig sind.

Mineralsäuren.

Die Zahl der spanischen Mineralsäurefabriken ist heute größer als vor einigen Jahren.

Die Produktion von Schwefelsäure ist bedeutend gestiegen; der Hauptgrund hierfür ist der täglich zunehmende Schwefelsäurebedarf der spanischen Superphosphatindustrie. Ferner hat die Errichtung neuer Industrien, besonders auch der Kunstseideindustrie, zur Erhöhung der Nachfrage beigetragen.

Die Schwefelsäureproduktion der spanischen chemischen Industrie beträgt etwa 800 000 bis 850 000 t im Jahre. Etwa drei Viertel der Gesamtproduktion werden zur Herstellung von Superphosphaten verbraucht.

Die Fabrikation von rauchender Schwefelsäure ist kürzlich in Spanien aufgenommen worden. Der spanische Bedarf ist zur Entwicklung einer eigenen Oleumindustrie genügend entwickelt, da die Teerfarbenindustrie und die Sprengstoffindustrie steigende Mengen Oleum aufnehmen. Oleum wird in Spanien von zwei bedeutenden Unternehmen hergestellt.

Von den mit den modernsten Hilfsmitteln ausgestatteten spanischen Schwefelsäurefabriken sind zu nennen: die S. A. Cros, die nach dem Martinverfahren arbeitet, die Fabrik in Porto-Pi, die nach den neuesten Gaillardpatenten arbeitet, die Fabrik in San Carlos, die Mills-Packard-Kammern benutzt, und die Fabrik in Valdestillas, die ohne Anwendung von Bleikammern arbeitet.

Die Gewinnung von Salzsäure erfolgt in mehreren Fabriken nach dem gewöhnlichen Verfahren und in den Anlagen der Sociedad Electroquímica de Flix aus Chlor und elektrolytisch hergestelltem Wasserstoff. Die Produktion von Salzsäure beträgt einige 10 000 t, die größtenteils (6000 t) in Katalonien gewonnen werden.

Digitized by Google

Flußsäure wird von der Compañía Anónima de Productos Químicos hergestellt.

Salpetersäure wird von verschiedenen Fabriken hergestellt, die durchweg Salpeter als Ausgangsmaterial verwenden. Die Produktion ist zur Deckung des spanischen Bedarfs reichlich genügend und kann gegenwärtig mit etwa 6000 t jährlich angenommen werden. Die bedeutendsten Salpetersäurefabriken befinden sich in Katalonien, das etwa die Hälfte der Gesamtproduktion aufbringt.

Die spanische Regierung beabsichtigt, in der Umgebung von Madrid eine große Fabrik zur Herstellung von Mineralsäuren zu errichten; die Produktion dieser Fabrik soll zur Herstellung von Sprengstoffen für den Bedarf des spanischen Heeres und der spanischen Marine Verwendung finden.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die spanische Produktion von Mineralsäuren für den spanischen Bedarf mehr als ausreichend ist. Die ausländische Konkurrenz braucht auf diesem Gebiete nicht gefürchtet zu werden, wenngleich die Ausfuhr praktisch gleich Null ist.

Die Fabrikation von chemisch reinen Säuren für Laboratoriumszwecke und gewisse technische Anwendungen besteht in Barcelona seit der Kriegszeit. Die Begründer dieser Industrie waren die Firmen J. Padrosa und J. M. Torras. Kürzlich hat die Compañía Anónima de Productos Químicos die Fabrikation von chemisch reinen Säuren in großem Maßstabe aufgenommen und liefert einwandfreie Erzeugnisse.

Superphosphate.

Die Produktion von Superphosphaten hat in Spanien infolge der Bedeutung der Landwirtschaft einen sehr großen Umfang angenommen. Der Superphosphatverbrauch der spanischen Landwirtschaft ist in dauerndem Steigen begriffen, da größere Flächen bebaut werden und vor allen Dingen die Landwirte die mit der Anwendung der Superphosphate verbundenen Vorteile schätzen gelernt haben. In den letzten Jahren sind viele Fabriken neu gegründet worden, und der größte Teil der schon länger bestehenden Fabriken hat seine Produktionskapazität erhöht.

Auf diesem Gebiete der spanischen chemischen Industrie ist die Produktion ziemlich konzentriert worden; die Unión Española de Explosivos verfügt zurzeit über sieben Fabriken, deren gesamte Leistungsfähigkeit 180 000 t Superphosphat jährlich beträgt, und die S. A. Cros verfügt über eine Produktion von über 387 000 t jährlich. Die letztere Fabrik beendet soeben den Bau einer neuen großen Fabrik in Lérida.

Der spanische Verbrauch von Superphosphaten betrug während der letzten fünf Jahre durchschnittlich etwa 770 000 t. Das in den spanischen Superphosphatfabriken investierte Kapital beträgt etwa 120 Millionen Pesetas.

Die Superphosphatindustrie ist zweifellos der bedeutendste Zweig der spanischen chemischen Industrie und wird sich aller Voraussicht nach noch weiter entwickeln, wenngleich die gegenwärtige Produktion zur Stabilisierung des Marktes ausreicht.

Die spanischen Superphosphatfabriken verfügen über eine Produktionskapazität von 600 000 t Schwefelsäure jährlich. Die zur Herstellung der Superphosphate benötigten Rohphosphate stammen teils aus den nordamerikanischen Lagern in Florida und teils aus den in französischem Besitz befindlichen Lagern in Marokko, Tunis und Algier.

Spanien besitzt sehr bedeutende Phosphatlager in Logrosán und an anderen Stellen der äußeren Provinzen; eine Ausbeutung dieser Lager ist jedoch infolge der hohen spanischen Eisenbahnfrachten und vor allen Dingen infolge der großen Entfernungen dieser Lager von den Zentren der Superphosphatindustrie (900 km bis Barcelona, 400 km bis Sevilla und 900 km bis Bilbao) unmöglich. In Estremadura haben sich jedoch einige Fabriken etabliert, die die dortigen Lager ausbeuten und zufriedenstellend arbeiten.

Vor kurzem sind in Sierra de España (Murcia) große Lager entdeckt worden, die in größerer Nähe des Meeres liegen und Spanien im Bezug von Rohphosphaten vom Auslande unabhängig machen können; sogar eine Ausfuhr wird sich ermöglichen lassen.

Die gegenwärtigen Besitzer dieser neuen Lager behaupten, daß diese Phosphate auch direkt zur Düngung angewandt werden können, ohne vorher mit Säuren aufgeschlossen zu werden. Falls sich dieses bestätigen sollte, könnten der spanischen Superphosphatindustrie große Gefahren hieraus erwachsen. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist jedoch, solange sie nicht bewiesen ist, stark zu bezweifeln.

Die Möglichkeit der Ausfuhr von spanischen Superphosphaten ist vorhanden; die Preise der Konkurrenz sind jedoch im allgemeinen günstiger als die spanischen Preise.

Die Zahl der spanischen Superphosphatfabriken ist recht beträchtlich; im folgenden ist eine Aufstellung dieser Fabriken mit Angabe ihrer Produktionskapazitäten gegeben:

Name der Fabrik:	Produktionskapazität: t
Barrau y Cía., Mongat	25 000
Comp. Navarra Abonos Químicos, Pamplona	36 000
Compañía Transmediterránea, Porto-Pi	40 000
Estefanía, Vallecas (Madrid)	10 000
Fosfatos de Logrosán S. A., Logrosán (Caceres)	35 000
dto. Villanueva de la Serena	25 000
Establecimientos Gaillard S. A., Mongat (Barcelona)	30 000
Hijos de Mirat, Salamanca	20 000
Hijo de Pío Remirez, Salamanca	6 000
La Fertilizadora S. A., Palma de Mallorca	32 000
Industrias Químicas de Castilla, Valdestillas (Valladolid)	18 000
La Industrial Química de Zaragoza (Zaragoza)	45 000
Francisco Niederleytner, Silla (Valencia)	12 000
José Antonio Noguera, Valencia	60 000
Productos Químicos de Huelva (Huelva)	60 000
Real Compañía Asturiana de Minas, San Juan de Nieve (Asturias)	40 000
San Carlos S. A. (Vasco Andaluza de Abonos) Malaga	20 000
dto., Sevilla	45 000
Sociedad Anónima Carrillo, Atarfe (Granada)	20 000
Sociedad Anónima Cros (Badalona)	100 000
dto., Alicante	44 000
dto., Alicante	50 000
dto., Malaga	31 000
dto., Sevilla	60 000
dto., Santander	40 000
dto., Valencia	62 000
Union Española de Explosivos S. A., Aldea-Moret (Caceres)	30 000
dto., Cartagena	60 000
dto., Madrid	15 000
dto., Malaga	10 000
dto., Sevilla	10 000
dto., Luchana (Bilbao)	40 000
dto., Manjoya (Oviedo)	15 000
Sociedad Minera y Metalúrgica de Peñarroya, Pùeblo Nuevo del Terrible	50 000
Sociedad Navarra de Industrias, Lodosa	21 000

Die Einfuhr von Rohphosphaten hat sich nach der Statistik des Nationalwirtschaftsrats in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	248 459	13 168
1923	350 672	18 586
1924	379 604	20 119
1925	397 480	13 514
1926	478 803	16 279

Digitized by Google

Die Herkunftsländer der in den beiden letzten Jahren eingeführten Rohphosphate sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Herkunftsland:	1925		1926	
	t	1000 Ptas.	t	1000 Ptas.
Vereinigte Staaten	91 309	3 105	108 886	3 702
Frankreich	39 102	1 329	—	—
Algier	72 890	2 478	98 427	3 347
England	782	27	—	—
Tunis	33 910	1 053	79 417	2 700
Französich-Marokko	147 111	5 003	192 073	6 530
Spanisch-Marokko	4 087	139	—	—

Die spanische Einfuhr von Superphosphaten zeigt während der letzten Jahre trotz der dauernd steigenden inländischen Produktion einen regelmäßigen Anstieg, wie die folgende Tabelle zeigt:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	62 052	12 410
1923	96 922	19 385
1924	129 573	25 915
1925	146 534	23 445
1926	201 033	18 596

Im folgenden sind die Herkunftsländer der in den beiden letzten Jahren eingeführten Superphosphate wiedergegeben:

Herkunftsland	1925		1926	
	t	1000 Ptas.	t	1000 Ptas.
Frankreich	50 284	8 046	82 371	7 619
Deutschland	504	78	1 652	153
Belgien	11 660	1 786	3 860	357
Vereinigte Staaten	1 344	22	—	—
England	3 576	572	1 083	100
Holland	72 640	11 623	98 312	9 094
Portugal	3 329	533	5 389	499
Französich-Marokko	—	—	8 366	774

Pyrite.

Die von der spanischen Industrie verbrauchten Pyrite stammen vollständig aus inländischer Produktion. Spanien ist der bedeutendste Pyritproduzent der Erde; erst in größerem Abstande folgen die anderen Produktionsländer, wie Italien und Skandinavien. Zwischen den spanischen und den schwedischen Pyritproduzenten scheint vor kurzem ein die Regelung der Absatzverhältnisse bezweckendes Abkommen getroffen worden zu sein.

Die Pyritausfuhr Spaniens hat sich in den letzten Jahren nach der vom Nationalwirtschaftsrat herausgegebenen Statistik wie folgt entwickelt:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	1 371 735	32 922
1923	1 171 788	28 123
1924	1 565 995	37 584
1925	1 399 114	22 386
1926	1 350 619	21 610

Während der beiden letzten Jahre verteilte sich die spanische Pyritausfuhr auf folgende Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1925		1926	
	t	1000 Ptas.	t	1000 Ptas.
Deutschland	111 349	1 782	89 189	1 427
Belgien	155 208	2 483	110 257	1 764
Dänemark	11 020	176	21 681	347
Vereinigte Staaten	21 401	342	13 699	219
Frankreich	581 563	9 305	628 308	10 053
Algier	8 902	142	20 994	386
England	157 985	2 528	157 926	2 527
Holland	245 108	3 922	245 309	3 925
Italien	93 323	1 493	54 085	865
Französisch-Marokko	5 614	90	4 655	74
Norwegen	7 641	122	—	—
Rußland	—	—	4 516	72

Alkaliverbindungen.

Alkaliverbindungen werden in Spanien von zwei bedeutenden Unternehmen hergestellt, der Sociedad Solvay, die eine ausgedehnte Fabrik in Santander besitzt, und der Sociedad Electroquímica de Flix in Tarragona.

In Santander werden jährlich etwa 30 000 t Natriumcarbonate, davon über 20 000 t Soda, hergestellt. Des weiteren werden hier etwa 15 000 bis 20 000 t Aetznatron nach dem gewöhnlichen Verfahren gewonnen. Im Jahre 1924 stellte diese Fabrik 28 000 t Carbonate her.

In Flix wird das Aetznatron durch Elektrolyse von Kochsalz hergestellt; die Fabrik verfügt über 3000 PS (aus Wasserläufen) für diese Zwecke. Die Produktion betrug im Jahre 1924 2689 t und beträgt gegenwärtig etwa 3000 t jährlich.

Pottasche und Aetzkali werden in Spanien nicht hergestellt.

Die spanische Ausfuhr von Aetznatron ist sehr bedeutend und betrug in den letzten Jahren nach der Statistik des Nationalwirtschaftsrates wie folgt:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	7 103	4 191
1923	6 965	4 110
1924	6 697	3 951
1925	5 068	2 280
1926	9 324	4 196

Die Aetznatronausfuhr der beiden letzten Jahre verteilte sich auf folgende Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1925		1926	
	t	1000 Ptas.	t	1000 Ptas.
Holland	574	258	—	—
Portugal	4 489	2 020	4 836	2 176
England	—	—	4 488	2 020

Die in der Position „Aetzkali und Aetznatron" der Einfuhrstatistik angegebenen Mengen entfallen hauptsächlich auf Aetzkali. Die Einfuhr dieser Position betrug in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	816	392
1923	1 475	708
1924	839	403
1925	957	306
1926	1 216	389

(Schluß folgt.) (2295)

Jahresversammlung der britischen Chemical and Dyestuffs Traders' Association, Ltd.

Einem im „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen Bericht über die Mitte Juni in London abgehaltene diesjährige Generaljahresversammlung der Gesellschaft entnehmen wir die folgenden Einzelheiten aus dem Bericht des Präsidenten, Mr. Victor Blagden:

Die Gesellschaft überwacht sorgsam die Interessen der britischen Chemikalienhändler, deren Lage ohne die Tätigkeit der Gesellschaft sehr viel schlimmer wäre, als sie heute ist. Bezüglich des Schlüsselindustriegesetzes, führte Mr. Blagden aus, könne sich die Gesellschaft mit der Art und Weise, in der das Gesetz vom Handelsamt gehandhabt werde, nicht einverstanden erklären. Bei der Bearbeitung der Anträge auf Absetzung von Waren von der Schutzzolliste scheine das Handelsamt eine Obstruktionspolitik zu verfolgen, indem es für die Verschleppung der Genehmigung von Anträgen die unmöglichsten Gründe angibt. Als Beispiel kann der Oxalsäurefall angesehen werden; erst nachdem die Gesellschaft Schritte im Parlament unternommen hatte, wurde vom Handelsamt die diesbezügliche Verordnung erlassen. Außerdem besteht noch eine Reihe von Anträgen, die vor fast einem Jahre gestellt worden sind, deren Erledigung aber immer noch nicht erfolgt ist. Für Hydrochinon, Cocain, Cocainchlorhydrat, pharmazeutisch reine Milchsäure usw. hat das Handelsamt die Aufhebung des Industrieschutzzolles bisher nicht zugestanden. Die Mitteilungen des Handelsamtes, daß die Produktion in verschiedenen Fällen demnächst aufgenommen werden soll, kann nicht befriedigen; das Handelsamt müßte eine bestimmte Frist festsetzen;

Digitized by Google

hat nach deren Ablauf die Produktion des in Frage kommenden Artikels nicht begonnen, so müßte dieser Artikel sofort für zollfrei erklärt werden. Bei der jetzigen Taktik des Handelsamts hat keiner einen Vorteil, sondern alle an dem betreffenden Artikel interessierten Kreise befinden sich im Nachteil. Mit Genugtuung kann dagegen festgestellt werden, daß in den wenigen Fällen, in denen der Industrieschutzzoll aufgehoben worden ist, die Verbilligung der Ware dem Verbraucher voll und ganz zugute gekommen ist.

Während des vergangenen Jahres wurde ein Versuch unternommen, weitere tausend Chemikalien auf die Liste der zollpflichtigen Waren zu bringen; als die Gesellschaft dessen gewahr wurde, legte sie energischen Protest ein, der auch von Erfolg begleitet war; denn als die Zusatzliste herausgegeben wurde, enthielt sie keine der Chemikalien, die gewisse an der Produktion interessierte Kreise dem Handelsamt zur Aufnahme empfohlen hatten. Die Schwerchemikalienhändler haben der Gesellschaft die Erhaltung der Marktfreiheit zu verdanken.

Die neue Merchandise Marks Act wurde von dem Präsidenten ebenfalls einer scharfen Kritik unterzogen, wobei er erklärte, daß dieses Gesetz von einem absoluten Mangel an Kenntnissen über die Gebräuche im internationalen Warenverkehr zeuge und den Warenaustausch erschwere.

Die Stellung der Regierung zu den Händlern zeugt von wenig Sympathie für letztere. Während den Händlern alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, um sie an der Verteilung ihrer Waren zu hindern, gewährt die Regierung den Produzenten, die sich auch als Händler betätigen, die größten Erleichterungen. Es ist bekannt, daß ein guter Teil der von den englischen Feinchemikalienproduzenten versandten Produkte nicht von den betreffenden Firmen hergestellt ist. Was diese Firmen, die sich Fabrikanten nennen, betreiben, ist reiner Handel.

Die Tendenz auf seiten der Produzenten, unter Ausschaltung des Zwischenhandels in direkten Kontakt mit den Verbrauchern zu treten, besteht weiter; infolge dieser Tendenz haben sich kürzlich Gruppen von Produzenten zusammengeschlossen, um den Absatz einer Anzahl chemischer Produkte zu kontrollieren. Für eine Anzahl dieser Produkte hat der Verbraucher nicht mehr die Möglichkeit, sich seinen Lieferanten aussuchen zu können. (2214)

Die Titanweißindustrie Norwegens.

Der „Norwegian Trade Review" entnehmen wir folgende Ausführungen:

In der Mitte der sechziger Jahre begann eine englisch-norwegische Minengesellschaft die außergewöhnlich reichen Lager von hoch titanhaltigen Eisenerzen auszubeuten, die sich in Räkefjord zwischen Egersund und Flekkefjord in Norwegen befinden. Die Gesellschaft förderte ungefähr 100 000 t dieses Erzes, das sie mit großem Erfolg in ihren Hochofenanlagen in England zur Herstellung eines Edelstahles von hervorragender Qualität verwandte, der besonders zur Panzerung von Kriegsschiffen geeignet war. Obgleich die Bemühungen der Gesellschaft in technischer Hinsicht von Erfolg gekrönt waren, so war in finanzieller Beziehung das Gegenteil der Fall. Es zeigte sich nämlich, daß der Prozeß zu teuer zu stehen kam, denn wegen der Gegenwart eines so hohen Prozentsatzes von Titan lag der Schmelzpunkt mehrere hundert Grade über dem des Eisens. Der beste Stahl wurde auf diesem Wege erhalten, aber es war auch der teuerste, und die Gesellschaft endete mit dem Bankrott.

Ein halbes Jahrhundert später wurden die Versuche, diesen natürlichen Reichtum Räkefjords nutzbar zu machen, wieder aufgenommen. Und diesmal war es gerade derjenige Faktor, der früher die Ursache so vieler Schwierigkeiten war, welcher jetzt das Lager wertvoll machte: denn nun wurde das Titan und nicht mehr das Eisen verwertet. Das Titanweiß, dessen Herstellung jetzt aufgenommen wurde, ist auf dem Weltmarkt als eine Farbe bekannt, die sich durch ihre qualitativen Eigenschaften auszeichnet.

Die Titan Co. Aktiengesellschaft, Frederiksstad, die sich mit der Produktion von Titanweiß befaßt, wurde im Jahre 1916 gegründet und begann um 1919 ihre Tätigkeit. Sie ist der größte Produzent der Welt.

Außerhalb Norwegens hat die Fabrikation von Titanweiß u. a. in den Vereinigten Staaten Fortschritte gemacht. Vor einigen Jahren wurde der das Titanweiß herstellende amerikanische Konzern durch die National Lead Co. of America übernommen, und jetzt heißt es, daß die National Lead Co. die Kontrolle über die Titan Co. in Frederiksstad erlangt hat. Es scheint, daß seit einigen Jahren zwischen dem norwegischen und dem amerikanischen Unternehmen ein Uebereinkommen bestanden hat, das in der Hauptsache den Austausch von Patenten und technischen Informationen bezweckte. Die Titan Co. in Frederiksstad soll unter ihrer jetzigen Direktion weiter arbeiten. Die norwegische Titanfarbenproduktion wird ausschließlich auf die europäischen, afrikanischen, asiatischen und australischen Märkte gebracht werden, während die Nachfrage der amerikanischen Verbraucher durch die Fabrikanten in Amerika befriedigt wird.

Der norwegische Titanweißexport stieg von 315 t im Jahre 1920 auf 2293 t im Jahre 1925 und 2494 t im Jahre 1926. Der Wert der 1925er Ausfuhr überstieg 2,5 Millionen Kronen.

In Ergänzung obiger Mitteilungen geben wir eine im „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" veröffentlichte Nachricht wieder, der zufolge längere Verhandlungen über die Ueberlassung der Aktienmajorität der A/S Titan Co. an die National Lead Co. stattgefunden haben. Diese Transaktion habe die norwegische Regierung jetzt gutgeheißen. Es bestehe die Absicht, den Betrieb auch in Soknedal, dessen Gruben im Besitz der Gemeinde sind, aufzunehmen. In Soknedal solle sich noch Erz für mehrere Jahrhunderte finden, und man habe vor, das Erz von den dortigen Gruben nach Frederiksstad zur Aufbereitung zu transportieren. (2155)

Der Jahresbericht der „N.V. Hollandsche Kunstzijde-Industrie".

Dem „Algemeen Handelsblad" entnehmen wir folgende Angaben:

Der Jahresbericht der „N. V. Hollandsche Kunstzijde-Industrie" beginnt mit der Bemerkung, daß das Jahr 1926 für die Kunstseideerzeugung eine bedeutungsvolle Periode dargestellt habe.

Die Verkaufspreise haben sich vom Anfang des Jahres an bis zum Ende fortlaufend abwärts bewegt. Die Ursachen dafür sind verschiedener Art gewesen. In erster Linie ist nicht die so häufig verantwortlich gemachte Ueberproduktion als Ursache der Preissenkung zu bezeichnen, sondern die übermäßige Konkurrenz von Seiten der Länder mit geschwächter Valuta, wie beispielsweise Italien. Außerdem ist die Wechselwirkung zwischen der Zurückhaltung der Konsumenten, die bei sinkender Preistendenz nur den unmittelbaren Bedarf deckten, und der Preisentwicklung zu berücksichtigen.

Mit Genugtuung wird festgestellt, daß die Gesellschaft trotz der eben erwähnten Umstände das Geschäftsjahr mit günstigem Ergebnis abschließt. Dies ist hauptsächlich der im letzten Jahresbericht angekündigten Erweiterung der Fabrikanlagen, die im Verlauf des Jahres 1926 zu voller Auswirkung gekommen ist, und zur Folge gehabt hat, daß die Gestehungskosten durchaus im Einklang mit den Verkaufspreisen heruntergegangen sind, zuzuschreiben.

Wenn auch die obenerwähnten Umstände dazu geführt haben, daß sich das Absatzgebiet teilweise und in

Digitized by Google

zunehmendem Maße verschoben hat, so ging doch der Verkauf im abgelaufenen Geschäftsjahr ohne Schwierigkeiten vonstatten.

Die Erfahrungen dieses Jahres haben indessen die Ueberzeugung befestigt, daß es sich auf alle Fälle empfehle, in der einmal eingeschlagenen Richtung stetiger Verbesserung des Produktes bei gleichzeitiger möglichst weit getriebener Herabsetzung des Herstellungspreises weiterzugehen. So wurde denn auch durch Ausgabe von Obligationen und Anteilen das Kapital vergrößert und zu einer weiteren Erhöhung der Produktion geschritten. Es ist zu erwarten, daß unter günstigen Umständen in 16 Monaten das volle Produktionsvermögen mit 2400 kg pro Tag ereicht werden wird.

Nach Ueberzeugung der Firma wird die neue Kapitalsaufnahme dazu führen, daß sich neben der Erniedrigung der Gestehungskosten das Bruttorendement des erhöhten Kapitals etwa verdoppeln wird.

Für die Steigerung der Produktion ist auch die stets wachsende Nachfrage maßgebend. Gleichzeitig ist eine gewisse Lähmung, die durch Mangel an flüssigem Kapital bedingt wurde, beseitigt. Die Aussichten für das neue Geschäftsjahr sind zufriedenstellend. Die Verkaufspreise zeigen eher anziehende als sinkende Tendenz, und die Nachfrage ist auch weiterhin lebhaft zu nennen.

Die bekannten, durch rasche Aufwertung verursachten Krisenerscheinungen haben sich auch in der französischen Kunstseideindustrie in erheblichem Maße fühlbar gemacht. Das ist besonders im letzten Vierteljahr 1926 der Fall gewesen. Es wurde nur wenig für den Export gearbeitet. Die zeitweise entstandene Absatzstockung ist inzwischen wieder vollkommen beseitigt, und die günstige Tendenz der Weltmarktpreise hat auch die Aussichten des französischen Unternehmens der Firma bedeutend verbessert.

Das mit der technischen Beihilfe der Firma in Spanien errichtete Unternehmen, die „Seda de Barcelona" ist im Verlaufe des Jahres 1926 mit dem Bau und der Einrichtung der Fabrikanlagen soweit fortgeschritten, daß noch in der zweiten Hälfte dieses Jahres die Aufnahme der Produktion zu erwarten ist. Die Tagesleistung ist auf 1000 kg angesetzt. Von Einfluß sind jedoch die lokalen Verhältnisse, Verfügbarkeit von Arbeitskräften und dergl. Im vorigen Jahresbericht wurde mitgeteilt, daß die finanzielle Beteiligung an diesem Unternehmen nur geringen Umfang angenommen hat. Zu Beginn des Geschäftsjahres 1927 ist eine Beihilfe in Form einer Garantie für die für die „Seda de Barcelona" erforderlichen Bankkredite zugesagt worden. Die spanischen Verhältnisse lassen erwarten, daß die Ergebnisse befriedigend sein werden.

Der Reingewinn beträgt 1 298 159 Gulden (im Vorjahr 1 460 644 Gulden), die Dividende 6 % (im Vorjahre 8 %). (1715)

Produktion von Roh- und Superphosphaten in den Vereinigten Staaten.

Rohphosphate.

Die Weltproduktion von Rohphosphaten, die vor dem Kriege etwa 7 Millionen t betrug, ist während des Krieges sehr heruntergegangen und hatte erst im Jahre 1923 mit 6,82 Millionen t das Vorkriegsniveau fast wieder erreicht. Im Jahre 1924 stieg die Weltproduktion auf 8,1 Millionen t und im Jahre 1925 auf 8,62 Millionen t.

Der Anteil der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1924 2,87 Millionen t und im Jahre 1925 3,48 Millionen t.

Im Jahre 1926 betrug der Versand von Rohphosphaten durch die amerikanischen Produzenten laut Aufstellung des Bureau of Mines 3 209 976 long t im Werte von 10,9 Millionen $ gegenüber 3 481 819 long t im Werte von 11,55 Millionen $ im Vorjahre. Der Rückgang beträgt somit der Menge nach 8% und dem Werte nach 6%.

Die Preise haben sich teilweise recht erheblich geändert. Während in Florida höhere Preise erzielt wurden, ist der Durchschnittspreis per Tonne in Tennessee bedeutend herabgegangen.

Nachdem im Jahre 1925 die Produktion um 21% im Vergleich zum Jahre 1924 zugenommen hatte, ist der im Jahre 1926 erfolgte Rückgang angesichts der zunehmenden Bedeutung der nordafrikanischen Produktionsgebiete nicht sonderlich überraschend. Für den Rückgang der amerikanischen Gesamtproduktion ist in erster Linie die verminderte Produktion von „hard-rock"-Phosphaten in Florida verantwortlich, die im Jahre 1926 nur 116 264 t im Werte von 465 308 $ betrug, während im Jahre 1925 378 692 t im Werte von 1 448 526 $ gewonnen wurden. Die Produktion von „land-pebble"-Phosphaten in Florida ist in geringem Maße von 2 551 272 t auf 2 591 943 t gestiegen, der Wert der Produktion ist von 7,34 auf 8,22 Millionen $ gestiegen.

In Tennessee und Kentucky ist die Produktion von Rohphosphaten der Menge nach nur wenig, von 477 077 t auf 464 192 t, zurückgegangen; wertmäßig ist der Rückgang bedeutender, da die Produktion im Jahre 1925 einen Wert von 2,43 Millionen $, im Jahre 1926 dagegen nur noch von 2,05 Millionen $ darstellte.

In anderen Staaten ist die Produktion unbedeutend; so betrug sie in Idaho 33 113 t im Werte von 133 020 $ und in Wyoming 4 464 t im Werte von 29 000 $.

Die Einfuhr von Rohphosphaten nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 17 378 long t im Werte von 192 611 $, d. h. das Sechsfache der Menge und das Fünffache des Wertes der Einfuhr im Jahre 1925.

Die Ausfuhr weist sowohl mengen-, als auch wertmäßig bedeutende Rückgänge auf und betrug im Jahre 1926 749 163 long t im Werte von 4,44 Millionen $. Der Menge nach beträgt der Rückgang 14% und dem Werte nach 22%.

Schwefelsäure und Superphosphate.

Während der Versand von Düngemitteln im April 1927 in den südlichen Staaten die Zahlen des Aprils 1926 um 29% überstieg, ist der Versand von Düngemitteln in der ganzen Saison — Dezember 1926 bis April 1927 — bedeutend hinter der vorjährigen Saison zurückgeblieben und betrug nur 3 836 160 short t gegenüber 4 518 482 t im Vorjahre. Der Rückgang für die jetzige Saison beträgt demnach über 15%.

Da die Düngemittelindustrie der größte Schwefelsäureverbraucher ist, sind auch die Produktion und der Absatz von Schwefelsäure durch die derzeitige Lage der Düngemittelindustrie wesentlich beeinträchtigt worden. Andere Industrien, die wichtige Absatzgebiete für Schwefelsäure darstellen, sind in diesem Jahre bis jetzt sehr lebhaft beschäftigt, so daß der Verbrauch für diese Zwecke einen kleinen Ausgleich für den geringeren Schwefelsäureverbrauch der Düngemittelindustrie schafft.

In der Düngemittelindustrie selbst scheint der Rückgang der Schwefelsäureproduktion noch stärker als der Rückgang im Absatz von Düngemitteln zu sein. Wie die National Fertilizer Association berichtet, ist die Produktion von Superphosphaten im ersten Quartal des Jahres 1927 um über 20% hinter der des ersten Quartals 1926 zurückgeblieben. Unter Einrechnung des Monats April, der eine Belebung der Nachfrage brachte, beträgt der Rückgang im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres etwa 15%.

Ueber die Lage der amerikanischen Düngemittelindustrie gibt der vom Handelsdepartement veröffentlichte Halbjahresbericht folgende Einzelheiten:

Digitized by Google

Die Düngemittelindustrie produzierte im zweiten Halbjahr 1926 810 326 t Schwefelsäure und verbrauchte 972 806 t Schwefelsäure zur Herstellung von 1 805 691 t Superphosphaten, die insgesamt 30,61 Millionen Einheiten (zu 20 lbs.) nutzbarer Phosphorsäure enthielten. Die von den Düngemittelproduzenten verbrauchte Schwefelsäure stammte demnach zu 83,3% aus eigener Produktion dieser Industrie.

Der Absatz von Superphosphaten, die als solche verkauft wurden, betrug 649 864 t mit 11,33 Millionen Einheiten nutzbarer Phosphorsäure. 319 800 t Superphosphate mit 5,46 Millionen Einheiten wurden zur Herstellung anderer Düngemittel verwandt.

Die Statistik des zweiten Halbjahres 1926 zeigt im Vergleich zu der des zweiten Halbjahres 1925 einen Rückgang der Produktion von Superphosphaten um 11,8%, einen Rückgang im Absatz von Superphosphaten um 11,1%, eine Abnahme der Lagerbestände von Schwefelsäure (am Ende der in Frage kommenden Berichtszeiten) um 7,3% und eine Zunahme der Lagerbestände von Superphosphaten um 6,2%.

Die Statistik der zweiten Hälfte 1926 enthält die Berichte von 172 Betrieben, von denen sich 114 auf folgende südliche Staaten verteilten: Alabama 16, Arkansas 1, Florida 6, Georgia 35, Louisiana 5, Mississippi 6, Nord-Carolina 18, Süd-Carolina 19, Tennessee 7, Texas 1; die restlichen 58 Betriebe verteilten sich auf folgende nördliche und westliche Staaten: Californien 2, Illinois 4, Indiana 5, Kentucky 1, Maryland 7, Massachusetts 2, Michigan 1, Montana 1, New Jersey 4, New York 1, Ohio 17, Pennsylvania 4 und Virginia 9.

Ueber die Produktion, den Verbrauch usw. von Schwefelsäure sind folgende Daten angegeben:

	2. Hälfte 1926 1000 t	1. Hälfte 1926 1000 t	2. Hälfte 1925 1000 t
Lagerbestände zu Beginn des genannten Zeitraums	86	101	105
Produktion der berichtenden Unternehmen	810	936	955
Durch Kauf beschafft*)	414	378	435
Insgesamt verfügbar:	1310	1415	1495
Verbrauch zur Herstellung von Düngemitteln	973	1086	1122
Versand:			
an Düngemittelfabriken	155	151	181
an andere Fabriken	89	95	91
Lagerbestände am Schluß des genannten Zeitraums	93	83	101

Ueber die Produktion, den Absatz usw. von Superphosphaten und der in ihnen enthaltenen Einheiten Phosphorsäure gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

	2. Hälfte 1926 1000 t	1. Hälfte 1926 1000 t	2. Hälfte 1925 1000 t
Lagerbestände zu Beginn des genannten Zeitraums	1 328	1 964	1 038
nutzbare Phosphorsäure**)	22 572	31 778	17 036
Produktion der berichtenden Betriebe	1 806	1 993	2 046
nutzbare Phosphorsäure**)	30 613	33 558	34 535
Absatz	970	2 567	995
nutzbare Phosphorsäure**)	16 784	42 392	17 026
a) als Superphosphat verkauft	650	1 365	731
nutzbare Phosphorsäure**)	11 329	22 740	12 438
1. in Säcken	245	660	255
nutzbare Phosphorsäure**)	4 397	11 101	4 459
2. in Bulkladungen	405	705	476
nutzbare Phosphorsäure**)	6 932	11 639	7 979
b) zur Herstellung anderer Düngemittel verwandt	320	1 202	263
nutzbare Phosphorsäure**)	5 455	19 652	4 588
Lagerbestände am Schluß des genannten Zeitraums	2 036	1 349	1 917
nutzbare Phosphorsäure**)	34 262	22 311	31 739

*) Als Kauf bzw. Verkauf rechnet auch der Versand von Schwefelsäure von einer Anlage eines Unternehmens zu einer anderen Anlage des gleichen Unternehmens.

**) In 1000 Einheiten zu 20 lbs. (2025)

Der Außenhandel einiger französischer Kolonien.

Dem „Bulletin de l'Agence Générale des Colonies" entnehmen wir die folgenden Angaben über die französischen Kolonien Madagaskar, Réunion und Guadeloupe.

Madagaskar. Die wichtigsten, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnisse, die Madagaskar im Jahre 1925 aus Frankreich einführte, waren chemische Düngemittel, von denen Frankreich 458 t gegenüber 34 t im Jahre 1924 lieferte. Aus England wurden besonders zusammengesetzte Arzneimittel eingeführt, und zwar 44 895 kg im Jahre 1925 im Vergleich zu 20 292 kg im Jahre 1924. Die Einfuhr von Zündhölzern aus Skandinavien betrug im Jahre 1925 44 497 kg und im Vorjahre 23 868 kg.

Die wichtigsten nach Frankreich ausgeführten Erzeugnisse waren tierisches Wachs, von dem Frankreich im Jahre 1925 598 t gegenüber 682 t im Vorjahre bezog, Ricinussamen (1160 t gegenüber 1400 t im Vorjahre), Gewürznelken (749 t gegenüber 515 t im Vorjahre), Vanille (411 t gegenüber 296 t im Vorjahre) und Graphit (6328 t gegenüber 4881 t im Vorjahre).

Nach England wurden im Jahre 1925 5513 t Graphit gegenüber 4661 t im Vorjahre und 78 t Gewürznelken gegenüber 32 t im Vorjahre ausgeführt.

Deutschland bezog von Madagaskar im Jahre 1925 15 t tierisches Wachs gegenüber 17 t im Vorjahre und 1700 t Graphit im Vergleich zu 1629 t im Jahre 1924.

Andere Länder, die an der Graphitausfuhr beteiligt waren, sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die im Jahre 1925 792 t bezogen gegenüber 198 t im Jahre 1924, Italien mit 628 t gegenüber 147 t und Belgien mit 20 t gegenüber 39 t im Vorjahre.

Réunion. Die Einfuhr von Zündhölzern ist im Jahre 1925 auf 38 000 Gros gegenüber 18 000 Gros im Jahre 1924 gestiegen. Von der gesamten Einfuhr lieferten Frankreich 3000 Gros, Indochina 16 000 Gros, Algier 14 000 Gros und China 5000 Gros. Gegen Ende des Jahres 1925 bestanden in Réunion große Lagerbestände von Zündhölzern.

Während die Einfuhr von chemischen Düngemitteln im Jahre 1924 3471 t betrug, wurden im Jahre 1925 nur noch 2763 t eingeführt. Der Rückgang der Einfuhr ist teilweise auf die höheren Preise zurückzuführen, die ein Nachlassen der Nachfrage herbeigeführt haben.

Die Einfuhr von anderen chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln ist sowohl mengen- als auch wertmäßig im Steigen begriffen.

Die Ausfuhr von Vanille ist von 83 t im Jahre 1924 auf 60 t im Jahre 1925 zurückgegangen. Die französischen Abnehmer haben sich über den schlechten Konservierungszustand der gelieferten Schoten beschwert, so daß der weitere Versand hierdurch beeinträchtigt wurde und sich gegen Ende des Jahres 1925 bedeutende Vorräte in Réunion befanden.

Die Gewinnung von ätherischen Oelen macht in Réunion gute Fortschritte; die Ausfuhr von Geranium- und Vetiveröl war im Jahre 1925 um 50% höher als im Jahre 1924.

Guadeloupe. Der Anbau von Vanille hat sich infolge der erzielten Preise in den letzten Jahren beträchtlich ausgedehnt. Auf der Insel bestehen zwei Sorten, einheimische Vanille (Vanillon) und die aus Mexiko eingeführte Vanille. Die erstere wächst in den Wäldern wild; die letztere ist wegen ihres feineren Aromas und ihres größeren Aromagehalts die gesuchtere. Daneben wird aber auch Vanillon nach Frankreich und den Vereinigten Staaten ausgeführt.

(Fortsetzung auf Seite 792.)

Digitized by Google

Der Außenhandel der Südafrikanischen Union mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926

Einfuhr:

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs *)	1925 Wert in £
17	Kasein:	53	1 529	85	1 927
	Großbritannien	42	1 220	55	1 382
	China	. . .	. . .	20	277
	Argentinien	. . .	. . .	5	126
18	Tierkohle:	456	4 385	1	36
	Großbritannien	453	4 260	1	24
	Tschechoslowakei	2	118	. . .	. . .
	Frankreich	. . .	. . .	0,02	1
	Deutschland	0,4	3	. . .	. . .
	Portug. Ost-Afrika	0,9	3	. . .	. . .
	Türkei	. . .	. . .	0,1	3
	Ver. Staat. v. A.	0,001	1	0,1	8
21	Leim . . . . Centals	8 526	14 762	6 543	10 966
	Großbritannien	5 735	10 418	4 873	8 122
	Canada	2	7	. . .	. . .
	Indien	4	9	. . .	. . .
	Australien	81	115	160	412
	Straits Settlements	476	398	570	601
	Oesterreich	. . .	. . .	2	. . .
	Belgien	257	446	160	277
	Frankreich	136	657	76	247
	Holland	1 065	1 280	405	580
	Ost-Indische Inseln (Holl.)	. . .	. . .	6	11
	Deutschland	310	568	85	176
	Polen (einschl. Danzig)	12	22	23	33
	Rußland	. . .	. . .	11	20
	Schweiz	2	8	. . .	1
	Türkei	3	8	. . .	. . .
	China	. . .	3	. . .	. . .
	Tschechoslowakei	1	2	6	15
	Ver. Staat. v. A.	388	731	154	447
	Lettland	33	50	12	18
	Afghanistan	20	36	. . .	. . .
	Argentinien	1	4	. . .	. . .
76	Kurkuma	372	3 394	366	5 836
	Indien	366	3 318	343	5 192
95	Nichtalkoholhaltige Essenzen	. . .	11 388	. . .	10 057
	Großbritannien	. . .	7 124	. . .	6 718
	Canada	. . .	49	. . .	5
	Indien	. . .	20	. . .	21
	Australien	. . .	111	. . .	186
	West-Ind. Inseln (Brit.)	. . .	7	. . .	24
	Frankreich	. . .	1 399	. . .	1 419
	Deutschland	. . .	1 098	. . .	237
	Holland	. . .	588	. . .	326
	Italien	. . .	280	. . .	332
	Schweiz	. . .	10	. . .	4
	Japan	. . .	10	. . .	12
	Türkei	. . .	190	. . .	68
	Ver. Staat. v. A.	. . .	492	. . .	699
100	Kindernährmittel: Glaxo und Lactogen:	239	24 288	367	36 194
	Großbritannien	27	2 121	21	2 101
	Australien	187	19 857	304	29 115
	Neu-Seeland	25	2 283	42	4 978
	Schweiz	0,4	27	. . .	. . .
101	Andere Kindernährmittel	83	9 165	110	12 968
	Großbritannien	73	8 280	93	11 764
	Australien	0,1	4	5	410
	Neu-Seeland	0,3	31	0,05	3
	Belgien	. . .	. . .	0,05	21
	Frankreich	. . .	. . .	0,04	4
	Deutschland	0,2	71	0,1	6
	Holland	1	102	0,2	27
	Italien	. . .	. . .	0,1	4
	Schweiz	3	210	8	548
	Ver. Staat. v. A.	6	467	3	181
117	Tamarinden	440	2 965	466	3 211
	Indien	440	2 944	466	3 199

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
122	Gelatine	288	17 089	339	21 512
	Großbritannien	45	3 506	42	4 252
	Irland	. . .	. . .	0,2	33
	Indien	0,6	152	0,4	126
	Ceylon	. . .	. . .	. . .	. . .
	Australien	191	10 083	196	10 679
	Neuseeland	18	895	. . .	. . .
	Tschechoslowakei	0,1	10	. . .	. . .
	Belgien	7	360	72	3 515
	Finnland	0,3	18	0,2	16
	Frankreich	. . .	. . .	13	595
	Cochinchina	. . .	. . .	0,3	177
	Deutschland	8	491	7	485
	Holland	0,6	17	0,04	2
	Norwegen	5	242	. . .	. . .
	Polen (einschl. Danzig)	. . .	. . .	0,1	7
	Schweiz	0,04	5	0,01	1
	China	0,1	56	. . .	. . .
	Japan	3	437	7	1 611
	Ver. Staat. v. A.	0,3	22	0,02	7
	Afghanistan	. . .	. . .	0,01	6
	Brasilien	0,1	14	. . .	. . .
170	Saccharin	8	4 388	6	3 411
	Großbritannien	4	3 516	3	2 592
	Tschechoslowakei	0,03	10	0,1	18
	Frankreich	0,4	78	0,3	95
	Deutschland	3	707	3	653
	Holland	0,2	49	0,1	40
	Ver. Staat. v. A.	0,1	28	0,004	13
181	Traubenzucker	4 699	31 178	4 203	36 273
	Großbritannien	110	868	60	547
	Belgien	46	330	83	719
	Deutschland	. . .	. . .	25	259
	Holland	7	60	12	118
	Ver. Staat. v. A.	4 535	29 920	4 023	34 630
185	Weinstein, gereinigt	132	5 708	157	5 702
	Großbritannien	92	4 062	87	3 490
	Frankreich	9	322	23	778
	Deutschland	6	196	3	110
	Holland	0,4	22	. . .	. . .
	Italien	24	1 106	6	245
	Spanien	. . .	. . .	34	977
	Ver. Staat. v. A.	. . .	. . .	4	102
190	Essig in Fässern: galls.	17 041	1 682	7 003	646
	Großbritannien	17 011	1 675	6 841	635
	Australien	. . .	. . .	152	10
	Ver. Staat. v. A.	30	7	10	1
191	Essig in Flaschen: galls.	17 044	3 678	21 562	4 395
	Großbritannien	16 157	3 497	20 200	4 141
	Frankreich	35	6	12	3
	Ver. Staat. v. Amerika	838	174	1 350	251
198	Essenzen, alkoholhaltig galls.	15 581	34 384	12 254	26 373
	Großbritannien	12 299	31 212	8 380	23 044
	Irland	. .	.	545	376
	Australien	181	207	3	9
	Tschechoslowakei	60	60	1	5
	Frankreich	2 570	1 517	3 035	2 027
	Deutschland	206	452	116	246
	Holland	215	755	117	488
	Schweiz	1	17	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	49	164	57	178
205	Natürliches und künstlich. Mineralwasser, Tafelwasser . . doz.	13 390	2 834	15 601	3 364
	Großbritannien	6 624	1 606	7 716	1 951
	Irland	1 207	359	1 723	487
	Indien	124	36	. . .	. . .
	Frankreich	2 126	269	1 271	175
	Deutschland	2 874	480	3 222	579
	Holland	166	22	. . .	. . .
	Norwegen	. . .	. . .	1 641	168
	Italien	20	5	. . .	. .
	Schweden	186	39	. . .	. .
	Ver. Staat. v. Amerika	52	9	. . .	. .

*) soweit nicht anders angegeben. 1 Cental = 45,359 kg.

Digitized by Google

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
209	Absoluter Alkohol galls.				
	Großbritannien	5	18	6	13
210	Collodium u. Jodtinktur (galls.)	9	66	117	367
	Großbritannien	3	46	116	363
	Ver. Staat. v. Amerika	6	20	. . .	. . .
212	Methanol (galls.)	8 339	1 821	7 811	2 019
	Großbritannien	2 655	896	3 829	1 052
	Frankreich	. . .	. . .	246	78
	Deutschland	1 154	192	43	9
	Holland	. . .	. . .	600	76
	Schweden	4 528	732	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	2	1	3 093	804
215	Alkoholhaltige medizinische Präparate (galls.)	4 098	22 873	5 341	25 431
	Großbritannien	2 726	17 095	3 782	19 418
	Neu-Seeland	3	8	. . .	. . .
	Indien	11	40	. . .	. . .
	Belgien	2	20	. . .	. . .
	Dänemark	. . .	. . .	9	26
	Frankreich	104	405	146	488
	Deutschland	93	203	92	239
	Holland	22	64	28	110
	Italien	8	29	17	37
	Spanien	. . .	. . .	104	84
	Schweiz	7	311	16	321
	Türkei	.	5	1	27
	Ver. Staat. v. Amerika	1 122	4 693	1 145	4 680
216	Alkoholhaltige kosmetische Präparate (galls.)	1 800	5 726	1 255	4 064
	Großbritannien	633	3 092	502	2 503
	Frankreich	807	1 436	556	1 005
	Deutschland	116	298	68	145
	Holland	3	13	2	5
	Schweden	. . .	. . .	4	13
	Schweiz	3	98	. . .	38
	Japan	1	6	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	237	783	123	355
374	Antimon Regulus Centals	141	421	38	149
	Großbritannien	7	45	28	87
	China	134	376	10	62
378	Magnesit Centals				
	Holland	. . .	. . .	308	116
381	Aluminium:				
	in Barren Centals	170	914	362	1 976
	Großbritannien	170	914	362	1 973
382	in Ingots Centals	201	1 256	124	668
	Großbritannien	163	1 070	92	496
	Canada	32	158	32	172
	Deutschland	6	28	. . .	. . .
386	Antimon:				
	in Barren Centals	42	123	68	167
	Großbritannien	. . .	. . .	44	107
	China	42	123	24	60
387	in Ingots Centals	152	507	91	283
	Großbritannien	53	166	25	78
	China	99	341	66	205
402	Ferromangan Centals	8 815	6 067	5 509	4 866
	Großbritannien	5 992	4 535	5 509	4 866
	Indien	1 122	676	. . .	. . .
	Schweden	1 701	856	. . .	. . .
403	Ferrosilizium Centals	2 478	2 407	3 767	3 165
	Großbritannien	141	149	789	473
	Tschechoslowakei	257	237	. . .	. . .
	Belgien	. . .	. . .	150	44
	Deutschland	. . .	. . .	. . .	1
	Norwegen	1 527	1 322	2 384	2 224
	Jugoslavien	458	653	. . .	. . .
	Schweden	95	46	444	423
404	Andere Ferrolegierungen Centals	240	325	720	690
	Großbritannien	20	79	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	. . .	256	237
	Norwegen	220	246	464	453

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
487	Quecksilber	140	23 980	106	17 084
	Großbritannien	5	900	0,4	106
	Deutschland	0,1	26	0,03	3
	Holland	4	828	. . .	. . .
	Italien	92	15 104	56	9 087
	Spanien	38	7 087	49	7 856
	Schweiz	0,1	29	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	0,03	6	0,6	32
561	Schwerspat	997	2 263	462	1 466
	Großbritannien	34	91	11	33
	Australien	134	457	179	610
	Belgien	11	28	. . .	. . .
	Deutschland	818	1 687	271	818
600	Graphit	294	3 790	227	2 746
	Großbritannien	266	3 277	169	1 958
	Ceylon	5	40	19	164
	Holland	12	136	9	119
	Madagaskar	1	18	. . .	. . .
	Deutschland	4	62	24	181
	Ver. Staat. v. Amerika	5	257	5	324
602	Pyrite Centals				
	Großbritannien	. . .	. . .	14	1
637	Treibstoffe(Gasolin etc.) 1000 galls.	34 004	1 762 430	20 890	1 274 825
	Großbritannien	94	5 865	2	232
	Aegypten	8 941	391737	. . .	. . .
	Deutschland	0,3	50	. . .	. . .
	Ost-Ind. Inseln (Holl.)	380	23 781	8 506	408583
	Rumänien	4 577	184775	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	20 011	1 156 166	12 382	865967
642	Benzin und Benzol (galls.)	503	98	5 053	308
	Großbritannien	197	36	13	9
	Deutschland	306	62	. . .	. . .
	Ost-Ind. Inseln (Holl.)	. . .	. . .	2 400	164
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. . .	2 640	135
643	Kreosot (galls.)	106 039	5 538	102 145	3 875
	Großbritannien	105 899	5 524	100 042	3 685
	Belgien	. . .	. . .	696	87
	Deutschland	110	10	. . .	. . .
	Italien	. . .	. . .	220	27
	Schweden	30	4	1 187	76
646	Rizinusöl (galls.)	44 270	15 826	41 970	17 105
	Großbritannien	26 783	11 937	28 570	13 123
	Indien	3 608	735	3 628	861
	Belgien	314	66	701	181
	Frankreich	10 650	2 657	8 259	2 609
	Deutschland	101	30	40	21
	Italien	214	101	746	300
	Ver. Staat. v. Amerika	1 735	131	1	1
651	Leinöl, gekocht (galls.)	215 180	36 865	182 970	39 099
	Großbritannien	209 563	35 944	181 121	38 692
	Canada	236	5	. . .	. . .
	Indien	36	9	. . .	. . .
	Belgien	. . .	. . .	300	63
	Deutschland	50	10	. . .	. . .
	Holland	5 288	895	1 546	343
	Schweden	5	1	3	1
	Ver. Staat. v. Amerika	2	1	. . .	. . .
655	Aetherische und parfümierte Oele	. . .	35 849	. . .	28 254
	Großbritannien	. . .	12 851	. . .	9 405
	Canada	. . .	1	. . .	2
	Indien	. . .	69	. . .	216
	Ceylon	. . .	293	. . .	228
	Australien	. . .	3 115	. . .	2 872
	Ost-Ind. Inseln (Brit.)	. . .	6	. . .	19
	Straits Settlements	. . .	1	. . .	28
	West-Ind. Inseln (Brit.)	. . .	273	. . .	237
	Oesterreich	. . .	4	. . .	95
	Belgien	. . .	15	. . .	20
	Bulgarien	. . .	20	. . .	30
	Tschechoslowakei	. . .	. . .	. . .	5
	Frankreich	. . .	3 384	. . .	2 283
	Algerien	. . .	13	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	948	. . .	1 056

Digitized by Google

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
	Holland	. . .	2 377	. . .	2 200
	Ost-Ind. Inseln (Holl.)	. . .	95	. .	249
	Italien	. . .	4 738	. . .	2 194
	Rußland	. . .	15	. . .	19
	Spanien	. . .	606	. . .	261
	Kanar. Inseln	. . .	. . .	. . .	11
	Schweden	. . .	. . .	. . .	15
	Schweiz	. . .	71	. . .	13
	China	. . .	532	. . .	390
	Japan	. . .	1 742	. . .	1 803
	Mexiko	. . .	13	. . .	. . .
	Ver. Staaten v. Amerika	. . .	4 633	. . .	4 533
656	Temperafarben, Wachsfarben, Wasserfarben	. . .	48 586	. . .	42 969
	Großbritannien	. . .	14 181	. . .	12 463
	Belgien	. . .	32	. . .	. . .
	Frankreich	. . .	2	. . .	18
	Deutschland	. . .	96	. . .	1
	Holland	. . .	25	. . .	78
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	34 250	. . .	30 408
658	Beizen u. Asphaltfarben	. . .	6 949	. . .	8 045
	Großbritannien	. . .	6 465	. . .	5 683
	Deutschland	. . .	23	. . .	110
	Holland	. . .	15	. . .	36
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	446	. . .	2 216
659	Andere fertig zubereitete Farben einschließlich Künstler- und Emaillefarben	. . .	153921	. .	161722
	Großbritannien	. . .	120425	. . .	138672
	Canada	. . .	2093	. . .	1 108
	Indien	. . .	. . .	. . .	5
	Australien	. . .	34	. . .	48
	Neu-Seeland	. . .	1	. . .	. . .
	Cypern	. . .	. . .	. . .	24
	West-Ind. Inseln (Brit.)	. . .	. . .	. . .	7
	Hongkong	. . .	. . .	. . .	1
	Oesterreich	. . .	6	. . .	. . .
	Belgien	. . .	163	. . .	71
	Tschechoslowakei	. . .	38	. . .	2
	Dänemark	. . .	4	. . .	. . .
	Frankreich	. . .	120	. . .	107
	Deutschland	. . .	1 710	. . .	952
	Holland	. . .	4 575	. . .	4 378
	Italien	. . .	104	. . .	20
	Norwegen	. . .	807	. . .	1 212
	Portug. Ost-Afrika	. . .	10	. . .	. . .
	Spanien	. . .	. . .	. . .	7
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	23 809	. .	15 107
660	Bleiglätte	442	9 236	347	7 448
	Großbritannien	442	9 223	347	7 440
	Deutschland	0,03	2	0,3	8
	Italien	0,1	5	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	0,1	6	. . .	. . .
661	Bleimennige	321	6 094	390	5 283
	Großbritannien	263	5 024	376	4 996
	Canada	0.5	14	. .	. . .
	Belgien	1	26	2	38
	Deutschland	4	32	0.6	15
	Holland	50	954	9	186
	Italien	. . .	. . .	2	48
	Spanien	1	24	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	1	20	. . .	. . .
662	Bleiweiß	47	1 061	43	1 014
	Großbritannien	42	970	35	895
	Belgien	0,5	8	. . .	.
	Deutschland	. . .	. . .	2	15
	Holland	4	83	6	104
663	Oker	1 254	8 382	690	5 186
	Großbritannien	1 250	8 344	673	5 064
	Frankreich	4	38	11	77
	Holland	. . .	. . .	0,6	13
	Italien	. . .	. . .	5	32
664	Andere Mineral-Farben	720	9 628	1 267	13 532
	Großbritannien	598	8 158	1 118	11 605
	Indien	. . .	. .	1	25
	Neu-Seeland	. . .	. . .	1	3

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
	Cypern	0,1	2	0,2	3
	Tschechoslowakei	0,2	6	0,003	1
	Belgien	8	51	15	357
	Frankreich	8	63	9	87
	Deutschland	20	379	28	480
	Holland	29	453	30	33?
	Italien	16	138	20	234
	Norwegen	0,2	10	. . .	. . .
	Spanien	21	126	37	171
	Schweden	2	29	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	17	211	7	230
665	Andere Farben, in Oel angerieben: Bleimennige in Oel	94	1 286	127	2 295
	Großbritannien	89	1 207	120	2 240
	Frankreich	2	43	. . .	. . .
	Deutschland	0,3	7	. . .	. . .
	Holland	3	27	6	55
	China	0,2	2	. . .	. . .
666	Bleiweiß in Oel	3 810	83 273	3 215	76 482
	Großbritannien	2 731	61 791	2 348	58 063
	Australien	35	1 094	. . .	. . .
	Canada	66	1 529	130	3 206
	Belgien	17	326	11	229
	Frankreich	38	733	18	363
	Deutschland	6	120	2	40
	Holland	901	17 377	676	13 917
	Norwegen	4	79	2	45
	Schweden	. . .	. . .	0,03	1
	Ver. Staat. v. Amerika	12	224	28	618
667	Andere Farben in Oel	1 548	22 803	721	9 594
	Großbritannien	1 388	19 500	658	8 515
	Canada	0.05	2	. . .	. . .
	Belgien	. . .	. . .	1	30
	Frankreich	. . .	. . .	0,06	1
	Deutschland	7	60	0,2	12
	Holland	99	1 753	46	625
	Italien	3	58	. . .	. . .
	Norwegen	36	702	9	176
	Ver. Staat. v. Amerika	15	728	6	235
668	Patenttrockner	102	1 598	175	2 657
	Großbritannien	101	1 579	165	2 488
	Belgien	. . .	. . .	0,2	3
	Deutschland	0,2	3	. . .	. . .
	Holland	0,7	16	8	144
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. .	0,8	22
670	Sonstige Kitte, Lösungsmittel usw.	. .	18 405	. . .	9 989
	Großbritannien	. . .	12 273	. . .	6 847
	Canada	. . .	5	. . .	35
	Belgien	. . .	1 365	. . .	857
	Frankreich	. . .	157	. . .	79
	Deutschland	. . .	299	. . .	15
	Holland	. . .	1 841	. . .	1 622
	Italien	. . .	4	. . .	. . .
	Norwegen	. . .	. . .	. . .	40
	Spanien	. . .	29	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	2 432	. . .	463
670a	Schuhwichse und -crème	. . .	99 043	. . .	96 365
	Großbritannien	. . .	96 066	. . .	92 427
	Australien	. . .	168	. . .	69
	Dänemark	. . .	. . .	. . .	30
	Frankreich	. . .	1	. . .	13
	Deutschland	. . .	161	. . .	387
	Japan	. . .	. . .	. . .	6
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	2 645	. . .	3 414
670b	Andere Oele, Wachse, Farben und Lacke	. . .	86 025	. . .	82 845
	Großbritannien	. . .	76 014	. . .	75 824
	Deutschland	. . .	127	. . .	120
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	9 842	. . .	6 591
672	Gummi arabicum	15	342	25	736
	Großbritannien	7	171	8	165
	Brit.-Sudan	0,7	17	11	292
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. . .	3	164

Digitized by Google

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
673	Andere Gummen	34	1 142	114	2 343
	Großbritannien	17	485	31	539
	Indien	3	217	1	155
	Brit.-Sudan	5	143	23	615
	Dänemark	. . .	. . .	47	433
	And. franz. Kolonien	0,6	7	3	69
	Holland	3	102	0,5	31
	Schweiz	0,08	3	0,2	35
	Türkei	1	43	3	273
674	Kolophonium	374	4 726	1 452	12 752
	Großbritannien	15	260	253	1 761
	Frankreich	117	1 529	244	2 697
	Ver. Staat. v. Amerika	237	2 833	956	8 294
675	Manganresinate	2	54	63	497
	Großbritannien	2	54	1	22
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. . .	61	475
676	Schellack (trocken)	92	6 642	92	8 198
	Großbritannien	3	169	2	95
	Indien	86	6 333	88	7 768
	Ost-Ind. Inseln (Brit.)	. . .	. . .	2	236
677	Schellack- und Gummipräparate	83	1 374	53	1 149
	Großbritannien	34	497	6	221
	Indien	0,04	2	0,2	18
	Deutschland	3	30	0,8	76
	Holland	37	478	36	542
	Ost-Ind. Inseln	0,04	6	0,1	9
	Ver. Staat. v. Amerika	9	309	9	273
680	Toiletteseife	777	58 197	650	54 685
	Großbritannien	268	25 259	272	27 036
	Irland	0,01	1	1	123
	Canada	6	321	2	157
	Indien	1	41	0,01	2
	Australien	76	1 199	8	273
	Aegypten	. . .	. . .	0 02	1
	Palästina	0,5	55	. . .	. . .
	Oesterreich	1	74	2	97
	Belgien	. . .	. . .	3	95
	Tschechoslowakei	0,06	6	. . .	. . .
	Dänemark	114	4 219	178	6 077
	Finnland	0,01	1	. . .	. . .
	Frankreich	61	3 379	28	1 824
	Deutschland	26	1 486	15	861
	Griechenland	0,09	3	. . .	. . .
	Holland	8	272	6	237
	Italien	0,1	17	0,3	27
	Portug. Ost-Afrika	0,08	4	. . .	. . .
	Schweden	2	97	1	66
	Schweiz	. . .	. . .	0,03	7
	Ver. Staat. v. Amerika	213	21 753	133	17 802
681	Seifenextrakte u. -Pulver	227	5 658	144	3 556
	Großbritannien	203	5 182	113	2 982
	Australien	3	48	3	48
	Frankreich	0,1	13	0,006	1
	Deutschland	0,08	3	0,03	8
	Ver. Staat. v. Amerika	21	412	27	517
682	Andere Seifenpräparate (Monkey Brand, Bon Ami, Sand, Sandoper, Vim etc.)	590	12 318	501	11 231
	Großbritannien	64	1 987	61	1 727
	Canada	2	105	2	55
	Australien	296	4 516	211	3 200
	Dänemark	0,04	3	0,05	1
	Frankreich	0,06	1	. . .	
	Deutschland	0,3	7	0,1	3
	Portug Ost-Afrika	. . .	. . .	0,1	2
	Ver. Staat. v. Amerika	228	5 699	227	6 243
691	Terpentinöl (galls.)	84 799	22 316	55 822	15 553
	Großbritannien	. . .	. . .	212	77
	Canada	2 371	398	. . .	. . .
	Deutschland	240	51	. . .	. . .
	Ost-Ind. Inseln (Holl.)	32	3	32	2
	Polen	110	46	.	. . .
	Rußland	58	14	. . .	. . .
	Schweden	2 391	566	330	72
	Ver. Staat. v. Amerika	79 597	21 238	55 248	15 402

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
695	Bienenwachs	17	1 403	17	1 139
696	Paraffin	2 379	33 037	8 860	144118
	Großbritannien	13	267	1 208	22 377
	Indien	1 021	14 965	5 052	86 314
	Deutschland	. . .		0,2	10
	Ost-Ind. Inseln (Holl.)	1 066	14 143	438	5 278
	Ver. Staat. v. Amerika	279	3 662	2 157	30 038
	Säuren:				
699	Essigessenz u. Essigsäure (galls.)	4 515	2 337	4 265	2 042
	Großbritannien	3 816	2 108	3 712	1 817
	Canada	574	160	433	168
	Frankreich	5	3	. . .	. . .
	Deutschland	111	60	69	44
	Holland	9	4	34	8
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	2	17	5
700	Borsäure	159	3 442	173	3 675
	Großbritannien	123	2 653	166	3 552
	Frankreich	8	166	0,6	15
	Deutschland	22	527	6	105
	Italien	2	45	0,1	3
	Ver. Staat. v. Amerika	3	51	. . .	. . .
701	Zitronen- u. Weinsäure	264	15 547	182	10 630
	Großbritannien	156	10 042	97	6 232
	Brit.-West-Afrika	0,1	5	. . .	. . .
	Deutschland	38	1 709	41	1 909
	Holland	0,1	5	0,1	5
	Italien	70	3 771	44	2 478
	China	. . .	. . .	0,1	6
	Ver. Staat. v. Amerika	0,1	15	. . .	. . .
702	Salpetersäure	22	665	13	394
	Großbritannien	19	583	3	232
	Deutschland	3	80	5	162
	Ver. Staat. v. Amerika	0,01	2	. . .	. . .
703	Oxalsäure	14	191	14	218
	Großbritannien	1	22	0,8	23
	Tschechoslowakei	0,2	4	. . .	. . .
	Deutschland	10	136	9	139
	Holland	2	29	4	56
704	Phosphorsäure	2	84	7	234
	Großbritannien	2	74	7	234
	Deutschland	0,3	10	. . .	. . .
705	Schwefelsäure	132	2 095	138	2 309
	Großbritannien	91	1 573	78	1 730
	Deutschland	4	88	8	118
	Ver. Staat. v. Amerika	37	434	52	461
706	Gerbsäure	0,9	103	0,3	41
	Großbritannien	0,1	14	0,01	2
	Deutschland	0,7	87	0,3	35
	China	. . .	. . .	0,004	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	0,01	2	0,04	4
707	Andere Säuren (einschl. Aceton)	155	4 382	74	2 304
	Großbritannien	87	2 436	42	1 165
	Canada	0,07	4	. . .	. . .
	West-Ind. Inseln (Brit.)	0,06	5	. . .	. . .
	Tschechoslowakei	0,8	33	. . .	. . .
	Dänemark	0,04	4	0,04	1
	Frankreich	. . .	. . .	0,4	41
	Deutschland	59	1 588	25	900
	Holland	0,6	18	3	80
	Italien	. . .	. . .	0,2	13
	Ver. Staat. v. Amerika	7	294	3	104
708	Ammoniak (wasserfrei)	281	10 580	245	13 336
	Großbritannien	89	4 553	52	3 526
	Australien	13	866	64	4 213
	Frankreich	. . .	. . .	14	737
	Deutschland	59	1 330	62	2 013
	Ver. Staat. v. Amerika	120	3 832	53	2 847
709	Ammoncarbonat	77	1 567	94	2 865
	Großbritannien	69	1 448	93	2 058
	Deutschland	8	117	0,4	7
	Ver. Staat. v. Amerika	0,06	2	. . .	. . .

Digitized by Google

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
710	Ammonchlorid	60	1 076	42	713
	Großbritannien	39	804	24	502
	Belgien	0,06	1	. . .	. . .
	Deutschland	21	263	17	210
	Portug. Ost-Afrika	. . .	. . .	0,03	1
	Ver. Staat. v. Amerika	0,1	8	. . .	. . .
711	Ammonnitrat	442	4 300	724	8 140
	Großbritannien	4	75	3	62
	Deutschland	438	4 209	722	8 078
	Rußland	0,3	7	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	0,1	9	. . .	. . .
712	Salmiakgeist . . (galls.)	15 880	3 628	13 963	3 924
	Großbritannien	14 754	3 391	11 223	3 678
	Australien	.	. .	2 618	236
	Deutschland	516	49	122	10
	Ver. Staat. v. Amerika	610	188	. . .	. .
713	And. Ammonverbindung.	209	3 217	58	1 155
	Großbritannien	60	1 441	50	978
	Australien	25	188	. . .	.
	Deutschland	116	1 351	1	25
	Holland	0,1	1	1	53
	Schweiz	0,06	4	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	8	232	5	99
714	Kaliumcyanid und ferrocyanid	25	787	2 154	32 877
	Großbritannien	1	90	321	4 981
	Canada	. . .	. . .	1 814	27 272
	Tschechoslowakei	24	652	. . .	. .
	Deutschland	0,7	43	1	52
	Ver. Staat. v. Amerika	0,01	2	18	572
715	Kaliumcarbonat	237	2 733	185	2 117
	Großbritannien	11	160	3	81
	West-Ind. Inseln (Brit.)	0,6	8	. . .	. . .
	Belgien	7	77	. . .	. . .
	Frankreich	0,5	11	0,3	7
	Deutschland	212	2 432	180	2 017
	Holland	4	42	. . .	. . .
	Italien	0,02	1	. . .	. . .
	Rußland	0,1	2	0,8	12
716	Aetzkali	271	3 510	140	1 832
	Großbritannien	45	572	30	370
	Deutschland	216	2 810	110	1 457
	Schweden	10	128	0,07	5
717	Andere Kaliverbindungen	552	9 203	497	8 289
	Großbritannien	31	1 715	35	1 094
	Belgien	. . .		4	0,06
	Tschechoslowakei	15	269	12	285
	Frankreich	1	29	9	185
	Deutschland	200	3 494	142	3 051
	Holland	2	53	0,6	16
	Italien	0,01	1	. . .	. . .
	Polen (einschl. Danzig)	. . .	. . .	2	60
	Schweden	297	3 384	291	3 535
	Ver. Staat. v. Amerika	5	258	. . .	. . .
718	Natriumcarbonat	3 338	10 422	4 661	13 978
	Großbritannien	2 537	8 219	3 231	10 480
	Canada	4	27	. . .	. . .
	Kolonie Kenya	728	1 801	1 165	2 650
	Belgien	. .	. . .	33	36
	Frankreich	22	70	. . .	. . .
	Deutschland	0,3	13	18	91
	Portug. Ost-Afrika	. . .	. . .	168	338
	Ver. Staat. v. Amerika	47	292	45	383
719	Aetznatron	7 192	76 390	6 078	66 230
	Großbritannien	6 048	68 639	4 294	54 718
	Belgien	4	40	. . .	. .
	Tschechoslowakei	. . .	. . .	2	86
	Frankreich	0,5	5	. . .	. . .
	Deutschland	38	358	39	541
	Holland	. .	. .	0,7	12
	Norwegen	0,1	6	. . .	. .
	Schweden	. . .	. . .	0,01	. . .
	Rußland	26	168	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	1 076	7 174	1 742	10 871
	Argentinien	. . .	. . .	0,07	2

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
720	Kristallsoda	393	1 885	389	1 259
	Großbritannien	251	1 049	230	918
	Canada	37	555	. . .	. . .
	Kolonie Kenya	90	220	112	225
	Belgien	4	9	. . .	. . .
	Dänemark	. . .	. . .	0,4	9
	Frankreich	11	52	0,1	1
	Deutschland	. . .	. . .	11	34
	Holland	. . .	. . .	35	72
721	Natriumzyanid	10 715	269313	7 531	229004
	Großbritannien	3 910	134317	5 436	190304
	Canada	4 720	70 827	1 811	28 448
	Indien	32	1 000	. .	. . .
	Tschechoslowakei	1 746	53 846	225	8 052
	Frankreich	56	2 096	. . .	. .
	Deutschland	226	6 371	60	2 200
	Polen	1	20	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	24	836	. . .	. . .
722	Wasserglas	1 717	6 649	1 793	8 144
	Großbritannien	1 070	4 388	1 292	6 213
	Canada	14	210	. .	. . .
	Belgien	22	65	42	135
	Frankreich	. .	. . .	0,1	12
	Deutschland	301	922	214	996
	Holland	308	1 057	244	788
	Ver. Staat. v. Amerika	2	7	. . .	. . .
723	And. Natriumverbind.	1 604	12 494	1 425	14 303
	Großbritannien	1 368	10 318	1 166	11 345
	Canada	0,1	2	. .	. . .
	Indien	0.8	6	. . .	. . .
	Belgien	27	166	45	352
	Frankreich	41	308	11	62
	Deutschland	144	1 490	147	1 480
	Holland	2	14	1	178
	Italien	0,2	2	0,1	3
	Schweiz	. . .	. . .	7	120
	China	0,5	29	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	19	159	47	763
724	Alaun	2 083	6 000	1 830	5 177
	Großbritannien	1 338	4 084	1 119	3 196
	Indien	0,01	1	. . .	. . .
	Deutschland	686	1 625	705	1 948
	Italien	36	189	6 000	33
	Ver. Staat. v. Amerika	23	101	. . .	. . .
725	Bariumsuperoxyd	12	191	14	211
	Großbritannien	9	143	0,06	2
	Deutschland	3	48	13	209
726	Bleichmittel (Chlorkalk)	1 065	6 551	1 549	7 409
	Großbritannien	199	1 096	674	3 060
	Oesterreich	7	24	10	43
	Belgien	. . .	. . .	6	30
	Frankreich	11	50	. . .	. . .
	Deutschland	299	1 324	563	3 094
	Holland	3	126	153	563
	Italien	82	343	45	191
	Rumänien	395	1 668	86	385
	Schweden	0,4	3	. . .	. . .
	Jugoslawien	0,2	1	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	68	1 916	11	43
728	Speisewasserkomposition	166	4 155	109	3 272
	Großbritannien	130	3 292	96	2 920
	Canada	27	708	5	129
	Australien	3	131	4	124
	Dänemark	. . .	. .	0,5	8
	Ver. Staat. v. Amerika	0,6	18	3	91
729	Speisewasserflüssigk.	5	176	0.8	297
	Großbritannien	5	176	0,6	229
	Australien	. . .	. . .	0,7	30
	Deutschland	. . .	. . .	. . .	. .
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. . .	0,1	38
730	Borax	609	13 618	504	11 945
	Großbritannien	571	13 044	492	11 776
	Belgien	1	11	. . .	. . .
	Frankreich	7	75	. . .	. . .
	Deutschland	23	327	10	123
	Italien	0,08	3	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	6	158	2	46

Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 786.)

Besondere Vanillekulturen bestehen nicht; der Anbau erfolgt in Kaffeeplantagen verstreut. Die jährliche Ausfuhr von Vanille und Vanillon beträgt etwa 30 t.

Die Gewinnung von Anotto und Blauholz hat den Pflanzern früher große Gewinne eingebracht; seit der technischen Herstellung der synthetischen Farbstoffe gehen die Kulturen jedoch jedes Jahr weiter zurück. Zur Zeit werden jährlich etwa 16 t Anotto und 600 t Blauholz ausgeführt.

Die wichtigsten aus Frankreich eingeführten Waren sind chemische Düngemittel, Seifen, Parfümerien und Oelfarben. Die Vereinigten Staaten liefern hauptsächlich chemische Düngemittel, Seifen und Zündhölzer.

Obgleich in Guadeloupe die Möglichkeit gegeben ist, bei der Zucker- und Rumfabrikation aus Rohrzucker Nebenprodukte, wie Düngemittel und Kohlensäure zu gewinnen, werden diese Möglichkeiten nicht ausgenutzt. (2137)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . . 74,10 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 18. Juli 1927. (2309)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zweites Gesetz über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen. Vom 14. Juli 1927.

Im Reichsgesetzblatt Teil II vom 15. Juli d. J. wird das „Zweite Gesetz über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen" veröffentlicht, welches auf S. 765 (Nr. 28) der „Chem. Ind." zum Abdruck gebracht ist. Das Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft und bleibt vom Tage des Inkrafttretens ab sechs Monate in Geltung. (2341)

Der deutsch-japanische Handelsvertrag.

Nach Meldungen aus Tokio sind die deutsch-japanischen Handelsvertragsverhandlungen zum Abschluß gelangt. Die Unterzeichnung des neuen Vertrages erfolgte am 20. Juli. Es handelt sich zunächst um einen reinen Meistbegünstigungsvertrag ohne Tarifabreden, über die noch weiter verhandelt werden soll. (2360)

Ausland

Großbritannien. **Der Milchsäurezoll.** „Chemist and Druggist" berichtet: Auf eine Anfrage im Parlament über den Industrieschutzzoll für pharmazeutisch reine Milchsäure erklärte der Präsident des Handelsamtes, daß die Vorbereitungen für die Aufnahme der Produktion dieses Erzeugnisses in England gut vorangeschritten wären und die Bedingungen für die Befreiung dieser Säure vom Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) der Finance Act von 1926 nicht erfüllt wären. (2357)

Aufhebung der Bestimmungen der Merchandise Marks Act für nichtzusammengesetzte Arzneimittel. Auf Seite 745 der „Chem. Ind." veröffentlichten wir die Verordnung des Handelsamtes vom 28. Juni 1927 betreffend die Aufhebung der Bestimmungen der Merchandise Marks Act für nichtzusammengesetzte Arzneimittel.

Wie wir jetzt dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat sich die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association zwecks genauer Definition des Begriffes „nichtzusammengesetzte Arzneimittel" an das Handelsamt gewandt und teilt auf Grund mündlicher Besprechungen mit Vertretern des Handelsamtes ihren Mitgliedern in einem Rundschreiben mit, daß unter „nichtzusammengesetzten Arzneimitteln" alle pharmazeutischen Chemikalien, mit Ausnahme der unter einem Fabriknamen verkauften, zu verstehen sind. Wie das Rundschreiben weiter ausführt, können demnach alle für medizinische Zwecke verkauften Chemikalien als nichtzusammengesetzte Arzneimittel angesehen werden, so daß jetzt praktisch der gesamte Feinchemikalienhandel nicht mehr unter die Bestimmungen der Sektion I der Merchandise Marks Act fällt. (2356)

Frankreich. **Entscheidung zum Zusatzabkommen vom 29. Mai 1926 zum Handelsvertrag mit Italien.** Im „Bull. Dou." vom 12. Juli 1927 wird folgendes Rundschreiben der Generalzolldirektion an die Zollämter veröffentlicht: Die Anfrage ob die in Pos. 112, § 3 des Zolltarifs (Gesetz vom 16. Januar und Erlaß vom 25. Mai 1927) bezüglich der „ätherischen Oele oder Orangenessenzen" vorgesehenen Zölle auch auf das als „essence de Portugal" bezeichnete Produkt Anwendung finden, ist zu bejahen, da diese beiden Bezeichnungen sich nicht auf bestimmte Produkte beziehen, wie dies aus den „Notes explicatives" (S. 140) hervorgeht. (2310)

Zollbehandlung des Verpackungsmaterials von Chemikalien. Die „Zulassung auf Zeit" (admission temporaire) für Verpackungsmaterial von Chemikalien kommt in Abänderung der Bestimmungen des Art. 14 der Verordnung vom 6. Oktober 1926 gemäß einem neueren Erlaß („J. off." vom 8. Juli) hauptsächlich bei Eisen- und Stahlbehältern in Anwendung, welche chemische Produkte mit geringer Zollbelastung enthalten, d. h. bei einem Zoll von höchstens 34 frs. per 100 kg einschl. Koeffizient, oder bei einem entsprechenden Wertzoll. (2296)

Schweiz. **Kunstseideindustrie und Zollschutz.** Die „Neue Zürcher Ztg." schreibt:

Durch die schweizerische Presse machte kürzlich eine Notiz die Runde, die aus dem Jahresbericht der Luzerner Handelskammer übernommen wurde und in der vermehrter Zollschutz für die Kunstseide erzeugende Industrie verlangt wird. Dabei wird u. a. hervorgehoben, daß das abgelaufene Jahr sich vor allem durch eine gewaltige Verschärfung des Konkurrenzkampfes auf dem Kunstseidemarkte kennzeichnete, hervorgerufen dadurch, daß nahezu alle erzeugenden Länder heute Exportüberschüsse aufzuweisen haben, für welche um jeden Preis Absatz gesucht werden müsse. Um sich gegen die Ueberflutung mit solchen Posten von oft sehr zweifelhafter Güte und gegen die dabei zutage tretenden Dumpingtendenzen zu schützen, haben so ziemlich alle Länder Zollschranken aufgeführt oder die schon bestehenden in oft drakonischer Weise erhöht. Einzig die Schweiz begnüge sich immer noch mit einer fiskalischen Gebühr von 2 Rp. für das Kg.

Nun wird aber sowohl aus Kreisen des Kunstseidehandels als auch der Kunstseideverbraucher mitgeteilt, daß von der eingeführten Kunstseide der weitaus größte Teil auf die feinen Qualitäten entfällt, die von der verarbeitenden Industrie in größerem Maße gebraucht werden, als sie die schweizerischen Hersteller produzieren. „Die verlangte Zollerhöhung", heißt es in einer an die „Neue Zürcher Ztg." gerichteten Zuschrift, „soll also die Ueberflutung mit Posten zweifelhafter Güte verhüten. Hier sei gestattet, die Frage aufzuwerfen, wieviel solcher Ausschußpartien den Weg nach der Schweiz finden. In welchem schweizerischen Industriezweig werden solche Posten Verwendung finden? — in einer verschwindend kleinen Zahl. Unsere schweizerischen Textilfabriken stellen fast ausnahmslos Qualitätsware her, bedingt durch die unvergleichlich hohen Arbeitslöhne. Nur aus diesem Grunde hatte sich die schweizerische Textilindustrie in Krisenzeiten über Wasser halten können. Die große Zahl der Fabrikanten, die erste Qualitäten herstellen, ist aber heute zum Teil noch auf ausländisches Produkt angewiesen, je nach Gattung der Stoffe, die hergestellt werden." (2349)

Tschechoslowakei. **Zeitweilige Herabsetzung des Zollkoeffizienten für Ammonsulfat.** In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" wird folgende Regierungsverordnung vom 23. Juni 1927 über die Zollregulierung für schwefelsaures Ammoniak (Pos. 599 g des Zolltarifs) veröffentlicht:

Der Koeffizient 20 zum Grundzolltarif 3,60 Kč für schwefelsaures Ammoniak wird auf den Koeffizienten 6 für die Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1927 herabgesetzt.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1927 in Kraft. (2305)

Danzig-Polnisches-Zollgebiet. **Verlängerung der Gültigkeit der Zollerleichterung für Kalksalpeter.** „Dz. U." Nr. 61 bringt eine Verordnung der Minister für Handel und Gewerbe, Finanzen und Landwirt-

Digitized by Google

schaft vom 8. Juli 1927, gemäß welcher die Zollerleichterung bei der Einfuhr von Kalksalpeter bis zum 30. September 1927 verlängert wird, sofern der Kalksalpeter keinen Ammonsalpeter enthält.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung mit Rückwirkung vom 1. Juli 1927 in Kraft. (2313)

Der neue Zolltarif. Die „Berliner Börsen-Ztg." bringt folgende Nachricht:

Im polnischen Ministerpräsidium fand eine vom Handelsminister Kwiatkowski einberufene Konferenz hervorragender Wirtschaftsführer, Industrieller und Abgeordneter statt, um über die weiteren Wege der polnischen Handelspolitik zu beraten. Der Handelsminister sprach sich in längeren Ausführungen u. a. gegen eine generelle Valorisierung der Zölle aus, zugleich kündigte er die Schaffung eines neuen Zolltarifes an, der auf folgenden Grundsätzen beruhen soll:

1. liberal gegenüber der Einfuhr von Rohstoffen, die der Produktion dienen und gegenüber Artikeln des gewöhnlichen Massenverbrauchs,
2. gemäßigt schutzzöllnerisch gegenüber Waren, die im Lande hergestellt werden, sofern die polnische Produktion einen Schutz braucht,
3. ausgesprochen schutzzöllnerisch auf dem Gebiete der Spezialerzeugung, die beispielsweise den Zwecken der Landesverteidigung dient, und rein nach finanziellen Gesichtspunkten gegenüber dem Gebrauch von Luxusartikeln. (2347)

Aufhebung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr pflanzlicher Drogen. Laut Zirkular vom 18. 6. 1927 (L. DPO. 6. 054/III) hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe angeordnet, daß bei der Ausfuhr von Heilpflanzen usw. die Gewerbeumsatzsteuer erlassen werden soll. Diese Erleichterungen gelten für Geschäfte, welche vom 1. Januar 1927 an getätigt sind. (2314)

Urteilsspruch des Obersten Verwaltungsgerichts anläßlich eines Zwangsverkaufs von importiertem Morphium. „Wiadomosci Farmaceutyczne" bringen eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes anläßlich eines Zwangsverkaufs von importiertem Morphium durch die Zollbehörde trotz nachträglicher Beibringung der Einfuhrgenehmigung. Das Oberste Verwaltungsgericht hat beschlossen, daß Artikel 574 des russischen Zollgesetzes vom Jahre 1910, welcher die Zurücknahme einer Versteigerung von importierten Waren im Falle der Rückerstattung aller entstandenen Unkosten und Abgaben vorsieht, nicht auf eine bereits vollzogene Versteigerung angewendet werden kann und hat aus diesem Grunde die Versteigerung als zu Recht bestehend erklärt und die dagegen eingelegte Berufung als unbegründet abgelehnt. (2316)

Norwegen. **Die Zollzuschläge.** „Meddelelser til tollvesenet" Nr. 12 vom 1. Juli 1927 machen offiziell bekannt: Vom 1. Juli 1927 ab ist der Goldzollzuschlag mit 10% zu erheben. — Die Gültigkeit der vorläufigen Zollsätze und Zollzuschläge ist bis auf weiteres verlängert worden. (2319)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 12, 1. Juli 1927.)

Fensterputzmittel, genannt „Noblur", bestehend aus einer parfümierten Seife und scharfkantigen Mineralkörnern (Feldspat und Quarz); abzufertigen nach „Säpe 2".

Rostentfernungsmittel, genannt „Rostkorn", bestehend aus unreinem saurem Kaliumoxalat (Kleesalz); abzufertigen nach „Salze 12". Das Präparat darf nur durch Apotheker oder dazu berechtigte Kaufleute eingeführt werden.

„Ozonöl", eine grünliche Flüssigkeit, die in Räucherlampen verbrannt werden soll und hauptsächlich aus Weingeist bestand, dem ein grüner Farbstoff und ein wohlriechendes ätherisches Oel sowie zu Denaturierungszwecken eine gewisse Menge Crotonaldehyd zugesetzt war, ist nach der letzten Nummer des Tarifs zu behandeln.

„Montacol", ein Mittel zum Leimen von Papier, besteht aus mit Aetznatron verseiftem Montanwachs (Montanwachsseife), gehört unter die letzte Position des Tarifs.

Fleckentfernungsmittel, genannt „Spectrol", bestehend aus stark parfümiertem Kohlenstofftetrachlorid, ist nach der letzten Nummer des Tarifs abzufertigen.

Gerbextrakt, genannt „Fichtenholzextrakt", bestehend aus einer eingedampften Sulfitabfallauge; abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

„Trebeis", bestehend aus einer Anilinfarbe, der unreines Chlorkalium beigemischt war, ist nach „Farben 2" abzufertigen. (2318)

Polen. **Verordnung über Produktion, Einfuhr und Verwendung von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei und anderen Bleiverbindungen.** „Dz. U." Nr.62 bringt eine Verordnung vom 30. Juni 1927 betr. Produktion, Einfuhr und Verwendung von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei sowie anderen Bleiverbindungen, der wir folgendes entnehmen:

Die Errichtung neuer Bleiweißfabriken auf dem Gebiete der Polnischen Republik ist verboten. Im Falle eines begründeten Bedarfs kann der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt und für das Innere die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Fabrik für Bleiweiß erteilen.

Die Einfuhr von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei und von Produkten, welche diese Bleiverbindungen enthalten, ist nur auf Grund einer besonderen Genehmigung des Finanzministers im Einvernehmen mit den oben genannten Ministern erlaubt. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Einfuhr von gebrauchsfertigen Künstlerfarben.

Die Verwendung von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei sowie von diese Bleiverbindungen enthaltenden Produkten für Wandanstriche ist verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf:

a) Malerarbeiten in Bahnhöfen sowie unter bestimmten Bedingungen in gewerblichen Betrieben;
b) weiße Farben, welche höchstens 2% Blei enthalten.

Die Benutzung von Bleiweiß, schwefelsaurem Blei und von Produkten, welche diese Bleiverbindungen enthalten, ist für Kunst- und Dekorationsmalerei gestattet.

Die Benutzung von Bleiweiß und von schwefelsaurem Blei ist den Malern nur in Form von Pasten oder gebrauchsfertigen Farben gestattet.

Genauere Ausführungsvorschriften sowie Vorschriften über die Verhaltungsmaßregeln bei Benutzung von Bleiweiß und anderen Bleiverbindungen sollen von den zuständigen Ministerien erlassen werden.

Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet Polen mit Ausnahme der schlesischen Wojewodschaft. Sie tritt 6 Monate nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für die schlesische Wojewodschaft wird der Termin des Inkrafttretens dieser Verordnung vom schlesischen Sejm noch bestimmt werden. (2315)

Die Verkaufsbestimmungen für Aethyläther. Folgenden Bericht entnehmen wir der Zeitschrift „Wiadomosci Farmaceutyczne": Bis zum Jahre 1923 unterlag der Verkauf von Aethyläther keinen gesetzlichen Beschränkungen. Erst in diesem Jahre wurde eine Bestimmung erlassen, nach welcher der Vertrieb von Aethyläther zu Genußzwecken verboten ist. Gleichzeitig wurden Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Herstellung und des Vertriebs von Aethyläther zu gewerblichen und Heilzwecken angekündigt. Diese Ausführungsbestimmungen sind bisher noch nicht erschienen. Der Verkäufer ist daher gezwungen, die Verwendungszwecke zu ermitteln, für welche der Aethyläther angefordert wird. Die Unterlassung dieser Pflicht kann im Falle mißbräuchlicher Verwendung des Aethyläthers für den Verkäufer Unannehmlichkeiten nach sich ziehen. (2317)

Sowjet-Rußland. **Aufhebung der Steuer für Glucose.** Wie die „Iswestija" mitteilen, ist mit Wirkung vom 1. Juli ab die Akzise für Glucose in fester und flüssiger Form aufgehoben worden. (2320)

Rumänien. **Zolltarifrevision.** „Consum" schreibt über die Durchführung der im Gange befindlichen Zolltarifrevision:

Der Zolltarif wird Posten für Posten durchgearbeitet. Die Spezialkommission, welche mit der Erledigung der umfangreichen Arbeiten betraut ist, hält täglich Sitzungen ab. In 3 Wochen werden die Arbeiten der Kommission unterbrochen und erst nach Beendigung der 1½ Monate währenden Ferien wieder aufgenommen werden. Es besteht jedoch die Absicht, die Arbeiten dann so zu beschleunigen, daß der neue Tarifentwurf schon während der Herbsttagung des Parlaments von diesem beraten werden kann. Nach neuerer Entschließung des Ministeriums soll auch die Zollnomenklatur, soweit dies sich als notwendig erweisen wird, geändert werden.

Es kann damit gerechnet werden, daß der umgeänderte und vom Parlament angenommene Zolltarif im Spätherbst 1927 in Kraft tritt. (2321)

Verzollung von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln. „Argus" berichtet:

Die Generaldirektion der Zölle hat allen Zollübergangsstellen durch Zirkularverordnung bekanntgegeben, daß chemische Düngemittel der Pos. 1780 sowie Präparate zur Bekämpfung von Krankheiten der Weinrebe und der Obstbäume der Pos. 1781 nach Bruttogewicht verzollt werden, falls in einfachen oder doppelten Säcken aus ungebleichter Jute importiert, welche in beiden Webrichtungen bis zu 36 Fäden pro 2 Quadratzentimeter aufweist, auch mit Streifen oder bunter Karierung (wie in Pos. 528 a enthalten). (2322)

Digitized by Google

Bulgarien. **Zolltarifentscheidungen.** Chloräthyl in Originalröhren von 30 g ist nach Position 198 b zu verzollen.

Wasserstoffsuperoxyd in Flaschen, in Pappschachteln verpackt, ist nach dem Gewicht einschließlich der Flasche, aber ausschließlich der Pappschachtel zu verzollen.

Ricinusöl in Behältern von einer Maximalkapizität von einem Kilogramm ist nach Position 198 a zu verzollen. (2359)

Albanien. **Zollzuschläge.** Wie aus Tirana gemeldet wird, ist unter dem 7. Juni 1927 ein Gesetz über die Erhebung von 2% Zuschlag auf alle staatlichen und kommunalen Einkünfte zwecks Entwicklung des nationalen Unterrichtswesens erlassen worden. Dieses bestimmt in Artikel 2 Punkt 9, daß auf die Zölle solcher Waren, deren Zollsätze nicht durch Verträge festgesetzt sind, eine Unterrichtsabgabe von 2% zu erheben ist. Das Gesetz ist am 9. Juni d. J. in Kraft getreten.

Damit sind die Zollzuschläge auf vertraglich nicht festgelegte Einfuhrwaren auf 14% erhöht worden, nämlich 10% der Zölle für die sogenannten Baschkin, d. h. alle Kommunalverwaltungen Albaniens, 1% der Zölle für die Baschkia von Durazzo, 1% ebenfalls für die Baschkia von Durazzo, und zwar für den Bau der Villa des Präsidenten in Durazzo, sowie endlich die neue 2%ige Unterrichtsabgabe. (I. u. H.) (2348)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Produktionskosten für Flußspat.** Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Tariff Commission ihre vorläufige Untersuchung über die in- und ausländischen Produktionskosten für Flußspat beendet; die Verhandlung über die beantragte Zollerhöhung wurde auf den 22. Juli festgesetzt.

Die Erhebungen der Kommission wurden am 8. Januar 1926 auf Antrag von James A. Green in Cincinnati und der Lundgren Stevens Company in Chikago eingeleitet; die beiden Firmen beantragten Erhöhung des Einfuhrzolls, der gegenwärtig 5,60 $ per t brutto (äquivalent 5 $ per t netto) beträgt.

Nach dem Bericht der Kommission sind die in den Vereinigten Staaten vorhandenen Lager im ganzen genommen ausreichend, um alle Anforderungen zu befriedigen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Lieferungen von hochgrädigem Flußspat für die Herstellung von Flußsäure ungenügend sind und daß praktisch der gesamte eingeführte Flußspat in Stücken für die Herstellung von Säure geeignet ist. Seit dem Jahre 1919 ist das Verhältnis der Einfuhr von Flußspat aller Qualitäten zu der einheimischen Produktion dauernd gestiegen und hat im letzten Jahre 59,6% erreicht.

Der wichtigste ausländische Konkurrent auf dem Flußspatmarkt ist England. Wie der Bericht besagt, sind die englischen Produktionskosten bedeutend niedriger als die amerikanischen. Als Grund hierfür wird angegeben, daß Flußspat in England ein Nebenprodukt der Bleibergwerke ist und in großen Mengen gewonnen wird. (2353)

Guatemala. **Inkrafttreten der neuen Seifenzölle.** Die neuen Seifenzölle (s. „Chem. Ind." S. 769) werden nach einer Meldung des englischen Gesandten in Guatemala auf alle vom 8. September 1927 ab erfolgenden Verschiffungen Anwendung finden. (2328)

Peru. **Ermächtigung der Regierung zur Herabsetzung der Einfuhrzölle.** Durch ein Gesetz vom 18. Mai 1927 ist in Peru die ausführende Gewalt ermächtigt worden, die im Zolltarif und durch besondere Gesetze festgesetzten Einfuhrzölle zu ermäßigen, wenn sich der Verkaufspreis der gleichen einheimischen Erzeugnisse in unzuträglicher Weise erhöht (vgl. Chem. Ind." Nr. 17, S. 485). (I. u. H.) (2350)

Verzollung von Natriumacetat und Ammoncarbonat. „El Peruano" vom 4. Juni 1927 macht bekannt:

In Erweiterung der Verfügung vom 12. September 1923 hat das Finanzministerium beschlossen, daß Natriumacetat für industrielle Zwecke gemäß Vorschrift 42 a des Gesetzes Nr. 4679 zu verzollen ist, d. h. mit 10% ad val., sofern es in gleichmäßigen Mengen von über 500 kg eingeführt wird.

„El Peruano" vom 7. Juni 1927 macht bekannt:

Kohlensaures Ammoniak für industrielle Zwecke ist gemäß Vorschrift 42 a des Gesetzes Nr. 4679 zu verzollen, d. h. mit 10% ad val., sofern es in gleichmäßigen Mengen von über 500 kg eingeführt wird. (2300)

Montserrat. **Regelung des Verkehrs mit Zündhölzern.** Durch die „Safety Match Ordinance 1927" wird mit Wirkung vom 1. Juli 1927 die Herstellung, der Verkauf und die Einfuhr von andern als Sicherheitszündhölzern, d. h. Zündhölzern, die sich nur an einer besonders präparierten Reibfläche entzünden, verboten. (2327)

Chile. **Aenderung der Bestimmungen über zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln.** „Diario Official" veröffentlicht folgendes Dekret:

Der Liga Chilena de Higiene Social wurde durch Dekret vom 7. 10. 1925 Zollfreiheit für ausländische Medikamente bis zur Höhe von 50 000 am. $ per Jahr gewährt. Da von dieser Vergünstigung in eigennütziger Weise Gebrauch gemacht worden ist, wird bestimmt:

In Zukunft dürfen Medikamente ausländischen Fabrikats zwecks Bekämpfung wichtiger Krankheiten nur durch Vermittlung der Generaldirektion des Gesundheitswesens zollfrei eingeführt werden. Anträge auf Zollbefreiung der Liga Chilena de Higiene Social werden daher nicht mehr berücksichtigt.

Uruguay. **Branntweinsteuer.** Der Senat und die Camara de Representaciones geben im „Boletin del Ministerio de Hacienda" folgendes Dekret bekannt: Für Branntwein, dessen Alkoholgehalt über 53° beträgt, ist einer Abgabe von 75 Centesimos per Liter festgesetzt. Diese Abgabe ist bei allen Verkäufen (resp. Verzollungen) vom 20. April 1927 ab zu erheben. (2301)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Ausfuhrprodukte.** Im ägyptischen „J. off." vom 4. Juli 1927 werden nachstehende Wertfestsetzungen zum Zweck der Erhebung von Ausfuhrzöllen bekanntgegeben:

Nr.	Produkt	Wert per kg Millièmes
14	Lederabfälle (Selaté)	6
15	Hörner und Hufe	6
27	Knochen	6
28	Knochenmehl	8
32	Senna	25
33	Safflor (usfur)	70
34	Hennablätter	28
35	Henna, gepulvert und gemischt	20
42	Aetznatron	—
46	Sennar- und Hachab-Gummi	50
47	Gummi arabicum, weiß	50
48	Hegazi-, Gezîri- und Talkh-Gummi	50
49	Bienenwachs	170

Dieser Tarif gilt vom 1. Juli 1927 bis zum 30. September 1927. (2352)

Marokko. (Französisches Protektorat). **Einfuhrzölle.** Durch Erlaß vom 6. Mai 1927, veröffentlicht im „Bull. off. du Protectorat de la R. F. au Maroc" vom 31. Mai, werden die Abgaben für Einfuhrwaren nach dem Generaltarif auf 150 frs. per Quintal (dz) brutto festgesetzt. Von Spezialabgaben kommen für die chemische Industrie nur die für Seifen (10 frs. per Quintal netto) und für Spirituosen (50 frs. per hl reinen Alkohol) in Betracht. Abgabefrei sind Düngemittel, Pyrite und Schwefelsäure für die Superphosphatfabrikation, sowie Kiesabbrände. Die Erhebung der Abgaben erfolgt in den Zollämtern. (2329)

Britisch-Indien. **Aufhebung der Kunstseidezölle.** Das Handelsdepartement in Bombay hat sich entschlossen, die Einfuhrzölle auf Kunstseideprodukte, die 15% vom Werte ausmachten und reine Finanzzölle waren, aufzuheben (I. u. H.) (2338)

Australien. **Spezialitäten in Victoria.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge haben sich die Fabrikanten und Händler von Spezialitäten in Victoria an das Gesundheitsministerium von Victoria gewandt, um die Aufhebung der Bestimmungen über die Etikettierung von pharmazeutischen Spezialitäten herbeizuführen. Wie in dem Bescheid des Ministeriums ausgeführt wurde, sollen die in Frage kommenden Bestimmungen frühestens nach acht Monaten in Kraft treten; in der Zwischenzeit wäre beabsichtigt, einen Versuch zu unternehmen, um für ganz Australien einheitliche Bestimmungen herbeizuführen. (2354)

VERKEHRSWESEN

Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A und Teil I Abt. B.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1927 treten in Kraft:

a) Nachtrag V zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Eisenbahnverkehrsordnung, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage II sowie Berichtigungen;

Digitized by Google

b) das 5. Berichtigungsblatt zum Anhang zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A;

c) der Nachtrag II zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Güntereinteilung des Eisenbahngütertarifes, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen. Insbesondere werden durch diesen Nachtrag die Beschlüsse der 146. Sitzung der Ständigen Tarifkommission vom 24. und 25. März d. J. (vergl. „Chemische Industrie" Nr. 13 vom 2. April 1927 S. 338 ff.) durchgeführt.

Soweit die Nachträge Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen enthalten, treten diese Erhöhungen und Erschwerungen nach § 6 (5) der Eisenbahnverkehrsordnung erst am 1. Oktober 1927 in Kraft. (2325)

Ausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw.

Der Ausnahmetarif 98 für phosphorsaures Ammoniak usw. ist bis zum 31. Juli 1928 verlängert und gleichzeitig dahin geändert worden, daß die Ausnahmefrachtsätze gewährt werden, wenn von einem oder mehreren Absendern die Verpflichtung übernommen wird, während der Gültigkeitsdauer nach dem Ausnahmetarif 98, dem im deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandsgütertarif, Teil II, enthaltenen Ausnahmetarif 4 und dem im deutsch-dänischen Verbandsgütertarif, Teil II, enthaltenen Ausnahmetarif 16 insgesamt mindestens 10 000 t aufgeliefert werden.

Dementsprechend sind auch die Ausnahmetarife im deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandsgütertarif bzw. deutsch-dänischen Verbandsgütertarif verlängert und geändert worden. (2289)

Ausnahmetarif 120 für schwefelsaures Ammoniak usw.

Der Ausnahmetarif 120 für schwefelsaures Ammoniak usw. ist bis zum 15. Juli 1928 verlängert. Gleichzeitig ist der Tarif dahin abgeändert worden, daß die Ausnahmesätze nur dann gewährt werden, wenn während der Gültigkeitsdauer nach dem Ausnahmetarif 120, nach dem Ausnahmetarif 18 des deutsch-dänischen und dem Ausnahmetarif 5 des deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandsgütertarifes mindestens 15 000 t aufgeliefert werden. Unter den Stationsfrachtsätzen ist ferner Piesteritz als Versandstation mit den gleichen Frachtsätzen wie für die übrigen Versandstationen nachgetragen worden. (2290)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 21. Juli 1927 ist die Station Bautzen als Versandstation in den Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure einbezogen worden. (2361)

Vorsichtsschilder für Topfwagen.

Die Hauptverwaltung hat genehmigt, daß von den Topfwageneinstellern an den Längs- und Stirnseiten ihrer Topfwagen je ein dreieckiges, gelb emailliertes Vorsichtsschild nach besonderer Zeichnung versuchsweise angebracht wird. Das Schild muß in Anlehnung an die auf der Zeichnung dargestellte Anordnung auf eiserner Tafel befestigt sein.

Die Topfwageneinsteller haben allerdings für alle Schäden, die durch die versuchsweise Zulassung der Vorsichtsschilder entstehen, der Eisenbahn und Dritten gegenüber zu haften.

Nach 2 Jahren soll über die etwaige allgemeine Einführung der Vorsichtsschilder erneut im Güterwagenbauausschuß der Reichsbahn beraten werden.

Die Einsteller können Abdrucke der Zeichnung des Vorsichtsschildes vom Fahrzeugbüro des Reichsbahn-Zentralamtes in Berlin SW 11, Hallesches Ufer 35—36, käuflich beziehen. (2326)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Lieferbedingungen für Terpentinöl, Leinölfirnis und Lack-Leinöl.

Zwischen den beteiligten Verbänden, Behörden usw. sind Lieferbedingungen für Lack-Leinöl, für Leinölfirnis und für Terpentinöl vereinbart worden. Die Vereinbarungen sind unter den Nrn. 848 A, 848 B und 848 C in der Liste des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (RAL.) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (R.K.W.) eingetragen. (2339)

Ausland.

Verwendung von Natriumphosphat als Kesselsteinmittel. Wie „Revue de Chim. Industr." berichtet, sollen mit Natriumphosphat an Stelle von Natriumcarbonat als Kesselsteinmittel ausgezeichnete Erfolge erzielt worden sein. Die krustenbildenden Stoffe werden als Schlamm gefällt; irgendwelche Beschädigungen der Kessel konnten nicht festgestellt werden. (1950)

Großbritannien. **Verbrauch von Borax.** Nach den „Commerce Reports" ist 1926 der englische Boraxverbrauch, wie er sich aus den Nettoimportzahlen ergibt, etwas geringer als im vorhergehenden Jahre gewesen. Daraufhin sind Befürchtungen laut geworden, daß die neuen Bestimmungen über die Stoffe zur Konservierung der Nahrungsmittel eine weitere Herabsetzung der Verbrauchsziffern zur Folge haben werden; doch ist anderseits die Nachfrage nach Borax und Borsäure für industrielle Zwecke in ständigem Wachsen begriffen und dürfte der geringeren Anwendung als Speisen-Konservierungsmittel mit Leichtigkeit die Wage halten.

Der Nettoimport von Borax betrug 1926 2894 long t gegenüber 3654 im Jahre 1925 und 3537 im Jahre 1924. Seit 1921, wo der Nettoimport nur 703 t erreichte, hat also der Verbrauch gewaltig zugenommen.

Die Totaleinfuhr von Borax und borhaltigen Verbindungen und Präparaten betrug während der letzten Jahre (Angaben in long t):

	1923	1924	1925	1926
Borax:				
Belgien	52	126	195	
Frankreich	—	195	5	
Vereinigte Staaten	3110	4007	3685	
Andere Länder	32	2	—	
	3194	4330	3885	3041
Borhaltige Verbindungen und Präparate (inkl. Calcium- u. Magnesiumborat sowie Boracit):				
Niederlande	491	9	—	
Asiatische Türkei	—	2600	1450	
Vereinigte Staaten	4950	1609	418	
Chile	10651	12365	15115	
Argentinien	270	841	1708	
Andere Länder	100	9	691	
	16462	17433	19382	14614

(1884)

Niederlande. **Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie.** Aus dem Geschäftsbericht der „Kon. Pharmaceutische Handelsvereeniging" für 1926 gibt das „Algem. Handelsblad" unter anderem das Folgende wieder:

Der Umsatz war 5% höher, die Unkosten etwa 2% niedriger als im Vorjahre. Die Fabrik in Amsterdam arbeitete befriedigend, während die Unkosten und Abschreibungen der Fabrik in Hilversum nicht in vollem Umfange bilanziert werden konnten.

Es wird an die Fusion mit der Firma Brocades & Stheeman erinnert, wodurch die „Kon. Pharmac. Handelsver." in Liquidation kam. (2068)

Aus der Leim- und Gelatineindustrie. Lijm- en Gelatinefabrik „Delft". Die nachstehenden Angaben sind dem Geschäftsbericht für 1926 nach dem „Algemeen Handelsblad" entnommen:

Wenn auch die Situation der Fabrik durch die vorgenommenen Sparmaßnahmen und die Herabsetzung der Löhne eine gewisse Aufbesserung gegen früher erfahren hat, so sind doch die Produktionskosten in den Niederlanden im Vergleich mit denen der Nachbarländer sehr hoch.

Die seit dem letzten Geschäftsbericht wiederum erreichte Verbesserung der Qualität der Gelatine läßt die Geschäftsleitung trotz der sehr ungünstigen Lage des Gelatinemarktes dem Konkurrenzkampf mit größerer Zuversicht entgegensehen. „Wir würden nach den schlechten Jahren, die wir hinter uns haben, die Zukunft aussichtsreich nennen können, wenn nicht zu Beginn des Jahres 1927 der Streit auf dem niederländischen Knochenmarkt mit erneuter Heftigkeit ausgebrochen wäre. Die Preisregulierung seitens des europäischen Syndikates bedeutete eine ernsthafte Gefährdung des Exports. Dazu würde eine Kontingentierung des Rohmaterials, der Knochen, unsere Existenz von einer zweiten Seite her bedrohen. Der Beitritt zum europäischen Syndikat mußte daher abgelehnt werden. Das Syndikat machte uns auf dem Knochenmarkt Konkurrenz, um uns zum Beitritt zu zwingen. Daher sind die Rohstoffpreise auf dem inländischen Knochenmarkt erheblich in die Höhe gegangen, während unsere Versorgung damit verringert worden ist.

Die Zusammenarbeit mit den ländlichen Fleischerorganisationen, die zur Sicherung der Rohstoffversorgung aufgenommen wurde, ist immer enger geworden und hat im allgemeinen zu günstigen Ergebnissen geführt." (1825)

Digitized by Google

Dänemark. **Die Superphosphatfabrik in Kastrup stellt den Betrieb ein.** „Berlingske Tidende" meldet, daß die Direktion der Dansk Svoolsyre og Superphosphat-Fabrik beschlossen hat, ihre Superphosphatfabrik in Kastrup, die seit 1874 in Betrieb war, stillzulegen. Man beabsichtigt, in Zukunft nur die 1922 errichtete Kontaktfabrik in Gang zu halten, die konzentrierte Schwefelsäure herstellt und zu ihrem Betrieb nur ein Personal von 12 Mann braucht, während der bisherige Fabrikkomplex ungefähr über 300 Mann verfügte. Die Arbeit wird aufhören, sobald die vorhandenen Rohstofflager aufgebraucht sind, was in einigen Monaten der Fall sein wird. Die Schwefelsäurefabrikation wird nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil soweit ausgebaut werden, daß der ausländischen Konkurrenz ein wirksamer Widerstand geleistet werden kann; die augenblickliche Produktion beträgt etwa 50 000 t im Jahr. (1972)

Norwegen. **Kalksalpeter als Insektenvertilgungsmittel.** Nach einer in „Norges Handels og Sjöfartstidende" veröffentlichten Notiz ist im Kalksalpeter ein wirksames Mittel gegen den Stachelbeerspanner gefunden worden. Zufällig gelangte etwas Kalksalpeter auf einen Stachelbeerstrauch, wobei man entdeckte, daß der Stachelbeerspanner von den getroffenen Stellen verschwand; in diesem Jahre wurden alle Sträucher mit dem Salpeter bestäubt, was das totale Verschwinden des Schädlings zur Folge hatte. (2320)

Polen. **Die Gasolinproduktion im Jahre 1926 und im ersten Quartal 1927.** Dem „Przemysl i Handel" entnehmen wir folgendes:

Im Jahre 1926 läßt sich ein weiterer Fortschritt in der Gasolinproduktion feststellen, wie dies aus folgenden Zahlen hervorgeht:

Jahr	Produktion
1921	661 Tonnen
1922	922 „
1923	795 „
1924	3 435 „
1925	9 793 „
1926	18 044 „

Der Stand der Gasolinindustrie im Jahre 1926 ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gesamtproduktion an Erdgas in 1000 cbm	Auf Gasolin verarbeitetes Erdgas in 1000 cbm	Erzeugung von Gasolin in t	Inlandsverbrauch von Gasolin in t	Ausfuhr v. Gasolin in t
481 367	186 141	18 044	15 714	834

Die Zahl der Betriebe stieg von 12 im Januar auf 16 im Dezember, die der Arbeiter in der gleichen Zeit von 129 auf 153. Charakteristisch für die technischen Fortschritte der Gasolinindustrie sind die Ausbeutezahlen (in kg) bei Verarbeitung von 100 cbm Erdgas:

im 1. und 2. Quartal 1926 durchschnittlich 9 kg,
im 3. und 4. Quartal 1926 durchschnittlich 9,3 kg.

Gleichzeitig ist auch eine Zunahme der auf Gasolin verarbeiteten Gasmenge im Verhältnis zur gesamten Gasproduktion zu verzeichnen. Dieses Verhältnis betrug:

im 1. Quartal 1926 etwa 32%
„ 2. „ „ „ 38%
„ 3. „ „ „ 40%
„ 4. „ „ „ 43%

Der Absatz von Gasolin im Inlande zeigt im Jahre 1926 gleichfalls eine bedeutende Zunahme; dies ist vor allem auf die Entwicklung des Automobil- und Flugverkehrs zurückzuführen.

Auch im ersten Quartal 1927 hält die Steigerung der Produktion von Erdgas und Gasolin an. So wurden etwa 55 Mill. cbm Erdgas in dieser Zeitperiode auf Gasolin verarbeitet, woraus etwa 6,4 Mill. kg Gasolin erzeugt wurden. Der Absatz von Gasolin im Inlande betrug 5,2 Mill. kg, während etwa 410 000 kg ausgeführt wurden. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß eine Ueberproduktion an Gasolin entstanden ist. (2121)

Sowjet-Rußland. **Neue Branntweinpreise.** Wie „Ekonom. Schisnj" mitteilt, sind vom 16. Juli ab die Preise für vergällten Branntwein im Kleinverkauf wie folgt festgesetzt worden:

	Branntweinpreis	Gefäß	Insgesamt
¼ Wedro*)	1 Rbl. 50 Kop.	60 Kop.	2 Rbl. 10 Kop.
1/20 „	30 „	12 „	42 „
3 l	1 Rbl. 44 „	60 „	2 Rbl. 04 „
0,5 l	24 „	10 „	34 „

*) 1 Wedro = 12,3 l.

Der Großverkaufspreis wird ermittelt, indem vom Kleinverkaufspreis für 1 Wedro 60 Kop., bzw. vom Kleinverkaufspreis für 10 l 48 Kop. abgezogen werden. (2542)

Neuregelung des Arzneimittelbezuges. Laut Nachricht der „Iswestija" sollen gemäß einem Beschluß des Rates der Volkskommissare alle Auslandsvertretungen der Staatlichen Arzneimittelhandels- und -Fabrikationsgesellschaft, der republikanischen Arzneimittelhandelsgesellschaften, sowie aller übrigen, sich mit dem Einkauf von Arzneimitteln befassenden Organisationen aufgelöst werden. Der Verkauf des gesamten Arzneimittel-Einfuhrkontingents wird in der Staatlichen Arzneimittelhandels- und -Fabrikationsgesellschaft konzentriert; diese Gesellschaft erledigt auch alle Auslandseinkäufe, und zwar durch Vermittlung der Handelsvertretungen. (2344)

Standards für Firnis und für Zündhölzer. Das Standardkomitee beim Rate für Arbeit und Landesverteidigung hat den Standard für Firnis genehmigt. Der Standard schreibt die chemische Zusammensetzung, die Trocknungsfähigkeit usw. vor. Die Produzenten werden in Zukunft der Firnisfabrikation, namentlich der Auswahl der Rohstoffe, größere Aufmerksamkeit zuwenden müssen; mit einer Preisherabsetzung ist daher in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Der Standard für die Größe der Zündhölzer (d. h. der Stäbchen) ist zu 45×2×2 mm, der für die Größe der Schachteln zu 3×37, 5×16,5 mm festgesetzt. In einer Schachtel müssen mindestens 55 Zündhölzer enthalten sein. Für die Zusammensetzung der Zündmasse sind keine Vorschriften erlassen worden. Die Feststellung der Qualität der Zündhölzer erfolgt auf subjektivem Wege, da die Anwendung spezieller Apparate keine befriedigenden Resultate gezeitigt hat. (2343)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen-Westnik" vom 4. und 11. Juli d. Js. veröffentlicht folgende Bekanntmachungen: Am 11. August d. Js. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Lacken und Farben statt. Die Annahme der Vorschläge erfolgt von 2—3 Uhr nachmittags. Die Submissionsvorlagen stehen im Materialbüro den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 1 577 450 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. In Deutschland sind die Submissionspapiere in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr erhältlich.

Am 15. August d. Js. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Chemikalien statt. Die Annahme der Vorschläge erfolgt von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Submissionspapiere stehen im Materialbüro den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 262 700 Lewa, Kaution 5% des Voranschlages.

In Deutschland sind die Vorlagen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr, erhältlich. (2333)

Griechenland. **Einfuhr von Farben und Farbstoffen.** In Ergänzung unseres auf Seite 598 der „Chem. Ind." veröffentlichten Berichts entnehmen wir dem „Boll. di Inform. Com." folgende Angaben:

Für Farben im allgemeinen, besonders weiße Farben in Pulverform oder mit Oel angerieben, sowie Anilinfarbstoffe und Beizen für Holz besteht in Griechenland laufende Nachfrage. Die Einfuhr aller in einer Position zusammengefaßten Farben und Farbstoffe hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Herkunftsland	1923 t	1924 t	1925 t
Italien	58	118	147
Belgien	476	756	698
Deutschland	365	394	679
Holland	134	463	475
England	318	422	393
Frankreich	291	435	387
Spanien	49	97	87
Andere Länder	57	88	165
Gesamteinfuhr in t:	1 748	2 773	3 031
Gesamtwert in 1000 Drachmen:	25 000	38 000	44 469

Verlangt werden hauptsächlich die gangbaren Sorten. Feine Qualitäten sind schwer abzusetzen. Zahlung erfolgt bei Uebergabe der Frachtdokumente, bisweilen auch mit vier oder sechs Monaten Ziel. (1895)

Digitized by Google

Italien. **Aus der chemischen Industrie.** La Soie de Châtillon. Die Gesellschaft hat mit der Società Elettrochimica di Pomilio in Neapel einen Vertrag über große Lieferungen von Chlor abgeschlossen. Das Chlor soll zur Gewinnung von Cellulose aus Espartogras verwandt werden. Auch von anderen Seiten soll diesem Verfahren große Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Società Dolomite di Marone. Nach einer langen Reihe von Versuchen, die die Gesellschaft im Jahre 1923 begonnen hat, ist es ihr im letzten Jahre gelungen, ungefähr 200 000 kg graphitierter Kohleelektroden auf den Markt zu bringen. Diese Elektroden wurden bisher ausschließlich aus den Vereinigten Staaten (Acheson Society) eingeführt; der Wert der Einfuhr betrug 30—40 Millionen Lire. Die von der Gesellschaft hergestellten Elektroden sind in ihren mechanischen Eigenschaften den amerikanischen Elektroden vergleichbar, bleiben aber bezüglich ihrer elektrischen Eigenschaften hinter ihnen zurück. Eine weitere Verbesserung der italienischen Elektroden steht jedoch in Aussicht.

Società Coloranti Bonelli. Die Gesellschaft hat kürzlich in ihrer Anlage in Cesano Maderno die Fabrikation von synthetischem Indigo aufgenommen. Bisher wurde synthetischer Indigo in Italien nicht hergestellt. Die jährliche Produktionskapazität der Anlage beträgt 1,5 Millionen kg Indigo 20% Teig. Der italienische Verbrauch beträgt demgegenüber nur etwa 600 000 kg. Zunächst ist eine Produktion von etwa 250 000 kg in Aussicht genommen. (2029)

Ver. St. von Nordamerika. **Paracymol als Verdünnungsmittel für Farben und Lacke.** Wie P. H. Groggins im „Chem. and Metal. Engin." ausführt, ist das in der Sulfitzellstoffindustrie als Nebenprodukt erhältliche Paracymol ein geeignetes Verdünnungsmittel für Farben und Lacke. Bis jetzt ist es nur ein Abfallprodukt; wesentliche Nachfrage danach besteht gegenwärtig nicht, so daß infolgedessen nur wenig Anlagen Vorkehrungen getroffen haben, um das Paracymol zu gewinnen. Paracymol ist nicht nur mit den gewöhnlichen Lösungsmitteln für Nitrocellulose, wie Butylacetat, Aethylenglykol und Amylacetat, mischbar, sondern besitzt auch Lösungsfähigkeit für die zur Herstellung von Streichlacken verwandten Harze.

Die Vereinigten Staaten können jährlich schätzungsweise 850 000 und Canada 500 000 Gallonen Paracymol produzieren. Der Gesamtverbrauch von Verdünnungsmitteln ist bedeutend größer, da in den Vereinigten Staaten allein jährlich 7,5 Millionen Gallonen Terpentinöl für diese Zwecke verwandt werden. (2052)

Produktion von Bleichmitteln im Jahre 1925. Nach dem von der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Censusbericht des Department of Commerce für das Jahr 1925 wurden in den Vereinigten Staaten in diesem Jahre Bleichmittel im Gesamtwerte von 17,53 Millionen $ hergestellt. In dem vorhergehenden Censusberichtsjahr (1923) betrug der Wert dieser Produktion 16,73 Millionen $; die Zunahme beträgt somit 4,8%.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die wichtigsten hergestellten Bleichmittel:

	Einheit:	1925:	1923:
Chlorhaltige Bleichmittel:			
Chlor			
Zahl der Unternehmen . .		14	12
Prod. zum Verkauf . . .	1000 lbs.	104 960	76 118
Wert	1000 $	4 236	2 778
Prod. zum Eigenverbrauch .	1000 lbs.	61 365	49 243
Chlorkalk			
Zahl der Unternehmen . .		17	16
Produktion	t	105 438	146 975
Wert	1000 $	3 965	5 192
Natriumhypochlorit			
Zahl der Unternehmen . .		7	8
Wert	1000 $	1 877	759
Peroxyde:			
Wasserstoffsuperoxyd			
Zahl der Unternehmen . .		10	12
Produktion	1000 lbs.	27 161	25 006
Wert	1000 $	1 881	1 763
Andere		5	—*)
Zahl der Unternehmen . .	1000 lbs.	7 535	7 416
Produktion	1000 $	1 461	1 601
Wert			
Schwefelhaltige Bleichmittel:			
Natrium- und Calciumbisulfit			
Zahl der Unternehmen . .		11	14
Produktion	t	12 599	19 029
Wert	1000 $	613	1 056
Schwefeldioxyd			
Zahl der Unternehmen . .		6	4
Produktion	1000 lbs.	8 968	6 576
Wert	1000 $	638	414
Andere (Hydrosulfite, Sulfhydrate usw.) Wert . . .	1000 $	2 857	3 165

*) Keine Angabe vorhanden.

Von den 14 im Jahre 1925 Chlor herstellenden Unternehmen lagen 5 in New York, 3 in Michigan, 2 in Californien, 2 in West-Virginia und je 1 in New Hampshire und Rhode Island.

Von den 17 Chlorkalk herstellenden Unternehmen lagen 6 in New York, 2 in Michigan und je 1 in Californien, Maine, Marcland, New Hampshire, Pennsylvania, Rhode Island, Virginia, West-Virginia und Wisconsin.

Die 7 Natriumhypochlorit herstellenden Unternehmen waren auf folgende Staaten verteilt: 4 in New York, je 1 in Californien, New Jersey und Pennsylvania.

Die 10 Wasserstoffsuperoxyd herstellenden Unternehmen lagen in folgenden Staaten: 3 in New York, 2 in Montana, 2 in New Jersey und je 1 in Californien, Illinois und Ohio.

Die 5 Unternehmen, die im Jahre 1925 andere Peroxyde außer Wasserstoffsuperoxyd herstellten, lagen in folgenden Staaten: 2 in New York, 2 in New Jersey und 1 in Ohio.

Die 11 Bisulfite herstellenden Unternehmen verteilten sich wie folgt: 3 in Massachusetts, 3 in New Jersey, 2 in New York und je 1 in Delaware, Montana und Pennsylvania.

Die 6 Schwefeldioxyd herstellenden Unternehmen verteilten sich auf die Staaten New Jersey, Pennsylvania, Virginia und Wisconsin. (1892)

Entwicklung der Fabrikation von Pigmenten. Ueber die Entwicklung der Fabrikation von Pigmenten in den Vereinigten Staaten während der letzten 25 Jahre berichtet „Chem. and Metal. Engin." wie folgt:

Lithopone. Die außerordentliche Entwicklung der Lithoponeindustrie in den letzten 25 Jahren ist genügend gekennzeichnet, wenn man die Produktion des Jahres 1902 von etwa 10 000 t der des Jahres 1925 von über 145 000 t gegenüberstellt. In der ersten Zeit ihres Bestehens hatte diese Industrie jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die erste Anlage der Beckton Chemical Company wurde etwa im Jahre 1899 in Newark, New Jersey, errichtet. Ein Jahr später folgte die Anlage in Philadelphia; beide wurden von Harrison Bros. & Co., die im Jahre 1917 von der Du-Pont-Gesellschaft aufgenommen wurde, kontrolliert.

Das im Jahre 1902 hergestellte Lithopone war jedoch nicht das hochstandardisierte und wirksame Pigment von heute. Unter bestimmten Bedingungen (Sonnenlicht, Feuchtigkeit) traten oft Schwärzungen auf. Die Industrie hatte unter diesen Mißständen sehr zu leiden, bis das Problem von der New Jersey Zinc Co. gelöst wurde. Durch Abänderung des Herstellungsverfahrens wurde ein stabiles und nicht nachdunkelndes Lithopone erhalten.

Bleipigmente. Das Bleiweiß ist schon so lange einer der wichtigsten Rohstoffe für die Anstrichfarbenindustrie, daß einige in letzter Zeit gemachte Fortschritte nur wenig zur Geltung kamen. Zu letzteren gehört das elektrolytische Verfahren der Anaconda-Gesellschaft.

Basisches Bleisulfat wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1876 zum ersten Male von C. O. Bartlett hergestellt, hat aber erst viel später seine vorherrschende Stellung erlangt. Heute spielt es eine bedeutende Rolle unter den Bleifarben. Im Jahre 1925 betrug die Produktion von basischem Bleisulfat in den Vereinigten Staaten etwa 15 000 t.

Andere Pigmente. Von den in den letzten Jahren zu Bedeutung gelangten neuen Pigmenten ist offenbar das Titanoxyd, das von der National Lead Co. in ihrer Anlage in St. Louis unter dem Namen „Titanox" hergestellt wird, das wichtigste. (1891)

Produktion und Verbrauch von Flußspat im Jahre 1926. Nach einem im „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Berichte des U. S. Bureau of Mines war der Absatz in der amerikanischen Flußspatindustrie im Jahre 1926 größer als im Vorjahre. Die Zunahme des Versands der inländischen Produzenten um 13% hat jedoch nicht mit der Flußspateinfuhr, die eine Steigerung um 55% im Vergleich zum Vorjahre aufweist, Schritt gehalten.

Digitized by Google

Von den Flußspatgruben der Vereinigten Staaten wurden im Jahre 1926 128 657 short t im Werte von 2,34 Millionen $ versandt; die entsprechenden Zahlen des Vorjahres waren 113 669 short t und 2,05 Millionen $. Die Zunahme beträgt demnach der Menge nach 13% und dem Werte nach 14%.

Der Versand aus den Staaten Illinois, Colorado und Neu-Mexiko war geringer als im Jahre 1925; Kentucky hat für das Jahr 1926 nicht nur den zweitgrößten Versand, der von diesem Staate je erzielt wurde, erreicht, sondern auch den Versand aus Illinois zum zweiten Male seit dem Jahre 1904 überstiegen.

Der Versand aus den einzelnen Staaten betrug in den beiden letzten Jahren:

Staat	Jahr	short t	Gesamtwert	Durchschnittswert
			1000 $	$
Illinois	1925	54 428	1 024	18,82
	1926	53 734	1 013	18,85
Kentucky	1925	44 826	834	18,60
	1926	62 494	1 167	18,68
Colorado	1925	11 776	154	13,05
	1926[1])	12 429	161	12,98
Neu-Mexiko	1925	2 639	40	15,28
	1926[2])	—	—	—
Insgesamt:	1925	113 669	2 052	18,06
	1926	128 657	2 341	18,20

1) Zusammen mit Neu-Mexiko.
2) Zusammen mit Colorado.

Nach den verschiedenen Verwendungszwecken verteilte sich der gesamte Versand der amerikanischen Flußspatgruben wie folgt:

Verwendungszweck	Jahr	short t	Gesamtwert	Durchschnittswert
			1000 $	$
Stahlindustrie	1925	91 760	1 482	16,16
	1926	105 614	1 744	16,51
Gießereien	1925	6 275	121	19,31
	1926	6 212	121	19,55
Glasindustrie	1925	6 767	211	31,23
	1926	7 507	240	32,01
Email und sanitäre Erzeugnisse	1925	3 237	101	31,22
	1926	3 410	113	33,27
Flußsäure	1925	4 455	114	25,60
	1926	3 410	79	23,20
Verschiedenes	1925	120	5	39,00
	1926	372	8	21,47
Ausfuhr	1925	1 055	18	16,66
	1926	2 132	35	16,38
Insgesamt:	1925	113 669	2 052	18,06
	1926	128 657	2 341	18,20

Die Lagerbestände bei den Gruben (oder Verladestellen) betrugen am 31. Dezember 1926 20 731 t versandbereiter Flußspat aller Sorten und etwa 48 000 t Rohflußspat, die nach erfolgter Behandlung etwa 28 000 t marktfähigen Flußspat liefern. Am 31. Dezember 1925 betrugen die Vorräte von versandbereitem Flußspat 22 551 t und die von Rohflußspat 44 335 t.

Die Einfuhr von Flußspat nach den Vereinigten Staaten während der beiden letzten Jahre ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Herkunftsland	1925	1926
	t	t
Britisch-Südafrika	7 906	7 534
Britisch-Westafrika	—	610
Portugiesisch-Ostafrika	—	362
Belgien	78	31
Canada	—	1 109
China	559	645
Tschechoslowakei	27	—
Frankreich	2 537	11 163
Deutschland	11 680	20 465
Italien	4 278	1 379
Asiat.-Sowjetrußland	—	18
Spanien	—	2 948
Vereinigtes Königreich	21 635	29 407
Gesamteinfuhr:	48 700	75 671

Der Flußspatverbrauch der einzelnen amerikanischen Industrien betrug im Jahre 1926:

Verbrauchende Industrie:	Zahl der berichtenden Gesellschaften:	Flußspatverbauch:	Lagerbestände in Händ. d. Verbrauch. am 31. Dez. 1926:
		t	t
Stahl (offene Oefen)	72	140 449	69 369
Elektrostahl	54	4 177	1 853
Gießereien	60	3 924	1 377
Ferrolegierungen	4	248	80
Flußsäure	5	7 591	12 153
Email und sanitäre Erzeugnisse	69	6 671	935
Glas	42	7 954	1 335
Verschiedenes	14	719	252
Gesamtverbrauch:	—	171 733	87 354

(1717)

Produktion von natürlichen Natriumverbindungen im Jahre 1926. Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug die Produktion von Natriumverbindungen, ausschließlich des gewöhnlichen Salzes, aus natürlichen Vorkommen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 93 480 short t im Werte von 2 326 750 $, wie das Bureau of Mines bekanntgibt. Diese Zahlen bedeuten im Vergleich zum Jahre 1925 eine Zunahme um 28% der Menge nach und eine Zunahme um 11% dem Werte nach. Die aus natürlichen Vorkommen gewonnenen Natriumverbindungen waren Natriumcarbonat, Natriumbicarbonat, Natriumsulfat, Trona und Borax.

Calcinierte Soda und Natriumbicarbonat wurden von der Inyo Chemical Co., Cartago, Californien, und der Natural Soda Products Co., Keeler, Californien, aus dem Owens Lake gewonnen. Die Wyoming Soda Products Co. in Green River, Sweetwater County, Wyoming, stellte Kristallsoda her. Trona wurde von der Natural Soda Products Co., Keeler, der Inyo Chemical Co., Cartago, und der American Potash and Chemical Co. (Nachfolgerin der American Trona Corp.), Trona, Californien, gewonnen. Der Gesamtabsatz von Natriumcarbonaten betrug im Jahre 1926 56 750 t im Werte von 1 154 840 $ und stellt damit im Vergleich zum Vorjahre eine Zunahme um 24% der Menge nach und eine Zunahme um 25% dem Werte nach dar.

Wasserfreies Natriumsulfat wurde in Clarkdale, Yavapai County, Arizona, von der Sodium Products Corporation (Nachfolgerin der Western Chemicals, Inc.); in Wabuska, Nevada, von der American Sodium Co. (Nachfolgerin der Nevada Sodium Co.) und in Monse, Washington, von der Naso Chemical Co. hergestellt. Kristallisiertes Natriumsulfat wurde von D. W. Gill in Casper, Wyoming, gewonnen. Der Absatz beider Formen Natriumsulfat zusammen betrug im Jahre 1826 19 620 t im Werte von 166 800 $, d. h. etwa das Doppelte der Vorjahresproduktion.

Der Versand von Bormineralien betrug im Jahre 1926 115 970 t und hat somit im Vergleich zum Vorjahre um 2% zugenommen. Der Wert war 3 128 110 $. Hierin sind eingerechnet: Borax (Natriumborat), der in den Anlagen der American Potash and Chemical Co., Trona, und der Burnham Chemical Co., Westend, Californien, aus natürlichen Vorkommen gewonnen wurde, sowie Kolemanit (Calciumborat), der von der Pacific Coast Borax Co. in Death Valley Junction, Californien, von C. M. Rasor in Shoshone, Californien, und von der Westend Chemical Co. in Las Vegas, Nevada, gefördert wurde. (1893)

Handel mit Asphalt. „United States Daily" veröffentlicht eine Mitteilung des Bureau of Mines, der wir folgendes entnehmen: Es ist eine Zunahme im Absatz von Asphalt und asphaltartigen Materialien, dargestellt aus Erdöl, um 9% und eine Erhöhung der Einfuhr von natürlichem Asphalt und bituminösen Gesteinen um 17% zu verzeichnen. Der Absatz von Asphalt und asphaltartigem Material aus Erdöl betrug bei den Raffinerien der Vereinigten Staaten während des Jahres 1926 3 458 470 short t, was eine Steigerung um 9% gegenüber 1925 bedeutet; 1 245 160 t oder 36% davon sind aus einheimischem Erdöl, 2 213 310 t oder 64% aus importiertem Material hergestellt worden. Der durchschnittliche Verkaufswert pro t war im allgemeinen derselbe wie 1925, indem eine Wertverminderung des Asphalts aus einheimischem Erdöl durch eine Höherbewertung des aus importiertem gewonnenen wieder ausgeglichen wurde. Die geographische Verteilung der Asphalt-Produktion war 1926 unverändert.

Der Absatz von natürlichem Asphalt und verwandten Bitumen, inklusive bituminöser Gesteine, betrug bei den Minen der Vereinigten Staaten im Jahre 1926 715 180 short t im Werte von 4 484 960 $, d. h. im Durchschnitt 6,27 $ pro t.

Digitized by Google

Dies entspricht im Vergleich mit 1925 einer Quantitätszunahme um 22% und einer Wertzunahme von 8%, jedoch einem Sinken des durchschnittlichen Preises für die Tonne um 0,82 $.

Der Import von natürlichem Asphalt und bituminösem Gestein erreichte 1926 die Höhe von 142 632 short t, überflügelte also die 1925er Zahlen um 17%. Aus Trinidad und Tabago stammten 76 562 t (54% der Gesamtsumme) und aus Venezuela 46 292 t (32%). Bisher ist noch keinerlei Einfuhr von künstlichem Asphalt zu verzeichnen.

Der Export läßt sich in drei Gruppen teilen: Künstlicher Asphalt, natürlicher Asphalt und unbearbeitetes Bitumen sowie endlich Produkte aus natürlichem Asphalt. Die Ausfuhr von künstlichem Asphalt stieg um 65% über die des Jahres 1925 und betrug im ganzen 146 589 short t im Werte von 3 183 746 $. Die Ausfuhr von unbearbeitetem natürlichen Asphalt wird für 1926 mit 38 218 short t angegeben, ist also gegenüber dem vorigen Jahre um 16% gesteigert, — die von bearbeitetem natürlichen Asphalt nahm beträchtlich im Werte ab. (1902)

Ecuador. **Außenhandel in chemischen Erzeugnissen.** Der Zeitschrift „El Ecuador Comercial" entnehmen wir folgende Statistik:

Ausfuhr im 3. und 4. Vierteljahr 1926.

Warengattung	Drittes Vierteljahr kg	Drittes Vierteljahr Sucres	Viertes Vierteljahr kg	Viertes Vierteljahr Sucres
Mineralwasser	234	52	148	44
Teer	—	—	625	360
Holzkohle	32 844	784	63 986	1 391
Mangroverinde	133 121	3 244	146 357	4 506
Cascarilla	21 859	26 950	16 735	19 346
Walrat	4 337	2 869	4 737	6 560
Mangroveextrakt	44 493	9 673	31 661	6 883
Zündhölzer, einheimische	446	900	6 760	12 184
Tamarinden	7 176	2 845	25 346	10 995
Gasolin, einheimisches	900	720	—	—
Eucalyptussirup	12	27	—	—
Tannin	920	300	—	—
Mineralfarben	2 241	709 443	1 915	649 717
Sarsaparilla	263	200	—	—

Einfuhr.

	1925 kg	1925 $	1926 kg	1926 $
Munition, Explosivstoffe usw.	329 939	534 814	156 973	342 627
Arzneimittel u. Chemikalien	1 498 859	1 415 221	1 265 983	1 751 929
Zündhölzer aller Art	950	1 555	1 398	2 698
Parfümerien, Toiletteartikel	781 995	890 782	906 683	1 045 883
Farben, Lacke, Tinte, Farbstoffe	487 361	627 078	270 569	377 663

(2045)

Brasilien. **Produktions- und Absatzverhältnisse verschiedener Erzeugnisse.** Aetznatron. Der Aetznatronhandel Brasiliens liegt in den Händen britischer Produzenten. An zweiter Stelle folgen die Vereinigten Staaten. Deutsche Exporteure sind ebenfalls an dem brasilianischen Markt interessiert und unterbieten seit einigen Monaten die britischen und amerikanischen Lieferanten.

Chlorkalk. Großbritannien bestreitet auch auf diesem Gebiete einen großen Teil der Einfuhr. Daneben haben auch die deutschen Exporteure einen guten Teil der Gesamteinfuhr inne, der bis zum Jahre 1924 ständig gestiegen, im Jahre 1925 aber wieder zurückgegangen ist. Die Einfuhr von Chlorkalk aus den Vereinigten Staaten war im Jahre 1925 praktisch gleich Null.

Kupfervitriol. Die jährliche Einfuhr von Kupfersulfat nach Brasilien beträgt im Durchschnitt 650 t. Auch dieser Markt wird von den britischen Lieferanten beherrscht, denen von den deutschen Lieferanten Konkurrenz gemacht wird. Die Vereinigten Staaten, die im Jahre 1925 nach Argentinien 1000 t Kupfervitriol ausführten, lieferten nach Brasilien nur ¼ t.

Calciumcarbid. Die Einfuhr von Calciumcarbid, die im Jahre 1913 5638 t betrug und hauptsächlich aus Norwegen stammte, ist in den letzten Jahren auf etwa 200 t zurückgegangen. Der Rückgang der Einfuhr ist darauf zurückzuführen, daß in der Nähe von Rio de Janeiro eine Anlage zur Herstellung von Carbid errichtet worden ist.

Schädlingsbekämpfungsmittel. Infolge des häufigen Vorkommens von Ameisen, Moskitos und Schafläusen werden in Brasilien viel Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmittel angewandt. Die wichtigsten in Haushalten gebrauchten Desinfektionsmittel sind „Cruzwaldinha", ein im Lande hergestelltes Erzeugnis, und „Pearson's", die aus Großbritannien eingeführt werden. Der größte Teil der Viehwaschmittel wird zur Zeit ebenfalls aus Großbritannien bezogen.

Automobillacke. Die Auffrischung von Automobilanstrichen entwickelt sich zu einer bedeutenden Industrie in Brasilien, die viel Lacke verbraucht. Nitrocelluloselacke sind sehr populär geworden, und die meisten größeren Garagen, die auch Anstriche erneuern, verfügen über die hierzu erforderliche Apparatur. Lacke älterer Typen werden ebenfalls verwandt. Die Lacke werden in allen Farben zubereitet bezogen; als Verdünnungsmittel wird Methanol verwandt.

Carnaubawachs. Die Ausfuhr von Carnaubawachs aus Bahia betrug im Jahre 1926 220 934 kg im Vergleich zu 351 197 kg im Vorjahre; der Rückgang beträgt 37%. Während der ersten Hälfte des Jahres 1926 waren die Bedingungen normal; im zweiten Halbjahr wurde der Versand jedoch durch das Hochwasser des Sao Francisco und durch revolutionäre Bewegungen empfindlich beeinflußt.

Der Hauptabnehmer war Deutschland mit 78 576 kg; an zweiter Stelle folgten die Vereinigten Staaten mit 59 126 kg. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist um 59% gestiegen. Der Durchschnittspreis per lb. betrug im Jahre 1925 0,22½ $ und im Jahre 1926 0,32½ $.

Die Produktion war im Jahre 1926 knapp; für 1927 wird mit normaler Produktion gerechnet, falls nicht wieder durch das Hochwasser Komplikationen eintreten. Eine Schätzung über die Höhe der Produktion läßt sich nur schwer abgeben; die einzigen zur Verfügung stehenden Daten sind die Ausfuhrziffern.

Ipecacuanha. Im Jahre 1924 betrug der Wert der brasilianischen Ausfuhr von Medizinalpflanzen und Harzen 2264 Contos, von denen 2089 Contos auf Ipecacuanha allein entfielen. Im Jahre 1925 war die Ausfuhr sowohl mengen- als auch wertmäßig niedriger und erreichte nur noch 171 t (gegenüber 208 t im Vorjahre) im Werte von 1756 Contos; die Ausfuhr von Ipecacuanha betrug in diesem Jahre 60 t im Werte von 1546 Contos.

Das Landwirtschaftsministerium weist darauf hin, daß diese Zahlen ungünstig gegen frühere Jahre abstechen und deutlich zeigen, daß die Gewinnungsmöglichkeiten nicht voll ausgenutzt werden, da die Ausfuhr von Medizinalpflanzen im Jahre 1922 510 t betrug.

Ueber die Hälfte der brasilianischen Ipecacuanhaausfuhr geht via Uruguay nach Europa und den Vereinigten Staaten, wie die folgende Tabelle zeigt (1925):

Bestimmungsland	kg	Milreis
Uruguay	24 455	632 : 984 $ 000
Deutschland	12 960	298 : 260 $ 000
Frankreich	9 420	243 : 680 $ 000
Großbritannien	9 106	239 : 665 $ 000
Vereinigte Staaten	4 174	131 : 950 $ 000

(2042)

Seychellen. **Guanoproduktion.** Wie „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, bestehen auf den Seychellen Guanolager, die von drei Gesellschaften ausgebeutet werden. Im Jahre 1925 gewannen diese drei Gesellschaften 3208 t Guano, die ausgeführt wurden. (2148)

Türkei. **Zündholzmonopolgesellschaft.** Die „Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung" bringen folgende Nachricht: Der Bericht der Zündholzmonopolgesellschaft für das zweite Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1926. Die Zahl der Vertreter der Gesellschaft in der Türkei belief sich Ende 1926 auf 250. Verkauft wurden in den neuen Berichtsmonaten insgesamt 16 851 Kisten zu je 5000 Schachteln; auf das Jahr umgerechnet würde das 22 468 Kisten ergeben, während man bei den Verhandlungen mit der Regierung von mindestens 25 000 Kisten jährlich ausgegangen war. Der Verwaltungsbericht bringt dieses Minderergebnis in Zusammenhang mit dem scharfen Wettbewerb der Feuerzeuge und dem Schmuggel besonders an der syrischen Grenze. Auf Grund der Schritte, die der Verwaltungsrat bei der Regierung unternommen hätte, habe diese der türkischen Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Gebrauch von Feuerzeugen untersage, wie dies auch in anderen Ländern, die ein Zündholzmonopol hätten, wie Bulgarien, Polen und Portugal, der Fall sei. Die Verluste, die der Gesellschaft durch den Schmuggel entstanden sind, beziffert sie für das Berichtsjahr auf 238 000 t. Pf. Die monatlichen Zahlungen von 145 000 t. Pf. an die Regierung gemäß den Vertragsbestimmungen sind regelmäßig erfolgt. Das Kapital ist auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. 8. 1926 um 200 000 t. Pf. auf 800 000 t. Pf. erhöht worden. Zusammen mit der Société Générale Allumettière et Forestière de Bruxelles und der türkischen Geschäftsbank ist eine türkische Aktien-

Digitized by Google

gesellschaft zur Ausbeutung der Waldungen von Zindan und Tschangal mit einem Kapital von 50 000 t. Pf. gegründet worden. Von diesem Kapital hat die Zündholzmonopolgesellschaft ein Aktienpaket als Gegenwert für die von ihr eingebrachte Waldgerechtsame erhalten. Der Wald von Tschangal soll mit der Küste, und zwar bei Ajandschik, durch eine 27 km lange Seilbahn verbunden werden, die man noch vor Ende 1927 in Betrieb zu nehmen gedenkt. Die Zündholzmonopolgesellschaft hat mit der neuen Tochtergesellschaft einen Vertrag geschlossen, der ihren laufenden Bedarf an Holz für ihre Zündholzfabrik in Sinope sichert. Mit dem Bau dieser Fabrik ist 1926 begonnen worden. Die Gebäude werden eine Fläche von 6200 qm bedecken. Auch hat die Gesellschaft eine Kaimauer von 217 m Länge im Hafen von Sinope errichtet. Man hofft, die Fabrik gegen Ende des Sommers in Betrieb nehmen zu können. Die Bilanz ergibt nach Vornahme der satzungsgemäßen Abschreibungen einen Reingewinn von 46 665 t. Pf., von dem 28 000 t. Pf. als 6% Dividende auf das Aktienkapital ausgeschüttet werden sollen. Die Reserven belaufen sich auf 210 000 t. Pf. (2331)

China. **Der Drogenhandel.** Unter diesem Titel bringen „Commerce Reports" einen Aufsatz über den Stand des chinesischen Arzneimittelwesens, den wir im folgenden auszugsweise wiedergeben.

Obwohl verschiedene ausländische Arzneimittelhändler zahlreich in China vertreten sind, beschränkt sich deren Absatz auch heute noch fast ausschließlich auf die Fremden, die Krankenhäuser und die im Ausland erzogenen Chinesen. Der gewöhnliche Einheimische hat in der Regel nur zu den alten Heilmitteln Vertrauen, die in den chinesischen Medizinläden zubereitet und verkauft werden. Das Stammkapital eines solchen Unternehmens schwankt zwischen wenigen Hundert und vielen Tausend Dollar; die größeren unter ihnen stellen ihren Kunden einen Arzt kostenlos zur Verfügung. Als wesentlich kann hervorgehoben werden, daß der Handel frei von jeder staatlichen Aufsicht ist.

Von wertvollen „Heilmitteln" sind zu erwähnen: Moschus, Tigerkuchen, Bärengallen und -nieren, Geweihsprossen von jungem Wild, Safranblüten, Rhabarber und besonders Ginseng, ein Heilmittel gegen alles und jedes, für das ein ganz enorm hoher Preis gezahlt wird.

Die Hauptmenge der Drogen stammt aus den chinesischen Provinzen, geringere Posten werden aus Burma, Siam, Tibet, Ceylon, Europa und gelegentlich aus den Vereinigten Staaten eingeführt. Ginseng bester Qualität kommt aus der Mandschurei und Korea und wird seit dem 18. Jahrhundert von den Vereinigten Staaten in beträchtlichen Quantitäten importiert; das Haupteinfuhrzentrum ist Hongkong mit etwa 100 000 lbs. jährlich. (1898)

Japan. **Die Einfuhr von Natriumcarbonat.** Während die Einfuhr von Soda nach Japan im Jahre 1925 mit 281 200 000 lbs. einen Rekord erreichte, beträgt nach dem „Japan Advertiser" die Gesamtziffer für 1926 nur 70 900 000 lbs., also ungefähr ein Viertel der Menge des Vorjahres. Die ausländische Preisgestaltung ist für diesen scharfen Rückgang verantwortlich zu machen. Amerikanische Soda wurde in harter Konkurrenz durch das Erzeugnis der Brunner, Mond & Company geschlagen; der Import der ersteren nahm rasch ab, da der Preis ungünstig war.

Japan bezieht die Hauptmenge seiner Soda als Ausgangsmaterial für die Glasfabrikation vom Ausland, obwohl auch ein kleiner Teil durch die Asalu Glass Company fabriziert wird. Der einheimische Bedarf an Soda war Jahr für Jahr im Wachsen begriffen als Folge der ständigen Weiterentwicklung der Glasindustrie. Die Importabnahme betraf amerikanische Soda wegen der Konkurrenz mit Brunner, Mond & Company. Englische Soda beherrschte den Markt allein.

Die augenblickliche Sodanotierung ist ungefähr 4,60 Yen pro 100 lbs. und bedeutet eine Verteuerung um 20% gegenüber dem Preis vom Frühling des vorigen Jahres. Sie ist zu hoch für die japanischen Glasfabriken; die Gesamtmenge des 1926 nach Japan importierten Glases hatte einen Wert von 10 Mill. Yen; von den japanischen Glasproduzenten sind Gegenmaßnahmen in Erwägung gezogen worden. (1960)

Die Expansionspläne der chemischen Industrie. Wie ein von der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichter Bericht aus Tokio besagt, beabsichtigt die japanische Farbstoffindustrie, ihren Wirkungskreis auf synthetische Chemikalien und Heilmittel auszudehnen. Wie eine zuständige Persönlichkeit aus dem Ministerium für Handel und Industrie erklärt hat, trägt sich die japanische Regierung mit der Absicht, die nationale Farbstoffindustrie mit 12 Millionen Yen zu unterstützen, von denen 4 Millionen Yen für die Förderung der Farbstoffproduktion bestimmt sind. Die Regierung wünscht die Bildung einer großen Organisation, der die Herstellung von Farbstoffen, synthetischen Chemikalien und Arzneimitteln obliegen soll (vgl. dagegen unseren Bericht auf Seite 752 der „Chem. Ind."). (2358)

Arbeiterlöhne in der chemischen Industrie. Dem japanischen Amtsblatt („Kampo") entnehmen wir folgende Zusammenstellung*):

Ort	Arbeiter der Arzneimittel-Industrie		Arbeiter der Zündholz-Industrie			
			Männer		Frauen	
	März	April	März	April	März	April
Tokio	92	92	74	74	98	98
Osaka	117	117	—	—	—	—
Kobe	133	133	75	75	103	103
Nagoya	—	—	101	101	91	91
Hiroshima	—	—	87	87	46	46
Kanazawa	—	—	67	67	57	57
Niigata	89	85	91	88	92	92
Gesamtdurchschnitt	108	107	83	82	81	81
Gesamtdurchschnitt für Februar 1927	108		84		82	
Gesamtdurchschnitt für März 1926	106		93		85	

*) Die Zahlen geben das Verhältnis der Anfang 1927 gezahlten Löhne zu dem Durchschnittslohn der Jahre 1921, 1922 und 1923 (dieser = 100) an. (1952)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Hans Blücher †. Am 11. Juli ist in Leipzig Ing.-Chem. Hans Blücher plötzlich einem Herzschlag erlegen. Seinen 60. Geburtstag, den er am 7. September d. J. feiern wollte, hat er nicht mehr erlebt.

Seit Ende 1920 gehörte der Verstorbene dem Redaktionsstabe der „Chemiker-Zeitung" an. Sein Name ist besonders durch das von ihm 1902 geschaffene „Auskunftsbuch für die chemische Industrie" bekannt geworden. Außerdem hat er eine Reihe kleinerer Bücher herausgegeben und war Fachredakteur für Technik bei „Meyers Lexikon", an dessen neuer 7. Auflage er auch hervorragenden Anteil hat. Sein liebenswürdiges, sympathisches Wesen, die Achtung, die man ihm in Fachkreisen entgegenbrachte, sichern Hans Blücher ein treues Andenken. (2345)

Max Buchner, Hannover, der Begründer der Achema Dr.-Ing. E. h.

Auf einstimmigen Antrag der Abteilung für Chemie des Senates der Technischen Hochschule in Karlsruhe ist Max Buchner, Hannover, in Anerkennung der Verdienste, die er sich auf chemisch-technischem Gebiete und auf dem des Apparatewesens durch die Gründung der Dechema, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen e. V., und um die glänzende Entwicklung der Achema, Ausstellung für chemisches Apparatewesen, erworben hat, die Würde eines Dr.-Ing. E. h. verliehen worden. (2299)

Geschäftliches

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Waidmannslust.

Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Der geringen Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage im Jahre 1926 stand ein Ueberangebot in Erzeugnissen unserer Branche gegenüber, das die zu erzielenden Preise in starkem Maße ungünstig beeinflußte. Wir glauben aber, daß sich das Ergebnis im laufenden Geschäftsjahr durch die fortgesetzte Umsatzsteigerung, an welcher auch der Absatz unserer pharmazeutischen Abteilung einen wachsenden Anteil nimmt, günstiger gestalten wird. Die Bilanz ist mit der erforderlichen Vorsicht in der Bewertung aufgestellt. Sie weist ein Bruttoerträgnis von 730 921,59 RM. auf. Hierzu kommt der Gewinnvortrag aus dem Jahre 1925 mit 3440,62 RM., so daß sich ein Gesamtbetrag von 734 362,21 RM. ergibt. Von diesem Betrage sind Handlungsunkosten einschließlich Steuern und Zinsen (661 047,69 RM.) sowie Abschreibungen (59 732,38 RM.) im Gesamtbetrage von 720 780,07 RM. abzuziehen, so daß ein Reingewinn von 13 582,14 RM. verbleibt. Es wird vorgeschlagen, von diesem Reingewinn 10 000 RM. dem Aufsichtsrat als Tantieme zuzuweisen und den Rest mit 3582,14 RM. auf neue Rechnung vorzutragen. Ferner wird vorgeschlagen, dem gesetzlichen Reservefonds zur Auffüllung 25 000,— RM. vom Reservefonds II zuzuführen. Endlich wird die Erhöhung des Stammkapitals um 1 000 000,— RM. beantragt. Aus dem Erlös dieser Aktien sollen mit dem gleichen Betrag Kredite abgetragen werden." (2334)

Digitized by Google

Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft, München. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Rationalisierung des Aufbereitungsbetriebes in Angriff genommen. Wenn auch in den letzten drei Monaten des Berichtsjahres schon mit einem teilweise umgestellten Betrieb gearbeitet wurde, so war es doch nicht mehr möglich, den Verlust auszugleichen, der dadurch entstand, daß während der Bauzeit die übrigen Betriebsanlagen nicht voll ausgenützt werden konnten und vielfach neue Aufträge abgelehnt werden mußten. Die Nachfrage nach den Produkten der Gesellschaft, insbesondere nach Pudergraphiten, aus den Kreisen der Batterien- und Elementefabriken war während des ganzen Jahres rege, da sich die Ueberlegenheit des bayerischen Graphits gegenüber dem fremdländischen aus Ceylon und Madagaskar insbesondere hinsichtlich seiner Leitfähigkeit immer mehr durchsetzte. Die Umstellung des Aufbereitungsbetriebes wurde dann im laufenden Geschäftsjahr beendet. Da es nunmehr möglich ist, den Kohlenstoff fast vollständig aus dem Roherz zu gewinnen, und hauptsächlich zu hochwertiger Ware zu verarbeiten, so dürfte für das laufende Geschäftsjahr, eine ruhige wirtschaftliche Entwicklung vorausgesetzt, wieder ein besseres Ergebnis zu erwarten sein, Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde auch eine Annuitätenhypothek in Höhe von 200 000 Goldmark aufgenommen. Die Zunahme der Schulden hängt hauptsächlich mit der Umstellung des Aufbereitungsbetriebes zusammen; für die neuen Aufbereitungsanlagen wurde ein eigenes Konto in die Bilanz eingesetzt. Die Abschreibungen wurden in der bisherigen Höhe vorgenommen. Der nach Abbuchung der Gewinnvorträge aus 1924 und 1925 verbleibende Verlust von 53 152,74 RM. soll dem gesetzlichen Reservefonds entnommen werden." (2346)

„Diamco" Akt.-Ges. für Glühlicht Berlin.

Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Im verflossenen Geschäftsjahr war die Abforderung von Glühstrümpfen durch die Vertriebsgesellschaften niedriger als im vorhergehenden Jahre. Der Minderbedarf erstreckte sich aber nur auf die ersten 6 Monate des Geschäftsjahres, während die zweite Hälfte einen etwas verstärkten Umsatz gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre aufwies. Der Minderabsatz des ersten halben Jahres war hauptsächlich dadurch bedingt, daß die Verbraucher wegen der durch den Zusammenschluß der Glühstrumpffabrikanten bedingten Erhöhung der Verkaufspreise zuerst ihre Lagerbestände räumten, ehe sie sich zu Neubestellungen auf dem erhöhten Preis-Niveau entschlossen. Die Belebung des Geschäftes in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres läßt erkennen, daß diese Uebergangsperiode bald überwunden wurde. Die Verkaufspreise auf dem deutschen Markte ließen einen angemessenen Nutzen. Im Ausland waren die Preise in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres noch unzureichend, paßten sich aber dann den Herstellungskosten in befriedigender Weise an. Die steuerlichen und sozialen Lasten haben sich im Berichtsjahr in ihrer Gesamtheit wenig verändert. Der ungünstige Einfluß derselben auf die Ergebnisse der Gesellschaft blieb bestehen. Zu den einzelnen Posten der Bilanz ist zu bemerken, daß die schon in der vorigen Bilanz auf 1,— M. abgeschriebenen Aktivposten unverändert auf diesem Stand erhalten wurden. Zugänge auf denselben wurden über Fabrikationskonto abgebucht. Warenvorräte und Außenstände wurden vorsichtig bewertet; die Steigerung in den Warenvorräten ist durch Lagerbestände der neuen Batterie-Abteilung bedingt. Der sich auf dem Maschinenkonto nach ausreichender Abschreibung ergebende Mehrbetrag von 10 000,— M. ist durch die für die Batterie-Fabrikation bestimmten maschinellen Einrichtungen verursacht. Die per 31. Dezember abgeschlossene Bilanz ergibt nach Vornahme von Abschreibungen und Rücklagen einen Reingewinn von 77 927,74 M. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag in der Weise zu verwenden, daß auf die Stammaktien eine Dividende von 4% und eine Superdividende von 3% sowie auf die Vorzugsaktien eine Dividende von 6% gezahlt und der nach einer Zuweisung von 2000,— M. an den Reservefonds sowie nach Abzug einer satzungsgemäßen Tantieme von 1740,— M. verbleibende Restbetrag von 2987,74 M. auf neue Rechnung vorgetragen wird. Was das neue Geschäftsjahr anbelangt, so hat sich dasselbe befriedigend entwickelt. Der Umsatz der Glühstrumpf-Fabrik ist in den ersten vier Monaten gegenüber den gleichen Monaten im Vorjahr nennenswert gestiegen. Die Preise im In- und Auslande lassen einen angemessenen Nutzen. Die Batterie-Fabrik hat sich nach Ueberwindung der anfänglichen Fabrikationsschwierigkeiten günstig entwickelt. Wir glauben, daß diese Abteilung im laufenden Geschäftsjahr weiter gut vorwärtskommen und bald ein wichtiger Faktor in unserem Konzern werden wird. Falls nicht Unvorhergesehenes eintritt, erwarten wir auch für das laufende Geschäftsjahr ein günstiges Ergebnis." (2335)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Bremer Chemische Fabrik, Zweigniederlassung **Klaffenbach,** Sitz: **Hude.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 6. 7. 1927 eingetragen: Der bisherige Vorstand Friedrich Georg Ernst Christian Bornemann in Hude ist ausgeschieden. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Hermann Wilhelm Müller in Klaffenbach. Seine Prokura ist erloschen. Die Generalversammlung vom 4. 5. 1927 hat die Erhöhung des Grundkapitals um einen Betrag bis zu 250 000 M. auf bis zu 500 000 M. beschlossen.

Chemische Fabrik für Schmiermaterial G. m. b. H, — Chemische Fabrik Niehaus G. m. b. H. — Chemische Fabrik für Waschmittel G. m. b. H. — Sitz sämtlicher Firmen: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — RGBl. I S. 248 — von Amts wegen gelöscht worden.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 4. 7. 1927 eingetragen: Kommerzienrat Dr. Heinrich von Hochstetter ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt. An Dr. phil Ewald von Retze in Konstanz ist Gesamtprokura derart erteilt, daß derselbe berechtigt ist, zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem andern Prokuristen namens der Gesellschaft zu zeichnen.

Chemische Fabrik Stockhausen & Cie., Sitz: **Krefeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 5. 7. 1927 eingetragen: Die Gesamtprokura des Fritz Strack in Krefeld ist erloschen. Dem Kaufmann Viktor C. Schmidt aus Düsseldorf-Oberkassel ist Gesamtprokura dahin erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem zweiten Prokuristen die Firma vertreten und zeichnen kann.

Saccharin-Fabrik, Actiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Sitz: **Magdeburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 9. 7. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des bisherigen Vorstandsmitglieds Professor Dr. August Klages ist erloschen. Der Direktor Adolf Kirschbaum in Magdeburg ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Dr. Waldemar Findeklee ist erloschen.

Friebel & Dullin, Fabrik chemisch pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Schweidnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweidnitz ist am 7. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Osterholz & Hübener, Aktiengesellschaft, Sitz: **Stendal.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal ist am 5. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, Liquidator ist der Kaufmann Otto Fahsel in Stendal.

Kolloid-Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. Main.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. Main ist am 5. 7. 1927 eingetragen: Kaufmann Ernst Heinrich Fischer ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemisch-metallurgische Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Chemisch-metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Laut Beschluß vom 20. 6. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma geändert.

Chemische Werke Fürstenwalde, Dr. B. Becker und W. Zeidler Ges. mit beschränkter Haftung. Sitz: **Fürstenwalde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde ist am 7. 7. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Max Ruff und des Kaufmanns Paul Wodetzky ist erloschen. Die Bestellung des Direktors Wilhelm Zeidler als Geschäftsführer ist durch seinen Tod erledigt. Der stellvertretende Geschäftsführer Kaufmann Peter Otto ist als solcher abberufen und zum Geschäftsführer bestellt worden.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz (Baden),** Zweigniederlassung **Frankfurt a. d. Oder.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. d. Oder ist am 9. 7. 1927 eingetragen: Dr. Heinrich von Hochstetter ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz ist stellvertretendes Vorstandsmitglied geworden.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Andries Born und Dr. jur. Georg Rudolf Schmidt, Direktoren, zu Köln, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt

Digitized by Google

worden. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zu vertreten. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 13. 6. 1927 ist der § 23 des Gesellschaftsvertrags (Ort der Generalversammlung) geändert worden.

Deutsche Sprengstoff Actien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 23. 6. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 13 (Aufsichsratsvergütung) und 15 (Ort der Generalversammlung) geändert worden.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co. Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 23. 6. 1927 ist der § 15 des Gesellschaftsvertrages (Ort der Generalversammlung) geändert worden.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hannover vorm. Hartmann & Hauers. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Kommerzienrat Dr. Heinrich von Hochstetter ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz ist als stellv. Vorstandsmitglied betellt.

Chemische Fabrik Dr. Heyer & Co., G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 6. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals aui Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. — Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Akt.-Ges., Sitz: **Elberfeld.** In das Handelsregister des Amtsgericht Elberfeld ist am 30. 6. 1927 eingetragen: Dem Dr. Ferdinand Heinz in Oberbruch ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem anderen zur Zeichnung berechtigten Vertreter der Gesellschaft diese vertreten und ihre Firma zeichnen kann.

Karl Gilg. Fabrik chemisch-technischer Produkte Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 7. 1927 eingetragen: Herbert von Kaufmann, Kaufmann zu Hamburg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden. Er ist allein vertretungsberechtigt. Seine Prokura ist erloschen.

Oldenburger chemische Fabrik H. W. Dursthoff, Sitz: **Oldenburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg ist am 5. 7. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Wilhelm Borgwardt in Oldenburg ist verstorben. Das Geschäft mit der Firma wird von den übrigen Gesellschaftern Gustav Otto Max Haun und Heinrich Lund fortgeführt, und zwar mit Wirkung vom 1. 1. 1927 an.

Bvk-Guldenwerke Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 7. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 16. 6. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 22 (Obliegenheiten des Aufsichtsrats) und 26 (Hinterlegung der Aktien zwecks Teilnahme an der Generalversammlung) geändert worden.

Niedersachsen, Chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 RGBl. I S. 248 von Amts wegen gelöscht worden.

Chemische Fabrik, vormals Goldenberg, Geromont & Co., Sitz: **Winkel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüdesheim a. Rh., ist eingetragen: Robert Karlebach, jetzt in Palermo, ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat abberufen worden.

Chemische Fabrik Fi-Fi, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Wiehe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiehe, Bez. Halle, ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Kaufmann Baur ist nicht mehr Geschäftsführer. An seine Stelle ist Fräulein Charlotte Bosek in Wiehe getreten. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 15. 6. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag dementsprechend in den §§ 6 und 8 sowie im § 7 hinsichtlich der Beschränkung der Vertretungsbefugnis geändert. Jeder Geschäftsführer ist unbeschränkt vertretungsberechtigt.

Augsburger Farben- & Lackfabrik Lutz & Co., Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amsgterichts Augsburg ist am 9. 7. 1927 eingetragen: Lutz, Agnes, als Gesellschafter ausgeschieden. Lutz, Franz Xaver, führt das Geschäft unverändert in Einzelfirma weiter. Gesellschaftsfirma gelöscht.

Chemische Fabrik „Desitin" Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 21. 6. 1927 aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt: Kaufmann Friedrich Conrad Grote in Hamburg.

Gesellschaft für chemische Industrieerzeugnisse mit beschränkter Haftung, Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 25. 6. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 25. 2. 1927 ist das Stammkapital um 5000 M. auf 10 000 M. erhöht worden.

Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 9. 7. 1927 eingetragen: Die Prokura des Albin Schreiber ist erloschen. Dem Dr. Otto Schneider in Düsseldorf ist Gesamtprokura in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen erteilt.

„Desitin"-Werk Carl Klinke, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Hamburg, Zweigniederlassung **Berlin.** Die Firma ist am 7. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Inhaber: Carl Gerhard Hermann Diedrich Klinke, Kaufmann, Hamburg. Dem Friedrich Conrad Grote, Hamburg, ist Einzelprokura erteilt. Dem Wilhelm Sieberg, Berlin, und dem Erich Ullmann, Hamburg, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß je zwei der Gesamtprokuristen gemeinschaftlich miteinander zur Vertretung der Firma ermächtigt sind.

Medico Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Konstanz.** Die Firma ist am 6. 7. 1927 in das Handelsregister Konstanz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von medizinischen, pharmazeutischen, veterinären, hygienischen und kosmetischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 25. 4. 1927 abgeschlossen und am 28. 6. 1927 geändert. Als Geschäftsführer ist bestellt: Georg Weckesser, Privatmann in Konstanz.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.,** Zweigniederlassung **Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 9. 7. 1927 eingetragen: Prokura Karl Zimmermann erloschen. Philipp Kampf und Karl Zimmermann, Kaufleute in Mannheim, sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt. Jeder zeichnet gemeinschaftlich mit einem andern Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Chemiker Dr. Georg Goll ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz,** Zweigniederlassung **Bodenfelde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Heinrich von Hochstetter ist aus dem Vorstand ausgeschieden und Dr.-Ing. Koloman Róka als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt. (2337)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 16. Juli 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 510—520
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—220
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—200
Aluminiumsulfat (17%) 95—98
Ammoniak (22° Bé) 175—185
Ammonphosphat (krist.) 560—575
Ammonsulfat (gew.) 159
Bariumchlorid (krist.) 155—160
Bariumsuperoxyd (87%) 620—635
Bleiglätte (pulverförmig) 600—615
Bleiweiß (pulverförmig) 550—565
Blutlaugensalz (gelbes) 1450—1475
Blutlaugensalz (rotes) 3700—3750
Bromkalium (rein) 2500—2575
Calciumcarbid (in Stücken) 165 bis 170
Calciumphosphat (pulverförmig) 185 bis 190
Chlorcalcium (geschm.) 74—77
Chlorkalium (gew.) 85—90
Chlorkalk (105—110°) 105—110
Chromalaun (krist.) 275—280
Eisenchlorid (trocken) 58—60
Eisensulfat (krist.) 290—300
Jodkalium (weiß) 285—295 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 450—470
Kaliumchlorat (krist.) 375—390
Kaliummetabisulfit (krist.) 650—670
Kaliumpermanganat (techn.) 1300 bis 1350
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—215
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1225 bis 1275
Kupfersulfat (krist.) 370—380
Magnesiumcarbonat (leicht) 500—515
Magnesiumchlorid (geschm.) 87—89
Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Mennige (versch. Sorten) 575—600
Natriumbicarbonat (techn.) 135—138
Natriumbichromat (krist.) 540—555
Natriumchlorat (krist.) 460—475
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165—170
Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 205
Natriumnitrit (krist.) 380—400
Natriumsulfat (krist. neige) 45—48
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 43 bis 45
Natriumsulfit (krist.) 120—125
Natronsalpeter 192,50
Salmiak (pour piles) 450—475
Salpetersäure (36°, weiß) 205 bis 215
Salzsäure (20—21°, gew.) 43—47
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 180—190
Schwefelsäure (66°) 51—54
Soda (calc., 98—99%) 68—75
Soda (krist.) 35—40
Zinkchlorid (fest) 360—375
Zinksulfat (krist., techn.) 155—165
Zinkweiß (versch. Sorten) 560—700
Zinnchlorid 3575—3650
Zinnchlorür 2325—2375
Zinnoxyd (pulverförmig) 5400—5475

Digitized by Google

England (London), 13. Juli 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 63*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 15/10/0
Aetzkali (88/90%) 31
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 32
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 29/10/0
Bleizucker (weiß) 43
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/12/6**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39/10/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (S. G. 1260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22/10/0
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 18/5/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60/65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3 (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 21*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 40
Weinsäure 0/1/3½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/11
Bromnatrium 2/4
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 2/9—3/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/3½—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.
*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

Holland (Amsterdam), 13. Juli 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 80—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,25—13,50
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,75—16,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 9—10
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8—8,75
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff.) 107,50—112
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,80—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 18—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—22,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—20
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Mitte Juli 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand)

Aceton 850
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1800
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 860
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 358
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 328
Ammoniumperchlorat 940
Ammonsulfat (20—21%) 124
Aetzkali (88—92%) 293
Aetznatron (70—72%) 159
Aetznatron (76—78%) 184
Arsenige Säure (99%) 175
Benzin 280
Bleiglätte 368
Bleiweiß 378
Borax (99%, krist.) 275
Borax (Pulver) 285
Borsäure (rein, große Schuppen) 560
Borsäure (krist.) 495
Brechweinstein 1150
Calciumcarbid 123
Campher (raff.) 35 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 680
Carbolsäure (flüssig, 95%) 305
Chlorbarium (krist.) 138
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 61
Chlorkalk (100—105) 94
Chlorkalk (110—115) 100
Chlormagnesium (geschmolzen) 65
Chromalaun 230
Citronensäure (krist., bleifrei) 1620
Dextrin (gelb) 298
Dextrin (weiß) 308
Eisessig (98—99%) 1080
Eisenmennige (inländisch) 124
Eisenmennige (ausländisch) 160
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 255
Flußsäure (50%, techn.) 485
Formaldehyd (40%) 480

Gerbstoffe:

Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 89
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 108
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 268
Glaubersalz (techn., krist.) 35
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 630
Glycerin (rein, 28° Bé) 870
Kaliumbichromat 548
Kaliumchlorat (techn.) 328
Kaliumchlorat (rein) 370
Kaliummetabisulfit 340
Kaliumnitrat (rein, 99%) 235
Kaliumpermanganat (techn.) 420
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 110
Knochenkohle (Ia) 650
Knochenkohle (IIa) 255
Kupfervitriol (98—99%) 232
Lithopone (30%, inländ.) 262
Lithopone (ausländ.) 275
Magnesia, citronensaure 1240
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 54
Mannit 53 (kg)
Mennige 370
Milchsäure (50%) 375
Naphthalin (weiß, Schuppen) 143
Naphthalin (chem. rein) 445
Natriumbisulfit (geschmolz., 60 bis 62%) 194
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 56
Natriumphosphat 150
Natriumnitrat (roh) 136
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 180
Natriumbicarbonat 132
Natriumnitrit 96—98%) 282
Natriumhyposulfit 123
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 280 (kg)
Bittermandelöl 150 (kg)
Mandarinenöl 350 (kg)
Orangenöl 90 (kg)
Rosmarinöl 19 (kg)
Salbeiöl 38 (kg)
Citronenöl 88 (kg)
Oxalsäure (krist.) 303
Ruß (inländ.) 165
Ruß (ausländ.) 300—630
Salmiak (klein, krist.) 233
Salmiak (Stücke) 395
Salmiakgeist (18° Bé) 148
Salicylsäure 17 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 187
Salzsäure (20—21° Bé) 19
Schwefelantimon 265
Schwefelkohlenstoff 198
Schwefelnatrium (60—62%) 138
Schwerspat (gemahlen) 30—56
Tonerde, schwefelsaure 96
Ultramarin 600—750
Wasserglas (38—40° Bé) 43
Wasserglas (Stücke) 65
Weinhefe (28% Weinsäure) 142
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 480
Weinstein (raff., 98—99%) 1050
Weinsäure (krist., bleifrei) 1320
Zink, schwefelsaures (krist.) 140
Zinkstaub 485
Zinkweiß (inländ.) 375
Zinkweiß (ausländ.) 405
Zinnober 59 (kg)

Oesterreich (Wien), 15. Juli 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 48
Bittersalz 1,25 $
Bleiglätte (B.B.U.) 135
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 155
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 36
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 17
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 15
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98/99) 86
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 135
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 128
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 17
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 48
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 580

Rumänien (Klausenburg), 15. Juli 1927. Großverkaufspreise in Lei per kg.

Acetylsalicylsäure 230
Aether 125
Alaun 16
Ammoniak 35
Bergamottöl (Reggio) 3350
Bergamottöl (Ia) 3800
Bienenwachs 65
Bittersalz 10
Bleiglätte 58
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 118
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 95
Bleiweiß 62
Borax 36
Borsäure 62
Bromsalze 220
Campher 390
Carbid 28
Cassiaöl 1400—5200
Chinin hydrochlor. 4000
Chinin sulf. 3000
Chloroform 210
Citronenöl 1350—1600
Cocain 40 000
Codein 20 000—24 000
Coffein 1100
Corianderöl 2550
Dextrin 28
Firnis (inl.) 65
Formaldehyd 60
Gelatine 200
Geraniumöl 1750—3000
Glaubersalz 6
Glycerin 140
Harz (hell, franz.) 38
Harz (hell, griechisch) 30
Insektenpulver, Ia 170
Insektenpulver, IIa 120
Jodkali 2000
Jodnatrium —
Jodsalze 2200—2400
Knochenleim 58
Kienruß 85
Kolophonium (griechisch) 30
Kolophonium (franz.) 36
Kupfervitriol 35
Lavendelöl 2150—2900
Lederleim 52
Leinöl (inländ.) 60
Leinöl (holländ.) 66
Leinölfirnis 65
Lithopone 30
Mennige Ia 55
Mennige, IIa 35
Menthol (Oel) 2500—4150
Milchsäure 300
Morphium 20 000—21 000
Naphthalin 32
Natriumbicarbonat 25
Nelkenöl 1100—1300
Opium 3700—4600
Orangenöl 1600

Digitized by Google

Paraffin 45
Quecksilber, roh 600
Quecksilbersalze 700—900
Rebschwarz 12
Rosenöl 15 000—20 000
Rosenöl (bulgarisch) 90 000—110 000
Salicylsäure 170
Salmiak 35
Salmiakgeist 30
Salpeter 36
Salpetersäure, rein 75
Salzsäure, roh 13
Salzsäure, rein 100
Schellack (ABTN) 370
Schellack (orange) 240
Schellack (weiß) 300
Schweinfurtergrün 17
Schwefel (Stangen-) 19
Schwefelblumen 17
Schwefelsäure, roh 13
Schwefelsäure, rein 100
Tannin 440
Terpentinöl, Ia 80
Terpentinöl (russisch) 60
Weinsäure 140
Wismutsalze 900—1100
Zinkweiß (Peterswalder) 60
Zinkweiß (Neustädter) 60
Zinkweiß (Maastrichter) 55

Vereinigte Staaten (New York), 4. Juli 1927. Preise in Dollar per lbs.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stück.) 2,75—3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%, imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 2,15—2,25 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (188 proof) — (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,44½ (Gall.)
Aetzkali 88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60—61 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (comm.) 9,00 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19¼ (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,09½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,21½—0,21¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36½ bis 0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,90—5,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,00 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,65—0,68 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,68 bis 0,70 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik: 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 21—23 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅝—0,06⅛
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,05¼—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,52½—0,53½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19—0,19¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,45½—0,46
Zinnoxyd 0,68—0,70

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall)
(Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0.30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,16—0,17
Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,67 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0.40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36

(2307)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 7. 27	13. 7. 27	Aktien	20. 7. 27	13. 7. 27
Byk-Guldenw.	93,50	95,—	Linde's Eismasch.	160,—	164,—
Chem. F. Buckau	126,—	131,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	101,—	155,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	130 1/8	132,75	Oberschl. Koksw.	99 6/8	107 3/8
„ Milch & Co.	69,—	71,75	Rasquin. Farbw.	118,—	115 5/8
„ Gelsenk.	89,—	92,25	Rh. W. Sprengst.	117,50	116,—
„ W. Albert	152,—	159,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	87,—	87 5/8	ein chem. F. A.-G.	63,75	65,—
Concordia chem. F.	91,—	80,—	J. D. Riedel	70 7/8	67,50
Dynamit Nobel	151,—	150,—	Rütgerswerke	101,25	107,50
Egestorff. Salzw.	128,75	129,75	H. Scheidemandel	28,50	28,75
Fahlberg, List	139,—	140 1/8	Schering, Chem.	239,—	228,—
I. G. Farbenindustr.	313,—	307,—	Sprengst. Carb.	107,25	104,50
Gehe & Co.	90,50	91,25	Staßfurter Chem.	62,—	65,75
Th. Goldschmidt	134,—	141,—	Thür. Bleiweißf.	74,25	76,—
Harkort Bergw.	28,—	28,—	Union Fabr.chem.P.	78,50	80,50
Heine & Co.	72,—	75 7/8	Ver. chem. Wk. Chl.	166,50	171,75
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	726,—	732,—
			„ Ultramarinfabr.	153,—	155,—

Devisen	20. 7. 27	18. 7. 27	Devisen	20. 7. 27	18. 7. 27
Argentinien	1,784	1,788	Italien	22,87	22,84
Kanada	4,195	4,204	Jugoslawien	7,400	7,405
Japan	1,974	1,987	Dänemark	112,49	112,65
Aegypten	20,935	20,97	Portugal	20,80	20,80
Türkei	2,150	2,160	Norwegen	108,50	108,70
England	20,413	20,44	Frankreich	16,465	16,48
Ver. Staaten	4,205	4,2105	Tschechoslowakei	12,46	12,48
Brasilien	0,496	0,496	Schweiz	80,93	81,035
Uruguay	4,140	4,140	Bulgarien	3,045	3,047
Holland	168,39	168,69	Spanien	71,95	71,91
Griechenland	5,600	5 640	Schweden	112,59	112,75
Belgien	58,44	58,54	Oesterreich	59,20	59,20
Danzig	81,40	81,52	Ungarn	73,25	73,41
Finnland	10,587	10,603	Rumänien	2,49	2 58

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,21	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,66
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,88
Litauen	100 Litas	41,69	Argentinien	100 Goldpeso	407,20
Luxemburg	500 Francs	58,62	Chile	100 Peso	51,45
Polen	100 Zloty	47,12	Mexiko	100 Peso	197,22
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Peru	1 peruan. Pfund	16,04
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,96	Uruguay	1 Peso	4,21

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 7. 27	13. 7. 27.
Elektrolytkupfer	121 1/2	121 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	52 1/4—53	50 1/2—51 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	78 1/4—79 1/4	77 3/4—78 3/4

(2362)

Versammlungskalender

1. August: Vereinigte Fabriken Photographischer Papiere, Dresden, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.

3. August: Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik, Pommerensdorf, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in dem Geschäftshaus der Gesellschaft, Stettin, Viktoriaplatz 8.

5. August: Chemische Werke Henke & Baertling Aktiengesellschaft, Holzminden, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Holzminden.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin NW 7, außerordentliche G.-V., vorm. 12 Uhr, in Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6. (2336)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 30. JULI 1927 | Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimrat Dr. Edmund ter Meer

zum 75. Geburtstage.

Am 31. Juli d. J. blickt Geheimrat Dr. Edmund ter Meer auf 75 Jahre eines an Arbeit und Erfolgen reichen Lebens zurück. Der Verein z. W. verehrt in ihm eins seiner ältesten Mitglieder. Im Jahre 1877 begründete Dr. ter Meer im Alter von 25 Jahren in Uerdingen ein Unternehmen zur Herstellung von Teerfarbstoffen und bereits im Oktober 1879 meldete das Vereinsorgan, „Die chemische Industrie", den Eintritt des jungen Industriellen in den Verein, der im Jahre vorher seine Tätigkeit im Dienste der deutschen chemischen Industrie aufgenommen hatte. Seit Jahren nimmt Geheimrat ter Meer auch als Mitglied des Gesamtausschusses an der Vereinsarbeit einen regen Anteil.

In dankbarer Anerkennung der dem Verein und der deutschen chemischen Industrie geleisteten Dienste sprechen wir unsere aufrichtigsten Glückwünsche zum morgigen Tage aus.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschland E.V. (2429).

Notwendigkeit der Kenntnis ausländischer Spezialitätenbestimmungen.

In einem kürzlich in München in zwei Instanzen durchgeführten Prozeß war die Frage zu entscheiden, inwieweit der deutsche Verkäufer eines pharmazeutischen Präparates verpflichtet ist, von sich aus die italienischen Bestimmungen über die Angabe der chemischen Zusammensetzung eines nach Italien einzuführenden Präparates zu beachten. Da diese Frage und insbesondere ihre Beurteilung durch die Gerichte für die chemisch-pharmazeutische Industrie zweifellos von Bedeutung ist, soll über ihre Behandlung in dem fraglichen Prozeß eingehender berichtet werden.

Vor der Verhandlung in der ersten Instanz war die Industrie- und Handelskammer München aufgefordert worden, sich zu den nachfolgenden Fragen gutachtlich zu äußern:

1. Ist der italienische Käufer verpflichtet, den deutschen Verkäufer beim Abschluß des Kaufvertrages auf die für die Einfuhr chemischer und pharmazeutischer Produkte bestehenden italienischen Vorschriften aufmerksam zu machen?

2. Oder ist dem deutschen Verkäufer ohne weiteres zuzumuten, sich über alle einschlägigen Einfuhrvorschriften Italiens genaue Kenntnis zu verschaffen? Haben etwa zwischen den an derartigen Handelsgeschäften beteiligten deutschen und italienischen Firmen die besonderen italienischen Einfuhrvorschriften für chemische und pharmazeutische Produkte überhaupt als bekannt zu gelten?

3. Ist die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn der deutsche Verkäufer mit dem italienischen Käufer ausdrücklich Lieferung „ab München" vereinbart hat?

4. Nach Mitteilung der Deutsch-Italienischen Handelskammer in Mailand ist die Einfuhr deutscher chemischer und pharmazeutischer Präparate nach Italien an die Bedingung geknüpft, daß auf der auf jedem Behälter anzubringenden Etikette vermerkt werden muß: a) die Zusammensetzung des Produkts, ausgedrückt in gewöhnlicher medizinischer Nomenklatur (ohne chemische Formel), b) die Dosis, die für gleiche in Italien fabrizierte und verkaufte Produkte vorgeschrieben ist. Ist es handelsüblich, daß der deutsche Verkäufer einer nach Italien bestimmten Sendung derartiger Produkte, l i e f e r b a r „a b M ü n c h e n" diese Deklarierung vornimmt?

Die Industrie- und Handelskammer München hat sich hierzu nach Fühlungnahme mit u. a. dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. wie folgt geäußert:

„Die Frage, ob die einschlägigen italienischen Einfuhrvorschriften dem deutschen Kaufmann, der chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse nach Italien verkauft, ohne weiteres als bekannt zu gelten haben, ist nach unserem Dafürhalten für den Regelfall zu verneinen. In bejahendem Sinne könnte u. E. die Frage nur dann beantwortet werden, wenn es sich um einen deutschen Exporteur handelt, der mit Rücksicht auf seine ständige Betätigung deutsch-italienischer Ausfuhrgeschäfte bei seiner Werbetätigkeit oder im Verlauf der Kaufverhandlungen seine Kenntnis von den bestehenden italienischen Einfuhrverhältnissen für die zu liefernden Produkte zweifelsfrei zu verstehen gegeben hat. Handelt es sich aber nicht um einen bekannten deutsch-italienischen Exporteur für chemisch-pharmazeutische Produkte und fehlt es insbesondere auch an einem ausdrücklichen Hinweis auf dessen besondere Erfahrungen im deutsch-italienischen Ausfuhrgeschäft, so ist es die Regel, daß der italienische Käufer den deutschen Verkäufer bei Abschluß des Kaufvertrages auf die italienischen Einfuhrvorschriften aufmerksam macht. Zum mindesten hat sich in einem solchen Fall der italienische Käufer beim Kaufabschluß zu vergewissern, ob der deutsche Verkäufer für die Beachtung der in Betracht kommenden italienischen Einfuhrvorschriften Gewähr leisten will. Dies um so mehr, als derartige Rechtsvorschriften vielfach schwierig gestaltet sind und auch heute noch häufigen Abänderungen unterliegen. Ihre Kenntnis kann also im Regelfall unter den Vertragsteilen nicht ohne weiteres als stillschweigend vorausgesetzt gelten.

Eine Handelsübung, wonach der Verkäufer einer nach Italien bestimmten Sendung chemisch-pharmazeutischer Produkte durch die Lieferungsbedingung „ab München" die nach den italienischen Einfuhrvorschriften erforderliche Deklarierung übernimmt, besteht nicht. Die Vereinbarung „ab München" dürfte vielmehr geradezu darauf abzielen, dem Käufer die Regelung der Wareneinfuhr nach Italien zur Last zu legen; denn durch die Lieferungsbedingung „ab München" will nach unserem Dafürhalten der Verkäufer zum Ausdruck bringen, daß er seine Lieferungsbedingungen dann als erfüllt betrachtet, wenn er die Ware in München zum Versand gebracht hat. Der italienische V e r käufer pflegt diese Absichten noch deutlicher durch den Ausdruck „preso a . . . .", beispielsweise „preso a Milano", d. h. Ware „übernommen in Mailand" zu bezeichnen. Mit dem Wort „übernommen" wird hier auch die Pflicht

Digitized by Google

des deutschen Käufers, die Verantwortung für die Ware ab Mailand zu übernehmen, zweifelsfrei ausgedrückt.

Weiterhin ist bei einem Kauf „ab München" auch daran zu denken, daß der italienische Käufer über die Ware in einer Weise disponieren will, daß es zu einer italienischen Einfuhr überhaupt nicht kommt. Wir stehen demnach auf dem Standpunkt, daß mangels weiterer Vereinbarung die Lieferungsbedingung „ab München" den italienischen Käufer in besonderem Maße verpflichtet, bei gewünschter Einfuhr der Ware nach Italien den deutschen Verkäufer auf hierfür etwa bestehende italienische Vorschriften aufmerksam zu machen."

Dieses Gutachten dürfte die vorgelegten Fragen zutreffend beantwortet haben. In dem Streitfall handelte es sich jedoch um die weitere Frage, ob der Verkäufer auch die Erfüllung der ihm nach Abschluß des Vertrages vom italienischen Käufer mitgeteilten Bestimmungen über die Angabe der Zusammensetzung des Präparates unter Hinweis auf den Verkauf „ab München" und die Wahrung seines Betriebsgeheimnisses verweigern konnte. Diese Frage und damit der Prozeß ist vom Amtsgericht München zugunsten des Verkäufers und vom Landgericht München I, Kammer für Handelssachen, in zweiter Instanz zu seinen Ungunsten entschieden worden.

Nachfolgend der Tatbestand nach dem Urteil des Amtsgerichts München:

„Die Beklagte in München ist Herstellerin eines chemisch-pharmazeutischen Produktes, welches als Mittel zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verwendet wird. Im Juni 1924 verkaufte sie nach längerem Briefwechsel dem in Mailand wohnenden Kläger 10 Portionen dieses Mittels nebst Zubehör für 142,50 RM., einschließlich 5,— RM. für Verpackung und Kiste, „ab München" und brachte die Sendung am 27. 6. 1924 mit den zur Ausfuhr erforderlichen Begleitpapieren zum Versand, nachdem der Kläger eine Anzahlung von 28,— nordam. $ geleistet hatte. Die Sendung traf auch in Mailand ein, konnte aber an Kläger nicht ausgehändigt werden, weil für die Einfuhr in Italien die Vorschrift besteht, daß auf jeder Einzelpackung solcher Produkte die Zusammensetzung anzugeben ist, und die Beklagte zur Wahrung ihres Fabrikationsgeheimnisses nicht bereit war, diese Zusammensetzung anzugeben. Die Sendung ging deshalb an die Beklagte zurück, welche hierfür 37,30 RM. Spesen für Fracht, Spedition, Zollunkosten verauslagte, und seitdem die durch Beschädigung, Schwund usw. fast wertlos gewordene Sendung zur Verfügung des Klägers hält. Der Kläger verlangt nunmehr Rückzahlung des angezahlten Betrags von 28,— nordam. $, weil die Beklagte ihre Vertragsverpflichtung nicht erfüllt habe. Die Beklagte verweigert die Rückzahlung, weil es nicht ihre Sache, sondern Sache des Klägers gewesen sei, die Einfuhrerlaubnis zu erlangen."

Das Amtsgericht hat die Klage des italienischen Käufers mit nachfolgenden Gründen abgelehnt:

„Ob zur Uebergabepflicht des Verkäufers (§ 433 BGB.) die Beschaffung der Einfuhrbewilligung gehört, beurteilt nach Lage des einzelnen Falles, kann nicht allgemein bejaht oder verneint werden. Die Einfuhrerlaubnis zu erlangen, muß im Zweifel als Sache des Käufers angesehen werden, während der Verkäufer im Zweifel für die Erlangung der Ausfuhrerlaubnis zu sorgen hat. Dies gilt im vorliegenden Falle für die Einfuhrerlaubnis um so mehr, als „ab München" als Sitz der Beklagten verkauft war; daran änderte nichts, daß die Beklagte wußte, daß die Ware unmittelbar nach Italien eingeführt werden sollte und die Versendung auch für den Käufer selbst vornahm (vgl. Staub HGB. Vorbem. vor § 373 Anm. 56 und das Gutachten der Handelskammer). Aus den dem Kauf vorausgegangenen Verhandlungen war nach dem vorliegenden Briefwechsel für den Kläger klar ersichtlich, daß der Beklagten besonders daran lag, ihr Fabrikationsgeheimnis zu wahren. Wenn der Kläger, der in Italien sein Gewerbe betreibt, den Kauf abschloß, ohne sich vorher über die Einfuhrbedingungen zu informieren, so kann er die Folgen nicht der Beklagten zuschieben, sondern muß sie selbst tragen. Auf eine unmögliche Leistung war der Vertrag nicht gerichtet, weil die Einfuhr bei Erfüllung der Einfuhrbedingungen möglich gewesen wäre. Zur Vertragsbedingung war die ungehinderte Einfuhr auch nicht gemacht worden. Da, wie ausgeführt, die Beklagte auch mit ihrer Uebergabeverpflichtung nicht in Verzug geraten ist, fehlte es auch an einem berechtigten Grund für den Kläger zum Rücktritt vom Vertrage. Ein Rechtsgrund, aus welchem der Kläger die Rückzahlung der Anzahlung verlangen könnte, ist sonach nicht gegeben (§§ 326, 812, 306 ff. BGB.), so daß die Klage abzuweisen war. Kosten § 91, vorläufige Vollstreckbarkeit § 710 ZPO."

Gegen dieses Urteil hat der italienische Käufer und Kläger Berufung eingelegt. Das zuständige Landgericht München I, Kammer für Handelssachen, hat der Berufungsklage stattgegeben, das Urteil des Amtsgerichts München aufgehoben und den Verkäufer und Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes ist der Begründung der Berufungsklage und der Entgegnung hierauf noch folgendes zu entnehmen:

„Die Beklagte habe die Sendung in München aufgegeben, es jedoch unterlassen, die Zusammensetzung der Ware zu deklarieren. Die italienischen Einfuhrbestimmungen, wonach chemische Artikel in Italien nur eingeführt werden dürften, wenn der Absender ihre chemische Zusammensetzung angebe, sei allen einschlägigen deutschen Exportfirmen wohl bekannt und werde von ihnen auch beachtet. Sie sei zur Handelsübung geworden.

Trotz wiederholter Aufforderung habe die Beklagte es unterlassen, die Sendung, welche bei dem ersten Uebersendungsversuche aus den angeführten Gründen zurückbehalten worden sei, mit der entsprechenden Deklaration zu versehen. Sie mache zu Unrecht geltend, daß durch die Angabe der chemischen Zusammensetzung die Klägerin in den Besitz ihres Geschäftsgeheimnisses gelangen könnte, zumal sie bereits mit dem Kläger für den Fall der Nachahmung der Herstellung eine Konventionalstrafe von 10 000 GM. vereinbart habe.

Die Beklagte verweigere trotz Mahnung sowohl ordnungsgemäße Lieferung, als auch Rückzahlung des zu Unrecht zurückbehaltenen Betrages, um welchen sie auch ungerechtfertigt bereichert sei.

Für die Beklagte wurde kostenfällige Klageabweisung beantragt und dazu bemerkt: Die fragliche Ware sei „ab München" bestellt worden. Es spiele deshalb keine Rolle, ob die Zusammensetzung der Ware deklariert sei oder nicht. Tatsächlich sei sie aber deklariert worden und die Zurückweisung durch den Kläger sei nur deshalb geschehen, weil ihm der Zoll zu hoch gewesen sei. Da die Ware „frei München" gekauft sei, habe aber die Beklagte die Höhe des Zolles nicht zu vertreten. Auch stehe sie dem Kläger jederzeit zur Verfügung."

Das Landgericht hat sein Urteil auf Verurteilung des Beklagten wie folgt begründet:

„Die Berufung ist rechtzeitig und rechtsförmig eingelegt; der Nachweis über die Bezahlung des Gerichtskostenvorschusses wurde rechtzeitig erbracht. Das Rechtsmittel ist daher formell nicht zu beanstanden, §§ 511 u. ff. d. RZPO.

Es hat sich aber auch materiell als begründet erwiesen.

Hierfür sind folgende Erwägungen maßgebend:

Durch das Gutachten der Deutsch-Italienischen Handelskammer Mailand vom 5. Juli 1926, gegen das keine Bedenken bestehen, ist festgestellt, daß die Einfuhr pharmazeutischer Präparate an die Bedingung

Digitized by Google

geknüpft ist, daß auf der Etikette, die auf jedem Behälter angebracht sein muß, genau vermerkt werden:

a) Die Zusammensetzung des Produktes (ausgedrückt in gewöhnlicher medizinischer Nomenklatur);

b) die Dosis, die für gleiche in Italien fabrizierte und verkaufte Produkte vorgeschrieben ist.

Diese Bestimmung ist unbestrittenermaßen ein wesentlicher Bestandteil der italienischen Einfuhrerlaubnis, da bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die Einfuhr eines pharmazeutischen Präparates nach Italien nicht gestattet wird.

Wie bereits der Erstrichter ausführte, ist es im Zweifel Sache des Käufers, die Einfuhrerlaubnis zu erlangen, während der Verkäufer gemäß § 433 BGB. verpflichtet ist, dem Käufer Besitz und Eigentum an der verkauften Ware zu verschaffen. Der Verkäufer hat also vor allem für die Ausfuhrerlaubnis zu sorgen.

Im konkreten Falle besteht aber ein Teil der Einfuhrbewilligung in einer Handlung, welche der Käufer nicht imstande ist, auszuführen, d. h., welche ohne Mitwirkung des Verkäufers nicht möglich ist. Da dieser sie nun nicht vornimmt, hat er ein wesentliches Erfordernis zum Kaufvertrage nicht erfüllt. Er könnte sie vornehmen. Er hat nach Anschauung des Gerichts, da er in der chemischen Branche tätig ist, schon bei Abschluß des Kaufvertrages gewußt, daß die fragliche Einfuhrbedingung besteht. Wollte er ihr nicht nachkommen, dann durfte er den Vertrag nicht abschließen. Mit Recht verlangt deshalb der Käufer die Anzahlung zurück. Der Hauptsacheanspruch ist deshalb begründet.

Die Zinsen sind nach der Zeit, seit welcher sie verlangt werden, nicht bestritten. Der Höhe nach erschienen sie so angemessen, wie sie zugebilligt wurden.

Hiernach war unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung mit der Kostenfolge des § 91 der RZPO. zu erkennen, wie geschehen."

Das Landgericht hat damit unterstellt, daß der Verkäufer, „da er in der chemischen Branche tätig ist", schon beim Abschluß des Vertrages die italienische Einfuhrbestimmung gekannt habe. Wenn sich vermutlich auch nicht alle Gerichte auf den gleichen Standpunkt wie das Münchener Landgericht stellen dürften, so erscheint doch für Firmen, welche die ausländischen Bestimmungen über die Zulassung pharmazeutischer Präparate nicht genau kennen, eine Klärung der zu beachtenden Einfuhrbestimmungen mit dem Importeur vor Abschluß eines Kaufvertrages geboten. (2373)

Die spanische chemische Industrie.

(Schluß.)

Sulfate.

Eisensulfat wird von der Sociedad Anónima Cros, der Compañía Anónima de Productos Químicos in Barcelona, der Estefanía in Madrid und anderen Fabriken hergestellt. Außerdem werden einige Mengen Eisensulfat in Verzinnungs- und Verbleiungsanstalten, die die zu überziehenden Eisenflächen mit Schwefelsäure behandeln, als Nebenprodukte gewonnen.

Die Einfuhr von Eisensulfat ist praktisch gleich Null; das gleiche gilt bezüglich der Ausfuhr. Die gesamte spanische Produktion von Eisensulfat ist nicht bekannt; in Katalonien werden etwa 6000 t jährlich produziert.

Die Produktion von Kupfersulfat wird in großem Maßstabe von der Sociedad Anónima Cros in Barcelona und der Sociedad Minera y Metalúrgica de Peñarroya betrieben. Weiterhin wird Kupfersulfat in nicht unbedeutenden Mengen bei der elektrolytischen Kupferraffination in Lugones in Asturias und von der Sociedad Española de Construcciones Electromecánicas in Cordoba gewonnen.

Der größte Verbraucher von Kupfersulfat in Spanien ist der Weinbau.

Die spanische Produktion von Kupfersulfat wird auf 6000—10 000 t jährlich geschätzt. Im Jahre 1924 produzierte die Sociedad Anónima Cros 3840 t, die Sociedad Minera y Metalúrgica de Peñarroya 1000 t und die Sociedad de Construcciones Eelectromecánicas 2267 t.

Die Einfuhr von Kupfersulfat bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 400 und 600 t gegenüber mehr als 3000 t im Jahre 1922.

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	3 198	2 623
1923	498	409
1924	389	327
1925	440	211
1926	600	288

Die Herkunftsländer des während der beiden letzten Jahre eingeführten Kupfersulfats sind im folgenden wiedergegeben:

Herkunftsland	1925		1926	
	t	1000 Ptas.	t	1000 Ptas.
Belgien	6	3	47	23
England	433	208	296	142
Deutschland	—	—	252	121
Frankreich	—	—	5	2

Die Einfuhr von kupfersulfat- usw. haltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	t	1000 Pes.
1922	605	612
1923	1 037	1 048
1924	1 014	1 024
1925	1 354	4 535
1926	974	3 264

In der folgenden Zusammenstellung sind die Herkunftsländer der in den beiden letzten Jahren eingeführten kupfersulfat- usw. haltigen Schädlingsbekämpfungsmittel aufgeführt:

Herkunftsland	1925		1926	
	t	1000 Ptas.	t	1000 Ptas.
Deutschland	370	1 242	284	951
Belgien	1	4	—	—
Ver. Staaten	257	864	123	411
Frankreich	336	1 127	308	1 032
England	315	1 056	632	778
Holland	8	28	22	72
Italien	27	9	4	14
Schweiz	36	122	0,3	1
Portugal	—	—	1,3	4

Natriumsulfat wird in Spanien in großen Mengen in den Salzsäure- und Salpetersäurefabriken gewonnen. Die spanische Gesamtproduktion betrug im Jahre 1924 7000 t, von denen 5000—6000 t in Katalonien gewonnen wurden.

Der wichtigste spanische Produzent von Alaun ist die Compañía Anónima de Productos Químicos in Barcelona. In Katalonien werden 4000—5000 t Alaun jährlich gewonnen.

Zinksulfat wird ebenfalls von der Compañía Anónima de Productos Químicos in Barcelona hergestellt. Der Verbrauch ist verhältnismäßig gering.

Sulfide.

Die Anwendung von Schwefelkohlenstoff zur Extraktion von Oelen ist ziemlich ausgedehnt. Zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff bestehen verschiedene Fabriken, besonders in der Nähe der Verbrauchszentren. Außerdem stellen verschiedene Fabriken ihren eigenen Bedarf selbst her.

Die bedeutendsten Schwefelkohlenstoffproduzenten sind: Hijos de A. Pellecer in Reus, Carbonell Hnos. in Cordoba, Colomer in Villa del Río, La Utrerana in Utrera, Pallarés Hnos. in Cabra und Fressinier Hnos. in Vinaroz.

Die gesamte Produktionskapazität aller spanischen Schwefelkohlenstoffanlagen beträgt gegen

Digitized by Google

6000 t im Jahre. Der größte Produzent sind Fressinier Hnos., die jährlich etwa 1400 t herstellen.

In den letzten Jahren haben Trichloräthylen und andere ähnliche Verbindungen begonnen, dem Schwefelkohlenstoff scharfe Konkurrenz zu machen. Die Schwefelkohlenstoffanlagen sind hierdurch gezwungen worden, ihre Produktion zu vermindern.

Die Lösung dieses Problems wird durch die zurzeit geplanten bzw. schon im Bau befindlichen Kunstseidefabriken erfolgen, deren jährlicher Bedarf an Schwefelkohlenstoff nach vorläufigen Berechnungen über 1000 t betragen wird.

Von anderen Sulfiden ist das Schwefelnatrium das einzige, das in nennenswerten Mengen verbraucht wird. Schwefelnatrium wird in Spanien von M. y G. Foret in Barcelona, der Tenería Franco Española in Mollet und der Sociedad Electroquímica in Flix hergestellt. Die letztgenannte Gesellschaft hat im Jahre 1924 etwa 120 t Schwefelnatrium hergestellt und seitdem ihre Produktion anscheinend nicht erhöht. Da die Nachfrage nach Schwefelnatrium ziemlich bedeutend, die Produktion aber klein ist, werden auch ziemliche Mengen Schwefelnatrium aus dem Auslande eingeführt, wie die Statistik des Nationalwirtschaftsrats zeigt. In der gleichen Position der Statistik sind auch andere Sulfide mit Schwefelnatrium zusammen aufgeführt; diese haben jedoch nur wenig Bedeutung.

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	446	374
1923	587	493
1924	345	290
1925	496	277
1926	514	288

Die Herkunftsländer des in den beiden letzten Jahren eingeführten Schwefelnatriums sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Herkunftsland	1925		1926	
	t	1000 Ptas.	t	1000 Ptas.
Deutschland	72	42	195	109
Belgien	100	57	156	87
England	278	155	143	80
Holland	36	20	6	4
Frankreich	—	—	14	8

Die wichtigsten Verbraucher von Schwefelnatrium sind in Spanien die Färbereien, Gerbereien, Farbstoffabriken usw.

Schwefel.

Der Schwefelverbrauch Spaniens ist recht bedeutend. Da die inländische Produktion nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht, werden große Mengen Schwefel aus dem Auslande eingeführt.

Die wichtigsten Schwefelverbraucher sind in Spanien die Landwirtschaft, die Produzenten von Schwefelverbindungen, Farbstoffen usw. Zur Herstellung von Schwefelsäure wird Schwefel jedoch nicht verwandt, da die Verwendung von Pyriten wirtschaftlicher ist. Eine Ausnahme bildet hierin eine Fabrik in Zaragoza, die Schwefelsäure aus elementarem Schwefel herstellt.

Spanien verfügt über bedeutende Schwefellager. Die bekanntesten sind die von Albacete, Murcia und Teruel. Im Jahre 1924 wurden in Spanien folgende Mengen Schwefel aus inländischen Lagern gewonnen:

	Geschmolzener Schwefel: t	Schwefelblüte: t	1000 Ptas.
Albacete	3 500	1 510	1 433
Almería	181	—	22
Murcia	760	—	274
Teruel	1 572	2 016	913
Insgesamt:	6 013	3 526	2 642

In dem gleichen Jahre bestanden in Spanien 123 Oefen für die erste Schmelzung von Schwefel, 16 Oefen für die Herstellung von raffiniertem Schwefel und 18 Kammern für die Herstellung von Schwefelblüte.

Im Jahre 1925 wurden in Murcia 3177 t Schwefel produziert, während der Absatz 4250 t betrug. In Teruel wurden im Jahre 1925 33 000 t Schwefel produziert und 32 910 t abgesetzt.

In Tarragona bestehen große Schwefelraffinerien, die nordamerikanischen Schwefel verarbeiten. Diese Fabriken produzierten im Jahre 1924:

	t	1000 Ptas.
Schwefel in Stücken	3 035	744
Stangenschwefel	39	11
Gemahlenen Schwefel	4 491	1 235
Schwefelblüte	1 472	397
Insgesamt:	9 037	2 387

Die Schwefeleinfuhr Spaniens hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

1. Schwefel, roh, ungemahlen und in Stücken:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	7 368	1 105
1923	14 755	2 213
1924	14 566	2 185
1925	8 441	1 266
1926	8 524	1 279

2. Schwefel, raffiniert, ungemahlen:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	325	72
1923	439	97
1924	45	10
1925	1 075	183
1926	109	19

3. Schwefel, gemahlen, und Schwefelblüte:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	4 982	1 993
1923	3 262	1 303
1924	2 839	1 136
1925	3 645	984
1926	1 440	389

Die wichtigsten Herkunftsländer des eingeführten Schwefels sind naturgemäß die Vereinigten Staaten und Italien. Im Jahre 1924 lieferten diese beiden Länder 16 882 t Schwefel (aller Arten) nach Spanien, während die gesamte spanische Einfuhr 17 450 t Schwefel betrug.

	1924 t	1000 Ptas.
Vereinigte Staaten: Schwefel, roh, ungemahlen und geschmolzen	10 159	1 524
Italien: Schwefel, roh, ungemahlen und geschmolzen	4 406	661
Italien: Schwefel, raffiniert, ungemahlen	441	10
Italien: Schwefel, gemahlen, und Schwefelblüte	1 876	750
Insgesamt:	16 882	2 945

Im Jahre 1925 betrug die gesamte spanische Schwefeleinfuhr 13 161 t, von denen 11 583 t aus den Vereinigten Staaten und Italien stammten.

	1925 t	1000 Ptas.
Vereinigte Staaten: Schwefel, roh, ungemahlen und geschmolzen	8 372	1 226
Italien: Schwefel, roh, ungemahlen und geschmolzen	637	10
Italien: Schwefel, raffiniert, ungemahlen	1 004	170
Italien: Schwefel, gemahlen, und Schwefelblüte	1 570	424
Insgesamt:	11 583	1 830

Von den im Jahre 1926 eingeführten 8524 t Rohschwefel stammten 8518 t im Werte von 1 278 000 Ptas. aus den Vereinigten Staaten und 6 t im Werte von 1000 Ptas. aus Deutschland. Die 109 t

Digitized by Google

raffinierter, ungemahlener Schwefel wurden von Frankreich geliefert. Die Einfuhr von gemahlenem Schwefel und Schwefelblüte verteilte sich im Jahre 1926 auf folgende Herkunftsländer:

	t	1000 Ptas.
Vereinigte Staaten . .	309	84
Frankreich	502	136
Großbritannien . . .	1	0,3
Italien	628	169

Die spanischen Schwefellager sind zwar nicht außergewöhnlich groß, aber doch für den spanischen Schwefelbedarf ausreichend. In den letzten Jahren ist die Produktion bereits wesentlich erhöht worden, so daß die Einfuhr herabgesetzt werden konnte; mit Hilfe der Regierung hofft man, die Produktion so weit ausbauen zu können, daß eine Einfuhr von Schwefel nicht mehr erforderlich sein wird.

Eine Ausfuhr von Schwefel aus Spanien kommt vorläufig wegen der niedrigen Kosten des italienischen und besonders des nordamerikanischen Schwefels nicht in Frage. Ebensowenig wird der spanische Schwefel in die spanischen Schwefelsäurefabriken Eingang finden, da die spanischen Pyrite — mit Ausnahme derjenigen aus Zaragoza — verhältnismäßig viel billiger sind.

Schweflige Säure und Sulfite.

Der spanische Verbrauch von Natriumbisulfit, sowohl trocknem als auch flüssigem, ist sehr groß und erstreckt sich auf Färbereien, Gerbereien, die Konservierung von Nahrungsmitteln und Weinen (trotz des bestehenden Verbots), die Herstellung von Gerbstoffauszügen und andere Industrien von geringerer Bedeutung. Die Produktion von Natriumbisulfit (einschließlich des zur Herstellung von Gerbstoffauszügen bestimmten) übersteigt allem Anscheine nach 2000 t.

Der Verbrauch von kristallisiertem oder pulverförmigem Natriumbisulfit ist verhältnismäßig gering. Die wichtigsten Verbraucher sind die Färbereien, die Papierindustrie und einige andere Industrien.

Die Produktion von Natriumthiosulfat ist bedeutend. Die wichtigsten Verwendungszwecke sind die Photographie, die Gerbereien und die Färbereien. Die jährliche Produktion beträgt über 1000 t.

Kaliummetabisulfit wird ausschließlich zur Konservierung von Weinen verwandt. Die Produktion beträgt schätzungsweise 200—300 t im Jahre.

Der bedeutendste spanische Verbraucher von Schwefligsäureanhydrid ist der Weinbau.

Natriumhydrosulfit wird bisher in Spanien nicht hergestellt; die Produktion soll jedoch demnächst aufgenommen werden, da José Salas in Barcelona eine Fabrik für diese Zwecke errichtet hat. Die größten Mengen Natriumhydrosulfit werden in den Färbereien, geringere Mengen auch in anderen Industrien verwandt.

Zur Herstellung von Sulfiten bestehen genügend Fabriken, die alle in Katalonien liegen. Die meisten Fabriken stellen nur einige Verbindungen her, auf die sie spezialisiert sind.

Die spanischen Produzenten von Sulfiten sind: M. y G. Foret, Sociedad Anónima Cros, Extractos Curtientes y Productos Químicos, Compañía de Extractos Tánicos, Pagés Maruny Hnos., Uhthoff y Pons, A. Ferrer, Casamitjana Mensa, Dr. Darder, J. Salas und Bertrán y Rafí.

Die Produktion übersteigt im allgemeinen den Verbrauch, so daß sich die Produzenten gegenseitig scharfe Konkurrenz machen und die Preise niedrig gehalten werden. Die Einfuhr von Sulfiten ist gering mit Ausnahme von flüssiger schwefliger Säure, Natriumhydrosulfit und pulverförmigem Natriumbisulfit. Die Ausfuhr ist im allgemeinen sehr gering.

Die gesamte spanische Produktion von schwefliger Säure und Sulfiten, einschließlich der Produktion der Selbstverbraucher, kann mit etwa 4000 t jährlich angenommen werden.

Schweflige Säure wird in Valencia hergestellt, daneben werden aber auch bedeutende Mengen aus dem Auslande eingeführt.

Die gesamte Industrie der schwefligsauren Verbindungen ist durch die Krisen der Verbraucher ihrer Erzeugnisse stark beeinträchtigt.

Die Einfuhr von Sulfiten, Bisulfiten usw. hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	t	1000 Ptas.
1922	262	550
1923	423	842
1924	340	738
1925	368	433
1926	332	404

Andere Erzeugnisse.

Salz. Der Gewinnung von Salz kommt in Spanien eine beträchtliche Bedeutung zu. An den Küsten bestehen große Salinen, besonders bei Cádiz, Torrevieja, San Carlos de la Rápita und Mallorca, die das Salz infolge der dort herrschenden hohen Temperaturen durch Verdampfung von Meerwasser gewinnen. Die Produktion genügt zur Deckung des spanischen Bedarfs; darüber hinaus werden auch große Mengen ausgeführt.

Die Ausfuhr beträgt jährlich einige hunderttausend Tonnen im Werte von 20—30 Millionen Pesetas.

Kalisalze. Spanien besitzt bedeutende Kalivorkommen, die sich von der Provinz Barcelona bis nach Vilanova de l'Aguda in Lérida erstrecken. Von den verschiedenen Gesellschaften, die bisher Konzessionen zur Ausbeutung dieser Lager erhalten haben, sind die Minas de Potasa de Suria (Tochtergesellschaft der Solvay-Gesellschaft) die einzige, die den Betrieb bereits aufgenommen hat. Diese Gesellschaft, die Chlorkalium herstellt, hofft, in kurzer Zeit ganz Spanien versorgen zu können. Sobald der inländische Markt versorgt ist, soll auch die Ausfuhr aufgenommen werden. Auch die Sociedad Española de la Dinamita, die große Lager in Katalonien besitzt, soll demnächst die Produktion von Kalisalzen aufnehmen.

Die Einfuhr von Kalisalzen, die bisher 20 000 bis 30 000 t im Jahre betrug, hält zurzeit noch in unverminderter Höhe an.

Calciumcarbid. Die Produktion von Calciumcarbid beträgt jährlich etwa 30 000 t, von denen 25 000 t zu durchschnittlich 300 Pesetas abgesetzt werden.

Unter den Produzenten haben Verhandlungen bezüglich der Bildung eines Carbidkartells begonnen. Der Zweck des Kartells soll ein gemeinsamer Verkauf des Carbids und eventuell daraus gewonnener Erzeugnisse sein.

Fischguano. In Santona (Santander) ist eine Gesellschaft begründet worden, die die systematische Verwertung von Fischabfällen zum Zweck hat und u. a. auch Düngemittel daraus herstellen wird. Der Name der Gesellschaft ist Guano y Pescarina S. A.

Bisher wurde die Gewinnung von Fischguano in Spanien nicht systematisch durchgeführt. Jetzt hofft man, eine Jahresproduktion von 100 000 t Fischguano zu erreichen.

Glycerin. Die Produktion von Glycerin beträgt in Spanien jährlich schätzungsweise 2500 bis 3000 t.

Digitized by Google

Die spanische Ausfuhrstatistik macht zwischen rohem und raffiniertem Glycerin keinen Unterschied; beide sind zusammen in einer Position aufgeführt. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 700,6 t im Werte von 911 000 Pesetas und im Jahre 1926 813 t im Werte von 1,06 Mill. Pesetas.

Die Einfuhr von Glycerin ist verhältnismäßig gering und im Rückgang begriffen.

Narkotika. Ueber die Einfuhr von als Rauschmittel klassifizierten Arzneimitteln hat die Generalgesundheitsinspektion folgende Statistik veröffentlicht:

	1924 kg	1925 kg	1926 kg
Cocablätter	300	289	1 241
Cocain	15	1,4	1
Cocainchlorhydrat	41,5	271	336
Cocainnitrat	—	—	3
Codein	73	168	204
Codeinbromhydrat	—	—	1,5
Codeinchlorhydrat	—	3	3,5
Codeinjodid	1	3	—
Codeinphosphat	17	73	108
Codeinsulfat	0,25	—	0,5
Diacetylmorphin	7,5	6	5,5
Diacetylmorphinchlorhydrat	37	99	46
Diäthylmorphinchlorhydrat	20	56	69
Aethylnarceinchlorhydrat	—	46	17
Cocaextrakt	19	84	62
Extrakt von indischem Hanf	0,5	2	34
Opiumextrakt	32	121	132
Opiumtinktur	4	3	20
Morphin	53	51	21
Morphinacetat	27	21	26
Morphinchlorhydrat	208	345	487
Morphinsulfat	32	7,5	30
Narcein	—	1	1,7
Narceinchlorhydrat	—	—	1,5
Opium	103	839	856
Papaverin	10,5	26	22
Papaverinchlorhydrat	1	8	22

Parfümerien. Die spanische Parfümerieindustrie hat sich in den letzten Jahren weiter entwickelt, wie auch aus dem Rückgang der Einfuhrziffern ersichtlich ist.

Die Einfuhr stammt zum überwiegenden Teile aus Frankreich; erst in größerem Abstande folgen Großbritannien und die Vereinigten Staaten.

Die Einfuhr aus Frankreich hat im Jahre 1926 die Vorjahresziffern überschritten. Aus England werden hauptsächlich Badeseifen, Talkpuder, Zahnpflegemittel, Rasierseifen und Haarpflegemittel eingeführt. Die Vereinigten Staaten liefern hauptsächlich Rasierseifen, Haarpflegemittel und Zahncreme.

Der Geschmack des Publikums richtet sich hauptsächlich nach der von den französischen Häusern vorgeschriebenen Mode, wie überhaupt fast alle Luxusparfümerien aus dem Auslande bezogen werden. Zu bemerken ist hierbei jedoch, daß auch einige spanische Fabrikanten ihre Produktion von feinen Parfümerien in den letzten Jahren sehr entwickelt haben. Sonst werden von den spanischen Fabrikanten im allgemeinen die gangbareren Parfümerien hergestellt, die auch vom Publikum gern gekauft werden, wie besonders Toiletteseifen und Kölnisches Wasser, deren Preise sich unter denen ähnlicher eingeführter Waren bewegen.

Eine Einfuhr von Kölnischem Wasser ist infolge der hohen Belastung bei der Einfuhr kaum möglich. Um die hohen Einfuhrzölle für Parfümerien im allgemeinen zu umgehen, haben mehrere französische Firmen in Spanien Fabriken errichtet. Andere französische Häuser beschäftigen sich gegenwärtig noch mit der Untersuchung der Möglichkeit der Errichtung von Fabriken in Spanien. (2295)

Die polnischen Farbstoffzölle.

Im „Przemysl Chemiczny“ wird eine Denkschrift über die polnische Farbstoff-Zollpolitik und ihre zukünftige Gestaltung veröffentlicht. Wir entnehmen den Ausführungen folgendes:

Das Verlangen der polnischen Farbstoffindustrie nach einem Zollschutz ist aus der vorangegangenen Entwicklung dieses Industriezweiges zu erklären. Vor dem Kriege betrug die Spanne zwischen dem Preis für Zwischenprodukt (12,5 amerikanische Cents pro kg) und Fertigfabrikat (65 amerikanische Cents pro kg Farbstoff) etwas mehr als 50 amerikanische Cents pro kg, woraus sich ein erheblicher Nutzen für den Hersteller des Farbstoffs aus dem Halb- bzw. Zwischenprodukt ergab. Diese Situation begünstigte vor allem diejenigen Fabriken, welche Farbstoffe aus Zwischenprodukten fertigstellten.

Nach dem Kriege zeigte es sich, daß die Verhältnisse bei dem Hauptabnehmer der Farbstoffindustrie, der Textilindustrie, im Vergleich zu den Vorkriegsjahren eine tiefgreifende Veränderung erfahren haben. In den Vorkriegsjahren spielten die Farbstoff-Zölle für die Textilindustrie angesichts der großen russischen Absatzmärkte keine wesentliche Rolle. Dies änderte sich jedoch nach dem Kriege mit dem Verlust dieser Märkte; auch litt die Textilindustrie an einem ständigen Mangel an Betriebskapital. Aus diesem Grunde empfand der Textilindustrielle auch eine mäßige Verzollung der von ihm benötigten Farbstoffe als drückend, da er den Zollbetrag für eine mehrmonatliche Eindeckung im voraus investieren mußte. Die einheimische Farbstoffindustrie war natürlich nicht im entferntesten in der Lage, den Bedarf befriedigen zu können.

Nach und nach ging man in Polen zur Herstellung von Zwischenprodukten über, entweder unter Angliederung an bestehende Farbstoffabriken oder durch Errichtung selbständiger Betriebe. Die Einführung dieses Fabrikationszweiges hatte unter der Politik der Farbstoffproduzenten zu leiden, die darauf hinzielte, die eingeführten Farbstoffe mit hohen, die Zwischenprodukte mit möglichst niedrigen Zöllen zu belegen. Man war jedoch bemüht, die Gegensätze zwischen den Farbstoffproduzenten und den Lieferanten von Rohstoffen für die Fabrikation von Zwischenprodukten (Ost-Oberschlesien und Gasanstalten), für die eine Möglichkeit der Verwertung ihrer Produkte gefunden werden mußte, auszugleichen. Dabei mußte berücksichtigt werden, daß die einheimische Industrie mehrere Sorten billiger Farbstoffe, darunter Schwefelfarbstoffe, teilweise aus einheimischen Ausgangsmaterialien produziert, und einige wenige, die ausschließlich aus importierten Produkten hergestellt werden. Von Zwischenprodukten stellen die Farbstoffabriken einige Aminosulfosäuren, Aminonaphtholsulfosäuren und Naphtholsulfosäuren her. Die zur Herstellung von Zwischenprodukten benötigten Rohstoffe werden hauptsächlich in Ost-Oberschlesien gewonnen. Aus einem Vergleich der Exportziffern für oberschlesische Rohstoffe und der Importzahlen für Zwischenprodukte ergibt sich, daß nur etwa 10% der ausgeführten Rohstoffe in Form von Zwischenprodukten nach Polen zurückkehren und daß der Wert der restlichen 90% ausgeführter Rohstoffe völlig durch den Einfuhrwert der Zwischenprodukte ausgeglichen wird. So wurden im 2. Quartal 1925 etwa 6576 t Steinkohlenteerdestillationsprodukte im Werte von etwa 3 565 000 Zloty ausgeführt, während in derselben Zeitperiode etwa 233 t aromatischer Zwischenprodukte im Werte von etwa 906 000 Zloty, 156 t synthetischer Farbstoffe im Werte von etwa 2 492 000 Zloty, 38,5 t aromatischer Verbindungen in Form von Arzneimitteln im Werte von etwa 329 000 Zloty eingeführt wurden.

Insgesamt wurden also 427,5 t aromatischer Verbindungen im Werte von etwa 3 727 000 Zloty ein-

Digitized by Google

geführt. Man ersieht aus diesen Zahlen, daß bei einem fast gleichen Werte dieser Produkte die eingeführten Mengen in keinem Verhältnis zur Ausfuhr stehen.

Zur Frage der Zollnomenklatur wird wie folgt Stellung genommen:

Die Nomenklatur des bestehenden Zolltarifs, in der bezüglich der organischen Produkte öfter von Handels- bzw. Phantasiebezeichnungen Gebrauch gemacht wird, enthält eine Position der nicht besonders genannten Produkte. Da die organischen Verbindungen sehr oft Phantasiebezeichnungen tragen, ihre wissenschaftliche Bezeichnung den Zollbeamten aber nicht immer bekannt ist, werden viele Produkte nach der vorgenannten Position verzollt. Außerdem wird diese Position auch für Neuerscheinungen auf dem Markte und für weniger bekannte Farbstoffe in Anspruch genommen werden, was eine Auslegung zweifelhaft macht und unlauteren Elementen Vorschub leistet. Diese Uebelstände wären nur durch eine außerordentlich detaillierte Zollnomenklatur zu beheben oder es müßten einige Zollabfertigungsstellen errichtet werden, denen das ausschließliche Recht der Verzollung von Zwischenprodukten, Farbstoffen und chemischen Artikeln, die nicht näher bezeichnet sind, zustände. Nur unter der Voraussetzung einer solchen Zollorganisation könnte eine ausführlichere Nomenklatur erfolgreich eingeführt werden. Dagegen würde die Einführung einer differenzierten Zollnomenklatur bei den jetzt bestehenden Zolleinrichtungen die Handhabung eher erschweren. Aber auch im Falle einer Umorganisierung wäre die Schaffung einer übersichtlichen Nomenklatur notwendig, welche mit den einfachsten Hilfsmitteln eine Identifizierung der zu deklarierenden Waren ermöglichte. Die Art der Zollerhebung dürfte auf das neu einzuführende System der Zollnomenklatur ohne Einfluß sein, da ja auch bei der Erhebung der Wertzölle eine unterschiedliche Behandlung solcher Produkte, für die im Interesse der einheimischen Farbstoff- bzw. Textilindustrie ein zu hoher Zollsatz nicht angebracht ist, notwendig erscheint. Die starre Anwendung von Wertzöllen würde zu einer Verdrängung der hochwertigen Produkte durch billigere und minderwertigere führen, sie würde bei einem zu niedrig bemessenen Satz die einheimische Industrie erdrosseln, hingegen bei zu hohen Zollsätzen die Verwendungsmöglichkeit von hochwertigen ausländischen Produkten einschränken. Diese hochwertigen Produkte, deren Menge etwa 15% aller aus Deutschland und der Schweiz eingeführten Farbstoffe und Zwischenprodukte ausmacht, sind für die einheimische Textilindustrie der Nachkriegszeit, die sich an die jetzt geltenden Zollsätze (2—7% des Farbstoffwertes) angepaßt hat, von großer Bedeutung. Hingegen würde die Festsetzung des Zollsatzes auf mehr als 50% ad valorem bei manchen billigen Massenfarbstoffen nicht ausreichen, um die einheimische Farbstoffindustrie zu schützen. Die jetzt geltenden Sätze, die einschließlich Fracht 3,10—3,15 Schweizer Franken pro kg Farbstoff betragen, sind als Grenze zu betrachten, die im Interesse der einheimischen Industrie der Schwefelfarbstoffe nicht unterschritten werden darf. Das System der Nomenklatur muß ferner, wenn auch nur teilweise, den Interessen der Landesverteidigung Rechnung tragen; dies darf jedoch nicht in dem Sinne verstanden werden, daß alle diejenigen Artikel, deren Verwendung für die Zwecke der Landesverteidigung in Betracht kommt, mit einem Prohibitivzoll belegt werden sollen, was einem generellen Einfuhrverbot für fast alle Farbstoffe und Heilmittel gleichkäme. Abgesehen von den von der inländischen Industrie bereits hergestellten Produkten gibt es mehrere, welche infolge des ungenügenden Zollschutzes im Lande nicht produziert werden; zu diesen gehören: Anilin und Derivate, Naphthylamine und Naphthole. Die Herstellung dieser Produkte im Inlande wäre indessen für die oberschlesische Industrie von Bedeutung, welche etwa 500 t Steinkohlenteerdestillationsprodukte auf hochwertige Erzeugnisse verarbeiten könnte*). Allerdings ist die Verwirklichung dieses Planes wegen Mangel an Investitionskapital für die nächsten Jahre kaum erreichbar. (2377)

Produktion von Zündhölzern in Großbritannien.

Der im folgenden wiedergegebene Censusbericht über die Produktion von Zündhölzern in Großbritannien im Jahre 1924 enthält die Angaben der Firmen, die Zündhölzer als ihr Haupterzeugnis herstellen. Die Angaben für 1924 betreffen Großbritannien allein, die für 1907 umfassen das gesamte Vereinigte Königreich. (Ein Standardgroß = 10 000 Zündhölzer).

Erzeugnis:	1924 Großbritannien: 1000 Standardgroß	1000 £	1907 Ver. Königreich 1000 £
Sicherheitszündhölzer . . .	1800	1019	775
Andere Zündhölzer	5430	3187	
Feueranzünder	15	134	66
Andere Erzeugnisse	—	31	14
Insgesamt:	—	4371	855

Bei der Betrachtung der Wertzunahme der Produktion im Vergleich zum Jahre 1907 muß man die inzwischen eingeführte Zündholzsteuer berücksichtigen. Diese betrug im Jahre 1924 5 sh. per 10 000 Stück in Schachteln bis zu 80 Stück und ein Drittel weniger per 10 000 Stück in Schachteln über 80 Stück. Der Anteil der letzteren Sorte an den insgesamt versteuerten Zündhölzern betrug jedoch nur wenig über ½%. Nach Abzug der Ausfuhr und der steuerfreien Zündhölzer betrug die im Jahre 1924 vereinnahmte Zündholzsteuer 1,72 Millionen £, so daß der Wert der produzierten Zündhölzer nach Abzug dieser Steuer nur noch 2,49 Millionen £ betrug.

Die dem Inlandsverbrauch zugeführte Menge betrug während des am 31. März 1925 beendeten Finanzjahres 7 078 000 Standardgroß. Da der Verbrauch im ersten Quartal des Jahres 1925 im Vergleich zum ersten Quartal des Jahres 1924 um 78 000 Standardgroß zurückgegangen war, ergibt sich der Gesamtverbrauch von inländischen Zündhölzern für das Kalenderjahr 1924 zu 7 156 000 Standardgroß.

Die Ausfuhr gegen Rückerstattung der Steuer und die steuerfreie Ausfuhr betrugen im Jahre 1924 342 000 Standardgroß. Die Gesamtmenge der versteuerten und unversteuerten Zündhölzer erhöht sich somit auf rund 7,5 Millionen Standardgroß, einschließlich 119 000 Standardgroß in Nordirland.

Die Differenz ist etwas höher als die in obiger Tabelle angegebene Produktionszahl für Großbritannien. Diese Abweichung ist daraus zu erklären, daß ein Teil der im Jahre 1924 versteuerten Zündhölzer bereits im Vorjahre hergestellt worden ist und daß die Berichte der produzierenden Firmen sich nicht in allen Fällen auf das Kalenderjahr, sondern teilweise auch auf das Geschäftsjahr der betreffenden Firma beziehen.

Die im Jahre 1925 in Großbritannien versteuerte Menge inländischer Zündhölzer war um etwa 500 000 Standardgroß geringer als im Vorjahre; für das Jahr 1926 wird ein weiterer Rückgang um etwa 500 000 Standardgroß berichtet.

Die folgende Tabelle gibt einen Vergleich der englischen Produktion mit der Ein- und Ausfuhr von Zündhölzern im Jahre 1924 (Mengen in 1000 Standardgroß):

Bezeichnung:	Produktion in Großbritannien	Ausfuhr	Einf. zum Verbrauch
Sicherheitszündhölzer . . .	1800	149	3623
Andere Zündhölzer	5430	153	1988
Insgesamt:	7230	302	5611

*) Der Zeitraum wird nicht angegeben.

Digitized by Google

Die Gesamtmenge der im Vereinigten Königreich während des Jahres 1924 verbrauchten (inländischen und ausländischen) Zündhölzer kann demnach zu etwa 126 600 Millionen Stück angenommen werden, einschließlich der in Nordirland versteuerten Zündhölzer; der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung betrug demnach 56 Schachteln zu je 50 Stück.

Die Durchschnittszahl der in der Zündholzindustrie im Jahre 1924 beschäftigten Personen betrug 5108; davon waren 4656 Arbeiter und 452 kaufmännische Angestellte. Im Jahre 1907 wurden insgesamt 4256 Personen in dieser Industrie beschäftigt, und zwar 3 865 Lohnempfänger und 391 Gehaltsempfänger.

Die in den Betrieben vorhandenen Maschinen verfügten im Jahre 1924 über eine Leistungsfähigkeit von 5413 PS, von denen etwas über ein Drittel nicht ausgenutzt wurde. Im Jahre 1907 betrug die Leistungsfähigkeit der Maschinen 1591 PS. Außer der vorerwähnten Zahl waren im Jahre 1924 noch Elektromotoren von einer Leistungsfähigkeit von 615 PS vorhanden, von denen 26 % nicht in Betrieb waren. (1720)

Die Kunstseideindustrie der Vereinigten Staaten.

Dem „Times Trade and Engin Suppe" entnehmen wir den folgenden Bericht über die Kunstseideindustrie der Vereinigten Staaten:

Im vergangenen Jahre hatte die amerikanische Kunstseideindustrie die schwerste Zeit ihres bisherigen kurzen Bestehens durchzumachen. Obgleich die Vereinigten Staaten sowohl bezüglich der Produktion als auch des Verbrauchs von Kunstseide an erster Stelle unter allen Ländern stehen, hat die Industrie doch immer noch mit Vorurteilen auf seiten des Publikums und der Textilfabrikanten zu kämpfen.

Im Frühjahr 1926 hatten sich verschiedene ungünstige Faktoren vereinigt, die die weiteren Aussichten geradezu trostlos erscheinen ließen. Von diesen ungünstigen Faktoren sind besonders zwei hervorzuheben: erstens die allgemeine ungünstige Lage der Textilindustrie, unter der auch die Woll-, Baumwoll- und Seidenindustrie zu leiden hatten, und zweitens die Invasion minderwertiger Garne aus dem Auslande.

In letzterem lag, wie sich bald herausstellte, die größere Gefahr, da der billige Preis dieser Garne — die, nebenbei bemerkt, die von den größeren amerikanischen Produzenten gebrauchten Standardabzeichen trugen — dazu führte, daß verschiedene Textilfabrikanten sie zwecks Herabsetzung der Produktionskosten verwandten. Auf die Minderwertigkeit des größten Teils der eingeführten Garne wurde jedoch bald aufmerksam gemacht, und wenn die amerikanische Textilindustrie den Unterschied zwischen diesen und den in den Vereinigten Staaten hergestellten Garnen nicht berücksichtigt hätte, wäre die Entwicklung der amerikanischen Kunstseideindustrie derartig beeinträchtigt worden, daß sie lange Zeit gebraucht hätte, um sich von diesen Schäden zu erholen. Schließlich hat sich jedoch alles zum Guten gewandt, so daß die Kunstseideverbraucher heute mehr als je die Qualität der amerikanischen Garne anerkennen.

Bis zum Jahre 1926 vollzog sich die Entwicklung der amerikanischen Kunstseideindustrie in einem außergewöhnlich schnellen Tempo, wobei der Verbrauch der Produktion immer voranging. Durch die Ereignisse im Frühling des letzten Jahres wurde das Tempo der Weiterentwicklung etwas verlangsamt, aber trotz alledem und trotz der außerordentlich großen Einfuhr von Kunstseidegarn, besonders aus Holland, Deutschland, Italien und Frankreich, konnte die Produktion der Vereinigten Staaten im Vergleich zum Vorjahre weiter erhöht werden und erreichte 63 Millionen lbs. gegenüber 52,25 Millionen lbs. im Jahre 1925.

Seit dem Januar des laufenden Jahres hat die Nachfrage nach Kunstseide wieder einen derartigen Umfang angenommen, daß der größte Produzent der Vereinigten Staaten, die Viscose Company, die mit der Courtaulds, Limited, in Großbritannien verbündet ist, mitteilen konnte, daß der monatliche Umsatz den Umsatz jedes einzelnen Monats des Vorjahres überstiegen hat.

Die amerikanische Einfuhr von Kunstseide betrug im Jahre 1926 10 126 277 lbs. im Werte von 9,02 Millionen $ gegenüber 7 000 521 lbs. im Werte von 8,17 Millionen $ im Vorjahre und nur 1 711 987 lbs. im Werte von 2,29 Millionen $ im Jahre 1924. Zugenommen hat im letzten Jahre die Einfuhr aus Holland von 1 003 682 lbs. auf 2 587 337 lbs., aus Deutschland von 1 515 016 lbs. auf 2 554 192 lbs. und aus Italien von 2 261 965 lbs. auf 2 489 284 lbs. Die Einfuhr aus Großbritannien ist von 600 583 lbs. auf 107 291 lbs. zurückgegangen.

Die aus Großbritannien eingeführten Garne waren größtenteils hochwertige Garne. Der Preis dieser Garne (Zoll bezahlt) schwankte in den letzten vier Monaten des Jahres zwischen 1,32 und 3,26 $ per lb. gegenüber 1,01 und 1,24 $ per lb. für italienische Garne, 1,05 und 1,13 $ per lb. für belgische Garne, 1,24½ und 1,53½ $ per lb. für deutsche Garne und 1,28 und 1,35½ $ per lb. für holländische Garne.

Die größte Einfuhr von allen Monaten des Jahres 1926 hatte der Dezember zu verzeichnen. Die Einfuhr betrug in diesem Monate 1 023 096 lbs., von denen Italien allein über die Hälfte lieferte, und zwar 518 589 lbs, deren Durchschnittspreis jedoch nur 1,01 $ per lb. (Zoll bezahlt) betrug.

Wie es schon von jeher der Fall ist, war die Ausfuhr von Kunstseide aus den Vereinigten Staaten praktisch gleich Null.

Die Zahl der produzierenden Gesellschaften in den Vereinigten Staaten ist allmählich im Steigen begriffen; die markanteste Entwicklung haben jedoch in Anbetracht der mit der Inbetriebnahme neuer Anlagen verbundenen Kosten die schon bestehenden, gut fundierten Gesellschaften zu verzeichnen.

Die größte der amerikanischen Kunstseidefabriken ist die Viscose Company, deren Produktion im vergangenen Jahre 37 Millionen lbs. betrug und die gegenwärtig über eine Produktionskapazität von 40 Millionen lbs. verfügt. Sobald die neuen Anlagen in Parkersburg, West-Virginia, zur Aufnahme der Produktion bereit sein werden, was bald zu erwarten ist, wird die Produktionskapazität der Viscose Company 50 Millionen lbs. betragen, d. h. nur 4% weniger als die gesamte Produktion aller amerikanischen Kunstseidefabriken vor zwei Jahren (1925).

Zwei Anlagen der Gesellschaft befinden sich in Pennsylvanien, davon eine in Marcus Hook dicht bei Philadelphia und eine bei Lewiston in der Nähe des Mittelpunktes dieses Staates. Eine weitere Anlage dieses Unternehmens befindet sich im Süden bei Roanoke, Virginien.

Die zweitbedeutendste der amerikanischen Kunstseidefabriken ist die Du Pont Rayon Company. Dieses Unternehmen verfügt über zwei Anlagen, eine in Buffalo, New York, und die zweite in Nashville, Tennessee. In beiden Anlagen werden gegenwärtig Erweiterungen vorgenommen, so daß für das Jahr 1927 mit erhöhter Produktion zu rechnen ist. Im Jahre 1926 produzierten die Anlagen dieses Unternehmens 12 Millionen lbs. Kunstseide.

Beide genannte Gesellschaften, die Viscose Company und die Du Pont Rayon Company, wenden das Viscoseverfahren an, nach dem etwa 90% der gesamten amerikanischen Kunstseideproduktion gewonnen werden.

(Fortsetzung auf Seite 817.)

Digitized by Google

Der Außenhandel der Südafrikanischen Union mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926

Einfuhr:

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
727	Waschblau	693	25 202	623	24 608
	Großbritannien	591	22 939	493	21 107
	Belgien	76	1 693	125	3 217
	Frankreich	1	25	2	226
	Holland	25	545	2	58
731	Brom	0,3	36	0,6	16
	Großbritannien	0,08	8	0,6	11
	Deutschland	0,2	27	0,03	5
	Ver. Staat. v. Amerika	0,002	1	. . .	. . .
732	Calciumcarbid	784	5 326	825	5 789
	Großbritannien	10	137	13	133
	Canada	413	3 024	305	2 439
	Deutschland	35	82	4	30
	Jugoslawien	58	309	7	54
	Norwegen	227	1 446	271	1 839
	Schweden	41	328	202	1 064
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. . .	22	216
733	Calciumverbindungen, andere nicht genannte	1 860	3 800	1 305	3 359
	Großbritannien	879	1 978	522	1 433
	Belgien	108	125	35	34
	Dänemark	88	140	105	170
	Frankreich	13	52	40	238
	Deutschland	704	1 317	583	1 422
	Holland	33	51	. . .	. . .
	Italien	11	64	2	8
	Norwegen	. . .	. . .	0,6	6
	Ver. Staat. v. Amerika	23	73	17	48
734	Desinfektions- u. Schädlingsbekämpfungsmittel: Teerprodukte, pulverförmig	65	2 009	114	2 076
	Großbritannien	54	1 579	106	1 900
	Tschechoslowakei	. .	. . .	3	45
	Deutschland	0,6	53	0,8	23
	Rumänien	9	318	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	2	59	5	108
735	Teerprodukte, flüssig (galls.)	164 798	25 551	232 437	38 042
	Großbritannien	158 553	24 924	229 625	37 375
	Canada	10	1	. . .	. . .
	Australien	9	13	3	9
	Oesterreich	. . .	. . .	122	27
	Dänemark	. . .	. . .	500	58
	Frankreich	. . .	. . .	5	5
	Deutschland	3 696	331	1 300	377
	Holland	120	9	. . .	. . .
	Schweden	87	17	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	2 323	256	882	191
736	Andere Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel, pulverf.	151	1 785	57	691
	Großbritannien	132	1 410	39	529
	Deutschland	9	128	9	74
	Rumänien	1	3	. . .	. . .
	Schweden	5	132	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	5	112	3	63
	Belgien	. . .	. . .	6	25
737	Andere Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel, flüssig (galls.)	85 607	12 675	32 464	6 021
	Großbritannien	82 647	11 965	27 581	4 726
	Canada	2	1	. .	. . .
	Australien	60	15	8	11
	Deutschland	1 564	325	661	328
	Schweden	102	19	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	783	277	4 214	956
738	Teerfarben	8	1 136	19	2 998
	Großbritannien	5	655	8	1 496
	Canada	. . .	. .	0,3	47
	Deutschland	2	401	8	1 248
	Holland	0,005	2	2	199
	Schweiz		. . .	0,1	8
	Ver. Staat. v. Amerika	0,4	78	. . .	. . .
739	Indigo u. Blauholzfarben	0,7	7	2	168
	Großbritannien	0,1	2	0,6	47
	Indien	. . .	. . .	0,2	5
	West-Ind. Inseln (Brit.)	0,6	5	0,2	4
	Deutschland	. . .	. . .	0,6	111
	Mexiko	. . .	. . .	0,1	1
740	Farbstoffe a. n. g.	142	19 869	96	14 058
	Großbritannien	89	15 105	71	11 968
	Indien	0,2	51	12	181
	Australien	0,1	1	. . .	. . .
	Straits Settlements	0,03	14	. . .	. . .
	West-Ind. Inseln (Brit.)	0,2	27	. . .	. . .
	Hongkong	0,04	1	. . .	. . .
	Belgien	3	65	5	156
	Dänemark	0,05	3	. . .	. . .
	Frankreich	7	68	. . .	. . .
	Deutschland	11	1 708	1	252
	Holland	2	213	0,4	50
	Ost-Ind. Inseln (Holl.)	. . .	. . .	0,2	4
	West-Ind. Inseln (Holl.)	. .	. . .	0,1	4
	Italien	7	96	. . .	. . .
	Spanien	0,002	12	. . .	. . .
	Schweden	0,01	3	. . .	. . .
	Schweiz	0,02	10	0,07	16
	Türkei	0,01	1	. . .	. . .
	China	. . .	.	0,1	26
	Japan	2	17	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	21	2 474	5	1 401
741	Nahrungsmittelfarben	87	5 632	71	4 403
	Großbritannien	73	4 613	63	3 411
	Irland	. . .	. . .	0,01	2
	Indien	0,2	52	0,4	79
	Belgien	0,7	43	. . .	. . .
	Dänemark	11	527	3	323
	Frankreich	0,3	24	0,04	16
	Bourbon	0.02	12	. . .	. . .
	Deutschland	0,8	139	1	184
	Holland	0,3	41	2	222
	Spanien	0,1	8	0,005	23
	Kanar. Inseln	. .	. .	0,03	4
	Schweden	0,1	15	. . .	. . .
	China	. . .	. . .	0,01	2
	Japan	. . .	. . .	0,02	7
	Mexiko	. . .		0,007	1
	Ver. Staat. v. Amerika	0,2	158	1	129
746	Extrakte f. Parfümerien	0,3	173	2	722
	Großbritannien	0,05	42	2	574
	Indien	0,08	11	. .	. . .
	Australien	. . .	6	. . .	. . .
	Frankreich	0,1	85	0,05	52
	Deutschland	0,03	20	0,02	23
	Holland	. . .	. . .	0,3	71
	Schweiz	0.002	5	. . .	. . .
	China	. . .	. . .	. . .	2
	Dänemark	. . .	4	. . .	. . .
	Gase, verflüssigt und verdichtet:				
747	Kohlensäure	225	1 548	220	1 265
	Großbritannien	14	218	12	282
	Deutschland	189	1 198	192	901
	Holland	22	120	16	82
	Ver. Staat. v. Amerika	0,2	12	. . .	. . .
748	Sauerstoff	24	427	8	103
	Großbritannien	6	52	1	24
	Deutschland	18	375	7	77
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. . .	0,05	2

*) Soweit nicht anders angegeben. 1 Cental = 45,359 kg.

Digitized by Google

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
749	Glycerin, roh	6 333	189690	4 707	122051
	Großbritannien	4 364	140813	3 070	87 014
	Belgien	896	22 683	. . .	. . .
	Frankreich	290	6 449	1 637	35 032
	Dänemark	45	1 119	. . .	. . .
	Deutschland	250	6 245	0,1	5
	Holland	243	6 153	. . .	. . .
	Schweiz	245	6 228	. . .	. . .
750	Glycerin, destilliert, in Fässern	425	12 613	. . .	. . .
	Großbritannien	425	12 610	. . .	. . .
	West-Ind. Inseln (Brit.)	0.01	1	. . .	. . .
	Deutschland	0,02	2	. . .	. . .
751	Glycerin, a. n. g.	44	1 841	118	4 273
	Großbritannien	44	1 841	115	4 254
	Deutschland	. . .	. . .	2	17
	Holland	. . .	. . .	0,02	2
752	Bleiacetat	398	7 377	328	6 219
	Großbritannien	26	512	58	1 086
	Frankreich	. . .	. . .	0,2	5
	Deutschland	115	2 196	23	436
	Holland	257	4 668	244	4 629
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	1	1	63
753	Kalkacetat	3	30	2	6
	Großbritannien	0,7	15	. . .	. . .
	Frankreich	. . .	. . .	2	6
	Deutschland	2	13	. . .	. . .
	Holland	0,1	2	. . .	. . .
754	Mangansuperoxyd	19	262	22	310
	Großbritannien	9	158	15	179
	Deutschland	10	104	7	131
755	Chlormagnesium	531	1 434	1 222	2 426
	Großbritannien	. . .	. . .	25	33
	Deutschland	525	1 410	1 132	2 219
	Holland	6	18	66	174
	Ver. Staat. v. Amerika	0,1	6	. . .	. . .
756	Naphthalin	399	2 850	305	2 295
	Großbritannien	49	371	73	557
	Belgien	92	568	63	442
	Frankreich	0,2	28	. . .	. . .
	Deutschland	258	1 880	163	1 228
	Holland	0,2	3	6	52
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. . .	0,4	16
757	Nickelsulfat	15	251	13	217
	Großbritannien	15	251	12	211
	Deutschland	. . .	. . .	0,6	6
	Nitrate für gewerbliche Zwecke:				
758	Natriumnitrat	47 075	192725	33 140	122093
	Großbritannien	1	12	0,5	99
	Deutschland	. . .	. . .	0,07	1
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	. . .	0,4	3
	Chile	47 074	192713	33 139	121990
759	Kaliumnitrat	208	1 915	283	1 660
	Großbritannien	0,7	12	0,3	6
	Belgien	6	58	. . .	. . .
	Frankreich	123	1 062	121	1 011
	Deutschland	11	138	160	621
	Holland	67	645	2	22
760	Silbernitrat	0,3	454	0,2	420
	Großbritannien	0.2	424	0,2	420
	Deutschland	0,02	30	. . .	. . .
	Nitrate, nicht für gewerbliche Zwecke:				
761	Kalisalpeter	251	3 598	200	3 152
	Großbritannien	83	1 385	71	1 333
	Indien	2	31	2	37
	Tschechoslowakei	0,9	9	. . .	. . .
	Belgien	2	21	. . .	. . .
	Frankreich	1	18	0,1	2
	Deutschland	67	888	3	377
	Holland	95	1 246	96	1 403

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
762	Magnesiumsulfat u. -carbonat	267	1 239	169	1 034
	Großbritannien	163	964	137	937
	Belgien	7	25	. . .	. . .
	Frankreich	0,1	4	. . .	. . .
	Deutschland	84	178	32	97
	Holland	13	67	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	1	. . .	. . .
763	Pasten und Pulver zur Zuckerklärung	1 043	8 875	1 030	9 789
	Großbritannien	979	6 896	1 019	9 725
	Belgien	. . .	. . .	11	64
	Ver. Staat. v. Amerika	64	1 979	. . .	. . .
764	Perchlorid of Lime	0 5	23	0,1	2
	Großbritannien	0.4	22	0,1	2
	Deutschland	0,05	1	. . .	. . .
765	Platinchlorid	0,01	7	. . .	3
	Großbritannien	0.001	2	. . .	3
	Deutschland	0,01	5	. . .	. . .
766	Natriumarsenat	1 801	20 262	1 278	21 126
	Großbritannien	1 796	20 142	1 159	19 314
	Belgien	2	19	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	. . .	0,6	14
	Japan	. . .	. . .	118	1 798
	Ver. Staat. v. Amerika	3	101	. . .	. . .
767	Viehwaschmittel (galls.)	135 337	23 169	107 973	28 161
	Großbritannien	135 307	23 161	107 846	28 126
	Ver. Staat. v. Amerika	30	8	127	35
768	Schafwaschmittel	138	27 139	361	55 083
	Großbritannien	135	27 014	358	53 307
	Indien	0,01	3	. . .	. . .
	Australien	0,1	6	. . .	. . .
	Dänemark	0,3	54	. . .	. . .
	Deutschland	2	53	0,03	14
	Norwegen	. . .	. . .	0,006	2
	Schweden	. . .	. . .	0,01	3
	Ver. Staat. v. Amerika	0,03	9	3	1 757
769	Flüssige Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel (galls.)	33 646	20 271	87 787	30 363
	Großbritannien	5 048	1 200	29 644	2 403
	Canada	400	15	. . .	. . .
	Belgien	. . .	. . .	2 200	39
	Frankreich	. . .	. . .	20	3
	Deutschland	355	100	5 106	105
	China	. . .	. . .	18	24
	Ver. Staat. v. Amerika	27 843	18 956	50 799	27 789
770	Andere Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel (einschl. arsenige Säure u. Kupfersulfat)	2 101	34 734	3 909	77 007
	Großbritannien	1 111	23 883	2 336	56 791
	Indien	0,7	6	1	8
	Canada	20	300	. . .	. . .
	Australien	1	65	. . .	. . .
	West-Ind. Inseln (Brit.)	5	27	. . .	. . .
	Belgien	125	1 266	28	277
	Frankreich	116	628	0,1	3
	Deutschland	55	717	82	2 037
	Griechenland	47	311	. . .	. . .
	Holland	3	40	1	52
	Italien	0,9	18	. . .	. . .
	Japan	471	2 961	1 324	13 599
	Ver. Staat. v. Amerika	144	4 512	136	4 240
771	Insektenpulver	89	9 499	61	9 649
	Großbritannien	71	7 429	50	9 031
	Australien	0,7	79	0,05	1
	Straits Settlements	. . .	. . .	0,6	50
	Tschechoslowakei	0,2	9	. . .	. . .
	Frankreich	0,005	1	. . .	. . .
	Deutschland	5	114	0,04	10
	Holland	. . .	. . .	0,05	9
	Italien	0,1	13	0,4	49
	Jugoslavien	0,1	2	0,4	44
	Norwegen	. . .	. . .	0,01	2
	Türkei	. . .	. . .	0,2	20

Digitized by Google

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
	Japan	0,02	3	0,9	15
	Ver. Staat. v. Amerika	12	1 846	8	418
	Persien	0,03	3	. . .	. . .
772	Schwefligsäureanhydrid	0,2	19	0,9	80
	Großbritannien	0,2	6	0,6	28
	Frankreich	. . .	. . .	0,06	3
	Ver. Staat. v. Amerika	0,06	13	0,2	49
773	Chemikalien, a. n. g.	1 163	19 582	531	16 369
	Großbritannien	541	10 246	323	10 107
	Neu-Seeland	0,3	30	. . .	. . .
	Indien	12	172	0,03	1
	Canada	0,5	22	. . .	. . .
	West-Ind. Inseln (Brit.)	0,4	16	. . .	. . .
	Protektor. Nyassaland	0,06	1	. . .	. . .
	Hongkong	. . .	. . .	0,01	1
	Australien	0,3	28	. . .	. . .
	Oesterreich	. . .	. . .	2	11
	Belgien	128	1 456	3	24
	Tschechoslowakei	45	241	4	18
	Dänemark	. . .	. . .	0,1	79
	Frankreich	1	101	24	187
	Madagaskar	0,3	12	. . .	. . .
	Deutschland	166	3 066	77	2 642
	Griechenland	23	84	. . .	. . .
	Holland	172	451	17	387
	Norwegen	0,6	18	. . .	. . .
	Italien	3	440	52	240
	Spanien	0,05	3	. . .	. . .
	Jugoslavien	. . .	. . .	0,2	5
	China	1	115	. . .	. . .
	Schweden	0,6	640	0,03	4
	Schweiz	0,08	21	0,7	44
	Türkei	0,2	32	. . .	. . .
	Japan	4	594	4	552
	Ver. Staat. v. Amerika	64	1 771	25	2 067
	Persien	0,01	4	. . .	. . .
	Brasilien	0,2	16	. . .	. . .
	Abessinien	. . .	1	. . .	. . .
	Afghanistan	. . .	1	. . .	. . .
774	Apothekerwaren, außer Drogen	. . .	78 489	. . .	89 823
	Großbritannien	. . .	56 037	. . .	65 692
	Canada	. . .	210	. . .	45
	Indien	. . .	997	. . .	965
	Australien	. . .	5	. . .	211
	Malta	. . .	10	. . .	4
	Aden	. . .	. . .	. . .	2
	Ost-Ind. Inseln (Brit.)	. . .	. . .	. . .	4
	Cypern	. . .	19	. . .	23
	Hongkong	. . .	27	. . .	. . .
	Straits Settlements	. . .	. . .	. . .	13
	Kolonie Kenya	. . .	1	. . .	. . .
	Brit.-West-Afrika	. . .	. . .	. . .	1
	Aegypten	. . .	39	. . .	78
	Brit.-Sudan	. . .	5	. . .	2
	Palästina	. . .	4	. . .	. . .
	West-Ind. Inseln (Brit.)	. . .	200	. . .	320
	Oesterreich	. . .	28	. . .	15
	Belgien	. . .	301	. . .	50
	Tschechoslowakei	. . .	520	. . .	604
	Dänemark	. . .	10	. . .	17
	Frankreich	. . .	1 905	. . .	2 078
	And. franz. Kolonien	. . .	108	. . .	201
	Deutschland	. . .	5 292	. . .	4 864
	Griechenland	. . .	1 468	. . .	1 134
	Holland	. . .	422	. . .	208
	Ost-Ind. Inseln (Holl.)	. . .	85	. . .	19
	Ungarn	. . .	. . .	. . .	14
	Italien	. . .	144	. . .	256
	Norwegen	. . .	11	. . .	136
	Portugal	. . .	. . .	. . .	3
	Rußland	. . .	57	. . .	81
	Spanien	. . .	143	. . .	72
	Kanarische Inseln	. . .	8	. . .	7
	Schweden	. . .	44	. . .	20
	Schweiz	. . .	169	. . .	338
	Türkei	. . .	36	. . .	76

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
	China	. . .	170	. . .	73
	Japan	. . .	2 371	. . .	699
	Persien	. . .	11	. . .	37
	Marokko	. . .	5	. . .	1
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	7 564	. . .	11 272
	San Salvador	. . .	3	. . .	1
	Argentinien	. . .	1	. . .	8
	Brasilien	. . .	5	. . .	88
	Chile	. . .	. . .	. . .	3
	Columbien	. . .	2	. . .	. . .
	Cuba	. . .	11	. . .	42
	Mexiko	. . .	8	. . .	. . .
	Peru	. . .	9	. . .	. . .
	Venezuela	. . .	23	. . .	37
	Bolivien	. . .	. . .	. . .	9
	Paraguay	. . .	1	. . .	. . .
775	Tierische Drüsen und andere Organe sowie Präparate daraus (Toxine, Antitoxine, Lymphe, Phylacogens, Sera und Impfstoffe)	. . .	23 909	. . .	16 009
	Großbritannien	. . .	18 272	. . .	11 978
	Australien	. . .	125	. . .	792
	Oesterreich	. . .	1	. . .	. . .
	Belgien	. . .	3	. . .	. . .
	Dänemark	. . .	. . .	. . .	22
	Frankreich	. . .	123	. . .	60
	Deutschland	. . .	427	. . .	49
	Holland	. . .	6	. . .	6
	Spanien	. . .	. . .	. . .	2
	Japan	. . .	1	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	4 951	. . .	3 100
776	Agar-Agar und Pepton	2	559	0,9	389
	Großbritannien	0,3	106	0,02	162
	Deutschland	0 02	25	0,002	2
	Japan	1	201	0,8	198
	Ver. Staat. v. Amerika	0 2	227	0,03	27
777	Medizinische Präparate: Spezialitäten	. . .	197840	. . .	158943
	Großbritannien	. . .	134314	. . .	113838
	Irland	. . .	12	. . .	2
	Canada	. . .	89	. . .	141
	Indien	. . .	75	. . .	440
	Australien	. . .	511	. . .	1 416
	Neu-Seeland	. . .	43	. . .	. . .
	Hongkong	. . .	246	. . .	23
	West-Ind. Inseln (Brit.)	. . .	. . .	. . .	1
	Oesterreich	. . .	. . .	. . .	3
	Belgien	. . .	195	. . .	183
	Tschechoslowakei	. . .	81	. . .	40
	Dänemark	. . .	3	. . .	18
	Finnland	. . .	8	. . .	. . .
	Frankreich	. . .	3 825	. . .	2 460
	Bourbon	. . .	39	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	9 951	. . .	4 693
	Holland	. . .	1 569	. . .	427
	Ost-Ind. Inseln (Holl.)	. . .	. . .	. . .	5
	Ungarn	. . .	93	. . .	31
	Italien	. . .	403	. . .	553
	Norwegen	. . .	38	. . .	. . .
	Rußland	. . .	. . .	. . .	5
	Spanien	. . .	48	. . .	3
	Kanar. Inseln	. . .	. . .	. . .	30
	Schweiz	. . .	891	. . .	931
	Türkei	. . .	2	. . .	. . .
	Portug.-Ost-Afrika	. . .	67	. . .	. . .
	China	. . .	98	. . .	85
	Japan	. . .	153	. . .	6
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	45 083	. . .	33 626
	Brasilien	. . .	1	. . .	. . .
	Argentinien	. . .	2	. . .	. . .
778	Veterinärpräparate	. . .	705	. . .	915
	Großbritannien	. . .	457	. . .	596
	Australien	. . .	227	. . .	284
	Deutschland	. . .	10	. . .	. .
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	11	. . .	35

Digitized by Google

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
779	And. medizin. Präparate		2 853		24 306
	Großbritannien		2 106		18 966
	Canada		4		1
	Indien		15		73
	Aegypten				6
	Hongkong		3		328
	West-Ind. Inseln (Brit.)				1
	Belgien		13		11
	Tschechoslowakei				4
	Dänemark				6
	Frankreich		143		534
	Deutschland		104		2 685
	Griechenland		10		
	Holland		62		347
	Ungarn				16
	Italien		1		
	Norwegen				30
	Rußland		56		208
	Spanien				52
	Schweiz				57
	China				16
	Ver. Staat. v. Amerika		336		930
	Venezuela				35
780	Magnesiumsulfat	262	2 605	277	2 604
	Großbritannien	247	2 568	221	2 478
	Deutschland	13	21	55	101
	Holland	1	13	0,4	5
	Italien	0 1	1	0,2	18
	Ver. Staat. v. Amerika	0,3	2	0,02	2
782	Opium	0,3	401	0,09	139
	Großbritannien	0,2	262		
	Türkei	0,1	139	0,09	139
783	Andere Narcotica		4		3
	Großbritannien		4		2
	Deutschland				1
784	Vaseline	280	15 747	259	14 270
	Großbritannien	11	703	11	515
	Belgien	2	32		
	Deutschland	0,6	29	0,7	17
	Ver. Staat. v. Amerika	267	14 981	247	13 738
	Marokko	0,02	2		
785	Pillen		1	6	239
	Großbritannien			0,02	29
	Deutschland			0,004	5
	Holland		1		
	Schweiz			0,06	14
	Ver. Staat. v. Amerika			6	191
786	Natriumsulfat	39	213	260	435
	Großbritannien	35	187	31	146
	Belgien			228	287
	Frankreich	0,1	4	0,1	1
	Deutschland	4	22	0,1	1
787	Drogen		136594		135532
788	Thomasschlacke	35 796	51 434	26 965	34 323
	Großbritannien			678	980
	Belgien	34 604	49 741	19 905	25 117
	Deutschland	777	1 155	3 257	3 858
	Holland	416	538	3 125	4 368
789	Knochenmehldünger	10 471	27 598	10 200	29 928
	Großbritannien	883	2 367	1 079	2 767
	Tanganyikagebiet			18	50
	Belgien	898	1 898	603	1 506
	Frankreich	620	1 411	40	99
	Madagaskar	481	1 725	737	4 144
	Deutschland	3 984	9 047	4 468	11 909
	Holland	3 383	10 607	2 943	8 798
	Schweiz	224	543		
	Port.-Ost-Afrika			311	655
790	Guano	1 713	943	2 114	1 630
	Großbritannien	6	49	1	10
	Seychellen			0,03	1
	Mauritius			2 016	1 350
	Belgien			0,2	
	Madagaskar	1 707	894		
	Port.-Ost-Afrika			69	110
	Schweden			20	100
	Peru			7	59

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
791	Natriumnitrat	6 720	24 002	1 792	6 000
	Aegypten			672	1 000
	Chile	6 720	24 002	1 120	5 000
792	Phosphat, roh	66 233	60 265	76 616	37 955
	Großbritannien	410	875		
	Aegypten	35 109	19 511	17 360	5 092
	Südsee-Inseln	1 310	9 670	10 800	5 500
	Deutschland	18	121	113	452
	Holland	60	93	224	306
	Marokko	8 960	5 469		
	Ver. Staat. v. Amerika	16 518	22 177	48 119	26 605
	Chile	3 848	2 349		
793	Kalidünger	7 787	33 515	11 375	45 314
794	Ammonsulfat	3 563	12 060	1 385	7 672
	Großbritannien	688	3 877	370	2 252
	Belgien			112	157
	Deutschland	1 117	5 966	837	4 864
	Holland	1 758	2 217	66	399
795	Superphosphat	81 274	110663	85 691	125194
	Großbritannien	1 990	4 904	4 434	11 833
	Belgien	6 485	14 040	4 388	8 991
	Frankreich			224	1 071
	Deutschland	383	590	4 209	5 440
	Griechenland	687	827		
	Holland	71 728	90 302	72 437	97 859
796	Fischdünger			137	379
	Holland			115	314
	Port.-Ost-Afrika			22	65
797	Andere Düngemittel	19 343	50 615	25 518	63 275
798	Parfümerien u. Toilette-präparate (nicht alkohol-haltig)		182058		137716
	Großbritannien		89 658		63 047
	Irland				17
	Canada		6		61
	Indien		390		352
	Australien		14		4
	Hongkong		59		5
	Aegypten		8		6
	West.-Ind. Inseln		4		7
	Oesterreich		40		60
	Belgien		113		191
	Tschechoslowakei		19		4
	Dänemark		3		40
	Frankreich		44 316		28 799
	Deutschland		2 286		1 526
	Holland		19		36
	Italien		5		
	Persien		29		25
	Schweiz		12		36
	Türkei		6		
	China		14		11
	Japan		1		
	Ver. Staat. v. Amerika		45 056		43 489
799	Zahnpuder, -pasten und Cremes		61 498		58 724
	Großbritannien		39 366		37 833
	Canada		20		190
	Indien		8		17
	Australien				83
	Hongkong		1		
	Frankreich		126		1 123
	Deutschland		498		192
	Holland		13		3
	Italien		3		
	Schweiz				277
	Ver. Staat. v. Amerika		21 463		19 006
	Schwefel:				
800	Schwefel in Stücken				
	Centals	325 086	55 180	350 494	64 192
	Großbritannien	621	281		
	Deutschland	3	2		
	Italien	141 571	26 263	5 511	1 631
	Ver. Staat. v. Amerika	182 891	28 634	344 983	62 561

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 812.)

Von den anderen großen Gesellschaften stellt die Tubize Artificial Silk Company, die im letzten Jahre etwa 6—7 Millionen lbs. produzierte, Nitrocellulosegarn her, während die Industrial Rayon Corporation in Cleveland, Ohio, nach dem Viscoseverfahren arbeitet. Die Produktion des letztgenannten Unternehmens betrug im Jahre 1926 4 Millionen lbs.

Die Anlage der American Cellulose and Chemical Manufacturing Company in Cumberland, Maryland, stellt Celluloseacetatgarne her, die unter dem Namen Celanese bekannt sind. Die Produktion dieser Anlage wird für das Jahr 1926 auf etwa 2½ Millionen lbs. geschätzt.

Die American Bemberg Corporation in Bemberg, Tennessee, arbeitet nach dem Kupferammoniakverfahren.

Außer den vorstehend aufgeführten Kunstseideproduzenten bestehen in den Vereinigten Staaten noch etwa 15—16 Produzenten; deren gesamte Produktion ist jedoch nicht groß genug, um den Kunstseidemarkt zu beeinflussen.

Obgleich die Verwendung von Kunstseide in den Vereinigten Staaten schon sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat, muß sich die Kunstseide für einige Verwendungszwecke, für die sie nach Ansicht der Industrie sehr gut verwendbar ist, noch durchsetzen. Von der Nachfrage nach Kunstseide entfielen im Jahre 1926 etwa 25% auf die Wirkwarenindustrie; auf Baumwollwaren entfielen weitere 21%. Zur Herstellung von Seidenwaren wurden 14% und zur Herstellung von Unterwäsche 24% des Gesamtverbrauchs verwandt. Der Rest verteilte sich auf verschiedene Verwendungszwecke. (1878)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zolltarifentscheidung.

Als Manganschlamm bezeichneter Abfall von der chem. Verarbeitung gemahlenen Braunsteins (Pos. 329). Eine als „Manganschlamm (Braunstein gem.)" angemeldete Sendung wurde als zubereitete Erdfarbe nach Pos. 329 zum Satze von 1,50 RM, für 1 dz. verzollt. Diese Verzollung hat der Empfänger angefochten und zollfreie Abfertigung nach Pos. 317 V mit der Erklärung beantragt, daß er die Ware schon seit Jahren als Manganschlamm zollfrei einführe. Die Untersuchung der Ware ergab, daß es sich um ein industrielles Nebenerzeugnis handelt, daß bei der Oxydation organischer Verbindungen mittels übermangansauren Kalis gewonnen wird, in der Hauptsache aus Mangandioxyd neben unerheblichen Mengen anderer Stoffe (Alkalicarbonate und Eisenoxyd) besteht und seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung nach als nicht zube- Zwecken als der Rohstoff verwendet werden kann, also die begründet die Zollbehandlung als Abfall von der chemischen Verarbeitung gemahlenen Braunsteins, der zu keinen weiteren Zwecken als der Rohstoff verwendet werden kann, also die Zuweisung zur Pos. 329 (W. V. Stichwort „Rückstände" Ziffer 14 „Nebenerzeugnisse", Hinweis, „Abfälle", allgemeine Anmerkung Absatz 1 „Braunstein" Hinweis und „Manganerze" Absatz 2). Dementsprechend wurde die Anfechtung als unbegründet zurückgewiesen. („Reichszollblatt" Nr. 33 vom 23. 7. 1927.) (2404)

Ausland

Großbritannien. **Ablehnung des Antrags auf Aufhebung des Glucose- und Süßstoffzolls.** Im englischen Unterhaus ist am 7. Juli d. J. bei der Ausschußberatung der Finance Bill 1927 von der Opposition der Antrag auf Wegfall des Zolls für Glucose und Süßstoff, wie er durch die Abschnitte 4 und 5 der Finance Act von 1924 festgesetzt ist, gestellt worden. Der Antrag wurde indessen nach langer Debatte abgelehnt. („I. u. H.") (2423)

Frankreich. **Zollbehandlung von Chilesalpeter zur Herstellung von Kalisalpeter.** Das Gesuch des Direktors der „Manufacture de Produits Chimiques, Audy-lez-Douay (Nord)" um Gewährung des Regimes der „Soumission cautionnée", gemäß Par. 4 des Art. 3 der Ministerialverordnung vom 6. Nov. 1926 für die Einfuhr von Chilesalpeter zur Herstellung von raff. 100%igem Kalisalpeter für gewerbliche Zwecke und 70—95%igem Kalisalpeter für landwirtschaftliche Verwendung wurde von der Generalzolldirektion bewilligt; rückwirkende Kraft kann dieser Vergünstigung nicht gegeben werden und ein Anspruch auf dieselbe besteht nur, wenn die in Art. 10 der Ministerialverordnung vom 6. Nov. 1926 vorgesehenen Belege beigebracht werden. (2409)

Aufhebung des Ausfuhrverbots für kupferhaltige Abfälle. Durch einen im „J. off." vom 20. Juli 1927 veröffentlichten Erlaß des Präsidenten wird das Ausfuhrverbot vom 25. März 1924 für Abfälle von reinem und legiertem Kupfer sowie aller auch nur wenig kupferhaltigen Rückstände aufgehoben. (2378)

Belgien. **Ratifizierung der Abänderungen in der Liste der unter die Luxussteuer fallenden Waren.** Durch ein im „Mon. belge" vom 24. Juli 1927 veröffentlichtes Gesetz wird der Artikel 179 der allgemeinen Vorschriften über die „taxes assimilées au timbre" (s. „Chem. Ind." S. 355) bestätigt. Das Gesetz bleibt bis zum 31. Dez. 1928 in Kraft. (2402)

Uebergangsbestimmungen für die Erhebung der erhöhten Umsatzsteuer von Metallabfällen usw. Die erhöhte Umsatzsteuer von 4% bei der Ausfuhr der in Art. 33 des Erlasses vom 3. März 1927 genannten Waren (s. „Chem. Ind." S. 767) wird zur Hälfte rückvergütet, wenn die Ausfuhr vor dem 1. Okt. 1927 in Erledigung von Abschlüssen erfolgt, die vor dem 16. Juni 1927 zu unwiderruflich festen, von der Entwicklung der Marktlage unabhängigen Preisen getätigt wurden.

Die Rückvergütung kann nur auf Grund von Gesuchen mit genauen dokumentarischen Nachweisen, die im Laufe des Oktobers einzureichen sind, gewährt werden. (2371)

Niederlande. **Zoll für Parfümerien.** Dem Vernehmen nach ist beim „Volksraad" ein Gesetzentwurf zur Aenderung des Zolls auf Parfümerien und Räucherwerk eingereicht worden. Im Budget für 1927 ist nur insoweit mit einer Aenderung des Zolltarifs in diesem Sinne gerechnet, als der Zoll für unter die Rubrik „destilliert" fallende Parfümerien um 0,30 fl. je Liter erhöht werden soll. Diese Zollerhöhung bedingt die Heraufsetzung der Wertgrenze von Parfümerien auf 25 fl. je Liter. Für Parfümerien mit einem Werte von 25 fl. und darüber beträgt alsdann der Zoll ungeachtet der Alkoholstärke des dafür verwendeten Destillats 12% („Algemeen Handelsblad"). (2422)

Tschechoslowakei. **Zollherabsetzung für chemische Erzeugnisse.** Gemäß einer Regierungsverordnung tritt für eine Reihe von Waren durch Umreihung in andere Tarifklassen eine Zollherabsetzung ein. Zu diesen Waren gehören u. a. Casein und Caseogomme, Stärkegummi, Kleber, Somatose, Sanatogen, Plasmon, Tropon, Nutrosa, Methylchlorid und Methylbromid. Die Kundmachung tritt am 6. August in Kraft. („Prager Tagbl.") (2425)

Handelsvertrag mit Ungarn. Im ungarischen Ministerium des Aeußeren wurden am 24. Juli die Ratifikationsurkunden des ungarisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages ausgetauscht. Der Vertrag tritt am 8. August in Kraft. (2430)

Die Gebühren für die Bewilligung der Einfuhr bzw. Ausfuhr. In den „Mitteilungen d. Zentrale d. tschechoslow. Handels- und Gewerbekammern" wird eine Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe veröffentlicht, wonach vom 12. Juli ab die Ein- bzw. Ausfuhrbewilligungen für eine Reihe von Waren gebührenfrei erteilt werden. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie enthält die Verordnung folgende Positionen:

Einfuhr:

aus 162 Orseille, Persio, usw., soweit sie noch dem Bewilligungsverfahren unterliegen
aus 169 Asphaltbitumen, mit Ausnahme von Petroleumasphalt und von rohem Montanwachs
aus 292 b Lichtempfindliches Papier für photographische Zwecke
aus 599 b Glaubersalz

Digitized by Google

aus 599	c	aus 1) Kaliumsulfat
	e	Pottasche
	g	Ammoniumsulfat und -chlorid
	h	Kalisalpeter
aus	k	Kaliummanganat und -oxalat
aus	m	2) Ammonium-, Kalium- und Natriumacetat
aus	o	Kalium- und Natriumchlorat
aus 604		
aus	c	aus 1) Anilinöl
	d	Pyridinbasen
aus	f	aus 2) Lysol
	g	Salicylsäure und deren Derivate
aus 622		chem. Hilfsstoffe und Produkte n. b. g., mit Ausnahme der Stoffe der Opiumkonvention
aus 625		Teerfarbstoffe, soweit ihre Einfuhr nicht bereits gebührenfrei bewilligt wurde
627		Alle Farben in Zeltchen usw.
629		Bleistifte usw.
aus 630		Arzneiwaren, zubereitet usw., mit Ausnahme der Stoffe der Opiumkonvention
633		Parfümeriewaren usw.
		Ausfuhr:
21		Melasse
158		Eichenrinde usw.

(2400)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung des Einfuhrzolls für Superphosphate.** Nach „Przemysl i Handel" ist eine Verordnung erlassen worden, nach welcher der Zoll für Superphosphate von 1 Zloty auf 3 Zloty pro 100 kg erhöht werden soll (Position 41, Abs. 5 des Zolltarifs). Außerdem sieht die neue Verordnung in einer besonderen Anmerkung zu Position 41, Abs. 5, die zollfreie Einfuhr von Superphosphat mit Genehmigung des Finanzministeriums vor.

Diese Zollerhöhung soll der Einfuhrsteigerung vorbeugen, die im Zusammenhang mit der geplanten internationalen Verständigung bezüglich der Einteilung der Absatzmärkte befürchtet wird. Die Anmerkung bezüglich der evtl. Befreiung des eingeführten Superphosphats von dem Zoll soll vor inländischen Preiserhöhungen schützen. (2386)

Der Verband der Polnischen Chemischen Industrie zur Zollvalorisierung. Nach einer Mitteilung der „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" wurde in der am 28. Juni stattgefundenen Vorstandssitzung des Verbandes der Polnischen Chemischen Industrie u. a. die Frage der Zollvalorisierung erörtert. Es wurde beschlossen, den Behörden gegenüber den Standpunkt zu vertreten, daß es notwendig sei, die Höhe der Zollsätze sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr auf Goldparität zu bringen. (2387)

Zollrückerstattung für eingeführte Farbstoffe. Wir entnehmen „Przemysl i Handel" folgendes: Die Zollrückerstattung für Farbstoffe bei der Ausfuhr von Textilwaren wurde nach den bisherigen Bestimmungen nur für wollene, baumwollene und halbwollene Gewebe, ferner für wollene, baumwollene und halbwollene Wirkwaren und für Wollgarn von Nr. 20 aufwärts gewährt. Nunmehr ist eine neue Verordnung ausgearbeitet, nach welcher die Zollrückerstattung für Farbstoffe auch auf die Ausfuhr von Hüten und Hutstumpen ausgedehnt wird. Die projektierte Verordnung setzt die Zollrückerstattung für Farbstoffe pro 100 kg ausgeführter Hüte und farbiger Filz-Hutstumpen auf 48 Zloty fest. Ausführungsbestimmungen zu dieser projektierten Verordnung sollen vom Finanzministerium erlassen werden. (2388)

Einfuhr von Arzneimitteln. Das Finanzministerium hatte in einem Schreiben darauf hingewiesen, daß einige in diesem Schreiben genannten Arzneimittel nur dann zur Einfuhr zuzulassen seien, wenn auf den zugehörigen Etiketten die Herstellerfirma („Norgine" in Aussig a. d. Elbe) angegeben sei. Auf eine Anfrage des Landeszollamtes von Danzig, ob das in diesem Schreiben genannte Präparat „Decorpa" in das mit Verordnung vom 12. Februar 1926 erlassene Verzeichnis der Sonderheilmittel usw. aufzunehmen sei, antwortete das Finanzministerium, daß die Einfuhr des Präparates gestattet sei und es in die Nachweisung der für das Zollgebiet einfuhrerlaubten Mittel aufgenommen werden wird. („Danz. Zollblatt.") (2399)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 112. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/8896/III/27 v. 30. Mai 1927 an Hand von Mustern entschieden, daß sogenannte „Onewetabletten" nach Pos. 112 Punkt 25 b als anorganisch chemisches Produkt, nicht besonders genannt, zu verzollen sind.

Zu Position 113. Lakritze in Form von geriffelten Bändern ohne Zusatz von Anisöl oder anderen Heilmitteln unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung DC/10688/III/27 vom 14. Juni 1927 im Hinblick auf die besondere Form der Verzollung nach Pos. 113 Punkt 1.

Zu Position 119. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10085/III/27 vom 20. Juni 1927 an Hand eines Musters entschieden, daß parfümierte Vaseline nach Pos. 119 Punkt 1 als nicht besonders genanntes kosmetisches Mittel zollpflichtig ist.

Zu Position 71. In der am 30. Juni d. J. stattgefundenen Sitzung des Sachverständigenrates des Finanzministeriums wurde u. a. beschlossen, daß Permutit nach Position 71 Abs. 2 des Zolltarifs verzollt werden soll.

Zu Position 182. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/8380/III/27 vom 25. Mai 1927 an Hand eines Musters entschieden, daß Watterollen für Zahnärzte der Verzollung nach Pos. 182 P. 2a als hydrophile Watte unterliegen. (2394)

Oesterreich. **Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei.** Die „Neue Freie Presse" schreibt:

Nach mehr als halbjährigen fast ununterbrochenen Verhandlungen ist am 21. Juli in Wien das Zusatzabkommen zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag abgeschlossen worden.

Das Abkommen, das bereits in wenigen Wochen in Kraft treten soll, zeigt insofern eine Stabilität der Zollverhältnisse an, als wohl nicht anzunehmen ist, daß man versuchen wird, industrielle Zollerhöhungen der dritten Zollnovelle, selbst wenn diese vom Nationalrat in absehbarer Zeit erledigt werden sollte, durch neuerliche Verhandlungen wegen Freigabe von Bindungen in Kraft zu setzen.

Von in dem Vertrage vereinbarten Zollbindungen erwähnt die „Neue Freie Presse" u. a. die folgenden:

Oesterreichische Zollvergünstigungen.

Pos.			Goldkronen per 100 kg
aus	91	Mineralwaser	1,40
„	500 k1	Kaliumpermanganat	16,—
„	523 a1	Zinkweiß	frei

Tschechoslowakische Zollvergünstigungen.

Pos.			čKr. per 100 kg
aus	413 a	Magnesitziegel	14 u. 21
„	597 l	Bleiglätte, gemahlen	96,—
„	597 q	Wasserstoffsuperoxyd	180,—
„	598 b2	Salpetersäure	17,50
„	598 c	Schwefelsäure	39,—

(2379)

Der Leitende Ausschuß des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs über die Zollvorlage. „Die Industrie", das offizielle Organ des Hauptverbandes der Industrie Oesterreichs, schreibt:

Am 8. d. M. fand eine Sitzung des Leitenden Ausschusses des Hauptverbandes statt, in der übereinstimmend die Meinung zum Ausdruck kam, daß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Industriezölle keineswegs die Forderungen der Industrie erschöpfen, vielmehr die in der letzten Zusammenstellung des Handelsministeriums sowie in dem vom Hauptverbande den industriellen Abgeordneten übergebenen Elaborate enthaltenen Zölle sehr wichtige und wirtschaftlich hochbedeutsame Forderungen darstellen und daß, wenn von den Zollforderungen der Industrie gesprochen wird, alle diese drei Kompendien ein untrennbares Ganzes bilden. Die Debatte läßt auch darüber keinen Zweifel, daß die Industrie bei einer Beschlußfassung des Nationalrates über Zölle die paritätische Behandlung der Landwirtschaft und der Industrie fordern muß, weil eine ernste Befassung des Nationalrates mit einer Revision des Zolltarifs nur dann zu erwarten ist, wenn beide Wirtschaftsgruppen, Landwirtschaft wie Industrie, an der Revision in gleichem Maße interessiert sind. (2393)

Estland. **Liste zur Einfuhr zugelassener Arzneimittel.** Im „Riigi Teataja" Nr. 68 vom 19. Juli 1927 wird ein ergänzendes Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen zusammengesetzten Medikamente und dosierten Präparate (Anmerkung 1 und 2 der Position 113 des Zolltarifs) veröffentlicht, welches von der Sanitäts-Hauptverwaltung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aufgestellt wurde.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle im Verzeichnis genannten zusammengesetzten Medikamente und dosierten Präparate sind nur in Originalverpackungen zur Einfuhr zugelassen. Sie dürfen zwecks Verkaufs nicht umgepackt werden.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nicht auf Apotheken, die die zur Einfuhr zugelassenen zusammengesetzten

Digitized by Google

Medikamente und dosierten Präparate bei Verabfolgung an Verbraucher auf jede ärztliche Verordnung hin oder auf Wunsch des Verbrauchers, sei es zum Mischen mit anderen Medikamenten oder zur teilweisen Verabfolgung oder zu irgendeinem anderen Zweck, aus der Originalverpackung entnehmen dürfen. (2428)

Finnland. **Provisorisches Handelsabkommen mit der Schweiz.** Nach den „Kommersiella Meddelanden" des schwedischen Commerscollegium ist das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Finnland am 24. Juni in Bern unterzeichnet worden. Das Abkommen hat provisorische Formen und wird in dem Augenblick in Kraft treten, sobald es vom finnischen Reichstag anerkannt worden ist, was aller Wahrscheinlichkeit nach im September der Fall sein wird; es soll bis auf weiteres mit dreimonatlichem gegenseitigen Kündigungsrecht gültig bleiben. Der Text des Abkommens ist noch nicht veröffentlicht, doch läßt sich sein Inhalt in Kürze folgendermaßen wiedergeben: Die Schweiz erhält in Finnland die uneingeschränkte Behandlung als meistbegünstigte Nation in bezug auf Waren und Handelsreisende — ein Vorteil, den die Schweiz bisher nicht genießt. Die Schweiz ihrerseits behandelt auch weiterhin Finnland als meistbegünstigte Nation und räumt diesem Lande gewisse Zollerleichterungen ein. (2421)

Schweden. **Genehmigung zur Ausfuhr von Sprengstoffen, Waffen, Munition und Kriegsmaterial.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 150, 28. Juni 1927.) Der Nitroglycerinaktiengesellschaft in Stockholm, der Aktiengesellschaft Bofors und der Aktiengesellschaft Bofors Nobelkrut, Bofors wurde vom König das Recht gewährt, bis zum 31. Dezember 1927 aus Schweden auszuführen:

1a) Die Nitroglycerinaktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft Bofors, Nobelkrut dürfen nach Belgien, Dänemark, Island, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monako, Holland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweiz, Jugoslawien, Spanien, Großbritannien und Nordirland, Irländ. Freistaat, Tschechoslowakei, Türkei, Deutschland, Ungarn, Oesterreich, Vereinigte Staaten, Canada, Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Columbia, Costarica, Cuba, Dominican. Republik, Equador, Guatemala, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Abessinien, Aegypten, Persien, Siam und Japan folgende für bürgerlichen Gebrauch bestimmte Waren exportieren, nämlich: Dynamit („Extra Dynamit", „Nobeldynamit", „Gummidynamit", Nobelit); Nitrolit, Ammoncarbonit, Ammoncahücit; Carlsonit, Territ und Sternterrit; Dynamitzündhütchen, Trinitrotoluol (Trotyl) mit einem Erstarrungspunkt unter 78° C; Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,5% und vollkommener Löslichkeit in Aetheralkohol; rauchschwaches Pulver für nicht gezogene Jagdgewehre; ungeladene, mit Zündhütchen versehene Patronen für Schrotgewehre; geladene und ungeladene, mit Zündhütchen versehene Patronen für gezogene Schußwaffen mit einem Kaliber kleiner als 6 mm oder für Schußschlachtmasken, Walkanonen oder Signalkanonen, ferner Zündhütchen für dergleichen Patronen oder für Patronen, die für Schrotflinten bestimmt sind.

1b) Die Nitroglycerinaktiengesellschaft, Aktiengesellschaft Bofors und Aktiengesellschaft Bofors Nobelkrut dürfen nach den unter 1a genannten Ländern folgende für zivilen oder militärischen Gebrauch bestimmte Waren exportieren, nämlich: rauchschwaches Pulver; Trinitrotoluol mit einem Erstarrungspunkt von 78° oder darüber, Hexanitrodiphenylamin („Hexyl") und Mischpräparate daraus („Novit"), Tetranitromethylanilin („Tetryl"), alle in loser (ungepreßter) Form; Nitrocellulose in loser Form mit mehr als 12,5% Stickstoffgehalt; Zündhütchen für Jagdgewehrpatronen; geladene Patronen für gezogene Jagdgewehre, ebenso ungeladene, mit Zündhütchen versehene Patronen für Jagdgewehre.

2. Die Aktiengesellschaft Bofors darf nach den unter 1a angeführten Ländern mit Ausnahme von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Mexiko, Abessinien und Aegypten folgende Arten von Munition und Kriegsmaterial exportieren: Projektile, geladen oder ungeladen; Patronenhülsen und geladene Patronen, Pulverladungen; ferner Sprengladungen und Zündmittel aller Art für Kanonen, Mörser und Bombenwerfer aller Art; Luftbomben und Unterwasserbomben sowie dazugehörige Ladungen und Zündmittel.

3. Die Aktiengesellschaft Bofors Nobelkrut darf nach den unter 1a aufgeführten Ländern mit Ausnahme der unter 2 erwähnten, folgende Munitionsarten ausführen: Geladene Patronen sowie fertige Pulverladungen für alle Arten von Kanonen, Mörsern, Maschinengewehren und Armeegewehren; mit Sprengstoffen geladene Projektile aller Art, Zündpatronen und Zündmittel aller Art für Kanonen und Projektile; Sprengladungen für Projektile aller Art, Torpedos, Luftbomben und Minen.

Die speziellen Bedingungen, unter denen die Ausfuhr stattzufinden hat, sind ausschließlich von internem Interesse. (2376)

Sowjet-Rußland. **Rückerstattung der Akzise bei der Ausfuhr.** In der „Ekonom. Schisnj" wird eine Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare veröffentlicht, wonach bei der Ausfuhr verschiedener, vom Finanzkommissariat usw. näher zu bestimmender Waren sowie von Waren, zu deren Herstellung mindestens 25% eines der Akziseabgabe unterworfenen Rohstoffes verwendet wurden, die Akzise zurückzuerstatten ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird vom Finanz-Kommissariat usw. festgesetzt. (2410)

Bevorstehende Aenderungen in der Steuererhebung. Wie „Ekonom. Schisnj" mitteilt, hat die vom Rat der Volkskommissare eingesetzte Kommission festgestellt, daß nur 20% der Stempelsteuer als solche zu betrachten sind, die restlichen 80% aber den Charakter der Umsatzsteuer tragen. Dementsprechend müßte eine Reorganisation der Stempelsteuererhebung in dem Sinne durchgeführt werden, daß der den Warenumsatz belastende Teil dieser Abgabe zugleich mit der Umsatzsteuer erhoben wird. Die Kommission wurde beauftragt, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. (2412)

Rumänien. **Zolltarifentscheidung.** Das Finanzministerium hat mittels Runderlasses 149805/1927 sämtliche Zollämter verständigt, daß Roll- und Packfilme nach Pos. 1788 zu verzollen sind. (2398)

Griechenland. **Der Zoll für Knochenkohle.** Die oberste Zolleinspruchskommission in Athen hat laut „Ikonomikos Tachydromos" entschieden, daß rohe (ungewaschene) Knochenkohle in Pulver nicht nach der Position 167 g zu verzollen ist, welcher die bereits verarbeitete und gebrauchsfertige Knochenkohle unterliegt. Es wird für die rohe Knochenkohle die Schaffung eines besonderen Absatzes in der vorgenannten Position mit einem Maximalzoll von 3 Metalldrachmen und einem Minimalzoll von 1 Metalldrachme je 100 kg empfohlen. (2431)

Erhöhung der Gebühren für Ursprungszeugnisse. Gemäß einer neueren Verordnung ist von den griechischen Konsularbeamten für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und das Visum eine Gebühr von 4 Golddrachmen, mit einem Zuschlag von 30% für die Zwangsanleihe-Taxe, im Ganzen also von 5,20 Golddrachmen zu erheben. Von Behörden (Zollämtern) des Ursprungslandes ausgestellte Zeugnisse bedürfen keiner Legalisierung durch die Konsularbeamten, wohl aber die von Handelskammern usw. ausgestellten. Wenn die Waren über ein drittes Land verschickt werden, ist ein Ursprungszeugnis von einem griechischen Konsul oder der ausländischen Zollbehörde erforderlich. (2406)

Der Zoll für Lackfarben. Wir hatten auf Seite 694 der „Chem. Ind." eine Notiz über die Verordnung vom 13. Mai 1927 gebracht, durch welche in der Position 173 des griechischen Zolltarifs ein besonderer Absatz für Lackfarben geschaffen wurde (Maximalzoll 100, Minimalzoll 70 Metalldrachmen je 100 kg). Gemäß „Ikonomologos" wurde nun durch eine neuere Verordnung den neuen Zollsätzen rückwirkende Kraft ab 1. Januar 1927 verliehen, sofern es sich um Lackfarben handelt, über welche eine Zolldeklaration in der Zeit nach dem 1. Januar 1927 eingereicht wurde und die noch in den Zollämtern lagern. Für die übrigen eingeführten Sendungen gelten die neuen Zollsätze vom Tage der Veröffentlichung der fraglichen Verordnung ab. (2397)

Italien. **Freie Einfuhr auf Zeit von Rohcelluloid.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" v. 15. Juli 1927 veröffentlichtes königl. Dekret-Gesetz vom 23. Juni bestimmt, daß zur Fabrikation von Knöpfen, Kämmen, Haarspangen und anderen Artikeln bestimmtes Rohcelluloid (in Masse, Röhren, Stäben, Blättchen und Tafeln) zur freien Einfuhr auf Zeit zugelassen ist, wenn die Einfuhr in Mengen von mindestens 100 kg erfolgt und die daraus hergestellten Artikel höchstens ein Jahr später wieder ausgeführt werden. Diese Zollvergünstigung gilt zunächst für zwei Jahre. (2418)

Verzollung von Fischölen. Die „Gazzetta Ufficiale" vom 15. Juli 1927 veröffentlicht zwei königl. Dekret-Gesetze vom 23. Juni, betreffend die Verzollung von Fischölen.

Das erste der beiden Dekret-Gesetze bestimmt, daß die Anmerkung der Position „Fischöl" auf Seite 680 der An-

Digitized by Google

wendungsbestimmungen zum allgemeinen Zolltarif wie folgt geändert wird:

Die Fischöle, die eingeführt werden, um gehärtet zu werden, und somit als Rohstoffe für die Industrie dienen, werden wie Fischfett klassifiziert, wenn die vom Finanzminister zu erlassenden Richtlinien innegehalten werden.

Das zweite Dekret-Gesetz bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Schmiermitteln, zu deren Herstellung Fischöle verwandt worden sind, der für die Fischöle gezahlte Einfuhrzoll zurückerstattet werden kann, wenn es sich um Mengen von mindestens 100 kg Fischöl handelt. (2417)

Spanien. **Keine Valutazollzuschläge mehr für portugiesische Waren.** Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 14. Juli 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 13. Juli bestimmt, daß von portugiesischen Waren keine Valutazollzuschläge mehr erhoben werden, „in dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen und das gute Einvernehmen mit der Republik Portugal zu fördern". (2419)

Ver. St. von Nordamerika. **Information des Auslandes über die Tarifkommission.** Das Mitglied der amerikanischen Tarifkommission, Edgar B. Brossard, wird in kurzem eine Informationsreise nach Europa unternehmen, um an Ort und Stelle die Zollgesetze zu studieren und einen Einblick in die Produktionskosten zu gewinnen. Außerdem wird er zusammen mit dem schon vor einiger Zeit abgereisten Vizepräsidenten der Tarifkommission, Alfred P. Dennis, welchen er in Italien im August trifft, Gelegenheit nehmen, sich mit Vertretern der europäischen Regierungen über die amerikanische Zollgesetzgebung, ihre Ziele und die Technik ihrer Anwendung zu unterhalten.

Wie bekannt, sind die Vertreter der Tarifkommission bei der Feststellung europäischer Produktionskosten häufig auf Schwierigkeiten gestoßen, welche zu diplomatischen Vorstellungen führten, mit dem Ergebnis, daß der Staatssekretär des Auswärtigen wiederholt die Tarifkommission ersuchte, auf die Entsendung von Vertretern ins Ausland zu verzichten.

Da bei einem großen Teil der ausländischen Regierungen die Ansicht besteht, daß die Tarifkommission eine politische, von dem Kongreß zur Festsetzung der Tarifsätze eingesetzte Körperschaft sei, so sah sich die Kommission infolge des sich aus dieser Anschauung ergebenden Widerstandes genötigt, als Grundlage für die Berechnung der ausländischen Produktionskosten die Fakturen zu nehmen. Hiergegen erheben die einheimischen Produzenten Einspruch, indem sie erklären, daß auf diese Weise die wirklichen Produktionskosten nicht gefunden werden könnten und daß in dem Tarifgesetz von 1922 ausdrücklich die Feststellung im Ausland vorgesehen sei.

Kommissar Brossard hat den Auftrag, den ausländischen Regierungen die amerikanischen Zollgesetze eingehend darzulegen und vor allem nachdrücklich zu erklären, „daß die Tarifkommission keine politische Körperschaft ist und keine Zollsätze festsetzt, sondern ausschließlich die Aufgabe hat, in wissenschaftlicher Weise Tatsachen festzustellen."

Von Italien, wo verschiedene Fragen zu erledigen sind, werden sich die beiden Kommissare zunächst nach Spanien zu ähnlichen Verhandlungen mit der Regierung begeben und weiterhin nach England, Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Schweden, Dänemark, der Tschechoslowakei, Oesterreich und der Schweiz, so daß sie voraussichtlich erst im September zurückkehren werden. (2380)

Inkraftsetzung der „Caustic Poison Act". Wie „U. S. Daily" auf Grund einer Information aus dem Landwirtschaftsministerium berichtet, wird eine Verordnung zur Inkraftsetzung der „Caustic Poison Act" (siehe „Chem. Ind." Nr. 13, S. 381), welche am 4. September erfolgen soll, von der neugeschaffenen „Food, Drug and Insecticide Administration" ausgearbeitet. (2427)

Peru. **Verzollung von Stearinöl zu industriellen Zwecken.** „El Peruano" macht bekannt: In Erweiterung der Verfügung vom 12. September 1923 ist folgendes Präsidialdekret erlassen worden: Stearinöl für industrielle Zwecke ist gemäß der Vorschrift 42a des Gesetzes Nr. 4679 zu verzollen, d. h. mit 10% ad valorem, sofern es in gleichmäßigen Mengen über 500 Kilogramm eingeführt wird. (2395)

Chile. **Aufhebung der Zollfreiheit für Neosalvarsan.** Im „Diario Oficial" vom 19. Mai 1927 wird folgendes Dekret veröffentlicht:

Durch Dekret 2111 vom 17. 9. 1926 wurde der „Liga Chilena de Higiene Social" die zollfreie Einfuhr von Neosalvarsan gestattet. Dieses Dekret wird hiermit aufgehoben. Die Liga hat vom 19. Mai d. J. an allen Verpflichtungen nachzukommen, die im Dekret Nr. 415 und dessen Vorschriften festgesetzt sind. (2381)

Uruguay. **Neue Wertfestsetzungen für Knochen und Knochenasche im Ausfuhrtarif.** Durch eine neuere Verordnung sind nach einer telegraphischen Meldung an das amerikanische Handelsamt die der Erhebung der Ausfuhrzölle zugrunde zu legenden Werte für „Knochen zu gewerblicher Verwendung" von 70 auf 60 Pesos per t, und für „andere Knochen und Knochenasche" von 23 auf 18 Pesos per t herabgesetzt worden. — Hörner von Vieh sind mit keinem Zoll belegt, doch wird eine geringe Hafentaxe erhoben. (2390)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Kunstseidegarn.** In der Notiz auf S. 769 der „Chem. Ind." ist ein Druckfehler zu berichtigen: Die Erhöhung der in der Tabelle angegebenen Preise im Fall von gefärbten Garnen beträgt nicht 10 sondern 40 Millièmes per kg. (2389)

Goldküste. **Zolländerungen.** Durch eine am 15. Juni veröffentlichte und in Kraft getretene Verordnung werden folgende neue Zölle festgesetzt:

Pos.	Produkt	Zoll s.	d.
19 A	Schmierfett (100 lbs.)	2	0
29 C	Schmieröl (imp. gallon)	—	3

Die Klassifikation und die Zölle auf Seifen wurden wie folgt geändert:

32	Seifen:	
	b) andere, einschl. Rasier- und Medizinalseifen, sowie parfümierte Toiletteseifen (100 lbs.)	12 6

Anmerk.: Toiletteseifen, einschl. Rasierseifen, wurden früher mit 25 s. per 100 lbs., „andere Seifen" mit 3 s. per cwt. verzollt. (2407)

Türkei. **Vier Fakturen bei der Wareneinfuhr erforderlich.** Bis zum 1. Juni dieses Jahres verlangten die türkischen Einführenden von ihren ausländischen Lieferanten in der Regel drei Ausfertigungen der ihnen über die bezogene Ware erteilten Fakturen. Hiervon war ein Exemplar für den Vertreter oder Einführenden, das zweite für den Kunden und das dritte für die Erledigung der Zollförmlichkeiten bestimmt.

Seit dem 1. Juni, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die neue Umsatzsteuer, verlangt die Zollbehörde bei der Verzollung der aus dem Ausland eintreffenden Waren die Aushändigung einer Fakturenausfertigung, so daß nunmehr vier Ausfertigungen notwendig sind. Auch dieses vierte Exemplar ist mit der bekannten Erklärung des Ausstellers über die Echtheit der Faktura zu versehen. Bei der Ausstellung der Fakturen ist streng darauf zu achten, daß die Lieferanten die Angaben, wie „ab Fabrik", „fob Verschiffungshafen", „cif Ankunftshafen", in die Faktura aufnehmen. Falls diese Angaben fehlen, werden die Fakturenpreise von der türkischen Zollbehörde als „Ab-Fabrik"-Preise angesehen und die zur Errechnung der Umsatzsteuer zu berechnenden Transportkosten bis cif türkischen Ankunftshafen schätzungsweise, unter Umständen also zu hoch, festgesetzt. („I. u. H.") (2424)

Japan. **Kein Luxuszoll für Kinematographenfilme.** Die Pos. 636 des Einfuhrzolltarifs ist dahin berichtigt worden, daß Kinematographenfilme jeder Art nicht dem Luxuszoll, sondern den gewöhnlichen Zöllen der Pos. 636 unterliegen. (2392)

Zollfreiheit für Kobaltoxyd. Die Einfuhr von Kobaltoxyd der Pos. 244 erfolgt gemäß einem neueren Beschluß zollfrei. (2391)

Subsidien für die Fabrikation von Salicylsäure. Die Einfuhr von Salicylsäure ist nach dem gegen Deutschland gerichteten Einfuhrbeschränkungsgesetz verboten. Wie „Chemical Markets" berichten, ist der Zweck dieses Verbots der Schutz der einheimischen Salicylsäureindustrie; die Regierung beabsichtigt, auch dieser Industrie Subsidien zu gewähren. (2355)

Australien. **Zollvergünstigung für Antimonoxyd zu gewerblicher Verwendung.** Gemäß „By-Law" Nr. 208, veröffentlicht in der „Australia Gazette" vom 9. Juni 1927 ist Antimonoxyd zur Verwendung in der australischen Emailleindustrie nach Pos. 404 zu verzollen, unter Nachweis der Verwendung (vgl. „Chem. Ind." S. 383 und 612). Diese Verordnung gilt rückwirkend für die Zeit vom 30. Nov. 1925 bis zum 1. Februar 1926. (2426)

Zollvergünstigung für Materialien zur Verwendung in der einheimischen Industrie. Gemäß By-Law 177 ist Schlemmkreide zur Herstellung von Glaserkitt mit Wirkung vom 2. November 1926 nach Pos. 404*) unter Nachweis der Verwendung*) zu verzollen. (2298)

*) Vgl. „Chem. Ind." S. 383 u. 612.

Digitized by Google

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Drogen. Im Drogenhandel wird bei Aufstellung einer Provisionsabrechnung handelsüblich die Endsumme der Rechnungsbeträge aufgeführt, sofern von dieser Summe ein einheitlicher Provisionssatz berechnet wird. Enthält die Rechnung Summen, die verschiedenen Provisionssätzen unterliegen, so müssen diese einzelnen Beträge gesondert aufgeführt werden. Eine Aufstellung über die in den Rechnungsbeträgen enthaltenen Waren ist nicht üblich, da ja zumeist oder fast immer dem Handelsvertreter die Rechnungen zur Weitergabe an die Kunden zugestellt werden oder, wenn dieses nicht geschieht, ihm Kopien der Rechnungen übermittelt werden. C 11 535/27 (XII A 3).

Zündhölzer. Handelsüblich werden Zündhölzer mangels abweichender Vereinbarung franko Bahnstation des Empfängers geliefert. — Die Verrechnung der übrigen Spesen würde für den Fall, daß besondere Vereinbarungen getroffen sind, nach diesen Vereinbarungen vorzunehmen sein. C 9058/27 (XII A 4). (2413)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Psychotechnischer Lehrgang.

Der diesjährige Lehrgang für Arbeitsrationalisierung auf psychotechnischer Grundlage findet vom 3. bis 8. Oktober 1927 im „Institut für Industrielle Psychotechnik" der Technischen Hochschule, Berlin, statt.

Behandelt werden:

Die Grundsätze der Bestgestaltung der Arbeit.
Arbeitsteilung und Arbeitsbindung.
Die Arbeitsverdichtung als Hauptmittel der Leistungssteigerung.
Theorie und Praxis des Zeitnehmens in der Werkstatt.
Die Untersuchung des Arbeitsplatzes.
Die Ermüdung und ihr Ausgleich.
Die Grundlagen und Erfahrungen der Eignungsprüfung von Jugendlichen und von Facharbeitern in Handel, Industrie, Verkehr und Verwaltung.
Die Hauptregeln für zweckmäßige Anlernung.

Neben Vorlesungen finden Uebungen und Besichtigungen statt.

Der Schwerpunkt des diesjährigen Lehrganges liegt in der Erörterung derjenigen Vorschriften und Regeln, die sich für die Leistungssteigerung im Betriebe auf Grund langjähriger Erfahrung als besonders wertvoll erwiesen haben.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, und es empfiehlt sich umgehende Anmeldung beim „Institut für Industrielle Psychotechnik" der Technischen Hochschule, Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 171. (2369)

Ausland.

Großbritannien. **Aus der Kunstseideindustrie.** Branston Artificial Silk Company und Harbens' (Viscose Silk Manufacturers), Ltd. Zwischen den beiden genannten Gesellschaften ist eine Fusion zustande gekommen, die in erster Linie die Unterstützung der jungen Branston-Gesellschaft in technischer Beziehung und Erhöhung der Gewinne durch Verbreiterung der Produktionsbasis bezweckt.

Die Anlagen der Harbens-Gesellschaft in Godborne produzieren gegenwärtig wöchentlich 9 t Viscoseseide, die guten Absatz finden. Es sollen baldigst Schritte unternommen werden, um die Produktion auf 18 t pro Woche zu erhöhen.

Die Branston-Gesellschaft ist mit der Einrichtung einer großen Fabrik in Burton-on-Trent, die von Crosse and Blackwell erworben worden ist, beschäftigt. Durch die Fusion wird der Gesellschaft die technische Unterstützung von seiten der Harbens-Gesellschaft zuteil. Die Branston-Gesellschaft hat für den Anfang eine Produktion von 4 t täglich vorgesehen, die später bis auf 16 t täglich gesteigert werden soll.

British Celanese, Ltd. In einem an die Aktionäre gerichteten Rundschreiben wird ausgeführt, daß im März 1927 zum ersten Male alle Abteilungen des Unternehmens ohne Ausnahme einen Gewinn eingebracht haben und daß der Gesamtreingewinn in diesem Monat alle früheren Monate seit Bestehen der Gesellschaft beträchtlich überschritten hat. Nach der gegenwärtigen Lage der Gesellschaft zu schließen, wird in diesem Jahre mit der Zahlung einer Dividende begonnen werden können.

British Enka Artificial Silk Company. Gegenwärtig verfügt die Gesellschaft über zwei Anlagen, deren Produktionskapazitäten etwa 5000 und 13 000 lbs. täglich betragen. Die kleinere Anlage hat die Produktion im Oktober 1926 aufgenommen. Die sich anfänglich bietenden Schwierigkeiten sind allmählich überwunden worden, und jetzt arbeitet die Anlage mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit. Die Produktion konnte bequem abgesetzt werden.

Der Bau der größeren Anlage ist praktisch vollendet. Die Produktion dieser Anlage soll in wenigen Monaten die volle Leistungsfähigkeit erreichen. Da sich die Kosten der Neubauten wesentlich höher gestellt haben, als im Voranschlag vorgesehen war, sollen 250 000 £ auf dem Wege der Kapitalserhöhung beschafft werden. Die Aktionäre haben den Anträgen zugestimmt.

Bulmer Rayon Co., Ltd. Die Zeit von November 1925 bis Januar 1927 schließt mit einem Verlust von etwa 32 000 £ ab, der hauptsächlich auf den Kohlenstreik und gewisse technische Schwierigkeiten zurückzuführen ist. Die technischen Schwierigkeiten sind jetzt überwunden, und die erste Anlage des Unternehmens ist seit Anfang März ununterbrochen in Betrieb und produziert etwa 14 000 lbs. Viscosegarn pro Woche. Die Leitung beabsichtigt, die Einrichtung der beiden anderen Anlagen zu vollenden; hierzu sind aber noch weitere finanzielle Hilfsmittel erforderlich. Sobald die gesamten Anlagen in Betrieb sein werden, wird die Produktion nicht weniger als 54 000 lbs. pro Woche betragen.

Rayon Manufacturing Co., Ltd. Anläßlich einer kürzlich in London abgehaltenen Gläubigerversammlung wurde mitgeteilt, daß die Produktion von Kunstseide im September 1926 aufgenommen wurde und die ersten Verkäufe im Dezember getätigt wurden. Der Gesamtabsatz während der folgenden vier Monate bis zur Liquidation betrug 23 000 £. Die Liquidation der Gesellschaft ist auf Zahlungsunfähigkeit zurückzuführen.

Nuera Art-Silk Co., Ltd. In der Errichtung der Fabrik werden rapide Fortschritte gemacht. In einem Teile der Gebäude hat die Gesellschaft eine große Versuchsanlage eingerichtet, die seit einigen Monaten Kunstseidegarn und Stapelfaser in halbtechnischem Maßstabe und sehr befriedigenden Qualitäten herstellt. Zur Untersuchung und Ausarbeitung neuer Verfahren ist eine besondere Forschungsabteilung eingerichtet worden. Eine Reihe neuer Verfahren werden noch in Zusammenarbeit mit Courtaulds und den Elberfelder Glanzstoff-Fabriken untersucht; falls sie sich als technisch brauchbar erweisen, wird die Gesellschaft die Produktion dieser neuen Erzeugnisse in großem Maßstabe aufnehmen. (2041)

Frankreich. **Der Farbstoffmarkt.** Wie „Chemicals" berichten, stammen die nach Frankreich eingeführten Farbstoffe hauptsächlich aus der Schweiz, Deutschland und Großbritannien; diese drei Länder liefern zusammen über 90% der Gesamteinfuhr. Aus Großbritannien werden nur Spezialfarbstoffe, wie z. B. für Celluloseacetat, geliefert. Deutschland liefert Reparationsfarbstoffe, und zwar Sorten, die in Frankreich entweder gar nicht oder nur in ungenügenden Mengen hergestellt werden. Einer wirklichen Konkurrenz sind die französischen Produzenten nur von seiten der Schweiz ausgesetzt; diese erstreckt sicch jedoch fast auf alle Farbstoffe.

Trotz der höheren Produktionskosten und der Goldwährung in der Schweiz sowie der französischen Einfuhrzölle verfügen die schweizerischen Produzenten über guten Absatz in Frankreich und verkaufen zu ebenso niedrigen Preisen wie die französischen Produzenten. Ob diese Verkäufe den schweizerischen Produzenten jedoch einen Gewinn einbringen, bleibt dahingestellt. Die Besserung der französischen Währung während der letzten Monate des vergangenen Jahres hat die Lage indessen für die schweizerischen Exporteure etwas günstiger gestaltet.

Zwischen den französischen und schweizerischen Produzenten ist ein Abkommen zustande gekommen, das Preisherabsetzungen und zu scharfe Konkurrenz vermeiden soll. (2054)

Belgien. **Erlaß betr. Schutzmaßnahmen bei der Anwendung von Blausäure zur Schädlingsbekämpfung.** Ein im „Mon. belge" vom 4. April veröffentlichter kgl. Erlaß enthält eine Reihe von besonderen Vorschriften über Schutzmaßnahmen für die bei der Schädlingsbekämpfung mit Blausäure oder blausäureentwickelnden Substanzen beschäftigten Arbeiter, da die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1899 und der Verordnung vom 30. März 1905 über den Schutz der gewerblichen Arbeiter für diesen Spezialfall nicht ausreichend erschienen. (2408)

Niederlande. **Produktion von Benzol.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals" zufolge produzieren die Niederlande zur Zeit bedeutend größere Mengen Benzol als vor wenigen Jahren. Seit dem Jahre 1922 hat sich die

Digitized by Google

Produktion verdreifacht. Fast die gesamte Produktion wird von einem Unternehmen aufgebracht, den Staatsmijnen (staatlichen Kohlenbergwerken) in Limburg im südlichen Teil des Landes in der Nähe der Grenze nach Deutschland. Die jährliche Produktion dieses Unternehmens beträgt 6000 t, die fast vollständig ausgeführt werden, da in Holland nur geringer Bedarf an Benzol besteht. Außer den Staatsmijnen produzieren noch zwei bis drei kleine Destillationen Benzol im Gesamtbetrage von etwa 1000 t jährlich, die hauptsächlich für den inländischen Bedarf bestimmt sind.

Die holländische Benzolausfuhr, die im Jahre 1922 etwa 2000 t betrug, ist seitdem ständig gestiegen. Im Jahre 1926 wurden fast 6000 t ausgeführt, von denen Deutschland 3876 t und Belgien 1298 t abnahmen. Im laufenden Jahre ist die Benzolausfuhr in weiterem Steigen begriffen; in den beiden ersten Monaten des Jahres 1927 wurden über 1000 t ausgeführt. (2113)

Aus der Asphaltindustrie. Dem Geschäftsbericht der „Utrechtsche Asphaltfabriek", vormals Stein & Takken, für 1926 entnehmen wir nach dem „Chemisch Weekblad" folgendes:

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres beteiligte sich die Firma an der Gründung dreier ausländischer Gesellschaften, denen ein Teil des eigenen Handels übertragen wurde. Das Geschäftsresultat ist in diesem Jahre wieder günstiger zu nennen. Der Kohlenteer- und Kohlenteerproduktenmarkt stand während dieses ganzen Jahres unter dem Einfluß des englischen Kohlenstreikes. Die Folge davon waren anziehende Preise sowohl der Rohstoffe wie der Fertigfabrikate. Es stand die gleiche Teermenge wie im Vorjahre zur Verfügung. Dadurch, daß der „Kollektive Teerkontrakt" mit dem 31. Dezember 1926 ablief, geriet der niederländische Teermarkt in eine schwierige Uebergangslage. Die allgemeinen Unkosten konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr reduziert werden, so daß die Position des Unternehmens eine nicht unbeträchtliche Verstärkung erfahren hat. Es gelangt eine Dividende von 6 % zur Verteilung. (2069)

Tschechoslowakei. **Abkommen der Solo-Zündholzgesellschaft mit dem Schwedentrust.** Nach einem im „U.S. Daily" veröffentlichten Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Prag hat die Solo-Gesellschaft in Prag, welche mit Ausnahme von zwei oder drei kleineren Firmen alle tschechoslowakischen Zündholzfabriken kontrolliert und 95% der gesamten Produktion erzeugt, mit dem Schwedentrust ein Verkaufs-Abkommen getroffen, durch welches ihr nicht nur ihr Auslandsabsatz garantiert, sondern auch dessen Erweiterung in Aussicht gestellt wird. Das Abkommen ist mit Wirkung vom 1. Juli 1927 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der gemeinsame Verkauf der Produktion beider Konzerne auf den ausländischen Märkten erfolgt durch die „Alsing Trading Co." in London. Man schätzt, daß etwa die Hälfte der Solo-Produktion zur Ausfuhr bestimmt ist. (2403)

Aus der Explosivstoffindustrie. Zündhütchen- und Patronenfabrik vormals Sellier & Bellot.

Im Geschäftsbericht wird ausgeführt: Der Absatz an Jagdmunition war infolge des ungünstigen Wildstandes etwas geringer. Dieses Minus wurde durch den erhöhten Verbrauch von Sprengkapseln für Bergwerke ausgeglichen. Die Preise für Jagdmunition blieben unverändert. Die Konkurrenz am inländischen Markt ist nach wie vor bedeutend. Fremde Erzeugnisse beginnen die inländische Industrie zu bedrohen. Der Export von Kommerzmunition war im großen und ganzen unbedeutend. Der Finanzstand des Unternehmens und seine Liquidität sind unverändert sehr günstig. Die Bilanz wurde mit Rücksicht auf die Steuerreform und unter Benützung der auf ihr beruhenden Begünstigungen aufgestellt. 1926 wurde mit der Rationalisierung der Jagdmunitionserzeugung begonnen.

Der Reingewinn beträgt 13 536 205 čKr. Es wurde beschlossen, eine Dividende von 35% (gegen 30% im Vorjahr) auszuschütten. („Prager Tagbl."). (2370)

Polen. **Ausländische und einheimische Arzneimittel auf dem polnischen Markt.** „Nowiny Lekarskie" veröffentlichen einen Aufsatz, in welchem zur Frage der Verdrängung ausländischer Arzneimittel durch einheimische Stellung genommen wird. Wir entnehmen den Ausführungen folgendes:

Unter Berücksichtigung polnischer Verhältnisse können die Arzneimittel in folgende drei Gruppen eingeteilt werden: 1. Rohstoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs, gewöhnliche Drogen und einige synthetische Produkte der chemischen Industrie. 2. Präparate und kombinierte Heilmittel. 3. fertige Heilpräparate, welche in Fabrikpackungen verkauft werden. — Von der ersten Gruppe werden getrocknete Drogen wegen Mangels an Organisation aus dem Auslande eingeführt, obwohl sie vielfach in Polen heimisch sind. Die Fabrikation der synthetischen Produkte, die in der Heilkunde Verwendung finden und größtenteils als Nebenprodukte der chemischen Großindustrie gewonnen werden, ist in Polen nur schwach entwickelt, trotz vieler Bemühungen der Unternehmer und der Unterstützung seitens der Regierung. Zur zweiten Gruppe gehören hauptsächlich galenische Präparate wie Aufgüsse, Tinkturen, Extrakte usw., welche zum Teil in Apothekenlaboratorien, hauptsächlich aber in pharmazeutischen Fabriken produziert werden. Die einheimische Produktion dieser Artikel deckt den gesamten Inlandsbedarf, so daß durch den bestehenden Schutz der Regierung die Einfuhr so gut wie abgeschnitten ist. Die zur Gruppe 3 gehörenden pharmazeutischen Spezialitäten werden in großer Anzahl in Polen hergestellt, daneben findet jedoch eine erhebliche Einfuhr statt.

Ueber die aus dem Auslande eingeführten Artikel enthält der Aufsatz folgende Angaben:

Von den im Inlande verbrauchten Kräutern werden schätzungsweise 50% des Gesamtwertes eingeführt.

Von den zu Heilzwecken verwendeten Nebenprodukten der chemischen Großindustrie werden etwa 75% des Gesamtwertes eingeführt.

Alkaloide, Glucoside und aetherische Oele werden ausschließlich aus dem Auslande bezogen, ebenso Präparate tierischen Ursprungs, wie z. B. Pepsin.

Von den im Lande verbrauchten pharmazeutischen Spezialitäten werden ca. 70% des Gesamtwertes aus dem Auslande eingeführt.

Obwohl die Produktion von Heilsera, Impfstoffen und Bakterienprodukten in Polen gut entwickelt ist, wurden im Jahre 1924 70 dz und im Jahre 1925 76 dz eingeführt*) (in diesen Zahlen sind bereits die Zahlen für Impfstoffe für Tiere einbegriffen).

Die Gesamtmenge der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten beträgt ca. 900**); in dieser Zahl sind weder Novarsenobenzolpräparate noch Impfstoffe enthalten, für deren jede neue Serie eine besondere Handelsgenehmigung eingeholt werden muß. Ferner enthält diese Zahl keine kosmetischen Präparate.

Zuweilen werden ausländische Spezialitäten in Form von Halbprodukten, d. h. nicht fertig verpackt nach Polen eingeführt, um dort fertiggestellt zu werden, so daß sie als in Polen hergestellte Präparate gelten.

*) Heilsera, Impfstoffe und Bakterienprodukte fallen unter Pos. 44 Abs. 3 und 4 des Zolltarifs.

**) Diese Zahl dürfte jetzt höher sein. (2372)

Sowjet-Rußland. **Die Tätigkeit des chemisch-pharmazeutischen Instituts.** „Ekonom. Schisnj" schreibt:

Das chemisch-pharmazeutische Institut hat Herstellungsverfahren für einige Arzneimittel und Feinchemikalien ausgearbeitet, die bis jetzt nur durch Einfuhr beschafft werden konnten. Die Herstellung von Milchsäure durch Gärung ist soweit gediehen, daß eine Einfuhr überflüssig ist. Citronen- und Buttersäure werden ebenfalls durch Vergärung hergestellt; die Fabrikation wird in die Betriebe der Staatlichen Arzneimittelhandels- und -Fabrikationsgesellschaft übertragen. Einen größeren Umfang hat auch die Herstellung verschiedener Alkaloide (namentlich der Opiumalkaloide) angenommen. Codein, Diacetylmorphin und Dionin werden in ausreichenden Mengen gewonnen. Eine Reihe von Herzmitteln werden aus einheimischen Pflanzen hergestellt. (2411)

Ver. St. von Nordamerika. **Zuteilung der Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" mitteilt, hat das Federal Narcotics Control Board versuchsweise für das am 1. Juli beginnende Fiskaljahr die Einfuhr von Betäubungsmitteln für den Bedarf der Arzneimittelfabrikanten zugeteilt. Die Quoten können im Laufe des Jahres geändert werden.

Die folgenden Firmen haben dem Control Board Angaben über ihren voraussichtlichen Bedarf gemacht:

Powers-Weightman-Rosengarten Company, Merck & Co., Mallinckrodt Chemical Works, New York Quinine & Chemical Works, Maywood Chemical Works und Dissosway Chemical Company. (2364)

Bienenwachsersatz. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die Standard Oil Co. of Indiana ein neues Mineralwachs herausgebracht, das dem natürlichen Bienenwachs in vielen Einzelheiten ähnelt und bei niedrigerem Preise in vielen Industrien als Ersatz für Bienenwachs verwandt werden kann. (2366)

Digitized by Google

Absatz von Bariumerzeugnissen im Jahre 1926. Der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen wir folgenden Bericht des Bureau of Mines:

Der Absatz von rohem Schwerspat durch die amerikanischen Produzenten betrug im Jahre 1926 232 875 short t im Werte von 1,74 Millionen $. Im Vergleich zum Vorjahre ist sowohl mengen- als auch wertmäßig eine Zunahme um 2 % erfolgt.

Von dem Gesamtverbrauch von rohem Schwerspat (sowohl amerikanischem als auch eingeführtem) zur Herstellung von Bariumverbindungen entfielen im Jahre 1926 65 % auf die Herstellung von Lithopone, 23 % auf die Herstellung von gemahlenem Schwerspat und 12 % auf die Herstellung von Bariumchemikalien. Die Einfuhr von rohem Schwerspat nach den Vereinigten Staaten zum Verbrauch betrug im Jahre 1926 51 016 short t im Werte von 195 004 $.

Der Absatz von rohem Schwerspat verteilte sich in den Jahren 1925 und 1926 auf folgende Staaten:

Produz. Staaten:	1925 short t	1925 1000 $	1926 short t	1926 1000 $
Georgia	63 936	476	77 654	533
Missouri	101 056	795	118 919	946
Tennessee	47 012	345	20 910	156
Andere Staaten	14 059	87	15 392	108
Insgesamt:	228 063	1 703	232 875	1 743

Unter die Gruppe „Andere Staaten" fielen im Jahre 1925 Arizona, Nevada, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Virginia und Wisconsin, und im Jahre 1926 Arizona, Californien, Illinois, Kentucky, Nevada, Virginia und Wisconsin.

Der gesamte Absatz von Bariumverbindungen (gemahlenem Schwerspat, Lithopone und Bariumchemikalien) durch die amerikanischen Produzenten betrug im Jahre 1926 234 806 short t im Werte von 18,51 Millionen $. Im Vergleich zum Jahre 1925 beträgt die mengenmäßige Zunahme im Absatz von Bariumverbindungen 17 %, im Absatz von Lithopone 10 % und im Absatz von gemahlenem Schwerspat 7 %.

Die Lithoponeindustrie, die sich bisher auf Illinois und die mittleren atlantischen Staaten beschränkte, ist durch die Errichtung einer Anlage in Oakland, Californien, durch die Chemical and Pigment Co., Inc., auch nach der pazifischen Küste übertragen worden. Das Zentrum der Fabrikation von gemahlenem Schwerspat ist Missouri geblieben.

Der Absatz von Bariumverbindungen durch die amerikanischen Produzenten während der beiden letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Erzeugnis:	1925 short t	1925 1000 $	1926 short t	1926 1000 $
Gemahlener Schwerspat	49 674	1 041	52 964	1 122
Lithopone	145 019	15 186	159 931	16 062
Bariumchemikalien:				
Carbonat	4 962	279	5 394	298
Chlorid	*)	*)	4 592	280
Sulfat (Blanc fixe)	11 748	792	*)	*)
Andere	1 944	136	11 925	747
Insgesamt:	213 347	17 434	234 806	18 509

*) Unter „Andere" eingerechnet.

Die Gruppe „Andere" enthält im Jahre 1925 den Absatz von Bariumchlorid, Bariumhydroxyd und Schwefelbarium, und im Jahre 1926 den Absatz von Bariumhydroxyd, Bariumsulfat und Schwefelbarium. (2139)

Verbrauch von Perillaöl. Wie „Chemical Markets" berichten, ist die amerikanische Einfuhr von Perillaöl aus China in außerordentlich schnellem Steigen begriffen. Während im Jahre 1925 1 114 540 lbs. Perillaöl im Werte von 140 684 $ aus China eingeführt wurden, betrug die Einfuhr im Jahre 1926 bereits 5 346 620 lbs. im Werte von 516 240 $. Allem Anscheine nach ist diese Steigerung darauf zurückzuführen, daß viel Perillaöl als Ersatz für das im Preise höher stehende chinesische Holzöl Verwendung findet. (2142)

Produktion von Nahrungsmittelfarben. Nach einer Mitteilung des „United States Daily" hat die Tariff Commission vor kurzem bekanntgemacht, daß während des Jahres 1926 288 454 lbs. Nahrungsmittelfarben hergestellt worden seien. Von dieser Summe wären 282 347 lbs. zum Preise von 1 115 578 $ abgesetzt worden. Die angegebenen Zahlen sind als vorläufige anzusehen. — Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Produktion und des Verkaufs auf die einzelnen Nahrungsmittelfarbstoffe für das Jahr 1926:

Index Nr.	Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	Absatz lbs.	Absatz Wert in $	Produktion in lbs.
10	7	Naphtholgelb S	—	—	—
22	—	Gelb AB.	—	—	—
61	—	Gelb OB.	8 725	16 975	—
80	83	Ponceau 3 R.	—	—	—
150	144	Orange I	—	—	36 525
184	168	Amaranth	94 143	279 178	105 993
640	23	Tartrazin	74 062	223 251	69 143
666	502	Guineagrün B	—	—	—
670	505	Lichtgrün SF (gelblich)	—	—	—
773	592	Erythrosin	—	—	—
1180	877	Indigodisulfonsäure	—	—	—

(1959)

Mexiko. **Ausfuhr chemischer Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten.** Im „Boletin Comercial" wird folgende Zusammenstellung der in den Jahren 1925 und 1926 aus Mexiko nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Waren veröffentlicht:

	1925	$	1926	$
Glucose (lbs.)	2 992 776	129 354	3 487 168	123 168
Gasolin (Gall.)	7 977 438	1 099 799	8 854 528	1 144 419
Schmiermittel (Gall.)	2 848 079	822 142	3 192 908	882 215
Paraffinwachs (Gall.)	15 700 019	937 624	12 085 273	722 913
Schwefel (t)	12 325	202 104	12 480	202 655

(2039)

Französischer Sudan. **Absatz für Streichfarben und Lacke.** Einem im „Mon. off." veröffentlichten Bericht des französischen Generalgouverneurs von Ostafrika entnehmen wir nachstehende Angaben über die Einfuhr von Streichfarben und Lacken nach dem französischen Sudan:

Trotz der Entwicklung der europäischen Niederlassungen und dem allgemeinen Aufblühen des Landes hat die Einfuhr von Streichfarben und Lacken nicht wesentlich zugenommen. Der Wert der Einfuhr fiel von 80 000 frs. 1923 auf 45 000 frs. 1924 und stieg dann auf 128 000 frs. 1925; für 1926 liegen noch keine Zahlen vor.

Eine ausländische Konkurrenz besteht praktisch nicht: 1923 wurden 200 kg Oelfarben aus Deutschland, 1924 711 kg verschiedene Farben aus England und 1925 100 kg Oelfarben aus Belgien eingeführt.

Von den einzelnen Produkten wurden in den letzten drei Jahren folgende Mengen (in kg) eingeführt:

	1923	1924	1925
Ultramarin	7 550	—	10 705
Berlinerblau	30	—	1 250
Spritlacke	5 959	—	45
Oel- oder Benzinlacke	37	981	511
Ocker, trocken	136	—	—
Ocker, mit Oel angerieben	5 599	6 845	5 744
Wasserfarben	23	—	1 902
Andere	1 697	935	1 852

Die Zölle betragen 5% vom Fakturenwert (einschl. Verpackung) mit einem Zuschlag von 25%; für ausländische Farben kommt ein Zusatzzoll von 5% hinzu. (1943)

Madagaskar. **Die Graphitindustrie.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, betrug die Produktion von Graphit in Madagaskar während des Jahre 1926 15 903 metr. t im Vergleich zu 13 005 metr. t im Jahre 1925. Die Graphitausfuhr ist dagegen hinter der des Vorjahres zurückgeblieben und betrug nur 11 454 metr. t gegenüber 14 980 metr. t im Jahre 1925. Die Produktionssteigerung ist unzweifelhaft auf die herrschenden hohen Preise zurückzuführen. Der lokale Markt wird von der in englischem Besitz befindlichen Maskar Co. beherrscht, die ihre Geschäfte in englischer Währung abschließt.

Während der ersten neun Monate des Jahres 1926 schwankte der Preis für 85% Graphit frei Tamatave zwischen 2600 und 3000 frs. per t. Die Erholung des französischen Franken, die in den letzten drei Monaten des Jahres 1926 einsetzte, drückte den Graphitpreis auf dem lokalen Markte herab und wirkte auf die Ausfuhr hemmend; diese Wirkung war jedoch nicht von besonderer Bedeutung und machte sich im Jahre 1927 nicht mehr besonders bemerkbar. Die größten Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung von Arbeitskräften; außerdem wurden infolge der allgemeinen Lebensverteuerung in Madagaskar höhere Löhne gefordert.

Die Maskar Co. zahlt gegenwärtig für 85% Graphit 1900 frs. per metr. t frei Lager Tamatave, d. h. etwa 100 frs.

Digitized by Google

weniger als zu Beginn des Jahres 1927. Loco Marseille beträgt der Wert dieses Graphits etwa 2600 frs.

Die Compagnie Générale de Madagascar gab im Januar 1927 die Produktionskosten für 85% Graphit aus verschiedenen Gebieten Madagaskars wie folgt an (fob Tamatave): aus dem Antsirabe-Bezirk 1450 frs. per t, aus dem Anivorana-Bezirk 1750 frs. und aus dem Vatomandry-Bezirk 975 frs. Die großen Unterschiede sind durch Löhne und Transportkosten zu erklären. Die Maskar Co. schätzt die Produktionskosten des Graphits aus dem Ambositra-Bezirk auf 1600 frs.

Ein anderer Faktor, der die gegenwärtige Lage der Graphitindustrie beeinträchtigt, ist der Zyklon, der am 3. März die Stadt- und Hafenanlagen sowie die Eisenbahnstation und Lagerhäuser von Tamatave teilweise zerstörte. Da Tamatave der Hauptverschiffungsplatz für Graphit ist, ist die gesamte Ausfuhr dadurch für einige Monate wesentlich beeinträchtigt. (2028)

Persien. **Zündholzfabrik in Täbris.** In den letzten Maitagen hat das persische Parlament die Konzession der Zündholzfabrik in Täbris um 15 Jahre verlängert.

Die Fabrik erzeugt täglich 50 000 Schachteln bei zehnstündiger Arbeitszeit. Das verwandte Holz ist Pappel- und Espenholz; die übrigen Rohmaterialien, insbesondere die für die Zündmasse, werden aus Europa bezogen. Der Selbstkostenpreis für eine Schachtel Zündhölzer beträgt ¼ Schahi (= 0,5 Pf.) Die Fabrik leidet schwer unter der ausländischen Einfuhr, trotzdem ihr eine ganze Anzahl Erleichterungen von seiten der persischen Regierung zugestanden worden sind. Sie könnte täglich 200 Kisten Zündhölzer erzeugen, vermag aber nur 80 abzusetzen. (2306)

Japan. **Die Preisbewegung für Düngemittel.** Dem japanischen Amtsblatt („Kampo") entnehmen wir nachstehende Zusammenstellung*):

Ort	Kalk-superphosphat	Ammonium-sultat	Soyabohnen-Düngemittel	Fisch-mehl
Tokio	97	75	95	86
Osaka	92	76	87	86
Kobe	92	74	98	84
Kyoto	89	74	71	81
Nagoya	100	75	69	85
Yokohama	102	72	94	79
Hiroshima	89	71	93	84
Kanazawa	88	71	94	88
Sendai	88	70	88	86
Otaru	88	71	121	85
Fukuoka	95	77	103	—
Niigata	78	71	87	92
Kochi	88	76	106	73
Gesamtdurchschnitt	91	73	93	84
Gesamtdurchschnitt für März 1927	90	73	94	82
Gesamtdurchschnitt für März 1926	105	92	108	98

*) Die Zahlen geben das Verhältnis der Preise im April 1927 zu dem Durchschnittspreis der Jahre 1921, 1922 und 1923 (dieser = 100) an. (1953)

Australien. **Aus der chemischen Industrie.** Kunstseide. Zwischen der Regierung von Tasmanien und Vertretern italienischer Industrie- und Finanzkreise schweben seit einiger Zeit Verhandlungen über die Errichtung einer Kunstseidefabrik. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, soll die Gesellschaft in Tasmanien eingetragen werden und unverzüglich in Tätigkeit treten. Das erforderliche Kapital beträgt über 700 000 £ und ist in England bereits verfügbar. Das Kapital soll aus gewöhnlichen Aktien und 6½%igen Obligationen bestehen; für letztere soll die Regierung die Zinsenzahlung garantieren. Die Gebäudekosten werden etwa 100 000 £ und die Maschineneinrichtung etwa 350 000 £ kosten. Die Anlage soll 200 Personen beschäftigen.

Schwefel. Zur Ausbeutung eines Schwefellagers in Neu-Südwales ist die Sulphur, Ltd., gegründet worden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 5000 £.

Carbid. Im Jahre 1925 wurde in den Anlagen der Carbide & Electro-Products, Ltd., in Electrona der kontinuierliche Söderbergelektrode-Prozeß eingeführt, der den Elektrodenverbrauch um 33% herabsetzte und die Produktion um 15% erhöhte. Später wurde einer britischen Firma ein Verkaufsrecht eingeräumt. Zwecks Uebernahme der Werke wurde dann im März 1927 die Australian Commonwealth Carbide Co. in London eingetragen, deren nominelles Kapital 200 000 £ beträgt. Der gesamte Kaufpreis beträgt 140 000 £, von denen die Regierung zunächst 52 000 £ erhalten hat. Obgleich die Regierung durch den Verkauf der Werke 14 000 £ verliert, wird sie später doch durch den Absatz von Elektrizität an die Gesellschaft profitieren, da die Produktion in großem Maßstabe aufgenommen werden soll.

Graphit. Der Gehalt des Graphitlagers bei Port Lincoln ist von den Geologen der Regierung zu 63 000 t berechnet worden.

Radium. Die Australian Radium Corporation hat in ihren Bergwerken am Mount Painter vorübergehend den Betrieb eingestellt. In einem Rundschreiben an die Aktionäre erklärt die Leitung, daß der Abtransport der Erze von den Gruben mit großen Schwierigkeiten verbunden und es daher gegenwärtig nicht möglich ist, die Anlagen in Dry Creek mit genügend Erzen oder Konzentraten zu versorgen, um den vollen Betrieb aufrechtzuerhalten; Aufträge von auswärts auf Lieferung von Radiumkonzentraten konnten ebenfalls nicht ausgeführt werden. Es wird daher die Beschaffung neuen Kapitals — mindestens 27 000 £ — vorgeschlagen.

Gerbstoffauszüge. Große Aufmerksamkeit wird gegenwärtig der Versorgung der australischen Gerbereien mit Gerbmitteln gewidmet. Obgleich Australien die Heimat der Akazie ist, führen die Gerbereien die Rinde aus Südafrika ein. Der Council for Scientific and Industrial Research hat das Problem der technischen Herstellung von Gerbstoffauszügen energisch aufgegriffen und arbeitet in dieser Beziehung mit der Regierung von Westaustralien zusammen, die auch einen Teil der Kosten übernommen hat. Zunächst soll eine Versuchsanlage in halbtechnischem Maßstabe errichtet werden. (2057)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Chemische Fabrik Milch, Aktien-Gesellschaft, Oranienburg. Der Vorstand hat über das 38. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Absatzverhältnisse waren auch im letzten Geschäftsjahre unbefriedigend. Der Absatz von Superphosphat war noch etwas kleiner als im Vorjahre. Die Ausnützung der Anlagen für diesen Betriebszweig ist daher auch im abgelaufenen Jahre ungenügend gewesen. Günstiger waren die Verhältnisse in unserer Abteilung für Textil- und Lederchemikalien, die auch in diesem Jahre ihr Arbeitsgebiet und ihren Absatz erweitern konnte. Die mit der Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf und deren Tochterunternehmungen geschlossene Betriebsgemeinschaft ist im abgelaufenen Jahre noch nicht zur Auswirkung gekommen. Die Chemische Fabrik Milch, Aktien-Gesellschaft, Danzig, hat mit einem kleinen Verlust abgeschlossen; auch dort war die Beschäftigung des Werkes stark eingeschränkt. Unser Reingewinn beträgt einschließlich des vorjährigen Vortrages (16 800,63 RM.) nach Absetzung von 169 332,70 RM. für Abschreibungen von den Anlagewerten 69 202,72 RM. Es wird beantragt, den nach Zahlung von 6% Dividende auf 10 000,— RM. Vorzugsaktien verbleibenden Rest von 68 602,72 RM. auf neue Rechnung vorzutragen. Im neuen Geschäftsjahre hat der Bedarf an den von uns hergestellten Düngemitteln für die Frühjahrsbestellung eine beträchtliche Zunahme erfahren." (2384)

Heine & Co. Aktiengesellschaft, Leipzig. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Das 16. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft, das am 28. Februar 1927 zu Ende gegangen ist, hat eine Besserung nicht gebracht, da das Exportgeschäft, das einen sehr wesentlichen Teil unseres Umsatzes vor dem Kriege ausmachte, nach wie vor unter den absperrenden, den Güteraustausch hemmenden Zollmaßnahmen vieler Länder leidet. Der Inlandsumsatz kann dafür keinen genügenden Ausgleich bieten, obgleich es uns durch intensive Bearbeitung gelungen ist, denselben wieder auf eine durchaus zufriedenstellende Höhe zu bringen. Leider läßt der Umfang der einzelnen Aufträge aber nach wie vor zu wünschen übrig, so daß die für die Erledigung derselben aufzuwendenden Kosten noch nicht wieder das richtige Verhältnis aufweisen. Trotzdem ist es uns zufolge scharf durchgeführter Sparmaßnahmen gelungen, die allgemeinen Unkosten im vergangenen Jahre weiter zu senken. Aktiva: Die Abschreibungen sind in dem üblichen Ausmaße erfolgt. In dem Zugang auf Gebäude-Konto ist ein Aufwertungsbetrag für die Hypothek auf das Berliner Grundstück enthalten. Zu dem Konto Beteiligung ist zu bemerken, daß die übernommenen Wertpapiere nach erfolgter Konsolidierung der Verhältnisse nunmehr voll in Erscheinung treten. Die Erhöhung der Außenstände ist durch das längere Ziel zu erklären, das jetzt allgemein wieder gewährt werden muß, schon der starken ausländischen Konkurrenz wegen. Die

Digitized by Google

Verluste auf Dubiosen halten sich in sehr mäßigen Grenzen. Das Warenlager ist, wie immer, äußerst vorsichtig bewertet. Passiva: Die im vergangenen Jahre aufgenommene Auslandsanleihe kennzeichnet sich als Hypothekar-Kredit, der bis zum 30. Juni 1941 läuft. Das Disagio sowie die Spesen der Anleihe haben wir voll abgeschrieben. Die Teilschuldverschreibungen, die im vorjährigen Abschluß noch mit 12 098,— RM. erscheinen, sind inzwischen zurückgekauft worden, wofür ein Mehrbetrag von etwa 21 000,— RM. nötig gewesen ist. Die Hypothek auf das Berliner Grundstück, für die in den Kreditoren laut Goldmark-Eröffnungs-Bilanz vom 1. März 1924 ein Betrag von 76 500,— GM. eingesetzt war, ist mit 100 453,44 RM. abgedeckt worden, so daß nunmehr auch das wertvolle Berliner Grundstück unbelastet ist. Das vergangene Jahr kennzeichnet sich für unseren Geschäftszweig als ein Krisenjahr, so daß ein für die Ausschüttung einer Dividende ausreichender Gewinn nicht erzielt werden konnte. Die Aussichten für das laufende Jahr sind freundlicher, was auch bereits in einer weiteren Umsatzsteigerung zum Ausdruck gekommen ist, so daß wir glauben, dem Ergebnis mit einiger Zuversicht entgegensehen zu können." Das 16. Geschäftsjahr brachte einen Bruttogewinn von 1 957 485,52 RM. Zuzüglich Vortrag vom Vorjahr (311 987,99 RM.) und abzüglich der allgemeinen Unkosten, Steuern usw., Disagio und Spesen auf Anleihe (1 883 103,72 RM.) verbleibt somit ein Ertrag von 386 369,79 RM. und nach Vornahme der Abschreibungen (232 749,79 RM.) ein Reingewinn von 232 749,79 RM. Die am 22. Juni stattgefundene Generalversammlung schloß sich dem Vorschlage, von diesem Betrage 6% Dividende auf die Vorzugsaktien zu zahlen und den verbleibenden Rest von 220 509,79 RM. auf neue Rechnung vorzutragen, an. (2416)

Deutsche Celluloid-Fabrik, Eilenburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926 folgenden Bericht erstattet: „Der Geschäftsgang unseres Unternehmens im Jahre 1926 war in der ersten Hälfte des Jahres von der schweren wirtschaftlichen Krisis, die die deutsche Wirtschaft durchmachen mußte, stark beeinflußt. Ab Juli besserte sich die Lage, und wir konnten in den nächsten Monaten unseren Betrieb voll ausnutzen. Infolge des Preiskampfes, der in dem Hauptprodukt unseres Unternehmens weiterhin bestehen blieb, zum Teil sogar noch verschärft wurde, mußte der Gewinn außerordentlich zurückgehen. Wir waren indessen in der Lage, nach und nach durch Ersparungen in der Fabrikation einen Teil des Verlustes, der durch den Preiskampf eingetreten war, wieder auszugleichen. Im Augenblick ist die Fabrik in allen Teilen gut beschäftigt, und die Aussichten für das laufende Jahr sind infolgedessen nicht ungünstig. Infolge der Fusion der Köln-Rottweil-Aktiengesellschaft, Berlin, mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., ging unser Anschlußvertrag mit der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft, Berlin, auf die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., über." Das Geschäftsjahr ergibt einen Gewinn von 256 818,18 RM. In der am 27. Juni stattgefundenen Generalversammlung wurde der Vorschlag, diesen Betrag in der Weise zu verteilen, daß 250 000,— RM. zur Ausschüttung einer 5%igen Dividende verwandt werden und der verbleibende Rest von 6 818,18 RM. als Tantieme an den Aufsichtsrat gezahlt wird, genehmigt. (2382)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 7. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 23. 6. 1927 ist zum Zweck der Beseitigung der Unterbilanz die Herabsetzung des Grundkapitals um 480 000 M. auf 120 000 M. durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 5 : 1 beschlossen worden. Die Herabsetzung ist erfolgt. Durch Generalversammlungsbeschluß vom gleichen Tage ist der § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (Grundkapital und Einteilung) geändert und § 7 Abs. 2 (Zerlegung der auf 8000 M. lautenden Aktien) gestrichen worden. Grundkapital: 120 000 M., eingeteilt in 12 Aktien zu je 10 000 M.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Neheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 14. 7. 1927 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist mit dem Ablauf des 31. 3. 1927 aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 5. 1927 in §§ 16 (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 27 (Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts), ferner durch den Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats §§ 4 Ziffer 6 (Verteilung des Reingewinns) und 37 Abs. 3 (Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) geändert worden. Die §§ 4 Abs. 4, 11, 31a und 34 Ziffer 5 (Genußscheine) sind gestrichen, die §§ 11ff. der Satzung neu numeriert worden.

Parfümerie Leonard Walter Schumacher, Berlin-Lichterfelde-West. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 7. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Parfümerie Leonard Walter Schumacher, Inhaber Leo Caspary.** Inhaber jetzt: Leo Caspary, Kaufmann, Berlin. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Erwerber ausgeschlossen.

Chemische Fabrik v. Westernhagen & Co. G. m. b. H. — Chemische Fabrik Merkur G. m. b. H., Sitz beider Firmen: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist bei diesen Firmen am 12. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl.I, S. 248, von Amts wegen gelöscht worden.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 7. 1927 eingetragen: Dem Walter Beckers in Berlin-Halensee ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Sicco Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 5. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 10, § 16, § 21 und § 19 geändert.

Rhenania Lack und Farben Arntz & Ondereyck, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 14. 7. 1927 eingetragen: Gesellschafter: Heinrich Arntz, Kaufmann in Düsseldorf, Ludwig Ondereyck, Kaufmann in Düsseldorf. Die Gesellschaft hat am 15. 6. 1927 begonnen. Zur Vertretung ist der Gesellschafter Arntz allein, der Gesellschafter Ondereyck nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ermächtigt.

Kühleheide, Chemische Industrie Stock & Co., Sitz: **Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 30. 6. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf bei Halle a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 15. 7. 1927 eingetragen: Nach dem durchgeführten Generalversammlungsbeschluß vom 14. 6. 1927 ist das Grundkapital um 2 500 000 M. erhöht worden auf 8 500 000 M. Zugleich ist § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend der Niederschrift geändert worden. Adolf Kirschbaum ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Kraft und Nährstoff Gesellschaft m. b. H., Pharmaceutische Fabrik vormals C. G. Weiß. — Chemische Fabrik Huxaria G. m. b. H., Sitz beider Firmen: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. I, S. 248, von Amts wegen gelöscht worden.

Chemische Fabrik Franz Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 16. 7. 1927 eingetragen: Prokura des Josef Rösler gelöscht; neubestellter Prokurist: Wilhelm Maisel, Einzelprokura.

Dynamit-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 16. 7. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 23. 6. 1927 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Dr. Georg Rudolf Schmidt, Direktor in Köln.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik Dr. Ernst Andreä, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 16. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Monopol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chem.-techn. Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Digitized by Google

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 7. 1927 eingetragen: Die Prokura des Otto Make ist erloschen.

Chemische Fabrik Mark Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Gleiwitzer Lack- und Farbenindustrie Inhaber Kurt Wystron, Sitz: **Gleiwitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 15. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Erwerb, Bau und Betrieb von und die Beteiligung an industriellen Unternehmungen der Zündholzindustrie und daneben der chemischen Industrie überhaupt und der Erwerb, Bau und Betrieb von und die Beteiligung an Unternehmungen, die Maschinen und Apparate für die Zündholzindustrie und die chemische Industrie überhaupt bauen oder vertreiben. Die Generalversammlung vom 29. 6. 1927 hat einen neuen Gesellschaftsvertrag errichtet. Otto Hallström ist nicht mehr Vorstand.

Chemische Fabrik Frechen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frechen.** Die Firma ist am 15. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Erzeugung und der Vertrieb chemisch-technischer Produkte. Stammkapital: 30 000 M. Geschäftsführer: Peter Volkmuth, Kaufmann, Frechen. Gesellschaftsvertrag vom 28. 6. 1927.

Levapid-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck.** Die Firma ist am 4. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist von Hamburg nach Lübeck verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Produkten, die sämtlich unter der Bezeichnung „Levapid" in den Verkehr zu bringen sind. Stammkapital: 10 000 M. Geschäftsführer: Fabrikant Dr. phil. Paul Friedrich Ernst Fromm in Lübeck. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 8. 1911 abgeschlossen und durch Gesellschafterbeschlüsse vom 23. 12. 1924, 30. 5. 1925 und 7. 5. 1927 abgeändert worden. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Schimmel & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Miltitz.** Die Firma ist am 11. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Markranstädt eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 5. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Fortführung der von den offenen Handelsgesellschaften unter den Firmen Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig, und E. Sachsse & Co., Leipzig, betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfte in ätherischen Oelen und Essenzen, chemischen Produkten, Fruchtextrakten, natürlichen und künstlichen Riechstoffen in Miltitz bei Leipzig, mit Geschäftsstelle in Berlin. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle auf dem Gebiete der chemischen Industrie und verwandten Gebieten liegenden Fabrik- und Handelsgeschäfte zu betreiben und sich an derartigen Unternehmungen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann neue Gesellschaften aufnehmen und sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art anschließen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten. Das Grundkapital beträgt 6 Millionen M., zerfallend in fünftausendsechshundert Stück Stammaktien und vierhundert Stück Vorzugsaktien zum Nennwert von je eintausend M. Die Gesellschaft wird vertreten: a) durch ein Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis, b) wenn der Vorstand aus mehreren, zu gemeinschaftlicher Vertretung ermächtigten Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen, c) durch zwei Prokuristen, d) durch einen Prokuristen, dessen Prokura auf dem Betriebe einer Zweigniederlassung (Geschäftsstelle oder Filiale) beschränkt ist. Zum Vorstand ist bestellt der Generaldirektor Hermann Traugott Fritzsche in Leipzig. Er vertritt die Gesellschaft allein. Gesamtprokura ist erteilt: a) dem Kaufmann Hermann Breitenstein in Zürich, b) dem Kaufmann Heinrich Creuzburg in Miltitz, c) dem Kaufmann Paul Grimmer daselbst, d) dem Kaufmann Karl Otto Richard Leuteritz daselbst, e) dem Kaufmann Hans Erwin Alexander Schettler in Leipzig, f) dem Kaufmann Karl Richard Waldapfel in Miltitz, g) dem Parfümeur Guillermo Ignatio Watermeyer daselbst.

Laboratorium Sirona, Erich Huwe, Fabrikation chemisch-technischer und kosmetisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Wiesbaden.** Die Firma ist am 13. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Inhaber ist der Chemiker Erich Huwe in Wiesbaden.

Deutsche Sprengstoff Actien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 7. 1927 eingetragen: Dr. Paul Müller, Generaldirektor, Andries Born, Direktor, und Dr. jur. Rudolf Schmidt, Direktor, sämtlich in Köln, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Pharmawerk Magdeburg Aktien-Gesellschaft, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte, Sitz: **Magdeburg.** Das Amtsgericht Magdeburg macht unterm 16. 7. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eröffnet und der offene Arrest erlassen worden ist.

Oxydator Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. (§§ 16, 50, Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248.) Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1927 eingetragen: Prokurist Otto Schultz in Berlin-Steglitz. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen.

Chemische Fabrik Lövenich & Sahls, Sitz: **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 15. 7. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stamm- bzw. Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung. Vermögen ist nicht vorhanden. Es ist daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I, S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Cagusol-Gesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 20. 7. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 12. 8. 1925 ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 6. 1927 in den §§ 2 und 6 laut notarieller Niederschrift von demselben Tag abgeändert worden. Die Prokura des Kaufmanns Georg Hönicke ist erloschen. Der Fabrikbesitzer Richard Schöbel ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Apotheker Leon von Wolski in Dresden. (Geschäftsraum jetzt: Melanchthonstraße 8, II.)

Chemische Fabrik Langenberg & Co. G. m. b. H., Sitz: **Emmerich.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich ist am 11. 7. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Josef Langenberg aus Emmerich ist als Geschäftsführer abberufen. Die Gesellschaft wird von jetzt an durch den Kaufmann Alexander Schirn in Emmerich allein vertreten.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft, Sitz: **Oker.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 18. 7. 1927 eingetragen: Dem Dr. phil. Heinrich Voß, Oker, ist Prokura erteilt in der Weise, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied die Firma zu zeichnen berechtigt ist. (2415)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 15. Juli 1927. Preise in Emk. per Pud*).

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)	Leinöl (auf 87½% bez.) —
Bleiweiß 1350—1450	Nigrosin (ausländ.) 9600
Chilesalpeter 425	Norgesalpeter 1980 (Sack zu 100 kg)
Firnis 1350	Ocker 360—470
Gerbextrakt —	Pech —
Glucose 575	Phenol —
Holzteer (inländ.) 390—420	Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Phosphorit (estn., 28—30%) 500 (Sack zu 6 Pud)
Seifenstein (72—74%) 490—500
Soda (inländ.) 150—155
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 300—320
Superphosphat (18—20%) 580 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) 575 (Sack)
Zinkweiß (ausländ.) 1400—1500
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 5200—5600

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Juli 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs):
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,09—0,10
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,22
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe), trocken (Wagenladg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,00—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) 0,30—0,31
Brom (techn.) 0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 28—28,50 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Cresylsäure (97—99%; fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65 (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B.P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,35
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,13—0,18
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11—0,12
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1,10 bis 1,15 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,45—1,50
Coffein (engl.) 3,30
Kaliblutlaugensalz(gelb.)0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,50
Kaliumchlorat (krist.) 0,10—0,11
Kaliumpermanganat 0,16—0,18
Kasein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P.) (fob. N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,04¾—0,05¼
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,06—0,07
Milchsäure (50%) 0,12½—0,13½
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha — (Gall.)
Naphthalin (in Schuppen) 0,06
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,24
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,— (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼ bis 0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75—80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,09½—0,10½
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) 6,25—6,50 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,60 bis 1,70
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,75—8
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B.P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,43—0,45
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100Vol.-%) 0,30
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,18
Leinöl (6—9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.)

Frankreich (Paris), 15. Juli 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) —
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 495
Antimonoxyd (weiß) 635—665
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 220
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 170
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115—120
Bariumchlorid (krist.) 100—110
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 200
Bariumsuperoxyd (85—87%) 205
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 425
Bleinitrat 650
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 455
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 180
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—90
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun —
Chromoxyd (grün) 15 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium 10,50 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 236 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—10 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 16—20 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 300—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) — (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) — (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 90
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 45—50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 375—435
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 170
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfid 10,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) —
Natriumhyposulfit (photogr.) —
Natriummetabisulfit 178
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 12,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94 bis 95, ab Fabr.) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60 bis 62% Dép. Nord) 190
Natriumsulfit (wasserfrei) 255
Natronsalpeter (neige) 250
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat 36 £ (t)
Nickelsulfat (rein) 36 £ (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,75
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 775
Pottasche (95—98%) 360—380
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 340—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 145
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 362 (kg)
Soda (Solvay; 98—100%; ab Fabr.; in in Leihsäcken) 60
Soda (krist.; ab Fabr.; einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 88 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 106 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 120
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulv.) 340—390
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 135—155
Zinnchlorid (wasserfrei) 2250
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2550
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 45 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, versch. Sorten) 500—660

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.

Acetanilid 22
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure — (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 650 (hl)
Alkohol (denaturiert.) 240 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515—535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19—20
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—22
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin —
Aether (ab Fabrik) 9,95
Aether (für Narkose, Codex, ab Fabr.) 12,95
Aethylacetat (ab Fabr.) 10—10,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%,ohne Steuer) 205—220 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat 31
Chloräthyl —
Chlormethyl —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 23,50
Cocain, salzsaures 3050—3800
Codein 3600
Coffein (rein) 115
Cumarin 130
Diäthylbarbitursäure 95—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
Essigs Blei (Bleizucker, ler blanc) 650 (100 kg)
Essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
Essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 220—230 (100 kg)
Essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé.) 160 (100 kg)
Essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 720
Furfurol (ab Fabrik) 14,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1320 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1200 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 33,50—41
H-Säure 32
Hydrochinon —
Isoeugenol 225
Jodoform 265
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 900 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—850 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2940—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) — (100 kg)
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 450—475 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) —
Piperazin —
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon —
Resorcin (pharm.) 67
Salicylsäure —
Salol —
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 350
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetian. (rein, Nr. 1) —
Terpentinöl 495 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370—390 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 135 bis 175
Toluol (rein) 325 (100 kg)

Digitized by Google

Trichloräthylen 430—460 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 490
Weinsäure, (ler blanc, krist., pulverförmig od. i. Stück.) 18,75
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) — (100 kg)

Holland (Amsterdam), 20. Juli 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 80—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 40—42
Ammoniak (25%) 12,75—13,50
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,75—16,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 172,50—177,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 9—10
Chlorcalcium (70—75%) 5,25—6,50
Chlorkalk 8—8,75
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25,50—27
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,50—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,50
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,75—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 31—32,25
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—21,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11,50 bis 12,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 22. Juli 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 85
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte Juli (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung).

Aceton 440
Aetznatron 66
Ameisensäure, 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 250
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 300
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm.) 500
Glycerin (techn.) 420
Kalkstickstoff (granul., pro kg N. incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240
Kresole 110
Lederleim 300
Methanol (rein 99%) 260
Methanol (techn.) 200
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 16
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 13
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 12,96—13,60
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 22. Juli 1927. Preise in čKr. per 1 kg (inkl. Originalverp.)

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat., exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9,00
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 350
Natriumbicarbonat (B.) 3,70
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 40
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

(2385)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 7. 27	20. 7. 27	Aktien	27. 7. 27	20. 7. 27
Byk-Guldenw.	90,—	93,50	Linde's Eismasch.	157,—	160,—
Chem. F. Buckau	130,—	126,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	100,—	101,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	128,50	130 1/8	Oberschl. Koksw.	98,—	99 5/8
„ Milch & Co.	71,—	69,—	Rasquin. Farbw.	113,—	118,—
„ Gelsenk.	88,75	89,—	Rh. W. Sprengst.	119,—	117,50
„ W. Albert	153,—	152,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	63,50	63,75
„ W. Brockhues	85,75	87,—	J. D. Riedel	69,75	70 7/8
Concordia chem. F.	90,—	91,—	Rütgerswerke	99,50	101,25
Dynamit Nobel	152,—	151,—	H. Scheidemandel	29,—	28,50
Egestorff. Salzw.	126,50	128,75	Schering, Chem.	237,—	239,—
Fahlberg, List	137 1/8	139,—	Sprengst. Carb.	108 1/8	107,25
I. G. Farbenindustr.	316,50	313,—	Staßfurter Chem.	60,50	62,—
Gehe & Co.	90,—	90,50	Thür. Bleiweißf.	74,75	74,25
Th. Goldschmidt	134,75	134,—	Union Fabr. chem. P.	76,50	78,50
Harkort Bergw.	—,—	28,—	Ver. chem. Wk. Chl.	169,—	166,50
Heine & Co.	70,—	72,—	„ Glanzstoff F.	747,50	726,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	154,—	153,—

Devisen	27. 7. 27	25. 7. 27	Devisen	27. 7. 27	25. 7. 27
Argentinien	1,786	1,785	Italien	22,88	22,86
Kanada	4,201	4,195	Jugoslawien	7,400	7,400
Japan	1,978	1,976	Dänemark	112,51	112,47
Aegypten	20,945	20,93	Portugal	20,75	20,78
Türkei	2,132	2,150	Norwegen	108,60	108,52
England	20,418	20,405	Frankreich	16,455	16,45
Ver. Staaten	4,206	4,204	Tschechoslowakei	12,464	12,459
Brasilien	0,497	0,497	Schweiz	80,99	80,97
Uruguay	4,160.	4,160	Bulgarien	3,045	3,045
Holland	168,52	168,43	Spanien	71,75	71,67
Griechenland	5,550	5,550	Schweden	112,64	112,59
Belgien	58,465	58,435	Oesterreich	59,21	59,19
Danzig	81,41	81,37	Ungarn	73,30	73,24
Finnland	10,587	10,583	Rumänien	—,—	2 542

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,21	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,66
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,88
Litauen	100 Litas	41,69	Argentinien	100 Goldpeso	407,20
Luxemburg	500 Francs	58,62	Chile	100 Peso	51,45
Polen	100 Zloty	47,12	Mexiko	100 Peso	197,22
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Peru	1 peruan. Pfund	16,04
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,96	Uruguay	1 Peso	4,21

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 7. 27	20. 7. 27.
Elektrolytkupfer	124,—	121 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	51—52	52 1/4—53
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340 - 350	340—350
Antimon-Regulus	90—95	95—100
Silber in Barren per 1 kg	77 3/4—78 3/4	78 1/4—79 1/4

(2432)

Versammlungskalender

9. August: Gebr. Meyer, Chem.-techn. Fabrik A.-G., Hannover-Ricklingen, G.-V., mittags 12 Uhr, in Hannover, Theaterstr. 8 II.
Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaf, Leipzig, 5. ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in dem Geschäftslokal des Herrn Justizrats Dr. Schöppler in Leipzig, Klostergasse 3 II.

11. „ Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G., Emden, 5. ord. G.-V., nachm. 5¼ Uhr, im Sitzungszimmer der Firma Schulte & Bruns, Emden, Ringstraße.

13. „ Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau), außerordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude zu Wiesbaden, Mainzer Str. 25.
Chem. Fabrik Weilimdorf A.-G., Weilimdorf, außerordentliche G.-V., nachm. 3½ Uhr, in dem Gemeindegasthaus zu Korntal. (2405)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 6. AUGUST 1927 | Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Lage der chemischen Industrie in Ungarn.

Der Jahresbericht 1926 des Vereins der chemischen Industriellen Ungarns schildert die Lage der Industrie in etwas günstigerem Lichte als im Vorjahre. Zwar ließen sich die durch den Friedensvertrag an die Nachbarstaaten übergegangenen Industriezweige, wie die Chlor-, Soda- und Kalkstickstoffabrikation, im eigenen Lande nicht wieder ins Leben rufen, doch konnten einige der bestehenden Industrien einen gewissen Aufstieg verzeichnen.

Eine wesentliche Verbesserung der Lage wäre nach Ansicht des Verbandes nur durch Revision der abgeschlossenen Handelsverträge erreichbar. Als besonders unbefriedigend wird der Vertrag mit Oesterreich empfunden, der der ungarischen chemisch-pharmazeutischen, Schwefelsäure-, Ammoniak-, Casein- und Leimindustrie nur geringe Vergünstigungen gewährt, deren Wert durch die weitgehende Herabsetzung des ungarischen Einfuhrzolles für eine Reihe österreichischer Waren vollkommen aufgehoben wird. Durch diesen Vertrag ist vor allem die Druckfarbenindustrie getroffen worden. Die Einfuhr von Druckfarben hat sich nämlich im Jahre 1926 dem Vorjahre gegenüber verdoppelt, so daß eine ungarische Fabrik stillgelegt werden mußte und die beiden anderen gezwungen waren, ihren Betrieb einzuschränken.

Mit der Tschechoslowakei ist im Berichtsjahre ein Handelsvertrag zustande gekommen; es wurde hier nur auf Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips eine vorläufige Vereinbarung getroffen. Diese sieht eine erleichterte Einfuhr für ungarische Serumpräparate sowie ermäßigte Zollsätze für Malznährmittel, Casein, Leim und verdichtete Gase vor. Andererseits gewährt Ungarn bis zu 40 % Zollermäßigung für Zinkchlorid, Amylacetat, Schwefelkohlenstoff, verschiedene Nährpräparate und Dachpappe.

Der ungünstige Handelsvertrag mit Frankreich, der erst im Dezember 1926 zur vollen Zufriedenheit der chemischen Industrie abgeändert wurde, hat im Laufe des Jahres 1926 eine im Verkehr mit Frankreich um 10 Millionen Goldkronen (11,60 Mill. Pengö) passive Handelsbilanz zur Folge gehabt. Im neuen Vertrag ist die Herabsetzung der Einfuhrzölle für Lacke, Firnis, Leim u. a. m. gestrichen und die Zollermäßigung von 75% für photographische Papiere auf 40% verringert worden.

Der Handelsvertrag mit Polen, der für Ungarn recht ungünstig ist, indem er indirekt Jugoslawien und Rumänien Einfuhrerleichterungen gewährt, ist im Berichtsjahre noch nicht abgeändert worden. Die Handelsbilanz mit Polen war im Jahre 1926 mit 27 Mill. Goldkronen (31 Mill. Pengö) passiv.

Nach Ansicht des Verbandes ist es auf die ungünstigen Handelsverträge zurückzuführen, daß die Ausfuhr an Fertigprodukten im Berichtsjahre nur 20 % der Gesamtausfuhr Ungarns ausmachte. Hingegen betrug die Einfuhr an Halb- und Fertigprodukten insgesamt 89 Mill. Goldkronen (98 Mill. Pengö), wovon allein auf Fertigwaren 64 Mill. Goldkronen (79 Mill. Pengö) entfielen.

Der Verband schlägt eine Erhöhung der Einfuhrzölle für pharmazeutische Präparate, für Schwefelkohlenstoff und besonders nachdrücklich auch für Kunstdünger vor. Eine Erhöhung des Leinölzolles wird jedoch nicht befürwortet.

Den von verschiedenen Seiten erfolgten Vorschlägen zur Einführung der Zollfreiheit für Insulin, für chemisch reines Bleisuperoxyd und für zusammengesetzte Aether konnte sich der Verband nicht anschließen, da hierin eine Gefährdung der einschlägigen Industriezweige erblickt wird. Dagegen wird Zollfreiheit für einige Riechstoffe, die im Inlande nicht erzeugt werden, befürwortet, da hierdurch die Feinseifenindustrie um 10 % billiger produzieren könnte.

Der Bericht weist auf neuere Forschungsergebnisse hin, die die Rentabilität der Schwefelgewinnung aus der für Heizzwecke ungeeigneten ungarischen Braunkohle nachgewiesen haben. Der zur Schwefelkohlenstoff-, Schießpulver- und Zündholzfabrikation nötige Schwefelbedarf könnte auf diese Weise im Inlande gedeckt werden.

Weitere Bestrebungen des Verbandes zielen darauf hin, bei der Regierung folgende Maßnahmen durchzusetzen: Herabsetzung der Umsatzsteuer und Revision der Luxussteuer. So wären unter anderem auch Feinseifen von der Luxussteuer zu befreien. — Ermäßigung des Gütertarifs, insbesondere für Rohphosphate und Rohkupfer, wird verlangt. — Desgleichen eine Herabsetzung der Spirituspreise für industrielle Zwecke von 4,60 Pengö je Liter auf etwa 80 Heller, was den ausländischen Spirituspreisen entsprechen würde. — Ferner wird gewünscht, daß die hohen staatlichen Abgaben für Paraffin und Essigsäure herabgesetzt werden.

Die ungarische Handels- und Gewerbekammer wird aufgefordert, einen Beschluß zu fassen, wonach Auslandswaren, die im Inlande für den Kleinhandel aufgemacht werden (wie pharmazeutische Präparate, Kosmetika, Parfümerien usw.), mit einem Vermerk zu versehen sind, der auf die erfolgte Manipulation hinweist. Vor allem soll dies in jenen Fällen geschehen, in denen eine Verdünnung oder Einengung der Produkte vorgenommen wird.

Die Lage der einzelnen Industriezweige wird folgendermaßen geschildert:

Die Kunstdüngerindustrie war im Jahre 1926 nur bis zu 40 % beschäftigt und hatte besonders gegen die Konkurrenz von Italien und Polen anzukämpfen. So betrug die Einfuhr an Superphosphat aus Italien 20 000 t gegen 2490 t im Vorjahre. Eine Erhöhung des 14prozentigen Kunstdüngerzolles konnte bei der Regierung mit Rücksicht auf die Landwirtschaft nicht durchgesetzt werden.

Die Produktion an Kupfervitriol ist um etwa die Hälfte gestiegen; die Absatzmöglichkeiten haben sich durch die feuchte Witterung günstig gestaltet.

Die Salzsäureproduktion ist weiter stark gefallen. Noch ungünstiger steht die Glaubersalzfabrikation, da die ungarischen Glasfabriken stillgelegt sind und die Textilindustrie nur ausländisches Glaubersalz verwendet. Demgegenüber hat sich die Lage der Schwefelsäurefabrikation sehr gebessert.

Die Knochenverarbeitungs- und Leimindustrie hatte zufolge der erhöhten Ausfuhr an lebendem Vieh und des starken Rückganges des inländischen Fleischverbrauchs genau so wie im Vorjahre bei der Beschaffung ihrer Rohmaterialien mit Schwierigkeiten

Digitized by Google

zu kämpfen. Die Ausfuhr an Leim ist gegenüber dem Vorjahre um ein Drittel gesunken.

Die Produktion an Pottasche blieb unverändert; die Ausfuhr war hier ebenfalls stark gesunken. Produktion und Verbrauch an Aetznatron sind um etwa 50 % gestiegen, und auch die Fabrikation an Calciumcarbid und Sprengstoffen hat etwas zugenommen.

Die Produktion von flüssigem Ammoniak ist von 490 dz im Vorjahre auf 360 dz im Jahre 1926 gesunken, und auch die Salmiakgeistfabrikation befindet sich in rückläufiger Entwicklung. Die Ausfuhr an Salmiakgeist konnte nämlich infolge der in Handelsverträgen eingegangenen Bindungen nur nach dem Balkan erfolgen, so daß sie von 1530 dz auf 430 dz zurückgegangen ist.

Da das ausländische schwefelsaure Ammoniak im Preise zurückgegangen ist, stieg die Einfuhr an diesem Produkte in hohem Maße an. Im Jahre 1924 wurden 30 t schwefelsaures Ammoniak eingeführt, während in 1926 die Einfuhr bereits 900 t betrug.

In der Kohlensäurefabrikation herrscht Ueberproduktion. Es entstehen immer wieder neue Fabriken, so daß trotz erhöhten Verbrauches die Lage dieser Industrie eine sehr ungünstige ist.

Den größten Fortschritt hat im Berichtsjahre die Teerverarbeitungs- und Asphaltindustrie zu verzeichnen, deren Absatz durch die zunehmende Bautätigkeit um etwa 40 % gestiegen ist.

Die Produktion von Feinseifen ist nur unwesentlich gestiegen, doch ist die Qualität der Ware stark verbessert worden, so daß ein Aufstieg dem Verbande hier gesichert scheint. Im Berichtsjahre sind Feinseifen im Werte von 80 000 Goldkronen (93 000 Pengö) eingeführt und für 50 000 Goldkronen (58 000 Pengö) ausgeführt worden.

Die Einfuhr an französischen kosmetischen Artikeln, Parfümerien und Riechstoffen ist in solchem Maße gestiegen, daß eine Einschränkung der Inlandsproduktion nötig geworden ist. Andererseits ist die Fabrikation an ätherischen Oelen durch die Einfuhr aus der Tschechoslowakei stark beeinträchtigt worden.

Der Inlandsverbrauch an pharmazeutischen Präparaten hat infolge der allgemeinen Verarmung stark nachgelassen. Die Ausfuhr hat sich jedoch gegenüber dem Vorjahre verdoppelt.

Eine 20prozentige Steigerung ist im Verbrauch von Farben, Lacken und Firnis eingetreten, so daß die Betriebe ihre Anlagen bis zu 60 % ausnutzen konnten. Eine Ermäßigung des Ausfuhrtarifes würde die Ausfuhr hier sehr fördern, da Nachfrage für ungarische Produkte besteht.

Die Produktion an Zinkweiß konnte ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden. Der Bedarf an Mennige wurde in der Hauptsache durch Einfuhr aus Oesterreich gedeckt. Während im Jahre 1925 Tinte und Schreibmaschinenfarbbänder nach dem Balkan ausgeführt werden konnten, war im Berichtsjahre eine Ausfuhr nicht mehr erzielbar.

In der Zündholzindustrie ist die Fabrikation sowie auch der Inlandsverbrauch in langsamem Aufstieg begriffen. Die Anlagen dieser Industrie verfügen jedoch über eine so große Produktionskapazität, daß sie nur zu einem Drittel ausgenutzt werden konnten, obwohl auch die Herstellung von Wachszündhölzern aufgenommen wurde.

Die erst im Berichtsjahre begonnene Filmfabrikation hat noch keine Erfolge zu verzeichnen, und auch die Erzeugung von photographischen Papieren hat sich nicht entwickeln können.

Die Produkte der ungarischen Pflanzenölindustrie, insbesondere der Leinölfabrikation, sind mit den ausländischen Produkten nicht konkurrenzfähig, was darauf zurückzuführen sein soll, daß der Gütertarif für Leinsamen zu hoch ist. 70 % des Inlandsbedarfs wurden als fertiges Leinöl und nur 30 % als Saat eingeführt.

Die Handelsbilanz Ungarns gestaltete sich im Jahre 1926 wesentlich ungünstiger als im Vorjahre. Die Ursache soll darin zu suchen sein, daß staatliche Investierungen und die Steigerung des Inlandverbrauches eine starke Zunahme der Einfuhr nach sich zogen, während die Ausfuhr weiter abgenommen hat. Die Einfuhr an Produkten der chemischen Industrie betrug im Berichtsjahre 11% der Gesamteinfuhr Ungarns, die Ausfuhr jedoch nur 4%. — Im ersten Drittel des Jahres 1927 hat sich die Zunahme der Einfuhr noch gesteigert, indem in dieser kurzen Zeitspanne die Einfuhr an chemischen Artikeln um 114 Millionen Goldkronen (132 Millionen Pengö) gestiegen ist, während die Gesamtsteigerung im Jahre 1926 nur 71 Mill. Goldkronen (82 Mill. Pengö) ausmachte.

In einer Reihe von Rohmaterialien ist Ungarn völlig auf das Ausland angewiesen. So ist bereits vor dem Kriege der Bedarf an rohen Farberden, Schwefel, Rohphosphaten und Leinölsamen durch Einfuhr gedeckt worden. Knochen und Leimleder werden jedoch erst seit der erhöhten Ausfuhr an lebendem Vieh eingeführt.

An Chemikalien, Halb- und Fertigprodukten, deren Einfuhr auch vorher schon nötig war, sind im Berichtsjahre insbesondere Bor- und Oxalsäure, Kali- und Natronlauge, Kaliumchlorat, Bittersalz, Celluloid und Chloroform in größeren Mengen eingeführt worden. Obwohl der Fabrikation von Bleiperoxyd, Chloroform und Farben (mit Ausnahme von Ocker) nach Ansicht des Verbandes im Inlande nichts im Wege steht, betrug die Einfuhr allein an diesen Waren 2 Mill. Goldkronen (2,3 Mill. Pengö).

Die Gebietsveränderung Ungarns brachte es mit sich, daß der Bedarf an Salpeter-, Essig- und Ameisensäure, an Aetznatron, Soda, Calciumcarbid und Sprengstoffen in vollem Umfange durch Einfuhr gedeckt werden mußte. Hier besteht auch weiterhin keine Möglichkeit, sich vom Auslande unabhängig zu machen, es ist im Gegenteil eine weitere Erhöhung der Einfuhr dieser Waren zu erwarten.

Sehr überflüssig erscheint dem Verband die Einfuhr von Salz- und Schwefelsäure, Salmiakgeist, Firnis, Lacken, Zündhölzern und Leim, da diese Produkte im Inlande in ausreichenden Mengen hergestellt werden. Dasselbe gilt für Kupfervitriol und Superphosphat. Auch die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten, Feinseifen und kosmetischen Artikeln wäre unnötig, wenn die Verbraucher die ausländischen Produkte nicht den inländischen vorziehen würden. Die Einfuhr an Kunstseide, Druckfarben und photographischem Papier könnte nach Ansicht des Verbandes bei rationeller Wirtschaft ebenfalls unterbleiben.

Casein und verflüssigte Gase sind im Gegensatz zu früher im Berichtsjahre kaum eingeführt worden, da hierin keine Nachfrage nach ausländischen Produkten besteht.

Es läßt auf eine gewisse Zunahme der ungarischen Produktionstätigkeit schließen, daß die Einfuhr einiger Rohmaterialien und Halbfabrikate dem Vorjahre gegenüber stark gestiegen ist. So ist an Leimleder, Rohphosphaten, Schwefel und rohen Farberden das Doppelte, an Paraffin, Schellack und Asphaltbitumen das Dreifache der vorjährigen Menge eingeführt worden.

Die Ausfuhr einer Reihe von Waren hat teils stark nachgelassen, teils ist sie vollkommen unterblieben. So konnten Firnis, Lacke, Feinseifen, Zündhölzer, Kunstseide u. a. m. nur in kaum nennenswerten Mengen ausgeführt werden. Eine Ausfuhr an Kristallsoda, Naphthalin, Schwefelkohlenstoff, Mennige und Athyläther ist im Berichtsjahre gar nicht erfolgt. Allein die

Digitized by Google

Schwefelsäure-, Superphosphat- und Farbenindustrie haben Erfolge zu verzeichnen, indem ihre Ausfuhr sich verdoppelt bis verdreifacht hat.

Zahlenmäßig gestaltete sich die Bilanz der Ein- und Ausfuhr an Produkten der chemischen Industrie im Jahre 1926 folgendermaßen: Die Gesamteinfuhr erreichte einen Wert von 89 Mill. Goldkronen. Hiervon entfielen 25 Millionen Goldkronen auf Rohmaterialien und 41 Mill. Goldkronen auf solche Halb- und Fertigprodukte, auf deren Einfuhr Ungarn angewiesen ist. Die restlichen 23 Mill. Goldkronen hätten jedoch nach Ansicht des Verbandes der ungarischen Industrie erhalten bleiben sollen, da sie für solche Waren verausgabt wurden, die auch im Inlande hergestellt werden.

Die Ausfuhr erfolgte im Werte von 31,5 Mill. Goldkronen, wovon 23,5 Mill. Goldkronen auf Fertigwaren entfallen. Die Handelsbilanz war demnach in bezug auf chemische Produkte um 40 Mill. Goldkronen passiv.

Um ein Bild über die Höhe der Zollbelastung einzelner Produkte zu geben, sowie auch um den Vorwurf zu hoher Zollsätze zu entkräften, gibt der Bericht den prozentualen Zollschutz einer Reihe von chemischen Artikeln an, wie er vom Verein der chemischen Industriellen Ungarns errechnet wurde. Die höchsten Zollsätze bestehen für Aethyläther mit 75%, für Calciumcarbid mit 50% und für Feinseifen mit 40%. Ferner wird unter anderem die Zollbelastung von Borax mit 27%, Superphosphat mit 14% und für photographische Papiere mit 12% genannt. Den durchschnittlichen Zollschutz der chemischen Produkte Ungarns gibt der Bericht mit 20,5% an. (2220)

Die organische und chemisch-pharmazeutische Industrie Italiens.

Dem „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." entnehmen wir die folgenden Ausführungen, die wir durch verfügbare statistische Angaben vervollständigt haben.

Die chemische Großindustrie Italiens hat eine Reihe von Produktionsproblemen erfolgreich gelöst, kann aber den Zollschutz für eine Reihe ihrer Produkte immer noch nicht entbehren; hierzu gehören vor allen Dingen Barium-, Calcium-, Aluminium-, Eisen-, Kalium- und Kupfersalze usw. Auch in der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen sind bereits gute Fortschritte erzielt worden, z. B. in der Fabrikation von Glycerophosphaten, Lactaten, Albumin, Naphtholen, Benzolen, Mannit, pflanzlichen Auszügen, opotherapeutischen Produkten usw. Es bleibt dann aber noch eine große Zahl von pharmazeutischen Produkten übrig, deren Herstellung man in Italien bisher nicht für notwendig gehalten hat und die man aus Tradition und Bequemlichkeit aus dem Auslande bezieht.

In bezug auf viele Alkaloide, von denen einige in Italien in großen Mengen verbraucht werden, Glucoside, Silbersalze, Phenolderivate, Rohstoffe für opotherapeutische Präparate — eine Organisation zur Einsammlung dieser Rohstoffe in genügenden Mengen in den wichtigsten italienischen Schlachthäusern ließ sich nicht erreichen — und viele andere synthetische Produkte ist Italien vom Auslande abhängig. Die gesamte italienische Einfuhr von chemisch-pharmazeutischen Produkten beträgt jährlich etwa 120 Millionen Lire; man ist der Ansicht, daß diese Summe bei richtigem Vorgehen der einheimischen Industrie zugute kommen könnte. Durch Abkommen, die zwischen den bedeutendsten hierfür in Frage kommenden Unternehmen zu schließen wären, müßten diese Ziele erreicht werden können.

Große Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Branche bestehen nur etwa sechs in Italien; dazu kommt eine größere Zahl von mittleren und kleineren Betrieben. Es dürfte daher nicht schwer fallen, ein Uebereinkommen zwischen diesen zu erzielen. Erba, Schiaparelli, Lepetit, die Fabbrica Lombarda, Molteni, einige Fabriken organischer Salze und einige der kleineren, auf besondere Produkte spezialisierten Firmen könnten durch gemeinsame Arbeit den Bedarf Italiens an den verschiedenen pharmazeutischen Produkten feststellen und dann nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmen auf die inländischen Fabriken aufzuteilen versuchen.

„Gewiß würden sich", so schreibt das Blatt weiter, „einem derartigen Plane auch Schwierigkeiten, besonders von seiten der ausländischen Konkurrenz, entgegenstellen, die aber auch überwunden werden könnten."

Ueber eine Reihe von Erzeugnissen der organischen Industrie Italiens — mit Ausschluß der synthetischen Riechstoffe, Farbstoffe, Farbstoffzwischenprodukte und Sprengstoffe — liegen folgende Produktionsangaben vor (Mengen in dz):

	Acetaldehyd	Acetanilid	Acetessigester	Aceton
1919	900	70	5	650
1920	12 400	65	2	125
1921	2	36	14	1 830
1922	2	4	4	2 730
1923	120	—	2	3 500
1924	—	—	1,5	3 300
1925	3 500[1])	21	1	2 660[2])

[1]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 20 000 dz.
[2]) „ „ „ „ 6 000 dz.

	Acetylsalicylsäure	Aethyläther	Aethylsulfat	Wismutoxyjodidgallat
1919	65	1 340	—	0,5
1920	120	1 000	300	1,25
1921	78	1 430	—	1,2
1922	40	1 230	—	1
1923	35	1 485	—	7
1924	30	1 760	—	2,25
1925	35	3 600[3])	800	2

[3]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 11 000 dz.

	Ameisensäure	Anilin	Anilinsalz	Anthracen, roh
1919	—	2 450	140	—
1920	50	7 320	240	1 350
1921	47	1 840	—	535
1922	49	4 030	—	450
1923	135	4 800	20	1 180
1924	1 890	9 000	645	4 000
1925	1 980[4])	10 300[5])	740[6])	3 700

[4]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 6 000 dz.
[5]) „ „ „ „ 24 000 dz.
[6]) „ „ „ „ 10 000 dz.

	Arsenobenzole[7])	Atropinsulfat	Benzoesäure	Benzoesaures Natrium
1919	—	—	—	19
1920	—	0,05	—	19
1921	0,16	0,06	—	2,5
1922	0,19	0,06	20	3
1923	1,4	0,05	40	40
1924	1,6	0,05	55	50
1925	2,7[8])	0,01	42[9])	57[10])

[7]) Jacol, Neojacol, Glucojacol u. Novarsenobenzol.
[8]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 5 dz.
[9]) „ „ „ „ 400 dz.
[10]) „ „ „ „ 200 dz.

	Benzol roh[11])	Benzol roh[12])	Benzol gerein.[13])	Benzol gerein.[14])
1919	2 300	6 470	1 370	—
1920	—	3 090	2 270	4 850
1921	132	3 920	20	—
1922	715	5 200	20	—
1923	2 160	10 800	2 450	—
1924	1 840	12 900	4 700	—
1925	1 850	33 450	11 300	—

[11]) von Teerdestillationen.
[12]) von Gasanstalten.
[13]) aus inländischem Rohbenzol.
[14]) aus eingeführtem Rohbenzol.

Digitized by Google

	Benzonaphthol	Salicylsäure-β-naphthylester	Blutalbumin	Brechweinstein
1919	63	4	—	385
1920	20	3	100	400
1921	2,3	—	130	380
1922	2	—	130	365
1923	2	—,	140	465
1924	—	—	145	570
1925	—	—	160	1 170[15])

[15]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 5 500 dz.

	Bromoform	Bromstyrol	Buttersäure	Camphersäure
1919	2	—	—	—
1920	0,5	—	25	0,2
1921	1	5	24	0,3
1922	1	10	26	0,3
1923	—	—	20	0,3
1924	0,5	2	25	0,3
1925	0,5	—	25	0,2

	Chininarsenat[16])	Chininbichlorhydrat[16])	Chininbisulfat[16])	Chininchlorhydrat[16])
1919	—	—	—	—
1920	0,5	43	207	10,4
1921	0,5	52	198	41
1922	2	46	190	22
1923	0,3	49	236	27
1924	0,3	9	226	52
1925	0,3	39	264	35

	Chininferrocitrat	Chininkakodylat[16])	Chininsalicylat[16])	Chinintannat[16])
1919	—	—	—	—
1920	6	0,2	0,7	6,2
1921	1	0,2	—	13,8
1922	1,2	0,2	—	7,2
1923	0,5	0,2	1,1	10
1924	0,5	0,2	4,9	8
1925	—	0,2	0,8	13

[16]) aus eingeführtem rohen Chininsulfat.

	Chininsalze[17])	Chloralhydrat	Chloroform	Citronensaur. Ammonium
1919	305	6	35	—
1920	9	10	40	—
1921	18	9	35	—
1922	19	12	40	—
1923	15,2	7	40	5
1924	7,3	5	15	5
1925	8,3	5[18])	95[19])	8

[17]) Bichlorhydrat, Bisulfat, Bromhydrat, Kakodylat, Chlorhydrat, Phenolat, Salicylat, Tannat und Valerianat; aus eingeführtem rohen Chininsulfat; s. a. die vorhergehenden Positionen.
[18]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 50 dz.
[19]) „ „ „ „ 700 dz.

	Citronensaur. Ferroammonium	Citronensaur. Ferronatrium	Citronensaur. Kalium	Citronensaur. Natrium
1919	440	—	6	10
1920	527	—	8	15
1921	235	10	9	15
1922	223	10,5	10	16
1923	225	15	5	32
1924	337	20	4	29
1925	370	15,4	4	77

	Coffein und Salze	Wismutsubgallat	Dimethylaminodimethylphenylpyrazolon	Dimethylphenylpyrazolon
1919	—	24	—	—
1920	17	19	4	3
1921	19	8	4,5	5
1922	19,5	8,5	5	5,5
1923	13	14,5	—	—
1924	15	6,5	—	—
1925	17,1	7,8[20])	2	—

[20]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 50 dz.

	Eisessig	Essigsäureanhydrid	Essigsaur. Aluminium	Essigsaur. Chrom
1919	—	155	110	—
1920	—	190	137	40
1921	—	156	160	16
1922	—	120	318	14
1923	8	55	334	—
1924	5	35	555	—
1925	25	160	190[21])	—

[21]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 2 000 dz.

	Essigsaur. Magnesium	Essigsaur. Blei, basisch	Essigsaur. Blei, neutral	Essigsaur. Kalium
1919	—	20	400	—
1920	5	13	300	3
1921	6	11	524	—
1922	7	13	620	—
1923	5	29	435	3
1924	4	26	1 315	3
1925	5	22	1 240[22])	2

[22]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 5 200 dz.

	Essigsaur. Natrium	Essigsaur. Zink	Formaldehyd	Gallus- u. Pyrogallussäure[25])
1919	700	—	—	95
1920	690	—	85	90
1921	520	—	—	135
1922	1267	—	—	60
1923	1080	1	—	148
1924	1030	1,5	785	148
1925	1470[23])	2	4700[24])	60[26])

[23]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 5 000 dz.
[24]) „ „ „ „ 14 200 dz.
[25]) Ueberwiegend Gallussäure.
[26]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 230 dz.

	Gerbsäure synth.	Gerbsaur. Wismut	Glycerophosphorsaures Calcium	Glycerophosphorsaures Eisen
1919	—	2	—	15
1920	—	1,5	7	59
1921	2000	—	22	16
1922	4000	—	62	30
1923	3000	—	18	11
1924	3500	—	23	13
1925	1400[27])	—	37,5	13,2

[27]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 12 000 dz.

	Glycerophosphorsaur. Kalium 50%	Glycerophosphorsaur. Natrium[28])	Guajacol	Guajacolacetat[30])
1919	—	—	5	—
1920	0,4	50	3	1
1921	—	51	4	2
1922	—	117	5	2,5
1923	1,6	225	—	1
1924	—	295	—	1
1925	3	440[29])	—	—

[28]) Kristallisiertes und flüssiges (50%).
[29]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 680 dz.
[30]) Eucol und Jodoeucol.

	Guajacolcarbonat	Hexamethylentetraminverbindung der Anhydromethylencitronensäure	Hexamethylentetramin	Holzkohle, medizinische
1919	4	58	30	—
1920	2	46	27	220
1921	2,5	14	47	200
1922	3	15,5	22	220
1923	—	31	44	120
1924	—	37	69	120
1925	—	46[31])	138[32])	135

[31]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 65 dz.
[32]) „ „ „ „ 370 dz.

	Hydrochinon	Insulin	Jodoform	Jodthymol
1919	30	—	10	—
1920	100	—	13	—
1921	25	—	9	1
1922	20	—	8	1
1923	25	—	3	1
1924	26	7	3,5	0,5
1925	16	10,5[33])	4[34])	—

[33]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 18,5 dz.
[34]) „ „ „ „ 25 dz.

	Kakodylsäure	Kakodylsaur. Eisen	Kakodylsaur. Natrium	Kaliumsulfoguajacolat
1919	—	—	—	3
1920	1,5	5,5	1	4
1921	6	0,6	1,5	4
1922	3	0,5	2	4,5
1923	5	0,3	2,5	4
1924	2	0,3	2,5	4
1925	3[35])	0,3	2,5	4[36])

[35]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 5 dz.
[36]) „ „ „ „ 25 dz.

Digitized by Google

	Lactophosphor-saur. Calcium	Lactophosphorsaur. Calciumeisen	Lactose	Lecithin
1919	—	—	250	—[38])
1920	1	1	830	9
1921	1	1	500	14,8
1922	3	1	2050	14,7
1923	2	5,5	2750	15
1924	—	5	2450	32
1925	0,7	0,8	1800[37])	40

[37]) Gesamtproduktion im Jahre 1925: 9 500 dz.
[38]) Produktion des Jahres 1919 unbekannt.

	Mannit	Methylarsinsaur. Eisen	Methylarsinsaur. Kalium	Methylarsinsaures Natrium
1919	420	—	—	—
1920	245	3,3	0,3	1,5
1921	525	0,5	0,5	2,5
1922	636	0,4	0,5	7
1923	660	0,2	0,2	8
1924	665	0,2	0,2	9
1925	790[39])	0,3	0,2	9

[39]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 1 600 dz.

	Methyljodid	Methylsulfat	Milchsäure[40])	Milchsäure[41])
1919	1	3	1490	—
1920	1	4	1520	6
1921	1	3	830	3
1922	1	4	1435	3
1923	1	2	2200	13
1924	1	1	3140	10
1925	1	1	3170[42])	14[43])

[40]) Technische, 30—50%
[41]) 75%, für pharmazeutische Zwecke.
[42]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 9 500 dz.
[43]) „ „ „ „ 85 dz.

	Milchsaures Antimonkalium	Milchsaures Calcium, roh	Milchsaures Calcium, rein	Milchsaures Calciumeisen[44])
1919	30	240	—	—
1920	—	220	31	—
1921	—	40	27	5
1922	—	80	30	3
1923	—	30	14	—
1924	—	—	50	—
1925	—	88[45])	28,5[46])	—

[44]) Lösliches.
[45]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 2 000 dz.
[46]) „ „ „ „ 1 050 dz.

	Milchsaures Eisen (Ferro)	Milchsaures Magnesium	Milchsaures Mangan	Milchsaures Strontium
1919	70	—	—	—
1920	76	1	1,5	1
1921	45	2	1,5	1
1922	40	1	1	0,5
1923	30	1	1	0,7
1924	25	0,5	0,5	0,5
1925	42[47])	1	1	0,5

[47]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925 1 000 dz.

	Monobrom-campher	Morphin u. Salze	Morphin-chlorhydrat	Nerolin[48])
1919	—	—	—	7
1920	1,5	—	0,7	38
1921	2	—	0,8	5
1922	1,5	0,3	0,7	6
1923	0,5	0,05	0,7	—
1924	0,5	0,05	0,7	12
1925	0,5	0,08	0,6	—

[48]) Betanaphtholmethyl- und -äthyläther.

	Nevraltein[49])	Oxalsaures Ammonium	Oxalsaures Eisen	Oxalsaures Strontium
1919	24	5	10	8
1920	10	10	7	—
1921	11	—	5	3
1922	9	—	4	5
1923	8	2	3,5	2
1924	11	2	3,3	2
1925	12[50])	2	6	1

[49]) Natriumsalz der Aethoxyphenylaminomethansulfosäure.
[50]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 50 dz.

	Pankreatin	Phenacetin	Phenol, roh[52])	Phenol, rein
1919	—	15	1500	400[53])
1920	5,5	25	400	650[53])
1921	2,7	6	110	—
1922	2,5	5,5	184	—
1923	4	—	700	140[54])
1924	4,7	—	1230	145[54])
1925	2,7[51])	—	1620	150[54])

[51]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 12 dz.
[52]) Von Teerdistillationen.
[53]) Synthetisches.
[54]) Aus Teer destilliert.

	Phenylchinolin-carbonsäure	Phenyl-hydrazin	Phosgen	Picrinsäure
1919	9	6	—	—
1920	7	6	—	—
1921	4,2	6	—	—
1922	5,3	5	—	—
1923	5	—	—	—
1924	10,5	—	—	—
1925	12,5[55])	—	1880[56])	375[57])

[55]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 20 dz.
[56]) „ „ „ „ 5 400 dz
[57]) „ „ „ „ 5 000 dz.

	Quecksilberoxycyanid	Rhodinol	Benzoesäure-sulfinid	Salicylsäure
1919	—	—	613	260
1920	—	1,8	380	500
1921	—	3,2	188	279
1922	—	4,3	—	70
1923	1,8	1	—	620
1924	3	0,3	—	670
1925	3	—	—	860[58])

[58]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 1 600 dz.

	Salicylsäure-phenylester	Salicylsaures Natrium	Salicylsaures Quecksilber	Salicylsaures Wismut
1919	12	18	21	12
1920	6	—	2	10
1921	7	—	1,5	1,5
1922	11	—	1	2
1923	28	3,2	—	12
1924	27	1,2	—	2
1925	30	0,5	0,5	2

	Schwefelkohlenstoff (100 dz)	Spartein	Sparteinsulfat	Stearinsaures Magnesium
1919	102	—	—	—
1920	301	1,5	0,2	—
1921	251	1	0,2	15
1922	441	0,4	0,2	20
1923	553	0,1	0,2	14
1924	683	—	0,2	17
1925	965[59])	—	0,2	33[60])

[59]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 123 000 dz.
[60]) „ „ „ „ 250 dz.

	Stearinsaures Natrium	Stearinsaures Zink	Sulfanilsäure	Acetyltannin
1919	—	—	—	10
1920	—	—	400	2
1921	2,5	21	—	2
1922	4	26	—	1,5
1923	—	82	100	2
1924	5	78	360	2
1925	8	93[61])	900[62])	12,2

[61]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 400 dz.
[62]) „ „ „ „ 1 350 dz.

	Thiocyansaures Quecksilber	Thyreoidin	Toluol-sulfamid[64])	Toluol-sulfochlorid[65])
1919	—	—	725	1600
1920	1	5	740	1200
1921	1	4,5	675	1100
1922	1	5	—	—
1923	0,5	5	—	—
1924	0,5	4,5	—	—
1925	1[63])	5	—	—

[63]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 10 dz.
[64]) Ortho und Para, überwiegend Ortho.
[65]) Ortho, roh.

Digitized by Google

	Toluolsulfochlorid[66])	Urethan	Valeraldehyd	Valeriansäure
1919	—	—	—	—
1920	500	2	1	13
1921	450	3	1	11
1922	—	3	1	12
1923	—	4	—	8
1924	—	5	—	9
1925	—	5[67])	—	9

[66]) Para, roh.
[67]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 10 dz.

	Weinsaures Borkalium	Weinsaures Eisen-ammonium	Weinsaures Eisenkalium	Weinsaures Kalium, neutr.
1919	25	—	410	20
1920	80	10	175	30
1921	80	—	130	55
1922	85	—	135	65
1923	58	—	56	26
1924	50	—	96	25
1925	64[68])	—	103	135

[68]) Gesamtleistungsfähigkeit im Jahre 1925: 260 dz.

	Weinsaures Kalium-natrium	Wismuttri-bromphenolat	Wismuttri-jodphenolat	Zinkthio-phenolat
1919	30	12	—	26
1920	110	13	1	18
1921	90	3	0,5	14
1922	50	3,5	0,5	22,5
1923	140	17,5	0,5	10
1924	345	7	1	10
1925	343	2,5	2	10

(1478)

Die Gasrußindustrie der Vereinigten Staaten.

Gasruß, der ungefähr 10% des Gewichts der Automobilreifen ausmacht, wird von etwa 60 Betrieben in 8 Staaten hergestellt, und zwar in einer Quantität, die in den letzten Jahren im Durchschnitt 180 Millionen lbs. betrug. Als Ausgangsmaterial dienen Naturgase, die mit unzureichenden Mengen Luft verbrannt werden. Obwohl er bereits seit nahezu 50 Jahren Anwendung findet, würde er noch jetzt der Allgemeinheit — mit Ausnahme der Tinten- und Schwärzenfabrikanten — verhältnismäßig unbekannt geblieben sein, wenn nicht im Jahre 1915 seine Verwendungsmöglichkeit als Zusatz zum Kautschuk entdeckt worden wäre. Die Gasrußindustrie verdankt ihren Ursprung der Druckerpresse, ihr Aufblühen und ihre gegenwärtige Stellung im Handel der Gummiindustrie, die ihrerseits vom Automobil abhängig ist. Außer als Füllmaterial für Kautschuk und als Pigment für Tinten und Farben wird der Gasruß noch zu vielen anderen Produkten, wie z. B. Ofenschwärze, Bleistiften, Zement, Papier u. a. m., gebraucht. In der Gummiindustrie, die etwa zwei Drittel der Gesamtproduktion aufnimmt, soll der feinstverteilte Gasruß die Oxydation bedeutend vermindern und die Dehnbarkeit erhöhen; dabei ist er jedoch nicht unbedingt notwendig und ist in Zeiten von Preiserhöhungen oft durch Zinkoxyd oder Graphit ersetzt worden. Der moderne Automobilreifen von tief schwarzer Farbe und großer Widerstandsfähigkeit ist ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem Reifen von vor 20 Jahren; obwohl diese Qualitätsverbesserung in der Hauptsache den besseren Herstellungsmethoden zuzuschreiben ist, kann man den Fortschritt zum Teil auch auf das Konto des Gasrußes setzen.

Vor 1923 waren die Lagervorräte in den Betrieben klein und von verhältnismäßig geringer Bedeutung, denn seit 1915 überwog die Nachfrage von seiten der Gummiindustrie die Produktionskapazität. Mit der großen Produktionssteigerung in den Jahren 1923 und 1924 wuchsen die Läger rasch an und zeigten 1925 wenig Veränderung, als die Produktion nachließ. Im Jahre 1926 haben die Lagerbestände infolge erhöhter Produktion und verringerten Absatzes weiter zugenommen.

Die Produktion wird gewöhnlich durch Makler abgesetzt, doch werden auch große Quantitäten direkt an einheimische oder ausländische Konsumenten weitergegeben.

Da der Verbrauch von Gasruß für Tinten und Farben begrenzt ist, ist es für den Fabrikanten zweckmäßig, solche Faktoren, wie Automobilabsatz, Reifenfabrikation, Handel mit Rohkautschuk, synthetischem Kautschuk und dergl., genau zu verfolgen.

Die Gasrußindustrie wird, solange sie von natürlichen Gasen abhängig bleibt, vermutlich immer einen nomadisierenden Charakter tragen. Wichtig für die Zukunft sind folgende drei Punkte: Das Vorhandensein von großen Mengen unverwendeten Gases in Texas und im Felsengebirge, die Möglichkeit, gewisse Ausbeuten ohne Verminderung der Qualität zu erhalten und die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten des Gasrußes.

Im Jahre 1926 betrug die amerikanische Produktion von Gasruß aus Naturgas, wie das Bureau of Mines bekanntgibt, 180,58 Millionen lbs. im Werte (ab Werk) von 9,94 Millionen $.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Produktion zwar um 2% gestiegen, hat aber die Rekordziffer des Jahres 1924 von 186,87 Millionen lbs. noch nicht wieder erreicht. Die Lagerbestände der Fabriken betrugen am 31. Dezember 1926 108,38 Millionen lbs., d. h. 12,35 Millionen lbs. oder 13% mehr als vor einem Jahre.

Aus Produktion und Lagerbeständen berechnet, ergibt sich der Absatz im Jahre 1926 zu insgesamt 167,50 Millionen lbs. gegenüber 175,63 Millionen lbs. im Jahre 1925; es ist demnach ein Rückgang im Absatz um 8,13 Millionen lbs. oder 5% Prozent eingetreten. Zum ersten Male, seit Statistiken über die Gasrußindustrie geführt werden, ist ein Rückgang im Absatz zu verzeichnen.

Der Verbrauch von Gasruß verteilte sich im Jahre 1925 auf folgende Verwendungszwecke (bzw. Ausfuhr):

Verwendungszweck:	1000 lbs.
Kautschukindustrie	86 329
Ausfuhr	43 183
Tinten und Druckerschwärze	22 389
Anstrichfarben	11 757
Verschiedenes	11 973
Insgesamt:	175 631

Für das Jahr 1926 sind die entsprechenden Daten (mit Ausnahme der Ausfuhrziffer) noch nicht verfügbar. Allem Anschein nach hat sich jedoch der Gasrußverbrauch zur Herstellung von Tinten, Druckerschwärze, Anstrichfarben und verschiedenen Erzeugnissen nicht geändert. Die Abnahme des gesamten Absatzes entfällt hauptsächlich auf die Kautschukindustrie und die Ausfuhr.

Die Entwicklung der Produktion, der Lagerbestände und des Absatzes in der Nachkriegszeit ist in folgender Tabelle wiedergegeben:

Jahr:	Produktion:	Lagerbestände am Ende des Jahres:	Absatz:
	1000 lbs.	1000 lbs.	1000 lbs.
1919	52 057	2 000	52 057
1920	51 322	2 000	51 322
1921	59 766	2 000	59 766
1922	67 795	2 435	67 360
1923	138 263	38 321	102 211
1924	186 872	95 671	128 861
1925	177 417	96 023	175 631
1926	180 576	108 378	167 504

Technische Fortschritte und die Zusammenarbeit der Produzenten ermöglichten es ihnen, im Jahre 1926 die Rußausbeute aus Naturgas zu erhöhen. Im Jahre 1926 wurden schätzungsweise 130 321 Millionen Kubikfuß Naturgas zur Herstellung von Gasruß verwandt; die durchschnittliche Ausbeute beträgt somit 1,4 lb. aus 1000 Kubikfuß Gas. Diese Ausbeute liegt um 0,1 lb. über der Durchschnittsausbeute des Vor-

Digitized by Google

jahres und ist die höchste je erreichte. Ein neues Verfahren, das sogenannte „Barbour"-Verfahren, ist im vergangenen Jahre ausprobiert worden und soll sich als äußerst überlegen erwiesen haben, da es die Ausbeute außerordentlich steigert.

Das wichtigste Produktionsgebiet in den Vereinigten Staaten ist Louisiana, das im Jahre 1926 130 Millionen lbs. (= 72 % der gesamten amerikanischen Gasrußproduktion) hervorbrachte. West-Virginia produzierte 3,8 Millionen lbs. Dieser Staat, der früher in der amerikanischen Gasrußindustrie führend war, produziert heute nur 15% seiner Produktion von vor sechs Jahren und nur 2% der gesamten amerikanischen Gasrußproduktion. Die größte Zunahme der Produktion weist im Jahre 1926 Texas auf, das im Jahre 1925 26,22 und im Jahre 1926 36,33 Millionen lbs. Gasruß erzeugte; die Zunahme beträgt somit 39%. Im Jahre 1926 haben drei Anlagen in Texas den Betrieb neu aufgenommen.

Die Ausfuhr von Gasruß aus den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926, wie schon erwähnt, 39,21 Millionen lbs. gegenüber 43,18 Millionen lbs. im Jahre 1925. Der Durchschnittswert betrug im Jahre 1926 9,2 c. per lb. im Vergleich zu 8,2 c. im Vorjahre. Das bedeutendste Bestimmungsland war im Jahre 1926 Großbritannien; es folgen danach, ihrer Bedeutung nach geordnet, Frankreich, Canada und Deutschland. Von diesen vier Ländern zeigt Frankreich die größte Zunahme der Ausfuhr gegenüber dem Jahre 1925.

Die Ausfuhr von Gasruß hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr:	1000 lbs.	Wert in 1000 $	Durchschnittswert per lb. in c.
1922	15 000	1 750	11,7
1923	27 000	4 400	16,3
1924	32 500	3 200	9,8
1925	43 183	3 556	8,2
1926	39 210	3 622	9,2

(2153)

Aus der chemischen Industrie Britisch-Indiens.

Einer Reihe in der ausländischen Fachpresse erschienener Berichte entnehmen wir folgende Angaben über einige Zweige der chemischen Industrie Britisch-Indiens:

Schellack. Der Schellackpreis ist im Mai um ein Drittel gestiegen, und man rechnet in Indien mit weiteren Preissteigerungen. Die Ernte von Bysacki, die jetzt auf den Markt gelangt ist, soll die kleinste der letzten Jahre sein. Die Ursache der Schellackknappheit in Indien ist die große Hitze, die während des vergangenen Jahres herrschte und in den Kulturen großen Schaden anrichtete.

Die gegenwärtige Ernte soll etwa 13,2 Millionen lbs. betragen. Die Ausfuhr von Schellack nach den Vereinigten Staaten, die über die Hälfte der Gesamtausfuhr aufnehmen, ist vom Jahre 1925 bis zum Jahre 1926 um etwa ein Drittel zurückgegangen. Die Vereinigten Staaten sind der größte Schellackverbraucher auf der Erde und sind in dieser Beziehung gänzlich von Indien abhängig. Die wichtigsten Produktionszentren sind Birma, Siam und Indochina.

Die Verwendung des Schellacks in den Vereinigten Staaten erstreckt sich auf verschiedene Zwecke, so für die Herstellung von Grammophonplatten, Isoliermitteln, Lacken und für elektrische Zwecke, sowie für die Herstellung von Knöpfen, Wachstuch, Linoleum, Schuhputzmitteln, Siegellack u. a. m.

In Mysore sind Versuche zur Herstellung von Polituren im Gange, die schon von guten Erfolgen begleitet sein sollen. Die Versuche zur Fabrikation von Siegellack und Schuhputzmitteln machen gute Fortschritte.

Kolophonium. Nach dem Bericht der Forstverwaltung der Vereinigten Provinzen wurden im Jahre 1925/26 47 612 Maunds (1 Maund in Bombay = 12,7 kg, in Madzas 11,34 kg) Kolophonium an die Indian Turpentine and Rosin Co., Ltd., geliefert. Für das Jahr 1926/27 ist eine Lieferung von 60 000 Maunds vorgesehen; nach dem Rückgang vor einigen Jahren ist demnach wieder eine weitere Ausdehnung dieser Industrie beabsichtigt. Im Jahre 1924/25 betrug die Lieferung an die Indian Turpentine and Rosin Co. 97 775 Maunds.

Leinsaat. Die Ernte 1926/27 wird auf 16.30 Millionen Bushel geschätzt im Vergleich zu 16.04 Millionen Bushel im Jahre 1925/26. In der Vorkriegszeit betrug die Ernte (Jahresdurchschnitt von 1909—1913) 20,58 Millionen Bushel.

Die bebaute Fläche wird in dieser Saison auf 3,35 Millionen acres geschätzt gegenüber 3,57 Millionen acres in der Saison 1925/26, während in den Jahren 1909—1913 im Durchschnitt 3,825 Millionen acres bestellt wurden.

Die Weltproduktion von Leinsaat wird für die Saison 1926/27 auf 149 Millionen Bushel geschätzt, für die vorhergehende Saison lauteten die Schätzungen auf 158,2 Millionen Bushel.

Die Gesamtproduktion der Länder, die dem Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom Angaben zur Verfügung gestellt haben, betrug in der Saison 1926/27 147,97 Millionen Bushel; dieselben Länder produzierten in der vorigen Saison 157,19 Millionen Bushel Leinsaat; der Rückgang beträgt 5,9%. Während der Zeiträume 1909—1913 und 1921—1925 lieferten diese Länder etwa 99% der geschätzten Weltproduktion von Leinsaat.

Arzneipflanzen. Obgleich Indien über eine sehr große Anzahl von Arzneipflanzen verfügt, werden Versuche zum systematischen Anbau — mit einigen Ausnahmen — erst seit neuerer Zeit unternommen. Einige, die für medizinische sowie auch andere Zwecke verwandt werden, werden schon seit langem angebaut, zu diesen gehören besonders narkotisch wirksame Pflanzen, wie Schlafmohn und indischer Hanf.

Der Anbau von Schlafmohn geht ständig weiter zurück; die gegenwärtig bebaute Fläche beträgt nur noch etwa 110 000 acres. Vor dem Kriege wurde das indische Opium kaum für medizinische Zwecke verwandt; von der Mitte des Krieges an wurde es jedoch von englischen Produzenten zur Verarbeitung auf Opiumalkaloide gebraucht. Die seitdem unternommenen Untersuchungen bezüglich des Anbaus von Schlafmohn haben ergeben, daß der im Vergleich zum türkischen Opium niedrigere Morphingehalt des indischen Opiums weniger auf die klimatischen Unterschiede als vielmehr auf die Anbaubedingungen zurückzuführen ist. Diesbezügliche Anbauversuche haben bereits bei wissenschaftlichen Versuchen Opium mit einem Morphingehalt von 20%, der sicher nicht unter dem Morphingehalt des türkischen Opiums liegt, ergeben.

Die mit indischem Hanf bebaute Fläche hat 3000 acres nie überstiegen. Der Anbau erfolgt nur in drei Gegenden, von denen sich die bedeutendste bei Naogaon in Bengalen befindet. Die Vereinigten Staaten bauen auch in Virginia etwas indischen Hanf an: der indische Export wird hierdurch jedoch nicht wesentlich beeinflußt.

Zu den wichtigen indischen Arzneipflanzen gehört auch der Cinchonabaum. Im Jahre 1922/23 waren hiermit 7115 acres kultiviert. Die Pflanzungen in Bengalen umfaßten 3000 acres, der Rest entfiel auf Madras. In Birma wurde auch Cinchona angebaut, und die Pflanzung in Mergui wird wahrscheinlich hochwertige Rinde liefern. In Bengalen wird hauptsächlich Cinchona Calisaya, var. Ledgeriana angepflanzt, während in Nilgiris Cinchona officinalis vorherrschend ist.

Gegenwärtig liefert nur ein kleiner Teil der ganzen Kultur Rinde; die Ausbeute per acre beträgt etwa 2700 lbs. Der Chiningehalt der Rinde schwankt zwischen

Digitized by Google

4,3 und 5,19% und liegt damit ziemlich weit unter dem Gehalt der Javarinde, der sich zwischen 6,34 und 7,54% bewegt.

Der Anbau von Cassia angustifolia im Tinnevelly-Bezirk liefert große Mengen Sennesblätter. Die bebaute Fläche unterliegt jedoch großen Schwankungen. Unter günstigen Bedingungen können 14000 lbs. Blätter per acre gewonnen werden. Der größte Teil der Ernte wird über den Hafen Tuticorin nach dem Auslande ausgeführt.

Als durch den Krieg die Lieferungen verschiedener Arzneimittel aus dem Auslande abgeschnitten waren, wandten sich die interessierten Kreise den großen Beständen von Arzneipflanzen in den indischen Wäldern, besonders den höher gelegenen, zu. Eine Zeitlang wurden daraufhin große Mengen Belladonna, Hyoscyamus, Podophyllum, Baldrian, Colchicum usw. in Nordwestindien gewonnen, so daß bald Knappheit eintrat und man erkannte, daß eine regelmäßige Gewinnung dieser Drogen ohne systematischen Anbau nicht möglich wäre. Dies führte zu der Errichtung einer weniger Kulturen, die diese Drogen während des Krieges und noch kurze Zeit danach lieferten.

Von den angebauten Pflanzen war Belladonna die wichtigste; der Anbau erfolgte bei Ootacamund in Südindien, bei Jeolicote in den Vereinigten Provinzen und bei Darjeeling in Bengalen. Hyoscyamus wurde früher im botanischen Garten von Saharanpur kultiviert und hat sich von hier aus in den Nachbargegenden verbreitet. Bilsenkraut wird jetzt in einigen Teilen der Vereinigten Provinzen angebaut. Der Anbau von Digitalis erfolgt jetzt in Kaschmir, Bengalen und Nilgiris; während die an den beiden zuerst genannten Stellen gewonnene Droge der besten eingeführten Droge gleichwertig ist, ist die Wirksamkeit der in Nilgiris gewonnenen Droge geringer. Der Grund hierfür konnte noch nicht herausgefunden werden. Ipecacuanha, eine der am schwierigsten anzubauenden Arzneipflanzen, wird jetzt nach jahrelangen Versuchen in genügenden Mengen produziert, um die Herstellung von Emetin in den Cinchonafabriken in Indien zu ermöglichen. Die Gewinnung von Jalapawurzeln ist in Nilgiris gut entwickelt. In der Nachbarschaft von Ootacamund sind von einem Pflanzenzüchter gute Erträge aus Versuchskulturen von Besenginster, Löwenzahn, Rhabarber, Lobelia usw. erzielt worden. In Nordostbengalen, Assam und an anderen Stellen ist der Anbau von Chenopodium anthelminticum unternommen worden. Die Oelausbeute aus dem Samen ist noch nicht befriedigend, so daß jetzt neue Varietäten aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden sollen.

Andere Arzneipflanzen, die in Indien in nennenswerten Mengen gewonnen werden, sind noch Kalmus, Aloe vera, Datura Alba und Plantago ovata. Diese Pflanzen sind jedoch von geringerer Bedeutung. Des weiteren wären noch verschiedene Gewürze zu nennen, wie Ajowan, Anis, Coriander, Dill, Ingwer usw., die zum Zweck der Oelgewinnung angebaut werden.

Die allgemeine Depression, unter der der ganze indische Handel zu leiden hat, hat auch die pharmazeutische Industrie betroffen, so daß verschiedene Kulturunternehmen wieder aufgegeben wurden. Bei Rückkehr normaler Bedingungen ist jedoch wieder mit größerer Nachfrage zu rechnen. Für Nux vomica müssen neue Kulturen angelegt werden; im Puri-Bezirk ist bereits der Anfang gemacht worden. Bezüglich des Anbaus verschiedener wichtiger Drogen, wie der römischen Kamille, Enzian, Pfefferminz usw. sind noch keine Versuche unternommen worden.

Die Zukunftsaussichten für den Anbau von Arzneipflanzen sind in Indien sehr günstig, wenn dieser richtig gehandhabt wird. Die bisherigen Versuche erfolgten jedoch ohne Organisation und Berücksichtigung kaufmännischer Momente. Wahrscheinlich wird sich aber das indische Kapital bald dieser Angelegenheit annehmen.

Glycerin. Die im Kerala Soap Institute ausgeführten Versuche führten zur Gewinnung eines 80prozentigen Rohglycerins von befriedigenden Eigenschaften als Nebenprodukt, so daß die Absatzmöglichkeiten genauer untersucht werden sollen. Die Glycerinanlage war schon im ganzen vorigen Jahre in Betrieb; der Wert des verkauften Glycerins betrug 4000 Rs.

Phosphate. In Indien bestehen zahlreiche Phosphatlager. Das bedeutendste befindet sich in Bengalen und wird auf 1,5 Millionen t geschätzt. Der Tricalciumphosphatgehalt liegt zwischen 55 und 60%. Andere Lager liegen im Pandschab in den Bezirken Madras und Bombay.

Der ausgedehnteren Anwendung von Phosphatdüngemitteln in der Landwirtschaft wird großes Interesse entgegengebracht. Die amtlichen Stellen von Bihar und Orissa haben in einem kürzlich herausgegebenen Bericht darauf hingewiesen, daß während der letzten Jahre mit künstlichen Düngemitteln bedeutende Erfolge erzielt worden sind. In einem großen Teile von Bihar herrscht aber ernster Mangel an Phosphatdüngern. Auch von anderen Stellen wird lebhafte Propaganda für künstliche Düngemittel gemacht.

Druckfarben. Die von der Regierung von Madras veranlaßten, im Government Industrial Institute durchgeführten Untersuchungen über die Herstellung von Druckfarben haben bereits ermutigende Ergebnisse geliefert. Die große Einfuhr von Druckfarben rechtfertigt die Begründung einer derartigen Industrie in Indien. Die wichtigsten, zu deren Herstellung in Aussicht genommenen Rohstoffe sind Ruß, Leinöl, Kolophonium, Seife und ein blauer Farbstoff. Alle diese Rohstoffe sind in Indien verfügbar mit Ausnahe des Rußes, der aus Amerika eingeführt wird. Die Versuche erstrecken sich über Zeitungs- und Buchdruckfarben. (2135)

Die Kunstseideindustrie Japans.

Wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, ist der Verbrauch von Kunstseide in Japan, der im Jahre 1918 170000 lbs. betrug, im Jahre 1926 auf etwa 6 Millionen lbs. gestiegen. Die Produktion von Kunstseidegarn hat sich in derselben Zeitspanne in fast dem gleich Maße entwickelt; einer Produktion von nur 100000 lbs. im Jahre 1918 steht eine Produktion von etwa 5 Millionen lbs. im Jahre 1926 gegenüber.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Produktion und des Außenhandels in den letzten neun Jahren:

Jahr:	Produktion: 1000 lbs.	Einfuhr: 1000 lbs.	Insgesamt: 1000 lbs.	Ausfuhr: 1000 lbs.
1918 . . .	100	78	178	7
1919 . . .	140	76	216	30
1920 . . .	200	80	280	15
1921 . . .	150	139	289	5
1922 . . .	250	225	475	6
1923 . . .	800	1022	1822	5
1924 . . .	1500	905	2405	5
1925 . . .	2800	832	3632	7
1926 . . .	5000	3174	8174	—

Die Ausfuhrzahl für das Jahr 1926 ist im Augenblick nicht verfügbar, spielt aber auch, wie aus den Ziffern der Vorjahre ersichtlich ist, keine Rolle. Die wichtigsten Herkunftsländer der eingeführten Kunstseide sind Großbritannien und Italien.

Von der gewaltigen Zunahme des Verbrauchs von Kunstseidegarn in den japanischen Webereien legen auch die Berichte aus zwei Industriezentren Zeugnis ab; in Fukui stieg die Produktion von Kunstseide enthaltenden Mischgeweben von 22551 Yards im Werte von 14580 Yen im Februar 1925 auf 259678 Yards im Werte von 208190 Yen im Dezember 1926; die Gesamtproduktion in elf Monaten war 865824 Yards im Werte von 618547 Yen.

(Fortsetzung auf Seite 838.)

Digitized by Google

Der Außenhandel der Südafrikanischen Union mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1926

Einfuhr: (Fortsetzung)

Nr.	Warengattung	1926 Menge in 1000 lbs.*)	1926 Wert in £	1925 Menge in 1000 lbs.*)	1925 Wert in £
801	Schwefelblumen (Centals)	120 006	26 050	26 117	9 492
	Großbritannien	2 892	1 827	4 286	2 819
	Belgien	111	51	1 782	839
	Deutschland	34	21	2	2
	Italien	116 597	24 026	19 774	5 746
	Tripolis	. . .	. . .	1	1
	Ver. Staat. v. Amerika	372	125	272	85
906	Vervielfältigungsfarben	24	1 662	33	2 285
	Großbritannien	17	1 176	29	2 065
	Australien	0,8	64	0,3	22
	Deutschland	4	247	4	198
	Holland	1	120	. . .	. . .
	Schweden	0,2	22	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	0,5	33	. . .	. . .
907	Druckerschwärze, lithographische Tinte, Tusche	. . .	28 715	. . .	21 800
	Großbritannien	. . .	25 179	. . .	18 317
	Canada	. . .	. . .	. . .	32
	Australien	. . .	. .	. . .	15
	Oesterreich	. . .	10	. . .	. . .
	Dänemark	. . .	5	. . .	. . .
	Frankreich	. . .	22	. . .	3
	Deutschland	. . .	1 410	. . .	1 326
	Holland	. . .	682	. . .	463
	Norwegen	. . .	. . .	. . .	48
	Schweden	. . .	6	. . .	. . .
	Japan	. . .	. . .	. . .	8
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	1 401	. . .	1 588
908	Bronzefarben	. . .	681	. . .	475
	Großbritannien	. . .	629	. . .	212
	Deutschland	. . .	17	. . .	226
	Schweiz	. . .	2	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	33	. . .	37
909	Andere Tinten a. n. g.	. . .	19 734	. . .	18 922
	Großbritannien	. . .	17 047	. . .	16 449
	Canada	. . .	30	. . .	. . .
	Hongkong	. . .	3	. . .	2
	Straits Settlements	. . .	. . .	. . .	9
	Oesterreich	. . .	44	. . .	9
	Tschechoslowakei	. . .	32	. . .	1
	Frankreich	. . .	5	. . .	53
	Deutschland	. . .	371	. . .	553
	Holland	. . .	190	. . .	5
	Schweiz	. . .	. . .	. . .	6
	China	. . .	1	. . .	4
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	2 011	. . .	1 831
945	Schießbaumwolle	2	19	15	128
	Großbritannien	2	19	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	. . .	15	128
946	Dynamit u. and. Sprengstoffe				
	Großbritannien	34	1 182	45	1 882
947	Patronen, gefüllt. und Rahmen (1000 Stück)	13 365	45 654	12 540	45 971
	Großbritannien	5 853	28 584	5 973	30 410
	Canada	6	15	4	10
	Oesterreich	31	109	2	6
	Belgien	354	965	132	501
	Frankreich	54	127	89	249
	Deutschland	2 359	9 304	2 151	9 371
	Holland	0,5	4	. . .	. . .
	Italien	1	4	52	241
	Norwegen	0,2	1	. . .	. . .
	Schweden	1	11	. . .	. . .
	Schweiz	3	22	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	4 702	6 508	4 138	5 183
948	Patronenhülsen (1000 Stück)	45	85	61	149
	Großbritannien	21	48	60	148
	Belgien	12	17	. . .	. . .
	Frankreich	5	2	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	. . .	0,5	1
	Ver. Staat. v. Amerika	7	18	. . .	. . .
949	Zündhütchen (1000 Stck.)	1 839	205	402	90
	Großbritannien	1 809	181	402	90
	Belgien	5	4	. . .	. . .
	Deutschland	25	20	. . .	. . .
950	Knallkörper (1000 Stck.)	113	33 674	155	32 341
	Großbritannien	16	3 241	37	5 730
	Deutschland	97	30 349	118	26 611
	Norwegen	0,7	84	. . .	. . .
951	Elektrische Zünder	0,7	232	113	6 042
	Großbritannien	0,1	105	111	5 923
	Deutschland	0,7	127	2	119
952	Andere Zünder	4 161	235049	3 331	175331
	Großbritannien	3 896	221522	2 866	151041
	Belgien	. . .	. . .	185	10 568
	Deutschland	262	13 341	280	13 722
	Norwegen	2	87	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	0,9	99	. . .	. . .
953	Schießpulver einschl. Patronenpulver	44	4 653	41	4 758
	Großbritannien	33	3 153	28	3 241
	Oesterreich	0,01	1	0,01	1
	Belgien	1	136	0,4	46
	Deutschland	7	818	8	977
	Ver. Staat. v. Amerika	4	506	3	431
954	Schrot- u. Kugelmunition (Centals)	50 496	1 757	667	830
	Großbritannien	46 637	1 567	651	797
	Deutschland	2 234	27	11	10
	Ver. Staat. v. Amerika	1 625	163	5	23
955	Andere Munition a. n. g.	. . .	2 987	. . .	171
	Großbritannien	. . .	2 898	. . .	171
	Deutschland	. . .	4	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	85	. . .	. .
956	Feuerwerk	. . .	17 592	. . .	18 103
	Großbritannien	. . .	4 116	. . .	8 959
	Hongkong	. . .	4 485	. . .	2 703
	Deutschland	. . .	2 223	. . .	2 065
	China	. . .	5 164	. . .	3 135
	Japan	. . .	1 374	. . .	1 163
970	Unbelichtete Filme (1000 Fuß)	530	3 107	227	1 574
	Großbritannien	213	564	198	1 283
	Canada	145	1 728	. . .	. .
	Belgien	14	130	7	21
	Frankreich	30	129	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	. . .	8	27
	Ver. Staat. v. Amerika	128	556	15	243
971	Andere Filme (1000 Fuß)	5 257	131513	5 372	99 101
	Großbritannien	1 978	23 032	1 946	22 382
	Frankreich	154	602	18	124
	Deutschland	16	101	38	416
	Ver. Staat. v. Amerika	3 106	107755	3 363	76 137
985	Photo-Filme	. . .	20 045	. . .	17 913
	Großbritannien	. . .	632	. . .	821
	Tschechoslowakei	. . .	33	. . .	. . .
	Frankreich	. . .	31	. . .	2
	Deutschland	. . .	442	. . .	1 633
	Ver. Staat. v. Amerika	. . .	18 905	. . .	15 457
992d	Gerbextrakte	1 338	13 914	126	1 546
	Großbritannien	506	4 4.8	48	519
	Indien	230	2 489	. . .	. . .
	Italien	7	74	29	341
	Belgien	8	126	2	44
	Deutschland	4	170	0,3	4
	Frankreich	27	270	1	16
	Ver. Staat. v. Amerika	179	2 932	34	516
	Argentinien	370	3 357	11	106
48	Backpulver	643	67 895	829	84 274
	Großbritannien	10	574	27	1 304
	Canada	0,07	10	0,01	1
	Holland	2	266	. . .	. . .
	Ver. Staat. v. Amerika	631	67 045	802	82 954

*) Soweit nicht anders angegeben. 1 Cental = 45,359 kg.

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 836.)

Kunstseide wird heute in Japan von fast allen Branchen der Bekleidungsindustrie verwandt.

Der Hauptanteil der japanischen Produktion von Kunstseide wird zur Zeit von der Teikoku Artificial Silk Company, die über Anlagen in Hiroshima, Yonezawa und Iwakuni verfügt, und der Asahi Silk Weaving Company, deren Anlagen sich in Zeze-Cho befinden, aufgebracht.

Japanische Kunstseiden-Produzenten:

Name:	Produktion:	Assoziiert mit:
Asahi Silk Weaving Co., Ltd.	über 1 000 000 lbs. jährl.	Glanzstoff-Gesellsch.
Teikoku Artificial Silk Co.	22 000 lbs. täglich . .	Suzuki and Co.
Toyo Rayon Co., Ltd. . .	3 t täglich	Mitsui and Co., Ltd.
Dai Nippon Boseki Kabus-kika Kaisha	2,5 t täglich[1])	Japan Cotton Spinning Co., Ltd.
Tokyo Jinzo Kenshi Kaisha	200 000 lbs. jährlich . .	—
Kawagoye Artificial Silk Co.	100 000 lbs. jährlich . .	—
Miyi Artifical Silk Co. .	100 000 lbs. jährlich . .	—

1) Kapazität.

Alle genannten Gesellschaften arbeiten nach dem Viscoseverfahren. Des weiteren schweben noch folgende Pläne: Die Kanegafuchi Cotton Spinning Company beabsichtigt, die Produktion von Acetatseide aufzunehmen, und die Kurashi and Fuji Cotton Spinning Companies erwägen die Herstellung von Viscoseseide.

Mr. R. Boulter, Handelsattaché an der britischen Gesandschaft in Tokio, hat die Schätzung der diesjährigen Produktion von Kunstseide in Japan, die auf 15 Millionen lbs. lautet, als zu optimistisch bezeichnet, wenngleich alle Anzeichen auf eine große Zunahme der Produktion hindeuten. Die Japaner beabsichtigen, wie er erklärt, anscheinend nicht nur, ihren eigenen Bedarf im Inlande herzustellen, sondern auch die Märkte in China, Indien und der Südsee mit japanischer Kunstseide zu beliefern. (2213)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925.

Auf Grund einer Anfrage weisen wir darauf hin, daß das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925/10. Juli 1926, das am 31. Juli d. J. ablaufen sollte, weiter in Geltung bleibt. Art. 1, Abs. 3 des im „Reichsgesetzblatt". Teil I vom 19. Juli 1927 bekanntgegebenen Gesetzes über Zolländerungen vom 15. Juli 1927 bestimmt, daß das Gesetz vom 17. August 1925/10. Juli 1926 mit Ausnahme des § 9 mit Ablauf des 31. Dezember 1929 außer Kraft tritt. (2502)

Zollbehandlung von Reparationslieferungen nach Japan.

Nach einer Mitteilung der Deutschen Botschaft in Tokio wird auf Reparationslieferungen nach Japan der japanische Einfuhrzoll erlassen, soweit es sich um Bestellungen der japanischen Regierung handelt. Ueberträgt die japanische Regierung ihre Forderung an Reparationslieferungen auf Private, so unterliegen die Lieferungen der gewöhnlichen Einfuhrzollbehandlung. (2448)

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Reichsfinanzminister sich durch Erlaß vom 21. Juli 1927 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 26 Monaten) über das Ende der Aufschubfrist hinaus gestundet werden. Auf die in der Liste B der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, in den Listen B 1, 2, 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 und in der Liste D unter Abschnitt II und III des Zusatzabkommens vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich genannten Waren findet die Stundungsverlängerung keine Awendung. (2463)

Ausland.

Großbritannien. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Der am 26. Juli 1926 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 26. Juli 1927 in Kraft getreten. (2480)

Der Einfluß der Farbstoffpreise auf die Nähgarnindustrie. Aus Glasgow wird uns geschrieben:

Der Bericht über die Generalversammlung der Firma J. & P. Coats enthält folgenden Passus:

„Die Nachfrage nach bunten Garnen hat in den letzten Jahren sehr zugenommen. Außerdem finden wir, daß das Publikum eine größere Reichhaltigkeit der Farbentöne verlangt und anspruchsvoller in bezug auf die Lichtbeständigkeit geworden ist. Wir sind seit dem Kriege sehr ins Hintertreffen geraten durch die Politik unserer Regierung und die Einfuhrbeschränkungen für Farbstoffe, da unsere Wettbewerber in anderen Ländern imstande sind, sich zu besseren Bedingungen einzudecken. Es würde sich gegenwärtig für uns besser bezahlt machen, wenn wir unsere ganze Fabrikation von bunten Garnen in unsere ausländischen Fabriken verlegten, für die derartige Beschränkungen nicht bestehen, bisher haben wir aber noch mit diesem Schritte gezögert, weil wir wissen, daß wir dadurch viele unserer hiesigen Angestellten arbeitslos machen würden. Solange die britischen Fabrikanten nicht eine unbeschränkte Auswahl von Farbstoffen haben und zu dem niedrigsten Weltmarktpreise einkaufen können, wie es früher der Fall war, bleiben sie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt." (2447)

Frankreich. **Ermächtigung zu Tarifänderungen zum Zweck des Abschlusses von Handelsverträgen.** Im „J. off." vom 29. Juli 1927 wird das Gesetz veröffentlicht, welches ausnahmsweise und auf die Dauer von drei Monaten die Regierung ermächtigt, an den Zollsätzen der dem Gesetz vom 11. Januar 1892 beigegebenen, durch spätere Gesetze und Erlasse abgeänderten Liste A weitere Aenderungen in dem Maße vorzunehmen, als dies zum Zweck des raschen Abschlusses von Handelsverträgen erforderlich sein sollte.

Die neuen Zollsätze können nur provisorisch und zugleich mit den Verträgen, durch welche sie veranlaßt wurden, in Kraft gesetzt werden. Sie werden zugleich mit den Verträgen den Kammern sofort nach ihrem Wiederzusammentritt oder sofort nach Beginn der neuen Sitzungsperiode zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird diese verweigert, so verlieren die neuen Zollsätze und die Verträge ihre Geltung 28 Tage nach dem Datum der Ablehnung.

Die Ausfuhrverbote und die Ausfuhrzölle auf tierische Produkte und Abfälle und auf pflanzliche Stoffe (mit einigen Ausnahmen) sind vom Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes ab aufgehoben. (2470)

Wertdeklaration bei der Einfuhr. Die Deklarierung einer Ware auf Grund der periodischen Wertfestsetzungen wird von der französischen Zollbehörde als Falschdeklarierung behandelt, „wenn der Wert sich am Tag der Einfuhr in beträchtlichem Betrage erhöht hat"; dagegen ist es, nach einer Antwort des Finanzministers auf eine schriftliche Anfrage eines Abgeordneten nicht strafbar, wenn der Importeur trotz eines höheren Fakturenpreises den Wert der periodischen Festsetzungen deklariert, vorausgesetzt, daß dieser annähernd genau dem am Ort und zur Zeit der Zollabfertigung geltenden entspricht. (2446)

Zollpflichtiger Wert bei der „admission temporaire spéciale". Nach einer Entscheidung der Generalzolldirektion ist es unzulässig, ein und derselben Ware je nach der Art der Verzollung verschiedene Werte beizulegen, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist. Daß bei der „admission temporaire spéciale" nur der Grundzoll zu bezahlen ist, ohne Vermehrungskoeffizienten, kann eine verschiedene Wertfestsetzung nicht begründen. (2450)

Handelsvertrag mit Haiti. Im „J. off." vom 24. Juli 1927 wird der am 29. Juli 1926 unterzeichnete und am 6. Juni 1927 ratifizierte Handelsvertrag zwischen Frankreich und Haiti, sowie das auf die Ursprungszeugnisse bezügliche Zusatzabkommen vom 22. Januar 1927, veröffentlicht. Die Hauptbestimmungen des Vertrags sind:

1. Die in der Liste A genannten haitianischen Waren genießen bei der Einfuhr nach Frankreich die niedrigsten

Digitized by Google

Zollsätze, welche auf die entsprechenden Waren aus irgendeinem anderen Land angewendet werden.

2. Die französischen (und algerischen) Waren genießen bei der Einfuhr nach Haiti allgemein Zollmeistbegünstigung.
3. Außerdem findet bei den in der Liste B genannten französischen Waren während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet von der Ratifikation des Vertrags, eine Zollermäßigung von 33⅓% statt und die haitianischen Zölle für diese Waren werden für die Vertragsdauer gebunden.

Der vorliegende Vertrag tritt nach drei Jahren außer Kraft, wenn nicht die vertragschließenden Parteien sechs Monate vor Ablauf über die Verlängerung übereinkommen.

Liste A:
In Frankreich meistbegünstigte haitianische Waren.

Pos. des franz. Tarifs	Produkt:
140	Farbhölzer
33	Tierisches Wachs, roh, einschl. Wachsrückstände und -abfälle
aus 67	Hörner von Vieh, roh
156	Dividivi
126ter	Orangen- und Citronenschalen, u. ä.
aus 114	Guajakharz
66	Knochen und Hufe von Vieh, roh
51	Fischfett.

Liste B:
Haitianische Zollermäßigung und Zollbindung für französische Waren.

Pos. des haitianischen Tarifs	Produkt:
2126	Zusammengesetzte Arzneimittel ohne Alkohol
2127	„ „ mit „
2128	Pharmazeutische Produkte usw.
2306	Extrakte, Essenzen und Parfüme
2309	Toilettewässer
2315	Pomaden usw. (2438)

Belgien. **Bevorstehende Kontrolle des Düngemittelhandels.** Wie „Le Phosphate et les Engrais Chim." berichtet, hat der belgische Landwirtschaftsminister darauf hingewiesen, daß auf dem belgischen Markte verschiedentlich verfälschte Düngemittel aufgetaucht sind und er deshalb beabsichtigt, das Gesetz vom 21. Dezember 1896 über die Verfälschung von Düngemitteln wieder in Kraft zu setzen. Die gegenwärtig in Kraft befindlichen Betimmungen erstrecken sich nur auf die Abfassung der Fakturen. (2499)

Zolltarifentscheidungen. Nach Entscheidungen der Zolldirektion, veröffentlicht im „Bull. des Douanes" Nr. 27/28 (1927) sind die nachstehenden Produkte nach den angegebenen Positionen des Tarifs zu verzollen:

Produkt:	Pos. des Tarifs.
Kohlensäure, fest	292
Chloreton für Inhalation, in Flaschen für den Kleinverkauf	382
„Masse für Gerbereizwecke", bestehend aus mit Ammoniaksalzen getränktem Sägemehl	315c
„Flüssiges Gold" oder „Glanzgold" für die Keramik, bestehend aus einer Lösung von Gold in Königswasser (Goldchlorid)	315k
Produkt, bezeichnet als „Cendre-Lessive-Saint-Marc" (Laugenasche Saint-Marc), bestehend aus mit Alkaliresinaten gemischter Soda	313
Kali- und natronhaltige Aschenauszüge	310a

(2488)

Tschechoslowakei. **Handelsvertrag mit Ungarn.** Gleichzeitig mit der Aktivierung des Handelsvertrages zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn wird das Bewilligungsverfahren im gegenseitigen Warenverkehr mit Wirkung vom 8. August wie folgt neu geregelt:

Die Einfuhr der unten aufgeführten Waren ungarischen Ursprungs nach der Tschechoslowakei wird in den Grenzen zu vereinbarender Kontingente zugelassen. Bis zu der Zeit, wo die Einfuhrkontingente durch ein gegenseitiges Abkommen festgesetzt sein werden, wird die Einfuhr von Waren ungarischen Ursprungs auf Rechnung dieser Kontingente von den tschechoslowakischen Zollämtern ohne Beschränkung der Menge und ohne Vorlage der Bewilligungsscheine oder der bestätigten Einfuhranmeldung zugelassen. Anträge auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung für Waren, die in diesem Verzeichnis nicht angeführt sind, werden, sofern die Einfuhr nicht schon frei ist, im Rahmen von Arbitrageerwägungen erledigt.

Die Ausfuhr von Fichtenrinde (Fichtenlohe) der Pos. 158 nach Ungarn wird bis zur Höhe des zu vereinbarenden Kontingents bewilligt. Bis zur Festsetzung der Kontingente werden die tschechoslowakischen Zollämter die Ware auf Rechnung der Kontingente ohne Beschränkung der Menge und ohne Vorlage der Ausfuhrbewilligungsscheine oder bestätigter Ausfuhranmeldungen durchlassen. Für die übrigen Waren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einfuhr.

Die Liste der zur Einfuhr nach der Tschechoslowakei aus Ungarn im Rahmen noch festzusetzender Kontingente zugelassenen Waren enthält aus dem Gebiete der chemischen Industrie folgende Positionen:

Pos.	
aus 112	Naturmineralwässer.
aus 148 aus b	und aus c Farberden, sofern sie bei der Einfuhr dem Bewilligungsverfahren unterliegen.
158	Eichen- und Nadelholzrinde.
aus 166	Stearin- und Teerpech mit Ausnahme von Petroleumpech.
aus 173 aus b	Pechöl (Harzöl).
aus 292 b	lichtempfindliches Papier zu photographischen Zwecken.
aus 597 aus l	Bleiglätte.
o	Salmiakgeist.
p	Ammoniak.
aus 598 c	Schwefelsäure.
aus 599 b	Glaubersalz.
aus c und aus l	Kaliumsalze.
aus c	Kaliumsalze.
aus 603 aus a	Schwefelkohlenstoff.
aus 604 aus f	aus 2 Lysol.
g	Salicylsäure und deren Derivate.
622	chem. Hilfsstoffe und Erzeugnisse, nicht besonders benannt, mit Ausnahme von Speisesalz, Theobromin, Codein und deren Präparaten sowie auch der im Opiumvertrag erwähnten Waren.
624	Lackfirnisse.
626	nicht besonders benannte Farben.
629	Bleistifte, Farbstifte usw.
aus 630	zubereitete Arzneiwaren mit Ausnahme der im Opiumvertrag genannten Waren.
633	Parfümeriewaren.
642	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre).
655	Weinhefe, teigförmig. („Prager Tagbl."). (2494)

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Oesterreich und Neuregelung des Regimes der Ein- und Ausfuhrverbote im Verkehr mit Oesterreich. Im Zusammenhang mit dem Zusatzabkommen zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag erfährt die Durchführung der Ein- und Ausfuhrverbote im österreichisch-tschechoslowakischen Verkehr folgende Aenderungen (wir führen nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen an):

Ausfuhr aus Oesterreich.

Pos. des österr. Tarifs	
aus 111	Nadelbaumrinde, ohne Kontingent, ohne Gebühr.
aus 306 a/2	Entfettete Knochen (aus der Filiale der Koliner Kunstdüngerfabrik in Neu-Erla), im Ausmaße des Rohknochenkontingents, das der Neu-Erlaer Fabrik bei der österreichischen Knocheneinkaufsorganisation, umgerechnet auf extrahierte Knochen, zusteht. Gebühr für jede angefangenen 100 kg 1,50 Goldkronen.

Einfuhrkontingente.

Das „Verzeichnis jener Waren, deren Kontingent unter Evidenz der Zollbehörden steht", wird folgendermaßen lauten:

Pos. des tschechoslow. Tarifs	
148 b	Farberden, gebrannt, usw.
c	Farberden, geschönt.
158	Eichen- und Nadelholzrinden usw.
597 a/1	Aetzkali usw.
598 c	Schwefelsäure.
aus 599 c	schwefelsaures Kali.
624	Lackfirnisse.
630	Arzneiwaren, zubereitete, usw. (ausgenommen die in der Opium-Konvention genannten).
655	Weinhefe, teigförmig

Einfuhrgebühren.

Das Verzeichnis jener Waren, deren Einfuhr beim Handelsministerium, Sektion für Ein- und Ausfuhr, anzumelden

Digitized by Google

ist, wird folgendermaßen lauten (die Bewilligungsgebühr für die unten angeführten Waren beträgt — mit Ausnahme von Parfümerien, für die 2% zu zahlen sind — durchweg ½%):

Pos. des tschechoslow. Tarifs	
aus 135	Holzkohle usw., soweit noch dem Verfahren unterworfen.
162	Orseille usw., ausgenommen Kastanienholzextrakt.
aus 173 b	Terpentin usw.
aus 292 b	Papier für photographische Zwecke präpariert, lichtempfindlich.
380	Trockenplatten usw.
597	Oxyde und Basen, besonders benannte:
k	Bleiglätte in Schuppen usw.
o	Salmiakgeist.
p	Ammoniak, verflüssigt.
aus 599 b	Glaubersalz.
c	Pottasche usw.
g	Ammoniumsulfat.
aus k	Natriummanganat.
aus o	Kalium- und Natriumchlorat.
aus 603 aus	a Schwefelkohlenstoff.
aus 604 c	Anilinöl.
622	chemische Hilfsstoffe, nicht besonders benannte.
626	Farben, nicht besonders benannt.
627	alle Farben in Zeltchen usw.
629	Bleistifte usw.
633	Parfümeriewaren usw.
642	Lunten usw.
643	Zündhütchen usw. („Prager Tagbl.") (2497)

Handelsvertrag mit Jugoslawien. „Die Industrie" (Wien) schreibt: Die jugoslawisch-tschechoslowakischen Handelsvertragsverhandlungen dürften nach Belgrader Meldungen im September aufgenommen werden. Die tschechoslowakische Wunschliste verlangt u. a. die Ermäßigung des jugoslawischen Essigsäurezolls. Ferner wird die Bindung der Zölle für Tonerde, Teerpech und Teeröle verlangt. (2458)

Die Gebühren für die Bewilligung der Einfuhr. Im Amtsblatt vom 29. Juli 1927 wird eine Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 26. Juli veröffentlicht, gemäß welcher die Einfuhrerlaubnis für die unten angegebenen Waren ohne Gebührenzahlung zu erteilen ist, und zwar mit dem 8. August 1927 beginnend:

Pos.	
aus 148	aus b) und aus c) Farberden, soweit dieselben noch dem Bewilligungsverfahren bei der Einfuhr unterworfen sind;
aus 166	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer- und Stearinpech (außer Petroleumpech);
aus 173	aus b) Pechöl (Harzöl);
aus 597	aus l) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform;
	aus o) Ammoniak;
	aus p) Ammoniak (flüssiges);
642	Lunten usw. (2484)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zolltarifentscheidung. Zu Position 177. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 5. Juli 1927 an Hand von Mustern entschieden, daß Ruberoid-Thermogen, sofern es unter 250 g auf 1 qm wiegt, nach Pos. 177 P. 11 Buchst. b des Zolltarifs zu verzollen ist, und zwar als nicht besonders genanntes Papier, mit schwarzer Farbe auf der Oberfläche gefärbt.

Sofern aber das Gewicht über 250 g auf 1 qm beträgt, ist diese Ware nach Pos. 177, P. 19, Buchst. b des Zolltarifs zu verzollen, und zwar als Pappe, mit nicht besonders genannten Mischungen getränkt. („Danziger Zollblatt.") (2459)

Rumänien.

Verfahren bei Gesuchen um Zollermäßigung. Die Anmerkungen zu einzelnen Positionen des Einfuhrzolltarifs sehen Zollbegünstigungen für solche Fälle vor, in denen der betreffende Artikel im Lande überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge und erforderlicher Qualität hergestellt wird.

Die zur Prüfung diesbezüglicher Gesuche eingesetzte Industriekommission bestimmte nun, daß diejenigen Importeure, die diese Zollbegünstigungen für einen bestimmten Artikel in Anspruch nehmen wollen, von den einheimischen Produzenten dieses Artikels eine Erklärung einholen müssen, daß die Fabrik der Bestellung nicht in vollem Maße genügen kann. Diese Erklärung ist dem Gesuche um die Zollbegünstigung beizuschließen, widrigenfalls das Gesuch von der Kommission nicht berücksichtigt wird. („Consum") (2490)

Zolltarifentscheidungen. Für Zahnpasta ist, ähnlich wie für Mundwasser, der in Pos. 1846 b des Zolltarifes vorgesehene Einfuhrzoll, d. i. minimal 3,50 Goldlei (140 Papierlei) per kg zu entrichten.

Synthetische Gerbstoffe unterliegen der gleichen Verzollung wie natürliche Gerbstoffe. (2452)

Bulgarien.

Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Kriegsmaterial. Nachdem die Botschafterkonferenz vor kurzem der Aufhebung des seit Juni 1925 bestehenden Einfuhrverbots für Kriegsmaterial zugestimmt hat, gilt für die zur Einfuhr zugelassenen Mengen die von der Liquidationsbehörde aufgestellte Liste, die im Februar 1924, vor dem Erlaß des Verbots, genehmigt wurde.

Revolvermunition	300 000 kg,
Pulver für Gewehrmunition	100 000 kg,
Rohstoffe für die Pulverfabrikation	35 t
Sprengstoffe	25 t
Patronenhülsen	ohne Begrenzung.

Einfuhrbewilligungen werden innerhalb der angegebenen Kontingente nach Prüfung erteilt. (2481)

Spanien.

Zolländerungen und Bestimmungen über die bevorstehende Zolltarifrevision. Ein in der „Gaceta de Madrid" vom 27. Juli 1927 veröffentlichtes königl. Dekret-Gesetz vom 20. Juli bestimmt:

Der Nationalwirtschaftsrat beginnt am 1. Oktober 1927 mit der Revision der Zollsätze; alle hierzu erforderlichen Vorarbeiten, wie Klassifizierung, Nomenklatur, amtliche Werte für 1926 usw. sind bis zu diesem Zeitpunkte fertigzustellen.

Der neue Einfuhrzolltarif zerfällt wie der bisherige in 13 Klassen; erforderlichenfalls sind die bereits vorhandenen Positionen zu unterteilen. Als Mengeneinheit ist nach Möglichkeit das Kilogramm anzuwenden. Für die Einfuhr werden zwei Tarife festgesetzt, ein allgemeiner und ein Vertragstarif.

Der allgemeine Tarif findet auf alle Länder Anwendung, die mit Spanien nicht im Vertragsverhältnis stehen, sowie auf solche Länder, die durch direkte oder indirekte Maßnahmen den normalen Handel spanischer Erzeugnisse erschweren oder unmöglich machen.

Der Vertragstarif gilt als Minimaltarif und darf beim Abschluß von Handelsverträgen nicht herabgesetzt werden; nur in Ausnahmefällen dürfen von der Regierung Aenderungen vorgenommen werden.

Ermäßigte Zölle bzw. Zollfreiheit können gewährt werden für natürliche oder künstliche Düngemittel, natürliche Rohstoffe und Zwischenprodukte, die in Spanien nicht hergestellt werden und zur Entwicklung der Industrie erforderlich sind.

Der neue Ausfuhrzolltarif enthält ebenfalls einen allgemeinen und einen Vertragstarif und wird analog den für den Einfuhrzolltarif geltenden Bestimmungen gehandhabt.

Des weiteren werden folgende Zolländerungen verfügt:

Position:	Warenbezeichnung:	Einheit:	Art der Verz.*)	1. Tar. Ptas.	2. Tar. Ptas.
873	Natürliche u. ähnl. künstliche trinkbare Mineralwässer	hl	—	40	20
890	Kalksuperphosphate, gefällte Phosphate und andere chemisch behandelte phosphorh. Düngemittel	100 kg	rn	3	1,25
891	Thomasschlacken	100 kg	rh	3	1,25
983	Medizinalweine	kg	rn	12	3,20
984	Pharmazeutische Spezialitäten, nicht weingeisthaltig	kg	rn	15	4
985	Pharmazeutische Spezialitäten, weingeisthaltig	kg	rn	15	4,50
986	Sonstige pharmazeutische Spezialitäten	kg	rn	12	4,50
1006	Medizinische Extrakte, nicht genannte	kg	rn	3	1,20
1390	Alkohole und Branntweine, einfache	l	—	6	1,60

Die Zolländerungen sind am 28. Juli in Kraft getreten. Die Zollerhöhungen finden jedoch auf solche Waren keine Anwendung, die vor dem Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Dekretgesetzes von ihrem Herkunftsort abgegangen sind. (2498)

*) rn = Reingewicht; rh = Rohgewicht.

Italien.

Zollfreie Einfuhr von Mineralölrückständen für die Fabrikation von Druckerschwärze. Ein in der „Gazzetta Uffiziale" vom 15. Juli 1927 veröffentlichtes königl. De-

Digitized by Google

kretgesetz vom 23. Juni bestimmt, daß der Absatz 3 der Anmerkung zur Position 644 c des Zolltarifs folgende Fassung erhält:

Rückstände von der Destillation anderer Mineralöle, die zum Bau und zur Erhaltung öffentlicher Wege oder zur Herstellung von gewöhnlicher Druckerschwärze bestimmt sind, sind ebenfalls zollfrei, wenn die vom Finanzminister zu erlassenden Richtlinien innegehalten werden. (2500)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidung.** Schellack. Einer Beschwerde von Ad. Hurst & Co. gegen die Verzollung von „Schellack, weiß, gebleicht" mit 20% v. W. nach Pos. 1459 wurde von dem „U. S. Customs Court" stattgegeben; die Ware ist zollfrei nach Pos. 1604. (2487)

Mexiko. **Branntweinsteuer.** „Diario Oficial" vom 2. Juli 1927 veröffentlicht ein Dekret des Finanzministeriums vom 24. 6. 1927, wonach im Distrikt Norte (Niedercalifornien) eine Produktionssteuer für Branntwein im Betrage von 0,75 $ per Liter zu erheben ist. (2454)

San Salvador. **Erhöhung der Gebühren für Konsularvisa.** Durch ein Gesetz vom 14. Juni 1927 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1927 die Gebühren für Konsularvisa von 3 auf 4% des Fakturenwerts (einschl. Frachtkosten) erhöht; die Gebühren werden im ganzen Betrag von den Konsulaten erhoben, während früher die Hälfte im Zollamt des Einfuhrhafens bezahlt werden konnte.

Die Gebühr für die Visierung nachträglicher Berichtigungen von Konsularfakturen usw. bleibt zwar in Höhe von 25% des für das Fakturenvisum bezahlten Betrages bestehen, es wird aber, wenn es sich nur um geringfügige Aenderungen handelt und kein Verdacht einer betrügerischen Absicht besteht, nur eine Gebühr von 1½ amerikanischen Dollar erhoben werden. (2479)

Peru. **Ausfuhrzoll für Vanadium.** Durch ein neueres Gesetz werden Ausfuhrabgaben für verschiedene Metalle festgesetzt, deren Ertrag zur Errichtung und Ausrüstung einer „Zentralstelle für die Sammlung und Prüfung von Erzproben" dienen soll. Die Abgabe beträgt für Vanadium 2 cts. per kg; sie bleibt in dieser Höhe bis zum April 1928 in Kraft, in den folgenden Jahren tritt eine Ermäßigung um 50% ein. (2477)

Chile. **Regelung des Verkaufs von Sera und Impfstoffen.** „Diario Oficial" vom 9. 6. 1927 veröffentlicht folgendes Dekret:

Das Ministerio de Agricultura, Industria y Colonizacion hat im Einvernehmen mit der Sociedad Nacional de Agricultura die Mittel zur Errichtung eines biologischen Instituts zum Studium der Viehseuchen und zum Zwecke besserer Ueberwachung der Herstellung von Sera und Impfstoffen zur Bekämpfung von Viehseuchen bewilligt.

Kein biologisches Präparat zu Impfzwecken außer den Präparaten des Biologischen Instituts der Sociedad Nacional de Agricultura darf ohne vorherige Genehmigung des Ackerbauministeriums in den Handel gebracht werden. Diese Genehmigung wird erst nach amtlicher Prüfung des Präparates durch das Laboratorium für Tierarzneikunde erteilt. (2434)

Tunis. **Verzollung von Rohstoffen französischen Ursprungs für die Fabrikation von Chloratsprengstoffen.** Durch einen Erlaß vom 10. Juni 1927, veröffentlicht im „J. off. Tunisien" vom 13. Juli 1927, wird bestimmt:

1. Die in dem Erlaß vom 30. Dezember 1922 festgesetzten Vermehrungskoëffizienten finden keine Anwendung auf Mononitrobenzol (Pos. 280) französischen Ursprungs und französischer Herkunft, das zur Herstellung von andern Explosivstoffen als Schießpulver dient.

2. Die 69%ige Erhöhung der spezifischen Einfuhrzölle gemäß dem Erlaß vom 28. Dezember 1926 wird für die nachstehenden zur Herstellung von anderen Explosivstoffen als Schießpulver dienenden, in Frankreich erzeugten und von dort kommenden Rohstoffe auf 30% herabgesetzt:

Natriumchlorat (Pos. 204).
Collodium (Pos. 206, quater).
Nitroderivate der Steinkohlenteerdestillationsprodukte (Pos. 280). (2486)

Marokko. (Tanger-Zone). **Ermäßigung des Zollzuschlags für deutsche Waren.** Durch ein Gesetz vom 25. Mai 1927 wird der Zuschlagzoll für in die Tanger-Zone von Marokko eingeführte deutsche Waren ermäßigt, und zwar von 25 auf 10% v. W. für direkt aus Deutschland eingeführte Waren, von 30 auf 15% v. W. in anderen Fällen. (2476)

Französisch-Westafrika. **Amtliche Wertfestsetzungen für die Verzollung und Festsetzung von Vermehrungskoeffizienten.** Im „J. off. de l'Afrique Occidentale française" vom 25. Juni 1927 werden die amtlichen Wertfestsetzungen für die Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, sowie Zollvermehrungskoeffizienten für das 2. Quartal 1927 veröffentlicht. (2437)

Türkei. **Aufhebung des Verbots des Sprengstofftransports mit der Eisenbahn.** Der Transport von Sprengstoffen mit der Eisenbahn in Friedenszeiten war bisher in der Türkei verboten. Dieses Verbot wird durch ein von der Kammer in der letzten Sitzungsperiode angenommenes Gesetz aufgehoben und eine Kommission ist, wie die „Républiquc" (Konstantinopel) berichtet, mit der Ausarbeitung der Vorschriften für den Transport beschäftigt. Weitere Vorschriften werden für den Transport von Stoffen, welche übelriechende Dünste entwickeln, erlassen werden. (2472)

China. **Neue Zollerhöhungen.** Nach einer telegraphischen Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Shanghai ist die auf den 1. Aug. 1927 in Aussicht genommene Erhebung von Zollzuschlägen hinausgeschoben worden. Dagegen hat die Nationalregierung ein neues Gesetz veröffentlicht, das am 1. September in Kraft treten soll und das drei Klassen von Luxuswaren unterscheidet. Die in die erste Klasse fallenden Artikel würden einem Zollzuschlag von 15%, die zur zweiten Klasse gehörenden einem solchen von 25% und die Waren der dritten Klasse einem Zuschlag von 57% vom Wert unterliegen. Für alle andern zur Einfuhr gelangenden Waren würde ein Zollzuschlag von 7½% erhoben. (2453)

Australien. **Zollrückvergütung für Paraffin.** Für Paraffin zur Herstellung von Appretur für Stückwaren kann bei der Ausfuhr der Appretur gemäß Drawback Notice Nr. 199 (Australia Gaz. vom 23. 6. 27) Rückvergütung des Zolls bis zum ganzen Betrag erfolgen, wenn den Zollvorschriften genügt und die Zollbehörde von der Berechtigung des Rückvergütungsanspruchs überzeugt ist; die Zollbehörde ist berechtigt, die Ueberwachung der Fabrikation durch einen Beamten anzuordnen. (2469)

Einfuhr von Nährmitteln für Kinder und Kranke. Durch By-Law 279, veröffentlicht in der „Australia Gazette" vom 23. Juni 1927, wird By-Law 6 durch Streichung von „Carnricks Liquid Peptonoids" abgeändert, mit der Bestimmung, daß diese Produkte, wenn sie sich am 7. Juni 1927 auf dem direkten Transport nach Australien befanden, noch nach Pos. 55 zugelassen werden sollen. Die Verordnung ist am 7. Juni in Kraft getreten. (2473)

Aufschiebung der Zollerhebung. In der Mitteilung auf S. 769 der „Chem. Ind." über weitere Aufschiebung der Zollerhebung von chemischen Produkten ist nach dem Original-Erlaß in der „Australia Gazette" statt „Essigsäure" zu setzen: „Citronensäure" (Pos. 279 A). (2475)

Neue Hebriden **Zolländerungen.** Durch Verordnung Nr. 2 von 1927 werden mit Wirkung vom 1. Mai 1927 nachstehende abgeänderte Zölle in Kraft gesetzt:

Spirituosen aller Art (mit Ausnahme von vergälltem Alkohol) mit einem Gehalt von nicht weniger als 15° Alkohol	12% v. W.*)
Schmieröle	5% v. W.
Dynamit u. a. als Ersatz dienende Sprengstoffe (per kg)	8 sh. oder 10 frs.
Sprengkapseln	100% v. W.
Zündschnüre (per Rolle von 24 Fuß)	1 sh. 7d od. 2 frs.
Munition:	
für Präzisionsgewehre	20% v. W.
für Schrotflinten	100% v. W.
für Revolver	20% v. W.
für alle andern Feuerwaffen	100% v. W.
Parfümerien	20% v. W.

Zollfrei sind: Drogen und Arzneimittel (m. A. der Spezialitäten), Düngemittel, Pockenlymphe u. a. Antitoxine, sowie Lieferungen für die Behörden.

Die Zölle können in englischer oder in französischer Währung zu dem am Tag des Einlaufens des Schiffs geltenden Kurs bezahlt werden.

Gemäß Verordnung Nr. 3 (1927) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1927 von allen Ausfuhrwaren (u. a. Sandelholz) ein Zoll von 1% v. W. erhoben; einige Ausnahmen kommen für die chemische Industrie nicht in Betracht. (2482)

*) Aber nicht weniger als 5 frs. per Liter.

Digitized by Google

Neu-Seeland. **Vorschriften für den Verkauf von Nahrungsmitteln und Arzneimitteln.** Durch Verordnung des Generalgouverneurs, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 23. Juni 1927, werden die Vorschriften über den Verkauf von Nahrungs- und Arzneimitteln (Food and Drugs Act 1908) durch die nachstehenden Zusätze zu Vorschrift 84 abgeändert:

Kropf-Vorbeugungs- und -Heilmittel.

7. a) Unter der Bezeichnung „Kropfmittel" ist jede Substanz zu verstehen, für welche direkt oder indirekt in Zeitungsanzeigen, auf der Etikette oder dem Umschlag eine vorbeugende, mindernde oder heilende Wirkung gegen Kropfbildungen beansprucht wird.

b) Bei Kropfmitteln, welche Jod oder irgendeine Jodverbindung als Bestandteil enthalten, ist auf der Etikette jeder Packung der prozentische Gehalt an Jod oder der Jodverbindung anzugeben.

c) Ebenso ist, wenn Drüsenpräparate in dem Mittel enthalten sind, auf den Etiketten darauf hinzuweisen, unter Angabe der Art der Drüsen.

d) Endlich muß sich noch auf allen Packungen die Warnung befinden:

„Gefährlich! Dieses Präparat sollte nur unter ärztlicher Kontrolle angewendet werden." (2474)

VERKEHRSWESEN

Genehmigte Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Unter den in der Sitzung der Ständigen Tarifkommission am 29. und 30. Juni d. J. gefaßten Beschlüssen sind die in der „Chemischen Industrie", Nr. 28 vom 16. Juli d. J. auf Seite 770 unter A, Ziffer 6 und B, Ziffer 1, mitgeteilten von den zuständigen Stellen der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft und des Reichsverkehrsministeriums bereits genehmigt worden. Diese Beschlüsse treten zum 1. August d. J. in Kraft. Sie betreffen die Neuregelung der Frachtberechnung für Privatwagen, deren Eigengewicht das Nutzgewicht überschreitet (§ 54 der Allgemeinen Tarifvorschriften zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I B) und die Aufnahme von Schwefelsäure in Ballons in das Verzeichnis III der zur Beförderung in großräumigen offenen Wagen zugelassenen Güter. (2441)

Reform des Normalgütertarifes.

Die in der „Chemischen Industrie" Nr. 28 vom 16. Juli d. J. auf S. 769 ff. mitgeteilten Beschlüsse zur Reform des Normalgütertarifs sind nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Stellen am 1. August d. J. in Kraft getreten. (2495)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat.

Durch den am 1. August 1927 in Kraft getretenen Nachtrag 2 zum Reichsbahngütertarif Heft C II (Ausnahmetarife) sind im Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat unter den Versandstationen die Stationen Bergisch Gladbach, Feuerbach, Gapel, Köln-Mülheim Nord, Oberhausen, Oranienburg, Stolberg (Rheinl.) und Wesseling Rheinwerft sowie unter den Empfangsstationen die Stationen Ludwigshafen Giuliniwerk und Oker nachgetragen worden.

Hinsichtlich der Frachtberechnung nach dem Ausnahmetarif 11 i ist weiter die Aenderung eingetreten, daß die Fracht berechnet wird

a) für die Hauptklasse:

auf Entfernungen von
- 1—36 km: nach dem Frachtsatzzeiger für die regelrechte Klasse C;
- 37—75 km: nach einem Frachtsatze von 38 Reichspfennig für 100 kg;
- 76 km und mehr: nach den Frachtsätzen der Klasse E des Reichsbahngütertarifs Heft C Ia Tfv. 3;

b) für die Nebenklasse für 10 t:

auf Entfernungen von
- 1—44 km: nach dem Frachtsatzzeiger für die regelrechte Klasse C 10;
- 45—82 km: nach einem Frachtsatze von 48 Reichspfennig für 100 kg;
- 83 km und mehr: nach den Frachtsätzen der Klasse E 10 des Reichsbahngütertarifs Heft C Ia Tfv. 3. (2496)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Juni 1927.

Nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" hat sich die Lage des Arbeitsmarktes, wenn auch in etwas mäßigerem Tempo als im Mai, weiter verbessert. In einzelnen Gewerben, insbesondere in gewissen Handwerksgruppen, wird der Höhepunkt der Saison erfahrungsgemäß bereits im Juni überschritten; wenn daher auch in einer Anzahl von Gewerben die Besserung des Beschäftigungsgrades weiter vorangegangen ist, so zeigte sich doch in einzelnen Handwerken im Berichtsmonat bereits ein merkliches Abflauen der Tätigkeit.

Nach den Berichten typischer Betriebe der Industrie ist die weitere Zunahme des Beschäftigungsgrades in erster Linie auf den Maschinenbau wie auf die Bau- und Baustoffgewerbe zurückzuführen, dann auch auf Elektroindustrie, Spinnstoffgewerbe, Metallindustrie und zum Teil auf das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe. Für das Handwerk war beherrschend die verhältnismäßig günstige Lage des Baumarktes; in den Handwerken aber, für die ein Einfluß des Baugewerbes nicht in Frage kommt, war die Beschäftigung uneinheitlich, namentlich für die Bekleidungs- und holzverarbeitenden Handwerke setzte nach Pfingsten eine rückläufige Bewegung ein.

Ein ähnliches Bild wie die Industrieberichte ergeben die Meldungen der Gewerkschaften. Auch hier hat sich die Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern und die Kurzarbeit bzw. die Vollbeschäftigung gebessert, aber der Grad der Zunahme erscheint im Juni im Vergleich zum Mai etwas abgeschwächt. Von den rund 3,8 Millionen Mitgliedern waren 3,46 Mill. oder 91 v. H. voll beschäftigt; 239 597 oder 6,3 v. H. waren arbeitslos (7 v. H. im Mai) und 101 378 oder 2,7 v. H. arbeiteten verkürzt, gegenüber 2,9 v. H. im Mai.

Die Zahl der aus der Arbeitslosenfürsorge Unterstützten ist von 648 606 am 1. Juni auf 597 872 am 15. Juni und auf 541 270 am 1. Juli zurückgegangen. Die Abnahme stellte sich in der zweiten Junihälfte höher als in der ersten. Für die Erwerbslosen also hat sich die günstige Entwicklung im Verlaufe des Juni nicht abgeschwächt, sondern wieder etwas verstärkt. Immerhin ist die Abnahme auch in der zweiten Junihälfte nicht ganz so stark gewesen wie in der zweiten Maihälfte.

Die Ergebnisse der Statistik der Arbeitsnachweise deuten ebenfalls auf eine weitere Besserung in Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt hin; auch hier ist die Entwicklung im Juni etwas schwächer wie sie im Mai war. (2443)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Dänemark. **Niedrigere Preise für Arzneimittel.** Nach „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" sind die staatlichen Zuschüsse für die Arzt- und Medikamentkosten der Krankenkassen herabgesetzt worden. Daraufhin haben die Krankenkassen mit den Aerzten verhandelt, um letztere zu veranlassen, auch ihrerseits ihre Gebühren herabzusetzen. Außerdem wird der Gesundheitsminister die Arzneimittelpreise um ein bedeutendes herabsetzen. (2464)

Polen. **Preisermäßigung für Superphosphat.** Wie „Przemysl i Handel" erfährt, haben die Superphosphatfabriken am 19. Juli 1927 beschlossen, die Superphosphatpreise bei Waggonabnahme folgendermaßen zu ermäßigen:

frei Station Tczew
- auf Zl. 12,96 bei Abnahme bis zum 31. 7. 27
- auf Zl. 13,12 bei Abnahme nach dem 1. 8. 27

frei Station Lubon oder Ostrolenka, Wloclawek, Warschau-Ost, Kielce, Bedzin, Strzemieszyce-Warschau, Krakau-Bonarka, Bogutschütz, Ceres, Wilna, Wolkowysk II Central., Lwow-Podzamcze und Rymanow
- auf Zl. 13,60 bei Abnahme bis zum 31. 7. 27
- auf Zl. 13,76 bei Abnahme nach dem 1. 8. 27.

Die Preise verstehen sich pro 100 kg 16%iges Superphosphat ausschl. Verpackung. Bei Abschlüssen, welche vor dieser Beschlußfassung getätigt worden sind, wird die Preisdifferenz zwischen den früher und jetzt gültigen Preisen vergütet. (2485)

Sowjet-Rußland. **Neugründungen in der chemischen Industrie.** Schwefelsäure. Bei den Ridderowsker Bergwerken im Gouvernement Semipalatjinsk ist eine Schwefelsäureanlage mit einer jährlichen Produktionskapazität von 490 t in Betrieb genommen worden.

Digitized by Google

Chlormagnesium wird zur Zeit von einem einzigen Unternehmen gewonnen (s. „Chem. Ind." 1926, S. 1044). Im Laufe dieses Jahres soll ein zweites Werk am Meerbusen von Kujaljnizk in Betrieb genommen werden. Die Anlage, deren Errichtung 300 000 Rbl. kostet, soll bereits im Jahre 1927/28 etwa 1000 t Chlormagnesium auf den Markt bringen. Auch Magnesiumoxyd soll hergestellt werden.

Ultramarin wird in der ehemals Lewinschen Fabrik in Odessa hergestellt. Zur Zeit sind 6 Oefen (davon ein Versuchsofen) in Betrieb, jedoch wird geplant, weitere 11 Oefen zu errichten. Das Auslaugen, Mahlen und Trocknen des Glühproduktes erfolgt in der Fabrik ehemals Holzapfel & Jandro. Die monatliche Produktionskapazität der Anlage, deren Inbetriebnahme 65 000 Rbl. gekostet hat, beträgt 16 bis 20 t. Inhaber des Unternehmens ist der „Odessaer Chemische Salztrust" („Odeschimsoljtrest").

Chromgelb. Der „Lack- und Farbentrust" („Lakokraska") errichtet in Jaroslawlj mit einem Kostenaufwand von annähernd 500 000 Rbl. neue Kraftanlagen und eine Fabrik zur Herstellung von Chromgelb, die noch in diesem Sommer in Betrieb genommen werden soll.

Komprimierte Gase. Zur Aufnahme der Produktion komprimierter Gase haben das Metallsyndikat und die International Oxygen Co. (Ver. Staaten) die Gesellschaft „Ragas" gegründet. In Rostokino bei Moskau sind u. a. eine Sauerstoff- und eine Acetylenfabrik nach modernstem Muster errichtet worden. Erstere befindet sich bereits in Betrieb, letztere ist betriebsfertig. Zur Zeit sind 100 Arbeiter beschäftigt; bei vollem Betrieb soll die Belegschaft der Werke 400 Personen betragen. Die Leitung liegt in Händen der Amerikaner. Weitere Anlagen gleicher Art sollen in allen Industriegebieten der UdSSR. errichtet werden.

Wolfram. Beim Bergwerk Beluch ist eine Anlage zur Gewinnung von Konzentraten aus Wolframerzen errichtet worden. Die Anlage kann jährlich 10 000 t Wolframerz verarbeiten.

Benzaldehyd und Benzoesäure werden vom Leningrader (Petersburger) Farbentrust hergestellt, der auch die Produktion verschiedener Ester aufzunehmen beabsichtigt. (2442)

Bulgarien. **Submission.** „Darjawen-Westnik" vom 22. Juli 1927 veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Am 26. August d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Zinn statt. Die Annahme der Vorschläge erfolgt von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Submissionspapiere stehen den Interessenten im Materialbüro zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 3 837 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages.

In Deutschland sind die Vorlagen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr, erhältlich. (2492)

Jugoslawien. **Die Aussichten für die Opium- und Pyrethrumernte.** Opium ist in diesem Jahr im Ertrage weit hinter dem Vorjahre zurückgeblieben, da Frühfröste die Mohnpflanzen vielfach schwer geschädigt haben. Die Ernte wird auf 40 000 kg gegenüber 80 000 kg im Vorjahre geschätzt. Als sehr erfreulich wird angegeben, daß sich deutsche, französische und Schweizer Händler für den direkten Einkauf in Jugoslawien interessieren. Die Pyrethrumernte in Dalmatien ist um 20—30% geringer als im Vorjahre ausgefallen, die Qualität ist durchschnittlich gut. Offene Blüten werden mit 12 bis 12,50 Dinar, halb geschlossene mit 14—15, geschlossene und sortierte mit 20—21 Dinar für das Kilogramm bezahlt. (2451)

Ver. St. von Nordamerika. **Stärkeres Auftreten des Boll Weevil.** Nach einem Bericht des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums wird im Mississippigebiet ein stärkeres Auftreten des Boll Weevil als im Vorjahr beobachtet. Es ist daher nach Ansicht des Ministeriums selbst bei gutem Wetter in einigen Bezirken eine nicht unbeträchtliche Schädigung möglich, während bei regnerischer Witterung mit größeren Verwüstungen gerechnet werden muß. (2436)

Bolivien. **Produktion von Wismut.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, betrug die Produktion von metallischem Wismut in gediegener Form, Rückständen und ausgeführten Erzen durch die Compañia Aramayo de Minas in Bolivien im Jahre 1926 133,30 t gegenüber 182,36 t im Vorjahre. Der Rückgang der Produktion ist durch die Marktlage verursacht worden. Die Wismutschmelze lag während der ersten Hälfte des Jahres 1927 still, soll aber, wenn die Marktlage es erfordert, in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 wieder in Betrieb genommen werden. Der im Jahre 1926 erzielte Preis war höher als im Vorjahre. (2365)

Japan. **Produktion und Ausfuhr von Campher.** Die folgenden Angaben sind dem „Japan Advertiser" entnommen: Die Produktion von raffiniertem Campher in Japan betrug nach Angaben des Monopolbureaus im Jahre 1926 3 902 200 lbs.

Den Gang der Produktionsentwicklung zeigt nachstehende Uebersicht:

	lbs.
1920	2 190 400
1921	2 245 700
1922	4 621 600
1923	3 783 700
1924	4 865 200
1925	4 342 000
1926	3 902 200

Der japanische Campherexport verteilte sich 1926 auf folgende Länder:

	Pikul (= 60 kg)	
Vereinigte Staaten	17 890	= 45%
Britisch-Indien	9 684	= 25%
Frankreich	3 767	= 9%
England	2 495	= 6%
Australien	1 277	= 3%
Deutschland	1 236	= 3%
Andere Länder	3 489	= 9%
Summe	39 838	= 100%

Die Produktion an rohem Campher erreichte 1925 8 311 888 Kin*) oder 66 495 104 lbs., welche durch das Monopolbureau an die Japan Camphor Manufacturing Company und die Japan Celluloid Company, ferner zum überseeischen Export abgesetzt wurden. Vergleichsweise betrug die Produktion im Jahre 1924 7 872 519 Kin, 1923 8 149 589 Kin, 1922 5 837 777 Kin, 1921 6 147 707 Kin und 1920 6 632 580 Kin.

Die abermalige Preisreduktion durch das Regierungsmonopolbureau hat keine zufriedenstellenden Erfolge gezeitigt, äußerte sich Dr. Kashichi Ono, Oberingenieur der Saisei Camphor Manufacturing Company. Der Marktpreis des Rohcamphers betrug in Amerika 53½ c., verzollt, der des synthetischen Produkts 56 c., verzollt. Für kurze Zeit fand japanischer Rohcampher glatten Absatz, bis neuerdings der Preis für synthetischen Campher auf 52½ c. herabgesetzt wurde. (1961)

*) 1 Kin = 601 g.

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimrat Prof. Dr. Duisberg, Doktor aller Fakultäten deutscher Hochschulen, damit 8facher Ehrendoktor.

Prof. Dr. phil. Carl Duisberg, Geheimer Regierungsrat zu Leverkusen, ist aus Anlaß des 400jährigen Jubiläums der Universität Marburg zum Ehrendoktor der Evangelisch-theologischen Fakultät ernannt worden. 1907 ernannte ihn die Technische Hochschule Dresden zum Dr.-Ing. E. h., 1909 die Universität München zum Dr. med. h. c., 1919 die Universität Bonn zum Dr. der Staatswissenschaften E. h., 1920 die Universität Tübingen zum Dr. der Naturwissenschaften E. h., 1921 die Universität Köln zum Dr. der Rechte E. h., 1921 die Landwirtschaftl. Hochschule Berlin zum Dr. der Landwirtschaft E. h., 1921 die Universität Heidelberg zum Dr. phil. nat. h. c. (2468)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Brilon-Wald. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brilon ist am 14. 7. 1927 eingetragen: Kommerzienrat Dr. Heinrich von Hochstetter ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt.

Willy Strübing, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Farben- und Lackfabriklager, Sitz: **Neubrandenburg i. Mecklbg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg (Mecklbg.) ist am 21. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 16. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 9. 1926 ist das Grundkapital um 454 Millionen M. auf 1 Milliarde 100 Millionen M. erhöht worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom

Digitized by Google

1. 9. 1926 sind die §§ 5 (Grundkapital), 6 und 13 (Dividende der Vorzugsaktien), 27 (Tantieme des Aufsichtsrats), 29 (Stimmrecht), 30 (Hinterlegungsfrist) und 31 (Einberufungsfrist abgeändert worden. Die alten Vorzugsaktien werden auf den Inhaber umgestellt und mit Zustimmung der Vorzugsaktionäre auf Nennwerte von je 1000 M. zusammengelegt. Den Kaufleuten Wilhelm Andreas in Mannheim, Oskar Biercher in Berlin-Lichterfelde, Kurt Blasius in Frankfurt a. M., Oskar Becker in München, Hermann Bleymüller in Berlin, Chemiker Dr. Max Bockmühl in Höchst a. M., den Kaufleuten Ferdinand Braun, daselbst, Dolf v. Brünning in Köln a. Rh., Chemiker Dr. Oskar Dressel in Köln-Mühlheim, Dr. Kurt Duisberg in Mannheim, Pharmakologe Dr. Fritz Eichholtz in Elberfeld, Kaufmann Valentin Frank in Frankfurt a. M., Chemiker Dr. Fritz Gajewski zu Neurössen, Kaufmann Ludwig Groll zu Ludwigshafen a. Rh., Chemiker Dr. Ernst Haager und Dr. Karl Hahn, beide in Leverkusen, Kaufmann Karl v. Heider in Frankfurt a. M., Kaufmann Richard Helb in Wiesbaden, Ingenieur Dr. Karl Hencky in Leverkusen, Chemiker Dr. Karl Hochschwender in Ludwigshafen, Kaufmann Martin Köhler zu Berlin und Heinrich Krüger in Frankfurt a. M., Chemiker Dr. Hans Loewe in Wiesbaden und Dr. Mathias Pier in Heidelberg, Oberingenieur Willy Raeithel in Ludwigshafen, Chemiker Dr. Erich Rietz in Elberfeld, Mediziner Dr. Wilhelm Röhl, daselbst, Chemiker Dr. Jos. Roßbach in Dormagen, Kaufmann Herm. Rüggeberg in Mannheim, Chemiker Dr. Bernhard Schöner in Wolfen, Kaufmann Johannes Schuffner in Mannheim, Pharmakologe Dr. Werner Schulemann in Vohwinkel, Jurist Dr. Franz Spieß in Frankfurt a. M., Oberingenieur Hermann Sturm in Ludwigshafen, Kaufmann Bruno Uhl in Berlin und Hermann Walter in Opladen, Chemiker Dr. Fritz Winkler in Ludwigshafen, Diplomingenieur Albert Zoepffel in Bobingen ist Prokura dahin erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können. Die Prokura des Dr. Heinrich Zöller, Dr. Fritz Blümlein, Dr. Rudolf Otte, Georg Schenk, Dr. Karl P. Berthold, Julius Hasel, Gustav Fuchs, Heinrich Hagemann und Wilhelm Schlosser ist erloschen.

Glanzfäden-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 7. 1927 eingetragen: Die Prokura des Oscar Oppenländer ist erloschen. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Dr.-Ing. Hans Ludwig in Frankfurt a. M.

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Bochum.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 5. 7. 1927 eingetragen: Direktor Emil Pickhardt in Bochum ist zum Vorstandsmitgliede bestellt worden.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe,** mit **Zweigniederlassung in Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 19. 7. 1927 eingetragen: Fritz Rolf Wolff, Karlsruhe, Hans Wolff, Durlach, und Dr. Kurt Wolf, Karlsruhe, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Karlsruher Parfümerie- und Toilettenseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Karlsruhe, Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 7. 1927 eingetragen: Prokuristen: Fritz Rolf Wolff, Hans Wolff und Dr. Kurt Wolf, je Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M., Zweigniederlassung in Feuerbach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 16. 7. 1927 eingetragen: Zweigniederlassung Feuerbach aufgehoben.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Bruchhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 13. 7. 1927 eingetragen: Kommerzienrat Dr. Heinrich von Hochstetter ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt.

Wilhelm Ostwald-Farben-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 7. 1927 eingetragen: Die Umstellung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 45 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 4. 1926 ist der § 4 (Grundkapital) geändert. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 2250 Inhaberaktien zu 20 Reichsmark.

Hamburg-Lüneburger Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 7. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers F. Münzer ist beendet.

Anastan-Werke Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 20. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 7. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand Dr. Friedrich Ries, Karlsruhe, ist Liquidator.

Notbohm & Co. Fabrik pharmazeutischer Präparate und Barenberger Nährmittel in Lutter a. Bbge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter, Barenberg, ist am 18. 7. 1927 eingetragen: Der Apotheker Hermann Seitz in Lutter a. Bbge. hat als alleiniger Inhaber die Firma übernommen, und zwar ohne Uebernahme der Aktiva und Passiva.

Chemische Fabrik Hassia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 21. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 16. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Vergütung des Geschäftsführers (§ 5) sowie der Verteilung des Reingewinns (§ 7) geändert.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 7. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 5. 4. 1927 ist das Grundkapital um 4 000 000 M. auf 20 800 000 M. erhöht. Dieselbe Generalversammlung hat die Erhöhung um weitere 4 200 000 M. beschlossen. Emil Schieseck ist nicht mehr Vorstand.. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben auf Kosten der Gesellschaft unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre mit Gewinnberechtigung vom 1. 1. 1927 ab 4000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Kurse von 175%. Auf die Kapitalserhöhung bringt die C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H. in Berlin ihr gesamtes Vermögen nach Maßgabe der Bilanz per 1. 1. 1927 (Bl. 21 R der Akten) ein. Das Geschäft der Firma Kahlbaum gilt ab 1. 1. 1927 als für Rechnung der Firma Schering geführt. Sie erhält dafür die sämtlichen neuen Aktien. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in Inhaberaktien 46 200 zu 250 M. und 9250 zu 1000 M.

Heyl & Co. chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 7. 1927 eingetragen: Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Arzt Dr. med Werner Heyl in Berlin, Chemiker Dr. phil. Erich Freund in Werder a. H.

Lafoe Lack-, Farben-, Oel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liqui., Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 22. 7. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

„Filko" Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 23. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 22. 4. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden. Das Stammkapital ist auf 50 000 M. erhöht.

C. H. Boehringer Sohn, Sitz: **Hamburg.** (Zweigniederlassung.) In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 7. 1927 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Dr. Ernst Boehringer und Dr. Ernst Adolf Oppenheimer. Je zwei aller Gesamprokuristen sind zusammen zeichnungsberechtigt.

Chemische Werke Oberschlesien e. G. m. b. H. in Hindenburg, O.-S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hindenburg O.-S. ist eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 6. 1927 ist § 33 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft, betreffend Ausschüsse, geändert.

Aktiengesellschaft „Silesia", Verein chemischer Fabriken in Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 21. 7. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Paul Barth in Saarau ist Prokura erteilt dergestalt, daß er zur Vertretung der Firma nur gemeinschaftlich mit einem Vortandsmitglied oder mit einem Prokuristen berechtigt ist.

N. Fischer & Söhne, Fabrik für pharmazeutische Präparate u. med. Tees, Sitz: **Dinkelsbühl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 26. 7. 1927 eingetragen: Gesellschafter Andreas Fischer ausgeschieden, Gesellschaft aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin Anna Fischer, Teefabrikantenswitwe in Dinkelsbühl, führt das Geschäft unter unveränderter Firma als Einzelkaufmann fort.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Karls-

Digitized by Google

ruhe, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 7. 1927 eingetragen: Dem Fritz Rolf Wolff in Karlsruhe, dem Hans Wolff in Durlach, dem Dr. Kurt Wolf in Karlsruhe ist Prokura erteilt derart, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Vereinigte Chemische Fabriken Franz und Karl Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg, Zweigniederlassung in Berlin.** Die Firma ist am 20. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung von chemisch-technischen Produkten und ähnlichen Artikeln. Handel mit solchen und verwandten Erzeugnissen, Erwerb und Beteiligung an Gesellschaften gleicher oder verwandter Branchen und dergl. Stammkapital: 28 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Karl Friedrich Christian Deventer in Hamburg. Der Gesellschaftsvertrag ist 21. 3. 1925 abgeschlossen und durch Beschluß vom 14. 5. und 7. 8. 1925 abgeändert. Die Vertretung erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Deventer ist jedoch berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Continentale Oel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 23. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von Oel, Bohnerwachs und sonstigen Fußbodenpflegemitteln sowie die Beteiligung an anderen Unternehmungen, die die Herstellung und den Vertrieb gleichartiger Produkte zum Gegenstand haben. Durch die Beschlüsse vom 27. 5. 1926 und 12. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Gegenstands des Unternehmens und der Vertretungsbefugnis sowie auch sonst nach Maßgabe der Niederschrift vom 27. 5. 1927 geändert und vollständig neu gefaßt. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Ist ein Prokurist vorhanden, so ist jeder der Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft auch gemeinsam mit einem Prokuristen zu vertreten. Im Falle des Todes eines der beiden derzeitigen Geschäftsführer ist der überlebende Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt. Kaufmann Leopold (Leo) Gans in Berlin, Kaufmann Dr. Erich Cohn in Charlottenburg sind zu Geschäftsführern bestellt.

Steatit-Magnesia-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 7. 1927 eingetragen: Die Prokura des Otto Seiferdt ist erloschen.

Deutsche Gasglühlicht-Aktiengesellschaft (Auergesellschaft), Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 7. eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik in Züschen, Zweigniederlassung des Vereins für chemische Industrie in Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Medebach ist am 10. 6. 1927 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist mit dem Ablauf des 31. 3. 1927 aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 5. 1927 in §§ 16 (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 27 (Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts), ferner durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats in § 34 Ziffer 6 (Verteilung des Reingewinns) und § 37 Absatz 3 (Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) geändert worden. Die §§ 4 Abs. 4, 11, 31 a und 34 Ziffer 5 (Genußscheine) sind gestrichen, die §§ 11 ff. der Satzung neu numeriert worden.

Carl Beus & Co. in Bielefeld, Fabrik chemisch-kosmetischer Präparate zu Brackwede, Alte Gütersloher Straße Nr. 67. Das Amtsgericht Bielefeld macht unterm 20. 7. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Carl Beus, zurzeit Köln-Raderberg, Raderberger Straße 119, Alleininhabers der Firma, eingestellt ist, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung ist auf den 17. 8. 1927, vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Chemische Fabrik Ambra Aktiengesellschaft, Sitz: **Zittau,** Ottersteg 52. Das Amtsgericht Zittau macht unterm 23. 7. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

J. Paul Hoyer, Pharmazeutische Präparate in Barmen, Gewerbeschulstr. 32. Das Amtsgericht Barmen macht unterm 25. 7. 1927 bekannt, daß das Geschäftsaufsichtsverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Paul Hoyer, des Inhabers der Firma, nachdem der Schuldner seinen Antrag zurückgenommen hat, hierdurch aufgehoben wird.

Vulcan, Chemikaliengroßhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 25. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in den §§ 1 (Firma, Sitz), 2 (Gegenstand des Unternehmens), 3 (Geschäftsjahr), 4 a (Vorzugsgeschäftsanteil) und 7 (Geschäftsführer). Die Geschäftsführer Opitz und Keiper sind abberufen und Frau Margarethe Böhmer, geb. Mebesius, in Elze (Hannover) zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Gesellschaft wird jetzt auch durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Firma ist geändert in: **Vulkan chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Elze (Provinz Hannover)** verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung und Vertrieb von pharmazeutischen und technischen Präparaten sowie von Chemikalien, Oelen, Fetten, Hüttenprodukten und Artikeln verwandter Art.

Zieger Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 26. 7. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 28. 9. 1926 im § 5 abgeändert worden. Der Geschäftsführer Max Wegener ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Chemische Fabrik in Züschen, Zweigniederlassung des Vereins für chemische Industrie in Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Medebach ist am 6. 4. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 3. 3. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 2 500 000 M. zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 6 507 500 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 3. 1927 ist die Satzung in den §§ 4 Abs. 1 (Grundkapital und Einteilung), 7 Abs. 2, 28 Abs. 1 (Stimmrecht) und 34 Ziffer 5 und 6 abgeändert worden. (2483)

LITERATUR

Der zollfreie Veredelungsverkehr mit dem Auslande. Ein Wegweiser zur raschen Orientierung über alle wichtigen Fragen des Veredelungsverkehrs und seiner praktischen Durchführung. Von Dr. C. Claren. 1927. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Das Buch gibt in seinem ersten Abschnitt eine allgemeine Darstellung über Wesen und Zweck sowie über die gesetzliche Grundlage des zollfreien Veredelungsverkehrs und behandelt in seinem zweiten Abschnitt eingehend die praktische Durchführung des Veredelungsverkehrs. Der Anhang enthält den vollen Wortlaut der Veredelungsordnung, wichtige Verwaltungsvorschriften, Muster zu Anträgen für den Veredelungsverkehr, ferner Richtlinien über die Gutachtertätigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie eine Zusammenstellung der für den Veredelungsverkehr geltenden Umsatzsteuerbestimmungen und das nach Zolltarifnummern geordnete Verzeichnis der Fälle, in denen die Voraussetzungen für einen ständigen Veredelungsverkehr anerkannt worden sind. (2455)

Die Lage der verarbeitenden Industrie im Lichte der Leipziger Frühjahrsmesse 1927. Bearbeitet und herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung, Berlin, in Verbindung mit dem Leipziger Meßamt, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Berlin 1927. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Das Institut für Konjunkturforschung hat gemeinsam mit dem Leipziger Meßamt den Versuch unternommen, durch eine enquetemäßige Befragung der Aussteller auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1927 einen Einblick in die Wirtschaftslage der verarbeitenden Industrie zu gewinnen. Die Ergebnisse dieser Enquete liegen nunmehr im Druck vor. Es wird vor allem Aufschluß über die Entwicklung von Wirtschaftszweigen gegeben, über deren Lage ausreichende statistische Unterlagen bisher noch nicht vorliegen.

Das Gesamtbild wie auch die Berichte der einzelnen Branchen geben Aufschluß über die Lage im März und indirekt übr die Aussichten der nächsten Monate. (2456)

Soap and Glycerine Manufacture. Von E. T. Webb. Verlag von Davis Bros (London).

Das Werk stellt eine mit Erweiterungen und Zusätzen versehene Zusammenfassung der im „Chemical Trade Journal" erschienenen Aufsätze des Verfassers über moderne Seifen- und Glycerinfabrikation dar. Auf Grund seiner Tätigkeit in einer Reihe von Seifenfabriken, u. a. in Port Sunlight (Lever Bros.) und als leitender Chemiker in der staatlichen Glycerin-Destillationsanlage in Gretna ist der Verfasser mit dem Gebiet wohl vertraut. Die Absicht war, nicht die Zahl

Digitized by Google

der ausführlichen Lehrbücher, welche durch die Fülle der Einzelheiten verwirren, um ein weiteres zu vermehren, sondern eine gedrängte Darstellung des Wichtigsten zu geben.

Auf 212 Seiten wird die Frage der Rohmaterialien, die Herstellung von gewöhnlichen, Toilette- und Rasierseifen, sowie von seifenhaltigen kosmetischen Präparaten und die Destillation des Glycerins behandelt. (2439)

Eingegangene Bücher.

Europäische Wirtschaftsverständigung. Reden von Dr. Herm. Fischer, M. d. R., Präsident des Hansa-Bundes; Sir Philip Dawson, London, Mitglied des englischen Parlaments; Professor Francis Delaisi, Paris, Sorbonne; Geh. Leg.-Rat z. D. Dr. Wiedenfeld, Professor an der Universität Leipzig; Reichsminister a. D. Dr. h. c. Georg Gothein, Vorsitzender des Außenhandelsverbandes. Heft 12 der Flugschriften des Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 36.

Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung, Beiträge zur Wirtschaftserkenntnis, Heft II, Elektrizität. Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H.

Die Schule des Erfinders (Erfindungstechnik). Von Oberingenieur Franz Fenzl, München. 2. Auflage, 104 Seiten. 1927. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. Kartoniert 3,— M.

Hydraulische Anlagen, Planung und Betrieb. Auf Anregung und mit Unterstützung des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung (AWF.), und unter Mitarbeit des Verbandes der deutschen Oelmühlen und zahlreicher Firmen und Fachleute von Direktor J. Koch, Harburg a. Elbe. Bestellnummer AWF. 210 beim Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S 14. Preis brosch. 0,75 M.

Steuerkalender für Gewerbetreibende und Ausgaben-Uebersicht. Verfasser: Beeidigter Bücherrevisor Dir. E. Ratke und Steuersyndikus Dr. B. Blaßhofer, Duisburg. Steuer-Verlag, Duisburg, Wittekindstr. 54. (2457)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Juli 1927.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Der durch die Ermäßigung der Stickstoffpreise beabsichtigte Zweck, die Landwirtschaft zu größeren Bezügen zu veranlassen, wurde im Juli erreicht; die Inlandsabrufe waren wesentlich stärker als im gleichen Monat des vergangenen Jahres. Auch die Vorverkäufe für die späteren Monate lassen auf einen gesteigerten Absatz in der Landwirtschaft gegenüber dem Vorjahr schließen. Die Erzeugung und der Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Juli 0,85 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,78 M.

Für August sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak . . . . . } 0,86 M.
Leunasalpeter BASF . . . . . }
Kaliammonsalpeter BASF . . . . . }
Harnstoff BASF . . . . . }
Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak . . . . 0,80 „

Das Kilogramm Stickstoff im Natronsalpeter BASF kostet seit Beginn des neuen Düngejahres bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M., während Nitrophoska IG I bis auf weiteres zu einem Festpreise von 26 M. für die 100-kg-Ware, Nitrophoska IG II zu einem Festpreise von 24,50 M. für die 100-kg-Ware verkauft wird.

Auch im Ausland hat die Senkung der Düngestickstoffpreise sich durch sehr starke Abrufe, namentlich in Ammoniaksorten, im Monat Juli ausgewirkt. (2445)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 30. Juli 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 505—515
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—215
Alaun (gew., in Stücken) 160—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 195—200
Aluminiumsulfat (17%) 97—100
Ammoniak (22° Bé) 170—180
Ammonphosphat (krist.) 540—555
Ammonsulfat (gew.) 157
Bariumchlorid (krist.) 160—165
Bariumsuperoxyd (87%) 610—625
Bleiglätte (pulverförmig) 615—630
Bleiweiß (pulverförmig) 565—580
Blutlaugensalz (gelbes) 1475—1500
Blutlaugensalz (rotes) 3750—3800
Bromkalium (rein) 2550—2625
Calciumcarbid (in Stücken) 155—165
Calciumphosphat (pulverf.) 175—180
Chlorcalcium (geschm.) 75—79
Chlorkalium (gew.) 85—90
Chlorkalk (105—110°) 103—108
Chromalaun (krist.) 280—290
Eisenchlorid (trocken) 55—58
Eisensulfat (krist.) 275—285
Jodkalium (weiß) 290—300 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 425—440
Kaliumchlorat (krist.) 350—375
Kaliummetabisulfit (krist.) 625 bis 650
Kaliumpermanganat (techn.) 1275 bis 1325
Kaliumsulfat (gereinigt) 200—210
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1275 bis 1325
Kupfersulfat (krist.) 385—395
Magnesiumcarbonat (leicht) 490 bis 505
Magnesiumchlorid (geschm.) 90—93
Magnesiumsulfat (techn.) 110—115
Mennige (versch. Sorten) 590—625
Natriumbicarbonat (techn.) 130—135
Natriumbichromat (krist.) 525—540
Natriumchlorat (krist.) 450—465
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165—170
Natriumhyposulfit (photogr.) 195 bis 200
Natriumnitrit (krist.) 390—405
Natriumsulfat (krist., neige) 44—47
Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 42 bis 44
Natriumsulfit (krist.) 110—120
Natronsalpeter 186
Salmiak (pour piles) 430—445
Salpetersäure (36°, weiß) 210—215
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—48,50
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 180—190
Schwefelsäure (66%) 52—55
Soda (calc., 98—99%) 69—75
Soda (krist.) 36—40
Zinkchlorid (fest) 370—385
Zinksulfat (krist., techn.) 160—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 575—725
Zinnchlorid 3625—3700
Zinnchlorür 2375—2425
Zinnoxyd (pulverförmig) 5475—5550

England (London), 27. Juli 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 61*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 16
Aetzkali (88/90%) 31
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 31
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 29/10/0
Bleizucker (weiß) 42/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/12/6**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39/10/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (s. G. 1260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4 1/8 (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3 1/4 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 18/5/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60/65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 30 (t)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 21*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 45/10/0
Weinsäure 0/1/3½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/11
Bromnatrium 2/4
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat 1/8 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 2/9—3/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/3—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 29. Juli 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12,25—13,50
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15,75—16,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 9—10
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8—8,75
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26,50
Chromalaun 17—18,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,25
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 20—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29

Digitized by Google

Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 35—38
Natriumnitrit 24—25,50
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,75—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 33—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—22,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11—11,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Ende Juli 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 820
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1800
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 850
Ammonium, kohlens. (Stücke) 340
Ammonium, kohlens. (Pulver) 310
Ammoniumperchlorat 930
Ammonsulfat (20—21%) 119
Aetzkali (88—92%) 280
Aetznatron (70—72%) 158
Aetznatron (76—78%) 180
Arsenige Säure (99%) 178
Benzin 270
Bleiglätte 355
Bleiweiß 365
Borax (99%, krist.) 270
Borax (Pulver) 280
Borsäure (rein, gr. Schuppen) 540
Borsäure (krist.) 480
Brechweinstein 1030
Calciumcarbid 120
Campher (raff.) 35 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 680
Carbolsäure (flüssig, 95%) 305
Chlorbarium (krist.) 130
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 60
Chlorkalk (100—105) 93
Chlorkalk (110—115) 99
Chlormagnesium (geschmolzen) 60
Chromalaun 225
Citronensäure (krist., bleifrei) 1630
Dextrin (gelb) 289
Dextrin (weiß) 298
Eisessig (98—99%) 1110
Eisenmennige (inländisch) 123
Eisenmennige (ausländisch) 158
Eisenoxydul (schwarz) 64
Essigsäure (40%, techn.) 250
Flußsäure (50%, techn.) 490
Formaldehyd (40%) 480
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 39
Myrobalanen 88
Valonea (Smyrna Ia) 97
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 105
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 265
Glaubersalz (techn., krist.) 34
Glaubersalz (entwässert) 50
Glycerin (techn., 28° Bé) 630
Glycerin (rein, 28° Bé) 870
Kaliumbichromat 560
Kaliumchlorat (techn.) 320
Kaliumchlorat (rein) 360
Kaliummetabisulfit 338
Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Kaliumpermanganat (techn.) 400
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 111
Knochenkohle (Ia) 640
Knochenkohle (IIa) 260
Kupfervitriol (98—99%) 230
Lithopone (30%, inländisch) 255
Lithopone (ausländisch) 260
Magnesia, citronensaure 1300
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 51
Mannit 52 (kg)
Mennige 365
Milchsäure (50%) 360
Naphthalin (weiß, Schuppen) 140
Naphthalin (chem. rein) 445
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 188
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 55
Natriumphosphat 149
Natriumnitrat (roh) 135
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 180
Natriumbicarbonat 125
Natriumnitrit (96—98%) 250
Natriumhyposulfit 118
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 260 (kg)
Bittermandelöl 145 (kg)
Mandarinenöl 330 (kg)
Orangenöl 89 (kg)
Rosmarinöl 18 (kg)
Salbeiöl 37 (kg)
Citronenöl 84 (kg)
Oxalsäure (krist.) 300
Ruß (inländisch) 163
Ruß (ausländisch) 280—600
Salmiak (klein, krist.) 225
Salmiak (Stücke) 390
Salmiakgeist (18° Bé) 147
Salicylsäure 18 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 185
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 260
Schwefelkohlenstoff 190
Schwefelnatrium (60—62%) 137
Schwerspat (gemahlen) 30—56
Tonerde, schwefelsaure 90
Ultramarin 600—750
Wasserglas (38—40° Bé) 42
Wasserglas (Stücke) 64
Weinhefe (28% Weinsäure) 141
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 475
Weinstein (raff., 98—99%) 1060
Weinsäure (krist., bleifrei) 1350
Zink, schwefelsaures (krist.) 135
Zinkstaub 490
Zinkweiß (inländisch) 370
Zinkweiß (ausländisch) 400
Zinnober 58 (kg)

Oesterreich (Wien), 29. Juli 1927. Preise in Schilling per 100 kg, nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländisch) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Rumänien. (Klausenburg), 20. Juli 1927. Großverkaufspreise in Lei per kg.

Acetylsalicylsäure 240
Aether 105
Alaun 15
Ammoniak 36
Bergamottöl (Reggio) 3300
Bergamottöl (Ia) 3750
Bienenwachs 60
Bittersalz 10
Bleiglätte 58
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 120
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 90
Bleiweiß 62
Borax 55
Borsäure 70
Bromsalze 230—460
Campher 380
Carbid 28
Cassiaöl 1400—5500
Chinin hydrochlor. 4200
Chinin sulf. 3100
Chloroform 200—220
Citronenöl 1300—1550
Cocain 35 000
Codein 17 000—18 500
Coffein 1050
Corianderöl 2600
Dextrin 28
Firnis (inländ.) 65
Formaldehyd 75
Gelatine 210
Geraniumöl 1700—2800
Glaubersalz 6
Glycerin 165
Harz (hell, franz.) 38
Harz (hell, griech.) 30
Insektenpulver, Ia 175
Insektenpulver, IIa 120
Jodkali 2100
Jodnatrium —
Jodsalze 1900—2500
Knochenleim 60
Kienruß 85
Kolophonium (griech.) 32
Kolophonium (franz.) 35
Kupfervitriol 35
Lavendelöl 2100—2850
Lederleim 50
Leinöl (inländ.) 60
Leinöl (holländ.) 66
Leinölfirnis 65
Lithopone 30
Mennige Ia 55
Mennige IIa 35
Menthol (Oel) 2450—4100
Milchsäure 320
Morphium 17 000—18 000
Naphthalin 25
Natriumbicarbonat 25
Nelkenöl 1100—1300
Opium 4200—4600
Orangenöl 1550
Paraffin 45
Quecksilber, roh 680
Quecksilbersalze 700—875
Rebschwarz 12
Rosenöl 15 000—20 000
Rosenöl (bulgarisch) 90 000—110 000
Salicylsäure 175
Salmiak 36
Salmiakgeist 30
Salpeter 36
Salpetersäure, rein 80
Salzsäure, roh 14
Salzsäure, rein 95
Schellack (ABTN) 370
Schellack (orange) 240
Schellack (weiß) 310
Schweinfurtergrün 18
Schwefel (Stangen-) 19
Schwefelblumen 17
Schwefelsäure, roh 14
Schwefelsäure, rein 95
Silbersalze 363
Tannin 450
Terpentinöl, Ia 80
Terpentinöl (russisch) 55
Weinsäure 145
Wismutsalze 950—1320
Zinkweiß (Peterswalder) 60
Zinkweiß (Neustädter) 60
Zinkweiß (Maastrichter) 55

Spanien (Barcelona), Juli 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.

Anorganische Produkte.

Aetznatron 49
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 36
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 145
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Bariumchlorid (krist.) —
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 150
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 67—70
Borsäure (pulverf., inländ.) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 55
Chromalaun (rein, krist.) 80
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 140
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 175
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 150
Natrumarseniat 300
Natriumbichromat 123
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 14
Natriumbisulfit (krist.) 75
Natriumhyposulfit (technisch) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 80
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 160
Natriumsulfit (krist.) 54
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 134
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 80
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 25
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkchlorid (flüssig, 45—50°) —
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 3
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 3,90
Benzol 1
Bleiacetat 2
Campher 18
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 6,50
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) (100 kg) 80
Essigsäure (kristallisierbar) (100 kg) 275
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) (100 kg) 400
Kaliumacetat 5,75
Kreosotöl 300 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 190 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 3,75

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Cloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 17,50—18,50
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 18,50
Salicylsäure 4,90—5.50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 15
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 55
Vanillin 110
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Digitized by Google

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 40
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 14
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 41,50 bis 42
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 12
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,50
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 27
Eugenol 35
Eucalyptusöl 4
Geraniol 30
Isoeugenol 50
Lavendelöl 60—80
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 35
Rosmarinöl 6,25
Terpentinöl 8
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Vereinigte Staaten (New York), 18. Juli 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stück.) 2,75—3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%, imp.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,44½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 52—54 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (comm.) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,65—0,66
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,09½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,21⅛—0,21¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36½ bis 0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 4,90—5,00 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,65—0,68 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,68 bis 0,70 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅝—0,06⅛
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,05¼—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,58—0,59 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,18½—0,19
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,44½—0,45
Zinnoxyd 0,68—0,70

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0.30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,16—0,17
Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,67 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0.36 (Gall.)

(2307)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 8. 27	27. 7. 27	Aktien	3. 8. 27	27. 7. 27
Byk-Guldenw. . .	88,—	90,—	Linde's Eismasch. .	160,75	157,—
Chem. F. Buckau .	130,—	130,—	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
„ Grünau . .	100,75	100,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ v. Heyden .	127 5/8	128,50	Oberschl. Koksw. .	95,75	98,—
„ Milch & Co.	70,—	71,—	Rasquin. Farbw. .	111,50	113,—
„ Gelsenk. . .	85,—	88,75	Rh. W. Sprengst. .	118,25	119,—
„ W. Albert .	150,—	153,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	87,25	85,75	ein chem. F. A.-G.	63,50	63,50
Concordia chem. F.	90,—	90,—	J. D. Riedel . . .	65,50	69,75
Dynamit Nobel . .	150,50	152,—	Rütgerswerke . .	97,50	99,50
Egestorff. Salzw. .	—,—	126,50	H. Scheidemandel .	25,75	29,—
Fahlberg, List . .	136 1/8	137 1/8	Schering, Chem. .	236,—	237,—
I. G. Farbenindustr.	316,—	316,50	Sprengst. Carb. . .	108,50	108 1/8
Gehe & Co. . . .	92,—	90,—	Staßfurter Chem. .	57,50	60,50
Th. Goldschmidt .	129,50	134,75	Thür. Bleiweißf. .	74,—	74,75
Harkort Bergw. .	28 1/8	—,—	Union Fabr.chem.P.	74 1/8	76,50
Heine & Co. . . .	72,—	70,—	Ver. chem. Wk. Chl.	162,25	169,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Glanzstoff F. .	717,—	747,50
			„ Ultramarinfabr.	151,25	154,—

Devisen	3. 8. 27	1. 8. 27	Devisen	3. 8. 27	1. 8. 27
Argentinien . . .	1,786	1,787	Italien	22,86	22,88
Canada	4,198	4,200	Jugoslawien . . .	7,397	7,400
Japan	1,992	1,983	Dänemark . . .	112,48	112,57
Aegypten	20,927	20,937	Portugal	20,75	20,75
Türkei	2,110	2,123	Norwegen	108,53	108,60
England	20,405	20,42	Frankreich . . .	16,455	16,465
Ver. Staaten . . .	4,2025	4,2055	Tschechoslowakei .	12,454	12,462
Brasilien	0,4965	0,4965	Schweiz	81,01	80,99
Uruguay	4,180	4,180	Bulgarien . . .	3,045	3,045
Holland	168,43	168,50	Spanien	71,44	71,66
Griechenland . .	5,500	5,550	Schweden	112,60	112,64
Belgien	58,43	58,47	Oesterreich . . .	59,17	59,20
Danzig	81,38	81,43	Ungarn	73,27	73,31
Finnland	10,585	10,593	Rumänien	2,57	2.54

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,21	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,66
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,88
Litauen	100 Litas	41,69	Argentinien	100 Goldpeso	407,20
Luxemburg	500 Francs	58,62	Chile	100 Peso	51,45
Polen	100 Zloty	47,12	Mexiko	100 Peso	197,22
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Peru	1 peruan. Pfund	16,04
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,96	Uruguay	1 Peso	4,21

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 8. 27	27. 7. 27.
Elektrolytkupfer	127 1/2	124,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	51—52	51—52
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	90—95	90—95
Silber in Barren per 1 kg	77 1/2—78 1/2	77 3/4—78 3/4

(2501)

Versammlungskalender

18. August: Norddeutsche Chemische Aktiengesellschaft in Liquidation, Berlin, außerord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal des Liquidators, Berlin N 20, Prinzenallee 79/80. (2467)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 13. AUGUST 1927 | Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Verwendung menschlicher und motorischer Arbeitskraft in der deutschen chemischen Industrie.

Die vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht einen Bericht über die deutsche chemische Industrie nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925. Wir geben den Bericht nachstehend auszugsweise wieder:

Die chemische Industrie gehört zu denjenigen Gewerbezweigen, bei denen eine allgemeine gewerbliche Betriebszählung, die sich aus finanziellen und auch erhebungstechnischen Gründen auf eine Feststellung der Zahl der Betriebe, der beschäftigten Personen und der verwendeten motorischen Kräfte beschränken muß, nur schwer einen vollen Einblick in die wirtschaftliche Bedeutung vermitteln kann. Gerade im Bereich der chemischen Technik spielt die menschliche bzw. motorische Arbeitskraft nur eine verhältnismäßig geringe Rolle; denn hier wird die Arbeit der stofflichen Umwandlung und Wertsteigerung in der Hauptsache durch chemische Prozesse geleistet, die sich durch die Angaben der gewerblichen Betriebszählung nicht erfassen lassen. Insbesondere in der Feinchemikalienindustrie steht oft die aufgewendete mechanische Energie im Vergleich mit anderen Industrien in keinem entsprechenden Verhältnis zum Produktionswert. Die beschäftigten Personen und die verwendete motorische Kraft dienen in der Hauptsache nur zur Ueberwachung bzw. Unterstützung des chemischen Prozesses, zu Transportarbeiten oder sonstigen Hilfsarbeiten, zur Instandhaltung der Maschinen, zur Wartung der Pumpen und Kessel.

Das Bestreben der modernen chemischen Großindustrie, alle in ihrem Betrieb benötigten Chemikalien selbst herzustellen, sowie die teils durch gesetzlichen Zwang, teils durch Rentabilitätsgründe bedingte Notwendigkeit, auch die scheinbar wertlosesten Abfälle wieder zu verwerten bzw. unschädlich zu machen, erschwert sehr stark eine systematische Einteilung der chemischen Industrie in einzelne, eindeutig bestimmte Gruppen. Diese Schwierigkeit tritt insbesondere bei der Darstellung der Betriebe nach örtlichen Einheiten auf, zumal auch die einzelnen in der Systematik der chemischen Industrie ausgeschiedenen Gewerbezweige oft eng mit anderen Industriegruppen zusammenhängen, wie z. B. die Steinkohlen- und Braunkohlen-Teerdestillation mit dem Bergbau, die chemische Industrie mit der Textilindustrie durch die Färberei oder die Kunstseideherstellung, die Papierindustrie und die Zellstoffindustrie mit der photochemischen Industrie. Aber auch unter den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie selbst ist eine reinliche Scheidung nicht immer einwandfrei durchzuführen, wie etwa zwischen der Industrie der ätherischen Oele und Riechstoffe einerseits und der Industrie der kosmetischen Präparate andererseits, bzw. zwischen der Industrie der verdichteten und verflüssigten Gase, der Teerfarbenindustrie oder chemisch-pharmazeutischen Industrie und der chemischen Großindustrie.

Außerdem hat es auch die technische Entwicklung der chemischen Industrie in den letzten Jahren mit sich gebracht, daß althergebrachte Begriffe, wie beispielsweise derjenige der „chemischen Großindustrie" im Gegensatz zu anderen Industriezweigen, nicht mehr denselben Inhalt haben wie vor 20 Jahren. Denn während damals unter der chemischen Großindustrie nur die eigentliche anorganische Großindustrie verstanden wurde, muß man heute auch die organisch-chemischen Betriebszweige mit in diesen Begriff einbeziehen, so die Industrie der organischen Säuren — wie z. B. der Essigsäure — die Schwefelkohlenstoffindustrie, die Süßstoffindustrie und ähnliche. Die später erfolgende Aufgliederung nach technischen Einheiten wird diese Schwierigkeiten weit eher überwinden können, weil sie eine Trennung der einzelnen Zweige ermöglicht; aber in sehr vielen Fällen, besonders in kleineren Betrieben, wird auch hier noch immer ein unteilbarer Rest bleiben müssen, der durch die Eigenart der chemischen Industrie bedingt ist.

Insgesamt umfaßt die chemische Industrie 8732 Betriebe und 314 323 Personen*). Dies bedeutet gegenüber den Ergebnissen der letzten gewerblichen Betriebszählung von 1907 in der Betriebszahl eine Steigerung um ungefähr 20%, hinsichtlich der beschäftigten Personen um rund 60%. An und für sich ist der Anteil, den die chemische Industrie am gesamten Gewerbe einnimmt, nur gering. Er beträgt an Industrie und Handwerk hinsichtlich der Zahl der Betriebe nur 0,47%, hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen 2,5%. Doch bringen diese Zahlen keineswegs ihre tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung voll zur Geltung. Die Berufszugehörigen der chemischen Industrie zählen rund 761 000 Personen oder etwa 1,2% der Gesamtbevölkerung.

Nach der geographischen Verteilung der chemischen Industrie entfällt, gemessen an der Zahl der beschäftigten Personen, der Hauptanteil auf das Gebiet Mitteldeutschlands, das durch die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt gebildet wird, ferner auf die Rheinprovinz und das von der Provinz Hessen-Nassau, dem Freistaat Hessen und Waldeck gebildete Gebiet. Eine chemische Industrie von größerer Bedeutung haben noch die Provinz Brandenburg mit Berlin, der Freistaat Sachsen, die Rheinpfalz, die Provinz Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg, Bremen und Schaumburg-Lippe aufzuweisen.

Was die einzelnen Zweige der chemischen Industrie anlangt, so steht hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen die Gewerbeklasse „Kombinierte Werke der chemischen Industrie" an der Spitze, in der 110 431 Personen, also mehr als ein Drittel der in der chemischen Industrie insgesamt beschäftigten Personen, tätig sind. Diese Zahl läßt gleichzeitig erkennen, in wie starkem Maße die für die einzelnen Industriezweige erhaltenen Zahlen durch die Bildung dieser Kombinationsgruppe beeinflußt sind. Von erheblicher Bedeutung ist dann die chemische Großindustrie, die 33 052 Personen = 10,5% beschäftigt und die chemisch-pharmazeutische Industrie, in der 25 193 Personen = 8,0% tätig sind.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie hat mit 1240 Betrieben = 14,2% einen ziemlich großen Anteil

*) In diesen, wie in allen folgenden Zahlen, die sich auf die gesamte chemische Industrie beziehen, sind auch die Daten für die Seifenindustrie und für die Oelmühlen mit einbegriffen.

Digitized by Google

an der Zahl der Betriebe. Bemerkenswert sind ferner die Industrie der chemisch-technischen Artikel mit 1015 Betrieben = 11,6%, die Stearin-, Wachs- und Kerzenindustrie mit 693 Betrieben = 8,0%., die Harz-, Kitt-, Firnis- und Lackindustrie mit 656 Betrieben = 7,5%.

Gewerbeklassen	Zahl der gewerblich. Niederlassungen		Zahl der beschäftigten Personen	
	insges.	%	insges.	%
Kombinierte Werke der chemischen Industrie	321	3,7	110 431	35,1
Chemische Großindustrie	299	3,4	33 052	10,5
Stickstoff- und Carbidindustrie	25	0,3	3 033	1,0
Destillation von Steinkohlenteer usw.	94	1,1	4 715	1,5
Holzdestillation	264	3,0	3 786	1,2
Destillation von Mineralöl	122	1,4	4 140	1,3
Teerfarbstoffindustrie	20	0,2	2 279	0,7
Herstellung von Mineral- und sonstigen Farben	440	5,0	14 074	4,5
Herstellung von Farbwaren	301	3,5	4 924	1,6
Kunstdüngerindustrie	132	1,5	3 243	1,0
Industrie der Spreng- und Zündstoffe usw.	240	2,8	14 085	4,5
Chemisch-pharmazeutische Industrie	1 240	14,2	25 193	8,0
Photochemische Industrie	90	1,0	9 232	2,9
Industrie chemisch-technischer Artikel	1 015	11,6	9 172	2,9
Industrie der ätherischen Oele und Riechstoffe	181	2 1	3 697	1,2
Herstellung von kosmetischen Präparaten	376	4,3	3 690	1,2
Leim- und Gelatineindustrie	288	3,3	7 550	2,4
Harz-, Kitt-, Firnis- und Lackindustrie	656	7,5	9 106	2,9
Stearin-, Wachs- und Kerzenindustrie	693	8,0	8 451	2,7
Herstellung von Celluloid, Kunsthorn usw.	289	3,3	13 056	4,1
Dachpappenindustrie	139	1,6	2 770	0,9
Industrie der verdichteten und verflüssigten Gase	107	1,2	2 443	0,8
Glühstrumpfindustrie	61	0,7	2 702	0,9

Eine Gliederung der Betriebe nach Größenklassen wird für Bayern, Württemberg und Baden sowie für Sachsen gegeben. Der Kleinbetrieb (bis zu 10 Personen) spielt in diesen Ländern bei der Industrie der ätherischen Oele und der kosmetischen Präparate, der Lackindustrie, der Kunstdüngerindustrie und der Stearin- und Kerzenindustrie eine große Rolle. Auch die Industrie der chemisch-technischen Artikel bevorzugt im allgemeinen den kleineren bis mittleren Betrieb. Der Mittelbetrieb, d. h. der Betrieb mit 11 bis 50 Personen, ist vor allen Dingen in der Kunstdüngerindustrie vorherrschend, findet sich aber auch in der Lackindustrie in größerem Umfange. Hauptsächlich großbetrieblich organisiert ist dagegen, abgesehen von den kombinierten Betrieben, die chemische Großindustrie, die Stickstoff- und Carbidindustrie, die Sprengstoff- und Zündwarenindustrie und die Celluloidindustrie.

Die Gliederung des Personals nach seiner sozialen Stellung ist in den vier Berichtsländern je nach der Betriebsgrößenklasse naturgemäß verschieden. In den kleineren Größenklassen ist die Zahl der technischen Angestellten verhältnismäßig gering, nur das kaufmännische Personal ist von einiger Bedeutung. Mit zunehmender Betriebsgröße steigt der Anteil der technischen Angestellten. Der Anteil des kaufmännischen Personals nimmt mit steigender Betriebsgröße verhältnismäßig wenig zu und weist sogar bei den ganz großen Betrieben einen nicht unerheblichen Rückgang auf. Der Anteil der Arbeiter ist am geringsten in den Kleinbetrieben. Je größer der Betrieb ist, um so größer ist — verhältnismäßig — auch der Anteil der Arbeiterschaft, um dann allerdings wieder in den größten Betrieben abzunehmen. Dies zeigt deutlich, von welch verhältnismäßig geringer Bedeutung die Zahl der im Betrieb arbeitenden Personen für die Produktion ist, und daß das Personal zum großen Teil für die Betriebsüberwachung und für den Vertrieb der Erzeugnisse benötigt wird. Der Anteil der Eigentümer und Miteigentümer in den kleinbetrieblich organisierten Zweigen der chemischen Industrie, vor allem in der Herstellung von kosmetischen Präparaten, daneben auch in der Farbwarenindustrie ist verhältnismäßig hoch. Der Anteil der sonstigen Betriebsleiter ist ebenfalls in den mehr kleinbetrieblich organisierten Betriebszweigen verhältnismäßig stark. Das Verwaltungs-, Büro- und kaufmännische Personal tritt in erster Linie in den Zweigen der chemischen Industrie in Erscheinung, in denen es sich um den Vertrieb von Markenwaren handelt, die mit verhältnismäßig wenig Personal herzustellen sind, aber eine ausgedehnte Vertriebsorganisation benötigen, wie z. B. die Lackfarbenindustrie, die Teerfarbstoffindustrie, die Industrie der ätherischen Oele und kosmetischen Präparate. Das technische Betriebs- und Aufsichtspersonal ist am stärksten in den kombinierten Betrieben der chemischen Großindustrie vertreten, sowie in den Betrieben, die eine sorgfältige Ueberwachung der chemischen Prozesse erfordern, wie in der Industrie der chemisch-technischen Artikel, der photochemischen Industrie, der Industrie der verdichteten und verflüssigten Gase. Der Anteil der Arbeiter am Personal liegt im Durchschnitt der vier Berichtsländer bei annähernd 70%, und nur einzelne Zweige der Feinchemikalienindustrie kommen mit einem geringeren Prozentsatz an Arbeitern aus. Im Durchschnitt entfallen auf einen im Betrieb beschäftigten Betriebsleiter in Bayern 24 Arbeiter, in Württemberg 9,6, in Baden 19,8, in Sachsen 11,4 Arbeiter; auf einen kaufmännischen Angestellten in Bayern 5,2, in Württemberg 3,8, in Baden 4,8, in Sachsen 3,5 Arbeiter; auf einen technischen Angestellten in Bayern 6,3, in Württemberg 16,7, in Baden 10,4, in Sachsen 12,6 Arbeiter.

Auch die Berufszählung, deren Ergebnisse für das gesamte Reichsgebiet bereits vorliegen, läßt die gleiche soziale Struktur des in der chemischen Industrie tätigen Personenkreises erkennen. Von je 1000 in der chemischen Industrie Erwerbstätigen sind 695 als Arbeiter tätig, 265 als Angestellte und Beamte und nur zwei als mithelfende Familienangehörige. Den Rest bilden die Selbständigen. Von den Angestellten und Beamten sind rund 72% in der allgemeinen und in der kaufmännischen Verwaltung tätig, auf die technischen Beamten und Angestellten entfallen rund 16% und auf die Werkmeister und das sonstige Aufsichtspersonal rund 12%. Im Durchschnitt kommen auf je 10 Angestellte etwa 26 Arbeiter. Da aber der größte Teil der Angestellten in der kaufmännischen Verwaltung beschäftigt ist, so sind im eigentlichen Betrieb rund 94 Arbeiter auf je 10 technische Angestellte, Werkmeister und Personen in ähnlichen Stellungen tätig. Man muß aber bei der Beurteilung dieser Zahlen berücksichtigen, daß auch die in den Untersuchungs- und Forschungslaboratorien tätigen Personen in der Zahl der technischen Angestellten aller Art einbegriffen sind und daß daher im allgemeinen die Zahl der Arbeiter, die das Aufsichtspersonal zu überwachen hat, sehr viel größer sein wird.

Das über die Verwendung von menschlicher Arbeitskraft Gesagte gilt ebenfalls hinsichtlich der Verwendung von motorischer Kraft. Die motorische Kraft dient in der Hauptsache Transportzwecken, so zum Betrieb von Pumpen, von Laufbändern, Schüttelrinnen und Transportschnecken. Zum geringen Teil wird die motorische Kraft beim eigentlichen Arbeitsprozeß verwendet, so z. B. beim Betrieb von Zerkleinerungsmaschinen, Rührwerken, Knetmaschinen, Filterpressen u. dgl. Insgesamt verwenden 4590 Betriebe der deut-

Digitized by Google

schen chemischen Industrie (52,6%) motorische Kraft zum Antrieb von Arbeitsmaschinen. In einzelnen Betriebszweigen, wie z. B. in der Stickstoff- und Carbidindustrie, in der Industrie der verdichteten und verflüssigten Gase, in der Kunstdüngerindustrie bedingt die Eigenart des Betriebes eine stärkere Mechanisierung, so daß hier fast alle Betriebe mit Motoren zum Antrieb von Arbeitsmaschinen ausgerüstet sind. Sehr gering ist dagegen die Verwendung motorischer Kraft bei der Herstellung von kosmetischen Präparaten, in der Stearin-, Wachs- und Kerzenindustrie und bei der Holzdestillation, also in Gewerbezweigen, die zum Teil sogar noch handwerksmäßig betrieben werden.

Die gesamte zum Antrieb von Arbeitsmaschinen installierte Leistung der Wind-, Wasser-, Wärmekraftmaschinen und der Elektromotoren beträgt rund 950 000 PS. Die Verwendung von Elektromotoren ist recht bedeutend. 684 051 PS, entsprechend 72,1% der zum Antrieb von Arbeitsmaschinen installierten Nennleistung, entfallen auf die Verwendung von Elektromotoren. Dies ist ebensosehr auf ihre besondere Eignung als Einzelantriebsmotoren für die verschiedenen Rührwerke, Pumpen usw. zurückzuführen, wie auf ihre für die chemische Industrie besonders wichtige Feuersicherheit.

Gewerbeklassen	Gewerblich. Niederlassungen mit Verwendung motor. Kraft[1])		Gesamte Nennleistung[1]) in PS		Davon entfällt auf Elektromotoren in PS	
	insges.	%	insgesamt	%	überhaupt	%
Kombinierte Werke der chemischen Industrie	282	*87,9*	503 464	*53,1*	357 799	*71,1*
Chemische Großindustrie	220	*73,6*	177 462	*18,7*	114 199	*64,4*
Stickstoff- u. Carbidindustrie	25	*100,0*	21 670	*2,3*	19 862	*91,7*
Destillation v. Steinkohlenteer usw.	72	*76,6*	17 085	*1,8*	13 378	*78,3*
Holzdestillation	59	*22,3*	2 956	*0,3*	1 923	*65,1*
Destillation von Mineralöl	89	*73,0*	9 920	*1,1*	7 698	*77,6*
Teerfarbstoffindustrie	15	*75,0*	8 845	*0,9*	8 300	*93,8*
Herstellung v. Mineral- u. sonst. Farben	378	*85,9*	39 716	*4,2*	26 366	*66,4*
Herstellung v. Farbwaren	150	*49,8*	2 840	*0,3*	2 452	*86,3*
Kunstdüngerindustrie	114	*86,4*	11 735	*1,2*	8 268	*70,5*
Industrie d. Spreng- u. Zündstoffe usw.	155	*64,6*	16 097	*1,7*	12 397	*77,0*
Chemisch-pharmazeutische Industrie	493	*39,8*	17 303	*1,8*	14 221	*82,2*
Photochemische Industrie	59	*65,6*	7 060	*0,8*	6 915	*97,9*
Industrie chemisch-technischer Artikel	346	*34,1*	10 578	*1,1*	6 513	*61,6*
Industrie der ätherischen Oele und Riechstoffe	64	*35,4*	3 383	*0,4*	2 971	*32,0*
Herstellung v. kosmetischen Präparaten	65	*17,3*	1 009	*0,1*	945	*93,7*
Leim- und Gelatineindustrie	229	*79,5*	14 608	*1,6*	10 794	*73,9*
Harz-, Kitt-, Firnis- und Lackindustrie	485	*73,9*	9 644	*1,0*	8 153	*84,5*
Stearin-, Wachs- und Kerzenindustrie	160	*23,1*	3 031	*0,3*	2 281	*75,3*
Herstellung von Celluloid, Kunsthorn usw.	177	*61,2*	20 733	*2,2*	19 162	*92,4*
Dachpappenindustrie	81	*58,3*	2 045	*0,2*	1 181	*57,8*
Industrie der verdichteten und verflüssigten Gase	102	*95,3*	21 217	*2,2*	16 883	*79,6*
Glühstrumpfindustrie	20	*32,8*	1 043	*0,1*	1 043	*100,0*

[1]) Ohne Kraftfahrzeuge.

Für die Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werden außer diesen allgemeinen Angaben noch die eingehenden Ergebnisse der energiestatistischen Tabelle der gewerblichen Betriebszählung mitgeteilt.

Die Kolbendampfmaschine ist immer noch der wichtigste Primärmotor. Der Anteil der Kolbendampfmaschine an der gesamten Nennleistung der Wasser- und Wärmekraftmaschinen beträgt in diesen Ländern bei den wichtigsten Betriebszweigen erheblich über 60%. Dies dürfte zum Teil damit zusammenhängen, daß der Abdampf der Kolbendampfmaschine in den Betrieben der chemischen Industrie weitere Verwendung als Heizdampf finden kann und somit die Kolbendampfmaschine für die chemische Industrie zu den wirtschaftlichsten Antriebsmaschinen zählt.

Die Zahl der Reservemaschinen ist bei den Wind-, Wasser- und Wärmekraftmaschinen teilweise recht beträchtlich. Insbesondere Baden weist eine erheblich über den Durchschnitt liegende Reserveleistung der Primärmotoren auf. Neben der Kolbendampfmaschine kommt den übrigen Primärmotoren im Durchschnitt nur eine geringe Bedeutung zu. Nur in einzelnen Zweigen der bayerischen chemischen Industrie, so bei den kombinierten Betrieben, in der chemischen Großindustrie und der Stickstoff- und Carbidindustrie, und ferner in Baden in der chemischen Großindustrie und in der Celluloidindustrie spielen auch Wasserturbinen, Dampfturbinen und Gasmotoren eine größere Rolle. So beträgt in Bayern die Nennleistung der Dampfturbinen mit 64 130 PS rund 30%, die Leistung der Gasmotoren mit 47 349 PS rund 22% und die der Wasserturbinen mit 43 225 PS rund 20% der gesamten Nennleistung aller Primärmotoren. In Baden ist in der Celluloidindustrie — einem der wichtigsten Zweige der badischen chemischen Industrie — die Dampfturbine fast allein herrschend, desgleichen in der Stickstoff- und Carbidindustrie. Die badische chemische Großindustrie dagegen bevorzugt die Wasserturbine, deren Anteil mit 5441 PS rund 66,3% der Gesamtnennleistung der Primärmotoren ausmacht. Einige Bedeutung hat die Verwendung von Wasserturbinen noch in der Mineralfarbenindustrie Württembergs (1650 PS) und Sachsens (489 PS) sowie in der Industrie der verdichteten und verflüssigten Gase in Sachsen (450 PS). (2518)

Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen.

Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 5. August 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 3. August bestimmt bezüglich der Auslegung des Artikels 4 des deutsch-spanischen Handelsvertrages vom 7. Mai 1926 (vgl. „Chem. Ind." 1926, Seite 432), daß die in der Liste C des genannten Handelsvertrages aufgeführten deutschen Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien die uneingeschränkte Meistbegünstigung d. h. alle anderen Ländern gewährten Zollvergünstigungen, auch wenn diese um mehr als 20% unter die Sätze der zweiten Spalte des spanischen Einfuhrzolltarifs heruntergehen, genießen.

Im folgenden geben wir die Liste C des deutsch-spanischen Handelsvertrages wieder. Angegeben sind in der Liste: 1. die Sätze der zweiten Spalte des spanischen Einfuhrzolltarifs und 2. die Sätze, denen die deutschen Waren jetzt bei der Einfuhr nach Spanien unterworfen sind. Die Aenderungen, die sich aus den letzten spanischen Handelsverträgen und den spanischen Tarifänderungen ergeben, sind berücksichtigt:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	2. Tarif Pesetas	Sätze für deutsche Waren Pesetas
797	Synthetischer Indigo	kg	1,—	0,75
816	Toiletteseifen, nicht parfümiert	kg	2,—	2,—
817	parfümiert	kg	2,—	2,—

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	2. Tarif Pesetas	Sätze für deutsche Waren Pesetas
818	Seifen für gewerbliche Zwecke	100 kg	25,—	25,—
819	desgl. f. med. Zwecke	kg	3,—	3,—
aus 826	Amyl- u. Methylsalicylat	kg	4,—	4,—
836	Farben, flüssig oder in Teigform, mit Oel, Firnis oder irgendeinem anderen Stoff zubereitet, keine künstlichen organischen Farbstoffe enthaltend	100 kg	60,—	60,—
844	Lacke auf Grundlage ätherischer Oele und fester, trocknender (Sikkativ-) Oele (Oellacke)	100 kg	90,—	90,—
873	Natürliche und ähnliche künstliche trinkbare Mineralwässer	hl	20,—	20,—
883	Zusammensetzungen auf Grundlage von Kupfersulfat, von Kalium- und Natriumcyaniden u. Arsensalzen, sowie Alkalicyanide und Arsenite von Natrium und Kalium u. a. ähnl., die zur Bekämpfung von Insekten oder von Pflanzen- und Tierkrankheiten dienen	100 kg	5,—	5,—
886	Synthetisches Calcium-, Natrium- und Ammoniumnitrat, sowie andere synthetische stickstoffhaltige Verbindungen	100 kg	1,—	0,10
900	Schwefligsäure- u. Schwefelsäureanhydrid, Alkalipolysulfide (flüssiger Schwefel)	100 kg	20,—	20,—
901	Cyanwasserstoffsäure und n. b. g. Cyanide	100 kg	10,—	10,—
aus 906	Benzoesäure und Salicylsäure, rein	100 kg	80,—	80,—
aus 906	Citronensäure	100 kg	80,—	70,—
913	Weinsteinsäuren	100 kg	80,—	75,—
918	Oxalsäure und technische Oxalate	100 kg	35,—	28,—
944	Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure, Brenzcatechin, Amidophenole (Amidol, Rodinal) und andere Phenolverbindungen für photogr. Zwecke	100 kg	200,—	200,—
948	Natrium-, Lithium- und andere Metallsalicylate und -benzoate	kg	1,50	1,50
952	Trichloräthylen, Tetrachloräthylen und Aethylenderivate zur Verwendung als Lösungsmittel	100 kg	10,—	10,—
958	Kalium- und Natriumsalze, a. n. g.:			
	Natriumnitrit	100 kg	24,—	24,—
	andere	100 kg	30,—	30,—
971	Zinnsalze, a. n. g.	100 kg	40,—	40,—
984	Pharmazeutische Spezialitäten, nicht weingeisthaltig	kg	4,—	4,—
985	desgl., weingeisth., a.n.g.	kg	4,50	4,50
986	Andere pharmazeutische Spezialitäten (in dieser Position sind alle Medizinalweine mit oder ohne eigenem oder zugesetztem Zuckergehalt einbegriffen)	kg	4,50	4,50
1006	Medizin. Auszüge, n.b.g.	kg	1,20	1,20
aus 1031	Fliegenpapier	100 kg	66,—	66,—
1049	Lichtempfindl. Papier	kg	2,—	1,75
1093	Pappe, geeignet für Beläge und Dachbedeckungen, getränkt oder überzogen mit Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen (diese Position umfaßt auch die aus Filzfasern zubereiteten, mit Teerstoffen getränkten oder überzogenen, geeignet für Beläge und Dachbedeckungen)	100 kg	22,—	22,—
1288	Kunstseide, gesponnen, ungezwirnt, in ihrer natürlichen Farbe oder gebleicht	kg	3,—	1,50
1424	Gelatine, feine und eßbare, sowie Hausenblase oder Fischleim	kg	2,50	2,50
1462	Zellhorn, in Kämmen, Haar- und Hutnadeln, glatt	kg	7,50	7,50
1463	Zellhorn, wie oben, mit durchbrochener Arbeit	kg	20,—	20,—
1464	Zellhorn, wie oben, mit Steinen und Stiften verziert	kg	40,—	40,—
1465	Zellhorn, in Gegenständen für Körperschmuck, nicht besonders genannt	kg	12,—	12,—
1465	Zellhorn, in anderen Gegenständen geformt oder nicht geformt	kg	8,—	8,—
1539	Schreibtischgegenstände, in anderen Positionen nicht einbegriffen	kg	5,—	5,—

(2585)

Jahresbericht der englischen Colour Users' Association.

Dem in der Zeitschrift „Chemistry and Industry" wiedergegebenen Berichte des Vorsitzenden der englischen Colour Users' Association, Mr. H. Sutcliffe Smith, anläßlich der achten Jahresversammlung der Gesellschaft entnehmen wir die folgenden Einzelheiten:

Das Dyestuffs Advisory Licensing Committee hatte im Laufe des vergangenen Jahres 5800 Anträge auf Einfuhrlizenzen zu bearbeiten. Die Zahl der im Jahre 1926 erteilten Lizenzen ist bedeutend größer als während der beiden vorhergehenden Jahre; die größte Zunahme weisen die Einfuhren aus Deutschland auf. Im ganzen wurden im Jahre 1926 fast 1900 t Farbstoffe im Werte von 944 000 £ zur Einfuhr zugelassen.

Die im Jahre 1926 erteilten Einfuhrlizenzen sind auch der Quantität und dem Werte nach bedeutend über die Zahlen der beiden Vorjahre hinaus gestiegen; hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Bedarf Großbritanniens an ausländischen Farbstoffen in früheren Jahren zum großen Teile aus Reparationslieferungen bestritten wurde, die indessen mit Beendigung des Jahres 1924 eingestellt worden sind.

Es ist des öfteren behauptet worden, daß heute 80% der in England verbrauchten Farbstoffe im eigenen Lande hergestellt werden, während in der Vorkriegszeit das Verhältnis umgekehrt war und 80% der in England verbrauchten Farbstoffe aus dem Auslande stammten. Dieses wird als große Leistung der britischen Farbstoffindustrie hingestellt. Es ist hierbei jedoch in Erwägung zu ziehen, daß die heutige Einfuhr in Höhe von 20% des Verbrauchs einen Wert von 944 000 £ darstellt, während 80% des Verbrauchs vor dem Kriege mit nur 1 800 000 £ bewertet wurden.

Obgleich die Farbstoffproduktionskapazität der ganzen Welt heute fast doppelt so groß wie vor dem Kriege ist, sind die Preise noch nicht auf das durchschnittliche Preisniveau anderer Waren zurückgegangen. Andererseits muß daran erinnert werden, daß die heute verwandten Farbstoffe im allgemeinen von besserer Qualität sind als die Vorkriegsfarbstoffe, daß der Verbrauch von Küpenfarbstoffen und anderen hochwertigen Farbstoffen infolge ihrer Licht- und Waschechtheit bedeutend zu-

Digitized by Google

genommen hat und die Nachfrage von seiten der Verbraucher nach echt gefärbten Textilerzeugnissen stark gestiegen ist.

Der Farbstoffverbrauch Großbritanniens ist für das Jahr 1913 auf etwa 2 Millionen £ geschätzt worden; heute kann er nicht weniger als 5 Millionen £ betragen, ist aber mengenmäßig zurückgegangen. Die wertmäßige Zunahme ist nicht nur durch die Preissteigerung der einzelnen Farbstoffe verursacht, sondern auch zum großen Teil auf die Verwendung höherwertiger Farbstoffe zurückzuführen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Textilindustrie heute viel echtere Erzeugnisse liefert als früher.

Die Produktion von Farbstoffen hat in Großbritannien dauernd Fortschritte gemacht. Im Jahre 1913 produzierte Großbritannien nur 5000 t Anilinfarbstoffe, d. h. 3% der Weltproduktion, während die Produktion im Jahre 1925, dem letzten Jahre, über das Angaben vorhanden sind, auf fast 15000 t gestiegen ist und damit annähernd 10% der Weltproduktion erreicht hat. Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten hat kein anderes Land derartige Fortschritte in der Fabrikation von Farbstoffen aufzuweisen.

Die Produktionskapazität der englischen Farbstoffabriken ist schätzungsweise mehr als doppelt so hoch wie die tatsächliche Produktion.

Die englische Farbstoffindustrie hat viele neue Farbstoffe herausgebracht und liefert für viele Farbstoffe, die früher eingeführt wurden, gleichwertige Qualitäten; außerdem sind in der Produktion von Farbstoffen für Spezialzwecke beachtliche Fortschritte gemacht worden. Es seien nur die Icyl-Farbstoffe der British Dyestuffs Corporation, Ltd., die das seit langem bestehende Problem des Färbens von Viscose gelöst haben, und die neuen Serien der Coricol-Farbstoffe erwähnt; letztere sind für die englische Lederindustrie von größter Bedeutung.

Es sei ihm eine Freude, führte der Vorsitzende weiter aus, von diesen Taten der englischen Farbstoffproduzenten zu berichten, da er das Empfinden hätte, daß die Fortschritte der englischen Farbstoffindustrie an vielen Stellen unterschätzt würden. Daß noch viele Farbstoffe eingeführt werden müssen, sei erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Aufbau der englischen Farbstoffindustrie erst seit zehn Jahren energisch betrieben wird. Die in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit gemachten Fortschritte seien durchaus befriedigend.

Zur Entwicklung der Farbstoffindustrie gehört auch eine große Ausfuhr. Die folgende Zusammenstellung zeigt die englische Ausfuhr von Teerfarbstoffen während der letzten Jahre im Vergleich zum Jahre 1913:

Jahr	Menge cwt.	Wert £
1913 . . .	48 673	177 246
1924 . . .	104 396	923 933
1925 . . .	104 161	847 639
1926 . . .	75 727	614 112

Die Zahlen der letzten Jahre liegen bedeutend über der Vorkriegsausfuhr; leider ist im Jahre 1926 ein merklicher Rückgang gegenüber dem Vorjahre erfolgt.

Im folgenden ging der Vortragende auf die Frage der wissenschaftlichen Forschung in der Farbstoffindustrie ein und betonte die Notwendigkeit intensiverer Zusammenarbeit zwischen Technik und Wissenschaft, d. h. besserer Ausnutzung der z. B. in Universitäten verfügbaren Arbeitskräfte für die Bearbeitung praktischer Probleme.

Bei Betrachtung der Preise ergebe sich, daß der Durchschnittspreis der im Jahre 1926 eingeführten Farbstoffe über dem des Vorjahres liegt. Da die Preise im Jahre 1926 heruntergegangen sind, scheine es, daß die Zunahme hauptsächlich durch die Einfuhr höherwertiger Farbstoffe verursacht sei.

Das allgemeine Preisniveau liege jedoch nicht nur in Großbritannien, sondern auch auf dem europäischen Kontinent und in Amerika höher, als es eigentlich sollte; hoffentlich werde die Bildung der Imperial Chemical Industries zu einer baldigen Herabsetzung der englischen Preise beitragen. (2527)

Produktion von Metallen und mineralischen Rohstoffen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926.

Quecksilber.

Die wichtigsten Kennzeichen des vergangenen Jahres waren verringerte inländische Produktion, gesteigerte Einfuhr und höhere Preise. Die Produktion betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 laut Aufstellung des Bureau of Mines 7645 Flaschen zu je 75 lbs., während sich die Einfuhr auf 28614 Flaschen belief. Der New-Yorker Durchschnittspreis des Jahres 1926 war 91,90 $ per Flasche.

Im Jahre 1925 betrugen die amerikanische Produktion 9174 Flaschen und die Einfuhr 22781 Flaschen, während der New-Yorker Durchschnittspreis 83,13 $ war.

Der Gesamtwert der Produktion im Jahre 1926 beträgt, nach dem New-Yorker Durchschnittskurs berechnet, 702598 $. Die Produktion stammte aus sieben Bergwerken in Californien, neun Bergwerken in Arizona, Idaho, Nevada, Texas und Washington und einem Bergwerke in Alaska. Letzter Staat produzierte zum ersten Male seit vielen Jahren.

Die Einfuhr stammte hauptsächlich aus Spanien (14117 Flaschen) und Italien (11768 Flaschen); der Rest von 2729 Flaschen verteilte sich auf verschiedene Herkunftsländer. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 116 Flaschen. Unter Zollverschluß lagerten am 31. Dezember 1925 1181 Flaschen und am 31. Dezember 1926 2277 Flaschen.

Die gegenwärtige Marktlage ist durch weitere Zunahme des Verbrauchs und weitere Preissteigerungen gekennzeichnet. Im Mai betrug der Preis 125 $ per Flasche. Einen großen Anteil an der erhöhten Nachfrage hat der Bedarf Chinas an Quecksilber zur Herstellung von Munition, pharmazeutischen Erzeugnissen und Farben. Daneben ist auch der Verbrauch in den Vereinigten Staaten sehr groß. Der Gesamtverbrauch der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 36000 Flaschen gegenüber 29800 Flaschen im Jahre 1925, 16500 Flaschen im Jahre 1921 und 36500 Flaschen (größter bisheriger Jahresverbrauch) im Jahre 1918.

Von einigen neueren Verwendungszwecken sind zu nennen: Verwendung zur Herstellung eines Mittels zum Behandeln von Rasenflächen für Golfplätze, zur Herstellung von Aetznatron für Kunstseide, zur Herstellung von Filzhüten, in der Petroleumraffinerie und für verschiedene elektrische Zwecke. Für das Jahr 1927 ist mit einer Zunahme der amerikanischen Produktion zu rechnen.

Cadmium.

Die Produktion von metallischem Cadmium betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 nach einer Mitteilung des Bureau of Mines 810428 lbs. im Werte von 429527 $ und hat die Zahlen des Vorjahres um 61% der Menge nach und 55% dem Werte nach überstiegen.

In den letzten Jahren hat sich die Produktion wie folgt entwickelt:

Jahr:	lbs.	Wert in $	Durchschnittspreis per lb. in $
1922	131590	143433	1,09
1923	183816	161758	0,88
1924	129328	77597	0,60
1925	502824	276553	0,55
1926	810428	429527	0,53

Digitized by Google

Außer metallischem Cadmium werden in den Vereinigten Staaten auch Cadmiumsulfid, Cadmiumhydroxyd, Cadmiumoxyd und Cadmiumlithopone hergestellt, über deren Produktion jedoch keine Angaben verfügbar sind.

Magnesium.

Der Absatz von in den Vereinigten Staaten hergestelltem Magnesium betrug im Jahre 1926 insgesamt 322 650 lbs. im Werte von 390 400 $ gegenüber 245 500 lbs. im Werte von 274 400 $ im Vorjahre.

Ueber 73% des insgesamt verkauften Magnesiums wurden in Form von Ingots abgegeben, deren Preis sich zwischen 69 und 98 c. per lb. bewegte und fast 19% über den Vorjahrespreisen lag; der Durchschnittspreis war 80 c. Magnesium in Pulverform stellte sich durchschnittlich auf 1,64 $ per lb.

Die Einfuhr von metallischem Magnesium nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 10 177 lbs. im Werte von 4460 $ gegenüber 8326 lbs. im Werte von 7070 $ im Vorjahre.

Platinmetalle.

Die Produzenten von Rohplatin verkauften im Jahre 1926 171 Unzen Rohplatin an die amerikanischen Platinraffineure. Hiervon stammten 110 Unzen aus Californien, 60 Unzen aus Oregon und 1 Unze aus Alaska. Im Jahre 1925 kauften die Raffineure 251 Unzen amerikanischen Rohplatins an. Der Ankauf von Rohplatin ausländischer Herkunft durch die amerikanischen Raffineure betrug im Jahre 1926 43 096 Unzen gegenüber 47 297 Unzen im Vorjahre. Von dem im Jahre 1926 angekauften Rohplatin stammten 4242 Unzen aus Australien, 23 Unzen aus Canada, 37 564 Unzen aus Columbien und 1267 Unzen aus Rußland.

Die Produktion von raffiniertem Platin aus Erzen, Konzentraten und Rohplatin sowie aus Rückständen der Kupfer- und Goldraffinerie betrug im Jahre 1926 84 891 Unzen, von denen 11 165 Unzen aus inländischen Ausgangsstoffen stammten.

Der Gesamtverbrauch von Palladium in den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1926 24 735 Unzen; davon entfielen 213 Unzen auf die chemische Industrie.

Von dem Gesamtverbrauch von Iridium, der im Jahre 1926 5414 Unzen betrug, entfielen 145 Unzen auf die chemische Industrie.

Manganerze.

Der Versand von hochgrädigen Manganerzen (über 35% Mangan) aus den amerikanischen Bergwerken betrug im Jahre 1926, wie das Bureau of Mines berichtet, etwas weniger als die Hälfte des vorjährigen Versandes. Der Versand von 45 Produzenten erreichte nur 46 258 long t gegenüber einem Versand von 98 324 long t durch 42 Produzenten im Jahre 1925. Die Abnahme entfällt auf den Rückgang in Montana.

Die Produktion von metallurgischen hochgrädigen Erzen betrug im Jahre 1926 26 530 t und die von chemischen hochgrädigen Erzen 19 728 t. Das wichtigste Produktionsgebiet war Montana mit einem Versand von 5713 t metallurgischen Erzen und 17 904 t chemischen Erzen. Der wichtigste Produzent war die Crescent Mine im Olympic-Mountain-Gebiet, Clallam Co., im Staate Washington, die 3162 t versandte.

In Leadville, Colorado, wurden im vergangenen Jahre keine hochgrädigen Manganerze gewonnen; einige Produzenten erklärten, daß sie bei den gegenwärtigen Preisen den Betrieb nicht aufrechterhalten könnten. In den letzten Jahren wurden in Colorado folgende Mengen von hochgrädigen Manganerzen gefördert: 1923: 2278 t, 1924: 5338 t und 1925: 743 t. Der Preis war während dieser Zeit verhältnismäßig konstant.

In Arkansas wurden im Jahre 1926 nur 2450 t metallurgische Erze gewonnen gegenüber 3517 t im Vorjahre. Der Staat Idaho lieferte im Jahre 1926 zum ersten Male Manganerze, und zwar 800 t metallurgische und 30 t chemische Erze.

Die wichtigeren Staaten, die im Jahre 1926 hochgrädige Manganerze produzierten, waren:

	Zahl der Produzenten:	Produktion t:	Wert in 1000 $:
Metallurgische Erze:			
Montana	3	5 713	44
Georgia	5	3 251	30
Washington	1	3 162	*)
Arizona	2	2 684	*)
Arkansas	4	2 450	64
Virginia	4	1 998	40
Neu-Mexiko	1	1 966	*)
Nevada	1	1 607	*)
Tennessee	2	1 555	*)
Chemische Erze:			
Montana	13	17 904	*)
Virginia	1	1 794	*)

Die Förderung von eisenhaltigen Manganerzen mit 10—35% Mangan stieg von 267 252 t im Werte von 915 316 $ im Jahre 1925 auf 364 312 t im Werte von 1 179 429 $ im Jahre 1926. Die wichtigsten Produktionsgebiete waren im Jahre 1926 Minnesota mit 158 759 t, Michigan mit 107 202 t, Neu-Mexiko mit 52 033 t, Georgia mit 18 414 t, Nevada mit 12 205 t und Arkansas mit 8195 t.

Die Produktion von geringgrädigen Manganerzen (manganhaltigen Eisenerzen mit 5—10% Mangan) betrug im Jahre 1926 835 412 t im Werte von 1,93 Millionen $ im Vergleich zu 1 153 268 t im Werte von 2,80 Millionen $ im Vorjahre. Der Rückgang der Produktion ist großenteils auf den Ausfall der Produktion in Wisconsin zurückzuführen, da der Mangangehalt dieser Erze unter 5% gesunken ist.

Die Produktion verteilte sich im Jahre 1926 auf die Staaten Minnesota (799 458 t), Neu-Mexiko (29 407 t) und Georgia (6547 t).

Die Einfuhr von Manganerzen nach den Vereinigten Staaten betrug in den beiden letzten Jahren:

Herkunftsland:	1925 Mangangehalt long ton	1925 Wert 1000 $	1926 Mangangehalt long ton	1926 Wert 1000 $
Brit.-Südafrika	—	—	6 214	40
Brit.-Westafrika	31 750	322	48 295	1 088
Brasilien	109 650	2 756	130 698	3 429
Canada	1 199	49	200	10
Chile	3 434	65	3 942	100
China	245	12	—	—
Cuba	**)	253	**)	225
Deutschland	46	6	72	9
Hongkong	622	23	—	—
Britisch-Indien	23 504	551	30 596	899
Italien	—	—	2 920	76
Java u. Madura	—	—	285	4
Holland	5	0,6	12	1
Norwegen	—	—	1 700	134
Europ. Rußland	114 537	4 101	122 345	5 046
Verein. Königreich	1 572	120	99	10
Insgesamt:	286 564***)	8 259	347 378***)	11 071

In Colorado ist ein neues Lager entdeckt worden, das bis zu 52,86% Mangan enthält und damit das reichste Lager auf der Erde darstellt. Die hochgrädigen kaukasischen Erze enthalten 49% Mangan. Der Bestand des Lagers ist auf mindestens 6 Millionen t geschätzt worden und entspricht nach den gegenwärtigen Preisen einem Wert von 18 Millionen $.

Fullererde.

Die von den Produzenten der Vereinigten Staaten im Jahre 1926 verkaufte oder verbrauchte Fullererde betrug 234 152 short t im Werte von 3,36 Millionen $.

*) Nicht spezifiziert.
**) Keine Angaben verfügbar.
***) Ausschließlich des Mangangehalts der cubanischen Erze.

(Fortsetzung auf S. 861.)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1926 und 1927**).

AUSFUHR.

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927**) dz*)	Jan./Juni 1927**) 1000 RM
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	37 453	1 080	46 974	1 034
89	Holzmehl u. Holzwolle, auch für Heilzwecke	16 294	219	20 265	254
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea und sonstige a. n. g. Gerbstoffe; Catechu, braun u. gelb (Gambir); Kino	526	36	1 486	59
97a	Terpentinharze	19 187	1 071	23 123	1 210
97b	Kauri- u. andere Kopale	3 303	408	2 383	374
97c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch u. and. Weichharze, Gummiharze	2 804	702	3 857	891
97d	Gummilack	14	4	31	9
97e	Schellack	5 618	1 914	6 439	2 421
97f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	4 063	470	5 166	529
97g	Tragantgummi	1 522	442	1 077	371
99	Campher; Manna	9 284	4 926	10 696	5 436
158	Knochen- u. andere Tierkohle; Knochenasche	4 500	253	4 346	203
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	11 957	802	10 492	816
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches (hl)	33 825	1 226	34 476	1 212
217	Chemisch zubereit. Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	3 200	1 539	2 670	1 404
224a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser u. Veroneser Erde, roh	2 457	12	1 585	6
224b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstliches, roh	10 833	27	6 239	33
224c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	5 724	24	4 727	22
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	19 312	659	15 475	649
225b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	3 411	130	4 929	197
225c	And. mineralisch. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen f. d. Kleinverkauf	38 083	511	37 936	489
226a	Kieselgur (Infusorienerde)	23 711	287	24 988	259
227a	Kalk, natürlicher, kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	144 596	73	26 420	16
227b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	22 630	540	19 720	521
227c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebrannt	962	22	5 521	84
227d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	22 040	257	20 081	240
227e	Kalk (natürlicher, kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebrannter	444 338	1 076	407 372	1 083
227f	Kalk, gebrannter, gelöscht	496	14	615	16
227g	Kalkmörtel	10 098	78	10 229	69
227h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	—	—	—	—
228	Gips (schwefels. Kalk); Superphosphatgips	500 579	1 574	650 135	1 891
230a	Cement (Portland-, Romancement usw.) (t)	442 086	14 844	574 934	19 273
230b	Kalk, gemahlen, ungebrannt	74 425	152	88 449	210
230c	Kalk, gemahlen, gebrannt	17 421	55	19 145	53
231b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	1 061	86	1 051	63
231d	Talk, roh gem., gebrannt	1 264	25	2 753	51
232a	Baryt, Strontian, natürl. schwefelsaurer (Schwerspat und Cölestin)	702 376	2 812	956 965	3 544
232b	Feldspat, gemeiner	103 466	402	115 604	431
232c	Flußspat, roh, auch gemahlen	128 075	568	257 458	1 169
232d	Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith), natürlicher	50	4	771	48
235c	Edel- u. Halbedelsteine, synthetische, roh (kg)	1 187,7	141	2 147,8	121
236	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk; Monazitsand; Asphalt-, Walkererde und sonst. Erden und rohe mineralische Stoffe a. n. g.; bituminöser Mergelschiefer; Kreidemasse zu Formerarbeiten	81 681	1 780	80 710	1 682
237a	Antimonerze, Antimonmatte	3 024	144	1 695	89
237b	Arsenerze, s. u. 237a				
237c	Bleierze	49 419	1 182	102 816	2 557
237d	Chromerz	—	—	3 252	39
237f	Golderze	—	—	—	—
237g	Kupfererze, Kupferstein, kupferhaltige Kiesabbrände	180 272	778	31 560	38253
237h	Manganerze	2 781	83	2 260	
237i	Nickelerze, s. u. 237d				
237k	**Platinerze, s. u. 237f**				
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit und andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände — 237g u. r —)	33 655	82	81 278	194
237m	Silbererze, s. u. 237f				
237n	Wolframerze	581	19	223	81
237o	Zinkerze (t)	36 968	3 982	103 973	13 527

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927**) dz*)	Jan./Juni 1927**) 1000 RM
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.) s. u. 237n				
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän- u. a. n. b. g. Erze, s. u. 237n				
237r	Eisen- od. manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken, vom oder zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle, Ferrocyanschlamm, Aschen (außer Metall- und Knochenasche); Kalkäscher; nicht kupferhaltige Kiesabbrände (kupferhaltige 237g) (t)	108 915	1 768	130 912	1 717
237s	a. n. g. Metallasche (Metalloxyde)	487 813	2 473	161 096	3 498
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	7 355	242	8 677	271
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239c —)	424	6	43	1
239f	Rohbenzin	4 076	54	5 541	82
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle	9 082	376	14 289	469
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen, nicht unter 239c und 260 fallend	2 832	121	2 436	100
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	19 749	130	38 698	259
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz-, Holzcement	91 999	642	86 819	705
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	19 798	943	19 349	912
242a	Bernstein, roh	99	279	91	138
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat) unbearbeitet	126	200	258	228
243a	Pech (o. Steinkohlenpech — 244b —), Pechsatz; Schwarzwachs	17 683	563	29 761	824
243b	im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	53 805	722	30 389	445
243c	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	9 537	174	14 960	309
243d	Oel- und Wassergasteer	153	1	934	8
244a	Steinkohlenteer	176 722	1 331	463 306	6 060
244b	Steinkohlenpech	390 487	2 414	373 076	4 676
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogenannter Kohlenwasserstoff	54 494	2 172	101 104	3 843
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl), Asphaltnaphtha	693 781	7 776	831 370	10 833
246a	Naphthalin	83 593	1 071	56 719	971
246b	Anthracen	1 321	136	2 791	90
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	8 238	735	3 161	363
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	20 373	866	28 616	1 190
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	6 852	372	10 828	1 463
246f	Naphthol, Naphthylamin	4 614	1 225	5 161	739
246g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. and. Steinkohlenteerstoffe	11 197	1 787	12 651	1 737
247a	Bienen- und and. Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe	1 147	374	1 032	382
247b	Pflanzenwachs, zubereit.; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle v. Pflanzenwachs	577	103	1 095	198
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, s. u. 247a				
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin, in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon	5 212	808	6 667	909
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure u. ähnliche Kerzenstoffe	2 239	239	1 661	160
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin (251)	230	21	628	45
251	Weichparaffin	2 595	638	3 238	645
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte	105	136	198	189
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- oder Ceresinwaren	6 495	689	7 263	940
257a	Glycerin (Oelsüß): nicht rein	15 486	2 357	25 129	4 626
257b	Glycerin: rein	111	9	—	—
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	2 852	283	3 433	356
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen	—	—	29	2
259	Wagenschmiere	21 921	1 106	27 823	1 464
260	Andere Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt	—	—	—	—
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	4 064	621	4 811	861
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	9 494	1 007	7 519	762
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Polierstein; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt				

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927**) dz*)	Jan./Juni 1927**) 1000 RM
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	106	114	128	162
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	831	133	699	145
267	Brom	1 334	406	1 438	461
268	Jod	467	2 028	572	2 414
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	1 679	676	2 314	757
270	Schwefel; Spencemetall	245 709	2 676	132 899	1 952
271	Ammoniak (Gas-) Wasser, Salmiakgeist	101 398	1 770	133 434	2 585
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	47 158	349	76 526	292
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	296 710	2 273	497 112	3 126
274	Salpetersäure	95 172	2 729	128 084	3 404
275	Borsäure, Borax	8 101	635	9 449	658
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaur. Kali (Kleesalz)	20 397	1 030	23 997	1 283
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	33 766	2 398	37 223	2 609
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	12 224	1 204	10 094	971
279a	Wein- (Weinstein-) säure	15 136	2 999	16 502	3 340
279b	Citronensäure	102	33	85	31
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaur. Baryt)	34 760	527	20 912	327
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid), auch Jodoform, aus 383	449	1 850	414	1 615
285	Bromkalium, Bromnatrium, Bromammonium, Bromeisen, auch Bromoform, aus 383	4 384	1 271	3 835	1 154
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	10 133	550	15 125	760
287a	Soda, roh, auch kristallisiert	60	1	1 103	7
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	231 027	2 948	222 482	2 522
288	Doppeltkohlensaures Natron	5 475	164	10 037	255
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	79 230	1 995	42 307	1 151
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	158 359	5 879	146 879	6 203
290	Pottasche; Schafschweißasche	78 952	3 632	75 829	3 544
291	Schlempekohle	1 105	15	—	—
292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	127 398	3 665	169 048	4 207
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen od. Kapseln	108 004	5 009	86 415	3 769
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefels. Natron	371 746	2 337	679 244	4 095
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	40	6	53	7
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	65 508	2 809	92 985	4 398
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	11 693	160	14 615	214
298a	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	182 684	5 474	204 158	5 605
298b	Schwefelsäure u. schwefligsaure Tonerde	116 825	1 163	134 352	1 213
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	12 256	431	15 223	505
300	Bleioxyd (Bleiglätte, Gold- u. Silberglätte) in Brocken, Schuppen, Pulver	6 938	526	11 532	797
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	5 384	1 688	1 891	1 135
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	82 628	4 200	37 827	1 841
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	155 665	3 857	319 388	7 827
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	55 095	2 539	91 539	3 876
304b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	4 925	210	3 847	189
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	19 184	1 027	20 912	1 144
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	15 864	1 244	15 164	1 275
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	4 605	400	3 751	281
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	82 034	856	99 746	1 040
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	3 542	519	3 115	450
308b	Cyankalium, -natrium	12 644	1 760	13 835	1 855
309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk; Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	9 816	1 052	12 329	1 293
310	Bleizucker, Bleiessig	7 843	638	8 450	715
311	Weinstein, Natronweinstein (auch weinsteinsaurer Kalk a. 317 V 12)	4 297	646	1 754	287
312	Brechweinstein u. andere Antimonpräparate, (Antimonlactat 278)	4 078	723	4 545	828
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	2 411	137	3 004	163
314	Kohlensaurer Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	6 587	154	1 139	148
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink, (Zinkchlorid)	11 434	548	13 520	700
316a	Calciumcarbid	46 264	1 086	38 664	958
316b	Siliciumcarbid (Carborund), Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	14 611	661	10 925	563
317 A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure u. -verbindungen	13 070	858	11 919	866

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927**) dz*)	Jan./Juni 1927**) 1000 RM
317B	Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	57 719	1 097	47 725	856
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	9 794	382	16 567	716
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	25 245	865	49 966	1 886
317E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	103 418	998	54 949	620
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	274 237	2 368	264 706	2 317
	1. Chlorcalcium			99 849	819
	2. Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge			164 857	1 498
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	135,29	167	202,82	242
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	591	512	460	482
317I	Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen	6 831	1 812	9 679	2 699
317K	Gold- u. Platinsalze und sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	18,87	1 032	23,69	1 353
317L	Silbersalze und -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	94,02	602	95,64	539
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	1 776	567	1 675	476
317N	Tannin (Gerbsäure), Galläpfelauszüge	1 932	737	2 196	813
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	.	.	2 386	90
317P	Chlorkohlenwasserstoffe a. n. g.	10 773	585	11 588	544
317Q	Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen a. n. g.	389	871	394	641
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure, Vanadinsalze a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	166	141	138	85
317S	Chromsalze und Chromverbindungen	400	43	545	64
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze a. n. g.	19 765	1 362	24 870	1 665
317U	Hexamethylentetramin	504	246	516	315
317V1	Ammoniak, schwefelsaures	2 085 124	52 630	1 957 515	44 436
317V2	Bittersalz	183 872	1 016	303 886	1 407
317V5	Kalk-(Luft-)Stickstoff	51 915	1 029	4 576	103
317V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	509 375	12 499	1 227 616	27 191
317V7	Kalk, citronensaurer	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze) a. n. g.	12 872	492	9 877	369
317V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron	1 644	472	1 834	517
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	118 016	3 886	127 371	3 897
317V11	Schwefelkalium und -natrium	77 535	1 483	88 766	1 609
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze a. n. g. (weinsteinsaurer Kalk 311)	157 250	20 718	207 936	25 741
	Farben und Farbwaren (318/33) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf				
318a	Cochenille	1	1	21	15
318b	Tierischer Kermes; Cochenillecarmin; Sepia	6	21	7	29
319	Anilin u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	101 407	71 647	138 728	73 305
320a	Alizarin (Alizarinrot)	2 665	748	2 615	596
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	9 188	9 306	21 103	22 008
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	67 440	21 359	77 399	18 207
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	2 247	1 188	3 601	1 125
322	Reines und gemischtes Blau; Farblacke und Neublau von Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332 a); Zinkgrün	9 483	1 187	8 011	1 024
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	4 950	5 098	4 602	5 096
324a	Bleimennige	23 543	1 810	34 695	2 409
324b	Bleiweiß	18 811	1 451	17 909	1 246
325	Barytweiß	32 477	647	35 829	660
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	58 290	4 465	57 040	4 334
326b	Zinkstaub	1 328	93	155	11
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	76 297	2 796	95 929	3 727
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	101 030	3 191	17 430	729
327	Zinnober, roter	335	308	220	332
328a	Blauholzauszüge	938	138	514	57
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlich. Farbstoffen	149	31	118	21
329a	Kreide, weiße, geschlämmt; feingepulv.	53 330	288	68 063	325
329b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	38 136	879	51 086	1 277
329c	Umbra, Sieneser Erde und andere u. a. v. n. g. Erdfarben	70 814	1 780	76 774	2 071
330	Ruß, Rußbutten	6 063	394	8 508	538
331	Bronze-(Metall-)Farben	10 157	3 738	9 518	3 519
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	8 075	894	5 929	712
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün 309 b) und andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	14 710	2 449	15 980	2 713
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	601	243	393	210

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927**) dz*)	Jan./Juni 1927**) 1000 RM
334	Papierdruckfarben aus Ruß oder Kupferdruckschwärze (auch Buchdruck-, Kupferdruckschwärze aus 330) . .	5 092	1 102	5 937	1 290
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen oder Aufmachungen f. d. Kleinverkauf (in Umschließungen aller Art) . .	4 425	373	8 029	562
336a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw. . . .	17 363	6 125	19 169	6 840
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche .	2 092	608	2 244	470
337	Tinte, Tintenpulver . .	3 410	386	1 549	183
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf .	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	388	22	537	27
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 St.	181 880	8 245	191 836	7 917
—	Farben und Farbwaren, unvollständig angemeldet	—	—	—	—
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl .	2 495	311	2 286	283
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	1 748	280	839	239
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	21 511	3 827	29 601	5 795
344	Siegellack; Flaschenlack	221	65	153	57
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt) . .	2 135	303	2 025	263
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben, Asbestkitt	37	4	—	—
347a	Aethyläther	879	176	963	165
347b	Andere Aether aller Art; Kognaköl	5 395	1 132	20 033	4 035
348	Fuselöl; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	3 485	623	3 792	695
349	Holzgeist (Methanol), roh; Aceton, roh	1 773	140	591	53
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt, Formaldehyd in wässeriger Lösung .	53 657	4 048	75 465	5 204
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	375	53	416	55
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	373	22	391	21
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist . .	7 479	614	6 541	547
353 b u. c	Orangen-, Citronen-, Bergamotte- und anderes Citrusfruchtöl, Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. a. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	2 381	4 749	2 968	4 024
354	Terpineol, Vanillin, Anthol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe . .	3 468	3 339	4 052	3 708
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	1 563	341	1 671	345
356a	Kölnisches Wasser . .	1 251	646	1 298	715
356b	Andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig	2 884	1 389	2 727	1 254
356c	Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer . . .	2 447	516	2 629	580
357 und 358	Wässer, wohlriech., nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g., Riech- und Schönheitsmittel . .	4 053	2 090	4 601	2 375
359a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechsenmehl; tierisch. Dünger, gemahlen . .	98 977	1 198	48 711	471
359b	Guano, natürlicher . .	—	—	—	—
360	Knochenmehl	141 720	1 649	95 382	1 132
361	Thomasphosphatmehl .	151 373	694	823 149	3 321
362	Superphosphate usw. . .	473 614	3 169	366 339	2 380
363	Schießbaum-, Kollodiumwolle	1 091	365	1 686	579
364a	Schießpulver	2 983	692	4 645	1 202
364b	Sprengpulver, Dynamit und andere Sprengmittel (außer den vor- und nachstehend gen.)	24 766	4 268	28 098	6 050
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition) . .	1 729	1 191	2 288	1 605
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	4 754	2 034	5 618	2 068
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen 1000 Stück	457 154	159	444 269	174
368	Zündkerzchen	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	2 930	674	1 161	287
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe und Zündwaren	3 687	1 026	2 821	852
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht 1000 Stück	6 537	1 389	4 402	1 257
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche a. n. g.	3 881	679	3 218	644
373	Käsestoff (Casein) und Zubereitungen a. Käsestoff, nicht zum Genuß; tierischer Eiweißleim .	3 228	376	5 163	656
374 und 375a	Rohleim; Leim (außer Eiweißleim) einschließlich 377	28 755	2 566	24 791	2 629
375b	Gelatine	9 284	3 996	5 771	3 035
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten für photograph. Zwecke u. a. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	761	740	795	840

Digitized by Google

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927**) dz*)	Jan./Juni 1927**) 1000 RM
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen (siehe 375 a)				
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	159	60	209	73
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	9 482	223	10 101	259
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase a. n. g.	10 083	1 160	12 167	1 034
380a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	411,18	3 257	469,39	3 077
380b	Andere Alkaloide, Alkaloidsalze und -verbindungen	398,84	9 672	587,04	4 254
381	Collodium, Celloidin	178	59	162	52
382	Chloroform, Chloralhydrat	1 496	441	1 218	336
383	Bromo-, Jodoform (siehe unter 284, 285)				
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	1 585	38	4 555	117
384b	Quebrachoholzauszug	20 977	864	22 554	1 060
384c	Sumachauszug, rein	268	17	1 066	60
384d	Künstliche Gerbstoffe	6 452	416	10 519	736
384e	Andere Gerbstoffauszüge	15 847	200	21 207	438
385	Süßholzsäfte; Brustkuchen, -teig	2 362	342	2 328	301
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	2 264	773	1 758	705
388a	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeutische) Erzeugnisse a. n. g.: zubereitet (einschließlich der zubereiteten aus 389)	7 271	21 442	9 849	27 404
388b	—: nicht zubereitet	6 469	7 237	7 524	7 918
389	Geheimmittel (siehe 388 a und b)				
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g. für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	9 567	3 584	30 326	4 158
390 h	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g., unvollständig angemeldet	2 149	1 549	3 289	2 006
394	Künstliche Seide, gefärbt und ungefärbt	17 179	15 337	17 812	18 896
506	Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	1 419	872	2 065	1 165
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	611	62	494	61
511	Watte zu Heilzwecken	8 500	1 674	5 735	1 145
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	8 704	4 712	11 609	6 268
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	10 830	3 910	15 503	4 916
639c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen	3 555	427	948	111
640a[1]	Kinofilme, unbelichtet 100 m	289 746	5 843	319 694	6 481
640a[4]	Andere Filme für photographische Zwecke	3 096	4 316	3 886	5 195
648a	Blöcke, Platten und Stangen für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	8 924	239	4 422	110
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen u. dgl, auch graphitiert; Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper od. dgl., auch in Verbindung mit Platin	277	416	291	469
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen, auch graphitiert	3 423	842	3 384	869
648d	Elektroden, auch graphitiert	108 696	3 713	102 446	3 654
648e	Carborundware (andere als Schleif- und Wetzsteine der Nr. 694) und andere Waren	269	144	176	63
651 B3	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	14 585	463	17 069	524
651 B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	1 800	451	3 338	756
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf	4 434	2 963	4 076	2 933
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	1 647	363	2 986	622
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-Reagenz- und anderes chemisches Papier; gummiertes usw. Papier	6 870	2 377	7 237	2 122
678	Edelsteine, bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung, synthet. kg	195,5	403	141,5	349
749	Trockenplatten für photographische Zwecke	8 135	2 500	8 442	2 592
777b	Ferrosilicium m. einem Siliciumgehalt v. 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferroalumin., -chrom, -nickel, -wolfram und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend (Ferrosilicium aller Art)	216 143	2 245	.	.
	desgl. wie vorstehend, jedoch Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%	.	.	227 013	2 577
869 B	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50%	43 430	1 270	55 039	1 451
869 B2	Ferrochrom-, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% oder darüber	.	.	9 259	3 284

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 854.)

Im Vergleich zum Vorjahre hat der Absatz der Menge nach um 13% und dem Werte nach um 15% zugenommen. Die Produktion hat in allen wichtigen Staaten mit Ausnahme von Texas zugenommen. Ueber Produktion berichteten 14 Produzenten in sieben Staaten, und zwar in Californien, Florida, Georgia, Massachusetts, Nevada und Texas.

Bis zum Jahre 1895, als die Produktion von Fullererde in Florida aufgenommen wurde, waren die Vereinigten Staaten gänzlich vom Auslande abhängig.

Die amerikanische Einfuhr von Fullererde betrug im Jahre 1926 9098 short t im Werte von 123 674 $ und überstieg damit die Vorjahreseinfuhr um 14% der Menge nach und 11% dem Werte nach.

Talk.

Die von den amerikanischen Produzenten im Jahre 1926 verkaufte Menge Talk betrug 181 568 short t im Werte von 2,11 Millionen $. Die Gesamtmenge verteilt sich auf folgende Einzelposten: 5988 t Rohtalk im Werte von 26 723 $, 1528 t zugeschnittener und verarbeiteter Talk im Werte von 130 253 $ und 174 052 t gemahlener Talk im Werte von 1,95 Millionen $.

Die Gesamtmenge ist etwas geringer als im Jahre 1925, der Gesamtwert hat aber um 5% zugenommen.

Im Jahre 1926 berichteten 21 Produzenten gegenüber 23 im Jahre 1925.

Die Einfuhr von Talk betrug im Jahre 1926 23 846 t im Werte von 540 082 $ und im Jahre 1925 20 993 t im Werte von 450 532 $. (2112)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Gesetz über Kriegsgerät. Vom 27. Juli 1927.

Im „Reichsgesetzblatt", Teil I, vom 5. 8. 27 wird das Gesetz über Kriegsgerät vom 27. 7. 1927 veröffentlicht. Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Die allgemeinen sowie die speziell die chemische Industrie interessierenden Bestimmungen des Gesetzes sind auf S. 677 (Nr. 25) der „Chem. Ind." wiedergegeben. (2541)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt" vom 5. August 1927 veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Ausfuhrbestimmungen für Betäubungsmittel.

Auf Grund von IV Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 5. Juni 1924 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, ist hinzuzufügen: Estland.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach dem vorgenannten Lande ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Hauptsanitätsverwaltung der Republik Estland beizufügen. (2566)

Veredlungsverkehr mit Kunstseide mit der Schweiz.

Im Notenwechsel zwischen dem deutschen Gesandten und dem Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 14. Juli 1926 betreffend den zollfreien Textilveredlungsverkehr wurde in Absatz 3 der genannten Noten vorbehalten, die Zollfreiheit vom Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig zu machen. Entsprechend der Regelung für natürliche Seide wurde nun in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, vom 5. August 1927 an auch für Kunstseide den Nachweis der einheimischen Erzeugung fallen zu lassen. (2580)

Handelsübliche Umschließungen für Waren der Positionen 166 und 207a.

Eisenfässer und Eisentrommeln sind als handelsübliche Umschließung für sämtliche Waren der Pos. 166 (u. a. Leinöl, Sulfuröl, Holzöl und Ricinusöl) und 207a (gehärtete fette Oele und Trane) anzusehen. („Reichszollbl." Nr. 34.) (2565)

Zollerstattung und Zollerlaß für Waren saarländischer Herkunft.

Die Handelskammer zu Saarbrücken hatte den Antrag gestellt, für Waren saarländischer Herkunft, die nach dem Saarzollabkommen Zollbegünstigung genießen und vom 1. bis 14. Juli 1927 in das Reichszollgebiet eingeführt wurden, Zollerstattung bezw. Zollerlaß zu gewähren. Der Reichsfinanzminister erteilte folgende Antwort:

„Für die während des vertragslosen Zustandes eingeführten Waren kommt Zollerstattung oder Zollerlaß aus Billigkeitsgründen in Frage. Ich gebe anheim, die in Betracht kommenden Firmen zu veranlassen, entsprechende Anträge bei den zuständigen Landesfinanzämtern einzureichen, soweit die Versendung der Waren während des vertragslosen Zustandes aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen erfolgen mußte."

Auf eine weitere Anfrage der Kammer teilte der Reichsfinanzminister folgendes mit:

„Im Hinblick auf die dortigen Ausführungen wird von dem besonderen Nachweis abgesehen werden, daß eine Abwälzung des Zolles nicht möglich gewesen ist. Erforderlich ist der Nachweis, daß die Versendung der oben bezeichneten Erzeugnisse aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen während des vertragslosen Zustandes erfolgen mußte. Notwendig ist ferner die Beifügung eines Kontingentsscheines über die betreffende Menge. Die Beibringung einer Bescheinigung der Kammer darüber, daß die Versendung während des vertragslosen Zustandes aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen erfolgen mußte, ist erwünscht; es sind jedoch auch sonstige geeignete Beweismittel zugelassen." (2569)

Ausland.

Großbritannien. **Dinitrophenol und Sprengstoffgesetz.** Wie „Chemistry and Industry" berichtet, ist Dinitrophenol durch eine Order in Council vom 27. Juni 1927 als Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes von 1875 erklärt worden, wenn es nicht mindestens 15 Teile Wasser auf 85 Teile Dinitrophenol enthält oder bei Gegenwart von weniger Wasser nicht in Mengen unter 5 lbs. verpackt ist, wobei zur Herstellung der Verpackung (mit Ausnahme von Nägeln oder ähnlichen Teilen) kein anderes Metall außer Aluminium oder 90%igen Aluminiumlegierungen verwandt werden darf.

Dinitrophenolate und Gemische aus Dinitrophenol und anderen Stoffen gelten ebenfalls als Sprengstoffe, wenn nicht

a) ein Dinitrophenolat mit mindestens der Hälfte seines Gewichts Wasser gemischt ist und in wasserdichten Packungen aufbewahrt oder transportiert wird, und
b) Dinitrophenol mit mindestens der dreifachen Menge seines Gewichtes wasserfreiem Natriumsulfat, kristallisiertem Natriumsulfat oder Kalialaun gemischt ist. (2557)

Frankreich. **Zollbehandlung deutscher Naturallieferungen.** Im „J. off." vom 7 August 1927 wird das nachstehende Gesetz über die Zollbehandlung deutscher Naturallieferungen veröffentlicht:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, auf Vorschlag des Finanz- und des Handelsministers und auf Grund eines Gutachtens des technischen Komitees für Naturallieferungen solchen Produkten deutschen Ursprungs, die als Naturallieferungen eingeführt werden und für die Versorgung des Landes mit Materialien und technischen Einrichtungen von Bedeutung sind, auf dem Verordnungswege den Genuß des Minimaltarifs (einschl. Vermehrungskoeffizienten) zu gewähren.

Diese Vergünstigung ist indessen beschränkt:

1. auf Waren, die in Frankreich nicht in ausreichenden Mengen hergestellt werden, nach Maßgabe des durch die inländische Produktion nicht gedeckten Bedarfs;
2. auf Waren, welche für Einrichtungen in solchen technischen Anlagen bestimmt sind, denen eine nationale Bedeutung zukommt; bei der Ausführung der Arbeiten ist den einheimischen Arbeitern und der einheimischen Industrie ein Anteil vorzubehalten.

Art. 2. Die in Art. 1 vorgesehenen Verordnungen sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Veröffentlichung den Kammern zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 3. Das vorliegende Gesetz kann durch Erlasse auch in den Kolonien, Protektorats- und Mandatsgebieten in Kraft gesetzt werden. (2584)

Digitized by Google

Schweiz. **Teilabkommen mit Polen.** Dem Vernehmen nach haben in den letzten Wochen in Paris zwischen der Schweiz und Polen Verhandlungen über ein Abkommen stattgefunden, das gewisse Schwierigkeiten, die der schweizerischen Ausfuhr nach Polen zur Zeit entgegenstehen, beseitigen soll. Das Protokoll ist am 5. Juli 1927 unterzeichnet worden. Das Abkommen setzt für eine Reihe der die Schweiz besonders interessierenden Waren bestimmte polnische Enfuhrkontingente fest. Es unterliegt der Ratifizierung durch die beiden Regierungen und wird voraussichtlich am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. („I. u. H.") (2548)

Tschechoslowakei. **Zollherabsetzung für Kohlenstifte.** Wie das „Prager Tagbl." mitteilt, tritt mit Wirkung vom 10. August u. a. der folgende neue Zoll in Kraft:

	Zollsatz in Kč für 100 kg
Elektrische Kohlenstifte für andere als Beleuchtungszwecke bei einem Gewicht von über 3 kg pro Stück	24

Diese Maßnahme erfolgt deshalb, weil verschiedene im ersten Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Oesterreich enthaltenen Zollermäßigungen in das neue Abkommen, welches am 10. August in Kraft trat, nicht mehr übernommen wurden, diese Zollnachlässe jedoch für die tschechoslowakische Industrie von Bedeutung sind. Die Zollermäßigung wird auf die Einfuhr aller Staaten, mit welchen ein Meistbegünstigungsvertrag besteht, Anwendung finden. (2572)

Zollfreie Einfuhr von Kunstseide. In den Verhandlungen zwischen Kunstseideerzeugern und -verbrauchern über die zollfreie Einfuhr von Kunstseide zur Weiterverarbeitung konnte eine Einigung erzielt werden. Danach wird ein Einfuhrkontingent von 100 000 kg auf sechs Monate, ab 1. August d. J., für rohe, ungefärbte Kunstseide der Pos. 244a bewilligt. Es wurden gleichzeitig die Bedingungen festgesetzt, unter welchen dieses Kontingent innerhalb der nächsten sechs Monate um weitere 50 000 kg erhöht werden kann. („Die Industrie", Wien.) (2579)

Eintarifierungen. Die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen", Teil 47, vom 22. Juli 1927 bringt folgende Regierungsverordnung vom 12. Juli 1927, betr. die Erläuterungen zum Zolltarif:

Tierische und pflanzliche Eiweißstoffe, ausgenommen Blutalbumin, Casein und Kleber, zu technischen Zwecken bestimmt, werden nur dann nach Pos. 612 verzollt, wenn sie nicht derart rein sind, daß eine Einreihung in Pos. 132 begründet ist, oder wenn sie nicht derart verarbeitet wurden, daß eine Umwandlung in Appreturmittel vor sich ging.

Zu den Albuminen der Pos. 612 gehören namentlich technisches Eieralbumin, Caseogomme und wetterfeste Anstrichfarben, ungefärbte Mischungen von gelöschtem Kalk, von Ton und ähnlichen Mineralstoffen mit Casein als Bindemittel.

Flüssiges, nicht vergälltes Eieralbumin wird nach Pos. 612 verzollt, wenn es dem Geruch nach verdorben und demzufolge ungenießbar ist. Genußfähiges Albumin kann nach der Denaturierung wie Albumin für technische Zwecke verzollt werden. Die Denaturierung kann nach Wahl der Partei derart vorgenommen werden, daß zu je 100 kg Albumin 0,5 kg Terpentinöl oder Naphthalin oder 1 kg Kaffernöl oder ein anderes vom Finanzministerium zugelassenes Denaturierungsmittel hinzugefügt wird.

Blutalbumin und Casein, nicht weiter verarbeitet, werden ohne Rücksicht auf den Reinheitsgrad nach Pos. 612 verzollt.

Kleber ist nach Pos. 614 zu verzollen.

Somatose, Sanatogen, Plasmon, Tropon, Nutrose und ähnliche werden nach Pos. 132 verzollt, farbige Mischungen gebrannten Kalks, Tons oder anderer Mineralstoffe mit Casein nach Pos. 626 und getrocknetes Blut nach Pos. 652.

In Wasser teilweise oder gänzlich lösliche Stärke, z. B. Ozonstärke, Schmierstärke, durch Erwärmen oder chemische Einwirkung behandelte Stärke, Stärke mit Borax- oder Kupfervitriolzusatz und ähnliche, wird nach Pos. 614 verzollt, falls sie nicht in Pos. 115 ausdrücklich genannt ist.

Glanzstärke (Präparate aus Stärke oder Mehl, Paraffin, Stearin, Ceresin oder Wachs enthaltend), nicht parfümiert, auch gefärbt, ist nach Pos. 618 zu verzollen.

Stärke und Glanzstärke, parfümiert, fallen unter Pos. 633; gefärbte Stärke unter Pos. 626.

Stärke der Pos. 613, als kosmetisches Mittel bezeichnet (Puder), unterliegt der Verzollung nach Pos. 633.

Methylchlorid (Chlormethyl) ist nach Pos. 621 zu verzollen.

Methylbromid, Aethylchlorid und Aethylbromid, in kleinen Gefäßen zur direkten Benutzung hergerichtet (z. B. zum Anaesthesieren in Glastuben mit Metallverschluß, der zugleich als Spritze dient), werden nach Pos. 620b verzollt.

Diese Verordnung ist am 27. Juli in Kraft getreten. (2577)

Handelsvertrag mit Finnland. Laut Nachricht der „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslow. Handels- und Gewerbekammern" gewährt der am 31. Juli in Kraft getretene tschechoslowakisch-finnische Handelsvertrag den meisten finnischen Waren die Vertragszölle. U. a. ist für Milchsäure der Zoll von 8% a. v. bewilligt worden, während bisher nur der autonome Zoll von 15% a. v. galt. (2513)

Die Gebühren für die Bewilligung der Einfuhr. Gemäß Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 29. Juli 1927 wird die Einfuhrerlaubnis für Massicot und Mennige der Pos. 597 gebührenfrei erteilt. (2555)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Erhöhung des Einfuhrzolls für Superphosphate.** Die bereits auf S. 818 in Nr. 30 der „Chemischen Industrie" erwähnte Verordnung betreffs Erhöhung des Einfuhrzolles für Superphosphat ist im „Dziennik Ustav" vom 30. Juli 1927 unter Pos. 570 veröffentlicht; sie datiert vom 11. Juli 1927. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung enthält ferner eine Uebergangsbestimmung, nach der während 15 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung der bisherige Zollsatz seine Gültigkeit behält, sofern es sich um Waren handelt, welche

a) zum Eisenbahn-, Schiffs- oder Posttransport spätestens am Vortage der Bekanntgabe dieser Verordnung unmittelbar an das polnische Zollgebiet aufgegeben wurden;

b) sich am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in behördlichen Zollagern, in Eisenbahn-, Post- oder nicht behördlichen Lagern, welche unter Zollverschluß stehen, befanden.

Pos. 41, Abs. 5 des Zolltarifs erhält nach der neuen Verordnung folgenden Wortlaut:

Benennung der Ware	Zoll pro 100 kg in Zl.
mineralische Superphosphate	3
Anm.: mineralische Superphosphate zu landwirtschaftlichen Zwecken mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei

(2532)

Der neue Zolltarif. Am 5. und 15. Juli d. J. fanden laut Mitteilung des „Przemysl i Handel" Konferenzen der Kommissionsvorstände zwecks Bearbeitung von Fragen bezüglich des neuen Zolltarifs statt unter Beteiligung der Vertreter verschiedener Ministerien und Sachverständiger. Wie in diesen Sitzungen festgestellt wurde, ist die Bearbeitung der Entwürfe des neuen Zolltarifs, welche jetzt den zuständigen ministeriellen Ressorts vorliegen, bereits durchgeführt. Weiter wurden in den Konferenzen Richtlinien ausgearbeitet, welche sich auf das Sammeln von statistischen Angaben betreffs Produktion, Einfuhr, Ausfuhr sowie der Preise einzelner Waren beziehen. Dieses Material soll als Unterlage für die neuen Zollsätze des künftigen Zolltarifs dienen. Ferner wurde die Art der Berechnung der Zollsätze diskutiert. Schließlich nahm man eine Einteilung des neuen Zolltarifs nach Gruppen vor, wobei auch die Erfordernisse der Statistik des Warenumsatzes mit dem Auslande Berücksichtigung fanden.

Nach dieser Einteilung werden die Hauptdomänen der polnischen Produktion, wie hüttenmännische und industrielle Erzeugnisse, Landwirtschaft usw. in einzelne Abschnitte gegliedert, wodurch die statistische Erfassung des Außenhandels bedeutend erleichtert wird.

Es sei noch bemerkt, daß im Inlande hergestellte Rohstoffe in besonderen Gruppen geführt werden. Hingegen werden die Rohstoffe, welche in der Landesproduktion keine wichtige Rolle spielen, mit der verarbeitenden Industrie zusammengefaßt. In einigen Fällen ist allerdings aus praktischen Gründen von diesem Prinzip abgewichen.

Alle Waren innerhalb einer Gruppe werden numeriert, wobei die Reihenfolge der Nummern (Positionen) nach dem Grade der Verarbeitung erfolgt.

Nachstehend geben wir den Entwurf der Einteilung des künftigen Zolltarifs wieder, soweit er für die chemische Industrie von Interesse ist.

Digitized by Google

Aus Teil I.

Produkte pflanzlichen Ursprungs und deren Erzeugnisse.

Aus Abschnitt A: Produkte pflanzlicher Herkunft:
Gruppe 2 Früchte und Beeren.
Gruppe 4 Kolonialartikel und deren Surrogate.
Gruppe 5 Wurzeln.
Gruppe 6 Samen, Pflanzen und deren Teile.
Aus Abschnitt B: Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft:
Gruppe 10 Branntwein, Getränke, Essig.
aus Gruppe 11 pflanzliche Oele: Leinöl.

Aus Teil II.

Lebende Tiere, Produkte tierischer Herkunft und deren Erzeugnisse.
Gruppe 21 tierische Rohstoffe, nicht besonders genannt.

Aus Teil III.

Erzeugnisse der Försterei, der Holzindustrie, aus Kork und pflanzlichen Rohstoffen.
Gruppe 23 Rohholz.
Gruppe 24 Holz, halb bearbeitet.

Aus Teil IV.

Erzeugnisse des Bergbaues und der Industrie außer den besonders genannten.
Aus Abschnitt A: Mineralien, mineralische Brennstoffe, Asphalt, Teere, Bitumen, Erdöl und deren Erzeugnisse:
Gruppe 26 Erden, Steine, Salz, Asbest, Graphit, Glimmer.
Gruppe 27 Erze aller Art, Schlacken und Erzschlamm.
Gruppe 29 Asphalt, Teer aller Art, Bitumen, Erdöl, und Erzeugnisse daraus.
Aus Abschnitt B: Industrielle Erzeugnisse außer den besonders genannten:
a) Erzeugnisse der Mineralindustrie.
Gruppe 31 Erzeugnisse aus Asbest, Graphit, Glimmer
b) Erzeugnisse der Metallindustrie.
Gruppe 35 Unedle Metalle und deren Legierungen (Kupfer, Zink, Blei, Zinn, Aluminium und dergleichen).
Gruppe 41 Waffen und Munition.
c) Erzeugnisse der chemischen Industrie.
Gruppe 45 Harze, Kautschuk, Gummi und Erzeugnisse aus ihnen.
Gruppe 46 Fette und Oele mit Ausnahme der in anderen Gruppen genannten, Glycerin, Seife.
Gruppe 47 Künstliche Düngemittel.
Gruppe 48 Elemente, Säuren, Basen und anorganische Salze.
Gruppe 49 Organische Verbindungen, synthetische und alle natürlichen Farbstoffe.
Gruppe 50 Gerbstoffe, Farbpflanzen, -Tone und -Erden, Farben, Lacke, Firnisse.
Gruppe 51 Explosivstoffe und Schießmaterialien sowie Zündstoffe.
Gruppe 52 Pharmazeutika, Verbandmittel, Parfümerien, Kosmetika, photographische Artikel sowie chemische Produkte, nicht besonders genannt.
aus d: Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie.
Gruppe 56 Natürliche und künstliche Seide und Erzeugnisse aus diesen.
aus e: Erzeugnisse der Papier- und der polygraphischen Industrie.
Gruppe 59 Erzeugnisse der polygraphischen Industrie.
aus h: Edel- und Halbedelsteine, Platin und andere Platinmetalle sowie Erzeugnisse aus ihnen.
Gruppe 66 Platin und andere Platinmetalle sowie Erzeugnisse aus ihnen.
i: Verschiedene Erzeugnisse.
Gruppe 67 Verschiedene Erzeugnisse.

(2546)

Oesterreich. **Die materiellen Bestimmungen des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei.** Gemäß Bekanntmachung im „Bundesgesetzblatt", Stück 60 vom 6. August, treten die materiellen Bestimmungen des durch die Vertreter der Vertragsstaaten gefertigten Entwurfes des Zusatzabkommens vom 21. Juli 1927 zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakei am 10. August 1927 in Wirksamkeit.

Die in der Liste A genannten tschechoslowakischen Erzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Oesterreich keinen höheren Zöllen als den in dieser Liste angegebenen unterliegen. Oesterreichische Erzeugnisse werden bei der Einfuhr nach der Tschechoslowakei nach den in Liste B genannten Sätzen verzollt. Diese Bestimmungen beeinträchtigen jedoch für die genannten Erzeugnisse in keiner Weise das Anrecht auf die meistbegünstigte Behandlung im Sinne des Vertrages vom 4. Mai 1921.

Bezüglich der Geltungsdauer und der Kündigungsfristen gelten die in dem Vertrage vom 4. Mai 1921 enthaltenen Bestimmungen.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie enthalten die Listen folgende Positionen:

Liste A:

Pos. des österreichischen Tarifs	Benennung:	Zollsatz in Goldkronen für 100 kg
aus 19	Glucose, Milchzucker, Farbzucker	12
aus 79 a	Stearinsäure	12
aus 80 a	Elainsäure	6
81	Degras	frei
aus 91	Mineralwässer:	
	a Heilwässer, natürliche	1,40
	aus b Tafelwässer, natürliche	1,40
aus 110	aus b Heilschlamm aus Trencianské Teplitz und Pöstyen	frei
aus 111	Eichenholzrinden	frei
116	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	6
aus 236	aus b Dachpappen:	
	2. nicht besandet	7
aus 252	aus c Waren aus Papier usw., nicht in Verbindung mit feinen Stoffen:	
	aus 1 mehrfarbig bedruckt, aus oder mit Buntpapier, Gold- oder Silberpapier, auch mit Bildern und Malereien:	
	aus β Pharmazeutische Kartonnagen	50
	aus 2 alle übrigen:	
	aus β Pharmazeutische Kartonnagen	30
	ε Gummoid in Platten, Stäben Röhren, Ringen u. Zylindern	19
aus 271	aus b Fußbodenpappe:	
	1. einfarbig	35
	2. mit Mustern bedruckt	45
aus 294	aus b Holzkohle und Holzkohlenbriketts	frei
aus 340 a	Kalkstein, roh	frei
aus 346 a	Künstliche Schleif- und Wetzsteine aus Schmirgel oder künstlichen harten Schleifmitteln	16
aus 354	aus a Magnesitziegel und -platten	2,30
aus 496	Moorlauge	2
aus 497	Feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken:	
	a) natürliche	22
	Anmerkung: Die Aufmachung für den Kleinverkauf schließt die Verzollung nach dieser Position nicht aus.	
aus 499 g	Flußsäure	24
aus k l	Ameisensäure	6
aus 500 a 2	Kaliumchlorid	frei
aus k	Kaliumpermanganat	16
aus 501	aus d Unterchlorigsaures Natrium	3
aus 503 c l	Zinkchlorid	16
aus 510 f l	Kleber und Schusterpapp	12
2	Stärkegummi (Dextrin und anderer, stärkehaltiger Gummiersatz, auch Etikettenleim)	17
3	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkehaltige Klebe- und Appreturmittel	10
aus 513 1	Natürliche, feste, kochsalzhaltige Quellenprodukte, weder in Pastillenform gebracht noch mit anderen Stoffen versetzt	22
2	Heilschlamm aus Trenčianské Teplitz und Pöstyen	frei
514 a	Verbandstoffe:	
	1. Kompressen mit Füllung von Heilschlamm	20

Digitized by Google

Pos. des österreichischen Tarifs	Benennung:	Zollsatz in Goldkronen für 100 kg
514 a	2. andere	100
	Anmerkung: Nach Pos. 514 a werden auch Mullbinden mit gewebter Kante verzollt.	
b	Watten und andere Verbandmittel .	40
516	Aetherische Oele, wie Blütenöle; künstliche Riechstoffe n. b. g. . . .	35
aus 523	aus a 1 Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)	frei
	2 Schwefelzinkweiß, Lithopone, Griffitweiß	frei
aus 541 b	Glycerin, raffiniert oder destilliert .	25

Liste B:

Pos. des tschech. Tarifs	Benennung:	Zollsatz in čKr. für 100 kg
aus 244	Kunstseide:	
	a) roh oder weiß, nicht gefärbt:	
	1. einfach	1 050
	2. gezwirnt	1 400
aus 404 a	Künstliche Schleif- und Wetzsteine aus Schmirgel, Carborundum oder ähnlichen harten Scheifmitteln . .	180
aus 413	aus a aus 1 Magnesitziegel im Einzelgewichte bis 5 kg	14
	aus 2 Desgleichen im Einzelgewichte über 5 kg	21
aus 428	aus c Ferrosilicium (30—95% Silicium) .	frei
aus 496	aus d Stangen, Stäbe und Drähte aus unedlen Metallen; in der Stärke:	
	aus 1 über 0,5 mm	175
	2 über 0,25 bis 0,5 mm . . .	224
	3 von 0,25 mm oder darunter .	252
aus 597 l	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massicot und Mennige	96
q	Wasserstoffperoxyd	180
aus 598	aus b aus 2 Salpetersäure	17,50
aus 599	aus f 1 Soda, calciniert	24
	aus i aus 2 Kalium- und Natriumbicarbonat	72
	aus k Natriumnitrit; Ammoniumcarbonat	67,20
aus 600	aus l Terrar (Zirkondioxyd)	100
aus 621	Schwefeldioxyd	39
aus 630	Insektenpulver	342
	Teer- und Medizinalseifen	684
	Arzneiwaren, zubereitete, in Form von Sirupen und Lösungen	1 200

Bei der Unterzeichnung des Zusatzabkommens gab die österreichische Regierung u. a. folgende Erklärungen zum österreichischen Zolltarif ab:

Zu Pos. 252 c. Pharmazeutische Kartonnagen sind pharmazeutischen Zwecken dienende Schachteln (Schieb-, Rundschachteln und dergleichen, sog. Apothekerschachteln), sowie Faltschachteln, alle diese, wenn ihre Verwendung für diesen Zweck durch Aufdruck oder dgl. kenntlich gemacht ist.

Zu Pos. 271 b. Fußbodenpappe ist Pappe, die mit Bitumen, Petrolpech oder Asphalt imprägniert und sodann einseitig oder beiderseitig mit Firnisanstrich versehen ist, von 1,2 mm Dicke aufwärts und einem Gewicht von 1000 g auf 1 qm oder mehr.

Zu Pos. 514 a. Verbandstoffe. Nach dieser Position sind im vertragsmäßigen Verkehr Mullbinden mit gewebter Kante auch dann zu verzollen, wenn sie nicht getränkt und nicht antiseptisch verpackt sind. (2542)

Beantragte Zollerhöhungen. Laut Nachricht der „Neuen Freien Presse" wurden in der Sitzung des Zollausschusses vom 4. August folgende Zolländerungen beantragt:

Pos.		Zollsatz in Goldkr. für 100 kg
115	Harz, Kolophonium	12
116	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	16
120	Terpentinöl	30

(2573)

Ungarn. **Reform der Luxussteuer.** „Die Industrie" (Wien) schreibt: Der neue Entwurf einer Reform der Luxussteuer wurde vom Finanzministerium fertiggestellt. Der Entwurf macht dem System der einheitlichen Besteuerung ein Ende (die Luxussteuer betrug bisher einheitlich 10%) und stellt verschiedene Warenkategorien auf. So werden z. B. kosmetische Waren mit 15% besteuert. (2578)

Zolltarifentscheidungen. Laut „Budapesti Közlöny" vom 29. Juli 1927 wird Collodium je dz mit 145 Goldkronen (168 Pengö 20 Fillér) verzollt.

Aus Kunstmassen hergestellte Platten, Stäbe und Röhren werden, wenn nicht weiter bearbeitet, je dz mit 60 Goldkronen (69 Pengö 60 Fillér) verzollt.

Der Zoll für Oelfarben, in Tuben mit einem Rohgewicht von höchstens 1000 g aufgemacht, beträgt auch in dem Falle 50 Goldkronen (58 Pengö) je dz, wenn sie nicht als Künstlerfarben bezeichnet sind.

Für daktyloskopische Zwecke präparierte chemische Papiere, die mit einer vor der Verwendung zu entfernenden Celluloidschicht versehen sind, werden je dz mit 60 Goldkronen (69 Pengö 60 Fillér) verzollt.

Flüssige tierische oder pflanzliche Farbstoffauszüge sind zollfrei, wenn der Aschengehalt auf die Trockensubstanz bezogen 20% nicht übersteigt.

„Cuprex" Insektenpulver, eine Lösung von Kupfersalzen in organischem Lösungsmittel, wird für den Kleinhandel aufgemacht mit 25 Goldkronen (29 Pengö) je dz verzollt.

Für „Pyoktanin Coeruleum", einem nach dem Verfahren von J. Stilling aus Methylviolett hergestellten Desinfektionsmittel, wird, sofern es für den Kleinhandel aufgemacht ist, je dz ein Zoll von 1500 Goldkronen (17 400 Pengö) erhoben. (2520)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 186, 1927.) „Dr. Paul Grabley's physiologisches Mineralsalz für Federvieh", ein hellrotes Pulver, das freien Schwefel (0,6%), Calciumphosphat, -sulfat, -carbonat und -chlorid sowie geringere Mengen einer Eisenverbindung enthält. Die Ware wird in einer Originalpackung eingeführt, die unter anderem folgenden Text trägt: „Hervorragender diätischer Futterzusatz aus 12 verschiedenen Mineralsalzen zusammengesetzt, zur Erhöhung der Legefähigkeit und zur Verbesserung des Aufbaus der Tiere". Bei der Zollbehandlung war Rubrik 1258 angewandt worden, während der Besitzer der Ware die Behandlung nach Rubrik 1259 beantragte. Das Präparat ist zukünftig nach Rubrik 105 abzufertigen.

Hierzu äußert sich die kgl. schwedische Medizinalbehörde folgendermaßen: „— — Ob eine Ware der vorliegenden Art zu den Apothekerwaren zu rechnen ist oder nicht, beruht in erster Linie darauf, wozu sie angewandt werden soll. Wenn die Ware, wie das bei der vorliegenden Probe der Fall ist, nicht als Heilmittel angeboten wird, ist ihre Einregistrierung unter die Apothekerwaren nicht begründet. In den Prospekten und Broschüren wird indessen hervorgehoben, daß „Grabley's Salz" zur Vorbeugung verschiedener Krankheiten der Haustiere dient. Trotzdem kann man aus besagten Prospekten und Broschüren schließen, daß die in Frage stehende Ware hauptsächlich als Futterzusatz und nicht als Heilmittel bestimmt ist. Folglich darf sie nicht zu den Apothekerwaren gerechnet werden, unter der Voraussetzung, daß sie nicht in irgendeinem besonderen Fall freien Schwefel oder Magnesiumsalze oder andere Stoffe in Mengen enthält, die den Schluß zulassen, daß diese Bestandteile an und für sich zur Erzielung spezieller Heilwirkungen bestimmt sind.

„Norwegische Mineralnahrung", ein graues feines Pulver, in der Hauptsache bestehend aus einem Gemisch von Natrium- und Calciumphosphat, -chlorid und -sulfat sowie einem eisenhaltigen Mineral; die Ware, die nach dem beiliegenden Prospekt zur Vervollständigung des Mineralsalzbedarfs der Haustiere in der täglichen Nahrung bestimmt ist, wird als Nährpräparat angesehen, das nach § 2 Absatz 1 g des Apothekerwarengesetzes nicht als Apothekerware anzusehen ist; das Präparat ist nach Rubrik 105 zu verzollen.

„Vitakalk", ein aus partiell verkleisterter Stärke, Calciumchlorid, Hefe oder einer Zubereitung daraus, sowie Phosphor in Form von Phosphorsäure oder von organischen Verbindungen bestehendes Gemisch, ist nach Angabe des Fabrikanten ein Zusatz zur Nahrung der Hunde, der gewisse Krankheiten verhüten soll; das Präparat wird als Nahrungsmittel in die Rubrik 105 aufgenommen.

„Liwico Seidenbast" zur Herstellung von Hüten, Taschen und dergl., bestehend aus zwei oder mehreren zusammengezwirnten flachen Strängen aus Kunstseide.

„Past, Adhäsions- und Lederöl", bestehend aus Harzöl, Mineralöl und kleinen Mengen von Schwerbenzin; abzufertigen nach Rubrik 1100.

„Augmentin", ein Mehlverbesserungsmittel für Bäckereizwecke, hauptsächlich aus Rohprotein und außerdem unter anderem aus Calciumphosphat bestehend, ist nach Rubrik 1259 abzufertigen.

„Heatbath", ein Anlaufmittel für Stahl, in Form von weißen Kuchen, die durch Zusammenschmelzen von Kalium- und Natriumnitrat sowie geringerer Mengen Nitrit erhalten waren, gehören unter Rubrik 1259. (2568)

Digitized by Google

Norwegen. **Der Zolltarif.** Zu dem auf S. 682 der „Chemischen Industrie" veröffentlichten neuen Zolltarif sind folgende Aenderungen nachzutragen, die wir „Norsk Lovtidende" Nr. 33 vom 13. Juli 1927 entnehmen:

Zu der Position „Metalle":

555 III. Metallverbindungen, wie Metalloxyde, Schwefelmetalle, Chlor-, Brom-, Jod- und Cyanmetalle, Legierungen und Amalgame, soweit sie nicht unter andere Tarifsätze zu rechnen sind. . frei.

Zu der Position „Oele":

572 2c Andere flüchtige Oele, mit unmittelbarer Umschließung . . . . . 1 kg 2,50 Kronen

Hinzugefügt worden ist die Position:

573 b 4 Vaseline und Wagenschmiere . 1 kg 0,04 Kronen

Das Finanz- und Zolldepartement ist berechtigt:

1. in besonderen Fällen zuzulassen, daß Waren, die nachweislich vor dem 14. Mai 1927 im Ausland bestellt sind, nach dem damals geltenden Tarife verzollt werden;

2. die notwendigen Aenderungen an den laufenden Nummern des Tarifs vorzunehmen.

Zu allen Zöllen wird ein Zuschlag von 50% erhoben; ausgenommen ist nur: Wein 1 a, 1 b und 2.

Für Waren, auf denen ein Gewichtszoll liegt, ist der Zoll in einem Betrage zu entrichten, der dem Goldwert der norwegischen Krone entspricht.

Das Zolldepartement ist berechtigt, in besonderen Fällen Zollbeträge, die nach dem einstweiligen Zolltarife berechnet waren, zurückzuzahlen, soweit sie den vorliegenden Tarif nebst Zuschlägen überschreiten. (2509)

Beförderungsbestimmungen für rauchschwaches Pulver und Handwaffenpatronen. („Norsk Lovtidende" Nr. 30 vom 4. Juli 1927.) Das Sozialdepartement hat folgende Bestimmungen betreffend den Eisenbahntransport von ganz durchgelatiniertem rauchschwachem Pulver und Handwaffenpatronen erlassen.

Sendungen der obengenannten, vorschriftsmäßig verpackten Waren (s. „Chem. Ind." Nr. 27, S. 746) müssen deutlich mit Warennamen und -quantum sowie mit dem Namen oder der Fabrikmarke der Absenderfirma versehen sein, z. B.: Ballistit (rauchschwaches Pulver) 50 kg. Kein Kollo darf mehr als 50 kg enthalten. Der Frachtbrief muß eine vom Absender unterzeichnete Erklärung tragen, daß der Versand in Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften geschieht. (2517)

Gesetz über Ein- und Ausfuhr sowie Verkauf von Waffen, Munition und Teilen davon. Dieses Gesetz ist in „Norsk Lovtidende" Nr. 29 vom 1. Juli 1927 veröffentlicht. Kapitel I enthält Begriffsbestimmungen und Angaben über die unter das Gesetz fallenden Artikel. Kapitel II sagt, daß außer dem Staat nur solche Personen Waffen und Munition einführen dürfen, die eine staatliche Erlaubnis vorweisen können. Ebenso ist zur Ausfuhr nach den Paragraphen des Kapitels III ein Gesuch einzureichen. Kapitel IV macht Angaben über den inländischen Handel mit Waffen usw. Kapitel V enthält neben anderen die Bestimmung, daß dies Gesetz auch für Svalbard gelten soll. Kapitel VI: Strafbestimmungen. — Das Gesetz ist am 28. Juni in Kraft getreten; damit ist das Gesetz Nr. 4 vom 11. Juni 1915 aufgehoben. (2510)

Die Branntweinsteuer. „Norsk Lovtidende" Nr. 34 vom 18. Juli 1927 veröffentlicht folgendes Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements:

Da der Goldzollzuschlag seit dem 1. Juli 1927 von 20 auf 10% herabgesetzt ist, setzt das Departement in Uebereinstimmung mit dem Storthingsbeschluß vom 2. April 1927 folgende Zuschläge fest, die vom 1. Juli 1927 ab bis auf weiteres an die Stelle der am 13. Januar 1927 (vgl. „Chem. Industrie" S. 142) bekanntgemachten Zuschläge zu den Abgabe- und Vergütungssätzen für im Lande hergestellten Branntwein treten:

Abgabesatz: 2,62 Kronen pro Liter (auf 100%igen Branntwein berechnet); nachzutragen: 1,70 Kronen.

Vergütungssätze: 2,62 Kronen, 2,64 Kronen und 2,67 Kronen für Rohbranntwein bzw. gereinigten branntwein bzw. Destillate und Branntweine, die denaturiert oder auf andere Weise ungenießbar gemacht sind; nachzutragen: 1,70 Kronen, 1,72 Kronen und 1,74 Kronen.

Der Gesamtabgabesatz wird folglich bis auf weiteres 4,32 Kronen pro Liter (100%) und die Gesamtvergütungssätze werden 4,32 Kronen, 4,36 Kronen und 4,41 Kronen pro Liter betragen. (2504)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 13 vom 15. Juli 1927.) Naphthalintabletten, genannt „Mentor Motor Tabletten", sind nach „Insektenpulver" abzufertigen.

„Tetracarnit", ein Hilfsstoff bei der Färbung, bestehend aus einer wässerigen Auflösung von Rohpyridin, geht zollfrei ein.

„Formamint"-Tabletten und „Carosin"-Kautabletten sind unter „Apothekerwaren b" aufgenommen.

„Dr. Rø hnes Titon E", eine konzentrierte Lösung von tierischem Leim, die bei der Lederfabrikation in Verbindung mit gewöhnlichem Gerbstoff benutzt werden soll, ist nach „Leim b" abzufertigen. (2571)

Sowjet-Rußland. **Begrenzung der Zollermäßigungen sowie der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.** In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 23. Juli 1927 wird folgende Bekanntmachung des Zentralen Exekutivkomitees usw. veröffentlicht:

Das Zolltarifkomitee ist berechtigt, in jedem Fiskaljahr die Zollgebühren insgesamt um nicht mehr als 300 000 Rubel zu ermäßigen bezw. aufzuheben.

Das Zolltarifkomitee darf ferner Ein- und Ausfuhrgenehmigungen erteilen. Jedoch darf der Wert der zur Ein- bezw. Ausfuhr zugelassenen Waren in jedem einzelnen Falle 5000 Rubel und im Jahr 50 000 Rubel nicht überschreiten. (2568)

Zollrückerstattungen. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 23. Juli 1927 wird folgende Bekanntmachung des Zentralen Exekutivkomitees usw. veröffentlicht:

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen einheimischer Produktion werden die Zölle für die zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten, aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe, Halbfabrikate, Maschinen usw. zurückerstattet. Das Verzeichnis der Waren, auf die sich diese Vergünstigung bezieht, sowie der Betrag der in jedem einzelnen Falle zurückzuerstattenden Zölle werden von dem Finanzkommissariat im Einvernehmen mit dem Handelskommissariat und dem Obersten Volkswirtschaftsrat der U. d. S. S. R. festgesetzt. (2567)

Rumänien. **Einbehaltung der während der Interimszeit deponierten Zollgebühren.** „Argus" schreibt: Das Finanzministerium teilte durch Zirkularverordnung den Zollämtern mit, daß alle Zollgebühren, welche für Waren deponiert wurden, die während der Interimszeit, am 10., 12. und 13. April d. J. ihren Ursprungsort verlassen haben, als für den Staat verfallen zu betrachten sind.

Für Waren, die sich noch in Zollagern befinden und für die die Zollgebühren überhaupt noch nicht erlegt wurden, sind jetzt die Gebühren nach den Vorschriften des neuen Zolltarifs zu entrichten.

Sendungen, die schon vor dem 9. April d. J. verschickt worden sind und für welche die einfache Deponierung der Zollgebühren aus irgendeinem Grunde, wie z. B. Nachbeschaffung von Dokumenten gestattet wurde, werden auch weiterhin in Sammellisten eingetragen. Diese Fälle sind im Amtsweg dem Ministerium zur Erledigung vorzulegen. (2576)

Einfuhrgenehmigung für Tierarzneimittel. Auf Veranlassung der „Tierärztlichen Sanitätsdirektion" erließ das Finanzministerium eine Verordnung, wonach der Einfuhr der „Bissulin" und „Turpil" benannten Tierarzneimittel nichts mehr im Wege steht und für dieselben nur die vorschriftsmäßigen Zollgebühren zu erheben sind. („Buletinul Camerei de Comert si Industrie.") (2575)

Spanien. **Zollschutzfragen in der Riechstoffindustrie.** Ein in der Zeitschrift „Química e Industria" veröffentlichter Artikel wendet sich heftig gegen einen früher in der gleichen Zeitschrift erschienenen Aufsatz, der die Erhöhung der Einfuhrzölle für Riechstoffe forderte (vgl. „Chem. Ind.", Seite 610). Zur Begründung wird angeführt, daß es sinnlos wäre, eine Riechstoffindustrie in Spanien zu errichten, da dieses unter den vorgeschlagenen Bedingungen (30%iger Zollschutz) nur zu dem Ruin einer schon in Spanien gut entwickelten Industrie, der Parfümerieindustrie, führen würde. Die letztere Industrie würde gezwungen sein, einen großen Teil ihrer Rohstoffe 30% höher zu bezahlen als bisher, so daß sie dann nicht mehr in der Lage wäre, zu exportieren. Da Spanien aber nicht genügend Absatz für die Erzeugnisse der spanischen Parfümerieindustrie bietet, ist diese Industrie auf den Export angewiesen. Eine weitaus größere Unterstützung würde die spanische Riechstoffindustrie durch Herabsetzung der Einfuhrzölle für die als Ausgangsstoffe benötigten ätherischen Oele erhalten; diese käme dann auch gleichzeitig der Parfümerieindustrie zugute. (2526)

Förderung der Sauerstoffindustrie. Wie schon früher der „Compañia Nacional de Oxigeno", Bilbao (vgl. „Chem. Ind." Seite 694), sind jetzt der „Oxigeno Industrial, S. A.", Madrid, gewisse Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Maschinen und Stahlflaschen zugestanden worden. (2581)

Digitized by Google

Valuta-Zollzuschläge. Wie die „Gaceta de Madrid" bekanntgibt, werden im August 1927 für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta folgende Kurse zugrundegelegt:

Türkei	3,016
Bulgarien	4,215
Jugoslawien	12,292
Griechenland	8,642

(2582)

Ver. St. von Nordamerika. **Herabsetzung des Zolls auf Cresylsäure.** Durch Erlaß des Präsidenten vom 21. Juli ist der Zoll auf Cresylsäure von 40% v. W. (amerikanischer Verkaufspreis) und 7 c. per lb. auf 20% v. W. und 3½ c. per lb. herabgesetzt worden. Diese Ermäßigung ist die maximale nach dem Gesetz mögliche.

Die einheimische Produktion im Jahr 1925 wurde auf etwa 1 600 000 Gall. geschätzt; die Einfuhr betrug etwa 965 000 Gall. Das Hauptkonkurrenzland ist England. (2537)

Mexiko. **Einfuhrerlaubnis für gewisse Arten von Waffen und Munition.** „Commerce Reports" veröffentlichen ein im „Diario Oficial" erschienenes Rundschreiben des Mexikanischen Finanzdepartements über die Einfuhr von Waffen und Munition. Das Zirkular enthält nähere Bestimmungen über das am 23. Dezember 1926 erlassene Gesetz, welches die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial nach Mexiko untersagt. Die Verfügungen haben folgenden Inhalt:

Die Einfuhr von Waffen usw. ist erlaubt, wenn die Waren für die Bundesregierung oder für die Staatsregierungen bestimmt sind. In letzterem Falle ist die Erlaubnis des Kriegsministers nötig.

Keine besondere Erlaubnis ist beim Import von Schrotflinten (mit Ausnahme von dreiläufigen, von denen einer ein größeres Kaliber als 30—30 hat), Salonflinten und Salonpistolen vom Kaliber 22, Zubehörteilen und Munition dazu nötig.

Der Kriegsminister kann Ausnahmen zu obigen Bestimmungen zulassen.

Folgende Artikel dürfen eingeführt werden, wenn sie nur zu industriellen Zwecken Verwendung finden sollen und wenn eine spezielle Erlaubnis in jedem einzelnen Falle beim Kriegsminister eingeholt wird: Nitratsprengstoffe; Chloratsprengstoffe; Nitrocellulose; Nitroglycerin; Dynamit Nr. 1, 2 und 3 oder von 75%, 60% und 40%; Trinitrophenol; Trinitrotoluol; Ammoniumpikrat; Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl); Knallquecksilberfulminat; Schwarzpulver; rauchloses Pulver; Sprengkapseln für Bergwerkszwecke; Zünder; Zündschnüre; Detonatoren; Leuchtsignale; Sprenggeschosse für Alarmsignale. (2531)

Honduras. **Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Tarifs.** Der neue Zolltarif von Honduras, der am 1. August 1927 in Kraft treten sollte, ist nach einer Meldung an das amerikanische Handelsamt zu weiterer Prüfung an den Kongreß zurückgegangen. Da die Beratungen erst nach dem 1. Januar beginnen werden, ist ein neues Datum für das Inkrafttreten noch nicht festgesetzt worden. (2552)

Ecuador. **Konsularfakturen für Postsendungen.** Postsendungen, deren Inhalt einen Wert von mehr als 40 $ besitzt, müssen nach einer Bekanntmachung der amerikanischen Postdirektion von einer Konsularfaktur begleitet sein. (2506)

Nicaragua. **Verzollung von Kunstseide.** Nach den „Commerce Reports" ist folgende Position in den Tarif nachträglich aufgenommen:

612a künstliche Seide, auf Bobbinen oder in Docken, für industrielle Zwecke, $ 0,25 pro kg netto. (2554)

Chile. **Erhöhung der Ausfuhrabgabe für Borax.** Wie „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." berichtet, hat die chilenische Regierung die Ausfuhrabgabe für Borax von 2 auf 6 Pesos per t erhöht. (2583)

Aenderung der Bestimmungen über zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln. Gemäß Bekanntmachung im „Diario Oficial" vom 3. Juni d. J. ist das Dekret über zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln (s. „Chem. Ind." Nr. 29, S. 794) am 6. Mai 1927 in Kraft getreten. (2516)

Peru. **Zollfreiheit für Filmmaterial.** Nach den „Commerce Reports" sind alle zur Herstellung von Filmen notwendigen Materialien, die von der „Compañia Cinematografica Inca Film" importiert werden, durch einen Kongreßbeschluß vom Einfuhrzoll befreit. Konsularfakturen und andere gewöhnlich zur Identifizierung von Freigütern erforderlichen Ausweise werden verlangt. (2570)

Türkei. **Umsatzsteuer.** Wie wir den „Mitteilungen der deutsch-türkischen Vereinigung" entnehmen, werden von den aus dem Ausland eingeführten Gegenständen nur diejenigen von der Steuer erfaßt, die eine Bearbeitung erfahren haben, nicht dagegen Rohstoffe. Die Unterscheidung zwischen beiden Arten von Einfuhrwaren ist bisher aber nicht scharf formuliert worden. (2563)

Neu-Caledonien. **Nichtanwendung der zweiten 30%igen Zollerhöhung des französischen Tarifs.** Gemäß einem Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 6. August 1927 findet die zweite 30%ige Erhöhung der in der Kolonie geltenden französischen Zollsätze (Verordnung vom 14. August 1926) auf die Einfuhr nach Neu-Caledonien keine Anwendung. (2551)

Neu-Seeland. **Verlängerung der Frist für die Berichterstattung der Zolltarifkommission.** Die am 29. November 1926 eingesetzte Tarifkommission sollte ihre Vorschläge für die Revision des Zolltarifs bis zum 30. Juni 1927 einreichen; durch Erlaß des Generalgouverneurs ist die Frist bis zum 15. August 1927 verlängert worden. (2533)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für chemisch entsäuerten, biologisch kompostartig aufbereiteten Torf.

Mit Gültigkeit vom 8. August 1927 ist im Verkehr zwischen der Station Etelsen einerseits und den Stationen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft andererseits der Ausnahmetarif 11,1 für chemisch entsäuerten, biologisch kompostartig aufbereiteten Torf bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. März 1928, eingeführt worden. Die Frachtberechnung nach diesem Ausnahmetarif erfolgt nach den Sätzen der Klassen E, E 10 und E 5. (2539)

Ausnahmetarif für Aetzkali und Pottasche.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1927 ist der Ausnahmetarif 163 für Aetzkali und Pottasche zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht im Verkehr zwischen Ammendorf, Bitterfeld, Egeln, Weißig bei Großenhain und Wolfen (Kr. Bitterfeld) einerseits und den deutschen Nord- und Ostseehäfen andererseits besonders festgesetzte ermäßigte Frachtsätze für die Hauptklasse und die 10-t-Nebenklasse vor. (2540)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. **Das Brewster-Verfahren zur Gewinnung von Essigsäure nicht patentiert.** Wie „Chemical Markets" berichten, ist das Verfahren von Brewster zur direkten Gewinnung von Essigsäure aus Holzessig durch Extraktion mit Aether oder anderen Lösungsmitteln nicht patentiert worden, da bereits Goering im Jahre 1884 ein deutsches Patent auf dieses Verfahren erhielt, das allerdings nicht ausgebeutet worden ist. Die nach dem Brewster-Verfahren gewonnene Essigsäure soll sich auf 1,56 $ per 100 lbs. 100%ige Säure stellen.

Der Antragsteller hat erklärt, daß er gegen die Abweisung seines Antrages Berufung einlegen werde. Sobald die Berufung endgültig abgewiesen ist, wird das Brewster-Verfahren jedem zugänglich sein, so daß jede Holzdestillationsanlage dann in der Lage sein wird, Essigsäure direkt herzustellen, anstatt die im Holzessig vorhandene Essigsäure in essigsauren Kalk überzuführen, der bisher an die chemischen Fabriken zur Weiterverarbeitung auf Essigsäure verkauft wurde. (2559)

China. **Registrierung von Patentanmeldungen.** Die „Deutsche Wirtschaftszeitung", das Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages, bringt eine Meldung, wonach in China eine Bekanntmachung des Ministeriums für Ackerbau und Handel betreffend die Anmeldung von Patenten durch Ausländer erlassen worden ist. Die Bekanntmachung lautet:

Da das Patentgesetz bisher nicht festgestellt und veröffentlicht worden ist, so bestand keine Möglichkeit, die täglich in größerer Zahl von Ausländern eingehenden Patentanmeldungen zu prüfen und zu erledigen. Es wird deshalb hiermit ein vorläufiges Verfahren für die Registrierung durch Ausländer angemeldeter Patente eingeführt.

1. Alle technischen Erfindungen und Verfahren von Angehörigen von Vertragsstaaten dürfen, falls diese Erfindungen von dem Patentamt des eigenen Landes oder anderer Staaten genehmigt worden sind und die Patentfrist noch läuft, bis zum Erlaß und Veröffentlichung des Patentgesetzes bei diesem Ministerium zur vorläufigen Registrierung angemeldet wer-

Digitized by Google

den. Sobald das Patentgesetz endgültig festgestellt und veröffentlicht ist, findet das gesetzliche Verfahren Anwendung.

Patente auf Lebensmittel, Arzneien, auf Kriegsmaterial und andere verbotene Gegenstände dürfen nicht zur Registrierung angemeldet werden.

2. Anträge auf Registrierung müssen auf dem vom Ministerium eigens vorgeschriebenen Formular, das vollständig und deutlich auszufüllen ist, gestellt werden und von einer in einer fremden Sprache abgefaßten Ausfertigung begleitet sein; diese Anmeldungen sollen als Unterlage für die Prüfung dienen.

3. Der Antragsteller hat außerdem dem Ministerium die ursprüngliche Patenturkunde selbst oder ein Doppel oder eine von dem Patentamt erteilte Bescheinigung, ferner eine gedruckte genaue Erläuterung des patentierten Verfahrens nebst Plänen usw. zur Prüfung vorzulegen. Ein Vertreter des Patentinhabers muß eine Vertretungsvollmacht vorweisen.

4. Sind die zur Patentierung angemeldeten Gegenstände oder Verfahren durch dieses Ministerium registriert, so wird ein Ausweis über die erfolgte Registrierung erteilt, also nicht ein Ausweis über die erfolgte Patentierung. Nach Veröffentlichung des endgültigen Patentgesetzes werden diese vorregistrierten Fälle zuerst erledigt.

5. Der Antragsteller hat seinem Antrag pro Gegenstand eine Anmeldegebühr von 2 Dollar und eine Registrierungsgebühr von 10 Dollar beizufügen. Wird die Registrierung hernach nicht genehmigt, so wird die Registrierungsgebühr zurückerstattet. (2560)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Großbritannien. **Aus der chemischen Industrie.** Imperial Chemical Industries, Ltd. Das Angebot der Gesellschaft zum Umtausch der Aktien der Cassel Cyanide Co., über das wir auf Seite 615 der „Chem. Ind." berichteten und bei dem Bedingung war, daß 75% der Aktionäre der Cassel Cyanide Co. mit dem Umtausch einverstanden wären, ist von 80% der Aktionäre des letzteren Unternehmens angenommen worden.

Scottish Artificial Silks, Ltd. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 250 000 £ gegründet worden und wird Kunstseide nach dem Viscoseverfahren herstellen. Die Gesellschaft verfügt über zwei Anlagen, eine in Tongland bei Kirkcudbright und die andere in Hyde, Cheshire.

Die erstere Fabrik ist völlig modern eingerichtet und braucht für die Zwecke der Gesellschaft nur in geringem Maße umgestaltet zu werden. Die Fabrik in Hyde wird den Betrieb bald aufnehmen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ein neues Verfahren anzuwenden, das die Produktionskosten herabsetzen und gleichzeitig die Qualität der Erzeugnisse verbessern soll.

Liquid Air, Ltd. In der kürzlich in Wembley abgehaltenen Generaljahresversammlung wurde mitgeteilt, daß sich der Umsatz im letzten Jahre bedeutend erhöht hat. Jedoch ist auch der Kohlenstreik im letzten Jahre von großem Einfluß gewesen. Mit Hilfe des vor einigen Monaten erhaltenen neuen Kapitals hat die Gesellschaft einige neue Fabriken erworben und eingerichtet.

Das neue Patent, nach dem einige Anlagen bereits arbeiten, hat die gesetzten Erwartungen erfüllt.

Magadi Soda Co., Ltd. Der Geschäftsgang war im Jahre 1926 ungünstig. Im Februar wurde die Produktion eingestellt, um die Räumung der alten Lagerbestände zu ermöglichen; die Zeit der Betriebsstillage wurde jedoch zur Ausführung verschiedener Verbesserungen benutzt. Im August wurde die Produktion wieder aufgenommen. Für die Verteilung der Dividende verbleiben (nach Abzug der Zinsen für Obligationen) 1681 £.

Western Viscose Silk Mills, Ltd., Bristol. Auf der kürzlich abgehaltenen ersten Jahresversammlung der Gesellschaft wurde mitgeteilt, daß die Leitung zunächst eine Versuchsanlage errichtet hat, um die Wirtschaftlichkeit der Produktion zu sichern. Auf diese Art war es möglich, die verschiedenen chemischen und technischen Probleme, die mit der Fabrikation von Kunstseide verbunden sind, in Zentnern anstatt in Tonnen zu bearbeiten. (2556)

Frankreich. **Verkaufspreise für Alkohol.** Die Verkaufspreise für Alkohol (per hl) sind wie folgt neu festgesetzt worden („J. off." vom 6. August):

1. 900 frs. für 100grädigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) als Zusatz zum Wein („vinage", „mutage") und für die Herstellung von Likörweinen usw. (Inlandsverbrauch).
2. 600 frs. für 100grädigen Alkohol zur Herstellung von Essig (Inlandsverbrauch).
3. 500 frs. für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien, chemischen und pharmazeutischen Produkten (Inlandsverbrauch).
4. 360 frs. für Alkohol zur Ausfuhr als solcher.
5. 340 frs. für Alkohol zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten alkoholhaltigen Produkten (Likören usw., chemischen und pharmazeutischen Präparaten, Parfümerien usw.), sowie von Essig und Branntwein von 66° und weniger.
6. 300 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von Produkten dient, bei denen der verwendete Alkohol steuerfrei ist und nur der statistischen Taxe unterliegt, gleichgültig, ob für Inlandsverbrauch oder Ausfuhr. (2562)

Aus der chemischen Industrie. Etablissements I. de Lecluse-Trevoedal. Die unter Beteiligung der „Etablissements Poulenc" und der „Etablissements Roques" gegründete Gesellschaft (Kapital 900 000 frs., Sitz in Paris, Avenue Bosquet 14) wird sich mit der Erzeugung von Jod und Jodprodukten befassen; die Fabrikation wird in Audierne (Finistère) stattfinden. (2507)

Estland. **Angebot des Schwedentrusts für das Zündholzmonopol.** Der Schwedentrust hat nach „J. ind." (Paris) der estländischen Regierung angeboten, das Zündholzmonopol unter Garantie eines jährlichen Ertrags von 60 Mill. Eesti-Mark zu übernehmen. Das Angebot wird einer Prüfung unterzogen. (2553)

Sowjet-Rußland. **Das Chemiesyndikat.** Der Organisationsplan des Chemiesyndikats ist laut Nachricht der „Ekonom. Schisnj" genehmigt worden. Aufgabe des Syndikats ist die Regelung und Steigerung des Absatzes chemischer Erzeugnisse sowie die Beseitigung der ungesunden Konkurrenz zwischen den einzelnen Trusts. Dem Syndikat gehören u. a. folgende Trusts an: „Chimugolj" („Chemiekohle"), der Nördl. Chem. Trust, der Moskauer Schwerchemikalientrust, „Aniltrust", der Lack- u. Farbentrust, „Koksobenzol", „Ljeßochim" (Holzverkohlung usw.) Das Kapital beträgt 11,5 Mill. Rbl. Damit das Syndikat die Arbeiten rechtzeitig aufnehmen kann, soll ihm zunächst ein Betrag von 3 Mill. Rbl. bei der Industriebank zur Verfügung gestellt werden. Das Syndikat ist seinerseits verpflichtet, den Vertrieb der gesamten Produktion so bald als möglich zu übernehmen. (2549)

Neue Preise für Leinöl und Leinölfirnis. In der „Ekonom. Schisnj" wird folgende Verordnung des Obersten Volkswirtschaftsrats usw. veröffentlicht:

Für Lieferungen franko Zisterne (Waggon) ab Beförderungsstation des Produktionsortes gelten folgende maximalen Großhandelspreise pro t:

	Rbl.
Leinöl	518,90
Leinölfirnis	580,—

Für die Produktion des Sibirischen Oeltrusts gelten um 6% bzw. um 5% ermäßigte Preise:

	Rbl.
Leinöl	488,—
Leinölfirnis	549,50

Für die Produktion des Smolensker und des Twerschen Oeltrusts sowie des Nördlich-Kaukasischen Fett- und Oeltrusts gelten um 4 % ermäßigte Preise:

	Rbl.
Leinöl	498,—
Leinölfirnis	559,—

Die Preise gelten für staatliche Unternehmen aller Art sowie für Kooperativ-Organisationen, die Leinöl und Firnis in eigenen oder fremden Betrieben herstellen. (2561)

Bulgarien. **Die Rosenölproduktion.** Die Rosenernte ist bereits beendet; in den günstigsten Gebieten fing sie schon am 8. Mai an, sonst allgemein zwischen dem 15. und 20. Mai. Der diesjährige Oelgehalt der Rosen ist kleiner als im Vorjahre, verursacht durch die heiße Witterung der Erntezeit. In diesem Jahre sind rund 3600 kg Rosenblätter notwendig, um 1 kg Rosenöl zu erzielen, gegen 2800 kg im Vorjahre. Trotzdem ist das Resultat kein ungünstiges, denn die normale Proportion beträgt zirka 3600 bis 4000 kg : 1; die letzjährige war aber ausnahmsweise günstig. Dagegen ist die Ernte quantitativ sehr hoch, so daß man mit einer Gesamtproduktion von 1200—1300 kg rechnet. Die Preise sind zwischen den Produzenten und den Fabrikanten mit 12 Lewa für 1 kg Rosenblätter verabredet worden; franko Fabrik würde sich somit 1 kg Blätter auf rund 13 Lewa stellen.

Da die Nachfrage ständig das Angebot übersteigt, so sind die Preise stabil und die Lage der Unternehmungen gut. Der

Digitized by Google

Standort der Industrie ist durch den Ort des Gedeihens des Rohproduktes bestimmt, da dessen Kosten für den Preis des Fertigproduktes von ausschlaggebender Bedeutung sind. Als Abnehmer kommt in überwiegendem Maße das Ausland in Betracht, hauptsächlich Frankreich, Deutschland, die Schweiz, Italien und die Vereinigten Staaten. (2461)

Griechenland. **Lieferungsausschreibung für Calciumcarbid.** Die Verwaltung der griechischen Staatseisenbahnen schreibt öffentlich die Lieferung von 15 t Calciumcarbid aus. Näheres ist bei der Beschaffungsabteilung der Eisenbahnen (Section de Fournitures des Chemins de Fer de l'Etat Hellénique), Odos Eupolidos 6, Athen, zu erfahren. Eine Kaution ist zu stellen. Versiegelte Angebote sind bei obengenannter Stelle bis zum 25. August 1927, mittags, einzureichen. (2547)

Spanien. **Ausschreibung der Quecksilberproduktion.** Der Verwaltungsrat der Gruben von Almaden hat beschlossen, den Verkauf der Quecksilberproduktion der nächsten Campagne 1927/28, welche auf ungefähr 50 000 Flaschen zu je 34,507 kg geschätzt wird, im freien Wettbewerb öffentlich auszuschreiben. Der Akt selbst wird im September an einem noch bekanntzugebenden Tage stattfinden, und zwar gemäß den folgenden Bedingungen: Das Quecksilber wird dem Käufer in Eisenflaschen von ca. 40 kg Bruttogewicht frei Waggon Bahnhof Almadenejos oder Chillon der Eisenbahnlinie Madrid—Badajoz geliefert; es werden 500 bis 1000 Flaschen für die Bedürfnisse der Nationalindustrie und des Spanischen Staates zurückbehalten. Der äußerste Nettopreis, der bei dem Wettbewerb als Grundlage dienen soll, ist mindestens 15 £. Nach dem Zuschlag des Verkaufs wird die Lieferung des Quecksilbers in dem Maßstabe, wie es produziert wird, seitens des Verwaltungsrats an den Käufer am 1. jeden Monats erfolgen, und zwar in den Mengen und der Anzahl von Flaschen, welche während des vergangenen Monats produziert und abgefüllt worden sind. Der Käufer muß den Betrag in Pesetas zum amtlichen Kurse des £ an der Börse von Madrid am 1. des Monats, in welchem die abgefüllten Flaschen zu seiner Verfügung gestellt worden sind, bezahlen, und zwar innerhalb der auf die Mitteilung folgenden 5 Tage; das Quecksilber kann die Läger der Gruben nicht verlassen, bevor der gesamte Betrag seines Wertes bezahlt wurde. Zur Teilnahme an dem Wettbewerb ist es unbedingt erforderlich, vorher bei der Kasse des Verwaltungsrats oder bei der Banco des España oder bei irgendeiner der Filialen dieser letzteren Bank 100 000 Ptas. zu deponieren. Die Gesellschaft oder die Privatperson, der beim Wettbewerb der Zuschlag erteilt wird, muß innerhalb der auf die Bekanntmachung des Zuschlags folgenden 15 Tage alle übernommenen Verpflichtungen vermittels einer unwiderruflichen Bankgarantie von 1 500 000 Ptas. gewährleisten. Der Verwaltungsrat der Grube von Almadén übernimmt in keiner Weise die Verantwortung dafür, daß die Produktion von 1927/28 genau die 50 000 geschätzten Flaschen erreichen wird. Dagegen kann die Möglichkeit angenommen werden, daß diese Zahl nicht erreicht, oder aber auch ebensogut, daß die Produktion diese Zahl erheblich überschreiten wird. (2574)

Türkei. **Zündholzfabrik Sinope.** Laut Nachricht der „Mitteilungen der deutsch-türkischen Vereinigung" ist der Bau der Zündholzfabrik in Sinope vollendet. Die Fabrik wird im Oktober den Betrieb aufnehmen. Es sollen jährlich 30 000 Kisten zu je 5000 Schachteln hergestellt werden. Die benötigten Chemikalien werden aus Europa bezogen. Der monatliche Zündholzverbrauch der Türkei beläuft sich je Kopf auf nur 34 Stück, da noch viel Feuerzeuge verwendet werden. (2564)

Japan. **Aus der Filmindustrie.** Dem Beispiel anderer amerikanischer Industriegesellschaften folgend, errichtet der bekannte Rochester-Konzern, die „Eastman Kodak Co.", in Japan eine Fabrik. Die neue Fabrik der Eastman Kodak Co. wird in Osaka gebaut und soll bereits im August dieses Jahres in Betrieb genommen werden. Die Anlagekosten werden auf 30 000 $ angegeben. Allein die Filmproduktion ist pro Tag (8-Stunden-Arbeitszeit) auf 100 Rollen zu 100 Fuß oder insgesamt 10 000 Fuß vorgesehen. Wenngleich das Geschäft, das bisher durch die Vertretung der Gesellschaft in Osaka betrieben wurde, in jüngster Zeit schon sehr vergrößert werden konnte, soll es nun durch großzügige Reklame erst richtig entwickelt werden. Nach Möglichkeit werden in dem neuen Betrieb japanische Arbeitskräfte und japanisches Rohmaterial verwendet. Die großen Vorteile, die sich aus der Produktion in Japan selbst ergeben, liegen einmal in der Ersparnis der hohen Einfuhrzölle für die fertige Ware, sodann in der Möglichkeit schnellster Lieferung und nicht zuletzt in dem Bestand von Ersatzteilen am Verbrauchsplatz. Außerdem hegen die Amerikaner die Absicht, von Japan aus die anderen Märkte des Fernen Ostens zu bearbeiten. („I. u. H.") (2545)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von München verlegt ist. Die Firma ist am 23. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Bau und Betrieb von und die Beteiligung an industriellen Unternehmungen der Zündholzindustrie und daneben der chemischen Industrie überhaupt, und der Erwerb, Bau und Betrieb von und die Beteiligung an Unternehmungen, die Maschinen und Apparate für die Zündholzindustrie und die chemische Industrie überhaupt bauen oder vertreiben. Grundkapital 5 000 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 10. 1925 festgestellt und am 29. 6. 1927 neu fetgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder je ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelne oder alle das Recht haben, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Syndikus Dr. Georg Conrad Graf von der Goltz, Berlin, 2. Kaufmann Thomas Schlytter, Berlin. Jeder vertritt allein. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 9, Bellevuestraße 9. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik mit beschränkter Haftung, Sitz: Flensburg. Die Firma ist am 26. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, Drogen und Chemikalien sowie verwandten Artikeln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Jens Andreas Rasmusson in Flensburg.

Chemische Fabrik Schürholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln,** Gottesweg 58. Die Firma ist am 26. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer Artikel, insbesondere folgender Präparate: Isapogen purum, Salicyl-Isapogen, Ichthyol-Isapogen, Isapogen-Wundpulver, Ecrasol, Josorptole in den verschiedenen Zusammensetzungen, Vermicrasol, Ecadol, Thiosorptol sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Stammkapital: 60 000 M. Geschäftsführer: Hans Seufert, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 29. 6. 1927.

Dr. Förster & Co., Sitz: **Leipzig,** Elisenstraße 105. Die Firma ist am 30. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Gesellschafter sind: a) der Arzt Dr. Martin Förster und b) der Kaufmann Franz Philipp Köhler, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 15. 7. 1927 errichtet worden. Der unter a) Genannte ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Angegebener Geschäftszweig: die Herstellung von und der Handel mit pharmazeutisch-diätetischen Präparaten.

Offene Handelsgesellschaft Hahn & Teichgräber Bernburger Pflanzenleimfabrikation, Sitz: Bernburg. Die Firma ist am 1. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen und als persönlich haftende Gesellschafter die Kaufleute Kurt Hahn und Hermann Teichgräber, beide daselbst. Die Gesellschaft hat am 1. 3. 1927 begonnen.

Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Erlangen,** Loewenichstr. 17. Die Firma ist am 29. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth in Bayern eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 25. 6. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und der Fortbetrieb der Firma Dr.-Ing. Albert Werner in Erlangen, welche sich mit dem Großhandel chemischer Produkte befaßt, sowie die fabrikmäßige Herstellung chemischer Produkte. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Patente und Lizenzen erwerben und veräußern, oder sonstige Maßnahmen treffen, die eine Förderung der Gesellschaft bezwecken. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Wenn zwei Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen bzw. zwei Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung das Recht der Alleinvertretung der Gesellschaft zu gewähren. Als Geschäftsführer wurde bestellt:

Digitized by Google

Christof Ebersberger, Kaufmann in Nürnberg. Der Gesellschafter Dr.-Ing. Albert Werner, Oberingenieur in Erlangen, Loewenichstraße, bringt in Anrechnung auf seine 19 000 M. betragende Stammeinlage sein unter der Firma Dr.-Ing. Albert Werner, Erlangen, Loewenichstr. 17, betriebenes Geschäft mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stande vom 30. 6. 1927 dergestalt in die Gesellschaft ein, daß es ab 1. 7. 1927 als auf Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen ist. Die Einlage wird zum Werte von 19 000 M. angenommen.

Dr. Kurt Rüger's Keramisch-Chemische Werke in Waldenburg-Altwasser. Die Firma ist am 29. 7. 1927 in das Handelsredister des Amtsgerichts Waldenburg, Schlesien, und als deren Inhaber der Chemiker Dr. Kurt Rüger in Altwasser eingetragen worden. Dem Kaufmann Herbert Schmidt in Altwasser ist Prokura erteilt.

C. A. F. Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist im ersten Satz wie folgt geändert: Die Herstellung und der Vertrieb von Spirituosen, Likören, Fruchtsäften und von Gegenständen verwandter Wirtschaftszweige sowie die Kelterei und der Vertrieb von Weinen. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 27. 7. 1927 ist das Grundkapital um 5 000 000 auf 6 000 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung der §§ 2 und 4. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben auf Kosten der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung vom 1. 9. 1926 ab 5000 Inhaberaktien über je 1000 M. zum Kurse von 106 vH. Auf diese Kapitalserhöhung bringt die Schultheiß-Patzenhofer Brauerei-Aktiengesellschaft den wesentlichen Teil ihres eigenen Unternehmens, der sich mit der Likörfabrikation befaßt und aus dem durch Fusion auf sie übergegangenen Geschäftsbetrieb der früheren C. A. F. Kahlbaum Aktiengesellschaft besteht, in die Gesellschaft ein. Die Einbringung erfolgt zum Wert von 5 149 986,36 M. Der Rest von 150 013,64 M. wird bar gezahlt. Die Einbringung erfolgt mit Wirkung vom 1. 9. 1926 ab. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in 6000 Inhaberaktien zu 1000 M.

Max Kröger, Lackfabrik Wandsbek-Hamburg. Die Firma ist am 1. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Max Otto Berthold William Kröger in Wandsbek.

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1927 ist der § 18 geändert. Das Stimmrecht der Vorzugsaktien beträgt fortan drei Stimmen für je 20 M. bei Beschlußfassung über Aenderungen der Satzung und über Auflösung der Gesellschaft sowie bei Wahlen zum Aufsichtsrat. Die Notwendigkeit eines in gesonderter Abstimmung zu fassenden Beschlusses der Besitzer der Namensaktien für den Fall der Abstimmung der Generalversammlung über den Abschluß eines Interessentengemeinschaftsvertrags oder von Verträgen, betreffend Aufnahme eines anderen Unternehmens oder über Beteiligung an einem anderen Unternehmen zwecks Gewinnung eines maßgebenden Einflusses auf dieses, wird aufgehoben.

Glanzfäden-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 23. 6. 1927 hat einen neuen Gesellschaftsvertrag festgestellt. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Elberfeld** verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb sowie die Beteiligung an Unternehmen jeder Art im Gebiete der Chemie und Textilindustrie.

Chemische Werke Merkur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Henkel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist als nichtig gelöscht.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Kruppamühle.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 28. 7. 1927 eingetragen, daß Wilhelm Laessig nicht mehr Vorstandsmitglied, die Prokura des Hans Scheftlein erloschen und Ingenieur Kurt Hißbach in Nüssau zum Prokuristen bestellt ist; er vertritt gemeinschaftlich mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Kohlensäurewerk Rhenania Berlin-Lichtenberg, G. m. b. H., Sitz: **Oberlahnstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 8. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. 6. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

„Panmorte" Fabrikation chemischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 7. 1927 eingetragen: Dr.-Ing. Eugen Schnell ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß vom 16. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag § 5 dahin abgeändert worden, daß jeder der beiden Geschäftsführer für sich allein zur Vertretung und Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Stöck & Fischer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bingen am Rhein ist am 7. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 6. 1927 wurde der Gegenstand des Unternehmens dahin geändert, daß an Stelle der Worte „sowie der Handel mit Gaswerksnebenprodukten, Dünger, Salz und Schwefelsäure" die Worte „sowie der Handel mit Dünger und Salz" treten.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 6. 1927 wurde § 1 der Satzung — Gegenstand des Unternehmens — geändert.

Chemische Fabrik Goulson & Co. GmbH. — Chemische Fabrik „Handrein" GmbH. — Corona Farbwerk G. m. b. H., sämtlich **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 7. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Farbwerke Fuchsmühle G. m. b. H. in Oberhaid. In das Handelsregister des Amtsgerichts Selters i. Westerwald ist am 26. 7. 1927 eingetragen: Die Firma soll wegen Unterlassung der Umstellung gemäß der Goldbilanzverordnung von Amts wegen ohne Durchführung der Liquidation gelöscht werden, da Vermögen der Gesellschaft nicht vorhanden ist und der Geschäftsbetrieb seit 1. 9. 1924 geruht hat. Zur Geltendmachung etwaiger Widersprüche wird eine Frist von einem Monat bestimmt.

Aktiengesellschaft für Farben-Industrie in Saalfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Saalfeld a. d. Saale ist am 25. 7. 1927 eingetragen: Direktor Karl Hermann in Saalfeld ist abberufen und an seine Stelle Direktor Walter Janicke in Saalfeld als Vorstand bestellt worden.

Hammonia Stearin Fabrik, Hamburg, Zweigniederlassung Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 20. 7. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 31. 5. 1927 ist die Aenderung des § 11 des Gesellschaftsvertrags (Geschäftsjahr) beschlossen worden.

Rosolwerk-Magnetine Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 28. 7. 1927 eingetragen: Die von der Generalversammlung vom 24. 11. 1926 beschlossene Kapitalsherabsetzung um 150 000 M. ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 11. 1926 in § 4 (Grundkapital, Aktienstückelung) geändert.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 7. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1925 ist das Grundkapital um 600 000 M. auf 1 206 000 M. erhöht.

Makrasin-Parfümerie-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 7. 1927 eingetragen: Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer.

Leimfabrik Lichtenfels vorm. Andr. Ultsch Nachfolger A. G., Sitz: **Lichtenfels.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Aufgelöst durch

Digitized by Google

Beschluß der Generalversammlung vom 15. 6. 1927. Der Kaufmann Otto Fickentscher in Lichtenfels ist zum Liquidator bestellt worden.

Holzverkohlungs-Industrie A.-G. Konstanz, Zweigniederlassung Schleiden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gemünd, Eifel, ist am 13. 7. 1927 eingetragen: Kommerzienrat Dr. Heinrich von Hochstetter ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Dr. Ingenieur Koloman Röka in Konstanz ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt.

Rhein-Sieg-Düngerhandel, Aktiengesellschaft in Erkelenz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erkelenz ist am 28. 7. 1927 eingetragen: Durch die bereits durchgeführten Beschlüsse der Generalversammlung vom 9. 3. und 6. 4. 1927 ist das Grundkapital um 50 000 M., also auf 150 000 M. erhöht worden und ist in 1500 Namensaktien von je 100 M. eingeteilt.

„Mokasan-Werke, Aktiengesellschaft in Danzig, Zweigniederlassung Ostbetrieb Marienburg i. Westpreußen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Marienburg i. Westpreußen ist am 21. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Schube & Brunnquell, Chemische Fabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ohlau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ohlau ist am 28. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 21. 4. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 geändert bzw. ergänzt worden und das Stammkapital um 100 000 M., also auf 350 000 M. erhöht worden.

„Pharmagans", Pharmazeutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel (Taunus), Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 7. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 21. 6. 1927 sind geändert § 6 und § 12.

Asta-Werke Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 30. 6. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 22. 6. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital von 350 000 M. auf 150 000 M. herabzusetzen.

Chemische Fabrik Dessau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 27. 7. 1927 eingetragen: Dr. Johannes Neugebauer in Dessau ist zum Geschäftsführer, Kaufmann Otto Siebert in Dessau zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Kaufmanns Otto Siebert und des Dr. Johannes Neugebauer ist erloschen. Dr. Emil Christmann in Dessau ist Prokura erteilt worden dergestalt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zu vertreten. Durch Gesellschafterbeschluß vom 29. 4. 1927 ist der § 9 des Gesellschaftsvertrags (Bestellung der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Vertretung der Gesellschaft) geändert. Danach wird die Gesellschaft rechtsverbindlich vertreten: a) wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen oder durch zwei Prokuristen, b) wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen oder durch zwei Prokuristen. Der bisherige Geschäftsführer, Dr. Grätzel von Grätz, hat mit Wirkung vom 1. 4. 1927 die Geschäftsführung niedergelegt.

Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 6. 10. 1911 ist in § 13 durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 7. 1927 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Offene Handelsgesellschaft Dr. W. von Langsdorff & Co. in Duisburg. Die Firma ist am 22. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Chemiker Dr. Wilhelm von Langsdorff und Karl Weß, beide in Duisburg. Die Gesellschaft hat am 27. 7. 1927 begonnen. Geschäftszweig: Fabrikation und Vertrieb chemischer und technischer Produkte.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H., Sitz: **Bochum.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 1. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura des Walter Ostwald ist erloschen.

Chemische Fabrik für Acethylenverwertung Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied Nathan Grünstein in Frankfurt a. M. ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Entrostungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 7. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Hamburg-Lüneburger Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 7. 1927 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Heinrich Friedrich Peter Grön, gröft, Hermann Friedrich Wilhelm Schmidt und Hugo Albert Dietrich Sinning. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Aliphat Chemisches Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Engelsdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Die Prokura von Severin Morgenstern ist erloschen.

Vereinigte Dachpappen-Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 7. 1927 in den §§ 1, 9, 11 und 13 abgeändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Berlin** verlegt worden, weshalb die Firma hier in Wegfall kommt.

Parfümerie-Fabrik Roland Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 22. 7. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Gesellschaft für chemische Erzeugnisse m. besch. Hftg., Sitz: **Halle a. d. S.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft soll auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 im Register gelöscht werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird eine Frist von vier Wochen bestimmt.

Fabrik chemischer Produkte Rheingönheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Die Prokura des Emil Corcilius ist erloschen. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 7. 1927 in § 1 (Sitz) geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Rheingönheim** verlegt.

Chemische Fabrik Dr. Gröppel & Co., Kommanditgesellschaft in Osnabrück, Neulandstraße. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 2. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen. Das Geschäft nebst Aktiven und Passiven ist auf die **Chemische Fabrik „Osnabrück" Möllering & Co., Kommanditgesellschaft in Osnabrück,** übergegangen.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Die am 16. 7. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 560 000 M., und die von derselben Generalversammlung beschlossene Aenderung der §§ 4, 23 und 31. Die 2000 Vorzugsaktien zu 3 M. sind eingezogen. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 11 200 Inhaberaktien zu 50 M.

Deutsche Schutz- und Heilserum-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 7. 1927 eingetragen: Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

I. Paul Hoyer, Pharmazeutische Präparate in Barmen, Gewerbeschulstraße 32. Das Amtsgericht Barmen macht bekannt, daß über das Vermögen des Fabrikanten Paul Hoyer, des Inhabers der Firma, am 27. 7. 1927, mittags 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Syndikus Dr. Max Hoffmann in Barmen, Gemarkerstr. 6. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 26. 8. 1927. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 20. 8. 1927, vormittags 10¼ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 3. 9. 1927, vormittags 10 Uhr.

Gustav Ruth Chemische Fabrik in Liquid., Sitz: **Wandsbek.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 2. 7. 1927 eingetragen: Die Gesellschafter Peter Gustav Ruth, Dr. Erich Kurt Wilhelm Asser und Theodor Ruth in Wandsbek sind Liquidatoren. Die Wiedereintragung der am 31. 12. 1924 erloschenen Firma erfolgt zum Zwecke der Liquidation.

Chininfabrik Braunschweig Buchler & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 30. 7. 1927 eingetragen, daß drei Kommanditisten verstorben und drei neue Kommanditisten eingetreten sind.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Beuthen, O.-S., Verkaufsbüro.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen, O.-S., ist am 1. 8. 1927 eingetragen:

Digitized by Google

Die Prokura des Hans Scheftlein ist erloschen. Dem Kurt Hißbach in Nüssau bei Büchen (Lauenburg) ist Prokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Direktor Wilhelm Laessig ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Leuchtmittel Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 2. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (2544)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 3. August 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 61*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 16
Aetzkali (88/90%) 31
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 31
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 29/10/0
Bleizucker (weiß) 42/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/12/6**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39/10/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (s. G. 1260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (krist.) 0/0/2⅞(lb)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat 18/5/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¼ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60/65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¼—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 21*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44
Weinsäure 0/1/3½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.
Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3
Bromkalium 1/11
Bromnatrium 2/4
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat 1/8 (oz.)
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 2/9—3/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B.P.) 1/3—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7¼
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/9
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Tallinn). 1. 8. 1927. Preise in Emk. per Pud*)

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1350—1450
Chilesalpeter 425
Firnis 1450
Gerbeextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) 270—280
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter 1980 (Sack zu 100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) 500 (Sack zu 6 Pud)
Seifenstein (72—74%) 490—500
Soda (inländ.) 150—155
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 320—325
Superphosphat (18—20%) 580 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) 545 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 1400—1500
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 4500—6000

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 31. Juli 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) —
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 645—665
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 220
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 170
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115—120
Bariumchlorid (krist.) 105
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 200
Bariumsuperoxyd (85—87%) 205
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 440
Bleinitrat 650
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 450
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80—90
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun —
Chromoxyd (grün) 14,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium 9,50 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2mal sublimiert) 236 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes, 9—9,75 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes, 30 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 300—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 625
Kaliumpermanganat (techn.) — (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) — (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 325
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 90
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 45—50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 450
Mennige (versch. Sorten) 390—443
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 98;50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 170
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfid 10,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) —
Natriumhyposulfit (photogr.) —
Natriummetabisulfit 178
Natriumnitrit 350
Natriumperoxyd (90—92%) 11,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 38—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94 bis 95, ab Fabr.) 38—40
Natriumsulfid (con. geschm. 60—62%) (Dep. Nord) 155—165
Natriumsulfit (wasserfrei) 255
Natronsalpeter (neige) 250—275
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 34 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 34 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 340—375
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff (H. P.) 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 145
Silbernitrat (krist.od.geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay; 98—100%; ab Fabr.; in in Leihsäcken) 60
Soda (krist.; ab Fabr.; einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 106 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 120
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 390
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 135—145
Zinnchlorid (wasserfrei) 2225
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2520
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagné, versch. Sorten) 500—660

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise per kg.
Acetanilid 21
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure — (kg)
Alkohol, absolut., ab Fabrik 675 (hl)
Alkohol (denaturiert.) 240 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515—535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19—21
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—18
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin —
Aether (ab Fabrik) 9,70
Aether (für Narkose, Codex, ab Fabr.) 12,95
Aethylacetat (ab Fabrik) 9,50—10,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%,ohne Steuer) 205—220 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 427
Chloralhydrat 32
Chloräthyl —
Chlormethyl —
Chloroform (rein) 18
Citronensäure (krist.) 23,50
Cocain, salzsaures 3050—4600
Codeïn 37,75
Coffein (rein) 115
Cumarin 130
Diäthylbarbitursäure 95—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 750 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
Essigs. Blei (Bleizucker, Ier blanc) 650 (100 kg)
Essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
Essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
Essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 220—230 (100 kg)
Essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé.) 160 (100 kg)
Essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 720
Furfurol (ab Fabrik) 14,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1320 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1200 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 40
H-Säure 32
Hydrochinon —
Isoeugenol 225
Jodoform 265
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 875 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3100—3270
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) — (100 kg)
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 475—520 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) —
Piperazin —
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon —
Resorcin (pharm.) 67
Salicylsäure —
Salol —
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 350
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetian. (rein, Nr. 1) —
Terpentinöl 520 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist., Codex) 135—180
Toluol (rein) 325 (100 kg)

Digitized by Google

Trichloräthylen 430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 490
Weinsäure, (ler blanc, krist., pulverförmig od. i. Stück.) 18,75
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) — (100 kg)

Holland (Amsterdam), 3. August 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—7,75
Ameisensäure (85 vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12,25—13,50
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 175—180
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 9—10
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 8—8,75
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26,50
Chromalaun 16,50—18,25
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,10—4,90
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 22,50—24,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 25—27
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,75—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 33—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—22,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11—11,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 5. August 1927. Preise in Schilling per 100 kg, nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländisch) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Anfang August (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung).

Aceton 420,—
Aetznatron 66
Ameisensäure, 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 250
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325,—
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm.) 500,—
Glycerin (techn.) 420,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N. incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5, Preis in Goldzloty) 11,50
Kresole 125,—
Lederleim 300
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250,—
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) —
Salzsäure (arsenfrei) 12,—
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 4. August 1927. Preise in čKr. per 1 kg (inkl. Originalverp.)

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat., exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9,00
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 350
Natriumbicarbonat (B.) 3,70
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 40
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

(2519)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 8. 27	3. 8. 27	Aktien	10. 8. 27	3. 8. 27
Byk-Guldenw.	90,75	88,—	Linde's Eismasch.	162,—	160,75
Chem. F. Buckau	131,—	130,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	100,—	100,75	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	131,75	127 5/8	Oberschl. Koksw.	97,50	95,75
„ Milch & Co.	70,25	70,—	Rasquin. Farbw.	—,—	111,50
„ Gelsenk.	84,25	85,—	Rh. W. Sprengst.	119,25	118,25
„ W. Albert	149,—	150,—	Rhen.-KunheimVer-ein chem. F. A.-G.	65,50	63,50
„ W.Brockhues	88,—	87,25	J. D. Riedel	65,75	65,50
Concordia chem. F.	83,50	90,—	Rütgerswerke	100,—	97,50
Dynamit Nobel	152,25	150,50	H. Scheidemandel	28,—	25,75
Egestorff. Salzw.	125,—	—,—	Schering. Chem.	231,—	236,—
Fahlberg, List	135 5/8	136 1/8	Sprengst. Carb.	107,75	108,50
I. G. Farbenindustr.	318,50	316,—	Staßfurter Chem.	59,—	57,50
Gehe & Co.	91,75	92,—	Thür. Bleiweißf.	73,—	74,—
Th. Goldschmidt	140,—	129,50	Union Fabr.chem.P.	76,—	74 1/8
Harkort Bergw.	28,—	28 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	166,—	162,25
Heine & Co.	70,50	72,—	„ Glanzstoff F.	736,—	717,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Ultramarinfabr.	153,—	151,25

Devisen	10. 8. 27	8. 8. 27	Devisen	10. 8. 27	8. 8. 27
Argentinien	1,795	1,790	Italien	22,93	22,90
Canada	4,203	4,098	Jugoslawien	7,407	7,402
Japan	1,993	1,989	Dänemark	112,79	112,61
Aegypten	20,985	20,947	Portugal	20,72	20,73
Türkei	2,065	2,117	Norwegen	108,85	108,63
England	20,465	20,431	Frankreich	16,50	16,475
Ver. Staaten	4,2095	4,104	Tschechoslowakei	12,475	12,457
Brasilien	0,4967	0,4967	Schweiz	81,125	80,995
Uruguay	4,180	4,180	Bulgarien	3,040	3,040
Holland	168,73	168,52	Spanien	71,32	71,10
Griechenland	5 520	5,570	Schweden	112,92	112,73
Belgien	58,58	58,495	Oesterreich	59,29	59,225
Danzig	81,56	81,47	Ungarn	73,47	73,33
Finnland	10,604	10,592	Rumänien	2,607	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 160 vom 12. Juli 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,92
Lettland	100 Lat	81,21	Brit.-Hongkong	100 Dollar	206,66
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	264,88
Litauen	100 Litas	41,69	Argentinien	100 Goldpeso	407,20
Luxemburg	500 Francs	58,62	Chile	100 Peso	51,45
Polen	100 Zloty	47,12	Mexiko	100 Peso	197,22
Rußland	1 Tscherwonez	21,74	Peru	1 peruan. Pfund	16,04
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,96	Uruguay	1 Peso	4,21

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	10. 8. 27	3. 8. 27.
Elektrolytkupfer	127 1/2	127 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	50 1/2—51 1/2	51—52
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	88—93	90—95
Silber in Barren per 1 kg	75—76	77 1/2—78 1/2

(2586)

Versammlungskalender

23. August: Concordia, chemische Fabrik auf Actien, Leopoldshall, außerord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Leopoldshall, Bernburger Str. 15/17.

26. August: Aco, Fabrik Chem. Pharm. Präparate A.-G., in Hamburg, G.-V., abends 6 Uhr, im Büro des Notars Dr. Oppens, Hamburg, Börsenbrücke 2 a.

Lineol-Aktiengesellschaft, Brandenburg (Havel), ord. G.-V., abends 6 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Brandenburg (Havel), Fohrderstr. 10.

I. P. Bemberg Aktien-Gesellschaft, Barmen, außerord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im kleinen Saale der Gesellschaft Concordia Barmen, Eing. Lindenstraße.

27. August: Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft zu Elberfeld, Auerschulstr. 14.

29. August: Dr. Laboschin Aktiengesellschaft, Fabrik Chem.-Pharm. Präparate, Berlin, ord. G.-V., in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Alt-Moabit 104. (2543)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 20. AUGUST 1927 | Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die tschechoslowakische chemische Industrie im Jahre 1926.

Die Vereinigung der Tschechoslowakischen chemischen Industrie (Fachsektion des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen) veröffentlicht einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1926 sowie über die Lage der chemischen Industrie in der Tschechoslowakei. Im folgenden geben wir den Bericht auszugsweise wieder.

Tätigkeit der Vereinigung der Tschechoslowakischen chemischen Industrie.

Die Tätigkeit der Vereinigung zeigte sich teils in der erfolgreichen Mitarbeit am handelspolitischen, am Transport-, Finanz- und Arbeitgeberreferate des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen, erstreckte sich andererseits auch auf alle speziellen Fragen, welche die Interessen der chemischen Industrie berührten.

Unter anderm beantragte die Vereinigung beim Finanzministerium die Herabsetzung der Abgabe für Amtshandlungen, die besonders bei dem Bezuge von steuerfreiem Spiritus als lästig empfunden wird. Auch wurde ein Gesuch wegen Einführung der Umsatzsteuer bzw. der Ausgleichsquote an der Grenze für solche Waren, die in der Tschechoslowakei erzeugt werden und für die der Zollschutz nicht ausreichend ist, eingereicht. Die Vereinigung hat auch an dem Entwurf zur Neuregelung des Zolls bei der Pos. 622 gearbeitet, der Zollfreiheit für Erzeugnisse vorsieht, die in der Tschechoslowakei nicht hergestellt werden. Ferner wurden alle Wünsche, welche die Abänderung der Erläuterungen, die Revision des Zolltarifs und die Art der Verzollung betrafen, bearbeitet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Auch die Bearbeitung der Anträge auf Zollnachlaß bei der Einfuhr von Maschinen und auf Bewilligung des Veredelungsverkehrs fiel in das Tätigkeitsgebiet der Vereinigung.

Viel verspricht sich die Parfümerieindustrie von der Aktion, welche von der Vereinigung wegen Bezuges von steuerfreiem Branntwein zur Erzeugung von Mund-, Haar- und Kölnischem Wasser eingeleitet wurde. Gemäß den bestehenden Vorschriften kann das Finanzministerium für diese Zwecke keinen steuerfreien Branntwein zuweisen. Deshalb überreichte die Vereinigung ein ausführliches Gesuch an das Finanz-, Handels- und Gesundheitsministerium, in welchem sie ihre Forderungen begründete, auf die Bedeutung dieser Industrie hinwies und eine neue gesetzliche Regelung verlangte. An diesen Arbeiten hat der Verband der chemischen Industrie in Aussig teilgenommen.

Sehr intensiv war die Tätigkeit der einzelnen Sektionen, insbesondere arbeitete die chemisch-pharmazeutische Sektion bzw. das Spezialitätenkomitee viel an dem Entwurf des neuen Spezialitätengesetzes; auch wurde der Antrag der chemisch-pharmazeutischen Industrie auf Zollerhöhung für Waren der Pos. 630a fertiggestellt.

Verhandlungen der Sektion der Knochen- und Lederleim erzeugenden Industrie haben zu einer Verlängerung des Preisübereinkommens mit den Leimlederlieferanten geführt. Ferner wurde der Einkauf von Knochen reguliert.

Die Teer verarbeitende Industrie traf im Rahmen der Vereinigung mit den Braunkohlenteerproduzenten ein Uebereinkommen betreffend das geltende Verbot der Ausfuhr von Braunkohlenteer.

Die Sektion der Seifenindustrie setzte sich unter anderm für die Revision des Verzeichnisses der luxussteuerpflichtigen Gegenstände ein, insbesondere für die Aufhebung der Luxussteuer für Toiletteseifen. Bemüht, wenigstens eine teilweise Besserung der Erzeugungsbedingungen zu erreichen, versuchte die Sektion, zu einer Vereinbarung gemeinsamer Verkaufsbedingungen zu gelangen.

Die Lackindustrie einigte sich mit den Fabriken, die technische Acetate erzeugen, insbesondere bezüglich des Zolles für Lösungsmittel.

Im übrigen sammelte die Vereinigung Material für die handelspolitischen Verhandlungen, erledigte Anfragen des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen, der Handelskammern und der einzelnen Ministerien nach vorherigem Einholen von Gutachten der interessierten Firmen. In letzter Zeit sind umfangreiche Erhebungen wegen der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des bisherigen Bewilligungsregimes bei einer Reihe von wichtigen Positionen, so zum Beispiel bei den Positionen 604 g, 622 und 630 gemacht worden. Besonders rege gestaltete sich die Zusammenarbeit in allen gemeinsamen Fragen mit dem Verbande der chemischen Industrie in Aussig a. E.

Im Rahmen der Vereinigung waren insgesamt 20 Fachsektionen organisiert, von denen die deutsche chemische Industrie die folgenden interessieren: die Sektion der Schwerchemikalienindustrie mit der Untergruppe der Essigsäureindustrie, die durch das Verkaufsbüro „Acetic" mit selbständigen Funktionen vertreten wird; die Sektion der Knochen- und Lederleim verarbeitenden Fabriken; die Sektion der Fabriken für Teer und dessen Derivate; die chemisch-pharmazeutische Sektion; die Vereinigung der tschechoslowakischen Mineralölraffinerien mit einem selbständigen Verkaufsbüro; die Sektion der Fabriken für technische Fette, Schmieren, Oele und Brauerpech; die Sektion der Seifen- und Parfümerieindustrie mit den Untergruppen: gewöhnliche Seife, Toiletteseife, Parfümerien und Toiletteartikel; die Sektion der Kerzenindustrie; die Sektion der Pflanzenölindustrie; die Sektion der Farben- und Lackfabriken mit den Untergruppen: Farbenfabriken, Lackfabriken; die Sektion der Schuhputzmittelfabriken, die einen eigenen Vorstand hat; die Sektion der Tinten- und Kanzleiartikelfabriken; die Sektion der Fabriken für Schleif- und Putzmittel; die Sektion der Verbandstoff- und Medizinalwattefabriken; die Sektion der Photobedarfsartikel; die Sektion der Fliegenfängerfabriken.

Situation der chemischen Industrie.

Der Rückgang der Produktion chemischer Erzeugnisse während des Jahres 1926 wurde durch die rückläufige Bewegung der Beschäftigung anderer Industriezweige verschuldet. Verbraucher chemischer Erzeugnisse, die zugleich einen sehr großen Teil ihrer Produktion ausführen, sind in der Tschechoslowakei die Glas- und die Zuckerindustrie. Beide Industriezweige befinden sich in einer schwierigen Lage, sei es infolge der Ueberproduktion, sei es wegen verringerter Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten. Daher muß das Augenmerk der tschechoslowakischen Volkswirt-

Digitized by Google

schaft auf jene Wege gerichtet sein, welche einen Ersatz für die verlorene Ausfuhr gewährleisten. Da es fraglich ist, ob sich neue Absatzgebiete um den Preis schwerer Opfer erringen lassen, gibt es nur eine Möglichkeit, der Industrie zu dem für ihr Gedeihen erforderlichen Beschäftigungsgrad zu verhelfen: es müssen jene Industriezweige, deren Erzeugnisse bisher zum großen Teil oder ausschließlich eingeführt wurden, ausgebaut bzw. neu gegründet werden. Dies ist bei der ungewöhnlich entwickelten tschechoslowakischen Glas-, Textil- und Zuckerindustrie unmöglich; es bleibt somit allein die chemische Industrie, deren Produktion durch Angliederung neuer Industriezweige gesteigert werden könnte.

Für das Gedeihen der chemischen Industrie ist die Minderung der Steuerlasten und die Herabsetzung verschiedener Gebühren unbedingte Voraussetzung. Sehr wichtig ist ferner die Zollfreiheit für eingeführte spezielle Maschineneinrichtungen.

Ueber die Situation der einzelnen Industriezweige enthält der Bericht folgende Angaben:

Die Schwerchemikalienindustrie war im Jahre 1926 schwächer als im Vorjahre beschäftigt, und zwar wegen des schlechteren Geschäftsganges der Textil-, Leder-, Glas-, Eisen- und verschiedener anderen Industriezweige. Die Ausnutzung der Kapazität der einzelnen Fabriken kann mit Rücksicht auf die große Anzahl der Betriebe und den bedeutenden Unterschied der verschiedenen Erzeugnisse nur näherungsweise angegeben werden; sie betrug im Durchschnitt 20 bis 60 %.

Die Produktion von Pottasche, Glaubersalz und verschiedenen anderen Schwerchemikalien war um 40 % geringer als im Vorjahre. Insbesondere war der Absatz von Schwefelnatrium wegen des schlechten Geschäftsganges in der Leder- und Baumwollindustrie und infolge abbröckelnder Preise unbefriedigend. Die Verkäufe sind im Vergleich zum Vorjahre um etwa 20 bis 30 % zurückgegangen. In ungefähr dem gleichen Umfange ist die Wasserglasproduktion gesunken. Der Grund hierfür ist in der verringerten Nachfrage von seiten der Papier- und Seifenindustrie, sowie darin zu suchen, daß die Verwendung von Wasserglas für den Straßenbau in der Tschechoslowakei noch wenig verbreitet ist.

Der Absatz von Düngemitteln gestaltete sich erst nach Einführung der Agrarzölle, die der Landwirtschaft eine größere Kaufkraft brachten, befriedigend. Aus diesem Grunde war es erst in der Herbstsaison möglich, einen besseren Absatz zu erzielen. Auch der neue Superphosphatzoll mag auf den Geschäftsgang günstig eingewirkt haben.

Die Beschäftigung der Schwefelsäurefabriken war annähernd die gleiche wie im Vorjahre; die völlige Ausnutzung der Erzeugungskapazität konnte nicht erreicht werden.

Günstiger als im Vorjahre lauten die Berichte der Kunstseideindustrie, obwohl sie schwer mit ausländischer Konkurrenz zu kämpfen hatte.

Die Kohlensäureindustrie litt unter Absatzschwierigkeiten und Ueberproduktion; sie war schwach beschäftigt.

Die Erzeugung von Calciumcarbid hielt sich auf der Höhe des Vorjahres. Der Rückgang des Absatzes an Acetylen für Beleuchtungszwecke wurde durch eine stärkere Nachfrage für Autogenschweißungen ausgeglichen. Sehr belastend sind für die Industrie die hohen Stromkosten, verursacht durch teuere Kohle oder hohe Besteuerung der Wasserkraft. Es erscheint wünschenswert, die Wasserkraftsteuer entweder ganz oder teilweise aufzuheben.

Die Situation der Knochen- und Lederleimindustrie war wegen Mangel an Knochen ungünstig. Obwohl der Rohstoffeinkauf gut organisiert ist, trat Mangel daran ein, weil zahlreiche neue Betriebe gegründet wurden. Deshalb richtete sich das Bestreben der tschechoslowakischen Leimindustrie auf eine noch vollkommenere Organisation des Rohstoffbezuges und die Zentralisation der Erzeugung in einigen wenigen Unternehmungen. Man ist der Ansicht, daß nur durch solche Maßnahmen eine Herabsetzung der Produktionskosten erzielt und die Herstellung eines qualitativ hochstehenden, auf den Auslandsmärkten konkurrenzfähigen Produktes erreicht werden kann.

Auch die Spodiumindustrie konnte ihre Produktionskapazität nicht voll ausnutzen. Der tschechoslowakische Gesamtbedarf an Spodium beträgt 200 Waggons, wovon die inländische Industrie 50 liefert.

Die Kapazität der Mineralölindustrie entspricht einer Menge von 40 000 Zisternen Rohöl. Die tatsächliche Beschäftigung der Raffinerien erreichte aber nur 20 bis 60% ihrer Leistungsfähigkeit. Gegenüber dem Vorjahre ist wegen stärkerer Nachfrage eine Besserung eingetreten. Nur der Absatz an Schmierölen war unbefriedigend. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Zolles auf Paraffin von čK. 140,— auf čK. 100,— im Rahmen des Handelsvertrages mit Polen sind auch die Preise für dieses Erzeugnis zurückgegangen. Die Vereinigung der tschechoslowakischen Mineralölraffinerien verlangt im Einvernehmen mit dem Verbande der Oelgrossisten, daß bei Mineralölen der Pos. 176, 177, 178 und 179 sowie bei Paraffin der Pos. 96 a und b die Pauschalierung der Umsatzsteuer eingeführt werden möge. Diesem Ansuchen ist bisher nicht entsprochen worden. Durch befriedigende Mitarbeit aller Mitglieder der Vereinigung wurde eine glatte Erledigung aller wichtigen Angelegenheiten dieses Industriezweiges ermöglicht.

In der Farben- und Lackindustrie entwickelte sich die Situation in letzter Zeit sehr unerfreulich. Beide Industrien klagten über die bedeutende Einfuhr fremder Ware, über geringen Inlandsabsatz und geringe Baulust. Außerdem macht sich in diesen Industriezweigen eine Ueberproduktion bemerkbar. Seit dem Umsturz sind viele neue Fabriken entstanden; die Konkurrenz der neuen Werke wird jetzt fühlbar. Auf die Lackindustrie wirkte die Konkurrenz der modernen, insbesondere der amerikanischen Lacke sehr ungünstig ein. Zur Herstellung dieser Lacke werden Lösungsmittel verwendet, die beim Eingang nach der Tschechoslowakei mit einem Zoll von čK. 30,45 per kg belastet sind. Die Industrie verlangt Unterstützung durch Zollmaßnahmen, und zwar soll die Herstellung von Lösungsmitteln, deren Produktion im Inlande bereits aufgenommen ist bzw. aufgenommen werden kann, gefördert, die Einfuhr im Inlande nicht hergestellter Erzeugnisse begünstigt werden. Die Lage der Farbenindustrie war ebenfalls ungünstig. Der Zollschutz wird namentlich für rote Eisenoxydfarben der Pos. 148 c als ungenügend befunden. Der Inlandsabsatz ist für die tschechoslowakischen Fabrikanten nicht ausreichend, die Ausfuhr durch hohe Tarife erschwert. Die Ultramarinfabriken waren 1926 schwächer beschäftigt als im Vorjahre. Der Umfang dieser Industrie setzt die Möglichkeit einer Ausfuhr voraus, die jedoch durch die hohen Transporttarife, durch das Sinken des französischen Francs und den hohen Preis der eingeführten Rohstoffe sehr erschwert wurde. Die Beschäftigung der Bronzefarbenfabriken war die gleiche wie im Vorjahr. Die Produzenten bemühten sich, die Herstellungskosten herabzusetzen. Die Produktion der Zinkfarbenfabriken wird auf 60% der Erzeugungskapazität geschätzt, so daß eine Verschlechterung der Lage dem Vorjahre gegenüber nicht eingetreten ist. Wünschenswert ist die Herabsetzung der Tarife sowohl für Rohzink als auch für die zur Ausfuhr bestimmte Ware. Die Industrie klagt über die Belastung durch Steuern und andere Abgaben. Als Uebelstand wird ferner der Verlust des russischen und kleinasiatischen Marktes empfunden, die früher gute Absatzgebiete für Zinkweiß waren.

Digitized by Google

Die Lage der Explosivstoffindustrie war annähernd die gleiche wie im Jahre 1925, doch sind die Aussichten für 1927 sehr ungünstig, insbesondere für die Fabrikanten von rauchlosem Pulver. 1926 wurden bedeutende Summen in dieser Industrie investiert.

Der Absatz von Degras war um etwa 20% geringer als im Vorjahre. Die Brauerpech herstellenden Fabriken waren zu etwa 60 % ihrer Produktionskapazität ausgenutzt. Diese Industrie ist zum größten Teil auf die Auslandsmärkte angewiesen, jedoch wurde die Ausfuhr nach Polen, Frankreich und der Schweiz durch hohe Zölle erschwert bzw. unmöglich gemacht. Die Industrie fordert daher eine entsprechende Regelung der Handelsverträge.

In der Teerindustrie hat sich der Einfluß des englischen Streiks geltend gemacht. Es bestand eine ungewöhnliche Nachfrage nach Teer und Teerfabrikaten. Infolgedessen konnten die Teerdestillationen ihre Erzeugnisse glatt absetzen. Da bedeutende Mengen Teer — insbesondere Braunkohlenteer — ausgeführt wurden, trat bald empfindlicher Mangel daran ein. Die erhöhte Nachfrage nach Braunkohlenteer wurde auch durch den gestiegenen Bedarf der Dachpappenfabriken hervorgerufen. Zwischen den Konsumenten und Produzenten von Braunkohlenteer wurde ein Uebereinkommen getroffen, wonach den Konsumenten eine ausreichende Menge dieses Rohstoffes zur Verfügung gestellt und eine besondere Regelung des Bewilligungsregimes für die Ausfuhr von Braunkohlenteer eingeführt wurde.

Infolge geringerer Beschäftigung der Kokereien des Ostrau-Karwiner Reviers sank die Produktion von Rohteer und Rohbenzol. So wurden zum Beispiel während des letzten Quartals 1925 und des ersten Quartals 1926 monatlich im Durchschnitt rund 6300 t Rohteer geliefert; seit dieser Zeit ist ein Rückgang der Produktion um 25 % eingetreten. An Rohbenzol und leichtem Gasöl wurden während des letzten Vierteljahres 1925 und des ersten Vierteljahres 1926 monatlich 2000 t geliefert. Auch diese Lieferungen waren Ende 1926 um 25 % zurückgegangen. Der empfindliche Mangel an diesen Erzeugnissen führte zu Preiserhöhungen. Dagegen sind die Preise für Naphthalin, Phenol und Pyridin unverändert geblieben.

Eine gewisse Belebung des Geschäftsganges der Dachpappenidustrie wurde durch ein zwischen den verschiedenen Fabrikanten getroffenes Uebereinkommen hervorgerufen.

Die Lage der Parfümerieindustrie wurde durch ausländische Konkurrenz nachteilig beeinflußt. Die Industrie verlangt die Gewährung der Steuerfreiheit für den von ihr verbrauchten Branntwein. Sie weist darauf hin, daß Branntwein zu ungewöhnlich niedrigen Preisen ausgeführt wird, um in Form von Parfüms, Mundwasser, Kölnischem Wasser und Desinfektionsmitteln wieder eingeführt zu werden.

In der Beschäftigung der Seifen- und Kerzenindustrie sind Verschiebungen innerhalb der einzelnen Betriebe eingetreten. Diese Industrie ist auf den inländischen Absatz angewiesen. Fabriken, die früher Polen, Ungarn und Jugoslawien belieferten, konnten ihre Produktionskapazität bei weitem nicht ausnutzen, während andere Betriebe, insbesondere die neu entstandenen, verhältnismäßig gut beschäftigt waren. Der Markt ist von Artikeln überschwemmt, die trotz ihrer schlechten Qualität infolge niedriger Preise und intensiver Reklametätigkeit Absatz finden. Die Konsumenten von Toiletteseifen bevorzugen französische Erzeugnisse.

Die Fliegenfängerfabrikation leidet unter Ueberproduktion. In das inländische Absatzgebiet teilen sich einige bedeutende Betriebe.

Die Fabrikation plastischer Massen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die tschechoslowakischen Fabriken sind nach ausländischem Muster eingerichtet. Auch diese Industrie klagt über ausländische Konkurrenz und geringe Ausfuhrmöglichkeiten. Die Produktionskapazität war zu 15 % ausgenutzt.

Die Lage der Holzdestillationsindustrie, die mit 80% ihrer Produktion auf die Ausfuhr angewiesen ist, gestaltete sich sehr unerfreulich. Die Industrie war gezwungen, ihre Erzeugnisse zu den relativ niedrigen Auslandspreisen abzusetzen, die wenig oder gar keinen Gewinn ließen. Die Lage dieser Industrie, die in der Slowakei 10 000 Arbeiter beschäftigt, könnte verbessert werden, wenn ihr der Einkauf von billigem Holz aus den riesigen staatlichen Waldbeständen ermöglicht würde.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist auf die Einfuhr verschiedener Halbfabrikate angewiesen. Ueber die Auswirkungen des Spezialitätenerlasses vom Jahre 1926 äußert sich die Industrie noch nicht, jedoch erwartet sie von den neuen Vorschriften eine Unterstützung. Die Fabriken waren zu 60 bis 90 % ihrer Produktionskapazität beschäftigt. Einige Werke wurden erweitert. Von den Schwierigkeiten, mit denen die chemisch-pharmazeutische Industrie zu kämpfen hatte, werden genannt: Verminderung der Zahlungsfähigkeit der Apotheken infolge der Einführung der allgemeinen Krankenkassenversicherung sowie die Bevorzugung ausländischer Präparate durch Konsumenten und Aerzte. In diesem Zusammenhang wird auf die neue Einfuhrregelung für pharmazeutische Spezialitäten in Italien hingewiesen, durch welche der italienischen Industrie ein nicht unerheblicher Schutz zuteil werde. Auch dieser Industriezweig klagt über den hohen Spirituspreis.

Eine der jüngsten tschechoslowakischen Industrien ist die Industrie der photographischen Platten, Papiere usw. Sie litt im Jahre 1926 unter den allgemein schwierigen Verhältnissen. Die Produktionskapazität wurde zu etwa 30% ausgenutzt. Unter dem Druck der ausländischen Konkurrenz wurden die Preise der tschechoslowakischen Erzeugnisse um ungefähr 12% herabgesetzt. Für den Absatz der Photopapierproduktion bieten sich neue Möglichkeiten in der Erzeugung photographischer Ansichtskarten.

Die Lage der Tinten- und Bleistiftindustrie war etwas schlechter als im Vorjahre. Der Umsatz ging gegenüber dem Jahre 1925 um 10 % und mehr zurück. Die hohen Zölle in Polen, Jugoslawien und anderen Ländern, die als Absatzgebiet für die tschechoslowakischen Erzeugnisse in Frage kommen, machten eine Ausfuhr unmöglich. (2608)

Jahresversammlung der Association of British Chemical Manufacturers.

Ueber einige auf der diesjährigen Generaljahresversammlung der Association of British Chemical Manufacturers behandelte Fragen der englischen chemischen Industrie entnehmen wir den Zeitschriften „Chemical Age" und „Chemical Trade Journal" die folgenden Ausführungen:

Die Lage der englischen chemischen Industrie hat seit dem Kriege eine sehr große Besserung aufzuweisen. Besonders markant sind die Fortschritte der Farbstoffindustrie und der Industrie synthetischer organischer Chemikalien, wenn man diese mit den Zuständen vor dem Kriege vergleicht. Die Zukunft der englischen chemischen Industrie liegt bei der synthetischen organischen Chemie.

Eine besondere Bedeutung kommt auch der Gründung der Imperial Chemical Industries, Ltd., zu, die etwa ein Drittel des Kapitals der in der Association of British Chemical Manufacturers zusammengeschlossenen englischen chemischen Industrie umfaßt. Zweifellos wird die Entwicklung der englischen chemischen Industrie durch eine Organisation von dieser Größe und Bedeutung profitieren.

Die Therapeutic Substances Act kann, wenn sie richtig gehandhabt wird, viel zur Entwicklung

Digitized by Google

eines besonderen Zweiges der englischen chemischen Industrie beitragen. Die Herstellung von Seren, Vaccinen und anderen unter die Therapeutic Substances Act fallenden Heilmitteln befindet sich im Entwicklungsstadium und hat noch eine große Zukunft vor sich, hängt jedoch vollständig von dem Geiste, in dem die Therapeutic Substances Act gehandhabt werden wird, ab.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die kürzlich veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu der Therapeutic Substances Act teilweise modifiziert werden müssen. Schritte in dieser Richtung sind bereits unternommen worden, und die Gesellschaft hat vom Gesundheitsminister die Zusicherung erhalten, daß eine Revision der Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden soll, sobald die Zeit hierfür gekommen ist.

Die Agitation zur Abänderung der Kraftwagensteuer läßt durchaus mit der Möglichkeit rechnen, daß, falls eine Steuer für Petroleum eingeführt wird, auch eine Versteuerung des Benzols vorgenommen werden wird. Die Gesellschaft ist bereits bei den zuständigen Behörden vorstellig geworden und hat auf die der chemischen Industrie hieraus erwachsenden Benachteiligungen hingewiesen; besonders die Farbstoffindustrie würde von einer Benzolsteuer schwer betroffen werden. In der gegenwärtig dem Parlament vorliegenden Finance Bill sind erfreulicherweise derartige Steuern nicht vorgesehen.

Wenn auch die Ansichten in der chemischen Industrie über die Auswirkungen der Merchandise Marks Act von 1926 auf den englischen Chemikalienmarkt verschiedentlich voneinander abweichen, kann indessen kein Zweifel darüber bestehen, daß sich das Handelsamt darum bemüht, die sich aus der Merchandise Marks Act ergebenden Schwierigkeiten zu klären und zu beheben.

Hinsichtlich der englischen Alkohol-Gesetzgebung wird festgestellt, daß keine bisher in England in Kraft gesetzten Bestimmungen der englischen chemischen Industrie derartige Schäden zugefügt hätten, wie die bisherige Haltung der Regierung in der Alkoholfrage. Von der Gesellschaft würde erwartet, daß sie alles unternimmt, um die auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände zu beheben und der chemischen Industrie zu helfen.

Entsprechend ihren bisherigen Gewohnheiten, hat die Gesellschaft den neuen französischen Zolltarif sehr sorgfältig untersucht und infolgedessen dem Handelsamt verschiedene Vorschläge hinsichtlich der in Aussicht genommenen Zollerhöhung für verschiedene Chemikalien unterbreitet. Zur Zeit wartet die Gesellschaft noch die Ergebnisse der Vorstellungen der englischen Regierung, die diese zweifellos bei der französischen Regierung erhoben hat, ab. (2623)

Produktion von Farben und Lacken in den Vereinigten Staaten 1926.

Der kürzlich veröffentlichte Censusbericht des Handelsdepartements über die amerikanische Produktion von Farben und Lacken im zweiten Halbjahr 1926 enthält die Angaben von 581 Fabriken; diese Zahl ist die größte der in den letzten Jahren erreichten. Die Zahl der berichtenden Unternehmen ist um 5% größer als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, während in der ersten Hälfte des Jahres 1926 ein Rückgang um 1% eingetreten war. Die Zahl der Bleiweiß oder Zinkweiß in Oel produzierenden Betriebe ist weiter zurückgegangen. Im Vergleich zum zweiten Halbjahr 1925 beträgt der Rückgang für Bleiweiß 25% und für Zinkweiß 16%. Die Zahl der Betriebe, die gemischte teigförmige Farben herstellen, ist um 24% gestiegen. Die Zahl der andere Farben herstellenden Betriebe ist praktisch unverändert geblieben und betrug in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 325 Firmen gegenüber 326 in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Die Produktion von teigförmigen Oelfarben betrug in der zweiten Hälfte 1926 212,5 Millionen lbs. und ist damit um 5% geringer als in der zweiten Hälfte 1925. Die Produktion von Bleiweiß in Oel war 3% niedriger, während die Produktion von gemischten weißen Farben fast um 180% zugenommen hat. Die Produktion von Zinkoxyd in Oel ist um 30% und die Produktion anderer teigförmiger Farben um fast 19% zurückgegangen.

Die Produktion von streichfertigen Farben war ungefähr 4% geringer als im zweiten Halbjahr 1925.

Der Rückgang der Geschäftstätigkeit der amerikanischen Anstrichfarbenindustrie ist auch aus den Absatzzahlen ersichtlich. Das Verhältnis zwischen Absatz und Produktion hat sich im Vergleich zum zweiten Halbjahr 1925 wie folgt geändert: alle dick angeriebenen Oelfarben: 4% niedriger; Bleiweiß, dick angerieben: 6½% niedriger; gemischte weiße Farben, dick angerieben: 4% höher; Zinkoxyd, dick angerieben: etwa 5½% niedriger; andere teigförmige Farben: über 5% niedriger; streichfertige Farben: etwa 4% höher.

Ueber die Gesamtzahl der Lacke herstellenden Betriebe sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 keine Angaben gemacht worden. Ueber die Produktion von nitrocellulosefreien Lacken berichteten 372 Unternehmen und über die Produktion von Nitrocellulose-lacken 138 Unternehmen; natürlich sind hierbei aber verschiedene Betriebe in beide Zahlen eingerechnet. Die Zahl der Betriebe der ersten Gruppe ist wider Erwarten um 25% gestiegen (im Vergleich zur zweiten Hälfte 1925); auch die Zunahme der Nitrocelluloselackfabriken um 60% übertrifft alle Erwartungen.

Die Produktion von nitrocellulosefreien Lacken war in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 etwa 6% größer als in der zweiten Hälfte 1925.

Die Produktion von Nitrocelluloselacken war über doppelt so groß wie im zweiten Halbjahr 1925.

Das Verhältnis zwischen Produktion und Absatz hat sich im Vergleich zur zweiten Hälfte 1925 wie folgt geändert: nitrocellulosefreie Lacke 7% höher (der Menge nach 20% höher); Nitrocelluloselacke 3% niedriger (dabei Verdoppelung der abgesetzten Menge).

Der Bericht enthält keine Angaben von 31 Unternehmen, die in der ersten Hälfte des Jahres 1926 berichteten. Diese 31 Unternehmen produzierten in der ersten Hälfte 1926 $^{6}/_{10}$% der Gesamtproduktion von teigförmigen Farben, 2% der streichfertigen Farben, 1,3% der nitrocellulosefreien Lacke und $^{3}/_{10}$% der Nitrocelluloselacke.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung der Farben- und Lackproduktion in den letzten Jahren:

Zeitraum:	Teigförmige Farben: 1000 lbs.	Streichfertige Farben: 1000 Gallonen	Lacke: 1000 Gallonen
1926			
ganzes Jahr	421 560	91 025	97 304
2. Hälfte	212 537	45 623	49 086
1. Hälfte	209 023	45 402	48 218
1925			
ganzes Jahr	465 285	99 709	82 017
2. Hälfte	224 228	47 260	40 622
1. Hälfte	241 057	52 449	41 395
1924			
ganzes Jahr	487 611	88 274	70 450
2. Hälfte	233 867	43 152	34 301
1. Hälfte	253 744	45 122	36 149
1923			
ganzes Jahr	439 175	82 070	70 731
2. Hälfte	192 021	38 351	32 849
1. Hälfte	247 154	43 719	37 882
1922			
ganzes Jahr	436 295	66 071	55 709
2. Hälfte	227 703	33 440	28 877
1. Hälfte	208 592	32 631	26 832

Digitized by Google

Ueber die Produktion der einzelnen Erzeugnisse der Farben- und Lackindustrie sind folgende Angaben vorhanden:

A. Anstrichfarben:

I. Teigförmige Anstrichfarben:

	Zahl der Betriebe*)	Gesamtproduktion 1000 lbs.	Produktion der Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 lbs.
2. Hälfte 1926	—	212 537	190 462
1. Hälfte 1926	—	209 023	184 144
2. Hälfte 1925	—	224 228	194 499
a) Bleiweiß in Oel, rein:			
2. Hälfte 1926	76	128 931	128 796
1. Hälfte 1926	79	129 344	127 103
2. Hälfte 1925	102	132 842	130 459
b) gemischte weiße Farben:			
2. Hälfte 1926	157	14 536	8 313
1. Hälfte 1926	159	11 634	8 119
2. Hälfte 1925	127	5 222	3 559
c) Zinkoxyd in Oel:			
2. Hälfte 1926	137	4 363	3 821
1. Hälfte 1926	131	3 503	1 793
2. Hälfte 1925	163	6 334	4 374
d) andere teigförmige Farben:			
2. Hälfte 1926	—	64 708	49 532
1. Farben in Oel	268	13 461	9 625
2. Japanlackfarben	129	2 617	2 075
3. andere	223	48 630	37 381
1. Hälfte 1926	—	64 542	47 129
1. Farben in Oel	234	12 399	8 748
2. Japanlackfarben	119	2 810	2 318
3. andere	224	49 333	36 064
2. Hälfte 1925	326	79 831	56 108

*) Die Gesamtzahl der über die Herstellung von Farben und Lacken berichtenden Unternehmen betrug im zweiten Halbjahr 1926 581, im ersten Halbjahr 1926 549 und im zweiten Halbjahr 1925 555.

II. Streichfertige und halbteigförmige Farben:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Produktion der Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.
2. Hälfte 1926	—	45 623	36 991
a) Grundierfarben	245	3 874	3 450
b) Wandfarben	331	7 116	5 787
c) Emaillefarben	320	7 929	6 489
d) andere	412	26 704	21 565
1. Hälfte 1926	—	45 402	37 314
a) Grundierfarben	210	2 744	2 325
b) Wandfarben	307	7 393	6 149
c) Emaillefarben	269	8 105	6 649
d) andere	377	27 160	22 191
2. Hälfte 1925	450	47 260	36 354

B. Lacke aller Art.

I. Nitrocellulosefreie Lacke:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Produktion der Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.
2. Hälfte 1926	—	36 243	29 365
a) Oellacke u. Lackbeizen	305	21 660	16 695
b) Schellacklacke	180	2 547	2 299
c) andere Lacke	159	6 049	4 977
d) Sikkative	225	2 798	2 343
e) Ofenlacke	106	3 189	3 051
1. Hälfte 1926	—	38 081	30 423
a) Oellacke u. Lackbeizen	263	23 739	18 013
b) Schellacklacke	148	1 766	1 614
c) andere Lacke	142	5 831	4 599
d) Sikkative	191	3 152	2 776
e) Ofenlacke	94	3 593	3 421
2. Hälfte 1925	297	34 399	24 962

II. Nitrocelluloseerzeugnisse:

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.	Produktion der Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.
2. Hälfte 1926	—	12 844	12 059
a) helle Nitrocelluloselacke	117	3 244	2 754
b) nitrocellulosehaltige Emaillelacke	113	4 377	4 264
c) Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke	106	4 327	4 186
d) andere	46	896	855
1. Hälfte 1926	—	10 137	9 640
a) helle Nitrocelluloselacke	92	2 512	2 329
b) nitrocellulosehaltige Emaillelacke	86	3 529	3 376
c) Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke	80	3 378	3 263
d) andere	32	718	672
2. Hälfte 1925	85	6 223	5 837

C. Verwandte Erzeugnisse.

	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion 1000 Gall.*)	Produktion der Betriebe, die über Absatz berichteten 1000 Gall.*)
Farben- und Lackentfernungsmittel:			
2. Hälfte 1926	126	413	376
1. Hälfte 1926	102	361	320
Beizen (außer Lackbeizen):			
2. Hälfte 1926	226	2 160	1 979
1. Hälfte 1926	188	1 490	878
Flüssige Füllmittel:			
2. Hälfte 1926	173	377	333
1. Hälfte 1926	152	422	373
Teigförmige Füllmittel:			
2. Hälfte 1926 (1000 lbs.)	232	7 516	6 802
1. Hälfte 1926 (1000 lbs.)	203	6 565	5 906
Glaserkitt:			
2. Hälfte 1926 (1000 lbs.)	163	30 837	22 824
1. Hälfte 1926 (1000 lbs.)	143	23 862	19 544

*) Soweit nicht anders angegeben.

Ueber den Absatz von Erzeugnissen der Farben- und Lackindustrie gibt die folgende Tabelle nähere Einzelheiten. Die Angaben betreffen nur die Betriebe, deren Produktion in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführt ist:

A. Anstrichfarben.

	Gesamtabsatz 1000 lbs.	an die Industrie**) 1000 lbs.	an den Handel und andere Stellen***) 1000 lbs.
I. Teigförmige Farben:			
2. Hälfte 1926	160 664	23 308	129 445
1. Hälfte 1926	180 620	21 103	148 850
2. Hälfte 1925	173 110	28 040	135 926
a) Bleiweiß in Oel, rein:			
2. Hälfte 1926	113 416	6 216	104 940
1. Hälfte 1926	133 901	5 209	121 953
2. Hälfte 1925	123 102	7 843	109 816
b) gemischte weiße Farben:			
2. Hälfte 1926	8 390	1 965	5 323
1. Hälfte 1926	7 828	1 191	5 785
2. Hälfte 1925	3 429	1 227	1 797
c) Zinkoxyd in Oel:			
2. Hälfte 1926	3 349	343	2 140
1. Hälfte 1926	2 033	349	1 441
2. Hälfte 1925	4 057	331	3 415
d) andere teigförmige Farben:			
2. Hälfte 1926	35 509	14 784	17 042
1. Farben in Oel	9 123	1 461	6 172
2. Japanlackfarben	1 875	719	1 036
3. andere	24 511	12 604	9 834
1. Hälfte 1926	36 859	14 354	19 672
1. Farben in Oel	8 695	1 715	5 963
2. Japanlackfarben	2 278	796	1 328
3. andere	25 886	11 843	12 381
2. Hälfte 1925	42 522	18 640	20 898

**) Verkauf zur Verwendung in Fabriken und beim Bau von Gebäuden sowie beim Schiffsbau und für Eisenbahnen.

***) Die Differenzen zwischen dem Gesamtabsatz und der Summe der beiden Einzelangaben sind von den Produzenten nicht spezifiziert.

Digitized by Google

II. Streichfertige u. halbteigförmige Farben:	Gesamtabsatz 1000 Gall.	an die Industrie**) 1000 Gall.	an den Handel und andere Stellen***) 1000 Gall.
2. Hälfte 1926	36 684	14 132	18 556
a) Grundierfarben	3 410	2 178	973
b) Wandfarben	5 741	1 508	3 672
c) Emaillefarben	6 400	2 929	3 172
d) andere	21 133	7 517	10 739
1. Hälfte 1926	36 879	11 861	18 886
a) Grundierfarben	2 300	1 324	859
b) Wandfarben	6 166	1 409	3 939
c) Emaillefarben	6 466	3 082	2 764
d) andere	21 947	6 046	11 324
2. Hälfte 1925	34 745	11 487	19 603

B. Lacke aller Art.

I. Nitrocellulosefreie Lacke:	Gesamtabsatz 1000 Gall.	an die Industrie**) 1000 Gall.	an den Handel und andere Stellen***) 1000 Gall.
2. Hälfte 1926	26 304	15 013	9 413
a) Oellacke und Lackbeizen	14 166	7 231	5 663
b) Schellacklacke	2 275	1 165	818
c) andere Lacke	4 669	3 164	1 389
d) Sikkative	2 214	1 203	838
e) Ofenlacke	2 980	2 250	705
1. Hälfte 1926	27 335	14 547	9 653
a) Oellacke und Lackbeizen	15 604	7 284	6 163
b) Schellacklacke	1 588	558	683
c) andere Lacke	4 266	2 490	1 599
d) Sikkative	2 519	1 369	853
e) Ofenlacke	3 358	2 846	355
2. Hälfte 1925	20 969	12 682	6 856

II. Nitrocelluloseerzeugnisse:	Gesamtabsatz 1000 Gall.	an die Industrie**) 1000 Gall.	an den Handel und andere Stellen***) 1000 Gall.
2. Hälfte 1926	11 248	7 565	1 862
a) helle Nitrocelluloselacke	2 547	1 730	278
b) nitrocelluloschaltige Emaillelacke	3 898	2 400	911
c) Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke	3 810	2 553	564
d) andere	993	882	109
1. Hälfte 1926	8 842	5 655	1 846
a) helle Nitrocelluloselacke	2 075	1 247	440
b) nitrocelluloschaltige Emaillelacke	3 176	1 802	874
c) Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke	3 055	2 156	445
d) andere	536	449	87
2. Hälfte 1925	5 635	4 629	672

C. Verwandte Erzeugnisse.

Farben- und Lackentfernungsmittel:	Gesamtabsatz 1000 Gall.*)	an die Industrie**) 1000 Gall.*)	an den Handel und andere Stellen***) 1000 Gall.*)
2. Hälfte 1926	394	61	294
1. Hälfte 1926	472	74	379
Beizen (außer Lackbeizen):			
2. Hälfte 1926	1 954	370	440
1. Hälfte 1926	828	277	451
Flüssige Füllmittel:			
2. Hälfte 1926	331	102	170
1. Hälfte 1926	367	199	163
Teigförmige Füllmittel:			
2. Hälfte 1926 (1000 lbs.)	6 594	4 626	1 469
1. Hälfte 1926 (1000 lbs.)	5 617	3 971	1 886
Glaserkitt:			
2. Hälfte 1926 (1000 lbs.)	22 780	5 261	9 382
1. Hälfte 1926 (1000 lbs.)	19 609	4 933	8 393

*) Sofern nicht anders angegeben.
**) Verkauf zur Verwendung in Fabriken und beim Bau von Gebäuden sowie beim Schiffsbau und für Eisenbahnen.
***) Die Differenzen zwischen dem Gesamtabsatz und der Summe der beiden Einzelangaben sind von den Produzenten nicht spezifiziert.

Die Produktion und der Absatz der Hauptgruppen von Anstrichfarben und Lacken haben sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

	Gesamtproduktion 1000 lbs.	Gesamtabsatz der berichtenden Unternehmen 1000 lbs.
Teigförmige Farben:		
1924	487 611	396 540
1925	465 285	363 654
1926	421 560	341 284
Bleiweiß in Oel:		
1924	329 812	310 888
1925	293 042	270 672
1926	258 275	247 316
Zinkoxyd in Oel:		
1924	11 922	9 213
1925	13 631	9 825
1926	7 865	5 583
andere:		
1924	145 878	76 440
1925	158 612	83 157
1926	129 250	72 368
Streichfertige und halbteigförmige Farben einschl. Wandfarben und Emaillefarben:	1000 Gall.	1000 Gall.
1924	88 274	62 459
1925	99 709	74 225
1926	91 025	73 563
Nitrocellulosefreie Lacke und Sikkative:		
1924	66 859	42 657
1925	70 913	43 568
1926	74 324	53 639
Nitrocelluloselacke und -erzeugnisse:		
1924	3 591	2 854
1925	11 103	10 029
1926	23 980	20 090

Ueber die Marktlage für Rohstoffe für die Farben- und Lackindustrie gibt der „Oil, Paint and Drug Reporter“ von der Tagung des Paint, Oil and Varnish Club of New York folgende Angaben wieder:

Schellack. Die allgemeine Lage des Schellackmarktes ist sehr befriedigend. Nach ziemlich lebhaften Schwankungen im vergangenen Jahre sind gute Aussichten auf Zunahme des Verbrauchs vorhanden, obgleich der Umsatz stellenweise durch Streiks in der Bauindustrie beeinträchtigt worden ist.

Lackharze. Für Dammarharz bestand im letzten Jahre lebhafte Nachfrage bei konstanter Nachfrage nach Manila-, Kongo- und ostindischen Harzen. Der Umsatz in Kauriharz war im letzten Jahre sowohl mengen- als auch wertmäßig geringer als bisher. Gegen Ende des Jahres wurde dagegen mehr Kauriharz zur Herstellung von Lacken verwandt, so daß auch für das Jahr 1927 mit größerer Nachfrage gerechnet werden kann.

Ruß. Die gegenwärtig herrschenden Preise werden wahrscheinlich weiter in der gleichen Höhe anhalten; eine weitere Befestigung der Preise ist nicht ausgeschlossen.

Verdünnungsmittel. Für alle Verdünnungsmittel aus Steinkohlenteer, wie Benzol, Toluol usw., bestand im Jahre 1926 ungewöhnlich gute Nachfrage. Die Preise waren fest und nur geringen Schwankungen unterworfen. Eine bedeutende Zunahme des Verbrauchs von Toluol als Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke wird berichtet. Kreosotöle stehen verhältnismäßig hoch im Preise; ein Preisrückgang ist im laufenden Jahre kaum zu erwarten.

Pigmente. Der Umsatz hat im Jahre 1926 zugenommen. Die Verkaufspreise sind jedoch für die Produzenten alles andere als zufriedenstellend, da die zur Herstellung von Pigmenten verwandten Ausgangsmaterialien vielfach im Preise gestiegen sind, während für Pigmente die dieser Preissteigerung entsprechenden Preise nicht erzielt wurden. Die Produktionsverfahren sind vielfach verbessert worden, um die verschieden-

Digitized by Google

artigen Anforderungen der Verbraucher befriedigen zu können. Für das zweite Quartal des Jahres 1927 ist lebhafte Nachfrage zu erwarten.

Infolge der hohen Bleiproduktion im Jahre 1926 erfolgte ein Preisrückgang für Blei (um ungefähr 11 $ per t gegenüber dem Durchschnittspreis von 1925) und Bleierzeugnisse. Der Verbrauch von Zinkoxyd durch die Farbenindustrie ist im Steigen begriffen; nach den bisherigen Umsätzen ist für das ganze Jahr 1927 mit stetiger Nachfrage zu rechnen. Die Nachfrage nach Lithopone von seiten der Anstrichfarben- und Linoleumindustrie wird als außerordentlich gut bezeichnet, alle Anzeichen deuten auf weiteres Anhalten der gegenwärtigen Nachfrage.

Naval Stores. Die Kolophoniumproduktion des Jahres 1927 wird voraussichtlich eine Zunahme um 15% gegenüber dem Vorjahre zeigen, abgesehen von ungünstigen Wetterbedingungen. Falls diese Vorhersage eintrifft, wird der Markt in Savannah in entsprechendem Maße zur Schwäche neigen, da der erhöhten Produktion keine äquivalente Zunahme der Nachfrage gegenübersteht. Kolophonium wird in steigendem Maße nach Nettogewicht gehandelt, was die Verbrauchsindustrien schon seit langem anstreben.

Leinöl. Im vergangenen Jahre neigten die Leinölverbraucher mehr als bisher dazu, nur den augenblicklichen Bedarf zu decken, wenngleich während einiger Monate infolge des günstigen Preisniveaus ziemlich gute Nachfrage bestand.

Andere Oele. Der Verbrauch von Perillaöl ist in regelmäßigem Steigen begriffen. Bei weiterer Zunahme der Nachfrage ist mit Preiserhöhungen zu rechnen. Der Verbrauch von Sojabohnenöl durch die Anstrichfarben- und Lackindustrie war im Jahre 1926 etwa normal. Der Tungölpreis war im vergangenen Jahre beträchtlichen Schwankungen unterworfen; die weitere Entwicklung dieses Marktes hängt von der Entwicklung in China ab.

Die Produktion von Menhadentran war im Jahre 1926 ungefähr ein Drittel geringer als im Vorjahre; der Preis liegt jetzt um etwa 2 c. per Gallone höher als im letzten Jahre. Kalifornischer Sardinentran ist im letzten Jahre ebenfalls in geringeren Mengen gewonnen worden. Der größte Teil dieses Trans findet in der Seifenindustrie Verwendung, so daß die Preisbildung von der Nachfrage von seiten der Farben- und Lackindustrie nicht beeinflußt wird.

Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke. Der Verbrauch von Lösungsmitteln durch die Nitrocelluloselackindustrie ist im Jahre 1926 um etwa 88% über den Verbrauch des Vorjahres gestiegen. Trotz dieser großen Zunahme schwankten die Preise nur wenig bei geringer Tendenz zur Schwäche. Für Butylverbindungen sind die Preise etwas befestigt.

Der Verbrauch von Nitrocelluloselacken kann im Jahre 1927 nicht in dem gleichen Maße zunehmen wie im Jahre 1926; nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ist mit einer Zunahme von 25—35% im Vergleich zum Jahre 1926 zu rechnen. (2026)

Künstliche Düngemittel in Norwegen.

Die folgenden Ausführungen sind dem „Norwegian Trade Review" entnommen:

Wie in den meisten anderen Ländern, so ist auch in Norwegen die Anwendung künstlicher Düngemittel verhältnismäßig neueren Datums. Ungefähr im Jahre 1850 begann die Fabrikation von Fischdünger; das Produkt fand jedoch im Auslande einen besseren Markt als in Norwegen selbst. Die Aufnahme anderer künstlicher Düngemittel begann nahezu um dieselbe Zeit, als eine für die Förderung der Landwirtschaft interessierte Vereinigung größere Mengen von Peruguano und ähnlichen Produkten importierte; doch wurden diese Düngemittel — und besonders das erstere — niemals in bedeutenderem Umfang von den norwegischen Landwirten angewandt. Bald darauf wurde eingeführtes Superphosphat auf den Markt gebracht und bereits 1854 die erste Fabrik in Drontheim errichtet; im Jahre 1859 wurde ein zweiter Betrieb dieser Art in Lysaker bei Oslo gegründet, dem bald ein dritter in Stavanger folgte.

Die Fabrik in Lysaker arbeitet noch heute. In den ersten Betriebsjahren lieferte sie beträchtliche Mengen von Phosphorsäuredüngemitteln, in der Hauptsache Knochensuperphosphat, welches in großem Maßstabe als Dünger für Kartoffelfelder Anwendung fand. Um das Jahr 1885 begannen billigere Phosphate in Form von basischen Schlacken im Handel zu erscheinen, und dies ist der Zeitpunkt, von dem an die allgemeinere Aufnahme der künstlichen Düngemittel datiert. Die Tatsache, daß Phosphate, und basische Schlacken im besonderen, zu einem verhältnismäßig niedrigen Preise erhältlich waren, führte dazu, sie einzig und allein zu verwenden. Die Bedeutung anderer Düngemittelsorten wurde erst später erkannt.

Im Jahre 1911 wurde der Verbrauch auf 40 000 t Phosphat geschätzt. Dies entspricht im Durchschnitt ungefähr 10 kg Kunstdünger auf 10 Ar kultivierten Bodens. Während des Weltkrieges nahm der Verbrauch von künstlichen Düngemitteln enorm zu; die Angaben des Jahres 1925 enthalten für Phosphate die Zahl 54 000 t, von denen beinahe zwei Drittel Superphosphat waren; Guano und andere ähnliche Produkte fanden nur geringe Anwendung. Zu dieser Zeit kamen also ungefähr 20 kg Kunstdünger durchschnittlich auf 10 Ar kultiviertes Land, was einer Verbrauchszunahme von 100% in 15 Jahren entspricht.

Die folgenden Tabellen zeigen die Ein- und Ausfuhrzahlen für verschiedene Kunstdünger in den letzten 4 Kalenderjahren im Vergleich mit der Zeit vor dem Kriege:

Einfuhr in t

	1926	1925	1924	1923	1913
Basische Schlacken . .	14 943	19 790	24 060	18 676	34 775
Superphosphat	25 803	22 019	29 329	24 324	4 392
Andere Düngemittel .	1 042	1 689	581	276	10 818

Ausfuhr in t

	1926	1925	1924	1923	1913
Superphosphat	132	80	53	48	—
Fischdünger	8 244	5 220	4 833	9 020	15 430

Der Grund für die Aufnahme der Superphosphatfabrikation in Norwegen war der Wunsch, den einheimischen Bedarf selbst decken zu können. Während des Krieges wurde im Hinblick auf Exportmöglichkeiten eine große Fabrik in Bergen errichtet. Die schwierigen Verhältnisse, die sich in den letzten Jahren auf dem Superphosphatmarkt bemerkbar gemacht haben, führten jedoch zu einem zeitweiligen Stocken. Klagen über das Dumping ausländischer Superphosphatproduzenten wurden laut, und es wurde vorgeschlagen, einen Einfuhrzoll auf Superphosphat zu legen.

Ein norwegisches Gesetz vom 27. Mai 1924, das im Oktober 1924 in Kraft trat, enthält unter anderem Bestimmungen über den Handel mit künstlichen Düngemitteln. Danach gehören auch roher Kalk und Kalksteinmehl zu den Kunstdüngern. Das Gesetz bestimmt inter alia, daß der König den Verkauf und die Herstellung geringwertiger Produkte und die Einfuhr von Mischungen künstlicher Düngemittel verbieten kann. In Uebereinstimmung hiermit wurde am 12. September 1924 u. a. verordnet, daß alle Importeure und Fabrikanten von künstlichen Düngemitteln dem Landwirtschaftsdepartement bekanntzumachen seien, welch letzteres eine Kontrolle über sie ausübt. Bei allen Abschlüssen über mehr als 200 kg irgendeines künstlichen Düngers hat der Verkäufer dem Käufer nähere Angaben über den Namen des Produkts (der nicht irreführend sein darf) und den Gehalt an Pflanzennährstoffen (ausgedrückt in Prozenten oder Kilogrammen), nämlich Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Calcium, zu machen. (2304)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1926 und 1927.

EINFUHR.

Pos.	Warengattung	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927 dz*)	Jan./Juni 1927 1000 RM
60	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- u. Heilgebrauch, a. n. g., nicht äther- od. weingeisthaltig, auch eingedickt	2 073	6 213	1 970	2 969
71a	Beeren, Blätter, Kräuter, sonst. Pflanzen u. Pflanzenteile, zum Gewerbegebrauche; Obstkerne, a.n.g.; Baumschwämme; Wermut; Wurmsamen	22 585	2 335	58 021	3 181
72a	Chinarinde	7 782	1 755	9 254	1 988
72b	Rhabarberwurzeln	129	34	461	144
72c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos u. and. Flechten, roh; Tamarinden, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Kräuter usw. Holz zum Heilgebrauche; Insektenpulver	25 661	2 832	34 592	4 156
88	Holzkohlen, auch gepulv., Holzkohlenbriketts	31 271	338	41 525	354
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke	17 782	154	6 661	58
91a	Blauholz	24 450	360	8 172	121
91b	Gelb-, Rotholz	2 117	34	4 766	73
91c	Farbhölzer, zerkleinert, angegoren	535	9	148	3
92a	Eichenrinde	57 699	370	130 742	786
92b	Nadelholzrinden	26 574	150	84 875	444
92c	Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden	69 017	1 377	162 132	3 410
	Quebrachoholz und and. Gerbholz:				
93a	in Blöcken	61 171	736	79 170	960
93b	zerkleinert	—	—	—	—
94a	Algarobilla, Bablah, Dividivi u. sonst. a. n. g. Gerbstoffe; Kino	10 040	249	36 693	863
94b	Eckerdoppern, Knoppern, Valonea	25 078	469	50 092	1 042
94c	Galläpfel	4 895	552	8 762	967
94d	Myrobalanen	8 912	188	41 694	871
94e	Sumach (Schmack)	8 881	344	8 053	252
94f	Catechu, braun und gelb	1 948	205	2 792	229
97a	Terpentinharze	168 260	9 950	270 196	14 167
97b	Kauri- u. andere Kopale	15 297	1 552	28 130	2 856
97c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch und and. Weichharze; Gummiharze	12 523	1 291	23 511	2 124
97d	Gummilack	3 094	565	8 154	1 488
97e	Schellack	19 713	5 042	18 929	4 913
97f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	10 151	1 060	19 567	1 999
97g	Tragantgummi	2 523	993	4 019	1 241
99	Campher; Manna	829	528	1 240	707
153s	Leimleder	70 250	596	150 996	1 440
156f	Knochen, -zapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen zu ander. als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	25 483	296	46 574	677
158	Knochen- und and. Tierkohle; Knochenasche	5 218	114	6 419	129
174	Stärkegummi (Dextrin); geröst. Stärke, Kleister, stärkemehlhalt. Klebe- u. Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	542	31	12 447	611
190	Mineralwasser, natürlich. u. künstliches (hl)	6 765	357	6 951	380
217	Chemisch zubereitete Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	1 105	154	1 359	168
224a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh	5 732	28	7 028	32
224b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstlich, roh	1 558	14	7 819	55
224c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	72 663	87	61 146	80
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	61 665	995	117 258	2 277
225b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	10 874	205	21 016	305
225c	And. mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen für den Kleinverkauf	47	4	726	39
226a	Kieselgur(Infusorienerde)	27 540	30	45 589	57
227a	Kalk, natürlich., kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt) (t)	230 995	1 379	388 466	2 010
227b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	191 992	1 416	285 259	2 355
227c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebr.	—	—	2 147	17
227d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navasit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher. (t)	231 078	6 195	454 535	12 768
227e	Kalk (natürlicher kohlensaurer), gebrannter, in Stücken (Aetzkalk); Dolomit, gebrannter	235 691	474	431 723	902
227f	Kalk, gebrannter, gelöscht	2 334	13	826	5
227g	Kalkmörtel	—	—	627	2
227h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	8 695	35	12 361	35
228	Gips (schwefelsaurer Kalk); Superphosphatgips	29 908	60	43 394	87
230a	Cement (Portland-, Romancement usw.)	271 712	782	227 070	883
230b	Gemahlener Kalk, ungebrannt	15 012	30	9 584	19
230c	Gemahlener Kalk, gebrannt (Aetzkalk)	2 918	8	4 682	121
231b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	28 558	2 842	68 776	9 318

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927 dz*)	Jan./Juni 1927 1000 RM
231d	Talk, roh, gemahlen, gebrannt	61 183	633	87 526	906
232a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat, Cölestin)	4 249	15	7 219	26
232b	Feldspat, gemeiner	128 585	626	137 085	547
232c	Flußspat, roh auch gemahlen	2 250	8	1 662	6
236a	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk	58 524	1 358	84 233	1 582
236b	Monazitsand	116	8	80	6
237a	Antimonerze, Antimonmatte	3 449	138	5 611	149
237b	Arsenerze	1 026	6	4 537	17
237c	Bleierze	248 952	8 433	231 881	6 947
237d	Chromerz	106 066	959	184 197	1 625
237h	Manganerze	758 348	5 872	1 805 311	12 237
237i	Nickelerze	5 753	432	4 509	339
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit u. andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände 237 g u. r) (t)	373 573	7 763	441 500	9 095
237m	Silbererze	918	206	570	72
237n	Wolframerze	14 394	1 900	13 825	1 398
237o	Zinkerze	614 388	10 926	837 762	14 886
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.)	3 669	995	39 319	10 935
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän u. a. n. b. g. Erze	17 640	1 836	13 027	1 864
237r	Eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken vom od. zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle; Ferrocyanschlamm; Aschen (außer Metall- und Knochenaschen); Kalkäscher; nicht kupferhaltig. Kiesabbrände (t)	270 215	5 537	398 453	6 973
237s	A. n. g. Metallaschen (Metalloxyde)	72 011	3 801	161 134	8 420
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	560 073	10 482	629 665	11 338
239d	Gasöl (außer Leuchtöl)	686 703	5 250	1 318 040	10 661
239f	Rohbenzin	843 391	19 917	1 194 913	26 805
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther u. sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle (t)	103 599	22 245	165 650	34 052
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen nicht unter 239c und 260 fallend	343 525	2 216	487 609	3 000
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	456 727	3 636	561 412	4 551
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz, Holzcement	13 606	75	69 089	346
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen	1 379	56	6 587	325
242a	Bernstein, roh	19	41	8	17
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat), unbearbeitet	32	5	128	3
243a	Pech (ohne Steinkohlenpech 244b), Pechsatz; Schwarzwachs	6 023	32	15 041	79
243b	Im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	189 419	1 859	797 675	9 752
243c	Teer a. erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	23 960	433	90 296	935
243d	Oel- und Wassergasteer	3 527	21	2 212	14
244a	Steinkohlenteer	82 837	496	215 886	2 466
244b	Steinkohlenpech	82 368	690	172 205	1 803
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogen. Kohlenwasserstoff	220 036	10 021	557 524	21 392
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl;) Asphaltnaphtha	30 314	452	50 229	827
246a	Naphthalin	7 865	89	15 758	282
246b	Anthracen	652	18	3 613	103
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	6 736	359	13 552	1 053
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	3 461	117	2 975	89
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	454	72	414	66
246f	Naphthol, Naphthylamin	159	32	—	—
246g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. andere Steinkohlenteerstoffe	390	78	1 386	221
247a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe	134	50	82	31
247b	Pflanzenwachs, zubereitet; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs	1 106	173	1 779	316
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses	122	12	443	8
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon	168	26	358	57
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe	2 325	277	4 756	526
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin (251)	35 027	2 118	60 147	3 206
251	Weichparaffin	102	2	50	1
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte	62	7	38	5
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- od. Ceresinwaren	57	124	290	54g
257a	Glycerin (Oelsüß), nicht rein	5 163	497	9 864	951
257b	Glycerin, rein	1 199	167	1 751	288
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	26 465	266	32 595	326
258	Paraffinsalbe, Vasclin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen	7 453	479	14 873	888

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927 dz*)	Jan./Juni 1927 1000 RM
259	Wagenschmiere	57	2	37	2
260	And. Schmiermittel, mit Fetten od. Oelen hergestellt	11 932	987	20 014	1 980
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	757	88	1 894	191
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Poliersteine; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt	298	26	820	71
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	2 945	2 454	5 215	6 204
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	215	37	142	23
267	Brom	—	—	—	—
268	Jod	976	3 412	1 119	3 892
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	103	26	218	54
270	Schwefel; Spencemetall	421 686	4 357	412 869	4 529
271	Ammoniak (Gas) Wasser, Salmiakgeist	263	7	110	3
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	530	4	2 204	15
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	116 170	425	267 056	1 169
274	Salpetersäure	1 666	49	1 176	34
275	Borsäure, Borax	7 203	390	21 731	992
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz)	—	—	—	—
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	—	—	202	15
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	—	—	2	1
279a	Wein- (Weinstein-) Säure	65	14	1 158	296
279b	Citronensäure	235	64	2 186	665
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	—	—	—	—
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	5	21	1	4
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommonium, Bromeisen	111	29	4	2
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	47	3	15	1
287a	Soda, roh, auch kristallisiert	—	—	199	1
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	345	4	222	25
288	Doppeltkohlensaures Natron	—	—	—	—
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	55	2	523	14
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	32	2	251	15
290	Pottasche; Schafschweißasche	1 952	95	3 737	182
291	Schlempekohle	3 523	47	1 960	28
292a	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite	74	1	1 473	14
292b	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	1 157	22	2 893	336
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	1 187	76	241	15
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefelsaures Natron	4 833	46	8 621	34
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	—	—	—	—
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol gemischt. Kupfer- und Eisenvitriol	1 575	68	4 490	209
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol) Zinkvitriol (weiß. Vitriol)	16 025	64	31 330	124
298	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche, schwefelsaure und schwefligsaure Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigt. Bauxit	33 642	453	16 043	242
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	—	—	22	1
300	Bleioxyd (Bleiglätte-, Silber- und Goldglätte-) in Brocken, Schuppen, Pulver	3 141	260	2 327	171
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	59	33	18	10
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen; salpeters. Blei (Bleinitrat)	—	—	—	—
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	215 629	4 799	157 331	3 950
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	4 561	222	1 347	58
304b	Salpeters. Baryt (Bariumnitrat)	—	—	62	3
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	3 177	195	3 854	211
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	147	14	1 235	108
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	—	—	277	18
307	Wasserglas (Kalium- u. Natriumsilicat)	—	—	—	—
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	654	102	201	32
308b	Cyankalium, -natrium	13	2	76	13
309a	Essigsaurer u. holzessigsaurer Kalk	22 801	628	32 599	834
309b	Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	553	8	104	2
310	Bleizucker, Bleiessig	31	3	—	—
311	Weinstein, Natronweinstein	6 708	537	11 745	1 203
312	Brechweinstein und and. Antimonpräparate (Antimonlactat 278)	3 604	721	5 487	981

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927 dz*)	Jan./Juni 1927 1000 RM
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	102	5	112	6
314	Kohlens. Strontian, künstlicher, salzsaur.; Strontiumoxyd	—	—	3 152	315
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid)	603	22	210	7
316a	Calciumcarbid	11 544	168	4 862	55
316b	Siliciumcarbid (Carborund)	7 746	593	18 846	1 176
316c	Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	—	—	—	—
317A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure u. -verbindungen	4 473	254	3 076	173
317B	Natriumsulfhydrat (Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	153	4	—	—
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	532	22	1 427	59
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	202	5	404	17
317E	Kohlensaur. Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	—	—	—	—
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	—	—	—	—
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	3,27	3	49,97	8
317H	Quecksilbersalze u. sonst. Quecksilberverbindungen a. n. g. oder inbegriffen	47	52	96	74
317J	Zinnsalze u. sonst. Zinnverbindungen a. n. g.	8	2	27	6
317K	Gold- und Platinsalze u. sonst. Gold- u. Platinverbindungen a. n. g. od. inbegriffen	0,02	31	—	—
317L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	0,51	3	0,19	2
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	—	—	61	22
317N	Tannin (Gerbsäure); Galläpfelauszüge	71	30	135	58
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt v. mehr als 25 v. H.	35 604	1 055	103 453	3 747
317P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	—	—	685	47
317Q	Wismutsalze u. sonstige Wismutverbindungen, a. n. g.	2	4	6	12
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure-, Vanadinsalze a.n.g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	4	4	—	—
317S	Chromsalze und Chromverbindungen, a. n. g.	52	9	29	3
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g.	20	1	—	—
317U	Hexamethylentetramin	15	6	—	—
317V1	Ammoniak, schwefelsaur.	5 372	122	1 963	41
317V2	Bittersalz	199	1	—	—
317V5	Kalk-(Luft-)Stickstoff	—	—	243	3
317V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	1 000	17	5 363	90
317V7	Kalk, citronensaurer	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g.	1 868	74	1 670	67
317V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron	231	75	309	93
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	96	4	51	2
317V11	Schwefelkalium und -natrium	—	—	2 063	41
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g.	33 144	2 319	39 631	4 262
	Farben und Farbwaren:				
	(318/33) Nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
318a	Cochenille	97	50	33	18
318b	Tierisch. Kermes, Cochenillecarmin; Sepia	7	16	42	91
319	Anilin- u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	14 256	6 771	22 038	10 468
320	Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	1 585	714	8	4
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	1 323	901	173	83
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau v. Indigo und Indigocarmin	—	—	19	8
322	Reines u. gemischt. Blau, Farblacke u. Neublau v. Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332a); Zinkgrün	363	96	391	88
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau von Ultramarin	125	15	141	23
324a	Bleimennige	2 383	204	1 700	132
324b	Bleiweiß	1 670	152	1 227	113
325	Barytweiß	—	—	—	—
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	2 947	221	11 637	861
326b	Zinkstaub (z. Verhüttung dienend: 237 s)	141	9	508	30
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	9 743	343	24 555	864
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) (zur Verhüttung dienend: 237 s)	407	27	147	9
327	Zinnober, roter	2	2	12	12
328a	Blauholzauszüge	1 046	99	3 021	305
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	348	29	627	54
329a	Kreide, weiße, geschlämmt, fein gepulv.	115 430	299	131 584	481

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927 dz*)	Jan./Juni 1927 1000 RM
329b	Eisenoxyd, natürliches u. künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht f. d. Kleinverkauf	19 731	364	32 109	635
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben .	6 045	122	10 177	167
330	Ruß, Rußbutten; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	9 911	952	16 679	1 785
331	Bronce-(Metall-)Farben .	65	19	46	14
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	64	5	27	3
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b) u. and. Pigmentfarben und Farblacke a. n. g.	524	50	3 351	342
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	264	55	253	54
334	Papierdruckfarben aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	219	20	292	30
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf .	4 191	369	1 429	128
336a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	1 840	149	1 591	235
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche .	20	13	18	12
337	Tinte, Tintenpulver . .	29	3	—	—
338	Graphit, in Aufmachung. für den Kleinverkauf (roh usw.; s. 224d) . .	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	—	—	—	—
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschn., geformt . . 1000 Stck.	5 068	355	3 935	359
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl .	1 805	141	2 609	217
342	Weingeistfirnis; Schellackkitt	32	4	184	43
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	1 333	334	2 031	507
344	Siegellack; Flaschenlack	7	2	11	5
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	39	2	52	4
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarb.; Asbestkitt	1 835	70	1 371	67
347a	Aethyläther	—	—	—	—
347b	Andere Aether aller Art; Cognacöl	1	1	5	3
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol . . .	675	103	1 809	266
349a	Holzgeist (Methanol), roh	8 492	403	13 587	638
349b	Aceton, roh	725	42	111	7
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung . .	52	2	203	20
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	71	2	700	132
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	978	27	1 770	45
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist . .	72 657	7 879	102 467	10 161
353b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und and. Citrusfruchtöl . . .	498	981	885	1 566
353c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	5 765	6 034	5 011	5 636
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnl. zur Bereitung v. Riechmitteln dienende künstl. Riechstoffe	139	512	279	808
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	247	192	310	271
356	Kölnisches Wasser; and. äther- od. weingeisthalt. Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig; äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwasser . .	200	377	237	437
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig	22	17	36	54
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel	436	373	1 220	965
359a	Guano, künstlicher; Tier- u. Flechsenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	2 000	21	7 081	72
359b	Guano, natürlicher . . .	16 237	325	2 595	63
360	Knochenmehl	11 380	121	42 934	413
361	Thomasphosphatmehl .	3 762 224	15 873	5 253 085	21 472
362	Superphosphate usw. .	317 643	2 508	547 755	3 550
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	—	—	6	2
364a	Schießpulver	42	9	398	79
364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- und nachsteh. genannten)	400	61	796	119
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition) . .	16	11	5	4
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	57	23	44	20

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927 dz*)	Jan./Juni 1927 1000 RM
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe od. anderen Stoffen . . 1000 Stck.	17 686	4	41 265	9
368	Zündkerzchen	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	89	18	61	12
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe u. -waren .	289	45	461	72
371	Glühstrümpfe (Glühkörper), ausgegl. 1000 St.	15	2	—	—
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, a. n. g.	3 507	2 515	3 072	1 806
373	Käsestoff (Casein) u. Zubereitungen aus Käsestoff, nicht z. Genuß; tierischer Eiweißleim .	49 730	5 625	72 620	8 178
374	Rohleim	14	2	224	17
375a	Leim (außer Eiweißleim)	4 758	342	20 364	1 717
375b	Gelatine	282	57	2 696	539
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten und and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine .	69	53	8	8
377	Elastischer Leim z. Herstellung v. Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen .				
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	—	—	41	4
379a	Verdichtete Kohlensäure	—	—	46	17
379b	Verdichtete Gase, a. n. g.	103	2	—	—
380a	Chinaalkaloide und deren Verbindungen	—	—	—	—
380b	And. Alkaloide, Alkaloidsalze u. -verbindungen	26,01	117	32,09	144
381	Collodium, Celloidin . .	139,61	419	200,41	459
382	Chloroform, Chloralhydrat	—	—	—	—
383	Bromo-, Jodoform . . .	—	—	83	26
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug . . .	23 071	831	—	—
384b	Quebrachoholzauszug	96 952	3 565	72 226	2 815
384c	Sumachauszug, rein . .	2 093	130	197 404	8 508
384d	Künstliche Gerbstoffe .	7	2	4 029	245
384e	Andere Gerbstoffauszüge	5 269	260	212	12
385a	Süßholzsaft, versetzt od. in Aufmachungen für d. Kleinverkauf; Brustkuchen, -teig	—	—	27 145	1 283
385b	And. Süßholzsaft, roh od. gereinigt	1 711	229	10	2
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- od. Heilgebrauch (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	187	75	2 452	373
388a	Arzneiwaren und sonst. pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeut.) Erzeugnisse, a. n. g. zubereitet . . .	491	1 236	125	51
388b	nicht zubereitet . . .	90	372	559	1 382
389	Geheimmittel	15	32	66	402
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., f. photograph., Reinigungs- (Desinfektions-) u. and. Zwecke	529	186	22	43
394a	Künstliche Seide, ungezwirnt; ungefärbt . .	8 909	8 361	877	541
394b	gefärbt (auch weiß gefärbt)	60	63	48 545	41 432
395	zweimal gezwirnt . .	68	89	153	174
				312	403

Pos.	Warengattung	Jan./Juni 1926 dz*)	Jan./Juni 1926 1000 RM	Jan./Juni 1927 dz*)	Jan./Juni 1927 1000 RM
506	Gewebe m. Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	44	24	184	120
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum u. ähnl. Stoffen	63	5	6	2
511	Watte zu Heilzwecken .	25	4	4	1
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahm. v. Elfenbein oder Schildpatt daraus	712	358	615	310
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmung. von Elfenbein oder Schildpatt daraus	878	352	2 264	801
639c	Abfälle von Zellhorn u. ähnlichen Stoffen . .	1 3f0	40	3 964	207
640a1	Kinofilme: unbelich. 100 m	10 936	180	34 884	626
640a4	and. Filme f. photograph. Zwecke	555	817	453	627
648a	Blöcke, Platten u. Stangen für elektrotechn. Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert . . .	145	86	149	82
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen und dergl., auch graphitiert; Kohlenfäden f. elektrische Beleuchtungskörper od. dergl., auch in Verb. mit Platin	44	54	49	88
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen auch graphitiert	17	4	10	2
648d	Elektroden, auch graphit.	1 148	132	3 204	369
651B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren) . . .	591	153	1 802	304
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- und dergl. Papier, auch für den Kleinverkauf . .	472	222	1 625	1 028
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf . .	30	14	—	—
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- und and. chemisch. Papier; gummiert. usw. Papier	777	233	984	322
678b	Edelsteine bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung: synthet. kg	20,4	104	15,0	61
749	Trockenplatten f. photographische Zwecke . .	391	141	640	230
777b	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferroaluminium, -chrom, -nickel, -wolfram und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	2 693	36	.	.
	desgleichen; Ferrochrom, -wolfram, -titan, molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%	.	.	10 317	131
869B1	Ferromangan m. mehr als 50% Mangan	1 733	86	7 217	292
869B2	Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium m. einem Gehalt an Leg.-Metall von 20% oder darüber . .	.	.	22 472	2 182

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über den Branntweinpreis für Heilmittel.

Für weingeisthaltige Heilmittel, die durch Abtrieb gewonnen werden oder bei denen im Laufe des Herstellungsverfahrens Branntwein wiedergewonnen wird, wird Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufpreise nicht mehr abgegeben. Es kommt für solche Erzeugnisse, wie beispielsweise einige weingeisthaltige aromatische Wässer, Spiritusse, Fluidextrakte usw. nur mehr Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise in Betracht. Fingerhuttinktur — Tinctura digitalis — ist künftig ebenfalls nur aus Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise herzustellen.

Berlin, den 8. August 1927. („Reichszollbl." v. 16. 8. 1927.) (2635)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. September 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 M.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 16. August 1927. (2626)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Kontrolle des Außenhandels mit Parfümerien und Kosmetika zwischen dem Saargebiet und Frankreich.

Das Amtsblatt der Regierungskommission Nr. 30 vom 8. August 1927 bringt folgende Bekanntmachung:

Das Verzeichnis der Waren, deren Versand über die gemeinschaftliche Grenze des Saargebiets und Frankreichs der Steuerkontrolle unterliegt, wird mit sofortiger Wirkung wie folgt ergänzt:

Bezeichnung der Ware	Die Einfuhr in das Saargebiet ist	Die Einfuhr nach Frankreich ist
Parfümerien und kosmetische Mittel aller Art:		
a) weingeisthaltige	steuerpflichtig	verboten
b) andere, mit Ausnahme der Zahnputzmittel und zwar: Extrakte, Essenzen, Riechwässer, Mandelpasten, Schönheitscreme, Reispuder, Salben, Riechkissen, Riechkissenpulver, Hautfarben — ohne Rücksicht auf den Kleinverkaufspreis; flüssige und feste Toiletteseifen (Seifen in Handstücken, Mandelseifen, Bartseifen in Stangen oder Pulverform) — bei einem Kleinverkaufspreis von mehr als 3 frs. die Verkaufseinheit . . .	kontrollpflichtig*)	steuerpflichtig

*) Zur Erledigung der die Sendung etwa begleitenden französischen Transportbezettelungen. (2617)

Ausland

Großbritannien. **Der Industrieschutzzoll für Cocain und Cocainchlorhydrat.** Auf eine Anfrage im Parlament erklärte der Präsident des Handelsamtes, wie „Chemical Trade Journal" berichtet, daß die Vorbereitungen zur Fabrikation von Cocain und Cocainchlorhydrat in Großbritannien gut vorgeschritten seien und daß das Handelsamt nicht beabsichtige, dem Schatzamt die Befreiung dieser Erzeugnisse vom Industrieschutzzoll vorzuschlagen. (2632)

Belgien. **Verzollung von Amyl- und Butylacetat.** In die „Notes explicatives" zum Zolltarif sind nach dem „Bull. des Douanes" Nr. 27/28 (1927) folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Zu Pos. 372. Nach Pos. 372 sind von den sogenannten Fruchtäthern die mit einem Geruch nach Birnen (Amyl- und Butylacetat), rektifiziert oder nicht, zu verzollen.

Zu Pos. 449. Von den sogenannten Fruchtäthern werden die mit einem Geruch nach Birnen (Amyl- und Butylacetat) auch im rektifizierten Zustand, hauptsächlich als Lösungsmittel zur Herstellung von Celluloselacken, dagegen fast gar nicht zu den in der vorliegenden Position erwähnten Zwecken verwendet. Amyl- und Butylacetat sind daher, wenn sie keinen Alkohol enthalten, rektifiziert oder nicht, nach Pos. 372 (Aether, a. n. g.) zu verzollen. (2638)

Tschechoslowakei. **Neues Zollgesetz.** Der am 29. Juli 1927 erschienene Teil 51 der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" bringt unter Nr. 114 das neue Zollgesetz vom 14. Juli 1927, welches allgemeine Direktiven über die grundlegenden Normen der Zollbewirtschaftung innerhalb der Landesgrenzen enthält. (2587)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Zu den Pos. 119, 177 u. 215. An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung vom 8. 7. 1927 entschieden, daß eine Puderdose mit darin befindlichen halbseidenen Puderquasten und Schminketäfelchen wie folgt zu verzollen ist:

a) Die unvergoldete Puderdose mit einem fest einmontierten Spiegel nach Pos. 215/3.
b) Der Puder nach Pos. 119/1.
c) Die Puderquasten, die teilweise aus Halbseide bestehen, nach Pos. 215/1.
d) Die äußere Pappschachtel, die die Puderdose enthält, nach Pos. 177/33 als Kartonnagearbeit.

Mit derselben Verfügung hat das Finanzministerium entschieden, daß Schleifmittel für Fingernägel, — es handelt sich um etwa 6 cm lange und 2 cm breite Pappstücke, die beiderseitig mit einem Schleifmittel beklebt sind — in einem den Inhalt kennzeichnenden kleinen Karton nach Pos. 215/3 als Nagelpoliermittel einschl. des Kartons zollpflichtig sind.

Zu Pos. 136, 216. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 30. 11. 1926 bezüglich der Verzollung von Farben in Tuben entschieden, daß

1. Künstlerfarben, sofern alle Farben in der betreffenden Schachtel von gleichem Farbton sind, nach Position 136 Punkt 1 einschl. des Gewichts der Tuben zollpflichtig sind.
2. Künstlerfarben, sofern die Farben in der betreffenden Schachtel von verschiedenem Farbton sind und infolgedessen ein Sortiment von Zeichenfarben darstellen, nach Pos. 216 P. 1 einschl. des Gewichts der Tuben und der Schachteln zu verzollen sind. („Danziger Zollbl.") (2601)

Oesterreich. **Zolltarifentscheidung.** Cellophan steht nach seiner Herstellungsweise, Beschaffenheit und nach seinem Verwendungszweck (zum Einschlagen von Nahrungsmitteln sowie zum Verbinden von Einsiedeobstbehältern) dem nachgeahmten Pergamentpapier am nächsten und ist daher gemäß § 3 des Zollgesetzes und gemäß Bemerkung 1 zu Pos. 243 wie dieses zu verzollen. Hiernach ergibt sich für das in ganzen Bogen eingehende Cellophan die Verzollung nach Pos. 243 zu 20 Kr. per 100 kg, für das für einen bestimmten Verwendungszweck durch Zuschnitt geformte Cellophan gemäß Bemerkung 1 zu Pos. 252 die Abfertigung als Ware aus Papier nach Pos. 252c 2 zu einem Satz von 30 Kr. für 100 kg („Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen"). (2616)

Ungarn. **Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei.** Im ungarischen Amtsblatt wird der Wortlaut des ungarisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages veröffentlicht. Wir geben nachstehend die Bestimmungen des Vertrages wieder, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind.

Der am 31. Mai 1927 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 24. Juli 1927 in Kraft getreten.

Die wesentlichsten Bestimmungen des im ungarischen Gesetzartikel Nr. XVII. niedergelegten Vertrages sind die folgenden:

1. Die Tschechoslowakei gewährt für eine Reihe von ungarischen Waren die in Liste A angegebenen Zollsätze.

2. Für die nach Ungarn eingeführten tschechoslowakischen Waren gelten die in Liste B angeführten Zollsätze.

3. Für den Fall, daß die Währung eines der vertragschließenden Länder um mehr als 10% von ihrem mittleren Stand im Jahre 1925 abweichen sollte, wird beiderseits eine innerhalb von Monatsfrist vorzunehmende Revision der Zölle, zur Einstellung auf den ursprünglichen Goldwert zugesichert.

Digitized by Google

4. Die vertragschließenden Länder verpflichten sich gegenseitig, neue Arzneimittel auch dann zuzulassen, wenn bereits die gleichen oder ähnlichen Erzeugnisse im Inlande hergestellt werden.

5. Der Vertrag ist mit sechsmonatiger Frist kündbar.

Liste A.

Pos. des tschechosl. Tarifs	Tschechoslowakische Zölle für ungarische Waren	In čK je dz
aus 87	Heilsera und Impfstoffe	zollfrei
aus 132	Diätetische Malzpräparate	720,—
aus 244	Kunstseide, roh oder gebleicht, ungefärbt	
	a) einfach	1050,—
	b) gezwirnt	1400,—
aus 286	Teerpappe	
	a) mit Sand bestreut	36,—
	b) andere	72,—
aus 292	Lichtempfindliches Papier zu photographischen Zwecken	600,—
aus 599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze.	
	aus c) Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat); Weinsteinpräparate; Kalium- und Natriumbisulfat; Pottasche mit einem Gehalt an kohlensaur. Kali unter 85%	42,75
	aus e) Pottasche, mit einem Gehalt an kohlensaurem Kali über 85%; Wasserglas, fest	81,—
aus 611	Sämtliche Arten von Leim	175,50
aus 612	aus b) Casein	72,50
aus 621	Blaugas	45,—

Besondere Bemerkungen zu Liste A:

Zu Pos. 132: Als diätetische Malzpräparate gelten insbesondere Ovomaltine und Sitmaltine, sowie auch solche, die neben Malz noch geringe Mengen von Arzneimitteln enthalten. Präparate mit höherem Arzneigehalt werden gemäß den Sätzen für zubereitete Arzneiwaren verzollt. Zu diesen gehören z. B. Malzlebertran, Eisen-Malzextrakt, Kalkphosphor-Malzextrakt und Jodeisen-Malzpräparate.

Zu Pos. 621: Für Blaugas wird nur in dem Falle der im Vertrag festgesetzte Zoll erhoben, wenn der Inhalt der zum Versand gelangenden Stahlflaschen von der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammer bescheinigt wird.

Liste B.

Pos. des ungar. Tarifs	Ungarische Einfuhrzölle für tschechoslowakische Waren	In Goldkr. je dz
aus 134	Natürliche Mineralwässer	zollfrei
aus 268	Zinkchlorid	8,—
aus 353	Phenolharze	30,—
aus 363	Metagonfarben für Lederfabriken, auf Grund besonderer Einfuhrbewilligungen und nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen	45,—
aus 375	„Molenol" und „Gerhardine", Reinigungs- und Konservierungsmittel für Leder, auf Grund besonderer Einfuhrbewilligungen	16,—
aus 380	Appretur- und Klebstoffe mit Stärkemehlgehalt und höchstens 1% Zuckergehalt	30,—
aus 414	Zinkweiß und Zinkgrau	20,—
420c	Bleistifte	200,—
420d	Bleistiftminen	900,—
aus 425	Anisöl	144,—
aus 430	Amylacetat	240,—
aus 434	Alkoholfreier Fichtennadelextrakt aus Marienbad	60,—
447	Schwefelkohlenstoff	10,—
aus 458	Oblaten für medizinische Zwecke	200,—
	aus c) chemisch einheitliche Quellensalze	15% v.W.
	aus d) andere Quellensalze, sowie zahnärztliche Präparate nach A. Scheuer	15% v.W. ab. höchst. 750 Goldkr.

Zu Liste B Pos. 363: Metagonfarben sind in Aceton oder Amylacetat suspendierte Erdfarben, mit geringem Celluloidzusatz. Sie kommen in Fässern oder in Blechkannen in den Handel. (2615)

Zu den Zöllen auf Leinöl und Lacke. Im „Vegyi Ipar" wird folgender Bericht veröffentlicht: Die ungarischen Leinölfabriken haben bei der Regierung um die Erhöhung des Einfuhrzolles für Leinöl von 12 Goldkronen auf 23 Goldkronen pro 100 kg angesucht, ohne sich vorher mit den ung. Lack- und Firnisfabriken ins Einvernehmen gesetzt zu haben. In dieser Zollerhöhung erblickt die leinölverarbeitende, insbesondere die Firnisindustrie eine Gefährdung ihrer Interessen, indem sie hierdurch in ihrem Rohstoffbezug ausschließlich von den ungarischen Leinölfabrikanten abhängig gemacht würde. Auch die Interessen der Lackindustrie würden durch eine Zollerhöhung für Leinöl nicht wenig geschädigt, wenn der heutige Zollsatz auf Lacke (45 Goldkronen) nicht gleichzeitig entsprechend erhöht wird. Von den namhaften ungarischen Lackfabriken erzeugen die Firmen Krayer, Makláry, Strobentz, Vesta und Fluss Lacke und Firnisse, während die Firmen Györer Lackfabrik, Ellinger, Schramm, Marx und Lutz nur Lacke fabrizieren. Alle diese namhaften Vertreter der ungarischen Lackindustrie stehen auf dem Standpunkte, daß bei einer Erhöhung des Leinölzolles von 12 auf 23 Goldkronen der heutige Zollsatz von 45 Goldkronen auf Lacke nicht mehr ausreicht, um den ungestörten Betrieb dieser Industrie zu gewährleisten. Bei den Lacken im Werte von 5—10 Pengö im Durchschnitt entspricht der bisherige Zollschutz nur einem 10—5%igen Wertzoll und würde durch die infolge der Zollerhöhung des Leinöles eintretende Preiserhöhung noch weiter heruntergehen, wonach der Einfuhr ausländischer Lacke nichts mehr im Wege stünde. Da in Deutschland und Oesterreich der wichtigste Rohstoff der Lackindustrie, das Leinöl, zollfrei eingeführt werden kann, Benzin und Spiritus durch keinerlei staatliche Nutzbeteiligungen belastet werden, ist die Gefahr der ungestörten Einfuhr fremder Lacke im Falle der Zollerhöhung für Leinöl sehr groß. Der durchschnittliche Zollschutz von 10% des Wertes bestand auch bisher nur auf dem Papier, in Wahrheit war derselbe weit geringer und würde nach der Zollerhöhung auf einen ganz ungenügenden Betrag zurückgehen. Es ist daher eine Existenzbedingung für die ungarische Lackindustrie, daß bei dieser geplanten Zollerhöhung für Leinöl auch der Zollsatz für Lacke in demselben Maße erhöht werde. Auch der Einfuhrzoll auf Spirituslacke ist in einer für die inländische Industrie schädlichen Weise geregelt, da für Oel- und Spirituslacke gleiche Zollsätze in Geltung sind. Bei dieser Zollpolitik ist der ung. Lackfabrikant dem Ausland gegenüber stets im Nachteile, da die ausländ. Lackfabriken keine staatl. Nutzbeteiligung auf Spiritus bezahlen müssen und daher bei der Konkurrenz auch auf dem ung. Markte einen Vorsprung vor den ungarischen Fabriken besitzen. (2619)

Sowjet-Rußland. **Akziseabgabe für Parfümerien und Kosmetika.** Wie die „Ekonom. Schisnj" mitteilt, hat das Präsidium des Zentralen Exekutivkomitees beschlossen, für Parfümerien und Kosmetika eine Akziseabgabe einzuführen. Von der Abgabe werden jedoch Seifen und hygienischen Zwecken dienende Parfümerien befreit sein. Das Verzeichnis der abgabepflichtigen Waren soll durch die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepubliken festgesetzt werden. Nähere Mitteilungen über die neue Abgabe wurden in Nr. 21 der „Chem. Ind." auf S. 585 veröffentlicht. (2630)

Bulgarien. **Zollfreiheit für Carbid.** „Darjawen-Westnik" vom 3. August d. J. veröffentlicht folgende Verordnung: Für die Armee bestimmtes, vom Kriegsministerium eingeführtes Carbid wird vom Zoll, von der Steuer und von allen übrigen Abgaben befreit. (2614)

Italien. **Bestimmungen über Freiläger.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichtes königliches Dekret vom 23. Juni 1927 bestimmt:

Die Liste der Waren, die aus den Freilägern ausgeschlossen sind, wird durch folgende Waren vervollständigt: Saccharin und saccharinhaltige Erzeugnisse, Alkaloide und deren Salze, Rauschmittel, synthetische Erzeugnisse für medizinische und photographische Zwecke, sowie als Spezialitäten aufgemachte pharmazeutische Präparate. (2622)

Spanien. **Verbot der Einfuhr von Safranersatzmitteln.** Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 4. August 1927 veröffentlichte königliche Verordnung vom 2. August bestimmt:

Die Gewinnung von Safran stellt eine wichtige Industrie in verschiedenen Gegenden Spaniens dar. Um das Ansehen der spanischen Safranproduktion zu wahren und die Verfälschung des spanischen Safrans mit anderen Erzeugnissen zu verhindern, wird vom 4. August 1927 ab die Einfuhr der Safranersatzmittel Saflor und Cardumblüten verboten, da diese auch zur Verfälschung von echtem Safran verwandt worden sind. (2633)

Digitized by Google

Ver. St. von Nordamerika. **Zuschlagszoll wegen Fehlens des Umsatzsteuerbetrages in der Deklaration.** In dem deklarierten Wert einer Einfuhrware fehlte der Betrag der Umsatzsteuer (7½ %); auf die Erklärung der Importfirma hin, von dem Bestehen einer solchen Umsatzsteuer nichts gewußt zu haben„ wurde dem Gesuch um Erlaß des Zuschlagszolls stattgegeben. (2595)

Zolltarifentscheidungen. Ammoniumsulfocyanid. Durch T. D. 42077 vom 22. März 1927 wurde der Beschwerde der Firma „Davies, Turner & Co." gegen die Verzollung von Ammoniumsulfocyanid nach Pos. 5 stattgegeben und das Verlangen nach zollfreier Einfuhr nach Pos. 1565 als berechtigt anerkannt. Das Gesuch des Regierungsvertreters um eine neue Prüfung des Falls wurde von dem „U. S. Customs Court" abgewiesen (T. D. 42308).

Pos. 1565 gilt für „alle Cyanide (cyanide salts), Cyanidmischungen, Cyanidkombinationen und Cyanid enthaltende Verbindungen, anderweit nicht genannt"; besonders genannt sind aber nur die Ferro- und Ferricyanverbindungen des Kaliums und Natriums.

Es kann bei der weiten Fassung der Pos. 1565 keinem Zweifel unterliegen, daß der Kongreß die Zollfreiheit für alle Cyanverbindungen vorsah, die handelsüblich als solche angesehen werden; dies ist bei Sulfocyanid der Fall, das in Thorpes „Dictionnary of applied Chemistry" (1918) unter dem Stichwort „Cyanides" aufgeführt wird.

Die in dem Wiederaufnahmegesuch zitierte Kritik des Regierungschemikers, daß Ammoniumsulfocyanid eine Cyan, nicht Cyanid enthaltende Verbindung sei und daher nicht unter Pos. 1565 fallen könne, muß als zu wissenschaftlich abgelehnt werden. „Der Kongreß drückt sich nicht in der Sprache der Wissenschaft, sondern in der Sprache des Handels aus."

Nitroprussidnatrium. Entsprechend dieser Entscheidung und mit Beziehung auf dieselbe wurde auch die Verzollung von Nitroprussidnatrium (Natriumnitroferricyanid) durch den New Yorker Abschätzer nach Pos. 5 aufgehoben und dem Verlangen nach zollfreier Einfuhr unter Pos. 1565 (Cyanid-Position) stattgegeben.

Alkoholhaltige Stiefelwichse. Ueber die angemessene Verzollung einer flüssigen Stiefelwichse, „Nubian Blacking", welche nach der Untersuchung als ein „Weingeistfirnis mit mehr als 5% Methanol, 63% Aethylalkohol und Firnisharzen, unter Zusatz von etwas Campher und Teerfarbstoff" anzusehen ist, ergab sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Zollämtern in New York und Philadelphia; in New York wurde das Produkt nach Pos. 24 als „alkoholhaltiges Präparat" mit 80 c. per lb. und 25% v. W. verzollt, in Philadelphia nach Pos. 77, 2 als „Weingeistfirnis mit mehr als 5% Methanol" mit 25% v. W.

Der „U. S. Customs Court" traf die Entscheidung, daß die Verzollung nach Pos. 77 angemessener*) sei als die nach Pos. 24

„Yavan glue". Gegen die Verzollung dieses Produkts im Hafen von Philadelphia nach Pos. 24 (chemische Gemische mit Alkoholgehalt) mit 40 c. per lb. und 25% v. W. erhob die importierende Firma Beschwerde und verlangte Verzollung nach Pos. 28 mit 7 c. per lb. und 45% v. W. („American selling price" des Konkurrenzartikels Bakelit, oder „U. S. value". von „Yavan glue"). Der Beschwerde wurde von dem U. S. Customs Court stattgegeben, da „Yavan glue" nach den Analysen „harzähnliche, aus Phenol usw. synthetisch hergestellte Substanzen' enthält und eine dem Bakelitlack ähnliche Verwendung findet.

In Pos. 28 sind diese Substanzen ausdrücklich genannt, weshalb eine Verzollung nach der allgemein gehaltenen Position 24 nicht zulässig ist.

Deka-Farbtinten. Die Forderung des Importeurs auf Verzollung nach Pos. 68 mit 25% v. W. wurde vom U. S. Customs Court abgewiesen. Die Tinten werden von Künstlern zum Bemalen von Seide, Baumwolle und Leinwand verwendet und in Läden für Künstlerbedarf verkauft; sie sind daher von dem Abschätzer zu Recht nach Pos. 67 mit 40% v. W. verzollt worden.

Gebleichtes Bienenwachs. Der Importeur eines durch Bleichung entfärbten Bienenwachses legte gegen die Verzollung, die nach Position 1458 des Tarifs von 1922 mit 25% des Wertes vorgenommen wurde, Berufung ein und verlangte Verzollung nach Position 1459 mit 10 oder 20% des Wertes oder Zollfreiheit nach Position 1693 des Zolltarifs. Die Berufung wurde abgewiesen und die Verzollung mit 25% des Wertes als zu Recht bestehend anerkannt.

„Pickelette", eine Verbindung aus Steinkohlenteer zur Behandlung von Stahl, wurde vom Zollerheber nach Pos. 27 verzollt. Auf den Protest des Importeurs hin wurde entschieden, daß dieses Erzeugnis in Position 5 einzutarifieren wäre und infolgedessen einem Zollsatz von 25% des Wertes unterliegt. Bezüglich des bei der Berechnung des Zolls zugrundezulegenden Wertes wurde entschieden, daß der ausländische Marktwert der einzige gesetzlich anwendbare Wert ist, der hierfür in Frage kommt, obgleich der Importeur aus eigenen Stücken für die Berechnung des Zolls den amerikanischen Verkaufspreis zugrundegelegt hatte. (2509)

Guatemala. **Konsulargebühren.** Nach einer Verordnung vom 18. Juni 1927 ist in Zukunft die bisher von den Konsuln erhobene Gebühr von 3% v. W. für das Visum auf Konsularfakturen im Einfuhrhafen zugleich mit dem Zoll zu bezahlen; dagegen bleibt die Erhebung der Gebühr von 2% v. W. für die Visierung der Fakturen zu Postpaketsendungen den Konsuln überlassen. (2612)

Aegypten. **Zollamtliche Wertfestsetzung für Quecksilber.** Für Quecksilber ist zum Zweck der Zollerhebung für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September der Wert von 620 Millièmes per kg festgesetzt worden. Erfolgt bis zum 15. September keine Kündigung, so gilt dieser Wert für einen weiteren Monat, und so fort. Bei der Deklaration ist die Nummer in dem Tarif (17) anzugeben. Für die Anwendung des vorstehenden Wertes ist der Zeitpunkt der Zollzahlung maßgebend. (2596)

Marokko (Französische Zone). **Beitritt zu der Phosphor-Konvention.** Die Regierung von Marokko (Französische Zone) hat ihren Beitritt zu der Internationalen Konvention vom 26. September 1906 betr. das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie erklärt. (2597)

Sierra Leone. **Freigabe der Kopalharzausfuhr.** Dem „Board of Trade Journal" entnehmen wir die Nachricht, daß das Ausfuhrverbot für Kopalharz vom Jahr 1924 mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 aufgehoben worden ist. (2613)

Ceylon. **Ausfuhrzoll für Waltran.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die Regierung von Ceylon die Ausfuhrzölle für Waltran, die an einem noch zu bestimmenden Datum in Kraft treten sollen, wie folgt festgesetzt: Für Mengen bis zu 4000 Barrels in einem Jahre, 1 Rupie per Barrel; für Mengen über 4000 Barrels in einem Jahre, 2 Rupien per Barrel. (2634)

Japan. **Zolltarifrevision in der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments?** Wie „Japan Chronicle" berichtet, sind Gerüchte im Umlauf, wonach die Regierung in der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments eine Zolltarifrevisionsvorlage einzubringen beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Tarifrevisionskommission. Einige in früheren Sitzungsperioden nicht zur Annahme gelangte Abänderungsvorschläge sollen jetzt wieder aufgenommen werden. Das leitende Prinzip wird der Schutz der einheimischen Industrie sein. (2628)

Australien. **Zolltarifentscheidung.** Gemäß By-Law Nr. 303 („Australia Gazette" vom 7. Juli 1927) ist Natriumacetat zur Verwendung in Färbeprozessen in der Hutindustrie mit Wirkung vom 10. März 1927 nach Position 264D, 2 zu verzollen, unter Nachweis der Verwendung. (2598)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 15. August 1927 ist im Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat die Station Rottweil als Versandstation nachgetragen worden. (2636)

Ausnahmetarif 5 f für Kalkrückstände der Acetylenerzeugung.

Der Ausnahmetarif 5 f für Kalkrückstände der Acetylenerzeugung (Carbidkalk) ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. August 1928, verlängert worden. (2637)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Frankreich. **Fusion in der chemischen Großindustrie.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist das Fusionsprojekt der Société Chimique des Usines du Rhône und der Etablissements Poulenc Frères von den Lei-

*) Anmerkung. In Pos. 24 sind „alkoholische Firnisse" ausdrücklich ausgenommen.

Digitized by Google

tungen der beiden Unternehmen genehmigt worden. Als Hindernis gilt noch die schwere Besteuerung, der derartige Transaktionen in Frankreich unterworfen sind. Schritte zur Herbeiführung einer Aenderung in dieser Beziehung sind bei der Regierung unternommen worden. (2620)

Schweiz. **Zentrale für Handelsförderung.** Im „Bundesgesetzblatt" vom 10. August werden die Statuten der neugegründeten Zentrale für Handelsförderung bekanntgegeben. Die Zentrale ist durch Zusammenschluß der Schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen und des Schweizerischen Nachweisbüros für Bezug und Absatz von Waren in Zürich mit dem Bureau industriel suisse in Lausanne entstanden. Zu den Aufgaben der Zentrale gehören u. a.: Nachweisdienst für Bezug und Absatz von Waren im In- und Ausland, Vermittlung von Vertretungen, Propagandadienst für die schweizerische Produktion im In- und Ausland, Studium der ausländischen Märkte zwecks Erschließung neuer Absatzgebiete, Herausgabe zweckentsprechender Veröffentlichungen. (2600)

Portugal. **Regulierung der Harzproduktion.** („Diario do Governo" vom 30. 7. 27.) Durch Dekret Nr. 13 333 vom 4. 2. 27 wurde bestimmt, daß eine aus Vertretern des Handels und der Industrie sowie der Forst- und Landwirtschaft bestehende Kommission die Frage der Harzproduktion untersuchen sollte. Laut Artikel 3 dieses Dekrets war es vom Datum der Veröffentlichung des Dekrets an verboten, neue Gesellschaften zum Zwecke der Harzgewinnung zu gründen. Diese Verfügung sollte am 30. März d. J. ablaufen.

Gemäß Dekret 14 012 vom 30. 7. 27 ist diese Frist bis zum 15. August d. Js. verlängert worden. (2609)

Sowjet-Rußland. **Förderung der Produktion und des Absatzes von Düngemitteln.** In den „Iswestija" vom 5. August d. J. wird eine Verordnung des Rates für Arbeit und Landesverteidigung betr. die Produktion und den Absatz künstlicher Düngemittel veröffentlicht. Wir geben die Verordnung nachstehend im Auszuge wieder.

Eine gesteigerte Anwendung künstlicher Düngemittel ist infolge des Mißverhältnisses zwischen den Preisen für landwirtschaftliche Produkte und Düngemittel, wegen Mangels an Geldmitteln bei den Bauern während der Saatperiode sowie wegen der Unzulänglichkeit der Verkaufsorganisation und mangelhafter Propagandatätigkeit zur Zeit nicht möglich. Um der Bedeutung, die die künstliche Düngung für die Steigerung des Ernteertrages hat, Rechnung zu tragen, wird daher folgendes bestimmt:

Die Wirtschaftsräte der Bundesrepubliken haben bis zum 1. Januar 1928 Maßnahmen zu treffen, durch welche die Bevölkerung zu vermehrter Anwendung künstlicher Düngemittel veranlaßt wird. Zu diesem Zweck sind ermäßigte Kleinverkaufspreise festzusetzen, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der künstlichen Düngung in den verschiedenen Gebieten, den Landwirten sind zweijährige Kredite einzuräumen, die Verkaufsorganisation ist zu vervollkommnen und den Verbrauchern jede Unterstützung zu gewähren. Außerdem sollen Produktion und Absatz künstlicher Düngemittel durch wissenschaftliche Arbeiten gefördert werden. Versuche mit künstlichen Düngemitteln sind auf neu einzurichtenden landwirtschaftlichen Versuchsbetrieben noch in diesem Herbst aufzunehmen.

Um alle Ausgaben, die durch diese Maßnahmen erwachsen, bestreiten zu können, soll in das Budget für das Jahr 1927/28 ein Betrag von 5 Mill. Rbl. aufgenommen werden. Zum Zwecke der Kreditgewährung an Düngemittelverbraucher soll das Finanzkommissariat ferner der Zentralen Landwirtschaftsbank 6 Mill. Rbl. zur Verfügung stellen.

Der Oberste Volkswirtschaftsrat wird beauftragt, der Steigerung und Rationalisierung der Düngemittelproduktion die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Durch Aufstellung eines entsprechenden Industrieplanes für das Jahr 1927/28 und durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel für industrielle und wissenschaftliche Zwecke soll die Düngemittelproduktion gesteigert, die Qualität verbessert und eine Herabsetzung der Herstellungskosten erzielt werden.

Gleichzeitig sind die von staatlichen und Kooperativ-Großbetrieben benötigten Düngemittelmengen festzustellen sowie die zu erreichende Jahresproduktion und die erforderliche Einfuhrmenge festzusetzen. (2631)

Einfuhr chemischer Erzeugnisse. Der „Ekonom. Schisnj" entnehmen wir folgenden Bericht über die Tätigkeit der A. G. „Chimimport":

In der Bearbeitung und Ausführung der Einfuhraufträge seitens der Gesellschaft sind während des letzten Jahres verschiedene Fortschritte erzielt worden. Früher war die Ausreichung von Einfuhrlizenzen von den jeweiligen Erfordernissen der Finanzlage abhängig; im vorigen Jahr konnte man sich hierbei nach der Lage auf den Auslandsmärkten richten, wodurch es möglich wurde, die günstigste Konjunktur auszunutzen. In Zukunft soll diese Arbeitsweise auf eine größere Zahl von Einfuhrwaren ausgedehnt werden. Auch will man dazu übergehen, Jahreslizenzen, anstatt wie bisher Quartalslizenzen, zu erteilen. Diese Neuregelung soll aber nicht für alle, sondern nur für einige Gruppen von Einfuhrwaren gelten.

Zwecks schnellerer Erledigung der laufenden Arbeiten soll der Instanzenweg abgekürzt werden. Die Auslandseinkäufe werden durch die Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates sehr gehemmt. Durch Ausbau des Informationsdienstes will man sich ferner ein besseres Urteil über den Wert ausländischer Angebote verschaffen. (2625)

Ver. St. von Nordamerika. **Ungefährlichkeit von zinkhaltigen kosmetischen Präparaten.** Im „U. S. Daily" erschien am 20. Mai ein auf Mitteilungen aus dem „Public Health Service" beruhender Artikel, in welchem die Ansicht vertreten wurde, daß zinkhaltige kosmetische Präparate gesundheitsschädlich seien. Zu diesem Artikel und dieser Frage hat sich nun der stellvertretende Generalarzt im „Public Health Service", Dr. Pierce, einem Vertreter des „U. S. Daily" gegenüber wie folgt geäußert:

Die in dem Artikel vertretene Ansicht beruht auf Versuchen, die schon eine Reihe von Jahren zurückliegen. Damals wußte man nicht, daß die den Zinkverbindungen zugeschriebenen schädlichen Wirkungen auf die häufigen Verunreinigungen durch Blei und Arsenik, die jetzt beseitigt werden, zurückzuführen sind. Aus den neueren wissenschaftlichen Veröffentlichungen kann ein genügender Nachweis ernsthafter Schädigungen durch kosmetische Präparate mit reinen Zinkverbindungen nicht erbracht werden. (2538)

Japan. **Subsidierung der Indigofabrikation.** Nach „Japan Chronicle" erscheint es zweifelhaft, ob die vom Handels- und Industrieministerium beschlossene Subsidierung der Indigofabrikation mit 200 000 Yen jährlich von 1928 ab ausreichend sein wird, um die Fabrikanten zur Produktion des Farbstoffs im großen zu veranlassen. Anstalten hierzu haben die „Miike Dye Industry Station" und die „Nippon Dyestuff Co." getroffen und sind überzeugt, daß sie in technischer Beziehung Erfolg haben würden, aber für eine zur Deckung des japanischen Jahresverbrauchs von 1½ Mill. lbs. ausreichende Produktion wären Verbesserungen der Fabrikationseinrichtungen erforderlich, deren Kosten so groß sind, daß die Subvention von 200 000 Yen keine genügende Rückendeckung für den Eintritt in ein solches Unternehmen bietet. Eine völlige Deckung des japanischen Bedarfs durch die einheimische Industrie liegt also noch in weiter Ferne. (2511)

Neue Ausfuhrgilden. Unter dem Gildengesetz wurden u. a. Ausfuhrgilden der Celluloid- und der Bleistiftindustrie neu gegründet und vom Handelsminister genehmigt. (2629)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom März 1927 ist der § 11 (Frist der Einladung zur Generalversammlung) geändert.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1927 eingetragen: Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Kaufmann Heinrich Steinkrüger in Köln a. Rh., Chemiker Alfred Karaus in Düsseldorf.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Rauxel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Castrop-Rauxel ist am 3. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1927 ist der § 18 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die Aenderung betrifft das Stimmrecht der Inhaber von Namensaktien in der Generalversammlung.

Farbenfabrik Gustav Urbach Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura des Fritz Menzel ist erloschen.

Digitized by Google

Oberschlesische Sprengstoff-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung in Schönebeck a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck (Elbe) ist am 23. 7. 1927 eingetragen: Prokurist: Kurt Hißbach in Nüssen bei Büchen (Lauenburg). Er vertritt gemeinschaftlich mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Die Prokura des Hans Scheftlein ist erloschen. Wilhelm Laessig ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Physochemische Fabrik C. Alfred Fischer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer.

Hagener Farben- und Kittwerk Ewald Schenk zu Hagen. Verlängerte Neue Kurzestraße. Die Firma ist am 21. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen i. W. eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Ewald Schenk zu Hagen. Der Ehefrau Ewald Schenk, Else geb. Schmidt, in Hagen, ist Prokura erteilt.

Continentale Aktiengesellschaft für Chemie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura für Dr. Gustav Grote ist erloschen.

Brander Farbwerke, Chemische Fabrik Dr. Otto Haase in Brand-Erbisdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brand-Erbisdorf ist am 8. 8. 1927 eingetragen: Der Chemiker und Fabrikbesitzer Dr. phil. Otto Wilhelm Haase in Brand-Erbisdorf ist ausgeschieden. Der Kaufmann Helmuth Krüner in Brand-Erbisdorf ist Inhaber. Die Prokura des Kaufmanns Helmuth Krüner in Brand-Erbisdorf ist erloschen.

Dr. A. Spreng & Co., Kommanditgesellschaft in Konstanz. Die Firma ist am 2. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen. Die Gesellschaft hat am 20. 7. 1927 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist Dr. Albert Spreng, Ingenieur in Meersburg. Ein Kommanditist ist vorhanden. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation von und Handel mit Chemikalien und verwandten Produkten und Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen.

Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. Main ist am 4. 8. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Friedberg ist erloschen.

Wilhelm Fabian, Fabrikation für Gärtnereibedarf und Düngemittel-Großhandlung, Sitz: **Pegau,** bisher Leipzig. Die Firma ist am 5. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pegau eingetragen. Gesellschafter sind: Sophie Emilie Emma verehel. Fabian, geb. Werner, und der Kaufmann Robert Walter Reimer, beide in Pegau. Die Gesellschaft ist am 1. 4. 1927 errichtet. Sie haftet nicht für die im Betrieb des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, des Kaufmanns Eduard Friedrich Wilhelm Fabian; es gehen auch nicht die in dem Betrieb begründeten Forderungen auf sie über. Beide Gesellschafter dürfen die Gesellschaft nur gemeinschaftlich vertreten. Prokura ist dem Kaufmann Eduard Friedrich Wilhelm Fabian in Pegau erteilt.

Goerz photochemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 8. 1927 eingetragen: Dr. jur. Eberhard Falkenstein ist nicht mehr Geschäftsführer.

Ulco Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 8. 1927 eingetragen: Max Beulcke ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Otto Karl Ullner in Berlin-Schöneberg ist zum Geschäftsführer bestellt.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Carl Otto Neubert ist erloschen. Prokura ist erteilt dem Oberbuchhalter Georg Nowak in Dresden. Er ist berechtigt, die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam zu vertreten.

Erste Bremer Lack-Fabrik Adolf Lerche, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 5. 8. 1927 eingetragen: Am 1. 7. 1927 ist Adolf Carl Anton Lerche als Gesellschafter ausgeschieden. Gleichzeitig ist ein Kommanditist eingetreten. Seit dem 1. 7. 1927 Kommanditgesellschaft unter der Firma **Solinol Lack- und Farbenwerke J. H. Schröder & Co.** An Franz Brohl ist Prokura erteilt. An Otto Bachmann ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Firma mit einem Prokuristen oder mit einem Inhaber der Gesellschaft zu vertreten.

Vereinigte Farben- & Kittwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Bremen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 5. 8. 1927 eingetragen: Am 19. 7. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Liquidator ist der Kaufmann Alfred Hugo Heinrich Wilhelm Böschen in Bremen.

Berliner Bromsilber-Industrie, G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Industrie und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu Wattenscheid, früher in Bochum. Die Firma ist am 11. 7. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wattenscheid eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer, pharmazeutischer und technischer Präparate und Apparate, die Ausführung und Vermittlung chemischer und technischer Untersuchungen und Begutachtungen, die Ausarbeitung, Ausübung und Verwertung eigener und fremder Erfindungen aus allen Gebieten, der Betrieb von Geschäften, welche den vorgenannten Zwecken dienlich sind, sowie die Beteiligung an solchen und an sonstigen chemischen und technischen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 21 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Heinrich Schalke in Wattenscheid. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 18. und 29. 11. 1909. Die Gesellschaft kann durch jeden Geschäftsführer allein vertreten werden.

Rheinische Dynamitfabrik, Sitz: **Köln,** wohin der Sitz von Essen verlegt ist. Die Firma ist am 3. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Dynamit und anderen Sprengstoffen sowie von sonstigen Industrieerzeugnissen aller Art sowie der Handel mit solchen. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluß aller Geschäfte befugt, welche mit dem vorgenannten Zweck in irgendeinem Zusammenhang stehen, sie ist insbesondere befugt, zu diesem Zweck auch Grundstücke zu erwerben, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen oder andere Unternehmungen ins Leben zu rufen. Grundkapital: 1 200 000 M. Vorstand: Karl Johann Heinrich Ferdinand Warnemünde, Essen, Generaldirektor Dr. Paul Müller, Direktor Andries Born und Direktor Dr. jur. Rudolf Schmidt, sämtlich in Köln. Dem Friedrich Karl Emil Marquardt in Ahrensburg und dem Otto Riedel in Hamburg ist Gesamtprokura erteilt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat sowohl einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten, als auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Jedes der Vorstandsmitglieder Karl Johann Heinrich Ferdinand Warnemünde, Generaldirektor Dr. Paul Müller, Direktor Andries Born und Direktor Dr. jur. Rudolf Schmidt ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz Aktiengesellschaft in Cunsdorf. Die Firma ist am 5. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach eingetragen. Der Sitz der Firma ist Reichenbach i. V. Die durch Generalversammlung vom 6. 7. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 7. 1926 ist von diesem Tage der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Sitz der Gesellschaft), 2 (Gegenstand des Unternehmens), 3 (Höhe des Grundkapitals), 8 (Vertreterbefugnis) und noch in anderen Punkten abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und die Herstellung von Farben aller Art und der Handel mit diesen und ähnlichen Produkten. Das Grundkapital beträgt dreihundertfünfzehntausend (315 000 M.). Nach den in der Generalversammlung vom 21. 6. 1927 von diesem Tage abgeänderten Bestimmungen des § 8 des Gesellschaftsvertrags müssen alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen 1. entweder von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen oder 2. von je einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten oder 3. von zwei Prokuristen abgegeben werden. (2624)

Digitized by Google

LITERATUR

Organisation des Rettungswesens in Fabriken und Betrieben von Dr. Gerbis, Gewerbemedizinalrat. 30 Abbildungen. Preis 3,20 RM., Heft 6 der Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt „Arbeit und Gesundheit". Verlag des Reichsarbeitsblatts (Reimar Hobbing) in Berlin SW. 61.

Der bekannte Preußische Landesgewerbearzt im Bezirk Berlin Dr. Gerbis behandelt in seiner Schrift ein Gebiet, das die gleiche Beachtung verdient wie die Unfallverhütung, nämlich Rettungswesen und erste Hilfe, die die Betriebssicherheit notwendig ergänzen. Wer sich vor Unglück bewahren will, muß auch für mögliche Unglücksfälle gerüstet sein. Die in den Betrieben anzutreffenden empfehlenswerten Einrichtungen werden kritisch besprochen, insbesondere wird auf die Wichtigkeit der Erziehung der Belegschaften zum besonnenen Verhalten bei Gefahren hingewiesen. Aus 26 Betrieben verschiedenen Umfangs, z. B. der I. G. Farbenindustrie A.-G., Krupp A.-G., Essen, Siemens-Werke, Gummifabriken Phönix A.-G., Harburg/Elbe, Continental, Hannover, werden die vorbildlichen Einrichtungen für das Rettungswesen und die erste Hilfe angeführt und in 30 Abbildungen veranschaulicht. Nach diesem Buche können die Leiter des Sicherheits- und Rettungsdienstes großer Betriebe, aber auch die Inhaber und Leiter mittlerer und kleiner Betriebe den Selbstschutz in richtiger Weise organisieren. Die Kenntnis bewährter Hilfsmittel und ihre wirtschaftliche Ausnutzung kann Aufwendungen für eigene Versuche mit vielleicht ungeeigneten Mitteln ersparen. Die wirtschaftliche Bedeutung der ersten Hilfe für die Betriebe liegt in erster Linie in der Verringerung der verlorenen Arbeitsstunden bei leichten Verletzungen und darin, daß durch sachgemäße Hilfeleistung wenigstens Wundinfektionen vermieden werden können, so daß die Arbeiter nicht durch langwierige Heilungsprozesse den Betrieben entzogen werden. Sehr wichtig ist es auch, daß die Arbeiter das Bewußtsein haben, daß sie im Gefahrfalle auf die richtige Hilfe rechnen können. Die Beschaffung und Durcharbeitung dieses preiswerten Buches kann daher allen Betriebsunternehmern dringend empfohlen werden. (2588)

Die Konzerne der Kaliindustrie. Von Dr. Hans Münstermann. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig. 1925.

Die aus dem Seminar von Prof. Dr. E. Schmalenbach an der Universität Köln hervorgegangene, 103 Seiten starke Arbeit ist als dritter Ergänzungsband zur „Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung" erschienen. Unter Heranziehung verschiedener Einzelabhandlungen, einschlägiger Fachzeitschriften sowie der Tagespresse bespricht der Verfasser zunächst die Ursachen der Konzentrationsbewegung in der Kaliindustrie; wirtschaftliche Beweggründe, rechtliche Veranlassungen und auch psychologische Motive finden hierbei Berücksichtigung. Anschließend wird über die einzelnen Konzerne sowie über die im Kalibergbau vorkommenden Konzentrationsformen (Finanzbeteiligungen, Interessengemeinschaften und Fusionen) berichtet. Zum Schluß geht der Verfasser kurz auf die Bedeutung der fiskalischen Werke in der Kaliindustrie ein. (2589)

Das Reichspatentamt 1877—1927. Rückblick auf sein Werden und Wirken. Herausgegeben vom Reichspatentamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1927.

Das diesjährige Jubiläum des Reichspatentamtes gibt Veranlassung, einen Ueberblick über seine Entwicklung von 1877 bis zur Gegenwart zu geben und in großen Zügen seine Tätigkeit und seine Einrichtungen zu schildern. Diesem Zweck dient die vorliegende Schrift, deren Inhalt auf den Beiträgen zahlreicher Mitglieder und Beamten beruht.

Bei der Aufdeckung der geschichtlichen Zusammenhänge, bei der Erläuterung des Zweckes und beim Schildern der Leistungen des Patentamtes wird auf eine Darstellung der inneren Rechtsgeschichte im wesentlichen verzichtet und auf Einzelheiten der Rechtsprechung nicht eingegangen. Ebensowenig enthält die Schrift eine kritische Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes und einen Ausblick in die künftige Entwicklung der Dinge. Dagegen wird in bezug auf das Patentwesen für einige ausgewählte Zweige der Technik gezeigt, wie sich die Erfindungen im Spiegel der erteilten Patente darstellen. Dieser Teil der Schrift deutet die Zusammenhänge zwischen Erfindungen und Patenten durch einzelne, lose aneinandergereihte Fälle beispielsweise an, wobei aber ein Urteil über die wissenschaftliche oder wirtschaftliche Bedeutung der herausgegriffenen technischen Zweige oder der angeführten und der nicht erwähnten Erfindungen und Patente in keiner Weise abgegeben werden soll. Im Rahmen dieser Einzelabhandlungen kommt auch das Gebiet der chemischen Industrie zur Darstellung.

Zeitlich schließt der Bericht mit dem 31. März 1927 ab, die statistischen Angaben reichen nicht weiter als bis zum Schluß des Jahres 1926. Ueber die Entwicklung der Tätigkeit des Patentamtes auf den einzelnen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes geben der Schrift beigefügte Schaubilder näheren Aufschluß. (2591)

Ungarns Handel und Industrie im Jahre 1926. Herausgegeben von der Budapester Handels- und Gewerbekammer. Budapest, 1927. Verlag der Budapester Handels- und Gewerbekammer.

Das vorliegende Buch schildert einleitend die allgemeine Wirtschaftslage Ungarns, wie sie sich unter allmählicher Ueberwindung der ungünstigen Nachwirkungen der Frankaffaire von 1925 im vorigen Jahre gestaltete. Der allgemeine Teil gibt einen Ueberblick über Handel, Zollpolitik, Industrie und Gewerbe, Verkehrswesen usw. Im besonderen Teil kommen die Produktionszweige, Landwirtschaft und Industrie, gegliedert nach ihren verschiedenen Erzeugnissen, zur Darstellung. Ueber die Lage der chemischen Industrie geben die Mitteilungen des Landesvereins Ungarischer Chemischer Industrieller Auskunft. Das Buch schließt mit einem kurzen Bericht über die Budapester Internationale Messe 1926. (2590)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 13. August 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—510
Aetznatron (fest, entfärbt) 205—210
Alaun (gew., in Stücken) 160—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 195—205
Aluminiumsulfat (17%) 97—101
Ammoniak (22° Bé) 175—180
Ammonphosphat (krist.) 535—550
Ammonsulfat (gew.) 154
Bariumchlorid (krist.) 165—170
Bariumsuperoxyd (87%) 615—630
Bleiglätte (pulverförmig) 630—650
Bleiweiß (pulverförmig) 575—585
Blutlaugensalz (gelbes) 1500—1525
Blutlaugensalz (rotes) 3800—3850
Bromkalium (rein) 2600—2650
Calciumcarbid (in Stücken) 160—165
Calciumphosphat (pulverförmig) 180 bis 185
Chlorcalcium (geschm.) 75—78
Chlorkalium (gew.) 85—88
Chlorkalk (105—110°) 103—107
Chromalaun (krist.) 280—285
Eisenchlorid (trocken) 55—58
Eisensulfat (krist.) 270—280
Jodkalium (weiß) 290—300 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 390—405
Kaliumchlorat (krist.) 340—360
Kaliummetabisulfit (krist.) 600—625
Kaliumpermanganat (techn.) 1350 bis 1400
Kaliumsulfat (gereinigt) 195—205
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1325 bis 1350
Kupfersulfat (krist.) 395—410
Magnesiumcarbonat (leicht) 460 bis 475
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—91
Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Mennige (versch. Sorten) 600—640
Natriumbicarbonat (techn.) 130—135
Natriumbichromat (krist.) 505—520
Natriumchlorat (krist.) 435—450
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160 bis 165
Natriumhyposulfit (photogr.) 190—200
Natriumnitrit (krist.) 370—385
Natriumsulfat (krist., neige) 43—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 41 bis 43
Natriumsulfit (krist.) 110—120
Natronsalpeter 180
Salmiak (pour piles) 425—440
Salpetersäure (36°, weiß) 210—215
Salzsäure (20—21°, gew.) 45—49
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 180—190
Schwefelsäure (66°) 52—55
Soda (calc., 98—99%) 70—75
Soda (krist.) 36—40
Zinkchlorid (fest) 380—395
Zinksulfat (krist., techn.) 165—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 585—740
Zinnchlorid 3675—3750
Zinnchlorür 2425—2475
Zinnoxyd (pulverförmig) 5550—5600

England (London), 10. August 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 60*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 16
Aetzkali (88/90%) 31
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/10/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 31
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 30/10/0
Bleizucker (weiß) 42/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/5/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39/10/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (s. G. 1260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 18/0/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)

Digitized by Google

Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60/65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 21*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 44
Weinsäure 0/1/3½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.
Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/5—2/6
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/11
Bromnatrium 2/4
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10
Phenacetin 2/9—3/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7¼
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/3
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 10. August 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12,25—13,50
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 2,90—3,40
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 172,50—177,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 9—10
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,90—8,65
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26,50
Chromalaun 16,50—18,25
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,—
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 23—24,75
Formaldehyd (40 vol.-%) 46,50—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,75—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 33—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—22,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11,10 bis 11,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 12. August 1927. Preise in Schilling per 100 kg.
Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländisch) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

(2611)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 8. 27	10. 8. 27	Aktien	17. 8. 27	10. 8. 27
Byk-Guldenw.	100,—	90,75	Linde's Eismasch.	163,50	162,—
Chem. F. Buckau	137,—	131,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
„ Grünau	101,—	100,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ v. Heyden	137,—	131,75	Oberschl. Koksw.	108,—	97,50
„ Milch & Co.	70,50	70,25	Rasquin. Farbw.	109,—	—,—
„ Gelsenk.	89,75	84,25	Rh. W. Sprengst.	118,25	119,25
„ W. Albert	150,50	149,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W.Brockhues	87,—	88,—	ein chem. F. A.-G.	65,—	65,50
Concordia chem. F.	82 1/8	83,50	J. D. Riedel	66 1/8	65,75
Dynamit Nobel	152 3/8	151,25	Rütgerswerke	103,50	100,—
Egestorff. Salzw.	127,—	125,—	H. Scheidemandel	29,—	28,—
Fahlberg, List	139 7/8	135 5/8	Schering, Chem.	232,—	231,—
I. G. Farbenindustr.	316,—	318,50	Sprengst. Carb.	110,—	107,75
Gehe & Co.	95,—	91,75	Staßfurter Chem.	60,—	59,—
Th. Goldschmidt	141,—	140,—	Thür. Bleiweißf.	78,—	73,—
Harkort Bergw.	30,—	28,—	Union Fabr.chem.P.	80,—	76,—
Heine & Co.	72,75	70,50	Ver. chem. Wk. Chl.	169,—	166,—
C. A. F. Kahlbaum	—,—	—,—	„ Glanzstoff F.	732,—	736,—
			„ Ultramarinfabr.	158,—	153,—

Devisen	17. 8. 27	15. 8. 27	Devisen	17. 8. 27	15. 8. 27
Argentinien	1,797	1,796	Italien	22,915	22,91
Canada	4,202	4,206	Jugoslawien	7,402	7,402
Japan	1,990	1,991	Dänemark	112,66	112,72
Aegypten	20,965	20,97	Portugal	20,72	20,70
Türkei	2,113	2,117	Norwegen	109,30	109,60
England	20,442	20,45	Frankreich	16,48	16,485
Ver. Staaten	4,204	4,207	Tschechoslowakei	12,457	12,465
Brasilien	0,4975	0,4975	Schweiz	81,085	81,12
Uruguay	4,200	4,180	Bulgarien	3,040	3,040
Holland	168,51	168,60	Spanien	70,95	71,10
Griechenland	5,520	5,520	Schweden	112,86	112,86
Belgien	58,53	58,53	Oesterreich	59,22	59,27
Danzig	81,48	81,51	Ungarn	73,44	73,42
Finnland	10,595	10,598	Rumänien	—,—	2,61

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 12. August 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,46
Lettland	100 Lat	81,08	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,74
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,86
Litauen	100 Litas	41,61	Argentinien	100 Goldpeso	406,93
Luxemburg	500 Francs	58,56	Chile	100 Peso	51,35
Polen	100 Zloty	47,06	Mexiko	100 Peso	196,83
Rußland	1 Tscherwonez	21,70	Peru	1 peruan. Pfund	15,99
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,27	Uruguay	1 Peso	4,15

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	17. 8. 27	10. 8. 27.
Elektrolytkupfer	127 1/2	127 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	50 1/2—51 1/2	50 1/2—51 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
dto. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	90—95	88—93
Silber in Barren per 1 kg	75 1/4—76 1/4	75—76

(2639)

Versammlungskalender

29. August: Dr. Laboschin Aktiengesellschaft, Fabrik Chem.-Pharm. Präparate, Berlin, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Alt-Moabit 104.

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie., Winkel (Rheingau), neue außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Wiesbaden, Mainzer Straße 25.

30. August: Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge, Aktiengesellschaft, Baalberge i. Anh., 15. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Leistners Hotel, Bernburg a. Saale, Auguststr. 59/61.

Dominitwerke Aktiengesellschaft, Köln, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, in Köln, Hansahaus, Friesenplatz 16, I. Etage, Zimmer 56.

Frankensteiner Magnesitwerke A.-G., Grochau, Kreis Frankenstein i. Schles., ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Hotel Stadtbahnhof in Glatz (Schlesien).

31. August: Carbonit Aktiengesellschaft, Hamburg, außerord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit-Actien-Gesellschaft, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Alsterdamm 39 I, Europahaus.

Arnold Paßmann, Fabrik sterilisierter Einzelverbände Akt.-Ges., Berlin, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, Köln-Ehrenfeld, Mechternstraße 51a.

5. September: C. Erdmann, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Leipzig, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer der Bank für Handel und Gewerbe, Aktiengesellschaft, Leipzig, Salomonstraße 1.

(2610)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 27. AUGUST 1927 | Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich.

Im „Reichsanzeiger" vom 24. August 1927 ist der deutsche Text des am 17. August in Paris unterzeichneten Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich veröffentlicht. Das Abkommen unterliegt noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften. Es soll — in Deutschland auf Grund des Zweiten Ermächtigungsgesetzes vom 14. Juli 1927 — am 6. September 1927 vorläufig in Anwendung gesetzt werden.

Wir bringen den Wortlaut des neuen Vertrages nachstehend zum Abdruck (in den Anlagen sind nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen aufgeführt):

Artikel 1.

Die in der Liste A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die Sätze des am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags in Kraft befindlichen Minimaltarifs einschließlich aller Zuschläge oder Erhöhungskoeffizienten.

Artikel 2.

Die in der Liste B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die in der genannten Liste angegebenen Minimaltarifsätze, die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags in Wirkung gesetzt werden und deren Gesamthöhe gegebenenfalls durch einen mit einem Koeffizienten zu multiplizierenden Grundzollsatz ausgedrückt werden kann.

Artikel 3.

Die in der Liste C aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die in der genannten Liste angegebenen Abschläge vom Generaltarif.

Diese Abschläge bleiben die gleichen, wie auch immer Zollsätze, Zuschläge oder Koeffizienten von Frankreich künftig erhöht oder herabgesetzt werden.

Die französische Regierung verpflichtet sich außerdem, den in Absatz 1 erwähnten Erzeugnissen die Gewähr einer ständigen Angleichung an die den Exporterzeugnissen der Konkurrenzländer gewährten Behandlung da zu geben, wo diese Angleichung durch die Liste C vorgesehen ist.

Auf diese Weise fällt Deutschland von selbst jeder günstigere Abschlag, der den genannten Ländern zugestanden wird oder der Minimaltarif zu, falls er ihnen während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrags gewährt wird.

Artikel 4.

Für die Erzeugnisse, die in den Listen A, B, C aufgeführt und in der Liste D enthalten sind, bleiben die Zollsätze so lange dieselben, wie der amtliche Großhandelsindex um nicht mehr als 20% gegenüber dem Stand vom Monat Juli 1927 abweicht.

Wenn diese Abweichung eintritt, können die Zollsätze im Verhältnis zu dem Index erhöht und müssen im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden, wobei jedoch die Berichtigung erst am Ende eines Vierteljahres erfolgen kann.

Dasselbe Verfahren soll im gleichen Verhältnis und unter den gleichen Bedingungen bei jeder späteren Aenderung des Großhandelsindexes angewandt werden.

Die Zollherabsetzungen dürfen jedoch 60% der Höhe der im Tarif angegebenen Sätze nicht übersteigen.

Artikel 5.

Die in Artikel 1 und 2 genannten Erzeugnisse sowie diejenigen Erzeugnisse, die nach Maßgabe der in Artikel 3 vorgesehenen Bedingungen etwa den Minimaltarif erhalten, genießen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet hinsichtlich der Zollsätze oder Zuschläge aller Art oder Erhöhungskoeffizienten die Meistbegünstigung.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft, die in der Liste C aufgeführt sind, und diejenigen Erzeugnisse, hinsichtlich deren die deutsche Regierung mitteilen wird, daß ein deutsches Exportinteresse besteht, genießen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die in Artikel 1 vorgesehene Meistbegünstigung von dem Zeitpunkt ab, an dem diese Erzeugnisse infolge einer teilweisen und auf bestimmte Gebiete beschränkten Aenderung des französischen Zolltarifs einer veränderten Behandlung unterliegen. Dasselbe gilt für die in der Liste A aufgeführten Erzeugnisse, deren Einfuhr kontingentiert ist; diese Erzeugnisse können ohne Einschränkung von dem Zeitpunkt ab eingeführt werden, an dem sie Gegenstand einer neuen französischen Tarifierung geworden sind.

Artikel 6.

Wenn Frankreich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages einen neuen Zolltarif einführt, erstreckt sich die Gewährleistung der Bindung der Zollhöhe, wie sie oben in Artikel 4 vorgesehen ist, nur auf die in der Liste B aufgeführten Erzeugnisse sowie auf die Positionen aus 523, aus 525, 550, 556, 558, 630 bis, aus 635 quater der Liste A und die Bestimmungen des Artikel 5 Absatz 2 finden nur dann Anwendung, wenn die Minimalsätze des neuen Zolltarifs gleich hoch oder höher sind als diejenigen, die in der Liste C aufgeführt sind.

In dem auf die Inkraftsetzung des genannten Tarifs folgenden Monat hat jeder der Hohen Vertragschließenden Teile das Recht, den gegenwärtigen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Wenn der Vertrag innerhalb dieses Zeitraums nicht gekündigt worden ist, gewährt Frankreich bei Ablauf dieser Frist allen deutschen Exporterzeugnissen den Minimaltarif, den diese Erzeugnisse alsdann ohne Einschränkung genießen; dafür genießen die französischen Erzeugnisse in Deutschland ohne Einschränkung die Meistbegünstigung de jure.

Wenn einer der Hohen Vertragschließenden Teile in dem oben vorgesehenen Zeitraum von einem Monat den gegenwärtigen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigt, werden die französischen Weine, deren Einfuhr nach Deutschland auf ein Jahreskontingent von 360 000 dz beschränkt ist, vom Zeit-

Digitized by Google

punkt der Kündigung ab, während der Dauer der Kündigungsfrist nur noch in einer Menge nach Deutschland hereingelassen, die sich aus dem Unterschied ergibt zwischen der Menge, auf die Frankreich für die Gesamtgeltungsdauer des gegenwärtigen Handelsabkommens auf der Grundlage des vorgesehenen Jahreskontingents Anrecht hat, und der bis zum Tage der Kündigung tatsächlich nach Deutschland eingeführten Menge. Dieser Unterschiedsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach der Kündigung des gegenwärtigen Vertrages in Uebereinstimmung zwischen den beiden Regierungen auf Grundlage sowohl der bei der Einfuhr nach Deutschland als auch der bei der Ausfuhr aus Frankreich ausgeübten Kontrolle festgestellt.

Zum Ausgleich dafür wird das gleiche Verfahren in dem oben vorgesehenen Fall hinsichtlich der aus Deutschland in das französische Zollgebiet eingeführten Erzeugnisse angewendet, für die der gegenwärtige Vertrag in der Liste A (Stärke, Kartoffelmehl, elektrische Lampen, Wachstuch, Nadeln für Strickmaschinen und Webstühle, gegliedert) und in der Liste C (Schuhe) Kontingente vorsieht.

Auf jeden Fall genießen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet vom 15. Dezember 1928 ab ohne Einschränkung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Minimaltarifsätze und die Meistbegünstigung; zum gleichen Zeitpunkt genießen die französischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Deutschland ohne Einschränkung die Meistbegünstigung de jure.

Artikel 7.

Wenn deutsche Erzeugnisse, die auf Grund der vorhergehenden Artikel nach Frankreich eingeführt werden, einem Wertzoll unterliegen, so ist für die Verzollung derjenige Wert anzugeben, den die Waren an dem Ort und zu dem Zeitpunkt haben, zu dem sie zur Verzollung gestellt werden. Er umfaßt den Kaufpreis der Ware zuzüglich aller für die Einfuhr bis zum Einfuhrort notwendigen Kosten (Transport, Fracht, Ausfuhrzölle, Versicherung, Kommission, Wert der nicht getrennt zu verzollenden Umschließungen usw.) unter Ausschluß der Einfuhrzölle.

Der in dieser Weise berechnete Wert soll jedoch gegebenenfalls gemäß den etwaigen nach dem Kauf eingetretenen Veränderungen des Preises berichtigt werden.

Die Anmeldung muß auf Grund einer Rechnung erfolgen, die von der französischen diplomatischen oder konsularischen Behörde, oder, falls dies nicht möglich, von den zuständigen Stellen beglaubigt ist, die die notwendige Gewähr bieten und von der französischen Regierung vorher zugelassen sind. Diese Zulassung kann zurückgezogen werden, wenn festgestellt wird, daß diese Stellen nicht mehr die notwendige Gewähr bieten.

Die Zollbehörde kann die Vorlegung der sich auf die Geschäfte beziehenden Kaufverträge, sonstigen Verträge, Schriftwechsel usw. verlangen, ohne daß jedoch diese Dokumente oder die Rechnung für die Wertabschätzung der Zollbehörden unter allen Umständen bindend sind.

Für verschiedene Erzeugnisse oder Waren, die in Dekreten aufgeführt werden, welche nach gutachtlicher Aeußerung einer beim Ministerium für Handel und Gewerbe gebildeten interministeriellen Kommission erlassen werden, kann der zollpflichtige Wert durch amtliche Marknotierungen oder durch Richtpreise festgelegt werden, die mit den beteiligten Verbänden der Industrie und des Handels vereinbart und von den zuständigen Ministerien genehmigt werden.

Artikel 8.

Die in der Liste E aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse des französischen Zollgebiets genießen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet die in der genannten Liste festgesetzten Zollsätze und Vergünstigungen sowie die Meistbegünstigung.

Außerdem genießen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet die in der Liste F aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse des französischen Zollgebiets die Meistbegünstigung.

Wenn Deutschland während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags einem anderen Lande für Erzeugnisse, die nicht in den Listen E und F aufgeführt sind, vertragliche Herabsetzungen des autonomen Zolles oder weitere Herabsetzungen der anderen Ländern zugestandenen Vertragssätze gewährt, so daß sich daraus für die gleichen Erzeugnisse aus dem französischen Zollgebiet eine Verschärfung der Konkurrenzbedingungen auf dem deutschen Markt ergibt, kann Frankreich für diese Erzeugnisse die Meistbegünstigung verlangen.

Wenn Deutschland die Sätze des autonomen Tarifs für Erzeugnisse, die in der Liste F aufgeführt sind und gegenwärtig den autonomen Tarif genießen, so erhöht, daß das bei Abschluß des gegenwärtigen Abkommens hergestellte Gleichgewicht der Zugeständnisse und Vorteile verändert wird, wird die deutsche Regierung als Gegenleistung für die Bestimmungen des Artikel 5 Absatz 2 auf Verlangen der französischen Regierung sofort in Verhandlungen zum Ausgleich der durch diese Zollerhöhung verursachten Benachteiligung eintreten. In diesem Falle wird jede während der Dauer des Abkommens eingetretene Erhöhung des französischen Zolltarifs für deutsche Exporterzeugnisse, die nicht in den Listen A, B und C aufgeführt sind, bei der Beurteilung dieses Ausgleichs berücksichtigt werden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die nicht in den Listen E und F aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse des französischen Zollgebiets bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet vom 15. Dezember 1928 ab auf jeden Fall ohne Einschränkung die Meistbegünstigung genießen.

Artikel 9.

Hinsichtlich der in den in den vorhergehenden Artikeln genannten Listen aufgeführten Erzeugnisse gewährt jeder der Hohen Vertragschließenden Teile den Erzeugnissen aus dem Zollgebiet des anderen die Vergünstigungen, die sich aus den Veränderungen des Zollschemas oder der Art der Tarifierung ergeben, die in den Zolltarifen auf Grund von Verwaltungsmaßnahmen, Gesetzen oder mit anderen Mächten abgeschlossenen Verträgen erfolgt sind.

Keinesfalls darf sich aus den obenerwähnten Aenderungen eine Verschlechterung der durchschnittlichen Höhe der vorgesehenen Zollsätze oder eine Diskriminierung zum Nachteil der Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles ergeben.

Artikel 10.

Die aus dem Zollgebiet eines der Hohen Vertragschließenden Teile in das Zollgebiet des anderen Teiles ausgeführten Erzeugnisse oder Waren genießen hinsichtlich der Ausfuhrzölle und -abgaben die günstigste Behandlung, die einer der Hohen Vertragschließenden Teile einer dritten Macht gegenwärtig oder künftig gewährt.

Artikel 11.

Die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehene Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf:

a) die von einem der Hohen Vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten Vergünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von äußerstenfalls 15 km beiderseits der Grenze,

b) Vergünstigungen, die einer der Hohen Vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig einem

Digitized by Google

anderen Staate etwa einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten, oder um gegenseitigen Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern,

c) die Sonderbehandlung, die Frankreich in tariflicher Hinsicht für die Einfuhr gewährt, die zur Erleichterung der finanziellen Abmachungen Frankreichs mit den Ländern bestimmt sind, die sich während der Jahre 1914 bis 1918 mit ihm im Kriegszustand befunden haben.

Artikel 12.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Warenaustausch durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu behindern.

Sie behalten sich jedoch das Recht vor, aus den nachfolgend aufgezählten Gründen von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen, soweit diese Verbote und Beschränkungen gleichzeitig auf alle Länder angewendet werden, bei denen gleiche Voraussetzungen vorliegen:

a) Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,

b) Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizei zum Schutze von Menschen, Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge,

c) Verbote oder Beschränkungen mit Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf jeden anderen Kriegsbedarf,

d) Verbote oder Beschränkungen, die dazu bestimmt sind, auf fremde Waren diejenigen Verbote und Beschränkungen auszudehnen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande bestehen; diese Bestimmung bezieht sich auch auf diejenigen Waren, die gegenwärtig oder künftig den Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer ähnlichen Einrichtung bilden,

e) Ein- oder Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die jeder der Hohen Vertragschließenden Teile entweder für die Durchführung der internationalen Abmachungen, an denen beide Teile in gleicher Weise beteiligt sind, oder der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen benötigt.

Artikel 13.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß ihre beiderseitigen Staatsangehörigen von den Zollbehörden so schnell und so genau wie möglich die auf die Anwendung der Zollsätze bezüglichen Auskünfte erhalten können.

Zu diesem Zwecke werden sie sich gegenseitig die Liste der betreffenden Behörden mitteilen.

Wenn der Einführende in seinem Antrag auf Auskunft die Zollstelle angibt, über die er die Ware einführen will, wird die erteilte Auskunft durch die Verwaltung der genannten Zollstelle mitgeteilt werden.

Artikel 14.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig die Meistbegünstigung bei den Zollförmlichkeiten hinsichtlich der Durchfuhr, der Einlagerung, der Wiederausfuhr, der Umladung der Waren und jeder anderen Behandlung zu, die eingeführte, ausgeführte oder auf der Durchfuhr befindliche Waren erfahren können, ebenso wie bezüglich der damit zusammenhängenden Gebühren.

Artikel 15.

Die inneren Abgaben, die in dem Gebiet eines der Hohen Vertragschließenden Teile, für wessen Rechnung auch immer auf der Erzeugung, dem Umlauf, der Herrichtung oder dem Verbrauch eines Boden- oder Gewerbeerzeugnisses liegen, dürfen unter keinem Vorwand die Waren des anderen Teiles härter oder unter lästigeren Bedingungen treffen als die inländischen Erzeugnisse gleicher Art.

Artikel 16.

Für die Regelung des freien Handels und besonders für den Verkauf, die Ausstellung zum Verkauf, den Umlauf und den Verbrauch der Erzeugnisse wird kein Unterschied zwischen den inländischen Erzeugnissen und den Erzeugnissen des anderen vertragschließenden Teiles gemacht werden.

Artikel 17.

Hinsichtlich der Nationalisierung der von einem der Hohen Vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles eingeführten Ware wird dieser, ausgehend von seiner eigenen Gesetzgebung, die Meistbegünstigung gewähren.

Artikel 18.

Bei ihrer Einfuhr sollen keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, als wenn sie unmittelbar aus ihrem Ursprungslande eingeführt sind, unterworfen werden:

Die deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die im Durchgang durch ein oder mehrere dritte Länder nach Frankreich eingeführt werden, ebenso wie die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines dritten Landes, die im Durchgang durch Deutschland nach Frankreich eingeführt werden, vorausgesetzt, daß diese Transporte unmittelbar und ohne Benutzung des Seeweges bewirkt werden;

die französischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die im Durchgang durch ein oder mehrere dritte Länder nach Deutschland, ebenso die Boden- und Gewerbeerzeugnisse dritter Länder, die im Durchgang durch Frankreich nach Deutschland eingeführt werden.

Artikel 19.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der beiden Länder, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handel oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem anderen Lande bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Ware erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen auch befugt sein, bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Proben und Mustern, entgegenzunehmen. Sie werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Personen dürfen wohl Proben und Muster, aber keine Ware mit sich führen.

Sie haben die in jedem Lande gültigen Vorschriften zu beachten.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Artikel 20.

In Beziehung auf Warenproben und Muster werden die Hohen Vertragschließenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 3. November 1923 in Genf

Digitized by Google

unterzeichneten Internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten enthalten sind.

Die Wiederausfuhrfrist wird auf 12 Monate festgesetzt.

Artikel 21.

Die Bestimmungen der Artikel 19 und 20 finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Personen, die nicht Handel oder Gewerbe betreiben. Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile bewahrt sich in dieser Hinsicht vollkommene Freiheit seiner Gesetzgebung.

Artikel 22.

Für die Anwendung der Artikel 1 bis 8 können die Hohen Vertragschließenden Teile verlangen, daß die in ihr Gebiet eingeführten Erzeugnisse und Waren von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, aus dem hervorgeht:

1. wenn es sich um eigentliche Rohstoffe oder um Naturerzeugnisse handelt, daß sie aus dem anderen Lande stammen,
2. wenn es sich um ein durch Bearbeitung oder Umarbeitung hergestelltes Erzeugnis handelt, daß entweder hinsichtlich des verarbeiteten Rohstoffes oder der darauf verwendeten Arbeit die Bedingungen erfüllt sind, an die im Einfuhrland die Anerkennung der im Artikel 17 behandelten Nationalisierung geknüpft ist.

Ursprungszeugnisse können entweder von den Zollbehörden oder von den zuständigen Handelskammern jedes vertragschließenden Teiles ausgestellt werden. Die Zeugnisse müssen den von der Zollverwaltung oder den staatlich anerkannten Handelskammern des Absendelandes vorgeschriebenen Mustern entsprechen. Sie sind entweder in der Sprache des Ursprungslandes oder in der des Bestimmungslandes auszufertigen; im erstgenannten Fall behalten sich beide Länder das Recht vor, die Beibringung einer Uebersetzung zu verlangen.

Die von den Zollbehörden der beiden Länder ausgestellten Ursprungszeugnisse sind von der Visierung durch die Konsularbehörden befreit.

Die von den staatlich anerkannten Handelskammern ausgestellten Zeugnisse sollen von den Konsularbehörden des Bestimmungslandes bei Sendungen, deren Wert 80 Reichsmark oder 100 Franken (in Gold gerechnet) nicht übersteigt, kostenlos beglaubigt werden; bei Sendungen mit einem höheren Wert kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, die 4 Reichsmark oder 5 Franken (in Gold gerechnet) nicht überschreiten darf.

Wenn das von der konsularischen Behörde beglaubigte Ursprungszeugnis eine Angabe des Warenwerts enthält, kann es an die Stelle der Konsulatsfaktura treten. In diesem Falle wird von der Konsulatsbehörde für die Bescheinigung des Warenwerts keine Sondergebühr erhoben. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auf die eigentlichen Konsulatsfakturen Anwendung.

Für Postsendungen ist ein Ursprungszeugnis nicht erforderlich, wenn es sich um Einfuhrwaren handelt, die nicht den Charakter einer Handelsware haben.

Wenn Waren, die aus einem dritten Lande stammen, nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern auf dem Wege über das Gebiet eines der Hohen Vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen eingeführt werden, so werden die Hohen Vertragschließenden Teile die von den zuständigen Stellen des anderen vertragschließenden Teiles ausgestellten Ursprungszeugnisse, sofern sie den Vorschriften entsprechen, in gleicher Weise wie die im Urspungsland ausgestellten annehmen, außer bei Verdacht der Zollhinterziehung oder des Mißbrauchs.

In allen Fällen, in denen die eine der beiden Regierungen der anderen mitteilt, daß bei der Ausstellung der genannten Zeugnisse betrügerische Handlungen erfolgt sind, wird die Regierung, an die die Beschwerde gerichtet ist, sofort eine besondere Untersuchung über den angeführten Tatbestand vornehmen, deren Ergebnisse der beschwerdeführenden Regierung mitteilen und nötigenfalls alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zur Verhinderung weiterer betrügerischer Handlungen dieser Art vornehmen.

Artikel 23.

Die Angehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile können für die Anwendung von Wertzöllen und anderen auf den Wert abgestellten Abgaben und Gebühren, die bei der Einfuhr durch die Zollbehörde des anderen Teiles erhoben werden, Wertbescheinigungen beibringen, zu deren Berücksichtigung die beiden Regierungen sich verpflichten, ohne deshalb auf ihr Nachprüfungsrecht zu verzichten.

Auf die Ausstellung und die Belaubigung der Wertbescheinigungen finden die für die Ursprungszeugnisse im Artikel 22 Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Die beiden Regierungen verpflichten sich ebenfalls, ohne deshalb auf ihr Nachprüfungsrecht zu verzichten, alle Unterlagen zu berücksichtigen, die von den dazu berufenen und vertrauenswürdigen industriellen Körperschaften zusammengestellt sind und ihnen als solche übergeben waren. Diese Unterlagen sollen besonders dann berücksichtigt werden, wenn die Vermutung eines Betrugs bei der Preisangabe auf den Rechnungen Geldbußen oder sonstige Strafen zur Folge haben könnte.

Artikel 24.

Soweit in dem Gebiete des einen der beiden Hohen Vertragschließenden Teile die Zulassung einer Ware zur Einfuhr mit Rücksicht auf die innere Gesetzgebung oder die Verzollung einer Ware zu einem niedrigeren als dem höchsten in Frage kommenden Zollsatz abhängig ist von technischen Sonderbestimmungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Reinheitsgrades, ihres sanitären Zustandes, ihres Erzeugungsgebietes oder von einer ähnlichen Bedingung abhängt, werden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestellten Zeugnisse annehmen.

Das Zeugnis soll nicht für die unter der Kontrolle einer Staatsverwaltung hergestellten Waren gefordert werden, die von einer von dieser Verwaltung ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, daß die Warenherstellung durch die Staatsverwaltung überwacht wird.

Die Hohen Vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, falls Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses bestehen, alle zweckdienlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

Die Hohen Vertragschließenden Teile legen in gemeinsamem Einvernehmen die Bestimmungen fest, die in jedem Lande für die Ausstellung der Zeugnisse, für die Entnahme der Proben hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung der Vertauschung der Waren und für die Muster der Zeugnisse zu erlassen sind. Dem anderen Teile wird die Liste der zur Ausstellung der Zeugnisse bestimmten Anstalten und Sachverständigen übermittelt.

Es wird jedoch hinsichtlich der zur Ernährung von Menschen und Tieren bestimmten Stoffe vereinbart, daß die Untersuchung der Erzeugnisse nach den in dem das Zeugnis erteilenden Lande üblichen amtlichen Verfahren erfolgt und daß die Ergebnisse dieser Untersuchung gleichzeitig entsprechend den in dem das Zeugnis erteilenden Lande geltenden Vorschriften und den durch das Internationale Abkommen vom 16. Oktober 1912 für die Vereinheitlichung der Darstellung der Untersuchungsergebnisse der genannten Stoffe festgesetzten Vorschriften niedergelegt werden.

Ausnahmsweise können die Zollbehörden jedes der Hohen Vertragschließenden Teile von der Beibringung

Digitized by Google

des Untersuchungszeugnisses bei den Einführern solcher Waren Abstand nehmen, die eine feststehende Zusammensetzung haben oder die eine Fabrik- oder Handelsmarke tragen, vorausgesetzt, daß diese Waren schon daraufhin geprüft oder untersucht worden sind, daß die im Absatz 1 dieses Artikels angegebenen technischen Bedingungen erfüllt sind.

Diese Zeugnisse werden unter den gleichen Bedingungen beglaubigt wie die Ursprungszeugnisse. Die Zollbehörden des Einfuhrlandes werden jedoch die diplomatische oder konsularische Beglaubigung nicht verlangen für Zeugnisse, auf denen neben der Unterschrift das amtliche Siegel der Dienststelle oder Behörde, welche die Urkunde erteilt hat, sich befindet, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Zollbehörden in der Lage sind, die Echtheit der Unterschrift durch Vergleichung mit den von der Regierung des Versendungslandes mitgeteilten Schriftproben nachzuprüfen, und daß sich bei dieser Vergleichung kein Verdachtsgrund ergibt.

Von der Vorlegung des in Artikel 22 vorgesehenen Ursprungszeugnisses sind diejenigen Waren befreit, für die ein Zeugnis im Sinne des Absatz 1 dieses Artikels erteilt ist, das zugleich den Ursprung der Waren in der im genannten Artikel vorgesehenen Weise bescheinigt.

Auf die Einfuhr von Vieh, Fleisch, Fleischwaren und anderen tierischen Erzeugnissen finden die Bestimmungen dieses Artikels nur insoweit Anwendung, als die Hohen Vertragschließenden Teile es vorher besonders vereinbaren.

Artikel 25.

Die Staatsangehörigen beider Hohen Vertragschließenden Teile genießen auf dem Gebiete des anderen Teils die Meistbegünstigung für den Reiseverkehr, den Aufenthalt, die Niederlassung wie für die Ausübung von Handel, Gewerbe und jeden anderen Beruf und für die damit zusammenhängenden Rechte und Interessen. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten.

Die Angehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile haben volle Freiheit, bewegliche und unbewegliche Güter im Gebiete des anderen Teils zu besitzen und das Eigentum an solchen durch Kauf, Schenkung, gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung oder auf irgendeine andere Weise zu erwerben, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, die durch die Gesetze des Staates, in dem sich die Güter befinden, für die Angehörigen irgendeines anderen Staates vorgesehen sind. Sie können zu den gleichen Bedingungen, die für diese gelten, hierüber verfügen.

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile sollen auf dem Gebiete des anderen von jedem zwangsweisen militärischen Dienst sowohl in der Landarmee, der Marine, der nationalen Garde oder der Miliz und von allen persönlichen militärischen Zwangsleistungen befreit sein. Das gleiche gilt für alle Geld- oder Sachleistungen, die an Stelle von persönlichen Leistungen auferlegt werden.

Die Staatsangehörigen der Hohen Vertragschließenden Teile, die sich auf dem Gebiet des anderen niedergelassen haben, bleiben jedoch den Lasten unterworfen, die an ein Grundstück gebunden sind, ebenso der Zwangseinquartierung und besonderen militärischen Leistungen oder Requisitionen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen alle Staatsangehörigen des eigenen Landes als Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken unterliegen. In keinem Falle kann eine der vorstehend vorgesehenen Lasten durch einen vertragschließenden Teil gefordert werden, der sie nicht gleichfalls von seinen eigenen Staatsangehörigen fordert.

Im Falle der Requisitionen oder Zwangsleistungen oder im Falle der Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Nutzens sollen die Angehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile auf dem Gebiet des anderen nicht ungünstiger behandelt werden als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile genießen im Gebiete des anderen Teils sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch hinsichtlich ihrer Güter, Rechte und Interessen einschließlich von Handel, Gewerbe und Beruf in bezug auf Steuern, Gebühren und Abgaben jeder Art sowie alle anderen entsprechenden Lasten fiskalischen Charakters, soweit sie steuerähnlich sind, und ohne Rücksicht darauf, für wessen Rechnung sie erhoben werden, in jeder Beziehung die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation ebenso wie den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten.

Wenn die Gesetzgebung eines der Hohen Vertragschließenden Teile für Ausländer die Gewährung der Gleichbehandlung mit den Inländern in steuerlicher Hinsicht von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig macht oder in Zukunft abhängig machen sollte, so besteht unter den Hohen Vertragschließenden Teilen Einverständnis darüber, daß sie die Bedingung der Gegenseitigkeit als durch die vorstehenden Bestimmungen erfüllt ansehen.

Artikel 26.

Die Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die ihren Sitz im Gebiet des einen der Hohen Vertragschließenden Teile haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, sollen auch von dem anderen vertragschließenden Teil als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Die Gesetzmäßigkeit ihrer Verfassung und ihre Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, sollen nach den Gesellschaftssatzungen und nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt werden.

Die Geschäftstätigkeit der unter der Gesetzgebung eines der Hohen Vertragschließenden Teile errichteten Gesellschaften soll, soweit sie auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles ausgeübt wird, den Gesetzen und Verordnungen dieses Teiles unterworfen sein.

Wenn einer der Hohen Vertragschließenden Teile die geschäftliche Tätigkeit einer Gesellschaft des anderen vertragschließenden Teiles in seinem Gebiet von einer vorhergehenden und widerruflichen Zulassung abhängig macht, soll dieser das Recht haben, hinsichtlich der Gesellschaften des erstgenannten Teiles ebenso zu handeln.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind jedoch darüber einig, daß durch die vorhergehende Zulassung der Niederlassung von Gesellschaften, die eine Tätigkeit ausüben, die den Gesellschaften aller anderen Länder allgemein gestattet ist, kein Hindernis bereitet werden soll, und daß die einmal ausgesprochene Zulassung nur wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Vorschriften des Landes widerrufen werden kann, wobei jede Verweigerung oder jeder Widerruf, der ausschließlich auf Gründe des wirtschaftlichen Wettbewerbs gestützt wird, untersagt sein soll.

Die Gesellschaften jedes der Hohen Vertragschließenden Teile können auf dem Gebiet des anderen Teiles nach dessen Gesetzen und Vorschriften bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, besitzen und pachten, ihre Rechte oder ihr Gewerbe ausüben. Sie sollen freien und unbehinderten Zutritt zu den Gerichten haben. In allen Fällen genießen die vorerwähnten Gesellschaften nach ihrer Zulassung die gleichen Rechte, die in dieser Beziehung den Gesellschaften gleicher Art der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder zugestanden werden. Die Vereinbarung der Meistbegünstigung gestattet jedoch keinem der Hohen

Digitized by Google

Vertragschließenden Teile, für seine Gesellschaften eine günstigere Behandlung zu verlangen als die Behandlung, die er selbst den Gesellschaften des anderen Teiles zugestehen würde.

In bezug auf militärische Leistungen und Requisitionen sowie im Falle der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens gilt für die Gesellschaften des andern Landes die Inländerbehandlung.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und des steuerlichen Schutzes, der den im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften gewährt werden soll, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die in dieser Beziehung für die Staatsangehörigen der Hohen Vertragschließenden Teile in dem Artikel 25 vorgesehen sind.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles, die sich auf dem Gebiete des anderen niedergelassen haben, zu Steuern vom Vermögen oder von den Einkünften nur mit ihrem dort befindlichen Vermögen und ihren dort bezogenen Einkünften herangezogen werden können.

Artikel 27.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, dem am 2. Juni 1911 in Washington revidierten Internationalen Abkommen vom 20. März 1883 über den Schutz des gewerblichen Eigentums sowie den verschiedenen Zusatzabkommen über das gewerbliche Eigentum, die am 5. November 1926 im Haag unterzeichnet worden sind, wirksame Anwendung zu geben.

Artikel 28.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich, auf gesetzgeberischem Wege oder im Verwaltungsverfahren alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die aus dem Gebiet des anderen stammenden Boden- und Gewerbeerzeugnisse vor jeder Art unlauteren Wettbewerbs bei Handelsgeschäften zu schützen. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, durch Beschlagnahme oder andere geeignete Maßnahmen die Ein- und Ausfuhr sowie die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf oder die Ausstellung zum Verkauf im Innern aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken oder zu verbieten, die Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen irgendwelcher Art auf den Erzeugnissen oder Waren selbst, auf ihrer inneren Verpackung oder äußeren Umhüllung tragen, aus denen unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über den Ursprung, die Art, den Charakter oder die besonderen Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren hervorgehen.

Artikel 29.

Die Hohen Vertragschließenden Teile, die beide der Konvention und dem Statut von Barcelona über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921 ihre Zustimmung gegeben haben, werden sich bemühen, ihre Anwendung in den Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu erleichtern.

Artikel 30.

Die Hohen Vertragschließenden Teile kommen dahin überein, für die Beziehungen zwischen den beiden Ländern die Bestimmungen des am 9. Dezember 1923 in Genf aufgestellten Uebereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen unverzüglich in Kraft zu setzen.

Artikel 31.

Zwischen den Eisenbahnverwaltungen der beiden Länder werden in kürzester Frist unmittelbare Verhandlungen über die materiellen Bedingungen stattfinden, unter denen sich der gegenseitige Eisenbahnverkehr sowohl für die Ausfuhr wie für die Einfuhr und im Durchgang abspielen wird.

Artikel 32.

Der eine der Hohen Vertragschließenden Teile kann von dem anderen Teil für sich Vorteile aus den auf dessen Gebiet geltenden kombinierten Tarifen nur dann fordern, wenn er dem anderen Teil eine tatsächliche Gegenseitigkeit anbietet. Auch in diesem Falle kann diese Forderung und dieses Anerbieten von dem anderen Teil abgelehnt werden.

Falls dagegen diese Forderung und dieses Anerbieten angenommen wird, werden die kombinierten Tarife so angewandt, wie sie gelten, d. h. für die gleiche Richtung und die gleiche Strecke.

Die vorliegenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Eisenbahntarife, Tarifermäßigungen und andere Erleichterungen auf dem Eisenbahngebiet, deren Anwendung von der vorhergehenden oder folgenden Beförderung der Reisenden oder Waren auf den Schiffen eines bestimmten Seeschiffahrtsunternehmens abhängt, sei es, daß es sich um ein Staats- oder Privatunternehmen handelt oder deren Anwendung von der Benutzung eines bestimmten See- oder Flußschiffahrtswegs abhängig gemacht wird.

Artikel 33.

Vorbehaltlich der folgenden ergänzenden Bestimmungen erklären die Hohen Vertragschließenden Teile ausdrücklich, daß sie sich auf die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 9. Dezember 1923 über die internationale Ordnung der Seehäfen einschließlich seiner Anlagen und seines Protokolls und auf das internationale Seehafenstatut für alle durch diese Abmachungen und dieses Statut gestellten Fragen beziehen.

Die Bestimmungen dieser diplomatischen Akte treten im Verhältnis der beiden Länder sofort in Kraft.

Artikel 34.

Die Hohen Vertragschließenden Teile vereinbaren unter Bezugnahme auf Artikel 9 des Genfer Statuts, daß die Schiffe des einen vertragschließenden Landes einen oder mehrere Häfen des anderen Landes anlaufen können, um ihre aus dem Auslande kommenden Passagiere oder einen Teil von ihnen zu landen oder ihre aus dem Auslande kommende Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um ihre nach dem Auslande bestimmten Passagiere oder einen Teil von ihnen aufzunehmen und ihre nach dem Auslande bestimmte Ladung ganz oder teilweise einnehmen zu können.

Artikel 35.

Die Schiffahrtsunternehmungen eines der Hohen Vertragschließenden Teile, die den Auswandererdienst versehen, genießen im anderen Lande in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung wie die inländischen Schiffahrtsunternehmungen. Diese Gleichstellung bezieht sich besonders auf ihre Auswanderungsvertretungen, auf ihre Schiffe und auf die Auswanderer, die sie befördern, ohne Rücksicht auf deren Herkunft.

Die Reisenden aller Klassen einschließlich der Auswanderer aus einem dritten Lande, die zur Einschiffung oder nach der Ausschiffung in einem Hafen des anderen Landes durch das eine der beiden Länder hindurchreisen, genießen in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung, als wenn sie sich in einem Hafen des Durchgangslandes eingeschifft hätten oder in einem Hafen des Durchgangslandes an Land gegangen wären.

Diese Bestimmung bezieht sich besonders auf die Verwaltungs- und Gesundheitsförmlichkeiten, die Transportfristen und die Zölle und Abgaben jeder Art.

Artikel 36.

Die Nationalität der Seeschiffe wird von den beiden Hohen Vertragschließenden Teilen entsprechend den Gesetzen und Verordnungen beider Teile anerkannt und auf Grund der an Bord befindlichen und von den zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente festgestellt.

Digitized by Google

Die Gleichwertigkeit der deutschen Sicherheitszeugnisse und der französischen Schiffahrtserlaubnisscheine, die durch das deutsch-französische Protokoll vom 15. Juni 1909 anerkannt ist, wird infolge der in den Bestimmungen der beiden Länder inzwischen eingetretenen Veränderungen einer Nachprüfung unterzogen zu dem Zwecke, um sobald als möglich die gegenseitige und vorbehaltlose Anerkennung dieser Zeugnisse und die Erlaubnisscheine in den beiden Ländern zu ermöglichen.

Bis zu dem Augenblick, wo diese Revision erfolgt ist, werden die deutschen Sicherheitszeugnisse und die französischen Schiffahrtserlaubnisscheine gegenseitig nach Maßgabe der bisher über diesen Punkt getroffenen Vereinbarungen anerkannt.

Artikel 37.

Eine besondere Vereinbarung wird sobald als möglich zwischen den beiden Hohen Vertragschließenden Teilen abgeschlossen werden, um ihr System der Seeschiffsvermessung vollkommen in Uebereinstimmung zu bringen und die gleichmäßige Anwendung dieser Regeln sicherzustellen.

Bis dahin werden die bereits ausgestellten Schiffsvermessungszeugnisse gegenseitig nach Maßgabe der bisher über diesen Punkt erzielten Vereinbarung anerkannt.

Artikel 38.

Jedem Schiffe eines der Hohen Vertragschließenden Teile, welches hierzu durch schlechtes Wetter oder durch einen Fall höherer Gewalt gezwungen ist, soll es freistehen, in einem Hafen des anderen Teiles Zuflucht zu suchen, dort Ausbesserungen vorzunehmen, sich dort alle nötigen Vorräte zu verschaffen und wieder in See zu gehen, ohne andere Gebühren oder Abgaben zahlen zu müssen als diejenigen, welche unter den gleichen Umständen von den inländischen Schiffen erhoben werden.

In dem Falle jedoch, wo der Kapitän eines Schiffes, das sich in einen Hafen unter den im vorigen Absatz vorgesehenen Umständen geflüchtet hat, sich gezwungen sehen sollte, einen Teil seiner Ladung zur Deckung der Kosten zu verkaufen, muß er sich den örtlichen Bestimmungen und Tarifen unterwerfen.

Artikel 39.

Wenn ein Schiff des einen der Hohen Vertragschließenden Teile an den Küsten des Gebietes des anderen Teiles scheitert oder Schiffbruch erleidet, so soll den Schiffbrüchigen jede Hilfe und jeder Beistand geleistet werden. Ferner sollen das Schiff, seine Teile oder Trümmer, seine Maschinen und alle anderen beweglichen Gegenstände oder Zubehörteile, die zum Schiffe gehören, alle aus dem Schiffbruch geretteten Güter, Urkunden und Waren einschließlich derjenigen, die nach Seewurf gerettet werden konnten, oder gegebenenfalls deren Verkaufserlös ungekürzt den Eigentümern der genannten Schiffe, Güter, Waren usw. oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Vertretern auf ihren Antrag ausgehändigt werden.

Die im vorhergehenden Absatz genannten Wracks, Waren und Gegenstände aller Art, die aus einem Schiffbruch gerettet werden, sollen keinem Zollsatz unterliegen, es sei denn, daß sie dem inländischen Verbrauch zugeführt werden.

Befinden sich bei einem der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle die Eigentümer oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter nicht an Ort und Stelle, dann sollen das Schiff, seine Teile oder Trümmer, seine Güter, Waren und alle anderen geretteten Gegenstände, soweit sie einem Staatsangehörigen eines der Hohen Vertragschließenden Teile gehören, den Konsularbehörden dieses Teiles übergeben werden. Jedoch muß die Uebergabe von den beteiligten Konsularbehörden innerhalb der Frist beantragt werden, die durch die Gesetze des Landes, in dessen Gebiet der Schiffbruch stattgefunden hat, festgesetzt ist.

In allen Fällen sollen nur diejenigen Posten der Rettung und Einlagerung und sonstige Gebühren gefordert werden dürfen, die von inländischen Schiffen verlangt werden.

Artikel 40.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind sich einig, daß im Falle der Kündigung des gegenwärtigen Abkommens die Bestimmungen der Artikel 33 und 34 bezüglich der Anwendung des Uebereinkommens und Statuts von Genf zwischen ihnen in Kraft bleiben.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen der Artikel 33 bis 39 des gegenwärtigen Abkommens vereinbaren die Hohen Vertragschließenden Teile, daß der Streitfall unterbreitet wird: entweder der in Artikel 35 des der Genfer Vereinbarung beigegebenen Statuts vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit, und zwar dann, wenn es sich um Streitfälle handelt, die sich auf die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 33 beziehen, oder der in Artikel 47 des gegenwärtigen Abkommens vorgesehenen Schiedsinstanz, und zwar dann, wenn es sich um die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 34 bis 39 handelt.

Artikel 41.

Die Schiffe des einen der Hohen Vertragschließenden Teile, ihre Besatzungen und ihre Ladungen genießen in den Binnengewässern des anderen vertragschließenden Teiles ebenso wie in seinen dem Verkehr geöffneten Binnenhäfen die gleiche Behandlung wie die Schiffe, Besatzungen und Ladungen des meistbegünstigten Staates.

Hinsichtlich aller mit der Binnenschiffahrt verbundenen Gebühren und Abgaben wird keiner der beiden Hohen Vertragschließenden Teile auf seinen Binnenschiffahrtswegen oder in seinen dem Verkehr geöffneten Binnenhäfen die Schiffe des anderen Teiles, ihre Besatzungen und Ladungen ungünstiger behandeln als seine eigenen Schiffe, Besatzungen und Ladungen oder diejenigen des meistbegünstigten Staates.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Transporte, die zwischen zwei Häfen des gleichen inländischen Binnenschiffahrtsnetzes ausgeführt werden.

Alle Schiffe, die Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft gehören, ebenso alle Schiffe, die Franzosen gehören oder die nach französischem Recht als französische Schiffe anerkannt sind, werden im Sinne dieses Abkommens als Schiffe der Hohen Vertragschließenden Teile betrachtet.

Artikel 42.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen bei ihrer Einfuhr in die sogenannten assimilierten französischen Kolonien, d. h. diejenigen, die grundsätzlich das Zollsystem des Mutterlandes haben:

1. wenn sie in den Listen A und B aufgeführt sind, den Minimaltarif, gleichgültig, ob dieser Minimaltarif der des Mutterlandes ist oder ob es sich um einen besonderen Tarif handelt.
2. wenn sie in der Liste C aufgeführt sind, die dort angegebenen Abschläge von dem in Kraft befindlichen Generaltarif, gleichgültig, ob es sich um den Tarif des Mutterlandes oder um einen besonderen Tarif handelt.

Bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet genießen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der sogenannten assimilierten französischen Kolonien, soweit sie in der Liste E aufgeführt sind, die in der genannten Liste vorgesehenen Zollsätze und Vergünstigungen, soweit sie in den Listen E und F aufgeführt sind, die Meistbegünstigung.

Digitized by Google

In den sogenannten nichtassimilierten Kolonien, d. h. denjenigen, die ein besonderes Zollsystem haben, und in Tunis genießen Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft die niedrigsten Zollsätze, die gegenwärtig oder künftig irgendeiner anderen Macht auf Grund von Tarifmaßnahmen oder Handelsverträgen gewährt werden.

Erzeugnisse der sogenannten nichtassimilierten französischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete genießen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung. Außerdem genießen die in der Liste E aufgeführten Erzeugnisse die dort vorgesehenen Zollherabsetzungen.

Artikel 43.

Die Bestimmungen der Artikel 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24 hinsichtlich des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern finden auf die französischen Kolonien und auf Tunis Anwendung.

Artikel 44.

In den Häfen der französischen Kolonien genießen die deutschen Handelsschiffe, wenn sie die Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die örtlichen Gesetze und Verordnungen beachten, die Meistbegünstigung.

Artikel 45.

Die Gewährung der Meistbegünstigung gibt Deutschland nicht das Recht, die Vorzugsbehandlung zu beanspruchen, die Frankreich gegenwärtig oder künftig den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten in seinem Zollgebiet oder die die französischen Kolonien und Protektorate gegenwärtig oder künftig Frankreich den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten gewähren.

Artikel 46.

Die deutsche Regierung hat das Recht, in allen Handelsplätzen, in denen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten eines dritten Staates eingesetzt sind, auch ihrerseits Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten einzusetzen.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten jeder der beiden vertragschließenden Teile genießen im Gebiet des anderen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit dieselben Rechte, Privilegien und Immunitäten, die den genannten Beamten oder Agenten gleichen Ranges des meistbegünstigten Landes gegenwärtig oder künftig zugebilligt werden.

Artikel 47.

Streitigkeiten, welche die Ausführung dieses Handelsabkommens betreffen und nicht auf dem üblichen diplomatischen Wege beigelegt werden können, sind gemäß den Bestimmungen des deutsch-französischen Schiedsabkommens vom 16. Oktober 1925 zu regeln.

Artikel 48.

Das gegenwärtige Abkommen soll von einem zwischen beiden Regierungen zu vereinbarenden Tage an vorläufig angewandt werden.

Es wird ratifiziert werden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Paris stattfinden.

Es kann von jedem der Hohen Vertragschließenden Teile vom 31. März 1929 ab jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und vor diesem Zeitpunkt mit den Fristen und unter den Bedingungen gekündigt werden, die in den Bestimmungen bezüglich des vorzeitigen Kündigungsrechts vorgesehen sind.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht die Billigung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften oder der französischen Kammern findet, verliert er seine Wirksamkeit 28 Tage, nachdem die Billigung versagt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die gehörig beglaubigten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt auf deutsch und auf französisch zu Paris am siebenzehnten August 1927.

Aus Liste A.

Liste der aus Deutschland eingeführten Erzeugnisse, die den Minimaltarif einschließlich aller Zuschläge oder Erhöhungskoeffizienten genießen.

Pos. des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
93 bis	Glycose, wie sie durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1880 begrifflich bestimmt ist.
110 bis	Oele, fette, gekocht oder oxydiert.
116	Terpentinöl.
aus 136	Holzkohle und Schäbekohle, mit Ausnahme der gereinigten Holz- und Schäbekohle. (Siehe Liste B).
140	Farbhölzer.
174 quater	Mineralwasser (Minimaltarif für die Behältnisse).
aus 179 ter	Magnesiumcarbonat, natürliches (Globertit).
194	Erdwachs oder Ozokerit, roh oder gereinigt.
198	Oele, schwere, usw.
199	Braunkohlenwachs usw.
202	Gold- und Silbergekrätz.
023	Aluminiumnitrid.
040	Kaliumferricyanid (rotes Blutlaugensalz).
043	Chlor, verflüssigt.
048	Chlorkalk.
049	Natriumhypochlorit.
050	Andere Hypochlorite.
056	Jod (gereinigt, doppelt sublimiert).
068	Natriumphosphate.
aus 069	Kaliumsilicate, wasserfrei. Natriumsilicate, wässrig, mit mehr als 50% Wassergehalt.
082	Ammonium-, Kalium-, Natriumpersulfat.
083	Tonerde, wasserfrei.
084	Tonerde, wasserhaltig.
085	Aluminiumchlorid.
097	Platincyanürschirme.
0109	Calciumhydrid.
0115	Chromate und Bichromate (andere).
0117	Kobaltoxyde, unrein, Rückstände von der Behandlung silberhaltiger Erze, weniger als 50% Kobalt enthaltend.
0118	Andere Kobaltoxyde (einschließlich Zaffer und Smalte).
0119	Wasserhaltige Kobaltsalze.
0120	Andere Kobaltsalze, einschließlich des Kobaltaluminats (Kobaltblau).
aus 0139	Magnesiumsulfat, gewöhnlich (siehe Liste B).
0140	Kaliummagnesiumsulfat.
0141	Mangandioxyd.
0142	Mangandioxyd (-peroxyd), rein.
0147	Molybdänsäure und Molybdate.
aus 0152	Bleisulfat in Stücken: weniger als 30% Blei.
0159	Kaliumsulfat.
0160	Pflanzenaschen, unausgelaugt oder ausgelaugt.
0161	Rübenpottasche.
0164	Natriumchlorid, gereinigt, weiß, wobei Einverständnis darüber besteht, daß der gleichen Zollbehandlung wie gereinigtes weißes Kochsalz alles weiße Steinsalz oder andere Salze in zerstoßenem oder gemahlenem Zustand unterliegen.
0165	Natriumchlorid, anderes.
0165 bis	Aetznatron.
0169	Uranoxyde.
aus 0196	Glycerin, roh. (Siehe Liste B).
0205	Calciumacetat oder holzessigsaurer Kalk.
0209	Kaliumacetat.
0210	Natriumacetat oder holzessigsaures Natrium, kristallisiert oder wasserhaltig.
0215	**Weinsäure.**
0230	Citronensäure: flüssig (natürlicher Citronensaft) kristallisiert.

Digitized by Google

Pos. des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
0231	Calciumcitrat.
0341	Chrysophansäure.
0349	Cocain, roh.
0359	Acetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze.
0360	Nicotin.
0368	Santonin.
0370	Strychnin und seine Salze.
aus 0378	Quebrachoholzauszüge, flüssig.
293	Auszüge aus Farbholz und anderen Farbstoffen.
297	Carmin.
301 ter	Serpentinerde, in Steinen und gepulvert.
aus 315	Destilliertes Wasser, nicht alkoholhaltig.
319 ter	Dextrin und andere davon abgeleitete Erzeugnisse usw.
321	Kerzen jeder Art.
330	Wichsen, Creme, Schmiermittel und Pasten für Schuhwerk usw.
381 bis	Garne aus Kunstseide. Abfälle von Kunstseide.
421 bis	Mit Tinte getränkte Bänder usw.
584	Dynamit.
aus 586	Leere Jagdpatronen.
588	Lunten für Bergwerke.

Aus Liste B.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
41	Beinschwarz (tierisches Schwarz):	
	gewaschen, in Teigform	25,—
	anderes	15,—
aus 112	Flüchtige Oele oder Essenzen, alle anderen (mit Ausschluß v. Rosen-, Rosengeranium-, Ylang-Ylang-, Citronen-, Bergamott-, Orangen- oder Mandarinenöl[1])	325,—
	Flüchtige Oele und Essenzen, terpenfrei gemacht	20% av
	Menthol	15% av
	Thymol	15% av
	Harzähnliche Oele, Eugenol, Safrol, Isosafrol, terpenhaltige Kohlenwasserstoffe	15% av
112 bis	Künstliche Riechstoffe, rein oder gemischt mit natürlichen Produkten, alkoholischen Lösungen od. natürlichen Essenzen[2])	22,5% av
	Vanillin, seine Derivate oder Ersatzstoffe[2])	22,5% av
115	Knospenharze, Terpentine, Harze, Kolophonium, Pech, Harzkuchen, Schiffsteer und alle anderen einheimischen Harzerzeugnisse	8,—
	Resinate:	
	von Kobalt	75,—
	andere	45.—
	Gummen und Bernstein, geschmolzen, Gummiester, harzige Erzeugnisse, geschmolzen oder gefällt, Bernstein oder Kopalersatz und alle Harzprodukte, künstlich hergestellt, mit Ausnahme der Kunstharze nach Art des Bakelite, Albertol, Plastose, hergestellt auf dem Wege einer Kondensation von Aldehyden mit Phenolen, Aminen oder Amiden usw.	25,—
115 quat.	Ausländische Harze und andere Harzprodukte, außer Fichten- und Tannenharz, auch Schellack in Blättern oder Plättchen, nicht gebleicht	frei
	Schellack, gebleicht	10% av
118 quat.	Campher:	
	natürlich:	
	roh, gewöhnlich und sogenannter Formosacampher und ähnlicher in Pulverform	frei
	gereinigt[3])	8,—
	künstlich oder synthetisch[3])	30,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Einschließlich des Gewichts der inneren Umschließungen bei Sendungen in kleinen Umschließungen, wie Flakons, Tuben, Schachteln usw., mit einem Raumgehalt von 30 Centiliter und weniger.

[2]) Ausschließlich der inneren Abgaben.

[3]) Der Zoll bleibt bis zu dem Zeitpunkt suspendiert, in dem die französische Produktion vierteljährlich 60 Tonnen erreicht.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
aus 136	Holzkohle u. Schäbekohle, gereinigt (S. Liste A)	4,—
aus 141	Baumwolle, wasseraufsaugend, auch getränkt oder pharmazeutisch[4])	125,—
	Cellulosewatte:	
	entkeimt, gefärbt, gaufriert oder wasserdicht hergerichtet	150,—
178 bis B	Schleifmittel, künstliche, rein oder vermengt mit natürlichen Schleifmitteln oder anderen Stoffen:	
	Carborundum oder Carborandum (Siliciumcarbid):	
	roh, in Steinen oder in Blöcken	65,—
	gepulvert oder in Körnern	100,—
	andere[5]):	
	roh, in Steinen oder in Blöcken	frei
	gepulvert oder in Körnern	30,—
178 ter A	Schleifmittel, aufgetragen:	
	Auf Geweben:	
	natürliche Schleifmittel, einschließlich der mit Glas- oder Quarzstaub überzogenen Gewebe	250,—
	künstliche Schleifmittel, bis zu 95% Tonerdegehalt, rein oder vermengt mit anderen Stoffen	250,—
	künstliche Schleifmittel, mit mehr als 95% Tonerdegehalt, und andere, rein oder vermengt mit natürlichen Schleifmitteln und anderen Stoffen	275,—
	Auf Papier, Holz usw.:	
	natürliche Schleifmittel, einschließlich des mit Glas- oder Quarzstaub überzogenen Papiers, Holzes usw.	130,—
	künstliche Schleifmittel, auf der Grundlage von Tonerde, bis zu 95% Tonerde enthaltend, rein oder vermengt mit anderen Stoffen	150,—
	künstliche Schleifmittel, tonerdehaltige, mit mehr als 95% Tonerdegehalt, und andere, rein oder vermengt mit natürlichen Schleifmitteln und anderen Stoffen	165,—
aus 221	Bronzepulver	500,—
01	Arsenige Säure	20% av[6])
02	Kupferarsenat	130,—
02 bis	Bleiarsenat (aus 0155)	130,—
03	Kaliumarsenat	130,—
04	Natriumarsenat	15% av[6])
	Arsensulfid:	
05	natürlich	12,50
06	pharmazeutisch kg	50,—
06 bis	Auripigment, rot oder gelb, in Pulver oder Stücken, für gewerblichen Gebrauch (aus 05 u. aus 310)	130,—
013	Natriumnitrit	60,—
014	Salmiakgeist, technisch	
	mit 21 Gewichtsprozent NH_3 und weniger	26,50
	mit mehr als 21 Gewichtsprozent NH_3	42,—
020 bis	Ammoniumphosphat (aus 021/022)	32,50
020 ter	Ammoniumnitrat für Industriezwecke (aus 021, aus 022)	25% av
aus 020 quater	Ammoniumcarbonat u. Ammoniumbicarbonat (aus 021/022)	50,—
027	Manganborat	100,—

[4]) Mit Jodoform getränkte Baumwolle entrichtet getrennt den Zoll für Jodoform auf den Anteil Jodoform, den sie enthält.

[5]) Schleifmittel mit mehr als 95 v. H. Tonerdegehalt werden wie Carborandum verzollt.

[6]) Mit der Maßgabe, daß der Zollsatz für 100 kg mindestens 65 frs. betragen muß.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz in frs. per 100 kg*)
029	Natriumperborat		120,—
030	Brom	kg	4,—
	Bromide:		
031	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium-, Strontium- Aethyl-, Aethylen-, Methyl-	kg	4,— siehe Pos. 0182
032	andere		20% av
033	Calciumcarbid [7])		36,—
034	Kohlensäure, flüssig [7])		52,—
036	Schwefelkohlenstoff		25,—
037	Tetrachlorkohlenstoff		65,—
038	Cyankalium, natriumfrei (aus 038)		5% av
	Cyanide:		
039	Kaliumnatriumcyanid (039, aus 038)		100,—
039 bis	Andere (aus 0381)		15% av
041	Ferrocyankalium		125,—
042	Kaliumrhodanid		250,—
044	Salzsäure, technisch [8])		5,—
045	Salzsäure, handelsrein [8])		10,—
046	Bariumchlorat [8])		60,—
046 bis	Kaliumchlorat [8])		50,—
046 ter	Natriumchlorat [8])		40,—
045 bis	Chlorsulfonsäure [8]) (aus 0381)		32,—
051	Flußsäure		100,—
	Fluoride:		
051bis—089	Natrium-		90,—
051 ter	Chrom- (aus 052)		300,—
051 quater bis 089	Antimon-		300,—
051 quinques	Ammonium- (aus 052)		250,—
052	andere		20% av
053	Kunstkryolith		30,—
	Jodide:		
057	Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium- Aethyl-, Methyl-	kg	20,— siehe Pos 0192
058	andere		20% av.
060	Wasserstoffsuperoxyd [9])		25% av
061	Natriumsuperoxyd		125,—
063	Phosphorchloride (Tri-, Oxy-, Penta-)		45,—
064	Phosphorsäuren		60,—
066	Calciumphosphate, pharmazeut., auch Chlorhydro- und Lactophosphate		15% av
067	Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate		15% av
	Fluorsilicate:		
069 bis	Natrium- (aus 070)		15,—
070	andere		20% av
072	Chlorschwefel		50,—
073	Schwefelsäure:		
	65% SO_3 und weniger		2,—
	von 65 bis 81% SO_3		3,—
	81% SO_3 und darüber		4,50
	handelsrein		8,—
075	Natriumsulfit:		
	weniger als 65 % Anhydrid [8])		15,—
	55% Anhydrid und mehr [8])		40,—
076	Natriumbisulfit, flüssig [8])		12,50
077	Natriummeta- und -pyrosulfit [8])		40,—
079	Kaliumsulfit		75,—
079 bis	Kaliumbisulfit		75,—
079 ter	Kaliummetabisulfit		75,—
080	Natriumthiosulfat:		
	weniger als 65% Anhydrid [8])		20,—
	65% Anhydrid und mehr [8])		25,—
081	Schwefelnatrium:		
	weniger als 35% Anhydrid		23,—
	35% Anhydrid und mehr		40,—
087	Aluminiumsulfat:		
	weniger als 14%		12,50
	14% und mehr		25,—
088	Ammoniak- und Kalialaun		25,—
088 bis	Ammoniak- u. Kalialaun, i. Tabletten [10])		550,—
090	Antimonlactat		145,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

7) Reingewicht.

8) Einschließlich der Ausgleichsabgabe für die Ueberwachungskosten der Sodafabriken.

9) Die Zolldeklaration muß den Sauerstoffgehalt genau angeben.

10) Einschließlich des Gewichts der inneren Verpackung.

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz in frs. per 100 kg*)
092	Antimonsulfid:		
	Antimonleber, mineralisch. Krokus, mineralischer Kermes, nicht pharmazeutisch		62,—
	Mineralischer Kermes, pharmazeut.		400,—
093	Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein)		225,—
094	Silbersalze		15% av
	Organische Silberverbindungen		20% av
095	Gold- und Platinsalze		10% av
096	Gold-, Silber-, Platinglanzpräparate und ähnliche Zusammensetzungen		15% av
097 bis	Bariumhydroxyd (aus 0381)		35,—
098	Bariumsuperoxyd		100,—
099	Bariumcarbonat, gefällt		20,—
0100	Chlorbarium		20,—
0101	Bariumnitrat		17,50
0101 bis	Bariumsulfat, natürlich: (aus 179 ter)		
	in Stücken		frei
	in Pulver		2,50
0102	Bariumsulfat, gefällt:		
	trocken		20,—
	in Paste		15,—
	rein (trocken oder in Paste)		20% av
0103	Schwefelbarium		12,50
0104	Wismutcarbonate, -nitrate und -salicylate (aus 0104).	kg	7,50
0105	Andere Wismutsalze		20% av
0108	Chlorcalcium		5% av
0110	Andere Calciumsalze		15% av
0111	Chromsäure	kg	4,—
0112	Bariumchromat		60,—
0112 bis	Bleichromat (aus 0112)		127,—
0114	Kaliumchromat und -bichromat		50,—
0114 bis	Natriumchromat und -bichromat		40,—
0115 bis	Chromalaun (aus 0381)		25,—
0116	Chromoxyde		75,—
0121	Kupfercarbonat (Bergblau und Berggrün)		65,—
0122	Kupferoxyd:		
	Hammerschlag		frei
	anderes		37,—
0123	Kupfervitriol		7,75
0125	Kupferrhodanid		150,—
0126	Zinnoxyd (Metazinnsäure)		frei
0127	Zinnoxyd, braun		6,25
0128	Chlorzinn		65,—
0129	Eisenchloride und Eisenperchloride		13,—
0130	Eisenoxyde, natürlich:		
	roh in Stücken		frei
	in Pulver		1,25
	Eisenoxyde, glimmerartig: (aus 310)		
	in Stücken		frei
	in Pulver		1,25
	Eisenoxyde, künstlich:		
	in Stücken		frei
	in Pulver, mit Ausnahme von alkalinisierten Eisenoxyden für Gasreinigung		3,75
	Alkalinisierte Eisenoxyde für Gasreinigung		1,25
0131	Eisenvitriol		1,—
0132	Lithiummetall, -benzoat, -carbonat, -citrat, -salicylat (aus 0381, 0293)	kg	10,—
0133	Andere Lithiumsalze		20% av
0134	Magnesium: roh, gewalzt, gezogen, in Drähten od. gehämmert u. Waren daraus, Legierungen v. Magnesium mit and. unedlen Metallen (einschl. des Aluminiums, Cadmiums u. des Calciums) mit mehr als 50 % Magnesiumgehalt und Waren daraus		18% av
0135	Magnesiumoxyd:		
	natürlich, calciniert		frei
	calciniert, rein		5% av
0136	Magnesiumcarbonat, künstl.		70,—
0137	Chlormagnesium:		
	entwässert [11])		37,—
	technisch [11])		15,—
aus 0139	Magnesiumsulfat, rein (siehe Liste A)		25,—
0143	Kaliumpermanganat		250,—

11) Einschließlich der Ausgleichsabgabe für die Ueberwachungskosten der Sodafabriken.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
aus 0144	Quecksilberoxyde und -chloride	5% av
0145	Quecksilbersulfid:	
	natürlich	frei
	künstlich, in Steinen	10% av
	künstlich, in Pulver (Zinnober)	15% av
0146	And. Quecksilbersalze (aus 0144, 0146)	10% av
0146 bis	Nitrate von Thorium u. Cerium u. and. Salze der seltenen Erden kg	32,—
0148	Nickeloxyde	5% av
0149	Nickelsulfate (einfach und doppelt)	5% av
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	35,—
0151	Bleioxyd:	
	Mennige und Glätte	33,—
	Orangemennige und andere Oxyde	48,—
0154	Bleisulfat, künstlich	25,—
0155	Andere Bleisalze	20,—
0156	Aetzkali	45,—
0166	Natriumsulfat:	
	kristallisiert od. wasserhaltig (Glaubersalz) [12])	4,25
	wasserfrei, in natürlichem Zustand weniger als 25% Salz enthaltend	15,75
0167	Strontiumoxyd und -salze, n. g.	5% av
0168	Wolframsäure und Wolframate kg	10,—
0170	Uransalze kg	3,50
aus 0171	Pharmazeutische Produkte auf der Grundlage radioaktiver Substanzen und Vorrichtungen mit radioaktiven Produkten	6% av
0172	Vanadiumoxyd (Vanadinsäure), Vanadinsäuresalze (aus 0172, aus 0381) kg	7,50
0173	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	5% av
0174	Chlorzink, trocken und flüssig	10% av
0175	Zinkoxyd	60,—
0176	Zinkvitriol	17,50
0177	Zinksulfid	95,—
0177 bis	Titanoxyd mit mehr als 70% Oxyd (aus 0381)	60,—
0177 ter	Titanfarben mit einem Titanoxydgehalt bis 70% (aus 0381)	40,—
0178	Lithopone:	
	30% oder weniger	60,—
	mehr als 30%	75,—
0179 bis	Pyridinbasen und ihre Salze; Pyridin, rektifiziert oder rein; Acridin und andere basische höhere Steinkohlenteerderivate (aus 0179)	15% av
0181	Bromoform kg	8,—
0182	Aethyl-, Aethylen-, Methylbromid kg	8,—
0183	Chloroform kg	4,—
0184	Tetrachloräthan	62,—
0185	Chloralhydrat kg	5,—
0186	Andere Chlorale oder Chloralderivate	25% av
0187	Aethylchlorid	350,—
0188	Chlormethyl kg	5,—
0189	Monochloressigsäure	100,—
0190	Acetylchlorid	125,—
0191	Jodoform kg	32,—
0192	Aethyl-, Methyljodid kg	32,—
0192 bis	Fuselöl (aus 0193)	20,—
	Alkohole:	
0193 bis	Butylalkohol (aus 0381)	150,—
0193 ter	Isobutylalkohol (aus 0381)	150,—
0194	Rohholzgeist [13])	60,—
0195	Methanol:	
	rektifiziert	120,—
0195 bis	rein, mit weniger als 1 % Aceton	140,—
aus 0196	Glycerin, destilliert (s. Liste A)	100,—
0197	Formaldehyd in Lösung bis 40%	145,—
0198	Trioxymethylen kg	3,—
0199	Hexamethylentetramin und Derivate	15% av
0200	Aceton	100,—
0201	Methylacetat	100,—
0201 bis	Butylacetat (aus 0381)	22% av
0202	Lösungsmittel auf der Basis des Acetons und des Methylacetats	90,—
0203	Essigsäure [14])	
	weniger als 40% kristallisierbare Säure enthaltend	45,—[15])
	40 bis 80% kristallisierbare Säure enthaltend	90,—[15])
	mehr als 80% kristallisierbare Säure enthaltend	180,—[15])
0203 bis	Amylacetat (aus 0381) kg	3,50
0204	Essigsäureanhydrid [16])	325,—
0206	Kupferacetat:	
	roh	37,50
	gereinigt, in Pulver	65,—
	gereinigt, in Kristallen	95,—
0213 bis	Acetaldehyd (aus 0381) kg	97,—
0213 ter	Paraldehyd (aus 0381)	125,—
0208	Bleiacetat	67,—
0211	Natriumacetate, andere (als kristallisiert oder wasserhaltig)	50,—[17])
0212	Acetylcellulose in Pulver, Klümpchen, nicht plastisch kg	10,—
0213	Plastische Massen aus Acetylcellulose:	
	in Masse, Platten, nicht bearbeiteten Blättern, Röhren, Stäben, Stangen, in der Masse gefärbt od. nicht kg	10,—
	in polierten, mattierten, gefärbten Blättern oder an der Oberfläche bearbeitet und nicht für photographische Zwecke bestimmt kg	19,—
0214	Ameisensäure	97,—
	Natriumformiat	75,—
	Andere Formiate	20% av
0219 bis	Valeriansäure (Iso-) (aus 0220) kg	7,50
	Valerianate:	
0220	Ammonium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zink- kg	7,50
0221	andere	20% av
0222	Milchsäure:	
	technisch	
	50 Gewichtsprozent und weniger	97,—
	mehr als 50 Gewichtsprozent	150,—
	rein kg	4,—
	Lactate:	
0223	Calcium-	200,—
0224	Eisen-	160,—
0225—0226	Andere	20% av
0227	Oxalsäure	100,—
0228	Kaliumoxalate	72,—
0229	Eisenoxalat	144,—
0232	Ammoniakalisches Eisencitrat, Kaliumcitrat, Natriumcitrat	20% av
0233	Andere Citrate	20% av
0234	Tannin:	
	Aethertannin kg	7,50
	Alkoholtannin kg	5,—
	Wassertannin, trocken od. als Paste:	
	m. 70% Tanningehalt od. mehr kg	2,50
	m. weniger als 70% Tanningehalt	125,—
0235	Gallussäure, kristallisiert kg	3,90
0237	Methylsulfat	125,—
0238	Essigsäureäthylester	250,—
	Aethyläther	250,—
0239	Aethylmalonate kg	2,50
0241	Cyanessegister kg	2,50
0242	Chloressigester kg	3,75
0244	Acetylessigester kg	6,25
0244 bis	Oxalessigester (aus 0381) kg	6,25
0245	Chlorkohlensäureester kg	3,15
0246	Diäthylsulfondimethylmethan	5% av
0247	Diäthylsulfonäthylmethylmethan	5 % av
0248	Aethylurethan kg	4,50
0249	Diäthylmalonylharnstoff (Diäthylbarbitursäure) kg	6,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

[12]) Einschließlich der Ausgleichsabgabe für die Ueberwachungskosten der Sodafabriken.

[13]) Rohholzgeist ist ein gefärbtes Erzeugnis mit dem Geruch von empyreumatischen Substanzen und titriert höchstens 80 alkoholometrische Grade.

[14]) Die Säure muß denaturiert und zu jeder Verarbeitung auf Essig unbrauchbar gemacht sein. Essigsäure, die nicht vorschriftsmäßig denaturiert ist, wird verzollt als „Anderer Essig als für Parfümeriezwecke".

[15]) Ausschließlich der inneren Abgabe.

[16]) Essigsäureanhydrid, das nicht vorschriftsmäßig denaturiert ist, wird verzollt als „Anderer Essig als für Parfümeriezwecke".

[17]) Einschließlich der Ausgleichsabgabe für die Ueberwachungskosten der Sodafabriken.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz in frs. per 100 kg*)
0250	Collodium, enthaltend bis 10% lösl. Cellulose ohne Rücksicht auf das Lösungsmittel		225,—[18])
	mehr als 10% lösliche Cellulose: auf Basis von Alkoholäther		100,—[18]) [19])
	auf Basis and. Lösungsmittel		100,—[18]) [19])
0251	Kakodylsäure und Kakodylate		15% av
0252	Methylarsensäure u. Methylarsenate		15% av
0253	Nitrobenzol (Mirbanöl), Nitrotoluol, roh, Mononitronaphthalin		150,—
0253 bis	Sulfoderivate des Benzols, Toluols, Xylols, Naphthalins u. ihrer Salze	kg	3,65
0253 ter	Netz- und Schmälzmittel f. Textilien usw., wie Nekal, Leonil (aus 0381)	kg	3,—
0254	Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol, rein	kg	2,30
0254 bis	Dinitrotoluol, Trinitrotoluol, Dinitronaphthalin, Nitronaphthalinsulfosäuren und ihre Salze	kg	4,90
0255	Monochlorbenzol, Dichlorbenzol, Chlorbenzolsulfosäure		187,—
0255 bis	Chlordinitrobenzol, (eutektische Mischung der Isomere)		225,—
0255 ter	Paranitrochlorbenzol	kg	4,50
0255 qu.	Orthonitrochlorbenzol	kg	6,—
0256	Benzylchlorid		200,—
0258	Paranitrotoluol, Orthonitrotoluol- und Dinitrotoluolsulfosäuren und -disulfosäuren und ihre Salze	kg	3,20
0258 bis	Paranitrotoluolsulfosäure und ihre Salze	kg	5,65
0264	Parachlorphenol		175,—
0265	Betanaphthol	kg	2,90
0265 bis	Alphanaphthol	kg	6,—
0265 ter	Sulfoderivate des Alpha- und Betanaphthols und ihre Salze	kg	7,60
0266	Mononitrophenol, Dinitrophenol	kg	3,50
0266 bis	Trinitrophenole (Pikrinsäure) und Trinitroxylole	kg	6,25
0267	Orthonitroanisol, Anisol	kg	6,50
0268	Nitrophenolsulfosäuren	kg	4,—
0268 bis	Dinitrophenolsulfosäuren, Nitro- und Dinitrochlorbenzolsulfosäuren, Pikraminsäure und ihre Salze, Para- und Metakresole, getrennt, mehr als 90% des vorherrschenden Produktes enthaltend, Nitro- und Sulfoderivate der Kresole, Chlornitrophenol und Phenetol	kg	10,—
0269	Ortho- und Paramidophenol und ihre Substitutionsderivate, nitriert, halogenisiert und sulfoniert und ihre Salze	kg	9,50
0269 bis	*) Diamidophenole, Dioxynaphthaline, ihre Sulfoderivate und ihre Salze, Amidonaphtholsulfosäuren und -disulfosäuren, 1:2:4; 2:6:8; 1:8:3:6; 1:8:4:6	kg	9,70
0270	Halogen- und Nitroderivate der Dioxynaphthaline, der Amidonaphthole und ihre Sulfoderivate	kg	7,50
0270 bis	Die unter *) genannten Produkte acetyliert, alkyliert, phenyliert, tolyliert, acidyliert, Amidonaphthole und alle ihre ganz allgemein irgendwie substituierten Derivate, außer den unter *) genannten	kg	12,—
0271	Metamidophenole, Metamidoparakresole	kg	8,—
0271 bis	Die Alkylderivate der vorhergehenden Produkte	kg	37,—
0271 ter	Hydrochinon	kg	10,—
0272	Pyrogallol: technisch	kg	7,50
	destilliert und sublimiert	kg	10,—
0273	Monomethylparamidophenolsulfat	kg	20,—
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	kg	20,—
0275	Naphthol B, pharmazeutisch	kg	4,—
0276	Acetylparamidophenol	kg	7,50
0277	Brenzcatechin	kg	7,50
0277 bis	Phenolphthalein	kg	16,—
0279	Guajacol	kg	16,—
0284	Kresotinsäuren 1:3 und 1:4	kg	7,50
0286	Benzoesäure	kg	7,50
0286 bis	Meta- und Parakresotinsäuren	kg	6,—
0287	Nitro- und Amidosalicylsäure, Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	kg	6,—
0288	Nitro- und Amidoderivate der Benzoesäuren; Dioxybenzoesäure, Naphthobenzoesäure	kg	9,40
0288 bis	Thiosalicylsäuren, Disulfostilbensäure, ihre Amido- und Nitroderivate	kg	17,50
0289	Benzoylchlorid	kg	7,20
0289 bis	Dichlor- und Tetrachlorphthalsäuren und ihre Anhydride	kg	6,25
0290	Naphthoesäuren	kg	8,50
0290 bis	Oxynaphthoesäuren, Sulfoderivate, Anilide, Toluide der Naphthoe- und Oxynaphthoesäuren	kg	17,60
0291	Betaresorcylsäure, Dimethylamidooxybenzoylbenzoesäure, Zimtsäure	kg	15,—
	Salicylate:		
0293	Aethyl-	kg	5,—
0293 bis	Methyl-	kg	6,—
0294	Phenyl-	kg	7,—
0292	nicht benannt	kg	6,—
0295	Nichtgenannte Benzoate	kg	7,50
0296	Acetylsalicylsäure	kg	9,—
0298	Naphtholbenzoat und -salicylat	kg	6,—
0299	Acetylparamidosalol	kg	5,—
0306	Acetanilid	kg	2,40
0307	Aethylacetanilid	kg	2,50
0307 bis	Phenylacetanilid	kg	11,25
0308	Methylacetanilid	kg	11,25
0309	Paranitracetanilid	kg	4,80
0310	Anilin und seine Salze		230,—
	Sulfoderivate des Anilins, Toluidin, roh, Orthotoluidin, seine Salze und Sulfoderivate	kg	3,25
	Alphanaphthylamin u. seine Salze	kg	2,20
0310 bis	Betanaphthylamin und seine Salze	kg	4,60
0311	Paratoluidin und seine Sulfoderivate, Paranitranilin, Naphthionsäuren und ihre Salze	kg	5,20
0311 bis	Mono- und Dimethylanilin	kg	7,—
0311 ter	Xylidin (Ortho- u. Meta-), Diphenylamin, Ditolylamin u. ihre Salze	kg	7,50
0311 qu.	Paraxylidin	kg	25,—
0312	Mono- u. Diäthylanilin, Aethyl- und Methylorthotoluidin u. ihre Sulfoderivate	kg	6,—
0312 bis	Benzylanilin, Benzylorthotoluidin, Chlorderivate des Anilins und ihre Sulfoderivate	kg	6.60
0312 ter	Chlor- und Sulfoderivate des Paranitranilins	kg	12,—
0313	Nitrotoluidine außer Metanitroparatoluidin und ihre Sulfoderivate	kg	6,70
0313 bis	Nitroxylidine und ihre Sulfoderivate, Phenyltolylamine, Sulfoderivate des Alpha- u. Betanaphthylamins und ihre Salze, außer Naphthionsäure, Cumidin und Pseudocumidine	kg	12,—
0313 ter	Nitro- u. Sulfoderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins, Metaphenylendiamin, Metatoluylendiamin und ihre Halogen- u. Sulfoderivate, Ortho- u. Paratoluolsulfamide und ihre Derivate, Metanitroparatoluidin	kg	14,—
0314	Benzidin und seine Salze	kg	8,—
0314 bis	Sulfoderivate des Benzidins, Sulfobenzidin, Tolidin, seine Salze und Sulfoderivate	kg	9,20
0315	Ortho- und Metanitranilin und ihre Sulfoderivate, Dinitraniline und ihre Sulfoderivate	kg	9,—
0315 bis	Alkyl- und Sulfoderivate des Benzylanilins, Thioanilins und ihre Sulfoderivate	kg	11,20

*) Wenn nicht anders angegeben.

[18]) Außerdem gegebenenfalls die innere Abgabe für Alkohol.

[19]) Außerdem für jedes Kilo lösliche Cellulose über 10% Zahlung von 4,— frs.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
0315 ter	Acetylderivate des Benzylanilins und Benzylorthotoluidins, Dibenzylamin, Alkylderivate des Diphenylamins und Ditolylamins und ihre Nitro- und Sulfoderivate, Paraphenylendiamin und Aminodimethylanilin, ihre Alkyl- und Acidylderivate. Nitrobenzidin und seine Acetylderivate, Thioparatoluidin, Dehydrothioparatoluidin und ihre Sulfoderivate . . . . . kg	14,—
0315 qu.	Dehydrothiometaxylidin, Alkyl- und Phenylderivate des Alpha- und Betanaphthylamins und ihrer Sulfoderivate, Naphthylendiamin, (Diaminonaphthalin), acidyliert oder nicht und ihre Sulfoderivate . kg	21,—
0316 bis	Diäthylmetasulfanilsäure . . . kg	12,—
0316 bis	Hydroxyl-, Amido- und Amidohydroxylderivate des Diphenylamins und Ditolylamins sowie ihre Nitro- und Sulfoderivate, chloriertes Benzidin, Ortho- und Paraphenetidin, Diamidoanisol, Diamidophenetol . . . . . kg	20.—
0316 ter	Amidoderivate des Diphenylamins (wie Ursolgrau) . . . . . kg	15,—
0317	Tolylnaphthylaminsulfosäure . . kg	16,25
0317 bis	Tolylnaphthylendiamin, Orthooxybenzidin, Dianisidin . . . . kg	20,80
0321	Orthoanisidin und seine Halogen-, Nitro- und Sulfoderivate . . kg	9,70
0324	Benzaldehyd . . . . . kg	5,—
0325 bis	Halogen-, Nitro-, Amido-, Carboxyl-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Benzaldehyds . . . . . kg	12,—
0325 bis	Halogen-, Nitro-, Amido-, Carboxyl-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Methyl- und Dimethylbenzaldehyds . . . . . kg	15,—
0326	Salicylaldehyd . . . . . kg	20,—
0326	Benzochinon, Tetramethyl- u. Tetramethyldiamidobenzophenon . kg	20,—
0326	Phenanthrenchinon, Amidoanthrachinon, Acetamidoanthrachinon und ihre Sulfoderivate, Methylanthrachinon, Betaoxynaphthochinon, Oxy- und Oxycarboxyanthrachinon und ihre Derivate . . . . . kg	37,—
0326 bis	Anthrachinon . . . . . kg	7,50
0327	Amino- und Alkylaminoderivate des Diphenylmethans und seiner Homologen . . . . . kg	12,—
0327 bis	Tetramethyl- und Tetraäthyldiaminobenzhydrole . . . . . kg	24,—
0327 ter	Substitutionsprodukte des Benzophenons und Diamidobenzhydrons, außer den vorstehend genannten, Amido-, Hydroxyl- und Amidohydroxylderivate des Triphenylmethans und seiner Homologen sowie ihre verschiedenen Substitutionsprodukte (Farbenleukobasen) . kg	27,—
0328	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate . . . . . kg	5,—
0330	Analgesin und seine Salze . . . kg	16,—
0333	Dimethylaminoanalgesin und seine Salze . . . . . kg	30,—
0335	Derivate des Aminoanalgesins, außer Dimethylaminoanalgesin . . kg	30,—
0336	Thioharnstoff . . . . . kg	8,50
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff und ihre Sulfoderivate, Metatoluyldithioharnstoff, Naphthalinharnstoff, Guanidin und seine Derivate . . . . . kg	12,—
0336 ter	Harnstoff	5% av
0337	Phenylglycin, Phenylglycinorthocarbonsäure und ihre Salze . . kg	13,—
0338	Paraoxyphenylglycin . . . . . kg	15,—
0339	Indoxyl, Nitrophenylpropiolsäure kg	17,50
0342	Nucleinsäure und Nucleinate . kg	90,—
0343	Aconitin und seine Salze	10% av
0344	Adrenalin und seine Salze . . kg	3000,—
0345	Arecolin und seine Salze	20% av
0346	Atropin und seine Salze	20% av
0347	Coffein und seine Salze	25% av
0352	Diastase	20% av
0353	Digitalin	20% av
0354	Emetin und seine Salze	20% av
0355	Eserin und seine Salze	20% av
0357	Lecithin	20% av
0361	Pancreatin	20% av
0363	Pepsin und Labpräparate, flüssig, in Pulver und Tabletten usw.	20% av
0364	Pilocarpin und seine Salze	20% av
0365	Podophyllin	frei
0366	Quassin, kristallisiert und amorph. .	20% av
0367	Chinin und seine Salze . . . kg	50,—
0369	Spartein und seine Salze	20% av
0371	Theobromin und seine Salze . . kg	25,—
0373	Holzteerkreosot	3,50
0375	Celluloid, auch Elfenbein- und Schildpattnachahmungen: roh, in Masse, Platten, nicht bearbeiteten Blättern, Röhren, Stäben, Stangen, auch in der Masse gefärbt . . . . . kg	8,—
	in polierten, mattierten, gefärbten oder an der Oberfläche bearbeiteten Blättern . . . . . kg	12,—
	Schnitzel und Abfälle, zum Wiedereinschmelzen bestimmt[20]) .	195,—
0376	Caseinkunsthorn, Stoffe aus Caseinkunsthorn und andere künstliche organische Formerstoffe: roh, in Masse, Platten, nicht bearbeiteten Blättern, Röhren, Stäben, Stangen . . . . kg	8,—
	in polierten, mattierten, gefärbten oder an der Oberfläche bearbeiteten Blättern . . . . kg	12,—
	Abfälle und Schnitzel, zum Wiedereinschmelzen bestimmt[20]) .	195,—
0376 bis	Kunstharze (feste oder harzige Erzeugnisse, wie Bakelit, Albertol, Plastose usw.), hergestellt im Wege der Kondensation von Aldehyden mit Phenolen, Aminen und Amiden usw.[21]): 1. löslich in Oel und sich nicht polymerisierend	50,—
	2. sofern sie unlöslich und unschmelzbar werden können .	350,—
	3. unschmelzbar	600,—
0377	Extrakte aus Sumach-, Kastanienholz und andere Gerbextrakte, flüssig oder fest, aus Pflanzen gewonnen .	17,50
0380 bis	Organisch-therapeutische Produkte oder Organextrakte	20% av
0380 ter	Künstliche Beizen . . . . . kg	2,50
0380 quater	Schädlingsbekämpfungsmittel, in Teig- oder anderer Form, auf der Grundlage von Kupfer	5% av
0381	Organisch-synthetische chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Natriumhydrosulfite u. Formaldehydhydrosulfite, die dem Generaltarif unterliegen) .	25% av
	Andere chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Natriumhydrosulfite und Formaldehydhydrosulfite, die dem Generaltarif unterliegen)	20% av
0381 bis	Glycol und Derivate	20% av
0381 ter	Synthetische Gerbstoffe	20% av
0381 quater	Katanol, Färbereihilfsprodukt . . .	15% av

*) Wenn nicht anders angegeben.

[20]) Die Verwaltung hat das Recht, diese Artikel auf Kosten der Importeure zerkleinern zu lassen, um zu vermeiden, daß Stücke als Abfälle eingeführt werden, die als geformte Gegenstände brauchbar sind.

[21]) Erzeugnisse, die durch Verbindung oder Mischung von Naturharzen mit Kunstharzen oder anderen entsprechenden Erzeugnissen erhalten sind, unterliegen der Zollbehandlung nach Pos. 0376 bis (2. Absatz).

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
0381	Schädlingsbekämpfungsmittel, Insekten-, Parasiten-, Unkraut- und Pilzvertilgungsmittel, andere als auf der Grundlage von Kupfer [22])	15% av
294	Steinkohlenteerfarben, trocken oder in demjenigen Zustand, der zolltarifarisch dem trockenen gleich behandelt wird:	
	Nitrosofarben kg	9,—
	Nitrofarben, außer Pikrinsäure kg	12,50
	Pyrazolonderivate kg	15,—
	Stilbenderivate kg	15,—
	Monoazofarben, außer den im folgenden Absatz genannten kg	15,—
	Rotfarben für Lacke und Monoazofarben, die vom Safranin abgeleitet sind kg	20,—
	Polyazofarben, primär, sekundär und tertiär:	
	schwarze kg	15,—
	andere Farben kg	15,—
	diazotierbare u. lichtechte Rotfarben kg	20,—
	Thiobenzoylfarben, m. Ausnahme des Thioflavins kg	15,—
	Thioflavin kg	20,—
	Schwefelfarben:	
	schwarze kg	14,—
	andere kg	15,—
	Carbazolderivate kg	15,—
	Indophenole, Oxazine, Thiazine, außer Neumethylenblau kg	15,—
	Neumethylenblau kg	20,—
	Induline, Nigrosine kg	15,—
	Andere Azine, Safranine, Eurhodine und Rosinduline kg	20,—
	Pyroline kg	20,—
	Phthaleine kg	20,—
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine, Galleine, Coeruleine kg	20,—
	Derivate des Di- und Triphenylmethans und ihrer Homologen kg	15,—
	Derivate des Acridins und Chinoleins kg	20,—
	Oxychinonfarben oder Alizarinfarben, auß. Alizarin u. Anthrachinondirektfarben kg	20,—
	Sulfoderivate des Indigotins kg	15,—
	Küpenfarben:	
	Anthrachinonderivate kg	20,—
	Thioanthrachinonderivate kg	20,—
	Thioindigoprodukte und ihre Derivate kg	20,—
	Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo kg	20,—
	andere kg	20,—
	Indigo, synthetisch kg	15,—
	Alizarin kg	15,—
	Steinkohlenteerfarben in Teig mit mindestens 50% Wasser	Zoll für die betreffende Farbstoffart, w. vorstehend vorgesehen, mit einem Abschlag von 50%
	Steinkohlenteerfarben, trocken in Pastillen- oder Tablettenform	Zoll für die betreffende Farbstoffart, w. vorstehend vorgesehen, mit einem Abschlag von 33%
295	Ultramarin, natürlich oder künstlich	150,—
296	Berlinerblau:	
	rein oder in Verbindung mit einem oder mehreren einem geringeren Zoll unterliegenden Farbstoff	225,—
	in Verb. m. indifferenten Stoffen:	
	enthaltend höchstens 50% Berlinerblau	100,—
	mehr Berlinerblau enthaltend	Zollbehandlg. wie Berlinerblau rein

*) Wenn nicht anders angegeben.

22) Unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
298	Lacke u. Farben, die den Lacken zolltariflich gleichbehandelt werden:	
	alkoholhaltig kg	3,—[23])
	Acetyl- oder Nitrocellulose-lacke kg	5,—[24])
	andere kg	3,—
298 bis	Teigförmige oder trockene Extrakte, auch solche von Acetylcellulose für die Lackbereitung und zur direkten Verwendung unbrauchbar kg	6,—
	Der Zollbetrag darf für die Acetylcelluloseextrakte nicht geringer sein, als die Zölle, die der darin festgestellten Menge Acetylcellulose entsprechen.	
298 ter	Flüssige Metallputzmittel (aus 298)	
	mit einem oder mehreren Lacklösungsmitteln	Zollbehandlung wie Lacke, je nach der Art [25]) [26])
	andere	50,—[25]) [26])
299	Tinten zum Schreiben od. Zeichnen:	
	Schreibtinte auf der Basis von Campêcheauszügen, Gallnußauszügen oder Gallussäure, ohne andere färbende Substanz	50,—
	mit einem Gehalt an Steinkohlenteerfarben von mehr als 3%	Zollbehandlung wie die entsprechende Farbstoffart.
	Andere Tinten aller Art, flüssig einschließlich der Tinten, die 3% oder weniger Steinkohlenteerfarben enthalten	150,—
	trockene Tinten (Chinesische Tusche in Stangen)	55,—
299 bis	Druckfarben, auch Farben für Gravierungen, Schreibmaschinen usw.:	
	schwarz:	
	Zeitungsdruckfarbe ohne trocknendes Oel	90,—
	andere	150,—
	farbig:	
	mehr als 3% Steinkohlenteerfarben enthaltend	Zollbehandlung wie die entsprechende Farbstoffart.
	andere	300,—
300	Schwarz:	
	Elfenbeinschwarz	17,5
	Kupferdruckschwarz	15,—
	Mineralschwarz, gewonnen durch Glühen von Schiefer, Torf, Braunkohlen:	
	in Stücken	10,—
	gemahlen oder pulverisiert	15,—
	Mineralschwarz, natürl., in Stücken	frei
	Rauchschwarz:	
	aus Petroleum gewonnen	frei
	anderes	40,—
301	Schreib- und Zeichenstifte, Minen f. Schreib- u. Zeichenstifte, Pastellstifte:	
	Schreib- und Zeichenstifte:	
	einfache, unbezogene oder ganz oder teilweise mit Papier bezogen:	
	aus Stein oder natürlichem Schiefer	180,—
	aus künstlichem Schiefer	220,—
	zusammengesetzt, d. h. mit Fassung versehen:	
	mit Fassung aus weißem, nicht in der Masse gefärbten Holz und mit einer Mine aus Graphit oder Schiefer, auch mit Lacküberzug, sowie Zimmermannsbleistifte m. dicker Fassung a. weiß. Holz und Graphitmine	375,—

23) Ausschließlich der Verbrauchsabgabe für Alkohol.

24) Ausschließlich, gegebenenfalls, der Verbrauchsabgabe für Alkohol.

25) Einschließlich des Gewichts der inneren Umschließungen bei Erzeugnissen in Schachteln, Flakons, Tuben oder ähnlichen nicht nach dem Rohgewicht verzollten Behältnissen.

26) Ausschließlich, gegebenenfalls, der inneren Abgaben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
301	mit Fassung, aus irgendeinem anderen als weißem, nicht in der Masse gefärbtem Holz, aus Holzersatzmitteln, aus Papier usw., und mit Graphit- oder Schiefermine, von runder Form, d. h. mit kreisförm. Querschnitt[27]):	
	nicht lackiert . . kg	10,—
	lackiert . . . . kg	11,25
	dieselben wie im vorstehenden Absatz, aber von anderer als runder Form, d. h. viereckig, sechseckig, dreieckig, abgeplattet oder von irgendeinem nicht kreisförmigen Querschnitt, lackiert oder nicht[27]) kg	13,50
	mit Mine aus schwarzem Stein, d. h. mit einer mittels Ruß hergestellten Mine, wie Conté-Minen und -Schreibstifte, ohne Rücksicht auf Fassung und Form (runde od. andere)[27]) kg	12,—
	mit farbiger Mine (Rötel, Indigo, Zinnober usw.) und mit Fassung aus weißem oder anderem Holz, Holzersatzstoffen, Papier usw.[27]):	
	rund oder mit kreisförm. Querschnitt:	
	nicht lackiert kg	11,25
	lackiert . . kg	13,—
	von irgendeiner anderen Form oder irgendeinem anderen Querschnitt, lackiert oder nicht lackiert . . . kg	16,—
	mit Kopiermine u. mittels Fett, Wachs, Kakaobutter, Kreide usw. und Ruß oder irgendeiner anderen färbenden Substanz hergestellter Mine zum Schreiben auf Glas, Metall, Porzellan, Leder usw. (vitrographische, keramographische, dermographische usw. Schreibstifte), ohne Rücksicht auf die Art u. Form d. Fassung[27]) kg	22,—
	Schreibstifte für Notizbücher und Brieftaschen, mit einem Durchmesser von höchstens 6,5 mm bei den runden und einem Umfang von höchstens 19 mm bei den anderen Formen:	
	ohne Kopf . . . . . kg	12,50
	mit Kopf oder Verzierung aus Bein, Metall, Celluloid, Caseinkunsthorn oder irgendeinem anderem Material . . . . . kg	20,—[28])
	Minen für Schreibstifte, Minen zum Schreiben oder Zeichnen auf Stoffen aller Art, lithographische Minen, Pastellstifte, Rötelgriffel, Farbkreiden, trocken, außer den vorstehend vorgesehenen, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen und andere ähnliche Artikel, mit einem Durchmesser:[29])	
	bis zu 3,5 mm . . . . . kg	60,—
	über 3,5 bis 7 mm . . . . kg	45,—
	mehr als 7 mm . . . . . kg	32,—
301 bis	Kasseler Extrakt	2,50
303—304	Ocker, Kölnische, Kasseler, italienische Erde und Umbraerde, gemahlen, pulverisiert oder mit Wasser zubereitet	1,50
305	Schweinfurtergrün, auch in Verbindung mit Bariumsulfat, Calciumsulfat, Ocker, Bariumcarbonat, Calciumcarbonat, Kieselerde usw.	137,50
306	Braunschweigergrün und Grün, gewonnen durch die Mischung von Bleichromat, Bariumchromat, Zinnchromat usw. mit Berlinerblau . .	140,—
307	Talk, gepulvert	2,50
308	Farben, mit Oel angerieben:	
	Rauch- und Petroleumschwarz .	Zollbehandlg. wie Tinten, je nach d. Art
	Andere:	
	im nicht zubereiteten Zustand m. Frs. 5,— oder weniger im Minimaltarif belegt	25,—
	im nicht zubereiteten Zustand mit mehr als Frs. 5,— pro 100 kg im Minimaltarif belegt	Zoll des nicht zubereiteten Produktes, erhöht um Frs. 8 pro 100 kg
308 bis	Farben, für die Kunst- und Dekorationsmalerei, in Form von Tabletten und Pastillen, in Tuben, Näpfchen, Flaschen, Schachteln oder sonstigen Behältern (aus 308, aus 309) . . .	20% av
308 ter	Farben in lackierten oder verzierten Holz- oder Metallkästen (aus 308 bis 310, aus 646)	20% av
308 quater	Keramische Farben; Präparate für die Glas- u. Emaillefärberei, soweit sie nicht aus einem Oxyd- od. Metallsalz bestehen, die besonders genannt sind (aus 0381)	15% av
309	Farben in Teigform, mit Wasser oder Leim zubereitet (außer Ocker, Bleiweiß, Eisen-, Blei-, Zinkoxyd), die eine im trockenen Zustand einen niedrigeren Zoll unterliegende Farbe zur Grundlage haben, einschl. der Farblacke in Teigform mit Wasser oder Leim zubereitet und hergestellt, aus einem indifferenten Stoff in Verbindung mit einem Farbstoff, außer Carmin, in einem 3% Farbstoff nicht übersteigenden Verhältnis, wobei diese Lacke mindestens 50% Wasser aufweisen .	65,—
310	Farben, nicht genannt, einschl. der Farblacke und Haushaltfarben, trocken, bestehend aus einer indifferenten Substanz in Verbindung mit einem Farbstoff außer Carmin bis höchstens 3% des Farbtoffes .	15% av
312	Seifen, außer Parfümerieseifen . . .	45,—
313	Schlichten, auf der Grundlage von Seife; Flechten, Stärke und sonstige zum Schlichten von Garnen und Appretieren von Geweben[30]) . .	30,—
315 bis	Sera, Vaccine, Impfstoffe, Giftstoffe und ähnliche Erzeugnisse[31]) . . .	15% av
315 ter	Pflaster für Heilzwecke	15% av[32])

*) Wenn nicht anders angegeben.

27) Mit oder ohne Metallkapsel, auch vernickelt oder aus Aluminium.

28) Ausschließlich der gegebenenfalls zu erhebenden Punzierungsgebühr.

29) Die Minen von anderem als rundem oder kreisförmigen Querschnitt sind entsprechend ihrem Umfang einzutarifieren, wobei angenommen wird, daß dieser dem Dreifachen des Durchmessers entspricht.

30) Wenn derartige Produkte mehr als 30% Stärke, Satzmehl oder Dextrin enthalten, unterliegen sie der Zollbehandlung wie Dextrin.

31) Die Einfuhr unterliegt den durch das Gesetz vom 25. April 1895 vorgesehenen Bedingungen nach vorherigen Gutachten der pharmazeutischen Fakultät (Faculté de pharmacie).

32) Die Zölle werden nach den allgemeinen Vorschriften über die Feststellung des zollpflichtigen Wertes berechnet. Der Preis der Behälter und der Verpackungen, die zur inneren Umschließung dienen, ist in dem zollpflichtigen Wert inbegriffen und wird zu dem gleichen Zolle wie der Inhalt verzollt. Indessen können die Verpackungen und Behälter der zollpflichtigen Kategorien getrennt zu ihrem eigenen Zoll zugelassen werden, wenn der Antrag darauf in den Deklarationen gestellt wird.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
	Zusammengesetzte Heilmittel:	
316	nicht genannte[33])	
	in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt:	
	verkaufsfertig	15% av[34])
	nicht verkaufsfertig	20% av[34])
	nicht darin aufgeführt:	
	in deutlichen Buchstaben und in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses als auch seiner äußeren Umschließung den handelsüblichen Namen und die Dosierung der wirksamen Substanzen, mit Ausschluß chemischer Benennungen und Formeln, sowie den Namen und die Anschrift des Herstellers tragend:	
	aus Ländern stammend, die Frankreich gleichwertige Vorteile für die Einfuhr seiner Heilmittel in ihr Gebiet gewähren	15% av[34])
	aus anderen Ländern stammend	verboten
	nicht die vorstehend erwähnten Vermerke tragend	verboten
	Organisch-synthetische Erzeugnisse, rein oder in Mischung, in Handelsform für medizinische oder pharmazeutische Zwecke, d. h. in Form von Bonbons, Kügelchen, Körnern, Pillen, Tabletten in komprimierter Form usw.:	
	1. in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt oder nicht darin aufgeführt, aber aus Ländern stammend, die Frankreich gleichwertige Vorteile für die Einfuhr dieser Heilmittel in ihr Gebiet gewähren:	
	A. in Packungen für den Kleinverkauf eingeführt, in deutlicher Weise und in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses selbst als auch auf seiner äußeren Umschließung den handelsüblichen Namen und die Dosierung der wirksamen Substanzen (mit Ausschluß chemischer Formeln) sowie den Namen und die Anschrift des Herstellers und den Kleinhandelspreis tragend . . .	15% des Kleinhandelspreises
	B. in größeren Packungen eingeführt, für den Großhandel und nicht für den Kleinhandel bestimmt[35])	25% av
	2. nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt und aus anderen Ländern stammend oder nicht die obenerwähnten Vermerke tragend	verboten
320	Siegellack:	
	für Bürozwecke	125,—
	Flaschenlack	75,—
320 bis	Wachs für zahnärztliche Zwecke (aus 320, aus 199)	500,—
320 ter	Modellwachs oder Modelliermasse, in Platten oder anderer Form (aus 199)	75,—
324	Fischleim, Leim aus Walfischsehnen und dergleichen:	
	flüssig, von weniger als 50% Trockengehalt:	
	in Tuben, Flaschen, Büchsen und entsprechenden Behältern	120,—
	in anderer Weise verpackt .	60,—
	anderer (fest oder in Teigform) .	125,—
326 —	Gelatine:	
326 bis	in Pulver- oder Körnerform . . .	150,—
	in Blättern, Blättchen oder Tafeln, außer den nachstehenden . . .	15% av
	in regenbogenfarbigen, elfenbeinfarbigen, metallisierten, moirierten, lackierten oder gefirnissten Blättern	20% av
	in lichtempfindlich gemachten Blättern oder Tafeln	Zollbehandlung der entsprechenden photographischen Papiere und Filme
326 ter	Walzenmasse auf Grundlage von Gelatine, Glycerin usw., auch mit Zusatz von Zucker, einschließlich der auf Papier angebrachten Teigmassen[36])	15% av
329	Milchzucker	120,—
aus 362	Trockenplatten, photographische . .	225,—
428 bis	Glühstrümpfe, mit Lösungen von Salzen gewisser Metalle (Cerium, Thorium usw.) getränkt, auch ausgeglüht, auch mit Collodium überzogen[37]) . . . . . 1000 Stück	325,—
461 ter	Sogenannte chemische Spezialpapiere:	
	Fettreproduktionspapiere zum Durchpausen für den Schreibstift, sog. Kohlepapiere und ähnliche für Griffel, Schreibmaschine, Kondensatoren, Stereotypie und ähnliche Zwecke	800,—
	Schablonen und Goldschlägerhäutchen, Papiere, and. als photographische, die mit einer Reproduktionsmasse bestrichen sind .	200,—
461 quat.	Photographisches Papier:	
	mit irgendwelch. Stoffen überzogen, nicht lichtempfindlich gemacht (Arrowroot-Papier mit Salzen) usw. . . . . kg	7,50
	lichtempfindlich gemacht:[38])	
	mit Kohle . . . . . kg	4,20
	m. Silber- od. Platinsalz., i. Blättern, Rollen, Rundschreiben usw.:	
	Papier oder Kartonpapier im Gewichte von mehr als 250 g auf 1 qm . . . kg	8,—
	andere . . . . . kg	10,—
	m. Eisensalzen (eisenblausaurem Salz, Cyaneisen, gallussaurem Eisen) . . . . . kg	1,80
	Lichtpauspapier (contre-types) zur Wiedergabe von Pausabzügen von Plänen, ohne Silber- oder Platinsalze . . .	Zollbehandlung des mit Kohle lichtempfindlich gemachten Papiers.
461 quater B	Photographische Filme (Blätter, Rundscheiben, Rollen usw.):	
	nicht lichtempfindlich gemacht, aus Celluloid, Gelatine, Celluloseacetat od. ähnl. Stoffen kg	20,—
	lichtempfindlich gemacht mit Silber- oder Platinsalzen, aus irgendwelchen Stoffen bestehend[38]) . . . . . kg	24,—
	Films und Filmrollen aus Stoffen jeder Art, auf beiden Seiten lichtempfindlich gemacht, für die Röntgenographie oder für andere Zwecke[38]) . . . kg	45,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

33) Die Einfuhr von Erzeugnissen, Mitteln, Vorrichtungen und Instrumenten, welche die Empfängnis verhüten oder als deren Eigenschaften besitzend angepriesen werden, ist verboten, selbst wenn diese Angabe betrügerisch wäre.

34) Die Zölle werden nach den allgemeinen Vorschriften über die Feststellung des zollpflichtigen Wertes berechnet. Der Preis der Behälter und der Verpackungen, die zur inneren Umschließung dienen, ist in dem zollpflichtigen Wert inbegriffen und wird zu dem gleichen Zolle wie der Inhalt verzollt. Indessen können die Verpackungen und Behälter der zollpflichtigen Kategorien getrennt zu ihrem eigenen Zoll zugelassen werden, wenn der Antrag darauf in den Deklarationen gestellt wird.

35) Die Zölle werden nach den allgemeinen Vorschriften für die Feststellung des zollpflichtigen Wertes berechnet.

36) Einschließlich gegebenenfalls der inneren Verbrauchsabgabe für den bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Zucker.

37) Einschließlich der Gegenstände dieser Art aus Flachs, Hanf, Ramie, Cellulose, Kunstseide und alle anderen.

38) Einschließlich des Gewichts der Schachteln, Kartons und Papiere, welche die innere Umschließung bilden, sowie gegebenenfalls der Schachteln aus Weißblech.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in frs. per 100 kg*)
aus 462	C präpariertes Kartonpapier und künstliche Filze, mit Erdpech, Kohlenteer und Teer getränkt, mit Asphalt usw. überzogen . .	60,—
463 bis	Vulkanfiber (sogenannte amerikanische Pappe) und ähnliche Erzeugnisse:	
	weder beschnitten, noch bemalt, noch gefirnißt, noch lackiert, noch verziert	200,—
	beschnitten, bemalt, gefirnißt, lackiert oder verziert	250,—
	verarbeitet, anderweit nicht genannt	350,—
aus 585	Zündkapseln:	
	für Jagdzwecke, Scheibengewehre, einschließlich der Sprengkapseln oder Zünder für Minen	750,—
589	Feuerwerk	400,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Aus Liste C.

Liste der aus Deutschland eingeführten Erzeugnisse, die Abschläge vom Generaltarif genießen.

Pos. des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Abschlag, der dem folgenden gegenwärtigen Zolle (ausschl. Koeffizient) entspricht frs.	Bemerkungen
325	Leim aus Knochen, Sehnen, Haut usw., in Platten, Blättern, Pulverform, flüssig, in Gallert- oder Teigform	v. W.	10%	Ver. Staat.

Liste D.

Enthält keine die chemische Industrie interessierenden Erzeugnisse.

Liste E.

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM.
aus 59	Citronensaft, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert)	1
aus 67	Gewürze, im allgemeinen Tarif nicht genannt, auch geschält, entölt oder in Salzwasser eingelegt:	
	Safran, gemahlen oder nicht . .	40
	Vanille	125
	Gewürznelken, Mutternelken, Nelkenstengel	50
	Pfeffer, schwarz., weiß. u. langer	50
aus 92	Gerbrinden auch gemahlen	frei
aus 166	in Fässern:	
	Leinöl	2
	Ricinusöl	frei
aus 167	in anderen Behältnissen:	
	Ricinusöl:	
	in Blechgefäßen bei einem Gewicht des Blechgefäßes nebst Inhalt von 15 kg oder darunter .	8
	in anderen Blechgefäßen	4
aus 172	Oelsäure (Olein)	3
aus 190	Mineralwasser in Behältnissen bei einem Raumgehalt:	
	von ½ l oder mehr	2
	von weniger als ½ l	2,85

Anm.: Die Vertragssätze von 2 RM oder 2,85 RM für 1 dz finden Anwendung auf das Mineralwasser einschließlich der Flaschen und Krüge, bei Mineralwasser in Gefäßen, die nach dem allgemeinen Tarif einem Zollsatz von mehr als 5 RM für 1 dz unterliegen, jedoch nur dann, wenn diese Gefäße wegen der besond. Beschaffenheit des Wassers handelsübl. sind.

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM.
aus 204	Kindermehl, aus Stärke, Mehl von Getreide und Zucker mit einem 5% des Gewichts nicht übersteigenden Zusatz von Kakaopulver bereitet (Phosphatine Falières und ähnliches)	60
aus 224	Graphit, roh (in Stücken)	frei
aus 227	Natürlicher phosphorsaurer Kalk . .	frei
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips	frei
aus 237	Chromeisenstein, auch aufbereitet . .	frei
aus 250	Stearinsäure (auch Stearin genannt) .	13
aus 256	Seife zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen):	
	in Behältnissen aus Pappe . . .	35
	andere	40
	Anm.: Feste, nicht wohlriechende (sogenannte Marseiller-) Seife zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen), in würfelförmigen Stücken von je 400 g oder mehr, ist nach Nr. aus 255 zu behandeln.	
aus 279	Weinsäure	6
280	Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seesalz]) sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; ferner Mutterlauge, Pfannenstein und Steinsalzwaren; auch Abraumsalze	rn 0,80
aus 311	Weinstein, gereinigt (raffiniert) . .	8
317 A	Arsenige Säure, Arsensäure und Arsenverbindungen, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt oder inbegriffen	3
317 C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	3
aus 317 D	Dinatriumphosphat	1,80
aus 317 G	Radiumsalze, Chlorcerium (Cerium-Ammoniumphosphat	4
	chlorid), Glühkörperasche	frei
aus 317 H	Quecksilberchlorid (Sublimat) . . .	frei
aus 317 N	Anmerkung: Tannin und Galläpfelauszüge zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
aus 317 O	Ferrosilicium:	
	mit einem Siliciumgehalt	
	von mehr als 50 bis 80% . . .	2
	von mehr als 80%	1
aus 317 V	Citronensaurer Kalk (Calciumcitrat), Phosphorsäure, Ammoniumsulfat, Kobaltoxyd, Uranoxyd, Urannitrat, überchlorsaures Natrium (Natriumperchlorat)	frei
322	Berlinerblau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform . . .	20
328	Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen:	
	flüssig	4
	fest	8
	Anm.: Flüssige Farbholzauszüge und flüsssige Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen von mehr als 31° Baumé werden wie feste verzollt.	
aus 329	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,40
aus 342	Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen	30

Digitized by Google

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM.
aus 343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Aceton Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt	25
aus 353	Flüchtige (ätherische) Oele aus Früchten der Citrusarten (Orangen-, Citronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Oel)	20
aus 355	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden, bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von weniger als 5 kg	80
aus 356	Aether- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) u. Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und and. Verschönerungsmittel); äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- u. Zahnwässer; wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer; wohlriechender Essig; alle diese in Behältnissen mit einem Raumgehalte von nicht mehr als 1 Liter	300
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig:	
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt	
	von mindestens 5 kg	30
	von weniger als 5 kg	150
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend, Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannten Riech- u. Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	120
aus 384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:	
	flüssig	2
	fest	4
388	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
	zubereitet	175
	nicht zubereitet	110
aus 389	Geheimmittel (sogenannte Spezialitäten)	300

Anm.: Zum Vertragssatze von 300 M. für 1 dz sind nur solche zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art bei Menschen oder Tieren bestimmte Stoffe oder Zubereitungen zu verzollen die

1. nicht unter die Nr. 388 oder sonstige Nummern des allgemeinen Tarifs fallen,
2. in fertigen Packungen, wie sie beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hände des Käufers überzugehen pflegen, zur Einfuhr gelangen und die in auffallenden Buchstaben und in deutscher Sprache sowohl auf dem Behältnis für das Erzeugnis selbst als auch auf der etwa vorhandenen Umhüllung des Behältnisses folgende Vermerke tragen:
   a) den gebräuchlichen Namen und die Menge der wirksamen Stoffe (mit Ausschluß der chemischen Bennungen und Formeln),
   b) den Namen und die Anschrift des Herstellers,
   c) den Verwendungszweck und die Verwendungsweise,
   d) den Klein- oder Einzelverkaufspreis in deutscher Währung.

Die Anwendung des Vertragszollsatzes ist weiter dadurch bedingt, daß vor der erstmaligen Einfuhr jedes Erzeugnisses in das deutsche Zollgebiet durch das Zeugnis eines französischen Staatsbeamten nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis in Frankreich in den inneren Verkehr gebracht werden darf und daß jede Sendung bei der Einfuhr von einer Abschrift des Zeugnisses begleitet ist.

Die beiden Regierungen werden sich über die Beamten, die zur Ausstellung dieser Zeugnisse berechtigt sind, und über den Inhalt der Zeugnisse verständigen.

In Zweifelsfällen bleibt den deutschen Behörden das Recht der Nachprüfung hinsichtlich der Vermerke auf den Packungen und der Zeugnisse gewahrt.

Pos. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 dz RM.
	(394/5) Künstliche Seide:	
394	ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	ungefärbt	60
	gefärbt (auch weiß gefärbt) . . .	110
395	zweimal gezwirnt:	
	ungefärbt	120
	gefärbt (auch weiß gefärbt) . . .	185
	Anm. zu Nr. 394 und 395: Abfälle von künstlicher Seide werden wie Florettseide der Nr. 396/7 behandelt.	
	Florettseide (Abfallseide):	
396	ungekämmt	frei
397	gekämmt:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiß gefärbt) . . .	12
aus 640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind:	
	aus Zellhorn:	
	Filme, lichtempfindlich, unbelichtet:	
	Kinofilme	500
	andere:	
	Rollfilme	300
	Packfilme, auch Porträt- und Röntgenfilme . . .	240
749	Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glasnegative) . . .	rh 48
777	Nicht schmiedbare Eisenlegierungen .	1
869 B	Ferromangan mit einem Gehalt an Mangan von mehr als 50 % . . .	1
	Ferrochrom mit einem Gehalt an Chrom von 20 % oder darüber . .	7
	Ferrowolfram und Ferrotitan mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20 % oder darüber	25
	Ferromolybdän mit einem Gehalt an Molybdän von 20 % oder darüber .	25
	Ferrovanadium mit einem Gehalt an Vanadium von 20 % oder darüber	90

Liste F.

Außer den in der Liste E aufgeführten Positionen genießen noch folgende Positionen die Meistbegünstigung:

1. Abschnitt. 1 bis 9 einschließlich; 11 bis 17 einschließlich; 20 bis 29 einschließlich; 31 bis 34 einschließlich; 37 bis 40 einschließlich; 42 bis 55 einschließlich; 57, 59 bis 162 einschließlich; 164 bis 183 einschließlich; 190 bis 210 einschließlich; 212, 214 bis 220 einschließlich.

2. Abschnitt. 221 bis 227 einschließlich; 229, 231 bis 246 einschließlich.

3. Abschnitt. 247 bis 264 einschließlich

4. Abschnitt. 265 bis 279 einschließlich; 281 bis 321 einschließlich; 323 bis 356 einschließlich; 359 bis 387 einschließlich; 389 bis 390.

5. Abschnitt. 398, 401, 404, 412, 415 bis 425 einschließlich; 428, 431 bis 432, 437 bis 443 einschließlich; 445, 449, 452 bis 459 einschließlich; 461 bis 80 einschließlich; 482 bis 489 einschließlich; 491 bis 516 einschließlich; 518 bis 530 einschließlich; 533, 536, 540, 541.

6. Abschnitt. 543, 544, 548 bis 551 einschließlich; 553, 555, 557 bis 561 einschließlich; 563 bis 566 einschließlich.

7. Abschnitt. 570 bis 586 einschließlich.

8. Abschnitt. 592 bis 594 einschließlich.

9. Abschnitt. 596, 597, 599, 600

10. Abschnitt. 601 bis 608 einschließlich; 611, 614 bis 637 einschließlich; 639 bis 648 einschließlich.

11. Abschnitt. 651 bis 661 einschließlich; 665 bis 668 einschließlich; 670, 671 673.

12. Abschnitt. 674 bis 677 einschließlich.

13. Abschnitt. 678 bis 689 einschl.; 691 bis 708 einschl.

Digitized by Google

14. Abschnitt. 713 bis 729 einschließlich; 730 bis 734 einschließlich.
15. Abschnitt. 735 bis 748 einschließlich; 750 bis 764 einschließlich.
16. Abschnitt. 769 bis 776 einschließlich.
17. Abschnitt. 777 bis 869 einschließlich; 872, 876 bis 891 einschließlich.
18. Abschnitt. 892 bis 925 einschließlich.
19. Abschnitt. 929 bis 946 einschließlich.

Aus dem Zeichnungsprotokoll.

Bei Unterzeichnung des Abkommens haben die Reichsregierung und die Regierung der Französischen Republik beschlossen, im gegenwärtigen Protokoll die Anwendungsbedingungen des Vertrages gemäß den folgenden Bestimmungen genauer zu umschreiben:

Zu Artikel 1, 2, 3.

Der Minimaltarif gilt für Stoffe aller Art, die allen in den Listen A, B, und C aufgeführten Waren zur Verpackung dienen, wenn diese Stoffe nach den Zollvorschriften getrennt verzollt werden.

Hinsichtlich der Auslegung der Listen A und C besteht Einverständnis darüber, daß bei denjenigen Positionen, vor deren Nummer das Wort „aus" steht, sich das Zugeständnis nur auf die ausdrücklich in den genannten Listen aufgeführten Erzeugnisse erstreckt.

Bei den nicht mit dem Wörtchen „aus" versehenen Nummern erstreckt sich das Zugeständnis auf die ganze Position.

In der Liste B sind die Nummern des französischen Tarifs nur als Hinweis angeführt und können später richtiggestellt werden. Die genannten Zollsätze gelten für alle innerhalb der für diese Ware gewählten Bezeichnung liegenden Erzeugnisse.

Zu Artikel 1.

Hinsichtlich der Mineralwässer, die mit Kohlensäure aufgefüllt sind, welche aus der Quelle der Mineralwässer aufgefangen worden ist, oder der eisenhaltigen Mineralwässer, die enteisend sind, wird die Französische Regierung jeden besonderen Antrag mit Wohlwollen prüfen und der medizinischen Akademie zur Begutachtung überweisen, den ihr die Deutsche Regierung übermittelt, damit unter den gleichen Bedingungen wie natürliche Mineralwässer ein bestimmtes Wasser, das in der obengenannten Weise behandelt worden ist, zugelassen wird.

Zu Artikel 2.

Chemische Düngemittel. Die Hohen Vertragschließenden Teile haben sich dahingehend geeinigt, daß die künstlichen Düngemittel, so wie sie in den Positionen 845 und 846 des Zolltarifentwurfs aufgeführt sind, nicht in den Artikel 2 und die Liste B eingeschlossen werden sollten. Es wurde vereinbart, daß Deutschland für diese Erzeugnisse die Stellung der meistbegünstigten Nation von dem Zeitpunkt an einnehmen soll, wo sie Gegenstand einer neuen französischen Zolltarifmaßnahme sein werden, sei es hinsichtlich des Minimal- oder des Generaltarifs.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, für diese Erzeugnisse keinen höheren Zoll vorzuschlagen als 15% ad valorem.

Sollte das Französische Parlament höhere Zölle beschließen als 15% vom Werte oder spezifische Zölle, welche eine höhere Belastung darstellen, so ist die Deutsche Regierung berechtigt, die sofortige Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, um den der deutschen Ausfuhr entstandenen Nachteil wieder auszugleichen oder das vorliegende Abkommen mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Wenn die Deutsche Regierung die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat sie das Recht, wenn diese Verhandlungen innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen von der Ueberreichung der Forderung nach Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben, den gegenwärtigen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Zu Artikel 5.

Die Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft, welche die im gegenwärtigen Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen genießen, haben bezüglich der surtaxe d'entrepôt und der surtaxe d'origine Anrecht auf die Sätze, die für die gleichen aus irgendeinem anderen Lande stammenden oder herkommenden Erzeugnisse gelten.

Zu Artikel 6.

Hinsichtlich der Anwendung des Artikel 6, Abs. 3 und 6, besteht Einverständnis darüber, daß er die Gewährung der Meistbegünstigung de facto an Deutschland für den Fall der Einführung eines neuen französischen Zolltarifs durch Frankreich in der Weise vorsieht, daß Deutschland sofort und bedingungslos die niedrigsten Zollsätze für alle Erzeugnisse erhält, die es in das französische Zollgebiet ausgeführt hat oder bei denen eine gewisse Ausfuhr aus Deutschland nach irgendeinem anderen Lande besteht.

Das im Artikel 6, Abs. 4 und 5, vorgesehene Verfahren wird ebenso im Falle der Nichtratifizierung des gegenwärtigen Abkommens durch die gesetzgebende Körperschaft eines der beiden Länder oder in dem Falle angewendet, in dem eine außerordentliche Kündigung auf Grund gewisser Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens erfolgt, und zwar unter Berücksichtigung der für das Außerkrafttreten und die Kündigung vorgesehenen Fristen.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darin einig, daß der Ausdruck „neuer Tarif" entweder einen vollständigen, alle Produktionszweige betreffenden Tarif oder eine zusammenfassende Neuregelung der Zollsätze bedeutet, welche die Hauptwarengruppen der Listen A und C des gegenwärtigen Abkommens erfaßt.

Zu Artikel 7.

Hinsichtlich der Anwendung der Wertzölle wird jeder der Hohen Vertragschließenden Teile alle Unterlagen, die ihm von der Regierung des anderen Teils mit deren Gewähr amtlich übermittelt werden, gebührend berücksichtigen, ohne jedoch auf sein Nachprüfungsrecht zu verzichten.

Hinsichtlich der Anwendung des Artikels 7, Abs. 5, erklärt die Französische Regierung, daß dieser Artikel keineswegs dazu bestimmt ist, an Stelle der tatsächlichen Auslandspreise die Preise des französischen inneren Marktes als Grundlage für die Erhebung der Zölle zu setzen, sondern nur für diejenigen Erzeugnisse, deren Wert auf anderer Grundlage nicht zu bestimmen ist, einen Schätzungswert festzusetzen, bei dessen Feststellung sowohl die Preise des inneren Marktes als auch die tatsächlichen Preise der hauptsächlichen Außenmärkte zu berücksichtigen sind.

Andererseits besteht Einverständnis darüber, daß, wenn die amtlichen Preisnotierungen und die besonderen Richtpreise, die im Artikel 7 vorgesehen sind und denen entsprechend die auf den Rechnungen angegebenen Preise anderweit festgesetzt werden, nach Ansicht der Deutschen Regierung auf anfechtbaren Wertermittlungen zu beruhen scheinen, die Deutsche Regierung von der Französischen Regierung alle Auskünfte über die Grundlagen dieser Wertermittlung verlangen kann.

Zu Pos. aus 389. Der Nachweis, daß Erzeugnisse, für die der vertragsmäßige Zollsatz von 300 RM. für 1 dz beansprucht wird, in Frankreich in den inneren Verkehr gebracht werden dürfen, wird deutscherseits als erbracht angesehen werden, wenn das in Abs. 2 der Anmerkung zu aus Pos. 389 vorgesehene — in der vereinbarten Weise ausgestellte — Zeugnis dem Reichsfinanzministerium in Berlin eingereicht worden ist. Die Deutsche Regierung wird die Zollstellen umgehend — spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eingang eines der

Digitized by Google

Vereinbarung entsprechenden Zeugnisses — verständigen, daß das Erzeugnis, sofern es auch in sonstiger Hinsicht den Anforderungen der Anmerkung zu Pos. aus 389 entspricht, zum Vertragssatze von 300 RM. für 1 dz zu verzollen ist. Nach Eingang der Anordnung des Reichsfinanzministeriums wird die Zollstelle den Vertragssatz nach Maßgabe der Vereinbarung anwenden, sofern die Sendung bei der Einfuhr von einer Abschrift des Zeugnisses begleitet ist.

Zu Artikel 11.

Bezüglich Artikel 11, Abs. a, erklären die Hohen Vertragschließenden Teile sich darüber einig, daß die augenblicklich geführten Verhandlungen über den Grenzverkehr beschleunigt werden, damit sie sich sobald als möglich Erleichterungen der in dem genannten Absatz vorgesehenen Art gewähren können.

Zu Artikel 12.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich, nach dem 1. September 1927 keine neuen Ein- oder Ausfuhrverbote zu erlassen, wobei jedoch die in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahmefälle vorbehalten bleiben.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile wird vor Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages dem anderen die Liste der in seinem Gebiet geltenden Ein- und Ausfuhrverbote übermitteln.

Obgleich die Anwendung des Artikel 12 nicht auf die französischen Kolonien und auf Tunis ausgedehnt worden ist, erklärt die Französische Regierung, daß sie nicht die Absicht hat, in den genannten Gebieten Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen, die Deutschland einer ihm nachteiligen Sonderbehandlung unterwerfen.

Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise das Recht, für die Ein- und Ausfuhr alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um außergewöhnlichen und anormalen Verhältnissen entgegenzutreten, und den Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen lebenswichtigen Interessen des Landes zu sichern.

Wegen der schweren Unzuträglichkeiten im Gefolge der Verbote und Beschränkungen dürfen solche Maßnahmen nur im Fall einer außerordentlichen Zwangslage ergriffen werden und keinesfalls ein willkürliches Mittel bilden, um die Landesproduktion zu schützen oder eine Diskriminierung zum Nachteil des anderen vertragschließenden Teiles hervorzurufen. Ihre Dauer muß auf das Fortbestehen der Gründe oder der Verhältnisse beschränkt sein, um derentwillen sie getroffen sind.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darin einig, daß die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze unter den Umständen, in denen sich die Wirtschaft beider Länder augenblicklich befindet, keine neuerliche Anwendung finden sollen, und daß sie nur eine eventuelle Möglichkeit vorbehalten, deren sich die Hohen Vertragschließenden Teile nur zu bedienen beabsichtigen, wenn Verhältnisse von außerordentlichem Ernst eintreten, mit deren Eintritt sie nicht rechnen.

Sie erklären außerdem, daß, wenn der eine von ihnen den Eindruck hätte, daß der andere Teil auf Grund der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, zu seinem Nachteil das Gleichgewicht der Vorteile und Zugeständnisse, das sich aus dem gegenwärtigen Abkommen ergibt, zu verändern, dieser Teil die sofortige Aufnahme von Verhandlungen verlangen kann, und wenn diese Verhandlungen nicht innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen von der Stellung des Antrages ab zu einem Ergebnis geführt haben, den gegenwärtigen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten kündigen kann. Die Hohen Vertragschließenden Teile erklären ihre Bereitwilligkeit, dieses Verfahren durch jedes andere Mittel zu ersetzen, das für die Regelung ähnlicher Streitfälle in der Konvention etwa enthalten ist, die im Oktober 1928 Gegenstand einer diplomatischen Konferenz unter den Auspizien des Völkerbundes sein wird.

Bezüglich Position 294 geht die französische Regierung folgende Verpflichtung ein: Die im Gesetz vom 7. November 1919 vorgesehene und folgendermaßen lautende Bewilligungsklausel:

„Für die Einfuhr der genannten Farbstoffe, chemischen, pharmazeutischen und anderen Erzeugnisse deutscher Herkunft, die über die durch den Friedensvertrag vorgesehenen Leistungen hinausgehen, ist eine vorherige Bewilligung so lange erforderlich, als nicht etwas anderes bestimmt wird. Unter diesem Vorbehalte werden sie zu den Bedingungen des Tarifs zugelassen."

Erlischt mit Ablauf des Londoner Abkommens, spätestens am 15. August 1928.

Zu demselben Zeitpunkt wird Deutschland das Bewilligungsverfahren für die Einfuhr französischer Farbstoffe nach Deutschland aufheben.

Bis zum Ablauf des Londoner Abkommens, spätestens bis zum 15. August 1928, bleibt für die Einfuhr von Farbstoffen und Färbereihilfsprodukten deutscher Herkunft, die in nachstehender Liste aufgeführt sind, das augenblicklich in Kraft befindliche Verfahren in Geltung.

Diäthylbarbitursäure, diäthylbarbitursaures Natrium.
Nitrobenzol (Mirbanöl), Nitrotoluol roh, Mononitronaphthalin.
Sulfoderivate des Benzols, des Toluols, des Xylols, des Naphthalins und ihre Salze.
Netz- und Schmelzmittel usw., wie Nekal, Leonil.
Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol rein.
Paranitrotoluol, Orthonitro- und Dinitrotoluolsulfosäure und Disulfosäure und ihre Salze.
Alphanaphthol.
Betanaphthol.
Sulfoderivate des Alpha- und Betanaphthols und ihre Salze.
Orthonitranisol, Anisol.
Dinitrophenolsäuren, Nitro- und Dinitrochlorbenzolsulfosäuren, Pikrinsäure und ihre Salze, Para- und Metakresole getrennt, die mehr als 90% des Hauptproduktes enthalten, Nitro- und Sulfoderivate des Kresols, Chlornitrophenol und Phenetol.
Ortho- und Paramidophenol sowie ihre Nitrohalogen- und Sulfosubstitutionsderivate und deren Salze (I).
Diamidophenole, Dioxynaphthaline, ihre Sulfoderivate und Salze, Amidonaphtholsulfo- und Disulfosäuren, 1:2:4, 2:6:8, 1:8:3:6, 1:8:4:6.
Halogen- und Nitroderivate der Dioxynaphthaline, der Amidonaphthole und deren Sulfoderivate.
Dieselben wie unter (I), jedoch mit Acetyl-, Alkyl-, Phenyl-, Tolyl-Säuregruppen, Amidonaphthole und alle ihre Substitutionsprodukte allgemein und gleichgültig welcher Art, mit Ausnahme der unter (I) bezeichneten.
Metamidophenole, Metamidoparakresole.
Deren alkylierte Derivate.
Pyrogallol (Pyrogallussäure)
technisch,
destilliert und sublimiert.
Phenolphthalein.
Nitro- und Amidosalicylsäure, Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid.
Nitro- und Amidoderivate der Benzoesäure.
Benzoylchlorid.
Naphthoesäuren.
Oxynaphthoesäuren, die Sulfoderivate, die Anilide, die Toluide der Naphthoesäuren und der Oxynaphthoesäuren.
Acetanilid.
Paranitracetanilid.
Anilin und seine Salze.
Alphanaphthylamin und seine Salze.
Betanaphthylamin und seine Salze.
Paratoluidin und seine Sulfoderivate, Paranitranilin, Naphthionsäuren und deren Salze.
Mono- und Dimethylanilin.
Xylidin (Ortho- und Meta-), Diphenylamin, Ditolylamin und deren Salze.
Mono- und Diäthylanilin, Aethyl- und Methyl-Orthotoluidine und deren Sulfoderivate.

Digitized by Google

Benzylanilin, Benzylorthotoluidin, Chlorderivate des Anilins und deren Sulfoderivate.
Chlor- und Sulfoderivate des Paranitralins.
Andere Nitrotoluidine als das Metanitroparatoluidin und deren Sulfoderivate.
Nitroxylidine und deren Sulfoderivate, Phenyltolylamine, Sulfoderivate des Alpha- und Betanaphtylamins und deren Salze, mit Ausnahme der Naphthionsäure, Cumidin und Pseudo-Cumidine.
Nitro- und Sulfoderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins, Metaphenylendiamin, Metatuloylendiamin und deren Halogen- und Sulfoderivate, Ortho- und Paratoluylsulfamide und deren Derivate, Metanitroparatoluidin.
Benzidin und seine Salze.
Sulfoderivate des Benzidins, Sulfobenzidin, Tolidin, seine Salze und Sulfoderivate.
Orho- und Metanitranilin und deren Sulfoderivate, Dinitraniline und ihre Sulfoderivate.
Alkyl- und Sulfoderivate des Benzylanilins, Thioanilin und deren Sulfoderivate.
Acetylderivate des Benzylanilins und Benzylorthotoluidins, Dibenzylamins, Alkylderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins und ihre Nitro- und Sulfoderivate, Paraphenylendiamin und Aminodimethylanilin und ihre Alkyl- und Acetylderivate, Nitrobenzidin und seine Acetylderivate, Thioparatoluidin, Dehydrothioparatoluidin und seine Sulfoderivate.
Diäthylmetasulfanilsäure.
Hydroxylamido- und Amidohydroxylderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins mit ihren Nitro- und Sulfoderivaten, chloriertes Benzidin, Ortho- und Paraphenetidin, Diamidoanisol und Diamidophenetol.
Amidoderivate des Diphenylamins (wie Ursolgrau).
Tolyl-Naphthylaminsulfosäure.
Tolyl-Naphthylendiamin, Orthoxybenzidin, Dianisidin.
Orthoanisidin und dessen Halogen-, Nitro- und Sulfoderivate.
Halogen-, Nitro-, Amido-, Carboxyl-, Hydroxyl-, Sulfoderivate des Benzaldehyds.
Halogen-, Nitro-, Amido-, Carboxyl-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Methyl- und Dimethylbenzaldehyds.
Thioharnstoff (Thiocarbamid, Sulfoharnstoff).
Diamadodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff und deren Sulfoderivate, Metatoluylthioharnstoff, Naphthalinharnstoff, Guanidin und dessen Derivate.

Nicht genannte chemische Produkte:
Leukotrope und analoge Produkte.
Beize für Acetatseide.
Wollreserve CB.
Acetatseidereserve.
Tamole.
Lösungsmittel in der Art der Permeole und Egalone.
Metatoluidin und dessen Sulfoderivate.
Katanole.
Eukesolöl.
Nitrazol CF.
Indaphor A.
Steinkohlenteerfarben in trocknem oder fast trocknem Zustande.
Steinkohlenteerfarben, teigförmig, mit wenigstens 50% Wassergehalt.
Steinkohlenteerfarben, trocken, in Pastillen- oder Tablettenform.
Lacke auf der Basis von Acetylcellulose oder Nitrocellulose.
Teigige oder trockene Auszüge einschließlich derjenigen von Acetylcellulose zur Bereitung von Lacken und ungeeignet zur unmittelbaren Verwendung.

Für alle anderen chemischen Erzeugnisse, vor allen Dingen für die Pharmazeutika, tritt das Verfahren der Einfuhrerlaubnis mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens außer Kraft.

Zu Artikel 15.

Es besteht Einigkeit zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen, daß die Bestimmungen des Artikel 15 auch auf die Umsatzsteuer Anwendung finden.

Zu Artikel 16.

Die im Artikel 16 vorgesehene Gleichheit der Behandlung berührt die Maßnahmen nicht, die jede der beiden Regierungen sich zu ergreifen vorbehält, um unlauteren Wettbewerb auf Grund der Artikel 28 und 29 des gegenwärtigen Vertrages zu unterdrücken.

Zu Artikel 17.

Für die Anwendung des Artikel 17 wird die Französische Regierung hinsichtlich der Bestimmung der Nationalisierung die weiter unten aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft als unter die Verwaltungsbestimmung fallend betrachten, nach der die Waren oder Erzeugnisse, die in einem dritten fremden Lande, das einen günstigeren Tarif genießt als ihr Ursprungsland, eine vollständige Umarbeitung erfahren haben, als aus diesem dritten Lande stammend angesehen werden, ohne daß übrigens ein Unterschied gemacht wird, ob die Umarbeitung im zollbegünstigten Verkehre stattgefunden hat oder nicht.

110 bis	Oele, gekocht oder oxydiert.
178 bis	Schmirgel, gepulvert, Korund in Körnern.
178 ter	Schmirgel, auf Papier und Geweben angebracht; zu Schleifsteinen usw. geformt.
178 quat	Schleifsteine zum Schleifen und Schärfen von Werkzeugen.
aus 298	Lacke und zolltarifarisch gleichgestellte Farben mit Ausnahme der rohen Lacke.
301	Schreibstifte.
aus 301 bis	Minen für Schreibstifte.
aus 585	Zündkapseln für Jagdzwecke, Scheibengewehre.

Zu Artikel 18.

In bezug auf die Anwendung von Artikel 1 bis 8 werden die Hohen Vertragschließenden Teile die im Gebiete des anderen Teils erfolgten Ein- und Ausladungen nicht als Unterbrechung des unmittelbaren Transports betrachten, selbst wenn dabei

1. eine Aenderung der Transportart
oder
2. Umpackung,
3. Teilung,
4. Sortierung der Waren

} unter Zollaufsicht des Durchfuhrlandes

stattgefunden hat.

Zum Beweise dafür, daß der Transport als ein unmittelbarer zu betrachten ist, muß der Deklarierende der Zollstelle des Bestimmungslandes vorlegen:

a) in den ersten der obengenannten Fälle Originalrechnungen, Versandscheine, Frachtbriefe und alle auf den Transport bezüglichen Beweisstücke, aus denen hervorgeht, daß die Ware bei ihrem Versand aus dem Ursprungslande für das Einfuhrland bestimmt war, und daß sie auf den Zwischenstationen nicht längere Zeit gelegen hat, als dies zur Durchführung der Ein- und Ausladung und zur Aenderung der Transportart notwendig war;

b) in den drei anderen Fällen Bescheinigungen der Zollbehörde des Durchfuhrlandes, aus denen hervorgeht:
die Nämlichkeit der Ware,
die etwa erfolgte Umpackung, Teilung oder Sortierung,
die Bestimmung der Ware für das Einfuhrland bei ihrer Absendung aus dem Ursprungsland, und
daß die Ware auf den Zwischenstationen nicht längere Zeit gelegen hat, als es zur Durchführung der Umpackung, Teilung oder Sortierung notwendig war.

Die verschiedenen Beweisstücke können von der Zollbehörde des Einfuhrlandes bei Verdacht der Zollhinterziehung oder der Fälschung zurückgewiesen werden.

In Anbetracht dessen, daß Frankreich unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Lage der Tschechoslowakischen Republik den Waren tschechoslowakischen Ursprungs und tschechoslowakischer Herkunft für die Einfuhr nach Frankreich, in die französischen Kolonien, Besitzungen und Protektorate auf dem Wege über die Oder den Vorteil der unmittelbaren Beförderung eingeräumt hat, sind die Hohen Vertragschließenden Teile dahin übereingekommen, die Sicherheiten, die zu diesem Zweck hinsichtlich des Durchgangs dieser Waren durch das deutsche Gebiet gefordert werden können, folgendermaßen festzulegen:

Als Gewähr für die unmittelbare Beförderung und die Nämlichkeit der Ware tschechoslowakischer Herkunft und tschechoslowakischen Ursprungs, die über

Digitized by Google

Kosel (mit Veränderung der Ladung in diesem Hafen), die Oder und den Seehafen von Stettin befördert werden, kann die französische Regierung fordern:

1. ein Nämlichkeitszeugnis, das von den Zollbehörden von Kosel ausgestellt wird und bescheinigen muß, daß die in dem genannten Zeugnis aufgeführten Waren bei ihrer Ankunft aus der Tschechoslowakei unter Zollgewahrsam genommen und im Hafen von Kosel keiner Behandlung unterworfen worden sind;

2. ein von der Flußschiffahrtsgesellschaft, welche die Waren von Kosel nach Stettin befördert hat, ausgestelltes Durchkonnossement; dieses Konnossement muß wegen der Nämlichkeit der Ware von dem Kapitän des Schiffes, das sie von Stettin nach Frankreich befördert hat, beglaubigt werden.

Wenn kein Durchkonnossement vorliegt, müssen die Waren bei ihrer Ankunft in den französischen Häfen von einem Konnossement über den Seetransport und einer beglaubigten Abschrift des Ladescheins über den Flußtransport begleitet sein, aus denen hervorgeht, daß eine Veränderung der Ladung nur im Hafen von Stettin erfolgt ist;

3. eine Bescheinigung der Zollbehörden des Hafens von Stettin, aus der hervorgeht, daß die Waren keine Behandlung erfahren haben, durch die sie ihre Nämlichkeit verloren haben.

Hinsichtlich der Gewähr der unmittelbaren Beförderung und der Nämlichkeit der Waren tschechoslowakischen Ursprungs und tschechoslawakischer Herkunft, die über die Elbe und den Hamburger Freihafen (mit Veränderung der Ladung in diesem Hafen) befördert worden sind, kann die französische Regierung fordern:

1. ein Durchkonnossement für Frankreich, das bei der Absendung aus der tschechoslowakischen Republik ausgestellt ist. Wenn kein Durchkonnossement vorliegt, müssen die Waren bei ihrer Ankunft in den französischen Häfen von einem Konnossement über den Seetransport und einer beglaubigten Abschrift des Ladescheins über den Flußtransport begleitet sein, aus denen hervorgeht, daß eine Veränderung der Ladung nur im Hafen von Hamburg erfolgt ist.

2. eine Bescheinigung einer Behörde des Staates Hamburg, aus der hervorgeht, daß die genannten Waren bei ihrer Umladung im Hamburger Hafen keine solche Behandlung erfahren haben, durch die sie ihre Nämlichkeit verloren haben.

Wenn die tschechoslowakische Zone des Hamburger Hafens ordnungsmäßig eingerichtet und mit einem genügenden Aufsichtsdienst versehen ist, müssen die Waren bei ihrer Ankunft in Frankreich von einer Bescheinigung einer Behörde der genannten tschechoslowakischen Zone begleitet sein, aus der hervorgeht, daß sie in dieser Zone keine Behandlung erfahren haben, durch die sie ihre Nämlichkeit verloren haben.

Wenn sich herausstellt, daß keine Behörde des Staates Hamburg in der Lage ist, die in der vorstehenden Ziffer 2 vorgesehene Gewähr zu geben, verliert diese Bestimmung ihre Wirksamkeit 10 Tage nach einer entsprechenden Mitteilung durch die eine oder die andere Regierung.

Zu Artikel 19 und 20.

Hinsichtlich der Behandlung der Handlungsreisenden sowie der Bestimmung über Warenproben und Muster verpflichtet sich die französische Regierung, in ihren Kolonien und in Tunis keine nachteilige Sondermaßnahme zu ergreifen, die sich gegen die deutschen Interessen richtet.

Zu Artikel 22.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die im Artikel 22 Abs. 1 Ziffer 2 enthaltene Bezugnahme auf Artikel 17 sich nicht nur auf die vorgenannte Bestimmung dieses Artikels, sondern auch auf die Bestimmungen des zugehörigen Zeichnungsprotokolls erstreckt.

Zu Artikel 25.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darin einig, daß Artikel 25 Abs. 1 des gegenwärtigen Vertrages ihre Staatsangehörigen von der Zahlung der Kaution judicatum solvi befreien soll.

Zu Artikel 25 und 26.

Die Bestimmungen des Artikels 25 Abs. 1 finden keine Anwendung auf die in Deutschland und in Frankreich in bezug auf Pässe und Personalausweise in Kraft befindlichen Vorschriften (Ueberwachung der Reisenden, Ueberwachung des Aufenthalts usw.). Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die vorstehend gemachte Ausnahme nicht die Möglichkeit in sich begreift, ganze Personenkreise von dem Vorteil dieses Artikels auszuschließen.

Die Bestimmungen des Artikels 25 Abs. 1 berühren nicht die in Kraft befindlichen Vorschriften über die Zulassung und Verwendung ausländischer Arbeiter.

Unter dem Vorbehalte des Ausweisungsrechts, das jeder der Hohen Vertragschließenden Teile gemäß seinen Gesetzen, Polizeivorschriften und dem Völkerrecht ausüben kann, wird keiner der Hohen Vertragschließenden Teile die Niederlassung oder die Tätigkeit von Staatsangehörigen des anderen Teiles, die zur Zeit auf seinem Gebiete wohnhaft sind, verbieten oder beschränken.

Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des letzten und vorletzten Absatzes von Artikel 25 erklären die Hohen Vertragschließenden Teile ihre Uebereinstimmung, daß sie den Staatsangehörigen der beiden Länder gegenseitig die Inländerbehandlung einräumen für die Erhebung der Zölle, die Förmlichkeiten der Verzollung und die hiermit zusammenhängenden Gebühren.

Keine Maßnahme, die das Eigentum oder den Gebrauch von Gütern, Rechten und Interessen der Staatsangehörigen oder der Gesellschaften eines der Hohen Vertragschließenden Teile berührt, kann von dem anderen Teil getroffen werden, wenn sie nicht unter denselben Umständen auf die Güter, Rechte und Interessen der eigenen Staatsangehörigen anwendbar ist. Jede Maßnahme, durch die über diese Güter, Rechte und Interessen verfügt wird, ebenso wie jede Maßnahme, die deren Besitz oder deren Gebrauch begrenzt oder beschränkt, wird mindestens in den Fällen, wo den eigenen Reichsangehörigen eine Entschädigung gewährt wird, von der Zahlung einer angemessenen Entschädigung abhängig gemacht.

Die Hohen Vertragschließenden Teile stimmen darin überein, daß Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel 25 und 26 nur für solche Abgaben gemacht werden dürfen, die nicht steuerähnlich sind und aus Anlaß bestimmter Verwaltungshandlungen erhoben werden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikel 26 nicht nur auf die Gesellschaften, sondern auch auf ihre Filialen, Zweigniederlassungen und Agenturen Anwendung finden.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird jeder der vertragschließenden Staaten die Einkünfte aus dem Schiffahrtsbetriebe von solchen Unternehmungen der Schiffahrt, die den Ort der Leitung im Gebiete des anderen Staates haben, nicht zu Steuern heranziehen.

In dem Wunsche, die Lösung des Problems der Doppelbesteuerung nationaler oder internationaler Art zu fördern, werden sich die Hohen Vertragschließenden Teile über die Arbeiten auf dem laufenden halten, die in ihrem Land vorgenommen werden, um sich zu gegebener Zeit über das Problem zu beraten oder um internationale Vereinbarungen, die zu seiner Lösung beitragen können, zu erleichtern.

Zu Artikel 26.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darin einig, daß der letzte Absatz des Artikels 26 sich auch

Digitized by Google

auf Steuererleichterungen mit Rücksicht auf den Familienstand bezieht.

Zu Artikel 33.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind darin einig, daß die gleiche Behandlung, die im Artikel 2 des Genfer Statuts vorgesehen ist, sowohl die Anwendung als auch das Prinzip betrifft.

Zu Artikel 41.

Die Bestimmungen des Artikel 41 stehen keinesfalls der Sonderregelung entgegen, die sich hinsichtlich der mineralischen Brennstoffe aus dem Abkommen von Wiesbaden und allen ähnlichen Abkommen, die in Zukunft etwa geschlossen werden, ergibt.

Zu Artikel 42, 43, 44.

Hinsichtlich der Zulassung deutscher Staatsangehöriger in die französischen Kolonien und ihres Aufenthalts in den französischen Kolonien wird die Französische Regierung keine Maßnahmen treffen, welche die deutschen Staatsangehörigen einer ihnen nachteiligen Sonderbehandlung aussetzen.

Sie gewährleistet den deutschen Staatsangehörigen, natürlichen Personen oder Gesellschaften, die zur Niederlassung im Gebiet der französischen Kolonien zugelassen sind, die Meistbegünstigung unter dem Vorbehalt, daß die Gesetze, betreffend die öffentliche Ordnung und die Sicherheit sowie die örtliche Gesetzgebung, beachtet werden.

Die Französische Regierung wird der Regierung von Tunis empfehlen, die deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer Zulassung nach Tunis und ihres Aufenthalts in Tunis keiner ihnen nachteiligen Sonderbehandlung zu unterwerfen.

Sie wird ihr empfehlen, den deutschen Staatsangehörigen, natürlichen Personen oder Gesellschaften, die sich im Gebiete von Tunis niedergelassen haben, die allgemeinen, den Staatsangehörigen der verschiedenen Länder zustehenden Rechte zu gewähren, unter dem Vorbehalt, daß die Gesetze, betreffend die öffentliche Ordnung und die Sicherheit sowie die örtliche Gesetzgebung, beachtet werden.

Die Ausdrücke Zulassung, Aufenthalt und Niederlassung im Sinne dieses Protokolls haben dieselbe Bedeutung wie die Ausdrücke Zulassung, Aufenthalt und Niederlassung im Sinne der Artikel 25 und 26.

Zu Artikel 42, 43, 44.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind daher übereingekommen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens und des Zeichnungsprotokolls über die sogenannten assimilierten Kolonien vorläufig auf Indochina keine Anwendung finden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Behandlung, die Deutschland in den französischen Mandatsgebieten genießt, sowohl durch die Bestimmungen des Völkerbundspaktes als auch durch diejenigen des Mandatsbriefs ihre Regelung gefunden hat, solange Deutschland Mitglied des Völkerbundes ist, haben die Hohen Vertragschließenden Teile davon abgesehen, in das gegenwärtige Abkommen Bestimmungen über die genannten Gebiete aufzunehmen.

Zu Artikel 42 und 44.

Die Französische Regierung wird der Sherifischen Regierung folgende Aenderungen, betreffend die augenblickliche Behandlung der deutschen Waren und Handelsschiffe in Marokko, empfehlen.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft werden in die französische Marokkozone zu den Zollsätzen eingeführt, die auf die gleichen Erzeugnisse irgendeiner dritten Macht Anwendung finden, d. h. sie genießen die Meistbegünstigung.

Die Einfuhr dieser Erzeugnisse wird von keinerlei Sondererlaubnis abhängig gemacht, wobei jedoch die im Artikel 12 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Ausnahmen vorbehalten bleiben.

Die deutschen Handelsschiffe haben das Recht, die Häfen der französischen Marokkozone anzulaufen, um dort Waren aus- oder einzuladen und Fahrgäste aufzunehmen oder zu landen. Sie werden hinsichtlich dieser Handlungen und der Erhebung der dafür vorgesehenen Abgaben keiner unterschiedlichen Behandlung unterworfen, ebensowenig wie in den Häfen hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaften, denen die Schiffe gehören. Die Mannschaften sind berechtigt, an Land zu gehen, um dort frei und ungehindert ihre Dienstobliegenheiten auszuführen.

Die Französische Regierung wird der Sherifischen Regierung empfehlen, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß in der Tangerzone die obengenannten Bestimmungen Anwendung finden.

Zu Artikel 44.

Die Französische Regierung wird der Regierung von Tunis empfehlen, die Bestimmungen des Artikel 44 auf die Häfen von Tunis auszudehnen, wobei jedoch Fischerei und Küstenschiffahrt vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 48.

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile wird es sich angelegen sein lassen, wenn er vor dem 1. April 1929 von dem im Artikel 6 vorgesehenen Kündigungsrecht Gebrauch macht, den Ablauf des Vertrages mit dem Ende einer nach vollen Monaten zu bemessenden Frist zusammenfallen zu lassen, die vom Tage der Anwendung des Abkommens zu berechnen ist; bei einer Kündigung nach dem 31. März 1929 werden die Vertragschließenden Teile es sich angelegen sein lassen, den Ablauf des Abkommens auf ein Monatsende fallen zu lassen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt auf Deutsch und auf Französisch zu Paris, am siebenzehnten August 1927.

Zusatzerklärungen.

I.

Die Französische Regierung erklärt, daß sie auf das ihr aus Teil VIII (Reparationen) Anlage 2, § 18 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 zustehende Recht verzichtet, in den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen irgendeine Sondermaßnahme zur Sicherstellung oder Einziehung oder irgendeiner sonstigen Maßnahme zu ergreifen, die eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit über das Privateigentum der deutschen Statsangehörigen in sich schließen.

Diese Erklärung läßt die Bestimmungen der Abkommen vom 30. Oktober 1926 unberührt.

II.

Da es die Deutsche Regierung für sehr wünschenswert hält, das augenblickliche Erhebungsverfahren der 26%igen Reparationsabgabe durch ein System von Pauschalzahlungen zu ersetzen, haben sich die beiden Regierungen in dieser Angelegenheit mit der Absicht in Verbindung gesetzt, vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages zu einem Uebereinkommen zu gelangen.

In dem am 27. April 1926 unterzeichneten Protokoll hat die Französische Regierung grundsätzlich ihre Zustimmung zum Abschluß eines Abkommens auf dieser Grundlage gegeben und ist bereit, mit der Deutschen Regierung zusammen zu arbeiten, um den endgültigen Abschluß dieses Abkommens so schnell wie möglich herbeizuführen.

In doppelter Urschrift ausgefertigt auf Deutsch und auf Französisch zu Paris, am siebenzehnten August 1927.

Digitized by Google

Erster Notenwechsel zwischen dem deutschen Botschafter und dem französischen Minister des Auswärtigen.

Das Abkommen vom 17. August 1927 enthält nach Ansicht der Deutschen Regierung eine Unklarheit hinsichtlich gewisser Erzeugnisse, welche nicht in das Abkommen eingeschlossen sind, die aber nach dem französischen Zolltarif anderen Tarifnummern zugewiesen sind, für welche das Abkommen in der Liste B die Gewährung des Minimaltarifs vorsieht.

Die Französische Regierung bringt zur Kenntnis, daß in dieser Hinsicht keine Unklarheit bestehen kann, da die Erzeugnisse, die den Gegenstand der Anfrage der Deutschen Regierung bilden, die Behandlung derjenigen Erzeugnisse genießen werden, denen der französische Tarif sie gleichstellt.

Zweiter Notenwechsel.

Das Zeichnungsprotokoll zu dem am 17. August gezeichneten Handelsabkommen sieht bestimmte Zusicherungen in bezug auf die eventuellen Tarifmaßnahmen bei künstlichen Düngemitteln vor.

Die deutsche und die französische Delegation hatten außerdem den Fall der eventuellen Wiedereinführung von Zöllen auf schwefelsaures Ammonium (Ammonium-Sulfat) in Erwägung gezogen: In dieser Hinsicht gibt die französische Regierung in Uebereinstimmung mit der von den beiden Delegationen getroffenen Abmachung gern die Zusicherung, daß, obgleich die Wiedereinführung des zurzeit für schwefelsaures Ammonium (019) aufgehobenen Zollsatzes nicht als eine neue Tarifierung angesehen werden kann, die Deutsche Regierung für den Fall der Wiedereinführung dieses Zolles verlangen kann, daß eine neue Tarifierung innerhalb zweier Monate vorgenommen wird.

Falls innerhalb dieser Frist eine neue Tarifierung nicht erfolgt ist, greift das im Zeichnungsprotokoll zu Artikel 2 vorgesehene Verhandlungs- und Kündigungsrecht Platz.

Was das natürliche salpetersaure Natrium (Natriumnitrat) anbelangt, so sollen die im Schlußprotokoll zu Artikel 2 vorgesehenen Kündigungskauseln unter denselben Bedingungen in Wirksamkeit treten, sofern die neue Tarifierung die gegenwärtige Marktlage zuungunsten der künstlichen Produkte gegenüber den natürlichen Produkten beeinflussen sollte.

Dritter Notenwechsel.

Die Anmerkung zu dem Artikel 316 § 2 des französischen Zolltarifs verbietet in Uebereinstimmung mit dem französischen Gesetz über die pharmazeutischen Erzeugnisse die Einfuhr von Heilmitteln, welche unter dieser Position aufgeführt sind und aus Ländern stammen, welche Frankreich für die Einfuhr seiner Heilmittel nach ihrem Gebiete nicht gleichwertige Vorteile sichern.

Die Französische Regierung ist wie die Deutsche Regierung der Ansicht, daß die im französischen Gesetz vorgesehenen Bedindungen der Gegenseitigkeit durch das Abkommen vom 17. August 1927 erfüllt sind und wird dies durch eine Bekanntmachung im „Journal Officiel" zur Kenntnis der französischen Exporteure bringen.

Vierter Notenwechsel.

In Uebereinstimmung mit der im Laufe der Verhandlungen, die zum Abschluß des am 17. August 1927 gezeichneten Abkommens geführt haben, von der französischen Delegation der deutschen Delegation abgegebenen Erklärung wird bestätigt, daß sich das vorerwähnte Abkommen auf Algerien erstreckt.

Fünfter Notenwechsel.

Im Schlußprotokoll zu der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom 5. August 1926 ist vorgesehen, daß die Bestimmungen dieser Vereinbarung bei den Verhandlungen über den endgültigen Handelsvertrag entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages abgeändert und ergänzt werden sollen. Die Deutsche Regierung ist der Auffassung, daß mit dem Handelsabkommen vom 17. August 1927 die in der Vereinbarung vom 5. August vorgesehene Lage eintritt, und bittet nun die Französische Regierung, ihre Bereitwilligkeit zu erklären, sobald wie möglich mit der Deutschen Regierung in Verhandlungen einzutreten, um die für das Saarbeckengebiet aus der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet vom 5. August 1926 sowie aus der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien sich ergebende Zollregelung der durch dieses Handelsabkommen geschaffenen Lage anzupassen und die Geltungsdauer dieser Vereinbarungen und der dort vorgesehenen Zeitabschnitte für die Kontingentierung entsprechend der für einen ausgedehnteren Zeitraum erfolgten Regelung der gegenseitigen Beziehungen zu verlängern. Im Interesse der Förderung dieser Verhandlungen wird die Deutsche Regierung von der ihr eingeräumten Möglichkeit, diese durch das Protokoll vom 30. Juni 1927 wieder in Kraft gesetzten Vereinbarungen zu kündigen, bis zum 31. Oktober 1927 keinen Gebrauch machen.

In Beantwortung der Anfrage der Deutschen Regierung teilte der französische Minister des Auswärtigen mit, daß die Französische Regierung in Gemäßheit der Abmachungen in dem Protokoll zur Vereinbarung vom 5. August bereit ist, die Aenderungen und Ergänzungen zu prüfen, die an den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgenommen werden könnten.

Die Französische Regierung legte Wert darauf, in dieser Hinsicht zu betonen, daß sie nicht in der Lage wäre, die Vereinbarung vom 5. August 1926 und die Vereinbarung vom 6. November 1926 auf die gleiche Grundlage zu stellen, da die letztere durch enge Beziehungen an die Abkommen der Eisenindustrie gebunden sei und von diesen nicht willkürlich getrennt werden könne.

Unter diesem Vorbehalt jedoch werde die Französische Regierung bereit sein, vom 15. Oktober d. J. ab in die Prüfung der Gesamtheit der Zollbeziehungen zwischen dem Saarbeckengebiet und Deutschland in Gemäßheit der obenerwähnten Bestimmungen einzutreten.

Ebenso wie die Deutsche Regierung werde die Französische Regierung, um diese Verhandlungen zu erleichtern, bis zum 31. Oktober 1927 von der Möglichkeit, diese durch das Protokoll vom 30. Juni 1927 wieder in Kraft gesetzten Vereinbarungen zu kündigen, keinen Gebrauch machen.

Sechster Notenwechsel.

Das Zeichnungsprotokoll zu dem am 17. August 1927 gezeichneten Handelsabkommen sieht vor, daß die Französische Regierung auf das ihr aus Teil VIII (Reparationen), Anlage II, § 18, des Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 zustehende Recht verzichtet, in den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen irgendeine sonstige Maßnahme zu ergreifen, die eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit über das Privateigentum der deutschen Staatsangehörigen in sich schließen.

Die Französische Regierung teilte mit, daß dieser Verzicht von dem Augenblick an einen endgültigen Charakter erhalten und in keiner Verbindung mit dem Handelsabkommen vom 17. August 1927 mehr stehen werde, an dem die Parlamente der beiden Länder dem genannten Abkommen zugestimmt haben werden. (2701)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zolltarifentscheidung.

Als Wax Tailings bezeichneter Rückstand von der Mineralöldestillation (Pos. 239). Die als Wax Tailings bezeichnete Ware stellt eine braune zähflüssige Masse von teerartigem Geruch dar, die im Wasser nicht untersinkt. Der Aschengehalt beträgt 0,05 v. H. Die Warenprobe setzt sich zusammen aus:

11,69 v. H. Feuchtigkeit und flüchtigen Stoffen und
88,31 v. H. Trockenstoff.

Der teerartige Destillationsrückstand mit 76,48 v. H. besteht aus Mineralölen.

Die Warenprobe ist als „teerhaltige Rückstände von der Destillation der Mineralöle" nach Pos. 239 zum Satze von 10,— RM., wenn polnischen Ursprungs, zum Satze von 30,— RM. für 1 dz zollpflichtig. Die Angaben der Antragsteller, es handle sich um Erdölpech, im Wasser untersinkende Mineralölrückstände, mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 1, sind nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung nicht zutreffend.

Verwendungszweck: Bindemittel bei der Herstellung von Korkisoliermasse. Herstellungsland: Polen.

Die Einfuhr der Ware ist, wenn polnischen Ursprungs oder polnischer Herkunft, verboten (§ 2 der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. 12. 1925/[Stuttgart 14. 5. 27]).

Bemerkung: Durch die Auskunft 218/13 ist eine Ware mit der Bezeichnung Wax Tailings als ein im Wasser untersinkender Rückstand von der Mineralöldestillation der Pos. 243 zugewiesen worden. („Reichszollblatt" Nr. 35 vom 16. 8. 1927.) (2660)

Ausland

Großbritannien. **Befreiungen vom Industrieschutzzoll.** Zufolge einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" vom 18. August hat das Schatzamt den Zoll gemäß dem Finanzgesetz von 1926 auf eingeführtes Aethylenglycol und Glycolester für die Zeit vom 19. August 1927 bis zum 6. März 1928 aufgehoben. — Die Verordnung des Schatzamts wird in kurzem veröffentlicht werden. (2683)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Einfuhrreglementierung.** „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" bringen eine Statistik der Einfuhrkontingente für chemische Produkte aus der zweiten Hälfte des Jahres 1926, die wir nachstehend auszugsweise wiedergeben:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gefordert in %% des Gesamtkonting.	Ausgenutzt in %% des Gesamtkonting.
34	Tierische Fette . . .	424	112
43	Leim und Gelatine .	606	72
51	Olein	419	59
87	Gummiharze u. Kopale	96	93
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde . .	211	211
117	Glycerin	1868	33
120 Abs. 1	Toiletteseife	2781	70
130	Ultramarin	150	21
137	Putzmittel	164	84
169	Photographische Filme	82	70

Zu dieser Zusammenstellung schreibt die Zeitschrift: Die angeführten Zahlen zeigen, daß der Bedarf in ziemlich erheblichem Maße die tatsächlich importierte Warenmenge übersteigt. Praktisch genommen hat die Reglementierung ihre Bedeutung als Schutz, die sie in den ersten Monaten nach Einführung der Einfuhrverbote besaß, fast eingebüßt. Dies wurde zum großen Teil auch dadurch verursacht, daß die Regierung — unabhängig von den autonomen Kontingenten — eine ganze Anzahl von Spezialkontingenten für verschiedene Länder zuerkannt hat (Oesterreich, Tschechoslowakei u. a.), deren Höhe die Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes weit übersteigt. Diese Zugeständnisse sind insbesondere bei den Erzeugnissen der chemischen Industrie gemacht worden. (2671)

Oesterreich. **Handelsvertrag mit Finnland.** Nach den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" wurde am 8. August d. J. in Wien der österreichisch-finnländische Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Schlußprotokoll unterzeichnet. Der Vertrag basiert auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und enthält für beide Teile eine beschränkte Anzahl von zolltariflichen Bindungen. (2674)

Dänemark. **Der „Krisenschutz" für die Industrie.** „Norges Utenrikshandel" berichtet über einen Vorschlag der Sozialdemokraten im Dumping-Ausschuß des Reichstages, der darauf ausgeht, nicht nur — wie bisher vorgesehen — gewisse Branchen in der Industrie, sondern das ganze in einer schwierigen Lage befindliche Erwerbsleben zu stützen.

Dies soll unter anderem erreicht werden durch:

Staatsgarantien bis zu 20 Millionen Kronen für Anleihen, die zur Modernisierung industrieller Anlagen und dgl. aufgenommen werden,

Bewilligung von 2 Millionen Kronen zur Anschaffung von Maschinen usw. einheimischen Fabrikats,

Bewilligung von 50 Millionen Kronen für Exportkredite,

Bewilligung von Mitteln für die Reklame der Exportindustrien und für die Untersuchung neuer Absatzmärkte u. dgl.

Es wird vorgeschlagen, dem Finanzminister die Berechtigung zu erteilen, zusammen mit einem zu gründenden „Erwerbsausschuß" die Zölle auf solche Roh- und Hilfsstoffe zu ermäßigen oder aufzuheben, die für die durch Konkurrenz des Auslandes bedrohten Industrien von Wichtigkeit sind.

Am meisten Aufsehen erregt die Tatsache, daß die Sozialdemokratische Partei, obgleich auf dem Boden des Freihandelsprinzips stehend, die Einführung gewisser Importzölle beantragt.

Die Erhebung dieser — vorübergehenden — Zölle soll an eine Reihe von Bedingungen geknüpft werden, auf die solche Betriebe einzugehen hätten, die hauptsächlich die mit der Importabgabe belasteten Artikel herstellen. So zum Beispiel dürfen sie nicht die Preise der betreffenden Waren erhöhen, nicht mehr als 50 % Gewinn geben und keine Tantiemen an die Direktion zahlen.

Diese Importabgabe soll nicht — wie die Zolleinkünfte — in die Staatskasse fließen, sondern dazu dienen, die Preise dänischer Waren der mit der Abgabe belegten Art zu ermäßigen. Der Zoll soll 24% des Wertes der Ware nicht übersteigen, höchstens 1 Jahr lang in vollem Umfange bestehen, dann jährlich um ein Drittel herabgesetzt und nach 3 Jahren vollständig aufgehoben werden.

Die bürgerlichen Parteien haben zu dem Vorschlage noch nicht Stellung genommen. Der Präsident des Industrierats befürwortet die Importabgaben. (2642)

Zolltarifentscheidungen. („Tariferings-Circulaere" Nr. 3, 1927 des Departements für Zoll- und Verbrauchsabgaben.)

Es ist abzufertigen nach

Pos.

3, 8 „Karswood Pig Powder", ein Futterzusatzmittel, bestehend aus einer Mischung eines Kalisalzes und einer organischen Säure mit wenig Kohlenpulver.

4, 13 „Terko Anstrich II", eine farblose Flüssigkeit, die sich wie eine wässerige Lösung von Aluminiumsulfat verhält.

—, 14 Liquid Rosin, brauner Sirup, ein Abfallprodukt vom Reinigungsprozeß der Sulfitabfallauge. Betr. die Tarifierung eines gleichnamigen graugelben Präparates vergl. Nr. 364, 28.

8, 26 „Omnapol Oel", Türkischrotöl, und „Omnapol Seife", ein dem Türkischrotöl ähnliches Präparat.

—, 28 Aethylglycol und Pyranton.

—, 30 „Flerhenol", ein Seifenleim, der außer wenig freien Fettsäuren Seife sowie Chloride und Sulfate des Natriums und Kaliums enthält.

—, 31 „Naphthenseife", ein Emulgierungsmittel für Oele, das aus dem Natronsalz einer Sulfonsäure besteht.

—, 32 „Vitamina", eine geleeartige Masse, die hauptsächlich aus einem organischen Phosphat besteht, aber außerdem auch Fettsäuren und Giftstoffe enthält und im übrigen große Aehnlichkeit mit Lecithin zeigt.

—, 33 eine Flüssigkeit, die aus Petroleum besteht, dem eine geringe Menge einer Flüssigkeit vegetabilischen Ursprungs beigemischt ist. Das Präparat soll nach Zusatz eines Parfümstoffes als Insektenvertilgungsmittel verwandt werden.

—, 34 Mangancarbonat, da es ein im Tarif nicht besonders aufgeführtes kohlensaures Salz ist.

17, 10 ein grobes Pulver, das zu 75 % aus mit Titanoxyd versetzter Acetylcellulose und zu 25 % aus mineralischen Fluß- und Farbbestandteilen zusammengesetzt ist. Das

Digitized by Google

Präparat soll zur Herstellung künstlicher Gaumen Verwendung finden.

29 u. 31, 12 „Terko Anstrich I", bestehend aus ungefähr gleichen Teilen Seife und denaturiertem Spiritus. Das Präparat soll zur Dichtung von Dachkonstruktionen dienen und ist als nicht besonders im Tarif verzeichnete spiritushaltige Flüssigkeit in diese Position aufgenommen worden.

46, 5 „Tabakparfüme", helle oder dunkle Flüssigkeiten mit verschiedenem Geruch, die 20—90 Raumprozente Alkohol enthalten und teilweise likörähnlichen Charakter haben, indem sie außer Alkohol gleichzeitig reduzierende Zucker- und Pflanzenextrakte (Sirupe) enthalten.

50, 8 „Harzöl", bestehend aus einer Lösung von Harz und Harzöl in Schwerbenzin mit Zusatz von Sikkativen; die Ware soll als Zusatz zu Fußbodenlacken benutzt werden.

—, 9 „Simonig", eine Bohnermasse, die aus Wachs mit Hilfe von Terpentinöl hergestellt ist und als Polier- und Konservierungsmittel für den Lacküberzug der Automobile dienen soll.

—, 10 „Beckolack", eine Lösung von Celluloid oder dergl. in einem Aether und
„Beckolack-Klärpräparat", eine Lösung von Harz oder Kunstharz in Alkohol.

—, 11 eine gelbe dickliche Flüssigkeit mit ätherartigem Geruch, die sich wie eine 22%ige Lösung von Nitrocellulose in einer Mischung von Toluol oder dergl. und wenig Ester verhält. Betreffend die Tarifierung einer ähnlichen Ware mit bedeutend geringerem Cellulosegehalt vergl. Pos. 363, 8.

—, 12 „Zaponlack 7."

52, 1 „Mastertex Cementbemalung", ein Gemisch eines cementartigen Pulvers mit einer gelben Erdfarbe, das nach Zugabe von Wasser zum Anstreichen von Mauerwerk verwendet werden soll.

53, 3 „Bleichkohle Norit."

57, 5 „Krauses Caloricit".

121, 1 Belgische Kreide, genannt „Ordinary whiting", „Washed whiting", „Brushed whiting" und „Paris whiting".

122, 7 „Refinite", ein grob zerkleinertes Material von rötlichgrauer Farbe, das sich in chemischer Hinsicht wie Zeolith verhält.

—, 8 ein Kreidepulver, genannt „Rough whiting", von ähnlicher Beschaffenheit wie die Präparate der Pos. 121.

126 u. 127, 2, ein Reinigungsmittel, gen. „Kleener", mit dem Aussehen von Putzpomade, bestehend aus einem feinpulverisierten Mineral, das in einem Oel mit Petroleumgeruch aufgeschlemmt ist.

—, 3 sogenannte „Beckolack Poliercrême", bestehend aus Kreide mit einem Zusatz von flüchtigem Oel.

150, 1 „Tricosal", eine Lösung von tierischem Leim und anderen Stoffen mit Zusatz von Natriumchlorid und -sulfat; das Präparat soll zum Dichten von Betonbauten dienen.

262, 7 „Palatinol A" und „Palatinol M".

—, 8 „Avenarius Dendrin", ein seifen- und phenolhaltiges Teerdestillat.

284, 4 „Odo-Ko-No", ein Mittel gegen Transpiration, bestehend aus einer verdünnten Lösung von Chloraluminium mit Farbstoffzusatz; die Ware wird in einer etikettierten Glasflasche eingeführt.

—, 5 „Depilatoire", ein Haarentfernungsmittel, bestehend aus einem Gemisch von Stärke mit Bariumsulfid und Bariumperoxyd; die Ware wird in einer verzierten Blechdose, die in einem Karton unter Beifügung eines kleinen Holzspatels verpackt ist, eingeführt.

—, 6 Odol.

291, 7 „Agfa-Vistrafaser".

308, 12 „Mimadoron Nervennahrung", bestehend aus verschiedenen Pflanzenteilen, Kakaopulver, Fett, Rohrzucker sowie einer geringen Menge Fruchtzucker u. dgl.

—, 14 „Cloettas Brosttabletter, Avita Korset" („Cloettas Brusttabletten, Weißes Kreuz"), bestehend aus Gummiarabicum, Zucker und Lakritzen sowie geringen Mengen Menthol, Eucalyptusöl und Parfüm.

310, 3 „Kälbermaiszucker D. M. G.", bestehend aus 95% Traubenzucker und 5% milchsaurem Kalk; das Präparat soll der Milch zugesetzt werden, die bei der Aufzucht von Kälbern und Schweinen angewandt wird.

316, 3 „Neropol", eine Kaliseife mit geringem Zusatz von Kohlenwasserstoffen, und
„Omnialine", eine Kaliseife.

363, 6 „Beckolack Verdünnungsmittel", ein Gemisch von höheren Alkoholen, Kohlenwasserstoffen und Estern mit etwa 0,1 % Abdampfrückstand.

—, 7 „Radikal", ein Gemisch von Estern (kein Amylacetat), Kohlenwasserstoffen, höheren Alkoholen und einer geringen Menge eines wachsartigen Stoffes.

—, 8 eine gelbliche Flüssigkeit, die aus einer Lösung von 0,6% Nitrocellulose in einem Gemisch von Toluol oder dergl. und wenig Ester besteht.

364, 25 „Necol, Plastisches Holz", ein Dichtungsmittel für Risse in Holzwerk.

—, 25 „Liquid Rosin", graugelbe dickflüssige Masse, bestehend aus einer wässerigen Emulsion von Destruktionsfett, Harz und Oxy- oder Naphthensäuren.

—, 29 „Nekal A" und „Nekal S". (2651)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen** (Rundschreiben Nr. 14 der Zolldirektion).

862 Amylacetat.

886 Anm. Für Stahlzylinder, in denen verdichtete Gase eingeführt worden sind, wird der entrichtete Zoll bei ihrer Wiederausfuhr aus Finnland auch dann nicht erstattet, wenn die Zylinder gemietet worden sind.

954 Glühstrümpfe aus Seidenwirkstoff, nicht abgebrannt. (2679)

Schweden. **Bekanntmachung über Saatbeizen usw.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 179 vom 22. Juli 1927.) Die kgl. Medizinaldirektion erklärt unter Berücksichtigung des geltenden Giftgesetzes, daß die unten angegebenen, zum Beizen von Saat oder zur Desinfektion von Erde oder landwirtschaftlichen Geräten und dergleichen bestimmten Zubereitungen als giftige Stoffe zweiter Klasse betrachtet werden sollen, unter der Bedingung, daß jede Zubereitung von solcher Beschaffenheit ist, daß die mit ihr behandelte Saat eine von dem ungebeizten Getreide deutlich abweichende Färbung erhält:

Cyanmerkurikresolnatrium mit Kupfercarbonat, ein gleichförmiges Gemisch, das höchstens 10% Cyanmerkurikresolnatrium und mindestens 30% Kupfercarbonat sowie in Wasser unlösliche Haftstoffe, wie Talk, enthält, mit oder ohne Zusatz von anderen ungiftigen Stoffen.

Quecksilberchlorid mit Kupfersulfat und Phenol, ein gleichförmiges Gemisch, enthaltend höchstens 10% Quecksilberchlorid, wenigstens 30% Kupfersulfat, etwas Phenol und außerdem in Wasser unlösliche Haftstoffe, wie Talk, mit oder ohne Zusatz von anderen ungiftigen Stoffen.

Nitrophenolquecksilber mit polymerisiertem Formaldehyd, ein gleichförmiges Gemisch, enthaltend höchstens 10% Nitrophenolquecksilber und außerdem polymerisierten Formaldehyd und in Wasser unlösliche Haftstoffe, wie Talk, mit oder ohne Zusatz von anderen ungiftigen Stoffen.

Die Medizinaldirektion gibt gleichzeitig bekannt, daß die oben angegebenen Zubereitungen nur dann zur Trockenbeizung von Saat verwandt werden dürfen, wenn die Beizung in einem geschlossenen Beizapparat oder in einem anderen, nur diesem Zwecke dienenden geschlossenen Gefäß vorgenommen wird; ferner müssen die das gebeizte Saatgut enthaltenden Säcke entsprechend signiert sein.

Die Medizinaldirektion weist darauf hin, daß jede Originalverpackung einer zum Beizen bestimmten Zubereitung eine Gebrauchsanweisung enthalten soll und den Vorschriften des § 20, Mom. 1 f, des Giftgesetzes und dessen Nachtrag von 1926*) zu entsprechen hat.

Diese Bestimmungen werden in der Bekanntmachung Nr. 180 (Tullverkets Författningssamling vom 22. Juli 1927) auch auf folgende Präparate ausgedehnt:

Quecksilberchlorid mit Calciumarsenit, ein gleichförmiges Gemisch, enthaltend höchstens 10% Quecksilber und höchstens 5% Calciumarsenit und etwas Kaliumjodid sowie außerdem wasserunlösliche Haftstoffe, wie Talk.

Merkurikresolnatrium mit Kresol und Kaliumferrocyanid für Trockenbeizung, ein gleichförmiges Gemisch, enthaltend höchstens 10% Merkurikresolnatrium, höchstens 10% Kresol und etwas Kaliumferrocyanid sowie außerdem wasserunlösliche Haftstoffe wie Talk, mit oder ohne Zusatz von anderen nicht giftigen Stoffen.

Merkurikresolnatrium mit Kresol und Kaliumferrocyanid für Naßbeizung, ein gleichförmiges Gemisch, enthaltend höchstens 30% Merkurikresolnatrium, höchstens 30% Kresol und etwas Kaliumferrocyanid sowie außerdem Natriumchlorid oder andere nicht giftige Stoffe. (2643)

*) S. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, S. 1132.

Digitized by Google

Sowjet-Rußland. **Akziseabgabe für Parfümerien und Kosmetika.** Auf Grund des in den „Iswestija" vom 17. 8 bekanntgegebenen amtlichen Textes der vom Zentralen Exekutivkomitee erlassenen Verordnung betr. die Einführung einer Akziseabgabe für Parfümerien und Kosmetika ergänzen und berichtigen wir die auf Seite 585 (Nr. 21 und Seite 887 (Nr. 33) der „Chem. Ind." veröffentlichten Berichte wie folgt:

Parfümerien und Kosmetika inländischen und ausländischen Ursprungs unterliegen der Akziseabgabe. Seifen aller Art sowie hygienischen Zwecken dienende Parfümerien und Kosmetika sind von dieser Abgabe befreit. Auf den Etiketts der Umschließungen steuerpflichtiger Erzeugnisse erwähnter Art sind die Kleinverkaufspreise einschl. Steuer anzugeben.

Die Abgabe beträgt in Prozenten des Kleinverkaufspreises:

für Eau de Cologne mit Blumengeruch . .	15 %
„ Parfümerien	20 %
„ Puder	25 %
„ sonstige Parfümerien und Kosmetika .	32 %

Der gleichen Steuerbelastung unterliegen die aus dem Auslande eingeführten Erzeugnisse, wobei der Steuererhebung der Fakturenpreis der Ware zugrunde gelegt wird.

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Lagern befindlichen Vorräte an Parfümerien und Kosmetika unterliegen der Besteuerung in dem oben angegebenen Ausmaße, falls der Kleinverkaufspreis der betreffenden Warenpartie mehr als 100 Rbl. beträgt. Erzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Produktionsstätte verlassen haben, werden beim Eintreffen in den Lagern und Handelshäusern ebenfalls in gleicher Weise versteuert.

Die Verordnung tritt am 1. September 1927 in Kraft. (2691)

Rumänien. **Die Industrie fordert die Abänderung der Steuererhebung.** Das Direktionskomitee der rumänischen Industriellen hat laut „Argus" in einer Sondersitzung zu den im Gang befindlichen Revisionsarbeiten der von der Regierung eingesetzten Tarifkommission Stellung genommen.

In einer einstimmig angenommenen Resolution wurde beschlossen, eine Erhöhung der Zahl der Industrievertreter in der Kommission zu verlangen. Im übrigen wurde auf diejenigen Bestimmungen des geltenden Tarifs hingewiesen, welche nach Auffasung des „Ugir" („Uniunea Generala a Industriasilor Romani") für die rumänische nationale Industrie nachteilig sind. Insbesondere wird Berücksichtigung der folgenden Forderungen verlangt:

Der „Einheitstarif" (welcher die Gebührenfestsetzung auf Grund von sogenannten „mittleren Werten" der einzelnen Warengattungen enthält) soll aufgehoben werden und alle tarifmäßigen Zahlungen sollen nach den Fakturenwerten erfolgen.

Artikel 2 wird dahin vervollständigt, daß der Finanzminister das Recht erhält, die Listen A, B und C kurzfristig durch Erlasse zu ändern.

Eine vom Finanzminister sofort einzusetzende Kommission, an der auch 2 Mitglieder des „Ugir" teilnehmen werden, soll sofort die Revision der Listen A, B und C in Angriff nehmen.

Schließlich wird im Memorandum die allgemeine Forderung aufgestellt, das Luxus- und Umsatzsteuergesetz, welches nach Ansicht der Industrie dieser sehr große Verluste verursacht, mit sofortiger Wirkung aufzuheben und den früheren Zustand der Gebührenbemessung ad valorem nach dem alten Gesetz wieder herzustellen. (2649)

Wiedereinführung der ½%igen Taxe bei der Ein- und Ausfuhr. Die Generaldirektion der Zölle hat durch Zirkularverordnung verfügt, daß die Verordnungen vom 11. und 30. April 1927, durch welche die Einziehung der ½%igen Taxe bei der Ein- und Ausfuhr aufgehoben wurde, mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt werden.

In Zukunft wird somit bei der Einfuhr ebenso wie bei der Ausfuhr die ½%ige Taxe für alle Waren wieder zu bezahlen sein. („Import-Export.") (2688)

Verzollung von Kunstseide. Laut Zirkularverordnung der Generalzolldirektion hat die Sachverständigenkommission im Interesse einer einheitlichen Verzollung von Kunstseidefäden folgende Erklärung abgegeben:

Nicht gefärbte, aber weiße, d. h. durch Waschen oder Behandeln mit Chemikalien gebleichte Kunstseidefäden sind als natürlich weiße Fäden zu behandeln und nach Pos. 543a oder 544a des Einfuhrzolltarifes mit 100 oder 420 Lei per Kilogramm zu verzollen.

Die Pos. 543b und 544b sind nur dann anzuwenden, wenn die Fäden tatsächlich weiß gefärbt sind. Die Importeure sind in solchen Fällen berechtigt, gegen die Verzollung zu apellieren, wenn sie meinen, daß die Verzollung der Fäden auf Grund dieser Pos. irrtümlich erfolgte. („Rumän. Lloyd".) (2689)

Erleichterte Pyritausfuhr. Wie die „Industrie" (Wien) meldet, sind in der Pyritausfuhr aus Rumänien wesentliche Erleichterungen eingetreten. Während bisher die Ausfuhr vom Goldgehalt, Silbergehalt und Kupfergehalt abhängig war, ist nunmehr die Ausfuhr ohne Rücksicht auf den Silber- und Kupfergehalt gestattet; die zulässige Goldmenge wird mit 10 g pro t festgesetzt. (2675)

Spanien. **Provisorium mit Griechenland.** Wie die „Gaceta de Madrid" vom 11. August 1927 bekanntgibt, haben die Regierungen von Spanien und Griechenland durch Notenaustausch ein Provisiorium abgeschlossen, das vom 1. Mai bis 15. September dieses Jahres läuft. Griechenland gewährt den in der Liste A des Vertrages aufgeführten spanischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung und allen anderen spanischen Waren die Verzollung nach dem Mindesttarif. Spanien gewährt den in der Liste B genannten griechischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung und allen anderen griechischen Waren die Verzollung nach der zweiten Spalte des spanischen Einfuhrzolltarifs; von der Meistbegünstigung sind jedoch die Vergünstigungen, die Spanien der spanischen Marokkozone und Portugal gewährt, ausgenommen.

Aus der Liste A kommen für die chemische Industrie nur Gerbstoffauszüge, Klasse 175c (1 und 2), in Betracht, und aus der Liste B nur Schmirgel, Position 21, und Magnesit, Position 22. (2693)

Porto Rico. **Steueränderungen.** Nach den „Commerce Reports" ist am 3. Juni 1927 ein Nachtrag zum Gesetz vom 20. August 1925 in Kraft getreten. — Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind eine Aenderung der Basis für die Berechnung der ad-valorem-Abgaben, eine Erhöhung der Steuer für Zündhölzer, sowie die Einreihung einer Anzahl von Artikeln in die Liste der den Akzisesteuern unterworfenen Waren. Der den ad-valorem-Abgaben zugrunde zu legende Wert wird definiert als der Marktpreis des Artikels in Porto Rico zur Zeit seines Verkaufs, Verbrauchs oder seiner Einfuhr je nach dem Zeitpunkt, zu dem die Abgabe erhoben wird.

Die Akzisesteuer beträgt für Zündhölzer aller Art, die in Porto Rico verkauft, umgeladen, verbraucht oder importiert werden: In Schachteln mit einem Inhalt von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 100 Stück: 0,30 $ pro Gros Schachteln oder einen Teil davon (früher 0,20 $). In Schachteln mit einem Inhalt von weniger als 25 oder mehr als 100 Stück: 0,06 $ pro 1000 oder einen Teil davon (früher 0,04 $).

Handelsobjekte, die nicht der Akzisesteuer unterworfen sind, unterliegen einer 20%igen Umsatzsteuer; ausgenommen sind flüssige Gase, Holzkohle sowie Düngemittel und Rohmaterialien zu ihrer Herstellung. Artikel, die der 2%igen Umsatzsteuer unterworfen sind, aber nicht in den Handelsverkehr gelangen, tragen eine Steuer von 2% ad valorem, wenn sie zum einheimischen Verbrauch in Porto Rico hergestellt oder nach dort importiert werden. Die Steuer ist zu zahlen, sobald die Waren die Fabrik, Post, das Zollamt oder die Bahn- und Dampferagenturen verlassen. Die nach dieser Bestimmung zu zahlende ad-valorem-Steuer basiert auf dem Marktpreis in Porto Rico. Artikel, die weder der Akzisesteuer noch der 2%igen Umsatzsteuer unterworfen sind, werden mit 2% vom Wert versteuert, ausgenommen sind nur die eben erwähnten Produkte. (2656)

Columbien. **Regelung der Einfuhr und des Verkaufs von Süßstoff.** Laut „Diario Official" vom 28. 6. 1927 hat das Finanzministerium eine Verfügung erlassen, nach welcher Süßstoff nur auf Grund einer Lizenz der „Direccion Nacional de Higiene" eingeführt werden darf.

Die Regelung des Verkaufs von Süßstoff durch Apotheken und Drogerien im Lande erfolgt ebenfalls durch die „Direccion Nacional de Higiene".

Ferner wurde in Vorschlag gebracht, den Einfuhrzoll für Süßstoffe wesentlich zu erhöhen. (2648)

Guatemala. **Erhöhung der Gebühren für Konsularfakturen.** Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls an das Handelsamt ist die Gebühr für das Visum auf Konsularfakturen für alle nach Guatemala eingeführten Waren von 6 auf 8% v. W. erhöht worden. Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung durch das Parlament in der nächsten Sitzungsperiode, ist aber schon in Kraft gesetzt worden. (2652)

Digitized by Google

Peru. **Erleichterung des Versands von Waren nach Peru.** Durch eine in „El Peruano" vom 8. Juli 1927 veröffentlichte Bekanntmachung wird das Dekret vom 24. März 1927, durch welches den Versendern von Waren nach Peru die Verpflichtung auferlegt wurde, den Konsularfakturen die Versicherungspolice beizufügen (vgl. „Chem. Ind.", Seite 695), für nichtig erklärt. (2699)

Britische Malayenstaaten. **Zündholzverbrauchssteuer.** nach den „Commerce Reports" ist mit Wirkung vom 1. Juli 1927 folgende Verbrauchssteuer auf in den Malayenstaaten hergestellte Zündhölzer gelegt worden (per Standard Gross von 10 000 Zündhölzern):

Wenn sowohl die Zündhölzer als auch die Schachteln aus importiertem Holz angefertigt sind	70 Cents
Wenn die Zündhölzer aus importiertem, die Schachteln aus einheimischem Holz fabriziert, sind	60 Cents
Wenn sowohl die Zündhölzer als auch die Schachteln aus einheimischem Holz hergestellt sind	40 Cents

Diese Gebühren sind von der Zahl der in den Schachteln enthaltenen Hölzer unabhängig. (2680)

Japan. **Vorbereitung der Zollrevisionsvorlage.** Die Vorbereitung der Zollrevisionsvorlage im Finanzministeriums schreitet, wie „Japan Chronicle" berichtet, fort; zwei oder drei Positionen sind bereits erledigt und werden der Tarifkommission noch im August vorgelegt werden. Im ganzen sind Aenderungen bei etwa 25 Positionen beabsichtigt, von denen folgende für die chemische Industrie von Interesse sind: Formalin, „liquid gold" (eine keramische Farbe; Goldchlorid in Lavendelöl mit Harzzusatz), photographische Filme, künstlicher Indigo u. a. synthetische Farbstoffe. Genaueres ist nicht bekannt und es ist fraglich, ob die Vorlage noch in diesem Jahr, wie beabsichtigt, fertiggestellt werden kann, da bei mehreren Positionen Meinungsverschiedenheiten bestehen. (2697)

Keine Aufhebung des Luxuswarenzolls. Wie „Japan Chronicle" berichtet, soll der von dem Finanzminister Hamaguchi im Kenseikai-Kabinett eingeführte Luxuswarentarif (von 100%) weiter bestehen bleiben. Die Frage der Aufhebung oder Beibehaltung des Luxuszolls hat das Finanzministerium seit dem Rücktritt des Kenseikai-Kabinets beschäftigt und man kam zu dem Ergebnis, daß durch den Tarif die Einfuhr einer großen Zahl von „Luxuswaren" verringert worden ist, ohne daß im allgemeinen die Preise gestiegen wären. Die Aufhebung des Zolls, der nun schon ziemlich lange in Kraft ist, würde wieder ein Ansteigen der Einfuhr zur Folge haben. Indessen sind doch verschiedene Punkte vorhanden, welche einer Abänderung bedürfen, und das Finanzministerium beabsichtigt in der nächsten Sitzungsperiode des Parlaments eine entsprechende Vorlage einzubringen; die Untersuchungen werden weitergeführt. (2698)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen der Zolldirektion, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 7. Juli, sind die nachstehenden Produkte wie folgt zu verzollen:

Produkt	Verzollung nach Pos.	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif	Zollsatz: Zwischentarif	Zollsatz: Generaltarif
Betanaphthol (roh oder Handelsqualität)	643*)	frei	10%	10%
Kohle- oder Graphitelektroden für elektrische Stahlöfen (bei ausdrücklicher Erklärung, daß dieselben für den genannten Zweck zur Verwendung kommen werden)	643*)	frei	frei	frei
Anmerkung: Diese Entscheidung, durch welche die frühere Verordnung (M. O. 37) revidiert wird, bleibt bis zum 31. Dezember 1927 in Kraft.				
„Panamol", besonders geeignet zur Reinigung von Woll- und Seidenstoffen	643*)	frei	frei	frei

*) Artikel und Materialien zur ausschließlichen Verwendung zu Fabrikations- oder Reparaturzwecken in Neuseeland. (2684)

VERKEHRSWESEN

Briefumschläge mit unzulässigem Aufdruck.

Die Frist zum Aufbrauch der Briefumschläge, die den neuen Bestimmungen der Postordnung noch nicht entsprechen, — Absendervermerke nur auf der Rückseite oder dem linken Drittel der Vorderseite! —, ist nochmals um ein weiteres Jahr bis zum 1. Oktober 1928 verlängert worden. Da von der genauen Beachtung der neuen Vorschriften zum großen Teil eine glatte und schnelle Abfertigung der Briefmassen abhängt, bittet das Reichspostministerium die Versender, in ihrem eigenen Interesse die Fristverlängerung nur zum Aufbrauch vorhandener Bestände an unzulässigen Briefumschlägen zu benutzen, nicht aber etwa wieder neue Umschläge mit verbotenem Aufdruck herstellen zu lassen. Eine nochmalige Verlängerung der Aufbrauchfrist dürfte nach Ansicht des Reichspostministeriums kaum zu erwarten sein. (2665)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 22. August 1927 ist im Ausnahmetarif 41 für Düngemittel als Versandstation zu Ziffer 2 C des Warenverzeichnisses die Station Greiffenberg (Schles.) nachgetragen worden. (2663)

Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun.

Die Vergünstigungen des Ausnahmetarifs 96 für Kalialaun (Frachtberechnung nach der Klasse E) im Falle der Ausfuhr über deutsche Seehäfen finden mit Gültigkeit vom 22. August 1927 auch auf 5- und 10-t-Ladungen Anwendung. (2664)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ausland

Oesterreich. **Aenderung des Patentanmeldeverfahrens.** Das „Bundesgesetzblatt" vom 16. August 1927 veröffentlicht unter lfd. Nr. 253 die „Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 31. Juli 1927, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Erfordernisse von Patentanmeldungen und über die Prioritätsbelege bei Patent-, Muster- und Markenanmeldungen." — Die Verordnung vom 22. August 1925, BGBl. Nr. 326, wird durch die neue Verordnung dahingehend abgeändert, daß Zeichnungen hinfort in drei Ausfertigungen, nicht wie bisher in zwei Ausfertigungen, und zwar eine Haupt- und zwei Nebenzeichnungen, zu überreichen sind. Die Zeichnungen sind auf Blättern im Ausmaße von 33 cm Höhe auf 21 cm Breite (Format I) oder von 33 cm Höhe auf 42 cm Breite (Format II) auszuführen. Zur Beschreibung des Patents selbst ist Papier im Ausmaße von 29 bis 34 cm Höhe auf 20 bis 22 cm Breite zu verwenden.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft. Zeichnungen zu Patentanmeldungen, die dem bisher festgesetzten Ausmaße entsprechen (§ 9, Abs. 5 der Verordnung vom 22. August 1925) werden zugelassen, wenn sie bis zum 1. Januar 1928 überreicht werden. (Vgl. „Chem. Ind.", Jahrgang 1925, SS. 580 und 514.) (2641)

Polen. **Patent- und Warenzeichenschutz.** „Dziennik Ustaw" Nr. 160 vom 11. 7. 27 bringt eine Verordnung vom 24. Juni 1927, durch welche das Gesetz vom 5. Februar 1924 über den Schutz der Erfindungen, Warenmuster und Warenzeichen in einigen Artikeln abgeändert wird.

Art. 34 erhält folgenden Wortlaut: Bei günstigem Ergebnis der Prüfung der Patentanmeldung durch die Anmeldeabteilung muß der Erfinder nach Aufforderung die Quittung der Finanzkasse über die eingezahlten Gebühren für den Druck der Beschreibung der Erfindung und der Zeichnungen einreichen. Nach Eingang der Quittung wird von der Anmeldeabteilung das Patent erteilt und ins Patentregister eingetragen. Sodann wird die Beschreibung der Erfindung nebst den Zeichnungen als „Patentbeschreibung" gedruckt, dem Anmelder die Patenturkunde, sowie ein Exemplar der Patentschrift ausgehändigt und die Erteilung des Patentes in den „Wiadomosci Urzedu Patentowego" (Mitteilungen des Patentamtes) veröffentlicht.

Wird innerhalb von drei Monaten der obengenannten Aufforderung nicht Folge geleistet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

In besonderen Fällen kann der Präsident des Patentamtes die Bewilligung zur Patenterteilung und zum Druck der Patentbeschreibung auch vor Vorlegung der Quittung der Finanzkasse erteilen; ferner kann er eine Frist von höchstens einem Jahre zur Vorlegung der Quittung, gerechnet vom Tage der Patenterteilung an, gewähren. Die Anmeldeabteilung kann die Aushändigung der Patenturkunde bis zur Vorlegung der Quittung der Finanzkasse verweigern.

Digitized by Google

Art. 129 (Anmeldung von Warenzeichen) lautet hinfort: Wenn die Vorbedingungen für die Eintragung eines Warenzeichens gegeben sind*), muß der Anmelder nach Aufforderung der Anmeldeabteilung ein Klischee des Warenzeichens sowie eine Bescheinigung der Finanzkasse über die eingezahlten Gebühren für den zehnjährigen Schutz und für die Warenklassen (Art. 132 Abs. 2) sowie für die Kosten der Veröffentlichung des registrierten Zeichens in den „Wiadomosci Urzedu Patentowego" einreichen. Sodann erfolgt die Registrierung des Zeichens und die Aushändigung der Schutzurkunde.

Wird innerhalb von drei Monaten der obigen Aufforderung nicht Folge geleistet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Vorlage des Wortzeichenklischees ist nicht erforderlich, wenn das typische Merkmal des Zeichens nicht gleichzeitig charakteristisch für die Inschrift ist.

Die erfolgte Registrierung des Zeichens wird durch Veröffentlichung in den „Wiadomosci Urzedu Patentowego" bekanntgegeben, und zwar unter Mitteilung der wesentlichen Angaben, insbesondere der Angabe der Priorität, der Wiedergabe des Zeichens und eventuell Angabe der Farben, in denen das Zeichen angemeldet wurde.

Das Zeichen muß auf der Schutzurkunde wiedergegeben, aufgeklebt oder der Urkunde beigelegt werden.

Das Datum der Urkunde gilt als Zeitpunkt der Registrierung und Erteilung des ausschließlichen Benutzungsrechtes.

Art. 154 lautet: Das Patentamt gibt die amtliche Zeitschrift „Wiadomosci Urzedu Patentowego" heraus und führt die Register. Die Eintragungen in die Register können nur auf Grund eines Ausschußbeschlusses vorgenommen werden. Die Register sind allgemein zugänglich; Interessenten können Auszüge aus den Registern nach Zahlung von 15 Zloty pro Auszug erhalten.

Patentnehmer, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Patent erhalten haben, dessen Beschreibung bereits gedruckt, dessen Druckkosten jedoch noch nicht bezahlt wurden, müssen innerhalb von drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Quittung der Finanzkasse über die Entrichtung der Gebühren für den Druck der Beschreibung einreichen, widrigenfalls das Patent erlischt. Trotz Erlöschen des Patentes bleiben die Forderungen des Staates betreffs Rückerstattung der Kosten der Patentbeschreibung unberührt.

Erfolgt die Patenterteilung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, ohne daß eine Beschreibung gedruckt wurde, so fordert die Anmeldeabteilung den Patentsucher auf, die Quittung der Finanzkasse in Höhe der Druckkosten für die Beschreibung vorzulegen; nach Vorlegung der Quittung erfolgt der Druck der Patentbeschreibung.

Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung innerhalb von drei Monaten erlischt das Patent.

Die Anmeldeabteilung kann die Erteilung der Patenturkunde bis zur Vorlegung der Quittung der Finanzkasse gemäß Absatz 1 und 2 zurückhalten.

Bezüglich der Warenzeichen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung registriert oder zur Registrierung geeignet angesehen wurden, bleiben die Vorschriften des Artikels 129 des Gesetzes vom 5. Februar 1924 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen in Kraft.

Diese Verordnung ist am 25. Juli 1927 in Kraft getreten. (2653)

*) Art. 107 und 110 des Gesetzes von 1924.

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Frankreich. **Produktion von Glycerin.** Genaue Angaben über die Produktion und den Verbrauch von Glycerin in Frankreich sind nicht vorhanden. Nach einem von der Zeitschrift „Chemicals" veröffentlichten Bericht wird die Produktion von Rohglycerin gegenwärtig auf 10 000 metr. t geschätzt, von denen 7 000 t bei Marseille und die restlichen 3000 t in anderen Gegenden gewonnen werden. Die Produktion bewegt sich seit dem Jahre 1920 ungefähr in dieser Höhe, während die Vorkriegsproduktion auf etwa 15 000 t pro Jahr geschätzt wurde. Zur Zeit wird etwa die Hälfte der Produktion ausgeführt, während die andere Hälfte in Frankreich raffiniert und dem Verbrauch zugeführt wird. (2056)

Niederlande. **Die Superphosphatindustrie.** Die holländischen Fortschritte in der Fabrikation und Ausfuhr von Superphosphaten sind, wie „Chemical Trade Journal" schreibt, für England von großer Bedeutung, da die holländischen Superphosphate auf den englischen Märkten erfolgreich mit den in England hergestellten konkurrieren. Die Superphosphatproduktion der Niederlande ist in den letzten Jahren so gesteigert worden, daß sie im Jahre 1926 etwa 600 000 t erreichte und damit die englische Superphosphatproduktion beträchtlich überstieg, während sie vor dem Kriege weniger als die Hälfte der englischen Produktion betrug.

Die Ausfuhr von Superphosphaten aus Holland hat in den letzten Jahren seit dem Kriege dauernd zugenommen und erreichte im Jahre 1926 432 651 t. Nach Abzug der Einfuhr von 127 743 t (hauptsächlich aus Belgien) verbleibt eine Nettoausfuhr von 304 908 t.

Für den holländischen Bedarf standen demnach etwa 300 000 t zur Verfügung.

Die weiteren Aussichten sind noch günstiger, denn die gegenwärtige Situation — zu der zwar auch der Produktionsrückgang in Deutschland beigetragen hat — ist trotz der scharfen Konkurrenz von seiten Belgiens erreicht worden. Der holländische Markt ist durch das Auftreten billiger belgischer Superphosphate weitgehend beeinflußt worden, die Stabilisierung des belgischen Franken wird aber wahrscheinlich zu stabileren Marktbedingungen führen.

Der Außenhandel in Superphosphaten hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Einfuhr: metr. t	Ausfuhr: metr. t
1922	117 497	186 781
1923	80 869	280 883
1924	75 693	321 354
1925	94 652	383 419
1926	127 743	432 651

(2114)

Ausfuhr von Kunstseide. „Algemeen Handelsblad" bringt eine vergleichende Uebersicht über den Export an Kunstseide aus den Niederlanden in den Jahren 1926 und 1927.

	Menge in metr. t		Werte in 1000 Gulden	
	1927	1926	1927	1926
Januar	530	256	1903	1133
Februar	590	307	2123	1360
März	689	459	2475	1948
April	604	388	2267	1640
Mai	594	387	2240	1624
Juni	546	392	2063	1628
Juli	558	353	2056	1382
August	—	474	—	1786
September	—	587	—	2196
Oktober	—	570	—	2084
November	—	614	—	2228
Dezember	—	538	—	1959
	—	5325	—	20968

(2687)

Ungarn. **Produktion von Glycerin.** Wie „Chemical Markets" berichten, produzierte Ungarn im Jahre 1924 1220 dz und im Jahre 1925 1030 dz rohes und raffiniertes Glycerin. Der Prozentsatz des raffinierten Glycerins betrug im Jahre 1925 etwa 75%. Für das Jahr 1926 sind keine produktionsstatistischen Angaben verfügbar; man rechnet aber mit einer Produktion in gleicher Höhe wie im Vorjahre. (2143)

Errichtung einer neuen Sauerstoffabrik. Die Kohlensäurefabrik Favorit A.-G. in Budapest errichtet eine neue Sauerstoffabrik. Diese Neugründung stellt eine Abwehrmaßregel des ungarischen Kohlensäurekartells dar gegen Bestrebungen der Sauerstoffabriken, auch die Kohlensäurefabrikation an sich zu reißen. So hat sich von den letzteren die Hydroxygen A.-G. neuerdings auch auf Kohlensäureerzeugung eingerichtet („Vegyi Ipar"). (2618)

Polen. **Ausfuhrförderung nach der Sowjetunion.** Den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" entnehmen wir folgende Nachricht. Mit Rücksicht auf das demnächst beginnende, neue Handelsjahr soll von den Sowjetrepubliken das neue Handelsprogramm festgesetzt werden. Der Verband der Polnischen Chemischen Industrie wurde aufgefordert, eine Zusammenstellung derjenigen für die Ausfuhr nach der Sowjetunion in Betracht kommenden chemischen Produkte zu entwerfen, welche die Konkurrenz mit Fabrikaten anderer Länder aushalten können. Demgemäß wurde von dem Verband die folgende vorläufige Liste aufgestellt: Soda, mineralische Superphosphate, Ferrocyanide, Carbid, Kolophonium, Kunstseidegarn, Farbstoffe, pharmazeutische Spezialitäten, galenische Präparate, Chloroform, Knochen- und Lederleim, Seifen, kosmetische Artikel, Lacke, Mineralfarben, Druckereifarben, Ultramarin, Künstlerfarben und Malutensilien, photographische Platten. (2662)

Digitized by Google

Sowjet-Rußland. **Herstellung von Parfümerien und Kosmetika in den Apotheken.** Laut Nachricht der „Iswestija" verausgaben verschiedene Apothekenverwaltungen bedeutende Summen für die Herstellung und den Einkauf von Parfümerien und Kosmetika, also von Erzeugnissen, die nicht direkt zum Arbeitsgebiet der Apotheken gehören. Das Volkskommissariat für Gesundheitswesen hat den Apothekenverwaltungen daher verboten, mehr als 10% der insgesamt zur Vervollständigung der Lagerbestände verausgabten Beträge für die Herstellung und den Einkauf von Parfümerien und Kosmetika zu verwenden. (2602)

Produktion und Ausfuhr pflanzlicher Drogen. Wie die „Ekonom. Schisnj" mitteilt, ist die diesjährige Produktion an pflanzlichen Drogen befriedigend. Nur die Lindenblütenernte ist infolge des häufigen Regens schlecht. An Süßholzwurzeln diesjähriger Produktion stehen der Staatlichen Handelsgesellschaft 4000 t zur Verfügung.

Auf den Auslandsmärkten besteht in der letzten Zeit lebhafte Nachfrage nach pflanzlichen Drogen, da die Vorjahresbestände größtenteils verkauft sind. Auch über die diesjährige Süßholzproduktion ist bereits verfügt.

Die Staatliche Handelsgesellschaft hat Standards für pflanzliche Drogen ausgearbeitet. In Petersburg ist eine Kontrollstelle für die zur Ausfuhr bestimmte Ware eingerichtet worden. Die Drogen werden dort sortiert und bearbeitet; außerdem werden ausführliche Zertifikate über die Waren ausgestellt. (2603)

Bulgarien. **Submission.** „Darjawen Westnik" v. 10. August dieses Jahres veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Am 9. September d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1700 kg (netto) Chinin-Hydrochloricum (1100 kg in Pulverform, 500 kg in rotverzuckerten Tabletten zu 0.20 g und 100 kg in rotverzuckerten Tabletten zu 0.05 g) für die Hauptdirektion des Gesundheitsamtes statt. Die Lieferung ist in zwei Gruppen teilbar (Pulver und Tabletten). Der Voranschlag beträgt 5 400 000 Lewa (I. Gruppe 3 180 000 Lewa, II. Gruppe 2 220 000 Lewa), die Kaution 3% des Voranschlages; sie muß im Falle der Erteilung des Lieferungsauftrages bis 5% ergänzt werden. Die Angebote werden bis 3 Uhr nachmittags entgegengenommen. Die Submissionspapiere stehen den Interessenten in der Haupt-Direktion des Gesundheitsamtes (Apotheken-Abteilung) jeden Werktag von 11 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Lieferung ist steuerpflichtig.

In Deutschland sind die Vorlagen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer Berlin, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr erhältlich. (2645)

Griechenland. **Lieferungsausschreibung für Farben.** Die Generalverwaltung der Eisenbahngesellschaft des Peloponnes schreibt öffentlich die Lieferung von verschiedenen Farben aus. Näheres ist bei der „Direction des S. P. A. P." in Athen zu erfahren. Termin: 12 September 1927. (2667)

Eine französische Parfümeriefabrik in Athen. Die Pariser Parfümeriefabrik L. T. Piver, errichtet in Athen eine eigene Fabrik. Die gesamte Einrichtung wurde bereits bei französischen Firmen bestellt. (2627)

Italien. **Lohnherabsetzungen in der chemischen Industrie und der Kunstseideindustrie.** Wie wir dem „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." entnehmen, ist kürzlich zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Lohnabkommen getroffen worden, demzufolge die Löhne für die in der chemischen Industrie und in verwandten Industrien beschäftigten Arbeiter um 5—10% herabgesetzt worden sind. Die Herabsetzung beträgt für männliche Arbeiter 5%, für weibliche Arbeiter mit einem Lohn unter 15 Lire pro Tag 5% und für weibliche Arbeiter mit einem Lohn über 15 Lire pro Tag 10%.

Die Verhandlungen in der Kunstseideindustrie haben zu einer allgemeinen Herabsetzung der Löhne um 10% geführt, und zwar ermäßigt sich der Lohn vom 15. Juni ab um 5% und vom 15. Juli ab um weitere 5%.

Zur Begründung wird angegeben, daß die italienische Regierung die Befestigung der Lira erfolgreich durchgeführt hat und deshalb eine Senkung der Lebenshaltungskosten erforderlich sei. (2621)

Ver. St. von Nordamerika. **Gewinnung eines neuen Schwefelproduktes für landwirtschaftliche Zwecke.** Wie „Chem. and Metal. Engin." berichtet, läßt sich bei der Fabrikation von Gas aus Oel, ein neues Schwefelprodukt als Nebenerzeugnis gewinnen, das wertvolle Eigenschaften für die Verwendung in der Landwirtschaft hat. Das neue Produkt enthält eine geringe Menge wirksamer Verbindungen aus den öligen Rückständen, die es für die Schädlingsbekämpfung besonders geeignet machen.. Auch für andere landwirtschaftliche Zwecke ist es infolge der freien Verteilung des in ihm enthaltenen Schwefel gut verwendbar. (2558)

Holzkohle zur Adsorption von Gold und Silber aus Cyanidlösungen. Versuche des „U. S. Bureau of Mines" in der „Rare and Precious Metals Experiment Station" in Reno (Nevada) haben nach einem Bericht des amerikanischen Handelsamts ergeben, daß Holzkohle aus gold- und silberhaltigen Cyanidlaugen 7% ihres Gewichts Gold und 3½% Silber zu adsorbieren vermag. Die Holzkohle kann wieder verwendungsfähig gemacht werden. — Eine eingehende Beschreibung der Versuche wird in dem „Technical Paper Nr. 378" des „Bureau of Mines" gegeben, das von dem „Government Printing Office", Washington D. C. (Superintendant of Documents) zum Preis von 15 c. bezogen werden kann. (2515)

Columbien. **Vorschriften über die Vergällung von Branntwein.** („Diario Oficial".) Für die Vergällung von Alkohol setzte das Industrie-Ministerium folgende Vorschriften fest:

Pyridin, roh, 1 Teil auf 100 Teile Alkohol,
Methanol, roh, 4 Teile auf 100 Teile Alkohol.
Das Methanol darf nicht weniger als 75%ig sein.

Infolge von zeitweiligem Mangel an Pyridin ist dieses bis zum 31. 10. d. J. durch Kreolin, „Kreso-dip" oder „Mc. Dougalls" im Verhältnis von 1 : 100 zu ersetzen. (2647)

Aegypten. **Lieferung von Chemikalien für das Landwirtschaftsministerium.** Das ägyptische Landwirtschaftsministerium schreibt die Lieferung von Chemikalien und Materialien für die Schädlingsbekämpfung (Vergasung) aus. Termin: 8. September. Die Lieferungsbedingungen sind vom „Chef des Magazins et de l'Economat) Ministère de l'Agriculture, 20 Rue Fulaki, Cairo" zu erhalten, an welchen auch die Angebote zu richten sind. (2696)

China. **Zündholzfabrik des Schwedentrusts in Nordchina.** Wie „Japan Advertiser" berichtet, wird nach einer Mitteilung an das japanische Handels- und Industrieministerium aus Tientsin die „Swedish China Co.", welche die „International Match Corporation" vertritt, eine Fabrik in Nordchina errichten; Verhandlungen wegen des Ankaufs eines Geländes sind im Gange. In Tientsin bestehen zurzeit zwei Fabriken unter japanischer und drei unter chinesischer Kontrolle. Die Jahresproduktion beträgt etwa 6000 t Schwefelzündhölzer. (2669)

Japan. **Kommission zur Untersuchung der schwierigen Lage der chemischen Industrie.** Die „Japanische Gesellschaft für chemische Industrie" hat eine Kommission eingesetzt, um die schwierige Lage zu untersuchen, in welcher sich die japanische chemische Industrie befindet. Die Kommission wird ihre Untersuchungen erstrecken auf: gewerbliche Chemikalien und Arzneimittel, Soda und Aetznatron, künstliche Düngemittel, Kohlenteer, Farbstoffe und synthetische aromatische Stoffe, synthetische Oele, Lacke, Toiletteseifen, Celluloid, Kunstseide und Essigsäure. — Ausdehnung der Märkte und Ausschaltung der Preisunterbietung sind die Ziele, die angestrebt werden müssen. (2594)

Subsidierung der Superphosphatausfuhr. Die „Japanische Kunstdüngervereinigung" hat nach „Japan Advertiser" beschlossen, Prämien für die Superphosphatausfuhr in dem Zeitraum vom 26. Juni 1926 bis zum 25. Juni 1927 entsprechend den ausgeführten Mengen zu bezahlen, und zwar wie folgt:

	t	Yen-Prämie
Taiwan Fertilizer Co.	352	952
Dai Nippon Artificial Fertilizer Co.	400	1 080
Lasa Phosphatic Ores Co.	20	54
Sumitomo Fertilizer Co.	20	54
Im ganzen	792	2 139

(2593)

Australien. **Errichtung einer Kunstseidefabrik in Tasmanien.** Wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst" mitteilt, wird von einem italienischen Konsortium die Errichtung einer Kunstseidenfabrik in Tasmanien mit einem Kapital von 950 000 £ geplant. (2673)

Digitized by Google

Neu-Seeland. **Vorschriften betr. Kauriharz.** Unter der „Kauri-gum Control Act 1925" hat der Generalgouverneur in der „New Zealand Gazette" vom 30. Juni 1927 Vorschriften betr. die Uebernahme, die Beleihung und den Verkauf von Kauriharz durch das Control Board erlassen. — Der Vorschuß darf 50% vom Wert der Ware nicht übersteigen und ist zu einem Zinsfuß zu verzinsen, der von dem Control Board von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. (2534)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Westdeutsche Asphalt-Werke, Vereinigte Straßenbau-Gesellschaften, J. S. Kahlbetzer und Rheinische Asphalt-Gesellschaft Adam Meyer & Co., Aktiengesellschaft in Köln mit Zweigniederlassung in Barmen. Die Firma ist am 4. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung aller Arten von Asphalt-, Beton- und Straßenbauarbeiten, die Fabrikation von Asphalt- und Teerprodukten sowie die Verwertung dieser Erzeugnisse einschließlich aller bei der Fabrikation sich ergebenden Nebenprodukte; der Gegenstand des Unternehmens erstreckt sich auf alle mit diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte. Stammkapital: 500 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Carl Heintz und Kaufmann Dr. Rudolf Wegge, beide in Köln. Prokura: Dem Ingenieur Albert Herold in Köln-Deutz, dem Ingenieur Ludwig Gleichmar in Frankfurt a. M. und dem Kaufmann Friedrich Runkel ist Prokura erteilt dermaßen, daß sie berechtigt sind, die Firma der Zweigniederlassung mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 12. 1906 festgestellt und durch die Generalversammlungsbeschlüsse mehrfach geändert. Die Gesellschaft wird vertreten: 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser allein, 2. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei seiner Mitglieder oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen. Die Erteilung von Einzelprokura ist nicht gestattet. Die Zeichnung der Firma erfolgt in der Weise, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

Fabrik chemischer Produkte Rheingönheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Rheingönheim.** Die Firma ist am 6. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. eingetragen. Geschäftsführer: Gustav Lefo, Kaufmann in Mannheim. Prokurist: Karl Naumann, Kaufmann in Mannheim. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 10. 1897 errichtet und inzwischen mehrfach geändert. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Verkauf chemischer Produkte jeder Art. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Der Sitz der Gesellschaft ist von Mannheim nach Rheingönheim verlegt.

Algorite Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 9. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 5. 8. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb des mit der Bezeichnung „Algor" geschützten Mittels zur Enthärtung und Reinigung von Dampfkessel-Speisewasser sowie verwandter chemischer und technischer Erzeugnisse aller Art. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Carl Nicolaus Koop, Kaufmann, zu Hamburg. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Dr. Stenzel & Co., Chemische Fabrik, Breslau. Die Firma ist am 2. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 28. 6. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Dr. Hermann Stenzel und Dr. Kurt Liebrecht, beide in Breslau.

Chemische Fabrik Deiters & Veit Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln. Das Amtsgericht Hameln macht unterm 6. 8. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma aufgehoben wird. Der Schlußtermin ist abgehalten.

Lack- und Farbenindustrie Schaumburg Fritz Ruhbrauck, Bückeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg ist am 13. 8. 1927 eingetragen, daß die Firma erloschen ist.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik mit beschränkter Haftung in Flensburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg ist am 26. 7. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Rubert in Flensburg ist Prokura erteilt.

Karaus Farben- und Oelwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 9. 8. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. 6. 1927 wurde dem Fusionsvertrag mit der Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft zu Charlottenburg und Fortfall der Liquidation zugestimmt. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft in Berlin, Zweigniederlassung in Düsseldorf, Bruchstraße 94. Die Zweigniederlassung ist am 9. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen unter der Firma: Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft Werk Düsseldorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1926 festgestellt und am 4. und 9. 9. 1926 abgeändert. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, chemischen Bunt- und Mineralfarben, Erdfarben und allen damit zusammenhängenden Gegenständen, insbesondere der Vertrieb der Erzeugnisse der in Berlin seit 1833 bestehenden Firma Gebr. Heyl & Co. und der in Berlin seit 1852 bestehenden Firma A. Beringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich bei anderen Gesellschaften und Handelsfirmen, deren Betrieb zu dem ihrigen in Beziehung steht oder gleichartige oder verwandte Produkte herstellt oder vertreibt, zu beteiligen und zu diesem Zweck auch Gesellschaftsanteile aller Art, Aktien oder sonstige Rechte zu erwerben und gleichartige Fabriken oder Handelsgeschäfte zu übernehmen. Grundkapital: 1 000 000 M. Vorstand: 1. Ingenieur und Kaufmann Otto Max Constantin Heyl, Charlottenburg, 2. Diplomingenieur Christian August Beringer, Charlottenburg, zu 1 und 2 ordentliche Vorstandsmitglieder, 3. Kaufmann Karl John, Charlottenburg, 4. Kaufmann Viktor von Schlippe, Berlin-Friedenau, zu 3 und 4 stellvertretende Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Dem 1. Wilhelm Sasse in Berlin, 2. Dr. Wilhelm Lambrecht in Berlin, 3. Georg von Dreyse in Berlin, 4. Hermann Baumberg in Berlin, 5. Konrad Havertz in Köln, 6. Ernst Röpke in Köln ist Prokura erteilt. Zu 5 und 6 nur für die Zweigniederlassung Düsseldorf. Jeder Prokurist vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Werner Beringer 200 000 M., Hermann Beringer 200 000 M., Jack Hissink 200 000 M., Hans Joachim Heyl 200 000 M., Hans Schulte 200 000 M.

„Chemind" Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover-Hainholz.** Die Firma ist am 9. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Verkauf von chemischen Erzeugnissen jeder Art. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind: Generaldirektor Fritz Schulze und Frau Gertrud Schulze in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 4. 1926 errichtet und am 30. 4. 1927 geändert. Jeder Geschäftsführer vertritt für sich allein die Gesellschaft. Die Firma war bislang beim Amtsgericht in Bad Pyrmont eingetragen.

Combarz Präparategesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 10. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer, diätetischer und kosmetischer Präparate und verwandter Spezialitäten sowie die Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art. Stammkapital: 21 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Karl Baresel in Berlin-Steglitz, Kaufmann Nathan Lewin in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 6. und 14. 7. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Deutsche Pyrotechnische Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von Cleebronn, Amtsgericht Brackenheim (Württemberg) verlegt ist. Die Firma ist am 13. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Feuerwerkskörpern jeder Art, pyrotechnischen Zündhölzern, Wunderkerzen (Sparklers), Scherzartikeln, Jagd- und Signalmunition. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder verwandten Betrieben und Geschäften beteiligen sowie derartige Betriebe übernehmen und fortführen, endlich alle diejenigen Geschäfte betreiben, welche zur Erreichung oder Förderung des vorgenannten Gesellschaftszweckes als dienlich erscheinen. Grundkapital: 120 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 5. 1923 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch

Digitized by Google

zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Fabrikant Oskar Fischer, Brackenheim (Württemberg). Prokurist: Josef Weiß, Cleebronn. Er vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin W., Kurfürstendamm 229. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung und deren Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und, wenn einer dieser Herren für längere Zeit verhindert ist, mit einem von dem nicht verhinderten zuzuziehenden anderen von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliede.

Gleiwitzer Chemische Fabrik Dr. D. Hiller Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gleiwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 8. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 5. 1927 aufgelöst. Liquidatoren sind der Kaufmann Eduard Skowronnek und der Kaufmann Dr. Litman Rosen, beide in Gleiwitz.

Sapalcol Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Präparate, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 10. 8. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet und die Firma erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin, Abteilung Reichenstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 22. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura des Hans Scheftlein ist erloschen. Prokurist: Ingenieur Kurt Hißbach in Nüssau bei Büchen (Lauenburg) mit der Berechtigung, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten. Wilhelm Laessig ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Kaspische Naphtha G. m. b. H., Pritzerber Chemische G. m. b. H., beide **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 R.-G.-Bl. S. 248 von Amts wegen gelöscht.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura für Richard Mehnert ist erloschen.

Georg Helm, Sitz: **Hof.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 12. 8. 1927 eingetragen: Niederlassung nach **Naila** verlegt. Prokura des Ludwig Helm erloschen. Geschäftszweig nun: Lebens-, Futter- und Düngemittelgroßhandlung.

Atlas Ago Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Mölkau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 8. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 3. 6. 1921 mit seinen mehrfachen Abänderungen ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1927 außer Kraft gesetzt worden. An seine Stelle tritt der am 27. 6. 1927 festgestellte neue Gesellschaftsvertrag.

Terpene- und Kampferfabrik Linsburg, Inh. Karl Struif, Linsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nienburg (Weser) ist am 8. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Wilhelmsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 8. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 2. 1927 ist, 1. das Grundkapital um 15 000 000 M. auf 10 000 000 M. herabgesetzt, 2. der Gesellschaftsvertrag in § 12 (Hinterlegung der Aktien für die Generalversammlung) und in § 35 Ziffer e (Vergütung des Aufsichtsrats und des engeren Ausschusses) geändert. Dr. Moritz Salomon ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

„Chemikum" chemisch-pharmazeutische Fabrik Export und Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 8. 1927 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach **Hamburg** verlegt worden.

Schaufler & Faiß, Kunstdüngerhandlung, Sitz: **Reutlingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Reutlingen ist am 9. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke Chemische Fabriken vormals Weiler-ter Meer in Uerdingen** als Zweigniederlassung der Firma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 1. 8. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Fritz Winzer in Frankfurt, Main, Wilhelm Andreas, Kaufmann in Mannheim, Oscar Biercher, Kaufmann in Berlin-Lichterfelde, Kurt Blasius, Kaufmann in Frankfurt, Main, Oscar Becker, Kaufmann in München, Hermann Bleymüller, Kaufmann in Berlin, Dr. Max Bockmühl, Chemiker in Höchst, Main, Ferdinand Braun, Kaufmann in Höchst, Main, Dolf v. Brüning, Kaufmann in Köln, Rhein, Dr. Oscar Dressel, Chemiker in Köln-Mülheim, Dr. Curt Duisburg, Mannheim, Dr. Fritz Eichholtz, Pharmakologe in Elberfeld, Valentin Frank, Kaufmann in Frankfurt, Main, Dr. Fritz Gajewski, Chemiker in Neurössen bei Merseburg, Ludwig Groll, Kaufmann in Ludwigshafen, Rhein, Dr. Ernst Haager, Chemiker in Leverkusen, Karl v. Heider, Kaufmann in Frankfurt, Main, Dr. Karl Hahn, Chemiker in Leverkusen, Richard Helb, Kaufmann in Wiesbaden, Dr. Karl Hencky, Ingenieur in Leverkusen, Dr. Karl Hochschwender, Chemiker in Ludwigshafen, Martin Köhler, Kaufmann in Berlin, Heinrich Krüger, Kaufmann in Frankfurt, Main, Dr. Hans Loewe, Chemiker in Wiesbaden, Dr. Mathias Pier, Chemiker in Heidelberg, Willy Raeithel, Oberingenieur in Ludwigshafen, Dr. Erich Rietz, Chemiker in Elberfeld, Dr. Wilh. Röhl, Mediziner in Elberfeld, Dr. Jos. Roßbach, Chemiker in Dormagen, Herm. Rüggeberg, Kaufmann in Mannheim, Dr. Bernhard Schöner, Chemiker in Wolfen, Johannes Schuffner, Kaufmann in Mannheim, Dr. Werner Schulemann, Pharmakologe in Vohwinkel, Dr. Franz Spieß, Jurist in Frankfurt, Main, Hermann Sturm, Oberingenieur in Ludwigshafen, Rhein, Bruno Uhl, Kaufmann in Berlin, Hermann Walter, Kaufmann in Opladen, Dr. Fritz Winkler, Chemiker in Ludwigshafen, Rhein, Albert Zoepffel, Dipl.-Ingenieur in Bobingen, ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie jeweils in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können. Die Prokuren des Dr. Hch. Zöller, Dr. Fritz Blümlein, Dr. Rudolf Otte, Georg Schenk, Dr. Carl P. Berthold, Julius Hasel, Gustav Fuchs, Heinrich Hagemann und Wilhelm Schlosser sind erloschen.

Kieler Fäkaltorfdünger-Aktiengesellschaft, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 10. 8. 1927 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden. Der Vorstand der Gesellschaft wird hiermit aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation in Triebes. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeulenroda ist am 5. 8. 1927 eingetragen, daß Dr. Friedrich Supf und Hermann Straßner aus dem Vorstand ausgeschieden sind, daß die 1925 beschlossene Kapitalserhöhung nur in Höhe von 25% ausgeführt ist, so daß das Kapital nur auf 1 720 000 M. erhöht worden ist, daß dieses Kapital von 1 720 000 M. durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 3. 1926 auf 1 290 000 Mark herabgesetzt worden ist in der Weise, daß je vier Aktien des gleichen Nennbetrags in je drei Aktien zusammengelegt worden sind, daß die Namensaktien nach gleicher Zusammenlegung in Inhaberaktien umgewandelt worden sind, daß die Kapitalsherabsetzung durchgeführt worden ist und daß in der Generalversammlung vom 24. 3. 1926 §§ 6, 11 und 22 der Satzung und in der vom 15. 6. 1927 § 22 der Satzung geändert worden ist.

Koch & Schenk Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Ludwigsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 25. 7. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung der Aktionäre hat am 28. 5. 1927 die Erhöhung des Grundkapitals um 5000 M. auf 60 000 M. sowie die Aenderung des Gesellschaftsvertrags: § 1 Ziffer 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals), beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt.

Vereinigte Kunstseidefabriken A. G. in Kelsterbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langen, Bez. Darmstadt, ist am 1. 8. 1927 eingetragen: Dr. phil. Erich Brauer in Kelsterbach ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Oel- und Teerproduktenfabrik Baese & Meyer, G. m. b. H., Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 13. 8. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Erdöl- und Teererzeugnisse zu Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 12. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand Kaufmann Ernst Herzenberg, Berlin, ist zum Liquidator bestellt.

Digitized by Google

Bernhard Thymian Chemisch-technische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Süddeutsche Düngergesellschaft mit beschränkter Haftung vormals J. P. Lanz & Cie., Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 15. 8. 1927 eingetragen: Dem Dr. rer. pol. Erich Meyer in Mannheim ist Gesamtprokura erteilt. Er ist berechtigt, gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Rheinische Superphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 2. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Adolf Sabrowsky in Köln ist Liquidator.

E. de Haën Chemische Fabrik „List" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Seelze b. Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 8. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Wilhelm Siersleben, Eduard Grosse, Ernst Scholz, Eduard Gleim, Leopold Kröhne, Hugo Hemmelmann und Dr. Max Buchner sind erloschen.

Farbindustrie Preß & Co., Sitz: **Baiersdorf,** Hauptstr. 172. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth i. Bayern ist am 12. 8. 1927 eingetragen: Das Registergericht Fürth beabsichtigt, die nachbezeichneten Firmen, welche nicht mehr bestehen, von Amts wegen zu löschen. An alle, welche an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse haben, ergeht hiermit die Aufforderung, gegen die beabsichtigte Löschung bis spätestens 20. 11. 1927 beim Amtsgericht Fürth, Registergericht, Widerspruch zu erheben. Wird Widerspruch nicht erhoben oder der erhobene Widerspuch als unbegründet zurückgewiesen, so erfolgt die Löschung. (2666)

LITERATUR

Abhandlungen zum Arbeitsgebiet des Reichspatentamts. Festgabe zur Feier des 50jährigen Bestehens des Reichspatentamts. Herausgegeben von Dr. Hermann Isay, Rechtsanwalt am Kammergericht und Professor der Technischen Hochschule Charlottenburg. Berlin 1927, Carl Heymanns Verlag.

Die Vollendung eines halben Jahrhunderts seit dem Inkrafttreten des ersten deutschen Patentgesetzes bietet dem Herausgeber des vorliegenden Buches Anlaß, durch Veröffentlichung geeigneter Abhandlungen aus dem Arbeitsgebiet des Reichspatentamtes auf die 50jährige segensreiche Tätigkeit dieser Behörde sowie auf die enge Zusammengehörigkeit zwischen dem deutschen Patentwesen und der deutschen Rechtswissenschaft hinzuweisen. Nicht nur das Patentrecht ist in diesen Abhandlungen vertreten; auch einem anderen Arbeitsgebiet des Patentamtes, dem Warenzeichenrecht, sind verschiedene Aufsätze gewidmet. So behandelt z. B. eine Arbeit die Fortbildung des Warenzeichenrechts durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, eine zweite das Thema: „Nichtbenutzte Warenzeichen". — Eingeleitet wird die Reihe der in der Festschrift vereinigten Abhandlungen durch die Ausführungen des Senatspräsidenten Geh. Justizrats Dr. Degen über „Gute Sitten und Patentrecht." Zur Frage der Patentauslegung nimmt ein Aufsatz des Geh. Justizrats Dr. Wildhagen Stellung. (2700)

Die Abgabe für die Benutzung eines Patents. Beiträge zur Beurteilung der angemessenen Höhe. Von Dr. phil. Ludwig Fischer. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. 1927.

Die vorliegende Schrift enthält eine Reihe kleinerer Aufsätze, die als Richtlinien bei der Beurteilung der Frage, wie die angemessene Abgabe für die Benutzung eines Patentes zu bemessen sei, dienen sollen. Der Verfasser setzt es sich dabei keineswegs zum Ziel, die Frage erschöpfend zu behandeln. Die Aufsätze stellen zum Teil Auszüge aus Gutachten dar, die der Verfasser in gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten erstattet hat. Das letzte Kapitel behandelt die Ansprüche angestellter Erfinder. (2694)

Latex, sein Vorkommen, seine Gewinnung, Eigenschaften sowie technische Verwendung. Von Dr. Ernst A. Hauser. Mit einem Anhang: Patentübersicht, bearbeitet von Dr. Carl Boehm von Boernegg. Verlag von Theodor Steinkopff. Dresden und Leipzig (223 Seiten Text, 74 Abbildung).

In der vorliegenden Monographie über Latex werden vor allem die neuesten, zumeist kolloid-chemischen Forschungen, ferner die neuesten auf Latex bezüglichen Verfahren sowie die bis heute bekanntgewordenen technischen Anwendungsmöglichkeiten besprochen, doch finden auch ältere Angaben Berücksichtigung. Nach einem historischen Ueberblick über die Entstehung der Kautschukindustrie bringt das Buch eine Beschreibung der wichtigsten Kautschukpflanzen, der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Latex, seiner Gewinnung Verarbeitung und industrieller Anwendung. Ein besonderes Kapitel ist dem inneren Aufbau des Kautschuks gewidmet. Den Abschluß bildet eine Zusammenstellung der wichtigsten Kautschuk-Patente, unter besonderer Berücksichtigung des Latex. (2692)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 5. August 1927. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Bittersalz —
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Gelbholz (gemahlen) 450
Glaubersalz 5,50
Glycerin 95
Kolophonium 22
Kupfersulfat 22,20
Leim 36
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 15
Paraffin 38
Pech 9,50
Quebracho-Extrakt 22
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schwefel 12
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Ultramarin 26
Weinsäure 150

Canada (Montreal und Toronto), 1. August 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs):
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,15
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,22
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,09—0,10
Bariumsulfat (blanc fixe), trocken (Wagenladg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,00—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) 0,30—0,31
Brom (techn.) 0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 28,50 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Cresylsäure (97—99%; fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65 (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B.P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,45—0,47
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,13—0,18
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,13
Glaubersalz (krist., Wagenldg.) 1,10 bis 1,15 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,35
Coffein (engl.) 3,30
Kaliblutlaugensalz(gelb.)0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kasein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P.) (fob. N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,06—0,07
Milchsäure (50%) 0,12½—0,13½
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha — (Gall.)
Naphthalin (in Schuppen) 0,06
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,22
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,— (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼ bis 0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75—80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,09½—0,10½
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38

Digitized by Google

Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) — (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,60 bis 1,70

Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,00
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B.P.) 0,75—0,80
Tannin (techn.) 0,43—0,45
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,30
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:
Holzöl (Kesselwagen) 0,18
Leinöl (6—9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.)

Estland (Tallinn), 11. August 1927. Preise in Emk. per Pud*).

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1300—1400
Chilesalpeter 425 (Sack)
Firnis 1450
Gerbeextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) 300—350
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter 1980 (Sack zu 100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) 500 (Sack zu 6 Pud)
Seifenstein (72—74%) 490—500
Soda (inländ.) 170—175
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 315—325
Superphosphat (18—20%) 570—580 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) 540 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 1400—1480
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 4500—6000

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris). 15. August 1927. Preise in Fr. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 645—665
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Anitmonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 220
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 170
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115—120
Bariumchlorid (krist.) 100—110
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 200
Bariumsuperoxyd (85—87%) 525
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 440
Bleinitrat 650
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 450
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 25 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht codex) 180
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 75—90
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 236 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9—9,50 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 16—19 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) — (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) — (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 90
Magnesiumperoxyd (bes. rein), pharm. 15—25%) 45—50 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 380—440
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 175
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 185
Natriumnitrit 310
Natriumperoxyd (90—92%) 11,50 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60 bis 62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 255
Natronsalpeter (neige) 235
Natronwasserglas (neutr. 35°) —
Nickelammonsulfat £ 34 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 34 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 680
Pottasche (95—98%) 385—390
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 340—375
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 356 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabr. in Leihsäcken) 60
Soda (krist.; ab Fabrik, einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismuthsubnitrat 106 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—390
Zinkstaub (Dép. Nord) 435
Zinksulfat (eisenfrei) 135—155
Zinnchlorid (wasserfrei) 2295
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2600
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 45 (kg)
Zinkweiß (Pulver. Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 500—660

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise in Fr. per kg.

Acetanilid 21
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik; hl) 675
Alkohol (denaturierter) 240 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 515—535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19—20
Amylalkohol (ab Fabrik) 21
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 9
Aether (f. Narkose; Codex; ab Fabr.) 12,50
Aethylacetat (ab Fabr.) 9,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 195 bis 210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1250 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chinisulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 29
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 22
Cocain, salzsaures 3050—3800
Codeïn 3200
Coffeïn (rein) 110
Cumarin 115—130
Diäthylbarbitursäure 100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 650 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 215—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 720
Furfurol (ab Fabrik) 14,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1380 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 32—41
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 265
Methylacetat 9,25 (kg)
Methanol (rein, 99%) 875 (100 kg)
Methanol (90° Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800 bis 850 (100 kg)
Morphium, salzsaures 2600—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) — (100 kg)
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 450—520 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) —
Piperazin —
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon —
Resorcin (pharm.) 67
Salicylsäure 15—21
Salol —
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 26
Terpentinöl 520 (100 kg)
Terpineol 35 (kg)
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 125—140
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 490
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig od. i. Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 17. August 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12,25—13,50
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 172,50—177,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8,50—9,50
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,90—8,65
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26,50
Chromalaun 16,25—17,75
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,—
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 23—24,75
Formaldehyd (40 vol.-%) 46,50—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,50—18,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 35—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—22,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11,10 bis 11,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Mitte August 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 810
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1800
Alkohol (vergällt, 94%) 330
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 840
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 335
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 310
Ammoniumperchlorat 920
Ammonsulfat (20—21%) 115
Aetzkali (88—92%) 275
Aetznatron (70—72%) 157
Aetznatron (76—78%) 179
Arsenige Säure (99%) 177
Benzin 250
Bleiglätte 350
Bleiweiß 360
Borax (99%, krist.) 275
Borax (Pulver) 285
Borsäure (rein, große Schuppen) 550
Borsäure (krist.) 490
Brechweinstein 1040
Calciumcarbid 119
Campher (raff.) 34 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 300
Chlorbarium (krist.) 128
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 61
Chlorkalk (100—105) 92
Chlorkalk (110—115) 98
Chlormagnesium (geschmolzen) 59
Chromalaun 226
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650
Dextrin (gelb) 280
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 1100
Eisenmennige (inländisch) 120
Eisenmennige (ausländisch) 155
Eisenoxydul (schwarz) 63
Essigsäure (40%, techn.) 248
Flußsäure (50%; techn.) 480
Formaldehyd (40%) 478
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 38
Myrobalanen 89

Digitized by Google

Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 104
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 270
Glaubersalz (techn., krist.) 33
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 625
Glycerin (rein, 28° Bé) 860
Kaliumbichromat 565
Kaliumchlorat (techn.) 315
Kaliumchlorat (rein) 355
Kaliummetabisulfit 335
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 395
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 112
Knochenkohle (Ia) 630
Knochenkohle (IIa) 258
Kupfervitriol (98—99%) 228
Lithopone (30%, inländ.) 245
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1310
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 50
Mannit 51 (kg)
Mennige 350
Milchsäure (50%) 350
Naphthalin (weiß, Schuppen) 138
Naphthalin (chem. rein) 440
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 185
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 54
Natriumphosphat 147
Natriumnitrat (roh) 125
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 178
Natriumbicarbonat 124
Natriumnitrit (96—98%) 248
Natriumhyposulfit 117
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 240 (kg)
Bittermandelöl 140 (kg)
Mandarinenöl 300 (kg)
Orangenöl 88 (kg)
Rosmarinöl 17 (kg)
Salbeiöl 36 (kg)
Citronenöl 78 (kg)
Oxalsäure (krist.) 295
Ruß (inländ.) 160
Ruß (ausländ.) 270—600
Salmiak (klein, krist.) 224
Salmiak (Stücke) 388
Salmiakgeist (19° Bé) 146
Salicylsäure 17 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 180
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 258
Schwefelkohlenstoff 188
Schwefelnatrium (60—62%) 135
Schwerspat (gemahlen) 30—50
Tonerde, schwefelsaure 91
Ultramarin 740
Wasserglas (38—40° Bé) 41
Wasserglas (Stücke) 63
Weinhefe (28% Weinsäure) 142
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 480
Weinstein (raff., 89—99%) 1070
Weinsäure (krist., bleifrei) 1360
Zink, schwefelsaures (krist.) 134
Zinkstaub 480
Zinkweiß (inländ.) 350
Zinkweiß (ausländ.) 380
Zinnober 60 (kg)

Oesterreich (Wien), 19. August 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländisch) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 18. August 1927. Preise in čKr. per 1 kg. (inkl. Originalverp.)

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat., exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9,00
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 350
Natriumbicarbonat (B.) 3,70
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 40
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

Polen, Mitte August. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure, 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3, incl. Verp.) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (incl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 250
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure, rein 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm.) 468
Glycerin (techn.) 396
Kalkstickstoff (granul., pro kg. N_2, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240
Knochenmehl, entleimt (30% P_2O_5, Preis in Goldzloty) 11,50
Kresole 125
Lederleim 310
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30%, umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 12
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Rumänien (Klausenburg), 20. August 1927. Großhandelspreise in Lei pro kg.

Acetylsalicylsäure 240
Aether 110
Alaun 15
Ammoniak 35
Bergamottöl (Reggio) 3300
Bergamottöl (Ia) 3750
Bienenwachs 85
Bittersalz 10
Bleiglätte 60
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 120
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 90
Bleiweiß 65
Borax 55
Borsäure 70
Bromsalze 230—460
Campher 370
Carbid 28
Cassiaöl 1400—5500
Chinin hydrochlor. 4200
Chinin sulf. 3100
Chloroform 215
Citronenöl 1300—1550
Cocain 35 500
Codein 17 000—18 500
Coffein 1020
Corianderöl 2580
Dextrin 27
Firnis (inländ.) 44
Formaldehyd 70
Gelatine 230
Geraniumöl 1700—2800
Glaubersalz 6,50
Glycerin 170
Harz (hell, franz.) 38
Harz (hell, griech.) 36
Insektenpulver, Ia 180
Insektenpulver, IIa 120
Jodkali 2100
Jodnatrium —
Jodsalze 1900—2500
Knochenleim 60
Kienruß 85
Kolophonium (griech.) 32
Kolophonium (franz.) 35
Kupfervitriol 35
Lavendelöl 2100—2850
Lederleim 52
Leinöl (inländ.) 58
Leinöl (holländ.) 70
Leinölfirnis 65
Lithopone 30
Mennige (französisch) 60
Mennige IIa 30
Menthol (Oel) 2450—4100
Milchsäure 310
Morphium 17 000—18 000
Naphthalin 22
Natriumbicarbonat 25
Nelkenöl 1100—1300
Opium 4200—4600
Orangenöl 1550
Oxalsäure 44
Paraffin 48
Pompejanischrot 12—18
Quecksilber, roh 680
Quecksilbersalze 700—875
Rebschwarz 10
Rosenöl 15 000—20 000
Rosenöl (bulgarisch) 90 000—110 000
Salicylsäure 180
Salmiak 36
Salmiakgeist 30
Salpeter 38
Salpetersäure, rein 80
Salzsäure, roh 13
Salzsäure, rein 95
Schellack (ABTN) 360
Schellack (orange) 250
Schellack (weiß) 310
Schweinfurtergrün 18
Schwefel (Stangen-) 18
Schwefelblumen 16
Schwefelkohlenstoff 55
Schwefelsäure, roh 13
Schwefelsäure, rein 95
Silbersalze 370
Tannin 445
Terpentinöl, Ia 80
Terpentinöl (russisch) 59
Weinsäure 150
Wismutsalze 950—1320
Zinkweiß (Peterswalder) 60
Zinkweiß (Neustädter) 60
Zinkweiß (Maastrichter) 50

Vereinigte Staaten (New York), 8. August 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stück.) 2,75—3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol, (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,45½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpreis) 3,40 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9,25 100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,09½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,21—0,21⅛
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36½ bis 0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,25 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,65—0,68 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,68 bis 0,70 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (Gall.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)

Digitized by Google

Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05⅝—0,06⅛
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,05¼—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,60½—0,61½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 18¾—19
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,45—0,45½
Zinnoxyd 0,67—0,68

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0.30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U. S. P.) 0,18—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,67 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (2646)

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

Der Arbeitsausschuß des Vereins z. W. hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. bechlossen, daß die

diesjährige Hauptversammlung,

mit der die Jubiläumsfeier des Vereins verbunden wird,

am 11. und 12. November 1927 in Frankfurt a. M.

stattfinden soll. (2678)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Jahresberichte der gewerblichen Berufsgenossenschaften über Unfallverhütung und erste Hilfe für das Jahr 1926.

Die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf Grund des § 883 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu erstattenden Jahresberichte über die Durchführung der Unfallverhütung und die Maßnahmen für die erste Hilfe werden vom Reichsversicherungsamt auch in diesem Jahre gesammelt herausgegeben. Sie bieten eine Uebersicht über die von den Berufsgenossenschaften im Jahre 1926 geleistete Arbeit auf diesem Gebiet und enthalten eine Fülle von Material, sowohl in statistischer wie in unfallverhütungstechnischer Hinsicht. Der statistische Inhalt des Werkes ist bei vielen Berufsgenossenschaften in Zahlentafeln zusammengestellt, aus denen der Umfang der Versicherung hinsichtlich der Zahl der versicherten Betriebe und der Versicherten, die Zahl der gemeldeten, der entschädigten, der leichten, schweren und tödlichen Unfälle u. a. m. hervorgehen. Den Kernpunkt der Jahresberichte bildet die Darstellung der Tätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung. In diesem Zusammenhang werden mannigfache neue Anregungen über zweckmäßig geschützte Maschinen, Apparate und andere Betriebseinrichtungen gegeben. Diese neuen Schutzvorrichtungen und Hinweise auf unfalltechnisch gut geleitete Betriebe dürften gerade für diejenigen Betriebsunternehmer, Betriebsleiter usw., die es mit der Unfallverhütung ernst meinen, außerordentlich wertvoll sein. Der Umfang der geleisteten Arbeit kommt zum Ausdruck in den statistischen Angaben über die Besichtigungstätigkeit der Technischen Aufsichtsbeamten sowie über die Zahl und den Umfang der in den Betrieben getroffenen Verbesserungen.

Die Jahresberichte stellen somit ein Nachschlagewerk dar, das für den Betriebsunternehmer und den Techniker in gleicher Weise wie für den Sozialpolitiker und den Statistiker wertvoll ist.

Der Jahrgang 1926 wird noch umfangreicher als der für 1925 sein und über 150 Abbildungen neuer Schutzvorrichtungen, Betriebseinrichtungen u. ä. enthalten. Trotz des erhöhten Umfanges der Ausgabe ist durch Herstellung einer größeren Auflage der Preis des Werkes gegenüber dem des Vorjahres um 25% herabgesetzt und auf 18 RM. für diejenigen Bestellungen festgesetzt worden, die durch die Vermittlung des Reichsversicherungsamtes erfolgen. Das Werk erscheint als Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes bei der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24.

Es wird gebeten, etwaige Bestellungen dem Reichsversicherungsamt aufzugeben. (2640)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 8. 27	17. 8. 27	Aktien	24. 8. 27	17. 8. 27
Byk-Guldenw.	90,25	100,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	131,—	137,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	95,—	101,—	Oberschl. Koksw.	98.50	108,—
„ v. Heyden	126 75	137,—	Rasquin. Farbw.	107,50	109,—
„ Milch & Co.	67,25	70,50	Rh. W. Sprengst.	111,—	118,25
„ Gelsenk.	82,25	89,75	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	63,25	65,—
„ W. Albert	143,—	150,50		65,—	66⅛
„ W.Brockhues	88,—	87,—	J. D. Riedel	97,50	103,50
Concordia chem. F.	78,—	82⅛	Rütgerswerke	27,25	29,—
Dynamit Nobel	139,50	152⅜	H. Scheidemandel	232,—	232,—
Egestorff. Salzw.	124,—	127,—	Schering, Chem.	116,—	110,—
Fahlberg, List	135 —	139⅞	Sprengst. Carb.	58,50	60,—
I. G. Farbenindustr.	290,50	316,—	Staßfurter Chem.	73,25	78,—
Gehe & Co.	93,—	95,—	Thür. Bleiweißf.	81.—	80,—
Th. Goldschmidt	132,—	141,—	Union Fabr.chem.P.	165.50	169,—
Harkort Bergw.	28,25	30,—	Ver. chem. Wk. Chl.	674,50	732,—
Heine & Co.	72,50	72.75	„ Glanzstoff F.	155.—	158,—
Linde's Eismasch.	157.—	163,50	„ Ultramarinfabr.		

Devisen	24. 8. 27	22. 8. 27	Devisen	24. 8. 27	22. 8. 27
Argentinien	1,791	1,794	Italien	22.88	22,90
Canada	4,198	4,199	Jugoslawien	7,390	7,398
Japan	1,991	1,991	Dänemark	112,48	112,56
Aegypten	20,94	20,955	Portugal	20,735	20,735
Türkei	2,090	2,090	Norwegen	109,16	109,40
England	20,415	20,426	Frankreich	16,46	16,47
Ver. Staaten	4,199	4,201	Tschechoslowakei	12,437	12,452
Brasilien	0,497	0,4982	Schweiz	80,95	81,02
Uruguay	4,200	4,210	Bulgarien	3.035	3,040
Holland	168,28	168,39	Spanien	70,75	71,—
Griechenland	5.500	5,520	Schweden	112.68	112,76
Belgien	58,45	58,485	Oesterreich	59,16	59,22
Danzig	81,405	81,45	Ungarn	73,44	73,48
Finnland	10,572	10,583	Rumänien	2,565	2,595

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 12. August 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,46
Lettland	100 Lat	81,08	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,74
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,61	Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,86
Luxemburg	500 Francs	58,56	Argentinien	100 Goldpeso	406,93
Polen	100 Zloty	47,06	Chile	100 Peso	51,35
Rußland	1 Tscherwonez	21,70	Mexiko	100 Peso	196,83
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,27	Peru	1 peruan. Pfund	15,99
			Uruguay	1 Peso	4,15

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 8. 27	17. 8. 27.
Elektrolytkupfer	126,—	127⅛
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	50—51	50⅛—51⅛
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340 - 350	340—350
Antimon-Regulus	90—95	90—95
Silber in Barren per 1 kg	75¼—76¼	75¼—76¼

(2702)

Versammlungskalender

10. September: Chemische Fabrik Einergraben, Barmen-Wichlinghausen, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in der Lese- und Erholungsgesellschaft in Bonn, Coblenzer Straße.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin N 39, Müllerstr. 170/171, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Kokswerke und Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Berlin NW 40, Hindersinstraße 6.

12. September: Chemische Fabrik Dr. Rupp & Dr. Wischin A.-G., München, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Notariat München XI, Kaulingerstr. 29. (2677)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 3. SEPTEMBER 1927 | Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Canadas.

Der folgende Bericht über die Entwicklung und den derzeitigen Stand der canadischen chemischen Industrie ist nach einer Reihe kürzlich in der canadischen, amerikanischen und englischen Fachpresse veröffentlichter Abhandlungen zusammengestellt. Eine große Anzahl von Berichten über einzelne Erzeugnisse der canadischen chemischen Industrie ist sinngemäß in die dem vorliegenden Bericht zugrunde gelegten Censusberichte über die canadische chemische Industrie in den Jahren 1925 und 1926 eingruppiert worden; es muß jedoch dahingestellt bleiben, ob diese Eingruppierung in allen Fällen der von dem canadischen Handelsamt vorgenommenen Eingruppierung entspricht, da genaue Angaben über die Verteilung der verschiedenen chemischen Erzeugnisse auf die zehn Hauptgruppen des canadischen Censusberichtes zur Zeit nicht verfügbar sind.

Zu beachten ist ferner, daß sich die Angaben über die Produktion einzelner Erzeugnisse, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, stets nur auf die in der betreffenden Gruppe des Censusberichtes zusammengefaßten Unternehmen beziehen und daher in vielen Fällen nicht die canadische Gesamtproduktion darstellen, wenn das in Frage kommende Erzeugnis auch von anderen Unternehmen, die jedoch ihrer Hauptprodukte wegen in andere Gruppen des Gesamtberichts eingruppiert sind, hergestellt wird.

Die chemische Industrie Canadas hat sich in ihren Anfängen nur langsam entwickelt, hatte jedoch schon gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung erlangt. Seit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts hat sie rapide Fortschritte gemacht.

Ungefähr im Jahre 1880 erfolgte die Begründung einiger weniger chemischer und verwandter Industrien. Vorher bestanden zwar schon einige Gasanstalten in den größeren und wichtigeren Städten, einige Anstrichfarben herstellende Betriebe, die hauptsächlich eingeführte Pigmente und eingeführtes Leinöl verarbeiteten, Zündholzfabriken und verschiedene andere chemische Industrien von geringerer Bedeutung; größtenteils wurde jedoch nach primitiven Verfahren gearbeitet, während andere Erzeugnisse, wie Seife und Pottasche, größtenteils in den Haushalten hergestellt wurden. Eine Zeitlang wurden auch rohe Kalisalze nach Großbritannien ausgeführt; mit dem Einsetzen der Konkurrenz von seiten der Staßfurter Salze rentierte sich jedoch die Ausfuhr nicht mehr.

Die Entwicklung der canadischen chemischen Industrie im zwanzigsten Jahrhundert ist in nicht geringem Maße durch die Entwicklung der canadischen Landwirtschaft gefördert worden. Des weiteren hatte der Weltkrieg einen bedeutenden Einfluß auf die canadische chemische Industrie. Die Anforderungen, die während dieser Zeit an sie gestellt wurden, verursachten auch in der Betriebsführung große Veränderungen; die Fabriken wurden besser ausgerüstet, um die Ausbeuten zu steigern; die Herstellungsverfahren wurden verbessert, da Arbeitskräfte schwer zu beschaffen waren und höhere Löhne gezahlt wurden, und auf vielen Gebieten der chemischen Industrie, deren Erzeugnisse früher aus dem Auslande bezogen wurden, wurde die Produktion aufgenommen.

Mit Beendigung des Krieges setzte die Konkurrenz des Auslandes wieder ein, die die Schließung verschiedener Betriebe zur Folge hatte. Der starke Rückgang der Produktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen im Jahre 1919 (vgl. weiter unten) auf 98,5 Millionen $ gegenüber 337 Millionen $ im Vorjahre ist jedoch größtenteils auf die Einschränkung der während des Krieges in größtem Maßstabe betriebenen Produktion von Sprengstoffen zurückzuführen.

Die während des Jahres 1918 in Canada hergestellten Explosivstoffe (einschließlich Munition, Feuerwerk und Zündhölzer) stellten nach dem Censusbericht einen Wert von nicht weniger als 216,3 Mill. $ dar, während der Wert der Produktion dieser Industriegruppe im Censusbericht des Jahres 1919 mit nur 12,7 Millionen $ aufgeführt ist. Der Rückgang der Produktion beträgt somit 203,6 Millionen $. Zieht man diese Ziffer von dem gesamten Rückgang der Produktion der canadischen chemischen Industrie im Jahre 1919 (238,5 Millionen $) ab, so ergibt sich der Rückgang der Produktion der canadischen chemischen Industrie (mit Ausschluß der Sprengstoff- usw. Industrie) zu 34,9 Millionen $. Von dieser Summe entfallen etwa 90 % auf die Schwerchemikalienindustrie; der Rest verteilt sich auf die Seifen- und Toilettepräparate-Industrie und die Holzverkohlungsindustrie.

Im Laufe der letzten zehn Jahre haben sich in der canadischen chemischen Industrie große Umwandlungen vollzogen. Die beiden ersten Jahre dieser Dekade (1917 und 1918) zeichnen sich durch riesige Produktionsziffern aus; infolge der während des Krieges herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse bedarf es keiner besonderen Erklärung dafür. Eine besondere Beachtung verdienen dagegen die Jahre von 1919 ab. Dieses Jahr brachte einen Sturz der Produktion um etwa 70 % im Vergleich zum letzten Kriegsjahr (1918).

Der Wert der Produktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen betrug nach dem canadischen Censusbericht — genaue Aufstellung der vom Censusbericht umfaßten chemischen Industrien vergleiche weiter unten — im Jahre 1917 236 Millionen $ und im Jahre 1918 337,3 Millionen $. Nach dem Index (1913 = 100) umgerechnet, ergeben sich für 1917 152,5 Millionen $ und für 1918 180 Millionen $. Die Produktion des Jahres 1919 erreichte demgegenüber nur noch einen Wert von 98,5 Millionen $ oder, nach dem Index umgerechnet, 53,1 Millionen $.

Wenn man von dieser letzten Ziffer als Grundlage für die Betrachtung der weiteren Entwicklung der vom canadischen Censusbericht umfaßten chemischen Industrien ausgeht, so ergibt sich, daß die Produktion (nach dem Index berechnet) vom Jahre 1919 ab fast regelmäßig von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Gegenüber 53,1 Millionen $ im Jahre 1919 wurden im Jahre 1926 76,3 Millionen $ als Produktionswert erreicht; die Zunahme beträgt somit annähernd 50 % und kann als sehr gut bezeichnet werden.

Mit Ausnahme der Holzverkohlungsindustrie, deren Produktion infolge der Konkurrenz der synthetischen Er-

Digitized by Google

zeugnisse dauernd weiter zurückgeht, haben alle Zweige der canadischen chemischen Industrie ihre Stellung in den letzten Jahren behauptet oder verbessert. Besonders deutlich tritt diese Entwicklung seit dem Jahre 1921 hervor. In diesem Jahre betrug der Wert der Produktion von 469 Anlagen der zehn vom Censusbericht berücksichtigten Gruppen der chemischen Industrie 88,9 Millionen $. Im folgenden Jahre stieg der Wert der Produktion auf 95,9 Millionen $. Im Jahre 1923 betrug die Zahl der Anlagen 475 und der Wert ihrer Gesamtproduktion 111,2 Millionen $. Im folgenden Jahre erfolgte ein mäßiger Rückgang, der jedoch durch die Zunahme im Jahre 1925, in dem 510 Anlagen chemische und verwandte Erzeugnisse im Werte von 112,9 Millionen $ herstellten, mehr als ausgeglichen wurde. Im Jahre 1926 wurde die höchste Produktion seit 1920 erreicht; der Wert der gesamten Produktion betrug in diesem Jahre 120,4 Millionen $.

Der Censusbericht der chemischen Industrie Canadas für das Jahr 1926 enthält die Angaben von 533 chemische und verwandte Erzeugnisse herstellenden Anlagen gegenüber 510 Anlagen im Vorjahre und 557 Anlagen im Jahre 1917. Das in diesen Anlagen investierte Kapital betrug im Jahre 1926 132,3 Millionen $ im Vergleich zu 126,5 Millionen $ im Jahre 1925 und 185,5 Millionen $ im Jahre 1917. Die Zahl der beschäftigten Personen, die in den letzten Kriegsjahren 50 000 bis 60 000 betrug, war im Jahre 1926 14 313 und im Vorjahre 13 951.

Wie der Bericht weiter ausführt, hat die chemische Industrie im Jahre 1926 bemerkenswerte Fortschritte im Vergleich zum Vorjahre gemacht. Der Wert der Produktion ist dem Vorjahre gegenüber um 7,5 Millionen $ gestiegen und hat damit die höchste Ziffer der Nachkriegszeit — vom Jahre 1920 abgesehen, in dem ein hohes Preisniveau einen scheinbar höheren Produktionswert vortäuschte — erreicht. Mengenmäßig war die Produktion des Jahres 1926 ebenfalls die größte seit der Kriegszeit.

Ein schärferes Bild der Entwicklung der chemischen Industrie Canadas ergibt sich bei der Berücksichtigung der Preissteigerung der chemischen Erzeugnisse im Vergleich zum Jahre 1913. Unter Zugrundelegung dieser Bedingungen ergeben sich folgende Werte für die Gesamtproduktion der vom Censusbericht erfaßten zehn Gruppen der canadischen chemischen Industrie:

Jahr:	Aktueller Wert der Produktion: 1000 $	Chemikalienindex: (1913 = 100)	Wert der Produktion (n. d. Index umger.): 1000 $
1917	236 054	154,8	152 490
1918	337 317	187,3	180 094
1919	98 554	185,4	53 158
1920	124 546	223,3	55 990
1921	88 902	184,7	48 140
1922	95 944	166,4	57 650
1923	111 244	164,8	67 480
1924	108 217	161,8	67 091
1925	112 907	157,1	71 869
1926	120 370	157,8	76 280

Berücksichtigt man weiter den Ausfall der während der Kriegsjahre ausschlaggebenden Sprengstoffindustrie in der Nachkriegszeit, so ergeben sich für die Produktion der übrigen neun Gruppen des canadischen Censusberichts folgende Werte:

Jahr:	Aktueller Wert der Produktion: 1000 $	Chemikalienindex: (1913 = 100)	Wert der Produktion (n. d. Index umger.): 1000 $
1917	94 988	154,8	61 361
1918	120 956	187,3	64 571
1919	85 833	185,4	46 297
1920	109 087	223,3	48 848
1921	77 902	184,7	42 177
1922	82 155	166,4	49 373
1923	96 816	164,8	58 744
1924	94 907	161,8	58 657
1925	100 594	157,1	64 031
1926	108 062	157,8	68 481

Die vorstehende Aufstellung zeigt deutlich die Fortschritte, die die canadische chemische Industrie (von der Sprengstoff-, Munitions-, Feuerwerks- und Zündholzindustrie abgesehen) im Laufe der letzten Jahre, besonders seit dem Jahre 1921, gemacht hat. Die nach den Indices umgerechneten Werte der Produktion haben im Jahre 1926 sogar die Produktionszahlen der beiden letzten Kriegsjahre überstiegen. Im Vergleich zum Jahre 1921 ist die nach dem Index umgerechnete Produktion des Jahres 1926 fast um zwei Drittel höher. Die Wirkung der ersten Nachkriegsjahre erscheint in dieser Aufstellung wesentlich abgeschwächt.

Ueber die Entwicklung der gesamten zehn Gruppen der chemischen Industrie Canadas während des letzten Jahrzehnts gibt der canadische Censusbericht die folgenden Einzelheiten:

Jahr:	Zahl der Anlagen:	Investiertes Kapital: 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen:	Löhne und Gehälter: 1000 $
1917	557	185 549	57 189	52 798
1918	528	165 768	55 501	66 616
1919	429	111 760	15 607	16 384
1920	457	118 841	17 283	21 736
1921	469	120 006	12 669	16 280
1922	469	119 009	14 287	17 294
1923	475	125 279	15 322	18 891
1924	457	123 223	13 972	17 504
1925	510	126 483	13 951	17 469
1926	533	132 279	14 313	18 159

Jahr:	Kosten der Rohstoffe: 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse: 1000 $	Werterhöhg. durch die Verarbeitung: 1000 $
1917	102 659	236 054	133 395
1918	179 483	337 317	157 834
1919	50 384	98 564	48 170
1920	62 838	124 546	61 707
1921	43 346	88 902	45 556
1922	46 920	95 944	49 024
1923	54 638	111 244	56 606
1924	54 312	108 217	53 905
1925	56 299	112 907	56 608
1926	59 756	120 369	60 613

Die 25 wichtigsten chemischen Erzeugnisse, die die canadische Industrie produziert, sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben unter Angabe des Wertes der gegenwärtigen Jahresproduktion:

Bezeichnung	Millionen $
1. Seifen[1]	11,4
2. Sprengstoffe und Munition	9,6
3. Calciumcarbid	8,3
4. Angeriebene und teigförmige Anstrichfarben	7,7
5. Pharmazeutische Spezialitäten	6,3
6. Natriumverbindungen (Cyanid, Soda usw.)	5,4
7. Lacke und Beizen	5,0
8. Kalkstickstoff	4,3
9. Pharmazeutische Präparate	3,8
10. Bleiweiß, trocken und dick angerieben	2,3
11. Backpulver	1,8
12. Zündhölzer	1,7
13. Glycerin, roh und raffiniert	1,6
14. Druckfarben	1,4
15. Schwefelsäure	1,3
16. Acetylen	1,2
17. Mischdünger	1,1
18. Emaillefarben	1,0
19. Leim, Gummi arabicum und Klebstoffe	1,0
20. Schellack-, Japan- und Nitrocelluloselacke	0,9
21. Sauerstoff	0,9
22. Holzkohle	0,7
23. Celluloiderzeugnisse	0,7
24. Riechstoffauszüge und -essenzen	0,6
25. Salpetersäure	0,6

Auf die einzelnen Provinzen Canadas verteilte sich die Produktion von chemischen und verwandten Erzeugnissen im Jahre 1926 wie folgt:

[1] Im canadischen Censusbericht zur chemischen Industrie eingerechnet.

Digitized by Google

Provinz	Prozentualer Anteil an der Gesamtproduktion
	%
Ontario	58,8
Quebec	30,0
Manitoba	4,4
Britisch-Columbia	4,1
Neu-Schottland	1,5
Neu-Braunschweig	0,8
Saskatchewan und Alberta	0,4

Nähere Einzelheiten über die Produktion der einzelnen Provinzen während des Jahres 1926 zeigt die folgende Tabelle:

Provinz	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen	Verkaufswert der Produktion 1000 $
Neu-Schottland	10	2 056	209	1 821
Neu-Braunschweig	6	803	101	995
Quebec	158	45 655	5 326	36 116
Ontario	289	72 697	7 665	70 774
Manitoba	27	4 818	483	5 270
Saskatchewan	2	46	11	42
Alberta	9	511	68	470
Britisch-Columbia	32	5 693	450	4 882
Canada insgesamt:	533	132 279	14 313	120 370

Einen weiteren günstigen Einfluß auf die chemische Produktion Canadas verspricht man sich von der Gründung eines nationalen Forschungsinstituts, ähnlich denen in Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Vorschläge in dieser Richtung sind schon seit einigen Jahren gemacht worden, und kürzlich hat sich die Regierung entschlossen, ein Institut für diese Zwecke zu gründen, dem in erster Linie Normungen aller Art, wie sie auch in dem Bureau of Standards in Washington ausgeführt werden, obliegen sollen. Daneben wird das Institut Forschungsarbeiten aller Art ausführen.

Die vom canadischen Censusbericht erfaßten zehn Gruppen der chemischen Industrie sind, ihrer gegenwärtigen Bedeutung nach geordnet, in der folgenden Tabelle aufgeführt:

1. Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase;
2. Pigmente, Anstrichfarben und Lacke;
3. Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate;
4. Medizinische und pharmazeutische Präparate;
5. Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer;
6. Gruppe der „verschiedenen" Chemikalien;
7. Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukte;
8. Tinten, Farbstoffe und Farben;
9. Holzdestillation und Holzextraktion;
10. Düngemittel.

Ueber die einzelnen Gruppen des canadischen Censusberichtes sind folgende Angaben vorhanden:

Teer und Teerprodukte.

Die Destillation von Steinkohlenteer und die Produktion von Desinfektionsmitteln aus Steinkohlenteer haben in den letzten zehn Jahren bedeutende Fortschritte gemacht.

Im Jahre 1917 waren nur neun Anlagen auf diesem Gebiete tätig; die Produktion dieser neun Anlagen stellte einen Wert von nur 360 000 $ dar. Im Jahre 1920 hatte die Produktion bereits einen Wert von 2 Millionen $ erreicht. In den beiden folgenden Jahren trat ein Rückgang ein, und seit dem Jahre 1923 bewegt sich der Wert der Produktion immer in der Nähe von 3 Millionen $.

Gegenwärtig sind in dieser Industrie 4,2 Millionen $ investiert. Die Produktion des Jahres 1926 wurde für 2,9 Millionen $ verkauft.

Im Jahre 1926 waren 15 Anlagen mit der Destillation von Teer oder der Gewinnung von Desinfektionsmitteln aus Teer beschäftigt. Acht von diesen Anlagen destillierten Teer, und sieben stellten Desinfektionsmittel als Hauptprodukte her.

Im Jahre 1925 gehörten 15 Anlagen zu dieser Gruppe, von denen neun Anlagen Teer destillierten und sechs als Produzenten von Desinfektionsmitteln aufgeführt waren.

Die Zahl der in diesen Anlagen beschäftigten Personen betrug im Jahre 1926 190 und der Wert der gesamten Produktion 2,9 Millionen $ gegenüber 2,6 Millionen $ im Vorjahre. Das im Jahre 1926 in dieser Industrie investierte Kapital war um 1 Million $ höher als im Jahre 1925.

Die wichtigsten Erzeugnisse waren im Jahre 1926 Kreosotöl und Spezialöle, Pech, raffinierter Teer, Cresylsäure, Teerpappe, Dachcement und Desinfektionsmittel.

Die neun Teerdestillationen verteilten sich im Jahre 1925 auf folgende Provinzen: 4 in Ontario, 2 in Quebec, je eine in Neu-Schottland, Manitoba und Britisch-Columbia; eine neue Anlage in Ontario wurde im Laufe des Jahres 1925 in Betrieb genommen.

Die verarbeiteten Rohstoffe, hauptsächlich Rohteer, lieferten über 2 Millionen Gallonen Kreosotöl und Spezialöle, 21 350 t Pech und 7 Millionen Gallonen Teer, sowie Nebenprodukte im Werte von fast 1 Million $.

Die Produktion von Desinfektionsmitteln erfuhr im Jahre 1925 eine geringe Besserung. Das in dieser Industrie investierte Kapital betrug 179 381 $ gegenüber 173 698 $ im Jahre 1924; der Wert der Produktion erreichte 120 192 $ gegenüber 118 084 $ im Vorjahre.

Von den sechs mit der Gewinnung von Desinfektionsmitteln aus Teer beschäftigten Anlagen lagen im Jahre 1925 vier in Ontario und zwei in Quebec.

Rohstoffe sind für diese Industrie in Canada reichlich vorhanden. Im Jahre 1926 produzierte Canada über 16 Millionen t Kohle, von der ein großer Teil zur Verkokung gut geeignet ist.

Ueber die canadische Produktion von Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukten während der letzten zehn Jahre zeigen die folgenden Angaben der canadischen Censusberichte nähere Einzelheiten:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1917	9	631	147	153
1918	10	662	140	149
1919	11	1099	128	146
1920	11	1385	161	217
1921	9	1503	114	154
1922	8	1237	90	110
1923	14	3206	239	335
1924	14	3100	208	281
1925	15	3281	190	275
1926	15	4209	190	263

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1917	128	361	233
1918	162	412	251
1919	353	847	494
1920	615	2035	1420
1921	456	1183	727
1922	313	886	573
1923	1382	3166	1784
1924	1137	2638	1500
1925	1419	2623	1204
1926	1808	2942	1134

(2661)

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Verordnung über Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische.

Im Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt wird nachstehende Verordnung des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 22. Juli 1927 veröffentlicht:

§ 1.

Als zur Schutzimpfung gegen Diphtherie dienende Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische dürfen in den Apotheken in Zukunft nur solche Impfstoffe geführt werden, die nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften in der Herstellungsstätte vorgeprüft sind und die der in diesen Vorschriften angegebenen Prüfung in dem Staatlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. unterlegen haben.

§ 2.

Durch amtliche Bekanntmachung zur Einziehung bestimmte Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische dürfen in Apotheken nicht vorrätig gehalten oder abgegeben werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft.

Prüfungsvorschriften für Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische.

§ 1.

Die Impfstoffe für die zur Schutzimpfung dienenden Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der staatlichen Prüfung im Staatlichen Institute für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. Dieser staatlichen Prüfung hat eine Vorprüfung in der Herstellungsstätte vorauszugehen.

Vorprüfung in der Herstellungsstätte.

§ 2.

Der Hersteller hat die von ihm gewonnenen Toxin-Antitoxingemische nach der Fertigstellung mindestens während der Dauer von 3 Monaten in einem kühlen und frostsicheren Raum zu lagern.

§ 3.

Während dieser Zeit sind in Abständen von etwa einem Monat mindestens 3 Prüfungen an Meerschweinchen vorzunehmen, die zeigen müssen, daß die Giftigkeit des Gemisches für Meerschweinchen nicht zugenommen hat.

§ 4.

Wird Impfstoff einer Kontrollnummer in verschiedenen Gefäßen aufbewahrt, so muß er in diesen in einer völlig gleich zusammengesetzten Mischung enthalten sein. In diesem Falle müssen die vorgenannten Prüfungen auf Proben aller Einzelgefäße ausgedehnt werden.

§ 5.

Ueber diese Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Untersuchungsanordnung und das Ergebnis der Untersuchung zu erkennen ist. Die Aufzeichnungen sind dem staatlichen Kontrollbeamten und dem von der Landesregierung mit der Ueberwachung der Herstellungsstätte beauftragten Medizinalbeamten oder dem Vertreter des Prüfungsinstituts auf Verlangen jederzeit vorzulegen; aus diesen Aufzeichnungen muß auch das Alter der zur Herstellung der Gemische verwandten Gifte und das Ergebnis ihrer Auswertung ersichtlich sein. Proben der zur Herstellung der Gemische benutzten Gifte bzw. Giftprodukte und Sera sind aufzubewahren und unter Angabe ihres Mischungsverhältnisses bei jedem Prüfungsantrag mit einzusenden.

§ 6.

Der Zusatz von 0,5% Phenol oder von 0,4% Trikresol ist erlaubt, muß aber vor der Entnahme der Probemengen (§ 9) erfolgt sein.

Einsendung zur staatlichen Prüfung.

§ 7.

Wenn eine bestimmte Menge eines einheitlich hergestellten Impfstoffes zur staatlichen Prüfung gestellt werden soll, hat die Gewinnungsstätte bei dem staatlichen Kontrollbeamten die Einleitung der Prüfung zu beantragen.

§ 8.

Der Kontrollbeamte nimmt das mit einer Kontrollnummer versehene Präparat gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch die nötigen Eintragungen.

§ 9.

Die für die staatliche Prüfung erforderlichen Probemengen sind in Gegenwart des Kontrollbeamten aus den Originalbehältern zu entnehmen und zu je 15 ccm in 5 frisch sterilisierte Fläschchen abzufüllen. Wenn das Präparat dem Kontrollbeamten in mehreren Originalbehältern übergeben wurde, sind aus jedem einzelnen Behälter die bezeichneten Probemengen zu entnehmen.

§ 10.

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an die Prüfungsstelle in Gegenwart des Kontrollbeamten zu plombieren, mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparats nebst Kontrollnummer, bei Aufbewahrung des Vorrats in verschiedenen Originalbehältern die nähere Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes und der Abfüllungstag ersichtlich sind.

§ 11.

Die Herstellungsstätte hat der Sendung ein Begleitschreiben beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Impfstoffs (Art und Mischungsverhältnis der Bestandteile Toxin bzw. Toxinderivate und Antitoxine) und auch das Ergebnis der in § 3 und 4 vorgeschriebenen Vorprüfungen mitzuteilen ist. Das Begleitschreiben ist von dem Kontrollbeamten auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 12.

Nach Entnahme der Probemengen (§ 9) sind die Originalbehälter in Gegenwart des Kontrollbeamten unter Plombenverschluß zu nehmen und in einem kühlen, frostfreien Raume abzustellen, der von dem Kontrollbeamten unter sicherem Verschlusse zu halten ist.

Staatliche Prüfung.

Die §§ 13 bis 18 enthalten Angaben über die Prüfungsmethoden.

Freigabe der Impfstoffe.

§ 19.

Von dem Ergebnis der staatlichen Prüfung wird der Hersteller durch Rücksendung des Befundscheines unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

§ 20.

Der Kontrollbeamte ist dafür verantwortlich, daß die der staatlichen Prüfung unterstellten Toxin-Antitoxingemische von der Herstellungsstätte nur dann in den Handel gebracht werden, wenn es nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist. Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern (§ 12), die Abfüllung in die Versandgefäße und deren Plombierung darf nur unter seiner dauernden Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienstanweisung erfolgen.

§ 21.

Aus den Aufschriften der Versandgefäße muß ersichtlich sein:

1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Präparats,
3. die Kontrollnummer,

Digitized by Google

4. die Bezeichnung „Staatlich geprüft", sowie Ort und Tag der Prüfung,
5. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparats.

§ 22.

Wird ein Impfstoff auf Grund der staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der Kontrollbeamte den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuch einen Vermerk darüber aufzunehmen.

§ 23.

Führen Nachprüfungen (§ 18) eines zugelassenen Impfstoffs zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 24.

Drei Jahre nach der Freigabe (Zulassung) werden sämtliche Impfstoffe wegen Aufhörens der Gewährdauer auf Antrag des Prüfungsinstituts durch die zuständigen Behörden serienweise eingezogen. (2658)

Der neue Zolltarif von Tripolis und Cyrenaica.

Das italienische Amtsblatt vom 11. August 1927 veröffentlicht den neuen Zolltarif für Tripolis und Cyrenaica (königl. Dekret vom 30. Juni 1927), dem wir die folgenden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Angaben entnehmen:

Die Zölle sind ohne Rücksicht auf den Zustand der Ware zu entrichten und können infolge irgendwelcher Beschädigungen weder ganz noch teilweise erlassen werden. Dagegen ist es dem Importeur einer beschädigten Ware freigestellt, die Ware wieder nach dem Auslande auszuführen oder sie auf eigene Kosten vernichten zu lassen.

Für die Waren, für die im Tarif Wertzölle und spezifische Zölle angegeben sind, sind beide Zölle zu entrichten.

Für die Eintarifierung der Waren gelten die Vorschriften über die Anwendung des italienischen Zolltarifs, unter Berücksichtigung der sich aus der verminderten Zahl von Positionen ergebenden Aenderungen.

Die spezifischen Einfuhrzölle sind in Goldgeld oder Staats- oder Banknoten zu entrichten; im Falle der Zahlung in Staats- oder Banknoten wird ein Zuschlag erhoben, der monatlich vom Kolonialminister festgesetzt wird.

Die Einfuhrzölle, die nach dem Wert berechnet werden, und die Ausfuhrzölle werden in Papiergeld entrichtet.

Der bei der Wertverzollung zugrunde zu legende Wert der Ware ist der Wert an der Grenze in dem Augenblicke der Verzollung; er ergibt sich aus dem ursprünglichen Wert der Ware zuzüglich Transport-, Versicherungskosten usw. bis zur Grenze.

Für die Waren, die nach Gewicht verzollt werden, wird der spezifische Einfuhrzoll nach dem Bruttogewicht berechnet, wenn der Zollsatz für diese Ware (ausländischer Tarif) 50 Lire per dz nicht übersteigt, und nach dem Nettogewicht, wenn der Zollsatz 50 Lire per dz übersteigt (unter Ausschluß der im Tarif festgelegten Ausnahmen).

Wird der Zoll nach dem Nettogewicht, der Stückzahl, dem Volumen oder dem Werte der Ware berechnet, dann sind die inneren oder äußeren Umschließungen der Ware nach den für diese selbst festgesetzten Zollsätzen zu verzollen, soweit es sich nicht um handelsübliche Umschließungen für den Transport der betreffenden Ware handelt. Unmittelbare Umschließungen, die beim Kleinverkauf der Ware nicht entfernt werden, sind auch in den Fällen, in denen die Verzollung nach dem Nettogewicht vorgenommen wird, nach demselben Zollsatz wie die Ware selbst zu verzollen.

Bei der Ausfuhr werden die spezifischen Zölle stets nach dem Bruttogewicht berechnet.

Der Gouverneur kann im Bedarfsfalle die zollfreie Einfuhr folgender Waren kontingentieren:

Pflanzenschutzmittel (Schwefel und Schwefelkupferpräparate), chemische und organische Düngemittel, Sprengstoffe zur Verwendung in der Landwirtschaft.

Der neue Tarif ist am 12. August in Kraft getreten; auf die Wiedergabe der ziemlich umfangreichen Uebergangsbestimmungen verzichten wir ihrer geringeren Bedeutung wegen.

Einfuhrzolltarif.

Pos.	Warenbezeichnung	Vorzugstarif*) Goldlire	Generaltarif Goldlire
39	Mineralwässer . . . . . dz	3,—	10,—
41d	Wermut- und Marsalawein Flasche oder Liter	0,40	1,20
	Unter diese Unterposition fallen auch die mit Bitterstoffen zubereiteten Stärkungs- und abführenden Weine. Flaschen mit über einem Liter Inhalt werden als zwei bzw. mehr Flaschen verzollt, wobei jedes angefangene Liter voll gerechnet wird.		
43	Weingeist . . . . . hl	200,—	300,—
	Der in Italien vergällte Weingeist wird mit 17 Lire per hl verzollt.		
50	Tierische Fette und Oele, für technische Zwecke . . . . . dz	1,—	2,—
51b	Ricinusöl . . . . . dz	10,—	15,—
	Unter diese Unterposition fällt auch das gewöhnl. med. Ricinusöl		
51c	Andere pflanzliche Oele (außer Olivenöl) . . . . . dz	30,—	50,—
	Pflanzliche Oele, mit Ausnahme von Leinöl, die zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, unterliegen einem Zoll von 2 Goldlire (Vorzugstarif) bzw. 4 Goldlire (Generaltarif) per dz, wenn die vom Kolonialminister zu erlassenden Vorschriften innegehalten werden.		
84	Andere gewöhnliche Metalle**) und deren Legierungen: a) in Barren, Stäben, Bändern, Drahtform, Röhren usw. dz	5,— und 5% ad val.	25,— und 5% ad val.
103	Bitumen, Asphalt und Schwefel —	zollfrei	zollfrei
124	Mineralöle: a) rohe, und Rückstände von der Destillation v. Mineralölen —	zollfrei	zollfrei
	b) Schmieröl und Mineralfette dz	2,—	2,—
	d) Benzin . . . . . dz	zollfrei	20,—
125	Weihrauch und Myrrhe . . . dz	20,—	30,—
	Weihrauch und Myrrhe aus der Kolonie Erythrea u. Ital.-Somaliland sind, wenn mit Ursprungszeugnissen verschen, zollfrei.		
126	Aetherische Oele, Essenzen, Ester und Auszüge für Sirupe, Liköre und Parfümerien . . . . —	15% ad val.	30% ad val.
127	Parfümerien: a) in Pulver- oder Pastenform dz	100,—	200,—
	b) flüssige: 1. weingeisthaltige . . . dz	300,—	600,—
	2. nicht weingeisthaltige . dz	150,—	300,—
	Der Zoll für Parfümerien wird einschließlich der unmittelbaren Umschließung berechnet.		

*) Für Waren aus Italien und den italienischen Kolonien.
**) In den vorstehenden Positionen sind nur Eisen und Stahl genannt.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Vorzugs-tarif*) Goldlire	General-tarif Goldlire
128	Seifen:			
	a) gewöhnliche:			
	1. gewöhnliche Waschseife	dz	8,—	20,—
	2. andere, einschließlich antiseptischer Seifen . . .	dz	15,—	40,—
	b) parfümierte od. transparente	dz	60,—	130,—
130	Medizinische Waren und pharmazeutische Erzeugnisse		3% ad val.	6% ad val.
131	Gerbmittel aller Art	—	zollfrei	zollfrei
132	Pflanzen und Pflanzenteile zum Färben	—	zollfrei	zollfrei
133	Curcuma	dz	10,—	10,—
135	Farberden, natürliche . . .	dz	5,—	10,—
136	Farben und Lacke	dz	5,— und 10 % ad val.	15,— und 15 % ad val.
137	Schuh- u. Ledercreme u. -wichse	dz	15,—	30,—
138	Andere Erzeugnisse der Klasse VII**)		5% ad val.	11% ad val.
173	Photographische und kinematographische Materialien aller Art	—	15% ad val.	30% ad val.

Ausfuhrzolltarif.

1	Henna	dz	zollfrei	10,—
2	Esparto	dz	zollfrei	5,—
—	Nicht genannte Waren . . .	—	zollfrei	zollfrei

(2650)

Die französische Kunstseideindustrie.

Ueber die französische Kunstseideindustrie berichtet „Times Trade and Engin. Suppl." wie folgt:

In den Anfängen der französischen Kunstseideindustrie, vor etwa 30 bis 40 Jahren, wurde das von Chardonnet eingeführte Nitrocelluloseverfahren angewandt, das in seiner ursprünglichen Form mit erheblichen Gefahrenquellen verbunden war, wie sich in der Fabrik in Besançon bei zwei aufeinanderfolgenden Gelegenheiten zeigte. Das Verfahren wurde deshalb später wieder aufgegeben.

Kurze Zeit danach wurde das Kupferammoniakverfahren aufgenommen, verbreitete sich aber wegen seiner hohen Produktionskosten nur langsam. Das Viscoseverfahren setzte sich jedoch seiner niedrigen Produktionskosten wegen schneller durch und gelangte in allen bis zum Jahre 1924 erbauten Fabriken zur Anwendung.

Gegenwärtig sind in Frankreich etwa 25 Kunstseidefabriken lebhaft beschäftigt. Mit Ausnahme von zwei Fabriken, die Celluloseacetatseide herstellen, und einer dritten Fabrik, die Kupferammoniakseide herstellt, arbeiten alle Gesellschaften nach dem Viscoseverfahren. In einer Fabrik, die jetzt jedoch wieder geschlossen ist, wurde der Versuch gemacht, das alte Nitrocelluloseverfahren wieder zur Anwendung zu bringen. Einige neue Fabriken befinden sich im Bau und werden über kurz oder lang die Produktion aufnehmen.

Die Gesamtproduktion aller französischen Kunstseidefabriken ist schwer zu schätzen; im Jahre 1926 dürfte sie aber etwa 8 Millionen kg betragen haben.

Die französischen Kunstseidefabriken verteilen sich über das ganze Land mit Ausnahme des Westens, in dem die Textilindustrie weniger zu Hause ist. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Fabriken beträgt im allgemeinen 2000—3000 kg täglich. Neuerdings konzentriert sich die Kunstseideindustrie besonders in der Nähe der Zentren der Textilindustrie. In der letzten Zeit sind in Lyon, dem Zentrum der französischen Naturseideindustrie, drei große Anlagen errichtet worden.

*) Für Waren aus Italien und den italienischen Kolonien.

**) Klasse VII umfaßt: Chemische und medizinische Erzeugnisse, Harze, Färb- und Gerbmittel.

Die in Frankreich hergestellte Kunstseide wird größtenteils vom inländischen Markt aufgenommen. Da der Bedarf seit 1919 bedeutend zugenommen hat, mußte ein Teil der Nachfrage durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden.

Der Kunstseideaußenhandel Frankreichs hat sich in der Nachkriegszeit wie folgt entwickelt:

Jahr	Einfuhr kg	Ausfuhr kg
1919	122 300	94 700
1920	131 700	78 000
1921	148 000	245 000
1922	435 100	292 300
1923	775 000	220 100
1924	1 752 800	138 000
1925	880 900	636 200
1926	985 300	1 089 400

Die Einfuhr wird in Zukunft voraussichtlich klein bleiben, da erstens die Zahl der Kunstseidefabriken im Steigen begriffen und zweitens die Zollbelastung sehr groß ist. Der Einfuhrzoll, der für 150-Deniers-Garn 45 frs. beträgt, macht fast 50 % des Wertes der in Frankreich hergestellten Viscoseseide aus. Eine Aenderung in der gegenwärtigen Schutzzollpolitik der französischen Regierung scheint in naher Zukunft kaum zu erwarten zu sein.

Seit acht bis zehn Jahren erstreckt sich die Verwendung von Kunstseide in Frankreich hauptsächlich auf die Wirkwarenindustrie. Geringe Mengen gehen auch in die Baumwollindustrie, die jedoch im allgemeinen bisher weniger Interesse für Kunstseide gezeigt hat. In der französischen Naturseidenindustrie hat die Verwendung von Kunstseide dagegen in bedeutendem Maße zugenommen. Für die Zwecke der Naturseidenindustrie, die sich in Lyon konzentriert, ist die Produktion von feinen Viscosegarnen und Celluloseacetatgarnen von besonderer Bedeutung; mit weiterer Zunahme des Kunstseideverbrauchs dieser Industrie ist zu rechnen.

Die weiteren Aussichten der französischen Kunstseideindustrie lassen sich etwa wie folgt formulieren: die Kunstseideindustrie wird weiterhin durch Zölle geschützt werden, und ihre Entwicklung wird in erster Linie durch die Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes beeinußt werden.

Die erste französische Kunstseidefabrik war die Société pour la Fabrication de la Soie de Chardonnet, die im Jahre 1890 gegründet wurde. Im Jahre 1902 errichtete die Société la Soie Artificielle eine Fabrik in Givet, die nach dem Kupferammoniakverfahren arbeitete. Die erste Viscosefabrik entstand im Jahre 1903 in Gestalt der Société Française de la Viscose in Arques-la-Bataille. Im Jahre 1904 erwarb diese Gesellschaft ein Tochterunternehmen, die Société Ardèchoise pour la Fabrication de la Soie de Viscose, deren Anlage sich in Vals befand, und gleichzeitig gründete die Société la Soie Artificielle ein Zweigunternehmen, die Société La Soie Artificielle d'Izieux, deren Anlagen sich in Izieux bei St. Chamond (Loire) befanden.

Im Jahre 1910 gründeten die vier führenden französischen Kunstseidegesellschaften eine gemeinsame Verkaufszentrale, das Comptoir des Textiles Artificiels. Infolge dieses Uebereinkommens stellte sich die Chardonnet-Gesellschaft in Besançon auf die Fabrikation von Viscoseseide um, da die Produktion von Nitrocelluloseseide nicht mehr rentabel war. Gleichzeitig, wurde auch das Kupferammoniakverfahren durch das Viscoseverfahren verdrängt und die Société de la Soie Artificielle du Sud-Est La Voulte vom Comptoir des Textiles Artificiels übernommen. (Fortsetzung auf Seite 940.)

Digitized by Google

Außenhandel der Schweiz mit Chemikalien in den Jahren 1926†) und 1925 und im ersten Halbjahr 1927.

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
19	Kindermehl:				
	Gesamt 1926	369	97	25 330	3 251
	Gesamt 1925	1 064	271	26 891	3 453
	I. Halbj. 1927	132	34	7 881	1 113
79	Fleischextrakte:				
	Gesamt 1926	1 519	1 835	11	11
	Gesamt 1925	1 641	1 573	10	12
	I. Halbj. 1927	968	1 165	5	4
105	Bierhefe:				
	Gesamt 1926	49	5	50	11
	Gesamt 1925	295	21	64	14
	I. Halbj. 1927	64	7	33	8
106	Preßhefe:				
	Gesamt 1926	11	3	41	9
	Gesamt 1925	5	2	37	7
	I. Halbj. 1927	7	3	14	3
131	Essig und Essigsäure, Säuregehalt über 12%:				
	Deutschland	4	0 9	80	10
	Frankreich	0,85	0,1	196	23
	Italien	2	0,2	3 864	468
	Holland	—	—	1 317	126
	Aegypten	—	—	328	35
	Brasilien	—	—	110	12
	Uruguay	—	—	100	12
	Argentinien	—	—	955	117
	Gesamt 1926	8	1	6 949	801
	Gesamt 1925	36	4	6 130	619
149	Blasen, Därme, Käselab:				
	Gesamt 1926	13 923	7 320	4 426	3 396
	Gesamt 1925	12 669	7 200	3 486	3 733
	I. Halbj. 1927	7 216	2 788	1 751	1 219
162	Dünglumpen, Hornmehl, tierisches Blut usw.:				
	Gesamt 1926	3 795	70	11 709	200
	Gesamt 1925	3 395	49	22 523	357
	I. Halbj. 1927	2 894	73	4 587	110
163a	Salpeter, ungereinigt:				
	Deutschland	3 939	99	2	0,06
	Frankreich	143	3	—	—
	Italien	74	2	—	—
	Norwegen	304	8	—	—
	Chile	14 831	467	—	—
	Peru	8	2	—	—
	Gesamt 1926	19 298	582	2	0,06
	Gesamt 1925	15 791	518	2	0,1
	I. Halbj. 1927	14 679	431	1	0,03
163b	Ammoniak, schwefelsaures u. a. nicht anderweit genannte rohe Ammoniaksalze:				
	Deutschland	18 935	486	209	7
	Frankreich	1 634	47	—	—
	Italien	16	0,4	8 404	249
	Spanien	—	—	2	0,3
	Peru	—	—	0,2	0,04
	Gesamt 1926	20 585	534	8 616	257
	Gesamt 1925	22 401	660	178	6
	I. Halbj. 1927	3 708	96	15 162	450
164	Guano, nicht aufgeschlossen:				
	Frankreich	3	0 2	—	—
	Peru	659	16	—	—
	Gesamt 1926	662	16	—	—
	Gesamt 1925	110	3	—	—
	I. Halbj. 1927	715	22	—	—
165	Knochen, rohes Knochenmehl, Knochenasche:				
	Gesamt 1926	307 431	2 045	8 916	121
	Gesamt 1925	265 844	1 996	3 644	50
	I. Halbj. 1927	148 774	950	2 225	31
166	Thomasphosphate:				
	Deutschland	1 596	9	—	—
	Frankreich	929 701	5 662	—	—
	Belgien	138 894	833	—	—
	Gesamt 1926	1 070 191	6 504	—	—
	Gesamt 1925	869 371	5 400	—	—
	I. Halbj. 1927	485 395	2 498	—	—
169	Aufgeschlossene Düngemittel; Superphosphate; Kunstdünger usw.:				
	Deutschland	5 487	141	55 708	545
	Oesterreich	16	0,2	1 020	17
	Frankreich	195 292	1 570	102 505	1 914
	Italien	4 898	42	171 270	2 888
	Belgien	7 810	70	12 052	212
	Holland	2	0,08	—	—
	Großbritannien	45	1	—	—
	Schweden	—	—	1	0,05
	Cuba	—	—	302	6
	Peru	350	9	—	—
	Gesamt 1926	213 900	1 833	342 859	5 582
	Gesamt 1925	145 199	1 262	311 786	5 763
	I. Halbj. 1927	141 787	1 129	263 856	4 208
170	Abfallschwefelsäure:				
	Oesterreich	1	0,04	—	—
	Frankreich	19 490	55	—	—
	Gesamt 1926	19 491	55	—	—
	Gesamt 1925	15 532	50	—	—
	I. Halbj. 1927	10 061	27	—	—
224	Holzkohlen:				
	Deutschland	15 769	177	28	3
	Oesterreich	687	6	—	—
	Frankreich	15 502	145	—	—
	Italien	297	4	97	1
	Belgien	11	0,3	—	—
	Holland	7	0 9	—	—
	Großbritannien	2	0.2	—	—
	Schweden	25	0 6	—	—
	Tschechoslowakei	18 462	187	—	—
	Jugoslawien	277	3	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika	7	4	—	—
	Gesamt 1926	51 046	529	124	4
	Gesamt 1925	77 070	818	470	5
	I. Halbj. 1927	22 093	230	24	0,4
297	Teerpapiere:				
	Deutschland	69	5	1	0,09
	Oesterreich	2	0 3	—	—
	Frankreich	2	0,2	2	0,1
	Belgien	30	3	—	—
	Großbritannien	56	5	—	—
	Schweden	43	3	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika	2	0,2	—	—
	Gesamt 1926	204	15	3	0,2
	Gesamt 1925	196	13	1	0,2
	I. Halbj. 1927	208	16	0,8	0,06
307 a	Oel-, Paraffin-, Pausch, Wachspapier:				
	Deutschland	582	101	3	1
	Oesterreich	6	1	5	0,9
	Frankreich	26	5	8	1
	Italien	2	0,3	1	0,3
	Belgien	7	1	0,2	0,09
	Holland	0,1	0,05	0,8	0,2
	Großbritannien	9	3	2	0,2
	Spanien	—	—	0,5	0,2
	Tschechoslowakei	—	—	5	0,9
	Brit. Südafrika	—	—	0,5	0,6
	Ver. Staaten v. Amerika	4	2	0,04	0,1
	Gesamt 1926	638	114	25	6
	Gesamt 1925	332	90	40	10
	I. Halbj. 1927	180	46	17	4

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) 1926 mit Unterteilung der wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
307 d	Chemisch präparierte u. lichtempfindliche Papiere:				
	Deutschland	874	465	12	33
	Oesterreich	23	14	3	5
	Frankreich	446	248	1	3
	Italien	9	6	2	3
	Belgien	1 022	859	1	5
	Holland	0,09	0,08	0,9	1
	Großbritannien	539	365	2	6
	Spanien	—	—	3	1
	Norwegen	—	—	0,38	2
	Schweden	0,05	0,04	1	5
	Tschechoslowakei	1	1	0,56	2
	Ungarn	1	0,9	0,03	0,05
	Brit.-Südafrika	—	—	0,39	1
	Brit.-Indien	—	—	0,84	0,9
	Canada	19	27	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika	163	161	10	25
	Argentinien	—	—	39	10
	Australischer Bund	—	—	0,54	1
	Gesamt 1926	3 097	2 147	81	103
	Gesamt 1925	2 834	1 942	99	75
	I. Halbj. 1927	1 933	1 397	45	63
445b	Kunstseide, für den Kleinverkauf:				
	Deutschland	24	110	2	5
	Oesterreich	0,11	0,5	22	38
	Frankreich	7	36	0,24	0,5
	Italien	0,31	1	5	6
	Belgien	0 32	2	1	4
	Holland	0,04	0,2	141	256
	Großbritannien	9	51	3	7
	Spanien	—	—	1	4
	Dänemark	—	—	3	9
	Norwegen	—	—	5	15
	Schweden	—	—	7	17
	Finnland	—	—	2	6
	Tschechoslowakei	3	5	—	—
	Jugoslawien	—	—	19	44
	Rumänien	—	—	26	55
	Aegypten	—	—	3	10
	Brit.-Südafrika	—	—	0,75	2
	Westafrika	—	—	2	3
	Syrien	—	—	1	2
	Siam	—	—	1	2
	Niederl.-Indien	—	—	5	9
	China	—	—	0,6	2
	Canada	—	—	0,6	2
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	0,2	0,6
	Mexiko	—	—	9	19
	Cuba	—	—	69	113
	Columbien	—	—	8	43
	Brasilien	—	—	1	4
	Uruguay	—	—	7	13
	Argentinien	—	—	7	17
	Peru	—	—	0,76	2
	Ecuador	—	—	1	6
	Bolivien	—	—	2	4
	Austral. Bund	—	—	41	68
	Gesamt 1926	45	206	403	798
	Gesamt 1925	37	175	315	805
	I. Halbj. 1927	15	62	[1]) 187	342
446a	Kunstseide, nicht für den Kleinverkauf, roh, nicht künstlich gefärbt:			[2]) 322	
	Deutschland	2 497	3 327	3 891	4 413
	Oesterreich	204	327	792	972
	Frankreich	1 324	1 782	465	656
	Italien	1 950	2 096	2 626	3 523
	Belgien	725	897	106	117
	Holland	1 367	1 927	8	12
	Großbritannien	347	564	520	658
	Irland	—	—	0,6	1
	Spanien	0.4	1	5 460	6 003
	Portugal	—	—	47	58
	Dänemark	—	—	151	187
	Norwegen	—	—	65	78
	Schweden	—	—	974	1 272
	Finnland	—	—	2	6
	Lettland, Estland	—	—	5	9
	Polen	121	155	9	14
	Tschechoslowakei	156	114	1 367	1 514
	Ungarn	357	434	168	109
	Jugoslawien	—	—	18	20
	Bulgarien	—	—	3	3
	Rumänien	—	—	52	74
	Türkei	—	—	92	68
	Aegypten	—	—	18	15
	Mesopotamien	—	—	8	9
	Syrien	—	—	54	37
	Brit.-Indien	—	—	1 476	1 083
	Straits Settlements	—	—	2	1
	Siam	—	—	117	64
	Niederl.-Indien	—	—	9	8
	Philippinen	—	—	2	3
	China	—	—	935	704
	Japan	—	—	2 105	2 246
	Canada	—	—	351	410
	Ver. Staat. v. Amerika	6	8	4 117	4 882
	Mexiko	—	—	627	973
	Columbien	—	—	0,6	0,9
	Venezuela	—	—	25	33
	Brasilien	—	—	190	297
	Uruguay	—	—	17	23
	Argentinien	—	—	1 178	1 566
	Chile	—	—	5	3
	Bolivien	—	—	0,7	1
	Austral. Bund	—	—	63	82
	Gesamt 1926	9 053	11 632	28 123	32 309
	Gesamt 1925	10 919	18 562	17 248	27 966
	I. Halbj. 1927	7 608	9 256	14 785	15 864
446b	Andere Kunstseide, nicht f. den Kleinverkauf hergerichtet:				
	Deutschland	442	741	225	539
	Oesterreich	14	28	95	182
	Frankreich	90	126	3	5
	Italien	60	65	8	11
	Belgien	234	360	0,6	3
	Holland	0,1	0,4	0,1	0,2
	Großbritannien	0,8	2	4	9
	Schweden	—	—	129	199
	Polen	119	231	—	—
	Tschechoslowakei	—	—	2	3
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	15	30
	Mexiko	—	—	46	101
	Argentinien	—	—	313	485
	Gesamt 1926	1 006	1 644	1 017	1 837
	Gesamt 1925	1 501	3 146	1 150	2 407
	I. Halbj. 1927	432	677	454	758
627	Kohlen zubereitete, für elektrische Beleuchtung:				
	Deutschland	207	52	0,1	0,4
	Oesterreich	32	9	0,01	0,9
	Frankreich	312	58	2	0,6
	Italien	0,7	0,4	8	2
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	19	0,6
	Brasilien	—	—	0,2	2
	Gesamt 1926	551	120	29	6
	Gesamt 1925	558	168	0,7	17
	I. Halbj. 1927	180	46	0,7	3
628a	Elektroden, nicht montiert: in Blockform von 40 kg und darüber:				
	Deutschland	64 597	2 149	25	3
	Frankreich	6 895	175	13	3
	Italien	10 264	312	—	—
	Jugoslawien	2 617	92	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika	488	117	—	—
	Gesamt 1926	85 059	2 845	38	6
	Gesamt 1925	78 763	2 628	219	47
	I. Halbj. 1927	18 023	667	109	22
628b	Elektroden, nicht montiert: andere:				
	Deutschland	612	85	37	8
	Oesterreich	3	0,7	2	0,5

[1]) Reinnetto.
[2]) Zollnetto.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
	Frankreich	191	21	3	0,7
	Italien	20	0,7	1	0,4
	Polen	231	60	7	2
	Tschechoslowakei	115	26	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika	308	65	—	—
	Gesamt 1926	1 480	259	51	11
	Gesamt 1925	849	116	377	78
	I. Halbj. 1927	1 187	74	39	8
629b	Carborundum usw.: roh:				
	Deutschland	7	0 4	1 607	82
	Frankreich	0,1	0.07	6	0,3
	Italien	2	0,5	0,05	0,01
	Norwegen	0,2	0,1	—	—
	Tschechoslowakei	—	—	839	63
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	1 001	35
	Gesamt 1926	9	1	3 453	180
	Gesamt 1925	15	2	6 501	303
	I. Halbj. 1927	6	0,3	1 182	82
632a	Schmirgelpulver, Carborundum usw.: zerkleinert:				
	Deutschland	1 599	100	3 288	283
	Oesterreich	1	0,07	23	2
	Frankreich	497	24	393	33
	Italien	6	0,7	14	3
	Belgien	—	—	10	0,05
	Holland	—	—	33	4
	Großbritannien	78	7	239	20
	Spanien	—	—	19	2
	Norwegen	519	55	—	—
	Tschechoslowakei	9	2	5	0,4
	Ungarn	—	—	9	1
	Jugoslawien	—	—	1	0,1
	Rumänien	—	—	8	0,8
	Ver. Staat. v. Amerika	594	75	905	45
	Brasilien	—	—	7	0,3
	Gesamt 1926	3 304	264	4 954	395
	Gesamt 1925	2 792	162	6 674	703
	I. Halbj. 1927	1 141	99	4 073	251
638a	Edelsteine aller Art, ungefaßt: Granaten, Saphire und Rubin, roh, für die Uhrenfabrikation:				
	Gesamt 1926	127	525	59	1 047
	Gesamt 1925	126	449	61	1 191
	I. Halbj. 1927	57	140	27	621
638b	Edelsteine, andere:				
	Gesamt 1926	8	2 636	8	8 415
	Gesamt 1925	11	2 784	7	7 262
	I. Halbj. 1927	7	1 203	6	2 919
694a	Trockenplatten:				
	Deutschland	1 244	986	0,5	0,9
	Oesterreich	0,3	0,3	0,08	0,2
	Frankreich	323	284	0,08	0,6
	Italien	9	4	0,8	2
	Belgien	188	159	0,2	0,8
	Holland	2	1	0,09	0,3
	Großbritannien	215	164	3	14
	Spanien	—	—	0,3	0,9
	Finnland	0,1	0,7	—	—
	Tschechoslowakei	0,6	2	0,9	0,7
	Brit.-Südafrika	—	—	0,1	0,7
	China	—	—	0,2	0,9
	Ver. Staat. v. Amerika	494	825	2	10
	Mittelamerika	—	—	0.2	0,7
	Austral. Bund	—	—	0,08	0 6
	Gesamt 1926	2 475	2 425	9	35
	Gesamt 1925	2 445	2 434	15	31
	I. Halbj. 1927	1 395	1 577	26	115
710b	Ferrochrom. Ferrosilicium; roh:				
	Deutschland	2 281	72	9 937	542
	Oesterreich	2 076	57	876	57
	Frankreich	778	20	12 926	685
	Belgien	649	18	1 159	48
	Großbritannien	469	16	4 511	319
	Norwegen	1 646	59	—	—
	Schweden	1 072	38	101	3
	Polen	50	2	391	14
	Tschechoslowakei	—	—	215	12
	Japan	—	—	1 000	32
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	27 221	1 334
	Austral. Bund	—	—	406	15
	Gesamt 1926	9 420	290	59 389	3 097
	Gesamt 1925	9 380	310	31 308	1 912
	I. Halbj. 1927	4 523	135	41 284	2 206
968	Pflanzensäfte, eingedickt, Balsame, Harze usw.:				
	Gesamt 1926	4 678	7 736	464	167
	Gesamt 1925	4 054	8 463	407	116
	I. Halbj. 1927	2 005	3 839	217	155
969	Aetherische Oele:				
	Deutschland	49	134	7	26
	Frankreich	67	589	1	8
	Großbritannien	16	51	0,9	4
	Spanien	7	4	0,05	0,4
	Bulgarien	4	676	0,04	0,2
	Rußland	5	1	—	—
	Ost-Afrika	10	59	—	—
	Brit.-Indien	3	4	0,06	0,2
	Ver. Staat. v. Amerika	2	5	6	11
	Uruguay	3	4	0,09	0,8
	Austral. Bund	13	8	—	—
	Neu-Seeland und and. Südseeinseln	—	—	2	5
	Gesamt 1926	189	1 561	26	97
	Gesamt 1925	179	1 264	16	93
	I. Halbj. 1927	89	803	10	38
970	Süßholzsaft, auch parfümiert:				
	Gesamt 1926	418	128	0,3	0 1
	Gesamt 1925	584	183	1	0,3
	I. Halbj. 1927	170	50	0,9	0,3
971	Pflanzenalkaloide:				
	Deutschland	88	3 117	232	612
	Frankreich	11	65	85	2 839
	Italien	0,09	2	24	558
	Belgien	0,05	4	8	198
	Holland	19	209	15	654
	Großbritannien	5	180	17	124
	Spanien	—	—	9	103
	Portugal	—	—	3	40
	Dänemark	—	—	2	42
	Schweden	—	—	2	136
	Lettland, Estland	—	—	18	193
	Polen	—	—	26	331
	Tschechoslowakei	—	—	4	49
	Griechenland	—	—	11	68
	Bulgarien	—	—	6	56
	Rumänien	—	—	12	79
	Rußland	0,3	39	3	209
	Türkei	—	—	28	1 576
	Aegypten	—	—	3	21
	China	—	—	32	982
	Japan	—	—	110	5 418
	Ver. Staat. v. Amerika	0,07	2	80	481
	Mexiko	—	—	2	11
	Cuba	—	—	1	15
	Columbien	—	—	2	14
	Brasilien	—	—	6	63
	Argentinien	—	—	2	62
	Chile	—	—	1	35
	Peru	—	—	6	35
	Ecuador	—	—	5	29
	Bolivien	—	—	0,8	19
	Gesamt 1926	124	3 619	765	15 213
	Gesamt 1925	114	3 069	565	8 957
	I. Halbj. 1927	47	1 039	436	7 333

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
972	Saccharin:				
	Deutschland	0,9	1,3	213	133
	Frankreich	0,5	0,6	12	12
	Italien	—	—	13	7
	Holland	—	—	3	3
	Großbritannien	—	—	17	18
	Dänemark	—	—	9	8
	Litauen	—	—	7	8
	Tschechoslowakei	—	—	13	11
	Aegypten	—	—	41	43
	Mesopotamien	—	—	7	10
	Brit.-Indien	—	—	16	22
	Straits Settlements	—	—	9	10
	China	—	—	14	15
	Gesamt 1926	1,4	1,8	380	308
	Gesamt 1925	2	3	255	281
	I. Halbj. 1927	1,7	2	322	369
973	Heilsera, Impfstoffe:				
	Deutschland	28	146	0,4	2
	Frankreich	6	31	0,5	3
	Italien	5	0,5	21	90
	Großbritannien	0,01	0,1	8	45
	Spanien	—	—	12	62
	Ungarn	2	13	0,2	2
	Aegypten	—	—	2	12
	Philippinen	—	—	3	17
	Gesamt 1926	37	198	55	340
	Gesamt 1925	27	136	56	384
	I. Halbj. 1927	17	84	25	163
974a	Ricinusöl, farblos, gereinigt:				
	Gesamt 1926	322	57	1	0,2
	Gesamt 1925	425	69	0,4	0,08
	I. Halbj. 1927	239	39	—	—
974b	Andere chem. pharmaz. Präparate:				
	Deutschland	1 504	837	91	228
	Oesterreich	6	2	12	19
	Frankreich	275	185	507	762
	Italien	23	6	177	432
	Belgien	3	5	21	62
	Großbritannien	34	38	79	536
	Spanien	—	—	67	126
	Schweden	—	—	19	109
	Polen	0,08	0,07	158	340
	Tschechoslowakei	4	4	26	51
	Ungarn	2	2	11	28
	China	—	—	48	90
	Japan	0,05	0,6	360	785
	Canada	—	—	51	76
	Ver. Staat. v. Amerika	2	3	320	423
	Brasilien	0,3	0,3	44	95
	Argentinien	—	—	34	45
	Gesamt 1926	1 866	1 089	2 206	4 592
	Gesamt 1925	2 133	1 312	2 890	4 046
	I. Halbj. 1927	861	616	1 133	2 518
975	Jodoform:				
	Deutschland	2	6	0,04	0,2
	Gesamt 1926	2	6	0,6	2
	Gesamt 1925	4	10	0,6	2
	I. Halbj. 1927	1	4	0,06	0,2
976	Chloroform, Chloral:				
	Deutschland	163	46	—	—
	Frankreich	4	1	10	5
	Belgien	1	0,4	—	—
	Großbritannien	1	0,7	1	0,8
	Tschechoslowakei	0,6	0,2	4	2
	Canada	—	—	6	3
	Austral. Bund	—	—	4	2
	Gesamt 1926	169	48	29	15
	Gesamt 1925	222	61	64	34
	I. Halbj. 1927	62	18	19	9
977	Milchzucker, Schotten- u. Molkensand:				
	Gesamt 1926	176	33	2	0,7
	Gesamt 1925	156	33	2	0,5
	I. Halbj. 1927	93	15	0,3	0,1

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
978	Mineralwasser:				
	Gesamt 1926	22 730	680	1 792	65
	Gesamt 1925	22 876	849	1 416	60
	I. Halbj. 1927	12 409	371	879	38
979	Quell- u. Badesalze; nicht f. d. Kleinverkauf:				
	Gesamt 1926	193	6	0,07	0,09
	Gesamt 1925	109	5	0,4	0,6
	I. Halbj. 1927	141	8	0,4	0,2
980	Quell- u. Badesalze f. d. Kleinverkauf:				
	Gesamt 1926	154	56	1	1
	Gesamt 1925	175	84	1	1
	I. Halbj. 1927	105	51	1	0,9
981	Pharmaz. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben:				
	Deutschland	1 114	1 497	239	900
	Oesterreich	15	20	134	537
	Frankreich	2 246	1 496	58	84
	Italien	555	355	186	843
	Belgien	9	6	76	229
	Holland	168	183	263	669
	Großbritannien	325	320	604	788
	Spanien	1	1	192	749
	Dänemark	11	11	58	283
	Norwegen	0,07	0,07	29	104
	Schweden	0,2	0,2	101	402
	Polen	—	—	74	389
	Tschechoslowakei	6	6	252	1 239
	Ungarn	7	10	35	157
	Jugoslawien	0,01	0,01	38	175
	Griechenland	0,06	0,07	108	194
	Rumänien	—	—	218	387
	China	—	—	67	211
	Japan	0,03	0,05	177	785
	Ver. Staat. v. Amerika	160	96	270	1 273
	Mexiko	—	—	55	227
	Brasilien	—	—	155	296
	Argentinien	—	—	436	588
	Gesamt 1926	4 617	4 002	4 684	12 943
	Gesamt 1925	4 021	3 763	4 330	10 194
	I. Halbj. 1927	2 453	2 205	2 624	6 486
982	Parfümerien und kosm. Mittel; in Gefäßen über 1 kg:				
	Deutschland	263	343	386	1 423
	Oesterreich	0,2	0,3	30	143
	Frankreich	423	501	1 308	3 842
	Italien	8	6	212	372
	Belgien	0,8	0,8	24	66
	Holland	2	5	15	49
	Großbritannien	18	44	269	857
	Spanien	0,2	0,2	125	640
	Schweden	—	—	15	65
	Polen	—	—	42	150
	Tschechoslowakei	0,04	0,08	42	153
	Ungarn	—	—	12	74
	Rumänien	0,02	0,05	31	140
	Brit.-Indien	—	—	23	65
	China	—	—	68	224
	Japan	—	—	447	514
	Canada	—	—	51	165
	Ver. Staat. v. Amerika	7	2	438	2 112
	Brasilien	—	—	26	112
	Argentinien	—	—	71	447
	Austral. Bund	—	—	38	107
	Gesamt 1926	722	903	3 809	12 105
	Gesamt 1925	626	927	3 354	11 486
	I. Halbj. 1927	379	523	1 662	6 007
983	Parfümerien und kosmetische Mittel; in Gefäßen von 1 kg und darunter:				
	Deutschland	397	372	11	49
	Oesterreich	3	4	2	14
	Frankreich	1 213	1 372	13	53
	Italien	13	15	35	119
	Belgien	2	2	3	11

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
	Holland	1	1	12	15
	Großbritannien	207	221	17	88
	Spanien	2	2	8	65
	Polen	—	—	9	38
	Rumänien	—	—	6	31
	Aegypten	0,03	0,04	27	89
	Brit.-Indien	—	—	52	154
	China	—	—	43	190
	Japan	0,3	0,4	64	169
	Ver. Staat. v. Amerika	388	413	3	15
	Brasilien	—	—	11	72
	Gesamt 1926	2 227	2 404	481	1 614
	Gesamt 1925	1 936	2 243	437	1 882
	I. Halbj. 1927	1 016	1 121	200	776
984	Künstliche Nährmittel:				
	Deutschland	100	65	37	42
	Frankreich	85	45	1	0,4
	Italien	3	3	0,2	0,2
	Belgien	—	—	472	346
	Portugal	—	—	377	208
	Niederl. Indien	—	—	365	200
	Columbien	—	—	280	157
	Gesamt 1926	192	116	325	1 738
	Gesamt 1925	108	77	1 622	1 135
	I. Halbj. 1927	69	43	1 440	675
989	Kolophonium:				
	Gesamt 1926	27 759	1 835	—	—
	Gesamt 1925	32 654	1 954	—	—
	I. Halbj. 1927	10 504	615	—	—
990	Kopalharze, Dammarharz, Schellack usw.:				
	Gesamt 1926	5 434	1 324	0,5	0,3
	Gesamt 1925	5 323	1 699	0,2	0,08
	I. Halbj. 1927	2 990	597	1,6	0,6
992	Terpentin, Galipot:				
	Gesamt 1926	561	41	—	—
	Gesamt 1925	663	39	—	—
	I. Halbj. 1927	37	6	—	—
993	Schwefel in Stücken usw. und in Pulver:				
	Gesamt 1926	42 400	682	—	—
	Gesamt 1925	42 335	663	—	—
	I. Halbj. 1927	16 084	342	0,7	0,06
994	Schwefelblüten:				
	Gesamt 1926	4 398	96	—	—
	Gesamt 1925	3 428	75	—	—
	I. Halbj. 1927	3 390	93	—	—
995	Terpentinöl:				
	Deutschland	65	9	—	—
	Oesterreich	0 8	0,2	—	—
	Frankreich	19 439	2 823	—	—
	Italien	2	0,4	—	—
	Spanien	4 236	632	—	—
	Griechenland	107	15	—	—
	Ver. Staat. v. Amerika	8	1	—	—
	Gesamt 1926	23 858	3 481	—	—
	Gesamt 1925	22 031	3 293	—	—
	I. Halbj. 1927	14 658	1 766	0,04	0,01
998	Weinstein, ungereinigt:				
	Deutschland	6	0,9	184	20
	Frankreich	128	5	74	8
	Italien	—	—	55	1
	Holland	—	—	1	0,09
	Schweden	—	—	39	6
	Bolivien	—	—	0,5	0,1
	Gesamt 1926	134	6	353	35
	Gesamt 1925	45	4	297	33
	I. Halbj. 1927	8	1	366	40
999	Nicht genannte chem. Rohstoffe:				
	Gesamt 1926	1 161	31	13 423	81
	Gesamt 1925	1 443	26	9 737	53
	I. Halbj. 1927	770	21	8 111	41
1000	Aetzkali, fest:				
	Deutschland	15 810	938	300	11
	Oesterreich	—	—	745	27
	Frankreich	26 430	839	—	—
	Großbritannien	173	7	—	—
	Schweden	177	14	—	—
	Gesamt 1926	42 598	1 797	1 045	39
	I. Halbj. 1927	6 770	472	0,2	0,05
1000a	Aetznatron, fest:				
	Deutschland	32	2	—	—
	Oesterreich	—	—	150	6
	Frankreich	3 859	109	—	—
	Gesamt 1926	3 891	111	150	6
	I. Halbj. 1927	6 281	202	—	—
1001	Aetzkali, Aetznatron, flüssig:				
	Deutschland	1 509	57	—	—
	Oesterreich	—	104	1	0,09
	Frankreich	1 366	48	—	—
	Italien	9	0,1	—	—
	Peru	—	—	0,03	0,01
	Gesamt 1926	2 884	104	1	0,1
	Gesamt 1925	3 667	136	13	0,5
	I. Halbj. 1927	1 771	64	24	1
1002	Alaune:				
	Deutschland	2 056	74	26	19
	Oesterreich	—	—	0,04	0,02
	Frankreich	1 022	39	43	0,9
	Italien	64	6	—	—
	Spanien	—	—	10	2
	Gesamt 1926	3 143	119	80	22
	Gesamt 1925	3 181	156	31	19
	I. Halbj. 1927	1 759	64	9	6
1003a	Arsenige Säure, Chlorbarium, Chlorcalcium usw.:				
	Deutschland	22 306	257	0,09	0,02
	Frankreich	1 079	23	101	1
	Italien	84	7	4	0,06
	Belgien	2 277	31	381	4
	Großbritannien	3	0 3	6	2
	Spanien	—	—	202	2
	Ost-Afrika	—	—	0,9	0,05
	Ver. Staat. v. Amerika	51	3	—	—
	Gesamt 1926	25 800	320	695	9
	Gesamt 1925	20 472	298	162	3
	I. Halbj. 1927	13 407	133	8	1
1003b	Chlormagnesium:				
	Deutschland	159 315	4 736	637	3
	Oesterreich	9	0	0,3	0,01
	Frankreich	152 753	4 176	0,6	0,01
	Italien	—	—	4	0,08
	Holland	34	5	—	—
	Dänemark	3	0	—	—
	Jugoslawien	4 813	214	—	—
	Gesamt 1926	316 928	9 132	642	4
	Gesamt 1925	455 045	15 378	6	0,1
	I. Halbj. 1927	205 312	6 380	243	0,7
1004	Arsensäure; Grünspan usw.:				
	Deutschland	47	14	1	0,06
	Frankreich	36	6	—	—
	Italien	0,4	0,2	0,1	0,02
	Großbritannien	8	7	—	—
	Total 1926	93	28	1	0,08
	Total 1925	144	34	0 7	0,06
	I. Halbj. 1927	181	30	—	—
1005	Bariumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natriumsuperoxyd:				
	Deutschland	5 768	706	98	6
	Frankreich	545	41	617	98
	Italien	—	—	182	33
	Belgien	—	—	105	23
	Holland	—	—	5	1
	Tschechoslowakei	273	51	—	—
	Philippinen	—	—	10	3
	Ver. Staat. v. Amerika	—	—	86	17
	Columbien	—	—	1	0 2
	Austral. Bund	—	—	15	3
	Gesamt 1926	6 586	797	1 120	184
	Gesamt 1925	5 834	752	1 209	210
	I. Halbj. 1927 (einschl. Pos. 1046)	3 433	387	3 885	755

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 934.)

Der weiteren Entwicklung der französischen Kunstseideindustrie wurde durch den Krieg Einhalt geboten. Nach dem Waffenstillstand setzte sich das Comptoir des Textiles Artificials die Deckung des Inlandsbedarfs zur Aufgabe, da der Verbrauch in ständigem Steigen begriffen war und im Interesse der französischen Außenhandelsbilanz eine weitgehende Einschränkung der Einfuhr erwünscht schien.

Im Laufe der nächsten Jahre entstanden der genannten Reihenfolge nach folgende neue Gesellschaften:

La Compagnie Nouvelle des Applications de la Cellulose, in Gauchy bei St. Quentin (Aisne).

La Soie Artificielle du Sud-Est Villeurbanne, in Vaulx en Velin (Rhône).

La Société Albigeoise de la Viscose, in Albi (Tarn).

La Société Nouvelle de Soie Artificielle, in Saint Aubin, Jouxte Boulleng (Seine inférieure).

La Société Nationale de la Viscose, in Grenoble (Isère).

La Soie Artificielle d'Alsace, in Colmar.

La Société Française des Crins Artificiels, in St. Just-des-Marais (Oise).

Die letztgenannte Gesellschaft stellt außer Kunststroh, Kunsthaar usw. auch Viscoseseide her.

Das Comptoir des Textiles Artificiels, das die Begründer der französischen Kunstseideindustrie umfaßt, ist nicht untätig geblieben, sondern hat gemeinsam mit der Société Chimique des Usines du Rhône die Société pour la Fabrication de la Soie Rhodiaseta in Roussillon (Isère) gegründet, die die Herstellung von Celluloseacetat bezweckt. Weiterhin erbaut das Comptoir in Roanne (Loire) eine Fabrik, „La Cuprotextile", zur Herstellung von sehr feinen Kunstseidegarnen nach dem Kupferammoniakverfahren. (2058)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Regelung des Verkehrs mit Giften.

Auf S. 692 der „Chem. Ind." vom 25. 6. 1927 (Nr. 25) ist eine Verordnung der Schweriner und Württembergischen Regierung über den Verkehr mit Giften wiedergegeben. Diese Verordnung ist nunmehr auch für das Gebiet des Staates Preußen erlassen worden. (Ergänzungsverordnung zur Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. 2. 1906 („Reichsanzeiger" vom 26. 8. 1927). (2737)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Rückdatierung der Vereinbarung über die Verlängerung der Saarabkommen. Durch einen im „J. off." vom 26. August veröffentlichten Erlaß wird das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über die Verlängerung der Saarabkommen vom 30. Juni 1927 (s. „Chem. Ind." S. 758) vom 15. auf den 1. Juli 1927 zurückdatiert. (2739)

Ausland.

Belgien. **Die bevorstehende Aenderung der Zollkoeffizienten.** Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel erwartet man, daß die Verordnung betr. die Anpassung einer Reihe von Zollkoeffizienten an den durch die Frankstabilisierung veränderten Geldwert im September zur Veröffentlichung fertiggestellt werden wird; die neuen Zölle werden, wie üblich, mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft treten. (2734)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Die neuen Maximalzölle.** „Dziennik Ustaw" Nr. 74 vom 26. August 1927 bringt unter Pos. 651 eine Verordnung vom 11. August 1927 über die Abänderung der Verordnung vom 22. November 1924 betr. die Festsetzung von Maximalzöllen:

§ 1 der Verordnung vom 22. November 1924 („Dz. Ustaw" Nr. 102, Pos. 943) erhält folgenden Wortlaut:

Die im Zolltarif vom 26. Juni 1924 („Dz. Ustaw" 54, Pos. 540) im Wortlaut der Verordnungen vom 30. Oktober 1925 („Dz. Ustaw" 113, Pos. 800), vom 19. Januar 1926 („Dz. Ustaw" 7, Pos. 50), vom 24. September 1926 („Dz. Ustaw" 100, Pos. 573), vom 27. Dezember 1926 („Dz. Ustaw" 1, Pos. 6, Jahrgang 1927), vom 11. Juli 1927 („Dz. Ustaw" 64, Pos. 570) und vom 29. Juli 1927 („Dz. Ustaw" 74. Pos. 647) vorgesehenen maximalen Einfuhrzollsätze werden um 100 % erhöht.

Die maximalen Zollsätze finden auf Waren Anwendung, welche aus denjenigen Ländern eingeführt werden, die mit Polen nicht in geregelten Handelsbeziehungen stehen, sofern in solchen Ländern Waren, die aus dem polnischen Zollgebiet stammen, bei der Einfuhr schlechter behandelt werden, als Waren anderer Länder, oder in denen der Export nach dem polnischen Zollgebiet durch Prämien unterstützt wird.

§ 2 der Verordnung vom 22. November 1924 betr. die Festsetzung von Maximalzöllen („Dz. Ustaw" 102, Pos. 943) wird außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt 4 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. (2746)

Zollrückerstattung für eingeführte Farbstoffe. Die im „Przemysl i Handel" angekündigte Verordnung betreffend Zollrückerstattung für Farbstoffe bei der Ausfuhr von farbigen Hüten und Filz(Woll)-Hutstumpen (48 Zloty pro 100 kg ausgeführter Waren)*) ist nunmehr am 10. August 1927 erlassen worden.

Die Verordnung ist am Tage der Veröffentlichung im „Dziennik Ustaw" (26. August 1927) in Kraft getreten. (2745)

Gewichtsüberschreitung bei Einfuhrbewilligungen. In einer Verfügung an die Zolldirektion in Lemberg vom 30. 7. 1927 DC/13966/III/27 hat das polnische Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel erläutert, daß die zulässige Ueberschreitung des Gewichts, das in den vom Ministerium für Industrie und Handel herausgegebenen Einfuhrbewilligungen festgesetzt ist, nicht mehr als 5% betragen darf, und zwar gilt dies lediglich für Transporte im Gewicht von über 1000 kg.

Bei kleineren Sendungen dagegen, wie auch bei der Einfuhr von Luxuswaren sowie von Waren in Spezialverpackungen, die Gewichtsänderungen infolge von atmosphärischen Einflüssen nicht zulassen, beträgt das zulässige Mehrgewicht nicht mehr als 1%.

Falls das Mehrgewicht die oben genannten Prozente des Gesamtgewichts überschreitet, hat der Importeur eine Zusatzeinfuhrbewilligung zu besorgen. („Danziger Zollbl.") (2705)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 113. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10083/III/27 vom 30. Juli 1927 entschieden, daß das Präparat „Ferrum oxydatum sacharatum" als pharmazeutisch-galenisches Mittel zu behandeln und als solches nach Pos. 113 P. 1 zu verzollen ist.

Zu Pos. 125. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/12166/III/27 vom 25. 7. 1927 an Hand von Mustern entschieden, daß eine Steinholzmasse, bestehend aus Magnesit, Talkum, Holzmehl und Erdfarbe (Eisenoxyd), der Verzollung nach Pos. 125 P. 2 als Farbe aus Eisenoxyd unterliegt, d. h. also nach dem Bestandteil, der dem höchsten Zollsatz unterliegt.

Zu Pos. 41. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/5512/III/27 vom 30. 6. 1927 an Hand einer Probe entschieden, daß „Triumpf-Blumendünger", der aus verschiedenen Mineralsalzen mit Beimischung von Hornspänen besteht, der Verzollung nach Pos. 41 Punkt 6 des Zolltarifs unterliegt, und zwar als künstliches mineralisches Düngemittel. („Danziger Zollbl.") (2704)

Rumänien. **Anwendung des Umsatzsteuergesetzes.** Für die Einfuhr von Mustern ohne Wert wird die 1%ige Umsatzsteuer nicht erhoben.

Bei der Einfuhr von Verpackungen und Säcken mit dem Vorbehalt der Wiederausfuhr oder bei der Ausfuhr mit dem Vorbehalt der Wiedereinfuhr muß die 1%ige Umsatzsteuer

*) „Chem. Ind." Nr. 30, S. 818.

Digitized by Google

hinterlegt werden, welche bei der Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr zurückerstattet wird.

In derselben Weise werden die Muster, welche einen Wert besitzen und für die Wiederausfuhr bestimmt sind, behandelt. (2711)

Ungarn. **Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei.** Die bisher in der „Chem. Ind." veröffentlichten Berichte über die Tarifabreden des neuen ungarisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages berichtigen wir auf Grund des uns nunmehr vorliegenden amtlichen Vertragstextes durch nachstehende, vollständige Wiedergabe der Chemiepositionen, für welche sich beide Länder Zollvergünstigungen zugestanden haben:

Aus Liste A.

Tschechoslowakische Zölle für ungarische Waren.

Pos. des tschechoslowakischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in čKr. je dz
aus 87	Sera und Lymphen	frei
112	Mineralwässer, natürlich oder künstlich	10,50
aus 127	Diätetische Malzpräparate	720,—
aus 131	„ „	720,—
aus 132	„ „	720,—
aus 244	Kunstseide:	
	a) roh oder gebleicht, ungefärbt:	
	1. einfach	1050,—
	2. gezwirnt	1400,—
286	Teer- und Steinpappe:	
	gesandet	36,—
	andere	72,—
aus 292	b) Lichtempfindliches Photopapier	600,—
aus 599	aus c) aus 1. Pottasche mit einem Gehalt von weniger als 85% Kaliumcarbonat	42,75
	aus e) Pottasche mit einem Gehalt von mehr als 85% Kaliumcarbonat	81,—
aus 611	Leim aller Art	175,80
aus 612	aus b) Casein	72,50
aus 621	Blaugas	45,—

Aus Liste B.

Ungarische Zölle für tschechoslowakische Waren.

Pos. des ungarischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Goldkronen je dz
aus 134	Mineralwässer:	
	Die im Schlußprotokoll genannten Mineralwässer, aus tschechoslowakischen Quellen	frei
	Anmerkung: Sendungen von Mineralwässern, die die vereinbarte Vertragsbehandlung genießen, werden auf Grund des Gewichts der leeren Flaschen verzollt, und zwar nach der Art der Flaschen.	
aus 137	Malzpräparate, andere als medizinische	120 —
aus 194	Holzkohle	frei
aus 246	Mineralschlamm aus Pöstyen und aus Trenčianske Teplitz, nur für den Kleinverkauf bestimmt	frei
aus 265	Titandioxyd für die Fabrikation von titanhaltigen Farben auf Grund besonderer Einfuhrbewilligungen und nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen sowie unter Kontrolle	frei
aus 268	aus a) Chlorzink	8,—
aus 309	Schweröl aus Steinkohlenteer mit einem spezifischen Gewicht von wenigstens 1,05	2.50
aus 318	Brauer-, Böttcher-, Bürstenbinder- und Seilerpech	5,25
aus 353	a) Phenolharze	30,—
aus 363	Metagonfarben für Lederfabriken, auf Grund besonderer Einfuhrbewilligungen und nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen sowie unter Kontrolle	45,—
aus 375	„Molenol" und „Gerhardine", Reinigungs- und Konservierungsmittel für Leder, auf Grund besonderer Einfuhrbewilligungen und nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen sowie unter Kontrolle	16,—
aus 380	Appretur- und Klebstoffe aus Stärke, mit Ausnahme der unter Pos. 381 fallenden, mit höchstens 1% Zuckergehalt	30,—
aus 414	Zinkweiß und Zinkgrau	20,—
aus 420	aus c) Bleistifte mit Holzfassung	200,—
	d) Bleistiftminen	900,—
aus 425	Anisöl, Fenchelöl	144,—
aus 430	Amylacetat	240,—
aus 434	Alkoholfreier Fichtennadelextrakt aus Marienbad	60,—
447	Schwefelkohlenstoff	10,—
aus 458	a) Apotheker-Oblaten	200,—
	aus c) Mineralsalze aus Quellen, im Schlußprotokoll genannt	15% av.
	aus d) Andere Mineralsalze aus Quellen, im Schlußprotokoll genannt, sowie auch die dort genannten tschechoslowakischen zahnärztlichen Präparate	15% av. ab. höchst. 750 Goldkr. je dz
462	Chemische zahnärztliche Präparate wie: präparierte Zahn-Cemente, Modelliermassen für Zahnärzte, Zahn-Poliermittel	20,—
463	Watte und präparierte oder appretierte Verbandmaterialien z. medizinisch. Gebrauch	140,—
491	Rohe Dachpappe	4,—
492	Dachpappe, geteert oder mit Asphalt imprägniert:	
	a) bedeckt mit Sand oder Kies	5,—
	b) nicht mit Sand oder Kies bedeckt	10,—
aus 715	Polierscheiben aus Stein und Schleifscheiben aus künstlichen Schleif- und Poliermitteln	30.—
aus 722	Eisenlegierungen	frei

Erläuterungen zu Anlage A (tschechoslowakische Einfuhrzölle).

Zu den Pos. 127, 131, 132. Als diätetische Malzpräparate sind mit dem Vertragszoll von 720 Kč zu verzollen Ovomaltin, „Szitmaltin" u. a. Malzpräparate von ähnlicher Zusammensetzung, auch wenn sie als „diätetische Präparate" schlechtweg oder als „Arzneimittel" bezeichnet sind, und auch, wenn denselben geringe Mengen irgendwelcher anderen Substanzen, besonders solcher, welche als Arzneimittel anzusehen sind, zugesetzt worden sind; wenn dagegen der Zusatz von Arzneimitteln derart ist, daß mit den in Frage stehenden Präparaten eigentliche Heilwirkungen hervorgebracht werden können, so hat Verzollung nach Pos. 630 (zubereitete Arzneimittel) stattzufinden. Als solche (unter Pos. 630 fallende) Malzpräparate sind anzusehen:

Lebertran-Malzextrakt (mit 40% Lebertran),
Malzextrakt mit Eisenphosphat (2% Eisenpyrophosphat mit Ammoncitrat),
Malzextrakt mit Calciumphosphat (2% Calciumlactophosphat),
Malzextrakt mit Eisenjodür (0,25% Eisenjodür).

Zu Pos. 621. Blaugas kann nur dann mit dem Vertragszoll von 45 Kč verzollt werden, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer des Erzeugungslandes bestätigt wird, daß die Stahlflaschen, in welchen das Produkt eingeführt wird, tatsächlich Blaugas enthalten.

Erläuterungen zu Anlage B (ungarische Einfuhrzölle).

Zu Pos. 137. Die medizinischen Nährpräparate sind nicht nach dieser Position, sondern nach Pos. 458d zu verzollen. Als medizinische Nährpräparate sind diejenigen anzusehen, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder einen Zusatz von Arzneimitteln (z. B. Lebertran, Jodverbindungen, Glycerophosphat u. ä.) erhalten haben oder vorwiegend den Charakter von Eiweißpräparaten tragen. Als medizinische Malzpräparate sind besonders anzusehen und daher nach Pos. 458d zu verzollen die oben bei den Erläuterungen zu Pos. 127 des tschechoslowakischen Einfuhrtarifs genannten.

Zu Pos. 264. Nach dieser Position ist künstlicher Schmirgel, wie Carborundum oder Elektrit, gekörnt und auch gemahlen, zu verzollen.

Zu Pos. 363. Die sogenannten „Metagonfarben" sind Farberden, die in Aceton, Amylacetat u. ä. Flüssigkeiten aufgeschwemmt sind, unter Zusatz von Celluloid als Binde- (Verdickungs-) Mittel. Die Metagonfarben finden Verwendung in der Lederindustrie, um die ungleichmäßige Färbung des Leders zu beseitigen; sie kommen in Fässern oder Kannen aus Eisenblech in den Handel.

Digitized by Google

Zu Pos. 458. Die Vertragszölle finden auch Anwendung auf die folgenden Präparate für Zahnärzte von Dr. Arthur Scheurer:

Formaldehyd-Paste, Formaldehyd-Thymol-Cocain-Paste, Jodoform-Paste für Kanülen, Trikresol-Formaldehyd-Paste, Aetzpaste, Aetzpaste mit Pflanzenfasern, Excavationspaste, Jodessenz, Wundpaste „post extractionem", Trikresol-Formaldehydlösung, auch mit Zusatz von Tierkohle oder Eugenol, sowie die zahnärztlichen Präparate der Firma „Stoma": Novocain-Adrenalin-Injektion, Trikresol-Formaldehyd-Paste für Kanülen, Campher-Phenol-Paste für Kanülen.

Erläuterungen zu den Positionen 458 des ungarischen und 630 des tschechoslowakischen Tarifs (pharmazeutische Spezialitäten).

Was die pharmazeutischen Spezialitäten u. a. pharmazeutische Präparate betrifft, so erklären sich beide Regierungen bereit, jedes Gesuch um Zulassung zum öffentlichen Verkauf und um Eintragung wohlwollend zu prüfen und die Genehmigung nicht zu verweigern, wenn das Produkt den bestehenden staatlichen Vorschriften entspricht.

Die Abweisung eines solchen Gesuchs darf nicht allein aus dem Grund erfolgen, weil ein Präparat von ähnlicher Zusammensetzung und von derselben Art schon zugelassen und eingetragen ist. Bei der Prüfung der Frage, ob die Zusammensetzung zweier Präparate dieselbe ist, soll von beiden Seiten kein schärferer Maßstab angelegt werden, als es den geltenden tschechoslowakischen Bestimmungen in § 1, Absatz 1, der Verordnung vom 19. Februar 1926 (Gesetzessammlung Nr. 26) entspricht.

Jede Zollermäßigung, welche von einem der beiden Staaten den pharmazeutischen Produkten irgendwelcher Herkunft gewährt wird, wird auch den bezüglich der wirksamen Bestandteile ähnlich zusammengesetzten Produkten des anderen Staates gewährt werden. ((2732))

Uruguay. **Bevorstehende Zolländerungen.** Wie wir dem „Boll. di Inform. Com." entnehmen, ist im Amtsblatt ein Gesetzentwurf veröffentlicht worden, demzufolge der Consejo Nacional de Administracion ermächtigt werden soll, die jetzt gültigen Einfuhrzölle zum Schutze der lokalen Industrie um bis zu 50 % zu erhöhen oder zu erniedrigen. (2740)

Neuer Zoll auf Glucose. Durch Gesetz vom 10. Juni 1927, das vor kurzem von der gesetzgebenden Versammlung angenommen wurde, ist der Zoll auf eingeführte Glucose auf 0,08 Peso per kg, der amtliche Wert auf 0,15 Peso per kg festgesetzt worden. Sollte das einheimische Produkt den Anforderungen der Verbraucher nicht genügen oder sollte eine unangemessene Preiserhöhung eintreten, so kann der alte Zoll wiederhergestellt werden. (2743)

Türkei. **Keine Barerhebung der Umsatzsteuer in den Zollämtern.** Nach einer in der „République" (Konstantinopel) veröffentlichten Meldung aus Angora hat der Finanzminister die Zollämter angewiesen, die Umsatzsteuer nicht in bar zu erheben, sondern unter den erforderlichen Garantien laufend zu verrechnen. (2744)

Straits Settlements. **Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.** Durch die „Deleterious Drugs Ordinance 1927" wird das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ergänzt. Das ausschließliche Recht der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln wird dem Chef der Civil-Medizinalbehörde übertragen; außerdem kann der Gouverneur die Einfuhr völlig verbieten oder nur unter gewissen Bedingungen zulassen. (2733)

Australien. **Tarifierung von im Tarif nicht genannten Produkten.** Der Handels- und Zollminister hat auf Grund der ihm durch Abschnitt 139 des Zollgesetzes von 1901/1925 übertragenen Befugnis angeordnet: Diammonphos ist zu den für Ammoniumsulfat geltenden Sätzen zu verzollen; Lackharze sind zu den für Oelfirnis geltenden Zollsätzen zu verzollen; 10½ lb. zur Firnisherstellung zubereitetes Harz sind für die Verzollung wie 1 Gallone Firnis zu rechnen. (2731)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif für Graphitschmelztiegel.

Mit Gültigkeit vom 1. September 1927 ist der Ausnahmetarif 165 für Graphitschmelztiegel und Zubehörteile aus gleichen Stoffen zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. August 1928, eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt im Verkehr zwischen bestimmten innerdeutschen Abgangsstationen, den deutschen Seehäfen und sämtlichen Grenzstationen und Grenzübergangspunkten der trockenen deutschen Reichsgrenze. Die Frachtberechnung erfolgt nach den Frachtsätzen der Klasse D des Ausnahmetarifs 161. (2747)

Ausfuhrausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun, Kalialaun, Natronalaun und schwefelsaure Tonerde.

Zum 1. September 1927 ist der Ausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun, Kalialaun, Natronalaun und schwefelsaure Tonerde zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über die trockene Grenze bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. August 1928, in Kraft gesetzt worden. Der Ausnahmetarif sieht die Berechnung der Fracht nach der Hauptklasse E des Ausnahmetarifs 161 im Verkehr zwischen bestimmten innerdeutschen Abgangsstationen und sämtlichen Grenzstationen und Grenzübergangspunkten der trockenen deutschen Reichsgrenze vor. (2748)

Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung erhält mit Gültigkeit vom 6. September 1927 auf Grund der Bekanntmachung des Reichsverkehrsministeriums vom 13. August 1927 („Reichsgesetzbl." II S. 513) verschiedene Abänderungen. Unter anderem wird zu Randziffer 52 Absatz (1) bestimmt, daß bei Sendungen von Dynamiten, die zur Ausfuhr über See bestimmt sind, die Verpackung der Patronen in Paketen wegfallen kann, wenn die Verpackungskiste mit zähem, wasserdichtem Packpapier ununterbrochen und dicht ausgelegt ist, und wenn die Patronen beim Einlegen in die Kiste derart in Weichholzmehl, das bei Druck elastisch zusammenballt, eingebettet sind, daß überall zwischen den Patronen und zwischen diesen und der Packpapierausfütterung eine gute Ausfüllung mit Weichholzmehl vorhanden ist.

Weiter sind die Edelgase (Helium, Neon, Argon, Metargon, Krypton und Xenon oder deren Gemische) zu Randziffer 111 (verdichtete und verflüssigte Gase) Ziffer 4 aufgenommen worden. Dabei ist bestimmt worden, daß ihre Beförderung in verschlossenen Glaskolben ohne Ueberdruck ohne Beschränkung erfolgen kann. Des weiteren sind sodann noch Erleichterungen hinsichtlich der Verpackung und des Versandes von aus Oelen der Ziffer 1a des Abschnittes „Brennbare Flüssigkeiten" bestehenden Insektenvertilgungsmitteln eingetreten. (2749)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Celluloidabfälle. Wenn ein Käufer Celluloidabfälle kauft zur Herstellung von Lacken, so gilt handelsüblich die Auflösungsfähigkeit der gelieferten Filmcelluloidabfälle als stillschweigend zugesicherte Eigenschaft (C 14404/27 [XII A 4]). (2738)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Juli 1927.

Nach dem Bericht des „Reichsarbeitsblatt" hat sich die wirtschaftliche Gesamtlage im Juli den Vormonaten gegenüber nicht wesentlich geändert. Auf dem Arbeitsmarkt aber ist im ganzen eine weitere Verbesserung der Lage zu beobachten. In einigen Arbeitsnachweisbezirken gibt es keine unterstützten Erwerbslosen mehr. Das Tempo der Aufwärtsbewegung läßt allerdings zumeist etwas nach, und teilweise ist die günstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in der stillen Julizeit sogar ins Stocken gekommen. Das ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Industrie- und Gewerbezweige im allgemeinen jetzt mit Arbeitskräften versorgt sind, und dann auch darauf, daß eine unmittelbare Steigerung des Beschäftigungsgrades vielfach deswegen nicht mehr eintrat, weil der Neueingang an Aufträgen nicht denselben Umfang wie in den Vormonaten hatte, obschon der Auftragsbestand, besonders im Baugewerbe, in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Elektroindustrie und im Spinnstoffgewerbe, im Berichtsmonat ausreichend war.

Nach den Berichten typischer Betriebe der Industrie ist eine weitere Zunahme der Beschäftigung im ganzen für den Maschinenbau und für das Bau- und das Baustoffgewerbe, sodann für die Elektroindustrie und die Metallindustrie, für das Spinnstoffgewerbe, die Holz- und Schnitzstoffindustrie und auch für das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe zu beobachten. In den Handwerken prägt sich die Besserung vor allem in den Zweigen aus, die mit dem Baugewerbe in Verbindung stehen. Ungünstig wirkte, beispielsweise für das Malerhandwerk, allerdings die unbeständige Witterung. Von Einfluß auf die Handwerke war die Reisezeit. Sie brachte für einen Teil der Handwerke erhöhten Umsatz (so für die

Digitized by Google

Sattler den Verkauf von Koffern), während sich für das Herren- und Damenschneider-, das Fleischer- und Photographenhandwerk im allgemeinen die Aufträge verringerten.

Die Feststellungen der Industrieberichte werden durch die Meldungen der Gewerkschaften über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bestätigt. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit sind zurückgegangen, während der Anteil der Vollarbeitenden anstieg, und zwar im Berichtsmonat im gleichen Maße wie im Juni. Von den rund 3,85 Mill. Mitgliedern waren 3,5 Mill. oder 91,9% vollbeschäftigt; 5,5% waren arbeitslos gegen 6,3% Ende Juni. Die Kurzarbeit ist langsamer herabgegangen, von 2,7 auf 2,6% Ende Juli (im Vergleich zu einem Sinken von 2,9 auf 2,7% vom Mai zum Juni).

Die Zahl der aus der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge Unterstützten ist von rund 734 000 Unterstützungsempfängern am 1. Juli auf wahrscheinlich 625 000 am 1. August zurückgegangen. Die Abnahme stellte sich jedenfalls für den Hauptteil der Vollerwerbslosen, nämlich für die aus der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten (ohne die nur für den 15. jeden Monats ermittelten Krisenfürsorgeempfänger), auf 88 000 oder in der ersten Julihälfte auf fast 9% und in der zweiten auf 8%.

Auch nach der Statistik der Arbeitsnachweise läßt sich ein Fortschreiten erkennen: die Anzahl der Arbeitsuchenden, denen eine Beschäftigung nicht hatte vermittelt werden können, ist im Juli im ganzen ebenso stark wie im Juni gesunken (—13%), und auch die verfügbaren offenen Stellen stiegen wiederum um 15%. (2720)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Die Heilwirkung von Titansalzen. Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, besitzen sowohl lösliche als auch unlösliche Titansalze Heilwirkungen, und zwar besonders bei Hautkrankheiten. Bei einer Reihe dieser Krankheiten kann das Titanoxyd das Zinkoxyd ersetzen. Die Anwendung erfolgt am zweckmäßigsten in Form von Titanoxydsalbe, kann aber auch auf nichtfetter Grundlage oder in Pulverform erfolgen. (2742)

Frankreich. **Aus der Explosivstoffindustrie.** Explosifs Minélite. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1926 einen Reingewinn von rund 800 000 frs.; die Dividende wurde auf 15 frs. (brutto) für die alten und auf 7,50 frs. für die neuen Aktien festgesetzt. Zur Ausbeutung der türkischen Monopole für Sprengstoffe und Munition wurden 2 türkische Gesellschaften gegründet, welche von der „Oriental Industrial Monopolies Ltd." geleitet werden; diese hat die Lieferungen für die Monopole den „Explosifs Minélite" übertragen. — Der Gesamtabsatz von Sprengstoffen ist von 775 000 kg 1925 auf 1 050 000 kg 1926 gestiegen. Die Fabrik in Algier hat im April 1926 den Betrieb aufgenommen.

Société française des Explosifs. Die Gesellschaft erhöhte ihr Kapital von 2 auf 3 Mill. frs. durch Ausgabe von 2000 Aktien Serie B zu 500 frs. zum Parikurs. (2183)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Société Minière du Haut Katanga. Die Fabrik der Société Minière du Haut Katanga in Oolen, die die Uranerze aus dem Chenskolobwe-Bezirk im Belgischen Kongostaat aufbereitet, schränkt ihre Produktion von Radium ein, da die Lagervorräte auf dem Weltmarkt zu groß geworden sind.

Compagnie des Métaux d'Overpelt-Lommel. Die Gesellschaft, die in der Hauptsache Zink produziert, gewinnt außerdem eine Reihe von chemischen Nebenprodukten und stellt verschiedene andere chemische Erzeugnisse her; im Jahre 1926 wurden folgende Mengen produziert:

Schwefelsäure 60°	15 000 t
Arsenik	900 t
Superphosphate	17 000 t

Die Schwefelsäure wird nach dem Bleikammer- und dem Kontaktverfahren gewonnen. Die von der Gesellschaft aufbereiteten Pyrite liefern per Tonne ungefähr 1680 kg und die Blenden ungefähr 900 kg Schwefelsäure. Die zum Aufschluß gelangenden Phosphate sind größtenteils ausländischer Herkunft, da die belgischen Lager nur von geringer Bedeutung sind.

Société des Mines et Fonderies de Zinc de la Vieille Montagne. In dem Jahresbericht wird bekanntgegeben, daß die Gesellschaft, die in der Hauptsache Zink produziert, daneben im Jahre 1926 noch 34 000 t Zinkweiß und 115 000 t Schwefelsäure produziert hat. (2156)

Niederlande. **Fusion in der chemisch-pharmazeutischen Industrie.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, ist die N. V. Koninklijke Pharmaceutische Fabrieken V/H Brocades-Stheeman & Pharmacia durch die Fusion der N. V. Koninklijke Pharmaceutische Fabriek V/H Brocades & Stheeman, Meppel, und der N. V. Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereenigung, Amsterdam, entstanden. Die Gesellschaft in Meppel hat die Aktien des Amsterdamer Unternehmens gegen ihre eigenen Aktien im Verhältnis 4 : 9 umgetauscht. Das Kapital der neuen Gesellschaft beträgt 5 Mill. Gulden. Der Hauptsitz der neuen Gesellschaft ist Meppel. (2735)

Schweiz. **Einflußnahme des Schwedentrusts auf die Zündholzproduktion.** Der schwedische Zündholztrust hat drei der größten Zündholzfabriken in der Schweiz gekauft und steht in Verhandlungen über den Ankauf von zwei weiteren Fabriken. Von den neuen Fabriken, die in diesem Jahre vom Trust gekauft worden sind, sind verschiedene stillgelegt worden. (2730)

Polen. **Das Aktienkapital der chemischen Industrie.** Dem „Przeglad Gospodarczy" entnehmen wir folgende Zusammenstellung der Aktiengesellschaften der polnischen chemischen Industrie*):

Firma	Börsenzulassungsjahr	Aktienzahl	Nominalwert einer Aktie	Börsenwert des Aktienkapitals in Zloty nach dem Kursstand vom 31. 12. 26	1.—10. 5. 27
„Cerata" . . .	1923	900 000	1000 PM	900 000	774 000
Chemisch. Werke Grodzisk . . .	1924	1 365 000	1000 PM	218 400	546 000
Kijewski, Scholze & Co.	1900	16 000	100 Zl	672 000	1 600 000
M. Leszczynski & Co., Tintenfabr.	1923	400 000	1000 PM	—	—
Chemische Fabrik „Radocha" A.-G.	1903	41 200	40 Zl	824 000	—
Fr. Puls, Seifen- u. Parfümeriefabrik	1921	108 000	10 Zl	432 000	928 800
Chem. Fabriken L. Spieß & Syn	1921	56 700	100 Zl	3 118 500	5 275 100
„Strem" Aktiengesellschaft .	1923	300 000	540 PM	2 100 000	3 300 000
Wildt & Co., früher Richard Wildt	1922	360 000	500 PM	—	68 400
Przem. Chemiczny w Polsce, A.-G., in Zgierz .	1924	550 000	1000 PM	440 000	1 155 000

(2122)

Ausbau der Tomaszower Kunstseidefabrik. Nach der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen" wird der Ausbau der Tomaszower Kunstseidefabrik in einem sehr schnellen Tempo geführt. Die Bauarbeiten sollen schon im September beendet werden. Die Instandsetzung neuer Abteilungen wird schon im Herbst erwartet; die Produktion dürfte auf diese Weise verdoppelt werden. Gleichzeitig erhöht die Fabrik ihr Kapital von 4 500 000 Zl. auf 19 500 000 Zl. im Wege einer neuen Aktienemission zum Emissionspreise von 34,50 Zl. pro Stück. (2710)

Oesterreich. **Der Markt für photographische Bedarfsartikel.** „Commerce Reports" schreiben, daß man mit ziemlicher Sicherheit Deutschland, Frankreich, Belgien und die Vereinigten Staaten als die Hauptlieferanten Oesterreichs von Filmen und photographischen Papieren annehmen kann, obgleich Importstatistiken über photographische Bedarfsartikel nicht zur Verfügung stehen. Mit ihren Preisen für Filme und photographische Platten machen sich die Firmen nur geringe Konkurrenz; es heißt, daß zwischen amerikanischen und österreichischen Produzenten Preisabkommen getroffen worden sind. Die Qualität ist daher der beherrschende Konkurrenzfaktor. Der österreichische Bedarf an anderen photographischen Artikeln außer Filmen und Platten ist gering. Nur ein kleiner Prozentsatz der österreichischen Amateurphotographen entwickelt seine Aufnahmen selbst, und daher werden Entwickler und dergleichen in der Hauptsache nur von Kamerahändlern und Berufsphotographen gekauft. (2154)

*) Das Aktienkapital ist in Zlotyaktien konvertiert. Die Börsennotierung erfogt bisher noch in Markaktien. PM = Polenmark.

Digitized by Google

Dänemark. **Aus der Bleistiftindustrie.** Einer Meldung der „Berlingske Tidende" zufolge ist die Lage der Bleistiftindustrie augenblicklich zufriedenstellend. Die Fabrik „Wiking" stellt neuerdings eine für den Export nach Frankreich bestimmte Spezialmarke her. (2709)

Sowjet-Rußland. **Standardisierung von Salmiakgeist.** Nach „Ekonomitscheskaja Schisnj" ist vom „Komitee für Standardisierung" beim Rat für Arbeit und Landesverteidigung ein Standard für Salmiakgeist mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1927 festgesetzt worden. Die hiernach geltenden Normen (Ammoniak-Gehalt, spezifisches Gewicht, Abwesenheit von Salzen der Schwefel-, Salz-, Kohlen-, Schwefelwasserstoffsäure, von Calcium- und Schwermetallsalzen, organischen Substanzen, insbesondere Pyridinbasen) sind weitgehender als diejenigen der Pharmakopöe. Weitere Standardisierungen chemisch-pharmazeutischer Präparate sind in Aussicht genommen und sollen dazu dienen, die Pharmakopöe zu ergänzen und die Qualität der russischen Arzneimittel zu heben. (2724)

Konzession zur Herstellung von plastischen Massen und Photoartikeln. Einer Nachricht der „Ekonomitscheskaja Schisnj" zufolge hat ein französisches Konsortium („SIMP") die Konzession zur Herstellung von plastischen Massen erhalten und bereits auf dem von der Sowjetregierung abgetretenen Werk in Podmoskowna mit der Fabrikation begonnen. Photopapiere und Kinofilme sollen im nächsten Jahre bereits auf den Markt gebracht werden. Die Konzessionäre sollen die Absicht haben, ihr Unternehmen durch Fusionierung mit der Firma Nobel in Paris zu erweitern. Außerdem wird die Firma Lumière sich am Unternehmen beteiligen und speziell die Fabrikation der Photopapiere leiten. Die Fabrik in Podmoskowna ist für 350 Arbeitern eingerichtet, doch werden zur Zeit infolge Mangels an geschulten Kräften nur 150 Mann beschäftigt. Die Errichtung einer Fachschule zur Vorbereitung von Arbeitern ist in Aussicht genommen. Die Zahl der französischen Sachverständigen beläuft sich zur Zeit auf zehn und soll später auf 75 erhöht werden. (2725)

Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen. Wie „Iswestija" berichten, beabsichtigt das „Chemische Kontor" der Staatlichen Handelsgesellschaft („Gostorg") der RSFSR. eine Reihe von Artikeln auf den Auslandsmarkt zu bringen, die bisher nicht ausgeführt wurden. Besonders ist der Export von verschiedenen Arzneipflanzen, Narkotika, ätherischen Oelen, Mineralwässern, Pottasche u. a. in Aussicht genommen. (2703)

Jugoslawien. **Gründung einer Zündholzfabrik.** Die Sägewerke „Deskaa, S. A." in Novomesto beabsichtigen, ihre Einrichtungen in eine Zündholzfabrik umzuwandeln. Der Betrieb der neuen Fabrik soll im nächsten Jahre aufgenommen werden. (2681)

Griechenland. **Die Preise für Harzprodukte.** Im Piräus notierten die griechischen Harzprodukte am 20. August 1927 wie folgt: Kolophonium, hell 16/0/0 £, halbhell 15/0/0 £, dunkel 14/0/0 £ je t (ohne Fässer); Terpentinöl, rein 31/0/0 £ je t (ohne Fässer). (2729)

Italien. **Gründung einer Düngemittelfabrik unter staatlicher Kontrolle.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichtes königl. Dekret-Gesetz vom 5. August 1927 wird die „Società anonima fertilizzanti naturali Italia" ins Leben gerufen, die Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und andere Rohstoffe für landwirtschaftliche Zwecke herstellen wird und an der sich die Verwaltung des italienischen Staates mit 30 Millionen Lire beteiligt. Die Regierung glaubt, mit Hilfe dieses Unternehmens regulierend auf die Düngemittelpreise einwirken zu können. (2741)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Lage des Chemikalienmarktes zu Beginn des 2. Halbjahres 1927.** Nach Erhebungen des „Oil, Paint und Drug Reporter" war die amerikanische Geschäftslage für Chemikalien, Oele und Arzneimittel in der ersten Hälfte des Jahres 1927 durch folgende Kennzeichen charakterisiert: hohe Produktion, in einigen Fällen sogar Ueberproduktion, trotzdem größtenteils vergrößerter Absatz im Vergleich zum ersten Halbjahr 1926, und die Preise im allgemeinen rückläufig. Allerdings sind auch Ausnahmen vorhanden.

Das Geschäft war im Durchschnitt etwas besser als im ersten Halbjahr 1926; der Absatz hat der Menge nach um 2% zugenommen, während die Preise zum Schluß der ersten Hälfte des Jahres 1927 im Durchschnitt 7,8 % unter den vor einem Jahre herrschenden Preisen lagen.

Im Vergleich zum Vorjahre hat sich die Geschäftslage gebessert für technische Chemikalien, Steinkohlenteerprodukte, natürliche Farb- und Gerbstoffe, Materialien für die Farben- und Lackindustrie, Naval Stores und ätherische Oele. Verschlechtert hat sich die Geschäftslage für Düngemittel, Drogen, Arzneimittel, Feinchemikalien, Gummen, Wachse und verschiedene Oele.

Erhöhter Absatz bestand in der ersten Hälfte des Jahres 1927 für technische Chemikalien, Steinkohlenteerprodukte, natürliche Farb- und Gerbstoffe, Materialien für die Farben- und Lackindustrie, Naval Stores, pflanzliche Drogen und ätherische Oele. Geringerer Umsatz herrschte in Düngemitteln, Arzneimitteln, Feinchemikalien, Gummen und Wachsen.

Höhere Preise verzeichneten am 30. Juni 1927 im Vergleich zum 30. Juni 1926 nur Arzneimittel, Feinchemikalien, Gummen und Wachse. Ein klein wenig unter den Vorjahrespreisen lagen technische Chemikalien. In den anderen Gruppen betrugen die Preisrückgänge im Durchschnitt wie folgt:

	%
Materialien für die Farben- und Lackindustrie	2,5
Steinkohlenteerprodukte	3
verschiedene Oele	3,6
natürliche Farb- und Gerbstoffe	4,3
pflanzliche Drogen	4,9
Düngemittel	5,8
Naval Stores	25,2
ätherische Oele	25,8

Die weiteren Aussichten für das zweite Halbjahr 1927 werden im allgemeinen für ebenso gut oder besser als zu Beginn des zweiten Halbjahres 1926 gehalten. Ausgenommen hiervon sind nur natürliche Farb- und Gerbstoffe und verschiedene Oele. (2736)

Absatz von Blei- und Zinkpigmenten im Jahre 1926. Einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge gibt das Bureau of Mines bekannt, daß der Absatz von in den Vereinigten Staaten hergestellten Bleipigmenten im Jahre 1926 um 6 % hinter dem vorjährigen Absatz zurückgeblieben ist. Der Absatz von Zinkoxyd ist um 7 % und der Absatz von Zinksalzen um 4 % zurückgegangen. Der Absatz von Bleiglätte hat demgegenüber um 10% im Vergleich zum Jahre 1925 zugenommen.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über den Absatz von Blei- und Zinkpigmenten durch die amerikanischen Produzenten in den beiden letzten Jahren:

	1925		1926	
	short t	1000 $	short t	1000 $
Basisches Bleisulfat:				
weißes	14 996	2 692	12 271	2 221
blaues	1 090	211	1 236	225
Mennige	41 669	9 446	42 550	9 181
Orangemennige	840	237	813	229
Bleiglätte	86 546	18 587	82 540	16 364
Bleiweiß:				
trocken	43 426	8 623	37 968	7 511
in Oel	120 479	31 353	111 845	28 663
Zinkoxyd	151 354	21 441	146 923	20 340
Zinkoxyd, bleihaltig	31 750	3 966	23 859	3 111
Lithopone	145 019	15 186	159 931	16 062
Zinkchlorid, 50° Bé	45 619	2 004	45 046	2 119
Zinksulfat	5 332	270	3 649	195

(2141)

Haiti. **Rückgang der Blauholzausfuhr.** Wie „Chemicals" berichten, ist die Ausfuhr von Blauholz aus Haiti im Finanzjahr 1925/26 weiter zurückgegangen. Die rückläufige Bewegung wird wahrscheinlich anhalten, solange in Haiti keine Bemühungen unternommen werden, den Ausfall der gefällten Bäume durch Nachwuchs zu decken. In den beiden letzten Finanzjahren betrug die Ausfuhr wie folgt:

	metr. t	Wert in 1000 $
1924/25	32 303	535
1925/26	21 587	465

Die im Jahre 1925/26 erzielten Preise waren besser als im vorhergehenden Finanzjahre. (2147)

Peru. **Konzession zur Herstellung von Parfümerien, Chloräthyl und Aether.** „El Peruano" vom 11. 6. 1927 veröffentlicht folgenden Beschluß der Regierung:

Das Ministerio de Fomento in Lima hat beschlossen, an Julio G. Cohen die Konzession zur Fabrikation von ätherischen Essenzen, die während des Karnevals und bei anderen Volksbelustigungen in großen Mengen verbraucht werden, sowie von Chloräthyl und Aethyläther zu Medizinalzwecken für die Zeit von zehn Jahren unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

Der Konzessionär verpflichtet sich zur Aufnahme der Fabrikation innerhalb einer Frist von zwei Jahren.

Keinesfalls darf das in diesem Industriezweig angelegte Kapital geringer als 10 000 peruanische Pfund sein.

Digitized by Google

Wenn es die Regierung für angebracht hält, ist der Konzessionär verpflichtet, das Chloräthyl und den Aethyläther mit einem Höchstnutzen von 10%, die auf die Produktionskosten aufzuschlagen sind, zu verkaufen.

Um die Unschädlichkeit der Produkte zu gewährleisten, unterliegt die gesamte Produktion an Chloräthyl und Aether der Kontrolle des Gesundheitsamtes. (2440)

Türkei. **Die provisorische Verwaltung des Branntweinmonopols.** Nachdem die frühere Konzessionsinhaberin des türkischen Alkoholmonopols, die polnische Gesellschaft „Natchelna" ihrer Rechte für verlustig erklärt worden ist, hat die türkische Regierung das Monopol einstweilen in eigene Regie übernommen. Verschiedene Angebote, die ihr von seiten privater Unternehmer zur Uebernahme des Monopols gemacht wurden, wurden bisher abgelehnt, da die Angebote finanziell nicht günstig schienen. Die neue staatliche Monopolverwaltung sieht als Produktionsprogramm u. a. die Gründung von Destillerien in Smyrna, Adana und Aintab vor. Bis zur Inbetriebnahme dieser Destillerien erteilt sie einzelnen Privatunternehmen die Erlaubnis, die Spirituosenfabrikation unter bestimmten Bedingungen fortzusetzen bzw. wieder aufzunehmen. Der für die Herstellung von Spirituosen und zu anderen Zwecken in der Türkei benötigte Sprit wird zunächst noch zum größten Teil aus dem Auslande bezogen und die Lieferung von Fall zu Fall ausgeschrieben. („l. u. H.") (2722)

Britisch-Indien. **Einfuhr von Kunstseide und Streichfarben 1926/27.** Ueber die Einfuhr von Kunstseide und Streichfarben in dem am 31. März 1927 abgeschlosssenen Jahr entnehmen wir dem „Board of Trade Journal" folgende Angaben:

Kunstseide. Die Einfuhr von Kunstseidegarn zeigte eine starke Zunahme gegen das Vorjahr von 2,67 Mill. lbs. i. W. von Rs. 75 lakhs auf 5,78 Mill. lbs. i. W. von Rs. 102½ lakhs. Italien steht nun mit nahezu 64% der Einfuhr an der Spitze; die italienischen Lieferungen stiegen von 1,31 Mill. lbs. i. W. von Rs. 33¾ lakhs auf 3,84 Mill. lbs. i. W. von Rs. 64 lakhs. Die Einfuhr aus England ging von 761 000 lbs. i. W. von Rs. 24 lakhs auf 654 000 lbs. i. W. von Rs. 14 lakhs zurück.

Streichfarben. Die Gesamteinfuhr stieg von Rs. 102 auf Rs. 111 lakhs. Die englische Einfuhr zeigt eine Zunahme von Rs. 77½ auf Rs. 78½ lakhs, die deutsche von Rs 7 auf Rs. 8½ lakhs, die amerikanische von Rs. 4 auf Rs. 5 lakhs; die japanische blieb gleich (Rs. 4 lakhs), die aus den übrigen Ländern stieg von Rs. 10 auf Rs. 15 lakhs. (2118)

Neu-Seeland. **Rückgang der Kauriharzgewinnung.** Nach einem im „Chamber of Commerce Journal" (London) veröffentlichten Bericht ist die Kauriharzgewinnung in den letzten Jahren dauernd zurückgegangen. Nach Auckland wurden in den Monaten Januar bis Mai 1927 1498 t geliefert, gegen 1913 t und 2350 t in den gleichen Zeiträumen 1926 und 1925. Die Marktlage ist in der letzten Zeit durch die amerikanische Nachfrage nach der Qualität „Medium black" verbessert worden, die in Auckland zu 35 bis 40 £ notiert wird. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß die Harzgräber andere Beschäftigung gesucht haben, und daß die Zahl der dalmatinischen Arbeiter (vgl. „Chem. Ind." 1925, S. 15) sich vermindert hat. — Das neue „Kauri Gum Control Board" hat Besprechungen mit den Händlern über verschiedene Exportfragen eingeleitet. (2707)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Prof. Dr. Carl Müller, der 2. stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und Mitglied des Verwaltungsrates der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, feierte am 28. August d. J. seinen 70. Geburtstag. Prof. Müller, der sich am 1. Januar 1917 nach 35jähriger Tätigkeit, zuletzt als Vorsitzender des Vorstandes der Badischen Anilin- & Sodafabrik, in den wohlverdienten Ruhestand zurückgezogen hatte, dann aber der alten „Badischen" bis zur Gründung der jetzigen I. G. als Aufsichtsratsvorsitzender weiter dienstbar geblieben ist, durfte diesen Tag in seltener geistiger und körperlicher Frische begehen. (2708)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Lithosolvin Pharmaceutische Stoffwechsel-Präparate G. m. b. H. — Chemische Fabrik Astoria G. m. b. H. — Chemische Fabrik „Blitz" G. m. b. H. — „Mandella" Fabrik für chemisch-technische Präparate G. m. b. H. — Union, Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemisch-technische Produktion, sämtlich **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13., 15., 16., 17. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

C. A. F. Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura für Ernst Baumann ist erloschen.

Wilhelm Baden, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 17. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Wilhelm Baden Parfümerie- u. Seifenfabrik.** Der Kaufmann Georg Schuster in Hannover ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die dadurch begründete offene Handelsgesellschaft hat am 15. 8. 1927 begonnen.

Actiengesellschaft Union, vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Sitz: **Augsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 19. 8. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 27. 6. 1927 hat Herabsetzung des Grundkapitals um 1 400 000 M. und weitere Herabsetzung um 1 100 000 M. auf 1 100 000 M., ferner Aenderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Verkauf von Putzpräparaten aller Art, ferner der Verkauf von Zündhölzern und von anderen ähnlichen Artikeln. Firma lautet nun: **Aktiengesellschaft Union** mit dem Sitz in **Aalen.**

Chemische Werke Oberschlesien Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 8. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 21. 6. 1927 ist § 33 Abs. 2 der Satzung, betr. Ausschüsse, geändert.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 8. 1927 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 22. 12. 1926 soll das Grundkapital von 71 000 M. auf 5000 M. herabgesetzt werden. Danach soll das Grundkapital von 5000 M. auf 70 000 M. erhöht werden.

„Ikolit" Gesellschaft mit beschränkter Haftung Herstellung chemischer Präparate, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 8. 1927 eingetragen: Dr. Hans Rosenfeld hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Heine & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 18. 8. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 7. 1927 im § 10 abgeändert worden. Heinrich Friedrich Christian Ludwig Retzmann ist als Mitglied des Vorstands ausgeschieden.

Chemische Fabrik Schwerin i. M. Inh. Hans Alms, Sitz: **Schwerin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin ist am 13. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische und Putzwollfabrik Stadtmühle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Kreuznach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach ist am 16. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farbwerke Genthin, G. m. b. H., Fabrik chemischer Farben, Sitz: **Genthin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 13. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura des Otto Felix Winter ist erloschen.

Hipp & Co. mit beschränkter Haftung Chemische Fabrik und Farbwerk, Sitz: **Zündorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 20. 8. 1927 eingetragen: Erich Kenkwitz hat das Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 8. 1927 eingetragen: Das Vorstandsmitglied P. Tils ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 8. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 5. 4. 1927 ist das Grundkapital um 4 000 000 Mark auf 20 800 000 M. erhöht worden. Dieselbe Generalversammlung hat die Erhöhung um weitere 4 200 000 M. beschlossen. E. Schieseck ist nicht mehr Vorstand. Auf die Kapitalserhöhung bringt die C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H. in Berlin ihr gesamtes Vermögen nach Maßgabe der Bilanz per 1. 1. 1927 ein. Das Geschäft der Firma Kahlbaum gilt ab 1. 1. 1927 als für Rechnung der Firma Schering geführt. Sie erhält dafür die sämtlichen neuen Aktien.

Carbidfabrik Wyhlen G. m. b. H., Sitz: **Wyhlen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 22. 8. 1927

Digitized by Google

eingetragen: Dem Kaufmann Siegfried Horowitz in Frankfurt a. M. ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft zusammen mit je einem der bisherigen Prokuristen Hans Fuchs in Wyhlen und Gustav Kettner in Basel zu vertreten.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck ist am 15. 8. 1927 eingetragen: In der Bekanntmachung vom 23. 7. 1927 (s. „Chem. Ind." Nr. 33, S. 890) muß es statt „Oberschlesische Sprengstoff-Aktiengesellschaft" heißen: **„Aktiengesellschaft Lignose".**

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Sitz: **Ida- u. Marienhütte b. Saarau i. Schles., Zweigniederlassung Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 13. 8. 1927 eingetragen: Die Prokuren Dr. Georg Runschke und Wilhelm Hansch sind erloschen. Dem Paul Barth in Saarau ist Prokura erteilt dergestalt, daß er zur Vertretung der Firma nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen berechtigt ist.

Schramm und Megerle Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 4. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 und § 23 geändert. Die Firma lautet jetzt: **Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft.**

J. Michael, Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 8. 1927 eingetragen: Dr. phil. Hans Benfey ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin, Werk Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 19. 8. 1927 eingetragen: Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Heinrich Steinkrüger, Kaufmann in Köln a. Rh., Alfred Karaus, Chemiker in Düsseldorf.

Rheinische Kampfer-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 23. 8. 1927 eingetragen: Ernst Schnitzler ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 8. 1927 eingetragen: Durch Aufsichtsratsbeschluß vom 28. 4. 1927 ist der § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Aktienstückelung, geändert worden.

E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: **Seelze b. Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 8. 1927 eingetragen: Dr.-Ing. Karl Warth und Kaufmann Ernst Scholz in Hannover sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Kaufmann Heinrich Haumbach in Berlin-Britz ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Oberingenieurs Martin Prölß ist erloschen.

Gerbstoffwerke Günther, Bauer & Co. in Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 23. 8. 1927 eingetragen, daß ein Kommanditist eingetreten ist. Die Firma führt fortab den Zusatz Kommanditgesellschaft.

Farbwerke, Aktiengesellschaft in Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 24. 8. 1927 eingetragen: Die Satzung ist dahingehend geändert, daß jedes Vorstandsmitglied allein die Gesellschaft vertreten kann.

Titan-Caoutchouc-Gutta-Percha und Chemische Werke, Aktiengesellschaft in Horrem. Das Amtsgericht Kerpen, Bez. Köln, macht unterm 19. 8. 1927 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 22. 9. 1927, vormittags 11 Uhr, bestimmt ist.

Sprengstoffwerk Kloster Lechfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kloster Lechfeld.** Die Firma ist am 9. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen und errichtet mit Vertrag vom 11. 7. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist Handel und Herstellung von Explosivstoffen aller Art, Zündmitteln und dergleichen. Die Gesellschaft ist befugt, sich an ähnlichen oder gleichartigen Unternehmungen in jeder zulässigen Weise zu beteiligen. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Linsmayer, Heinrich, Major a. D., Kloster Lechfeld, und Wopperer, Julius, Generalmajor a. D., Lager Lechfeld. Jeder ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird durch Beschluß der Gesellschafterversammlung bestimmt, ob sie berechtigt sind, die Gesellschaft allein oder mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Aetherica Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Herstellung von Riechstoffen, Berlin. Die Firma ist am 16. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikationsbetrieb und Handel in kosmetischen, pharmazeutischen, ätherischen Oelen, Seifen und Parfümerien aller Art sowie der Betrieb verwandter Fabrikationszweige und Handelsunternehmungen. Stammkapital: 30 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Walter Villinger, Amsterdam, Kaufmann Franz Sporken, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 6. 1927 und 6. 8. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Hamodil Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 16. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten, insbesondere Hamodil-Pillen und Hamodil-Zäpfchen, sowie der Betrieb anderweiter Geschäfte, welche direkt oder indirekt hiermit zusammenhängen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Apothekenbesitzer Eduard Patermann, Berlin-Schöneberg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 7. 1925, 9. 6. 1927 abgeschlossen.

Chemische Fabrik Kalbe a. S., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kalbe a. S. (früher Berlin und vordem Magdeburg). Die Firma ist am 5. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kalbe a. d. S. eingetragen. Gegenstand ist: Fabrikation chemischer Produkte aller Art und Handel mit solchen, insbesondere Herstellung von Gelatine, präzipitiertem phosphorsaurem Kalk und Düngemitteln. Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt, chemische Fabriken aller Art zu erwerben, sich auch an solchen Unternehmungen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 1 000 000 M. Geschäftsführer sind: Adolf Heicke, Kaufmann in Berlin, Bergwerksdirektor Otto Scheiding in Schlettau b. Halle, Prokuristen sind: Willy Zarries in Magdeburg, Fritz Heicke in Kalbe a. d. S. und Berthold Hammerschlag in Brandenburg a. d. H. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 5. 1905 festgestellt und seitdem wiederholt geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.

Bergische Lack- und Lackfarbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wald (Rhld.). Die Firma ist am 24. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Solingen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Lack und Lackfarben sowie der Verkauf von Maler- und Anstreichergerätschaften und ähnlichen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 6. 1927 festgestellt. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zu Geschäftsführern sind bestellt: 1. Otto Groß-Selbeck, Kaufmann, Hilden, 2. Albrecht Gottschalk, Kaufmann, Krefeld. (2728)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 27. August 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—510
Aetznatron (fest, entfärbt) 210—215
Alaun (gew., in Stücken) 160—165
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 195—200
Aluminiumsulfat (17%) 98—102
Ammoniak (22° Bé) 180—185
Ammonphosphat (krist.) 530—545
Ammonsulfat (gew.) 156
Bariumchlorid (krist.) 165—170
Bariumsuperoxyd (87%) 610—625
Bleiglätte (pulverförmig) 620—640
Bleiweiß (pulverförmig) 575—590
Blutlaugensalz (gelbes) 1475—1500
Blutlaugensalz (rotes) 3775—3825
Bromkalium (rein) 2600—2650
Calciumcarbid (in Stücken) 160—165
Calciumphosphat (pulverförmig) 175 bis 180
Chlorcalcium (geschm.) 76—79
Chlorkalium (gew.) 85—88
Chlorkalk (105—110°) 105—109
Chromalaun (krist.) 285—290
Eisenchlorid (trocken) 275—280
Eisensulfat (krist.) 56—59
Jodkalium (weiß) 295—300 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 395—405
Kaliumchlorat (krist.) 345—360
Kaliummetabisulfit (krist.) 600—625
Kaliumpermanganat (techn.) 1350 bis 1400
Kaliumsulfat (gereinigt) 200—205
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1275 bis 1325
Kupfersulfat (krist.) 390—405
Magnesiumcarbonat (leicht) 450—465
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—96
Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Mennige (versch. Sorten) 600—630
Natriumbicarbonat (techn.) 130—135
Natriumbichromat (krist.) 500—515
Natriumchlorat (krist.) 435—445
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160 bis 165
Natriumhyposulfit (photogr.) 190 bis 195
Natriumnitrit (krist.) 375—390
Natriumsulfat (krist., neige) 43—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 41 bis 43
Natriumsulfit (krist.) 115—120
Natronsalpeter 177,50
Salmiak (pour piles) 420—435
Salpetersäure (36°, weiß) 210—215
Salzsäure (20—21°, gew.) 44—48
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 185—190
Schwefelsäure (66°) 52—55
Soda (calc., 98—99%) 71—75
Soda (krist.) 37—41
Zinkchlorid (fest) 370—385
Zinksulfat (krist., techn.) 160—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 575—725
Zinnchlorid 3600—3700
Zinnchlorür 2375—2425
Zinnoxyd (pulverförmig) 5500—5550

Digitized by Google

England (London), 24. August 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 60*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88/90%) 31
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 31
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 30/10/0
Bleizucker (weiß) 42/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39/10/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (s. G. 1260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4⅛ (lb.)
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⅞ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 25
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 18/0/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (konz., 60—65%) 10/15/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43/10/0
Weinsäure 0/1/3½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/3½—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/10½—2/0½
Bromnatrium 2/1—2/3
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/8½—1/9
Phenacetin 2/9—3/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 25. August 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12,25—13,50
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 172,50—177,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8,50—9,50
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,90—8,65
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26,50
Chromalaun 16,25—17,75
Citronensäure 205—212
Eisenvitriol 4,25—5,—
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 23—24,75
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46,50—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—10
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33.50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,50—18,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 35—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—22,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1.50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11—11,50
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 172,50—180
Zinkweiß (Rotsiegel) 45.50—48

Oesterreich (Wien), 26. August 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländisch) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Spanien (Barcelona), August 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.

Anorganische Produkte.

Aetznatron 49
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 36
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 145
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 150
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 67—70
Borsäure (pulverf., inländ.) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 55
Chromalaun (rein, krist.) 75
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 140
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 175
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 150
Natrumarseniat 300
Natriumbichromat 121
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 14
Natriumbisulfit (krist.) 75
Natriumhyposulfit (technisch) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 85
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 160
Natriumsulfit (krist.) 54
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 134
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 80
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 25
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 3,90
Benzol 1
Bleiacetat 2
Campher 18
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 6,50
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) (100 kg) 80
Essigsäure (kristallisierbar) (100 kg) 275
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) (100 kg) 400
Kaliumacetat 5,75
Kreosotöl 300 (1000 kg)
Methanol 3.25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 190 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 3,75

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11.50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Cloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 17.50—18.50
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 18,50
Salicylsäure 4,90—5.50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3.25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 15
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 55
Vanillin 110
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 40
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 14
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 41,50 bis 42
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 12
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9.50
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 27
Eugenol 35
Eucalyptusöl 4
Geraniol 30
Isoeugenol 50
Lavendelöl 60—80
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 35
Rosmarinöl 6.25
Terpentinoel 8
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 15. August 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stück.) 2,75—3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol, (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,45½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 1/2 bis 0.08
Aetznatron (fest 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04 1/8
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9,25 100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05½—0,09
Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0.20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0.30
Chlorschwefel 0,04—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0.20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,09½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,21—0,21 1/8
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36½ bis 0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08 5/8
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 bis 0,14½
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,25 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks), 0,52 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,55 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (lb.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0.62—0,64
Natriumacetat 0,04½—0,05 (lb.)
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0.11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05¾—0,06¼
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,05¼—0,05¾
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1.10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3.65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0.15—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0.35—0,40
Terpentinöl 0,59—0,60 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 3/8—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,18¾—0,19
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,45—0,45½
Zinnoxyd 0,67—0,68

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0.30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0.25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U. S. P.) 0,18—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,67 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)
(2723)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	31. 8. 27	24. 8. 27	Aktien	31. 8. 27	24. 8. 27
Byk-Guldenw. . .	95,—	90,25	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	131,—	131,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	96,—	95,—	Oberschl. Koksw. .	101 7/8	98 50
„ v. Heyden .	126,75	126 75	Rasquin. Farbw. .	107,—	107,50
„ Milch & Co.	58,50	67,25	Rh. W. Sprengst. .	108,25	111,—
„ Gelsenk. . .	80,—	82,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert .	143,—	143,—	ein chem. F. A.-G.	62,—	63.25
„ W.Brockhues	86.25	88,—	J. D. Riedel . . .	59,75	65,—
Concordia chem. F.	77 7/8	78,—	Rütgerswerke . .	97,75	97 50
Dynamit Nobel . .	141,25	139,50	H. Scheidemandel .	25,50	27.25
Egestorff. Salzw. .	—,—	124,—	Schering. Chem. .	232,—	232,—
Fahlberg, List . .	133,—	135 —	Sprengst. Carb. . .	125,—	116,—
I. G. Farbenindustr.	294,—	290,50	Staßfurter Chem. .	55 5/8	58,50
Gehe & Co. . . .	91.75	93,—	Thür. Bleiweißf. .	71.—	73,25
Th. Goldschmidt .	132,75	132,—	Union Fabr.chem.P.	78,50	81.–
Harkort Bergw. .	30,—	28,25	Ver. chem. Wk. Chl.	156,—	165.50
Heine & Co. . . .	73.—	72,50	„ Glanzstoff F. .	685,—	674,50
Linde's Eismasch. .	154,25	157.–	„ Ultramarinfabr.	158,–	155 –

Devisen	31. 8. 27	29. 8. 27	Devisen	31. 8 27	29. 8. 27
Argentinien . . .	1,792	1,791	Italien	22.85	22,74
Canada	4,202	4,202	Jugoslawien . . .	7,400	7.397
Japan	1,986	1,987	Dänemark . . .	112,50	112,59
Aegypten	20,95	20,95	Portugal	20.20	20,60
Türkei	2,122	2,125	Norwegen . . .	109,33	109.10
England	20,427	20,423	Frankreich . . .	16,475	16,47
Ver. Staaten . . .	4,201	4,201	Tschechoslowakei .	12,451	12,449
Brasilien	0,4985	0,498	Schweiz	81,03	81.02
Uruguay	4,180	4,180	Bulgarien . . .	3.037	3,037
Holland	168,35	168,31	Spanien	70.90	70.63
Griechenland . .	5 520	5,520	Schweden	112 80	112,78
Belgien	58.50	58,49	Oesterreich . . .	59.22	59,185
Danzig	81,50	81,51	Ungarn	73 53	73,51
Finnland	10,58	10,581	Rumänien	2 60	2 586

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 12. August 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits- Settlements	100 Dollar	236,46
Lettland	100 Lat	81,08	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,74
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,61	Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,86
Luxemburg	500 Francs	58,56	Argentinien	100 Goldpeso	406,93
Polen	100 Zloty	47,06	Chile	100 Peso	51,35
Rußland	1 Tscherwonez	21,70	Mexiko	100 Peso	196,83
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,27	Peru	1 peruan. Pfund	15,99
			Uruguay	1 Peso	4,15

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	31. 8. 27	24. 8. 27.
Elektrolytkupfer	126,—	126,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) . .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	50—51	50—51
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	85—90	90—95
Silber in Barren per 1 kg	75½—76½	75¼—76¼

(2730)

Versammlungskalender

12. September: Chemisch-Pharmazeutisches Werk Völler A.-G., Kassel, G.-V., nachm. 5½ Uhr, zu Kassel, im Restaurant Wimmer, Wilhelmshöher Allee 309.

15. September: Aktiengesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Stettin, Victoriaplatz 8 I, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft, Oranienburg, außerord. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in Berlin, im Sitzungszimmer des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Mauerstr. 61/65.

16. September: Continentale Farbwerke, Aktiengesellschaft, Fürstenwalde (Spree), ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Herren Rechtsanw. u. Notare Dr. Carl Frank u. Herbert Singer, Berlin, Taubenstr. 25.

Aktiengesellschaft Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vorm. Frank, Brandenburg, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 61/66, III. Stock.

17. September: Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Biberach a. d. Riß, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, auf dem Büro des Herrn Notars Wilh. Thony in Ulm, Hirschgasse 1. (2721)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. f. d. redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 10. SEPTEMBER 1927 | Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zur Neuregelung der Verpackungsvorschriften für Äther, Lacke, Schwefelkohlenstoff, verschiedene Lösungsmittel usw. beim Eisenbahnversand.

Nach § 54 (2) des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abtlg. A, sind brennbare Flüssigkeiten, die im einzelnen in der Anlage C, Gruppe III, zu diesem Teil des Eisenbahngütertarifs aufgeführt sind, nur zu den an der genannten Stelle der Anlage C festgesetzten Bedingungen zum Eisenbahnversand zugelassen. Für die in Frage kommenden Flüssigkeiten ist — je nach ihrer Gefährlichkeit für den Eisenbahnversand — eine gewisse Einteilung vorgesehen. Ferner ist genau bestimmt, welche Art der Verpackung gewählt werden muß, ob und in welcher Weise Versandstücke mit verschiedenen Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen Gegenständen zusammengepackt werden können, ob offene oder gedeckte Wagen verwendet werden müssen u. dgl.

Hinsichtlich der äußeren Verpackung gilt im allgemeinen, daß Gefäße aus Glas oder Ton einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen sind; Uebergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. Offene Uebergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stoffen besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder dgl. unter Zusatz von Wasserglas getränkt ist. Lediglich für bestimmte Flüssigkeiten gilt die Vorschrift, daß diese Flüssigkeiten, auch wenn sie in Blechgefäße verpackt sind, ebenfalls nochmals in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) einzusetzen sind. Es handelt sich hier um die Flüssigkeiten der Ziffern 3 und 8 der Gruppe „Brennbare Flüssigkeiten":

„(3) Schwefeläther, auch mit anderen Flüssigkeiten gemengt (z. B. Hoffmannstropfen), Lösungen von Nitrocellulose in Schwefeläther (Collodium), in Amylalkohol, in Aethylalkohol, in Methylalkohol (Methanol), in Essigäther, in Amylacetat, in Aceton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten (z. B. Zapon-lacke), höchstens einprozentige Lösungen von Nitroglycerin in Alkohol.

(8) Schwefelkohlenstoff."

Gegen diese Vorschrift der nochmaligen Verpakkung von Blechgefäßen in Uebergefäße wird von den beteiligten Verkehrstreibenden schon seit längerer Zeit angekämpft. Im Hinblick auf die hohen Kosten des Verpackungsmaterials und die teueren Frachten ist das Verlangen dieser Kreise nach einer weniger kostspieligen Verpackungsart durchaus verständlich. Die Emballage soll gewiß unbedingt zuverlässig sein. Daran haben die Versender selbst das größte Interesse. Es sollen jedoch an die Verpackung keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, die das verfrachtete Gut übermäßig in doppelter Weise — durch die Kosten der Emballage selbst und die Fracht für das erhöhte Gewicht — belasten. Ersparnisse im Verpackungsaufwand sind insbesondere bei den verhältnismäßig billigen Erzeugnissen dringend geboten. Abgesehen davon, daß die meisten Erzeugnisse gegen eine starke ausländische Konkurrenz zu kämpfen haben und deshalb nicht durch übermäßig hohe Verpackungskosten weiter belastet werden können, sprechen auch allgemeine wirtschaftliche Gründe dafür, eine Verpackungsart zuzulassen, welche die Verwendung von Uebergefäßen entbehrlich macht. Die Unterhaltung der Uebergefäße verursacht erfahrungsgemäß sehr erhebliche Kosten, denen bei Verwendung von stärkeren Blechkannen ohne Uebergefäße oft nur verhältnismäßig geringe Mehrkosten für die bessere Qualität der stärkeren Kannen gegenüberstehen.

Im übrigen ist die jetzige Vorschrift bis zu gewissem Grade unklar, da aus der Fassung nicht hervorgeht, was die Eisenbahn unter Gefäßen aus „Blech" verstanden haben will. Es bestehen sehr erhebliche Unterschiede zwischen Gefäßen aus dünnem Weiß- oder Schwarzblech oder aus starkem und gar noch feuerverzinktem Eisenblech. Nach der jetzigen Fassung fallen bei wörtlicher Auslegung auch die Gefäße aus feuerverzinktem Eisenblech unter die Vorschrift der nochmaligen Verpackung in starke Uebergefäße.

Vom Standpunkt der Sicherheit der Eisenbahn werden schließlich genügend starke Blechkannen für weit zuverlässiger gehalten, als z. B. schwache Blechgefäße in Weidenkörben. Die Uebergefäße bieten bei diesen Kannen nicht immer einen erhöhten Schutz.

Das Reichsverkehrsministerium hat sich einem Eingehen auf das fortwährende Vorstelligwerden der beteiligten Kreise schließlich nicht mehr entziehen können, zumal in der Zwischenzeit, wie später noch ausgeführt werden wird, die fachmännische Kommission zur Fortbildung der der deutschen Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechenden Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahngüterverkehr Beschlüsse gefaßt hat, die in Zukunft für den internationalen Verkehr günstigere Verpackungsvorschriften für die in Frage kommenden brennbaren Flüssigkeiten vorsehen, als die derzeitigen für den innerdeutschen Verkehr geltenden Bestimmungen. Das Reichsverkehrsministerium hat sich daher Mitte vorigen Jahres nach Anhörung des gewerbetechnischen Beirats dieses Ministeriums bereit erklärt, grundsätzlich der Frage näher zu treten, ob an Stelle der Blechkannen mit Uebergefäßen feuerverzinkte Eisenblechkannen ohne Uebergefäße zur Verpackung der fraglichen brennbaren Flüssigkeiten zugelassen werden können. Dem Ministerium erschien es jedoch unerläßlich, die wesentlichen Merkmale für die erforderliche Festigkeit solcher Kannen in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung anzugeben. Zur Prüfung dieser Frage hielt das Reichsverkehrsministerium Versuche in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt für erforderlich, für welche die beteiligten Verfrachter die Kannen liefern und die Kosten übernehmen sollten. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ist ersucht worden,

1. die Vermittlung hierfür zu übernehmen, d. h. für die etwaigen Kosten einzustehen, und
2. dem Reichsverkehrsministerium unter näherer Begründung der wirtschaftlichen Notwendigkeit die Stoffe zu bezeichnen, für welche die leichteren Verpackungsvorschriften gelten sollen, und schließlich
3. die Kannen, die nach seinem Dafürhalten allen Anforderungen bei der Eisenbahnbeförderung genügen

Digitized by Google

würden, nach Größe und Beschaffenheit (Wandstärke, Versteifungen usw.) näher zu beschreiben.

Auf Grund dieser Aufforderung hat sich der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands mit den hauptsächlichsten beteiligten Firmen in Verbindung gesetzt und nach deren grundsätzlichem Einverständnis in Verhandlungen mit dem gewerbetechnischen Beirat des Reichsverkehrsministeriums und der Chemisch-Technischen Reichsanstalt zunächst versucht, gewisse Richtlinien für die Vornahme der verlangten Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt aufzustellen.

Die Bemühungen des Vereins zur Wahrung, dieses Versuchsprogramm möglichst zu vereinfachen, sind dabei durch die bereits erwähnten neuen Bestimmungen der künftigen Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahngüterverkehr erleichtert worden. Das neue Uebereinkommen mit der neuen Anlage I soll, wie nunmehr feststeht, am 18. Okt. 1927 in Bern ratifiziert werden. Hierbei wird auch der Zeitpunkt des gleichzeitigen Inkraftretens in den einzelnen Eisenbahnländern festgesetzt. Vermutlich kann mit dem 1. Juli 1928, frühestens jedoch mit dem 1. Mai 1928 als dem Zeitpunkt der Durchführung der neuen internationalen Regelung gerechnet werden.

Die künftigen Bestimmungen der Anlage I des neuen Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahngüterverkehr sehen vor allem hinsichtlich der brennbaren Flüssigkeiten eine Neueinteilung grundsätzlicher Art vor. Zunächst wird unterschieden zwischen Flüssigkeiten und künstlichen Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser nicht vermischen lassen, und solchen, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unterhalb 21 ° C haben. Bei den ersteren wird wiederum eine Unterteilung in solche mit einem Flammpunkt von unter 21° C, solche mit einem Flammpunkt von mehr als 21 ° C bis 55 ° C und solche mit einem Flammpunkt von mehr als 55 ° C bis 100 ° C vorgenommen. Die Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen mit einem Flammpunkt unter 21 ° C werden noch weiter untergeteilt, je nachdem sie einen Siedepunkt bis zu 50 ° C oder von mehr als 50 ° C haben. Weitere Einzelheiten interessieren hier zunächst nicht. Auf sie einzugehen, würde im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen.

Hinsichtlich der Verpackungsregelung enthalten die Bestimmungen der neuen Anlage I nunmehr die wesentliche Neuerung, daß Uebergefäße nur für solche Weißblechgefäße vorgeschrieben werden, die einen Inhalt von 5 kg oder weniger haben. Nur für Aethylalkohol und Schwefelkohlenstoff gilt die Vorschrift der Uebergefäße allgemein. Weißblechgefäße mit Aethylalkohol oder Schwefelkohlenstoff sind daher stets in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Es wird weiter bestimmt, daß die Vorschriften über die besonderen Uebergefäße nicht gelten für die Flüssigkeiten und Mischungen mit einem Flammpunkt von 21—100 ° C und für solche Flüssigkeiten und Mischungen, die bei einem Flammpunkt von unter 21 ° C mit Wasser in beliebigem Verhältnis sich mischen lassen (z. B. Methanol, Aethylalkohol, denaturierter Spiritus, Aceton und Acetaldehyd sowie die Mischungen mit diesen Flüssigkeiten), **wenn sie in starke, dichte, sicher zu verschließende Behälter aus Eisenblech verpackt sind.**

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat im Hinblick auf diese beabsichtigte Neuregelung im internationalen Verkehr mit allem Nachdruck den Standpunkt vertreten, daß für eine weitere Beibehaltung der schärferen innerdeutschen Vorschriften gegenüber den Vorschriften des internationalen Verkehrs keineswegs eine Berechtigung vorliege, sondern im Gegenteil für Transporte, die sich nur auf innerdeutschen Strecken bewegen würden, eher leichtere Bestimmungen gelten müßten, als für Tranporte, die mit internationalen Frachtbriefen mehrere Länder passierten. Da die neuen internationalen Vorschriften von der fachmännischen Kommission zur Fortbildung der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahngüterverkehr bereits eingehend beraten worden seien, würden sich besondere Versuche und überhaupt Erörterungen darüber, ob die internationalen Bestimmungen ohne Bedenken für den innerdeutschen Verkehr zu übernehmen seien, erübrigen. Trotz dieser Hinweise hat das Reichsverkehrsministerium geglaubt, eine Erläuterung dafür, was unter „starken, dichten, sicher zu verschließenden Behältern aus Eisenblech" zu verstehen sei, z. B. u. a. die Angabe der Blechstärke für ein bestimmtes Rohgewicht, schaffen zu sollen. Entsprechende Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt sind daher nach wie vor für erforderlich gehalten worden.

Bei dieser grundsätzlichen Einstellung des Reichsverkehrsministeriums mußten sich die Bemühungen des Vereins zur Wahrung darauf richten, zu versuchen, die verlangten Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt möglichst einfach und wenig kostspielig zu gestalten. Die Chemisch-Technische Reichsanstalt hatte zunächst vorgeschlagen, die Versuche mit Gefäßen von verschiedenen Blechstärken auszuführen. Es sollten Kannen mit folgendem Rauminhalt und folgender Blechstärke zur Verfügung gestellt werden:

Kannen		bis 10 l	Inhalt;	Blechstärke	I	. .	0,48	mm
				„	II	. .	0,50	„
„	von 11 „	15 l	„ ;	„	I	. .	0,50	„
				„	II	. .	0,60	„
„	„ 16 „	30 l	„ ;	„	I	. .	0,56	„
				„	II	. .	0,75	„
„	„ 31 „	50 l	„ ;	„	I	. .	0,63	„
				„	II	. .	1,00	„

Mit diesen 8 Arten von Kannen sollten sog. Rüttel-, Abwurf- und Drauffallversuche ausgeführt werden. Endlich sollten Versuche über die Widerstandsfähigkeit gegenüber Feuer unternommen werden.

In gewissem Sinne wurden die Verhandlungen über das aufzustellende Versuchsprogramm durch den Umstand erschwert, daß sich die Chemisch-Technische Reichsanstalt auch an Emballagefirmen mit der Bitte um Vorschläge und Ueberlassung von Kannen gewandt hatte und diese Firmen Vorschläge für teilweise sehr komplizierte Kannen unterbreiteten, die zudem noch patentiert werden sollten.

Der gewerbetechnische Beirat des Reichsverkehrsministeriums sowie die Chemisch-Technische Reichsanstalt haben jedoch schließlich einsehen müssen, daß derart komplizierte Untersuchungsmethoden keinesfalls mehr angebracht erschienen. Sie haben daher auf verschiedene in Aussicht genommene Versuchsreihen sehr bald verzichtet und sind schließlich auf den einfachsten Vorschlag des Vereins zur Wahrung eingegangen, zunächst mit denjenigen Kannen, die von den interessierten Firmen mit Uebergefäßen bereits in Verwendung waren, lediglich sog. Abwurfversuche zu machen. Die betr. Kannen sollten aus einer bestimmten Höhe abgeworfen werden und hiernach ihre Widerstandsfähigkeit festgestellt werden. Derartige Versuche sollten lediglich die Unterlage für eventuelle spätere exaktere Untersuchungen bilden.

Nach dieser grundsätzlichen Einigung über ein vorläufiges Versuchsprogramm hat der Verein zur Wahrung die interessierten Firmen aufgefordert, der Chemisch-Technischen Reichsanstalt entsprechende Kannen zwecks Vornahme der Versuche zur Verfügung zu stellen. Diesem Ersuchen ist von den beteiligten Firmen entsprochen worden. Die der Chemisch-Technischen Reichsanstalt eingesandten Blechkannen, die nach Ansicht der Reichsanstalt dem Augenschein nach für den Transport von Aether ohne Uebergefäße (Körbe, Kisten) verwendbar erschienen, sind einem Abfallversuche unterworfen worden. Die Kannen wurden im allgemeinen aus 3 m Höhe auf eine Steinplatte fallen

Digitized by Google

gelassen, und zwar so, daß sie mit einer Bodenkante auftrafen. Hierbei hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt folgendes beobachtet:

1. Die nur angelöteten Henkel einiger Kannen, die z. B. nur 12,5 Liter faßten, rissen beim Heraufziehen ab. Es würde daher nach Ansicht der Chemisch-Technischen Reichsanstalt erforderlich sein, solche Henkel oder Handhaben anzunieten.

2. Die Weißblechkannen haben sich ausnahmslos als zu schwach erwiesen. Die Böden wurden stark verbeult, die Lötnaht riß vielfach auf, in einigen Fällen wurde der ganze Boden abgerissen. Es machte keinen großen Unterschied, ob der untere Rand mit einem Schutzring aus Bandeisen umgeben war oder nicht.

3. Die Kannen aus verzinktem Eisenblech haben eine etwas größere Festigkeit gezeigt, vielfach aber auch nicht gehalten. Unversehrt blieben nur Kannen, deren Nähte geschweißt waren und die oben und unten mit Schutzringen versehen waren.

Hieraus glaubt die Chemisch-Technische Reichsanstalt die Notwendigkeit herleiten zu müssen, geschweißte Nähte und Schutzringe zu verlangen.

4. Unversehrt geblieben ist ferner ein für den Versand von Schwefelkohlenstoff bestimmtes Faß. Es handelte sich um das kleinste Gefäß von etwa 20 Liter. Solche Gefäße könnten unbedenklich zugelassen werden.

5. Es wurden ferner Weißblechflaschen von 12,5 Liter Inhalt, in Ueberkörben in Holzwolle verpackt, abgeworfen. Der Erfolg war verschieden; eine Kanne hat gehalten, die andere ist trotz der Korb-Ueberverpackung aufgerissen.

Dieses Untersuchungsergebnis ist dem Reichsverkehrsministerium sowie dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt unterbreitet worden. Die Reichsanstalt hat dazu von sich aus bereits bemerkt, daß die Versuche bei einer Abfallhöhe von 3 m für die Verhältnisse des Eisenbahntransportes vielleicht doch zu scharf seien. Für den Seetransport könnten sie jedoch als Mindestanforderung gelten. Es frage sich hiernach, ob mit Rücksicht darauf, daß bei der Eisenbahn nur Rampen von höchstens 1,25 m vorkämen, die Versuche nicht bei einer Abfallhöhe von 1 m wiederholt werden sollten. Das Reichsverkehrsministerium hat zu dieser letzteren Frage noch nicht Stellung genommen. Die Entscheidung dürfte jedoch in allernächster Zeit getroffen werden.

Vom Standpunkt der beteiligten Firmen kann zu dem Untersuchungsergebnis der Chemisch-Technischen Reichsanstalt zunächst folgendes bemerkt werden:

1. Die Vornahme der Abfallversuche aus 3 m Höhe ist als eine übertriebene und durch die Praxis nicht zu rechtfertigende Maßnahme zu bezeichnen. Ein Abstürzen aus solcher Höhe kann in der Praxis normalerweise überhaupt nicht vorkommen und nur durch sträfliche Unachtsamkeit des Verladepersonals herbeigeführt werden. Gegen solche Fälle der unschonlichen Behandlung von Gütern kann die Eisenbahn aber nicht zum Nachteil der Versender Schutz verlangen. Für Schäden, die auf solche Weise entstehen, muß die Eisenbahn selbst einstehen. Kannen, die aus 3 m Höhe auf einen harten Boden fallen, platzen ohne weiteres, ziemlich gleichgültig, ob sie gefalzt, gelötet oder geschweißt sind. Wenn von den untersuchten Kannen die eine oder andere trotzdem nicht undicht geworden ist, so dürfte dies — von den starken Schwefelkohlenstoffässern vielleicht abgesehen — ein Zufallergebnis sein. Die Forderung einer Stabilität bei 3 m Fallhöhe müßte zu einer ganz übertriebenen Gewichtsvermehrung führen, die sich in einer Verteuerung der Kannen selbst und in höherer Frachtbelastung auswirken würde, ohne daß dabei die Gewähr absoluter Sicherheit geboten werden könnte. Beim Seeversand mögen die normalen Höhen, aus denen Kannen herabfallen können, etwas größer sein als beim Eisenbahntransport. Aber auch hier werden Fallversuche aus 3 m Höhe keineswegs für angängig erachtet. Interessant ist hier ein Vergleich mit den Vorschriften des USA.-Frachttarifes Nr. 1. In diesem Tarif befindet sich unter den Vorschriften für Verschiffungsemballage unter 5 A für Fässer folgende Bestimmung:

„9. Ferner müssen die Fässer so beschaffen sein, daß sie, wenn man sie — bis zu 98% ihrer Kapazität mit Wasser gefüllt — auf einen Betonboden aus 6 Fuß (= 1,83 m) diagonal auf die Kanten fallen läßt, dicht bleiben."

Für den Schiffsverkehr könnte demnach unter Hinweis auf die amerikanischen Vorschriften die Vornahme der Abfallversuche aus einer Höhe von etwa 1,80 m gefordert werden. Zwecks Erprobung der fraglichen Gefäße für den Schiffsverkehr sind jedoch die betr. Gefäße der Chemisch-Technischen Reichsanstalt nicht übersandt worden. An und für sich ist selbstverständlich immer anzustreben, die Versandvorschriften des innerdeutschen Eisenbahnverkehrs, des internationalen Eisenbahnverkehrs sowie des Schiffsverkehrs möglichst gleich zu gestalten. Im vorliegenden Fall der Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt ist es jedoch in erster Linie darauf angekommen, die Bedingungen für den innerdeutschen Eisenbahnverkehr festzustellen. Hiervon ist auch bei eventuellen weiteren Versuchen auszugehen.

Von den deutschen Firmen wird im übrigen zu den amerikanischen Bestimmungen bemerkt, daß diese in Amerika selbst nicht beobachtet werden sollen und nur als Prohibitionsvorschriften aufgefaßt würden, um es dem Ausland zu erschweren, Güter nach Amerika einzuführen. Es ist z. B. ein Fall bekannt, in dem eine deutsche Firma gezwungen worden ist, außerordentlich schwere Fässer herzustellen, die vor dem Versand durch einen amerikanischen Sachverständigen der den amerikanischen Vorschriften für Verschiffungsemballagen entsprechenden Fallprobe unterworfen worden sind. Gleichzeitig sind aus Amerika Musterfässer bezogen worden, die als der fraglichen Vorschrift entsprechend in Amerika selbst anerkannt sind, jedoch die vorgeschriebene Fallprobe keineswegs bestanden haben. Dieses Beispiel dürfte zeigen, daß bei amerikanischen Inlandsfirmen zweifellos ein anderer Maßstab als bei außeramerikanischen Firmen angelegt wird. Die amerikanischen Vorschriften können demnach den deutschen zuständigen Behörden keinswegs als Vorbild für innerdeutsche Vorschriften dienen.

Die in Betracht kommenden Firmen werden vom Reichsverkehrsministerium verlangen müssen, daß eventuelle weitere Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt aus einer Abfallhöhe von höchstens 1,25 m, der durchschnittlichen Rampenhöhe der deutschen Güterböden und Plattformhöhe der deutschen Eisenbahnwagen, wiederholt werden. Dies wäre das äußerste Maß der Abfallhöhe, das zu rechtfertigen wäre.

2. Die Chemisch-Technische Reichsanstalt hat sodann festgestellt, daß angelötete Henkel oder Handhaben selbst bei Kannen mit verhältnismäßig geringem Inhalt — 12,5 Liter — beim Heraufziehen der Kannen in eine Höhe von etwa 3 m abgerissen sind. Es wäre daher nach Ansicht der Chemisch-Technischen Reichsanstalt zu verlangen, daß die Henkel oder Handhaben angenietet sein müssen. Diese Forderung dürfte nach der Ansicht einzelner Firmen bis zum gewissen Grade berechtigt sein. Es wird vor allem bei schwereren Gefäßen vorkommen können, daß das Lot reißt. Ein Annieten der Henkel mag bei diesen Gefäßen zweckentsprechender sein und zwar in Verbindung mit einem Bandeisenschutzring am oberen Teil des Gefäßes. Vorteilhaft dürfte es dabei sein, den Schutzring zwischen zwei Verstärkungsrillen passend anzubringen. Die Henkel mit der Kanne selbst zu vernieten, erscheint deshalb nachteilig, weil sich durch das Ziehen an den Henkeln erfahrungsgemäß die Nieten lockern und Un-

Digitized by Google

dichtigkeiten der Kanne zur Folge haben können. Einer Vorschrift darüber, daß die Handhaben der Gefäße angenietet sein müssen, würde sich die Industrie unter Umständen nicht widersetzen.

3. Zu der Feststellung der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, daß sich die übersandten Weißblechkannen ausnahmslos als zu schwach erwiesen haben, ist zu bemerken, daß schließlich auch Weißblechkannen, wenn sie ohne Uebergefäße zum Versand kommen sollen, ebenso stark wie verzinkte Eisenblechkannen hergestellt werden und damit eine größere Festigkeit aufweisen können. Die grundsätzliche Ablehnung der Weißblechgefäße als zu schwach dürfte nicht berechtigt sein. Entsprechende Blechstärken können sehr wohl eine ausreichende Festigkeit aufweisen.

4. Feuerverzinkte Eisenblechkannen haben die Proben in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt voll bestanden, soweit die Nähte geschweißt und die Kannen mit Schutzringen versehen waren. Derartige im Vollbad verzinkte geschweißte Eisenblechkannen sind naturgemäß gegen Stoß und Fall am wenigsten empfindlich. Diese teuere Verpackungsart wird jedoch für die in Betracht kommenden billigeren Erzeugnisse oft nicht tragbar sein.

5. Die von den Schwefelkohlenstofferzeugern benutzten Fässer haben die Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt ebenfalls voll bestanden. An leichteren Verpackungsgefäßen dürften die in Betracht kommenden Schwefkohlenstofferzeuger selbst kein Interesse haben, um vor allem nicht befürchten zu müssen, daß schließlich Wiederverkäufer zu leichte Gefäße benutzen und dadurch eventuell entstehende Schadensfälle auf die Erzeugerfirmen rückwirken.

6. Schließlich hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt noch festgestellt, daß auch die im Verkehr befindlichen und den jetzigen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung entsprechenden Weißblechgefäße in Ueberkörben die Abwurfversuche nur zum Teil, ohne beschädigt zu werden, überstanden haben. Diese Feststellung dürfte nur als ein Beweis dafür anzusehen sein, daß eben bei einer Abfallhöhe von 3 m nahezu alle normalerweise als absolut zuverlässig anzusehenden Verpackungsarten beschädigt werden können.

Zusammenfassend dürfte zu der gesamten Verpackungsfrage und deren weiterer Behandlung durch das Reichsverkehrsministerium und die Chemisch-Technische Reichsanstalt folgendes zu sagen sein:

Abfallversuche aus 3 m Höhe zur Erprobung der für den Eisenbahnversand notwendigen Festigkeit stellen eine übertriebene und nicht gerechtfertigte Vorsichtsmaßnahme dar. Die Verpackungsgefäße müssen dicht bleiben, wenn sie aus einer Höhe von höchstens 1 m bis 1,25 m abfallen. Die Eisenbahn sollte sich damit begnügen, diese Anforderung allgemein zu stellen und den Verfrachtern die zweckmäßige Ausführung dieser Vorschrift im einzelnen überlassen. Der Verfrachter soll die Verpflichtung haben, selbst zu prüfen, ob seine Gefäße, die er nicht in Ueberkörbe oder Kisten einsetzen will, dicht bleiben, wenn sie aus einer Höhe von 1 m oder 1,25 m abfallen. Nimmt er dünnwandige Weißblechgefäße, die beim Abfallen aus den fraglichen Höhen undicht werden, so soll er, wie bisher, verpflichtet bleiben, Uebergefäße zu verwenden. Die bisherige Vorschrift, leichte Blechgefäße in Uebergefäße einzusetzen, soll auf alle Fälle weiter gelten. Nur an die Blechgefäße ohne Ueberverpackung wäre die Forderung zu stellen, daß sie dicht bleiben, wenn sie aus Höhen von 1 m oder 1,25 m abfallen. Die jetzt geltenden Vorschriften der Ziffer (2) der Randziffer 130 der Anlage C, die wie folgt lauten:

„(2) Gefäße aus Glas oder Ton mit den Flüssigkeiten der Ziffer 1 bis 9 (Anmerkung: das sind alle in der Anlage C erwähnten brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme von durch Erhitzen flüssig gemachtem Steinkohlenteerpech) sowie Blechgefäße mit Flüssigkeiten der Ziffern 3 und 8 (Anm.: das sind die eingangs erwähnten Aether, Lacke, Schwefelkohlenstoff usw.) sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungsstoffe in starke Uebergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen; Uebergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. Offene Uebergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stoffen besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder dergleichen unter Zusatz von Wasserglas getränkt ist"

hätten lediglich folgende Ergänzung zu erhalten:

„Flüssigkeiten der Ziffern 3 und 8 können auch in Blechgefäßen ohne Uebergefäße verpackt werden, wenn die Blechgefäße so beschaffen sind, daß sie in gefülltem Zustand (vgl. Ziffer (3)*) nicht undicht werden, wenn sie aus einer Höhe von etwa 1 m (Anmerkung: notfalls 1,25 m) mit einer Kante auf einen Betonboden auffallen oder 1 m (Anmerkung: notfalls 1,25 m) frei hochgehoben werden."

Eine derartige Bestimmung dürfte den Belangen der Eisenbahn vollkommen Rechnung tragen und gleichzeitig Einzelbestimmungen über das Annieten der Henkel und Handhaben, das Anbringen von Schutzringen u. dgl. erübrigen. **Weitere Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, d. h. die Wiederholung der bisherigen Versuche aus einer Abfallhöhe von 1m oder 1,25 m dürften damit ebenfalls überflüssig werden.** Der Verfrachter würde zu prüfen haben, ob sich die Verpackung für ihn billiger und zweckmäßiger stellt, wenn er sie wie bisher vornimmt, also Uebergefäße verwendet, oder Gefäße ohne Ueberverpackung benutzt, die nicht undicht werden, wenn sie in gefülltem Zustand aus Höhen von 1 m oder 1,25 m auf einen harten Boden mit der Kante auffallen oder an den Handhaben 1 m oder 1,25 m hochgezogen werden. (2813)

Die chemische Industrie Canadas.

(Fortsetzung.)

Spreng- und Zündmittel.

Die canadische Sprengstoffindustrie hat während des Krieges eine außerordentliche Blütezeit erlebt, so betrug der Wert der gesamten Produktion dieser Industrie im Jahre 1918 nicht weniger als 216 Millionen $. Im folgenden Jahre, 1919, ist die Produktion dann auf 12 Millionen $ zurückgegangen und hat sich seitdem in großen Zügen in dieser Höhe stabilisiert.

Der canadische Bedarf ist jedoch immer noch recht bedeutend, besonders infolge der ausgedehnten Bergbauindustrie in Canada. So ist Canada z. B. der größte Weltproduzent von Nickel, Kobalt und Asbest und steht an dritter Stelle der Silberproduzenten und an vierter Stelle der Goldproduzenten. Die Entwicklung des canadischen Bergbaus ist durch die folgenden Produktionsziffern genügend gekennzeichnet: 1886 10,2 Millionen $, 1901 65,8 Millionen $ und 1926 242,8 Millionen $.

Im Jahre 1925 waren 15 Anlagen in diese Gruppe des Censusberichtes einrangiert. Von diesen lagen 7 in Ontario, 7 in Quebec und 1 in Britisch-Columbia.

Der Wert der Produktion der Sprengstoff-Fabriken betrug im Jahre 1925 8 Millionen $. Während diese Ziffer um eine halbe Million hinter der des Vorjahres zurückgeblieben ist, ist die produzierte Menge indessen aller Wahrscheinlichkeit nach bedeutend größer gewesen als im Jahre 1924. Die Produktion von Dynamit war im Jahre 1925 höher als im Vorjahre; die Produktion von Schießpulver erreichte dagegen nur noch die Hälfte der Vorjahresproduktion. Die anderen Produkte zeigten wenig Veränderungen.

Die Zahl der mit der Herstellung von Munition beschäftigten Anlagen betrug im Jahre 1925 wie im Vor-

*) Die Blechgefäße dürfen nur bis zu $^9/_{10}$ bei 15° C gefüllt werden.

Digitized by Google

jahre 3; alle 3 lagen in Quebec. Der Wert der Produktion betrug 2,13 Millionen $ gegenüber 2,94 Millionen $ im Jahre 1924.

Die Produktion von Feuerwerk ist sehr gering. Zu dieser Untergruppe gehörten im Jahre 1925 nur 3 Anlagen, deren Produktion einen Wert von 128 684 $ darstellte; der Wert der vorjährigen Produktion betrug 196 672 $. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 33, die 52 572 $ an Löhnen und Gehältern bezogen. Der größte Teil der Produktion dieser Unternehmen war fertiges Feuerwerk.

Die gesamte Produktion der Zündholzindustrie stellte im Jahre 1925 einen Wert von 2,05 Millionen $ dar; im Vergleich zum Vorjahre, in dem der Wert der Produktion 1,67 Millionen $ betrug, ist eine Steigerung um 23% erfolgt. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Zündholzfabriken betrug 4, von denen je 2 in Quebec und Ontario lagen. Die oben angegebenen Produktionswerte stellen die Verkaufswerte ab Fabrik dar, ausschließlich Verbrauchsabgabe.

Im Jahre 1926 hielt sich die Produktion von Sprengstoffen, Munition, Feuerwerk und Zündhölzern ungefähr auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahre. Sprengstoffe wurden in fünf Anlagen hergestellt, Munition in drei und Zündhölzer in vier Anlagen.

Ueber die canadische Produktion von Sprengstoffen, Munition, Feuerwerk und Zündhölzern in den letzten zehn Jahren gibt der Censusbericht folgende Daten:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1917 . . .	137	83 468	43 130	40 514
1918 . . .	107	70 499	40 237	49 927
1919 . . .	18	20 198	2 818	2 387
1920 . . .	21	14 690	2 631	2 858
1921 . . .	22	14 943	1 771	1 831
1922 . . .	20	13 329	2 326	2 554
1923 . . .	18	15 132	2 463	2 589
1924 . . .	18	17 185	2 350	2 489
1925 . . .	15	16 827	2 072	1 904
1926 . . .	15	17 240	2 173	2 280

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1917 . . .	57 133	141 067	83 734
1918 . . .	121 100	216 361	95 261
1919 . . .	6 810	12 721	5 911
1920 . . .	8 528	15 459	6 931
1921 . . .	6 201	10 999	4 799
1922 . . .	8 894	13 789	4 895
1923 . . .	9 271	14 428	5 158
1924 . . .	8 787	13 310	4 523
1925 . . .	6 849	12 313	5 464
1926 . . .	6 903	12 308	5 405

Der Jahresbericht der canadischen Explosives Division gibt die Produktion des Jahres 1926 wie folgt an:

		lbs.
Klasse I.	Schießpulver . . .	383 543
„ II.	Nitratgemische . .	1 167 773
„ III.	Nitroverbindungen .	34 350 210
„ IV.	Chloratgemische .	133 400
„ V.	Knallsaure Verbind.	94 508
„ VI.	Munition	Erhebungen unvollst.
„ VII.	Feuerwerk . . .	angenäherter Wert 185 000 $.

Die meisten eingeführten Sprengmaterialien dienten zur Weiterverarbeitung in Canada.

Düngemittel.

Die Landwirtschaft ist der wichtigste Produktionszweig Canadas. In einigen Gebieten des Landes, wo ein gewisser Bedarf hierfür besteht, werden künstliche Düngemittel angewandt. Im Westen Canadas sind jedoch riesige Flächen fruchtbaren Landes vorhanden, die keine künstliche Düngung erhalten. Es ist schwer vorauszusagen, wann man in Canada Düngemittel allgemein anwenden wird, wenn dieser Fall überhaupt einmal eintritt.

Dennoch kommt der canadischen Düngemittelindustrie bereits eine gewisse Bedeutung zu.

Die Ausgangsstoffe für die Düngemittelindustrie sind nur zum Teil im Lande vorhanden. Für die Bindung von atmosphärischem Stickstoff stehen genügend Wasserkräfte zur Verfügung. Kalkstickstoff wird bereits in Niagara Falls hergestellt; des weiteren werden bei der Destillation canadischer Kohlen Stickstoffdünger in Form von Ammoniumsulfat gewonnen. Die Produktion von Ammoniumsulfat als Nebenprodukt betrug in Canada während des Jahres 1925 18 251 t gegenüber 17 343 t im Vorjahre. Ein großer Teil der Produktion wird ausgeführt.

Die Anlagen zur Verwertung von Fischabfällen an der atlantischen und der pazifischen Küste liefern sowohl Stickstoff- als auch Phosphordünger. Die Zahl dieser Anlagen kann vermehrt werden.

Kalidünger und Phosphate werden wahrscheinlich auch weiterhin eingeführt werden müssen. Von Bedeutung ist jedoch, daß die canadischen Feldspatgesteine große Mengen Phosphat enthalten und die Apatitgesteine in Quebec einen höheren Phosphatgehalt aufweisen als die Phosphatlager in den südlichen Vereinigten Staaten. Diese Apatitlager wurden früher ausgebeutet; zur Zeit werden dort jedoch keine Phosphate gewonnen.

Im Jahre 1926 betrug der Wert der canadischen Produktion von Düngemitteln nach dem Censusbericht 1,5 Millionen $ und hat demnach im Vergleich zum Vorjahre um 100 000 $ zugenommen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Censusbericht die Produktion von Kalkstickstoff, Ammoniumsulfat, getrocknetem Blut und Schlachthausabfällen in andere Industrien eingruppiert. Das Haupterzeugnis der in dieser Gruppe zusammengefaßten Anlagen sind Mischdünger.

Die Zahl der vom Censusbericht erfaßten canadischen Düngemittelfabriken betrug im Jahre 1926 zwölf, deren investiertes Kapital insgesamt 1,8 Millionen $ betrug und die zusammen 214 Personen beschäftigten.

Die Zahl der Düngemittelfabriken war im Jahre 1926 die gleiche wie im Jahre 1917. Der Wert der Produktion ist im Vergleich zum Jahre 1917 bedeutend zurückgegangen.

Die Einfuhr von zusammengesetzten und anderen Düngemitteln nach Canada erreichte im Jahre 1926 einen Wert von 3,7 Millionen $ gegenüber einer vorjährigen Einfuhr von 2,8 Millionen $.

Ueber die Lage der canadischen Düngemittelindustrie während der letzten zehn Jahre geben die folgenden, den jährlichen Censusberichten entnommenen Angaben Aufschluß:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1917 . . .	12	2 763	418	274
1918 . . .	15	3 064	384	370
1919 . . .	15	3 546	367	354
1920 . . .	16	3 840	402	437
1921 . . .	15	3 209	274	370
1922 . . .	17	3 935	344	349
1923 . . .	18	3 616	329	310
1924 . . .	14	2 072	166	159
1925 . . .	13	2 096	101	205
1926 . . .	12	1 819	214	204

Digitized by Google

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1917 . . .	1 230	2 295	1 065
1918 . . .	1 594	2 614	1 020
1919 . . .	1 461	2 541	1 080
1920 . . .	2 389	3 788	1 399
1921 . . .	1 696	2 678	982
1922 . . .	1 098	1 981	883
1923 . . .	831	1 487	656
1924 . . .	730	1 277	547
1925 . . .	1 045	1 438	392
1926 . . .	1 034	1 517	483

Arzneimittel.

Die Arzneimittelindustrie stellt einen wichtigen Zweig der canadischen chemischen Industrie dar und hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre gut entwickelt.

Im Jahre 1917 stellten 97 Anlagen in Canada medizinische und pharmazeutische Präparate her; das investierte Kapital betrug etwa 6 Millionen $ und der Wert der Produktion 8,8 Millionen $. Die Zahl der Anlagen ist seitdem ebenso wie der Wert der Produktion kontinuierlich gestiegen. Im Jahre 1926 waren 126 Anlagen auf diesem Gebiete tätig; das investierte Kapital betrug in diesem Jahre 16,5 Millionen $ und der Wert der Produktion dieser Anlagen über 15 Millionen $.

Die Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten, sowie anderen Arzneimitteln erreichte im Jahre 1926 einen Wert von 3,1 Millionen $ gegenüber 2,97 Millionen $ im Vorjahre.

Die pharmazeutische Industrie Canadas ist hauptsächlich in Ontario konzentriert; in dieser Provinz produzierten im Jahre 1925 77 Anlagen pharmazeutische Spezialitäten und andere medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse sowie Toilettepräparate im Werte von 9,22 Millionen $. In Quebec lagen im Jahre 1925 30 Anlagen, deren Produktion einen Wert von 2,78 Millionen $ erreichte. Die weiteren Anlagen dieser Gruppe verteilten sich auf folgende Provinzen: sechs in Manitoba, je zwei in Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und Britisch-Columbia und eine in Saskatchewan.

Das Haupterzeugnis dieser Gruppe sind pharmazeutische Spezialitäten, die im Jahre 1926 einen Wert von etwa 6 Millionen $ darstellten.

Die wichtigsten von der canadischen Arzneimittelindustrie während des Jahres 1926 verbrauchten Rohstoffe waren 180 000 Gallonen proof Aethylalkohol, 18 000 lbs. Rohjod, 3000 lbs. Wismutmetall, 58 000 lbs. Bariumsuperoxyd, 2000 lbs. Coffein, 32 000 lbs. Silber usw.

Ueber die Lage der Industrie der pharmazeutischen Spezialitäten im Jahre 1926 berichtete der Präsident der canadischen Proprietary Articles Trade Association (P.A.T.A.) wie folgt:

„Das vergangene Jahr war ein sehr bedeutsames in der Geschichte der canadischen Spezialitätenindustrie, da in diesem Jahre der Versuch unternommen worden ist, das auf dem Gebiete des Spezialitätenhandels herrschende Chaos zu beseitigen und ein System einzuführen, das den Groß- und Kleinhändlern ebenso wie den Produzenten einen angemessenen Verdienst sichern sollte.

Zu diesem Zwecke stellte die P.A.T.A. eine einige hundert Artikel umfassende Liste auf, in die die von den Fabrikanten festgesetzten Minimalkleinverkaufspreise eingetragen wurden, und wachte sorgfältig darüber, daß kein Kleinhändler unter diesen Preisen verkaufte. Diese Regelung trat am 28. August 1926 in Kraft und hat sich sehr gut bewährt. Auf der schwarzen Liste stehen gegenwärtig aus ganz Canada nur zehn Firmen, die alle nur von geringer Bedeutung sind.

Diese Regelung war in Canada möglich, da hier Preisvereinbarungen dieser Art durch kein Gesetz verboten sind. Ein Einschreiten der Behörden ist nur für den Fall vorgesehen, daß sich aus diesen Preisvereinbarungen Benachteiligungen der Oeffentlichkeit ergeben."

Die Produktion von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten hat sich in Canada während der letzten zehn Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1917 . . .	97	6 048	1 800	1 351
1918 . . .	118	8 822	2 299	1 987
1919 . . .	97	11 828	2 776	2 594
1920 . . .	100	12 191	2 838	2 965
1921 . . .	103	12 903	2 230	2 530
1922 . . .	109	13 995	2 302	2 753
1923 . . .	104	14 656	2 271	2 668
1924 . . .	104	15 156	2 193	2 667
1925 . . .	120	16 037	2 273	2 893
1926 . . .	126	16 500	2 358	2 843

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1917 . . .	2 916	8 774	5 858
1918 . . .	4 945	12 355	7 411
1919 . . .	5 854	13 740	7 886
1920 . . .	7 030	15 728	8 699
1921 . . .	4 466	11 945	7 479
1922 . . .	4 145	11 533	7 387
1923 . . .	4 474	12 257	7 782
1924 . . .	4 895	13 350	8 455
1925 . . .	4 798	13 988	9 190
1926 . . .	5 553	15 146	9 593

(Fortsetzung folgt.) (2661)

Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Farbstoffen in Polen.

In den „Wiadomosci Przemyslu Chemicznego" wird eine Zusammenstellung des Verbrauchs, der Produktion und der Einfuhr von Farbstoffen in Polen für das Jahr 1926 veröffentlicht, die wir nachstehend wiedergeben:

Bedarf Polens an Farbstoffen im Jahre 1926:

Gruppe	Bezeichnung	Gewicht in t	Gewicht in % des Gesamtbedarfs
1	Schwefelschwarz	450	18
2	Direkttiefschwarz	550	22
3	Wollschwarz	300	12
4	Schwefelfarben	150	6
5	Direktfarbstoffe	450	18
6	Wollfarbstoffe	250	10
7	Basische Farbstoffe	50	2
8	Beizenfarbstoffe	100	4
9	Küpenfarbstoffe	50	2
10	Verschiedene Farbstoffe . .	150	6
		2500*)	100

*) 2500 t Farbstofftypen normaler Konzentration entsprechen etwa 1250 t hochkonzentrierter Farbstofftypen (für Exportzwecke).

Produktion Polens an Farbstoffen im Jahre 1926:

Gruppe	Bezeichnung	Gewicht in t	Gewicht in % der Gesamtproduktion	Gewicht in % des gesamten Bedarfs
1	Schwefelschwarz . . .	425	28,4	17
2	Direkttiefschwarz . . .	350	23,3	14
3	Wollschwarz	200	13,4	8
4	Schwefelfarben	75	5,0	3
5	Direktfarbstoffe	200	13,3	8
6	Wollfarbstoffe	100	6,7	4
7	Basische Farbstoffe . . .	20	1,3	0,8
8	Beizenfarbstoffe	50	3,3	2
9	Küpenfarbstoffe*) . . .	—	—	—
10	Verschiedene Farbstoffe .	80	5,3	3,8
		1500**)	100,0	60,6

*) Die Produktion unter 10 t wurde nicht berücksichtigt.
**) 1500 t Farbstofftypen normaler Konzentration entsprechen etwa 750 t konzentrierter Farbstofftypen (für Exportzwecke).

Digitized by Google

Einfuhr
Polens an Farbstoffen im Jahre 1926:

Gruppe	Bezeichnung	Gewicht in t	Gewicht in % der Gesamteinfuhr	Gewicht in % des gesamten Bedarfs
1	Schwefelschwarz	25	2,5	1
2	Direkttiefschwarz	200	20,0	8
3	Wollschwarz	100	10,0	4
4	Schwefelfarben	75	7,5	3
5	Direktfarbstoffe	250	25,0	10
6	Wollfarbstoffe	150	15,0	6
7	Basische Farbstoffe	30	3,0	1,2
8	Beizenfarbstoffe	50	5,0	2
9	Küpenfarbstoffe	50	5,0	2
10	Verschiedene Farbstoffe	70	7,0	2,8
		1000*)	100,0	40,0

*) 1000 t Farbstofftypen normaler Konzentration entsprechen etwa 500 t konzentrierter Farbstofftypen (für Exportzwecke).

Diese Zusammenstellung, welche auf einer gruppenweisen Einteilung der in Polen konsumierten und produzierten Farbstoffe beruht, ist geeignet, der bisher vernachlässigten Farbstoffstatistik nunmehr erhöhtes Interesse zu verschaffen. In den obigen Zusammenstellungen ist das prozentuale Verhältnis jeder Gruppe zum Gesamtbedarf, zur Landesproduktion und zum Import berücksichtigt. Beim Vergleich der angegebenen Zahlen ergibt sich beispielsweise, daß der Bedarf an schwarzen Farbstoffen (die ersten drei Gruppen) 52% des Gesamtbedarfs, die Landesproduktion dieser Erzeugnisse 65% der gesamten Farbstoffproduktion beträgt, während die Einfuhr von Schwefelschwarz nur minimal ist (2,5% der Gesamteinfuhr).

Auf Grund von Offerten ausländischer Firmen werden ferner folgende Durchschnittspreise pro Kilogramm hochkonzentrierter Farbstoffe (ohne Berücksichtigung des Zolles) angegeben:

Gruppe	Bezeichnung	Preis in Schweizer Fr. per kg
1	Schwefelschwarz	3,25
2	Direkttiefschwarz	9,75
3	Wollschwarz	9,80
4	Schwefelfarben	20,80
5	Direktfarbstoffe	21,35
6	Wollfarbstoffe	16,90
7	Basische Farbstoffe	31,51
8	Beizenfarbstoffe	17,80
9	Küpenfarbstoffe	70,15
10	Verschiedene Farbstoffe	21,44

Durch Multiplikation dieser Preise mit den Zahlen, die den prozentualen Bedarf jeder Gruppe im Verhältnis zum Gesamtbedarf ausdrücken, kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Gruppe	Anteil am Bedarf		Preis		Ergebnis
1	0,18	×	3,25	=	0,585
2	0,22	×	9,75	=	2,145
3	0,12	×	9,80	=	1,176
4	0,06	×	20,80	=	1,248
5	0,18	×	21,35	=	3,843
6	0,10	×	16,90	=	1,690
7	0,02	×	31,51	=	0,630
8	0,04	×	17,80	=	0,712
9	0,02	×	70,15	=	1,403
10	0,06	×	21,44	=	1,286
					14,718

Die Summe 14,718 stellt den „durchschnittlichen Preis für 1 kg Bedarf" dar, eine Definition, welche für den Durchschnittspreis der benötigten Farbstoffe unter Berücksichtigung des auf die einzelnen Gruppen entfallenden Anteils angewandt wird.

In analoger Weise erhält man den gewogenen Durchschnittspreis „pro Kilogramm Import" mit 19,28 Schw. Fr.

Die ziffernmäßige Bestimmung dieser neu eingeführten Definitionen ermöglicht die Errechnung der durchschnittlichen Zollbelastung ad valorem der Farbstoffe; sie würde im Falle der Deckung des Gesamtbedarfs Polens durch Einfuhr hochkonzentrierter Farbstoffe (Exportkonzentration) 20% betragen (Zollsatz in Schweiz. Fr. per kg [3] × 100: „Preis für 1 kg Bedarf" [14,718]), hingegen bei normaler Deckung eines Teils des Bedarfs durch im Lande erzeugte Farbstoffe kaum 15% ausmachen (Zollsatz in Schweiz. Fr. per kg [3] × 100: „Preis für 1 kg Import" [19,28]).

Das prozentuale Verhältnis des Zollsatzes zum Durchschnittspreis der einzelnen Farbstoffgruppen erhält man durch Division des Produktes: 3 Schweiz. Fr.*) mal 100 durch den Durchschnittspreis jeder Gruppe, wobei man zu folgenden Ergebnissen kommt:

Gruppe	Bezeichnung	proz. Verhältnis
1	Schwefelschwarz	92,30
2	Direkttiefschwarz	30,76
3	Wollschwarz	30,61
4	Schwefelfarben	14,42
5	Direktfarbstoffe	14,05
6	Wollfarbstoffe	17,75
7	Basische Farbstoffe	9,52
8	Beizenfarbstoffe	16,85
9	Küpenfarbstoffe	4,27
10	Verschiedene Farbstoffe	13,99

Zur Errechnung des prozentualen Wertanteils der einzelnen Farbstoffgruppen am gesamten polnischen Farbstoffverbrauch wird das Produkt aus den Durchschnittspreisen einzelner Farbstoffgruppen und dem prozentualen Bedarf durch „den Durchschnittspreis pro Kilogramm Bedarf" dividiert:

Gruppe	Bezeichnung	prozentualer Wertanteil
1	Schwefelschwarz	3,98
2	Direktivschwarz	14,57
3	Wollschwarz	8,00
4	Schwefelfarben	8,48
5	Direktfarbstoffe	26,12
6	Wollfarbstoffe	11,48
7	Basische Farbstoffe	4,28
8	Beizenfarbstoffe	4,83
9	Küpenfarbstoffe	9,52
10	Verschiedene Farbstoffe	8,74
		100,00

In ähnlicher Weise kann der Einfuhrwert der einzelnen Farbstoffgruppen prozentual bestimmt werden. (2682)

Produktionscensus der amerikanischen chemischen Industrie für 1925.

Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, betrug der Gesamtwert der Produktion der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten nach dem Produktionscensus für 1925 6430 Millionen $ gegenüber 5707 Millionen $ im vorhergehenden Censusberichtsjahre 1923. Die Zahl der chemischen Fabriken ist um 35 gestiegen, von 8832 im Jahre 1923 auf 8867 im Jahre 1925.

Die Produktion (zum Verkauf) der Gruppe „Verschiedene Chemikalien", die keiner besonderen chemischen Gruppe zugeteilt sind, erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 203,81 Millionen $ gegenüber 202,16 Millionen $ im Jahre 1923; die Zunahme beträgt somit 0,8%.

Von dem Produktionswert des Jahres 1925 entfallen 133,82 Millionen $ auf anorganische Chemikalien gegenüber 149,30 Millionen $ im Jahre 1923 und 69,99 Millionen $ auf organische Chemikalien gegenüber 52,86 Millionen $ im Jahre 1923. Die Abnahme der Produktion von „verschiedenen" anorganischen Chemikalien beträgt 10,4%, während die Produktion von „verschiedenen" organischen Chemikalien eine Zunahme um 32,4% aufweist.

Die wichtigsten der anorganischen Chemikalien waren im Jahre 1925:

*) Der auf Schweizer Fr. umgerechnete polnische Farbstoffzoll per kg.

Digitized by Google

	Produktion: t	Wert in 1000 $
Ferrolegierungen (im elektrischen Ofen gewonnen)	150 141	15 255
Calciumcarbid	119 964	6 065
Calciumphosphate	35 764	4 453
Chlorkalk	105 438	3 965
Chlorcalcium	188 545	3 717
Calciumacetat	72 520	3 433

Die wichtigsten organischen Chemikalien waren im Jahre 1925:

	Produktion: 1000 lbs.*)	Wert in 1000 $
Glycerin, raffiniert	94 303	16 991
Essigester (1000 Gall.)	2 907	2 407
Schwefelkohlenstoff	39 875	1 939
Formaldehyd	21 972	1 891
Essigsäurebutylester (1000 Gall.)	860	1 574
Aethyläther	5 388	1 459
Vanillin	215	1 334

*) Soweit nicht anders angegeben.

In der folgenden Tabelle sind Einzelheiten über die wichtigsten der in der Gruppe „Verschiedene Chemikalien" zusammengefaßten chemischen Produkte wiedergegeben:

Warenbezeichnung:	Einheit:	Jahr:	Zahl der Anlagen:	Produktion zum Verkauf: (Menge)	Wert in 1000 $:	Produktion zum eigenen Verbrauch.[1]) (Menge)
Gesamtwert:		1925	—	—	203 811	—
		1923	—	—	202 165	—
anorganische		1925	—	—	133 883	—
		1923	—	—	149 305	—
organische		1925	—	—	69 988	—
		1923	—	—	52 860	—
Alkohole[2]):						
Amylalkohol einschl. Fuselöl	a)	1925	20	294	640	31
	a)	1923	16	86	315	76
Andere (ausschl. Glycerin), Propyl-, Butyl- usw.		1925	—	—	6 480	—
		1923	—	—	2 786	—
Amylacetat	a)	1925	12	137	415	31
	a)	1923	10	250	996	191
Antimonchlorid	b)	1925	4	139	25	—
Antimonsulfid	b)	1925	5	1 298	367	—
	b)	1923	6	2 416	721	—
Antimonsalze und -verbindungen, andere		1925	—	—	84	—
		1923	—	—	214	—
Arsenoxyde (Arsensäure und arsenige Säure)	b)	1925	10	22 877	782	7 776
	b)	1923	10	29 394	2 608	3 621
Calciumarsenat	b)	1925	8	15 199	1 075	—
	b)	1923	9	13 261	1 703	—
Bleiarsenat	b)	1925	10	9 765	1 400	—
	b)	1923	9	10 755	2 229	—
Arsenverbindungen, andere (Natriumarsenat, Bordelaiser Gemisch usw.)		1925	—	—	114	—
		1923	—	—	827	—
Bariumsulfat, gefälltes, Blanc fixe	b)	1925	13	17 492	622	8 598
	b)	1923	15	10 573	352	11 088
Bariumcarbonat	b)	1925	4	10 815	300	—
Bariumchlorid	b)	1925	4	7 923	253	—
	b)	1923	6	7 294	303	—
Bariumverbindungen, andere (Superoxyd, Sulfid usw.)		1925	—	—	322	—
		1923	—	—	216	—
Wismutsubnitrat	b)	1925	5	220	548	—
	b)	1923	7	255	695	—
Wismutsalze, andere		1925	—	—	1 041	—
		1923	—	—	814	—
Brom, flüssiges[3])	b)	1925	4	133	48	—
	b)	1923	7	273	49	—
Butylacetat	a)	1925	10	860	1 574	1 208
	a)	1923	8	65	193	188
Cadmiumjodid, -chlorid usw.		1925	—	—	11	—
		1923	—	—	114	—
Calciumacetat	c)	1925	63	73	3 433	—
	c)	1923	73	72	4 823	—
Calciumcarbid	c)	1925	6	120	6 065	—
	c)	1923	6	119	8 818	—
Calciumchlorid	c)	1925	16	189	3 718	—
	c)	1923	13	91	2 039	—
Chlorkalk	c)	1925	17	105	3 965	—
	c)	1923	16	147	5 102	—
Calciumphosphate	c)	1925	10	36	4 453	—
monobasische	c)	1925	9	35	4 290	—
di- und tribasische	c)	1925	4	1	155	—
Calciumphosphate	c)	1923	14	39	4 393	—
Satinweiß (Calciumsalz)	c)	1925	5	14	445	—
Calciumsalze u. -verbindungen, andere		1925	—	—	448	—
		1923	—	—	1 120	—
Schwefelkohlenstoff	b)	1925	6	39 875	1 939	6 372
	b)	1923	7	25 201	1 337	5 358
Tetrachlorkohlenstoff	b)	1925	4	16 060	978	—
	b)	1923	4	11 746	957	—
Chloroform	b)	1925	4	1 582	379	—
	b)	1923	4	1 805	479	—
Chromverbindungen, außer Natrium- und Kaliumchromaten		1925	—	—	175	—
		1923	—	—	484	—
Kobaltverbindungen, -salze und -legierungen		1925	—	—	1 199	—
		1923	—	—	1 710	—
Kupfercarbonat	b)	1925	5	264	45	—
	b)	1923	5	387	77	—
Kupfervitriol	b)	1925	11	31 629	1 650	—
	b)	1923	10	32 304	1 778	—
Kupfersalze, andere (Chlorid, Nitrat, Oleat usw.)		1925	—	—	366	—
		1923	—	—	368	—
Essigester	a)	1925	12	2 907	2 407	1 114
	a)	1923	9	2 530	2 193	561
Aethylchlorid	b)	1925	9	2 750	456	—
	b)	1923	7	622	161	—
Aethyläther	b)	1925	7	5 388	1 459	273
	b)	1923	8	4 935	620	285
Aethylnitrit	b)	1925	4	97	38	—
	b)	1923	4	44	35	—
Formaldehyd	b)	1925	6	21 972	1 891	7 992
	b)	1923	8	20 214	2 604	6 979
Goldchlorid und andere Goldsalze		1925	—	—	546	—
		1923	—	—	535	—
Rohglycerin[4])	b)	1925	73	28 862	3 979	—
	b)	1923	73	27 444	3 124	—
Raffiniertes Glycerin	b)	1925	30	94 303	16 991	3 052
	b)	1923	24	74 105	12 214	1 945
Hexamethylentetramin[5])	b)	1925	4	1 454	1 068	204
Kohlenwasserstoffe, einschl. Acetylen		1925	—	—	14 320	—
		1923	—	—	13 914	—

a) 1000 Gallonen.
b) 1000 lbs.
c) 1000 t.

[1]) Mengen, die in demselben Betrieb hergestellt und verbraucht worden sind. Diese Mengen sind in den Ziffern „Produktion zum Verkauf" nicht eingerechnet. In den Fällen, in denen Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Unternehmen möglich wären, sind keine Ziffern angegeben.

[2]) Ausschließlich Destillationsprodukte, Aethylalkohol und Methanol. Methanolstatistik siehe Bericht über die Holzverkohlungsindustrie.

[3]) Nach dem Bericht des Bureau of Mines betrug der Absatz von Brom durch die amerikanischen Produzenten im Jahre 1925 1 566 130 lbs. im Werte von 146 176 $.

[4]) Enthält nur die Produktion (zum Verkauf) von chemischen und Seifenfabriken. Die Gesamtproduktion von Rohglycerin (80%) betrug nach dem Census der Fett- und Oelindustrie im Jahre 1925 103 406 943 lbs. und im Jahre 1923 99 578 781 lbs.

[5]) Im Jahre 1923 unter „andere organische Chemikalien" eingerechnet.

Digitized by Google

Warenbezeichnung:	Einheit:	Jahr:	Zahl der Anlagen:	Produktion zum Verkauf: (Menge)	Wert in 1000 $:	Produktion zum eigenen Verbrauch.[1]) (Menge)
Jod, doppelt sublimiert	b)	1925	8	80	373	—
	b)	1923	8	97	440	—
Jodoform[5])	b)	1925	3	14	71	—
Ferrolegierungen (im elektr. Ofen gewonnen)	c)	1925	19	150	15 255	—
	c)	1923	23	215	20 899	—
Eisenammoncitrat	b)	1925	3	136	80	—
	b)	1923	3	52	42	—
Eisenchlorid (kristallisiertes u. in Lösung)	b)	1925	8	2 984	178	—
	b)	1923	8	2 104	144	—
Eisennitrat	b)	1925	8	1 584	41	—
	b)	1923	7	3 052	74	—
Eisenvitriol	c)	1925	33	52	596	—
in chemisch. Anlagen	c)	1925	—	19	—	—
in Walzwerken und Drahtfabriken	c)	1925	—	33	—	—
Eisenvitriol	c)	1923	32	71	1 275	—
in chemisch. Anlagen	c)	1923	—	25	—	—
in Walzwerken und Drahtfabriken	c)	1923	—	46	—	—
Eisensalze u. -verbindungen, andere		1925	—	—	1 208	—
		1923	—	—	1 107	—
Bleiacetat	b)	1925	7	2 501	360	4 363
	b)	1923	9	1 232	160	4 273
Bleiverbindungen, andere, außer Arsenat und Bleipigmenten		1925	—	—	193	—
		1923	—	—	389	—
Magnesiumchlorid	b)	1925	6	58 567	899	1 785
	b)	1923	5	51 394	815	—
Magnesiumoxyd	b)	1925	5	11 086	641	—
	b)	1923	5	13 193	708	—
Magnesiumsulfat (Epsomsalz)	c)	1925	11	23	1 219	—
	c)	1923	12	21	851	—
Magnesiumsalze und -verbindungen, andere		1925	—	—	1 217	—
		1923	—	—	700	—
Mangansalze u. -verbindung.		1925	—	—	326	—
		1923	—	—	201	—
Quecksilberammoniumverbindungen	b)	1925	3	50	81	—
Quecksilberchlorid (Sublimat)	b)	1925	6	342	369	19
	b)	1923	5	306	292	—
Quecksilberchlorür (Kalomel)	b)	1925	3	102	136	—
	b)	1923	4	128	154	—
Quecksilberjodid	b)	1925	4	5	17	—
Quecksilberoxyd	b)	1925	5	108	150	14
	b)	1923	4	50	68	—
Quecksilbersalze und -verbindungen, andere		1925	—	—	239	—
		1923	—	—	247	—
Methylaceton	b)	1925	5	3 644	458	—
	b)	1923	5	6 602	930	—
Nickelsalze und -verbindungen		1925	—	—	873	—
		1923	—	—	786	—
Phosphor u. -verbindungen		1925	—	—	829	—
		1923	—	—	787	—
Silberchlorid	d)	1925	4	19	11	—
Silbernitrat	d)	1925	7	4 327	1 977	—
	d)	1923	5	3 438	1 509	—
Silbersalze u. -verbindungen, andere		1925	—	—	192	—
		1923	—	—	180	—
Strontiumsalze und -verbindungen		1925	—	—	202	—
		1923	—	—	310	—
Schwefel, raffinierter	c)	1925	8	47	2 121	—
	c)	1923	11	61	2 765	—
Schwefelchlorid, gelbes und rotes	b)	1925	—	4 973	133	2 791
	b)	1923	—	1 189	47	—
Kalk-Schwefel, trocken	t	1925	—	2 518	377	—
	t	1923	—	3 599	469	—
Kalk-Schwefel-Lösung	a)	1925	—	2 607	363	—
	a)	1923	—	2 472	369	—
Zinnchlorid	b)	1925	4	11 947	3 591	—
	b)	1923	3	6 383	1 432	—
Zinnchlorür	b)	1925	4	652	240	—
	b)	1923	4	1 004	265	—
Zinnoxyd	b)	1925	4	4 788	2 905	—
	b)	1923	4	4 126	1 893	—
Zinnsalze u. verbindungen, andere		1925	—	—	47	—
		1923	—	—	61	—
Vanillin	b)	1925	4	215	1 334	—
	b)	1923	4	228	1 327	—
Zinkchlorid	b)	1925	14	58 947	1 993	—
	b)	1923	10	64 575	1 997	—
Zinkstearat	b)	1925	6	787	169	—
	b)	1923	5	453	107	—
Zinksulfat	b)	1925	10	13 482	377	94
	b)	1923	13	12 808	348	—
Zinksalze u. -verbindungen, andere		1925	—	—	517	—
		1923	—	—	411	—
Salze und Verbindungen seltener Metalle		1925	—	—	484	—
		1923	—	—	1 679[6])	—
Synthetische organische Chemikalien, nicht aus Steinkohlenteer, anders nicht genannt[7])		1925	—	—	5 151	—
Andere Elemente, Verbindungen und Salze, anorganische		1925	—	—	58 722	—
		1923	—	—	61 257	—
organische		1925	—	—	6 706	—
		1923	—	—	8 672	—
Chemikalien, nicht spezifizierte		1925	—	—	1 872[8])	—
		1923	—	—	1 399	—

a) 1000 Gallonen. b) 1000 lbs. c) 1000 t. d) 1000 Unzen.

[1]) Mengen, die in demselben Betrieb hergestellt und verbraucht worden sind. Diese Mengen sind in den Ziffern „Produktion zum Verkauf" nicht eingerechnet. In den Fällen, in denen Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Unternehmen möglich wären, sind keine Ziffern angegeben.

[5]) Im Jahre 1923 unter „andere organische Chemikalien" eingerechnet.

[6]) Einschließlich Metalle.

[7]) Wegen Einzelangaben über die Produktion und den Absatz von synthetischen organischen Chemikalien siehe den Bericht der United States Tariff Commission für 1925.

[8]) Davon organische Chemikalien: 1 254 546 $, und anorganische Chemikalien 617 815 $.

(2368)

Die Chemikalienausfuhr Großbritanniens.

Der folgende Bericht über die Chemikalienausfuhr Großbritanniens ist nach einigen in der Zeitschrift „Chemical Age" veröffentlichten Abhandlungen zusammengestellt.

Wie aus einer Verhandlung des Unterhauses hervorgeht, gewinnt die Ansicht, daß sich Großbritannien zwecks weiterer Entwicklung seines Außenhandels mehr und mehr den Märkten des Britischen Reiches zuwenden muß, an Boden. Bei der Prüfung der anzuwendenden Methoden, durch die die britische Industrie ihre frühere günstige Stellung wieder erlangen könnte, sprach sich das Unterhaus zugunsten der Vereinigung sowohl von Produktions-, als auch von Verkaufsorganisationen aus.

In der ersten Hälfte des Jahres 1927 hat die britische Ausfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln, Farbstoffen und Farben um 25 544 £ gegenüber dem ersten Halbjahr 1926 zugenommen, bleibt aber noch bedeutend hinter der ersten Hälfte des Jahres 1925 zurück. Der Wert der Ausfuhr betrug in den ersten Hälften der letzten drei Jahre wie folgt:

Januar bis Juni	£
1925	12 385 100
1926	11 504 023
1927	11 529 567

Digitized by Google

Ueber die Stellung der britischen Chemikalienexporteure auf verschiedenen Auslandsmärkten sind folgende Angaben vorhanden:

Argentinien. Die Republik Argentinien verbraucht bedeutende Mengen von Chemikalien, die hauptsächlich durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden. Die inländische Produktion von chemischen Erzeugnissen ist nur gering und wird sich voraussichtlich auch nicht besonders schnell entwickeln. Auf Großbritannien entfällt nur ein mäßiger Teil der gesamten Einfuhr, so daß den britischen Exporteuren eine besondere Beachtung dieses Marktes empfohlen wird.

In der folgenden Tabelle ist die Einfuhr der wichtigsten chemischen Erzeugnisse nach Argentinien während des Jahres 1925 wiedergegeben; die zweite Spalte enthält die Mengen, die aus Großbritannien eingeführt wurden.

	Gesamteinfuhr metr. t	Einfuhr aus Großbrit. metr. t
Säuren aller Art	1 659	80
Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukte	1 608	1 380
Sprengstoffe	711	353
Natriumverbindungen	40 009	20 850
Kolophonium	21 672	124
Arsenik, technisch	561	11
Kunstdünger	428	203
Bariumsulfat	2 360	—
Alaun	456	44
Eisensulfat und Eisenalaun	1 321	795
Carbid	4 701	70
Aluminiumsulfat	1 265	412
Kupfersulfat	1 150	88
Viehwaschmittel	9 176	8 071

Die wichtigste der eingeführten Säuren ist die Weinsäure, die hauptsächlich von Deutschland und Italien geliefert wird. Citronensäure wird ebenfalls in großen Mengen von der argentinischen Wein- und Mineralwasserindustrie gebraucht; auch hier steht Italien als Lieferant an der Spitze. Die Einfuhr von Schwefelsäure ist in den letzten Jahren infolge der zunehmenden Produktion im Lande zurückgegangen.

Großbritannien ist der bedeutendste Importeur von Steinkohlenteer, Teerölen und Desinfektionsmitteln. Guter Absatz besteht auch für Sprengstoffe, besonders Schießpulver und Bergwerkssprengpulver.

Für einige Natriumverbindungen, wie Wasserglas, Aetznatron und Soda besteht dauernde und große Nachfrage von seiten der Seifen-, Papier-, Brau- und Glasindustrie, sowie der Gerbereien, Färbereien, Bleichereien und anderer Industrien; Schwefelnatrium wird ebenfalls für die Zwecke der Gerbereien in ziemlichen Mengen eingeführt. Soda und Natriumbicarbonat werden hauptsächlich aus Großbritannien eingeführt; andere Natriumverbindungen werden jedoch infolge der hohen britischen Preise von anderen Ländern bezogen.

Kunstdünger haben in Argentinien noch keine besondere Popularität erworben; nennenswerte Mengen werden hauptsächlich im Weinbau und in Zuckerrohrpflanzungen gebraucht. Ein bedeutender Teil der Einfuhr entfällt auf Großbritannien.

In Viehwaschmitteln besitzt Großbritannien praktisch ein Monopol. An der Einfuhr von Eisensulfat und Alaun ist Großbritannien im großen Maße beteiligt; die Einfuhr von Alaun bewegt sich jedoch infolge der steigenden argentinischen Produktion rückläufig.

Belgien. Die wichtigsten Konkurrenten Großbritanniens sind auf praktisch allen Gebieten des Chemikalienhandels Deutschland und Frankreich. Unter den Lieferanten von Steinkohlenteer nahm Großbritannien im Jahre 1926 mit 13 000 t die erste Stelle und in Pech mit 29 000 t (gegenüber 32 000 t im Jahre 1925) die zweite Stelle ein. Auch die belgische Einfuhr von pharmazeutischen Chemikalien ist für Großbritannien von Bedeutung.

Britisch-Indien. Von der gesamten Einfuhr von chemischen Erzeugnissen entfällt der größte Teil auf Großbritannien; aber auch Deutschland und Italien haben zunehmende Ausfuhren nach Britisch-Indien aufzuweisen.

Die gesamte indische Einfuhr von Chemikalien, mit Ausnahme von Arzneimitteln und chemischen Düngemitteln betrug im Jahre 1925 rund 1 350 000 £. Der Anteil Großbritanniens betrug 63%; im Jahre 1913 entfielen jedoch 74% auf die Einfuhr aus Großbritannien.

In der folgenden Zusammenstellung ist die Ausfuhr der wichtigsten Klassen von Chemikalien aus Großbritannien nach Britisch-Indien wiedergegeben:

	1923 £	1924 £	1925 £
Chemikalien, außer Arzneimitteln und Farbstoffen:			
a) Natriumverbindungen	349 503	393 415	369 859
b) Andere	511 495	464 193	509 121
Arzneimittel	515 098	577 378	618 235
Farben und Farbstoffe	180 676	79 538	93 011

Die Einfuhr von Farben und Farbstoffen aus Großbritannien ist gegenwärtig, wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, geringer als vor einigen Jahren. Auf dem Farbstoffmarkt war die deutsche Konkurrenz in der Zeit von 1924—1925 besonders scharf, hat aber seitdem nachgelassen.

Die wichtigste der eingeführten Säuren ist die Weinsäure, die zum überwiegenden Teile von Großbritannien und in geringeren Mengen auch von Frankreich und Italien geliefert wird. Ebenso liefert Großbritannien die Hauptmengen der nach Britisch-Indien eingeführten Salpetersäure, Schwefelsäure und Carbolsäure. Schwefelsäure wird indessen jetzt in Indien hergestellt, so daß die Einfuhr voraussichtlich zurückgehen wird.

Bleichmittel, besonders Chlorkalk, nehmen einen wichtigen Platz unter den Einfuhrwaren ein; die Nachfrage ist anscheinend im Steigen begriffen. Amerika und Japan sind die Konkurrenten auf diesem Gebiete; der größte Teil des Bedarfs wird indessen von den britischen Produzenten gedeckt.

Unter den eingeführten Natriumverbindungen spielt Soda, die von den Bleichereien, Färbereien, der Seifen-, Glas- und Papierindustrie in größeren Mengen verbraucht wird, die führende Rolle. Auf diesem Markte besitzt Großbritannien ein Monopol, kontrolliert dagegen nur die Hälfte des Umsatzes von Kaliumverbindungen; die übrigen Lieferanten der letzteren sind hauptsächlich Japan, Italien und Schweden.

Für Desinfektionsmittel besteht in Britisch-Indien bedeutende und zunehmende Nachfrage; die Einfuhr aus Großbritannien ist von 19 534 cwts. im Jahre 1924 auf 30 355 cwts. im Jahre 1925 gestiegen. Die britischen Desinfektionsmittel sind gut bekannt und werden gern gekauft; solange tüchtige Verkaufsorganisationen bestehen und die Preise konkurrenzfähig bleiben, werden die britischen Exporteure diesen Markt beherrschen.

Der Absatz von Arzneimitteln ist ebenfalls bedeutend und im Steigen begriffen. Arzneimittel, für die besondere Nachfrage besteht, sind pharmazeutische Spezialitäten, Chininsalze, Campher und Morphium, sowie Morphium- und Opiumpräparate. Auf diesem Markte herrscht scharfe Konkurrenz, besonders in Chininsalzen und pharmazeutischen Spezialitäten. Zu

Digitized by Google

den wichtigsten Konkurrenten Großbritanniens auf diesem Markte gehören Amerika, Japan, Frankreich und Java.

Der bedeutendste Lieferant von Farb- und Gerbstoffen ist Deutschland. Der Wert der Einfuhr von Teerfarbstoffen aus Deutschland betrug im Jahre 1925 82 R. Lakhs bei einer Gesamteinfuhr von 143¼ R. Lakhs. Der Anteil Großbritanniens an der indischen Farbstoffeinfuhr lag im Jahre 1925 mit 11¼ R. Lakhs um 3½ R. Lakhs über der vorjährigen Zahl.

Britisch-Ostafrika. Die letzten statistischen Angaben, die über den Chemikalienhandel Britisch-Ostafrikas verfügbar sind, stammen aus dem Jahre 1924. Die Einfuhr von Chemikalien, Farben, Lacken usw. nach der Kenya-Kolonie und Uganda erreichte in diesem Jahre einen Wert von 56 737 £, von denen 77% auf die Einfuhr aus Großbritannien entfielen.

Der Wert der im Jahre 1924 in das Tanganjika-Gebiet eingeführten Chemikalien betrug 26 331 £; 62% der Einfuhr stammten aus Großbritannien und 8% aus Deutschland.

Sansibar führte im Jahre 1924 für 22 121 £ chemische Erzeugnisse ein, von denen 70% aus Großbritannien und 10% aus Deutschland stammten.

Canada. Die Entwicklung der chemischen Industrie hat in Canada während der letzten Jahre gute Fortschritte gemacht; die Aufnahme der Produktion zahlreicher neuer chemischer Erzeugnisse steht bevor. Canada wird voraussichtlich seinen Bedarf an Chemikalien in steigendem Maße selbst herstellen und sich damit immer mehr vom Mutterlande unabhängig machen.

Der Hauptlieferant der nach Canada eingeführten chemischen Erzeugnisse sind die Vereinigtn Staaten; erst in größerem Abstande folgt Großbritannien.

Canarische Inseln. Großbritannien liefert etwa ein Drittel der nach den Canarischen Inseln eingeführten Düngemittel. Gegenwärtig konkurrieren deutsche und holländische Exporteure scharf mit den britischen.

Ceylon. Der Verbrauch von künstlichen und anderen Düngemitteln hat infolge der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsstationen eine große Zunahme erfahren. Im Jahre 1926 lag der Wert der eingeführten Düngemittel mit 11,8 Millionen Rupien bedeutend über dem Vorjahre.

Obgleich Superphosphate nicht in dem Maße angewendet werden, wie es wünschenswert erschiene, ist der Verbrauch im Steigen begriffen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 5020 t und die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre 1259 t.

Großbritannien spielt auf diesem Markte keine Rolle; der gesamte Bedarf wird praktisch von Belgien und Holland gedeckt. Ersteres lieferte 3211 t und Holland 1465 t.

Thomasphosphate werden von Belgien geliefert.

Indien führte im Jahre 1926 große Mengen von Düngemitteln nach Ceylon ein, und zwar 16 870 t Knochenmehl und etwa zwei Drittel der Einfuhr von Fischguano, die insgesamt 14 380 t betrug.

China. Der chinesische Chemikalienmarkt ist gegenwärtig fast ohne Bedeutung. Bis vor kurzem hat sich jedoch der Handel mit Düngemitteln, die bis zum Sommer 1924 nördlich von Fukien unbekannt waren, beträchtlich entwickelt. Die künstlichen Düngemittel schienen infolge ihrer größeren Wirksamkeit die alten chinesischen Düngeverfahren zu verdrängen.

Auf dem Farbstoffmarkt war den britischen Exporteuren die Konkurrenz mit anderen Ländern infolge der herrschenden niedrigen Preise sowohl für Indigo, als auch für Anilinfarben, kaum möglich.

Dänemark. Die Nachfrage nach Schwerchemikalien war im Jahre 1926 infolge der allgemeinen Wirtschaftslage verhältnismäßig klein; für 1927 sind Aussichten auf merkliche Besserung kaum vorhanden. Feinchemikalien, die für pharmazeutische Zwecke Anwendung finden, waren von der allgemeinen Lage nicht in dem Maße betroffen.

Aetznatron und calcinierte Soda werden hauptsächlich von Großbritannien und Belgien geliefert, Aetzkali und Pottasche auch von Deutschland und Kupfersulfat zu ungefähr gleichen Teilen von Großbritannien und Deutschland.

In Düngemitteln herrscht lebhafter Umsatz, an dem Großbritannien jedoch wenig beteiligt ist, obgleich die Dänen mehr britische Düngemittel kaufen würden, wenn die Preise niedriger wären.

Frankreich. Die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen aus Großbritannien ist bedeutend zurückgegangen; es scheint, als ob Großbritannien auf diesem Markte durch Deutschland verdrängt würde.

Guatemala. Die aus Großbritannien eingeführten medizinischen und pharmazeutischen Chemikalien machen nur 5% der gesamten Einfuhr aus; wahrscheinlich ist hieran die ungenügende Vertretung britischer Firmen schuld.

Neuseeland. Der letzte neuseeländische Jahresbericht stellt fest, daß die Einfuhr von Farbstoffen aus Deutschland infolge deren geringerer Preise und überlegener Qualitäten zugenommen hat.

Der Anteil Großbritanniens an der Belieferung Neuseelands mit Super- und Thomasphosphaten ist im Abnehmen begriffen; die Abnahme scheint auf zu geringen und schwankenden Phosphorsäuregehalt zurückzuführen zu sein. Die interessanteste Erscheinung auf dem neuseeländischen Düngemittelmarkt ist das Auftreten Belgiens als Konkurrent.

Die in Neuseeland verbrauchten Sprengstoffe wurden vor dem Kriege praktisch vollständig aus Großbritannien bezogen; jetzt ist Australien der Hauptlieferant. Anscheinend ist dieser Umschwung durch die Errichtung von Tochtergesellschaften in Australien verursacht worden.

Die folgende Aufstellung zeigt die Einfuhr Neuseelands in den Jahren 1914, 1923 und 1925 und die prozentualen Anteile der wichtigsten Herkunftsländer:

Jahr	Wert £	Ver.Königr. %	Ver.Staat. %	Austral. %	Deutschl. %	And.Länd. %
Farbstoffe.						
1914 [1]	15 190	31,5	6,3	6	50,5	—
1923	66 029	66,8	11,7	4,9	5,7	—
1925	39 567	56,0	8,9	11,9	18,9	—
Thomasphosphate.						(Belgien)
1914	119 940	56,0	—	0,2	4,0	2,2
1923	113 275	25,3	5,9	—	—	64,9
1925	138 777	36,9	—	—	0,6	62,2
Sprengstoffe.						
1914	901	97	—	3	—	—
1923	23 379	35,7	8,6	55,7	—	—
1925	27 859	2,6	—	97,4	—	—

[1] 1914 einschließlich Rohstoffe.

Südafrika. Infolge der antibritischen Bewegungen gestaltet sich der Absatz britischer Erzeugnisse in Südafrika schwieriger. Besonders die britischen Feinchemikalienexporteure klagen darüber, daß in vielen Fällen ausländischen Waren lediglich aus diesem Grunde der Vorzug gegeben wird.

Ungarn. Infolge Ueberproduktion im Lande ist der ungarische Markt nicht sehr aufnahmefähig; dagegen müssen viele Rohstoffe für die Herstellung von Schwerchemikalien eingeführt werden. Farbstoffe werden ebenfalls eingeführt. (2726)

Digitized by Google

Außenhandel der Schweiz mit Chemikalien in den Jahren 1926†) und 1925 und im ersten Halbjahr 1927.

(Fortsetzung)

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1006	Bleizucker, salpetersaures Blei:				
	Deutschland	589	63	—	—
	Frankreich	—	—	25	4
	Gesamt 1926	589	63	25	4
	Gesamt 1925	429	46	0,3	0,06
	I. Halbj. 1927	309	32	0,2	0,03
1007	Bleiglätte:				
	Deutschland	42	4	1	0,1
	Frankreich	15	1	0,5	0,05
	Italien	100	10	15	2
	Polen	3	0,3	—	—
	Gesamt 1926	159	16	16	2
	Gesamt 1925	318	32	20	3
	I. Halbj. 1927	78	6	5	0,6
1008	Borsäure, Phosphorsäure:				
	Deutschland	593	74	2	1
	Frankreich	128	31	63	14
	Italien	4	0,6	33	5
	Belgien	—	—	4	3
	Großbritannien	1 266	125	—	—
	Spanien	—	—	3	0,7
	Polen	—	—	2	0,5
	Tschechoslowakei	—	—	17	5
	Ver. St. v. Amerika	23	2	—	—
	Gesamt 1926	2 014	233	123	29
	Gesamt 1925	1 895	228	146	46
	I. Halbj. 1927	930	99	10	2
1009	Brom und Bromsalze, Jod und Jodsalze:				
	Deutschland	1 281	572	78	17
	Frankreich	2	6	21	9
	Italien	9	37	0,5	0,1
	Belgien	—	—	—	30
	Schweden	—	—	1	0,6
	Niederl.-Indien	—	—	1	1
	Japan	6	28	—	—
	Gesamt 1926	1 299	647	104	62
	Gesamt 1925	1 422	681	633	238
	I. Halbj. 1927	963	400	7	10
1010	Calciumcarbid:				
	Deutschland	54	3	5 388	130
	Frankreich	137	4	—	—
	Italien	4	0,2	5 072	75
	Belgien	—	—	33 752	757
	Holland	—	—	28 593	671
	Großbritannien	—	—	6 112	135
	Dänemark	—	—	1 451	36
	Ungarn	—	—	150	4
	Brit.-Indien	—	—	1 129	28
	Niederl.-Indien	—	—	200	4
	Argentinien	—	—	250	7
	Chile	—	—	2 850	75
	Gesamt 1926	200	7	84 980	1 921
	Gesamt 1925	198	8	139 264	3 332
	I. Halbj. 1927	37	2	33 807	786
1011	Chlorate, Perchlorate, Persulfate a. n. g.:				
	Deutschland	943	57	732	91
	Oesterreich	250	17	5	0,4
	Frankreich	2 332	136	658	71
	Italien	—	—	585	72
	Belgien	—	—	774	114
	Holland	—	—	72	8
	Großbritannien	—	—	11 423	857
	Spanien	201	11	50	13
	Ungarn	—	—	21	1
	Indo-China	—	—	150	10
	Philippinen	—	—	10	0,6
	Canada	—	—	50	4
	Ver. St. v. Amerika	—	—	609	69
	Mexiko	—	—	90	9
	Brasilien	—	—	24	2
	Uruguay	—	—	55	6
	Argentinien	—	—	1 120	112
	Peru	—	—	19	2
	Ecuador	—	—	108	9
	Gesamt 1926	3 725	220	16 563	1 450
	Gesamt 1925	3 447	184	20 081	1 061
	I. Halbj. 1927	4 113	263	9 435	811
1012	Chlorkalk:				
	Deutschland	4 206	96	7	0,4
	Oesterreich	—	—	475	7
	Frankreich	42	0,9	—	—
	Italien	157	4	418	7
	Belgien	—	—	759	20
	Holland	—	—	2 679	39
	Großbritannien	—	—	275	3
	Spanien	—	—	100	2
	Portugal	—	—	297	4
	Brit.-Indien	—	—	196	3
	Brasilien	—	—	100	2
	Argentinien	—	—	601	9
	Gesamt 1926	4 405	101	5 908	97
	Gesamt 1925	7 046	157	228	4
	I. Halbj. 1927	2 575	58	2 586	38
1013	Chlor, verdichtet, flüssig:				
	Deutschland	866	24	—	—
	Gesamt 1926	866	24	—	—
	Gesamt 1925	822	27	154	6
	I. Halbj. 1927	230	8	—	—
1015	Acethylen, komprimiert, flüssig:				
	Deutschland	1	0,5	0,1	0,03
	Frankreich	6	0,8	7	1
	Italien	0,5	0,6	—	—
	Gesamt 1926	7	2	7	1
	Gesamt 1925	4	2	24	3
	I. Halbj. 1927	9	3	0,07	0,02
1016	Ammoniak, verdichtet, flüssig:				
	Deutschland	464	73	—	—
	Italien	4	1	—	—
	Brasilien	—	—	2	0,5
	Gesamt 1926	468	74	5	0,9
	Gesamt 1925	520	90	6	2
	I. Halbj. 1927	274	43	178	35
1017	Flüssige Gase, nicht genannte:				
	Deutschland	322	26	11	1
	Oesterreich	2	0,9	—	—
	Frankreich	125	7	603	43
	Großbritannien	2	0,8	—	—
	Niederl.-Indien	—	—	3	0,5
	Gesamt 1926	449	35	617	45
	Gesamt 1925	510	53	261	20
	I. Halbj. 1927	212	23	315	27
1018a	Chrom, essigsaures; Eisen, holzessigsaures (Eisenbeize):				
	Deutschland	180	11	24	0,8
	Oesterreich	26	2	1	0,5
	Frankreich	140	1	9	0,2
	Großbritannien	—	—	35	7
	Gesamt 1926	316	14	72	8
	Gesamt 1925	480	18	196	19
	I. Halbj. 1927	286	16	40	5
1018b	Tonerde, essigsaure (Alaunbeize):				
	Deutschland	81	5	—	—
	Oesterreich	—	—	0,6	0,1
	Gesamt 1926	81	5	0,6	0,1
	Gesamt 1925	32	2	0,3	0,08
	I. Halbj. 1927	21	1	—	—

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) 1926 mit Unterteilung der wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1019	Ferrocyankalium, Ferricyankalium, Rhodankalium, Cyankalium, Kaliumbichromat, Kaliumpermanganat:				
	Deutschland	915	138	—	—
	Frankreich	11	2	0	0
	Holland	6	1	—	—
	Großbritannien	57	6	—	—
	Polen	16	3	—	—
	Tschechoslowakei	503	45	—	—
	Gesamt 1926	1 508	196	0,9	0,2
	Gesamt 1925	2 091	296	8	1
	I. Halbj. 1927	1 184	139	2	0,5
1020	Kali- und Natronsalpeter, rein:				
	Deutschland	4 444	269	—	—
	Frankreich	816	39	—	—
	Italien	259	19	—	—
	Belgien	232	13	—	—
	Norwegen	256	15	—	—
	Gesamt 1926	6 021	355	—	—
	Gesamt 1925	3 157	194	0,2	0,05
	I. Halbj. 1927	4 421	239	1	0,1
1021	Kalk, holzessigsaurer, carbolsaurer; Baryt, salpetersaurer; schwefelsaures Blei usw.:				
	Deutschland	5 540	215	1 260	38
	Frankreich	673	32	756	16
	Italien	—	—	2 273	41
	Belgien	3 006	240	42	2
	Holland	149	6	—	—
	Großbritannien	16	1	20	2
	Spanien	102	9	—	—
	Polen	1 270	116	—	—
	Rumänien	49	2	—	—
	Rußland	426	14	—	—
	Niederl.-Indien	109	4	—	—
	China	9	1	—	—
	Ver. St. v. Amerika	10	2	—	—
	Mexiko	—	—	33	3
	Gesamt 1926	11 369	643	4 433	103
	Gesamt 1925	11 007	667	3 843	103
	I. Halbj. 1927	7 612	380	1 353	37
1022	Chlorzink, Chlorzinklauge:				
	Deutschland	556	42	74	3
	Frankreich	186	10	3	0,4
	Gesamt 1926	743	52	80	4
	Gesamt 1925	754	60	79	8
	I. Halbj. 1927	382	25	1	0,2
1023a	Natron, arsensaures, flüssiges; doppeltkohlensaures, schwefligsaures, doppeltschwefligsaures:				
	Deutschland	4 969	135	16	0,6
	Frankreich	3 654	86	2 496	28
	Italien	484	10	334	4
	Belgien	51	2	—	—
	Tschechoslowakei	944	24	—	—
	Gesamt 1926	10 103	256	2 881	33
	Gesamt 1925	9 786	274	477	7
	I. Halbj. 1927	6 082	153	605	11
1023b	Natron, phosphorsaures:				
	Deutschland	757	25	850	25
	Oesterreich	—	—	200	6
	Frankreich	490	16	—	—
	Austral. Bund	—	—	50	2
	Gesamt 1926	1 247	42	1 100	32
	Gesamt 1925	2 537	74	746	23
	I. Halbj. 1927	993	29	987	30
1024	Borax:				
	Deutschland	420	26	—	—
	Frankreich	304	20	21	1
	Italien	39	4	—	—
	Großbritannien	963	56	—	—
	Ver.Staat.v.Amerika	941	49	—	—
	Gesamt 1926	2 676	156	21	1
	Gesamt 1925	3 160	196	0,04	0,01
	I. Halbj. 1927	1 794	94	0,1	0,02
1025	Natron, chromsaures, blausaures; Glaubersalz, Schwefelnatrium:				
	Deutschland	26 269	570	9	0,2
	Oesterreich	—	—	241	2
	Frankreich	16 418	190	356	9
	Italien	16	0,4	4 510	43
	Belgien	2 442	40	—	—
	Holland	—	—	5 476	31
	Großbritannien	168	12	0,05	0,02
	Spanien	—	—	58	3
	Niederl.-Indien	—	—	10	1
	Ver. St. v. Amerika	202	13	—	—
	Gesamt 1926	45 515	825	10 670	92
	Gesamt 1925	30 816	749	10 573	133
	I. Halbj. 1927	25 220	477	9 961	77
1026	Natron, salpetrigsaures:				
	Deutschland	3 044	148	—	—
	Norwegen	2 703	130	—	—
	Gesamt 1926	5 748	278	0,5	0,06
	Gesamt 1925	3 400	165	2	0 1
	I. Halbj. 1927	3 364	159	2	0,2
1027	Natron, essigsaures; Antichlor; Natriumfluorsilicat:				
	Deutschland	1 082	39	16	0,7
	Oesterreich	12	1	—	—
	Frankreich	1 842	59	0 4	0,1
	Italien	5	0,3	2	0,1
	Belgien	99	5	—	—
	Holland	—	—	250	10
	Großbritannien	101	4	—	—
	Bolivien	—	—	0,4	0,04
	Gesamt 1926	3 141	109	268	11
	Gesamt 1925	3 958	105	1 088	43
	I. Halbj. 1927	2 176	71	1	0,07
1028	Nicht anderweit genannte Natronsalze:				
	Deutschland	3 265	645	148	84
	Frankreich	660	71	58	12
	Italien	1	0,2	472	97
	Holland	—	—	11	4
	Großbritannien	7	3	156	21
	Spanien	—	—	364	70
	Schweden	—	—	35	14
	Finnland	—	—	91	34
	Polen	—	—	348	87
	Tschechoslowakei	313	54	42	15
	Brit.-Indien	—	—	20	10
	Japan	—	—	79	19
	Brasilien	—	—	266	69
	Chile	—	—	73	20
	Austral. Bund	—	—	50	12
	Gesamt 1926	4 247	774	2 420	629
	Gesamt 1925	3 040	609	1 971	494
	I. Halbj. 1927	2 997	540	2 264	581
1029	Phosphor, gelber:				
	Deutschland	0,2	0,1	—	—
	Frankreich	101	35	—	—
	Gesamt 1926	101	35	—	—
	Gesamt 1925	102	30	—	—
	I. Halbj. 1927	51	15	—	—
1030	Phosphor, roter:				
	Deutschland	12	6	—	—
	Frankreich	39	19	—	—
	Holland	0.1	0,09	—	—
	Dänemark	0,6	0,3	—	—
	Gesamt 1926	52	26	—	—
	Gesamt 1925	46	13	0,2	0,2
	I. Halbj. 1927	25	11	—	—
1031	Pottasche:				
	Deutschland	3 474	213	—	—
	Frankreich	5	0,3	—	—

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
	Italien	14	0,6	—	—
	Belgien	139	7	—	—
	Großbritannien	5	0,4	—	—
	Tschechoslowakei	165	12	—	—
	Peru	—	—	0,2	0
	Gesamt 1926	3 801	234	0,2	0
	Gesamt 1925	2 444	141	2	0,3
	I. Halbj. 1927	2 253	135	—	—
1032	Salmiak:				
	Deutschland	1 750	81	—	—
	Frankreich	0,7	0,07	—	—
	Großbritannien	2	0,2	—	—
	Gesamt 1926	1 753	82	0,1	0
	Gesamt 1925	1 800	96	0,1	0
	I. Halbj. 1927	986	47	—	—
1033	Salmiakgeist:				
	Deutschland	8 126	187	1	0
	Frankreich	12	0,4	13 720	249
	Italien	1	0,07	132	4
	Rumänien	—	—	4	1
	Algerien	—	—	0,1	0
	Gesamt 1926	8 139	188	13 857	254
	Gesamt 1925	9 558	283	15 720	317
	I. Halbj. 1927	3 030	67	10 346	255
1034	Salpetersäure:				
	Deutschland	31 777	1 261	249	9
	Oesterreich	0,7	0,04	0,6	0
	Frankreich	21	0,9	28	1
	Italien	304	11	—	—
	Gesamt 1926	32 102	1 273	278	10
	Gesamt 1925	31 461	1 374	54	3
	I. Halbj. 1927	19 743	704	193	25
1035	Salzsäure:				
	Deutschland	23 514	106	1	0
	Oesterreich	3	0,08	788	5
	Frankreich	8 888	42	—	—
	Italien	27	0,6	—	—
	Tschechoslowakei	10	0,3	—	—
	Gesamt 1926	32 441	149	790	5
	Gesamt 1925	26 135	134	639	18
	I. Halbj. 1927	16 704	74	414	3
1036	Schwefelsäure, schweflige Säure:				
	Deutschland	17 163	229	10	1
	Oesterreich	—		2 414	40
	Frankreich	24 807	250	39	0,7
	Italien	5 149	70	—	—
	Belgien	3 583	34	—	—
	Türkei	—	—	3	0 3
	Brasilien	—	—	2	0.2
	Austral. Bund	—	—	88	1
	Gesamt 1926	50 702	582	2 555	44
	Gesamt 1925	29 599	370	1 264	22
	I. Halbj. 1927	19 396	206	1 790	30
1037	Chlorsulfonsäure, rauchende Schwefelsäure:				
	Deutschland	4 808	60	—	—
	Frankreich	452	8	0,7	0 02
	Großbritannien	—	—	0,04	0,01
	Gesamt 1926	5 260	67	0,7	0,03
	Gesamt 1925	5 749	89	0,6	0,02
	I. Halbj. 1927	9 458	154	1	0,05
1038	Flüssige Säuren, nicht genannte:				
	Deutschland	121	24	—	—
	Frankreich	—	—	0,6	0,09
	Italien	1	0,1	—	—
	Spanien	—	—	5	2
	Ver. St. v. Amerika	5	2	—	—
	Gesamt 1926	127	26	6	2
	Gesamt 1925	63	17	7	1
	I. Halbj. 1927	78	19	0,4	0,3
1039	Soda, calciniert:				
	Deutschland	126	3	4	0.08
	Oesterreich	1	0 05	—	—
	Frankreich	10 202	134	—	—
	Italien	395	7	—	—
	Gesamt 1926	10 724	145	4	0,08
	Gesamt 1925	9 081	141	14	0.3
	I. Halbj. 1927	2 095	29	11	0,2
1040	Soda, kristallisiert:				
	Deutschland	84	3	44	0,7
	Frankreich	5	0,2	1	0,03
	Italien	461	7	—	—
	Gesamt 1926	550	10	45	0,7
	Gesamt 1925	746	12	28	0,6
	I. Halbj. 1927	256	4	27	0,5
1041	Tonerde, schwefelsaure, Tonerdehydrat, Tonerdenatron, Chlorchrom usw.:				
	Deutschland	7 183	120	205	2
	Frankreich	9 813	127	0,04	0,05
	Italien	—	—	10	11
	Ungarn	—	—	2	2
	Jugoslavien	1 803	51	2	2
	Austral. Bund	—	—	99	2
	Gesamt 1926	18 800	299	319	19
	Gesamt 1925	17 214	323	531	38
	I. Halbj. 1927	9 903	142	157	41
1042	Unterchlorigsaure Salze:				
	Deutschland	2 514	51	—	—
	Oesterreich	—	—	0,6	0,03
	Frankreich	388	8	—	—
	Italien	25	0,7	—	—
	Tschechoslowakei	—	—	0,04	0,02
	Gesamt 1926	2 927	59	0,6	0,05
	Gesamt 1925	2 542	52	2	0,04
	I. Halbj. 1927	1 699	33	—	—
1043	Eisen- und Zinkvitriol:				
	Deutschland	373	13	1 739	15
	Oesterreich	—	—	253	2
	Frankreich	4 483	31	535	4
	Austral. Bund	—	—	25	0,3
	Gesamt 1926	4 859	44	2 552	21
	Gesamt 1925	4 783	58	920	6
	I. Halbj. 1927	2 849	28	217	2
1044	Kupfervitriol und sog. Fungivore:				
	Deutschland	326	22	169	11
	Frankreich	7 193	375	2	0,3
	Italien	2 770	151	—	—
	Belgien	3 967	201	—	—
	Großbritannien	3 296	168	—	—
	Gesamt 1926	17 552	917	171	11
	Gesamt 1925	17 134	929	26	2
	I. Halbj. 1927	15 611	893	18	1
1045	Wasserglas:				
	Deutschland	21 686	302	0,2	0,01
	Oesterreich	38	0,5	—	—
	Frankreich	1 304	13	1 338	22
	Italien	—	—	97	1
	Belgien	772	8	—	—
	Großbritannien	23	2	—	—
	Dänemark	3	0,08	—	—
	Norwegen	57	1	—	—
	Gesamt 1926	23 886	327	1 435	24
	Gesamt 1925	21 315	248	1 128	19
	I. Halbj. 1927	11 458	170	150	2
1046	Wasserstoffsuperoxyd:				
	Deutschland	982	203	0,02	0,01
	Oesterreich	219	40	—	—
	Frankreich	—	—	783	176
	Italien	0,06	0,02	871	191
	Belgien	—	—	569	122
	Großbritannien	—	—	632	157
	Tschechoslowakei	6	1	—	—
	Japan	—	—	29	7
	Canada	—	—	148	37
	Ver. St. v. Amerika	—	—	413	99
	Mexiko	—	—	20	6

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
	Argentinien	—	—	43	12
	Gesamt 1926	1 207	244	3 635	836
	Gesamt 1925	636	134	3 760	963
	I. Halbj. 1927	3 433	387	3 885	755
1047	Zinnsalze:				
	Deutschland	7 519	2 552	72	26
	Oesterreich	—	—	2	1
	Frankreich	0,05	0,01	415	144
	Italien	—	—	7	3
	Spanien	—	—	82	33
	Gesamt 1926	7 519	2 552	579	208
	Gesamt 1925	4 953	1 518	428	129
	I. Halbj. 1927	5 026	1 834	619	303
1048a	Calciumcitrat:				
	Deutschland	0,7	0,3	—	—
	Frankreich	0,8	0,4	—	—
	Gesamt 1926	2	0,7	—	—
	Gesamt 1925	8	2	0,1	0,04
	I. Halbj. 1927	0,03	0,01	0,1	0,01
1048b	Andere anorganische, zubereitete Hilfsstoffe, nicht anderweit genannt:				
	Deutschland	6 245	647	963	67
	Oesterreich	10	3	114	19
	Frankreich	1 224	142	3 135	330
	Italien	9	3	484	80
	Belgien	97	13	12	4
	Großbritannien	239	28	254	54
	Spanien	6	1	102	24
	Schweden	1	0,06	15	4
	Polen	3	0,4	7	2
	Tschechoslowakei	925	33	106	17
	Ungarn	0,2	0,2	18	3
	Jugoslavien	—	—	1	0,9
	Rumänien	—	—	3	0,7
	Türkei	—	—	37	5
	Ver. St. v. Amerika	24	5	0,1	0,3
	Brasilien	—	—	18	2
	Argentinien	—	—	13	4
	Peru	—	—	2	1
	Gesamt 1926	8 786	877	5 293	626
	Gesamt 1925	8 428	772	4 309	595
	I. Halbj. 1927	5 401	522	3 392	463
1049	Fuselöle, roh oder gereinigt, a. n. g.:				
	Deutschland	226	77	0,06	0,02
	Frankreich	51	11	0,02	0,02
	Großbritannien	11	4	—	—
	Polen	19	8	—	—
	Tschechoslowakei	16	6	—	—
	Ver. St. v. Amerika	11	2	—	—
	Gesamt 1926	334	107	0,2	0,1
	Gesamt 1925	672	326	0,1	0,1
	I. Halbj. 1927	187	45	46	5
1050	Citronensäure, Weinsteinsäure:				
	Deutschland	347	88	6	1
	Frankreich	585	158	—	—
	Italien	1 418	412	—	—
	Belgien	36	12	—	—
	Peru	—	—	4	1
	Bolivien	—	—	1,3	0,5
	Gesamt 1926	2 385	670	11	4
	Gesamt 1925	1 834	538	10	4
	I. Halbj. 1927	1 916	587	10	2
1051a	Essigsäure, roh oder gereinigt; denaturiert:				
	Deutschland	7	0,3	—	—
	Frankreich	112	0,6	—	—
	Italien	0,9	0,06	60	7
	Holland	—	—	5 016	452
	Rußland	—	—	5	0,8
	Straits Settlements	—	—	2 033	249
	Argentinien	—	—	50	6
	Gesamt 1926	120	0,9	7 166	716
	Gesamt 1925	480	25	12 852	1 159
	I. Halbj. 1927	53	0,4	5 565	513

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1051b	Milchsäure, Holzgeist, ungereinigt, Aceton, Methyläthylketon, Pyridinbasen:				
	Deutschland	6 643	768	0,2	0
	Frankreich	92	40	5 685	867
	Italien	—	—	1 598	233
	Belgien	16	7	2 096	339
	Holland	—	—	530	80
	Spanien	—	—	28	13
	Tschechoslowakei	68	34	—	—
	Jugoslavien	—	—	9	7
	Bulgarien	—	—	3	2
	Rumänien	—	—	24	17
	Brit.-Indien	—	—	21	15
	China	—	—	14	11
	Japan	—	—	10	9
	Canada	—	—	24	19
	Ver. St. v. Amerika	101	28	—	
	Mexiko	—	—	9	5
	Brasilien	—	—	5	2
	Argentinien	—	—	65	35
	Chile	—	—	4	2
	Gesamt 1926	6 920	877	10 130	1 659
	Gesamt 1925	6 714	746	2 630	498
	I. Halbj. 1927	4 033	459	5 297	836
1052	Nelkenöl, Lavendelöl usw., ätherisches; Amyläther, Fruchtäther, Campher, Thymol:				
	Deutschland	1 455	928	5	14
	Oesterreich	2	1	0,4	2
	Frankreich	291	495	41	9
	Italien	84	279	4	6
	Holland	17	41	0,6	5
	Großbritannien	170	294	8	13
	Spanien	26	20	2	7
	Lettland, Estland	—	—	1	3
	Polen	0,3	0,09	3	10
	Tschechoslowakei	6	4	0,8	1
	Ungarn	0,08	0,1	2	12
	Rumänien	—	—	6	13
	Rußland	40	18	—	—
	Aegypten	10	10	5	1
	Ost-Afrika	108	274	—	—
	Brit.-Indien	556	624	0,06	0,3
	Indo-China	18	18	—	—
	Niederl.-Indien	911	847	0,01	0,06
	China	46	28	0,9	2
	Japan	115	184	0,09	0,2
	Ver. St. v. Amerika	86	25	181	205
	Mexiko	4	9	3	26
	Venezuela	50	129	—	—
	Brasilien	—	—	2	12
	Uruguay	17	35	0,1	0,8
	Argentinien	2	5	1	11
	Chile	—	—	1	9
	Austral. Bund	5	3	0,2	0,6
	Gesamt 1926	4 021	4 274	275	390
	Gesamt 1925	3 384	4 076	175	252
	I. Halbj. 1927	2 666	2 791	366	526
1053	Formaldehyd, Aldehyd, denaturiert:				
	Deutschland	3 815	269	81	17
	Frankreich	0,04	0,02	707	142
	Italien	2	0,3	102	21
	Belgien	4	0,6	0,1	0 03
	Holland	—	—	35	10
	Großbritannien	—	—	788	155
	Spanien	—	—	15	4
	Portugal	—	—	22	7
	Norwegen	—	—	2	0,5
	Lettland, Estland	—	—	8	3
	Polen	—	—	7	2
	Japan	—	—	1 029	238
	Canada	—	—	133	35
	Ver. St. v. Amerika	—	—	250	47
	Mexiko	—	—	40	15

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
	Brasilien	—	—	130	30
	Austral. Bund	—	—	10	2
	Gesamt 1926	3 821	270	3 358	727
	Gesamt 1925	4 380	332	3 666	944
	I. Halbj. 1927	2 381	174	1 794	380
1054	Tannin, Gallussäure usw.:				
	Deutschland	72	37	95	58
	Frankreich	29	11	96	45
	Belgien	—	—	25	9
	Holland	0,2	0,04	43	11
	Großbritannien	—	—	216	45
	Spanien	—	—	21	10
	Portugal	—	—	23	8
	Dänemark	—	—	8	3
	Norwegen	—	—	4	1
	Schweden	—	—	22	8
	Lettland, Estland	—	—	4	3
	Polen	—	—	37	13
	Canada	—	—	5	0,9
	Ver. St. v. Amerika	—	—	35	6
	Mexiko	—	—	100	41
	Brasilien	—	—	24	9
	Argentinien	—	—	5	2
	Chile	—	—	8	4
	Gesamt 1926	101	48	777	282
	Gesamt 1925	202	99	1 135	529
	I. Halbj. 1927	62	26	559	211
1055a	Kastanienholzextrakt:				
	Deutschland	—	—	8 151	381
	Frankreich	88	3	—	—
	Italien	2 434	129	2	0,08
	Holland	—	—	6 471	253
	Spanien	—	—	50	3
	Austral. Bund	—	—	20	1
	Gesamt 1926	2 522	133	14 694	639
	Gesamt 1925	2 715	118	11 646	450
	I. Halbj. 1927	1 755	96	6 542	348
1055b	Andere Gerbstoffextrakte, flüssig und fest:				
	Deutschland	2 556	87	2 965	288
	Oesterreich	5	0,2	111	11
	Frankreich	7 309	286	2 225	294
	Italien	977	48	516	23
	Belgien	1 740	71	16	2
	Holland	100	5	0,9	0,09
	Großbritannien	—	—	402	54
	Spanien	90	4	9	1
	Portugal	—	—	12	2
	Schweden	604	38	9	1
	Polen	—	—	16	5
	Tschechoslowakei	—	—	41	5
	Jugoslavien	102	7	—	—
	Rumänien	—	—	40	6
	Türkei	48	5	—	—
	Japan	—	—	24	2
	Ver. St. v. Amerika	—	—	105	15
	Brasilien	—	—	16	3
	Uruguay	—	—	26	4
	Argentinien	11 227	592	3	0,5
	Gesamt 1926	24 758	1 143	6 539	717
	Gesamt 1925	19 628	864	6 762	801
	I. Halbj. 1927	11 718	586	3 474	360
1056	Glycerin, Glycerinlauge:				
	Deutschland	5 448	334	569	74
	Oesterreich	16 867	863	14	4
	Frankreich	458	101	295	44
	Italien	3	0,8	110	25
	Belgien	19	1	—	—
	Holland	759	163	0,05	0
	Großbritannien	297	62	11	5
	Portugal	—	—	10	6
	Schweden	12 161	708	—	—
	Polen	—	—	35	18
	Brit.-Südafrika	—	—	1 112	148
	Canada	7 065	428	—	—
	Ver. St. v. Amerika	9 975	612	1 801	285
	Peru	—	—	5	2
	Gesamt 1926	53 056	3 273	3 965	612
	Gesamt 1925	44 208	2 587	1 933	285
	I. Halbj. 1927	33 309	2 125	1 534	151
1057	Harze verarbeitet:				
	Gesamt 1926	1 521	202	69	16
	Gesamt 1925	1 686	148	288	24
	I. Halbj. 1927	588	82	18	7
1058	Kali, saures weinsaures; Brechweinstein:				
	Deutschland	81	18	—	—
	Oesterreich	1	0,4	—	—
	Frankreich	184	34	1	0,3
	Italien	374	70	—	—
	Großbritannien	3	0,6	0,04	0
	Schweden	—	—	6	1
	Peru	—	—	1	0,4
	Bolivien	—	—	0,8	0,2
	Gesamt 1926	643	123	10	2
	Gesamt 1925	655	132	6	1
	I Halbj. 1927	311	66	0,6	0,2
1059	Methanol, Collodium, organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen, Phosgen usw.:				
	Deutschland	14 571	1 640	38	18
	Oesterreich	4	0,7	9	5
	Frankreich	3 389	199	418	177
	Italien	217	13	68	54
	Belgien	423	17	3	1
	Holland	21	3	27	11
	Großbritannien	340	319	206	149
	Spanien	—	—	12	4
	Schweden	—	—	27	18
	Polen	6	5	7	6
	Ungarn	—	—	3	4
	Rumänien	—	—	38	30
	Japan	3	2	149	45
	Ver. St. v. Amerika	47	42	97	59
	Mexiko	—	—	13	4
	Gesamt 1926	19 022	2 241	1 118	590
	Gesamt 1925	12 255	1 966	773	387
	I. Halbj. 1927	11 019	1 299	1 582	495
1060	Schwefelkohlenstoff:				
	Deutschland	15 091	528	—	—
	Oesterreich	—	—	0,5	0,2
	Frankreich	156	5	—	—
	Belgien	991	39	—	—
	Tschechoslowakei	1 171	41	—	—
	Gesamt 1926	17 408	612	0,5	0,2
	Gesamt 1925	14 978	598	—	—
	I. Halbj. 1927	10 195	351	2	0,3
1061	Oxalsäure, Sauerkleesalz:				
	Deutschland	2 056	127	—	—
	Italien	—	—	1,3	0,2
	Holland	262	16	—	—
	Großbritannien	155	10	—	—
	Spanien	—	—	1	0,1
	Andere Länder	0,5	0,07	0,3	0
	Gesamt 1926	2 474	153	3	0,4
	Gesamt 1925	2 133	144	6	1
	I. Halbj. 1927	1 785	114	2	0,2
1062	Schwefeläther:				
	Deutschland	215	31	—	—
	Frankreich	9	3	—	—
	Holland	10	0 9	—	—
	Polen	48	5	—	—
	Tschechoslowakei	84	10	—	—
	Ver. St. v. Amerika	0,4	3	—	—
	Andere Länder	—	—	0 2	0 03
	Gesamt 1926	366	54	0 2	0,03
	Gesamt 1925	492	58	6	0,6
	I. Halbj. 1927	112	18	2	2

(Fortsetzung folgt.) (2659)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verordnung über die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 30. August 1927.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 37 wird folgende Verordnung der Reichsregierung veröffentlicht:

Das in Paris am 17. August 1927 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich nebst dem zugehörigen Zeichnungsprotokoll, den Zusatzerklärungen und den Notenwechseln vom gleichen Tage werden auf Grund einer, gemäß Artikel 48 des Handelsabkommens, getroffenen Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung für die Dauer von drei Monaten vorläufig in Anwendung gesetzt.

Der Zeitpunkt, von dem ab das Handelsabkommen, das dazugehörige Zeichnungsprotokoll, die Zusatzerklärungen und die Notenwechsel vorläufig in Anwendung gesetzt werden, wird von der Reichsregierung im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht werden. (2825)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 30. August 1927.

Im „Reichsgesetzblatt" Nr. 37 wird folgende Bekanntmachung der Reichsregierung veröffentlicht:

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 30. August 1927 über die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich wird hiermit bekanntgemacht, daß das Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 17. August 1927 nebst dem zugehörigen Zeichnungsprotokoll, den Zusatzerklärungen und den Notenwechseln vom gleichen Tage gemäß einer auf Grund des Artikel 48 des Handelsabkommens getroffenen Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung vom 6. September 1927 ab mit der Maßgabe vorläufig in Anwendung gesetzt werden, daß die in Liste E zu Nummer „aus 45" getroffenen Abmachungen bereits vom 2. September 1927 ab für die Dauer von drei Monaten vorläufig angewandt werden. (2835)

Ausland

Großbritannien. **Vorschriften betr. Isopropylalkohol.** Auf Grund der durch Sektion 16 des Finanzgesetzes von 1927 erteilten Vollmacht hat die Zoll- und Steuerbehörde Vorschriften über die Erzeugung, den Verkauf und die Verwendung von Isopropylalkohol erlassen (Isopropyl Alcohol Regulations 1927). Jeder Fabrikant oder Händler ist zu den in dem Merkbuch (Nr. 157) zusammengestellten Auskünften verpflichtet; das Merkbuch ist von der Zolldirektion zu erhalten (Customs House, London E. C. 3, Secretary). (2802)

Frankreich. **Zollbehandlung der Calciumcarbid-Behälter.** Gemäß einer Anweisung der Generalzolldirektion an die Zollämter sind die eisernen Behälter für Calciumcarbid auch dann als „Ware ohne Handelswert" anzusehen, wenn sie ein mit dem Behälter fest verbundenes und verlötetes Verschlußstück haben („Bulletin Douanier" vom 30. August 1927). (2815)

Zulassung auf Zeit von Kunstseidegarn für Zwirnereien. Bisher war bei der Einfuhr von Kunstseidegarn für die Verarbeitung zu Zwirn unter dem Regime der „admission temporaire spéciale" bei der Wiederausfuhr ein Verlust von 7 % in Rechnung gesetzt worden. Da dieser Prozentsatz nach dem Gutachten des Leiters der wissenschaftlichen Dienststelle zu hoch ist und ein Abzug von 3% als genügend erscheint, hat die Generaldirektion den Zollämtern entsprechende Anweisung erteilt. (2767)

Zollbehandlung von Erzen zur Erzeugung von Ferrolegierungen unter dem Regime der „soumission cautionnée". Betreffend die Anwendung des Regimes der „soumission cautionnée" auf die Einfuhr von Mangan-, Chrom-, Wolfram- und Molybdänerzen zur Herstellung von Ferrolegierungen und die Ausfuhr der Fertigprodukte hat die Generalzolldirektion auf Grund eines Gutachtens des „Comité Consultatif des Arts et Manufactures" und mit Genehmigung des Handels- und Finanzministeriums über das Verhältnis der Gewichtsmengen der eingeführten Erze einerseits und der ausgeführten Legierungen andererseits, welches der Zollbehandlung zugrunde zu legen ist, folgende Festsetzungen getroffen (Schreiben der Generalzolldirektion an den Generalsekretär des „Comité electrométallurgique de France", veröffentlicht im „Bulletin Douanier" vom 30. August):

Art des eingeführten Erzes	Menge des eingeführten Erzes	Menge der ausgeführten Legierung
Manganerz mit 48%	2300 kg	1000 kg Ferromangan mit 80% Mangan
„ „ 48%	1350 „	1000 „ Silicomangan mit 20-30% Silicium und 50—55% Mangan
„ „ 48%	1750 „	1000 „ Silicomangan mit 20-25% Silicium und 60—70% Mangan
Chromerz „ 48%	2100 „	1000 „ Ferrochrom mit 60% Chrom und mehr als 4% Kohlenstoff
„ „ 48%	2500 „	1000 „ Ferrochrom mit 60% Chrom und 2—4% Kohlenstoff
„ „ 48%	3000 „	1000 „ Ferrochrom mit 65% Chrom und 1—2% Kohlenstoff
„ „ 48%	3500 „	1000 „ Ferrochrom mit 65% Chrom und 0,5—1% Kohlenstoff
„ „ 48%	4000 „	1000 „ Ferrochrom mit 65% Chrom und weniger als 0,5% Kohlenstoff
Wolframerz „ 65%	1600 „	1000 „ Ferrowolfram mit 80% Wolfram
Molybdänerz 85%	1400 „	1000 „ Ferromolybdän mit 60% Molybdän

In den Deklarationen sind die Metallgehalte der eingeführten Erze und die Zusammensetzungen der ausgeführten Legierungen anzugeben; diese Angaben werden in den amtlichen Laboratorien nachgeprüft.

Die Verordnung tritt rückwirkend vom 12. April 1927 in Kraft, soweit es sich um noch nicht erledigte Sendungen handelt. (2817)

Belgien. **Erhebung der Verbrauchssteuer für Branntwein und branntweinhaltige Präparate.** Im „Mon. Belge" vom 24. August 1927 ist eine Ausführungsverordnung zu Art. 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1926 über eine Sonder-Verbrauchssteuer für Branntwein und branntweinhaltige Flüssigkeiten veröffentlicht, aus welcher wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wiedergeben:

Steuerpflichtige Produkte: Steuerpflichtig sind nach Art. 8:

a) einheimischer Alkohol und Branntwein jeder Art, zum Verbrauch deklariert;

b) eingeführter Aethylalkohol, Branntwein jeder Art, Liköre und andere alkoholhaltige Flüssigkeiten.

Von den eingeführten Produkten (auch den luxemburgischen) sind u. a. steuerpflichtig:

Pos. des Zolltarifs	Produkt
266	Branntwein aller Art.
267	Alle den Likören im Zolltarif gleichgestellten Produkte (Pos. 258d, 263 und 268c).
269a	Alkoholische Präparate, a. n. g., mit Gehalt an Aethylalkohol, und diesen gleichgestellte Produkte (1), indessen mit Ausnahme der alkoholhaltigen chemischen Produkte (Pos. 383), Streichfarben und Farbstoffe (Pos. 439), Klebemittel (Pos. 445), Wachsfarben für die Enkaustik und Bohnerwachse, Pomaden, Schuhpolituren, Cremes und Fette u. ä. Präparate auf Grundlage von Wachs, Fett und Oel zum Reinigen, Polieren und Instandhalten von Metallen usw. (Pos. 459a).
382	Alkoholhaltige zubereitete Arzneimittel, dosierte Präparate und pharmazeutische Spezialitäten (einschließlich Präparate auf Grundlage von Wein) (2).
448a	Alkoholhaltige Pflanzenessenzen oder natürliche ätherische Oele (2).
449a	Alkoholhaltige künstliche Essenzen oder synthetische Produkte zur Verwendung in der Parfümerie oder in der Konditorei.

Digitized by Google

Pos. des Zolltarifs	Produkt
452a	Alkoholhaltige Parfümerieartikel (2).

Anmerk. (1) Hierunter fallen besonders:

Pos.	
230b	Alkoholhaltige, durch Destillation von Pflanzen, Blüten und Früchten gewonnene Wässer.
380a	Alkoholhaltige, durch Destillation von Pflanzen und Blüten gewonnene Wässer zu ausschließlich pharmazeutischer Verwendung.

Anmerk. (2) Ohne Rücksicht darauf, ob diese Produkte nach dem Zolltarif auf Grund des Wertes oder als „alkoholische Präparate" zu verzollen sind.

Dagegen sind (abgesehen von den oben erwähnten unter die Pos. 383, 439, 445 und 459a des Tarifs fallenden Produkten) steuerfrei:

a) die alkoholhaltigen Firnisse (Pos. 431a);

b) die Mengen Alkohol in nicht in Flaschen eingeführten Weinen, welche den Gehalt von 15° nach dem Gay-Lussac-Alkoholometer (bei 15° C) übersteigen (Pos. 265b, Nr. 2).

Da sich das Gesetz nur auf zum Verbrauch deklarierte Alkohole bezieht, so sind in der Verordnung eine Reihe von einheimischen und luxemburgischen Produkten angegeben, die von der Steuerpflicht vorläufig oder dauernd befreit sind, u. a. Alkohole zur Verwendung (nach Vergällung) für gewerbliche Zwecke (mit teilweisem oder völligem Erlaß der Akzise), m. A. der zur Herstellung von Parfümerien bestimmten (mit teilweisem Erlaß der Akzise); letztere sind in der Regel wie die zum Verbrauch deklarierten zu behandeln.

Von den eingeführten Alkoholen sind die für ein Entrepôt oder zur Beförderung nach Luxemburg bestimmten Transitwaren steuerfrei.

Erhebung der Steuer. Der Betrag der Steuer ist auf 400 frs. für den Hektoliter Alkohol von 50°, gemessen mit dem Alkoholmeter von Gay-Lussac bei 15° C, festgesetzt. Für alkoholische Flüssigkeiten in Flaschen und für Liköre beträgt sie, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, 800 frs. für den Hektoliter; dasselbe gilt für die in Demijohns, Krügen u. a. Behältern mit einem Inhalt von weniger als 1½ Litern enthaltenen.

Wenn die Alkohole usw. einen anderen Gehalt oder eine andere Temperatur haben, als oben angegeben, so ist zur Berechnung des Zolls eine Zurückführung auf 50° Gay-Lussac und 15° C vorzunehmen.

Bei den eingeführten Produkten ist indessen, um die Zollabfertigung zu beschleunigen, das bei der Erhebung der Zölle angewendete Verfahren zulässig; die Steuer ist dann wie folgt zu berechnen:

	Steuer per hl frs.
Branntwein aller Art (Pos. 266):	
a) in Fässern, bei einem Gehalt von 50° Gay-Lussac und weniger bei 15° C	400
b) in Fässern, bei mehr als 50° Gay-Lussac bei 15° C, für jeden Grad	8
Andere äthylalkoholhaltige Flüssigkeiten (Pos. 269a) [1] bei einem Gehalt von:	
5% u. w.	40
über 5% aber nicht mehr als 10%	80
„ 10% „ „ „ „ 20%	180
„ 20% „ „ „ „ 50%	400
„ 50%	800

Bei der Feststellung der Stärke sind Bruchteile unter einem Zehntelgrad zu vernachlässigen, bei der Feststellung des Volums Bruchteile unter einem Zehntelliter (Deziliter), und zwar (bei der Volumberechnung) bei einheimischen Produkten bei jeder Einzelrechnung, bei den eingeführten Produkten nur beim Endergebnis.

[1] Macht die Bestimmung des Alkoholgehalts von alkoholischen Flüssigkeiten den Zollbeamten Schwierigkeiten, so sind 2 Proben von je 100 cm³ zu entnehmen. Handelt es sich um Produkte von gleichbleibender Zusammensetzung, welche dauernd bei demselben Zollamt abgefertigt werden, so kann auf die Probenahme verzichtet werden, wenn die Firmen bei der Generalsteuerdirektion Standardmuster einreichen und sich bereit erklären, einen um mindestens 2° höheren Alkoholgehalt zu deklarieren, als den durch die Analyse nachgewiesenen. Der zu deklarierende Alkoholgehalt wird dem Zollamt mitgeteilt, das dann von der Probenahme absieht, wenn kein Betrugsverdacht besteht. Die Steuer wird gleichzeitig mit dem Zoll erhoben. (2766)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Ausfuhrkontingente zu ermäßigten Ausfuhrzöllen für Danziger Waren.** Gemäß Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft in Warschau vom 11. August 1927 können bis zum 31. März 1928 u. a. die nachstehend aufgeführten Warenmengen Danziger Ursprungs zu den daneben angegebenen ermäßigten Zollsätzen ausgeführt werden:

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent in t f. d. Zeit vom 1. 4. 27 bis 31. 3. 28	Ermäß. Ausfuhrz. für 100 kg in Zloty	Normal. Ausfuhrz. für 100 kg in Zloty
226	Rohe Knochen, gemahlen und nicht gemahlen . .	600	2,—	4,—
230	Gasteer, roh	600	1,—	2,—
253	Glycerinseifenlaugen . .	200	zollfrei	5,—

Die Abfertigung zu den ermäßigten Ausfuhrzöllen erfolgt durch die Zollämter auf Grund von Ursprungszeugnissen der Handelskammer zu Danzig. Die Verteilung der Kontingente nimmt die Außenhandelsstelle der Freien Stadt Danzig vor. („Danz. Wirtschaftsztg.") (2794)

Freie Stadt Danzig. **Aufhebung des Umsatz- und Luxussteuergesetzes.** Im „Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig" vom 31. August d. J. wird folgendes Gesetz veröffentlicht:

Das Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 in der Fassung des Gesetzes zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes aus Anlaß der Einführung der neuen Währung vom 13. Oktober 1924 nebst den zur Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Die Besteuerung der vor dem 1. April 1928 vollendeten steuerpflichtigen Rechtsvorgänge ist nach dem bisherigen Gesetz durchzuführen. (2795)

Oesterreich. **Abänderungen der Erläuterungen zum Zolltarif.** Laut Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. 8. 27 („Bundesgesetzblatt" Nr. 67, v. 27. 8. 27) werden einige Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarif abgeändert. Wir bringen nachstehend den neuen Wortlaut, soweit er die chemische Industrie angeht.

Zu Pos. 113 (Farb- und Gerbstoffauszüge). Nach Pos. 113 sind auch zum Gebrauch in der Zeugstoffdruckerei und -färberei hergerichtete natürliche, flüssige Farbstoffauszüge (Dichte von weniger als 35° Bé) mit Zusatz eines keine Aenderung der Farbe bewirkenden Beizmittels zu verzollen, wenn der Aschegehalt, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht mehr als 25% beträgt.

Flavin, der Farbstoff der Quercitronrinde und Farbstoffauszüge mit Zusätzen von Aluminium-, Kupfer-, Eisen-, Chrom-, Zinn- und ähnlichen Verbindungen, insoweit diese Verbindungen bei flüssigen Farbstoffauszügen nicht als bloße Beizmittel anzusehen sind, werden nach Pos. 526 verzollt.

Zu Pos. 120 (Terpentin, Terpentinöl, Pechöl [Harzöl]). Außer den in Bemerkung (1) aufgezählten Erzeugnissen gehört gemäß der neuen Verordnung auch Sulfatterpentinöl (Rohcrusin) hierher. (2761)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Laut „Budapesti Közlöny" vom 2. September 1927 wird Flux-Oel, ein Produkt der Mineralöldestillation, das zum Verdünnen von Asphalt-Bitumen verwendet wird, je dz mit 10 Goldkronen (11 Pengö 60 Fillér) verzollt.

Nitrobenzoesäure ist zollfrei.

Blei- und Calciumarsenat können nur unter Kontrolle des chemischen Laboratoriums des Hauptzollamtes eingeführt werden. Der Zoll beträgt für diese Produkte 15% v. W. (2821)

Einstellung der Zollkreditgewährung. Gemäß einer Verordnung des Finanzministers vom 30. Juni 1927 werden in Ungarn keine Zollkredite mehr gewährt. Doch kann bis zum 15. September 1927 um erleichterte Zahlungsbedingungen bei der zuständigen Zollbehörde angesucht werden. Eine demnächst zu erlassende Verordnung wird diejenigen Waren bestimmen, für die auch nach diesem Zeitpunkte Zollkredite gewährt werden. („Budapesti Közlöny.") (2832)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 211 vom 20. August 1927):

„Fox biscuits", eine dem Hundekuchen ähnliche Ware, die aber laut Angabe speziell für Füchse zusammengestellt ist, zollpflichtig nach Rubrik 149 b.

Digitized by Google

„Jekom-Tabletten", ein Nährsalz, bestehend aus Knochenmehl, Rohrzucker und Kakao; abzufertigen nach Rubrik 154.

„Potts Emulgator T", ein Fleckenentfernungs- oder Waschmittel, bestehend aus einer Lösung von Kaliseife in einem hydrierten Kohlenwasserstoff, ist in Rubrik 1125½ aufgenommen worden. (2773)

Norwegen. **Erleichterung der Einfuhr und des Vertriebs von weingeisthaltigen Kosmetika, Parfümerien und Essenzen.** („Norsk Lovtidende", Nr. 36 vom 30. Juli 1927.)

Der Beschluß vom 23. Juli 1918, der die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1918 über den Verkauf usw. von weingeisthaltigen kosmetischen Artikeln und Parfümen auch auf weingeisthaltige Essenzen ausdehnt, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. — Dieser Beschluß hat nach dem „Meddelelser til Tollvesenet", Nr. 14 vom 1. August 1927 zur Folge, daß in Zukunft jederlei Einfuhr von weingeisthaltigen Essenzen sowohl an Private als auch an Händler ohne Einholung einer vorherigen Erlaubnis erfolgen kann; ferner dürfen die Präparate frei von Denaturierungsmitteln sein, innerhalb Norwegens wie gewöhnliches Fracht-, Reise- oder Passagiergut mit öffentlichen Transportmitteln befördert werden. Weiterhin ist der Verkauf dieser Waren nicht mehr von einer durch die Polizeibehörden erteilten Bewilligung abhängig und ebensowenig finden die Bestimmungen des Gesetzes von 1918 betreffend die Verpflichtung zur Buchführung, die Forderungen an die Ausstattung der Ware usw. auf weingeisthaltige Essenzen Anwendung.

Gleichzeitig bestimmt das Departement unter Berücksichtigung des § 5 des gleichen Gesetzes, daß die der Kontrolle der Einfuhr und Beförderung weingeisthaltiger Essenzen entsprechende Kontrolle der Einfuhr und Beförderung weingeisthaltiger Parfüme und weingeisthaltiger Kosmetika für die Zukunft aufgehoben wird. Weingeisthaltiges Haarwasser wird jedoch nur unter dem Vorbehalt freigegeben, daß aus der Aufmachung der Ware, aus der Faktura oder auf andere Weise deutlich zu entnehmen ist, daß die Ware mit Kolokquinten in Uebereinstimmung mit den für die einheimische Fabrikation von weingeisthaltigen Haarwassern auch weiterhin geltenden Bestimmungen denaturiert ist. (2758)

Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser til Tollvesenet" Nr. 14 vom 1. August 1927 veröffentlicht folgende Beschlüsse des Zolldepartements:

„Spezial-Vitamin-Nährhefe", ausschließlich aus toten Hefezellen bestehend, ist nach „Futterstoffe" abzufertigen. Das Präparat soll in Silberfuchsfarmen als Nähr- und Stimuliermittel angewandt werden. Die Ware darf, im Falle sie auf der Umschließung als Heilmittel bezeichnet wird, nur durch solche Personen eingeführt werden, die zum Import von Apothekerwaren berechtigt sind.

Ein Desinfektionsmittel, genannt „Izal", geht unter Berücksichtigung der Anmerkung unter „Apothekerwaren b" zollfrei ein; das Präparat liegt sowohl in gelöster als auch in Pulverform vor.

Künstliche Harze, genannt „Antioxyd V. B. G." und „Agerite", ein braunes Pulver resp. eine schellackähnliche Ware, bestehend aus Kondensationsprodukten von Steinkohlenteerderivaten, sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen. Unter Berücksichtigung der Anmerkung zu dieser Position kann für die Waren Zollfreiheit zugelassen werden.

„Analgit", ein Gichtmittel, unterliegt der Verzollung nach „Apothekerwaren b".

Vulkanisationsbeschleuniger: Diphenylguanidin, „Guanidinpräparat" und piperidyldithiocarbaminsaures Piperidin, Tetramethyl-Thiuramdisulfit, „Toluidin-Präparat" und „Mercaptoben-Zolhiazol", „Thiocarbanilid" und „Thionex" sind unter Berücksichtigung der Anmerkung zu der letzten Nummer des Tarifs zollfrei zuzulassen.

„Supersulphur", bestehend aus 4% Bleisalz und Dimethyldithiocarbaminsäure im Gemisch mit 96% China Clay ist nach „Farben 1" abzufertigen.

„Terkol", bestehend aus einer weingeisthaltigen Seifenlösung, ist nach „Säpe 3" abzufertigen. Das Präparat soll in Verbindung mit einem anderen Stoff zur Dichtung poröser Steinmauern Verwendung finden.

„Ortholuidin", abzufertigen nach „Teer".

„Pine Oil" ist nach „Oele 2, b" abzufertigen.

Im „Meddelelser til Tollvesenet" Nr. 15 vom 15. August 1927 sind ferner folgende Entscheidungen veröffentlicht:

„Inkoline", ein Lösungsmittel für Buchdruckfarben, bestehend aus rohem Erdöl ohne Zusatz anderer Stoffe, ist nach „Oele 3" abzufertigen.

Ein Reinigungsmittel, genannt „Autrix", bestehend aus einer schwach parfümierten Rohpetroleumfraktion, der geringe Mengen einer terpentinölähnlichen Substanz beigemengt sind, wird unter die letzte Position des Zolltarifs aufgenommen.

Nekal, ein Egalisiermittel für Färbereizwecke, ist nach der letzten Tarifposition zu verzollen. — Unter Berücksichtigung der Anmerkung zu dieser Position kann die Ware gegen einen Zoll von 0,10 Kr. pro kg nebst Zuschlägen eingehen, wenn der Empfänger der Ware erklärt, daß sie nur zu industriellen Zwecken Verwendung finden soll. (2757)

Finnland. **Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei.** („Finlands Författningssamling.") Am 2. März d. J. wurde das Handels- und Schiffahrtsabkommen zwischen Finnland und der Tschechoslowakei unterzeichnet. Inzwischen sind die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden, und am 31. Juli d. J. ist das Abkommen in Kraft getreten. In ihm ist die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart worden. Das dem Vertrage beigefügte Verzeichnis der tschechoslowakischen Waren, für die auf Grund dieses Vertrages die Zollsätze bei der Einfuhr nach Finnland ermäßigt worden sind, enthält keine die chemische Industrie interessierenden Artikel; dagegen genießen folgende chemischen Produkte Finnlands Zollvergünstigungen bei ihrer Einfuhr in die Tschechoslowakei:

Aus Position 612: Anmerkung: Casein zur Herstellung von Kunsthorn nach Erlaubnis und unter gewissen Bedingungen und Kontrollen: zollfrei.

Aus Position 622: Milchsäure: Ermäßigung des Zolls um 46⅔ %.

Der Zoll für Milchsäure beträgt mithin 8 % a. v. (Siehe „Chem. Ind." Nr. 32, S. 862.) (2811)

Sowjet-Rußland. **Besteuerung von Branntwein.** „Ssobranije sakonow i rasporjaschenij" Nr. 47 veröffentlicht eine vom Zentral-Exekutiv-Komitee und dem Rat der Volkskommissare erlassene Verordnung vom 8. August 1927 über die Besteuerung von Branntwein. Es gelten folgende Sätze:

Bezeichnung	Steuersatz in Rbl. je l wasserfreien Alkohols
Unvergällter Branntwein:	
a) roh	1,95
b) rektifiziert	2,44
Vergällter Branntwein für technische und wirtschaftliche Zwecke:	
a) roh, zur Verarbeitung auf Lack und Politur	0,40
b) roh, zur Verarbeitung auf Essigsäure	0,16
c) roh, für andere technische und wirtschaftliche Zwecke	0,32
d) rektifiziert	0,50
Unvergällter Branntwein im Gebiete des Fernen Ostens und der Burjätisch-Mongolischen SSR:	
a) roh	0,97
b) rektifiziert	1,22

(2809)

Rumänien. **Verlängerung der Gültigkeitsdauer der der Steuererhebung zugrunde zu legenden Durchschnittswerte.** Nach einer Mitteilung des „Argus" wird die Gültigkeitsdauer der „mittleren Werte" (d. h. der für die Berechnung der Luxus- und Umsatzsteuer auf Einfuhrwaren für jede Warenkategorie ermittelten Durchschnittswerte*)) bis zum 31. Dezember d. J. verlängert. Die Gültigkeit der zurzeit bestehenden Werte läuft am 18. d. M. ab. Die Neufestsetzung hat alle drei Monate zu erfolgen; da jedoch in der Zeitperiode vom 18. Juni d. J. bis zum 18. September d. J. laut Meldung des „Argus" weder die Grundwerte derjenigen Materialien, für welche die Werte gelten, sich wesentlich geändert hätten, noch der Kurswert des Lei namhaften Schwankungen unterworfen gewesen wäre, so erscheine auch eine Neufestsetzung der der Steuererhebung zugrunde zu legenden Werte der Waren unbegründet. (2816)

Zolltarifrevision. Auf S. 793 (Nr. 29) der „Chemischen Industrie", wurde über die im Gange befindliche neue Zolltarifrevision berichtet. Wie nunmehr „Argus" mitteilt, ist die

*) Siehe „Chem. Ind." Nr. 26, S. 710.

Digitized by Google

Revisionskommission seit dem 5. d. Mts. wieder in täglichen Sitzungen mit den einschlägigen Arbeiten beschäftigt. Als Grundsatz ihrer Tätigkeit gilt vor allem, daß die Zollprotektion unter keinen Umständen ein derartiges Maß annehmen darf, daß dadurch die Lebenshaltung wesentlich verteuert wird. Auch die Einfuhrzölle für Luxuswaren dürfen keinesfalls so hoch bemessen sein, daß sie durch ihre Höhe zum Schmuggel anregen.

Der revidierte Zolltarif wird in der Herbsttagung dem Parlament vorgelegt werden und soll sofort nach der Haushaltungsdebatte zur Beratung gelangen. (2818)

Untersuchung des eingeführten natürlichen Calciumcarbonats. Das Finanzministerium hat laut „Argus" allen Zollübergangsstellen eine Zirkularverordnung zugehen lassen, in welcher diesen von einer Feststellung der Generaldirektion der Zölle Kenntnis gegeben wird, wonach große Mengen künstlichen Calciumcarbonats eingeführt und als Kreide deklariert werden.

„Wenn beide Produkte", so heißt es in der Verordnung, „auch eine große Aehnlichkeit miteinander aufweisen, so ergibt schon eine einfache Gewichtsfeststellung den Unterschied zwischen ihnen. Die Zollgebühr für das künstliche Calciumcarbonat beträgt nach Pos. 1659 pro 100 kg 400 Lei, hingegen für Naturkreide nach Pos. 974 nur 120 Lei."

In Zukunft wird daher so verfahren werden, daß vor der Verzollung eines als Kreidepulver deklarierten Produktes dem Finanzministerium zwecks Vornahme analytischer Untersuchung jeweils eine entsprechende Probe des eingeführten Produktes vorzulegen ist. (2819)

Albanien. **Zolltarifänderungen:** In der albanischen Amtszeitung vom 6. August 1927 sind mit Wirkung von diesem Tage verschiedene Zolltarifänderungen bekanntgegeben worden. Teilweise handelt es sich um Abänderung der Warenbezeichnungen, zum Teil um Umwandlung von Wertzöllen in Gewichtszölle. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Liste der Zolltarifänderungen:

Pos.	Bezeichnung der Ware	Früherer Zollsatz Goldfrs. je dz.*)	Neuer Zollsatz Goldfrs. je dz.*)
89e	Glucose für Zuckerbäcker . . .	20% v.W.	10
300c	Pasten aller Art zum Reinigen von Metallen	20% v.W.	30
453	Asphalt, Teer	10	10
465d	Siegellack	20% v.W.	50
480a	Kockelskörner	Einfuhr verboten	Einfuhr verboten
b	Flüssigkeiten und Pulver zum Vernichten von Fliegen und anderen Insekten	20% v.W.	10
483c	1. Neosalvarsan, Sera, Vaccine und ihre Extrakte	zollfrei	zollfrei
c	2. Medikamente gegen Leberegelkrankheit (Distomasis) der Tiere wie: Fougère mâle od. Distol	20% v.W. („J. u. H.")	zollfrei (2823)

Italien. **Ermäßigung der Umsatzsteuer.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 20. August 1927 veröffentlichtes königliches Dekret-Gesetz vom 12. August bestimmt:

Die Umsatzsteuer für die in Nr. III und IV des Artikels 18 des italienischen Umsatzsteuergesetzes vom 30. Dezember 1923 (Nr. 3273) genannten Waren und Erzeugnisse (bisheriger Steuersatz 2 bzw. 3%), wird auf die in Nr. II des gleichen Gesetzes festgesetzte Höhe herabgesetzt. Das gleiche gilt für alle seitdem verfügten Abänderungen des Gesetzes Nr. 3273.

Der neue Steuersatz für die in Frage kommenden Erzeugnisse (Aufstellung vgl. weiter unten) beträgt demnach jetzt: a) für Umsätze bis zu 100 Lire: für je 20 Lire oder Bruchteile davon 0,20 Lire samt Zuschlag und b) für Umsätze über 100 Lire: für je 100 Lire oder Bruchteile davon 1 Lira samt Zuschlag.

Von den Waren, deren Umsatzsteuer herabgesetzt worden ist, kommen für die chemische Industrie die folgenden in Betracht:

aus Nr. III des Artikels 18:
- Bernstein und Bernsteinwaren; Edelsteine, roh oder bearbeitet; Edelmetalle und Arbeiten daraus; Kunstseide;

aus Nr. V des Artikels 18:
- Schachteln, Pakete, Flaschen, Gefäße oder andere Umschließungen oder Behälter mit:
  - a) Essenzen, Extrakten, Toilettewässern, kosmetischen Artikeln, Vaseline, Haarölen, Pomaden, Haarfärbemitteln, Zahnwässern, Zahnpasten, Seifen, auch nicht parfümierten und antiseptischen, sowie anderen ähnlichen Stoffen und Artikeln zum Gebrauch als Riechmittel oder kosmetische Mittel, in Italien hergestellt oder dahin eingeführt;
  - b) zubereiteten Arzneimitteln, wie: Pastillen, Pillen, Zeltchen, Kapseln, Injektionsampullen, Weinen, Sirupen, Elixieren, Salzen von Mineralwässern, Emulsionen und allen anderen Spezialitäten, die als Arzneimittel verordnet werden, in Italien hergestellt oder dahin eingeführt;
- Mineralwässer in Flaschen, mit Ausnahme der Flaschen oder andere Behälter mit Mineralwässern zum ausschließlichen Gebrauch nach ärztlicher Vorschrift oder in Dosierungen, wie milde Abführmittel, Schwefelverbindungen, Bromjodüre und Arsenikverbindungen;
- Riechstoffe, unverpackte, d. h. solche nicht in Schachteln, Päckchen, Flaschen und anderen Umschließungen und Behältern, sowie Riechstoffe, Seifen und medizinische Spezialitäten, die zum Verkauf an den Verbraucher zum Preise von nicht mehr als 1 Lira bestimmt sind.

Das vorliegende Dekret-Gesetz ist am 21. August 1927 in Kraft getreten. (2814)

Spanien. **Valutazollzuschläge.** Laut „Gaceta de Madrid" vom 31. August 1927 sind die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta zugrundezulegenden Kurse für den Monat September wie folgt festgesetzt worden:

Türkei	2,963
Bulgarien	4,263
Jugoslawien	12,386
Griechenland	7,722

(2830)

Ver. St. von Nordamerika. **Vorschlag zur Kontrolle der Kosmetika.** Wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, beabsichtigt der Senator Copeland (New York), beim nächsten Kongreß eine Cosmetics Bill einzubringen, die die Verwendung verschiedener Gifte in kosmetischen Mitteln verbieten und die Etikettierungsfrage regeln soll. (2827)

Zolltarifentscheidung. Handelsübliche Umschließung für Kaliumpermanganat. Der Importeur, die Roessler & Hasslacher Company, New York, legte gegen die Verzollung von Kaliumpermanganat umschließenden Eisenfässern mit 25% nach Position 328 des Tarifs Berufung ein. In der Entscheidung des United States Customs Court sind die Fässer als handelsübliche Umschließungen für Kaliumpermanganat als zollfrei erklärt worden. (2828)

Die Herabsetzung des Kresylsäurezolls. Zu der am 19. August in Kraft getretenen Herabsetzung des Einfuhrzolls für raffinierte Kresylsäure in den Vereinigten Staaten schreibt „Chem. and Metal. Engin.":

Der von der Prüfungskommission herausgegebene Bericht ist geeignet, ein schiefes Bild von der gegenwärtigen Lage der amerikanischen Teerindustrie zu geben. An einer Stelle des Berichtes heißt es z. B.:

„In Großbritannien dienen außer dem Kokereiteer große Mengen von Gasanstaltsteer, der besonders reich an Kresylsäure ist, als Rohmaterial für die Herstellung von Kresylsäure. In den Vereinigten Staaten ist das Kohlengasverfahren zur Gewinnung von Leuchtgas großenteils durch das Wassergasverfahren ersetzt worden. Der Wassergasteer enthält aber praktisch keine Kresylsäure. Großbritannien hat innerhalb der letzten Jahre mehr zollpflichtige (d. h. raffinierte) und zollfreie (d. h. rohe) Kresylsäure ausgeführt als irgendein anderes Land."

Die natürliche Schlußfolgerung aus diesen Angaben ist die, daß in den Vereinigten Staaten nicht genügend Rohstoffe für die Gewinnung von Kresylsäure vorhanden sind und Amerika deshalb auf Lieferungen aus Großbritannien angewiesen ist.

Tatsächlich aber produzieren die amerikanischen Koksöfen eine derartige Menge Teer, daß wenigstens die Hälfte davon als Brennstoff verfeuert wird. Jährlich werden von den amerikanischen Koksöfen etwa 150 Millionen Gallonen Teer als Nebenprodukt gewonnen; von diesen wird indessen nur ein sehr geringer Teil zwecks Gewinnung von Teersäuren und anderen Teerverbindungen raffiniert. Der Grund hierfür liegt nicht in der ungenügenden Nachfrage nach Kresylsäure (diese muß ja zwecks Deckung des Bedarfs aus dem Auslande bezogen werden), sondern in der Schwierigkeit, für das Pech und die anderen bei der Raffination anfallenden Produkte Absatz zu finden. Sobald in den Vereinigten Staaten alle bei der Raffination erhaltenen Produkte abgesetzt werden

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

können, könnten die Vereinigten Staaten ein Vielfaches ihres gegenwärtigen Bedarfs an Kresylsäure und pharmazeutisch reinem Kresol produzieren.

Gegen die Herabsetzung des Kresylsäurezolls wäre trotzdem nichts einzuwenden, da diese ja weiten Verbraucherkreisen zugute kommt; es wäre lediglich beabsichtigt, auf die sich aus dem Bericht ergebenden falschen Schlußfolgerungen hinzuweisen. (2829)

Dominica. **Aenderungen im Ein- und Ausfuhrtarif.** Durch die „Customs Import and Export Tariff Consolidation (Amendment) Ordinance 1927", welche am 1. Juli die Bestätigung erhielt, werden verschiedene Einfuhrzölle abgeändert, um den Bestimmungen des Canada-Westindien-Handelsabkommens vom 6. Juli 1925 Folge zu geben, und im Ausfuhrtarif neue Bedingungen für die Erhebung der Zölle von unreifen Citronen und Vanille festgesetzt. Von diesen Produkten wird der Zoll nicht mehr nach einem festen Satz erhoben, sondern nach einer gleitenden Skala, entsprechend dem Preis auf dem einheimischen Markt zur Zeit der Ausfuhr. Dieser Preis wird von der bereits für die Abschätzung der ätherischen Oele eingesetzten Ständigen Kommission ermittelt. Für rohen Citronensaft ist außer dem Zoll für den Saft an sich ein Zuschlagszoll für den Gehalt an ätherischen Oelen unter Zugrundelegung des für destilliertes Citronenöl erhobenen Zolls zu bezahlen, und zwar werden für je 100 Gallonen des rohen Saftes 4 lbs. ätherisches Oel angesetzt. (2800)

Argentinien. **Regelung des Arzneimittelhandels.** Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir den folgenden Bericht:

In Buenos Aires ist kürzlich eine Organisation der argentinischen Arzneimittelgroßhändler unter dem Namen „Asociación Nacional de Drogueria" gegründet worden. Die Organisation beabsichtigt, die Zahl der in Argentinien im Handel befindlichen Spezialitäten, Toilettepräparate usw. zu beschränken, da z. B. im Jahre 1926 allein 1200 neue Artikel vom Gesundheitsdepartement zum Verkauf zugelassen worden sind.

Die Organisation beabsichtigt, ein eigenes Kontrollbüro einzurichten, an das sich jeder Produzent wenden muß, um die Zulassung seiner Produkte zum Handel in Argentinien zu erwirken, bevor sie von einem Mitglied der Organisation gekauft werden dürfen.

Der Plan ist noch nicht zur Ausführung gelangt, und es wird als fraglich angesehen, ob er sich wird durchführen lassen. (2826)

Brasilien. **Mineralwassersteuer.** Gemäß „Revista Aduaneira" unterliegen inländische natürliche Mineralwässer für Medizinal- und Tafelgebrauch der Konsumsteuer für Getränke. (2768)

Venezuela. **Liste zum Handel zugelassener Arzneimittel.** In der „Gaceta Oficial" vom 13. 7. 27 wird ein Verzeichnis der pharmazeutischen Spezialitäten veröffentlicht, die vom Direktorium der Sanidad Nacional im Juni d. J. zum Verkauf zugelassen wurden. (2769)

Guatemala. **Konsulargebühren.** Die Nachrichten auf S. 888 (Nr. 33) und 919 (Nr. 34) der „Chem. Ind." ergänzen wir durch folgenden Bericht:

Seit dem 1. August 1927 erheben die Konsulate von Guatemala für die Beglaubigung von Konsularfakturen folgende Gebühren:

2% von dem in der Faktur angegebenen Wert für Waren, die als Frachtgut spediert werden;

4% von dem in der Faktur angegebenen Wert für Waren, die mit Postpaket versandt werden.

Außer diesen Gebühren, die das Konsulat einzieht, und den Zöllen erhebt dann noch das Einfuhrzollamt in Guatemala folgende Abgaben:

6% vom Fakturenwert von den als Frachtgut eingeführten Waren;

4% vom Fakturenwert von den mit Postpaket importierten Waren.

Der Gesamtbetrag beläuft sich demnach für beide Arten von Sendungen auf 8% vom Fakturenwert.

Den „Commerce Reports" entnehmen wir ferner folgende Meldung:

Die Minimal-Konsulargebühr für Frachtsendungen im Werte von unter 50,— $ beträgt 1,50 $, für Paketpostsendungen im Werte von unter 5,— $ = 0,10 $. Die Gebühr für das Zertifikat einer Verladungsrechnung wird weiterhin 1,— $ betragen. (2775)

Südafrikanische Union. **Zugelassene Sprengstoffe.** In der „Government Gazette" vom 5. August 1927 wird eine neue Liste der zugelassenen Sprengstoffe veröffentlicht, durch welche die früheren Listen außer Kraft gesetzt werden. (2796)

Französisch-Somali **Kontrolle der Einfuhr von Waffen und Munition.** Durch Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 26. August 1927, wird die Einfuhr von Feuerwaffen und Luftgewehren, sowie von Munition aller Art nach der französischen Somalikküste verboten; Einfuhrbewilligungen werden nur in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen erteilt. (2770)

Türkei. **Gebühren für Ursprungszeugnisse.** Die Gebühren für die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse sind neu geregelt worden; sie staffeln sich nach der Höhe des Wertes der Warensendung. Bei Sendungen unter 50 türkischen Pfund erfolgt die Beglaubigung gebührenfrei, bei Sendungen im Werte von 50 bis 2000 türkischen Pfund werden für je 100 Piaster je 10 Para erhoben.

Hinsichtlich der bei Ausstellung der Ursprungszeugnisse anzuwendenden Sprache ist zu bemerken, daß die Ausstellung in deutscher Sprache genügt. Da jedoch die türkischen Zollbeamten in der Regel die deutsche Sprache nicht beherrschen und daher nach internationaler Uebung berechtigt sind, eine türkische Uebersetzung zu verlangen, empfiehlt sich die Ausstellung auf deutsch und französisch. („I. u. H.") (2788)

Syrien und Libanon. **Zollpflichtiger Wert.** Gemäß dem Erlaß Nr. 1514 vom 29. Juli 1927 gelten für die Feststellung des Wertes von wertzollpflichtigen Waren nachstehende Bestimmungen:

1. Der für die Verzollung von wertzollpflichtigen Waren zu deklarierende Wert ist der Wert, den die Waren zur Zeit der Zollzahlung besitzen.

In diesem Wert sind außer dem Kaufpreis sämtliche bis zur Einreichung der Zolldeklaration erwachsenden Kosten eingeschlossen.

Der Kaufpreis ist obligatorisch durch Vorlage einer authentischen Faktura gemäß Verordnung Nr. 2911 vom 14. Oktober 1924 nachzuweisen; er soll dem normalen Preis im Verkaufsland entsprechen.

Die Umrechnung der ausländischen Währung in syrische Goldpiaster ist zu dem am Tag der Einreichung der Deklaration geltenden Kurs vorzunehmen. In Zeiten fortschreitender Entwertung einer ausländischen Währung ist indessen der Oberkommissar berechtigt, die Umrechnung so zu regeln, daß ein Verlust für die Zollkasse vermieden wird, oder den zollpflichtigen Wert nach seinem Ermessen in syrischen Goldpiastern festzusetzen.

2. In der Faktura sind anzugeben: das Datum der Absendung, der Aufgabeort und die Waren, auf welche sich die Faktura bezieht; eine Differenz zwischen dem Datum der Absendung und dem Datum der Ausstellung der Faktura ist zu begründen.

3. Der zollpflichtige Wert von Waren, die aus Entrepôts oder, nach mehr als drei Monaten, aus den Zollagerhäusern entnommen werden, ist der Wert, den diese Waren zur Zeit der Entnahme besitzen. Zu dieser Zeit vorgelegte authentische Fakturen können angenommen werden, wenn die Zollbehörde sich überzeugt hat, daß seit der Ausstellung der Fakturen keine Aenderung der in denselben angegebenen Werte eingetreten ist.

4. Die Zollbehörde ist befugt, die Authentizität der Fakturen oder ihre Genauigkeit zu bestreiten; in solchen Fällen wird die Entscheidung durch amtliche Sachverständige getroffen.

5. Die Vorlage der Deklaration und die Zahlung der Zölle hat in dem der Grenze nächstgelegenen Zollamt zu erfolgen. Bei Aenderungen des Zolltarifs ist für die Erhebung der Zölle das Datum der Eintragung der Deklaration maßgebend. (2797)

Zollfreiheit für Rinderpest-Serum. Antipestserum zur Immunisierung von zur Ausfuhr bestimmten Rindern kann gemäß Verordnung Nr. 1510 vom 26. Juli 1927 zollfrei eingeführt werden, unter den in Art. 3 der Verordnung Nr. 69 vom 25. Januar 1926 und der Entscheidung Nr. 477 vom 27. Dezember 1926 festgesetzten Bedingungen. Bestehen Zweifel über die Natur und Bestimmung der Produkte, so kann Hinterlegung des Zollbetrages bis zur Entscheidung des Falls auf Grund einer amtlichen Analyse verlangt werden. (2798)

Digitized by Google

Ceylon. **Vorschriften über die Einfuhr von Acetylen und Calciumcarbid.** Die „Government Gazette" für Ceylon enthält die über die Einfuhr und die Lagerung von Acetylen und Calciumcarbid auf Grund der „Petroleum Ordinance 1887" erlassenen Vorschriften. Danach ist Acetylen in flüssigem Zustand oder unter einem höheren Druck als 100 Zoll Wassersäule, mit oder ohne Zumischung anderer Substanzen, als gefährliche Ware anzusehen und darf daher nur unter bestimmten Bedingungen eingeführt, gelagert, transportiert und verkauft werden. — Calciumcarbid darf (abgesehen von anderen Vorschriften) nur in hermetisch verschlossenen, keine Kupferteile enthaltenden Gefäßen von nicht mehr als 224 lbs. mit der Aufschrift in roten Lettern „Calcium Carbide, Dangerous" eingeführt werden; Calciumcarbid mit Verunreinigungen, welche zur Entwicklung von Phosphor- oder Siliciumwasserstoff Veranlassung geben und so das entwickelte Acetylengas selbstentzündlich machen können, ist verboten. (2799)

Französisch-Indochina. **Inkraftsetzung der allgemeinen Umsatzsteuer.** Die allgemeine Umsatzsteuer von 2% v. W. für alle in der Kolonie erzeugten oder eingeführten Waren ist am 25. Juli 1927 in Kraft getreten. (2801)

Japan. **Revision der Farbstoffzölle.** Nach einer Meldung des „Japan Chronicle" erstrecken sich die Untersuchungen der Tarifkommission auf 18 Farbstoffe (einschl. synthetischen Indigo). Die gegenwärtig bestehenden spezifischen Zölle belasten die hochwertigen Farbstoffe relativ wenig, die billigeren dagegen stark; um eine angemessene Verzollung zu erreichen, schlagen die Sachverständigen ein gemischtes System (spezifische und Wertzölle) vor. — Der vorgeschlagene Zollschutz für Indigo wird für unangebracht erklärt, da die einheimische Industrie nicht in der Lage sei, den Bedarf zu decken und ein Zoll auf die Verbraucher abgewälzt werden würde; eine Förderung der Produktion von künstlichem Indigo durch Subsidien sei einem Schutzzoll vorzuziehen. (2806)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun, Kalialaun, Natronalaun und schwefelsaure Tonerde.

Die zu obigem Ausnahmetarif in der „Chemischen Industrie" Nr. 35 vom 3. September, S. 942, gebrachte Mitteilung ist dahin zu berichtigen, daß der Ausnahmetarif die Frachtberechnung nach der Klasse E des Reichsbahngütertarifs Heft C I a und nicht des „Ausnahmetarifs 161" vorsieht. (2824)

Rheinumschlagtarif 44b für Borkalk usw.

Mit Gültigkeit vom 5. September 1927 sind im Ausnahmetarif 44b für Borkalk usw. die Frachtsätze für Chlorkalk und Calciumcarbid geändert worden. (Näheres vgl. „Tarif- und Verkehrsanzeiger", Nr. 86, vom 5. September 1927, laufende Nr. 1425 I.) (2790)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Frankreich. **Inkraftsetzung der Gebührenerhöhung für Patente und Handelsmarken in den französischen Kolonien.** Durch Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „J. off." vom 26. August 1927, werden zwei Verordnungen vom 6. Dezember 1926 betr. die Erhöhung der Patentgebühren und die Gebühren für die Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken in den französischen Kolonien und Protektoraten m. A. von Tunis und Marokko in Kraft gesetzt. (2771)

Sowjet-Rußland. **Reform des Patentwesens.** Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, ist der Erfinderschutz in Sowjet-Rußland nicht einheitlich geregelt. Jede Einzelrepublik hat ihre eigenen Bestimmungen über Abgaben, Hinzuziehung von Sachverständigen usw., die geeignet sind, das gesamte Patentwesen zu desorganisieren. Der Rat für Arbeit und Landesverteidigung hat daher die Absicht, möglichst bald ein für das ganze Gebiet der UdSSR. gültiges Patentgesetz herauszubringen. (2762)

SOZIALPOLITIK

Unfallverhütungsbildkatalog.

Um dem Arbeiter mehr als bisher den Unfallschutzgedanken näher zu bringen, hat die beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften eingerichtete gemeinnützige Unfallverhütungsbild G. m. b. H. Unfallverhütungsbilder herausgegeben, die anschaulicher als alle Warnungen durch Wort und Schrift wirken.

Bis jetzt sind etwa drei Millionen Unfallverhütungsbilder auf Kosten der Berufsgenossenschaften an die Betriebe verteilt worden. 4000 Stück werden von jedem Bild den Berufs- und Fachschulen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Unfallverhütungsbild G. m. b. H. bringt jetzt einen neuen Katalog heraus, der von ihr zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist. Derselbe enthält 71 neue Motive, die wieder in anschaulicher Weise darstellen, wie sich die Arbeiter bestimmten Gefahren gegenüber zu verhalten haben.

Der allseits bekannte Unfallverhütungs-Taschenkalender, den die Unfallverhütungsbild G. m. b. H. für 1927 herausgegeben hat, hat großen Anklang gefunden und ist in einer Auflage von 1 100 000 Stück verteilt worden. Für 1928 ist ein ähnlicher Kalender fertiggestellt, der gleichfalls durch die Gesellschaft zu beziehen ist. (2793)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Belgien. **Die Lage der Zündholzindustrie.** Die von der belgischen Regierung eingesetzte Kommission zur Untersuchung der in der belgischen Zündholzindustrie bestehenden Krisis hat kürzlich in einer Versammlung mit den Fabrikanten Fühlung genommen. Im allgemeinen hat sich der Zustand in der Zündholzindustrie dermaßen verschlechtert, daß nur noch an drei Tagen der Woche gearbeitet wird. Es besteht daher die Gefahr, daß die belgische Zündholzindustrie in dem schwedischen Zündholztrust aufgehen wird, falls nicht von der Regierung die nötigen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Einzelne neue Betriebe sind nur zu dem Zweck errichtet worden, um später gegen günstige Abfindung an den Trust abgestoßen zu werden. Die Regierung bemüht sich, durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich zwischen den Belangen der Industrie und denen der Verbraucher herbeizuführen. Eine Preiserhöhung dürfte nicht zu vermeiden sein. Vielleicht geht die Entwicklung dahin, daß die belgischen Fabriken in einer nationalen Gesellschaft für die belgische Zündholzindustrie zusammengefaßt werden. Diesem Plane sollen sowohl die Regierung als die Industrie und selbst die Fabriken, die mit dem schwedischen Trust verbunden sind, wohlwollend gegenüberstehen.

Vor dem Kriege waren in Belgien 13 Zündholzfabriken, jetzt gibt es deren 26; sie befinden sich hauptsächlich in Ninove, Lessen, Geerardsbergen, Godarville, Zinik, Denderleeuw, Gent und Okegem. Im Jahre 1913 wurden in den Fabriken monatlich 30 Millionen Schachteln zu je 52 Zündhölzern hergestellt; gegenwärtig ist die Fabrikation auf 200 Millionen pro Monat gestiegen. Der Verbrauch ist zwar infolge der Verbreitung des Zigarettenrauchens größer geworden, trotzdem ist Belgien darauf angewiesen, ungefähr fünf Siebentel seiner Produktion auszuführen. Die Ausfuhr erfolgt hauptsächlich nach der Türkei, den Niederlanden, Aegypten, Marokko und dem Kongogebiet. In Belgien werden außer den gewöhnlichen Zündhölzern Sicherheits-, Kerzen-, Paraffin- und Schwefelzündhölzer hergestellt. Ungefähr neun Zehntel der Paraffinzündhölzer werden nach England ausgeführt. Das früher für die gewöhnlichen Zündhölzer aus Rußland, Polen usw. bezogene Holz wird neuerdings in gewissem Umfange durch den in Belgien wachsenden Canadabaum ersetzt.

Das gesamte in der belgischen Zündholzindustrie investierte Kapital wird auf 70 Millionen belgische Franken geschätzt. Die Industrie beschäftigt ungefähr 6000 bis 7000 Arbeiter. Die Ausfuhr, die im Jahre 1912 8000 t betrug, ist 1925 auf 15 000 t im Werte von 65 Millionen Franken gestiegen. („I. u. H.") (2787)

Polen. **Das neue Gewerbegesetz und die chemisch-pharmazeutische Industrie.** Einem Bericht der „Wiadomosci Farmaceutycne" über die Bedeutung des neuen Gewerbegesetzes für die chemisch-pharmazeutische Industrie entnehmen wir nachstehende Angaben:

Neueinrichtung und Inbetriebsetzung von chemischen Betrieben und Laboratorien dürfen erst vorgenommen werden, nachdem eine Genehmigung der gewerblichen Behörde der Wojewodschaft eingeholt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Laboratorien für bakteriologische und diagnostische Zwecke, Apothekenlaboratorien, Produktionsanlagen für Sera, Impfstoffe, organo-therapeutische Präparate, Bakterienprodukte zur Heilung bzw. Vorbeugung von Krankheiten und Narkotica.

Vor der Neugründung einer Arzneimittel- und Gift-Großhandlung muß die Genehmigung der Sanitätsbehörde eingeholt und eine Anzeige an die Gewerbebehörde erster Instanz erstattet werden.

Digitized by Google

Der Vertrieb von Heilmitteln und Giften im Wandergewerbe wird durch das Gesetz verboten.

Ueber den Detailverkauf von Heilmitteln sind in dem neuen Gewerbegesetz keine Vorschriften enthalten. (2755)

Förderung der Produktion photographischer Platten. Laut Mitteilung des „Przemysl i Handel" hat der Minister für Handel und Industrie den Entwurf einer Verordnung bestätigt, nach der der Einfuhrzoll für das zur Herstellung von photographischen Platten bestimmte Glas ermäßigt wird. Diese Ermäßigung von 25 auf 5 Zloty per 100 kg bezweckt eine Stärkung der einheimischen Industrie der photographischen Platten und eine langsame Verdrängung photographischer Platten ausländischen Ursprungs. (2756)

Produktion, Einfuhr und Absatz von Düngemitteln. Nach „Przemysl i Handel" wurden im Frühjahr 1927 in Polen 111 459 Tonnen Phosphatdünger verbraucht, und zwar 64 180 t Superphosphat und 47 279 t Thomasmehl. — Der Verbrauch hat sich also gegenüber der Vorperiode kaum verändert.

Der für die Herbstsaison geschätzte Verbrauch an Phosphatdünger wird voraussichtlich mehr als 200 000 t betragen. Die Superphosphatfabriken verkauften bereits etwa 74 000 t und hoffen, noch über 100 000 t abzusetzen. Der Verkauf von Superphosphat für die Herbstsaison begann laut „Wiadomosci Gospodarce" bereits im Mai d. J., was u. a. durch die Preisermäßigung für Superphosphat um etwa 19% sowie durch die Einführung einer Preisstaffelung je nach dem Abnahmetermin hervorgerufen wurde.

Die Konjunktur auf dem Kunstdüngermarkt war laut „Przeglad Gospodarczy" im Wirtschaftsjahr 1926/27 günstig. Die Landesproduktion wurde vollständig ausverkauft. Außerdem mußten im 1. Halbjahr 1927 trotz erhöhter inländischer Produktion größere Mengen künstlicher Düngemittel importiert werden. Besonders die Einfuhr von Phosphoriten ist im Jahre 1927 stark gewachsen, wie nachstehende Tabelle zeigt:

	Einfuhr in 1000 t				
	1. Halbjahr			volles Jahr	
	1927	1926	1925	1926	1925
Phosphorite	132,1	47,3	24,4	76,2	108,7
Thomasschlacken . .	70,7	21,9	43,5	67,1	103,0

Die Produktion der einheimischen Industrie betrug in den Jahren 1924—1926 in 1000 t:

	1926	1925	1924
Mineralisches Superphosphat . . .	160,8	192,4	111,2
Thomasmehl	71,6	20,7	25,6

Die Phosphorite zur Produktion von Superphosphat werden ausnahmslos aus dem Auslande, hauptsächlich aus Algier, eingeführt. Die polnischen Phosphoritvorkommen am Dnjestr (Horodenka) und die Phosphorite in Rachow wurden bisher nur in kleinem Maßstabe zu Versuchszwecken ausgebeutet. Ferner lieferte die Firma „Superfosfat", welche das ausschließliche Ausbeutungsrecht der Phosphoritvorkommen in der Gemeinde Niezwiska und Umgebung besitzt, die im Mai gewonnenen Phosphorite in Mengen von etwa 250 t zur Durchführung von Feldversuchen an landwirtschaftliche Musterbetriebe, die Versuche mit gemahlenen rohen Phosphoriten anstellen, welche das ausländische Thomasmehl ersetzen sollen.

Die polnische Landwirtschaftsbank plant gemeinsam mit der Bank für Landwirtschaft sowie mit Unterstützung der Regierung die Errichtung eines Konsortiums zur Ausbeutung von polnischen Phosphoritvorkommen in großem Maßstabe. Um den Absatz von Düngemitteln zu fördern, hat das Finanzministerium den Kreditgenossenschaften gestattet, den kommissionsweisen Verkauf von künstlichen Düngemitteln im Wirtschaftsjahre 1926/27 ohne besondere Gewerbebescheinigungen auf Rechnung der staatlichen Landwirtschaftsbank zu tätigen. Gleichzeitig genehmigte das Finanzministerium für derartige Transaktionen der Kreditgenossenschaften die Herabsetzung der Gewerbesteuer auf 5% vom Umsatz. (2776)

Oesterreich. **Branntweinvergällungsvorschriften.** Im „Bundesgesetzblatt" Stück 67 vom 27. August d. J. wird eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. August d. J. betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Branntweinsteuervollzugsvorschrift veröffentlicht. Ueber die Branntweinvergällung enthält die Verordnung u. a. folgende Bestimmungen:

Zur Vornahme der besonderen Denaturierung von Branntwein zur Erzeugung von Glycerinseife werden bis auf weiteres 2 kg Ricinusöl und 0,8 kg Natronlauge von 38° Bé (Seifensiederlauge) zugelassen.

Der zur Erzeugung der Glycerinseife bestimmte Branntwein muß einen Alkoholgehalt von mindestens 90° des hundertteiligen Alkoholometers haben.

Die besondere Denaturierung des zur Essigerzeugung abgabefrei bezogenen Branntweins hat in der Versetzung desselben mit soviel Essig und Wasser zu erfolgen, daß eine Mischung (Denaturat) entsteht, welche mindestens 2% Essigsäure und rechnungsmäßig nicht mehr als 30% Alkohol enthält. Auf die Temperatur und die Kontraktion der Flüssigkeit ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen. Das dem Branntwein zuzusetzende Wasser kann durch Essig, verdorbenes Bier, Wein oder Hefewasser ersetzt werden.

Die Menge des dem Branntwein zuzusetzenden Essigs und Wassers ist nach der Stärke des Branntweins und des Essigs verschieden und daher für jede einzelne Denaturierung zu berechnen.

Zum Zwecke der Ermittlung des Essigzusatzes ist zunächst der zu verwendende Essig mittels des amtlichen Essigprobers auf seinen Gehalt an Essigsäure zu prüfen. Aus Anlaß dieser Prüfung ist auch die Prüfung des Essigs auf das Vorhandensein von Schwefelsäure vorzunehmen. Essig, welcher Spuren von Schwefelsäure enthält, darf zur Denaturierung nicht verwendet werden. (2777)

Sowjet-Rußland. **Vorkommen von Kalisalzen.** Nach „Ekonomitscheskaja Schisnj" sind die geologischen Untersuchungen der bei Ssolikamsk gefundenen Kalilager (S. „Chem. Ind.", Jahrg. 1926, S. 138) abgeschlossen worden; mit der Gewinnung der Mineralien wird demnächst begonnen werden. Nach einer weiteren Meldung desselben Blattes sind bei Beresnjakowo, 30 km von Ssolikamsk entfernt, neue Kalilager entdeckt worden, die den Ssolikamsker an Größe nicht nachstehen. (2804)

Rumänien. **Betriebsstillegung der Munitionsfabriken.** Der Hamburger „Wirtschaftsdienst" bringt folgende dem „L'économiste roumain" entnommene Meldung:

Sämtliche Munitionsfabriken beabsichtigen ihren Betrieb stillzulegen, da die Regierung beschlossen hat, ihren Bedarf an Munition im Auslande zu decken. Die Bukarester Munitionsfabrik kündigte bereits zum 1. September d. J. 2400 Arbeitern. (2822)

Jugoslawien. **Die Ernte an Chrysanthemumblüten.** Die diesjährige Ernte an Chrysanthemumblüten ist weniger ergiebig als die vorjährige. Der Gesamtertrag wird auf 500—800 t geschätzt. Die Qualität der Ware ist gut. Die Preise steigen langsam, aber ständig.

An den Chrysanthemumkulturen zeigte sich während der diesjährigen Bestellungsperiode ein bisher unbekannter Schädling.

Insektenpulver wird wenig ausgeführt, Chrysanthemumblüte geht meist nach Triest und nach Amerika. (2763)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen-Westnik" macht bekannt: Am 26. September d. J. findet im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von verschiedenen Chemikalien und Reinigungsmitteln statt. Die Annahme der Vorschläge erfolgt von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Submissionspapiere stehen den Interessenten im Materialbüro zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 262 700 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages.

Am 23. September d. J. findet in der Kanzlei des Administrationsrates der Bergwerke in Sofia, Graf-Ignatieff-Straße, eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 60 t Calciumcarbid statt. Die Annahme der Offerten dauert bis 11 Uhr vormittags. Voranschlag 540 000 Lewa. Kaution 5 % des Voranschlages. Lieferungsfrist zwei Monate. Die Vorlagen stehen den Interessenten im Materialbüro der Direktion der Gruben zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Am 27. September d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 750 t Kreosotöl für Imprägnierungszwecke statt. Die Annahme der Vorschläge dauert von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Submissionspapiere stehen den Interessenten im Materialbüro zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 5 700 000 Lewa. Kaution 1% des Voranschlages; sie muß jedoch bei Erteilung des Auftrages bis 5% ergänzt werden.

In Deutschland sind die Vorlagen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr erhältlich. (2803)

Spanien. **Fabrikation von Mennige.** Die „Sociedad Anonima Kromp" in Barcelona hat nach „L'Ind. Chim." (Paris) die Fabrikation von Mennige nach einem neuen elektrolytischen Verfahren aufgenommen. Die „Kommission zur Förderung der industriellen Entwicklung in Spanien" hat der Gesellschaft Zollerleichterungen gewährt. (2778)

Digitized by Google

Ausschreibung der Quecksilberproduktion. In Ergänzung unserer Mitteilung auf Seite 868 der „Chem. Ind." über die Ausschreibung der Quecksilberproduktion der Almadengruben entnehmen wir der in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Ankündigung des Verwaltungsrates der Minas de Almaden y Arrayanes folgende Angaben:

Die Bedingungen zur Teilnahme an dem Wettbewerb stehen Interessenten in den Geschäftsräumen des Verwaltungsrates, Madrid, Alcalá Nr. 35, werktäglich von 9 bis 14 und von 17 bis 20 Uhr zur Verfügung. Bewerbungen werden bis zum 24. September einschließlich in der oben angegebenen Zeit entgegengenommen. (2831)

Palästina. **Ueber das Kalivorkommen im Toten Meer.** Das Problem der wirtschaftlichen Verwertung der im Toten Meer enthaltenen Kalisalze ist in letzter Zeit bedeutend in den Vordergrund gerückt. Die Ergebnisse von Untersuchungen englischer Regierungschemiker über den Gehalt des Toten Meeres an verschiedenen Salzen haben wir bereits auf Seite 444 der „Chem. Ind." wiedergegeben.

Die im Toten Meer enthaltenen Kalisalze würden demnach ausreichen, um den Bedarf des Weltmarktes für etwa 1000 Jahre zu decken. Der Weltbedarf an Brom könnte bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Verbrauchs für 35 000 Jahre gedeckt werden.

Die bei der Gewinnung von Kali- und anderen Salzen anfallenden Mengen gewöhnlichen Salzes wären von einer derartigen Menge, daß es Schwierigkeiten bieten dürfte, hierfür Absatz zu schaffen. Wahrscheinlich wird man den größten Teil unverwertet lassen und irgendwie beseitigen müssen.

Des weiteren sind auf dem Boden des Toten Meeres bedeutende Schwefellager und viele seltene Mineralien entdeckt worden.

Die Inangriffnahme der Ausbeutung der Salze des Toten Meeres scheint bevorzustehen. Die Regierung soll eine Reihe von Konzessionsanträgen erhalten haben; die Erteilung einer Konzession soll bevorstehen. Der Name der hierfür in Frage kommenden Firma ist noch nicht bekanntgegeben worden. Wie ein amerikanisches Blatt schreibt, kann es sich wohl nur um die Imperial Chemical Industries handeln; einer anderen Nachricht zufolge soll es sich um Nowomesky and Tulloch handeln; amtliche Mitteilungen sind hierüber jedoch noch nicht veröffentlicht worden. Nur so viel ist bekanntgegeben worden, daß es sich um britische Interessen handelt.

Wie ein vom englischen Colonial Office Committee herausgegebener Bericht besagt, sind vor der Ausbeutung noch viele technische Schwierigkeiten, Transportfragen u. a. zu lösen. (2784)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Otto Wohlberedt, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lithopone-Fabrikation in Triebes, ist von der mathematisch-naturwissenchaftlichen Fakultät der Universität in Jena zum Ehrendoktor ernannt worden. Dr. Wohlberedt ist von Beruf Kaufmann, hat sich aber seit Jahrzehnten eingehend mit naturwissenschaftlichen Forschungen beschäftigt, insbesondere mit der Erfoschung der Schnecken von Bosnien und der Herzegowina, über die er ein grundlegendes Werk geschrieben hat, dann mit der Erforschung der deutschen Moose und Algen, sowie der Coleopteren der palaearctischen Fauna. Diese Tätigkeit hat nun durch die Verleihung der Doktorwürde ihre äußere Anerkennung gefunden. (2833)

Geschäftliches

Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Im Bericht für das Jahr 1925/26 hatten wir der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Entwicklung im neuen Jahre ein günstigeres Ergebnis zeitigen werde. Diese Hoffnung hat sich wenigstens einigermaßen erfüllt. Es gelang uns, den Betrieb nach Ueberwindung der ersten Monate des Betriebsjahres so auszubauen, daß heute die wichtigsten Anlagen voll beschäftigt sind. Wir sind gegenwärtig mit einer weiteren Vergrößerung unserer Anlage beschäftigt. Die Investitionen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 190 000 M. erhöht, annähernd im gleichen Maße sind die Kreditoren angewachsen. Unser Beteiligungskonto hat sich dadurch erhöht, daß wir an einem anderen Bleicherde-Unternehmen Beteiligung genommen haben, aus der wir uns Gewinn versprechen. Der Posten „Neue Schwefelsäureanlage" der Vorjahresbilanz wurde auf die Bilanzposten Hochbauten und Apparate aufgeteilt. Wir haben für das vergangene Jahr Abschreibungen im Gesamtbetrage von 57 186 M. gemacht. Unsere Jahresrechnung schließt mit einem Reingewinn von 47 622 M. ab, dieser Gewinn ist am Verlustvortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 215 750 M. abzusetzen, so daß auf das neue Jahr noch ein Verlust in Höhe von 168 128 M. vorzutragen ist. Die bisherige Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres läßt uns hoffen, daß wir auch dieses Jahr mit Gewinn abschließen werden. (2772)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Bakelite Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 22. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und anderen Produkten, insbesondere von Phenol-Formaldehyd-Kondensationsprodukten und anderen plastischen Massen, sowie die Herstellung und der Vertrieb von Waren aus solchen Produkten, ferner die Herstellung, der Vertrieb und die Verwertung von konkurrierenden Produkten und Waren, ferner die Verwertung von Patent- und sonstigen Schutzrechten sowie der Erwerb und die Verwertung von in die Geschäftszweige des Unternehmens fallenden fremden Patent- und sonstigen Schutzrechten und Erfindungen. Das Stammkapital ist um 100 000 M. auf 1 100 000 M erhöht. Laut Beschluß vom 18. 1. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und des Gegenstandes des Unternehmens, auch sonst, insbesondere durch Schaffung von Genußscheinen sowie bezüglich des Aufsichtsrats abgeändert und vollständig neu gefaßt und sodann laut Beschluß vom 2. 7. 1927 in den §§ 6, 9, 12 und 14 geändert.

„Picosan" Pink u. Co., Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, Zweigniederlassung in Schwäbisch-Gmünd. Die Firma ist am 25. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gmünd (Schwäb.) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen und chemischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 2. 1927 abgeschlossen. Geschäftsführer ist: Kaufmann Louis von Kohl in Berlin.

„Picosan" Pink & Co., pharmazeutische Fabrik und Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Zweigniederlassung: Breslau, Sternstraße 42. Die Firma ist am 12. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, therapeutischen und chemischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Louis von Kohl in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 2. 1927 abgeschlossen.

„Citogel" Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 26. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 20. 8. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen, insbesondere der unter der Bezeichnung „Citogel" gehandelten Kälteapparate, die Verwertung von Schutzrechten aller Art sowie die Beteiligung an verwandten Unternehmungen und der Betrieb aller damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Kurt Siewert, Kaufmann, und Alexander Kral, Major a. D., beide zu Hamburg.

Westfälische Dachpappen- und Teerproduktenfabrik Schmitz, Kommanditgesellschaft in Hamm seit Eintragung. Die Firma ist am 23. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamm i. Westf. eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Franz Schmitz in Hamm (Westf.). Beteiligt ist ein Kommanditist. Geschäftszweig: Fabrikation, Erwerb und Vertretung von Werken zur Herstellung von Dachpappen, Isolierpappen sowie Teerprodukten und anderer Bedachungsmaterialien. Geschäftsräume: Hamm (Westf.), am Hafen.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie Aken, Berlin, wohin der Sitz von Aken (Elbe) verlegt ist. Die Firma ist am 27. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung chemischer Erzeugnisse, der Handel mit solchen sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Grundkapital: 200 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 2. 1923 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Besteht der

Digitized by Google

Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, sofern nicht der Aufsichtsrat ausdrücklich bestimmt, daß gewisse Mitglieder des Vorstandes befugt sind, die Gesellschaft jeder für sich allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Rechtsanwalt Dr. Karl Goldschmidt, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Mittelstraße 2—4. Der Vorstand besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat das Recht der Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik Synergon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 29. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit chemisch-pharmazeutischen Präparaten sowie alle damit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer sind: Kaufmann Rudolf Fecher in Offenbach a. M. und Chemiker Dr. Karl Fleischer in Frankfurt a .M. Die Geschäftsführer sind befugt, die Gesellschaft jeder für sich allein zu vertreten.

Titan Caoutchouc-Gutta-Percha und Chemische Werke A. G. in Horrem. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kerpen, Bez. Köln, ist am 3. 9. 1927 eingetragen: Der Verwalter Rechtsanwalt Bohle, Velbert (Rhld.), macht bekannt, daß in dem Konkurse über das Vermögen der Firma die Schlußverteilung erfolgen soll. Dazu sind verfügbar 1570,79 M., wovon vorweg noch zu befriedigen sind die Kosten dieser Bekanntmachung und der gerichtlichen Bekanntmachung des Schlußtermins. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrag von 73 138,81 M., darunter 1310,84 M. bevorrechtigte.

Lausitzer Bergbaubetriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 8. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Börder Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand ist jetzt u. a. die Herstellung chemischer Produkte. Laut Beschluß vom 11. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Firma, des Gegenstands des Unternehmens und der Vertretungsbefugnis geändert. Jeder der bisher bestellten Geschäftsführer ist ermächtigt, die Firma allein zu vertreten.

Chemische Fabrik D. Heyer & Co. G. m. b. H. — Leipziger Lack- und Farbenfabriken Carls & Poser Aktiengesellschaft, beider Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Farbwerk Jessenitz, A. Plambeck & Co. in Jessenitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübtheen ist am 25. 8. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Plambeck in Jessenitz ist Prokura erteilt.

Chemische Werke Henke & Baertling, A. G. zu Holzminden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Holzminden ist am 22. 8. 1927 eingetragen, daß durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 8. 1927 die Aktiengesellschaft mit diesem Tage aufgelöst ist. Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. der Oberingenieur Eugen Wender zu Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 25, 2. der Kaufmann Gustav Kaufmann, daselbst, und zwar mit der Maßgabe, daß die beiden Liquidatoren die Aktiengesellschaft i. L. gemeinschaftlich vertreten.

Impfstoffwerk München Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München. — Chemische Fabrik Ingolstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 8. 1927 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Lüdco-Leim- und Chem. Fabrik Walther Lüders, Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 25. 8. 1927 eingetragen: Neuer Inhaber: Kaufmann Hermann Kreipke in Braunschweig. Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den neuen Inhaber nicht übergegangen.

„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 8. 1927 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura des R. Mehnert ist erloschen.

Düngemittelvertrieb Knapp & Co., Düngemittelgroßhandlung in **Germersheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau i. d. Pfalz ist am 26. 8. 1927 eingetragen: Der Gesellschafter Dr. rer. pol. Hubert Knapp, Syndikus in Elberfeld, ist am 3. 8. 1927 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Das Geschäft wird von dem Gesellschafter Hans Knapp, Kaufmann in Germersheim, unter der bisherigen Firma fortgeführt.

Fleschwerke Aktiengesellschaft für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, Zweigniederlassung in Oberlahnstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein ist am 23. 8. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. Ernst Last ist erloschen.

Pharmachemie & Technik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 25. 8. 1927 eingetragen: Spalte: Gegenstand des Unternehmens: Die Gesellschaft kann auch Zweigniederlassungen errichten.

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin, Zweigniederlassung Bensberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 18. 8. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Ingenieurs Hans Scheftlein in Berlin, des Direktors Julius Fick, Kaufmanns in Köln, des W. Norres, Betriebsdirektors zu Bensberg, sind erloschen. Dem Ingenieur Kurt Hißbach in Nüssau bei Büchen (Lauenburg) ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem andern Prokuristen die Firma vertreten kann. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Direktor Wilhelm Laessig zu Berlin ist abberufen.

Wolfgang Schmidt, Serumwerk Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 8. 1927 eingetragen: Prokura Dr. Gustav Seitz gelöscht. Neubestellte Prokuristin: Else Giordano. Diese und der bereits eingetragene Prokurist Herbert Rotzoll haben Gesamtprokura miteinander.

Chemische Fabrik Curtius, Aktiengesellschaft, Huckingen, am Eichelskamp. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratingen ist am 12. 8. 1927 eingetragen: Der Direktor Emil Pickardt in Bochum ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Fabrik chemischer Spezialitäten Obholzer & Co., Komm. Ges. in Viersen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Viersen ist am 27. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung in Zerbst.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 29. 8. 1927 eingetragen: Dem Ingenieur Kurt Hißbach in Nüssau bei Büchen (Lauenburg) ist Prokura erteilt derart, daß er außer mit einem Vorstandsmitglied auch mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann. Die Prokura des Hans Scheftlein ist erloschen. Direktor Wilhelm Laessig ist als Vorstandsmitglied abberufen.

I. P. Bemberg Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 27. 8. 1927 eingetragen: Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 26. 8. 1927 ist das Grundkapital um 12 000 000 M. auf 28 000 000 M. erhöht worden und die Satzung (§ 5, Abs. 1) dementsprechend geändert. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt.

Fabrikation chemisch-technischer Präparate „Rheinland" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 26. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. 8. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 10 wie folgt geändert: Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind mindestens zwei Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich. § 12, § 14, § 15 des Gesellschaftsvertrags sind geändert. Zum weiteren Geschäftsführer ist Luise Funck zu Bonn bestellt.

Schramm und Megerle, Lack- und Farbenfabriken, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin. Werk Friedberg, Zweigniederlassung.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg i. Hessen ist am 25. 8. 1927 eingetragen: Zweigniederlassung und Prokuren sind erloschen.

Holzverkohlungs-Industrie A. G., Sitz: **Konstanz i. Baden. Zweigniederlassung Wildau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königswusterhausen ist am 20. 8. 1927 eingetragen: Kommerzienrat Dr. Heinrich von Hochstetter ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Dr.-Ing. Koloman Róka ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied gewählt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt am Main. Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Zweigniederlassung Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 26. 8. 1927 eingetragen: Folgenden Herren ist Prokura dahin erteilt, daß sie in Gemeinschaft

Digitized by Google

mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können: Geh. Justizrat Alexander Albrecht, Dr. Max Scharff, Landesbaurat Dr. Fritz Trambauer, Dr. Carl Immerheisser, Oberingenieur Franz Lappe, Dr. Hans Mehner, Dr. Alwin Mittasch, Adalbert Sukow, Dr. Wilhelm Wild, Dr. Johannes Fahrenhorst, Richard Baack, Dr. Curt Schumann, Dr. Ernst Schwarz, Rudolf Voigt, Ministerialrat a. D. Albert Schüll, Dr. Hans Keller, Dr. Otto Schmidt, Justizrat Dr. Gustav Lichtenberger, Paul Dietrich, Dr. Victor Villinger, Ernst Felle, Adolf Hildebrand, Dr. Carl Holdermann, Justizrat Hanns Wagner, Dr. Carl Kircher, Oberingenieur Ernst Buchert, August Fees, Fritz Krieger, Dr. Johannes Mansfeld, Professor Dr. Otto Mohr, Oberingenieur Carl Roth, Dr. Hans Aikelin, Dr. Arthur Baumann, Oberingenieur Dr. Carl Eymann, Oberingenieur Dr. Ernst Pfleiderer, Oberingenieur Fritz Poeverlein, Dr. Gerhard Steinmig, Regierungsrat a. D. Franz Ströbele, Justizrat Heinrich Brunk, Bruno Wiens, Fritz Fischer, Otto Rueß, Dr. Oskar Unger, sämtlich zu Ludwigshafen a. Rh., Carl Weiß, Dr. Arthur Lüthringhaus, Hugo Toepfer, Dr. Max Kunz, Oberingenieur Moritz Pichler, Ernst Besserer, sämtlich zu Mannheim, Willi Jungbluth, Otto Betteiger, Paul Dencker, Dr. Eugen Frentzel, Alfred Bäusle, Walter Horstmann, Rudolf Arnold, Wilhelm Ripp, Jakob Schweighöfer, sämtlich zu Frankfurt a. M., Carl Wolf, Richard Schlatter, Dr. Albrecht Weiß, sämtlich zu Heidelberg, Hans Schleissing, Rudolf Hanser, Dr. Walter Jakobi, Heinrich Boedecker, Carl Schurr, Robert Grimm, sämtlich zu Berlin, Dr. Christian Schneider, Josef Boller, Regierungsbaumeister Alexius Schönberger, Friedrich Göhring, Oberingenieur Max Guilleaume, sämtlich zu Neurössen bei Merseburg, Friedrich Müller zu Halle an der Saale, Dr. Hans Bosch zu Köln a. Rh., Richard Rumpf zu Sonnenberg bei Wiesbaden, Julius Traisbach, Hermann Goßler, Fritz Merk, Carl M. Rittinghausen, sämtlich zu Biebrich a. Rh.

Rüter & Friedrich Chemische Fabrik und Nährmittelwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Firma) und 2 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Die Firma ist geändert in **Rüter & Friedrich Ruf-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt u. a. Herstellung chemisch-technischer Artikel aller Art. Dem Kaufmann Otto Groh in Hannover-Herrenhausen ist Einzelprokura erteilt.

Bayerische Sprengstoffwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 26. 8. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 3. 8. 1927 wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Als Liquidatoren sind bestellt: Dr. Paul Krakenberger, Rechtsanwalt, und Dr. Werner Hoppe, beratender Volkswirt in Nürnberg.

Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 8. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 8. 1927 im § 2 abgeändert worden.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft, Sitz: **Essen a. d. Ruhr. Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 31. 8. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1927 in § 22 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert. (2807)

LITERATUR

Erfinderbeteiligung. Versuch einer Systematik der Methoden der Erfinderbezahlung unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie. Von Dr. Lothar Beckmann. Verlag Chemie G. m. b. H., Berlin 1927.

In der Arbeit ist eine Systematik der Methoden entworfen, nach denen Erfinder für ihre spezifisch erfinderische Leistung von demjenigen, der die wirtschaftliche Verwertung der Erfindung übernimmt, bezahlt werden können.

In dem ersten, einleitenden Teil ist das Monopolrecht des Patentes unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Patentwesens als eine wirtschaftliche Kategorie dargestellt. Im zweiten Teile wird das Vertragsverhältnis zwischen Erfinder und Betrieb behandelt. Gesichtspunkt der Einteilung ist die verschiedene Stellung des Erfinders zu dem Betriebe. Es wird also unterschieden, ob der Erfinder außerhalb des Betriebes steht, ob er im Betriebe arbeitet oder an dem Betriebe mit Kapital beteiligt ist. Den größten Raum nimmt entsprechend der Aufgabe der Arbeit die Untersuchung der ersten Annahme ein, da hier schon fast sämtliche Methoden dargestellt werden können. Es wird unterschieden zwischen den Leistungen des Erfinders und den Leistungen des Betriebes an den Erfinder. Bei den letzteren liegt das Schwergewicht in der Darstellung der Arten der Zahlung an den Erfinder. Dabei sind zwei Arten von Zahlungen grundsätzlich unterschieden: solche, bei denen die Höhe der zu leistenden Zahlungen von vornherein festgelegt wurde, also von dem tatsächlichen Ergebnis der Erfindungsverwertung unabhängig ist, und solche, deren Höhe in irgendeiner Weise von dem wirtschaftlichen Ergebnis abhängt.

Einer Erörterung der verschiedenen Zahlungsmethoden mit festgelegter Gesamtsumme folgt eine eingehende Behandlung des Beteiligungsgedankens. Erfinderische Leistung bzw. Kapitalleistung werden als Beteiligungsobjekte charakterisiert, und es werden für die Darstellung der Methoden die Begriffe Berechnungsgrundlage und Beteiligungskoeffizient herausgearbeitet. Die verschiedenen Berechnungsgrundlagen bedingen ein verschieden großes Risiko, das auf den Erfinder für seine Bezahlung übertragen wird.

Bei der Untersuchung der einzelnen Methoden wird besonders der jeweilige Zusammenhang zwischen der Höhe des zu berechnenden Anteils und dem tatsächlichen wirtschaftlichen Ergebnis der Erfindungsverwertung betrachtet und bei den ersten Berechnungsmodi durch graphische Darstellungen veranschaulicht, in denen auch eine mögliche Aenderung des Beteiligungskoeffizienten berücksichtigt wird. Auf die einzelnen Methoden kann hier nicht mehr eingegangen werden. Hervorgehoben sei nur noch eine ausführliche Erörterung der Feststellung des Gewinnes am Einzelprodukt.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Erfindungen angestellter Erfinder, beschränkt sich aber ausdrücklich auf die Frage der Bezahlungsmethoden.

Da über das Gebiet der Erfinderbezahlung bisher noch keine Veröffentlichungen vorliegen, so füllt die Arbeit eine Lücke aus. Jeder, der mit Erfinderfragen zu tun hat, wird das Buch mit Nutzen lesen. (2792)

Die Welt der vernachlässigten Dimensionen. Von Prof. Dr. Wolfgang Ostwald. Eine Einführung in die Kolloidchemie. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendungen. 9. und 10. umgearbeitete und vermehrte Auflage, XVI, 325 S., mit 43 Abbildungen und 7 Tafeln, 8°, 1927, Dresden, Th. Steinkopff. Kartoniert 12,— M.

Es ist wohl das geeignetste Buch, um Verständnis für die Erkenntnisse eines der jüngstentwickelten Zweige der physikalischen Chemie zu erwecken, zumal es von einem Verfasser stammt, der als einer der besten Kenner der gesamten Kolloidchemie gelten darf. Ostwald hat es in ausgezeichneter Weise verstanden, die zunächst kompliziert erscheinenden kolloidchemischen Vorgänge auf einen verhältnismäßig einfachen Nenner zurückzuführen.

In überaus klarer Weise sind die Grunderscheinungen der dispersen Systeme dargestellt, denen sich eine Systematik der Kolloide anschließt. Nachdem die Zustandsänderungen der Kolloide erläutert worden sind, werden die wissenschaftlichen und praktischen Anwendungen der Kolloidchemie behandelt.

Man kann zwar heute wirklich nicht mehr von der Kolloidwissenschaft als einem „vernachlässigten" Gebiete sprechen, nachdem sie sich hauptsächlich infolge der Bemühungen des Verfassers auf verschiedenen technischen Gebieten bereits mit Erfolg durchgesetzt hat. Trotzdem bleibt in vielen Fällen noch manches kolloidchemisch zu erforschen und aufzuklären, um auf diesem Wege weitere Fortschritte zu erzielen. Hierfür Anregungen zu geben, dürfte die Hauptaufgabe dieses vortrefflichen Buches sein, dem weiteste Verbreitung zu wünschen ist. — Dr. Sch. (2752)

Waren- und Materialienkunde des Lack- und Farbenfaches. Unter Mitarbeit von Fachgenossen herausgegeben von Erich Stock und Wilhelm Antony. II. Bd., 3. bis 6. Lieferung (insg. 12 Lieferungen zu je 3 M.). Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19.

Das Werk, dessen erste acht Lieferungen in der „Chem. Ind." 1926, S. 1022, und 1927, S. 518, besprochen worden sind, liegt nunmehr nach dem Erscheinen der letzten vier Lieferungen abgeschlossen vor. In der Schlußlieferung sind die in den Besprechungen erwähnten fehlerhaften Angaben durch Ergänzungen berichtigt worden. Leider ist festzustellen, daß auch die letzten vier Lieferungen nicht frei sind von vermeidbaren Unstimmigkeiten. Als Beispiele seien genannt:

Sulfate (Natriumsulfat, schwefligsaures Natrium). Schieferöl. Aus 100 kg Schiefer sollen 135 l Rohöl, 295 l Ammoniakwasser erhalten werden. — Thermoelektrizität, Bezeichnung für die durch Zusammenlöten verschiedener

Digitized by Google

Metalle erzeugte Elektrizität. — Daß bei Titanweiß nur Angaben aus ausländischer Quelle gemacht werden, kann bei dem Unkundigen den falschen Eindruck erwecken, daß dieses Erzeugnis nicht auch in Deutschland mit Erfolg hergestellt wird. — Da an anderen Stellen des Werkes die Symbole der Elemente angegeben sind, wäre es zweckmäßig gewesen, zu sagen, daß V nicht nur die Abkürzung für Volt, sondern auch für Vanadium sei. — Daß Vakuumapparate die Destillation solcher Produkte gestatten, die sich bei gewöhnlicher Temperatur vollständig zersetzen würden, ist ungenau ausgedrückt und mißverständlich; die Vakuumdestillation wird bekanntlich in der Regel für Stoffe angewendet, die bei einer dem normalen Druck entsprechenden höheren Destillationstemperatur nicht unverändert bleiben. — Die Angabe, daß Wassergas ein Gemenge von Wasserstoffgas, Kohlenoxydgas und Kohlensäure sei, ist unvollständig, denn der Stickstoffgehalt ist mit etwa 5% ebenso hoch wie der Kohlensäuregehalt. — Wellen sind nicht immer horizontal angeordnete Körper; sie können auch senkrecht stehen oder sonst eine Neigung zur Horizontalen haben. — Daß Zelluloid eine sehr gefährliche Masse sei, da sie starke Explosionseigenschaften habe, ist ein offenbarer Irrtum des Verfassers und geeignet, ein durchaus bewährtes Erzeugnis unberechtigt in Mißkredit zu bringen. — Warum ist bei dem Stichwort „Zellulose" das Sulfatverfahren unerwähnt geblieben?

Referent verkennt keineswegs die Schwierigkeiten, die sich bei der Abfassung eines Sammelwerkes ergeben; denn der einzelne vermag heute nicht mehr das umfangreiche Gebiet der chemischen Technologie zu beherrschen. Aber gerade diese Erkenntnis macht es zur Pflicht, ein Sammelwerk mit der größten Sorgfalt vorzubereiten, da anderenfalls das Gute, was es zweifellos sonst enthält, durch Ungenauigkeiten an anderen Stellen beeinträchtigt wird und die Sicherheit der nachgesuchten Auskunft in Frage gestellt wird. — Dr. Sch. (2751)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat August 1927.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Monat August war die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland befriedigend. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF, betrug im August 0,86 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,80 M. Im Berichtsmonat hat das Stickstoff-Syndikat eine neue Form von Nitrophoska, nämlich **Nitrophoska IG III** mit einem Gehalt von mindestens 16,5% Stickstoff, 16,5% Phosphorsäure (davon mindestens 15,2% wasserlöslicher und außerdem etwa 1,3% citrat- und citronensäurelöslicher Phosphorsäure) und mindestens 20% Kali zum Preise von bis auf weiteres 26,70 M. für 100 kg Ware auf den Markt gebracht.

Für September sind die Preise für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF, Harnstoff BASF je 0,88 M.; Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak je 0,81 M.

Im Natronsalpeter BASF. kostet das kg Stickstoff seit Beginn des neuen Düngejahres bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M., während Nitrophoska IG I bis auf weiteres zu einem Festpreise von 26,— M. für die 100-kg-Waren, Nitrophoska IG II zu einem Festpreise von 24,50 M. für die 100-kg-Ware verkauft wird.

Der Nachlaß von 4½% für die ein Drittel des Rechnungsbetrages übersteigende Barzahlung wird nur noch im September gewährt; er beträgt ab 1. Oktober 3%.

Im Ausland war der Absatz normal. (2754)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 20. August 1927. Preise in Lewa per kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisenvitriol 6
Gasolin 16
Glaubersalz 5,50
Glycerin 95
Kolophonium 20
Kupfersulfat 22,20
Leim 36
Lanolin 11
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 15
Paraffin 36
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Spermacetöl 45
Stearin 55
Vaseline 18
Weinsäure 150

England (London), 31. August 1927. Preise £, sh., d. per t.

Aceton 60*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88/90%) 31
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 31
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 29
Bleizucker (weiß) 42/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (s. G. 1260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb)
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⁷/₈ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%: ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24/15/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 18/0/0
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (konz., 60—65%) 10/5/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/17/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 43/0/0
Weinsäure 0/1/3
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/9½—1/10½
Bromnatrium 2—2/1
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/8½ bis 1/9½
Phenacetin 2/9—3/0
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/3—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. September 1927. Preise in Emk. per Pud.*).

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1300—1400
Chilesalpeter 425 (Sack)
Firnis —
Gerbeextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) 300—350
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter 1980 (Sack zu 100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) 500 (Sack zu 6 Pud)
Seifenstein (72—74%) 490—500
Soda (inländ.) 170—175
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 315—325
Superphosphat (18—20%) 570—580 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) 540 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 1400—1480
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 4500—6000

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 31. August 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12—13
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8,50—9,50
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,50—8,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26,50
Chromalaun 16,25—17,75
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,—
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 22,75—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46,50—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform (kg) 27—29
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,60
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 27—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 22—24
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,50—18,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 35—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140

Digitized by Google

Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—22,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11,10 bis 11,60

Italien (Mailand), Ende August 1927. Preise in Lire per 100 kg verzollt, Mailand).

Aceton 815
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1790
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 845
Ammonium, kohlensaur. (Stücke) 335
Ammonium, kohlens. (Pulv.) 305
Ammoniumperchlorat 920
Ammonsulfat (20—21%) 112
Aetzkali (88—92%) 278
Aetznatron (70—72%) 157
Aetznatron (76—78%) 178
Arsenige Säure (99%) 178
Benzin 260
Bleiglätte 348
Bleiweiß 358
Borax (99%, krist.) 260
Borax (Pulver) 270
Borsäure (rein, große Schuppen) 510
Borsäure (krist.) 465
Brechweinstein 1060
Calciumcarbid 118
Campher (raff.) 34
Carbolsäure (weiß, krist.) 675
Carbolsäure (flüssig, 95%) 300
Chlorbarium (krist.) 128
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 59
Chlorkalk (100—105) 90
Chlorkalk (110—115) 98
Chlormagnesium (geschmolzen) 59
Chromalaun 223
Citronensäure (krist., bleifrei) 1640
Dextrin (gelb) 288
Dextrin (weiß) 297
Eisessig (98—99%) 1050
Eisenmennige (inländisch) 120
Eisenmennige (ausländisch) 155
Eisenoxydul (schwarz) 63
Essigsäure (40%, techn.) 245
Flußsäure (50%, techn.) 480
Formaldehyd (40%) 475
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 90
Valonea (Smyrna Ia) 95
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 103
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 268
Glaubersalz (techn., krist.) 34
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 640
Glycerin (rein, 28° Bé) 855
Kaliumbichromat 560
Kaliumchlorat (techn.) 295
Kaliumchlorat (rein) 335
Kaliummetabisulfit 335
Kaliumnitrat (rein, 99%) 230
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 170—175
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Kaliumpermanganat (techn.) 420
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 105
Knochenkohle (Ia) 630
Knochenkohle (IIa) 250
Kupfervitriol (98—99%) 228
Lithopone (30%, inländ.) 250
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1310
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 50
Mannit 51 (kg)
Mennige 350
Milchsäure (50%) 350
Naphthalin (weiß, Schuppen) 138
Naphthalin (chem. rein) 430
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 187
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 54
Natriumphosphat 145
Natriumnitrat (roh) 125
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 178
Natriumbicarbonat 124
Natriumnitrit (96—98%) 247
Natriumhyposulfit 116
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 255 (kg)
Bittermandelöl 140 (kg)
Mandarinenöl 320 (kg)
Orangenöl 87 (kg)
Rosmarinöl 17 (kg)
Salbeiöl 36 (kg)
Citronenöl 78 (kg)
Oxalsäure (krist.) 300
Ruß (inländ.) 160
Ruß (ausländ.) 270—700
Salmiak (klein, krist.) 220
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 146
Salicylsäure 17 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 180
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 258
Schwefelkohlenstoff 185
Schwefelnatrium (60—62%) 135
Schwerspat (gemahlen) 29—54
Tonerde, schwefelsaure 90
Ultramarin 740
Wasserglas (38—40° Bé) 40
Wasserglas (Stücke) 63
Weinhefe (28% Weinsäure) 140
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 450
Weinstein (raff., 98—99%) 1040
Weinsäure (krist., bleifrei) 1350
Zink, schwefelsaures (krist.) 138
Zinkstaub 480
Zinkweiß (inländ.) 350
Zinkweiß (ausländ.) 375
Zinnober 60 (kg)

Oesterreich (Wien), 2. September 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländisch) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Tschechoslowakei (Prag), 2. September 1927. Preise in čKr. per 1 kg (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat., exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9,00
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 340
Natriumbicarbonat (B.) 3,—
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 380
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 40
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60 (2753)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 9. 27	31. 8. 27	Aktien	7. 9. 27	31. 8. 27
Byk-Guldenw.	87,—	95,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	120,—	131,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	90,—	96,—	Oberschl. Koksw.	94 6/8	101 7/8
„ v. Heyden	122 1/8	126,75	Rasquin. Farbw.	105,—	107,—
„ Milch & Co.	56,—	58,50	Rh. W. Sprengst.	101,25	108,25
„ Gelsenk.	75,—	80,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	135,25	143,—	ein chem. F. A.-G.	60,75	62,—
„ W.Brockhues	80,75	86,25	J. D. Riedel	52,50	59,75
Concordia chem. F.	75,50	77 7/8	Rütgerswerke	90 50	97,75
Dynamit Nobel	130,25	141,25	H. Scheidemandel	23,50	25,50
Egestorff. Salzw.	122,—	—,—	Schering, Chem.	232,—	232,—
Fahlberg, List	124 25	133,—	Sprengst. Carb.	—,—	125,—
I. G. Farbenindustr.	275 1/8	294,—	Staßfurter Chem.	50,25	55 6/8
Gehe & Co.	—,—	91,75	Thür. Bleiweißf.	66,75	71,—
Th. Goldschmidt	122,—	132,75	Union Fabr.chem.P.	74,—	78,50
Harkort Bergw.	29,—	30,—	Ver. chem. Wk. Chl.	145,25	156,—
Heine & Co.	69,25	73,—	„ Glanzstoff F.	652,—	685,—
Linde's Eismasch.	151,25	154,25	„ Ultramarinfabr.	151,—	158,—

Devisen	7. 9. 27	3. 9. 27	Devisen	7. 9. 27	3. 9. 27
Argentinien	1,797	1,794	Italien	22,85	22,81
Canada	4,203	4,203	Jugoslawien	7,403	7,402
Japan	1,983	1,989	Dänemark	112,50	112,56
Aegypten	20,955	20,95	Portugal	20,55	20,15
Türkei	2,132	2,127	Norwegen	110,54	110,15
England	20,43	20,43	Frankreich	16,47	16,475
Ver. Staaten	4,2035	4,2035	Tschechoslowakei	12,456	12,456
Brasilien	0,4985	0,498	Schweiz	81,05	81,03
Uruguay	4,180	4,180	Bulgarien	3,041	3,037
Holland	168,47	168,40	Spanien	70,96	71,03
Griechenland	5 520	5,500	Schweden	112,87	112,88
Belgien	58,52	58,51	Oesterreich	59,27	59,25
Danzig	81,46	81,48	Ungarn	73,54	73,56
Finnland	10,58	10,581	Rumänien	2,57	2,59

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.) (Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 12. August 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,46
Lettland	100 Lat	81,08	Brit.-Hongkong	100 Dollar	205,74
	100 lett. Rubel	1,62	China-		
Litauen	100 Litas	41,61	Shanghai	100 Tael (Silb.)	262,86
Luxemburg	500 Francs	58,56	Argentinien	100 Goldpeso	406,93
Polen	100 Zloty	47,06	Chile	100 Peso	51,35
Rußland	1 Tscherwonez	21,70	Mexiko	100 Peso	196,83
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,27	Peru	1 peruan. Pfund	15,99
			Uruguay	1 Peso	4,15

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 9. 27	31. 8. 27.
Elektrolytkupfer	126 1/4	126,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	50—50 1/2	50—51
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	88—93	85—90
Silber in Barren per 1 kg	75 1/2—76 1/2	75 1/2—76 1/2

(2834)

Versammlungskalender

20. September: Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld, Oberb., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in München, in den Räumen des Notariats XIII (Maffeistr. 4).

22. September: Norddeutsche Chemische Fabrik in Harburg, Harburg (Elbe), G.-V., nachm. 4 Uhr, in Köln (Rhein), Elisenstraße 17/19.

23. September: Dr. Laboschin A.-G., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Alt Moabit 104. (2791)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. f. d. redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 17. SEPTEMBER 1927 | Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Canadas.

(Fortsetzung.)

Schwerchemikalien.

Die canadische Schwerchemikalienindustrie ist besonders in den Provinzen Ontario und Quebec konzentriert; daneben finden sich aber auch bedeutende Anlagen an vielen wichtigen Punkten des ganzen Dominions von Neu-Schottland im Osten bis nach Britisch-Columbia im Westen, die so angelegt sind, daß Transporte über lange Strecken vermieden werden.

Im canadischen Censusbericht sind die Erzeugnisse der Schwerchemikalienindustrie in der Gruppe: „Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase" zusammengefaßt. Vom Jahre 1919 ab hat sich diese Industrie von Jahr zu Jahr fast regelmäßig weiterentwickelt; im Jahre 1926 wurde die höchste Produktion aller Nachkriegsjahre erreicht, wenngleich die Produktion während des letzten Kriegsjahres (1918) bei weitem noch nicht wieder erreicht ist.

Im Jahre 1926 umfaßte diese Gruppe der canadischen chemischen Industrie 43 Anlagen gegenüber 79 im Jahre 1917; das investierte Kapital betrug 38,2 Millionen $ im Vergleich zu 31,85 Millionen $ im Jahre 1917; die Produktion stellte einen Wert von 28,7 Millionen $ dar gegenüber 27,85 Millionen $ im Jahre 1917 und 44,9 Millionen $ im Jahre 1918.

Die wichtigsten Erzeugnisse der canadischen Schwerchemikalienindustrie waren im Jahre 1926 Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Aetznatron, Natriumsulfat, Calciumcarbid, Kalkstickstoff*), flüssiges Chlor, Phosphor, Sauerstoff, Kohlensäure und Acetylen. Technische Chemikalien wurden im Jahre 1926 in 20 Anlagen und verdichtete Gase in 23 Anlagen hergestellt.

Die Unterteilung der Schwerchemikaliengruppe erfolgt im Censusbericht in:

1. Säuren, Alkalien und Salze und
2. verdichtete Gase.

Die Zahl der in die erste Gruppe gehörenden Betriebe hatte sich im Jahre 1925 gegenüber dem Vorjahre nicht geändert, da eine der im Jahre 1924 produzierenden Anlagen im Jahre 1925 nicht in Betrieb war und dafür eine neue Anlage in Ontario die Fabrikation von Schwefelsäure aus Hüttenabgasen aufnahm.

Das in dieser Untergruppe investierte Kapital war im Jahre 1925 um 2 Millionen $ höher als im Vorjahre; der Wert der Produktion erreichte 25,4 Millionen $ und überstieg damit die Vorjahrsziffer um 1,2 Millionen $.

Im Jahre 1925 wurde Schwefelsäure in acht Anlagen hergestellt. Von diesen stellten zwei Anlagen die Schwefelsäure zwecks Gewinnung von Ammoniumsulfat als Nebenprodukt ihrer Kokereibetriebe her; vier Anlagen stellten Schwefelsäure zum Verkauf her; eine Anlage in Britisch-Columbia stellte Schwefelsäure her, um sie in ihren eigenen Betrieben (Aufbereitung von Zinkerzen) zu verwenden, und eine Anlage in der gleichen Provinz verwandte Schwefelsäure zur Fabrikation von Düngemitteln.

Eine besondere Entwicklung hatte die canadische Schwefelsäureindustrie im Jahre 1925 aufzuweisen, als die Mond Nickel Company in Coniston, Ontario, wo die Gesellschaft Nickel-Kupfer-Erze verhüttet, eine Anlage errichtete, in der die beim Rösten der Erze entweichenden schwefeldioxydhaltigen Gase zur Herstellung von Schwefelsäure verwandt werden. Der Betrieb dieser Anlage erwies sich als so erfolgreich und rentabel, daß die Produktionskapazität dieser Anlage gegen Ende des Jahres 1926 verdoppelt wurde, um der Nachfrage nach Schwefelsäure besser begegnen zu können. Vorher wurde die in Canada produzierte Schwefelsäure ausschließlich aus Pyriten oder Schwefel hergestellt.

Die Mond Nickel Company, die in der Hauptsache Nickel und Nickellegierungen produziert, gewinnt außer der Schwefelsäure noch verschiedene für die chemische Industrie in Betracht kommende Produkte. So beträgt die jährliche Produktion von Kupfervitriol etwa 30 000 t, die hauptsächlich im europäischen Weinbau Verwendung finden. Außerdem werden verschiedene Nickelsalze, allerdings in viel geringeren Mengen, gewonnen, wie Nickelsulfat, Nickelammonsulfat, Nickeloxyd und Nickelnitrat.

Von den aus den Bergbaubetrieben der Mond Nickel Company gewonnenen Erzeugnissen sind ferner noch die Platinmetalle zu nennen, Platin, Palladium u. a., die in geringen Mengen in den Nickelerzen enthalten sind und im Verlauf der Erzaufbereitung gewonnen werden.

Die Consolidated Mining and Smelting Company of Canada hat kürzlich ebenfalls die unmittelbar bevorstehende Errichtung einer großen Schwefelsäureanlage angekündigt, die die Schwefelsäure aus Hüttenabgasen nach dem Kontaktverfahren gewinnen wird. Die Kosten der ersten Anlage sind auf 250 000 $ berechnet.

In Verbindung mit der Schwefelsäureanlage ist der Bau einer Versuchsanlage zur Herstellung von Düngemitteln geplant; als Ausgangsstoff sollen Rohphosphate aus den Lagern im Crows-Nest-Distrikt, wo die Gesellschaft große Gebiete besitzt, verwandt werden.

Im Jahre 1926 betrug die canadische Produktion von Schwefelsäure etwa 210 Millionen lbs. (66° Bé.). Die Schwefelsäureausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat in den letzten drei Jahren beträchtlich zugenommen; im Jahre 1926 wurden etwa 50 Millionen lbs. ausgeführt.

Die bedeutendsten Verbraucher von Schwefelsäure sind in Canada die Petroleumraffinerien, die durchschnittlich etwa 40 % des Gesamtverbrauchs aufnehmen; an zweiter Stelle folgen die Kokereien, auf die 15 % des Gesamtverbrauchs entfallen; je 12 % entfallen auf die Sprengstoffindustrie und die Draht- und Drahtwarenindustrie. Außerdem kommen noch viele andere Industrien als Schwefelsäureverbraucher in Frage.

Die Produktion von Schwefelsäure und Salzsäure ist im Jahre 1925 gestiegen, während die Produktion von Calciumverbindungen — einschließlich Kalkstickstoff und Calciumcarbid — etwas zurückgegangen ist und nur noch 5,73 Millionen $ betrug. Die Produktion von Natriumverbindungen — einschließlich Soda, Cyannatrium, Aetznatron usw. — wurde im Jahre 1925 mit über 5,5 Millionen $ bewertet.

*) Im canadischen Censusbericht zur Schwerchemikalienindustrie gerechnet.

Digitized by Google

Salzsäure wurde im Jahre 1925 von drei Anlagen gewonnen, Salpetersäure von zwei und Phosphorsäure von einer Anlage.

Zwei Anlagen stellten Calciumcarbid zum Verkauf her, und eine dritte produzierte Calciumcarbid, um es in ihrem eigenen Betriebe zu Kalkstickstoff zu verarbeiten.

Chlorkalk, Aetznatron, flüssiges Chlor, calcinierte Soda, Eisessig, Acetaldehyd, Paraldehyd, Phosphor, Kalkstickstoff und Cyannatrium wurden in je einer Anlage hergestellt.

Im Jahre 1925 umfaßte die gesamte Gruppe der technischen Chemikalien und verdichteten Gase 40 Anlagen, von denen 20 technische Chemikalien und 20 verdichtete Gase herstellten.

Die 20 technische Chemikalien herstellenden Anlagen verteilten sich auf folgende Provinzen: 10 in Ontario, 6 in Quebec, 3 in Britisch-Columbia und eine in Neu-Schottland.

In dieser Industriegruppe werden besonders viele Zwischenprodukte hergestellt, die von denselben Firmen weiterverarbeitet werden. Von der gesamten Produktion des Jahres 1925 (25,4 Millionen $) entfielen 8,5 Millionen $ auf Zwischenprodukte, die als Ausgangsstoffe für andere Fabrikationen verwandt wurden. Die größte Menge der Zwischenprodukte entfällt auf Kalk, Calciumcarbid und rohen Kalkstickstoff.

Die zweite Unterabteilung dieser Gruppe des Censusberichtes umfaßt die Industrie der verdichteten Gase.

Die Produktion der in diese Untergruppe einrangierten Unternehmen betrug im Jahre 1925 2,09 Millionen $ gegenüber 2,05 Millionen $ im Vorjahre. Die wichtigsten Erzeugnisse waren in diesem Jahre Sauerstoff, Acetylen und Kohlensäure; wasserfreies und wässeriges Ammoniak, sowie Stickstoff spielten nur eine geringere Rolle.

Diese Untergruppe umfaßt alle Anlagen, die Sauerstoff, Wasserstoff, Acetylen, Kohlensäure und Ammoniak herstellten. Einige Firmen, die Acetylen nicht selbst erzeugten, kauften dieses und verdichteten es in Flaschen, in welcher Form es auf den Markt gelangte. Die Produktion von reinem Ammoniak rechnet ebenfalls zu dieser Unterposition, während die Produktion von Ammoniakwasser in Gasanstalten nicht eingerechnet ist.

Die 20 Anlagen zur Gewinnung von verdichteten Gasen verteilten sich auf folgende Provinzen: 8 in Ontario, 4 in Quebec, 3 in Manitoba, je 2 in Britisch-Columbia und Neu-Schottland und eine in Alberta.

Acetylen wurde im Jahre 1925 in zwölf Anlagen gewonnen, Kohlensäure in sechs, Sauerstoff in neun und wässeriges und wasserfreies Ammoniak nur in einer Anlage.

Die Produktion von Acetylen überstieg die Vorjahresproduktion um 5 Millionen Kubikfuß, während die Produktion von Sauerstoff und Kohlensäure etwas geringer war als im Jahre 1924.

Außer den vorgenannten Anlagen gewannen drei Wasserstoff, den sie in ihren eigenen Betrieben zur Hydrierung von Oelen verwandten, und eine weitere Anlage gewann Stickstoff aus der Luft zur Herstellung von Kalkstickstoff. In all diesen Anlagen wurde Sauerstoff als Nebenprodukt hergestellt.

Der Verbrauch von flüssigem Chlor hat sich infolge der zunehmenden Produktion von Amylacetat und Aethylenglykol, von denen das erstere als Lösungsmittel für Celluloselacke von Bedeutung ist, während das letztere als Frostschutzmittel für Kühler und Ausgangsstoff für die Herstellung von Aethylenglykolnitrat-Sprengstoffen eine Rolle spielt, belebt.

Die prozentualen Anteile der verschiedenen Verwendungsgebiete haben hierdurch in der letzten Zeit wesentliche Veränderungen erfahren. Der Hauptverbraucher bleibt allerdings nach wie vor die Zellstoff- und Papierindustrie; deren Anteil ist jedoch von 65 % auf 50 % des gesamten canadischen Chlorverbrauchs zurückgegangen. Der Anteil der Textilindustrie bewegt sich ebenfalls rückläufig, und zwar beträgt er jetzt nur noch 15 % gegenüber 22 % vor der Entwicklung der neueren Verwendungszwecke. Der Verbrauch von flüssigem Chlor für sanitäre Zwecke beträgt jetzt 16 %. Für alle übrigen Verwendungszwecke verbleiben 19 % des Gesamtverbrauchs. Von diesen entfallen 3 % auf die Herstellung von Chlorbenzol, Kohlenstofftetrachlorid, Salzsäure usw.; der Rest wird für die Herstellung von Amylalkohol, Amylacetat und Aethylenglykol verbraucht.

Die elektrochemische Industrie hat an mehreren Stellen Canadas, wo Elektrizität aus Wasserkräften billig erhältlich ist, eine große Bedeutung angenommen.

Die wichtigsten Erzeugnisse der canadischen elektrochemischen Industrie sind Carbid, Cyanide, Kalkstickstoff, künstliche Schleifmittel, künstlicher Graphit, Phosphor, Aetznatron, Chlorkalk und Chlor, die in großen Mengen an verschiedenen Stellen Canadas gewonnen werden.

Das in der canadischen elektrochemischen Industrie investierte Kapital beträgt schätzungsweise 35 Millionen $, während der Gesamtwert der Produktion dieser Anlagen etwa 40 Millionen $ erreicht. Hierbei sind verschiedene Industrien zur elektrochemischen Industrie eingerechnet, die nach dem canadischen Censusbericht nicht zur Schwerchemikalienindustrie gezählt werden. Dieser Zweig der canadischen Industrie hat einen bedeutenden Anteil an der Förderung des canadischen Ausfuhrhandels.

Hand in Hand mit der Entwicklung der canadischen elektrochemischen Industrie geht der Ausbau der im Lande vorhandenen Wasserkräfte, die die Elektrizität in großen Mengen und zu billigen Preisen liefern. Die Kapazität der canadischen Wasserkraftwerke betrug im Jahre 1926 4,5 Millionen PS, von denen ein erheblicher Teil von der Zellstoff- und und Papierindustrie sowie der chemischen Industrie verbraucht wurde. Nach den gegenwärtigen Schätzungen können in Canada insgesamt 20 bis 30 Millionen PS nutzbar gemacht werden.

Die beiden bedeutendsten Zentren der canadischen elektrochemischen Industrie sind die Niagarafälle in Ontario und die Shawiniganfälle in Quebec.

An den Niagarafällen werden hauptsächlich hergestellt: künstlicher Graphit, Elektroden, Calciumcarbid, Kalkstickstoff, Calciumnatriumcyanid, Siliciumcarbid und künstliche Tonerdeschleifmittel.

Künstlicher Graphit wird von der Atcheson Graphite Company in einer Anlage in der Nähe von Niagara Falls, Ontario, hergestellt; als Rohstoffe dienen eingeführter Anthracit, hochgrädiger Schmelzkoks und Petroleumkoks. Calciumcarbid zur Herstellung von Acetylen wird in zwei Anlagen gewonnen; als Ausgangsstoffe dienen inländischer Kalk und eingeführter Koks. Die größte Anlage befindet sich in Welland und gehört der Union Carbide Company. Die zweite Carbidanlage liegt in Merritton und gehört der Canada Carbide Company. Eine dritte Anlage stellt Carbid zum eigenen Verbrauch zur Herstellung von Kalkstickstoff und Calciumcyanid her.

Kalkstickstoff und Calciumcyanid werden von der American Cyanamid Company in einer Anlage in Niagara Falls hergestellt.

Die Produktion von Kalkstickstoff und Cyaniden wird an den Niagarafällen in großem Maßstabe betrieben; ein großer Teil der Produktion wird nach verschiedenen Ländern ausgeführt.

Digitized by Google

Künstliche Schleifmittel werden in verschiedenen Anlagen hergestellt. Siliciumcarbid, das unter dem Handelsnamen „carborundum" verkauft wird, wird von der Canadian Carborundum Company in Niagara Falls hergestellt. Andere Firmen, die ähnliche Erzeugnisse herstellen, sind die Norton Company, die eine Anlage in Chippawa bei den Niagarafällen besitzt, und die Exolon Company in Thorold am Welland-Kanal. Außer kristallisiertem Siliciumcarbid wird auch amorphes Siliciumcarbid hergestellt, das zwar als Schleifmittel nicht verwertbar ist, aber wertvolle feuerfeste Eigenschaften besitzt.

Das zweite wichtige Schleifmittel, das in dieser Gegend fabriziert wird, ist der künstliche Korund, der unter verschiedenen Namen in den Handel kommt. Die Produzenten sind die Canadian Carborundum Company, die Norton Company, die Exolon Company und die Abrasive Company of Canada in Hamilton.

An den Shawiniganfällen hat sich die elektrochemische Industrie seit dem Kriege in bedeutender Weise entwickelt. Die Fabrikation von Essigsäure, Acetaldehyd, Paraldehyd und anderen Erzeugnissen unter Verwendung von aus Carbid gewonnenem Acetylen in diesem Bezirk bedeutet einen großen Fortschritt in der Geschichte der canadischen chemischen Industrie. Ebenso wie an den Niagarafällen wird Carbid auch an den Shawiniganfällen seit vielen Jahren produziert; ein Teil der Produktion wird in canadischen Bergwerken und anderen canadischen Industrien verbraucht, bei weitem der größere Teil wird jedoch ausgeführt.

Die Produktion von Chlorkalk, Chlor und Aetznatron nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Die canadische Produktion von Säuren, Alkalien, Salzen und verdichteten Gasen der vom Censusbericht in dieser Gruppe zusammengefaßten Unternehmen hat sich nach diesem Bericht während der letzten zehn Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1917	79	31 854	5 266	4 510
1918	54	36 585	5 617	7 253
1919	43	26 556	2 702	3 550
1920	50	32 473	3 479	5 444
1921	50	34 164	1 814	3 005
1922	46	35 163	2 189	2 917
1923	47	36 436	2 788	3 780
1924	41	34 298	2 413	3 469
1925	40	35 657	2 409	3 474
1926	43	38 187	2 406	3 530

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1917	11 488	27 858	16 370
1918	18 349	44 911	26 562
1919	3 753	13 540	9 787
1920	4 813	18 729	13 917
1921	5 337	13 869	8 532
1922	6 166	16 879	10 713
1923	11 636	23 913	12 277
1924	11 617	26 242	14 625
1925	12 843	27 483	14 640
1926	13 211	28 717	15 506

Die folgende Tabelle enthält Angaben über die canadische Gesamtproduktion einiger wichtiger technischer Chemikalien während des Jahres 1925. Die angegebenen Zahlen stellen nicht nur die Produktion der in der Gruppe: „Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase" zusammengefaßten Unternehmen dar, sondern enthalten auch die Produktion derjenigen Unternehmen, die infolge ihrer Hauptbetätigung in andere Gruppen des Censusberichts einrangiert sind.

Produktion 1925:

	1000 lbs.*)	1000 $
Acetylen (1000 Kubikfuß)	178 164	1 334
Calciumverbindungen (Arsenat, Carbid, Kalkstickstoff, Bisulfit, Chlorkalk, Hydroxyd usw.)	—	13 581
Chlor, flüssiges	12 454	388
Kohlensäure	3 651	372
Natriumverbindungen (Arsenat, Bisulfit, Soda, Cyanid, Aetznatron, Wasserglas usw.)	—	5 566
Salpetersäure	8 282	572
Salzsäure (20° Bé)	7 129	102
Sauerstoff (1000 Kubikfuß)	68 685	898
Schwefelsäure (66° Bé)	166 850	1 360

Die canadische Feinchemikalienindustrie ist im Gegensatz zur Schwerchemikalienindustrie nur wenig entwickelt.

Jodsalze und Wismutsalze werden indessen in guter Qualität hergestellt und zu Preisen verkauft, die mit denen für eingeführte Ware gut konkurrieren können. Vereinzelt kommen jedoch Preisunterbietungen vor, die die Marktlage stören.

Die Produktion von Wasserstoffsuperoxyd hatte bisher einige Bedeutung; seit der Einführung der konzentrierten Wasserstoffsuperoxydlösungen ist die Produktion in Canada jedoch zurückgegangen.

Acetylsalicylsäure und Hexamethylentetramin wurden in Canada während des Krieges in großen Mengen hergestellt. Infolge der nach dem Kriege wieder einsetzenden Konkurrenz des Auslandes ist die Fabrikation dieser beiden Erzeugnisse ins Stocken geraten. Gegenwärtig ist die Produktion nur gering, wenn diese beiden Erzeugnisse überhaupt noch in Canada hergestellt werden.

Aethylchlorid, Aether und Chloroform werden von einer canadischen Firma hergestellt. Die Fabrikation ist jedoch mit großen Unkosten verbunden und wird durch die steuerliche Belastung außerordentlich gehemmt, da der zur Herstellung dieser drei Erzeugnisse verwandte Alkohol mit 33 c. per Gallone proof spirit versteuert werden muß. Die Produktionskosten werden hierdurch derartig erhöht, daß die Konkurrenz der ausländischen Produzenten, die den zur Herstellung dieser Erzeugnisse benötigten Alkohol nicht zu versteuern brauchen, die weitere Entwicklung dieser Produktion in Canada verhindert.

Eine Firma in Toronto stellt Arsenobenzole, wie Dioxydiaminoarsenbenzol und dessen Neo- und Natriumverbindung mit gutem Erfolge her. Die Gesellschaft ist bemüht, die Zahl ihrer Erzeugnisse allmählich zu erhöhen.

Desgleichen wird in Toronto Insulin hergestellt. Die Fabrikation wird durch Fachleute von der Universität kontrolliert, ebenso wird die Verteilung beaufsichtigt, so daß die Verbraucher das Insulin zu möglichst niedrigen Preisen beziehen können.

Der Canadian Electro-Products Co. in Shawinigan-Falls kommt auf dem Gebiet der synthetischen organischen Chemikalien eine besondere Bedeutung zu. Diese Gesellschaft stellt jetzt Essigester aus Acetaldehyd her. Das hierzu verwandte Verfahren ist vom wissenschaftlichen Standpunkt aus seit langem bekannt, aber erst von der Canadian Electro-Products Co. in die Technik übertragen worden. Die Gesellschaft ist jetzt in der Lage, praktisch den gesamten Bedarf Canadas an Essigester zu decken. Das Verfahren beruht auf der Kondensation zweier Moleküle Acetaldehyd unter dem Einfluß von Aluminiumchlorid.

Des weiteren stellt die Canadian Electro-Products Co. Butylalkohol und Butyraldehyd synthetisch her. Als Ausgangsstoff für diese beiden Verbindungen dient Crotonaldehyd, der der Hydrierung unterworfen wird. Diese beiden Verbindungen sind von

*) Sofern nicht anders angegeben.

Digitized by Google

großer Bedeutung als Lösungsmittel für die gegenwärtig in steigenden Mengen verbrauchten Nitrocelluloselacke.

Aepfelsäure kann in Canada gut als Nebenprodukt bei der Fabrikation von Ahornzucker gewonnen werden. Zur Zeit scheint jedoch keine Nachfrage nach Aepfelsäure zu bestehen, so daß demgemäß auch der Gewinnung von Aepfelsäure kein Interesse entgegengebracht wird. Sobald sich ein Verwendungszweck für Aepfelsäure findet, kann die Produktion aufgenommen werden und sich rentabel gestalten.

Die Gewinnung von Casein erfolgt an mehreren Stellen Canadas. Die wichtigsten Verbraucher sind die Anstrichfarben- und die Papierindustrie neben verschiedenen anderen Industrien. Feine Qualitäten werden auch zur Herstellung von Diabetikernährmitteln verwandt; zu diesem Zwecke ist vor kurzem eine Anlage in Canada errichtet worden.

Die canadische Produktion von Milchzucker ist im Steigen begriffen. Die Qualität des in Canada hergestellten Milchzuckers ist gut; die Absatzmöglichkeiten in Canada und eventuell auch im Auslande werden als günstig angesehen.

Technischer Alkohol wird in steigenden Mengen destilliert, da sich die Absatzmöglichkeiten infolge seiner Verwendbarkeit zur Herstellung von Lösungsmitteln für Nitrocelluloselacke ausgedehnt haben. (Fortsetzung folgt.) (2661)

Die Aenderungen des französischen Zolltarifs gemäß dem Handelsabkommen mit Deutschland.

Die dem Handelsabkommen mit Deutschland entsprechenden Aenderungen des französischen Zolltarifs werden durch nachstehenden Erlaß des Präsidenten (J. off. vom 31. August 1927) in Kraft gesetzt.

Art. 1. Die Zollsätze des Tarifs nebst Koeffizienten (einschl. der 30%igen Erhöhungen gemäß dem Gesetz vom 6. April 1926 und dem Erlaß vom 14. August 1926) werden, mit vorläufiger Geltung, für die in der Anlage genannten Waren in der angegebenen Weise abgeändert.

Art. 2. Diese Abänderungen treten zugleich mit dem französisch-deutschen Handelsabkommen vom 17. August 1927 in Kraft.

Art. 3. Durch einen besonderen Erlaß**) werden Bestimmungen getroffen werden über die Reparationslieferungen von solchen Waren, wie sie in der Anlage genannt und im 7. Absatz des einzigen Artikels des Gesetzes vom 6. April 1926 sowie im vorletzten Absatz des Artikels 1 des Erlasses vom 14. August 1926 in Betracht gezogen sind.

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungs-Koeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
41	Beinschwarz (tier. Schwarz):			
	gewaschen, in Teigform .	2	50,—	12,50
	anderes	2	30,—	7,50
aus 112	Flüchtige Oele od. Essenzen, alle and. (mit Ausschluß v. Rosen-, Rosengeranium-, Ylang-Ylang-, Citronen-, Bergamott-, Orangen- oder Mandarinenöl[1])	5	160,—	40,
	Flüchtige Oele u. Essenzen, terpenfrei gemacht . . .	—	80%av	20%av
	Menthol	—	60%av	15%av
	Thymol	—	60%av	15%av
	Harzähnliche Oele, Eugenol, Safrol, Isosafrol, terpenhaltige Kohlenwasserstoffe .	—	60%av	15%av
112 bis	Künstliche Riechstoffe, rein od. gemischt mit natürlich. Produkten, alkoholischen Lösungen oder natürlichen Essenzen	—	80%av[2])	22,5%av[2])
	Vanillin, seine Derivate oder Ersatzstoffe	—	80%av[2])	22,5%av[2])
115	Knospenharze, Terpentine, Harze, Kolophonium, Pech, Harzkuchen, Schiffsteer u. alle anderen einheimischen Harzerzeugnisse	2	16,—	4,—
	Resinate:			
	von Kobalt	5	60,—	15,—
	andere	5	36,—	9,—
	Gummen und Bernstein, geschmolzen, Gummiester, harzige Erzeugnisse, geschmolzen od. gefällt, Bernstein oder Kopalersatz und alle Harzprodukte, künstl. hergestellt, mit Ausnahme der Kunstharze nach Art des Bakelit, Albertol, Plastose, hergestellt auf dem Wege einer Kondensation v. Aldehyden mit Phenolen, Aminen oder Amiden usw.	5	25,—	6,25
115 quat.	Exotische Harze u. andere Harzprodukte, auß. Fichten- u. Tannenharz, auch Schellack in Blättern oder Plättchen, nicht gebleicht . . .	—	frei	frei
	Schellack, gebleicht . . .	—	40%av	10%av
118	Campher:			
	natürlich:			
	roh, gewöhnlich und sog. Formosacampher u. ähnl. in Pulverform	—	5,—[3])	frei
	gereinigt[4])	2	16,—[4])	4,—[4])
	künstlich od. synthetisch[4])	2	60,—[4])	15,—[4])
aus 136	Holzkohle u. Schäbekohle, gereinigt	2	8,—	2,—
aus 141	Baumwolle, wasseraufsaug., auch getränkt oder pharmazeutisch[5])	5	100,—	25,—
	Cellulosewatte:			
	entkeimt, gefärbt, gaufriert od. wasserdicht hergerichtet	5	120,—	30,—
178 bis B	Schleifmittel, künstliche, rein oder vermengt mit natürlichen Schleifmitteln oder anderen Stoffen:			
	Carborundum od. Carborandum (Siliciumcarbid):			
	roh, in Steinen oder in Blöcken	5	52,—	13,—
	gepulvert od. in Körnern	5	80,—	20,—
	andere[6]):			
	roh, in Steinen oder in Blöcken	—	frei	frei
	gepulvert od. in Körnern	3	40,—	10,—
178ter A	Schleifmittel, aufgetragen:			
	Auf Geweben:			
	natürl. Schleifmittel, einschließl. der mit Glas- oder Quarzstaub überzogenen Gewebe . . .	5	200,—	50,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Der Erlaß ist inzwischen bekanntgegeben worden und auf S. 992 der vorliegenden Nr. der „Chemischen Industrie" zum Abdruck gebracht.

[1]) Einschließlich des Gewichts der inneren Umschließungen bei Sendungen in kleinen Umschließungen, wie Flakons, Tuben, Schachteln usw., mit einem Raumgehalt von 30 Centiliter und weniger.

*) Wenn nicht anders angegeben.

[2]) Ausschließlich der inneren Abgaben.

[3]) Der Zoll bleibt so lange suspendiert, bis er durch ein diesbezügliches Dekret des Ministerrats für Ware jeglicher oder einer bestimmten Herkunft wieder in Anwendung gesetzt wird.

[4]) Der Zoll bleibt bis zu dem Zeitpunkt suspendiert, in dem die französische Produktion vierteljährlich 60 t erreicht.

[5]) Mit Jodoform getränkte Baumwolle entrichtet getrennt den Zoll für Jodoform auf den Anteil Jodoform, den sie enthält.

[6]) Schleifmittel mit mehr als 95% Tonerdegehalt werden wie Carborandum verzollt.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
	künstl. Schleifmittel, bis zu 95% Tonerdegehalt, rein oder vermengt mit anderen Stoffen	5	200,—	50,—
	künstl. Schleifmittel, mit mehr als 95% Tonerdegehalt, und andere, rein oder vermengt mit natürl. Schleifmitteln und anderen Stoffen	5	220,—	55,—
	Auf Papier, Holz usw.: natürl. Schleifmittel, einschließl. des mit Glas od. Quarzstaub überzogenen Papiers, Holzes usw.	5	104,—	26,—
	künstl. Schleifmittel, auf der Grundlage von Tonerde, bis zu 95% Tonerde enthaltend, rein oder vermengt mit and. Stoffen	5	120,—	30,—
	künstl. Schleifmittel, tonerdehaltige, mit mehr als 95% Tonerdegehalt, und andere, rein oder vermengt mit natürlichen Schleifmitteln u. anderen Stoffen	5	132,—	33,—
aus 221	Bronzepulver	5	400,—	100,—
01	Arsenige Säure	—	80% av[8])	20% av[8])
02	Kupferarsenat	5	104,—	26,—
02 bis	Bleiarsenat (aus 0155)	5	104,—	26,—
03	Kaliumarsenat	5	104,—	26,—
04	Natriumarsenat	—	60% av[8])	15% av[8])
	Arsensulfid:			
05	natürlich	2	25,—	6,25
06	pharmazeutisch kg	5	40,—	10,—
06 bis	Auripigment, rot oder gelb, in Pulver oder Stücken, für gewerbl. Gebrauch (aus 05, aus 310)	2	260,—	65,—
013	Natriumnitrit	2	120,—	30,—
014	Salmiakgeist, technisch: mit 21 Gewichtsprozent NH_3 und weniger	5	21,20	5,30
	mit mehr als 21 Gewichtsprozent NH_3	5	33,60	8,40
020 bis	Ammoniumphosphat (aus 021, aus 022)	5	26,—	6,50
020 ter	Ammoniumnitrat f. Industriezwecke (aus 021, aus 022)	—	80% av	25% av
020 quat.	Ammoniumcarbonat u. Ammoniumbicarbonat (aus 021, aus 022)	4	50,—	12,50
027	Manganborat	2	200,—	50,—
029	Natriumperborat	2	240,—	60,—
030	Brom kg	4	1,—	1,—
	Bromide:			
031	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium-, Strontium- kg	4	1,25	1,—
	Aethyl-, Aethylen-, Methyl-		siehe Pos. 0182	
032	andere	—	60% av	20% av
033	Calciumcarbid[7])	4	36,—	9,—
034	Kohlensäure, flüssig[7])	2	104,—	26,—
036	Schwefelkohlenstoff	2	50,—	12,—
037	Tetrachlorkohlenstoff	5	52,—	13,—
038	Cyankalium, natriumfrei (aus 038)	—	20% av	5% av
	Cyanide:			
039	Kalium- und Natrium- (039, aus 038)	5	80,—	20,—
039 bis	Andere (aus 0381)	—	60% av	15% av
041	Ferrocyankalium	5	100,—	25,—
042	Kaliumrhodanid	5	200,—	50,—
044	Salzsäure, technisch	2	10,—[9])	2,50[9])
045	Salzsäure, handelsrein	2	20,—[9])	5,—[9])
046	Bariumchlorat	4	60,—[9])	15,—[9])
046 bis	Kaliumchlorat	4	50,—[9])	12,50[9])
046 ter	Natriumchlorat	4	40,—[9])	10,—[9])
045 bis	Chlorsulfonsäure (aus 0381)	4	32,—[9])	8,—[9])
051	Flußsäure	5	80,—	20,—
	Fluoride:			
051 bis—089	Natrium-	5	72,—	18,—
051 ter	Chrom- (aus 052)	5	240,—	60,—
051 quat. —089	Antimon-	5	240,—	60,—
051 quinq.	Ammonium- (aus 052)	5	200,—	50,—
052	andere	—	80% av	20% av
053	Kunstkryolith	2	60,—	15,—
	Jodide:			
057	Ammonium- Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium- kg	5	5,—	4,—
	Aethyl-, Methyl-		s. Pos. 0192	
058	andere	—	30% av	20% av
060	Wasserstoffsuperoxyd[10])	—	80% av	25% av
061	Natriumsuperoxyd	5	100,—	25,—
063	Phosphorchloride (Tri-, Oxy-, Penta-)	3	60,—	15,—
064	Phosphorsäuren	3	80,—	20,—
066	Calciumphosphate, pharm., auch Chlorhydro- und Lactophosphate	—	60% av	15% av
067	Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate	—	60% av	15% av
	Fluorsilicate:			
069 bis	Natrium- (aus 070)	2	30,—	7,50
070	andere	—	80% av	20% av
072	Chlorschwefel	5	40,—	10,—
073	Schwefelsäure:			
	65% SO_3 und weniger	2	4,—	1,—
	von 65 bis 81% SO_3	2	6,—	1,50
	81% SO_3 und darüber	2	9,—	2,25
	handelsrein	2	16,—	4,—
075	Natriumsulfit:			
	weniger als 55% Anhydrid	3	20,—[9])	5,—[9])
	55% Anhydrid und mehr	4	40,—[9])	10,—[9])
076	Natriumbisulfit, flüssig	2	25,—[9])	6,25[9])
077	Natriummeta- u. -pyrosulfit	4	40,—[9])	10,—[9])
079	Kaliumsulfit	5	60,—	15,—
079 bis	Kaliumbisulfit	5	60,—	15,—
079 ter	Kaliummetabisulfit	5	60,—	15,—
080	Natriumhyposulfit:			
	weniger als 65% Anhydrid	2	40,—[9])	10,—[9])
	65% Anhydrid und mehr	2	50,—[9])	12,50[9])
081	Schwefelnatrium:			
	weniger als 35% Anhydrid	5	18,40	4,60
	35% Anhydrid und mehr	5	32,—	8,—
087	Aluminiumsulfat:			
	weniger als 14%	2	25,—	6,25
	14% und mehr	2	50,—	12,50
088	Ammoniak- und Kalialaun	2	50,—	12,50
088 bis	Ammoniak- und Kalialaun, in Tabletten[11])	5	440,—	110,—
090	Antimonlactat	5	116,—	29,—
092	Antimonsulfid:			
	Antimonleber, mineralisch. Krokus, mineral. Kermes, nicht pharmazeutisch	5	49,60	12,40
	Mineral. Kermes, pharmaz.	5	320,—	80,—
093	Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein)	5	180,—	45,—
094	Silbersalze	—	60% av	15% av
	Organische Silberverbindg.	—	80% av	20% av
095	Gold- und Platinsalze	—	40% av	10% av
096	Gold-, Silber-, Platinglanzpräparate und ähnliche Zusammensetzungen	—	60% av	15% av

*) Wenn nicht anders angegeben.
7) Reingewicht.
8) Mit der Maßgabe, daß der Zollsatz für 100 kg mindestens 65 frs. betragen muß.
9) Einschließlich der Ausgleichsabgabe für die Ueberwachungskosten der Sodafabriken.
10) Die Zolldeklaration muß den Sauerstoffgehalt genau angeben.
11) Einschließlich des Gewichtes der inneren Verpackung.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
097 bis	Bariumhydroxyd (aus 0381)	5	28,—	7,—
098	Bariumsuperoxyd	5	80,—	20,—
099	Bariumcarbonat, gefällt	2	40,—	10,—
0100	Chlorbarium	2	40,—	10,—
0101	Bariumnitrat	2	35,—	8,75
0101 bis	Bariumsulfat, natürlich: (aus 179 ter)			
	in Stücken	—	frei	frei
	in Pulver	—	10,—	2,50
0102	Bariumsulfat, gefällt:			
	trocken	2	40,—	10,—
	in Paste	2	30,—	7,50
	rein (trocken oder in Paste)	—	80% av	20% av
0103	Schwefelbarium	2	25,—	6,25
0104	Wismutcarbonat, -nitrat und -salicylat (aus 0104) kg	5	6,—	1,50
0105	Andere Wismutsalze	—	80% av	20% av
0108	Chlorcalcium	—	20% av	5% av
0110	Andere Calciumsalze	—	60% av	15% av
0111	Chromsäure kg	4	4,—	1,—
0112	Bariumchromat	5	48,—	12,—
0112 bis	Bleichromat (aus 0112)	5	101,60	25,40
0114	Kaliumchromat u. -bichrom.	5	40,—	10,—
0114 bis	Natriumchromat u. -bichrom.	5	32,—	8,—
0115 bis	Chromalaun (aus 0381)	2	50,—	12,50
0116	Chromoxyde	5	60,—	15,—
0121	Kupfercarbonat (Bergblau und Berggrün)	5	52,—	13,—
0122	Kupferoxyd:			
	Hammerschlag	—	frei	frei
	anderes	5	29,60	7,40
0123	Kupfervitriol	5	6,20	1,55
0125	Kupferrhodanid	5	120,—	30,—
0126	Zinnoxyd (Metazinnsäure)	—	frei	frei
0127	Zinnoxyd, braun	5	5,—	1,25
0128	Chlorzinn	5	52,—	13,—
0129	Eisenchloride und Eisenperchloride	2	26,—	6,50
0130	Eisenoxyde, natürlich:			
	roh in Stücken	—	frei	frei
	in Pulver	—	5,—	1,25
	Eisenoxyde, glimmerartig (aus 310):			
	in Stücken	—	frei	frei
	in Pulver	—	5,—	1,25
	Eisenoxyde, künstlich:			
	in Stücken	—	frei	frei
	in Pulver, mit Ausnahme von alkalinisierten Eisenoxyden für Gasreinigung	—	15,—	3,75
	Alkalinisierte Eisenoxyde f. Gasreinigung	—	5,—	1,25
0131	Eisenvitriol	2	2,—	0,50
0132	Lithiummetall, -benzonat, -carbonat, -citrat, -salicylat (aus 0381, aus 0293) kg	5	8,—	2,—
0133	Andere Lithiumsalze	—	80% av	20% av
0134	Magnesium: roh, gewalzt, gezogen, in Drähten oder gehämmert, u. Waren daraus, Legierungen von Magnesium mit anderen unedlen Metallen (einschl. des Aluminiums, Cadmiums u. des Calciums) mit mehr als 50% Magnesiumgehalt, und Waren daraus	—	72% av	18% av
0135	Magnesiumoxyd:			
	natürlich, calciniert	—	frei	frei
	calciniert, rein	—	20% av	5% av
0136	Magnesiumcarbonat, künstl.	5	56,—	14,—
0137	Chlormagnesium:			
	entwässert	5	29,60[12])	7,40[12])
	technisch	3	20,—[12])	5,—[12])
aus 0139	Magnesiumsulfat, rein	5	20,—	5,—
0143	Kaliumpermanganat	5	200,—	50,—
aus 0144	Quecksilberoxyde u. -chloride	—	20% av	5% av

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
0145	Quecksilbersulfid:			
	natürlich	—	frei	frei
	künstlich, in Steinen	—	40% av	10% av
	künstlich, in Pulver (Zinnober)	—	60% av	15% av
0146	And. Quecksilbersalze (aus 0144, aus 0146)	—	40% av	10% av
0146 bis	Nitrate von Thorium, Cerium und andere Salze der seltenen Erden kg	4	32,—	8,—
0148	Nickeloxyde	—	20% av	5% av
0149	Nickelsulfate (einfach und doppelt)	—	20% av	5% av
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	5	28,—	7,—
0151	Bleioxyd:			
	Mennige und Glätte	3	44,—	11,—
	Orangemennige u. andere Oxyde	4	48,—	12,—
0154	Bleisulfat, künstlich	2	50,—	12,50
0155	Andere Bleisalze	2	40,—	10,—
0156	Aetzkali	5	36,—	9,—
0166	Natriumsulfat:			
	kristallisiert oder wasserhaltig (Glaubersalz)	—	17,—[12])	4,25[12])
	wasserfrei, in natürlichem Zustand weniger als 25% Salz enthaltend	3	21,—[12])	5,25[12])
0167	Strontiumoxyd und -salze, n. g.	—	20% av	5% av
0168	Wolframsäure und Wolframate kg	2	20,—	5,—
0170	Uransalze kg	2	7,—	1,75
aus 0171	Pharmazeutische Produkte auf der Grundlage radioaktiver Substanzen u. Vorrichtungen m. radioaktiven Produkten	—	24% av	6% av
0172	Vanadiumoxyd (Vanadinsäure), Vanadinsäuresalze (aus 0172, aus 0381) kg	5	6,—	1,50
0173	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	—	20% av	5% av
0174	Chlorzink, trocken u. flüss.	—	40% av	10% av
0175	Zinkoxyd	5	48,—	12,—
0176	Zinkvitriol	2	35,—	8,75
0177	Zinksulfid	5	76,—	19,—
0177 bis	Titanoxyd m. mehr als 70% Oxyd (aus 0381)	5	48,—	12,—
0177 ter	Titanfarben mit einem Titanoxydgehalt bis 70% (aus 0381)	4	40.—	10,—
0178	Lithopone:			
	30% oder weniger	5	48,—	12,—
	mehr als 30%	5	60,—	15,—
0179 bis	Pyridinbasen und ihre Salze; Pyridin, rektifiziert oder rein; Acridin und andere basische höhere Steinkohlenteerderivate (aus 0179)	—	60% av	15% av
0181	Bromoform kg	4	8,—	2,—
0182	Aethyl-, Aethylen-, Methylbromid kg	4	8,—	2,—
0183	Chloroform kg	4	4,—	1,—
0184	Tetrachloräthan	5	49,60	12,40
0185	Chloralhydrat kg	2	10,—	2,50
0186	Andere Chlorale u. Chloralderivate	—	80% av	25% av
0187	Aethylchlorid	5	280,—	70,—
0188	Chlormethyl kg	5	4,—	1,—
0189	Monochloressigsäure	5	80,—	20,—
0190	Acetylchlorid	5	100,—	25,—
0191	Jodoform kg	4	32,—	8,—
0192	Aethyl-, Methyljodid kg	4	32,—	8,—
0192 bis	Fuselöl (aus 0193)	5	16,—	4,—
	Alkohole:			
0193 bis	Butylalkohol (aus 0381)	5	120,—	30,—
0193 ter	Isobutylalkohol (aus 0381)	5	120,—	30,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

[12]) Einschließlich der Ausgleichsabgabe für die Ueberwachungskosten der Sodafabriken.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
0194	Rohholzgeist[13])	5	48,—	12,—
0195	Methanol:			
	rektifiziert	5	96,—	24,—
0195 bis	rein, mit weniger als 1% Aceton	5	112,—	28,—
aus 0196	Glycerin, destilliert	5	80,—	20,—
0197	Formaldehyd in Lösung bis 40%	5	116,—	29,—
0198	Trioxymethylen kg	5	2,40	0,60
0199	Hexamethylentetramin und Derivate	—	60% av	15% av
0200	Aceton	5	80,—	20,—
0201	Methylacetat	5	80,—	20,—
0201 bis	Butylacetat (aus 0381)	—	80% av	22% av
0202	Lösungsmittel auf der Basis des Acetons u. des Methylacetats	5	72,—	18,—
0203	Essigsäure[14]):			
	weniger als 40% kristallisierbare Säure enthaltend	5	36,—[15])	9,—[15])
	40 bis 80% kristallisierbare Säure enthaltend	5	72,—[15])	18,—[15])
	mehr als 80% kristallisierbare Säure enthaltend	5	144,—[15])	36,—[15])
0203 bis	Amylacetat (aus 0381) kg	5	2,80	0,70
0204	Essigsäureanhydrid[16])	5	260,—	65,—
0206	Kupferacetat:			
	roh	5	30,—	7,50
	gereinigt, in Pulver	5	52,—	13,—
	gereinigt, in Kristallen	5	76,—	19,—
0206 bis	Acetaldehyd (aus 0381)	5	77,60	19,40
0206 ter	Paraldehyd (aus 0381)	5	100,—	25,—
0208	Bleiacetat	5	53,60	13,40
0211	Natriumacetate, andere	5	40,—[17])	10,—[17])
0212	Acetylcellulose in Pulver, Klümpchen, nicht plastisch kg	5	8,—	2,—
0213	Plastische Massen aus Acetylcellulose:			
	in Masse, Platten, nicht bearbeiteten Blättern, Röhren, Stäben, Stangen, in der Masse gefärbt od. nicht kg	5	8,—	2,—
	in polierten, mattierten, gefärbten Blättern oder an der Oberfläche bearbeitet und nicht für photogr. Zwecke bestimmt kg	5	15,20	3,80
0214	Ameisensäure	5	77,60	19,40
	Natriumformiat	5	60,—	15,—
	Andere Formiate	—	80% av	20% av
0219 bis	Valeriansäure (Iso-) (aus 0220) kg	3	10,—	2,50
	Valerianate:			
0220	Ammonium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zink- kg	3	10,—	2,50
0221	andere	—	80% av	20% av
0222	Milchsäure:			
	technisch 50 Gew.-% und weniger	5	77,60	19,40
	mehr als 50 Gew.-%	5	120,—	30,—
	rein kg	2	8,—	2,—
	Lactate:			
0223	Calcium-	5	160,—	40,—
0224	Eisen-	5	128,—	32,—
0225 — 0226	Andere	—	80% av	20% av
0227	Oxalsäure	5	80,—	20,—
0228	Kaliumoxalate	5	57,60	14,40
0229	Eisenoxalat	5	115,20	28,80
0232	Ammoniakalisches Eisencitrat, Kaliumcitrat, Natriumcitrat	—	80% av	20% av
0233	Andere Citrate	—	80% av	20% av
0234	Tannin:			
	Aethertannin kg	5	6,—	1,50
	Alkoholtannin kg	5	4,—	1,—
	Wassertannin, trocken oder als Paste:			
	mit 70% Tanningehalt od. mehr kg	5	2,—	0,50
	m. weniger als 70% Tanningehalt	5	100,—	25,—
0235	Gallussäure, kristallisiert kg	3	5,20	1.30
0237	Methylsulfat	5	100,—	25,—
0238	Essigsäureäthylester	5	200,—	50,—
	Aethyläther	5	200,—	50,—
0239	Aethylmalonate kg	5	2,—	0,50
0241	Cyanessigester kg	5	2,—	0,50
0242	Chloressigester kg	5	5,—	1,25
0244	Acetylessigester kg	5	5,—	1,25
0244 bis	Oxalessigester (aus 0381) kg	5	5,—	1,25
0245	Chlorkohlensäureester kg	5	2,52	0,63
0246	Diäthylsulfondimethylmethan	—	20% av	5% av
0247	Diäthylsulfonäthylmethylmethan	—	20% av	5% av
0248	Aethylurethan kg	5	3,60	0,90
0249	Diäthylmalonylharnstoff (Diäthylbarbitursäure) kg	5	4,80	1,20
0250	Collodium, enthaltend			
	bis 10% lösl. Cellulose ohne Rücksicht auf das Lösungsmittel	5	180,—[18])	45,—[18])
	mehr als 10% lösl. Cellulose auf Basis v. Alkoholäther	5	80,—[18])[19])	20,—[18])[19])
	auf Basis anderer Lösungsmittel	5	80,—[18])[19])	20,—[18])[19])
0251	Kakodylsäure u. Kakodylate	—	60% av	15% av
0252	Methylarsensäure u. Methylarsenate	—	60% av	15% av
0253	Nitrobenzol (Mirbanöl), Nitrotoluol, roh, Mononitronaphthaline	5	120,—	30,—
0253 bis	Sulfoderivate des Benzols, Toluols, Xylols, Naphthalins und ihre Salze kg	5	2,92	0,73
0253 ter	Netz- und Schmälzmittel für Textilien usw., wie Nekal, Leonil (aus 0381) kg	5	2,40	0,60
0254	Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol, rein kg	5	1,84	0,46
0254 bis	Dinitrotoluol, Trinitrotoluol, Dinitronaphthalin, Nitronaphthalinsulfosäuren und ihre Salze kg	5	3,92	0,98
0255	Monochlorbenzol, Dichlorbenzol, Chlorbenzolsulfosäure	5	149,60	37,40
0255 bis	Chlordinitrobenzol (cutektische Mischung d. Isomere)	5	180,—	45,—
0255 ter	Paranitrochlorbenzol kg	5	3,60	0,90
0255 qu.	Orthonitrochlorbenzol kg	5	4,80	1,20
0256	Benzylchlorid	5	160,—	40,—
0258	Paranitrotoluol, Orthonitrotoluol- und Dinitrotoluolsulfosäuren u. -disulfosäuren und ihre Salze kg	5	2,56	0,64
0258 bis	Paranitrotoluolsulfosäure u. ihre Salze kg	5	4,52	1,13
0264	Parachlorphenol	5	140,—	35,—
0265	Betanaphthol kg	5	2,32	0,58
0265 bis	Alphanaphthol kg	5	4,80	1,20
0265 ter	Sulfoderivate des Alpha- u. Betanaphthols und ihre Salze kg	5	6,08	1,52

*) Wenn nicht anders angegeben.

13) Rohholzgeist ist ein gefärbtes Erzeugnis mit dem Geruch von empyreumatischen Substanzen und titriert höchstens 80 alkoholometrische Grade.

14) Die Säure muß denaturiert und zu jeder Verarbeitung auf Essig unbrauchbar gemacht sein. Essigsäure, die nicht vorschriftsmäßig denaturiert ist, wird verzollt als „Anderer Essig als für Parfümeriezwecke".

15) Ausschließlich der inneren Abgabe.

16) Essigsäureanhydrid, das nicht vorschriftsmäßig denaturiert ist, wird verzollt als „Anderer Essig als für Parfümeriezwecke".

17) Einschließlich der Ausgleichsabgabe für die Ueberwachungskosten der Sodafabriken.

*) Wenn nicht anders angegeben.

18) Außerdem gegebenenfalls die innere Abgabe für Alkohol.

19) Außerdem für jedes kg lösliche Cellulose über 10% Zahlung von 4.— frs.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
0266	Mononitrophenole, Dinitrophenole . . . . . kg	5	2,80	0,70
0266 bis	Trinitrophenole (Pikrinsäure) und Trinitroxylole . . kg	5	5,—	1,25
0267	Orthonitroanisol, Anisol kg	5	5,20	1,30
0268	Nitrophenolsulfosäuren kg	5	3,20	0,80
0268 bis	Dinitrophenolsulfosäuren, Nitro- und Dinitrochlorbenzolsulfosäuren, Pikraminsäure und ihre Salze, Para- und Metakresole, getrennt, mehr als 90% des vorherrschenden Produktes enthaltend, Nitro- u. Sulfoderivate der Kresole, Chlornitrophenol u. Phenetol kg	5	8,—	2,—
0269	Ortho- und Paramidophenol und ihre Substitutionsderivate, nitriert, halogenisiert u. sulfoniert u. ihre Salze kg	5	7,60	1,90
0269 bis	**) Diamidophenole, Dioxynaphthaline, ihre Sulfoderivate u. ihre Salze, Amidonaphtholsulfosäuren und -disulfosäuren, 1:2:4; 2:6:8; 1:8:3:6; 1:8:4:6 . . . kg	5	7,76	1,94
0270	Halogen- und Nitroderivate der Dioxynaphthaline, der Amidonaphthole und ihre Sulfoderivate . . . kg	5	6,—	1,50
0270 bis	Die unter **) genannten Produkte acetyliert, alkyliert, phenyliert, tolyliert, acidyliert, Amidonaphthole und alle ihre ganz allgemein irgendwie substituierten Derivate, außer den unter **) genannten . . . kg	5	9,60	2,40
0271	Metamidophenole, Metamidoparakresole . . . kg	5	6,40	1,60
0271 bis	Die Alkylderivate der vorhergehenden Produkte kg	5	29,60	7,40
0271 ter	Hydrochinon . . . . kg	5	8,—	2,—
0272	Pyrogallol: technisch . . . . . kg	5	6,—	1,50
	destilliert u. sublimiert kg	5	8,—	2,—
0273	Monomethylparamidophenolsulfat . . . . . kg	5	16,—	4,—
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat . . . . kg	5	16,—	4,—
0275	Naphthol B, pharmazeutisch . . . . . kg	5	3,20	0,80
0276	Acetylparamidophenol kg	5	6,—	1,50
0277	Brenzcatechin . . . . kg	5	6,—	1,50
0277 bis	Phenolphthalein . . . kg	5	12,80	3,20
0279	Guajacol . . . . . kg	5	12,80	3,20
0284	Kresotinsäuren 1:3 u. 1:4 kg	5	6,—	1,50
0286	Benzoesäure . . . . kg	5	6,—	1,50
0286 bis	Meta- und Parakresotinsäuren . . . . . kg	5	4,80	1,20
0287	Nitro- und Amidosalicylsäure, Phthalsäure u. Phthalsäureanhydrid . . . kg	5	4,80	1,20
0288	Nitro- und Amidoderivate der Benzoesäure; Dioxybenzoesäure, Naphthobenzoesäure . . . . . kg	5	7,52	1,88
0288 bis	Thiosalicylsäuren, Disulfostilbensäure, ihre Amido- u. Nitroderivate . . . kg	5	14,—	3,50
0289	Benzoylchlorid . . . kg	5	5,76	1,44
0289 bis	Dichlor- und Tetrachlorphthalsäuren und ihre Anhydride . . . . . kg	5	13,—	3,25
0290	Naphthoesäuren . . . kg	5	6,80	1,70
0290 bis	Oxynaphthoesäuren, Sulfoderivate, Anilide, Toluide der Naphthoe- und Oxynaphthoesäuren . . . kg	5	14,08	3,52
0291	Betaresorcylsäure, Dimethylamidooxybenzoylbenzoesäuren, Zimtsäure . kg	5	12,—	3,—
	Salicylate:			
0293	Aethyl- . . . . . kg	5	4,—	1,—
0293 bis	Methyl- . . . . . kg	5	4,80	1,20
0294	Phenyl- . . . . . kg	5	5,60	1,40
0292	nicht benannt . . . kg	5	4,80	1,20
0295	Nicht genannte Benzoate kg	5	6,—	1,50
0296	Acetylsalicylsäure . . kg	5	7,20	1,80
0298	Naphtholbenzoat und -salicylat . . . . . kg	5	4,80	1,20
0299	Acetylparamidosalol . kg	5	4,—	1,—
0306	Acetanilid . . . . . kg	5	1,92	0,48
0307	Aethylacetanilid . . . kg	5	2,—	0,50
0307 bis	Phenylacetanilid . . . kg	5	9,—	2,25
0308	Methylacetanilid . . kg	5	9,—	2,25
0309	Paranitracetanilid . . kg	5	3,84	0,96
0310	Anilin und seine Salze . .	5	184,—	46,—
	Sulfoderivate des Anilins, Toluidin, roh, Orthotoluidin, seine Salze und Sulfoderivate . . . . . kg	5	2,60	0,65
	Alphanaphthylamin u. seine Salze . . . . . kg	5	1,76	0,44
0310 bis	Betanaphthylamin und seine Salze . . . . . kg	5	3,68	0,92
0311	Paratoluidin und seine Sulfoderivate, Paranitranilin, Naphthionsäuren und ihre Salze . . . . . kg	5	4,16	1,04
0311 bis	Mono- u. Dimethylanilin kg	5	5,60	1,40
0311 ter	Xylidin (Ortho- u. Meta-), Diphenylamin, Ditolylamin und ihre Salze . . . kg	5	6,—	1,50
0311 qu.	Paraxylidin . . . . kg	5	20,—	5,—
0312	Mono- und Diäthylanilin, Aethyl- und Methylorthotoluidin und ihre Sulfoderivate . . . . . kg	5	4,80	1,20
0312 bis	Benzylanilin, Benzylorthotoluidin, Chlorderivate des Anilins und ihre Sulfoderivate . . . . . kg	5	5,28	1,32
0312 ter	Chlor- und Sulfoderivate des Paranitranilins . kg	5	9,60	2,40
0313	Nitrotoluidine außer Metanitroparatoluidin und ihre Sulfoderivate . . . . kg	5	5,36	1,34
0313 bis	Nitroxylidine u. ihre Sulfoderivate, Phenyltolylamine, Sulfoderivate des Alpha- und Betanaphthylamins und ihre Salze, außer Naphthionsäure, Cumidin und Pseudocumidine . . kg	5	9,60	2,40
0313 ter	Nitro- und Sulfoderivate des Diphenylamins und des Ditolylamins, Metaphenylendiamin, Metatoluylendiamin und ihre Halogen- und Sulfoderivate, Ortho- und Paratoluolsulfamide u. ihre Derivate, Metanitroparatoluidin . . . . . kg	5	11,20	2,80
0314	Benzidin und seine Salze kg	5	6,40	1,60
0314 bis	Sulfoderivate des Benzidins, Sulfobenzidin, Toluidin, s. Salze u. Sulfoderivate kg	5	7,36	1,84
0315	Ortho- und Metanitranilin und ihre Sulfoderivate, Dinitraniline u. ihre Sulfoderivate . . . . . kg	5	7,20	1,80
0315 bis	Alkyl- und Sulfoderivate des Benzylanilins, Thioanilins u. ihre Sulfoderivate . . kg	5	8,96	2,24

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungs-koeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
0315 ter	Acetylderivate des Benzylanilins und Benzylorthotoluidins, Dibenzylamin, Alkylderivate d. Diphenylamins u. Ditolylamins und ihre Nitro- und Sulfoderivate, Paraphenylendiamin und Aminodimethylanilin, ihre Alkyl- und Acidylderivate, Nitrobenzidin u. seine Acetylderivate, Thioparatoluidin, Dehydrothioparatoluidin u. ihre Sulfoderivate . . . . . kg	5	11,20	2,80
0315 qu.	Dehydrothiometaxylidin, Alkyl- und Phenylderivate des Alpha- und Betanaphthylamins und ihrer Sulfoderivate, Naphthylendiamin, (Diaminonaphthalin), acidyliert oder nicht und ihre Sulfoderivate . . . kg	5	16,80	4,20
0316	Diäthylmetasulfanilsäure kg	5	9,60	2,40
0316 bis	Hydroxyl-, Amido- und Amidohydroxylderivate des Diphenylamins und Ditolylamins sowie ihre Nitro- u. Sulfoderivate, chloriertes Benzidin, Ortho- und Paraphenetidin, Diamidoanisol, Diamidophenetol kg	5	16,—	4,—
0316 ter	Amidoderivate des Diphenylamins (wie Ursolgrau) kg	5	12,—	3,—
0317	Tolylnaphthylaminsulfosäure kg	5	13,—	3,25
0317 bis	Tolylnaphthylendiamin, Orthooxybenzidin, Dianisidin kg	5	16,64	4,16
0321	Orthoanisidin u. seine Halogen-, Nitro- und Sulfoderivate . . . . . kg	5	7,76	1,94
0324	Benzaldehyd . . . . kg	5	4,—	1,—
0325	Halogen-, Nitro-, Amido-, Carboxyl-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Benzaldehyds . . . . . kg	5	9,60	2,40
0325 bis	Halogen-, Nitro-, Amido-, Carboxyl-, Hydroxyl- und Sulfoderivate des Methyl- u. Dimethylbenzaldehyds kg	5	12,—	3,—
0326	Salicylaldehyd . . . kg	5	16,—	4,—
	Benzochinon, Tetramethyl- und Tetramethyldiamidobenzophenon . . . kg	5	16,—	4,—
	Phenanthrenchinon, Amidoanthrachinon, Acetamidoanthrachinon und ihre Sulfoderivate, Methylanthrachinon, Betaoxynaphthochinon, Oxy- und Oxycarboxyanthrachinon und ihre Derivate . . kg	5	29,60	7,40
0326 bis 0327	Anthrachinon . . . . kg	5	6,—	1,50
	Amino- und Alkylaminoderivate des Diphenylmethans und seiner Homologen . . . . . kg	5	9,60	2,40
0327 bis	Tetramethyl- und Tetraäthyldiaminobenzhydrole . kg	5	19,20	4,80
0327 ter	Substitutionsprodukte des Benzophenons und Diamidobenzhydrons, außer den vorstehend genannten, Amido-, Hydroxyl- und Amidohydroxylderivate des Triphenylmethans und seiner Homologen sowie ihre verschiedenen Substitutionsprodukte (Farbenleukobasen) . . . . . kg	5	21,60	5,40
0328	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate . . . kg	5	4,—	1,—
0330	Analgesin und seine Salze kg	5	12,80	3,20
0333	Dimethylaminoanalgesin und seine Salze . . . . kg	5	24,—	6,—
0335	Derivate des Aminoanalgesins, außer Dimethylaminoanalgesin . . . kg	5	24,—	6,—
0336	Thioharnstoff . . . kg	5	6,80	1,70
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff und ihre Sulfoderivate, Metatoluyldithioharnstoff, Naphthalinharnstoff, Guanidin und seine Derivate . . . . . kg	5	9,60	2,40
0336 ter	Harnstoff	—	20% av	5% av
0337	Phenylglycin, Phenylglycinorthocarbonsäure und ihre Salze . . . . . kg	5	10,40	2,60
0338	Paraoxyphenylglycin . kg	5	12,—	3,—
0339	Indoxyl, Nitrophenylpropiolsäure . . . . . kg	5	14,—	3,50
0342	Nucleinsäure u. Nucleinate kg	5	72,—	18,—
0343	Aconitin und seine Salze . .	—	40% av	10% av
0344	Adrenalin und seine Salze kg	5	2400,—	600,—
0345	Arecolin und seine Salze . .	—	80% av	20% av
0346	Atropin und seine Salze . .	—	80% av	20% av
0347	Coffein und seine Salze . .	—	80% av	25% av
0352	Diastase	—	80% av	20% av
0353	Digitalin	—	80% av	20% av
0354	Emetin und seine Salze . .	—	80% av	20% av
0355	Eserin und seine Salze . . .	—	80% av	20% av
0357	Lecithin	—	80% av	20% av
0361	Pancreatin	—	80% av	20% av
0363	Pepsin und Labpräparate, flüssig, in Pulver und Tabletten usw.	—	80% av	20% av
0364	Pilocarpin und seine Salze .	—	80% av	20% av
0365	Podophyllin . . . . kg	—	frei	frei
0366	Quassin, kristallis. u. amorph.	—	80% av	20% av
0367	Chinin und seine Salze kg	5	40,—	10,—
0369	Spartein und seine Salze . . .	—	80%	20% av
0371	Theobromin und seine Salze kg	5	20,—	5,—
0373	Holzteerkreosot . . . kg	5	2,80	0,70
0375	Celluloid, auch Elfenbein- u. Schildpattnachahmungen: roh, in Masse, Platten, nicht bearbeitet. Blättern, Röhren, Stäben, Stangen, auch in der Masse gefärbt . . . . . kg	5	6,40	1,60
	in polierten, mattierten, gefärbten oder an der Oberfläche bearbeiteten Blättern . . . . . kg	5	9,60	2,40
	Schnitzel und Abfälle, zum Wiedereinschmelzen bestimmt[20])	5	156,—	39,—
0376	Caseinkunsthorn, Stoffe aus Caseinkunsthorn und andere künstliche organ. Formerstoffe: roh, in Masse, Platten, nicht bearbeiteten Blättern, Röhren, Stäben, Stangen . . . . kg	5	6,40	1,60
	in polierten, mattierten, gefärbten oder an der Oberfläche bearbeiteten Blättern . . . . . kg	5	9,60	2,40

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

[20]) Die Verwaltung hat das Recht, diese Artikel auf Kosten der Importeure zerkleinern zu lassen, um zu vermeiden, daß Stücke als Abfälle eingeführt werden, die als geformte Gegenstände brauchbar sind.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
	Abfälle und Schnitzel, zum Wiedereinschmelzen bestimmt[21])	5	156,—	39,—
0376 bis	Kunstharze (feste oder harzige Erzeugnisse, wie Bakelit, Albertol, Plastose usw.), hergestellt im Wege der Kondensation von Aldehyden mit Phenolen, Aminen, Amiden usw.[22]):			
	1. löslich in Oel und sich nicht polymerisierend .	5	40,—	10,—
	2. sofern sie unlöslich und unschmelzbar werden können	5	280,—	70,—
	3. unschmelzbar	5	480,—	120,—
0377	Extrakte a. Sumach-, Kastanienholz und andere Gerbextrakte, flüssig oder fest, aus Pflanzen gewonnen . .	5	14,—	3,50
0380 bis	Opotherapeutische Produkte oder Organextrakte . . .	—	80% av	20% av
0380 ter	Künstliche Beizen . . kg	5	2,—	0,50
0380 qu.	Schädlingsbekämpfungsmittel, in Teig- od. anderer Form, auf der Grundlage von Kupfer	—	20% av	5% av
0381	Organisch-synthetische chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	—	80% av	25% av
	Andere chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	—	80% av	20% av
0381 bis	Glycol und Derivate . . .	—	80% av	20% av
0381 ter	Synthetische Gerbstoffe . .	—	80% av	20% av
0381 qu.	Katanol, Färbereihilfsprodukt	—	60% av	15% av
0381 quinquies	Schädlingsbekämpfungsmittel, Insekten-, Parasiten-, Unkraut- und Pilzvertilgungsmittel, andere als auf der Grundlage von Kupfer[23]) .	—	60% av	15% av
294	Steinkohlenteerfarben, trocken oder in demjenigen Zustand, der zolltarifarisch dem trockenen gleich behandelt wird:			
	Nitrosofarben . . . kg	5	7,20	1,80
	Nitrofarben, außer Pikrinsäure . . . . . kg	5	10,—	2,50
	Pyrazolonderivate . kg	5	12,—	3,—
	Stilbenderivate . . kg	5	12,—	3,—
	Monoazofarben, außer den im folgenden Absatz genannten . . . . . kg	5	12,—	3,—
	Rotfarben für Lacke und Monoazofarben, die vom Safranin abgeleitet sind kg	5	16,—	4,—
	Polyazofarben, primär, sekundär und tertiär:			
	schwarze . . . . kg	5	12,—	3,—
	andere Farben . . kg	5	12,—	3,—
	diazotierbare u. lichtechte Rotfarben . . . . kg	5	16,—	4,—
	Thiobenzoylfarben, m. Ausnahme d. Thioflavins kg	5	12,—	3,—
	Thioflavin . . . . kg	5	16,—	4,—
	Schwefelfarben:			
	schwarze . . . . kg	5	11,20	2,80
	andere . . . . . kg	5	12,—	3,—
	Carbazolderivate . kg	5	12,—	3,—
	Indophenole, Oxazine, Thiazine, außer Neumethylenblau . . . . . kg	5	12,—	3,—
	Neumethylenblau . kg	5	16,—	4,—
	Induline, Nigrosine . kg	5	12,—	3,—
	Andere Azine, Safranine Eurhodine u. Rosinduline	5	16,—	4,—
	Pyronine . . . . . kg	5	16,—	4,—
	Phthaleine . . . . kg	5	16,—	4,—
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine, Galleine, Coeruleine . . kg	5	16,—	4,—
	Derivate des Di- und Triphenylmethans und ihrer Homologen . . . kg	5	12,—	3,—
	Derivate des Acridins und Chinoleins . . . . kg	5	16,—	4,—
	Oxychinonfarben od. Alizarinfarben, außer Alizarin und Anthrachinondirektfarben . . . kg	5	16,—	4,—
	Sulfoderivate d. Indigotins kg	5	12,—	3,—
	Küpenfarben:			
	Anthrachinonderivate kg	5	16,—	4,—
	Thioanthrachinonderivate kg	5	16,—	4,—
	Thioindigoprodukte und ihre Derivate . . kg	5	16,—	4,—
	Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo . . kg	5	16,—	4,—
	andere . . . . . kg	5	16,—	4,—
	Indigo, synthetisch . kg	5	12,—	3,—
	Alizarin . . . . . kg	5	12,—	3,—
	Steinkohlenteerfarben i. Teig m. mindestens 50% Wasser	5	Zoll für die betreffende Farbstoffart, wie vorstehend vorgesehen, mit einem Abschlag von 50%	
	Steinkohlenteerfarben, trokken, in Pastillen- oder Tablettenform	5	Zoll für die betreffende Farbstoffart, wie vorstehend vorgesehen, mit einem Zuschlag von 33%	
295	Ultramarin, natürlich oder künstlich	5	120,—	30,—
296	Berlinerblau:			
	rein oder in Verbindung m. einem od. mehreren einem geringeren Zoll unterliegenden Farbstoff	5	180,—	45,—
	in Verbindung mit indifferenten Stoffen:			
	enthaltend höchstens 50% Berlinerblau	5	80,—	20,—
	mehr Berlinerblau enthalt.		Zolfbehandlung wie Berlinerblau, rein	
298	Lacke und Farben, die den Lacken zolltariflich gleich behandelt werden:			
	alkoholhaltig . . . kg	5	2,40[24])	0,60[24])
	Acetyl- od. Nitrocellulose-lacke . . . . . kg	5	4,—[25])	1,—[25])
	andere . . . . . kg	5	2,40	0,60
298 bis	Teigförmige od. trockene Extrakte, auch solche von Acetylcellulose f. d. Lackbereitung und zur direkten Verwendung unbrauchbar (aus 298) . . . . . kg	5	4,80	1,20
			Der Zollbetrag darf für die Acetylcelluloseextrakte nicht geringer sein, als die Zölle, die der darin festgestellten Menge Acetylcellulose entsprechen.	

*) Wenn nicht anders angegeben.

21) Die Verwaltung hat das Recht, diese Artikel auf Kosten der Importeure zerkleinern zu lassen, um zu vermeiden, daß Stücke als Abfälle eingeführt werden, die als geformte Gegenstände brauchbar sind.

22) Erzeugnisse, die durch Verbindung oder Mischung von Naturharzen mit Kunstharzen oder anderen entsprechenden Erzeugnissen erhalten sind, unterliegen der Zollbehandlung nach 0376 bis (2. Absatz).

23) Unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen.

*) Wenn nicht anders angegeben.

24) Ausschließlich der Verbrauchsabgabe für Alkohol.

25) Ausschließlich, gegebenenfalls, der Verbrauchsabgabe für Alkohol.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
298 ter	Flüssige Metallputzmittel (aus 298) mit einem oder mehr. Lacklösungsmitteln		Zollbehandlung wie Lacke, je nach der Art[26]) [27]).	
	andere[26])	5	40,—[27])	10,—[27])
299	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen:			
	Schreibtinte auf der Basis v. Campêcheauszügen, Gallnußauszügen oder Gallussäure, ohne and. färbende Substanz	5	40,—	10,—
	mit einem Gehalt an Steinkohlenteerfarben von mehr als 3%		Zollbehandlung wie die entsprechende Farbstoffart.	
	Andere Tinten aller Art, flüssig, einschließlich der Tinten, die 3% od. weniger Steinkohlenteerfarben enthalten	5	120,—	30,—
	trockene Tinten (Chinesiche Tusche in Stangen)	5	44,—	11,—
299 bis	Druckfarben, auch Farben für Gravierungen, Schreib-Maschinen usw.			
	schwarz:			
	Zeitungsdruckfarbe ohne trocknendes Oel	5	72,—	18,—
	andere	5	120,—	30,—
	farbig:			
	mehr als 3% Steinkohlenteerfarben enthaltend		Zollbehandlung wie die entsprechende Farbstoffart.	
	andere	5	240,—	60,—
300	Schwarz:			
	Elfenbeinschwarz	5	14,—	3,50
	Kupferdruckschwarz	5	12,—	3,—
	Mineralschwarz, gewonnen durch Glühen von Schiefer, Torf, Braunkohlen:			
	in Stücken	5	8,—	2,—
	gemahlen od. pulvierisiert	5	12,—	3,—
	Mineralschwarz, natürlich, in Stücken	—	frei	frei
	Rauchschwarz:			
	aus Petroleum gewonnen	—	frei	frei
	anderes	5	32,—	8,—
301	Schreib- und Zeichenstifte, Minen für Schreib- und Zeichenstifte, Pastellstifte:			
	Schreib- und Zeichenstifte:			
	einfache, unbezogene oder ganz oder teilweise mit Papier bezogen:			
	aus Stein oder natürlichem Schiefer	5	144,—	36,—
	aus künstlichem Schiefer zusammengesetzt, d. h. mit	5	176,—	44,—
	Fassung versehen:			
	m. Fassung aus weißem, nicht in der Masse gefärbten Holz und mit einer Mine a. Graphit oder Schiefer, auch mit Lacküberzug, sowie Zimmermannsbleistifte mit dicker Fassung aus weiß. Holz u. Graphitmine	5	300,—	75,—
	mit Fassung aus irgendeinem anderen als weißem, nicht in der Masse gefärbten Holz, aus Holzersatzmitteln, aus Papier usw., u. mit Graphit- oder Schiefermine, v. runder Form, d. h. mit kreisförmigem Querschnitt:[28])			
	nicht lackiert . kg	5	8,—	2,—
	lackiert . . . kg	5	9,—	2,25
	dieselben wie im vorstehenden Absatz, aber von anderer als runder Form, d. h. viereckig, sechseckig, dreieckig, abgeplattet od. von irgendeinem nicht kreisförmig. Querschnitt, lackiert od. nicht[28]) kg	5	10,80	2,70
	m. Mine aus schwarzem Stein, d. h. mit einer mittels Ruß hergestellten Mine, wie Conté-Minen und -Schreibstifte, ohne Rücksicht auf Fassung und Form (runde od. and.[28]) kg	5	9,60	2,40
	mit farbig. Mine (Rötel, Indigo, Zinnober usw.) und mit Fassung aus weißem oder anderem Holz, Holzersatzstoffen, Papier usw.[28]):			
	rund oder mit kreisförmig. Querschnitt:			
	nicht lackiert kg	5	9,—	2,25
	lackiert . . . kg	5	10,40	2,60
	von irgendeiner anderen Form oder irgendeinem anderen Querschnitt, lackiert od. nicht lackiert kg	5	12,80	3,20
	mit Kopiermine und mittels Fett, Wachs, Kakaobutter, Kreide usw. und Ruß oder irgendeiner anderen färbenden Substanz hergestellten Mine z. Schreiben auf Glas, Metall, Porzellan, Haut usw. (vitrographische, keramographische, dermographische usw. Schreibstifte), ohne Rücksicht auf die Art u. Form d. Fassung[28]) kg	5	17,60	4,40
	Schreibstifte für Notizbücher und Brieftaschen, mit einem Durchmesser von höchstens 6,5 mm bei den runden und einem Umfang von höchstens 19 mm bei den anderen Formen:			
	ohne Kopf . . . . kg	5	10,—	2,50
	mit Kopf oder Verzierung aus Bein, Metall, Celluloid, Caseinkunsthorn od. irgendeinem anderen Material . . . . . kg	5	16,—[29])	4,—[29])
	Minen f. Schreibstifte, Minen zum Schreiben oder Zeichnen auf Stoffen aller Art, lithograph. Minen, Pastellstifte, Rötelgriffel, Farbkreiden, trocken, außer den vorstehend vorgesehenen, Farbkreiden, mit Zusatz von			

*) Wenn nicht anders angegeben.
[26]) Einschließlich des Gewichts der inneren Umschließungen bei Erzeugnissen in Schachteln, Flakons, Tuben oder ähnlichen nicht nach dem Rohgewicht verzollten Behältnissen.
[27]) Ausschließlich, gegebenenfalls, der inneren Abgaben.

*) Wenn nicht anders angegeben.
[28]) Mit oder ohne Metallkapsel, auch vernickelt oder aus Aluminium.
[29]) Ausschließlich der gegebenenfalls zu erhebenden Punzierungsgebühr.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
	Fettstoffen und andere ähnliche Artikel, mit einem Durchmesser[30]):			
	bis zu 3,5 mm . . . kg	5	48,—	12,—
	über 3,5 bis 7 mm . kg	5	36,—	9,—
	mehr als 7 mm . . . kg	5	25,60	6,40
301 bis	Kasseler Extrakt	2	5,—	1,25
303—304	Ocker, Kölnische, Kasseler, Italienische Erde u. Umbraerde, gemahlen, pulverisiert oder mit Wasser zubereitet	2	3,—	0,75
305	Schweinfurtergrün, auch in Verbindung m. Bariumsulfat, Calciumsulfat, Ocker, Bariumcarbonat, Calciumcarbonat, Kieselerde usw. . .	5	110,—	27,50
306	Braunschweigergrün u. Grün, gewonnen d. die Mischung von Bleichromat, Bariumchromat, Zinnchromat usw. mit Berlinerblau	5	112,—	28,—
307	Talk, gepulvert	2	5,—	1,25
308	Farben, mit Oel angerieben:			
	Rauch- u. Petroleumschwarz	—	Zollbehandlung wie Tinten, je nach der Art.	
	Andere:			
	im nicht zubereiteten Zustand mit frs. 5,— oder weniger per 100 kg im Minimaltarif belegt . . .	2	50,—	12,50
	im nicht zubereiteten Zustand mit mehr als frs. 5,— pro 100 kg im Minimaltarif belegt . . .	—	Zoll des nicht zubereiteten Produktes, erhöht um frs. 8 per 100 kg.	
308 bis	Farben für die Kunst- und Dekorationsmalerei, in Form von Tabletten und Pastillen, in Tuben, Näpfchen, Flaschen, Schachteln oder sonstigen Behältern (aus 308, aus 309)	—	80% av	20% av
308 ter	Farben in lackierten oder verzierten Holz- oder Metallkästen (aus 308 bis 310, aus 646)	—	80% av	20% av
308 qu.	Keramische Farben; Präparate für die Glas- und Emaillefärberei, soweit sie nicht aus einem Oxyd- oder Metallsalz bestehen, die besonders genannt sind (aus 0381)	—	60% av	15% av
309	Farben in Teigform, mit Wasser od. Leim zubereitet (außer Ocker, Bleiweiß, Eisen-, Blei-, Zinkoxyd), die eine im trockenen Zustand einen niedrigeren Zoll unterliegende Farbe zur Grundlage haben, einschl. der Farblacke in Teigform mit Wasser od. Leim zubereitet und hergestellt, aus einem indifferenten Stoff in Verbindung m. einem Farbstoff, außer Carmin, in einem 3% Farbstoff nicht übersteigenden Verhältnis, wobei diese Lacke mindestens 50% Wasser aufweisen	5	52,—	13,—
310	Farben, nicht genannt, einschließlich der Farblacke u. Haushaltfarben, trocken, bestehend aus einer indifferenten Substanz in Verbindung mit einem Farbstoff, außer Carmin, bis höchstens 3% des Farbstoffes . . .	—	60% av	15% av
312	Seifen, außer Parfümerieseifen	5	36,—	9,—
313	Schlichten, auf d. Grundlage von Seife; Flechten, Stärke u. sonstige zum Schlichten von Garnen u. Appretieren von Geweben[31])	3	40,—	10,—
315 bis	Sera, Vaccine, Impfstoffe, Toxine und ähnliche Erzeugnisse[32])	—	60% av	15% av
315 ter	Pflaster für Heilzwecke . .	—	60% av[34])	15% av[34])
316	Zusammenges. Heilmittel:			
	nicht genannte[33])			
	in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt:			
	verkaufsfertig	—	60% av[34])	15% av[34])
	nicht verkaufsfertig . . .	—	80% av[34])	20% av[34])
	nicht darin aufgeführt:			
	in deutlichen Buchstaben u. in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter des Erzeugnisses als auch seiner äuß. Umschließung d. handelsüblichen Namen u. die Dosierung der wirksamen Substanzen, m. Ausschluß chemischer Benennungen und Formeln, sowie den Namen und die Anschrift des Herstellers tragend:			
	aus Ländern stammend, die Frankreich gleichwertige Vorteile für die Einfuhr seiner Heilmittel in ihr Gebiet gewähren .	—	60% av[34])	15% av[34])
	aus anderen Ländern stammend	—	verboten	
	nicht die vorstehend erwähnt. Vermerke tragend	—	verboten	
	Organisch-synthetische Erzeugnisse, rein oder in Mischung, in Handelsform für medizinische od. pharmazeutische Zwecke, d. h. in Form von Bonbons, Kügelchen, Körnern, Pillen, Tabletten in komprimiert. Form usw.			
	1. in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt od. nicht darin aufgeführt, aber aus Ländern stammend, die Frankreich gleichwertige Vorteile f. die Einfuhr dieser Heilmittel in ihr Gebiet gewähren:			

*) Wenn nicht anders angegeben.

30) Die Minen von anderem als rundem oder kreisförmigem Querschnitt sind entsprechend ihrem Umfang einzutarifieren, wobei angenommen wird, daß dieser dem Dreifachen des Durchmessers entspricht.

*) Wenn nicht anders angegeben.

31) Wenn derartige Produkte mehr als 30% Stärke, Satzmehl oder Dextrin enthalten, unterliegen sie der Zollbehandlung wie Dextrin.

32) Die Einfuhr unterliegt den durch das Gesetz vom 25. April 1895 vorgesehenen Bedingungen nach vorherigem Gutachten der pharmazeutischen Fakultät (Faculté de pharmacie).

33) Die Einfuhr von Erzeugnissen, Mitteln, Vorrichtungen und Instrumenten, welche die Empfängnis verhüten oder als deren Eigenschaften besitzend angepriesen werden, ist verboten, selbst wenn diese Angabe betrügerisch wäre.

34) Die Zölle werden nach den allgemeinen Vorschriften über die Feststellung des zollpflichtigen Wertes berechnet. Der Preis der Behälter und der Verpackungen, die zur inneren Umschließung dienen, ist in dem zollpflichtigen Wert inbegriffen und wird zu dem gleichen Zolle wie der Inhalt verzollt. Indessen können die Verpackungen und Behälter der zollpflichtigen Kategorien getrennt zu ihrem eigenen Zoll zugelassen werden, wenn der Antrag darauf in den Deklarationen gestellt wird.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Erhöhungskoeffizient	Grundzoll in frs. per 100 kg*) maximal	minimal
	A. in Packungen für den Kleinverkauf eingeführt, in deutlicher Weise und in französischer Sprache sowohl auf dem Behälter d. Erzeugnisses selbst als auch auf seiner äußeren Umschließung den handelsüblichen Namen und die Dosierung der wirksamen Substanzen (mit Ausschluß chemischer Formeln) sowie den Namen und die Anschrift d. Herstellers u. den Kleinhandelspreis tragend . . .	—	60% av des Kleinverkaufspreises	15% av
	B. in größeren Packungen eingeführt, für den Großhandel und nicht für den Kleinhandel bestimmt[35]) .	—	80% av	25% av
	2. nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt u. aus anderen Ländern stammend od. nicht die obenerwähnt. Vermerke tragend	—	verboten	
320	Siegellack:			
	für Bürozwecke	5	100,—	25,—
	Flaschenlack	5	60,—	15,—
320 bis	Wachs für zahnärztliche Zwecke (aus 320, aus 199)	5	400,—	100,—
320 ter	Modellwachs od. Modelliermasse, in Platten oder anderer Form (aus 199) . . .	5	60,—	15,—
324	Fischleim, Leim aus Walfischsehnen u. dergleichen: flüssig, von weniger als 50% Trockengehalt:			
	in Tuben, Flaschen, Büchsen und entsprechenden Behältern	5	96,—	24,—
	in anderer Weise verpackt	5	48,—	12,—
	anderer (fest oder in Teigform)	5	100,—	25,—
— 326 bis	Gelatine:			
— 326 bis	in Pulver- od. Körnerform	5	120,—	30,—
	in Blättern, Blättchen oder Tafeln, außer den nachstehenden	—	60% av	15% av.
	in regenbogenfarbig., elfenbeinfarbig., metallisierten, moirierten, lackierten oder gefirnißten Blättern . . .	—	80% av.	20% av.
	in lichtempfindlich gemachten Blättern oder Tafeln .		Zollbehandlung der entsprechenden photographischen Papiere und Filme.	
326 ter	Walzenmasse auf Grundlage von Gelatine, Glycerin usw., auch mit Zusatz v. Zucker, einschl. der auf Papier angebrachten Teigmassen[36]) .	—	60% av	15% av
329	Milchzucker	5	96,—	24,—
aus 362	Trockenplatten, photograph.	5	180,—	45,—
428 bis	Glühstrümpfe, mit Lösungen v. Salzen gewisser Metalle (Cerium, Thorium usw.) getränkt, auch ausgeglüht, auch mit Collodium überzogen[37]) . . . 1000 Stück	5	260,—	65,—
461 ter	Sogenannte chemische Spezialpapiere:			
	Reproduktionspapiere zum Durchpausen f. d. Schreibstift, sog. Kohlepapiere u. ähnl. für Griffel, Schreibmaschine, Kondensatoren, Stereotypie und ähnliche Zwecke	5	640,—	160,—
	Schablonen und Goldschlägerhäutchen, Papiere, and. als photographische, d. m. einer Reproduktionsmasse bestrichen sind . .	5	160,—	40,—
461 quat. A	Photographisches Papier: mit irgendwelchen Stoffen überzogen, nicht lichtempfindlich gemacht (Arrowroot-Papier mit Salzen) usw. . . . . kg	5	6,—	1,50
	lichtempfindlich gemacht[38]) mit Kohle . . . . kg	5	3,36	0,84
	mit Silber- oder Platinsalzen, in Blättern, Rollen, Rundscheiben usw.:			
	Papier oder Kartonpapier im Gewichte von mehr als 250 g auf 1 qm . kg	5	6,40	1,60
	andere . . . . . kg	5	8,—	2,—
	mit Eisensalzen (eisenblausaurem Salz, Cyaneisen, gallussaur. Eisen) kg	5	1,44	0,36
	Lichtpauspapier (contretypes) zur Wiedergabe v. Pausabzüg. v. Plänen, ohne Silber- oder Platinsalze .		Zollbehandlung des mit Kohle lichtempfindlich gemachten Papiers.	
461 quat. B	Photograph. Filme (Blätter, Rundscheiben, Rollen usw. nicht lichtempfindl. gemacht, aus Celluloid, Gelatine, Celluloseacetat oder ähnl. Stoffen . . . . . kg	5	16,—	4,—
	lichtempfindlich gemacht m. Silber- oder Platinsalzen, aus irgendwelchen Stoffen bestehend[38]) . . . . kg	5	19,20	4,80
	Filme und Filmrollen aus Stoffen jed. Art, auf beiden Seiten lichtempfindlich gemacht, f. d. Röntgenographie od. für and. Zwecke kg[38])	5	36,—	9,—
aus 462 C	präpariert. Kartonpapier[39]) und künstliche Filze, mit Erdpech, Kohlenteer und Teer getränkt, mit Asphalt usw. überzogen	5	48,—	12,—
463 bis	Vulkanfiber (sogen. amerikanische Pappe) u. ähnliche Erzeugnisse:			
	weder beschnitten, noch bemalt, noch gefirnißt, noch lackiert, noch verziert	5	160,—	40,—
	beschnitt., bemalt, gefirnißt, lackiert oder verziert . .	5	200,—	50,—
	verarbeitet, anderweit nicht genannt	5	280,—	70,—
aus 585	Zündkapseln:			
	für Jagdzwecke, Scheibengewehre, einschließlich der Sprengkapseln od. Zünder			
	für Minen	5	600,—	150,—
589	Feuerwerk	5	320,—	80,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

35) Die Zölle werden nach den allgemeinen Vorschriften für die Feststellung des zollpflichtigen Wertes berechnet.

36) Einschließlich gegebenenfalls der inneren Verbrauchsabgabe für den bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Zucker.

37) Einschließlich der Gegenstände dieser Art aus Flachs, Hanf, Ramie, Cellulose, Kunstseide und alle anderen.

*) Wenn nicht anders angegeben.

38) Einschließlich des Gewichts der Schachteln, Kartons und Papiere, welche die innere Umschließung bilden, sowie gegebenenfalls der Schachteln aus Weißblech.

39) Als Kartonpapier gilt Pappe im Gewicht von 350 g oder mehr per Quadratmeter. (2851)

Digitized by Google

Die spanische Kunstseideindustrie.

Die spanische Kunstseideindustrie ist bis jetzt, wie „Times Trade and Engin. Suppl." berichtet, wenig entwickelt, obgleich sie seit Beginn des Jahrhunderts besteht, d. h. also schon viele Jahre länger als in manchen anderen Ländern. Gegenwärtig sind drei Fabriken in Betrieb.

Die einzige von den drei zu Anfang des Jahrhunderts gegründeten Fabriken noch bestehende ist die Fábrica de Seda Artificial de Valdenonceda. Die Maschineneinrichtung dieses Unternehmens wird jetzt vervollständigt, so daß die Tagesproduktion auf 1000 kg erhöht werden wird. Bis vor kurzem betrug die jährliche Produktion etwa 60 000 kg. Hergestellt werden Viscosegarne, 150, 300 und 500 Denier. Als Ausgangsstoff dienen Baumwollumpen, die nach dem Verfahren von Kauffmann behandelt werden. Die Maschinerie ist hauptsächlich deutscher und österreichischer Herkunft. Die Valdenonceda ist die einzige voll beschäftigte Kunstseidefabrik Spaniens.

In Katalonien sind zwei weitere Kunstseidefabriken in Betrieb. Die Sociedad Anónima de Fibras Artificiales in Blanes in der Provinz Gerona, die im Juni 1925 mit einem Kapital von 12 Millionen Pesetas gegründet worden ist, hat gerade den Betrieb aufgenommen; die Erzeugnisse dieser Gesellschaft sind noch nicht auf dem Markte erschienen. Irgendwelche nähere Einzelheiten über den Betrieb dieses Unternehmens waren, wie der Verfasser ausführt, von den zuständigen Stellen nicht zu erhalten. Zur Anwendung gelangt das Viscoseverfahren; die Produktion soll 2000 kg täglich betragen. Die technische Leitung des Unternehmens liegt in französischen Händen. Eine „Sociedad Española de Seda Viscosa" genannte Gesellschaft soll die Mehrheit der Aktien der S. A. de Fibras Artificiales erworben haben.

Die zweite katalonische Firma ist das Consortium Industrielle de la Soie. Dieses Unternehmen hat in Gemeinschaft mit der Breda in Holland eine Fabrik in Prat de Llobregat bei Barcelona errichtet, die in Kürze in der Lage sein wird, 500 kg Viscose täglich herzustellen.

Eine Reihe weiterer Firmen plant die Aufnahme der Kunstseideproduktion in Spanien, wie z. B. die Sociedad Anónima Le Seda de Barcelona, deren Kapital 10 Millionen Pesetas beträgt, und die sich kürzlich mit einer Schweizer Gruppe vereinigt hat; des weiteren soll eine bedeutende englische Gruppe in Renteria bei San Sebastian Gelände zur Errichtung einer Kunstseidefabrik erworben haben. Die Courtaulds hat eine spanische Gesellschaft gegründet, die Sociedad Anónima Courtaulds-Hispana; die Fabriken befinden sich in Hospitalet bei Barcelona im Bau.

Eine andere Kapitalistengruppe, an der die holländische Enka beteiligt sein soll, untersucht die Möglichkeit der Verwertung des Espartograses zur Herstellung von Kunstseide in Valencia.

Die Gesamtproduktion der schon bestehenden spanischen Kunstseidefabriken wird demnach in Kürze folgende Mengen erreichen:

	kg pro Tag
Valdenonceda	1000
Blanes	2000
Prat de Llobregat	500 (eventuell 2000)
Insgesamt:	3500

Unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen im Jahre ergibt sich die jährliche Gesamtproduktion zu 1,05 Million kg.

Wie aus den statistischen Angaben zu entnehmen ist, ist der größte Teil des nach Spanien eingeführten Kunstseidegarns ungezwirnt und ungefärbt. Die Einfuhr ist noch bedeutend größer als die oben angegebene Jahresproduktion. Spanien führt auch kunstseidene Waren ein; die Mengen lassen sich jedoch nicht feststellen, da naturseidene und kunstseidene Waren in der Statistik zusammen aufgeführt werden. Die Mengen sind wahrscheinlich jedoch nicht sehr bedeutend.

Die neuen spanischen Kunstseidefabriken genießen den Schutz des Gesetzes vom Mai 1924. Ihre Erzeugnisse müßten demnach erfolgreich mit der eingeführten Kunstseide konkurrieren können. (1548)

Dänemarks Produktion und Verbrauch an Farben, Lacken und Firnis.

Nachstehend bringen wir einen uns durch Vermittlung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes zugegangenen Bericht zum Abdruck:

Der Verbrauch von Farben und verwandten Produkten in Dänemark ist, obwohl in langsamem Aufstieg begriffen, immer noch sehr gering; sein Wert beträgt schätzungsweise 15 Mill. dänische Kronen jährlich. Die schwache Nachfrage nach Farben ist auf die allgemein verbreitete Bauweise zurückzuführen. Da das Land nur geringe Baumbestände hat, werden fast ausschließlich Ziegel- und Backsteinbauten mit nur geringen Anstrichflächen ausgeführt. Es besteht also nach Außenanstrichfarben kaum Nachfrage und auch der Innenanstrich wird vielfach durch Verwendung von Tapeten und Linoleum ersetzt.

Eine Belebung des Farbenmarktes ist auch in Zukunft kaum zu erwarten, da Dänemark ein Agrarstaat ist. Eine Nachfrage nach Farben besteht hauptsächlich von seiten der nicht unbedeutenden Schiffbau- und Möbelindustrie.

Die inländische Farbenindustrie hat sich, obwohl ihr außer der in beträchtlichen Mengen vorhandenen Schlemmkreide keine Rohmaterialien zur Verfügung stehen, in den letzten Jahren so weit entwickelt, daß sie heute schon 75 bis 80% des Bedarfes an Farben, Firnis und Lacken zu decken vermag. Vor dem Kriege belief sich die Inlandsproduktion auf kaum 5 Millionen Kronen jährlich. Während des Krieges jedoch, als die Beschaffung ausländischer Produkte Schwierigkeiten bereitete, konnte die inländische Industrie die Auslandswaren fast völlig vom Markte verdrängen.

Es sind zurzeit etwa 30 bis 40 Farbenfabriken in Dänemark in Betrieb, von denen aber nur 8 bis 9 von einiger Bedeutung sind.

Die Produktion von Farben und verwandten Produkten betrug im Jahre 1913:

	dz	Kronen
Farben in Pulverform	9 153	451 500
Lackfarben	665	66 500
Schiffsanstrichfarben	150	15 000
Verschiedene Farben	259	10 400
Leinöl, gekocht	8 081	543 900
Lacke	2 148	274 000
Sikkative	1 380	88 900
Kitte	5 338	100 500
Ofenschwärze	630	10 600

Hierzu kamen noch aus den Oelfabriken 2100 dz gekochtes Leinöl. Die Rohmaterialien für sämtliche Produkte mußten eingeführt werden.

In Dänemark werden heute fast ausschließlich nur die gangbarsten Sorten der Maler- und Anstrichfarben hergestellt, so daß Einfuhrmöglichkeit für feinere Qualitäten vorhanden ist.

Die größte Nachfrage besteht für Teigfarben, die bis zu 95% des Bedarfes im Inlande hergestellt werden. 75% des Verbrauches an Lacken für Innenanstrich werden ebenfalls im Inlande gedeckt; die restlichen 25% werden teils aus Deutschland, teils aus Holland und den Vereinigten Staaten eingeführt. Die Fabrikation von Automobillacken ist versuchsweise in zwei Betrieben aufgenommen worden, doch wird der Markt immer noch bis zu 95% von den Vereinigten Staaten versorgt. Der nicht sehr bedeutende Bedarf an Lacken für Außenanstrich und an Bootslacken wird teils im Inlande, teils durch Einfuhr aus Deutschland, Holland und den Vereinigten Staaten gedeckt.

Digitized by Google

Die Fabrikation von Emaillefarben hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, so daß die inländische Industrie den Markt bis zu 75% beliefert. Der Rest wird heute vorwiegend aus Deutschland und Holland eingeführt, während noch im Jahre 1922 bis zu 95% der benötigten Emaillefarben aus den Vereinigten Staaten bezogen wurden.

Die Produktion von Schiffsanstrichfarben ist ebenfalls gestiegen und wird in der Absicht, der dänischen Industrie eine Exportmöglichkeit zu schaffen, noch weiter entwickelt.

In den letzten Jahren betrug die Gesamteinfuhr Dänemarks an Farben, Lacken und Firnis rund 7 Millionen Kronen jährlich. Ausgeführt wurden im Jahre 1924 bereits 2053 dz an Farben und verwandten Produkten, während im Jahre 1913 die Ausfuhr nur 365 dz ausmachte.

Für den Außenanstrich werden in Dänemark vorwiegend Anstrichfarben für Fenster und Türen verlangt. Das Anstreichen roher Holzteile wird so vorgenommen, daß erst ein dünner Oelanstrich aufgetragen und dann die Fugen mit Schlemmkreide oder Ton verstrichen werden. Hiernach wird mit Bimsstein glatt geschabt, dreimal gestrichen und noch lackiert. Fertige Farbpräparate werden kaum gekauft, da das Anstreichen immer nur von gelernten Facharbeitern ausgeführt wird, die ihre Farben selbst mischen.

In Mietshäusern sind allgemein Tapeten in Verwendung, so daß hier ein Anstreichen der Wände ganz fortfällt. Nur die Türen, Fenster und Treppen bekommen einen Anstrich. In Eigenheimen hat sich jedoch heute schon der Wandanstrich eingeführt. Hierzu werden ausschließlich in Oel angeriebene Farben verwendet, während die Zimmerdecken entweder unmittelbar auf den Verputz oder auf Tapetenunterlage mit Leimfarbe gestrichen werden.

Früher waren Linoleum und Wollfries als Fußbodenbekleidung in Dänemark sehr beliebt. Heute werden vielfach gestrichene und Parkettfußböden bevorzugt, wodurch eine erhöhte Nachfrage nach Fußbodenanstrichfarben eingetreten ist. Zum Lackieren von Fußböden wird meistens ein Mittel verwendet, das unter dem Namen „fornis" verkauft wird. In letzter Zeit werden schon feinere Quellen verlangt, wobei insbesondere ein aus chinesischem Holzöl, Manila- und Hartkopal bestehendes Erzeugnis bevorzugt wird.

Weiße Emaillefarben, zum Anstreichen von Möbeln dienend, werden in immer steigenden Mengen verbraucht, wobei die billigeren Qualitäten bevorzugt werden.

Sämtliche Produkte der Farbenindustrie werden nach Gewicht (in kg) und nur ausnahmsweise in Litern gehandelt. Die Farben werden für den Kleinhandel in Blechbüchsen von 1, 2, 2½ und 5 kg usw. bis zu 50 kg Inhalt aufgemacht. Firnis kommt in Fässern in den Handel.

Die Fabrikation von Farben wird von einer staatlichen Versuchsanstalt überwacht, die die Qualität der verwendeten Materialien und die Zusammensetzung der fertigen Produkte bestimmt. Bleiweiß darf nur im Außenanstrich enthalten sein und muß mit Oel verrieben verwendet werden.

Der Zoll für streichfertige Farben beträgt 20 Oere, für Pigmente 1 bis 3 Oere und für Firnisse, Oele u. a. m. ebenfalls 20 Oere je kg.

Die in Dänemark üblichen Kleinhandelspreise sind die folgenden:

	Oere je kg
Lithopone	60—100
Zinkweiß	100—118
Bleiweiß	125
Firnis (annähernd)	100
Französisches Terpentinöl	220—250
Englisches Terpentinöl	80—100
Lacke	250—350

Die Inlandsprodukte werden unmittelbar aus der Fabrik an die Kleinhändler und die Malermeister verkauft, da die dänische Industrie im allgemeinen günstigere Zahlungsbedingungen gewährt, als es sonst üblich ist. Die Waren sind mit Ein- bis Dreimonatswechsel zu bezahlen, mit Preisnachlaß bei Barzahlung.

Aus dem Auslande eingeführte Farbprodukte werden entweder durch einheimische Firmen, die auf Provisionsgrundlage arbeiten, oder durch Importeure beziehungsweise Engrosgeschäfte dem Kleinhandel zugeführt. Die Zahlung erfolgt in diesem Falle entweder gegen Frachtbrief oder nach drei Monaten in bar; meistens werden jedoch Sichtwechsel verwendet.

Der Preis der Waren ist bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage Dänemarks heute ausschlaggebend, doch ist die Qualität ebenfalls von Wichtigkeit. Auch in feineren Sorten, die im Inlande nicht hergestellt werden, besteht bereits eine scharfe Konkurrenz.

Die Absatzmöglichkeiten für fertige Farbpräparate sind sehr gering, nur Spezialitäten machen hier eine Ausnahme. Das wichtigste Hindernis der Einfuhr von Fertigprodukten bilden die hohen Zölle (20 Oere je kg), während Rohmaterialien praktisch zollfrei eingeführt werden können. (2433)

Produktion von Druckfarben, Tinten, Klebgummi und Siegellack in Großbritannien 1924.

Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht den folgenden Censusbericht über die Produktion der Druckfarben-, Tinten-, Klebgummi- und Siegellackindustrie Großbritanniens im Jahre 1924. Die für das Jahr 1907 angegebenen Zahlen enthalten auch geringe in Irland produzierte Mengen; die Zahlen für das Jahr 1924 betreffen Großbritannien allein. Die Produktion der von diesem Teile des britischen Gesamtcensus erfaßten Unternehmen betrug:

Warenbezeichnung	Verkaufswert 1924	Verkaufswert 1907
	1000 £	1000 £
Druckfarben	1 515 (266 000 cwts.)	435
Tinten (Schreibtinte, Zeichentinte, Vervielfältigungstinten usw.), sowie Tintenpulver	406	231
Gummiarabicum, Klebstoff usw.	226	50
Schreibmaschinenbänder, Kohlepapier u. andere Schreibmaschinenutensilien	509	23
Siegellack	76	34
Firnisse für Lettern- und Lithographendruck	59 (225 000 Gall.)	18

Die in der obigen Tabelle enthaltenen Produktionsangaben stellen nicht die gesamte britische Produktion dar, da verschiedene dieser Erzeugnisse auch als minder wichtige Erzeugnisse anderer Industrien (z. B. der Farben- und Lackindustrie) in anderen Abschnitten des Censusberichts aufgeführt sind.

Ein Vergleich der Produktion des Jahres 1924 mit der des Jahres 1907 ist nur schwer durchführbar, da die mengenmäßigen Angaben unvollständig sind. Die durchschnittliche Zunahme des Wertes um 250% läßt jedoch auch unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Preissteigerung eine absolute Zunahme der Produktion im allgemeinen erkennen.

Die Produktion von Druckfarben betrug im Censusbericht über die Farben- und Lackindustrie 22 000 cwts. im Werte von 214 000 £; Einzelheiten über die Produktion von Tinten in der Farben- und Lackindustrie sind nicht verfügbar.

Die Ausfuhr von Druckfarben betrug im Jahre 1924 26 700 cwts. im Werte von 195 000 £ und die Einfuhr zum Verbrauch 12 100 cwts. im Werte von 34 000 £. Der Durchschnittspreis per cwt. war bei der Ausfuhr 7 £ 6 sh. 2 d. und bei der Einfuhr 2 £ 15 sh. 7 d.

Digitized by Google

Die Gesamtproduktion von Druckfarben ergibt sich aus dem vorliegenden Censusbericht und dem Bericht über die Farben- und Lackindustrie zu 288 000 cwts. im Werte von 1 729 000 £. Der Durchschnittswert per cwt. betrug am Produktionsort 6 £. Die Einfuhr und Ausfuhr waren im Vergleich zur inländischen Produktion nur gering; die Einfuhr betrug 4% und die Ausfuhr 9% der Produktion.

Der Wert der Ausfuhr von Schreibtinten und Tintenpulver betrug im Jahre 1924 183 000 £, während die Einfuhr zum Verbrauch nur einen Wert von 15 000 £ erreichte. (2605)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet. Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Reichsminister der Finanzen sich durch Erlaß vom 20. August 1927 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 27 Monaten) über das Ende der Aufschubfrist hinaus gestundet werden. Auf die in der Liste B der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, in den Listen B 1, 2, 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 und in der Liste D unter Abschnitt II und III des Zusatzabkommens vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich genannten Waren — ausgenommen Cement — findet die Stundungsverlängerung keine Anwendung. (2808)

Zolltarifentscheidung. Sogen. Cyandoppelsalz (Pos. 308). Nach der Anzeige eines Landesfinanzamts ist eine unter der Bezeichnung „Cyandoppelsalz" eingeführte Ware als zollfreie chemische Verbindung der Pos. 317 V zur Eingangsabfertigung angemeldet worden. Nach dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung handelt es sich nicht um eine chemische Verbindung, sondern um ein mechanisches Gemenge von Cyannatrium und Cyankalium, das nach Pos. 308 zum Satze von 12 M. für 1 dz zu verzollen ist. („Reichszollblatt", Nr. 40, vom 6. 9. 1927.) (2853)

Ausland

Großbritannien. **Prüfungskommission für Anträge auf Aenderungen in der Liste zollpflichtiger Produkte des Industrieschutzgesetzes.** Gemäß Sektion 1 (5) des Industrieschutzgesetzes von 1921 und Sektion 10 (4) des Finanzgesetzes von 1926, sind Beschwerden über die ungerechtfertigte Aufnahme oder Nichtaufnahme von Waren in die Liste zollpflichtiger Produkte des Industrieschutzgesetzes (mit den Abänderungen durch das Finanzgesetz von 1926) einer Kommission zur Prüfung und Entscheidung zu überweisen, welche aus drei vom Lordkanzler ernannten Mitgliedern besteht, dem Referenten und zwei aus einer Liste von hervorragenden Fachmännern ausgewählten wissenschaftlichen Beiräten; diese Liste wird von dem Präsidenten des Handelsamts aufgestellt.

Als Referent wurde nach einer Bekanntmachung im „Board of Trade Journal" A. A. Hudson ernannt; die Liste der Beiräte umfaßt: A. Chaston Chapmann, Professor F. G. Donnan, Dr. J. H. Jeans, Professor F. A. Lindemann, Professor S. Smiles und Professor J. F. Thorpe. (2870)

Frankreich. **Die Anwendung des deutsch-französischen Handelsabkommens auf französische Kolonien, Protektorats- und Mandatsgebiete.** Durch Artikel 42 des deutsch-französischen Handelsabkommens hat die Frage, welche Gebiete zu den sogenannten assimilierten und nichtassimilierten französischen Kolonien gehören, ein besonderes Interesse gewonnen.

Die assimilierten französischen Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, d. h. solche, die grundsätzlich das Zollsystem des Mutterlandes aufweisen, sind zur Zeit folgende:

Algier, Guadelope, Martinique, Französisch-Guayana, Réunion, Französisch-Hinterindien (Indochina), Madagaskar und zugehörige Gebiete, Neu-Caledonien und zugehörige Gebiete sowie Gabon.

Nichtassimilierte Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, d. h. solche, die ein eigenes Zollsystem aufweisen, sind:

Tunis, Marokko (französische Zone), Französisch-West-Afrika (Senegal), Sudan, Französisch-Guinea, Mauritanien, Elfenbeinküste, Dahomey, Ober-Volta- und Nigergebiet, Französisch-Aequatorialafrika mit Ausnahme von Gabon (d. h. der französische Teil des konventionellen Kongobeckens), Französisch-Somaliland und zugehörige Gebiete (Gebiet von Obock und Protektorate der Somaliküste, von Tadjourah und der Danakil-Länder), Südseeinseln (französische Niederlassungen in Ozeanien), Saint-Pierre und Miquelon sowie die Neuen Hebriden.

Ebenfalls ein eigenes Zollsystem besitzen ferner die französischen Mandatsgebiete Togo, Kamerun sowie Syrien und das Libanongebiet. („I. u. H.") (2891)

Verzollung von deutschen Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete. Gemäß einem Erlaß des Präsidenten vom 3. September, veröffentlicht im „J. off." vom 4. September, werden die in der Anlage zu dem Erlaß vom 30. August 1927 (Tarifänderungen zufolge dem deutsch-französischen Handelsabkommen) genannten, als Naturallieferungen für den Aufbau der verwüsteten Gebiete eingeführten deutschen Waren auch weiterhin, unter Kontrolle der zuständigen Verwaltungsstelle, nach den Zollsätzen zugelassen, welche sich aus den Bestimmungen der Erlasse vom 28. Juli und 30. Dezember 1922, aus dem 7. Absatz des einzigen Artikels des Gesetzes vom 6. April 1926 und aus dem vorletzten Absatz des Artikels 1 des Erlasses vom 14. August 1926 ergeben. Genauere Anweisungen enthält ein in dem nach Redaktionsschluß eingegangenen „Bulletin Douanier" vom 6. 9. veröffentlichtes Rundschreiben, das in der nächsten Nummer der „Chem. Ind." zum Abdruck gebracht wird. (2892)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Zu Pos. 77. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß Parfümerie-Glasgefäße aus farbigem Glas nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 77, Punkt 5, zollpflichtig sind.

Das polnische Finanzministerium hat bezüglich der Verzollung von „Arco Top black" und „Arco Sealit" entschieden, daß diese Produkte im Hinblick darauf, daß sie eine Mischung von Asbest, bituminösen Substanzen (Rückständen von der Gasteerdestillation), Ruß und Lösungsmitteln (leichten Oelen) darstellen und zum Cementieren bzw. zum Isolieren von Wänden, Dächern, Fundamenten und dergleichen dienen sollen, nach Pos. 137, Punkt 6, wie Isoliermasse aus Pech mit Zusatz von Teer und Oelen zu verzollen sind.

„Arco Top red," das aus einer Mischung von Mineralfarbe (Eisenoxyden) und gekochten Oelen besteht, unterliegt der Verzollung nach Pos. 137, Punkt 4, wie mit Oel verriebene Farbe.

Das Finanzministerium hat gleichzeitig bemerkt, daß im Hinblick darauf, daß, wie sich herausgestellt hat, die Produkte „Arco Top" je nach der Farbe auch die Bestandteile ändern, das im „Zollblatt", Seite 74/27 veröffentlichte Rundschreiben, das lediglich „Arco Top" ohne Bezeichnung der Farbe nennt, für ungültig erklärt wird. Bezüglich der Verzollung der Arco-Erzeugnisse wird es in nächster Zeit ein neues Rundschreiben veröffentlichen. („Danziger Zollblatt".) (2851)

Rumänien. **Ausfuhrregelung.** Die nachstehenden Artikel können nur auf Grund einer speziellen Erlaubnis des Handelsministeriums ausgeführt werden:

Erze aller Art, mit Ausnahme von Bauxit, Manganerz und solchen Pyriten, welche per Tonne weniger als 2 g Gold, 200 g Silber und ½% Kupfer enthalten, Platin, Platinsalze und -Legierungen, Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte aller Art, mit Ausnahme von Galläpfeln, Kupfersulfat, Sprengstoffe. (2871)

Eintarifierung von Zahnpasta. Nach einem Beschluß der Zolltarifkommission ist Zahnpasta nach Pos. 1846 b) mit einem Satz von 140 Lei je kg zu verzollen. (2872)

Oesterreich. **Abänderung der Zündmittelsteuer.** Gemäß einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen („Bundesgesetzblatt" Nr. 67 vom 27. 8. 27) wird die Besteuerung einiger Zündholzarten abgeändert. Der Vollständigkeit halber bringen wir eine Gesamtübersicht über die im österreichischen Innenhandel zugelassenen Zündhölzer und ihre Besteuerung.

Digitized by Google

Bezeichnung der Zündhölzer		Zündmittelsteuer für 100 Einzelpackungen Groschen
Ungeschwefelte, nur an präparierten Reibflächen entzündliche.	Schweden, Normalformat, Packung Nr. I	46
	Schweden, Merkur, Packung Nr. II	46
	Schweden, Westen, Packung Nr. III	46
Andere ungeschwefelte.	Mikado Nr. 56 (werden derzeit nicht erzeugt), Packung Nr. IV	—
Geschwefelte	100er Schwefel (werden derzeit nicht erzeugt), Packung Nr. V	—
	Schwefel Nr. 65, Packung Nr. VI	72
Ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündlich.	1000 Wirtschaftszünder, Packung Nr. VII	452
Ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündlich.	1000 Wirtschaftszünder, Packung Nr. VIII	567
	Schweden, Pappezünder in Buchform, Packung Nr. IX	33
	Schweden, Holzzünder in Buchform, Packung Nr. X	33
An jeder Reibfläche entzündlich.	Wachszünder, Packung Nr. XI	200

(2760)

Griechenland. **Der Zoll für Nährpräparate.** Der Zollumrechnungs-Koeffizient wurde laut „Ikonomologos" neuerdings für eine Reihe von eingeführten Lebensmitteln, darunter auch für Nährpräparate (Pasten), erhöht. Der Gegenwert der Metalldrachme für die Berechnung des Einfuhrzolles wurde nunmehr auch für diese Waren auf den allgemeinen Satz von 14 Papierdrachmen festgesetzt. (2885)

Zollfreiheit für Molybdän, Wolfram usw. Laut „Ikonomikos Tachydromos" wurde der Pos. 71 des Zolltarifs ein Unterabsatz d beigefügt, der folgenden Wortlaut hat: „Drähte oder Fäden aus Molybdän, Wolfram und dergleichen zur Herstellung von elektrischen Glühlampen; Maximaltarif: zollfrei; Minimaltarif: zollfrei. (2886)

Italien. **Einfuhr auf Zeit.** Laut königl. Dekret-Gesetz vom 12. August 1927 (Nr. 1555), veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale" vom 3. September, wird die Liste der zur Einfuhr auf Zeit zugelassenen Waren durch folgende ergänzt:

Benzol, Toluol und Naphthalin, für die Fabrikation von chemischen Produkten und Sprengstoffen; die Einfuhr muß in Mengen von mindestens 100 kg und die Wiederausfuhr spätestens nach einem Jahre erfolgen.

Nitrocelluloselacke und die entsprechenden Lösungsmittel, für die Automobilindustrie; die Zulassung gilt zunächst für zwei Jahre; für die einzuführende Mindestmenge ist keine Grenze festgesetzt worden; die Wiederausfuhr muß spätestens nach einem Jahre erfolgen.

Die Zulassung von Kunstseidegarn (von einer Fadenlänge von 60 000 m oder mehr per ½ kg) zur Einfuhr auf Zeit (vgl. „Chem. Ind." 1926, Seite 721, und „Chem. Ind." 1927, Seite 667) wird um ein Jahr verlängert. (2887)

Ver. St. von Nordamerika. **Antidumpingzoll für Kunstseide?** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge sind Untersuchungen des Schatzamtes über die Kunstseideindustrie im Gange. Der Zweck der Untersuchungen ist, festzustellen, ob ein Dumping ausländischer Kunstseide in Amerika vorliegt.

Das Schatzamt hat bereits Berichte über die Kunstseideindustrien Frankreichs und der Schweiz erhalten; die Berichte über Italien, Belgien und Deutschland werden demnächst erwartet. Wie verlautet, sollen die Berichte auch Angaben über die Produktionskosten enthalten.

Die Einfuhr von Kunstseide nach den Vereinigten Staaten hat im Jahre 1927 stark zugenommen. Im ersten Halbjahr wurden 7,9 Millionen lbs. im Werte von 6,45 Millionen $ eingeführt gegenüber 4,9 Millionen lbs. im Werte von 4,7 Millionen $ in der ersten Hälfte des Jahres 1926. (2888)

Zolltarifentscheidung. „Marineleim". Ein als „Marineleim" deklariertes Produkt war mit 20% v. W. nach Position 1459 verzollt worden; gegen diese Verzollung wurde Protest beim U. S. Customs Court erhoben und zollfreie Einfuhr nach Pos. 1609 oder 1587 verlangt. Da die Analyse ergab, daß das Produkt kein Marineleim, sondern Bitumen war, wurde der Beschwerde stattgegeben und Zollfreiheit nach Pos. 1609 gewährt. (2845)

Jamaika. **Bestimmungen über die Ausfuhr von Orangenöl usw.** Gemäß einer Verordnung vom 19. Juli auf Grund des „Agricultural Produce Law 1926" ist die Ausfuhr von Orangenöl u. a. Produkten nur gestattet, wenn auf den Verpackungen unter den Worten „Registered Trade Mark" eine vorschriftsmäßig eingetragene Handelsmarke deutlich erkennbar angebracht ist. (2877)

Niederländisch-Westindien. **Einführung eines Einfuhrzolles für Seife.** Bei den Kolonialbehörden ist laut „Algemeen Handelsblad" ein Antrag auf Einführung eines Einfuhrzolles für alle Sorten Seife eingereicht worden. Man erwartet von der neuen Abgabe eine jährliche Mehreinnahme von f 2900. (2865)

Antigua. **Revision des Zolltarifs.** Eine revidierte Liste der zollpflichtigen und zollfreien Waren, unter Berücksichtigung der verstärkten Zollvergünstigungen gemäß dem Canada-Westindien Handelsabkommen vom 6. Juli 1925, ist am 1. Juli 1927 in Kraft getreten. Zu den revidierten Zöllen wird an Stelle der „Package Tax" (1899 und 1921) sowie der „Parcel Tax" (1925) eine 10%ige Zuschlagtaxe erhoben. (2884)

San Salvador. **Einfuhrerleichterung.** Durch Gesetz vom 24. Juli 1927 wurde die Gebühr für die Legalisierung der Konsulatsfakturen und der Konossemente sowie die Erhebung eines Molengeldes für Düngemittel aller Art aufgehoben. („I. u. H.") (2856)

Columbien. **Einfuhrregelung für Sprengstoffe u. Munition.** Wie wir „Diario Oficial" entnehmen, hat der Präsident der Republik folgende neue Bestimmungen über die Einfuhr und den Handel von Waffen, Munition und Explosivstoffen erlassen. Sportwaffen (Flinten zur Kleinwildjagd aller Systeme und Kaliber, Zimmerflinten Kal. 22), dazugehörige Patronen aus Metall oder Pappe, Zündhütchen, Schrot und übriges Zubehör zu Jagdflinten, ferner Sprengstoffe für die Land- und Forstwirtschaft sowie Feuerwerkskörper aller Art (Lunten, Zündkapseln, Zündpulver, Zündschnur, Grobpulver für Minenzwecke, Dynamit, Tonit, Sprenggelatine usw.), sind zur zollfreien Einfuhr und zum freien Handel zugelassen. Für die Einfuhr von Waffen zum persönlichen Schutz und von Explosivstoffen für die Industrie, ist eine Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen. Außerdem sind folgende Vorschriften zu beachten: Der Interessent muß eine Bürgschaft von mindestens 1000 Pesos leisten und die Erklärung abgeben, daß die zu importierenden Artikel nur an einen Käufer geliefert werden, der im Besitz eines von der obersten Ortsbehörde ausgestellten Zertifikats ist. Aus dem Zertifikat muß hervorgehen, daß der Käufer die einzuführende Ware für industrielle oder Handelszwecke benötigt. Ferner sind anzugeben: die Menge und Art der einzuführenden Ware, der Name des Versenders, des Empfängers oder Bestellers, die Einfuhrzollbehörde, der Bestimmungsort und der Ort, an dem die Ware verkauft werden soll. Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen zieht Konfiskation der Ware nach sich. Im Falle von Unruhen im Lande gelten alle Einfuhrlizenzen als annulliert (S. auch „Chem. Ind." Nr. 12, S. 358 und Nr. 25, S. 695). (2867)

Ecuador. **Der neue Zolltarif.** Der neue Zolltarif, der am 1. Juli 1927 in Kraft getreten ist (s. „Chem. Ind." S. 769), findet nach einer Meldung des englischen Gesandten in Quito keine Anwendung auf Waren, welche vor dem 10. Juni abgesandt und vor dem 1. August in Ecuador angekommen sind, wenn für diese die alten Zollsätze günstiger liegen. — Die Zahl der Positionen ist von 467 auf 1215 erhöht worden. Als Basis der Verzollung ist im allgemeinen das „gesetzliche Nettogewicht" (Warengewicht zuzüglich des Gewichts der inneren Verpackung) angenommen; die Verzollung nach dem Bruttogewicht wurde bedeutend eingeschränkt. Die gemischten spezifischen und Wertzölle sind fast durchgehend durch reine spezifische Zölle ersetzt. (2869)

Digitized by Google

Venezuela. **Der neue Zolltarif.** In der „Gaceta Official" vom 20. Juli d. J. wird der neue, am 20. Juli d. J. in Kraft getretene Einfuhrzolltarif veröffentlicht. Er unterscheidet sich nicht viel vom bisher gültigen Tarif. (2895)

Türkei. **Legalisierung von Ursprungszeugnissen.** Nach einer neuen Verordnung der türkischen Regierung sind vom 1. September 1927 an sämtliche Ursprungszeugnisse durch türkische Konsularbehörden zu legalisieren. Anträge können bei dem nächsten Konsulat gestellt werden, auch wenn dieses örtlich unzuständig ist. („J. u. H.") (2882)

Australien. **Markierung von Einfuhrwaren.** Gemäß einer neueren Verordnung ist die Markierung von eingeführten Waren in einer anderen Sprache als der des Ursprungslandes nur dann zulässig, wenn an jeder Stelle, wo eine solche Bezeichnung angebracht ist, zugleich in auffallenden und gut lesbaren Lettern das Erzeugungsland in englischer Sprache unmißverständlich angegeben ist. (2880)

Einfuhr von Farbstoffen britischer Herkunft. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist entschieden worden, daß sich der Ausdruck „britische Herkunft" in der Verfügung vom 2. März 1927, die die Einfuhr aller synthetischen organischen Farbstoffe und organischen Zwischenprodukte zur Herstellung von Farbstoffen mit Ausnahme derjenigen „britischer Herkunft" verbot, soweit nicht eine besondere Erlaubnis des Minister of Trade and Customs vorlag, nur auf die aus Großbritannien und Irland stammenden Farbstoffe bezieht. Die in britischen Dominions hergestellten Farbstoffe, gleichviel, ob mit Hilfe britischer Grundstoffe hergestellt oder nicht, genießen demnach nicht diese Vergünstigung. (2889)

Zolltarifentscheidung. Nährpräparate für Kinder und Kranke. In dem By-Law Nr. 6 (Australia Gazette vom 18. März 1927) sind gemäß By-Law Nr. 337 (Gaz. vom 28. 7. 1927) „Carnrick's Peptonoide mit Cocazusatz" zu streichen. Diese Entscheidung ist am 4. Juli 1927 in Kraft getreten; Präparate, die vor diesem Datum zum direkten Versand nach Australien gekommen waren, sind noch nach Pos. 55 zu behandeln. (2852)

Zulassung von Strohverpackungen nur unter gewissen Bedingungen. Vom 1. Januar 1928 werden in Strohverpackung irgendwelcher Art befindliche Waren aus irgend einem Teil der Welt mit Ausnahme von Neuseeland nicht mehr zugelassen, außer wenn, u. zw. nur bei den Waren aus England, Irland, Canada, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, Norwegen und Schweden, gewisse noch bekannt zu gebende Bedingungen erfüllt sind. (2881)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 14d für synthetisches Benzin.

Mit Gültigkeit vom 15. September 1927 ist der Ausnahmetarif 14d für Benzin, gewonnen durch Synthese (Hydrierung), auch mit einem Zusatz bis zu 1½% o-Eisencarbonyl, im Behälterwagen beim Versand von inländischen Erzeugungsstätten bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. September 1932, eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt von bestimmten besonders aufgeführten Abgangsstationen nach bestimmten Empfangsstationen. Die Anwendungsbedingungen sind im übrigen die gleichen wie beim Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin. Die Frachtberechnung erfolgt nach den Sätzen der Tarifklasse D des Reichsbahngütertarifs. (Tarif- u. Verkehrsanzeiger, Nr. 89, v. 15. 9. 1927.) (2894)

Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 15. September 1927 ist an Stelle des bisherigen Ausnahmetarifs 14a ein neuer Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin (Kohlenwasserstoffe aus Braunkohle), das bei 20° C ein Eigengewicht unter 0,835 hat, im Behälterwagen beim Versand von inländischen Erzeugungsstätten getreten. Der Ausnahmetarif gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 30. September 1932 und zwar von besonders aufgeführten Versandstationen und nur für Sendungen eigener Erzeugung der am Orte der Versandstation ansässigen Erzeugungsstätten nach besonders aufgeführten Empfangsstationen und für Sendungen, die auf der Empfangsstation entladen und mit Landfuhrwerk oder Kleinbahn weiter befördert werden. Weiterbeförderung mit der Eisenbahn ist nur zugelassen nach einem Lagerplatz oder Anschlußwerk der Empfangsstation oder nach Abfüllung in Gebinden. Die Frachtberechnung erfolgt nach den Sätzen der Klasse D des Reichsbahngütertarifs. (Tarif- u. Verkehrsanzeiger, Nr. 89 v. 15. 9. 1927.) (2893)

Beförderung von Chlor auf tschechoslowakischen Eisenbahnen.

Durch Regierungsverordnung vom 30. Juni 1927 ist in Abänderung der Anlage C des tschechoslowakischen Eisenbahnbetriebsreglements bestimmt worden, daß es bei der Beförderung von Chlor in großen Gefäßen, die nicht getragen, sondern gerollt werden, und deren Inhalt nicht weniger als 100 l und nicht mehr als 500 l beträgt, einer besonderen das Rollen verhindernden Vorrichtung nicht bedarf. Solche Gefäße müssen jedoch mit besonderen Reifen zur Ermöglichung des Rollens versehen sein. (2843)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Hamburg.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet im Anschluß an ihre diesjährige Jahreshauptversammlung vom 3. bis 5. Oktober in Hamburg für das nordwestdeutsche Industriegebiet einen Vortragskurs mit Referaten über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung, der Arbeitsphysiologie, über gewerbliche Vergiftungen, gesundheitliche Fragen des Arbeitsraumes, Fließarbeit usw.; außerdem sind Besichtigungen gewerblicher Betriebe vorgesehen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (2868)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Produktion von synthetischem Methanol und anderen synthetischen Verbindungen.** In einem kürzlich vor der Society of Chemical Industry gehaltenen Vortrage wurde ausgeführt, daß jetzt in England eine Anlage zur Herstellung von synthetischem Methanol aus Wassergas — und damit indirekt aus Kohle und Koks — errichtet wird. Außerdem sind Anzeichen dafür vorhanden, daß es möglich wäre, dieses Verfahren auch auf die Herstellung höherer Alkohole anzuwenden.

Weitere Untersuchungen bewegen sich in der Richtung, eine Industrie auf der Grundlage der Umwandlung des bei der Kohlendestillation gebildeten Methans in Acetylen zu begründen; letzteres kann wieder als Ausgangsstoff für die Herstellung einer Reihe wichtiger organischer Schwerchemikalien, wie zum Beispiel Essigsäure, verwandt werden. (2842)

Niederlande. **Expansionsbestrebungen der Kunstseide-Industrie.** Nach „Algemeen Handelsblad" soll die holländische Kunstseide-Industrie den Erwerb eigener Fabriken in Großbritannien planen. Es verlautet, daß der Abschluß einer Interessengemeinschaft mit der Brandston-Harben-Gruppe in Aussicht genommen ist. Ein dahin gehendes Abkommen ist jedoch bisher nicht erzielt worden. (2836)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Einer Meldung des „Prager Tagblatts" zufolge wurde in einer Bilanzsitzung des Aussiger Vereines für chemische und metallurgische Produktion beschlossen, der Generalversammlung vorzuschlagen, vom Reingewinne von 15 Millionen čKr. wieder eine Dividende von 20% = 40 čKr. zur Ausschüttung zu bringen. Die Bilanz wurde nach den Grundsätzen des Steuerreformgesetzes aufgestellt. Die Stabilisierungsbilanz soll vorläufig noch nicht publiziert werden. Die Beschäftigung des Unternehmens wird von der Leitung der Gesellschaft als normal befriedigend bezeichnet. (2855)

Ungarn. **Die Bauxitindustrie.** Bauxit wird in Ungarn an zwei Stellen gefunden, und man schätzt die gesamten Vorkommen auf etwa 200 Mill. Tonnen (vgl. „Chem. Ind." S. 196). Die Ausbeutung hat in dem im Norden des Landes gelegenen Fejer-Bezirk begonnen, wo im Tagebau täglich 1200 bis 1400 t gefördert werden; die Gesamtproduktion im Jahre 1927 wird auf 250 000 bis 300 000 t geschätzt.

Die Entwicklung der ungarischen Bauxitindustrie begann, als die deutsche Aluminiumindustrie dazu überging, ihren Bedarf aus Ungarn, statt wie bis dahin aus Italien zu beziehen; während die Ausfuhr 1925 nur 120 dz und 1926 nur 721 dz betrug, nahm Deutschland allein im 1. Quartal von 1927 rund 24 000 t ab.

Man plant die Errichtung einer Tonerde- und Aluminiumfabrik in Budapest, und außerdem werden Versuche zur Herstellung von Bauxitcement angestellt.

Die Preise betragen je nach der Qualität 12 bis 30 sh. per Tonne frei Waggon Station Bodjak (Fejer-Bezirk). (2844)

Dänemark. **Der Markt für Schwerchemikalien und Düngemittel.** Nach einem Bericht des britischen Handelssekretärs in Kopenhagen war die Nachfrage nach Schwerchemikalien in Dänemark während des Jahres

Digitized by Google

1926 verhältnismäßig gering. Die Ursache hierfür ist die allgemeine Depression der dänischen Industrie. Aussichten auf eine merkliche Besserung während des Jahres 1927 sind nicht vorhanden.

Da pharmazeutische Chemikalien von der allgemeinen Depression nicht in demselben Maße betroffen waren, sind die Aussichten der Produzenten und Verkäufer von Feinchemikalien nicht so sehr beeinträchtigt.

Die Preise waren im Jahre 1926 nur wenig im Vergleich zum Vorjahre verändert.

Auf dem dänischen Düngemittelmarkt traten im Jahre 1926 verschiedene Veränderungen ein, u. a. eine Zunahme im Verbrauch von Phosphatdüngemitteln.

Die Einfuhr von Roh- und Superphosphaten hat zugenommen. Im Jahre 1926 wurden 165 635 t Superphosphate gegenüber 147 343 t im Jahre 1925 eingeführt; die Einfuhr von Rohphosphaten ist von 126 832 t im Jahre 1925 auf 152 097 t im Jahre 1926 gestiegen.

Die Zunahme der dänischen Superphosphatproduktion ergibt sich des weiteren aus der gesteigerten Pyriteinfuhr.

Die vier Fabriken der A.-S. Dansk Svolsyre og Superphosphatfabriek in Kopenhagen haben im Jahre 1926 mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit gearbeitet und etwa 300 000 t Superphosphat produziert. Der Verkaufspreis ist von 7,30 Kronen im Jahre 1925 auf 6,10 Kronen im Jahre 1926 gesunken. Im Jahre 1913 betrug der Verkaufspreis 5,65 Kronen. (2861)

Estland. **Aus der chemischen Industrie.** Nach längeren Verhandlungen hat ein englisch-französisch-skandinavisches Finanzkonsortium unter Führung der British Trust and Banking Co. die Chemische Fabrik Richard Meyer in Reval angekauft. Die neuen Besitzer der Fabrik wollen den Betrieb in großem Maßstabe wieder in Gang bringen und in erster Linie Brennschieferöl und Farben herstellen. (2866)

Tieftemperaturverkokung. Die Mineral Oils Extraction, Ltd., die über die Crozier-Patente verfügt, hat die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens auf die Destillation von Oelschiefern in Estland untersucht und beschlossen, eine Anlage zur Behandlung hochgrädiger Oelschiefer (25 t täglich) zu errichten. (2862)

Rumänien. **Neue Arzneimittelhandelsgesellschaft.** In Bukarest ist eine Aktiengesellschaft für den Handel mit Arzneiwaren unter dem Namen „Societatea Anonima Romana pentru Comertal de Material Sanitar" gegründet worden. Das Aktienkapital beträgt 10 Millionen Lei. Gründer sind die Banken „Banca Bucaresti" und „Franco-Romana" sowie sechs Privatpersonen. (2873)

Sowjet-Rußland. **Platinkonzessionen an Japan?** Wie das „Engin. and Min. Journal" berichtet, steht die japanische Mitsui-Gesellschaft mit der Sowjetregierung über eine Platinkonzession im Ural für die Dauer von 25 Jahren in Verhandlungen. Die Sowjetregierung soll an dem Platinverkauf auf dem japanischen Markte beteiligt werden. (2840)

Neugründungen in der chemischen Industrie. „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet über den Ausbau der Fabrik „Donsoda". Die Produktion von calcinierter Soda wird gegenüber der Vorkriegszeit um 30% erhöht werden. Die Calcinierungsanlage der Fabrik „Plawsoda" ist ebenfalls erweitert worden.

Im Laufe dieses Jahres sollen eine Reihe von Neubauten für die chemische Industrie in Angriff genommen werden, darunter vier Fabriken für die Schwerchemikalienindustrie, eine Sodafabrik, sieben Anlagen für trockene Holzdestillation. Daneben werden die Arbeiten an den 15 bereits jetzt im Bau befindlichen Werken (drei Anlagen für trockene Holzdestillation, eine Ultramarinfabrik in Odessa, drei Zündholzfabriken, ein Carbidwerk u. a.) fortgesetzt werden. (2810)

Verstärkte Nachfrage nach Düngemitteln. Einer Meldung der „Ekonomitscheskaja Schisnj" zufolge hat sich die Nachfrage nach Düngemitteln im Vergleich zur Vorsaison allgemein verstärkt. Alle vorjährigen Lagerbestände und die neuen Eingänge an Düngemitteln sind verbraucht worden. Der Bedarf an verschiedenen Sorten, besonders Thomasschlacke, kann im Augenblick nicht gedeckt werden. (2837)

Ver. St. von Nordamerika. **Verwendung von Kohlensäureschnee zum Feuerlöschen.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, ist von der General Electric Company of America kürzlich ein neuer Feuerlöscher vorgeführt worden, der die Flammen mit Kohlensäure ausfriert. Der Stahlzylinder ist mit flüssiger Kohlensäure gefüllt, die unter einem Druck von etwa 1000 lbs. per Quadratzoll steht. Beim Ausströmen bildet sich feste Kohlensäure, die alsdann direkt in den gasförmigen Zustand übergeht und hierbei derartige Mengen Wärme aufnimmt, daß die Temperatur der Umgebung so weit erniedrigt wird, daß die Flammen nicht weiterbrennen können. (2759)

Die Bauxitinteressen der Aluminium Company of America. Einer Notiz des „Engin. and Min. Journal" zufolge soll die Aluminium Company of America Aktien der Züricher Bauxit Trust A.-G. erworben haben, um ihren Einfluß auf den Bauxitmarkt zu erweitern. Die Züricher Gesellschaft kontrolliert die ungarischen Bauxitlager, die Deutschland mit diesem Mineral versorgen.

Einer neueren Nachricht zufolge kann es sich indessen nur um kleinere Posten handeln, da sich die Majorität der Aktien der Bauxit Trust A.-G. in festen Händen befindet. (2841)

Südafrikanische Union. **Produktion von Mineralwasser.** Das „African Min. Water Manufact. Journ." gibt den Censusbericht über die Mineralwasserindustrie in Südafrika während des Jahres 1924/25 wieder, demzufolge in dem genannten Jahre 2,03 Millionen Dutzend große Flaschen und 2,51 Millionen Dutzend kleine Flaschen Mineralwasser hergestellt wurden. Die von der Mineralwasserindustrie verbrauchte Menge Kohlensäure betrug 8127 Flaschen. (2144)

Türkei. **Die Opiumernte.** Infolge der Trockenheit in den höher gelegenen Kulturen ist die Opiumproduktion in diesem Jahre, wie „Chemist and Druggist" berichtet, ernstlich geschädigt worden. Ohne diese Trockenheit hätte die Ernte in diesem Jahre ungefähr den doppelten Betrag wie im Vorjahre erreicht, da die meisten Pflanzer ihre Kulturen bedeutend ausgedehnt haben.

Insgesamt betrachtet, wird der Schaden durch die Trockenheit ungefähr durch den vergrößerten Anbau ausgeglichen; die Produktion wird demnach ebenso hoch, wenn nicht etwas höher als im Vorjahre ausfallen und wird auf etwa 5000 bis 5500 Kisten geschätzt.

Die Bestände von der vorjährigen Ernte beliefen sich Anfang Juni auf etwa 900 Kisten, von denen 750 Kisten in Konstantinopel und 150 Kisten in Smyrna lagerten, während im vorigen Jahre um die gleiche Zeit keine Bestände mehr vorhanden waren.

Die Produktion von Morphin und anderen Alkaloiden aus Opium wurde vor etwa einem Jahre in der ersten türkischen, von einem Japaner finanzierten Morphinfabrik aufgenommen. Die Erzeugnisse dieser Fabrik konnten jedoch weder bezüglich der Qualität, noch bezüglich der Preise mit den aus dem Auslande eingeführten Alkaloiden konkurrieren, so daß der Japaner jetzt nach Erleidung großer Verluste seine Beteiligung zurückgezogen hat und das Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. (2860)

Niederländisch-Indien. **Ausfuhr von Chinarinde im Jahre 1926.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, wurden von den Privatunternehmen im Jahre 1926 5963 t technische und 76 t pharmazeutische Chinarinde aus Java ausgeführt. Von letzterer gingen 62 t nach Holland und 12 t nach Frankreich. Die Ausfuhr von technischer Rinde verteilte sich auf folgende Länder: Holland 4429 t, Großbritannien 754 t, Frankreich 5 t, Britisch-Indien 125 t und Japan 650 t. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr der Privatunternehmen 5995 t und im Jahre 1924 6619 t.

Die Regierungspflanzungen führten in den letzten Jahren folgende Mengen Chinarinde nach Holland aus: 1924 310 t, 1925 366 t und 1926 516 t.

Die Ausfuhr von Chinarinde, die an der Westküste von Sumatra, in Benkoelen und Palembang gewonnen wurde, betrug im Jahre 1926 916 t gegenüber 561 t im Jahre 1925 und 354 t im Jahre 1924. (2151)

Persien. **Einschränkung der Opiumproduktion.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, hat sich die persische Regierung dem Völkerbund gegenüber mit der vorgeschlagenen Einschränkung der Opiumproduktion im Prinzip einverstanden erklärt, knüpft aber daran verschiedene Bedingungen, wie z. B. die gleichzeitige Einschränkung der Produktion in anderen Ländern. (2859)

China. **Expansion des schwedischen Zündholztrustes.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat der schwedische Zündholztrust die Verhandlungen über die Uebernahme der Mehrheit der größeren chinesischen Zündholzfabriken abgeschlossen. Eine neue Fabrik soll in Macao in Südchina errichtet werden. (2839)

Digitized by Google

Japan. **Scheitern der Fusionsverhandlungen des Schwedischen Zündholztrusts mit der „Toyo Match Co."** Nach einer Meldung des „Japan Advertiser" vom 24. Juli sind die Fusionsverhandlungen des schwedischen Zündholztrusts mit der „Toyo Match Co." (Kobe) infolge der zu weit auseinandergehenden Bedingungen der Verhandlungsgegner gescheitert. (2805)

Uebernahme des Campher-, Menthol- und Pyrethrumgeschäfts der „Suzuki Co." durch die „Suzuki Goshi Kaisha". Wie der „Japan Chronicle" berichtet, hat die „Suzuki Co., Ltd." ihr Campher-, Menthol- und Pyrethrumgeschäft der neugegründeten „Suzuki Goshi Kaisha" überlassen. (2879)

Neue Subventions-Farbstoffe. Nach „Japan Advertiser" hat das Handels- und Industrieministerium (vorbehaltlich der kaiserlichen Genehmigung) sieben neue Farbstoffe in die Liste der staatlich zu subventionierenden Produkte aufgenommen, da dieselben jetzt in Japan hergestellt werden. Dadurch ist die Zahl der Subventionsfarbstoffe auf 15 gebracht worden und es können jetzt nur noch 5 weitere aufgenommen werden. Von den 4 Mill. Yen, die in dem Gesetz von 1925 für Subsidien vorgesehen sind, wurden bereits 680 000 Yen ausbezahlt. — Die neuen Farbstoffe sind:

Rhodamin 6 G
Kristallviolett
Direktscharlach
Direktbraun M
Stilbengelb
Carbonylorange
Ponceau 3 X (2847)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. ing. h. c. Walther vom Rath, der langjährige Aufsichtsratvorsitzende der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. Main, jetzt stellvertretender Aufsichtsratvorsitzender der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. Main, beging am 11. September seinen 70. Geburtstag. Herr vom Rath, der sich insbesondere dem Ausbau der soziaien Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten der Höchster Farbwerke gewidmet hat, war viele Jahre Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses. Der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin gehört er heute noch als Senator an. (2848)

Geschäftliches

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft, Halle a. S. — Der Vorstand hat über das vierundvierzigste Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die Absatzverhältnisse gestalteten sich bei unserer Gesellschaft wenig einheitlich. Während verschiedene unserer Erzeugnisse fast das ganze Berichtsjahr hindurch einer regen Nachfrage begegneten, wie z. B. Briketts und Braunkohlenteeröle, war der Markt für andere Produkte vielfach beengt und infolgedessen in seinen Erfolgen mehr oder weniger unbefriedigend. Hieraus erklärt sich auch die Erhöhung des Bilanzkontos „Warenlager und Materialienvorräte" gegenüber dem Vorjahre. Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 30. März dieses Jahres als Rechtsnachfolgerin des Mitteldeutschen Braunkohlen-Syndikates von 1925 das Syndikat von 1927 gegründet. Wesentliche Aenderungen gegenüber dem früheren Vertrag weist der neue Syndikatsvertrag nicht auf. Die Gründung erfolgte wiederum auf 2 Jahre mit der Maßgabe jedoch, daß eine Kündigung bereits zum 30. September 1928 möglich und wirksam ist, wenn sie von mindestens 50% der am Syndikat Beteiligten bis spätestens 31. März 1928 ausgesprochen wird. Die Kohlenförderung betrug 6 710 400 t (im Vorjahre 6 678 420 t) und die Brikettherstellung 1 563 378 t (im Vorjahre 1 533 812 t). Bemerkenswerte Störungen waren in unseren Betrieben nicht zu verzeichnen. Zur Erhöhung unserer Leistungsfähigkeit wurden einige Brikettfabriken erweitert und auch in den chemischen Betrieben neben mannigfachen Verbesserungen neue Anlagen geschaffen. Unser bereits im vorigen Geschäftbericht erwähntes Programm der Zusammenfassung kleinerer Förderanlagen zu größeren modernen und leistungsfähigen Einheiten ist in der Zwischenzeit mit Nachdruck weiterbetrieben worden. Diese Arbeiten erstrecken sich sowohl auf Anlagen in unserem Weißenfels-Zeitzer als auch in unserem hallischen Bezirk. Mit ihrer Vollendung bei Deuben und Ammendorf ist noch im laufenden Geschäftsjahre zu rechnen. Im Berichtsjahre mußten auf Grund gefällter Schiedssprüche wiederum Lohn- und Gehaltserhöhungen vorgenommen werden, und zwar durchschnittlich in einem Ausmaße von 5,63% bzw. 4,5%. Damit stieg der Durchschnittsbruttolohn je Lohnschicht, unter Ausschluß des Wertes der Deputate, auf 6,38 RM. gegenüber 6,04 RM. im Jahre 1925/26 und 4,09 M. im Jahre 1913/14. Die Löhne lagen also am Schlusse des abgelaufenen Geschäftsjahres 55,99% über denjenigen des Jahres 1913/14. Die Aufwendungen für Sozialversicherung weisen auch im Berichtsjahre eine sehr erhebliche Steigerung auf. In erster Linie sind es die Auswirkungen der Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1926, die in ihren Bestimmungen nach einmütiger Ansicht der Arbeitgeberschaft weit über die erforderliche und tragbare Grenze hinausgeht und auch bereits in Arbeitnehmerkreisen erhebliche Bedenken ausgelöst hat. Die Gesamtbeiträge zur knappschaftlichen Versicherung erhöhten sich durch diese Novelle um 37,8% gegenüber dem Vorjahre, so daß der Arbeitgeberanteil, obgleich dieser statt bisher ½ nur noch ²/₅ des Gesamtbetrages ausmacht, doch um 21,4% anstieg. Weitere um 76,5% gegen das Vorjahr vermehrte Ausgaben entstanden uns durch die inzwischen voll eingetretenen Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung der Unfallversicherung, auf die bereits im vorigen Geschäftsbericht hingewiesen wurde. Im Geschäftsjahre mußten von uns an Arbeitgeberbeiträgen für die Sozialversicherung rund 700 000 RM. mehr aufgewendet werden als im Vorjahre. Die uns nahestehenden Unternehmungen vermochten in ihrer Mehrzahl auch im Berichtsjahre ersprießlich zu arbeiten und angemessene Erträgnisse zu erbringen. In unserer vorjährigen ordentlichen Generalversammlung wurde dem Vorstand unserer Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, den Interessengemeinschaftsvertrag mit der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft abzuschließen. Dieser Vertrag ist im Oktober vorigen Jahres vollzogen worden. Für die schon erwähnten Betriebserweiterungen und Umstellungen in Verbindung mit erforderlich gewesenen Grunderwerbungen machten sich im Berichtsjahre Aufwendungen in Höhe von 8 018 542,87 RM. erforderlich, die in der Erhöhung der Anlagekonten und auch der Gläubiger ihren Ausdruck finden. Für Abschreibungen auf die Anlagewerte sind 3 123 042,87 RM. in der Bilanz vorgesehen. Zum 1. Oktober vorigen Jahres haben wir sämtliche noch im Verkehr befindlichen Schuldverschreibungen der früher mit uns verschmolzenen Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung, Naumburger Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft und Zeitzer Paraffin- und Solaröl-Fabrik gekündigt und zu den von der zuständigen Spruchstelle festgesetzten Ablösungsbeträgen bis auf geringe noch nicht zur Vorlage gekommene Reste zurückgezahlt. Ebenso sind die Genußrechte auf unsere sämtlichen Vorkriegsanleihen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen von uns anzuerkennen waren, restlos abgelöst worden. Der Aufwertungsnennbetrag unserer gesamten am 31. März 1927 noch umgelaufenen Schuldverschreibungen stellt sich laut Bilanz auf 385 023,48 RM. Auf Grund der Bestimmungen des mit der I. G. abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages haben wir jeweils am Jahresschlusse unseren sich nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen ergebenden Gewinn oder Verlust der I. G. gutzuschreiben bzw. zu belasten, während uns die I. G. außer den nach unserem Gesellschaftsvertrage zur Deckung des Reservefonds und der Aufsichtsratstantieme erforderlichen Beträgen einen Betrag zur Verfügung zu stellen hat, der uns in die Lage versetzt, auf je nom. 1000 RM. unseres derzeitigen Stammkapitals die gleiche Dividende zu verteilen, die die I. G. auf je nom. 600 RM. ihrer eigenen Stammaktien für ihr am vorangegangenen 31. Dezember abgelaufenes Geschäftsjahr verteilt. „Nach erfolgter Abrechnung mit der I. G. ergibt sich für das Geschäftsjahr 1926/27 einschließlich Vortrag aus dem Vorjahre von 404 326,53 RM. ein Reingewinn von 3 986 043,97 RM." Es wird beantragt, hiervon 3 000 000 RM. zur Ausschüttung einer 6%igen Dividende zu verwenden, ferner 179 085,87 RM. dem Reservefonds zuzuführen und den sich nach Absetzung von 52 631,57 RM. Tantieme an den Aufsichtsrat sowie nach Rückstellung von 350 000 RM. für Pensionen und Unterstützungen ergebenden Restbetrag von 404 326,53 RM. auf neue Rechnung vorzutragen. „Außer der obigen Zuwendung sind dem Reservefonds 54 605,90 RM. zugeflossen, die als Agio für im Berichtsjahre begebene nom. 112 000 RM. eigene Aktien erzielt worden sind. Für laufende Ruhegehälter und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter ist aus dem Gewinn des Berichtsjahres im Einverständnis mit der I. G. wiederum eine Rückstellung von 350 000 RM. vorgesehen, nachdem der im Vorjahre zurückgestellte Betrag in gleicher Höhe entsprechende Verwendung gefunden hat. Im neuen Jahre gestaltete sich der Absatz bisher im allgemeinen befriedigend, jedoch bieten die Erlöse besonders für unsere Kohlenerzeugnisse infolge der Zwangsbewirtschaftung keinen Ausgleich für die dauernde Steigerung der Selbstkosten." (2874)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. Heinrich Kern Chemische Fabrik mbH. — Chemische Fabrik Dr. Hans Julius Braun, Aktiengesellschaft; sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. und 28. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen zu löschen.

Paul Wolff, Bad Salzuflen. Die Firma ist am 26. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Salzuflen eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Paul Wolff in Bad Salzuflen. Gegenstand des Unternehmens: Getreide-, Futter- und Düngemittelhandlung.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktien-Gesellschaft, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 12. 8. 1927 eingetragen: Die Direktoren Andreas Born, Leverkusen, und Dr. Rudolf Schmidt, Köln, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft Essen, Zweigniederlassungen: Mannheim, Rheinau, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 12. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1927 ist § 22 des Gesellschaftsvertrags (Vergütung an den Aufsichtsrat) geändert.

Lack-, Farben- & Leimindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 31. 8. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 5. 3. 1913 ist in § 11 sowie in § 8 hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 7. 1927 abgeändert worden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer Kaufmann Maximilian Rudolf Georg Hoffmann ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation „Agfa", Zweigniederlassung in Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 28. 4. 1927 ist § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 1. 9. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Franz Stegmann ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus und Dr. Heilmann Aktiengesellschaft in Güstrow: In das Handelsregister des Amtsgerichts Güstrow ist am 30. 8. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 21. 3. 1927 sind der § 9 des Gesellschaftsvertrags (genehmigungsbedürftige Geschäfte) und der § 14 des Gesellschaftsvertrags (Aufsichtsratsvergütung) geändert worden.

Chemisches Werk Schwedt Vogel & Co., Schwedt a. O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwedt ist am 18. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

„Kibo" Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 9. 1927 eingetragen: Direktor Dr. Otto Wolff-Kolff, Haag, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Flesch-Werke Aktiengesellschaft für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist 3. 9. 1927 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Köhler ist erloschen.

Turmalin Fabrik für chemisch-technische Erzeugnisse G. m. b. H. — Oberharzer Sprengpulver-Fabrik G. m. b. H. — Perplex G. m. b. H. Fabrik chem.-techn. Präparate. — Franz Richard Küßner Gesellschaft für chemische Fabrikation m. b. H. sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 8. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Kosmetische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248). Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

Agricola Aktiengesellschaft für Düngemittel und landwirtschaftliche Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannte Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken, Aktiengesellschaft, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 31. 8. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 27. 8. 1927 ist beschlossen worden, das Grundkapital von 42 600 000 M. um einen Betrag von 18 000 000 M. durch Ausgabe von 60 000 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien über je 300 M. zu erhöhen. Von den neuen Stammaktien sind: a) 32 000 Stück über je 300 M. zum Kurse von 101% unter Einforderung von 25% des Nennbetrags zuzüglich des Aufgeldes von 1% und b) 28 000 Stück über je 300 M. zum Kurse von 120% unter Einforderung von 25% des Nennbetrages zuzüglich des Aufgeldes von 20% ausgegeben. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 60 600 000 M. Die Aktien des erhöhten Grundkapitals besitzen halbe Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr 1927. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Pook & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Celle.** Die Firma ist am 27. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 8. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Mühlenbesitzer August Pook in Celle.

Vereinigte Dachpappen-Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von Leipzig-Plagwitz verlegt ist. Die Firma ist am 31. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Zweigniederlassungen sind errichtet in Schkeuditz, Rheydt und Rheinsheim. Gegenstand des Unternehmens ist u. a.: die Herstellung von Benzol, Teer und Asphaltprodukten und der für die Herstellung dieser Produkte erforderlichen Grundstoffe, die Ausführung von Bedachungs-, Fußboden- und Isolierungsarbeiten sowie die Herstellung der dazu erforderlichen Materialien. Grundkapital: 7 600 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 5. 1922 neu festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; der Aufsichtsrat ist jedoch ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Direktor Hans Zernik, Leipzig, 2. Direktor Rudolf Erhard, Berlin-Dahlem, 3. Direktor Max Stein, Berlin-Charlottenburg, 4. Direktor Richard Ganssauge, Dresden, zu 1 bis 4 ordentliche Vorstandsmitglieder, 5. Chemiker Alfred Bräutigam, Leipzig, 6. Direktor Karl Deichgraeber, Königsberg, zu 5 und 6 stellvertretende Vorstandsmitglieder. Prokuristen: 1. Fräulein Dora Katharina Illgen, Leipzig, 2. Otto Kyling, Leipzig, 3. Otto Keppler, Leipzig, 4. Wilhelm Hayßen, Berlin. Ein jeder der Prokuristen zu 1 und 2 vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Ein jeder der Prokuristen zu 3 und 4 vertritt sie nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied. Die Geschäftsstelle befindet sich in Charlottenburg, Hardenbergstraße 43. Der Vorstand wird von den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemeinsam bestellt und abberufen. Er besteht aus einer oder mehreren Personen.

Teerprodukten-Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. Unter dieser Firma ist am 3. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eine Zweigniederlassung der Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin hier eingetragen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 1. 1927 festgestellt. Gegen-

Digitized by Google

stand des Unternehmens ist die Verarbeitung von Teer, Mineralölen, Bitumen und chemischen Stoffen aller Art sowie der Handel damit. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere auch gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer ist Direktor Paul zum Bansen in Frankfurt a. M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Industrie A.-G., Sitz: **Halberstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 1. 9. 1927 eingetragen: Die Liquidation der Gesellschaft ist beendet, die Firma ist erloschen.

Jato-Werke Aktiengesellschaft Vereinigte Seifen- und chemische Fabriken, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 30. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Ww. Heinrich Stier, Fabrikation pharmazeutischer Spezialitäten, Sitz: **Hamm.** Die Firma ist am 2. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamm (Westf.) eingetragen. Inhaberin: Witwe Heinrich Stier in Hamm (Westf.), Albertstraße 45. Dem Drogisten Heinrich Stier jun., ebenda, ist die Prokura erteilt.

Alfred Merckle Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** Die Firma ist am 2. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Handel von und mit chemischen Erzeugnissen aller Art, die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen, auch die Vertretung solcher Unternehmungen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Alfred Merckle, Diplomingenieur, Quadrath. Kreis Bergheim, und Theodor Klein, Fabrikant, Köln-Lindenthal. Gesellschaftsvertrag vom 23. 7. 1927. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre festgesetzt.

Chemische Werke Louis Wagner-Rösgen Aktiengesellschaft, Köln-Dellbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 2. 9. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 12. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1, betr. die Firma, geändert. Die Firma ist geändert in: „**Chemische Fabrik Louis Wagner Aktiengesellschaft.**"

Runge-Werke, Aktiengesellschaft, Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 15. 8. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 6. 1927 ist der § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die Aenderung betrifft die Ausübung des Stimmrechts und Hinterlegung der Aktien.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft, Sitz: **Essen, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 9. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 6. 1927 ist § 22 des Gesellschaftsvertrages geändert.

„Aco", Fabrik Chem.-pharmazeutischer Präparate Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 6. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Otto Johannes August Nis Sinnig, Kaufmann, zu Hamburg. Die Firma ist erloschen. (2876)

LITERATUR

Handels- und zollpolitische Fragen der Gegenwart. Beiträge zur Internationalen Wirtschaftskonferenz, bearbeitet im Deutschen Industrie- und Handelstag von Dr. Robert Siegert und Regierungsrat a. D. Bertsch. 1927. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Das Buch behandelt verschiedene Punkte, die auf der Weltwirtschaftskonferenz in Genf (4. Mai 1927) zur Verhandlung standen, insbesondere die Fragen der internationalen Handels- und Zollpolitik, und will einen Weg zeigen, auf dem es möglich wäre, den zwischenstaatlichen Handel und Verkehr von den nach dem Kriege entstandenen Schranken zu befreien. Das Buch bringt zunächst einen Bericht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Ein- und Ausfuhrverbote. Ein besonderer Abschnitt, in dem die Zukunftsaussichten auf engere Verknüpfung des Weltverkehrs untersucht werden, behandelt die internationale Zollnomenklatur. Es folgen die Kapitel über Wertzölle und spezifische Zölle, über Einheitstarif und Doppeltarif, über Festsetzung und Stabilität der Zolltarife. Im Kapitel über die Erhebung der Zölle werden die Möglichkeiten gleichmäßiger und gerechter Zollerhebung besprochen. Der Abschnitt über Handelsabkommen behandelt die Fragen der Reziprozität, der Meistbegünstigung, der Zollbindungen und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten, der Zollunion und der listenmäßigen Meistbegünstigung. (2890)

Aus dem Arbeitsleben Amerikas. Arbeitsverhältnisse, Arbeitsmethoden und Sozialpolitik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Dr. Fritz Tänzler. 1927. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Auf Grund eigener Untersuchungen in den Vereinigten Staaten gibt hier der Verfasser ein nach praktischen Bedürfnissen zusammengestelltes Bild über die Sozialpolitik des Landes und deren Einfluß auf den Wirtschaftsgang. Er untersucht den Anteil, den die Einführung der menschlichen Arbeitskraft als Faktor in den Wirtschaftsprozeß an dem wirtschaftlichen Aufstieg Amerikas hat.

Es werden ständig Vergleiche mit unseren wirtschaftlichen Verhältnissen gezogen, um aus der amerikanischen Gedankenwelt und Praxis Anregungen für unsere Wirtschaftsverhältnisse zu geben.

Das Buch schildert nach einer Skizzierung der besonderen Lage des Landes sowohl die Beziehungen des einzelnen Arbeiters im Betriebe zum Arbeitgeber, als auch die Politik und Tendenzen der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, die Methoden und Wirkungen ihrer Zusammenarbeit, die Gewinnbeteiligung und Aktienbeteiligung des Arbeiters, die Wohlfahrtseinrichtungen, die sozialpolitische Gesetzgebung, die Lohnpolitik, die Betriebsverfassung und knüpft daran kritische Betrachtungen und Folgerungen. (2878)

Fortschritte in der Kautschuk-Technologie. Von Dr. F. Kirchhof. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig. 1927.

Der Verfasser behandelt in erster Linie die seit 1924 bekanntgewordenen neuartigen Herstellungsmethoden und Anwendungsmöglichkeiten auf dem Gebiete der Kautschuk-Technologie, sowie die in dieser Zeit geleistete wissenschaftliche Forscherarbeit. Daneben bringt das Buch einen Ueberblick über die Entwicklung der Kautschuk-Technologie, insbesondere des letzten Dezenniums. Die neuere Patentliteratur findet Berücksichtigung. Auf einen einleitenden Abschnitt über wirtschaftliche Fragen folgen Abhandlungen über Kautschuklatex, Rohgummiaufbereitung und -verarbeitung, Zusatzstoffe zu Kautschukmischungen, Kautschuklösungen, Vulkanisation und Vulkanisationsbeschleuniger, Kautschukregeneration, synthetischen Kautschuk, Verwendungsmöglichkeiten für Rohgummi und Regenerat und mechanisch-technologische Kautschukprüfung. (2883)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 31. August 1927. Preise in Fr. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 600—665
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99 bis 100%) 220
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 170
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115—120
Bariumchlorid (krist.) 110—115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 200
Bariumsuperoxyd (85—87%) 525
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 420
Bleinitrat 650
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 430
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 180
Calciumchlorid (geschmolzen; 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 76—85
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (2 mal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 15—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) — (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) — (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 90
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharmazeut., 15—25%) 42—43 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 475
Mennige (versch. Sorten) 360—420
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1 ab Fabr., einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 175
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 150
Natriumhyposulfit (photogr.) 158
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 180
Natriumnitrit 320
Natriumperoxyd (90—92%) 11,50 (kg)
Natriumphosphat (raff. arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94 bis 95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm., 60 bis 62°, Dep. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 260
Natronsalpeter (neige) 235
Natronwasserglas (neutr. 35°) —
Nickelammonsulfat £ 34 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 34 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 385—390
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 330—375
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —

Digitized by Google

Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 356 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabr., in Leihsäcken) 60
Soda (krist.; ab Fabrik, einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 106 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 390
Zinkstaub (Dép. Nord) —
Zinksulfat (eisenfrei) 150
Zinnchlorid (wasserfrei) 2240
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2535
Zinnober (rein, hitzebeständig) — (kg)
Zinnoxyd 45 (kg)
Zinkweiß (Pulver. Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 500—660

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte. Preise in Fr. per kg.

Acetanilid 21
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 39 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 675 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19—20
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—20
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 86
Aether (ab Fabrik) 9
Aether (f. Narkose; Codex; ab Fabr.) 12,50
Aethylacetat (ab Fabrik) 9,50—10,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%; ohne Steuer) 195 bis 210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1000 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C.) 1200 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 22
Cocain, salzsaures 3800—4000
Codeïn 3600—3675
Coffeïn (rein) 115—120
Cumarin 125
Diäthylbarbitursäure 92—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705 bis 850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker, ler blanc) 650 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 215—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 720
Furfurol (ab Fabrik) 14,50
Gallussäure (pharm.) 45
Gallussäure (techn.) 35
Glycerin (Dynamit) 1380 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 31—40
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 225
Jodoform 265
Methylacetat 9 (kg)
Methanol (rein, 99%) 875 (100 kg)
Methanol (90° Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800 bis 875 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3000—3400
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 450—520 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin —
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon —
Resorcin (pharm.) 67
Salicylsäure 15—21
Salol —
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 340
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 26
Terpentinöl 500 (100 kg)
Terpineol 30 (kg)
Tetrachloräthan 370—380 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg)
Thymol (weiß, krist.; Codex) 130—145
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (ler blanc, krist., pulverförmig od. i. Stücken) 18
Xylidin 24
Xylol (techn.) — (100 kg)
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 7. September 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12—13
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 170—175
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8,25—9,25
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,50—8,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26.50
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5,—
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 22,75—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46.50—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform (kg) 27—29
Kalialaun (in Stücken) 8,75—9,60
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 27—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,75—22,50
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,50—18,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,50—5
Oxalsäure (krist.) 35—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,25—22,75
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11,10 bis 11,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 165—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien), 9. September 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländisch) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Polen (Warschau), Anfang September 1927.
(Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papiersloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure, 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (incl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 250
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm.) 465
Glycerin (techn.) 375
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 125
Lederleim 310
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 12
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120

Rumänien (Klausenburg), 7. September 1927. Großhandelspreise in Lei pro kg.

Acetylsalicylsäure 230—236
Aether 110
Alaun 15
Ammoniak 35
Bergamottöl (Reggio) 3300
Bergamottöl (Ia) 3750
Bienenwachs 70
Bittersalz 10
Bleiglätte 54
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 120
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 90
Bleiweiß 60
Borax 50
Borsäure 52
Bromsalz 230—250
Campher 380
Carbid 26
Cassiaöl 1400—5500
Chinin hydrochlor. 4200
Chinin sulf. 3100
Chloroform 240
Citronenöl 1300—1550
Cocain 35 000
Codein 18 500—22 500
Coffein 900—1200
Corianderöl 2580
Dextrin 26
Eisenvitriol 6
Formaldehyd 70
Gelatine 240
Geraniumöl 1700—2800
Glaubersalz 6,50
Glycerin 145
Harz (hell, franz.) 36
Harz (hell, griech.) 32
Insektenpulver 100—160
Jodkali 2100
Jodnatrium —
Jodoform 2850
Jodsalze 2050—2350
Knochenleim 60
Kienruß 85
Kolophonium (griech.) 32
Kolophonium (franz.) 35
Kupfervitriol 35
Lavendelöl 2100—2850
Lederleim 52
Leinöl (inländ.) 58
Leinölfirnis 70
Lithopone 30
Mennige (französisch) 60
Mennige IIa 35
Menthol (Oel) 2450—4100
Milchsäure 340
Morphium 1850
Naphthalin 26
Natriumbicarbonat 25
Nelkenöl 1100—1300
Opium 4200—4600
Orangenöl 1550
Oxalsäure 44
Paraffin 45
Pompejanischrot 10—18
Quecksilber, roh 675
Quecksilbersalze 600—920
Rebschwarz 14
Ricinusöl 105
Rosenöl 15 000—20 000
Rosenöl (bulgarisch) 90 000—110 000
Salicylsäure 180
Salmiak 36
Salmiakgeist 30
Salpeter 38
Salpetersäure, rein 56
Salpetersäure, roh 50
Salzsäure, roh 13
Salzsäure, rein 55
Schellack (ABTN) 380
Schellack (orange) 280
Schellack (weiß) 320
Schwefel (Stangen-) 18
Schwefelblumen 15
Schwefelkohlenstoff 50
Schwefelsäure, roh 14—15
Schwefelsäure, rein 75
Silbernitrat 3350
Tannin 410
Terpentinöl, Ia 80
Terpentinöl (russisch) 65
Weinsäure 150
Wismutsalze 950—1450
Zinkweiß (Peterswalder) 56
Zinkweiß (Neustädter) 56
Zinkweiß (Maastrichter) 50

Vereinigte Staaten (New York), 29. August 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0,11

Digitized by Google

Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,03¾ bis 0,04
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol, (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,45½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¾—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9,25 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¾—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,07½—0,08
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05¾
Chlorkalk 2,00—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,09½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,20½—0,20¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36½ bis 0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,15
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10,25 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks), 0,52 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,55 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (lbs.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64 (lbs.)
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05¾—0,06¼
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,58½—0,59
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅞—0,07
Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19—0,19¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,44½—0,45
Zinnoxyd 0,67—0,68

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; Tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U. S. P.) 0,18—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,68 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(2850)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 9. 27	7. 9. 27	Aktien	14. 9. 27	7. 9. 27
Byk-Guldenw.	92,—	87,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	125,—	120,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	90,—	90,—	Oberschl. Koksw.	103,25	94⅛
„ v. Heyden	126,—	122 1/8	Rasquin. Farbw.	104 50	105,—
„ Milch & Co.	54,50	56,—	Rh. W. Sprengst.	110,—	101,25
„ Gelsenk.	76,—	75,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	142,—	135,25	ein chem. F. A.-G.	62,50	60,75
„ W.Brockhues	83,25	80,75	J. D. Riedel	58⅝	52,50
Concordia chem. F.	74,—	75,50	Rütgerswerke	94,—	90,50
Dynamit Nobel	141,75	130,25	H. Scheidemandel	26 7/8	23,50
Egestorff. Salzw.	122,—	122,—	Schering, Chem.	230,—	232,—
Fahlberg, List	131,—	124,25	Sprengst. Carb.	—,—	—,—
I. G. Farbenindustr.	296 7/8	275 1/8	Staßfurter Chem.	54,—	50,25
Gehe & Co.	87,50	—,—	Thür. Bleiweißf.	65,—	66,75
Th. Goldschmidt	129,75	122,—	Union Fabr.chem.P.	81,—	74,—
Harkort Bergw.	29 1/8	29,—	Ver. chem. Wk. Chl.	152,—	145,25
Heine & Co.	70,25	69,25	„ Glanzstoff F.	692,—	652,—
Linde's Eismasch.	153,—	151,25	„ Ultramarinfabr.	158,—	151,—

Devisen	14. 9. 27	10. 9. 27	Devisen	14. 9. 27	10. 9. 27
Argentinien	1,795	1,797	Italien	22,885	22,88
Canada	4,203	4,204	Jugoslawien	7,405	7,404
Japan	1,975	1,980	Dänemark	112,50	112,56
Aegypten	20,957	20,96	Portugal	20,54	20,55
Türkei	2,140	2,135	Norwegen	111,—	110,75
England	20,435	20,446	Frankreich	16,48	16,485
Ver. Staaten	4,202	4,205	Tschechoslowakei	12,452	12,46
Brasilien	0,498	0,498	Schweiz	81,05	81,10
Uruguay	4,180	4,180	Bulgarien	3,033	3,038
Holland	168,40	168,55	Spanien	71,11	70,94
Griechenland	5 600	5,600	Schweden	112 97	112,95
Belgien	58,515	58,55	Oesterreich	59,245	59,275
Danzig	81,42	81,48	Ungarn	73.49	73,54
Finnland	10,59	10,591	Rumänien	2,58	2,59

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,22
Lettland	100 Lat	81,02	Brit.-Honkong	100 Dollar	201,61
	100 lett. Rubel	1.62	China-		
Litauen	100 Litas	41,55	Shanghai	100 Tael (Silb.)	254,02
Luxemburg	500 Francs	58,49	Argentinien	100 Goldpeso	407,60
Polen	100 Zloty	46,94	Chile	100 Peso	51,32
Rußland	1 Tscherwonez	21,66	Mexiko	100 Peso	198,89
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13	Peru	1 peruan. Pfund	16,—
			Uruguay	1 Peso	4,19

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14. 9. 27	7. 9. 27.
Elektrolytkupfer	126 1/4	126 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	49 1/2	50—50 1/8
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	90—95	88—93
Silber in Barren per 1 kg	76 1/2—77 1/8	75 1/2—76 1/2

(2896)

Versammlungskalender

24. September: Zündwarenfabrik Johann Hubloher A.-G. in Grafenwiesen, G.-V., vormittags 11 Uhr, in den Räumen des Notariats, München IX.

28. September: Eduard Blell, Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft, Magdeburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Magdeburg-Neustadt, Abendstraße 2/3.

Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller, Aktiengesellschaft, Berlin SW, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Herrn Dr. Kikath, Berlin W, Budapester Straße.

29. September: Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Berlin-Cöpenick, ord. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Hotel „Der Kaiserhof", Berlin, Eing. Wilhelmplatz.

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, b. d. Herren Dres, Wänting, Kaufmann, Sieveking, Rebattu, Hamburg, Adolphsbrücke 4.

30. September: Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer, Akt.-Ges., Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal Berlin W 8, Jägerstr. 6.

Wilhelm Ostwald Farben-Akt.-Ges. Berlin, G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Cöpenicker Str. 28.

Orbis-Werke A.-G., chem.-pharm. Fabriken, Braunschweig, 5. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Firma Paul Hadamowsky in Berlin-Lankwitz, Siemensstr. 51. (2875)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. f. d. redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 24. SEPTEMBER 1927 | Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die amerikanische Tarifkommission über die Feststellung der Produktionskosten.

Die amerikanische Tarifkommission beabsichtigt nach einer Erklärung des Vorsitzenden Thomas O. Marvin, die Frage einer Revision von § 315 des Tarifs („flexible provisions"; Zolländerungen auf Grund des Unterschieds der in- und ausländischen Produktionskosten) zur Diskussion zu stellen, wenn der Kongreß im Dezember wieder zusammentritt. Durch die Aufnahme dieses Paragraphen in das Tarifgesetz hat der Kongreß der Tarifkommission eine sehr schwierige Aufgabe gestellt: die Bestimmungen sind undurchführbar, da eine Feststellung der ausländischen Produktionskosten auf Dollars und Cents nur in Ausnahmefällen möglich ist; es bleibt nur übrig, sie indirekt auf Grund von anderen Daten zu berechnen oder, in gewissen Fällen, die Fakturenpreise als Grenzwerte zu benützen.

Die Abänderungsvorschläge der Tarifkommission werden in ihren 11. Jahresbericht, der sich in Vorbereitung befindet, aufgenommen werden. Der gesamte Fragenkomplex und die Stellung, welche die Tarifkommission dazu einnimmt, wird in einem Bericht des „U. S. Daily" wie folgt dargelegt:

a) Die spezifischen Zölle können keinesfalls um mehr als 50% erhöht oder ermäßigt werden, welcher Produktionskostenunterschied sich auch auf Grund der Untersuchungen ergeben möge. Anders ist es bei den Wertzöllen: wenn hier eine 50%ige Erhöhung zur Ausgleichung des Produktionskostenunterschieds nicht ausreicht, so kann statt einer Erhöhung des Zollsatzes eine Aenderung der Zollbasis herangezogen werden und bei der Verzollung auf Grund des „American selling price" wird sich dann in manchen Fällen bei gleichbleibendem Zollsatz eine mehr als 50%ige Steigerung des Zollbetrags ergeben, obwohl in dem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, „daß die gesamte Erhöhung oder Ermäßigung der vom Kongreß in dem vorliegenden oder in einem späteren abgeänderten Tarif festgesetzten Zölle 50% nicht übersteigen soll". Andererseits ist zu bemerken, daß unter den durch das Gesetz festgelegten Beschränkungen die Ausgleichung der ermittelten Produktionskostenunterschiede nicht immer, weder bei den spezifischen noch bei den Wertzöllen möglich ist.

Die Schwierigkeiten, welche der gleichmäßigen Anwendung des Prinzips der Kostenausgleichung entgegenstehen, zeigen sich z. B. in dem Fall, wenn verschiedene Klassen desselben Artikels z. T. spezifischen, z. T. Wertzöllen unterliegen: es kann dann bei gleichem Kostenunterschied zur Auflage von ganz verschiedenen Zöllen kommen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die folgende Unstimmigkeit in der Fassung des § 315 hinzuweisen: die Zolländerungen nach 315a (Aenderungen des Zollsatzes) sollen nach 30 Tagen, die Aenderungen nach 315b (Aenderungen der Zollbasis), die, wie erwähnt, größer sein können, dagegen schon nach 15 Tagen nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

b) Bei ganz strenger Anwendung der Bestimmungen des § 315 wäre die Tarifkommission nicht berechtigt, Untersuchungen über die Produktionskosten anzustellen, wenn die betreffenden Waren in Amerika überhaupt nicht oder nicht im großen hergestellt werden.

c) Die Richtlinien für die Ausführung der Untersuchungen über die Produktionskosten gemäß § 315c sind von Anfang einer verschiedenen Auslegung ausgesetzt gewesen. Der Kongreß sollte genauere Anweisungen über das Verfahren geben, das er angewendet zu sehen wünscht.

d) Eine weitere Frage, die auch zurzeit die Gerichte beschäftigt, ist: ob durch § 708 der „Revenue Act" von 1916 die Fabrikanten gegen die Bekanntgabe ihrer Produktionskosten in allen Fällen geschützt sind. Obgleich in einer vor kurzem erfolgten Entscheidung des „Court of Appeals" für den Bezirk von Columbia eine gegenteilige Auffassung als möglich erklärt wurde, ist die Tarifkommission einstimmig der Ansicht, daß nach dem Sinn des Paragraphen die Produktionskosten der einzelnen Fabrikanten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind; sie glaubt aber ihre Aufgabe nur erfüllen zu können, wenn sie sich dabei auf eine einheitliche Auslegung des Gesetzes stützen kann. Besonders im Ausland kann die Kommission nur dann hoffen, Angaben über die Produktionskosten von den Fabrikanten zu erhalten, wenn diese streng geheim gehalten werden.

Sollte die anläßlich der oben erwähnten Gerichtsentscheidung zum Ausdruck gekommene Ansicht, „daß unter Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 708 nur nicht patentierte oder geheim gehaltene Pläne, Apparaturen, Rezepte oder Verfahren zu verstehen sind", zu Recht bestehen, so bestände die Möglichkeit, daß die Kommission, die seit ihrer Einsetzung bei der Feststellung der in- und ausländischen Kosten sich von der entgegengesetzten Auffassung leiten ließ, auf gerichtlichem Wege gezwungen werden könnte, die unter Zusicherung der Geheimhaltung eingeholten Angaben Interessenten bekanntzugeben.

Wenn die Kommission auch der Ueberzeugung ist, daß ihre Auffassung letzten Endes bestätigt werden wird, so hält sie es doch für empfehlenswert, die Frage schnell zu einer Klärung zu bringen, indem endgültig durch Gesetz festgestellt wird, daß die Produktionskosten „Geschäftsgeheimnisse" sind, deren Bekanntgabe mit schweren Strafen belegt ist, oder aber, daß dies nicht der Fall ist.

e) Trotz der Zusicherung der Geheimhaltung ist es natürlich möglich, daß die Kommission direkte Angaben über ausländische Produktionskosten nicht erhalten kann. In diesen Fällen hat die Kommission versucht, andere wichtige Daten zu sammeln, um auf Grund derselben die Produktionskosten zu berechnen. Auch Fakturenpreise wurden zu diesem Zweck herangezogen, die wenigstens einen Grenzwert darstellen; wenn diese Preise und die festgestellten einheimischen Produktionskosten größere Unterschiede zeigten als die maximale nach dem Gesetz zulässige Zollerhöhung, so hat die Kommission in ihrem Bericht die Ansicht vertreten, daß die Voraussetzung für die Anwendung des § 315 gegeben sei.

In demselben Sinne sprach sich der Vizepräsident der Tarifkommission, Dennis, aus. Er erklärte, „es sei schwer, die Idee des flexiblen Tarifs zu verteidigen, wenn nicht ein Mittel gefunden werde, um ihn zum raschen Funktionieren zu bringen, wenn

Digitized by Google

zwischen zwei Revisionen des Zolltarifs sich unvorhergesehene Lagen ergeben; dies sei besonders nötig in einer Zeit so beispiellos rascher Veränderungen aller Verhältnisse, wie der gegenwärtigen, und wenn der Mechanismus der „flexible provisions" die nötige rasche Anpassung nicht ermögliche, so müsse er abgeändert werden."

Dennis schlägt vor, der Kommission die Vollmacht zu erteilen, Tarifänderungen nicht auf Grund der in- und ausländischen Produktionskosten, sondern auf Grund der wirklichen Konkurrenzverhältnisse zu beantragen, und er möchte die Funktionen der Tarifkommission denen der „Interstate Commerce Commission" angleichen; die Einsichtnahme in die Bücher der ausländischen Fabrikanten wäre dann entbehrlich.

Jedenfalls seien die Bestimmungen des § 315 undurchführbar und der Kongreß müsse irgend ein anderes Verfahren für die Produktionskostenfeststellung finden. (2912)

Die chemische Industrie Canadas.

(Fortsetzung.)

Pigmente, Anstrichfarben und Lacke.

Die Farben- und Lackindustrie ist nächst der Schwerchemikalienindustrie die zweitwichtigste der canadischen chemischen Industrien.

Die Zahl der Anlagen zur Herstellung von Pigmenten, Farben und Lacken ist von 46 im Jahre 1917 auf 63 im Jahre 1926 gestiegen; das in dieser Industrie investierte Kapital ist jedoch von 29,49 Millionen $ im Jahre 1917 auf 22,95 Millionen $ im Jahre 1926 zurückgegangen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bezüglich der Werte der Anlagen nach Kriegsende große Abschreibungen vorgenommen worden sind, so daß das in dieser Industrie investierte Kapital im Jahre 1918 nur noch 15,78 Millionen $ betrug. Seit diesem Jahre ist das Gesamtkapital dieser Industrie wieder ziemlich regelmäßig gestiegen. In ähnlicher Richtung hat sich die Gesamtproduktion dieser Industrie bewegt.

Im Jahre 1926 betrug der Wert der gesamten Produktion der Farben- und Lackindustrie 24,7 Millionen $ und überstieg damit den Wert der vorjährigen Produktion um 2,5 Millionen $. Die verarbeiteten Rohstoffe stellten einen Wert von 12,95 Millionen $ dar.

Die Zahl der im Jahre 1926 beschäftigten Arbeiter betrug 2471 gegenüber 2355 im Jahre 1925.

Die canadische Einfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken erreichte im Jahre 1926 einen Wert von 4,38 Millionen $ gegenüber 3,85 Millionen $ im Vorjahre und 3,45 Millionen $ im Jahre 1924; die im Vergleich zur Einfuhr nur geringe Ausfuhr stellte einen Wert von 0,5 Millionen $ im Vergleich zu 0,5 Millionen $ im Jahre 1925 und 0,46 Millionen $ im Jahre 1924 dar.

Im Jahre 1925 waren 62 canadische Anlagen auf diesem Gebiete tätig gegenüber 55 im Jahre 1924. Die Anlagen verteilten sich auf die folgenden Provinzen: 29 in Ontario, 17 in Quebec, 4 in Manitoba, 10 in Britisch-Columbia und je 1 in Neu-Schottland und Alberta.

Die in Quebec gelegenen Fabriken produzierten Farbwaren im Werte von 9,22 Millionen $ und die in Ontario gelegenen Fabriken Farbwaren im Werte von 9,66 Millionen $.

Von der gesamten Produktion des Jahres 1925 entfielen 19,53 Millionen $ auf die zum Verkauf hergestellten Waren und 2,7 Millionen $ auf die zur Weiterverarbeitung in den herstellenden Betrieben bestimmten Zwischenprodukte. Im Jahre 1924 betrug der Wert der Produktion zum Verkauf 18,19 Millionen $ und der Wert der Zwischenprodukte 2,01 Millionen $.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Industriegruppe sind streichfertige Farben; an zweiter Stelle folgen Lacke.

Nähere Einzelheiten über die Entwicklung der Industrie der Pigmente, Anstrichfarben und Lacke während der letzten zehn Jahre zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1917	46	29 495	1 984	1 955
1918	45	15 785	1 996	1 870
1919	46	17 852	2 234	2 525
1920	48	20 321	2 568	3 431
1921	49	20 331	2 231	3 299
1922	53	21 074	2 451	3 421
1923	57	20 807	2 591	3 666
1924	55	20 588	2 287	3 044
1925	62	21 460	2 355	3 093
1926	63	22 927	2 471	3 354

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1917	9 825	20 036	10 211
1918	9 203	17 797	8 594
1919	10 937	19 523	8 586
1920	15 932	27 042	11 110
1921	9 715	18 045	8 330
1922	11 355	20 231	8 876
1923	10 754	21 553	10 799
1924	11 675	20 201	8 526
1925	12 614	22 234	9 620
1926	12 948	24 703	11 755

Die zur Herstellung von Pigmenten erforderlichen Rohstoffe sind großenteils im Lande vorhanden. In Quebec, Ontario, Alberta und Britisch-Columbia werden Eisenoxyde gewonnen, und in Neu-Schottland werden voraussichtlich neue Lager erschlossen werden. Die Fabrikation von Blancfixe und von Titanfarben aus den großen Titanerzlagern bei Montreal, Quebec, ist beabsichtigt. Die im Lande vorhandenen Schwerspatlager werden zwar noch nicht ausgebeutet, liefern aber geeignetes Material zur Fabrikation von Lithopone. Die in Britisch-Columbia und Quebec in großen Mengen geförderten Zink- und Bleierze liefern Material für die Herstellung von Zink- und Bleifarben.

Wie auf einer kürzlich abgehaltenen Versammlung des Toronto Club of Paint and Varnish Manufacturers mitgeteilt wurde, soll die Produktion von Bariumtitanat, einem neuen weißen Pigment, demnächst in Canada aufgenommen werden. Zur Herstellung werden inländische Stoffe, Ilmenit und Bariumcarbonat aus inländischem Schwerspat verwandt. Bariumtitanatfarben sollen eine größere Deckkraft besitzen als verschiedene andere weiße Anstriche.

Die Gewinnung von Leinöl zählt im canadischen Censusbericht nicht zur chemischen Industrie. Die Produktion von Leinöl ist demnach in den oben angeführten Zahlen für Farben und Lacke nicht einbegriffen.

Ueber die Entwicklung der canadischen Leinölindustrie während der letzten Jahre gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Produktion von Leinöl und Oelkuchen:

Jahr	Zahl der Anlagen	Investiertes Kapital 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen	Löhne und Gehälter 1000 $
1920	8	2 912	222	306
1921	8	2 509	292	325
1922	8	2 603	251	305
1923	8	2 818	249	300
1924	8	2 232	217	287
1925	8	2 490	213	281

Jahr	Kosten der Rohstoffe 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung 1000 $
1920	7 180	9 230	2 050
1921	4 239	6 223	1 984
1922	4 320	5 559	1 239
1923	4 697	5 762	1 065
1924	4 851	5 912	1 060
1925	4 876	6 006	1 129

Digitized by Google

Im Jahre 1925 verteilen sich die Leinöl produzierenden Anlagen wie folgt: 3 in Quebec, 2 in Ontario, 2 in Manitoba und 1 in Alberta.

Ueber die einzelnen Erzeugnisse der Leinölindustrie (ausschließlich Oelkuchen und anderer Nebenprodukte) gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

	Produktion: 1924 1000 Imp.Gall.	1925 1000 Imp.Gall.
Leinöl, roh	2 833	2 806
Leinöl, gekocht	997	923
Raffinierte und Spezialöle	315	500

Der Rest der Produktion entfällt auf Oelkuchen und Oelkuchenmehl. Die Verkaufswerte ab Fabrik betrugen im Jahre 1925 für Leinöl, roh, 2 832 305 $, für Leinöl, gekocht, 974 046 $ und für raffiniertes und Spezialöl 548 035 $.

Der Verbrauch von Leinsamen betrug in ganz Canada während des Jahres 1925 1 983 496 Bushel im Werte von 4,74 Millionen $, von denen 1 140 882 Bushel im Werte von 2,77 Millionen $ auf Quebec entfielen.

Ueber den canadischen Außenhandel in Leinöl während des Jahres 1925 sind folgende Angaben vorhanden:

	Einfuhr: 1000 lbs.	1000 $	Ausfuhr: 1000 lbs.	1000 $
Leinöl, roh und gekocht				
Vereinigtes Königreich	178	21	—	—
Vereinigte Staaten	142	20	—	—
Niederlande	21	3	2	3
Andere Länder	—	—	5	5,5
Insgesamt:	341	44	7	8,5

Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate.

Ein wichtiger Zweig der canadischen chemischen Industrie ist die Industrie der Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate. Die Zahl der auf diesem Gebiete tätigen Anlagen hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre genau verdoppelt und betrug im Jahre 1926 100 gegenüber 50 im Jahre 1917.

Im Jahre 1926 war der Wert der Produktion dieser Industrie erheblich höher als im Vorjahre und erreichte 18,9 Millionen $ gegenüber 17,4 Millionen $ im Jahre 1925.

Von den 100 erfaßten Gesellschaften produzierten im Jahre 1926 38 Gesellschaften als Haupterzeugnis Seife, 22 Gesellschaften Waschmittel und 40 Gesellschaften Toilettepräparate.

Im Jahre 1925 waren 88 canadische Unternehmen in dieser Gruppe einrangiert gegenüber 66 im Vorjahre. Von diesen verfügten 47 in Ontario gelegene Anlagen über eine Produktion in Höhe von 11,09 Millionen $ und 23 in Quebec gelegene Anlagen über eine Produktion in Höhe von 3,65 Millionen $. Die übrigen 18 Anlagen verteilten sich auf folgende Provinzen: 5 in Britisch-Columbia, 4 in Alberta, 7 in Manitoba und je 1 in Neu-Braunschweig und Saskatchewan.

Die Zahl der Anlagen, die Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparate als Haupterzeugnis herstellten, betrug im Jahre 1925 31 gegenüber 24 im Vorjahre. Die Produktion dieser Anlagen überstieg die Vorjahresproduktion um fast 0,5 Millionen $. Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Untergruppe sind Parfümerien, Haarwässer, Zahnpasten, Toilettepräparate usw.

Daneben werden aber noch beträchtliche Mengen Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparate in anderen Fabriken hergestellt, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in andere Gruppen des Censusberichtes eingruppiert sind.

Ueber die Entwicklung der Seifen-, Waschmittel- und Toilettepräparate-Industrie während der letzten zehn Jahre sind folgende Angaben verfügbar:

Jahr:	Zahl der Anlagen:	Investiertes Kapital: 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen:	Löhne und Gehälter: 1000 $
1917	50	10 818	1 533	1 230
1918	43	13 549	1 688	1 764
1919	55	12 949	1 830	1 789
1920	58	16 239	1 996	2 267
1921	63	16 115	1 871	2 160
1922	68	15 781	1 873	2 215
1923	70	15 669	2 082	2 460
1924	66	16 367	1 904	2 359
1925	88	16 732	2 050	2 619
1926	100	17 021	1 997	2 538

Jahr:	Kosten der Rohstoffe: 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse: 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung: 1000 $
1917	11 953	18 485	6 531
1918	14 839	21 567	6 728
1919	12 641	18 858	6 216
1920	12 925	19 805	6 880
1921	8 483	15 308	6 825
1922	8 485	15 842	7 357
1923	9 401	17 909	8 508
1924	8 782	15 965	7 183
1925	10 094	17 389	7 295
1926	10 910	18 909	7 999

Farbstoffe und Tinten.

Im Jahre 1917 stellten 15 Anlagen in Canada Farbstoffe und Tinten her, deren Wert in diesem Jahre 1,55 Millionen $ darstellte. In den folgenden Jahren hat sich diese Industrie dauernd weiter entwickelt, und im Jahre 1926 erreichte die Produktion dieser Industrie einen Wert von 2,8 Millionen $.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Industrie waren im Jahre 1926 Druckfarben, Schreibtinten, Farbstoffe, Farbseifen, Mörtelfarben und Beizen. Die Produktion wurde von 26 Anlagen aufgebracht und behauptete sich gut im Vergleich zum Vorjahre. Sieben Anlagen stellten Schreibtinten als Hauptprodukt her gegenüber neun im Jahre 1925, dreizehn gegenüber dreizehn im Vorjahre stellten Druck- und Lithographenfarben und sechs gegenüber fünf im Jahre 1925 stellten Farben und Farbstoffe als Hauptprodukte her.

Der Wert der Produktion dieser Industrie betrug im Jahre 1926 2,8 Millionen $ gegenüber 2,75 Millionen $ im Vorjahre. Das investierte Kapital betrug 2,7 Millionen $ und die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Personen 438.

Anilinfarbstoffe werden jetzt auch in Canada hergestellt, und man rechnet mit einer stetigen Entwicklung dieses Industriezweiges.

Im Jahre 1925 erreichte die Produktion von Druckfarben in dieser Industrie einen Wert von 1,44 Millionen $ gegenüber 1,35 Millionen $ im Jahre 1924. Schreibtinten und Gummi arabicum wurden im Werte von 242 000 $ gegenüber 258 000 $ im Vorjahre produziert. Die im Jahre 1925 hergestellten Farbstoffe und Farbseifen stellten einen Verkaufswert von 361 000 $ im Vergleich zu 394 000 $ im Jahre 1924 dar.

Eine neue Anlage in Ontario nahm im Laufe des Jahres 1925 die Fabrikation von Nahrungsmittelfarbstoffen, Carbolsäure und anderen Erzeugnissen auf.

Die folgende Tabelle zeigt nähere Einzelheiten über die Entwicklung dieser Industrie während der letzten zehn Jahre:

Produktion von Farbstoffen, Tinten usw.

Jahr:	Zahl der Anlagen:	Investiertes Kapital: 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen:	Löhne und Gehälter: 1000 $
1917	15	1 028	248	227
1918	17	1 217	268	302
1919	24	1 550	331	419
1920	26	1 932	412	613
1921	26	2 084	353	582
1922	26	2 147	416	669

Digitized by Google

Jahr:	Zahl der Anlagen:	Investiertes Kapital: 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen:	Löhne und Gehälter: 1000 $
1923 . . .	26	2 252	415	659
1924 . . .	24	2 392	377	633
1925 . . .	27	2 670	403	677
1926 . . .	26	2 705	438	722

Jahr:	Kosten der Rohstoffe: 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse: 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung: 1000 $
1917 . . .	751	1 550	799
1918 . . .	1 012	1 970	958
1919 . . .	1 151	2 362	1 210
1920 . . .	1 644	3 289	1 645
1921 . . .	1 054	2 533	1 479
1922 . . .	1 070	2 756	1 686
1923 . . .	1 141	2 876	1 735
1924 . . .	942	2 656	1 714
1925 . . .	969	2 750	1 781
1926 . . .	1 060	2 801	1 740

Holzdestillation und Holzextraktion.

Die canadische Holzverkohlungsindustrie hat sich in den letzten Jahren mit geringen Ausnahmen rückläufig bewegt. Im Vergleich zum Jahre 1917 betrug der Verkaufswert der Erzeugnisse dieser Industrie im Jahre 1926 nur noch ein Drittel, die Werterhöhung durch die Verarbeitung fast nur noch ein Viertel. Offenbar ist der Rückgang dieser Industrie auf die scharfe Konkurrenz der synthetischen Produkte, wie Methanol und Essigsäure, zurückzuführen.

In den Jahren 1917 und 1918 waren 16 Betriebe in Canada mit der Holzdestillation beschäftigt; die Produktion betrug in diesen Jahren 5,28 bzw. 7,65 Millionen $. Im Jahre 1919 ging der Wert der Produktion auf 3 Millionen $ zurück, erholte sich jedoch wie die meisten canadischen Industrien im Jahre 1920 etwas; in diesem Jahre arbeiteten 17 Anlagen in Canada, deren gesamte Produktion einen Wert von rund 5 Millionen $ erreichte. Seitdem ist die Produktion wieder stark zurückgegangen und bewegt sich in der Gegend von 2 Millionen $.

Im Jahre 1925 überstieg die Produktion von Graukalk zum Verkauf die Vorjahresproduktion um fast 1,5 Millionen lbs., während die Produktion von Formaldehyd um fast 240 000 lbs. hinter der Vorjahresproduktion zurückblieb und die Produktion von Aceton nur ein Drittel der im Jahre 1924 produzierten Menge erreichte.

Die gesamte canadische Produktion (also einschließlich der Produktion der in anderen Gruppen einrangierten Fabriken) von Erzeugnissen der Holzverkohlungsindustrie betrug im Jahre 1925 wie folgt:

	1000 lbs.	1000 $
Graukalk (80 %)	8 851	391
Aceton	346	66
Formaldehyd	1 158	174
Methanol, rein	435	421

Im Jahre 1926 betrug der Wert der Produktion von Holzdestillations- und Holzextraktionsprodukten 1,73 Millionen $ gegenüber 1,99 Millionen $ im Vorjahre; der Rückgang der Produktion beträgt somit 13%. Die Zahl der im Jahre 1926 in Betrieb befindlichen Anlagen betrug neun gegenüber zehn im Vorjahre und sechzehn im Jahre 1917. Das investierte Kapital betrug 2,2 Millionen $ im Vergleich zu 2,3 Millionen $ im Jahre 1925 und 4 Millionen $ im Jahre 1917. Die Produktion des Jahres 1926 ist die niedrigste Jahresproduktion, seitdem statistische Erhebungen über diese Industrie vorgenommen werden.

Die Ausfuhr von Methanol ist im Jahre 1926 auf 37 196 Gallonen zurückgegangen gegenüber 153 419 Gallonen im Jahre 1925 und 155 335 Gallonen im Jahre 1924.

Eine Möglichkeit der Besserung der Lage der canadischen Holzverkohlungsindustrie wird in der Aufnahme der Produktion von aktiver Kohle gesehen, da Holzkohle als Feuerungsmittel zu etwa 20 $ per t verkauft wird, für aktive Kohle dagegen 15 c. per lb., d. h. 300 $ per t, erzielt werden. Untersuchungen in dieser Richtung sind im Gange.

Der Verbrauch von aktiver Kohle nimmt schnell zu, besonders in der Zuckerindustrie, sowie zum Bleichen von Petroleumprodukten und pflanzlichen Oelen.

Die Ausbeuten an Aceton bei der trockenen Destillation von Calciumacetat bleiben bisher stets hinter der theoretischen Ausbeute zurück. Nach einem neuen Verfahren sollen jedoch die theoretischen Ausbeuten erzielt werden können.

Ueber die Lage der Holzverkohlungsindustrie während der letzten zehn Jahre gibt der canadische Censusbericht folgende Daten:

Jahr:	Zahl der Anlagen:	Investiertes Kapital: 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen:	Löhne und Gehälter: 1000 $
1917 . . .	16	4 060	511	605
1918 . . .	16	3 621	679	713
1919 . . .	17	6 005	485	432
1920 . . .	17	4 247	604	701
1921 . . .	12	2 695	276	327
1922 . . .	12	3 266	295	292
1923 . . .	9	2 814	344	332
1924 . . .	12	2 785	367	384
1925 . . .	10	2 287	309	239
1926 . . .	9	2 217	255	215

Jahr:	Kosten der Rohstoffe: 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse: 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung: 1000 $
1917 . . .	2 180	5 281	3 101
1918 . . .	3 330	7 654	4 324
1919 . . .	1 718	2 998	1 280
1920 . . .	2 153	4 982	2 829
1921 . . .	1 111	2 202	1 092
1922 . . .	933	1 902	970
1923 . . .	977	2 743	1 767
1924 . . .	1 056	2 283	1 228
1925 . . .	848	1 990	1 142
1926 . . .	868	1 735	867

Verschiedene chemische Industrien.

Außer den in den vorstehend aufgeführten neun Gruppen des canadischen Censusberichtes der chemischen Industrie bestehen noch über 100 chemische Unternehmen, die sich in keine der anderen neun Gruppen eingruppieren lassen und deshalb zu der zehnten Gruppe: „verschiedene chemische Industrien" zusammengefaßt sind.

Im Jahre 1926 enthielt diese Gruppe 124 Anlagen, deren gesamte Produktion einen Wert von 11,5 Millionen $ darstellte. Die Zahl dieser Anlagen hat sich ebenso wie der Wert ihrer Produktion im Laufe der letzten zehn Jahre nicht bedeutend geändert; die Zahl der Anlagen schwankte zwischen 96 (im Jahre 1917) und 124 (im Jahre 1926), und der Wert der Produktion bewegte sich zwischen 10,1 und 13,7 Millionen $.

Die wichtigsten Erzeugnisse dieser Gruppe sind Klebmittel, Backpulver, Kesselsteinmittel, Celluloidprodukte, Riechstoffextrakte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Polier- und Putzmittel, Süßstoffe und eine Reihe anderer chemischer Erzeugnisse.

Die Gesamtproduktion von Backpulver (einschließlich der in andere Gruppen des Censusberichtes eingruppierten Unternehmen) betrug im Jahre 1925 8 851 270 lbs. im Werte von 391 329 $.

Die Lage der in der Gruppe „Verschiedene chemische Industrien" zusammengefaßten Industrien während der letzten zehn Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr:	Zahl der Anlagen:	Investiertes Kapital: 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen:	Löhne und Gehälter: 1000 $
1917 . . .	96	15 384	2 152	1 978
1918 . . .	103	11 964	2 193	2 280
1919 . . .	103	10 179	1 937	2 188
1920 . . .	110	11 524	2 192	2 802

Digitized by Google

Jahr:	Zahl der Anlagen:	Investiertes Kapital: 1000 $	Zahl der beschäftigten Personen:	Löhne und Gehälter: 1000 $
1921 . . .	120	12 061	1 735	2 021
1922 . . .	110	9 081	2 001	2 013
1923 . . .	112	10 691	1 800	2 091
1924 . . .	109	9 280	1 707	2 019
1925 . . .	120	9 436	1 689	2 090
1926 . . .	124	9 434	1 811	2 210

Jahr:	Kosten der Rohstoffe: 1000 $	Verkaufswert der Erzeugnisse: 1000 $	Werterhöhung durch die Verarbeitung: 1000 $
1917 . . .	4 856	10 347	5 492
1918 . . .	4 949	11 675	6 726
1919 . . .	5 705	11 424	5 719
1920 . . .	6 810	13 688	6 878
1921 . . .	4 827	10 138	5 311
1922 . .	4 460	10 145	5 685
1923 . . .	4 771	10 911	6 140
1924 . . .	4 690	10 294	5 604
1925 . . .	4 821	10 699	5 879
1926 . . .	5 461	11 592	6 131

(Schluß folgt.) (2661)

Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil I vom 16. Septemeber 1927 wird nachstehende „Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen" vom 22. August 1927 veröffentlicht:

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1.

Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Cyanwasserstoff (Blausäure) und sämtlicher Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen, welche zur Entwicklung oder Verdampfung von Cyanwasserstoff oder leichtflüchtiger Cyanverbindungen dienen, in jeder Anwendungsform verboten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern anordnen, daß das Verbot auf bestimmte Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen keine Anwendung findet.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag weiteren Stellen oder Personen die Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen erteilen.

Die Anwendung der im § 1, Satz 1, genannten Mittel zur Entwesung ganzer Gebäude einschließlich der Schiffe ist verboten, sofern diese nicht vorher von Menschen gänzlich geräumt sind. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bei der Verwendung bestimmter Mittel für Teildurchgasungen Erleichterungen hinsichtlich der Räumung zulassen. Diese Mittel sind im „Reichsanzeiger" bekanntzugeben.

§ 3.

Die nach § 1 verbotenen Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen dürfen nur an die im § 2, Abs. 1, bezeichneten Stellen oder an solche Stellen und Personen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 2, Abs. 1, erteilt ist.

Die Abgabe darf nur in widerstandsfähigen Gefäßen erfolgen, die für Cyanwasserstoff völlig undurchlässig sind.

§ 4.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer den in den §§ 1—3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 („Reichsgesetzbl." I, S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1927 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1922 („Reichsgesetzbl." I, S. 630) außer Kraft. (2928)

Der internationale Handel in zubereiteten Arzneimitteln.

Wie ein vom United States Commerce Department herausgegebener Bericht besagt, sind die Vereinigten Staaten der größte Produzent, Verbraucher und Exporteur von zubereiteten Arzneimitteln auf der Erde. Nach dem letzten Censusbericht betrug der Wert der Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten und Präparaten in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 320 Millionen $. Während desselben Jahres erreichte die Ausfuhr dieser Waren einen Wert von 20 Millionen $.

Die gesamte Einfuhr aller Länder der Erde an Arzneimitteln aller Art beträgt jährlich annähernd 110 Millionen $; von dieser Summe entfallen etwa zwei Drittel auf zubereitete Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten. Die Vereinigten Staaten liefern 20—25% des internationalen Handels in zubereiteten Arzneimitteln.

Auf die einzelnen Erdteile verteilt sich die jährliche Gesamteinfuhr an zubereiteten Arzneimitteln wie folgt:

	Mill. $
Nord- und Südamerika	27
Europa	20
Afrika und der Ferne Osten	27

Die amerikanischen Arzneimittelexporteure sind in alle Länder vorgedrungen; die schnelle Zunahme des amerikanischen Ausfuhrhandels ist ein Beweis für die Erfolge der Exporteure.

Als Konkurrenten der Vereinigten Staaten kommen auf dem Weltmarkte der zubereiteten Arzneimittel nur drei Länder in Frage: Großbritannien, Frankreich und Deutschland.

Im Jahre 1925 betrug die britische Ausfuhr 66% der amerikanischen Ausfuhr; die französische Ausfuhr erreichte etwa 6%, während Deutschlands Ausfuhr von zubereiteten Arzneimitteln nur ½% der amerikanischen Ausfuhr betrug.

Von der britischen Ausfuhr von Arzneimitteln gehen reichlich 50% nach dem Fernen Osten und Afrika; die bedeutendsten Abnehmer sind die britischen Besitzungen, die ungefähr 75% der gesamten britischen Arzneimittelausfuhr aufnehmen.

Canada bezieht von den Vereinigten Staaten 50% mehr zubereitete Arzneimittel als von Großbritannien, und nach Großbritannien verkaufen die Vereinigten Staaten ungefähr das Sechseinhalbfache an Arzneimiteln, als die Vereinigten Staaten von Großbritannien beziehen.

Die Arzneimittelausfuhr Frankreichs verteilt sich über die ganze Erde, nimmt aber in keinem Lande eine besondere Vorzugsstellung ein.

Digitized by Google

Deutschland ist der bedeutendste Lieferant von zubereiteten Arzneimitteln an die kontinentalen Märkte Europas; die größten Abnehmer sind die benachbarten Länder.

Die amerikanischen zubereiteten Arzneimittel beherrschen die westliche Erdhälfte. Die fünf bedeutendsten Absatzgebiete sind Großbritannien, Cuba, Mexiko, Columbien und Canada. Reichlich 80% der gesamten amerikanischen Ausfuhr gehen nach etwa fünfzehn englisch und spanisch sprechenden Ländern. 93% der Gesamtausfuhr gehen nach dreißig Bestimmungsländern; das unbedeutendste dieser Länder nimmt jährlich für über 100 000 $ Arzneimittel ab. Die einzigen europäischen Länder sind in dieser Liste Großbritannien, Irland und Spanien.

Die Entwicklung der amerikanischen Arzneimittelausfuhr hat sich im Verhältnis zur Produktion wie folgt vollzogen: Im Jahre 1924 betrug die amerikanische Ausfuhr von medizinischen Präparaten nur 4% der Gesamtproduktion. Heute exportiert diese Industrie dreimal so viel wie vor dem Kriege, und der Anteil der Ausfuhr an der Gesamtproduktion ist auf 7% gestiegen.

Die ältesten statistischen Angaben über die amerikanische Arzneimittelausfuhr stammen aus dem Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1806 wurden Arzneimittel im Werte von 53 000 $ und im Jahre 1823 im Werte von 75 000 $ ausgeführt. Wie aus der Statistik ersichtlich ist, handelte es sich hierbei um zubereitete Arzneimittel, da Rohdrogen in der Statistik besonders aufgeführt waren.

Die richtige industrielle Entwicklung der Arzneimittelproduktion setzte in den Vereinigten Staaten jedoch erst gegen Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ein; von diesem Zeitpunkt an bis zum Jahre 1914 vollzog sich die Enwicklung dieser Industrie langsam, aber stetig. In den letzten Jahren hat sie phänomenale Fortschritte gemacht.

Ganz roh geschätzt, kann man sagen, hat die Produktion von medizinischen Präparaten in den Vereinigten Staaten während der Zeit von 1914 bis 1925 im Durchschnitt um 1 Million $ monatlich zugenommen; die Ausfuhr ist während desselben Zeitraumes um ungefähr 1 Million $ jährlich gestiegen.

Obgleich die Vereinigten Staaten heute ebenso viel Arzneimittel produzieren wie alle übrigen Länder zusammen, führen sie nur 7% ihrer Gesamtproduktion aus, während die Arzneimittelausfuhr anderer Länder 25 bis 33% ihrer Produktion beträgt.

Der Weltverbrauch von Arzneimitteln ist noch großer Steigerungen fähig. In einer großen Zahl von Ländern beträgt der jährliche Arzneimittelverbrauch weniger als 25 c. pro Kopf der Bevölkerung gegenüber 2,75 $ in den Vereinigten Staaten. (2718)

Die Lage der englischen Superphosphatindustrie.

Die schwierige Lage der englischen Superphosphatindustrie ist, wie „Chemical Age" schreibt, schon des öfteren erörtert worden. Vor zwei Jahren beantragte die Fertiliser Manufacturers' Association beim Handelsamt einen Schutzzoll für Superphosphate, der jedoch nicht genehmigt wurde, obgleich der Antrag nur einen Zoll von 7 sh. 6 d. per t für die Dauer von zwei Jahren vorsah.

Ein wichtiger Punkt, der auf die Lage der englischen Superphosphatindustrie großen Einfluß ausübt, ist der, daß die englischen Düngemittelfabriken zu geringe Produktionskapazitäten besitzen. Die größte Produktion erreichte die Superphosphatindustrie im Jahre 1913 mit 807 000 t; auf die einzelnen Anlagen entfiel damals eine Durchschnittsproduktion von 9500 t im Jahre.

Auf dem europäischen Kontinent befinden sich dagegen mehrere Anlagen, die über eine Jahresproduktion von 100 000 t und darüber verfügen. Die größte Superphosphatfabrik der Erde besitzt die Davison Chemical Co. in Baltimore, deren Produktionskapazität eine halbe Million Tonnen im Jahre beträgt.

In holländischen Superphosphatfabriken, die jährlich 100 000 t und darüber produzieren, beträgt die Produktion pro Mann und Jahr etwa 275 t. Für die englischen Anlagen liegen die entsprechenden Zahlen zwischen 75 und 100 t pro Mann und Jahr. In einigen der größeren amerikanischen Anlagen beträgt die Jahresproduktion pro Mann sogar 3000 t. Die sich hieraus ergebenden Folgerungen sind ganz offensichtlich.

Während des letzten Düngejahres (Juli 1926 bis Juni 1927) hat sich die Lage der englischen Superphosphatindustrie nach „Chemical Trade Journal" wie folgt entwickelt:

Durch den Kohlenstreik hat sich die Lage dieser Industrie im letzten Düngejahr weiter verschlechtert. Die Produktion ist beträchtlich zurückgegangen, und die Ausfuhr war ebenfalls dementsprechend geringer. Eine große Zunahme hat dagegen die Einfuhr von Superphosphaten nach Großbritannien aufzuweisen.

Die Ausfuhr, die jetzt im Vergleich zu den Vorkriegsverhältnissen ziemlich unbedeutend ist, betrug im letzten Düngejahre (Juli 1926 bis Juni 1927) nur 10 594 t gegenüber 14 494 t und 18 299 t in den beiden vorhergehenden Düngejahren. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß der größte Teil der geringen Ausfuhr im letzten Jahre nach dem Irischen Freistaat ging. Auch das einzige bedeutendere Absatzgebiet, Südafrika, das den britischen Exporteuren bisher verblieb, wird in absehbarer Zeit verlorengehen, da die einheimische Produktion Südafrikas bald zur Deckung des eigenen Bedarfs ausreichen wird. In der ersten Hälfte des Jahres 1927 haben die südafrikanischen Superphosphatproduzenten etwa 6000 t hochgrädiger Phosphate aus Marokko eingeführt. (Außerdem ist die Erschließung südafrikanischer Phosphatlager in Angriff genommen worden. D. Red.)

Die Einfuhr von Superphosphaten nach Großbritannien und Nord-Irland zeigt indessen eine weitere bedeutende Zunahme. Im Düngejahr 1924 bis 1925 wurden 101 503 t, im folgenden Düngejahr wurden 135 606 t und in dem am 30. Juni 1927 abgelaufenen Düngejahr 167 160 t eingeführt.

Mit Ausnahme Spaniens und vielleicht noch Dänemarks hat sich Großbritannien somit zum bedeutendsten Superphosphatimporteur der Erde entwickelt. Teilweise kann diese Entwicklung auf die infolge des Generalstreiks und des Kohlenstreiks verminderte Produktion zurückgeführt werden. Die 45prozentige Zunahme der Einfuhr im Frühjahr 1926 im Vergleich zu der entsprechenden Zeit des Vorjahres läßt sich vielleicht hierdurch erklären. Die weitere 30prozentige Zunahme der Einfuhr in diesem Frühjahr zeigt jedoch, daß die Gründe hierfür tiefliegenderer und dauernderer Natur sein müssen. Tatsächlich können die britischen Superphosphatproduzenten mit geringen Ausnahmen mit den belgischen, holländischen und französischen Produzenten nicht konkurrieren, da letztere die Vorteile geringerer Löhne und Steuern genießen.

Die Einfuhr von Rohphosphaten nach Großbritannien hat im letzten Düngejahr zugenommen; diese Entwicklung scheint im Widerspruch zu den vorstehenden Ausführungen zu stehen. Die Einfuhr, die im Düngejahr 1924—1925 343 680 t betrug, ging im folgenden Jahre auf 326 465 t zurück und stieg in dem am 30. Juni 1927 beendeten Düngejahr wieder auf 345 200 t. Die Zunahme der Einfuhr im letzten Jahre entfällt fast vollständig auf die erste Hälfte des Kalenderjahres 1927, da die hohen Frachten und Betriebs-

Digitized by Google

kosten während des Jahres 1926 die Einfuhr von Rohstoffen sehr erschwerten.

Aus diesen Zahlen darf jedoch nicht geschlossen werden, daß sich die britische Superphosphatindustrie von der Depression der letzten Jahre erholt hat. Die Steigerung der Einfuhr scheint vielmehr auf das Interesse, das den fein gemahlenen Rohphosphaten entgegengebracht wird, und die Zunahme der Produktion anderer Phosphatverbindungen als Superphosphaten zurückzuführen zu sein.

Die Einstellung der Produktion von Thomasphosphaten während des Kohlenstreiks spiegelt sich auch in den Außenhandelsziffern wider. Die Ausfuhr von Thomasphosphaten ist von 29 037 t im Düngejahr 1925—1926 auf 12 327 t in dem am 30. Juni 1927 beendeten Düngejahr zurückgegangen. Der größte Teil der gesamten Ausfuhr während des letzten Düngejahres, nämlich 10 598 t, gelangte während der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1927 zum Versand.

Demgegenüber ist auch die Einfuhr von Thomasphosphaten im letzten Düngejahre stark angestiegen, und zwar auf 60 114 t gegenüber 29 477 t im vorhergehenden Düngejahre. Viele Verbraucher haben sich indessen auch anderen Phosphatdüngemitteln zugewandt und so zu der gesteigerten Einfuhr von Rohphosphaten beitragen. (2719)

Aus der Bergbauindustrie der Südafrikanischen Union.

Erzproduktion in Rhodesien: Die Produktion von Erzen und mineralischen Rohstoffen in Rhodesien während des Jahres 1926 ist in folgender Tabelle wiedergegeben:

	t	Wert in £
Chromerze	181 194	420 334
Arsenik	54	972
Schwerspat	30	41
Corundum	43	213
Antimonerze	33	749
Tantalerze	1	60

Platin. In den beiden letzten Jahren sind in Transvaal 35 Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 6 Millionen £ gegründet worden, die die Gewinnung von Platin bezwecken. Von diesen 35 Gesellschaften werden wahrscheinlich nur 11 Gesellschaften, deren Kapital zusammen 4 Millionen £ beträgt, bestehen bleiben. Um eine Dividende von 10% zahlen zu können, müßten diese Gesellschaften demnach einen Reinertrag von 400 000 £ jährlich herauswirtschaften. Unter Zugrundelegung eines Durchschnittsgehalts von 5 dwt. Platin per Tonne Erz werden die Produktionskosten für eine Unze Platin im Großbetrieb auf etwa 8 £ geschätzt. Bei einem Platinpreis von 20 £ per Unze ergibt sich ein Gewinn von 12 £ per Unze; auch bei starkem Rückgang des Platinpreises auf 12 £ würde ein Gewinn von mindestens 4 £ verbleiben. Um einen Gewinn von 400 000 £ zu erzielen, müßte die südafrikanische Platinindustrie (bei niedrigem Platinpreis von 12 £) jährlich 100 000 Unzen produzieren; diese Menge liegt nur 20 000 Unzen unter der von einem Sachverständigen abgegebenen Schätzung.

Dieser Sachverständige, Paul Kovaloff, veröffentlichte kürzlich eine Schätzung der zukünftigen Weltplatinproduktion, die sich bei Annahme eines Weltverbrauches von 225 000 Unzen etwa wie folgt stellen würde: Rußland 85 000 Unzen, Columbien 38 000 Unzen, Canada 13 000 Unzen, Vereinigte Staaten 7 000 Unzen, andere Länder (außer Transvaal) 1 000 Unzen; der Rest von 80 000 Unzen wäre demnach von Transvaal zu liefern.

Die allgemeine Ansicht in Transvaal geht dahin, daß eine Produktion von 100 000 Unzen weit unter der Produktionskapazität des Landes läge und daß die Produktion durch interne Abmachungen zu regeln wäre, um die Herabdrückung des Platinpreises zu verhindern.

Gegenwärtig beschäftigen die südafrikanischen Platinwerke etwa 600 Europäer und 9 000 Eingeborene; die meisten Anlagen befinden sich noch im Entwicklungszustand. Von den oben erwähnten 11 Gesellschaften hat auch erst ein kleiner Teil die Produktion aufgenommen.

Die bedeutendste der schon im Betrieb befindlichen südafrikanischen Platingesellschaften ist zweifellos die Onverwacht Platinum Ltd., ein Tochterunternehmen der „Transvaal Consolidated Land Co.“

Die im letzten Quartal des Jahres 1926 erzielten Ergebnisse sind im Vergleich zu denen des ersten Quartals 1926 sehr befriedigend; die Produktion von Platin und verwandten Metallen ist in diesem Zeitraum von 1944 Unzen auf 2306 Unzen gestiegen. Die Gesellschaft konnte ihre allgemeinen Unkosten herabsetzen, so daß ein größerer Gewinn per Unze erzielt werden konnte.

Manganerze. Auf einer kürzlich abgehaltenen Konferenz wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß Südafrika in Bälde über die größten Manganbergwerke der Erde verfügen würde. Die in Frage kommenden Lager befinden sich bei Postmasburg und erstrecken sich über 40 englische Meilen. Außerdem sind neuerdings im Waterberg-Distrikt neue Lager entdeckt worden, deren Erze einen ebenso hohen Mangangehalt aufweisen wie die Postmasburger Erze. Vom südafrikanischen geologischen Institut ist die Menge der bei Postmasburg bis zu 100 Fuß Tiefe lagernden Erze auf 24,8 Millonen t geschätzt worden.

Die Union Manganese Co., Ltd., in Johannesburg hat sich große Vorkaufsrechte in dem Postmasburger Bezirk gesichert. Die in Europa von Sachverständigen untersuchten Erze wurden als die besten Manganerze der Welt erklärt. Mit amerikanischen Stahlindustriellen sind bereits Verhandlungen über die Abnahme großer Mengen Manganerze geführt worden.

Die Union Manganese Co., Ltd., ist kürzlich von einer amerikanischen Gesellschaft übernommen worden, die der Regierung von Südafrika 250 000 £ zum Bau einer den Abtransport der Erze erleichternden Eisenbahnlinie zur Verfügung gestellt hat. Die amerikanische Gesellschaft ist jedoch verpflichtet worden, vor Aufnahme der Ausfuhr von Manganerzen den Bedarf des südafrikanischen Marktes zu liefern. In unterrichteten südafrikanischen Kreisen herrscht die Ansicht, daß die amerikanische Gesellschaft nur eine Zeit lang die Erze als solche ausführen wird und bald zwecks Frachtersparnis die Aufbereitung der Erze in Südafrika übernehmen und dann ihre Erzeugnisse als Siegeleisen und in anderen Formen ausführen wird.

Phosphate. Die Ausbeutung der Phosphatlager in der Nachbarschaft von Malmesbury und Darling wird beabsichtigt. Zu diesem Zwecke ist kürzlich eine Gesellschaft, die Union Phosphates, Ltd., gegründet worden, die über ein Kapital von 100 000 £ verfügt. Die Gesellschaft beabsichtigt, auch Düngemittel herzustellen.

Graphit. Im Jahre 1908 wurde die Transvaal Graphite Company in Johannesburg errichtet, die Graphit förderte und ihn auch für verschiedene technische Zwecke zubereitete. Der Anteil Südafrikas an der Weltgraphitproduktion ist nur gering, und es besteht auch wenig Aussicht, daß die Produktion in nächster Zeit wesentlich gesteigert werden kann.

Die Produktion hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	t	Wert in £
1918	79	2 294
1919	86	2 630
1920	73	2 339
1921	47	1 496
1922	42	1 250
1923	60	1 837
1924	55	1 597

(Fortsetzung auf Seite 1014.)

Digitized by Google

Außenhandel der Schweiz mit Chemikalien in den Jahren 1926†) und 1925 und im ersten Halbjahr 1927. (Schluß)

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1063	Essigäther:				
	Deutschland	41	6	—	—
	Frankreich	—	—	750	93
	Italien	—	—	22	2
	Belgien	—	—	11	1
	Spanien	—	—	8	1
	Gesamt 1926	41	6	790	98
	Gesamt 1925	109	16	369	51
	I. Halbj. 1927	27	4	927	109
1064	Teeröldervate, wie Carbolineum usw.:				
	Deutschland	25 998	531	2 297	59
	Oesterreich	5	0,3	8	0,3
	Frankreich	1 693	31	2	0,2
	Italien	4	0,3	6	2
	Belgien	12	0,6	11	1
	Holland	11	0,6	—	—
	Großbritannien	316	33	2	0,8
	Spanien	—	—	1	0,4
	Tschechoslowakei	2	0,06	0,08	0,06
	Ungarn	—	—	132	3
	Jugoslavien	1	0,4	—	—
	Marokko	—	—	8	0,3
	Philippinen	—	—	6	0,8
	Japan	—	—	6	2
	Ver. St. v. Amerika	8	1	0,5	0,2
	Mexiko	—	—	5	1
	Gesamt 1926	28 050	599	2 437	76
	Gesamt 1925	23 348	437	2 469	45
	I. Halbj. 1927	20 548	479	1 353	159
1065	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation:				
	Gesamt 1926	52 469	3 149	3 323	553
	Gesamt 1925	41 658	2 725	4 627	740
	I. Halbj. 1927	30 579	1 835	2 014	287
1065b	Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken:				
	Deutschland	2 439	130	30	0,5
	Oesterreich	476	28	—	—
	Frankreich	10 757	552	—	—
	Italien	11	0,6	1	0,04
	Belgien	3 482	166	—	—
	Großbritannien	3	0,5	—	—
	Polen	4 713	194	—	—
	Tschechoslowakei	153	8	—	—
	Rumänien	33 596	1 173	—	—
	Rußland	14 745	543	—	—
	Aegypten	2 038	76	—	—
	Mesopotamien	177 029	6 383	—	—
	Syrien	116	4	—	—
	Brit.-Indien	9 487	335	—	—
	Straits Settlements	3 123	94	—	—
	Niederl.-Indien	9 835	376	—	—
	Ver. St. v. Amerika	421 046	15 231	—	—
	Mexiko	64 586	2 294	—	—
	Venezuela	4 348	150	—	—
	Gesamt 1926	761 980	27 739	31	0,5
	Gesamt 1925	697 934	28 374	—	—
	I. Halbj. 1927	395 538	12 331	15	5
1066a	Anilin:				
	Deutschland	5 717	758	17	2
	Frankreich	3 691	502	21	9
	Italien	—	—	6	0,7
	Belgien	0,2	0,3	0,3	0,06
	Holland	—	—	1	0,8
	Großbritannien	2 612	349	—	—
	Ver. St. v. Amerika	—	—	1	0,4
	Gesamt 1926	12 021	1 610	46	13
	Gesamt 1925	16 478	2 414	42	5
	I. Halbj. 1927	6 563	895	14	4

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1066b	Anilinverbindungen:				
	Deutschland	5 758	2 179	735	223
	Frankreich	338	169	970	380
	Italien	131	70	42	38
	Holland	22	10	30	40
	Großbritannien	582	291	228	269
	Spanien	—	—	43	27
	Schweden	—	—	5	5
	Finnland	—	—	1	2
	Polen	—	—	416	210
	Tschechoslowakei	—	—	15	8
	Brit.-Indien	—	—	2	3
	Japan	—	—	2	3
	Ver. St. v. Amerika	49	15	22	10
	Brasilien	—	—	8	10
	Gesamt 1926	6 881	2 734	2 522	1 231
	Gesamt 1925	5 564	2 295	2 528	1 357
	I. Halbj. 1927	3 471	1 372	1 121	679
1067	Phthalsäure, Resorcin:				
	Deutschland	1 397	2[illegible]5	25	6
	Frankreich	195	95	—	—
	Belgien	20	4	—	—
	Großbritannien	10	4	—	—
	Polen	—	—	3	2
	Gesamt 1926	1 622	388	28	8
	Gesamt 1925	1 251	337	7	4
	I. Halbj. 1927	786	171	4	2
1068	Salicylsäure:				
	Deutschland	594	144	11	3
	Oesterreich	42	8	—	—
	Italien	—	—	0,8	0,3
	Großbritannien	1	0,4	—	—
	Polen	—	—	2	0,5
	Peru	—	—	0,5	0,2
	Andere Länder	—	—	0,3	0,2
	Gesamt 1926	637	153	14	4
	Gesamt 1925	701	208	23	15
	I. Halbj. 1927	424	79	1	0,5
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naphthol usw.:				
	Deutschland	10 412	1 866	264	117
	Frankreich	539	65	1 180	380
	Italien	226	63	20	22
	Holland	21	14	45	60
	Großbritannien	1 523	148	6	10
	Spanien	—	—	63	29
	Portugal	—	—	3	0,8
	Finnland	—	—	5	7
	Polen	—	—	440	200
	Tschechoslowakei	—	—	9	2
	Rußland	—	—	5	2
	Brit.-Indien	—	—	8	13
	Japan	—	—	36	20
	Canada	—	—	4	2
	Ver. St. v. Amerika	291	37	—	—
	Brasilien	—	—	35	35
	Gesamt 1926	13 013	2 193	2 127	904
	Gesamt 1925	11 442	2 148	2 308	899
	I. Halbj. 1927	6 811	1 293	957	401
1071	Albumin:				
	Gesamt 1926	158	71	—	—
	Gesamt 1925	128	69	0,03	0,1
	I. Halbj. 1927	120	54	—	—
1072	Kasein, Käselabextrakt:				
	Gesamt 1926	2 997	429	313	57
	Gesamt 1925	2 579	328	94	15
	I. Halbj. 1927	828	135	592	95
1073	Buchdruckerwalzenmasse:				
	Deutschland	59	21	21	7
	Oesterreich	—	—	21	7
	Frankreich	38	12	1	0,3

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) 1926 mit Unterteilung der wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*	Ausfuhr 1000 Fr.
	Italien	—	—	26	8
	Großbritannien	5	1	—	—
	Spanien	—	—	19	5
	Polen	—	—	9	3
	Tschechoslowakei		—	68	23
	Ungarn	—	—	11	4
	Jugoslawien	—	—	47	17
	Bulgarien	—	—	10	4
	Rumänien	—	—	71	20
	Brit.-Südafrika	—	—	12	3
	Brit.-Indien	—	—	43	11
	Mexiko	—	—	10	4
	Mittelamerika	—	—	2	0.7
	Columbien	—	—	2	0,7
	Argentinien	—	—	10	2
	Gesamt 1926	102	34	387	121
	Gesamt 1925	152	44	322	94
	I. Halbj. 1927	48	15	131	44
1074	Kleber (Schusterpapp):				
	Gesamt 1926	133	16	6 489	1 379
	Gesamt 1925	302	39	4 919	767
	I. Halbj. 1927	94	11	2 692	479
1075	Tischler-, Maler- und Gipserleim:				
	Deutschland	2 539	291	2 127	185
	Oesterreich	1 023	94	384	34
	Frankreich	1 074	162	8 101	693
	Italien	31	4	3 028	255
	Belgien	60	14	418	35
	Holland	10	1	—	0,03
	Großbritannien	171	20	324	29
	Ungarn	10	3	—	—
	Jugoslavien	—	—	50	5
	Griechenland	—	—	10	1
	Aegypten	—	—	300	28
	Japan	—	—	50	5
	Ver. St. v. Amerika	10	2	525	46
	Gesamt 1926	4 926	591	15 316	1 315
	Gesamt 1925	5 350	630	14 189	1 159
	I. Halbj. 1927	2 409	314	7 726	684
1076	Gelatine, Fischleim:				
	Deutschland	85	36	58	66
	Frankreich	222	42	57	27
	Italien	8	2	89	71
	Belgien	1	0,4	61	73
	Holland	1	0,4	0,8	1
	Großbritannien	76	13	460	391
	Spanien	—	—	48	31
	Polen	—	—	5	5
	Tschechoslowakei	—	—	4	5
	Ungarn	—	—	1	1
	Brit.-Indien	—	—	119	28
	Japan	—	—	105	120
	Canada	—	—	54	16
	Ver. St. v. Amerika	6	0,9	176	184
	Argentinien	—	—	13	4
	Gesamt 1926	401	94	1 255	1 024
	Gesamt 1925	403	104	1 250	1 115
	I. Halbj. 1927	159	47	721	607
1077	Leim, flüssig oder in Pulverform:				
	Deutschland	128	22	213	24
	Oesterreich	2	0,3	97	10
	Frankreich	214	32	172	17
	Italien	0,09	0,02	61	13
	Belgien	67	14	12	2
	Holland	12	2	3	0,5
	Großbritannien	29	6	786	70
	Spanien	—	—	53	6
	Tschechoslowakei	—	—	4	2
	Ver. St. v. Amerika	40	9	500	50
	Argentinien	—	—	18	6
	Gesamt 1926	491	86	1 922	201
	Gesamt 1925	619	106	1 433	152
	I. Halbj. 1927	377	68	1 476	142
1081 a	Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt Dextrin, Leiogomme:				
	Gesamt 1926	302	20	225	16
	Gesamt 1925	264	23	137	12
	I. Halbj. 1927	272	19	222	17
1081 b	Stärkegummi usw.:				
	Gesamt 1926	2 136	181	1 289	280
	Gesamt 1925	1 862	168	1 761	275
	I. Halbj. 1927	1 181	103	545	150
1082	Collodiumwolle, Schießbaumwolle:				
	Deutschland	33	16	0,04	0,02
	Andere Länder	—	—	0,04	0,09
	Gesamt 1926	33	16	0,08	0,1
	Gesamt 1925	775	482	2	1
	I. Halbj. 1927	35	15	3	0,9
1083	Dynamit und nicht anderweit genannte Sprengstoffe:				
	Deutschland	16	15	0,05	0,2
	Frankreich	0,05	0,01	—	—
	Jugoslavien	—	—	22	8
	Gesamt 1926	16	15	22	8
	Gesamt 1925	7	7	51	11
	I. Halbj. 1927	3	2	200	44
1084	Munition für Handfeuerwaffen:				
	Deutschland	56	47	511	285
	Frankreich	3	2	7	4
	Italien	0,5	0,3	0,1	0,1
	Belgien	1	0,8	8	4
	Großbritannien	0,06	0,04	4	3
	Dänemark	—	—	21	14
	Schweden	—	—	2	1
	Tschechoslowakei	0,3	0,2	17	12
	Ungarn	1	0,5	—	—
	Türkei	—	—	1 338	814
	Brit.-Südafrika	—	—	18	12
	West-Afrika	—	—	2	2
	Straits Settlements	—	—	3	2
	Niederl.-Indien	—	—	4	4
	China	—	—	3	6
	Ver. St. v. Amerika	—	—	8	5
	Argentinien	—	—	1	2
	Bolivien	—	—	667	362
	Gesamt 1926	63	52	2 619	1 535
	Gesamt 1925	39	37	6 674	4 413
	I. Halbj. 1927	24	18	2 382	1 402
1085	Spreng- und Zündschnüre:				
	Deutschland	468	147	0,02	0
	Oesterreich	5	7	—	—
	Frankreich	77	22	—	—
	Belgien	16	4	2	1
	Dänemark	—	—	8	5
	Gesamt 1926	566	180	11	7
	Gesamt 1925	619	227	16	33
	I. Halbj. 1927	296	127	0,08	0
1087	Zündhölzer:				
	Deutschland	136	26	71	24
	Oesterreich	394	62	0,4	0,08
	Frankreich	15	2	2 364	212
	Italien	81	9	3	0,8
	Holland	—	—	53	17
	Großbritannien	—	—	3	1
	Schweden	950	151	—	—
	West-Afrika	—	—	0,8	0,2
	Gesamt 1926	1 576	250	2 495	254
	Gesamt 1925	946	159	309	38
	I. Halbj. 1927	1 174	186	916	104
1088	Feuerwerk:				
	Deutschland	73	49	768	149
	Oesterreich	2	5	108	30
	Frankreich	7	3	710	141
	Italien	0,6	0,4	925	193
	Belgien	0,1	0,05	100	22
	Holland	—	—	147	48
	Großbritannien	5	4	616	159
	Spanien	—	—	101	35
	Portugal	—	—	39	8
	Dänemark	—	—	32	11

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1089	Erdfarben; unverarbeitet, in Brocken, Blöcken usw.:				
	Deutschland	23	0,7	31	2
	Frankreich	5 665	10	—	—
	Italien	2	0,06	0,6	0,04
	Großbritannien	53	2	0,5	0,04
	Spanien	2	0,03	—	—
	Tschechoslowakei	96	2	—	—
	Gesamt 1926	5 842	14	32	2
	Gesamt 1925	9 622	56	0,3	0,02
	I. Halbj. 1927	334	6	101	9
1090	Erdfarben, verarbeitet:				
	Deutschland	12 308	300	1 591	91
	Oesterreich	1 530	22	3	0,2
	Frankreich	40 824	276	250	12
	Italien	3 441	50	170	13
	Belgien	480	21	—	—
	Holland	—	—	6	0,2
	Großbritannien	598	27	2	0,2
	Irland	—	—	3	0,7
	Spanien	1 072	27	0,03	0,05
	Polen	—	—	2	0,2
	Tschechoslowakei	1 038	19	0,3	0,03
	Brit.-Ostafrika	10	2	—	—
	Ver. St. v. Amerika	44	4	—	—
	Austral. Bund	—	—	11	0,9
	Gesamt 1926	61 344	747	2 038	119
	Gesamt 1925	65 861	982	4 115	114
	I. Halbj. 1927	31 719	402	368	32
1092	Farbhölzer, verarbeitet, geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert usw.:				
	Gesamt 1926	556	23	0,01	0,04
	Gesamt 1925	435	16	0,5	0,2
	I. Halbj. 1927	212	7	1	0,3
1093	Farb-Beeren, -Blätter, -Flechten, -Früchte, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln usw.; unverarbeitet, unzerkleinert:				
	Gesamt 1926	12 055	968	—	—
	Gesamt 1925	11 182	1 094	13	0,8
	I. Halbj. 1927	4 207	232	—	—
1094	Farb-Beeren usw. verarbeitet, geschnitten, gemahlen, geraspelt, gepulvert usw.:				
	Gesamt 1926	1 850	122	11	3
	Gesamt 1925	1 475	91	20	3
	I. Halbj. 1927	524	37	—	—
1095	Blauholzextrakt und nicht anderweit gen. Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garancine:				
	Deutschland	177	8	121	22
	Oesterreich	—	—	195	25
	Frankreich	489	76	25	11
	Italien	0,5	0,09	32	8
	Belgien	—	—	26	9
	Holland	—	—	29	5
	Großbritannien	73	16	171	60
	Irland	—	—	2	0,3
	Spanien	—	—	30	5
	Dänemark	—	—	5	0,6
	Norwegen	—	—	5	0,7
	Schweden	—	—	58	9
	Finnland	—	—	3	1
	Lettland, Estland	—	—	11	4
	Polen	—	—	138	38
	Tschechoslowakei	62	1	43	8
	Ungarn	—	—	16	2
	Rumänien	—	—	7	0,9
	Japan	—	—	155	33
	Ver. St. v. Amerika	338	72	115	31
	Mexiko	—	—	10	2
	Mittelamerika	125	25	—	—
	Cuba	168	29	—	—
	Jamaika	1 872	342	—	—
	Uruguay	—	—	23	7
	Gesamt 1926	3 304	568	1 220	286
	Gesamt 1925	4 506	787	1 274	300
	I. Halbj. 1927	1 805	311	528	125
1096	Orlean, Orseille, präparierte; Persio (Cudbear); Safflor; Cochenille:				
	Gesamt 1926	30	10	0,5	0,6
	Gesamt 1925	28	13	2	6
	I. Halbj. 1927	28	6	0,1	0,3
1097	Alizarin, künstliches:				
	Deutschland	643	103	—	—
	Frankreich	3	0,6	—	—
	Brit.-Indien	—	—	16	3
	Gesamt 1926	645	103	16	3
	Gesamt 1925	913	183	10	2
	I. Halbj. 1927	311	67	556	112
1098	Anilin-, Anthracen-, Naphthalinfarben und nicht anderweit gen. Teerfarben:				
	Deutschland	6 032	5 606	10 424	7 659
	Oesterreich	—	—	886	685
	Frankreich	812	494	6 985	7 824
	Italien	89	62	2 440	3 132
	Belgien	23	14	2 657	1 720
	Holland	17	19	1 498	1 138
	Großbritannien	132	122	5 125	6 883
	Irland	—	—	23	16
	Spanien	—	—	934	1 821
	Portugal	—	—	626	462
	Dänemark	—	—	551	545
	Norwegen	—	—	249	268
	Schweden	—	—	2 123	1 923
	Finnland	—	—	365	440
	Lettland, Estland	—	—	237	223
	Litauen	—	—	3	2
	Polen	—	—	1 505	1 733
	Tschechoslowakei	—	—	3 881	2 888
	Ungarn	—	—	294	213
	Jugoslavien	0,04	0,04	314	185
	Griechenland	—	—	32	30
	Bulgarien	—	—	441	347
	Rumänien	—	—	709	545
	Aegypten	—	—	124	90
	Algerien	—	—	5	6
	Mesopotamien	—	—	7	6
	Syrien	—	—	18	14
	Brit.-Indien	0,2	0,2	2 520	1 730
	Straits Settlements	—	—	2	3
	Indo-China	—	—	110	94
	Niederl.-Indien	0,7	0,3	500	323
	China	—	—	926	655
	Japan	—	—	3 592	3 226
	Canada	—	—	1 305	1 218
	Ver. St. v. Amerika	42	33	5 719	6 879
	Mexiko	—	—	523	476
	Mittelamerika	—	—	1	0,9
	Columbien	—	—	9	7
	Brasilien	—	—	770	886
	Uruguay	—	—	42	31
	Argentinien	—	—	629	483
	Chile	—	—	68	60
	Peru	—	—	12	9
	Ecuador	—	—	10	9
	Austral. Bund	—	—	137	111
	Neu-Seeland	—	—	35	35
	Gesamt 1926	7 149	6 351	59 365	57 040
	Gesamt 1925	6 682	5 911	49 391	52 130
	I. Halbj. 1927	4 907	4 141	34 746	34 087

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1099	Indigo, natürlicher u. künstlicher, Indigolösung:				
	Deutschland	294	127	46	16
	Oesterreich	—	—	104	19
	Frankreich	83	15	24	22
	Italien	—	—	14	17
	Großbritannien	—	—	5	6
	Spanien	—	—	8	11
	Dänemark	—	—	17	20
	Schweden	—	—	3	3
	Polen	—	—	9	12
	Tschechoslowakei	—	—	2	3
	Ungarn	—	—	4	4
	Jugoslavien	—	—	16	7
	Bulgarien	—	—	70	35
	Rumänien	—	—	6	4
	Aegypten	—	—	263	97
	Mesopotamien	—	—	3	2
	Syrien	—	—	18	10
	Brit.-Indien	—	—	568	317
	Indo-China	—	—	4	5
	Niederl.-Indien	—	—	189	92
	China	—	—	16 958	3 739
	Japan	—	—	689	476
	Ver. St. v. Amerika	—	—	5	8
	Mexiko	—	—	2	9
	Brasilien	—	—	1	2
	Austral. Bund	—	—	4	4
	Gesamt 1926	376	142	19 035	4 943
	Gesamt 1925	592	213	23 905	9 853
	I. Halbj. 1927	288	86	5 561	1 521
1100a	Chem. Farben, trocken, in Stück. od. in Pulverform, nicht zubereitet: Bleiweiß:				
	Deutschland	554	60	0,1	0,03
	Oesterreich	1	0,2	—	—
	Frankreich	21	2	—	—
	Italien	135	14	0,1	0,02
	Belgien	159	16	—	—
	Irland	—	—	4	1
	Spanien	11	1	—	—
	Gesamt 1926	882	93	5	1
	Gesamt 1925	651	75	1	0,2
	I. Halbj. 1927	351	34	—	—
1100b	Bleigelb:				
	Gesamt 1926	—	—	—	—
	Gesamt 1925	5	1	—	—
	I. Halbj. 1927	—	—	—	—
1101	Mennige:				
	Deutschland	761	77	0,02	0,07
	Frankreich	930	90	—	—
	Italien	344	33	—	—
	Belgien	105	9	—	—
	Großbritannien	9	1	—	—
	Spanien	28	3	—	—
	Polen	3	0,4	—	—
	Ver. St. v. Amerika	3	0,3	—	—
	Gesamt 1926	2 183	215	0,1	0,1
	Gesamt 1925	1 588	173	0,3	0,03
	I. Halbj. 1927	1 100	100	—	—
1102	Pigment- od. Lackfarbstoffe, wie: Karmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnoberersatz usw.:				
	Deutschland	1 175	233	0,4	0,09
	Frankreich	60	6	0,05	0,03
	Italien	27	5	14	7
	Belgien	3	0,4	—	—
	Holland	3	1	—	—
	Großbritannien	25	3	—	—
	Gesamt 1926	1 294	249	15	8
	Gesamt 1925	1 213	249	12	2
	I. Halbj. 1927	569	126	13	8

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1103	Ruße, Schwärzen, Beinschwarz usw.:				
	Deutschland	967	61	—	—
	Oesterreich	0,6	0,05	—	—
	Frankreich	208	17	0,1	0,03
	Italien	6	0,3	6	0,5
	Belgien	4	0,3	0,1	0,03
	Japan	—	—	0,9	0,6
	Ver. St. v. Amerika	400	64	—	—
	Gesamt 1926	1 585	143	7	1
	Gesamt 1925	1 329	110	1	0,2
	I. Halbj. 1927	760	72	2	0,5
1104a	Zinkweiß, Zinkolith, nicht zubereitet:				
	Deutschland	6 724	626	22	9
	Frankreich	315	33	—	—
	Italien	—	—	2	0,07
	Belgien	2 882	278	—	—
	Holland	1 488	128	203	10
	Ver. St. v. Amerika	324	30	—	—
	Peru	—	—	3	0,7
	Gesamt 1926	11 734	1 095	230	19
	Gesamt 1925	13 413	1 264	10	1
	I. Halbj. 1927	6 992	620	115	5
1104b	Lithoponweiß, Perlweiß, nicht zubereitet:				
	Deutschland	6 613	331	—	—
	Oesterreich	5	0,3	—	—
	Frankreich	211	10	—	—
	Italien	2 350	131	—	—
	Belgien	1 334	74	—	—
	Holland	3 182	163	—	—
	Großbritannien	5	0,8	—	—
	Irland	—	—	5	1
	Spanien	345	14	—	—
	Norwegen	17	2	—	—
	Polen	160	7	—	—
	Gesamt 1926	14 223	734	5	1
	Gesamt 1925	14 894	771	—	—
	I. Halbj. 1927	7 775	406	14	3
1105a	Zinnober, echt, Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün:				
	Deutschland	481	146	0,3	0,5
	Frankreich	312	67	—	—
	Italien	178	20	2	1
	Belgien	115	15	—	—
	Holland	8	3	—	—
	Großbritannien	98	27	—	—
	Gesamt 1926	1 191	279	3	2
	Gesamt 1925	1 069	274	7	4
	I. Halbj. 1927	689	135	4	1
1105b	Bronzefarben aller Art, auch zubereitet:				
	Deutschland	184	119	1	0,5
	Frankreich	2	1	166	96
	Italien	—	—	25	15
	Belgien	—	—	4	2
	Holland	—	—	2	2
	Großbritannien	0,4	0,3	61	37
	Spanien	—	—	5	3
	Aegypten	—	—	16	9
	Brit.-Indien	—	—	1	0,6
	Argentinien	—	—	5	3
	Gesamt 1926	186	121	289	172
	Gesamt 1925	192	132	647	404
	I. Halbj. 1927	128	81	126	65
1106a	Viktoriagrün:				
	Deutschland	483	74	—	—
	Oesterreich	1	0,3	—	—
	Frankreich	6	0,3	—	—
	Italien	0,3	0,03	—	—
	Gesamt 1926	490	74	—	—
	Gesamt 1925	499	67	0,1	0,2
	I. Halbj. 1927	297	45	0,04	0,02

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1106 b	Chromgelb, Chromgrün; Mineralblau; Smalte; nicht anderweit genannte, nicht zubereitete Farben:				
	Deutschland	2 311	329	2	0,5
	Frankreich	51	8	0,09	0,7
	Italien	2	0 2	—	—
	Belgien	1	0.2	—	—
	Großbritannien	2	0,5	—	0.2
	Irland	—	—	6	1
	Schweden		—	—	2
	Gesamt 1926	2 367	338	8	5
	Gesamt 1925	2 156	316	5	10
	I. Halbj. 1927	1 165	174	7	4
1107 a	Farben zubereitete: Bleiweiß, abgerieben:				
	Deutschland	26	6	0,08	0,01
	Frankreich	1 980	246	—	—
	Italien	8	1	—	—
	Belgien	27	3	—	—
	Gesamt 1926	2 041	255	0,2	0.05
	Gesamt 1925	1 533	195	2	0,3
	I. Halbj. 1927	1 286	144	3	0,4
1107 b	Zinkweiß, Perlweiß:				
	Deutschland	149	18	1	1
	Frankreich	1 904	199	0,5	0,01
	Italien	0,05	0,01	3	0,1
	Holland	5	0,6	—	—
	Gesamt 1926	2 059	218	5	2
	Gesamt 1925	1 789	196	4	0,07
	I. Halbj. 1927	1 066	119	5	0,07
1107 c	Weiße Kasein- oder Leimfarben (wie: Alabastine; Amphibolinfarben; Hyperolin; Indurin usw.), trocken:				
	Deutschland	274	45	—	—
	Frankreich	250	8	—	—
	Belgien	2	0,4	—	—
	Rumänien	—	—	2	0,07
	Gesamt 1926	526	54	2	0,07
	Gesamt 1925	435	52	0,3	0,03
	I. Halbj. 1927	229	29	2	0,4
1108	Buchdruckerschwärze:				
	Deutschland	491	176	4	0,9
	Oesterreich	2	0,4	—	—
	Frankreich	304	57	5	2
	Italien	0,6	0,2	148	34
	Holland	2	0,7	—	—
	Großbritannien	52	11	0,01	0,01
	Spanien	—	—	13	6
	Schweden	—	—	18	6
	Japan	—	—	1	0,5
	Ver. St. v. Amerika	18	5	—	—
	Brasilien	—	—	24	6
	Gesamt 1926	871	250	214	56
	Gesamt 1925	1 127	309	358	84
	I. Halbj. 1927	443	130	61	18
1109	And. zubereitete Farben in Gefäßen von mehr als 10 kg Gewicht:				
	Deutschland	718	177	414	95
	Oesterreich	11	1	12	4
	Frankreich	96	15	89	29
	Italien	7	0,8	239	71
	Belgien	0,8	0,9	2	1
	Holland	2	1	1	0,4
	Großbritannien	24	5	0,9	0,6
	Spanien	—	—	29	14
	Norwegen	—	—	57	8
	Schweden	—	—	445	139
	Tschechoslowakei	0,6	0,2	19	9
	Jugoslavien	—	—	2	0,6
	Türkei	—	—	2	0,3
	Aegypten	—	—	1	0,4
	Ver. St. v. Amerika	18	4	9	4
	Uruguay	—	—	1	0,8
	Argentinien	—	—	20	3
	Bolivien	—	—	3	0,9
	Gesamt 1926	876	205	1 346	381
	Gesamt 1925	1 019	239	921	288
	I. Halbj. 1927	437	100	754	207
1110	And. zubereitete Farben in Gefäßen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter:				
	Deutschland	1 157	680	13	12
	Oesterreich	8	4	0,6	0,9
	Frankreich	366	163	16	30
	Italien	41	14	107	42
	Belgien	7	5	2	2
	Holland	42	25	2	0,9
	Großbritannien	40	23	6	9
	Irland	5	1	0,2	0,1
	Spanien	—	—	34	38
	Schweden	—	—	6	4
	Polen	1	1	0,4	2
	Tschechoslowakei	9	5	0,6	0,7
	Ungarn	2	0.9	—	—
	Aegypten	—	—	7	3
	Ver. St. v. Amerika	57	26	2	6
	Brasilien	—	—	47	24
	Gesamt 1926	1 734	951	251	187
	Gesamt 1925	1 427	806	236	181
	I. Halbj. 1927	788	468	75	89
1111	Chromoxyd und nicht anderweit gen. Farben in Wasserteig:				
	Deutschland	648	65	—	—
	Oesterreich	—	—	1	0,2
	Frankreich	26	3	13	2
	Brit.-Südafrika	—	—	5	1
	Gesamt 1926	674	67	20	3
	Gesamt 1925	998	104	10	2
	I. Halbj. 1927	461	43	10	2
1112	Kitte:				
	Deutschland	797	189	3	1
	Oesterreich	26	3	27	4
	Frankreich	244	52	8	1
	Italien	81	7	11	2
	Belgien	7	2	12	1
	Holland	3	0,4	0,04	0,01
	Großbritannien	47	9	2	0,4
	Dänemark	5	2	—	—
	Tschechoslowakei	4	0,8	2	0,5
	Brit.-Südafrika	—	—	35	6
	Ver. St. v. Amerika	13	4	0,2	0,3
	Gesamt 1926	1 426	270	101	18
	Gesamt 1925	1 427	245	318	35
	I. Halbj. 1927	763	145	89	13
1113	Firnisse, Lacke und Siccative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl:				
	Deutschland	2293	684	17	9
	Oesterreich	5	2	16	3
	Frankreich	758	226	83	20
	Italien	51	17	310	61
	Belgien	196	52	60	9
	Holland	814	323	5	0,8
	Großbritannien	1 061	341	12	7
	Spanien	—	—	25	1
	Portugal	—	—	5	4
	Dänemark	0,9	0,6	15	78
	Schweden	2	0,6	370	0,5
	Tschechoslowakei	5	0,9	1	4
	Ungarn	—	—	21	10
	Jugoslavien	—	—	26	

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
	Aegypten	—	—	3	0,4
	Brit.-Südafrika	—	—	6	2
	Brit.-Indien	—	—	5	0,7
	Ver. St. v. Amerika	284	102	1	0,5
	Venezuela	—	—	3	0,3
	Gesamt 1926	5 470	1 749	990	221
	Gesamt 1925	4 728	1 533	940	197
	I. Halbj. 1927	3 028	1 122	647	131
1114	Lein- und Mohnöl, gekocht (Oelfirnis); dünnflüssig:				
	Gesamt 1926	80	16	318	33
	Gesamt 1925	35	7	23	4
	I. Halbj. 1927	52	11	41	15
1122	Pflanzenwachs, nicht anderweit genannt:				
	Gesamt 1926	959	308	0,4	0,07
	Gesamt 1925	907	220	0,3	0,2
	I. Halbj. 1927	821	253	1	0,3
1123	Bienenwachs, roh:				
	Gesamt 1926	1 285	554	9	3
	Gesamt 1925	1 031	396	2	0,6
	I. Halbj. 1927	616	265	5	0,9
1124	Bienenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt usw.):				
	Gesamt 1926	106	49	9	5
	Gesamt 1925	94	39	6	2
	I. Halbj. 1927	54	24	13	6
1131a	Harzöle:				
	Gesamt 1926	491	39	26	2
	Gesamt 1925	578	44	0,2	0,01
	I. Halbj. 1927	136	12	2	2
1138	Waschpulver u. n. a. g. Waschmittel, in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber:				
	Deutschland	709	122	11	2
	Oesterreich	13	0,5	3	0,4
	Frankreich	57	4	—	—
	Italien	293	9	0,3	0,1
	Belgien	81	6	—	—
	Großbritannien	4	1	—	—
	Schweden	5	0,5	—	—
	Tschechoslowakei	6	0,4	—	—
	Türkei	—	—	2	1
	Ver. St. v. Amerika	22	3	36	15
	Argentinien	—	—	7	3
	Peru	—	—	5	0,9
	Gesamt 1926	1 190	146	64	22
	Gesamt 1925	968	108	22	6
	I. Halbj. 1927	820	115	65	16
1143a	Wichse, Lederappretur, Putzpomaden usw. in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber				
	Deutschland	547	94	82	8
	Frankreich	175	31	59	8
	Italien	1	0,1	24	7
	Belgien	2	0,1	—	—
	Holland	6	2	2	0,5
	Großbritannien	18	4	5	1
	Spanien	—	—	32	8
	Dänemark	—	—	7	2
	Rumänien	—	—	7	1
	Brit.-Südafrika	—	—	8	2
	Ver. St. v. Amerika	50	13	0,01	0,02
	Gesamt 1926	799	144	229	38
	Gesamt 1925	684	116	391	76
	I. Halbj. 1927	350	69	136	15

Pos.	Warengattung	Einfuhr dz*)	Einfuhr 1000 Fr.	Ausfuhr dz*)	Ausfuhr 1000 Fr.
1150	Glühstrümpfe, ausgeglüht:				
	Deutschland	3	5	3	2
	Frankreich	0,6	0,8	1	3
	Belgien	—	—	1	1
	Holland	—	—	91	114
	Großbritannien	0,01	0,02	36	32
	Dänemark	—	—	2	2
	Tschechoslowakei	—	—	3	3
	Rumänien	—	—	1	1
	Austral. Bund	—	—	1	1
	Neu-Seeland	—	—	2	2
	Gesamt 1926	4	6	142	163
	Gesamt 1925	3	5	227	307
	I. Halbj. 1927	2	4	4	4
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibkreiden:				
	Deutschland	548	480	16	23
	Oesterreich	11	11	2	3
	Frankreich	28	13	56	67
	Italien	2	1	0,3	0,6
	Holland	12	2	12	15
	Großbritannien	7	4	7	7
	Spanien	—	—	18	26
	Portugal	—	—	1	2
	Dänemark	2	1	0,5	0,5
	Tschechoslowakei	134	137	0,08	0,1
	Ver. St. v. Amerika	39	8	0,01	0,03
	Brasilien	—	—	1	1
	Gesamt 1926	783	657	118	149
	Gesamt 1925	829	680	114	152
	I. Halbj. 1927	378	309	61	93
1157	Tinte aller Art:				
	Deutschland	898	223	3	2
	Oesterreich	1	0,5	2	2
	Frankreich	247	31	10	6
	Italien	4	0,4	1	0,7
	Holland	7	4	0,1	0,05
	Großbritannien	173	67	—	—
	Dänemark	—	—	0,7	0,5
	Ver. St. v. Amerika	5	2	0,01	0,02
	Gesamt 1926	1 336	329	19	13
	Gesamt 1925	1 228	309	15	11
	I. Halbj. 1927	670	198	10	7
1158	Siegellack, Flaschenlack usw.:				
	Deutschland	23	10	3	10
	Frankreich	22	7	0,2	0,3
	Belgien	5	1	0,02	0,02
	Großbritannien	3	2	0,04	0,03
	Brit.-Indien	—	—	1	0,6
	Gesamt 1926	52	20	5	3
	Gesamt 1925	40	16	3	2
	I. Halbj. 1927	14	5	4	2
1159a	Flüssiger Leim in Gefäßen von 1 kg und darunter:				
	Deutschland	135	49	2	2
	Frankreich	58	24	0,07	0,08
	Italien	1	0,4	0,3	0,2
	Holland	6	2	0,02	0,03
	Großbritannien	33	13	0,05	0,1
	Ver. St. v. Amerika	6	2	0,02	0,07
	Gesamt 1926	240	91	4	4
	Gesamt 1925	227	87	5	5
	I. Halbj. 1927	123	48	2	2

Digitized by Google

(Fortsetzung von S. 1007.)

Ein Teil des südafrikanischen Graphitverbrauchs wird durch die einheimische Produktion gedeckt; der Absatz kann im günstigsten Falle jedoch noch weit erhöht werden, da die südafrikanische Union alljährlich große Mengen Graphit aus dem Auslande einführen muß, wie die folgende Tabelle zeigt:

	lbs.
1923	196 751
1924	262 465
1925	226 827
1926	293 510

Talkum. Bei Kaapmuiden im östlichen Transvaal sind vor etwa drei Jahren Talkumlager entdeckt worden, deren Erschließung ergeben hat, daß die Reihe der südafrikanischen mineralischen Rohstoffe durch diese Entdeckung weiter vervollständigt worden ist. Die Lager sind sowohl qualitativ als auch quantitativ von Bedeutung. Ein Mahlwerk ist bereits fertiggestellt worden und beliefert den Markt mit gemahlenem Talkum. Die Förder- und Transportbedingungen sind gut, so daß alle Möglichkeiten zur Errichtung einer wichtigen Industrie gegeben sind.

Flußspat. Auf dem Gelände der Farm „Buffelsfontein" ist ein Flußspatlager entdeckt worden; der Umfang und die Bedeutung des Lagers müssen jedoch noch ermittelt werden. Die einzige Flußspatgrube in Südafrika ist bisher die in Malmani im Zeerust-Bezirk.

Naturgas. In Alfred County, sechszehn englische Meilen von Harding, Natal, hat die erste Naturgasanlage Südafrikas den Betrieb aufgenommen. Das Gas wird als das reinste natürliche Kohlendioxyd angesehen, da es einen Gehalt von 98% Kohlendioxyd aufweist. Die Besitzerin dieser Anlage, die Natural Gas Company, beabsichtigt, die südafrikanische Mineralwasserindustrie und andere Kohlensäure verbrauchende Industrien zu beliefern. (2136)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 M.

für den Doppelzentner wasserfreier Essigsäure. (2924)

Berlin, den 17. September 1927.

Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahmepreise für das Betriebsjahr 1926/27 und über Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1927/28.

I. Für in Melasse- und Lufthefebrennereien innerhalb des Nachbrennrechts, also über 65 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts hinaus aus Melasse oder unter Mitverwendung von Melasse hergestellten Branntwein wird der Abzug von 9,—RM. (Bekanntmachung vom 26. April 1927 Ziff. 1 unter b) auf 5,— RM. ermäßigt, sofern von diesem Branntwein bis zum 30. Septemb. 1927 von den Melassebrennereien mindestens 40000 hl, von den Lufthefebrennereien mindestens 20000 hl W. hergestellt werden. Die Ermäßigung des Abzugs von 9,— auf 5,— RM. tritt erst ein bei dem Branntwein aus Melassebrennereien für die über 4000 hl, bei dem Branntwein aus Lufthefebrennereien für die über 2000 hl W. hinaus hergestellte Menge. Der nach Erfüllung dieser Bedingungen zu erstattende Betrag von 4,— RM. je hl W. wird von der Reichsmonopolverwaltung auf die einzelne Brennerei nach Maßgabe der von der Brennerei im Nachbrennrecht hergestellten Weingeistmenge umgelegt werden.

II. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1927/28 beträgt 100% des regelmäßigen Brennrechts.

III. Für den vom 1. Oktober 1927 ab hergestellten Branntwein beträgt:

1. der Grundpreis . . . . . 61,— RM.
2. der Zuschlag zum Grundpreis für Branntwein:
   a) aus Wein . . . . . 19,— „
   b) aus Kirschen, Himbeeren, Brombeeren oder Heidelbeeren . . . . . 19,— „
   c) aus Pfirsichen, Aprikosen, Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Holunderbeeren, Wacholderbeeren oder Enzian . . . . . 9,— „
3. der Abzug vom Grundpreis für Branntwein aus anderen als den vorstehend unter 2a bis c genannten Obststoffen . . . . . 23,— „
4. der Abzug vom Grundpreis für Branntwein, der aus Melasse oder unter Mitverwendung von Melasse hergestellt ist . . . . . 2,— „

für das Hektoliter Weingeist.

Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist, oder der aus einem Gemisch von Branntwein aus vrschiedenen Rohstoffen besteht, wird in der Regel nur der Uebernahmepreis gewährt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

IV. Für den vom 1. Oktober 1927 ab hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein beträgt:

1. bei anderem als Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 93 Gewichtsprozenten der Zuschlag zum Grundpreis . . . . . 3,— RM.
   in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 94 Gewichtsprozenten der Zuschlag zum Grundpreis . . . . . 4,— „
   in einer Durchschnittsstärke von unter 80 Gewichtsprozenten aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 50 hl W. der Abzug vom Grundpreis . . . . . 3,— „
   aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung über 50 hl W. der Abzug vom Grundpreis in einer Durchschnittsstärke:
   von unter 80 bis einschl. 50 Gewichtsprozenten 3,— „
   „ „ 50 „ „ 40 „ 6,— „
   „ „ 40 „ „ 30 „ 10,— „
   „ „ 30 „ 20,— „

   für das Hektoliter Weingeist.
   Die Durchschnittsstärke wird berechnet aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntweinmenge.
2. bei Melasse- und Hefelüftungsbranntwein neben den Abzügen zu III 4 und zu IV 1 der Abzug vom Grundpreis . . . . . 0,60 „

für den Hektoliter Weingeist.

Sofern der Brennereibesitzer durch Uebersendung von bei der Branntweinabnahme amtlich entnommenen Proben, deren Mindestmenge 200 ccm betragen muß, der Reichsmonopolverwaltung den Nachweis führt, daß der abgenommene Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozente Aldehyd und Fuselöl nur in Spuren enthält, ist die Reichsmonopolverwaltung ermächtigt, den Abzug von 0,60 RM. für das Hektoliter Weingeist zu erstatten und den Zuschlag nach 1 zu gewähren. Die Entscheidung darüber, ob die an den Branntwein zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, steht lediglich der Reichsmonopolverwaltung zu. Die Untersuchung der Proben findet nur beim Reichsmonopolamt statt, die Kosten hat der Brennereibesitzer zu tragen.

3. Für Branntwein, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders hochgrädigen oder besonders aldehyd- und fuselölarmen Branntweins besonders ausgeschieden, angesammelt und abgeliefert wird (meist Vor- und Nachlauf), unbeschadet der Abzüge zu III 4 und IV 1 der besondere Abzug vom Grundpreis 4,— RM. für das Hektoliter Weingeist.

Auf den Zuschlag nach IV 1 hat dieser Branntwein keinen Anspruch.

V. Für den vom 1. Oktober 1927 ab außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis

a) für Branntwein aus Obstbrennereien 10%
b) für Branntwein aus anderen Brennereien 50%

des Grundpreises von 61,— RM.

VI. Für den vom 1. Oktober 1927 ab hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol 17,50 RM. für das Hektoliter Weingeist.

Digitized by Google

VII. Vom 1. Oktober 1927 ab beträgt

a) der regelmäßige Verkaufspreis	500,—	RM.
b) der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis		
1. für Motorbranntwein	18,—	„
2. für anderen Branntwein	30,—	„
c) der Essigbranntweinpreis	70,—	„
d) der besondere ermäßigte Verkaufspreis	250,—	„

für das Hetoliter Weingeist.

VIII. Vom 1. Oktober ab beträgt

1. der regelmäßige Monopolausgleich
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) . . . . . 439,— RM. für das Hektoliter Weingeist.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
      1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . . . 263,40 „
      2. bei Arrak, Rum und Kognak . . . . . 351,20 „
      3. bei anderem Branntwein . . . . . 439,— „ für einen Doppelzentner.
2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung.
3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
   a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist . . . . . 189,— RM. für das Hektoliter Weingeist.
   b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . . 113,40 „ für einen Doppelzentner.

IX. Die Hektolitereinnahme beträgt 330,— RM. für das Hektoliter Weingeist.

Berlin, den 19. September 1927. (2947)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Meistbegünstigung Deutschlands in Marokko gemäß dem deutsch-französischen Handelsabkommen.

Durch ein im „Bull. off." vom 6. 9. 1927 bekanntgegebenes Dahir der Sherifischen Regierung wird auf Grund des deutsch-französischen Handelsabkommens die meistbegünstigte Behandlung deutscher Waren und Handelsschiffe in Marokko mit Wirkung vom 6. 9. 1927 in Anwendung gesetzt. (2952)

Keine Reparationsabgabe für deutsche Exportgüter nach den britischen Kolonien und Dominions.

Das Reichskommissariat für Reparationslieferungen hat zu der Frage Stellung genommen, ob eine Ablieferungspflicht für die aus der Ausfuhr nach England aufkommenden Devisen auch dann besteht, wenn die Exportgüter von England nach den britischen Kolonien und Dominions weiter versandt werden. Danach brauchen von dem für derartige deutsche Waren fälligen Kaufpreise keine Devisen zum Zwecke der Pauschalzahlungen für die englische Reparationsabgabe an die Reichsbank abgeliefert zu werden, wenn diese Güter in Großbritannien unter Beachtung der von der englischen Zollverwaltung erlassenen Wiederausfuhrbestimmungen nur umgeladen werden. („I. u. H.") (2948)

Vereinbarung der Meistbegünstigung zwischen Deutschland und Haiti.

Zwischen Deutschland und der Republik Haiti ist durch Notenwechsel vom 28. Juli 1927 die gegenseitige Meistbegünstigung für die Erzeugnisse der beiden Länder ab 1. Oktober vereinbart worden. Nach Inkrafttreten der Vereinbarung kommt Deutschland auch in den Genuß der besonderen Zollabschläge, die in dem kürzlich abgeschlossenen Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Regierung von Haiti den französischen Waren zugestanden worden ist. (2951)

Ausland

Frankreich. **Verzollung von deutschen Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete.** Zur Erleichterung der Anwendung des Erlasses vom 3. September betreffend die Verzollung von deutschen Reparationslieferungen zum Aufbau der verwüsteten Gebiete gibt die Generalzolldirektion im „Bulletin Douanier" den Zolldienststellen folgende Erläuterungen:

Die in dem Erlaß vorgeschene Zollbehandlung findet Anwendung auf alle Lieferungen, ohne Rücksicht auf den Tarif, welchem dieselben unterliegen, und auf den Zahlungsmodus. Unter allen Umständen aber muß die Einfuhr unter der Kontrolle der zuständigen Dienststellen erfolgen, d. h. unter Beobachtung der im Art. 2 des Erlasses vom 28. Juli 1922 vorgesehenen Formalitäten (Vorlage eines Zulassungsscheins der „Administration des Régions libérées" und Unterzeichnung eines „acquit à caution" zur Sicherung der Verwendung für den Wiederaufbau).

Die anzuwendende Verzollung geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Art der Lieferungen	Verzollung vor dem 6. September 1927	Verzollung nach dem 6. September 1927
A. Waren, die in den Listen zu den Erlassen vom 28. Juli und 30. Dezember 1922 genannt sind:		
bei nicht geändertem Minimaltarif: Liste I	Minimaltarif ohne die 30%igen Zollerhöhungen	Keine Aenderung
bei geändertem Minimaltarif: Liste II	Alter Minimaltarif ohne die 30%igen Zollerhöhungen	Keine Aenderung
B. Waren, die in den vorstehenden Listen nicht genannt sind und unterliegen		
1. dem nicht geänderten Minimaltarif:	Generaltarif ohne die 30%igen Zollerhöhungen	Minimaltarif ohne die 30%igen Zollerhöhungen
2. dem neuen Minimaltarif: Liste III, teilweise	„	Alter Generaltarif vor dem 6. September 1927 ohne die 30%igen Zollerhöhungen oder volle Beträge des neuen Minimaltarifs, wenn diese Verzollung günstiger ist
3. Zwischentarifen:	„	Zwischentarif ohne die 30%igen Zollerhöhungen
4. dem Generaltarif:	„	Keine Aenderung

Das „Bulletin Douanier" wird unverzüglich eine Aufstellung veröffentlichen, in welcher in Bezug auf die vorstehende Tabelle spezielle Anweisungen enthalten und die anzuwendenden Zölle für alle Waren angegeben sein werden, bei denen dies in Anbetracht ihrer besonderen Art erforderlich erscheint.

Diese Aufstellung wird folgende Listen enthalten:

Liste I. Waren, die in den Listen der Erlasse aus dem Jahre 1922 genannt sind und für die der Minimaltarif nicht abgeändert wurde. Die Zölle für diese Waren sind um die zwei Zollerhöhungen niedriger als die Sätze des Minimaltarifs.

Liste II. Waren, die in den Listen der Erlasse aus dem Jahre 1922 genannt sind, für die aber der Minimaltarif abgeändert wurde. Die Zölle für diese Waren sind die des alten Minimaltarifs ohne die zwei Zollerhöhungen. Die Nomenklatur dieser Liste schließt sich, soweit es möglich war, der neuen Nomenklatur der entsprechenden Positionen des neuen Zolltarifs an, welchen die Zollbeamten von jetzt ab in den Händen haben, aber es versteht sich von selbst, daß die so hergestellten Beziehungen nur einen hinweisenden Charakter haben können, und daß in Zweifelsfällen der alten Nomenklatur bei der Festsetzung der Zölle der Vorzug zu geben ist. An den vor dem 6. September erfolgten Eintarifierungen darf nichts geändert werden, da grundsätzlich die frühere Tarifierung entscheidend sein soll. Selbstverständlich sind in Ausnahmefällen, wo die Gesamtzollbeträge nach dem neuen Tarif günstiger sein sollten als die alten Zollsätze, vermindert um die zwei Zollerhöhungen, die neuen Zölle anzuwenden.

Liste III. Was die in den Erlassen aus dem Jahre 1922 nicht genannten Waren betrifft, so konnte wegen ihrer großen Zahl an eine Zusammenstellung aller einzelnen Artikel mit Angabe des Zolls, wie sie für die vorstehend genannten Waren vorgenommen wurde, nicht gedacht werden, und diese Arbeit wäre auch in dem Maße zwecklos gewesen, als es sich um Waren handelt, die gar nicht für den Wiederaufbau bestimmt sind.

Nach den Bekanntmachungen der „Administration pour les Régions libérées" kommen außer den in den Erlassen vom

Digitized by Google

Jahre 1922 genannten Artikeln nur einige wenige unter den neuen Minimaltarif fallende Waren für die Einfuhr zur Wiedergutmachung von Kriegsschäden in Betracht. Diese sind in Tabelle III genannt, entweder mit den Zollsätzen nach dem alten Generaltarif ohne die Zollerhöhungen oder mit den Gesamtzollbeträgen nach dem neuen Tarif, je nachdem sich eine günstigere Verzollung ergibt. (2923)

Ermäßigung des Generaltarifs um 50% für die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten. Für die in der Liste B des Handelsvertrages mit Deutschland genannten Waren sind auch die Maximalzölle entsprechend den Minimalzöllen erhöht worden. Dies hat die Regierung der Vereinigten Staaten veranlaßt, an die französische Regierung wegen der Einleitung von Handelsvertragsverhandlungen heranzutreten und die französische Regierung hat sich hierzu bereit erklärt. Da aber zweifellos die Verhandlungen sehr langwierig sein werden, weil die Vereinigten Staaten, durch ihre Gesetzgebung gebunden, nicht in der Lage sein dürften, von heute auf morgen Vergünstigungen zu gewähren, so hat sich die französische Regierung entschlossen, den amerikanischen Waren bis zum Abschluß eines Handelsvertrages eine Ermäßigung um 50% auf die Zollsätze des Maximaltarifs zu gewähren.

Diese Bestimmungen werden, wie die „Journée industrielle" vom 16. September mitteilt, sofort mit der Veröffentlichung des Erlasses im „Journal officiel" in Kraft treten, „d. h. in einigen Tagen". (2940)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zur Frage der Zollvalorisierung.** Im „Przemysl Gospodarczy" nimmt der Direktor des polnischen Fabrikantenverbandes in Posen für die Valorisierung der Zölle Stellung. Wir entnehmen den Ausführungen folgendes:

„Die Frage der Zollvalorisierung wird gegenwärtig unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet:

1. Erhaltung der Produktionsfähigkeit der polnischen Industrie und Sicherung ihrer Entwicklung;
2. Erhaltung der Ausfuhr der hauptsächlichsten polnischen Rohstoffe, womit die Aufrechterhaltung der polnischen Handelsverträge und -Konventionen auf der gegenwärtigen Basis, welche die Ausfuhr gewisser Mengen Rohstoffe garantieren, zusammenhängt;
3. Schutz vor einer Teuerung, die eventuell durch die Zollvalorisierung entstehen könnte.

In der bisherigen Handelspolitik Polens wurde die Entwicklung der einheimischen Industrie nicht genügend berücksichtigt, so daß es zu Krisen kam, denen man mit nur unzureichenden Mitteln zu begegnen suchte. Gegenwärtig muß sich die polnische Regierung für eine wirksame Unterstützung der einheimischen Industrie einsetzen. In der polnischen Wirtschaftspolitik muß das polnische Interesse dominieren, unter Zurückstellung der Interessen fremder Staaten. Die durch eine solche Politik hervorgerufene Verminderung der mit dem Auslande getätigten Umsätze kann natürlich zu Interventionen seitens des Auslandes zum Zweck der Revision von Handelsverträgen führen. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum die Interessen der ausländischen Mächte in der polnischen Wirtschaftspolitik eine ausschlaggebende Rolle spielen sollen, da der angestrebte Zollschutz lediglich den Umsatz in Fertigfabrikaten, jedoch nicht den in Rohstoffen vermindern kann.

Bei einer solchen Politik dürften also die Interessen der Rohstoffproduzenten nicht gefährdet sein, zumindest nicht auf die Dauer, da ja die Entwicklung der Industrie in Polen eine Erhöhung des Konsums an Rohstoffen nach sich ziehen, die Arbeitslosigkeit beheben und somit auch den allgemeinen Konsum erhöhen wird. Was die Ausfuhr anbelangt, so ist es vor allem die verarbeitende Industrie, welche nach Einführung des Zollschutzes zur Ausfuhr übergehen wird. Man könnte einwenden, daß zugleich mit dem Zollschutz die Preise für Fertigfabrikate steigen und die Ausfuhr illusorisch machen können. Demgegenüber kann angeführt werden, daß die verhältnismäßig hohen Preise der polnischen Fabrikate sich dadurch erklären, daß die Mehrzahl der großen Fabriken für die Ausfuhr nach Rußland, Oesterreich und Deutschland eingerichtet sind. Diese großen Werke sind wegen der geringen Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes gezwungen, mit nur 15—30% ihrer Produktionsfähigkeit zu arbeiten, was eine außerordentliche Steigerung der Fabrikations- und Handelsunkosten bedeutet. Eine gesteigerte Ausnutzung der Kapazität würde aber eine wesentliche Preissenkung mit sich bringen.

Die polnische Industrie ist nicht nur durch zu niedrige Zollsätze, sondern auch durch eine falsche Anwendung derselben gehemmt, die zur Folge hat, daß sich die Preise für diejenigen Fabrikate, welche aus ausländischen Rohstoffen produziert werden, erhöhen.

Die Durchführung der Zollvalorisierung würde eine grundsätzliche Besserung der oben geschilderten Lage bewirken. Die Zollvalorisierung ist als eine Schutzmaßnahme für die einheimische Industrie zu betrachten, die als Konsequenz der passiven Handelsbilanz und des verzögerten Zustroms ausländischer Kapitalien sich als notwendig erwiesen hat.

Die Valorisierung der Zölle muß nicht nur einzelne Fabrikate, sondern die Mehrzahl der in Polen produzierten Waren umfassen. Es darf nicht vergessen werden, daß der dem polnischen Abnehmer von ausländischen Produzenten gewährte Jahreskredit große Gefahren in sich birgt, da der polnische Kaufmann bei kleinen Preisdifferenzen lieber fremde Waren gegen langen Kredit als einheimische, selbst billigere Waren auf kurzen Kredit kauft. Aus diesem Grunde müßte der gesamten verarbeitenden Industrie, vielleicht nur mit kleinen Ausnahmen, ein Zollschutz zugebilligt werden. Für Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, die nicht im Lande gewonnen bzw. fabriziert werden, wären Zollerleichterungen zu gewähren." (2913)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 62. Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß geschnittene Quillayarinde nach Pos. 62/14a als Teile von Arzneipflanzen, geschnitten, verzollt wird.

Zu den Positionen 121 und 122. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß als Lacke grundsätzlich Lösungen von Teer, Harz, Asphalt und dergleichen gewöhnlichen Materialien anzusehen sind, ebenso Nitro- und Acetylcellulose in verschiedenen, leicht trocknenden Lösungsmitteln. Als Grundlage für die Einreihung des Lacks unter einen der drei Punkte der Pos. 121 dient das Lösungsmittel. Sofern zur Lackbereitung mehrere Lösungsmittel verwandt worden sind, ist ein solcher Lack nach dem Lösungsmittel zu tarifieren, das dem höchsten Zollsatz unterliegt.

Gleichzeitig hat das polnische Finanzministerium mitgeteilt, daß unter dem in Pos. 122/2 genannten flüssigen Flaschenlack eine Masse zu verstehen ist, die aus Teer und mineralischen Produkten zubereitet und mit leicht trocknenden Produkten wie Benzin, Aceton, Terpentinöl und dergleichen vermischt ist. („Danziger Zollblatt.") (2914)

Oesterreich. **Die dritte Zolltarifnovelle.** Wie wir der „Deutschen Wirtschaftszeitung" entnehmen, ist mit der parlamentarischen Verabschiedung der dritten Zolltarifnovelle noch in diesem Herbst zu rechnen. Der Zollausschuß des Nationalrats ist am 6. September zusammengetreten, um sich mit den Verhandlungsergebnissen des Zollunterausschusses über die Novelle zu beschäftigen. Gegenüber der Regierungsvorlage hat sich die Zahl der von den Zollerhöhungen betroffenen Waren erhöht. Der Unterausschuß hat der Festsetzung u. a. folgender Zollsätze seine Zustimmung erteilt:

Harz 10, Pech 16, Terpentin 24, photographische Platten 70 Goldkronen je dz. (2939)

Finnland. **Der neue Zolltarif.** „Kommersiella Meddelanden" veröffentlichen folgenden Bericht über den finnischen Budgetvorschlag, soweit er die Zollabgaben betrifft.

Die Regierung hat eine Ermäßigung der Zollasten um ungefähr 25% oder 303 Millionen finn. Mark vorschlagen können. Die bisher geltenden Lebensmittelzölle sollen, wenn nicht ganz aufgehoben, auf ein Minimum gebracht werden. Andrerseits sind gewisse Zollerhöhungen vorgesehen, die indes die chemische Industrie nicht direkt berühren.

Die Regierung hat, hauptsächlich auf Wunsch der Zolldirektion, verordnet, daß bei der Aufstellung des für 1928 geltenden Tarifs nicht unbedeutende Aenderungen zolltechnischer Art vorgenommen werden sollen, durch die eine glattere und sichere Zollabfertigung gewährleistet werden soll.

Nach dem Regierungsvorschlag sollen nahezu hundert der im jetzigen Tarif vorhandenen 319 Sternpositionen, d. h. Positionen, deren Zoll in gewissen Fällen durch den Staatsrat auf das höchstens Vierfache erhöht werden kann, in gewöhnliche Positionen umgewandelt werden. Als Grund hierfür wird angegeben, daß, da man jetzt nicht mehr auf bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen Rücksicht zu nehmen hätte, es keinerlei befriedigende Erklärung dafür gäbe, daß beinahe ein Drittel sämtlicher Positionen außerhalb der eigentlichen Zollgesetzgebung ständen; deshalb wird beantragt, die Sterne von einem Teil derjenigen Positionen zu entfernen, für die der Staatsrat bisher noch nie sein Recht der Zollerhöhung beansprucht hat. Weiterhin glaubt man die Sterne bei einigen weiteren Positionen entbehren zu können, zum Teil ohne, zum Teil mit Erhöhung der bisherigen Zollsätze.

Da es den Zollbehörden bei der Anwendung des Zolltarifs oft schwer fiel, ohne Heranziehung von Sachverstän-

Digitized by Google

digen oder gründliche chemische Untersuchung anzugeben, nach welcher Warenklasse ein Importartikel abzufertigen war, sind einige Positionen teilweise vereinigt worden, teilweise wurde ihr Wortlaut eindeutiger abgefaßt. Um die Warenklassen technisch richtiger abzugrenzen und um sie den heutigen Verhältnissen mehr anzupassen, werden Aenderungen und Nachträge zu gewissen Positionen vorgeschlagen. Positionen, die sehr verschiedenwertige Waren umfassen, sollen aufgeteilt werden.

Endlich hat die Regierung auf Initiative der Zollbehörde Zollfreiheit für gewisse Rohstoffe, hauptsächlich Chemikalien, die die Exportindustrien — Papier-, Cellulose-, Holz- und Zündholzindustrie — verbrauchen, vorgeschlagen (s. „Chem. Ind.", Nr. 25, S. 693 und Nr. 27, S. 745). (2916)

Lettland. **Tarifierung von im Zolltarif nicht genannten Produkten.** In Nr. 197 des „Valdibas Vestnesis" werden folgende Eintarifierungen bekanntgegeben:

Bezeichnung der Ware	Pos. d. Zolltarifs
„Sulfuriertes Naphthalin", technisch	81, P. 1
Celluloid in Tafeln, geschliffen und ungeschliffen . .	68, P. 2
Natriumperborat für technische Zwecke	93, P. 3

Anm.: Nach jedesmaliger Bestätigung der Gewerbeabteilung.

„Kollogenpulver", in der Hauptsache aus gebranntem Flußspat bestehend	104, P. 2
Kunstfasern „Sniafil"	180, P. 3

Anm.: Bei der Verzollung von Kunstfasern „Sniafil" und deren Produkten sind die allgemeinen Bemerkungen zu den Positionen 183 bis 209 des lettländischen Einfuhrzolltarifs zu beachten. (2927)

Rumänien. **Zolltarifentscheidung.** Kunstseideabfall (Werg) ist laut Nachricht des „Rumänischen Lloyd" nach Pos. 542 zu verzollen, d. h. als Kunstwolle aus Cellulose. (2930)

Italien. **Anwendung von Vertragszöllen auf im Tarif nicht besonders genannte Waren.** Wie „Il Notiziario Chim.-Ind." berichtet, sind Zweifel über die Anwendung von Vertragszöllen auf im Tarif nicht besonders genannte Erzeugnisse entstanden. Zur Klärung dieser Frage teilt das genannte Blatt die folgenden, von der Zollverwaltung angewandten Grundsätze mit:

1. Wenn die eingeführte Ware im Tarif nicht genannt ist und von den Anwendungsbestimmungen zum Zolltarif (Eintarifierungslisten) in eine bestimmte Position eintarifiert ist mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß es sich um eine andere Ware (merce di natura „diversa") als die in der Position angegebene handelt, so wird die eingeführte Ware nach dem allgemeinen Tarif verzollt, auch wenn für diese Position ein Vertragszoll besteht.

2. Wenn die eingeführte Ware im Tarif genannt ist, durch den Tarif aber der Verzollung nach einem für Erzeugnisse anderer Zusammensetzung und Bezeichnung (prodotti di „struttura e denominazione diversa") festgesetzten Zollsatz unterworfen ist, wird ebenfalls der allgemeine Tarif in Anwendung gebracht und nicht der Vertragszoll. (2943)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarifentscheidungen.** Weißer, gebleichter Schellack wurde vom Zollerheber mit 20% ad val. verzollt, woraufhin der Importeur, Adolphe Hurst & Co., New York, Beschwerde einlegte. In der Berufungsinstanz wurde der Schellack als zollfrei erklärt.

Ammoniumrhodanid wurde in einer früheren Entscheidung des United States Customs Court gemäß Position 1565 für zollfrei erklärt, während der Zollerheber die Verzollung nach Position 5 mit 25% ad val. vorgenommen hatte (vgl. „Chem. Ind.", Seite 461). Die Zollbehörde hat jetzt beim United States Court of Customs Appeals gegen die Entscheidung des Customs Court Berufung eingelegt.

Nitroprussidnatrium. Die Zollbehörde hat beim United States Court of Customs Appeals gegen die Entscheidung des United States Customs Court, betreffend die Verzollung einer Sendung Nitroprussidnatrium, Berufung eingelegt. Der Customs Court hatte Nitroprussidnatrium seinerzeit nach Position 1565 des Tarifs als zollfrei erklärt, während der Zollerheber die Verzollung nach Position 5 vornehmen wollte. (2946)

Mexiko. **Abänderung der Zölle für Kunstseide.** Durch ein Dekret vom 17. August d. J., das am 26. August d. J. im „Diario Oficial" erschienen ist und am 26. September in Kraft treten wird, sind die bisherigen Zölle für rohe Kunstseide und Kunstseidenabfälle geändert und außerdem für Garn und Waren aus Kunstseide besondere Tarifpositionen geschaffen worden. (2917)

Dominika. **Konsularfakturen.** Wie das Generalkonsulat der Dominikanischen Republik in Bern mitteilt, müssen Warensendungen nach Häfen der Republik von vier Konsularfakturen begleitet sein. Diese Urkunden sind auf genau vorgeschriebenen, in den dominikanischen Konsulaten erhältlichen Formularen auszufertigen. (2920)

Uruguay. **Aenderungen des Wertschätzungstarifs.** Durch ein im „Diario Oficial" vom 5. August 1927 veröffentlichtes Dekret vom 1. August 1927 haben die Positionen 1074—1076 des Abschnitts „Eisenwaren und Schiffsartikel" des Wertschätzungstarifs folgenden Wortlaut erhalten:

		Zollschätzungswert Pesos	Wertzoll einschl. 14% Zuschlag
1074	Farben, mit Oel oder Wasser zubereitet und nicht besonders aufgeführt, im allgemeinen (kg Rohgewicht)	0,20	45%
1075	desgl., mit Firnis zubereitet u. die sogenannten Emailefarben (kg Rohgew.)	0,40	45%
1076	desgl., in Pulverform, beliebig bindend, sofort in Wasser aufzulösen (kg Rohgewicht)	0,22	45% („I. u. H.") (2938)

Peru. **Neues Zolltarifgesetz.** Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" mitteilt, hat der Präsident kürzlich auf dem peruanischen Kongreß erklärt, daß das vorgeschlagene neue Tarifgesetz die gleichen Grundzüge aufweisen wird wie der bisherige Tarif. Die Lage der peruanischen Industrien und die finanzielle Lage des Landes hätten sich unter dem bisherigen Tarif gebessert. (2942)

Guatemala. **Zollbehandlung von Parfümerien und alkoholischen Toiletteartikeln.** Bei der Verzollung von Parfümerien und alkoholischen Toiletteartikeln wird kein Unterschied zwischen vergälltem und unvergälltem Alkohol gemacht; ferner spielt der Alkoholgehalt der zu verzollenden Toiletteartikel usw. keine Rolle. (2931)

Französisch-Westafrika. **Vermehrungskoeffizienten.** Das „Journal officiel" für Französisch-Westafrika vom 25. Juni enthält die für das zweite Halbjahr 1927 gültigen Zollvermehrungskoeffizienten; dieselben zeigen nach dem „Board of Trade Journal" keine Veränderung gegen die bisher geltenden. (2919)

Abessinien. **Einfuhrregelung für weingeisthaltige Parfümerien.** In Abessinien bestehen keinerlei Bestimmungen über die Vergällung von weingeisthaltigen Parfümerien. Diese fallen auch nicht unter die Bestimmungen des Alkoholmonopols, sind auch keiner inneren Abgabe unterworfen. Sie unterliegen jedoch bei der Einfuhr der Kontrolle der Organe des Alkoholmonopols und haben als einzige Monopolabgabe die Banderole zu zahlen.

Die Banderolierung wird folgendermaßen gehandhabt:

a) bei Verpackung in Kartons, die mehrere kleine Flaschen mit Parfümerien enthalten, ist nur der Karton mit einer Banderole von 0,03 Maria-Theresia-Talern zu versehen,

b) Flakons bis zu 200 g Nettoinhalt erhalten eine Banderole von 0,02 Maria-Theresia-Talern,

c) Flaschen von über 200 g Nettoinhalt bezahlen eine Banderole von 0,03 Maria-Theresia-Talern. („I. u. H.") (2929)

Südafrikanische Union. **Vorschriften über den Verkauf von Düngemitteln.** Nach einer Bekanntmachung in der „Government Gazette" vom 1. Juli 1927 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1928 die nachstehenden Vorschriften über den Verkauf von Düngemitteln an Stelle der bisher geltenden (gemäß der Verordnung vom 25. März 1919):

Kein Düngemittel darf ohne Anmeldung im Landwirtschaftsministerium im ganzen Gebiet der Union verkauft werden, wobei die nachstehenden Angaben auf vorgeschriebenem Formular zu machen sind:

Name und Adresse des Gesuchsstellers mit Angabe, ob der Gesuchsteller Fabrikant, Importeur oder Eigentümer ist.

Name und Handelsmarke des Produkts.

Angaben über die Stoffe, aus welchen das Produkt zusammengesetzt ist, sowie Angabe des prozentischen Gehalts an folgenden Stoffen, wenn diese in dem Produkt enthalten sind:

Digitized by Google

wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5),
in 2%iger Citronensäurelösung lösliche Phosphorsäure (P_2O_5),
Gesamtphosphorsäure (P_2O_5),
Stickstoff,
Kali,
Kalk*),
Eisenoxyd und Tonerde**).

Die Gesuche sind in doppelter Ausfertigung einzureichen; die ausgestellten Bescheinigungen gelten nur für das laufende Jahr, können aber verlängert werden. Bei eingeführten Produkten sind die Gesuche von dem Importeur zu stellen.

*) Nur bei Knochenmehl und rohem Phosphatgestein anzugeben.
**) Nur bei rohem Phosphatgestein anzugeben. (2941)

Türkei. **Verzollung bei Unstimmigkeiten in der Gewichtsangabe.** Die Zeitschrift „Wirtschaft und Verkehr", das Organ der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, bringt folgende Meldung:

Angesichts der Möglichkeit, daß die zwischen den in den Ursprungszeugnissen enthaltenen Gewichtsangaben und des bei der Ankunft festgestellten Gewichts bestehenden Unstimmigkeiten auf die Verpackungsart, eine eventuelle Durchnässung oder die Verschiedenheit der Waagen zurückgeführt werden können, hatte das türkische Finanzministerium am 6. Dezember 1926 die Zollbehörden angewiesen, bei kleinen Unstimmigkeiten, die aus oben erwähnten Gründen entstanden sein könnten, den Minimaltarif, bei größeren Unstimmigkeiten, die nicht auf die oben erwähnten Ursachen zurückzuführen sind, den Maximaltarif anzuwenden.

Nachdem sich aber diese Instruktionen als ungenügend erwiesen haben, finden nunmehr, wie das türkische Generalkonsulat in Hamburg mitteilt, in diesen Fällen die Bestimmungen der französischen Zollbehörden Anwendung. (2935)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel zum Düngen im Deutschen Reich.

Der mit dem 30. September 1927 ablaufene Ausnahmetarif 11 ist durch einen neuen Ausnahmetarif 11 für Düngemittel zum Düngen im Deutschen Reich, gültig bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 30. April 1928, ersetzt worden. (Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 91 vom 22. September 1927.) (2950)

Ausnahmetarif 11 e für phosphorsauren Kaliammonsalpeter.

Der Ausnahmetarif 11 e für phosphorsauren Kaliammonsalpeter ist nach Einreihung des phosphorsauren Kaliammonsalpeters in die Klasse D der Gütereinteilung entbehrlich geworden und deshalb aufgehoben worden. (Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 91 vom 22. September 1927.) (2949)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Zusammenschluß in der Kunstseide-Industrie.

Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, ist am 22. September der Gesamt-Verband der deutschen Kunstseiden-Industrie gegründet worden, in dem die beiden bisher auf diesem Gebiet bestehenden Fachverbände aufgegangen sind und der nunmehr sämtliche Zweige dieser Produktion (Viscose-, Kupfer- und Acetatseide) umfaßt. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen Kunstseide und Stapelfaser erzeugenden Industrie. Der Sitz des Verbandes ist: Berlin W 10, Sigismundstr. 7. (2954)

Ausland.

Frankreich. **Annahme der amerikanischen Standards für Kolophonium.** Nach einer Bekanntmachung der „Naval Stores"-Abteilung im Landwirtschaftsministerium, hat der französische Kolophoniumhandel offiziell die amerikanischen Standards (Farbabstufungen und Bezeichnungen) angenommen, während bisher eine scharfe und feststehende Unterscheidung der verschiedenen Qualitäten überhaupt nicht üblich war. — Die Vereinbarungen erfolgten auf Grund von Besprechungen des Direktors des „Institut des Pins", Dupont, mit dem amerikanischen Konsul in Bordeaux, dem ein Typensatz der amerikanischen Produktion zur Verfügung gestellt worden war. Damit dürfte nach „U. S. Daily" der Grund für eine internationale Verständigung auf dem Gebiet des Kolophoniumhandels gelegt sein. (2897)

Niederlande. **Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie.** N. V. Kon. Pharmac. Fabr. v/h. Brocades & Stheeman. Der Direktionsbericht über das Jahr 1926 enthält folgende Angaben: Der Geschäftsgang hat sich günstig entwickelt, der Umsatz stieg, der Verkauf ermöglichte guten Gewinn. Die im Vorjahr grundsätzlich beschlossene Fusion mit der N. V. Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereeniging zu Amsterdam*) scheint günstige Aussichten für die alten wie die neuen Anteilbesitzer zu versprechen; daher sollen im neuen Jahr die durch die Fusion gebotenen Satzungsänderungen beschlossen werden, ferner die Erhöhung des Grundvermögens um 889 000 f und der Vorzugsanteile um 7000 f. Der Reingewinn betrug einschließlich des Saldos von 9585 f 364 013 f und abzüglich Abschreibungen und Reserven 252 752 f; hiervon kann eine Dividende von 8% zur Ausschüttung gelangen. („Chemisch Weekblad.")

*) Siehe „Chem. Ind." Nr. 35, S. 943. (2227)

N. V. Niederländische Vereinigung für chemische Industrie zu Amsterdam. Durch die 5 Mitglieder der Verwaltungskommission der Vereinigung der Aktiengesellschaften „Amsterdamsche Chininefabriek" zu Amsterdam, „Bandoengsche Kininefabriek" zu Bandoeng und „Nederlandsche Kininefabriek" zu Maarssen ist laut Mitteilung im „Staatscourant" Nr. 172 (unter Nr. 2023) die „N. V. Nederlandsche Combinatie voor Chemisch Industrie" zu Amsterdam gegründet worden. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Handel in Chinarinde, die Herstellung von Chininsulfat und anderen Chininsalzen, die Gewinnung und Erzeugung von sonstigen Alkaloiden und Produkten aus Chinarinde sowie den Handel damit zu betreiben. Das Gesellschaftskapital beträgt 2 000 000 Gulden. („Algemeen Handelsblad.") (2898)

Norwegen. **Aus der Zündholzindustrie.** Wie wir auf S. 223 (Nr. 7) der „Chem. Ind." mitteilten, hat der Schwedisch-Amerikanische Zündholztrust die Aktienmajorität der Nitedals Taendstickfabrik (Norwegen) übernommen. Jetzt ist nach „Norges Handels og Sjöfartstidende" beim Handelsdepartement die Konzessionierung dieser Transaktion beantragt worden; das Departement hat den Antrag an die interessierten Bezirke — Aker und Brunlanes — weitergegeben. Letzterer Bezirk hat auf einer inzwischen abgehaltenen Versammlung die beantragte Konzession erteilt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Betrieb nicht aufgegeben werde, weil dadurch wichtige Interessen des Bezirkes geschädigt werden würden. Die norwegische Zündholzindustrie habe in den letzten Jahren mit außerordentlich großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Eine zeitlang existierten 29 Fabriken in Norwegen; jetzt arbeiten nur noch drei. Ein Konkurrenzkampf sei ganz und gar hoffnungslos, während der Trust den Betrieb zum Vorteil der Fabriken und der norwegischen Rohstoffproduzenten würde fortsetzen können.

Die Gerüchte, daß der Betrieb in Nitedal stillgelegt werden sollte, sind unrichtig. In der Fabrik wurde 32 Stunden in der Woche gearbeitet, und man wird versuchen, die Produktion auf dieser Höhe aufrechtzuerhalten.

Gleichzeitig mit dem Konzessionsantrag von Nitedal haben auch Bryn und Halden Taendstickfabrikker um die Erlaubnis nachgesucht, daß fremde Staatsbürger die Aktienmajorität erwerben können.

Zwischen Nitedals Taendstickfabrik und Bryn und Halden Taendstickfabrikker besteht ein Uebereinkommen. (2899)

Litauen. **Einführung einer neuen Arzneimitteltaxe.** Laut Verfügung des Innenministeriums, bekanntgegeben in „Vyriausybés Zinios" vom 5. September 1927, ist am 15. August d. J. eine neue, für alle Apotheken des Landes verbindliche Arzneimitteltaxe in Kraft getreten. (2932)

Rumänien. **Krise im Arzneimittel-Großhandel.** Die überaus günstige Lage des Arzneimittel-Großhandels während der letzten Jahre hat sich laut „Consum" neuerdings soweit verschlechtert, daß eine Reihe von größeren Importfirmen in Bukarest bereits in Konkurs geraten sind. Die Ursache hierfür ist sowohl in der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage des Landes zu suchen, als auch in der Tatsache, daß die Apotheken eine Einkaufszentrale ins Leben gerufen haben, die die nötigen Arzneimittel direkt von den Fabriken bezieht. Die Grossisten beliefern neuerdings nur noch die Drogengroßhandlungen, deren Zahlungsfähigkeit, ebenfalls infolge schlechter Konjunktur, stark zurückgegangen ist. Zu den von der allgemeinen Krise betroffenen Arzneimittel-Großhandelsunternehmungen gehören u. a. „Farmacon" in Temesvar, „Carmen Sylva" in Großwardein und „Amphora" in Kronstadt. Bei „Farmacon" betragen die Passiva 14 Millionen Lei gegenüber 5—6 Mill. Lei Aktiva. Die Grossisten planen zwecks Herbeiführung einer günstigen Wendung in der Geschäftslage einen Zusammenschluß sämtlicher Arzneimittel-Großhandelsunternehmungen. (2933)

Digitized by Google

Portugal. **Inbetriebsetzung einer Superphosphatfabrik.** Wie „Le Phosphate et les Engr. Chim." meldet, ist am 10. April 1927 in Setubal eine Superphosphatfabrik in Betrieb gesetzt worden; die Produktion soll 30 000 t betragen. (2909)

Ver. St. von Nordamerika. **Expansion der National Lead Company (Titanweißindustrie).** Die National Lead Company, die kürzlich die Aktienmajorität der norwegischen Titan Co. A./S. in Frederiksstad — der Besitzerin der größten und reichsten bekannten Ilmenitlager — erworben hat, hat jetzt auch die Kontrolle über die französische Société Industrielle du Titane erlangt. Das neue Abkommen betrifft die Herstellung und den Vertrieb von Titanpigmenten.

Die Société Industrielle du Titane wurde vor einigen Jahren unter Beteiligung der norwegischen Titan Co. gegründet, so daß die National Lead Co. infolge ihrer Beteiligung an der norwegischen Titan Co. schon seit einiger Zeit in geringerem Maße an der französischen Gesellschaft interessiert war. Jetzt hat die National Lead Co. durch die Uebernahme weiterer Aktien die Kontrolle über die französische Gesellschaft erlangt.

Gleichzeitig besitzt die National Lead Co. 75% der Aktien der amerikanischen Titanium Pigment Company, die über ausgedehnte Ilmenitlager in Virginia, Florida und anderen Gegenden der Vereinigten Staaten verfügt.

Es ist beabsichtigt, die im Auslande hergestellten Titanpigmente unter den von der amerikanischen Gesellschaft angewandten Handelsnamen in den Verkehr zu bringen. (2901)

Produktion von Aluminiumverbindungen im Jahre 1926. Laut Aufstellung des Bureau of Mines betrug die Produktion von Aluminiumverbindungen in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1926, wie „Chemicals" berichten, 373 695 short t im Werte von 13,20 Millionen $ gegenüber 335 480 short t im Werte von 13,16 Millionen $ im Jahre 1925.

Die Aluminiumsalzindustrie verbrauchte im Jahre 1926 114 570 long t Bauxit, während der Verbrauch im Vorjahre 122 340 long t betrug. Von dem Verbrauch während des Jahres 1926 stammten 65 % aus amerikanischen Lagern und 35 % aus dem Auslande. Außerdem wurden 200 t metallisches Aluminium (zur Herstellung von Tonerdehydrat) und 3800 t Aluminiumhydrat verbraucht.

Produktion im Jahre 1926:

Verbindung:	Zahl der berichtenden Produzenten	short t	1000 $
Ammoniumalaun	5	4 560	276
Natriumalaun	6	16 740	954
Tonerde, calciniert und Tonerdehydrat	3	3 910	288
Aluminiumchlorid, wasserfrei u. Hydrat	5	16 750	3 563
Aluminiumsulfat:			
technisch	19	314 680	7 510
eisenfrei	5	16 160	557
Andere Aluminiumverbindungen	7	895	54
Insgesamt:	—	373 695	13 202

Die Ausfuhr von Aluminiumsulfat betrug im Jahre 1926 30 003 short t im Werte von 888 816 $ gegenüber 20 756 t im Werte von 505 537 $ im Jahre 1925.

Die Produktion von Aluminiumchlorid hat sich in den Vereinigten Staaten, wie „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, seit dem Jahre 1920 verfünffacht. Die Zahl der produzierenden Anlagen ist in der gleichen Zeit von drei auf fünf gestiegen.

Jahr:	Zahl der Anlagen	Produktion short t	1000 $
1920	3	3 571	298
1921	*)	5 650	552
1922	5	4 039	290
1923	4	5 362	655
1924	4	5 510	724
1925	4	12 830	4 013
1926	5	16 750	3 563

*) Keine Angabe vorhanden.

(2140)

Methanol aus Naturgas. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat die Louisiana Research Corporation, Monroe, mit dem Bau der ersten Anlage zur Herstelung von synthetischem Methanol und flüssigen Motortreibmitteln aus Naturgas begonnen. Die im Bau befindliche Anlage liegt acht englische Meilen östlich von Monroe an der Hauptstrecke der Missouri Pacific Railroad.

Diese erste Anlage wird nur geringen Umfang besitzen, die Gesellschaft hat aber schon Vorkehrungen für die Vergrößerung der Anlage getroffen; letztere soll vorgenommen werden, sobald das Geschäft richtig im Gang ist. Zunächst sollen Methanol und Naturgasolin produziert werden. Nach der kürzlich erfolgten Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wird die Gesellschaft Chemikalien und chemische Verbindungen, wie flüssige Kohlenwasserstoffe, Ammoniak, Phosphorsäure, Aetznatron und andere herstellen. (2944)

Mexiko. **Guanoproduktion.** Einem Bericht der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." zufolge schätzt man die Ablagerung von Guano auf den in der Höhe von Nieder-Californien liegenden mexikanischen Inseln unter günstigen Bedingungen auf etwa 500 t jährlich. Der größte Teil des gewonnenen Guanos gelangt zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten; im Jahre 1926 betrug diese Ausfuhr allerdings nur 76 t gegenüber 343 t im Jahre 1925. (2149)

Herstellung von Munition. In den „Informas del Presidente Plutarco Elias Calles" werden folgende Angaben veröffentlicht:

Die Munitionsproduktion für Handfeuerwaffen war im Jahre 1925 folgende: Nationale Patronenfabrik Nr. 1 278 000 Patronen für 7 mm Mausergewehre im Wert von 30 929 $ und 769 000 Patronen Winchester im Wert von 15 804 $. Nationale Munitionsfabrik Nr. 2: 4 642 563 Patronen, Kal. 7 mm, zu 0,106 $ per Stück, 485 000 Patronen, Kal. 8 mm, 3 Millionen Patronen, Kal. 7,62 mm zu 0,098 $ per Stück und 410 000 Patronen für Selbstladepistolen, Kal. 45 mm zu 0,086 $ per Stück.

Die Nationale Pulverfabrik hat trotz der Gebäude- und Maschinenreparaturen 18 227,5 kg Pulver hergestellt. Das Nationale Laboratorium für Munition hat Munition und Artilleriezubehör für 645 912 $ fabriziert.

Im Jahre 1926 produzierte die Nationale Patronenfabrik Nr. 1 Patronen, Zündhütchen und Artilleriematerial im Gesamtwert von über 220 000 $. In der Nationalen Patronenfabrik Nr. 2 wurden hergestellt: 15 548 635 Patronen für 7 mm Mausergewehre zu 0,074 $ per Stück, 3 245 200 Patronen, Kal. 7,621 zu 0,103 $ per Stück, 26 000 Patronen für Pistolen, Kal. 45 zu 0,08 $ per Stück. Die Nationale Pulverfabrik fabrizierte 13 651 kg verschiedener Pulversorten im Werte von 139 155 $. (2223)

Produktion von Terpentin, Terpentinöl und Kolophonium. Das „Boletin Comercial" bringt folgenden Bericht:

In Mexiko wird sehr viel Terpentinöl produziert. Es ist eine der Kleinindustrien, die hauptsächlich in den waldigen Gegenden der Hochplateaus blüht. Der Export von Terpentin sowie von Terpentinöl und Kolophonium erreichte im Jahre 1925 ungefähr eine halbe Million Pesos. Die Einfuhr derselben Produkte und von Fichtenteer hatte einen Wert von etwa 250 000 Pesos. Man ist in Mexiko von dem alten primitiven System der Terpentingewinnung, wie es in anderen Ländern, besonders in den Ver. Staaten üblich ist, abgekommen. Eine dieser Verbesserungen ist die Verwertung der umgefallenen Stämme. (2302)

Peru. **Produktion von Bergbauerzeugnissen.** Einem Bericht der Zeitschrift „Química e Industria" zufolge wurden in den Bergbaubetrieben Perus im Jahre 1925 folgende Erzeugnisse gewonnen:

	t
Borsäure	526
Vanadium	249
Arsenik	119
Antimon	17
Wolfram	6

(2210)

Chile. **Kontrolle der Jodindustrie durch die Regierung.** Das Parlament hat laut „Caliche" ein Gesetz zum Schutz der Jodindustrie angenommen. Danach ist der Präsident der Republik befugt, ein staatliches Jodmonopol zu dekretieren. Nach Einführung des Monopols, das dem Staat das alleinige Recht geben würde, mit Jod zu handeln, hätte die Regierung die Kontrolle über die gesamte Jodindustrie zu übernehmen. Die Verteilung der Aufträge auf die Produzenten, die Festsetzung der Fabrikationsvorschriften und der Preise für Jod würden vom Staat aus geregelt werden. (2937)

Der Markt für Stiefelwichse und Bohnerwachs. Nach einem im „Mon. off." veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés wird der chilenische Markt in Stiefelwichse und Bohnerwachs von englischen und amerikanischen Firmen, besonders „Nugget" (England) und „Two-in-One" (Amerika) beherrscht; es ist aber auch eine bedeutende einheimische Industrie vorhanden, u. a. die Firma „Desmartis-Genillon" (Valparaiso). Die französischen Produkte sind zu teuer. (2293)

Britisch-Ostafrika. **Der Parfümeriemarkt.** Einem Bericht des „Perf. and Ess. Oil Record" zufolge betrug der Wert der Einfuhr von Parfümerien,

Digitized by Google

Kosmetika und Toiletteprăparaten nach Kenya und Uganda im Jahre 1925 9687 £. Der Hauptanteil an der Einfuhr entfällt auf Großbritannien mit 5344 £, an zweiter Stelle folgt Deutschland mit 1861 £. Die Anteile Indiens und Frankreichs betragen je 600 £.

Die Einfuhr von Toilettewässern mit hohem Weingeistgehalt erreichte einen Wert von 1602 £, von denen 718 £ (124 Gallonen) auf Großbritannien entfielen. Die gesamte Einfuhr von Waren dieser Gruppe betrug 500 Gallonen.

Beträchtliche Nachfrage bestand für Toiletteprăparate, Essenzen, Sirupe und Tinkturen mit über 3 % proof spirit; die Einfuhr hiervon betrug 385 Gallonen im Werte von 1507 £, von denen 302 Gallonen im Werte von 1210 £ aus Großbritannien stammten. Die Anteile Deutschlands und Frankreichs betrugen 132 £ bzw. 122 £.

Die eingeführten Toiletteseifen stammten hauptsächlich aus Großbritannien, welches hiervon für 15 843 £ bei einer Gesamteinfuhr von 20 722 £ lieferte. Der wichtigste Konkurrent Großbritanniens auf diesem Gebiete ist Deutschland. (2152)

Goldküste. **Zunahme der Einfuhr von chemischen Produkten.** Im „Board of Trade Journal" wird eine Statistik über die Einfuhr chemischer Erzeugnisse in das Gebiet der Goldküste veröffentlicht. Die Tabelle zeigt die Zunahme der Einfuhr gegen das Jahr 1921:

	1921	1926
Arzneimittel und Drogen (£)	54 233	84 544
Streichfarben und Pigmente (lbs.) . .	400 960	673 935
Parfümerien (m. A. v. Luxusseifen) (£) .	—*)	54 328
Zündhölzer (Gross Schachteln) . . .	89 366	130 440
Kerzen (lbs.)	584 650	1 058 966
Kohlensaure und Mineralwässer (Dtzd Flaschen)	66 646	128 363

*) Angabe nicht erhältlich. (2255)

Türkei. **Der Markt für Verbandmaterialien.** Nach einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht sind wasseraufsaugende und andere Medizinalwatte und -gaze, Jodoformgaze, englische Pflaster, Gipsbandagen, sterilisierte Seide- und Catgutfäden die wichtigsten in der Türkei eingeführten Verbandartikel; Italien, Frankreich und Deutschland teilen sich in den Markt.

Die Gesamteinfuhr betrug 1924 rund 65 000 kg, von denen rund 47 100 kg aus Italien, 11 400 kg aus Frankreich und 4 500 kg aus Deutschland kamen. Zieht man aber die Medizinalwatte ab, die hauptsächlich von Italien geliefert wird, so erhält man für die übrigen Artikel entsprechend 1 100 kg, 6 200 kg und 2 000 kg. — Eine einheimische Wattefabrik soll in Adana errichtet werden. (2297)

Britisch-Indien. **Campherblätteröl aus Birma.** Wie „Perf. and Ess. Oil Record" berichtet, sind in verschiedenen Teilen Birmas Campherpflanzungen (Cinnamomum Camphora) angelegt worden. Der gewonnene Campher wird zurzeit an Ort und Stelle in rohem Zustande verkauft; die Herstellung von raffiniertem Campher wird jedoch in Erwägung gezogen. Das Campherblätteröl aus Birma unterscheidet sich von den gewöhnlichen auf dem Markt befindlichen Campherölen, die gar keinen oder nur wenig Campher enthalten, durch seinen hohen Camphergehalt, der 32,6% beträgt. Safrol, welches den wertvollsten Bestandteil des japanischen Campheröls darstellt, ist in dem Oel aus Birma entweder gar nicht oder höchstens in ganz geringen Mengen vorhanden. (2212)

Niederländisch-Indien. **Ausfuhr von Kopal.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, betrug die Ausfuhr von Kopal aus Macassar im Jahre 1925 11 387 t, von denen 4436 t in Celebes gewonnen waren. Der Hauptverbraucher dieses Kopals sind die Vereinigten Staaten, die im Jahre 1925 65% der gesamten Kopalausfuhr aufnahmen. Nach Großbritannien gingen nur 12%. Der Kopal aus Macassar führt im Handel den Namen „Manilakopal", ist aber in der Qualität dem Manilakopal aus Singapore und den Philippinen überlegen. (2150)

China. **Antimonproduktion.** China ist weitaus der bedeutendste Lieferant von Antimon und übt insofern einen beherrschenden Einfluß auf den Weltmarkt aus, als die Produktion in andern Ländern, z. B. in Südamerika, sich nur bei einem entsprechenden Preisstand an den chinesischen Gruben lohnend gestaltet. Das Haupterzeugungsgebiet in China ist die Provinz Hunan mit Changsha-Hankou als nördlichem und Kanton als südlichem Ausfalltor.

Die chinesische Antimonproduktion ist außerordentlich elastisch; in Zeiten günstigen Marktes treten eine Anzahl kleinerer Gruben in Aktion, die ihren Betrieb vorübergehend wieder einstellen, sobald die Preise unter die Rentabilitätsgrenze dieser Kleinbetriebe sinken. Die jährliche Förderung in Hunan schwankt zwischen 10 000 und 15 00 t. Die Gesamtausfuhr betrug nach der Seezollstatistik (in 1000 Picul*):

	Antimon	Antimonsulfid	Antimonoxyd
1924	176,9	31,3	9,4
1925	281,3	45,4	34,5

Im vergangenen Jahr wurden über die oben genannten drei Häfen folgende Mengen verladen (in Picul):

	Changsha	Hankou	Kanton	Zusammen
Antimon	279 847	3 917	23	283 787
Antimonsulfid . . .	56 248	1 255	17	57 520
Antimonoxyd	28 998	12	1 484	30 494

Den größten Antimonverbrauch haben die Vereinigten Staaten, die 1925 von China 131 799 Picul Antimon, 10 117 Picul Antimonsulfid und 14 925 Picul Antimonoxyd bezogen. Die bedeutendsten europäischen Absatzgebiete sind England, Deutschland und Frankreich („Wirtschaftsdienst").

*) 1 Picul = 60,5 kg. (2175)

Die Süßholzwurzelproduktion. Das wichtigste Produktionsgebiet der Süßholzwurzel in China ist das Orlosgebiet nördlich der Provinz Shensi, eine mongolische Steppe. Hier sollen 1923 über 5 Millionen Piculs Süßholzwurzel eingebracht worden sein. In den letzten Jahren ist die Produktion stark zurückgegangen, was einmal auf den in den ersten Jahren nach dem Weltkrieg betriebenen Raubbau, dann aber auch auf die wieder stärker gewordene Konkurrenz Italiens, Spaniens, Rußlands und insbesondere der Türkei zurückzuführen ist. Hauptabnehmer für die chinesische Süßholzwurzel ist Japan (1925 27 498 Piculs, 393 817 Hk. Taels), es folgt Hongkong (13 596 Piculs, 249 792 Hk. Taels). Die Gesamtausfuhr 1925 hat sich auf 43 965 Piculs im Werte von 675 779 Hk. Taels belaufen. Haupthandelsplatz ist Tientsin. In den letzten Jahren wird auf eine Verarbeitung der Süßholzwurzel im Lande und die Ausfuhr des gewonnenen Extrakts mehr Augenmerk gerichtet. Zwei japanische Fabriken in Chihfeng und Chengkiatun in der Mandschurei verarbeiten bereits größere Mengen Süßholzwurzeln. Die Entwicklung geht dahin, daß bereits an den Hauptsammelstellen im Innern Fabriken zur Herstellung des Extrakts eingerichtet werden. China wäre dann in der Lage, mit den vorgenannten Produktionsländern wieder in Wettbewerb zu treten. („I. u. H.") (2170)

Hongkongs Woframerzexport. Nach den „Commerce Reports" waren von den 9716 im Jahre 1926 aus Hongkong exportierten Säcken mit Wolframerz 2063 Säcke für die Vereinigten Staaten bestimmt. Den Rest nahm der europäische Kontinent auf. Gewichtsmäßig betrug der Wolframexport ungefähr 485 t im Jahre 1926 und 665 t im Jahre 1925. (2308)

Siam. **Der Arzneimittelmarkt.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, ist der Markt in Bangkok mit Arzneimitteln überladen; infolge der übergroßen im Besitz der Regierung befindlichen Vorräte werden diese Bedingungen noch ungefähr zwei Jahre anhalten. Die Regierung will ihren Ueberfluß veräußern.

Die wichtigsten Arzneimittelhändler in Bangkok sind voll eingedeckt und kaufen nur geringe Mengen solcher Arzneimittel, nach denen Nachfrage auf dem Markt eintritt. (2907)

Australien. **Errichtung einer Kunstseidefabrik in Tasmanien.** Wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, soll die von italienischem und australischem Kapital kontrollierte Kunstseidefabrik, über die wir bereits auf Seite 922 der „Chem. Ind." berichteten, in Hobart, Tasmanien, errichtet werden. Das australische Kapital soll schon gezeichnet sein.

Die Fabrik wird 2000 Arbeiter beschäftigen; darunter werden 200 Italiener sein, die die australischen Arbeiter anlernen sollen. Die verwandte elektrische Energie wird aus Wasserkräften gewonnen, und die zur Herstellung der Kunstseide erforderliche Cellulose wird zunächst aus Canada bezogen werden, bis die Laboratoriumsarbeiten über die Verwendbarkeit der tasmanischen Hölzer Aufschluß gegeben haben. (2902)

Philippinen. **Gewinnung von Pflanzenfarbstoffen.** Wie „Chemical Markets" berichten, stammt die auf den Philippinen verwandte Farbrinde von Nigi oder Tabigi (Xylocarpus granatum). Im Jahre 1925 wurden 83 614 kg Rinde gewonnen, die zum Gerben und zum Färben von Fischnetzen, Wäsche und Kleidungsstücken Verwendung findet. Baumwollwaren werden von der Rinde rötlichbraun gefärbt. Der Gerbstoffgehalt der Rinde beträgt 24,7 %. (2211)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln a. Rh. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Wir dürfen unser Berichtsjahr 1926/27, das im wesentlichen dem günstigeren deutschen Geschäftsgang gefolgt ist, ebenfalls als befriedigend bezeichnen, besonders wenn wir die schwierigen Verhältnisse der allgemeinen Wirtschaftslage dabei berücksichtigen. Da diese Schwierigkeiten immer mehr zunahmen, und durch Steuern und sozialpolitische Maßnahmen die Belastungen weiter erhöht wurden, so mußten wir mehr denn je darauf bedacht sein, durch Verbesserungen unserer technischen Einrichtungen und Verkaufsorganisationen ein Gegengewicht zu schaffen. Dies war um so notwendiger, als wir namentlich in unseren Ausfuhrgeschäften gegen einen während und nach der Kriegszeit erheblich erstarkten ausländischen Wettbewerb anzukämpfen haben. Durch richterliche Entscheidungen sind uns auf Kaufgeldhypotheken aus früheren Grundstücksverkäufen Aufwertungen zugesprochen worden, die unsere betreffenden Buchungen um 108 705 RM. überschreiten. Dieser Betrag bildet einen Zusatz zu unserer Reichsmark-Eröffnungsbilanz vom 1. Juli 1924 und erscheint in dem vorliegenden Rechnungsabschluß einerseits unter „Schuldner", andererseits unter „Gesetzliche Rücklage". Letztere erreicht, wenn ihr aus dem Reingewinn 6171 RM. zugewiesen werden, die vorgeschriebene Höhe. Unser Reingewinn — einschließlich Vortrag aus dem Vorjahr — beträgt 671 264,67 RM." Es wird vorgeschlagen, hiervon eine Dividende von 10 % auf die Stamm- und von 6 % auf die Vorzugsaktien zur Ausschüttung zu bringen und den nach Zuweisung von 6171 RM. an die gesetzliche Rücklage und nach Abzug von 36 000 RM. satzungsgemäße Tantieme verbleibenden Restbetrag von 85 493,67 RM. auf neue Rechnung vorzutragen. „Falls die Hauptversammlung zustimmt, wird unser Dividendenschein Nr. 38 sofort fällig." (2934)

Pfälzische Pulverfabriken Aktien-Gesellschaft, St. Ingbert. Der Vorstand hat über das neunundzwanzigste Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Im Berichte des Vorjahres konnten wir bereits feststelen, daß in unseren Verbraucherindustrien eine langsame Belebung eintrat. Nach einem durch den Winter bedingten Abflauen des Verbrauches, setzte der Bedarf im Frühjahre mit verstärkter Kraft ein. Durch diese Besserung der Marktlage war es möglich, einen gegen das Vorjahr um 15% gesteigerten Warengewinn zu erzielen. Wenn trotzdem das Jahresergebnis zahlenmäßig gegenüber dem Vorjahre zurückbleibt — in Goldwährung gerechnet liegt eine Besserung von etwa 20% vor — so ist dies der starken Wertbesserung des gesetzlich vorgeschriebenen französischen Franken zuzuschreiben, die zu Kursverlusten auf unseren Goldguthaben und Warenvorräten führte. In den Anlagewerten treten bei den Gebäuden, Maschinen und Fuhrpark Abgänge ein. Die Abgänge auf den ersten beiden Konten sind bedingt durch eine im Februar erfolgte Explosion auf unserem Werk Schopp, die sich auch bilanzmäßig in der fast völligen Aufzehrung der Explosionsrücklage bemerkbar macht. Das Wertpapier- und Beteiligungskonto weist einen Zugang auf, der die Beteiligung an der Kapitalserhöhung der Pulverfabrik Hasloch a. M. zum Wiederaufbau darstellt. Seit Beginn des Kalenderjahres ist diese Fabrik wieder in Betrieb und wir erwarten, daß die Zukunft die erhöhte Beteiligung rechtfertigen wird. In der Gewinn- und Verlustrechnung zeigen die Betriebsunkosten eine der erhöhten Beschäftigung entsprechende Steigerung, die Handlungsunkosten eine leichte Ermäßigung. Die Abschreibungen wurden in der satzungsmäßigen Höhe vorgenommen, doch ermäßigt sich die Gesamthöhe infolge der verringerten Buchwerte. Der zur Verfügung der Generalversammlung stehende Gewinn beträgt fr. Frs. 442 824.77. Der bisherige Geschäftsgang läßt auch für das laufende Jahr ein befriedigendes Ergebnis erwarten". (2936)

Aus dem Zentralhandelsregister.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation (Agfa), Sitz: **Frankfurt am Main,** Zweigniederlassung **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 9. 1927 eingetragen: Prokuristen: 1. Wilhelm Andreas in Mannheim, 2. Oscar Biercher in Berlin-Lichterfelde, 3. Kurt Blasius in Frankfurt a. M., 4. Oscar Becker in München, 5. Hermann Bleymüller in Berlin, 6. Dr. Max Bockmühl in Höchst a. M., 7. Ferdinand Braun in Höchst a. M., 8. Dolf von Brüning in Köln a. Rh., 9. Dr. Oscar Dressel in Köln-Mülheim, 10. Dr. Curt Duisberg in Mannheim, 11. Dr. Fritz Eichholtz in Elberfeld, 12. Valentin Frank in Frankfurt a. M., 13. Dr. Fritz Gajewski in Neurössen b. Merseburg, 14. Ludwig Groll in Ludwigshafen a. Rh., 15. Dr. Ernst Haager in Leverkusen, 16. Dr. Karl Hahn in Leverkusen, 17. Karl von Heider in Frankfurt a. M., 18. Richard Helb in Wiesbaden, 19. Dr. Karl Hencky in Leverkusen, 20. Dr. Karl Hochschwender in Ludwigshafen, 21. Martin Köhler in Berlin, 22. Heinrich Krüger in Frankfurt a. M., 23. Dr. Hans Loewe in Wiesbaden, 24. Dr. Mathias Pier in Heidelberg, 25. Willy Raeithel in Ludwigshafen, 26. Dr. Erich Rietz in Elberfeld, 27. Dr. Wilh. Röhl in Elberfeld, 28. Dr. Jos. Roßbach in Dormagen, 29. Herm. Rüggeberg in Mannheim, 30. Dr. Bernhard Schöner in Wolfen, 31. Johannes Schuffner in Mannheim, 32. Dr. Werner Schulemann in Vohwinkel, 33. Dr. Franz Spieß in Frankfurt a. M., 34. Hermann Sturm in Ludwigshafen a. Rh., 35. Bruno Uhl in Berlin, 36. Hermann Walter in Opladen, 37. Dr. Fritz Winkler in Ludwigshafen a. Rh., 38. Albert Zoepffel in Bobingen. Jeder vertritt in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Die Prokuren für: 1. Dr. Hch. Zöller, 2. Dr. Fritz Blümlein, 3. Dr. Rudolf Otte, 4. Georg Schenk, 5. Dr. Carl P. Berthold, 6. Julius Hasel, 7. Gustav Fuchs, 8. Heinrich Hagemann, 9. Wilhelm Schlosser sind erloschen.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 9. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. Theophil Fischer ist erloschen.

Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 9. 1927 eingetragen: Prokuristen: Dr. Alfred Baumbach in Berlin, Dr. Heinz Kroch in Berlin. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Goulson & Co. G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin-Waidmannslust,** Zweigniederlassung: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 9. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1925 ist das Grundkapital um 600 000 M. auf 1 206 000 M. erhöht worden.

Alkaliwerke Ronnenberg, Kassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 6. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist laut Beschluß der Generalversammlung vom 24. 5. 1927 aufgelöst durch Veräußerung des Vermögens im Ganzen unter Ausschluß der Liquidation im Wege der Fusion auf die Kali-Industrie Aktiengesellschaft in Kassel.

Feldsiepers Chemische Fabrik Obernzell Aktiengesellschaft, Sitz: **Obernzell.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Passau ist am 9. 9. 1927 eingetragen: Mit Beschluß der Generalversammlung vom 27. 4. 1927 wurde die Aktiengesellschaft aufgelöst. Liquidator ist Hermann Apt, Kaufmann in Berlin, Alexandrinenstraße 24.

Erich Holz Erzeugnisse der chemischen Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

I. G. Farbenindustrie Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Sitz: **Frankfurt a. M.,** Zweigniederlassung: **Bitterfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 7. 9. 1927 eingetragen: Durch Aufsichtsratsbeschluß vom 28. 4. 1927 ist der § 5, Abs. 3, des Gesellschaftsvertrags, betreffend Aktienstückelung, geändert worden.

Vereinigte Carborundum- und Elektrit Werke Akt.-Ges., Werk Dresden-Reick, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 9. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 18. 6. 1924 hat laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage unter den im Beschluß angegebenen Bestimmungen beschlossen, das Grundkapital um 10 Millionen tschechoslowakische Kronen durch Ausgabe gabe von 50 000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 200 tschechoslowakischen Kronen zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 12. 3. 1910 ist dementsprechend in § 7 durch Beschluß des durch dieselbe Generalversammlung ermächtigten Vorsitzenden des Verwaltungsrates abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 25 000 000 tschechoslowakische Kronen und zerfällt in 125 000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 200 tschecho-

Digitized by Google

slowakische Kronen. Der Gesellschaftsvertrag vom 12. 3. 1910 ist in § 6 durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 6. 1925 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage wegen der Vertretungsbefugnis der Verwaltungsratsmitglieder und der Prokuristen abgeändert worden. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Mitglied desselben und einen Prokuristen oder zwei Prokuristen vertreten. Der Direktor Maximilian Kraus, der Generaldirektor Josef Biro und der Vizepräsident Dr. Friedrich Kaufmann sind nicht mehr Mitglieder des den Vorstand bildenden Verwaltungsrats. Die Prokura des Fritz Laber ist erloschen. Zu Mitgliedern des den Vorstand bildenden Verwaltungsrats sind bestellt der Ingenieur und ordentliche Professor der Böhmischen Technischen Hochschule Karl Novak in Brünn, der Direktor August Lengsfeld in Prag, der Direktor der Banque des Pays de l'Europe Central Henry Reuter in Paris, der Direktor der Banque des Pays de l'Europe Central Ludwig Fischer in Wien und der Direktor Victor Schick in Prag. Prokura ist erteilt den kaufmännischen Angestellten Ernst Zauche und Karl Wischmeyer, beide in Dresden, und Fritz Löwy in Neu Benatek.

Chemische Fabrik Weilimdorf, Aktiengesellschaft, Sitz: **Weilimdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist am 8. 9. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 30. 6. 1926 wurde die Herabsetzung des Grundkapitals von 120 000 M. auf 40 000 M. sowie die entsprechende Abänderung des § 5 des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Die Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt. (Das Grundkapital ist nunmehr eingeteilt in 200 Stammaktien zu je 20 M.

Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik F. Wolff & Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptniederlassung **Karlsruhe,** Zweigniederlassung **Essen.** Die Firma ist am 19. 8. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 1. 6. 1911, neu gefaßt am 26. 10. 1921, geändert am 28. 11. 1924. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und Feinseifen mit allen Nebenbetrieben. Die Gesellschaft darf andere Handelsunternehmungen erwerben, sich an solchen beteiligen und alle in das Gebiet der Parfümerie- und Feinseifenfabrikation oder ähnlicher Unternehmen fallenden Handelsgeschäfte betreiben. Das Stammkapital beträgt 5 000 000 M. Geschäftsführer sind: Friedrich Wolff, Georg Wolff, Fritz Wolff, Fabrikanten, August Sönning, Kaufmann, Johann Tetsch, Kaufmann, Otto Ochler, Kaufmann, Fr. Fritz Wolff, Chemiker, sämtlich in Karlsruhe. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Geschäftsführer Fabrikant Friedrich Wolff, Fabrikant Georg Wolff und Fabrikant Fritz Wolff sind für ihre Person ein jeder allein vertretungsberechtigt. Den Kaufleuten Emil Guirr, August Regenauer, Adolf Steglehner, Albert Schwendemann, Fritz Rolf Wolff, Dr. Kurt Wolff, sämtlich in Karlsruhe, Hans Wolff in Durlach, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß ein jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Dr. Niese & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 12. 9. 1927 eingetragen: Erich Fiedler ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Heinrich Walther Aribert Fiedler in Leipzig bestellt.

Wilhelm Schmidt & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oele & Fette, chem. techn. Produkte, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 12. 9. 1927 eingetragen: Kaufmann Robert Mayer, Oderberg, Mark, ist zum Geschäftsführer bestellt. Wilhelm Schmidt ist nicht mehr Geschäftsführer.

Fabrikation und Vertrieb chemischer Produkte Hugo Bodansky, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma erloschen.

Chemische Werke Schönebeck Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Schönebeck.** Die Firma ist am 5. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck (Elbe) eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 8./2. 9. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb von Farb- und chemischen Werken in Schönebeck (Elbe) sowie der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb und der Handel aller für die Verwertung der erzeugten Produkte, Nebenprodukte und Abfälle oder für den Erwerb der Rohmaterialien bestimmten Anlagen und sonstigen Unternehmungen, ferner der Erwerb von Grundbesitz für die vorstehenden Zwecke der Gesellschaft. Der Betrieb anderer Unternehmungen der Farb- und chemischen Industrie ist gestattet. Ebenso ist die Beteiligung an Unternehmungen, die in den Bereich der Gesellschaftszwecke fallen, nicht ausgeschlossen. Das Grundkapital beträgt 600 000 M. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus den Direktoren Hans Monheim in Bad Salzelmen und Ernst Schotter in Schönebeck. Er besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Ihre Bestellung erfolgt zu notariellem Protokoll durch den Aufsichtsrat. Die Gesellschaft wird vertreten, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese allein oder zwei Prokuristen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder eins und einen Prokuristen. Das Grundkapital zerfällt in 600 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M., die zum Nennbetrag ausgegeben werden.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 9. 1927 eingetragen: Dr. phil. Kurt Mühsam, Kaufmann, Berlin, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

„Duffag" Chemisch-technisches Werk Aktiengesellschaft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 9. 1927 eingetragen: Georg Büchner in Berlin ist Einzelprokura erteilt. Dr. Simon Nathan ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Ravensberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brackwede.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 10. 8. 1927 eingetragen: Heinrich Milberg und Paul Speckamp sind als Geschäftsführer ausgeschieden und an ihrer Stelle der Kaufmann Philipp Suer und der Major a. D. Karl Siekermann, beide in Brackwede wohnhaft, zu Geschäftsführern bestellt. Beide sind befugt die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Prokura der Else Kipp ist erloschen. Dem Paul Speckamp in Brackwede ist in der Weise Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Zündwaren-Fabrik Webra Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brühl.** Die Firma ist am 5. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Brühl (Bez. Köln) eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 8. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Knallfeuerwerkskörpern und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Maler Franz Brachetti zu Köln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer Franz Brachetti, Maler zu Köln, is tjedoch stets für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Zweigniederlassung **Ludwigshafen a. Rh.,** Hauptsitz in **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 3. 9. 1927 eingetragen: Durch Aufsichtsratsbeschluß vom 28. 4. 1927 ist der § 5, Abs. 1, Satz 3, des Gesellschaftsvertrags, betreffend Aktienstückelung, geändert worden. Die Stammaktien zerfallen in 100 000 Aktien im Nennwert von je 100 M., 1 400 000 Aktien im Nennwert von je 200 M., 610 000 Aktien im Nennwert von je 1000 M.

Chemische Fabrik Dr. Wilhelm Siegel Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., Zweigniederlassung **Langelsheim a. H.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter a. Bbge. ist am 9. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Ditta-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 12. 9. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen. (2926)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. September 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%)	490—500
Aetznatron (fest, entfärbt)	215—220
Alaun (gew., in Stücken)	155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé)	190—195
Aluminiumsulfat (17%)	94—97
Ammoniak (22° Bé)	170—175
Ammonphosphat (krist.)	540—550
Ammonsulfat (gew.)	162
Bariumchlorid (krist.)	155—160
Bariumsuperoxyd (87%)	600—615
Bleiglätte (pulverförmig)	625—635
Bleiweiß (pulverförmig)	575—580
Blutlaugensalz (gelbes)	1475—1500
Blutlaugensalz (rotes)	3700—3750
Bromkalium (rein)	2500—2550
Calciumcarbid (in Stücken)	165—170
Calciumphosphat (pulverförmig)	180—185
Chlorcalcium (geschm.)	77—81
Chlorkalium (gew.)	86—90
Chlorkalk (105—110%)	106—110
Chromalaun (krist.)	290—295
Eisenchlorid (trocken)	270—275

Digitized by Google

Eisensulfat (krist.) 55—58
Jodkalium (weiß) 290—295 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 390—400
Kaliumchlorat (krist.) 340—360
Kaliummetabisulfit (krist.) 610—630
Kaliumpermanganat (techn.) 1325 bis 1375
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—210
Kaliumphosphat (technisch) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoyd (schwarz, pulv.) 1325 bis 1350
Kupfersulfat (krist.) 395—410
Magnesiumcarbonat (leicht) 455—470
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—90
Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Mennige (versch. Sorten) 590—615
Natriumbicarbonat (techn.) 130—135
Natriumbichromat (krist.) 510—520
Natriumchlorat (krist.) 425—440
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160—165
Natriumhyposulfit (photogr.) 190 bis 195
Natriumnitrit (krist.) 370—385
Natriumsulfat (krist., neige) 44—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42 bis 44
Natriumsulfit (krist.) 115—120
Natronsalpeter 175
Salmiak (pour piles) 425—440
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 42—47
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 185—190
Schwefelsäure (66°) 54—56
Soda (calc., 98—99%) 73—77
Soda (krist.) 38—42
Zinkchlorid (fest) 375—390
Zinksulfat (krist., techn.) 165—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 590—740
Zinnchlorid 3650—3725
Zinnchlorür 2400—2450
Zinnoxyd (pulverförmig) 5600—5650

England (London), 14. September 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 60*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 17/10/0
Aetzkali (88/90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29/10/0
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 29
Bleizucker (weiß) 42/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) (lb.) 0/0/8¼
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0**
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 15/15/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (s. G. 1260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat (lb.) 0/0/4½
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2⁷/₈ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4
Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 18
Natriumarseniat (45%) 24
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig 60—62%) (Cwt.) 0/15/6
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (konz., 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz (lb) 0/0/4¼
Oxalsäure 0/0/3¾ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stück.) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78/82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 41/15/0
Weinsäure 0/1/3
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acethylsalicylsäure 2/3½—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/9½—1/10½
Bromnatrium 2—2/1
Calomel 6/3—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulv.) 1/8—1/9½
Phenacetin 2/9—3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/8—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/1—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66/68° C) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval, 15. September 1927 (Preise in Emk. per Pud*).

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1300—1350
Chilesalpeter 425 (Sack)
Firnis 1450
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) 300—350
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) —
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter 1980 (Sack zu 100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) — (Sack zu 6 Pud)
Seifenstein (72—74%) 490—500
Soda (inländ.) 175—190
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 315—325
Superphosphat (18—20%) 570—580 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) 540 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 1400—1450
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 4700—6200

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Mitte September 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 750
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1790
Alkohol (vergällt, 94%) 320
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 800
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 330
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 300
Ammoniumperchlorat 900
Ammonsulfat (20—21%) 105
Aetzkali (88—92%) 275
Aetznatron (70—72%) 156
Aetznatron (76—78%) 176
Arsenige Säure (99%) 180
Benzin 250
Bleiglätte 345
Bleiweiß 355
Borax (99%, krist.) 255
Borax (Pulver) 265
Borsäure (rein, große Schuppen) 500
Borsäure (krist.) 460
Brechweinstein 1050
Calciumcarbid 115
Campher (raff.) 33 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 670
Carbolsäure (flüssig, 95%) 295
Chlorbarium (krist.) 126
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 58
Chlorkalk (100—105) 89
Chlorkalk (110—115) 96
Chlormagnesium (geschmolzen) 58
Chromalaun 2255
Citronensäure (krist., bleifrei) 1680
Dextrin (gelb) 275
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 1030
Eisenmennige (inländisch) 119
Eisenmennige (ausländisch) 150
Eisenoxydul (schwarz) 60
Essigsäure (40%, techn.) 240
Flußsäure (50%, techn.) 470
Formaldehyd (40%) 470
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 91
Valonea (Smyrna Ia) 96
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 102
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 270
Glaubersalz (techn., krist.) 33
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 630
Glycerin (rein, 28° Bé) 850
Kaliumbichromat 565
Kaliumchlorat (techn.) 292
Kaliumchlorat (rein) 330
Kaliummetabisulfit 330
Kaliumnitrat (rein, 99%) 228
Kaliumpermanganat (techn.) 418
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 99
Knochenkohle (Ia) 615
Knochenkohle (IIa) 245
Kupfervitriol (98—99%) 229
Lithopone (30%, inländ.) 248
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1320
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 49
Mannit 51 (kg)
Mennige 348
Milchsäure (50%) 345
Naphthalin (weiß, Schuppen) 135
Naphthalin (chem. rein) 425
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 186
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 53
Natriumphosphat 144
Natriumnitrat (roh) 120
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 175
Natriumbicarbonat 123
Natriumnitrit (96—98%) 235
Natriumhyposulfit 115
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 245 (kg)
Bittermandelöl 138 (kg)
Mandarinenöl 318 (kg)
Orangenöl 86 (kg)
Rosmarinöl 18 (kg)
Salbeiöl 37 (kg)
Citronenöl 75 (kg)
Oxalsäure (krist.) 295
Ruß (inländ.) 155
Ruß (ausländ.) 270—700
Salmiak (klein, krist.) 218
Salmiak (Stücke) 375
Salmiakgeist (18° Bé) 144
Salicylsäure 17 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 178
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 250
Schwefelkohlenstoff 183
Schwefelnatrium (60—62%) 133
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde, schwefelsaure 89
Ultramarin 730
Wasserglas (38—40° Bé) 40
Wasserglas (Stücke) 62
Weinhefe (28% Weinsäure) 138
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420
Weinstein (raff., 98—99%) 1020
Weinsäure (krist., bleifrei) 1320
Zink, schwefelsaures (krist.) 137
Zinkstaub 475
Zinkweiß (inländ.) 345
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 16. September 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 128
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 148
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn. 50 Vol.-%) 175
Mennige 128
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländisch) 180
Terpentinöl (russisch, weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte September

(Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure, 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (incl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 250
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorkalk 40
Chlorcalcium 20—22
Chloroform (für Narkose) 170
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn., 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 18
Glycerin (pharm.) 465
Glycerin (techn.) 375
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240
Lederleim 310
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 12

Digitized by Google

Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120

Vereinigte Staaten (New York), 5. September 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04—0,04½
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol, (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert Nr. 1 (188 proof) (Gall.) 0,46½
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04 1/8
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) (100 lbs) 9,—
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05¾
Chlorkalk 2,00—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,09½
Glaubersalz (ab Werk) (100 lbs) 1,10—1,15
Glycerin (Dynamit) 0,20½—0,20¾
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36½ bis 0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08 5/8
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,15
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) (100 lbs) 10,—
Methanol (97%, tanks), 0,52 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,55 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (lbs.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64 (lbs.)
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾ —0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor (roter) 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05¾—0,06¼
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,57—0,58
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 3/8—0,07
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19—0,19¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,44½—0,45
Zinnoxyd 0,66—0,67

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; Tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,18—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,70 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(2921)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 9. 27	14. 9. 27	Aktien	21. 9. 27	14. 9. 27
Byk-Guldenw.	92,—	92,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	127,—	125,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	91,—	90,—	Oberschl. Koksw.	100,50	103,25
„ v. Heyden	126,—	126,—	Rasquin. Farbw.	—,—	104,50
„ Milch & Co.	57,50	54,50	Rh. W. Sprengst.	111,25	110,—
„ Gelsenk.	80,—	76,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	62,50	62,50
„ W. Albert	141,—	142,—	J. D. Riedel	57,75	58 4/8
„ W. Brockhues	81,—	83,25	Rütgerswerke	95,75	94,—
Concordia chem. F.	76,—	74,—	H. Scheidemandel	26,50	26 7/8
Dynamit Nobel	141,25	141,75	Schering, Chem.	230,—	230,—
Egestorff. Salzw.	122,50	122,—	Sprengst. Carb.	120,—	—,—
Fahlberg, List	130,75	131,—	Staßfurter Chem.	53,50	54,—
I. G. Farbenindustr.	295,—	296 7/8	Thür. Bleiweißf.	65,50	65,—
Gehe & Co.	87,75	87,50	Union Fabr. chem. P.	83,—	81,—
Th. Goldschmidt	128,—	129,75	Ver. chem. Wk. Chl.	161,—	152,—
Harkort Bergw.	29,—	29 1/8	„ Glanzstoff F.	724,—	692,—
Heine & Co.	73,25	70,25	„ Ultramarinfabr.	157,—	158,—
Linde's Eismasch.	154,—	153,—			

Devisen	21. 9. 27	17. 9. 27	Devisen	21. 9. 27	17. 9. 27
Argentinien	1,795	1,795	Italien	22,89	22,89
Canada	4,201	4,201	Jugoslawien	7,396	7,403
Japan	1,952	1,969	Dänemark	112,48	112,49
Aegypten	20,955	20,96	Portugal	20,50	20,58
Türkei	2,143	2,141	Norwegen	111,—	111,03
England	20,431	20,433	Frankreich	16,48	16,475
Ver. Staaten	4,199	4,1995	Tschechoslowakei	12,444	12,449
Brasilien	0,500	0,499	Schweiz	80,965	81,01
Uruguay	4,210	4,230	Bulgarien	3,036	3,036
Holland	168,34	168,37	Spanien	72,55	71,65
Griechenland	5,550	5,600	Schweden	112,96	112,97
Belgien	58,47	58,505	Oesterreich	59,20	59,22
Danzig	81,46	81,44	Ungarn	73,47	73,46
Finnland	10,589	10,593	Rumänien	2,60 5	2,005

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,22
Lettland	100 Lat	81,02	Brit.-Honkong	100 Dollar	201,61
	100 lett. Rubel	1.62	China-		
Litauen	100 Litas	41,55	Shanghai	100 Tael (Silb.)	254,02
Luxemburg	500 Francs	58,49	Argentinien	100 Goldpeso	407,80
Polen	100 Zloty	46,94	Chile	100 Peso	51,32
Rußland	1 Tscherwonez	21,66	Mexiko	100 Peso	198,89
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13	Peru	1 peruan. Pfund	16,—
			Uruguay	1 Peso	4,19

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	21. 9. 27	14. 9. 27.
Elektrolytkupfer	126,—	126 1/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	49 1/2—50 1/2	49 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	90—95	90—95
Silber in Barren per 1 kg	77—77 1/2	76 1/2—77 1/2

(2953)

Versammlungskalender

6. Oktober: Carl Rübsam Wachswarenfabrik Aktiengesellschaft, Fulda, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Deutschen Erdöl - Aktien - Gesellschaft, Martin-Luther-Straße 61/66 II, Sitzungssaal, Berlin-Schöneberg.

7. Oktober: Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Offenbach a. M., außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses L. Merzbach, Offenbach a. M. (2925)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. f. d. redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 1. OKTOBER 1927 | Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

50jähriges Jubiläum

des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wie wir bereits wiederholt mitgeteilt haben, hat der Arbeitsausschuß unseres Vereins beschlossen, die diesjährige Hauptversammlung, die gleichzeitig die 50jährige Jubiläumsfeier des Vereins ist, am

11. und 12. November d. J. in Frankfurt a. M.

stattfinden zu lassen.

Die in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, den 11. November:

9.30 Emil Fischer-Gesellschaft;
10.15 Justus Liebig-Gesellschaft;
11.00 Adolf Baeyer-Gesellschaft;
12.00 Sitzung des Arbeitsausschusses;
3.30 Sitzung des Gesamtausschusses;
4.30 Geschlossene Mitgliederversammlung.

Sonnabend, den 12. November:

10.30 *Fest-Sitzung*

Die Tagesordnung der geschlossenen Mitgliederversammlung ist folgende:

1. Eröffnung durch den Ersten Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Aufschläger.
2. Bericht des Schatzmeisters, Herrn Geheimrat Oppenheim über das Rechnungsjahr 1926. Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Wahlen
   a) Neuwahl des Ersten Vorsitzenden;
   b) Wahlen zum Gesamtausschuß;
   c) Wahl der Rechnungsprüfer;
   d) Satzungsänderungen;
   e) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
4. Aktuelle Wirtschaftsfragen
   Berichterstatter: Herr Gen.-Dir. Dr. Pietrkowski.
5. Verschiedenes.

In der Festsitzung soll die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschlossen werden.

Die weiteren geplanten Veranstaltungen und sonstigen Einzelheiten werden demnächst durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Digitized by Google

Die chemische Industrie Canadas.

(Schluß.)

Bergbauerzeugnisse.

Canadas mineralische Rohstoffe bilden einen wichtigen Grundstein der canadischen chemischen Industrie.

Ein großer Teil des Landes ist indessen noch nicht untersucht worden, so daß noch gute Aussichten auf weitere bedeutende Funde vorhanden sind. Die bis jetzt ermittelten Bestände sind so groß, daß der Bedarf der canadischen chemischen Industrie an vielen Rohstoffen für viele Jahre hinaus gedeckt ist.

Seit etwa 25 Jahren interessiert sich die canadische Regierung für die bis dahin vernachlässigte Rohstoffrage und hat durch eine Kommission die vorhandenen Bestände feststellen und Maßnahmen zu ihrer wirtschaftlichen Verwertung ergreifen lassen. Als zuständige Stellen wurden der National Resources Intelligence Service und die Water Power Branch geschaffen, denen jetzt die Bearbeitung der Rohstoffrage obliegt.

Im folgenden sind die Berichte über eine Reihe von canadischen Bergbauerzeugnissen zusammengestellt:

Pyrite. Canada verfügt über ausgedehnte Pyritlager, die sich vielleicht in nicht allzu ferner Zukunft zu einem wichtigen Ausgangsmaterial für die chemische Industrie entwickeln werden, da die gegenwärtige Rohschwefellage in den südlichen Vereinigten Staaten die Unabhängigkeit Canadas im Bezug von Rohstoffen für die Schwefelsäurefabrikation erwünscht erscheinen läßt. Möglicherweise erfolgt die Lösung dieses Problems jedoch auch durch die Verwertung der Hüttenabgase, so daß sich zur Zeit über die Zukunft der Pyritförderung in Canada nichts Bestimmtes sagen läßt.

Im Jahre 1926 wurden in Quebec 14 000 t Pyrite im Wert von 42 117 $ produziert.

Ocker. Die Produktion von Ocker und Eisenoxyd betrug in Quebec während des Jahres 1926 6517 t im Werte von 100 923 $. Im Vorjahre stellte die Produktion einen Wert von 89 173 $ dar.

Talk. In der Gegend von Banff, Alberta, ist ein neues Lager entdeckt worden, das zu den schon bekannten bedeutenden canadischen Lagern hinzukommt. Das neue Lager enthält reinen, massiven Talk. Eine lebhafte Entwicklung des Lagers steht in Aussicht.

Die wichtigste Quelle zur Gewinnung von Talk in Canada ist bisher ein Lager in Madoc County, Ontario, das im Jahre 1925 13 678 t Talk im Werte von 174 116 $ lieferte. Ein Teil des gewonnenen Talks wird in Canada abgesetzt, daneben werden aber auch größere Mengen nach den Vereinigten Staaten, neuerdings auch nach England, Deutschland und anderen Ländern ausgeführt.

Der Talk von Banff soll für Toilettezwecke und verschiedene andere Zwecke gut verwendbar sein.

Magnesit. Die im Jahre 1926 in Canada produzierte Menge Magnesit ist im Vergleich zum Vorjahre bedeutend zurückgegangen, der Wert hat indessen zugenommen. Der Versand betrug im Jahre 1926 4571 t gegenüber 5576 t im Jahre 1925. Die Werte waren im Jahre 1926 137 431 $ und im Jahre 1925 122 325 $.

Die Einfuhr von Magnesit nach Canada erreichte im Jahre 1926 150 t gegenüber 111 t im Vorjahre; die Ausfuhr von calciniertem Magnesit betrug im Jahre 1926 653 t und im Jahre 1925 834 t.

Die einzigen canadischen Produzenten von Magnesit waren im Jahre 1926 die International Magnesite Company und die Scottish Canadian Magnesite Compagny.

Bauxit. Dieses hauptsächlich für die Fabrikation von Aluminium, daneben aber auch für die chemische Industrie bedeutungsvolle Mineral ist bisher in Canada nicht gefunden worden; der canadische Bedarf an Bauxit muß daher aus dem Auslande eingeführt werden.

Chromit. In Quebec befinden sich Chromitlager, die sowohl Chromit für metallurgische Zwecke als auch für die Herstellung von Farb- und Gerbmitteln liefern können. Im Jahre 1926 wurde jedoch kein Chromit in Canada gewonnen.

Manganerze. Nach dem Bericht des Dominion Bureau of Statistics wurden im Jahre 1926 in Canada keine Manganerze gefördert.

Kobalt. Die Kobaltlager in Ontario gehören zu den bedeutendsten Kobaltvorkommen auf der ganzen Erde. Ueber die Produktion des Jahres 1926 berichtet das Dominion Bureau of Statistics wie folgt:

Nach der revidierten Statistik betrug die canadische Kobaltproduktion im Jahre 1926 664 778 lbs. im Werte von 1,14 Millionen $ gegenüber 1 116 492 lbs. im Werte von 2,33 Millionen $ im Vorjahre. Die angegebenen Produktionszahlen enthalten auch den Kobaltgehalt der verschiedenen von den Hütten im südlichen Ontario verkauften Kobalterzeugnisse sowie den Kobaltgehalt der Erze und Rückstände, die zwecks Verarbeitung in ausländischen Hüttenbetrieben ausgeführt worden sind.

Der Rückgang der canadischen Kobaltproduktion im Jahre 1926 ist auf das Erscheinen des zentralafrikanischen Kobalts auf den Weltmärkten zurückzuführen. In Zentralafrika kommt das Kobalt in den von der Union Minière du Haut Katanga betriebenen Gruben in Gegenwart von Kupfer vor und wird bei der Aufbereitung der Kupfererze gewonnen.

Die Union Minière du Haut Katanga liefert jetzt etwa 45% der Weltkobaltproduktion; die restlichen 55% entfallen auf Canada.

Quecksilber. Ueber die canadische Quecksilberproduktion während des Jahres 1926 besagt der Bericht des Dominion Bureau of Statistics:

In Britisch-Columbia war ein Zinnoberbergwerk in Copper Creak, in der Nähe des Nordufers des Kamloops lake, in Betrieb; durch Destillation der Erze wurden fünf Flaschen Quecksilber gewonnen.

Molybdän. Die canadische Produktion betrug im Jahre 1926 25 168 lbs. Molybdänkonzentrate im Werte von 10 472 $; der Gehalt der Konzentrate an Schwefelmolybdän betrug 20 943 lbs. Im Vorjahre betrug die Produktion von Molybdänkonzentraten 30 764 lbs., deren Gehalt an Schwefelmolybdän 22 350 lbs. und deren Wert 11 176 $ betrug.

Antimon. Der Antimongehalt der im Jahre 1926 von den Hüttenbetrieben im südlichen Ontario versandten Blei-Silber-Wismut-Legierungen betrug 1596 lbs. im Werte von 281 $. Die Consolidated Mining and Smelting Company in Trail, Britisch-Columbia, hat Vorkehrungen zur Gewinnung des Antimons als Nebenprodukt getroffen; im Jahre 1926 hat diese Gesellschaft jedoch noch kein Antimon gewonnen.

Wismut. Dieses Metall kommt in geringen Mengen in den Silber-Kobalt-Erzen vor und wird bei der Aufbereitung bis zu bedeutenden Prozentgehalten konzentriert. Der Versand betrug im Jahre 1926 6440 lbs. im Werte von 6440 $.

Platinmetalle. Im Jahre 1926 wurden Metalle der Platingruppe in Canada nur in den Provinzen Britisch-Columbia und Ontario gewonnen. In Quebec ist jedoch kürzlich ein reiches Platinlager entdeckt worden, das sich im Bergwerksgebiet von Rouyn befindet.

Die Analysen der Proben ergaben folgende Befunde: Kupfergehalt zwischen 3 und 21%, Goldgehalt zwischen 0,80 und 199,5 $ per t und Platingehalt zwischen 290 und 2100 $ per t. Im allgemeinen sind jedoch die Vorkommen derartig reicher Erze mengenmäßig nur gering.

Canada nimmt gegenwärtig die dritte Stelle unter den Platinproduzenten der Welt ein; die canadische Produktion wird nur von denen Rußlands und Columbiens übertroffen.

In Britisch-Columbia werden geringe Mengen Platin in den Goldgräbereien gefunden. In Ontario

Digitized by Google

kommen die Platinmetalle in den sulfidischen Nickel-Kupfer-Erzen im Sudbury-Distrikt vor und werden von der Mond Nickel Company in Coniston und der International Nickel Company in Copper Cliff in Form von rohen Kupfer-Nickel-Legierungen gewonnen.

Die Mond Nickel Company versendet ihre edelmetallhaltigen Roherzeugnisse nach Clydach, Wales, zur Raffinierung; die Roherzeugnisse der International Nickel Company werden entweder nach den Vereinigten Staaten zur Verarbeitung auf Monelmetall oder nach Port Colborne, Ontario, zur Raffinierung versandt.

Nach Entfernung des Kupfers und Nickels werden die Rückstände weiter auf Gold, Silber, Platin und Palladium, sowie geringere Mengen Rhodium und Iridium verarbeitet.

Die canadische Produktion von Platinmetallen betrug in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	1925 Platin	1925 Palladium, Rhodium usw.	1926 Platin	1926 Palladium, Rhodium usw.
Von canadischen, englischen oder amerikanischen Raffinerien aus canadischen Rohstoffen und Rückständen gewonnen				
Unzen fein . .	8 692	8 288	9 471	10 024
Wert in 1000 $.	1 027	649	920	640
Von Goldgräbereien in Britisch-Columbia gewonnen				
Unzen fein . .	6	—	50	—
Wert in 1000 $.	1	—	4	—
Insgesamt: Unzen fein .	8 698	8 288	9 521	10 024
Wert in 1000 $	1 028	649	924	640

Arsenik. Der in Canada produzierte Arsenik wird größtenteils von den Deloro Smelting and Refining Works in Deloro als Nebenprodukt bei der Aufbereitung von Kobalterzen gewonnen.

Im Jahre 1925 betrug die gesamte canadische Produktion 3 434 137 lbs. gegenüber 4 621 567 lbs. im Vorjahre. Im Jahre 1926 wurden 3 984 217 lbs. weißer Arsenik abgesetzt und 1 090 460 lbs. gewinnbarer weißer Arsenik in Form von Konzentraten und Rückständen ausgeführt, so daß die Produktion einschließlich der ausgeführten Arsenikmengen 5 074 677 lbs. hätte erreichen können.

Der Wert der canadischen Arsenikproduktion betrug im Jahre 1926 146 811 $ gegenüber 130 302 $ im Vorjahre.

Arsenik wird hauptsächlich zur Fabrikation von Schädlingsbekämpfungsmitteln verwandt, deren Verbrauch in großem Maße von dem Auftreten des boll weevil in den südlichen Vereinigten Staaten abhängt. Im Jahre 1925 rechneten die Produzenten von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit einem großen Verbrauch im folgenden Jahre, der indessen ausblieb, so daß der Arenikpreis gegen Ende des Jahres zurückging.

Die Ausfuhr von Arsenik aus dem Konsularbezirk Kingston nach den Vereinigten Staaten hat sich in den letzten Jahren wie folgt bewegt:

	1000 lbs.	Wert in 1000 $
1923	2 562	294
1924	2 753	239
1925	1 856	101
1926	3 046	99

Während die Ausfuhrmengen mäßig von Jahr zu Jahr (mit Ausnahme von 1925) gestiegen sind, ist der Wert der Ausfuhr von Jahr zu Jahr zurückgegangen.

Die Deloro Smelting and Refining Company hat kürzlich in den Vereinigten Staaten eine eigene Fabrik zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln errichtet, um von hier aus den amerikanischen Markt direkt zu versorgen.

Canadas Einfuhr betrug im Jahre 1926 144 031 lbs. weißer Arsenik, 68 829 lbs. Arsensulfid und 5604 lbs. Natriumarsenat; der gesamte Wert dieser Einfuhr betrug 24 097 $ gegenüber 34 988 $ im Jahre 1925.

Der durchschnittliche Arsenikpreis war am New Yorker Markt im Jahre 1926 3,5 c. per lb. gegenüber 4,66 c. im Jahre 1925.

Salz. Die canadische Produktion von Salz ist im Jahre 1926 weiter gestiegen und hat mit 262 547 t die Vorjahresproduktion in Höhe von 233 746 t nicht unerheblich überschritten. Der Wert der Produktion betrug im Jahre 1926 1,48 Millionen $ gegenüber 1,41 Millionen $ im Jahre 1925.

Die Einfuhr von Salz nach Canada betrug im Jahre 1926 188 401 t im Werte von 1,04 Millionen $ und die Ausfuhr 1164 t im Werte von 19 000 $.

Natürliche Soda. In Britisch-Columbia kommt natürliche Soda in verschiedenen kleinen Seen vor, die sich über den südlichen Teil des Green-Timber-Plateaus, nördlich von Clinton, erstrecken. Die elf Seen, denen eine technische Bedeutung zukommt, liegen praktisch alle innerhalb eines Gebietes von 30 englischen Quadratmeilen, das von der Pacific Great Eastern Railway durchquert wird.

Die meisten Seen liegen in einer Entfernung von vier englischen Meilen von der Eisenbahn, die übrigen mit zwei Ausnahmen, innerhalb von 13 englischen Meilen. Die Seen sind klein; ihre Oberflächen schwanken zwischen 5 und 35 acres.

Die neun bisher untersuchten Seen enthalten nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen 200 000 t gewinnbare Soda. Das größte einzelne Vorkommen enthält 70 000 t.

Mit Ausnahme von zwei Seen enthalten alle übrigen Seen die Soda während des größten Teiles des Jahres in Lösung; erst mit Eintreten kälterer Witterung im Herbst erfolgen Kristallisationen. Die dann gebildeten Ausscheidungen enthalten gewöhnlich weniger als 1% Verunreinigungen, so daß direkt handelsübliche Kristall- oder Waschsoda erhalten werden kann.

Natürliches Natriumsulfat. Die ausgedehnten natürlichen Vorkommen von Natriumsulfat in West-Canada werden jetzt mit Erfolg ausgebeutet.

Ueber diese Vorkommen besagt ein vom Canadian Department of Mines herausgegebener Bericht:

Obgleich das Vorkommen von salzhaltigen Seen in West-Canada seit vielen Jahren bekannt war, waren es doch erst die während des Krieges unternommenen Forschungen nach Kalilagerstätten, die die Aufmerksamkeit auf die technische Verwertung und nähere Untersuchung dieser Vorkommen lenkte.

Die in Frage kommenden Seen liegen in den Provinzen Manitoba, Saskatchewan, Alberta und Britisch-Columbia. Die Ablagerungen enthalten hauptsächlich kristallwasserhaltiges Natriumsulfat (Glaubersalz), das geringe Beimengungen von Magnesiumsulfat, Chlornatrium und ähnlichen Salzen enthält. Die Untersuchungen der Mines Branch des Canadian Department of Mines haben in 21 untersuchten Lagern die Gegenwart von 115 Millionen t kristallwasserhaltiger Salze, hauptsächlich Natriumsulfat, festgestellt.

In Canada findet Natriumsulfat in der Zellstoff- und Papierindustrie ausgedehnte Anwendung; andere Natriumsulfat verbrauchende Industrien sind die Metallurgie, die Glas-, Farbstoff-, Textilindustrie usw. Der jährliche Verbrauch, von dem der größte Teil durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft wird, beträgt gegen 40 000 t. Bis vor kurzem wurde das von der Industrie verbrauchte Natriumsulfat hauptsächlich als Nebenprodukt bei der Fabrikation von Salzsäure aus Salz gewonnen.

Im Jahre 1926 hat die Gewinnung von natürlichem Natriumsulfat in Canada gute Fortschritte gemacht; die Produktion betrug annähernd das Doppelte der Vorjahresproduktion. Im Jahre 1926 wurden 6775 t versandt gegenüber 3876 t im Vorjahre.

Digitized by Google

Die Produktionskosten sind infolge der hohen Arbeitslöhne, Brennstoffpreise und Frachten — die Absatzgebiete befinden sich im Osten Canadas — verhältnismäßig hoch. Trotzdem zeigt aber die Lage dieser Industrie eine ständige Besserung.

Helium. In den Jahren 1922—1926 hat die Mines Branch des Dominion Department of Mines als Teil einer Uebersicht über die Naturgasvorkommen Canadas eine besondere Untersuchung über die Heliumgehalte der canadischen Naturgasquellen unternommen.

Infolge der Entdeckung zweier amerikanischer Chemiker, daß einige Naturgase Helium enthielten, und des Vorschlages eines britischen Wissenschaftlers, dieses Helium praktisch zu verwerten, wurden im Jahre 1917 intensive Untersuchungen eingeleitet, besonders in den Vereinigten Staaten, in geringerem Maße auch in Canada.

Infolge dieser Forschungen hatte die Regierung der Vereinigten Staaten bis zum Ende des Jahres 1926 über 25 Millionen Kubikfuß Helium gewonnen und die Produktionskosten so weit herabgemindert, daß eine technische Anwendung ermöglicht wurde.

Eine Anwendung des Heliums, die sehr große Bedeutung zu erlangen verspricht, ist die Herstellung künstlicher Atmosphären für Taucher und Arbeiten in Versenkungskästen. Die noch im Gange befindlichen Untersuchungen des United States Bureau of Mines in dieser Richtung haben bisher ergeben, daß derartige künstliche Sauerstoff-Helium-Atmosphären auch in größeren Tiefen und für längere Zeit angewandt werden können.

In der Uebersicht der Mines Branch über die canadischen Heliumquellen wird festgestellt, daß die Gase aus drei kleinen Quellen in Inglewood, Ontario, einen ebenso hohen Heliumgehalt aufweisen wie die im Besitz der Regierung der Vereinigten Staaten befindliche Quelle von Fort Worth, Texas. Die Regierung von Ontario hat daraufhin die Errichtung einer Versuchsanlage zur Gewinnung von Helium in Erwägung gezogen.

Verschiedene andere Quellen Ontarios, besonders in Norfolk County, enthalten bis zu 0,5% Helium. Die Naturgase in Alberta, die in viel größeren Mengen als in Ontario zur Verfügung stehen, enthalten wenig oder gar kein Helium mit Ausnahme derjenigen in Bow Island und den Foremost Fields.

Sobald die Naturgase, die nur 0,2% Helium enthalten, technisch ausgenutzt werden können, könnten in Canada jährlich etwa 5 Millionen Kubikfuß Helium gewonnen werden. Canada besitzt gegenwärtig die einzigen im Britischen Reiche bekannten Heliumvorkommen.

Kunstseide.

Ueber die Produktion von Kunstseide in Canada sind keine genauen Angaben verfügbar, da der Jahresbericht des Dominion Bureau of Statistics über die canadische Seidenindustrie nicht zwischen natürlicher und künstlicher Seide unterscheidet. Es ist indessen genügend bekannt, daß die canadische Kunstseidenindustrie in der letzten Zeit rapide Fortschritte gemacht hat.

Gegenwärtig wird in Cornwall, Ontario, Kunstseidegarn aus canadischem Holz hergestellt. Die Canadian Celanese Company, deren Anlagen sich in Drummondville befinden, wird im Herbst die Herstellung von Kunstseidegarn aufnehmen. Die hierzu erforderlichen Anlagen nähern sich schnell ihrer Vollendung. Die Spinnanlagen werden zum Herbst beendet sein, so daß die Gesellschaft erwartet, daß gegen Ende des Jahres die von ihren Webanlagen gelieferten Kunstseidewaren ausschließlich aus selbsthergestellten Garnen fabriziert werden. Gegenwärtig verarbeiten die Webereien eingeführte Garne; der Absatz ist gut.

Chemikalien-Außenhandel.

Die Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen nach Canada erreichte im Jahre 1926 einen Wert von 31,36 Millionen $ gegenüber 27,65 Millionen $ im Jahre 1925 und 24,56 Millionen $ im Jahre 1924.

Der Wert der Ausfuhr der gleichen Erzeugnisse betrug im Jahre 1926 16,31 Millionen $ und blieb damit in geringem Maße hinter der Vorjahresausfuhr zurück, überstieg indessen den Wert der Ausfuhr des Jahres 1924 in Höhe von 15,43 Millionen $.

Bei der Betrachtung der Herkunftsländer der eingeführten chemischen Erzeugnisse ergibt sich, daß der prozentuale Anteil des Hauptlieferanten, der Vereinigten Staaten, im Laufe der letzten zehn Jahre regelmäßig gesunken ist; während im Jahre 1917 84% aller eingeführten Chemikalien aus den Vereinigten Staaten stammten, betrug deren Anteil im Jahre 1926 nur noch 64%. Der Anteil des Vereinigten Königreichs ist in der gleichen Zeit von 12 auf 16% der Gesamteinfuhr gestiegen.

Die Chemikalieneinfuhr aus anderen Ländern, die im Jahre 1917 nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte (4%), ist in den folgenden Jahren fast regelmäßig gestiegen und hat im Jahre 1926 20% erreicht und damit den in den letzten Vorkriegsjahren innegehabten prozentualen Anteil um ein geringes überschritten.

Die wichtigsten der in der Gruppe „Andere Länder" zusammengefaßten Lieferanten sind Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Chile, Argentinien, Belgien, die Schweiz und Japan. Außerdem führte Canada noch aus mehreren anderen Ländern Chemikalien ein; diese sind jedoch von ganz geringer Bedeutung.

Ueber die Entwicklung der canadischen Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen und deren Herkunftsländer seit Beginn des 20. Jahrhunderts gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Fiskaljahr: (b.31.März)	Gesamteinfuhr: 1000 $	Ver.Königreich: 1000 $	Ver.Staaten: 1000 $	And. Länder 1000 $
1900 . . .	5 425	1 743	2 675	1 007
1905 . . .	7 563	1 989	4 106	1 468
1910 . . .	10 772	3 236	6 141	1 394
1913 . . .	17 642	4 411	10 220	3 011
1914 . . .	17 104	4 293	9 583	3 228
1917 . . .	28 673	4 183	23 151	1 338
1918 . . .	27 841	3 317	23 263	1 261
1919 . . .	34 283	3 397	28 820	2 166
1920 . . .	29 886	4 154	23 854	1 877
1921 . . .	36 335	6 049	26 776	3 510
1922 . . .	24 042	3 238	17 688	3 115
1923 . . .	25 793	3 636	18 415	3 742
1924 . . .	26 088	4 203	18 410	3 475
1925 . . .	24 760	4 146	16 366	4 248
1926 . . .	28 404	4 282	18 755	5 367

In der folgenden Zusammenstellung sind die prozentualen Anteile der Herkunftsländer an der gesamten Chemikalieneinfuhr wiedergegeben:

Jahr:	Ver. Königreich: %	Ver. Staaten: %	And. Länder: %
1917 . . .	12	84	4
1918 . . .	10	84	6
1919 . . .	13	82	5
1920 . . .	17	75	8
1921 . . .	12	74	14
1922 . . .	15	71	14
1923 . . .	15	72	13
1924 . . .	17	66	17
1925 . . .	16	66	18
1926 . . .	16	64	20

Eine besondere Zunahme zeigte im Jahre 1926 die Einfuhr von Düngemitteln, Anstrichfarben und anorganischen Chemikalien; kleinere Zunahmen hatten fast alle Gruppen aufzuweisen.

Digitized by Google

Die canadische Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen ist bis zum Jahre 1914 allmählich gestiegen. In den Kriegsjahren erreichte die Ausfuhr — hauptsächlich infolge des gesteigerten Absatzes von Sprengstoffen — Riesenziffern, die jedoch nach Beendigung des Krieges wieder bedeutend zurückgingen. Indessen ist doch zu beachten, daß der Wert der Ausfuhr im Jahre 1926 gegenüber der Ausfuhr im Jahre 1913 eine Steigerung um 360% aufweist, während die Zunahme der canadischen Chemikalieneinfuhr vom Jahre 1913 bis zum Jahre 1926 nur ca. 60% beträgt.

Bei der Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern haben sich während der letzten zehn Jahre bedeutende Veränderungen vollzogen. Während das Vereinigte Königreich im Jahre 1917 57% der gesamten canadischen Chemikalienausfuhr aufnahm, betrug dessen Anteil im Jahre 1926 nur noch 20%. Der prozentuale Anteil der Vereinigten Staaten war in dem gleichen Zeitraum großen Schwankungen unterworfen und bewegte sich zwischen 36 und 70%; im Jahre 1926 betrug er 50%. Der Anteil anderer Länder, der im Jahre 1917 nur 7% der gesamten canadischen Chemikalienausfuhr betrug, erreichte im Jahre 1926 30%.

Die wichtigsten der in der Gruppe „Andere Länder" zusammengefaßten Bestimmungsländer sind Mexiko, Japan, Neu-Fundland, Portugiesisch-Afrika, Cuba, Neu-Seeland, Barbados, Australien, China, Chile, Britisch-Guayana und Indien. Außerdem wurden geringe Mengen nach mehreren anderen Ländern ausgeführt.

Die wichtigsten canadischen Ausfuhrprodukte sind elektrochemische Erzeugnisse. Die drei bedeutendsten Vertreter dieser Gruppe sind Cyannatrium, Kalkstickstoff und Calciumcarbid; die Ausfuhr von Essigsäure, die teilweise auch aus Carbid hergestellt wird, hat in den letzten Jahren ebenfalls zugenommen.

Andere chemische Erzeugnisse, die in bedeutenden Mengen aus Canada ausgeführt werden, sind calcinierte Soda, Kobaltoxyde, Kobaltsalze, Ammoniumsulfat, Anstrichfarben, Pigmente, Lacke, medizinische und pharmazeutische Präparate, Toiletteseifen und Schwefelsäure.

Ueber die canadische Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen und die Bestimmungsländer seit Beginn des 20. Jahrhunderts zeigt die folgende Tabelle nähere Einzelheiten:

Fiskaljahr (bis 31. 3.)	Gesamtausfuhr 1000 $	Ver. Königreich 1000 $	Ver. Staaten 1000 $	And. Länder 1000 $
1900	457	232	114	111
1905	1 403	292	778	333
1910	2 668	527	1 484	656
1913	3 818	614	2 271	934
1914	4 634	496	3 169	968
1917	52 593	32 594	15 138	4 861
1918	49 131	27 857	17 576	3 698
1919	56 800	20 177	30 672	5 951
1920	22 581	3 596	13 803	5 182
1921	19 582	3 226	11 695	4 661
1922	9 271	940	5 937	2 394
1923	14 047	1 984	7 952	4 111
1924	15 560	3 188	7 598	4 773
1925	16 210	3 806	7 826	4 578
1926	17 498	3 319	9 240	4 975

In der folgenden Tabelle sind die prozentualen Anteile der Bestimmungsländer an der gesamten canadischen Chemikalienausfuhr während der letzten zehn Jahre angegeben:

Jahr:	Ver. Königreich: %	Ver. Staaten: %	And. Länder: %
1917	57	36	7
1918	36	54	10
1919	26	55	19
1920	19	56	25
1921	10	70	20
1922	13	58	29
1923	19	49	32
1924	23	48	29
1925	21	51	28
1926	20	50	30

(2661)

Der Welthandel in Kupfersulfat.

Der Zeitschrift „Chemical Trade Journal" entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Großbritannien.

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, die der Kupfersulfatausfuhr Großbritanniens entgegenstehen, sind die Fortschritte, die auf diesem Gebiete in den letzten Jahren gemacht worden sind, keineswegs entmutigend. Vor dem Kriege hatte diese Ausfuhr einen sehr bedeutenden Umfang erlangt; die Rekordziffer wurde im Jahre 1912 erreicht, in dem die Kupfersulfatausfuhr nach dem Auslande und den britischen Besitzungen 84 000 t betrug.

In den Jahren 1913 und 1914 ging die Ausfuhr sprunghaft auf 75 600 t bzw. 67 884 t zurück. Durch den Krieg wurde die englische Kupfersulfatindustrie sehr beeinträchtigt, und verschiedene große Verbrauchsländer, wie Italien, Frankreich und Spanien, wandten dieser Industrie größeres Interesse zu.

Im Jahre 1920 war der tiefste Stand der englischen Kupfersulfatausfuhr erreicht (19 852 t). Das folgende Jahr verzeichnete eine gute Erholung (27 997 t), und im Jahre 1922 stieg die britische Gesamtausfuhr auf 41 765 t, d. h. etwa die Hälfte der Vorkriegsausfuhr; auf diesem Niveau ist sie seitdem ungefähr stehengeblieben.

Ein bedeutender Anteil an der Förderung der britischen Kupfersulfatausfuhr kommt der British Sulphate of Copper Association zu, die im Herbst des Jahres 1924 gegründet wurde, um den Absatz des von den drei großen englischen Produzenten fabrizierten Vitriols zu kontrollieren. Man kann mit Bestimmtheit behaupten, daß die Lage der englischen Kupfersulfatausfuhr viel ungünstiger wäre, wenn diese Association nicht bestehen würde.

Trotz des Grubenarbeiterstreiks betrug der Versand von Kupfersulfat aus Großbritannien und Nord-Irland im Jahre 1926 38 038 t gegenüber 40 791 t im Jahre 1925. Die während der ersten sechs Monate des Jahres 1927 erfolgte Ausfuhr betrug 30 568 t; hieraus ist jedoch ein Rückschluß auf die gesamte Jahresausfuhr nicht statthaft, da die Ausfuhr von Kupfersulfat ein Saisongeschäft ist und wohl alljährlich über drei Viertel der Gesamtjahresausfuhr in der ersten Hälfte des Jahres zum Versand gelangen.

Aus der folgenden Tabelle sind nähere Einzelheiten über die Bestimmungsländer der Kupfersulfatausfuhr des Vereinigten Königreichs ersichtlich. Die Zahlen für das Jahr 1926 und die erste Hälfte des Jahres 1927 sind vorläufige:

Bestimmungsland:	1921 t	1923 t	1925 t	1926 t	1927 1. Hälfte t
Rußland	—	170	1 709	1 788	1 563
Deutschland	—	24	3	—	3
Niederlande	228	113	532	619	616
Frankreich	10 263	18 890	11 609	8 391	7 172
Algier	1 051	681	785	531	221
Portugal	2 757	2 693	2 545	2 988	2 465
Spanien	517	120	453	288	461
Italien	537	3 744	10 014	8 075	6 983
Griechenland	5 337	4 036	2 667	2 434	2 448
Bulgarien	980	1 738	2 286	2 925	2 273
Rumänien	4 718	1 989	2 352	1 790	2 426
Ver. Staaten	89	2 327	644	507	40
Brasilien	15	402	398	550	302
Uruguay	70	327	202	599	65
Argentinien	176	354	75	433	366
And. n. br. Länder	552	940	593	[1])	[1])
Brit. Indien	49	247	274	591	106
Australien	301	343	620	581	212
Canada	191	813	404	547	206
Andere brit. Länder	166	296	267	[1])	[1])
Gesamtausfuhr:	27 997	42 091	40 791	38 038	30 568

[1]) Noch nicht verfügbar.

Digitized by Google

Der Wert der im Jahre 1926 aus dem Vereinigten Königreich ausgeführten 38 038 t Kupfersulfat betrug 812 392 £ und der während der ersten sechs Monate des Jahres 1927 ausgeführten 30 568 t 664 682 £.

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, sind die Bemühungen der Sulphate of Copper Association um die Steigerung des Absatzes in den Balkanländern von gutem Erfolg begleitet. So bezog Griechenland in der ersten Hälfte des Jahres 1927 2448 t Kupfersulfat gegenüber 2434 t im ganzen Jahre 1926, und Rumänien, das im Jahre 1926 1790. t britisches Kupfersulfat abnahm, bezog in der ersten Hälfte des Jahres 1927 2426 t.

Spanien ist ein weiterer wichtiger Markt, der Zeichen der Erholung zeigt. Eine Reihe anderer Länder zeigt dagegen auch recht empfindliche Rückgänge.

Außer den in der obigen Tabelle besonders genannten Ländern bezogen folgende Länder im Jahre 1926 und in den ersten sechs Monaten 1927 (letztere in Klammern) britisches Kupfersulfat: Norwegen 4 t (9 t), Dänemark 164 t (86 t), Java 132 t (58 t), Französisch-Westafrika 122 t (0 t), die Schweiz 254 t (15 t), Madeira 40 t (1 t), Jugoslawien 99 t (0 t), die Asiatische Türkei 241 t (384 t), Aegypten 3 t (32 t), Marokko 49 t (97 t), China 16 t (8 t), Peru 14 t (19 t), Chile 18 t (63 t), die Kanal-Inseln 43 t (19 t) und Neuseeland 89 t (74 t).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die britische Ausfuhrstatistik vom April 1923 an die Ausfuhr nach dem Irischen Freistaat einschließt. Die britische Kupfersulfatausfuhr dorthin betrug im Jahre 1924 1485 t, im Jahre 1925 2370 t, im Jahre 1926 2962 t und in der ersten Hälfte des Jahres 1927 1624 t.

Zum Vergleich seien noch die wichtigsten Bestimmungsländer der britischen Kupfersulfatausfuhr vor dem Kriege angeführt. Im Jahre 1913 betrug diese 75 633 t; davon gingen 21 797 t nach Frankreich, 27 128 t nach Italien, 4965 t nach Spanien, 4449 t nach Portugal, 2977 t nach Rußland, 2627 t nach Griechenland, 2540 t nach Oesterreich-Ungarn, 2368 t nach Rumänien, 992 t nach Australien und 530 t nach Canada.

Die Einfuhr von Kupfersulfat nach dem Vereinigten Königreich ist im Vergleich zur Ausfuhr unbedeutend. In den letzten Jahren hat sie sich wie folgt entwickelt:

Jahr	t
1921	12
1922	26
1923	431
1924	1469
1925	532
1926	243
1927 (1. Hälfte)	154

Von der Gesamteinfuhr des Jahres 1926 in Höhe von 243 t stammten 108 t aus Deutschland, 51 t aus Frankreich und 45 t aus Belgien, während von den während der ersten sechs Monate des Jahres 1927 eingeführten 154 t Belgien mit 80 t der Hauptlieferant war; an zweiter Stelle folgte Deutschland mit 70 t und danach Frankreich mit nur 3 t.

Die britische Wiederausfuhr von Kupfersulfat ist ganz gering. Im Jahre 1926 gelangten nur 79 t und in der ersten Hälfte des Jahres 1927 nur 21 t ausländisches Kupfersulfat zur Wiederausfuhr. Die gesamte Wiederausfuhr von Kupfersulfat geht nach dem Irischen Freistaat.

Bei weitem die bedeutendsten Verbraucher von britischem Kupfersulfat im Auslande sind die mittel- und südeuropäischen Weinbauländer, die das Kupfersulfat zur Schädlingsbekämpfung im Frühjahr und in den ersten Sommermonaten verwenden. Für diesen besonderen Zweck sind Kupfersulfat und Kupfersalze im allgemeinen seit langem beliebt und es ist bisher kein Erzeugnis auf den Markt gebracht worden, das die Kupfersalze aus diesem Gebiet verdrängen konnte.

Italien.

Italien ist jetzt wahrscheinlich der größte Weltproduzent von Kupfersulfat. Die italienische Produktion hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	metr. t
1923	92 000
1924	89 500
1925	84 200

Der geringe Rückgang der Produktion in den letzten Jahren ist auf die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Ausgangsstoffen für die Herstellung von Kupfersulfat zurückzuführen; die zur Verfügung stehenden Mengen gerösteter kupferhaltiger Pyrite reichen für den Bedarf Italiens nicht aus.

Für das Jahr 1926 wird indessen mit einer Zunahme der italienischen Kupfersulfatproduktion gerechnet, da Italien im letzten Jahre für die Herstellung von Kupfersulfat große Mengen Kupfer aus Chile bezogen hat. Großbritannien führt geringe Mengen Bronzeabfälle nach Italien aus; die italienische Nachfrage nach ausländischen Bronzeabfällen geht aber stark zurück, da jetzt große Mengen hiervon im Lande zu günstigeren Bedingungen erhältlich sind.

Trotz der großen Zunahme der einheimischen Produktion im Vergleich zu früheren Jahren muß Italien immer noch einen kleinen Teil seines Gesamtbedarfs aus dem Auslande beziehen. So betrug die italienische Einfuhr von Kupfersulfat im Jahre 1925 9685 metr. t; da die Ausfuhr in dem gleichen Jahre 6500 metr. t betrug, verbleibt eine Reineinfuhr von 3185 metr. t. Im Jahre 1926 verblieb nur eine ganz geringe Reineinfuhr. Die Ausfuhr betrug in diesem Jahre 8086 t und die Einfuhr 8238 t; für die Reineinfuhr verblieben somit nur noch 152 t.

Die Zahl der Kupfersulfatproduzenten beträgt in Italien etwa acht; bei weitem der größte ist der Montecatini-Konzern.

Die italienische Regierung ist bekanntlich sehr um die Förderung des italienischen Ausfuhrhandels bemüht und ist bestrebt, die Kupfersulfatproduktion weiter zu steigern, um eine günstige Handelsbilanz zu erzielen.

Eine der Hauptschwierigkeiten, denen die italienischen Produzenten auf den Inlandsmärkten begegnen, ist die Nachfrage der italienischen Landwirte nach großen Kristallen. Trotz aller Bemühungen, die Landwirte davon zu überzeugen, daß die kleinen Kristalle genau so rein und wirksam sind wie die großen, hält die Nachfrage nach großen Kristallen, die im Preise höher stehen als die kleinen, an und bildet einen der Hauptgründe für die englischen Produzenten, weiterhin auf einen gewissen Absatz in Italien hoffen zu dürfen.

Frankreich.

Ueber die Produktion von Kupfersulfat in Frankreich sind keine Angaben verfügbar. Nach einer Schätzung, über deren Zuverlässigkeit sich schwer etwas sagen läßt, werden in Frankreich jährlich 50 000 bis 60 000 t Kupfersulfat produziert, während die gesamte französische Produktionskapazität 100 000 t jährlich betragen soll. Der gesamte Verbrauch von Kupfersulfat wird für Frankreich auf 60 000—70 000 t jährlich geschätzt.

Im ganzen bestehen in Frankreich etwa 20 Anlagen, die sich mit der Gewinnung von Kupfersulfat befassen; die drei wichtigsten liegen bei Bordeaux. Die Société Anonyme la Cornubia wird als die bedeutendste Kupfersulfatfabrik Frankreichs angesehen. Sie beschäftigt etwa 200 Arbeiter, und ihre Produktionskapazität beträgt etwa 30 000 t im Jahre. Englisches Kapital soll weitgehend an diesem Unternehmen interessiert sein, und der Kupferbedarf der Fabrik soll aus England bezogen werden.

Die beiden anderen bedeutenden Kupfersulfatfabriken im Bezirke Bordeaux sind die Cuivro

Digitized by Google

Electro Grammont in Pauillac und die Société des Etablissements de Saint Gobain in Marennes.

Trotz der bedeutenden inländischen Produktion ist die französische Einfuhr von Kupfersulfat bedeutend höher als die Ausfuhr. Der Außenhandel hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Einfuhr: metr. t	Ausfuhr: metr. t
1922	20 426	7 772
1923	20 833	11 796
1924	21 875	8 146
1925	18 794	6 316
1926	19 500	7 000

Im Jahre 1926 kam ein großer Teil der Einfuhr aus Großbritannien; außerdem lieferten Belgien und Luxemburg etwa 9000 metr. t.

Die französische Regierung hat durch die Erlassung eines strikten Ausfuhrverbots für Kupferabfälle und Kupferlegierungen die Entwicklung der französischen Kupfersulfatindustrie wesentlich gefördert. Am 17. Juli 1927 wurde dieses Verbot jedoch aufgehoben; da keine zuverlässigen Nachrichten über die Lage des französischen Kupfermarktes verfügbar sind, kann man sich über die Gründe, die die französische Regierung zur Aufhebung des Ausfuhrverbotes veranlaßten, keine klaren Vorstellungen machen. Es verlautet jedoch, daß die französischen Produzenten ihr Kupfer jetzt direkt von der Rio Tinto und aus Amerika beziehen.

Ein im März dieses Jahres verfaßter Bericht aus dem Gironde-Bezirk äußerte sich dahin, daß die Knappheit von Kupferabfällen noch anhalte und die Interessenten dafür sich sehr um die Deckung ihres Bedarfs bemühen müßten.

Kupfersulfat wird in Frankreich in drei Formen gehandelt, in Kristallen, Körnern und Pulverform. Die Kristalle werden gewöhnlich durch ein $^3/_8$-Zoll-Sieb in zwei Grade geteilt; die hindurchgehenden werden als „kleine Kristalle" und die zurückgehaltenen als „große Kristalle" gehandelt. Die letzteren schwanken durchschnittlich zwischen ½ und 1½ Zoll im Durchmesser; in Ausnahmefällen sind sie noch größer.

Die Herstellung von Kupfersulfat in Körnerform bildet ein besonderes Verfahren. Die Körner sollen so groß sein, daß sie durch ein Sieb mit 20 Maschen per Linearzoll hindurchgehen, wenngleich einige Produzenten auch Siebe mit 35 Maschen per Zoll zugrunde legen. Die Körnerform, die in Frankreich als „neige" bezeichnet wird, dient zur Herstellung von „bouillie"-Pulvern (Zerstäubungsmitteln), die größtenteils 50—60% Kupfersulfat und 30—35% Natriumcarbonat enthalten, der Rest besteht aus Kaolin oder ähnlichen Stoffen. In manchen Fällen wird auch Eisensulfat zugesetzt. Der Kaolinzusatz dient dazu, der Mischung größere Haftfestigkeit zu erteilen. In vielen Fällen wird den Mischungen auch 0,5 bis 1% blauer Farbstoff zugesetzt, um die baue Farbe zu vertiefen.

Einige Produzenten haben versucht, an Stelle der „neige"-Form gewöhnliche, zu Pulver gemahlene Kristalle zu verwenden; die Versuche waren jedoch erfolglos, da dieses Pulver die Luftfeuchtigkeit anzieht und dann fest wird, eine Erscheinung, die bei der „neige"-Form praktisch gar nicht auftritt.

Spanien.

Spanien gehört zu den Ländern, die in den letzten Jahren ihre Produktionskapazitäten bedeutend erhöht haben. Die gegenwärtige spanische Produktion wird auf 6000—10 000 t jährlich geschätzt.

Die Sociedad Anonima Cros produzierte im Jahre 1924 3840 t, die Sociedad Minera y Metalurgica de Penarroya 1000 t und die Sociedad de Construcciones Electromecanicas 2267 t.

Die Einfuhr ist in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

Jahr	metr. t
1922	3198
1923	498
1924	389
1925	440
1926	600

Die wichtigsten Konkurrenten Großbritanniens auf dem spanischen Kupfersulfatmarkt sind Deutschland und Belgien. So führte England im Jahre 1925 433 t Kupfersulfat nach Spanien ein, während die gesamte spanische Kupfersulfateinfuhr in diesem Jahre 440 t betrug. Im Jahre 1926 betrug der Anteil Englands an der Gesamteinfuhr (600 t) nur noch 296 t; 252 t kamen aus Deutschland und 47 t aus Belgien.

Die spanische Ausfuhr von Kupfersulfat ist minimal; im Jahre 1924 gelangten 6 t und im Jahre 1925 21 t zur Ausfuhr.

Wie die italienische Regierung ist auch die spanische Regierung um die Steigerung der inländischen Kupfersulfatproduktion bemüht. Eine Herabsetzung des Einfuhrzolls für Kupfersulfat kommt deshalb nicht in Frage, wie einer vor 2½ Jahren nach Spanien entsandten Kommission des englischen Handelsamtes, die über Einzelheiten des englisch-spanischen Handelsvertrages verhandelte, deutlich genug zu verstehen gegeben wurde.

Balkanländer.

Die Balkanländer, besonders Griechenland, Rumänien und Bulgarien, sind schon immer wichtige Abnehmer für britisches Kupfersulfat gewesen. Die letzte Zunahme der britischen Ausfuhr dorthin ist besonders auf das Konto der British Sulphate of Copper Association zu setzen. Diese drei Balkanländer nahmen im Jahre 1926 zusammen fast 20% der gesamten britischen Kupfersulfatausfuhr auf.

Nach den weiter oben angeführten, vom britischen Handelsamt stammenden Ausfuhrzahlen wurden von Großbritannien im Jahre 1926 2925 t Kupfersulfat nach Bulgarien ausgeführt, gegenüber 2286 t im Jahre 1925 und 1738 t im Jahre 1923.

Die britische Ausfuhr dorthin ist mit der Ausbreitung des bulgarischen Weinbaus gestiegen; auf die Hauptkonkurrenten Großbritanniens, Deutschland und Belgien, entfällt kein bedeutender Anteil am Handel.

In diesem Falle bildet eine Organisation, die die gesamten an der britischen Kupfersulfatausfuhr interessierten Kreise vertritt, einen wertvollen Vorteil, da der Ankauf von Pflanzenschutzmitteln in Bulgarien durch die Bulgarische Landwirtschaftsbank finanziert wird, die den Handel am liebsten in den Händen einer einzigen Verkaufsorganisation vereinigt sieht.

Für Griechenland sind keine statistischen Angaben über den Kupfersulfathandel außer den britischen Ausfuhrzahlen vorhanden; aus diesen ist jedoch ersichtlich, daß die Lage der britischen Kupfersulfatexporteure durchaus nicht als unbefriedigend angesehen werden kann.

Die Konkurrenz rührt in den Balkanstaaten weniger von den inländischen Erzeugnissen her, wie es in Italien, Frankreich und Spanien der Fall ist, sondern hauptsächlich von Belgien und Deutschland, zwei Ländern, deren inländischer Bedarf an Kupfersulfat ebenso wie der Großbritanniens nur gering ist und die deshalb auf Absatzgebiete im Auslande angewiesen sind.

Der Kupfersulfatmarkt Rumäniens bildet keine Ausnahme von der für die Balkanstaaten geltenden Regel. Obgleich Großbritannien bei weitem der wichtigste Lieferant von Kupfersulfat ist, macht sich die Konkurrenz Belgiens und Deutschlands immer stärker fühlbar. Deutschland sandte im Jahre 1926 568 metr. t Kupfersulfat nach Rumänien gegenüber 30 metr. t im Jahre 1925.

Belgien.

Das Auftreten Belgiens als Konkurrent auf dem internationalen Kupfersulfatmarkt liegt erst

Digitized by Google

verhälnismäßig kurze Zeit zurück. Belgien hat aber trotzdem große Fortschritte zu verzeichnen.

Die belgische Ausfuhr von Kupfersulfat betrug im Jahre 1926 14012 metr. t und lag damit um fast 2000 metr. t über der vorjährigen Ausfuhr.

Belgien ist gegenwärtig wahrscheinlich der beachtenswerteste Konkurrent Großbritanniens auf dem Kupfersulfatmarkte. Der inländische Verbrauch ist in Belgien praktisch gleich Null, und die verhältnismäßig niedrigen Arbeitslöhne und günstige Währungsbedingungen haben die Belgier in die Lage versetzt, in viele Märkte einzudringen, die bisher ausschließlich von britischen Exporteuren beliefert wurden.

Die belgische Kupfersulfatausfuhr verteilte sich während der beiden letzten Jahre auf folgende Bestimmungsländer:

	1925 mtr. t	1926 mtr. t
Algier	553	710
Deutschland	532	600
Brasilien	172	56
Bulgarien	148	265
Canada	132	360
Canarische Inseln	9	406
Spanien	5	318
Frankreich	7286	9764
Großbritannien	296	211
Holl.-Ostindien	191	85
Brit.-Indien	307	107
Irischer Freistaat	913	243
Italien	—	87
Portugal	369	33

Deutschland.

Die Bedeutung Deutschlands als Kupfersulfatexporteur hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Eine Reihe von Jahren hindurch hielt sich die jährliche Ausfuhr von Kupfersulfat (einschließlich Admonter Vitriol) um 5000 metr. t herum, erreichte dann im Jahre 1924 6500 metr. t und im Jahre 1926 (nach einem vorübergehenden Rückgang auf 4000 metr. t im Jahre 1925) 8952 metr. t.

Für das Jahr 1927 ist mit einer weiteren bedeutenden Zunahme der deutschen Kupfersulfatausfuhr zu rechnen, da im ersten Halbjahr 1927 allein schon 9300 metr. t gegenüber 6500 metr. t in der ersten Hälfte des Vorjahres zur Ausfuhr gelangten.

Die wichtigsten Bestimmungsländer des in den beiden letzten Jahren aus Deutschland ausgeführten Kupfersulfats sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	1925 mtr. t	1926 mtr. t
Bulgarien	[2])	503
Dänemark	293	[2])
Griechenland	138	[2])
Großbritannien	48	[2])
Italien	185	976
Jugoslawien	169	2460
Oesterreich	[2])	296
Portugal	735	275
Rumänien	30	568
Tschechoslowakei	332	[2])
Ungarn	[2])	315
Britisch-Indien	302	[2])
Holl.-Ostindien	126	[2])
Argentinien	98	[2])
Canada	37	[2])
Vereinigte Staaten	165	[2])

[2]) Nicht spezifiziert.

Vor dem Jahre 1925 war die deutsche Einfuhr von Kupfersulfat ganz unbedeutend; im Jahre 1925 erreichte sie 312 t und im Jahre 1926 326 t. In der ersten Hälfte des Jahres 1927 hat Deutschland 449 t Kupfersulfat eingeführt.

Andere europäische Länder.

Ueber andere europäische Länder sind nur wenig Angaben verfügbar.

Holland führt hauptsächlich Kupfersulfat ein; die Einfuhr betrug im Jahre 1926 651 metr. t gegenüber 547 metr. t im Vorjahre und 346 metr. t im Jahre 1924. Die Kupfersulfatausfuhr Hollands ist unbedeutend; sie betrug im letzten Jahre 15 metr. t gegenüber je 40 metr. t in den beiden vorhergehenden Jahren. Die beiden wichtigsten Lieferanten sind Deutschland und Großbritannien; Deutschland vergrößert seinen Anteil an der holländischen Gesamteinfuhr ständig.

Die Schweiz führte in den letzten Jahren durchschnittlich 1500 metr. t Kupfersulfat ein, die in den südlichen Weinbaugebieten Verwendung finden. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 1488 metr. t gegenüber 1524 metr. t im Jahre 1925 und 1625 metr. t im Jahre 1924.

Polen spielt weder als Importeur noch als Exporteur von Kupfersulfat eine Rolle. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 17 metr. t gegenüber 76 metr. t im Vorjahre. Eine Ausfuhr von Kupfersulfat aus Polen besteht nicht.

Die Kupfersulfateinfuhr Rußlands betrug im Jahre 1923-24 477 t und stieg im folgenden Jahre (1924-25) auf 2262 t.

Nach Ungarn wurden im Jahre 1925 79 t Kupfersulfat eingeführt; die Ausfuhr betrug in dem gleichen Jahre 46 t.

Die Tschechoslowakei führte im Jahre 1926 173 t Kupfersulfat ein, während die Ausfuhr im gleichen Jahre 3 t betrug.

Von den skandinavischen Ländern sind nur Angaben über Schweden verfügbar, das im Jahre 1924 143 metr. t und im Jahre 1925 51 metr. t Kupfersulfat einführte. Die schwedische Produktion von Kupfersulfat betrug im Jahre 1925 3006 metr. t.

Vereinigte Staaten.

Die Bedeutung der Vereinigten Staaten als Kupfersulfatexporteur ist in den letzten Jahren gestiegen. Im Jahre 1924 betrug die Kupfersulfatausfuhr der Vereinigten Staaten 2988039 lbs., der eine Einfuhr von 3866006 lbs. gegenüberstand. Im folgenden Jahre stieg die Ausfuhr auf 6139000 lbs., während die Einfuhr in dem gleichen Jahre auf dicht unter 2000000 lbs. herunterging. Im letzten Jahre hat sich dieses Verhältnis wieder etwas zuungunsten der Ausfuhr verschoben; letztere betrug im Jahre 1926 etwa 4798000 lbs., während die Einfuhr auf 2414287 lbs. stieg.

Nach den bisher veröffentlichten statistischen Daten ist für das Jahr 1927 mit einer weiteren Besserung der amerikanischen Kupfersulfatausfuhr zu rechnen. Die Einfuhr von Kupfersulfat nach den Vereinigten Staaten betrug in den ersten sechs Monaten des Jahres 1927 nur 811000 lbs., während in dem gleichen Zeitraum 2792000 lbs. zur Ausfuhr gelangten.

Die amerikanische Produktion von Kupfersulfat war nach dem Censusbericht im Jahre 1925 etwas geringer als im Jahre 1923. Sie betrug im Jahre 1923 32304000 lbs. und wurde von zehn Produzenten aufgebracht. Im Jahre 1925 berichteten elf Produzenten, die insgesamt 31628000 lbs. hergestellt hatten.

Unter den Bestimmungsländern des von den Vereinigten Staaten ausgeführten Kupfersulfats nimmt Canada die erste Stelle ein. Die Gesamteinfuhr Canadas betrug im Finanzjahr 1924-25 2931800 lbs. kristallisiertes und 345900 lbs. wasserfreies Kupfersulfat und im Finanzjahr 1925-26 2988100 lbs. kristallisiertes und 132500 lbs. wasserfreies Kupfersulfat. Die canadische Produktion ist gering; die letzte genaue Zahl betrifft das Jahr 1918 und gibt die Produktion in diesem Jahre mit 44000 lbs. an.

Die Aussichten der britischen Kupfersulfatexporteure in Nordamerika werden sich im zweiten Halbjahr 1927 aller Wahrscheinlichkeit nach günstiger gestalten, da ein kürzlich veröffentlichter Markt-

Digitized by Google

bericht von einer bevorstehenden größeren Nachfrage nach Kupfersulfat spricht: „Die Wetterbedingungen sprechen für einen großen Bedarf an Kupfersulfat, da der Meltau überall in großem Maße auftritt. Die Lieferungen sind gegenwärtig knapp, und der östliche und mittlere Westen ist praktisch auf einen Produzenten angewiesen. Die Lagerbestände in Chicago sollen sehr gering sein, aber zwei östliche Produzenten widmen diesem Markte große Beachtung. Einige Mengen englisches Kupfersulfat sollen auf dem Wege nach Montreal sein; die dortigen Vorräte sind erschöpft, so daß amerikanisches Kupfersulfat zum Ersatz dorthin gesandt wird."

Andere außereuropäische Länder.

Außerhalb Europas und der nordamerikanischen Länder sind sehr wenig statistische Angaben über den Kupfersulfathandel verfügbar.

In Indien, Australien, Neuseeland und Südafrika sind Belgien und Deutschland die Hauptkonkurrenten der britischen Kupfersulfatexporteure.

Die gegenwärtige Lage des internationalen Kupfersulfatmarktes ist zum großen Teile als eine künstliche zu bezeichnen. Die Gestehungskosten sind beträchtlich von der Höhe der Produktion abhängig, so daß bei vielen Ländern mit kleiner Produktion der durch die Einfuhr von Kupfer an Stelle von Kupfersulfat ersparte Betrag durch die erhöhten Produktionskosten mehr als ausgeglichen wird. Verschiedene europäische Länder können ihre eigene Kupfersulfatindustrie deshalb nur durch hohe Zollmauern und andere Ein- und Ausfuhrregelungen aufrechterhalten. Die Folge ist selbstverständlich, daß der Landwirt für das von ihm verbrauchte Kupfersulfat höhere Preise zahlen muß, als wenn der Markt lediglich durch Angebot und Nachfrage bestimmt würde. (2838)

Glycerinersatzmittel.

Das „Chemical Trade Journal" schreibt: Die vielen Verwendungszwecke, die das Glycerin besitzt, und die hohen Preise, die es häufig erreicht, sind schon seit langem Anreiz zur Herstellung von geeigneten Ersatzmitteln gewesen. Zahlreiche anorganische und organische Verbindungen, sowohl für sich allein als auch in Gemischen miteinander, sind vorgeschlagen worden, haben aber nur vorübergehend und für besondere Zwecke Bedeutung erlangt.

Während des Krieges waren die Forschungen auf diesem Gebiete infolge der großen Nachfrage nach Glycerin von seiten der Sprengstoffindustrie und infolge der Fettknappheit in verschiedenen Ländern besonders intensiv. Die wichtigsten der damals vorgeschlagenen Ersatzmittel waren die Alkalilactate, die in wässeriger Lösung unter den Bezeichnungen Per- und Perka-Glycerin in Mitteleuropa in großen Mengen für medizinische, technische und kosmetische Zwecke verwandt wurden. Von anderen vorgeschlagenen Ersatzmitteln sind noch das Magnesiumbutyrat und das Dikresylcarbonat zu nennen. Die Verwendung von Ersatzmitteln hörte jedoch sofort nach dem Wiedererscheinen des Glycerins auf dem Weltmarkt in genügenden Mengen und zu angemessenen Preisen auf.

Erst innerhalb der letzten drei Jahre ist ein neues Ersatzmittel aufgetaucht, das bestimmt zu sein scheint, auch unter normalen Marktbedingungen dem Glycerin ernsthafte Konkurrenz zu machen. Es handelt sich hier um das Aethylenglykol, auch kurz Glykol genannt, das in den Vereinigten Staaten aus dem beim Kracken von Petroleumkohlenwasserstoffen gebildeten Aethylen in großen Mengen produziert wird.

Der erste technische Verwendungszweck des Aethylenglykols war die Herstellung von Frostschutzmitteln für Automobilkühler; auf diesem Gebiete konkurrierte es mit dem Glycerin und dem Aethylalkohol und hat sich jetzt seine feste Stellung gesichert. Ferner werden Versuche unternommen, das Glykol als Lösungsmittel bei der Herstellung von Riech- und Fruchtessenzen auf der Grundlage von ätherischen Oelen zu verwenden; auch für pharmazeutische und kosmetische Zwecke soll es vielseitig verwendbar sein. Des weiteren findet es Anwendung in Haushaltseismaschinen (als Schmiermittel), in Wasserbeizen für Holz, in flüssigen Leimen und im Kalikodruck.

Der Hauptverwendungszweck jedoch, wo es mit dem Glycerin direkt konkurriert, ist die Herstellung von Sprengstoffen; hier hat das Glykoldinitrat das Nitroglycerin im Dynamit bereits teilweise verdrängt. Diese Verwendung ist bereits im Jahre 1904 vorgeschlagen worden, gelangte aber erst zehn Jahre später zum ersten Male zur Ausführung. Als Konkurrent des Glycerins kann man das Glykol auf dem Gebiet der Sprengstoffindustrie erst seit zwei Jahren betrachten, seitdem Glykol in genügenden Mengen verfügbar ist.

Die Glycerinproduzenten sind naturgemäß an den Fortschritten des Konkurrenzproduktes stark interessiert. Ueber die voraussichtliche weitere Entwicklung dieser Frage hat sich einer der bedeutendsten Glycerinhändler der Vereinigten Staaten wie folgt geäußert:

„Das Aethylenglykol ist als wirklicher Ersatz des Glycerins anzusehen. Anscheinend handelt es sich jetzt bei der Frage, welcher von den beiden Verbindungen der Vorzug gegeben werden soll, hauptsächlich um den Preis; aus Traditionsgründen wird man dem Glycerin etwas geneigter gegenüberstehen. Die Produktion von Aethylenglykol kann wahrscheinlich weiter gesteigert werden, es ist aber fraglich, ob die Investierung großer Kapitalien für diese Zwecke ratsam ist, da das Glycerin ein Nebenprodukt ist und auch bei einem Preisniveau, das bedeutend unter dem jetzigen liegt, verkauft werden muß." (2857)

Die Naval-Stores-Industrie der Vereinigten Staaten.

Die amerikanische Produktion von Naval Stores ist während des Rechnungsjahres 1926/27 im Vergleich zum Vorjahre gestiegen, während der technische Verbrauch von Naval Stores in der amerikanischen Industrie im Jahre 1926 geringer war als im Jahre 1925. Die Lage des Außenhandels in Terpentinöl und Kolophonium war während des am 31. März 1927 abgelaufenen Jahres gut.

Ueber den Verbrauch von Naval Stores berichtet das United States Bureau of Chemistry and Soils, eine neue Organisation, die die früher vom Bureau of Chemistry ausgeführten Arbeiten übernommen hat.

Die folgende Aufstellung zeigt Einzelheiten über den Verbrauch von Naval Stores in den wichtigsten Industrien der Vereinigten Staaten (einschließlich mineralischer Verdünnungsmittel):

Verbrauch im Jahre 1926.

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr.	Mineral. Verd.-Mittel 1000 Gall.
Papier	7	325	—
Seife	5,4	237	166
Farben und Lacke	4 428	220	51 112
Schuhputzmittel	534	1	0,3
Druckfarben	12,6	14	98
Fette und Oele	181	58	35
Siegellack, Peche, Isolier- und plastische Massen	66	51	130
Zündhölzer	—	3	—
Linoleum	5,5	44	127
Chemikalien u. Pharmazeutika	29	5,2	—
Automobile und Wagen	281	0,9	867
Gießereien	16,2	21	64
Schiffswerften	16	0,1	26
Verschiedenes	35	3,8	12,7
Insgesamt:	5 617	984	52 638

Digitized by Google

Verbrauch im Jahre 1925.

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr.	Mineral. Verd.-Mittel 1000 Gall.
Papier	6	313	—
Seife	3,5	281	72
Farben und Lacke	5 705	228	49 079
Schuhputzmittel	824	0,3	2,8
Druckfarben	11	14	19
Fette und Oele	125	54	72
Siegellack, Peche, Isolier- und plastische Massen	61	46	241
Zündhölzer	0,2	2,8	—
Linoleum	4,2	38	116
Chemikalien u. Pharmazeutika	77	3	—
Automobile und Wagen	277	0,4	117
Gießereien	22	21	32
Schiffswerften	16	0,1	22
Verschiedenes	42	2	17
Insgesamt:	7 174	1 004	49 790

Die vorstehenden Angaben über den Verbrauch beziehen sich auf die Kalenderjahre, während sich die anderen Angaben auf die jeweilig am 31. März beendeten Rechnungsjahre beziehen. In den meisten oben aufgeführten Industriezweigen haben einige Firmen trotz wiederholter Anfrage keine Auskunft erteilt. In diesen Fällen sind die Lücken so gut als möglich durch Schätzungen ausgefüllt worden. Die geschätzten Mengen lagen bei allen Industrien unter 5% des Verbrauchs der betreffenden Industrie.

Ueber die Produktion von Terpentinöl und Kolophonium aus Terpentinharz sind für das am 31. März 1927 beendete Jahr noch keine statistischen Angaben verfügbar. Nach Schätzungen betrug die Produktion von Terpentinöl etwa 25,5 Millionen Gallonen und die Produktion von Kolophonium etwa 1,7 Millionen Barrel. Der Gesamtwert der Produktion betrug schätzungsweise 54 Millionen $. Die Verteilung dieser Produktion auf die einzelnen Produktionsgebiete ist nicht bekannt. Außerdem sind über die Lagerbestände der Terpentindestillationen der Vereinigten Staaten an Terpentinöl und Kolophonium am 31. März 1927 keine Angaben vorhanden.

Außer dem durch Destillation des Harzes aus lebenden Bäumen erhaltenen Terpentinöl werden jetzt in den Vereinigten Staaten drei Arten Terpentinöle aus harzhaltigen Hölzern gewonnen: 1. durch das sogenannte Dampflösungsverfahren, 2. durch destruktive Destillation und 3. als Nebenprodukt bei der Herstellung von Zellstoff nach dem Sulfatprozeß. Ueber die bei der Fabrikation von Zellstoff wiedergewonnenen Mengen Terpentinöl sind keine statistischen Angaben vorhanden. Diese Mengen sind bis jetzt auch noch verhältnismäßig gering, sind aber im Steigen begriffen, weshalb es zu empfehlen wäre, auch diese von der Statistik erfassen zu lassen.

Nach den verschiedenen Verfahren wurden während der beiden letzten Rechnungsjahre folgende Mengen produziert:

Produktion 1926/27.

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr.	Mineral. Verd.-Mittel 1000 Gall.
Aus Harz	25 500	1 700	—
Dampflösungsverfahren	3 515	365	2 608
Destruktive Destillation	468	—	88
Wiedergewonnenes Kolophonium (geschätzt)	—	40	—
Insgesamt:	29 483	2 105	2 696

Produktion 1925/26.

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr.	Mineral. Verd.-Mittel 1000 Gall.
Aus Harz	23 922	1 579	—
Dampflösungsverfahren	2 932	284	1 863
Destruktive Destillation	407	—	86
Wiedergewonnenes Kolophonium (geschätzt)	—	40	—
Insgesamt:	27 261	1 903	1 949

Die Zahlen für die Produktion im Rechnungsjahre 1926/27 „Aus Harz" sind Schätzungen des Savannah Naval Stores Review. Die Zahlen über die Produktion nach dem Dampflösungsverfahren stammen von der Hercules Powder Company, Wilmington, Delaware, und die Angaben über die Produktion durch destruktive Destillation vom Bureau of Chemistry.

Da die Produktion den Verbrauch übersteigt, haben die Naval-Stores-Produzenten beschlossen, die Produktion um etwa 35% einzuschränken, um das gegenwärtige tiefe Preisniveau zu heben.

Die Lagerbestände an Terpentinöl und Kolophonium betrugen in den letzten Jahren in den gesamten Vereinigten Staaten wie folgt:

	Terpentinöl 1000 Gall.	Kolophonium 1000 Barr.
31. März 1925	5 327	646
31. März 1926	4 053	444
31. März 1927	3 784	340

In den Zahlen für die Jahre 1925 und 1926 sind die Lagerbestände der Terpentindestillationen eingerechnet; diese betrugen am 31. März 1925 458 000 Gallonen Terpentinöl und 150 000 Barrel Kolophonium und am 31. März 1926 378 000 Gallonen Terpentinöl und 92 000 Barrel Kolophonium. Für 1927 sind die Lagerbestände der Terpentindestillationen nicht eingerechnet, wohl aber die Bestände der Anlagen, die nach dem Dampflösungs- und destruktiven Destillationsverfahren arbeiten.

Im Außenhandel in Naval Stores herrschten in dem am 31. März 1927 beendeten Rechnungsjahr günstige Bedingungen. Die Ausfuhr von Terpentinöl war größer als in allen Jahren seit 1913/14.

	Terpentinöl: Einfuhr 1000 Gall.	Terpentinöl: Ausfuhr 1000 Gall.	Kolophonium: Einfuhr 1000 Barr.	Kolophonium: Ausfuhr 1000 Barr.
1926—27	12 795	307	1 130	23
1925—26	11 362	287	1 083	17
1924—25	12 485	178	1 463	1,6

Die Einfuhrzahlen beziehen sich mit Ausnahme von 1926/27 auf die am 30. Juni ablaufenden Fiskaljahre. Für 1926/27 sind die Zahlen vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 nach den Veröffentlichungen des Handelsdepartements berechnet.

Die gesamte Lage der Naval-Stores-Industrie der Vereinigten Staaten ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Terpentinöl:

	1926/27 1000 Gall.	1925/26 1000 Gall.	1924/25 1000 Gall.
Lagerbestände zu Beginn	4 053	5 031	5 327
Produktion	29 483	27 261	29 333
Einfuhr	306	287	178
Insgesamt verfügbar:	33 842	32 579	34 838
Ausfuhr	12 795	11 362	12 485
Verbrauch	5 617	7 174	6 740
Lagerbestände am Schluß	*)	4 053	5 031

Kolophonium:

	1926/27 1000 Barr.	1925/26 1000 Barr.	1924/25 1000 Barr.
Lagerbestände zu Beginn	444	646	999
Produktion	2 105	1 903	2 018
Einfuhr	23	17	1,6
Insgesamt verfügbar:	2 572	2 566	3 019
Ausfuhr	1 130	1 083	1 463
Verbrauch	984	1 004	865
Lagerbestände am Schluß	*)	444	646

*) Noch nicht vollständig ermittelt.

(2915)

Digitized by Google

Außenhandel Japans mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925.

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
11	Leinsamen:	0,5	7	0,01	0
	China	0,5	7	0,01	0
50	Mineralwässer 1000 Dtz.	122	207	114	158
52	Fischleim, vegetabilischer (Agar-Agar):	18	3 742	21,5	5 883
	China	3	650	1,5	438
	Provinz Kwantung	0,4	97	0,3	72
	Hongkong	2	401	1	263
	Brit.-Indien	0,4	102	0,4	98
	Straits Settlements	1,5	307	1,3	277
	Niederl. Indien	1,9	477	2,3	702
	Franz. Indo-China	0,3	53	0,09	23
	Asiat.-Rußland	0,04	8	0,02	5
	Philippinen	0,2	39	0,1	41
	Siam	0,2	38	0,01	2
	Großbritannien	0,5	111	2,4	641
	Frankreich	1,4	237	1,4	337
	Deutschland	1,4	267	4,6	1 312
	Belgien	0,04	8	0,05	13
	Italien	0,1	25	0,3	95
	Oesterreich	. . .	. . .	0,01	1
	Holland	0,08	20	0,03	9
	Schweden	0.002	0	0,02	6
	Spanien	0,002	0	. . .	. . .
	Dänemark	. . .	. . .	0,01	3
	Ver. St. v. Amerika	3,1	590	4,4	1 222
	Canada	0 3	75	0,2	55
	Mexiko	0.003	0	0,01	2
	Cuba	0,02	4	0,03	8
	Peru	0,04	8	0,02	4
	Argentinien	0,2	42	0,3	78
	Brasilien	0,02	4	0,01	2
	Aegypten	0,09	12	. . .	. . .
	Kapland u. Natal	0,05	11	0,05	16
	Australien	0,5	127	0,4	125
	Neu-Seeland	0,03	6	0,06	16
	Hawaii	0,02	4	0,02	4
73	Leinöl:	2,4	91	2,3	80
	China	0,7	25	0,7	23
	Provinz Kwantung	1,7	64	1,6	55
	Straits Settlements	0,01	0	0,03	1
	Franz. Indo-China	0,001	0	. . .	. . .
	Asiat.-Rußland	0,01	0	0,02	0
79	Campheröl:	26,6	820	14	393
	China	0,6	19	0,1	9
	Provinz Kwantung	0,06	1	0,1	3
	Hongkong	0,01	0	0,003	0
	Brit.-Indien	0,8	17	0,8	25
	Straits Settlements	0,02	0	. . .	. . .
	Niederl.-Indien	0,01	0	0,01	0
	Franz.. Indo-China	0,08	1	. . .	. . .
	Siam	0,05	1	0,03	1
	Großbritannien	1,4	49	1	29
	Frankreich	1,1	39	1	29
	Deutschland	5,5	177	2,1	57
	Belgien	0,04	1	. . .	. . .
	Holland	0,02	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	16,8	504	8,4	226
	Canada	0,09	3	. . .	. . .
	Kapland u. Natal	0,005	0	0,01	0
	Australien	0,05	1	0,4	12
	Neu-Seeland	0,04	0	. . .	. . .
	Hawaii	. . .	. . .	0,003	0
80	Pfefferminzöl:	4,8	4 425	5,3	5 309
	China	0,03	25	0,01	15
	Provinz Kwantung	0,001	0	0,001	1
	Hongkong	0,06	44	0,05	43
	Brit.-Indien	0,09	86	0,09	95
	Straits Settlements	0,06	37	0,07	68
	Niederl.-Indien	0,01	6	0,01	11
	Franz. Indo-China	0,08	70	0,04	40
	Asiat. Rußland	. . .	. . .	0 01	11
	Philippinen	0,005	4	0,003	3
	Siam	0,02	16	0,01	7
	Großbritannien	1,4	1 339	2,2	2 059
	Frankreich	1,7	1 605	1,5	1 610
	Deutschland	0,9	850	1,1	1 113
	Belgien	0,001	0	0,01	11
	Italien	0,05	50	0,02	12
	Holland	0,1	107	0,04	41
	Spanien	0,002	3	. . .	. . .
	Dänemark	. . .	. . .	0,004	4
	Ver. St. v. Amerika	0,08	81	0,06	75
	Canada	0,02	14	0,02	18
	Mexiko	0,002	2	0,001	1
	Argentinien	0,01	6	0,003	2
	Kapland u. Natal	0,01	6	0,01	11
	Australien	0,06	54	0,05	45
	Neu-Seeland	0,001	0	. . .	. . .
84	Pflanzenwachs:	36	1 526	31,5	1 414
85	Toiletteseife 1000 Dtz.	1 464	1 652	1 678	1 953
	China	658	645	683	728
	Provinz Kwantung	624	838	796	1 050
	Hongkong	43	29	52	35
	Brit.-Indien	28	33	26	25
	Straits Settlements	29	30	24	25
	Niederl.-Indien	35	29	55	42
	Franz. Indo-China	1	0	. . .	. . .
	Asiat. Rußland	6	11	3	6
	Philippinen	0	1	1	2
	Siam	25	15	21	13
	Ver. St. v. Amerika	2	5	3	7
	Canada	1	2	3	4
	Peru	1	2	1	3
	Hawaii	1	2	3	5
87	Toilettecrême:	. . .	655	. . .	693
	China	. . .	291	. . .	298
	Provinz Kwantung	. . .	324	. . .	346
	Brit.-Indien	. . .	9	. . .	5
	Straits Settlements	. . .	7	. . .	11
	Niederl.-Indien	. . .	10	. . .	13
	Philippinen	. . .	2	. . .	11
	Siam	. . .	2	. . .	1
	Frankreich	. . .	. . .	. . .	1
	Peru	. . .	1	. . .	1
	Hawaii	. . .	1	. . .	1
88	Parfümierte Toilettewässer und Haaröle: 1000 Dtz.	342	553	473	691
	China	49	117	32	105
	Provinz Kwantung	32	124	29	123
	Hongkong	14	14	18	18
	Brit.-Indien	30	44	49	65
	Straits Settlements	79	97	147	158
	Niederl.-Indien	45	44	82	71
	Franz. Indo-China	3	3	8	7
	Philippinen	42	31	27	30
	Siam	34	45	65	71
	Frankreich	. . .	. . .	0	1
	Ver. St. v. Amerika	0	4	0	4
	Canada	0	1	. . .	. . .
	Peru	0	1	2	3
	Australien	0	1	0	1
	Hawaii	4	14	5	18
90	Ginseng:	0,8	410	0,6	377
91	Getrocknete Pflanzen zur Insektenbekämpfung:	66,3	3 508	55,7	5 721
		18,3	638	16,8	589
92	Leim:	14,4	494	11,8	419
	China	2,1	73	1.7	59
	Provinz Kwantung	0,1	5	1,7	49
	Hongkong	1,6	64	1,5	58
	Brit.-Indien	0,02	0	0,03	0
	Straits Settlement	0,003	0	0,02	0
	Niederl.-Indien	. . .	. . .	0,001	0
	Schweden				

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
93	Schwefel:	68	345	68,6	367
94	Jod:	0,5	509	0,2	244
	China	0,02	29	0,01	16
	Provinz Kwantung	0,004	6	0,004	5
	Brit.-Indien	0,005	6	. . .	. . .
	Asiat. Rußland	0,1	135	0,005	6
	Philippinen	0,01	10	. . .	. . .
	Großbritannien	0,03	28	0,01	13
	Frankreich	0,08	80	0,02	25
	Deutschland	0,2	162	0,1	139
	Italien	0,05	46	0,03	32
95	Essigsäure:	1,4	52	2	89
	China	0,4	16	0,3	17
	Provinz Kwantung	0,7	24	0,6	30
	Hongkong	0,01	0	0,02	0
	Brit.-Indien	0,04	1	0,06	2
	Straits Settlements	0,2	7	0,8	36
	Niederl.-Indien	. . .	. . .	0,01	0
	Asiat. Rußland	0,01	0	. . .	. . .
	Philippinen	0,01	0	0,004	0
	Australien	0,03	0	0,02	0
96	Schwefelsäure:	84,7	633	79,1	601
	China	56,1	413	46,7	359
	Provinz Kwantung	3,9	38	5,7	48
	Hongkong	2,8	19	7,7	54
	Brit.-Indien	1,8	11	1,1	6
	Straits Settlements	10,7	83	10,8	81
	Niederl.-Indien	1	7	1	7
	Franz. Indo-China	0,03	0	. . .	. . .
	Asiat. Rußland	0,09	1	. . .	. . .
	Philippinen	7,4	50	5,5	39
	Siam	1	7	0,6	3
97	Kupfersulfat:	0,7	17	0,7	15
	China	0,2	5	0,3	6
	Provinz Kwantung	0,4	9	0,4	8
	Hongkong	0,01	0	0,02	0
	Straits Settlements	0,1	2	0,002	0
	Philippinen	0,02	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	. . .	. . .	0,002	0
99	Aetznatron:	0,7	9	3,6	48
	China	0,6	8	3,4	45
	Provinz Kwantung	0,05	0	0,1	1
	Hongkong	. . .	. . .	0,06	0
	Niederl.-Indien	. . .	. . .	0,01	0
	Franz. Indo-China	. . .	. . .	0,002	0
	Asiat. Rußland	0,002	0	0,004	0
	Philippinen	. . .	. . .	0,01	0
	Großbritannien	0,01	0	. . .	. . .
	Holland	0,002	0	. . .	. . .
100	Natriumsulfid:	87,8	696	95	726
	China	65,5	494	72	546
	Provinz Kwantung	5,8	49	8,1	61
	Hongkong	5	40	6,3	51
	Brit.-Indien	11,2	109	7,4	58
	Straits Settlements	0,3	1	0,9	7
	Niederl.-Indien	. . .	. . .	0,2	0
	Philippinen	0,001	0	. . .	. . .
	Siam	0,04	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	. . .	. . .	0,09	0
101	Kaliumjodid:	0,3	288	0,2	193
	China	0,06	58	0,05	50
	Provinz Kwantung	0,01	8	0,01	10
	Hongkong	0,004	4	0,001	1
	Brit.-Indien	0,07	61	0,05	48
	Straits Settlements	0,05	49	0,005	5
	Niederl.-Indien	0,01	12	0,02	15
	Asiat. Rußland	. . .	. . .	0,01	10
	Siam	0,004	3	0,01	5
	Großbritannien	0,002	2	. . .	. . .
	Frankreich	0,05	47	0,02	23
	Deutschland	0,02	19	0,003	4
	Italien	0,002	3	0,001	2
	Schweiz	. . .	. . .	0,002	2
	Australien	. . .	. . .	0,01	12
102	Kaliumchlorat:	12,5	282	8,5	202
	China	11,7	266	7,4	176
	Provinz Kwantung	0,6	12	0,9	21
	Brit.-Indien	. . .	. . .	0,1	2
	Straits Settlements	0,05	0	0,07	1
	Asiat. Rußland	0,2	3	. . .	. . .
103	Chlorkalk:	43,6	554	42,4	536
	China	39,3	500	33,5	416
	Provinz Kwantung	1,6	22	1,8	23
	Hongkong	2,3	26	6,8	83
	Brit.-Indien	0,01	0	. . .	. . .
	Straits Settlements	0,02	0	0,05	0
	Niederl.-Indien	0,004	0	0,003	0
	Franz. Indo-China	0,4	4	0,2	2
	Philippinen	0,01	0	0,01	0
	Siam	0,004	0	0,02	0
104	Calciumcarbid:	30,8	274	32,5	303
	China	17,4	148	19,5	176
	Provinz Kwantung	10,2	86	8,6	76
	Hongkong	. . .	. . .	1,5	15
	Brit.-Indien	. . .	. . .	0,2	2
	Straits Settlements	3,1	38	2,5	29
	Franz. Indo-China	0,004	0	. . .	. . .
	Asiat. Rußland	0,02	0	0,1	0
	Philippinen	. . .	. . .	0,02	0
	Peru	. . .	. . .	0,02	0
105	Naphthalin:	1,6	26	2	36
106	Campher:	30,4	5 742	34,4	7 275
	China	0,2	42	0,1	31
	Provinz Kwantung	0,05	11	0,06	12
	Hongkong	0,03	5	0,1	20
	Brit.-Indien	7,3	1 432	6,1	1 320
	Straits Settlements	0,6	121	0,7	164
	Niederl.-Indien	0,07	13	0,03	6
	Franz. Indo-China	0,2	61	0,3	60
	Asiat. Rußland	0,09	16	0,04	6
	Philippinen	0,06	11	0,03	6
	Siam	0,02	3	0,004	0
	Großbritannien	1,9	357	3,9	796
	Frankreich	2,9	558	3,2	648
	Deutschland	0,9	170	2,4	455
	Belgien	0,04	7	0,06	12
	Italien	0,2	36	0,3	58
	Oesterreich	0,04	7	0,06	10
	Holland	0,01	3	0,06	10
	Schweden	0,05	8	0,02	5
	Spanien	0,1	24	0,1	22
	Dänemark	0,05	8	0,2	31
	Türkei	. . .	. . .	0,004	0
	Ver. St. v. Amerika	13,6	2 440	14,9	3 175
	Canada	0,2	46	0,3	55
	Mexiko	0,02	4	0,04	7
	Cuba	0,004	0	0,004	0
	Peru	0,02	4	0,01	3
	Chile	0,04	8	0,05	10
	Argentinien	0,2	35	0,09	20
	Brasilien	0,09	19	0,2	38
	Aegypten	0,001	0	. . .	. . .
	Kapland u. Natal	0,2	52	0,1	27
	Australien	1	200	0,8	183
	Neu-Seeland	0,04	8	0,08	17
	Hawaii	0,04	7	0,07	12
107	Menthol, kristallisiert:	5,3	10 049	4,2	12,478
	China	0,01	13	0	3
	Provinz Kwantung	0	1	0	1
	Hongkong	0,01	17	0,01	33
	Brit.-Indien	0,4	670	0,4	1 158
	Straits Settlements	0 06	74	0,08	220
	Niederl.-Indien	0,01	20	0	4
	Franz. Indo-China	0,004	7	0,01	11
	Asiat. Rußland	. . .	. . .	0,004	9
	Philippinen	0,005	10	0,004	10
	Siam	0,02	21	0,002	4
	Großbritannien	0,4	806	0,5	1 503
	Frankreich	0,6	1 299	0,4	1 191
	Deutschland	0,3	431	0,2	676
	Belgien	0,005	12	0,001	1
	Italien	0,05	121	0,05	155
	Holland	0,003	4	. . .	. . .
	Schweden	. . .	. . .	0,005	10
	Spanien	0,01	16	0,01	28

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
	Dänemark	0 01	9	0,01	26
	Ver. St. v. Amerika	3,2	6 134	2,3	6 967
	Canada	0,1	216	0,1	306
	Mexiko	. . .	. . .	0,001	1
	Chile	0,001	3	0	1
	Argentinien	0,03	48	0,02	48
	Brasilien	0,004	7	0,003	7
	Kapland u. Natal	. . .	. . .	0	1
	Australien	0,04	78	0,03	69
	Neu-Seeland	. . .	. . .	0	1
108	Mentholstifte:				
	1000 Dtz.	176,7	217	203,7	299
	China	66	79	52	74
	Provinz Kwantung	2,2	1	2	2
	Hongkong	8,2	9	20,5	26
	Brit.-Indien	2,7	3	4,8	9
	Straits Settlements	13,9	20	13,7	24
	Niederl.-Indien	74	90	104,5	151
	Franz. Indo-China	4	5	1,1	1
	Philippinen	1,1	1	2,8	3
	Siam	3,4	4	0,8	0
	Deutschland	. . .	. . .	0,5	0
	Chile	0,06	0	. . .	. . .
	Kapland u. Natal	0,5	0	0,2	0
	Australien	0,6	1	0,7	1
109	Insektenpulver:	4,1	434	4,3	455
	China	2	217	1,4	165
	Provinz Kwantung	0,7	79	0,6	59
	Hongkong	0,3	26	0,3	33
	Brit.-Indien	0,08	9	0,1	10
	Straits Settlements	0,06	5	0,07	7
	Niederl.-Indien	0,1	14	0,03	3
	Franz. Indo-China	0,01	0	. . .	. . .
	Asiat. Rußland	0,03	2	0,002	0
	Philippinen	0,02	2	0,01	1
	Siam	0,01	0	0,01	1
	Großbritannien	0,3	25	0,2	17
	Frankreich	. . .	. . .	0 2	18
	Deutschland	0,01	1	0,01	0
	Rußland	0,01	0	0,003	0
	Dänemark	0,001	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,1	10	0,3	28
	Canada	. . .	. . .	0,01	1
	Mexiko	. . .	. . .	0,003	0
	Peru	0,02	2	. . .	. . .
	Chile	. . .	. . .	0,002	0
	Brasilien	0,002	0	0,002	0
	Aegypten	0,05	5	0,02	1
	Kapland u. Natal	0,004	0	0,004	0
	Australien	0,3	23	0,9	92
	Neu-Seeland	0,03	1	0,06	6
	Hawaii	0,02	2	0,01	1
110	Zahnpulver u. -pasten:	. . .	592	. . .	584
	China	. . .	325	. . .	300
	Provinz Kwantung	. . .	173	. . .	183
	Hongkong	. . .	1	. . .	3
	Brit.-Indien	. . .	12	. . .	20
	Straits Settlements	. . .	17	. . .	18
	Niederl.-Indien	. . .	6	. . .	8
	Franz. Indo-China	. . .	3	. . .	1
	Asiat. Rußland	. . .	2	. . .	. . .
	Philippinen	. . .	2	. . .	6
	Siam	. . .	2	. . .	4
	Großbritannien	. . .	2	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	. . .	15	. . .	11
	Canada	. . .	3	. . .	2
	Peru	. . .	3	. . .	3
	Australien	. . .	. . .	. . .	1
	Hawaii	. . .	16	. . .	15
111	Toilettepuder:	. . .	295	. . .	270
	China	. . .	78	. . .	77
	Provinz Kwantung	. . .	133	. . .	140
	Hongkong	. . .	3	. . .	1
	Brit.-Indien	. . .	5	. . .	4
	Straits Settlements	. . .	13	. . .	11
	Niederl.-Indien	. . .	18	. . .	14
	Philippinen	. . .	2	. . .	3
	Siam	. . .	3	. . .	2
	Ver. St. v. Amerika	. . .	12	. . .	2
	Canada	. . .	8	. . .	1
	Peru	. . .	6	. . .	6
	Hawaii	. . .	5	. . .	3
112	Andere zubereitete Parfümerien:	. . .	955	. . .	847
	China	. . .	125	. . .	88
	Provinz Kwantung	. . .	183	. . .	158
	Hongkong	. . .	13	. . .	21
	Brit.-Indien	. . .	28	. . .	25
	Straits Settlements	. . .	31	. . .	40
	Niederl.-Indien	. . .	64	. . .	34
	Franz. Indo-China	. . .	8	. . .	1
	Asiat. Rußland	. . .	2	. . .	. . .
	Philippinen	. . .	8	. . .	6
	Siam	. . .	12	. . .	11
	Großbritannien	. . .	4	. . .	4
	Frankreich	. . .	. . .	. . .	1
	Deutschland	. . .	1	. . .	. . .
	Italien	. . .	1	. . .	. . .
	Holland	. . .	1	. . .	1
	Dänemark	. . .	. . .	. . .	1
	Ver. St. v. Amerika	. . .	133	. . .	122
	Canada	. . .	8	. . .	17
	Mexiko	. . .	19	. . .	33
	Cuba	. . .	2	. . .	11
	Peru	. . .	3	. . .	8
	Chile	. . .	1	. . .	. . .
	Argentinien	. . .	9	. . .	4
	Brasilien	. . .	9	. . .	5
	Aegypten	. . .	1	. . .	2
	Australien	. . .	18	. . .	15
	Hawaii	. . .	251	. . .	223
114	Alle anderen Drogen, Chemikalien u. Arzneimittel:	. . .	5 761	. . .	8 044
115	Zubereitete Arzneimittel:	. . .	1 327	. . .	1 389
	China	. . .	571	. . .	538
	Provinz Kwantung	. . .	310	. . .	398
	Hongkong	. . .	58	. . .	62
	Brit.-Indien	. . .	28	. . .	15
	Straits Settlements	. . .	57	. . .	68
	Niederl.-Indien	. . .	37	. . .	43
	Franz. Indo-China	. . .	25	. . .	37
	Asiat. Rußland	. . .	1	. . .	. . .
	Philippinen	. . .	12	. . .	17
	Siam	. . .	8	. . .	6
	Ver. St. v. Amerika	. . .	74	. . .	65
	Canada	. . .	26	. . .	19
	Peru	. . .	9	. . .	5
	Brasilien	. . .	3	. . .	9
	Australien	. . .	3	. . .	3
	Kapland u. Natal	. . .	. . .	. . .	2
	Hawaii	. . .	97	. . .	91
116	Explosivstoffe:	3,6	363	1.6	210
	China	1	103	0,5	74
	Provinz Kwantung	2,6	259	1,1	135
117	Sicherheitszündhölzer:				
	1000 Gros	12 114	6 855	12 476	8 541
	China	1 658	929	549	409
	Provinz Kwantung	135	87	165	103
	Hongkong	4 961	2 341	4 832	3 032
	Brit.-Indien	1 109	748	2 392	1 619
	Straits Settlements	1 878	1 265	1 991	1 498
	Niederl.-Indien	1 026	583	978	676
	Franz. Indo-China	94	58	112	71
	Asiat. Rußland	3	2	5	4
	Philippinen	992	667	837	707
	Siam	70	37	21	12
	Großbritannien	. . .	. . .	3	1
	Deutschland	. . .	. . .	5	3
	Schweden	1	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	50	39	127	89
	Canada	1	1	. . .	. . .
	Mexiko	1	1	6	3
	Peru	. . .	. . .	6	4
	Chile	. . .	. . .	3	1

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
	Aegypten	. . .	. . .	236	147
	Kapland u. Natal	. . .	. . .	2	1
	Australien	2	1	9	7
	Neu-Seeland	1	0	4	2
	Hawaii	59	38	63	47
118	Zündhölzer, andere: 1000 Gros	81	41	384	190
	China	56	29	1	0
	Provinz Kwantung	22	10	34	15
	Brit.-Indien	3	0	345	172
	Straits Settlements	. . .	. . .	3	2
119	Teerfarbstoffe:	7,9	324	12,7	522
	China	7,6	300	11,7	461
	Provinz Kwantung	0,2	7	0,2	11
	Hongkong	0,06	2	0,5	21
	Brit.-Indien	0,07	12	0,2	24
	Straits Settlements	0,03	1	0,06	2
	Niederl.-Indien	0,02	0	0,02	1
120	Metallfarben:	1,6	187	2,1	223
	China	1	118	1,1	103
	Provinz Kwantung	0,2	18	0,2	21
	Hongkong	0,3	42	0,7	87
	Brit.-Indien	0,04	3	0,02	1
	Straits Settlements	0,002	0	0,002	0
	Niederl.-Indien	0,01	0	0,03	2
	Franz. Indo-China	0,003	0	0,01	0
	Asiat. Rußland	0,01	1	0,02	3
	Philippinen	0,005	0	0,002	0
	Siam	0,01	1	0,03	1
	Australien	. . .	. . .	0,003	0
121	Menninge::	17,5	513	14,4	421
	China	2,5	72	2,1	70
	Provinz Kwantung	2,7	78	2,6	88
	Hongkong	0,01	0	0,08	2
	Brit.-Indien	11,9	347	8,8	234
	Asiat. Rußland	0,05	1	0,1	4
	Niederl.-Indien	0,4	11	0,6	21
	Asiat. Rußland	0,003	0	0,002	0
122	Kohlenteer und -pech:	259,4	772	155,4	459
123	Bleistifte: 1000 Gros	272,8	453	347,4	585
	China	94,8	199	136,4	281
	Provinz Kwantung	41,3	71	37,7	73
	Hongkong	2,3	2	5,2	5
	Brit.-Indien	68,4	77	94,4	108
	Straits Settlements	8,8	18	9	15
	Niederl.-Indien	19,8	25	27,6	38
	Franz. Indo-China	2,1	2	0,2	0
	Asiat. Rußland	0,4	1	0,1	0
	Philippinen	17,6	24	22,5	38
	Siam	2,7	3	3,1	4
	Großbritannien	1,4	3	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	. . .	0,1	0
	Oesterreich	. . .	. . .	0,1	0
	Ver. St. v. Amerika	1,2	2	0,8	1
	Canada	0,3	1	2,3	3
	Mexiko	0,9	1	0,5	0
	Cuba	0,9	0	. . .	. . .
	Peru	0,5	0	. . .	. . .
	Chile	. . .	. . .	1,3	1
	Argentinien	0,4	0	1,6	3
	Brasilien	. . .	. . .	0,3	0
	Aegypten	5,1	2	. . .	. . .
	Australien	3,3	12	3,5	4
	Hawaii	0,1	0	. . .	. . .
124	Tinten, Tuschen usw.:	10,6	729	9,5	662
	China	6,9	471	5	375
	Provinz Kwantung	2,7	188	2,6	175
	Hongkong	0,4	28	1,3	71
	Brit.-Indien	0,06	4	0,04	3
	Straits Settlements	0,2	16	0,2	12
	Niederl.-Indien	0,1	8	0,1	7
	Franz. Indo-China	0,01	0	. . .	. . .
	Asiat. Rußland	0,002	0	0,003	0
	Philippinen	0,01	0	0,002	0
	Siam	0,1	7	0,1	9
	Deutschland	. . .	. . .	0,001	0
	Ver. St. v. Amerika	0,004	0	0,05	2
	Canada	0,01	0	0,03	1
	Peru	0,02	1	0,01	0
	Brasilien	. . .	. . .	0,002	0
	Hawaii	0,003	0	0,01	0
125	Malerfarben:	20,4	844	22,4	871
	China	4,8	167	5,3	201
	Provinz Kwantung	6,3	234	7,5	271
	Hongkong	0,1	8	0,07	5
	Brit.-Indien	0,001	0	0,5	23
	Straits Settlements	7,4	294	5,9	199
	Niederl.-Indien	1,6	131	2,8	149
	Franz. Indo-China	0,001	0	. . .	. . .
	Asiat. Rußland	0,02	0	0,04	1
	Philippinen	0,003	0	0,03	2
	Siam	0,08	5	0,1	11
	Deutschland	0,007	0	. . .	. . .
	Holland	. . .	. . .	0,001	0
	Peru	0,003	0	. . .	. . .
	Aegypten	. . .	. . .	0,09	4
	Kapland u. Natal	. . .	. . .	0,004	0
	Australien	. . .	. . .	0,002	0
126	Alle and. Farbstoffe, Pigmente, Ueberzugs- und Füllstoffe:	. . .	1 212	. . .	1 180
	China	. . .	607	. . .	501
	Provinz Kwantung	. . .	332	. . .	387
	Hongkong	. . .	18	. . .	51
	Brit.-Indien	. . .	20	. . .	18
	Straits Settlements	. . .	84	. . .	127
	Niederl.-Indien	. . .	25	. . .	22
	Franz. Indo-China	. . .	9	. . .	11
	Asiat. Rußland	. . .	8	. . .	19
	Philippinen	. . .	6	. . .	9
	Siam	. . .	10	. . .	8
	Deutschland	. . .	18	. . .	8
	Ver. St. v. Amerika	. . .	4	. . .	6
	Canada	. . .	. . .	. . .	1
	Peru	. . .	1	. . .	. . .
	Australien	. . .	. . .	. . .	2
	Hawaii	. . .	2	. . .	2
266	Graphit:	91,9	422	96,2	497
280	Wolframerz:	0,1	2	0,4	13
281	Manganerz:	27,1	235	12,7	120
296	Antimon:	1,8	68	1,4	30
345	Holzdraht und -späne für die Zündholzfabrikation: 1000 Bündel	84 439	1 251	95 708	1 396
	China	78 521	1 155	78 315	1 109
	Provinz Kwantung	972	9	18	0
	Hongkong	2 970	52	16 310	272
	Brit.-Indien	. . .	. . .	61	1
	Straits Settlements	1 975	33	564	8
	Philippinen	. . .	. . .	120	1
	Ver. St. v. Amerika	. . .	. . .	320	3
348	Holzkohle:	4,2	20	4	20
	China	1,7	7	1,4	7
	Provinz Kwantung	2,3	11	2,6	13
	Hongkong	. . .	. . .	0,002	0
	Brit.-Indien	0,003	0	0,007	0
	Straits Settlements	0,01	0	0,005	0
	Asiat. Rußland	0,2	0	0,01	0
	Großbritannien	. . .	. . .	0,002	0
	Canada	0,004	0	. . .	. . .
	Australien	0,03	0	. . .	. . .
372	Celluloid:	0,8	168	1,9	399
	China	0,5	95	0,6	151
	Provinz Kwantung	0,01	2	. . .	. . .
	Hongkong	. . .	. . .	0,005	1
	Brit.-Indien	0,005	0	0,005	1
	Straits Settlements	0,01	1	0,01	2
	Asiat. Rußland	0,02	4	0,003	0
	Philippinen	. . .	. . .	0,003	0
	Großbritannien	0,2	48	1,1	202
	Frankreich	0,03	6	0,2	34
	Ver. St. v. Amerika	0,01	2	. . .	. . .
	Australien	0,02	5	0,01	3

(Fortsetzung folgt.)

(2976)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zum deutsch-französischen Handelsvertrag.

Einem im „Bulletin Douanier" vom 13. Sept. veröffentlichten Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 3. September entnehmen wir folgendes:

Zollsätze. Die in den drei Listen A, B und C nicht genannten Produkte unterliegen grundsätzlich dem Generaltarif; die Verpackungen von Waren der Listen A, B und C indessen, und zwar sowohl innere als äußere, fallen, wenn getrennte Verzollung vorgesehen ist, unter den Minimaltarif; besonders gilt dies für die Behälter von natürlichen oder diesen gleichgestellten Mineralwässern.

Produkte, die unter einer bestimmten Position namentlich genannt, aber nach den Bestimmungen dieser Position Produkten gleichgestellt sind, die unter eine andere Position fallen, bezüglich welcher Deutschland Zollvergünstigungen erhalten hat, haben Anspruch auf die günstigere Zollbehandlung, auch wenn sie nicht in den Listen A, B und C genannt sind.

Falsche Deklarationen. Was falsche Deklarationen bei Produkten, deren Zollbehandlung wesentlich geändert worden ist, betrifft, so empfiehlt sich während einer Uebergangszeit eine nachsichtige Behandlung; die Vorstände der Zollämter werden nach den Umständen zu beurteilen haben, ob die Verfehlungen so groß sind, daß eine Zurückhaltung der Waren als erforderlich erscheint.

Wertdeklarationen. Von der Vorlage von Konsularfakturen kann vorläufig bei Postpaketen ohne Handelscharakter abgesehen werden.

Einfuhrabgabe. Bezüglich der Bestimmungen der Verordnung vom 16. November 1926 über die Einfuhrabgabe (2% v. W.) ist keine Aenderung eingetreten. (2986)

Inkrafttreten der Vereinbarung über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Deutschland und Bolivien.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil II vom 27. September 1927 wird nachstehende „Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 12. März 1924 über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Deutschland und Bolivien" vom 12. September 1927 veröffentlicht:

Auf Grund des Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Deutschland und Bolivien („Reichsgesetzbl." 1927 II S. 455) wird bekanntgemacht, daß die Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Bolivien vom 22. Juli 1908 („Reichsgesetzbl." 1910, S. 507) ratifiziert worden ist. Die gegenseitige Benachrichtigung der Deutschen und der Bolivianischen Regierung über die in beiden Ländern erfolgte Ratifikation hat am 31. August 1927 stattgefunden. Die Vereinbarung vom 12. März 1924 ist demnach gemäß Ziffer 7 der Vereinbarung vom 1. September 1927 in Kraft getreten. (S. „Chem. Ind." S. 242.) (3039)

Handelsübliche Umschließungen für Farbholzauszüge.

Eiserne Fässer und Trommeln, in denen feste Farbholzauszüge der Pos. 328 eingehen, sind als handelsübliche Umschließungen anzusehen. („Reichszollbl." vom 26. September 1927.) (3021)

Ausland.

Großbritannien. **Gesuche um Befreiung von dem Industrieschutzzoll.** Dem Handelsamt sind nach einer Veröffentlichung im „Board of Trade Journal" v. 22. September 1927 Gesuche um Befreiung von dem Industrieschutzzoll gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 (vgl. „Chem. Ind." 1926, S. 989) für die nachstehenden Produkte zugegangen:

Monobromisovalerylharnstoff;
Dihydroxycodeinonchlorhydrat;
Papaverin;
R-Kaliumpermanganat;
Resorcin;
Guajacolcinnamat.

Mitteilungen betr. diese Gesuche sind schriftlich innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London, S. W. 1," zu richten. (3006)

Frankreich. **Rückwirkung des deutsch-französischen Handelsvertrages auf die Verzollung von Produkten anderer Länder.** Einem im „Bulletin Douanier" v. 13. September veröffentlichten Rundschreiben der Generalzolldirektion entnehmen wir nachstehende Bekanntgabe der gemäß dem deutsch-französischen Handelsabkommen vorzunehmenden Verzollung von Produkten aus anderen Ländern:

Vereinigte Staaten:

A. Produkte, für welche die Grundzölle geändert sind, wenn sie unterliegen:
1. dem (gegenwärtigen) General- oder Minimaltarif: neuer General- oder Minimaltarif;
2. dem Generaltarif vor dem 28. März 1921: neuer Generaltarif;
3. dem Generaltarif vor dem 29. März 1910: neuer Generaltarif,
wenn dieser ohne Koeffizienten gleich oder höher ist als der Generaltarif vor dem 29. März 1910; andernfalls bleibt dieser in Geltung.

B. Produkte, für welche die Grundzölle nicht geändert sind: Zollbehandlung wie bisher.

Canada:

A. Produkte, für welche die Grundzölle geändert sind, wenn sie unterliegen:
1. dem (gegenwärtigen) General- oder Minimaltarif: neuer General- oder Minimaltarif;
2. dem Generaltarif vor dem 28. März 1921 (gemäß Art. 4 des Vertrages vom 15. Dezember 1922:
   a) soweit sie in der Liste B des Vertrages vom 15. Dezember 1922 genannt sind: Anwendung der dort angegebenen prozentischen Ermäßigungen auf den Unterschied zwischen dem Generaltarif und dem neuen Minimaltarif;
   b) soweit sie in dieser Liste nicht genannt sind: 25% Ermäßigung auf den Unterschied der beiden Tarife.
3. dem Generaltarif vor 1910, gemäß Art. 4 des Vertrages vom 15. Dezember 1922): Anwendung der den Vereinigten Staaten gewährten Behandlung.

B. Produkte, für welche die Grundzölle nicht geändert sind: Zollbehandlung wie bisher.

Tschechoslowakei.

A. Produkte, welche ohne Festsetzung eines Kontingents dem Generaltarif oder dem Minimaltarif unterliegen: General- oder Minimaltarif.

B. Andere Produkte:
Anwendung des Deutschland gewährten Regimes, wenn dieses günstiger ist,
sonst:
Anwendung der in dem Vertrag vom 17. August 1923 festgesetzten prozentischen Abschläge auf den Unterschied zwischen den alten oder neuen General- und Minimaltarifen, je nachdem der Fall liegt.

Ungarn:

A. Produkte, welche ohne Festsetzung eines Kontingents dem Generaltarif oder Minimaltarif unterliegen: General- oder Minimaltarif.

B. Andere Produkte:
Anwendung des deutschen Regimes, wenn dieses günstiger ist, auf alle in der Liste D des französisch-ungarischen Handelsvertrags vom 13. Oktober 1925 und des Zusatzvertrags vom 18. Dezember 1926 genannten Produkte, sowie auch für die dort nicht genannten Produkte, wenn für dieselben der Tschechoslowakei das deutsche Regime gewährt wurde. — In allen andern Fällen: Anwendung der in dem obenerwähnten Zusatzvertrag festgesetzten prozentischen Ermäßigungen auf den gegenwärtig geltenden oder den neuen Zolltarif, je nachdem der Fall liegt.

Oesterreich:

A. Produkte, welche ohne Festsetzung eines Kontingents dem General- oder Minimaltarif unterliegen: General- oder Minimaltarif.

Digitized by Google

B. Andere Produkte:

Anwendung des deutschen Regimes, wenn dieses günstiger ist und es auch der Tschechoslowakei und Ungarn gewährt wurde. — In allen anderen Fällen: Anwendung der in dem französisch-österreichischen Handelsvertrag vom 22. Juni 1923 und seinen Zusätzen festgesetzten prozentischen Abschläge auf den Unterschied zwischen den alten oder neuen General- und Minimaltarifen, je nachdem der Fall liegt.

Polen:

A. Produkte, welche ohne Festsetzung eines Kontingents dem General- oder Minimaltarif unterliegen: General- oder Minimaltarif.

B. Andere Produkte.

Anwendung des deutschen Regimes, wenn dieses günstiger ist, auf alle in der Liste D des französisch-polnischen Handelsvertrages vom 9. Dezember 1924 genannten Produkte. — Andernfalls und bei den in der Liste D nicht genannten Produkten: Anwendung der in dem Vertrag festgesetzten prozentischen Abschläge auf den Unterschied zwischen den alten oder neuen General- und Minimaltarifen, je nachdem der Fall liegt.

Die Anwendung der obenstehenden Vorschriften hat für die Einfuhr aus Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslowakei die Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Kontingentierung gewisser Produkte zur Folge.

Anmerkung. Von den genannten Produkten kommen für die chemische Industrie nur „Bleistifte und Bleistiftminen" (Pos. 301 u. 301 bis) aus der Tschechoslowakei in Betracht. (2985)

Niederlande. **Geheimmittelliste.** Laut Verordnung des Finanzministeriums, bekanntgegeben im „Staatscourant" vom 22. September 1927, sind in die Liste der Geheimmittel aufgenommen: „Zahnschmerzentinktur, Luminol, Sicherheitspastillen L. R." Gestrichen sind: „Iron Jelloids". (3008)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollfreie Einfuhr von Sera und Impfstoffen.** „Dziennik Ustav" veröffentlicht folgende Verordnung des Finanzministers vom 31. August 1927:

Gemäß Position 44 Punkt 3 des Zolltarifs sind Sera und Impfstoffe zollfrei, die gegen Cholera, Pest, Schlangengift, Heufieber und Milzbrand angewandt werden.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung (dem 19. September 1927) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 23. Febr. 1924 betreffend die zollfreie Einfuhr von Sera und Impfstoffen, welche in der Medizin oder zu Veterinärzwecken Verwendung finden, außer Kraft gesetzt. (2997)

Die Vorarbeiten für den neuen Zolltarif. Wie die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" meldet, sind vom polnischen Ministerium vier Zollkommissionen für die Bearbeitung des neuen polnischen Zolltarifs gebildet worden, die sich aus Vertretern der einzelnen Handelskammern und Fachverbände zusammensetzen. Eine Kommission bearbeitet die Zölle auf Produkte der chemischen Industrie. Der neue Tarif ist viel differenzierter als der alte, von Rußland übernommene. Die Gruppe der chemischen Produkte, einschl. der Sprengstoffe, enthielt bisher 250 Positionen und Unterpositionen, während im neuen Zolltarif deren 340 vorgesehen sind. Es liegt die Gefahr nahe, daß die starke Differenzierung zum Anlaß genommen wird, um Zollerhöhungen selbst für diejenigen Waren zu erwirken, die nur im beschränkten Umfange in Polen hergestellt werden. Die Beratungen über die Höhe der Zollsätze werden sich voraussichtlich bis zum Herbst 1928 ausdehnen, so daß mit der Inkraftsetzung des neuen Tarifs frühestens Anfang des Jahres 1929 gerechnet werden kann. (3023)

Ungarn. **Reform der Luxussteuer.** Das Finanzministerium hatte Ende Juli einen Entwurf der Reform der Luxussteuer verschiedenen Interessenvertretungen zugesandt, um deren Stellungnahme kennen zu lernen. Unter Leitung der Handels- und Gewerbekammer und unter Mitwirkung aller Landesinteressenvertretungen wurde daraufhin ein Memorandum ausgearbeitet, aus dem folgende Punkte hervorgehoben seien:

„Die Interessenvertretungen Ungarns erwarten, daß die Regierung ihren Entwurf in einem Geiste halten wird, welcher den Bedingungen der Produktion und des Verkehrs, den Verhältnissen der internationalen Konkurrenz, der Kaufkraft der Konsumenten und den Exportinteressen in weitgehendem Maße Rechnung trägt. Es sollen nur Artikel der Luxussteuer unterliegen, deren Beschaffenheit eine höhere Kaufkraft voraussetzt, und daher müssen Bedarfsartikel des Alltages sowie jene, deren Beschaffung unser Kulturgrad erfordert, zur Besteuerung nicht zugelassen werden.

Bei der Bemessung der Luxussteuer ist der Schlüssel von etwa 5 % zu beachten sowie die Wertgrenze im Verhältnis zur bisherigen Praxis zu erhöhen." („Vegyi Ipar.") (2918)

Zolltarifentscheidungen. Laut „Budapesti Közlöny" vom 16. 9. 1927 kann Sulfitablauge, die zur Fabrikation von Klebstoffen verwendet wird, zollfrei eingeführt werden.

Für den Großhandel bestimmte fetthaltige Metallputzmittel werden flüssig mit 36 Goldkronen (41 Pengö, 70 Fillér) und fest mit 65 Goldkronen (75 Pengö, 40 Fillér) je dz verzollt. Für den Kleinhandel aufgemachte fetthaltige Metallputzmittel werden je dz mit 150 Goldkronen (179 Pengö) verzollt. (2975)

Lettland. **Regelung des Handels mit Schädlingsbekämpfungsmitteln.** In Nr. 202 der „Valdibas Vestnesis" ist eine Verordnung über den Handel mit Schädlingsbekämpfungsmitteln veröffentlicht, der wir nachstehende Angaben entnehmen:

Zur Vernichtung von Pflanzenschädlingen sind folgende Produkte zugelassen: 1. Parisergrün, 2. Bleiarsenat, 3. Calciumarsenat, 4. Arsenik, 5. Sublimat, 6. Germisan, 7. Uspulum, 8. alle zum Saatbeizen verwendbaren Mittel, die Giftstoffe enthalten.

Der Einkauf und die Verabfolgung der aufgezählten Produkte an Landwirte und Gärtner ist ausschließlich landwirtschaftlichen und Gartenbau-Gesellschaften sowie landwirtschaftlichen und Gartenbau-Großhandelsgesellschaften gestattet, die für jedes laufende Jahr hierzu eine Erlaubnis von der „Pharmazeutischen Verwaltung" einholen müssen.

Die genannten zum An- und Verkauf von Giftstoffen zugelassenen Gesellschaften haben über den Umsatz von der pharmazeutischen Verwaltung bestätigte Bücher zu führen, in denen die eingegangenen und verabfolgten Mengen anzugeben sind, ferner die Bezugsfirmen oder -behörden, das Datum des Einkaufs und der Weiterverabfolgung, die eigenhändige Unterschrift des Verbrauchers und die Nummer der Post- oder Eisenbahnquittung. Diese Bücher sind auf Verlangen den von der pharmazeutischen Verwaltung bestimmten Revidenten vorzulegen; bei Revisionen ist der Gesamtbestand der vorhandenen Schädlingsbekämpfungsmittel aufzugeben, der von dem Revidenten protokolliert wird.

Die genannten Produkte sind in gut verschlossenen Gefäßen (nicht in Papier- oder anderen Säckchen) und unter Verschluß aufzubewahren. (2995)

Der neue Zolltarif. Die Finanzkommission des Landtages beschloß, den neuausgearbeiteten Zolltarifentwurf in der kommenden Session der Plenarsitzung des Landtages vorzulegen. Seine Annahme soll in der Weise bewerkstelligt werden, daß er am 1. Januar 1928 in Kraft treten kann. („Rigasche Rundschau.") (3003)

Estland. **Zollrückerstattung für Zündhölzer.** Im „Riigi Teataja" Nr. 83 wird folgende „Ergänzende Verordnung, betreffend Rückerstattung der für Rohmaterialien gezahlten Einfuhrzölle für in Estland zu Exportzwecken hergestellte Zündhölzer", bekanntgegeben:

Für je 100 Gros nicht unter 40 mm lange Zündhölzer, d. h. 14 400 Dosen, mit nicht weniger als 40 Stück in jeder Dose, wird der Zoll in folgendem Ausmaße zurückerstattet:

für gewöhnliche Zündhölzer	4,00	Goldfranken
für überall entzündbare Zündhölzer .	5,50	„
für Verpackungsmaterial	0,40	„ (2988)

Schweden. **Der neue Zolltarif.** Die zur Revision des Zolltarifs berufenen Sachverständigen haben jetzt das Memorandum und den neuen Zolltarifentwurf eingereicht, wie „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" mitteilt. Direkte Schritte zur Förderung der auf dem internationalen Handelskammerkongreß in Stockholm ausgedrückten Hoffnungen auf das Zustandekommen einer für die verschiedenen Länder gemeinsamen Zollnomenklatur glaubten die Sachkundigen nicht unternehmen zu können. Der neue Zolltarif dürfte aber in gewisser Hinsicht Schwedens Anschluß an eine zukünftige internationale Zollnomenklatur erleichtern, unter anderem dadurch, daß die Zahl der Zolltarifrubriken von 1387 im jetzt gültigen Tarif auf 1106 vermindert und dadurch, daß die Gruppeneinteilung des Zolltarifs der Handelsstatistik angeglichen wurde.

Weiterhin sind Aenderungen in den Emballagebestimmungen beschlossen worden, indem in bedeutend größerem Umfange als bisher Nettoverzollung beantragt wird. Zwecks Erzielung größerer Uebersichtlichkeit wurden die Rubriken

Digitized by Google

vereinfacht und gekürzt. Die Bestimmungen über die Zollrückerstattung und die Frage der Lastgelder werden Gegenstand einer besonderen Behandlung sein.

In finanzieller Hinsicht wirken sich die aus zolltechnischen oder anderen Gründen vorgeschlagenen Aenderungen des Tarifs teilweise in Erhöhungen, teilweise in Ermäßigungen der Zollsätze aus. Eine in der statistischen Abteilung der Generalzollbehörde vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß die Erhöhungen und Ermäßigungen sich im großen und ganzen aufheben werden.

Die vorgeschlagenen Zolländerungen berühren in erster Linie Warengattungen, die in einer so unbedeutenden Menge importiert werden, daß eine Belastung des Zolltarifs mit besonderen Rubriken für dieselben nicht als zweckmäßig erachtet werden kann. Für gewisse Artikel, deren Zollbehandlung nach den geltenden Bestimmungen mit großen zolltechnischen Schwierigkeiten verbunden war, sind Erleichterungen für die Abfertigung geschaffen.

Schließlich ist als eine der wichtigsten Aenderungen zu erwähnen, daß verschiedene, früher im Tarif nicht besonders aufgeführte chemische, Präparate, die mit 15% vom Wert zu verzollen waren, in den Tarifentwurf als zollfrei aufgenommen sind. Man hat sich dabei auf solche Artikel beschränkt, die in Schweden nicht hergestellt werden. (3002)

Norwegen. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Nach „Norges Utenrikshandel" wurde der Handelsvertrag zwischen Norwegen und Griechenland am 29. Juni 1927 in Athen unterzeichnet; er beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung, von der nur die besonderen Vorteile ausgenommen sind, die Norwegen Schweden, Dänemark und Island zuerkannt hat oder zuerkennen wird. Die Konvention findet auf Svalbard keine Anwendung. Er tritt 15 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt von dann ab ein Jahr; von diesem Zeitpunkt an kann er mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. — Zu der Konvention gehört ein Schlußprotokoll, das unter anderem festlegt, daß die griechische Regierung sich verpflichtet, die unten angeführten Artikel bei ihrer Einfuhr nach Griechenland keinen höheren Zollsätzen als den angegebenen zu unterwerfen:

Pos.	Abschnitt	Einheit	Zoll in Golddrachmen
169	d 2	Natron- und Kalisalpeter	zollfrei
168	d	Zinkoxyd und Titanweiß (100 kg)	5 (2981)

Zolltarifentscheidungen. „Protectol Agfa II" und „Ramasit I" fallen unter die letzte Position des Zolltarifs. — Unter Berücksichtigung der Anmerkung zu dieser Position gestattet das Finanz- und Zolldepartement, daß diese Waren bis auf weiteres zollfrei eingehen. („Meddelelser til Tollvesenet.") (2964)

Sowjet-Rußland. **Tara-Einfuhrzollabschläge.** „Sakonodatjeljstwo i administrativnyje rasporjaschenija" vom 15. September 1927 veröffentlicht eine Verordnung der Hauptzollverwaltung vom 20. August 1927. Danach findet hinfort eine am 16. August 1927 vom Zolltarifkomitee bestätigte Liste der prozentualen Taraabschläge vom Bruttogewicht derjenigen Waren Anwendung, die nach dem Nettogewicht verzollt werden. Nachstehend ist die Liste wiedergegeben, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommt.

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Prozente des Tara-Abschlages: Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Einfache Säcke	Doppelte Säcke
7,1	Fischleim, Gelatine in Tafeln, aller Art	—	30	12	1	2
	Appreturleim, aus Gelatine und Glycerin bestehend	—	23	12	1	2
2	Knochenleim für Tischler und Schuhmacher	—	23	12	1	2
59	Schleif- und Poliermittel und aus ihnen hergestellte Produkte:					
1—2	Korund, Schmirgel, Durabit, Carborundum, Electrit und andere künstliche Schleifmittel in Stücken	—	10	10	1,25	2
3	Die in den Punkten 1 und 2 der Pos. 59 angeführten Materialien, gemahlen, gekörnt oder anders zerkleinert	—	14	6,5	1	2
5—6	Künstliche Polier- u. Schleifmittel usw. in Form von Kreisscheiben, Platten, Schleifsteinen, Feilen usw.	—	20	10	—	—
67,8	Photographische Platten aus Glas in doppelten Kästen oder in Kästen, die mit Eisen oder Zink ausgelegt sind	20	—	—	—	—
137,2—3	Ferrosilicium, Ferrowolfram, Ferrovanadium, Ferromolybdän, Ferrotitan, Ferroaluminium, Mangan- und siliciumhaltiges Ferrochrom	—	—	4	—	—
171,1	Produkte aus Kohle und Graphit für elektrotechnische Zwecke	—	10	12	—	—
177,3	Papier, getränkt oder belegt mit Wachs, Paraffin, Teer, Antiseptika, Insektenvertilgungsmitteln, Salpeter, Schwefel usw.	—	20	—	—	—

(2971)

Rumänien. **Besteuerung von Sauerstoff.** Das Finanzministerium hat laut „Import-Export" die Erhebung der Umsatz- und Luxussteuer für Sauerstoff geregelt. Nach dieser Verordnung wird angenommen, daß das Gewicht des Gefäßes (Stahlflaschen) bei eingeführtem Sauerstoff im Durchschnitt etwa 70% des Gesamtgewichtes ausmacht. Danach soll die Luxussteuer in gleicher Weise wie der Einfuhrzoll nur vom Restgewicht von 30% erhoben werden. Die Gebühr beträgt 2%. (3027)

Ausfuhrumsatzsteuer. „Monitorul oficial" vom 20. September 1927 veröffentlicht folgende Verordnung: Für Ausfuhrwaren wird die einprozentige Steuer in Zukunft nicht nach dem Fakturenwert der Sendung, wie bisher, sondern ebenfalls nach den „mittleren Werten des Einheitstarifs" erhoben. Dieser Taxe unterliegen nicht diejenigen Waren, welche schon im Zolltarif als umsatzsteuerfrei geführt wurden. (3034)

Griechenland. **Die Verzollung von pharmazeutischen Spezialitäten.** „Ikonomikos Tachydromos" schreibt:

Das Finanzministerium hat durch Rundschreiben den Zollbehörden eine neue Entscheidung der obersten Zolleinspruchskommission über die Erkennungszeichen von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten zur Kenntnis gebracht. Es sei nicht möglich, zwecks Unterscheidung der pharmazeutischen Spezialitäten von den übrigen Arzneimitteln ganz bestimmte Erkennungszeichen festzulegen, da eine so große Menge einzelner Spezialpräparate auf den Markt gebracht wird und ihre Zusammensetzung so sehr verschieden ist, daß die Festsetzung solcher Erkennungszeichen eher Verwechslungen und Mißverständnisse bei der zollamtlichen Einschätzung zur Folge haben würde. Es wurde daher folgende allgemeine Definition abgegeben:

„Als pharmazeutische Spezialitäten werden hauptsächlich zusammengesetzte Arzneimittel bezeichnet, die von Spezialfabrikanten hergestellt werden, in Gefäßen verpackt sind, welche den Spezialnamen des Arzneimittels tragen, und dergestalt präpariert sind, daß sie direkt eingenommen resp. benutzt werden können, ohne daß eine weitere pharmakotechnische Verarbeitung oder Mischung mit anderen Substanzen notwendig ist. Solche Spezialitäten sind begleitet von einer Beschreibung der Zusammensetzung, Angabe der Bestimmung resp. Verwendungsmöglichkeit des Präparates sowie von einer Gebrauchsanweisung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch einfache (nicht zusammengesetzte) Arzneimittel, die eine besondere Verpackung haben und einen Spezialnamen tragen, aus welchem die chemische Zusammensetzung des Präparates nicht ohne weiteres hervorgeht, gleichfalls als „pharmazeutische Spezialitäten" bezeichnet und behandelt werden: das Gleiche gilt auch von denjenigen Arzneimitteln, deren ausschließliche Herstellung durch ein Patent geschützt ist und die somit eine Spezialität des betreffenden Fabrikanten darstellen." (3033)

Digitized by Google

Der Zoll für Knochenkohle. Durch einen neueren Erlaß ist „Knochenkohle, roh, gepulvert oder nicht" mit einem Zoll von 1 Golddrachme für 100 kg unter Pos. 167 g (3) in den Zolltarif aufgenommen worden*); diese Verordnung ist rückwirkend vom 3. August 1927 in Kraft getreten. (3031)

*) S. „Chem. Ind." Nr. 30, S. 819.

Spanien. **Ursprungszeugnisse.** Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 21. September 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 20. September gibt folgenden Zusatz zu dem Artikel 1 der 10. Bestimmung des Zolltarifs bekannt:

Im Sinne des Artikels 1 der 10. Bestimmung des Zolltarifs gelten zwecks Ausstellung der Ursprungszeugnisse als „zuständige Behörde" die offiziellen spanischen Handelskammern in dem Erzeugungs- oder Herstellungslande oder der Bürgermeister des Erzeugungsortes und, wo diese nicht vorhanden sind, die dem Bürgermeister entsprechende gerichtliche Behörde oder andere Behörden, die in dem betreffenden Lande zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigt und von der spanischen Regierung anerkannt sind; in allen Fällen müssen die Ursprungszeugnisse konsularisch visiert werden. (3035)

Zollfreie Einfuhr von wissenschaftlichem Material. Durch eine in der „Gaceta de Madrid" vom 21. September 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 20. September wird der Absatz 17 der zweiten Bestimmung des Zolltarifs (Liste der zollfreien Waren) dahin abgeändert, daß außer dem wissenschaftlichen Material, das ausdrücklich für ausschließlich vom Staate unterhaltene Lehrinstitute bestimmt ist, auch wissenschaftliches Material, das für solche Lehrinsitute bestimmt ist, die, ohne obige Bedingung zu erfüllen, nach einem dem akademischen Unterricht gleichgestellten Lehrplan unterrichten, zollfrei eingeführt werden kann. Bedingung ist jedoch in beiden Fällen, daß das betreffende Material in Spanien nicht hergestellt wird. (3036)

Neufundland. **Beabsichtigte Zolltarifänderungen.** In der Budgetvorlage sind nach „Board of Trade Journal" eine Reihe von Zolländerungen vorgesehen, von denen für die chemische Industrie die zollfreie Einfuhr von Essigsäure für die Heringsindustrie von Interesse ist. (3004)

Mexiko. **Verzollung von Kunstseide.** Nach „Diario Oficial" wird Kunstseide aller Art, nicht besonders genannt (Pos. 75) mit $ 0,20 je kg Bruttogewicht verzollt; Kunstseidenabfälle (Pos. 75 A) unterliegen einem Zollsatz von $ 0,10 je kg Legalgewicht. (3001)

Aenderungen des Einfuhrzolltarifs. Nach „Diario Oficial" vom 27. August 1927 finden folgende Abänderungen des Einfuhrzolltarifs statt:

In Pos. 126 (ätherische Oele) sind miteinbegriffen: flüchtige Oele, natürliche oder künstliche, nicht besonders genannt.

Citronella-Oel wird nach Pos. 126 a mit 0,25 Pes. je kg Bruttogewicht verzollt, wenn das Gewicht einschließlich Gefäß 200 kg überschreitet.

Wasserstoffsuperoxyd wird in Pos. 540 gestrichen und nach Pos. 519 a mit 0,12 Pes. je kg Bruttogewicht verzollt.

Vorstehende Bestimmungen treten 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (3007)

Ermäßigung der Gebühr für Konsularfakturen. Nach einer im „Diario Oficial" vom 31. August 1927 veröffentlichten Verordnung ist die Gebühr für das Visum auf Konsularfakturen für eine Reihe von Waren von 10 auf 5% v. W. ermäßigt worden. Von Produkten, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, sind genannt: Holzteer zur Erzflotation, Alkalicyanide, Natriumhyposulfit. (3026)

Angaben in den Konsularfakturen und Zahlung der Konsulatsgebühren. „Diario Oficial" veröffentlicht ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juni 1927, wonach der Artikel 44, Absatz VIII, der Zollordnung dahin geändert worden ist, daß vom 20. Juni 1927 an in den Konsulatsrechnungen der Name des Herkunftslandes der Waren und deren Wert für jede Warengattung anzugeben ist. Die Konsulatsgebühren sind vom Werte in nationalem Goldgeld zu berechnen, und ihre Erhebung muß in diesem Gelde oder in dem vom Finanzministerium festzusetzenden Gegenwert je nach der Lage des örtlichen Marktes erfolgen. (2955)

Peru. **Erhöhung der allgemeinen Zusatzabgabe bei der Einfuhr.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, hat die Regierung von Peru die Erhebung einer allgemeinen Zusatzabgabe von 2% bei der Einfuhr für die Dauer von mindestens zehn Jahren verfügt. Zuzüglich der bisherigen Abgabe in Höhe von 18% erhöht sich die Gesamtabgabe jetzt auf 20% der Zollabgaben. (3037)

Verzollung von Gerbstoffextrakten. „El Peruano" vom 23. August 1927 bringt eine Verfügung, nach welcher die Extrakte von Kastanienrinden, Sumach und Gelbholz, sowie „Vermis" für industrielle Zwecke mit 10% vom Werte zu verzollen sind, sofern diese Artikel in Mengen über 500 kg eingeführt werden. (2996)

Steuerfreiheit für Cocablätter. Wie „El Peruano" meldet, unterliegen Cocablätter zur Herstellung von Cocain und für Exportzwecke nicht der Zuschlagsabgabe von 10 Centavos pro kg, die gemäß Verfügung vom 16. Februar 1927 (Gesetz Nr. 4936) von Cocablättern und Cocain erhoben wird. (3025)

Bolivien. **Vorläufiges Inkraftsetzen des neuen Zolltarifs.** Die Bolivianische Regierung hat durch ein Dekret den neuen, noch geheim gehaltenen Zolltarif vom 1. Oktober 1927 ab vorläufig in Kraft gesetzt. Die Zollerhöhung soll in erster Linie Erzeugnisse des täglichen Bedarfs treffen, während die Zölle für Luxuswaren herabgesetzt wurden. Der Handel in Bolivien beurteilt den plötzlichen Entschluß der Regierung ruhig, weil trotz der zu erwartenden Preissteigerung der Bedarf notwendiger Erzeugnisse nicht nachlassen werde. Uebergangsmaßnahmen sind nicht vorgesehen, von der Handelskammer in La Paz aber auch nicht verlangt worden. („I. u. H.") (3020)

Chile. **Zollnachlaß auf Waren, die in chilenischen Schiffen eingeführt werden.** Nach dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" beabsichtigt die Regierung, auf alle Waren, die in chilenischen Schiffen eingeführt werden, einen Zollnachlaß von 10% zu gewähren. Die einzige chilenische Schiffahrtslinie verkehrt zwischen New York und Santiago, so daß hieraus zunächst eine starke Zunahme amerikanischer Einfuhr erwachsen wird. (3015)

Südafrikanische Union. **Aufhebung von Zollermäßigungen für Rohstoffe.** Einer Notiz des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Südafrikanische Union am 21. Juni 1927 die Zollermäßigungen für in besonderen Industrien verwandte Rohstoffe aufgehoben. Abzüge von dem vollen Zollsatz werden demnach für die folgenden chemischen Erzeugnisse nicht mehr gewährt: Chlorkresol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln, Weichparaffin für die Herstellung von Schmiermitteln, Kaliumxanthogenat für den Bergbau, Oelsäure und Nitrobenzol für die Herstellung von Putzmitteln, sowie Tierkohle, Holzkohle und alle anderen Kohlen für Entfärbungszwecke. (2957)

Türkei. **Gebühren für die Legalisierung von Ursprungszeugnissen.** Die Gebühren für die Legalisierung von Ursprungszeugnissen durch die türkischen Konsule (s. „Chem. Ind.", S. 994) betragen nach dem „Board of Trade Journal":

bei einem Fakturenbetrag von £T.	Gebühr per 100 Piaster
unter 50	keine Gebühr
von 50 bis 2000	20 Para (½% v. W.)
über 2000	10 „ (¼% v. W.)

Diese Gebühren sind nach dem Kurs in die Landeswährungen umzurechnen. (2972)

Palästina. **Zollfreie Einfuhr von Kunstseidegarn.** Wie das „Boll. di Inform. Com." berichtet, erfolgt jetzt die Einfuhr von Kunstseidegarn nach Palästina laut einer kürzlich erlassenen Verfügung der Regierung zollfrei. (3038)

Niederländisch-Indien. **Erhebung von Warengeld.** Laut „Algemeen Handelsblad" hat die Regierung die Festsetzung eines Warengeldtarifs für die in Niederländisch-Indien ein- und ausgeführten Waren genehmigt. Es sollen je nach dem Hafen, über den die Ein- bzw. Ausfuhr erfolgt, von fl. 0,25 bis fl. 1,— je Bruttotone schwankende Abgaben erhoben werden. Während des Zeitraums vom 1. Januar bis 1. Juli 1928 sollen einige Waren, die jedoch für die chemische Industrie nicht in Betracht kommen, von der Erhebung des Gütergeldes befreit sein, soweit dasselbe in einigen Häfen mehr als fl. 0,25 je Bruttotonne beträgt. (2922)

Australien. **Verzollung von Medizinalextrakten.** Gemäß By Law Nr. 47 sind Arzneimittel der Pos. 285a nach Pos. 285c zu verzollen, außer, wenn die Untersuchung ergibt, daß sie in Australien hergestellten Präparaten gleichzusetzen sind. Nach Pos. 285A sind gemäß By Law Nr. 346 Medizinalextrakte aller Art mit Ausnahme von Extr. hypaticae, Liq. Hamamelidis, Filicis Maris, Leucocytenextrakt und Extr. sol. sec. corn., opii, u. taraxici zu verzollen.

Digitized by Google

Die Entscheidung ist am 4. Juli 1927 in Kraft getreten; Präparate, welche vor diesem Datum zum direkten Versand nach Australien gebracht worden waren und ohne die vorliegende Entscheidung unter Pos. 285c gefallen wären, sind noch nach dieser Position zu behandeln. (3040)

Verzollung von Hilfschemikalien für Färbereien. Gemäß By-Law Nr. 397 sind Präparate und Chemikalien für die Textilindustrie, welche zur Erzielung einer gleichmäßigen Färbung und Appretur dienen, unter Nachweis der Verwendung nach Pos. 415a (2) zu verzollen. Die Verordnung hat rückwirkende Kraft vom 18. Januar 1927 ab. (2959)

Neu-Seeland. **Inkrafttreten des revidierten Zolltarifs.** Die Zolltarifrevisionsvorlage wurde am 14. September vom neuseeländischen Parlament angenommen und ist an demselben Datum in Kraft getreten, vorbehaltlich späterer Abänderungen durch das Parlament. Durch die Revision ist nach dem „Board of Trade Journal" allgemein die Vorzugsbehandlung der britischen Einfuhr verstärkt worden; Produkte von Interesse für die chemische Industrie sind in der auf einer telegraphischen Nachricht beruhenden Mitteilung nicht genannt. (3005)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 g für Rohphosphor.

Der Ausnahmetarif 11 g für ungereinigten Rohphosphor zur Weiterverarbeitung auf Düngemittel ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. März 1928, verlängert worden. (2984)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1927 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter Abschnitt Geltungsbereich zu Ziffer 3 B die Stationen Abbach, Altenbeken, Bad Salzschlirf, Bronnzell, Corbach, Corbetha, Coswig (Bez. Dresden), Fritzlar, Gelnhausen, Kendenich, Köln-Sülz, Kötzschen, Langenselbold, Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik, Solnhofen, Sonthofen, Spangenberg, Wilhelmsglück als Versandstationen nachgetragen worden. (3030)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 26. September 1927 ist im Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs 41 für Düngemittel unter Abschnitt 2 C Kali-Ammoniak-Superphosphat nachgetragen worden. (3024)

Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 21. September 1927 sind die Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung über die Verfrachtung der Salze der Cyanwasserstoffsäure geändert bzw. ergänzt worden. Für reine flüssige Blausäure sind insbesondere eingehende Bestimmungen über ihre Verfrachtung und Verpackungsart neu aufgenommen worden. Für Ferrosilicium ist schließlich noch bestimmt worden, daß keine Verpackung erforderlich ist bei Aufgabe als Wagenladung in offenen Güterwagen. Die Verordnung des Reichsverkehrsministers ist im „Reichsgesetzblatt" Teil II Nr. 39 vom 27. September 1927 abgedruckt. (3029)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Im Chemikalienhandel ist bei Verkäufen auf Frachtparität handelsüblich bei Lieferung von einer näher gelegenen Werkstation die ersparte Frachtdifferenz vom Käufer zu tragen, während andererseits bei Lieferung von einer weiter gelegenen Werkstation die Mehrfracht vom Verkäufer zu tragen ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist die Tatsache nicht von Bedeutung, daß die Verkäuferin zur Erfüllung des Vertrages die Lieferung durch einen Dritten hat erfolgen lassen, und daß sie an diesen auf dessen Verlangen den Differenzbetrag bezahlt hat. (C 16003/27 [XII A 4].) (3016)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Irischer Freistaat. **Inkrafttreten der Bestimmungen über die Eintragung von Patenten usw.** Im „Board of Trade Journal" vom 22. September wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen der "Irish Free State Industrial and Commercial Property (Protection) Act, 1927" am 1. Oktober voll in Kraft treten.

In diesem Gesetz wird die Geltung der englischen Gesetze über Patente, Muster und Warenzeichen für den Irischen Freistaat aufgehoben und eine Neuregistrierung verlangt. Die §§ 29, 66 und 89 enthalten besondere Bestimmungen für die Eintragung der vom Patentamt in London erteilten Patente mit einem Datum vor dem 1. Oktober 1927 und der vor diesem Datum in London registrierten Muster und Warenzeichen.

Gesuche um Eintragung von Patenten müssen nach Paragraph 29 vor dem Fälligwerden der ersten Erneuerungsgebühr eingereicht werden; liegt der Fälligkeitstermin vor dem 1. April 1928, so kann die Zahlung bis zu diesem Datum gestundet werden. Gesuche um Eintragung von Mustern und Warenzeichen (Paragraph 66 oder 89) sind ebenfalls vor dem 1. April 1928 vorzulegen.

Ueber die für die Gesuche zu verwendenden Formulare und die Höhe der Gebühren werden Bekanntmachungen in einer Ausführungsverordnung zu dem Gesetz gemacht werden. (3010)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im August 1927.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" auch im August weiter gebessert. Die jahreszeitlichen Einflüsse wirkten sich aber dahin aus, daß sich die günstigere Gestaltung besonders für die gewerblichen Arbeitskräfte nicht ganz in gleichem Maße wie in den Vormonaten durchsetzte. So ging insbesondere die Zahl der unterstützten Erwerbslosen in der zweiten Augusthälfte weniger stark zurück als noch in der zweiten Julihälfte. Auch die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern nahm im Berichtsmonat in etwas schwächerem Grade als im Juli ab. Wenn auch die Vollbeschäftigung unter den Gewerkschaftsmitgliedern weiter zugenommen hat, so ist doch gleichzeitig für eine Anzahl von Berufen zum ersten Male wieder ein Wachsen der Anzahl der Kurzarbeiter zu beobachten.

Jedenfalls hat sich der Beschäftigungsgrad der Industrie auch nach Einzelberichten typischer Betriebe im ganzen kaum verändert. Eine weitere Zunahme der Beschäftigung ist im wesentlichen nur für den Maschinenbau und die Elektroindustrie sowie für das Bau- und die Baustoffgewerbe zu erkennen. Nur wenig ausgeprägt dagegen erscheint diesmal die Besserung im Spinnstoffgewerbe wie in der Metallindustrie.

Im Handwerk hat die in den Vormonaten langsam vorwärtsschreitende Besserung der Lage im August keine weiteren Fortschritte gemacht; doch traten auch keine Aenderungen im ungünstigen Sinne ein. Ueberwiegend wird die Lage des Handwerks durch die verhältnismäßig günstige Beschäftigung des Baugewerbes beherrscht.

Die Zahl der aus der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge Unterstützten ist von rund 620 000 am 1. August auf fast 550 000 am 1. September gesunken. Die Abnahme ist dabei, wie die Verminderung der Vollerwerblosen in der Erwerbslosenfürsorge (also ohne die Unterstützten der Krisenfürsorge) zeigt, in der zweiten Augusthälfte nicht unwesentlich langsamer geworden.

Nach der Statistik der Arbeitsnachweise läßt sich eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes beobachten, doch war auch hier die Besserung im August etwas schwächer, als sie im Juli gewesen ist. Die Anzahl der Arbeitsuchenden, denen eine Beschäftigung nicht hatte vermittelt werden können, ist von etwas über 1 Million Ende Juli auf unter 950 000 Ende August gesunken. Im ganzen ist die Belastung des Arbeitsmarktes wesentlich geringer als im August des Vorjahres. Damals waren noch etwas über 2 Millionen Arbeitsuchende, denen keine Beschäftigung geboten werden konnte, vorhanden. (2992)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Lieferbedingungen für Farbbänder und Farbtücher.

Vor kurzem sind im Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit die neuen einheitlichen Lieferbedingungen für Farbbänder und Farbtücher (Nr. 302 A und B) fertiggestellt worden. Damit sind allgemeingültige Richtlinien für Qualität und handelsübliche Abmessungen geschaffen worden. Die Unterschriftenliste umfaßt außer Erzeuger- und Handelsverbänden von seiten der Verbraucher die wichtigsten Industrie-, Bank-, Handels- und Verkehrsorganisationen sowie Reichs- und Länderbehörden. (3017)

Ausland.

Großbritannien. **Censusbericht über die Produktion von Blei- und Farbstiften im Jahre 1924.** Nach dem vom „Board of Trade Journal" veröffentlichten Censusbericht betrug der Wert der Produktion von Bleistiften,

Digitized by Google

Bleistiftminen, Zeichenstiften und Pastellstiften der vom Censusbericht in dieser Gruppe zusammengefaßten englischen Unternehmen im Jahre 1924 454 000 £ gegenüber 53 000 £ im Jahre 1907. Im Jahre 1912 betrug der Wert dieser Produktion 107 000 £. Die Produktion solcher Unternehmen, die die obengenannten Erzeugnisse nicht als Hauptprodukt herstellen und daher in anderen Industriegruppen aufgeführt sind, ist für das Jahr 1924 zurzeit nicht verfügbar, so daß die gesamte englische Produktion für dieses Jahr nicht angegeben werden kann. Möglicherweise stellt aber die obige Ziffer auch schon die Gesamtproduktion dar.

Die Produktion des Jahres 1924 stellt auch unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Preissteigerung eine bedeutende Zunahme gegenüber den früheren Produktionszahlen dar.

Ueber den Außenhandel in Blei- und Zeichenstiften im Jahre 1924 sind folgende Daten angegeben:

	Ausfuhr	Einfuhr z. Verbrauch
	1000 £	1000 £
Bleistifte, Bleistiftminen u. Zeichenstifte	165	199

(2606)

Niederlande. **Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie.** Nach „Algemeen Handelsblad" soll die Direktion der N. V. Kon. Pharmaceutische fabrieken v/h. Brocades-Stheeman & Co. Pharmacia die teilweise Stillegung der Fabrik der früheren „Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereeniging" zu Hilversum beschlossen haben. Die Fabrikation von Arzneimitteln wird in die Fabrik zu Meppel verlegt. Chinin soll bis zur Fertigstellung einer in Meppel neu zu erbauenden Anlage in Hilversum hergestellt werden. (3013)

Schweiz. **Der Markt für Celluloselacke.** Einem in der Zeitschrift „Chemicals" wiedergegebenen Konsularbericht zufolge ist der Verbrauch von Celluloselacken in der Schweiz im Steigen begriffen, obwohl die Verwendung dieser Lacke auf wenige Karosseriebauer und Anstreichereien beschränkt ist. Auf dem Markte befinden sich zwei Handelsmarken. Der Preis beträgt 8,69 $ per Gallone. Für den Vertrieb von Celluloselacken in der Schweiz ist die Errichtung einer Vertretung, die über Vorräte von Lacken in allen Farben verfügen muß, sehr wesentlich. (2958)

Polen. **Die Staatliche Hygieneanstalt.** Wir entnehmen den „Wiadomosci Farmaceutyczne" folgendes: Gemäß einer Verordnung des Präsidenten der Polnischen Republik sollen die dem Ministerium des Innern angeschlossenen Anstalten des Staatlichen Gesundheitsdienstes, nämlich die Staatliche Hygieneanstalt in Warschau, die Staatliche Untersuchungsanstalt für Sera und das Staatliche Pharmazeutische Institut zur Staatlichen Hygieneanstalt vereinigt werden. Diese Anstalt soll ebenfalls dem Minister des Innern unterstellt sein.

Zu den Aufgaben der neuen Institution gehören:

a) Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen, die öffentliche Hygiene betreffend;

b) bakteriologisch-serologische, chemische, pharmakognostische, epidemiologische und ähnliche Untersuchungen;

c) Herstellung von Sera, Impfstoffen, biologischen Produkten u. dgl., welche in der Medizin und Veterinärkunde Anwendung finden.

Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise die geltenden Vorschriften, welche sich auf den Vertrieb von Sera, Impfstoffen, biologischen Produkten und anderen Heilmitteln beziehen; insbesondere soll das Recht des Landwirtschaftsministers, die für die Veterinärkunde bestimmten Sera, Impfstoffe und biologischen Produkte in den Verkehr zu bringen, nicht berührt werden. (2990)

Die Preise für pharmazeutische Spezialitäten. Wir entnehmen „Wiadomosci Farmaceutyczne" folgendes:

Bekanntlich soll auf der Verpackung jeder pharmazeutischen Spezialität der Detailpreis für das Inland in polnischer Valuta angegeben sein; aus technischen Gründen konnte diese Verordnung nicht sogleich in die Praxis umgesetzt werden und wird erst jetzt angewendet. Die Zollbehörden haben die Anweisung erhalten, nur solche Spezialitäten zur Einfuhr durchzulassen, auf deren Packungen der Detailpreis in polnischer Valuta angegeben ist.

Ferner befassen sich die Behörden mit Untersuchungen über die Preishöhe der pharmazeutischen Spezialitäten. Nach den zurzeit gültigen Vorschriften über die Erzeugung und den Verkehr mit Spezialitäten („Chem. Ind." S. 687, 1926) dürfen die Detailpreise nicht den auf Grund der Apothekertaxe berechneten Preis überschreiten. In einigen Ausnahmefällen, in denen höhere Preise angesetzt werden dürfen, ist vom Ministerium des Innern eine Bestätigung einzuholen.

Nunmehr hat das Ministerium in mehreren Fällen die Preise für pharmazeutische Spezialitäten als zu hoch und nicht dem Werte der Präparate entsprechend beanstandet.

Die jüngst erlassene Verordnung betr. Erhöhung der Maximalzölle um 100% wird auf die künftige Preisgestaltung gewisser pharmazeutischer Spezialitäten nicht ohne Wirkung bleiben. (2991)

Ungarn. **Errichtung einer neuen Sauerstoffabrik in Budapest.** Wie die „Chemische Rundschau für Mitteleuropa und den Balkan" meldet, beabsichtigt die Favorit A.G. Budapest die Neugründung einer Sauerstoffabrik; die Hydroxygen A.G. Budapest soll auch auf Kohlensäureerzeugung eingerichtet werden. (3022)

Estland. **Kunstdüngereinfuhr 1925—27.** Nach „Commerce Reports" hatte die Kunstdüngereinfuhr nach den baltischen Staaten im Jahre 1925 gegenüber 1924 bedeutend zugenommen. Das Jahr 1926 zeigt wieder eine schwache Abnahme, die durch die schlechte Ernte des Vorjahres und die wirtschaftliche Depression in diesen Ländern ihre Erklärung findet. Die Kunstdüngereinfuhr nach Estland gestaltete sich in den letzten Jahren wie folgt:

	Menge in metrischen t		
	1925	1926	1927*)
Superphosphat	24 560	18 777	5 887
Basische Phosphatschlacken .	4 400	1 333	500
Andere Düngemittel	1 265	1 285	1 126

*) Januar bis April einschließlich. (2966)

Sowjet-Rußland. **Vom Schwerchemikalienmarkt.** Die Nachfrage nach Schwerchemikalien auf dem russischen Markt übersteigt, laut „Ekonomitscheskaja Schisnj", vielfach das Angebot. Ein Defizit weisen die Produkte der Sodaindustrie auf, ferner Sulfate und verschiedene Schwermetallsalze. Besonders knapp sind Alkalien. Da die Nachfrage nach letzteren in weiterem Steigen begriffen ist, wird der freie Handel mit Alkalien im nächsten Jahre nicht zugelassen werden und einer Zwangswirtschaft Platz machen. Die Anforderung des größten Verbrauchers, der Glasindustrie, für das Rechnungsjahr 1927/28 ist bereits auf 10 000 t, d. h. auf 30% reduziert worden. In genügender Menge vorhanden ist Chlorkalk. Das Geschäft in Säuren, besonders Salpeter- und Salzsäure, ist still. Gezahlt werden 25—30% bar, für den Rest wird ein Kredit von 75 bis 90 Tagen gewährt. (2969)

Aus der Superphosphatindustrie. Nach „Ekonomitscheskaja Schisnj" hat das Superphosphatwerk in Perm bis zum 1. September d. J. sein Jahresprogramm mit 110% absolviert. Zur Herbstbestellung sind 540 Waggons Superphosphat gestellt worden. Die Selbstkosten sind im Laufe des Sommers erniedrigt worden. Für das nächste Jahr soll die Produktion um 50% erhöht werden und 22 250 t erreichen. (2967)

Griechenland. **Die Preise für die Harzprodukte.** Im Piräus notierten die griechischen Harzprodukte am 17. September 1927 wie folgt: Kolophonium, hell 15/0/0 £, halbhell 14/0/0 £, dunkel 13/0/0 £ je t (ohne Fässer); Terpentinöl, rein 30/10/0 £ je t (ohne Fässer). (3032)

Mexiko. **Einfuhr chemischer Erzeugnisse.** „Industria y Comercio" bringt folgenden Bericht:

Während des Jahres 1924 importierte Mexiko Arzneimittel und chemische Produkte im Wert von 16,4 Mill. $ (mexikanische Golddollars) einschließlich Aetznatron amerikanischer Herkunft im Wert von 1,2 Mill. $ und Natriumcyanid im Wert von etwa 1 Mill. $.

Es existieren in Niedercalifornien, Oaxaca und anderen Staaten ungeheuer große Salzlager. Das Salz besitzt einen hohen Reinheitsgrad und ist zur Fabrikation von Aetznatron auf elektrolytischem Wege sehr gut geeignet. Das Aetznatron könnte man nicht nur auf dem mexikanischen, sondern auch auf dem mittelamerikanischen Markt absetzen. (2311)

Einfuhr von Calciumcarbid. Der Zeitschrift „Industria y Comercio" entnehmen wir folgenden Bericht:

Im Jahre 1924 importierte Mexiko Calciumcarbid im Wert von 536 891 $ und im Jahr 1925 eine noch größere Menge (genauere Angaben für das Jahr 1925 enthält das Blatt nicht). Das Rohmaterial, Kalk und Steinkohle, ist im Inlande reichlich vorhanden. Eine Carbidfabrik in der Nähe der Steinkohlenlager von Coahuila könnte gute Resultate zeitigen. (2312)

Digitized by Google

Ecuador. **Chemikalienverbrauch.** Wie „Chemical Markets" berichtet, bietet Ecuador nur beschränkte Absatzmöglichkeiten für Chemikalien. Ein gewisser Bedarf besteht von seiten einiger Seifenfabriken, Gerbereien, Zuckerfabriken, Bergwerke, Pulverfabriken, Textilfabriken, Petroleumraffinerien und Destillationen.

Die gesamte Einfuhr von Chemikalien nach Ecuador betrug in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	metr. t	Wert in Sucres
1925	1499	1 415 221
1926	1256	1 751 929

Einzelangaben über die Einfuhr von Chemikalien sind nicht verfügbar. (2363)

Japan. **Aus der Zündholzindustrie.** Nach „Berlingske Tidende" ist kürzlich in Japan eine neue Gesellschaft innerhalb der Zündholzindustrie unter dem Namen „Daydo Match Company, Ltd." (The great amalgamated match company, Ltd.) gegründet worden. Der Zweck der neuen Gesellschaft ist die Uebernahme sämtlicher Betriebe der „Toyo Match Company", der größten Zündholzfabrik Japans, der „Nippon Match Company", Japans zweitgrößter Zündholzfabrik, und der „Koyekisha Company". Die beiden letzteren waren von vornherein dem Schwedentrust angegliedert. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft beträgt 6 Millionen Yen. Die Vereinigung wird zwischen 60 und 70% der gesamten Zündholzproduktion Japans kontrollieren. (2962)

KURZE NACHRICHTEN

50jähriges Jubiläum der Firma Karl Keferstein.

Am 1. Oktober 1927 kann die Firma Karl Keferstein, Chemische und Bergwerks-Produkte, en gros, auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Der alleinige Gründer und Inhaber des aus der im Jahre 1860 gegründeten Firma Müller & Keferstein hervorgegangenen Unternehmens war der im Jahre 1909 verstorbene Königl. Kommerzienrat Karl Ferdinand Leberecht Keferstein, der Vater des jetzigen Inhabers. Am 1. Mai 1896 übernahm sein Sohn Karl Robert August Emil Keferstein die Leitung der Firma. Einige Jahre später wurde der langjährige Prokurist des Hauses, Hans Erich Hinze als Teilhaber aufgenommen. Beide Herren leiten noch heute die Firma. (2993)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Krewel & Co., Aktiengesellschaft, Köln, mit Zweigniederlassung in Altona. — „Vulco" Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. — Flora, Parfümeriefabrik, Aktiengesellschaft, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 12. 9. 1927 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Chemische und pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 9. 1927 eingetragen: Es wurde gemäß § 29 B. G. B. auf Antrag der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M., vertreten durch Justizrat Dr. Weiß, daselbst, Herr Fritz Reuter in Frankfurt a. M. von Amts wegen zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Chemische Fabrik Waldhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 9. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers B. W. Jacoby ist beendigt. John Carl August Morgenstern, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Niederhessische Zündwarenfabrik Albrand & Haltnorth Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Küas, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 13. 9. 1927 eingetragen: Frau Witwe Adolf Küas, Eva geb. Großmann, Köln-Thielenbruch, ist Liquidator.

Rhebinol Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemische Farben- und Lackfabrik, Sitz: **Mülheim (Ruhr).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim (Ruhr) ist am 12. 9. 1927 eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Max Hodes ist Friedrich Hiesgen zum Geschäftsführer bestellt.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. - Abteilung Suhl in Suhl.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Suhl ist am 12. 9. 1927 eingetragen: Prokurist: Kurt Hißbach in Nüssau bei Büchen (Lauenburg). Er vertritt gemeinschaftlich mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen. Die Prokura des Hans Scheftlein ist erloschen. Wilhelm Laessig ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemisches Werk Hennef-Sieg, Geerling & Co., Sitz: **Hennef.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hennef-Sieg ist am 10. 9. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Geller in Hennef ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist mit der Befugnis, Grundstücke zu veräußern oder zu belasten.

Teerprodukten- und Bitumenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1927 eingetragen: Paul zum Bansen ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Kaufleute Hans Karfunkel in Berlin und Erich Ricke in Berlin sind zu Geschäftsführern bestellt.

Fabrik pharmazeutischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Haliflor Parfümerie Wolfenbüttel, Otto Gantenberg und A. Weusthoff. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel ist am 6. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist in: **Parfümerie Aroma Wolfenbüttel Otto Gantenberg und A. Weusthoff** geändert.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M. Werke: Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 10. 9. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Dr. Hch. Zöller, Dr. Fritz Blümlein, Dr. Rudolf Otte, Georg Schenk, Dr. Carl P. Berthold, Julius Hasel, Gustav Fuchs, Heinrich Hagemann und Wilhelm Schlosser sind erloschen. Dem Wilhelm Andreas, Kaufmann in Mannheim, Oscar Biercher, Kaufmann in Berlin-Lichterfelde, Kurt Blasius, Kaufmann in Frankfurt a. M., Oscar Becker, Kaufmann in München, Hermann Bleymüller, Kaufmann in Berlin, Dr. Max Bockmühl, Chemiker in Höchst a. M., Ferdinand Braun, Kaufmann in Höchst a. M., Dolf v. Brüning, Kaufmann in Köln a. Rh., Dr. Oscar Dressel, Chemiker in Köln-Mülheim, Dr. Curt Duisberg in Mannheim, Dr. Fritz Eichholtz, Pharmakologe in Elberfeld, Valentin Frank, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Fritz Gajewski, Chemiker in Neurössen bei Merseburg, Ludwig Groll, Kaufmann in Ludwigshafen a. Rh., Dr. Ernst Haager, Chemiker in Leverkusen, Dr. Karl Hahn, Chemiker in Leverkusen, Karl v. Heider, Kaufmann in Frankfurt a. M., Richard Helb, Kaufmann in Wiesbaden, Dr. Karl Hencky, Ingenieur in Leverkusen, Dr. Karl Hochschwender, Chemiker in Ludwigshafen, Martin Köhler, Kaufmann in Berlin, Heinrich Krüger, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Loewe, Chemiker in Wiesbaden, Dr. Mathias Pier, Chemiker in Heidelberg, Willy Raeithel, Oberingenieur in Ludwigshafen, Dr. Erich Rietz, Chemiker in Elberfeld, Dr. Wilh. Röhl, Mediziner in Elberfeld, Dr. Jos. Roßbach, Chemiker in Dormagen, Herm. Rüggeberg, Kaufmann in Mannheim, Dr. Bernhard Schöner, Chemiker in Wolfen, Johannes Schuffner, Kaufmann in Mannheim, Dr. Werner Schulemann, Pharmakologe in Vohwinkel, Dr. Franz Spieß, Jurist in Frankfurt a. M., Hermann Sturm, Oberingenieur in Ludwigshafen a. Rh., Bruno Uhl, Kaufmann in Berlin, Hermann Walter, Kaufmann in Opladen, Dr. Fritz Winkler, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh., Albert Zoepffel, Dipl.-Ingenieur in Bobingen, ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie jeweils in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

Chemische Fabrik „Handrein" G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, vom Amts wegen gelöscht.

Gesellschaft für chemische Erzeugnisse m. beschr. Hftg., Sitz: **Halle (Saale).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 13. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Cetefa Chemisch-Technische Fabrik für Spiegelbedarf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 9. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. L. Nast ist beendigt.

Chemische Fabrik Nassovia Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Geseke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Digitized by Google

Altropac-Farben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 9. 1927 eingetragen: Arthur Glaue ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Bodo Freiherr v. Reitzenstein in Berlin-Cöpenick ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Hindenburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Rückersdorf, Aktiengesellschaft, in Rückersdorf bei Dobrilugk. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dobrilugk ist am 15. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Baiersdorf Schimmel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Baiersdorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth (Bayern) ist am 16. 9. 1927 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht.

Chemisches Werk Ludwigslust G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigslust ist am 20. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Werke Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer in Uerdingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 12. 9. 1927 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 28. 4. 1927 ist der § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags, betr. Aktienstückelung, geändert worden.

Chemische Fabrik Bola GmbH. — Chemische Industrie Gesellschaft Dr. H. Sauer & Co. GmbH., beide in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Aktiengesellschaft für Chemische Industrie i. L. in München. Das Amtsgericht München macht bekannt, daß das am 8. 4. 1927 über das Vermögen der Firma eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse am 10. 9. 1927 eingestellt wurde.

Gesellschaft für Holzverkohlung mit beschränkter Haftung, Sitz: **Breslau,** Hohenzollernstr. 115/117. Die Firma ist am 7. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Holz- und Forstprodukten und deren Verwertung, insbesondere der Betrieb von Holzverkohlungsanlagen und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie der Handel mit durch Verkohlung gewonnenen Produkten aller Art. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft auch befugt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen, solche zu erwerben oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 70 000 M. Geschäftsführer sind: die Kaufleute Carl Neander in Berlin-Halensee und Ernst Günther Lauterbach in Breslau. Gesellschaftsvertrag vom 5. 8. 1927. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist indes auch befugt, beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder jedem von ihnen die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft zu erteilen. Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, daß der Zeichnende zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft seine Namensunterschrift beifügt. Carl Neander und Ernst Günther Lauterbach sind je alleinvertretungsbefugt.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, Zweigniederlassung Magdeburg,** Halberstädter Str. 9b. Die Firma ist am 15. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbeutung von Asphaltminen, die Herstellung von Asphalt und ähnlichen Fabrikaten, der Vertrieb von ihnen, sowie der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art, der Erwerb unbeweglicher und beweglicher Sachen und Rechte und die Errichtung solcher Anlagen, welche dem Aufsichtsrat zur Erreichung der vorerwähnten Gesellschaftszwecke dienlich erscheinen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen in jeder dem Aufsichtsrat angemessen erscheinenden Art und Weise zu beteiligen. Das Grundkapital beträgt 2 920 000 Mark. Vorstandsmitglieder sind der Generaldirektor Carl Bodenstab in Hannover, der Diplomingenieur Friedrich Trau in Eschershausen und der Direktor Hermann Baethge in Hannover. Dem Eduard Rose in Hannover-Kirchrode und dem Friedrich Fricke in Hannover ist Gesamtprokura derart erteilt, daß ein jeder von ihnen berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft ist am 18. 3. 1898, 28. 11. 1898, 14. 12. 1899 errichtet und seitdem mehrfach geändert. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten; doch kann beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder der Aufsichtsrat auch einem von ihnen allein die Vertretung der Gesellschaft übertragen. Carl Bodenstab ist berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

Leim- und Gelatinefabrik Riesa, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa. Die Firma ist am 17. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Riesa eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 7. 1927 abgeschlossen und am 10. 9. 1927 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Leim, Gelatine und anderen Erzeugnissen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind: 1. der Fabrikdirektor a. D. Carl Twele, 2. der Kaufmann Fritz Bernhardt, Felten, 3. der Kaufmann Adolf Hans Fickler, sämtlich in Riesa. Jeder Geschäftsführer kann die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer vertreten.

Mäurer & Wirtz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Stolberg (Rhld.).** Die Firma ist am 13. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stolberg (Rhld.) eingetragen. Ihre Dauer ist unbeschränkt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 7. 1927 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Seifen und sonstigen chemischen Erzeugnissen, insbesondere der Erwerb und die Fortführung des unter der bisherigen Firma „Mäurer & Wirtz" in Stolberg geführten Fabrikunternehmens, die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen sowie der Erwerb von einzelnen Unternehmungen, die vorstehenden Zwecken dienen. Das Stammkapital beträgt 450 000 M. Die Gesellschaft wird, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer sind: Hermann Wirtz, Fabrikant, Alfred Wirtz, Dipl.-Ingenieur, Arthur Wirtz, Fabrikant, alle in Stolberg (Rhld.). (3000)

LITERATUR

Das internationale Patentrecht nebst einer kurzgefaßten Darstellung der Patentgesetze sämtlicher Staaten. Von Geheimrat Dr. jur. Robert Jungmann. **Hauptnachtrag.** 1927. Carl Heymanns Verlag. Berlin.

Der Inhalt der bisherigen Nachträge und die seit dem Erscheinen des dritten Nachtrags bis zum 1. April 1927 eingetretenen Veränderungen sind in dem vorliegenden Hauptnachtrag zusammengefaßt. Der Hauptnachtrag tritt also an die Stelle der bisherigen Nachträge und bringt das Buch auf den Stand vom 1. April 1927. Das dem Hauptnachtrag beigegebene Inhaltsverzeichnis läßt erkennen, ob seit dem Erscheinen des Buches (1924) eine Veränderung eingetreten ist. (2991)

Taschenkommentar der Reichskostengesetze (Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige mit den zugehörigen Nebengesetzen). In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D. 2., völlig neubearbeitete Auflage. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Straße 96.

Das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind am 5. Juli in neuer Fassung amtlich veröffentlicht worden. Die soeben erschienene zweite, neubearbeitete Auflage des Baumbachschen Taschenkommentars berücksichtigt bereits diese neueste Fassung und enthält alle übrigen Reichskostengesetze. Das Buch will eine schnelle Orientierung über die Rechtslage und die Höhe der Prozeßgebühren ermöglichen. Es enthält die kostenrechtlichen Vor-

Digitized by Google

schriften des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie die Kosten nach der neuen Vergleichsordnnug. Tabellen für Objekte bis 100 000 M. sind beigefügt. (2977)

Mechanische Energieleitung. Von Oberingenieur F. Ebert und Oberingenieur H. Hellmich. AWF-Schrift 211. Beuth-Verlag, Berlin S 14.

Die Verfasser gehen von der Tatsache aus, daß bei der Fortleitung der in den Kraftzentralen industrieller Betriebe erzeugten Energie zu den Arbeitsmaschinen sehr oft Verluste auftreten. Die vorliegende Broschüre behandelt die Untersuchung der Triebwerke hinsichtlich ihres Wirkungsgrades und beschreibt sowohl die Instrumente als auch die Durchführung der Untersuchungen selbst. Neben einer Aufzählung der normalen Verluste, die nicht überschritten werden sollen, enthält das Buch in einer fünf Seiten langen Zusammenstellung die Mängel und Verlustquellen und die sich daraus ergebenden Abhilfemaßnahmen. (2978)

Kontingentswirtschaft in der Kaliindustrie. Von Dr. Wilhelm Hoechstetter, Diplom-Volkswirt. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale), 1927.

Der Verfasser will die Bestrebungen in der Industrie der Nachkriegszeit kritisch beleuchten, die neben Vereinbarungen innerhalb der Staatsgrenzen sich zum Teil in der Richtung internationaler Abmachungen bewegen. Die Untersuchungen werden durchgeführt an Hand des Entwicklungsganges in der Kaliindustrie. Nach einer Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung zum einheitlichen Kartell des deutschen Kaliweltmonopols schildert der Verfasser in zwei Kapiteln den Absatz- und Erzeugungskonkurrenzkampf und kommt zum Schluß auf die Probleme der Kontingentwirtschaft zu sprechen. Im Rahmen des Themas wird auch auf andere Industrien in ähnlicher Lage hingewiesen. (2973)

Vom Bundesstaat zum Regionalstaat. Betrachtungen zum Gesetzentwurf über den endgültigen Reichswirtschaftsrat. Von Geh. Regierungsrat Dr. Apelt, ord. Professor des öffentlichen Rechts in Leipzig, Sächs. Staatsminister des Innern. 1927. Verlag Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Die Schrift „Vom Bundesstaat zum Regionalstaat" will die wichtigsten verfassungspolitischen Probleme zusammenfassend erörtern. Im Vordergrunde steht die Frage, ob das Deutsche Reich als Bundesstaat im Sinne der Bismarckschen Verfassung aufrechterhalten werden kann oder ob die Entwicklung zur Organisation des Einheitsstaates drängt. Der Verfasser knüpft an den Gesetzentwurf über den endgültigen Reichswirtschaftsrat an, um von hier aus die Gesamtheit der Fragen aufzurollen. Die Lösung sieht er in der Wiederaufnahme der Staatenhausidee, die bereits in der Verfassung der Paulskirche von 1849 sowie im ersten Regierungsentwurf zur neuen Reichsverfassung vom Januar 1919 eine Rolle gespielt hat. Der Verfasser hofft, daß sich Unitarier und Föderalisten auf diesem Boden finden können.

Die Schrift wendet sich an alle Kreise, die sich für unser Verfassungsleben und unsere innerstaatliche Entwicklung interessieren, vor allem auch an die Kreise der Wirtschaft, die an der Neugestaltung des Reichswirtschaftsrats sowie an einer wirklichen Verwaltungsreform Anteil nehmen. (2974)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 21. September 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 60*)
Alaun (in Stücken) 8/10/0*)
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*)
Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0*) (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*)
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 18
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**)
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 28/10/0
Bleizucker (weiß) 41/10/0
Borax (krist.) 20*)
Borsäure (krist.) 34**)
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**)
Carbolsäure (krist., 40°) 0/0/8¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**)
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0*)
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*)
Essigsäure (80%) 1/17/0*) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16*)
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½*) (lb.)
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*)
Glycerin (S. G. 1,260) 112/10/0*)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*)
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm; B.P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 18
Natriumarseniat (45%) 25
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/15/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**)
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezg.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3¾ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*)
Schwefelkohlenstoff 22*)
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*)
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**)
Soda (krist.) 5/5/0**)
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 41/0/0
Weinsäure 0/1/3
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*)
Zinksulfat (krist.) 13
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/3½—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/9½—1/10½
Bromnatrium 2—2/1
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/6
Hexamethylentetramin 2/4—2/6
Hydrochinon 2/11
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/8—1/9
Phenacetin 2/9—3
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/8½

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 21. September 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—7,75
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12—13
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 43—45
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8,25—9,25
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,50—8,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26,50
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 195—205
Eisenvitriol 4,25—5,—
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46,50—48
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform (kg) 27—29
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17,50—18,75
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—26
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50 bis 39,50
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21—22,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11,10 bis 11,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 160—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Rumänien (Klausenburg), 20. September 1927. Großhandelspreise in Lei pro kg.

Acetylsalicylsäure 220—240
Aether 105
Alaun 15
Ammoniak 35
Bergamottöl (Reggio) 3300
Bergamottöl (Ia) 3750
Bienenwachs 75
Bittersalz 10
Bleiglätte 55
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 120
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 90
Bleiweiß 62
Borax 50
Borsäure 52
Bromsalz 230—250
Campher 375
Carbid 26
Cassiaöl 2000—4500
Chinin hydrochlor. 4200
Chinin sulf. 3200
Chloroform 230—250
Citronenöl 1300—1550
Cocain 35 000
Codein 22000—26000
Coffein 900
Corianderöl 2580
Dextrin 25
Eisenvitriol 6
Formaldehyd 75
Gelatine 240
Geraniumöl 1700—2700
Glaubersalz 6,50
Glycerin 155
Harz (hell, franz.) 36
Harz (hell, griech.) 32
Insektenpulver 100—160
Jodkali 2100
Jodnatrium —
Jodoform 2850
Jodsalze 2000—2300
Knochenleim 60
Kienruß 85
Kolophonium (griech.) 30
Kolophonium (franz.) 35
Kupfervitriol 35
Lavendelöl 2050—2700
Lederleim 50
Leinöl (inländ.) 58
Leinölfirnis 70
Lithopone 30
Mennige (französisch) 60
Mennige IIa 35
Menthol (Oel) 2450—4100
Milchsäure 320
Morphium —
Naphthalin 26
Natriumbicarbonat 24
Nelkenöl 1100—1300
Opium 4200—4600
Orangenöl 1550
Oxalsäure 65
Paraffin 45
Pompejanischrot 10—18
Quecksilber, roh 600
Quecksilbersalze 600—900
Rebschwarz 14
Ricinusöl 105
Rosenöl 15 000—20 000
Rosenöl (bulgarisch) 90 000—110 000
Salicylsäure 180

Digitized by Google

Salmiak 36
Salmiakgeist 30
Salpeter 38
Salpetersäure, rein 56
Salpetersäure, roh 50
Salzsäure, roh 13
Salzsäure, rein 52
Schellack (ABTN) 380
Schellack (orange) 280
Schellack (weiß) 320
Schwefel (Stangen-) 18
Schwefelblumen 15
Schwefelkohlenstoff 50
Schwefelsäure, roh 14—15
Schwefelsäure, rein 56
Silbernitrat 3350
Tannin 420
Terpentinöl, Ia 95
Terpentinöl (russisch) 70
Weinsäure 160
Wismutsalze 950—1400
Zinkoxyd 72
Zinkweiß (Peterswalder) 56
Zinkweiß (Neustädter) 56
Zinkweiß (Maastrichter) 50

Vereinigte Staaten (New York), 12. September 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weiß. (pulverförmig) 0,04½
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol, (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert Nr. 1 (188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,64—0,65
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05¾
Chlorkalk 2,00—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,09½
Glaubersalz (ab Werk) (100 lbs) 1,10—1,15
Glycerin (Dynamit) 0,20—0,20¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,15
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks), 0,52 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,55 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (lbs.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64 (lbs.)
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¾—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾ —0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05¾—0,06¼
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,56½—0,57½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19—0,19¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,44½—0,45
Zinnoxyd 0,66—0,67

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,18—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,72—0,77 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(3018)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 9. 27	21. 9. 27	Aktien	28. 9. 27	21. 9. 27
Byk-Guldenw.	92,—	92,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	125,—	127,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	93,—	91,—	Oberschl. Koksw.	100,25	100,50
„ v. Heyden	131⅞	126,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
„ Milch & Co.	55,50	57,50	Rh. W. Sprengst.	—,—	111,25
„ Gelsenk.	79,—	80,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	136,50	141,—	ein chem. F. A.-G.	58,—	62,50
„ W.Brockhues	80,25	81,—	J. D. Riedel	59,50	57,75
Concordia chem. F.	75,25	76,—	Rütgerswerke	94,50	95,75
Dynamit Nobel	138⅞	141,25	H. Scheidemandel	26,75	26,50
Egestorff. Salzw.	126,—	122,50	Schering, Chem.	230,—	230,—
Fahlberg, List	131,50	130,75	Sprengst. Carb.	112,—	120,—
I. G. Farbenindustr.	295⅜	295,—	Staßfurter Chem.	52,50	53,50
Gehe & Co.	87,75	87,75	Thür. Bleiweißf.	61,50	65,50
Th. Goldschmidt	126,—	128,—	Union Fabr.chem.P.	84,—	83,—
Harkort Bergw.	28,75	29,—	Ver. chem. Wk. Chl.	162,—	161,—
Heine & Co.	74,—	73,25	„ Glanzstoff F.	730,—	724,—
Linde's Eismasch.	154,—	154,—	„ Ultramarinfabr.	160,—	157,—

Devisen	28. 9. 27	24. 9. 27	Devisen	28. 9. 27	24. 9. 27
Argentinien	1,794	1,792	Italien	22,92	22,895
Canada	4,202	4,198	Jugoslawien	7,400	7,393
Japan	1,957	1,952	Dänemark	112,46	112,40
Aegypten	20,95	20,94	Portugal	20,65	20,57
Türkei	2,162	2,147	Norwegen	110,73	110,87
England	20,435	20,419	Frankreich	16,48	16,465
Ver. Staaten	4,1995	4,1945	Tschechoslowakei	12,445	12,433
Brasilien	0,501	0,5005	Schweiz	80,995	80,89
Uruguay	4,250	4,220	Bulgarien	3,030	3,027
Holland	168,38	168,23	Spanien	73,44	73,55
Griechenland	5,600	5,500	Schweden	112,95	112,87
Belgien	58,48	58,45	Oesterreich	59,23	59,155
Danzig	81,53	81,41	Ungarn	73,45	73,42
Finnland	10,582	10,58	Rumänien	—,—	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,22
Lettland	100 Lat	81,02	Brit.-Honkong	100 Dollar	201,61
	100 lett. Rubel	1-62	China-		
Litauen	100 Litas	41,55	Shanghai	100 Tael (Silb.)	254,02
Luxemburg	500 Francs	58,49	Argentinien	100 Goldpeso	407,60
Polen	100 Zloty	46,94	Chile	100 Peso	51,32
Rußland	1 Tscherwonez	21,66	Mexiko	100 Peso	198,89
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13	Peru	1 peruan. Pfund	16,—
			Uruguay	1 Peso	4,19

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	26. 9. 27	21. 9. 27.
Elektrolytkupfer	125¾	126,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	48½—49½	49½—50½
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	85—90	90—95
Silber in Barren per 1 kg	77—78	77—77½

(3041)

Versammlungskalender.

8. Oktober: Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft, vorm. Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln, ord. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause in Köln, Hohenzollernring 85.

11. Oktober: Chemische Fabrik Puttendörfer & Moreau A.-G., Berlin, ord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Räumen der Inlandbank A.-G., Berlin C 2, Schloßplatz 1.

17. Oktober: Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie., Winkel (Rheingau), außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Mainzer Straße 25. (2999)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. f. d. redaktion. Teil: i. V. *Dr. Ehrmann,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 8. OKTOBER 1927 | Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

50jähriges Jubiläum

des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wie wir bereits wiederholt mitgeteilt haben, hat der Arbeitsausschuß unseres Vereins beschlossen, die diesjährige Hauptversammlung, die gleichzeitig die 50jährige Jubiläumsfeier des Vereins ist, am

11. und 12. November d. J. in Frankfurt a. M.

stattfinden zu lassen.

Die in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, den 11. November:

9.30 Emil Fischer-Gesellschaft;
10.15 Justus Liebig-Gesellschaft;
11.00 Adolf Baeyer-Gesellschaft;
12.00 Sitzung des Arbeitsausschusses;
3.30 Sitzung des Gesamtausschusses;
4.30 Geschlossene Mitgliederversammlung.

Sonnabend, den 12. November:

10.30 *Fest-Sitzung.*

Die Tagesordnung der geschlossenen Mitgliederversammlung ist folgende:

1. Eröffnung durch den Ersten Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Aufschläger.
2. Bericht des Schatzmeisters, Herrn Geheimrat Oppenheim, über das Rechnungsjahr 1926. Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Wahlen
   a) Neuwahl des Ersten Vorsitzenden;
   b) Wahlen zum Gesamtausschuß;
   c) Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Satzungsänderungen.
5. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
6. Aktuelle Wirtschaftsfragen
   Berichterstatter: Herr Gen.-Dir. Dr. Pietrkowski.
7. Verschiedenes.

In der Festsitzung soll die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschlossen werden.

Die weiteren geplanten Veranstaltungen und sonstigen Einzelheiten werden demnächst durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(3019)

Digitized by Google

Die Rohstoffe des Britischen Reiches.

Der folgende Bericht über die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Rohstoffe des britischen Weltreichs ist einer Aufstellung des Journals der Londoner Handelskammer entnommen. Ueber die einzelnen Erzeugnisse sind folgende Angaben vorhanden:

Platin. Das Platin, das gewöhnlich in Verbindung mit anderen Metallen, wie Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium, vorkommt, spielt bei der Herstellung von elektrischen und chemischen Apparaten und im Juweliergewerbe eine bedeutende Rolle. Des weiteren findet es für zahnärztliche Zwecke und in der chemischen Industrie Verwendung.

Die letzthin unternommenen Untersuchungen im Rouyn-Gebiet in Quebec, Canada, haben zur Entdeckung eines reichen Platinlagers geführt, dessen Platingehalt einen Wert von 40 £ per t Erz darstellt; daneben enthält das Erz noch Gold und Kupfer. In Canada wird Platin schon in großen Mengen bei der Verhüttung von Nickel-Kupfer-Erzen im Sudbury-Distrikt gewonnen, in geringeren Mengen auch von Goldgräbern in Britisch-Columbia. Die Ausfuhr von Platin in Form von Konzentraten usw. aus Canada stellte in dem am 31. März 1927 beendeten Finanzjahr einen Wert von 31 713 $ dar, gegenüber 54 115 $ im vorhergehenden Finanzjahr.

Andere Länder des Britischen Reiches, in denen Platin gefunden wird, sind Neusüdwales und Südafrika. Neusüdwales führt jährlich für etwa 12 000 £ Platin aus. In der Kolonie Goldküste ist ebenfalls Platin gefunden worden; die bis jetzt bekannten Lager sind so gering, daß sich eine technische Ausbeutung nicht rentiert. Man hofft jedoch, eventuell wertvollere Lager zu entdecken.

In Südafrika betrug die Produktion von Platin im vergangenen Jahre nur 4951 Unzen im Werte von 93 307 £. Dieses Platin wurde in Versuchsanlagen gewonnen. Die vorhandenen Lager rechtfertigen jedoch die Hoffnung, daß sich Transvaal zu einem führenden Platinproduzenten der Erde entwickeln wird. Die Produktion ist in allmählichem Steigen begriffen, die Gewinnungsverfahren werden vervollkommnet, und die Ausrüstung der Fabriken wird vervollständigt.

Quecksilber. Quecksilber, dessen Verwendungszwecke zur Genüge bekannt sind, ist im letzten Jahre in geringeren Mengen nach Großbritannien eingeführt worden. Die Einfuhr, die im Jahre 1925 1 453 439 lbs. im Werte von 247 856 £ betrug, ging im Jahre 1926 auf 1 198 272 lbs. im Werte von 227 554 £ zurück.

Mangan. Die Depression der britischen Eisen- und Stahlindustrie im vergangenen Jahre spiegelt sich in der rückläufigen Bewegung der britischen Manganerzeinfuhr wider. Die Einfuhr betrug während der letzten drei Jahre:

	t	£
1924	325 311	1 363 427
1925	278 647	1 231 043
1926	144 308	630 867

In Britisch-Indien werden große Mengen von Manganerzen gewonnen. Die Ausfuhr betrug im letzten Jahre 523 916 t im Werte von 1,47,63,194 Rs. gegenüber 604 198 t im Werte von 1,60,32,271 Rs. im Jahre 1925. Die wichtigsten Bestimmungsländer waren Belgien und Frankreich; nach Großbritannien gingen fast 75 000 t. Die indische Produktion von Manganerzen betrug im Jahre 1925 839 461 t im Werte von 2 617 220 £.

Außer Britisch-Indien verfügt im Britischen Reiche noch Südafrika über große Manganlager; der Ausbeutung dieser Lager bringen gegenwärtig amerikanische Kapitalisten großes Interesse entgegen. Australien besitzt auch beachtenswerte Manganlager, deren Ausbeutung noch in der Zukunft liegt.

In der Erschließung der Manganlager der Kolonie Goldküste sind während der letzten Jahre bedeutende Fortschritte gemacht worden. Die Ausfuhr ist im Jahre 1925 weit über die vorjährige Ausfuhr hinaus gestiegen. Im Jahre 1926 erfolgte eine weitere Zunahme; die Ausfuhr betrug in diesem Jahre 344 933 t im Werte von 338 657 £ gegenüber 31 000 t im Jahre 1919. Die erste Ausfuhr erfolgte im Jahre 1916 in Höhe von 4000 t. Die greifbaren Bestände werden auf mindestens 12 Millionen t geschätzt.

In Neufundland sind an den Ufern der Conception Bay und Trinity Bay Manganerze gefunden worden, deren Gehalt zwischen 20 und 40% schwankt. Die Bestände dieser Lager werden sehr hoch geschätzt und in Zukunft wahrscheinlich wirtschaftliche Bedeutung erlangen.

Chromit. Der Chromit ist das Ausgangsmaterial für die Herstellung von Ferrochrom und metallischem Chrom, die bei der Fabrikation von Chromstählen Anwendung finden. In der Metallurgie wird er auch als feuerfestes Material verwandt, und in der chemischen Industrie ist er das Ausgangsmaterial für die Herstellung von Chromsalzen und Chromverbindungen.

Das Britische Reich besitzt in Südrhodesien das bedeutendste Chromerzproduktionsgebiet der Erde; im Jahre 1926 wurden von dort 173 756 t Chromerze im Werte von 388 913 £ ausgeführt. Im Vorjahre betrug die Ausfuhr nur 144 771 t im Werte von 315 245 £.

Die Südafrikanische Union führte im Jahre 1926 14 140 t Chromerze im Werte von 18 126 £ aus im Vergleich zu 6645 t im Werte von 10 694 £ im Jahre 1925.

In Indien werden ebenfalls ziemlich bedeutende Mengen von Chromerzen gewonnen; die Produktion betrug im Jahre 1925 37 452 t gegenüber 45 462 t im Vorjahre. Die Produktion des Jahres 1925 stellte einen Wert von 40 171 £ dar.

Innerhalb des Britischen Reiches werden Chromerze noch in Neusüdwales, Canada und Cypern gefördert.

In Neufundland kommen Chromerze an der Westküste vor. Wie die Untersuchungen ergeben haben, kann hieraus Chromeisen mit 50% Chromsesquioxyd produziert werden. Sicherlich werden diese Vorkommen in Zukunft beträchtliche Bedeutung erlangen.

Bauxit. In Britisch-Guayana befinden sich große Bauxitlager, aus denen u. a. der Bedarf der canadischen Aluminiumindustrie gedeckt wird. Die Ausfuhr aus Britisch-Guayana hat in den letzten Jahren sehr zugenommen und erreichte im Jahre 1926 183 859 t im Werte von 920 682 $ im Vergleich zu 174 999 t im Werte von 886 343 $ im vorhergehenden Jahre.

Indien produziert ebenfalls Bauxit; die Produktion ist im Jahre 1925 aber sehr zurückgegangen und betrug nur noch 10 070 t im Werte von 6320 £ gegenüber 23 228 t im Werte von 13 531 £ im Jahre 1924. Im Jahre 1926 ist wieder eine große Zunahme der indischen Bauxitproduktion zu verzeichnen.

Weiterhin verfügt die Goldküste über wertvolle Bauxitlager, die außergewöhnlich reines Material enthalten. Nach Aussagen von Fachleuten besitzt die Goldküste in diesen Lagern eine wichtige Quelle, die zu der zukünftigen Entwicklung dieser Kolonie einen großen Teil beitragen wird.

Auch Neusüdwales besitzt Bauxitlager.

Wismut. Metallisches Wismut dient zur Herstellung von niedrig schmelzenden Legierungen. Verschiedene Wismutsalze werden für medizinische und andere Zwecke verwandt.

Eine kleine Menge Wismut wird in Neusüdwales gewonnen. In Canada wird Wismut in Mengen von einigen tausend lbs. jährlich bei der Aufbereitung von Silber-Kobalt-Erzen konzentriert.

Digitized by Google

Molybdänit. Dieses Erz wird zur Herstellung von metallischem Molybdän und Ferromolybdänlegierungen, die in der Stahlindustrie eine große Rolle spielen, verwandt.

Aus Australien werden jährlich schwankende Mengen ausgeführt, die in Westaustralien und Neusüdwales gewonnen werden. Im Fiskaljahr 1925/26 betrug der Wert des ausgeführten Molybdäns 7004 £ im Vergleich zu 5302 £ im vorhergehenden Fiskaljahr.

Neufundland besitzt ein Molybdänitlager in Baie Verte; sobald der Absatz dieses Erzes sichergestellt ist, könnte das Lager technisch ausgebeutet werden.

Osmiridium. Sowohl Tasmanien als auch Südafrika sind wichtige Produzenten von Osmiridium; in Tasmanien betrug die Produktion im Jahre 1925 3365 Unzen im Werte von 103 570 £ und im Jahre 1924 346,8 Unzen im Werte von 10 617 £. In Südafrika wurden im Jahre 1925 6055 Unzen Osmiridium gegenüber 4107 Unzen im Jahre 1924 gewonnen.

Wolfram. Die zur Herstellung von metallischem Wolfram für die Zwecke der Stahlindustrie verwandten Wolframerze sind Wolframit und Scheelit. Innerhalb des Britischen Reiches werden diese Erze in Australien, Indien und den Britischen Malaienstaaten gewonnen.

Indien produzierte im Jahre 1925 772 t Wolframit im Werte von 33 975 £ im Vergleich zu 739 t im Werte von 24 559 £ im Vorjahre; die indische Ausfuhr von Wolframerzen betrug dagegen im Jahre 1926 1562 t gegenüber 2816 t im Jahre 1925. Der größte Teil der aus Indien ausgeführten Wolframerze ging im letzten Jahre nach Großbritannien und Irland.

In den Britischen Malaienstaaten werden ebenfalls beachtliche Mengen Wolframerze gefördert; die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 235 t im Werte von 98 426 $.

Die Ausfuhr von Wolframerzen aus Australien stellte im Fiskaljahre 1925/26 einen Wert von 11 972 £ dar. Im vorhergehenden Fiskaljahre wurden Wolframerze im Werte von 4176 £ ausgeführt.

Schleifmittel. Das wichtigste und am weitesten verbreitete Mineral dieser Klasse ist der Korund. Das größte bekannte Lager auf der Erde, das sich im nördlichen und östlichen Transvaal befindet, wird zur Zeit erschlossen.

Korund wird ferner in verschiedenen Teilen Britisch-Indiens gefunden, und in Ontario, Canada, werden bedeutende Mengen gewonnen.

Die Korundausfuhr der Südafrikanischen Union betrug im letzten Jahre 5424 t im Werte von 50 422 £ gegenüber 2904 t im Werte von 19 455 £ im Vorjahre.

Aus Canada wurden im Fiskaljahr 1926/27 rohe Schleifmittel im Werte von 2 680 617 $ ausgeführt im Vergleich zu 2 950 295 $ im vorhergehenden Fiskaljahre.

Alunit. Innerhalb des Britischen Reiches kommt Alunit hauptsächlich in Neusüdwales vor; die unter dem Namen Bullah Delah bekannte Hügelkette besteht fast vollständig aus diesem Mineral. Die Kette ist etwa eine englische Meile lang.

Britisch-Indien produziert Alaun bei Mianwali im Pandschab. Die Alaunproduktion betrug im Pandschab während des Jahres 1925 1050 cwt., die einen Wert von 1718 £ darstellten. Im Jahre 1924 betrug die Produktion 926 cwt. im Werte von 1359 £.

Asphalt. Großbritannien führt große Mengen dieses Minerals ein, hauptsächlich aus Trinidad, wo sich ein Asphaltsee befindet, dessen Oberfläche 127 acres beträgt und dessen Tiefe unbekannt ist. Die Asphaltproduktion Trinidads ist bedeutend; zur Ausfuhr gelangten im letzten Jahre 180 933 t.

Das größte bekannte Lager von festem Asphalt kommt jedoch in Form von bituminösem Sand am Athabaska River in Canada vor. Das Bitumen erstreckt sich über 70 englische Meilen längs der Flußufer und soll über eine Mächtigkeit von 150—200 Fuß verfügen. Diese Lager bilden jedoch nur einen Teil des gesamten Asphaltgebietes, das sich über 10 000 englische Quadratmeilen erstrecken soll.

Flußspat. In Canada kommen Flußspatlager in Ontario und Britisch-Columbia vor. In der Südafrikanischen Union ist die Produktion so weit entwickelt, daß im Jahre 1926 7856 t im Werte von 20 850 £ ausgeführt werden konnten. Im Vorjahre betrug die Ausfuhr 7162 t, die einen Wert von 21 630 £ darstellten.

Im Mungana-Bezirk in Queensland sind zwei Flußspatlager bekannt, aus denen große Mengen dieses Minerals unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen mit geringen Kosten gewonnen werden könnten.

Magnesit. Bedeutende Produzenten von Magnesit innerhalb des Britischen Reiches sind Canada, Britisch-Indien und Neusüdwales. Magnesit findet in der Zellstoffindustrie, Metallurgie, Industrie der feuerfesten Materialien und in der chemischen Industrie zur Herstellung von Magnesiumsalzen Anwendung.

Während des am 31. März 1927 beendeten Fiskaljahres wurden aus Canada 13 510 cwt. calcinierter und totgebrannter Magnesit im Werte von 20 134 $ ausgeführt gegenüber 16 677 cwt. im Werte von 21 401 $ im vorhergehenden Fiskaljahre.

In Britisch-Indien werden bedeutende Mengen Magnesit von guter Qualität produziert. Im Jahre 1925 betrug die Produktion 29 620 t im Werte von 31 179 £ im Vergleich zu 24 461 t im Werte von 21 088 £ im Jahre 1924.

Außerdem wird Magnesit in Neusüdwales produziert. In Cypern, wo Magnesit an den Akamhas-Bergen gewonnen wird, macht diese Industrie Fortschritte.

Monazit. Dieses Mineral, das in Travancore in Britisch-Indien in Form von Monazitsand vorkommt, ist das wichtigste Ausgangsmaterial für die Herstellung des bei der Fabrikation von Glühstrümpfen benötigten Thoriums. Die Produktion ist in Britisch-Indien jedoch während der letzten Jahre zurückgegangen und betrug im Jahre 1925 nur noch 1 cwt. Im Jahre 1924 wurden dagegen 622 t und im Jahre 1921 sogar 1260 t gewonnen.

Im Britischen Reich bestehen wenigstens noch zwei weitere Quellen für die Gewinnung von Monazit, nämlich Ceylon und Tasmanien.

In Ceylon wird Monazit an der Küste bei Bentota gesammelt. In Tasmanien befindet sich ein Lager im Gladstone-Distrikt, dem eine ebenso große wirtschaftliche Bedeutung wie dem indischen Vorkommen zukommt; dieses Lager ist aber noch nicht erschlossen.

Graphit. Innerhalb des Britischen Reiches kommt Graphit in Ceylon, der Kenya-Kolonie und Canada vor. In geringen Mengen wird er auch in Cumberland gewonnen. Die wichtigsten Verbraucher von Graphit sind die Gießereien, Pigment- und Anstrichfarbenfabriken sowie die Fabrikanten von Bleistiften, Schmiermitteln und Kommutatorbürsten.

Seit einer ganzen Reihe von Jahren ist Ceylon einer der Hauptbelieferer des Weltgraphitmarktes. Der größte Abnehmer sind die Vereinigten Staaten, die in früheren Jahren über die Hälfte, im Jahre 1926 dagegen nur noch 38,8% der Gesamtausfuhr aufnahmen. Andere wichtige Bestimmungsländer waren im Jahre 1926 außer Großbritannien noch Deutschland mit 15,1% und Japan mit 7,7%. Im Jahre 1926 wurden aus Ceylon 232 352 cwt. Graphit ausgeführt gegenüber 305 608 cwt. im Jahre 1925. Großbritannien bezog im letzten Jahre etwa 58 000 cwt.

Der Graphit ist das wichtigste Mineral Ceylons und kommt dort in abbaufähigen Mengen in den westlichen, zentralen und südlichen Bezirken vor. Die Gewinnungsverfahren sind größtenteils primitiv, wenngleich einige

Digitized by Google

der größten Unternehmen mit modernen Maschinen ausgerüstet sind.

Seit dem Jahre 1919 ist diese Industrie in Ceylon infolge der Konkurrenz Madagaskars bedeutend abgefallen; die Ausfuhr beträgt jetzt nur rund die Hälfte der Produktion der Jahre 1909 bis 1918.

Auch in Canada werden ziemlich bedeutende Mengen Graphit produziert. Während des am 31. März 1927 abgelaufenen Fiskaljahres betrug die Ausfuhr aus diesem Dominion 42 867 cwt. im Werte von 152 598 $ im Vergleich zu 54 396 cwt. im Werte von 157 134 $ im Fiskaljahr 1925/26.

Am Tulimani Hill in der Kenya-Kolonie befindet sich ein großes Graphitlager, das aber noch erschlossen werden muß. (Forts. folgt.) (2983)

Aus der Schwerchemikalien- und Düngemittelindustrie Japans.*)

Ueber die Lage der Schwefelsäure-, Düngemittel-, Aetznatron- und Chlorkalkindustrie Japans im Jahre 1926 berichtet „Kagakukogyo" folgendes:.

Schwefelsäure. Der Wert der gesamten Produktion der Schwefelsäureindustrie betrug im Jahre 1926 etwa 18 Mill. Yen. Der größte Teil davon entfiel auf Tokio, Osaka und Yamaguchi, und zwar:

	1000 Yen
Tokio	7292
Osaka	5479
Yamaguchi	2776

Der Rest verteilte sich auf fünf verschiedene Produktionsorte.

Gegenüber dem Vorjahre zeigte die Produktion eine Zunahme um etwa 1 500 000 Yen. Diese Zunahme ist allem Anschein nach auf die günstige Lage auf dem Düngemittelmarkt, sowie auf die Verbrauchszunahme in der Oel-, Explosivstoff- und Kunstseideindustrie zurückzuführen. Die Zukunft der Schwefelsäureindustrie Japans wird als aussichtsreich bezeichnet, da die Explosivstoff- und die Kunstseideindustrie sich günstig entwickeln dürften.

Die Preise für 200 lbs. brutto 60grädiger Schwefelsäure waren durchschnittlich folgende:

von Januar bis Juni 10,50 Yen,
von Juli bis Dezember 11,10 Yen.

Die Verpackungskosten sind in diese Preise mit 3 Yen eingerechnet.

Düngemittel. Der Wert der gesamten Produktion der Düngemittelindustrie betrug etwa 49,1 Mill. Yen und überstieg damit den Wert der vorjährigen Produktion um etwa 7 Mill. Yen. Der größte Teil wurde in Tokio (für 15 119 000 Yen) und in Osaka (für 13 169 000) erzeugt.

Die Preisbewegung für künstliche Düngemittel war folgende:

	Superphosphat 10 Kan = 37,777 g	Mischdünger 10 Kan = 37,777 g
Januar	1,55 Yen	3,55 Yen
Februar	1,55 „	3,55 „
März	1,60 „	3,40 „
April	1,70 „	3,40 „
Mai	1,70 „	3,35 „
Juni	1,70 „	3,35 „
Juli	1,65 „	3,35 „
August	1,65 „	3,— „
September	1,60 „	3,— „
Oktober	1,50 „	2,90 „
November	1,50 „	2,90 „
Dezember	1,55 „	3,— „

Der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln war im Jahre 1926 sehr hoch, so daß alle Fabriken eine Beschäftigungszunahme um 80—90% aufwiesen. Trotzdem konnte der Bedarf nicht gedeckt werden. Diese Verbrauchszunahme sowie die Produktionssteigerung kann allem Anschein nach auf folgende Ursachen zurückgeführt werden: 1. Vermehrung der Kaufkraft der Bauern infolge der günstigen Ernte an Reis sowie Seidenkokons, beziehungsweise infolge der Preissteigerung für landwirtschaftliche Produkte; 2. Ausführung des Plans, die Reiskultur in Korea und Formosa zu fördern; 3. Verbilligung des Superphosphatdüngers infolge Aufhebung der Produktionsbeschränkung.

Aetznatron und Chlorkalk. Der Wert der gesamten Produktion der Aetznatron- und Chlorkalkindustrie betrug etwa 4,2 Mill. Yen. Die Menge der gesamten Produktion an Aetznatron betrug etwa 48 Millionen lbs., und an Chlorkalk 64 Mill. lbs. Der überwiegende Teil der Aetznatronproduktion entfiel auf Yamaguchi und Tokio, während Chlorkalk hauptsächlich in Tokio und Toyama hergestellt wurde.

Im Vergleich zum Vorjahre zeigt die Aetznatronproduktion eine Zunahme um 20 Mill. lbs. und 1,4 Mill. Yen, die Chlorkalkproduktion eine Abnahme der Menge nach um 4 Mill. lbs. dem Werte nach um 500 000 Yen. Diese Zunahme der Aetznatronproduktion beruht auf einer erheblichen Produktionssteigerung in Yamaguchi, während die Erzeugung in anderen Orten abgenommen hat. Diese Abnahme der Aetznatron- sowie Chlorkalkerzeugung, ist hauptsächlich auf die ungünstige Lage der Papierindustrie, auf die Stabilisierung der Valuta, die Zunahme der Einfuhr sowie auf fallende Preise zurückzuführen. Der Preisrückgang wurde durch die Einfuhr billiger ausländischer Waren veranlaßt. Der Verbrauch an Chlorkalk erreichte nur 50% der Produktion. Diese mußte gezwungenermaßen in die Höhe getrieben werden, um für das bei der elektrolytischen Herstellung von Aetznatron gewonnene Chlor Absatz zu schaffen. Aetznatron wird außer in Yamaguchi durchweg auf elektrolytischem Wege hergestellt.

Das anfallende Chlor findet außer in Kanagawa ausschließlich zur Herstellung von Chlorkalk Verwendung. Die Preise für Aetznatron und Chlorkalk sind von Anfang bis Ende des Jahres unbefriedigend gewesen. Die Hoffnung auf eine günstigere Preisgestaltung besteht nicht.

Die Einfuhr an Aetznatron betrug im Jahre 1926 4,9 Mill. Yen, die Ausfuhr 40 000 Yen. Chlorkalk wurde für 580 000 Yen ausgeführt. (3060)

*) Die einer japanischen Quelle entnommenen Angaben widersprechen zum Teil früheren von der „Chem. Ind." (S. 459, 643, 672) gebrachten Meldungen.

Der Chemikalienaußenhandel der Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1927.

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in chemischen und verwandten Erzeugnissen während des ersten Halbjahres 1927 hat nach einem vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Berichte des Department of Commerce im Vergleich zur ersten Hälfte des Vorjahres folgende Ergebnisse gezeitigt: Die Ausfuhr hat um 15% zugenommen, die Einfuhr dagegen um 11% abgenommen.

Die gesamte Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen stellte im ersten Halbjahr 1927 einen Wert von 97,19 Millionen $ dar; die Einfuhr lag mit 103,94 Millionen $ höher als in einigen vorhergehenden Jahren, war aber, wie schon erwähnt, geringer als in der ersten Hälfte 1926.

Die Ausfuhr hat während der letzten Jahre ständig zugenommen, und die Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr hat sich soweit vermindert. daß der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr im ersten Halbjahr 1927 nur noch um 6,7 Millionen $ überstieg. Wie in früheren Zeiten bestand auch jetzt die Einfuhr größtenteils aus Rohstoffen und halbfertigen Waren, die in den Vereinigten Staaten nicht hergestellt werden und in der amerikanischen chemischen Industrie Anwendung finden. Aus diesem Grunde erreicht die Einfuhr immer hohe Werte.

Die Besserung in der Ausfuhr erstreckte sich auf fast alle Gruppen; die größte Zunahme (97%) hat

Digitized by Google

die Ausfuhr von Teerprodukten, besonders rohen, aufzuweisen. Andere Gruppen, deren Ausfuhr beträchtlich gestiegen ist, sind technische Chemikalien, Pigmente und Farben, während die Ausfuhr von Düngemitteln, medizinischen und Toiletteprăparaten ungefähr die gleiche wie im ersten Halbjahr 1926 war.

Bei der Einfuhr war der Rückgang ziemlich allgemein. Besonders stark ist die Einfuhr von Düngemitteln, die um ein Drittel geringer war als im Vorjahre, und die Einfuhr von Gummen und Harzen, die um ein Zehntel geringer war, zurückgegangen. Daneben sind aber auch vereinzelte Zunahmen zu verzeichnen; die Einfuhr von Teerprodukten (besonders Kreosotöl) hat um 20% und die Einfuhr von Toiletteprăparaten, besonders Parfümeriematerialien, um 32% zugenommen.

Naval Stores, Gummen und Harze.

Die Naval Stores, Gummen und Harze bilden eine der Hauptgruppen, auf die etwa ein Achtel des gesamten Außenhandels entfällt. Die Ausfuhr von Waren dieser Gruppe hat im ersten Halbjahr 1927 um 9% zugenommen und 16,51 Millionen $ erreicht, während die Einfuhr im Vergleich zu der Zeit Januar bis Juli 1926 um 11% auf 17,18 Millionen $ zurückgegangen ist.

Die wichtigsten Waren dieser Gruppe sind Kolophonium und Terpentinöl. Der Handel dieser Erzeugnisse war durch einen bedeutenden Rückgang der hohen Preise von 1926 gekennzeichnet.

Die Ausfuhr von Kolophonium stieg von 10,78 Millionen $ (491 200 Barrel) im ersten Halbjahr 1926 auf 11,6 Millionen $ (625 500 Barrel) im ersten Halbjahr 1927. In der gleichen Zeit ist die Ausfuhr von Terpentinöl von 3,5 Millionen $ (3 724 000 Gall.) auf 4,06 Millionen $ (5 957 000 Gall.) gestiegen. Der beste Abnehmer für Kolophonium ist Deutschland, das in der ersten Hälfte 1927 fast ein Drittel mehr bezog als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres (insgesamt 151 000 Barrel für 2,72 Millionen $), während die Ausfuhr nach Großbritannien, dem zweitbesten Kunden, um ein Achtel auf 123 300 Barrel im Werte von 2,28 Millionen $ gestiegen ist.

Von dem ausgeführten Terpentinöl war wiederum Großbritannien der führende Abnehmer und bezog etwa ein Drittel der Gesamtausfuhr, nämlich 2 170 000 Gallonen im Werte von 1,32 Millionen $; der Menge nach ist eine Zunahme um 82% erfolgt. Die nächstwichtigen Abnehmer, Holland und Deutschland, verdoppelten ihre Käufe von amerikanischem Terpentinöl und bezogen in der ersten Hälfte des Jahres 1927 915 000 bzw. 885 000 Gallonen.

Die Ausfuhr von Holzkolophonium und Holzterpentinöl hat sich während der beiden betrachteten Zeiträume nur wenig geändert. Während des ersten Halbjahres 1927 gelangten 65 200 Barrel Holzkolophonium im Werte von 1,07 Millionen $ und 303 300 Gallonen Holzterpentinöl im Werte von 198 000 $ zur Ausfuhr.

Für die 11%ige Abnahme der Einfuhr von Gummen, Harzen und Balsamen waren im ersten Halbjahre 1927 in erster Linie die Preisrückgänge verantwortlich. Die Einfuhr von Lackharzen, die über die Hälfte der Gesamteinfuhr dieser Gruppe ausmacht, ist mengenmäßig um 3% auf 49,19 Millionen lbs. zurückgegangen. Wertmäßig war der Rückgang dagegen viel höher und betrug 13%; der Wert der während des ersten Halbjahres 1927 eingeführten Lackharze betrug 9,74 Millionen $. Die Einfuhr von Schellack ist in der ersten Hälfte 1927 um ein Achtel auf 12,78 Millionen lbs. im Werte von 4,67 Millionen $ zurückgegangen.

Nach einer ziemlich starken Zunahme der Einfuhr von synthetischem Campher im Jahre 1926 ist während der ersten Hälfte 1927 sowohl der Menge als auch dem Werte nach ein kleiner Rückgang eingetreten; die Einfuhr betrug im letzten Halbjahre 1,34 Millionen lbs. im Werte von 612 000 $. Demgegenüber ist die Einfuhr von natürlichem rohen und raffiniertem Campher auf 1,27 Millionen lbs. im Werte von 626 000 $ bzw. 703 000 lbs. im Werte von 431 400 $ gestiegen. Die Preise für letztere waren ebenfalls niedriger.

Die Einfuhr von Tragantgummi war mit 947 000 lbs. im Werte von 463 000 $ im Vergleich zur ersten Hälfte des Vorjahres nur wenig verändert, während die Einfuhr von Gummi arabicum in Höhe von 4,6 Millionen lbs. im Werte von 388 000 $ etwas zurückgegangen ist.

Rohdrogen und pflanzliche Erzeugnisse.

Die Ausfuhr von Erzeugnissen dieser Gruppe betrug im letzten Halbjahre 2,18 Millionen lbs. im Werte von 1,37 Millionen $ und war im Vergleich zum ersten Halbjahr 1926 ziemlich unverändert, während die Einfuhr um 5% zurückgegangen ist und nur noch 59,53 Millionen lbs. im Werte von 4,68 Millionen $ betrug.

In der Ausfuhr von Ginseng, der einzigen wichtigen Ausfuhrdroge, hat sich nichts wesentliches geändert.

Dagegen ging die Einfuhr von Chinarinde im ersten Halbjahr 1927 auf weniger als die Hälfte der Einfuhr im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres zurück und betrug nur noch 1,01 Millionen lbs. im Werte von 281 000 $. Die Einfuhr von Pyrethrumblüten ist auf 5,5 Millionen lbs. im Werte von 739 000 $ gestiegen, während sich die Einfuhr von Süßholzwurzel und Süßholzsaft auf 40,03 Millionen lbs. im Werte von 1,19 Millionen $ bzw. 483 000 lbs. im Werte von 109 200 $ gesenkt hat.

Aetherische Oele.

Die wichtigste Erscheinung im Handel in ätherischen Oelen war die Zunahme der Pfefferminzölausfuhr, die hauptsächlich zu der 37%igen Erhöhung der Ausfuhr von ätherischen Oelen beigetragen hat. Die gesamte Ausfuhr von ätherischen Oelen (2,04 Millionen lbs.) stellte im ersten Halbjahr 1927 einen Wert von 1,01 Millionen $ dar.

Nach der außerordentlichen Preissteigerung und dem Rückgang der Ausfuhr von Pfefferminzöl im Jahre 1926 stieg die Ausfuhr während des ersten Halbjahres 1927 wieder auf 391 200 $ (90 000 lbs.).

Die Einfuhr von ätherischen Oelen hielt sich im ersten Halbjahr 1927 ungefähr auf dem gleichen Niveau wie in der ersten Hälfte des Vorjahres und betrug 3,55 Millionen $. Von den einzelnen ätherischen Oelen ist die Einfuhr von Cassia-, Zimt-, Geranium-, Bergamott- und Lavendelöl gestiegen, während die Einfuhr von Citronenöl und Pomeranzenöl wertmäßig zurückgegangen ist. Der Wert der Einfuhr von Citronenöl betrug im ersten Halbjahr 1927 514 000 $ (271 000 lbs.) und der Wert der Einfuhr von Pomeranzenöl 272 500 $ (121 300 lbs.).

Schwefel.

Im Schwefelhandel ist die Steigerung der Ausfuhr nach Australien auf 67 700 t im Werte von 1,35 Millionen $ beachtenswert. Ebenso bezogen auch Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Großbritannien im ersten Halbjahre 1927 bedeutend mehr Schwefel von den Vereinigten Staaten als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, so daß die gesamte amerikanische Schwefelausfuhr um 42% auf 7,86 Millionen $ (385 700 t) steigen konnte.

Teerprodukte.

In der ersten Hälfte des Jahres 1927 stellte die Ausfuhr von Teerprodukten etwa ein Zehntel der gesamten amerikanischen Chemikalien- usw. -Ausfuhr dar. Im Vergleich zu der entsprechenden Zeit des Vorjahres hat sich die Ausfuhr fast verdoppelt und einen Wert von 10,63 Millionen $ erreicht. Die Zunahme ist auf die erhöhte Ausfuhr von rohen Teerprodukten zurückzuführen.

Digitized by Google

So wurden während des ersten Halbjahres 1927 15,21 Millionen Gallonen Benzol im Werte von 3,99 Millionen $ und 567 000 Barrel Teer und Pech im Werte von 2,89 Millionen $ ausgeführt. Die Ausfuhr von Farbstoffen und Beizen ist mengenmäßig von 11,74 Millionen lbs. auf 12,53 Millionen lbs. gestiegen, dem Werte nach aber von 2,86 Millionen $ auf 2,74 Millionen $ zurückgegangen.

Trotz der außergewöhnlichen Zunahme der Ausfuhr von Teerprodukten ist auch die Einfuhr von Waren dieser Gruppe bedeutend gestiegen. Im ersten Halbjahr 1927 stellte die Einfuhr einen Wert von 12,62 Millionen $ dar und hat damit die Einfuhr während der ersten Hälfte des Jahres 1926 um 2 Millionen $ (20%) überstiegen. Der bedeutendste Artikel dieser Gruppe ist das Kreosotöl, das in den Vereinigten Staaten in großen Mengen zum Konservieren von Hölzern verbraucht wird und dessen Einfuhr drei Fünftel der Gesamteinfuhr dieser Gruppe ausmachte und auf 7,64 Millionen $ (49,09 Millionen Gallonen) gestiegen ist. Die Einfuhr von Pyridin war verhältnismäßig gering und betrug während der ersten Hälfte 1927 nur 36 000 $ (123 000 lbs.).

Die Einfuhr von Farbstoffen und Beizen überstieg die Einfuhr in der ersten Hälfte des Jahres 1926 um 16% und erreichte im letzten Halbjahre 3,55 Millionen $ (3,19 Millionen lbs.); aus diesen Zahlen ergibt sich die fortgesetzte Einfuhr von höherwertigen Farbstoffen.

Arzneimittel und pharmazeutische Erzeugnisse.

In dieser Gruppe, die ebenfalls etwa ein Zehntel der gesamten amerikanischen Chemikalien-usw.-Ausfuhr ausmacht, ist die Zunahme der Ausfuhr von Antitoxinen, Sera und Vaccinen besonders bemerkenswert. Seitdem besondere Angaben über diese Heilmittel von der Statistik veröffentlicht werden, ist der Auslandsabsatz dieser Erzeugnisse von weniger als 200 000 $ in der ersten Hälfte des Jahres 1923 auf 918 000 $ während des ersten Halbjahres 1927 gestiegen.

Die gesamte Ausfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen stellte in der ersten Hälfte des Jahres 1927 einen Wert von 9,99 Millionen $ dar und überstieg damit die Einfuhr in dem gleichen Halbjahr in Höhe von 2,84 Millionen $ um das Zweiundeinhalbfache.

Die wichtigste Veränderung in der Reihe der Einfuhrwaren dieser Gruppe erfolgte beim Menthol, dessen Einfuhr von 317 000 lbs. im Werte von 2,21 Millionen $ während des ersten Halbjahres 1926 auf 191 600 lbs. im Werte von 728 000 $ während des entsprechenden Zeitraumes des Jahres 1927 zurückgegangen ist.

Technische Chemikalien.

Die Gruppe der technischen Chemikalien macht ein Fünftel der gesamten Ausfuhr und ein Siebentel des gesamten Einfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen aus. Im letzten Halbjahre überstieg die Ausfuhr die Einfuhr um 3,4 Millionen $. Die Ausfuhr ist um 17% gestiegen, und zwar von 15,45 Millionen $ im ersten Halbjahr 1926 auf 18,1 Millionen $ im ersten Halbjahr 1927, die Einfuhr ist in der gleichen Zeit um 7%, von 13,69 Millionen $ auf 14,68 Millionen $, gestiegen.

Von besonderem Interesse für die amerikanischen Exporteure war die ständige Zunahme der Nachfrage des Auslandes nach amerikanischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektionsmitteln usw.; die Ausfuhr von Waren dieser Klasse hat sich im Vergleich zur ersten Hälfte des Jahres 1926 mehr als verdoppelt.

Die Ausfuhr von Natriumverbindungen hat sich ebenfalls günstig entwickelt; mit Ausnahme von Cyannatrium und Natriumbicarbonat sind alle Natriumverbindungen in größeren Mengen ausgeführt worden.

Im Einfuhrhandel hat das Calciumcitrat die bedeutendste Veränderung erfahren; die Einfuhr ist von 238 000 $ (2,32 Millionen lbs.) im ersten Halbjahr 1926 auf 17 000 $ (166 000 lbs.) in der entsprechenden Zeit des Jahres 1927 zurückgegangen. Die Einfuhr von raffiniertem Glycerin hat zugenommen, die Einfuhr von Rohglycerin hat dagegen abgenommen.

Die wichtigsten Vertreter dieser Gruppe sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben (Einfuhr bzw. Ausfuhr im ersten Halbjahr 1927):

	Ausfuhr:		Einfuhr:	
	1000 lbs.*)	1000 $	1000 lbs.*)	1000 $
Säuren und Anhydride: . .	11 984	480	46 324	1 772
Arsenige Säure			15 953	541
Schwefelsäure	4 307	90	19 397	105
Weinsäure			1 637	343
Alkohole, einschl. Fuselöl:				
(1000 Gall.)	363	403		612**)
Methanol . . (1000 Gall.)	116	117		
Alle anderen (1000 Gall.)	247	286		
Backpulver	2 516	964		
Calciumverbindungen: . .	6 327	243		
Calciumacetat	2 443	100	3 875	147
Calciumcarbid	11 457	187	1 502	42
Kobaltoxyd			186	357
Kupfersulfat	2 792	150	811	34
Dextrin	12 021	498		
Glycerin	187	46	11 234	2 108
Jod			460	1 311
Kaliumverbindungen: . . .	1 267	167	26 392	1 504
Pottasche			7 141	327
Aetzkali			7 650	449
Weinstein, roh, Weinhefe			8 881	788
Soda und andere Natriumverbindungen:	184 634	4 694		2 439
Cyannatrium	640	100		1 452
Borax	28 032	990		
Aetznatron	52 901	1 548		
Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungsmittel usw.:	11 363	2 665		
für den Haushalt . . .	7 946	1 976		

Seifen und Toilettepräparate.

Der Wert der Ausfuhr von Waren dieser Gruppe betrug im ersten Halbjahr 1927 8,22 Millionen $ und machte 8% der gesamten Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen aus. Von der Gesamtsumme entfallen 4,29 Millionen $ auf Toilettepräparate und 3,92 Millionen $ auf Seifen.

Die Ausfuhr von Toilettepräparaten lag 4% über der Ausfuhr des ersten Halbjahres 1926. Zugenommen hat der Auslandsabsatz von amerikanischen Cremen, Schminken, Kosmetika und Zahncreme; zurückgegangen ist dagegen der Absatz von Parfümerien-, Talk- und Toilettepudern. Die Ausfuhr der einzelnen Erzeugnisse betrug während der ersten Hälfte des Jahres 1927 wie folgt: Parfümerien und Toilettewässer 172 000 $, Talk- und Toilettepuder 778 000 $ (1,59 Millionen lbs.), Creme, Schminken und Kosmetika 811 000 $ (1,38 Millionen lbs.), Zahncreme 1,62 Millionen $ (1,85 Millionen lbs.), andere Zahnpflegemittel 166 000 $ (260 000 lbs.) und andere Toilettepräparate 747 000 $ (931 000 lbs.).

Die bedeutendste Veränderung dieser ganzen Gruppe erfolgte jedoch bei der Einfuhr von Parfümeriematerialien, die die Einfuhr im ersten Halbjahre 1926 um über 50% überstieg und in der ersten Hälfte 1927 einen Wert von 2,24 Millionen $ erreichte. Die Einfuhr von Parfümerien, Bay-Rum und Toilettepräparaten stellte einen Wert von 740 000 $ dar und war demnach die gleiche wie im entsprechenden Abschnitt des Vorjahres, während die Einfuhr von Kosmetika, Pudern und Cremen die Einfuhr im ersten Halbjahr 1926 um 17 000 $ überstieg und 367 500 $ erreichte. (Fortsetzung S. 1059.)

*) Sofern nicht anders angegeben.
**) Hauptsächlich Methanol.

Digitized by Google

Außenhandel Japans mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925.

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
	Ausfuhr. (Schluß).				
373	Celluloidwaren:		795		510
392	Phosphatdüngemittel:	17,2	65	58	44
	China	8,1	32	2	7
	Provinz Kwantung	2,9	9	2,4	7
	Brit.-Indien	1,7	4	. . .	. . .
	Asiat. Rußland	. . .	. . .	0,001	0
	Philippinen	4,4	18	53,5	29
	Deutschland	0,02	0	. . .	. . .
	Hawaii	0,2	0	0,06	0
393	Künstl. Düngemittel:	1,1	9	1,8	11
	China	0,3	3	0,0 6	0
	Provinz Kwantung	0,2	1	0,09	1
	Philippinen	0,4	2	1,7	10
	Hawaii	0,2	1	. . .	. . .
394	And. Düngemittel:	. . .	38	. . .	24
	China	. . .	9	. . .	1
	Provinz Kwantung	. . .	. . .	. . .	9
	Hongkong	. . .	. . .	. . .	1
	Straits Settlements	. . .	17	. . .	. . .
	Philippinen	. . .	9	. . .	3
	Ver. St. v. Amerika	. . .	. . .	. . .	7
	Australien	. . .	. . .	. . .	1
	Hawaii	. . .	1	. . .	. . .
	Einfuhr.				
21	Leinsamen	120,8	1 317	15?,1	1 869
23	Ricinussamen	124 8	1 242	115 8	1 393
75	Aetherische Oele	5,9	3 012	4,4	2 847
	China	0,8	156	0,6	105
	Provinz Kwantung	0,001	1	. . .	. . .
	Hong-Kong	0,01	2	. . .	. . .
	Brit.-Indien	0,5	458	0,3	375
	Straits Settlements	0,03	37	0,05	48
	Niederl.-Indien	1,3	276	0,7	183
	Franz. Indo-China	0,02	3	0,003	1
	Großbritannien	0,6	355	0,7	396
	Frankreich	1,4	894	0,9	819
	Deutschland	0,4	279	0,5	317
	Belgien	. . .	. . .	0,003	5
	Italien	0,06	41	0,2	125
	Schweiz	0 07	141	0,1	156
	Holland	0,1	134	0,2	191
	Spanien	0,01	3	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,4	51	0,1	43
	Mexiko	. . .	. .	0,003	4
	Peru	0	1	. . .	. . .
	Argentinien	0,03	14	0 008	5
	Australien	0,03	6	0,04	5
81	Stearin	4,4	203	3,3	158
82	Olein	7,8	212	3,8	120
84	Petroleumbenzin (1000 Gall.)	29 192	18 233	22 517	17 525
	Straits Settlements	. . .	. . .	. . .	. . .
	Niederl.-Indien	15 949	10 046	14 853	11 945
	Ver. St. v. Amerika	13 100	8 055	7 663	5 579
	Mexiko	142	131	. . .	. . .
90	Vaselin	10,3	313	8,9	332
	Großbritannien	0,02	0	0,03	0
	Deutschland	1	28	0,6	28
	Belgien	0,06	1	0,03	1
	Schweiz	0,04	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	9,2	282	8,2	302
91	Paraffinwachs (Schmelzpunkt unter 45° C)	74,1	1 129	63,5	990
	Niederl.-Indien	36,6	514	39,3	661
	Deutschland	0,004	0	0,001	0
	Holland	0,001	0	0,002	0
	Ver. St. v. Amerika	37	604	24,2	328
92	Paraffinwachs, and.	260,5	5 565	225,2	5 069
	Brit.-Indien	9,5	150	46,4	827
	Niederl.-Indien	179,1	3 806	133,9	3 183
	Deutschland	0,2	2	0 4	8
	Holland	0,002	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	51,4	922	27,3	492
93	Parfümierte Seifen	0 8	104	0,4	37
	Provinz Kwantung	0,001	0	0 02	1
	Großbritannien	0,2	34	0,06	8
	Frankreich	0,1	13	0,05	5
	Deutschland	0 06	5	0,03	3
	Holland	0,02	1	0 1	4
	Spanien	0,02	1	0 002	0
	Ver. St. v. Amerika	0,4	48	0,09	13
95	Parfümierte Oele, Fette, Wachse und Präparate daraus	1,1	153	0,4	78
	Großbritannien	0 08	10	0 02	4
	Frankreich	0,6	93	0,2	46
	Deutschland	0,03	1	0,02	1
	Holland	0,04	4	0,007	1
	Spanien	0,003	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,3	43	0,2	23
96	Parfümierte Wässer	0,8	290	0,5	334
	Niederl.-Indien	0,001	0	0,004	0
	Großbritannien	0,08	160	0,07	172
	Frankreich	0,5	105	0,3	143
	Deutschland	0,007	1	0 04	4
	Holland	0 09	9	0,03	7
	Spanien	0,005	0	0,001	0
	Ver. St. v. Amerika	0,09	12	0,02	3
99	Süßholz	31 2	834	27,1	698
100	Safran	0	7	0	10
101	Chinarinde	10,4	628	8,5	540
102	Galläpfel, Eichenrinde und andere Gerbstoffextrakte	222,3	1 990	164,8	1 682
103	Catechu und andere Gerbstoffextrakte	106,7	1 795	82	1 689
105	Gummi arabicum	16.1	497	9,6	434
106	Schellack	17,2	1 774	16,4	2 857
107	Colophonium	308,3	4 770	260,7	3 195
108	Andere Gummen u. Gummiharze	34,4	1 681	20 1	906
109	Leim	18,9	493	20,4	650
	China	0.07	1	. . .	. . .
	Großbritannien	9.5	239	12,5	350
	Frankreich	4.4	128	3,1	131
	Deutschland	1,8	46	0,9	24
	Belgien	2,9	70	3.1	117
	Schweiz	0,08	2	0.08	2
	Holland	0,09	2	0,05	1
	Schweden	. . .	. . .	0.4	9
	Ver. St. v. Amerika	0.05	2	0 3	12
110	Borsäure	17,2	417	11,3	336
	Provinz Kwantung	0 005	0	. . .	. . .
	Großbritannien	13 5	316	8,9	263
	Frankreich	0,2	4	. . .	. . .
	Deutschland	3.1	86	2	61
	Belgien	0,1	2	0,04	1
	Ver. St. v. Amerika	0,3	7	0,3	9
111	Oxalsäure	7.3	125	5,2	100
	Großbritannien	0,3	6	0,4	7
	Deutschland	3,4	57	4	77
	Belgien	0 3	5	. . .	. . .
	Oesterreich	0,3	5	. . .	. . .
	Holland	2,5	41	0,8	15
	Norwegen	0,4	7	. . .	. . .
	Dänemark	0,08	1	. . .	. . .
112	Weinsäure	2 8	183	5,1	377
	Großbritannien	0 06	3	0,3	22
	Frankreich	0.1	7	1 8	1 4
	Deutschland	0,3	21	0,9	61
	Belgien	0,05	3	0,02	1
	Italien	1,9	128	1,9	146
	Schweiz	0,2	10	. . .	. . .
	Oesterreich	. . .	. . .	0,05	3
	Holland	0,1	7	0,1	7
113	Salicylsäure	3,6	311	2,6	229
	Großbritannien	1	79	0,6	53
	Frankreich	0,1	12	0,2	17
	Deutschland	0,4	54	1	88

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
	Schweiz	0,07	6	0,03	3
	Ver. St. v. Amerika	2	158	0,7	58
	Australien	. . .	. .	0,1	8
114	Carbolsäure	15,5	494	18,5	686
	Provinz Kwantung	0,5	18	0,006	0
	Großbritannien	7	230	12,9	482
	Deutschland	6,5	198	5,3	193
	Belgien	0,8	21	. . .	. . .
	Holland	0,6	16	0,09	2
	Ver. St. v. Amerika	0,2	9	0,08	4
115	Citronensäure	1,5	133	0,9	92
	Großbritannien	0,2	20	0,07	7
	Frankreich	0,3	24	0,4	40
	Deutschland	0,1	10	0,002	0
	Italien	0,6	53	0,5	43
	Schweiz	0,3	24	0,02	1
116	Aetznatron, roh	603 5	5 380	369,2	3 819
	Großbritannien	333,9	2 876	256,3	2 618
	Frankreich	0,001	0	. . .	. . .
	Deutschland	1,6	27	0,4	9
	Ver. St. v. Amerika	268	2 476	112,5	1 192
117	Soda, calcinierte und natürliche Soda	610.6	2 592	2 167,8	7 835
	China	1.7	8	0,08	0
	Provinz Kwantung	0,01	0	0 006	0
	Großbritannien	405,8	1 717	1 573,5	5 764
	Deutschland	0,3	1	. . .	.
	Ver. St. v. Amerika	27,3	187	0,4	4
	Kapland u. Natal	. . .	. . .	24	77
118	Natriumbicarbonat	120,7	771	71.1	530
	China	0,06	0	. . .	. . .
	Provinz Kwantung			0,03	0
	Großbritannien	106,1	679	61,5	447
	Deutschland	0,09	0	0,002	0
	Holland	0,08	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	14 4	90	9,5	82
119	Natronsalpeter, roh	1 066 4	8 471	633,5	5 172
	Deutschland	0,08	0	0,4	4
	Chile	1 066,3	8 470	631,2	5 147
120	Natriumborat (Borax)	56,7	694	67,1	953
	Provinz Kwantung			0,03	0
	Großbritannien	8	107	3	45
	Frankreich	1,4	18	2,3	31
	Deutschland	0,9	10	. . .	. .
	Belgien	8,7	99	4,7	57
	Holland	0.3	3	. . .	. . .
	Schweden	0,3	3		. . .
	Dänemark	. . .		0,8	12
	Ver. St. v. Amerika	36,7	446	55,6	797
	Chile	0,3	5	. . .	. . .
	Argentinien	. . .	. . .	0 3	2
121	Natriumbichromat	20,1	346	14,5	318
	Großbritannien	. . .	. . .	0,4	9
	Deutschland	9 5	157	1,7	33
	Holland	0,7	10	0,8	16
	Ver. St. v. Amerika	9,9	178	11,6	259
122	Natrium- und Kaliumcyanid	8,6	385	7,4	376
	Großbritannien	7	320	5,7	312
	Frankreich	. .	. . .	0 03	2
	Deutschland	0,09	4	0,2	6
	Ver. St. v. Amerika	1,5	61	1,5	54
123	Kaliumnitrat	7	104	9.7	168
	Deutschland	6,9	102	9,7	168
	Ver. St. v. Amerika	0,2	2	. . .	. . .
124	Kaliumsulfat, roh	446	3 353	363,3	2 678
	Brit.-Indien	. . .	. . .	1	7
	Großbritannien	4,9	36	0,001	0
	Frankreich	8,8	72	3,4	24
	Deutschland	418,7	3 153	358,7	2 645
	Belgien	6 4	50	0,2	1
	Italien	3,4	13	. . .	. . .
	Holland	0,3	2	. . .	. . .
	Schweden	0,8	10	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	2,6	14	. .	. . .
125	Kaliumchlorat	61	1 232	54,5	1 013
	Großbritannien	1,4	28	0,9	24
	Frankreich	. . .	. . .	1,1	27
	Deutschland	46,9	934	43,1	756
	Belgien	0,5	10	2,2	41
	Oesterreich	. . .	. . .	0.4	7
	Holland	. .	. . .	0,6	16
	Schweden	10,4	228	2,8	67
	Norwegen	0,4	9	0,02	0
	Ver. St. v. Amerika	0,6	2	0,2	4
126	Kaliumbichromat	5,9	139	6,7	177
	Großbritannien	1	25	1,1	35
	Deutschland	4,6	104	4,4	109
	Ver. St. v. Amerika	0,4	8	1,1	32
127	Kaliumbromid	2	154	0,5	45
	Großbritannien	0,04	3	0,08	8
	Deutschland	1,9	146	0,4	36
	Schweiz	0,02	1	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,03	2	. . .	. . .
128	Ammoniumchlorid	51.4	729	19	340
	China	0,02	0	. .	. . .
	Großbritannien	15,1	257	5,2	100
	Frankreich	2	27	0,2	2
	Deutschland	29,3	374	10,4	181
	Holland	2,1	28	3	53
	Ver. St. v. Amerika	2,7	37	0,08	2
129	Ammoniumsulfat, roh	4 933,8	44 962	3 392,4	33 184
	China	0,001	0	. . .	. . .
	Provinz Kwantung	15,3	169	32,6	353
	Brit.-Indien	. . .	. . .	86,7	821
	Niederl.-Indien	0,5	4	. . .	. . .
	Großbritannien	660,5	6 291	451,5	4 616
	Frankreich	0,1	1	. . .	. . .
	Deutschland	2 913 1	26 976	1 771,2	16 653
	Belgien	39,7	370	. . .	. . .
	Oesterreich	3,4	27	. . .	. . .
	Holland	42,8	366	106,1	1 123
	Schweden	5.9	53	11,6	140
	Dänemark	5,9	58	8,5	85
	Ver. St. v. Amerika	1 145,3	9 763	880,1	8 944
	Canada	15,3	135	8,5	85
	Chile	. .	.	0,001	0
	Australien	86	742	35,7	359
130	Ammoniumcarbonat	6,7	121	5,5	119
	Großbritannien	4,9	98	4,3	102
	Deutschland	1,8	22	1,3	17
131	Calciumacetat	137	1 390	164,4	1 706
	Brit.-Indien	13,7	132	25,1	279
	Deutschland	. . .		0.001	0
	Ver. St. v. Amerika	123,3	1 257	132 6	1 357
	Canada	. . .	. . .	3,3	28
132	Formaldehyd	19,9	663	13,1	433
	Großbritannien	0,2	5	. . .	. . .
	Frankreich	6	244	1,7	75
	Deutschland	2,5	76	1	39
	Schweiz	1,8	55	0,9	34
	Schweden	. . .	. . .	0,09	4
	Ver. St. v. Amerika	9,4	282	9,4	330
133	Methanol	9,8	340	10,9	438
	Brit.-Indien	0,6	16	2,6	79
	Großbritannien	0,2	6	0,4	22
	Deutschland	4,9	175	0,7	29
	Holland	0,4	13	0,02	1
	Schweden	. . .	. . .	0,2	6
	Ver. St. v. Amerika	3,8	129	6,2	272
	Canada	. . .	. . .	0,6	27
134	Glycerin	26	1 491	29,8	1 704
	Provinz Kwantung	0,3	20	0,03	0
	Großbritannien	24,4	1 403	29,2	1 673
	Frankreich	0,7	33	0,6	29
	Deutschland	0,002	0	0,004	0
	Ver. St. v. Amerika	0,6	33	. . .	. . .
135	Milchzucker	4,7	211	5,8	321
136	Opium	0,2	440	0,3	874
	Türkei	0 2	440	0,3	874

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
137	Antifebrin	1,4	93	2,1	164
	Großbritannien	0,03	2	0,1	7
	Frankreich	0,6	37	0,08	6
	Deutschland	0,6	45	1,6	137
	Italien	. . .	. . .	0,08	5
	Ver. St. v. Amerika	0,2	7	0,2	7
138	Antipyrin . . . Kin	61 443	145	41 662	144
	Großbritannien	4 181	11	2 555	8
	Frankreich	19 490	54	5 039	23
	Deutschland	12 113	34	20 687	68
	Schweiz	25 657	45	13 399	44
139	Santonin . . . Kin	83	36	86	38
	China	. . .	. . .	3	1
	Großbritannien	83	36	. . .	. . .
	Rußland	. . .	. . .	82	36
140	Chininchlorhydrat u. -sulfat . . . . Kin	12 991	255	15 515	389
	Brit.-Indien	23	0	. . .	. . .
	Niederl.-Indien	11 522	229	15 413	386
	Frankreich	708	9	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	. . .	47	1
	Schweiz	23	0	. . .	. . .
	Holland	. . .	. . .	53	1
141	Morphinchlorhydrat und -sulfat . . Kin	85	30	1 627	465
	Deutschland	85	30	1 127	332
	Holland	. . .	. . .	499	132
144	Guajacolcarbonat Kin	27 073	91	19 645	78
	Großbritannien	3 348	11	254	0
	Frankreich	11 172	37	9 795	32
	Deutschland	2 679	10	2 457	11
	Schweiz	9 873	31	7 138	34
145	Anilinöl	12,6	414	5,3	178
	Großbritannien	0,2	4	0,8	29
	Frankreich	0,6	23	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	. . .	0,007	0
	Ver. St. v. Amerika	11,8	385	4,5	149
146	Anilinsalz	1,6	61	1	32
	Großbritannien	0,6	23	. . .	. . .
	Frankreich	. . .	. . .	0,05	2
	Italien	0,6	23	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,4	15	1	29
147	Andere Kohlenteer-derivate	. . .	1 802	. . .	1 137
	Provinz Kwantung	. . .	1	. . .	. . .
	Großbritannien	. . .	166	. . .	65
	Frankreich	. . .	1:6	. . .	163
	Deutschland	. . .	829	. . .	532
	Belgien	. . .	1	. . .	1
	Italien	. . .	136	. . .	68
	Schweiz	. . .	67	. . .	49
	Holland	. . .	2	. . .	5
	Ver. St. v. Amerika	. . .	434	. . .	219
	Canada	. . .	34	. . .	31
148	Weingeisthaltige Arz-neimittel . . ltr.	98 515	567	146 513	970
	China	24	0	1 022	0
	Hongkong	. . .	. . .	6	0
	Großbritannien	78 489	467	125 712	856
	Frankreich	1 564	3	3 487	16
	Deutschland	6 525	36	5 026	30
	Schweiz	495	2	617	3
	Holland	148	0	1 892	10
	Ver. St. v. Amerika	11 265	56	8 751	50
	Canada	5	0	. . .	. . .
149	Aromatische Chemi-kalien	. . .	101	. . .	95
	Großbritannien	. . .	30	. . .	21
	Frankreich	. . .	29	. . .	27
	Deutschland	. . .	28	. . .	25
	Schweiz	. . .	8	. . .	15
	Holland	. . .	2	. . .	4
	Peru	. . .	1	. . .	. . .

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
150	Zahnpulver und zu-bereitete Parfümerien	. . .	409	. . .	223
	Großbritannien	. . .	37	. . .	17
	Frankreich	. . .	110	. . .	52
	Deutschland	. . .	4	. . .	11
	Holland	. . .	2	. . .	2
	Ver. St. v. Amerika	. . .	252	. . .	138
151	Alle anderen Drogen, Chemikalien u. Arz-neimittel	. . .	15 374	. . .	11 304
	Großbritannien	. . .	781	. . .	1 067
	Frankreich	. . .	1 343	. . .	598
	Deutschland	. . .	7 157	. . .	4 769
	Belgien	. . .	173	. . .	126
	Italien	. . .	130	. . .	22
	Schweiz	. . .	1 157	. . .	638
	Holland	. . .	269	. . .	232
	Ver. St. v. Amerika	. . .	1 843	. . .	1 630
152	Alle anderen Verbin-dungen und Präparate von Drogen, Chemi-kalien u. Arzneimitteln	. . .	2 424	. . .	2 541
	Großbritannien	. . .	134	. . .	141
	Frankreich	. . .	109	. . .	171
	Deutschland	. . .	546	. . .	749
	Schweiz	. . .	218	. . .	136
	Ver. St. v. Amerika	. . .	1 374	. . .	1 293
153	Dynamit	20,1	1 248	19,7	1 392
	Provinz Kwantung	0,001	0	. . .	. . .
	Großbritannien	5,4	390	6,2	463
	Deutschland	14,7	857	13,4	929
154	Andere Explosivstoffe	. . .	424	. . .	497
	China	. . .	1	. . .	1
	Großbritannien	. . .	73	. . .	166
	Frankreich	. . .	7	. . .	18
	Deutschland	. . .	202	. . .	195
	Belgien	. . .	60	. . .	89
	Ver. St. v. Amerika	. . .	29	. . .	23
	Brasilien	. . .	47	. . .	. . .
	Australien	. . .	1	. . .	1
155	Natürlicher Indigo, trocken	0,07	15	0,5	141
	China	. . .	. . .	0,03	7
	Brit.-Indien	0,01	2	0,08	25
	Niederl.-Indien	0,03	7	0,08	30
	Ver. St. v. Amerika	0,03	6	0,3	77
156	Synthetischer Indigo	19,3	2 619	16,2	2 618
	Frankreich	1,6	221	1 8	295
	Deutschland	14,3	1 932	8,4	1 441
	Schweiz	1	139	1,7	276
	Ver. St. v. Amerika	2,4	326	4,3	605
157	Blauholzextrakt	9	325	7,9	355
	China	. . .	. . .	0.002	0
	Großbritannien	4	140	4.9	222
	Frankreich	2,4	79	1,9	68
	Deutschland	0,4	14	. . .	. . .
	Schweiz	0,06	2	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	2,1	888	1,2	63
158	Anilinfarbstoffe	33,1	6 497	34	5 395
	Großbritannien	0,2	31	0,4	36
	Frankreich	1,4	184	1.5	221
	Deutschland	21,8	4 989	18,6	3 591
	Belgien	0,02	4	. . .	. . .
	Italien	. . .	. . .	0 02	2
	Schweiz	4,5	701	3.3	584
	Ver. St. v. Amerika	5.3	585	10,2	957
159	Andere Teerfarbstoffe	0,4	63	0,7	274
	China	0,001	0	. . .	. . .
	Großbritannien	0,06	7	0,004	0
	Frankreich	0,01	1	. . .	. . .
	Deutschland	0,2	42	0,7	267
	Schweiz	0.001	0	0,04	5
	Ver. St. v. Amerika	0,08	12	0	1
160	Kobaltoxyd	0.6	322	1,1	743
	Großbritannien	0,2	94	0,2	134
	Deutschland	0,1	76	0.4	236

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
	Holland	0,003	1	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,03	12	0,04	30
	Canada	0,2	136	0,5	341
161	Gasruß	19,7	745	13.5	497
	China	0,004	0	0,07	2
	Großbritannien	0,6	17	0,1	7
	Frankreich	. . .	. . .	0,02	1
	Deutschland	0,05	1	. . .	. . .
	Holland	0,03	1	0,4	16
	Ver. St. v. Amerika	19	724	12,5	449
	Canada	. . .	. . .	0,4	19
162	Japanlack	22,4	4 511	21,7	3 624
	China	19 9	4 058	16,1	3 048
	Provinz Kwantung	0,005	0	. . .	. . .
	Franz. Indo-China	2,5	451	5,6	576
	Ver. St. v. Amerika	0,01	0	. . .	. . .
163	Lacke	6	365	3,6	288
	China	0.01	1	. . .	. . .
	Großbritannien	1,1	98	0,6	59
	Frankreich	0,004	0	0,01	1
	Deutschland	0,09	12	0,2	28
	Holland	0,1	6	0,001	0
	Ver. St. v. Amerika	4,6	244	2,9	198
	Canada	0,03	1	0,003	0
164	Pech und Asphalt	235,7	1 020	129,7	655
165	Druckerschwärze (flüssig od. teigförmig)	2,9	262	2,4	249
	China	. . .	. .	0.003	0
	Großbritannien	0,4	61	0,3	46
	Frankreich	0,4	33	0,3	33
	Deutschland	0,2	26	0.4	56
	Holland	0,007	1	0,01	1
	Ver. St. v. Amerika	1,9	137	1,4	110
	Canada	0,001	0	. . .	. . .
166	Schiffsbodenfarben	5,7	354	4,9	340
	Großbritannien	4,1	279	3,4	251
	Frankreich	0 002	0	. . .	. . .
	Deutschland	0,3	7	0,07	3
	Italien	0,003	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	1,3	67	1,5	86
167	Andere Malfarben	3,6	213	4,1	251
	China	.	. . .	0.001	0
	Provinz Kwantung	0,01	0	0,02	0
	Großbritannien	1,2	41	1,5	71
	Frankreich	0.003	0	. . .	. . .
	Deutschland	0,1	6	0,1	8
	Belgien	. .	. . .	0,02	1
	Schweiz	0,001	0	. . .	. . .
	Holland	0,2	14	0,1	8
	Ver. St. v. Amerika	2.1	150	2,3	157
	Canada	0,006	0	0,04	2
168	Alle anderen Farbstoffe und Pigmente	. . .	2 487	. . .	2 205
	China	. . .	177	. . .	106
	Großbritannien	. . .	371	. . .	404
	Frankreich	. . .	171	. . .	147
	Deutschland	. . .	1 036	. . .	1 071
	Belgien	. . .	36	. . .	82
	Italien	. . .	9	. . .	. . .
	Schweiz	. . .	19	. . .	14
169	Alle anderen Ueberzugs- und Füllstoffe	. . .	638	. . .	522
	China	. . .	1	. . .	2
	Provinz Kwantung	. . .	.	. . .	1
	Großbritannien	. . .	135	. . .	109
	Frankreich	. . .	7	. . .	4
	Deutschland	. . .	29	. . .	26
	Belgien	. . .	3	. . .	1
	Holland	. . .	2	. . .	. . .
	Schweden	. . .	1	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	. . .	442	. . .	374
	Australien	. . .	14	. . .	. . .
187	Kunstseide	24,9	7 380	6,2	2 824
	China	. . .	. . .	0.2	109
	Hongkong	0,06	27	. . .	
	Großbritannien	5,4	2 291	2,8	1 357
	Frankreich	2,6	725	0,6	250
	Deutschland	2,9	746	0,8	372
	Belgien	0,6	210	0,07	30
	Italien	7,7	1 807	1	400
	Schweiz	2,9	807	0,6	213
	Holland	2,6	743	0,2	88
	Norwegen	0,02	4	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,02	10	0,002	1
	Australien	0,02	2	. . .	. . .
246	Photographische Papiere (Bromsilber- u. Platinpapiere)	3	969	3,3	1 197
	China	0,006	2	. . .	. . .
	Provinz Kwantung	0,02	6	0,01	5
	Großbritannien	0,5	178	0,5	204
	Frankreich	. .	. . .	0,001	0
	Deutschland	0,01	2	0,07	19
	Belgien	. . .	. . .	0,001	0
	Ver. St. v. Amerika	2,5	778	2,8	967
	Canada	0,004	1	. . .	. . .
247	Photographische Papiere, andere	2,8	224	1,8	190
	Großbritannien	0,03	10	0,05	24
	Deutschland	0,5	38	0,08	7
	Belgien	0,6	48	1.3	117
	Schweiz	. . .	. . .	0,002	0
	Ver. St. v. Amerika	1,6	128	0,4	40
251	Mineralische Substanzen zum Schleifen u. Polieren	34,1	658	26,3	564
	China	0,04	0	0,1	0
	Provinz Kwantung	1,4	6	2,3	10
	Großbritannien	10,6	170	8	151
	Frankreich	0,1	0	. . .	. . .
	Deutschland	1,7	32	1,1	25
	Belgien	1,3	6	0,08	1
	Schweiz	. .	. . .	0,2	8
	Holland	0,8	15	1,2	22
	Schweden	0,2	6	0,3	9
	Norwegen	0,3	9	0,3	12
	Dänemark	. . .	. . .	0,05	1
	Türkei	0,2	1	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	17,5	409	121,6	319
252	Metallputzmittel	7,8	294	5,9	240
	China	0,005	0	. . .	. .
	Großbritannien	0 4	16	0,5	26
	Frankreich	0,001	0	0.003	0
	Deutschland	0,2	7	0.2	7
	Ver. St. v. Amerika	7,2	269	5 2	206
	Canada	. . .	. . .	0,001	0
257	Talkum u. Speckstein	486,5	888	419,5	700
	China	343,1	631	286,6	473
	Provinz Kwantung	143.4	256	132,9	226
	Großbritannien	0,003	0	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,06	0	. . .	. . .
258	Phosphorit	6 779,6	9 149	4 608,8	7 483
	China	0,001	0	123,4	165
	Brit.-Indien	272,1	603	197,9	447
	Franz. Indo-China	0 004	0	. . .	. . .
	Philippinen	67,7	71	. . .	. . .
	Großbritannien	348,9	373	322,4	584
	Ver. St. v. Amerika	2 060,6	2 596	1 405,9	1 862
	Cuba	48,7	82	. . .	. . .
	Aegypten	2 060.8	2 398	326,5	467
259	Kryolith	9.2	212	17,3	447
	Großbritannien	0,09	1	0,2	4
	Deutschland	0,2	2	0,4	10
	Belgien	. . .	. . .	1,9	49
	Holland	0,3	7	0.3	8
	Schweden	0,7	15	1,1	29
	Norwegen	0,08	1	. . .	. . .
	Dänemark	7,8	182	13,3	345
	Ver. St. v. Amerika	0,001	0	. . .	. . .
269	Photograph. Trockenplatten, unentwickelt	16	1 817	14.9	1 952
	Provinz Kwantung	0,008	1	0 002	0
	Großbritannien	10 2	1 282	9,9	1 430
	Frankreich	0,05	3	0,04	3

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
	Deutschland	0,3	21	0,3	29
	Italien	. . .	. . .	0,03	2
	Ver. St. v. Amerika	5,5	508	4,6	486
273	Ferromangan	44,9	396	23,5	256
	Brit.-Indien	9,4	86	13,5	128
	Großbritannien	35,4	305	6,2	74
	Deutschland	0,1	3	. . .	. . .
	Oesterreich	. . .	. . .	1,9	18
	Schweden	0,03	1	2	35
274	Ferrochrom u. andere nichtschmiedbare Eisenlegierungen	10,3	361	2,5	225
	Großbritannien	5,1	256	0,3	123
	Frankreich	1,7	16	0,5	7
	Deutschland	0,7	24	0,4	56
	Schweden	1,1	35	0,4	15
	Norwegen	1,7	23	0,8	15
	Ver. St. v. Amerika	0,01	4	0,06	5
296	Manganerz	1 609,9	2 381	894,1	1 473
	China	702	1 211	734,5	1 360
	Provinz Kwantung	. . .	. . .	0,04	. . .
	Brit.-Indien	22,7	32	. . .	. . .
	Straits Settlements	884,5	1 132	140	92
	Niederl.-Indien	0,7	5	. . .	. . .
300	Aluminium	125,8	8 817	78,1	5 860
	Großbritannien	18,1	1 265	6,8	586
	Frankreich	10,	671	4,2	345
	Deutschland	5,9	447	0,4	34
	Schweiz	27,2	2 056	10,2	849
	Norwegen	25,4	1 807	5,9	466
	Ver. St. v. Amerika	33,5	2 226	50,5	3 572
314	Quecksilber	5,5	1 458	4,9	1 238
	Großbritannien	0,2	53	0,6	164
	Frankreich	0,2	37	0,06	12
	Deutschland	0,4	101	0,4	101
	Italien	4,4	1 186	2,4	619
	Spanien	0,1	37	0,3	62
315	Wismut	0,05	26	0,4	201
316	Antimon	27,4	953	18,1	658
	China	26,7	925	18	656
357	Photographische Instrumente und Teile davon	. . .	295	. . .	423
	Provinz Kwantung	. . .	5	. . .	4
	Großbritannien	. . .	30	. . .	44
	Frankreich	. . .	41	. . .	43
	Deutschland	. . .	147	. . .	259
	Schweiz	. . .	4	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	. . .	63	. . .	68
419	Elektroden-Kohlen	6 7	670	6,7	793
	Provinz Kwantung	0,01	0	. . .	. . .
	Großbritannien	0,2	82	0,2	149
	Frankreich	0,07	49	0,03	43
	Deutschland	2,7	200	1,6	143
	Schweiz	. . .	. . .	0,003	9
	Ver. St. v. Amerika	3,7	335	4,9	447

Pos.	Warengattung	1926 Menge*) in 1000 Piculs	1926 Wert in 1000 Yen	1925 Menge*) in 1000 Piculs	1925 Wert in 1000 Yen
428	Photographisch. Filme, sensibilisiert	4,3	2 454	2,9	1 956
	Provinz Kwantung	0,03	8	0,02	14
	Großbritannien	0,06	27	0,04	23
	Frankreich	0,5	220	0 2	116
	Deutschland	1,2	494	0,9	323
	Belgien	0,2	111	0,4	223
	Ver. St. v. Amerika	2,3	1 584	1.4	1 193
	Canada	0,009	6	0,06	58
429	Photographisch. Filme, andere	0,1	994	0,4	1 226
	China	0	1	0,001	4
	Provinz Kwantung	0,008	15	0,005	11
	Großbritannien	0,01	27	0,006	17
	Frankreich	0,03	46	0 03	74
	Deutschland	0,01	44	0,02	86
	Belgien	0	3	. . .	. . .
	Italien	0,003	8	0	1
	Schweden	0	2	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	0,3	844	0,3	1 028
431	Knochenmehl	610,1	3 710	717,6	4 581
	China	290,7	1 761	284,9	1 972
	Provinz Kwantung	145,1	888	163	741
	Brit.-Indien	163	985	264,9	1 831
	Asiat. Rußland	10	65	.	. . .
	Deutschland	1,7	10	. . .	. . .
	Oesterreich	. . .	. . .	0,006	0
	Ver. St. v. Amerika	. . .	. . .	1,9	18
	Australien	. . .	. . .	3	18
436	Fischguano	328,5	2 745	285,2	2 732
	China	. . .	. . .	0,7	6
	Provinz Kwantung	. . .	. . .	0,1	0
	Brit.-Indien	2	9	5,4	47
	Asiat. Rußland	0,5	3	2	20
	Großbritannien	44,6	366	15,9	133
	Deutschland	27,5	234	0,08	0
	Holland	. . .	. . .	3,4	21
	Norwegen	36,5	331	15,7	150
	Ver. St. v. Amerika	188,2	1 554	228,4	2 220
	Canada	29,1	244	13,4	131
437	Andere Düngemittel	. . .	2 749	. . .	2 265
	China	. . .	145	. . .	218
	Provinz Kwantung	. . .	51	. . .	108
	Brit.-Indien	. . .	369	. . .	218
	Asiat. Rußland	. . .	. . .	. . .	6
	Großbritannien	. . .	116	. . .	69
	Frankreich	. . .	2	. . .	. . .
	Deutschland	. . .	326	. . .	148
	Belgien	. . .	. . .	. . .	9
	Italien	. . .	136	. . .	. . .
	Oesterreich	. . .	. . .	. . .	21
	Schweden	. . .	12	. . .	96
	Norwegen	. . .	34	. . .	. . .
	Polen	. . .	3	. . .	. . .
	Dänemark	. . .	9	. . .	. . .
	Ver. St. v. Amerika	. . .	1 319	. . .	776
	Canada	. . .	2	. . .	99
	Australien	. . .	218	. . .	361

(2976)

(Fortsetzung von S. 1054.)

Farben und Lacke.

Die Ausfuhr von Pigmenten, Farben und Lacken in Höhe von 10,35 Millionen $ stellte während der ersten Hälfte des Jahres 1927 ein Zehntel der gesamten Chemikalien-usw.-Ausfuhr dar. Die Zunahme im Vergleich zum ersten Halbjahr 1926 betrug 1 Million $ oder 10% und erstreckte sich auf fast alle in dieser Gruppe zusammengefaßten Waren mit Ausnahme von Beinschwarz, Lampenruß, Bleiweiß, Emaillefarben, Oellacken und anderen als angeriebenen Farben.

Die größte Zunahme haben Gasruß, dessen Ausfuhr dem Werte nach um 25% und der Menge nach um 44% gestiegen ist, und andere Lacke als Oellacke (einschließlich Celluloselacke), deren Ausfuhr sich dem Werte nach mehr als verdoppelt hat, aufzuweisen.

Die wichtigsten während des ersten Halbjahres 1927 aufgeführten Waren dieser Gruppe waren:

	1000 lbs.*)	1000 $
Erdfarben, Ocker usw.	17 492	538
Zinkoxyd	15 958	1 000
Bleiweiß	5 134	441
Andere chem. Pigmente	7 207	382
Gasruß	26 692	2 237
Emaillefarben (1000 Gall.)	199	550
Andere streichfertige Farben (1000 Gall.)	1 333	2 730
Andere Anstrichfarben	4 865	954
Oellacke (1000 Gall.)	249	439
Andere Lacke, einschließlich Celluloselack (1000 Gall.)	378	832

*) Sofern nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Die Einfuhr von Waren dieser Art, die weniger als ein Fünftel der Ausfuhr ausmacht, betrug 1,92 Millionen $ und hat sich nur um 1 % gegenüber der Einfuhr während des ersten Halbjahres 1926 geändert. Die bedeutendste Veränderung in dieser Gruppe war der Rückgang der Einfuhr von Ocker und Sienna, die von 11,06 Millionen lbs. in der ersten Hälfte 1926 auf 9,45 Millionen lbs. im ersten Halbjahr 1927 gesunken ist, während der Wert der Einfuhr in der gleichen Zeit von 194 000 $ auf 223 000 $ gestiegen ist.

Düngemittel.

Die Ausfuhr von Düngemitteln, die ebenfalls ein Zehntel der gesamten amerikanischen Ausfuhr von chemischen und verwandten Erzeugnissen ausmacht, ist im ersten Halbjahr 1927 der Menge nach um 12% im Vergleich zur ersten Hälfte 1926 gestiegen, während die Zunahme des Wertes nur 2% beträgt. Die Ausfuhr betrug im ersten Halbjahr 1926 578 000 t im Werte von 9,48 Millionen $ und in der ersten Hälfte 1927 648 000 t im Werte von 9,67 Millionen $.

Die Ausfuhr von Rohphosphaten ist etwas gestiegen und erreichte 78 000 t hochgrädiger Hard-rock-Phosphate im Werte von 540 000 $ und 368 000 t Land-pebble-Phosphate im Werte von 1,8 Millionen $. Die Ausfuhr von Superphosphaten hat bereits in der ersten Hälfte 1927 die Ausfuhr des ganzen Jahres 1926 überstiegen. Sie betrug 65 000 t im Werte von 910 000 $, während zubereitete Düngemittel nur die Hälfte der Ausfuhrziffer des ersten Halbjahres 1926 erreichten.

Der Rückgang der Einfuhr von Düngemitteln hat während der ganzen ersten Hälfte des Jahres 1927 angehalten. Die Einfuhr, 758 400 t im Werte von 26,23 Millionen $, betrug nur zwei Drittel der Einfuhr des ersten Halbjahres 1926.

Verschiedenes.

Von der Gruppe der „verschiedenen" chemischen und verwandten Erzeugnisse ist das chinesische Holzöl das einzige Erzeugnis, das eine bedeutende Veränderung erfahren hat. Nachdem im Jahre 1926 nur geringe Mengen eingeführt worden waren, hat die Einfuhr während des ersten Halbjahres 1927 53,65 Millionen lbs. im Werte von 6,81 Millionen $, d. h. das Anderthalbfache der Einfuhr während der ersten Hälfte 1926, erreicht. (2998)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein vom 1. Dezember 1925.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der in Nr. II,3 und 4 der Bezugsbedingungen A und in Nr. II.3 der Bezugsbedingungen B vorgesehene Zinssatz wird mit Wirkung vom 5. Oktober 1927 von 5½% auf 6½% erhöht. (3110)

Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Im „Reichsanzeiger" vom 30. September 1927 wird eine „Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln" vom 29. September 1927 veröffentlicht, die wir im Auszuge wiedergeben:

Der Kennzeichnungspflicht unterliegen, sofern sie in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden, u. a. diätetische Nährmittel, Puddingpulver und Backpulver.

Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen diese Lebensmittel in den Packungen oder Behältnissen nicht feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Angaben hat der Hersteller anzubringen oder, falls ein anderer die Ware unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, dieser andere.

Auf den Packungen oder Behältnissen müssen in deutscher Sprache und für den Käufer leicht erkennbar angegeben sein:

1. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der das Lebensmittel hergestellt hat; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers im Ausland, ist aber das Lebensmittel im Inland hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung angegeben werden; bringt ein anderer als der Hersteller das Lebensmittel in der Verpackung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist an Stelle des Herstellers dieser andere anzugeben;
2. der Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maß oder Gewicht (entsprechend der Maß- und Gewichtsordnung) zur Zeit der Füllung oder nach Stückzahl.

Bei Backpulvern muß die Gewichtsmenge Mehl angegeben werden, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht; einer weiteren Gewichtsangabe bedarf es bei Backpulvern nicht.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel.

Diese Verordnung ist am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten. Die genannten Lebensmittel sind bis zum 31. März 1928 auch dann als ausreichend gekennzeichnet anzusehen, wenn sie den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften genügen. (3081)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Ursprungszeugnisse für Vertragszölle beanspruchende deutsche Warensendungen nach Haiti.

Wie aus Port-au-Prince telegraphisch gemeldet wird, müssen vom 1. Oktober 1927 ab deutsche Erzeugnisse, die in Haiti Vertragszölle genießen, bei der Einfuhr von Ursprungszeugnissen begleitet sein. („I. u. H.") (3085)

Verlängerung der deutschen Zollstundungen für das Saargebiet.

Wie die Handelskammer zu Saarbrücken mitteilt, hat der Reichsminister der Finanzen sich durch Erlaß vom 22. September 1927 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 28 Monaten) über das Ende der Aufschubfrist hinaus gestundet werden. Auf die in der Liste B der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926, in den Listen B 1, 2, 3 der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 6. November 1926 und in der Liste D unter Abschnitt II und III des Zusatzabkommens vom 31. März 1927 zu dem vorläufigen Handelsabkommen und den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich genannten Waren — ausgenommen Cement — findet die Stundungsverlängerung keine Anwendung. (3109)

Ausland.

Frankreich. **Uebergangsbestimmungen für die Anwendung des neuen Zolltarifs.** Gemäß einem Schreiben des Ministerpräsidenten an das Ministerium für Handel und Industrie (Bull. Dou., 27. 9.) hat die Generalzolldirektion die Zollämter angewiesen, die Zollsätze des alten Tarifs, wenn diese (einschließlich des Koeffizienten) günstiger sind als die neuen Zollsätze, auf die Waren anzuwenden, die vor dem 6. September direkt zum Versand nach Frankreich gebracht worden sind, da das Rundschreiben Nr. 1359, in welchem das Datum des 31. August für diese Vorzugsbehandlung festgesetzt war, die Staatsdruckerei erst am 6. September verlassen hat, und die Importeure daher vor diesem Datum nicht unterrichtet waren. (3056)

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Durch Erlaß des Präsidenten vom 22. September 1927, veröffentlicht im „J. off." vom 27. September, werden die Ausfuhrverbote vom 12. Juli und 28. August 1919 betr. „Calciumphosphat, natürlich" (aus Pos. 179 ter) und „Thomasschlacke" (aus Pos. 220) aufgehoben. (3057)

Belgien. **Amtliche Thomasphosphatanalysen.** Wie ein in der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." veröffentlichter Bericht besagt, hat der belgische Landwirtschaftsminister angeordnet, daß die amtlichen und die diesen

Digitized by Google

gleichgestellten Laboratorien vom 1. Januar 1928 ab bei der Analyse von Thomasphosphaten den Gehalt an citronensäurelöslicher (2%, Wagnersches Reagens) Phosphorsäure und nicht mehr den gesamten Phosphorsäuregehalt allein (wie bisher) angeben müssen. (3066)

Schweiz. **Handelsvertrag mit der Türkei.** Zwischen dem Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und dem türkischen Geschäftsträger sind am 29. September die Ratifikationsurkunden betreffend die am 4. Mai in Angora unterzeichnete Handelsübereinkunft ausgetauscht worden. Gemäß Art. 12 tritt dieselbe nunmehr einen Monat später, d. h. am 29. Oktober d. Js., in Kraft. („Chem. Ind." S. 665.) (3108)

Tschechoslowakei. **Die Einfuhrumsatzsteuer für Platin.** Nach einer Erklärung des Finanzministeriums unterliegt Platin nur dann der Umsatzsteuer bei der Einfuhr nach Pos. 57 der Regierungsverordnung Nr. 42/1927 („Sammlung der Gesetze und Verordnungen"), wenn es nach den Erläuterungen zum Zolltarif unter die Position 560 fällt, d. h. wenn es in rohem Zustande oder in Bruchstücken oder Abfällen zur Einfuhr gelangt. („Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammer in Prag"). (3079)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zollerleichterung bei der Einfuhr von Kohleelektroden.** „Dziennik Ustaw" bringt eine Verordnung vom 16. September 1927, durch welche die Frist für Gewährung der Zollerleichterung*) für nicht im Lande hergestellte Kohleelektroden, die zur Herstellung von Carbid, Kalkstickstoff und Ferrosilicium dienen, bis zum 30. Juni 1928 einschließlich verlängert wird. Die Verordnung ist am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten. (3048)

Zollerleichterung für Ausfuhrprodukte. „Dziennik Ustaw" veröffentlicht eine Verordnung vom 16. September 1927, gemäß welcher die in den Anmerkungen zu Pos. 234 Abs. 4 und Pos. 239 gewährten Zollerleichterungen bis zum 31. Oktober 1927 einschließlich ohne Einholung einer besonderen Genehmigung des Finanzministeriums gelten. Die Positionen lauten:

Pos. 234: Schlacken und Aschen mit Eisen-, Zink-, Blei-, Zinn- oder Kupfergehalt.

Anmerkung: Die in der Pos. 234 erwähnten Schlacken und Aschen sind mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei.

Aus Pos. 239: Phosphorbronze.

Anmerkung: Phosphorbronze kann mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums mit 10 Zloty pro 100 kg verzollt werden. (3047)

Dänemark. **Neues Giftgesetz in Vorbereitung.** Nach einer in der „Berlingske Tidende" veröffentlichten Mitteilung erwartet man in den kommenden Reichstagssitzungen die Vorlage eines Vorschlages von seiten des Gesundheitsministeriums über ein neues Giftgesetz. — Seinerzeit wurde ein Ausschuß zur Revision der jetzt gültigen Giftgesetzgebung eingesetzt; der neue Vorschlag basiert auf einem von diesem Ausschuß ausgearbeiteten Memorandum. (3072)

Estland. **Zolltarifentscheidungen.** Nach Pos. 71, 7 werden laut Beschluß des Zollkomitees verzollt:

Mit Chromsäure getränkte Kieselgur zur Reinigung von Acetylen.

„Dachkitteer", hauptsächlich aus einer Mischung von Steinkohlenteer, Gips und Rinderfett bestehend. (2989)

Litauen. **Kein Ausfuhrzoll für Bernstein.** Gemäß Bekanntmachung des Finanzministers, veröffentlicht in den „Vyriausybés Zinios" vom 23. September 1927, wird der Ausfuhrzoll für zur Bearbeitung geeigneten und ungeeigneten Bernstein vom 15. September 1927 an aufgehoben. (3050)

Schweden. **Die Verzollung von Kunstseide.** Nach „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" vom 24. 9. 1927 wandte sich das Zollamt in Norrköping an die Generalzolldirektion, um die Frage der Zollbehandlung einer Partie Spinnkunstseide zu klären. Das Zollamt glaubte diese Ware nach Pos. 360: ungesponnene oder gesponnene Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, künstlich, gebleicht oder ungebleicht, mit einem Zoll von 2 Kr. per kg belegen zu müssen. Der Besitzer der Ware hatte dagegen beantragt, daß die Ware nach Pos. 353: Seidenabfall, ungefärbt und gefärbt, zollfrei abgefertigt werden solle. — Die Generalzolldirektion entschied, daß die Ware nach Pos. 360 zu verzollen wäre. — Die Firma klagte bei der höheren Instanz, ohne indessen eine Aenderung der Zollveranlagung zu erreichen. (3070)

Zolltarifentscheidungen. („Tullverkets Författningssamling" Nr. 225 vom 20. September 1927.)

Dr. med. Paul Grableys physiologisches Mineralsalz für Schweine und Rinder, ein hellrotes Pulver, in der Hauptsache enthaltend Calciumphosphat, Calciumcarbonat, freien Schwefel (etwa 0,5%), Eisen, Magnesium, Natrium, Schwefelsäure und Salzsäure; abzufertigen nach Pos. 105.

Citril, eine hellgelbe Flüssigkeit, die sich in etikettierten Glasflaschen befindet, bestehend aus Citronensäure und Wasser sowie einer äußerst geringen Menge Citronenöl; das Präparat soll als Ersatz für frische Citronen dienen und ist nach Pos. 1140 zollpflichtig.

Formit, ein Unkrautvertilgungsmittel, bestehend aus einem Gemisch von Kaliumchlorat und Soda, ist in Pos. 1147 eingeordnet.

Casit, ein Schutzmittel für Hackfrüchte vor Erdflöhen und dergleichen, bestehend aus einer Mischung von Carbolkalk, Kieselgur und Teerfarbe: wird nach Pos. 1176 verzollt.

Filling Up, ein grauschwarzes feines Pulver, bestehend aus Ton und Eisenoxyd nebst einem Zusatz von Kohle; das Präparat, das sich im Gemisch mit Kopallack beim Ausstreichen wie eine schwarze Lackfarbe verhielt, ist unter anderem zur Zubereitung von Spachtelfarben bestimmt; die Abfertigung geschieht nach Pos. 1188.

Cellit L., bestehend aus Acetylcellulose in Form weißer Flocken, zur Fabrikation von Lacken; abzufertigen nach Pos. 1259.

Ibex, saures Calciumphosphat; das Präparat soll einerseits in Verbindung mit Natriumbicarbonat als Backpulver, andererseits für sich allein als Milchverbesserungsmittel Verwendung finden; es ist in die Pos. 1259 eingeordnet worden.

Ein Leimkonservierungsmittel, genannt Grotan techn. und aus einer Chlor-Cresol-Alkaliverbindung bestehend, ist nach Pos. 1259 abzufertigen.

Raupenleim, ein Schutzmittel für Obstbäume vor Würmern, Larven und dergleichen, hauptsächlich aus Fett sowie Kalk- und Aluminiumseifen bestehend; abzufertigen nach Pos. 1259.

Dermofix, ein Englisches Pflaster, ist nach Pos. 1325 zollpflichtig. (3071)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til Tollvesenet" Nr. 17 vom 15. September 1927.)

Reinigungsmittel, genannt „Havoline" Haushaltungspasta und Industriepasta, bestehend im wesentlichen aus unparfümierten Cocosfettsäuren, verrieben mit pulverisiertem Quarz; abzufertigen nach „Seife 3".

Putzpulver, genannt „Star", bestehend aus 89% Siliciumcarbid (Carborundum); abzufertigen nach „Siliciumcarbid".

„Vitamino", ein fettartiger Stoff, bestehend aus einer Mischung von Vitaminen in konzentrierter Form, isoliert durch einen geeigneten Extraktionsprozeß aus vitaminhaltigem Rohmaterial; abzufertigen nach „Fett 2".

Reinigungsmittel für Möbel (genannt „Puret") und für Fußböden (genannt „Puretol"); beide Präparate sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Fruchtester, bestehend aus wenig Weingeist sowie einer Mischung verschiedener Ester wie Essigsäureäthylester, Essigsäureamylester und ähnlichen esterartigen Verbindungen von Fettsäuren mit Alkoholen, möglicherweise auch kleinen Mengen Glycerin; abzufertigen nach „Branntwein 5".

„Incrustin", bestehend aus einer Auflösung von Cascin und Leim unter Zusatz von etwas Ammoniak und Phenol; abzufertigen nach „Leim b".

„Sextone B." (Methylcyclohexanon), ein Lösungsmittel für Nitrocellulose und dergleichen, abzufertigen nach „Branntwein 5". — Das Finanz- und Zoll-Departement billigt eine Zollherabsetzung auf 0,15 Kronen nebst Zuschlägen.

Mattierungspulver für Glühlampen, bestehend aus einem Gemisch von Bariumsulfat und saurem Ammoniumfluorid; abzufertigen nach „Farben 1".

„Powdered Apple Pectin", bestehend aus getrockneten Pectinstoffen, Traubenzucker und Citronensäure; abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Monochlorhydrin", ein Hilfsstoff zur Herstellung des Sicherheitssprengstoffes „Lynit" ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und kann unter Berücksichtigung der Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingehen. (3073)

*) Mit Genehmigung des Finanzministeriums.

Digitized by Google

Rumänien. **Zolltarifrevision.** Wie der „Rumänische Lloyd" berichtet, wird auch der revidierte Zolltarif einen protektionistischen Charakter tragen.

Bei den bisher überprüften Posten wurde fast ausnahmslos ein 25%iger Schutzzoll beibehalten; bei solchen Artikeln, deren Preise stiegen, wurde auch der Schutzzollkoeffizient erhöht. Die Regierung läßt besonders solchen Industrien einen hohen Schutzzoll angedeihen, die im Falle eines Krieges eine wichtige Rolle zu spielen berufen sind, wenn auch die momentane Bedeutung dieser Industrien keine hervorragende ist.

In Zusammenhang mit der Zollrevision werden die Richtlinien festgelegt, welche beim Abschluß von Handelsverträgen eingehalten werden sollen.

Der neue Zolltarif wird nach den parlamentarischen Weihnachtsferien den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden. (3078)

Zolltarifentscheidung. Durch an alle Zollübergangsstellen ergangene Zirkularverordnungen hat das Finanzministerium laut „Argus" folgenden Beschluß der Zolltarifkommission bekanntgegeben:

Für geladene Patronen für Feuerwaffen sind neben den gesetzlichen Zollgebühren noch 2 Lei je Patrone an Monopoltaxe zu erheben. (2987)

Portugal. **Festsetzung von Durchschnittswerten für Ausfuhrprodukte.** „Diario do Governo" vom 26. September 1927 veröffentlicht ein Dekret des Finanzministeriums vom 23. September 1927, in dem nachstehende, für die Verzollung zugrunde zu legende Durchschnittswerte von Ausfuhrprodukten festgesetzt werden.

Warenbezeichnung	Wert je kg*) in Escudos
Terpentinöl	2,80
Harz, roh	1,00
Mineralwasser, in Flaschen	1,00
Weinhefe	0,50
Cremor tartari	6,00
Weinstein	1,65
Wachs, roh	6,00
Wachs, verarbeitet	9,00
Pech, hell	1,00
Superphosphat lose, mit einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure:	
von 8%	t 104,00
„ 12%	t 171,90
„ 16%	t 249,50
„ 17%	t 268,90
in Säcken um 60% höher als Superphosphat, lose	
Parfümerien	45,00
Seifen aller Art	3,00

Für Waren, die in vorstehender Tabelle nicht genannt sind, wird der gewöhnliche Ausfuhrwert der Verzollung zugrunde gelegt. (3102)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Ver. St. von Nordamerika. **Verzollung von isopropylalkoholhaltigen Parfümerien.** Der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet: Beim Zollbüro des Department of Treasury schweben Erwägungen über die Verzollung von isopropylalkoholhaltigen Parfümerien. Nach Pos. 62 des Zolltarifs unterliegen Parfümerien, die „Alkohol" enthalten, einem Zoll von 40 c. per lb. zuzüglich 75% des Wertes, während Parfümerien ohne Alkoholgehalt nur mit 75% des Wertes zu verzollen sind. Kürzlich sind Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob der Isopropylalkohol im Sinne der Pos. 62 auch als „Alkohol" anzusehen ist; die Parfümerieimporteure stehen auf dem Standpunkt, daß sich die Bezeichnung „Alkohol" in Pos. 62 nur auf Aethylalkohol bezieht, während das Zollamt in New York gegensätzlicher Auffassung ist. Eine Entscheidung ist bis jetzt noch nicht getroffen worden. (3095)

Haiti. **Zolländerungen.** Im „Moniteur" von Haiti vom 11. August 1927 wird ein Gesetz vom 29. Juli 1927 veröffentlicht, das eine Reihe von Zollerhöhungen, Zollermäßigungen und Zusätzen zu dem Tarif von 1926 enthält. Von den Aenderungen werden u. a. betroffen: Schmieröle und -fette, Paraffin, Seifen und Poliermittel. (3074)

Mauritius. **Der Zoll für Natriumsulfat.** Wie wir dem „Bollettino di Inform. Com." entnehmen, ist der Zoll für das für technische Zwecke bestimmte Natriumsulfat (Pos. 81, 4 des Tarifs) durch eine Ende Juli veröffentlichte Bekanntmachung zu 0,05 Rs. per dz festgesetzt worden. (3096)

Transjordanien. **Der neue Zolltarif.** Wie das „Bollettino di Inform. Com." berichtet, ist der bisherige Zolltarif von Transjordanien durch eine Verfügung vom 28. Juni 1927 weitgehend abgeändert worden. Von den neuen Bestimmungen geben wir die folgenden wieder:

Die in Syrien und Palästina erzeugten Waren werden zollfrei eingeführt, wenn sie mit Ursprungszeugnissen versehen sind; ausgenommen hiervon ist Alkohol.

Bei der Berechnung von Wertzöllen werden die sich aus den von den Händlern vorgelegten Fakturen ergebenden Preise zugrundegelegt. Das Customs Department ist jedoch ermächtigt, den Preis in Uebereinstimmung mit den üblichen Marktpreisen festzusetzen, wenn die von den Händlern angegebenen Preise nicht als zuverlässig angesehen werden. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Händler und dem Zollerheber über die Bewertung der Ware ist Berufung beim Generalzolldirektor zulässig. Wenn der Händler die Entscheidung des letzteren nicht anerkennt, wird der Zoll in natura erhoben.

Folgende Waren sind zur zollfreien Einfuhr nach Transjordanien zugelassen:

Guano und andere tierische, mineralische, pflanzliche, künstliche oder natürliche, für Düngezwecke verwendbare Stoffe; Stoffe und Apparate für die Vernichtung von Schädlingen und Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten, wie Kupfersulfat, Arsenik, Natriumarsenat, Naphthalin usw.;

Vaccine, Antitoxine und Virus.

Zur zollfreien Einfuhr sind ferner Muster ohne Handelswert zugelassen.

Aus dem Tarif geben wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Zollsätze wieder.

Tarif der Zoll- und Akziseabgaben.

Warenbezeichnung:	P.T*) per kg**)
Alkohol, rein	5
Alkohol, vergällt	1
Kölnisches Wasser und Parfümeren	25% ad val.
Patronen aller Art, gefüllt (100 Stück oder Teile davon)	10
Patronen, leer (100 Stück oder Teile davon)	5
Schießpulver, Sprengstoffe, Sprengkapseln usw.	20% ad val.
Kinematographische Filme	2
Zündhölzer (10 000 Stück)	5

*) 1 P.T. (Tarifpiaster) = 0.01 ägypt. £. (3101)
**) Wenn nicht anders angegeben.

Neu-Seeland. **Erhöhung des Einfuhrzolls für kinematographische Filme.** Wie das „Bollettino di Inform. Com." berichtet, befindet sich unter den am 14. September beschlossenen Zolländerungen auch die Erhöhung des Einfuhrzolls für kinematographische Filme auf das Dreifache. Für die aus England stammenden Filme bleibt die Zollfreiheit bestehen. (3099)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen hat in ihrer am 29. und 30. September d. Js. in Bad Salzbrunn abgehaltenen 149. Sitzung beschlossen, die nachstehend aufgeführten, die chemische Industrie interessierenden Tarifmaßnahmen zur Durchführung zu empfehlen. Die Beschlüsse erhalten erst bindende Kraft, wenn von den maßgebenden Stellen kein Widerspruch erhoben wird. Ein Zeitpunkt für die endgültige Durchführung der Beschlüsse in den Tarifen kann daher noch nicht angegeben werden. Erfahrungsgemäß dürften die genehmigten Beschlüsse etwa zum 1. Januar 1928 in Kraft treten.

Es handelt sich um folgende Beschlüsse:

1. In Klasse E soll nachstehende neue Tarifstelle aufgenommen werden: „Rückstände aus Endlaugen der Kupferelektrolysen, kupfernickelhaltig, mit anderen Metallen verunreinigt."

2. Die bei der Anilinherstellung anfallenden eisenoxydhaltigen Abfälle tarifieren zur Zeit, wenn sie zur Eisen- und Stahlgewinnung verwendet werden, nach der Tarifklasse F. Da diese Abfälle auch noch anderweitige Verwendung finden, z. B. zur Mörtelherstellung und Leuchtgasreinigung, und außerdem die eisenoxydhaltigen Abfälle auch bei einer Reihe anderer chemischer Prozesse, in denen Eisen als Reduktionsmittel verwendet wird, gewonnen werden, die nach der augenblicklichen Tariflage nicht unter die Tarifstelle „Schlacken und sonstige Abfälle zur Eisen- und Stahl-

Digitized by Google

gewinnung oder aus der Eisen- und Stahlgewinnung" Klasse F fallen, wurde zur Vermeidung von Härten beschlossen,

a) die Ziffer 2 der Tarifstelle „Schlacken und sonstige Abfälle usw." der Klasse F zu streichen,
b) den Ziffern 3 bis 7 der vorgenannten Tarifstelle die Nummern 2 bis 6 zu geben,
c) in der Tarifklasse F als neue Tarifstelle aufzunehmen: „Abfälle, eisenoxydhaltige der chemischen Industrie, L.G. (§ 6 ATV)",
d) unter die Güter des § 6 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften als Ziffer 1 „Abfälle, eisenoxydhaltige, der chemischen Industrie" aufzunehmen unter entsprechender Aenderung der nachfolgenden Ziffern.

3. Die Tarifstelle „Anstrichmittel, bituminöse, schwarze usw." der Klasse C soll durch Aufnahme von „und Klebstoffe" ergänzt werden. Hierdurch wird die aus den gleichen Stoffen, wie die bituminösen Anstrichmittel, hergestellte teerfreie Klebemasse, die teils als Anstrichmittel, teils als Klebemasse Verwendung findet, den in der Klasse C aufgeführten bituminösen Anstrichmitteln tarifarisch gleichgestellt.

4. In die neue Zwischenklasse D 1 (künftig E) der Stelle „Tonwaren" soll nachstehende neue Tarifstelle aufgenommen werden: „Schmelztiegel nebst Deckeln, Auf- und Untersätzen". Außerdem soll die Ziffer 4 der Klasse D der Tarifstelle „Tonwaren" wie folgt gefaßt werden: „Glashäfen nebst Deckeln, Auf- und Untersätzen".

5. Dem Antrage, Silumin- und Lautalabfälle in die Klasse B und die ermäßigte Stückgutklasse aufzunehmen, soll dadurch entsprochen werden, daß in der Tarifstelle „Metallabfälle, metallhaltige Abfälle und abgängige Altwaren von Metallen" der Klasse B

a) unter Ziffer Ia hinter „Magnesium" zugesetzt wird „oder Silicium",
ferner hinter „Lagermetall" zugesetzt wird „Lautal", und hinter „Rotguß" zugesetzt wird „Silumin",
b) unter Ziffer 2 hinter „Magnesium" zugesetzt wird „oder Silicium".

6. Zur Behebung von verschiedentlich aufgetretenen Tarifierungszweifeln wurde beschlossen:

a) im Warenverzeichnis der ermäßigten Stückgutklasse (Kl. II) die Ziffer 39 „Kalk, reiner, gemahlener, kohlensaurer" zu streichen und
b) in das genannte Verzeichnis an entsprechender Stelle neu aufzunehmen:
„K a l k, folgender:
a) Kalk, kohlensaurer, erdiger, gemahlen,
b) Kalkstein, gemahlen,
c) Kalk, kohlensaurer, gebrannt und mit Kohlensäure wieder gesättigt, auch gepulvert,
sämtlich zu Futterzwecken bestimmt."

„K r e i d e, gemahlen, geschlämmt oder gestäubt (auf trockenem Wege durch Bürsten von Kreideblöcken gewonnen)."

7. Der Antrag, die bei der Verwertung der Kakaoschalen in der chemischen Industrie, z. B. bei der Gewinnung von Theobromin anfallenden K a k a o s c h a l e n r ü c k s t ä n d e in die Tarifstelle „Kakaorückstände, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet, Kakaoschalen" der Klasse E aufzunehmen, wurde zwecks weiterer Prüfung vertagt.

8. Der Antrag, Kraftstoffe aus Spiritus (mindestens 25%) gemischt mit Benzin, Benzol und Aether oder mit einzelnen dieser Stoffe in die Klasse C zu versetzen, wurde abgelehnt, dagegen soll die Frage der Gewährung einer Frachtermäßigung durch Erstellung eines Ausnahmetarifs weiter geprüft werden.

9. Der Antrag, für Bleicherde und für Ton im Falle der Ausfuhr eine besondere Frachtvergünstigung zu gewähren, wurde abgelehnt.

10. In das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen offenen Wagen zugelassenen Güter soll aufgenommen werden: „Wasserstoffsuperoxyd in wässeriger Lösung mit einem Gehalt an Wasserstoffsuperoxyd von höchstens 30 v. H. des Gewichts in Glasballons."

11. Der Antrag, Fette und Oele, wie in der Ziffer 1a der Tarifstelle „Fette und Oele" der Klasse B genannt, auch gemischt, sowie Speiseöle, sämtlich in Holzfässern mit einem Fassungsraum von mindestens 500 Litern in das Verzeichnis III (großräumige offene Wagen) aufzunehmen, wurde abgelehnt.

12. Nach der Ausführungsbestimmung V 1a zu § 62 EVO müssen Anhänger aus Karton d u r c h M e t a l l s c h u t z r a h m e n gegen Abreißen hinreichend gesichert sein. Der Antrag, bei Stahlflaschen Anhänger aus Karton o h n e Metallschutzrahmen zuzulassen, wurde abgelehnt. Im übrigen soll wegen der Beschaffenheit der Anhänger aus Blech noch weitere Prüfung erfolgen. (3107)

Verzeichnis der Behälterwagengüter.

Mit Gültigkeit vom 5. Oktober 1927 ist „Chloressigsäure" in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter aufgenommen worden. (3089)

Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun.

Als Versandstation ist mit Gültigkeit vom 6. Oktober 1927 die Station Meschede nachgetragen worden. (3105)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 6. Oktober 1927 sind unter den Versandstationen zu 2 B des Warenverzeichnisses des Ausnahmetarifs 41 für Düngemittel die Stationen Heilbronn Hbf. und Staßfurt-Leopoldshall als Versandstationen nachgetragen worden. (3104)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Unter Abschnitt „Geltungsbereich" zu Ziffer 3 B sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel die folgenden Versandstationen nachgetragen worden: Unterhausen (Bayern) mit Gültigkeit vom 3. Oktober 1927, Bauerwitz, Eschweiler, Pappenheim, Euskirchen, Tutting, mit Gültigkeit vom 6. Oktober 1927. Die Station Eschweiler Tal ist vom gleichen Zeitpunkt ab als Versandstation gestrichen worden. (3106)

Zulassung von Gasen zur Beförderung auf der österreichischen Eisenbahn. Laut Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. September 1927, veröffentlicht im „Bundesgesetzblatt" vom 1. Oktober 1927, sind folgende verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase mit Wirkung vom 1. Oktober zur Beförderung auf der Eisenbahn zugelassen:

a) Verdichtete Gase: Kohlensäure, Wassergas, Leuchtgas, Mischgas (Oelgas mit nicht mehr als 30% Acetylen), Oelgas (Fettgas), Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Grubengas (Methan), Preßluft, Edelgase (Argon, Neon, Helium, Xenon, Krypton);

b) Verflüssigte Gase: Kohlensäure, Oelgas, Stickoxydul, Aethan, Ammoniak, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), wasserfreies Chlor, schweflige Säure, Stickstofftetroxyd, Chlormethyl, Chloräthyl, Methyläther, Methylamin, Aethylamin, Luft, Sauerstoff, Stickstoff;

c) Unter Druck gelöste Gase: in Wasser gelöstes Ammoniak, in Lösungen von über 25 und nicht mehr als 50%, und in Aceton gelöstes, in porösen Massen aufgesaugtes Acetylen (gelöstes Acetylen). (3091)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

San Salvador. **Aufhebung der Verordnung über die Erneuerung eingetragener Warenzeichen.** Die Verordnung über die Erneuerung eingetragener Warenzeichen (S. „Chem. Ind." 1926, S. 880, und 1927, S. 305), die praktisch nicht zur Anwendung gekommen ist, ist durch Verordnung vom 25. Juni 1927, veröffentlicht im „Diario Official" vom 10. Juli 1927, außer Kraft gesetzt worden. („Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen".) (3080)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Anwendung von Chloramin zur Wäschedesinfektion.

Laut Erlaß des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 16. 8. 1927, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Anwendung von Chloramin zur Wäschedesinfektion, soweit es sich um ungefärbte Waschstoffe handelt. Dagegen wird bei allen gefärbten Stoffen sowie bei Wolle und Seidenzeug von der Verwendung von Chloramin abgeraten. (3092)

Ausland.

Frankreich. **Gute Lavendelernte erwartet.** Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Marseille erwartet man eine gute Ernte von Lavendelblüten; die Destillation hat schon Ende Juni begonnen, zwei Wochen früher als gewöhnlich. Der Oelertrag aus 100 kg Blüten wird bei dem angepflanzten Lavendel (in den Departements Var und Bouches du Rhône) auf etwa 900 g, bei dem wildwachsenden (in den Alpen), der unter Trockenheit gelitten hat, auf 700—800 g geschätzt. Für 100 kg wilde Lavendelblüten werden 100—120 frs. gezahlt; die höchsten Preise, die erzielt werden, liegen weit unter den Schlußnotierungen für die Ernte des Vorjahrs (200—250 frs.). (3075)

Digitized by Google

Schweiz. **Abschlüsse für 1926/27 in der chemischen Industrie.** Wie die „Deutsch-Schweizerische Wirtschaftszeitung" meldet, arbeitete die chemische Industrie im Fiskaljahr 1926/27 zufriedenstellend. Die wichtigsten Baseler Großwerke zahlten folgende Dividende:

	1926/27 %	1925/26 %
Chem. Fabrik vorm. Sandoz, Basel .	25	25
F. Hoffmann, La Roche u. Co., A.-G.	22½	20
Gesellschaft für chemische Industrie	15	15
Durand u. Huguenin S. A.	12	12
Elektr. Werke Lonza, Basel	7	7

(3044)

Italien. **Vergällung des zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten verwendeten Alkohols.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 15. September 1927 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 31. August bestimmt, daß das Methanol, das zur Vergällung des zur Herstellung von Sera, Vaccinen und anderen opotherapeutischen Erzeugnissen verwendeten Alkohols bestimmt ist, chemisch rein sein muß. Die Reinheit des Methanols ist vor der Verwendung von dem zuständigen Zollaboratorium festzustellen.

Die Firmen, die den auf diese Art vergällten Alkohol zur Herstellung von Sera usw. verwenden, müssen der zuständigen Finanzbehörde die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß in den hergestellten pharmazeutischen Erzeugnissen keine Spur des verwendeten Methanols zurückbleibt. (3068)

Mozambique. **Monopol für die Produktion von Glycerin.** Durch Erlaß Nr. 564 vom 13. August d. J., veröffentlicht im „Boletin Oficial da Colonia de Mocambique", hat der Kaufmann und Industrielle Paulino dos Santos Gil, Lourenco Marques, für die Zeitdauer von fünf Jahren das ausschließliche Herstellungsrecht für Glycerin zur Anfertigung von Sprengstoffen und für andere industrielle Zwecke erhalten.

Die Konzession erstreckt sich auf die Distrikte Lourenco Marques, Inhambane, Quelimane und Mozambique und ist an die Bedingung geknüpft, daß die Fabrikanlage innerhalb eines Jahres vom Datum der Veröffentlichung der Konzession an aufgestellt und 90 Tage darauf in vollem Betrieb sein muß.

Die Konzession darf nur unter Zustimmung der Regierung und nur an eine portugiesische Gesellschaft mit Sitz in der Kolonie übertragen werden.

An Glycerin wurden im Jahre 1925 150 kg im Werte von 16 £ eingeführt, davon aus Deutschland 100 kg im Werte von 12 £. (3045)

Ver. St. von Nordamerika. **Neues Verfahren zur Herstellung von synthetischem Phenol.** Auf der im September in Detroit, Michigan, abgehaltenen diesjährigen Jahresversammlung der American Chemical Society machte Dr. Hale von der Dow Chemical Co., Midland, Michigan, Mitteilung von einem neuen Verfahren zur Herstellung von synthetischem Phenol. Die Zeitschrift „Chemicals" berichtet über diesen Vortrag wie folgt:

Das neue Verfahren zur Herstellung von Phenol geht von den Monohalogenbenzolen aus. Es wird einen entschiedenen Einfluß auf die Produktionskosten des Bakelits ausüben, da die Vereinigten Staaten über riesige Mengen von Benzol verfügen. Diese Tatsache im Verein mit einem niedrigen Preis für das aus Salz gewonnene Chlor wird sich dahin auswirken, daß das Ausland in den Vereinigten Staaten auf diesem Gebiete nicht mehr konkurrenzfähig sein wird.

Die Vereinigten Staaten verbrauchen jährlich annähernd 15 Mill. lbs. Phenol. Ein Drittel davon ist natürliches Phenol, das bei der Steinkohlenteerdestillation anfällt; die restlichen zwei Drittel werden synthetisch hergestellt. Der Phenolverbrauch ist infolge der vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten des Bakelits enorm; letzterer findet Anwendung bei der Herstellung von Automobilen, Flugzeugen, Rundfunkgeräten, Juwelierwaren, Federhaltern, Bleistiften, Zigarettenspitzen, Regenschirmen usw. Durch die niedrigeren Bakelitpreise werden viele Kunstharzwaren, die bisher verhältnismäßig zu teuer waren, billiger hergestellt werden können und größeren Absatz finden.

Außerdem wird Phenol in beträchtlichen Mengen zur Herstellung von Salicylsäure und deren Derivaten, wie Wintergrünöl, Acetylsalicylsäure und Salicylsäurephenylester, sowie zur Herstellung von Azofarbstoffen, Desinfektionsmitteln und Riechstoffen verwandt.

Der Schwefelverbrauch der Vereinigten Staaten wird durch das neue Phenolverfahren eine Verminderung erfahren, da die bisherige Produktion von synthetischem Phenol vom Schwefel abhängig war. (3064)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Clemens Büttner, der langjährige Prokurist und stellvertretende Direktor (Chef der Buchhalterei) der Firma Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich, ist nach 53jähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. — Dem Leiter der Verkaufsabteilung, Herrn Heinrich Fricke, ist Prokura erteilt. (3049)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1927 eingetragen: Dem Reinhold Masilewski in Berlin-Steglitz ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Chemische Industrie Lübeck, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Lübeck**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 13. 9. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators David Bojarski ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich, Sitz: **Helfenberg**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 22. 9. 1927 eingetragen: Die Prokura Friedrich Clemens Theodor Büttners ist erloschen. Gesamtprokura ist erteilt dem Kaufmann Heinrich Fricke in Dresden. Er ist berechtigt, die Gesellschaft mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Sapiol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 20. 9. 1927 eingetragen: Heinrich Braubach ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Kaufmann Hermann Otto Köhler in Amsterdam ist zum Geschäftsführer bestellt. An Helene Meier in Bremen ist Prokura erteilt.

Continentale Farbwerke, Aktiengesellschaft, Fürstenwalde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde (Spree) ist am 20. 9. 1927 eingetragen: Als Vorstandsmitglied ist ausgeschieden der Kaufmann Arthur Herrlitz, Köttewitz, und neu ernannt der Kaufmann Dr. Heinrich Thal, Berlin.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf bei Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 24. 9. 1927 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt der Direktor Otto Häffner in Heidelberg. An Dr. Hermann Vollberg in Mannheim-Rheinau ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem andern Prokuristen vertreten kann.

Chemische Werke Thansau Aktiengesellschaft, Sitz: **Thansau**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 14. 9. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gen.-Vers. vom 7. 4. 1927 hat sich die Gesellschaft aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Liquidatoren: Paul Knobloch, Kaufmann in Rosenheim, und Georg Bloch, Kaufmann in Thansau. Die Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Columbus Chemische Fabrik Dr. Gerb und Dr. Müllendorff, Sitz: **Berlin**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Kurt Günther Klebstoffabrik, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 9. eingetragen: Die Firma lautet jetzt **Kurt Günther Nflg. Klebstoffabrik.** Inhaber jetzt Otto Heise, Werkmeister, Berlin. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Otto Heise ausgeschlossen.

Albumin-Aktiengesellschaft. — Hosta-Werk Chemische Fabrik A. G., beide in **Hannover**. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 24. 9. 1927 eingetragen: Die obengenannten, noch nicht auf Goldmark (Reichsmark) umgestellten Gesellschaften sollen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — R.-G.-Bl. I S. 248 — von Amts wegen gelöscht werden, da ihr Geschäftsbetrieb seit dem 1. 1. 1924 oder doch längere Zeit ruht, und Gesellschaftsvermögen, soviel bekannt, nicht vorhanden ist. Dies wird hiermit bekanntgemacht und Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bis zum 20. 10. 1927 einschließlich bestimmt. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Digitized by Google

Niederrheinische Lackfabrik Becker & Co., Hüls. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempen a. Rh. ist am 22. 9. 1927 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Holzapfel in Krefeld ist erloschen. Der Ehefrau Peter Becker sen., Elfriede geb. Strauch, in Hüls ist Prokura erteilt.

J. Friedrich Rentsch Lackfabrik Nachfolger, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 26. 9. 1927 eingetragen: Johannes Karl Reinhold Fabian ist als Inhaber ausgeschieden. Der Kaufmann Otto Max Barth in Leipzig ist Inhaber. Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers; es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Liquidation, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz i. Baden. Zweigniederlassung Schweinfurt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 26. 9. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Vorstandsmitgliedes Heinrich von Hochstetter ist beendet. Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist bestellt: Dr.-Ing. Koloman Róka in Konstanz.

Chemische Fabrik Taucha, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Taucha. In das Handelsregister des Amtsgerichts Taucha ist am 26. 9. 1927 eingetragen: Nach vollständiger Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist die Vertretungsbefugnis des Liquidators erloschen. Die Firma ist erloschen.

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Gotha. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gotha ist am 24. 9. 1927 eingetragen: Die dem Betriebschef Otto Schulze in Haspe i. Westf. und dem Kaufmann Walter Wiedemann, Berlin, erteilte Prokura ist erloschen.

Karl und Co. G. m. b. H., Parfümeriefabrik in Nürnberg, Ludwigstraße 57. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Nürnberg macht bekannt, daß mit Beschluß vom 23. 9. 1927 das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma als durch Schlußverteilung beendet, aufgehoben ist.

Dusavon-Fabrik Carl Sattler, Sitz: **Bremerhaven.** Die Firma ist am 19. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen. Inhaber: der Kaufmann Carl Albert Sattler in Wesermünde-Geestemünde. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von kosmetischen Präparaten und der Handel mit diesen.

Rostschutz- und Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Dessau. Die Firma ist am 16. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Rostschutz- und chemischen Farben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind der Gastwirt Friedrich Theiß und der Chemiker Friedrich Graf, beide in Dessau, bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 7. 1927 abgeschlossen.

„Fluorosit" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.,** Mundenheimer Straße 52. Die Firma ist am 17. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. eingetragen. Geschäftsführer: Dr. Kurt Raschig, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 8. 1927 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, besonders von Fluornatrium und des Holzimprägniermittels „Fluorosit". Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder einzelvertretungsberechtigt.

Fr. Küttner Aktiengesellschaft, Sitz: **Pirna,** Heidenauer Straße 1. Die Firma ist am 19. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 6. 1927 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist: die gewerbsmäßige Erzeugung, Bearbeitung, der Verkauf und die Verarbeitung von Kunstseide und ähnlichen Erzeugnissen für eigene und für fremde Rechnung, der Erwerb, Betrieb und die Verwertung von Unternehmungen, die Kunstseide und ähnliche Erzeugnisse erzeugen, bearbeiten, vertreiben und verarbeiten, die Beteiligung an solchen Unternehmungen sowie an Unternehmungen der Textilindustrie und der Chemie und insbesondere der Erwerb und der Fortbetrieb des unter der eingetragenen Firma Fr. Küttner betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts.

Das Grundkapital beträgt 10 000 000 M. und ist in 800 Aktien zu 10 000 M., 200 Aktien zu 5000 M. und 1000 Aktien zu 1000 M. eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen.

Die Gesellschaft wird vertreten, wenn der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch dieses oder durch zwei Prokuristen, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Mitglieder des Vorstands ernennen. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist der Aufsichtsrat befugt, einem oder mehreren von diesen die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Mitgliedern des Vorstands sind bestellt der Fabrikdirektor Bruno Franz in Sehma, der Fabrikdirektor Johannes Zimmermann in Pirna, der Fabrikdirektor Dr. Walter Vieweg, daselbst, und der Fabrikdirektor Albert Wagner, daselbst. Der Fabrikdirektor Franz ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Gründer der Gesellschaft sind der Fabrikbesitzer Hugo Richard Küttner in Dresden, Frau Johanne Toni Küttner, geb. Schuller, daselbst, Fräulein Marga Küttner, daselbst, Fräulein Ursula Küttner, daselbst, und der Fabrikdirektor Bruno Franz in Sehma. Diese haben sämtliche Aktien zum Nennwert übernommen. Die Gründer Hugo Richard Küttner und Marga und Ursula Küttner sind die alleinigen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma Fr. Küttner in Pirna sowie die alleinigen Aktionäre der Aktiengesellschaft in Firma Zellstoff-Verwertungs-Aktiengesellschaft in Pirna. Der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus dem Fabrikbesitzer Hugo Richard Küttner in Dresden, dem Justizrat Dr. Bernhard Eibes, daselbst, und dem Bankdirektor Georg Priem, daselbst.

Phönix-Kunsthorngesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 21. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation, Verarbeitung und der Vertrieb von Kunsthorn aller Art, insbesondere von Phönix-Kunsthorn. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Max Reißner, Berlin, Ingenieur Adalbert Zsigmondy, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 8. 1927 und 1. 9. 1927 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinsam.

Chemische Werke „Germania" Benisch, Wamser & Faeseke, Altona-Ottensen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist eingetragen: Die Gesellschaft soll von Amts wegen gelöscht werden. Der eingetragene Firmeninhaber oder dessen Rechtsnachfolger wird daher aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898 binnen drei Monaten von heute ab gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgen wird.

Chemische Holzverkohlung Leo Blaes, Sitz: **Lorenzdorf, Kr. Bunzlau.** Die Firma ist am 26. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bunzlau und als deren Inhaber der Ingenieur Leo Blaes in Lorenzdorf, Kr. Bunzlau, eingetragen. (3090)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat September 1927.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Im Monat September war der Absatz gut. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF., Kaliammonsalpeter BASF. und Harnstoff BASF. betrug im September 0,88 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,81 M.

Für Oktober sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak Leunasalpeter BASF. Kaliammonsalpeter BASF. Harnstoff BASF.	0,90 M.
Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak	0,83 M.

Im Natronsalpeter BASF. kostet das Kilogramm Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF. 1,13 M., während Nitrophoska IG I bis auf weiteres zu einem Preise von 26,— M. für die 100 kg Ware, Nitrophoska IG II zu einem Preise von 24,50 M. für die 100 kg Ware und Nitrophoska IG III zu einem Preise von 26,70 M. für die 100 kg Ware verkauft wird.

Digitized by Google

Der für die Sommermonate vorübergehend auf 4½% erhöhte Barzahlungsnachlaß ermäßigt sich vom 1. Oktober ab wieder auf 3%.

Die Erzeugung an salpeterhaltigen Düngemitteln ist gegenüber dem letzten Düngejahr erheblich verstärkt worden. Namentlich Kalksalpeter BASF. steht der deutschen Landwirtschaft in weit größerem Umfange zur Verfügung als im Vorjahr. Diese Tatsache ist von Wichtigkeit, weil wissenschaftlich festgestellt und durch Versuche einwandfrei nachgewiesen ist, daß die Stickstoffeinheit im Kalksalpeter BASF. der Stickstoffeinheit im Natronsalpeter vollkommen gleichwertig ist. Auch die Natronsalpeterproduktion und Leunasalpeterproduktion sind erhöht. Die Gesamtproduktion an salpeterhaltigen Düngemitteln wird mit Sicherheit zur Deckung des heimischen Salpeterbedarfs ausreichen.

Nitrophoska IG, das im Hinblick auf die Bedürfnisse der einzelnen Böden und Fruchtarten in mehreren Formen mit verschiedener Zusammensetzung hergestellt wird, führt sich gut ein, und die vorliegenden Versuchsergebnisse bestätigen die günstige Wirkung dieses Volldüngers. Die Produktion ist verstärkt.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (3098)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 1. Oktober 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 495—500
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—220
Alaun (gew., in Stücken) 150—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 92—95
Ammoniak (22° Bé) 165—170
Ammonphosphat (krist.) 530—540
Ammonsulfat (gew.) 163
Bariumchlorid (krist.) 150—160
Bariumsuperoxyd (87%) 590—610
Bleiglätte (pulverförmig) 615—625
Bleiweiß (pulverförmig) 570—580
Blutlaugensalz (gelbes) 1450—1475
Blutlaugensalz (rotes) 3650—3725
Bromkalium (rein) 2500—2575
Calciumcarbid (in Stücken) 160—165
Calciumphosphat (pulverförmig) 180—185
Chlorcalcium (geschm.) 77—80
Chlorkalium (gew.) 86—89
Chlorkalk (105—110°) 107—110
Chromalaun (krist.) 295—300
Eisenchlorid (trocken) 265—270
Eisensulfat (krist.) 55—57
Jodkalium (weiß) 290—295 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 390—400
Kaliumchlorat (krist.) 345—360
Kaliummetabisulfit (krist.) 620—630
Kaliumpermangat (techn.) 1425—1475
Kaliumsulfat (gereinigt) 200—210
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1350—1400
Kupfersulfat (krist.) 390—405
Magnesiumcarbonat (leicht) 450—470
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—90
Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Mennige (versch. Sorten) 575—610
Natriumbicarbonat (techn.) 131—135
Natriumbichromat (krist.) 500—510
Natriumchlorat (krist.) 420—435
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160—170
Natriumhyposulfit (photogr.) 190—195
Natriumnitrit (krist.) 380—390
Natriumsulfat (krist., neige) 44—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42—44
Natriumsulfit (krist.) 115—120
Natronsalpeter 177
Salmiak (pour piles) 430—440
Salpetersäure (36°, weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 41—46
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 180—190
Schwefelsäure (66°) 52—53
Soda (calc., 98—99%) 72—76
Soda (krist.) 38—41
Zinkchlorid (fest) 370—390
Zinksulfat (krist., techn.) 165—170
Zinkweiß (versch. Sorten) 580—725
Zinnchlorid 3550—3625
Zinnchlorür 2325—2400
Zinnoxyd (pulverförmig) 5500—5600

Canada (Montreal u. Toronto), 1. September 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs);
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 1,05
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,09—0,10
Bariumsulfat (blanc fixe), trocken (Wagenladg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,00—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) —
Brom (techn.) —
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 28,50 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (97—99%; fob. N.Y.) — (Gall.)
Chloralhydrat (U.S.P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B.P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 3,30
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,10—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist.; Wagenladg.) 0,95—1,— (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,35
Kaliblutlaugensalz(gelb.)0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P.) (fob. N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (50%) —
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha — (Gall.)
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,22
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,— (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼ bis 0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75—80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin (imp.) — (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,40 bis 1,45
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,60 bis 1,70
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,00
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,47
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,08
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,15
Leinöl (6—9 bbls.) 1,08 (Gall. v. 9 lbs.)

Frankreich (Paris), 13. September 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 120
Aluminiumsulfat (17/18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 600—650
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 250
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76/77°, weiß) 170
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115—125
Bariumchlorid (krist.) 115—125
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 215
Bariumsuperoxyd (85—87%) 525
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 640
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 420
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabrik) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 180
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 76—85
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 236 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,50—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300—305
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) —
Kaliumpermanganat (pharm.) —
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliumwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 325
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 70
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 43—48 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 350—410
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 180
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 149
Natriumhyposulfit (photogr.) 155
Natriummetabisulfit (pulverförm.) 188
Natriumnitrit 355
Natriumperoxyd (90—92%) 11.50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulat (wasserfrei, gew., 94—95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 260
Natronsalpeter (neige) 235
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 675
Pottasche (95—98%) 385—400
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 330—380
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°) wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41

Digitized by Google

Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 362 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabrik, in Leihsäcken) 60
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 106 (kg)
Zinkchorid (48°, eisenfrei) 125—130
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—390
Zinkstaub (Dép. Nord) 440
Zinksulfat (eisenfrei) 135—150
Zinnchlorid (wasserfrei) 2295
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2600
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 500—740

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg.)

Acetanilid 21
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabr.) 675 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100kg)
Ameisensäure (90 Gewt.-%) 575 (100kg)
Amylacetat 19—20
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—20
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,80
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabr.) 11,70
Aethylacetat (ab Fabrik) 8,50—10,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 195—210 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C) 1100 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 29
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 2:
Cocain, salzsaures 3050—4000
Codeïn 3750—4000
Coffeïn (rein) 115
Cumarin 115—130
Diäthylbarbitursäure 98—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 500 (100kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc) 640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 215—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 700
Furfurol (ab Fabrik) 14,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1380 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 31—40
H-Säure 32
Hydrochinon 55
Isoeugenol 225
Jodoform 265
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 850 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—800 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3000—3385
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 475—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin —
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 51,50—67
Salicylsäure 15—20
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 330
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 26,50
Terpentinöl 475 (100 kg)
Terpineol 21—35 (kg)
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist., Codex) 135—170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 17
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 28. September 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12—13
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 50—52
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8,25—9,25
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,50—8,25
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26.50
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 195—205
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 22—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 × raff) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,75—28
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17—18,50
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—36
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,50—23
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11,10 bis 11,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—5
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 160—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Ende September 1927. Preise in Lire per 100 kg. (Frachtfrei, verzollt, Mailand.)

Aceton 740
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1780
Alkohol (vergällt, 94%) 310
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 790
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 325
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 295
Ammoniumperchlorat 890
Ammonsulfat (20—21%) 104
Aetzkali (88—92%) 273
Aetznatron (70—72%) 155
Aetznatron (76—78%) 174
Arsenige Säure (99%) 178
Benzin 245
Bleiglätte 340
Bleiweiß 350
Borax (99%, krist.) 258
Borax (Pulver) 268
Borsäure (rein, große Schuppen) 490
Borsäure (krist.) 450
Brechweinstein 1000
Calciumcarbid 113
Campher (raff.) 32 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 665
Carbolsäure (flüssig, 95%) 290
Chlorbarium (krist.) 125
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 57
Chlorkalk (100—105) 88
Chlorkalk (110—115) 95
Chlormagnesium (geschmolzen) 54
Chromalaun 220
Citronensäure (krist., bleifrei) 1600
Dextrin (gelb) 278
Dextrin (weiß) 288
Eisessig (98—99%) 970
Eisenmennige (inländisch) 118
Eisenmennige (ausländisch) 148
Eisenoxydul (schwarz) 58
Essigsäure (40%, techn.) 240
Flußsäure (50%, techn.) 475
Formaldehyd (40%) 470
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 90
Valonea (Smyrna Ia) 95
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 100
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 268
Glaubersalz (techn., krist.) 32
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 628
Glycerin (rein, 28° Bé) 840
Kaliumbichromat 570
Kaliumchlorat (techn.) 295
Kaliumchlorat (rein) 335
Kaliummetabisulfit 325
Kaliumnitrat (rein, 99%) 225
Kaliumpermanganat (techn.) 415
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 98
Knochenkohle (Ia) 610
Knochenkohle (IIa) 240
Kupfervitriol (98—99%) 228
Lithopone (30%, inländ.) 245
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1280
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 48
Mannit 50 (kg)
Mennige 340
Milchsäure (50%) 346
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 420
Natriumbisulfit (geschm., 60—62%) 184
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 51
Natriumphosphat 143
Natriumnitrat (roh) 118
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 168
Natriumbicarbonat 122
Natriumnitrit (96—98%) 230
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Pergamottöl 240 (kg)
Bittermandelöl 135 (kg)
Mandarinenöl 315 (kg)
Orangenöl 82 (kg)
Rosmarinöl 18 (kg)
Salbeiöl 36 (kg)
Citronenöl 74 (kg)
Oxalsäure (krist.) 293
Ruß (inländ.) 150
Ruß (ausländ.) 270—700
Salmiak (klein, krist.) 215
Salmiak (Stücke) 370
Salmiakgeist (18° Bé) 143
Salicylsäure 16 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 175
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 245
Schwefelkohlenstoff 181
Schwefelnatrium (60—62%) 131
Schwerspat (gemahlen) 30—60
Tonerde, schwefelsaure 88
Ultramarin 725
Wasserglas (38—40° Bé) 39
Wasserglas (Stücke) 60
Weinhefe (28% Weinsäure) 120
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 380
Weinstein (raff., 98—99%) 980
Weinsäure (krist., bleifrei) 1200
Zink, schwefelsaures (krist.) 130
Zinkstaub 470
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweiß (ausländ.) 355
Zinnober 61 (kg)

Oesterreich (Wien), 30. September 1927 Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130; Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz 1,20 $
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 146
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 82
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ) 185
Terpentinöl (russ., weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Anfang Oktober 1927. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung.

Aceton 420,—
Aetznatron 66,—
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 180,—
Ammoniaksoda 28,—
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsübl. 90%) 105,—
Benzol (rein) 120,—
Bleiacetat 250,—
Calciumcarbid 58—62,—
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325,—
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1700,—
Chloroform (rein) 700,—
Chlorzinklauge (50%) 50,—
Essigsäure (techn. 30%) 100,—
Formaldehyd (30%) 220,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 18,—
Glycerin (pharm.) 465,—
Glycerin (techn.) 375,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 240,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5, Preis in Goldzloty) 20,—
Kresole 125
Lederleim 340,—
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250,—
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125,—
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) 12,—
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120,—
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Spanien (Barcelona), September 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.

Anorganische Produkte.
Aetznatron 49
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 36
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 145
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50

Digitized by Google

Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 150
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 67—70
Borsäure (pulverf., inländ.) 126
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 55
Chromalaun (rein, krist.) 75
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 140
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 175
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 150
Natrumarseniat 300
Natriumbichromat 121
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 14
Natriumbisulfit (krist.) 75
Natriumhyposulfit (technisch) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 85
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 160
Natriumsulfit (krist.) 54
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 134
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 80
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 25
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)

Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 3,90
Benzol 1
Bleiacetat 2
Campher 18
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 6,50
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) (100 kg) 80
Essigsäure (kristallisierbar) (100 kg) 275
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) (100 kg) 400
Kaliumacetat 5,75
Kreosotöl 300 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 190 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 3,75

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)

Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Cloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 17,50—18,50
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 18,50
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethylather (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 15
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 55
Vanillin 110
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)

Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 40
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 14
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 41,50 bis 42
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 12
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9,50
Superphosphate (Knochen, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)

Anethol 15
Citronenöl 27
Eugenol 35
Eucalyptusöl 4
Geraniol 30
Isoeugenol 50
Lavendelöl 60—80
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 35
Rosmarinöl 6,25
Terpentinöl 8
Thymianöl (40—60% Phenole) 14
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 340
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 40
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60 (3053)

Tschechoslowakei (Prag), 30. September 1927. Preise in čKr. per 1 kg (einschließlich Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat., exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 10. 27	28. 9. 27	Aktien	5. 10. 27	28. 9. 27
Byk-Guldenw.	87,—	92,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	127,—	125,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	—,—	93,—	Oberschl. Koksw.	99,—	100,25
„ v. Heyden	128,50	131 7/8	Rasquin. Farbw.	105,—	—,—
„ Milch & Co.	55, -	55,50	Rh. W. Sprengst.	111,—	—,—
„ Gelsenk.	80.25	79,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	138,50	136,50	ein chem. F. A.-G.	63 1/8	58,—
„ W.Brockhues	81,—	80,25	J. D. Riedel	58.50	59,50
Concordia chem. F.	76 7/8	75,25	Rütgerswerke	90 50	94.50
Dynamit Nobel	136,50	138 7/8	H. Scheidemandel	29 25	26,75
Egestorff. Salzw.	126,—	126,—	Schering. Chem.	230,—	230,—
Fahlberg, List	129,—	131.50	Sprengst. Carb.	108,—	112,—
I. G. Farbenindustr.	290,—	295 3/8	Staßfurter Chem.	53 1/8	52,50
Gehe & Co.	83,50	87,75	Thür. Bleiweißf.	61,50	61.50
Th. Goldschmidt	125,—	126,—	Union Fabr.chem.P.	82,—	84,—
Harkort Bergw.	28,—	28,75	Ver. chem. Wk. Chl.	156,—	162,—
Heine & Co.	74,—	74,—	„ Glanzstoff F.	644,—	730,—
Linde's Eismasch.	154,25	154,—	„ Ultramarinfabr.	162,—	160,—

Devisen	5. 10. 27	1. 10. 27	Devisen	5. 10. 27	1. 10. 27
Argentinien	1,792	1,792	Italien	22.89	22,89
Canada	4,196	4,200	Jugoslawien	7,380	7,400
Japan	1,955	1,957	Dänemark	112,35	112.43
Aegypten	20,937	20,945	Portugal	20.70	20.80
Türkei	2,245	2,205	Norwegen	110 42	110.55
England	20,41	20,423	Frankreich	16.46	16,465
Ver. Staaten	4,192	4,1965	Tschechoslowakei	12.425	12,439
Brasilien	0,5015	0,5015	Schweiz	80,84	80,885
Uruguay	4,230	4,250	Bulgarien	3,033	3,033
Holland	168,14	168,25	Spanien	73,02	73,20
Griechenland	5 550	5,550	Schweden	112 85	112,88
Belgien	58,39	58,46	Oesterreich	59,16	59,20
Danzig	81,40	81,50	Ungarn	73,35	73,40
Finnland	10,567	10,575	Rumänien	—,—	2,61

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 13. September 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,22
Lettland	100 Lat	81,02	Brit.-Honkong	100 Dollar	201.61
	100 lett. Rubel	1-62	China-		
Litauen	100 Litas	41,55	Shanghai	100 Tael (Silb.)	254,02
Luxemburg	500 Francs	58,49	Argentinien	100 Goldpeso	407.60
Polen	100 Zloty	46,94	Chile	100 Peso	51.32
Rußland	1 Tscherwonez	21,66	Mexiko	100 Peso	198,89
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,13	Peru	1 peruan. Pfund	16,—
			Uruguay	1 Peso	4,19

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	5. 10. 27	26. 9. 27.
Elektrolytkupfer	125 3/4	125 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	48—49	48 1/2—49 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340 350
Antimon-Regulus	85—90	85—90
Silber in Barren per 1 kg	76 3/4—77 3/4	77—78

(3109)

Versammlungskalender.

21. Oktober: Akt.-Ges. Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate in Düsseldorf-Grafenberg, G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Amtsräumen des Notars Justizrat Wilh. Pütz in Düsseldorf.

24. Oktober: Alpine Pharmazeutika A.-G., Füssen, ord. und außerord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Amtslokalen des Notariats Füssen im Schloß St. Mang.

Minimax-Aktiengesellschaft, Berlin, 6. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14.

25. Oktober: Chemische Werke Marienfelde, Aktiengesellschaft zu Berlin-Marienfelde, G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Russischer Hof in Berlin NW 7, Georgenstraße 21/22. (3086)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 15. OKTOBER 1927 | Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Direktor Dr. August Lange
zum 70. Geburtstag.

Am 14. Sept. d. J. beging Direktor Dr. August Lange seinen 70. Geburtstag. Im Verein z. W. hat er seit dem Jahre 1921 als Mitglied des Gesamtausschusses eine rege Mitarbeit zum Nutzen der deutschen chemischen Industrie entfaltet. In dankbarem, treuem Gedenken spricht daher der Verein Herrn Dr. Lange seine herzlichsten Glückwünsche aus.

Dr. August Lange war nach Beendigung seines Studiums zunächst als Assistent von Rammelsberg tätig. Im Jahre 1879 begann er seine industrielle Laufbahn in der Firma Kunheim, der er über 45 Jahre lang angehört hat. Die aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Firma im vorigen Jahre erschienene Festschrift gedenkt der großen Verdienste Dr. Lange's um die Entwicklung des Unternehmens in folgenden Worten: Wir sehen ihn als besondere Autorität auf dem Gebiete der verflüssigten Gase, auf diesem Gebiete auch durch bedeutsame literarische Arbeiten hervortretend. Auch als er 1912 zum Einzel-Prokuristen und technischen Direktor des gesamten Unternehmens, bei Gründung der Aktiengesellschaft zu deren Vorstandsmitgliede berufen wurde, hat er die Leitung der Fabrik Kanne, mit der er so völlig verwachsen war, beibehalten, bis er mit Abschluß des Jahres 1924 in den wohlverdienten Ruhestand trat.

Mit besonderem Interesse widmete sich Dr. Lange den im letzten Jahrzehnt der Vorkriegszeit auch in der chemischen Industrie mehr in den Vordergrund tretenden sozialen Fragen, aus denen der Zusammenschluß der Arbeitgeber hervorging. Vom Jahre 1908 ab war er Vorsitzender des zwei Jahre vorher begründeten Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Berlins und Umgebung, aus der im Jahre 1919 der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands hervorging. Bis zu diesem Jahre stand Dr. Lange als Vorsitzender an der Spitze der Sektion Berlin, deren Leitung dann an den Vorsitzenden des Gesamtverbandes, Dr. Rudolf Frank, überging.

Im Dezember 1921 wurde Dr. Lange in den sozialpolitischen Ausschuß des Gesamtverbandes gewählt. Im Juni 1925 übernahm er den Vorsitz im Arbeitsausschuß für die Pensionsversicherung. Im Haupttarifamt und der paritätischen Zentralstelle der chemischen Industrie wirkt er als ständiger Beisitzer. Mit Rücksicht auf seine hervorragenden Verdienste um die Gründung des Gesamtverbandes und um die Schlichtungsverhandlungen mit den Akademikern und Arbeitern wurde er im Jahre 1925 zum Ehrenmitglied des Gesamtverbandes gewählt.

Wir hoffen, daß uns die wertvolle Mitarbeit unseres verehrten Mitgliedes noch manches Jahr erhalten bleiben möge.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

(3165)

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Jugoslawien.

Im „Reichsanzeiger" vom 6. Oktober 1927 ist der deutsche Text des am 6. Oktober in Berlin unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen veröffentlicht. Der Vertrag unterliegt noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften. Im Falle der Annahme wird er, — falls nicht auf Grund der zu dem Vertrag gehörenden „Erklärung" anderes vereinbart wird — am zwanzigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen besteht gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiet des anderen Teiles in bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Vorrechte, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile können in gleicher Weise wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation und vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teiles frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als denjenigen, denen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden. Sie genießen ferner hinsichtlich der Ausübung von Handel, Gewerbe oder Beruf im Gebiet des anderen Teiles die gleichen Rechte wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen im Gebiet des anderen Teiles in gleicher Weise wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile genießen im Gebiet des anderen Teiles in Beziehung auf den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Sie haben auf dem Gebiet des anderen Teiles zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten und anderen dem Rechtsschutz dienenden Organen und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen. Sie sollen wie diese frei sein, ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen auszuwählen, die zur Ausübung dieses Berufs nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

Digitized by Google

Artikel 2.

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiet des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiet des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt; ebenso werden sie in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechtes, vor Gericht aufzutreten, nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt. Ihre Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet des anderen Teiles richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.

In jedem Falle sollen sie sowohl hinsichtlich der Voraussetzung ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen wie gleichartige Gesellschaften der meistbegünstigten Nation genießen.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teiles genießen im Gebiet des anderen Teiles diejenigen Rechte und Vorteile, die den Staatsangehörigen eines dritten Staats hinsichtlich der Gründung von oder der Beteiligung an Aktiengesellschaften oder sonstigen Handelsgesellschaften der im Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Art gewährt werden.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teiles genießen im Gebiet des anderen Teiles sowohl für ihre Person als auch für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sind in dem Gebiet des anderen Teiles von jedem Militärdienst im Heer, in der Flotte und im Luftdienst sowie in der nationalen Miliz befreit. Ebenso sind sie von jedem öffentlichen Zwangsdienst bei Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden, von allen Requisitionen oder militärischen Leistungen und allen Geld- und Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, befreit.

Ausgenommen sind jedoch die mit dem Besitz, der Miete oder der Pacht von Grundstücken verbundenen Lasten sowie die Leistungen und militärischen Requisitionen, zu denen die Inländer als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken herangezogen werden können. In bezug auf diese Lasten, Leistungen oder Requisitionen werden sie wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Desgleichen sind die Staatsangehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile in dem Gebiet des anderen Teiles von Zwangsanleihen und Kontributionen befreit.

Im Falle von Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Nutzens ist den davon Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Artikel 5.

Unbeschadet der weiteren Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teiles, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebs berechtigt sind, und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiet des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen. Sie sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren, mitzuführen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, auf den Hausierhandel und auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch ein Gewerbe betreiben. Die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu behindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Pflanzen gegen Entartung und Aussterben;
c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf;
d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger, einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, wie für Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 8.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teiles werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles sowie bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Teiles in Ansehung des Betrags, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten serbo-kroato-slowenischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr nach Deutschland keinen höheren als den in diesem Tarif festgesetzten Zöllen unterliegen.

Die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr nach dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen keinen höheren als den in diesem Tarif festgesetzten Zöllen unterliegen.

Artikel 10.

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 11.

Innere Abgaben, die in dem Gebiet des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staats oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen oder des meistbegünstigten Landes.

Keiner der vertragschließenden Teile wird Gegenstände, die im eigenen Gebiet nicht erzeugt werden und die in den Tarifanlagen zu Artikel 9 dieses Abkommens genannt sind, unter dem Vorwand der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten oder mit neu wiedereingeführten oder von neuem erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Artikel 12.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen eingeführt werden, und serbo-kroato-slowenische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile nach dem Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, dürfen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch irgendein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 13.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen Teiles werden im allgemeinen Ursprungszeugnisse nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teiles belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder -beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandorts im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen inländischen Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftskammer ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Artikel 14.

Von jedem der vertragschließenden Teile werden unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe zugelassen:

a) gebrauchte handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen, die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zum Zweck der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Gebiet des anderen Teiles wieder zurückgebracht werden;
b) Gegenstände zur Ausbesserung;
c) Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die ein Unternehmer des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Versuchs- oder andere ähnliche Arbeiten vornehmen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände durch Versendung eingeführt oder durch das Personal selbst eingebracht werden;
d) Maschinenteile zum Ausproben;
e) Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf Ausstellungen oder Mustermessen gebracht werden;
f) Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versandt werden;
g) Möbelwagen und Möbelkasten, die die Grenze zu dem Zweck überschreiten, Gegenstände aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles zu befördern, auch wenn sie auf der Rückreise eine neue Ladung tragen, gleichgültig an welchem Ort diese neue Ladung aufgenommen worden ist, nicht aber, wenn sie inzwischen zu reinen Inlandstransporten verwendet worden sind; beide Beförderungsmittel einschließlich des zum üblichen Gebrauch während der Beförderung dienenden Zubehörs und bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von sechs Monaten;
h) Warenproben und Muster nach Maßgabe des Artikel 10 des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten bei Gewährung einer Frist für die Wiederausfuhr von zwölf Monaten.

Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden als Muster im Vormerkverfahren eingeführt werden, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die den Betrag des Zolles nicht übersteigen darf. Werden

Digitized by Google

die Muster nicht rechtzeitig wieder ausgeführt, so verfällt die hinterlegte Sicherheit unbeschadet der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen.

Artikel 15.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrags die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar:

a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;
b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;
c) auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staat einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern.

Artikel 16.

Bei der Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks auf den Eisenbahnen der vertragschließenden Teile wird bei gleichen Bedingungen zwischen den Angehörigen des einen und des anderen Teiles kein Unterschied bezüglich der Preise, der Art der Beförderung sowie der damit zusammenhängenden Abgaben und Steuern gemacht.

Artikel 17.

Die von dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen nach einer deutschen Eisenbahnstation oder im Durchgangsverkehr durch deutsches Gebiet versandten Güter werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den deutschen Eisenbahnen in bezug auf die Preise, die Art der Beförderung sowie die damit zusammenhängenden Steuern und Abgaben nicht ungünstiger behandelt als gleichartige Gütertransporte, die zwischen deutschen Eisenbahnstationen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke versandt werden.

Der gleiche Grundsatz gilt für die serbo-kroato-slowenischen Eisenbahnen in bezug auf Güter, die von Deutschland nach einer serbo-kroato-slowenischen Eisenbahnstation oder im Durchgangsverkehr durch serbo-kroato-slowenisches Gebiet versandt werden.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich zur gegenseitigen Gewährung der Beförderungspreise, die auf den Eisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke für gleichartige Gütertransporte von oder nach einem dritten Staat gelten oder gelten werden.

Artikel 19.

Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses direkte Tarife für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile sowie für den Verkehr zwischen dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile und dem Gebiet eines dritten Staates im Durchgang durch das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles aufgestellt werden.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, zwischen den wirtschaftlich wichtigsten Orten beider Staaten einen Fernsprechverkehr einzurichten und die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen durch entsprechende Bemessung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu fördern.

Artikel 21.

Die deutschen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und die serbo-kroato-slowenischen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland wie die eigenen Schiffe und die Schiffe der meistbegünstigten Nation behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe auslaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht, jede Befreiung oder sonstige Vergünstigung, die von einem der vertragschließenden Teile den Schiffen eines dritten Landes oder ihren Ladungen eingeräumt wird, soll auch dem anderen Teile zustehen.

Artikel 22.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung mit den eigenen Schiffen und ihren Ladungen findet keine Anwendung:

1. auf Vergünstigungen, die der eigenen Fischerei gewährt werden,
2. auf die Küstenschiffahrt, hinsichtlich deren die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Teile im Gebiet des anderen Teiles die Meistbegünstigung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit genießen.

Artikel 23.

Die Schiffe jedes vertragschließenden Teiles, die nach den Häfen des anderen Teiles kommen, um ihre nach dem Ausland bestimmte Ladung zu vervollständigen oder um einen Teil ihrer vom Ausland kommenden Ladung zu löschen, wobei auch ein direktes Ueberladen gestattet ist, dürfen unter Beobachtung der Gesetze und Vorschriften des Landes denjenigen Teil der Ladung, der nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmt ist, an Bord behalten und ihn wiederausführen, ohne für diesen Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe außer den Aufsichtsabgaben zu bezahlen. Diese dürfen im übrigen nicht höher sein als die für die eigenen Schiffe oder die Schiffe eines dritten Landes geltenden Sätze.

Sie können zu den gleichen Bedingungen von einem nach einem anderen Hafen des anderen vertragschließenden Teiles fahren, um dort Reisende, die aus dem Ausland kommen, zu landen oder Reisende, die sich ins Ausland begeben, an Bord zu nehmen.

Artikel 24.

In Beziehung auf Tonnen-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- und ähnliche Abgaben und Gebühren jeder Bezeichnung, die im Namen und für Rechnung des Staats, öffentlicher Beamter, privater Körperschaften oder Anstalten irgendwelcher Art erhoben werden, genießen die Schiffe jedes der vertragschließenden Teile dieselbe Behandlung wie die eigenen Schiffe und die der meistbegünstigten Nation.

Artikel 25.

Die Nationalität der Seeschiffe soll beiderseits auf Grund der durch die zuständigen Behörden in jedem der beiden Länder ausgestellten Urkunden anerkannt werden.

Ueber die wechselseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe soll tunlichst bald zwischen den vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis dahin werden die Schiffsmeßbriefe wechselseitig anerkannt.

Die Regeln und Vorschriften der inländischen Gesetzgebung über die Ausrüstung, Einrichtung und Sicher-

Digitized by Google

heitsbedingungen der Schiffe des einen vertragschließenden Teiles werden auch in den Häfen des anderen Teiles anerkannt.

Artikel 26.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung dieses Landes den eigenen Schiffen und denen der meistbegünstigten Nation in gleicher Lage gewährt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung Hilfe und Beistand wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keinerlei Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 27.

Tarife, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder andere Vergünstigungen, deren Anwendung von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß die Güter und Personen vorher oder nachher mit Schiffen eines bestimmten staatlichen oder privaten Schiffahrtsunternehmens oder auf bestimmten See- und Binnenschiffahrtsstraßen befördert werden, gelten in dem Gebiet des vertragschließenden Teiles, in dem sie in Kraft sind, ohne weiteres in derselben Richtung und für dieselbe Verkehrsstrecke auch zugunsten der Güter und Personen, die in Schiffen des anderen Teiles in einem Hafen ankommen oder von einem Hafen nach einem anderen Ort weiterbefördert werden.

Monopole zur Beförderung von Auswanderern werden nicht erteilt.

Artikel 28.

Die beiden vertragschließenden Teile kommen zur Gewährung eines gegenseitigen Schutzes auf dem Gebiet des literarischen und künstlerischen Urheberrechts dahin überein, die Bestimmungen der revidierten Berner Uebereinkunft vom 13. November 1908 anzuwenden.

Artikel 29.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgendeines dritten Staates zugelassen werden.

Die Konsuln des einen vertragschließenden Teiles sollen in dem Gebiet des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, die den Konsuln irgendeines dritten Staats gegenwärtig oder künftig gewährt werden. Indessen sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaß zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzteren Teiles im Gebiet des ersteren gewährt werden.

Artikel 30.

Wenn über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags einschließlich des Schlußprotokolls eine Streitigkeit entstehen sollte, so soll diese auf Verlangen eines der beiden Teile einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrags bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen seiner Staatsangehörigen zum Schiedsrichter ernennt und daß beide Teile einen Angehörigen eines dritten Staats zum Obmann wählen. Einigen sich die vertragschließenden Teile über die Wahl des Obmanns nicht binnen vier Wochen, nachdem das Verlangen auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingegangen ist, so werden sie gemeinsam den Präsidenten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag um Ernennung des Obmanns ersuchen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich von vornherein für einen bestimmten Zeitraum über die Person des Obmanns zu verständigen.

Artikel 31.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deutscher und serbischer Sprache ausgefertigt ist, soll beiderseits, nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Belgrad ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am zwanzigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an zwei Jahre in Geltung. Falls keiner der beiden vertragschließenden Teile sechs Monate vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, ihn außer Kraft zu setzen, bleibt der Vertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verbindlich, an dem einer der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der vorläufige Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen vom 4. Februar/5. Dezember 1921 außer Kraft.

Aus Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in RM. je dz
aus 273	Schwefelsäure, engl. und rauchende (Oleum)	frei
aus 317o	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt:	
	von mehr als 50 bis 80 %	2
	von mehr als 80 %	1
349	Holzgeist, roh; Aceton, roh	2

Aus Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Jugoslawien.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Gold-Dinar je 100 kg
aus 223	Säuren:	
	aus 1. Milchsäure	25
aus 234	1. Zubereitete Arzneiwaren sowie alle dosierten chemischen und pharmazeutischen Waren	230
aus 247	4. Schreibstifte in anderer Holz-*), Rohr- oder Papiermassefassung**), auch mit Köpfen aus unedlen Metallen oder Knochen, Celluloid und ähnlichen Stoffen:	
	a) schwarz	108
	b) Farb- oder Tintenstifte	135

* Als in gemeiner, nicht polierter und weißer Holzfassung ohne Verbindung.
** Als nur mit Papier überzogen.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am 6. Oktober 1927 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden.

Zu Artikel 1.

Unberührt bleiben die paßrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften, welche von den vertragschließenden Teilen allgemein über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter erlassen sind und künftig erlassen werden.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, An-

Digitized by Google

gehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Bestrafung oder aus Gründen der äußeren oder inneren Sicherheit des Staats oder aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 3.

Die beiden vertragschließenden Teile erklären sich bereit, möglichst bald Verhandlungen über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen einzuleiten.

Zu Artikel 3 und 4.

Die Bestimmungen dieser Artikel finden entsprechende Anwendung auf juristische Personen und die im Artikel 2 bezeichneten Gesellschaften.

Zu Artikel 6.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden die gegenwärtig in beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote nicht berührt. Sie werden von den vertragschließenden Teilen gegenseitig mitgeteilt werden und bleiben auch dem anderen Teile gegenüber so lange in Geltung, als sie allen Ländern gegenüber angewandt werden.

Zu Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das Recht der vertragschließenden Teile, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Waren, insbesondere diejenigen, die Gegenstand eines Staatsmonopols sind, tatsächlich durchgeführt werden.

Zu Artikel 8 und 9.

Als Gewerbeerzeugnisse aus dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile werden auch die dort durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände angesehen.

Zu Artikel 11.

Zu den inneren Abgaben gehört auch die Umsatzsteuer.

Zu Artikel 13.

Unbeschadet weitergehender Rechte, die sich für die vertragschließenden Teile aus den Bestimmungen des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten ergeben, sollen die Zollbehörden des einen vertragschließenden Teiles die im Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles nach den Bestimmungen des Artikel 13 ausgestellten Ursprungszeugnisse auch dann annehmen, wenn Erzeugnisse transozeanischer Länder über das Gebiet des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden.

Zu Artikel 14.

Zu Abs. 1 a, b, c, d, e, g:

Fordert die Zollverwaltung Sicherstellung des Zollbetrags, so soll sie dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit geben, nach seiner Wahl auch in anderer Weise als durch Hinterlegung von Geld Sicherheit zu leisten.

Zu Abs. 1 h:

Hinsichtlich der Sicherstellung des Zolles gelten die Bestimmungen des Artikels 10 des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Zu Abs. 1 f:

Hinsichtlich der Sicherstellung des Zolles gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Zu Abs. 1 b:

Die Vereinbarung über die Freiheit von Eingangsabgaben erstreckt sich nicht auf Zutaten, die den Gegenständen bei der Ausbesserung im Ausland zugefügt worden sind.

Zu Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung genannten Edelmetallwaren werden von Ausfuhrverboten nicht betroffen.

Erklärung.

Bei Abschluß des am 6. Oktober 1927 zustande gekommenen Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen besteht unter den vertragschließenden Teilen Einverständnis darüber, daß der Vertrag, ganz oder in einzelnen Teilen, schon vor der Ratifikation des Vertrags so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden soll, insofern es nach den Verfassungs- bzw. Gesetzesbestimmungen gestattet ist. Der Tag der Inkraftsetzung wird zwischen den beiden Regierungen vereinbart werden. (3111)

Die chemische Industrie Oesterreichs.

Ueber die gegenwärtige Lage der chemischen Industrie Oesterreichs berichtet die Zeitschrift „Ind. and Engin Chem." (News Edition) wie folgt:

Infolge der Aufteilung der österreich-ungarischen Monarchie befand sich die chemische Industrie des neuen Oesterreichs in einer schwierigen Situation. Einerseits waren die zueinander gehörigen Beziehungen in der Fabrikation auseinander gerissen, und andererseits verloren den beim neuen Oesterreich verbleibenden chemischen Unternehmen nur ein viel beschränkteres Inlandsgebiet über den Absatz ihrer Erzeugnisse als vor dem Kriege. Gegenwärtig, kann man jedoch sagen, ist die chemische Industrie Oesterreichs auf dem besten Wege, die hieraus entstandenen Schwierigkeiten zu überwinden. Im folgenden wird über den gegenwärtigen Stand dieser Industrie berichtet.

Vor kurzem wurden in Moosbierbaum mehrere vorzüglich organisierte neue Unternehmen ins Leben gerufen, und zwar eine große Schwefelsäureanlage, die nach dem Bleikammerverfahren arbeitet, eine Superphosphatfabrik, eine Salzsäureanlage und eine Anlage zur Herstellung von Schwefelnatrium.

Die letzte Anlage ist von der Pulverfabrik Skodawerke Wetzler A.-G. errichtet worden, die in der Nachkriegszeit in ein rein chemisches Unternehmen umgewandelt worden ist. In den Fabriken dieser Gesellschaft, zu denen auch die Anlagen der Wagemann, Seybel & Co. A.-G. in Liesing gezählt werden, werden außerdem hergestellt: Oleum, Salpetersäure, Chlorsulfonsäure, Weinsäure, Glaubersalz, Aluminiumsulfat, Kupfersulfat, Chromalaun, Ammoniumsulfat und Ammoniumbicarbonat, sowie Kartoffelstärke und Dextrin. Von den genannten Erzeugnissen werden die Mineralsäuren in der Schwefelsäurefabrik in Heiligenstadt, die im Jahre 1790 gegründet worden ist, sowie in der Anlage der Aktiengesellschaft für Chemische Industrie in Rannersdorf hergestellt.

Verschiedene der oben genannten Erzeugnisse werden in größeren Mengen hergestellt, so daß die Produktion nicht nur die Anforderungen des Inlandes vollständig deckt, sondern auch noch eine beachtliche Ausfuhr ermöglicht.

Die Einfuhr von Schwefelsäure und Salzsäure ist seit dem Jahre 1924 auf etwa die Hälfte zurückgegangen. Die Einfuhr von Salpetersäure, die neben Natriumnitrit von der Luftverwertungsgesellschaft m. b. H. in Patsch nach dem Paulingverfahren hergestellt wird, ist gegenwärtig nur noch sehr gering; zur Einfuhr gelangt nur noch ganz stark konzentrierte Salpetersäure. Dagegen wird Salpetersäure in beträchtlichen Mengen aus Oesterreich ausgeführt.

Die Einfuhr von Essigsäure ist praktisch gleich Null; die Ausfuhr ist dagegen recht bemerkenswert, obgleich die vorhandene Produktionskapazität der österreichischen Essigsäureanlagen nicht voll ausgenutzt wird.

Digitized by Google

Die Anlagen zur Herstellung von Weinsäure die sich in der Nähe Wiens befinden, produzierten vor dem Kriege genügend Weinsäure, um den gesamten Bedarf der damaligen österreich-ungarischen Monarchie zu decken. Ihre Lage ist gegenwärtig viel ungünstiger, da sie infolge der verringerten Bodenfläche des heutigen Oesterreichs und damit des geringeren Verbrauchs im eigenen Lande auf die Ausfuhr angewiesen sind, auf dem internationalen Weinsäuremarkt aber gegen die scharfe Konkurrenz Deutschlands und Italiens ankämpfen müssen.

Die österreichischen Solvay-Werke in Ebensee produzieren Soda, Natriumbicarbonat und Calciumcarbonat. Die Produktion von Soda und Bicarbonat ist nicht nur ausreichend, um den Bedarf Oesterreichs zu decken, sondern ermöglicht auch noch die Ausfuhr bedeutender Mengen, besonders Ammoniaksoda.

Aetznatron und verschiedene Chlorerzeugnisse, wie Chlorkalk und Kaliumchlorat, werden in den Anlagen der Carbidwerke Deutsch-Matrei A. G. in Brückel auf elektrolytischem Wege gewonnen. Die Produktion von Alkali, sowie die Produktion von Chlorkalk waren in früheren Jahren zur Deckung der Anforderungen des Inlandsmarktes nicht ausreichend, nach den vorhandenen Aussichten scheint die Produktion in diesem Jahre jedoch allen inländischen Anforderungen gerecht werden zu können.

In ähnlicher Weise ist die Einfuhr von Aluminiumsulfat merklich zurückgegangen, während die Einfuhr von Kalialaun fast auf Null gesunken ist. Kalialaun wird sogar auch schon ausgeführt. Die Einfuhr von Chromalaun ist während der beiden letzten Jahre auf ein Fünftel gesunken, wobei aber naturgemäß der Rückgang des Verbrauchs in Oesterreich in Erwägung gezogen werden muß.

Aehnlich ist die Lage der Glaubersalzindustrie. Die Einfuhr bewegt sich rückläufig, während die Ausfuhr im Steigen begriffen ist. Natriumthiosulfat, Schwefelnatrium, Natriumsulfit und Natriumbisulfit wurden vor dem Kriege innerhalb der damaligen österreich-ungarischen Monarchie fast ausschließlich in den in der heutigen Tschechoslowakei gelegenen Fabriken produziert. Heute hat die Produktion in dem jetzigen Oesterreich einen genügenden Umfang erreicht, so daß der größte Teil des inländischen Bedarfs durch einheimische Produktion gedeckt werden kann.

Aluminium und Calciumcarbid werden in den Anlagen der Aluminiumindustrie A. G. hergestellt. Seit kürzerer Zeit erfolgt die Produktion dieser Erzeugnisse auch in den Werken der Continentalen Gesellschaft für Angewandte Elektrizität in Landeck.

In den Weißensteiner Anlagen der Oesterreichischen Chemischen Werke G. m. b. H. werden Wasserstoffsuperoxyd, Persulfate, Perborate und Superoxyde hergestellt. Das in diesen Anlagen zur Anwendung gelangende elektrolytische Verfahren ermöglicht die Herstellung von sehr reinen und stabilen Wasserstoffsuperoxydlösungen. Oesterreich spielt auf diesem Gebiete seit langem eine führende Rolle und exportiert Wasserstoffsuperoxyd in ständig zunehmenden Mengen.

Flußsäure und Fluorpräparate, sowie seltene Erden werden von den Vereinigten Fabriken Kreidl, Heller & Co. produziert. Des weiteren stellen die Treibacher Chemischen Werke seltene Erden her.

Trotz der Anlage neuer Superphosphatfabriken wurden im vergangenen Jahre noch bemerkenswerte Mengen dieses Düngemittels aus dem Auslande eingeführt. Die Einfuhr wird jedoch durch die steigende Ausfuhr ausgeglichen, die in der ersten Hälfte des Jahres 1926 bereits 500 Waggons erreichte. Noch günstiger ist die Lage der Ammoniumsulfatindustrie. Die Einfuhr dieses Düngemittels bewegt sich dauernd rückläufig, während die Ausfuhr seit einiger Zeit im Steigen begriffen ist.

Die beiden großen Gasanstalten Wiens, die zu den bestausgerüsteten Gasanstalten Europas zählen und trotz der ständig steigenden Zunahme des Verbrauchs von elektrischem Licht zunehmende Absatzziffern zu verzeichnen haben, produzieren eine Reihe wichtiger Nebenprodukte, wie Pech, Teer, Benzol, Solventnaphtha und Toluol, die auch als Ausfuhrartikel in Betracht kommen.

Die Produktion von Zündhölzern erfolgt in Oesterreich in mehreren Anlagen, auch werden Zündhölzer in großen Mengen ausgeführt. In den drei in Oesterreich gelegenen Sprengstoff-Fabriken werden Dynamit, Dynamon und andere Sicherheitssprengstoffe hergestellt ebenso wie auch Schwarzpulver.

An der Produktion von Mineralfarben sind in Oesterreich verschiedene Unternehmen beteiligt, wie A. Znakl Söhne in Graz, C. I. Reininghaus, Graz, und H. M. Habich A. G., Wien. In den Anlagen der genannten Firmen werden Erdfarben, Chromfarben, Zinkfarben, Ferricyanidfarben, sowie Farblacke, Pastellfarben und gefärbte Kreiden hergestellt. Die letzteren werden ferner von Günther Wagner und Kaspar & Co., sowie anderen Unternehmen hergestellt. Die österreichische Bleistiftindustrie hat sich erst nach dem Kriege entwickelt. Sie umfaßt jetzt die Firmen Mühlendorfer Kreide- und Bleistiftfabrik A. G., „Vienna" Bleistiftwerke G. m. b. H., beide in Wien, und die „Zeus" A. G. in Graz. Die Produktion erfolgt hauptsächlich für den Ueberseehandel.

Besondere Bedeutung ist der Bleiberger Bleiwerksunion zuzumessen. Diese befaßt sich mit der Herstellung von Blei, Schrot, Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß. Nach den letzten Berichten konnte die Produktion von metallischem Blei in Kärnten trotz der rückläufigen Preise auf 1100 t erhöht werden. Das Bleiweiß findet in den bezüglich des Transports günstig gelegenen Ländern Absatz; die Marktlage für Bleiweiß ist jedoch ungünstig. Die Ausfuhr von Bleiglätte und Mennige nach Uebersee hat indessen merklich zugenommen. Das Kremnitzweiß, ein Spezialerzeugnis der Bleiindustrie Kärntens, hat im Gegensatz zum Bleiweiß nicht nur auf dem europäischen Kontinent, sondern auch in Uebersee einen ständig steigenden Absatz zu verzeichnen.

Die Lackindustrie Oesterreichs umfaßt eine Anzahl von Unternehmen; die größeren dieser Firmen haben in den Nachfolgerstaaten der österreich-ungarischen Monarchie Anlagen errichtet.

Die Seifen- und Parfümerie-Industrie ist im neuen Oesterreich durch die Anlagen der Oesterreichischen Georg Schicht A. G., der Centra A. G. und der Elida G. m. b. H., sowie durch F. A. Sarg's Söhne, Calderara und Bankmann und schließlich durch M. E. Meyer vertreten.

Süßstoff wird von den Vereinigten Chemischen Fabriken Kreidl, Heller & Co. in Wien und von Esseff in Linz hergestellt. Die letztere Firma stellt außerdem Permanganat her.

Aus dem Harz der niederösterreichischen Schwarzföhre werden Terpentinöl und Kolophonium gewonnen, die den französischen und amerikanischen Erzeugnissen gleichwertig sind. Die österreichische Produktion ist in ständigem Steigen begriffen. Tätig sind auf diesem Gebiete zwei Unternehmen.

Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse, galenische, organotherapeutische und diätetische Präparate, sowie pharmazeutische Spezialitäten und chemisch reine Präparate werden hauptsächlich von der Chemosan-Union Fritz Petzold A. G. produziert. Pharmazeutische Organpräparate werden von der Sanabo-Chinoin A.-G. hergestellt.

Mit der Produktion von Kunstharzen befassen sich in Oesterreich verschiedene Unternehmen. Bakelitähnliche Kondensationsprodukte aus Formaldehyd

Digitized by Google

und Phenol werden von der „Resan" Kunstharzfabrik A. G., sowie von der Dr. Fritz Pollack G. m. b. H. hergestellt. Letztere stellt auch wasserhelle Kondensationsprodukte aus Formaldehyd und Harnstoff her, die in den Vereinigten Staaten zweifellos großem Interesse begegnet sind. (3139)

Die Rohstoffe des Britischen Reiches.

(Fortsetzung.)

Kalkphosphate. Das Vereinigte Königreich importiert alljährlich bedeutende Mengen von Kalkphosphaten für die Düngemittelindustrie. Im Jahre 1926 betrug diese Einfuhr 292 208 t im Werte von 422 738 £ und im Jahre 1925 338 403 t im Werte von 458 721 £.

Das Britische Reich besitzt auf der Ozeaninsel ein Phosphatlager von ungewöhnlichen Ausmaßen; große Mengen werden von hier ausgeführt. Um die Produktion zu steigern, müssen jedoch moderne Anlagen errichtet werden. Die Gilbert- und Ellice-inseln, zu denen auch die Ozeaninsel gehört, führen jährlich etwa 200 000 t Phosphate aus.

Die Weihnachtsinsel besitzt ebenfalls Kalkphosphatlager, die auch ausgebeutet werden.

Kali. Die Produktion von Kalisalzen ist innerhalb des Britischen Reiches verhältnismäßig klein. Nigeria produziert geringe Mengen und führt jährlich etwa 100 t aus.

Pyrite. Die Einfuhr von Eisenpyriten (einschließlich Kupferpyrite) nach dem Vereinigten Königreich betrug im Jahre 1926 234 441 t im Werte von 457 948 £ gegenüber 275 322 t im Werte von 539 005 £ im Jahre 1925.

Wichtige Pyritproduzenten innerhalb des Britischen Reiches sind Cypern, Canada und Tasmanien. Die Ausfuhr von Pyriten aus Cypern stellte im letzten Jahre einen Wert von 156 240 £ dar gegenüber 209 664 £ im Vorjahre.

Natürliche Soda. Bedeutende Lager von natürlicher kristallisierter Soda stehen dem Britischen Reiche in der Kenya-Kolonie, Britisch-Columbia und Sudan zur Verfügung. Der Magadisee in der Kenya-Kolonie wird als einer der größten und reinsten Sodaseen der ganzen Erde angesehen, während Britisch-Columbia elf kleine Sodaseen von technischer Bedeutung besitzt, von denen der größte etwa 70 000 t enthält. Aus der Kenya-Kolonie wurden im Jahre 1926 19 427 t Soda im Werte von 87 426 £ ausgeführt; der Rückgang im Vergleich zur vorjährigen Ausfuhr in Höhe von 48 306 t im Werte von 213 680 £ ist sehr bedeutend.

Sudan führte im Jahre 1926 nur 3 t Soda im Werte von 75 £ aus, während im Vorjahre 151 t im Werte von 2179 £ zur Ausfuhr gelangten.

Walfisch- und Robbentran. Die Einfuhr von Walfischtran nach dem Vereinigten Königreich ist von 43 151 t im Werte von 1,61 Millionen £ im Jahre 1925 auf 50 849 t im Werte von 1,83 Millionen £ im Jahre 1926 gestiegen. Der Walfischtran ist das weitaus wichtigste der nach Großbritannien eingeführten Fischöle (einschließlich der aus anderen Seetieren gewonnenen Trane); die Einfuhr aller anderen Trane zusammen betrug im Jahre 1926 nur 7960 t im Werte von 265 639 £.

Einer der wichtigsten Lieferanten Großbritanniens für Walfischtran ist die Südafrikanische Union, die über eine große Industrie dieser Art verfügt. Im letzten Jahre führte die Union insgesamt 2,96 Millionen Gallonen Walfischtran im Werte von 287 217 £ aus; im Vorjahre betrug die Ausfuhr 3,92 Millionen Gallonen im Werte von 471 119 £.

Während des am 31. März 1927 beendeten Fiskaljahres führte Canada folgende Mengen von Fischölen aus (die Vorjahreszahlen in Klammern): Walfischtran 370 116 Gallonen im Werte von 168 390 $ (424 467 Gallonen im Werte von 242 627 $), Robbentran 11 879 Gallonen im Werte von 6739 $ (19 090 Gallonen im Werte von 10 992 $); andere Fischöle, ausschließlich des Lebertrans, 1,72 Millionen Gallonen im Werte von 700 539 $ (385 169 Gallonen im Werte von 174 656 $).

In Neufundland lieferte der Robbenfang in der Saison 1926 bedeutend bessere Ergebnisse als in den letzten vorhergehenden Jahren. Die Ausfuhr von Robbentran betrug in dem am 30. Juni 1926 beendeten Jahre 1360 Faß gegenüber 3208 Faß in der gleichen Zeit 1924/25.

Auf den Falklandinseln und zugehörigen Gebieten bildet der Walfischfang die einzige Industrie, von geringen, in Süd-Georgia gewonnenen Mengen Robbentran (Produktion 1924/25 6891 Barrel gegenüber 7486 Barrel in der vorhergehenden Saison) abgesehen Die Ausfuhr von Walfischerzeugnissen aus den Falklandinseln stellte im Jahre 1925 einen Wert von 3,58 Millionen £ dar.

Die Ausfuhr von Walfischtran aus Neuseeland ist im letzten Jahre zurückgegangen und betrug nur noch 65 870 Gallonen im Werte von 6836 £ im Vergleich zu 96 158 Gallonen im Werte von 10 541 £ während des Jahres 1925.

Lebertran. Die Dominions Canada und Neufundland führen große Mengen Lebertran aus. In Neufundland ist die Produktion von hochgrädigem Lebertran in lebhaftem Steigen begriffen.

Während des im Juni 1927 beendeten Jahres wurden in Neufundland schätzungsweise über 320 000 Galonen Lebertran produziert im Vergleich zu einer tatsächlichen Produktion von 169 645 Gallonen in der Saison 1926.

Die Ausfuhr von Lebertran aus Canada betrug während des im März 1927 abgelaufenen Fiskaljahres 282 894 Gallonen im Werte von 182 458 $ gegenüber 323 384 Gallonen im Werte von 181 116 $ während des vorhergehenden Fiskaljahres.

Bienenwachs. Die Kenya-Kolonie versandte im Jahre 1926 461 cwt. Bienenwachs im Werte von 3460 £ im Vergleich zu 887 cwt. im Werte von 6518 £ während des Vorjahres.

Das Tanganjika-Gebiet produziert bedeutende Mengen Bienenwachs. Die Ausfuhr betrug im vergangenen Jahre 6147 cwt. im Werte von 48 179 £ gegenüber 5858 cwt. im Werte von 42 755 £ während des Jahres 1925.

Andere Gebiete des Britischen Reiches, die Bienenwachs in wechselnden Mengen ausführen, sind Sansibar, Jamaika, Nigeria und Nyassaland.

Knochen. Die Einfuhr von Knochen zu Düngezwecken nach dem Vereinigten Königreich betrug im Jahre 1926 4073 t im Werte von 30 629 £; im Vergleich zu der vorjährigen Einfuhr, 8521 t im Werte von 64 549 £, ist ein bedeutender Rückgang eingetreten.

Die gesamte Ausfuhr Britisch-Indiens an Knochen für Düngezwecke betrug während des Jahres 1926 96 987 t im Werte von 93,93,335 Rs.; im Jahre 1925 wurden 80 567 t im Werte von 89,03,096 Rs. ausgeführt.

Gummi arabicum. Gummi arabicum wird zur Herstellung von Zucker- und Backwaren, pharmazeutischen Erzeugnissen, Papier und Tinte sowie in Druckereien, der Textilindustrie, der Porzellanindustrie, Töpferei usw. verwandt. Das Gummi wird von vielen in Afrika, Asien und Australien wachsenden Pflanzen, besonders Akazienarten, ausgeschieden. Im Jahre 1926 betrug die Einfuhr von Gummi arabicum und Tragant nach dem Vereinigten Königreich 154 229 cwt. im Werte von 558 914 £ gegenüber 122 457 cwt. im Werte von 448 897 £ während des Vorjahres.

Sudan, der wichtigste Produzent innerhalb des Britischen Reiches, führt jährlich große Mengen Gummi arabicum aus. Im vergangenen Jahre stellte die Ausfuhr einen Wert von 860 374 £ dar im Vergleich zu 812 715 £ im Jahre 1925.

Digitized by Google

In Westafrika wird Gummi arabicum in Nigeria gewonnen, welches jährlich wechselnde Mengen davon ausführt. Von den ostafrikanischen Ländern ist das Tanganjika-Gebiet zu nennen, das beachtenswerte Mengen Gummi arabicum ausführt.

Aus Britisch-Indien wurden im letzten Jahre 11 985 cwt. Gummi arabicum im Werte von 3,00,754 Rs. ausgeführt gegenüber 10 314 cwt. im Werte von 2,46,855 Rs. im Vorjahre. Die gesamte indische Ausfuhr von Gummen und Harzen (ausschließlich Schellack) betrug im Jahre 1926 57 078 cwt. und lag damit um ungefähr 1500 cwt. über der vorjährigen Ausfuhr.

Schellack. Die Bildung von Schellack erfolgt in Britisch-Indien durch Insekten auf verschiedenen Bäumen; in rohem Zustand heißt das Erzeugnis Stocklack. Der Schellack findet vielseitig Verwendung zur Herstellung von Siegellack, Grammophonplatten, Knöpfen, Lithographenfarben, Lacken, Polituren, Wachstuch, elektrischen Isoliermassen, Sprengstoffen usw.

Ueber die Bedeutung der Schellackindustrie Britisch-Indiens geben die folgenden Angaben Aufschluß. Im vergangenen Jahre betrug die Ausfuhr von Schellack (einschließlich Körner- und Stocklack) 636 660 cwt. im Werte von 5,84,79,222 Rs. gegenüber 486 422 cwt. im Werte von 7,05,01,657 Rs. im Jahre 1925. Obgleich die Ausfuhr mengenmäßig bedeutend zugenommen hat, ist der Wert der Ausfuhr stark zurückgegangen.

Das wichtigste Bestimmungsland des aus Britisch-Indien ausgeführten Schellacks sind die Vereinigten Staaten. Das Vereinigte Königreich bezog 83 481 cwt. Schellack, 3409 cwt. Körnerlack und 1138 cwt. Stocklack.

Die Gesamteinfuhr von Schellack, Körnerlack und Stocklack nach dem Vereinigten Königreich erreichte im letzten Jahre 116 791 cwt. im Werte von 952 079 £ im Vergleich zu 109 072 cwt. im Werte von 1 323 660 £ im Vorjahre. Aus diesen Zahlen ist der Rückgang des Schellackpreises während des Jahres 1926 noch deutlicher ersichtlich.

Andere Gummen und Harze. Das Kauriharz ist in Neuseeland ein wichtiger Handelsartikel; es wird zur Herstellung von feinen Lacken und Linoleum verwandt. Es ist ein fossiles Harz, das in den nördlichen Gegenden des Auckland-Bezirks aus dem Boden gegraben wird.

Das Vereinigte Königreich verbraucht jährlich etwa 50 000 cwt. Kauriharz. Im vergangenen Jahre betrug die Einfuhr 49 001 cwt. im Werte von 207 056 £ gegenüber 53 247 cwt. im Werte von 279 012 £ im Jahre 1925.

Die gesamte Kauriharzausfuhr aus Neuseeland betrug im Jahre 1926 4877 t im Werte von 332 765 £ im Vergleich zu 5370 t im Werte von 414 901 £ im Vorjahre.

Andere Gummen und Harze, die nach dem Vereinigten Königreich eingeführt werden, sind Xanthorrhoeaharze, Animegummi, Benzoin, Dammarharz, Drachenblut, Kopal, Elemiharz, Mastix, Myrrha, Weihrauch, Sandarak und Fichtenharze.

Aus Aden werden beträchtliche Mengen Gummen und Harze ausgeführt; die bedeutendsten sind Gummi arabicum, Myrrha, Benzoin und Weihrauch.

Die Harzindustrie des Britischen Somalilandes ist ebenfalls von beachtlicher Bedeutung.

Kopal wird innerhalb des Britischen Reiches in Sansibar, Sierra Leone, der Goldküste, Nigeria, der Kenya-Kolonie und dem Tanganjika-Gebiet gewonnen. Die Ausfuhr von Kopal aus dem Tanganjika-Gebiet erreichte im letzten Jahre 3333 cwt. im Werte von 14 498 £ gegenüber 3188 cwt. im Werte von 14 612 £ im Jahre 1925.

Weihrauch ist ein aromatisches Weichharz, das von dem Baume Boswellia Carteri ausgeschieden wird. Dieser Baum kommt im Britischen Somaliland und in Hadramaut (Arabien) vor. Weihrauch findet hauptsächlich bei religiösen Feiern und für Desinfektionszwecke Anwendung.

In den Britischen Malaienstaaten und in Britisch-Nordborneo werden Dammarharze von ausgezeichneten Qualitäten gewonnen; die jährliche Ausfuhr ist bedeutend. Aus den Britischen Malaienstaaten wurden im vergangenen Jahre 6641 t Dammarharz im Werte von 1,77 Millionen $ ausgeführt. Andere Harze, die im Jahre 1926 von hier ausgeführt wurden, sind Kopal (1764 t im Werte von 786 448 $) und Benzoeharz (1436 t im Werte von 832 407 $).

In Canada bestehen ausgedehnte Möglichkeiten zur Gewinnung von Terpentin, besonders in Britisch-Columbia. Während des im März 1927 beendeten Fiskaljahres führte Canada 6372 Gallonen Terpentinöl im Werte von 5562 $ aus; im Vergleich zum Vorjahre war die Ausfuhr fast verdoppelt.

Die jährliche Einfuhr von Terpentinöl nach dem Vereinigten Königreich liegt zwischen 450 000 und 500 000 cwt. Im letzten Jahre lag die Einfuhr mit 418 569 cwt. unter dem Durchschnitt der vorhergehenden Jahre; der Wert der Einfuhr betrug 1 253 314 £.

Die Einfuhr von Kolophonium nach dem Vereinigten Königreich ist bedeutend größer als die von Terpentinöl. Im Jahre 1926 betrug sie 1 382 315 cwt. im Werte von 1,83 Millionen £ gegenüber 1 506 810 cwt. im Werte von 1,54 Millionen £ im Vorjahre. Die Einfuhr von Kolophonium übersteigt bedeutend die Einfuhr aller anderen Gummen und Harze zusammen.

Australien führte im Fiskaljahr 1925/26 Gummen und Harze im Werte von 26 924 £ aus gegenüber 21 530 £ im Fiskaljahr 1924/25.

Gerbstoffe. Die Einfuhr von Gerbmitteln nach dem Vereinigten Königreich während der beiden letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	1925		1926	
	1000 cwt.	1000 £	1000 cwt.	1000 £
Gerbstoffauszüge . . .	1237	1205	1122	1072
Gerbrinden	446	228	439	215
Sumach	95	127	101	96
Gambir	42	135	35	79
Myrobalanen	539	315	624	312
Valonea	188	115	118	67
Andere Gerbmittel . .	17	15	33	21

Die Myrobalanen spielen unter den nach Großbritannien eingeführten Gerbmitteln die bedeutendste Rolle; die Einfuhr hat im Jahre 1926 bedeutend zugenommen. Die Myrobalane ist die Frucht einer in Indien vorkommenden Pflanze (Terminalia chebula), die in Verbindung mit anderen Gerbstoffen für die Gerbung von weichem Leder sehr gut geeignet ist. Die Ausfuhr von Myrobalanen aus Britisch-Indien betrug im Jahre 1926 1 298 557 cwt. im Werte von 78,34,906 Rs. im Vergleich zu 1 093 864 cwt. im Werte von 78,53,192 Rs. während des Jahres 1925. Außerdem wurden im Jahre 1926 33 597 cwt. Myrobalanenauszug im Werte von 4,28,248 Rs. aus Britisch-Indien ausgeführt gegenüber 35 760 cwt. im Werte von 4,56,540 Rs. im Vorjahre. Die Ausfuhr von indischen Gerbrinden lag im Jahre 1926 mit 9480 cwt. im Werte von 1,03,246 Rs. weit über der vorjährigen Ausfuhr in Höhe von 5952 cwt. im Werte von 33,126 Rs. Gambir, ein aus gewissen in Ostindien wachsenden Sträuchern gewonnener Auszug, wird auch aus Britisch-Indien ausgeführt; die indischen Ausfuhrzahlen sind jedoch mit den Zahlen für Catechu zusammengerechnet und folgen weiter unten.

Beträchtliche Mengen Gambir werden auch in den Britischen Malaienstaaten produziert; die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 4986 t und stellte einen Wert von 1 499 239 $ dar.

Von Australien werden einige Mengen Gerbrinde versandt. Im Fiskaljahre 1925/26 betrug die Ausfuhr 6116 cwt. im Werte von 3620 £ im Vergleich zu 42 532 cwt. im Werte von 23 111 £ im vorhergehenden Fiskaljahr. (Schluß folgt.) (2983)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1926.

Einfuhr

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
358	Kunstseide: (1. 1.—31. 7.)		
	in Docken, Rollen u. dgl.	5,3	79
	Dänemark	0,6	8,8
	Polen	0,2	2,3
	Deutschland	3,1	46,4
	Niederlande	0,2	2,8
	Großbritannien	0,8	11,7
	Frankreich	0,1	2,1
	Schweiz	0,3	4,6
	Andere Länder	0,03	0,5
	Andere Kunstseide:		
359	ungebleicht	4,5	45,4
	Deutschland	4,5	45
	Andere Länder	0,06	0,5
	gebleicht oder gefärbt:		
360 A	ungezwirnt	203,7	2 319,1
	Dänemark	2,7	30,1
	Polen	14	139,4
	Deutschland	27,2	340,9
	Niederlande	14	147,6
	Belgien	6,5	62,9
	Großbritannien	58,3	767,6
	Frankreich	1,1	13
	Italien	36,5	365,6
	Schweiz	42,6	441,4
	Tschechoslowakei	0,8	10,1
	Andere Länder	0,06	0,7
B	gezwirnt	39,7	501,9
	Dänemark	2	28,2
	Polen	2,7	28,2
	Deutschland	13	186,5
	Niederlande	0,3	2,3
	Belgien	1,6	17,9
	Großbritannien	5,4	74,8
	Frankreich	1,2	19,5
	Italien	5,4	55,9
	Schweiz	8	85,6
	Tschechoslowakei	0,2	2,6
	Andere Länder	0,04	0,4
	Kunstseide (1. 8.—31. 12.):		
358	Garn, ganz oder teilweise aus Kunstseide oder anderer ähnlicher Faser bestehend	8,2	57,9
	Dänemark	0,2	2,2
	Deutschland	6,5	40,5
	Großbritannien	0,1	1,3
	Italien	0,3	2,7
	Schweiz	1	10,6
	Andere Länder	0,09	0,6
	Andere Arten:		
359	in Docken, Rollen o. dgl.	5	75,2
	Dänemark	0,5	7,4
	Deutschland	3,9	58,2
	Großbritannien	0,4	5,3
	Schweiz	0,2	3,1
	Andere Länder	0,08	1,3
	Andere:		
360 A	ungezwirnt	177,1	1 824,3
	Dänemark	7,6	79,9
	Polen	10	88,9
	Deutschland	23,9	260,8
	Niederlande	25	239,9
	Belgien	4,4	43,3
	Großbritannien	47	598,7
	Italien	23,7	183,1
	Schweiz	27,2	252,4
	Oesterreich	8,1	75,5
	Tschechoslowakei	0,2	1,7
	Andere Länder	0,02	0,2
B	gezwirnt	28,3	320,6
	Dänemark	1,4	15,7
	Polen	2,1	18,7
	Deutschland	9,3	108,6
	Niederlande	0,9	7,8
	Belgien	0,6	4,2
	Großbritannien	6,7	94,4
	Frankreich	0,7	7,8
	Italien	2,5	20,1
	Schweiz	3,7	39,8
	Tschechoslowakei	0,4	3,5

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1230 A	Knochen- und Hornmehl	1 236,9	127,4
	Norwegen	125	12,5
	Deutschland	791,4	82,2
	Belgien	315,8	30,5
	Großbritannien	3,7	1,6
	Uebrige Länder	1	0,6
B	Fischguano	20,4	5,2
	Norwegen	20,3	5,2
	Dänemark	0,1	0,02
C	Anderer Guano	61,5	16,4
	Norwegen	23,2	2,3
	Dänemark	6,2	2,8
	Finnland	3	0,08
	Deutschland	9,4	3,2
	Großbritannien	19,7	8
1099½ L	Ceresin	82,8	64
	Polen	5,1	2,5
	Deutschland	46	38,1
	Großbritannien	30,9	22,7
	Uebrige Länder	0,9	0,6
1109 I	Degras	63,5	23,8
	Deutschland	61,8	23,1
	Andere Länder	1,7	0,7
1099½ K	Erdwachs (Ozokerit)	65,7	41,3
	Deutschland	65,7	41,3
1099½ I	Paraffin, gereinigt	3 245,6	1 604,5
	Dänemark	26	15,9
	Polen	45,9	22,7
	Danzig	65,2	34,5
	Deutschland	134	77,8
	Niederlande	12,9	9,9
	Belgien	3,1	2,3
	Großbritannien	83,2	44
	Frankreich	17,8	9,2
	Ver.Staatenv.Amerika	2 857,5	1 388,2
1100 E	Schmiermittel, anderweit nicht genannt	445,6	198,1
	Norwegen	1,5	1,4
	Dänemark	55,2	17,3
	Deutschland	159,8	61,7
	Niederlande	18,2	6,1
	Belgien	23,3	6,9
	Großbritannien	113,6	64,6
	Frankreich	1,4	1,8
	Ver.Staaten v.Amerika	72,6	38,3
1111	Stearin (Stearinsäure)	116	118,2
	Deutschland	22,9	22,9
	Niederlande	86,4	88,4
	Frankreich	6	6,4
	Andere Länder	0,5	0,5
1109 H	Wollfett und Lanolin	124,8	75,4
	Dänemark	9,1	3,3
	Deutschland	51,3	39
	Niederlande	16,8	10,9
	Belgien	2,3	2,4
	Großbritannien	43	17,8
	Frankreich	2,4	2,1
	Vaseline:		
1100 A	in Fässern	148	75,2
	Dänemark	4,2	1,6
	Deutschland	59,2	37,4
	Niederlande	2	1,7
	Belgien	14,5	10,7
	Großbritannien	14,9	11,7
	Ver. Staat. v. Amerika	53,2	12,1
B	in anderen Gebinden	43,4	82,4
	Dänemark	14,9	28,4
	Deutschland	19	36,1
	Belgien	4,1	7,8
	Großbritannien	2,9	5,4
	Ver. Staat. v. Amerika	1,5	2,8
	Andere Länder	1	1,8
1182	Aceton und Acetonöl	192,5	237,8
	Dänemark	0,4	1
	Deutschland	143	179
	Niederlande	3,4	3,2
	Großbritannien	5,3	10,4
	Ver. Staat. v. Amerika	40,3	43,1
	Andere Länder	0,1	1

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1226½	Adronol-, Butyl- und Methylacetat (1. 8.—31. 12.)	2,3	9,3
	Deutschland	2,1	8,3
	Andere Länder	0,2	1
1109 A	Lebertran	907,5	692
	Norwegen	638,4	515,2
	Dänemark	238,9	155,5
	Deutschland	27,2	19
	Großbritannien	1,9	1,3
	Andere Länder	1,1	1
B	Andere Trane	4 388,9	2 129,1
	Norwegen	3 827,8	1 780,2
	Dänemark	168,4	99,6
	Deutschland	40,5	18,9
	Niederlande	341,2	223,6
	Großbritannien	9,6	6,3
	Andere Länder	1,5	0,6
1214	Bittermandelöl	7,4	40,6
	Deutschland	6,7	36,6
	Niederlande	0,5	3
	Andere Länder	0,2	1
1226 A	Salpeter-, Essig- u. Fruchtester	3,7	29,8
	Dänemark	0,1	1
	Deutschland	2,5	20,4
	Niederlande	0,2	1,8
	Großbritannien	0,2	1,6
	Frankreich	0,1	1,2
	Ver. Staat. v. Amerika	0,4	3,6
	Andere Länder	0,03	0,2
B	Kognak-, Rum- und Arrakessenz	0,5	3,6
	Deutschland	0,3	2,3
	Andere Länder	0,2	1,3
1117 A	Spritlacke, denaturiert	27,7	50,2
	Deutschland	9,1	21,7
	Großbritannien	0,3	1
	Ver. Staat. v. Amerika	17,7	25,6
	Andere Länder	0,6	1,9
B	Anderer Spritlacke	10,5	52,5
	Dänemark	1	5
	Deutschland	8,3	41,4
	Großbritannien	0,7	3,3
	Ver. Staat. v. Amerika	0,4	2
	Andere Länder	0,1	0,7
1118	Oellacke	159,8	199,8
	Dänemark	1,2	1,5
	Deutschland	18	22,5
	Niederlande	106,4	132,9
	Belgien	1,2	1,6
	Großbritannien	31	38,7
	Frankreich	0,8	1
	Andere Länder	1,2	1,6
1119	Andere Lacke	753,6	1 507,3
	Norwegen	5	9,9
	Dänemark	11	22,1
	Deutschland	119,7	239,3
	Niederlande	118,2	236,4
	Belgien	0,8	1,6
	Großbritannien	294,2	588,4
	Frankreich	5,6	11,2
	Schweiz	11,7	23,3
	Ver. Staat. v. Amerika	186,9	373,8
	Andere Länder	0,7	1,3
	Flüchtige, vegetabilische Oele:		
1212	in Gefäßen von mindestens 1 kg Bruttogew.	34	680,2
	Norwegen	0,4	7,3
	Dänemark	0,9	17
	Deutschland	19,1	381,4
	Niederlande	4,1	82,4
	Belgien	0,08	1,7
	Großbritannien	1,2	24,7
	Frankreich	4,8	95,4
	Italien	2,5	49,9
	Schweiz	0,6	12,1
	Japan	0,3	5,6
	Ver. Staat. v. Amerika	0,1	2,3
	Andere Länder	0,02	0,5
1213	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	1,4	67,9
	Norwegen	0,3	16,3
	Dänemark	0,03	1,6
	Deutschland	0,5	26
	Niederlande	0,07	3,3
	Großbritannien	0,03	1,5
	Frankreich	0,3	17,1
	Schweiz	0,04	2,1
	Andere Länder	0,006	0,3
1112 A	Glycerin, roh	90,9	161,8
	Dänemark	25,4	35,1
	Deutschland	9,8	15,7
	Niederlande	55,7	111
	Frankreich	0,05	0,04
B	Glycerin, raffiniert	613,5	1 008,6
	Dänemark	8,2	12,4
	Deutschland	51	82,5
	Niederlande	509,2	841,9
	Belgien	37,8	59,2
	Großbritannien	7,2	12,2
	Andere Länder	0,09	0,3
1101	Harzöle	54,5	29,8
	Deutschland	40,7	20,9
	Großbritannien	12,2	7,2
	Frankreich	1,6	1,7
1252	Collodium	9,7	26,4
	Deutschland	9,4	24,7
	Andere Länder	0,3	1,8
1099	Petroleumbenzin und Gasolin (1000 l)	210 791	36 178,3
	Norwegen	18,4	5,2
	Dänemark	19 179,8	3 403,6
	Europ. Sowjetunion	224,4	39,5
	Polen	3 814,9	689,9
	Danzig	110,7	21,6
	Deutschland	5 162,3	999,7
	Belgien	3 549,2	632,2
	Großbritannien	85 996,5	15 118,9
	Ver. Staat. v. Amerika	92 730,3	15 267,2
	Andere Länder	4,1	0,6
1215	Nitrobenzol	52,4	45,1
	Deutschland	36,7	29,7
	Niederlande	13,8	13,8
	Großbritannien	1,8	1,6
	Frankreich	0,003	0,01
1110	Olein	2 021,3	1 391,8
	Norwegen	75	52,4
	Dänemark	871,4	587,4
	Deutschland	305,1	193,9
	Niederlande	505,4	375,7
	Belgien	41,7	28,5
	Großbritannien	195,3	133,5
	Ver. Staat. v. Amerika	20,1	15
	Argentinien	7,4	5,3
1181	Terpentinöl	526,4	595,4
	Deutschland	25,6	24,4
	Niederlande	4,1	4,6
	Belgien	116,2	134,6
	Großbritannien	8,2	10,5
	Frankreich	344,1	391,2
	Ver. Staat. v. Amerika	27,4	28,9
	Andere Länder	0,8	1,3
1182 B	Methanol, gereinigt	0,3	0,5
1102	Leinöl, roh	383,6	265,1
	Estland	3,4	2,8
	Litauen	4,8	3,6
	Deutschland	29,7	19,6
	Niederlande	327,2	226,6
	Großbritannien	4,9	3,1
	Tschechoslowakei	13,5	9,2
	Andere Länder	0,2	0,2
1103	Leinöl, gekocht	26,7	19,9
	Norwegen	1,5	1,4
	Niederlande	23,3	15,7
	Ver. Staat. v. Amerika	1,1	1,8
	Andere Länder	0,8	1
1107 B	Sojaöl	5 767,1	4 223,2
	Norwegen	5,4	3,5
	Dänemark	1 424,8	1 017,3
	Finnland	2	1,2
	Deutschland	247,8	161,6
	Niederlande	2 364,4	1 638,8
	Belgien	13,1	9
	Großbritannien	686,9	471,5
	Frankreich	0,7	0,7
	China	922	849,6
	Japan	100	69,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1107 C	Hanf- und Ricinusöl	843,7	963,7
	Norwegen	1	2
	Dänemark	179,5	279,1
	Deutschland	205,2	277
	Niederlande	65,7	59,1
	Belgien	137,5	112 6
	Großbritannien	182,7	156,8
	Frankreich	44,6	48,4
	Schweiz	0,003	0,003
	China	25,5	24,8
	Ver. Staat. v. Amerika	2,1	3,9
	Essig- und Essigsäure in Fässern:		
1136	mit einem Säuregehalt bis zu 10%	158,5	48,3
	Dänemark	12,3	4,2
	Deutschland	4	1,9
	Frankreich	135,8	39,3
	Italien	4,2	1,4
	Andere Länder	2,2	1,5
1137 A	mit einem höheren Säuregehalt	297,5	80.4
	Dänemark	39,5	14,9
	Deutschland	192.1	52,4
	Frankreich	65,8	13,1
1138	in anderen Gefäßen	3,5	3,4
	Deutschland	2,9	2,6
	Andere Länder	0,6	0,8
1176 A	Benzolöl	70,4	26,1
	Deutschland	36,2	14,8
	Großbritannien	34,2	11,3
B	Carbolsäure, Kresol- und Kreosotöl	5 551,9	854
	Dänemark	1,7	1
	Polen	14,8	2
	Deutschland	5 481,8	828,7
	Großbritannien	53,6	22,3
	Andere Länder	0,01	0,002
C	Naphthalin	120,4	42,8
	Deutschland	118,1	40,6
	Großbritannien	0,5	1,2
	Andere Länder	1,8	1
D	Carbolineum	50,2	9,8
	Deutschland	49,6	9,6
	Andere Länder	0,6	0,2
E	andere Steinkohlenteeröle	966	254,5
	Dänemark	5,7	3,1
	Deutschland	929,3	235,4
	Großbritannien	17,3	11,6
	Schweiz	0,4	1,2
	Ver. Staat. v. Amerika	13,4	3,1
1245 A	Dextrin, fest	150,2	75,1
	Dänemark	15	7,5
	Deutschland	72,4	36,2
	Niederlande	19	9,5
	Großbritannien	29,3	14,7
	Ungarn	2,7	1,3
	Ver. Staat. v. Amerika	11,1	5,5
	Ander Länder	0,8	0,4
B	Dextrin, flüssig	7,8	3,1
	Deutschland	2,8	1,1
	Ver. Staat. v. Amerika	2,7	1,1
	Andere Länder	2,4	0,9
1250 A	Agar-Agar	10,8	75,2
	Dänemark	0,1	1,1
	Deutschland	9,9	68,4
	Großbritannien	0,5	3,6
	Japan	0,2	1,8
	Andere Länder	0,08	0,3
B	Gelatineleim	62,3	100
	Dänemark	0,01	0,03
	Deutschland	3,1	5,4
	Niederlande	1,6	2,7
	Belgien	27,1	42,8
	Großbritannien	15,3	24,1
	Frankreich	15,2	25,1
C	Hausenblase	0,04	1,2
	Deutschland	0,04	1,2
1249 A	Gelatinefolien	14,6	58,5
	Dänemark	0,4	1,7
	Deutschland	14,1	56,5
	Andere Länder	0,08	0,3

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1244	Glutenleim oder Pflanzenleim	24,9	18.6
	Deutschland	3,2	2,4
	Niederlande	20,2	15,1
	Andere Länder	1,5	1,1
1178 A	Kolophonium	6 713,1	3 118,4
	Norwegen	40,6	19,4
	Dänemark	6,7	3,2
	Deutschland	830.2	417,7
	Niederlande	13,8	6 4
	Frankreich	177,2	86,8
	Tschechoslowakei	2,6	1,3
	Ver. Staat. v. Amerika	5 641	2 582,9
	Andere Länder	1,1	0,6
B	Kopal	175,4	157.6
	Dänemark	0,02	0,02
	Deutschland	59	47,7
	Niederlande	20,7	21,1
	Belgien	24,6	15,7
	Großbritannien	37,9	48,2
	Ver. Staat. v. Amerika	17,9	12,1
	Australien	15,2	12.8
C	Schellack	250,5	791,1
	Norwegen	2,1	8,3
	Deutschland	83,2	260,5
	Niederlande	0,4	1,3
	Großbritannien	68.9	215.8
	Brit.-Ostindien	95,8	304,7
	Andere Länder	0,1	0,5
D	Andere Harze (1. 1. bis 31. 3.)	27	27,2
	Deutschland	13,8	13.8
	Niederlande	1,8	1.8
	Großbritannien	6.3	7,3
	Ver. Staat. v. Amerika	4,3	3,8
	Andere Länder	0,8	0,5
D	And. Harze (1. 4. bis 31.12.)	82,1	75,7
	Finnland	2,5	1,6
	Deutschland	40,5	36,8
	Niederlande	1	2.6
	Großbritannien	18,9	15,7
	Frankreich	6.5	4
	Brit.-Ostindien	0,7	2,4
	Ver. Staat. v. Amerika	11,1	12,2
	Andere Länder	0,8	0.4
1216	Campher	12,4	71,8
	Dänemark	0,3	1,8
	Deutschland	7,5	43.8
	Großbritannien	1,6	9,3
	Japan	3	16 9
1178 F	Kunstharze (1. 4. bis 31.12.)	11,9	10,6
	Deutschland	5,8	2,9
	Niederlande	6,1	7,7
1255	Lack	4,7	16,3
	Dänemark	1	3,4
	Deutschland	1.2	4,1
	Großbritannien	2,2	7,8
	Andere Länder	0.3	1
1246	Leime u. Gummi, flüssige: in Gefäßen v. mindestens 3 kg Bruttogewicht	15,3	20,3
	Norwegen	7,2	7,5
	Deutschland	3,5	5,6
	Großbritannien	2,2	3,5
	Ver. Staat. v. Amerika	1,5	2,8
	Andere Länder	0.8	1,1
1247	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	7.2	14,3
	Deutschland	3,5	7,1
	Großbritannien	0,8	1.6
	Ver. Staat. v. Amerika	2,4	4,8
	Andere Länder	0.4	0,8
1174	Steinkohlenteer a. n. g.	2 044.5	243,2
	Norwegen	684,9	65
	Dänemark	63	7.1
	Deutschland	1 161	135
	Großbritannien	92.4	29,6
	Oesterreich	14,2	1,6
	Ver. Staat. v. Amerika	28	4,6
	Andere Länder	1,1	0,2
1175	Steinkohlenteer, zum Anstrich	117,4	79,2
	Dänemark	3	3,5
	Deutschland	44,8	30,4

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
	Großbritannien	16,4	14,6
	Ver. Staat. v. Amerika	52,4	29,9
	Andere Länder	0,7	0,8
1178 E	Terpentin (1. 1. bis 31. 3.)	1	2,3
	Deutschland	0,6	1,4
	Andere Länder	0,4	0,9
1178 E	Terpentin (dickflüssig) und andere natürliche oder künstliche Balsame (1. 4. bis 31. 12.)	6,3	14,5
	Deutschland	2,6	8,3
	Frankreich	1,5	2
	Italien	1,8	3,4
	Andere Länder	0,4	0,8
1217	Terpineol, Safrol und Menthol	11,9	474
	Dänemark	0,3	13,2
	Deutschland	6,6	265,5
	Niederlande	0,6	23,1
	Großbritannien	1,5	58.8
	Frankreich	1,3	51,1
	Schweiz	0,02	0,7
	Japan	1,5	61,7
1180	Teeröl, a. n. g.	9,9	4,7
	Finnland	6,5	2,9
	Andere Länder	3,5	1,9
1177	Holzteer und Teerpech	381,3	88,2
	Finnland	157,3	47,3
	Europ. Sowjetunion	22,9	5,5
	Polen	40,4	9,2
	Danzig	31,2	6,8
	Deutschland	127,9	18,9
	Andere Länder	1,6	0,5
1251	Walzenmasse	11,8	32,8
	Norwegen	0,2	2
	Deutschland	4,4	13,8
	Großbritannien	4,2	9,3
	Frankreich	2,7	6
	Ver. Staat. v. Amerika	0,2	1,5
	Andere Länder	0,07	0,2
1113	Bienenwachs	47,1	142 8
	Dänemark	0,3	3,5
	Deutschland	37,9	110
	Großbritannien	6,7	18,1
	Frankreich	1,1	3,6
	Ver. Staat. v. Amerika	0,9	7,2
	Andere Länder	0,1	0,3
1114	Karnauba-, Palm- und anderes Pflanzenwachs	44,3	119,9
	Deutschland	42,6	117,1
	Niederlande	1	1,3
	Großbritannien	0,6	1,4
	Andere Länder	0,03	0,1
1249 B	Gelatinewaren	3.2	16,2
	Dänemark	0,2	1,2
	Deutschland	2,5	12,3
	Ver. Staat. v. Amerika	0,5	2,5
	Andere Länder	0,06	0,3
1218	Heliotropin: in Packungen v. mindest. 1 kg Bruttogewicht	5	100.9
	Dänemark	0,1	2,2
	Deutschland	2,6	52,5
	Niederlande	1,2	23,4
	Belgien	0,005	0,1
	Großbritannien	0,06	1,3
	Frankreich	0,9	17,5
	Schweiz	0,2	4
1219	in Packungen von geringerem Bruttogewicht	0,1	5,6
	Deutschland	0,07	2,9
	Andere Länder	0,07	2,6
1221 B	Haarwässer	4,3	25,7
	Dänemark	1,3	8
	Deutschland	0,6	3,5
	Frankreich	2,1	12,5
	Andere Länder	0,3	1,6
1120	Kitt	182,9	124,6
	Dänemark	9,4	19,3
	Deutschland	12	11,6
	Niederlande	1,8	1
	Belgien	69,2	15,4
	Großbritannien	26,9	26,1
	Ver. Staat. v. Amerika	60,3	50,3
	Andere Länder	3,3	1
1121 A	Stearinkerzen	173,9	220,1
	Dänemark	0,3	1,1
	Deutschland	12,7	27,7
	Niederlande	156,7	186,4
	Großbritannien	3,9	4,3
	Andere Länder	0,2	0,5
B	Andere Kerzen	10,4	21,4
	Deutschland	8,2	18.5
	Italien	0,9	1,7
	Andere Länder	1,3	1,2
1221	Riech-, od. Toilettewasser, äther- oder alkoholhaltig	12,3	98,3
	Dänemark	0,4	3,2
	Deutschland	4,1	32,8
	Großbritannien	0,5	4,2
	Frankreich	7	55,6
	Ver. Staat. v. Amerika	0,2	1,5
	Andere Länder	0,1	1
1225	Parfümerien und kosmetische Mittel	74,1	2 222,7
	Norwegen	0,05	1,5
	Dänemark	11,4	341,8
	Finnland	0,08	2,4
	Danzig	0,2	4,9
	Deutschland	11,1	332,5
	Niederlande	0,1	2,9
	Belgien	0,2	6,8
	Großbritannien	13,2	395,6
	Frankreich	30,7	921.8
	Italien	0,04	1,2
	Schweiz	0,09	2,6
	Oesterreich	0,04	1,3
	Tschechoslowakei	0,04	1,1
	Japan	0,1	4,1
	Ver. Staat. v. Amerika	6,7	201,7
	Andere Länder	0,02	0,7
1223	Pomade: in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von mindestens 3 kg	0,4	0,4
1224	in Gefäßen mit einem geringer. Bruttogewicht	3,7	25,9
	Dänemark	0,1	1
	Deutschland	0,9	6
	Großbritannien	1,1	7,9
	Frankreich	1,4	10,1
	Andere Länder	0,1	1
1222 A	Puder und Schminke	47,6	570,7
	Dänemark	4,5	53,4
	Deutschland	7,2	85,9
	Niederlande	0,3	3,5
	Belgien	0,2	2,4
	Großbritannien	1,4	17,2
	Frankreich	28,2	337,9
	Ver. Staat. v. Amerika	5,8	69,5
	Andere Länder	0,07	0,9
1126	Schuhwichse	11,2	22,3
	Dänemark	8,3	16,7
	Großbritannien	2	4,1
	Ver. Staat. v. Amerika	0,5	1
	Andere Länder	0,3	0,5
1127 A	Schuhcreme	3,1	7,7
	Dänemark	1,6	3,9
	Deutschland	1,4	3,4
	Andere Länder	0,2	0,4
B	Andere Lederputzmittel	50,6	88,5
	Norwegen	1,1	1,9
	Dänemark	20,2	35,3
	Deutschland	5	8,8
	Großbritannien	13,2	23,1
	Frankreich	0,6	1
	Ver. Staat. v. Amerika	10,4	18,3
	Andere Länder	0,003	0,005
1220	Rosenwasser	3	1,7
1222 B	Zahnpulver und -pasten	38	304,2
	Dänemark	0,5	3,7
	Deutschland	0,5	4,3
	Großbritannien	0,6	4,9
	Frankreich	0,5	3,8
	Ver. Staat. v. Amerika	35,9	287,4
	Andere Länder	0,008	0,06

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (3125)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Einfuhr von deutschen Arzneimitteln in das Saargebiet. Durch das deutsch-französische Handelsabkommen vom 17. August 1927 ist die Einfuhr deutscher zusammengesetzter Arzneimittel, die in einem amtlichen Arzneibuch nicht aufgeführt sind, nach Frankreich unter der Bedingung gestattet worden, daß in gut sichtbarer französischer Sprache sowohl auf dem Behälter als auch auf der äußeren Packung der gewöhnliche Name und die Dosis der wirksamen Bestandteile (mit Ausnahme der chemischen Bezeichnungen und Formeln) sowie der Name und die Adresse des Fabrikanten angebracht sind.

Nach einer Entscheidung der Zolldirektion in Saarbrücken vom 20. September d. J. können diejenigen zusammengesetzten Arzneimittel deutschen Ursprungs, deren Einfuhr in das Saargebiet freigegeben worden ist, bis auf weiteres auch ohne die oben angeführten Angaben zur Einfuhr in das Saargebiet zugelassen werden, wenn sie für den saarländischen Verbrauch bestimmt sind. („Saarwirtschaftszeitung.") (3145)

Geplante deutsch-ungarische Handelsvertragsverhandlungen. Die ungarische und die deutsche Regierung haben beschlossen, Anfang 1928 in Handelsvertragsverhandlungen einzutreten. Ort und Zeit der Verhandlungen werden später festgesetzt werden. („J. u. H.") (3156)

Ausland.

Großbritannien. **Befreiungen vom Industrie-Schutzzoll.** Auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 (s. „Chem. Ind." 1926, S. 1151) hat das Schatzamt nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" durch Verordnung vom 6. Oktober die folgenden Produkte für die Zeit vom 8. Oktober 1927 bis zum 6. März 1928 vom Industrieschutzzoll befreit: Diallylbarbitursaures Aethylmorphin; Aethylenbromid; Tetraäthylblei; R-Kaliumhydroxyd. — Die Verordnung des Schatzamts wird in kurzem veröffentlicht werden. (3153)

Normalien für Streichfarben und Pigmente. Die „British Engineering Standards Association" hat vor kurzem die Normalien für folgende Streichfarben und Pigmente herausgegeben (Nr. 293—299, 1927): streichfertige Leinölfarbe (oil gloss); grünes, schwarzes und rotes Eisenoxyd; Lithopone mit Oel angeriebeen zur Herstellung von Streichfarben; rotes Eisenoxyd mit Oel angerieben zur Herstellung von Streichfarben (Klasse 1, natürliche Oxyde; Klasse 2, künstliche Eisenoxyde). — In den Normalien wird die Zusammensetzung der Präparate angegeben, nebst den beim Kauf derselben anzuwendenden Prüfungsmethoden sowie deren Ausführung.

Die Normalien können von der „B. E. S. A." (Publications Department), 28 Victoria Street, London S. W. 1, bezogen werden. (3154)

Frankreich. **Einfuhr auf Zeit.** Nach einem Rundschreiben der Generalzolldirektion („Bull. Douanier" vom 9. September) tritt in der Behandlung der Produkte, die im Veredlungsverkehr auf Zeit eingeführt werden können (Regime der „admission temporaire spéciale"), bis auf weiteres dadurch, daß die einschlägigen Zölle durch den neuen, anläßlich des deutsch-französischen Handelsvertrags in Kraft gesetzten Tarif betroffen werden, keine Aenderung ein. (3051)

Bevorstehende Zollunion mit Tunis. Die Frage der Zollunion von Tunis mit dem Mutterland (und Algier) behandelt ein Artikel der „Information financière", dem wir nach „Board of Trade Journal" folgende Angaben entnehmen:

Ein Schritt in der Richtung auf die Zollunion ist schon durch einen Erlaß gemacht worden, welcher die zollfreie Zulassung der wichtigsten tunesischen Produkte nach Frankreich und Algier und umgekehrt die Gewährung der Zollfreiheit oder ermäßigter Zölle für die Einfuhr einer Reihe von Waren aus Frankreich und Algier nach Tunis vorsieht. Auch hat Tunis die Nomenklatur des französischen Zolltarifs angenommen, wenn auch die Zollsätze verschieden sind.

Die Regierung von Tunis soll zu der Zollunion bereit sein, und die Opposition der französischen Weinbauern dürfte durch eine Kontingentierung der tunesischen Weineinfuhr nach Frankreich ausgeschaltet werden. Es besteht daher die Hoffnung, daß die Union in kurzem durchgeführt werden wird, und daß dann die französischen Waren, welche bisher in Tunis zu denselben Zollsätzen verzollt wurden wie ausländische Waren, zollfrei eingeführt werden können. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird der Kammer vorgelegt werden. (3119)

Veredlungsverkehr mit Rohblei zur Herstellung von Bleiverbindungen und Bleifarben. Gemäß neuen, im „J. off." vom 4. 10. 1927 veröffentlichten Bestimmungen über die Anwendung des Regimes der „admission temporaire" sind bei der Verrechnung von ausgeführten Bleiverbindungen und Bleifarben auf die Einfuhr von Rohblei (silberhaltig [mit mehr als 25 g Silber in 100 kg Blei] oder nicht, aber mit nicht mehr als 10% Antimon; Späne und Bruch) für je 100 kg der ausgeführten Produkte, die nachstehenden Mengen eingeführtes Rohblei abzuschreiben:

bei Bleisalzen und anderen Bleiverbindungen:

a) bei Bleiweiß und Bleimennige: 90 kg,
b) bei Bleiglätte und anderen Bleioxyden: 95 kg,
c) bei Bleiacetat, -chromat, -nitrat: 60 kg,
d) bei anderen, nicht besonders genannten Bleisalzen: soviel Blei, als dem Bleigehalt der Verbindungen entspricht; dieser ist auf Grund einer Analyse vom Exporteur zu deklarieren. Verbindungen mit weniger als 25% Blei werden nicht berücksichtigt.

bei Bleifarben:

a) bei grünen Farben (Mischungen von Bleichromat und Berlinerblau): 50 kg,
b) bei Bleiweiß, mit Oel angerieben: 80 kg,
c) bei anderen Bleifarben: soviel Rohblei, als dem Bleigehalt der Produkte entspricht; dieser ist auf Grund einer Analyse von dem Exporteur zu deklarieren. Nur Farben mit mindestens 25% Blei werden berücksichtigt.

Abfälle werden bei der Kompensation nicht in Rechnung gestellt.

Die Importeure haben sich durch eine Erklärung mit genügender Sicherheitsleistung zu verpflichten, die aus dem eingeführten Rohblei hergestellten Produkte wieder auszuführen oder ins Entrepôt zu bringen. Dies hat innerhalb 6 Monaten zu geschehen.

Die früheren Verordnungen (vom 2. Februar 1848, 25. Februar 1851, 2. November 1887 und 4. September 1898) sind aufgehoben. (3120)

Schweiz. **Zolltarifentscheidungen.** Zu Pos. 103. Laut Entscheidung des Bundesrates sind Suppenwürzen fest oder flüssig, sowie Bouillonwürfel usw. (Oxobouillonwürfel usw.) nach Pos. 103 zu verzollen.

Zu Pos. 79. Laut Entscheidung des Bundesrates ist aus Pos. 79 zu streichen: „Carne pura Patentfleischpulver; Fleischpeptonpräparate aller Art, ferner Kemmerichs Peptonkakao: auch in Büchsen, Flaschen usw. jeder Größe." („Bundesblatt" vom 14. 9. 27.) (3144)

Tschechoslowakei. **Zollherabsetzung für Kunstseide.** Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Prag ist eine autonome Herabsetzung der Zölle für Kunstseide der Pos. 244a des tschechoslowakischen Zolltarifs beschlossen worden. Das Finanzministerium soll die Zollämter angewiesen haben, bereits vom 1. Oktober 1927 an folgende Ansätze anzuwenden:

244 Kunstseide:

a) roh oder weiß, nicht gefärbt:
   1. einfach . . . . . Kč. 700 per 100 kg (statt wie bisher Kč. 1050);
   2. gezwirnt . . . . . Kč. 900 per 100 kg (statt wie bisher Kč. 1400).

(„Schweizerisches Handelsamtsblatt.") (3123)

Aufhebung von Kontingenten bei der Einfuhr nach Frankreich. Nach den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern" wurde infolge der Anwendung einiger Bestimmungen des deutsch-französischen Handelsvertrages auf tschechoslowakische Waren die Kontingentierung von Bleistiften und Graphit (Position 301 und 301 bis des französischen Zolltarifs) tschechoslowakischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Frankreich aufgehoben. (3143)

Zollfreiheit für Mineralöl-Destillationsrückstände zur Erzeugung von Ceresin. Nach einer Regierungsverordnung werden durch Einschaltung einer Anmerkung zu Position 166 des tschechoslowakischen Zolltarifs Rückstände von der Destillation paraffinhaltigen rohen Mineralöls, fest, dunkelbraun, ungereinigt, frei von kristallisiertem Paraffin, mit einem Schmelzpunkte über 60° C

Digitized by Google

bei der Einfuhr nach der Tschechoslowakei zur Erzeugung von Ceresin gegen besondere Bewilligung des tschechoslowakischen Finanzministeriums unter gewissen Bedingungen zollfrei belassen. („Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates" Nr. 47.) (3157)

Oesterreich. **Zur Zollerhöhung auf Trockenplatten.** Einem Bericht der „Neuen Freien Presse" über die Beratungen des Zollausschusses über die Zolltarifnovelle entnehmen wir folgende Angaben:

Die Zollerhöhung für Trockenplatten von 30 auf 70 Goldkronen stößt auf starke Gegnerschaft. Im Frühjahr hat eine gemeinsame Versammlung der Berufsphotographen, Photohändler und Krankenkassen stattgefunden, welche sich schärfstens gegen diese Zollerhöhung aussprach. Der Bedarf allein für wissenschaftliche Photographien, Röntgenzwecke, Reproduktionsanstalten, Schulen und Krankenkassen betrage weit mehr als eine Million Schilling, von dem übrigen Konsum nicht zu reden, der gerade in der letzten Zeit durch das Aufblühen des Amateurphotographensports stark angestiegen ist. Uebrigens bestehe nach Ansicht dieser Kreise in Oesterreich nur eine ganz kleine und unzulängliche Produktion, deren Erzeugnisse, trotzdem sie billiger sind als die ausländischen, vielfach auf Absatzschwierigkeiten stoßen, da es sich hier eben um ausgesprochene Markenartikel handle. Im Jahre 1925 sind 1526 Doppelzentner Trockenplatten nach Oesterreich eingeführt worden. (3124)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Nach „Budapesti Közlöny" hat das Finanzministerium mit Wirkung vom 22. September 1927 bis auf weiteres die zollfreie Einfuhr nachstehender Chemikalien, für welche bisher ein 15%iger Wertzoll zu entrichten war, auf Grund einer durch das Hauptzollamt Budapest vorgenommenen Analyse genehmigt:

Technisches und chemisch reines Blei- und Calciumarseniat.
Fluornatrium.
Chemisch reines Bariumsulfat. (3114)

Lettland. **Verordnung über den Handel mit künstlichen Viehfuttermitteln.** „Valdibas Vestnesis" Nr. 207 bringt eine Verordnung über den Handel mit künstlichen Viehfuttermitteln, -präparaten und -kalk, die wir im Auszuge wiedergeben.

Der Verkäufer von künstlichen Viehfuttermitteln ist dafür haftbar, daß die Bezeichnung des Futtermittels dessen Bestand genau wiedergibt, daß die Ware nicht verdorben ist und keine Bestandteile enthält, die geringwertig, fremdartig, indifferent oder gesundheitsschädlich sind oder der Bezeichnung des Futtermittels widersprechen. Bei Bezeichnungen, aus welchen die Beschaffenheit und Herkunft des Futtermittels nicht hervorgeht, hat der Verkäufer anzugeben, aus welchen Rohstoffen und nach welchem Verfahren die Ware hergestellt ist.

Der Landwirtschaftsminister bestimmt, bei welchen Futtermitteln der Verkäufer für die wertbestimmenden Bestandteile zu garantieren hat; diese Bestandteile sind in Gewichtsprozenten anzugeben.

Der Verkäufer ist verpflichtet, unabhängig vom Wunsch des Käufers, den zu garantierenden Nährwert des Futtermittels in einer Faktura, Rechnung, Offerte oder in einer besonderen schriftlichen Erklärung anzugeben. Ein solches Dokument ist als Garantieschein anzusehen.

Von jeder eingeführten oder im Lande hergestellten Viehfutterpartie sind Proben an Institutionen zur Kontrolle einzusenden, die vom Landwirtschaftsministerium dazu bestimmt werden. Die hierdurch entstehenden Unkosten sind vom Importeur, bei Inlandsware vom Erzeuger zu tragen.

Das Landwirtschaftsministerium ist befugt, in Geschäftslokalen und Niederlagen Proben von Viehfuttermitteln zur Analyse zu entnehmen und die gewonnenen Resultate unter Benennung des Verkäufers zu veröffentlichen. In diesem Fall hat das Landwirtschaftsministerium die bei der Kontrolle entstandenen Unkosten zu tragen.

Der Käufer ist befugt, das gekaufte Viehfuttermittel auf seinen Nährwert zu prüfen, indem er Proben zur Analyse einsendet.

In diesem Fall hat der Verkäufer die bei der Kontrolle entstandenen Unkosten zu tragen, wenn die gekaufte Viehfuttermenge eine Eisenbahnwaggonladung übersteigt, im andern Fall der Käufer.

Wenn es sich bei der Kontrolle herausstellt, daß der tatsächliche Nährwert des Viehfuttermittels geringer ist, als der garantierte, so hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers vollen Ersatz zu leisten oder unter Erstattung der dem Käufer entstandenen Unkosten die Ware zurückzunehmen.

Die Ausführungen vorstehender Verordnung werden dem Landwirtschaftsministerium übertragen. (3158)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** („Zirkulare der Zolldirektion" Nr. 24, 25 und 27.)

Warenbezeichnung:	Zu verzollen nach Pos.
Bariumcarbonat, künstlich	922
„Titanweiß", bestehend aus 30% Titanoxyd und 70% Bariumsulfat	845
„Beckolack-Verdünnungsmittel", bestehend aus Amylalkohol und Benzin (keinen Aethylalkohol enthaltend) . . .	862 (3140)

Schweden. **Neue Sprengstoffverordnung in Vorbereitung.** Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" bringt ein Gutachten des Schwedischen Chemischen Industriekontors, in dem zum Vorschlag einer neuen Sprengstoffverordnung Stellung genommen wird. Wir geben nachstehend das Gutachten auszugsweise wieder.

Im allgemeinen werden die Abänderungen der Verordnung vom Jahre 1897, die noch in Kraft ist, für gut befunden, besonders die für den Transport von sogenannten Sicherheitssprengstoffen zugestandenen Erleichterungen. Ergänzend wird vorgeschlagen, die Liste der Sprengstoffe, die nach den Bestimmungen für die zweite Explosivstoffklasse zum Bahntransport zugelassen sind, durch Explosivstoffe der ersten Klasse zu ergänzen. Die vervollständigte Liste würde dann lauten: Dinitromonochlorhydrin und alle diese Verbindung enthaltenden Sprengstoffe, alle Nitrokohlenwasserstoffe explosiver Natur, Ammoniumnitrat-Sprengstoffe mit einem Maximalgehalt von 10% Nitroglycerin, alle Perchloratsprengstoffe ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung, und die durchgelatinierten rauchschwachen Pulversorten.

Um die Transportsicherheit zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, daß das Handelskollegium in jedem einzelnen Falle vor Erteilung der Genehmigung zum Transport als Sprengstoff zweiter Klasse eine Probeuntersuchung vornehmen läßt. Auch soll den Sprengstoffinspektionen die Möglichkeit gegeben werden, die Angaben in bezug auf Zusammensetzung und Eigenschaften der Sprengstoffe zu kontrollieren. Zur Beurteilung der Sicherheit eines Sprengstoffes sollen seine Stoßempfindlichkeit unter dem Fallhammer, seine Reibungsempfindlichkeit, seine Verpuffungstemperatur und sein Verhalten bei der Entzündung und Verbrennung herangezogen werden. Die Aufstellung von Grundlagen zur Beurteilung der Sicherheitseigenschaften von Sprengstoffen, für die Transporterleichterungen vorgeschlagen werden, soll dem Handelskollegium und der Sprengstoffinspektion vorbehalten bleiben. Damit eine völlige Objektivität der Prüfungsresultate erzielt werden kann, wird die Festsetzung von Vergleichssprengstoffen vorgeschlagen. (3130)

Zollrückerstattung für Nitrocellulose. Nach einer Meldung der „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" befürwortete das Schwedische Chemische Industriekontor ein Gesuch um Zollrückerstattung für ins Land eingeführte und in veredelter Form wieder ausgeführte Nitrocellulose. (3116)

Norwegen. **Handelsvertrag mit Griechenland.** Der in Nr. 39 der „Chem. Ind." S. 1041 wiedergegebene Bericht enthält einen aus der norwegischen Quelle stammenden Fehler. In Zeile 3 von unten muß es statt Pos. 169 heißen: Pos. 159; außerdem muß es in derselben Zeile statt Kalisalpeter heißen: Kalksalpeter. Der richtige Text der angeführten Position lautet mithin:

Pos.	Abschnitt	Warenbezeichnung	Zoll in Golddrachmen
159	d 2	Natron- und Kalksalpeter	zollfrei.

(3128)

Sowjet-Rußland. **Einfuhrverbot für Kupfervitriol.** Laut Verordnung des Rates der Volkskommissare der UdSSR., veröffentlicht in „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 21. September 1927, wird die Einfuhr von Kupfervitriol nach Sowjetrußland verboten. (3127)

Bulgarien. **Zollfreie Einfuhr von chemischen Produkten.** Auf Grund des Industrieschutzgesetzes ist die zollfreie Einfuhr der nachstehenden Produkte für gewerbliche Verwendung gestattet: Vaseline, Kitt zur Abdichtung von Rohrverbindungen, Kolophonium, Xylol und Calciumcarbid. (3151)

Jugoslawien. **Angabe des Bruttogewichts bei Ursprungszeugnissen.** Im „Board of Trade Journal" wird darauf aufmerksam gemacht, daß, um Schwierigkeiten zu vermeiden, bei Ursprungszeugnissen für die Einfuhr nach Jugoslawien das Bruttogewicht der Waren anzugeben ist. (3152)

Digitized by Google

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** Laut „Gaceta de Madrid" vom 30. September 1927 werden bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta im Oktober 1927 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Türkei	2,982
Bulgarien	4,249
Jugoslawien	10,350
Griechenland	7,775

(3166)

Ver. St. von Nordamerika. **Zollerhöhungen für Waren aus Frankreich.** Durch Anweisung des amerikanischen Schatzamts sind die Zölle für eine Reihe von französischen Waren, unter anderem für „essigsauren Kalk, Chlorcalcium (roh), Calciumnitrat und Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)" (Pos. 1541) auf die Höhe des neuen französischen Zolls für dieselben aus Amerika eingeführten Produkte gebracht worden.

Diese Maßnahmen sind nach den Erklärungen der amtlichen amerikanischen Stellen nicht als Repressalien anzusehen; der amerikanische Zolltarif enthält zu einigen Positionen eine Vorschrift, die besagt, daß, wenn ein Land die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren erhöht oder herabsetzt, die gleichen Erhöhungen oder Herabsetzungen für die Einfuhr derselben Waren nach Amerika vorzunehmen sind. (3160)

Zolländerung für die Aluminiumlegierung „Alsimin". Die in der Stahlfabrikation verwendete Aluminiumlegierung „Alsimin", die nach Angabe der amerikanischen Produzenten aus etwa 40—50% Aluminium, 35—40% Silicium und 15% Eisen besteht, ist (dem Antrag der amerikanischen Produzenten entsprechend) durch Entscheidung des Schatzamts vom 14. September für zollpflichtig nach Pos. 374 (statt wie bisher nach Pos. 302) erklärt worden. Da es sich um eine Zollerhöhung handelt, tritt die Entscheidung erst 30 Tage nach der Veröffentlichung in den „Treasury Decisions", d. h. am 15. Oktober 1927 in Kraft. (3138)

Die Enquete über Kunstseidendumping. Das amerikanische Schatzamt hat seine vor einiger Zeit aufgenommenen Untersuchungen über ein angebliches Dumping bei der Einfuhr ausländischer Kunstseide nach den Vereinigten Staaten zum großen Teil abgeschlossen. Für Italien ist, laut Kabelbericht des „Konfektionärs", bereits festgestellt worden, daß der Dumpingbegriff hier nicht haltbar ist. Die diesbezüglichen Vorsichtsmaßnahmen auf dem Zollgebiet gelangen daher zur Aufhebung. Für andere Länder sind anscheinend die Untersuchungen noch nicht so weit gediehen; man darf aber wohl annehmen, daß hierbei in gleicher Weise entschieden wird, da das Vorgehen des amerikanischen Schatzamtes seinerzeit hauptsächlich durch die Behauptung angeregt wurde, daß gerade von Italien ein ausgesprochenes Dumping in Kunstseide stattgefunden habe. (3161)

Canada. **Normung von Arzneimitteln.** Wie „Drug Merchandising" (Toronto, Canada) meldet, hat die Canadische Medizinische Gesellschaft bei der Regierung die Normung aller in Canada zur Anwendung gelangenden Arzneimittel, sowohl bezüglich ihrer chemischen als auch physiologischen Eigenschaften, beantragt. Die Regierung hat die Berechtigung dieser Forderung anerkannt. (3159)

Chile. **Vergällung von Alkohol.** Das chilenische Amtsblatt „Diario Oficial", Nr. 14, 803, veröffentlicht ein Dekret des Staatspräsidenten über die vorläufige Regelung der Vergällung von Alkohol für gewerbliche oder häusliche Zwecke, das in seinem wichtigsten Teile wie folgt lautet:

„Die Vergällung von Alkohol mit einem Weingeistgehalt von 85° oder mehr zu gewerblichen oder häuslichen Zwecken durch Hinzufügung von 1 Volum% Naphtha aus Petroleum und ½ Volum% Leuchtpetroleum vom Siedepunkt 115° wird einstweilig genehmigt. Es wird ferner auf je 100 l vergällten Alkohols 1 g eines Farbstoffes hinzugefügt, der von der Generaldirektion für innere Steuern geliefert wird." (3112)

Verzollung von weingeisthaltigen Parfüms. Ueber die Verzollung von weingeisthaltigen Parfüms bestehen keine direkten Vorschriften. In der Praxis wird so verfahren, daß Parfüms, welche in den üblichen kleinen Flaschenpackungen nach Chile eingeführt werden, ohne Nachprüfung auf eventuellen Alkoholgehalt und Reinheit den Zoll passieren. Bei großen Gebinden findet allerdings eine solche Prüfung statt. Für derartige Sendungen empfiehlt es sich, daß der chilenische Vertreter des deutschen Exporteurs rechtzeitig vor der Ausführung des Auftrages mit der Alkoholabteilung der Generaldirektion für innere Steuern in Verbindung tritt, damit diese auf Grund des Untersuchungsbefundes bestimmt, ob und womit das Parfüm zu vergällen ist. Auf diese Weise kann die Ware schon in Deutschland entsprechend den Anforderungen der chilenischen Steuerverwaltung zubereitet werden, wodurch die sonst bei der Einfuhr entstehenden Weitläufigkeiten mit den lokalen Organen der Steuerverwaltung am Einfuhrplatz ausgeschaltet sind. („I. u. H.") (3165)

Türkei. **Ausstellung von Ursprungszeugnissen.** Wie uns das Berliner türkische Konsulat mitteilt, müssen Ursprungszeugnisse für Warensendungen nach der Türkei (einschließlich der Vordrucke) hinfort auch in französischer Sprache ausgefertigt werden. Das Konsulat wird Ursprungszeugnisse, die diesen Vorschriften nicht genügen, nicht mehr legalisieren. (3121)

Irak. **Einfuhrbestimmungen für Chemikalien.** Bisher galt im Irak für den Verkehr mit Chemikalien die Bestimmung, daß sowohl die Einfuhr als auch der Großhandel bestimmten Großhändlern vorbehalten war, die Apotheker aber nur zum Kleinhandel zugelassen waren. Diese Bestimmung ist dahin abgeändert worden, daß Apotheker (licensed pharmacists and compounders) ebenfalls einführen dürfen, mit der Einschränkung, daß sie die eingeführte Ware nur im Kleinhandel in ihren Apotheken verkaufen. („I. u. H.") (3160)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 10. Oktober 1927 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter Geltungsbereich 3 B die Versandstationen Wiesbaden-Biebrich Rheinbf. I, Calbe (Saale) West sowie mit Gültigkeit vom 13. Oktober die Versandstationen Kleinfurra, Lengenfeld (Opf.) und Vilshofen (Opf.) nachgetragen worden. (3137)

Ausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun usw.

Im Ausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun, Kalialaun, Natronalaun und schwefelsaure Tonerde zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über die trockene Grenze ist mit Gültigkeit vom 13. Oktober 1927 die Station Lübeck als Verstandstation nachgetragen worden. (3161)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Verwendung von Dichlorbenzol als Metallpoliermittel.

Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat das Farbenlaboratorium des United States Bureau of Chemistry festgestellt, daß das Orthodichlorbenzol ein ausgezeichnetes Poliermittel für Metalle ist. In einigen Industrien kann es in unveränderter Form zur Anwendung gelangen. Für Haushaltszwecke kann es als dünnflüssige Paste in Flaschen oder als dickflüssige Paste in Tuben oder Näpfchen aufgemacht werden. Es wirkt als Lösungsmittel für Nickel-, Silber-, Kupfer- und Aluminiumoxyd, während es die Metalle selbst praktisch nicht angreift. (3062)

Großbritannien. **Normung von Farben.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat das Farben- und Lack-Komitee der British Engineering Standards Association versuchsweise Normen für folgende Erzeugnisse aufgestellt: Flüssige Sikkative, Van-Dyke-Braun, Kieselerde, Pariserweiß, Zinnober, Gips, Chromoxyd, rote Farblacke, Venetianisches Rot und Antimonoxyd. Abschriften sind vom Sekretariat der British Engineering Standards Association, 28, Victoria Buildings, Westminster, London SW 1, zu beziehen. (3061)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Nach einer Meldung der „Kölnischen Zeitung" betreffen die in Belgien schwebenden Zusammenschlußverhandlungen der chemischen Industrie die Société Générale Belge de Produits Chimiques in Brüssel, die Société Anonyme de Produits Chimiques de Droogenbosch in Burght und die Société Anonyme des Industries Chimiques de Wilsele in Wilsele bei Löwen. Die Société Générale Belge de Produits Chimiques steht unter der Kontrolle der Banque de Bruxelles in Brüssel, der Banque Empain und der Société Générale de Belgique, die Société Anonyme de Produits Chimiques de Droogenbosch unter der Kontrolle der Banque Empain und die Société Anonyme des Industries Chimiques de Wilsele unter derjenigen der Société Générale de Belgique und der Banque Empain. An der Spitze der Bestrebungen stehen die Société Générale Belge de Produits Chimiques und die Société Ano-

Digitized by Google

nyme de Produits Chimiques de Droogenbosch. Es soll nicht ausgeschlossen ein, daß sich auch die Union Minière de Haute-Katanga und die Société Générale des Minerais dem neuzubildenden Konzern anschließen werden. (3162)

Niederlande. **Ausfuhr nach Südafrika.** Im Monatsblatt „Südafrika" widmet der Sekretär der Niederländischen Handelskammer zu Johannesburg dem Außenhandel von Südafrika eine ausführliche Betrachtung. Die Zahl der Handelsartikel, welche gegenwärtig ihren Weg von den Niederlanden nach Südafrika finden, ist groß, doch kann der Absatz noch erheblich ausgedehnt werden. Die Lieferung von Fertigwaren, Halbfabrikaten und Grundstoffen aus dem Auslande für den Bedarf der Industrie in der Union nimmt zu. Unter bestimmten Bedingungen ist die Einfuhr zollfrei, ohne Unterschied, aus welchem Lande die Waren stammen.

Der Einfuhrwert der für die Industrie notwendigen Materialien ist von 435 349 £ im Jahre 1924 auf 1 334 220 £ für 1926 gestiegen; Waren niederländischer Herkunft sind im Jahre 1926 im Werte von 38 365 £ eingeführt worden. Aus den Niederlanden werden unter Zollfreiheit hauptsächlich bezogen: Gelatine, Leinöl, einige andere Pflanzenöle, trockne Farben, Farben in Oel, Farbstoffe, Druckerschwärze und Gerbstoffe. (2686)

Tschechoslowakei. **Verständigung zwischen der erzeugenden und verarbeitenden chemischen Industrie.** Die Vertreter der tschechoslowakischen chemischen Industrie haben mit den Vertretern der Großabnehmerkreise, speziell der Glas-, Papier-, Leder- und Textilindustrie ein Handels- und Preisabkommen abgeschlossen. Das Abkommen schließt die unnötige Konkurrenzbewegung aus und sieht feste Richtlinien für den Handelsverkehr zwischen beiden Gruppen vor. („I. u. H.") (3082)

Erhöhung der Leimpreise. Wie die Wiener „Industrie" meldet, haben die Vertreter der tschechoslowakischen Leimfabriken den Beschluß gefaßt, mit Rücksicht auf die weitere Verteuerung der Rohstoffe, die Leimpreise ab 1. Oktober um 50 Heller per kg zu erhöhen. (3093)

Lettland. **Aus der Superphosphatindustrie.** Wie die „Rigasche Rundschau" meldet, produziert die Mühlgrabener Superphosphatfabrik im Monat 35 000 Sack Superphosphat zu je 100 kg, könnte aber ihre Produktion verdoppeln. Um der Fabrik die Möglichkeit zu geben, ohne Schwierigkeiten zu arbeiten, brachte der Finanzminister in Vorschlag, die staatliche Schuld der genannten Fabrik in eine langfristige (13 Jahre) umzuwandeln. Es handelt sich um drei staatliche Garantien von insgesamt 55 000 £, von denen 10 000 £ bereits bezahlt sind, während der Rest noch läuft. Die Budgetkommission stimmte diesem Vorschlag gemeinsam mit der Finanz- und Handels- und Industriekommission zu unter der Bedingung, daß die Fabrik nicht dem Superphosphatsyndikat beitrete sowie Garantien stelle, daß sie die Preise für ihre Erzeugnisse unter dem Syndikatspreis halten wird. (3122)

Litauen. **Errichtung einer Kohlensäurefabrik in Kowno.** Wie die „Rigaer Wirtschaftszeitung" meldet, hat die Melspir-Handelsgesellschaft in Kowno die erste litauische Kohlensäurefabrik gegründet. Die Produktion soll in etwa zwei Monaten aufgenommen werden. (3155)

Dänemark. **Herabsetzung der Arzneimittelpreise.** „Berlingske Tidende" veröffentlicht eine Mitteilung des Gesundheitsministeriums über das Ergebnis von Verhandlungen, die mit den Apothekenbesitzern über die Ermäßigung der Arzneimittelpreise geführt worden sind. Danach wird der Zuschlag, den die Apotheken nach den bestehenden Bestimmungen auf den Einkaufspreis von Originalpräparaten zu erheben berechtigt sind, um etwa 20% herabgesetzt. Dies würde bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Fabrikantenpreise eine Ermäßigung der Kleinverkaufspreise um etwa 10% bedeuten.

Der Preis für Insulin wird um 2 Kronen je 100 Einheiten, von etwa 5,50 Kr. auf etwa 3,50 Kr. herabgesetzt. (3149)

Sowjet-Rußland. **Förderung der Kupfervitriol-Industrie.** „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 21. September 1927 veröffentlicht eine Verordnung des Rates für Arbeit und Landesverteidigung, die wir nachstehend im Auszuge wiedergeben.

Alle erteilten und bisher nicht realisierten Lizenzen für den Einkauf von ausländischem Kupfervitriol werden aufgehoben.

Für die Herstellung von Kupfervitriol im Lande werden aus dem staatlichen Fond 1200 t Kupferbruch zu bedeutend ermäßigten Preisen und unter Gewährung eines sechsmonatlichen Kredits zur Verfügung gestellt. Der Preis für Kupfervitriol für landwirtschaftliche Zwecke wird für das Fiskaljahr 1927/28 auf 400 Rbl. per Tonne netto frei ab Fabrik festgesetzt.

Die landwirtschaftlichen Organisationen werden angewiesen, mit den chemischen Trusts sofort Lieferungsverträge für ihren gesamten Bedarf an Kupfervitriol im Fiskaljahr 1927/28 abzuschließen.

Die Zentrale Landwirtschaftsbank wird angewiesen, den chemischen Trusts ein zinsloses Darlehn von einer Million Rbl. auf 18 Monate zu gewähren.

Die Kontrolle über die Ausführung der vorstehenden Verordnung wird dem obersten Volkswirtschaftsrat und dem Volkskommissariat für Innen- und Außenhandel der Union der SSR. übertragen. (3142)

Das Chemiesyndikat. Wie „Jswestija" melden, hat das Chemiesyndikat, über dessen Gründung wir in Nr. 32 der „Chem. Ind.", Seite 867 berichteten, am 1. Oktober d. J. mit einem Grundkapital von 10 Millionen Rbl. seine Tätigkeit aufgenommen. Eine der Hauptaufgaben des Chemiesyndikats wird zunächst die Verbreitung von Kunstdüngemitteln in der Landwirtschaft sein. (3141)

Bulgarien. **Der Markt für Kupfervitriol.** Mit der Ausdehnung des Weinbaues in Bulgarien bieten sich stets günstiger werdende Absatzmöglichkeiten für Kupfervitriol zur Bekämpfung der Insektenschädlinge. Die Mittel zur Schädlingsbekämpfung erhält der Weinbau durch die Bulgarische Landwirtschaftsbank, mit der die meisten landwirtschaftlichen Genossenschaften verbunden sind. In der Einfuhr von Kupfervitriol steht England an der Spitze der Lieferungsländer, während in geringerem Maße Deutschland, Belgien und Oesterreich zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Die Gesamteinfuhr von Kupfervitriol nach Bulgarien betrug 1923 2268 t im Werte von 38 816 365 Lewa, 1924 2820 t (42 074 050 Lewa), 1925 2690 t (33 648 576 Lewa) und 1926 nach den amtlichen Daten für die ersten 10 Monate: rund 5100 t (87 000 000 Lewa). Die Anteile der einzelnen Lieferländer für Vitriol betrugen im vorigen Jahre (die Zahlen für 1925 in Klammern): England 4250 (2445) t, Deutschland 650 (73) t, Belgien 150 (148) t, andere Länder 50 (19) t. („I. u. H."). (2444)

Jugoslawien. **Schaffung eines Seruminstitutes.** Die jugoslawische Regierung hat sich entschlossen, ein eigenes Seruminstitut in Belgrad zu errichten. Die Vorarbeiten sollen derart beschleunigt werden, daß mit der laufenden Serumerzeugung noch im Jahre 1930 begonnen werden kann. Man wird mit der Tetanus- und Diphtherieserum-Herstellung beginnen. („I. u. H.") (3084)

Organisierung der Opiumwirtschaft. Die diesjährige jugoslawische Opiumernte ist eingebracht. Die Ernte beläuft sich in diesem Jahre nur auf etwa 40 000 kg. Die noch vorhandenen alten Vorräte aus den früheren Ernten sollen sich auf etwa 15 000 kg belaufen. Das jugoslawische Opium enthält etwa 12 bis 16% Morphin. Man zahlt gegenwärtig für die neue Ernte für ein Okka*) 1025 bis 1050 Dinar. Aufkäufer des jugoslawischen Opiums waren bisher in erster Linie Kaufleute in Griechenland (Saloniki), aber es gingen auch nicht unbeträchtliche Mengen nach Deutschland. Nunmehr beschäftigt man sich mit der Frage, die Opiumproduktion und den Handel ganz neu zu organisieren, damit die Exporteure in Zukunft auf den internationalen Märkten unmittelbar auftreten können. Um dieses Ziel zu erreichen, werden aber größere Kapitalien erforderlich sein, die man wahrscheinlich nur mit Hilfe ausländischer Interessenten wird aufbringen können. (I. u. H.") (3083)

Griechenland. **Der Bezug von Schwefel und Kupfersulfat für die Rosinenkultur** Nach einem im „Ikonomikos Tachydromos" veröffentlichten Tätigkeitsberichte der „autonomen Rosinen-Organisation" (Korinthensyndikat) in Athen hat diese Körperschaft zur Versorgung der Genossenschaften der griechischen Korinthenproduzenten mit den nötigen Chemikalien im Betriebsjahre 1926/1927 folgende Mengen von Schwefel und Kupfersulfat aus dem Auslande bezogen:

1. Von der „Federazione Opifici Raffinazione Zolfi Affini" in Catania (Italien) 1400 t raffinierten Schwefel zu 1020 Lire je t, sowie 2200 t Floristella-Schwefel zu 930 Lire je t cif griechische Häfen.

2. Von der „Societa Generale per l'Industria Mineraria et Agricola Montecatini" in Mailand 200 t doppelt raffinierten Schwefel „Trestellen" (ventliato) zu 1030 Lire je t cif.

*) 1 Okka = 1,280 kg.

Digitized by Google

3. Von der „British Sulphate of Copper Association Ltd." in London 1400 t Kupfersulfat zu £ 23.10.0 je t cif griechische Häfen.

4. Von der Firma Schloesing Frères & Cie in Marseille 37,5 t des Schädlingsbekämpfungsmittels „Antiperonosporin" im Werte von 120.412 frs. zur Bekämpfung der Reblaus. (2396)

Ver. St. von Nordamerika. **Aus der chemischen Industrie.** Kentucky Oxygen-Hydrogen Company, Louisville. Die Gesellschaft, die kürzlich gegründet worden ist, wird in Dexter, Kansas, eine Anlage zur Gewinnung von Helium aus Naturgas errichten. Zur Anwendung gelangt ein neues Verfahren von Roger H. Bottoms.

Georgia-Louisiana Co. Die Gesellschaft, die kürzlich in Georgia eingetragen worden ist, wird alsbald in Atlanta, Georgia, und New Orleans, Louisiana, Fabriken zur Herstellung von Alaun und anderen chemischen Erzeugnissen für die Papierindustrie errichten. An der Gründung und Leitung des Unternehmens sind verschiedene Gesellschaften beteiligt, die in den Vereinigten Staaten und Canada insgesamt 21 Fabriken zur Herstellung von Chemikalien, Casein, Harzleim, Mineralfarben und anderen chemischen Erzeugnissen für die Zellstoff- und Papierindustrie besitzen.

Texas Gulf Sulphur-Company. Die Gesellschaft hat auf dem von der Gulf Oil Corporation gepachteten Gebiete Bohrungen vorgenommen; nach den bisherigen vorläufigen Ergebnissen ist das in Wharton County, Texas, entdeckte Lager von größerer technischer Bedeutung, während die Bohrungen im Fort Ben County, Texas, noch keine endgültigen Ergebnisse geliefert haben. Die letzteren enthalten nach den bisherigen Feststellungen etwa 8 Millionen t Schwefel.

Monsanto Chemical Works, St. Louis. Die Gesellschaft hat die Fabrikation von Orthonitroanilin, das bisher in den Vereinigten nicht in technischen Mengen hergestellt wurde, aufgenommen.

Rubber Service Laboratories Company. Die Gesellschaft, deren Sitz in Akron, Ohio, ist und deren chemische Fabrik sich in Nitro, West-Virginia, befindet, produziert und vertreibt jetzt eine Reihe von Acetaldehydderivaten.

In der Anlage in Nitro wird Acetaldehyd in großen Mengen hergestellt. Zur Anwendung gelangt ein Verfahren, über dessen Patente die Chemical Foundation verfügt und das vom Acetylen ausgeht und in Gegenwart eines Quecksilberkatalysators arbeitet. Der Acetaldehyd wird in der üblichen Weise zu Paraldehyd und ferner auch mit verdünnter Natronlauge zu Aldol polymerisiert. Das Aldol, das in allen Grädigkeiten (für Bergwerke bis zu pharmazeutisch reinem) auf den Markt gelangt, wird teilweise im Betrieb zur Herstellung von Crotonaldehyd verwandt. Die Produktion des letzteren beträgt bereits einige Tonnen monatlich und kann noch bequem bedeutend erhöht werden. (3133)

Uruguay. **Die Schwefelsäureindustrie.** „El Dia" bringt folgenden Bericht:

Im Jahre 1924 fand die Einweihung der Schwefelsäurefabrik des Chemischen Instituts in Montevideo statt. Der Erfolg war, daß im Jahre 1926 nach Uruguay etwa 200 Tonnen Schwefelsäure weniger eingeführt wurden als in den früheren Jahren, von 1915 ab gerechnet.

Im Jahre 1926 verkaufte das Institut über 255 t handelsübliche Ware und 72 t Schwefelsäure für Akkumulatoren, so daß sich nach Umrechnung ein Gesamtabsatz von 280 t konzentrierter Schwefelsäure ergibt. Außerdem verbrauchen die verschiedenen Fabriken des Chemischen Instituts Schwefelsäure in beträchtlichen Mengen als Rohmaterial zur Erzeugung von Eisensulfat, Salpetersäure, Natriumsulfat, Zinksulfat, Aethyläther und namentlich Superphosphat.

Nach ungefährer Berechnung hat das Institut für diese Produktionszweige im vergangenen Jahre 150 t Schwefelsäure verbraucht, so daß sich unter Hinzurechnung der verkauften Mengen eine Gesamterzeugung von 430 t ergibt. Das Chemische Institut hat also doppelt so viel Säure produziert, als die durchschnittliche Jahreseinfuhr beträgt. Uruguay hat im Jahre 1926 im ganzen 630 t Schwefelsäure konsumiert, d. h. die dreifache Menge wie vor zehn Jahren. Wenn der Absatz von Superphosphat sich in der erwarteten Weise weiter entwickelt, wird die Produktionsfähigkeit der Fabrik (900 t Schwefelsäure jährlich) kaum ausreichend sein, um den Bedarf der verschiedenen Fabrikationszweige des Instituts und die Nachfrage von seiten der Industrie und des Handels zu befriedigen.

Als großer Mißstand wird bezeichnet, daß diese einzige Industrie Uruguays nicht durch Schutzzölle gefördert werde, obwohl das Unternehmen ein staatliches sei. In Argentinien z. B. unterliege die Tonne Schwefelsäure einer Einfuhrabgabe von 32 Pesos uruguayischer Währung, während der Zoll in Uruguay nur 4 Pesos betrage. Für Schwefel dagegen sei eine Einfuhrabgabe von 3,70 Pesos zu entrichten. Alle Bemühungen des Instituts, den Schwefelzoll zu beseitigen, seien erfolglos geblieben. (2465)

Chile. **Ausfuhr von Jod und Borax.** Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst" entnehmen wir folgende Angaben: Wie in den früheren Jahren wurde das Jod, ein Nebenerzeugnis der Salpetergewinnung, auch im Jahre 1926 durch die Asociación de Productores de Yodo de Chile ausgeführt und in den Verbrauchsländern unverändert zu etwa 12 d. für die Unze verkauft.

Nach den Angaben der Asociación de Productores de Yodo de Chile betrug die Ausfuhr 1926: 11 045 602 dz, 1925: 9012 dz.

Die Verschiffungen nach Hamburg betrugen im Jahre 1926 1 677 596 dz gegenüber 2891 dz im Jahre 1925.

Die Boraxausfuhr lag auch während des Berichtsjahres unverändert in den Händen der englischen Gesellschaft „Borax Consolidated". Nach den Angaben der amtlichen Statistik betrug die Ausfuhr 1926: 28 030 664 kg gegen 39 069 864 kg im Jahre 1925. (2332)

Marokko. **Der Chemikalienverbrauch.** Wie „Chemical Markets" berichten, ist die Einfuhr von Chemikalien nach Marokko verhältnismäßig klein. Die wichtigste Rolle spielt von allen eingeführten Chemikalien das Calciumcarbid. Des weiteren wird Alaun von den eingeborenen Färbern beim Färben von Seide und Wolle verwandt. Schwefel spielt in der Landwirtschaft eine Rolle. An Aetznatron herrscht größerer Bedarf von seiten der Anstrichfarben- und Seifenfabrikanten. Die Solvay-Werke in Frankreich und Belgien führen jährlich etwa 200 t Soda ein. Die Einfuhr von Kupfervitriol ist im Steigen begriffen (2323)

Türkei. **Erzeugung und Einfuhr von Sauerstoff.** Die „Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung" bringen folgende Nachricht: In Konstantinopel besteht eine Fabrik, die Sauerstoff und Kohlensäure herstellt. Ihre Tageserzeugung wird mit 50 cbm Sauerstoff und 460 kg Kohlensäure angegeben. Selterwasserfabriken gibt es in Konstantinopel 8, die zusammen täglich ungefähr 6500 Flaschen Selterwasser herstellen. Die Einfuhr der Türkei von Preßgasen: Wasserstoff, Sauerstoff, Kohlensäure u. a. belief sich im Jahre 1923 auf 5112 cbm (davon lieferte Deutschland 1322 cbm, Frankreich 1755 cbm), im Jahre 1924 auf 7045 cbm (davon lieferte Deutschland 899 cbm, Frankreich 2898 cbm und Südslawien 2107 cbm). Die Einfuhr von Wasserstoffsuperoxyd betrug im Jahre 1923: 25 793 kg im Werte von 10 176 türk. Pf. (davon lieferte Deutschland 12 331 kg, Frankreich 9573 kg und Holland 2729 kg; im Jahre 1924: 34 914 kg im Werte von 10 731 türk. Pf. (davon lieferte Deutschland 13 763 kg, Frankreich 15 062 kg und Holland 4 284 kg). (2330)

Japan. **Produktion von Schieferöl, Paraffin usw.** Wie „Chemical Markets" berichten, hat die Südmandschurische Eisenbahngesellschaft beschlossen, bei den Fushun-Gruben eine neue Fabrik zur Herstellung von Schieferöl, Paraffin usw. zu errichten, die täglich 2000 t und jährlich 680 000 t Ölschiefer behandeln soll. Die Kosten für den Bau der Fabrik werden 5 Mill. Yen betragen. (3067)

Die Marktlage für Menthol, Agar-Agar und Pyrethrum. Der Hamburger „Wirtschaftsdienst" bringt einen Bericht über die Marktlage für japanische Exportchemikalien, dem wir nachstehende Angaben entnehmen:

Menthol. Im ersten Halbjahr 1927 erreichte die Mentholausfuhr nur 2,2 Millionen gegen 7,3 Millionen Yen in den beiden Vorjahren. In der Hauptsache ist die Nachfrage aus den Vereinigten Staaten ausgeblieben, deren Einfuhr um die Hälfte gesunken ist. Seit Dezember/Januar sind die Preise infolge der Ernteverknappung des letzten Jahres nur um einen Yen auf 9,5 Yen je Kin und für Oel auf 4,5 Yen zurückgegangen.

Agar-Agar. Nach dem lebhaften Geschäft zu Jahresanfang liegt der Markt seit März ziemlich lustlos. Schnitzel, Kwansai 1, sind von 220 Yen im Frühjahr auf 185 bis 180 Yen je 100 Kin im August zurückgegangen. Damit ist der niedrigste Preis seit mehreren Jahren erreicht worden. Infolge geringerer Produktion und lebhafteren Absatzes sind Shinshusorten fester als Kwansaiherkünfte. Die neuen Algenfänge (Mai/Oktober) verlaufen normal und versprechen bei 10% niedrigeren Preisen eine ausreichende Versorgung.

Pyrethrum. Die neue Ernte in Hokkaido und auf Honshu beträgt 5000 t gegen 4000 t und 6000 t in den Jahren

Digitized by Google

1926 und 1925. Aus dem letzten Jahre sind 2500 t übernommen worden, so daß im Juli 7500 t verfügbar waren, mit denen der inländische Bedarf von 2000 t und ein Export von vielleicht 3000 t leicht gedeckt werden können. Der Inlandskonsum war in der letzten Zeit befriedigend. Es wird der Versuch gemacht, eine Basis von 40 Yen je 100 Kin aufzustellen, die der überseeischen Nachfrage Zurückhaltung auferlegt. (3043)

Aus der chemischen Industrie. Einem Bericht des japanischen Industrie- und Handelsministeriums entnehmen wir nachstehende Angaben:

Ende Dezember 1925 verteilten sich die Arbeiter auf die einzelnen Produktionszweige der chemischen Industrie wie folgt:

Produktionszweig	Zahl der Fabriken mit einer Arbeiterzahl von 5-10	10-15	15-30	30-50	50-100	100 b. 500	500 b. 1000	über 1000
Farbstoffe . . .	78	28	32	10	8	3	—	—
Arzneimittel . .	155	73	73	34	34	19	3	1
Seifen, Toilettenartikel	60	28	25	13	10	12	—	—
Sprengstoffe . .	24	18	30	17	25	28	3	1
Celluloid	29	18	19	7	4	6	1	—
Kunstseide . . .	2	1	3	1	3	2	—	1
Düngemittel . .	60	16	12	2	4	11	2	2
Andere chemische Fabrikate . . .	102	40	41	11	10	8	1	—

Von den chemischen Fabriken, zu denen die japanische Statistik auch die Oel-, Gummi- und Papierfabriken zählt, hatten Ende 1925 1995 Kraftantrieb, und zwar:

Zahl der Werke	Art des Antriebes
1134	Elektromotoren
1072	Dampfmaschinen
50	Dampfturbinen
60	Gasmotoren
69	Petroleummotoren
54	Wasserturbinen
23	Peltonwasserräder
49	Wasserräder. (3042)

Siam. **Ausfuhr von Stocklack.** Der „Ostasiatischen Rundschau" entnehmen wir folgenden Bericht:

Stocklack steht heute in der siamesischen Ausfuhr an vierter Stelle. Seitdem dieses Produkt von den U. S. A. und von Deutschland in erhöhtem Maße zur Herstellung von Isoliermaterial der Elektroindustrie sowie zur Fabrikation hochwertiger Grammophonplatten verwertet wird, hat sich die Ausfuhr so stark gehoben, daß man in Siam zur künstlichen Zucht der Lackinsekten (Tachardia lacca) in besonders angepflanzten Plantagen übergegangen ist. Von 261 000 Tikal*) im Jahre 1910/11 stieg der Wert des angeführten Stocklacks im Jahre 1925/26 auf 3 600 000 Tikal. Man glaubt, daß die Produktion angesichts der wachsenden Nachfrage noch ganz bedeutend zunehmen wird. Verlangt wird von Abnehmern in den U. S. A. und in Europa eine Verbesserung der Qualität, die heller und durchsichtiger sein muß, als das bislang der Fall war. (2383)

*) 1 Tikal = RM. 1,86.

Neu-Seeland. **Markt für Schuhcreme.** „Commerce Reports" schreiben: Die Wetterverhältnisse Neu-Seelands machen die Sauberhaltung des Schuhwerks in diesem Lande zu einer ziemlich schwierigen Aufgabe, und daher sind große Mengen von Schuhcreme erforderlich, die größtenteils durch neun Wichsefabriken mit 45 Angestellten geliefert werden. Ein Teil des Rohmaterials steht in großen Mengen zur Verfügung, der Rest, der nicht in der Kolonie hergestellt wird, kann leicht und billig aus Ueberseehäfen bezogen werden. Im Jahre 1925 betrug der Wert der einheimischen Produktion nahezu 340 000 $. Dazu kommt noch ein Import für 76 160 $, so daß die jährlichen Ausgaben für Wichse 400 000 $ bei einer Einwohnerzahl von 1 400 000 betragen. Die Industrie ist durch einen Minimalzoll von 20% auf britische Produkte und von 35% auf die Waren der anderen Länder geschützt. (2375)

Australien. **Errichtung einer zweiten Kunstseidefabrik.** Wie wir dem „Chemical Age" entnehmen, soll in Melbourne oder Sydney die zweite australische Kunstseidefabrik (vgl. „Chem. Ind.", S. 1020) errichtet werden, an der die British Celanese Co. maßgeblich beteiligt sein wird. Eine Sachverständigenkommission dieser Gesellschaft soll sich zu diesem Zwecke dieser Tage nach Australien begeben. Man rechnet mit einem Anlagekapital von 1 Mill. £. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter soll 1000 betragen. (3063)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Franz Meyer freigesprochen. Herr Dr. Franz Meyer in Dresden, früher in Heidelberg wohnhaft, wurde am 4. Oktober nach einer zweitägigen Verhandlung vor der Großen Strafkammer zu Heidelberg in einem gegen ihn eingeleiteten Verfahren wegen Vergehens gegen die §§ 17 und 20 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb freigesprochen, und zwar nicht nur wegen mangelnder Beweise, sondern weil das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß er Unlauteres oder Strafbares weder beabsichtigt noch getan hat.

Herr Dr. Meyer war Anfang Juni d. Js. von dem Schöffengericht in Heidelberg zu einer Gefängnis- und Geldstrafe verurteilt worden. (3113)

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. In der Aufsichtsratssitzung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft am 8. Oktober d. Js., die mit einer Besichtigung der Leuna-Werke verbunden war, wurde über den bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres berichtet. Produktion und Absatz sind gegenüber dem Vorjahr weiter erfreulich gestiegen. Der Geschäftsgang ist nach wie vor auf allen Gebieten recht günstig. Die Benzinherstellung und die Einführung durch die Deutsche Gasolin-Aktiengesellschaft haben sich befriedigend weiter entwickelt. Die Qualität hat guten Anklang gefunden. In der Geldbeschaffungsfrage, über die in Verbindung mit projektierten Betriebserweiterungen Erwägungen schweben, wurde noch keine Entscheidung getroffen. Diese Erwägungen werden auf Grund von genauen Erhebungen über den voraussichtlichen Geldbedarf fortgesetzt, und es ist zu erwarten, daß sich noch im Laufe dieses Jahres darüber Klarheit ergeben wird und dem Aufsichtsrat dann Vorschläge gemacht werden können. Ferner wurde berichtet über den Vertrag mit der Standard Oil Company of New Jersey betreffend Verwertung der beiderseitigen Erfahrungen auf dem Rohölgebiet in den Vereinigten Staaten, sowie über ein Abkommen mit dem norwegischen Stickstoffunternehmen Norsk Hydro. Es handelt sich in Norwegen um einen weiteren Ausbau der Stickstoffwerke, ein Zusammengehen auf technischem und kaufmännischem Gebiet, sowie um einen gegenseitigen Aktienaustausch. Schließlich wurden über die sonstigen schwebenden internationalen Verhandlungen vertrauliche Mitteilungen gemacht. (3129)

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Berlin. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Wenn wir in unserem letzten Geschäftsbericht feststellen mußten, daß die Aufnahmefähigkeit des deutschen Papiermarktes für unser Hauptprodukt „Zellstoff" durch die seinerzeitige Lage der Papierindustrie ungünstig beeinflußt war, so hat der weitere Verlauf gezeigt, daß in dieser Hinsicht inzwischen eine erfreuliche Wandlung zum Besseren eingetreten ist. Im verflossenen Jahre fand unsere erhöhte Produktion, wovon auch — wie in den Vorjahren — ein beträchtlicher Anteil seinen Weg ins Ausland nahm, zu zufriedenstellenden Preisen geregelten und vollen Absatz. — Auch gelang es, die Erzeugnisse unserer übrigen Werke ohne nennenswerte Stockungen abzusetzen. Die Beschaffung unseres umfangreichen Bedarfes an Papierholz brachte keine sonderlichen Schwierigkeiten mit sich. Die Holzpreise haben zu Anfang dieses Jahres eine Erhöhung erfahren; fast gleichzeitig setzte am Zellstoffweltmarkte eine scharfe Preissenkung für unsere Fertigfabrikate ein, die in erster Linie auf die unter weit günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen produzierende Auslandskonkurrenz — vornehmlich in den nordischen Staaten — zurückzuführen ist. Beide Momente müssen sich im neuen Geschäftsjahre naturgemäß ungünstig auf die Gewinnerträgnisse auswirken. Fortgesetzte technische Vervollkommnung, rationellste Arbeitsweise, und nicht zuletzt eine einsichtige Einstellung der maßgebenden Organe für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Industrie an steuerlichen und sozialen Lasten berechtigen allein zu der Hoffnung, den Wettbewerb auf die Dauer gegen die ausländische Konkurrenz erfolgreich aufnehmen zu können. Der Reingewinn beträgt 2 792 114 M.; es wird eine Dividende von 14% in Vorschlag gebracht. (3150)

Digitized by Google

Aus dem Zentralhandelsregister.

Allgemeine Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 9. 1927 eingetragen: Carl Curt Sander ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Erich Jaeger in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Albis Werk für chemisch-technische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 28. 9. 1927 eingetragen: Der Ingenieur-Chemiker Bruno Skolaude ist nicht mehr Geschäftsführer. Prokura ist erteilt der Kaufmannsehefrau Caroline Friedrich, geb. Pfeningberger, in Dresden.

Chemische Werke St. Ludwig, Zweigniederlassung Koblenz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz ist am 31. 8. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. W. Galley & Co., Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 28. 9. 1927 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Fabrik chemisch.-pharm. Präparate Heinrich Baum, Sitz: **Ravensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ravensburg ist am 14. 9. 1927 eingetragen: Die Prokura des Max Löhner ist erloschen.

Zündhütchen- und Patronenfabrik vorm. Sellier u. Bellot in Schönebeck a. d. Elbe (Inhaberin: Steyr-Werke A. G. in Wien). In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck ist am 28. 9. 1927 eingetragen, daß Generaldirektor Alfred Schick aus dem Vorstand ausgeschieden und Ing. Hans Sääf, Generaldirektor in Wien, zum Vorstandsmitglied bestellt ist.

Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hanau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 2. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Ernst Berger, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 29. 9. 1927 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Nutrapan-Gesellschaft, Herstellung medizinischer und pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Oswald Krauß ist beendet. Der Kaufmann Willy Döbel in Magdeburg ist zum Geschäftsführer bestellt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt a. M., Werke: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist eingetragen: Am 10. 9. 1927: Durch Aufsichtsratsbeschluß vom 28. 4. 1927 ist der § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Aktienstückelung, geändert. Am 19. 9. 1927 ist eingetragen worden: 1. Dem Wilhelm Andreas, Kaufmann in Mannheim, 2. Oscar Biercher, Kaufmann in Berlin-Lichterfelde, 3. Kurt Blasius, Kaufmann in Frankfurt a. M., 4. Oscar Becker, Kaufmann in München, 5. Hermann Bleymüller, Kaufmann in Berlin, 6. Dr. Max Bockmühl, Chemiker in Höchst a. M., 7. Ferdinand Braun, Kaufmann in Höchst a. M., 8. Dolf v. Brüning, Kaufmann in Köln a. Rh., 9. Dr. Oscar Dressel, Chemiker in Köln-Mülheim, 10. Dr. Kurt Duisberg in Mannheim, 11. Dr. Fritz Eichholtz, Pharmakologe in Elberfeld, 12. Valentin Frank, Kaufmann in Frankfurt a. M., 13. Dr. Fritz Gajewski, Chemiker in Neurössen bei Merseburg, 14. Ludwig Groll, Kaufmann in Ludwigshafen a. Rh., 15. Dr. Ernst Haager, Chemiker in Leverkusen, 16. Dr. Karl Hahn, Chemiker in Leverkusen, 17. Karl v. Heider, Kaufmann in Frankfurt a. M., 18. Richard Helb, Kaufmann in Wiesbaden, 19. Dr. Karl Hencky, Ingenieur in Leverkusen, 20. Dr. Karl Hochschwender, Chemiker in Ludwigshafen, 21. Martin Köhler, Kaufmann in Berlin, 22. Heinrich Krüger, Kaufmann in Frankfurt a. M., 23. Dr. Hans Loewe, Chemiker in Wiesbaden, 24. Dr. Mathias Pier, Chemiker in Heidelberg, 25. Willy Raeitel, Oberingenieur in Ludwigshafen, 26. Dr. Erich Rietz, Chemiker in Elberfeld, 27. Dr. Wilhelm Röhl, Mediziner in Elberfeld, 28. Dr. Josef Roßbach, Chemiker in Dormagen, 29. Hermann Rüggeberg, Kaufmann in Mannheim, 30. Dr. Bernhard Schöner, Chemiker in Wolfen, 31. Johannes Schuffner, Kaufmann in Mannheim, 32. Dr. Werner Schulemann, Pharmakologe in Vohwinkel, 33. Dr. Franz Spieß, Jurist in Frankfurt a. M., 34. Hermann Sturm, Obering. in Ludwigshafen a. Rh., 35. Bruno Uhl, Kaufmann in Berlin, 36. Hermann Walter, Kaufmann in Opladen, 37. Dr. Fritz Winkler, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh., 38. Albert Zoepffel, Diplomingenieur in Bobingen, ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie jeweils in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können. Die Prokuren 1. des Dr. Heinrich Zöller, Chemiker in Uerdingen, 2. Dr. Fritz Blümlein, Chemiker in Krefeld, 3. Dr. Rudolf Otte, Chemiker in Uerdingen, 4. Georg Schenk, Kaufmann in Dessau, 5. Dr. Karl P. Berthold, Ingenieur in Griesheim a. M., 6. Julius Hasel, Kaufmann in Rottweil, 7. Gustav Fuchs, Kaufmann, Bobingen, 8. Heinrich Hagemann, Kaufmann in Premnitz, 9. Wilhelm Schlosser, Kaufmann in Berlin, sind erloschen.

Pharmazeutische kosmetische Fabrik Friedrichsfelde Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1927 eingetragen: Erwin Becker ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Ferdinand Sprang, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt und von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit.

C. A. F. Kahlbaum, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 9. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Graßmann hat sein Amt niedergelegt, der Geschäftsführer Herre ist verstorben. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer Chemiker Dr. phil. Fritz Wilke, Dr. Paul Neumann, Dr. Carlos Wetzell, Dr. Walter Zeiß und Dr. Julius Weltzien, sämtlich in Berlin.

Hansa Fabrik pharmazeutischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Mitte ist am 27. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Essener chemische Fabrik, Dr. Husmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 28. 9. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über Umstellung des Grundkapitals bzw. Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach den getroffenen Feststellungen ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft seit dem 1. 1. 1924 und ist Geschäftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannte Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) von Amts wegen im Handelsregister zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann bis zum 1. 11. 1927 Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 9. 1927 eingetragen: Die Prokuren Fritz Wiesmann und Hans Mayer sind erloschen.

Franz Megerle, Lackfabriken und Rivalinwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Friedberg i. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 7. 1927 ist das Stammkapital auf 226 000 M. erhöht und die Erhöhung durchgeführt.

Bitumen-Industrie Brüggen & Co., Commanditgesellschaft in Wülknitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Riesa ist am 28. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Braunkohlen- und Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft Preichow-Wellmitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krossen a. O. ist am 26. 9. 1927 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 Abs. 2 HGB. und § 141 Freiw. Gerichtsb.-Gesetz von Amts wegen gelöscht werden. Es werden deshalb der Vorstand oder die Vorstandsmitglieder dieser Aktiengesellschaft hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Dr. Finkler & Cie. Papein, Sitz: **Godramstein.** Herstellung und Verkauf chemisch-pharmazeutischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau (Pfalz) ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Christian Finkler, früher in Mühlheim a. Rh., zuletzt in Godramstein, ist gestorben. Als persönlich haftender Gesellschafter ist eingetreten: Hermann Karl Theodor Müller, Major a. D. in Berlin. Die Einlagen der beiden Kommanditisten lauten auf Reichsmark.

Zschimmer & Schwarz, Sitz: **Chemnitz,** Chemische Fabrik, **Zweigniederlassung in Dölau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Greiz ist am 1. 10. 1927 eingetragen: Die Einzelprokura des Kaufmanns Arthur Schmiedgen in Chemnitz und die Gesamtprokura des Kaufmanns Arthur Bachmann in Dölau ist erloschen. Dem Kaufmann Arthur Bachmann in Dölau ist für die Zweigniederlassung Dölau Einzelprokura erteilt.

Digitized by Google

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt a. M., Werke: Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Sitz: **Höchst a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 26. 9. 1927 eingetragen: Dem Wilhelm Andreas, Kaufmann in Mannheim, Oscar Biercher, Kaufmann in Berlin-Lichterfelde, Kurt Blasius, Kaufmann in Frankfurt a. M., Oscar Becker, Kaufmann in München, Hermann Bleymüller, Kaufmann in Berlin, Dr. Max Bockmühl, Chemiker in Höchst a. M., Ferdinand Braun, Kaufmann in Höchst a. M., Dolf v. Brüning, Kaufmann in Köln a. Rh., Dr. Oscar Dressel, Chemiker in Köln-Mülheim, Dr. Curt Duisberg in Mannheim, Dr. Fritz Eichholtz, Pharmakologe in Elberfeld, Valentin Frank, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Fritz Gajewski, Chemiker in Neurössen bei Merseburg, Ludwig Groll, Kaufmann in Ludwigshafen a. Rh., Dr. Ernst Haager, Chemiker in Leverkusen, Dr. Karl Hahn, Chemiker in Leverkusen, Karl v. Heider, Kaufmann in Frankfurt a. M., Richard Helb, Kaufmann in Wiesbaden, Dr. Karl Hencky, Ingenieur in Leverkusen, Dr. Karl Hochschwender, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh., Martin Köhler, Kaufmann in Berlin, Heinrich Krüger, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Hans Loewe, Chemiker in Wiesbaden, Dr. Mathias Pier, Chemiker in Heidelberg, Willy Raeithel, Oberingenieur in Ludwigshafen a. Rh., Dr. Erich Rietz, Chemiker in Elberfeld, Dr. Wilh. Röhl, Mediziner in Elberfeld, Dr. Jos. Roßbach, Chemiker in Dormagen, Herm. Rüggeberg, Kaufmann in Mannheim, Dr. Bernhard Schöner, Chemiker in Wolfen, Johannes Schuffner, Kaufmann in Mannheim, Dr. Werner Schulemann, Pharmakologe in Vohwinkel, Dr. Franz Spieß, Jurist in Frankfurt a. M., Hermann Sturm, Oberingenieur in Ludwigshafen a. Rh., Bruno Uhl, Kaufmann in Berlin, Hermann Walter, Kaufmann in Opladen, Dr. Fritz Winkler, Chemiker in Ludwigshafen a. Rh., Albert Zoepffel, Dipl.-Ing. in Bobingen ist derart Prokura erteilt, daß sie jeweils in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können. Die Prokuren des Dr. Heinrich Zöller, Dr. Fritz Blümlein, Dr. Rudolf Otte, Georg Schenk, Dr. Carl P. Berthold, Julius Hasel, Gustav Fuchs, Heinrich Hagemann, Wilhelm Schlosser sind erloschen.

Aktiengesellschaft für chemisch-technische Erzeugung, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 1. 10. 1927 eingetragen: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Minimax-Schaumlöschverfahren Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 8. 1927 aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt: Kaufmann Dr. Erich Thieme, Berlin.

„Hebo" chemisch-technische Fabrikation G. m. b. H. — Dr. Bruno Beckmann Chemische Fabrik G. m. b. H. — Technopol Herstellung und Verwertung technischer, chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse G. m. b. H. — Wernert & Co., chemische Fabrik Prowa G. m. b. H. — Naphthensäure Verwertungsgesellschaft m. b. H., sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. und 30. 9. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 und 2 geändert. Die Firma lautet jetzt: **Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: 1. die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und Verpachtung, die Veräußerung und der Betrieb von Unternehmungen der chemischen und technischen Industrie, 2. Ein- und Verkauf aller bei diesen Industrien gewonnenen Erzeugnisse, 3. der Erwerb und die Verwertung von Patenten auf dem Gebiete dieser Industrien. Die Gesellschaft kann im In- und Auslande auch andere Unternehmungen erwerben, pachten, selbst errichten oder sich an anderen bestehenden Fabriken beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, ferner Interessengemeinschaften oder andere wirtschaftliche Abmachungen mit anderen Unternehmungen abschließen, sowie Geschäfte aller Art betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 9. 1927 ist § 20 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert.

Deutsch-Russische Naphtha-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Kaufmann Michail Ostrowsky in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Aspe, Aktiengesellschaft in Liquidation in Aspe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nortorf ist am 22. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Ferdinand Lüttgen (chem.-pharm. Spezialitäten) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Kaufmann Erich Schenke in Berlin-Schöneberg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

„Desitin"-Werk Carl Klinke Fabrik pharmazeutischer Präparate, Hamburg, Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 10. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische Industrie Rudolf Roese, Sitz: **Velten.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Rehmsdorf, Akt.-Ges. zu Rehmsdorf bei Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 4. 10. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Oskar Herrmann ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt, seine Prokura ist erloschen. Der Direktor Friedrich ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Deutsche Dünger- und Chemikalien Aktiengesellschaft in Leopoldshall. Das Amtsgericht Bernburg macht unterm 15. 9. 1927 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der Schlußtermin gemäß § 162 Konkursordnung auf den 12. 10. 1927, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht festgesetzt ist.

Sauerstoffwerk Gera der Wasserstoff-Sauerstoff-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Schwarzenberg i. Sa., Zweigniederlassung in Gera-Zwötzen. Die Firma ist am 28. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gera eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Wasserstoff und Sauerstoff mit Schuckertschen Patent-Elektrolyseuren und der Verkauf dieser Gase. Die Gesellschaft ist befugt, unter gleicher oder besonderer Firma Zweigniederlassungen zu errichten, gleichwertige oder andere Unternehmungen zu pachten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 750 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist der Fabrikdirektor Heinrich Nellen in Schwarzenberg. Dem Buchhalter Alfred Gustav Böse-wetter in Schwarzenberg ist für die Hauptniederlassung in Schwarzenberg Gesamtprokura erteilt; er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit mit dem Handlungsbevollmächtigten Buchhalter Richard Oskar Juhrsch in Schwarzenberg vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 3. 1909 abgeschlossen und seitdem mehrfach abgeändert worden.

Boecker & Co., Chemische Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln,** Am Hof 20/22. Die Firma ist am 27. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer Präparate sowie Ausführung von Arbeiten, die zur Verwendung bzw. zum Vertrieb dieser Präparate dienen. Stammkapital: 23 000 M. Geschäftsführer: Gustav Boecker, Chemiker, Essen, und Richard Klaus, Kaufmann, Köln. Oskar König, Köln, und Ingenieur Willy Wolff, Essen, haben Prokura. Gesellschaftsvertrag vom 16. 9. 1927. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch den Geschäftsführer Klaus mit einem Geschäftsführer oder durch den Geschäftsführer Klaus mit einem Prokuristen. Der Gesellschaftsvertrag kann von dem Gesellschafter Richard König alljährlich frühestens am 31. 12. 1928 mit einjähriger Frist zum Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden.

Elizabeth Arden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 30. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 26. 9. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen Artikeln, insbesondere derjenigen Artikel, die bereits unter

Digitized by Google

dem Namen Elizabeth Arden vertrieben werden. Stammkapital: 30 000 M. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich. Geschäftsführer: Edward Marsden Haslam, Kaufmann zu London, und Heinrich Breme, Rechtsanwalt a. D., zu Hamburg.

Adolf Schieber & Sohn, Sitz: **Bopfingen,** offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am 29. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neresheim eingetragen. Der Betrieb einer Lederleimfabrik hat am 1. 8. 1927 begonnen. Teilhaber: Adolf Schieber, Fabrikant in Bopfingen, und Dr. Rudolf Schieber, Dipl.-Ing., daselbst.

Fabrik wetterfester Farben Carl Lüdecke, Kassel. Die Firma ist am 12. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Inhaber ist der Fabrikant Adolf Reul in Kassel.

Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Königsberg i. Pr.,** Weidendamm 4. Die Firma ist am 24. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. eingetragen. Inhaber: Apotheker Kurt Pohlenz in Elbing.

„Picosan" Pink & Co., Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung: Königsberg i. Pr.** Die Firma ist am 30. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 2. 1927 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, therapeutischen und chemischen Präparaten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Louis v. Kohl in Berlin.

Bestener Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 30. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von feuer-, öl-, benzin- und säurefesten Farben, Rostschutzfarben und feuerfestem Stein und Putz nach patentamtlich geschützten Verfahren sowie der Vertrieb dieser Fabrikate. Die Gesellschaft soll berechtigt sein, auch Geschäfte ähnlicher Art zu tätigen und sich an ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Heinrich Hamburger in Berlin. Dem Hermann Bruns in Berlin ist Prokura derart erteilt, daß er die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer zu vertreten berechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 1., 5. 3. und 13. 6. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. (3148)

LITERATUR

Die Ausfuhrformalitäten für Frankreich und das Saargebiet. Ein Wegweiser für den Wagenverkehr. Herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Industrie.

Diese soeben erschienene Schrift soll den an der Ausfuhr nach Frankreich interessierten Firmen ein praktischer Ratgeber für alle dabei zu beachtenden Bestimmungen und zu erfüllenden Formalitäten sein. In knapper Form und leichtverständlicher Weise werden u. a. behandelt: Zolldeklaration, Gewichts- und Wertverzollung, Begleitpapiere (Ursprungszeugnisse und sonstige Begleitpapiere im Eisenbahn- und Postverkehr), Konsularfakturen, Einfuhrumsatzsteuer, Zollnebenabgaben, Markierungsvorschriften, Punzierungsvorschriften, die 26%ige Reparationsabgabe, Bestimmungen über Handlungsreisende und Muster, Devisenbestimmungen. Bei der Schwierigkeit, die komplizierten Bestimmungen des neuen deutsch-französischen Handelsvertrages praktisch anzuwenden, wird die Schrift für alle Verbände und Firmen von Wert sein können. Bestellungen sind zu richten an den Reichsverband der Deutschen Industrie in Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 28. (3163)

Das gesamte Aufwertungsrecht. Von Dr. Oskar Mügel, Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär im preuß. Innenministerium a. D. Fünfte, gänzlich neubearbeitete Auflage. Erste Hälfte. Verlag Otto Liebmann. Berlin 1927.

Der Verfasser hat in die Neuauflage seines Kommentars zum gesamten Aufwertungsrechte die Novelle vom 9. Juli im Zusammenhang mit den betreffenden Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes hineinverarbeitet unter Fortführung der systematischen Darstellung der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften bis Anfang Juli 1927. Die Nachträge aus dem früheren „Ergänzungsbande" sind ebenfalls in das Hauptwerk eingefügt worden. Die Literatur und Rechtsprechung sind weitgehend berücksichtigt. Besonderes Gewicht ist darauf gelegt worden, die Rechtsprechung der Obergerichte bis in die neueste Zeit in das Werk aufzunehmen.

Neu, und in den vorhergehenden Auflagen nicht enthalten, ist die bis auf die neueste Zeit durchgeführte „Systematische Darstellung des gesamten Aufwertungsrechts außerhalb des Aufwertungsgesetzes".

Das Werk erscheint in zwei Teilen. Die erste Hälfte, soeben erschienen, bringt zunächst eine Abhandlung über die rechtspolitischen und wirtschaftlichen Tendenzen der Aufwertungsgesetzgebung von Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, M. d. R.; dann vom Verfasser Dr. Mügel selbst einen einleitenden Abschnitt, eine systematische Darstellung der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, einen Kommentar zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 unter Einverarbeitung der Novelle vom 9. Juli 1927, und die Durchführungsverordnungen mit Kommentar.

Die beiden früheren Bände des Mügelschen Werkes sind innerhalb zweier Jahre in 30 000 Exemplaren aufgelegt worden. (3094)

Zweckmäßige Verpackung aus Holz. Auf Grund amerikanischer Untersuchungen zusammengestellt vom Ausschuß für Verpackungswesen beim AWF (Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit.) Beuth-Verlag Berlin S 14.

In Amerika ist eine Untersuchungsstelle für Verpackungen geschaffen worden, die versucht, durch entsprechende Einrichtungen den Beanspruchungen, denen Verpackungen auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher ausgesetzt sind, gerecht zu werden.

Vorstehende Druckschrift will einen Ueberblick über derartige Untersuchungen und die dabei erzielten Ergebnisse geben.

Nachdem im ersten Teil die Notwendigkeit zweckmäßiger Verpackung dargelegt ist, werden im zweiten Teil die Prüfungen für Holzkisten und für Lattenverschläge an Hand von Abbildungen beschrieben, die für Verpackungen aus Holz meist ausgewählte Prüfungen sind: Fallprüfung, Druckprüfung, Vibrationsprüfung, Trommelprüfung und Nagelprüfung. Die Ergebnisse derartiger Untersuchungen für zweckmäßige Verpackung aus Holz erstrecken sich zunächst allgemein auf die Anforderungen an das Holz. Hieran folgen Richtlinien für zweckmäßige Kistenkonstruktionen und für Verschlagskonstruktionen. Bei Verschlägen wird hauptsächlich auf die Ausbildung der Ecken, die Verstrebungen und die innere Verpackung hingewiesen. Anschließend hieran sind die Gesichtspunkte für die Vernagelung und für die Metallbandschnürung angeführt. (3077)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 5. Oktober 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 60*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0*
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 18
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 28/10/0
Bleizucker (weiß) 41/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7½—0/0/8¼ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (S G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/6 (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm; B.P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 18
Natriumarseniat (45%) 25
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/15/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezg.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 40/5/0

Digitized by Google

Weinsäure 0/1/3
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 12/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/3½—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/9½—1/10½
Bromnatrium 2—2/1
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 2/11—3/2
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7½—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/3½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/8½

* Vorpackung extra oder rücklieferbar.
** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 1. Oktober 1927. Preise in Emk. per Pud.*)

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1300—1350
Chilesalpeter 425
Firnis 1450
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) 300—350
Kalkstickstoff 1800 (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 87½% bez.) —
Nigrosin (ausl.) 9600
Norgesalpeter 1980 (Sack zu 100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) —
Phosphorit (estn., 28—30%) —
Seifenstein (72—74%) 490—500
Soda (inländ.) 175—190
Soda (ausländ.) —
Steinkohlenteer (ausländ.) 310—315
Superphosphat (18—20%) 570—580 (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) 540 (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 1380—1430
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dos.) 4700—6200

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 26. September 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 600—650
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 250
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77°, weiß) 170
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115—125
Bariumchlorid (krist.) 115—125
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 215
Bariumsuperoxyd (85—87%) 525
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410
Bleinitrat 640
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 420
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 75—80
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14,50 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 236 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,50—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 14—19 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300—310
Kaliumbichromat 600
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 600
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 475
Mennige (versch. Sorten) 350—410
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 98,50
Natriumbichromat 450
Natriumbisulfit (trocken) 176
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,50 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 149
Natriumhyposulfit (photogr.) 155
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 182
Natriumnitrit 340
Natriumperoxyd (90—92%) 11,50 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37
Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94—95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 260
Natronsalpeter (neige) 235
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 685
Pottasche (95—98%) 355—400
Salmiak (98—99°, „weiß, pour piles) 340—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) —
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 362 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabrik, in Leihsäcken) 60
Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 34
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 106 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 125
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 380—400
Zinkstaub (Dép. Nord) 445
Zinksulfat (eisenfrei) 140—150
Zinnchlorid (wasserfrei) 2160
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2445
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 42 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 520—740

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg.)

Acetanilid 21
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50 (kg)
Alkohol, absolut. (ab Fabrik) 800 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 18,75—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—19
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,80
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabrik) 11,45
Aethylacetat (ab Fabrik) 9,50—10,50
Benzaldehyd 28,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 170—190 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C) 1100 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 21,50
Cocain, salzsaures 3050—3800
Codein 4000
Coffein (rein) 115
Cumarin 130
Diäthylbarbitursäure 100—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc, 640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 215—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 435
Furfurol (ab Fabrik) 14,50
Gallussäure ((pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1380 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 31—41
H-Säure 32
Hydrochinon 55
Isoeugenol 225
Jodoform 265
Methylacetat 9 (kg)
Methanol (rein, 99%) 780 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 430 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 785—825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3150
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 7
Oxalsäure 325—540 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin 385
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—20
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 330
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 26,50
Terpentinöl 475 (100 kg)
Terpineol 35 (kg)
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist.; Codex) 160 bis 170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 17
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 5. Oktober 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12—13
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9—9,50
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 2,75—3,25
Bleizucker 49,75—51,50
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8,25—9,25
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,25—8
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 25—26,50
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 195—205
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,50—22,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 mal raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26,50—27,75
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16,75—18
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 34—36,50
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,50—23
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 11,10 bis 11,60
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 157,50—167,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Oesterreich (Wien) 7. Oktober 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 140
Aetznatron (128—130: Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz (in Säcken) $ 1,20
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 146
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28° Bé) chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 82
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136

Digitized by Google

Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 88
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46

Vereinigte Staaten (New York). 26. September 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weiß. (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert Nr.1; 188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04½
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,63—0,64
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05¾
Chlorkalk 2,00—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08¾—0,09
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,19¾—0,20
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,15
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (russ., weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks), 0,52 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,55 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (lbs.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64 (lbs.)
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾ —0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,515—0,5½
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,80—0,90
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,55½—0,56½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19—0,19¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,44—0,44½
Zinnoxyd 0,66—0,67

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,70—0,72(Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(3146)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 10. 27	5. 10. 27	Aktien	12. 10. 27	5. 10 27
Byk-Guldenw. . .	86 ⅝	87,—	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	121,—	127,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	—,—	—,—	Oberschl. Koksw. .	99,—	99,—
„ v. Heyden .	129,75	128,50	Rasquin. Farbw. .	104,—	105,—
„ Milch & Co.	51,75	55, -	Rh. W. Sprengst. .	108,50	111,—
„ Gelsenk. . .	80,75	80,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert .	138,25	138,50	ein chem. F. A.-G.	60,50	63⅞
„ W.Brockhues	81,50	81,—	J. D. Riedel . . .	58,50	58,50
Concordia chem. F.	75,—	76 ⅞	Rütgerswerke . .	90,60	90.50
Dynamit Nobel . .	139,75	136,50	H. Scheidemandel .	30,—	29.25
Egestorff. Salzw. .	125,50	126,—	Schering, Chem. .	229,—	230,—
Fahlberg, List . .	130 ⅛	129,—	Sprengst. Carb. . .	105,50	108,—
I. G. Farbenindustr.	291,50	290.—	Staßfurter Chem. .	52,—	53⅛
Gehe & Co. . . .	81,50	83,50	Thür. Bleiweißf. .	59,—	61,50
Th. Goldschmidt .	124,—	125,—	Union Fabr.chem.P.	80,25	82,—
Harkort Bergw. .	28,—	28,—	Ver. chem. Wk. Chl.	167⅞	156,—
Heine & Co. . . .	73,—	74,—	„ Glanzstoff F. .	636,—	644,—
Linde's Eismasch. .	153,—	154,25	„ Ultramarinfabr.	145,—	162,—

Devisen	12. 10. 27	8. 10. 27	Devisen	12. 10. 27	8. 10. 27
Argentinien . . .	1,792	1,792	Italien	22,90	22,92
Canada	4,194	4,197	Jugoslawien . . .	7,388	7,390
Japan	1,955	1,957	Dänemark . . .	112,38	112,40
Aegypten	20,94	20,948	Portugal	20,70	20,70
Türkei	2,260	2,237	Norwegen	110,52	110,60
England	20,414	20,417	Frankreich . . .	16,46	16,465
Ver. Staaten . . .	4,191	4,1925	Tschechoslowakei .	12,419	12,422
Brasilien	0,5015	0,5015	Schweiz	80,845	80,84
Uruguay	4,230	4,230	Bulgarien . . .	3,030	3,033
Holland	168,15	168,13	Spanien	72,97	73,03
Griechenland . .	5 550	5,450	Schweden	112,89	112,86
Belgien	58,39	58,40	Oesterreich . . .	59,18	59,17
Danzig	81,38	81,39	Ungarn	73,29	73,37
Finnland	10,56	10,567	Rumänien	2,61	2,62

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 238 vom 11. Oktober 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	Rußland	1 Tscherwonez	21,65
Lettland	100 Lat	81,04	Argentinien	100 Goldpeso	408,11
	100 lett. Rubel	1,62	Brit. Hongkong	100 Dollar	202,87
Litauen	100 Litas	41,62	Brit. Ostinidien	100 Rupien	152,91
Luxemburg	500 Francs	58,50	British Straits Settlements	100 Dollar	236,31
Mexiko	100 Pesos	200,66	Chile	100 Pesos	51.49
Peru	1 peruan. Pfund	16,52	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	257,31
Polen	100 Zloty	46.95			

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	12. 10. 27	5. 10. 27.
Elektrolytkupfer	125¾	125¾
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) . .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	48⅛—49⅛	48—49
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	87—92	85—90
Silber in Barren per 1 kg	76¾—77¼	76¾—77¼

(3167)

Versammlungskalender.

20. Oktober: Chemische Fabrik zu Schöningen in Liquidation, Schöningen, G.V., nachm. 5 Uhr, in Halberstadt, im Domklub, Lindenweg 21.

26. Oktober: Berliner Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, im Büro des Justizrats Hallensleben, Berlin, Werderscher Markt 2/4.

27. Oktober: Schmirgelwerke-Aktiengesellschaft, Berlin, außerord. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Räumen des Rechtsanwalt Dr. Max Lustig, Berlin W 8, Französische Str. 13/14.

29. Oktober: Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 69. (3147)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 22. OKTOBER 1927 | Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Lösungsmittelindustrie der Vereinigten Staaten.

Ueber die Produktion von Lösungsmitteln in den Vereinigten Staaten entnehmen wir einer Reihe in ausländischen Fachzeitschriften erschienener Abhandlungen die folgenden Angaben:

Wohl in keiner Gruppe chemischer Erzeugnisse haben sich die in den letzten Jahren gemachten Fortschritte so deutlich gezeigt wie in der Lösungsmittelindustrie. Es ist nicht nur eine Reihe alter bekannter Lösungsmittel zu Bedeutung gelangt, sondern es werden auch viele neue Lösungsmittel nach neuen Verfahren hergestellt. Es ergibt sich von selbst, daß sich die Konkurrenz zwischen verschiedenen Lösungsmitteln infolgedessen immer weiter verschärft. Andererseits ist die Gegenwart vieler verschiedener Lösungsmittel auf dem Markte sehr erwünscht und sogar erforderlich, da sich die meisten Lösungsmittel durch besondere Eigenschaften und besondere Eignung für bestimmte Verwendungszwecke auszeichnen. Für den Verbraucher ist es deshalb von großer Wichtigkeit, aus der großen Zahl angebotener Lösungsmittel das für seine Zwecke geeignetste herauszusuchen.

Ein wichtiger Faktor in der Lösungsmittelindustrie ist die Rohstoffrage, da die technische Verwendung eines Lösungsmittels nicht nur von seiner Eignung und seinem Preise, sondern auch weitgehend von dem verfügbaren Angebot abhängt. Lösungsmittel mit beschränkter Produktionsmöglichkeit können nicht zum Aufbau großer Industrien dienen. So ist z. B. die rapide Entwicklung der amerikanischen Celluloselackindustrie in nicht geringem Maße auf den Butylalkohol zurückzuführen, der nach dem neuen Gärverfahren in unbeschränkten Mengen produziert werden kann und infolgedessen den Amylalkohol, der nur in beschränkten Mengen gewonnen werden kann, aus seiner führenden Rolle verdrängt hat.

Die in den letzten vier Jahren geschaffene amerikanische Celluloselackindustrie hat überhaupt einen großen Anteil an der Entwicklung des amerikanischen Lösungsmittelmarktes. Infolge der Untersuchungen der letzten Jahre hat sich die Zahl der in dieser Industrie in bedeutenden Mengen verbrauchten Lösungsmittel während der letzten Jahre vervielfacht. Auch hat die Celluloselackindustrie durch die Verbilligung der Lösungsmittel den anderen Lösungsmittel verbrauchenden Industrien bedeutende Erleichterungen geschaffen.

Die Auswahl der in der Celluloselackindustrie verwendbaren Lösungsmittel war im Jahre 1919 auf das Methanol, den Aethylalkohol und das Fuselöl begrenzt.

Ueber die gegenwärtige Lage der amerikanischen Lösungsmittelindustrie gibt die folgende Zusammenstellung eine Uebersicht.

Kohlenwasserstoffe aus Steinkohlenteer.

Die als Lösungsmittel Verwendung findenden Kohlenwasserstoffe aus Steinkohlenteer: Benzol, Toluol, Xylol und Solventnaphtha, werden hauptsächlich auf zwei Wegen erhalten, erstens aus dem bei der Destillation von Steinkohlenteer erhaltenen Leichtöl und zweitens aus dem bei der Entteerung der Koksofengase in Nebenproduktöfen gewonnenen Leichtöl.

In den Anfängen der Steinkohlenteerindustrie war die erstere Quelle die einzige, die für die Gewinnung von Lösungsmitteln in Frage kam. Heutzutage ist jedoch die auf diesem Wege gewonnene Menge Leichtöl nur gering im Vergleich zu der nach dem zweiten Verfahren gewonnenen Menge. Während bei der Destillation von Steinkohlenteer nur ¼ Gallone für die Lösungsmittelindustrie geeignetes Leichtöl per Tonne Kohle erhalten wird, beträgt die Ausbeute beim Entteeren von Koksofengasen zwei bis drei Gallonen per Tonne.

Bis zum Jahre 1912 nahm der Verbrauch von Lösungsmitteln aus Steinkohlenteer nur langsam zu; die wichtigsten Verwendungszwecke waren die Herstellung von Farben und Lacken, Kautschukkitt und Kunstleder. Geringe Mengen reinen Benzols und reinen Toluols wurden auch zur Herstellung von organischen Chemikalien, wie Anilin, Toluidin usw. verwandt. Die Produktion und der Absatz von Lösungsmitteln aus Steinkohlenteer betrugen damals nur gegen 2 Mill. Gallonen im Jahre. Der Verbrauch verteilte sich auf die verschiedenen Verwendungszwecke etwa wie folgt:

Farben und Lacke	47%
Kautschukkitt	18%
Kunstleder	10%
Chemische Produkte	11%
Verschiedenes	14%

Die Gewinnung von Leichtöl aus Koksofengasen gewann im Jahre 1914 und in den folgenden Jahren an Bedeutung, da damals große Nachfrage nach Benzol und Toluol von seiten der Sprengstoffindustrie einsetzte.

Die gegenwärtige Produktion von Lösungsmitteln aus Steinkohlenteer beträgt rund 125 Millionen Gallonen jährlich. Naturgemäß können die schon in Friedensjahren vorhanden gewesenen Verwendungszwecke eine derartige Menge (gegenüber nur 2 Millionen Gallonen vor dem Kriege) nicht aufnehmen. Aus diesem Grunde mußten neue Absatzmöglichkeiten geschaffen werden, und zwar wurde die Lösung in der Herstellung von Motortreibmitteln gefunden.

Zurzeit werden über 100 Millionen Gallonen zur Herstellung von Motortreibmitteln verwandt, und nur etwa 17—18 Millionen Gallonen dienen zu anderen Zwecken.

In der chemischen Industrie dient Benzol als Ausgangsstoff zur Herstellung von Anilin, Chlorbenzol, Anthrachinon und synthetischem Phenol. Toluol wird in der chemischen Industrie ebenfalls fast ausschließlich zur Herstellung von Zwischenprodukten für Farbstoffe, Arzneimittel, Spreng- und Riechstoffe verwandt. Xylole nimmt die chemische Industrie nur in sehr geringem Maße auf.

Gegenwärtig wird der Verbrauch von Kohlenwasserstoffen aus Steinkohlenteer in den verschiedenen Industrien wie folgt geschätzt:

Digitized by Google

	Benzol	Toluol	Xylol und Solventnaphtha
	1000 Gall.	1000 Gall.	1000 Gall.
Chemische Produkte .	4 000	1 500	—
Kautschuk	3 000	—	—
Kunstleder	500	—	—
Farben und cellulosefreie Lacke	500	—	1 000
Celluloselacke	1 500	3 500	1 000
Verschiedenes	1 500	—	—

In der Kautschuk-, Farben-, Lack-, Kunstleder- und Celluloselackindustrie wurde Benzol bis vor etwa zwei Jahren in bei weitem größeren Mengen verbraucht als Toluol, da es infolge seiner größeren Flüchtigkeit bevorzugt wurde. In allen diesen Fällen (mit Ausnahme der Anstrichentfernungsmittel) verdampft das Benzol, so daß vielfach ernste Benzolvergiftungen vorgekommen sind. Der erste Fall dieser Art wurde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1906 berichtet. In der letzten Zeit häuften sich diese Fälle jedoch derart, daß der National Safety Council vor zwei Jahren ein Komitee zur Prüfung der Benzolfrage einsetzte, das im vergangenen Jahre seinen Bericht fertigstellte. In diesem wurde darauf hingewiesen, daß verschiedene höhere Homologe des Benzols, wie Toluol, Xylol und Naphtha unter den üblichen Verwendungsbedingungen von den dem Benzol eigenen schädlichen Wirkungen verhältnismäßig frei sind. Allen Benzol verbrauchenden Betrieben wurde deshalb, soweit angängig, der Ersatz des Benzols durch Toluol usw. empfohlen.

Mit der Erkennung der Giftwirkung der Benzoldämpfe wandten viele Produzenten von Celluloselacken ihr Interesse dem Toluol zu, das an die Stelle des als Verdünnungsmittel verwandten Benzols treten sollte. Die Nachfrage nach Toluol nahm hierauf schnell zu, so daß sich die Kokereien bemühten, möglichst viel Toluol aus dem Motorenbenzol zu gewinnen; gegenwärtig werden fast 50% des gesamten Toluols gewonnen. Die schnell steigende Celluloselackproduktion hat die Nachfrage nach Toluol weiter verschärft, so daß sich der Toluolmarkt sehr befestigen konnte. Einige Verbraucher haben sich infolge der Toluolknappheit auch den Xylolen und dem Naphtha zugewandt und verwenden diese teilweise, um der Toluolknappheit abzuhelfen.

In den Kautschukkitt verbrauchenden Industrien sind Versuche im Gange, das Benzol als Lösungsmittel durch andere Mittel zu ersetzen. Teilweise hat dieses zur Verwendung teurerer Lösungsmittel geführt, während andererseits auch Aenderungen in der Herstellung von Kautschukkitt vorgenommen worden sind. Bis jetzt kann jedenfalls das Lösungsmittelproblem dieses Industriezweiges noch keineswegs als gelöst betrachtet werden.

Zur Herstellung von Kunstleder wird weiterhin Benzol verwandt, da die Verdampfung des Benzols in diesem Industriezweige vollständig innerhalb der herstellenden Betriebe erfolgt und die Gefahrenmöglichkeit durch entsprechende Maßnahmen (Ventilation, ärztliche Ueberwachung) auf die Minimalgrenze herabgesetzt werden kann. Die Tendenz zur Verwendung anderer Lösungsmittel an Stelle des Benzols ist aus diesem Grunde in dieser Industrie geringer, obgleich ein guter Ersatz für Benzol und Toluol auch hier leicht Eingang finden würde.

Die chemische Industrie wird weiterhin große Mengen Benzol und Toluol verbrauchen. Der Benzolverbrauch kann jedoch schwerlich mehr als einen sehr geringen Teil der insgesamt verfügbaren Mengen ausmachen.

Zusammenfassend kann man daher die in der Produktion von Lösungsmitteln aus Steinkohlenteer vorherrschende Tendenz dahin charakterisieren, daß sich die Produzenten bemühen, maximale Ausbeuten an reinem Toluol zu erzielen, womit gleichzeitig die Gewinnung möglichst reinen Benzols für die Herstellung von Motortreibmitteln verbunden ist. Des weiteren wird auch der Produktion von Xylol und schweren Lösungsmitteln aus Steinkohlenteer größere Beachtung gewidmet werden.

Auf seiten der Verbraucher herrscht die Tendenz, den Benzolverbrauch auf allen Gebieten — mit Ausnahme der chemischen Industrie, in der das Benzol infolge seiner chemischen Zusammensetzung als Rohstoff zur Herstellung von Zwischenprodukten, Farbstoffen, Arzneimitteln usw. dient und demgemäß nicht durch andere, in ihren physikalischen Eigenschaften ähnliche Verbindungen ersetzt werden kann — möglichst einzuschränken oder einzustellen. Genügender Absatz ist indessen auch für das Benzol gesichert, da der Bedarf an Motortreibmitteln in dauerndem Steigen begriffen ist. In den meisten Fällen, mit Ausnahme der chemischen Industrie, bietet das Toluol einen geeigneten Ersatz für das Benzol; die Produktion von Toluol ist jedoch nicht ausreichend, um die volle Nachfrage zu befriedigen und das Benzol bei allen Verwendungszwecken zu verdrängen.

Diese Anzeichen sprechen für eine Abschwächung der Benzolpreise bei großem Angebot, so daß sich die Benzolpreise voraussichtlich den Gasolinpreisen annähern werden. Toluol wird weiterhin stark gefragt bleiben, während sich das Angebot in engen Grenzen halten wird; der Toluolpreis wird das Doppelte bis Dreifache des Benzolpreises erreichen. Die mit der Gewinnung größerer Mengen Toluol verbundene Steigerung der Produktion von Xylol und schwereren Lösungsmitteln wird wahrscheinlich den Markt für diese Erzeugnisse abschwächen, obgleich auch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß die Zunahme der Nachfrage zur Stabilisierung der Marktlage führen kann.

Alkohole und Ester aus Petroleum.

Das Petroleum kann zweifellos als das wichtigste zukünftige Ausgangsmaterial für aliphatische organische Verbindungen angesehen werden. Es ist bedauerlich, daß das Petroleum mit seinen vielen wertvollen Bestandteilen größtenteils als Betriebsstoff verbraucht wird; erfreulicherweise sind aber in letzter Zeit viele Bemühungen, das Petroleum zur Herstellung von reinen organischen Chemikalien zu verwerten, unternommen worden. Das wichtigste Gebiet ist hier zurzeit offenbar die Herstellung von Alkoholen und Estern aus den beim Kracken entwickelten ungesättigten Gasen. Das Rohöl ist fast frei von ungesättigten Verbindungen; die Bildung dieser Verbindungen erfolgt erst bei der thermischen Zersetzung der Mineralöle bei hohen Temperaturen und Drucken. Da die thermische Zersetzung von schweren Kohlenwasserstoffölen zur Gewinnung von Gasolin in großem Maßstabe betrieben wird, stehen große Mengen von ungesättigten Kohlenwasserstoffen für die Synthese von organischen Verbindungen zur Verfügung.

Die höheren aliphatischen Alkohole, wie Butyl-*) und Amylalkohole sowie deren Ester, werden in ziemlich großen Mengen produziert. Von den verschiedenen isomeren Formen dieser Alkohole beanspruchen neuerdings die sekundären besonderes Interesse; die Produzenten gedenken, den normalen Butylalkohol und das normale Butylacetat in der Celluloselackindustrie bis zu gewissem Grade durch sekundäre und tertiäre höhere Alkohole und deren Ester zu verdrängen.

Zurzeit bestehen in den Vereinigten Staaten verschiedene Anlagen, die diese Alkohole aus beim Krackprozeß gebildeten ungesättigten Gasen herstellen. Als Absorptionsmittel dient Schwefelsäure, die die ungesättigten Gase in Schwefelsäureester überführt, aus denen durch Hydrolyse die freien Alkohole gewonnen werden. Die zurzeit angewandten Verfahren sind jedoch mit manchen Schwierigkeiten verbunden.

*) Abgesehen vom Gärungsbutylalkohol; über diesen vgl. weiter unten.

Digitized by Google

Die Standard Oil Co. (N.-J.) arbeitet nach diesem Verfahren und produziert bedeutende Mengen Isopropylalkohol und die sekundären Formen des Butyl-, Amyl- und Hexylalkohols.

Die Ausnutzung der olefinhaltigen Gase durch Chlorierung und nachfolgende Hydrolyse bietet ebenfalls große Schwierigkeiten infolge der Korrosion usw. Das ideale Verfahren, das auch erreichbar sein müßte, wäre die direkte Oxydation der reinen Kohlenwasserstoffe mit Luftsauerstoff. Versuche in dieser Richtung sind an der Universität Illinois im Gange.

Der Verbrauch höherer Alkohole hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen; als besonders wertvoll werden sie von der Celluloselackindustrie geschätzt.

Im folgenden sind die Alkohole und Ester, die in technischem Maßstabe aus Petroleum gewonnen werden, kurz beschrieben. (2604)

(Fortsetzung folgt.)

Die Rohstoffe des Britischen Reiches.

(Schluß.)

In Südafrika wird Wattlerinde in bedeutenden Mengen produziert. Im vergangenen Jahre führte die Union Rinde im Werte von 592 830 £ aus im Vergleich zu 781 093 £ im Jahre 1925. Die Ausfuhr von Wattlerindenauszug war in den beiden letzten Jahren annähernd gleich; sie betrug im Jahre 1925 328 068 £ und im Jahre 1926 324 337 £.

Die Gewinnung von Gerbrinden erfolgt auch im Tanganjika-Gebiet und in der Kenya-Kolonie in nennenswerten Mengen. Aus dem Tanganjika-Gebiet wurden im Jahre 1926 124 188 cwt. im Werte von 24 361 £ ausgeführt gegenüber 58 895 cwt. im Werte von 13 629 £ während des Jahres 1925. Der Wert der aus der Kenya-Kolonie ausgeführten Gerbrinden und Gerbstoffauszüge stellte im Jahre 1926 einen Wert von 20 992 £ dar gegenüber 25 921 £ im Vorjahre.

Orlean, ein aus einem in Südamerika und Guayana wachsenden Baume hergestellter Farbstoff, gehört zu den wichtigsten aus Jamaika ausgeführten Farbhölzern und Farbstoffauszügen. Die Gesamtausfuhr von Farbhölzern aus Jamaika betrug im Jahre 1926 31 081 t gegenüber 22 913 t im Vorjahre; außerdem gelangten im Jahre 1926 6647 Ballen Farbstoffauszüge zur Ausfuhr im Vergleich zu 8410 Ballen im Jahre 1925.

Sumach ist das Holz eines in Südeuropa, hauptsächlich Sizilien, wachsenden Baumes, aus dem ein wertvoller gelber Farbstoff gewonnen wird. Der Name wird auch auf den aus der Rinde erhaltenen Gerbstoff angewandt, der ausschließlich zum Gerben von feinem, weichem Leder verwandt wird. Cypern führt beträchtliche Mengen Sumach aus. Die Ausfuhr betrug im vergangenen Jahre 20 845 cwt. im Werte von 12 190 £ gegenüber 12 062 cwt. im Werte von 5048 £ im vorhergenden Jahre.

Catechu. Unter den nach dem Vereinigten Königreich eingeführten Farbstoffauszügen nimmt Catechu die erste Stelle ein. Die Einfuhr betrug im Jahre 1926 insgesamt 59 926 cwt. im Werte von 102 355 £ im Vergleich zu 69 903 cwt. im Werte von 122 025 £ während des Vorjahres, die Einfuhr ist sowohl mengenmäßig als auch wertmäßig zurückgegangen. Catechu wird aus dem Saft von in Ostindien wachsenden Pflanzen gewonnen und wird zum Gerben und Färben verwandt; auch in der Medizin findet er Anwendung.

Großbritannien bezieht den größten Teil seines Bedarfs an Catechu aus Britisch-Indien. Die indische Ausfuhr von Catechu und Gambir betrug während des Jahres 1926 52 130 cwt. im Werte von 12,20,173 Rs. im Vergleich zu 50 002 cwt. im Werte von 13,26,025 Rs. im Jahre 1925; das wichtigste Bestimmungsland war Großbritannien. Besonders Birma produziert große Mengen Catechu.

Auch in Britisch-Nordborneo bildet Catechu einen wichtigen Handelsartikel; im vergangenen Jahre wurden von hier 2479 t ausgeführt gegenüber 2033 t im Jahre 1925. Auch der Staat Brunei (Borneo) führt ziemliche Mengen Catechu aus.

Die Britischen Malaienstaaten sind der bedeutendste Weltexporteur von Catechu. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1926 3816 t im Werte von 574 652 $.

Drogen. Die Einfuhr von Drogen und Arzneimitteln nach dem Vereinigten Königreich betrug während der beiden letzten Jahre wie folgt:

	1925		1926	
	Menge	1000 £	Menge	1000 £
Chinin- und Chininsalze (1000 Unzen)	1 504	150	1 488	127
China- und peruan. Rinde (cwt.) . .	23 020	115	19 577	85
Andere Drogen und Arzneimittel . .	—	2 075	—	1 929

Wegen der Bedeutung, die dem Chinin zukommt, ist zwecks Erzielung großer Chininausbeuten der Auswahl geeigneter Cinchonabäume zum Anbau große Sorgfalt gewidmet worden. Der Cinchonabaum war früher in den tropischen Anden heimisch, wird jetzt aber auch in Ostindien, Südamerika, Ceylon und Westindien kultiviert.

Die gesamte Ausfuhr von Chinarinde aus Britisch-Indien betrug im Jahre 1926 nur 98 972 lbs. im Werte von 49,164 Rs. gegenüber 743 798 lbs. im Werte von 3,84,702 Rs. im Jahre 1925.

Die Rinde von Remijia-Arten, die von in Columbien einheimischen Bäumen stammt, enthält zwar nur wenig Chinin, ist aber viel billiger als Cinchonarinde, so daß sie weitgehend zur Fabrikation von Chinin verwandt wird.

Die Ausfuhr von Brechnüssen, die das wertvolle Strychnin enthalten, aus Britisch-Indien erreichte im Jahre 1926 54 270 cwt. im Werte von 3,50,617 Rs. im Vergleich zu 38 988 cwt. im Werte von 2,59,565 Rs. während des Jahres 1925.

Die wegen ihrer medizinischen Eigenschaften wichtigen Sennesblätter werden innerhalb des Britischen Reiches hauptsächlich in Britisch-Indien und im Sudan gewonnen. Britisch-Indien führte im Jahre 1926 insgesamt 50 139 cwt. dieser Droge im Werte von 9,13,062 Rs. aus gegenüber 42 731 cwt. im Werte von 8,83,674 Rs. im Vorjahre. Die Ausfuhr von Sennesblättern aus dem Sudan betrug im Jahre 1926 nur 551 t im Werte von 14 379 ägypt. £; im Vergleich zu vorjährigen Ausfuhr, 733 t im Werte von 20 160 ägyptischen £, ist ein empfindlicher Rückgang eingetreten.

Der Saft aus den Blättern der Aloepflanze, die in Südafrika einheimisch ist, spielt ebenfalls in der Heilkunde eine wichtige Rolle. Aus der Südafrikanischen Union wurde im letzten Jahre Aloe im Werte von 7603 £ ausgeführt; im Vorjahre stellte diese Ausfuhr einen Wert von 7068 £ dar.

Die zur Herstellung von Cremor tartari und Weinsäure dienende Weinhefe wird von Südafrika ausgeführt. Die Südafrikanische Union führte im letzten Jahre Weinhefe im Werte von 1414 £ aus gegenüber 2093 £ im Jahre 1925.

Des weiteren werden aus der Südafrikanischen Union Buccoblätter in bedeutenden Mengen ausgeführt. Im Jahre 1926 stellte diese Ausfuhr einen Wert von 8841 £ dar gegenüber 16 454 £ im Vorjahre. Der größte Teil der Ausfuhr geht nach den Vereinigten Staaten, wo die Blätter ausgedehnte Verwendung finden.

Aus dem Sudan werden Bilsenkraut und Koloquinten ausgeführt. Die Gesamtausfuhr von Koloquinten und anderen pflanzlichen Drogen betrug im Jahre 1926 30 t im Werte von 1797 ägypt. £ gegenüber 15 t im Werte von 624 ägypt. £ im Vorjahre.

Digitized by Google

Sarsaparilla wird in geringen Mengen aus Jamaika ausgeführt.

In Westafrika und Nyassaland wird Strophanthus gewonnen. Die Ausfuhr aus Nyassaland betrug im Jahre 1926 10 654 lbs. im Werte von 1199 £.

Eine hauptsächlich im Fernen Osten Verwendung findende Droge ist die Ginsengwurzel, der die Hindus, Chinesen und Japaner besondere Heilwirkungen zuschreiben. Die Vereinigten Staaten führen bedeutende Mengen nach China aus. In Ontario, Canada, wird Ginseng in geringem Maße angebaut.

Das Cocain wird in großen Mengen als Anaestheticum gebraucht, während es in geringeren Mengen stimulierend wirkt. Es wird aus den Blättern der Cocapflanze gewonnen, die in Peru, Bolivien, Java und den Malaienstaaten angebaut wird.

Das aus dem Schlafmohn gewonnene Opium, aus dem wichtige Arzneimittel, wie Morphin und Narcotin, hergestellt werden, wird aus Kleinasien, Britisch-Indien, den Malaienstaaten und China ausgeführt. Im Jahre 1926 führte Britisch-Indien 7848 cwt. Opium nach anderen Ländern des Ostens aus gegenüber 5424 cwt. im Jahre 1925. Diese Zahlen stellen gleichzeitig die Gesamtausfuhr dar.

In der Kenya-Kolonie ist versuchsweise der Anbau von Cascara sagrada unternommen worden; die Aussichten sind günstig. Die hier gewonnene Rinde ist von guter Qualität und in bezug auf ihre medizinische Wirksamkeit der in den Vereinigten Staaten erhaltenen Rinde gleichwertig. Wahrscheinlich wird sie in späterer Zeit in genügenden Mengen verfügbar sein, um den Bedarf Großbritanniens zu decken. Auch in Britisch-Columbien sind die Aussichten auf eine erfolgreiche Produktion von Cascara safrade ausgesprochen günstig.

Farbstoffe. Die Einfuhr von natürlichem Indigo nach dem Vereinigten Königreich ist im Laufe der letzten fünf Jahre stark zurückgegangen, obgleich im letzten Jahre eine geringe Zunahme im Vergleich zum Jahre 1925 erfolgte. Im Jahre 1926 betrug die Einfuhr 464 cwt. im Werte von 11 490 £ gegenüber 228 cwt. im Werte von 6426 £ während des Vorjahres. Der Verbrauch von natürlichem Indigo hat infolge der Konkurrenz des synthetischen Erzeugnisses bedeutend abgenommen.

Die Einfuhr von anderen Farbstoffauszügen außer Teerfarben, Indigo und Catechu nach Großbritannien betrug im Jahre 1926 33 822 cwt. im Werte von 116 176 £ im Vergleich zu 53 129 cwt. im Werte von 160 008 £ während des Jahres 1925.

Der wichtigste Produzent von natürlichem Indigo ist Britisch-Indien. Im Jahre 1926/27 standen hier 100 400 acres unter Kultur gegenüber 134 800 acres im Vorjahre. Die Produktion von Indigo betrug schätzungsweise 20 100 cwt. im Vergleich zu 28 200 cwt. im Jahre 1925/26. Ausgeführt wurden während des Jahres 1926 2005 cwt., d. h. etwa 10% mehr als im Vorjahre, in dem die Ausfuhr 1838 cwt. betrug.

Die beste Qualität Curcuma wird in Indien gewonnen. Die Ausfuhr hiervon aus Britisch-Indien war im Jahre 1926 mit 76 620 cwt. bedeutend geringer als im Vorjahre, in dem 106 559 cwt. zur Ausfuhr gelangten.

Vanille. Die wichtigsten Produktionsgebiete sind Mexiko, Mauritius, Java und die Seychellen. Im Britischen Reiche wird nur wenig Vanille produziert; Mauritius, dessen Produktion früher eine gute Entwicklung versprach, hat keine besondere Zunahme der Produktion aufzuweisen.

Die Seychellen produzierten früher viel mehr Vanille als heute; in den letzten zwei Jahren hat die Produktion jedoch wieder etwas zugenommen. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr 2466 kg gegenüber 1429 kg im Jahre 1924.

In Dominica bestehen gute Aussichten für den Anbau des Vanillestrauches, dem jetzt größeres Interesse entgegengebracht wird. Die Produktion ist gegenwärtig noch nicht groß, geringe Mengen werden aber schon ausgeführt.

Da Java über eine beträchtliche Vanilleproduktion verfügt, wäre auch die Kultur in den Britischen Malaienstaaten zu empfehlen.

Ricinusöl. Die Ricinusstaude ist in Indien einheimisch und wird in China, Japan, Java, Brasilien und den Vereinigten Staaten angebaut. In wildem oder halbwildem Zustand kommt sie in den meisten subtropischen Ländern der Erde vor. Das aus dem Samen gewonnene Oel wird seit langem für medizinische Zwecke verwandt; in den letzten Jahren ist jedoch auch der Verbrauch für technische Zwecke bedeutend gestiegen.

Die Einfuhr von Ricinussamen nach dem Vereinigten Königreich betrug im letzten Jahre 27 172 t im Werte von 460 853 £ gegenüber 29 956 t im Werte von 685 007 £ im Jahre 1925. Die Einfuhr von Ricinusöl ist ebenfalls zurückgegangen, und zwar von 3769 t im Werte von 213 352 £ im Jahre 1925 auf 2641 t im Werte von 125 378 £ im Jahre 1926.

In Britisch-Indien werden große Mengen Ricinussamen und Ricinusöl produziert. Im Jahre 1926/27 waren 1 372 000 acres mit Ricinus bebaut; die Ernte wird auf 132 000 t geschätzt. Die Ausfuhr von Ricinussamen betrug im letzten Jahre 101 954 t im Werte von 2,05,42,668 Rs. gegenüber 111 131 t im Werte von 2,88,87,155 Rs. im Jahre 1925. Ein großer Teil der Ausfuhr geht nach den Vereinigten Staaten; auf Großbritannien entfällt etwa ein Viertel der Gesamtausfuhr. Die indische Ausfuhr von Ricinusöl betrug im Jahre 1926 553 295 Gallonen im Werte von 12,04,420 Rs., während im Vorjahre 726 473 Gallonen im Werte von 19,87,342 Rs. zur Ausfuhr gelangten. Von dem ausgeführten Oel gingen etwa drei Fünftel nach Großbritannien.

In Australien (Queensland) gedeiht die Ricinusstaude gut, so daß die Möglichkeit gegeben ist, daß Australien seinen Bedarf an Ricinusöl selbst hervorbringen kann.

In Westaustralien sind Bestrebungen zur Begründung einer Ricinusindustrie im Gange. Die hier erhaltenen Samen weisen einen Oelgehalt von 54% auf. Eine erste Sendung von 100 t Samen soll nach London gehen.

Die Kenya-Kolonie und Uganda führten im Jahre 1926 18,5 t Ricinussamen im Werte von 399 £ aus. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr 76 t im Werte von 1560 £.

Die Ricinusstaude kann auch in verschiedenen Teilen der Südafrikanischen Union, einschließlich der Küste von Natal, mit Erfolg angebaut werden.

Leinöl. Das aus dem Leinsamen erhaltene Leinöl findet in der Farben- und Lackindustrie sowie zur Herstellung von Linoleum ausgedehnte Anwendung.

Die Einfuhr von Leinsamen nach dem Vereinigten Königreich betrug während der beiden letzten Jahre wie folgt:

	1925		1926	
Herkunftsland:	t	1000 £	t	1000 £
Rußland	26 747	522	36 713	576
Argentinien . . .	151 049	3 045	269 865	4 145
Britisch-Indien . .	146 726	3 376	41 069	733
Canada	1 505	35	—	—
Andere Länder . .	14 449	290	13 196	225
Insgesamt	340 476	7 268	360 843	5 679

Außerdem wurden im Jahre 1926 14 287 t Leinöl im Werte von 483 097 £ nach dem Vereinigten Königreich eingeführt. Im Vorjahre betrug die Einfuhr 17 151 t im Werte von 773 825 £.

Britisch-Indien verfügt über große Flachskulturen; die jährliche Produktion von Leinsamen beträgt hunderttausende von Tonnen. In der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Saison sind schätzungsweise 3 348 000 acres mit Flachs bebaut; die bebaute Fläche wäre demnach 7% geringer, als die endgültigen Zahlen für das Jahr 1925/26 angeben. Für die jetzige Saison wird die Produktion von Leinsamen auf 407 000 t geschätzt, d. h. 1% über der Produktion des Jahres 1925/26.

Die indische Ausfuhr von Leinsamen ist von 356 147 t im Jahre 1925 auf 186 368 t im Jahre 1926 zurückgegangen. Die Abnahme des Wertes ist noch größer, da der Wert der Ausfuhr im letzten Jahre nur noch 3,86,83,153 Rs. im Vergleich zu 9,55,77,876 Rs. im Jahre 1925 betrug.

Auch die Leinsamenernte Canadas ist von beträchtlicher Bedeutung. Im letzten Jahre standen hier 816 311 acres unter Kultur; die Gesamtproduktion betrug 6 546 700 Bushel. Während des im März 1927 beendeten Fiskaljahres wurden aus Canada 2664058 Bushel im Werte von 5,37 Millionen $ ausgeführt gegenüber 5 378 423 Bushel im Werte von 12,88 Millionen $ im vorhergehenden Fiskaljahr.

In der Kenya-Kolonie kommt dem Flachsanbau zunehmende Bedeutung zu. Diese Kolonie führte im Jahre 1926 86,5 t Leinsamen im Werte von 1244 £ aus. Im Vorjahre betrug die Ausfuhr 242 t im Werte von 3776 £.

Cypern produziert genügend Leinsamen, um eine mäßige Ausfuhr zu ermöglichen. Im letzten Jahre stellte die Ausfuhr von Leinsamen aus Cypern einen Wert von 8166 £ dar, gegenüber 4709 £ im Jahre 1925.

Mohnöl. In Britisch-Indien wird Mohnsamen in beträchtlichen Mengen gewonnen. Das daraus gewonnene Oel wird im Lande für Genußzwecke verbraucht. Die Ausfuhr von Mohnsamen betrug im Jahre 1926 1845 t gegenüber 6048 t im Vorjahre. (2983)

Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Mit etwa 700 in- und ausländischen Teilnehmern wurde am 30. September 1927 in Hamburg die diesjährige Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene eröffnet. Es waren zahlreiche Reichsbehörden, insbesondere das Reichsarbeitsministerium, das Reichsgesundheitsamt und das Reichsversicherungsamt, die Sozialministerien sämtlicher größeren deutschen Länder und zahlreiche ausländische Gewerbeaufsichtsbehörden, insbesondere Oesterreichs, der Schweiz, Dänemarks, Schwedens und Rußlands vertreten; ebenso waren sämtliche Hamburgische Behörden vertreten. Das große Interesse, das den Verhandlungen entgegengebracht wurde, zeigten die zahlreichen Vertretungen der Arbeitgeberorganisationen, der Gewerkschaften, der Krankenkassenverbände, der Berufsgenossenschaften und zahlreicher weiterer Organisationen, die sich mit den Fragen der Gewerbehygiene zu befassen haben. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Geheimrat Dr. Arthur von Weinberg, Frankfurt a. M., begrüßte die Versammlung und gab einen Ueberblick über Aufgaben und Tätigkeit der Gesellschaft. Danach sprach Herr Geheimrat Professor Dr. Wedding von der Technischen Hochschule in Charlottenburg, der Vorsitzende der Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft, die gleichzeitig ihre Jahrestagung in Hamburg veranstaltet, und mit der die Verhandlungen des ersten Tages gemeinsam waren. Für den Hamburgischen Staat begrüßte Herr Senator Schönfelder.

Darauf begannen die Beratungen über das Verhandlungsthema des ersten Tages „Die Bedeutung der Beleuchtung für Gesundheit und Leistungsfähigkeit". Als erster Berichterstatter sprach zu diesem Thema Herr Oberregierungsrat Professor Dr. Holtzmann, Karlsruhe, Badischer Landesgewerbearzt, über „Gesundheitliche Augenschädigungen durch Licht":

Lichtschäden treffen denjenigen Teil des Auges, welcher die betreffenden Strahlen absorbiert. Blendungen gehen von den bis zur Netzhaut vordringenden leuchtenden Strahlen aus und können dort Ausbrennungen zur Folge haben. Die unsichtbaren Strahlen von kleinerer oder größerer Wellenlänge dringen meist nicht soweit vor. Sie verursachen Entzündungen an der Bindehaut oder schädigen wie die Ultrarotstrahlen die Linse und erzeugen Star. Natürliche Schutzvorrichtungen des Auges sind das Farbpigment der Regenbogenhaut, die reflektorische Pupillenverengung und der Lidschlag.

Mangelhafte Beleuchtung bei der Arbeit verursachen übermäßige Akkomodationsanstrengung, Blutandrang nach dem Kopfe, Kopfschmerz und Rötung der Augenbindehaut. Dazu kommen wirtschaftliche Schädigungen durch langsame und ungenaue Arbeit.

Die Kurzsichtigkeit liegt in der erblichen Veranlagung des Auges begründet und fällt nicht unter die durch schlechte Beleuchtung erzeugten Augenleiden.

Darauf gab Herr Dipl.-Ingenieur Schneider, Berlin, Deutsche Beleuchtungstechnische Gesellschaft, einen Bericht über „Der Einfluß der Beleuchtung auf die Leistungsfähigkeit und die technischen Grundsätze einer richtigen Beleuchtung", in dem er etwa folgendes ausführte:

Das Problem Beleuchtung und Leistung hat in erster Linie wirtschaftliche Bedeutung. Die Einflüsse der Beleuchtung auf die Leistungsfähigkeit des Auges sind hauptsächlich physiologischer Natur, wenn auch die psychischen Einflüsse nicht unterschätzt werden dürfen. Zunächst sind die einfachsten Grundempfindungen des Auges die Unterschiedsempfindlichkeit, die Formenempfindlichkeit und die Empfindungsgeschwindigkeit von der Beleuchtung abhängig, und zwar nehmen sie mit zunehmender Beleuchtung zu. In noch erhöhterem Maße wird die Empfindlichkeit für kurzzeitige Reize, insbesondere die Wahrnehmungsgeschwindigkeit von der Beleuchtung beeinflußt. Daraus folgt, daß die Wahrnehmung der Vorgänge in unserer Umwelt, die als Kombination aus den geschilderten Grundbedingungen wesentlich komplizierter sind, durch eine gute Beleuchtung erheblich unterstützt werden kann, und damit kann auch die Leistungsfähigkeit des Menschen durch eine dem Arbeitsvorgang angepaßte Beleuchtung erhöht werden, wie aus einer größeren Anzahl von Versuchen in der Praxis hervorgeht. Aus der Vielgestaltigkeit der Arbeitsverrichtungen ergibt sich selbstverständlich eine jeweils diesen Bedingungen angepaßte besondere Lösung der Beleuchtungsfrage.

Danach sprach Herr Professor Dr. Schütz, Berlin, Hygienisches Institut der Universität, über das Thema „Aerztlich-hygienische Grundsätze einer richtigen Beleuchtung":

Durch eine falsche Beleuchtung kommen akute oder chronische Störungen des Allgemeinbefindens, Steigerung der Ermüdbarkeit und Gesundheitsschädigungen anderer Art zustande. Andererseits ist der Effekt einer richtigen Beleuchtung unter anderem auch der, daß er eine Steigerung der Leistung bedingt, was gerade für die Gewerbehygiene von großer Bedeutung ist. Die Hygiene als Lehre von der Erhaltung und Bewahrung der Gesundheit hat daher die Aufgabe, bestimmte Normen aufzustellen, nach denen die Beleuchtung von Räumen und Arbeitsplätzen vorgenommen werden muß. Diese Normen müssen so beschaffen sein, daß sie sowohl für den Fall der Tagesbeleuchtung wie für den Gebrauch des künstlichen Lichtes eine Gesundheitsschädigung irgendwelcher Art beim Menschen unmöglich machen und dem Auge möglichst das Optimum seiner Tätigkeit gewährleisten.

Für gewerbliche Betriebe bestehen die hygienischen Grundsätze einer richtigen Beleuchtung daher einmal in der Forderung, daß Feuer- und Explosionsgefahren bei dem Gebrauch von Lichtquellen vermieden werden. Weiter dürfen nicht dadurch Gesundheitsschädigungen bedingt werden, daß die Lichtquellen

Digitized by Google

eine zu große Wärme entwickeln und dadurch die Ursache von Belästigungen und Beeinträchtigungen im Wohlbefinden der Arbeitenden werden. Ebenfalls vermieden werden muß die Entwickelung von Wasserdampf sowie übelriechenden und giftigen Verbrennungsgasen und die Erzeugung von starkem Ruß.

Außerordentlich wichtig ist die Erzielung einer genügenden Beleuchtungsstärke in den Arbeits- und Nebenräumen sowohl bei Tages- wie künstlicher Beleuchtung. Wenn auch die Angaben über die notwendige Anzahl von Lux hierfür noch schwanken, so dürften doch schon die heute bestehenden Minimalforderungen gewisse Richtlinien angeben: 10 Lux für grobe Arbeit, 20 für mittelfeine, 30 Lux für feine Arbeit, 50 Lux für feinste. Mit Nachdruck muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese Zahlen einmal unterste Schwellenwerte darstellen und dann in jedem vorliegenden Fall, der stets charakteristische Besonderheiten aufweist, kritisch nachgeprüft werden müssen.

Die Farbe des Lichtes spielt insofern eine Rolle, als alle künstlichen Beleuchtungsquellen mehr gelbe und rote Strahlen liefern, dafür aber ein kürzeres violettes Spektrum besitzen als das Tageslicht. Die Sehschärfe scheint bei gleichhellem gelbem Licht größer zu sein als bei bläulichem. Bei einem starken Anteil der Strahlen von einer Wellenlänge unter 350 $\mu\mu$ muß das Auge dagegen durch besondere Glassorten geschützt werden.

Fällt zu starkes Licht direkt in das Auge, so wird Blendung hervorgerufen. Hierdurch wird das Erkennungsvermögen beeinträchtigt, die Sehschärfe wird herabgesetzt, Entzündungen der Augenbindehaut, Lichtscheu, Kopfschmerzen treten ein, ferner ereignen sich häufig als Folgen schwere Unfälle. Die Hygiene muß daher die Forderung nach Beseitigung der blendenden Lichtobjekte oder nach der Verwendung von lichtundurchlässigen Schirmen erheben.

Jede Lichtquelle ist endlich die Ursache einer Schattenbildung. Schlagschatten vermögen große Gefahren dadurch herbeizuführen, daß sie z. B. die Erkennung von Stufen, Ventilen, Handgriffen erschweren, wenn die Lichtquellen nicht richtig angeordnet sind. Dasselbe trifft auf Ungleichmäßigkeiten der Beleuchtung oder Einfall des Lichts von der falschen Seite zu. Die Schattenbildung selbst ist für den Vorgang der Arbeitsleistung günstig, nur darf keine störende Beschattung der Arbeitsplätze eintreten.

Nach einer kurzen Mittagspause behandelte Herr Augenarzt Dr. Thies, Dessau, das Thema „Ueber den derzeitigen Stand der Erforschung der Strahlenschädigung des Auges“:

Die Strahlenschädigungen haben sich als besonderes Kapitel der Augenheilkunde in neuerer Zeit herausgehoben. Vorbildliche Versuche, besonders von Widmark über ultraviolette, von Vogt über ultrarote Strahlen haben neben der zahlreichen Literatur (Birch-Hirschfeld) viel zur Erforschung beigetragen. Strahlen schädigen die Zellen der Gewebe nur, wenn sie absorbiert werden, und zwar besonders in der Kernteilung. Das Sonnenspektrum hat 10 Oktaven: 7 ultrarote, 1 sichtbare, 2 ultraviolette Oktaven. Analoge Verhältnisse findet man bei anderen, strahlenden Körpern. Ultrarot ruft in erster Linie in seiner kurzwelligen Form Startrübungen der Linse hervor (Glashütten, Eisenwalzwerke, Hochöfen und dergl.) sowie Veränderungen der tieferen Sehhäute. Die sichtbare Strahlung macht Blendungserscheinungen, gegen die das Auge aber Selbstschutzorgane hat (Lidschlag, Tränenflüssigkeit, Pupillenmuskel, Regenbogenhautfarbstoff), auch Veränderungen in der Stelle des besten Sehens. Ultraviolett ist verantwortlich für die vielen Schädigungen des äußeren Auges: Entzündung und Verbrennung der Haut der Lider, der Bindehaut, der Hornhaut. Von einander unabhängige, neuere Veröffentlichungen vom Vortragenden und Brons stellen die letzteren in den allermeisten Fällen in den Vordergrund, so daß die Bindehautentzündungen mehr als Begleiterscheinungen aufzufassen wären. Die Strahlen mit kürzester Wellenlänge, Röntgen- und Radiumstrahlen, bedürfen besonders vorsichtiger Handhabung, da bei ihnen neben langwierigen und schweren Erkrankungen des äußeren Auges auch solche der Linse, der tieferen Sehhäute, ja sogar grüner Star beobachtet worden sind, oft erst nach Jahren. Vortragender hat selbst verschiedene Fälle beobachtet, die erst 6 Tage, einige Wochen nach der Bestrahlung auftraten. Aber es gibt Schutzmittel dagegen. Der Arzt wird auch die Strahlen jeder Art in seinen Dienst zwingen, ihre Schädigungen verhindern und ihre Heilfaktoren zum Wohle der Menschheit, mehr noch, als es jetzt schon geschieht, verwenden.

Als letzter Berichterstatter ergriff Herr Dr.-Ing. Bloch, Berlin, Deutsche Beleuchtungstechnische Gesellschaft, das Wort zu Ausführungen über das Thema „Die Wirksamkeit der Augenschutzgläser und ihre Kennzeichnung“:

Die Augenschutzgläser sollen das menschliche Auge vor allzu starker Bestrahlung schützen. Es kommt hierbei nicht nur die sichtbare Lichtstrahlung, sondern auch die jenseits des sichtbaren Gebiets liegende ultrarote und ultraviolette Strahlung in Frage. Die sichtbare Strahlung kann im Freien bei hellem Sonnenschein und im geschlossenen Raume bei verschiedenen technischen Prozessen, wie z. B. beim Schweißen von Metallen für das ungeschützte Auge schädlich werden. Die ultrarote Wärmestrahlung ist in manchen Gewerbebetrieben, z. B. beim Arbeiten an Glasöfen, für das ungeschützte Auge zu stark. Die ultraviolette Strahlung ruft beim Arbeiten mit dem elektrischen Lichtbogen, aber auch im Freien in strahlender Hochgebirgssonne, schädliche Wirkungen hervor.

Zur Verhütung von Augenschäden werden schon seit langem graue oder farbige Gläser benutzt. Diese Gläser setzen die schädliche Strahlung in sehr verschiedenem Maße herab. Für die sichtbare Strahlung kommt es hierbei weniger auf die Farbe als auf die Lichtdurchlässigkeit der Gläser an. Beide können in einfacher Weise photometrisch gemessen werden. Auch für die Messung der Schwächung der ultraroten Wärmestrahlen durch die Augenschutzgläser gibt es einfache Verfahren mit Benutzung von elektrischen Thermoelementen. Die verschiedenen Arten von Gläsern zeigen in dieser Hinsicht keine sehr großen Verschiedenheiten. Die Feststellung der Schwächung der ultravioletten Strahlung durch die Augenschutzgläser war bisher nicht so leicht. Es ist aber neuerdings auch hierfür ein einfaches Meßverfahren vom Vortragenden ausgebildet worden, das die ultraviolette Strahlung der Quarz-Quecksilberlampe hierzu heranzieht. Gegenüber der ultravioletten Strahlung verhalten sich die Augenschutzgläser sehr verschieden. Verhältnismäßig helle, gelbgrüne Gläser wirken unter Umständen erheblich besser als dunkelblaue Gläser. An Hand von praktischen Messungsergebnissen für Augenschutzgläser verschiedener Art wurde deren Wirksamkeit in den einzelnen Strahlungsgebieten vorgeführt.

Durch Angabe von Schwächungszahlen für das ultrarote, das sichtbare und das ultraviolette Gebiet kann die Wirksamkeit der Augenschutzgläser jetzt in einfacher Weise gekennzeichnet werden. Vorschläge hierfür sind von dem technischen Ausschuß für Brillenoptik bereits für das sichtbare Gebiet festgesetzt; für die unsichtbare Strahlung werden entsprechende Vorschläge zurzeit bearbeitet.

Eine lebhafte Diskussion bildete den Abschluß der Beratungen des ersten Tages.

Die Verhandlungen des zweiten Tages des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene waren dem Thema „Hygiene und Gesundheitsgefahren der Werft- und Hafenarbeit und der Arbeit des Heizpersonals auf Schiffen“ gewidmet. Nach einleitenden Bemerkungen des Hamburger Hafenarztes Herrn Professor

Digitized by Google

Dr. Sannemann sprach als erster Referent Herr Oberarzt Dr. Rothfuchs, Hamburg, Leiter des Hafenkrankenhauses, über „Unfälle bei Hafen- und Werftarbeitern":

Vortragender gibt einleitend eine Statistik über die Zahl der jährlichen Unfälle und die Höhe der seitens der Berufsgenossenschaften gezahlten Entschädigungen.

Im Jahre 1926 waren es rund 1 000 000 Unfälle gegen 789 000 im Jahre 1913. Die Berufsgenossenschaften hatten dafür im Jahre 1926 aufzuwenden 265 725 000 M. gegen 176 000 000 M. im Jahre 1913.

Sodann spricht Vortragender über die Häufigkeit der Unfälle bei Werft- und Hafenarbeitern. Rund 15% der Arbeiterschaft erleidet in beiden Betrieben Unfälle. 94—96% der Verletzten werden vor Ablauf der 8. Woche wieder arbeitsfähig. Während die Werftarbeiter im allgemeinen leichtere Verletzungen davontragen — nur 0,4% sind tödliche Verletzungen — werden die Hafenarbeiter, da die Gefahrenmomente ungleich höhere sind, schwerer betroffen, bei ihnen werden multiple Knochenverletzungen und innere Verletzungen weit häufiger beobachtet, auch beträgt die Mortalität 0,9%. Unvorsichtigkeit der Arbeiter und Witterungsverhältnisse und Alkohol spielen für die Entstehung von Unfällen die Hauptrolle.

Vortragender betont zum Schluß die Notwendigkeit der Einrichtung besonderer Unfallabteilungen in den Krankenhäusern und die Notwendigkeit einer besseren Ausbildung der jungen Aerzte in der Unfall-Chirurgie, eine Forderung, welche sich die Berufsgenossenschaft schon lange zu eigen gemacht hat.

Eine Anzahl Lichtbilder der verschiedenfachsten Verletzungen mit Erläuterungen beschließt den Vortrag.

Darauf berichtet Herr Obergewerberat Barkow, Hamburg, über das Thema „Technische Maßnahmen zur Hygiene und Unfallverhütung in der Werftarbeit":

Der Bau, die Einrichtung und Instandsetzung von Schiffen bringen für die Arbeitnehmer Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich, deren Verhütung neben einer guten Organisation der Werftarbeit auch besondere technische Maßnahmen erfordert.

Die Ursachen der Gefahren liegen in der Arbeit im Freien, im Zusammenbau schwerer sperriger Teile, in Arbeiten auf Rüstungen, in der Verwendung vorübergehend angebrachter Hilfseinrichtungen, sowie in der Arbeit in unbequemen Stellungen und unter beengten Raumverhältnissen. Dazu kommen noch Gefahrenquellen, die sich in vorgeschrittenen Bauabschnitten des Schiffes und bei der Schiffsausbesserung durch das Neben- und Uebereinanderarbeiten von Arbeitern verschiedener Gewerke ergeben.

Unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Arbeitsweisen, sind daher für den Schiffbau besondere Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften erlassen, welche die zur Hygiene und Unfallverhütung in der Werftarbeit nötigen technischen Maßnahmen und Verhaltungsmaßregeln betreffen. Der Vortragende gibt einen Ueberblick darüber, in welcher Weise Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Gefahren in der Werftarbeit vorbeugen können.

Als letzter Referent zu dem Thema des zweiten Verhandlungstages sprach Herr Prof. Dr. Schwarz, Hamburg, Hygienisches Staatsinstitut, über „Hygiene des Heizpersonals auf Schiffen":

Vor 111 Jahren lief zum erstenmal ein Dampfschiff in den Hamburger Hafen ein. Mitte der fünfziger Jahre richteten die beiden großen deutschen Reedereien, die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd regelmäßige Dampferfahrten nach Nordamerika ein. Seit dieser Zeit wurde deutsches Heizpersonal in immer vermehrtem Umfang auf deutschen Seeschiffen beschäftigt. Die Hygiene der Schiffsleute nimmt erst im Jahre 1893 mit der Anstellung eines Hafenarztes in Hamburg festere Form an. Der Anregung des ersten Hamburgischen Hafenarztes (B. Nocht) sind die hygienischen Vorschriften der Seemannsordnung von 1902 und der dazu erlassenen behördlichen Bekanntmachungen zu verdanken. Früher spielte der Hitzschlag und Selbstmord eine bedeutsame Rolle bei den Maschinenmannschaften. Verdauungskrankheiten, Erkrankungen der Atmungsorgane, Rheumatismus und Herzkrankheiten kamen bei den Maschinenmannschaften in vermehrtem Umfang vor. Hitzschlag und Selbstmord ist seit damaliger Zeit sehr erheblich zurückgegangen, auch die absoluten Zahlen der Erkrankungsfälle an den genannten vier Krankheitsarten sind sehr verringert. Dies ist ein Erfolg der prophylaktischen Maßnahmen, wie der sorgfältigen ärztlichen Untersuchung vor der Anmusterung, der Verbesserungen der hygienischen Verhältnisse im Heizraum usw. — Größe, Ventilation, Wärmeisolierung, Unfallverhütung —, der hygienisch einwandfreien Unterkunftsräume für die Mannschaften an Bord, der Wasch- und Badeeinrichtungen, der besseren Verpflegung und der Fürsorgeeinrichtungen. Vor allen Dingen ist das Vordringen der Oelfeuerung die Ursache der Verbesserung des Gesundheitszustandes der Maschinenmannschaften, da das Heizen durch Heizer sowie das Kohlentrimmen wegfällt und die Temperaturen im Maschinenraum erträglicher werden.

An zahlreichen graphisch dargestellten Statistiken wird die Abnahme der Hitzschläge, der Selbstmorde, der sonstigen Erkrankungen, die Zunahme der Oelfeuerung der Motorschiffe demonstriert.

Die Ergebnisse der Berichte wurden in der darauf sich anschließenden eingehenden Diskussion weiter verarbeitet, und die Behandlung der Themen beider Tage gab für Wissenschaft und Praxis zahlreiche neue bedeutsame Anregungen.

Nach Abschluß der Beratungen über die beiden offiziellen Verhandlungsthemen der Jahresversammlung wandten sich die Beratungen des Kongresses der Behandlung der etwa 40 angemeldeten kürzeren Vorträge über wichtige neuere Originalarbeiten und Beobachtungen auf gewerbehygienischem Gebiet zu, durch die den Teilnehmern ein Ueberblick über wichtige aktuelle Fragen der Gewerbehygiene gegeben wurde. Es wurde über die Gesundheitsverhältnisse zahlreicher Industrien verhandelt, insbesondere der Gasanstalten, der Stanniolkapselfabriken, der Anlagen mit Metallspritzgußverfahren, der Chromindustrie u. a. Zahlreiche Referate widmeten sich den Fragen der gewerblichen Vergiftungen, besonders der Bleivergiftung, der Trichloräthylensüchtigkeit, der Quecksilbervergiftung, der Benzolvergiftung u. a. m. Weiter wurde berichtet über neuere Untersuchungsmethoden, z. B. über den Nachweis von Benzol mit Drakorubin, über die quantitative Bestimmung des Porphyrins usw. Außerdem wurden Fragen der Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie besprochen, und zwar befaßten sich einige Referate mit den Fragen der gesundheitlichen Seite der Fließarbeit und der industriellen Rationalisierung, des weiteren mit den Ergebnissen einer ärztlichen Reihenuntersuchung über gesundheitliche Auswirkungen des Tragens schwerer Lasten. Mehrere Referate berichteten über neuere Fortschritte auf dem Gebiet des Atemschutzes und über gewerbehygienische Maßnahmen zum Schutze der Elektroschweißer. Interessante Filmvorführungen ergänzten einen Teil dieser kürzeren Vorträge.

Damit schlossen die Beratungen der diesjährigen Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Gelegentlich der ergebnisreichen Tagung fanden noch Sondersitzungen der zentralen Ausschüsse der Gesellschaft statt.

Das Ergebnis des Kongresses hat den Bestrebungen der in der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene zusammengeschlossenen Kreise viele wichtige neue Anregungen gegeben, und es ist zu hoffen, daß auch die diesjährige Jahrestagung der Gesellschaft ein neues Mittel zur Förderung der Interessen für Fragen der gewerblichen Hygiene in Deutschland darstellt. (3175)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1926.

Einfuhr.

(Fortsetzung).

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1124 B	Türkischrotöl	78,8	68
	Dänemark	32,2	29,6
	Deutschland	34,7	31,2
	Niederlande	3,6	2,6
	Großbritannien	8,4	4,7
1122 A	Parfümierte Seifen	88	439,8
	Dänemark	11,5	57,7
	Lettland	0,3	1,7
	Deutschland	7.6	37,8
	Belgien	0,5	2,3
	Großbritannien	17,9	89,5
	Frankreich	22,3	111,4
	Ver. Staaten v. Amerika	27,7	138,4
	Andere Länder	0,2	0,9
C	Flüssige oder weiche Seifen	0,8	3,3
	Dänemark	0,3	1,1
	Andere Länder	0,6	2,2
D	Transparente Seifen	1,4	7
	Dänemark	0,006	0,03
	Großbritannien	1,4	7
1124 C	Seifenhaltige Appreturmittel flüssig	166	138,6
	Norwegen	5,4	4,7
	Dänemark	10,6	5,8
	Deutschland	103,5	91,1
	Niederlande	3,7	3,1
	Großbritannien	36	27,8
	Ver. Staaten v. Amerika	6,2	5,5
	Andere Länder	0,6	0,5
1125 C	in fester Form	38,5	38,9
	Dänemark	17,3	6,3
	Deutschland	11,2	24,2
	Niederlande	1,1	1,5
	Ver. Staaten v. Amerika	7,5	6
	Andere Länder	1,4	0,9
A	Seifenhaltige Desinfektionsmittel	21,4	27,6
	Dänemark	1,9	1,8
	Deutschland	4,2	6,5
	Großbritannien	11,7	10,6
	Schweiz	3,4	8,4
	Andere Länder	0,2	0,3
	Wasch-, Scheuer- od. Poliermittel:		
B	in fester oder in Pulverform	606	454,5
	Norwegen	1,7	1,3
	Dänemark	6,4	4.8
	Deutschland	347,6	260,7
	Großbritannien	194,6	146
	Ver. Staaten v. Amerika	53,6	40,2
	Andere Länder	2,1	1,5
1125½A	in flüssiger Form, in Gefäßen, von mehr als ½ kg Bruttogewicht	97,1	97,1
	Norwegen	2,2	2,2
	Dänemark	18,4	18,4
	Deutschland	48,7	48,7
	Großbritannien	11,4	11,4
	Schweiz	7	7
	Ver. Staaten v. Amerika	8,2	8,2
	Andere Länder	1,2	1,2
1125½B	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	57,1	71,4
	Dänemark	3,1	3,9
	Deutschland	10,1	12,6
	Großbritannien	36,4	45,5
	Ver. Staaten v. Amerika	7,1	8,9
	Andere Länder	0,4	0,5

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr
1115	Bienenwaben	0,5	2,2
	Deutschland	0,5	2,2
1116	Andere Wachswaren	1,6	8
	Deutschland	1	4,8
	Tschechoslowakei	0,2	1
	Andere Länder	0,5	2,3
1196 A	Alizarinfarben	68,4	547,2
	Norwegen	0,2	1,6
	Dänemark	1,1	9,2
	Deutschland	64,6	516,4
	Belgien	0,5	3,9
	Großbritannien	0,6	5
	Frankreich	0,2	1,8
	Schweiz	1,1	8,4
	Andere Länder	0,1	0,9
B	Anilin- und andere Teerfarben	865,2	4 326,2
	Norwegen	4,6	22,8
	Dänemark	8,5	42,6
	Finnland	3,3	16,7
	Deutschland	595,3	2 976,3
	Niederlande	33,7	168,6
	Belgien	11,2	56
	Großbritannien	34,6	173,1
	Frankreich	8.1	40,7
	Schweiz	153,2	765,9
	Tschechoslowakei	0,6	2,8
	Ver. Staaten v. Amerika	12.1	60,6
	Andere Länder	0,03	0,2
1197	Anilin (Anilinöl) (1.1.—30.6.)	5,2	21,9
	Deutschland	5,1	21,6
	Andere Länder	0,07	0,3
1197	Anilin (Anilinöl); Thiokarbanilid (1. 7.—31. 12.)	18,1	77,1
	Dänemark	0,03	0,1
	Deutschland	18,1	76,9
1189	Knochenkohle und Beinschwarz	580,9	248,3
	Deutschland	85,8	49 7
	Niederlande	104,4	36,7
	Tschechoslowakei	195,9	80
	Ver. Staaten v. Amerika	6,1	1,9
	Argentinien	186,6	78,8
	Andere Länder	2	1,2
1187 A	Bleiweiß	497,7	350
	Norwegen	0,05	0,04
	Lettland	2,6	1 8
	Deutschland	333,7	236,7
	Niederlande	58	39,9
	Belgien	2,5	1 8
	Großbritannien	74,9	50,7
	Italien	10,6	6 9
	Oesterreich	15,4	12,3
B	Zinkweiß	4 942,3	3 444,3
	Norwegen	35,7	29,1
	Dänemark	23,8	17,9
	Deutschland	3 388 6	2 464
	Niederlande	1 298.6	809,4
	Belgien	104,4	65 6
	Großbritannien	90,1	57,6
	Andere Länder	1,2	0,8
C	Zinksulfid- und Barytweiß	1 561,6	492,7
	Polen	7	2,5
	Deutschland	790,4	228,4
	Niederlande	479,2	166,9
	Großbritannien	14.5	6,7
	Spanien	268,6	87,5
	Andere Länder	2	0,8
D	Mennige	1 541,9	1 049,5
	Norwegen	8	5,6
	Dänemark	2,6	1,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
	Lettland	10,5	6,7
	Deutschland	486	327,1
	Niederlande	58,7	40,4
	Großbritannien	974,4	666,6
	Oesterreich	1,7	1,1
	Andere Länder	0,1	0,09
1187 E	Kobaltoxyd	4,1	58,9
	Deutschland	1 5	19,8
	Großbritannien	2,6	39,1
F	Eisenrot	1 244,6	206,3
	Norwegen	9,9	1
	Dänemark	10	2,1
	Deutschland	906	152,5
	Niederlande	35,9	5,2
	Großbritannien	105,9	20,4
	Frankreich	94,4	10,4
	Spanien	73,5	13,9
	Andere Länder	9,1	0,8
G	Andere Mineralfarben	1 776 6	1 055.7
	Norwegen	201,4	172,4
	Dänemark	11,2	13,7
	Deutschland	1 244,7	624,5
	Niederlande	106,2	50 4
	Belgien	50,3	31,8
	Großbritannien	123,1	144,9
	Frankreich	35,3	15,8
	Oesterreich	1,4	1,1
	Andere Länder	3,1	1,1
1208	Tinte, Tintenpulver, Tusche	23,4	46,9
	Dänemark	2,4	4.9
	Deutschland	11,4	22,8
	Großbritannien	5,7	11,4
	Frankreich	1,1	2,3
	Ver. Staaten v. Amerika	2,4	4.9
	Andere Länder	0,3	0,6
1202	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	127,9	377
	Norwegen	1,6	6,9
	Dänemark	23,3	92,7
	Deutschland	79,1	215.9
	Niederlande	1,2	4.6
	Großbritannien	1,1	4,3
	Frankreich	1,3	3,8
	Schweiz	14	28,3
	Ungarn	0,01	0,04
	Ver. Staaten v. Amerika	6,5	20,3
1192	Bronze- und Farbfolien	4,8	96 2
	Dänemark	0.3	6,3
	Deutschland	4,5	89,8
	Oesterreich	0,006	0,1
1190	Bronzepulver in Packungen von mindestens 0,5 kg Bruttogewicht	26,9	94
	Norwegen	0,7	2,6
	Deutschland	25,7	90.1
	Andere Länder	0,4	1 4
1191	in kleineren Packungen	5,1	22,8
	Deutschland	4,8	21 4
	Andere Länder	0,3	1,4
1203 A	Schiffsbodenfarben	89,3	107,5
	Norwegen	9.1	11,4
	Dänemark	15,7	21,4
	Deutschland	30,2	28.8
	Großbritannien	32,9	44.2
	Ver. Staaten v. Amerika	0,7	1.1
	Andere Länder	0,7	0.6
B	Andere mit Oel zubereitete Farben	149,2	149,2
	Norwegen	15,6	15,6
	Dänemark	8,6	8,6
	Deutschland	26,5	26,5
	Niederlande	3,4	3,4
	Großbritannien	41,1	41.1
	Frankreich	3,1	3.1
	Ver. Staaten v. Amerika	50,5	50,5
	Andere Länder	0,3	0,3

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1207	Farbkästen	24,7	296,7
	Norwegen	0.09	1,1
	Dänemark	0,6	7,2
	Deutschland	19	227,7
	Niederlande	0,5	5,5
	Großbritannien	3,2	38.9
	Frankreich	1,3	15,2
	Andere Länder	0,1	1,2
1210 B	Farbstifte u. Zeichenkreide:	17,6	123
	Dänemark	1,1	7,8
	Deutschland	8,9	62
	Belgien	0,3	2
	Großbritannien	1,3	9,2
	Frankreich	0,5	3,4
	Oesterreich	0,001	0,007
	Tschechoslowakei	0,5	3,6
	Ver. Staaten v. Amerika	5	35
1195 A	Farbhölzer, ganz oder in Stücken	8.7	3,1
	Deutschland	6.7	2,5
	Italien	2	0,6
B	Brasilholz, geraspelt	5,4	1,6
	Deutschland	5,4	1,6
C	And. geraspelte Farbhölzer	17,6	5,8
	Deutschland	17	5,6
	Andere Länder	0,6	0,2
D	Farbholzextrakte	31,2	46,8
	Dänemark	0,6	0,9
	Deutschland	13,9	20,8
	Großbritannien	3,1	4,6
	Frankreich	5,5	8,2
	Schweiz	0,8	1,2
	Ver. Staaten v. Amerika	7,4	11
E	Andere pflanzl. Farbstoffe	12,9	6,4
	Deutschland	12,6	6,3
	Niederlande	0,3	0,1
1194 B	Indigo, künstlich	18.5	46,8
	Dänemark	0,5	3,2
	Deutschland	17,7	43,1
	Andere Länder	0,2	0,4
C	Andere Indigofarben	0,3	0,3
1185	Kreide	2 469,9	170,4
	Dänemark	925,9	60
	Lettland	13.2	2,3
	Deutschland	1 404,6	87,8
	Großbritannien	85,8	17,7
	Frankreich	25	1,3
	Andere Länder	15 4	1,2
1186	Andere Erdfarben	1 622,6	290,6
	Dänemark	19,1	4,1
	Deutschland	782	159,4
	Niederlande	79,7	18,3
	Belgien	57,9	8,1
	Großbritannien	12.1	7,2
	Frankreich	628.1	84,6
	Spanien	9,4	1,8
	Italien	33,1	6,5
	Andere Länder	1,2	0,6
1188	Kienruß	299,3	248
	Dänemark	41,7	46,7
	Deutschland	130,9	75,2
	Niederlande	19,1	11
	Belgien	4	2,5
	Großbritannien	37	37,4
	Ver. Staaten v. Amerika	66,6	75,1
	Andere Länder	0,09	0,2
1193	Cochenille	0,04	0,5
	Malerfarben, anders als mit Oel zubereitet:		
1204	in Packungen für den Kleinhandel	2,8	3,5
	Dänemark	1,7	2,2
	Andere Länder	1,1	1,3
	in anderen Packungen	10	15,5
	Dänemark	1,7	1,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
	Deutschland	2,9	6,6
	Niederlande	3 3	4,3
	Schweiz	1.6	1,9
	Andere Länder	0,4	0,9
1211	Schul- und Schneiderkreide	72	72
	Dänemark	4,7	4.7
	Deutschland	39.8	39,8
	Großbritannien	13,5	13.5
	Tschechoslowakei	1,5	1.5
	Ver. Staaten v. Amerika	12	12
	Andere Länder	0,6	0,6
1200	Butter- und Käsefarben	15 4	25,8
	Dänemark	13,9	24,5
	Niederlande	1,5	1,2
	Andere Länder	0,05	0,09
	Teerfarben mit Zusatz von Lösungsstoffen:		
1198	in Packungen für den Kleinhandel	8.4	33,7
	Dänemark	0.4	1.6
	Deutschland	8	32
	Andere Länder	0,04	0,2
1199	in anderen Packungen	23,8	56,6
	Deutschland	6,3	46,4
	Großbritannien	10,9	4,3
	Schweiz	4,6	4,2
	Andere Länder	2	1,6
1201	Druckerschwärze	100,4	285,7
	Norwegen	0,8	1,5
	Dänemark	28,6	85,3
	Deutschland	44,4	156,5
	Niederlande	5,1	12
	Großbritannien	8,1	10.9
	Frankreich	5 1	12,1
	Ver. Staaten v. Amerika	7,7	6,4
	Andere Länder	0,6	1
1206	Andere Farben	635	793.8
	Dänemark	2,2	2 8
	Deutschland	572,6	715,8
	Niederlande	17,7	22.1
	Belgien	3,6	4,5
	Großbritannien	30,3	37,9
	Frankreich	1.7	2,2
	Ver. Staaten v. Amerika	5,5	6.8
	Andere Länder	1,4	1,8
304 B	Kunstlederpappe	1,2	0,6
305 A	Asphaltdachpappe	823.1	253
	Norwegen	3,9	1,7
	Dänemark	123.1	45 2
	Finnland	5	1
	Deutschland	275,5	80,4
	Belgien	51,1	11,3
	Großbritannien	82,3	34,9
	Frankreich	7,4	2
	Ver. Staaten v. Amerika	273	75,9
	Andere Länder	1,9	0,6
311 LL	Pergamentpapier, imitiert	216	172.8
	Deutschland	43,4	34,7
	Niederlande	29,3	23,5
	Belgien	142,4	113,9
	Andere Länder	0,9	0,7
314 A	Lichtempfindliches photographisches Papier:	152,5	915
	Dänemark	0,8	4,7
	Deutschland	56,9	341,1
	Niederlande	2,2	12,9
	Belgien	53,7	322,1
	Großbritannien	22,3	133,7
	Frankreich	1,2	7,3
	Schweiz	0 4	2,3
	Ver. Staaten v. Amerika	15,1	90,8
	Andere Länder	0,02	0,1

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
300 A	Celluloid, unbearbeitet:	42.6	115,9
	Dänemark	0,9	4,1
	Deutschland	31,6	62,3
	Großbritannien	7,9	41.7
	Ver. Staaten v. Amerika	2,1	7,8
	Andere Länder	0,08	0,1
B	Celluloid in Platten:	46,3	231,6
	Dänemark	0,2	1
	Deutschland	35,6	178,2
	Niederlande	0,9	4,5
	Großbritannien	8,5	42,6
	Schweiz	0,9	4,6
	Andere Länder	0,1	0,7
301 A A	Unbelichtete Kinofilme:	30,8	569,3
	Norwegen	0,03	1.2
	Dänemark	0,005	0,09
	Deutschland	1,9	38,9
	Belgien	5,8	88,3
	Großbritannien	16,2	303.8
	Frankreich	1,8	27,9
	Ver. Staaten v. Amerika	5,1	109 1
B	Andere Kinofilme:	216.6	3 032,2
	Norwegen	0,1	2
	Dänemark	8,7	121,8
	Deutschland	125,9	1 762,8
	Niederlande	0,2	3,5
	Belgien	2,5	34,6
	Großbritannien	48,9	684,1
	Frankreich	13,4	188,2
	Italien	0,8	10,5
	Schweiz	0,7	10,4
	Oesterreich	0,4	5,8
	Tschechoslowakei	0,9	12,3
	Japan	0.2	2,6
	Ver. Staaten v. Amerika	13,7	192.4
	Andere Länder	0,09	1,2
302	Andere Waren aus Zellhorn und Caseinkunsthorn	40,1	356,5
	Dänemark	2 5	26,2
	Deutschland	34,5	297.3
	Großbritannien	0,4	2,7
	Frankreich	0,6	4,9
	Schweiz	0,09	1
	Ver. Staaten v. Amerika	1,8	22,5
	Andere Länder	0,1	1,9
1243	Gerbsäure:	7,6	30,3
	Dänemark	0,07	0,4
	Deutschland	5 6	23,6
	Schweiz	1,9	6,3
1242 G	Eichenrindeextrakt	3 7	1
H	Catechu	64.4	46.3
	Norwegen	1,8	1,3
	Dänemark	3,2	1,5
	Deutschland	30.2	26,2
	Niederlande	0 2	0,2
	Großbritannien	29,2	17,2
I	Quebrachoextrakt	6 229,7	2 169,7
	Dänemark	112	35,8
	Deutschland	2 291,7	803,7
	Großbritannien	229,3	84,5
	Frankreich	55,8	21.2
	Argentinien	3 540,8	1 224,6
K	Andere Gerbstoffextrakte	1 774	569,4
	Dänemark	20,5	10
	Deutschland	1 027,9	289,7
	Großbritannien	440,2	167,6
	Frankreich	267.8	94,1
	Italien	6.4	2
	Brit.-Ostindien	10,1	4,6
	Andere Länder	1,1	1,4
129 C	Insektenpulver:	7,3	29,2
	Dänemark	0,3	1,2
	Deutschland	4,7	19
	Niederlande	0,3	1,2
	Italien	1,9	7 5
	Andere Länder	0,09	0,3

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
12 A	Asbest, unbearbeitet	320	118,9
42 A	Asphalt	12 365,4	989,4
21 G	Braunstein:	359,6	97
	Deutschland	211,1	63,9
	Niederlande	7,1	1,6
	Großbritannien	141,5	31,6
41 D	Flußspat	2 181,1	83,8
	Deutschland	2 181	83,7
	Niederlande	0,06	0,04
40 C	Gasreinigungsmasse: nicht ausgebraucht	384,2	12,8
	Deutschland	383,2	12,6
	Belgien	1	0,1
34 C	Graphit	419,9	224,6
	Dänemark	12,8	3,8
	Deutschland	313,6	157,2
	Niederlande	11,5	12,8
	Großbritannien	54	42,4
	Frankreich	2,5	1,6
	Ver. Staaten v. Amerika	3,1	4,4
	Andere Länder	22,4	2,5
34 B	Kreide, unbearbeitet	2 310,4	68,4
3 H	Magnesit und Witherit:	1 256,6	180,7
	Norwegen	104	11,1
	Dänemark	3,1	0,5
	Deutschland	499,2	73,2
	Niederlande	531,9	81,5
	Oesterreich	20,6	2,5
	Schweiz	52,3	7,4
	Tschechoslowakei	45 6	4,3
4 E	Rohphosphat	118 032	5 246,9
	Niederlande	29 005	1 468,5
	Belgien	3 197,8	130
	Großbritannien	49 253,7	2 394,5
	Frankreich	12 160,2	459,8
	Tunis	3 057	67,3
	Algerien	4 562,9	106
	Ver. Staaten v. Amerika	16 795,4	620,9
	Schleifmittel a. n. g. insgesamt	1 605,7	372
14	in Packungen von höchstens 2 kg	28,4	11,4
	Dänemark	4,7	1,9
	Deutschland	15,8	6,3
	Großbritannien	7,1	2,9
	Andere Länder	0,7	0,3
	in anderen Packungen, auch unverpackt:		
15 A	Schmirgel	384,4	141,1
	Norwegen	20,8	5,3
	Dänemark	15,1	6,4
	Deutschland	54,6	21,8
	Niederlande	61,3	15,7
	Großbritannien	105,1	45,7
	Frankreich	3,5	1,4
	Schweiz	45,3	24,6
	Griechenland	74,6	17,8
	Ver. Staaten v. Amerika	2,1	1,9
	Andere Länder	1,8	0,5
B	Trippel	253,6	41,1
	Deutschland	20,7	3,1
	Großbritannien	93,3	17
	Ver. Staaten v. Amerika	139,7	21
C	Andere Schleifmittel	939,3	178,4
	Norwegen	37,4	11,3
	Dänemark	6,9	1,4
	Deutschland	610	47,5
	Niederlande	6,8	1,9
	Großbritannien	24,6	6,1
	Italien	115,6	30,2
	Schweiz	45,2	24,5
	Ver. Staaten v. Amerika	92,9	55,5
4 F	Spießglanz	182,5	131,6
	Deutschland	54,6	41,4
	Großbritannien	122	84,1
	Oesterreich	5,1	5,4
	Japan	0,9	0,7
13 B	Talk, Speckstein, unbearbeitet	3 830,2	215,4
	Norwegen	1 353,1	71,1
	Dänemark	21,3	1,6
	Deutschland	115,1	15,3
	Großbritannien	1,4	1,3
	Frankreich	2 326	124,3
	Oesterreich	13	1,7
	Andere Länder	0,4	0,09
41 G	Holzkohle: (1000 hl)	270,7	199,7
	Dänemark	0.2	3
	Finnland	269,5	184,3
	Deutschland	0.7	3,9
	Niederlande	0,2	7,6
	Großbritannien	0,09	0,9
4 B	Schwerspat	1 010,1	78,8
	Deutschland	1 009,8	78,7
	Niederlande	0.3	0,04
1253 A	Albumin	13,3	84,4
	Dänemark	3,5	23,8
	Deutschland	8,6	54,1
	Niederlande	0,7	3,2
	Belgien	0,1	0,7
	Großbritannien	0,4	2,6
1149 B	Aluminiumsulfat	1 117	103,5
	Norwegen	50,5	5.8
	Deutschland	299	32 4
	Niederlande	23,5	2,4
	Großbritannien	698,9	58
	Frankreich	45,1	4,9
A	Alaun, a. n. g.	87,3	14,5
	Norwegen	10	1,4
	Deutschland	69	11,8
	Andere Länder	8,3	1,3
1135 B	Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat	123,9	58,7
	Deutschland	119,9	57,1
	Andere Länder	4	1,5
1152	Ammoniumnitrat	902	416,3
	Danzig	20,1	9,2
	Deutschland	881,8	407,1
	Andere Länder	0,1	0,02
1150 C	Ammoniumsulfat	131,9	32,2
	Dänemark	52,8	11,4
	Deutschland	79	20,7
	Großbritannien	0,1	0,07
1160 A	Arsensäure	55,5	21,7
	Deutschland	50,5	20,1
	Großbritannien	5	1,7
B	Arsensaures Kali u. Natron	0,004	0,009
1145 K	Bariumoxyd und Bariumsuperoxyd	0,04	0,04
1155 B	Blutlaugensalz:	16,4	22
	Deutschland	12,8	17,6
	Niederlande	3,3	3,9
	Andere Länder	0,4	0,5
1166	Bleinitrat	0,04	0,07
1165 B	Bleioxyd u. Bleisuperoxyd	572,5	381,4
	Lettland	3	1,9
	Deutschland	233,8	152,6
	Niederlande	3,6	2,5
	Großbritannien	332	224,3
	Andere Länder	0,04	0,06
A	Bleizucker und Bleiessig	47,6	37,6
	Deutschland	44,4	35,1
	Oesterreich	3,3	2,5
1134 B	Borax	615,9	242,6
	Dänemark	0,5	0,2
	Deutschland	96,7	50,9
	Großbritannien	211,8	85,5
	Ver. Staaten v. Amerika	306,9	105,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1134 A	Borsäure	113,1	79,3
	Dänemark	3,6	2,6
	Deutschland	80,2	57,5
	Großbritannien	21,9	15,5
	Frankreich	5,3	2,4
	Ver. Staaten v. Amerika	2	1,3
1145 H	Brom, Bromkalium	23,6	61,3
	Deutschland	23,6	61,2
	Andere Länder	0,04	0,1
1140 A	Citronen- und Weinsäure	202,9	367,8
	Dänemark	4,3	10 2
	Deutschland	109,6	199
	Großbritannien	9,4	22,1
	Frankreich	64,1	105,7
	Italien	15,2	30,4
	Andere Länder	0,2	0,4
1155 A	Cyankalium und -natrium	39,5	66,8
	Dänemark	9	16,2
	Deutschland	22,4	39,2
	Großbritannien	8,1	11,4
	Frankreich	0,02	0,08
1155 C	Cyanwasserstoff, Blausäure (1. VII.—31. XII.)	17,5	41,3
	Deutschland	17,5	41,3
1131	Fluorwasserstoffsäure und Fluorammonium	99,8	81,3
	Deutschland	99,8	81,3
	Andere Länder	0,02	0,02
1184	Formaldehyd in fester Form	2	14,4
	Dänemark	0,9	10,2
	Deutschland	1,1	4,2
1183	Formaldehyd in Wasserlösung	5	2,4
	Dänemark	0,08	0,1
	Deutschland	4,9	2,3
1129 B	Phosphor	172,1	633,8
	Deutschland	21,6	76,1
	Niederlande	0,01	0,1
	Großbritannien	150	556,1
	Frankreich	0,5	1,5
1172 B	Phosphorsesquisulfid Phosphorhydrid	92,5	347,1
	Großbritannien	92,4	346,5
	Andere Länder	0,2	0,6
1135 A	Phosphorsäure	9,2	5,3
	Deutschland	2	2,9
	Belgien	7,3	2,4
1128 A	Kohlensäure, verdichtet	25,8	5,1
	Lettland	17,3	3,8
	Andere Länder	8,5	1,3
B	Sauerstoff und Wasserstoff, verdichtet	3,7	0,8
C	Andere verdichtete Gase	122,6	49,8
	Deutschland	116,5	41,4
	Niederlande	3,2	4,1
	Frankreich	1,1	3,2
	Andere Länder	1,8	1,1
1150 D	Gips, gefällt	5,2	2
	Dänemark	0,008	0,003
	Deutschland	5,2	2
677 A	Glas-, Glasur- und Emaillemasse	92,2	107,5
	Dänemark	71,6	67,2
	Deutschland	11,3	29,1
	Großbritannien	8,9	10,8
	Andere Länder	0,3	0,5
1161 C	Gold-, Platin- und Radiumsalze kg	12	16,6
	Finnland	10	1
	Deutschland	2	15,6
1154	Hirschhornsalz	204,9	82,7
	Deutschland	193,9	76,8
	Großbritannien	10,9	5,9
1145 J	Jod, Jodkalium	7,6	223,3
	Dänemark	0,06	2,2
	Deutschland	5,6	152,4
	Großbritannien	2,6	8,7
	Tschechoslowakei	0,001	0,03
1162	Eisenvitriol	204,8	21
	Norwegen	0,7	2,7
	Deutschland	107,1	10,5
	Belgien	84,7	6,9
	Andere Länder	12,3	1
1170	Calcium- und Bariumcarbid	198,1	44,8
	Dänemark	19,3	4,2
	Deutschland	21,8	6,2
	Niederlande	21,3	7,1
	Belgien	34,4	7,3
	Frankreich	96,3	18,9
	Schweiz	5,0	1,1
1161 D	Calciummolybdat: (1. III. bis 31. XII.)	7,7	23,3
	Deutschland	6,4	18,2
	Belgien	0,6	2,4
	Ver. Staaten v. Amerika	0,6	2,7
1151	Kalisalpeter	545,6	231,7
	Dänemark	4,5	1,9
	Deutschland	473,7	199,1
	Niederlande	55,5	23,4
	Großbritannien	9,6	6,3
	Andere Länder	2,3	1
1147	Kaliumchlorat (chlorsaures Kali) und Natriumchlorat (chlorsaures Natron)	207,2	91,8
	Deutschland	206,6	91,4
	Andere Länder	0,6	0,4
1159	Kaliumchromat, Natriumchromat	220,2	138,7
	Deutschland	101,4	62,2
	Niederlande	11,1	7,4
	Belgien	31,3	20,5
	Großbritannien	25,7	25
	Ver. Staaten v. Amerika	50,7	23,5
	Andere Länder	0,1	0,08
1150 A	Kaliumsulfat	1,6	0,7
1171	Carborund	90,2	89,3
	Norwegen	11,6	11,4
	Dänemark	4,8	4,4
	Deutschland	2,6	2,3
	Großbritannien	0,007	0,02
	Ver. Staaten v. Amerika	71,2	71 2
1253 B	Casein	486,2	492,2
	Dänemark	1,3	2,4
	Deutschland	74,5	87,1
	Niederlande	21,9	25,8
	Großbritannien	2,2	3,7
	Frankreich	63 2	71
	Ver. Staaten v. Amerika	0,2	0,6
	Argentinien	322,9	301,8
1142	Kaustisches Ammoniak	48,7	14,7
	Deutschland	48,7	14,7
1143 A	Aetzkali, fest	299,1	130,4
	Europ. Sowjetunion	6,3	1,4
	Deutschland	255,7	115,6
	Niederlande	3	1,8
	Großbritannien	21,3	7,9
	Ver. Staaten v. Amerika	1 2	1,6
	Andere Länder	11,6	2,1
B	Aetzkali, flüssig	3 439,5	683,7
	Deutschland	3 398,3	674,3
	Niederlande	24 6	5,1
	Frankreich	14,9	3,1
	Andere Länder	1,7	1,2
C	Aetznatron, fest	980,9	278,9
	Dänemark	10,2	4,1
	Deutschland	157 6	42,1
	Niederlande	1,8	0,9
	Belgien	148,9	42,8
	Großbritannien	601,1	168
	Frankreich	5,1	1,7
	Ver. Staaten v. Amerika	56,3	19,3

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1143 D	Aetznatron, flüssig	8,9	2,9
	Deutschland	4,9	1,5
	Andere Länder	4	1,4
E	Kaliumxanthogenat (1. VII. bis 31. XII.)	5,2	7
	Großbritannien	0.3	0,2
	Ver. Staaten v. Amerika	4,9	6.8
1259	Chemisch-technische Erzeugnisse a. n. g.	1 679,5	2 290,8
	Norwegen	19 5	24,2
	Dänemark	128,6	92,6
	Finnland	4,9	3,9
	Lettland	3	2,2
	Deutschland	1 (67,5	1 349 6
	Niederlande	68,1	63,9
	Großbritannien	54,2	144,3
	Frankreich	43,5	33,2
	Schweiz	19,4	50
	Ver. Staaten v. Amerika	270,3	524,4
	Andere Länder	0,6	2,4
1145 F	Chlorcalcium, ,barium und -aluminium	367	57,2
	Norwegen	1,4	1,5
	Deutschland	220,2	39,7
	Belgien	135,3	10,2
	Großbritannien	6,2	4 7
	Ver. Staaten v. Amerika	2,6	1,1
	Andere Länder	1,2	0,1
D	Chlorkalium	8 126,2	1 393,8
	Deutschland	4 391,5	760,8
	Belgien	300	52
	Frankreich	3 434,5	581
	Spanien	0,2	0,04
1146	Chlorkalk	6 447,2	817,5
	Dänemark	0,9	0,3
	Deutschland	5 987,3	753,8
	Belgien	24,8	3,2
	Großbritannien	374,1	53,2
	Frankreich	9,9	1,2
	Tschechoslowakei	50,3	5,8
1145 G	Chlormagnesium	940 3	99,5
	Dänemark	3,6	0,8
	Deutschland	936,7	98,7
A	Steinsalz	45 464,1	1 053,5
B	Seesalz	38 790,8	983
C	Salinen- und Tafelsalz	35 945,4	2 443
1172 A	Schwefelkohlen und Chlorschwefel	70,2	24,3
	Deutschland	70,2	24 3
1227 A	Chilesalpeter	31 110,8	6 770,3
	Norwegen	658	141,9
	Dänemark	2 494,4	535,3
	Deutschland	23 590	5 148,5
	Niederlande	53,2	18,1
	Belgien	3,3	1,1
	Großbritannien	2 181,5	473,8
	Chile	2 130,5	451,7
C	Kalisalze mit 20% Kaligehalt	33 310,6	2 591,6
D	Kainit, 12% Kaligehalt	4 195,4	176,8
E	Andere Staßfurter Kalisalze	55 916	7 454,3
F	Thomasphosphatmehl und Thomasschlacke:	3 297,6	180,9
	Deutschland	210	12,6
	Belgien	3 079,2	167,6
	Andere Länder	8,4	0,6
1227 G	Norge-Salpeter (Calciumnitrat) (1. I.—30. VI.)	11 363,3	2 289,3
	Norwegen	9 416	1 890,3
	Dänemark	0,3	0,07
	Deutschland	1 947,1	398,9
1227 G	Norge-Salpeter (Calciumnitrat) mit höchstens 10% Ammonnitrat (30. VII. bis 31. XII.)	10 134,6	1 957,7
	Norwegen	4 465,8	863,8
	Deutschland	5 568,7	1 074,9
	Niederlande	100	19
	Belgien	0,1	0,01
1229	Superphosphat	14 235,5	891,2
	Norwegen	29,6	2,6
	Dänemark	119,5	7,9
	Finnland	3,4	0.3
	Danzig	1 300,7	70,2
	Niederlande	1 694	147
	Belgien	11 088,3	663,2
1163 B	Kupferoxyd	8,4	13
	Dänemark	0,3	0,5
	Deutschland	8,1	12,6
1164	Kupfervitriol	27,9	10,8
	Deutschland	23,6	9,9
	Andere Länder	4,3	0,9
1148	Chromalaun	486,9	140
	Deutschland	416,1	119,1
	Großbritannien	69,9	18,9
	Schweiz	1	1,9
1173	Chromsulfat, Chromchlorid und Chromsulfatchlorid	12 3	11
	Deutschland	11,3	10 4
	Andere Länder	1	0,7
1160 C	Brechweinstein	10,5	18,9
	Dänemark	0,005	0,009
	Deutschland	3,9	6 7
	Großbritannien	6,6	12,2
1168	Höllenstein	1,4	77,6
	Dänemark	0,07	3,6
	Deutschland	1,3	72,8
	Andere Länder	0,02	1,1
1144 B	Tonerde, gereinigt und Tonerdealaun	71,3	19,7
	Dänemark	0,2	0,3
	Deutschland	71,1	19,4
1256	Lötpaste und Lötpulver	8,4	21,7
	Dänemark	0,3	3,9
	Deutschland	1,4	3,3
	Großbritannien	6,1	13,4
	Andere Länder	0,6	1,1
1144 A	Magnesia, gebrannte oder kohlensaure	58,7	36,3
	Deutschland	56,4	35,2
	Andere Länder	2,3	1,1
1150 E	Magnesiumsulfat:	596,3	34,1
	Deutschland	596,3	34,1
194 B	Mineralquellbadesalze und Badesalzmischungen	25,7	62 9
	Dänemark	0,5	1,9
	Deutschland	18,5	34,1
	Großbritannien	6,6	26,7
	Andere Länder	0,08	0,1
1134 C	Ameisen- und Milchsäure	193,2	122 9
	Deutschland	178,4	114,7
	Niederlande	13,4	7,5
	Andere Länder	1,3	0,7
1150 B	Natriumsulfat und -bisulfat	65 757,8	3 772 5
	Dänemark	0,3	0,06
	Deutschland	31 492,2	1 837,7
	Belgien	7 111,9	402,5
	Großbritannien	26 622.5	1 501,8
	Schweiz	531	30,5
F	Natriumsulfit	735,9	366 5
	Dänemark	4,2	1,2
	Deutschland	603,5	324,6
	Belgien	69,7	15,3
	Großbritannien	34.9	14,8
	Frankreich	20,6	5
	Schweiz	1,6	4.1
	Andere Länder	1,4	1,3

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. November 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 M.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 19. Oktober 1927. (3235)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland

Frankreich. **Erhebung der Einfuhrabgabe von Parfümerien und pharmazeutischen Spezialitäten.** In einem Rundschreiben vom 20. September 1927, veröffentlicht im „Bulletin Douanier" vom 4. Oktober, gibt die Generalzolldirektion den Zollämtern folgende Anweisungen betr. die Erhebung der Einfuhrabgabe:

Gemäß dem Erlaß vom 6. November 1926, Art. 3, Par. 10 c ist von Parfümerieprodukten und Toiletteartikeln die Einfuhrabgabe nicht zu erheben, wenn dieselben der Steuer nach Art. 55 des Gesetzes vom 4. April 1926 (s. „Chem. Ind." 1926, S. 524) unterliegen.

In Uebereinstimmung mit der Generaldirektion der indirekten Steuern stellt die Generalzolldirektion fest, daß die Befreiung von der Einfuhrabgabe nur für solche Produkte in Betracht kommt, bei welchen die Steuer nach Art. 55 des Gesetzes vom 4. April 1926 gleich bei der Einfuhr durch die zuständigen Dienststellen erhoben wird.

Dasselbe gilt für die pharmazeutischen Produkte u. a. ä., welche durch den Erlaß vom 6. November 1926, Art. 3, Par. 9 e, von der Einfuhrabgabe befreit sind, wenn sie der Steuer gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1916 und Art. 24 des Gesetzes vom 22. März 1924 unterliegen.

Die Dienststellen sind in diesem Sinne anzuweisen, indessen ist es nicht erforderlich, auf bereits erledigte Fälle, deren Behandlung den vorstehenden Vorschriften nicht entsprach, zurückzugreifen. (3227)

Belgien. **Zulassung von neuen Sprengstoffen.** Durch Ministerialerlaß vom 10. September 1927 sind die Sprengstoffe „Superyonckite" (hergestellt von der Firma „Les Explosifs Yonckites" in Brüssel) sowie „Kaipinite N" und „Kaipinite T" (hergestellt von der Firma „Les Explosifs Marin" in Brüssel) amtlich anerkannt worden. „Superyonckite" wurde der Klasse III (schwer entflammbare Sprengstoffe), „Kaipinite N" und „Kaipinite T" der Klasse II (Dynamite, Unterabteilung C, verschiedene Sprengstoffe) zugeteilt. (3209)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidungen.** Zu Pos. 105. „Spectrol-Fleckpulver" unterliegt gemäß der Entscheidung des polnischen Finanzministeriums der Verzollung nach Pos. 105 Punkt 9.

Zu Pos. 112. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß das Lecithinpräparat „Yolko", das in der Margarinefabrikation Verwendung findet, der Verzollung nach Pos. 112/25c unterliegt.

Zu Pos. 188. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die bei den Zollämtern bei der Bestimmung der Meteranzahl auf 1 kg Gewicht bei Abfertigungen von gefärbten Baumwollbändern für Schreibmaschinen entstehen, und zwecks Vereinheitlichung ihrer Verzollung hat das polnische Finanzministerium durch Rundschreiben verfügt, daß solche Bänder nach Pos. 188 Punkt 2 einschließlich des Gewichts des Röllchens, auf das sie gewickelt sind, aber ohne das Gewicht der Schachteln, zu verzollen sind. („Danziger Zollblatt".) (3201)

Oesterreich. **Die Zolltarifnovelle.** Nach einem Bericht der „Neuen Freien Presse" hat der Zollausschuß die Zolltarifnovelle am 12. Oktober d. J. angenommen. Aus den letzten Beratungen wird u. a. berichtet:

Zur geplanten Zollerhöhung auf photographische Trockenplatten (Pos. 324) teilte Abgeordneter Dr. Weidenhoffer mit, daß mit der Genossenschaft der Photographen ein Uebereinkommen zustande gekommen sei. Die Photographen würden die Platten in Zukunft billiger bekommen; sie hätten sich daher im Interesse der inländischen Produktionssteigerung mit einer Zollerhöhung auf Trockenplatten einverstanden erklärt. Was die Röntgenplatten anbelange, so sei festgestellt worden, daß die im Inlande erzeugten Platten für Röntgenaufnahmen tadellos seien. Ueberdies solle durch eine Anmerkung bestimmt werden, daß Trockenplatten in der Größe von 13×18 cm, also jene Platten, die für die Spitäler und Aerzte in Frage kämen, auch in Zukunft einen Zollsatz von nur 30 Goldkronen haben sollen. Der Redner bat, nunmehr, nachdem die geltendgemachten Bedenken beseitigt wären, auch diese Position anzunehmen.

Die Position 324 wurde hierauf wie folgt angenommen: Trockenplatten, lichtempfindlich ..... 70 Goldkronen Rohgewicht (bisher 30 Goldkronen Rohgewicht).

Anmerkung: Lichtempfindliche Trockenplatten in der Größe 13×18 cm oder mehr für Röntgenaufnahme (Röntgenplatten) .... 30 Goldkronen Rohgewicht. (3177)

Zur Zollerhöhung auf Trockenplatten. Wie die „Neue Freie Presse" meldet, fand aus Anlaß der im Zollausschuß beschlossenen Zollerhöhung auf photographische Trockenplatten eine stürmische Protestversammlung der interessierten Verbände statt. Der Vorsteher der Genossenschaft der Berufsphotographen erklärte offiziell, daß er den Abgeordneten Doktor Weidenhoffer weder kenne, noch daß seine Genossenschaft in irgendeiner Form die Zustimmung zur Erhöhung der Photoplattenzölle gegeben habe, im Gegenteil, er habe zu wiederholten Malen öffentlich und in Versammlungen die Erklärung abgegeben, daß die Genossenschaft der Berufsphotographen entschiedenst gegen die Erhöhung der Zölle auf Photoplatten auftreten müsse. Es sei also die Mitteilung unrichtig, daß ein Uebereinkommen mit der Genossenschaft der Berufsphotographen zustande gekommen sei, und daß diese sich mit der vorgeschlagenen Zollerhöhung einverstanden erklärt habe. In der weiteren Debatte ergab sich, daß eine Industriefirma sich wohl bemüht habe, die Zustimmung der Berufsphotographen zur Zollerhöhung zu erlangen, daß jedoch diese Bemühungen an dem geschlossenen Widerstand des Genossenschaftsausschusses gescheitert seien. Deputationen der Versammlung begaben sich darauf zu den politischen Parteien, um gegen diese Vorkommnisse zu protestieren. (3200)

Estland. **Das Goldzollaufgeld.** Laut Bekanntmachung des Innenministers, veröffentlicht im „Riigi Teataja" vom 6. Oktober d. J., wird zur Zeit der als Grundlage für die Erhebung der Zölle dienende Goldfranken = 75 EM. gerechnet. (3176)

Sowjet-Rußland. **Neue Spezialabteilungen der Handelsvertretung der UdSSR.** Mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres 1927/28 sind bei der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland neue Spezialabteilungen geschaffen worden. Die bisherige chemisch-medizinische Abteilung ist geteilt worden in die chemische Abteilung (Einkauf von Schwefel, Salpeter, Farbstoffen, Kolophonium, Paraffin, exotischen Harzen, ätherischen Oelen, anorganischen chemischen Stoffen und chemischen Reagenzien) und die pharmazeutisch-medizinische Abteilung (Einkauf von Medikamenten und Rohstoffen für pharmazeutische Fabriken).

Ferrolegierungen werden von der Unterabteilung für Metalle der Abteilung Techno-Import eingekauft.

Für den Export ist neu gebildet worden: Abteilung für neue Exportkategorien (Export von Wachs, tierischen Fetten, Eau de Cologne, Pottasche, Spiritus u. a.). Die genannten Abteilungen befinden sich im Berliner Gebäude der Handelsvertretung, SW 68, Lindenstraße 20—25. (3232)

0,05%ige Ausfuhrabgabe. Laut Verordnung der Hauptzollverwaltung, veröffentlicht in „Sakonodatjelstwo i administrativnyja rjasporjaschenija" vom 5. Oktober 1927, wird für das Fiskaljahr 1927/28 auf nachstehende Erzeugnisse eine 0,05%ige Ausfuhrabgabe auferlegt:

Arzneipflanzen, Holzverkohlungsprodukte, Magnesit, Chromit, Ozokerit, Graphit, Kaolin, Zündhölzer (nur bei der Ausfuhr in die westeuropäischen Länder), Glycerin, Olein, Soda, Knochenmehl, -schrott und -leim, Kerzen. (3215)

Akziseabgabe für Parfümerien und Kosmetika. Nach einer Verordnung der Hauptzollverwaltung der U. d. S. S. R., veröffentlicht in „Sakonodatjelstwo i administrativnyja rjasporjaschenija" vom 5. Oktober 1927 wird der Preis der zu besteuernden Parfümerien und Kosmetika (Vgl. „Chem. Ind." Nr. 34, S. 919) auf Grund der Angaben in den Fakturen, Rechnungen, Steuer- und anderen Dokumenten errechnet.

Digitized by Google

Wenn in genannten Dokumenten kein Preis angegeben ist, so wird derselbe von der Zollverwaltung selbst (nach den Notierungen für Auktionsverkäufe, Börsennotierungen usw.) festgesetzt. (3214)

Lizenzfreie Einfuhr in Postpaketen. Die Berliner Handelsvertretung der UdSSR. veröffentlicht in Nr. 18 der von ihr herausgegebenen Halbmonatsschrift eine Liste von Gegenständen, die für die lizenzfreie Einfuhr in Postpaketen aus dem Ausland nach der UdSSR. zugelassen sind. Wir geben die Liste, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommt, nachstehend wieder:

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrnorm innerhalb d. festgesetzten Bruttogewichts von 5 kg	Zollsatz i. Rbl. je kg
29	Mineralwässer, natürliche und künstliche . . .	nicht über 5 kg	0,30
30	Essig jeder Art, außer Toilettenessig	„ „ 5 kg	0,40
36,5	Klarer Lebertran (Mediz.)	„ „ 5 kg	0,28
106-108	Medizinische Präparate n. ärztlich. Rezeptquantitäten. Die Zölle schwanken zwischen 0,15—20,—		
109	Präparate, zusammenges. (galenische Präparate) und dosierte und and. mediz. Präparate nach ärztl. Rezeptquantitäten.		
	1. Zusammenges. pharmazeut. (galenische) Präparate; dos., nicht besonders aufgezählt; Heilpflaster		20,—
	2. Organo-therapeutische, Sera, bakteriologische (Vaccinen, Lactobazilin, Tuberkulin u. ä.), Pepton, Pepsil u. Bibergeil		7,50
	3. Zusammenges., diätetische u. Nährpräpar.		1,60
aus 113	aus 3. Ricinusöl, Firnis, Alizarinöl	„ „ 1 kg	0,20
	4. Palmöl	„ „ 1 kg	0,10
115,1	Kosmetische und wohlriechende Mittel, mit Ausnahme d. ätherisch. Oele und kristallisierten und wohlriechenden Präparate, sowohl der künstlichen als auch der natürlichen	„ „ 1 Stck. jeder Gattung, insgesamt nicht über 0,5 kg	
	a) Kosmetische Mittel mit Alkoholgehalt, Parfüms usw. . . .		175,—
	b) Puder, Schminke, Haarfärbemittel, ohne Weingeistgehalt, Räucherpapier u. -kerzen, alle nicht besonders aufgeführten Schönheitsmittel		70,—
	d) wohlriechende Vaseline und Glycerine .		5,—
115,3	Aromatische Wässer ohne Alkoholbeimischung . .	nicht über 1 Fl.	10,—
116	Seifen		
	1. Kosmetische und medizinische Seifen, pulverförmig, flüssig und fest	„ „ 1 kg	7,50
	2. alle nicht besonders genannten	„ „ 1 kg	0,10
117	Kerzen aller Art, Fackeln und Dochte	„ „ 1 kg	0,60
131	Lacke und Oelfarben, Tinte, Wichse u. Schuhcreme	„ „ 1 kg jed. Sorte	1,60
133	Miniaturfarbe in Tafeln, in Pulverform, auf Muscheln und Schalen, Röhrchen und Kapseln, Tusche	nicht über 200 g jeder Farbe	5,—
135,2	Feuersteine f. Feuerzeuge, Pyrophorlegierungen . .	nicht über 50 g	75,—
aus 155	aus 2. Patronen, Hülsen, Zünder		4,—
183,3	Hygroskopische und antiseptische Watte . . .	„ „ 1 kg	140,—
aus 214	2. Farbbänder für Schreibmaschinen mit der Verpackung		9,50

Die Liste tritt am 1. November 1927 in Kraft. (3219)

Der Preis für Fischlebertran. „Sjakonodatjeljstwo i administrativnyja rasporjaschenija" vom 1. Oktober 1927 veröffentlicht eine Zirkularverordnung des Volkskommissariats für Handel der R. S. F. S. R. über die Festsetzung des Verkaufspreises für medizinischen Fischlebertran, die wir nachstehend im Auszuge wiedergeben.

Der Höchstpreis für medizinischen Fischlebertran wird zu 1650 Rbl. je t netto frei ab Waggon der Eisenbahnstationen Murmansk oder Achangelsk festgesetzt. Die Tara unterliegt nicht einer besonderen Bezahlung. Dieser Preis ist verbindlich für staatliche und Kooperations-Gesellschaften.

Der Fischlebertran muß allen Anforderungen der staatlichen Pharmakopöe der Union der S. S. R. entsprechen.

Der genannte Preis gilt vom 1. Juli 1927 ab und erhält rückwirkende Kraft für Sendungen, die zum 1. Juli 1927 noch nicht abgeladen waren.

Das Handelskommissariat der R. S. F. S. R. macht darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden Bestimmungen Fischlebertran nicht zum freien Handel zugelassen ist; die Erlaubnis dazu wird vom Volkskommissariat für das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für Handel der R. S. F. S. R. erteilt. (3216)

Rumänien. **Zur Zolltarifrevision.** „Argus" berichtet über ein Memorandum der Vereinigung der rumänischen Handelskammern zur Frage der Zolltarifrevision. Das Memorandum enthält u. a. folgende Vorschläge:

Kunstseide soll bei der Zollfestsetzung gesondert von Naturseide behandelt werden.

Bei Erdölprodukten soll eine Herabsetzung der Ausfuhrgebühren im Sinne der seitens der Erdölgesellschaften bei der Regierung unternommenen Schritte vorgenommen werden.

Für Kohlensäure wird eine Herabsetzung des Einheitspreises gewünscht.

Für die Zollbehandlung von Chemikalien werden keine besonderen Wünsche geäußert, doch sollen Erleichterungen für die Rohstoffeinfuhr vorgesehen werden.

Im Interesse der Verbreitung von künstlichen Düngemitteln schlägt das Memorandum die Aufnahme einer staatlichen Aufklärungstätigkeit über die Vorteile der künstlichen Düngung vor. Die Ausfuhr von Knochen, Hornmehl und Leim soll bei Gegenseitigkeitsgeschäften erleichtert werden.

Für die einheimische Seifen- und Kerzenindustrie, die den Inlandsbedarf decken kann, wird Zollprotektion verlangt.

Im Interesse der Parfümeriefabrikation wird eine Vereinheitlichung der Alkoholvergällung gewünscht. (3193)

Erhebung einer 1%igen Exportgebühr. Nach „Argus" Nr. 4339 hat der Finanzminister durch Zirkularverordnung verfügt, daß auf sämtliche Waren im Augenblick des Verlassens der Landesgrenzen eine 1%ige Exportgebühr zu erheben ist. Die Gebühr wird nach den „mittleren Werten" des Einheitstarifs berechnet; etwaige Befreiungen einer Ware von sonstigen Abgaben haben auf die Berechnung der Exportgebühr keinen Einfluß. (3194)

Einfuhr pharmazeutischer Präparate. Das Berliner Rumänische Generalkonsulat veröffentlicht nachstehende Bestimmungen für die Einfuhr von pharmazeutischen und medizinischen Präparaten nach Rumänien.

Einfuhr und Verkauf von pharmazeutischen Präparaten werden nur mit der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen und soziale Fürsorge auf Grund eines Gutachtens der chemisch-pharmazeutischen Kommission gestattet. Zur Erlangung dieser Genehmigung ist ein Antrag an die obengenannte Behörde (Ministerul sanatatii si ocrotirii sociale) zu richten mit folgenden Unterlagen:

1. Qualitative und quantitative Zusammensetzung des Präparats.
2. Ein Analysenschein eines deutschen amtlichen Laboratoriums.

Digitized by Google

3. Eine Bescheinigung, daß das Präparat für den Verkauf in dem Ursprungsland amtlich gestattet ist.
4. Eine Beschreibung der therapeutischen Wirkung des Präparats nebst einem ärztlichen Gutachten und diesbezüglicher Literatur.
5. Proben zur Analyse im rumänischen staatlichen Laboratorium.
6. Analysen- und Exploitationsgebühren.
7. Material für Propaganda bzw. Reklame usw., welches nur nach Prüfung durch die vorgenannte Kommission verbreitet werden darf.
8. Sollte der Antrag durch einen rumänischen Vertreter eingereicht werden, so muß letzterer durch eine Vollmacht ermächtigt sein.

Die unter 2, 3 und 8 aufgeführten Unterlagen müssen von dem rumänischen Konsulat beglaubigt werden.

Die Genehmigung zur Einfuhr und zum Verkauf wird in folgenden Fällen entzogen:

1. Wenn die Zusammensetzung des eingeführten und in den Handel gesetzten Präparats nicht mehr derjenigen, welche ursprünglich bei der Erteilung der Genehmigung festgestellt wurde, entspricht.
2. Falls die Genehmigung des Verkaufs in dem Ursprungsland nicht mehr vorhanden ist.
3. Wenn die Reklame eine Irreführung des Publikums über die therapeutischen Wirkungen des Präparats durch Uebertreibungen derselben herbeiführt, oder wenn die Reklame die entsprechende Genehmigung des Ministeriums überschreitet. (3222)

Italien. **Registrierung von pharmazeutischen Spezialitäten.** Einer Nachricht des „Giornale di Chim. Ind. ed Appl." zufolge hat das Ministerium des Innern beschlossen, die Frist zur Beantragung von Konzessionen zur Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten*) endgültig bis zum 31. Dezember 1927 und die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Registrierung und zum Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten*) bis zum 31. Januar 1928 zu verlängern. (3231)

Portugal. **Inkrafttreten der Zolltarifänderungen.** Das Inkrafttreten der Zolltarifänderungen gemäß dem Erlaß vom 26. September, das ursprünglich 60 Tage nach der Veröffentlichung, d. h. am 25. November, stattfinden sollte, ist nach einer Bekanntmachung im „Diario do Governo" auf den 26. Oktober festgesetzt worden. (3213)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Wirkungen des deutsch-französischen Handelsvertrags auf die amerikanische Ausfuhr nach Frankreich und Deutschland.** Nach einer Veröffentlichung des amerikanischen Handelsamts erwartet man als Wirkung des deutsch-französischen Handelsvertrags eine zum Teil starke Verminderung der amerikanischen Ausfuhr nach Frankreich und eine im ganzen wohl nicht ungünstige und für einige Produkte eine etwas verbesserte Lage auf dem deutschen Markt. Diese Veröffentlichung stützt sich auf eine Analyse der Vertragsbestimmungen durch den Chef der Abteilung für ausländische Tarife im Handelsamt, Chalmers, aus der wir nach „U. S. Daily" die folgenden auf chemische Produkte sich beziehenden Angaben entnehmen.

Außer den bisherigen Vertragszöllen des deutschen Tarifs erhält Frankreich durch das Abkommen noch Ermäßigungen für eine Reihe von Produkten des französischen Ausfuhrinteresses. Diese Ermäßigungen, auf welche auch die Vereinigten Staaten auf Grund der Meistbegünstigung Anspruch haben, beziehen sich allerdings in der Hauptsache auf charakteristische französische oder elsässisch-lothringische Produkte, in welchen nur eine unerhebliche amerikanische Ausfuhr nach Deutschland stattfindet, aber sie kommen doch auch einigen Produkten von größerem oder geringerem amerikanischen Ausfuhrinteresse zugute: zu den ersteren gehören (von chemischen Produkten) pharmazeutische Produkte und Lacke, zu den letzteren Kunstleder, Seifen und Parfümerien.

Wichtiger für den amerikanischen Handel sind die von Frankreich der deutschen Einfuhr gewährten Vergünstigungen und die Zollerhöhungen für die amerikanische Einfuhr. Durch den neuen Vertrag erhält Deutschland für verschiedene Waren die Meistbegünstigung auf Grund der bestehenden Zollsätze, für andere Waren die neuen französischen Minimalsätze, welche für etwa 400 Positionen zugleich mit dem Vertrag in Kraft gesetzt wurden. Die Veränderung der Konkurrenzbedingungen für die amerikanische Einfuhr nach Frankreich ergibt sich aus folgendem:

Bezüglich der Waren, für welche die amerikanischen Waren den Minimalzoll bezahlten, ist die Wirkung des Vertrags, daß Deutschland nun den Vereinigten Staaten, England und anderen Ländern gleichgestellt ist, während diese bisher seit dem Kriege große Vorteile vor Deutschland hatten.

Für eine große Anzahl der Produkte des neuen Minimaltarifs aber, für welche die amerikanischen Exporteure bisher den alten Minimaltarif oder einen nur wenig höheren Zwischentarif bezahlten, sollen nun nach den vorläufigen Anweisungen an die Zollämter von der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten und aus allen Ländern, welche einen vertraglichen Anspruch auf den Minimaltarif (wie England u. a.) nicht besitzen, die Zölle des Generaltarifs erhoben werden, die in der Regel das Vierfache der Sätze des neuen Minimaltarifs betragen,*) wobei zu beachten ist, daß diese selbst schon in den meisten Fällen wesentlich höher sind als die alten Minimalsätze.

Zu den Produkten, die von dieser Maßnahme betroffen werden, gehört u. a. eine Reihe von Chemikalien.

Durch das Handelsabkommen vom Jahre 1910 haben viele amerikanische Produkte nicht die den Waren aus anderen Ländern gewährten Vergünstigungen erreicht, und diese Diskriminierungen haben mit der Steigerung der Ausfuhr von amerikanischen Fertigprodukten an Bedeutung zugenommen; obwohl die Zolldifferenzen bei manchen Produkten nicht groß waren, so genügten sie doch bei scharfer Konkurrenz, um die Aufträge nach anderen Ländern gehen zu lassen. Diese ungünstige Lage ist durch den neuen Schritt der französischen Regierung bedeutend verschärft worden. Die amerikanische Regierung hat daher in Paris ihre Bereitwilligkeit zu Handelsvertragsverhandlungen erklären lassen und verlangt, daß bis zu deren Abschluß von den amerikanischen Waren keine höheren Zölle erhoben werden als von den entsprechenden deutschen.

Auf Grund der vorliegenden Nachrichten ergibt sich für die einzelnen Warenklassen folgende Lage:

Produkte, für welche auch nach dem neuen Tarif die Minimalsätze zu bezahlen sind: Schleifmittel, Filme, Kopierpapier, Leim, Lacke und Firnisse, Lampenruß.

Produkte, für welche die Sätze des neuen Generaltarifs zu bezahlen sind: Medizinische Präparate, eine Reihe von Chemikalien, Farbstoffe, Farben und Erden, ätherische Oele und Essenzen, Parfümerien, Kolophonium, Harze und Gummen, Campher, Wachse, Gelatine, Linoleum, Bleistifte. (3115)

Ursprungsbezeichnung. Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, hat der United States Customs Court bestimmt, daß der Aufdruck „Hamburg" auf eingeführten Waren nach dem Gesetz über die Ursprungsbezeichnung ungenügend ist, weil er nicht das Ursprungsland angibt. Waren dieser Bezeichnung unterliegen einem Zusatzzoll von 10 Prozent. (3178)

Berufung gegen eine Zolltarifentscheidung. Wie „Chemical Markets" berichten, hat die Zollverwaltung beim United States Court of Customs Appeals gegen eine Entscheidung des Customs Court Berufung eingelegt, die ein Gemisch aus 94,65 % gewöhnlichem Salz und 5,35 % Natriumnitrit und Natriumsulfat in Position 83 des Tarifs von 1922 (11 c. per 100 lbs.) eintarifierte; die Zollverwaltung beantragt Verzollung der Ware als „chemische Verbindung" nach Position 5 mit 25 %. (3179)

Canada. **Zollfreiheit für wasserlösliche flüssige Farbstoffe.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, können wasserlösliche Anilin- und Teerfarbstoffe in flüssiger Form zollfrei nach Canada eingeführt werden, da das canadische Board of Customs diese Farbstoffe in Pos. 203 eintarifiert hat; infolgedessen sind diese Farbstoffe bei großen Mengen und in Packungen von nicht weniger als einem lb. zollfrei. Gewisse flüssige Farbstoffe wurden bisher als „nicht besonders genannte flüssige chemische Präparate mit nicht mehr als 2½ % proof spirit" nach Pos. 220 (b) mit 40% des Wertes verzollt. (3230)

Zolltarifentscheidung. Nichteßbare Drogen, wie Kräuter, Blätter, Rinden usw., welche in Kleinpackungen zum direkten Verkauf an die Verbraucher mit aufgedruckter Beschreibung, Gebrauchsanweisung oder Angabe der Dosis eingeführt werden, sind nach einer Entscheidung des „Departement of National Revenue" nach Pos. 711 zu verzollen. (3202)

*) Offenbar handelt es sich um die Spezialitäten, die sich zur Zeit der Veröffentlichung des Dekrets über die Regelung des Spezialitätenwesens bereits im Verkehr befanden. D. Red.

*) Anmerkung. Inzwischen hat sich die französische Regierung bereit erklärt, vorläufig bis zum Abschluß der eingeleiteten Verhandlungen nur das Doppelte der Minimalsätze zu erheben.

Digitized by Google

Mexiko. **Ermäßigung der Gebühren für Konsularvisa.** Zu der auf S. 1042 der „Chem. Ind." gebrachten Meldung über die Ermäßigung der Gebühren für Konsularfakturen teilen wir nach „Board of Trade Journal" ergänzend mit, daß von den Konsulaten zunächst durchgängig eine Gebühr von 10% erhoben wird; bei den Waren, für welche die Gebühr auf 5% ermäßigt ist, wird dann aber von den Zollämtern bei der Deklaration eine Bescheinigung ausgestellt, auf Grund deren von dem betreffenden Konsulat der zuviel erhobene Betrag zurückgezahlt wird. (3228)

Haiti. **Zolländerungen.** Dem „Mon. off." (Paris) entnehmen wir die nachstehenden Angaben über die neuen Zölle in Haiti, die im haitianischen Staatsanzeiger vom 11. August 1927 veröffentlicht wurden (s. auch „Chem. Ind." S. 1062):

Pos.	Warenbezeichnung		alter Zollsatz in Gourdes*) je kg	neuer Zollsatz in Gourdes*) je kg
306	Poliersteine	brutto	0,06	0,15
2003	Kolophonium oder gewöhnliches Harz, Burgunderpech u. a. ä., Stockholm-Teer, Holzteer	brutto	0,15	0,10 od. 20% v.W.
2131	Gepulverte Kohle für medizinische Verwendung	netto	0,10	1,00 od. 20% v.W.
2304	Toiletteseifen, Rasierseifen und medizinische Seifen, fest, teigförmig, pulverförmig und flüssig; Seifenpapier u. ä. Produkte	netto	1,50 od. 30% v.W.	1,00
2416	Wachspräparate (cirages) aller Art (Schuhcreme, Bohnermasse u. a. m.); Graphit und Graphitartikel, n. b. g.; Schuhpflegemittel, Lederputzmittel, Mittel zur Pflege der Hufe (einschl. Klauenfett), n. b. g.	netto	0,70 od. 20% v.W.	0,50

Nach einem Bericht an das amerikanische Handelsamt auf Grund einer Veröffentlichung des „Moniteur" (Port au Prince) über die stattgehabten Abänderungen im Haitianischen Zolltarif sind neue Positionen für folgende Erzeugnisse eingefügt worden: Chlor (flüssig), Acetylengas, Süßstoff und Fullererde. (3190)

Paraguay. **Zolltarifentscheidungen.** Im „Diario Oficial" der Republik Paraguay sind folgende Tarifentscheidungen veröffentlicht worden: unter die Pos. 303 des Zolltarifs sind die antileprösen Lymphen (frei); unter die Pos. 154 G das Insektenpulver „Flit" und das Insektenpulver „Fly Spray" (frei) aufgenommen worden. („I. u. H.") (3191)

Französisch-Guayana. **Ermäßigung der Verbrauchssteuer auf Arzneimittel.** Durch einen Erlaß im „J. Off." für Franz.-Guayana vom 6. August 1927 wird die am 14. Mai 1927 beschlossene Ermäßigung der Verbrauchssteuer auf zusammengesetzte Arzneimittel von 10 auf 4% vom Werte in Kraft gesetzt. (3229)

Französisch-Indochina. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Durch ein im „Journal Officiel" vom 30. September 1927 veröffentlichtes Dekret ist bestimmt worden, daß die unter dem 6. April und 14. August 1926 erfolgten Zollerhöhungen von je 30% auf Indochina Anwendung finden. (3201)

Neu-Seeland. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Ministerialentscheidung, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 1. September 1927 sind die nachstehenden Produkte unter Pos. 643 (Materialien zur ausschließlichen Verwendung in der neuseeländischen Industrie) nach dem Britischen Vorzugstarif, dem Zwischentarif und dem Generaltarif wie folgt zu verzollen: Benzylalkohol, Zimtaldehyd, Geraniol, Geraniol Rosalone, Hydroxycitronellal, Xylolmoschus, „Agfa"-Rhodinol zur Herstellung von Parfümerien (frei, 10% v. W., 10% v. W.); „Agfa-Filmklebstoff [Celluloid-Lösungsmittel] (frei, 5% v. W., 10% v. W.); „Tetrapol extra" für Textilreinigung (frei, frei, frei).

Das Desinfektionsmittel „Bacterol" (für allgemeine, medizinische und tierärztliche Desinfektion) ist als „Desinfektionsmittel, n. b. g." nach Pos. 132 zu behandeln (frei, 5% v. W., 10% v. W.) und das Zusatzmittel zu Druckerschwärze „Lakatine" nach Pos. 581 (15%, 20%, 25% v. W.). (3208)

*) 5 Gourdes = 1 $.

VERKEHRSWESEN

Seehafenausnahmetarif 57 für Chlorkalk und verflüssigtes Chlor. Mit Gültigkeit vom 20. Oktober 1927 ist im Ausnahmetarif 57 für Chlorkalk und Chlor, verflüssigt, zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern in der Verkehrsbeziehung Stolberg (Rhld.) Hbhf. und Lübeck ein besonderer Stationsfrachtsatz von 103 Rpf. nachgetragen worden. (3225)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel. Mit Wirkung vom 17. Oktober 1927 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter Geltungsbereich 3 B die Versandstationen Garching und Untersteinach bei Stadtsteinach und mit Wirkung vom 20. Oktober 1927 die Versandstationen Hundelshausen, Lissen und Schaftlach nachgetragen worden. (3226)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ausland.

Irischer Freistaat. **Zum neuen Patentgesetz.** Gemäß dem neuen Gesetz zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1927) sind seit dem 1. Oktober 1927 alle Patentanmeldungen und Musterschutzgesuche an das „Irish Patent Registration Office, 45 Merrion Square, Dublin" zu richten.

Die neue irische Patentgesetzgebung entspricht im großen ganzen der englischen. Für die Voruntersuchung ist indessen die Mitwirkung eines anerkannten Sachverständigen vorgesehen, wenn der Anmelder nicht bereits ein englisches Patent besitzt. Es wird sich daher in den meisten Fällen empfehlen, zuerst ein englisches Patent zu nehmen, um Kosten zu sparen.

Patente und Fabrikmarken, die während der Zeit vom 6. Dezember 1921 bis zum 1. Oktober 1927, d. h. während der Zeit, in der eine besondere Regelung des irischen Patentwesens nicht bestand, in London eingereicht wurden, sind neu anzumelden, erhalten aber die Priorität der englischen Datierung. (S. auch „Chem. Ind." Nr. 39, S. 1043.) (3189)

China. **Behandlung von Patentanmeldungen.** Die Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung des chinesischen Ministeriums für Ackerbau und Handel Nr. 1 vom 8. Juni 1927, betreffend die von Ausländern angemeldeten Patente.

Aus Ermangelung eines Patentgesetzes bestand in China bisher keine Möglichkeit, die täglich in größerer Zahl von Ausländern eingehenden Patentanmeldungen zu prüfen und zu erledigen. Es wird deshalb hiermit ein vorläufiges Verfahren für die Registrierung durch Ausländer angemeldeter Patente eingeführt.

1. Alle technischen Erfindungen und Verfahren von Angehörigen von Vertragsstaaten dürfen, falls diese Erfindungen von dem Patentamt des eigenen Landes oder anderer Staaten genehmigt worden sind und die Patentfrist noch läuft, bis zur Verabschiedung des Patentgesetzes beim Ministerium für Ackerbau und Handel zur vorläufigen Registrierung angemeldet werden. Sobald das Patentgesetz veröffentlicht ist, findet das gesetzliche Verfahren Anwendung.

   Patente auf Lebensmittel, Arzneien, Kriegsmaterial und andere verbotene Gegenstände dürfen nicht zur Registrierung angemeldet werden.
2. Für Anträge auf Registrierung müssen vom Ministerium vorgeschriebene Formulare benutzt werden, die vollständig und deutlich auszufüllen sind und von einer, in einer fremden Sprache abgefaßten Ausfertigung begleitet sein müssen; diese Anmeldungen sollen als Unterlage für die Prüfung dienen.
3. Der Antragsteller hat außerdem dem Ministerium die ursprüngliche Patenturkunde selbst oder ein Doppel oder eine von dem Patentamt erteilte Bescheinigung, ferner eine gedruckte genaue Erläuterung des patentierten Verfahrens nebst Plänen usw. zur Prüfung vorzulegen.

   Ein Vertreter des Patentinhabers muß eine Vertretungsvollmacht vorweisen.
4. Sind die zur Patentierung angemeldeten Gegenstände oder Verfahren durch das Ministerium registriert, so wird ein Ausweis über die erfolgte Registrierung erteilt (nicht über die erfolgte Patentierung). Nach Veröffentlichung des endgültigen Patentgesetzes werden diese vorregistrierten Fälle zuerst erledigt.
5. Der Antragsteller hat seinem Antrag pro Gegenstand eine Anmeldegebühr von 2 $ und eine Registrierungsgebühr von 10 $ beizufügen. Wird die Registrierung hernach nicht genehmigt, so wird die Registrierungsgebühr zurückerstattet. (3223)

Digitized by Google

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. **Gelatinierungsmittel.** Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, sind Cyclohexanolphthalat und Cyclohexanoloxalat zwei neue Gelatinierungsmittel für Celluloseester, die kürzlich von einer englischen Firma eingeführt worden sind. Beide sind weiß, kristallinisch und fast geruchlos, besitzen nur geringe Flüchtigkeit und greifen Metalle nicht an. (3212)

Verwendung von Thalliumcarbonat als Schädlingsbekämpfungsmittel. Wie ein vom „Chemical Trade Journal" veröffentlichter Bericht besagt, haben Untersuchungen der British Cotton Industry Research Association ergeben, daß das Thalliumcarbonat ein aussichtsreiches Mittel zur Verhütung der Bildung von Meltau in Baumwollerzeugnissen ist. (3181)

Frankreich. **Entdeckung von Radiumvorkommen.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge sollen in Saint-Rémy-sur-Durolle bei Clermont-Ferrand bedeutende Radiumvorkommen entdeckt worden sein. Schätzungen über die in den Lagern enthaltenen Mengen lassen sich vorläufig noch nicht abgeben. (3180)

Norwegen. **Die Farbenindustrie.** Im folgenden geben wir einige Ausführungen wieder, die der Zeitschrift „Norges Utenrikshandel" entnommen sind. Die norwegische Industrie der Malerfarben ist in bezug auf ihre Rohstoffe nicht sehr günstig gestellt, da letztere im Lande nicht gewonnen werden. Die Fabriken arbeiten größtenteils mit ausländischen Rohmaterialien, die in bedeutenden Mengen importiert werden. Ihre Veredelung, die durch die Farbenindustrie Norwegens ausgeführt wird, hat indessen einen starken Aufschwung erlebt: der überwiegende Teil der zubereiteten Farben, die jetzt im Lande verbraucht werden, stammt von einheimischen Firmen und ist von guter Qualität. Dies gilt auch für Lackfarben und Firnisse, deren Fabrikation ein sehr hohes Niveau erreicht hat.

Von trockenen in der Malerei benutzten Farben werden zwei wichtige Produkte in Norwegen hergestellt, nämlich Zinkweiß und Titanweiß. Die Produktion von Zinkweiß — durch „Den Norske Zinkhvidtfabrik" — betrug im Jahre 1925 etwa 830 000 kg oder ungefähr ein Drittel des inländischen Verbrauchs. Das Werk hat in der letzten Zeit Versuche mit elektrischen Oefen angestellt, um im Notfalle zum Teil von der Einfuhr ausländischer Kohlen unabhängig zu sein. Der Zinkweißimport nach Norwegen ist jetzt geringer als vor dem Kriege. — Das Titanweiß hat im Laufe der wenigen Jahre, die es auf dem Markte ist, ständig an Beliebtheit gewonnen und ist jetzt ein Hauptexportartikel Norwegens. Im übrigen verweisen wir auf den auf Seite 784 der „Chemischen Industrie" veröffentlichten Aufsatz über die Titanweißindustrie.

Trockene Farben, wie Chromgelb, Chromgrün, Zinkgelb, Zinkgrün, Lackrot usw. werden durch die Aktiengesellschaft „Den Kemiske Fabrik Norden" geliefert. Diese Produkte werden auf die gleiche Weise wie in den betreffenden ausländischen Fabriken hergestellt, nämlich durch Fällung der entsprechenden Metallsalze mit nachfolgendem Waschen, Trocknen, Pulverisieren usw. — Weiter ist die Aktiengesellschaft „Kemisk Fabrik Monopol, Bergen", zu erwähnen, die alle Arten von Lacken, Firnissen, Oelen, Farben und dergleichen herstellt. Die jetzige Gesellschaft übernahm den Betrieb im Jahre 1922 und soll sich einen guten Markt für ihre Fabrikate erarbeitet haben, indem es durch Mitwirkung ausländischer Fachleute gelungen ist, die Produkte der Fabrik sehr zu verbessern.

Die meisten Mineralfarben werden jetzt also in Norwegen selbst hergestellt; indessen findet auch ein nicht unerheblicher Import von Mennige, Bleiweiß, Ocker, Umbra, Englischrot usw. statt.

Für Haus- und Schiffsbemalung liefern die norwegischen Fabriken in Oel angeriebene Farben in verschiedenen Qualitäten und Tönungen.

In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, daß ein großer Teil des in Norwegen verbrauchten Leinöls durch eine einheimische Fabrik: „A/S Lilleborg Fabrikker", gepreßt wird. Sowohl an rohem wie an gekochtem Leinöl ist jetzt die Einfuhr bedeutend geringer als 1913. Die Fabrikation verschiedener Schiffsbodenfarben steht sehr hoch; die norwegischen Produzenten liefern bedeutende Quanten dieser wichtigen Verbrauchsartikel an die norwegische Handelsflotte. Daher ist auch die Einfuhr von derartigen Waren stark zurückgegangen. (2521)

Vorkommen von titanhaltigen Eisenerzen. In Norwegen kommen titanhaltige Eisenerze einem Bericht des „Engineer. and Min. Journal" zufolge an verschiedenen Stellen vor. Mit Ausnahme von einem oder zwei Lagern ist bis jetzt jedoch noch kein Lager erschlossen worden, da für diesen Erztypus nicht genügend Nachfrage besteht.

Die größten Lager Norwegens befinden sich auf den Lofoten, den Vesteraalen-Inseln und bei Solnordal; kleinere Lager befinden sich in der Umgebung von Soggendal und Rodsand.

Die Lager zwischen Ekersund und Soggendal bestehen im wesentlichen aus unregelmäßigen Ilmenitmassen. Das Erz enthält ungefähr 40% Eisen, etwa den gleichen Gehalt an Titanoxyd und wenig Silicium. Das Blaafield-Bergwerk, das von 1865—1875 etwa 100 000 t Erz nach England ausführte, ist das bekannteste in dieser Gegend. Andere Bergwerke in dieser Gegend sind Koldal, Kyland, Storgangen und Laksedal. Die in diesen Lagern enthaltenen Bestände werden auf nur 500 000 t geschätzt.

Die Lager bei Rodsand im südlichen Norwegen sind früher ausgebeutet worden, die Produktion hat aber nie größeren Umfang angenommen. Der Titanoxydgehalt dieser Erze beträgt nur 6,5—8,5%. Die Bestände dieser Lager werden auf etwa 500 000 t geschätzt.

Von viel größerem Umfang sind die Lager bei Solnordal, bei Skodje und Soholt in Orkoug, die etwa 50% Eisen und 17% Titanoxyd enthalten. Die Bestände dieser Lager werden auf 5 Millionen t geschätzt.

Die Lager auf den Lofoten und Vesteraalen-Inseln enthalten etwa 15 Millionen t titanhaltiger Eisenerze; der Titangehalt dieser Erze beträgt indessen nur 4%.

Die Gesamtbestände Norwegens an titanhaltigen Eisenerze betragen demnach 20 bis 25 Millionen t. (2900)

Tschechoslowakei. **Aussiger Chemischer Verein.** Auf der kürzlich in Karlsbad stattgehabten Generalversammlung des Vereins für chemische und metallurgische Produktion wurde nach „Prager Tagblatt" folgender Bericht vorgelegt:

Die zahlenmäßige Jahresbilanz ist als zufriedenstellend zu bezeichnen. Der Export hat sich besonders bei den organischen Produkten beträchtlich gehoben. Die innere Ausgestaltung der Werke hat weitere Fortschritte erfahren und macht sich in den Gestehungskosten der Produkte bemerkbar. Hierdurch ist das finanzielle Ergebnis des abgelaufenen Jahres auf der bisherigen Höhe geblieben, trotz des bedeutenden Aufwandes für wissenschaftliche und technische Erfordernisse.

Bezüglich der Beteiligungen bemerkt der Bericht folgendes: „Die Sodafabriken, an denen der Verein in Gemeinschaft mit der Firma Solvay & Cie. in Brüssel beteiligt ist, haben im abgelaufenen Jahre durchweg zufriedenstellend gearbeitet. Die vergrößerte Kapazität von Nestomitz hat zur klaglosen Deckung des Inlandbedarfes beigetragen. Die Sodafabrik in Ebensee beteiligte sich an der vom österreichischen Bundesstaate an der Saline Hallein errichteten elektrochemischen Anlage. Das Chlorzinnwerk, System Goldschmidt, in Aussig hat einen angemessenen Gewinn erzielt. Die Falkenauer Kohlen-Bergbau-A.-G. arbeitet derzeit mit ihrer vollen Förderleistung, die aber nicht genügt, um den Bedarf unserer eigenen Falkenauer Anlage zu decken. Die Hruschauer Tonwarenfabrik-A.-G. in Hruschau ist in der Lage, den aus den früheren Jahren resultierenden Verlust zu tilgen. Bei der Böhmischen Glanzstoff-Fabrik, System Elberfeld, in Lobositz kommt die vergrößerte Kapazität in billigeren Gestehungskosten allmählich zur Geltung. Der sich ergebende Ueberschuß wird zu Abschreibungen verwendet. Die Bilanz der Silleiner Kunstdünger- und chemische Industrie-A.-G. zeigt ungefähr das gleiche Bild wie im Vorjahre. Das Geschäftserträgnis der „Zorka", Erste jugoslawische chemische Industrie-A.-G. in Subotica, wird für 1926 abermals ein negatives sein. Die günstige Prognose für 1927 ist durch die unerwartete Streichung des Kupfervitriolzolles zunichte geworden. Es wird von der Einsicht der jugoslawischen Regierung abhängen, ob wir das Werk weiter im Betriebe halten oder nicht. Auch die „Kaštel", Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte-A.-G. in Karlovac, wird nicht in der Lage sein, einen Gewinn auszuweisen. Die „Hungaria" Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie-A.-G. in Budapest hat für das abgelaufene Jahr die gleiche Dividende wie im Vorjahre ausgeschüttet. Die „Chinoin", Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte-A.-G. in Ujpest, hat bei erhöhtem Umsatz ein besseres Erträgnis gebraucht als im vorangegangenen Jahre. Die Kommandite Salzbergwerk Neustaßfurt und Teilnehmer war voll beschäftigt und wird ein entsprechendes Erträgnis abwerfen." (3196)

Digitized by Google

Rumänien. **Besteuerung der ausländischen Unternehmungen.** Wie das Berliner Rumänische Generalkonsulat bekanntgibt, hat das Finanzministerium hinsichtlich der ausländischen Niederlassungen folgendes verfügt:

Da die Handels- und Industriefirmen, deren Sitz im Auslande ist, die Waren nicht direkt an den Wiederverkäufer im Inlande liefern, sondern durch Vermittlung von Kommissionären oder Vertretern, werden diese Firmen laut Kap. 4 des direkten Steuergesetzes mit der Elementarsteuer und gemäß Art. 64 desselben Gesetzes mit der Zusatzsteuer belastet. Dieses wird damit begründet, daß die ausländischen Häuser, auch nachdem die Ware eingeführt worden ist, das Eigentumsrecht auf diese bis zum Verkauf besitzen und der Verkauf selbst im allgemeinen auf Grund der von den ausländischen Firmen festgesetzten Preise erfolgt. Ferner ist diese Besteuerung berechtigt, weil Art. 2 für die physischen und juristischen Personen, welche im Inlande, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, ein Einkommen erzielen, die Belastung mit der Elementarsteuer vorsieht.

Es ist jedenfalls zu erwähnen, daß nur diejenigen Firmen besteuert werden, welche ein Lager bei ihrem Vertreter oder Kommissionär unterhalten. (3221)

Ver. St. von Nordamerika. **Preisindex des „Department of Labor" für Chemikalien und Arzneimittel.** Der Preisindex des amerikanischen Arbeitsamtes für Chemikalien, Düngemittel und Arzneimittel ergibt folgendes Bild (1913 = 100):

	Juni 1926	Mai 1927	Juni 1927	Kaufkraft des „1913-Dollars" im Juni 1927
Chemikalien und Arzneimittel . .	131,1	121,9	121,8	82,1
Chemikalien . . .	118,7	117,3	117,2	85,3
Düngemittel . . .	108,1	104,0	103,8	96,3
Arzneimittel . . .	184,4	150,0	149,8	66,8

(2471)

Verwendung von Schweinfurter Grün zur Moskitobekämpfung. Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" berichtet, hat der U. S. Public Health Service in Zusammenarbeit mit dem Bureau of Aeronautics des Department of the Navy kürzlich einen Versuch ausgeführt, indem ein mit Moskitos infiziertes Sumpfgebiet vom Flugzeug aus mit Schweinfurter Grün bestäubt wurde. Der Erfolg wäre 100%ig gewesen. (3170)

Aus der chemischen Industrie. Commercial Solvents Corporation. Der Absatz von Butylalkohol war in der ersten Hälfte des Jahres 1927 um 50% größer als im ersten Halbjahr 1926. Der Butylalkohol findet demnach in der Celluloselackindustrie immer ausgedehntere Anwendung. Um die steigende Nachfrage decken zu können, werden die Anlagen erweitert. Auch für das Jahr 1928 sind weitere Vergrößerungen in Aussicht genommen worden.

Der Gewinn des Unternehmens betrug im Jahre 1926 1,15 Millionen $ gegenüber 650 000 $ im Jahre 1925, 700 000 $ im Jahre 1924, während das Jahr 1923 einen Verlust von 115 000 $ zu verzeichnen hatte.

Air Reduction Company. Die Gesellschaft hat die fünf Sauerstoffabriken und die Acetylenfabrik der United Oxygen Co., Philadelphia, erworben. Im Jahre 1926 wurde die Commercial Acetylene Supply Co., die an der pazifischen Küste tätig war, erworben; diese Gesellschaft war der drittgrößte Acetylenproduzent der Vereinigten Staaten. Eine andere bedeutende Erwerbung war der Kauf der Dayton Oxygen Co., die die Frigidaire (eine Tochtergesellschaft der General Motors), den größten Sauerstoffverbraucher in den Vereinigten Staaten, mit Sauerstoff beliefert.

Außerdem hat die Air Reduction Co. eine Argonfabrik errichtet, die die General Electric Mazda (Lampenfabrik) in Cleveland beliefern wird.

Durch die neuen Anlagen wird die Air Reduction Co. über einen bedeutend erhöhten Umsatz verfügen. Alle Neuerwerbungen wurden aus überschüssigen Gewinnen oder mäßigen Kapitalserhöhungen finanziert.

International Combustion Engineering Coporation. Die Gesellschaft wird in Kürze zwei Tieftemperaturdestillationsanlagen in technischem Ausmaße errichten. Sie verfügt über die Patente des Mc-Ewen-Runge-Verfahrens und hat kürzlich die Rechte zur Ausbeutung des deutschen „K. S. G."-Verfahrens in den Vereinigten Staaten erworben. Das Mc-Ewen-Runge-Verfahren wird in einer großen Versuchsanlage ausprobiert.

Das Unternehmen beabsichtigt, mit der F. J. Lewis Manufacturing Co., Chicago, einem führenden Teerdestillationsunternehmen der Vereinigten Staaten eine Fusion einzugehen. (3133)

Canada. **Aus der chemischen Industrie.** Canadian Industries, Ltd. Die Gesellschaft ist gegründet worden, um die Canadian Explosives, Ltd., die Dominion Cartridge Company, die Canadian Fabrikoid, Ltd., die Flint Paint and Varnish, Ltd., und die Arlington Company of Canada, Ltd., zu übernehmen.

Montreal Coke & Manufacturing Company. Die Gesellschaft wird in Ville la Salle bei Montreal eine große Koks- und Gasfabrik errichten, in der auch die bei der Destillation der Kohle gebildeten Nebenprodukte gewonnen werden. Die Anlage soll am 1. Juli 1928 betriebsfertig sein und über eine Produktionskapazität von 350 000 t Koks und 3,5 Millionen Gallonen Teer verfügen. (2367)

Mexiko. **Einfuhr von Toiletteseife aus den Ver. Staaten.** Der Zeitschrift „Comercio e Industria" entnehmen wir folgende Angaben:

Mexiko wird von den Vereinigten Staaten als einer seiner besten Seifenabnehmer betrachtet. Nach Angaben des Consulats von Torreon hat Mexiko im Jahre 1925 etwa 20% des ganzen Seifenexports der Vereinigten Staaten aufgekauft. Die Einfuhr von Toiletteseife nach Mexico, die auf dem dortigen Markt guten Absatz findet, ist in starker Zunahme begriffen. Mexico führte folgende Mengen Toiletteseifen aus den Vereinigten Staaten ein (lbs.):

1922	1923	1924	1925
177 112	188 904	174 003	188 725

(2374)

Argentinien. **Ausfuhr von Casein, Glycerin und Olein.** Der „Estadistica Agro-Pecuaria" (Direccion de Economia Rural y Estadistica) entnehmen wir folgende Angaben über die argentinische Ausfuhr im ersten Halbjahr 1926:

Casein	t
Deutschland	1 682
Belgien	20
Spanien	95
Ver. Staaten	6 590
Holland	260
Italien	150
Japan	45
Norwegen	10
Großbritannien	680
Rußland	230
Schweden	155
An Order	75
Andere Länder	65

Glycerin	t
Ver. Staaten	195
Holland	109
Italien	17

Olein.	t
Deutschland	207
Belgien	90
Dänemark	59
Frankreich	188
Holland	109
Norwegen	10
Großbritannien	282
Schweden	25

(2466)

Brasilien. **Ausfuhr von Mineralien.** Der Zeitschrift „Lateinamerika" entnehmen wir folgende Angaben: Es wurden ausgeführt (in t):

	1913	1921	1923	1924	1925
Monazitsand . . .	1437	332	—	—	20
Zirkonerde . . .	1000	122	—	764	124
Ilmenit	—	—	—	210	1500

Die hohen Ausfuhrzölle haben eine Entwicklung der Ausfuhr von Monazitsand verhindert. (2401)

Chile. **Staatliche Kontrolle und Förderung der Salpeter- und Jodindustrie.** Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattaché in Santiago hat die Kammer das Gesetz über die staatliche Kontrolle der Salpeter- und Jodindustrie mit geringen Abänderungen angenommen.

In dem Gesetz werden diese Industrien als „Unternehmungen öffentlichen Interesses" erklärt und es wird der Regierung die Vollmacht zu weitgehenden Expropriationen privaten Eigentums an Straßen, Eisenbahnen, Hafenanlagen usw. im Salpetergebiet erteilt. Auch wird die Regierung berechtigt sein, den Verkauf zu organisieren.

Digitized by Google

Die Jodgewinnung kann vom Präsidenten zu einem Staatsmonopol erklärt werden.

Außerdem sieht das Gesetz die staatliche Förderung durch Anleihegarantie und durch Subsidien bis zum Betrag von 100 Mill. Pesos (1 Peso = 0.1203 $) vor und ermächtigt den Präsidenten, auf den Eisenbahnen des Salpetergebiets Frachtermäßigungen zu gewähren. (S. „Chem. Ind." S. 1019.) (2489)

Niederländisch-Indien. **Opiumproduktion.** Aus Batavia wird uns geschrieben: Aus dem Jahresbericht der staatlichen Opiumfabrik für das Jahr 1926 geht hervor, daß 1926 weniger Opiumrohstoff verarbeitet ist und weniger gefüllte Opiumtuben hergestellt sind als 1925.

Im einzelnen zeigte die Produktion in beiden Jahren folgende Zahlen:

	1925	1926
Verarbeitetes Rohprodukt (in kg) .	97 950	93 320
Daraus gefüllte Verkaufstuben (in Millionen)	102,6	87,8
Zum Verbrauch verteilte Verkaufstuben (in Millionen) . . .	98,4	92,0

Demgegenüber haben sich die Produktionskosten je Thail (etwa 40 g) um rund 20% von 53 auf 64,6 cents erhöht.

Am 31. Dezember 1926 war an rohem und verarbeitetem Opium eine Menge vorhanden, die etwa 95 600 kg Rohopium entsprach. Wie 1925 wurde das benötigte rohe bengalische Opium von der Britisch-Indischen Regierung für 4000 Rupien je Picul (61,76 kg) bezogen; einschließlich Fracht, Versicherung usw. betrug der Durchschnittspreis 3 663,82 fl. je Picul. Er war damit um 24,84 fl. höher als im Jahre 1925. Der mittlere Ertrag aus dem Rohprodukt betrug wie im Vorjahre rund 64,6%.

Opiumbereitung und Opiumhandel sind Regierungsmonopol.

Der Ueberschuß der Einnahmen aus dem Verkauf stellt einen wesentlichen Einnahmeposten im Staatshaushalt dar. Er betrug 1926 28,5 Mill. fl. Für 1927 wurde er auf 26,6 Mill. fl., für 1928 wird er auf 26,3 Mill. fl. veranschlagt.

Seit 1921 ist eine ständige, allerdings nur geringe Abnahme des Monopolüberschusses festzustellen. Diese Herabsetzung des Einnahmepostens ist auch für den Staatshaushaltsvoranschlag für 1927 und 1928 eingehalten worden. Wie aber diese 26 Millionen auf der Einnahmeseite ersetzt werden sollen, wenn den Verträgen entsprechend das Monopol in absehbarer Zeit zu erlöschen hat, ist bei den schon jetzt wachsenden Schwierigkeiten, den Etat zu balancieren, nicht recht ersichtlich. Auch wird der Opiumverbrauch kaum zu beseitigen sein. Bereits heute gehen trotz aller Wachsamkeit und Bekämpfung gewaltige Summen auf Schmuggelwegen in private Taschen. Nach einer präzisen Schätzung, die der Java Bode kürzlich veröffentlichte, wird der Wert des geschmuggelten Opiums auf jährlich nicht weniger als 30 Millionen fl. veranschlagt. (2503)

Ceylon. **Die Graphitindustrie im Jahre 1926.** Die folgende Darstellung ist „Commerce Reports" entnommen. Gegen Ende des Jahres 1925 schien eine wachsende Nachfrage für Ceylongraphit vorzuliegen, und auch während der ersten Monate des folgenden Jahres herrschte eine bedeutende Vergrößerung der industriellen Wirksamkeit. Später jedoch ließ der Absatz nach; der Gesamtgraphitexport von 1926 betrug nur 232 453 cwts. gegenüber 308 520 im Vorjahre; er verteilte sich auf ungefähr 17 Länder, und zwar nahmen die Vereinigten Staaten etwa 38% oder 90 081 cwts., Großbritannien 58 393 cwts., Deutschland 35 086 cwts. und Japan 17 935 cwts. auf.

Das Ausfuhrvolumen ist während der letzten 16 Jahre überaus starken Schwankungen unterworfen gewesen, die 1916 ihren Höhepunkt mit 668 214 cwts. und ihren größten Tiefstand 1921 bei 86 996 cwts. erreichten. Die besten Preise wurden 1916 und 1917 erzielt. Die Regierung unterstützte die Industrie durch Aufhebung des Exportzolles auf Graphit und der Importzölle für Explosivstoffe.

Gegen Ende des Jahres 1926 waren 65 Minen in Bearbeitung, obgleich im Juli 134 registriert waren; von diesen 65 waren 30 sehr klein und es gab tatsächlich nur 20 Gruben, in denen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt wurden. Daher stand die monatliche Graphitausbeute mit 566 long tons bedeutend unter dem früheren Monatsdurchschnitt von ungefähr 1000 tons. Der gegenwärtige Preis bringt nur den wirtschaftlich betriebenen Werken Gewinn.

Die Zukunft der Industrie hängt vollständig von der Nachfrage nach Ceylongraphit ab. Der schärfste Konkurrent ist Madagaskar, aber auch dort sind Schwierigkeiten aufgetreten. Wegen der gespannten wirtschaftlichen Lage ist es nicht zu erwarten, daß neue Gruben in Ceylon angelegt werden, wenn nicht ungewöhnlich reiche Lagerstätten entdeckt werden. (2511)

Australien. **Bekämpfung von Bananenschädlingen.** Wie die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, hat der „Banana weevil borer" die Bananenernte von Queensland schwer geschädigt. Da die früher ausgesetzte Belohnung von 2500 £ für die Beschaffung eines spezifischen Bekämpfungsmittels für diesen Schädling keine befriedigenden Ergebnisse geliefert hat, ist die Belohnung jetzt auf 5000 £ erhöht worden. (3171)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

75. Geburtstag des Generaldirektor Hugo Baum. Am 3. Oktober d. J. feierte der Generaldirektor der Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie Hugo Baum seinen 75. Geburtstag. Nach Absolvierung der Gymnasialzeit in seiner Heimatstadt Berlin wandte sich Hugo Baum dem Kaufmannsstande zu und übernahm beim Tode seines Vaters dessen Kohlengeschäft. Im Jahre 1883 hatte die Chemische Fabrik Kunheim, zu dessen Inhaber, Hugo Kunheim, Baum persönliche Beziehungen unterhielt, die Fabrikation und den Vertrieb flüssiger Kohlensäure übernommen. Zum Leiter der hierzu errichteten Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie wurde Hugo Baum am 1. Januar 1884 berufen. Das Unternehmen litt in den ersten Jahren unter ungünstigen Produktionskosten und hohen Frachtspesen, die durch die schweren eisernen Flaschen verursacht wurden. Im Jahre 1885 gelang es Baum, seine Fabrikation durch die Gewinnung flüssiger Kohlensäure in Burgbrohl (Eifel) auf eine neue Basis zu stellen. Nachdem dann auch die leichteren englischen Stahlflaschen von der deutschen Metallindustrie hergestellt wurden, nahmen Produktion und Absatz der Gesellschaft einen bedeutenden Aufschwung. Als dann im Jahre 1891 Hugo Baum das exzentrische Absperrventil „Abor" konstruierte, war für die weitere Entfaltung der deutschen Kohlensäure-Industrie eine wesentliche Vorbedingung geschaffen. Der steigende Absatz machte die Errichtung neuer Werke und Füllanlagen notwendig. Es entstanden 1885 Burgbrohl, 1896 Hemelingen, 1899 Mockau, 1904 Berlin-Oberspree, 1907 Potschappel, 1908 Magdeburg, 1911 Saarbrücken, Elberfeld, Düsseldorf, Dortmund, Mannheim und Aachen. Bei allen Verhandlungen und bei dem Abschluß der Verbandsverträge, die von der Kohlensäure-Industrie getätigt wurden, stand Hugo Baum an leitender Stelle, und als der Ostverband der Deutschen Kohlensäure-Industrie begründet wurde, berief man ihn zu seiner Leitung. In voller geistiger und körperlicher Frische steht Generaldirektor Baum noch heute an der Spitze der von ihm gegründeten Industrie. (3210)

Geheimer Kommerzienrat Dr. h. c. Ludwig Schuon, ordentliches Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, hat sich aus Gesundheitsrücksichten genötigt gesehen, am 15. Oktober d. J. aus dem Vorstande der Gesellschaft auszuscheiden. Dr. Schuon hat der I. G. 31 Jahre lang angehört, davon 13 Jahre als Vorstandsmitglied, und in dieser Zeit der Gesellschaft überaus wertvolle Dienste geleistet. Durch seine unermüdliche, vorbildliche und erfolgreiche Tätigkeit hat er zur Entwicklung des Unternehmens in erheblichem Maße beigetragen. (3198)

Geschäftliches.

25 Jahre Chemische Fabrik Coswig-Anhalt. Die Chemische Fabrik Coswig-Anhalt G. m. b. H. in Coswig-Anhalt, welche auf dem Gebiete der Bariumsalze und aktiven Sauerstoffverbindungen mit Erfolg tätig ist und sich sowohl in Fach- als auch in Abnehmerkreisen des In- und Auslandes eines guten Namens erfreut, feiert am 27. Oktober 1927 das Fest ihres 25jährigen Bestehens. Die Firma wurde im Jahre 1902 durch Herrn Gustav Schraube, Magdeburg, gegründet und befindet sich seit dem im Jahre 1913 erfolgten Tode des Gründers auch heute noch im Besitze der Familie Schraube. Das Unternehmen hat sich aus kleinen Anfängen heraus auf seinem Spezialgebiet bereits vor dem Kriege zu einer beachtenswerten Größe entwickelt und hat auch dank seiner soliden Geschäftsprinzipien die Kriegs- als auch die Inflationszeit gut überstanden. Die Qualität der Fabrikate und der Beschäftigungsgrad lassen begründete Hoffnungen auf eine günstige Weiterentwicklung des Unternehmens zu. (3199)

Aktien-Gesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Wenderoth, Kassel. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet:

„Unsere Beschäftigung im letzten Geschäftsjahr war

Digitized by Google

nicht gleichmäßig. Die ersten Monate brachten uns sinkende Umsatzziffern, während die Umsätze in den letzten Monaten sich wieder besserten. Dieses ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß durch die Herausgabe des neuen deutschen Arzneibuches unsere Kundschaft in erheblichem Maße zur Neuanschaffung von Geräten, Utensilien und Standgefäßen veranlaßt wurde. Unser Auslandsgeschäft war nach wie vor sehr schwierig. Wenn uns auch die Wiederherstellung unserer alten Beziehungen — besonders nach Uebersee — gelungen ist, so leidet es immer noch unter gedrückten Preisen. Während wir gezwungen waren, für Rohmaterialien teilweise erhöhte Preise anzulegen und außerdem höhere Löhne und Gehälter zu zahlen, konnten die Verkaufspreise nicht erhöht werden. Unser Bestreben, eine Verminderung des Warenbestandes herbeizuführen, hat sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr verwirklichen lassen. Das Konto Wertpapiere und Beteiligungen hat eine Verminderung erfahren. Unsere in vorsichtiger Weise bewerteten Außenstände erscheinen etwas höher als im letzten Jahre, was auf die teilweise langfristige Kreditgewährung an unsere Auslandskundschaft zurückzuführen ist. Die in der vorjährigen Vermögensübersicht noch in Höhe von 20 000 M. aufgeführte Hypothek ist inzwischen zurückgezahlt worden. In den ersten Monaten des laufenden Geschäftsjahres ist das Geschäft recht ruhig gewesen, seit kurzer Zeit können wir jedoch einen erhöhten Auftragseingang feststellen." Der Reingewinn beträgt 156 800 M.; es soll eine Dividende von 7% zur Verteilung kommen. (3224)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Parfümerie-Fabrik Titania Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 9. 1927 eingetragen: Martin Boehm und Jaques Plotke sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Walter Bukowski in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Osmarsleben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Osmarsleben.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 25. 8. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis ist beendet; die Firma ist erloschen.

Askania, Fabrik chemischer Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 15. 9. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 7. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst; der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Chemische Fabrik Lövenich & Sahls, Sitz: **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 16. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist mangels Umstellung von Amts wegen gelöscht.

„Picosan" Pink u. Co., Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Potsdam.** Die Firma ist am 3. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, therapeutischen und chemischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 20 000 Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann Louis von Kohl in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 2. 1927 abgeschlossen.

Vanadium Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln,** Johannisstr. 90. Die Firma ist am 4. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von Heilmitteln, die unter wesentlicher Benutzung des Elements Vanadium hergestellt sind, sowie die Fabrikation und der Vertrieb von Heilmitteln aller Art. Stammkapital: 20 000 Mk. Geschäftsführer: Hugo Schietzold, Direktor, Frechen, und Hugo Fegers, Kaufmann, Köln-Lindenthal. Gesellschaftsvertrag vom 21. 9. 1927. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschaft dauert bis 31. 12. 1937.

Offene Handelsgesellschaft Farbwerke Fuchsmühle Mendel u. Sohn, Sitz: **Selters.** Die Firma ist am 5. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Selters (Westerwald) eingetragen. Gesellschafter sind Eisenbahnbetriebsassistent a. D. Friedrich Mendel und Eisenbahndiätar Ludwig Mendel, beide in Selters. Die Gesellschaft hat am 28. 9. 1927 begonnen.

Dr. S. Meyer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 6. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Handel und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und medizinischer Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufleute in Berlin Jacob Levy, Heinrich Freirich, Apotheker in Berlin: Dr. Siegbert Meyer, Dr. Max Simonsohn. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1927 und 15. 9. 1927 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird vertreten nur gemeinsam durch die Geschäftsführer Jacob Levy oder Heinrich Freirich mit Dr. Siegbert Meyer oder Dr. Max Simonsohn. Die Verbindlichkeiten der eingebrachten Firma Dr. S. Meyer & Co. sind nicht übernommen.

Chemische Fabrik Paul Michel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 10. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 22. 9. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Oelen und Fetten und der Handel mit diesen und anderen einschlägigen Produkten. Stammkapital: 20 000 M. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam oder je ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Geschäftsführer: Paul Michel, Fabrikant, zu Hamburg.

Ammoniakwerk Merseburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 10. 10. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Kaufmann Dr. Ludwig Schuon in Mannheim ist ausgeschieden. Der Geschäftsführer Karl Rösch hat seinen Wohnsitz von Mannheim nach Frankfurt am Main verlegt.

Eibenstocker Schmirgelwerke; Aktiengesellschaft in Eibenstock. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eibenstock ist am 8. 10. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 14. 1. 1927 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 135 000 M., mithin auf 150 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 26. 2. 1923 ist durch den gleichen Beschluß laut Notariatsurkunde vom 14. 1. 1927 auch in anderen Punkten abgeändert worden.

Johann Maria Farina zum Dom der Stadt Mailand, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 7. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Utecht ist erloschen.

Ludwig Heumann & Co. Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 4. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura des Georg Lutz ist erloschen.

Minimax-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 9. 11. 1926 ist das Grundkapital um 1 560 000 M. auf 4 000 000 M. erhöht. Ferner die von dem hierzu ermächtigten Aufsichtsrat am 12. 9. 1927 beschlossene Satzungsänderung.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura des Fritz Rosenberger und des Otto Reusse sind erloschen.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 10. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 10. 6./27. 9. 1927 ist das Grundkapital um 5 500 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 6 500 000 M. Ferner die von der Generalversammlung am 27. 9. 1927 und von dem hierzu ermächtigten Aufsichtsrat am 5. 10. 1927 beschlossenen Satzungsänderungen.

Chemische Fabrik „Dahwa" G. m. b. H., Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 7. 10. 1927 eingetragen: Das Erlöschen der Firma soll von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Vereinigte Kunsthornwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 10. 1927 eingetragen: Dr. phil. J. R. A. Bieber ist aus dem Vorstande der Gesellschaft ausgeschieden.

J. F. Kammerer, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ludwigsburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 23. 8. 1927 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung hat am 23. 7. 1927 die Umstellung der Gesellschaft durch Ermäßigung des Stammkapitals auf 47 200 M. sowie die Aenderung des Gesellschaftsvertrags: §§ 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals), 23 Stimmrecht) beschlossen. Die Ermäßigung ist erfolgt.

Chemische Fabrik Rossa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Zuffenhausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 6. 10. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Willy Müller-Slesinsky in Zuffenhausen ist

Digitized by Google

durch Tod ausgeschieden. Neuer Geschäftsführer: Hildegard Müller-Slesinsky, geb. Müller, Witte in Zuffenhausen.

Einbecker Chemische Werke G. m. b. H., Sitz: **Einbeck.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Einbeck ist am 5. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist von Amts wegen für nichtig erklärt. Die Firma ist erloschen.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 10. 1927 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Ingenieur Julius Fabian in Berlin-Halensee.

Dachpappen- und Teerproduktenfabrik Friedrich Iwanski zu Berlin-Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 30. 9. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in Friedrich Iwanski, Dachpappenfabrik, Berlin-Cöpenick.

„Citogel" Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 10. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers A. Kral ist beendet.

Chemisch-technische Industrie Columbia Th. Dederichs, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln am Rhein ist am 4. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen, desgleichen die Prokura des Leo Nieland.

Naxos-Schmirgelwerk, Georg Krebs, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlshafen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlshafen ist am 6. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Leucit- & Phonolith-Gesellschaft Olbrück, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Brohl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sinzig ist am 23. 9. 1927 eingetragen, daß die Liquidation nachträglich eröffnet und der Direktor Hermann Weiß zu Guben, Frankfurter Str. 23, zum Direktor bestellt worden ist.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M., Filiale Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 6. 10. 1927 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Grundkapital auf 6000 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 2. 1925 ist alsdann das Grundkapital um 65 000 M. erhöht worden. Die Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 71 000 Mark. Die Satzung der Gesellschaft ist durch Generalversammlungsbeschluß vom 21. 2. 1925 geändert. Bernhard Lantos ist als Vorstand ausgeschieden. Chemiker Dr. Oskar Guldmann in Frankfurt a. M. ist zum Vorstand bestellt.

Bockalin, Putzmittelfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wüschheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rheinbach ist am 5. 10. 1927 eingetragen: Fritz Oehlke ist infolge Amtsniederlegung als Geschäftsführer ausgeschieden. Als solcher ist bestellt Doktor Eduard Senff, Fabrikbesitzer zu Düsseldorf-Oberkassel.

Zündwarenfabrik Johann Hubloher, Aktiengesellschaft Grafenwiesen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Straubing ist am 8. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Zündwarenfabrik, Säge- und Elektrizitätswerk Johann Hubloher, Grafenwiesen. Die Firma ist am 8. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen. Inhaber: Johann Hubloher, Fabrikant in Grafenwiesen.

Gebr. Dieckmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wesermünde-Lehe. Die Firma ist am 28. 9. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Soda, Seifen, Chemikalien, Oelen, Fetten sowie verwandten Produkten. Das Stammkapital beträgt 21 000 M. Geschäftsführer sind der Kaufmann Ferdinand Dieckmann und der Kaufmann Karl Pogge, beide in Wesermünde-Lehe. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 9. 1927 festgestellt.

Hansa Oelwerke und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Hamburg-Altona, Kl. Gärtnerstraße 114a. Das Amtsgericht Altona macht unterm 11. 10. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Titan Caoutschouc—Gutta Percha und Chemische Werke, Aktiengesellschaft in Horrem. Das Amtsgericht Kerpen, Bezirk Köln, macht unterm 22. 9. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Julius ten Brink in Kassel, Orleansstraße 55. Das Amtsgericht Kassel macht unterm 6. 10. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Julius ten Brink, Inhaber der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Duisburger Lack- und Farbenindustrie G. m. b. H. in Duisburg. Das Amtsgericht Duisburg macht unterm 27. 9. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Bituminwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Böhlitz-Ehrenberg.** Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 11. 10. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma — Fabrikationsunternehmen von Teeren, Kunststeinmassen und anderen chemischen Produkten (Geschäftsführer Dr. Felix Müller und Chemiker Eduard Marschner) — am gleichen Tage, mittags 12½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Ludolph in Leipzig. Anmeldefrist bis zum 7. 11. 1927. Wahltermin und Prüfungstermin am 14. 11. 1927, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. 11. 1927. (3285)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. Oktober 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 490—495
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—220
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 90—94
Ammoniak (22° Bé) 165—169
Ammonphosphat (krist.) 535—540
Ammonsulfat (gew.) 162,—
Bariumchlorid (krist.) 152—160
Bariumsuperoxyd (87%) 595—610
Bleiglätte (pulverförmig) 625—640
Bleiweiß (pulverförmig) 580—595
Blutlaugensalz (gelbes) 1475—1500
Blutlaugensalz (rotes) 3675—3750
Bromkalium (rein) 2525—2600
Calciumcarbid (in Stücken) 165 bis 170
Calciumphosphat (pulverförmig) 185 bis 190
Chlorcalcium (geschm.) 77—80
Chlorkalium (gew.) 87—90
Chlorkalk (105—110°) 108—111
Chromalaun (krist.) 295—300
Eisenchlorid (trocken) 56—58
Eisensulfat (krist.) 265—270
Jodkalium (weiß) 290—295 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 395—405
Kaliumchlorat (krist.) 350—360
Kaliummetabisulfit (krist.) 615—625
Kaliumpermanganat (techn.) 1400 bis 1450
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—210
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1375 bis 1425
Kupfersulfat (krist.) 395—405
Magnesiumcarbonat (leicht) 455 bis 470
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—91
Magnesiumsulfat (techn.) 106—111
Mennige (versch. Sorten) 585—615
Natriumbicarbonat (techn.) 131—135
Natriumbichromat (krist.) 510—515
Natriumchlorat (krist.) 425—435
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 160—170
Natriumhyposulfit (photogr.) 190 bis 195
Natriumnitrit (krist.) 375—385
Natriumsulfat (krist., neige) 44—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42 bis 44
Natriumsulfit (krist.) 115—120
Natronsalpeter 179,—
Salmiak (pour piles) 435—440
Salpetersäure (36°, weiß) 220—225
Salzsäure (20—21°, gew.) 41—45
Schwefelnatrium (geschmolz., 60 bis 62%) 185—190
Schwefelsäure (66°) 52—59
Soda (calc., 98—99%) 73—76
Soda (krist.) 38—41
Zinkchlorid (fest) 380—395
Zinksulfat (krist., techn.) 170—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 590—740
Zinnchlorid 3600—3700
Zinnchlorür 2400—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5400—5500

England (London), 12. Oktober 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 60*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46/10/0*
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 18/10/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 28/10/0
Bleizucker (weiß) 41
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¾ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16/15/0
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 69*
Glycerin (S G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¾ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 0/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm; B.P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 18
Natriumarseniat (45%) 25
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/15/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezg.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*

Digitized by Google

Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl —
Weinsäure 0/1/3
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 12/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/3½—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/9½—1/10½
Bromnatrium 2—2/1
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 2/11—3/2
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/8½—1/9½
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/7½
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/11—1/0
Dinitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/9
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure (auf 100% bez.) 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/2
Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/8½

* Verpackung extra oder rücklieferbar.
** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 12. Oktober 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 12—13
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9,20—9,85
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 49,75—51,50
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 165—170
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8,25—9,25
Chlorcalcium (70—75%) 5—6
Chlorkalk 7,25—8
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,90—17,80
Citronensäure 195—205
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,50—22,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 mal raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 26,75—28,50
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16,75—18
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 34,50—36,70
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 21,50—23
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 10,65 bis 11,25
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 157,50—167,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 45,50—48

Italien (Mailand), Mitte Oktober 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 735
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1780
Alkohol (vergällt, 94%) 305
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 780
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 320
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 290
Ammoniumperchlorat 880
Ammonsulfat (20—21%) 101
Aetzkali (88—92%) 270
Aetznatron (70—72%) 153
Aetznatron (76—78%) 173
Arsenige Säure (99%) 176
Benzin 240
Bleiglätte 330
Bleiweiß 340
Borax (99%, krist.) 256
Borax (Pulver) 266
Borsäure (rein, große Schuppen) 470
Borsäure (krist.) 430
Brechweinstein 980
Calciumcarbid 111
Campher (raff.) 31 (kg)
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 285
Chlorbarium (krist.) 124
Chlorcalcium (75—80% für Kühlanlagen) 56
Chlorkalk (100—105) 87
Chlorkalk (110—115) 94
Chlormagnesium (geschmolzen) 53
Chromalaun 218
Citronensäure (krist., bleifrei) 1580
Dextrin (gelb) 279
Dextrin (weiß) 289
Eisessig (98—99%) 960
Eisenmennige (inländisch) 117
Eisenmennige (ausländisch) 147
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 238
Flußsäure (50%, techn.) 475
Formaldehyd (40%) 468
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 90
Valonea (Smyrna Ia) 94
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 99
Quebrachextrakt (trocken, Marke Krone) 267
Glaubersalz (techn., krist.) 32
Glaubersalz (entwässert) 48
Glycerin (techn., 28° Bé) 625
Glycerin (rein, 28° Bé) 835
Kaliumbichromat 570
Kaliumchlorat (techn.) 293
Kaliumchlorat (rein) 330
Kaliummetabisulfit 320
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 410
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 95
Knochenkohle (Ia) 605
Knochenkohle (IIa) 240
Kupfervitriol (98—99%) 227
Lithopone (30%, inländ.) 242
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1260
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 47
Mannit 49 (kg)
Mennige 330
Milchsäure (50%) 340
Naphthalin (weiß, Schuppen) 128
Naphthalin (chem. rein) 410
Natriumbisulfit (geschm., 60—62%) 182
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 50
Natriumphosphat 142
Natriumnitrat (roh) 114
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 165
Natriumbicarbonat 122
Natriumnitrat (96—98%) 228
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 230 (kg)
Bittermandelöl 130 (kg)
Mandarinenöl 310 (kg)
Orangenöl 81 (kg)
Rosmarinöl 17 (kg)
Salbeiöl 35 (kg)
Citronenöl 72 (kg)
Oxalsäure (krist.) 290
Ruß (inländ.) 148
Ruß (ausländ.) 260—690
Salmiak (klein, krist.) 214
Salmiak (Stücke) 365
Salmiakgeist (18° Bé) 142
Salicylsäure 16 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 172
Salzsäure (20—21° Bé) 19
Schwefelantimon 243
Schwefelkohlenstoff 179
Schwefelnatrium (60—62%) 130
Schwerspat (gemahlen) 30—55
Tonerde, schwefelsaure 86
Ultramarin 720
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 118
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 378
Weinstein (raff., 98—99%) 970
Weinsäure (krist., bleifrei) 1180
Zink, schwefelsaures (krist.) 130
Zinkstaub 468
Zinkweiß (inländ.) 338
Zinkweiß (ausländ.) 350
Zinnober 62 (kg)

Oesterreich (Wien), 14. Oktober 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 138
Aetznatron (128—130: Solvay) 60
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz (in Säcken) $ 1,20
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 146
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28° Bé) chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 82
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (russ., weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Polen, Mitte Oktober (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik ausschließlich Verpackung).

Aceton 420,—
Aetznatron 66,—
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150,—
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28,—
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43,—
Benzol (handelsübl. 90%) 105,—
Benzol (rein) 120,—
Bleiacetat 235,—
Calciumcarbid 58—62,—
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325,—
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40,—
Chloroform (für Narkose) 1700,—
Chloroform (rein) 700,—
Chlorzinklauge (50%) 50,—
Essigsäure (techn. 30%) 100,—
Formaldehyd (30%) 220,—
Glaubersalz (calc., ungem.) 16,—
Glycerin (pharm.) 465,—
Glycerin (techn.) 375,—
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 250,—
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5, Preis in Goldzloty) 20,—
Kresole 135,—
Lederleim 340,—
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250,—
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65,—
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125,—
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 12,—
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110,—
Salzsäure (arsenfrei) 10,—
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55,—
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120,—
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Rumänien (Klausenburg), 15. Oktober 1927. Großhandelspreise in Lei pro kg

Acetylsalicylsäure 235
Aether 105
Alaun 16
Ammoniak 42
Bergamottöl (Reggio) 3300
Bergamottöl (Ia) 3750
Bienenwachs 72
Bittersalz 12
Bleiglätte 54
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 120
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 90
Bleiweiß 55
Borax 50
Borsäure 52
Bromsalz 230—250
Campher 375
Carbid 29
Cassiaöl 2000—4500
Chinin hydrochlor. 4200
Chinin sulf. 3200
Chloroform 230—250
Citronenöl 1300—1550
Cocain 35 000
Codein 22000—26000
Coffein 900
Corianderöl 2580
Dextrin 28
Eisenvitriol 6.50
Formaldehyd 75
Gelatine 230
Geraniumöl 1700—2700
Glaubersalz 8
Glycerin 155
Harz (hell, franz.) 36
Harz (hell, griech.) 32
Insektenpulver 100—160
Jodkali 2100
Jodnatrium —
Jodoform 2850
Jodsalze 2000—2300
Knochenleim 60
Kienruß 80
Kolophonium (griech.) 30
Kolophonium (franz.) 35
Kupfervitriol 35
Lavendelöl 2050—2700
Lederleim 54
Leinöl (inländ.) 58
Leinölfirnis 60
Lithopone 30
Mennige (französisch) 60
Mennige 50
Menthol (Oel) 2450—4100
Milchsäure 320
Morphium —
Naphthalin 26
Natriumbicarbonat 24
Nelkenöl 1100—1300
Opium 4200—4600
Orangenöl 1550
Oxalsäure 65
Paraffin 46
Pompejanischrot 25
Quecksilber, roh 600
Quecksilbersalze 600—900
Rebschwarz 13
Ricinusöl 105
Rosenöl 15 000—20 000
Rosenöl (bulgarisch) 90 000—110 000
Salicylsäure 180

Digitized by Google

Salmiak 36
Salmiakgeist 30
Salpeter 40
Salpetersäure, rein 56
Salpetersäure, roh 46
Salzsäure, roh 13
Salzsäure, rein 52
Schellack (ABTN) 410
Schellack (orange) 300
Schellack (weiß) 350
Schwefel (Stangen-) 19
Schwefelblumen 17
Schwefelkohlenstoff 50
Schwefelsäure, roh 13
Schwefelsäure, rein 56
Silbernitrat 3350
Tannin 420
Terpentinöl, Ia 95
Terpentinöl (russisch) 60
Weinsäure 160
Wismutsalze 950—1400
Zinkoxyd 72
Zinkweiß (Peterswalder) 56
Zinkweiß (Neustädter) 56
Zinkweiß (Maastrichter) 44

Vereinigte Staaten (New York), 3. Oktober 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weiß. (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18 bis 0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert Nr.1; 188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarsenat 0,07—0,07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,63—0,64
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05¾
Chlorkalk 2,00—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,19¼—0,19½
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½ bis 0,15
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks), 0,52 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,55 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (lbs.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64 (lbs.)
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,5¼—0,5½
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,85—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl (Gall.) 0,53¼—0,54½
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,19—0,19¼
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,44—0,44½
Zinnoxyd 0,64—0,65

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97/99%) (Gall.) 0,72 bis 0,75
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,9½—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(3195)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 10. 27	12. 10. 27	Aktien	19. 10 27	12. 10. 27
Byk-Guldenw.	86,—	86 6/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	116,—	121,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	90,—	—,—	Oberschl. Koksw.	93,50	99,—
„ v. Heyden	125,—	129,75	Rasquin. Farbw.	—,—	104,—
„ Milch & Co.	48,50	51,75	Rh. W. Sprengst.	105,—	108,50
„ Gelsenk.	79,—	80,75	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	135,—	138,25	ein chem. F. A.-G.	61,75	60,50
„ W.Brockhues	75,—	81,50	J. D. Riedel	54,25	58,50
Concordia chem. F.	73,25	75,—	Rütgerswerke	85,50	90,50
Dynamit Nobel	133,—	139,75	H. Scheidemandel	—,—	30,—
Egestorff. Salzw.	122,—	125,50	Schering, Chem.	225,—	229,—
Fahlberg, List	125,—	130 1/8	Sprengst. Carb.	103,25	105,50
I. G. Farbenindustr.	281,25	291,50	Staßfurter Chem.	50,50	52,—
Gehe & Co.	76,—	81,50	Thür. Bleiweißf.	58,50	59,—
Th. Goldschmidt	118 1/8	124,—	Union Fabr.chem.P.	77,—	80,25
Harkort Bergw.	29,—	28,—	Ver. chem. Wk. Chl.	161,—	167 7/8
Heine & Co.	72,50	73,—	„ Glanzstoff F.	628,—	636,—
Linde's Eismasch.	147,25	153,—	„ Ultramarinfabr.	138,—	145,—

Devisen	19. 10. 27	15. 10. 27	Devisen	19. 10. 27	15. 10. 27
Argentinien	1,788	1,791	Italien	22,875	22,90
Canada	4,188	4,194	Jugoslawien	7,375	7,383
Japan	1,945	1,954	Dänemark	112,16	112,32
Aegypten	20,905	20,93	Portugal	20,75	20,73
Türkei	2,217	2,230	Norwegen	110,08	110,25
England	20,378	20,403	Frankreich	16,42	16,445
Ver. Staaten	4,183	4,1885	Tschechoslowakei	12,397	12,413
Brasilien	0,5025	0,5025	Schweiz	80,70	80,81
Uruguay	4,220	4,230	Bulgarien	3,027	3,027
Holland	168,25	168,51	Spanien	71,75	72,02
Griechenland	5.600	5,580	Schweden	112,67	112,81
Belgien	58,265	58,32	Oesterreich	59,03	59,10
Danzig	81,35	81,34	Ungarn	73,17	73,24
Finnland	10,535	10,552	Rumänien	2,625	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 238 vom 11. Oktober 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	Rußland	1 Tscherwonez	21,65
Lettland	100 Lat	81,04	Argentinien	100 Goldpeso	408,11
	100 lett. Rubel	1,62	Brit. Hongkong	100 Dollar	202,87
Litauen	100 Litas	41,62	Brit. Ostindien	100 Rupien	152,91
Luxemburg	500 Francs	58,50	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,31
Mexiko	100 Pesos	200,66	Chile	100 Pesos	51,49
Peru	1 peruan. Pfund	16,52	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	257,31
Polen	100 Zloty	46,95			

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	19. 10. 27	12. 10. 27.
Elektrolytkupfer	126 1/2	125 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	48—49	48 1/2—49 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	89—92	87—92
Silber in Barren per 1 kg	77 1/4—78 1/4	76 3/4—77 1/4

(3234)

Versammlungskalender.

5. November: Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co., Aktiengesellschaft, Harburg-Wilhelmsburg, 4. ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer der Hannoverschen Bank, Harburg, Filiale der Deutschen Bank, Harburg-Wilhelmsburg, Rathausstr. 25.

7. November: Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg-Wilhelmsburg, außerord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Saal 120 der Börse zu Hamburg. (3205)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 29. OKTOBER 1927 | Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Lösungsmittelindustrie der Vereinigten Staaten.

(Schluß.)

Isopropylalkohol wird bereits seit einer Reihe von Jahren aus Propylen hergestellt und kann zu verhältnismäßig billigem Preise geliefert werden. Als Lösungsmittel in der Celluloselackindustrie besitzt er keine Vorteile gegenüber dem Aethylalkohol und wird infolgedessen und infolge des Preisunterschiedes praktisch kaum noch von dieser Industrie verwandt

Eine größere Bedeutung kommt dagegen dem Isopropylacetat zu. Das Standard Development Department hat ein Verfahren ausgearbeitet, nach dem dieser Ester jetzt in technischem Maßstabe hergestellt wird.

Der Verbrauch von Isopropylacetat in der Celluloselackindustrie ist im Steigen begriffen. Besonderen Wert besitzt dieser Alkohol zur Herstellung von Streichlacken.

Die Produktion von sekundärem Butylalkohol hat eine ziemliche Bedeutung erlangt und scheint verhältnismäßig einfach zu sein.

Das größte Interesse hat an diesem Alkohol ebenfalls die Celluloselackindustrie. Der sekundäre Butylalkohol löst alle Gelatinierungsmittel und die meisten Harze, mit Ausnahme von Harzestern und ähnlichen Erzeugnissen. Er ist mit Ricinusöl in allen Verhältnissen und mit anderen Oelen in bestimmten Verhältnissen mischbar. Im allgemeinen kann man sagen, daß der sekundäre Butylalkohol alle Rohstoffe löst, die in normalem Butylalkohol löslich sind.

Von größerer Bedeutung als der freie Alkohol ist auch hier der Ester, das sekundäre Butylacetat. Bei verhältnismäßig niedrigem Preise dürfte dieses neue Lösungsmittel ausgedehnte Anwendung in der Celluloselackindustrie finden. Der Verbrauch für alle Arten von Celluloselacken, besonders aber von Streichlacken, ist im Steigen begriffen.

Die Produktion erfolgt bereits in technischem Maßstabe nach einem von dem Standard Development Department ausgearbeiteten Verfahren.

Das sekundäre Butylacetat ist ein ausgezeichnetes Celluloselacklösungsmittel und löst alle Harze, Oele und Gelatinierungsmittel, die üblicherweise bei der Fabrikation von Celluloselacken Anwendung finden. Mit Ausnahme von Schellack werden alle Rohstoffe vom sekundären Butylacetat ebenso gelöst wie vom normalen Butylacetat.

Tertiärer Butylalkohol könnte in größeren Mengen gewonnen werden; wegen seines niedrigen Siedepunktes (83° C) hat dieser Alkohol jedoch weniger Bedeutung für die Celluloselackindustrie. Außerdem ist es auch zweifelhaft, ob Nitrocellulose in genügenden Mengen in ihm löslich ist.

Sekundärer Amylalkohol ist verhältnismäßig schwieriger zu erhalten, da die beim Kracken erhaltenen Gase nur verhältnismäßig geringe Mengen Amylene enthalten. Ob dieser Alkohol einmal größere Bedeutung für die Lackindustrie erlangen wird, ist zweifelhaft. Gegenwärtig sind keine Angaben hierüber verfügbar.

Ob der tertiäre Amylalkohol einen großen Wert für die Celluloselackfabrikation besitzt, ist sehr zweifelhaft. Da auch das tertiäre Amylacetat schwer darstellbar ist und die Ausbeuten nur gering sind, scheiden somit der Alkohol und sein Ester aus der Reihe der wichtigen Lösungsmittel für die Celluloselackindustrie aus.

Zu den aussichtsreichsten Lösungsmitteln für die Celluloselackindustrie gehört dagegen der normale Amylalkohol. Dieser Alkohol wird in reiner Form zwar noch nicht gewonnen, die Sharples Solvent Corporation stellt indessen in ihrer Anlage in Charleston, West-Virginia, einen synthetischen Amylalkohol her, der 25% des normalen Isomeren enthalten und demzufolge besonderen Wert als Lösungsmittel (Siedepunkt 116—136° C) besitzen soll. Die übrigen Bestandteile dieses „Pentasol" genannten Lösungsmittels sind die im Fuselöl enthaltenen isomeren Amylalkohole.

Als Ausgangsstoff für die Fabrikation des Pentasols dienen die in West-Virginia vorkommenden natürlichen Gasoline, die sich von dem Motorengasolin dadurch unterscheiden, daß sie aus Naturgas gewonnen werden und hauptsächlich aus niedrigsiedenden flüchtigen Kohlenwasserstoffen bestehen. West-Virginia ist ein wichtiges Produktionsgebiet für natürliches Gasolin in den Vereinigten Staaten.

Durch fraktionierte Destillation des Gasolins wird ein sehr reines Pentan erhalten, das zu 20 bis 40% im Gasolin enthalten ist. Dieses wird der Chlorierung und nachfolgenden Hydrolyse unterworfen und liefert dann ein Gemisch isomerer Amylalkohole.

In West-Virginia ist genügend Pentan vorhanden, um den ganzen Bedarf an Amylalkohol zu liefern. Die in den Nachbarstaaten gelegenen Felder können jedoch ein Vielfaches des je erreichbaren Bedarfs produzieren.

Ein Teil dieses synthetischen Amylalkohols wird in Amylacetat übergeführt. Die Aussichten dieses Esters in der Celluloselackindustrie sind außerordentlich günstig, so daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß er das Butylacetat und auch höhersiedende Lösungsmittel, wie z. B. Butylpropionat, verdrängen wird.

Die Anlage der Sharples Solvent Corporation zur Herstellung von Amylacetat verfügt über eine Produktionskapazität von 115000 Gallonen im Monat.

Die amerikanische Produktion von Amylacetaten, sowohl synthetischen als auch aus Fuselöl (über letzteres vgl. auch weiter unten), hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr:	1000 lbs.
1921	636
1922	1 692
1923	3 207
1924	1 514
1925	1 338
1926	2 702

Der Absatz betrug im Jahre 1926 1873100 lbs.

Die Ausbeuten an sekundärem Hexylalkohol aus den meisten beim Krackprozeß gebildeten Gasgemischen sind sehr gut. Seine Eigenschaften machen ihn als Lösungsmittel sehr geeignet, anscheinend jedoch weniger für Nitrocellulose als vielmehr für die

Digitized by Google

in Kohlenwasserstoffen löslichen Harze. Dagegen dürfte das sekundäre Hexylacetat ein größeres Interesse von seiten der Celluloselackfabrikation beanspruchen.

Methanol.

Als die ersten Angebote von deutschem synthetischen Methanol nach Amerika gelangten, geriet die amerikanische Holzverkohlungsindustrie in eine kritische Lage. Glücklicherweise fielen die deutschen Lieferungen nicht in der Höhe aus, wie zuerst befürchtet wurde; außerdem erwies sich die Erhöhung des Einfuhrzolls als wirksamer Schutz für die amerikanische Industrie.

Die Bedrohung der amerikanischen Holzverkohlungsindustrie trat jedoch erneut in Erscheinung, als die Aufnahme der Produktion von synthetischem Methanol in den Vereinigten Staaten in Erwägung gezogen wurde.

Zu Beginn des Jahres 1927 wurde das erste synthetische Methanol in technischem Maßstabe in den Vereinigten Staaten hergestellt, und gegen Mitte des Jahres nahm eine zweite Anlage die synthetische Herstellung dieses Erzeugnisses auf und begann, es in großen Mengen auf den Markt zu bringen.

Der Holzverkohlungsindustrie erwuchs hieraus eine neue Konkurrenz; da auch die Importeure ausländisches synthetisches Methanol zu niedrigeren Preisen offerierten, gingen die Preise scharf zurück. Im Juni mußten auch die Verkäufer von Holzdestillationsmethanol ihre Preise herabsetzen, um sie mit den Preisen für amerikanisches und ausländisches synthetisches Methanol in Einklang zu bringen.

Zweifellos sind die Produktionskosten beim synthetischen Methanol niedriger als beim Holzverkohlungsverfahren, so daß die Herabsetzung der Verkaufspreise zum Teil auch hierdurch verursacht ist. Falls die letzthin geforderten Preise dem Produzenten einen genügenden Gewinn lassen, ist wohl kaum wieder mit höheren Preisen zu rechnen, so daß sich die Produzenten von Holzdestillationsmethanol ganz offenbar in einem schweren Nachteil befinden.

Die Produktionskosten des in den Vereinigten Staaten hergestellten synthetischen Methanols sollen sehr niedrig sein, so daß die Möglichkeit der Konkurrenz des importierten synthetischen Methanols praktisch gleich Null sein soll.

Die Produktion von Rohmethanol in der amerikanischen Holzverkohlungsindustrie hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr:	1000 Gall.
1922	6 809
1923	8 594
1924	6 898
1925	7 651
1926	8 096

In den ersten fünf Monaten des Jahres 1927 betrug die Produktion 3 268 000 Gallonen gegenüber 3 611 000 Gallonen im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Einen schärferen Rückgang weist die Produktion von raffiniertem Methanol in der Holzverkohlungsindustrie auf. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1927 betrug die Produktion nur 2 233 000 Gallonen gegenüber 2 884 000 Gallonen in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres und 7 403 000 Gallonen im ganzen Jahre 1926.

Gärungsbutylalkohol.

Der durch Gärung gewonnene normale Butylalkohol hat auf die Entwicklung der amerikanischen Celluloselackindustrie einen außerordentlichen Einfluß ausgeübt. Gegenwärtig sind der Gärungsbutylalkohol und sein Ester, das Butylacetat, die in der Celluloselackindustrie am meisten verwandten Lösungsmittel.

Die Celluloselackfabrikation stellt gleichzeitig das älteste und wichtigste Absatzgebiet für den Butylalkohol dar. Daneben findet dieser Alkohol — direkt oder indirekt — in der Metallurgie, der Fabrikation von Textilien, Papier, Filmen, Riechstoffen, Essenzen, Leder, Reinigungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, sowie in noch anderen Industrien Anwendung.

Vor dem Kriege wurden praktisch alle Celluloselacke mit Fuselöl und dessen Ester, dem Amylacetat, als einzigen flüssigen Bestandteilen hergestellt. Andere Quellen standen dieser Industrie damals nicht zur Verfügung, so daß die weitere Entwicklung dieser Industrie durch die Aussichtslosigkeit einer bedeutenden Steigerung der Fuselölproduktion gehemmt schien.

Der amerikanische Verbrauch von Fuselöl betrug im Jahre 1914 etwa 6,8 Millionen lbs., ging während des Krieges bis auf etwa 2 Millionen lbs. zurück und entwickelte sich in der Nachkriegszeit wie folgt:

Jahr	Millionen lbs.
1921	1,6
1922	1
1923	3,3
1924	2,5
1925	2
1926	1,3

Etwa im Jahre 1919 erschien ein neues Lösungsmittel für Nitrocellulose, der Gärungsbutylalkohol, auf dem Markte, der auch sofort von der Celluloselackindustrie aufgenommen wurde. Als Ausgangsstoff für die Herstellung dieses Butylalkohols dient Mais.

Wie sich bald herausstellte, waren der Butylalkohol und das Butylacetat gute Ersatzmittel für das Fuselöl und das Amylacetat in der Lackindustrie. Die Nachfrage hielt sich jedoch in den ersten Jahren (1919 bis 1922) in engen Grenzen und war während dieser Zeit bedeutend geringer als das verfügbare Angebot.

Im Jahre 1923 erreichte die Nachfrage nach Butylalkohol etwa 1,5 Millionen Gallonen im Monat; die Produktion mußte jedoch technischer Schwierigkeiten wegen unerwarteterweise eingeschränkt werden.

Die Wirkung der hierdurch eingetretenen Knappheit an Butylalkohol verursachte im Laufe eines Jahres die Verdoppelung des Butylalkoholpreises und des Fuselölverbrauchs.

Der Fuselölpreis wäre wahrscheinlich auf seiner alten Höhe geblieben, wenn nicht die Produktion von Butylalkohol infolge Anlegung einer neuen Fabrik und Wiederkehr normaler Zustände in der alten Anlage erhöht worden wäre. Im Frühjahr 1924 war die Produktion von Butylalkohol so weit vorgeschritten, daß die Nachfrage bequem gedeckt werden konnte und der Fuselölpreis allmählich herabging.

Der Preis für Butylalkohol hat sich seit dem Jahre 1920 etwa wie folgt entwickelt:

Jahr	c. per lb. in Tankwaggons
1920	25
1921	30—23
1922	23—18
1923	25
1924	25—27
1925	28—20
1926	17,5—19
1927 (1. Quartal)	18—19

Die Angaben sind einer graphischen Darstellung entnommen und daher nicht ganz genau, kennzeichnen aber doch die Preisentwicklung genügend.

Die aus dem Fuselöl gewonnenen Lösungsmittel, Amylalkohol und Amylacetat, werden jederzeit von der Celluloselackindustrie bereitwillig aufgenommen werden, da die Vorzüge dieser beiden Verbindungen in vierzigjähriger Praxis erwiesen worden sind. Die Produktion dieser Lösungsmittel kann jedoch nicht in beliebigem Maße gesteigert werden, da sie nur als Nebenprodukte in der Spiritusbrennerei gewonnen werden. Der Verbrauch ist im Verhältnis zu dem Verbrauch von Butylalkohol gering und wird es auch bleiben.

Die Verdienste des Butylalkohols um die Celluloselackindustrie zeigen sich am deutlichsten, wenn man

Digitized by Google

berücksichtigt, daß der Fuselölpreis von seinem früheren Stande von etwa 4 $ per Gallone auf bedeutend weniger als 2 $ per Gallone zurückgegangen ist, obgleich die Produktion von Celluloselacken und damit auch die Nachfrage nach Lösungsmitteln in den beiden letzten Jahren ganz enorm gestiegen sind.

Die amerikanische Produktion von Butylacetat hat sich im Laufe weniger Jahre vervielfacht, wie die folgende Tabelle zeigt. Die Angabe für das Jahr 1925 beruht auf einer Schätzung, da der genaue Wert für dieses Jahr zur Zeit nicht verfügbar ist, scheint aber ziemlich hoch gegriffen zu sein.

Jahr	1000 lbs.
1922	2 468
1923	1 816
1924	7 096
1925	10 000
1926	9 217

Von der Produktion des Jahres 1926 wurden 7 832 200 lbs. abgesetzt.

Chlorhaltige Lösungsmittel.

Das am besten bekannte und am meisten verwandte Lösungsmittel dieser Klasse ist das Kohlenstofftetrachlorid, das im Jahre 1840 entdeckt wurde und vor seiner Einführung in die Vereinigten Staaten schon lange in Europa zur Anwendung gelangte. In den Vereinigten Staaten hat es in den ersten Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts Bedeutung erlangt.

Im Jahre 1914 betrug die amerikanische Einfuhr von Kohlenstofftetrachlorid 572 910 lbs. im Werte von 28 300 $; der Durchschnittspreis war 4,9 c. per lb.

Während des Krieges nahm die amerikanische Produktion von Kohlenstofftetrachlorid bedeutenderen Umfang an und wurde in den folgenden Jahren noch weiter erhöht, so daß sie im Jahre 1925 16 163 104 lbs. erreichte, deren Durchschnittspreis 6 c. per lb war. Im Jahre 1926 wurden rund 19 Millionen lbs. hergestellt.

Im Jahre 1925 stellten fünf amerikanische Fabrikanten Kohlenstofftetrachlorid her; alle Anlagen nutzten ihre Produktionskapazität nicht voll aus. Der amerikanische Markt lag hauptsächlich in Händen der amerikanischen Produzenten. Praktisch das gesamte in den Vereinigten Staaten hergestellte Kohlenstofftetrachlorid wird durch Chlorierung von Schwefelkohlenstoff in Gegenwart eines Katalysators gewonnen.

Chemisch reines Kohlenstofftetrachlorid amerikanischer Produktion wird durch Raffination von technischem Kohlenstofftetrachlorid gewonnen und in geringem Maße als Wurmmittel verwandt.

Die regelmäßige Zunahme der amerikanischen Produktion von Kohlenstofftetrachlorid während der letzten Jahre ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	1000 lbs.
1922	11 166
1923	13 514
1924	14 275
1925	16 163
1926	18 999

Von der Produktion des Jahres 1926 wurden 16 010 200 lbs. abgesetzt.

Die Verwendung von Kohlenstofftetrachlorid als Lösungsmittel ist sehr vielseitig. Für einen wichtigen Verwendungszweck in der Wollindustrie wird es in den Vereinigten Staaten jedoch nicht gebraucht, und zwar ist dieses die Gewinnung von Wollfett, die in Europa eine große Rolle spielt, in den Vereinigten Staaten jedoch größtenteils sehr vernachlässigt worden ist, so daß alljährlich große Mengen Wollfett verlorengehen. Soweit in den Vereinigten Staaten das Wollfett gewonnen wird, werden indessen aus Sparsamkeitsgründen Petroleumprodukte oder Solventnaphtha bevorzugt.

Von Interesse ist ein neuerer Verwendungszweck des Kohlenstofftetrachlorids, der außerhalb des Lösungsmittelgebietes liegt. Gemische aus 60 Teilen Kohlenstofftetrachlorid und 40 Teilen Essigester haben sich als sehr wirksam bei der Bekämpfung von Getreideschädlingen erwiesen; diese Gemische werden seit dem Jahre 1925 angewandt und scheinen den für diese Zwecke gebräuchlichen Schwefelkohlenstoff zu verdrängen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß das Kohlenstofftetrachlorid viele wertvolle Eigenschaften besitzt, der Verbrauch jedoch viel größer sein könnte, wenn seine Anwendungsmöglichkeiten sorgfältig geprüft werden würden.

Das Chloroform wurde im Jahre 1831 entdeckt und bereits im Jahre1852 in einem amerikanischen Blatt als Lösungsmittel verzeichnet.

Die amerikanische Produktion betrug im Jahre 1900 396 540 lbs. und erreichte im Jahre 1925 1 305 868 lbs. im Werte von 22 c. per lb. Die Produktion ist somit im Laufe von 25 Jahren um 232% gestiegen; der Preis ist in der gleichen Zeit um 42% zurückgegangen.

In den Vereinigten Staaten wurde Chloroform im Jahre 1925 von vier Produzenten hergestellt, während noch andere die Produktion aufzunehmen beabsichtigten.

Zur Herstellung von Chloroform sind verschiedene Verfahren anwendbar; das unwirtschaftlichste ist gegenwärtig die Chlorierung von Naturgas (Methan).

Die Verwendung von Chloroform als Anaestheticum ist im Abnehmen begriffen. Die zukünftigen Aussichten seiner Verwendung als Lösungsmittel sind nicht derartig, daß es ratsam wäre, neue große Anlagen zur Herstellung von Chloroform zu errichten.

Dichloräthylen wird in den Vereinigten Staaten nicht in technischem Maßstabe hergestellt. Obgleich es im Auslande hergestellt wird, erfolgt doch keine wesentliche Einfuhr nach den Vereinigten Staaten. In Europa wird Dichloräthylen zur Extraktion von Riechstoffen und als Lösungsmittel für verschiedene andere Zwecke verwandt.

Das schon seit dem Jahre 1859 bekannte Glykolchlorhydrin wird erst seit kurzer Zeit in den Vereinigten Staaten hergestellt. Zur Zeit beschäftigt sich nur eine Anlage mit der Gewinnung dieser Verbindung. Eine Einfuhr von Glykolchlorhydrin nach den Vereinigten Staaten erfolgt nicht.

Die Verwendung dieser Verbindung als Lösungsmittel ist nur begrenzt, da sie durch Wasser leicht zersetzt wird. Dagegen stellt sie ein wichtiges Zwischenprodukt bei der Gewinnung von Aethylenglykol dar.

Das seit dem Jahre 1795 bekannte Aethylendichlorid war noch vor kurzem für die Industrie weder in genügenden Mengen noch zu annehmbaren Preisen lieferbar. Verbesserte Darstellungsmethoden gestatten jetzt jedoch die wirtschaftliche Darstellung im Großen. Aethylendichlorid ist jetzt in großen Mengen und zu Preisen (6 c. per lb. in Waggonladungen), an die bisher nicht gedacht werden konnte, lieferbar.

Durch die Verbilligung der Produktion ist die Anwendungsmöglichkeit sehr ausgedehnt worden. Infolge des niedrigen Preises ist das Aethylendichlorid in die Reihe der technisch wichtigen Lösungsmittel eingetreten. Es besitzt wertvolle Eigenschaften als Fettlösungsmittel und ist auch in der Seifenindustrie als Ersatz für flüchtige Lösungsmittel und Naphtha, sowie als Fleckenentfernungsmittel und zur Entfettung von Metallen, in der Kautschuk- und Acetatseideindustrie verwendbar.

Das erste Aethylendichlorid ist im Jahre 1923 auf dem Markte erschienen; der Preis stellte sich damals auf 35 c. per lb. Im Jahre 1924 konnte der Preis auf 25 c per lb. herabgesetzt werden. Im Frühjahr 1926 hatte die Nachfrage weiter zugenommen, so daß der Preis infolge gesteigerter Produktion und verminderter Produktionskosten auf 10 c. zurückging. Seit dem November 1926 kostet Aethylendichlorid 6 c. per lb. in

Digitized by Google

Tankwagenladungen. Gegenwärtig kann praktisch jede Nachfrage befriedigt werden.

Eine Einfuhr von Aethylendichlorid findet zur Zeit nicht statt.

Aethylendichlorid ist ein ausgezeichnetes Lösungsmittel für viele organische Stoffe, wie Fette und Oele; da es in Gegenwart von Wasser ziemlich beständig ist, soll die Korrosionswirkung hierbei geringer als unter gleichen Bedingungen beim Kohlenstofftetrachlorid sein.

Infolge der Unterschiede der spezifischen Gewichte ist das Aethylendichlorid in der Verwendung (z. B. bei der Fettextraktion) viel wirtschaftlicher als Kohlenstofftetrachlorid, Trichloräthylen und Acetylentetrachlorid.

Auch die aus dem Aethylendichlorid herstellbaren Derivate können Bedeutung erlangen, bzw. haben sie teilweise schon erlangt, da das Aethylendichlorid ein billiger Ausgangsstoff für verschiedene chemische Synthesen ist.

Mit Benzol z. B. wird Dibenzyl gebildet. Ammoniak reagiert mit Aethylendichlorid unter Bildung von Aethylendiamin (Vulkanisationsbeschleuniger). Mit Natriumacetat entsteht Glykoldiacetat. Das mit Benzol erhältliche Dibenzyl kann wiederum als Ausgangsstoff für die synthetische Darstellung von Benzaldehyd und Benzoesäure dienen usw.

Acetylentetrachlorid wird in den Vereinigten Staaten von zwei Fabrikanten hergestellt. Ueber die Höhe der Produktion sind jedoch keine Angaben veröffentlicht worden.

Die Einfuhr von Acetylentetrachlorid betrug im Jahre 1925 375 129 lbs.

Das Acetylentetrachlorid ist ein gutes, nicht entzündbares Lösungsmittel für zahlreiche Fette, Wachse, teerige Stoffe, Farben, Lacke und besonders Cellulose-acetat. Für letzteren Zweck ist es jedoch weitgehend durch das Aceton verdrängt worden.

Die amerikanische Produktion von Trichloräthylen ist nur gering. Hergestellt wird dieses Lösungsmittel in wenigstens drei amerikanischen Anlagen. Die Höhe der Produktion ist nicht bekannt.

Die Einfuhr von Trichloräthylen nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1925 77 602 lbs.

Das Trichloräthylen ist ein gutes, nicht brennbares Lösungsmittel von ziemlicher Beständigkeit gegen Feuchtigkeit. Es findet in der Riechstoffindustrie, in der Kautschukindustrie und als Trockenreinigungsmittel, sowie in der Seifenindustrie Anwendung.

Kürzlich ist auch Vanadiumoxytrichlorid als Lösungsmittel vorgeschlagen worden. Technisch wird es bis jetzt nicht verwandt; es ist jedoch ein interessantes Lösungsmittel für verschiedene organische Verbindungen, wenn die Reaktionen bei Ausschluß von Feuchtigkeit durchgeführt werden können.

Des weiteren sind vor kurzem Propylendichlorid und Propylenchlorhydrin als Lösungsmittel vorgeschlagen worden, die dem Aethylendichlorid und dem Glykolchlorhydrin in ihren Eigenschaften sehr ähnlich sind. Ihre technische Verwendbarkeit hängt hauptsächlich von ihren Preisen im Vergleich zu denen der beiden niedrigeren Homologen ab.

Andere Lösungsmittel.

Von sonstigen Lösungsmitteln liegen noch Angaben über folgende vor:

Produktion von Essigester.

Jahr	1000 lbs.
1921	5 311
1922	16 114
1923	25 888
1924	27 223
1925	26 678
1926	43 661

Der Absatz von Essigester betrug im Jahre 1926 32 180 500 lbs.

Die folgende Tabelle enthält Angaben über die Produktion und den Absatz verschiedener minder wichtiger Lösungsmittel während des Jahres 1926:

	Produktion lbs.	Absatz lbs.
Isoamylbutyrat	11 000	10 600
Terpinylacetat	15 260	15 200
Benzylacetat	30 700	31 600
Benzylalkohol	9 500	7 400
Benzylbenzoat	12 200	11 900
Diäthylphthalat	1 044 000	980 800
Phenylessigsäuremethylester	570	608

(2604)

Die Handelsbilanz der polnischen chemischen Industrie für das Jahr 1926.

Wir entnehmen „Przeglad Gospodarczy" nachstehende Ausführungen:

Das negative Saldo der Handelsbilanz der polnischen chemischen Industrie zeigt für das Jahr 1926 eine Zunahme von 51 Millionen Umlaufzloty im Vergleich mit dem Jahre 1925. Diese Erhöhung ist vor allem auf den gesteigerten Import von Rohstoffen und Halbprodukten der Industrie der Fette um etwa 40 Millionen, ferner auf die Steigerung der Einfuhr von Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten um etwa 25 Millionen Umlaufszloty zurückzuführen. Die Einfuhr der genannten Fertigfabrikate ist vorläufig noch notwendig, da die einheimische Industrie den Bedarf nicht decken kann.

Die Annahme, daß das negative Saldo durch eine ständig steigende Ausfuhr und durch die zunehmende Belieferung des Marktes von seiten der einheimischen chemischen Industrie sich immer mehr ermäßigen würde, hat sich nicht erfüllt. Es konnte nicht vorausgesehen werden, daß der Bedarf der polnischen chemischen Industrie an Einfuhrwaren in einem Tempo anwachsen würde, das die Ausbalanzierung des Außenhandels verhindert. Es muß angenommen werden, daß in den nächsten Jahren das Bilanzdefizit weiter steigen wird, bis zur Erreichung der natürlichen, durch die Verarbeitungsfähigkeit der polnischen chemischen Industrie gesetzten Grenzen.

Die Handelsbilanz der polnischen chemischen Industrie für das Jahr 1926 zeigt, verglichen mit dem Vorjahre, folgendes Bild:

	Einfuhr 1925	Einfuhr 1926	Ausfuhr 1925	Ausfuhr 1926
	in 1000 Zloty			
Anorganische Industrie:				
Rohstoffe	25 807	21 405	731	1 086
Halbprodukte	119	232	1	—
Fertigfabrikate	12 037	16 726	10 274	18 441
	37 963	38 363	11 006	19 527
Industrie der Trockendestillation				
Rohstoffe	4 862	2 768	2 900	4 971
Halbprodukte	3 230	1 333	3 869	7 844
Fertigfabrikate	2 567	7 947	1 750	3 891
	10 659	12 048	8 519	16 706
Industrie der synthetischen Produkte				
Rohstoffe	913	1 291	—	—
Halbprodukte	—	—	—	—
Fertigfabrikate	4 316	8 395	2 144	1 156
	5 229	11 686	2 144	1 156
Verschiedene Industrien				
Rohstoffe	5 290	10 793	235	317
Halbprodukte	1 024	1 128	4 486	3 548
Fertigfabrikate	40 083	55 800	9 815	12 767
	46 397	67 721	14 536	16 632

Unter den anorganischen Produkten sind vor allem die künstlichen Düngemittel zu nennen, die im Jahre 1926 für insgesamt 23 Millionen Umlaufzloty eingeführt wurden. Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln verringerte sich insgesamt um 3,1 Millionen Umlaufzloty.

Die Ausfuhr von künstlichen Düngemitteln betrug im Jahre 1926 9 Mill. Umlaufzloty, im Vergleich zu 5 Mill. Zloty im Jahre 1925.

Digitized by Google

Die Ausfuhr von Superphosphat zeigt im Jahre 1926 eine Gewichtsabnahme gegenüber dem Jahre 1925, hingegen stieg der Wert der Ausfuhr um 500 000 Umlaufzloty im Vergleich mit dem Vorjahr.

Auf dem Markte der künstlichen Phosphordüngemittel ist nunmehr ein gewisser Ausgleich zwischen der Produktion und dem Konsum eingetreten. Die Kreditfähigkeit der Landwirtschaft ist im Vergleich zu früheren Jahren gewachsen. Man hätte daher annehmen müssen, daß dementsprechend der Verbrauch an Superphosphat um einen gewissen Prozentsatz zunehmen würde. Entgegen dieser Annahme hat sich der Verbrauch verringert und betrug im Jahre 1926 nur 174 000 t. Dies erklärt sich daraus, daß die zwischen den Produzenten und den Verbrauchern vermittelnden Organisationen die Höhe des Bedarfs künstlich herabsetzten. In der Herbstsaison mußte der Verkauf von Superphosphat anderthalb Monate lang eingestellt werden, weil die Polnische Bank mit der Gewährung der Diskontkredite für die Superphosphatindustrie zögerte. Für das Jahr 1927 verblieben daher Lagerbestände von etwa 70 000 t, obgleich im Jahre 1926 etwa 15 000 t Superphosphat exportiert worden waren.

Die Preisermäßigung für Superphosphat um 15 bis 20% im Jahre 1927 wird sicherlich eine Erhöhung des Verbrauchs nach sich ziehen.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Produktion und der Verbrauch von Phosphatdüngemitteln in den Jahren 1925 und 1926 in Polen ersichtlich:

	1925 in 1000 Tonnen			
	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
Superphosphat	245	2,2	14,8	232,4
Thomasschlacke	40	103,0	—	143,0
Knochenmehl	10	—	—	10,0

	1926 in 1000 Tonnen			
	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
Superphosphat	174	1,0	13	162,9
Thomasschlacke	40	67,0	—	107,0
Knochenmehl	16	2,0	6,0	12,0

Von anorganischen Produkten wurden 25 000 t Schwefelsäure ausgeführt gegenüber 55 000 t im Vorjahre. Die Produktion von Schwefelsäure, umgerechnet auf 50° Bé-Säure, war in den Jahren 1922 bis 1926 ständigen Schwankungen unterworfen im Zusammenhang mit den Absatzmöglichkeiten und der Preisgestaltung. Dies ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Produktion in 1000 t
1922	197
1923	223
1924	175
1925	247
1926	210

Neben der Herstellung von Schwefelsäure aus Zinkblende wird noch die Gewinnung aus Pyriten oder aus Gasreinigungsmasse betrieben; sie hat jedoch keinen Einfluß auf die Gestaltung der Handelsbilanz, da sie völlig der Deckung des Eigenbedarfs dient. Irgendwelche Schlüsse auf die zukünftige Gestaltung der Ausfuhrmöglichkeiten für Schwefelsäure können nicht gezogen werden, da sie von den Schwankungen der Produktion stark beeinflußt werden.

Die Ausfuhr von Blutlaugensalzen der Werke „Azot" in Bory macht gute Fortschritte; es wurden ausgeführt:

Jahr	Menge in t	Wert in 1000 Umlaufzloty
1924	230	500
1925	590	770
1926	865	1285

Die Produktion von Blutlaugensalzen stieg im Jahre 1926 auf 1000 t gegenüber 700 t im Vorjahre.

In den „Azot"-Werken sind neue Investierungen vorgenommen worden; so wurde die Abteilung für die Elektrolyse von Chloralkalien in Betrieb genommen; im Zusammenhang damit konnte die Produktion von Alkali und Chlorkalk nicht nur auf dem inländischen Markte, sondern auch zum Teil im Auslande untergebracht werden.

Darüber hinaus waren die „Azot"-Werke durch die Eigenproduktion von Aetzkali von der Notwendigkeit befreit, dieses Produkt zur Fabrikation von Kaliblutlaugensalz einzuführen, wodurch eine bedeutende Preisermäßigung ermöglicht wurde.

Die Ausfuhr von Carbid steigt in einem raschen Tempo; während sie noch im Jahre 1924 500 000 Umlaufzloty betrug, stieg sie im Jahre 1925 auf 1 750 000 Umlaufzloty und erreichte im Jahre 1926 die Höhe von 2 320 000 Zloty. Es wurde hauptsächlich nach England, Holland, Portugal, den Vereinigten Staaten und Ungarn ausgeführt.

Für die auf der chemischen Verarbeitung von Steinsalz beruhende Industrie zeigen sich immer günstigere Bedingungen hinsichtlich der Beschaffung des Rohstoffes. So wurden im Jahre 1926 neue, außerordentlich reiche Salzvorkommen in dem Gebiet von Kujawy entdeckt.

Leider gestatten trotz großer Vorräte an Steinsalz und der unbegrenzten Nutzungsmöglichkeiten seitens der polnischen chemischen Industrie die hohen Preise für Gewerbesalz, welche auch weiterhin 30 Zloty pro t betragen, nicht die volle Ausnutzung der Fabrikationseinrichtungen. So war auch im Jahre 1926 die wirtschaftlich durchaus begründete Ausfuhr von chemischen Produkten, die durch Verarbeitung von Steinsalz erhalten wurden, ebenso gering wie in den vorangegangenen Jahren. In der nachstehenden Statistik sind die Ein- und Ausfuhrzahlen für die auf der Verarbeitung von Steinsalz basierenden Industrien enthalten:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	in t	in 1000 Umlaufzloty	in t	in 1000 Umlaufzloty
Ammoniaksoda	26	11	5 554	1 543
Kristallsoda	7	3	—	—
Aetznatron	81	56	1 901	1 030
Aetzkali	178	194	119	97
Glaubersalz	197	41	1 080	129
Natriumsulfat, wasserfrei	9	3	—	—
Natriumbisulfat	12	6	5	1
Natriumbisulfit	732	422	—	—
Natriumsulfid	270	117	146	70
Salzsäure	102	27	440	72
	1 614	880	9 245	2 942

Die gegenwärtige Produktion Polens hat noch längst nicht die Grenze der Produktionsmöglichkeit erreicht.

Die Handelsbilanz der fettverarbeitenden Industrie verzeichnet sehr bedeutende Veränderungen. Die Einfuhr von Leinöl betrug 1925 375 000 Umlaufzloty, 1926 261 000 Umlaufzloty.

Die Einfuhr von Fertigfabrikaten der Fettindustrie ist nur unbedeutend gestiegen. Aus einzelnen Positionen wäre der Rückgang der Einfuhr von Politur und Lacken von 1 700 000 Umlaufzloty im Jahre 1925 auf 1 120 000 Umlaufzloty im Jahre 1926 zu erwähnen. Das Interesse des polnischen Marktes für die noch im Jahre 1925 eingeführten Waschpulver hat nachgelassen, da in Polen selbst mit der Herstellung von Waschpulver begonnen wurde.

Die Einfuhr von Olein, die sich auf 475 000 Umlaufzloty belief, ist unbegründet, da dieser Artikel im Lande in genügenden Mengen hergestellt wird.

Die Steinkohlendestillationen arbeiteten im Jahre 1926 befriedigend und zeigten einen aktiven Ueberschuß der Handelsbilanz in Höhe von 10 Mill. Umlaufzloty. Demgegenüber konnten die Kokereien mit einer monatlichen Produktion von ca. 90 000 t ihre Produktionskapazität infolge Absatzschwierigkeiten nicht voll ausnutzen. Deshalb war auch die Menge des gewonnenen Steinkohlenteers und seiner Derivate begrenzt. In-

Digitized by Google

folgedessen konnte die Industrie der trockenen Destillation der Steinkohle die außerordentlich günstige Konjunktur, die durch den englischen Kohlenstreik hervorgerufen war, nicht ausnutzen. Trotzdem stieg die Ausfuhr auf diesem Gebiete in erheblichem Maße; so wurden ausgeführt: Rohbenzol für 3 910 000 Umlaufzloty im Jahre 1926 gegenüber 2 300 000 Zloty im Jahre 1925; Kreosotöl für 320 000 Zloty gegenüber 60 000 Zloty im Jahre 1925; ferner die Ausfuhr von gereinigtem Benzol um 1 720 000 Umlaufzloty auf 2 350 000 Zloty im Jahre 1926. Demgegenüber ist die Einfuhr von Rohstoffen und Halbprodukten erheblich gesunken. Es müssen somit die im Jahre 1926 von dieser Industrie erreichten Ergebnisse als durchaus günstig bezeichnet werden.

Die Industrie der trockenen Holzdestillation leidet immer noch unter den Folgen der Krise des Jahre 1924; jedoch ist auch hier eine Besserung in der Produktion wie in der Ausfuhr zu verzeichnen.

Bedenkt man, daß der Waldreichtum Polens dieser Industrie ausreichende Mengen an Rohstoffen bietet, so sind die bisherigen Ergebnisse immer noch unbefriedigend. Die Ein- und Ausfuhrzahlen des Jahres 1926 gehen aus folgender Tabelle hervor:

	Einfuhr in 1000 Umlaufzloty	Ausfuhr in 1000 Umlaufzloty
Schwerer Holzteer	47	2 247
Birkenholzteer	15	205
Terpentinöl, roh	15	603
Terpentinöl, gereinigt	131	101
Kolophonium	7446	—
Harzöl	34	—
Essigsaurer Kalk, roh	607	—
Essigsaurer Kalk, gereinigt	9	10
Essigsäure	74	—
Aceton	38	—
Methanol	7	104
Holzkohle	56	301
	8 479	3 571

Dieses erhebliche Defizit dieser Gruppe erklärt sich aus der starken Zunahme der Einfuhr von Kolophonium und Galipot von 1 800 000 Umlaufzloty im Jahre 1925 auf 7 500 000 Zloty im Jahre 1926.

Die Ausfuhr von Produkten dieser Gruppe beschränkte sich im Jahre 1925 auf Terpentinöl mit 400 000 Zloty. Sowohl die Herstellung als auch die Ausfuhr von Methanol könnte mit Leichtigkeit gesteigert werden. Die günstigen Absatzbedingungen für Holzkohle in der Tschechoslowakei, Oesterreich und Ungarn konnten wegen Mangels an Spezialwagen nicht ausgenutzt werden. Die Bemühungen des Verkehrsministeriums um den Bau und die Gestellung verwendbarer Wagen konnten die Transportschwierigkeiten kaum beheben. Trotz der Besserung, die das Jahr 1927 auf diesem Gebiete mit sich brachte, kann eine Lösung des Transportproblems erst Ende 1928 erwartet werden.

Die wichtigste Position in der Gruppe der synthetischen Industrie nehmen die Farbstoffe ein. Der Außenhandel in Farbstoffen wird durch folgende Zahlen wiedergegeben:

	Einfuhr in t	Einfuhr in 1000 Umlaufzloty	Ausfuhr in t	Ausfuhr in 1000 Umlaufzloty
1925	520	2978	221	2143
1926	420	7717	87	1140

Das Jahr 1926 brachte der Farbstoffindustrie einen bedeutenden Aufschwung gegenüber dem Vorjahr; dies gilt besonders für die zweite Jahreshälfte. Die Produktion betrug nach annähernden Schätzungen 1000 t im Werte von 10 Mill. Zloty. Sie stieg um fast 50% im Vergleich zum Jahre 1925. Die Produktionserhöhung brachte eine Ausdehnung der Fabrikation auf verschiedene organische Zwischenprodukte mit sich.

Die Einfuhr von pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen und Riechstoffen stieg von 7 500 000 Zloty im Jahre 1925 auf 11 830 000 Umlaufzloty im Jahre 1926; gleichzeitig stieg die Ausfuhr dieser Produkte in der Vergleichsperiode um 100% und erreichte die Summe von 850 000 Zloty. Für diesen Industriezweig war das Jahr 1926 ungünstig. Die Branntweinpreise wurden um 100% erhöht, wodurch eine erhebliche Verminderung der Fabrikation von Parfüms und vielen Kosmetika verursacht wurde.

Die Einfuhr von Kunstseide belief sich im Jahre 1926 auf 1 580 000 Umlaufzloty, während die Ausfuhr 3 100 000 Umlaufzloty ausmachte.

Die monatliche Produktionsziffer der von Polen hergestellten Collodium- und Viscoseseide beläuft sich auf insgesamt 120 t. Bereits in der nächsten Zeit ist die Inbetriebnahme einer im Bau befindlichen Fabrik projektiert, die Kunstseide nach dem Viscoseverfahren herstellen wird; dadurch könnte die bisherige Produktion auf das Vierfache gesteigert werden. Im übrigen ist jedoch die gegenwärtige Produktion mehr als ausreichend, den Inlandsbedarf zu decken.

In der Sprengstoffindustrie sind weitere Fortschritte erzielt worden; dementsprechend sank die Einfuhr um 60% gegenüber dem Vorjahr. Die Herstellung von Zündmitteln, welche noch vor einigen Jahren zur Deckung des Inlandsbedarfs nicht ausreichte, ist so gestiegen, daß für 1 250 000 Umlaufzloty ausgeführt werden konnte.

Die Ein- und Ausfuhrzahlen einiger anderer chemischer Produkte waren folgende:

	Einfuhr 1925	Einfuhr 1926	Ausfuhr 1925	Ausfuhr 1926
	in 1000 Umlaufzloty			
Gummen, Harze und Teere	610	2 736	—	52
Farberden	685	528	—	—
Gerbstoffe	3 000	14 450	—	—
Färbmittel	3 575	3 700	2 760	3 770
Verschiedene, nicht besonders genannte	4 250	7 125	1 700	1 470

(3014)

Die Phosphatindustrie Frankreichs und Nordafrikas.

Der folgende Bericht über die Phosphatindustrie Frankreichs und Nordafrikas ist nach mehreren in der französischen Fachliteratur veröffentlichten Abhandlungen zusammengestellt worden.

Die Lage der Phosphatindustrie, die sich seit etwa drei Jahren ziemlich stabilisiert hat, hat sich in den letzten drei Jahren sowohl in Frankreich, wie auch auf der ganzen Erde, von Jahr zu Jahr gebessert.

Im Jahre 1926 war die Phosphatindustrie besonders lebhaft beschäftigt. Die Weltproduktion von Rohphosphaten, die im Jahre 1925 8 090 420 t betrug, ist im Jahre 1926 auf 9 050 000 t gestiegen.

Ein bedeutender Teil der gesamten Weltproduktion wird von den französischen Besitzungen in Nordafrika aufgebracht. Tunis, Marokko und Algerien haben im Jahre 1926 zusammen etwa 4,5 Mill. t Rohphosphate ausgeführt gegenüber rund 4 Mill. t im Vorjahre. Der Anteil dieses Produktionsgebietes an der gesamten Weltproduktion betrug demnach in beiden Jahren etwa 50%.

Ein großer Teil der aus Nordafrika ausgeführten Phosphate geht nach den verschiedenen europäischen Ländern und wird dort größtenteils zur Herstellung von Superphosphaten verwandt. Frankreich bezog im Jahre 1926 1 503 000 t Phosphate aus Nordafrika im Vergleich zu 1 488 000 t im Jahre 1925.

In Frankreich selbst ist die Produktion von Rohphosphaten im Vergleich zur nordafrikanischen Produktion nur von untergeordneter Bedeutung. Sie betrug im Jahre 1926 253 000 t gegenüber 226 000 t im Jahre 1925 und 204 000 t im Jahre 1924. Das Departement Somme allein hat im Jahre 1925 122 000 t und im Jahre 1926 153 000 t zur französischen Gesamtproduktion beigesteuert.

Durch die gesteigerte Phosphatproduktion Nordafrikas, besonders Marokkos, ist die Belieferung Europas

Digitized by Google

mit nordamerikanischen Phosphaten, die sich dank ihres hohen Tricalciumphosphatgehaltes bis zu den letzten Jahren eines großen Absatzes erfreuten, allmählich bedeutend zurückgegangen, da die marokkanischen Gruben ebenso hochgrädige Phosphate liefern wie die amerikanischen Gruben.

Die Phosphatgruben Marokkos haben im Jahre 1926 885 720 t Phosphate versandt gegenüber 721 228 t im Jahre 1925 und 430 450 t im Jahre 1924.

Die marokkanischen Phosphate sind ihres hohen Tricalciumphosphatgehaltes wegen gesucht. Dieser beträgt im Durchschnitt 76%, die höchsten Gehalte (80%) weisen die Phosphate aus Ozeanien auf. Der Tricalciumphosphatgehalt der amerikanischen Phosphate schwankt zwischen 68 und 77% und der der ägyptischen Phosphate zwischen 63 und 68%. Die übrigen französischen Gebiete in Nordafrika liefern Phosphate mit folgenden Tricalciumphosphatgehalten: Algerien, besonders die Phosphate aus Kouif, 65 bis 70%; Tunis; die Phosphate der Phosphates Tunisiens 56 bis 63% und die von Gafsa 63 bis 68%.

Nach einem vom marokkanischen Office Chérifien des Phosphates herausgegebenen Berichte haben sich die Fortschritte im Verbrauch von Rohphosphaten in Europa während des Jahres 1926 nur langsam weiterentwickelt. Während die Zunahme des europäischen Verbrauchs in den Jahren 1924 und 1925 jährlich 500 000 t erreicht oder überschritten hat, betrug sie im Jahre 1926 nur 71 000 t im Vergleich zum Vorjahre.

Die während des Jahres 1926 erfolgte Zunahme verteilt sich auf folgende Grädigkeiten:

hochgrädige Phosphate (über 70%): 4000 t; die Herkunftsländer sind die Vereinigten Staaten, die Antillen, Ozeanien und Marokko;

mittel- und geringgrädige Phosphate (unter 70%): 67 000 t; die Herkunftsländer sind die Vereinigten Staaten, Afrika und Europa.

Der Bericht schreibt die Schuld an der geringen Zunahme des Verbrauchs im Jahre 1926 den aus dem englischen Kohlenstreik entstandenen Schwierigkeiten zu, hauptsächlich den Transportschwierigkeiten, die die Lieferungen und besonders die amerikanischen Lieferungen beeinträchtigt haben. Andererseits hat der Kohlenmangel mehrere Superphosphatfabriken zu Einschränkungen veranlaßt. Besonders England ist hiervon betroffen worden.

Infolge der wirtschaftlichen Wirren im Jahre 1926 ist es schwer, zu entscheiden, ob sich die Tendenz zur Bevorzugung hochgrädiger Phosphate in diesem Jahre weiter ausgebildet hat. Jedenfalls kann man aber feststellen, daß sich die französischen Phosphate mit mittleren und niedrigen Tricalciumphosphatgehalten weiterer Zunahme des Verbrauchs erfreuen; während sich der Absatz algerischer Phosphate in Europa etwas verringert hat, ist der Verbrauch tunesischer Phosphate in Europa gestiegen.

Im ersten Halbjahr 1927 ist der Absatz von in Marokko geförderten Phosphaten wieder bedeutend gestiegen. Nach dem Office Chérifien gelangten in diesem Halbjahre insgesamt 569 106 t zum Versand im Vergleich zu 442 155 t im ersten Halbjahr 1926.

Wie im letzten Jahre steht Spanien auch im ersten Halbjahre 1927 als Abnehmer an erster Stelle mit 104 375 t gegenüber 91 064 t im ersten Halbjahr 1926, weiterhin folgen von europäischen Ländern Frankreich mit 98 597 t (82 766 t im ersten Halbjahr 1926), Holland mit 80 014 t (73 192 t), Deutschland mit 63 877 t (36 115 t), Italien mit 58 203 t (32 190 t), Dänemark mit 44 575 t (27 273 t), Großbritannien mit 22 844 t (17 707 t), Belgien mit 18 608 t (19 303 t), die Tschechoslowakei mit 18 515 t (23 503 t), Jugoslawien mit 7985 t (7989 t) und verschiedene andere Länder mit geringeren Mengen. Bemerkenswert ist die Zunahme der Ausfuhr nach Deutschland, Italien und Dänemark.

Von den außerhalb Europas gelegenen Ländern haben Südafrika 5933 t und Australien 13 498 t (6258 t) bezogen. In Marokko selbst wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1927 5332 t gegenüber 7665 t im ersten Halbjahr 1926 verbraucht.

Von den Phosphatgruben in Tunis wurden im Jahre 1926 2 815 000 t Phosphat versandt im Vergleich zu 2 562 000 t im Jahre 1925 und 2 415 000 t im Jahre 1924. Im ersten Halbjahr 1927 betrug die Produktion 1 527 000 t; im Vergleich zu der Produktion des ersten Halbjahres 1926 ist eine Zunahme um 265 000 t erfolgt.

Der führende Phosphatproduzent in Tunis ist die Compagnie des Phosphates et du Chemin de Fer de Gafsa. Der der Generalversammlung dieser Gesellschaft vorgelegte Bericht besagt folgendes:

Im Jahre 1926 sind von den Gruben der Gesellschaft insgesamt 1 900 440 t Phosphate mit der Eisenbahn versandt worden. Von dieser Menge wurden 1 649 223 t nach dem Hafen Sfax und 251 217 t nach dem Hafen Sousse transportiert. Die Ausfuhr aus dem Hafen Sfax betrug 1 629 920 t gegenüber 1 578 514 t im Jahre 1925 und die Ausfuhr aus dem Hafen Sousse 237 392 t im Vergleich zu 243 784 t im Vorjahre.

Die Produktion der Bergwerke betrug während des Geschäftsjahres 1926 1 734 633 t Phosphate, von denen 833 704 t gegenüber 799 383 t im Vorjahre aus den Lagern von Metlaoui, 725 216 t gegenüber 830 075 t im Jahre 1925 aus den Lagern von Bedeyef und 165 173 t im Vergleich zu 160 377 t im Vorjahre aus den Lagern von Moularès gewonnen wurden. Im Vergleich zum Vorjahre ist ein geringer Rückgang eingetreten, der auf den Mangel an Arbeitskräften zurückzuführen ist.

Während des ersten Halbjahres 1927 versandten die Gruben der Gesellschaft 1 067 000 t Phosphate.

Nach dem bei der letzten Generalversammlung vorgelegten Berichte der Société des Phosphates Tunisiens haben die Gruben dieser Gesellschaft im Jahre 1926 377 525 t Phosphate gefördert gegenüber 436 039 t im Jahre 1925. Von der Produktion des Jahres 1926 stammten 259 554 t aus den Lagern von Kalaa-Djerda gegenüber 303 328 t im Vorjahre und 117 971 t aus den Lagern von Meheri Zebbents im Vergleich zu 132 701 t im Vorjahre. Die Produktionseinschränkung ist vorgenommen worden, um eine weitere Zunahme der Lagerbestände zu vermeiden und die Produktion dem Absatz anzupassen.

Der Phosphatversand der Gesellschaft betrug im Jahre 1926 374 642 t gegenüber 336 536 t im Jahre 1925. Die Zunahme beträgt 38 106 t; der Absatz des Jahres 1924 in Höhe von 407 049 t ist indessen noch nicht wieder erreicht worden. Für das jetzige Geschäftsjahr ist mit einem höheren Absatz als während des Jahres 1924 zu rechnen.

Weiterhin führt der Bericht aus, daß das Jahr 1926 keine Besserungen in den Verkaufsbedingungen gebracht hat, obgleich gewisse Verhandlungen Hoffnungen in dieser Richtung erweckt hatten. Der Versand ist zwar gestiegen, nicht aber der Gewinn. Die Gewinne der Phosphatgesellschaften sind nur scheinbar gestiegen, da die Verkaufspreise der während des Jahres 1926 erfolgten Wertverminderung des französischen Franken nicht angepaßt worden sind. Die Konkurrenz, die sich die nordafrikanischen Phosphatproduzenten auf den Auslandsmärkten gegenseitig machen, hat die Gewinne der Gesellschaft sehr beeinträchtigt.

Seit einiger Zeit hat sich die französische Regierung mit dieser Frage befaßt; infolge der Initiative des Landwirtschaftsministers ist eine Kommission eingesetzt worden, die die Kontingente der drei französischen Kolonien in Nordafrika festsetzen soll.

Die Compagnie des Phosphates du Dyr mußte ihre Produktion im Jahre 1926 infolge Mangels an Arbeitskräften einschränken. Die Produktion betrug in diesem Jahre 60 360 t gegenüber 99 843 t im

Digitized by Google

Jahre 1925. Der Absatz ist dagegen von 72 025 t im Jahre 1925 auf 76 598 t im Jahre 1926 gestiegen.

Aus Algerien wurden im Jahre 1926 etwas weniger Phosphate ausgeführt als im Jahre 1925.

Der bedeutendste Phosphatproduzent Algeriens ist die Société des Phosphates de Constantine. Der Versand von Phosphaten aus den Gruben nach dem Verladehafen Bône betrug im Jahre 1926 763 278 t gegenüber 694 515 t im Jahre 1925; der Absatz ist jedoch von 645 459 t im Jahre 1925 auf 601 674 t im Jahre 1926 zurückgegangen. Die Lagerbestände in Bône haben sich infolgedessen weiter erhöht. Auch diese Gesellschaft klagt über die Schwierigkeiten der Beschaffung von Arbeitskräften.

Die Compagnie Minière du M'Zaïta, der zweitbedeutendste Phosphatproduzent Algeriens, hat im ersten Halbjahr 1927 69 349 t Phosphate versandt im Vergleich zu etwa 120 000 t während des ganzen Jahres 1926.

Zur Herstellung von Superphosphaten in Nordafrika besitzt die Société Algérienne de Produits Chimiques et d'Engrais (S.A.P.C.E.) vier Anlagen, die insgesamt über eine Produktionskapazität von 180 000 t verfügen. Die Anlage in Bône besitzt eine Produktionskapazität von 64 000 t, die in Sénia (Oran) von 50 000 t, die in El Afrane (Tunis) von 45 000 t und die in Maison Carrée von 20 000 t.

Die S.A.P.C.E. stellt außer Superphosphaten noch Mischdünger, Kupfersulfat und Eisensulfat her; in Sénia soll die Produktion von Nicotin aufgenommen werden. In der Zeit von 1921 bis 1926 hat die Gesellschaft ihren Absatz mehr als verdreifacht; der Tagesversand betrug während des Jahres 1926 durchschnittlich 420 t.

In Aegypten hat die Produktion von Rohphosphaten während des Jahres 1926 große Fortschritte gemacht. Die „Aegyptische Gesellschaft für die Gewinnung und den Handel von Phosphaten" in Kosseir hat ihre Produktion im Jahre 1926 im Vergleich zum Vorjahre mehr als verdoppelt, während die Ausfuhr im Jahre 1926 fast den dreifachen Betrag des Jahres 1925 erreichte.

Die Phosphatproduktion dieser Gesellschaft betrug im Jahre 1926 232 008 (metr.) t gegenüber 106 808 t im Vorjahre; zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926 176 123 t im Vergleich zu 66 358 t während des Jahres 1925. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Ausbeutung neuer Lager in Angriff zu nehmen, so daß mit weiterer Zunahme der Produktion zu rechnen ist.

Von den nach Frankreich eingeführten Rohphosphaten wird nur ein kleiner Teil, etwa 160—180 000 t, direkt in der Landwirtschaft angewandt. Der Rest dient als Ausgangsstoff für die Fabrikation von Superphosphaten.

Die Weltproduktion von Superphosphaten ist im Jahre 1926 etwas über die Zahlen des Vorjahres hinaus gestiegen. Die Zunahme beträgt jedoch infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler Länder, besonders Großbritanniens, weniger als 10%.

Die Produktion von Superphosphaten in Frankreich ist im Jahre 1926 auf 2,43 Mill. t gestiegen gegenüber 2,38 Mill. t im Jahre 1925. Der Verbrauch betrug etwa 2,17 Mill. t und ist damit ungefähr der gleiche wie im Jahre 1925 geblieben.

Ueber die Produktion und den Verbrauch von Superphosphaten in Frankreich während der Nachkriegsjahre im Vergleich zum Jahre 1913 gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Produktion t	Verbrauch t
1913	1 979 284	1 934 878
1920	1 713 009	1 756 772
1921	1 404 156	1 380 499
1922	1 952 338	1 836 643
1923	2 215 136	2 152 807
1924	2 409 478	2 211 830
1925	2 380 542	2 173 466
1926	2 430 122	2 164 786

Der Weltverbrauch von Superphosphaten beträgt gegenwärtig etwa 13 Mill. t; der französische Verbrauch ist seit einigen Jahren fast unverändert, auch im Vergleich zum Jahre 1913 ist die Zunahme nur gering.

Die französische Ausfuhr von Superphosphaten zeigt im Jahre 1926 ebenfalls eine Zunahme im Vergleich zum Jahre 1925, während die Einfuhr, die im ganzen nur von geringer Bedeutung ist, die während der letzten Jahre verfolgte Abwärtsbewegung weiter fortgesetzt hat.

Die wichtigsten Superphosphatproduzenten außer Frankreich sind Italien mit 1,42 Millionen t, Spanien mit etwa 0,9 Millionen t, Belgien und Großbritannien. Die Vereinigten Staaten, die ihre eigenen Rohphosphate verarbeiten, produzieren jährlich etwa 3,8 Millionen t Superphosphat, stehen demnach also weitaus an erster Stelle.

Eine andere wichtige Quelle für die von der Landwirtschaft benötigte Phosphorsäure sind die Thomasphosphate.

In Frankreich wurden im Jahre 1913 nur 416 000 t Thomasphosphat verbraucht; auch die Produktion war infolge des geringen Umfanges der metallurgischen Industrie beschränkt und betrug im Jahre 1913 nur 617 000 t. Die französischen Gebietserweiterungen infolge des Krieges haben Frankreich in die Lage versetzt, seine Stahlproduktion und damit seine Thomasphosphatproduktion außerordentlich zu erhöhen.

Die französische Stahlproduktion ist von 2,8 Mill. t im Jahre 1913 auf 5,8 Mill. t im Jahre 1926 gestiegen. In der Zwischenzeit (1920—1924) wurde die französische Produktion jedoch infolge der Krise der metallurgischen Industrie zeitweilig sehr beeinträchtigt. Gegenwärtig ist die Lage jedoch weit befriedigender, und infolge des zunehmenden Interesses der Landwirtschaft für die Thomasphosphate hat sich die französische Produktion in den letzten drei Jahren gut entwickelt.

Die wichtigsten Produzenten von Thomasphosphaten auf dem europäischen Kontinent sind Frankreich mit 1 224 412 t, Deutschland mit 1 090 000 t, Belgien mit 440 000 t und das Saargebiet mit 298 000 t.

Die Entwicklung der Produktion und des Verbrauchs von Thomasphosphaten in Frankreich ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Jahr:	Produktion:	Verbrauch:
1913	617 320	416 820
1920	365 440	378 642
1921*)	571 600	295 024
1922*)	794 000	297 350
1923*)	792 000	440 762
1924*)	1 160 700	502 069
1925*)	1 398 700	638 723
1926*)	1 523 100	703 525

*) Einschließlich des Saargebiets.

Die Ausfuhr von Thomasphosphaten aus Frankreich (einschließlich des Saargebiets) hat in den letzten vier Jahren mit großer Geschwindigkeit zugenommen, während die Einfuhr, die im Jahre 1924 noch 45 000 t betrug, im Jahre 1926 praktisch gleich Null war.

Zwecks Regelung des Handels mit Thomasphosphaten und zur Organisation der Propaganda zur Steigerung des Verbrauchs von Thomasphosphaten in der Landwirtschaft soll ein Organ geschaffen werden, das zweifellos in naher Zukunft in Wirksamkeit treten wird.

Der französische Gesamtverbrauch von Phosphorsäure, d. h. der gesamten in den direkt zur Düngung verwandten Rohphosphaten, sowie in den mineralischen Superphosphaten und in den Thomasphosphaten enthaltenen Phosphorsäure beträgt gegenwärtig etwa 430 000 t. (3218)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1926.

Einfuhr.

(Fortsetzung).

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1163 C	Nickeloxyd, -oxydul und -sulfat (1. I.—28. II.):	123,6	06,3
	Deutschland	10,7	5,6
	Großbritannien	112,9	60,7
C	Nickeloxyd, -oxydul, -sulfat und -ammoniumsulfat (1. III.—31. XII.):	276,3	121,8
	Deutschland	29	18,9
	Großbritannien	247	102,6
	Andere Länder	0,2	0,4
1254	Käselab:	101,8	150,8
	Dänemark	101,6	150,6
	Deutschland	0,2	0,2
1139	Oxalsäure:	174,7	81,2
	Deutschland	154,9	71,9
	Niederlande	17,6	8,4
	Andere Länder	2,2	1
1153 A	Pottasche:	1 532,1	640,8
	Norwegen	24,6	9,6
	Deutschland	1 505,4	630,4
	Andere Länder	2,1	0,8
1258½	Süßstoff:	6,9	62,1
	Dänemark	0,5	4,5
	Deutschland	6,4	57,6
1141	Salicylsäure:	9,5	33,8
	Dänemark	0,5	1,2
	Deutschland	8,5	25,8
	Großbritannien	0,2	6
	Andere Länder	0,3	0,8
1145 E	Salmiak:	254	88,4
	Deutschland	234,5	81
	Niederlande	3,8	1,2
	Großbritannien	13,3	5,4
	Ver. Staaten v. Amerika	2,5	0,8
1133	Salpetersäure:	3 872,3	1 116,8
	Norwegen	2 443,3	683,2
	Dänemark	2,9	1
	Deutschland	1 421 1	431,3
	Italien	5	1,3
1150 G	Formaldehyd-Sulfoxylat	20,2	51,4
	Dänemark	0,05	0,1
	Deutschland	20 1	51,3
1130	Salzsäure:	1 645,1	106
	Dänemark	5,3	0,3
	Deutschland	1 639,9	105,7
1153 B	Soda:	23 978,1	2 871,3
	Norwegen	758,5	63,8
	Dänemark	440,6	34,8
	Deutschland	1 196.3	152,6
	Niederlande	198,3	23,5
	Belgien	16 837,9	1 935,4
	Großbritannien	3 785,9	571,6
	Frankreich	760,2	89,3
	Andere Länder	0,4	0,3
1129 A	Schwefel:	74 125,2	6 639,3
	Norwegen	91,4	9,8
	Deutschland	27 316,5	2 472,7
	Niederlande	953,9	92,5
	Belgien	90,4	16,1
	Großbritannien	15,1	3,8
	Italien	13 404,8	1 210,6
	Ver. Staaten v. Amerika	32 250,6	2'833,1
	Andere Länder	2,6	0,7
1172 C	Schwefelkalium, Schwefelnatrium und Schwefelleber:	776	140,9
	Norwegen	10,1	2,1
	Dänemark	3,4	0,9
	Deutschland	581,7	106
	Belgien	65	9,7
	Großbritannien	115,7	22,3
1132 A	Schwefelsäure, rauchend:	440,7	36,6
	Dänemark	16,2	2,9
	Deutschland	9,1	1,8
	Niederlande	415,4	31,9
B	Schwefelsäure, nicht rauchend:	167,5	25,2
	Norwegen	0,02	0,01
	Dänemark	15,9	4,2
	Deutschland	77,6	14,1
	Niederlande	74	6,7
C	Schwefelsäureanhydrid:	0,1	0,05
1165 C	Zinnsalz, Zinnchlorid und Zinnasche:	39,9	197,6
	Norwegen	0,002	0,01
	Deutschland	29,6	149,2
	Niederlande	1	5,3
	Großbritannien	1,3	6,3
	Oesterreich	8	36 7
1161 A	Thoriumnitrat:	4,7	17,9
	Deutschland	3,3	12,3
	Ver. Staaten v. Amerika	1,3	5,4
	Andere Länder	0,05	0,2
1149 C	Wasserglas:	2 747,4	302,1
	Norwegen	97	22,5
	Deutschland	2 504	248,3
	Belgien	50	4,7
	Großbritannien	69	13,3
	Ver. Staaten v. Amerika	27,4	13,3
1140 B	Weinstein:	69,7	87,6
	Deutschland	9	11,9
	Frankreich	52,2	64,1
	Italien	2	2,9
	Schweiz	5,7	7,6
	Andere Länder	0,9	1,1
1169	Wasserstoffsuperoxyd:	52,3	94,7
	Dänemark	0,005	0,02
	Deutschland	46,5	83 8
	Oesterreich	5 8	10,9
1161 B	Wolframsäure:	0,006	0,04
1163 A	Zinkvitriol und Chlorzink (1. I.—28. II.):	21,2	5,6
	Deutschland	19	3,8
	Großbritannien	2,3	1,8
A	Zinkvitriol, Chlorzink und Zinkammoniumchlorid (1. III.—31. XII.):	188,5	78,5
	Finnland	0,3	1,4
	Deutschland	170,5	63,8
	Großbritannien	17,1	12,8
	Andere Länder	0,7	0,6
1157	Essigsaurer Kalk:	67,4	20,3
	Deutschland	25,9	8
	Großbritannien	9,5	3
	Frankreich	32,1	9,2
1158	Essigsaures Chrom- und Eisenoxyd:	1,8	1,4
	Deutschland	1,8	1,4
1156	Essigsaures Natron:	5,8	2,6
	Deutschland	5,8	2,6
1209	Zimmermannsbleistifte:	5,6	22,4
	Deutschland	2,7	10,9
	Großbritannien	2,7	10,7
	Andere Länder	0,2	0,9
1210 A	Andere Bleistifte:	77,2	694,4
	Dänemark	4,9	43,7
	Deutschland	66,5	598,9
	Großbritannien	1,6	14
	Frankreich	0,2	1,7
	Oesterreich	0,2	1,9
	Tschechoslowakei	3,5	31,4
	Ver. Staaten v. Amerika	0,2	1,5
	Andere Länder	0,1	1,3

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
689	Photographische Trockenplatten:	145,7	474,8
	Dänemark	1,0	3,2
	Deutschland	81,3	265,0
	Belgien	18,2	59,3
	Großbritannien	23,1	75,4
	Ver. Staaten v. Amerika	21,8	71,0
	Andere Länder	0,3	0,8
1234	Dynamit und and. Sprengstoffe	49,4	82,1
	Deutschland	27,3	35,4
	Frankreich	19,3	43,4
	Oesterreich	2,0	2,4
	Andere Länder	0,7	1,0
1241	Feuerwerkskörper:	16,4	82,1
	Deutschland	11,9	59,6
	Großbritannien	0,6	3,0
	Frankreich	3,7	18,4
	Andere Länder	0,2	1,1
1235	Zündhütchen	19,7	216,2
	Norwegen	1,5	16,0
	Deutschland	16,9	185,8
	Frankreich	0,4	4,6
	Ver. Staaten v. Amerika	0,8	8,7
	Andere Länder	0,09	1,0
1232	Schießbaumwollpulver	3,0	7,9
	Deutschland	3,0	7,9
1233	Rauchschwaches Pulver:	42,9	100,3
	Norwegen	12,0	69,6
	Niederlande	0,5	4,7
	Großbritannien	0,2	1.6
	Tschechoslowakei	30,1	23,3
	Andere Länder	0,2	1,1
1231	Schwarzpulver:	0,2	0,5
1237 A	Patronen, ungeladen:	122,3	458,4
	Norwegen	12,6	47,3
	Deutschland	107,4	402,9
	Belgien	1,1	4,0
	Italien	0,8	3,1
	Andere Länder	0,3	1,1
B	Patronen, geladen	111,3	473,2
	Dänemark	0,9	3,8
	Deutschland	61,3	260,5
	Belgien	2,8	12,0
	Großbritannien	1,1	4,6
	Frankreich	2,9	12,5
	Ver. Staaten v. Amerika	42,0	178,6
	Andere Länder	0,3	1,3
1238	Zündröhren:	24,4	50,3
	Deutschland	10,0	18,8
	Frankreich	14,2	31,3
	Andere Länder	0,1	0,3
1236	Zündmittel für Geschosse und Schußwaffen:	.	3,7
	Großbritannien	.	2,8
	Andere Länder	.	0,9
1239 A	Sicherheitszündhölzer:	167,9	132,0
	Finnland	146,4	114,1
	Estland	21,1	17,0
	Andere Länder	0,3	0,9
B	Andere Zündhölzer:	0,6	0,6
1240	Andere Zündhölzer, nicht aus Holz hergestellt:	2,7	4,0
	Italien	2,4	3,5
	Andere Länder	0,3	0,5
1167	Quecksilber und Quecksilberlegierungen:	33,1	258,7
	Deutschland	8,5	78,5
	Großbritannien	12,3	89,6
	Italien	12,1	81,1
	Ver. Staaten v. Amerika	0,2	9,2
	Andere Länder	0,04	0,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
976	Platin, unbearbeitet . (g)	7 240	65,2
	Norwegen	234	2,1
	Finnland	302	2,7
	Deutschland	2 864	25,8
	Großbritannien	1 840	16,6
	Ver. Staaten v. Amerika	2 000	18,0
1073	Elektrodenkohlen von mindestens 3 kg:	1 847,7	809,3
	Norwegen	64,3	19,6
	Deutschland	1 187,1	454,1
	Großbritannien	1,5	4,6
	Frankreich	12,9	2,6
	Italien	33,3	9,4
	Jugoslawien	51,4	15,9
	Ver. Staaten v. Amerika	497,2	303,2
1074	Kohlebürsten:	4,9	73,9
	Dänemark	0,2	3,1
	Deutschland	1,1	17,2
	Großbritannien	2,8	42,2
	Frankreich	0,2	2,3
	Tschechoslowakei	0,1	1,7
	Ver. Staaten v. Amerika	0,4	6,6
	Andere Länder	0,06	0,8
1075	Andere Elektrodenkohlen:	49,9	398,9
	Norwegen	0,1	1,2
	Dänemark	2,4	19,2
	Deutschland	29,5	236,0
	Großbritannien	0,3	2,6
	Frankreich	1,8	14,7
	Ver. Staaten v. Amerika	15,6	124,9
	Andere Länder	0,04	0,4
1257	Glühstrümpfe, abgebrannt	1,0	15,1
	Dänemark	0,06	0,9
	Deutschland	0,8	12,7
	Großbritannien	0,1	1,4
1258 A	Salicylpräparate	54,5	217,9
	Norwegen	1,8	7,3
	Dänemark	3,6	14,2
	Deutschland	42,2	168,8
	Belgien	0,5	2,0
	Frankreich	6,0	23,9
	Andere Länder	0,4	1,7
B	Andere Apothekerwaren a. n. g.:	273,5	2 735,1
	Norwegen	3,4	33,8
	Dänemark	98,4	984,3
	Finnland	0,3	2,5
	Deutschland	96,8	968,1
	Niederlande	2,9	28,7
	Belgien	0,5	5,1
	Großbritannien	26,5	264,8
	Frankreich	14,3	142,7
	Italien	0,1	1,4
	Schweiz	5,8	57,9
	Oesterreich	0,1	1,1
	Tschechoslowakei	0,8	8,4
	Ungarn	0,1	1,5
	Asiatische Türkei	0,7	7,0
	Ver. Staaten v. Amerika	22,7	227,1
	Andere Länder	0,09	0,9
314 C	Lichtdruckpapier (1. I. bis 31. VII.)	19,6	15,7
	Deutschland	11,2	9,0
	Niederlande	8,1	6,5
	Andere Länder	0,2	0,2
D	Andere imprägnierte Papiere (1. I.—31. VII.)	84,4	84,4
	Norwegen	2,2	2,2
	Deutschland	54,7	54,7
	Niederlande	4,5	4,5
	Belgien	1,2	1,2
	Großbritannien	16,5	16,5
	Ver. Staaten v. Amerika	3,9	3,9
	Andere Länder	1,3	1,3

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
314 B	Lichtdruckpapier (1. VIII. (bis 31. XII.)	22,3	17,8
	Deutschland	15,7	12,5
	Niederlande	4,9	3,9
	Großbritannien	1,3	1,0
	Andere Länder	0,5	0,4
C	Andere imprägnierte Papiere (1. VIII.—31. XII.)	75,4	75,4
	Deutschland	47,8	47,8
	Niederlande	3,2	3,2
	Belgien	5,2	5,2
	Großbritannien	14,6	14,6
	Ver. Staaten v. Amerika	3,8	3,8
	Andere Länder	0,8	0,8
315	Vulcanfibre	39,5	80,5
	Dänemark	0,5	2,0
	Deutschland	11,4	22,2
	Großbritannien	12,7	23,9
	Ver. Staaten v. Amerika	14,9	32,3
	Andere Länder	0,03	0,06

Ausfuhr.

	Kunstseide (1. I. bis 31. VII.):		
358	in Docken, Rollen und dergleichen (kg)	41	0,9
	Andere Kunstseide: gebleicht oder gefärbt:		
360 A	ungezwirnt (kg)	31	0,5
B	gezwirnt (kg)	152	2,6
	Norwegen	152	2,6
	Kunstseide (1. VIII. bis 31. XII.):		
358	Garn, ganz oder teilweise aus Kunstseide oder anderer ähnlicher Faser bestehend (kg)	134	1,8
	Dänemark	84	1,2
	Andere Länder	50	0 5
	Andere Arten von Kunstseide:		
359	in Docken, Rollen usw. (kg)	33	0,5
	Andere Arten:		
360 A	ungezwirnt (kg)	2 269	4,0
	Norwegen	19	0,3
	Spanien	2 250	3,7
B	gezwirnt (kg)	797	10,7
	Norwegen	789	10,5
	Dänemark	8	0,1
204	Kunstleder	9,9	4,4
	Großbritannien	9,9	4,4
1230 A	Knochen- oder Hornmehl	665,8	83,5
	Dänemark	219,5	22,8
	Finnland	390,4	47,5
	Deutschland	5,1	1,0
	Ver. Staaten v. Amerika	50,8	12,3
B	Fischguano	185,3	15,6
	Norwegen	79,2	5,0
	Deutschland	106,1	10,6
C	Anderer Guano	0,9	0,4
1099½L	Ceresin	0,3	0,2
1109 I	Degras	0,8	0,3
1099½I	Paraffin, gereinigt	26,8	14,3
	Norwegen	1,1	1,1
	Dänemark	10,5	4,6
	Lettland	5,0	2,5
	Litauen	3,1	1,6
	Großbritannien	0,9	1,3
	Brit.-Ostindien	5,9	3,0
	Andere Länder	0,3	0,2

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1100 E	Schmiermittel, anderweit nicht genannt	68,8	59,9
	Norwegen	6,1	17,9
	Dänemark	2,9	1,5
	Finnland	1,8	5,3
	Deutschland	42,6	24,3
	Großbritannien	1.9	3,2
	Spanien	3,2	1,6
	Sunda-Inseln	4,2	2,2
	Columbien	2,5	1,2
	Andere Länder	3,4	2,6
1111	Stearin (Stearinsäure)	84,1	78,7
	Norwegen	0,1	0,3
	Dänemark	1,9	1,9
	Finnland	80,2	74,6
	Lettland	2,0	1,9
1109 H	Wollfett, Lanolin	20,4	8,8
	Deutschland	17,1	6,3
	Andere Länder	3,3	2,5
1100 A	Vaselin, in Fässern	2,8	1,7
	Norwegen	1,2	1,3
	Andere Länder	1,7	0,4
B	Vaselin in and. Gebinden	0,8	1,6
	Deutschland	0,4	1,1
	Andere Länder	0,4	0,5
1182 C	Aceton und Acetonöl	51,9	117,1
	Norwegen	7,8	17,3
	Dänemark	11,5	22,9
	Finnland	7,0	14,1
	Estland	2.7	4,5
	Lettland	0,7	1,3
	Litauen	2,6	4,4
	Polen	4,9	7,7
	Danzig	1,1	4,0
	Niederlande	0,6	2,0
	Großbritannien	1,4	5,0
	Spanien	2,2	7,7
	Brit.-Nordamerika	2,2	6,7
	Brasilien	5,8	15,7
	Andere Länder	1,4	3,5
1109 A	Lebertran	123,4	54,9
	Norwegen	1,9	1,5
	Dänemark	36,6	17,6
	Deutschland	84,9	35,8
B	Andere Trane	221,1	85,7
	Dänemark	55,7	21,2
	Polen	4,3	1,7
	Deutschland	99,5	38,9
	Belgien	11,2	4,0
	Italien	30,0	12,5
	Tschechoslowakei	20,4	7,4
1214	Bittermandelöl	0,01	0,04
1226 B	Kognak-, Rum- und Arrakessenz	0,01	0,1
1226 C	Aether und Weingeist (Hoffmannstropfen)	0,07	0,3
D	Andere Aetherarten	4,7	64,7
	Finnland	2,6	48,0
	Großbritannien	1,9	14,0
	Andere Länder	0,2	2,7
1117 A	Spritlacke, denaturiert	11,6	25,4
	Norwegen	3,9	7,9
	Dänemark	1,7	4,1
	Finnland	5,1	10,9
	Andere Länder	0,9	2,6
B	Andere Spritlacke	4,6	30,8
	Norwegen	1,1	4,3
	Dänemark	1,2	11,8
	Finnland	2,1	11,7
	Polen	0,05	1,4
	Andere Länder	0,1	1,6
1118	Oel-Lacke	9,0	10,4
	Norwegen	1,7	2,2
	Finnland	5,0	5,6
	Deutschland	1,6	1,7
	Andere Länder	0,7	0,9

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1119	Andere Lacke	74,7	155,0
	Norwegen	18,7	42,7
	Dänemark	4,4	10.9
	Finnland	42,4	82,8
	Europ. Sowjetrußland	0,3	2,1
	Estland	4,7	8,9
	Belgien	1,0	2,1
	Spanien	1,7	2,8
	Andere Länder	1,4	2,7
	Flüchtige, vegetabilische Oele:		
1212	in Gefäßen von mindestens 1 kg Bruttogewicht	0,03	1,2
1213	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	0,09	3,5
	Dänemark	0,03	1,7
	Andere Länder	0,05	1,8
1112 A	Glycerin, roh	246,3	283,1
	Dänemark	6,3	6,5
	Deutschland	209,4	240,4
	Niederlande	20,7	24,9
	Ver. Staaten v. Amerika	9,9	11,4
B	Glycerin, gereinigt	12,1	15,5
	Finnland	4,7	8,0
	Deutschland	6,9	6,5
	Andere Länder	0,6	1,0
1252	Collodium	0,004	0,05
1099	Petroleum, Benzin u. Gasolin (1000 lt.)	1 739,6	392
	Norwegen	1,0	0,5
	Dänemark	880,0	200,7
	Finnland	858,6	190,8
1215	Nitrobenzol	0,6	0,7
1110	Olein	1 095,3	741,5
	Norwegen	6,2	5,1
	Dänemark	137,8	91.0
	Finnland	95,9	87,8
	Lettland	58,4	49,6
	Litauen	5,0	3,2
	Polen	79,1	51,7
	Danzig	90,0	53,9
	Deutschland	264,5	198,5
	Niederlande	12,7	7,6
	Belgien	3,2	2,7
	Frankreich	225,4	124,7
	Italien	74,5	39,7
	Oesterreich	33,1	19,7
	Tschechoslowakei	7,9	4,8
	Andere Länder	1,5	1,4
1100 D	Schmieröle aus fetten Oelen und Mineralölen	33,6	47,6
	Norwegen	2,7	6,2
	Dänemark	5,1	14,1
	Finnland	21,8	14,3
	Deutschland	1,7	5,8
	Oesterreich	1,3	4,4
	Jugolawien	0,6	2,2
	Andere Länder	0,3	0,6
1181	Terpentinöl	1 377,1	766,8
	Norwegen	5,5	1,7
	Dänemark	2,7	1,6
	Deutschland	781,9	382,1
	Niederlande	22,4	15,7
	Belgien	18,0	9,9
	Großbritannien	94,3	45,5
	Frankreich	46,1	27,3
	Italien	40,9	23,2
	Oesterreich	10,1	6,0
	Europ. Türkei	8,4	5,5
	Griechenland	3,2	2,3
	Aegypten	6,2	4,3
	Tunis	2,0	1,4
	Algerien	7,1	4,6
	Brit. Südafrika	10,1	8,8
	Uebriges Afrika	1,4	1,2
	Asiat. Türkei	26,2	19,5
	Brit. Ostindien	150,9	117,1
	Sundainseln	1,3	1,0
	Ver. Staaten v. Amerika	63,8	39,7
	Cuba	5,6	3,7
	Brasilien	14,1	7,5
	Argentinien	47,7	32,1
	Australien	3,8	2,8
	Andere Länder	3,1	2,3
1182 A	Methanol, roh	364,0	166,9
	Dänemark	10,6	7,1
	Deutschland	284,5	108,0
	Niederlande	4,0	3,0
	Großbritannien	46,9	34,6
	Brit. Südafrika	12,9	11,1
	Japan	5,0	3,1
1182 B	Methanol, gereinigt	227,8	168,4
	Norwegen	6,2	4,8
	Dänemark	8,9	5,3
	Finnland	0,009	0,04
	Lettland	12,2	8,5
	Niederlande	33,8	19,8
	Belgien	20,6	15,5
	Großbritannien	47,7	36,0
	Frankreich	90,6	71,8
	Italien	2,4	2,4
	Brit. Südafrika	5,6	4,4
1102	Leinöl, roh	160,6	107,7
	Norwegen	108,9	72,2
	Finnland	49,5	33,5
	Deutschland	2,2	2,0
1103	Leinöl, gekocht	301,6	221,0
	Norwegen	64,2	43,9
	Finnland	237,4	177,2
1107 B	Sojaöl	4 428,6	3 424,6
	Norwegen	591,6	496,4
	Dänemark	24,3	13,8
	Finnland	1,5	2,0
	Estland	17,0	13,9
	Lettland	1,3	1,7
	Litauen	12,3	10,5
	Danzig	88,5	56,5
	Deutschland	50,1	35,1
	Niederlande	1 031,1	653,9
	Belgien	10,1	8,6
	Frankreich	38,4	24,5
	Portugal	278,8	229,0
	Italien	2 078,1	1 708,7
	Bulgarien	14,1	11,6
	Griechenland	34,8	28,9
	Algerien	146,5	120,9
	Ver. Staaten v. Amerika	10,0	8,5
1107 C	Hanf- und Ricinusöl	0,8	1,1
1136	Essig und Essigsäure, insg. in Fässern:	162,6	89,4
	über 10% Säuregehalt	6,8	1,7
	Dänemark	6,8	1,7
1137 A	mit einem höheren Säuregehalt	99,4	49,9
	Norwegen	22,0	15,0
	Dänemark	15,7	9,7
	Deutschland	46,6	18,8
	Großbritannien	15,1	6,4
1138	in anderen Gefäßen	56,4	37,9
	Norwegen	33,8	23,0
	Dänemark	19,6	12,7
	Finnland	3,0	2,1

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1176 A	Benzolöl	1 200,3	487,0
	Norwegen	8,9	4,1
	Dänemark	143,6	68,3
	Finnland	8,3	4,3
	Deutschland	1 039,4	410,3
1176 B	Carbolsäure, Kresol- und Kreosotöl	2,7	2,1
	Großbritannien	0,3	1,1
	Andere Länder	2,4	1,0
C	Naphthalin	214,9	10,2
	Dänemark	2,1	1,3
	Finnland	6,5	0,4
	Deutschland	181,4	7,1
	Belgien	25,0	1,5
D	Carbolineum	19,2	3,0
	Norwegen	0,6	0,1
	Dänemark	18,6	2,9
E	Andere Steinkohlenteeröle	5,3	1,9
	Dänemark	4,7	1,7
	Finnland	0,6	0,2
1245 A	Dextrin, fest	3,6	4,1
	Norwegen	3,2	3,6
	Andere Länder	0,4	0,5
B	Dextrin, flüssig	13,3	10,6
	Norwegen	4,3	4,3
	Dänemark	6,3	4,0
	Finnland	2,7	2,2
	Litauen	0,05	0,09
1250 A	Agar-Agar	0,2	1,6
	Norwegen	0,2	1,6
B	Gelatineleim	0,1	0,1
D	Andere Leimarten	216,6	160,3
	Norwegen	12,5	8,6
	Dänemark	6,5	6,3
	Finnland	55,1	43,1
	Belgien	6,0	4,2
	Frankreich	60,0	35,1
	Brit.-Ostindien	3,8	3,3
	Ver. Staaten v. Amerika	70,1	57,0
	Andere Länder	2,6	2,6
1244	Glutenleim oder Pflanzenleim	0,9	0,9
1178 A	Kolophonium	7,1	5,4
	Dänemark	4,9	2,9
	Finnland	0,9	1,1
	Andere Länder	1,2	1,5
B	Kopal	3,3	3,7
	Finnland	2,2	2,6
	Andere Länder	1,1	1,1
C	Schellack	5,8	22,1
	Norwegen	1,5	5,8
	Finnland	4,1	15,6
	Oesterreich	0,2	0,6
1178 D	Andere Harze (1. I. bis 31. III.)	479 9	67,2
	Norwegen	11.8	2,0
	Deutschland	111,9	20,4
	Niederlande	10,8	1,7
	Großbritannien	254,6	28,6
	Frankreich	85,9	13,2
	Andere Länder	5,0	1,3
D	Andere Harze (1. IV. bis 31. XII.)	3 426,5	627,9
	Norwegen	23,1	3,6
	Dänemark	6,8	4,2
	Finnland	4,0	2,6
	Deutschland	1 499,9	262,5
	Niederlande	32,2	5,5
	Belgien	19 9	4,1
	Großbritannien	1 103,5	196,6
	Frankreich	444,4	86,7
	Ver. Staaten v. Amerika	256,7	55,6
	Uruguay	10,0	1 8
	Australien	12,4	2,0
	Andere Länder	13,6	2,5
1216	Campher	0,5	2,9
	Norwegen	0,2	0,7
	Finnland	0,4	2,2
1255	Lack	0,3	0,5
1246	Leime und Gummi, flüssig: in Gefäßen, von mindestens 3 kg Bruttogewicht	0,5	0,9
1247	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	0,1	0,4
1174	Steinkohlenteer	5 260,1	493,1
	Norwegen	8,0	1,1
	Dänemark	10,0	1,1
	Finnland	688,3	79,8
	Estland	537,9	55,2
	Lettland	1 275,0	127,8
	Polen	80,1	11,4
	Danzig	183,6	16,9
	Deutschland	2 451,1	196,8
	Belgien	26,0	3,0
1175	Steinkohlenteer, zum Anstrich	6.6	3,5
	Norwegen	2,6	1,6
	Dänemark	0,6	0,4
	Finnland	3,4	1,5
1178 E	Terpentin (dickflüssig) und andere natürliche od. künstliche Balsame (1. IV. bis 31. XII)	0,3	0,9
1217	Terpineol, Safrol und Menthol	0,04	2,1
	Norwegen	0,005	0,4
	Finnland	0,03	1,7
1180	Teeröl	408,7	108,1
	Norwegen	9,5	1,9
	Deutschland	101,7	21,1
	Großbritannien	240,4	62,2
	Portugal	7,5	2,0
	Japan	3,0	10,6
	Ver. Staaten v. Amerika	36,6	6,4
	Andere Länder	10,0	4,0
1177	Holzteer und Teerpech	6 385,9	1 419,5
	Norwegen	761,9	178,4
	Dänemark	677,6	117,7
	Finnland	47,2	13,0
	Lettland	5,1	1,1
	Litauen	6,5	1,3
	Deutschland	709,9	154,8
	Niederlande	1 061,8	229 6
	Belgien	379,5	96,2
	Großbritannien	446,5	89,0
	Frankreich	571,5	163,7
	Spanien	105,1	24,9
	Portugal	555,9	148,9
	Italien	56,2	14,5
	Griechenland	14,5	2,2
	Aegypten	16,0	3,3
	Algerien	10,2	1,9
	Marokko	3,6	1,1
	Uebriges Afrika	7,3	1,5
	Brit.-Ostindien	51,4	9,6
	Sunda-Inseln	23,4	4,5
	Brit.-Nordamerika	5,1	1,1
	Ver. Staaten v. Amerika	662,5	117,7
	Brasilien	44,7	8,3
	Argentinien	68,7	14,5
	Andere Westind. Inseln	5,8	1,3
	Uruguay	6,4	1,3
	Peru	6,0	1,2
	Columbien	15,2	3,3
	Australien	41,0	8,7
	Andere Länder	19,6	5,0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1251	Walzenmasse	2,9	10,4
	Norwegen	0,3	2,1
	Finnland	2,4	7,4
	Andere Länder	0,2	0,9
1113	Bienenwachs	0,7	2,3
	Norwegen	0,07	0,2
	Dänemark	0,6	2,2
1114	Carnauba-, Palm- und and. Pflanzenwachs	0,6	1,4
1249 B	Gelatinewaren	0,05	0,3
1221 B	Haarwässer	1,1	10,2
	Argentinien	0,9	9,0
	Andere Länder	0,2	1,2
1120	Kitt	5,0	5,2
	Finnland	4,2	4,1
	Andere Länder	0,8	1,1
1121 A	Stearinkerzen	5,3	17,0
	Norwegen	2,1	7,8
	Finnland	1,6	5,0
	Ver. Staaten v. Amerika	1,0	2,6
	Andere Länder	0,6	1,5
1221 A	Riech- oder Toilettewässer	5,7	56,2
	Niederlande	1,2	13,0
	Sunda-Inseln	1,0	11,0
	China	0,2	1,4
	Ver. Staaten v. Amerika	0,9	7,9
	Argentinien	0,9	9,0
	Chile	1,0	9,1
	Andere Länder	0,6	5,0
1225	Parfümerien u. kosmetische Mittel	1,6	17,6
	Norwegen	0,9	8,9
	Dänemark	0,3	4,7
	Ver. Staaten v. Amerika	0,2	2,2
	Andere Länder	0,2	1,8
1223	Pomaden in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von mindestens 3 kg	0,05	0,3
1224	Pomaden in Gefäßen mit einem geringeren Bruttogewicht	0,02	0,2
1222 A	Puder und Schminken	0,02	0,3
	Putzmittel für Lederwaren		
1126	Schuhwichse	1,0	2,6
	Norwegen	0,6	1,5
	Andere Länder	0,4	1,1
1127 A	Schuhcreme	4,6	19,8
	Norwegen	0,4	1,8
	Dänemark	1,4	6,0
	Finnland	1,7	7,6
	Litauen	0,4	1,5
	Polen	0,4	1,7
	Andere Länder	0,2	1,1
B	Andere Leder-Putzmittel	61,0	175 3
	Norwegen	7,1	19,3
	Dänemark	21,1	65,3
	Finnland	23,0	60,9
	Estland	0,6	2,3
	Lettland	0,8	3,0
	Litauen	2,5	7,9
	Polen	3,0	7,8
	Danzig	2,0	5,7
	Brit.-Ostindien	0,5	1,8
	Andere Länder	0,5	1,3
1222 B	Zahnpulver und Zahnpasten	1,8	11,4
	Norwegen	0,2	1,9
	Dänemark	1,1	6,9
	Ver. Staaten v. Amerika	0,3	1,8
	Andere Länder	0,1	0,9
1124 B	Türkischrotöl	5,7	4,1
	Norwegen	5,7	4,1
1122	Seifen, parfümiert	13,2	27,0
	Norwegen	5,7	11,5
	Niederlande	2,1	3,5
	Aegypten	2,0	2,7
	Ver. Staaten v. Amerika	1,9	5,5
	Columbien	0,5	1,0
	Andere Länder	0,9	2,8
1122 C	Seifen, flüssig oder weich	1,0	5,8
	Norwegen	0,3	1,5
	Dänemark	0,7	4,0
	Ver. Staaten v. Amerika	0,06	0,3
D	transparente Seifen	0,1	0,2
	Seifenhalt. Appreturmittel:		
1124 C	flüssig	4,6	8,3
	Norwegen	1,6	3,2
	Dänemark	0,6	1,1
	Finnland	2,4	3,8
	Ver. Staaten v. Amerika	0,06	0,3
1125 C	in fester Form	2,6	3,2
	Ver. Staaten v. Amerika	0,8	1,4
	Andere Länder	1,8	1,8
A	Seifenhaltige Desinfektionsmittel	0,2	0,8
	Wasch-, Scheuer- od. Poliermittel:		
B	in fester oder Pulverform	236,6	126,3
	Dänemark	178,4	77,0
	Finnland	55,1	46,4
	Andere Länder	3,1	2,9
1125 ½ A	flüssig; in Gefäßen v. einem Gewicht von mehr als ½ kg	0,3	0,5
B	in Gefäßen von geringerem Bruttogewicht	0,01	0,06
1115	Bienenwaben	0,9	4,0
	Norwegen	0,9	4,0
1196 A	Alizarinfarben	0,6	7,9
	Dänemark	0,03	1,4
	Mexiko	0,5	5,0
	Andere Länder	0,05	1,4
B	Anilin- und andere Teerfarben, a. n. g.	21,7	122,8
	Norwegen	7,8	52,8
	Dänemark	2,9	15,5
	Finnland	4,1	24,2
	Deutschland	0,3	1,9
	Belgien	2,1	7,0
	Großbritannien	0,3	1,0
	Chile	3,2	17,0
	Mexiko	1,1	3,5
1197	Anilin (Anilinöl)	0,05	0,06
1189	Knochenkohle und Beinschwarz	0,2	0,2
1187 A	Bleiweiß	3,7	2,4
	Finnland	3,7	2,4
B	Zinkweiß	1 385,2	465,1
	Norwegen	1,5	1,2
	Finnland	17,1	7,3
	Lettland	7,0	4,5
	Niederlande	1 215,2	408,0
	Belgien	144,1	43,9
	Andere Länder	0,3	0,2
C	Zinksulfid- und Barytweiß	0,7	0,6
D	Mennige	2,6	1,9
	Norwegen	1,2	0,8
	Finnland	1,4	1,0
E	Kobaltoxyd	0,2	1,3
F	Eisenrot	407,9	96,3
	Finnland	309,0	72,1
	Lettland	5,1	1,6
	Deutschland	5,8	1,0
	Niederlande	13,4	1,8
	Belgien	23,2	6,0
	Brit.-Ostindien	42,0	12,0
	Andere Länder	9,3	1,9
G	Andere Mineralfarben	5,4	6,4
	Norwegen	0,6	3,1
	Finnland	2,0	2,0
	Andere Länder	2,7	1,4

*) Soweit nicht anders angegeben.

(3125)

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Nichtanwendung des französischen Einfuhrverbots für gefüllte Jagdpatronen und Schießpulver auf das Saargebiet.

Nach einer Mitteilung der französischen Zolldirektion Saarbrücken an die Handelskammer zu Saarbrücken, Tgb.-Nr. 8222, findet das französische Einfuhrverbot für gefüllte Jagdpatronen, ebenso wie für Schießpulver, auf das Saargebiet keine Anwendung. („Saarwirtschaftszeitung.") (3241)

Ausland.

Frankreich. **Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete.** In dem Rundschreiben der Generalzolldirektion betr. die Verzollung deutscher Naturallieferungen für die verwüsteten Gebiete (s. „Chem. Ind." S. 1015) wurde die Aufstellung von Listen der in Betracht kommenden Waren mit Angabe der anzuwendenden Verzollung angekündigt. Betreffend Liste III (in den Erlassen vom 28. Juli und 30. Dezember 1922 nicht genannte Warengattungen) wurde bemerkt, daß aus diesen Warengattungen nur die gewöhnlich als Naturallieferungen zur Einfuhr kommenden berücksichtigt werden könnten.

Aus den Berichten der Zollämter ergibt sich nach einer Veröffentlichung im „Bulletin Douanier", daß aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Produkte in Betracht kommen, die wie angegeben zu verzollen sind:

Pos. 0375 Rohcelluloid, in Blöcken, Platten, Folien, nicht bearbeitet, usw.
Zoll nach dem neuen Minimaltarif (einschl. Koeffizient) . . . . . 8 frs. per kg

aus Pos. 463 bis Vulkanfiber u. ä. Produkte, zugeschnitten.
Zoll nach dem neuen Minimaltarif (einschl. Koeffizient) . . . . . 250 frs. per 100 kg (3282)

Belgien. **Inkraftsetzung der abgeänderten Liste der unter die Luxussteuer fallenden Waren.** Die in dem Gesetz vom 24. Juli 1927 in Art. 1 vorgesehenen Aenderungen in der Liste der unter die Luxussteuer fallenden Waren (s. „Chem. Ind." S. 817) sind durch kgl. Erlaß, veröffentlicht im „Mon. belge" vom 22. Oktober 1927, mit Wirkung vom 25. Oktober 1927 in Kraft gesetzt worden. (3277)

Zolltarifänderungen. Durch kgl. Erlaß vom 19. Oktober 1927, veröffentlicht im „Mon. belge" vom 22. Oktober 1927 werden nachstehende Aenderungen der autonomen Zollsätze mit Wirkung vom 25. Oktober 1927 festgesetzt:

Pos.	Produkt	neuer Zollsatz Max.	neuer Zollsatz Min.	alter Zollsatz Max.	alter Zollsatz Min.
422	Ruß- u. Mineralschwarz:				
	a) als „Carbon black" bezeichneter Ruß, ausschließl. zur Verwendung in der Kautschukfabrikation*) .	30% v.W.	frei	30% v.W.	10% v.W.
	b) andere	30% v.W.	10% v.W.	30% v.W.	10% v.W.
aus 448	Pflanzenessenzen oder natürliche ätherische Oele:				
	b) ohne Alkoholgehalt:				
	2 andere**):				
	A. Gewürznelkenöl .	30% v.W.	frei	30% v.W.	10% v.W.
	B. n. b. gen. Oele .	30% v.W.	10% v.W.	30% v.W.	10% v.W.

*) Die Zollfreiheit wird nur gewährt, wenn den Zollbeamten der genügende Nachweis der angegebenen Verwendung erbracht wird.
**) Als ausschließlich zu medizinischen Zwecken. (3278)

Niederlande. **Die neue Zollwertberechnung.** Nach einer Mitteilung der Niederländischen Handelskammer für Deutschland in Frankfurt a. M. tritt am 1. November d. J. eine neue niederländische Zollwertberechnungsverordnung in Kraft. Eine Bestimmung dieser Verordnung besagt, daß unter Umständen bei der Wertangabe die Fracht ab niederländische Grenze bis zum Bestimmungsort vom Normalzollwert abgezogen werden kann. (3237)

Norwegen. **Zollrückerstattung für Mineralöl zum Transstrecken.** Das norwegische Finanz- und Zolldepartement teilt in den „Meddelelser til Tollvesenet" (Nr. 18 vom 1. Oktober 1927) mit, daß bei der Ausfuhr von mit mineralischen Oelen versetztem Tran der für das verwandte Mineralöl bei dessen Einfuhr erlegte Zoll unter gewissen Bedingungen rückerstattet wird. (3256)

Zolltarifentscheidungen. („Meddelelser til Tollvesenet" Nr. 18 vom 1. Oktober 1927.)

Reinigungsmittel für Glacéhandschuhe, genannt „Morgana", bestehend aus einer parfümierten wasserhaltigen Natronseife und wenig Soda; abzufertigen nach „Seife 2".

Weiße Tabletten zur Verwendung in der Spielzeugindustrie, bestehend aus einer Mischung von Chlorkalium, Weinsäure und Natriumbicarbonat, die mit einer dünnen Nitrocellulosehaut überzogen ist, sind unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden.

Poliermittel für Fußböden, Linoleum, Möbel usw., genannt „Mansion Polish", das aus parfümiertem Paraffinwachs und Terpentinöl besteht, ist nach der letzten Nummer des Tarifs zu verzollen.

Kesselsteinlösemittel, genannt „Radical", bestehend aus einer Mischung von Kolophonium, Kaliumformiat, Wasserglas und Ultramarin, wird unter Hinweis auf die Anmerkung zur Nr. 2 des Tarifs bis auf weiteres zollfrei eingelassen.

Reinigungsmittel zur Verwendung in Druckereien, genannt „Quick-Dry-Wash", bestehend aus mit Methanol und Pyridin denaturiertem Weingeist, dem ungefähr 10% Nitrobenzol zugefügt sind, ist unter „Branntwein" 1. oder 2. eingereiht und darf in Uebereinstimmung mit der Anmerkung 2. zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

Lösungsmittel für Celluloid und Anilinfarben, genannt „Pyranton", bestehend aus einem Gemisch von Additionsverbindungen zwischen Aethylalkohol, Aceton und Diketon, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Reinigungsmittel für Oelbehälter, genannt „Removeoil", eine pastenähnliche Masse, die durch Verrühren einer konzentrierten Wasserglaslösung mit Kreide hergestellt ist, ist wie „Wasserglas" zu behandeln.

„Glycerinersatz", bestimmt zur Verwendung als Mundwasser nach der Verdünnung mit Wasser; das Präparat verhält sich wie ein wasserhaltiger zweiwertiger Alkohol — Glycol oder eines der nächsten Homologen —, der mit kleinen Mengen eines vegetabilischen Extrakts sowie Saccharin versetzt ist, und ist nach „Wohlriechende Wässer b" abzufertigen.

Rußabbrennungsmittel für Rauchkanäle und Schornsteine, bestehend aus pulverisiertem Schwefel und Zink sowie Chlorkalium und Kaliumnitrat, ist nach „Metalle III" zu verzollen.

Butteraroma, bestehend aus Normal-Buttersäure; zollpflichtig nach „Säuren 3".

„Tricosal", eine Flüssigkeit, die aus Natriumsalzen von Abbauprodukten der Eiweißkörper, nämlich Lysalbin- und Protalbinsäure, besteht, ist unter „Salze 12" aufgenommen; die Ware soll zur Herstellung des Bodenbelags „Korkolit", zur Dichtung und Härtung von Beton- und Magnesitfußböden sowie als Zusatz zu Beton zwecks Erzielung von Wasserdichtigkeit und Staubfreiheit dienen.

Berichtigung. Das oben zitierte Blatt berichtigt folgenden Druckfehler zu den Zolltarifentscheidungen vom 7. Sept. 1927 (s. „Chem. Ind." S. 1061): bei „Havoline". Haushaltungspasta und Industriepasta muß es statt „Kokosfettsäuren" heißen: „Kokosfettseife". (3255)

Tschechoslowakei. **Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Mineralölen und Mineralölprodukten.** Die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" vom 30. September 1927 veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 23. September 1927 über die Pauschalierung der Umsatzsteuer für Mineralöle und Mineralölprodukte, die wir nachstehend im Auszuge wiedergeben.

An Stelle der nach den Gesetzen vom 21. Dezember 1923 und vom 16. Dezember 1926 geltenden Umsatzsteuer für Mineralöle und Produkte aus denselben wird ein Pauschale festgesetzt.

Das Pauschale für im Inlande hergestellte Waren beträgt:

Digitized by Google

1. für Paraffin (Pos. 96 des tschechoslowakischen Zolltarifs), Mineralöle (Pos. 175 u. 176) und deren Produkte (Pos. 177, 178 u. 179), mit Ausnahme der festen Rückstände	5%
2. für Wagenschmiermittel (Pos. 100), technische Schmiermittel und Fette (Pos. 101), Textilöle, außer den unter (1) fallenden, Vaseline aller Art und Kerzen	
in Mineralölraffinerien hergestellt . . .	7%
in anderen Unternehmen hergestellt . .	2%

Das Pauschale in čKr.*) je 100 kg Rohgewicht beträgt bei der Einfuhr für:

3. Paraffin, nicht gereinigt, auch in Schuppen .	21,—
anderes	26,—
4. Benzin	13,50
5. Gasolin, m. spezif. Gew. 880° oder weniger .	6,—
6. die unter (1) genannten Waren, für welche kein fester Pauschaltarif festgesetzt worden ist .	5% v.W.**)
7. Waren, unter (2) genannt, ohne Rücksicht darauf, wer Hersteller ist	7% v.W.**)

Das Pauschale für die einzuführenden Waren ist zu zahlen vom Importeur oder vom Empfänger, und zwar in üblicher Weise an das Zollamt gleich bei der Zollabfertigung.

Der Pauschalsteuer nicht unterworfen sind:

a) rohes Mineralöl (Pos. 175), im Inlande hergestellt und nachweislich an Mineralölraffinerien zu weiterer Verarbeitung geliefert;

b) rohes Mineralöl (Pos. 175) aus dem Auslande nach den einheimischen Raffinerien zur weiteren Verarbeitung eingeführt;

c) Halbfabrikate aus Mineralölen (Pos. 176, 177, 178, 179) auf besondere Genehmigung des Finanzministeriums nach den Mineralölraffinerien zur weiteren Verarbeitung eingeführt.

Die Mineralölraffinerien sind verpflichtet, für eingeführte Erzeugnisse, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, die Pauschalsteuer zu bezahlen, können sie jedoch nachher in Abrechnung bringen.

Von den nach dem Auslande ausgeführten Waren sind die Hersteller zu keiner Pauschalzahlung verpflichtet, falls sie die Ausfuhr nach den bestehenden Bestimmungen nachweisen.

Das Pauschale erstreckt sich nicht auf Braunkohlenteer und Produkte aus demselben, auf Kerzen, die kein Paraffin enthalten; diese Produkte unterliegen der üblichen Umsatzsteuer.

Für die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung haben die inländischen Unternehmer bei der Ausfuhr obengenannter Waren keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Steuern (nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 268/1923 „S. d. G. u. V." nach dem Wortlaut des Gesetzes Nr. 246/1926 „S. d. G. u. V.").

Zahlungen, die nach dem 30. September 1927 eingehen, und welche Lieferungen betreffen, die vor dem 1. Oktober 1927 erfolgt sind, werden ordnungsgemäß versteuert.

Der Finanzminister behält sich vor, dieses Pauschale jederzeit aufzuheben; die Vorräte oben angeführter Waren, die zur Zeit der Aufhebung des Pauschale bei der Unternehmern lagern, werden bei den Lieferungen der üblichen Umsatzsteuer unterworfen, und zwar auch dann, wenn diese Ware bereits beim Hersteller oder bei der Einfuhr durch ein Pauschale versteuert wurde.

Vorstehende Verordnung ist am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. (3251)

*) Wenn nicht anders genannt.
**) Zuzüglich Transportspesen und sonstiger Einfuhrabgaben.

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Zolländerung für Superphosphat. Laut Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel und dem Minister für Landwirtschaft, veröffentlicht im „Dziennik Ustaw" R. P. Nr. 64/570, wird der Zoll für mineralische Superphosphate wie folgt festgesetzt:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Zloty je 100 kg
41, 5	Mineralische Superphosphate	3,—
	Anmerkung: Mineralische Superphosphate für landwirtschaftliche Zwecke mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei

Die Ausführung vorstehender Verordnung ist dem Landwirtschaftsminister übertragen worden. (3242)

Zollrückerstattung für ausgeführte Farbstoffe. „Przemysl i Handel" kündigt eine Verordnung betreffend die Zollrückerstattung für Farbstoffe bei der Ausfuhr an. Danach soll die Rückerstattung 100 Zloty je 100 kg ausgeführter Farbstoffe betragen.

Diese Verordnung soll eine Geltungsdauer von 6 Monaten haben. Eine etwaige Verlängerung wird davon abhängig gemacht werden, ob durch die Zollrückerstattungen eine gesteigerte Farbstoffausfuhr erzielt worden ist. (3284)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß die im Handel unter dem Namen „Norit" bekannte Aktivkohle, die entfärbende Eigenschaften besitzt, der Verzollung nach Pos. 112/25c unterliegt. („Danziger Zollblatt.")

Zu Pos. 112. Die Verzollung von Monopolseife, Tetrapol, in Kohlenwasserstoffen gelöster Kaliseife u. dergl. in der Textilindustrie verwendeten Präparaten erfolgt nach Pos. 112/25c.

Zu Pos. 66. Die Verzollung von künstlichem Braunstein erfolgt ebenso wie die des natürlichen Braunsteins nach Pos. 66/2c. („Wiadomosci Przemyslu Chemicznego".) (3247)

Polen.

Monopolabgabe für eingeführte Zündhölzer. „Dziennik Ustaw" bringt eine Verordnung des Finanzministers vom 24. September 1927, durch welche die Monopolabgabe für eingeführte Zündhölzer auf fünf Groschen je Schachtel, nicht mehr als 60 Stück enthaltend, festgesetzt wird.

Die Verordnung ist am 8. Oktober d. J. in Kraft getreten. (3246)

Oesterreich.

Die 3. Zolltarifnovelle. Die 3. Zolltarifnovelle wurde am 27. Oktober d. J. vom Nationalrat in zweiter und dritter Lesung angenommen.

In der Regierungsvorlage waren folgende Aenderungen in der Zollbehandlung von Waren aus dem Gebiete der chemischen Industrie vorgesehen:

Die Liste der Positionen,
„für welche die Bundesregierung ermächtigt ist, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung festzusetzen, von welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaße bzw. Umfange die Zölle zu erheben sind",
wird durch Pos. 500b 2 (Kaliumhydroxyd), (Aetzkali, kaustisches Kali), fest oder in Lösung, ergänzt.

Zolländerungen wurden für folgende Positionen vorgeschlagen:

Pos.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Kr. je 100 kg neu allgem.	bisher allgem.	bisher vertragsmäßig
324	Trockenplatten, lichtempfindlich	70,— Rohgewicht	30,—	—,—
aus 452	aus b) Elektroden und Kohlen für elektrische Elemente im Gewicht auf das laufende Meter:			
	1. von 5 kg oder mehr .	frei	9,—	—,—
	Anmerkung: Kohlenelektroden für die Aluminiumerzeugung auf Erlaubnisschein	entfällt	6,—	frei
aus 502	aus c) 4. Aluminiumnatriumfluorid (künstlicher Kryolith) .	frei	10% v.W.	—,—
aus 509	k) Andere Aether*) und Ester:			
	1. für Genußzwecke geeignet	200,—	140,— 200,—	—,—
	2. andere	80,—	140,— 200,—	—,—
	Anmerkungen: 1. Andere Aether und Ester der Ziffer 1 sind gegen Vergällung nach Ziffer 2 zu behandeln.			
	2. Andere Aether und Ester zur Lack-, Kunstleder- und Kunstharzerzeugung auf Erlaubnisschein	20,—	20,—	—,—
510	Anmerkung: Waren der vorstehenden Pos.**) in Aufmachungen für den Kleinverkauf, sofern sie nicht an sich höher belegt sind . .	60,—	nach Beschaffenheit	
511	Anmerkung 3: Künstliche (synthetische) Gerbstoffe, nicht anderweitig benannt . . .	frei	10 bzw. 15% v.W.	—,—

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Kr. je 100 kg neu allgem.	bisher allgem.	bisher vertragsmäßig
535	Kitte:			
	a) in Aufmachungen für den Kleinverkauf	30,—	90,—	70,—
	b) andere	7,—	7,—	—,—

Im Laufe der Beratungen der Novelle im Zollausschuß sind folgende Neuerungen bzw. Aenderungen vorgenommen worden:

Pos.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Kr. je 100 kg neu allgem.	bisher allgem.	bisher vertragsmäßig
115	Harz, gemeines, Kolophonium, Pech n. b. g.	12,—	4,—	—,—
	Anmerkung: Für Fabriken von Pechen der Pos. 116 zur Erzeugung von Pechen dieser Pos.	4,—	4,—	—,—
116	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech . . .	16,—	8,—	—,—
120	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl)	30,—	12,—	12,—
324	Trockenplatten, lichtempfindlich. Anmerkung: Lichtempfindliche Trockenplatten in der Größe 13×18 cm oder mehr für Röntgenaufnahmen (Röntgenplatten)*** . . .	30,— Rohgewicht	30,—	—,—

*) Als Aethyläther.

**) Albumin und andere Eiweißstoffe, soweit sie nicht unter Pos. 64 (Geflügeleier) fallen, Casein, Gelatine, Gelatinewaren, Leim aller Art, Hefe.

***) S. „Chem. Ind." S. 1106. (3250)

Litauen. **Aeußere Kennzeichnung von Kosmetika.** Laut Verfügung des Finanzministers, veröffentlicht im litauischen Staatsanzeiger vom 14. Oktober 1927, sind auf den Etiketten aller in Litauen hergestellten chemisch-kosmetischen Erzeugnisse oder, falls dieselben unverpackt verkauft werden, auf den Erzeugnissen selbst deutlich die Firma und der Herstellungsort anzugeben.

Erzeugnisse mit Etiketten, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, müssen bis 1. Januar 1928 aus dem Verkauf gezogen werden.

Erzeugnisse, welche nach der angegebenen Zeit im Verkauf gefunden werden und dieser Bestimmung nicht entsprechen, werden als Konterbande betrachtet und konfisziert. (3238)

Lettland. **Handelsvertrag mit Sowjetrußland.** Nach der „Rigaschen Rundschau" enthält der zwischen Lettland und der UdSSR. abgeschlossene Handelsvertrag folgende die chemische Industrie interessierende Zollvereinbarungen:

Bei der Einfuhr nach der UdSSR. genießen „Photographische Platten, mit Emulsion überzogen" (Pos. 67,9), lettländischen Ursprungs, einen 20%igen Zollnachlaß gegenüber dem Minimalsatz.

Bei der Einfuhr nach Lettland genießen nachstehende russische Erzeugnisse einen prozentualen Zollnachlaß gegenüber dem Minimalsatz.

Pos. d. lettl. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollnachlaß in Prozenten
aus 85, aus 3)	Benzin	25
aus 105, aus 1)	Soda (Kohlensaures Natron) technisch, kristallisiert und calciniert	100
3)a	Aetznatron, ungereinigt	100
aus 119, aus 2)	Kölnisches Wasser und Parfüms .	20

Im übrigen beruht der Vertrag auf dem Prinzip der Meistbegünstigung. Seine Annahme im lettländischen Parlament erfolgte am 26. Oktober d. J. (3259)

Estland. **Vergällung von Branntwein zur Herstellung von Parfümerien.** In Estland sind keine Sonderbestimmungen über die Vergällung von Branntwein zur Herstellung von Parfümerien erlassen worden. Die Vergällung geschieht im allgemeinen entsprechend den früheren russischen Bestimmungen.

Bei der Herstellung von Parfümerien sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Zur Herstellung von Parfümerien und kosmetischen Artikeln darf nur Aethyhalkohol verwendet werden.

Gewöhnliches Kölnisches Wasser muß mindestens 3% ätherische Oele enthalten. Der Gehalt an ätherischen Oelen und Riechstoffen muß bei Blumen-Eau de Cologne mindestens 3%, bei Toilettewässern mindestens 2% betragen.

Die Vergällung des Weingeistes geschieht bei der Herstellung von: a) gewöhnl. Eau de Cologne mit 1% Bergamottöl, 0,3% Lavendelöl und 0,2% Rosmarinöl; b) Blumen-Eau de Cologne mit 1% Bergamottöl und c) Toilettewässern mit 1% Bergamottöl und 0,1% Seife. Blumen-Eau de Cologne muß gefärbt sein.

Für Parfüm (Odeure) ist eine Vergällung mit 0,15—0,20% künstlichem Moschus (Musketon, Ambrettol usw.) zulässig. Eine Vergällung mit Koloquintenauszug ist nicht vorgesehen. („I. u. H.") (3249)

Italien. **Umsatzsteuer für feste Bitumina.** Wie wir der Zeitschrift „La Miniera Italiana" entnehmen, hat die Generalzolldirektion verfügt, daß feste Bitumina von jetzt an folgenden Umsatzsteuersätzen (auch bei der Einfuhr) unterliegen:

a) feste Bitumina in rohem Zustande: 0,5%;
b) irgendwie gereinigte und raffinierte Bitumina: 1%;
c) weiches Mineralpech (Pos. 10 der Rohstofftabelle): 0,5%. (3286)

Ver. St. von Nordamerika. **Herabsetzung des Phenolzolls bevorstehend.** Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir folgende Mitteilung: Die Tarifkommission wird dem Präsidenten Coolidge demnächst die Herabsetzung des Phenolzolls empfehlen. Der gegenwärtige Zoll beträgt 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. Die Herabsetzung könnte demnach bis zu 20% des Wertes zuzüglich 3,5 c. per lb. erfolgen.

Der Antrag auf Herabsetzung des Phenolzolls wurde bereits im Jahre 1923 von der James F. Ballard, Inc., Herstellerin von pharmazeutischen Spezialitäten in St. Louis, gestellt. Die Gesellschaft führte in ihrem Antrage aus, daß sie vor dem Inkrafttreten des jetzigen Tarifgesetzes das Phenol zu 10—15 c. per lb. einkaufen konnte, seit dem neuen Tarif aber 50—55 c. per lb. bezahlen muß.

Das Phenol wird in den Vereinigten Staaten hauptsächlich zur Herstellung von Kunstharzen und plastischen Massen, besonders Bakelit, verwandt. Die Bakelite Corporation und die Barrett Company of New York, Herstellerin von Phenol, hatten gegen die Zollherabsetzung protestiert.

Die Tarifkommission hat festgestellt, daß die britischen Produzenten, die die wichtigsten Konkurrenten auf diesem Markte sind, über billigere Rohstoffe verfügen als die amerikanischen Produzenten. Vor Kriegsausbruch wurde Phenol in den Vereinigten Staaten nur aus Steinkohlenteer gewonnen, die jährliche Produktion wurde auf eine Million lbs. geschätzt. Diese Produktion genügte nicht zur Deckung der inländischen Nachfrage, so daß regelmäßige Einfuhren aus Großbritannien und Deutschland erfolgten.

Gegenwärtig ist der amerikanische Verbrauch viel größer als vor dem Kriege, da die Kunstharzindustrie, sowie die Farbstoff- und synthetisch-organische Industrie infolge ihrer Entwicklungen viel größere Mengen Phenol verarbeiten. Im Kriege wurde in den Vereinigten Staaten eine große Phenolindustrie entwickelt, da für die Herstellung von Sprengstoffen und anderem Kriegsbedarf große Mengen Phenol verbraucht wurden und Einfuhren aus Europa infolge des dort ebenfalls gesteigerten Verbrauchs nicht zu erhalten waren. Die Produktionskapazität der amerikanischen Phenolfabriken wurde vor zwei Jahren auf etwa 7 Millionen lbs. jährlich geschätzt.

Während der ersten sieben Monate dieses Jahres erfolgten keine bedeutenden Einfuhren von Phenol nach den Vereinigten Staaten, da in England Knappheit hieran bestand. (3288)

Zolltarifentscheidungen. Syntellac. Eine als „Syntellac" deklarierte und von dem Abschätzer als „synthetisches Harz (kein Kohlenteerprodukt und kein Schellack)" bezeichnete Ware war von diesem als „Fabrikat, n. b. g." unter Pos. 1459 (20% v. W.) eintarifiert worden. Das Verlangen der Firma „Robold & Co." (New York) auf zollfreie Einfuhr nach Pos. 1604 wurde von dem U. S. Customs Court abgewiesen.

Bleistifte in Metallhaltern. Bleistifte in Metallhaltern waren getrennt verzollt worden, und zwar die Bleistifte nach Pos. 1451 (45 c. per Gros und 25% v. W.), die Halter nach Pos. 399 (40% v. W.). Die einführende Firma (New York

Digitized by Google

Merchandise Co.) legte beim U. S. Customs Court Beschwerde ein und verlangte einheitliche Verzollung nach Pos. 1451 und in einem Nachtrag nach Pos. 399, da das Metall den Hauptwert der Ware darstelle. Mit Bezug auf T. D. 36909 (U. S. v. Borgfeldt) entschied sich der Zollgerichtshof für die getrennte Verzollung und wies die Beschwerde ab.

Seife mit Zusatz von Kohlenteerprodukten. In einer vor dem U. S. Customs Court eingelegten Beschwerde wurde für eine Seife mit Zusatz von Kohlenteerprodukten, die nach Pos. 27 (7 c. und 40% v. W.) veranlagt worden war, Verzollung nach Pos. 82 (15% v. W.) verlangt. Die Seife bestand nach der Analyse aus 62% wasserfreier Seife, 17% Wasser, 19% Hexylen (Hexalin?) und 2% Tetralin; sie wurde z. T. als medizinische, z. T. als nichtmedizinische Seife erklärt, die Auffassung, daß es sich um eine nichtmedizinische Seife handelt, erscheint aber besser begründet. Die Beschwerde wurde abgewiesen. (3275)

Canada. **Inkrafttreten des Gesetzes über den Verkehr mit giftigen Stoffen zur Verwendung in der Landwirtschaft.** Durch Erlaß des Generalgouverneurs in der „Canada Gazette" vom 30. September 1927 wird das Gesetz über den „Verkehr mit giftigen Stoffen zur Verwendung in der Landwirtschaft" mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft gesetzt. (3253)

Mexiko. **Revision des Zolltarifs.** Nach einem Bericht des „El Universal" ist in Mexiko eine zwölfgliedrige Kommission zur Revision des bestehenden Ein- und Ausfuhrzolltarifs ernannt worden. Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Regierung, der Kaufmannschaft, Landwirtschaft, Industrie und der Arbeiterorganisationen.

Der neue Zolltarif soll in größerem Maße als der bisherige die einheimische Wirtschaft schützen. Gleichzeitig sollen alle sonstigen mit der Außenhandelsregelung zusammenhängenden Abgaben (Zuschlag auf Luxuswaren, Gebühren für die Beglaubigung von Fakturen, Visa usw.) einer Revision unterzogen werden. (3239)

Neue Kunstseidezölle. Durch einen im „Diario Oficial" vom 26. August veröffentlichten Erlaß des Präsidenten sind neue Tarifpositionen für Kunstseide und Kunstseidewaren aufgestellt worden. Früher wurden Kunstseidewaren als Leinenwaren mit einem Zuschlag von 75% zu Sätzen verzollt, welche ziemlich nahe den nun für diese Artikel direkt festgesetzten Zöllen entsprechen; der Zoll für rohe Kunstseide ist indessen beträchtlich niedriger. Die neuen Zölle sind am 25. September in Kraft getreten.

Pos.	Produkt	Zollsatz in Pesos je kg
75	Kunstseide aller Art (unverarbeitet), n. b. g. brutto	0,20
75 bis	Regenerierte Kunstseide und Florettkunstseide „legal"	0,10
508 C	Kunstseidegarn (hilaza) beliebiger Form „legal"	0,75
508 D	Kunstseidezwirn (hilados) beliebiger Form „legal"	2,50

Gemäß den Erklärungen zu den neuen Tarifpositionen für Kunstseide hat die Eintarifierung von Kunstseidegarn usw. entsprechend den Vorschriften für die Zollbehandlung von gleichartigen Leinenwaren zu erfolgen.

Die als „Kunstwolle" oder „Sniafil" bekannte Faser ist als Kunstseide zu verzollen. (3281)

San Salvador. **Aufhebung von Gebühren für bestimmte Waren.** Durch eine neuere Verordnung werden Düngemittel aller Art von den Gebühren für Konsularvisa auf Fakturen usw. sowie von Hafen- und Lagerhausgebühren befreit, ebenso von den Lagerhausgebühren allein die folgenden Produkte: Schwefel zur Verwendung in Zuckerfabriken, Calciumcarbid für Acetylenerzeugung und Schädlingsbekämpfungsmittel. (3271)

Chile. **Die Zolltarifrevision.** Nach den „Commerce Reports" hat der Zollausschuß in Chile seine Studien über die beantragte Tarifrevision abgeschlossen. Für zahlreiche Positionen — darunter pharmazeutische Zubereitungen — werden Erhöhungen der früher vorgeschlagenen Gebühren beantragt. Eine besondere Verfügung berechtigt den Präsidenten, die festgesetzten Gebühren bis zu 20% zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn Preissteigerungen, Warenmangel oder Konkurrenz mit einheimischen Industrien eine solche Maßnahme erforderlich machen. Es ist beabsichtigt, das Gesetz 30 Tage nach seinem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft treten zu lassen. (3258)

VERKEHRSWESEN

Allgemeine Ermäßigung der Gütertarife.

Mit der nachstehenden Entschließung haben Verkehrsausschuß und Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie eine allgemeine Ermäßigung der Gütertarife gefordert. Die Entschließung lautet:

„Im Hinblick auf die gegenwärtige Wirtschaftslage und die Entwicklung des Verkehrs wird eine allgemeine Ermäßigung der Gütertarife für unbedingt erforderlich gehalten. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß diese Ermäßigung durch die Finanz- und Anlagepolitik, zu der sich die Reichsbahn gezwungen glaubte, bislang verhindert wurde, während die lohnpolitischen Forderungen in überreichem Maße Berücksichtigung gefunden haben. Die bisher dem Güterverkehr gewährten Erleichterungen stehen in gar keinem Verhältnis zu den wirtschaftlich notwendigen Frachtermäßigungen und zu den auf lohnpolitischem Gebiete erfolgten Zuwendungen.

Mit Bestimmtheit wird erwartet, daß jede Möglichkeit auf Senkung der Tarife ausgenutzt wird und die Reichsbahn-Gesellschaft ihre Neuanlagen nicht mehr in dem bisherigen Maße aus laufenden Mitteln finanziert." (3289)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 27. Oktober 1927 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter Geltungsbereich zu 3B die Stationen Brilon Stadt, Osterburken und Warburg (Westf.) als Versandstationen nachgetragen worden. Die mit Gültigkeit vom 20. Oktober 1927 als Versandstation einbezogene Station Lissen ist in „Lippen" zu berichtigen. (3285)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im September 1927.

Die Beschäftigungslage der Industrie hat sich nach den Einzelberichten typischer Betriebe im Berichtsmonat im ganzen nur schwach gebessert. Eine Zunahme der Beschäftigung ist nach dem „Reichsarbeitsblatt" im Bau- und Baustoffgewerbe, in der Maschinen- und in der Elektroindustrie, aber auch in der Textil- und Holzindustrie, sowie im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe zu beobachten. Die Betriebe mit schlechtem Geschäftsgang haben um 2% abgenommen, die mit gutem Geschäftsgang um denselben Bruchteil zugenommen.

Nach den monatlichen statistischen Meldungen der Gewerkschaften hat sich die Beschäftigung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitskräfte weiter gebessert. Von den erfaßten Mitgliedern waren im Berichtsmonat 93,0% (im Vormonat 92,2%) voll beschäftigt, 4,6% (5,0%) arbeitslos und 2,4% (2,8%) in Kurzarbeit beschäftigt. Die Arbeitslosigkeit ging insbesondere in der Bekleidungs- und in der Metallindustrie zurück. An der Abnahme der Kurzarbeitsziffer waren fast alle Berufe beteiligt.

Nach der Monatsstatistik der Arbeitsnachweise betrug die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden Ende September 865 321 Personen gegenüber 945 184 Personen Ende August und 2 536 309 Personen Ende Januar des Jahres.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenunterstützung betrug am 1. Oktober 355 462. Es wurden für insgesamt 405 607 Personen Familienzuschläge bezahlt. (3268)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland.

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** La Métallo-Chimique. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Kapital um 4,75 Mill. frs. auf 10 Mill. frs. zu erhöhen, um die gegenwärtige Produktion von Kupfersulfat um 50% zu steigern; diese wird dann 5mal so groß sein als zu Beginn des Betriebs. — Die neuen Akien werden von der Banque d'Outremer gezeichnet werden.

Compagnie Générale des Produits Chimiques et Pharmaceutiques du Congo. Die Gesellschaft beabsichtigt ihr Kapital von 1 Mill. frs. auf 7,5 Mill. frs. zu erhöhen. Die „Cophaco" wurde zu Anfang dieses Jahres von der „Pharmacie Centrale de Belgique" mit Unterstützung der „Industrielle Africaine" und verschiedener anderer Kolonial-Gesellschaften gegründet.

Union Agricole de Jodoigne. Die Gesellschaft hat beschlossen, Neuanlagen zu errichten, um die Produktion beträchtlich zu steigern. Es werden hauptsächlich Düngemittel (Superphosphat u. a.) hergestellt; zur Ausfuhr kommt besonders der aus Stickstoff-, Phosphat- und Kalidünger in ge-

Digitized by Google

eigneter Mischung bestehende „engrais dissous". Die Produktion dieses Düngemittels, die anfänglich 2000 t betrug, soll auf 15 000 t erhöht werden, die Superphosphatproduktion auf 25 000 t. (2505)

Niederlande. **Niederländische Kohlensäure-Gesellschaft.** Nach einem Bericht im „Algemeen Handelsblad" beschloß die am 28. Juli stattgefundene Jahresversammlung der Aktionäre der in Rotterdam begründeten Gesellschaft, den im Buchjahr 1926 erzielten Gewinn voll abzuschreiben. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist noch immer sehr ungünstig, es dürften bis zur Deckung der erlittenen Verluste noch viele Jahre sparsamster Verwaltung erforderlich sein. — Die niederländische Kohlensäure-Industrie leidet noch immer unter einer sehr großen Uebererzeugung, die durch Einfuhr aus dem Auslande noch verschärft wird. Infolgedessen bleibt der Umsatz der Niederländischen Kohlensäure-Gesellschaft zu gering, um einen gewinnabwerfenden Betrieb zu gestatten. (2523)

Norwegen. **Neues Ferrolegierungswerk in Drontheim.** „Norges Handels og Sjøfartstidende" meldet, daß in allernächster Zeit eine Anlage zur Herstellung von Ferrolegierungen in Drontheim errichtet werden wird. Es ist beabsichtigt, vorläufig einen Ofen von 1500 Kw. aufzustellen; nach und nach soll der Betrieb auf das Vierfache vergrößert werden. Das Personal wird zunächst 25 Mann betragen und allmählich auf 60 bis 70 Mann gebracht werden. Die Kraftlieferung wird vom städtischen Elektrizitätswerk erfolgen, mit dem ein vorteilhafter Vertrag abgeschlossen worden ist. (3257)

Polen. **Branntweinverbrauch für gewerbliche Zwecke im 1. Quartal des Jahres 1927.** „Przemysl i Handel" bringt eine Zusammenstellung über den Verbrauch von Branntwein zu gewerblichen Zwecken im 1. Quartal 1927, der wir folgende Angaben entnehmen:

	1. Quartal 1927	1. Quartal 1926
zu Heilzwecken	1,0	1,0
zur Herstellung von Essig .	2,9	2,6
zur Herstellung von Kosmetika	1,6	0,9
zu and. gewerbl. Zwecken mit allgemeinen Vergällungsmitteln vergällter Branntwein	4,5	1,2
	13,9	16,1

(2522)

Ungarn. **Aus der chemischen Industrie.** Büdszentmihályer Alkaloidfabrik. Diese zur Fabrikation von Alkaloiden gegründete Firma hat ihre Tätigkeit bereits begonnen. Vorläufig wird die Mohnproduktion von etwa 50 Joch aufgearbeitet. („Vegyi Ipar".) (2414)

Estland. **Bildung eines Zündholztrusts?** Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" haben die estländischen Zündholzfabriken beschlossen, einen Trust mit einem Grundkapital von 400 000 000 E-Mark zu bilden. Weiterhin haben sie der Regierung vorgeschlagen, ein Monopol für den gesamten Handel mit Zündhölzern in Estland zu errichten, und ihr einen Vorschuß von 300 000 000 E-Mark auf die Zündholzsteuer angeboten. Es heißt, daß die Regierung den Monopolvorschlag und das Vorschußangebot wohlwollend aufgenommen habe. (3266)

Rumänien. **Gründung einer Arzneimittel-Einkaufszentrale.** Ein großer Teil der Bukarester Drogisten hat mit 2 Millionen Lei Kapital eine Zentrale gegründet, welche den Einkauf aller von den Drogerien benötigten Waren besorgen soll. Der handelsgerichtlich eingetragene Name lautet: „Oficiul de Aprovizionare al Drogeriilor S. A.". Die Unternehmung besitzt die Form einer Aktiengesellschaft und hat ihre Tätigkeit bereits begonnen. (3264)

Aus der Parfümerie-Industrie. Die Pariser Parfümeriefabrik „Coty" hat mit 50 Millionen Lei Kapital, unter Beteiligung einer Genfer und einer rumänischen Bank, eine Aktiengesellschaft für die Herstellung, Einfuhr und den Handel mit Parfümeriewaren in Bukarest gegründet. („Consum") (3265)

Spanien. **Produktionskonzessionen.** Wie wir der „Gaceta de Madrid" entnehmen, sind in der letzten Zeit folgende Produktionskonzessionen erteilt worden:

D. Augusto Ramoneda, Barcelona: Konzession zur Errichtung eines Unternehmens zur Herstellung von Stärke, Dextrin, anderen stärkehaltigen Erzeugnissen und deren Derivaten.

D. Juan B. Moratό, Barcelona: Konzession zur Errichtung einer Saccharinfabrik. Das Unternehmen unterliegt einer besonderen Kontrolle des Finanzministeriums.

D Pio Gerralde, Vitoria: Konzession zur Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Stählen und Ferrolegierungen in Zumárraga.

D. Jorge Foret, Barcelona: Konzessoin zur Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Hydrosulfiten, Sulfoxylaten und deren Derivaten.

D. Rafael Escrivá de Romaní. Madrid: Konzession zur Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von reinem Aetznatron, Natronlauge und Chlorkalk nach einem gemischten Elektrolyse- und Amalgamationsverfahren.

Courtaulds-Hispania. Barcelona: Konzession zur Errichtung einer Kunstseidefabrik.

Sociedad Española de Productos Dolomíticos, Santander: Konzession zur Errichtung eines neuen modernen Ofens zum Brennen von Dolomit und Magnesit.

Compañia Asturiana de Minas, Torrelavega. Konzession zur Errichtung einer Schwefelsäurefabrik in Inoledo (Santander). (2525)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Verwendungsmöglichkeiten der Kunstseide.** Einen interessanten Aufschluß über die Verwendungsmöglichkeiten der Kunstseide gibt eine Zusammenstellung der American Viscose Co. über die Branchen der Textilindustrie, in denen während der Jahre 1925 und 1926 ihre Kunstseidenprodukte Aufnahme gefunden haben.

Die Abnehmer der American Viscose Co.

	1925	1926
	in Prozenten	
Baumwollindustrie	26	22,5
Strumpfwarenindustrie	28	22,25
Seidenindustrie	16	12
Gestricktes Unterzeug	5	15,25
Litzenindustrie	4	9,75
Gewirkte Tapeten	4	3
Unterzeugindustrie	13	12
Spitzen-, Bänderindustrie	1	0,5
Gurtbandindustrie	1	1
Plüschindustrie	1	—
Wollindustrie	1	1

Für das 1. Vierteljahr 1927 hat sich das Verhältnis etwas verschoben. In der Hauptsache waren jetzt an der Aufnahme der Kunstseidenproduktion beteiligt: die Baumwollindustrie mit 25%, die Wirkwarenindustrie mit 25%, die Strumpfindustrie mit 26%, die Seidenindustrie mit 10% und die Wollindustrie mit 19%. („Uebersee-Post, Leipzig".) (2550)

Verbrauch von Holzimprägniermitteln. Wie ein von der Zeitschrift „Chemical Markets" veröffentlichter Bericht besagt, beträgt die Zahl der Holzimprägnierungsfabriken in den Vereinigten Staaten 187. Im Jahre 1926 wurden folgende Holzimprägniermittel verbraucht:

	1000 Gallonen
Kreosotöl	185 733
Petroleum	13 317
Zinkchlorid	2 542
Verschiedene Imprägniermittel . .	260

(3126)

Produktion von Speisegelatine. Die Produktion von Speisegelatine im 2. Quartal von 1927 betrug 5,05 Mill. lbs. gegen 5,34 Mill. lbs. im 1. Quartal 1927 und 3,89 Mill. lbs. im 2. Quartal 1926. Die Bestände am Ende des 2. Quartals 1927 beliefen sich auf 9,28 Mill. lbs. gegen 8,88 Mill. lbs. am Ende des 2. Quartals 1926.

Die Statistik beruht auf den Angaben von 12 Gesellschaften mit 12 Fabriken in Illinois, Massachusetts, Michigan, New Jersey, New York und Wisconsin. (3118)

Canada. **Produktion von Talkum und Seifenstein 1926.** Nach der endgültigen Aufstellung des „Dominion Bureau of Statistics" betrug die Produktion von Talkum und Seifenstein im Jahre 1926 im ganzen 15 767 t im Werte von rund 217 200 $ gegenüber einer Verfrachtung von 14 474 t im Werte von 205 800 $ im Vorjahre. — Die Produktion in Ontario setzte sich zusammen aus Talkum aus dem Vorkommen im Hastingsbezirk und aus Seifenstein aus der Grace-Grube (Vermilion-Bay)). Fast die ganze Verfrachtung der Werke in Quebec bestand aus Seifensteinblöcken für die Auskleidung der Alkaliwiedergewinnungsöfen in den Sulfatcellulosewerken. — Es waren 6 Firmen mit einem Kapital von rund 681 000 $ in der Industrie tätig.

Die Einfuhr von Talkum oder Seifenstein, gemahlen und ungemahlen, betrug 1926 zusammen 4213 t im Werte von 89 000 $, die Ausfuhr von raffiniertem Talkum belief sich auf 10 823 t im Werte von rund 126 000 $. (3188)

Digitized by Google

Aus der chemischen Industrie. Canada Carbide Company, Ltd. Die Gesellschaft, die ein Tochterunternehmen der Shawinigan Water and Power Company ist, wird demnächst über den größten Carbidofen auf dem amerikanischen Kontinent verfügen. Die Kapazität des neuen Ofens wird die des bisherigen um annähernd 50% übersteigen. Die Kosten der neuen Einrichtung werden sich auf etwa eine Viertel Million $ belaufen.

Mexco, Ltd. (Großbritannien). Zwecks Herstellung von Klorex-Sprengstoffen hat die Gesellschaft in Swastika, Nord-Ontario, eine Fabrik errichtet.

Courtaulds, Ltd. Die Anlage in Cornwall, Ontario, die Viscoseseide produziert, wird zurzeit vergrößert. Die Kosten für die Erweiterung belaufen sich auf 250 000 $. Sobald die neuen Teile der Anlage zur Betriebaufnahme fertig sind, werden 300 Arbeiter neu eingestellt werden. (3187)

Argentinien. **Ausschreibung der Lieferung von Methanol.** Einer Notiz des „Bollettino di Inform. Com." zufolge hat das argentinische Finanzministerium (Generalverwaltung der internen Steuern) die Lieferung von 800 000 l Vergällungsmethanol ausgeschrieben. Termin: 15. November. (3287)

Produktion von Schwefelsäure. Wie „Ind. and Engin. Chem." (News Ed.) berichtet, bestehen in Argentinien sechs Schwefelsäureanlagen; da der lokale Bedarf jedoch sehr gering ist, ist die Geschäftslage der Fabriken nicht günstig.

Die Säure dient großenteils zur Herstellung von Aluminiumsulfat zur Wasserbehandlung; andere Verwendungszwecke sind die Carbonisierung von Wolle, die Herstellung von Salzsäure für die Zuckerindustrie, die Fabrikation geringer Mengen Weinsäure und in geringem Maße die Galvanisation.

Von den sechs Fabriken befinden sich fünf in Privatbesitz und eine in staatlichem Besitz; eine von den Privatgesellschaften hat Konkurs gemacht. Die Fabriken würden jeden neuen Verwendungszweck der von ihnen hergestellten Schwefelsäure mit großer Freude begrüßen. (2528)

Einfuhr und Produktion von Parfümerien. Einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattaché in Argentinien entnehmen wir nachstehende Angaben:

Parfümerien aller Art finden einen ziemlich guten Absatz in Argentinien, aber der Bedarf wird zum größeren Teil (60%) durch die einheimische Industrie gedeckt; von dem Rest kommen 25% aus Frankreich, 15% aus den übrigen Ländern (Ver. Staaten, Italien, Deutschland).

Die Einfuhr aus Frankreich ist in den letzten Jahren zurückgegangen, was sich durch die bedeutende Entwicklung der einheimischen Industrie erklärt, welche vor dem Krieg überhaupt nicht bestand. Rohmaterialien wie Alkohol, Stärkemehl, Fette sind reichlich vorhanden, so daß nur chemische Produkte und ätherische Oele eingeführt zu werden brauchen. Für Reklame werden große Summen ausgegeben; auch werden ausländische Präparate unbedenklich nachgeahmt.

Zum Rückgang der französischen Ausfuhr nach Argentinien hat auch die nordamerikanische und spanische Konkurrenz beigetragen, die vor dem Krieg fast unbekannt war, jetzt aber gewisse Erfolge erzielt hat. (2536)

Aegypten. **Phosphat- und Manganerzproduktion.** Nach einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht des englischen Generalsekretärs in Kairo nahm die ägyptische Phosphatproduktion von 106 808 t 1925 auf 232 008 t 1926 zu, die Ausfuhr von 66 358 t 1925 auf 176 123 t der Menge und von 81 121 ägypt. £ auf 122 080 ägypt. £ dem Wert nach zu. Die Steigerung ist hauptsächlich der Tätigkeit der „Società Egiziana per l'Estrazione ed il Commercio di Fosfati" in Kosseir zuzuschreiben. Neue Phosphatlager wurden im Jahr 1926 nicht in Angriff genommen; es ist aber zu erwarten, daß in einem bisher noch nicht aufgeschlossenen Gebiet in kurzem der Betrieb aufgenommen werden wird.

Die Manganerzproduktion betrug 1926 rund 122 000 t, d. h. 41 000 t mehr als 1925, die Ausfuhr 90 710 t im Werte von 141 918 ägypt. £ gegen 54 172 t im Werte von 95 023 ägypt. £ 1925. Der Aufschluß neuer Lager machte Fortschritte, doch erscheint es zweifelhaft, ob diese anhalten werden; bemerkenswert ist die Ausbeutung eines neuentdeckten kleinen Vorkommens von hochwertigem Erz. (3272)

Nigeria. **Einfuhr von Parfümerien.** Wie wir dem „Boll. di Inform. Com." entnehmen, spielt der Parfümeriehandel in Nigeria eine wichtige Rolle. Der Markt in Kano, der die Waren nach verschiedenen Gebieten weiterleitet, nimmt jährlich für etwa 60 000 £ parfümierte Fette und Oele auf.

Bevorzugt sind vollständig weingeistfreie Parfümerien auf Grundlage von Fetten und Oelen. Besonders geschätzt sind Jasmin-, Geranium-, Narcissen-, Rosen-, Eucalyptus-, Sandelholz- und Moschusgerüche.

Die Parfümerien werden in Büchsen von einem oder zwei lbs., sowie in Flaschen und Fläschchen jeder Form und Größe verkauft. Brillantine zur Haarpflege wird viel verlangt, noch größere Nachfrage besteht nach parfümierter Vaseline. (2529)

Niederländisch-Indien. **Neue Konzessionen.** Die N.V. „Nederlandsch Indische Tin Exploitatie Maatschappij" hat für 75 Jahre eine Konzession zur Gewinnung von Zinn und Wolfram erhalten, und zwar unter dem Namen „Mijnconcessie Koendoer" für die ganze, auf etwa 27 000 ha geschätzte Insel Koendoer und unter dem Namen „Mijnconcessie Karimoen" für das gesamte, auf 16 170 ha geschätzte Gebiet der Insel Groot-Karimoen. (3245)

Aus der chemischen Industrie. Jod. Im Sourabaya-Bezirk sind neue jodhaltige Quellen entdeckt, deren Ausbau aller Voraussicht nach eine weitere Steigerung der Jodproduktion zur Folge haben wird. Das Jod wird als Kupferjodür gefällt und in dieser Form nach dem Auslande, hauptsächlich Großbritannien, ausgeführt.

Die Ausfuhr von Kupferjodür betrug in den letzten Jahren:

Jahr	kg
1923	31 584
1924	89 900
1925	112 465

Anstrichfarben. In Sourabaya ist jetzt eine zweite Anstrichfarbenfabrik in Betrieb gesetzt worden. Die Produktion beträgt annähernd 10 t Anstrichfarben im Monat.

Naval Stores. Die Terpentin- und Kolophoniumfabrik der Regierung in Takengon in der Residenzschaft Ascheen in Nord-Sumatra gibt bekannt, daß ihr im Jahre 1927 nach Belieferung des lokalen Bedarfs etwa 70 t Terpentinöl und 150 bis 200 t Kolophonium für die Ausfuhr nach Europa zur Verfügung stehen. (2530)

Ceylon. **Einfuhr von Calciumcarbid.** Die Einfuhr von Calciumcarbid nach Ceylon erreichte im Jahre 1926 3665 cwt. im Werte von 48 477 Rupien. Hauptlieferant war Jugoslawien (1691 cwt. im Werte von 21 013 Rp.). An zweiter Stelle steht die Schweiz mit 743 cwt., dann folgt Canada mit 335 cwt., Norwegen mit 322 cwt., Oesterreich mit 177 cwt. Aus Deutschland wurden nur 35 cwt. eingeführt. Der Artikel ist einer der wenigen, die von dem Government Stores aus dem nichtenglischen Ausland bezogen wurden. („I. u. Ch.") (3243)

Britische Malayenstaaten. **Ausfuhr von Landesprodukten im Jahre 1926.**

	t	$
Guttapercha	1 467	2 881 396
Gambircatechu	4 986	1 499 239
Akaziencatechu	3 816	574 652
Dammarharz	6 641	1 773 113
Kopalharz	1 764	786 448
Benzoeharz	1 436	832 407
Sticklac	793	663 138
Drachenblut	65	179 425
Campher	132	188 053

(2460)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Akt. Ges.—Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken A. G. Wie wir erfahren, haben die zwischen Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken A. G. und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft bestehenden langjährigen freundschaftlichen Beziehungen dazu geführt, daß die Rhenania-Kunheim mit Wirkung vom 1. November 1927 ab der I. G. Farbenindustrie A. G. den Verkauf einer Reihe von Chemikalien übertragen hat. Infolgedessen wird die I. G. Farbenindustrie Akt. Ges., Verkaufsgemeinschaft Chemikalien, in Frankfurt a. M., Gutleutstraße 31, übernehmen: den Verkauf von Bariumcarbonat, Schwefelbarium, Schwefel in Brocken und Stangen, vent. Schwefel, Schwefelnatrium-Drops. Ferner nur für Süddeutschland den Verkauf von Schwefelsäure, Salzsäure, Sulfat und Chlorcalciumlauge. Weiter wird die I. G. Farbenindustrie A. G., Berlin SO 36, nur für Mitteldeutschland mit dem Verkauf von Akkumulatorensäure und Schwefelsäure betraut werden.

Digitized by Google

Die Uebertragung des Verkaufs bezieht sich auch auf die Erledigung der in den genannten Erzeugnissen noch laufenden Abschlüsse. Im Zahlungsverkehr tritt durch diese Abmachungen mit Rhenania-Kunheim keine Aenderung ein. Briefe, die den Zahlungsverkehr betreffen, und die Zahlungen selbst sind weiterhin an Rhenania-Kunheim zu richten. Erweiterungen dieses Abkommens werden vorbehalten. Der ganze Zweck dieser Vereinbarungen besteht darin, für den Verkauf an die an sich schon durch die I. G. Farbenindustrie A. G. ständig bearbeitete Kundschaft die Arbeit des Verkaufsapparates von Rhenania-Kunheim entbehrlich zu machen und damit Doppelarbeit zu ersparen, was bei den allgemein mit sehr geringer Gewinnspanne verkauften Chemikalien erheblich ins Gewicht fällt. Es handelt sich also um eine reine Zweckmäßigkeitsmaßregel, die darüber hinaus keine andere Bedeutung hat. (3305)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Verwertungsgesellschaft chemisch-technischer Verfahren Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 10. 1927 eingetragen: Willy Bertram und David Pakscher sind nicht mehr Geschäftsführer.

Rheinische Bimssteinwerke G. m. b. H., Sitz: **Duisburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 6. 10. 1927 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I S. 248) von Amts wegen gelöscht werden. — Gegen die beabsichtigte Löschung kann von jedem, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat, binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden.

Lindener Zündhütchen- und Patronenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 10. 1927 eingetragen: Die an O. Hasse erteilte Prokura ist erloschen.

Kaolinwerke Abtsroda G. m. b. H. in Eitra. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hersfeld ist am 12. 10. 1927 eingetragen: Die Firma soll auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I S. 248) wegen Unterlassung der Umstellung auf Goldmark von Amts wegen gelöscht werden. — Etwaiger Widerspruch muß innerhalb eines Monats erhoben werden.

Silamit-Werke Dr. Straßmann & Co., Fabriken feuer- und säurefester Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Krefeld-Linn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 10. 10. 1927 eingetragen: Generaldirektor Dr. Paul Gerhard Straßmann und Direktor Otto Wolff sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ist der Direktor Rudolf Laicher in Krefeld-Linn nunmehr zum ordentlichen Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden. Die Prokura von Dr.-Ing. Erich Dubois und Salmar Jacobi, beide in Krefeld, ist erloschen.

Lackwerke Japonika Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 10. 1927 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 6. 10. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Befugnis der Gesellschafter zur Entnahme von Gewinnanteilen geändert.

Chemische Werke München, Otto Bärlocher Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 26. 9. 1927 hat eine Aenderung des § 12 des Gesellschaftsvertrags beschlossen.

Dachpappen- und Teerproduktenfabrik Malsch, Frau Gustav Schlapper, Witwe, in Malsch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 10. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist auf die Schlapper-Aktiengesellschaft, Darmstadt, jetzt **Südd. Teerverwertungs-Akt.-Ges. „Südteerag" in Malsch** übergegangen.

Deutsche Gasolin-Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 10. 1927 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 25. 10. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats, ergangen im August 1927, ist § 4 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Kohölyt Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 10. 1927 eingetragen: Die Prokuren Guillermo Lorey, Hans Roskowski und Dr. Ludwig Ketteler sind erloschen.

Westdeutsche Sprengstoffwerke, Aktien-Gesellschaft, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 1. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 8. 1927 ist der Sitz der Gesellschaft nach Köln verlegt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 8. 1927 ist § 1 des Gesellschaftsvertrags (Sitz) geändert. Der Direktor Johann Gottfried Emons in Essen ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Cöthen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Cöthen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöthen (Anhalt) ist am 13. 10. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 9. 1927 ist das Stammkapital von 300 000 PM. auf 25 000 GM. umgestellt worden.

Brandex-Feuerlöscher Gesellschaft Bömer und Co., Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen/Ruhr ist am 3. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik und Seifenwerke Hubert Müller, Heisfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leer (Ostfriesland) ist am 11. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabriken Hubert Müller in Heisfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leer (Ostfriesland) ist am 11. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Radeberger Dachpappenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Radeberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Radeberg ist eingetragen: a) Am 11. 8. 1927: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Kleinwolmsdorf verlegt worden; der Kaufmann Helgi Kurt Dietrich ist als Geschäftsführer ausgeschieden. b) Am 11. 10. 1927: Zur Geschäftsführerin ist bestellt Jutta Johanna Dietrich in Kleinwolmsdorf; sie darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer vertreten.

Prometa, Feuerlöscher G. m. b. H., — Turmalin, Fabrik für chemisch-technische Erzeugnisse G. m. b. H., beide in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. und 14. 10. 1927 eingetragen: Nachstehende Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 RGBl. S. 248 von Amts wegen gelöscht.

Moenania Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: **Darmstadt.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 15. 10. 1927 eingetragen: Ludwig Diefenbach ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Marie, geborene Wehner, Ehefrau des Ludwig Diefenbach in Darmstadt, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Atlas Ago, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Mölkau bei Leipzig. Filiale Konstanz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 14. 10. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 3. 6. 1921 mit seinen mehrfachen Abänderungen ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1927 außer Kraft gesetzt worden. An seine Stelle tritt der am 27. 6. 1927 festgestellte neue Gesellschaftsvertrag.

Aktiengesellschaft für Teerindustrie in Liquidation, Sitz: **Heidenau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 13. 10. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Wennigsen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen (Deister) ist am 10. 10. 27 eingetragen: Die Prokura des Ingenieurs Hans Scheftlein und des Direktors Hermann Fraatz ist erloschen. Dem Ingenieur Kurt Hißbach in Nüssau bei Büchen (Lauenburg) ist Prokura erteilt. Er vertritt in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmiglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft. Der Direktor Wilhelm Laessig ist nicht mehr stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg, vormals Frank, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura des Hermann Dreyer ist erloschen. Oskar Schaarschmidt ist nicht mehr Vorstand. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Direktor Erich A. Wischer in Berlin-Schöneberg. Direktor Walther Feind in Brandenburg a. Havel.

Deutsches Kalt-Asphalt-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn a. Rh. ist am 11. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 29. 9. 1927 ist die Firma geändert in: **Deutsche Vialit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

„Hapenit" Lack- und Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister

Digitized by Google

des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Königsborn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Finthen (Königsborn).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 15. 10. 1927 eingetragen: Karl Jakob Becker, Kaufmann in Finthen, und Ludwig Meyer, Fabrikant in Mainz, sind als Liquidatoren abberufen. Hugo Maus, Kaufmann, und Heinrich Schröder, Steuerberater, beide in Mainz, sind an ihrer Stelle zu Liquidatoren bestellt.

Kalt- und Pflanzenleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 14. 10. 1927 eingetragen: Karl Humm ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Fabrik Opladen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 14. 10. 1927 eingetragen: August Hummel sen., Kaufmann, Opladen, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Fabrik photographischer Papiere und Trockenplatten, Bergmann & Co., Sitz: **Wernigerode.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode ist am 15. 10. 1927 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter ist der Fabrikbesitzer Dr. Carl Bergmann in Wernigerode. Zwei Kommanditisten sind bei der Gesellschaft beteiligt. Die somit gegründete Kommanditgesellschaft hat am 1. 7. 1927 begonnen.

Chemische Fabrik Max Tetzer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1927 eingetragen: Georg Ehrenfried ist nicht mehr Geschäftsführer.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura des Hermann Zoesinger ist erloschen.

Brückner, Lampe & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1927 eingetragen: Durch den von der Generalversammlung am 29. 8. 1927 genehmigten Verschmelzungsvertrag vom gleichen Tage ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien an die **Max Loebinger & Co. Aktiengesellschaft für chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte in Berlin** übertragen. Die Gesellschaft ist dadurch aufgelöst und die Firma erloschen.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Rauxel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Castrop-Rauxel ist am 14. 10. 1927 eingetragen: Ingenieur Julius Fabian in Berlin-Halensee ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Gebr. Meyer Chemisch-technische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 8. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag im § 17 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert.

Schliemann & Co. Asphaltfabrik und Teerdestillation Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 15. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 8. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag im § 6 Abs. 2 (Vertretungsbefugnis) geändert. Die Gesellschaft wird jetzt, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Regierungs- und Baurat Curt Bühring ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden und der Kaufmann Wilhelm Nacke als stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Wilhelm Nacke ist erloschen.

„Oka" Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Herstellung von Seifen und Seifenpulvern, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 15. 10. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Koholyt A.-G., Abteilung Königsberger Zellstoffabriken, Königsberg, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstoffabriken und Chemischen Werke Koholyt A.-G. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 8. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura des Guillermo Lorey, des Hans Roskowski, des Dr. Ludwig Ketteler und des Wilhelm Müller ist erloschen.

Terpentin, Teer & Holzkohle Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 10. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Deutsche Lack- u. Farbenfabrik zu Ratingen. Das Amtsgericht Ratingen macht bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schlußtermin auf den 3. 11. 1927, vormittags 9 Uhr, anberaumt wird.

Dr. A. Schaefer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamm.** Die Firma ist am 1. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamm i. W. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 9. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Als alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Wilhelm Jakubowski in Hamm bestellt.

Offene Handelsgesellschaft Dr. Jaffke & Cie. Chemische Fabrik, Sitz: **Dramburg.** Die Firma ist am 6. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dramburg eingetragen und als deren Gesellschafter der Zahnarzt Dr. Ernst Jaffke in Dramburg, der Diplomkaufmann Christoph Grützmacher in Janikow und der Chemiker Johannes Licht in Dramburg. Die Gesellschaft beginnt am 1. 10. 1927. Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter ermächtigt, jedoch in der Art, daß die Vertretung nur in Gemeinschaft von zwei Gesellschaftern ausgeübt werden darf.

Deutsche Aseol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zeitz. Die Firma ist am 7. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte, insbesondere technischer Oele und Fette, sowie die Vermittlung von Geschäften in gleichen oder ähnlichen Erzeugnissen. Grundkapital 5000 M. Geschäftsführer ist der Direktor Georg Friedrich in Zeitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 8. 1925 geschlossen und durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. 6. 1927 in den §§ 1, 6 und 11 abgeändert worden. Die Abtretung von Geschäftsanteilen kann nur mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erfolgen.

Glibberleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Aachen.** Die Firma ist am 17. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Leimen, Klebstoffen und Appreturmitteln, insbesondere unter der Bezeichnung „Glibber"; außerdem ist die Gesellschaft befugt, chemisch-technische Erzeugnisse anderer Art herzustellen, sowie einschlägige Patente und Verfahren zu erwerben und zu verwerten. Stammkapital: 35 000 M. Geschäftsführer: Alfred Crous, Apotheker in Aachen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 9. 1927 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Einergraben in Einergraben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwelm ist am 10. 10. 1927 eingetragen, daß die Satzungen durch die Generalversammlungsbeschlüsse vom 13. 9. 1924 und 10. 9. 1927 abgeändert sind. (3270)

Ausländische Chemikalienpreise.

Estland (Reval), 15. Oktober 1927. Preise in Emk. per Pud.*)

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)	Phosphorit (estn., 6%) —
Bleiweiß 1250—1300	Phosphorit (estn., 28—30%) —
Chilesalpeter 425	Seifenstein (72—74%) 490—500
Firnis 1450	Soda (inländ.) 175—180
Gerbextrakt —	Soda (ausländ.) —
Glucose 575	Steinkohlenteer (ausländ.) 310—315
Holzteer (inländ.) 300—350	Superphosphat (18—20%) 570—580
Kalkstickstoff (1800) (Sack zu 100 kg)	(Sack zu 6 Pud)
Leinöl (auf 90% bez.) 1410	Thomasmehl (16—17%) 540
Nigrosin (ausländ.) 9600	(Sack zu 100 kg)
Norgesalpeter 1980 (Sack zu 100 kg)	Zinkweiß (ausländ.) 1350—1400
Ocker 360—470	Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dos.)
Pech —	5200—6700
Phenol —	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Frankreich (Paris), 15. Oktober 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 600—640
Antimonpentasulfid (Goldschwefel), 15 % S.) 600
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 250
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99 %) 118—125
Bariumchlorid (krist.) 115—125
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 215
Bariumsuperoxyd (85—87%) 525
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 389
Bleinitrat 630
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 400
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 75
Chlorschwefel 6,25 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 550
Jod (zweimal sublimiert) 236 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 15 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300—315
Kaliumbichromat 590
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8.50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat —
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz,techn.)—
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 350—399
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 500
Natriumbisulfit (trocken) 176
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11.75 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 182
Natriumnitrit 350
Natriumperoxyd (90—92%) 11,25 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 260
Natronsalpeter (neige) 235
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 35 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 35 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 685
Pottasche (95—98%) 370—390
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 350—360
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 158,50
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 362 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 98 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 345—400
Zinkstaub (Dép. Nord) 395
Zinksulfat (eisenfrei) 135—150
Zinnchlorid (wasserfrei) 2200
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2475
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 42 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 520—740

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg.)

Acetanilid 21
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19
Amylalkohol (ab Fabrik) 19
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,80
Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabrik) 11,45—14,95
Aethylacetat (ab Fabrik) 9
Benzaldehyd 27.50
Benzol (90%, ohne Steuer) 170—190 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C) 1100 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 21,50
Cocain, salzsaures 3050—3800
Codein 4000
Coffein (rein) 115
Cumarin 115—120
Diäthylbarbitursäure 100—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc, 640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs.Kalk (weiß,92—93%) 700 (100kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat,krist.) 215—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 670
Furfurol (ab Fabrik) 14,50
Gallussäure ((pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1380 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 31—41
H-Säure 32
Hydrochinon 55
Isoeugenol 195
Jodoform 265
Methylacetat 9 (kg)
Methanol (rein, 99%) 780 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure, techn., 50 Gew.-%) 405 100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3150
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin 385
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 51,50—58
Salicylsäure 15—20
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 330
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein, Nr. 1) 26,50
Terpentinöl 450 (100 kg)
Terpineol 21—35 (kg)
Tetrachloräthan 370—400 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist.; Codex) 160 bis 170
Toluol (rein) 350 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—480
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 17
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Holland (Amsterdam), 19. Oktober 1927. Preise in Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 82,50 bis 87,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9,20—9,85
Arsenik (weißer) 22—24,50
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 46—49
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 8—9
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 7,25—8
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 35—38
Essigsaures Natrium 21,75—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 46—47,50
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 mal raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 26—27
Kaliumbichromat 42—44
Kupfersulfat (98—100%) 26—28
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—36
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 34,50—36,70
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 20—22
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 10,25—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 100—105
Weinsäure 157,50—167,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 42—44

Oesterreich (Wien), 21. Oktober 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 137
Aetznatron (128—130, Solvay) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz (in Säcken) $ 1,20
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 146
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 34
Chlorcalcium (geschmolz., 70—75) 20
Chlorkalk (110—115) 31
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 160
Chromnatron 135
Eisenvitriol 15
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290
Kupfervitriol (98—99) 82
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 76
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 136
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 16
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 21
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (russ., weiß) 120
Weinsäure (krist.) 560

Rumänien (Klausenburg), 22. Oktober 1927. Großhandelspreise in Lei pro kg.

Acetylsalicylsäure 235
Aether 100
Alaun 16
Ammoniak 42
Bergamottöl (Reggio) 3300
Bergamottöl (Ia) 3750
Bienenwachs 72
Bittersalz 12
Bleiglätte 54
Bleiweiß (inländ. Emaillack) Ia 120
Bleiweiß (inländ. Emaillack) IIa 90
Bleiweiß 55
Borax 50
Borsäure 65
Bromsalz 230—245
Campher 380
Carbid 29
Cassiaöl 2000—4500
Chinin hydrochlor. 4200
Chinin. sulf. 3100
Chloroform 230—250
Citronenöl 1300—1550
Cocain 35 000
Codein 21 000—25 000
Coffein 900—1200
Corianderöl 2580
Dextrin 28
Eisenvitriol 6,50
Formaldehyd 75
Gelatine 230
Geraniumöl 1700—2700
Glaubersalz 8
Glycerin 156
Harz (hell, franz.) 36
Harz (hell, griech.) 32
Insektenpulver 100—160
Jodkali 2100
Jodnatrium —
Jodoform 2850
Jodsalze 2000—2350
Knochenleim 60
Kienruß 80
Kolophonium (griech.) 30
Kolophonium (franz.) 35
Kupfervitriol 35
Lavendelöl 2050—2700
Lederleim 54
Leinöl (inländ.) 58
Leinölfirnis 60
Lithopone 30
Mennige (französisch) 60
Mennige 50
Menthol (Oel) 2450—4100
Milchsäure 320
Morphium 21 000—23 500
Naphthalin 26
Natriumbicarbonat 23
Nelkenöl 1100—1300
Opium 4000—4200
Orangenöl 1550
Oxalsäure 65
Paraffin 46
Pompejanischrot 25
Quecksilber, roh 625—650
Quecksilbersalze 600—900
Rebschwarz 13
Ricinusöl 105
Rosenöl 15 000—20 000
Rosenöl (bulgarisch) 90 000—110 000
Salicylsäure 162

Digitized by Google

Salmiak 36
Salmiakgeist 30
Salpeter 40
Salpetersäure, rein 75
Salpetersäure, roh 46
Salzsäure, roh 13
Salzsäure, rein 52
Schellack (ABTN) 410
Schellack (orange) 300
Schellack (weiß) 350
Schwefel (Stangen-) 19
Schwefelblumen 17
Schwefelkohlenstoff 50
Schwefelsäure, roh 13
Schwefelsäure, rein 56
Silbernitrat 3350
Tannin 410
Terpentinöl, Ia 95
Terpentinöl (russisch) 60
Weinsäure 160
Wismutsalze 950—1450
Zinkoxyd —
Zinkweiß (Peterswalder) 56
Zinkweiß (Neustädter) 56
Zinkweiß (Maastrichter) 44

Vereinigte Staaten (New York), 10. Oktober 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,11½—0,12
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 bis 0.11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weiß. (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U.S.P., f. Narkose) 0,18—0,19
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert Nr.1; 188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04—0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 8,75 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0.09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0.04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0.45—0.47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0.07—0.07½
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0.60—0.61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0.05¾
Chlorkalk 2,00—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0.20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0.30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12.15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,19—0,19¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅛
Kaliumbromid (krist.) 0.42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3.55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks), 0,52 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,55 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14 (lbs.)
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64 (lbs.)
Natriumacetat 0,04½—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3.50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03¼
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0.60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0.16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,5⅜—0,57⅛
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3.10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0.90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1.32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0.85—0,93
Tannin (techn.) 0.35—0.40
Terpentinöl 0.53—0.54 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0.06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0.10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06⅜—0,07
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0.03½—0,03¾
Zinnchlorid 0.17¾—0.18
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42—0,42½
Zinnoxyd 0,64—0,65

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0.14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0.80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0.60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97/99%) (Gall.) 0,72 bis 0.75
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,9½—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(3263)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 10. 27	19. 10. 27	Aktien	26. 10 27	19. 10. 27
Byk-Guldenw.	76,25	86,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	116,—	116,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	85,—	90,—	Oberschl. Koksw.	89,50	93,50
„ v. Heyden	114,—	125,—	Rasquin. Farbw.	100,—	—,—
„ Milch & Co.	36,—	48,50	Rh. W. Sprengst.	97,—	105,—
„ Gelsenk.	82,—	79,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	123,—	135,—	ein chem. F. A.-G.	60,75	61,75
„ W.Brockhues	71,25	75,—	J. D. Riedel	42,—	54,25
Concordia chem. F.	65,—	73,25	Rütgerswerke	81,50	85,50
Dynamit Nobel	123,—	133,—	H. Scheidemandel	26,—	—,—
Egestorff. Salzw.	116,75	122,—	Schering. Chem.	220,—	225,—
Fahlberg, List	119 5/8	125,—	Sprengst. Carb.	101,25	103,25
I. G. Farbenindustr.	265 1/8	281.25	Staßfurter Chem.	44,25	50,50
Gehe & Co.	71,—	76,—	Thür. Bleiweißf.	57.50	58,50
Th. Goldschmidt	108 1/8	118 1/8	Union Fabr.chem.P.	75 1/8	77,—
Harkort Bergw.	28,50	29,—	Ver. chem. Wk. Chl.	158,75	161,—
Heine & Co.	66 50	72.50	„ Glanzstoff F.	572,—	628,—
Linde's Eismasch.	138,25	147,25	„ Ultramarinfabr.	138,—	138,—

Devisen	26. 10. 27	22. 10. 27	Devisen	26. 10. 27	22. 10. 27
Argentinien	1,792	1,789	Italien	22,89	22,905
Canada	4,198	4,191	Jugoslawien	7,380	7,380
Japan	1,952	1,954	Dänemark	112,40	112,27
Aegypten	20,945	20,92	Portugal	20,70	20,72
Türkei	2,235	2,215	Norwegen	110,42	110,25
England	20,425	20,396	Frankreich	16,46	16,44
Ver. Staaten	4,1945	4,187	Tschechoslowakei	12,423	12,408
Brasilien	0,503	0,5025	Schweiz	80,88	80,78
Uruguay	4,260	4,220	Bulgarien	3,027	3,027
Holland	168,87	168,45	Spanien	71,78	72,14
Griechenland	5.550	5,600	Schweden	112.99	112,83
Belgien	58,395	58,30	Oesterreich	59.19	59,14
Danzig	81,60	81,50	Ungarn	73.33	73,23
Finnland	10,563	10,554	Rumänien	2,53	2,60

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 238 vom 11. Oktober 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	Rußland	1 Tscherwonez	21,65
Lettland	100 Lat	81,04	Argentinien	100 Goldpeso	408,11
	100 lett. Rubel	1,62	Brit. Hongkong	100 Dollar	202,87
Litauen	100 Litas	41,62	Brit. Ostindien	100 Rupien	152,91
Luxemburg	500 Francs	58,50	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,31
Mexiko	100 Pesos	200,66	Chile	100 Pesos	51,49
Peru	1 peruan. Pfund	16,52	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	257,31
Polen	100 Zloty	46.95			

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	26. 10. 27	19. 10. 27.
Elektrolytkupfer	126½	126½
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	47—48	48—49
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	91—93	89—92
Silber in Barren per 1 kg	76¾—77¾	77¼—78¼

(3290)

Versammlungskalender.

8. November: Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Haspe (Westfalen), außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel in Gotha.

12. November: Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer- und Vorwohler Grubenfelder, Hannover, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Filiale Hannover, Theaterstraße 11/12.

14. November: Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln a. W., ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Hameln. (3269)

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 5. NOVEMBER 1927 | Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Polens.

Die nachstehende Darstellung der Entwicklung und des derzeitigen Standes der polnischen chemischen Industrie stützt sich auf eine Reihe von Berichten, die anläßlich des im September 1927 in Warschau tagenden Internationalen Chemikerkongresses in einer Sondernummer des „Messager Polonais" erschienen sind.

Die Produktion der chemischen Industrie Polens ist noch recht gering, obwohl sie in stetiger Zunahme begriffen ist. Immerhin soll die chemische Industrie ihre Lebensfähigkeit bewiesen haben, indem sie die im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Währung im Jahre 1918 eingetretene Wirtschaftskrise überwinden konnte. Seit dieser Zeit herrscht zwar ein völliger Kapitalmangel, doch liegt demgegenüber in dem großen Angebot an Arbeitskräften und Rohmaterialien ein Antrieb zur Weiterentwicklung der chemischen Industrie. Die Arbeitskraft ist in Polen um etwa die Hälfte billiger als in England und um 75 Prozent billiger als in den Vereinigten Staaten.

Der Industrie stehen unter anderem Steinkohle in Oberschlesien, Steinsalz in den Karpathen und den östlichen Gebieten Polens, sowie Kainit und Sylvinit zur Herstellung von Pottasche in größeren Mengen zur Verfügung.

Die Steinsalzproduktion Polens betrug vor dem Kriege 129 900 t jährlich und ist im Jahre 1926 auf 457 700 t gestiegen, wovon 21 000 t ausgeführt wurden.

In den Lagerungen in Kalusz werden Sylvinit und Kainit gewonnen und in den angeschlossenen Werken auf Pottasche verarbeitet. Im Jahre 1926 sind in Polen 128 423 t Sylvinit (mit 20% durchschnittlichem K_2O-Gehalt) und 77 000 t Kainit verarbeitet worden. Die Produktion an Pottasche betrug im Jahre 1926 etwas über 200 000 t gegenüber 17 000 t im Jahre 1910.

Um die Verarbeitung der einheimischen Rohstoffe wissenschaftlich und technisch auszuarbeiten, ist während des Krieges eine chemische Gesellschaft für wissenschaftliche Untersuchungen gegründet worden, der seit Dezember 1926 nach Zusammenschluß mit der Gesellschaft zur Abwehr der Gasangriffe ein staatliches Forschungsinstitut untersteht. Zweck dieser Gründung war, eine Zentralstelle zu schaffen, in der die für die Entwicklung der nationalen Industrie nötige Forschungsarbeit durchgeführt wird. Das Institut umfaßt mehrere Abteilungen, von denen die folgenden von Interesse sind:

1. Abteilung für anorganisch-chemische Industrie, bestehend aus folgenden Unterabteilungen:
   a) Industrie der Schwefel- und Stickstoffverbindungen.
   b) Ton- und Silicatforschung.
   c) Metallurgie.
2. Abteilung für Kohle und Erdöl, der die Spezialabteilungen für die chemische Verarbeitung von Steinkohle, Lignit und Erdöl unterstehen.
3. Abteilung für synthetische und organische Chemie, bestehend aus zwei Sektionen:
   a) Farbstoffe,
   b) Pharmazeutische Präparate.
4. Allgemeine Abteilung, der die analytischen, mechanischen und chemisch-präparativen Laboratorien unterstehen.
5. Verwaltung und Schriftleitung der Zeitschrift „Die Chemische Industrie".

Der Angestelltenstab des Instituts setzt sich aus einem Direktor, sechs Abteilungsleitern und vierzig Hilfschemikern zusammen. Der Personaletat beläuft sich auf 300 000 Zloty jährlich.

Da das Institut erst seit kurzer Zeit in Tätigkeit ist, so konnte sich der für später zu erwartende günstige Einfluß auf die Entwicklung der polnischen chemischen Industrie vorerst noch nicht auswirken.

Ueber den Stand der einzelnen Industriezweige Polens sind folgende Angaben vorhanden:

Schwerchemikalien.

Seit dem Jahre 1918 hat sich die Schwerchemikalienindustrie von Jahr zu Jahr regelmäßig weiterentwickelt, was auf den Reichtum an Rohstoffen zurückzuführen ist.

Die Produktion der polnischen Schwefelsäureindustrie ist bereits höher als vor dem Kriege und übersteigt den Inlandsbedarf, so daß sie auch auszuführen in der Lage ist. Die Schwefelsäureindustrie erwartet einen weiteren Aufschwung für den Fall, daß es gelingen sollte, die einheimischen Erze mehr als bisher auf Schwefelsäure zu verarbeiten.

Neunzig Prozent der polnischen Schwefelsäureproduktion stammen aus den Blei- und Silberhüttenwerken in Oberschlesien, in denen beim Rösten von Bleiglanz als Nebenprodukt Schwefelsäure gewonnen wird. Die Produktion an Schwefelsäure (50° Bé) in Oberschlesien betrug im Jahre 1925 197 400 t und ist im Jahre 1926 auf 210 300 t gestiegen, was der Vorkriegsproduktion entspricht. Die gesamte Schwefelsäureproduktion Polens beträgt etwa 250 000 t, von denen im Jahre 1925 50 000 t und im Jahre 1926 nur 25 000 t ausgeführt wurden. Die Abnahme der Ausfuhr ist auf den erhöhten Inlandsbedarf zurückzuführen.

Die polnischen Schwefelsäurefabriken arbeiten zum größten Teil nach dem Bleikammerverfahren und nur fünf nach dem Kontaktverfahren, teils nach der Methode von Grillo-Schroeder, teils nach dem Verfahren des Vereins chemischer Fabriken Mannheim. Die Mehrzahl der Werke, die auf das Bleikammerverfahren eingerichtet sind, führen die zur Oxydation nötigen Stickoxyde in Form von salpetriger Säure in den Gloverturm ein. Das Eindampfen der Kammersäure wird im allgemeinen in Keßler-Apparaten und Gaillard-Türmen vorgenommen. Neben Schwefelsäure von 50° Bé stellen die Anlagen noch Säure von 60° Bé und 66° Bé her, neben geringen Mengen von Monohydrat und rauchender Schwefelsäure.

Die Produktion an Ammoniaksoda beträgt etwa 120 000 t jährlich, die zum Teil ausgeführt werden. Chlorkalk, calcinierte Soda, Glaubersalz und Sulfat werden in je einer Anlage hergestellt und im Inlande völlig verbraucht.

Kunstdünger.

Da die Landwirtschaft einer der wichtigsten Produktionszweige Polens ist, so besteht eine immer regere Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln. Insbesondere sind Superphosphate sehr verbreitet, da die polnischen Bodenverhältnisse eine starke Phosphatdüngung erfordern. Das Land besitzt verschiedene Mineralphosphatlager, die zwar nicht so reich an Phosphor-

Digitized by Google

säure sind wie jene in Algier und Florida, deren Ausbeutung jedoch durchaus rentabel ist. Die Rohphosphate enthalten durchschnittlich 20% P_2O_5 und werden zur Herstellung von gemischtem Dünger verwendet.

Polen hat zwölf Kunstdüngerfabriken, in denen einerseits amerikanische und afrikanische Rohphosphate, andererseits Knochenmehl verarbeitet werden. Die Superphosphatanlagen decken ihren Bedarf an Schwefelsäure aus den oberschlesischen Zink- und Kupferwerken und nur zwei Fabriken in der Nähe von Danzig stellen selbst Schwefelsäure aus ausländischem Pyrit her. Ein jedes Werk hat eigene Schwefelsäurefabrikationsanlagen, in denen es ausländischen Pyrit verarbeitet, falls die einheimische Säure nicht ausreichen sollte.

Die polnische Superphosphatindustrie ist der internationalen Vereinigung der Superphosphaterzeuger angeschlossen.

Die Superphosphatproduktion betrug im Jahre 1926 nur 200 000 t, obwohl die Anlagen dieser Industrie auf eine doppelt so große Produktion bemessen sind. Die Ausfuhr an Kunstdünger ist eine sehr geringe und erfolgt ausschließlich nach den östlichen Nachbarstaaten.

Ueber den jährlichen Kunstdüngerverbrauch Polens geben die folgenden Angaben Aufschluß:

	1922 t	1923 t	1924 t	1925 t	1926 t
Superphosphate .	53 400	111 200	110 000	184 700	155 500
Thomasschlacke .	111 300	118 800	63 100	123 800	138 700
Knochenmehl . .	7 400	6 500	4 300	7 600	8 500

Im Jahre 1927 hat der Kunstdüngerverbrauch infolge der Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und insbesondere der der polnischen Landwirtschaft stark zugenommen, so daß mit einem Mindestverbrauch von 300 000 t Superphosphat gerechnet wird.

Knochenverarbeitungsindustrie.

Das Ausfuhrverbot für Knochen ist im Jahre 1923 aufgehoben und ein Zoll von 40% v. W. eingeführt worden. Trotz des hohen Zollsatzes werden nennenswerte Knochenmengen aus Polen ausgeführt. Der Fleischverbrauch des Landes ergibt 20 000 t Knochen jährlich (Pferdeknochen ausgenommen), während die Fabriken im Höchstfalle 12 000 t verarbeiten, gegenüber 15 000 t vor dem Kriege, wobei Pferdeknochen mit eingerechnet waren.

Das Knochenfett wird von der Textil-, Munitions- und Seifenindustrie verwertet, denen es zur Herstellung von Olein, Stearin und Glycerin dient. Knochenleim wird in Polen meistens zum Appretieren von Seidengeweben verwendet und der Ueberschuß nach dem Auslande, insbesondere nach England, ausgeführt. Das Knochenmehl wird als Düngemittel sehr geschätzt und der Thomasschlacke vielfach vorgezogen.

Sämtliche Fabriken dieser Industrie sind seit dem Jahre 1919 in eine Vereinigung zusammengeschlossen, die den Namen „Strem" führt, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Produktion wesentlich verbessert wurde. Eine in letzter Zeit geschaffene Knocheneinkaufsorganisation soll eine erhöhte Produktion ermöglichen.

Die Gesamtproduktion der Knochenverarbeitungsindustrie stellt einen Wert von etwa 5 Millionen Zloty dar. Mehr als die Hälfte dieser Summe entfällt auf Knochenleim, dessen Ausfuhr infolge staatlicher Unterstützungsmaßnahmen im Zunehmen begriffen ist.

Elektrochemische Industrie.

Eines der wichtigsten Erzeugnisse der elektrochemischen Industrie Polens ist Aetznatron, dessen Produktion bei wachsender Ausfuhr ständig zunimmt. Das im Lande erzeugte Chlorat wird zur Fabrikation von Sprengstoffen völlig verbraucht.

Die Chlorkalkanlagen arbeiten zum größten Teil mit Chlorkalkkammern oder Zylinderapparaten und nur wenige mit Hilfe elektrochemischer Methoden.

Weitere Erzeugnisse der elektrochemischen Industrie sind Ferrosilicium mit 25, 45, 75 und 99% Siliciumgehalt.

75% der auf dem Wege der Elektrolyse hergestellten Ferrocyansalze werden ausgeführt. Die Produktion an Ferrocyaniden betrug im Jahre 1926 etwa 1500 t und zeigte gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 30%.

Die polnische anorganisch-chemische Industrie erzeugt noch in einigen Anlagen Aluminiumsulfat, Kupfervitriol, Ultramarinblau und andere Mineralfarbstoffe sowie verschiedene Feinchemikalien.

Der organisch-chemischen Industrie stehen als wichtige Ausgangsstoffe für weitere Fabrikation Nebenprodukte der Kokereien und Gasanstalten zur Verfügung.

Steinkohlenteerdestillation.

Aus Kokereigasen, die früher nur zu Heizzwecken verwendet wurden, wird heute Wasserstoff hergestellt. Die Steinkohlenteerproduktion der polnischen Kokereien beträgt etwa 100 000 t und die Produktion an Rohbenzol 15 000 t jährlich. Der Bedarf an Erzeugnissen der Steinkohlenteerdestillation (Benzol, Toluol, Naphthalin, Phenol, Pyridin u. a. m.) wird durch die Inlandsproduktion völlig gedeckt und der Ueberschuß nach den Nachbarstaaten ausgeführt.

Nachstehende Zahlentafel gibt über die Produktion der oberschlesischen Kokereien Aufschluß, in denen insgesamt 1480 Oefen in Betrieb sind, die gleichzeitig auf Gewinnung der Nebenprodukte eingerichtet sind.

Produktion der oberschlesischen Kokereien:

	Steinkohlenverbrauch in t	Koks in t	Steinkohlenteer, roh in t	Benzol in t
1923 . .	1 720 000	1 372 200	52 123	14 167
1924 . .	1 227 000	948 800	39 638	10 615
1925 . .	1 300 000	964 000	44 700	12 400
1926 . .	2 420 000	1 112 700	51 937	14 660

Zur Weiterverarbeitung gelangten folgende Rohprodukte:

	Steinkohlenteer roh, in t	Benzol, roh in t	Rohöle in t
1923	49 816	8 729	8 562
1924	42 520	7 633	9 512
1925	50 500	9 840	6 140
1926	58 257	11 228	7 461

Destillationsprodukte:

Produkte in Tonnen	1925	1926	Umsatz 1925 im Inland	1925 ausgeführt	1926 im Inland	1926 ausgeführt
Raffinierter Teer	16 800	17 306	14 650	1 350	17 000	1 000
Pech	19 100	23 941	15 500	1 500	21 700	2 500
Verschiedene Oele (ohne Benzol) .	14 550	18 808	11 000	1 000	13 300	2 600
Rohnaphthalin (geprelßt) . . .	1 550	1 655	150	1 850	325	825
Naphthalin, chem. rein	328	416	265	95	330	40
Pyridin	109	97	32	68	42	37
Benzol, rein . . .	9 070	10 255	3 500	5 650	3 974	6 713
Phenol u. Kresol	763	985	20	720	21	990
And. Destillationsprodukte . . .	451	681	300	155	600	15

Die Kokereiprodukte, die ohne weitere Verarbeitung abgesetzt werden, gelangen durch die Verkaufsabteilung der Vereinigung oberschlesischer Kokereien in den Handel. Der Rest gelangt in die chemische Fabrik dieser Vereinigung in Heiduk. Das Werk verarbeitet 80 000 t Steinkohlenteer und 15 000 t Rohbenzol jährlich. Sämtliche Produkte der Steinkohlenteerdestillation so-

Digitized by Google

wie auch Desinfektionsmittel werden in dieser Fabrik erzeugt: Raffinierter Teer, Pech, Oele, Carbolineum, Kreosotöl, Carbolsäure (etwa 7 t jährlich), Anthracenöl, Toluole, Xylole u. a. m.

Raffinierter Teer und Spezialöle werden zur Herstellung von Steinkohlenbriketts und Teerpappe sowie zur Holzimprägnierung verwendet. Phenol, Pyridinbasen, Naphthalin und Anthracenöl finden im Auslande guten Absatz. Zwei Fünftel der Benzolproduktion Polens werden im Inlande verbraucht, der Rest wird ausgeführt. Nach chemisch reinem Benzol besteht im Lande von seiten der Farben- und Sprengstoffindustrie eine ständig wachsende Nachfrage.

Einige der größeren Gasanstalten Polens (in Krakau, Warschau, Kalisz usw.) haben ihre eigenen Teerdestillationsanlagen, in denen im Jahre 1926 insgesamt 12 254 t Steinkohlenteer und 545 t Rohbenzol erzeugt wurden.

An Alkohol sind im Jahre 1926 579 343 hl hergestellt worden, von denen 37 600 hl für medizinische Zwecke verwendet und 87 910 hl denaturiert wurden.

Die Glycerinfabrikation ist im Jahre 1923 von der Seifenfabrik „Saturnia" in Warschau aufgenommen worden; Glycerin wird in drei verschiedenen Qualitäten hergestellt: 1. Für technische Zwecke, 2. Rein, von 28 bis 30° Bé, 3. Zur Dynamitfabrikation.

Die gleiche Fabrik stellt Feinseifen und Kosmetika her, die in Polen einen guten Absatz finden.

Spreng- und Zündmittel.

Die polnische Sprengstoffindustrie hat ihren Hauptsitz in Oberschlesien, wo sie die Kohlenbergwerke mit Sicherheitssprengstoffen beliefert. Polens größtes Sprengstoffwerk liegt in Krywald, dessen wichtigste Erzeugnisse Schwarzpulver, Chloratsprengstoffe und Ammonite sind. In einigen anderen Anlagen werden Nitroglycerin, Dynamit sowie Sprenggelatine und in einer Anlage Sprengkapseln und Zündschnüre hergestellt.

Zum staatlichen Zündholzmonopol in Polen gehören seit dem Jahre 1925 die gesamte Zündholzproduktion und der Zündholzvertrieb. Es sind zehn Zündholzfabriken in Betrieb, deren Produktion den Inlandsbedarf völlig befriedigt und eine Ausfuhr in Höhe von 33% des Inlandsverbrauchs ermöglicht. Das Zündholzmonopol hat im Jahre 1926 eine amerikanische Anleihe von 6 000 000 $ erhalten, wodurch es gelang, die Ausfuhr von Zündhölzern, die bis dahin auf Rumänien beschränkt war, auch auf die Vereinigten Staaten und England auszudehnen.

Farbenindustrie.

Die wichtigsten Erzeugnisse der polnischen Farbenindustrie sind Teerfarbstoffe, zu deren Herstellung als Ausgangsmaterial die Destillationsprodukte des inländischen Steinkohlenteers verwendet werden. Entsprechend der Nachfrage, werden insbesondere schwarze, dunkelbraune und dunkelblaue Farben erzeugt. Die Farbenproduktion beträgt 1500 t jährlich und erreicht einen Wert von 9 Millionen Schw. Fr. Der Gesamtverbrauch an Farben beläuft sich auf 16 Millionen Schw. Fr., so daß etwa 60% des Bedarfs durch Inlandsproduktion gedeckt sind. Die Farbenproduktion ist in langsamer Zunahme begriffen, die Industrie kann jedoch ihre Anlagen noch nicht voll ausnützen.

Vor dem Kriege waren vier Anlagen in Betrieb, von denen die Fabrik von Kalle in Warschau keine Eigenproduktion hatte, sondern nur aus Deutschland eingeführte hochkonzentrierte Farberzeugnisse mit Hilfe von inländischen Zusatzstoffen auf Normalkonzentration verdünnte. An Stelle dieses Unternehmens, das während des Krieges stillgelegt wurde, ist im Jahre 1920 mit staatlichen Mitteln die Fabrikation einer Reihe von Zwischenprodukten und Farbstoffen, deren Mangel bereits recht fühlbar wurde, in Angriff genommen worden. So stellt die chemische Fabrik in Zgierz verschiedene Azofarbstoffe, basische, saure und Beizenfarbstoffe sowie auch Schwefelfarbstoffe und Farblacke, her. Die Erzeugnisse dieser Fabrik decken 30% des Inlandsbedarfs.

40% des Farbstoffverbrauchs werden aus Deutschland und der Schweiz eingeführt, was einer Einfuhr von 1000 t entspricht.

Die polnische Farbstoffindustrie hat im Vorjahre folgende Materialien verarbeitet:

Benzol	1 000 t
Toluol	300 t
Naphthalin	600 t
Anthracen	50 t
Schwefelsäure 66° Bé	10 000 t
Oleum 35 bis 65%	6 000 t
Salpetersäure	3 000 t
Salze	4 500 t
Kohle	12 000 t

Im ganzen sind 80 000 t Ausgangsstoffe von dieser Industrie verbraucht worden.

Holzverkohlungsindustrie.

Einer der ältesten Industriezweige Polens ist die Holzdestillation, der ausgedehnte Nadel- und Laubholzwaldungen zur Verfügung stehen. Es sind eine Reihe von Holzdestillationsanlagen in Betrieb, von denen die größte in Hajnowka allein 80 000 cbm Laubholz jährlich verarbeitet. Die Holzkohlenproduktion Polens wird zur Hälfte ausgeführt.

Die chemische Fabrik Grodzisk verarbeitet die Destillationsprodukte, wie Calciumacetat und Holzgeist, zu Essigsäure, Bleiacetat, Methanol, Aceton, Teeröle, Formaldehyd und Chloroform. Sämtliche Produkte werden, mit Ausnahme von Methanol, im Lande völlig verbraucht.

Arzneimittel.

Der polnische Arzneimittelmarkt ist stark auf Einfuhr angewiesen, obwohl sich die Industrie in den letzten zehn Jahren gut entwickelt und die Herstellung verschiedener Präparate neu aufgenommen hat.

Nur drei Arzneimittelfabriken Polens sind von einiger Bedeutung, die der Union Professionnelle de l'Industrie Chimique angegliedert sind.

Die Produktion an medizinischen und pharmazeutischen Präparaten sowie an Spezialitäten erreicht durchschnittlich 4000 dz jährlich. Der Landesbedarf an Salicylsäure und Salicylaten, an Arsenobenzolpräparaten, an Argentum colloidale, Argentum proteinicum, Chinin und seinen Salzen, an Wismutsalzen und therapeutischen Substanzen wird durch die einheimische Industrie gedeckt.

Außerdem verbraucht Polen etwa 1600 dz Arzneimittel jährlich, die aus dem Auslande eingeführt werden. Die Einfuhr setzt sich zum größten Teil aus galenischen Präparaten, medizinischen Pflanzenextrakten, pharmazeutischen Spezialitäten, Heilseren und Impfstoffen, Pflastern sowie antiseptischen Verbandstoffen zusammen.

Alkaloide werden im Lande selbst nicht erzeugt, so daß diese im Werte von 1 Million Zloty eingeführt werden. Das gleiche gilt für ätherische Oele, deren Einfuhr einen Wert von 2,4 Millionen Zloty erreicht. Chemisch reine Reagenzien für analytische Zwecke und Farbstoffe für die Mikroskopie werden ebenfalls eingeführt.

Die größte und älteste Anlage für medizinische und pharmazeutische Präparate ist die von L. Spiess in Warschau, die gleichzeitig Parfümerien, kosmetische und hygienische Artikel sowie chemisch-technische Präparate herstellt. Die Haupterzeugnisse dieser Fabrik sind Novarsenobenzol, galenische und opotherapeutische Präparate.

Weitere Erzeugnisse der organisch-chemischen Industrie Polens sind Nitrobenzol, Benzidin, Anilin und Aminonaphthosulfonverbindungen, die in den Anlagen von Zgierz in größeren Mengen hergestellt werden. Die chemische Fabrik in Pabjanice erzeugt synthetische Ameisensäure, die im Inlande keinen Absatz findet und daher ausgeführt wird.

Digitized by Google

Kunstseide.

Die ersten Kunstseidenfabriken sind im Jahre 1910 entstanden, von denen heute noch zwei in Betrieb sind. Nach dem Kriege sind sie in der Herstellung von Collodaumseide auf Viscoseseide übergegangen.

Die Kunstseidenindustrie hat seit dem Jahre 1921 rapide Fortschritte gemacht, da die erhöhte Nachfrage eine starke Zunahme der Produktion nach sich gezogen hat. So hat eine Anlage die Kunstseidenproduktion innerhalb von vier Jahren (von 1921 bis 1925) von 60 000 t auf 600 000 t jährlich erhöht.

Die Gesamtproduktion Polens beträgt jährlich etwa 1,2 Millionen kg Kunstseide. Im Vorjahre ist die Fabrikation von Kunststroh aufgenommen worden, das in der Konfektion und Hutfabrikation Verwendung findet. Die Herstellung von Kunstwolle unter der Bezeichnung „Snia-fils" ist für das laufende Jahr vorgesehen.

Die polnische Kunstseide findet, mit Ausnahme von Deutschland und den Vereinigten Staaten, im Auslande guten Absatz. Die Zahl der in den Kunstseidenfabriken beschäftigten Arbeiter beträgt mehr als 4000 Mann und die Spinnanlagen beschäftigen 30- bis 40 000 Personen.

Die Anlage in Tomaszow erzeugt 150 000 bis 200 000 kg Kunstseide monatlich. Eine im Bau befindliche Anlage, die noch in diesem Jahre in Betrieb gesetzt werden soll, wird die Produktion dieser Fabrik um das Vielfache erhöhen, wobei die ausschließliche Verwendung von einheimischen Rohmaterialien angestrebt wird. (3218)

Censusbericht über die britische Düngemittel-, Leim-, Viehwaschmittel- und Desinfektionsmittelindustrie 1924.

Das „Board of Trade Journal" veröffentlicht den folgenden Censusbericht über das Jahr 1924:

Die folgende Tabelle enthält die Angaben über die Produktion der in der Gruppe: „Düngemittel-, Leim-, Viehwaschmittel- und Desinfektionsmittelindustrie zusammengefaßten britischen Unternehmen in den Jahren 1924 und 1907. Die Ziffern für das Jahr 1924 beziehen sich nur auf Großbritannien, desgleichen die für das Jahr 1907 angegebenen Ziffern mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten.

Erzeugnis	1924 Menge t[1])	1924 Wert 1000 £	1907 Menge t[1])	1907 Wert 1000 £
Thomasphosphate	96 000	165	203 000	277
Superphosphate	196 000	566	438 000	924
Ammoniumsulfat	5 000	57	1 000	13
Guano, bearbeiteter, und Mischdünger (einschließl. Knochenmehl u. a. zubereiteter Düngemittel) . .	401 000	2 601	396 000	1 838
Insgesamt Düngemittel:	698 000	3 389	1 038 000	3 052
Schwefelsäure	113 000	296	67 000[2])	94[2])
Leim und Schlichte (cwt.)	513 000	812	645 000[2])	573[2])
Gelatine . . . . (cwt.)	34 000	201		
Tierische Fette, nicht raffinierte:				
Desinfektionsmittel, Insekten- u. Unkrautvertilgungsmittel, Viehwaschmittel (cwt.)	656 000	1 662	[3])	593
Talg	6 000	201	18 000	460
andere	19 000	650		

Die Gesamtproduktion von Thomasphosphaten betrug im Jahre 1907 241 000 t, einschließlich 38 000 t, die von anderen Industrien außer der Düngemittelindustrie produziert wurden. Im Jahre 1924 wurde der Hauptanteil der Thomasphosphatproduktion von der Eisen- und Stahlindustrie aufgebracht. Deren Produktion betrug im Jahre 1924 261 700 t im Werte von 281 000 £; unter Zurechnung der Produktion der Düngemittelindustrie ergibt sich demnach die britische Gesamtproduktion von Thomasphosphaten für das Jahr 1924 zu 357 700 t und stellt damit im Vergleich zum Jahre 1907 eine Zunahme um 48% dar.

Die in der Tabelle angegebene Produktion von Ammoniumsulfat stellt nur einen geringen Teil der gesamten Produktion in Großbritannien dar.

Ebenso stellt die Produktion von Schwefelsäure durch die Düngemittelindustrie nur einen kleinen Teil der britischen Gesamtproduktion dar.

Bei den anderen in der obigen Tabelle aufgeführten Erzeugnissen stellen die Produktionsangaben den Hauptteil der britischen Gesamtproduktion dar; um letztere vollständig zu erhalten, sind indessen noch die von solchen Unternehmen, die ihrer Haupterzeugnisse wegen in andere Gruppen des Censusberichtes eintarifiert sind, erzeugten Mengen hinzuzuzählen.

Im Jahre 1907 wurden ein Siebentel bis ein Achtel der Gesamtproduktion von Superphosphaten, über ein Fünftel der Gesamtproduktion von Desinfektionsmitteln usw., ein Achtel der Gesamtproduktion von Leim, Schlichte und Gelatine und etwa ein Zehntel der Gesamtproduktion von Mischdüngern von anderen als den in der vorliegenden Gruppe des Censusberichts zusammengefaßten Unternehmen aufgebracht.

Das genaue Verhältnis, in dem die in der Tabelle angeführten Produktionen im Verhältnis zu den britischen Gesamtproduktionen stehen, kann zur Zeit nicht bestimmt werden; so weit aber bisher festgestellt werden kann, scheint die britische Produktion von Superphosphaten um 55% im Vergleich zu der Produktion des Jahres 1907 zurückgegangen zu sein. Die Produktion von Leim, Schlichte und Gelatine lag im Jahre 1924 um ungefähr 15% unter der Produktion des Jahres 1907.

Die Produktion von Mischdüngern zeigt andererseits eine geringe Zunahme, und die wertmäßige Zunahme der Produktion von Desinfektionsmitteln usw. läßt ebenfalls auf eine mengenmäßige Erhöhung der Produktion schließen.

Bei verschiedenen Erzeugnissen ist zu berücksichtigen, daß diese bei der Feststellung des gesamten Produktionswertes der Düngemittelindustrie teilweise doppelt gerechnet sind, z. B. Schwefelsäure, die von einer Düngemittelfabrik hergestellt und an eine andere Düngemittelfabrik zwecks Herstellung von Superphosphaten usw. verkauft worden ist. Aehnliche Fälle liegen beim Ammoniumsulfat, Superphosphat usw. vor, die an andere Düngemittelfabriken zur Herstellung von Mischdüngern verkauft worden sind. Welche Mengen hiervon betroffen sind, kann zur Zeit nicht festgestellt werden.

Die im Censusbericht aufgeführte Schwefelsäure ist als Schwefelsäure von der spezifischen Dichte 1,7 berechnet.

Ueber den Außenhandel der wichtigsten Erzeugnisse im Jahre 1924 sind folgende Daten gegeben:

Warenbezeichnung	Ausfuhr Menge t[4])	Ausfuhr Wert 1000 £	Einfuhr Menge t[4])	Einfuhr Wert 1000 £
Thomasphosphate	24 800	66	66 300	173
Superphosphate	25 700	100	115 500	325
Guano, zubereiteter, und Mischdünger (ausschließl. Kalidünger)	66 200	537	28 500	218
Leim und Schlichte (cwt.)	168 300	340	130 400	392
Gelatine . . . . (cwt.)	7 800	83	17 600	129
Desinfektions-, Insekten- u. Unkrautvertilgungsmittel, sow. Viehwaschmitt. (cwt.)	416 600	1 020	20 200	94

[1]) Soweit nicht anders angegeben.

[2]) Um Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Unternehmen unmöglich zu machen, ist die Produktion von Irland eingerechnet worden. Der Gesamtwert der so eingerechneten irischen Erzeugnisse betrug 55 000 £, einschließlich verschiedener für die chemische Industrie nicht in Betracht kommender und daher nicht mit aufgeführter Erzeugnisse.

[3]) Nur dem Werte nach festgestellt.

[4]) Soweit nicht anders angegeben. (2968)

Digitized by Google

Censusbericht über die canadische Schwerchemikalien-Industrie.

Wie der im „Chemical Journal" wiedergegebene Bericht des Dominion Bureau of Statistics über die Produktion der in der Gruppe „Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase" zusammengefaßten Unternehmen besagt, betrug der Wert der gesamten Erzeugnisse dieser Industriegruppe im Jahre 1926 30,23 Millionen $ und hat damit die Produktion des Jahres 1925 um 2,7 Millionen $ überstiegen.

Ueber die Produktion von Säuren, Alkalien und Salzen als Haupterzeugnis berichteten im Jahre 1926 19 Unternehmen, deren gesamte Produktion einen Wert von 27,81 Millionen $ darstellte; die von diesen verarbeiteten Rohstoffe kosteten 12,92 Millionen $, und die Werterhöhung durch die Verarbeitung betrug 14,89 Millionen $. Das in diesen 19 Unternehmen investierte Kapital betrug im Jahre 1926 34,59 Millionen $ und die Zahl der beschäftigten Personen 2040, die während des Jahres 1926 insgesamt 3,08 Millionen $ an Löhnen und Gehältern bezogen.

Die 19 in Betrieb befindlichen Anlagen dieser Untergruppe verteilten sich auf folgende Provinzen: Ontario 11, Quebec 4, Britisch-Columbia 3 und Neu-Schottland eine.

Schwefelsäure wurde während des Jahres 1926 von 8 Unternehmen hergestellt, Salpetersäure von 2 und Salzsäure ebenfalls von 2 Unternehmen. Kalkstickstoff, Chlorkalk, Cyannatrium, Acetaldehyd, Eisessig, Phosphor, flüssiges Chlor, calcinierte Soda und Aetznatron wurden je von nur einem Unternehmen hergestellt. Calciumcarbid zum Verkauf wurde von zwei Unternehmen produziert, und eine dritte Firma stellte Carbid zum eigenen Verbrauch her.

Die zweite Untergruppe der canadischen Schwerchemikalienindustrie umfaßt die hauptsächlich mit der Herstellung von verdichteten Gasen beschäftigten Unternehmen. Die gesamte Produktion dieser Firmen stellte im Jahre 1926 einen Wert von 2,42 Millionen $ dar gegenüber 2,09 Millionen $ im Vorjahre.

Das in dieser Untergruppe investierte Kapital betrug während des Jahres 1926 3,80 Millionen $, die Zahl der beschäftigten Personen 360 und der Aufwand für Löhne und Gehälter 0,52 Millionen $.

Die 24 in dieser Untergruppe zusammengefaßten Unternehmen verteilten sich auf folgende Provinzen: Ontario 11, Quebec 5, Manitoba 3, Neu-Schottland 2, Britisch-Columbia 2 und Alberta eins. Zwei Unternehmen in Ontario, die Wasserstoff für eigenen Bedarf herstellen und diesen zur Hydrierung von Oelen verbrauchen, sind zum ersten Male in diese Gruppe eingeordnet worden.

Acetylen wurde während des letzten Jahres von 11 Unternehmen produziert, Kohlensäure von 7, Sauerstoff von 12, Wasserstoff von 3 und wässeriges und wasserfreies Ammoniak von einem Unternehmen.

Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten über die Produktion der in der Gruppe „Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase" zusammengefaßten Unternehmen Canadas während der beiden letzten Jahre:

Säuren, Alkalien und Salze.

Erzeugnis	Einheit	1925	1926
Produktion zum Verkauf:			
Salzsäure (20° Bé) . . .	1000 lbs.	7 219	7 500
Salpetersäure (40-42° oder spez. Dichte 1,4) . .	1000 lbs.	743	1 148
Schwefelsäure 50° Bé . .	t	13 059	15 030
Schwefelsäure 60° Bé .	t	5 925	2 240
Schwefelsäure 66° Bé .	t	39 225	57 732
Schwefelsäure 100 % .	t	25 414	26 827
Schwefelsäure, rauchende	t	217	4 793
Calciumverbindungen .	1000 $	5 733	6 137
Chlor, flüssiges	1000 lbs.	12 454	13 858
Glaubersalz	t	1 442	1 878
Natriumsulfat (salt cake)	t	2 248	2 237
Natriumverbindungen, nicht besond. genannt	1000 $	5 564	5 640
Alle anderen Erzeugnisse	1000 $	3 644	4 777
Zwischenprodukte zum eigenen Verbrauch:			
Schwefelsäure 50° Bé .	t	—	1 049
Schwefelsäure 66° Bé .	t	2 029	1 451
Schwefelsäure 100 % .	t	916	1 065
Erzeugnisse, n. bes. gen.	1000 $	8 522	9 284

Verdichtete Gase.

Erzeugnis	Einheit	1925	1926
Acetylen	1000 Kubikfuß	24 384	27 815
Kohlensäure	1000 lbs.	3 651	3 897
Sauerstoff	1000 Kubikfuß	68 685	86 989
Wasserstoff	1000 Kubikfuß	—	23 951
Andere Erzeugnisse . .	1000 $	197	182

Die obengenannten Calciumverbindungen sind Calciumglycerophosphat, Calciumhydroxyd und Kalkstickstoff, die von der American Cyanamid Co. hergestellt werden, außerdem Chlorkalk, der von der Canadian Salt Co. produziert wird, und schließlich Calciumcarbid; die Produzenten des letzteren sind die Canada Carbide Company und die Union Carbide Company of Canada, Ltd.

Die obengenannten Natriumverbindungen, n. b. g., sind Natriumthiosulfat, Soda, Aetznatron und Natriumcyanamid, die je von einem Unternehmen produziert werden.

Die Position „Alle anderen Erzeugnisse" der zum Verkauf hergestellten Säuren, Alkalien und Salze umfaßt Acetaldehyd, Acetylen und Essigsäure (von der Grasselli Chemical Company, Ltd., hergestellt), Eisessig (von der Canadian Electro Products Co. hergestellt), Phosphor (von der Electric Reduction Co. hergestellt), sowie Kieselflußsäure, schweflige Säure, Kupfersulfat, Kupfercyanid, Eisenphosphid, Paraldehyd, Wasserstoffsuperoxyd, Acetylenruß, Aluminiumsulfat, Satinweiß, Ferrosilicium, Essigester, Butylacetat, Butylalkohol und verschiedene andere Erzeugnisse.

Die „Erzeugnisse, n. b. g.", der Untergruppe: „Zwischenprodukte zum eigenen Verbrauch" sind rohes Natriumsulfat, Rohphosphor, Kalk, calciniertes Natriumsulfat, Salpetersäure, Calciumcarbid, Stickstoff und roher Kalkstickstoff.

Der Posten „Andere Erzeugnisse" der Industrie der verdichteten Gase enthält wässeriges Ammoniak, wasserfreies Ammoniak, Stickstoff und andere Erzeugnisse.

Die canadische Gesamtproduktion von Schwefelsäure betrug im Jahre 1926 (ebenfalls nach Angaben des Dominion Bureau of Statistics) 108 230 t (als Säure von 66° Bé berechnet) im Werte von 1,31 Millionen $ gegenüber 83 396 t im Werte von 1,36 Millionen $ im Jahre 1925.

Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1926 28 137 t im Werte von 320 000 $ im Vergleich zu 19 178 t im Werte von 250 000 $ im Vorjahre. Die ausgeführte Säure ging praktisch vollständig nach den Vereinigten Staaten. Die Einfuhr betrug nur 53 t im Werte von 9000 $ gegenüber 52 t im Werte von 8000 $ im Jahre 1925.

Mit der Produktion von Schwefelsäure befaßten sich in Canada während des Jahres 1926, wie schon erwähnt, acht Unternehmen. Zwei Firmen, die Kokereien unter Gewinnung von Nebenprodukten betreiben, stellten Schwefelsäure zur Fabrikation von Düngemitteln her. Vier Anlagen fabrizierten Schwefelsäure zum Vertrieb. Ein Hüttenbetrieb verwandte die von ihm hergestellte Säure in seinen eigenen metallurgischen Werken, und eine Düngemittelfabrik stellte

Digitized by Google

Schwefelsäure her, um sie im eigenen Betriebe zur Herstellung von Superphosphaten zu verwenden.

Die Schwefelsäure herstellenden canadischen Unternehmen*) sind folgende: Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada, Ltd.; Algoma Steel Corporation; Dominion Iron and Steel Co., Ltd.; Grasselli Chemical Co., Ltd.; Mond Nickel Co., Ltd.; Nichols Chemical Co., Ltd., und Triangle Chemical Co., Ltd. (317)

Die Düngemittelindustrie der Vereinigten Staaten.

Ueber die Lage der amerikanischen Düngemittelindustrie während des letzten Jahres berichtete der Präsident der National Fertilizer Association auf der diesjährigen (dritten) Jahresversammlung der Gesellschaft. Dem Berichte entnehmen wir die folgenden Einzelheiten:

„Das vergangene Jahr ist für die amerikanischen Düngemittelproduzenten nicht günstig gewesen. Die Gründe hierfür sind nicht schwer zu finden, wenn man berücksichtigt, daß die amerikanischen Landwirte im letzten Jahre für ihre Erzeugnisse 13% oder eine Milliarde Dollar weniger als im Vorjahre und im Jahre 1925 ebenfalls eine Milliarde Dollar weniger als im Jahre 1924 erhalten haben. Diesem Umstande ist es großenteils zuzuschreiben, daß die Düngemittel unter den Vorkriegspreisen verkauft werden, und daß die Düngemittel das einzige Industrieprodukt sind, das zu derart niedrigen Preisen abgesetzt wird. Diese Faktoren haben im Verein mit anderen Schwierigkeiten von weniger fundamentalem Charakter und der Tatsache, daß die Lagerbestände an Superphosphaten über den normalen Bedarf hinaus angewachsen waren, zu der ungünstigen Lage der Düngemittelindustrie beigetragen.

Die Gesellschaft ist nach allen Richtungen und mit allen Propagandamitteln bemüht, die Düngemittelverbraucher zu belehren, daß die landwirtschaftlichen Produktionskosten durch geeignete Anwendung von Düngemitteln wesentlich herabgesetzt werden können.

Von den Veränderungen, die sich in den Vereinigten Staaten vollziehen, scheint die zunehmende Verwendung konzentrierterer Düngemittel die wichtigste zu sein, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus innerhalb praktischer Grenzen auch ganz zweckmäßig ist.

Die Fabrikation von Düngemitteln hat sich in der amerikanischen Düngemittelindustrie während der letzten Jahre anscheinend etwas schneller entwickelt als der Absatz. Falls diese Vermutung zutrifft, wäre dieses auch ganz natürlich, da der Absatz von einer ganzen Reihe von unbekannteren Faktoren abhängig ist als die Produktion, wie z. B. den Wetter- und Erntebedingungen, dem Kreditmarkt, der Psychologie und der Kaufkraft der Landwirte usw., während die die Produktion bestimmenden Faktoren, wie die Rohstofffrage, Maschinerie, Arbeitsverhältnisse usw. vom Produzenten leichter zu übersehen sind.

Am 10. Januar 1927 wurden auf einer Tagung der Gesellschaft in Washington die neuen Richtlinien für den Düngemittelhandel festgelegt und von den anwesenden Mitgliedern der Gesellschaft einstimmig angenommen. Für die Mitglieder der Gesellschaft besteht jedoch kein Zwang, diese Richtlinien anzuerkennen, während es dagegen auch Nichtmitgliedern freigestellt ist, diese Richtlinien anzunehmen. Bisher haben sich etwa hundert Firmen, die nicht Mitglieder der National Fertilizer Association sind, zu den neuen Richtlinien bekannt. Die Richtlinien sind vom Department of Justice gebilligt worden und verfolgen den Zweck, die früher in der amerikanischen Düngemittelindustrie herrschenden Verhältnisse (hierüber vgl. auch „Chem. Ind.", S. 371) abzustellen."

*) Während vorher mehrfach von acht Unternehmen gesprochen wurde, sind hier nur die Namen von sieben Unternehmen aufgeführt.

In den folgenden Ausführungen des Schatzmeisters der Gesellschaft befaßte sich dieser näher mit den Produktions- und Absatzverhältnissen in der amerikanischen Düngemittelindustrie und untersuchte die verschiedenen Zweige der amerikanischen Düngemittelindustrie, um die Gründe für die gegenwärtige ungünstige Lage dieser Industrie klarzulegen. Wir entnehmen diesem Berichte die folgenden Angaben:

„Die Transportfrage spielt in der amerikanischen Düngemittelindustrie eine außergewöhnlich wichtige Rolle, da annähernd 25% der Gesamtkosten der Düngemittel in dem Augenblick, in dem sie in die Hände der Verbraucher gelangen, auf Frachten (einschließlich der Frachten bei der Beschaffung der Rohstoffe usw.) entfallen. Aus dieser Ziffer erhellt auch die Bedeutung, die den Verhandlungen der Transportkommission der Gesellschaft zukommt.

Die Fabrikation von Rohphosphaten ist zwar auch mit verschiedenen Problemen verknüpft, scheint aber im großen und ganzen rationell zu funktionieren, so daß von dieser Seite aus nur wenig zu den Schwierigkeiten der amerikanischen Düngemittelindustrie beigetragen wird.

Die Produktion von Superphosphaten entspricht den Anforderungen der amerikanischen Landwirte. Angesichts des gegenwärtigen Standes der Technik und der gegenwärtigen Nachfrage, die sich hauptsächlich auf Phosphate mit 16—20% nutzbarer Phosphorsäure erstreckt, sind jedoch keine großen Veränderungen zu erwarten. Eine Kostenersparnis von 25 c. oder selbst 75 c. an der Tonne würde die Lage der Industrie zwar bessern, sie aber nicht vollständig von der gegenwärtig herrschenden ungünstigen Lage befreien.

Die Technik der Herstellung von Mischdüngern ist verhältnismäßig einfach. Entweder stellen die Mischdüngerfabriken ihren Bedarf an Superphosphaten selbst her oder beziehen ihn von anderen Fabriken. Das Zusammenmischen der einzelnen Bestandteile erfordert nur eine geringe Kontrolle, so daß an der eigentlichen Fabrikation von Mischdüngern keinerlei Ersparnisse gemacht werden können und die Produktionskosten dieses Zweiges der Industrie praktisch ohne Einfluß auf die Gesamtlage der Düngemittelindustrie sind.

Die Hauptschwierigkeiten, die die gegenwärtige Lage der amerikanischen Düngemittelindustrie herbeigeführt haben, bieten die Absatzverhältnisse, und zwar sowohl für Superphosphate, als auch für Mischdünger. Diese wiederum sind teilweise durch die Ueberproduktion, die wahrscheinlich die Hauptursache aller Schäden darstellt, bedingt. Die Ansicht, daß erhöhte Produktion größeren Absatz schafft, ist nicht zutreffend; die Produktion muß vielmehr dem Bedarf angepaßt werden. Die Hauptziele, die sich die Gesellschaft setzen muß, sind demnach die Vermeidung der Ueberproduktion und die Steigerung des Verbrauchs."

Aus anderen, anläßlich der Jahresversammlung gehaltenen Ansprachen sind noch folgende Notizen von Interesse:

Die Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Düngemittelmarktes wurde schon vor zehn Jahren auf 25 Millionen t geschätzt, während der tatsächliche Verbrauch heute erst ein Drittel dieser Menge erreicht hat. In großen Gebieten der Vereinigten Staaten und für verschiedene landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse werden nur sehr geringe Mengen Düngemittel angewandt. Viele Landwirte wären noch nicht genügend darüber unterrichtet, daß die Produktionskosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch die Anwendung von Düngemitteln herabgesetzt werden und die für Düngemittel ausgegebenen Beträge durch die erhöhte Bodenproduktion doppelt, dreifach oder vierfach wieder

(Fortsetzung auf Seite 1152.)

Digitized by Google

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien im Jahre 1926.

Ausfuhr.

(Schluß.)

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1208	Tinte, Tintenpulver, Tusche	3,2	9,5
	Dänemark	0,7	1,5
	Finnland	0,7	2,4
	Deutschland	0,9	1,7
	Großbritannien	0,4	1,8
	Aegypten	0,1	1,0
	Andere Länder	0.4	1,0
1202	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	12,4	62,6
	Norwegen	4.6	16,8
	Dänemark	7,5	44,5
	Andere Länder	0,3	1,3
1192	Bronze- oder Farbfolien	0,02	2,4
	Dänemark	0.007	1,6
	Andere Länder	0,01	0,8
1190	Bronzepulver, in Packungen von mindestens 0,5 kg Bruttogewicht	0,2	0,6
1203 A	Schiffsbodenfarben	13,6	24,2
	Dänemark	10 5	18,8
	Finnland	3,0	5,1
	Andere Länder	0,2	0,3
B	Andere mit Oel zubereitete Farben	31.9	39,4
	Norwegen	10,0	12,9
	Dänemark	4,7	4,7
	Finnland	11,9	17,0
	Belgien	1,4	1,7
	Australien	2,6	2,2
	Andere Länder	1,3	1,1
1207	Farbkästen	0,004	0,1
1210 B	Farbstifte u. Zeichenkreide	0,2	4,0
	Dänemark	0,1	2,2
	Andere Länder	0,1	1,7
1195 A	Farbhölzer, ganz oder in Stücken	0,4	0,2
C	Geraspelte Farbhölzer: andere als Brasilholz	0,4	0,2
E	Andere Farbhölzer	0,2	0,07
1194 B	Indigo, künstlich	0,1	1,3
	Finnland	0,1	1,3
1185	Kreide	8 571.2	395,7
1186	Andere Erdfarben	13,9	2,9
	Brit.-Ostindien	7,0	1,1
	Andere Länder	6,9	1,7
1188	Kienruß	287,2	64,8
	Norwegen	30,1	6,8
	Dänemark	138,8	30,3
	Finnland	6,9	2,3
	Deutschland	44,4	9,8
	Großbritannien	55,6	11,9
	Andere Länder	11,2	3,7
	Malerfarben, anders als mit Oel zubereitet:		
1204	in Packungen für den Kleinverkauf	0,01	0,04
1205	in anderen Packungen	0,05	0,2
1211	Schul- und Schneiderkreide	0,1	0,2
1200	Butter- und Käsefarben	34,6	68,8
	Norwegen	13,1	27,5
	Island	0 9	2,1
	Irländ. Freistaat	1,9	4,5
	Frankreich	0,9	1,8
	Brit. Südafrika	0,8	1,2
	Brit.-Ostindien	2.4	5,7
	Brit.-Nordamerika	4.0	7,1
	Uruguay	0,5	1,7
	Australien	0,5	1,0
	Neuseeland	6,7	10,2
	Andere Länder	2,8	6,0
1198	Teerfarben mit Zusatz von Lösungsmitteln: in Packungen für den Kleinverkauf	0,07	0,2
1199	in anderen Packungen	0,02	0,1
1201	Druckerschwärze	3,1	11,5
	Norwegen	1,5	5,2
	Dänemark	1,2	5,7
	Finnland	0,4	0,7
1206	Andere Farben	4,6	10,9
	Norwegen	1,8	3,7
	Dänemark	2,1	5,3
	Finnland	0,6	1,6
	Andere Länder	0,1	0,4
1073	Kohlen für elektrotechnische und ähnliche Zwecke von mindest. 3 kg Gewicht	863,7	372,2
	Norwegen	497,9	179,8
	Finnland	209,0	72,1
	Europ. Sowjetunion	49,1	15,6
	Polen	14,8	3,5
	Deutschland	3,8	5,1
	Großbritannien	65,4	57,3
	Portugal	1,4	2,2
	Italien	21,4	35,0
	Australien	1.0	1,4
	Andere Länder	0,007	0,3
1074	Von geringerem Gewicht: Kohlebürsten	1,2	38.0
	Norwegen	0,3	10.3
	Dänemark	0,09	2,8
	Finnland	0,3	9,4
	Niederlande	0.1	3,3
	Belgien	0 03	1,5
	Großbritannien	0.05	1.6
	Italien	0,04	1,8
	Japan	0.04	1 6
	Andere Länder	0,1	5,7
1075	Andere Elektrodenkohlen	20,2	77,3
	Norwegen	1.8	3.2
	Dänemark	0,5	6,7
	Europ. Sowjetunion	0,1	1,0
	Deutschland	0,7	1,4
	Niederlande	0,4	1,3
	Belgien	1,3	2,0
	Großbritannien	2,1	36,7
	Italien	12,7	18,1
	Oesterreich	0,2	2,9
	Ungarn	0,08	2,9
	Andere Länder	0,2	1,0
304 B	Kunstlederpappe	3 405,2	1 689,7
305 A	Asphaltdachpappe	244,2	71,6
	Norwegen	24,4	9,9
	Dänemark	30,4	9,4
	Island	3,4	1,2
	Finnland	134.6	37,9
	Estland	41,7	10,4
	Deutschland	9,4	2,7
	Großbritannien	0,3	0,1
311 LL	Pergamentpapier, imitiert (1. 8. bis 31. 12.)	4 904,2	2 109,6
314 A	Lichtempfindliches photographisches Papier	0,6	6,1
	Norwegen	0,3	3,8
	Finnland	0,2	2,3
	(1. 1. bis 31. 7.)		
314 C	Lichtdruckpapier kg	139	0,3
D	Andere imprägnierte Papiere	63,6	69,9
	Norwegen	2,5	4,0
	Dänemark	11,4	10.9
	Niederlande	1,9	1.6
	Belgien	4.1	5,3
	Spanien	2,4	2,5

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
	Griechenland	1,1	1,3
	Brit.-Südafrika	2,7	2,9
	Mexiko	7,8	9,7
	Uruguay	1.6	1,7
	Argentinien	25,2	26,6
	Chile	2,1	2,4
	Andere Länder	0,8	1,0
314 C	Imprägniertes Papier, kein Lichtdruckpapier (1. 8. bis 31. 12.)	56,2	62,2
	Norwegen	0,7	1,0
	Dänemark	11,2	10,9
	Niederlande	1,2	1,3
	Belgien	7,3	9,3
	Mexiko	11,8	14,4
	Uruguay	2,7	2,9
	Argentinien	18,5	19,1
	Chile	1,3	1,5
	Andere Länder	1,5	1,7
300 B	Celluloid, in Platten	11,1	51,1
	Norwegen	1,1	10.0
	Dänemark	3.6	18,5
	Finnland	0 8	4,1
	Deutschland	3.7	12,4
	Niederlande	0,9	1,6
	Argentinien	0,5	2,0
	Australien	0,3	1,2
	Andere Länder	0,3	1,4
301 AA	Unbelichtete Kinofilme	0,07	3,5
	Norwegen	0,07	3,4
	Dänemark	0,003	0,1
1243	Gerbsäure	0,5	1,7
	Dänemark	0,5	1,7
1242 G	Eichenrindeextrakt	2 146,9	557.3
	Norwegen	175.3	40,2
	Dänemark	240.9	48,5
	Finnland	11,7	5,2
	Estland	11,2	5,0
	Lettland	11,0	5,2
	Litauen	52,4	21,9
	Polen	32 5	13,8
	Deutschland	1 247,1	341,6
	Niederlande	22,3	4,8
	Großbritannien	342,5	71,1
H	Catechu	0,5	0,8
I	Quebrachoholz	1 256,4	491,2
	Norwegen	3,2	1,5
	Dänemark	58,5	20,9
	Finnland	38.7	15,4
	Estland	287,0	117 3
	Lettland	253,4	104,5
	Litauen	159,0	66,8
	Polen	298.0	122,4
	Deutschland	155,3	41,0
	Niederlande	3,3	1,3
K	Andere Gerbstoffextrakte	735,8	208.2
	Norwegen	41,2	13,0
	Dänemark	71,1	19,0
	Finnland	12,5	5,4
	Estland	62,5	23,1
	Lettland	45,9	15,2
	Litauen	30,9	13,7
	Polen	34.1	10,4
	Danzig	1,8	0,4
	Deutschland	364,3	91,7
	Niederlande	45,9	10,2
	Großbritannien	25,6	6,1
129 C	Insektenpulver	0,2	1,1
	Norwegen	0,2	1
	Finnland	0,006	0,04
42 A	Asphalt	23,4	3,8
	Norwegen	2,0	1,1
	Dänemark	16,1	1,7
	Andere Länder	5,3	1,0
21 G	Braunstein	265,2	35,5
	Norwegen	91,2	9,9
	Dänemark	137,6	15,4
	Danzig	5,0	1,8
	Großbritannien	12,1	1,4
	Brit.-Ostindien	16,6	6,3
	Andere Länder	2,7	0,8
34 C	Graphit	8,1	21,0
	Dänemark	4,6	4,2
	Finnland	0,5	11,7
	Großbritannien	3 0	5,0
	Andere Länder	0,03	0,07
34 B	Kreide, unbearbeitet	17,3	1,3
14	Schleifmittel, in Packungen von höchstens 2 kg	11,0	12,7
	Finnland	10,4	12,6
	Andere Länder	0,6	0,1
	in anderen Packungen, auch unverpackt:		
15 A	Schmirgel	15,4	8,2
	Norwegen	9,7	5,3
	Dänemark	3,0	1,6
	Finnland	2 5	1,3
	Andere Länder	0,1	0,05
B	Trippel	0,4	0,3
C	Andere Schleifmittel	123,7	61,9
	Dänemark	3,8	1,7
	Finnland	1,2	1,2
	Deutschland	34,2	18,7
	Belgien	22 0	8,2
	Großbritannien	56,5	28,8
	Japan	4,6	2,4
	Andere Länder	1,3	0,9
4 F	Spießglanz	10,7	11,2
	Lettland	2,5	2,5
	Brit.-Ostindien	8,2	8,7
13 B	Talk, Speckstein, unbearbeitet	34,1	6.9
	Großbritannien	30,0	6,0
	Andere Länder	4,1	0,9
41 G	Holzkohle (1000 hl)	413,8	352,8
	Norwegen	376,2	296,0
	Dänemark	32,5	45,0
	Deutschland	4,1	10,0
	Großbritannien	0,9	1,1
	Andere Länder	0,1	0,7
1253 A	Albumin	0.9	7,7
	Norwegen	0,7	6,1
	Dänemark	0,2	1,5
	Finnland	0,01	0.1
1149 B	Aluminiumsulfat	4 320,7	302,1
	Norwegen	1 477,5	96,6
	Dänemark	964,1	70.5
	Finnland	873,0	60,9
	Estland	518.5	38,1
	Lettland	183,2	15.3
	Litauen	60,0	3,7
	Polen	30,0	2,4
	Deutschland	64,3	4,5
	Großbritannien	135,0	9,1
	Andere Länder	15,0	1,1
1149 A	Alaun a. n. g	85,2	11,6
	Dänemark	60,4	6,8
	Europ. Sowjetunion	0,9	1,3
	Ver. Staaten v. Amerika	20,7	3,0
	Andere Länder	3,3	0,5
1135 B	Ammonium-, Kali- und Natriumphosphat	0,1	0,07
1152	Ammoniumnitrat	0,5	0,2
1150 C	Ammoniumsulfat	1 107,0	243,8
	Norwegen	30,3	7,1
	Finnland	19,8	4,1
	Estland	125,0	30,0
	Lettland	69,2	16,5
	Spanien	300,9	62,1
	Italien	256,9	54,9
	Japan	304,8	69,1

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1155 B	Blutlaugensalz, gelb oder rot	13,0	9,6
	Spanien	4,0	2,6
	Ver. Staaten von Amerika	9,0	7,0
1165 B	Bleioxyd od. Bleisuperoxyd	109,5	38,7
	Deutschland	101,5	36,8
	Belgien	5,8	1,3
	Andere Länder	2,1	0,6
A	Bleizucker oder Bleiessig	1,6	0,4
1134 B	Borax	108,1	42,7
	Norwegen	12.2	5,1
	Dänemark	18,5	7,6
	Finnland	13.2	5,6
	Lettland	2,9	1,2
	Deutschland	46,2	17,4
	Portugal	12,0	4.6
	Andere Länder	3,2	1,2
A	Borsäure	0,6	0,5
1145 H	Brom, Bromkalium	0,4	1,4
	Norwegen	0,4	1,1
	Dänemark	0,05	0,3
1140 A	Citronen- und Weinsäure	5,6	10,8
	Norwegen	3,6	6,6
	Finnland	2,0	4,2
	Uebriges Afrika	0,005	0,02
1155 A	Cyankalium und -natrium	0,8	2,0
	Norwegen	0,7	1,9
	Uebriges Afrika	0,1	0,2
1131	Fluorwasserstoffsäure und Fluorammonium	0,3	0,4
1183	Formaldehyd in Wasserlösung	106.3	76,7
	Dänemark	15,1	10,0
	Finnland	17,3	13,3
	Deutschland	2,1	1,4
	Großbritannien	39.5	26,8
	Frankreich	11,1	7,8
	Brit.-Südafrika	9,3	6,7
	Brit.-Ostindien	2,2	1,7
	Uruguay	1,6	1.6
	Argentinien	4,0	4,2
	Australien	2,3	1,7
	Andere Länder	1,9	1,4
1129 B	Phosphor	108,6	301,9
	Norwegen	32.0	79,0
	Finnland	6,0	20,0
	Lettland	0.4	1,0
	Deutschland	12,9	30.7
	Belgien	12,8	37,4
	Großbritannien	6,0	14,2
	Italien	8,3	29,6
	Tschechoslowakei	1,5	5,5
	Bulgarien	0,8	2,8
	Brit.-Ostindien	3,0	11.7
	Japan	21,8	58,6
	Ver. Staaten von Amerika	1,8	7,4
	Argentinien	0.5	1,5
	Andere Länder	0,8	2,5
1172 B	Phosphorsesquisulfid und Phosphorhydrid	0,3	1,0
	Belgien	0,3	1,0
1135 A	Phosphorsäure	43,9	10,5
	Norwegen	25.7	6,1
	Dänemark	9,0	2,2
	Deutschland	8 4	2,1
	Niederlande	0,8	0,2
1128 A B	Kohlensäure, verdichtet	5,5	1,3
	Sauerstoffgas und Wasserstoffgas, verdichtet	220,4	15,0
	Dänemark	157,8	11,8
	Spanien	48,0	1,6
	Andere Länder	14,6	1,6

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1128 C	Andere verdichtete Gase	465,4	267,2
	Norwegen	8,6	6,2
	Dänemark	8,9	1,3
	Island	4.6	2,8
	Finnland	29,6	18,5
	Europ. Sowjetunion	18,6	10,9
	Niederlande	32.3	19,9
	Großbritannien	90,2	54,1
	Spanien	26,2	10,3
	Europäische Türkei	5.2	1,0
	Brit.-Südafrika	7,0	3,7
	Port.-Ostafrika	2,1	1,3
	Siam	3.8	2,3
	Japan	12.4	7.5
	Mexiko	54,5	34,9
	Brasilien	14,1	8,9
	Argentinien	65.5	34.8
	Chile	7,4	4,5
	Peru	3,0	1,8
	Australien	56,1	32,8
	Neu-Seeland	12 3	8,0
	Andere Länder	3,0	1,6
1161 C	Gold-, Platin- und Radiumsalze (g)	300	0,4
1154	Hirschhornsalz	0 8	0,6
1145 I	Jod, Jodkalium	0,03	1,4
	Norwegen	0,03	1,3
	Uebriges Afrika	0,002	0,06
1162	Eisenvitriol	1.9	0,3
1151	Kalisalpeter (Kaliumnitrat)	0,3	0,1
1170	Calcium- u. Bariumcarbid†)	9551,3	2 190,9
1147	Kalium- und Natriumchlorat	3 466,1	1 573,0
	Dänemark	69,7	33,7
	Lettland	36,2	16,3
	Deutschland	22,6	11,3
	Niederlande	10,2	4,6
	Belgien	450 3	202,4
	Großbritannien	972 9	425,4
	Frankreich	50,0	22,5
	Portugal	56.9	26,4
	Griechenland	3,0	1.5
	Brit.-Südafrika	120,2	54,2
	Brit.-Ostindien	417,1	192,5
	China	45,7	20.5
	Japan	686,7	316.0
	Mexiko	2,0	1,0
	Brasilien	268,7	121,8
	Argentinien	51,8	23,3
	Chile	130,0	65 0
	Australien	70,3	33,1
	Andere Länder	2,8	1,6
1159	Kaliumchromat	14,3	9,6
	Brit.-Ostindien	14,0	9.4
	Andere Länder	0,3	0,3
1171	Carborundum	154,8	94,7
	Finnland	4.5	3,4
	Deutschland	57,9	35,5
	Belgien	4,0	3,0
	Großbritannien	39,2	18,8
	China	26,2	17.7
	Japan	16,6	11,3
	Ver. Staaten von Amerika	4,0	2,9
	Andere Länder	2,3	2,1
1253 B	Casein	94,6	105,7
	Norwegen	2,4	1,5
	Dänemark	3,9	4.9
	Deutschland	87,5	98,4
	Andere Länder	0.8	0,9
1142	Kaustisches Ammoniak	75,8	17,1
	Brit.-Ostindien	72,0	16,2
	Andere Länder	3,8	0,9

*) Wenn nicht anders angegeben.

†) Einzelne Angaben für die Bestimmungsländer liegen noch nicht vor.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1143 A	Aetzkali, fest	889,9	623.0
	Norwegen	73,8	35,3
	Dänemark	31,2	16,4
	Finnland	9,7	5,3
	Europ. Suwjetunion	6.9	13,5
	Lettland	9,5	4,8
	Litauen	2,0	1,0
	Deutschland	53,6	29,8
	Niederlande	26,5	16,4
	Belgien	3,4	3,4
	Großbritannien	99,2	82 6
	Frankreich	183,8	132,2
	Spanien	19,4	11,1
	Portugal	1,3	2.6
	Italien	1,6	2.2
	Oesterreich	2,8	3,8
	Europäische Türkei	11,2	6,4
	Marokko	2.1	1,1
	Brit.-Südafrika	2,0	1,0
	Japan	19,5	25,0
	Brit.-Nordamerika	3,3	5,5
	Ver. Staaten von Amerika	314,7	214,8
	Brasilien	4,0	2,2
	Australien	2,3	2,9
	Andere Länder	5,7	3,7
1143 B	Aetzkali, flüssig	160,7	38,9
	Norwegen	117,8	27,8
	Dänemark	25,3	5,0
	Finnland	4,0	1,6
	Großbritannien	13,2	3 2
	Andere Länder	0,5	1,2
C	Aetznatron, fest	173.2	122,1
	Norwegen	76,1	20,5
	Dänemark	1,0	1,7
	Finnland	4.8	3,3
	Deutschland	1,9	1,6
	Niederlande	5,6	4,5
	Belgien	4,0	3.6
	Großbritannien	18,6	16,6
	Frankreich	19,3	20,0
	Italien	3,8	3,0
	Japan	6,0	10,0
	Brit.-Nordamerika	1,0	1,2
	Ver. Staaten von Amerika	29,8	34,6
	Andere Länder	1,3	1,8
D	Aetznatron, flüssig	0,6	0,2
1259	Chemisch-technische Erzeugnisse, a. n. g.	1 107,9	795,6
	Norwegen	10,4	21,3
	Dänemark	8,2	17,6
	Finnland	13,1	34.2
	Danzig	5,0	2 5
	Deutschland	190,5	58,7
	Belgien	60.6	26,1
	Großbritannien	369,6	408,2
	Italien	60.0	30,0
	Griechenland	80,0	40.0
	China	11,5	5,8
	Japan	212,5	105.9
	Ver. Staaten von Amerika	5,3	3.0
	Brasilien	80,0	40.0
	Andere Länder	1,1	2,2
1145 F	Chlorcalcium, -barium und -aluminium	5,8	1,4
D	Chlorkalium	0,2	0.06
1146	Chlorkalk	732 4	91 2
	Norwegen	525,0	67,0
	Dänemark	133,0	15,8
	Finnland	67,9	7,6
	Andere Länder	6,5	0,8
1145 A	Steinsalz	110,4	5,4
B	Seesalz	1 807,3	70,7
C	Salinen- und Tafelsalz	82,8	8,5

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1227 A	Chilesalpeter	2,8	0,9
C	Kalisalz, 20% Kaligehalt	2,0	0,2
E	Andere Staßfurter Kalisalze	1,5	0,1
1228	Kalkstickstofft)	15 664,4	2 146,6
1229	Superphosphatt)	56 197,9	3 102,0
1163 B	Kupferoxyd	255,0	122,4
	Dänemark	1,0	1,4
	Deutschland	252,0	120 5
	Frankreich	2,0	0,5
1164	Kupfervitriol	0,2	0,1
1160 C	Brechweinstein	5,4	5,6
	Norwegen	2,0	2,8
	Dänemark	3,0	2,4
	Andere Länder	0,4	0,5
1168	Höllenstein	0,02	1,5
	Finnland	0,02	1,5
1256	Lötpaste und Lötpulver	36,3	83,4
	Finnland	11.9	27.9
	Lettland	1,3	3,5
	Polen	10,2	24,2
	Deutschland	0,3	1,1
	Niederlande	11,9	24,8
	Andere Länder	0,7	1,8
1144 A	Magnesia, gebrannte oder kohlensaure	0,03	0,1
1150 E	Magnesiumsulfat	13,6	5,5
	Norwegen	12,4	4,9
	Polen	1,2	0,6
194 B	Mineralquellbadesalze und Badesalzmischungen	0,2	0,9
1150 B	Natriumsulfat und -bisulfat	8,1	0,7
F	Natriumsulfit	0,8	1,0
1163 C	Nickeloxyd, -oxydul und -sulfat (1. 1.—28. 2.)	7,0	26,7
	Finnland	0,03	0,06
	Großbritannien	7,0	26,6
C	Nickeloxyd, -oxydul, -sulfat und -ammoniumsulfat (1. 3. bis 31. 12.)	36,0	134,5
	Norwegen	0 005	0,005
	Großbritannien	36,0	134,5
1254	Käselab	38,6	69,2
	Norwegen	6,5	10,1
	Dänemark	0,9	1,6
	Finnland	6,3	5,2
	Polen	0,1	2,8
	Deutschland	1,1	1,0
	Italien	0,1	1,4
	Europäische Türkei	6,7	8,7
	Brit.-Nordamerika	5,4	7,4
	Ver. Staaten von Amerika	2 6	3,5
	Argentinien	1,3	12,6
	Australien	1,3	2,7
	Neu-Seeland	4.8	8,9
	Andere Länder	1,4	3,3
1153 A	Pottasche	0,6	0,2
1258½	Süßstoff	0,02	0,2
1130	Salzsäure	429.0	24.0
	Norwegen	90,4	4,6
	Dänemark	219,8	11,0
	Finnland	118,8	8,4
	Estland	0,06	0,07
1153 B	Soda	50,5	50,3
	Norwegen	22,5	42,7
	Dänemark	10,6	1,6
	Finnland	6,8	4,0
	Deutschland	5,1	1,3
	Andere Länder	5,6	0,9
1129 A	Schwefel	20,1	6,0
	Brit.-Ostindien	16,6	4,9
	Andere Länder	3,5	1,1

†) Einzelangaben für die Bestimmungsländer liegen noch nicht vor.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1132 A B	Schwefelsäure, rauchend	0,2	0,09
	Schwefelsäure, nicht rauch.	37,5	19,3
	Finnland	7,7	5,2
	Lettland	8,1	10
	Großbritannien	2.9	2,2
	Mexiko	1,6	1,2
	Uruguay	1,1	1,1
	Argentinien	3,4	2.5
	Chile	4.2	3,7
	Andere Länder	8,6	2,5
1165 C	Zinnsalz, Zinnchlorid und Zinnasche	116,1	169,2
	Norwegen	70,9	98,6
	Dänemark	2,3	2,6
	Finnland	0,4	2,2
	Deutschland	29,9	44,5
	Niederlande	6,7	9,2
	Großbritannien	3,2	8,1
	Ver. Staaten von Amerika	2,6	3,9
	Argentinien	0,005	0,1
1140 B	Weinstein	2,2	3,3
	Norwegen	1,8	2,6
	Finnland	0,4	0,7
1161 B	Wolframsäure	0,4	0,4
1169	Wasserstoffsuperoxyd (kg)	121	0,2
1163 A	Zinkvitriol (Zinksulfat), Chlorzink u. Zinkammoniakchlorid (1. 3.—31. 12.)	1,8	0,4
1157	Essigsaurer Kalk	438,6	85,5
	Estland	56,8	13,1
	Niederlande	307,3	60,7
	Großbritannien	72,3	11,3
	Portugal	2,1	0,5
689	Photographische Trockenplatten	0,4	2,8
	Finnland	0,1	1,6
	Andere Länder	0,3	1,1
1234	Dynamit und andere Sprengstoffe	192,0	777,3
	Dänemark	22,8	242,9
	Estland	90,5	122,6
	Lettland	4,5	5,0
	Niederlande	17,9	217,9
	Ungarn	2,5	7,2
	Europäische Türkei	0,8	8,5
	Siam	2 0	21,3
	Sunda-Inseln	5,1	8,0
	China	11,1	18,9
	Brasilien	30,0	90,6
	Argentinien	4,8	33,7
	Andere Länder	0,1	0,9
1235	Zündhütchen	1,4	36,7
	Estland	0,9	12,4
	Niederlande	0,004	1,8
	Spanien	0,03	5,9
	Sunda-Inseln	0,3	5 8
	Brasilien	0,01	6,6
	Argentinien	0,1	2,8
	Andere Länder	0,1	1,5
1232	Schießbaumwolle	95,2	287,1
	Norwegen	0,5	1.1
	Dänemark	0,2	0,6
	Polen	78,9	250,0
	Belgien	15,6	35,4
1233	Rauchschwaches Schießpulver	183,8	1 391,4
	Norwegen	23,7	169.6
	Dänemark	0,3	4,8
	Niederlande	14,0	142,6
	Belgien	16,0	126,4
	Oesterreich	2,1	18,2
	Europäische Türkei	2,5	30 9
	Siam	17,0	136 0
	China	94,7	623,9
	Argentinien	13,4	137,8
	Andere Länder	0,1	1,2

Pos.	Warengattung	Menge in t*)	Wert in 1000 Kr.
1231	Schwarzpulver	62,5	84,3
	Norwegen	13,3	8,3
	Dänemark	5.6	6 5
	Finnland	34,2	43,2
	Estland	4,5	9,1
	Lettland	2,7	5.6
	China	2 3	11,4
	Brasilien	0,02	0,1
1237 A	Patronen, ungeladen	1,3	6,2
	Norwegen	1,0	5,0
	Andere Länder	0,3	1,2
B	Patronen, geladen	80,6	370,4
	Norwegen	0,8	3,7
	Dänemark	1,0	4,4
	Finnland	2,4	11,6
	Niederlande	76,2	350,0
	Andere Länder	0,1	0,7
1238	Zündröhren	5,3	17,5
	Estland	2,2	5,6
	Lettland	0,5	1,7
	Argentinien	2,0	8,7
	Andere Länder	0,6	1,4
1236	Zündmittel für Geschosse und Schußwaffen	.	736,9
	Norwegen	.	15,3
	Dänemark	.	1,6
	Finnland	.	110,0
	Niederlande	.	313,8
	Spanien	.	270,1
	Europäische Türkei	.	20,4
	Brasilien	.	5,6
1239 A	Zündhölzer aus Holz: Sicherheitszündhölzer	35 761.8	37 230,3
	Norwegen	1,7	4.7
	Dänemark	522,3	591,3
	Niederlande	2 363,4	2 357,7
	Belgien	121,0	78,4
	Großbritannien	16 541 6	20 016,1
	Frankreich	795,1	546,4
	Spanien	246.0	216,8
	Portugal	478 3	318,2
	Schweiz	79,5	90,5
	Griechenland	1 361.2	1 078.5
	Tunis	413.8	179,2
	Brit.-Ostindien	10,6	9,5
	Sunda-Inseln	4 484,6	5 012,1
	China	1 424,4	983,6
	Brit.-Nordamerika	106,4	95,9
	Ver. Staaten von Amerika	6 122,6	4 810,7
	Uebriges Mittelamerika	1,2	1 5
	Peru	144,8	248 0
	Australien	541,9	589,8
	Andere Länder	1,2	1,3
1239 B	Andere Zündhölzer	4 831,1	5 877,6
	Niederlande	1,2	1,4
	Großbritannien	4 793 7	5 839,9
	Frankreich	14,0	15,3
	Brit.-Ostindien	22,2	21,0
1240	Andere Zündhölzer als von Holz	0,02	0,08
1167	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	1,2	12 1
976	Platin, unbearbeitet	6,3	93,8
1258 A	Salicylpräparate	1,6	99,3
	Norwegen	0,8	43,8
	Dänemark	0,1	8,1
	Finnland	0,7	47,2
	Andere Länder	0,001	0,2
B	Andere Apothekerwaren	13,1	205.8
	Norwegen	4,1	71 9
	Dänemark	3,5	29,0
	Finnland	1,2	50.9
	Deutschland	2,5	16,4
	Großbritannien	1,0	7,5
	Uebriges Afrika	0,04	1,0
	Japan	0,3	15 0
	Ver. Staaten von Amerika	0.2	2,8
	Brasilien	0,2	8,0
	Andere Länder	0,2	3.3

*) Wenn nicht anders angegeben.

(3125)

Digitized by Google

(Fortsetzung von Seite 1146.)

eingebracht werden. Auf diesem Gebiete ständen der Association noch große Aufgaben bevor.

Auch im Ausfuhrhandel bestehen noch günstige Aussichten auf Steigerung des Absatzes. So bieten die großen landwirtschaftlichen Betriebe in Südamerika die Möglichkeit, die amerikanische Ausfuhr von Düngemitteln zu erhöhen. Auf vielen Gebieten wird alljährlich dasselbe Erzeugnis angebaut, so daß die natürlichen Düngestoffe im Boden ihrer Erschöpfung entgegensehen und künstliche Düngemittel Ersatz schaffen müssen.

Die geringen zur landwirtschaftlichen Kultur verfügbaren Betriebe Japans und der intensive Anbau von Zuckerrohr in Niederländisch-Indien verursachen einen ständig zunehmenden Verbrauch von Düngemitteln, der auch der amerikanischen Düngemittelindustrie zugute kommen könnte. Die gegenwärtig bestehende Ueberproduktionskapazität der amerikanischen Düngemittelindustrie, die reichlich vorhandenen Rohstoffe und die saisonweise Beschäftigung der Düngemittelfabriken sind Faktoren, die den Ausbau des Ausfuhrhandels sehr begünstigen. Wie aus den Statistiken hervorgehe, hätten die Vereinigten Staaten der Düngemittelausfuhr bisher zu wenig Bedeutung beigelegt.

Der neugewählte Präsident der National Fertilizer Association sprach sich in einer späteren Sitzung der Gesellschaft bereits etwas günstiger über die Lage der amerikanischen Düngemittelindustrie aus. Die Baumwollpflanzer außerhalb des südlichen Baumwollgebietes hätten in diesem Jahre mehr Düngemittel verbraucht als in allen bisherigen Nachkriegsjahren. Die Kaufkraft der Baumwollpflanzer im Süden wäre jedoch infolge der während des vorigen Herbstes herrschenden niedrigen Baumwollpreise so gering, daß die Zunahme des Absatzes in den anderen Baumwollgebieten durch den Rückgang des Absatzes in den führenden Baumwollstaaten mehr als aufgehoben würde.

Da der Baumwollpreis im Sommer jedoch bedeutend über den zu Anfang des Jahres 1927 herrschenden Stand gestiegen ist, sind die Aussichten im Süden für die nächste Saison wieder bedeutend besser.

Bis zu dieser Saison ist der jährliche Verbrauch von Düngemitteln in den Vereinigten Staaten seit dem Kriege allmählich gestiegen; voraussichtlich wird diese Zunahme weiter anhalten. Der gesamte Jahresverbrauch von Düngemitteln in den Vereinigten Staaten beträgt etwa 7,5 Millionen t. Dabei verwenden die amerikanischen Landwirte verhältnismäßig bei weitem nicht die gleichen Mengen Düngemittel wie verschiedene europäische Länder. Im Jahre 1926 verbrauchten die amerikanischen Landwirte per acre durchschnittlich 6,4 lbs. Düngemittel, gegenüber 200 lbs. in Deutschland, 513 lbs. in Belgien, 674 lbs. in Holland und 50 lbs. in Frankreich und Italien. (3054)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verzicht der Polnischen Regierung auf gewisse Liquidationsrechte auf Grund des Artikels 297b der Versailler Vertrages.

Das Reichsministerium des Auswärtigen gibt im „Reichsanzeiger" vom 28. Oktober d. J. eine Erklärung der Polnischen Regierung vom 30. Mai 1927 bekannt, wonach die Polnische Regierung auf gewisse, ihr aus dem Versailler Vertrag zustehende Liquidationsrechte verzichtet. Wir geben die Erklärung nachstehend im Wortlaut wieder.

„Die Polnische Regierung befreit durch allgemeine Verwaltungsanordnung von allen Liquidationsverfügungen und den sich daraus ergebenden Beschränkungen, wie sie in Artikel 297b des Versailler Vertrags sowie durch das Gesetz vom 4. März 1920 über Registrierung und Sicherstellung deutschen Eigentums und durch das Gesetz vom 15. Juli 1920 über Liquidation privaten Eigentums in Durchführung des Versailler Vertrags vorgesehen sind, alle reichsdeutschen Forderungsrechte (verbriefte und unverbriefte), Wertpapiere, Beteiligungsrechte und Miteigentumsrechte, soweit sie nicht unbewegliches Gut und ihr Zubehör betreffen, und Pfandrechte.

Was die Hypothekenforderungen von privaten Versicherungsgesellschaften betrifft, so bezieht sich die obige Erklärung auch auf dieselben, mit der Maßgabe, daß eine Löschung oder Uebertragung bzw. Belastung der bezeichneten Hypothekenforderungen bis zur Regelung auch dieser Frage in den alsbald beginnenden Verhandlungen über die Aufwertung von Hypothekenforderungen der Versicherungsgesellschaften und Versicherungspolicen nur mit Einwilligung der Polnischen Regierung erfolgen kann.

Die Polnische Regierung wird die im ersten Absatz bezeichneten Rechte bzw. Papiere bei ihrer Ausfuhr nach dem Auslande nicht anders behandeln als die polnischer Staatsangehöriger, abgesehen von den sogenannten Emigrationskautionen, die Gegenstand besonderer Verhandlungen sind.

Diese Erklärung gilt nicht für:

1. Rechte, insbesondere Forderungsrechte (verbriefte und unverbriefte), die durch Beschluß des Liquidationskomitees vor dem 31. März 1927 zur Liquidation qualifiziert wurden, sofern dieser Beschluß der interessierten Partei gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen vor dem 1. April 1927 bekanntgegeben worden ist,
2. Rechte, insbesondere Forderungsrechte (verbriefte und unverbriefte), die am 10. Januar 1920 Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts gewesen sind,
3. Rechte, insbesondere Forderungsrechte (verbriefte und unverbriefte), die durch Anleihen entstanden sind, welche von den kommunalen Verbänden zum Zwecke der Unterstützung der Kriegshinterbliebenen aufgenommen wurden."

Die im Absatz 1 dieser Erklärung vorgesehene allgemeine Verwaltungsanordnung ist durch Verordnung des polnischen Ministerrats vom 17. September 1927, betreffend Befreiung gewisser deutscher Vermögen, Rechte und Interessen von der Liquidation („Dziennik Ustaw" vom 29. September 1927, Nr. 84, Pos. 752), ergangen und am 29. September 1927 in Kraft getreten. (3340)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland.

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay (s. auch „Chem. Ind." S. 508).

„Reichsgesetzblatt" II, Nr. 41 vom 29. Oktober d. J. veröffentlicht nachstehende

Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 13. Oktober 1927 über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 26. Februar 1927 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1927 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay („Reichsgesetzbl." 1927, II, Nr. 35, S. 503) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung vom 26. Februar 1927 von Deutschland ratifiziert und daß die deutsche Ratifikationsurkunde der Paraguayischen Regierung am 6. Oktober 1927 übergeben worden ist. Die Vereinbarung ist damit an diesem Tage mit rückwirkender Geltung vom 27. Februar 1927 ab für beide Länder in Kraft getreten. (3357)

Ursprungszeugnisse für Postsendungen nach dem Saargebiet.

Als Beleg für die nach dem französischen Handelsvertrag zu gewährenden Zollvergünstigungen müssen den Postsendungen nach dem französischen Zollgebiet, soweit sie Handelswaren enthalten, Ursprungszeugnisse beigefügt werden. Häufig entstehen bei der Verzollung Schwierigkeiten, wenn die Ursprungszeugnisse nicht den Sendungen beigefügt, sondern vom Absender unmittelbar an den Empfänger eingesandt worden sind, was an sich zulässig, aber nicht empfehlenswert ist. Daher wird empfohlen, die Ursprungszeugnisse regelmäßig den Postsendungen (in die Sendung eingelegt oder auf der Rückseite durch kreuzweise Umschnürung befestigt) und den Begleitpapieren (haltbar mit Heftklammern befestigt) zu Paketen beizufügen.

Bemerkt wird noch, daß es zweckmäßig ist, die Ursprungszeugnisse zu Sendungen, die nicht nach dem Werte zu verzollen sind, von den deutschen Zollstellen ausstellen zu lassen, da in diesem Falle die Beglaubigung der Zeugnisse durch ein französisches Konsulat nicht gefordert wird. („I. u. H.") (3371)

Digitized by Google

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Ausland.

Großbritannien. **Gesuche um Befreiung vom Industrieschutzzoll.** Nach einer Veröffentlichung in der „Times" hat das Board of Trade bekanntgegeben, daß Anträge auf Befreiung vom Industrieschutzzoll für nachstehende Chemikalien eingegangen sind: Lithiumcarbonat, Lithiumhydroxyd und Aethylchinincarbonat. (3349)

Frankreich. **Anwendung von Tarifänderungen.** Gemäß einer Entscheidung der Generalzolldirektion sind bei Tarifänderungen Waren, für welche die Deklarationen zwar noch vor Mitternacht des letzten Tages, aber nach Schluß der Dienststellen eingereicht worden sind, nach dem neuen Tarifsatz zu verzollen, wenn nicht in der Verordnung ausdrücklich eine Ausnahmebehandlung vorgesehen ist. (3361)

Einfuhr von Manganerzen zur Herstellung von Ferromangan unter dem Regime der „soumission cautionnée". Für die Verrechnung von ausgeführtem Ferromangan auf unter dem Regime der „soumission cautionnée" eingeführte Manganerze, ist in der auf S. 965 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Verordnung ein Mangangehalt des Ferromangans von 80% zugrunde gelegt. Hierdurch wurde der Direktor der „Société du Manganèse" veranlaßt, die Generalzolldirektion darauf aufmerksam zu machen, daß Ferromangan durchgängig nicht auf Grund eines festen Gehalts von 80%, sondern auf Grund eines Gehalts von 76/80% gehandelt werde, und anzufragen, ob auf diese Handelsqualität in der Verordnung Bezug genommen sei? — Diese Auffassung wurde von der Generalzolldirektion bestätigt, welche die Dienststellen in diesem Sinne anweisen wird. (3363)

Verlängerung des Handelsvertrags mit Aegypten. Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Aegypten vom Jahre 1902, der am 26. Oktober 1927 ablief, ist um 1 Jahr unter Beibehaltung der uneingeschränkten gegenseitigen Meistbegünstigung verlängert worden. Vom 26. Oktober 1928 ab gilt der Vertrag weiterhin als je um 1 Jahr verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt, die jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten möglich ist. (3362)

Die Befreiung der Rohstoffe für die Superphosphatfabrikation von der Einfuhrabgabe. Die inländischen Umsätze und die Einfuhr von Rohstoffen für die Superphosphatfabrikation (Phosphate, Knochen und Pyrite) sind steuerfrei (gemäß Art. 2 [23] und Art. 22 [8] des Kodifizierungserlasses vom 28. Dezember 1926), soweit sie nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Kontrolle und besonders bei der Verrechnung der in den Zollämtern bei der Einfuhr zur Sicherung der Einfuhrabgabe von 3½% (für die anderweitig verwendeten Mengen) hinterlegten Kautionssummen ergaben, haben die Generaldirektion der indirekten Steuern veranlaßt, den Dienststellen neue Anweisungen zu geben, die im „Bulletin Douanier" vom 21. Oktober 1927 veröffentlicht werden.

Da sich die in der Dienstanweisung Nr. 229 vom 20. April 1926 vorgesehene Kontrolle durch vierteljährliche Bestandsaufnahme als undurchführbar erwiesen hat, soll jetzt die Feststellung der nicht für die Superphosphatfabrikation verwendeten Mengen auf Grund der Buchführung der Fabrikanten versucht werden. Es ist so zu verfahren, daß zuerst die eingeführten oder im Inland gekauften Mengen der Rohstoffe und dann die erzeugten Mengen Superphosphat ermittelt werden; aus den Superphosphatmengen sind unter Anwendung der in der Dienstanweisung Nr. 229 angegebenen Pauschalkoeffizienten 30% für Pyrite, 58% für Phoshate und 100% für Knochen; d. h. für 100 kg Superphosphat 30 kg Pyrite, 58 kg Mineralphosphate oder 100 kg Knochen) die Mengen der verwendeten Rohstoffe zu berechnen; durch Subtraktion erhält man dann die steuerpflichtigen Mengen.

Die Berechnung wird in der Dienstanweisung an ausführlichen Beispielen erläutert.

Von den so ermittelten Mengen werden die im Inland gekauften, welche der Umsatzsteuer von 2% unterliegen, abgetrennt und die übrigbleibenden der Zolldirektion mitgeteilt.

Die Erhebung der Steuer erfolgt entweder auf Grund der nachgewiesenen Kaufpreise, oder aber, wenn dies gewünscht wird, auf Grund von vierteljährlichen Durchschnittspreisen, die von dem Syndikat der Superphosphatfabrikanten (vorbehaltlich der Kontrolle durch die Steuerbehörde) angegeben werden; diese Durchschnittspreise (frs. per t) waren in den letzten 5 Vierteljahren:

	Pyrite	Phosphate 58—63%	Phosphate 63—68%	Phosphate 75% (Marokko)	Knochen
2. Vierteljahr 1926 .	171	121	145	255	550
3. „ 1926 .	207	143	179	314	540
4. „ 1926 .	203	170	195	294	520
1. „ 1927 .	147	126	155	223	450
2. „ 1927 .	137	114	149	217	400

(3315)

Dänemark. **Verlängerung der Handelsabkommen mit der Türkei und mit Griechenland.** („Lovtidenden" A. — Nr. 40.) Durch Notenwechsel ist das am 22. März 1926 getroffene und zuletzt am 15. März dieses Jahres verlängerte Abkommen zwischen Dänemark und der Türkei abermals für 6 Monate, vom 1. Oktober 1927 ab gerechnet, verlängert worden. — Der Meistbegünstigungsvertrag zwischen Dänemark und Griechenland ist bis zum 31. Januar 1928 verlängert worden. (3378)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" Nr. 236.)

Karkon, ein Kartoffelkonservierungsmittel, bestehend aus Kieselgur, dem etwas Calciumsulfat beigegeben ist; abzufertigen nach Pos. 1.

Heft, genannt „Teufel Klebro Binde", bestehend aus Baumwollstreifen von etwa 50 mm Breite, die mit einer klebrigen, Bleipflaster und Harz enthaltenden Masse überzogen sind, ohne daß das Gewebe dadurch wasserdicht geworden wäre, ist nach Pos. 533 zu verzollen.

Heft, genannt „Elporo", bestehend aus 12 bis 30 mm breiten Baumwollstreifen, die mit einer spröden, etwas klebrigen, Bleipflaster und Harz enthaltenden Masse überzogen und dadurch wasserdicht geworden sind; zollpflichtig nach Pos. 548.

Kryptol, hell, Gärungsfett, ein braunes Oel, das aus destilliertem Wollfett, Mineralöl und wahrscheinlich fettem Oel besteht; die Ware enthält mehr als 50% verseifbares Fett und soll als Schmieröl für gewisse Zwecke Anwendung finden; abzufertigen nach Pos. 1104.

Henko, Henkels Wasch- und Haushalts-Soda, ist unter Pos. 1149 eingereiht worden.

Bituplastic, ein „wasserlösliches" Teerpräparat mit hohem Aschengehalt (hauptsächlich Asbest), das zur Dichtung von Dächern, Betonwänden und dergl. dienen soll, ist unter Pos. 1259 aufgenommen worden.

Sogen. Terpentinteer, im Aussehen und Geruch an Holzteer erinnernd, aber teilweise verseift und leicht mit Wasser emulgierbar, ist nach Pos. 1259 zu verzollen. (3337)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til Tollvesenet" Nr. 19.) „Langes Maltin", eine dunkle Masse, die aus Malz dargestellt ist, das in Malzzucker übergeführt und mit einen Zusatz von Hopfen und Zuckercouleur versehen wurde; die Verzollung erfolgt nach „Malzextrakt".

Methylacetat ist nach „Branntwein 5." abzufertigen und darf unter Berücksichtigung der Anmerkung 2 zu dieser Position auf Antrag gegen Erlegung eines Zolles von 0,15 Kronen pro kg nebst Zuschlägen eingeführt werden.

Kappilaersirup, der durch Zusatz von 1—2% verdünnter Schwefelsäure denaturiert war, darf auf Antrag nach Erlegung eines Zolls von 15% a. v. nebst Zuschlägen eingeführt werden.

Glycerinersatz, aus beinahe wasserfreiem Propylenglycol bestehend, wird nach der letzten Position des Tarifes verzollt.

„Osallon-Appreturmehl", aus hydrolysierter Kartoffelstärke bestehend; zollpflichtig nach der letzten Position des Tarifs.

Die Haarpflegemittel „Wildroot Hair Tonic", „Wildroot Quinine Hair Dress", „Wildroot Cocanut Oil Champoo", „Wildroot Toroleum Hair Wash" und „Wildroot Cake Soap" sind, mit Ausnahme der beiden ersten, die nach „Branntwein 6." abzufertigen sind, nach „Seife 3." zu verzollen. Das 1. Präparat enthält 33% Branntwein und Parfüm, das 2. ca. 70% Branntwein, Chinin und Parfüm, das 3. ist eine schwach alkoholhaltige Kokosfettsäuren-Seifenlösung, das 4. ist eine Natronseifenauflösung, die mit etwas Teer und unbedeutenden Mengen Alkohol versetzt ist, und das 5. ist eine teerhaltige Natronseife.

„Tragantinol", eine Flüssigkeit, die in Verbindung mit Appreturmehl zum Appretieren von Garn dienen soll, enthaltend 50,8% Wasser, 42,5% stark abgebauten Pflanzenleim und 6,7% Asche, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen; unter Berücksichtigung der Anmerkung zu dieser Position darf die Ware auf Antrag zollfrei eingeführt werden. (3379)

Digitized by Google

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Abänderung des Zolltarifs.** „Przemysl i Handel" berichtet über eine Verordnung, durch welche einige Positionen des Zolltarifs abgeändert werden. Wir entnehmen dem Bericht folgendes:

Die Pos. 44 Anmerkung, Pos. 115 und Pos. 139 Absatz 3 des Zolltarifs erhalten folgenden Wortlaut:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz je 100 kg in Zloty
44	Anmerkung: Die Einfuhr sowie die Zollbefreiung von Heilsera darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen.	
115	Aether, Ester, Collodium, Chloral, Chloroform.	
	Absatz 1: Aether (Schwefeläther) einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	270
	Absatz 2: Chloräthyl einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	500
	Absatz 3: Collodium, Chloral, Chloroform einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	360
	Absatz 4: Aether und Ester, die in der Heilkunde und der Industrie Verwendung finden (außer den oben genannten) ohne Spiritusgehalt einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	210
aus 139	Absatz 3: Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von:	
	a) 15% und weniger	14
	b) über 15%	14

Die Verordnung tritt vier Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Dziennik Ustaw" in Kraft. Innerhalb 15 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an werden die jetzt gültigen Zollsätze erhoben, sofern es sich um Waren handelt, die

a) per Bahn, Schiff oder Post direkt an einen im polnischen Zollgebiet liegenden Ort spätestens am Vortage der Veröffentlichung aufgegeben werden oder

b) am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung sich in den amtlichen Zoll-, Bahn- oder Postlagern, ferner in nichtamtlichen Lagern, welche unter Zollverschluß stehen, befinden.

Unter Zugrundelegung des lediglich für die unmittelbare Verpackung geltenden Zollsatzes (Pos. 77 Abs. 2c des Zolltarifs) würde sich der Zoll pro 100 kg Chloräthyl bereits auf 255 Zloty stellen. In der neuen Verordnung wurde dieser Tatsache Rechnung getragen durch die Erhöhung des Zollsatzes auf 500 Zloty pro 100 kg, und zwar aus folgenden Gründen: Nach einer Kalkulation einer inländischen Fabrik für Chloräthyl stellt sich der Selbstkostenpreis pro Ampulle mit 15 g Chloräthyl im Gesamtgewicht von 27,5 g auf 82 Groschy bzw. 3000 Zloty pro 100 kg Chloräthyl einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung. Setzt man als Schutz der inländischen Produktion einen Zoll in Höhe von 17% der Selbstkosten an, so kommt man auf 500 Zloty pro 100 kg Chloräthyl. In dieser Summe sind bereits die 255 Zloty für die unmittelbare Verpackung enthalten.

Der wichtigste Grund für die Erhöhung der Zollsätze für Aether, Collodium, Chloral und Chloroform ist die Preiserhöhung für Branntwein; bekanntlich sind die Preise für Branntwein zu industriellen Zwecken vom staatlichen Branntweinmonopol ab 1. Januar 1927 von 75 Zloty auf 150 Zloty pro 100 Liter heraufgesetzt worden.

Unter Zugrundelegung der jetzt geltenden Branntweinpreise stellen sich die Produktionskosten der inländischen Erzeugnisse wie folgt:

Aether (Schwefeläther):

inländisches Produkt:	Zloty	Auslandsangebot:	Zloty
190 l Branntwein à 1,50	285,—	Preis ab Fabrik pro 100 kg Aether . .	200,60
Weitere chemisch. Ausgangsstoffe u. Kohle	37,50	Jetzt geltender Zoll	150,—
Arbeiterlohn	70,—		350,60
Handelsunkosten, Amortisation, Verzinsung des Kapitals . . .	78,50		
Produktionskosten pro 100 kg Aether . . .	471,—		

Collodium:

Branntwein	24,60		
Aether	305,42		
Weitere chemisch. Ausgangsstoffe und Arbeiterlöhne	92,68	Preis ab Fabrik pro 100 kg Collodium	247,—
Uebertrag:	422,70	Jetzt geltender Zoll	210,—
			457,—
Uebertrag:	422,70		
Handelsunkosten, Amortisation, Kapitalverzinsung	126,81		
Produktionskosten pro 100 kg Collodium .	549,51		

Chloroform:

Branntwein	308,38	Preis ab Fabrik pro 100 kg Chloroform	494,50
Weitere chemisch. Ausgangsstoffe und Arbeiterlöhne	456,19	Jetzt geltender Zoll	210,—
			704,50
Handelsunkosten, Amortisation, Verzinsung des Kapitals	152,80		
Produktionskosten pro 100 kg Chloroform .	917,37		

Nach dieser Berechnung mußte der Zoll für Aether um 120 Zloty auf 270 Zloty erhöht werden. Die Zollerhöhung für Collodium müßte etwa 100 Zloty, für Chloroform etwa 200 Zloty betragen. Aus zolltechnischen Gründen wurde indessen vorgeschlagen, die beiden Produkte im Zolltarif nicht zu trennen und deshalb eine durchschnittliche Erhöhung um 150 Zloty auf 360 Zloty durchzuführen. (3399)

Zollerhöhung für Ferrosilicium. „Przemysl i Handel" schreibt:

Der bisher geltende Zoll für Ferrosilicium ist nicht ausreichend, um die Produktion Oberschlesiens wirksam zu schützen. Dies erklärt sich insbesondere durch die 50%ige Zollermäßigung, welche im Jahre 1924, also vor der Aufnahme dieser Produktion im Lande, Frankreich zugestanden wurde.

Die inländischen Preise für Ferrosilicium betragen bei einer monatlichen Produktion von 150 t pro t 505 Schw. Fr., während die Preise des internationalen Syndikats beim Export nach Polen auf 456 Schw. Fr. festgesetzt sind. Die Differenz zwischen den ausländischen und den inländischen Preisen beträgt also 49 Fr. oder 84,77 Zloty. Somit müßte der Konventionszoll pro t Ferrosilicium 84,77 bzw. pro 100 kg 8,48 Zloty betragen, während der jetzt geltende Zolltarif einen autonomen Zoll von 9 Zloty und einen Konventionszoll von 4,50 Zloty vorsieht. Unter Berücksichtigung der Preisdifferenz im In- und Auslande (Syndikatspreis für Polen) würde sich der autonome Zoll auf 16,96 Zloty stellen.

Die Zollerhöhung wird jedoch nicht in diesem Umfange vorgenommen, sondern man hat sich mit 14 Zloty bzw. mit 7 Zloty begnügt in der Annahme, daß die inländische Produktion sich heben und damit auch die Unkosten fallen werden.

Die inländischen Fabriken sind imstande, etwa 2600 t 75%iges Ferrosilicium zu liefern, demgegenüber beträgt der inländische Verbrauch bei der gegenwärtigen Stahlproduktion etwa 2000 t. (3400)

Zollrückerstattung für ausgeführte Farbstoffe. Bei der Ausfuhr von im Lande hergestellten Farbstoffen wird gemäß „Dziennik Ustaw" vom 21. 10. 1927 ab der Zoll für die aus dem Auslande bezogenen, zur Herstellung von Farbstoffen benötigten Materialien im Ausmaße von 100 Zloty für 100 kg Farbstoffe zurückerstattet.

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden vom Finanzminister erlassen. Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 6 Monaten. (3414)

Anwendung von Tarifentscheidungen. Das polnische Finanzministerium hat gestattet, daß als Tag, der zur Anwendung der vom Finanzministerium getroffenen Tarifentscheidungen verpflichtet, der nächste Tag nach Eingang einer solchen Entscheidung beim Landeszollamt anzusehen ist. („Danziger Zollbl.") (3360)

Zolltarifentscheidungen. Zu den Pos. 52, 112 u. 137. Das polnische Finanzministerium hat erläutert, daß Wachsgemische, ebenso Gemische von Wachs mit Paraffin, die zur Verarbeitung bestimmte Halbfabrikate darstellen, auf Grund des Art. 7 der Verordnung über den Zolltarif nach demjenigen Bestandteil zu verzollen sind, der den höchsten Zollsatz aufweist.

Demnach unterliegt z. B. ein Gemisch von Paraffin mit bituminösem bzw. pflanzlichem Wachs der Verzollung nach Pos. 52, 8, ein Gemisch von bituminösem und pflanzlichem Wachs der Verzollung nach Pos. 52, 7 des Zolltarifs.

Wachsgemische mit Schellack oder anderen Produkten sind abhängig von der Beschaffenheit des zugesetzten Produktes sowie unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes nach Pos. 137, 5 bzw. 112, 25c zollpflichtig.

Zu Pos. 85. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß Petrolpech, daß bei der

Digitized by Google

Destillation des Erdöls als Rückstand gewonnen wird, als Naphtha-Goudron der Verzollung nach Pos. 85, 5 des Zolltarifs unterliegt. („Danziger Zollbl.") (3358)

Oesterreich. **Die 3. Zolltarifnovelle.** Wie wir in Nr. 43 der „Chem. Ind." auf Seite 1132 berichteten, ist die 3. Zolltarifnovelle vom österreichischen Nationalrat am 27. Oktober d. J. angenommen worden.

Die vom Zollausschuß abgeänderte Zolltarifnovelle weicht in ihrer endgültigen Fassung von dem auf Seite 1132 wiedergegebenen Bericht ab. Von den Positionen, die Abänderungen erfahren haben, sind für die chemische Industrie die folgenden von Interesse:

		Zollsatz in Kr. je 100 kg neu	bisher	
		allgemein	allgemein	vertragsmäßig
115	Harz, gemeines, Kolophonium, Pech, nicht bes. genannt . .	10,—	4,—	—
	Anmerkung: Kolophonium für Fabriken von Pechen der Pos. 116 zur Erzeugung von Pechen dieser Pos. auf Erlaubnisschein	4,—	4,—	—
120	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl)	24,—	12,—	12,—

Für die Positionen 116, 324, 452 b) 1 u. Anmerkung: 502 c) 4: 509 k); 510, Anmerkung; 511, Anmerkung 3; 535 wurde die Novelle in der auf Seite 1132 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Fassung zur Abstimmung vorgelegt. (3386)

Ungarn. **Zolltarifentscheidung.** Gemäß „Budapesti Közlönyi" vom 25. 10. 1927 werden Garne aus Kunstseide, Florett- (Schappe) oder Bouretteseide, miteinander gemischt oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, auch dann nach Pos. 594 verzollt, falls sie nicht dubliert oder gezwirnt sind. (3347)

Lettland. **Zollfreie Einfuhr von Waren.** Auf S. 66 der „Chem. Ind." berichteten wir über eine Bekanntmachung, nach der es der „Ersten Russischen Superphosphatfabrik in Mühlgraben bei Riga A.-G." gestattet wurde, auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Freiterritorialrechten eine Reihe von Waren zollfrei einzuführen.

Die Liste der für die genannte Firma zollfreien Waren wird durch Bekanntmachung des Finanzministers im „Valdibas Vestnesis" vom 14. Oktober 1927 durch nachstehende Waren ergänzt:

Pos. 42. Ruß jeder Art;
Pos. 71, 7a. Schmieren jeder Art zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen usw. (3332)

Zollrückerstattung für Casein. Auf S. 787, Jahrg. 1926 der „Chem. Ind." berichteten wir über eine Regierungsverordnung, laut welcher der bei der Einfuhr von Casein erhobene Zoll bei der Ausfuhr von Furnieren zurückerstattet wird. Die Liste der Firmen, die Anspruch auf Zollrückerstattung haben, wird durch eine Bekanntmachung des Finanzministers, veröffentlicht in „Valdibas Vestnesis" vom 12. Oktober d. J., erweitert durch:

Aktien-Gesellschaft, F. W. Nather; Furnier- und Holzindustrie-Aktiengesellschaft „Prima". (3307)

Sowjet-Rußland. **Lizenzfreie Ausfuhr.** Nach „Ekonomitscheskaja Schisnj" hat das Handelskommissariat der U. d. SSR. den staatlichen und genossenschaftlichen Organisationen die lizenzfreie Ausfuhr u. a. folgender Waren gestattet:

Horn, Hufe, Sammelknochen, Hauer, Delphintran, Mineralwässer, Essigessenz, Kerzen und Stearin, Kreide. (3381)

Jugoslawien. **Die Verzollung von Postsendungen.** Die Postverwaltung von Jugoslawien teilt mit, daß die aus Deutschland stammenden Pakete vielfach wegen ihrer ungenügenden Verpackung und der ungenauen Angaben in den Zollinhaltserklärungen von der Zollbehörde beanstandet werden müssen.

Namentlich mangelt es an genauen Angaben für das Roh- und Reingewicht, das beidemal in Kilogramm und Gramm zu vermerken ist. Für die Bezeichnung von Waren oder Gegenständen in den Paketen dürfen ferner keine allgemeinen Ausdrücke, wie „Schönheitsmittel" usw., benutzt werden, die Angaben müssen vielmehr im einzelnen so genau wie möglich gemacht werden, zum Beispiel „Zahnpulver" usw. Es empfiehlt sich, wenn irgend möglich, die Bezeichnungen des jugoslawischen Zolltarifs für die Inhaltsangabe der Pakete zu wählen. Zur Vermeidung von Verzögerungen und Weiterungen werden die Absender gut tun, auf genaue Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen und sorgfältige Verpackung der Pakete ihr Augenmerk zu richten. Die Verpackung geschieht am zweckmäßigsten in festen Holzkisten oder in Säcken, in Pack- oder Sackleinewand; die Pakete müssen gehörig verschnürt sowie versiegelt oder verbleit sein. („I. u. H.") (3370)

Italien. **Gegen die Einbeziehung der Nähr- und Toilettepräparate in die Spezialitätenregelung.** Ein kürzlich bei der Regierung eingegangener Antrag wendet sich, wie „Chemist and Druggist" berichtet, gegen die Definition des Begriffs „pharmazeutische Spezialität", die in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Regelung des Spezialitätenwesens in Italien (vgl. „Chem. Ind.", Seite 473) gegeben ist. Nach der jetzigen Definition würden, wie in dem Antrage ausgeführt wird, diätetische und kosmetische Präparate, wie Kindernährmittel, Haferpräparate, Malzzwiebacke, Zahnpasten, Haarwässer, Brillantine usw., die die wesentlichen Eigenschaften eines medizinischen Präparats nicht besitzen, unter die Spezialitätengesetzgebung fallen, wodurch das Betätigungsgebiet der Drogerien und Parfümeriehandlungen sehr eingeschränkt würde. Außerdem würde die Landbevölkerung hierdurch sehr benachteiligt, da sie diese Artikel nur noch von Apotheken beziehen kann, was einmal mit größeren Umständlichkeiten und zum anderen mit höheren Preisen verbunden wäre. (3323)

Rückerstattung der Cellulose-Umsatzsteuer bei der Ausfuhr von Kunstseideprodukten. Wie das „Bollettino di Inform. Com." berichtet, ist der Durchschnittswert der zur Herstellung von ausgeführten Kunstseideprodukten verwandten Cellulose zum Zweck der Rückerstattung der bei der Einfuhr entrichteten Umsatzsteuer auf 3,80 Lire per kg Ausfuhrware festgesetzt worden. (3321)

Vergällung des zur Herstellung von Glycerophosphaten dienenden Branntweins. Durch Ministerialdekret vom 26. September 1927 wird verfügt:

Der zur Herstellung von Glycerophosphaten dienende Aethylalkohol ist in Gegenwart von Finanzbeamten wie folgt zu vergällen:

a) jedem Hektoliter Alkohol sind 4 Liter chemisch-reinen Methanols zuzusetzen, wenn der Produzent einer ständigen Kontrolle der Finanzbehörden untersteht;
b) jedem Hektoliter Alkohol sind 8 Liter chemisch-reinen Methanols zuzusetzen, wenn die Kontrolle des betreffenden Unternehmers nicht ständig erfolgt.

Das zur Vergällung des Alkohols benötigte Methanol ist von dem Glycerophosphatproduzenten zu liefern und vor Verwendung von dem zuständigen Zollaboratorium zu untersuchen. Die Firma muß ausdrücklich erklären, daß in ihren Erzeugnissen keine Spur Methanol zurückbleibt. (3322)

Portugal. **Zolltarifänderungen.** Durch Dekret Nr. 14 321 wird eine Reihe neuer Positionen zu dem in Kraft stehenden Einfuhrzoll geschaffen. Für die chemische Industrie kommt in Betracht:

Pos. 420 A. Watte sterilisiert, mit Jod, Borsäure oder Carbolsäure und dergleichen getränkt.
Minimaltarif . . . . . 0,30 Esc. Gold je kg
Maximaltarif . . . . . 0,50 „ „ „ „ (3413)

Ver. St. von Nordamerika. **Erhöhung des Einfuhrzolles für Bariumcarbont.** Der Sekretär der Tarifkommission hat auf eine informelle Anfrage über den Stand des Verfahrens nach Abschnitt 315 des Tarifgesetzes vom Jahre 1922, betreffend eine etwaige Veränderung des Zollsatzes für Bariumcarbonat, mitgeteilt, daß die bei der öffentlichen Verhandlung am 23. Mai d. J. von den interessierten Parteien gemachten Ausführungen, sowie die nachträglich von diesen eingereichten Schriftsätze zurzeit von dem Stabe der Kommission geprüft werden. Wann diese Prüfung beendet sein wird, und wann die Mitglieder der Kommission zu dem Befund des Kommissionsstabes Stellung nehmen werden, ob ferner und gegebenenfalls wann sie dem Präsidenten einen Bericht über ihre Beschlüsse unterbreiten werden, wird nach der Verfahrensordnung der Kommission geheimgehalten. Nach der Darstellung des Sekretärs der Kommission wird die nächste Mitteilung in der Angelegenheit vom Weißen Hause ausgehen. (3334)

Zur Produktionskosten-Ermittlung. Einer Meldung der „Frankf. Ztg." aus Washington zufolge unterbreitete Zollkommissar Camp dem Haushaltsausschuß des Kongresses verschiedene Vorschläge zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Zolltarifs, um gewisse Klagegründe des Auslandes bei der Durchführung des Tarifs zu beseitigen. Camp

Digitized by Google

erklärte die Methode der Produktionskostenermittlung zur Festsetzung des Wertzolles für unbefriedigend. Die Versuche, die Kostenuntersuchungen im Auslande vorzunehmen, seien vielfach kritisiert worden, und deshalb empfahl er die Streichung des Passus bezüglich der Produktionskosten in Abteilung 402 des Tarifgesetzes und die entsprechende Erweiterung des Begriffs „Wert in den Vereinigten Staaten". Weiter empfahl er die Abänderung der Abteilung 510 dahin gehend, daß im Falle der Weigerung des ausländischen Exporteurs, den Schatzamtsagenten Einsicht in die Bücher zu gestatten, nicht ein Einfuhrverbot, sondern nur die Erhebung eines Zuschlagszolls von 50% erfolgen solle.

Camps Empfehlungen gelten als bemerkenswert angesichts der Zollkontroverse mit Frankreich. Es wurde auch eine liberalere Durchführung hinsichtlich der Bestimmungen des Ursprungslandes empfohlen. Camp erklärte, er unterbreite seine Vorschläge ohne die Gutheißung seitens des Schatzamtssekretärs. Der Vorsitzende des Ausschusses, Bacharach, bezweifelte, daß der Ausschuß befugt sei, derartig weitgehende Abänderungen vorzunehmen. (3329)

Verzollung von isopropylalkoholhaltigen Parfümerien. Parfümerien mit Isopropylalkohol als Lösungsmittel sind nach einer Entscheidung des Schatzamts nach der Unterabteilung von Pos. 62 „alkoholhaltige Parfümerien" mit 40 c. per lb. und 75% v. W. zu verzollen; den Importeuren steht das Beschwerderecht zu.

Diese Entscheidung wurde durch eine Anfrage des Zolleinnehmers von New York anläßlich der Veranlagung eines solchen Produkts als „nichtalkoholisches Parfüm" mit nur 75% v. W. (Pos. 62) veranlaßt, der um Feststellung bat, ob unter „Alkohol" (ohne nähere Bezeichnung) in einer Reihe von Positionen des Tarifs Aethylalkohol zu verstehen sei. Er wies darauf hin, daß sich bei mehreren Positionen die Bestimmung finde: „nach dieser Position ist kein Produkt zu verzollen, das Alkohol enthält", und gab zur Erwägung, daß die Beschränkung des Ausdrucks „Alkohol" (ohne nähere Bezeichnung) in den Positionen 10, 13, 34, 35, 39 und 1567 auf „Aethylalkohol" nicht wohl möglich sei, wenn in Pos. 4 unter der Ueberschrift „Alkohol" neben Aethylalkohol auch Methyl-, Propyl-, Butyl- und Amylalkohol genannt sind.

Dieser Ansicht schloß sich das Schatzamt an und verfügte die Verzollung der in Frage stehenden Produkte als „alkoholhaltige Parfümerien". Mit Rücksicht auf die üblich gewesene Tarifierung als „nichtalkoholische Parfümerien" soll indessen die Verzollung von eingeführten oder aus den Zollagerhäusern entnommenen Waren nach dem höheren Zollsatz erst 30 Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung in den wöchentlichen „Treasury Decisions" (erfolgt am 13. Oktober) zur Anwendung kommen. (3412)

Zolltarifentscheidungen. Homatropinbromhydrat. Von der Firma „McKesson & Robbins" eingeführtes Homatropinbromhydrat war von dem Abschätzer als ein unter Pos. 28 fallendes Produkt nach dem dort vorgeschriebenen Verfahren mit dem „amerikanischen Marktpreis" veranlagt worden. Gegen diese Veranlagung legte die Firma Beschwerde ein und verlangte eine Revision mit der Begründung, daß das Produkt nach der Tarifposition 5 — bei welcher die Ermittlung des „amerikanischen Marktpreises" von konkurrierenden amerikanischen Produkten im Zollgesetz nicht vorgesehen ist — zollpflichtig sei, entsprechend der Deklaration.

Bei der Revision der Veranlagung wurde von dem Verhandlungsleiter die Auffassung vertreten, daß der Abschätzer zwei Werte festzusetzen hätte, da dem Zolleinnehmer das ausschließliche Recht der Eintarifierung zustehe, im vorliegenden Fall also das Recht zu bestimmen, ob die Verzollung nach Pos. 5 oder Pos. 28 stattzufinden habe. Er erkannte daher den deklarierten Wert an, zugleich aber auch den gemäß den Vorschriften von Pos. 28 festgesetzten.

Diese Entscheidung wurde von dem „U. S. Court of Customs" als den gesetzlichen Bestimmungen widersprechend erklärt: Der Zolleinnehmer ist in keiner Weise befugt, den zollpflichtigen Wert festzusetzen; dies ist ausschließlich Sache des Abschätzers, und der Zolleinnehmer hat den von ihm ermittelten Wert anzunehmen; eine Verpflichtung des Abschätzers, zwei Werte festzustellen, kann aus den Bestimmungen des Tarifgesetzes nicht abgeleitet werden.

Auf Grund dieser prinzipiellen Auffassung kam der Zollgerichtshof zu folgenden Entscheidungen (Treasury Decisions vom 22. 9. 1927):

1. Das in Frage stehende Produkt ist „kompetitiv" mit einheimischem Homatropinbromhydrat (wesentlich gleiche Wirkung des amerikanischen Produkts bei gleicher Anwendung; Angebot in handelsüblichen Mengen auf dem amerikanischen Markt).

2. Die Veranlagung erfolgte zu Recht nach dem „amerikanischen Marktpreis" (gemäß Pos. 28).

3. Die Entscheidung der Vorinstanz widerspricht dem Gesetz und dem festgestellten Tatbestand.

4. Der zollpflichtige Wert des Produkts ist der vom Abschätzer festgestellte, 14,50 $ per Unze (für die fertig verpackte, versandbereite Ware), da dies zur Zeit der Ausfuhr des in Frage stehenden Produkts der in den Ver. Staaten übliche Großhandelspreis war.

Hexalinseife. Ein der Analyse nach aus 62% wasserfreier Seife, 17% Wasser, 19% Hexalin und 2% Tetralin bestehendes Erzeugnis ist vom United States Customs Court in Position 27 des Tarifgesetzes von 1922 eintarifiert worden und demgemäß mit 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. zollpflichtig, während der Importeur Verzollung nach Position 82 mit 15% des Wertes verlangt hatte.

Parfümeriematerialien. Ein von der „International Forwarding Co" (Chicago) eingeführtes Produkt war als „ätherische Oele enthaltendes Gemisch" nach Pos. 61 mit 50% v. W. und 40 c. per lb verzollt worden; die Firma verlangte in einer beim „U. S. Customs Court" eingelegten Beschwerde Verzollung nach Pos. 5 (25% v. W.) oder nach Pos. 24 (25% v. W. und 20 c. per lb, bzw. 25% v. W. und 40 c. per lb). — Der Zollgerichtshof gab dem Anspruch auf Verzollung nach Pos. 5 statt, da das Produkt nach dem Gutachten kein Parfümeriematerial im Sinne von Pos. 61 darstelle.

Einer Beschwerde gegen die Weigerung des Zolleinnehmers, eine Aenderung in der Deklaration anzunehmen, die erfolgte, ehe die Deklaration und auch die Ware dem Abschätzer vorgelegt worden war, wurde von dem „U. S. Customs Court" stattgegeben. (3313)

Zollentscheidung über Warenmarkierung. Phosgen in Stahlflaschen. Von der „Heyden Chemical Co." eingeführtes Phosgen war von dem Zolleinnehmer mit einem Zuschlagszoll von 10% nach Sektion 304 des Zolltarifs belegt worden, weil die Stahlflaschen nicht mit dem Ursprungsland bezeichnet waren. Bei der Verhandlung über die von der Firma beim „U. S. Customs Court" eingelegte Beschwerde erklärte diese, die eingeführte Ware sei das nicht markierungsfähige Phosgen, der Zolleinnehmer dagegen, er habe nicht das Phosgen mit einem Zuschlagszoll belegt, sondern die Stahlflaschen als nicht markiertes ausländisches Fabrikat. Die Beschwerde wurde abgewiesen. (3411)

Die Kunstseideindustrie zur Frage eines eventuellen Einfuhrverbots für französische Kunstseide. In einem an Präsident Coolidge gerichteten Schreiben erklärt der Präsident der „Viscose Co.", Salvage, daß die amerikanische Kunstseideindustrie, wenn ein Einfuhrverbot für französische Kunstseide infolge der Zollstreitigkeiten notwendig werden sollte, imstande sein würde, den Ausfall voll zu decken. Die Industrie sei in der Lage, allen Ansprüchen des amerikanischen Publikums in bezug auf Qualität und Geschmacksrichtungen jeder Art in Garnen und Geweben zu genügen, und die Produktion werde nach den bereits in Ausführung begriffenen Erweiterungen die gesamte Einfuhr von Kunstseide weit übersteigen. Irgendwelche Schwierigkeiten seien nicht zu befürchten. (3345)

Kontrolle der Einfuhr von Mutterkorn. Die Einfuhr von Mutterkorn nach den Vereinigten Staaten unterliegt, wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" schreibt, der Kontrolle der Food, Drug and Insecticide Administration des Department of Agriculture. Sendungen, die den Standardbedingungen nicht entsprechen, sind von der Einfuhr ausgeschlossen. Unter diesen Umständen ist das russische Mutterkorn größtenteils von der Einfuhr ausgeschlossen, da seine Qualität in der Regel hinter der des spanischen Mutterkorns zurücksteht.

Der New-Yorker Drogenhandel ist jetzt an das Department of Agriculture herangetreten und hat eine Milderung dieser Einfuhrbestimmungen verlangt, da in den Vereinigten Staaten eine erschreckende Knappheit an Mutterkorn eingetreten sei. Die Einfuhrbestimmungen müßten liberaler gehandhabt werden, und in den Fällen, in denen die Einfuhrware den Normen nicht entspricht, sollte die Einfuhr trotzdem, wenn irgend möglich, freigegeben werden, wenn von den Importeuren die Versicherung abgegeben wird, daß die aus dem eingeführten Mutterkorn hergestellten Präparate auf die Höhe der Standardbedingungen gebracht werden.

Das Department of Agriculture hat den Antragstellern die wohlwollende Erwägung der Angelegenheit versprochen, aber noch keine endgültige Zusage erteilt. (3326)

Digitized by Google

Canada. **Zollerhöhung für Kristallsoda beantragt.** Vom Canadischen Tariff Board ist zum 15. November die Verhandlung über einen Antrag auf Zollerhöhung für Kristallsoda angesetzt worden. Das Handelsamt teilt hierzu mit, daß Interessenten, welche gegen die Zollerhöhung Einspruch erheben wollen, dies persönlich bei der Verhandlung oder in einer Eingabe an den Sekretär des Tariff Board in Ottowa tun können, wobei sie sich am besten auf die canadischen Verbraucher beziehen. (3408)

Cuba. **Der neue Zolltarif.** Das Inkrafttreten des neuen cubanischen Zolltarifs ist durch Dekret des Präsidenten vom 19. Oktober 1927 auf den 26. Oktober festgesetzt worden. Auf die bis zu diesem Tage nach Cuba verschifften Waren wird der alte Zollsatz angewendet werden.

Der Tarif soll ein Doppeltarif mit Maximal- und Minimalsätzen sein und ferner für Erzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika besondere Sätze vorsehen. Für Deutschland gilt der Minimaltarif, der keine erhebliche Erhöhung enthalten soll. Neu sind u. a. folgende Zollsätze:

Riechstoffe 1½ $ je kg plus 40% vom Werte; Mineralwasser 4 Cents je Liter; zollfrei wird Kunstdünger. („I. u. H.") (3341)

Regelung des Farbstoffhandels. Wie „Commerce Reports" mitteilen, hat der Leiter des Departements für das Gesundheitswesen ein Rundschreiben erlassen, gemäß welchem die Registrierung aller Verkäufer und Hersteller von Farbstoffen erforderlich ist. Jeder, der sich registrieren lassen will, hat die Namen der Farbstoffe anzugeben, die verkauft oder hergestellt werden, nebst einer Erklärung, ob diese Präparate inländische oder fremde Erzeugnisse sind. Ferner muß der Eingabe ein Muster von jedem Farbstoff zum Zwecke seiner Untersuchung durch das staatliche Laboratorium beigelegt werden. Auf Grund dieser Untersuchung wird dem Bewerber die Genehmigung zum Verkauf des betreffenden Produkts erteilt. Bei neuen Farbstoffen darf der Verkauf ebenfalls erst nach Erteilung der Erlaubnis stattfinden. Auch Aenderungen im Herstellungsverfahren usw. müssen dem Departement sofort mitgeteilt werden. (3374)

Argentinien. **Zollerhöhungen für flüssige Brennstoffe vorgeschlagen.** Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Com." zufolge ist der Kammer ein Gesetzentwurf zugegangen, der verschiedene Zollerhöhungen vorsieht. Für die chemische Industrie kommt hiervon nur die Position 3183 in Betracht, deren Zollsatz von 0,015 Pes. auf 0,02 Pes. erhöht werden soll. Die Position 3183 enthält Benzin, Gasolin, Naphtha usw. (3327)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für die Verzollung von Zündhölzern** (Einfuhrtarif Nr. 44: Holzzündhölzer):

Nr.	Produkt	Preis per Groß von 144 Schachteln Milliémes
1.	Sicherheitszündhölzer, italienische und japanische, Format ¼	53
2.	Sicherheitszündhölzer, italienische und japanische, Format ½ und ¾	67
3.	Sicherheitszündhölzer, italienische und japanische Format ⁴/₄	67
4.	Sicherheitszündhölzer, and. Herk., Format ¼*)	60
5.	„ „ „ „ ½ u. ¾	76
6.	„ „ „ „ ⁴/₄	76
7.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 500	900
8.	„ „ „ „ „ „ 250	450
9.	„ „ „ „ „ „ 125	225
10.	„ „ a. Herk., „ „ „ 500	810
11.	„ „ „ „ „ „ „ 250	405
12.	„ „ „ „ „ „ „ 125	200
	Schwefelzündhölzer beliebiger Herkunft**):	
13.	Gelbe Schachteln, mit nicht mehr als 100 Stück	80
14.	„ „ „ 110—120 Stück	88
15.	Weiße „ „ nicht mehr als 100 Stück	88
16.	„ „ „ 110—120 Stück	100
17.	Gelbe und weiße Schachteln, mit nicht mehr als 135 Stück	120

Diese im ägyptischen „I. off." vom 13. Oktober 1927 veröffentlichten Wertfestsetzungen gelten für die Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November 1927; erfolgt bis zum 26. Oktober keine Kündigung, so bleibt der obenstehende Tarif für einen weiteren Monat in Kraft und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Bei der Deklaration sind die obenstehenden Bezeichnungen anzuwenden unter Beifügung der Tarifnummer; Mißbrauch wird bestraft. — Zur Entscheidung in Streitfällen sind Muster der genannten Typen bei der Zolldirektion deponiert worden. (3317)

*) „Mignonettes."
**) Für die Zahl der Schwefelzündhölzer in der Schachtel wird ein Spielraum von 7% gewährt.

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 23. September 1927, sind wie folgt zu verzollen:

Lebertran (Pos. 18)	25% v. W.
Colgates Schnellrasiercreme (Pos. 206)	25% v. W. oder 4 sh. 9 d. per lb. je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt
Eisensulfat (Pos. 335)	20% v. W.
Elosal-Neu [fungicides Mittel] (Pos. 246)	zollfrei
Schmirgeltuch (Pos. 168)	zollfrei

Zu der Liste von zugelassenen Desinfektionsmitteln sind hinzuzufügen:

Hycol Nr. 1	Pearsons Hycol, Ltd., London
Sal Hycol	Pearsons Hycol, Ltd., London
Kilcrobe	Hull Chemikal Works Co., Hull
Kresolvo	Harnickell u. Müller, Hamburg
Yemcolid	R. M. Roberts & Co., London

(3252)

Syrien und Libanon. **Zollfreiheit für Sera und Schädlingsbekämpfungsmittel.** Nach „Commerce Reports" sind Sera zur Immunisierung des Exportviehs sowie Mittel zur Vernichtung von Insekten, Pflanzenparasiten und -krankheiten in die Liste der Waren aufgenommen, deren zollfreie Einfuhr nach Syrien und Libanon in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets vom 25. Januar 1926 gestattet ist. (3372)

Britisch-Indien. **Handelsabkommen mit Spanien.** Die Regierung von Britisch-Indien hat den spanischen Produkten uneingeschränkte Meistbegünstigung gewährt und erhält dafür für die indische Ausfuhr nach Spanien ähnliche Vergünstigungen, wie sie in dem am 24. April 1927 in Kraft getretenen Handelsvertrag zwischen Spanien und England festgesetzt sind. (3409)

Verlängerung der Amtsdauer des Tariff Board. Den „Commerce Reports" zufolge hat die indische Regierung die Amtsdauer des Tariff Board bis zum 5. Juli 1929 verlängert. — Diese Behörde wurde im Jahre 1923 zum Zwecke der Ermittlungen von Industrien, die eines staatlichen Schutzes bedürfen, gegründet. (3373)

Die indischen Staaten von Kathiawar werden in zolltechnischer Hinsicht als fremdes Gebiet erklärt. Wie „Commerce Reports" mitteilen, werden die von indischen Fürsten regierten Staaten von Kathiawar in einer Bekanntmachung der indischen Regierung in zolltechnischer Hinsicht als fremdes Gebiet erklärt. Unter gewissen Bedingungen wird Zollfreiheit zugesichert, nämlich: für Waren, die zur See nach dem Hafen Bhavnagar eingeführt werden und bereits die britisch-indischen Zollgebühren bezahlt haben — für alle in Kathiawar erzeugten Artikel —, und schließlich für Waren, die von einem Zollhafen Britisch-Indiens nach einem Hafen von Kathiawar importiert werden. (3375)

Japan. **Staatliche Kontrolle der Düngemittelwirtschaft.** Die japanische Regierung wird in der bevorstehenden Parlamentssession zwei Gesetze einbringen, die der Regierung die Ermächtigung geben, den Düngemittelmarkt weitgehend zu kontrollieren und den dazu notwendigen Fonds zu sichern. Das japanische Landwirtschaftsministerium wird dann imstande sein, Düngemittel aller Art zu importieren, aufzukaufen, zu verkaufen, Maximalpreise festzusetzen und gegebenenfalls auch die Höhe der inländischen Erzeugung zu beeinflussen. Weiter ist eine Kontrolle der im freien Düngemittelhandel tätigen Händler, der Produzenten und ihrer Organisationen in Aussicht genommen. Ueber den Umfang dieser Aktion, die einer Nationalisierung der Düngemittelwirtschaft sehr nahe kommen müßte, ergeben sich daraus Anhaltspunkte, daß ein Fonds von 50 Mill. Yen flüssig gemacht werden soll. Im letzten Jahre belief sich der Wert des Imports an Düngemitteln verschiedenster Art auf ungefähr 200 Mill. Yen, und im laufenden Jahre dürfte ein Einfuhrwert von 150 bis 170 Mill. Yen erreicht werden. Es ist anzunehmen, daß sich die Regierung mit der japanischen Industrie in dieser Angelegenheit in Verbindung gesetzt hat, und verschiedene

Digitized by Google

Sitzungen beispielsweise der Superphosphatfabrikanten, deren Gegenstand geheim gehalten wurde, dürften dieses Nationalisierungsproblem betroffen haben. („I. u. H.") (3342)

Australien. **Zolltarifentscheidungen.** Eisenrot. Die Vorzugsbehandlung von Eisenrotfarbe nach Pos. 404 (s. „Chem. Ind." S. 486) ist durch Ministerialverordnung Nr. 473 (veröffentlicht) in der „Commonwealth Gazette" vom 22. September 1927) mit dem Datum der Veröffentlichung aufgehoben worden.

Lösungsmittel. Die Vorzugsbehandlung von „Lösungsmitteln zum Entfernen von Fett aus Wolle und Textilien" nach Pos. 415, a (2) gemäß Ministerialverordnung Nr. 74, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 18. März 1927, ist durch Ministerialverordnung Nr. 466 (Comm. Gaz. vom 22. 9. 27) mit dem Datum der Veröffentlichung aufgehoben worden. (3365)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 3. November 1927 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel im Geltungsbereich zu 3 B die Stationen Straußfurt und Eschweiler Tal als Versandstationen nachgetragen worden. (3407)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Die auf S. 1005 der „Chem. Ind." abgedruckte Verordnung soll nur die bisher bestehende Unklarheit der Gesetzgebung auf diesem Gebiete beseitigen. Sie wird demnächst durch entsprechende Ausführungsbestimmungen ergänzt werden; damit werden dann alle seither von den einzelnen Ländern erlassenen Verordnungen und Vorschriften außer Kraft gesetzt. Die bislang zur Anwendung von Blausäure zur Schädlingsbekämpfung erteilten Genehmigungen sind nicht widerrufen und werden auch durch die neuen Ausführungsbestimmungen nicht widerrufen werden. Für einzelne Fälle ist sogar eine Erleichterung der Bedingungen vorgesehen, so z. B. für die Anwendung eines neuen blausäurehaltigen Präparates in Gärtnereibetrieben mit Gewächshäusern. (3417)

Ausland.

Großbritannien. **Censusbericht über die Produktion von Kunstseide im Jahre 1924.** Nach dem vom „Board of Trade Journal" veröffentlichten Censusbericht über die englische Kunstseideindustrie im Jahre 1924 war die Produktion von Kunstseide im Jahre 1907, dem vorhergehenden Censusberichtsjahre, noch so wenig entwickelt, daß spezifizierte Angaben über diese Industrie in jenem Jahre nicht gemacht wurden. Nach den für das Jahr 1912 verfügbaren Angaben erreichte die englische Kunstseideproduktion in diesem Jahre einen Wert von 500000—600000 £. Die produzierte Menge betrug schätzungsweise nicht mehr als 3 Millionen lbs.

Für das Jahr 1924 gibt der Censusbericht die Produktion der englischen Kunstseideindustrie wie folgt an:

		Verkaufswert
	1000 lbs.	1000 £
Kunstseide	24 303	8 249
Kunstseideabfall	456	23

Die gesamte englische Kunstseideproduktion einschl. der von den Produzenten selbst verbrauchten Mengen betrug im Jahre 1924 25 525 000 lbs. und liegt somit etwas höher, als die bisher veröffentlichten Schätzungen angeben. (2607)

Frankreich. **Der Markt für Celluloselack.** Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge befindet sich der Pariser Markt für Celluloselacke in der Entwicklung; die Nachfrage ist im Steigen begriffen, und neue Unternehmen werden zur Herstellung von Celluloselacken ins Leben gerufen. Die Konkurrenz ist scharf; über ein Dutzend Handelsmarken befinden sich auf dem Markt. Die Verbraucher bevorzugen die amerikanischen Celluloselacke infolge ihrer höheren Qualität.

Der Hauptverbraucher von Celluloselacken ist in Frankreich die Automobilindustrie, auf die annähernd 70 % aller in Frankreich verkauften Celluloselacke entfallen. Die Produktion von Automobilen ist im Jahre 1927 wahrscheinlich höher als im Vorjahre.

Die französische Automobilindustrie verlangt hochwertige Qualitätsware und verwendet fast nur amerikanische Celluloselacke. Des weiteren werden Celluloselacke für Möbel, Dampferinnenanstriche, Baderäume, Kutschen, Telephone, Flugzeugtragflächen, Laternenpfähle und Eisenbahnwaggons verwandt. Der Verbrauch von Celluloselacken für Eisenbahnwaggons hat in letzter Zeit zugenommen; im vergangenen Jahre haben die führenden französischen Eisenbahngesellschaften die besten auf dem Markt befindlichen Celluloselacke für Innenanstriche von Waggons ausprobiert.

Auch die Möbelindustrie verbraucht steigende Mengen von Celluloselacken, obgleich der Verbrauch insgesamt noch nicht sehr bedeutend ist. Diese Industrie besteht größtenteils aus kleinen Fabrikanten, die die zur Anwendung von Celluloselacken erforderliche Einrichtung nicht beschaffen können.

Die amerikanischen Celluloselacke werden zu 1,60 bis 2,20 $ per Liter verkauft. Eine britische Marke, hergestellt von der Lewis Berger Co., wird durch einen Vertreter vertrieben; es wird jetzt aber eine Anlage in Frankreich fertiggestellt.

Die französischen Marken sind:

„Radiose", hergestellt von René Villermer, Paris, Preis 1,40 $ per Liter;

„Cellemoil", hergestellt von J. B. Soudée, Paris, Preis 1,20 $ per Liter;

„Heliolac", hergestellt von der Le Franc & Cie., Paris, Preis 1,40 $ per Liter;

„Aceeta", hergestellt von den Etablissements Tesse, Paris; Preis 1,20 $ per Liter.

Eine Anzahl von amerikanischen Fabrikanten stellt ihre Produkte in Frankreich her und ist dadurch in der Lage, mit den Marktpreisen der französischen Erzeugnisse zu konkurrieren.

Das jüngste Unternehmen dieser Branche ist nach „Chem. Trade Journ." die Société Française Duce, die von der Société Centrale de la Dynamite und dem amerikanischen Du-Pont-Konzern gegründet worden ist. Die Gesellschaft soll über ein Kapital von 20 Millionen fr. verfügen und in einem Pariser Vorort eine große moderne Fabrik errichten, die sich auf die Fabrikation von Streichlacken spezialisieren wird. (2960)

Polen. **Aus der Tierarzneimittelindustrie.** Zur Zeit der Staatsgründung stellten in Polen nur wenige Fabriken Sera und Impfstoffe für tierärztliche Zwecke her. Da jedoch der Bedarf der Landwirtschaft groß war, so errichteten zahlreiche ausländische Firmen Filialen und Lager in Polen. Trotzdem konnte der Bedarf nicht gedeckt werden; die Preise waren hoch.

Auf Veranlassung der Landwirtschaft entschloß sich daher die Regierung im Jahre 1924, die inländische Produktion durch finanzielle Unterstützung zu heben. Darauf übernahm das Staatliche Institut für Landwirtschaft in Pulawy, das bis dahin Rotlaufserum hergestellt hatte, die Herstellung verschiedener für die Landwirtschaft wichtiger Sera und Impfstoffe, wie des Choleraserums für Geflügel, des Milzbrandserums u. dgl. Das Institut für experimentelle Veterinärkunde und Medizin an der Universität Krakau befaßte sich ebenfalls hauptsächlich mit der Herstellung von Rotlaufserum. Diesem Institut wurde die Aufgabe übertragen, zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ein wirksames Malleinpräparat herauszubringen. Außer den genannten Instituten werden Impfstoffe und Sera zu Veterinärzwecken noch hergestellt im Institut von Prof. O. Bujwid in Krakau, im Bakteriologischen Institut von Dr. Serkowski in Sluzewiec, von der im Jahre 1926 begründeten Firma Serovac G. m. b. H. in Lemberg, der Staatlichen Hygieneanstalt in Warschau und zwei privaten Instituten.

Zur Hebung der im Lande produzierten Sera und Impfstoffe zu Veterinärzwecken wurde vom Ministerium für Landwirtschaft im Jahre 1925 eine staatliche Kontrolle der privaten Betriebe eingeführt. Es ist geplant, diese Kontrolle mit der Zeit auch auf ausländische Präparate und auf Produkte aus staatlichen Betrieben auszudehnen.

Seit der Einführung der staatlichen Kontrolle ist die Aufnahme neuer Betriebe zur Herstellung von Sera und Impfstoffen zu Veterinärzwecken nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums gestattet. Vor Erteilung einer Konzession werden die Eignung der fachlichen Leitung sowie die technischen Einrichtungen und die Fabrikationsräume einer genauen Prüfung unterzogen. Für ausländische Präparate gelten seit Ende 1924 einschränkende Vorschriften, nach denen die Einfuhr nur auf Grund einer für jede Sendung besonders einzuholenden Genehmigung erfolgen darf.

Die Einfuhr von Rotlaufserum nach Polen ist seit 1925 gesperrt, da der Bedarf aus der inländischen Produktion gedeckt werden kann.

Digitized by Google

Die Jahresproduktion von Sera für tierärztliche Zwecke betrug in den Jahren 1925 und 1926 18 000 bis 19 000 Liter. Davon entfielen auf:

Rotlaufserum	ca.	15 000 l
Milzbrandserum	ca.	500 l
Geflügelcholeraserum	ca.	500 l
Schweinepest-Serum	ca.	300 l

Andere Sera wurden nur in Mengen von 100 l und weniger hergestellt.

Der Wert der jährlichen Produktion betrug etwa eine Million Zloty.

Für die nächsten Jahre wird mit einer erheblichen Produktionssteigerung gerechnet, so daß nicht nur die völlige Deckung des Inlandbedarfs, sondern auch die Aufnahme einer polnischen Ausfuhr von Viehseuchenbekämpfungsmitteln erwartet werden kann. („Przemysl i Handel.") (3273)

Lettland. **Vorschriften für die Herstellung von Arzneimitteln.** „Valdibas Vestnesis" Nr. 236 vom 20. Oktober d. J. veröffentlicht eine Verordnung der Pharmazeutischen Verwaltung, nach der die Vorschriften zur Herstellung von Arzneimitteln, welche in dem vom Gesundheitsdepartement herausgegebenen „Apotheker-Manuale" enthalten sind, für sämtliche Apotheken und chemisch-pharmazeutische Laboratorien des Landes verbindlich sind. (3306)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen-Westnik" macht bekannt: Am 14. November d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Chemikalien und Farben statt. Angebote werden von 2 bis 4 Uhr nachmittags angenommen. Die Submissionspapiere stehen im Materialbüro den Interessenten zur Verfügung. Voranschlag 44 500 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages.

Am 12. November d. J., um 3 Uhr nachmittags, findet im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurenz für die Lieferung von: 115 000 kg Benzin, Voranschlag 747 500 Lewa; 20 000 kg Maschinenöl, Voranschlag 280 000 Lewa; und 10 000 kg Carbid, Voranschlag 110 000 Lewa für das Kriegsministerium statt. Die Einfuhr der zu liefernden Waren ist zollfrei. Die Angebote werden bis 4 Uhr nachm. angenommen. Die Kaution für das Teilnahmerecht beträgt 5% des Voranschlages. Die Submissionsbedingungen stehen in der Kanzlei des Sofioter Kreissteueramtes jeden Werktag den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Am 12. November d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Submissionssal der Stadtgemeinde Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 5000 kg Maschinenöl, 2000 kg Lageröl, 20 000 kg Waggonöl, 1000 kg Autoöl und 1500 kg Transformatorenöl statt. Die Lieferung ist teilbar. Gesamtvoranschlag 350 000 Lewa. Die Kaution beträgt 5% des Voranschlages. Die Angebote sind bis 4 Uhr abzugeben. Die Unterlagen stehen jeden Werktag in der Kanzlei der Straßenbahndirektion den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Am 15. November d. J., um 3 Uhr nachmittags, findet im Submissionssaal der Stadtgemeinde Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 10 000 kg Benzin für die Straßenbahndirektion statt. Die Lieferung ist nicht teilbar, der Voranschlag beträgt 160 000 Lewa. Kaution 5% des Voranschlages. Die Offerten werden bis 4 Uhr nachmittags angenommen. Die Submissionsunterlagen stehen in der Kanzlei der Straßenbahndirektion zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Am 15. November d. J., um 4 Uhr nachmittags, findet in der Stadtgemeinde Widin eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 200 000 kg Gasöl statt. Der Voranschlag beträgt 600 000 Lewa; Kaution 5% des Voranschlages.

Der Unternehmer genießt Zollfreiheit und 35% Ermäßigung auf den bulgarischen staatlichen Eisenbahnen. Die Lieferungsunterlagen sind in der Stadtgemeinde Widin erhältlich.

Am 21. November d. J., um 3 Uhr nachm., findet im Kreissteueramt Paschmakli eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 2000 kg Sprengstoff für den Gebrauch der technischen Kreisverwaltung Paschmakli statt. Voranschlag 120 000 Lewa. Kaution für Teilnahmerecht 6000 Lewa. Die Angebote werden bis 3 Uhr nachm. an dem Tage der Submission angenommen. Die Lieferungsbedingungen stehen in der Kreisverwaltung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Am 25. November d. J. findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission für die Lieferung von verschiedenen Lacken und Farben für die Technische Verwaltung des Eisenbahnministeriums statt. Die Annahme der Angebote dauert von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Submissionspapiere stehen im Materialbüro den Interessenten zur Verfügung.

In Deutschland sind die Unterlagen in der Deutsch-Bulg. Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr erhältlich. (3352)

Spanien. **Neue Phosphatlager.** Wie „L'Industrie Chimique" berichtet, sind vor einigen Jahren in Spanien neue Phosphatlager entdeckt worden, die sich jetzt ihrer Zusammensetzung nach als ganz einzigartig auf der ganzen Erde erwiesen haben. Der Gehalt an Tricalciumphosphat schwankt zwischen 17 und 30%; außerdem enthalten die Phosphate 5,50% Kali, 0,60% Stickstoff, 0,23% Vanadium und 0,06% Titan. Die Bestände der neuen Lager sind auf 50 Millionen t berechnet worden.

Wiederholte Versuche haben bereits ergeben, daß diese Phosphate in gemahlenem Zustande direkt zur Düngung verwandt werden können und nicht erst in Superphosphat übergeführt zu werden brauchen.

Außer diesen Lagern besteht in Spanien ein Phosphoritlager bei Logrosan (Caceres), das von einer ausländischen Gesellschaft ausgebeutet wird, aber keine guten Ergebnisse liefern soll, da die Ausbeute nur gering und die Entfernung zur nächsten Eisenbahnstation groß ist. (3394)

Aegypten. **Ausschreibungen.** Im ägyptischen „I. off." vom 13. und 17. Oktober werden nachstehende Lieferungen ausgeschrieben:

Lichtpauspapiere. Ausschreibung der Generaldirektion der Eisenbahnen. Die Bedingungen sind vom „Superintendent of Stores, Saptieh, Cairo" zu erhalten (Preis 200 Millièmes). Angebote bis zum 17. November.

Malmaterialien. Ausschreibung des Unterrichtsministeriums von „Mal- und Dekorationsmaterialien" für die Musterwerkstätten und Gewerbeschulen für das Jahr 1927/28. Angebote bis zum 15. November an den „Director of Stores, Ministry of Education, Sharia Quasr el Aini, Cairo". (3316)

Japan. **Kontrolle der Düngemittelindustrie und des Düngemittelhandels.** Ueber die Pläne der japanischen Regierung zur Kontrolle der Düngemittelindustrie und des Düngemittelhandels entnehmen wir dem „Japan Chronicle" folgende Mitteilungen:

In den Haushaltsplan des Land- und Forstwirtschaftsministeriums für 1927/28 ist ein größerer Betrag zur Hebung der Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln eingesetzt, der zum größten Teil zur Kontrolle der eingeführten Düngemittel Verwendung finden soll; zu diesem Zweck wird in Moji ein analytisches Laboratorium und mit dem Rest des Geldes im nächsten Jahr ein Forschungsinstitut eingerichtet werden.

In der Gesetzgebung über den Düngemittelhandel ist eine Aenderung in der Richtung geplant, daß die Verkaufsstellen der anerkannten Genossenschaften, bei welchen bisher eine amtliche Analyse der Produkte nicht stattfand, so daß die Verbraucher sehr häufig wertlose Düngemittel erhielten, gleichfalls der amtlichen Kontrolle unterstellt werden sollen. (3384)

Neu-Seeland. **Ueber die Preiskonvention im Spezialitätenhandel.** Die Zeitschrift „Chemist and Druggist" veröffentlicht folgenden Bericht:

Die Bildung der PATA. (Proprietary Articles Trade Association) in Neu-Seeland erfolgte unter Opposition von verschiedenen Seiten. Die Regierung wurde ersucht, die Inkraftsetzung der Bestimmungen so lange zu verhindern, bis eine Untersuchung der Gesamtlage vorgenommen worden sei, und beauftragte hierauf eine Kommission mit den diesbezüglichen Untersuchungen.

Die Kommission hat mit Mehrheitsbeschluß festgestellt, daß die Vorschläge über die Preiskonvention im Spezialitätenhandel eine Gefahr für das Publikum bedeuteten, zu weit gingen und unter den bestehenden Bedingungen nicht gerechtfertigt wären. Der zum Zweck der Kundenanziehung erfolgende Verkauf unter dem normalen Preis wäre zwar zu verurteilen, für die Unterdrückung aller die Oeffentlichkeit in weitestem Sinne benachteiligenden Machenschaften wären aber in der Board of Trade Act genügend Machtmittel gegeben. Die Regierung würde daher ersucht, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhüten, daß die PATA. in Neu-Seeland in Kraft tritt. (3324)

Digitized by Google

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Kommerzienrat Dr. Hans Clemm †. Am 29. Oktober d. J. verschied im Alter von nur 54 Jahren unerwartet Kommerzienrat Dr. Hans Clemm, Vorstandsmitglied der Zellstoffabrik Waldhof, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rhenania-Kunheim Verein chemischer Fabriken A.-G. und anderer Gesellschaften, Ehrensenator der Universität Heidelberg. Am 1. Juli d. J. blickte er noch im Vollbesitz der Gesundheit auf eine 25jährige Tätigkeit im Vorstand der Waldhofer Fabrik zurück. Sein nie ruhender Schaffensdrang und seine Verdienste um die Entwicklung der Unternehmungen, denen er in leitender Stellung angehörte, sowie sein Wirken im Dienste der Allgemeinheit sichern dem Verstorbenen ein treues Gedenken in allen Wirtschaftskreisen. Der Verein z. W. verliert in ihm ein langjähriges, durch hervorragende Kenntnisse und reiche Erfahrungen ausgezeichnetes Mitglied. (3380)

Dr. phil. Fritz Hauff zum Dr.-Ing. e. h. ernannt. Dr. phil. Fritz Hauff in Stuttgart, Chef der Firma J. Hauff & Co., G. m. b. H. in Feuerbach, wurde von der Technischen Hochschule Stuttgart in Anbetracht seiner Verdienste auf dem Gebiete der Industrie der Phenolderivate und der photographischen Industrie zum Dr.-Ing. ehrenhalber ernannt. (3359)

Aus dem Zentralhandelsregister.

J. P. Bemberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Barmen, Zweigniederlassung: Pfersee.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 19. 10. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 26. 8. 1927 wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 12 000 000 M. und entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nun 28 000 000 M.

Harzer Düngemittelfabrik Alwin Kortum, Ballenstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ballenstedt ist am 11. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Lux" Tinten-Fabrikationsges. m. b. H. — Omnichemie G. m. b. H. — Chemische Gesellschaft Lüthke & Co. mbH. — Elgu GmbH. chemisch-technische Industrie. — Chemisch-Technisches Werk Charlottenburg GmbH., sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. und 20. 10. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Dr. Freund & Dr. Redlich Berliner Fabrik organotherapeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Hessentaler Gelatineindustrie, G. m. b. H. in Steinbach, Post Hessental. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hall (Schwäbisch) ist am 19. 10. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 15. 10. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Liquidator: der Geschäftsführer Wilhelm Sauter in Steinbach.

Chemische Fabrik Draschwitz-Reuden Weise & Co. in Draschwitz, offene Handelsgesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 19. 10. 1927 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, die am 1. 11. 1926 begonnen hat. Persönlich haftende Gesellschafter sind, wie bisher, Albin Weise und seine Frau, Käthe geb. Häselbarth. Kommanditist ist der Fabrikdirektor Kurt Häselbarth.

Dr. Laboschin Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 10. 1927 eingetragen: Dr. Josef Laboschin ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Apotheker Josef Schmeidler in Berlin.

Minimax Fabrikations-Aktiengesellschaft Reinickendorf, — Minimax Schaumlöschverfahren-Aktien-Gesellschaft, beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 10. 1927 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Franz Richard Küßner Gesellschaft für chemische Fabrikation mbH. — Perplex GmbH. Fabrik chem.-techn. Präparate. — Agricola Aktiengesellschaft für Düngemittel & landwirtschaftliche Produkte, sämtlich in **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. u. 20. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft, Sitz: **Essen a. d. Ruhr, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben und die Firma erloschen.

„Cellugal" Aktiengesellschaft für Celluloid- und Galalith-Fabrikation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1927 eingetragen: Moritz Cassel, Kaufmann, Berlin, Kalman Ginsburg, Kaufmann, Berlin, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Vulnoplast Lakemeier, Aktiengesellschaft, Sitz: **Bonn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 18. 10. 1927 eingetragen: Dem Direktor Gerhard Schmidt in Bonn ist Prokura erteilt.

Duba-Werke Dubenhorst & Co., Sitz: **Bremerhaven.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremerhaven ist am 17. 10. 1927 eingetragen: Der Name der Firma ist abgeändert in **Dubenhorst & Co.** Der Gegenstand des Unternehmens ist nicht mehr die Fabrikation, sondern der Vertrieb kosmetischer und pharmazeutischer Präparate.

Schmirgel- und Corund-Werke Chemnitz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Chemnitz-Rottluff.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 20. 10. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen.

Sauerstoffwerke Friedrich Röschmann & Co., Kommanditgesellschaft, Sitz: **Emden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 28. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Friedrich Röschmann in Emden.

Chemische Fabrik Dr. Heppes & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 10. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. W. Blunck ist beendet. Paul Otto Hermann Howe, Kaufmann, Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Hansa Oelwerke und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft Hamburg-Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Hipp & Co. mit beschränkter Haftung Chemische Fabrik und Farbwerk, Sitz: **Zündorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 18. 10. 1927 eingetragen: Friedrich Hipp ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Heinrich Mäkeler, Diplomkaufmann, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Georg Hacker, Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 15. 10. 1927 eingetragen: Nach den gepflogenen Erhebungen ist die Firma erloschen. Da die zur Anmeldung des Erlöschens dieser Firma Verpflichteten nicht ermittelt werden konnten und auch ein Geschäftsbetrieb nicht mehr vorhanden ist, werden sie hiermit benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Chemische Werke Carbon, G. m. b. H. Ratibor. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 11. 10. 1927 eingetragen: § 5 des Gesellschaftsvertrags ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 9. 1927 wie folgt geändert: Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Die Geschäftsführer: Eduard Deisenhammer und Karl Knauber sind berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Aeskulap Heilmittel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Wittenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wittenberg, Bez. Halle, ist am 18. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund der Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I 248) vom Amts wegen gelöscht.

Rheinische Gasglühlichtwerke Düsseldorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 19. 10. 1927 ein-

Digitized by Google

getragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Mitteldeutsche Lack- & Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 10. 1927 eingetragen: Prokuristin: Thilde Lange.

Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft, Sitz: **Grenzach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 29. 9. 1927 eingetragen: Direktor Walter Burk in Berlin ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Sitz: **Mainz-Kastel (Amöneburg).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 21. 10. 1927 eingetragen: Arthur Ketzer in Wiesbaden-Biebrich ist satzungsgemäße Gesamtprokura erteilt.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie. zu Winkel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüdesheim a. Rh. ist am 20. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. 10. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zu Liquidatoren sind Direktor Karl Schneider und Chemiker Dr. Ludwig Liebermann, beide in Wiesbaden, bestellt.

Farbwerke Fuchsmühle, G. m. b. H. in Oberhaid. In das Handelsregister des Amtsgerichts Selters (Westerwald) ist am 19. 10. 1927 eingetragen: Die Firma — in Liquidation — ist von Amts wegen auf Grund des Beschlusses vom 26. 7. 1927 gelöscht.

Deutsche Myrabola-Werke Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Wesermünde-Geestemünde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde ist am 15. 10. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung vom 15. 7. 1927 ist die Erhöhung des Grundkapitals von 24 000 M. auf 50 000 M. und ferner die Aenderung des § 4 der Satzung beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt.

„Osram" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Brocke ist erloschen. Kaufmann Wilhelm Brocke in Berlin-Wilmersdorf, Chemiker Dr. Alfred Meyer in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Ludwig Waaser in Berlin-Halensee sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt.

Ferrosilicium-Werk Elverlingsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Weyl Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 10. 1927 eingetragen: Fritz Moser ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Süddeutsche Pech- und Harzproduktenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nordheim a. N. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brackenheim ist am 15. 10. 1927 eingetragen: Gemäß § 2 der VO. über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926, beabsichtigt das Registergericht, die verzeichnete Gesellschaft von Amts wegen zu löschen. Frist zur Erhebung eines Widerspruchs bis spätestens 1. Dezember 1927.

Glibberleim-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Aachen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 24. 10. 1927 eingetragen: Alfred Crous ist als Geschäftsführer abberufen. Caspar Schwalbach, Kaufmann in Aachen, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Max Hahn Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§ 16 der Goldmarkbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926). Der bisherige Vorstand Direktor Springer ist Liquidator.

Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Inhaber Apotheker Kurt Pohlenz, Sitz: **Elbing.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Elbing ist am 8. 10. 1927 eingetragen: Die Hauptniederlassung des Apothekers Kurt Pohlenz in Elbing ist nach Königsberg verlegt.

Elbinger Klebstoff-Fabrik Winkler & Co., Sitz: **Elbing.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Elbing ist am 14. 10. 1927 eingetragen: Fräulein Erika Winkler ist ausgeschieden. Zur Vertretung der Gesellschaft ist der Lehrer und Stadtrat a. D. Hans Winkler und Fräulein Ursula Winkler, beide selbständig, ermächtigt.

Steffens G. m. b. H. Fabrikation chemisch-technischer Artikel und Großhandel, Sitz: **Kiel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 21. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

„Pertrix" Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 24 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Arthur Ehleben zu Berlin-Tempelhof.

Suberitfabrik Aktiengesellschaft, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 24. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura des Ludwig Hahn ist erloschen. Dem Karl Hollenbach, Kaufmann, Mannheim, ist Prokura erteilt.

Bayerische Silicatwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: **Landau a. I.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Straubing ist am 25. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (3369)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Oktober 1927.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Monat Oktober entsprach im Inlande die Nachfrage nach Stickstoffdünger der Jahreszeit.

Die Erzeugung und der Versand waren normal.

Die für Oktober gültigen Preise erfahren im November keine Veränderung.

Sie betragen für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak . . . .
Leunasalpeter BASF . . . . . } 0,90 M.
Kaliammonsalpeter BASF . . . . .
Harnstoff BASF. . . . . .

Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak . . . . . 0,83 M.

Im Natronsalpeter BASF kostet das kg Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF 1,13 M.

Diesen Preisen entsprechen etwa folgende Zentnerpreise:

M.		Reinstickstoff
9,27	für schwefelsaures Ammoniak .	mit 20,6%
11,70	für Leunasalpeter BASF . . .	mit 26 %
10,84	für Kaliammonsalpeter BASF .	mit 16 % u. 28% Kali
20,70	für Harnstoff BASF	mit 46 %
8,30	für Kalkstickstoff	mit 20 %
9,96	für salzsaures Ammoniak . . .	mit 24 %
8,76	für Kalksalpeter BASF	mit 15,5%
9,84	für Natronsalpeter BASF . . .	mit 16 %

Nitrophoska IG I wird bis auf weiteres zu einem Preise von 26,— M. für die 100-kg-Ware, Nitrophoska IG II zu einem Preise von 24,50 M. für die 100-kg-Ware und Nitrophoska IG III zu einem Preise von 26,70 M. für die 100-kg-Ware verkauft.

Sämtliche Preise verstehen sich für einen Bezug in ganzen Wagenladungen, lose verladen, frachtfrei Empfängerstation zu den allgemeinen Syndikatsbedingungen.

Im Kleinhandel treten die üblichen Zuschläge und die Kosten für die Verpackung hinzu.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (3328)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 18. Oktober 1927. Preise in Lepa per kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Gasolin 16
Glaubersalz 550
Glycerin 95
Kolophonium 20
Kupfersulfat 22,20
Lanolin 11
Leim 36
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 15
Paraffin 36
Pech 9,50
Ricinusöl —
Rosenöl —
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermacetöl 45
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 26. Oktober 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 61*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 52
Arsenik (weißer, Cornwall) 18/10/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 9/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 29
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 27/10/0
Bleizucker (weiß) 41
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¾ (lb.)

Digitized by Google

Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/0*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.)
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 97/10/0*
Glycerin (S. G. 1,260) 112/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm. B.P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 18/10/0
Natriumarseniat (45%) 25
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (comm.) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezg.) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11¾—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl. i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc., 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (comm.; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 40/5/0
Weinsäure 0/1/3
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 12/10/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/3½—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/9½—1/10½
Bromnatrium 2—2/1
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 2/11—3/2
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7½—1/8½
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Farbr.; o. Verp.) 2/0
Sulfanilsäure 0/8½

* Verpackung extra oder rücklieferbar.
** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 26. Oktober 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 80—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7—8
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 75—77,50
Anilinsalz 72,50—75
Antichlor 9,20—9,85
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 100-105
Chlorbarium 7,50—8,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 16,50—17,50
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 21,75—23,50
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2 mal raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 23—26
Kaliumbichromat 43—45
Kupfersulfat (98—100%) 26—28
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium —
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,50—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 17—19
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 20—22
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 157,50—167,50
Zinkweiß (Rotsiegel) 42—44

Oesterreich (Wien), 28. Oktober 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88—92) 132
Aetznatron (128—130, Solvay) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz (in Säcken) $ 1,20
Bleiglätte (B.B.U.) 130
Bleiweiß (rein, B.B.U.) 146
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%, weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist. 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschm., 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 155
Chromnatron 135
Eisenvitriol 14
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 280
Kupfervitriol (98—99) 82
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 15
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 180
Terpentinöl (russ., weiß) 120
Weinsäure (krist.) 530

Tschechoslowakei (Prag), 27. Oktober 1927. Preise in čKr. per kg (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat., exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
Benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115%) 1,90
Chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 40
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

(3351)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 11. 27	26. 10. 27	Aktien	2. 11 27	26.10.27
Byk-Guldenw. . .	80,50	76,25	Lithopone-Fabrik .	—,—	—,—
Chem. F. Buckau .	—,—	116,—	Nitritfabrik . . .	—,—	—,—
„ Grünau . .	—,—	85,—	Oberschl. Koksw. .	90 1/8	89,50
„ v. Heyden .	117,—	114,—	Rasquin. Farbw. .	—,—	100,—
„ Milch & Co.	44,—	36,—	Rh. W. Sprengst. .	100,50	97,—
„ Gelsenk. . .	86,—	82,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert .	124,50	123,—	ein chem. F. A.-G.	60,50	60,75
„ W.Brockhues	—,—	71,25	J. D. Riedel . . .	49,—	42,—
Concordia chem. F.	67,—	65,—	Rütgerswerke . .	83 50	81,50
Dynamit Nobel . .	126,25	123,—	H. Scheidemandel .	26,—	26,—
Egestorff. Salzw. .	119,—	116,75	Schering. Chem. .	220,—	220,—
Fahlberg, List . .	128,—	119 5/8	Sprengst. Carb. . .	99,—	101,25
I. G. Farbenindustr.	271,25	265 1/8	Staßfurter Chem. .	45 3/8	44,25
Gehe & Co. . . .	74,—	71,—	Thür. Bleiweißf. .	52,25	57,50
Th. Goldschmidt .	113,—	108 1/8	Union Fabr.chem.P.	71,—	75 1/8
Harkort Bergw. .	—,—	28,50	Ver. chem. Wk. Chl.	151,—	158,75
Heine & Co. . . .	64,—	66 50	„ Glanzstoff F. .	586,—	572,—
Linde's Eismasch. .	139,25	138,25	„ Ultramarinfabr.	137,—	138,—

Devisen	2. 11. 27	29. 10. 27	Devisen	2. 11. 27	29. 10. 27
Argentinien . . .	1,786	1,786	Italien	22,89	22,855
Canada	4,191	4,191	Jugoslawien . . .	7,378	7,377
Japan	1,948	1,950	Dänemark . . .	112,26	112,21
Aegypten	20,919	20,913	Portugal	20,55	20,60
Türkei	2,229	2,227	Norwegen . . .	110 50	110,25
England	20,396	20,39	Frankreich . . .	16,44	16,435
Ver. Staaten . . .	4,18 15	4,186	Tschechoslowakei .	12,414	12,405
Brasilien	0,501	0,501	Schweiz	80,77	80,72
Uruguay	4,281	4,260	Bulgarien	3,025	3,025
Holland	168,68	168,70	Spanien	71,43	71,60
Griechenland . .	5,550	5,550	Schweden	112,73	112,68
Belgien	58,36	58,33	Oesterreich . . .	59,14	59,10
Danzig	81,57	81,55	Ungarn	73,32	73,20
Finnland	10,549	10,548	Rumänien	2,565	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 238 vom 11. Oktober 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	Rußland	1 Tscherwonez	21,65
Lettland	100 Lat	81,04	Argentinien	100 Goldpeso	408,11
	100 lett. Rubel	1,62	Brit. Hongkong	100 Dollar	202,87
Litauen	100 Litas	41,62	Brit. Ostindien	100 Rupien	152,91
Luxemburg	500 Francs	58,50	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,31
Mexiko	100 Pesos	200,66	Chile	100 Pesos	51,49
Peru	1 peruan. Pfund	16,52	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	257,31
Polen	100 Zloty	46,95			

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2. 11. 27	26. 10. 27.
Elektrolytkupfer	127 1/2	126 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr) . .	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	47—48	47—48
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	93 95	91—93
Silber in Barren per 1 kg	78 -78 1/2	76 3/4—77 1/4

(3418)

Versammlungskalender.

15. November: „Bari" Bayerische Gerbstoffwerke, Aktiengesellschaft, Mühldorf, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaale der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.
„Sachtleben", Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Köln, außerord. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W 8, Mauerstr. 61/65.

17. November: Mineralöl- u. Asphaltwerke Aktiengesellschaft, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin, An der Stechbahn 3/4.

Digitized by Google

17. November: Aktiengesellschaft Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vorm. Frank, Berlin, ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft, Bln.-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61/66, III. Stock.

19. November: Dr. Ivo Deiglmayr, Chemische Fabrik, A.-G. in München, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Wohnung des Aufsichtsratsvorsitzenden, Kommerzienrat Wilhelm Rautenstrauch, in Trier, Ostallee 75. (3368)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Aenderung der Satzung und der Wahlordnung der Berufsgenossenschaft.

Neue Vorschriften der Reichsversicherungsordnung haben wiederum Aenderungen der Satzung der Berufsgenossenschaft und diesmal auch ihrer Wahlordnung zur Folge gehabt, die als 9. Nachtrag zur Satzung und als 1. Nachtrag zur Wahlordnung am 17. Juni 1927 von der Genossenschaftsversammlung beschlossen und unter dem 3. Oktober 1927 vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden sind. Für die Unternehmer ist davon Folgendes von Interesse:

Satzungsänderung. Durch den neuen § 1543c der RVO. ist für den Unternehmer eine Verpflichtung geschaffen worden, die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen, wozu er im Weigerungsfalle durch Ordnungsstrafen angehalten werden kann. In Ausführung dieser Bestimmung ist ein neuer § 46a der Satzung eingefügt worden mit folgendem, vom Reichsversicherungsamt vorgeschlagenen Wortlaut:

„Der Betriebsunternehmer hat der Genossenschaft auf Erfordern jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse des Verletzten unverzüglich Auskunft zu geben. Die Genossenschaft kann für die Auskunft ein Muster vorschreiben.

Der Betriebsunternehmer hat die Maßnahmen der Genossenschaft auf dem Gebiete der Heil- und Berufsfürsorge für Unfallverletzte zu unterstützen. Das gleiche gilt für die erste Hilfe bei Unfällen; das Nähere hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften.

Der Betriebsunternehmer hat der unzulässigen Inanspruchnahme eines Nichtarztes (Kurpfuschers, Knochenflickers usw.) durch den Unfallverletzten entgegenzuwirken.

Wenn die Genossenschaft allgemein oder im Einzelfalle die Untersuchung oder Behandlung eines Unfallverletzten durch einen bestimmten Arzt oder in einer bestimmten Heilanstalt anordnet und den Betriebsunternehmer entsprechend benachrichtigt, so hat der Betriebsunternehmer dafür Sorge zu tragen, daß der Verletzte und die die erste Hilfe leistende Person (Stelle) von der Anordnung der Genossenschaft rechtzeitig Kenntnis erhält. Der Betriebsunternehmer hat den Verletzten anzuhalten, der Anordnung der Genossenschaft Folge zu leisten.

Das für die Zuziehung des Arztes oder die Ueberführung in eine Heilanstalt etwa notwendige Fuhrwerk hat der Unternehmer entweder selbst zu stellen oder zu beschaffen. Die Kosten fremden Fuhrwerks können von der Genossenschaft in angemessener Höhe ersetzt werden.

Der Betriebsunternehmer hat darauf zu achten, daß der Verletzte ärztlichen Anordnungen, die zur Kenntnis des Unternehmers gelangen, nicht zuwiderhandelt. Geschieht das doch oder läßt sich der Verletzte von einem Nichtarzt behandeln, so hat der Betriebsunternehmer der Genossenschaft unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der Betriebsunternehmer darf Unfallverletzte während der ärztlichen Behandlung nur beschäftigen, soweit es der Arzt zuläßt.

Das Vorstehende gilt entsprechend auch im Falle der freiwilligen Versicherung (§ 50), wenn der Betriebsunternehmer selbst oder sein Ehegatte verletzt ist."

Ferner sind die Bestimmungen über die Vorschußerhebung (§ 35 Abs. 2 und 3) weggefallen, da das RVA. durch die Ausführungsbestimmungen zu § 738 RVO. vom 2. 4. 1925 die Erhebung von Beitragsvorschüssen ausführlich geregelt hat.

Beim Wechsel der Person des Betriebsunternehmers kann eine einmalige Abfindungssumme in Höhe des auf den Betrieb voraussichtlich entfallenden Beitrags in Zukunft ohne das Einverständnis des Betriebsunternehmers festgesetzt werden (§ 38 Abs. 6).

Weiter hat das Gesetz über Wahlen nach der RVO. vom 8. 4. 1927 eine Aenderung der §§ 6 und 14 Abs. 1 der Satzung notwendig gemacht, indem als Zeitpunkt für die Neuwahlen der ehrenamtlichen Organe der Berufsgenossenschaft der 1. Januar bestimmt und als Wahlzeit eine Dauer von 5 Jahren festgesetzt worden ist. Im übrigen hat das Gesetz in der Hauptsache auf die

Wahlordnung

eingewirkt. Neben verschiedenen Aenderungen mehr formaler Natur ist neu, daß jetzt auch die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder die Verbände solcher Vereinigungen Wahlvorschlagslisten einreichen können. (§ 5 Abs. 2, § 7 der Wahlordnung). Weiter ist wichtig, daß durch die Einfügung einer neuen Bestimmung in § 7 der Wahlordnung in Zukunft genau bestimmt werden kann, welche Ersatzmänner und in welcher Reihenfolge sie für die einzelnen Vorstandsmitglieder einzutreten haben. Dies hat den Vorzug, daß dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zusammensetzung des Vorstandes so zu gestalten, wie sie nach § 12 der Satzung erfolgen soll, daß also dadurch die Vertretung bestimmter Gewerbezweige und Betriebsarten im Vorstand der Berufsgenossenschaft gewährleistet werden kann.

Betrieben, die sich noch eingehender über die getroffenen Abänderungen der Satzung und der Wahlordnung unterrichten wollen, wird der 9. Nachtrag zur Satzung und die Wahlordnung in der neuen Fassung auf Anforderung von der Berufsgenossenschaft zugesandt werden. (3295)

Sektion V, Leipzig.

Der unterzeichnete Wahlvorstand macht hierdurch gemäß § 5 der Wahlordnung (WO.) der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bekannt, daß die auf Grund des § 14 Abs. 1 der Genossenschaftssatzung vorzunehmende Wahl des Sektionsvorstandes für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1932 am

Dienstag, den 20. Dezember 1927, vormittags 10 Uhr, im Sektionsbüro zu Leipzig, Hugo-Licht-Straße 3 I,

stattfindet.

Die Wahl kann eine Stunde nach ihrem Beginn geschlossen werden.

Zu wählen sind 8 Mitglieder und 8 Ersatzmänner.

Der Wahlvorstand hat folgende Vorschlagsliste aufgestellt:

	A. Mitglieder:	B. Stellvertreter:
1.	Dr. Otto Lampe, i. Fa. Dr. Otto Lampe, Leipzig, Bismarckstr. 12.	Dir. Platz, i. Fa. Dr. Willmar Schwabe, Leipzig-Paunsdorf, 2. Ersatzmann.
2.	Dir. Dr. Borsbach, Sandersdorf b. Bitterfeld, i. Fa. I. G. Farbenindustrie A. G., Werk I, Bitterfeld.	Direktor Dr. Thomas, i. Fa. Aktiengesellschaft Lignose in Schönebeck, 1. Ersatzmann.
3.	Fabrikbesitzer Dr. Möckel, i. Fa. Dr. Möckel, Schmelzfarbenfabrik, Zwickau.	Prof. Dr. Dr. h. c. Fingerling, Dir. der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Leipzig-Möckern, 4. Ersatzmann.
4.	Dir. O. Haberstroh, i. Fa. Deutsche Solvay-Werke A. G. in Bernburg.	Fabrikbesitzer Christian Möller, i. Fa. Springer & Möller in Leipzig-Leutzsch, 5. Ersatzmann.
5.	Dir. Dr. Erlenbach, i. Fa. I. G. Farbenindustrie, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen.	Fabrikbesitzer Carl Caesar, i. Fa. Caesar & Loretz in Halle, 6. Ersatzmann.
6.	Dr. Tauß, Vorstandsmitglied d. Bayerischen Stickstoffwerke A. G., Piesteritz Bez. Halle.	Dir. O. Pfitzinger, i. Fa. Deutsche Celluloid-Fabrik i. Eilenburg, 7. Ersatzmann.
7.	Direktor Dr. Oster, i. Fa. Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H., Leuna-Werke.	Dir. H. Haußmann, i. Fa. Deutsche Hydrierwerke A.G. in Rodleben bei Roßlau a. d. Elbe, 8. Ersatzmann.
8.	Dir. Schäfer, i. Fa. B. Polack A. G., Waltershausen i. Thür.	Dir. M. Heyne, i. Fa. Deutsche Erdöl-A. G., Mineralölwerke Rositz in Altenburg, 3. Ersatzmann.

Weitere Vorschlagslisten können durch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder durch Verbände solcher Vereinigungen eingereicht werden, deren Mitglieder bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie versichert sind (§ 7 Abs. 2 der Wahlordnung). Die Unterzeichner der Vorschlagslisten haben sich auf Erfordern des Wahlvorstandes diesem gegenüber über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Bei der Wahl sind nur solche Vorschlagslisten zu berücksichtigen, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltage bei dem Wahlvorstand eingehen.

Digitized by Google

Die zugelassenen Vorschlagslisten und die Wählerlisten (§§ 8 Abs. 1, 5 Abs. 4 WO.) können von den Wählern werktäglich von 9 bis 13 Uhr in der Geschäftsstelle der Sektion in Leipzig, Hugo-Licht-Straße 3 I, eingesehen werden.

Die Stimmenabgabe ist an die Vorschlagslisten gebunden.

Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vier Wochen vor dem Wahltage unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Wahlvorstande einzulegen.

Der Wahlvorstand ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, und es empfiehlt sich, einen entsprechenden Ausweis zur Wahlhandlung mitzubringen; als solcher dient der Mitgliedschein. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmachten auszuweisen.

Der eingangs erwähnte Wahltermin wird aufgehoben, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine weitere Vorschlagsliste eingeht. In diesem Falle gilt vorliegende Bekanntmachung gleichzeitig als Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl ohne Stimmenabgabe.

Leipzig, den 29. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes.
Dr. Otto Lampe. (3346)

Sektion IV, Köln.

Die auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1927 vorzunehmende Neuwahl des Sektionsvorstandes wird in der Sektionsversammlung am 21. Dezember 1927, vormittags 10 Uhr, in Köln, Hotel Disch, stattfinden, zu der hiermit eingeladen wird.

Auf der Tagesordnung steht die Wahl von 10 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern des Sektionsvorstandes.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.
Dr. Edm. ter Meer, Geh. Kommerzienrat.

Im Anschluß an diese Einladung ergeht folgende Bekanntmachung:

Die Wahl der 10 Mitglieder und 10 Ersatzmänner des Sektionsvorstandes erfolgt an oben bezeichnetem Ort und Tag um 10 Uhr, sie kann eine Stunde nach ihrem Beginn geschlossen werden. Der Wahlvorstand hat zusammen mit dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands E. V. und dem Reichsverband der Deutschen Kautschukindustrie E. V., sämtlich in Berlin, folgende gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt (§ 7 der Wahlordnung):

Nr.	Vor- u. Familienname	Firma	Beruf	Wohnort	Betriebsort
	Mitglieder:				
1.	Dr. Edm. ter Meer, Geh. Kommerzienrat	J. G. Farbenindustrie A.G.	Mitgl. d. Aufsichtsrats		Uerdingen (Rhein)
2.	Dr.-Ing. Max Clouth	Franz Clouth, Rhein. Gummiwarenfabrik A.G.	Betriebsunternehmer	Köln-Marienburg	Köln-Nippes
3.	Adolf Lindgens, Kommerzienrat	Lindgens & Söhne	Teilhaber	Köln	Köln-Mülheim
4.	Dr. Dr. Paul Müller	Rhein.-Westf. Sprengstoff-A.-G.	Generaldirektor	Köln-Marienburg	Köln
5.	Dr. Wilhelm Hartmann	Hartmann & Lucke, G. m. b. H.	Geschäftsführer		Köln-Mülheim
6.	Dr. Ernst Schniewind	Apotheke	Betriebsunternehmer		Elberfeld
7.	Dr. Fritz Kuhlmann, Regierungsrat	J. G. Farbenindustrie A.G.	Direktor		Leverkusen
8.	Dipl.-Ing. Fritz, Vorst.	Chem. Fabrik Kalk G. m. b. H.	Direktor		Köln-Kalk
9.	Dr. Eduard Boos	Vereinigte Glanzstoffabriken A.G.	Direktor		Oberbruch b. Dremmen
10.	Dr. Adolf Welter	Dreiringwerke (vorm. W. u. H. Melsbach)	Teilhaber und Geschäftsführer		Crefeld-Rheinhafen
	Stellvertreter (Ersatzmänner):				
11.	Wilhelm Braumüller	Duisburger Kupferhütte	Generaldirektor		Duisburg
12.	Hans Pahl	Pahl'sche Gummi- und Asbest-Ges. m. b. H.	Betriebsunternehmer		Düsseldorf-Rath
13.	Arthur Herbig	Herbig-Haarhaus A.G.	Generaldirektor		Köln-Bickendorf
14.	Dr.-Ing. Walth. Kießling	Dynamit A.G. vorm. Alfred Nobel & Co.	Betriebsdirektor		Schlebusch
15.	Dr. Adolf Spilker	Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H.	Geschäftsführer		Duisburg-Meiderich
16.	Franz Karl von Bock	Johann Maria Farina, Gegenüber dem Jülichsplatz	Betriebsunternehmer		Köln
17.	Dr. Theo Goldschmidt	Th. Goldschmidt A.G.	Generaldirektor		Essen (Ruhr)
18.	Dr. Fritz Rothe	Rhenania-Kunheim, Verein chem. Fabriken A.G.	Direktor	Berlin	Aachen
19.	Gustav Lueck	Erftwerk A.G.	Generaldirektor		Allrath b. Grevenbroich
20.	Dr. Hugo Henkel	Chem. Fabrik Henkel & Co. G. m. b. H.	Betriebsunternehmer	Düsseldorf	Düsseldorf-Reisholz

Zur Einreichung von weiteren Vorschlagslisten durch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder durch Verbände solcher Vereinigungen wird hierdurch aufgefordert; nur solche Vorschlagslisten werden jedoch berücksichtigt, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage bei dem Wahlvorstand eingereicht werden. Die Stimmabgabe ist an diese Vorschlagsliste gebunden. Die Wählerliste sowie die zugelassenen Vorschlagslisten können von den Wählern in der Geschäftsstelle der Sektion, Köln, Friesenplatz 19 II, werktags von 9—12 und 15—17, Samstags von 9—12 eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Wahlvorstand einzulegen. Dieser ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen; es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen. Als Ausweis der Mitglieder dient der Mitgliedsschein; Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmachten auszuweisen.

Köln, den 31. Oktober 1927.

Der Wahlvorstand.
Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer, Vorsitzender. (3385)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 12. NOVEMBER 1927 | Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

50 JAHRE
VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS E. V.

Zu Frankfurt a. M., der Geburtsstätte des Vereins z. W., versammeln sich heute die Mitglieder und Gäste des Vereins, um an der Stätte, wo vor 50 Jahren seine Wiege stand, die Jubiläums-Hauptversammlung festlich zu begehen.

Ein gütiges Geschick hat es gefügt, daß dieser Feier auch Führer der chemischen Industrie beizuwohnen in der Lage sind, die an der Gründung des Vereins einen hervorragenden Anteil genommen haben. Und wenn heute nach Verlauf eines halben Jahrhunderts die im Verein zusammengeschlossene deutsche chemische Industrie, trotz der verheerenden Wirkungen der Kriegs- und Inflationszeit, in der Wirtschaft des Deutschen Reichs einen hervorragenden Platz einnimmt, so dürfen die Väter des Vereins mit Stolz und Genugtuung auf ihr Werk zurückblicken.

Der Zusammenschluß unserer chemischen Großindustrie zu einem Fachverbande fiel in die Zeit einer schweren wirtschaftlichen Depression, die zurückzuführen war auf den Zusammenbruch der im Beginn der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts aus den Nachwirkungen des Krieges hervorgegangenen Gründerepoche. Schwere Verluste an Betriebskapital, Absatzstockung und Arbeitslosigkeit waren die Wirkungen dieser Krise. Es kam hinzu, daß in dem damaligen, ganz überwiegend agrarischen Deutschland für die wirtschaftliche Bedeutung der jungen, aufstrebenden Großindustrie mit der aus ihr hervorgehenden Zusammenballung von Arbeitermassen in den Produktionszentren weder in den amtlichen noch in den politisch-parlamentarischen Kreisen Verständnis vorhanden war.

Es bedurfte daher einer sehr nachdrücklichen Vertretung der Interessen dieses in schneller Entfaltung begriffenen Produktionszweiges, um ihm das Maß an Einfluß auf die Gestaltung der Gesetzgebung des neuerstandenen Reichs zu sichern, das seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprach. Denn gerade auf den für Industrie und Handel besonders wichtigen Gebieten des Zoll- und Steuerwesens, der Handelspolitik, des Verkehrs, des gewerblichen Rechtsschutzes, der sozialen Fürsorge usw. rief die Reichsverfassung vom Jahre 1871 eine grundlegende Umgestaltung hervor, indem an die Stelle der einzelstaatlichen, vielfach veralteten Gesetzgebung ein einheitliches Recht für das Reichsgebiet trat.

Die Zeitverhältnisse in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre drängten also geradezu auf Zusammenschlüsse in den einzelnen Zweigen der Großindustrie.

Der erste Gedankenaustausch über die Bildung eines Fachverbandes der deutschen chemischen Industrie fand auf der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876 statt, deren deutsche Abteilung einen wenig erfreulichen Stand der damaligen industriellen Erzeugung offenbarte. Einige Vertreter der deutschen chemischen Großindustrie besuchten die Ausstellung und traten in persönliche Beziehungen zu einem Wirtschaftsverbande der amerikanischen chemischen Industrie, dessen Organisation ihnen als ein geeignetes Vorbild für die Gründung eines Verbandes der deutschen chemischen Industrie erschien.

Die Naturforscherversammlung des nächsten Jahres in München bot Gelegenheit, die Frage in einem größeren Kreise von Fachgenossen zu erörtern. Das Ergebnis war der Beschluß, in Gemeinschaft mit anderen führenden Firmen einen Aufruf an die großindustriellen Unternehmungen der chemischen Industrie zu richten und zu einer konstituierenden Versammlung am 25. November 1877 in Frankfurt a. M., in den Räumen der heutigen Tagung, einzuladen.

In dem Aufruf war ausgeführt, es hätte sich bereits seit längerer Zeit innerhalb der chemischen Industrie das Bedürfnis nach Bildung eines Fachverbandes zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Behörden und Volksvertretungen bei der in Angriff genommenen völligen Umgestaltung der Gesetzgebung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens fühlbar gemacht. Die unterzeichneten Vertreter der chemischen Industrie hielten nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, ein solches Zentralorgan ins Leben zu rufen.

Etwa 80 Vertreter der deutschen chemischen Industrie hatten sich zu dem angegebenen Zeitpunkt im „Frankfurter Hof" versammelt und berieten unter dem Vorsitz von Dr. Martius den von Otto Wenzel vorbereiteten Satzungsentwurf.

Die sich anschließende Wahl des Vorstandes wurde durch den Umstand erschwert, daß die versammelten Industriellen der verschiedenen Landesteile sich überwiegend fremd waren. Eine Verständigung, über die zu wählenden Persönlichkeiten war daher während der Versammlung schwer herbeizuführen. Um die endgültige Konstituierung des Vereins hierdurch nicht in Frage zu stellen, ließ man in den Verhandlungen eine Pause eintreten, während der beim Glase Wein ein Meinungsaustausch stattfand, bei dem die Vertreter der Berliner chemischen Industrie den Standpunkt vertraten, daß in der Zusammensetzung des Vorstandes die chemische Industrie der westlichen Provinzen eine ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung finden müsse. Als Sitz des Fachverbandes kam naturgemäß nur die Reichshauptstadt in Betracht, wo eine ständige Fühlungnahme mit den Zentralbehörden und den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs möglich war.

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen führte dann zu einer schnellen Verständigung über die endgültige Gründung des Vereins und die Vorstandswahl. Es wurden gewählt zum Vorsitzenden Fritz Kalle (Biebrich), zum Stellvertreter Dr. Grüneberg (Köln), zum Schatzmeister Dr. Hugo Tromsdorff (Erfurt), zu Beisitzern Dr. G. Bernhardi (Staßfurt), Dr. Caro (Mannheim), Dr. Carl Clemm (Mannheim), F. Gehe (Dresden), Robert Hasenclever (Aachen), Dr. Reinhold Hoffmann (Bensheim), Dr. P. W. Hofmann (Ludwigshafen), Dr. C. Jacobsen (Berlin), R. Koepp (Oestrich),

Digitized by Google

Dr. Martius (Berlin), E. Schering (Berlin), Dr. Tillmanns (Krefeld).

Am Tage nach der Konstituierung trat der Vorstand zu einer ersten Sitzung zusammen und wählte zum Generalsekretär des Vereins den volkswirtschaftlichen Schriftsteller Otto Wenzel, der 33 Jahre lang in aufopfernder Arbeit sein Organisationstalent und seine umfassenden wirtschaftlichen Kenntnisse in den Dienst der deutschen chemischen Industrie gestellt hat. In voller geistiger und körperlicher Frische nimmt er heute an der Jubiläumsfeier teil.

Die Grenzen der chemischen Industrie wurden festgelegt auf Grund der vom Preußischen Statistischen Büro aufgestellten systematischen Einteilung der Gewerbebetriebe. Danach gehörten zur chemischen Industrie: 1. chemische Produkte der Großindustrie (einschließl. der Kaliwerke); 2. technisch-pharmazeutische und photographisch-chemische Präparate; 3. Farbmaterialien; 4. Kohlenteer und Kohlenteerderivate; 5. Explosiv- und Zündstoffe; 6. Verarbeitung von Abfällen und künstliche Düngestoffe; 7. Leuchtstoffe (mit Ausnahme der Gasindustrie); 8. Fette, Oele und Seifen; 9. Harze und Firnisse.

In enger Zusammenarbeit zwischen dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer begann dann der innere Ausbau des Vereins. Für Bürokosten standen im ersten, neun Monate umfassenden Vereinsjahr nur 600,— Mark zur Verfügung, so daß die Geschäftsstelle in der Privatwohnung Wenzels errichtet werden mußte, wo sie neun Jahre lang verblieb, bis nach Gründung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in deren Geschäftsräumen ein Vereinsbüro eingerichtet werden konnte, in dem auch zum erstenmal eine Hilfskraft für die Registratur und Expedition angestellt wurde.

Als im September 1878 der Verein in Cassel zur Hauptversammlung des ersten Vereinsjahres zusammentrat, konnte der Geschäftsführer die erfreuliche Tatsache feststellen, daß die Mitgliederzahl, die sich bei der Konstituierung auf 80 belief, innerhalb acht Monaten um 40% gestiegen war. Die größten und angesehensten Firmen der deutschen chemischen Industrie hatten sich ihm angeschlossen. Reichs- und Staatsbehörden erkannten den Verein als die offizielle Vertretung der chemischen Industrie an und wandten sich an ihn in allen Fragen, in denen für gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen ein Gutachten industrieller Kreise erbeten wurde. Diesen Erfolg verdankte der Verein zum guten Teil der Tatsache, daß er seine Bestrebungen stets mit vollkommener Objektivität verfolgte, sich in jedem Fall, wo eine Interessenkollision vorlag, einer Parteinahme enthielt, und in allen Fragen, in denen es sich um das Wohl der Gesamtheit handelte, auf eine einseitige Vertretung seines Industriezweiges verzichtete. Vom Beginn der Vereinstätigkeit an ist an dem Prinzip festgehalten, unter grundsätzlichem Verzicht auf Beteiligung an rein theoretischen Erörterungen, zu allen Wirtschaftsfragen nach rein praktischen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen.

Bereits in den ersten Jahren seines Bestehens traten an den Verein Aufgaben von weittragender Bedeutung heran. Dazu gehörte die Weiterentwicklung des Patentwesens auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom Jahre 1877. Auch an der Bismarckschen Zolltarifrevision vom Jahre 1879 hat der Verein bereits im zweiten Jahre seines Bestehens eine intensive Mitarbeit im Interesse der chemischen Industrie entfaltet.

Wenn es dem Verein möglich gewesen ist, bei solchen und ähnlichen Aufgaben, die umfassende Vorarbeiten auf den verschiedensten wirtschaftlichen Gebieten erforderten, eine für die von ihm vertretene Industrie nutzbringende Arbeit zu leisten, obwohl in seiner Geschäftsstelle nur der Generalsekretär tätig war, so ist dies auf das in den ersten Dezennien der Vereinstätigkeit zur Anwendung gelangte Prinzip einer weitgehenden Mitarbeit der Mitglieder in Kommissionen zurückzuführen. Für jede Frage, die nach ihrer Bedeutung und ihrem Umfange nicht innerhalb des Vorstandes und der Geschäftsstelle gelöst werden konnte, wurde eine Kommission aus dem Mitgliederkreise unter Leitung eines auf dem betreffenden Gebiet erfahrenen Referenten gebildet, welche die Aufgabe hatte, die Frage unter Hinzuziehung von Sachverständigen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und für ihre geschäftliche Behandlung durch Eingaben an Behörden oder gesetzgebende Körperschaften dem Vorstande Vorschläge zu unterbreiten.

Ein weiteres Mittel zur Klärung wichtiger und komplizierter Fragen bildeten die jährlichen Hauptversammlungen und die für Angelegenheiten dringender Art einberufenen außerordentlichen Tagungen, auf denen die Referenten der Kommissionen über deren Arbeiten berichteten und Anträge zur Entscheidung durch die Versammlung stellten.

Auf jeder Hauptversammlung erstattete Generalsekretär Wenzel während der Dauer seiner Vereinstätigkeit einen Geschäftsbericht, in dem er einen umfassenden, auf statistischem Material beruhenden Ueberblick über die allgemeine Wirtschaftslage des Reichs und der einzelnen Zweige der chemischen Industrie im verflossenen Jahre gab. Diese Berichte Wenzels erfreuten sich wegen ihrer klaren, sachlichen Darstellung eines großen Ansehens in der chemischen Industrie.

Auf der Hauptversammlung des Vereins vom Jahre 1902, die in Frankfurt in denselben Räumen tagte, wo die konstituierende Versammlung des Jahres 1877 stattfand, konnte der Verein die Feier seines 25jährigen Bestehens begehen. Der Vorsitzende, Dr. Holtz, der 25 Jahre dieses Amt bekleidet hat, betonte in einem kurzen Rückblick auf die seit der Begründung verflossene Zeit, das 25jährige Bestehen einer wirtschaftlichen Vereinigung bedeute zwar noch kein hohes Alter, die Versammlung dürfe aber doch ihrer Freude darüber Ausdruck geben, daß der Verein in dem hinter ihm liegenden Vierteljahrhundert durch die gemeinsame Arbeit seiner Mitglieder nicht nur für die chemische Industrie, sondern auch für die Gesamtindustrie des Vaterlandes große Erfolge erreicht habe.

Der Ausbruch des Weltkrieges, dem die chemische Industrie vollkommen unvorbereitet auf die ihr zufallenden gewaltigen Leistungen gegenüberstand, stellte auch den Verein vor große Aufgaben organisatorischer Art, um durch eine Regelung der Ausfuhr chemischer Erzeugnisse und durch eine Bewirtschaftung der verfügbaren Rohstoffe und Fabrikate den Heeresbedarf und die Versorgung der heimischen Industrie sicherzustellen.

Der unglückliche Ausgang des Krieges und der dadurch hervorgerufene Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft, dazu der Vertrag von Versailles, der unserem Industriezweig die schwersten Lasten auferlegte, haben die Arbeit des Vereins nachdrücklich beeinflußt.

Als im Februar 1919 die seit langen Jahren erstrebte Schaffung einer Gesamtvertretung der deutschen Industrie durch die Fusion zwischen dem Centralverband Deutscher Industrieller und dem Bund der Industriellen im Reichsverband der Deutschen Industrie zustande kam, gliederte sich der Verein z. W. als Fachgruppe der chemischen Industrie ein.

Die während der Kriegsjahre auf dem Gebiete der chemischen Industrie völlig veränderten Verhältnisse im internationalen Wettbewerb haben in dem umfangreichen Arbeitsgebiet unseres Fachverbandes die Handels- und Zollpolitik an die erste Stelle gerückt. Denn zur Vollendung des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft muß es der chemischen Industrie gelingen, ihre in der Vorkriegszeit errungene Stellung als eine der bedeutendsten Exportindustrien Deutschlands wieder zu erringen. (3385)

Digitized by Google

Otto Wenzel.

Von B. Lepsius.

Ein goldenes Jubiläum ist kein alltägliches Ereignis; zum außerordentlichen wird es, wenn sich der 50jährigen Jubelfeier eine 60jährige hinzugesellt.

Otto Wenzel zu einer solchen Doppelfeier die herzlichsten Glückwünsche darzubringen, ist dem weiten Kreise seiner Freunde und Verehrer zugleich Freude und Bedürfnis.

Ein halbes Jahrhundert ist vergangen, seit Wenzel am Gründungstage des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands dessen Generalsekretär wurde, und glücklich dürfen wir ihn preisen, daß er trotz seiner 87 Jahre die Feder noch nicht niedergelegt hat und in staunenswerter jugendlicher Frische des Geistes und des Körpers noch heute dem Verein und der chemischen Industrie zur Seite steht.

Ein sechzigjähriges Jubiläum aber feiert Wenzel als Journalist infolge seines Eintritts in die Redaktion der von Guido Weiß geleiteten „Zukunft" im Jahre 1867, womit eine schriftstellerische Tätigkeit begann, die viele reife Früchte getragen hat.

Betrachten wir den Werdegang Wenzels, so erkennen wir in jener Entwicklungsperiode die glücklichste Vorbereitung für seine späteren Stellungen als Geschäftsführer des Vereins und als Verwaltungsdirektor der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Als Sohn eines Rechtsanwalts in Crossen a. d. Oder wurde Wenzel am 30. Dezember 1840 geboren. Nach Empfang der Schulbildung auf dem Gymnasium zu Sorau, studierte er Mathematik und Naturwissenschaften in Greifswald und Berlin. Bildeten diese auch eine gute Grundlage für seine spätere Berührung mit Fragen der Statistik und für seinen Eintritt in die chemische Industrie, so war sein ins Weite strebender Geist doch nicht geschaffen für die Ziele einer engen Fachwissenschaft.

Er wandte sich vielmehr zunächst der Journalistik zu, da die politische Entwicklung Preußens, besonders die durch Bismarcks Eintritt in die Regierung verschärften Verfassungskämpfe und gleichzeitig die durch Lassalle angeregte soziale Arbeiterbewegung seine Anteilnahme in Anspruch nahm.

Als Mitarbeiter einer Parlamentskorrespondenz trat er früh in persönliche Beziehungen zu den Führern aller politischen Parteien des preußischen Landtags, später auch des Norddeutschen Reichstags und des Zollparlaments.

Daneben hatte er Gelegenheit, sich mit den Anforderungen seiner journalistischen Laufbahn vertrauter zu machen, durch seine Wirksamkeit als Stellvertretender Vorsitzender des Berliner Arbeitervereins, durch Studien über die Entwicklung der deutschen Presse in Berlin und Wien und im preußischen Staatsarchiv, vor allem aber durch die anregende Einwirkung des hervorragenden Statistikers Ernst Engel in seinem 1862 gegründeten statistischen Seminar.

Als es im Mai 1863 zum offenen Bruch zwischen der großen Mehrheit des Preußischen Abgeordnetenhauses und Bismarck gekommen war, und dieser, um die Agitation gegen seine Politik einzudämmen, am 1. Juni 1863 seine Pressordnung erlassen hatte, die die Tagespresse dem Warnungssystem unterwarf und die oppositionellen Blätter mit der Unterdrückung im Verwaltungswege bedrohte, trat auf Veranlassung der vereinigten Frankfurter Zeitungen am 5. Juli eine Versammlung der Vertreter von 34 deutschen Zeitungen zusammen, um über einen Zusammenschluß der Tagespresse zum Schutz und zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zu beraten. Man konstituierte sich als Erster deutscher Journalistentag, der sich in der Folge alljährlich versammelte, um gemeinsame Fragen zu behandeln. Allmählich stellte sich das Bedürfnis heraus, diesem Verbande eine feste Form zu geben, und zu diesem Zwecke wurde Wenzel mit der Stellung eines Generalsekretärs betraut, die er nebenamtlich mehrere Jahre bekleidete, und die ihm einen genauen Einblick in die sozialen Verhältnisse und die Arbeitsbedingungen der großen Mehrzahl der Tagesschriftsteller gewährte.

Wie schon erwähnt, folgte Wenzel im Jahre 1867 der Aufforderung, in die Redaktion der „Zukunft" einzutreten, einer von der akademischen Jugend gelesenen Tageszeitung, die sich die Aufgabe gestellt hatte, die Aufmerksamkeit der ausschließlich auf den Streit der Armeeorganisation eingestellten liberalen Parteien mehr den immer fühlbarer werdenden sozialen Forderungen zuzuwenden.

In dieser Stellung blieb Wenzel neben seinen beiden Mitarbeitern Fritz Stephani und Joseph Stern, den späteren Chefredakteuren der „Vossischen Zeitung" und der „Frankfurter Zeitung", bis 1870 der deutsch-französische Krieg ausbrach.

Als alter Burschenschafter glaubte er sich diesem auf die Einigung Deutschlands gerichteten Kampf nicht entziehen zu sollen und trat als Kriegsfreiwilliger des Garde-Füsilier-Regiments in die Armee. Nach der Unterzeichnung der Friedenspräliminarien, von Paris aus entlassen, nahm er seine Tätigkeit auf der Journalistentribüne des neuen Deutschen Reichstags zunächst als Redakteur der „Spenerschen Zeitung", dann als Leiter des von den „Hamburger Nachrichten" eingerichteten Parlamentarischen Büros wieder auf.

Die Fühlung mit den ihm aus dem Statistischen Seminar bekannten jüngeren nationalökonomischen Hochschullehrern, die an Stelle der herrschenden Manchesterlehre eine volkswirtschaftliche Reform anstrebten, hatte Wenzel nicht verloren; so beteiligte er sich an dem im Oktober 1872 unter dem Vorsitz von Professor Gneist tagenden „Kathedersozialisten"-Kongresse zur Beratung aktueller sozialer Fragen und an der Gründung des „Vereins für Sozialpolitik", dessen Einfluß bald zutage treten sollte.

Waren Wenzels Bestrebungen auf diesen Gebieten bis dahin meist nur theoretischer Natur gewesen, so sollte er nun Gelegenheit finden, zu einer praktischen Betätigung. Die chemische Industrie war durch die alle politischen Verhältnisse umgestaltende Reichsgründung und durch ihre rasche technische Entwicklung vor eine Fülle neuer wirtschaftlicher Aufgaben gestellt worden, zu deren Lösung sie eines festen Zusammenschlusses aller bedeutenden Kräfte bedurfte, über die sie verfügte. Zu diesem Zwecke wurde im November 1877 von Dr. Martius, der Wenzel mit dem Entwurf einer Satzung betraute, eine konstituierende Versammlung nach Frankfurt am Main einberufen, die bald zur Gründung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands führte und zu seinem ersten Vorsitzenden den als Sozialpolitiker bekannten Fritz Kalle in Biebrich erwählte.

Die ständige Geschäftsführung wurde Wenzel übertragen, der nun in der Bearbeitung praktisch-wirtschaftlicher und sozialer Fragen für die Betätigung seiner Arbeitskraft ein ergiebiges Feld fand. Die bedeutendsten, im Vorstand vereinigten Kräfte, die selbstlos ihre praktischen Erfahrungen in den Dienst der Allgemeinheit stellten, standen ihm bei der Aufnahme dieser Fragen zur Verfügung, aber es bedurfte des vollen Einsatzes seiner reichen Geisteskräfte und der hingebenden Versenkung in das Studium der verschiedensten Arbeitsgebiete, um sie ihrer Lösung entgegenzuführen.

Die geistige Regsamkeit, mit der Wenzel alle neuen Aufgaben ergriff, die erschöpfende Sorgfalt, mit der er sie behandelte, der beherrschende Scharfblick, mit dem er sie bewältigte, erwarben ihm bald die Achtung und das Vertrauen, seine liebenswürdigen vornehmen Umgangsformen aber, die persönliche Zuneigung der führenden Mitglieder des Vereins. Ein nahes Freund-

Digitized by Google

schaftsverhältnis verband ihn mit I. F. Holtz, der 25 Jahre den Vorsitz des Vereins führte, und dem er in der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie mehr als 20 Jahre treu zur Seite stand.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehörte die jährliche Berichterstattung bei der Hauptversammlung des Vereins über den Stand der chemischen Industrie: über wichtige Ereignisse wirtschaftlicher und sozialer Natur, über die Bewegungen der allgemeinen Marktverhältnisse im In- und Ausland, der Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Erzeugnissen, der Produktions- und Lohnstatistik, über die Rentabilität der einzelnen Industriezweige, wie der anorganischen Großindustrie, der Kaliindustrie, der Industrie der Mineral- und Teerfarben, der Sprengstoffe und künstlichen Düngemittel, der Industrie der pharmazeutischen und technischen Präparate aber auch kleinerer Industriezweige, wenn sie zu besonderen Erörterungen Anlaß gaben, immer auf Grund zahlenmäßigen Beweismaterials. Diesen Darlegungen folgten kritische Betrachtungen über wichtige Aenderungen in der allgemeinen Gesetzgebung, in der Zoll- und Steuerpolitik, in der in- und ausländischen Behandlung des Patentwesens, der Warenzeichen und der Geheimmittel, in den Transport- und Tarifbestimmungen des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs usw., wobei besonders auch des Einflusses gedacht wurde, den der Verein selbst durch Beratung der Regierungen auf die Gestaltung der einschlägigen Gesetze auszuüben Gelegenheit fand.

So entstand jedes Jahr ein vollendetes Bild des jeweiligen Standes der chemischen Industrie. Diese Darlegungen bestanden aber keineswegs in trockener Aneinanderreihung statistischer Zahlen. Wenzels glänzende Redegabe und sein eminentes Gedächtnis befähigten ihn vielmehr, die verwickeltsten Betrachtungen in völlig freier Rede, ohne Benutzung eines Manuskripts, mit allen erforderlichen Zahlenangaben klar und durchsichtig vorzutragen, und machten jeden seiner formvollendeten und inhaltreichen Berichte zu einem hohen ästhetischen Genuß.

Um den Vorwürfen zu begegnen, daß bei der damaligen Wirtschaftsordnung die materielle Existenz des Lohnarbeiters und seiner Familie nicht genügend gesichert sei, sah sich der Verein veranlaßt, im Jahre 1883, bevor die staatlichen Organe dieser Materie näher traten, sich mit der Frage der Versicherung des Arbeiters gegen Unfall und Invalidität zu beschäftigen. Als die Lösung dieser Aufgaben bereits Gestalt angenommen hatte, legte auch die Reichsregierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf vor, der dieselben Ziele verfolgte und schließlich dessen Zustimmung fand. Er sah eine einheitliche, das ganze Reich umfassende Organisation von Berufsgenossenschaften vor. Das Bestehen des Vereins erleichterte der chemischen Industrie die Bildung dieser neuen Organisation, die der Verein selbst in die Hand nahm, und zum Beratungsgegenstande auf der Hauptversammlung im September 1884 zu Dresden machte. Wenzel erstattete das Referat und legte eine Reihe von Anträgen vor, die er eingehend begründete, und die den Beifall der Versammlung fanden.

Am 6. Juni 1885 konstituierte sich die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie mit dem Sitz in Berlin, deren Vorsitz der Präsident des Vereins I. F. Holtz, und deren Geschäftsführung Wenzel als Verwaltungsdirektor übernahmen.

Diese Personalunion zwischen beiden Organisationen haben wesentlich dazu beigetragen, daß sich die Berufsgenossenschaft, die am 1. Oktober 1885 ins Leben trat, reibungslos in die im Verein bereits organisierte chemische Industrie einordnete.

Zur Förderung der gemeinsamen Ziele, insbesondere zum Schutz der gesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung gegen bürokratische Eingriffe bedurfte es einer einheitlichen Zusammenfassung aller gewerblichen Berufsgenossenschaften. Zu diesem Zweck gründete Wenzel 1886 eine eigene Zeitschrift, „Die Berufsgenossenschaft", die er persönlich 22 Jahre redigierte und die noch heute als Organ des im Jahre 1887 gegründeten Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften erscheint.

Eingedenk des Wortes: „Besser Unfallverhütung als Unfallvergütung" war Wenzel alsbald bemüht, mit Hilfe des Verbandes im Interesse der Betriebssicherheit Unfallverhütungsvorschriften einzuführen, für deren Erlaß die Genossenschaften gesetzlich zuständig waren. Dies führte zur Festsetzung von „Normal-Unfallverhütungsvorschriften", die für in allen Industriezweigen gemeinsam vorhandene Gefahrmomente bis zu einem gewissen Grade obligatorisch gemacht wurden, ein Erfolg, der sich bald allgemein fühlbar machte, und auch im Auslande Würdigung fand.

Bis zur Begründung der Berufsgenossenschaft besaß der Verein kein eigenes Büro so daß Wenzel genötigt war, alle Arbeiten in seiner Wohnung zu verrichten. Der unermüdlichen Werbekraft des Vorsitzenden I. F. Holtz, der zugleich Schatzmeister der Deutschen Chemischen Gesellschaft war, gelang es im Jahre 1900 zum Andenken an den großen Lehrer und Forscher A. W. Hofmann für diese im „Hofmannhause" ein eigenes Heim zu errichten, wozu die Mittel von Freunden der Gesellschaft und von der chemischen Industrie aufgebracht wurden. Bei der Ausarbeitung der Pläne hatte Holtz dafür gesorgt, daß auch die Geschäftsräume des Vereins und der Berufsgenossenschaft darin Platz finden konnten.

Bis zum Jahre 1911 blieben diese und ihr Geschäftsführer willkommene Gäste der Chemischen Gesellschaft; mit den auf beiden Seiten beständig wachsenden Aufgaben stieg aber auch das Raumbedürfnis und die Berufsgenossenschaft bezog in dem, in gleichem gotischen Stile erbauten Nachbarhause ihr eigenes Heim, in dem auch der Verein seinen Wohnsitz aufschlug.

Daß inzwischen auch die alten Beziehungen zur Presse für Wenzel nicht abgebrochen wurden, dafür sorgte zunächst ein Ruf zur Mitarbeit an dem Brockhausschen Konversationslexikon, dem er von 1882 bis 1887 folgte.

Eine andere Arbeit, die ausschließlich der chemischen Industrie zugute kam, für die aber erst die Gründung der Berufsgenossenschaft die Voraussetzung, nämlich ein lückenloses Material schuf, war die schon längst als Bedürfnis empfundene Herausgabe des zuerst 1888 erschienenen Adreßbuchs der chemischen Industrie des Deutschen Reichs, das durch fünfsprachig alphabetisch geordnete Angabe der Bezugsquellen sämtlicher chemischen Produkte die deutsche Ausfuhr mit Hilfe unserer größeren Konsulate im Auslande wesentlich förderte.

Im Jahre 1882 gab Wenzel eine Statistik der Löhne der chemischen Industrie heraus, die eine empfindliche Lücke in der Kenntnis der Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ausfüllte. In Parlament und Presse war wiederholt auf eine Beschleunigung der sozialen Gesetzgebung gedrängt worden, und wenn die maßgebenden Organe diesem Druck zögernd gegenüberstanden, so lag der Grund nicht sowohl in der Abneigung, an sich berechtigte Forderungen zu befriedigen, als in dem Bewußtsein, daß jeder falsche Schritt unheilbaren Schaden anrichten konnte. Nun waren aber die Erwerbsverhältnisse der im Lohn arbeitenden Kreise im einzelnen so wenig bekannt, daß man die Folgen gesetzlicher Maßnahmen nicht mit Sicherheit übersehen konnte. Ein individualisierendes Material zu gewinnen, war erst durch die jährlichen Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften ermöglicht, deren Angaben zuverlässig und lückenlos waren. Diese Hilfsmittel zur Beschaffung statistischen Materials zu verwenden, lehnte die Regierung als unausführbar ab, worauf sich Wenzel entschloß, persönlich den Beweis für die Unrichtigkeit dieser Behauptung zu erbringen. Nachdem er das umfangreiche Werk: „Die Löhne der chemischen

Digitized by Google

Industrie", auf dem Internationalen Kongreß für angewandte Chemie zum Gegenstande eines Referats gemacht hatte, fand es von dem amtlichen statistischen Büro des Reiches, das die Arbeit als „musterhaft" bezeichnete, hohe Anerkennung.

Mit Abschluß des 70. Lebensjahres schied Wenzel 1910 aus seinen amtlichen Stellungen aus; aber nicht in der Absicht, sich hiermit zur Ruhe zu setzen, sondern — wie er damals sagte — um noch aufrechten Ganges in den letzten Abschnitt seines Lebens hinüberzuschreiten. Die chemische Industrie hatte deshalb auch, als sie ihn mit allen Ehren aus seinen Aemtern entließ, hieran die Zusicherung geknüpft, daß ihm sein dienstliches Arbeitszimmer bis an sein Lebensende zur freien Verfügung verbleiben solle. Von diesem Zugeständnis hat er auch bis heute ohne Unterbrechung Gebrauch gemacht.

Dabei wurden zunächst die alten Beziehungen zur Tagespresse wieder aufgenommen. Schon auf Grund eines 1906 von dem Delegiertentag der Deutschen Journalisten- und Schriftstellervereine in Hamburg gefaßten Beschlusses erstattete Wenzel auf dem nächstjährigen Verbandstage in Dresden einen Bericht über die von den Zeitungsverlegern zugunsten der Redakteure geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen (Alters-, Witwen- und Waisenversorgung). Das aus den statistischen Ziffern sich ergebende Bild wirkte so unerfreulich, daß man beschloß, durch Umgestaltung der vorhandenen Organisation auf eine Besserung der sozialen Arbeits- und Lebensbedingungen hinzuwirken. Auf Grund der von Wenzel entworfenen Richtlinien wurde dann auf dem Verbandstage in Würzburg 1910 der Reichsverband der deutschen Presse als berufsständige Vertretung der deutschen Redakteure und Tagesschriftsteller aller Parteirichtungen gegründet.

Beim Ausbruch des Krieges im Juli 1914 richtete Wenzel an das Kriegsministerium ein Gesuch um Verwendung in einem dem Minister unterstellten Verwaltungszweige, da er zwar nicht mehr, wie im siebziger Kriege, mit der Waffe zu dienen vermöge, aber noch arbeitskräftig genug sei, um einen waffenfähigen Mann in der Verwaltung zu ersetzen. Im Oktober wurde er vom Staatssekretär des Innern als Vertrauensmann der „Zentrale für Auslandsbewilligungen chemischer Erzeugnisse" berufen. In diesem Amte verblieb er etwa fünf Jahre, bis seine Funktionen 1919 infolge der Gründung der „Außenhandelsstelle für Chemie" auf das Wirtschaftsministerium übertragen und Wenzel mit wärmster Anerkennung für die geleisteten Dienste von diesen entbunden wurde.

Die vielseitigen Verdienste Wenzels blieben auch den akademischen Kreisen nicht verborgen; als er das achtzigste Lebensjahr vollendet hatte, zeichnete ihn die philosophische Fakultät der Universität Greifswald, wo er mehr als 60 Jahre zuvor seine Studien begonnen hatte, mit der höchsten akademischen Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa aus.

Ebenso erkannte man seitens der Gesamtindustrie Wenzels wertvolle Wirksamkeit auf dem Gebiete der gewerblichen Unfallverhütung dadurch an, daß der Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes bei Gelegenheit der Feier seines hundertjährigen Bestehens ihn durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnete.

Mir aber möge es am Schlusse dieser Ausführungen gestattet sein, unserem verehrten Freunde die Worte wieder ins Gedächtnis zurückzurufen, die ich ihm vor 20 Jahren, als damaliger Vorsitzender des Vereins, bei seinem 30jährigen Jubiläum in Anerkennung seiner Verdienste sagen durfte, und die heute noch denselben hellen Klang haben:

„Ausgestattet mit reichen Geistesgaben, umfassendem Wissen und einem sicheren Augenmaß für die wirtschaftlichen Bedürfnisse unserer Industrie, haben Sie mit nie versagender Arbeitsfreudigkeit und mit hingebungsvoller Pflichttreue die Ihnen anvertrauten vielseitigen und bedeutungsvollen Interessen stets maßvoll und doch zielsicher zu vertreten gewußt und so an Ihrem Teil in hervorragender Weise beigetragen zu der glanzvollen Entwicklung, die unsere Industrie genommen hat.

„Neben ihrer erfolgreichen Wirksamkeit, die uns stets mit Bewunderung erfüllte, hat Ihr zuverlässiger und lauterer Charakter aufrichtige Verehrung und freundschaftliche Zuneigung bei allen denen erweckt, die mit Ihnen für das Wohl unserer Industrie gearbeitet haben.

„Mit dem herzlichen Dank für Ihre verdienstvolle Tätigkeit verbinden wir den Wunsch, daß Sie dem Verein und der chemischen Industrie noch lange erhalten bleiben mögen."

Dies ist auch heute noch der Wunsch aller seiner Freunde und Verehrer. (3274)

Die Lage der Ultramarin-Industrie.

Als Ultramarin bezeichnete man ursprünglich die durch Mahlen des Lasursteines — lapis lazuli — hergestellte farbenprächtige blaue Farbe, da der genannte Edelstein aus Indien, Sibirien und Chile „über das Meer" nach Europa kam. Sein hoher Preis — Anfang des neunzehnten Jahrhunderts 110,— frs. pro Unze — machte es verständlich, daß man mit zunehmender Erkenntnis der chemischen Zusammenhänge und Vorgänge im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts auch hinter das Geheimnis der Ultramarinzusammensetzung zu kommen und diesen künstlich darzustellen versuchte.

Verschiedene außer Zusammenhang mit derartigen Versuchen gemachte Beobachtungen boten wertvolle Fingerzeige.

So fand der Tübinger Universitätsprofessor Gmelin 1822 Analogien zwischen Ultramarin und dem speziell am Kaiserstuhl vorkommenden Mineral „Ittnerit" beim Glühen und Behandeln mit Säure. Gleichzeitig ergab eine Analyse von Vauquelin, daß die verschiedentlich in Sodaöfen beobachtete Blaufärbung Aehnlichkeit mit Ultramarin hatte.

1824 setzte der französische Ermutigungsausschuß für industrielle Neuerungen („Société d'encouragement") einen Preis von 6000,— frs. auf die Entdeckung eines wohlfeilen Verfahrens zur künstlichen Herstellung von Ultramarin aus, den 1828 Guimet in Toulons gewann.

Im gleichen Jahr gelangte ein Angestellter der Kgl. Sächs. Porzellanmanufaktur in Meißen namens Köttig zu einem brauchbaren Verfahren zur Herstellung von Ultramarin.

Es folgten 1834 Dr. C. Leverkus und 1838 die Firma Leykauf und Heym in Nürnberg mit neuen Darstellungsmethoden.

Als farbgebendes Agens ist wohl der Schwefel anzusehen. Hinsichtlich seiner Wirkungsweise gilt auch heute noch das Gmelinsche Wort, es ließe sich nach den gegenwärtigen Kenntnissen nicht entscheiden, in welcher Verbindung der Schwefel die Blaufärbung bewirke.

Die Herstellungsverfahren gehen aus von Kaolin, Schwefel, Harz, Soda und Kohle, die zusammengeschmolzen Ultramarin ergeben (Sodaschwefelverfahren: Guimet, Köttig, Leverkus), oder Sulfat, das zunächst grünes Ultramarin liefert, das dann durch Schwefelzusatz blau wird (Sulfatverfahren: Leykauf). Schließlich sind beide Verfahren im gemischten Sodasulfatverfahren kombiniert.

Durch Variierung der Komponenten und Kompositionsbedingungen kann man außer blauen und grünen auch violette und rote Ultramarine erhalten.

Die große Bedeutung, die die einzelnen Produktionsbedingungen für das Endergebnis haben, gestattet es

Digitized by Google

nicht, daß in ähnlicher Weise im Großbetrieb produziert werden kann, wie dies bei den sonstigen Mineralfarben der Fall ist, und etwa die menschliche Arbeitskraft in größerem Ausmaß durch maschinelle Einrichtungen ersetzt wird. Vielmehr ist die Ultramarinfabrikation eine äußerst subtile, auch heute noch überwiegend auf Empirie beruhende Herstellungsweise, die stets auf Qualitätsarbeiter abgestellt sein wird.

Ultramarin ist licht-, luft- und seifenecht, jedoch säureunbeständig. Es findet Verwendung als Oel-, Wasser-, Leim- und Kalkfarbe, sowie Entfärbungsmittel für gelbliche Töne im Weiß (Wäsche, Papier, Zucker, Stärke usw.). Im Handel ist es rein oder verschnitten als Pulver, in Teigform und großenteils auch abgepackt zum unmittelbaren Gebrauch in Tüten oder in Kugelform. Der letztere Umstand erschwert eine handelspolitische Untersuchung des Ultramarin in erheblichem Grade; denn in den meisten Fällen wird Ultramarin nur insoweit statistisch getrennt erfaßt, als es nicht für den Kleinverkauf abgepackt Gegenstand des Handelsverkehrs ist. In Aufmachungen für den Kleinverkauf, wie z. B. Tüten, wird es statistisch in der Regel in derjenigen Sammelposition nachgewiesen, die die betreffenden Statistiken für „Farben aller Art in Aufmachungen für den Kleinverkauf" vorsehen, und in die mindestens die sogenannten Päckchenfarben, häufig aber auch Künstlerfarben usw. fallen, so daß die betreffenden Ziffern keinerlei Rückschlüsse auf Ultramarin speziell gestatten. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß eine Anzahl von Statistiken lediglich von „Waschblau" spricht. Wenn man wohl auch annehmen kann, daß heute unter Waschblau überwiegend Ultramarinsorten und nicht mehr großenteils stofflich anders zusammengesetzte Ersatzprodukte gehandelt werden, so sind diese Ziffern doch wiederum nicht vergleichbar mit den reinen Ultramarinziffern anderer Statistiken, bei denen das Produkt in Kleinpackung in einer Sammelposition verschwindet.

*

Im folgenden wird der Versuch gemacht, aus der Außenhandelsstatistik und sonstigen in der Oeffentlichkeit bekannten Angaben ein, wenn auch naturgemäß nur ganz rohes Bild von der Ultramarin-Industrie zu entwerfen. Bei der Bewertung der statistischen Angaben ist es erforderlich, vorstehend dargelegten Gedankengängen Rechnung zu tragen. Jede aus der Kenntnis des speziellen Marktes hervorgehende Kritik wird dankbar begrüßt.

*

In der Vorkriegszeit bestand in Holland keine Ultramarin-Industrie.

Während des bzw. nach dem Kriege nahmen folgende Firmen die Fabrikation auf:

N. V. Verffabrieken Avis, Westzaan,
I. B. Guimet Successeur Sas van Gent.

Die führende unter diesen Firmen sind die Verffabrieken Avis, die 1905 zur Fortführung der schon 1701 gegründeten Societit der Blauwselfabriek errichtet worden ist. Sie fabriziert seit 1917 Ultramarin.

Die Nachkriegszeit mit ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten machte sich auch in der holländischen Ultramarin-Industrie insofern bemerkbar, als die Verffabrieken jahrelang keine Dividende ausgeschüttet haben.

Die holländische Außenhandelsstatistik weist erst seit dem Jahre 1925 Ultramarin getrennt nach, bedauerlicherweise ohne die einzelnen Herkunfts- bzw. Bestimmungsländer anzugeben. Wir entnehmen ihr folgende Zahlen:

Menge in t, daneben Wert in 1000 Gulden in Klammern.

	1925	1926	1927, I. Quartal
Einfuhr:	147 (89)	125 (79)	14 (9)
Ausfuhr:	567 (222)	665 (248)	150 (54)

Die zunehmende Ausfuhr übersteigt in sich vergrößerndem Ausmaß die abnehmende Einfuhr.

Nach dem holländischen Zolltarif ist Ultramarin bei Großlieferungen heute wie in der Vorkriegszeit zollfrei; nur als Waschblau in Kleinhandelspackungen, die in die Hand des Verbrauchers übergeht, zahlt das Produkt einen Zoll von 8% v. W.

*

In Belgien fabrizierten folgende Firmen bereits in der Vorkriegszeit Ultramarin:

Cie. générale des Produits et Engrais chimiques de la Sambre, Jemeppe-sur-Sambre,
Destrée & Cie., Haren p. Bruxelles,
Soc. An. pour la Fabrication du Bleu d'Outremer, Mont-St. Amand p. Gand,
Soc. An. des Couleurs et Outremers Jemeppe-sur-Sambre,
L'Ultramarine, Société Anonyme, Melle-lez-Chaud.

Hierzu kam während des Krieges die Firma:
Usines Remy in Wygmael.

Einzelheiten über Geschäftsergebnisse sind bekannt über die Firma Soc. Anonyme pour la Fabrication du Bleu d'Outremer für das Geschäftsjahr Juni 1921 bis Mai 1922, das einen Reingewinn von 469 623 frs. brachte.

Im Jahre 1925/1926 betrug der Bruttogewinn 1 195 547 frs.; eine Dividende wurde nicht gezahlt. Der Bruttogewinn des Jahres 1926/1927 wird mit 2 052 826 frs. angegeben, von denen 995 871 frs. als Dividende verteilt werden sollen.

Die beachtliche belgische Ultramarin-Industrie hat sich in der Nachkriegszeit erheblich entwickelt und fabriziert weit über den Bedarf des Inlandsmarktes für die Ausfuhr. Sie ist ihren Auslandskonkurrenzen gegenüber durch außerordentlich günstige Frachtlage für den Bezug der Ausgangsmaterialien und den Absatz der Fertigprodukte erheblich im Vorteil.

Leider gestattet die belgische Außenhandelsstatistik nicht einen Vergleich der Nachkriegs- mit der Vorkriegsausfuhr, da die belgische Ultramarinausfuhr in der Vorkriegszeit in der Sammelposition für Mineralfarben verschwindet.

Seit Inkrafttreten des neuen belgischen Zolltarifs am 10. November 1924 unterscheidet die belgische Außenhandelsstatistik zwischen Ultramarin in Teigform mit wenigstens 45% Wassergehalt und anderem Ultramarin, d. h. dessen Wassergehalt 45% nicht erreicht.

Da diese Unterscheidung für den Außenhandel unerheblich ist, ist sie in der im folgenden wiedergegebenen Statistik unberücksichtigt geblieben.

Für die Nachkriegszeit entnehmen wir der belgischen Außenhandelsstatistik folgende Ziffern:

Menge in t, darunter Wert in 1000 frs. in Klammern.

	1922	1923	1924	1925	1926	I. Quartal 1927
Einfuhr insgesamt	148 (686)	202 (1 310)	152 (1 176)	118 (726)	145 (1 011)	19 (144)
Davon aus:						
Deutschland	10 (36)	13 (79)	12 (57)	11 (65)	28 (195)	4 (42)
Frankreich	15 (71)	26 (145)	40 (219)	57 (265)	58 (302)	13 (96)
England	61 (437)	113 (931)	69 (774)	47 (382)	55 (501)	
Niederlande	52 (107)	49 (151)	31 (122)			
Ausfuhr insgesamt	2 327 (6 767)	3 459 (10 464)	3 350 (11 155)	3 558 (11 973)	3 383 (12 271)	978 (4 083)
Davon nach						
Aegypten	203 (537)	350 (983)	142 (430)	239 (731)	167 (619)	58 (238)
Argentinien	93 (253)	49 (287)	119 (362)			

Digitized by Google

Ausfuhr	1922	1923	1924	1925	1926	I. Quartal 1927
Brasilien . .		128 (376)	114 (305)	82 (319)	171 (687)	15 (58)
Bulgarien . .		82 (242)	100 (302)			
Chile	92 (271)	172 (416)	120 (402)	119 (467)	160 (604)	28 (111)
China	94 (251)	153 (421)	192 (877)			
Spanien . .	226 (644)	357 (1 013)	336 (1 079)	285 (884)	312 (1025)	59 (280)
U. S. A. . .		38 (104)	57 (171)			
England . . .	75 (206)	105 (356)	100 (390)	108 (445)	140 (594)	62 (280)
Griechenland	240 (649)	173 (505)	333 (1 003)	438 (1 309)	286 (965)	88 (353)
Niederländ.-Indien . .		86 (255)	118 (351)	125 (393)	198 (611)	13 (50)
Brit.-Indien .	74 (210)	133 (376)	89 (312)	107 (430)	94 (358)	
Italien		42 (132)	31 (92)			
Japan		68 (178)	115 (339)	41 (163)		
Mexiko . . .		83 (238)	115 (315)	80 (277)		
Niederlande .	228 (935)	235 (943)	344 (1 314)	295 (1 178)	293 (1 226)	53 (296)
Portugal . . .		50 (122)	34 (118)			
Rumänien .	127 (353)	184 (536)	295 (864)	328 (562)	303 (1 001)	210 (790)
Türkei . . .		131 (420)	48 (146)			13 (51)
Südafrika . .			73 (231)	91 (364)	44 (178)	
Deutschland .				43 (149)	100 (351)	

Interessant ist die Zunahme der Einfuhr aus Frankreich, sowie die beachtliche Ausfuhr nach Aegypten, Spanien, Griechenland, den Niederlanden, Rumänien.

In der Vorkriegszeit tarifierte Ultramarin im belgischen Zolltarif in der Pos. 62, und zwar zollfrei.

Durch Gesetz vom 10. Juni 1920 wurde die belgische Regierung zur vorläufigen Festsetzung neuer Zölle ermächtigt, wenn aus dringenden wirtschaftlichen Ursachen sofortige Abänderung des Zolltarifs erforderlich war. Mit Wirkung vom 7. November 1921 setzte sie eine Anzahl Sonderzölle auf deutsche Waren fest, da „infolge des plötzlichen beträchtlichen Sinkens der deutschen Valuta die Preisgrundlagen der in Deutschland hergestellten Waren, namentlich der Ankaufspreis der Rohstoffe deutschen Ursprungs und die Lohnsätze derartige Verhältnisse angenommen haben, daß die normalen Konkurrenzbedingungen völlig gestört sind und sich hieraus für die belgische Industrie, zumal in einer Zeit verschärfter Krisis ohne offenbare Unterlegenheit eine Lage ergeben habe, die die Weiterführung des Betriebes in zahlreichen Fabriken in Gefahr bringe und die große Masse ihres Personals mit Arbeitslosigkeit bedrohe". Im Verfolg dieser Aktion wurde deutsches Ultramarin beim Eingang nach Belgien mit einem Sonderzoll von 20% av. belegt.

Als am 10. November 1924 der neue belgische Zolltarif in Kraft trat, der für Ultramarin als Teigware einen Maximalsatz von 45 frs. und Minimalsatz von 15 frs., für anderes Ultramarin einen Maximalsatz von 90 frs. und Minimalsatz von 30 frs. vorsah, wurden gleichzeitig Spezialtarife für deutsche, tschechoslowakische und österreichische Waren in Kraft gesetzt, die für deutsches Ultramarin den Maximaltarif, für österreichisches und tschechoslowakisches Ultramarin dagegen den Minimaltarif vorsahen. Diese Differenzierung fiel erst mit dem Inkrafttreten des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Handelsunion am 1. Oktober 1925 fort, so daß seit dieser Zeit deutsches Ultramarin nach Belgien meistbegünstigt ist und gegen Zahlung der genannten Minimalsätze nach Belgien eingehen kann.

*

In Frankreich wird Ultramarin von der Firma Usine Guimet in Fleurien sur Saône bereits seit dem Jahre 1831 hergestellt. Die Produktion der Firma für das Jahr 1905 wird mit 1700 t angegeben.

Im Jahre 1913 wurde Ultramarin von vier französischen Fabriken hergestellt, die sich in Fleurien sur Saône, Vieux-Jean d'Heurs an der Maas, in Lille und in Dijon befanden. Als Produktionsziffer werden etwa 3000 t für 1913 angegeben.

Heute stellen folgende Firmen in Frankreich Ultramarin her:

Deschamps Frères, Vieux-Jean d'Heurs an der Maas,

Etablissement F. Richter, Lille,

Usine Guimet, Fleurien sur Saône,

Fabrique de Bleu d'Outremer P. Burlaton, Villeurbanne (Rhône),

Le Cynolithe, Bleu d'Outremer d'Aubervilliers, (Seine).

Die beiden letztgenannten haben erst in der Nachkriegszeit die Fabrikation aufgenommen.

Die heutige französische Ultramarinfabrikation ist mit etwa 3500 bis 4000 t pro Jahr anzusetzen.

In dem großen Jubiläumswerk „Chimie et Industrie, Dix Ans d'Efforts scientifiques et industriels 1914/1924" ist über die französische Ultramarinindustrie folgendes gesagt:

„Die Ultramarinfabrikation stellt eine Spezialität dar, über die nur einige allgemeine Bemerkungen gemacht werden können. Bekanntlich ist sie in Frankreich erstanden. Eine Erfindung von Guimet (1824). Unser Land hat heute mehrere bedeutende Herstellerwerke, und von dem früheren französischen Vorsprung haben wir uns den Ruf der Qualitätsware bewahrt, die auf den Auslandsmärkten deshalb sehr beliebt ist. Jedoch sind heute die großen Industrieländer alle Selbsthersteller und suchen unsere Lieferungen überflüssig zu machen, soweit sie nicht sogar versuchen, auf unserem eigenen Markt Fuß zu fassen. Unsere Fabrikanten können erfreulicherweise die Einfuhr in mäßigen Grenzen halten und profitieren beim Export an dem steigenden Weltverbrauch. Der Verbrauch von Ultramarin ist keineswegs begrenzt auf den Wohnungsbau. Ultramarin ist eine Mineralfarbe mit außerordentlich zahlreichen Verwendungszwecken (Bleicherei, Bläuung der verschiedensten weißen Gegenstände usw.). Die Ultramarinindustrie ist eine der bedeutendsten unter den Farbenindustrien in bezug auf Geschäftsumfang, den handwerksmäßigen Verbrauch, die Verschiedenheit der Produkttypen und die Technik der Fabrikation."

Die französische Außenhandelsstatistik weist Ultramarin in der Pos. 295 nach.

Ueber den französischen Außenhandel entnehmen wir der französischen Statistik folgendes:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Frs. in Klammern.

Einfuhr:	1913	1922	1923	1924	1925	1926	I. Quartal 1927
Insgesamt:	108 (124)	209 (1253)	146 (947)	50 (198)	16 (85)	6 (52)	10 (63)
Davon aus							
England . .	45	165	77	0,8	1.4		
Deutschland .	53	2	0,7	1,4	1.4		
Belg.-Lux. . .	8 (Belgien)	40	68	47	13		
Ausfuhr:							
Insgesamt:	1717 (2318)	1652 (9910)	2307 (10380)	2176 (10882)	2047 (12282)	3052 (16000)	733 (3319)
Davon nach							
England . .	80	40	72	89	72		
Deutschland .	54				39		
Niederlande .				22	11		

Digitized by Google

Einfuhr:	1913	1922	1923	1924	1925	1926	I. Quartal 1927
Belg.-Lux.	384 (Belgien)	240	449	234	265		
Schweiz	9	26	26	25	35		
Tschechosl.					19		
Italien	14	94	102	112	86		
Spanien	13	16	53	52	63		
Aegypten	348	389	395	394	291		
Brit.-West-Afrika	21		28	32	80		
Brit.-Ost-Afrika		12	22	17	29		
Syrien			42	21	26		
Brit.-Indien		13		18	13		
China		38	27	63	14		
Japan		10	29	41	17		
U.S.A.			17	57	33		
Brasilien	43	64	71	17	19		
Argentinien	46	10	16		21		
Haiti	21		22	11	47		
Algerien	225	203	258	332	248		
Tunis	124	85	104	76	78		
Senegal	35	53	104	163	153		
Andere franz. Niederl. in Ostafrika		92	192	148	169		
Madagaskar	22			29	61		
Indochina	54	43	62	67	41		
Türkei	67	66	35				
Chile		17	20				
Mexiko		13					
Marokko	21	29					

Auch hier sind beachtlich der Einfuhrrückgang und die Ausfuhrsteigerung.

Im französischen Zolltarif vom 11. Januar 1892 war Ultramarin in der Position 295 mit maximal 30 frs., minimal 25 frs. belegt. An diesen Zollsätzen änderte sich bei der Neuausgabe des französischen Zolltarifs unter dem 1. Februar 1911 nichts.

In der Nachkriegszeit trug erstmalig die Regierungsverordnung vom 8. Juli 1919 der inzwischen eingetretenen Geldentwertung dadurch Rechnung, daß sie einen Vervielfältigungskoeffizienten von 3 für Ultramarin einführte. Die Zollsätze betrugen also maximal 90 frs. und minimal 75 frs.

Durch das Gesetz vom 7. November 1919 wurden die Grundzölle auf maximal 60 frs. und minimal 30 frs. abgeändert, so daß sich Effektivbeträge in Papier von 180 frs. und 90 frs. ergaben.

Eine Regierungsverordnung vom 28. März 1921 verdoppelte den Generaltarif, so daß seit dieser Zeit der Maximaltarif 360 frs. und der Minimaltarif 90 frs. beträgt. In der Folgezeit fanden wiederholt Erhöhungen des Koeffizienten statt: so am 29. Juni 1921 auf 3,9, am 6. April 1926 auf 5,1 und endlich am 3. August 1926 auf 6,6. Der Minimaltarif entsprach somit zuletzt 198 frs. oder 33 RM.

Das deutsch-französische Handelsabkommen vom 7. August 1927 brachte einen neuen französischen Minimaltarif von 150 frs. oder 25 RM.

*

Die Schweiz hat keine Ultramarinproduktion.

Der schweizerische Außenhandel in Ultramarin ist aus der Statistik nicht ersichtlich, da diese die Ziffern für Ultramarin zusammen mit denjenigen für Berlinerblau, Zinnober und Schweinfurtergrün nachweist.

In der Vorkriegszeit war der autonome Zoll von 10 Fr. oder 8 RM. vertragsmäßig auf 5 Fr. oder 4 RM. herabgesetzt.

Die heutige Position 1105a des schweizerischen Zolltarifs sieht den alten autonomen Satz von 10 Fr. oder 8 RM. ohne vertragsmäßige Ermäßigung vor.

*

Die frühere österreichisch-ungarische Donaumonarchie hatte eine beachtliche Ultramarinindustrie, wie nachfolgende Vorkriegsstatistik zeigt:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Goldkronen in Klammern.

Einfuhr insgesamt:	1909	1910	1911	1912	1913
	90 (108)	95 (113)	137 (164)	150 (209)	147 (205)

Die Einfuhr 1913 gliedert sich in folgende Länder auf:

Es kamen aus Deutschland 61 t im Wert von 85 000 GKr., Belgien 47 t im Wert von 65 000 GKr., England 25 t im Wert von 35 000 GKr., Frankreich 14 t im Wert von 19 000 GKr., Niederlande 0,4 t im Wert von 500 GKr.

Ausfuhr insgesamt:	1909	1910	1911	1912	1913
	965 (434)	963 (433)	1090 (490)	813 (415)	751 (361)

Von den 1913 ausgeführten 751 t gingen nach: Hamburger Freihafen 177 t im Werte von 85 000 GKr., Rumänien 144 t im Wert von 69 000 GKr., Aegypten 81 t im Wert von 39 000 t, Türkei 118 t im Wert von 57 000 GKr., Bulgarien 78 t im Wert von 37 000 GKr., Griechenland 47 t im Wert von 23 000 GKr., Serbien 60 t im Wert von 29 000 GKr., Spanien 16 t im Wert von 8000 GKr., Deutschland 2 t im Wert von 1000 GKr., England 2 t im Wert von 1000 GKr., Italien 2 t im Wert von 1000 GKr., europ. Rußland 6 t im Wert von 3000 GKr., Britisch-Indien 2 t im Wert von 1000 GKr., Argentinien 2 t im Wert von 1000 GKr., Brasilien 3 t im Wert von 1000 GKr., Chile 7 t im Wert von 4000 GKr., Mexiko 3 t im Wert von 1000 GKr.

Im alten österreich-ungarischen Zolltarif war Ultramarin namentlich nicht genannt und fiel damit in die Sammelposition für Mineralfarben 626, die einen Zoll von 24,— GKr. gleich 19,2 RM. vorsah.

*

Im Gebiete des heutigen Staates Oesterreich ist folgende Ultramarinfabrik zu nennen:

Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jacob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jr., A.-G., Wien I.

Die österreichische Außenhandelsstatistik weist folgenden Außenhandel auf:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Goldkronen, ab 1925 1000 Schilling in Klammern.

	1923	1924	1925	1926	I. Quartal 1927
Einfuhr insgesamt:	14 (21)	40 (50)	23 (39)	44 (65)	20 (18)
Davon aus:					
Deutschland	13	20	14	18	3
Tschechosl.	1	19	0,3	0,4	
Belgien				19	15
Frankreich				1,8	1,5
Ausfuhr:					
insgesamt:	625 (563)	540 (432)	534 (800)	577 (816)	72 (125)
Davon nach:					
Jugoslavien	203	198	152	134	24
Ungarn	203	60	35	43	11
Polen	128	165	112	10	9
Rumänien	53	111	202	294	27
Italien	25	5	2	2	
Bulgarien	6	0,1	3	0,3	
Triest			16		
Aegypten			4	4	
Abessinien			9		

Der heutige österreichische Zolltarif belastet Ultramarin in der Pos. 523d mit 30,— GKr. oder 24,— RM.

*

Im Gebiete der heutigen Tschechoslowakei fabrizieren folgende Fabriken Ultramarin:

Montan- und Industrialwerke vorm. Johann David Stark, Prag II;

Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jacob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider A.-G. mit Werken in Karbitz und Prag-Karolinenthal.

Digitized by Google

Die letzte Firma wurde von der österreichischen Firma gleichen Namens im Jahre 1922 neu gegründet mit einem Aktienkapital von 3 Millionen Kc. und übernahm die frühere Ultramarinfabrik in Karbitz und die Ultramarinabteilung der Firma Brüder Pick in Karolinenthal.

Von der allgemeinen Wirtschaftskrisis in der Tschechoslowakei blieb auch die Ultramarinindustrie nicht verschont.

Das Einfuhrlizenzsystem, das in der Nachkriegszeit zum Schutze der einheimischen Wirtschaft eingeführt worden ist, wurde für Ultramarin dadurch durchbrochen, daß im französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag vom 17. August 1923 die Tschechoslowakei Frankreich Einfuhrbewilligungen für 100 t der Zollpositionen 623, 624, 626, 627 und 628 des tschechoslowakischen Zolltarifs zugestand.

Bei dem überwiegenden Interesse Frankreichs an der Ausfuhr von Ultramarin unter denjenigen Produkten, die in die vorstehend genannten Positionen fallen, wurde das Kontingent überwiegend für Ultramarin ausgenutzt.

Deutschland sagte der Tschechoslowakei in den deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarungen vom Jahre 1924 die Bewilligung einer Menge von 4 t zu.

Diese Kontingentsvereinbarung mit Deutschland hat sich leider infolge der Verschiedenheit der statistischen Anschreibungen als von recht zweifelhaftem Wert erwiesen.

So gingen z. B. aus Deutschland nach der Tschechoslowakei

	Nach der tschechoslowakischen Statistik	Nach der deutschen Statistik
im Jahre 1924 . . .	11,2 t	2,1 t
im Jahre 1925 . . .	14,3 t	3,7 t

Es ist dringend zu wünschen, daß die dem freien Warenverkehr außerordentlich abträglichen Einfuhrlizensierungssysteme schnellmöglichst allgemein aufgehoben werden, da andernfalls eine Gesundung des Warenverkehrs nicht zu erwarten ist.

Die tschechoslowakische Ultramarinindustrie hat für ihre Ausfuhr über Triest den Ausnahmetarif 60 des tschechoslowakischen Adriatarifs mit bedeutender Tarifermäßigung; für den Transport nach dem westlichen Gebiet Jugoslawiens sind aus den Erzeugerstationen ermäßigte Sätze in die tschechoslowakisch-österreichischen Grenzstationen bewilligt.

Der tschechoslowakische Inlandsbedarf wird auf etwa 300 t geschätzt.

Die tschechoslowakische Statistik weist folgende Außenhandelsziffern auf:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kc. in Klammern.

	1922	1923	1924	1925	1926	I. Quartal 1927
Einfuhr						
insgesamt .	4	7	25	83	152	40
	(74)	(61)	(293)	(857)	(968)	(373)
davon aus:						
Deutschland .	3	3	12	14		
	(55)	(31)	(126)	(163)		
Frankreich . .		2	11	68		
		(20)	(151)	(679)		
Belgien . . .		0,2	0,4	0,2		
		(3)	(4)	(5)		
Oesterreich .	1		0 6			
	(14)		(9)			
Italien		0,5				
		(5)				
Ausfuhr						
insgesamt .	297	455	397	896	645	162
	(4 961)	(3 911)	(2 790)	(5 211)	(3 335)	(1 044)
davon nach:						
Rumänien . .	153	282	129	357		53
	(2 330)	(2 851)	(957)	(2 066)		(325)
Hamburg . .	82	49	66	258		69
	(1 530)	(267)	(359)	(1 194)		(386)

	1922	1923	1924	1925	1926	I. Quartal 1927
Ausfuhr						
Polen	2	2	20	62		
	(122)	(16)	(282)	(557)		
Bulgarien . .	15	26	29	58		
	(206)	(143)	(228)	(524)		
Griechenland	2	9	6	51		
	(66)	(36)	(69)	(196)		
Aegypten . .	6	0.9	7	48		
	(101)	(0,1)	(101)	(240)		
Türkei . .		3		26		
		(18)		(110)		
Ungarn . . .	11	7	1	14		
	(155)	(52)	(8)	(113)		
Oesterreich .	15	12	120			
	(215)	(55)	(609)			
Deutschland .	2	42				
	(24)	(244)				
Jugoslawien .	5	19	6	8		
	(93)	(164)	(75)	(50)		
Italien	3	0,8	4	10		
	(56)	(12)	(41)	(99)		

Der tschechoslowakische Zolltarif hat das österreichisch-ungarische Vorkriegszollsystem übernommen und tarifiert daher Ultramarin in der Pos. 626 mit einem Grundzoll in Höhe des österreichisch-ungarischen Vorkriegszolles von 24,— Kr. Der Koeffizient beträgt 30. Wenn man bedenkt, daß der Geldentwertung ein Koeffizient von etwa 11 entsprechen würde, ist ohne weiteres die starke Zollerhöhung ersichtlich.

Frankreich gegenüber ist der Zoll für Ultramarin im Vertragswege auf 493,20 Kc. herabgesetzt worden und stellt in einer Höhe von etwa 61,— RM. eine außerordentlich empfindliche Belastung des Ultramarins beim Eingang nach der Tschechoslowakei dar.

*

Der ungarischen Statistik entnehmen wir folgende Ziffern:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Pengö in Klammern.

	1925	1926	1927 I. Quartal
Einfuhr			
insgesamt:	136	166	42
	(161)	(144)	(41)
Davon aus:			
Oesterreich . . .	43	64	14
Deutschland . . .	30	7	7
Italien	11	42	19
Belgien	15	51	3
England			0,1
Tschechoslowakei .	18	0,7	
Frankreich . . .		3	
Schweiz	16		
Ausfuhr			
insgesamt:	—	0,2	—
davon nach:			
Rumänien . . .		0,2	

Der heutige ungarische Zolltarif sieht in der Pos. 414 h einen Zoll von 15,— Kr. vor, die etwa 12,— RM. entsprechen.

*

In der Vorkriegszeit wurde der polnische Bedarf großenteils von der russischen Ultramarinfabrikation gedeckt, die durch einen prohibitiven Zoll von 6,6 Rubel pro Pud gleich etwa 87,— Goldmark gegen Konkurrenz der Auslandsware geschützt war.

Seit der Abtrennung des polnischen Gebietes von Rußland hat sich sowohl die alt eingesessene polnische Fabrikation vergrößert; auch ist eine neue Fabrikation hinzugekommen, in Gestalt der Firma Lemberger Ultramarinfabrik Ch. Perlmutter in Lemberg. Heute fabrizieren in Polen folgende Firmen Ultramarin:

W. Heimann & Co., Kalisch;
Plocki, Wassermann & Co., Kalisch;
Sommer & Nover, Warschau;
Setzer & Werner, Warschau;
Lemberger Ultramarinfabrik Ch. Perlmutter, Lemberg.

Digitized by Google

Der polnische Inlandsverbrauch an Ultramarin wird auf etwa 600 t pro Jahr geschätzt.

Im Zuge des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges wurde durch Verordnung vom 12. Juli 1925 die Einfuhr von Ultramarin von der Beibringung einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht.

Der polnischen Außenhandelsstatistik, die Ultramarin leider nur für die Jahre 1924 bis 1926 getrennt nachweist, entnehmen wir folgende Ziffern:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Zloty in Klammern.

	1924	1925	1926
Einfuhr:			
insgesamt:	223 (278)	348 (502)	153 (403)
davon aus:			
Oesterreich	95	111	34
Tschechoslowakei		53	58
Lettland		22	32
Deutschland	125	149	27
Ausfuhr:			
insgesamt:	67 (90)	65 (87)	42 (114)
davon nach:			
Rumänien	53	63	42

Der polnische Zolltarif vom 4. November 1919 sah einen Eingangszoll von 50,— poln. M. per 100 kg für Ultramarin der Pos. 130 vor. Er entsprach damit etwa 40,— RM.

Durch Verordnung vom 13. Dezember 1923 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1924 der Satz auf 62,— Goldfrs. umgestellt und damit auf etwa 50,— RM. erhöht.

Eine Verordnung vom 7. November 1926 brachte eine weitere Erhöhung auf 87,— Zloty, die auf Goldbasis entsprechen etwa 69,60 RM., mit Wirkung vom 1. Januar 1927.

Der französisch-polnische Handelsvertrag vom 9. Dezember 1924 — in Kraft seit dem 10. Juli 1925 — brachte für Ultramarin einen prozentualen Abschlag von 15% vom jeweiligen autonomen Zoll für Frankreich, so daß sich der Zoll jetzt für meistbegünstigtes Ultramarin auf 73,95 Zloty stellt und etwa 59,16 RM. entspricht.

*

Im Gebiet des jetzigen Sowjetrußland fabrizierte in den 1890er Jahren die französische Ultramarinindustrie (Deschamps Frères) in einer Fabrik zu Moskau, die aber wegen völliger Unrentabilität nach Einbuße größeren Kapitals schon vor der Jahrhundertwende einging.

An der in den 1870er Jahren gegründeten Ultramarinfabrik von Dr. G. J. Wege in St. Petersburg war die ausländische d. h. nicht russische Ultramarinindustrie bei Kriegsausbruch überwiegend beteiligt, doch ging ihr diese Beteiligung infolge der zaristischen Kriegsgesetze verloren.

Diese Petersburger Fabrik ist inzwischen durch die Sowjetregierung verstaatlicht worden und wird gegenwärtig unter dem Namen „Staatliche Ultramarinfabrik Republik" mit etwa 200 Arbeitern weitergeführt.

Die Produktion dieses Werks hat 1926 ungefähr 1000 t betragen und sollte nach dem Produktionsprogramm der Räteregierung in 1927 auf 1936 t gesteigert werden.

Im Jahre 1927 wurde die ehemalige Lewinsche Fabrik in Odessa, die während des Bürgerkrieges völlig ausgeräumt war, für die Ultramarinfabrikation erneut hergerichtet. Das Brennen erfolgt in 6 Oefen. Es ist eine Erweiterung dieser Fabrik auf 17 Oefen geplant.

Der russische Außenhandel in Ultramarin ist nur für den Zeitraum Oktober bis März 1923/1924 und 1924/1925 bekannt.

1923/1924 wurden 41 t im Werte von 45 000 Rubel eingeführt, in dem entsprechenden Zeitraum 1924/1925 74 t im Werte von 53 000 Rubel.

Der Zoll für Ultramarin, der vor dem Kriege in Rußland 6,60 Rubel per Pud oder etwa 87,— RM. per 100 kg betrug, beläuft sich heute auf 60,— Rubel oder etwa 130,— RM. per 100 kg, ist somit prohibitiv.

*

Finnland ist lediglich Einfuhrland für Ultramarin. Die finnische Außenhandelsstatistik weist deshalb nur die Ultramarineinfuhr, wie folgt, nach:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Finnmark in Klammern.

	1923	1924	1925
insgesamt:	14 (128)	17 (164)	19 (159)
davon aus:			
Deutschland		14 (140)	11 (106)

In der Vorkriegszeit lag ein Zoll von 40,— Finnmark, also etwa 32,— RM. auf 100 kg Ultramarin der Pos. 134.

Heute tarifiert Ultramarin nach der Pos. 844 des finnischen Zolltarifs; der der Höhe nach gleichgebliebene Zoll entspricht heute etwa 4,22 RM.

*

In Lettland bestand bereits in der Vorkriegszeit eine Ultramarinfabrik, die auch jetzt wieder in kleinerem Maßstabe im Gang ist.

Die lettländische Ultramarinfabrikation ist besonders am polnischen Markt interessiert und wird durch die polnische Zoll- und Kontingentierungspolitik beeinträchtigt. Auch ist das Fehlen einer Eisenbahnkonvention zwischen Lettland und Polen dem Absatz lettländischen Ultramarins in Polen hinderlich, da alle Sendungen an der polnischen Grenze umgeladen und umkartiert werden müssen, wodurch Verzögerungen in den Lieferungen und unnötige Spesen erwachsen. Der heutige lettländische Zolltarif sieht in der Position 130 einen Zoll von 100,— Goldlat pro 100 kg vor und entspricht damit etwa 80 RM.

*

Die skandinavischen Länder sind nahezu ausschließlich Einfuhrländer für Ultramarin.

Norwegen bezieht es fast ausschließlich aus Deutschland, teilweise auch aus Belgien.

Schweden sieht heute wie in der Vorkriegszeit Zollfreiheit für Ultramarin vor (Pos. 1787).

Norwegen hatte in der Vorkriegszeit in der Pos. 140 einen Minimalzoll von 7,— Kr., also etwa 7,88 RM. und einen Maximalzoll von 10,— Kr., also etwa 11.25 RM. Der heutige norwegische Zolltarif belegt Ultramarin in der Pos. 155 mit 7,5 Kr., die etwa 8,54 RM. entsprechen.

Dänemark erhebt heute wie in der Vorkriegszeit einen Zoll von 3,— Kr., die etwa 3,3 RM. entsprechen.

Die Statistiken der skandinavischen Länder weisen Ultramarin überwiegend in Sammelpositionen auf, mit Ausnahme von Dänemark, dessen Außenhandelsstatistik folgende Ziffern über die Einfuhr von Ultramarin nach Dänemark zu entnehmen sind:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Kr. in Klammern.

	1924	1925
Einfuhr:		
insgesamt:	136 (211)	197 (263)
davon aus:		
Deutschland	43 (50)	171 (212)
England	32 (90)	3 (16)
Belgien	50 (57)	
Holland		16 (18)

*

Digitized by Google

In England wurde Ultramarin bereits in der Vorkriegszeit hergestellt.

Während des Krieges wurde eine deutsche mit den neuesten Fabrikationseinrichtungen versehene Fabrik beschlagnahmt und in Betrieb genommen. Auch im übrigen erweiterte sich die englische Ultramarinfabrikation erheblich.

Heute sind als englische Ultramarinfabrikanten folgende Firmen zu nennen:

Reckitt & Sons, Ltd. Hull;
The British Ultramarin Mfg. C., London E, Stratford;
Lancashire Ultramarin Co., Ltd. Backbarrow Mills P. Ulverston;
W. Rawlins & Sons, Ltd., Rainhill (Lancashire).

Die englische Außenhandelsstatistik weist nur Ziffern für Waschblau nach.

Für die Verwertung dieser Ziffern im Rahmen einer Ultramarinuntersuchung gilt das am Anfang Gesagte:

Menge in t näherungsweise, darunter Wert in 1000 Pfund in Klammern.

Einfuhr	1913	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
insgesamt	—	—	86 (13)	12 (2)	0,2 (0,1)	15 (1)	39 (3)	43 (3)
Davon aus:								
Frankreich			26 (7)	6 (2)		12 (1)	29 (2)	36 (3)
Belgien			49 (4)					
Niederlande			5 (0,4)					
Italien			5 (1)					
And. fremde Länder				6 (0,5)			5 (0,3)	
Andere brit. Länder						3 (0,4)	5 (0,5)	7 (0,7)
Re-Export		7 (6)	im übrigen unbedeutend.					

Ausfuhr:								
insgesamt	2360 (116)	3994 (401)	5443 (595)	3510 (357)	4189 (420)	4728 (444)	4252 (396)	3812 (358)
Davon nach:								
Dänemark	40 (3)	44 (7)	86 (13)	44 (7)	81 (11)	61 (8)	57 (7)	51 (6)
Niederlande	107 (8)	145 (21)	211 (29)	203 (27)	227 (29)	254 (29)	289 (33)	213 (25)
Belgien	85 (7)	90 (8)	64 (7)	83 (8)	96 (9)	100 (7)	64 (5)	37 (3)
Frankreich	41 (4)	198 (38)	175 (25)	187 (23)	175 (20)	72 (6)	6 (0,7)	4 (0,5)
Spanien		195 (26)	191 (29)	139 (16)	230 (19)	110 (6)	81 (4)	78 (4)
Türkei	155 (8)	128 (11)	382 (40)	85 (8)	127 (12)	206 (19)	153 (14)	89 (8)
Aegypten	42 ( )					101 (13)	131 (16)	92 (11)
U. S. A.	155 (6)	171 (11)	278 (15)	284 (15)	210 (14)	210 (13)	240 (15)	272 (18)
Chile	20 (1)	105 (14)	198 (28)	49 (7)	182 (15)	125 (13)	48 (5)	130 (15)
Brasilien	82 (5)	315 (33)	481 (57)	95 (11)	323 (34)	221 (23)	279 (29)	143 (14)
Argentinien	406 (15)	560 (52)	886 (93)	526 (65)	671 (69)	880 (92)	798 (85)	878 (95)
And. fremde Länder	161 (9)	396 (39)	505 (58)	343 (35)	387 (41)	463 (44)	464 (44)	392 (40)

Gesamtausfuhr nach fremden Ländern

	1296 (66)	2348 (260)	3457 (393)	2037 (324)	2708 (274)	2803 (271)	2610 (259)	2378 (239)
Aegypten		164 (23)	228 (39)	85 (12)	86 (12)			
Britisch-Westafrika	98 (5)	211 (16)	196 (17)	220 (20)	150 (13)	246 (19)	200 (16)	199 (15)

	1913	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
Kap d. Guten Hoffnung	143 (7)	168 (13)	174 (15)	79 (7)	155 (14)	148 (13)	122 (11)	88 (8)
Natal	88 (4)	156 (11)	172 (15)	111 (10)	137 (12)	174 (16)	172 (14)	131 (11)
Irac				57 (5)	27 (3)	107 (9)	40 (3)	40 (4)
Brit.-Indien	8 (0,6)	84 (10)	106 (11)	91 (8)	100 (10)	141 (15)	126 (9)	183 (14)
Straits-Settlements	1 (—)	41 (3)	78 (9)	25 (2)	29 (3)	66 (5)	24 (2)	24 (3)
Australien	209 (6)	197 (13)	198 (12)	292 (16)	101 (6)	212 (14)	313 (18)	185 (10)
Neuseeland	124 (7)	165 (15)	260 (31)	67 (8)	190 (24)	204 (26)	181 (24)	192 (23)
Kanada	218 (11)	221 (18)	304 (27)	251 (26)	292 (29)	309 (28)	165 (14)	110 (9)
Brit West-Indien	89 (3)	62 (6)	101 (9)	68 (7)	54 (6)	79 (7)	45 (4)	60 (6)
Andere brit. Besitzungen	70 (3)	177 (12)	168 (16)	125 (12)	161 (15)	239 (21)	254 (21)	221 (18)

Gesamtausfuhr nach britischen Besitzungen:

	1064 (49)	1646 (141)	1986 (202)	1473 (134)	1481 (147)	1925 (173)	1642 (137)	1434 (119)

Auch hier läßt die Statistik die starke Steigerung der Ausfuhr erkennen, während eine nennenswerte Einfuhr so gut wie nicht stattfindet.

Einem Zoll unterliegt Ultramarin beim Eingang nach England weder in der Vorkriegszeit noch heute.

*

In Spanien existiert eine Ultramarinindustrie erst seit dem Kriege; es produzieren folgende Firmen Ultramarin:

Fabrica Espanola de azur Ultramar Francisco Nubiola, Barcelona;
Maortua Hermanos, Bilbao.

Die spanische Ultramarinindustrie verlangt bei jeder Gelegenheit nachdrückliche Unterstützung durch die Regierung, da sie gegenüber der deutschen, belgischen, italienischen, sowie französischen Ware insofern einen schweren Stand zu haben behauptet, als sie die Ausgangsmaterialien, wie z. B. Soda, Kaolin usw. aus dem Inland beziehen müsse, wo sie teurer seien, als in den erwähnten Ländern, überdies die Brennstoffe und feuerfesten Materialien dort ebenfalls billiger seien, als in Spanien.

Die spanische Statistik weist leider Ultramarin nicht getrennt, sondern zusammen mit einer ganzen Anzahl anderweit nicht genannter Mineralfarben nach.

Die Zeitschrift „Il Not. Chim. Ind." gibt als Einfuhrziffern für „Ultramarin usw." folgende an:

1922	1923	1924	1925
	in Tonnen:		
753	732	871	1066

Es ist anzunehmen, daß auch in diesen Ziffern noch andere Mineralfarben enthalten sind.

In der Vorkriegszeit ruhte nach der Pos. 200 des spanischen Zolltarifs auf Ultramarin ein Minimalsatz von 7,5 Pes., also etwa 6,— RM. Der Maximalsatz betrug 9,— Pes., also etwa 7,2 RM.

Der Tarif vom 31. Mai 1921 erhöhte den Minimalsatz bereits auf den dreifachen Betrag nämlich 22,5 Pes. und entsprach damit etwa 18,— RM. Der Generaltarif betrug 45,— Pes.

Der Zolltarif vom 16. Februar 1922 brachte eine weitere empfindliche Erhöhung des Einfuhrzolles für Ultramarin, indem der Minimalsatz von 22,5 Pes. auf 90,— Pes. erhöht wurde und damit etwa 72,— RM. gleichkam, während der Maximaltarif 180,— Pes. beträgt, also etwa 144,— RM.

*

Digitized by Google

Die italienische Ultramarinindustrie wurde im Jahre 1918 in Gestalt der Firma Colorificio Italiano Bleu Oltremare („Cibo") begründet und hat sich sodann schnell entwickelt, so daß einer Produktion von 2 t im Jahre 1918 eine solche von 600 t im Jahre 1922 gegenüberstand.

Heute fabrizieren in Italien folgende Firmen Ultramarin:

Luigi Anelli & Co., Livorno;
Societa Anonima Colorificio Italiano Bleu Oltremare Pescara.

Der italienischen Außenhandelsstatistik entnehmen wir folgende Ziffern:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern.

	1922	1923	1924	1925	1926	1927 I. Quartal
Einfuhr:						
insgesamt:	193 (1 171)	220 (1 177)	250 (1 488)	227 (1 441)	224 (1 438)	48 (405)
Ausfuhr:						
insgesamt:	68 (365)	104 (542)	68 (301)	186 (772)	179 (806)	67 (247)

Eine Aufteilung der Außenhandelszahlen nach Ländern liegt uns nur für das Jahr 1923 vor.

Von den insgesamt eingeführten 220 t kamen aus:

	t	im Wert von Lire
Frankreich	108	558 000
Deutschland	70	372 000
Belgien	31	167 000
England	5	35 000
Oesterreich	2	9 000
Tschechoslowakei	2	13 000
Niederlande	2	12 000

Von den insgesamt ausgeführten 104 t gingen nach:

	t	im Wert von Lire
Deutschland	20	86 000
Spanien	18	118 000
England	17	85 000
Dänemark	10	57 000
Schweiz	10	57 000
Aegypten	8	29 000
Griechenland	5	20 000
Argentinien	3	13 000

Die Statistik zeigt, daß die Einfuhr ständig abnimmt, während die Ausfuhr fortgesetzt steigt.

Der italienische Vorkriegstarif sah einen autonomen Zollsatz von 12,5 Lire in der Pos. 131 vor, die also etwa 10,— RM. entsprachen. Der Satz war vertragsmäßig auf 10,— Lire oder 8,— RM. herabgesetzt.

Der italienische Zolltarif vom 9. Juni 1921 brachte für Ultramarin der Pos. 793 einen Grundzoll von 15,— Lire. Der Koeffizient von 0,5 erhöhte den Zoll auf 22,5 Lire.

Ein Dekret des italienischen Finanzministers vom 12. Februar 1927 erhöhte den Erhöhungskoeffizienten von 0,5 auf 1,5 und damit den Zoll auf 37,5 Lire, so daß er jetzt entspricht 30,— RM.

*

Rumänien kennt einen Ausfuhrzoll von 5,— Lei pro 100 kg Ultramarin.

In der Vorkriegszeit ruhten 4,— Lei oder etwa 3,20 RM. auf 100 kg Ultramarin beim Eingang nach Rumänien nach der Pos. 835.

Der Zolltarif vom 1. August 1924 erhöhte den Zoll für Ultramarin auf 12,— Goldlei pro 100 kg, so daß etwa 9,6 RM. auf dem Produkt beim Eingang nach Rumänien ruhten.

Der Zolltarif vom 4. April 1927 brachte einen Minimaltarif von 10,— Goldlei oder 8,— RM. und einen Maximaltarif von 15,— Goldlei oder 12,— RM.

*

Bezüglich Bulgarien können Angaben lediglich über die Ultramarineinfuhr in den Jahren 1924 und 1925 wie folgt gemacht werden:

Menge in t, darunter Wert in 1000 Lewa in Klammern.

Einfuhr:	1924	1925
insgesamt:	130 (2 598)	201 (3 418)
Davon aus:		
Belgien	106 (2 012)	174 (2 857)
Oesterreich	10 (236)	16 (359)
Deutschland	6 (126)	6 (107)
Tschechoslowakei	1 (73)	1 (24)
Frankreich	6 (141)	2 (45)
England	0,1 (1)	1 (20)

Der bulgarische Einfuhrzoll, der in der Vorkriegszeit nach der Pos. 176 a minimal Lewa 8,— oder RM. 6,4 und maximal Lewa 10,— oder RM. 8,— betrug, ist in der Nachkriegszeit in der Pos. 177 c auf Lewa 30,— oder RM. 24,— erhöht worden.

*

Ueber den griechischen Markt in Ultramarin ist lediglich bekannt, daß ein starker Verbrauch vorhanden ist und die Einfuhr hauptsächlich aus Frankreich und Belgien stammt.

In der Vorkriegszeit war Ultramarin nach der Pos. 89 a mit Drachmen 40,— pro Oka oder RM. 24,96 % kg autonom belastet, vertragsmäßig dagegen zollfrei.

Der heutige griechische Zolltarif sieht in der Pos. 168 h einen Minimalsatz von Drachmen 30,— oder RM. 24,— und einen Maximalsatz von Drachmen 50,— oder RM. 40,— vor. (3087)

(Fortsetzung folgt.)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

Aetherische Oele sind aus Hölzern, Wurzeln, Zweigen, Blättern, Blüten, Früchten, Samen und anderen Pflanzenteilen gewonnene flüchtige Oele, die mit geringen Ausnahmen bei Zimmertemperatur flüssig sind und sich durch charakteristische Gerüche auszeichnen. Die Bezeichnung „ätherisch" ist darauf zurückzuführen, daß diese Oele wie der gewöhnliche Aether mit Wasserdämpfen flüchtig sind im Gegensatz zu den ebenfalls aus Pflanzen gewonnenen nichtflüchtigen Oelen, den fetten Oelen, wie Leinöl, Baumwollsaatöl, Olivenöl usw.

Etwa bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte die Gewinnung von ätherischen Oelen fast ausschließlich in Apotheken. Die Industrialisierung der Produktion von ätherischen Oelen setzte zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein und hat seitdem mit der Entwicklung der Wissenschaft und der Zunahme des Verbrauchs große Fortschritte gemacht. Eine besondere Entwicklung hat die Industrie der ätherischen Oele in den von der Natur bezüglich der Rohstoffe begünstigten Ländern nehmen können, wenngleich viele exotische Länder, die über günstige klimatische und Bodenbedingungen verfügen, gar keine oder nur wenig ätherische Oele produzieren, während andererseits verschiedene Kulturländer, die von der Natur weniger begünstigt sind, infolge ihrer hohen industriellen Entwicklung große Mengen von ätherischen Oelen produzieren, wobei die zu deren Herstellung erforderlichen Rohstoffe größtenteils aus dem Auslande bezogen werden.

Das Terpentinöl, ebenfalls ein flüchtiges Oel, ist in der vorliegenden Abhandlung nicht zu den

Digitized by Google

ätherischen Oelen eingerechnet, da es eine eigene Industrie darstellt und aus dem Rahmen der gesamten Industrie der ätherischen Oele herausfällt. Zudem wird es in fast allen Statistiken neben den ätherischen Oelen gesondert aufgeführt.

Da die verfügbaren statistischen Angaben über die Produktion und den Außenhandel von ätherischen Oelen für viele Länder sehr lückenhaft sind, ist eine umfassende Darstellung aller in technischem Ausmaße gewonnenen Oele mit großen Schwierigkeiten verbunden. Infolge dieser Schwierigkeiten muß es dahingestellt bleiben, ob alle im folgenden besprochenen Länder mit der gleichen Sorgfalt behandelt sind und ob nicht bei einzelnen Ländern minder wichtige Oele ausführlicher besprochen sind als für den Handel wichtigere Oele anderer Länder, die sich indessen in ihrer Berichterstattung zurückhaltender verhalten.

Hieraus ist es auch zu erklären, daß verschiedene ätherische Oele, die im Handel immerhin eine gewisse Bedeutung haben, im folgenden Berichte gar nicht erwähnt sind, da sie fast ausschließlich in den Kulturländern aus eingeführten Rohstoffen gewonnen werden; infolge Raummangels mußten die Länder, die nur Rohstoffe liefern, ohne ätherische Oele zu produzieren, in den meisten Fällen unberücksichtigt bleiben, während andererseits dem Verfasser über die Produktion von ätherischen Oelen aus eingeführten Rohstoffen nur wenig Angaben zur Verfügung standen.

Besondere Schwierigkeiten bot auch die Sichtung des Materials über einige in der Fachliteratur öfter besprochene ätherische Oele. Die Widersprüche einzelner Berichte gegeneinander gehen teilweise so weit, daß die gesamte vorliegende Abhandlung hieran zu scheitern drohte, da gerade diese oft beschriebenen ätherischen Oele im Mittelpunkt des Interesses stehen. Auch die amtlichen Produktionsstatistiken (z. B. der Vereinigten Staaten und Italiens) sind nicht von diesen Fehlern frei. So gibt z. B. der Bericht des Bureau of Census für die amerikanische Pfefferminzölproduktion Zahlen an, die mit denen des Department of Agriculture nicht in Uebereinstimmung gebracht werden können. Aehnliche Fehler können auch den italienischen amtlichen Statistiken nachgewiesen werden. Die italienische Ausfuhr von Pfefferminzöl während der Jahre 1924 und 1925 ist nach der amtlichen Statistik bedeutend größer als die aus den amtlichen Statistiken errechnete Summe aus Produktion und Einfuhr. In derartigen Zweifelsfällen ist bei den einzelnen Ländern auf die Widersprüche hingewiesen, da sich eine kritische Sichtung dieser Angaben im allgemeinen als unmöglich erwiesen hat.

Aus diesem Grunde kann man annehmen, daß wohl nur wenige Produktionsangaben Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit erheben können. Das Hauptgewicht ist deshalb in der vorliegenden Abhandlung auf die amtlichen Außenhandelsstatistiken (ausschließlich Transitverkehr) gelegt worden. Leider sind auch diese bei einigen wichtigen Produktionsländern sehr lückenhaft. Der Außenhandel in Postpaketen wird von den amtlichen Statistiken (mit Ausnahme Frankreichs) nicht erfaßt. Die Bedeutung, die diesem jedoch zukommt, ist daraus zu ersehen, daß Frankreich im Jahre 1926 rund ein Zehntel seiner Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen in Postpaketen versandte.

Die Produktionsangaben für die einzelnen Länder sind außerdem gewöhnlich auf die aus inländischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oele beschränkt, da über die aus eingeführten Rohstoffen hergestellten ätherischen Oele nur wenig Angaben verfügbar sind. Eine Berechnung der Produktion aus der Höhe der Rohstoffeinfuhr ist auch nicht durchführbar, da die meisten Rohstoffe, wie z. B. die Gewürze, auch noch anderen Verwendungsgebieten zugeführt werden.

Ein genaues Bild der Gesamtlage der Industrie der ätherischen Oele läßt sich demnach erst geben, wenn ausreichende und zuverlässige Produktionsstatistiken geführt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Wenn im folgenden trotzdem der Versuch unternommen worden ist, einen Ueberblick über die Industrie der ätherischen Oele zu geben, so geschah dieses hauptsächlich zu dem Zwecke, die ungefähre Bedeutung dieser Industrie in den einzelnen Produktionsländern vor Augen zu führen. Der sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten ist sich der Verfasser voll bewußt, und es wäre im Interesse aller Fachkreise nur freudig zu begrüßen, wenn berufene Stellen zu den folgenden Ausführungen Stellung nehmen und die vorhandenen Fehler durch zuverlässige Angaben berichtigen.

Die ätherischen Oele, die in mehreren Ländern in nennenswerten Mengen gewonnen werden, sind im allgemeinen bei dem Hauptproduktionslande bezüglich der internationalen Lage und Konkurrenz der einzelnen Produzenten am ausführlichsten behandelt. Um die Auffindung dieser Stellen zu erleichtern, sind gewöhnlich bei den Produktionsländern von geringerer Bedeutung Hinweise auf den bzw. die Hauptproduzenten gegeben, wo sich dann nähere Einzelheiten über die Bedeutung der Produktion des betreffenden Oels in den verschiedenen Produktionsländern finden.

Die Verfahren zur Gewinnung der ätherischen Oele sind recht vielseitig und nach Möglichkeit den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Oele angepaßt. Tradition und Bequemlichkeit spielen aber auch in manchen exotischen Ländern eine wichtige Rolle. Die verschiedenen Gewinnungsverfahren sind die Destillation mit Wasser oder Wasserdampf, die Extraktion mit flüchtigen Lösungsmitteln, die Enfleurage (Absorption der flüchtigen Blütendüfte durch Fette, ohne daß die Blüten mit dem Fett in innige Berührung kommen), die Maceration (Extraktion der Blüten mit flüssigen Fetten oder Oelen bei mäßiger Wärme), das mechanische Auspressen und die fermentative Spaltung. Je nach dem angewandten Verfahren liefern die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe ätherische Oele der verschiedensten Qualitäten, so daß der technischen Seite dieser Industrie besondere Sorgfalt gewidmet werden mußte und sich viele namhafte Forscher auf diesem Gebiete betätigt haben.

Als wichtigste Verbraucher von ätherischen Oelen kommen die Parfümerie- und Seifenindustrie, die Riechstoffindustrie (mit dieser indirekt wiederum größtenteils die Parfümerieindustrie), die Likör- und Zuckerwarenindustrie und die Pharmazie in Frage. Da die meisten ätherischen Oele in der Technik und in der Pharmazie gleichzeitig Anwendung finden, ist von einer genauen Beschreibung der Verwendungszwecke abgesehen worden. Geographisch verteilt sich der Verbrauch größtenteils auf die europäischen Länder mit hoch entwickelten Parfümerieindustrien und die Vereinigten Staaten.

Ueber die zukünftige Entwicklung dieser Industrie lassen sich nur schwer Voraussagen treffen, da eine ganze Reihe von Faktoren an der weiteren Entwicklung mitbestimmend ist.

Ob den ätherischen Oelen einmal dasselbe Geschick, wie es die natürlichen Farbstoffe erleben mußten, bestimmt sein wird, erscheint heute noch sehr zweifelhaft, obgleich die Möglichkeit natürlich nicht von der Hand zu weisen ist; mit der weiteren Entwicklung der synthetischen organischen Chemie und besonders der Forschungen über die Beziehungen zwischen der chemischen Konstitution und dem Geruch der Riechstoffe kann die Industrie der synthetischen Riechstoffe einen bedeutenden Einfluß auf die Industrie der ätherischen Oele erlangen, besonders, wenn es gelingen sollte, durch praktische Anwendung der Ergebnisse der Forschung über Konstitution und Geruch neue Riechstoffe zu synthetisieren, die von der

Digitized by Google

Natur nicht geliefert werden, analog der Entwicklung der Teerfarbenindustrie. Bedingung hierfür wäre naturgemäß, daß die Riechstoffindustrie zur Herstellung ihrer synthetischen Riechstoffe von Rohstoffen ausgeht, in deren Bezug sie nicht auf die ätherischen Oele angewiesen ist.

Ein anderer Faktor, der von großem Einfluß auf die Industrie der ätherischen Oele ist, ist die Mode, auf deren Konto bereits ein großer Teil der bisherigen Vorwärtsentwicklung dieser Industrie zu setzen ist. Da die Parfümerieindustrie — direkt, sowie auch indirekt auf dem Umwege über die Riechstoffindustrie — der bedeutendste Verbraucher von ätherischen Oelen ist, hängt der Absatz von ätherischen Oelen großenteils von dem Parfümeriebedarf des Publikums ab. Letzterer ist jedoch großen Schwankungen unterworfen. Ebenso wie die heutige Mode eine weitgehende Verwendung von Parfümerien vorschreibt, ist natürlich auch das umgekehrte Verhältnis denkbar.

Um vergleichbare Wertangaben zu erhalten, sind alle fremden Währungen über den New-Yorker Dollarkurs auf Reichsmark umgerechnet worden.

Frankreich.

Die französische Industrie der ätherischen Oele ist von jeher führend gewesen, da Frankreich über alle Faktoren verfügt, die zu dem Gedeihen einer derartigen Industrie erforderlich sind. Das Klima und der Boden der an das Mittelmeer grenzenden Gebiete Frankreichs sind zur Kultur von Blumen und anderen aromatischen Pflanzen, von denen viele auch in wildwachsendem Zustande in großen Mengen vorkommen, vorzüglich geeignet. Besonderer Wert wird auf den systematischen Anbau der Pflanzen gelegt, und viele Jahre lang werden Versuchskulturen mit dem größten Eifer angelegt, um die zum Anbau geeignetsten Varietäten der in Frage kommenden Pflanzen und die besten Anbaubedingungen herauszufinden.

Dazu kommt in zweiter Linie die Systematik, mit der die Oelgewinnung selbst betrieben wird. Viele alte, in Südfrankreich ansässige Firmen sind auf diesem Gebiete tätig und bearbeiten diesen Zweig ihrer Industrie mit allen Mitteln moderner Forschung. Wie weiter unten bei den einzelnen in Frankreich gewonnenen ätherischen Oelen näher ausgeführt wird, ist die Technik der Oelgewinnung gerade bei den feinen ätherischen Oelen recht vielseitig. Ueberall hat es großen Arbeitsaufwandes und langjähriger Erfahrungen bedurft, um möglichst hohe Ausbeuten und feine Qualitäten zu erzielen.

Ein weiterer Faktor, der der französischen Industrie sehr zustatten kommt, ist die hohe Entwicklungsstufe, auf der die französische Parfümerieindustrie steht. Der Verbrauch dieser Industrie an ätherischen Oelen als Rohstoffe für die Fabrikation der verschiedensten Erzeugnisse, wie Parfümerien, Toiletteprāparate, Toiletteseifen usw., ist außergewöhnlich groß, so daß den französischen Fabrikanten von ätherischen Oelen hier ein weites Absatzgebiet offen steht, das durch keine Zollschranken begrenzt ist. Die französische Parfümerieindustrie hat sich während der letzten Jahre sehr entwickelt.

Die Zentren der französischen Industrie der ätherischen Oele sind Grasse, Cannes und Nizza in der Provence.

Auf dem Gebiete der feinen Blütenöle hat Frankreich (mit Ausnahme des Rosenöles) ein praktisch uneingeschränktes Monopol. Außerhalb Frankreichs werden nur sehr geringe Mengen von Blütenölen gewonnen, obgleich verschiedene Länder bestrebt sind, sich diesem Gebiete zuzuwenden. In Italien, das in der italienischen Riviera, der östlichen Fortsetzung der französischen Riviera, ein von der Natur in gleichem Maße wie die französische Riviera begünstigtes Gebiet besitzt, liegt die Entwicklung einer Blütenölindustrie durchaus im Bereich der Möglichkeit. Die italienische Blütenölindustrie befindet sich gegenwärtig jedoch noch im Anfangsstadium, teilweise sogar noch im Versuchsstadium, so daß die Monopolstellung Frankreichs hierdurch keine Beeinträchtigung erfährt. Ueber die zukünftige Entwicklung dieser Industrie in Italien läßt sich nichts vorhersagen, da neben den klimatischen und Bodenbedingungen in erster Linie wirtschaftliche Bedingungen ausschlaggebend sind. Außer Italien kommen nur wenige andere, meist ebenfalls an das Mittelmeer grenzende Länder wie Nordafrika, Syrien usw. für die Gewinnung von Blütenölen in Frage. Die Vereinigten Staaten sind seit einer Reihe von Jahren ebenfalls mit dem versuchsweisen Anbau verschiedener Blütenöle liefernder Pflanzen beschäftigt.

Unter den an der französischen Riviera zur Gewinnung von Oel produzierten Blumen stehen Rosen, Orangenblüten und Jasmin an erster Stelle. Außer diesen werden noch verschiedene andere Blumen, wie Muskateller Salbeiblüten, Jonquillenblüten, Tuberosen, Cassieblüten, Mimosablüten, Veilchen usw. in bedeutenden Mengen gewonnen.

Die gesamte französische Blütenproduktion betrug im Jahre 1925 über 4 Millionen kg und stellte einen Wert von schätzungsweise 9 Millionen RM. dar, von denen etwa 1,5 Millionen RM. auf Rosen, 5 Millionen RM. auf Jasmin und 2,1 Millionen RM. auf Orangenblüten entfielen.

Neben den feinen Blütenölen erfreut sich besonders das französische Lavendelöl eines guten Rufes. Unter den anderen Oelen, die in Frankreich produziert werden, wären noch besonders zu nennen: Thymianöl, Rosmarinöl, Petitgrainöl usw.

Ueber die französische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen sind leider keine Angaben verfügbar, da ein Ueberblick über die gesamte Industrie schwer zu erhalten ist und Auskünfte hierüber nicht zu erhalten waren, da in Frankreich keine zuverlässigen Produktionsstatistiken geführt werden. Eine in der französischen Literatur veröffentlichte Schätzung gibt die Gesamtproduktion des Jahres 1925 zu 50 Millionen RM. an. Eine Bestätigung darüber, wie weit diese Zahl zutrifft, konnte nicht erlangt werden; sie muß deshalb mit besonderer Vorsicht aufgenommen werden.

In den beiden folgenden Tabellen sind die französische Gesamtausfuhr und Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen, die nach der amtlichen Außenhandelsstatistik errechnet sind, wiedergegeben. Zu beachten ist hierbei, daß die Mengen in der Ausfuhrstatistik in kg brutto und in der Einfuhrstatistik in kg netto angegeben sind. Außerdem ist bei der Ausfuhr die Ausfuhr in Postpaketen eingerechnet, während über die Einfuhr von ätherischen Oelen in Postpaketen keine Statistik geführt wird. Letztere dürfte aber auch von geringerer Bedeutung sein als die Ausfuhr in Postpaketen.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg brutto	1000 RM
1911	1 049 500	26 570
1912	1 240 700	31 440
1913	1 101 900	27 950
1920	1 035 800	114 600
1921	572 800	72 540
1922	638 300	68 400
1923	1 062 300	102 400
1924	1 200 300	50 020
1925	1 225 900	32 870
1926	1 316 900	28 890

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	634 300	21 760
1912	595 200	23 330
1913	676 900	23 500
1920	1 155 300	60 160

Digitized by Google

Jahr	kg netto	1000 RM.
1921 . . .	463 700	9 620
1922 . . .	694 200	11 650
1923 . . .	976 400	14 760
1924 . . .	1 123 800	23 270
1925 . . .	1 191 900	23 360
1926 . . .	1 360 900	23 240

Der wichtigste Verbraucher von ätherischen Oelen ist in Frankreich die Parfümerieindustrie, eine der führenden französischen Exportindustrien, die in andauernder Weiterentwicklung begriffen ist. Die gesamte französische Ausfuhr von Parfümerieerzeugnissen stellte im Jahre 1913 einen Wert von 20 Millionen RM. dar, denen eine Einfuhr von etwa 4 Millionen RM. gegenüberstand. Im Jahre 1926 betrug die Gesamtausfuhr rund 60 Millionen RM., während die Einfuhr auf weniger als eine Million RM. zurückgegangen war. Diese Zahlen kennzeichnen gleichzeitig die starke Zunahme des Verbrauchs von ätherischen Oelen in Frankreich.

In Korsika stehen der französischen Industrie ebenfalls viele Rohstoffe für die Fabrikation von ätherischen Oelen zur Verfügung. Die hier vorhandenen Möglichkeiten sind bisher jedoch nur in ganz geringem Maße ausgenutzt worden. Die Produktion von Geraniumöl (vgl. weiter unten) hat bisher keine große Bedeutung erlangt, und die Gewinnung von Cedratöl ist auch nicht besonders entwickelt. Viele andere Rohstoffe werden noch gar nicht ausgenutzt; so könnte Korsika z. B. ein vorzügliches Bergamottöl und viele andere ätherische Oele liefern.

Außer vom Mutterlande wird auch von verschiedenen französischen Kolonien eine Reihe wichtiger ätherischer Oele geliefert, wie Geraniumöl von Réunion und Nordafrika, Lemongras- und Citronellaöl von Französisch-Westafrika, Ylang-Ylang- und Vetiveröl von Réunion, Madagaskar und Ozeanien, Sternanis-, Ylang-Ylang-, Patschuli- und Citronellaöl von Indochina und Linaloeholzöl von Französisch-Guayana.

Rosenöl. Die französische Produktion von Rosenöl ist sehr bedeutend. Sie hat jedoch, mit Ausnahme der Kriegsjahre, nie ernstlich mit der Produktion Bulgariens konkurriert, da in erster Linie die Lohnverhältnisse ausschlaggebend waren. Die französischen Rosenproduzenten klagen über die hohen Unkosten, mit denen ihre Betriebe belastet sind und die die Aufrechterhaltung der französischen Rosenkulturen nur unter großen Schwierigkeiten ermöglichen. Nach Bulgarien ist Frankreich jedoch der zweitbedeutendste Rosenölproduzent der Erde. Die französische Produktion von Rosen soll bereits zu Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts jährlich 2 Millionen kg betragen haben.

Die französischen Rosenkulturen befinden sich wie alle anderen Blüten- und Blumenkulturen, die für Parfümeriezwecke unterhalten werden, im Süden des Landes in den an das Mittelmeer grenzenden Gebieten.

Die wichtigste in Südfrankreich angebaute Rose ist die Mairose *(Rosa centifolia* L.); neben dieser werden viele andere Varietäten kultiviert, wie die Brunner-, Marie-van-Houtte-, Paul-Nabonnand-, Marschall-Niel-, Druschky-Rose und andere.

Die Blüte beginnt Ende April, und die Ernte erfolgt im Mai. Der Ertrag beträgt bei der Mairose vom vierten Jahre ab bis zu 5000 kg Blüten per ha und hält sich bis zum zehnten Jahre auf diesem Maximum, um danach wieder zurückzugehen. Manche Kulturen bestehen 12 oder gar 15 Jahre.

Die durchschnittliche Jahresproduktion von Rosenblüten betrug in Südfrankreich während der letzten Jahre 1,5—1,75 Millionen kg. Im Jahre 1913 sollen in Grasse 3 Millionen kg Rosen verarbeitet worden sein; ein nicht unbedeutender Teil hiervon (einige hunderttausend kg) stammte aus Italien. Nach anderen Angaben soll der französische Ertrag allein im Jahre 1913 3 Millionen kg betragen haben. Welche von diesen beiden Angaben auch zutreffen mag, auf alle Fälle scheint die gegenwärtig zur Verarbeitung zur Verfügung stehende Menge geringer zu sein als vor dem Kriege, zumal da die Zufuhr von italienischen Rosen praktisch aufgehört hat.

Von den in Frankreich geernteten Rosen werden höchstens 25% zur Herstellung von destilliertem Rosenöl und Rosenwasser und über 75% zur Herstellung von konkretem und absolutem Rosenöl, sowie Rosenpomade verwandt. Zur Herstellung des konkreten Oels werden die Rosen mit Petroläther extrahiert. Der Extrakt wird eingedampft, wobei eine feste oder fast feste Masse resultiert, die noch die Pflanzenwachse usw. enthält und als konkretes Rosenöl bezeichnet wird. Die Ausbeute an konkretem Rosenöl beträgt durchschnittlich nicht mehr als etwa 0,2% der verwandten Rosen. Zur Gewinnung des absoluten Rosenöls wird das konkrete Oel von den beigemengten Wachs- und anderen Stoffen befreit. Es wird zu diesem Zwecke mit Weingeist extrahiert; durch Verdampfung des Weingeists wird dann das absolute Rosenöl erhalten. Die Ausbeute an diesem beträgt etwa 0,1% des Gewichts der ursprünglich verwandten Rosen.

Das zweitwichtigste Verfahren zur Gewinnung der Rosenduftstoffe ist die Maceration. Durch Extraktion der Rosen mit heißem Fett werden die Rosenpomaden erhalten, die mit Weingeist extrahiert werden. Teilweise werden diese Erzeugnisse in Form von Lösungen gehandelt, teilweise wird der Weingeist verdampft, wobei das Rosenöl „absolut aus Pomade" erhalten wird.

Außer den beiden erwähnten Verfahren wird auch das Destillationsverfahren angewandt, das in Bulgarien das Hauptverfahren darstellt. In Frankreich wird die Destillation hauptsächlich zur Gewinnung des Rosenwassers betrieben. Aus einem kg Rosen wird ein kg Rosenwasser erhalten, und zur Gewinnung von einem kg Rosenöl sind bei diesem Verfahren 5000 kg Rosen oder mehr erforderlich.

Bei der Betrachtung der Angaben der amtlichen französischen Statistik über den Außenhandel von Rosenöl ist zu beachten, daß die von den laufenden Jahresstatistiken veröffentlichten Daten über die Ausfuhr die Mengen in kg brutto angeben, während sich die Einfuhrmengen auf kg netto beziehen. Um vergleichbare Werte zu erhalten, sind bei den Ausfuhrzahlen neben den Bruttomengen auch die Nettomengen (soweit sie verfügbar waren), die der französischen Länderstatistik entnommen sind, angegeben.

Bei den Ausfuhrziffern sind, den Mengen nach zu urteilen, offenbar konkrete Rosenöle und vielleicht sogar Lösungen eingerechnet.

Ausfuhr von Rosenöl.

Jahr	kg brutto	kg netto	1000 RM.
1911 . . .	6 119		2 726
1912 . . .	4 522		3 297
1913 . . .	3 289	1 645	2 931
1920 . . .	5 696	2 848	5 022
1921 . . .	4 950	2 475	4 647
1922 . . .	3 035	1 518	3 128
1923 . . .	3 531	1 766	1 987
1924 . . .	2 310	1 155	1 183
1925 . . .	1 880	940	921
1926 . . .	1 627		843

Bestimmungsland	1913 kg netto	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Rußland	115				
Großbritannien		91	345	248	374
Deutschland		303		118	69
Belgien-Luxemburg . . .	447		356	31	48
Niederlande				168	
Schweiz	630	135		27	
Spanien		92			
Griechenland		115			

Digitized by Google

Bestimmungsland	1913 kg netto	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Lettland				163	
Japan		383	212	78	36
China			258		
Ver. Staaten	215	242	203	48	303
Niederl.-Indien			225		25
Australien				65	
Anderes Ausland	191	47	167	77	85
Insgesamt Ausland:	1598	1408	1766	1023	940
Tunis	25			80	
Algerien	22	65			
Marokko		25			
Senegal				52	
Indochina		20			
Insgesamt französische Besitzungen:	47	110		132	
Gesamtausfuhr:	1645	1518	1766	1155	940

Wie die folgende Aufstellung zeigt, ist die französische Einfuhr von Rosenöl fast in allen Jahren höher als die Ausfuhr.

Einfuhr von Rosenöl.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	3077	2742
1912	3680	5365
1913	1701	3031
1920	7200	8466
1921	1554	1451
1922	1384	1072
1923	1776	1364
1924	2841	2633
1925	1796	2176
1926	1525	2071

Unter den Herkunftsländern des nach Frankreich eingeführten Rosenöls spielt Bulgarien naturgemäß die erste Rolle. Nähere Einzelheiten hierüber zeigt die folgende Tabelle:

Herkunftsland	1913 kg netto	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Großbritannien		45	185	48	140
Bulgarien	974	1210	1343	2302	1281
Türkei		74	171	428	311
Syrien					15
Schweiz		24			
Deutschland	153				
Ver. Staaten		20			
Anderes Ausland	56	11	77	63	49
Franz.-Guayana	518				
Gesamteinfuhr:	1701	1384	1776	2841	1796

Neroliöl. Das Neroli-, Orangenblüten- oder Pomeranzenblütenöl, das schon gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Gebrauch gekommen ist, ist eins der feinsten und kostbarsten ätherischen Oele. Frankreich ist auf diesem Gebiete sowohl der Menge als auch der Qualität nach führend.

Die einzigen Länder außer Frankreich, die nennenswerte Mengen Neroliöl hervorbringen, sind Spanien, Italien und Algerien. Mengenmäßig ist die Produktion dieser drei Länder jedoch nicht mit der französischen Produktion zu vergleichen; auch stehen die spanischen und italienischen Neroliöle in der Qualität hinter den französischen Oelen zurück.

Das führende französische Produktionsgebiet ist Vallauris, das gegenwärtig über die Hälfte der französischen Pomeranzenblüten aufbringt. Die Pflanzer sind zu Genossenschaften zusammengeschlossen. Die größte dieser Genossenschaften ist die des Departements Alpes-Maritimes, „Nerolium", die über die Hälfte der gesamten französischen Neroliblütenproduktion kontrolliert und auch einen großen Teil ihrer Erzeugnisse selbst verarbeitet.

Die Stammpflanze des Neroliöls ist der Bitterpomeranzenbaum (*Citrus Bigaradia* Risso), dessen Früchte zum Unterschied gegen die süßen Pomeranzen nicht eßbar sind. Zur Gewinnung des Oeles werden die frischen Blüten verwandt, die mehr Riechstoff enthalten als die Blüten des Süßpomeranzenbaumes.

Die Bitterpomeranzenbäume liefern erst im Alter von etwa zwanzig Jahren volle Blütenerträge. Von einem Baume werden 6—30 kg Blüten geerntet. Die letztere Zahl wird jedoch selten erreicht; der Durchschnitt liegt etwa bei 10 kg. Der Ertrag pro ha schwankt zwischen 2500 und 4000 kg Blüten.

Die Blüten werden zweimal im Jahre geerntet. Die Haupternte erfolgt Ende April bis Anfang Juni, dauert etwa einen Monat und liefert Blüten von feinerer Qualität. Die zweite Ernte erfolgt im Herbst und liefert im allgemeinen rund ein Zehntel des im Frühjahr erreichten Blütenertrages.

Die jährliche Produktion von Neroliblüten lag während der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1926 ausschließlich unter 2 Millionen kg, während in den letzten Vorkriegsjahren (1911—1913) regelmäßig über 2 Millionen kg geerntet wurden. Zu Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts soll der jährliche Ertrag bereits 2,5 Millionen kg betragen haben, und in den letzten Vorkriegsjahren soll die Produktion zwischen 2,5 und 3 Millionen kg gelegen haben.

Im Jahre 1921 betrug die Produktion schätzungsweise nur wenig über 100 000 kg, da eine einzige Nacht im Dezember 1920 einen großen Teil des Baumbestandes durch Frost vernichtete. In den folgenden Jahren stieg die Produktion wieder an, hat jedoch die Vorkriegshöhe nicht wieder erreicht.

Im Jahre 1922 wurden in Südfrankreich fast 900 000 kg Pomeranzenblüten gewonnen. In den Jahren 1924 und 1925 lag die jährliche Produktion zwischen 1,5 und 1,6 Millionen kg und stellte einen Wert von 2 Millionen RM. dar. Die Produktion des Jahres 1926 ist auf 1,7 Millionen kg geschätzt worden; der Wert der Produktion betrug in diesem Jahre ebenfalls rund 2 Millionen RM.

Die Produktion der Blüten verteilte sich im Jahre 1926 auf folgende Gebiete:

	kg
Vallauris	1 020 000
Saint-Laurent	214 000
Le Cannet	90 000
Mougins	80 000
Saint-Jeannet	75 000
Andere Gebiete	221 000
Insgesamt:	1 700 000

Für das Jahr 1927 ist die Blütenernte auf 2 Millionen kg geschätzt worden. Der endgültige Blütenpreis dieses Jahres ist zurzeit noch nicht bekannt. Nach den letzten Nachrichten hat das Syndikat der Blütenproduzenten 9,50 frs. per kg verlangt, was unter Berücksichtigung der Frankensteigerung im Vergleich zum Vorjahre (8,50 frs. per kg) eine bedeutende Verteuerung (1,54 RM. gegenüber 1,16 RM. im Jahre 1926) darstellen würde. Die Abnehmer haben diesen Preis jedoch für zu hoch erklärt. Der Ausgang dieses Konfliktes ist noch unsicher.

Unter Zugrundelegung der von den Pflanzern verlangten Preise würde die Pomeranzenblütenernte des Jahres 1927 einen Wert von über 3 Millionen RM. gegenüber 2 Millionen RM. im Vorjahre darstellen.

Der Preis der Pomeranzenblüten, der im Jahre 1914 1 fr. (0,81 RM.) per kg betrug, war in den Nachkriegsjahren bedeutenden Schwankungen unterworfen. Die folgende Aufstellung zeigt nähere Einzelheiten hierüber:

Preis per kg Pomeranzenblüten:

Jahr	frs.	RM.
1920	2,75	0,81
1921	12,75	4,00
1922	4,50	1,55
1923	3,00	0,76
1924	5,00—5,50	1,10—1,21
1925	5,50	1,10
1926	8,50	1,16

Digitized by Google

Der größte Teil der Pomeranzenblüten wird der Destillation mit Wasserdampf unterworfen, wobei außer dem Neroliöl das Pomeranzenblütenwasser anfällt. Aus 1 kg Blüten wird außer dem Oel noch 1 kg Blütenwasser erhalten. Die Oelausbeuten sind sehr verschieden. Die zu Beginn der Ernte gesammelten Blüten geben die geringsten Oelausbeuten, bis zu 0,1% des Gewichtes der verwandten Blüten. Die später gepflückten Blüten liefern im Durchschnitt 0,13—0,15% Oel, manchmal auch bis 0,18 oder 0,2%. Ein Drittel bis Viertel des Oels bleibt im Pomeranzenblütenwasser. Dieses Verfahren ist das vorteilhafteste.

Das zweite, aber seltener angewandte Verfahren ist die Maceration, bei der die Blüten bei mäßiger Wärme mit Fetten ausgezogen werden. Aus den hierbei erzielten Pomaden kann das Neroliöl durch Extraktion mit Weingeist gewonnen werden.

Die Extraktion der Blüten mit Petroläther, die das konkrete Neroliöl liefert, steht der Bedeutung nach weit hinter dem Dampfdestillationsverfahren zurück. Durch Abscheidung der in den konkreten Oelen enthaltenen Beimengungen (Pflanzenwachse usw., die bei der Extraktion mit Petroläther mit in Lösung gehen) kann das absolute Neroliöl dargestellt werden. Die Ausbeute an letzterem beträgt bei diesem Verfahren ungefähr 0,08% des Gewichtes der verwandten Blüten.

Der Londoner Locopreis (per Unze) des französischen Neroliöls guter Durchschnittsqualität betrug in der Nachkriegszeit wie folgt:

Jahr	Höchster Stand sh. d.	Niedrigster Stand sh. d.
1921	150,0	75,0
1922	120.0	35.0
1923	30,0	14,0
1924	25,0	15,0
1925	22,6	20.0
1926	27,6	24,0

Im Jahre 1927 lag der Preis bis zum Auftreten der Oele neuer Ernte auf dem Markte (Juni) ziemlich unverändert zwischen 25 und 30 sh. per Unze. In den Monaten Juli und August lagen die Londoner Notierungen zwischen 30 und 40 sh. und im September zwischen 30 und 35 sh. per Unze. Des Interesses halber sei noch erwähnt, daß das italienische Neroliöl in London während der ersten Hälfte des Jahres 1927 5 sh. bis 5 sh. 6 d. per Unze notierte.

Ueber den französischen Außenhandel von Neroliöl sind keine Angaben verfügbar, da von allen Blütenölen nur das Rosenöl in der Statistik spezifiziert ist.

Jasminöl. Das Jasminöl ist eins der teuersten ätherischen Oele; es übertrifft das Rosenöl im Preise um ein Vielfaches. Jasmin wurde in Frankreich schon vor dem Jahre 1800 angebaut. Zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts betrug die jährliche Produktion etwa 200 000 kg Jasminblüten. Das Jasminöl und die anderen Jasminerzeugnisse, wie Pomade usw., sind inzwischen in ihrer Bedeutung ganz gewaltig gestiegen.

Frankreich besitzt auf diesem Gebiet ein praktisch uneingeschränktes Monopol, obgleich in verschiedenen Ländern, wie Italien, Syrien, Nordafrika, den Vereinigten Staaten, Ungarn usw., viel Sorgfalt auf die Versuchskulturen verwandt wird. In Italien sind die ersten Anfänge dieser Industrie bereits begründet, während man in Deutschland von der Kultur des echten Jasmins ganz abgekommen ist und nur noch den sogenannten deutschen Jasmin *(Philadelphus coronarius)* anbaut.

Den Jasminkulturen wurde in Frankreich während der letzten Jahre zunehmende Beachtung gewidmet. Der Anbau ist bedeutend ausgedehnt worden, so daß die durchschnittliche Jahresproduktion gegenwärtig ein Vielfaches der Produktion der letzten Vorkriegsjahre erreicht hat. Da sich die Jaminskultur als recht lohnend erwiesen hat, ist mit weiterer Ausdehnung der Kulturen zu rechnen.

Die französischen Jasminkulturen befinden sich vorwiegend in der Nähe von Grasse und einigen Dörfern im Departement Var an der Grenze des Departements Alpes-Maritimes.

Die französischen Jasminenkulturen sind durch Aufpfropfung von *Jasminum grandiflorum* L. auf *Jasminum officinalis* L. erhalten.

Die Jasminkulturen liefern schon vom ersten Jahre an Blüten, volle Erträge werden aber erst vom vierten Jahre an erhalten. Der Jahresertrag schwankt im zweiten Jahre zwischen 200 und 300 kg Blüten per ha, erreicht im dritten Jahre über das Doppelte und im vierten Jahre 2500—6500 kg, im Durchschnitt etwa 3000—4000 kg Blüten per ha. Auf einen Hektar kommen ungefähr 100 000 Pflanzen. Die Ernte der Blüten erfolgt in der Zeit zwischen Juli und Oktober.

Die Produktion von Jasminblüten ist infolge der dauernd zunehmenden Nachfrage nach Jasminerzeugnissen stark gestiegen; im Jahre 1900 betrug die französische Produktion etwa 200 000 kg Blüten und erreichte im Jahre 1924 0,9—1 Million kg Blüten, d. h. sie ist in ungefähr die gleiche Größenordnung wie die Produktion von Rosen und Pomeranzenblüten aufgerückt.

Im Jahre 1925 wurden schätzungsweise nur 800 000 kg Blüten an die Fabriken geliefert, da die Ernte in diesem Jahre schlecht ausfiel. Infolge der in den letzten Jahren angelegten neuen Kulturen hatte man mit einem höheren Ertrage als im Jahre 1924, etwa mit 1,1 Millionen kg gerechnet.

Im Handel erscheinen die Jasminerzeugnisse nur in Form von Jasminpomaden und als konkrete Oele. Die Pomaden werden durch Absorption der in den Blüten enthaltenen Duftstoffe mit Fetten nach dem Enfleurageverfahren erhalten; durch Extraktion kann den Pomaden das ätherische Oel entzogen werden. Das zweite zur Anwendung gelangende Verfahren ist die Extraktion mit Lösungsmitteln, die das konkrete Jasminöl liefert. Bei dem letzteren Verfahren liegt die Oelausbeute zwischen 0,16 und 0,22% des Gewichts der der Extraktion unterworfenen Blüten. Das Destillationsverfahren läßt sich auf die Jasminblüten nicht anwenden.

Der Preis der Jasminblüten liegt weit über dem Preis der Neroliblüten. Im Jahre 1926 wurde er vom Syndikat zu 35 frs. (4,80 RM.) per kg festgesetzt. Im Jahre 1927 sollte er auf 25 frs. (4,10 RM.) per kg herabgesetzt werden; der endgültige Preis für 1927 ist dem Verfasser jedoch noch nicht bekannt. Die Blütenernte des Jahres 1925 stellte einen Wert von 25 Millionen frs. (5 Millionen RM.) dar.

Die Verwendung von Jasminerzeugnissen in der Parfümerieindustrie hat während der letzten Jahre sehr zugenommen; die meisten guten Parfümerien enthalten heute Jasmin.

Andere feine Blütenöle. Außer den im vorstehenden beschriebenen drei Blütenölen, dem Rosenöl, Neroliöl und Jasminöl, die zusammen den weitaus größten Teil der gesamten französischen Blütenölproduktion ausmachen, werden noch verschiedene andere feine Blütenöle in Südfrankreich hergestellt, deren Bedeutung jedoch hinter der der drei obengenannten Oele weit zurücksteht. Es wären hier noch zu nennen: Tuberosenöl, Veilchenblütenöl, Mimosablütenöl, Cassieblütenöl, Jonquillenblütenöl, Hyacinthenblütenöl, Resedablütenöl, Gartennelkenöl, Maiglöckchenöl usw. Einige der wichtigeren Oele dieser Gruppe sind im folgenden kurz beschrieben.

Das Tuberosenöl wird aus der Blüte von *Polianthes tuberosa* gewonnen. Die Pflanze stammt aus Mexiko, wird aber schon seit Jahrhunderten in Europa

Digitized by Google

kultiviert. Die französischen Kulturen befinden sich im Süden des Landes.

Die Blüte dauert drei Monate; sie beginnt im Juli und hält bis zum September an. Die Ernte der Blüten beginnt Ende Juli und dauert bis in die ersten kalten Monate hinein. Von 1000 Pflanzen werden 30 bis 40 kg Blüten erhalten. Der mittlere Jahresertrag an Tuberosenblüten beträgt in Frankreich etwa 60 000 kg.

Die Gewinnung des Tuberosenöls erfolgt nur nach dem Enfleurageverfahren durch Absorption der Duftstoffe mit Fetten. 1000 kg Blüten geben hierbei etwa 0,8 kg Oel an das Fett ab.

Das Veilchenblütenöl ist das teuerste und kostbarste der im Handel befindlichen ätherischen Oele; das absolute Oel erreicht bisweilen Preise bis zu 200 000 frs. per kg. Zur Gewinnung des ätherischen Oels werden in Südfrankreich hauptsächlich Parma- und Viktoriaveilchen angebaut.

Die Ernte der Blüten erfolgt bei schönem Wetter zwischen Mitte Januar und Mitte März. Die Gewinnung des Oels erfolgt nur durch Extraktion mit flüchtigen Lösungsmitteln oder durch Absorption der Duftstoffe durch Fette. Die Ausbeute an konkretem Oel beträgt bei dem Extraktionsverfahren mit Petroläther 0,15—0,18% der verwandten Blüten. Durch Destillation kann das Oel nicht gewonnen werden.

Auch die Blätter der Veilchen stellen Ausgangsstoffe für die Gewinnung eines ätherischen Oels, das zum Unterschied vom Veilchenblütenöl als Veilchenblätteröl bezeichnet wird, dar.

Ueber die gegenwärtige französische Produktion von Veilchenölen sind keine Angaben verfügbar. Vor dem Kriege soll die jährliche Veilchenernte 150 000 kg erreicht haben.

Der Preis für Parmaveilchenblüten betrug im Jahre 1927 35 frs. (6 RM.) per kg gegenüber 55 frs. (8,25 RM.) per kg im Jahre 1926.

Die Stammpflanze des Mimosablütenöls, *Acacia dealbata,* ist im Jahre 1820 nach Grasse eingeführt worden. Der Anbau dieses 8—10 m hohen Baumes erfolgt hauptsächlich in den Departements Alpes-Maritimes und Var, sowie an der italienischen Riviera, wo die Blüten ebenfalls seit einigen Jahren zur Gewinnung des ätherischen Oels verwandt werden.

In Frankreich sind die Kulturen seit einigen Jahren bedeutend erweitert worden. Die größten Mengen der hier gepflückten Mimosablüten werden jedoch als frische Schnittblumen versandt; der zur Gewinnung des Oeles verwandte Teil ist nur gering im Vergleich zur Gesamtproduktion und betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 60 000 kg.

Im Jahre 1925 sollen etwa 80 000 kg Mimosablüten für Parfümeriezwecke geerntet worden sein. Das Oel wird nur durch Extraktion mit Petroläther gewonnen. 100 kg Blüten ergeben hierbei 700—800 g konkretes Mimosablütenöl, das aber noch viel Paraffin und Wachse enthält. Die Ernte der Blüten erfolgt in den Wintermonaten in der Zeit zwischen Dezember und Februar und erfordert besondere künstliche Maßnahmen, um die Blüten zur vollen Entwicklung zu bringen.

Das Cassieblütenöl wird aus den Blüten der *Acacia Farnesiana* Willd. gewonnen. Dieser Strauch bringt die ersten Blüten in der Zeit zwischen dem dritten und fünften Jahre hervor. Die Ernte der Blüten erfolgt im Herbst und dauert bisweilen bis zum Dezember.

Nach Gildemeister und Hoffmann (Die ätherischen Oele, II. 1913) betrug der jährliche Ertrag von Cassieblüten in Frankreich und Algerien vor dem Kriege 150 000 kg. Nach Angaben einer führenden Persönlichkeit der französischen Riechstoff- und Parfümerieindustrie schwankte die Produktion von Cassieblüten in Frankreich während der letzten Jahre zwischen 13 000 und 50 000 kg jährlich.

Die Gewinnung der Duftstoffe der Cassieblüte erfolgt durch Extraktion mit Petroläther oder nach dem Macerationsverfahren. Die Ausbeute an konkretem Oel beträgt bei dem Extraktionsverfahren mit Petroläther 0,35—0,5% des Gewichtes der angewandten Blüten.

Das Jonquillenblütenöl wird aus den Blüten von *Narcissus Jonquilla* gewonnen. Diese Varietät ist die wichtigste der für Parfümeriezwecke kultivierten Narcissenvarietäten. Die französischen Kulturen befinden sich in Cannes, Grasse und deren Umgebungen.

Die Blüten werden Ende Februar bis April gesammelt. Die jährliche Ernte beträgt etwa 5000 bis 6000 kg Blüten. Im Jahre 1925 war die Produktion von Jonquillenblütenöl besonders gering und betrug nur wenige kg, da in diesem Jahre nur 3000 kg Blüten geerntet wurden. Die Gewinnung des Oels erfolgt nach dem Enfleurage- und Macerationsverfahren. Auch durch Extraktion mit Lösungsmitteln kann ein Jonquillenblütenöl gewonnen werden, das aber im Handel sehr selten vorkommt.

Der Preis der Jonquillenblüten betrug im Jahre 1927 7 frs. (1,15 RM.) per kg gegenüber 5 frs. (0,75 RM.) per kg im Vorjahre.

Ueber die anderen in Südfrankreich gewonnenen feinen Blütenöle, wie Resedablütenöl, Maiglöckchenöl, Hyacinthenblütenöl, Gartennelkenöl usw., sind keine Produktionsangaben bekannt. Diese ätherischen Oele scheinen indessen im Vergleich zu der Mehrzahl der bereits beschriebenen französischen Blütenöle nur von geringerer Bedeutung zu sein.

Lavendel- und Lavandinöl. Außer auf dem Gebiet der feinen Blütenöle ist Frankreich auch in der Produktion von Lavendelöl der bedeutendste Weltproduzent und deckt den größten Teil des Weltbedarfs an diesem ätherischen Oel.

Andere Länder, in denen Lavendelöl in nennenswerten Mengen produziert wird, sind Großbritannien und Italien, während Spanien besonders das weniger geschätzte Lavendelspiköl produziert. Der italienischen Konkurrenz wird in Frankreich besondere Beachtung gewidmet.

Die Departements, in denen die Hauptmengen des französischen Lavendelöls gewonnen werden, sind, ihrer Bedeutung nach geordnet, Drôme, Basses-Alpes, Vaucluse, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes und Var. Eine vor einigen Jahren aufgestellte Statistik verteilte die Produktion auf die genannten Departements wie folgt: Drôme 30 000 kg, Basses-Alpes 15 000 kg, Vaucluse 10 000 kg und für die restlichen Departements je 7000 bis 2000 kg. Alle Zahlen dürften sich aber inzwischen bedeutend erhöht haben.

In vielen Departements wachsen große Mengen Lavendel wild. Vor dem Kriege wurde das französische Lavendelöl aus den an den Abhängen der Alpen wild wachsenden Pflanzen gewonnen. Infolge der hohen Preise sind jedoch nach dem Kriege umfangreiche Kulturen angelegt worden. Eine Pflanzung kann 10, 15 und bisweilen sogar 20 Jahre dauern. Pro ha werden 11 000—12 000 Pflanzen angepflanzt. Ein großer Teil der gesamten französischen Lavendelölproduktion stammt jetzt aus Kulturen, die seit Jahren ständig weiter ausgedehnt worden sind. Die rationell angebaute Lavendelpflanze liefert in den meisten Fällen eine hohe Oelausbeute, und trotzdem besitzt das Oel einen hohen Estergehalt, nach dem der Handelswert berechnet wird.

In Frankreich kommen zwei Varietäten *Lavandula vera* D. C. vor.

In den Departements Drôme und Hautes-Alpes wächst hauptsächlich *Lavandula delphinensis,* die das

Digitized by Google

feinste Lavendelöl liefert. Die zweite Varietät ist *Lavandula fragrans*, die in der Qualität der ersten Varietät kaum nachsteht, aber geringere Oelausbeute liefern soll. Außer diesen beiden Varietäten werden auch die Blüten des Lavandins, einer Kreuzung des echten Lavendels mit dem Spik, zur Destillation verwandt. Das aus diesen destillierte Lavandinöl ist jedoch von geringerem Wert als das echte Lavendelöl; vor dem Kriege wurde der Anteil dieses Oeles auf etwa ein Fünftel der gesamten französischen Lavendelölproduktion geschätzt. In den letzten Jahren soll die Gewinnung von Lavandinöl zugunsten der Produktion von Spiköl zurückgegangen sein. Da aber die Lavandinblüten höhere Ausbeuten liefern, soll diesen wieder mehr Beachtung gewidmet werden.

Die Ernte der Lavendelblüten beginnt im Juli und dauert bisweilen bis in den September hinein.

Die Gewinnung des Lavendelöls erfolgt hauptsächlich durch Destillation mit Wasser und Wasserdampf; neuerdings wird auch durch Extraktion mit Lösungsmitteln ein konkretes Lavendelöl gewonnen, dem steigendes Interesses entgegengebracht wird. In den gebirgigen Gegenden erfolgt die Gewinnung des Oels vielfach durch die sogenannte Wanderdestillation mit transportablen Apparaten.

Die Ausbeuten betragen in den Lavendelkulturen 1000—1500 kg Blüten per ha, die normalerweise 8—12 kg und in günstigen Fällen 20 kg Oel liefern. Die Oelausbeute schwankt zwischen 0,5 und 1,5%; der Durchschnitt ist etwa 0,9%. Von wild wachsendem Lavendel werden 1300—1700 kg zur Gewinnung von 10 kg Oel benötigt. Die durchschnittliche Oelausbeute beträgt 0,6—0,8%.

Die Schätzungen über die französische Produktion von Lavendelöl gehen weit auseinander, da ein Ueberblick über die Gesamtlage schwer zu erhalten ist, weil viele Gebirgsbewohner an der Destillation des Lavendelöls beteiligt sind. In den letzten Jahren vor dem Kriege betrug die Jahresproduktion schätzungsweise 50 000—60 000 kg und stellte einen Wert von 1,5—2 Millionen RM. dar. Im Jahre 1913 betrug der Preis des Lavendelöls 45—50 frs. (36—40 RM.) per kg, nachdem er in den vorhergehenden Jahren bedeutend gestiegen war (1906: 10—12 RM. per kg; 1909: 22 RM. per kg).

In den Nachkriegsjahren schwankte die französische Lavendelölproduktion zwischen 60 000 und 130 000 kg jährlich. Im Durchschnitt betrug sie etwa 100 000 kg, liegt somit also bedeutend über der durchschnittlichen Vorkriegsproduktion. Wie weit die Schätzungen über die französische Nachkriegsproduktion auseinandergehen, geht daraus hervor, daß in vielen Berichten die jetzige Durchschnittsproduktion zu 120 000 kg und sogar zu 150 000 kg angegeben wird. Die letztere Zahl dürfte aber bisher wohl kaum jemals überhaupt erreicht worden sein.

Im Jahre 1925 wurde die Produktion von Lavendelöl auf 120 000 kg geschätzt. Im folgenden Jahre trat ein empfindlicher Rückgang ein, der auf mindestens 30%, stellenweise sogar noch viel höher, geschätzt worden ist.

Für das Jahr 1928 rechnet man mit einer Produktion von 140 000 kg, wenn keine ungünstigen Witterungsbedingungen die Ernte beeinträchtigen.

Die französischen Produzenten sind der Ansicht, daß die französische Lavendelölproduktion zu hoch und der erzielte Preis zu niedrig ist. Es soll eine Propaganda eingeleitet werden, um den Verbrauch zu fördern.

Der Londoner Locopreis (per lb.) des französischen Lavendelöls (38—40% Estergehalt) hat sich in der Nachkriegszeit wie folgt entwickelt:

Jahr	Höchster Stand sh. d.	Niedrigster Stand sh. d.
1921	40,0	15,0
1922	17,0	12,6
1923	27,6	11,6
1924	31,0	23,0
1925	32,0	24,0
1926	23,0	15,0

Das Jahr 1927 eröffnete mit 18 sh. 9 d. bis 20 sh. per lb. Nach einer geringen Abschwächung während der folgenden Monate (tiefster Stand 17 sh. per lb.) erreichte das Lavendelöl im Juni wieder 19—20 sh. per lb. und hielt sich bis Ende August auf diesem Niveau. Im September ging der Preis wieder auf 17 sh. 6 d. bis 18 sh. 6 d. zurück.

Das Lavendelöl findet in der Parfümerie-, Seifen- und Likörindustrie ausgedehnte Anwendung.

Spiköl. Der wichtigste Produzent von Spiköl ist Spanien, wo dieses Oel in bedeutenden Mengen produziert wird. Die spanische Produktion ist normalerweise etwa fünf- bis sechsmal so hoch wie die französische. Letztere betrug während der letzten Jahre durchschnittlich 25 000 kg jährlich und ist ungefähr die gleiche wie in der Vorkriegszeit.

Das Spiköl wird in Frankreich in den an der Küste des Mittelmeeres gelegenen Gebieten aus der dort wild wachsenden *Lavandula Spica* D. C. gewonnen und steht in der Qualität weit hinter dem echten Lavendelöl zurück. Die Ernte beginnt Ende August. Die Oelausbeute schwankt zwischen 0,5 und 1%. Aus 150 kg Ausgangsmaterial wird durchschnittlich etwa 1 kg Spiköl destilliert. Die Gewinnung des Oels erfolgt durch Destillation mit Wasserdampf. In der Parfümerie- und Seifenindustrie wird es als Ersatz für das echte Lavendelöl verwandt. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Chemische Industrie und Pflanzenschutz.

Das Bestreben der Züchter, die Ertragsfähigkeit von Nutzpflanzen sowie deren sonstige Eigenschaften zu verbessern, war von der unerwünschten Erscheinung begleitet, daß z. T. ihre Widerstandsfähigkeit gegen Parasiten verschiedener Art mehr oder weniger geschwächt wurde. Es zeigten sich bei den Pflanzen ähnliche Vorgänge wie bei Menschen und Tieren, sie erwarben mit steigender Kultivierung eine stärker werdende Anfälligkeit für Krankheiten. Diese Empfänglichkeit wurde auch dadurch begünstigt, daß die Pflanzen aus ihrer ursprünglichen natürlichen Umwelt in veränderte Klima- und Bodenverhältnisse versetzt worden sind, wo sie zudem in Massenkulturen gehalten werden müssen, die nun einmal Voraussetzung für eine rationelle Bodenbewirtschaftung sind.

Alle diese Umstände wirken kumulierend, so daß früher nur vereinzelt beobachtete Erkrankungen in Form von Epidemien auftreten und zu Ausfällen im Ernteertrage führen, die zwar in ihrer Gesamtheit zahlenmäßig nicht erfaßt werden können, aber zweifellos ganz ungeheure Summen erreichen. Einen gewissen Anhaltspunkt für die wirtschaftliche Bedeutung einiger Pflanzenkrankheiten allein in Deutschland ergibt sich aus folgenden Feststellungen:

Die Rübenblattwanze (Piesma quadrata), Nematoden und sonstigen Rübenschädlinge haben in manchen Jahren den Zuckerrübenertrag um die Hälfte bis zwei Drittel gemindert. — Bedeutende Ausfälle durch Krankheiten treten bei der Kartoffelernte auf, wo man im Durchschnitt mit 5% Verlust des Ertrages rechnet, weitere 10% gehen dann noch bei der Einlagerung aus gleicher Ursache verloren. (Die deutsche Kartoffelernte schwankt zwischen 30 und 40 Millionen t jährlich.) — Die verheerende Wirkung in den Nadelwaldungen durch das Auftreten der Nonne und besonders der Forleule während der letzten Jahre

Digitized by Google

hat ebenfalls einen bedeutenden Umfang angenommen. Im Bereich der preußischen Staatswaldungen allein mußten seit dem Jahre 1925 rund 50 000 ha Kahlschläge mit einem Einschlag von bisher 7 Millionen Festmeter wegen Eulenfraß vorgenommen werden; da die Nachwirkungen eines Eulenfraßjahres sich erfahrungsgemäß etwa sieben Jahre lang bemerkbar machen, ist mit einer weiteren Erhöhung der genannten Zahlen zu rechnen. Der letzte große Nonnenfraß vor etwa 70 Jahren hat im preußischen Staatswaldgebiet zu 27 000 ha Kahlschlag geführt. (Der Umfang der preußischen Staatsforsten betrug 1913 nicht ganz ein Drittel der gesamten preußischen und nicht ganz ein Fünftel der gesamten deutschen Forstfläche.) — Nach Angaben von Escherich sind 1924 im pfälzischen Weinbaugebiet zwei Drittel der Ernte durch den Heu- und Sauerwurm vernichtet worden, wodurch ein Verlust von 20 Millionen Goldmark entstand; die Obstmade verursacht dem deutschen Obstbau jährlich einen Schaden von 100 Millionen Goldmark; der Apfelsauger (Psylla mali) hat im unterelbischen Obstbaugebiet den durchschnittlichen Hektarertrag auf ein Viertel des früher erzielten heruntergedrückt. Bekanntlich bringt Deutschland zwar mit das beste Obst hervor, das jedoch in großem Umfange madig oder durch Schorf (Fusicladium) verunstaltet ist. Diese Erscheinungen haben zur Folge, daß z. B. allein an frischen Aepfeln 1924 für 53,3 Millionen RM., 1925 für 44,2 Millionen RM. und 1926 für 43,5 Millionen RM. aus dem Auslande eingeführt werden mußten. — Auf Grund von Umfragen in der Provinz Sachsen wurde allein der dort durch Steinbrand verursachte Schaden in einem normalen Steinbrandjahr auf 6½ Millionen Goldmark geschätzt. — Appel nimmt den durchschnittlichen Verlust, der in den Jahren 1901 bis 1912 der Landwirtschaft nur durch den Schneeschimmel (Fusarium) entstanden ist, mit etwa 20 Millionen Goldmark jährlich an. Da die Auswinterung von Roggen und Weizen hauptsächlich durch Fusariumpilze veranlaßt wird, ermöglichen die alljährlichen amtlich festgestellten Getreideflächen, die infolge Auswinterung wieder umgepflügt werden mußten, für die letzten sechs Jahre eine annähernde Berechnung des Schadens, der durch diese eine Pflanzenkrankheit herbeigeführt worden ist. Von 1921 bis 1926 sind im Jahresdurchschnitt 129 383 ha Roggen und 42 369 ha Weizen wegen Auswinterung umgepflügt worden. Werden für 1 ha Ackerfläche rund 100 RM. für vergeblich aufgewendetes Saatgut und für nutzlos ausgeführte Bestellungsarbeit (ausschließlich Düngemittel) angenommen, so berechnet sich der durch Auswinterung entstandene Verlust in diesen sechs Jahren auf ungefähr 17 Millionen RM. jährlich. — Für einen Teil der deutschen Anbaufläche von Getreide und Kartoffeln ist der Einfluß der Pflanzenkrankheiten zahlenmäßig erkennbar aus sorgfältigen Aufstellungen, die für anerkanntes und aberkanntes Saatgut durch die anerkennenden landwirtschaftlichen Körperschaften von der Biologischen Reichsanstalt gemacht worden sind. Die statistische Erfassung erfolgt für den Umfang der Flächen, die für die Gewinnung von anerkanntem d. h. besonders hochwertigem Saatgut bestellt und angemeldet worden sind.

Aberkannte Fläche im deutschen Reichsgebiet.

	Aberkannte Fläche in ha			In % der angemeld. Fläche		
	1926*)	1925	1924	1926*	1925	1924
Roggen	5 691	7 143	4 276	16,2	14,6	14,4
Weizen	5 052	5 941	5 168	14,7	15,1	18,6
Gerste	2 156	9 444	2 413	11,8	28,1	11,7
Hafer	2 870	6 177	3 466	9,1	11,0	9,0
Kartoffeln	4 446	6 459	8 786	9,3	8,4	14,2
Insgesamt:	20 215	35 164	24 109	12,1	13,8	13,5

*) Angaben für 1926 ohne Thüringen und Anhalt.

Von der insgesamt aberkannten Fläche wurden wegen Pflanzenkrankheiten aberkannt in Prozent bei:

	1926*)	1925	1924	1923	1922
	%	%	%	%	%
Roggen	4,6	0,5	6,8	1,5	1,5
Weizen	31,8	37,7	50,0	50,1	61,7
Gerste	33,4	15,7	35,9	40,9	42,0
Hafer	47,3	22,2	35,9	23,0	44,9
Kartoffeln	77,1	78,6	76,4	61,6	59,7

Unter den Pflanzenkrankheiten, die zur Aberkennung führten, überwiegt das Auftreten von Stein- und Flugbrand; in den beiden letzten Jahren beträgt der prozentuale Anteil folgender Pflanzenkrankheiten von den wegen Krankheit aberkannten Flächen:

	1926*)	1925
	%	%
Steinbrand des Weizens	66,3	72,2
Flugbrand des Weizens	18,9	20,7
Hart- und Flugbrand der Gerste zus.	64,4	75,3
Flugbrand des Hafers	89,8	75,8

Bei der Saatgutanerkennung im Lande Thüringen sind 1926 folgende Feststellungen gemacht worden:

	Aberkannte Fläche in ha	Aberkannte Fläche in % der angemeldeten Fläche	Von der aberkannten Fläche wegen Pflanzenkrankheiten aberkannt in %
Roggen	8	7,6	—
Weizen	47	9,9	80,3
Gerste	59	35,9	17,4
Hafer	68	33,4	66,1
Kartoffeln	18	66,7	100,0
Insgesamt:	200	20,6	

Ein langsamer, aber steter Rückgang von Stein- und Flugbrand bei den zur Anerkennung angemeldeten Flächen ist in den letzten fünf Jahren zu beobachten und steht zweifellos im Zusammenhang mit vermehrter Beizung der Aussaat für die Gewinnung anerkannten Saatgutes.

Der Anteil einzelner Pflanzenkrankheiten an der Aberkennung betrug für das Reichsgebiet in Prozent der gesamten angemeldeten Fläche:

	1926*)	1925	1924	1923	1922
	%	%	%	%	%
Steinbrand des Weizens	3,1	4,1	5,7	5,1	5,9
Flugbrand des Weizens	0,9	1,5	3,2	3,3	2,8
Hart- und Flugbrand der Gerste zusammen	2,5	3,3	2,2	4,1	3,2

Aus vorstehenden Zahlen kann auf den allgemeinen Umfang der Pflanzenkrankheiten geschlossen werden, der aber verhältnismäßig noch höher sein wird als bei den zur Saatanerkennung angemeldeten Flächen. Anerkanntes Saatgut wird etwa um ein Drittel höher bewertet als nicht anerkanntes; infolgedessen liegt hier schon ein stärkerer Anreiz als sonst vor, die Beizung vorzunehmen, da die Beizkosten, die an sich nur wenige Prozent der Kosten für die Aussaat betragen, sich hier in noch höherem Maße bezahlt machen.

Durch die vorstehenden Zahlen wird der von Stellwaag geprägte Satz belegt: „Wir ernten nicht, was wir säen, hegen und pflegen, sondern das, was uns die Pflanzenfeinde übrig lassen."

Es werden zwar ständig Versuche unternommen, dem Ueberhandnehmen der Parasiten bereits dadurch zu begegnen, daß bei der Rassenauswahl auch die Widerstandsfähigkeit gegen besonders verbreitete Pflanzenkrankheiten berücksichtigt wird. Ein solches Verfahren war bisweilen von Erfolg begleitet, versagte aber wieder dann, wenn sich neue biologische Rassen der Parasiten bildeten, gegen die in überraschender Weise die zunächst widerstandsfähig erscheinenden Pflanzensorten oft wieder empfänglich waren. Diese interessante Beobachtung ist u. a. bei der Reblaus gemacht worden. Auch geeignete Kulturmaßnahmen (Boden-

Digitized by Google

bearbeitung, Düngung, Fruchtfolge, Mischwald usw.) werden als Abwehrmittel gegen die Pflanzenfeinde mit mehr oder weniger Erfolg herangezogen.

Der sicherste Pflanzenschutz ist jedoch darin zu suchen, daß von außen her eine Vernichtung oder Schwächung der die einzelnen Pflanzenkrankheiten verursachenden Schädlinge selbst durch biologische oder chemische Maßnahmen herbeigeführt wird. Die letztgenannten sind in größerem Umfange erst dadurch ermöglicht worden, daß die chemische Industrie (seit noch nicht allzulanger Zeit) dieses Gebiet in systematischer Weise bearbeitet hat. Früher erfolgte die Anwendung chemischer Mittel zum Pflanzenschutz meist auf empirischer Grundlage, sie wurde oft durch Zufallsbeobachtungen ausgelöst. Seit einem Jahrzehnt wird jedoch ein Verfahren angewendet, das eine gewisse Aehnlichkeit mit dem bei der Arzneimittelsynthese üblichen Verfahren hat. Zunächst werden die biologischen Verhältnisse der Schädlinge erforscht und dann planmäßige Versuche mit chemischen Verbindungen oder deren Zubereitungen vorgenommen, bis ein spezifisch wirkendes Mittel gefunden worden ist. Schließlich erfolgt die Prüfung der Dosierung; es wird festgestellt, welche Menge des Pflanzenschutzmittels Anwendung finden muß, um den Schädling zu töten oder in seiner Lebensfähigkeit abzuschwächen, ohne die Entwicklung der vor ihm zu schützenden Pflanze selbst durch das angewandte Mittel zu beeinträchtigen.

Vielfach haben sich die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln eigene landwirtschaftliche und gärtnerische Versuchsbetriebe angegliedert, in denen die Wirkung der Mittel unter den üblichen Kulturbedingungen ausgeprobt wird. Denn die klimatischen und geologischen Verhältnisse, denen die Pflanze üblicherweise ausgesetzt ist, sind oft an sich schon nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung des Schädlings.

Diese Art des Vorgehens erfordert viel Zeit- und Geldaufwand, bis ein brauchbares Mittel in den Verkehr gebracht werden kann. In manchen Fällen, wo es an der erforderlichen Geduld und dem notwendigen Kapital gefehlt hat, ist es wohl geschehen, daß in die Hände des Verbrauchers Mittel gelangt waren, deren Wirkungen nicht genügend beobachtet worden sind. Fehlschläge in ihrer praktischen Verwendung kamen vor und veranlaßten eine Zurückhaltung besonders in denjenigen landwirtschaftlichen Kreisen, die an sich schon Neuerungen gegenüber nicht immer leicht zugänglich sind.

Die von der chemischen Industrie erzeugten Pflanzenschutzmittel lassen sich gliedern in:

Saatbeizmittel,
Spritz- und Bestäubungsmittel,
Mittel zur Bodendesinfektion,
Durchgasungsmittel,
Räuchermittel,
Mittel zur Vernichtung von Nagetieren.

Mit Saatbeizmitteln wird das Saatgut vorbehandelt, um ihm anhaftende Krankheitskeime zu zerstören. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Conidien des Schneeschimmels, Sporen verschiedener Brandkrankheiten des Getreides sowie Erreger der Streifenkrankheit der Gerste, Rübenwurzelbrand und dergleichen mehr. Die angewendeten Beizmittel enthalten als wirksame Bestandteile u. a. Quecksilber-, Kupfer-, Arsen- und Cyanverbindungen sowie Kresol, Phenol, Formaldehyd, auch diese meist in gebundener Form. Je nach der Anwendungsform wird unterschieden zwischen Tauch-, Benetzungs- und Trockenbeizen.

Von hierfür in Betracht kommenden Spezialpräparaten seien z. B. genannt Abavit B, Cultusan, Fusariol, Germisan, Segetan, Sublimoform, Tillantin, Tutan, Uraniabeize, Uspulun-Universal und dergleichen mehr.

Spritz- und Bestäubungsmittel werden zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Parasiten verwendet, die sich auf der sich entwickelnden Pflanze oder den einzelnen Organen schon entwickelter Pflanzen angesiedelt haben. Sie haben eine besondere Bedeutung für den Gemüse-, Obst- und Weinbau, sowie neuerdings für die Forstwirtschaft erlangt.

Je nach den in Betracht kommenden Parasiten werden fungizide und insektizide Mittel unterschieden; die letztgenannten sind entweder Fraßgifte und wirken nur auf Insekten mit Freßwerkzeugen, oder Kontaktgifte oder Atemgifte. Die Kontaktgifte wirken durch mechanische Verstopfung der Tracheen oder durch Verätzung, die Atemgifte durch Diffusion. Als wirksame Bestandteile enthalten die Spritz- und Bestäubungsmittel Arsen-, Barium-, Kupfer-, Schwefelverbindungen, Schwefel, Formaldehyd, Kresolseifen, Nikotin, Pyrethrumblüten, Quassiin und verschiedene andere Stoffe. Als Spezialpräparate seien z. B. genannt Aphidon, Bleiarsenat, Calciumarsenat, kolloidales Arsen, kolloidaler Schwefel, Cosan, Cuprodyl, Cusarsen, Erysit, Elosal, Esturmit, Exodin, Hohenheimer Brühe, Kupferkalk- und Sodabrühe, Kurtakol, Limitol, Meritol, Nosperal, Nosprasen, Cusisa, Nosperit, Nosprasit, Ri 26 (Rimex), Ruscalin, Solbar, Tricotin, Schweinfurter Grün, Silesia-, St. Urbans-, Uraniagrün, Saprosol und dergleichen mehr.

Mit Spritzmitteln erfolgt auch die Vertilgung von Unkraut; hierzu dienen Ammonsulfat, Arsenverbindungen, Eisensulfat, Kalkstickstoff, Natriumchlorat, Schwefelsäure und einige organische Verbindungen, z. B. Via rasa.

Mittel zur Bodendesinfektion werden benutzt gegen Wurzelparasiten, Wühltiere und verschiedene niedere tierische Schädlinge, z. B. den Koloradokäfer, die Reblaus, Nematoden, Engerlinge und dergleichen mehr. Für diese Art der Schädlingsbekämpfung dient in der Hauptsache Schwefelkohlenstoff; daneben kommen noch zur Anwendung Cyanverbindungen, Formaldehyd, gebrannter Kalk, Schwefelsäure und einige Teerdestillationsprodukte.

Durchgasungs- und Räuchermittel können im Gegensatz zu den bisher erwähnten Pflanzenschutzmitteln meist nicht für freistehende Kulturen benutzt werden; sie kommen hauptsächlich für geschlossene Räume in Betracht.

Das hauptsächlich verwendete Durchgasungsmittel ist Blausäure; es dient zur Entwesung von Gewächshäusern, wenn diese mit Läusen, Spinnmilben, Blasenfüßen und ähnlichen Schädlingen verseucht sind; zur Bekämpfung der Mehlmotte, die durch Verklumpung des Mehls Getreidemühlen zur Stillegung zwingen kann, wird die Blausäuredurchgasung ebenfalls mit Erfolg durchgeführt.

Man verwendet entweder Alkalicyanide mit Schwefelsäurezusatz oder Calciumcyanid (Cyanogas) durch Ausstreuen auf die feuchten Wege der Gewächshäuser oder verflüssigte Blausäure, die mit Chlorkohlensäuremethylester versetzt ist, um durch diesen die menschlichen Atmungsorgane stark reizenden Stoff die Anwesenheit von Blausäuregas leichter bemerkbar zu machen. (Cyklonverfahren.)

Die Anwendung von Blausäure ist reichsgesetzlich geregelt durch die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. 1. 1919 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 22. 8. 1927.

Unter den Räuchermitteln kommt hauptsächlich Nicotin in Betracht und zwar in Form von Tabakextrakten und Nicotinlösungen sowie Räuchertabletten (Exodin).

Nagetiere werden meist durch Auslegen von Giftbrocken und Giftgetreide, bisweilen auch durch giftig wirkende Gase und Dämpfe vernichtet. Außer Meerzwiebelpräparaten, die vorzugsweise im frischen Zustande eine kräftige Giftwirkung auf Nagetiere ausüben, kommen hauptsächlich mit Bariumcarbonat,

Digitized by Google

gelbem Phosphor, Strychnin oder mit Thalliumverbindungen hergestellte Mittel in Frage. Außer mit Strychninweizen, Phosphorlatwerge, Sokial- und Zeliopräparaten, die einen der vorgenannten Stoffe enthalten, werden Nagetiere auch mit Löfflerschen Typhuskulturen behandelt, die sich aber nur im frischen Zustande und nur für Feld- und Hausmäuse eignen. Mit Hilfe der Horapatronen, die Schwefelwasserstoff, Kohlenoxyd und Kohlendioxyd entwickeln, erfolgt die Bekämpfung der Wühlmäuse.

An sonstigen Pflanzenschutzmitteln seien noch erwähnt: Obstbaum-Carbolineum, Raupenleim, Baumwachs, Baumteer, Wildverbißfett, sowie andere Abschreckmittel, die der Aussaat eine auffallende Färbung verleihen, oder die als scharf riechende oder scharf schmeckende Stoffe fraßabschreckend wirken.

Die vorstehende Gliederung zeigt, daß das Problem der Schädlingsbekämpfung von der chemischen Industrie bereits in umfassender Weise angegriffen worden ist. Die praktische Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel hat aber in Deutschland bei weitem noch nicht die ihr volkswirtschaftlich gebührende Bedeutung erlangt. Wenn man berücksichtigt, daß nur etwa ein Fünftel des gesamten Saatgetreides in Deutschland vor der Aussaat gebeizt wird, um es gegen die Vernichtung durch Tilletia, Ustilago, Fusarium und dergleichen zu schützen, so zeigt dies, welche ungeheure Aufklärungsarbeit noch zu leisten ist. Bedeutungsvoll hierfür sind die seit 1905 geschaffenen amtlichen Stellen des deutschen Pflanzenschutzdienstes, die unter Führung der Biologischen Reichsanstalt teils von den Einzelstaaten, teils von den Landwirtschaftskammern der in Betracht kommenden Bezirke geschaffen worden sind. Sie haben in freier Vereinbarung mit der Pflanzenschutzmittelindustrie die Prüfung der von ihr hergestellten Mittel übernommen. Diese werden zunächst von der Biologischen Reichsanstalt oder einer anderen amtlichen Stelle mit entsprechender Einrichtung einer Vorprüfung im Laboratorium unterzogen; bei Beizmitteln wird z. B. die fungizide Wirkung und der Einfluß auf die Keimfähigkeit und die Triebkraft des Saatgutes festgestellt. Danach wird ein Feldversuch durchgeführt. Sind auch dessen Ergebnisse befriedigend, so werden mit den angemeldeten Pflanzenschutzmitteln die sogenannten Reichsversuche durch mehrere Hauptstellen des deutschen Pflanzenschutzdienstes angestellt. Bei den Reichsversuchen wird zur Kontrolle unbehandeltes sowie mit als zuverlässig bekannten Beizmitteln behandeltes Getreide zugleich beobachtet. Daß jedes neue Mittel nicht nur einer einzelnen Stelle überwiesen wird, hat den Zweck, die Prüfungen, die vielfach von äußeren Umständen, wie Witterungsverhältnissen, Massenauftreten der Schädlinge und dergleichen mehr abhängig sind, unter verschiedenen klimatischen und geologischen Verhältnissen, sowie mit verschiedenen Arten Saatgut durchzuführen.

Die Ergebnisse der Reichsprüfung werden in einer von der Biologischen Reichsanstalt eingesetzten Kommission beraten, und je nach dem Ausfall wird das Mittel amtlich empfohlen mit entsprechender Erläuterung, in welcher Weise die praktische Anwendung vorzunehmen ist, oder seine Aufnahme in die Liste amtlich erprobter Pflanzenschutzmittel abgelehnt.

Den Bestrebungen der Biologischen Reichsanstalt, mit Hilfe der Hauptstellen für Pflanzenschutz in den beteiligten landwirtschaftlichen Kreisen das Verständnis für die Notwendigkeit der Schädlingsbekämpfung zu wecken und zu fördern, stellen sich jedoch noch einige Schwierigkeiten entgegen, die aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit giftigen Stoffen erwachsen.

Für eine Reihe von Schädlingen haben sich bisher nur Arsen-, Kupfer-, Quecksilber- und Cyanverbindungen und Nicotinpräparate als besonders geeignet erwiesen; diese Stoffe sind aber auch Gifte für den menschlichen Organismus.

Infolgedessen fielen die meisten wirksamen Pflanzenschutzmittel unter die Bestimmungen der allgemeinen Giftverordnungen. Diese sind auf Grund der Beschlüsse des Bundesrats vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 als Polizeiverordnungen von allen Bundesstaaten in ungefährer Uebereinstimmung erlassen worden. Der Zweck dieser allgemeinen Giftverordnungen war, zu verhindern oder zum mindesten zu erschweren, daß Gifte in die Hände von Laien gelangen konnten. Es sollte damit eine vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung der Gesundheit und der Gefährdung von Menschenleben verhütet werden, soweit dies durch gesetzliche Maßnahmen überhaupt erzielbar ist. Zu ihrer Entstehungszeit hatte aber der Pflanzenschutz mit Hilfe von chemischen Mitteln eine nennenswerte Bedeutung noch nicht erlangt.

Daß unter derartigen Bestimmungen eine erfolgreiche Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten nicht durchführbar war, ergab sich schon in den ersten Jahren nach dem Kriege, als die Notwendigkeit einer wirksamen Schädlingsbekämpfung stärker als je zuvor hervortrat.

Eine Abtrennung der giftigen Pflanzenschutzmittel von den giftigen Stoffen im allgemeinen bei der staatlichen Regelung des Verkehrs mit Giften erfolgte zwar auf eine Anregung des Reichsministeriums des Innern von fast allen Landesregierungen im Laufe des Jahres 1924 (in Preußen am 14. August 1924) durch Erlaß einer Pflanzenschutzmittelverordnung. Ihre Bestimmungen lehnten sich im allgemeinen an die der bestehenden Giftverordnungen an; sie brachte aber noch keine Erleichterung für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, enthielt vielmehr einige neue Beschränkungen. Erst durch eine im Laufe des Jahres 1925 (in Preußen am 8. September 1925) von den einzelnen Ländern in Kraft gesetzte Ergänzungsverordnung wurde zugelassen, daß für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilung I der Verordnung vom Jahre 1924 unter gewissen Voraussetzungen die erleichterten Bestimmungen gelten sollten, wie sie für Pflanzenschutzmittel der Abteilung III vorgesehen sind. Es wurde damit bestimmt, daß Pflanzenschutzmittel, die „Arsen und seine Verbindungen“ und „Quecksilberverbindungen“ enthalten, wie Gifte der Abteilung III bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe behandelt werden dürfen, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden und ihre Behältnisse mit Inhalt folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Packungen müssen unbeschädigt sein,
2. die Behältnisse müssen dicht, fest und gut verschlossen sein,
3. die Behältnisse müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift“ tragen sowie mit der Angabe des Inhaltes versehen sein, und dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen,
4. der Inhalt muß mit einem Farbstoff versetzt sein, wobei ein grüner Farbstoff vorhanden sein muß, wenn Arsen und Quecksilber gleichzeitig vorliegen; (Arsenhaltige Mittel müssen eine in Wasser leicht lösliche grüne Farbe, quecksilberhaltige Mittel eine in Wasser leicht lösliche blaue Farbe enthalten); außerdem muß er einen vom Genuß abschreckenden oder stechenden Geruch und schließlich einen widerlichen Geschmack aufweisen,
5. die Packungen müssen mit einem auf die Giftigkeit bei unvorschriftsmäßiger Verwendung hinweisenden Verschlußstreifen, Bügel oder dergleichen, mit einer amtlich gebilligten warnenden Belehrung und einer Gebrauchsanweisung versehen sein.

Die Auswirkung dieser neuen Verordnung war ebenfalls nur gering, da sie sich nur auf den Vertrieb giftiger Pflanzenschutzmittel durch die Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften bezog. Im allgemeinen kommen z. B.

Digitized by Google

für jede preußische Provinz nur zwei bis drei Stellen dieser Art in Frage. Infolgedessen wurde der Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln nach wie vor stark behindert, wenn die dafür bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden sollten. Die praktischen Verhältnisse waren aber zwingender als die geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es hatte sich nämlich als notwendig herausgestellt, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften ebenso wie die Samenhändler, von denen die Landwirtschaft mit Saatgut, Düngemitteln und sonstigem Bedarf des Landwirtes versorgt zu werden pflegt, auch dessen Bedarf an Pflanzenschutzmitteln decken. Es liegt auf der Hand, daß der Landwirt geneigt ist, von den Stellen Pflanzenschutzmittel zu beziehen, die mit seinen Berufsverhältnissen eng vertraut sind und ihn hierin mit fachmännischem Rat zu unterstützen vermögen. Daß die vorstehend erwähnten etwa zwei bis drei Stellen einer jeden Provinz bei den in Betracht kommenden Entfernungen diese Aufgabe nicht zu erfüllen vermochten, unterliegt keinem Zweifel.

Um diesen völlig veränderten, neuen Verhältnissen die gesetzliche Grundlage zu verschaffen, wurde im Jahre 1926 vom Verein z. W. beim Reichsministerium des Innern beantragt, die bestehenden Verordnungen über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln auf Apotheken, berechtigte Gifthändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Samenhändler auszudehnen. Das Reichsministerium des Innern und das Reichsgesundheitsamt zeigten volles Verständnis für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung in diesem Sinne. Es wurde im März 1927 den Landesregierungen der Entwurf einer Ergänzungsverordnung zugeleitet, der größtenteils den Wünschen der Industrie, des Handels und der Verbraucher gerecht zu werden suchte. Von einzelnen Ländern dagegen erhobene Einwände ließen jedoch den Entwurf noch nicht zur allgemeinen Durchführung gelangen. Es waren im Laufe dieses Jahres noch eingehende Verhandlungen erforderlich, die zu dem Ergebnis führten, daß voraussichtlich in aller Kürze entsprechende Ergänzungsbestimmungen zu den bestehenden Pflanzenschutzmittelverordnungen erlassen werden. Diese werden es künftig ermöglichen, daß die Versorgung mit den für die Landwirtschaft, den Gemüse-, Obst- und Weinbau so dringend notwendigen Pflanzenschutzmitteln auf gesetzmäßiger Grundlage in mehr als bisher ausreichender Weise erfolgen kann; dann wird ein systematischer Ausbau des Pflanzenschutzes auch in Deutschland vorgenommen werden können, wie er in Amerika seit längerer Zeit mit dem Erfolge gehandhabt wird, daß dieses Land bereits einen Vorsprung in der Qualitätsproduktion vieler pflanzlicher Erzeugnisse erreicht hat. Dem deutschen Obstbau z. B. ist von Amerika aus ein Wettbewerb entstanden, der einzig und allein eine Folge der dort planmäßig durchgeführten Schädlingsbekämpfung ist; unser einheimischer Obstbau wird mit dem amerikanischen nicht eher wieder im vollen Umfange wettbewerbsfähig sein, bis auch bei uns die Möglichkeit besteht, den Pflanzenschutz in ähnlicher Weise planmäßig durchzuführen.

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands der Nachkriegszeit ist keineswegs derart, daß es mitangesehen werden darf, wie ein beträchtlicher Teil seiner Ernten nicht der Ernährung von Menschen und Haustieren dient, sondern pflanzlichen und tierischen Schädlingen zur Vernichtung überlassen wird. „Nur wer heute noch unseren modernen Pflanzenkulturen fremd gegenübersteht, kann an der Bedeutung der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten achtlos vorübergehen." Diese Worte von Appel, wohl einem unserer besten Kenner auf dem Gebiete der Pflanzenschädlinge, mögen allen an dieser Frage beteiligten Kreisen eine Mahnung sein, die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in jeder Weise zu fördern und die dafür nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Dr. Sch. (3236)

Die Wahrung der Chemieinteressen in Handelsvertragsverhandlungen.

Will man Industrieinteressen in Wirtschaftsverhandlungen vertreten, so ist erste Vorbedingung eine genaue Kenntnis des Zollsystems des Verhandlungsgegners.

Hier ist zu prüfen, ob dieses auf einem Einspalten- oder Doppelspaltentarif oder gar einem System beruht, das neben zwei autonomen Spalten noch eine Verhandlungsspalte kennt. Die Zölle selbst können, abgesehen von den hier nicht interessierenden Stück- oder Maßzöllen, Wertzölle oder Gewichtszölle sein; auch Kombinationen beider Systeme dergestalt sind bekannt, daß Tarife neben Positionen mit Wertzöllen solche mit Gewichtszöllen oder sogar auch einzelne Positionen enthalten, die einen Wertzoll und einen Gewichtszoll vorsehen. Die Zölle werden entweder in Gold oder in Papier erhoben. Auch hier gibt es wieder das gemischte System, in dem ein bestimmter Prozentsatz des Zolles in Gold, der Rest in Papier erhoben wird.

Neben der Kenntnis des Zolltarifs muß geprüft werden, ob der Verhandlungsgegner über die Zollerhebung hinaus dem Eingang fremder Waren Schwierigkeiten in Gestalt von Lizenzsystemen dergestalt bereitet, daß die Einfuhr bestimmter Produkte nur gegen ausdrückliche Einfuhrerlaubnis, für deren Erteilung die verschiedensten Gesichtspunkte maßgebend sein können, gestattet ist. In diesem Falle können etwaige Zollzugeständnisse, die man mit erheblichen eigenen Zugeständnissen erkauft hat, dadurch wieder illusorisch gemacht werden, daß für das betreffende Produkt keine Einfuhrerlaubnis erteilt wird. Aus diesem Grunde erscheinen Zollvereinbarungen von umso bedingterem Wert, je größer die Anzahl derjenigen Produkte ist, die der Einfuhrregelung unterliegt, bis sie als gänzlich zwecklos angesehen werden müssen bei einem Wirtschaftssystem, wie es Sowjetrußland in Gestalt seines Außenhandelsmonopols zur Berichtszeit hat.

Auf der Grundlage vorstehender Kenntnisse geht man sodann an die Prüfung, ob im Augenblick eine vertragliche Regelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Verhandlungsgegner besteht und im Falle der Bejahung, wie diese gestaltet ist.

Wenn z. B. schon jetzt unbeschränkte gegenseitige Meistbegünstigung zwischen beiden Staaten besteht, so werden sich hierdurch alle diejenigen Wünsche von selbst erledigen, in denen die Industrie lediglich Wert darauf legen muß, daß sie zu den gleichen Bedingungen auf dem fremden Markt Eingang finden kann, wie ihre Auslandskonkurrenzen.

Eine zweite Vorbedingung für die Vertretung der Industrieinteressen in Wirtschaftsverhandlungen ist die Kenntnis der früheren vertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und dem betreffenden Lande. So kann ein Hinweis auf frühere Zugeständnisse in bestimmten Produkten eine wertvolle Stütze für aktuelle Anträge auf Zollvergünstigung in den betreffenden Produkten sein.

Prüft man sodann die handelsvertraglichen Beziehungen des Verhandlungsgegners zu dritten Staaten, so wird man aus den Tarifabmachungen wertvolle Fingerzeige für die Richtung entnehmen können, in der Tarifwünsche des Verhandlungsgegners zum deutschen Tarif zu erwarten sind.

Die Kenntnis von Zollzugeständnissen des Verhandlungsgegners an dritte Staaten allein genügt noch nicht für die Bearbeitung deutscher Wünsche zu den gleichen Positionen; vielmehr muß auch die Dauer des betreffenden Vertrages und die Kündigungsfrist berücksichtigt werden, um entscheiden zu können, ob und inwieweit die Tatsache eines Zugeständnisses des Verhandlungsgegners an einen dritten Staat den deutschen

Digitized by Google

Zollwunsch zu der gleichen Position entscheidend zu beeinflussen in der Lage ist.

Ein überaus wichtiges Rüstzeug für die Vorbereitung von Wirtschaftsverhandlungen ist endlich die Statistik, die über den Warenverkehr des Verhandlungsgegners Auskunft gibt. In der Regel wird es sich um die amtliche Außenhandelsstatistik handeln, deren eingehende Durcharbeitung Voraussetzung für eine erfolgreiche Vertretung der Industrieinteressen in Wirtschaftsverhandlungen ist. Daneben können private Aus- und Einfuhr-, sowie Produktionsstatistiken wertvolle Fingerzeige über Aufnahmefähigkeit des betreffenden Landes an fremden Produkten bieten.

*

Hat die bearbeitende Stelle auf diese Weise einen vollständigen Ueberblick über die handelspolitische Situation des Vertragsgegners gewonnen, so werden alle diejenigen Angaben, die für den einzelnen Betrieb erforderlich sind, um seine Wünsche für die Handelsvertragsverhandlungen zu formulieren, zu einem Rundschreiben an die Mitgliedsfirmen verarbeitet, in dem diese zur Uebermittlung ihrer Wünsche aufgefordert werden.

Die auf dieser Grundlage sich entwickelnde Korrespondenz bildet die Basis für die Materialsammlung.

Die Firmenäußerungen müssen zunächst auf tatsächliche Unrichtigkeiten geprüft werden.

So bietet allein die Frage der richtigen Tarifierung namentlich in Ländern mit einer primitiven Zollverwaltung erhebliche Schwierigkeiten. Daß die Klarheit des Tarifsystems aber nicht unbedingt dem kulturellen Stand des betreffenden Staates proportional zu sein braucht, dafür bietet Frankreich ein treffendes Beispiel.

In Zeiten großer handelspolitischer Aktivität pflegen Veränderungen in der Höhe der Zölle so schnell aufeinander zu folgen, daß die Firmen trotz möglichst pünktlicher Berichterstattung in der „Chemischen Industrie" nicht immer in der Lage sind, ihr Zollunterlagenmaterial laufend zu ergänzen. Es gilt dann, die Firmen erst durch die Korrespondenz über die Höhe der Zölle aufzuklären.

Von besonderer Wichtigkeit ist bei der Prüfung der Industrieanträge die Feststellung der Höhe des zu fordernden Vertragssatzes. Man muß sich darüber klar werden, ob jedes Zugeständnis im Zoll, gegebenenfalls auch die Bindung der derzeitigen Sätze, handelspolitisch von Wert ist, oder ob es eine Grenze gibt, über die hinaus ein Vertragszoll nicht weniger prohibitiv ist, als der derzeitige autonome Zoll.

Bei Sammelpositionen oder Einzelprodukten, die in verschiedenen Qualitäten mit entsprechend verschiedener Preislage im Handel sind, wird die Vermutung dafür sprechen, daß auch ziffernmäßig geringere Zugeständnisse wertvoll sind. In diesem Falle wird mit zunehmendem Zollzugeständnis die Skala der exportfähigen Produkte erweitert. Der gleiche Nachlaß auf den autonomen Satz wird auch von verschiedenem Wert je nach der Kaufkraft des betreffenden Landes sein, indem bei geringer Kaufkraft ein weitgehendes Zollzugeständnis die Absatzmöglichkeit gerade der billigen Qualitäten in wertvollerer Weise steigert, als in den Ländern mit größerer Kaufkraft.

Ist dagegen Gegenstand des Zollwunsches ein einheitliches Produkt in einer ganz bestimmten Preislage, so wird häufig eine sogenannte „Grenzbelastung" in Frage kommen. Für die Beurteilung dieser Grenzbelastung wird man grundsätzlich das ausländische Preisniveau heranziehen müssen. Hierbei ist aber zu beachten, daß dieses in der Regel durch das Zollzugeständnis eine Senkung erfährt, so daß unter Umständen sehr wohl Vertragssätze, die vor Inkrafttreten des Vertragssatzes noch innerhalb der Grenzbelastung liegen, diese nach diesem Zeitpunkt übersteigen, so daß das Zollzugeständnis dann an Wert verliert, wenn nicht nutzlos wird.

Sind die einzelnen Anträge in der angedeuteten Weise kritisch geprüft, dann hat die Aufstellung der Wunschliste unter gleichzeitiger Einordnung der einzelnen Wünsche in eine bestimmte Rangliste zu erfolgen.

Es wiederholt sich bei allen Verhandlungen, daß in ihrem Laufe eine Einschränkung der Wunschlisten erfolgt. Von dieser Praxis ist die chemische Industrie besonders betroffen, da die Vielgestaltigkeit ihrer Produktion, wie sie besonders augenscheinlich in der großen Anzahl der Chemiepositionen in sämtlichen Zolltarifen zum Ausdruck kommt, sie zwingt, eine ziffernmäßig große Anzahl von Wünschen in die Wunschliste aufzunehmen. Da es in der Natur der Sache liegt, daß viele Firmen geneigt sind, ihren speziellen Wunsch als den wichtigsten anzusehen, so gehört die Aufstellung der Rangordnung zu den schwierigsten Kapiteln der Vorbereitung von Wirtschaftsverhandlungen.

Es haben sich im Laufe der Zeit gewisse Richtlinien hierfür herausgebildet:

So wird man sich Ländern gegenüber, die keine vielseitig entwickelte Industrie haben, überall dort, wo die Produkte in dem betreffenden Land nicht hergestellt werden, vielmehr restlos eingeführt werden müssen, normalerweise mit der Meistbegünstigung begnügen können außer in den Fällen, in denen bestimmte Konkurrenzprodukte im Lande hergestellt werden oder die Höhe des Zolles den Verbrauch des betreffenden Produktes abdrosselt.

Unerläßlich für die Bewertung eines Antrages in Handelsvertragsverhandlungen ist auch die Prüfung der Konkurrenzmöglichkeiten dritter Staaten auf dem Markte des betreffenden Landes. Ist eine dritte Konkurrenz aus irgend welchen Gründen, wie z. B. günstigere Produktionsbedingungen oder günstigere Frachtlage sie darstellen, voraussichtlich in der Lage, sich stets einen größeren Anteil an der Belieferung des betreffenden Landes zu sichern als die deutsche Herstellerindustrie, so ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob ein Zollzugeständnis, das Deutschland mit einem entsprechenden deutschen Gegenzugeständnis erkauft, nicht etwa lediglich der Auslandskonkurrenz das Geschäft mit dem betreffenden Lande erleichtert, ohne daß gleichzeitig die Lage der deutschen Industrie auf dem betreffenden Markt merklich gebessert wird.

*

Ist das Material in dieser Weise durchgearbeitet, so wird es in Tabellenform auf große Bogen gebracht, so daß der Unterhändler beim Verhandeln etwa folgende Angaben stets vor Augen hat:

Position des fremden Zolltarifs;
Wortlaut der betr. Position; bei Sammelpositionen Bezeichnung derjenigen Qualitäten, die für den Export in das betr. Land besonderes Interesse bieten, um gegebenenfalls auf sie als Expositionen zurückgreifen zu können;
Wert des bzw. der betreffenden Produkte pro 100 kg frei deutsche Grenze inkl. Verpackung und etwaiger Nebenspesen;
Ausländischer Vorkriegszoll;
Ausländischer heutiger Zoll;
Prozentuale Belastung des deutschen Wertes durch den ausländischen heutigen Zoll;
Ausländischer Marktpreis für die betreffende Ware pro 100 kg frachtfrei inkl. Verpackung;
Differenz zwischen deutschem Wert frei Grenze ausschließlich Zoll und ausländischem Marktpreis;
Position des deutschen Zolltarifs;
Höhe des deutschen Zollsatzes in der Vorkriegszeit und heute, sowie prozentuale Belastung des deutschen Wertes durch den heutigen deutschen Zoll;
Gewünschter Vertragssatz;
Prozentuale Belastung des deutschen Wertes durch den gewünschten Vertragssatz;
Grenzbelastung, soweit eine solche besteht;

Digitized by Google

Prozentuale Belastung des deutschen Wertes durch die Grenzbelastung;
Deutscher Gesamtexport in dem betreffenden Produkt im Jahre 1913 und in den drei letztvergangenen Jahren mengen- und wertmäßig, soweit das Schema der deutschen Außenhandelsstatistik die Außenhandelszahlen des betreffenden Produktes getrennt nachweist;
Deutsche Ausfuhr nach dem betreffenden Land in dem betreffenden Produkt im Jahre 1913 und in den drei letztvergangenen Jahren mengen- und wertmäßig unter den vorstehend erwähnten Voraussetzungen;
Prozentualer Anteil der deutschen Ausfuhr in dem betreffenden Produkt nach dem betreffenden Land an der deutschen Gesamtausfuhr im Jahre 1913 und den drei letztvergangenen Jahren mengen- und wertmäßig;
Gesamteinfuhr des betreffenden Landes in dem betreffenden Produkt im Jahre 1913 und in den drei letztvergangenen Jahren mengen- und wertmäßig;
Deutscher Anteil an der Gesamteinfuhr des betreffenden Landes in dem betreffenden Produkt 1913 und in den drei letztvergangenen Jahren mengen- und wertmäßig;
Prozentualer Anteil der deutschen Einfuhr an der Gesamteinfuhr des betreffenden Landes in dem betreffenden Produkt 1913 und in den drei letztvergangenen Jahren mengen- und wertmäßig;
Schätzungsweiser Gesamtbedarf an dem betreffenden Produkt in dem betreffenden Land;
Soweit das Produkt in dem betreffenden Land hergestellt wird: Wichtigste Herstellerfirmen und Jahresproduktion schätzungsweise;
Ausländische Konkurrenz auf dem betreffenden Markt;
Absatzmöglichkeiten in dem betreffenden Produkt im Falle der Bewilligung des beantragten Zollzugeständnisses;
Deutsche Herstellerfirmen, die an dem Antrag interessiert sind;
Stichwortartige Bemerkungen, die den Antrag zu begründen besonders geeignet sind (besonders starke Entwicklung der Verbraucherindustrien in dem betreffenden Land, Dumpingexport seitens der Industrie des betreffenden Landes, früheres Zollzugeständnis usw.).

Eine wesentliche Erleichterung für die Bearbeitung bietet die Zusammenfassung der Wünsche zu größeren Teilgruppen, so etwa:

Teerfarben,
Düngestickstoff,
Technischer Stickstoff,
Pharmazeutika (Sera und Impfstoffe, Alkaloide, Spezialitäten, andere),
Zwischenprodukte,
Holzverkohlungsprodukte,
Plastische Massen (Celluloid, Caseinkunsthorn, Kunstharze),
Technische Lösungsmittel (Aether und Ester, Alkohole, Ketone, Chlorierungsprodukte),
Mineral- und Erdfarben (Weißfarben, Buntfarben),
Schädlingsbekämpfungsmittel,
Schwerchemikalien,
Sonstige Organica (Photographica, Vulkanisationsbeschleuniger usw.), usw.

Möglichst getrennt von den reinen Zollwünschen werden die Tarifierungswünsche, Tarawünsche und sonstige Spezialwünsche, wie Handhabung von Lizenzsystemen, auch Wünsche allgemeiner Natur, die die Behandlung von Handlungsreisenden, des Niederlassungsrechtes, des Steuerwesens, des gewerblichen Rechtsschutzes usw. betreffen, bearbeitet und zusammengestellt. Mitunter wird ein Umtarifierungswunsch in Alternative mit einem reinen Zollwunsch dergestalt stehen, daß die Umtarifierung eine geringere Zollbelastung zur Folge hat. Da es erfahrungsgemäß außerordentlich schwierig ist, gelegentlich von Handelsvertragsverhandlungen einen fremden Staat zu einer Aenderung seiner Tarifierung zu bewegen, empfiehlt es sich, für Umtarifierungswünsche vorsorglich einen Subsidiärantrag auf Expositionen aus den zurzeit zuständigen Positionen zu stellen, durch den der gleiche Effekt einer Zollherabsetzung erreicht wird.

*

Das gesamte, vorstehend geschilderte Material wird sodann an die zuständigen Behörden übermittelt, so also in jedem Falle an das Reichswirtschaftsministerium in zweifacher Ausfertigung (Länderreferat und Fachreferat), an das Auswärtige Amt, das Reichsfinanzministerium und das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe. Ein Exemplar geht an den Reichsverband der Deutschen Industrie, damit dieser als Spitzenorganisation der gesamten deutschen Industrie über die Wünsche der Fachgruppe Chemie unterrichtet ist. Spielen bei den Anträgen Wünsche eine Rolle, deren Erfüllung in erster Linie solchen Industriezweigen zugute kommt, die örtlich stark zusammengeballt liegen (ätherische Oele: Leipzig; Bleistifte: Nürnberg), so werden die Spezialwünsche auszugsweise den Regierungen der besonders interessierten Länder (in obigem Beispiel Sachsen und Bayern) zur nachdrücklichen Vertretung innerhalb der Delegation, soweit die betreffenden Ländervertreter Mitglieder der Delegation sind, andernfalls zur Vertretung gegenüber den Delegationsmitgliedern bekanntgegeben.

Hierauf folgt eine eingehende Durcharbeitung der Wunschlisten mit Länder- und Fachreferenten im Reichswirtschaftsministerium und die Eingliederung der Chemiewünsche in die Gesamtwunschliste.

*

Während der Verhandlungen selbst besteht dauernde Fühlungnahme mit den zuständigen Referenten zwecks Ergänzung und Vertiefung des Materials. Eine derartige enge Verbindung ist um so unerläßlicher, als der Fortgang der Verhandlungen fortgesetzt Aenderungen der Situation mit sich bringt und die an den Verhandlungen Beteiligten zu andauernder Neubearbeitung des Materials unter anderen Gesichtspunkten zwingt.

Sind sämtliche Wünsche mit der gegnerischen Delegation durchgesprochen, so wird das Ergebnis positionsweise zusammengestellt.

Ein Generalbericht über die Verhandlungssituation geht an sämtliche Firmen, darüber hinaus das Ergebnis der Verhandlungen über die einzelnen Positionen an die besonders interessierten Firmen. In diesem Schriftwechsel gilt es insbesondere, die gegnerischen Ausführungen zu widerlegen, soweit mit ihnen eine Ablehnung eines Zugeständnisses begründet wird. In der überwiegenden Mehrzahl von Fällen basiert diese Ablehnung auf der Behauptung, das gegnerische Preisniveau sei derartig hoch, daß zwischen dem ausländischen Marktpreis für das betreffende Produkt einerseits und dem deutschen Exportpreis plus Zoll andererseits immer noch eine Spanne bestünde, so daß von einer Prohibitivität keine Rede sein könne. Hier muß sorgfältig geprüft werden, ob die gegnerischen Angaben über die Preise zutreffen, insbesondere auch die Lieferbedingungen die gleichen sind wie diejenigen, die den deutschen Preisen zugrunde liegen.

Es wird in den meisten Fällen unschwer eine beträchtliche Spanne künstlich konstruiert werden können, wenn man den Kleinhandelspreis für 1 kg einschließlich Transport und Verpackung in dem gegnerischen Lande und den Erzeugerpreis bei Lieferung von 10 t ab Werk ausschließlich Verpackung in Deutschland vergleicht.

Recht weitgehende Differenzen ergeben sich häufig in der Auffassung der Leistungsfähigkeit von Industrien, indem der Gegner beispielsweise von einer entwicklungsfähigen und zukunftsreichen pharmazeutischen Industrie spricht, während sich diese in Wirklichkeit als einige wenige Apothekenlaboratorien darstellt, deren

Digitized by Google

Produktionskapazität sich günstigenfalls ein wenig über diejenige der Apotheken erhebt. Daß in derartigen Fragen eine Verständigung nicht ganz leicht ist, liegt auf der Hand.

Ein besonderes Kapitel ist die vergleichende Heranziehung von Statistiken bei Handelsvertragsverhandlungen. So bestehen häufig zwischen der deutschen und ausländischen Statistik weitgehende Differenzen, die in der Zeit bis zum Vertragsschluß nicht geklärt werden können. Jede Partei arbeitet dann mit der für sie günstigen Ziffer, ohne daß die Verhandlungen weiterkommen.

In einer ganzen Anzahl von Fällen wird schon die erste Lesung eine gewisse Sichtung der Wünsche in der Gestalt ergeben, daß der Gegner die Wahl zwischen zwei oder mehr Wünschen stellt, so daß man sich dafür zu entscheiden hat, welchen der zur Wahl gestellten Wünsche man ohne Not aufgeben kann, um dann den bzw. die anderen Wünsche mit um so größerem Nachdruck verfolgen zu können. Auch wird sich schon in diesem Zeitpunkt der Verhandlungen bis zu einem gewissen Grade übersehen lassen, bei welchen Wünschen der Hauptwiderstand des Gegners liegen wird, so daß sich bereits eine gewisse Rangordnung für den Schlußkampf ergibt.

Das Ergebnis der Fühlungnahme mit der Industrie wird nun zu einer Denkschrift zusammengestellt, die jede einzelne Wunschposition behandelt. Gleichzeitig werden als Anhang zu dieser Denkschrift die nachträglich eingegangenen Anträge in gleicher Weise wie die ursprünglichen bearbeitet, zusammengestellt und das gesamte Material der Regierung als Unterlage für die zweite Lesung übermittelt.

In der Zwischenzeit hat die gegnerische Delegation der deutschen Delegation ihre eigenen Wünsche zum deutschen Zolltarif bekanntgegeben.

Soweit diese die Chemie betreffen, werden sie den davon betroffenen Mitgliedsfirmen zur Aeußerung mitgeteilt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob man auf den gegnerischen Wunsch eingehen kann, sind in weitem Umfange der deutsche Vorkriegszoll, der heute gültige deutsche Zoll, die Belastung des Wertes durch den Zoll, die deutsche Statistik in der Vorkriegszeit und in der heutigen Zeit, sowie die Zollverhältnisse in dem betreffenden Lande heranzuziehen.

Hat das betreffende Land Interesse für ein bzw. mehrere gleiche Produkte wie Deutschland nach dem betreffenden Lande, so ist zu prüfen, inwieweit man auf der Basis der „Reziprozität" verhandeln kann.

Erstrecken sich die gegnerischen Wünsche auf ganz besonders gefährdete Produkte, so wird deren Wirtschaftslage in ausführlichen wirtschaftlichen Monographien mit Produktionszahlen, Außenhandelszahlen und Zollbelastungen sämtlicher wichtiger Länder dargelegt.

Die Stellungnahme der chemischen Industrie zu den gegnerischen Wünschen wird wiederum in einer die einzelnen Positionen behandelnden Denkschrift zusammengestellt und der Regierung übermittelt.

Inzwischen findet die zweite Lesung statt, die die Wunschliste wiederum verkleinert, indem der Gegner weitere Zugeständnisse macht bzw. aussichtslose Anträge fallen gelassen werden, deren Durchholung deutsche Zugeständnisse erfordern würde, deren Volumen außer jedem Verhältnis zu demjenigen der eventuell erreichbaren gegnerischen Zugeständnisse steht.

In erneuter Korrespondenz mit der Industrie werden nunmehr die Richtlinien für den Schlußkampf aufgestellt, für den in der Regel nur eine kleine Zahl heiß umstrittener Positionen zurückbleibt. Für diesen Schlußkampf ist es besonders wichtig, daß die Delegation auf das genaueste über den Wert der einzelnen Forderungen und ihrer Bewilligung unterrichtet ist, um je nach der taktischen Lage Forderungen umgruppieren, austauschen oder ersetzen zu können.

Für den Schlußkampf ist es besonders wichtig, die Forderung so prägnant zu formulieren, daß ihre Vertretung dadurch möglichst vereinfacht wird.

Ist der Vertrag sodann abgeschlossen, dann gilt es, seinen Inhalt auf schnellstem Wege sämtlichen Mitgliedsfirmen bekanntzumachen.

In den meisten Fällen ist es aber damit nicht genug. Der Charakter der Handelsverträge als rechtlich bindender internationaler Abmachungen zwingt zu einer Formulierung in einer juristisch-formalen Sprache, deren Verständnis dem Mann der Praxis selten geläufig ist. Gerade in bezug auf Erklärung und Auslegung des Vertragstextes bieten die Handelsverträge ein reiches Betätigungsfeld für Wirtschaftsvertretungen.

Eine weitere Aufgabe nach Vertragsschluß liegt ferner in der Beobachtung des Handelsverkehrs in den begünstigten Positionen. Hier ist jedoch zu betonen, daß etwaige Aenderungen in den Außenhandelszahlen nur bedingten Wert für die Beurteilung von Zugeständnissen haben, da in den seltensten Fällen mit Sicherheit wird festgestellt werden können, ob beispielsweise eine Steigerung in den Außenhandelszahlen ihre Ursache nur in dem Vertragszugeständnis hat oder auch ohne ein solches lediglich aus der wirtschaftlichen Situation des Produkts heraus eingetreten wäre.

In der vorstehend geschilderten Weise spielt sich die Beteiligung der Wirtschaftsvertretung an Handelsvertragsverhandlungen mit größeren oder geringeren Modifikationen je nach dem Einzelfall ab.

Betrachtet man nun das Ergebnis dieser intensiven Arbeit auf dem Gebiet der Chemie, so stellt man mit Bedauern einen nur geringen Nutzeffekt fest. Es erscheint nützlich, kurz auf einige hierfür maßgebende Gründe einzugehen.

Ein sehr wichtiger Grund liegt zunächst einmal in der Natur der chemischen Industrie selbst.

Diese ist außerordentlich vielgestaltig und erscheint daher in den meisten Zolltarifen mit einer großen Anzahl von Positionen, deren Volumen aber außerordentlich verschieden groß ist.

So beträgt die Zahl der Chemiepositionen im deutschen Zolltarif etwa 180. Die Maschinenindustrie hat dagegen nur deren etwa 50, die Elektrotechnik lediglich etwa 20.

Die Folge der vorstehend geschilderten Tatsache ist, daß die chemische Industrie bei den Handelsvertragsverhandlungen mit einer Wunschliste zu erscheinen gezwungen ist, die der Zahl der Anträge nach meist weit umfangreicher ist als die Wunschliste anderer Industrien. Berücksichtigt man jedoch das Volumen der Anträge, so wird man feststellen, daß unter Umständen 20 Chemiewünsche nicht die wertmäßige Bedeutung haben wie ein Wunsch auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder des Maschinenbaues. Leider sind jedoch die Delegationen nur zu leicht geneigt, der Zahl der Anträge ausschlaggebende Bedeutung beizulegen. Daß hierbei die chemische Industrie bei der geschilderten besonderen Sachlage nur zu leicht Gefahr läuft, zu kurz zu kommen, dürfte auf der Hand liegen.

Hierzu kommt, daß die Kompliziertheit der Materie in den seltensten Fällen dem beamteten Unterhändler, soweit er nicht selbst Fachmann, den erforderlichen Ueberblick über die Chemieforderungen gestattet. Es kann daher nur immer wieder die dringliche Forderung erhoben werden, daß Chemiebelange nur in engster Fühlungnahme mit Wirtschaftssachverständigen zur Bearbeitung gelangen.

Zu diesen internen Schwierigkeiten kommt die Tatsache, daß nahezu jedes Land, das auch nur in bescheidenem Umfang den Anspruch erhebt, als Nation gewertet zu werden, in der Nachkriegszeit geglaubt hat, sich eine chemische Industrie aufziehen zu müssen, um

Digitized by Google

im Falle nationaler Verwicklungen vom Auslande unabhängig zu sein. Dieser von den Verhandlungsgegnern immer wieder bei Handelsvertragsverhandlungen für sämtliche Gebiete der Chemie geflissentlich betonte Zusammenhang zwischen den nationalen Belangen und der chemischen Industrie, der, wenn überhaupt, tatsächlich nur auf einigen begrenzten Teilgebieten bestehen kann, aber keineswegs zu bestehen braucht, ist einer der Hauptgründe, weshalb allen Anstrengungen, die darauf abzielen, der deutschen chemischen Industrie erleichterte Absatzmöglichkeiten auf fremden Märkten zu verschaffen, nur ein begrenzter Erfolg beschieden ist.

Gerade die vorstehend geschilderten Schwierigkeiten aber werden der berufenen Vertretung der chemischen Industrie nach wie vor besonders nachdrückliche Veranlassung sein, darüber zu wachen, daß die chemische Industrie bei sämtlichen Handelsverträgen in einem Ausmaß bedacht wird, wie es ihrer Bedeutung innerhalb des deutschen Wirtschaftslebens zukommt. Dr. D. (3192)

Die Gütertarifänderungen vom 1. August 1927.

Nach jahrelangen Verhandlungen und Untersuchungen, teils in internen Ausschüssen der Reichsbahn, teils unter Beteiligung der Vertretungen der Wirtschaft hat die Reichsbahn gewissen Erleichterungen des Normalgütertarifes zugestimmt und diese zum 1. August 1927 in Kraft gesetzt. Im Frühjahr 1927 war von der Reichsbahn noch erklärt worden, daß Tariferleichterungen nur gewährt werden könnten, wenn die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle durch anderweitige Tariferhöhungen wieder ausgeglichen würden; irgendeine finanzielle Einbuße könne die Reichsbahn keineswegs erleiden. Die fortschreitende Besserung ihrer finanziellen Lage hat es der Reichsbahn jedoch später ermöglicht, gewisse Beträge für Tarifermäßigungen bereitzustellen und den zwischen den Vertretern der Wirtschaft im Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission und den Vertretern der Reichsbahn in der Ständigen Tarifkommission auf dem Kompromißwege ausgehandelten Tariferleichterungen zuzustimmen. Diese Erleichterungen bedeuten für die Reichsbahn nach ihren Berechnungen auf Grund des 1926 festgestellten Verkehrsumfanges einen Verzicht auf jährlich etwa 70 Millionen RM. Die Reichsbahn hält die gewährten Erleichterungen für bedeutend, die Wirtschaft ist wohl allgemein der Ansicht, daß der Reichsbahn auch eine weitergehende Tarifreform möglich gewesen wäre. Insbesondere drängen diejenigen Kreise, deren Transporte an den gewährten Tariferleichterungen weniger teilnehmen können, weiter auf eine Berücksichtigung ihrer Verkehrswünsche und insbesondere der von den Verkehrsausschüssen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages gemeinsam aufgestellten und durch den Tarif vom 1. August noch nicht erfüllten Wünsche.

Von den beiden erwähnten Verkehrsausschüssen war in ihrer gemeinsamen Sitzung am 31. Mai 1927 in Leipzig folgendes verlangt worden:

1. Ermäßigung der Frachtsätze der Tarifklassen A—D,
2. Ermäßigung der Nahfrachten, und zwar durch Kürzung der Abfertigungsgebühren um 50% auf Entfernungen von 1—60 km und um 25% auf Entfernungen von 61—110 km für alle Klassen gleichmäßig,
3. Ermäßigung der Nebenklassenfrachtsätze,
4. Einführung einer oder zweier neuer Klassen zwischen D und E und gegebenenfalls zwischen E und F, sowie Einführung einer dritten Stückgutklasse.

Inwieweit sind nun diese Forderungen durch den Tarif vom 1. August 1927 erfüllt worden?

1. Ermäßigung der Klassen A—D.

Dieser Forderung der Ermäßigung der Klassen A bis D hat die Reichsbahn im Tarif vom 1. August 1927 durch

a) Aenderung des Spannungsverhältnisses der einzelnen Tarifklassen zueinander und weiter noch durch

b) Aenderung der horizontalen Staffelung der Abfertigungsgebühren zu entsprechen versucht.

Zu a): Die horizontale Staffel bedeutet bekanntlich das Verhältnis der ausgerechneten Frachtsätze (einschl. Abfertigungsgebühr) der einzelnen Klassen für die Durchschnittsentfernung von 200 km zueinander, wobei die höchste Tarifklasse A mit der Verhältniszahl 100 eingesetzt wird. Dem vor dem 1. August 1927 gültig gewesenen Normaltarif lag folgende horizontale Staffelung zugrunde:

Wagenladungsklassen

A	B	C	D	E	F
100	85	70	55	35	26

Für die Aenderung dieser Staffel waren nunmehr zwei Gründe für die Reichsbahn ausschlaggebend:

Erstens bestand bei der Reichsbahn und wohl auch bei fast allen Kreisen der Wirtschaft Einstimmigkeit darüber, daß die oberen Tarifklassen durch die verschiedenen Tarifänderungen der Nachkriegszeit wesentlich höher als die unteren Tarifklassen verteuert worden waren. Die Steigerung der Frachthöhe gegenüber den Vorkriegstarifen hat beispielsweise betragen

bei Kl. A	gegenüber	der Allgem. Wagenladungskl.		=80,3 %
„ „ B	„	„ „ „	„	=53,0 %*)
„ „ B	„	dem Spezialtarif I	. . . . .	=93,0 %*)
„ „ C	„	„ I	. . . . .	=63,7 %
„ „ D	„	„ II	. . . . .	=59,8 %
„ „ E	„	„ III	. . . . .	=48,2 %
„ „ F	„	Ausnahmetarif 2	. .	=21,6 %

*) Eine mit der Klasse B unmittelbar vergleichbare Klasse war im Vorkriegstarif nicht vorhanden.

Während also die Frachthöhe der unteren Tarifklassen dem Vorkriegsstand, erhöht um den Teuerungszuschlag und die Verkehrssteuer von zusammen etwa 45% entsprach und bei der Klasse F sogar erheblich darunter blieb, waren die oberen Tarifklassen weit über 45% hinaus belastet geblieben. Ein Ausgleich dieser ungerechtfertigt hohen Belastung der oberen Klassen schien unbedingt geboten.

Zweitens war die Systematik im Aufbau der horizontalen Staffel sehr oft bemängelt worden. Die verschieden hohen prozentualen Spannungsunterschiede zwischen den einzelnen Klassen und insbesondere auch der große Abstand zwischen den Klassen D und E sollten beseitigt werden. Bei der Aufstellung der neuen horizontalen Staffel sollte der prozentuale Abschlag von Klasse zu Klasse möglichst gleichmäßig gestaltet und die allzu große Lücke zwischen den Klassen D und E durch die Einschiebung einer neuen Klasse D 1 ausgefüllt werden.

Nach eingehenden Beratungen sind schließlich folgende Aenderungen in der horizontalen Staffel vorgenommen worden:

1. Senkung der Klasse A um 5%,
2. Bildung der Klassen B, C und D durch Abschlag von je 17% von der jeweils vorhergehenden Tarifklasse. Die Klassen B und C haben dadurch eine Senkung um je rund 7% und die Klasse D um rund 2% erfahren.
3. Einschiebung einer neuen vorläufig als D1 bezeichneten Klasse zwischen D und E mit einem Abschlag von ebenfalls 17% von D. Der Abstand zwischen der Klasse D und der nächstniedrigeren Klasse ist dadurch von rund 36% auf rund 17% verringert worden.
4. Hinsichtlich der Klassen E und F wurden keine Aenderungen vorgenommen. Die Einschiebung einer

Digitized by Google

neuen Klasse zwischen E und F ist von der Reichsbahn abgelehnt worden.

Die auf dieser Grundlage gebildete neue horizontale Staffel hat damit, die ausgerechnete Fracht der Klasse A bei 200 km wiederum = 100 gesetzt, die folgende Form erhalten:

A	B	C	D	D1	E	F
100	83	69	57	47	36	27

Das Verhältnis der Frachtsätze der Stückgutklassen zu denjenigen der Wagenladungsklassen ist unverändert geblieben mit Rücksicht auf die hohen Selbstkosten der Stückgutabfertigung und insbesondere auch die größere Ermäßigung, die die Stückgutfrachten im Jahr 1923 im Verhältnis zur Vorkriegszeit erfahren hatten.

Der durch die Senkung der Klasse A um 5%, B um 7%, C um 7% und D um 2% entstandene jährliche Frachtausfall wird von der Reichsbahn mit 37,4 Millionen Reichsmark angenommen.

Zu b): Die Abfertigungsgebühren haben nach dem bis zum 1. August gültig gewesenen Tarif für 100 kg betragen:

bei Klasse:	A	B	C	D	E	F
Rpf.:	20	20	18	14	12	10

Bei den vorbereitenden Arbeiten zur Tarifreform war von der Reichsbahn von vornherein die unverhältnismäßig hohe Abfertigungsgebühr bei den Klassen B und C und der innerlich nicht begründete Sprung zwischen den Abfertigungsgebühren der Klassen C und D anerkannt worden. In dem neuen Tarif ist daher ein Ausgleich in der Weise geschaffen worden, daß die Abfertigungsgebühr der Klasse B von 20 auf 18 Rpf. und der Klasse C von 18 auf 16 Rpf. ermäßigt wurde. Für die neue Zwischenklasse D 1 ist die Abfertigungsgebühr auf 13 Rpf. festgesetzt worden.

Die Abfertigungsgebühren des Tarifs vom 1. August 1927 sind demnach für 100 kg wie folgt festgesetzt worden:

bei Klasse:	A	B	C	D	D 1	E	F
Rpf.:	20	18	16	14	13	12	10

(In den Nahentfernungen haben die Abfertigungsgebühren teilweise bei den oberen Klassen eine weitere Ermäßigung erfahren, vergl. hierzu unter 2. Nachfrachtenermäßigung.)

Die Aenderung der Abfertigungsgebühren der Klassen B und C dürfte für die Reichsbahn nach den von ihr aufgestellten Berechnungen einen jährlichen Einnahmeausfall von 4 Millionen RM. bedeuten.

2. Nahfrachtenermäßigung durch Staffelung der Abfertigungsgebühren.

Dieser von den Verkehrsausschüssen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages aufgestellten Forderung nach einer Ermäßigung der Nahfrachten durch entsprechende Kürzung der Abfertigungsgebühren ist im Tarif vom 1. August 1927 nur in geringem Umfange, und zwar auch hier wieder unter besonderer Berücksichtigung der oberen Klassen entsprochen worden.

Die Reichsbahn hat zunächst grundsätzlich darauf hingewiesen, daß eine Staffelung der Abfertigungsgebühren, die das Entgelt für eine bei allen Entfernungen gleiche Abfertigungsleistung darstellten, bei Berücksichtigung des Selbstkostengrundsatzes überhaupt nicht in Frage kommen könne. Außerdem sei die mit den Entschließungen der Verkehrsausschüsse verlangte Abstaffelung der Abfertigungsgebühr auf nahe Entfernungen nicht vereinbar mit dem Staffeltarifsystem. Man könne nicht die weiten Entfernungen und gleichzeitig die nahen Entfernung ermäßigen und die zwischen ihnen liegenden mittleren Entfernungen hoch halten. Mit der fernerhin beantragten Ausdehnung der Kürzung der Abfertigungsgebühr auf 60 bzw. 110 km sollte speziell auf zwei oberschlesische Binnenumschlagplätze Rücksicht genommen werden, also ein Umstand berücksichtigt werden, dem im Falle des nachgewiesenen wirtschaftlichen Bedürfnisses zweckmäßiger durch einen Ausnahmetarif Rechnung getragen werden könne. Für eine Ausdehnung der beantragten Vergünstigung über 100 km hinaus bestünde überhaupt kein genügender Anlaß. Trotz dieses grundsätzlich ablehnenden Verhaltens der Reichsbahn gegen eine Kürzung der Abfertigungsgebühr auf nahe Entfernungen hat sich die Reichsbahn schließlich doch bereit erklärt, einer Tarifmaßnahme derart zuzustimmen, daß die Abfertigungsgebühr von 100 km an rückwärts in Stufen von 10 zu 10 km solange um 1 Rpf. für 100 kg ermäßigt wird, bis ein für jede Klasse festzusetzender für die Reichsbahn äußerstenfalls noch annehmbarer, d. h. nicht allzu weit unter die angeblichen Selbstkosten heruntergehender Mindestsatz erreicht würde. Es war sehr schwierig, über diese Mindestsätze eine Einigung innerhalb der Ständigen Tarifkommission zustande zu bringen. Nach langen Verhandlungen ist ein Beschluß dahingehend zustande gekommen, daß eine Herabsetzung der Abfertigungsgebühr von 10 zu 10 km um je 1 Rpf. bis zu einem Mindestsatz von 12 Rpf. bei den Klassen A und B, von 11 Rpf. bei den Klassen C, D und D1 und 10 Rpf. bei den Klassen E und F erfolgen sollte. Die oberen Tarifklassen sind demnach aus dem mehrfach erwähnten Grunde der gegenüber der Vorkriegszeit besonders starken Erhöhung am meisten berücksichtigt worden. Bei der Klasse F ist eine Ermäßigung überhaupt nicht eingetreten.

Der mit dieser Tarifmaßnahme verbundene Einnahmeausfall wird von der Reichsbahn mit etwa 25,3 Millionen RM. jährlich angegeben.

Werden die hinsichtlich der horizontalen Staffelung der Frachtsätze zugunsten der oberen Tarifklassen gewährten Ermäßigungen und die in der Nahstaffel eingeräumten Erleichterungen zusammengenommen, so ergibt sich eine Ermäßigung der neuen ausgerechneten Frachtsätze (Abfertigungsgebühr + Streckenfracht + Verkehrssteuer) gegenüber den bisherigen:

	bei Kl. A um %	bei Kl. B um %	bei Kl. C um %	bei Kl. D um %	bei Kl. E um %	bei Kl. F um %
auf 10 km .	28,1	30,0	30,8	15,0	12,5	—
„ 20 „ .	20,9	23,8	23,5	11,5	10,5	—
„ 30 „ .	20,0	20,4	19,5	12,1	8,7	—
„ 40 „ .	15,2	17,2	18,4	10,3	7,4	—
„ 50 „ .	12,8	16,2	15,8	8,9	6,5	—
„ 60 „ .	10,1	15,4	15,4	7,8	5,9	—
„ 70 „ .	8,9	12,5	13,7	7,0	5,3	—
„ 80 „ .	8,0	11,3	11,3	7,8	4,8	—
„ 90 „ .	7,3	9,4	9,1	5,7	4,4	—
„ 100 „ .	5,9	8,6	8,3	4,0	2,0	—
„ 150 „ .	5,3	7,5	7,6	2,9	—	2,0
„ 200 „ .	5,5	7,4	7,2	2,3	1,2	1,6
„ 250 „ .	5,6	7,5	7,6	2,6	1,0	1,4
„ 300 „ .	5,7	7,5	7,0	2,8	—	—
„ 400 „ .	5,8	7,2	6,7	3,1	—	—
„ 500 „ .	5,8	7,4	6,7	3,0	—	—
„ 600 „ .	5,9	7,3	6,5	3,1	—	—
„ 700 „ .	6,0	7,3	6,5	3,1	—	—
„ 800 „ .	5,8	7,3	6,6	3,0	—	—
„ 900 „ .	5,9	7,2	6,6	3,1	—	—
„ 1000 „ .	6,0	7,3	6,5	3,1	—	—
„ 1500 „ .	6,2	7,5	6,0	2,9	—	—

(Die geringfügigen Ermäßigungen der Sätze der Klassen E und F in den Entfernungen von 150 bis 200 km sind auf notwendige Korrekturen bei der Berechnung der Frachtsätze zurückzuführen.)

3. Ermäßigung der Nebenklassenfrachtsätze.

Die Frachtsätze der Hauptwagenladungsklassen sind bekanntlich an ein Mindestgewicht von 15 t gebunden. Werden Sendungen unter 15 t in Wagenladungen aufgegeben bzw. die Fracht nicht für 15 t berechnet, so erfolgt die Frachtberechnung je nach dem Gewicht zu den 10- oder 5-t-Nebenklassensätzen. Die Frachtsätze für diese Nebenklassen werden durch prozentuale Zuschläge zu den ausgerechneten Frachtsätzen der Hauptklassen gebildet, und zwar nach dem vor dem 1. August gültig gewesenen Tarif wie folgt:

Digitized by Google

10-t-Nebenklassen	5-t-Nebenklassen
A 10 = A + 20%	A 5 = A + 20%
B 10 = B + 10%	B 5 = B + 20%
C 10 = C + 15%	C 5 = C + 30%
D 10 = D + 20%	D 5 = D + 40%
E 10 = E + 25%	E 5 = E + 50%
F 10 = F + 30%	

(Die Klasse F hat keine eigene 5-t-Nebenklasse, gegebenenfalls kommt E 5 zur Anwendung.)

Von den Verfrachtern kleinerer Sendungen ist mit Recht über diese unverhältnismäßig hohen Zuschläge Beschwerde geführt worden. Insbesondere ist eine Ermäßigung der Frachten für 10-t-Ladungen in den letzten Jahren immer dringender verlangt worden. Die Reichsbahn hat daraufhin die Höhe der Zuschläge vom Standpunkt ihrer Selbstkosten nachgeprüft, und der mit dieser Prüfung beauftragte Verwaltungsausschuß hat dabei festgestellt, daß die Zuschläge für die 10-t-Klasse wohl über das Verhältnis der Selbstkosten hinausgehen und diejenigen der 5-t-Nebenklasse dahinter zurückbleiben dürften. Es war daher ursprünglich in Aussicht genommen worden, die 10-t-Zuschläge zu ermäßigen und die 5-t-Zuschläge zu erhöhen. Die gegen die Erhöhung der 5-t-Sätze vorgebrachten Bedenken — wirtschaftliche Schädigung der kleinen Verfrachter und Stärkung des Kraftwagenwettbewerbs — sind aber schließlich doch berücksichtigt worden, sodaß wenigstens von einer Erhöhung der 5-t-Nebenklassensätze Abstand genommen worden ist. Die durchschnittlichen Ermäßigungen, die den 10-t-Nebenklassensätzen im neuen Tarif eingeräumt worden sind, betragen unter Berücksichtigung der neuen Hauptklassensätze (vgl. Abschnitt 1: Frachtermäßigung für die oberen Klassen A—D) für die Klasse A10 8%, für B10 10%, für C10 11%, für D10 6%, für E10 4%, und für F10 6%. Sie sind in folgenden prozentualen Zuschlägen zu den Hauptklassensätzen festgesetzt worden:

für A	10: 7%	statt bisher	10%
„ B	10: 7%	„	„	10%
„ C	10: 10%	„	„	15%
„ D	10: 15%	„	„	20%
„ D1	10: 20%			
„ E	10: 20%	„	„	25%
„ F	10: 25%	„	„	30%

Der durch diese Ermäßigungen entstandene Einnahmeausfall ist von der Reichsbahn auf jährlich 7 Mill. RM. veranschlagt worden.

4. Einführung neuer Zwischenklassen.

Dieser Forderung der Wirtschaftsverbände hat die Reichsbahn nur insoweit entsprochen, als zwischen den Hauptklassen D und E eine neue Zwischenklasse D1 eingeschoben worden ist. In dem Tarif vom 1. August 1927 ist diese Klasse noch nicht enthalten, da in diese Klasse einstweilen noch keine Güter eingereiht worden sind. Sobald die ersten Eintarifierungen in die neue Klasse von der Ständigen Tarifkommission beschlossen werden sollten, wird die neue Zwischenklasse die Bezeichnung E erhalten und die bisherigen Klassen E und F die Bezeichnungen F und G.

Die von den Wirtschaftsverbänden geforderte Zwischenklasse zwischen E und F ist abgelehnt worden, weil die tatsächlichen Frachtunterschiede zwischen den Klassen E und F von der Reichsbahn als nicht erheblich genug angesehen werden, um die unbedingte Notwendigkeit einer Zwischenklasse anzuerkennen. Ferner glaubte man, daß die Uebersichtlichkeit und Einfachheit des Tarifs durch die Vermehrung um gleich zwei Klassen sehr beeinträchtigt würde. Schließlich wurde dann noch auf unerwünschte Rückwirkungen auf den allgemeinen Kohlenausnahmetarif hingewiesen. Die Befürchtung, daß seitens der Verfrachter von Gütern der die meisten Einnahmen bringenden Klasse E zahlreiche Detarifierungsanträge zugunsten der jetzigen E-Güter zu erwarten wären, ist jedoch vielleicht einer der Hauptgründe für die Reichsbahn gewesen, die neue Zwischenklasse abzulehnen.

Für die Einführung einer neuen Stückgutklasse zwischen den Stückgutklassen I und II wurde ein allgemeines dringendes Bedürfnis nicht anerkannt. Von der Ständigen Tarifkommission ist daher von einer Beschlußfassung hierüber Abstand genommen worden.

Die Weiterverfolgung unerfüllter Verkehrswünsche.

Die Verkehrtreibenden werden nach der Einführung des neuen Tarifs zu prüfen haben, ob sie das neugeschaffene Tarifsystem einstweilen anerkennen und sich, sofern es die finanzielle Lage der Reichsbahn gestatten sollte, in erster Linie um eine allgemeine Senkung des Tarifniveaus um etwa 5 oder 10% bemühen wollen, oder ob es ihnen wichtiger erscheint, die hinsichtlich des Tarifaufbaus noch nicht erfüllten Wünsche der Verkehrsausschüsse des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages: stärkere Entlastung der oberen Klassen und der Nahentfernungen, weitere Ermäßigung der Nebenklassensätze, Einführung einer Zwischenklasse zwischen E und F sowie einer dritten Stückgutklasse weiter zu verfolgen.

Von den hauptsächlich am Nahverkehr beteiligten Wirtschaftskreisen und Gebietsteilen wird die Ermäßigung der Nahfrachten durch entsprechende Abstaffelung der Abfertigungsgebühren u. U. weiter vertreten werden. Nachdem die Reichsbahn aber entschlossen ist, den Staffeltarif, also die Ermäßigung der Streckensätze auf weitere Entfernungen, beizubehalten, und wohl auch der weitaus größte Teil der Wirtschaft für den Staffeltarif eintritt, wird die Reichsbahn auf der anderen Seite kaum eine wie früher ins Gewicht fallende Ermäßigung der Nahfrachten vornehmen. Dadurch würden vor allem auch die mittleren Entfernungen, an denen ein großer Teil der Wirtschaft und auch die chemische Industrie hauptsächlich interessiert sind, in einer Weise relativ höher belastet, die nicht zu vertreten wäre. Die Wirtschaft hat sich heute wohl ziemlich allgemein auf den Staffeltarif eingestellt und diesem Tarifsystem insbesondere beim Wiederaufbau in der Nachkriegszeit und bei allen Rationalisierungsmaßnahmen der letzten Jahre Rechnung getragen. Würden, nachdem die weiten Entfernungen allgemein ermäßigt sind, nachträglich noch die Nahentfernungen ermäßigt, so würden zwischen ermäßigten Nahentfernungen und ermäßigten weiten Entfernungen die überteuerten mittleren Entfernungen liegen. Damit würde ein Tarif geschaffen, der unbedingt zu neuen Wettbewerbsverschiebungen und Störungen der Wirtschaft führen müßte. Maßgebende Vertreter der Reichsbahn geben heute schon zu, daß ein derartiger Zustand nicht geduldet werden könnte (vgl. den Aufsatz von Geh. Regierungsrat Scholz von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft „Der neue Normalgütertarif" in Nr. 39 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 29. September 1927), notgedrungen zu einer Ermäßigung auch der mittleren Entfernungen, damit aber automatisch zur Beseitigung des als wirtschaftlich notwendig anerkannten Staffeltarifs und Einführung des in das heutige deutsche Wirtschaftsleben nicht mehr passenden reinen Kilometertarifes führen müßte. Im Interesse der Gesamtwirtschaft müßte es daher liegen, wenn am System des jetzigen Normalgütertarifes vorläufig bei den Abfertigungsgebühren und Streckensätzen keine weiteren wesentlichen Aenderungen vorgenommen werden, die Wirtschaft vielmehr eine allgemeine gleichmäßige Senkung des Tarifniveaus verlange.

Zu einer derartigen Tarifsenkung um mindestens 5% und möglicherweise auch 10% wäre die Reichsbahn nach ihrer augenblicklichen Finanzlage auch fähig, wenn sie mit ihren nicht unerheblichen Betriebsüberschüssen zweckentsprechend die Tarife abbauen und nicht bestimmungswidrig damit ihre Neuanlagen finanzieren würde. Diese Ansicht haben auch Verkehrsausschuß und Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen

Digitized by Google

Industrie in ihrer nachstehenden, am 21. Okt. gefaßten Entschließung vertreten. Diese Entschließung lautet:

„Im Hinblick auf die gegenwärtige Wirtschaftslage und die Entwicklung des Verkehrs wird eine allgemeine Ermäßigung der Gütertarife für unbedingt erforderlich gehalten. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß diese Ermäßigung durch die Finanz- und Anlagepolitik, zu der sich die Reichsbahn gezwungen glaubte, bislang verhindert wurde, während die lohnpolitischen Forderungen im überreichen Maße Berücksichtigung gefunden haben. Die bisher dem Güterverkehr gewährten Erleichterungen stehen in gar keinem Verhältnis zu den wirtschaftlich notwendigen Frachtermäßigungen und zu den auf lohnpolitischem Gebiete erfolgten Zuwendungen.

Mit Bestimmtheit wird erwartet, daß jede Möglichkeit auf Senkung der Tarife ausgenutzt wird und die Reichsbahngesellschaft ihre Neuanlagen nicht mehr in dem bisherigen Maße aus laufenden Mitteln finanziert." Dr. Hg. (3233)

Die wichtigsten Bestimmungen für den zollfreien Veredelungsverkehr.

Die einem Zollsystem zugrunde liegenden wirtschaftlichen Voraussetzungen können durch nicht vorauszusehende Umstände vorübergehende Veränderungen erfahren, denen der Zolltarif nicht von vornherein Rechnung tragen kann. So kann beispielsweise der Fall eintreten, daß ein Unternehmer für die Herstellung von Ausfuhrgütern aus irgendwelchen Gründen zeitweilig auf den Bezug zollpflichtiger ausländischer Waren angewiesen ist oder in seinem Betriebe für einen ausländischen Auftraggeber vorübergehend zollpflichtige ausländische Waren zwecks Wiederausfuhr weiterverarbeiten will.

Andererseits sind Fälle denkbar, in denen ein inländischer Hersteller sich aus bestimmten Gründen genötigt sieht, die Bearbeitung einer inländischen Ware im Auslande vornehmen zu lassen. — In beiden Fällen würde die Erhebung des Zolles, der bei der Einfuhr der zu verarbeitenden bzw. bei der Wiedereinfuhr der bearbeiteten Ware fällig wird, für den Importeur eine gewisse Härte bedeuten. Um derartigen Härten zu begegnen, haben fast alle Industriestaaten die Einrichtung des sogenannten zollfreien Veredelungsverkehrs in ihre Zollgesetzgebung aufgenommen.

Rechtsgrundlagen.

In Deutschland geht der Veredelungsverkehr bereits auf das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 zurück, dessen § 115 folgendermaßen lautet:

„Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszoll befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen."

Die heute gültigen Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der Veredelungsordnung vom 6. April 1906 niedergelegt. — Durch diese gesetzlichen Bestimmungen erfährt der Veredelungsverkehr nur eine einseitige Regelung, d. h. die Zollfreiheit bei der Einfuhr bzw. Wiedereinfuhr greift nur auf deutscher Seite Platz. Um auch den an dem Veredelungsverkehr beteiligten fremden Staat zur Gewährung der Zollfreiheit zu bestimmen, muß auch dort die Zulassung eines Veredelungsverkehrs für die betreffende Ware erwirkt werden. Bestimmungen zur generellen Regelung solcher beiderseitigen Veredelungsverkehre können Gegenstand von Handelsverträgen sein, allerdings handelt es sich hierbei meist nur um Veredelungsverkehre, denen eine besonders große Bedeutung für die Volkswirtschaft der betreffenden Länder zukommt.

Begriffsbestimmungen.

Unter dem Begriff des Veredelungsverkehrs hat man also denjenigen Warenverkehr mit dem Auslande zu verstehen, der zum Zweck der Be- oder Verarbeitung mit der Bestimmung der Rückkehr in entsprechend vervollkommnetem, „veredeltem" Zustande stattfindet, und zwar sowohl denjenigen Verkehr, durch den fremde Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Veredelung ins Inland, als auch denjenigen, durch den einheimische Halbfabrikate zur Veredelung ins Ausland gebracht bzw. wieder zurückgebracht werden. Hierbei wird unter dem Begriff „Veredelung" zollrechtlich jede Art der Be- oder Verarbeitung einer Ware verstanden; der Grad der Be- oder Verarbeitung, in welchem sich die Ware bei Beginn der Veredelung bereits befindet und die Anzahl der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, denen die Ware im Verlaufe des Veredelungsprozesses unterzogen wird, spielen dabei keine Rolle. Es kann also bereits die Vornahme eines einzigen Bearbeitungsvorganges als Veredelung im zollrechtlichen Sinne angesehen werden, es kann aber auch eine zur völligen Veränderung der Eigenschaften der Ware führende Verarbeitung als Veredelung gelten. Dieser letztere Fall dürfte in der chemischen Industrie die Regel bilden.

Arten des Veredelungsverkehrs.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen bereits ersichtlich, gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Arten des Veredelungsverkehrs. Im ersten Falle wird die Ware aus dem Auslande eingeführt, im Inlande veredelt und in veredeltem Zustande wieder ausgeführt; einen derartigen Veredelungsverkehr bezeichnet man als „aktiv". Erforderlich ist hierbei stets, daß die Ware nach der Veredelung wieder zur Ausfuhr gelangt, es braucht jedoch das Land, nach welchem die Wiederausfuhr erfolgt, mit dem Herkunftsland der unveredelten Ware nicht identisch zu sein. Trifft dies dennoch zu, so spricht man von einem „Retour-Veredelungsverkehr", erfolgt die Wiederausfuhr jedoch nach einem dritten Lande, so liegt ein „Transit-Veredelungsverkehr" vor.

Im zweiten Falle wird eine Ware ins Ausland ausgeführt, dort veredelt und nach erfolgter Veredelung wieder eingeführt. Einen derartigen Veredelungsverkehr bezeichnet man als „passiv". Die Wiederausfuhr der veredelten Ware nach ihrer Rückkehr ins Inland wird hierbei, wie weiter unten noch näher ausgeführt werden wird, nur in bestimmten Fällen gefordert.

Innerhalb des aktiven Veredelungsverkehrs wird weiter zwischen „Eigen-" und „Lohnveredelungsverkehr" unterschieden, je nachdem ob ein Inländer die Ware für eigene Rechnung aus dem Auslande einführt, im Inland veredelt und in veredeltem Zustande wieder nach dem Auslande ausführt, oder ob ein Ausländer sie auf seine Rechnung ins Inland liefert, sie hier im Lohn veredeln läßt und nach erfolgter Veredelung entweder selbst zurücknimmt oder einem anderen von ihm bestimmten ausländischen Empfänger zusenden läßt. Im ersten Falle bleibt der Inländer, im letzten Falle der Ausländer Eigentümer der Ware von der Einfuhr bis zur Wiederausfuhr.

Sowohl beim aktiven wie auch beim passiven Veredelungsverkehr ist schließlich zwischen „ständigem" und „nichtständigem" Veredelungsverkehr zu unterscheiden. Ein ständiger Veredelungsverkehr ist dann zu beantragen, wenn die Veredelung sich nicht auf Einzelfälle beschränken soll oder ihr Umfang sich nicht im voraus übersehen läßt. Der Veredelungsverkehr gilt dann für eine unbeschränkte Warenmenge und für unbestimmte Zeit, jedoch in jedem Falle nur bis auf Widerruf. Ein derartiger Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen (s. u.) sich im Laufe der Zeit geändert haben. Die Beantragung eines nichtständigen Veredelungsverkehrs wird in Frage kommen, wenn zunächst nur eine be-

Digitized by Google

stimmte Warenmenge zur Veredelung gelangen soll und der Zeitraum, in welchem die Veredelung bewerkstelligt werden kann, von vornherein zu übersehen ist. Ein solcher Veredelungsverkehr gilt dann nur für einen bestimmten Zeitraum (gewöhnlich höchstens für ein Jahr) bzw. nur für die beantragte Menge; erweist sich dies als erforderlich, kann er in einen ständigen umgewandelt werden.

Eine besondere Art des Veredelungsverkehrs, der sogenannte „Ausbesserungsverkehr", der die Wiederherstellung abgenutzter oder schadhaft gewordener Gegenstände oder eine Umarbeitung bezweckt, kommt für die chemische Industrie weniger in Frage, kann also im Rahmen dieser Ausführungen übergangen werden.

Voraussetzungen.

Die Zulassung eines jeden Veredelungsverkehrs ist stets an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebunden. Diese Voraussetzungen sind teils wirtschaftlicher, teils zolltechnischer Natur. Zolltechnische Voraussetzung eines jeden Veredelungsverkehrs ist die Möglichkeit der Festhaltung der Nämlichkeit, d. h. die Zollbehörde muß nach Beendigung des Veredelungsprozesses in der Lage sein, feststellen zu können, daß das unveredelte Material für die Herstellung der veredelten Ware verwandt worden ist; dies gilt sowohl für den aktiven als auch für den passiven Veredelungsverkehr. In welcher Weise dieser Nachweis zu erbringen ist, wird weiter unten ausgeführt werden. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind verschieden, je nachdem es sich um einen aktiven oder passiven Veredelungsverkehr handelt. Hinsichtlich des aktiven Veredelungsverkehrs bestimmt § 2 der Veredelungsordnung folgendes:

„Die zollfreie Einfuhr von Waren zur Veredelung im Inlande kann zugelassen werden:

a) wenn der Veredelungsverkehr für die an der Veredelung beteiligten Erwerbszweige wesentliche Vorteile erwarten läßt und eine Benachteiligung anderer heimischer Erwerbszweige nicht zu befürchten ist;

b) wenn die zu erwartenden Vorteile gegenüber etwaigen Nachteilen derart überwiegen, daß die Zulassung vom Standpunkte des gesamten heimischen Wirtschaftslebens den Vorzug verdient."

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen passiven Veredelungsverkehr sind in § 3 der Veredelungsordnung wie folgt niedergelegt:

„Die zollfreie Wiedereinfuhr von Waren, die aus dem freien Verkehr des Inlandes zur Veredelung ausgeführt werden, soll nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere, wenn die in Betracht kommenden Veredelungsarbeiten zurzeit im Inland entweder gar nicht oder nicht in genügendem Umfang oder nicht in gleicher Güte bewirkt werden können oder wenn es sich um die Vornahme von Versuchen zur Erprobung von neuen Verfahren oder Mustern handelt.

Wird die Veredelung ausnahmsweise aus dem Grunde zugelassen, weil ihre Vornahme im Inland erhebliche Mehrkosten verursachen würde, so ist sie tunlichst auf die Waren zu beschränken, die nach der Rückeinfuhr wieder ausgeführt werden sollen."

Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen, erfolgt, wie weiter unten noch näher ausgeführt werden wird, durch die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle auf Grund von Gutachten der Vertretungen der an dem Veredelungsverkehr interessierten Wirtschaftskreise.

Antragstellung.

Die für die Einreichung eines Antrages auf Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs zuständige Stelle ist bei einem aktiven Veredelungsverkehr dasjenige Zoll- bzw. Hauptzollamt, in dessen Dienstbereich die Veredelung bzw. die zollamtliche Abfertigung der Ware vor und nach der Veredelung vor sich gehen soll. Maßgebend ist also stets der Sitz des die Veredelung ausübenden Werkes, nicht der des Eigentümers der Ware. Bei einem passiven Veredelungsverkehr ist dagegen diejenige Zollstelle für die Einreichung zuständig, in deren Dienstbereich der Eigentümer der im Auslande zu veredelnden Ware seinen Sitz hat. Die genaue Innehaltung dieser Bestimmungen ist im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Antrages unbedingt erforderlich; die Einreichung des Antrages bei dem zuständigen Landesfinanzamt oder beim Reichsfinanzministerium führt lediglich zur Verzögerung der Entscheidung, da diese Stellen dann genötigt sein würden, sich ihrerseits mit dem betreffenden Zoll- bzw. Hauptzollamt in Verbindung zu setzen.

Zur beschleunigten Erledigung trägt es ferner bei, wenn in dem Antragschreiben alle erforderlichen Angaben von vornherein enthalten sind. Hierzu gehört, daß das Antragschreiben außer über Warengattung und -menge, Zweck und Ort der Veredelung, Herkunftsland der zu veredelnden und Bestimmungsland der veredelten Ware auch über die Frage Aufschluß gibt, ob ein aktiver oder passiver, ein Eigen- oder Lohn- und insbesondere ob ein ständiger oder nichtständiger Veredelungsverkehr gewünscht wird. In erster Linie ist jedoch eine eingehende Begründung des Antrages erforderlich.

Hierzu gehört beim aktiven Eigenveredelungsverkehr eine Darlegung der Gründe, die den Antragsteller zwingen, von einem Veredelungsverkehr Gebrauch zu machen. Liegen diese Gründe in qualitativen Unterschieden zwischen der inländischen und der ausländischen Ware, so empfiehlt sich die Beifügung von Mustern bzw. bei chemischen Produkten, bei denen Qualitätsunterschiede meist nicht ohne weiteres erkennbar sind, die Beifügung von Gutachten staatlicher oder staatlich anerkannter Untersuchungsanstalten. Zwingen dagegen Preisunterschiede zur Inanspruchnahme eines Veredelungsverkehrs, so ist die gleichzeitige Einreichung von vergleichenden Preisangeboten, Kalkulationen usw. zu empfehlen.

Bei einem aktiven Lohnveredelungsverkehr hat der Antragsteller die Vorteile darzulegen, die er von der Inanspruchnahme des Veredelungsverkehrs erwartet; außerdem empfiehlt sich eine Stellungnahme zu der Frage, ob bei einer Ablehnung des Antrages eine Abwanderung des Auftrages in das Ausland zu befürchten ist. Bei beiden Arten des aktiven Veredelungsverkehrs ist schließlich nach Möglichkeit bereits bei der Antragstellung anzugeben, ob der Veredelungsverkehr die Gefahr einer Benachteiligung anderer heimischer Erwerbszweige in sich schließen würde bzw. ob etwaige Benachteiligungen durch die Bedeutung, die dem Veredelungsverkehr für das gesamte heimische Wirtschaftsleben zukommt, aufgewogen würden. Diese Frage wird sich allerdings in der Mehrzahl der Fälle erst auf Grund der Gutachten der Vertretungen der interessierten Wirtschaftskreise klären lassen.

Beim passiven Veredelungsverkehr kommt einer eingehenden Begründung des Antrages ganz besondere Bedeutung zu, da § 3 der Veredelungsordnung seine Zulassung nur auf Ausnahmefälle beschränkt. Falls ein passiver Veredelungsverkehr mit Qualitäts- oder Preisunterschieden der Ware begründet wird, sind auch hier Muster bzw. vergleichende Preisangebote dem Antragschreiben beizufügen. Im Zweifel wird sich die für die Entscheidung zuständige Stelle auch hier auf das Gutachten der Vertretungen der interessierten Wirtschaftskreise stützen.

Es empfiehlt sich daher sowohl beim aktiven wie auch beim passiven Veredelungsverkehr, schon bei der Antragstellung anzugeben, welche Wirtschaftsorganisation für die Begutachtung des Antrages in Frage kommt, auch ist es zweckmäßig, dieser gleichzeitig ein Duplikat des Antragschreibens zukommen zu lassen, damit sie in der Lage ist, bis zum Eingang der Auf-

Digitized by Google

forderung zur gutachtlichen Stellungnahme bereits Erhebungen anzustellen. Für die chemische Industrie dürfte als Gutachterstelle in erster Linie der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V." in Frage kommen.

Im allgemeinen verlangen die Zollstellen zur Ergänzung des ersten Antragschreibens noch die Ausfüllung eines besonderen Antragsformulars. Die hierin über die im Antragschreiben bereits enthaltenen Angaben hinaus zu beantwortenden Fragen sind in erster Linie zolltechnischer Natur; sie erstrecken sich auf die Art der Festhaltung der Nämlichkeit, den Ort der Eingangs- und Ausgangsabfertigung, die Frist für die Wiederausfuhr, ferner auf die bei der Veredelung eventuell verwandten Zutaten und entstehenden Abfälle, die zur Verwendung gelangenden Umschließungen usw.

Begutachtung.

Wie bereits erwähnt, ersuchen die für die Entscheidung über den Antrag zuständigen Behörden die Vertretungen der an dem Veredelungsverkehr interessierten Wirtschaftskreise vor der Entscheidung um Abgabe eines Gutachtens. Nur wenn es sich um einen Veredelungsverkehr von ganz kurzer Dauer und von ganz geringem Umfang handelt, kann von der Einholung eines solchen Gutachtens abgesehen werden. Die Arbeit dieser Gutachterstellen hat sich auf eine Prüfung der Frage zu erstrecken, ob die von dem Antragsteller angeführten Gründe zutreffend sind und darüber hinaus, ob eine Zulassung des Veredelungsverkehrs die Gefahr einer Benachteiligung anderer heimischer Erwerbszweige in sich schließen würde.

Der in der chemischen Industrie praktisch am häufigsten vorkommende aktive Eigenveredelungsverkehr wird erfahrungsgemäß in der Mehrzahl der Fälle vom Antragsteller damit begründet, daß es nicht möglich sei, die zu veredelnde Ware im Inlande ebenso billig zu beziehen wie im Auslande, und daß die Veredelung inländischer oder verzollter ausländischer Ware einen Wettbewerb mit dem veredelten Fertigprodukt im Auslande unmöglich mache. Diese Behauptung läßt sich häufig durch den Nachweis widerlegen, daß auch andere inländische Produzenten für die gleiche Veredelungsarbeit inländische Ware verwenden und mit dem Fertigprodukt sehr wohl auf dem Auslandsmarkt konkurrieren können. Zu prüfen wird dann allerdings noch die Frage sein, ob der Antragsteller in der Lage ist, unter den gleichen Produktionsbedingungen zu arbeiten wie diese übrigen inländischen Produzenten.

Auch mit Qualitätsunterschieden zwischen der in- und ausländischen Ware werden Anträge auf Zulassung eines aktiven Eigenveredelungsverkehrs häufig begründet. Bei Prüfung dieser Frage kann man des öfteren die Beobachtung machen, daß dem Antragsteller die für die Herstellung der Ware in Frage kommenden inländischen Erzeuger nicht sämtlich bekannt sind. Dies führt dann nicht selten zu der Feststellung, daß eine dem Antragsteller bisher nicht bekannte Firma die Ware in einer der ausländischen völlig gleichen, wenn nicht überlegenen Qualität herstellt. In solchen Fällen verweisen die Gutachterstellen auf den Bezug von dem betreffenden inländischen Produzenten. Bleibt der Antragsteller auch nach Fühlungnahme mit diesem bei seiner Behauptung, so trifft die hierfür zuständige Behörde die Entscheidung auf Grund eines von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Untersuchungsanstalt über die Qualität der strittigen Ware eingeholten Gutachtens.

Hat die Prüfung durch die Gutachterstellen ergeben, daß Preis- oder Qualitätsunterschiede den Antrag in der Tat an sich gerechtfertigt erscheinen lassen, so ist weiter die Frage zu prüfen, ob eine Zulassung des Veredelungsverkehrs ungünstige Rückwirkungen auf die inländische Produktion bzw. die Ausfuhr der betreffenden Ware im Gefolge haben würde. Dem letztgenannten Umstand wird insbesondere dann größere Bedeutung beizumessen sein, wenn die Ausfuhr der betreffenden Ware in der letzten Zeit ohnehin bereits eine rückläufige Tendenz aufweist. Es ist also bei der Begutachtung nach Möglichkeit auch die amtliche Außenhandelsstatistik heranzuziehen.

Abgesehen von Preis- und Qualitätsunterschieden wird der Antrag häufig auch ganz allgemein damit begründet, daß der Antragsteller zur rationelleren Ausnützung oder besseren Beschäftigung seines Betriebes genötigt sei, einen Veredelungsverkehr in Anspruch zu nehmen. Ferner wird, insbesondere bei der Antragstellung zu einem aktiven Lohnveredelungsverkehr häufig angeführt, daß bei einer Ablehnung des Antrages die Gefahr bestehe, daß die Veredelungsarbeit im Auslande vorgenommen wird. Der ersten Begründung pflegen die interessierten Wirtschaftskreise meist den Umstand entgegenzuhalten, daß die Zulassung dem Antragsteller in diesem Falle einen einseitigen Konkurrenzvorteil verschaffen würde. Hierzu ist zu bemerken, daß im Falle einer Zulassung des Antrages jeder Interessent das Recht hat, einen gleichartigen Veredelungsverkehr auch von sich aus zu beantragen, wenn er hiervon für sich die gleichen oder ähnliche Vorteile erwartet.

Der letztgenannten Begründung endlich, der Gefahr einer Abwanderung in das Ausland, wird von den Interessenten gewöhnlich die Tatsache gegenübergestellt, daß die Zulassung des Veredelungsverkehrs in jedem Falle zu einer Durchbrechung des Schutzzolles führt. Infolgedessen ständen die sich aus einer Abwanderung der Veredelungsarbeit in das Ausland ergebenden bloßen Schädigungsmöglichkeiten in keinem Verhältnis zu den der heimischen Industrie bei einer Durchbrechung des Schutzzolles von der ausländischen Konkurrenz unmittelbar drohenden Gefahren. Auch in diesem Falle wird man nicht ohne weiteres zu einer Ablehnung des Antrages gelangen dürfen. Eine solche Ablehnung könnte nämlich zur Folge haben, daß die ausländische Konkurrenz zwar dem Inlandsmarkte ferngehalten wird, dafür aber die Veredelungsarbeit nunmehr im Auslande ausführt und mit der dort veredelten Ware der deutschen Industrie auf dem Auslandsmarkte Konkurrenz macht. Dadurch würde dann nicht nur die ausländische Konkurrenz nicht ausgeschaltet werden, sondern es würde auch noch der aus der Veredelungsarbeit fließende Gewinn der deutschen Volkswirtschaft verlorengehen und darüber hinaus vielleicht der Antragsteller durch den Verlust ausländischer Absatzmöglichkeiten, durch die Notwendigkeit der Vornahme von Betriebseinschränkungen usw. schwere Schädigungen erleiden. Die bei einer Zulassung des Veredelungsverkehrs der heimischen Industrie von seiten der ausländischen Konkurrenz drohenden Gefahren vermögen somit eine Ablehnung des Antrages nur dann zu rechtfertigen, wenn die Gewähr dafür besteht, daß mit der Ablehnung die Veredelung überhaupt unterbunden wird und nicht ins Ausland abwandert.

Passive Veredelungsverkehre kommen in der chemischen Industrie verhältnismäßig selten vor, da, wie weiter unten noch näher ausgeführt werden wird, bei der passiven Veredelung chemischer Produkte die zolltechnische Voraussetzung der Festhaltung der Nämlichkeit im allgemeinen nicht gegeben ist. Da ein passiver Veredelungsverkehr nach § 3 der Veredelungsordnung überhaupt nur in Ausnahmefällen zugelassen werden soll, haben die Gutachterstellen die Nachprüfung der Antragsbegründung hier mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Begründet werden passive Veredelungsverkehre in der Regel mit der Tatsache, daß die Veredelung im Inlande nicht in gleicher Güte vorgenommen werden kann, in vereinzelten Fällen auch damit, daß sie im Inlande erhebliche Mehrkosten verursachen würde. Bei der Prüfung dieser Angaben verfahren die Gutachterstellen sinngemäß wie bei der Begutachtung

Digitized by Google

mit Qualitäts- oder Preisunterschieden begründeter Anträge auf Zulassung aktiver Veredelungsverkehre.

Entscheidung.

Für die Entscheidung über den Antrag ist grundsätzlich das Reichsfinanzministerium zuständig, dieses kann jedoch seine Entscheidungsbefugnis in folgenden Fällen auf die Landesfinanzämter übertragen:

1. bei einem ständigen Veredelungsverkehr, wenn die Voraussetzungen für einen gleichartigen Verkehr nach dem 31. Dezember 1919 bereits als vorliegend anerkannt worden sind, oder wenn das Reichsfinanzministerium auf Grund einer Nachprüfung anerkannt hat, daß ein vor diesem Zeitpunkt als ständig genehmigter Veredelungsverkehr wieder als ständiger zugelassen werden kann,

2. bei einem einmaligen aktiven Veredelungsverkehr auch dann, wenn ein gleichartiger Verkehr bisher noch nicht zugelassen worden war, jedoch nur, soweit es sich nicht um einen Verkehr von längerer Dauer und größerem Umfang handelt.

In allen anderen Fällen bleibt die Entscheidung über den Antrag dem Reichsfinanzministerium vorbehalten. In wichtigen Fällen ersucht dieses auch das Reichswirtschaftsministerium, gegebenenfalls auch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft um gutachtliche Stellungnahme; bei einem ständigen, im Zollgebiet bisher noch nicht zugelassenen Veredelungsverkehr hat es außerdem eine Aeußerung des Reichsrats über das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen herbeizuführen.

Der Antragsteller erhält von der erfolgten Zulassung oder Ablehnung seines Antrages einen amtlichen Bescheid; erstmalig zugelassene ständige Veredelungsverkehre werden außerdem im Reichszollblatt veröffentlicht. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde bei seinem zuständigen Zoll- bzw. Hauptzollamt zu; über die Beschwerde entscheidet das Reichsfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium, gegebenenfalls auch dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Abfertigung.

Beim aktiven Veredelungsverkehr erfolgt die Eingangsabfertigung bei derjenigen Zollstelle, in deren Bezirk die Veredelung vor sich gehen soll; in besonderen Fällen kann die Eingangsabfertigung auf Antrag auch im Betriebe des Antragstellers vorgenommen werden. Dem Antrage auf Zollabfertigung, aus dem u. a. hervorgehen muß, daß die zollfreie Einfuhr nach § 2 der Veredelungsordnung beantragt wird, ist die amtliche Bescheinigung über die Zulassung zum aktiven Veredelungsverkehr beizufügen. An die Zollabfertigung, die in der üblichen Weise vor sich geht, schließen sich die Maßnahmen zur Festhaltung der Nämlichkeit.

Da, wie bereits ausgeführt, die Veredelung chemischer Produkte in der Mehrzahl der Fälle zur völligen Veränderung ihrer Eigenschaften führt, läßt sich die in anderen Industrien mögliche Festhaltung der Nämlichkeit durch zollamtliche Kennzeichnung der zur Veredelung eingehenden Waren, durch Rückbehaltung von Mustern usw. in der chemischen Industrie meist nicht durchführen. Auch das Verbringen der Ware in ein Zollverschlußlager, aus dem sie nur unter zollamtlicher Kontrolle entnommen werden darf, oder die zollamtliche Ueberwachung des gesamten Veredelungsprozesses ist gewöhnlich mit derartigen Kosten verbunden, daß die Zollersparnis dadurch wieder aufgewogen würde. Für die chemische Industrie wird somit als Maßnahme zur Festhaltung der Nämlichkeit im allgemeinen nur die Buchkontrolle in Frage kommen. Bei diesem Verfahren ist der Verbleib der Ware vom Veredler durch seine kaufmännischen Bücher oder durch besondere von der Zollbehörde angeordnete Abschreibungen nachzuweisen.

Veredelte Ware, die überhaupt nicht oder nicht in der festgesetzten Frist wieder zur Ausfuhr gelangt, ist nachzuverzollen. Hierfür kann die Zollbehörde bereits bei der Eingangsabfertigung Sicherheitsbestellung durch Hinterlegung von Bargeld, Bankbürgschaften, Schuldverschreibungen, Wertpapieren usw. verlangen.

Den Beschluß der Eingangsabfertigung bildet die Festsetzung der Wiederausfuhrfrist; sie geschieht im Benehmen mit dem Antragsteller nach Maßgabe des Bedürfnisses. Eine Verlängerung um zunächst 12 Monate kann ohne weiteres zugestanden werden, für weitere Verlängerungen bedarf es der Genehmigung des zuständigen Landesfinanzamts.

Die Ausgangsabfertigung beim aktiven Veredelungsverkehr geschieht im allgemeinen bei derselben Zollstelle, bei der die Eingangsabfertigung vorgenommen wurde. Auf Grund des Ausfuhrantrags wird zunächst die zollamtliche Beschau vorgenommen; sie erstreckt sich auf die Feststellung der Nämlichkeit, der tariflichen Bezeichnung, des Nettogewichtes der Veredelungsware, der inländischen Zutaten und etwaigen Beipacks. Der Beschaubefund wird mit dem Bruttogewicht der versandfertigen Ware in die Ausgangsabfertigungspapiere eingetragen und die Ware nach Abschreibung im Veredelungskonto dem Antragsteller zur Versendung ins Ausland ausgehändigt. Die endgültige Entlastung des Antragstellers geschieht nach erfolgtem Nachweis der Wiederausfuhr durch das betreffende Grenzausgangsamt.

Beim passiven Veredelungsverkehr erfolgt die Ausgangsabfertigung durch die Zollstelle, in deren Bezirk der Eigentümer der zu veredelnden Ware seine Niederlassung hat. Der Antragsteller hat dieser Zollstelle die zur Veredelung im Auslande bestimmte versandfertige Ware vorzuführen und einen Zollvormerkschein auszufüllen, in welchem er u. a. die zollfreie Wiedereinfuhr der Ware nach einer bestimmten Frist beantragt; dem Zollvormerkschein ist die amtliche Bescheinigung über die Zulassung zum passiven Veredelungsverkehr beizufügen. An das Abfertigungsverfahren, das sich hier lediglich auf die handelsübliche und zolltarifliche Bezeichnung der Ware sowie auf die Feststellung des Brutto- und Nettogewichts erstreckt, schließen sich ebenfalls die Maßnahmen zur Festhaltung der Nämlichkeit.

Da die beim aktiven Veredelungsverkehr hierfür u. a. vorgesehenen Maßnahmen der Einrichtung eines Zollverschlußlagers, der zollamtlichen Ueberwachung des Veredelungsprozesses und der Buchkontrolle beim passiven Veredelungsverkehr naturgemäß nicht in Frage kommen, soll die Veredelung im Auslande grundsätzlich nur so weit gehen, daß die Ware bei der Wiedereinfuhr an Hand zollamtlicher Kennzeichnungen, hinterlegter Muster usw. als die seinerzeit zur Ausfuhr gebrachte wieder erkannt werden kann. Die passive Veredelung soll sich also grundsätzlich nur auf unwesentliche Bearbeitungsvorgänge erstrecken; sie wird infolgedessen, da es sich bei der Veredelung chemischer Produkte, wie bereits ausgeführt, meist um eine völlige Verarbeitung handelt, für die chemische Industrie nur in besonderen Fällen in Frage kommen. Den Beschluß der Ausgangsabfertigung bildet die Festsetzung der Wiedereinfuhrfrist, für deren Verlängerung dieselben Bestimmungen wie für die Wiederausfuhrfrist beim aktiven Veredelungsverkehr gelten.

Die Eingangsabfertigung beim passiven Veredelungsverkehr geschieht im allgemeinen bei derselben Zollstelle, bei der die Ausgangsabfertigung vorgenommen wurde. Das Abfertigungsverfahren erstreckt sich auf die Feststellung, ob die im Auslande vorgenommene Veredelung sich im Rahmen des bewilligten Verkehrs hält, der Nämlichkeit, der tariflichen Bezeichnung, des Nettogewichts der Veredelungsware und etwaiger ausländischer Zutaten. Nach Abschreibung im Veredelungsbuch wird die Ware dem Verfügungsberechtigten zum freien Verkehr übergeben. Dr. Ho. (3254)

Digitized by Google

Sozialpolitische Tagesfragen.

Im Laufe der letzten Monate wurde der Arbeitgeberverband durch die Verabschiedung bedeutsamer sozialpolitischer Gesetze vor eine Reihe überaus wichtiger Aufgaben gestellt. Ihre Erledigung führte in konsequenter Verfolgung des in der chemischen Industrie seit Jahren vertretenen Gemeinschaftsgedankens zu neuen beachtenswerten Abmachungen mit den an unserem Tarifwesen beteiligten Gewerkschaften.

Zu den umstrittensten Problemen gehörte die Regelung der Arbeitszeit. Die mit knapper Mehrheit im April dieses Jahres erfolgte Verabschiedung des Arbeitszeitnotgesetzes hatte die Abänderung der tariflichen Bestimmungen über die Arbeitszeit, wie sie auf Grund des Zusatzabkommens vom 31. Juli 1924 zum Reichstarifvertrag der chemischen Industrie seit dem 1. August 1924 in Geltung waren, zur Folge. Das bedeutete in materieller Hinsicht erhebliche Aenderungen gegenüber dem bisherigen auf der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 beruhenden tariflichen Zustand. Es handelte sich hierbei vornehmlich um die Aufhebung der Straffreiheit bei Annahme oder Duldung freiwilliger Mehrarbeit (gestrichener § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923) und die Einführung des Mehrarbeitszuschlages für Arbeiter und Angestellte (neuer § 6a). Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes ist die Annahme freiwilliger Mehrarbeit, von wenigen Ausnahmemöglichkeiten abgesehen, bei Strafe verboten. Die Einführung eines obligatorischen Ueberstundenzuschlages bedeutet gleichfalls eine grundsätzliche Neuerung. Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25%. Indem das Notgesetz diese Vorschrift auch auf Angestellte ausdehnt, geht es über das Washingtoner Arbeitszeitabkommen hinaus. Der Ueberstundenzuschlag ist auch in den Fällen der tarifvertraglich vereinbarten Mehrarbeit nach § 5 des Gesetzes zu gewähren. Auf Grund dieses gesetzlichen privatrechtlichen Anspruchs auf einen Mehrarbeitszuschlag — weitere, die Beweglichkeit der Arbeitszeitgestaltung erheblich einschränkende Aenderungen können im Rahmen dieser Uebersicht unberücksichtigt bleiben — war über Form, Höhe und Art der spätestens vom 1. Juli 1927 an zu gewährenden Vergütung für werktägliche Mehrarbeit mit den Kontrahenten unserer Reichstarifverträge zu verhandeln. Während nun die Akademiker, von besonderen Verhältnissen abgesehen, eine ausgesprochene Bezahlung von Ueberstunden aus naheliegenden Gründen ablehnten, forderten die Arbeiter von vornherein den vollen 25%igen Zuschlag. Der Versuch, eine Gesamtvereinbarung herbeizuführen, schlug fehl. Es war somit die formelle Zuständigkeitsgrundlage für eine bindende Regelung durch den Schlichter geschaffen. Da entschloß sich der Vorstand des Verbandes, im beiderseitigen Interesse dem freien Vertragsabschluß den Vorzug zu geben. So kam es zu der Vereinbarung vom 22. Juni 1927. Darin wurde unter Aufrechterhaltung der bisherigen Arbeitszeitregelung ein 25%iger Mehrarbeitszuschlag auf Grund des § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes vom 14. April 1927 festgelegt. Diese Bestimmung soll jedoch für eine Reihe von Arbeitern, bei denen in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft vorliegt, keine Anwendung finden. Dazu gehören: Markenkontrolleure, Pförtner, Wächter, Berufsfeuerwehrleute, Telephonisten, Laboratoriumsdiener u. a. Hinsichtlich der Arbeitsdauer der Chauffeure, Mitfahrer und ähnlicher Arbeiterkategorien erfolgte keine allgemeine tarifliche Regelung, da in einer Anzahl Sektionen bereits Vereinbarungen bestehen, die eine auskömmliche Regelung der Mehrarbeit dieser Arbeitnehmerkategorien zulassen. Akkordarbeiter erhalten für geleistete Ueberstunden den gleichen 25%igen Aufschlag auf den tariflichen Stundenlohn ihrer Gruppe zuzüglich der in den Bezirkslohnverträgen vereinbarten Akkordmehrverdienstgrenze. Das Abkommen trat am 1. Juli 1927 in Kraft. Wider Erwarten stellten sich bei seiner Durchführung recht bald erhebliche Meinungsverschiedenheiten heraus, die zur Vermeidung von Störungen des Arbeitsfriedens eine umgehende Klarstellung verlangten. Die Gewerkschaften benutzten diesen Anlaß, um gleichzeitig einige seit längerer Zeit zwischen den Spitzenorganisationen aufgetretene Zweifels- und Streitfragen aus anderen Paragraphen des Reichsarbeitertarifvertrages vorzubringen. Es handelte sich hierbei vornehmlich um die Frage der Umlegung von Arbeitsstunden, der Urlaubsbezahlung und Akkordberechnung. Daraufhin trat man erneut in Verhandlungen ein, die nach mehrfacher Unterbrechung schließlich zu dem Abkommen vom 15. Oktober dieses Jahres führten.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Abkommens sind:

Tarifänderungen wirken sich auf die Akkordlöhne in derselben prozentualen Höhe wie auf die Tariflöhne aus. Dadurch sollen aber betriebliche Vereinbarungen über eine anderweite Regelung in besonderen Ausnahmefällen zur Vermeidung wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen sein. Ebenso ist die Vereinbarung neuer Akkordsätze an Stelle der bisher laufenden wegen nachweislich falscher Feststellungen bei der Akkordberechnung oder bei technischen Aenderungen jederzeit möglich. Die Berechnungsbasis für Akkorde ist der tarifliche Stundenlohn des betreffenden Arbeiters. Für Gruppenakkorde wurden einheitliche Berechnungsmethoden aufgestellt. Wo bisher für die Akkordnehmer andere Berechnungsmethoden bestanden, können diese nur durch Vereinbarung abgeändert werden.

Weitere Abmachungen betreffen eine Neuregelung der Urlaubsgeldberechnung bei regelmäßiger nach wie vor zulässiger neun- oder zehnstündiger Arbeitszeit, bei Vertretungsarbeit, soweit Ueberstunden dabei zu leisten sind, bei Akkord- und Saisonarbeit. Auch für die Umlegung von Arbeitsstunden wurden eindeutige Bestimmungen getroffen. Vielleicht die wichtigste Abmachung ist der Abschluß eines Schiedsvertrages zwecks Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit im Sinne des § 91 f. Arbeitsgerichtsgesetz, worüber unten noch zu sprechen ist.

Vom tarifpolitischen Standpunkte aus betrachtet wird die Vereinbarung vom 15. Oktober 1927 eine begrüßenswerte Bereinigung der Tarifpraxis bringen. Ihre Auswirkung wird letzten Endes nicht zum wenigsten von der tatkräftigen Mitarbeit der daran Beteiligten abhängen. Daß die Umgestaltung des Tarifrechts nicht allen Wünschen unserer Mitglieder gerecht wird, soll dabei nicht unerwähnt bleiben.

Hinsichtlich der formalen Weiterbehandlung der getroffenen Abmachung sei noch bemerkt, daß die neuen Bestimmungen im Einverständnis der Tarifparteien in den Reichsrahmentarifvertrag hineingearbeitet werden. Eine vollständige redaktionelle Neufassung der reichstariflichen Bestimmungen liegt bereits vor und soll als siebente Auflage des Reichstarifvertrages erscheinen.

Das zweite bedeutsame Gesetz, mit dem sich der Verband zu befassen hatte, ist das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926. Es bringt eine vollkommene Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit in Arbeitsstreitigkeiten mit einer wesentlichen Erweiterung des persönlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichs der Arbeitsgerichte, die bekanntlich am 1. Juli 1927 an die Stelle der bisherigen Gewerbe- und Kaufmanngerichte, der arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse und der Innungsschiedsgerichte getreten sind. Das Gesetz sieht im § 91 die Möglichkeit vor, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus den tariflich geregelten Einzelarbeitsverhältnissen die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag auszuschließen. Der

Digitized by Google

Gesichtspunkt der arbeitsgemeinschaftlichen Eigengerichtsbarkeit, der darin zum Ausdruck kommt, fand in den bald nach Verabschiedung des Gesetzes innerhalb unseres Verbandes einsetzenden lebhaften Erörterungen außerordentliche Beachtung, entspricht er doch den bisherigen Gepflogenheiten der chemischen Industrie, möglichst alle Meinungsverschiedenheiten in paritätischer Zusammenarbeit im eigenen Hause zu erledigen. Wider Erwarten stießen wir mit unserer Auffassung bei der Arbeitnehmerseite nicht auf das gleiche Verständnis. Es bedurfte erst monatelanger Bemühungen, um zu dem nunmehr in der Vereinbarung vom 15. Oktober 1927 gleichfalls vorliegenden Abschluß eines Schiedsvertrages in Arbeitsstreitigkeiten zu kommen. Von der Wirkung des abgeschlossenen tariflichen Schiedsvertrages werden auch die Außenseiter erfaßt, indem folgende Regelung in den Arbeitsordnungen bzw. dem einzelnen Arbeitsvertrag getroffen wird:

„Für das Arbeitsverhältnis sind in erster Linie maßgebend die Bestimmungen des Reichstarifvertrages für die chemische Industrie Deutschlands und des Bezirkslohnabkommens. Der Arbeitsvertrag ist unter ausdrücklicher Berufung auf die vorerwähnten Tarife abgeschlossen (im Sinne des letzten Satzes des § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918)."

Mit den Kontrahenten unseres Reichsakademikertarifvertrages konnte über die Frage des Ausschlusses der Arbeitsgerichtsbarkeit bisher leider noch keine Verständigung erzielt werden. Die Verhandlungen werden fortgesetzt, sobald weitere Erfahrungen mit den Arbeitsgerichten vorliegen.

Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß das Zustandekommen des Schiedsvertrages von außerordentlicher Bedeutung für die organisatorische Weiterbildung des Tarifrechtes sein wird und eine erhöhte Sicherung unseres Vertragswerkes durch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bringt. Aufgabe der Beteiligten wird es sein, mit allen Kräften sich dafür einzusetzen, daß die Einrichtung den an sie gestellten Erwartungen voll entspricht und mit an ihrem Teile durch sachliche und persönliche Fühlungnahme dazu beiträgt, die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu mildern.

An dritter Stelle sei hier das am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getretene Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung genannt. Es bringt eine einheitliche Neuregelung zweier bisher selbständiger Gesetzesmaterien, nämlich des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 und der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924, und bildet so eine Verbindungsbrücke zwischen dem eigentlichen Arbeitsrecht und der Sozialversicherung. Auf materielle Einzelheiten des 275 Paragraphen umfassenden Gesetzes hier einzugehen, würde zu weit führen. Wir beschränken uns auf die Angabe, daß das Gesetz u. a. eine Reihe grundlegender organisatorischer Neuerungen bringt, welche den Arbeitgeberverbänden bzw. den Arbeitgebervertretern in den Verwaltungsausschüssen der Arbeits- und Landesarbeitsämter ein umfangreiches Betätigungsfeld zuweisen. Im Vorstand und im Verwaltungsrat der Zentralinstanz, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, haben wir uns eine hinreichende Mitwirkung gesichert. Verwaltungsrechtlich wird die Arbeitslosenversicherung der Krankenversicherung angegliedert. Hinsichtlich der Aufbringung der Lasten sieht das Gesetz keine unmittelbare Veränderung vor. Der Höchstbetrag, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zahlen, darf 3% des Lohnes nicht überschreiten. Jedoch kann in den verschiedenen Teilen des Reiches die Höhe des Beitrages verschieden hoch berechnet werden. Es wird Sorge der organisierten Unternehmerschaft sein, nach Ansammlung des gesetzlich vorgeschriebenen auf 140 Millionen geschätzten Notstocks, der zur Unterstützung von 600 000 Erwerbslosen für drei Monate ausreichen muß, auf eine Herabsetzung des augenblicklichen Beitragssatzes hinzuwirken. Der Uebergang von der Fürsorge zur Versicherung stößt trotz der inzwischen ergangenen, zum Teil recht umfangreichen Ausführungsvorschriften in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten, die ihren Grund vornehmlich darin haben dürften, daß die Uebergangszeit viel zu kurz bemessen worden ist. Es empfiehlt sich bei dieser Sachlage, der Durchführung des Gesetzes auch fernerhin erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Weitere vom Reichstag in letzter Zeit verabschiedete Vorlagen, speziell auf dem Gebiete der Sozialversicherung, sollen hier nicht besprochen werden.

An Gesetzentwürfen, mit denen sich der Arbeitgeberverband noch zu beschäftigen hatte, ist an erster Stelle zu nennen: der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. Er stellt bekanntlich eine umfassende Neuordnung des gesamten öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes dar. Für seine Durchführung ist vom Reichswirtschaftsrat ein besonderer Arbeitsausschuß eingesetzt, der allein über den heißumstrittenen Abschnitt zur Arbeitszeit 262 Sachverständige der verschiedensten Industrie- und Wirtschaftsgruppen in dem zurückliegenden Halbjahr vernommen hat. Wir haben dabei die Wünsche und Bedenken der chemischen Industrie wirksam zur Geltung bringen können. Ueber die weitere geschäftsordungsmäßige Behandlung des Entwurfs sei hier noch bemerkt, daß das Ergebnis der Beratungen im Reichswirtschaftsrat der Reichsregierung in Form eines Gutachtens vorgelegt ist. Inzischen hat der Reichsrat, wie wir hören, die Beratungen über den Entwurf aufgenommen.

In engster Verbindung mit der Entwicklung des Arbeitszeitproblems steht die Fortführung der Beratungen des Entwurfes des Verzeichnisses zum § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923. Der sozialpolitische Unterausschuß des Reichswirtschaftsrats hat sich nach Erlaß von Verordnungen, welche die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken, Gaswerken, Metall-, Glashütten und Glasschleifereien, in Stahl- und Walzwerken regeln, mit den Verhältnissen unserer Industrie beschäftigt und beabsichtigt, nunmehr auch die chemische Industrie in den Kreis seiner Untersuchungen einzubeziehen. Es war daher nötig, das bisher von uns zu der Frage gesammelte statistische Material zu ergänzen und auf den neuesten Stand zu bringen. Auch fand eine erneute Besprechung mit den für die Bearbeitung dieser Materie aus unseren Kreisen gewählten Vertrauensleuten zwecks Austausch der gesammelten Erfahrungen statt. Im Interesse möglichster Vereinfachung der Untersuchungen einigte man sich mit der Arbeitnehmerseite über die für die Besichtigung durch den Unterausschuß vorzuschlagenden Betriebe. Nach den uns vorliegenden Nachrichten werden die Besichtigungen Ende dieses Monats ihren Anfang in Berliner Betrieben nehmen.

Einer weiteren Durchführung des § 7 der Arbeitszeitverordnung hätte es eigentlich nicht mehr bedurft, da ja in dem Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 eine vorläufige Regelung der Arbeitszeit getroffen und mit einer endgültigen abschließenden Regelung der Arbeitszeitfrage im Arbeitsschutzgesetz zu rechnen ist. Daneben laufen auch noch die Untersuchungen des von der Reichsregierung eingesetzten Enqueteausschusses über die Frage „Arbeitszeit und Arbeitslohn". Dieses Nebeneinanderarbeiten bei der Schaffung sozialer Schutzbestimmungen charakterisiert deutlich die völlige Systemlosigkeit unserer heutigen sozialen Gesetzgebung. Es wäre endlich an der Zeit, die schematische Fortbildung überkommener Methoden sozialpolitischer Betätigung aufzugeben und unter verantwortlicher Führung auf der Grundlage einer ertragfähigen Wirtschaft eine klare, zielbewußte und gesunde Sozialpolitik zu betreiben! Dr. J. (3296)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den ersten 9 Monaten 1926 und 1927**).

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	Jan./Sept. 1926 1000 RM	Jan./Sept. 1927**) dz*)	Jan./Sept. 1927**) 1000 RM
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	58 500	1 637	81 012	1 604
89	Holzmehl u. Holzwolle, auch für Heilzwecke	25 696	336	27 796	348
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea und sonstige a. n. g. Gerbstoffe; Catechu, braun u. gelb (Gambir); Kino	1 259	66	2 378	95
97a	Terpentinharze	29 343	1 639	41 829	2 068
97b	Kauri- u. andere Kopale	4 678	680	3 842	592
97c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch u. and. Weichharze, Gummiharze	4 298	1 039	6 001	1 299
97d	Gummilack	25	7	64	21
97e	Schellack	8 279	2 662	9 926	3 930
97f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	6 390	719	7 218	742
97g	Tragantgummi	2 121	647	1 600	568
99	Campher; Manna	12 797	6 815	15 499	7 400
158	Knochen- u. andere Tierkohle; Knochenasche	8 353	443	8 753	405
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	17 058	1 147	17 410	1 358
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches (hl)	59 727	2 285	56 833	2 019
217	Chemisch zubereit. Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	4 256	2 054	3 889	1 984
224a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser u. Veroneser Erde, roh	4 079	19	3 310	12
224b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstliches, roh	16 226	43	9 018	47
224c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	7 757	32	7 261	30
224d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	27 260	952	23 933	1 010
225b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	5 233	212	7 516	306
225c	Andere mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen f. d. Kleinverkauf	53 573	718	57 342	726
226a	Kieselgur (Infusorienerde)	39 228	456	40 973	460
227a	Kalk, natürlicher, kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	230 661	110	40 954	26
227b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	34 180	797	30 287	824
227c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebrannt	1 373	31	7 843	12
227d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navassit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	24 198	305	22 825	28
227e	Kalk (natürlicher, kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebrannter	633 179	1 535	632 385	1 65
227f	Kalk, gebrannter, gelöscht	557	15	626	1
227g	Kalkmörtel	17 102	133	18 771	12
227h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	—	—	—	—
228	Gips (schwefels. Kalk); Superphosphatgips	781 279	2 420	1 029 565	2 95
230a	Cement (Portland-, Romancement usw.) (t)	6 854 079	23 082	9 144 207	30 53
230b	Kalk, gemahlen, ungebrannt	127 604	254	135 564	28
230c	Kalk, gemahlen, gebrannt	27 438	81	28 666	7
231b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	1 431	118	1 655	9
231d	Talk, roh gem., gebrannt	2 693	48	4 503	8
232a	Baryt, Strontian, natürl. schwefelsaurer (Schwerspat und Cölestin)	1 134 946	4 292	1 507 155	5 47
232b	Feldspat, gemeiner	159 293	581	177 553	63
232c	Flußspat, roh, auch gemahlen	246 448	1 084	419 467	1 85
232d	Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith). natürlicher	60	5	791	3
235c	Edel- u. Halbedelsteine, synthetische, roh (kg)	1 921	197	2 546	16
236	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk: Monazitsand; Asphalt-, Walkererde und sonst. Erden und rohe mineralische Stoffe a. n. g.; bituminöser Mergelschiefer; Kreidemasse zu Formerarbeiten	123 243	2 558	126 454	2 62
237a	Antimonerze, Antimonmatte	3 401	170	13 468	6
237b	Arsenerze, s. u. 237a	.	.	.	.
237c	Bleierze	89 665	2 449	154 971	3 7
237d	Chromerz	—	—	3 302	—
237f	Golderze	—	—	—	—
237g	Kupfererze, Kupferstein, kupferhaltige Kiesabbrände	281 466	1 230	33 104	45
237h	Manganerze	15 523	221	4 587	1
237i	Nickelerze, s. u. 237d	.	.	.	.
237k	Platinerze, s. u. 237f	.	.	.	.
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit und andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände — 237g u. r. —)	66 266	155	191 690	1
237m	Silbererze, s. u. 237f	.	.	.	.
237n	Wolframerze	698	149	390	1
237o	Zinkerze	684 096	8 118	1 639 580	20

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	Jan./Sept. 1926 1000 RM	Jan./Sept. 1927**) dz*)	Jan./Sept. 1927**) 1000 RM
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.) s. u. 237n	.	.	.	.
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän- u. a. n. b. g. Erze, s. u. 237n	.	.	.	.
237r	Eisen- od. manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken, vom oder zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle, Ferrocyanschlamm, Aschen (außer Metall- und Knochenasche); Kalkäscher; nicht kupferhaltige Kiesabbrände (kupferhaltige 237 g) .	1 686 789	2 625	1 996 900	2 716
237s	a. n. g. Metallasche (Metalloxyde)	712 229	3 654	252 983	5 182
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl . .	10 639	354	14 411	448
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239e —)	496	7	1 964	22
239f	Rohbenzin	4 076	54	5 541	82
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle .	12 532	526	26 367	837
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen, nicht unter 239c und 260 fallend .	3 678	157	3 956	157
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	38 426	280	67 273	446
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz-, Holzcement	132 107	911	136 782	1 064
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	29 433	1 404	29 435	1 404
242a	Bernstein, roh	138	372	152	271
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat) unbearbeitet	224	319	334	356
243a	Pech (o. Steinkohlenpech — 244b —), Pechsatz; Schwarzwachs . . .	26 689	875	39 158	1 138
243b	im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	81 993	1 177	59 973	889
243c	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	14 176	253	19 703	408
243d	Oel- und Wassergasteer	153	1	3 116	31
244a	Steinkohlenteer	241 503	1 920	680 971	9 073
244b	Steinkohlenpech . . .	472 824	3 157	460 657	5 684
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogenannter Kohlenwasserstoff . .	144 772	6 272	143 532	5 406
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl), Asphaltnaphtha	1 029 811	11 869	1 263 061	17 349
246a	Naphthalin	105 659	1 395	83 080	1 388
246b	Anthracen	2 300	239	3 045	97
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt . . .	10 498	937	4 414	537
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	29 260	1 238	39 125	1 683
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	10 682	1 362	16 658	2 212
246f	Naphthol, Naphthylamin	8 348	1 822	8 890	1 227
246g	Antrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. and. Steinkohlenteerstoffe	17 219	2 693	19 763	2 615
247a	Bienen- und and. Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe . . .	1 627	531	1 558	506
247b	Pflanzenwachs, zubereit.; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle v. Pflanzenwachs	973	179	1 721	301
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, s. u. 247a	.	.	.	.
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin, in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon . .	8 195	1 262	9 485	1 298
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure u. ähnliche Kerzenstoffe	2 422	260	3 153	300
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin s. u. 251	.	.	.	.
251	Weichparaffin	484	43	1 154	89
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte .	4 707	1 121	7 006	1 443
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- oder Ceresinwaren	183	206	271	276
257a	Glycerin (Oelsüß): nicht rein	12 977	1 500	13 754	1 756
257b	Glycerin: rein	26 728	4 442	37 914	6 643
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	111	9	—	—
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen .	4 834	478	5 971	617
259	Wagenschmiere	20	2	29	2
260	Andere Schmiermittel, mit Fetten oder Oelen hergestellt	34 206	1 721	41 994	2 232
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	6 129	938	7 426	1 357
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Poliersteine; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt . . .	12 957	1 374	10 915	1 073

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	1000 RM	Ja./Sept. 1927**) dz*)	1000 RM
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	151	172	207	272
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	1 116	185	1 256	249
267	Brom	2 129	650	1 997	642
268	Jod	689	2 977	981	4 176
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	3 136	1 198	3 293	1 077
270	Schwefel; Spencemetall	476 671	5 117	179 620	2 577
271	Ammoniak-(Gas-) Wasser, Salmiakgeist	167 944	2 690	183 933	3 362
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	84 233	542	119 023	444
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	595 236	3 709	686 106	4 658
274	Salpetersäure	131 471	3 754	205 989	5 474
275	Borsäure, Borax	13 266	1 022	12 991	920
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaur. Kali (Kleesalz)	29 182	1 500	36 067	1 950
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	54 123	3 730	55 894	3 853
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	16 935	1 723	16 026	1 576
279a	Wein-(Weinstein-)säure	21 511	4 252	23 223	4 952
279b	Citronensäure	125	42	152	59
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaur. Baryt)	49 801	768	26 093	398
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid), auch Jodoform, aus 383	631	2 564	606	2 351
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brom ammonium, Bromeisen, auch Bromoform, aus 383	6 166	1 787	5 336	1 626
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	15 502	837	22 600	1 145
287a	Soda, roh, auch kristallisiert	160	2	1 225	8
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	375 138	4 421	356 199	3 840
288	Doppeltkohlensaures Natron	9 422	262	18 250	434
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	119 739	3 072	75 953	2 062
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	218 083	8 200	225 060	9 468
290	Pottasche; Schafschweißasche	110 503	5 078	102 892	4 842
291	Schlempekohle	1 105	15	694	10
292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Bariumsuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	196 093	5 504	244 860	5 980
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen od. Kapseln	149 272	6 907	125 082	5 383
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefels. Natron	611 155	3 905	1 038 757	6 203
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	48	8	53	7
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	77 994	3 329	110 924	5 152
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	14 828	199	23 635	381
298a	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	294 051	8 681	325 326	8 471
298b	Schwefelsaure u. schwefligsaure Tonerde	180 410	1 778	204 005	1 844
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	18 108	630	22 999	758
300	Bleioxyd (Bleiglätte, Gold- u. Silberglätte) in Brocken, Schuppen, Pulver	10 063	753	16 785	1 145
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	6 961	2 366	3 103	1 838
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	89 310	4 527	75 079	3 462
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	218 413	5 339	461 417	11 604
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	99 381	4 628	153 232	6 418
304b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	6 943	306	6 956	333
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	28 315	1 521	28 035	1 535
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	22 055	1 741	22 612	1 916
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	7 089	591	6 963	527
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	122 451	1 305	159 855	1 766
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	5 419	781	4 681	645
308b	Cyankalium, -natrium	16 572	2 377	24 571	3 390
309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk; Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	13 118	1 388	17 466	1 757
310	Bleizucker, Bleiessig	11 957	985	11 589	964
311	Weinstein, Natronweinstein (auch weinsteinsaurer Kalk a. 317 V 12)	5 232	787	2 717	442
312	Brechweinstein u. andere Antimonpräparate, (Antimonlactat 278)	5 620	1 017	6 464	1 209
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche	3 303	186	4 281	262
314	Kohlensaurer Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	6 618	157	6 226	155
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink, (Zinkchlorid)	18 618	904	20 064	1 020
316a	Calciumcarbid	79 039	1 868	61 872	1 550
316b	Siliciumcarbid (Carborund), Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	19 645	879	18 633	956
317 A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure u. -verbindungen	17 898	1 267	18 775	1 452

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	Jan./Sept. 1926 1000 RM	Jan./Sept. 1927**) dz*)	Jan./Sept. 1927**) 1000 RM
317B	Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	76 206	1 387	70 233	1 278
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	15 940	641	24 526	1 026
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	37 266	1 265	90 308	3 209
317E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	126 596	1 242	73 366	841
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	404 809	3 506	404 702	3 554
	1. Chlorcalcium			146 620	1 176
	2. Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge			258 082	2 378
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	318	451	394	423
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	839	736	793	849
317I	Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen a. n. g.	10 832	2 813	13 670	3 784
317K	Gold- u. Platinsalze und sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	29	1 542	32	1 986
317L	Silbersalze und -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein	139	903	166	875
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	2 535	811	2 425	657
317N	Tannin (Gerbsäure), Galläpfelauszüge	2 707	1 037	3 632	1 316
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	3 096	113	3 827	168
317P	Chlorkohlenwasserstoffe a. n. g.	16 164	867	17 278	814
317Q	Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen a. n. g.	605	1 313	632	1 012
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure, Vanadinsalze a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	221	188	189	115
317S	Chromsalze und Chromverbindungen a. n. g.	476	58	2 471	197
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze a. n. g.	27 775	1 905	37 278	2 460
317U	Hexamethylentetramin	860	407	697	418
317V1	Ammoniak, schwefelsaures	3 643 320	89 620	4 792 759	99 234
317V2	Bittersalz	285 098	1 542	476 659	2 215
317V5	Kalk-(Luft-)Stickstoff	59 274	1 177	5 577	121
317V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	818 880	18 972	1 891 993	42 632
317V7	Kalk, citronensaurer	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze) a. n. g.	15 248	585	13 228	488
317V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron	2 576	726	3 007	855
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	164 354	5 505	192 348	5 746
317V11	Schwefelkalium, -natrium	122 138	2 263	146 975	2 536
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide; Säuren, Salze a. n. g. (weinsteinsaurer Kalk 311)	238 608	30 776	306 431	37 766
	Farben und Farbwaren (318/33) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf				
318a	Cochenille	1	1	28	22
318b	Tierischer Kermes; Cochenillecarmin; Sepia	9	35	9	38
319	Anilin u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	155 814	101752	210 515	113372
320a	Alizarin (Alizarinrot)	4 047	1 102	5 028	1 193
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	14 626	13 970	25 725	28 815
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher	94 650	30 823	110 180	25 566
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	3 948	1 930	4 607	1 523
322	Reines und gemischtes Blau; Farblacke und Neublau von Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332 a); Zinkgrün	12 805	1 626	11 893	1 505
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	6 890	832	7 217	886
324a	Bleimennige	32 600	2 483	51 228	3 447
324b	Bleiweiß	26 747	2 047	23 697	1 620
325	Barytweiß	52 876	1 048	55 062	1 030
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	88 613	6 690	87 030	6 474
326b	Zinkstaub	1 417	98	255	17
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	118 901	4 356	151 149	5 860
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	120 506	3 884	23 974	1 012
327	Zinnober, roter	515	477	448	491
328a	Blauholzauszüge	1 408	193	841	92
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlich. Farbstoffen	226	44	193	32
329a	Kreide, weiße, geschlämmt; feingepulv.	80 617	417	99 574	489
329b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	57 168	1 323	78 687	1 901
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	107 966	2 655	116 333	3 143
330	Ruß, Rußbutten, Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	9 841	637	12 510	805
331	Bronze- (Metall-) Farben	14 868	5 442	14 700	5 371
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	10 977	1 224	8 797	1 061
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b —) u. andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	21 032	3 607	23 850	4 010
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	834	343	664	418

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	Jan./Sept. 1926 1000 RM	Jan./Sept. 1927**) dz*)	Jan./Sept. 1927**) 1000 RM
334	Papierdruckfarben aus Ruß oder Kupferdruckschwärze (auch Buchdruck-, Kupferdruckschwärze aus 330) . .	7 648	1 635	9 196	2 014
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen oder Aufmachungen f. d. Kleinverkauf (in Umschließungen aller Art) . .	7 467	615	13 203	898
336a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw. . . .	26 263	9 184	28 894	10 246
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche .	3 724	1 030	3 521	752
337	Tinte, Tintenpulver . .	5 279	598	2 246	265
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. s. 224 d) .	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	519	32	759	39
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 St. dz	281 744 17 425	12 460	304 727 19 110	12 586
—	Farben u. Farbwaren, unvollständig angemeldet	—	—	—	—
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl .	3 481	445	3 426	428
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	2 331	403	1 344	379
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	32 731	5 787	44 236	8 652
344	Siegellack; Flaschenlack	288	87	259	83
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt) . .	3 155	426	3 622	439
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben, Asbestkitt	93	6	—	—
347a	Aethyläther	1 296	247	1 443	250
347b	Andere Aether aller Art; Kognaköl	8 058	1 672	33 782	6 567
348	Fuselöl; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	4 599	808	5 431	978
349	Holzgeist (Methanol). Aceton, roh	1 931	154	772	69
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt, Formaldehyd in wässeriger Lösung .	76 576	5 674	105 485	7 356
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	502	71	574	79
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	459	30	578	33
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist . .	9 899	817	10 827	910
353 b u. c	Orangen-, Citronen-, Bergamotte- und anderes Citrusfruchtöl, Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. a. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	3 371	6 537	4 418	6 250
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe . .	5 120	4 998	6 245	5 695
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	2 397	519	2 675	596
356a	Kölnisches Wasser . .	2 059	1 083	2 382	1 301
356b	Andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig	4 466	2 280	5 061	2 365
356c	Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer . .	3 099	729	3 775	886
357 und 358	Wässer, wohlriech., nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g., Riech- und Schönheitsmittel . .	6 594	3 296	7 869	3 996
359a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechsenmehl; tierisch. Dünger, gemahlen . .	144 983	1 678	117 631	1 277
359b	Guano, natürlicher . .	—	—	—	—
360	Knochenmehl	218 114	2 455	170 085	1 904
361	Thomasphosphatmehl .	221 738	1 080	1 592 526	6 363
362	Superphosphate usw. . .	709 548	4 793	679 740	4 626
363	Schießbaum-, Kollodiumwolle	1 459	507	2 554	898
364a	Schießpulver	5 464	1 416	6 343	1 947
364b	Sprengpulver, Dynamit und andere Sprengmittel (außer den vor- und nachstehend gen.)	42 255	7 421	46 002	9 428
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobertmunition) . .	2 568	1 788	3 928	2 584
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	8 661	3 458	10 841	3 879
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen 1000 Stück dz	701 602 1 770	246	496 392 1 120	216
368	Zündkerzchen	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	6 581	1 457	4 635	993
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe und Zündwaren	5 227	1 473	5 392	1 601
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht 1000 Stück dz	9 351 1 553	2 067	7 319 1 221	2 067
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche a. n. g.	5 261	985	5 028	996
373	Käsestoff (Casein) und Zubereitungen a. Käsestoff, nicht zum Genuß; tierischer Eiweißleim .	4 857	589	7 133	944
374 und 375a	Rohleim; Leim (außer Eiweißleim) einschließlich 377	42 071	3 696	33 070	3 592
375b	Gelatine	11 727	5 406	9 351	4 758
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten für photograph. Zwecke u. a. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	1 168	1 228	1 291	1 [illegible]

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	1000 RM	Jan./Sept. 1927**) dz*)	1000 RM
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen (siehe 375 a)	.	.	.	.
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	224	84	289	104
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	15 086	352	15 549	418
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase a. n. g.	15 407	1 645	17 537	1 474
380a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	713,96	5 269	802,20	5 303
380b	Andere Alkaloide, Alkaloidsalze und -verbindungen	613,41	12 266	845,33	6 902
381	Collodium, Celloidin	273	96	250	75
382	Chloroform, Chloralhydrat	2 087	621	1 803	505
383	Bromo-, Jodoform (siehe unter 284, 285)	.	.	.	.
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	3 555	88	6 894	189
384b	Quebrachoholzauszug	31 500	1 346	31 398	1 489
384c	Sumachauszug, rein	420	25	1 626	94
384d	Künstliche Gerbstoffe	9 703	624	15 205	1 088
384e	Andere Gerbstoffauszüge	27 436	377	31 274	678
385	Süßholzsäfte; Brustkuchen, -teig	3 195	452	3 295	424
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	3 630	1 223	4 020	1 108
388a	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeutische) Erzeugnisse a. n. g.: zubereitet (einschließlich der zubereiteten aus 389)	11 517	33 828	14 843	41 017
388b	—: nicht zubereitet	10 062	10 795	11 708	12 248
389	Geheimmittel (siehe 388 a und b)	.	.	.	.
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g. für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	19 464	5 579	39 952	6 583
390 h	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g., unvollständig angemeldet	3 547	2 348	5 082	3 070
394	Künstliche Seide, gefärbt und ungefärbt	27 545	24 522	29 199	31 222
506	Gewebe mit Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	2 136	1 280	3 296	1 856
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	690	76	683	94
511	Watte zu Heilzwecken	11 816	2 440	8 773	1 807
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	12 540	6 803	19 320	10 354
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	16 704	5 983	23 512	7 687
639c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen	5 165	575	1 506	179
640a[1]	Kinofilme, unbelichtet 100 m	396 992	8 981	493 529	9 969
	dz	3 717	—	4 574	—
640a[4]	Andere Filme für photographische Zwecke	4 518	6 273	6 226	8 047
648a	Blöcke, Platten und Stangen für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	16 041	424	6 647	178
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen u. dgl, auch graphitiert; Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper od. dgl., auch in Verbindung mit Platin	417	625	461	742
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen, auch graphitiert	5 030	1 220	5 180	1 531
648d	Elektroden, auch graphitiert	178 805	6 059	164 119	6 080
648e	Carborundware (andere als Schleif- und Wetzsteine der Nr. 694) und andere Waren	411	196	217	99
651 A3	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	25 259	769	31 214	930
651 B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	2 751	672	5 539	1 231
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf	6 712	4 522	6 771	4 806
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	2 741	592	4 374	906
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-Reagenz- und anderes chemisches Papier; gummiertes usw. Papier	10 838	3 585	11 421	3 387
678b	Edelsteine, bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung, synthet. kg	291,4	584	236,8	553
749	Trockenplatten für photographische Zwecke	12 128	3 792	12 453	4 003
777b	Ferrosilicium m. einem Siliciumgehalt v. 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%; Ferroalumin., -nickel, und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	371 657[1])	3 758[1])	315 354	3 490
869 B1	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50%	68 714	1 908	69 787	1 793
869 B2	Ferrochrom-, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% oder darüber	1 210[2])	468[2])	12 613	4 482

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) 1927 einschließlich Reparationslieferungen, 1926 ohne Reparationslieferungen.

[1]) Bis Juni 1926 Ferrosilicium aller Art. Bis einschließlich Juli 1926 auch Ferrochrom, -wolfram, -titan-, molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% bis unter 50%. (3309)
[2]) August—September 1926.

(Einfuhr folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische.

Unter dem 7. Oktober ist für Württemberg eine Verordnung über Prüfungsvorschriften für Diphtherie-Toxin-Antitoxingemische erlassen, die der auf S. 932 der „Chem. Ind." veröffentlichten Preußischen Verordnung gleicht. Im § 5 wird als staatlicher Kontrollbeamter der Vorstand des Medizinischen Landes-Untersuchungsamtes in Stuttgart oder sein Stellvertreter bezeichnet. (3420)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen.

Ungarn. Zwischen der deutschen und der ungarischen Regierung wurde vereinbart, daß Anfang Januar kommenden Jahres Handelsvertragsverhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages eingeleitet werden. Die beiderseitigen Wunschlisten sollen schon Anfang Dezember ausgetauscht werden.

Durch Gesetz vom Jahre 1924 hat sich Ungarn einen eigenen autonomen Zolltarif geschaffen, der seit dem 1. Januar 1925 in Kraft ist. Bis dahin galt der alte österreichisch-ungarische Zolltarif. Der neue ungarische Zolltarif ist ein Einheitstarif, der autonome Sätze enthält, die durch vertragliche Abmachungen ermäßigt werden können. Die Zölle sind in der Mehrzahl spezifische Zölle, vereinzelt Wertzölle.

Die ungarische Regierung ist ermächtigt, die Zollsätze im Verordnungswege zu erhöhen, wenn wichtige Produktionsinteressen es erfordern, und sie wieder bis zur gesetzlich bestimmten Höhe zu ermäßigen. Von dieser Ermächtigung hat die ungarische Regierung bereits Gebrauch gemacht, indem sie verschiedene Zollerhöhungen vornahm.

Die Durchschnittsbelastung der Einfuhr nach Ungarn stellte sich autonom auf 9,5% im August 1926 gegen 16,8% im Jahre 1913 (Grundlage: österreichisch-ungarischer Zolltarif), vertragsmäßig 8,6% im August 1926 gegen 13,1% im Jahre 1913 ermittelt. (S. „Chem Ind." S. 470.) Die Berechnung der Zölle erfolgt in Goldkronen (1 Goldkrone = 0,85 Reichsmark).

Ungarn hat Handelsverträge mit allen an seinem Handelsverkehr interessierten Staaten abgeschlossen. Reine Meistbegünstigungsverträge bestehen mit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Finnland, Großbritannien, Jugoslawien, Lettland, Lichtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Persien, Rumänien, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

Die Verträge mit Griechenland und der Türkei enthalten zwar Tarifabreden, die jedoch für die chemische Industrie ohne Interesse sind.

Tarifabreden auf der Grundlage der Meistbegünstigung enthalten die Handelsverträge mit folgenden Staaten: Frankreich, Italien, Oesterreich, Polen, Spanien, Tschechoslowakei.

Deutschland besitzt auf Grund des provisorischen Abkommens vom 1. Juni 1920 ebenfalls die Meistbegünstigung und hat diese auch Ungarn zugestanden.

Mit Inkrafttreten des neuen Zolltarifs wurden grundsätzlich die Einfuhr- und Ausfuhrverbote in Ungarn beseitigt, mit Ausnahme der Verbote für die Ausfuhr einer Reihe von Waren, die der heimischen Industrie zur Verfügung bleiben sollen.

Die deutsche Ausfuhr nach Ungarn betrug im Jahre 1926 108,4 Mill. Reichsmark = 1,1% der Gesamtausfuhr Deutschlands. Die Einfuhr aus Ungarn belief sich im gleichen Zeitraum auf 85,6 Mill. Reichsmark = 0,9% der Gesamteinfuhr. Nach der deutschen Statistik ist somit der Außenhandel mit Ungarn mit 22,8 Mill. Reichsmark aktiv.

Was die Ausfuhr der deutschen chemischen Industrie nach Ungarn anbetrifft, so konnte diese bisher nur bis zum Jahre 1925 eingehend untersucht werden, da für die spätere Zeit die hierzu erforderliche nach Einzelpositionen getrennte Länderstatistik noch nicht erschienen ist.

In den Jahren 1923, 1924 und 1925 hat sich die Ausfuhr der deutschen chemischen Industrie nach Ungarn in den einzelnen Fachgruppen, wie folgt, entwickelt:

	Wert in 1000 RM.		
Fachgruppe	1923	1924	1925
Anorganica	1597	2728	2506
Holzverkohlung	23	43	63
Künstliche Düngemittel		23	204
Teerfarben	1473	3443	2309
Mineralfarben u. Farbwaren	544	720	766
Firnisse, Lacke, Kitte	22	37	81
Sprengstoffe, Schießbedarf, Zündwaren	563	374	169
Pharmazeutica	1111	1137	1240
Aetherische Oele u. künstliche Riechstoffe	490	374	498
Körperpflegemittel und Parfümerien	—	—	16
Leim und Gelatine	41	47	99
Sonstige chem. Erzeugnisse	1821	858	1276
Sa.	7685	9784	9227
Deutsche Gesamtausfuhr nach Ungarn:	57 310	76 792	95 962

Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit ist leider nicht möglich, da Ungarn in seinem heutigen Territorialbestande in der Vorkriegszeit kein wirtschaftlich selbständiges Gebiet mit eigener Außenhandelsstatistik war.

Für das Jahr 1926 und die erste Hälfte des Jahres 1927 steht bisher lediglich die nach dem internationalen Warenverzeichnis in einzelne Gruppen zusammengefaßte Statistik des deutschen Außenhandels mit Ungarn zur Verfügung. Nach dieser belief sich der deutsche Chemieexport in den Jahren 1926 und 1. Halbjahr 1927 auf folgende Beträge:

	Wert in 1000 RM. 1926	1. Halbjahr 1927
Gerbhölzer, -rinden und Auszüge	86	140
Harz, Kopale, Gummi	218	154
Schwefelsaures Ammoniak	23	3
Sonstige chemische Rohstoffe	481	382
Farben, Firnisse, Lacke	3539	2000
Sonstige chemische und pharmazeutische Erzeugnisse	5964	4021
Sa.	10 311	6700
Deutsche Gesamtausfuhr nach Ungarn:	108 433	65 006

Das internationale Warenverzeichnis weicht nicht unerheblich in seiner Gruppeneinteilung von unserer Fachgruppenstatistik ab, da es eine ganze Anzahl von Positionen als zur chemischen Industrie gehörig betrachtet, die in unserer Statistik bei der Chemie nicht berücksichtigt werden und umgekehrt.

Litauen. Wie wir „I. u. H." entnehmen, rechnet man in unterrichteten Kreisen damit, daß die Handelsvertragsverhandlungen mit Litauen Mitte November wieder aufgenommen werden können. Ein genauer Termin steht aber noch nicht fest. Der litauische Gesandte in Berlin weilt seit einigen Tagen zur Besprechung der schwebenden deutsch-litauischen Angelegenheiten, wozu auch die Frage der Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen gehört, in Kowno, und man kann wohl annnehmen, daß bald nach seiner Rückkehr nach Berlin, die in den nächsten Tagen zu erwarten ist, Genaueres über den Termin vereinbart wird. Zu wünschen wäre, daß bis dahin über die in Genf begonnenen und gelegentlich der Anwesenheit des litauischen Ministerpräsidenten Woldemaras in Berlin fortgesetzten Besprechungen über die das Memelgebiet betreffenden Streitfragen eine grundsätzliche Verständigung erzielt wird. Man darf das um so mehr erwarten, als Litauen bei der überragenden Bedeutung Deutschlands für seinen Export und für den Transit seiner Ausfuhr, sowie auch für die Deckung seines Importbedarfs, ein ganz besonderes Interesse daran hat, mit Deutschland zu engeren, durch einen umfassenden Handelsvertrag geregelten Wirtschaftsbeziehungen zu kommen.

Auch Deutschland hat natürlich ein Interesse an dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Litauen, zumal unsere Ausfuhr nach Litauen in den letzten Jahren etwas zurückgegangen ist. Während Litauen im Jahre 1924 noch 62,57% seines Gesamteinfuhrbedarfs in Deutschland deckte, bezog es 1925 nur 56,61%, und 1926 nur 53,81% seines Einfuhrbedarfs aus Deutschland. Indessen spielt für Deutschlands Gesamtausfuhr der litauische Markt kaum eine Rolle; die gesamte deutsche Ausfuhr nach Litauen machte im Jahre 1926 nur 0,4% und im Jahre 1925 nur 0,5% der gesamten deutschen Ausfuhr aus. Das deutsche Exportinteresse erstreckt sich

Digitized by Google

auch auf Düngemittel und pharmazeutische Erzeugnisse. Ueber die bei den kommenden Handelsvertragsverhandlungen zu behandelnden Gebiete scheint man sich bei den Vorbesprechungen im Juli schon verständigt zu haben.

Estland. Die Aussichten für den Abschluß eines Handelsvertrages mit Estland sind noch ungewiß. Die Hoffnung, daß der Aufenthalt des estländischen Außenministers Akel in Berlin die Klärung der Streitfragen über die Entschädigung der enteigneten deutschen Grundbesitzer, deren Erledigung ja auch vom Reichstag in seiner Resolution vom Juli 1924 als Voraussetzung für die Handelsvertragsverhandlungen angesehen worden ist, wesentlich fördern würde, hat sich nicht erfüllt. Die von dem Minister der Regierung übergebene Denkschrift über die Entschädigungsfrage hält anscheinend den Standpunkt aufrecht, den auch der estländische Handelsminister Kornell in seinem kürzlich veröffentlichten Interview eingenommen hat. Auch auf die deutsche Aufforderung, diese Streitfragen einem Schiedsgericht zu unterbreiten, ist bisher von Estland nicht eingegangen worden. Es werden also noch diese Streitfragen zu erledigen sein, bevor die Handelsvertragsverhandlungen aufgenommen werden können. Bei dem starken estländischen Interesse an einem Handelsvertrag mit Deutschland, das ja auch von dem estländischen Handelsminister in dem erwähnten Interview betont worden ist, wäre aber zu erwarten, daß auch Estland endlich mehr Verständnis für die berechtigten deutschen Forderungen zeigt. (3293)

Ausland

Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote.

Kürzlich hat in Genf auf Einladung des Völkerbundes eine Konferenz der Regierungen von 34 Staaten begonnen, an der von deutscher Seite Staatssekretär Dr. Trendelenburg als Hauptdelegierter teilnimmt. Gleichzeitig ist unter den fünf Delegierten, die der Internationalen Handelskammer für diese Konferenz eingeräumt worden sind, von deutscher Seite Staatssekretär z. D. von Simson beteiligt.

Die Konferenz hat die Aufgabe, den Entwurf eines internationalen Abkommens über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote durchzuberaten und die beteiligten Regierungen zu einer abschließenden Stellungnahme zu veranlassen. Nach diesem Entwurf verpflichten sich die Vertragsstaaten, die bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote aufzuheben. Von dieser Vorschrift sind jedoch nach der bisherigen Fassung des Entwurfs gewisse Ausnahmen zugelassen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Ein- und Ausfuhrverbote, die den Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Erhaltung des Kunstbesitzes, den Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, Erzeugnisse einer Monopolverwaltung und ferner Geld- und Wertpapiere betreffen. Diese Ausnahmefälle dürften im allgemeinen keine Bedenken hervorrufen, da sie im wesentlichen der Uebung, die auch vor dem Kriege bestand, entsprechen und in verschiedenen Handelsverträgen festgelegt sind.

Dagegen sind noch zwei weitere allgemeine Ausnahmefälle in dem jetzigen, seinerzeit vom Wirtschaftskomitee des Völkerbundes ausgearbeiteten Entwurf niedergelegt, die die praktische Bedeutung der zur Beratung stehenden Vereinbarung wesentlich einschränken können. Hiernach sollen nämlich weiterhin Ein- und Ausfuhrverbote möglich sein im Interesse der „Landesverteidigung, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit". Weiterhin sollen Ausnahmen möglich bleiben, wenn Ein- und Ausfuhrverbote den beteiligten Staaten notwendig erscheinen, „um außerordentlichen und anormalen Umständen zu begegnen und um die Wahrung der lebenswichtigen, wirtschaftlichen und finanziellen Interessen zu sichern."

Die deutschen Vertreter in Genf stehen auf dem Standpunkt, daß Ein- und Ausfuhrverbote grundsätzlich beseitigt werden müssen, und daß die Ausnahmen von diesem Grundsatz auf das unumgänglich notwendige Maß eingeschränkt werden. Durch die oben angedeuteten allgemeinen Klauseln würde dagegen den Staaten die Möglichkeit bleiben, Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen, die lediglich schutzzöllnerische Motive haben. Die deutschen Vertreter in Genf sollten daher, wie der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt, anstreben, diese Klauseln zu beseitigen oder ihnen doch eine solche Fassung zu geben, daß sie Mißbräuche nach Möglichkeit ausschließen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in Deutschland zurzeit noch folgende Aus- und Einfuhrverbote bestehen: Einfuhrverbote für mineralische Brennmaterialien, Kalkstickstoff, Bleimennige, Bleiweiß; Filme, Aluminium. Ausfuhrverbote für Häute und Felle, Lumpen, mineralische Brennmaterialien und Schrott. (3416)

Schweden. **Die Metallputzmittel und das Giftgesetz.** Nach „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" hat das Schwedische Chemische Industriekontor, veranlaßt durch Eingaben seiner Mitglieder, an den König ein Schreiben, betreffend den Handel mit oxalsäurehaltigen Metallputzmitteln, gerichtet, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Nach dem Verzeichnis II Abs. a und b des Giftgesetzes sind Zubereitungen, die Oxalsäure als wesentlichen Bestandteil enthalten, als giftige Stoffe zweiter Klasse anzusehen; sie dürfen folglich nur von solchen Händlern verkauft werden, die behördliche Genehmigung haben, und müssen auf der Verpackung u. a. den Namen des Verkäufers tragen.

Diese Bestimmungen sind im allgemeinen bisher nicht beim Verkauf pulverförmiger, 5 bis 15% Oxalsäure enthaltender Metallputzmittel befolgt worden. In letzter Zeit sind sie indessen geltend gemacht worden. Nach Ansicht des Kontors liegen gewichtige Gründe vor, die erwähnten Metallputzmittel von obigen Bestimmungen des Giftgesetzes auszunehmen. Trotz der großen Verbreitung dieser Präparate — jährlich werden in Schweden ungefähr 7 Millionen Packungen verkauft — ist, soweit man weiß, bisher niemals ein Unglücksfall durch ihre Verwendung verursacht worden; es ist überflüssig, daß die vielen Kleinverkäufer behördlich angemeldet sein müssen; ein Aufdruck des Firmennamens des Verkäufers würde bei deren großer Zahl die Waren erheblich verteuern, ohne daß ein praktischer Vorteil davon gewonnen würde.

Aus diesen Gründen befürwortet das Industriekontor, dem Verzeichnis II Abs. b des Giftgesetzes folgenden Nachtrag zu geben:

4. pulverförmige, als Metallputzmittel gedachte Zubereitungen mit einem Maximalgehalt von 15% Oxalsäure, soweit das Präparat in der Originalverpackung verkauft wird, die mit dem Firmennamen des Herstellers sowie den Worten „Farligt att förtära" („Genuß lebensgefährlich") versehen sind. (3426)

Zollfreiheit für Bariumhydrat. „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" veröffentlichen ein Gutachten, betreffend die Zollfreiheit von Bariumhydrat, das das Industriekontor auf Ersuchen des kgl. Kommerskollegiums abgegeben hat. Es heißt darin: Das Industriekontor schließt sich der Eingabe der Svenska Ackumulator Aktiebolaget Jungner an und befürwortet die Entfernung von Bariumhydrat aus Pos. 1259 des Zolltarifs und die daraus sich ergebende Zollfreiheit für diese Verbindung. (3425)

Tschechoslowakei. **Die Zollherabsetzung für Kunstseide.** Auf S. 1082 der „Chem. Ind." berichteten wir nach einer schweizerischen Quelle über die in der Tschechoslowakei vorgenommene Herabsetzung des Zolls für Kunstseide, die am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten ist. Eine amtliche tschechoslowakische Mitteilung über diese Zollermäßigung ist nicht erfolgt. Eine Aufklärung hierfür liefert ein im „Prag. Tagbl." vom 25. Oktober d. J. erschienener Aufsatz des Sekretärs der Reichenberger Handelskammer über Aenderungen im Zolltarif. Der Verfasser führt aus, obwohl es ein alter Rechtsgrundsatz sei, daß nur jene Gesetze und Verordnungen verbindliche Kraft haben, welche in amtlicher Form bekanntgemacht werden, und dieser Grundsatz auch für den Zolltarif gilt, nehme die tschechoslowakische Regierung in letzter Zeit auf diesem Gebiet einen abweichenden Standpunkt ein. Es seien nämlich Aenderungen des Zolltarifs in einigen Fällen nur durch eine an die Zollämter gerichtete interne Weisung erfolgt, ohne daß die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung erfolgte.

Ein besonders krasser Fall sei in dieser Beziehung die Ermäßigung des Zolles für Kunstseide. „Während bisher nitrierte Kunstseide einem Vertragssatz von 7 čKr. für einfache und 9 čKr. für gezwirnte, andere aber einem Zollsatz von 10,50 čKr. für einfache und 14 čKr. für gezwirnte unterlagen, wurde dieser Unterschied mit Wirksamkeit vom 1. Oktober beseitigt, so daß für alle Kunstseiden nunmehr der Zoll von 7 bzw. 9 čKr. gilt. Es solle nicht untersucht werden, ob zur Herabsetzung dieses Zolles nicht ein Gesetz oder wenigstens eine Regierungsverordnung notwendig war. Was aber unbedingt verlangt werden müßte, sei, daß diese Aenderung, um wirksam zu werden, in der Gesetzsammlung veröffentlicht wird. Dies folge aus dem Artikel V des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906. Es unterliege keinem Zweifel, daß eine Aenderung des Zolltarifs selbst oder der Zollsätze unbedingt in der Gesetzsammlung bekanntgemacht werden muß. Denn die genaue Kenntnis des Zolltarifs ist für die Parteien, welche von ihm Gebrauch machen müssen, von höchster Wichtigkeit.

Digitized by Google

Die Herabsetzung des Zolls beruhte auf dem tschechoslowakisch-schweizerischen Handelsvertrag, der vom tschechoslowakischen Parlament genehmigt und amtlich veröffentlicht ist. Aber der Vertrag enthielte keine diesbezügliche Vereinbarung; sie sei vielmehr in einer nicht veröffentlichten Geheimnote enthalten." (3292)

Zollbegünstigter Kunstseidenbezug für Exportzwecke. Das Finanzmisterium hat die Regelung getroffen, daß ein bestimmtes Kontingent für Kunstseide zu dem begünstigten Zollsatz von 1,50 čKr. für ein Kilogramm zugelassen wird. Die Bestimmung der Höhe des Kontingentes, seine Aufteilung auf die einzelnen Firmen, endlich die Kontrolle der Verwendung der bezogenen Kunstseide für Exportzwecke bleibt dem Handelsministerium überlassen. Zur Besprechung des Vorschlages und zur Regelung der Einzelheiten fand am 24. Oktober eine Beratung im Handelsministerium statt. Das Kontingent wurde auf Grund der im Sommer geführten Verhandlungen mit den Kunstseidefabriken auf 400 000 kg für ein Jahr festgesetzt, worin die Posamentenindustrie mit einbezogen ist, da auch deren Kunstseidenbezüge nicht mehr im Wege des Erlaubnisscheinverkehrs erfolgen sollen. Mit der Kontrolle der Verwendung der auf das zollbegünstigte Kontingent bezogenen Kunstseide wird das Handelsministerium die nach den bezugsberechtigten Betrieben örtlich zuständigen Handelskammern beauftragen, welche berechtigt sind, den Parteien die ihnen aus der Kontrolle erwachsenden Selbstkosten aufzurechnen. („Prag. Tagbl.") (3424)

Polen. **Neue Süßstoff-Verordnung.** „Dziennik Ustaw" vom 15. Oktober 1927 veröffentlicht eine Verordnung des Präsidenten der Polnischen Republik vom 7. Oktober 1927, betreffend die Herstellung, den Vertrieb und die Einfuhr künstlicher Süßstoffe, die wir auszugsweise wiedergeben:

Artikel 1: 1. Als künstliche Süßstoffe sind im Sinne dieser Verordnung alle auf synthetischem Wege hergestellten chemischen Verbindungen anzusehen, deren Süßkraft stärker ist als die des raffinierten Roh- bzw. Rübenzuckers.

2. Zu diesen Verbindungen gehören: Phenetolcarbamid, Aminoanthrazinsulfosäure, Imid der Sulfobenzoesäure, deren Salze und andere.

3. Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen auch solche chemische Verbindungen, die durch einfache chemische Operationen in Benzoesäuresulfimid oder ähnliche Produkte verwandelt werden können.

Aus Artikel 2: 1. Zur Herstellung und Verarbeitung künstlicher Süßstoffe ist eine Genehmigung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Gewerbe und Handel erforderlich.

2. Die Herstellung und Verarbeitung künstlicher Süßstoffe untersteht der ständigen Kontrolle seitens der Finanzbehörden.

Artikel 3: 1. Der Verkauf von künstlichen Süßstoffen kann erfolgen in:

a) Fabrikationsstätten, die eine Erlaubnis zur Herstellung und zur Verarbeitung dieser Erzeugnisse besitzen,

b) Apotheken sowohl in reinem Zustande als auch in Form von Präparaten, jedoch nur auf ärztliche Verordnung,

c) Arzneimittelgroßhandlungen, die eine entsprechende Genehmigung des Innenministers und des Finanzministers besitzen.

2. Die Hersteller dürfen künstliche Süßstoffe nur an die dazu berechtigten Arzneimittelgroßhandlungen und an alle Apotheken abgeben. Die Arzneimittelhandlungen dürfen künstliche Süßstoffe verabfolgen:

a) an Apotheken,

b) mit Genehmigung der Behörden an chemische Institute wissenschaftlicher Anstalten,

c) mit Genehmigung des Finanzministers an industrielle Unternehmungen, die Heil- oder kosmetische Mittel herstellen.

Aus 3. Die Verwendung und Aufbewahrung von künstlichen Süßstoffen in Unternehmen, die keine Erlaubnis zum Verkauf, zur Herstellung oder Verarbeitung dieser Produkte besitzen, ist verboten.

4. Vor der Einfuhr künstlicher Süßstoffe muß die Genehmigung der Finanzbehörde eingeholt werden. Die Genehmigungen werden nur solchen Fabriken und Arzneimittelhandlungen erteilt, die eine Erlaubnis zum Vertrieb künstlicher Süßstoffe besitzen.

Aus Artikel 14: Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden ausführliche Bestimmungen, betreffend die Kontrolle, Herstellung, Verarbeitung, den Vertrieb usw. künstlicher Süßstoffe, enthalten.

Aus Artikel 15: Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1928 an Stelle der Verordnung vom 21. Dezember 1922, betreffend die Vereinheitlichung der Vorschriften über Herstellung, Vertrieb und Verwendung künstlicher Süßstoffe, in Kraft („Dz. U". Nr. 116 Pos. 1056).

Für das Gebiet der schlesischen Wojewodschaft tritt diese Verordnung am Tage der Veröffentlichung der Annahme dieser Verordnung von dem schlesischen Sejm im „Dziennik Ustaw Slaskich" (Verordnungsblatt für Schlesien) in Kraft. (3262)

Italien. **Einholung von Zollauskünften.** Durch die Zusatzvereinbarungen zum deutsch-italienischen Handelsvertrag ist u. a. von beiden Staaten die Verpflichtung zur unentgeltlichen Erteilung verbindlicher Zollauskünfte übernommen worden.

Die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand hat in dankenswerter Weise die bei der Einholung italienischer Zollauskünfte einzuhaltenden Formalien in einem Merkblatt zusammengestellt. Aus diesem Merkblatt entnehmen wir folgendes:

Der Antrag ist möglichst in italienischer Sprache an das italienische Finanzministerium, Generaldirektion der Zölle in indirekten Steuern, Rom (Ministero delle Finanze, Direzione Generale delle Dogane e delle Imposte indirette) zu richten. Antragsberechtigt sind alle in Deutschland ansässigen Industrie- und Handelsfirmen; in Italien ansässige Vertreter werden nur dann als antragsberechtigt angesehen, wenn sie eine durch das zuständige italienische Gericht beglaubigte Abschrift ihres Vertretungsvertrages dem Antrag beifügen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Beschaffenheit und Ursprung der Ware sowie die Bezeichnung, unter der sie bekannt ist oder in den Handel gebracht werden soll.
2. Den Verwendungszweck.
3. Eine Angabe darüber, ob ein gleichlautender Antrag früher einmal gestellt worden ist, bei wem, mit welchem Ergebnis.
4. Angaben, ob die Ware vom Antragsteller schon einmal in Italien eingeführt worden ist, bei welchem Zollamt die Ware verzollt und welcher Zollbehandlung sie dabei unterworfen worden ist.
5. Das Zollamt, bei dem der Antragsteller die Ware einführen will.
6. Die Adresse des italienischen Vertreters, falls die Erteilung der Auskunft an ihn erbeten wird.

Dem Antrag sollen nach Möglichkeit drei übereinstimmende Muster beigefügt sein. Die Muster oder die Behältnisse, die die Muster enthalten, müssen die Firma des Antragstellers tragen. Ist die Beigabe von Mustern nicht möglich, so sind Abbildungen, Zeichnungen oder Photographien in dreifacher Ausfertigung mit einer möglichst genauen Beschreibung beizufügen.

Die Erteilung der Zollauskunft erfolgt grundsätzlich gebührenfrei, und zwar wird sie dem Antragsteller durch das zuständige italienische Konsulat übermittelt. Etwaige, dem italienischen Finanzministerium entstehende Kosten bei der Verwendung der Muster, so insbesondere bei Analysen oder Portospesen, die bei der Notwendigkeit der Rückgabe der Muster entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers. (3115)

Canada. **Inhaltsangabe und Markierungszeichen auf Konnossementen und Rechnungen.** Das canadische Zollgesetz verlangt, daß bei den zur Einfuhr kommenden Gütern nicht nur die Kisten, Ballen und sonstigen Umhüllungen genaue Erkennungszeichen und Nummern tragen, sondern auch, daß diese Erkennungszeichen und Nummern im einzelnen in den Konnossementen und Rechnungen vermerkt werden unter genauer Angabe des Inhalts jeder einzelnen Packung. Damit soll, wie der „Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband" mitteilt, erreicht werden, daß an Hand der Dokumente Stichproben gemacht werden können. Ist das nicht der Fall, so wird die ganze, zuweilen aus vielen Teilen bestehende Warensendung angehalten und durch die Zollbeamten geöffnet und untersucht. Besonders amerikanische, aber auch europäische Fabrikanten begnügen sich damit, wie der Verband der canadischen Customs House Brokers bekanntgibt, daß sie auf den Rechnungen z. B. einfach „20 Kisten enthaltend . . ." vermerken. In diesem Falle darf der Zollkollektor nicht im Lagerschuppen des Empfängers oder im Eisenbahngüterschuppen Stichproben vornehmen, sondern die ganze Sendung muß nach den Zollschuppen gebracht werden, wo jede Packung unter-

Digitized by Google

sucht wird. Die entstandenen recht beträchtlichen Unkosten trägt der Käufer, und das wird ihn in Verbindung mit den dadurch erlittenen Verzögerungen und Unannehmlichkeiten häufig abhalten, weitere Geschäfte mit derart nachlässigen Fabrikanten abzuschließen. (3356)

San Salvador. **Vorschriften über den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten.** Die Regelung der Einfuhr und des Verkaufs von pharmazeutischen Spezialitäten in dem neuen Apothekengesetz vom 9. Juli 1927 (veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 19. Juli 1927) zeigt nach dem „Board of Trade Journal" in der Hauptsache keine Aenderung gegen das Gesetz vom 10. Juni 1920, da wie bisher nur eingetragene Spezialitäten verkauft werden dürfen; indessen sind u. a. folgende neue Bestimmungen hinzugekommen:

Auf allen ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten muß der Name eines approbierten Apothekers in San Salvador angegeben sein, welcher die Verantwortung für das Präparat trägt.

Bei allen pharmazeutischen Spezialitäten für innerlichen Gebrauch müssen auf dem Etikett die Namen der therapeutisch wirksamen Bestandteile angegeben sein, sowie die Art der Anwendung.

Bei den pharmazeutischen Spezialitäten für äußerliche Anwendung ist die Angabe der Bestandteile nicht erforderlich; sie müssen aber durch orangerote Etiketten gekennzeichnet sein.

Alle Angaben auf den Etiketten und alle beigegebenen Drucksachen usw. müssen in spanischer Sprache abgefaßt sein.

Die verschiedenen Gebühren für pharmazeutische Spezialitäten sind erhöht worden; für ausländische Spezialitäten beträgt die Jahrestaxe jetzt 20 Colones. Ein gleicher Betrag ist für die Lizenz und für die Analyse zu bezahlen. (3366)

Nicaragua. **Zollbehandlung von Arzneimitteln.** Durch ein Rundschreiben der Zollverwaltung von Nicaragua werden eine Reihe von Unterscheidungsmerkmalen gegeben, nach denen die Waren der Zolltarifpositionen 367 und 368, d. h. die Sonder- und Patentmedizinen und pharmazeutischen Erzeugnisse, bei der Verzollung zu behandeln sind. (3423)

Brasilien. **Bevorstehende Zolländerungen.** Nach „Commerce Reports" ist dem brasilianischen Kongreß ein Vorschlag vorgelegt worden, wonach fast alle Befreiungen von Zollgebühren und sonstigen Einfuhrabgaben aufgehoben und in Zukunft die Gewährung derartiger Erleichterungen möglichst eingeschränkt werden soll. Eine Ausnahme soll nur bei Abschlüssen der Regierung und in den Fällen gemacht werden, die in den Einleitungsbestimmungen des Zolltarifs angeführt sind.

Ein Abschnitt des vorgeschlagenen Gesetzes enthält die Forderung, daß die in Gold zahlbare Hafengebühr von 2% v. W. auch von den Waren erhoben werden soll, die nach einem gebührenfreien Hafen eingeführt und von dort aus per Küstendampfer nach einem bei direkter Einfuhr gebührenpflichtigen Hafen*) weitergesandt werden.

Der Vorschlag beeinflußt nicht nur den Einfuhrhandel, sondern auch verschiedene einheimische Produktionszweige. In Brasilien genossen neu entstehende Industrien früher ganz allgemein Zollerleichterungen; da diese Erleichterungen gewöhnlich nur von Fall zu Fall bewilligt werden, lassen sich vorläufig die Auswirkungen des Vorschlages auf die einheimische Industrie zahlenmäßig nicht abschätzen.

Das beantragte Gesetz wird einen großen Einfluß auf die staatlichen und städtischen technischen Betriebe ausüben. Artikel 3 bestimmt, daß Materialien, die für die öffentlichen Arbeiten direkt durch den Staat oder durch Gesellschaften eingeführt werden, folgender Zollbehandlung unterworfen sein sollen: für Waren, die mit einem Satz von 15% v. W. oder mehr verzollt werden, ist 40% des Zolles zu zahlen; für Waren, die mit weniger als 15% v. W. belastet oder nach Stückzahl oder Gewicht verzollt werden, ist die Hälfte des Zolles zu erlegen.

Das Gesetz enthält weiter Bestimmungen, auf Grund deren die in der Verordnung vom 8. März 1911 enthaltenen Vorschriften (welche gewisse Zollerleichterungen für verschiedene nicht im Lande hergestellte Erzeugnisse vorsahen) revidiert werden können.

Die Regierung soll das Projekt billigen, so daß mit einer baldigen Annahme desselben im Parlament gerechnet werden kann. (3376)

*) Die Hafengebühr wird von allen Waren erhoben, die in den Hafen von Rio de Janeiro oder über die Zollämter in den Haupthäfen eingeführt werden.

Aegypten. **Wertfestsetzung für Ricinusöl zum Zwecke der Erhebung der Einfuhrzölle.** In einer Bekanntmachung der Zolldirektion, veröffentlicht im ägyptischen „J. off." vom 20. 10. 27, werden folgende Werte für Ricinusöl festgesetzt (Einfuhrtarif Nr. 11):

Nr.	Produkt	Preis per kg netto Millièmes
8	Ricinusöl, pharmazeutisch	50
9	„ 1. Pressung	43
10	„ 2. „	42

Dieser Tarif gilt vom 21. Oktober 1927 bis zum 20. Januar 1928; erfolgt bis zum 5. Januar keine Kündigung, so tritt Verlängerung um einen Monat ein, und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Die Waren sind gemäß der obenstehenden Bezeichnung unter Angabe der Tarifnummer zu deklarieren. Mißbrauch wird bestraft.

Für die Behälter sind folgende Werte festgesetzt worden:

		Millièmes
Holzfässer, Bruttogewicht . . .	150—250 kg	300
„ „	über 250—600 „	600
„ „	„ 600—900 „	800
Eisenfässer, „ . . .	150—250 „	300
„ „	über 250 „	800

In Flaschen eingeführte Oele fallen nicht unter den Tarif. Die aus den Zoll-Lagerhäusern entnommenen Waren sind nach dem zur Zeit der Entnahme geltenden Tarif zu verzollen. (3421)

VERKEHRSWESEN

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Am 18. Oktober 1927 ist in Bern das neue Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr zusammen mit dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr von allen beteiligten Staaten ratifiziert worden. Die beiden Abkommen treten nach der unter den Eisenbahnländern getroffenen Vereinbarung am 1. Januar 1928 in allen Eisenbahnländern gleichzeitig in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das jetzige Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahngüterverkehr seine Gültigkeit verlieren. (3422)

SOZIALPOLITIK

Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene im Jahre 1926/27.

Nach Abschluß der diesjährigen Jahreshauptversammlung, die am 29. September und 1. Oktober in Hamburg stattfand, gibt die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene der Oeffentlichkeit einen Bericht über die am abgelaufenen dritten Arbeitsjahr von ihr auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes geleisteten Arbeiten.

Die Gesellschaft hat auch in diesem Jahr ihr Fachorgan, das „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung" weiter ausgebaut. Die gewerbehygienische Literatur erfuhr eine Vermehrung durch 6 im letzten Jahr von der Gesellschaft herausgegebene Schriften über „Arbeit und Ermüdung", „Die deutsche Fabrikpflegerin", „Gewerbestaub und Lungentuberkulose (Stahl-, Porzellan-, Kohle-, Kalkstaub und Ruß)", „Staublungenerkrankung (Pneumonokoniose) der Sandsteinarbeiter", „Die Beseitigung der beim Tauch- und Spritzlackieren entstehenden Dämpfe" und „Arbeiterschutzvorschriften im Deutschen Reich". Die Hauptvorträge der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft waren den Themen „Die Bedeutung der Beleuchtung für Gesundheit und Leistungsfähigkeit" und „Hygiene und Gesundheitsgefahren der Werft- und Hafenarbeit und der Arbeit des Heizpersonals auf Schiffen" gewidmet. Im Oktober 1926, April 1927 und Oktober 1927 wurden in Dresden, Stuttgart und Hamburg mehrtägige Vortragskurse zur Information aller an der Förderung und Durchführung der Gewerbehygiene interessierten Kreise abgehalten. Außerdem fand im Oktober 1926 in Dresden gemeinsam mit dem Landesausschuß für das ärztliche Fortbildungswesen im Freistaat Sachsen ein ärztlicher Fortbildungskurs über gewerbliche Berufskrankheiten statt. Im November 1926 befaßte sich in Berlin eine Sonderkonferenz mit den Fragen der „Grundlagen und Aufgaben der physiologischen Arbeitseignungsprüfung und der Anlernung". Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung umfaßt folgende Arbeiten: „Psychologie und Physiologie der Fließarbeit", „Konstitution und Arbeitseignung", „Sitze und Tische in Groß- und Kleingewerben" und „Richtlinien für die berufskundliche Fortbildung der Kommunalärzte", die im vergangenen Jahr auf-

Digitized by Google

genommen wurden. Der Technische Ausschuß bearbeitet folgende neue Themen: „Schutzmaßnahmen beim Reinigen und Ausbessern von Behältern, in denen Mineralöle, insbesondere Benzin und Benzol vorhanden waren", „Beseitigung von Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel beim Vulkanisieren von Gummi" und „Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen durch Sandstrahlgebläse". Die mit der Geschäftsstelle verbundene Bibliothek wurde vom In- und Ausland lebhaft in Anspruch genommen; auch die Auskunftsstelle hatte rege Nachfrage. Der Jahresbericht zeigt, daß durch die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene bedeutsame Anregungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und des Arbeiterschutzes gegeben wurden. (3297)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Der Quecksilbermarkt.

Der Verwaltungsrat der spanischen Almadén-Gruben hat für das Jahr 1927/28 die gesamte Produktion seiner Gruben, die mit etwa 50 000 Flaschen angenommen wird, der Sociedad Española de Mercurio überlassen, die bereits im vorigen Geschäftsjahre den Vertrieb des spanischen Quecksilbers übernommen hatte. Der Preis ist auf 17 £ per Flasche frei Waggon Eisenbahnstation Almadenojos vereinbart worden. Wie verlautet, soll die oben genannte Gesellschaft ihren Verkaufspreis fob. Alicante auf 22 £ per Flasche festgesetzt haben, und die italienischen Quecksilberproduzenten sollen ihre fob.-Preise auf die entsprechende Preislage erhöht haben.

Die Almadén-Gruben haben sich durch diesen Vertrag im Vergleich zum letzten Geschäftsjahre eine Mehreinnahme von 3 £ per Flasche gesichert, da der im vorjährigen Vertrage festgesetzte Preis 14 £ per Flasche betrug. Die Mercurio-Gesellschaft ist mit dem neuen Vertrage zweifellos ein bedeutendes Risiko eingegangen, wenn der Vertrag nicht irgendwelche Sicherungen für die Mercurio-Gesellschaft im Falle eines Rückganges des Quecksilberpreises unter eine bestimmte Grenze enthält; das Verhalten der Gesellschaft kann allem Anscheine nur dadurch erklärt werden, daß mit den italienischen Produzenten Vereinbarungen über die Verkaufspreise erzielt worden sind, von denen schon seit längerem die Rede ist.

Der weiteren Entwicklung dieses Marktes, auf dem sich die Spekulation schon von jeher viel betätigte, muß mit großem Interesse entgegengesehen werden. Der Quecksilberpreis ist seit dem Frühjahr 1927 schon ziemlich gestiegen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den Sommermonaten in Spanien nur ein geringer Teil der gesamten Jahresproduktion gewonnen wird. Die Hauptproduktion erfolgt in den Monaten Dezember bis März, so daß in den kommenden Monaten mit einer außergewöhnlichen Lage des Marktes gerechnet werden kann. Die Produktion der beiden führenden Produzenten, Spanien und Italien, beträgt zusammen rund 100 000 Flaschen Quecksilber jährlich, wenn Spanien die im Vertrage mit der Sociedad española de Mercurio vereinbarte Produktion erreicht. 100 000 Flaschen genügen normalerweise reichlich zur Deckung des gesamten Weltbedarfs an Quecksilber. Infolge der hohen Quecksilberpreise hat jedoch auch die Produktion der Außenseiter im letzten Jahre in beachtenswertem Maße zugenommen, so daß die gesamte Weltproduktion die des Vorjahres erheblich übersteigen wird. Dabei ist der Preis durch die spanisch-italienische Preiskonvention und den Vertrag der Almadén-Gruben mit der Sociedad Española de Mercurio künstlich erhöht worden, wodurch auch eine weitere Produktionssteigerung der Außenseiter veranlaßt werden dürfte. Die Gefahr einer Ueberproduktion ist daher in greifbare Nähe gerückt. Der nächste Schritt, der abgewartet werden muß, ist der, wie sich die Verbraucher zu der voraussichtlich eintretenden weiteren Preissteigerung einstellen werden.

Sowohl in London als auch in den Vereinigten Staaten sind bedeutende Quecksilbervorräte vorhanden. (3318)

Weltproduktion von Platin im Jahre 1926.

Wie das „Chem. Trade Journal" schreibt, soll die Bildung einer internationalen Platinkonvention zwecks Stabilisierung der Preise keine Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Die Weltproduktion von Platin betrug im Jahre 1926 150 000 Unzen gegenüber 130 000 Unzen im Vorjahre und 90 000 Unzen im Jahre 1923.

Die Produktion der Hauptproduzenten betrug während der beiden letzten Jahre wie folgt:

Produktionsland	1925 Unzen	1926 Unzen
Rußland	55 000	60 000
Columbien	60 000	65 000
Canada	9 000	9 000 (2910)

Großbritannien. **Jahresbericht über die Sprengstoffindustrie.** Wie „Chemical Trade Journal" berichtet, betrug die Zahl der englischen Sprengstoffabriken nach dem kürzlich herausgegebenen 51. Jahresbericht der Inspectors of Explosives im Jahre 1926 101. Zwei neue Fabriken wurden im Jahre 1926 errichtet, und 5 Fabriken stellten den Betrieb ein. Erteilt wurden zwei neue Lizenzen und 55 Zusatzlizenzen.

Die Zahl der Unglücksfälle während des Jahres betrug 276, die 36 Todesfälle und 269 Verletzungen zur Folge hatten. Die Zahl ist, da die Kohlenbergwerke infolge des Streiks mehrere Monate geschlossen waren und daher weniger Sprengungen vorgenommen wurden, geringer als in früheren Jahren.

Des weiteren verweist der Bericht auf die Bedeutung der Einführung niedrigfrierender Nitroglycerinsprengstoffe. Die Herstellung dieser Sprengstoffe, die natürlich in Großbritannien nicht unbekannt waren, ist von den Explosives Inspectors angeregt worden, nachdem ein Besuch des Lt.-Colonel Thomas in Canada und den Vereinigten Staaten gezeigt hatte, mit welchem Erfolg diese Sprengstoffe in den kälteren Teilen dieser Länder angewandt werden.

Am Ende des Jahres 1926 standen 24 derartige Sprengstoffe in der Liste der für gewöhnliche Zwecke zugelassenen Sprengstoffe und drei in der Liste der in Gase enthaltenden Kohlengruben zugelassenen Sprengstoffe. Man hofft, daß sich hierdurch die Zahl der durch die Verwendung gefrorener Nitroglycerinsprengstoffe entstehenden Unglücksfälle vermindern wird. (2863)

Soziale Einrichtungen in der Imperial Chemical Industries. Für die Imperial Chemical Industries, Ltd., die 40 000 Arbeiter beschäftigt, hat, wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst" berichtet, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Sir Alfred Mond, folgendes Arbeiterprogramm verkündet: 1. Es wird ein Zentralarbeitsamt geschaffen, das sich lediglich mit der grundsätzlichen Regelung von Arbeitsverhältnissen befaßt. 2. Es werden Werksbetriebsräte geschaffen mit einem Gesamtbetriebsrat, in dem Arbeitgeber und -nehmer vertreten sind, der von Zeit zu Zeit in London zusammentritt, und dem Sir Alfred Mond vorstehen wird. In ihnen kann jede Angelegenheit zur Sprache gebracht werden, außerdem werden die Arbeitervertreter von der Leitung über Produktionsstatus, -programm und -ergebnisse unterrichtet werden. 3. Es wird ein gehobener „Dienstgrad" für Arbeiter mit mehr als fünfjähriger Werkszeit geschaffen. Dieser soll der Stellung der unteren Staatsbeamten und der bessergestellten Angestellten bei den Eisenbahnen etwa entsprechen. Man nimmt an, daß etwa 50% der nach dem Dienstalter Berechtigten in diese gehobene Stellung einrücken werden. Die gewährten Privilegien sollen sein: Wochenlohn statt Stundenlohn, vierwöchige Kündigung statt vierzehntägiger, voller Lohn (abzüglich Versicherungs-, Krankengeld) bei Erkrankung bis zu sechs Monaten. 4. Den Arbeitern wird folgende Möglichkeit der Kapitalbeteiligung geboten: a) Arbeiter können jederzeit Anteile von Imperial Chemicals zu 2 s 6 d unter Tageskurs kaufen; b) Arbeiter, die weniger als 200 £ im Jahr verdienen, erhalten für jede vier gekauften Anteile einen weiteren Anteil gratis; c) die Bezahlung kann in Raten über zwei Jahre verteilt werden; d) stirbt der Erwerber vor Beendigung der Zahlungen, so sind dem Erbberechtigten alle weiteren Zahlungen erlassen, er behält aber die Anteile; e) die Höhe der zu erwerbenden Anteile ist begrenzt, Spekulation ist ausgeschlossen. (3291)

Aus der chemischen Industrie. British Match Company, Ltd. Aus dem Abkommen der Bryant and May, Ltd., mit dem schwedischen Zündholztrust (vgl. „Chem. Ind.", Seite 749) ist die oben genannte Gesellschaft hervorgegangen. Diese hat alle Aktien der Bryant and May, Ltd., sowie alle Interessen und verbündeten Gesellschaften des schwedischen Zündholztrusts in Großbritannien und dem Britischen Reiche, einschließlich der J. John Masters & Co., Ltd., übernommen.

Das Kapital der neuen Gesellschaft beträgt 6 Millionen £, von denen 4,19 Millionen £ den Aktionären der Bryant and May, Ltd., zum Umtausch angeboten werden; für jede alte 1-£-Aktie werden 3¾ neue 1-£-Aktien eingetauscht. (3156)

Digitized by Google

Bericht des Alkali Inspectors über die Schwerchemikalienindustrie während des Jahres 1926. Die Alkali Inspectors veröffentlichen alljährlich zwei Berichte über die Schwerchemikalienindustrie in England und Wales bzw. in Schottland. Die Berichte enthalten hauptsächlich Angaben über gewerbehygienische Maßnahmen usw., geben aber auch verschiedentliche Daten über die Produktionsverhältnisse, die im folgenden wiedergegeben sind.

A. England und Wales. In England und Wales wurden während des Jahres 1926 von Gasanstalten und Kokereien 1 157 523 t Teer destilliert. Die in anderen Anlagen destillierte Menge betrug 44 623 t. Die Produktion von Pech betrug in Gasanstalten und Kokereien 272 658 t und in den anderen Anlagen 2360 t.

Infolge des Kohlenstreiks war die Gewinnung von Koks in den Kokereien niedriger als im Vorjahre, was sich auch in dem Rückgang der Produktion von Kokereinebenprodukten widerspiegelt. Die chemische Industrie konnte jedoch großenteils ihre Betriebe aufrechterhalten, wozu sie nur durch die Einfuhr von Kohlen in der Lage war. In vielen Fällen wurde die stille Zeit zu Reparaturen und Forschungsarbeiten verwandt.

Das Leblanc-Verfahren zur Herstellung von Natriumsulfat und Salzsäure wird weiter in gleichbleibendem Maßstabe angewandt. Die Anlagen sind sorgfältig bemüht, die Ausbeuten zu erhöhen.

Die Zahl der Chlor herstellenden Anlagen ist während der beiden letzten Jahre von 37 auf 49 gestiegen. Die Verwendung von flüssigem Chlor zur Herstellung verschiedener anorganischer und organischer Produkte, sowie für andere Zwecke, hat weiter zugenommen.

B. Schottland. In Schottland wurden während des Jahres 1926 79 438 t Pyrite und verbrauchte Gasreinigungsmasse gegenüber 100 865 t im Vorjahre zur Herstellung von Schwefelsäure verbraucht. Zur Herstellung von Superphosphaten wurden 43 130 t Phosphate und Knochen gegenüber 59 279 t im Jahre 1925 verwandt.

Ueber die Destillation von Teer und Produktion von Pech in Schottland gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

	Teer destilliert t	Pechproduktion t
Gasanstalten	132 522	25 053
Eisenwerke	11 114	5 418
Koksöfen	6 777	3 067
Generatoren	3 217	1 856
Insgesamt 1926:	153 630	35 394
Insgesamt 1925:	188 827	54 265

Etwa 90 000 t Teer wurden entwässert und in teilweise raffiniertem Zustande im Straßenbau verwandt.

Die Produktion von Schwefelsäure war ein Fünftel geringer als im Vorjahre. Der Verbrauch von verbrauchter Gasreinigungsmasse an Stelle von Pyriten ist im Steigen begriffen, teilweise infolge der geringeren Kosten und teilweise infolge der Abwesenheit von Arsen. (3389)

Produktion der Bergbaubetriebe im Jahre 1926. Dem in der Zeitschrift „Chemistry and Industry" wiedergegebenen Bericht des Chief Inspector of Mines über das Jahr 1926 entnehmen wir die folgenden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Angaben:

	Produktion 1926 t	1925 t
Wolframerze, aufbereitete .	19	1
Uranerze, aufbereitete . . .	—	114
Manganerze	128	829
Chromit	—	448
Arsenik einschl. Roharsenik .	1 666	2 545
Eisenpyrite	4 239	5 288
Ocker, Umbra usw.	10 203	11 224
Schwerspat und Witherit:		
ungemahlen	27 956	36 336
gemahlen:		
gebleicht	2 000	1 878
ungebleicht	12 819	10 467
Cölestin (Strontiumsulfat) .	380	1 072
Kreide	4 315 376	5 035 350
Alaunerden	8 260	11 255
Flußspat	35 883	39 079

Die Produktion war mit einer einzigen Ausnahme (Wolframerze) im Jahre 1926 durchweg geringer als im Vorjahre. In der Schwerspatindustrie war die Produktion hauptsächlich auf mittlere und geringere Qualitäten beschränkt, die in der chemischen Industrie und für andere Zwecke, für die nicht die feinsten Qualitäten erforderlich sind, Anwendung finden. Die feinen Qualitäten werden besonders auf dem europäischen Kontinent produziert.

Die Einfuhr von gemahlenem Schwerspat (einschließlich Blanc fixe) betrug im Jahre 1926 38 414 t gegenüber 42 609 t im Jahre 1925.

Die Produktion von Witherit betrug im Jahre 1926 7538 t im Vergleich zu 7780 t im Jahre 1925, während die Produktion von Schwerspat von 40 901 t im Jahre 1925 auf 35 237 t im Jahre 1926 zurückgegangen ist. (3184)

Censusbericht über die Produktion von Putz- und Poliermitteln im Jahre 1924. Im folgenden sind die vom „Board of Trade Journal" veröffentlichten Angaben über die Produktion der in dieser Gruppe des britischen Produktionscensus zusammengefaßten Firmen wiedergegeben. Die Angaben für das Jahr 1924 stammen nur von Produzenten in Großbritannien, während im Jahre 1907 die Anlagen in Irland eingerechnet wurden. Die Produktion der letzteren stellte jedoch nur einen Wert von weniger als 1% der Gesamtproduktion dar.

Erzeugnis	1924 Menge cwt.	1924 Wert 1000 £	1907 Menge cwt.	1907 Wert 1000 £
Industrielle und Haushaltsartikel zum Putzen und Polieren (außer Seife):				
Lederputzmittel	485 700	2 005	[1])	[1])
Ofen- und andere Putzmittel	598 200	3 055	[1])	[1])
Andere Reinigungs- und Poliermittel	—	1 302	[1])	[1])
Insgesamt:	—	6 362	—	2 441

[1]) Nicht spezifiziert.

Im Censusbericht über die Waschmittelindustrie (mit Ausnahme der Seifenindustrie) wurde die Produktion von Putz- und Poliermitteln im Jahre 1924 mit 598 000 £ aufgeführt. Diese beiden Produktionsangaben zusammen (6 960 000 £) stellen wahrscheinlich den größten Teil der britischen Gesamtproduktion von Putz- und Poliermitteln dar.

Die Ausfuhr von Lederputzmitteln betrug im Jahre 1924 81 700 cwt., d. h. etwa 17% der Produktion. Der Wert der ausgeführten Lederputzmittel war 497 000 £; der Wert per cwt. betrug demnach 6 £ 2 sh. gegenüber 4 £ 3 sh. als Durchschnittswert aller in diesem Jahre in Großbritannien hergestellten Lederputzmittel.

Die Ausfuhr von Ofen- und anderen Putzmitteln stellte im Jahre 1924 18% der Produktion dieses Jahres dar; die Menge betrug 108 300 cwt. und der Wert 538 000 £, d. h. 4 £ 19 sh. per cwt. Der durchschnittliche Wert aller in diesem Jahre in Großbritannien hergestellten Waren dieser Gruppe betrug 5 £ 2 sh.

Die Einfuhr von Putzmitteln aller Art betrug im Jahre 1924 nur 10 600 cwt. (2906)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Société Le Kétol. Die Gesellschaft, die nach dem Lefranc-Patent arbeitet, stellt Buttersäure aus Sägespänen her. Durch Destillation des Calciumbutyrats werden die Ketole, Gemische verschiedener Ketone, erhalten. Die Erweiterung der Fabrik in Ris-Orange konnte aus verwaltungstechnischen Gründen nicht durchgeführt werden. In Saulcy-sur-Meurthe in den Vogesen befindet sich eine neue Fabrik im Bau, deren Anlage besonders vom Standpunkt der Rohstoffbeschaffung aus ausgewählt worden ist, da in dieser Gegend viele Sägewerke bestehen. Die Fabrik in Saulcy wird im Laufe des Jahres 1928 fertiggestellt werden. Die Verwaltung beabsichtigt die Errichtung einer weiteren Fabrik in La Cluse (Ain).

Die Produktion in der Anlage in Saulcy soll täglich 3000 kg Ketole betragen. Die Verwendung von Ketolen als Betriebsstoffe ist gegenwärtig infolge des zu hohen Preises nicht möglich. Die Ketole haben sich aber als Antiklopfmittel bewährt und sollen auch für die Herstellung von Nitrocelluloselacken geeignet sein.

Compagnie Française de l'Iode et de l'Algine. Die Gesellschaft ist mit einem Kapital von 5 Millionen frs. gegründet worden. Die Société Alga hat die gewöhnlichen Aktien und 10 000 Gründeranteile übernommen; die Société Alsacienne de Produits Chimiques hat 1200 Prioritätsaktien übernommen.

Etablissement I. de Lecluse-Trevœdal. Die Gesellschaft, an der die Firmen Poulenc und Roques finanziell interessiert sind, ist vor kurzem gegründet worden und wird in einer Fabrik in Audierne (Finisterre) Jod produzieren. Das Kapital beträgt 900 000 frs.

Digitized by Google

Outremer Deschamps Frères, Vieux Jean d'Heurs (Meuse). Neu gegründete Gesellschaft. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Ultramarinblau und anderen chemischen Farben und Erzeugnissen. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 4,5 Millionen frs.

Société Lyonnaise de Soie artificielle. Wie auf der ordentlichen Versammlung vor einiger Zeit mitgeteilt wurde, hofft die Gesellschaft, gegen Ende des Jahres 1927 eine Tagesproduktion von 4000 kg Kunstseide zu erreichen. Infolge technischer Organisationen kann der Verkaufspreis herabgesetzt werden. Die Gesellschaft beschäftigt 1285 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Société Le Ripolac. Unter Beteiligung der Ripolin-Gesellschaft und der Etablissements Lefranc ist dieses Unternehmen zum Zweck der Herstellung von Nitrocelluloselacken usw. gegründet worden. Das Kapital beträgt 4 Millionen frs.

Soie Artificielle d'Amiens. Die Anlage dieser neuen Gesellschaft bei Amiens ist fast fertiggestellt, so daß der Betrieb im November oder Dezember aufgenommen werden kann. Für den Anfang sollen täglich 500 kg und später 1000 kg Kunstseide hergestellt werden. Für eine weitere Erhöhung auf 3000 kg sind bereits Vorkehrungen getroffen. (3396)

Ausfuhr chemischer Produkte nach Australien. Einem im „Mon. off." veröffentlichten Bericht des französischen Handelskommissars in Australien über die Lage der französischen Produkte auf dem australischen Markt entnehmen wir nachstehende Angaben:

Weinstein und Weinsäure. Frankreich verliert dieses Absatzgebiet stetig an die englische Konkurrenz, da der Zoll nach dem britischen Vorzugstarif nur 2 d. per lb. beträgt gegen 4 d. nach dem Generaltarif.

Pharmazeutische Produkte. In pharmazeutischen Produkten findet ein gewisser Umsatz statt, doch liegen die Verhältnisse infolge der Konkurrenz der einheimischen Spezialitätenindustrie und der hohen Zölle nicht günstig; auch aus der Verschiedenheit der englischen Pharmakopöe von der französischen ergeben sich Schwierigkeiten.

Parfümerien. Auf diesem Gebiet behauptet Frankreich infolge der gefälligen Aufmachung den ersten Platz, trotz der scharfen Konkurrenz aller Länder; die einheimische Industrie bringt besonders eine Menge von Kölnischen Wässern auf den Markt, bei denen, so gut es geht, die französische Aufmachung nachgeahmt wird. — Große Verwirrung wurde im letzten Jahr dadurch angerichtet, daß gewisse australische Firmen die Franc-Entwertung ausnützten, um in Frankreich aufzukaufen, was sie an Parfümerieartikeln bekommen konnten, und dieselben dann zu viel niedrigeren Preisen als die von den Vertretern der französischen Firmen berechneten auf den Markt brachten.

Feinseifen. In Feinseifen ist der Absatz etwas gestiegen, trotz der scharfen einheimischen Konkurrenz, die unbedenklich die französische Aufmachung nachahmt.

Leim und Gelatine. Bei dem Zoll von 4 d. per lb. ist eine Konkurrenz mit der einheimischen Industrie unmöglich. (3058)

Polen. **Vorschläge des Technikerverbandes zur Förderung der chemischen Industrie.** Auf der Tagung des Polnischen Technikerverbandes wurde eine Entschließung angenommen, die wir, soweit sie das Gebiet der chemischen Industrie betrifft, nachstehend auszugsweise wiedergeben:

Um die Entwicklung der chemischen Industrie in Polen zu fördern, verlangt der Technikerverband von der Regierung:

a) Herabsetzung der Preise für das Gewerbesalz; b) Angleichung der Zollabgaben an den effektiven Zlotywert; c) Berücksichtigung politischer Momente neben wirtschaftlichen Faktoren bei der Festsetzung einzelner Positionen im künftigen Zolltarif; d) Gewährung von langfristigen Krediten zu Investierungszwecken. Ferner wird die Bereitstellung von Mitteln gewünscht für:

1. chemisch-technische und wissenschaftliche Untersuchungen;
2. die Erforschung von natürlichen Mineralvorkommen;
3. die sachgemäße Ausbildung von Chemikern und Technologen.

Weiter wird auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrsmittel hingewiesen.

Ein besonderer Schutz wird für die organisch-synthetische Industrie verlangt, weil sie auf dem Gebiete der Landesverteidigung und in der Gesamtheit der chemischen verarbeitenden Industrien eine wichtige Stellung einnehme. Aus diesem Grunde müßten auch die farbstoffverbrauchenden Industrien veranlaßt werden, ihren Bedarf mehr als bisher durch Inlandsware zu decken.

Ebenfalls müßten diejenigen chemischen Industrien, die auf der Verarbeitung reichlich vorhandener inländischer Rohstoffe beruhen, zwecks Erweiterung der Exportmöglichkeiten gefördert werden.

Zwecks Verbesserung der Fabrikationsmethoden und Verminderung der Produktionskosten wäre eine Verständigung der chemischen Unternehmen untereinander wünschenswert. In diesem Sinne müßten die Behörden und staatlichen Kreditinstitutionen einen Druck auf die Produzenten ausüben.

Die Führung der offiziellen Statistik müßte den Bedürfnissen der industriellen Kreise angepaßt werden.

Abschließend wird in der Entschließung darauf hingewiesen, daß irgendwelche Schlüsse auf Bedeutung und Rentabilität der inländischen Produktion lediglich auf Grund eines Vergleichs der Preise für inländische Produkte mit den Preisen für dieselben Waren auf ausländischen Märkten gezogen werden könnten; die Exportpreise seien wegen der häufig angewandten Dumpings für solche Vergleiche nicht geeignet. (3261)

Oesterreich. **Der Markt für Farben und Lacke.** Die folgenden Ausführungen sind den „Commerce Reports" entnommen.

Die österreichische Farben- und Lackindustrie umfaßt ungefähr 33 Fabriken, in denen jedoch nicht alle verlangten Arten und Qualitäten hergestellt werden, so daß nicht unbeträchtliche Mengen aus Deutschland, England und den Vereinigten Staaten eingeführt werden. Vorwiegend werden geringwertige Farben, sowie gering- und mittelwertige Lacke aus Kopal und Lein- oder Holzöl, ferner Spirituslacke aller Art hergestellt. Neuerdings haben einige Firmen Pyroxylinlacke herzustellen versucht.

Augenblicklich ist der einheimische Verbrauch wegen der ungünstigen Lage des Baugewerbes gering. Neubauten werden kaum ausgeführt und Reparaturen infolge der niedrigen Mieten möglichst vermieden. Doch kann man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Lage sich bessern und daß die Nachfrage nach Farben und Lacken in den nächsten Jahren bedeutend steigen wird. Der Markt für billige Farben hat nur geringe Aussichten wegen der großen österreichischen Produktion und der hohen Zölle (24 Goldkronen pro 100 kg). Hochwertige Farben werden hauptsächlich aus Deutschland eingeführt und in den einheimischen Betrieben den eigenen geringwertigen Produkten beigemischt. Der begrenzte Bedarf an mit Wasser angeriebenen Farben wird durch eine deutsche Firma gedeckt. Der Markt für hochqualifizierte Transparent- und Emaillacke ist entwicklungsfähig, denn die österreichische Industrie stellt diese Artikel nicht her. Die Absatzmöglichkeiten für Spirituslacke sind nicht sehr vielversprechend, weil alle Sorten bis auf wenige Spezialitäten für die Klavier- und Möbelindustrie im Inland fabriziert werden.

Die Verwendung von Pyroxylinlacken ist in Oesterreich gegenwärtig auf größere Unternehmungen, besonders Automobilfabriken beschränkt. Durch ihre Anwendung kann viel Zeit und Arbeit gespart werden; doch werden sie infolge hoher Zölle und Frachtkosten gegenüber gewöhnlichem Lack sehr verteuert. Der Absatz von aus Celluloselack und Holzöl in Deutschland hergestelltem Lack ist in einer raschen Steigerung begriffen. Diese Präparate erfordern keinerlei Spritzeinrichtungen, sondern können mit Pinseln aufgetragen werden, was sie besonders für kleine Betriebe geeignet macht, die auf diese Weise nach ihren alten Methoden weiterarbeiten können. Amerikanische Produkte dieser Art werden in Oesterreich nicht angeboten.

Die österreichischen Fabrikanten liefern direkt an die Wiederverkäufer, die ausländischen setzen ihre Erzeugnisse durch Vermittelung Wiener Firmen ab. Eine große Anzahl von mittelgroßen und kleinen Farbwarenhandlungen hält praktisch alle Farben, Lacke und Hilfsprodukte für die Kleinverbraucher auf Lager. — Die üblichen Handelsbedingungen sind: cif Werk des Käufers vollbezahlt. Rechnung in österreichischen Schillings, 3 bis 6 Monate offener Kredit. Die Bedingungen englischer Firmen sind nicht ganz so vorteilhaft. (2657)

Estland. **Chemikalienbedarf.** Die Gesamteinfuhr von Chemikalien nach Estland stellte im Jahre 1926 einen Wert von 317 Millionen E. M. dar gegenüber 229 Millionen E. M. im Vorjahre.

Die in Estland verkauften Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel sind inländischer Produktion und werden zu niedrigen Preisen verkauft. Zur Anwendung gelangen folgende:

Digitized by Google

Nicotinsulfat, wird verhältnismäßig wenig angewandt;
Bleiarsenat, wird gegen alle Arten von gefräßigen Insekten verwandt;
Kupfersulfat, dient zur Herstellung von Bordelaiser Mischungen;
Bordelaiser Mischungen, werden in Estland in großem Umfang angewandt;
Schweinfurter Grün, wird weniger verwandt als Bleiarsenat;
Calciumarsenat, gelangt in großen Mengen zur Anwendung;
Kalk-Schwefel-Lösungen, werden wenig gebraucht;
Schwefel, in allen Formen, wird für medizinische Zwecke viel verwandt;
Eisensulfat, Formalin (40%) und Sublimat werden in Estland in großen Mengen verbraucht.

Die Einfuhr von Düngemitteln stellte im Jahre 1926 einen Wert von 187 Millionen E. M. dar zum Vergleich zu 242 Millionen E. M. im Vorjahre. Die wichtigsten der eingeführten Düngemittel sind die Superphosphate, deren Einfuhr während der letzten drei Jahre folgende Mengen erreichte:

Jahr	t
1924	14 639
1925	24 560
1926	18 777

(2864)

Sowjet-Rußland. **Inbetriebnahme des Terpentinöl- und Kolophoniumwerkes „Wachtan".** Kolophonium und Terpentinöl wurden bisher in Rußland trotz des großen Nadelholzreichtums in nur geringem Maße erzeugt. Der größte Teil des Bedarfs (an Kolophonium jährlich 2,5 Millionen Pud. i. W. von 9 Mill. Rbl.) für die chemische und Papierindustrie und für die Seifensiedereien wurde aus den Vereinigten Staaten und Frankreich eingeführt. Um sich vom Auslande unabhängig zu machen, beschloß man, eine einheimische Industrie ins Leben zu rufen. Im Jahre 1922 organisierte der Trust „Russkaja Smola" die Errichtung einer größeren Fabrik im Gouvernement Nischni-Nowgorod in der Nähe der Station Plessetskaja. Das im Frühjahr d. J. fertig gewordene „Wachtan"-Werk liegt an einem Flüßchen gleichen Namens inmitten riesiger Kiefernwaldungen, die reich an ungerodeten Stubben sind.

Zunächst waren eine Zweigbahn von etwa 30 km Länge, mehrere Ziegeleien und Sägewerke gebaut worden. Der Bau der eigentlichen Fabrik erfolgte in den Jahren 1924—1927. Gleichzeitig mit dem Werk entstand auch eine Ansiedlung für 600 Menschen. Die maschinelle Ausrüstung wurde vom Auslande geliefert. Die Gesamtbaukosten beliefen sich auf 3,4 Millionen Rbl.

An Betriebskapital wurden 300 000 Rbl. benötigt. Die voraussichtliche Jahresproduktion beträgt 150 000 Pud Kolophonium und 32 000 Pud Terpentinöl. Gearbeitet wird nach einem neuen, vom amerikanischen abweichenden Extraktionsverfahren. Pro Schicht werden 30 Arbeiter beschäftigt.

Es besteht der Plan, das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, in der der Erzeugertrust 55% der Aktienanteile besitzen soll, den Rest die Verbraucherorganisationen.

Von den fünf geplanten Kolophoniumwerken war als erste die Fabrik in Altuhow im November v. J. fertiggeworden. (S. „Chem. Ind.", S. 35.) (2812)

Neugründungen in der chemischen Industrie. Jod. Im Jahre 1914 wurde in Jekaterinoslaw eine Fabrik zur Gewinnung von Jod aus Tang errichtet; die Fabrik konnte den Heeresbedarf vollständig decken. Während der Revolution wurde das Werk zerstört. Im laufenden Jahr soll in Odessa eine neue Fabrik in Betrieb genommen werden, die den im Schwarzen Meer gewonnenen Tang mit einem Jodgehalt von 1 bis 1½% verarbeiten wird.

Schwefel. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat die Errichtung einer Schwefelaufbereitungsanlage in der Wüste Kara-Kum veranlaßt. Die Anlage wird bei der Wasserstelle Dengli, 230 Werst*) von der Eisenbahnlinie entfernt, gebaut. Das dort vorkommende Mineral enthält 50% Rohschwefel.

Gerbstoffe. Beim Rat für Arbeit und Landesverteidigung ist eine neue Aktiengesellschaft „Dubitjelj" (Der Gerbstoff) mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Rbl. eingetragen worden. Die neue Gesellschaft will die Entwicklung der einheimischen Gerbstoffindustrie fördern. Die ausländischen Gerbstoffextrakte sollen allmählich ganz vom russischen Markt verdrängt werden. Das Organisationsbüro des „Dubitjelj" hat den Bau von 16 Fabriken mit einer durchschnittlichen Jahreskapazität von 2500 t Gerbstoffextrakt in Aussicht genommen. Im laufenden Jahr wird der Bau einer Fabrik in Saratow begonnen, das Werk in Maikopo erweitert, das niedergebrannte Werk in Wassiljkowo neu errichtet werden. Der Plan für das nächste Jahr sieht den Bau von drei neuen Fabriken vor, von denen eine Eichenrindenextrakt in der Baschkirischen Republik, die beiden anderen Fichten- und Badanextrakte im Wjatkaschen Gouvernement und Sibirien produzieren sollen.

Kunstseide. Der Moskauer Volkswirtschaftsrat hat sich für die Erweiterung der einzigen in der UdSSR. bestehenden Kunstseidefabrik „Viscosa" ausgesprochen. Durch den Bau eines neuen Fabrikgebäudes soll die Tagesleistungsfähigkeit des Werkes von 550 kg auf 1 t erhöht werden. Die Produktionssteigerung soll die Senkung der Selbstkosten von 12 Rbl. 66 Kop. auf 8 Rbl. für 1 kg ermöglichen.

Nicotinextrakt und Nicotinsalze. In Kiew wird eine Fabrik zur Verarbeitung von Tabakabfällen errichtet. Außer Nicotinextrakt sollen auch Nicotinsalze gewonnen werden.

Paraffin wird neuerdings in Grosny gewonnen. Die neue Fabrik, deren Errichtung 3½ Mill. Rbl. gekostet hat, produziert vorläufig 1000 Pud**) Paraffin täglich. Die Produktionskapazität beträgt 300 000 Pud im Jahre. Die Einfuhr von Paraffin aus dem Auslande ist eingestellt worden.

*) 1 Werst = 1,067 km.
**) 1 Pud = 16,38 kg.

(2695)

Die Selbstkosten der Industrieproduktion im Fiskaljahr 1926/27. Im Jahre 1924 hatte die Sowjet-Regierung eine Preissenkungsaktion, die sich auf alle Gebiete der sowjetrussischen Wirtschaft erstrecken sollte, in die Wege geleitet. Im Rahmen der Gesamtaktion wurde besondere bedeutung der Erniedrigung der industriellen Selbstkosten beigemessen, die eine Reihe sehr wichtiger Maßnahmen nach sich ziehen sollte: Verbilligung der Waren im Groß- und Kleinhandel, Verbesserung der Lebensbedingungen für die Arbeiter, damit Hebung deren Leistungsfähigkeit, Erhöhung der Produktion, verbunden mit weiterer Verbilligung der Waren, Angleichung der russischen Preise an die Weltmarktpreise, erhöhte Kapitalbildung, Intensivierung der Industrialisierung des Landes usw.

„Ekonomitscheskaja Schisnj" veröffentlicht eine Verordnung des Rates für Arbeit und Landesverteidigung, in der zur Frage der industriellen Selbstkostenerniedrigung im Wirtschaftsjahr 1926/27 Stellung genommen wird. Wir bringen die genannte Veröffentlichung nachstehend im Auszuge.

Es wird festgestellt, daß im ersten Halbjahr 1926/27 gleichzeitig mit der Herabsetzung der Selbstkosten in einigen Industriezweigen eine Erhöhung auf anderen Gebieten der Industrie vor sich gegangen ist. Im ganzen sind die Selbstkosten der sowjetrussischen Industrie im ersten Halbjahr 1926/27 um 1,2% gegenüber den Vorjahrespreisen gestiegen.

In der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1926/27 macht sich zwar eine geringe Verbilligung bemerkbar, doch erscheint die Verwirklichung der von der Sowjet-Regierung für 1926/27 in Aussicht genommenen Senkung der Selbstkosten um 5% keineswegs sichergestellt.

Als Ursachen für das schlechte Fortschreiten der Preissenkungsaktion werden angegeben: mangelhafte Organisation der Industrie, Kapitalmangel, Systemlosigkeit der Rationalisierungsbestrebungen, Mangel an Aktivität bei den Leitern der einzelnen Unternehmen. Die Tendenz, die Produktion zu erhöhen, ist nicht begleitet gewesen vom Bestreben, die Qualität der Waren zu heben und die Preise zu senken.

Die Verbilligung der Rohstoffe, der Heizmaterialien und der Arbeitskraft ist nicht in dem Maße fortgeschritten, um die Frage der Herabsetzung der Produktionskosten einen großen Schritt vorwärtszubringen. Außerdem werden sowohl die Rohstoffe als auch die Arbeitskraft sehr schlecht ausgenutzt.

Um diesen Uebelständen zu steuern, wird der Oberste Volkswirtschaftsrat der UdSSR. angewiesen, folgende Maßnahmen zu treffen:

Planmäßige Rationalisierung der Produktion; Erhöhung der Kapitalseinlagen; systematische Kontrolle der Wirkung von finanziellen Operationen auf die Gestaltung der Selbstkosten; Erstattung laufender Berichte hierüber an den Rat für Arbeit und Landesverteidigung; Verbesserung der technischen Ausrüstung und der Ausnutzung der Rohstoffe, der Heizmaterialien und der Arbeitskraft in den Betrieben; Durchführung von Steuererleichterungen; Verbesserung der Qualität der Waren; Haftbarmachung der Leiter der einzelnen Unternehmen für die Durchführung der verfügten Maßnahmen; materielle Interessierung des technischen und Arbeiterpersonals an der Preissenkung; Unterstützung der billig arbeitenden Betriebe und Einstellung der Finanzierung oder Schließung unrentabler Unternehmen.

Digitized by Google

Für das Wirtschaftsjahr 1927/28 ist eine Erniedrigung der Produktionskosten um mindestens 6 % gegenüber den Durchschnittspreisen von 1926/27 vorgesehen. (3283)

Rumänien. **Aus der chemischen Industrie.** Nachstehende Angaben sind „L'économiste Roumain" entnommen:

Weinsäure wird in drei Fabriken hergestellt, deren Produktionswert etwa 1 448 000 Lei beträgt. Sie arbeiten mit 78 PS; die Zahl der Arbeiter beträgt 38.

9 Fabriken stellen Schwefel- und Salzsäure her. Sie arbeiten mit 689 Arbeitern und 1 269 PS bei einem Produktionswert von 150 Millionen Lei.

Im Jahre 1925 befanden sich in Rumänien 56 Erdölraffinerien mit 6 773 PS, 4 154 Arbeitern und einer Produktion von 1 667 000 Tonnen.

Glucose und Stärke werden in 9 Fabriken mit 1 181 PS und 346 Arbeitern hergestellt. Der Produktionswert beträgt 138 Millionen Lei.

Vaseline und Pech; Zahl der Fabriken 34 mit 365 PS und 239 Arbeitern; Produktionswert 74 Millionen Lei.

2 Fabriken erzeugen Calciumcarbid, Cyanamid und Ammoniak im Werte von 109 Millionen Lei mit 30 070 PS und 456 Arbeitern.

Farben und Lacke werden bei einem Produktionswert von 415 550 000 Lei mit 1197 PS und 787 Arbeitern in 39 Fabriken hergestellt.

Die Anzahl der Steinkohlendestillationsanlagen beträgt 10 mit 460 PS, 475 Arbeitern und einem Produktionswert von 224 Millionen Lei.

Die Holzverkohlungsanlagen beschäftigen insgesamt 726 Arbeiter; sie arbeiten mit 1 144 PS bei einer Produktion im Werte von 150 Millionen Lei.

In 58 Fabriken werden Seife, Glycerin und Kerzen im Werte von 420 Millionen Lei mit 920 PS und mit 1106 Arbeitern hergestellt.

Soda, Chlor usw. produzieren 5 Fabriken mit 4 870 PS, 423 Arbeitern für 150 Millionen Lei.

2 Fabriken stellen Gerbstoffe und 2 künstliche Düngemittel her.

Außerdem sind noch 6 andere chemische Fabriken mit zusammen 866 PS, 118 Arbeitern und einem Produktionswert von 10 Millionen Lei vorhanden.

Mit der Herstellung pharmazeutischer Präparate befassen sich 14 Fabriken mit 90 PS, 127 Arbeitern und einem Produktionswert von 20 Millionen Lei.

Riechstoffe und Essenzen werden in 31 Fabriken mit 139 PS, 211 Arbeitern im Werte von 84 Millionen Lei erzeugt.

Der Wert der insgesamt zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe beträgt 1411 Millionen Lei, derjenige der fertigen Produktion 2115 Millionen Lei. Das Gesamtkapital der Fabriken beträgt 84 550 000 Goldlei. (3220)

Bulgarien. **Vom Schwerchemikalienhandel.** Der Kleinhandel mit Schwerchemikalien ist in Bulgarien größtenteils in den Händen der Drogenhändler. Nebenbei wurden Chemikalien bisher auch in Kolonialwarenhandlungen und anderen Branchen verkauft. Die Belieferung der Industrie und der Apotheken mit chemischen, kosmetischen und hygienischen Artikeln im Großhandel erfolgt ebenfalls hauptsächlich durch die Drogenhandlungen. Letztere haben neuerdings dadurch eine Monopolstellung erhalten, daß ihnen eine Verfügung des Innenministers das alleinige Handelsrecht mit Chemikalien aller Art im Lande einräumt. Durch die neue Lage werden die Drogenhändler veranlaßt, größer als bisher einzukaufen. Aus diesem Grunde ist in Sofia eine „Drogisten-Vereinigung für den Handel technischer, chemischer, parmazeutischer Artikel und Vertretungen G. m. b. H." gegründet worden.

An Schwerchemikalien werden in Bulgarien hauptsächlich eingeführt:

Schwefelsäure, roh, 66° Bé	in Demijohns	von 70— 75	kg
Salzsäure, roh, 20—22° Bé	„ „	„ 75— 80	„
Salpetersäure, roh, 40° Bé	„ „	„ 75	„
Schwefelsäure, rein conc.	„ „	„ 75	„
Salzsäure, rein, conc.	„ „	bis 75	„
Salpetersäure, rein, conc.	„ „	„ 75	„
Chromsäure	„ Kisten	von 50	„
Ameisensäure	„ Demijohns	„ 65	„
Essigsäure, 80 %	„ „	„ 70— 75	„
Oxalsäure, 98—100 %	„ Fässern und in Säcken		
Ammoniak, 0,910	„ Demijohns	von 65— 75	„
Ammoniumcarbonat	„ Fässern	von 50	„
Ammoniumbicarbonat	„ „	„ 50	„
Ammoniumchlorid, technisch			
Ammoniumphosphat	in Fässern	von 100	kg
Soda, calc.	„ Säcken	„ 130	„
Natriumbicarbonat, puriss. DAB. VI	„ Fässern	„ 50	„
Natriumsulfat	„ „	„ 50—100	„
Borax, pulv.	„ „	„ 50—100	„
Borax, krist.	„ „	„ 50—100	„
Antichlor			
Pottasche	„ „		
Kaliumnitrat	„ „	„ 50	„
Kaliumchlorat	„ „	„ 50	„
Kaliummetabisulfit	„ „	„ 50	„
Cyankalium			
Kaliumbichromat	„ „	„ 100	„
Cremor tartari	„ „	„ 50	„
Magnesiumcarbonat	„ Kisten	„ 50	„
Chlorkalk	„ Fässern	„ 85	„
Chlorbarium, 99—100 %	„ „	bis 100	„
Arsenik für Gerbereien			
Tannin für Gerbereien			
Formaldehyd, 40 %	„ Demijohns	von 50	„
Naphthalin in Schuppen			
Collodium für photozinkographische Zwecke			
Kolophonium, pulv.			
Silbernitrat, krist.			
Ferrichlorid	in Fässern	„ 50	„ (3286)

Jugoslawien. **Produktion und Verbrauch von organischen und Phosphatdüngemitteln.** Nach einem Bericht der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim." produziert die jugoslawische Industrie mehr Superphosphate und organische Düngemittel, als der Verbrauch des Landes ausmacht, so daß alljährlich nennenswerte Mengen zur Ausfuhr gelangen.

Die drei jugoslawischen Superphosphatfabriken von Jorka in Subotitza, Danitza in Koprivnitza und Harastrik verfügen insgesamt über eine Produktionskapazität von 150 000 t, die jedoch bei weitem nicht ausgenutzt wird. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1925 fast 13 000 t.

Organische Düngemittel werden aus Knochen, Hörnern und Lederabfällen hergestellt. Der größte Teil der Produktion dieser Düngemittel wird ausgeführt. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr rund 13 500 t.

Trotz des staatlichen Schutzes, den die Düngemittelindustrie in Jugoslawien genießt, besteht von seiten der ausländischen Düngemittelindustrien scharfe Konkurrenz. Letztere beliefern den jugoslawischen Düngemittelmarkt zu niedrigeren Preisen als die inländische Düngemittelindustrie. So lieferte Italien im Jahre 1925 7000 t Superphosphate und Deutschland 4000 t organische Düngemittel nach Jugoslawien.

Die folgende Aufstellung zeigt die Ein- und Ausfuhr Jugoslawiens während der letzten Jahre:

	1923 t	1924 t	1925 t
Einfuhr:			
Phosphatdüngemittel	8 743	14 278	15 620
Organische Düngemittel	56	32	402
Ausfuhr:			
Superphosphate	—	2 700	12 851
Knochenphosphate und organische Düngemittel	4 951	18 936	13 478 (3287)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Farbstoffindustrie im Jahre 1926.** Die United States Tariff Commission hat soeben ihren vorläufigen Bericht über die amerikanische Industrie der Farbstoffe und verwandten synthetischen Chemikalien für das Jahr 1926 veröffentlicht. Nachstehend bringen wir einen Auszug dieses Berichtes zum Abdruck:

Die amerikanische Farbstoffindustrie konnte im Jahre 1926 den einheimischen Bedarf zu annähernd 93% decken. Die Ausfuhr an Farbstoffen betrug beinahe 26 Mill. lbs.

Besondere Fortschritte sind im Jahre 1926 in der Fabrikation echter Farbstoffe und verschiedener Spezialqualitäten, darunter solcher zum Färben von Kunstseide und Mischgeweben erzielt worden. An Küpenfarbstoffen wurden 1926 mehr als 4 Mill. lbs. hergestellt im Vergleich zu annähernd 2,6 Mill. lbs. im Vorjahre. In der Produktionssteigerung von Küpenfarbstoffen kommt die Tendenz der amerikanischen Textilindustrie zum Ausdruck, in gesteigertem Maße dauerhaft gefärbte Fabrikate auf den Markt zu bringen. In den letzten Jahren werden dauerhaft gefärbte Baumwoll- und Leinengewebe in den Handel gebracht, die mit Handelsmarken

Digitized by Google

versehen sind, durch welche die Beständigkeit der Färbung garantiert wird. Es ist anzunehmen, daß für die Bewertung gefärbter Textilien in absehbarer Zeit die Dauerhaftigkeit der Färbung von großer Bedeutung sein wird.

Die Gesamtproduktion von Teerfarbstoffen durch 61 Firmen belief sich im Jahre 1926 auf 87 978 624 lbs. und ist damit gegenüber dem Vorjahre um 2% gestiegen. Der Absatz betrug 86 255 836 lbs. im Werte von 36 312 648 $, so daß ein Durchschnittspreis von 42 cts. pro lb. erzielt wurde, der also um 10% unter dem Durchschnittspreis des Jahres 1925 lag. Der Konkurrenzkampf der einheimischen Farbstoffproduzenten untereinander nimmt immer schärfere Formen an; er hat zur Folge gehabt, daß die Gesamtzahl der Farbstoffe erzeugenden Unternehmen im Jahre 1926 um 16 geringer war als im Vorjahre.

Die Farbstoffeinfuhr des Jahres 1926 betrug 4 673 196 lbs. im Werte von 4 103 301 Dollar. Dem Vorjahre gegenüber ist also eine Abnahme der Einfuhr der Menge nach um 10%, dem Werte nach um 11,5% erfolgt. Die Ausfuhr an Farbstoffen ist der Menge nach zwar etwas gestiegen, dem Werte nach jedoch um 11% zurückgegangen.

Die Produktion von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer belief sich in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 auf insgesamt 3 696 196 lbs., was dem Vorjahre gegenüber eine Zunahme um annähernd 11% bedeutet. Abgesetzt wurden 3 593 226 lbs. im Werte von 6 742 128 $.

Die Erzeugung von synthetischen organischen Chemikalien aus anderen Ausgangsmaterialien als Steinkohlenteer hat so rasche Fortschritte gemacht, daß angenommen wird, daß der Wert dieser Produktion in absehbarer Zeit den Wert der aus Steinkohlenteer gewonnenen Fabrikate erreichen wird. Die Gesamterzeugung solcher Verbindungen erreichte im Jahre 1926 214 842 313 lbs. und war somit gegenüber dem Vorjahre um 37% gestiegen. Der Absatz betrug 168 712 158 lbs. im Werte von 29 719 270 $. Einen besonders großen Umfang hat die Herstellung von Lösungsmitteln aus anderen Ausgangsmaterialien als Steinkohlenteer angenommen.

Eine ausführliche Darstellung der Lage der amerikanischen Farbstoffindustrie im Jahre 1926 gelangt in einer der nächsten Nummern der „Chem. Ind." zum Abdruck. (3343)

Aus der chemischen Industrie. Ueber die Betätigung der International Combustion äußerte sich der Präsident der Gesellschaft wie folgt:

Die Gesellschaft ist eins der führenden Tieftemperaturdestillationsunternehmen der Erde. Gegenwärtig sind fünf Anlagen der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten und im Auslande in Betrieb, die täglich 2500 t Kohle verarbeiten. Die Produktion von Teer hieraus wird nahezu 20 Millionen Gallonen jährlich betragen. Die verarbeitete Kohle stellt nur 1% der in den Vereinigten Staaten geförderten bituminösen Kohle, die größtenteils zur Destillation geeignet ist, dar. Durch die Fusion mit der Lewis Manufacturing würde das Unternehmen in die Lage versetzt, den von ihm erzeugten Teer selbst zu destillieren und demzufolge größere Gewinne zu vereinnahmen.

Godfrey L. Cabot, Inc., Boston, hat mit dem Bau einer Fabrik zur Herstellung von Gasruß bei Pampas, Texas, begonnen. Als Ausgangsstoff dient Naturgas, das nach einem mit der Skelly Oil Company geschlossenen Vertrage von letzterer bezogen wird. Die Cabot Inc. hat von der Texas Corporation Commission die Konzession zum Verbrauch von 50 Millionen Kubikfuß Gas täglich erhalten; hieraus können täglich 75 000 lbs. Gasruß hergestellt werden. Die Kosten der neuen Anlage werden sich auf über 500 000 $ belaufen.

American Magnesium Co., Los Angeles, Californien. Die Gesellschaft, die Lager von Magnesiumsalzen in Death Valley, Ingo County, Californien, besitzt, hat ihre Raffinerie in Wilmington, Californien, fertiggestellt. Die Anlage besitzt eine Kapazität zur Herstellung von 20 t Glaubersalz, 8 t leichteren Magnesiumcarbonat und 5 t Bittersalz per 8-stündige Arbeitsschicht.

American Agricultural Chemical Co. Das am 30. Juni 1927 abgelaufene Geschäftsjahr beschließt mit einem Reinverlust von 1,92 Millionen $ im Vergleich zu einem Reingewinn von 1,02 Millionen $ im vorhergehenden Geschäftsjahre.

Ueber die Geschäftslage des Unternehmens äußerte sich der Präsident der Gesellschaft zu den Aktionären folgendermaßen:

„Das vergangene Jahr war sowohl bezüglich des Umsatzes als auch des Gewinnes für die Düngemittelindustrie sehr unbefriedigend. Zu Beginn des Düngejahres 1927 deuteten die niedrigen Baumwollpreise auf verringerten Düngemittelbedarf der südlichen Staaten hin.

Infolge dieser Umstände setzte unter den Produzenten eine sehr scharfe Konkurrenz ein, an der sich auch die Gesellschaft beteiligen mußte, um nicht ihren Anteil am Umsatz zu verlieren.

Auch in Cuba hat der Absatz von Düngemitteln infolge des niedrigen Zuckerpreises und der Einschränkung des Anbaus durch die Regierung schwer enttäuscht." (3133)

Internationale Ausstellung der chemischen Industrie in New York. Der „Zeitschrift des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes" entnehmen wir folgende Ausführungen:

Am 26. September fand die Eröffnung der auf die Dauer einer Woche berechneten „Elften internationalen Ausstellung der chemischen Industrie" in New York unter starker Beteiligung der Aussteller und reger Teilnahme des Publikums statt. Die Ausstellung selbst war in den für solche Zwecke besonders geeigneten Räumen des Grand Central Palace untergebracht und nahm 3 Stockwerke ein. Da etwa 400 große Firmen, unter denen sich auch zum ersten Male eine Reihe deutscher Gesellschaften befand — was von der amerikanischen Presse besonders hervorgehoben worden ist —, ihre Erzeugnisse zur Schau gestellt hatten und auch das Ackerbauministerium in Washington unter Besetzung einer eigenen Ausstellungsfläche von 1100 Geviertfuß die neuesten Errungenschaften der chemischen Industrie, soweit sie in das Gebiet der Landwirtschaft und Viehzucht fallen, zur Vorführung brachte, konnte der Erfolg der Ausstellung von vornherein als gesichert gelten. Praktische Vorführungen über den Werdegang eines Erzeugnisses, besonders wenn dieses mit der chemischen Nahrungsmittelindustrie, Körperkultur, wie überhaupt mit der Verfeinerung und Verbesserung der Lebenshaltung zusammenhängt, werden bei dem amerikanischen Publikum immer ein außerordentlich reges Interesse finden, und gerade die diesjährige Ausstellung der chemischen Industrie hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, soweit die bisher eingegangenen Berichte erkennen lassen, dem Laienpublikum gegenüber aufklärend zu wirken. (3350)

Mexiko. **Die Vanillekultur.** Gegenwärtig beschäftigt die Vanillekultur, wie die „Revue Internat. des Prod. Col." berichtet, in Mexiko etwa 40 000 Personen direkt oder indirekt. Die Kulturen betragen ungefähr 700 ha ohne die verschiedenen Bezirke, in denen man sich mit der Ernte der wildwachsenden Pflanzen begnügt.

Die Hauptpflanzungen befinden sich im Staate Vera Cruz und besonders in den Distrikten von Papantla und Misantla. Die am meisten geschätzte Vanille stammt aus der Gegend südöstlich vom Hafen Tuxpan am Atlantischen Ozean.

Der größte Teil der mexikanischen Vanilleernte wird nach den Vereinigten Staaten verkauft. Die Ausfuhr stellte während der letzten Jahre folgende Werte dar:

Jahr	1000 mexikan. Pesos
1923	2 198
1924	1 995
1925	3 143

Die gegenwärtige durchschnittliche Jahresproduktion beträgt 150 000 kg. Mexiko nimmt unter den Vanilleproduzenten der Erde zurzeit die zweite Stelle ein.

Die Ernte 1926/27 wird nach „Perf. and Ess. Oil Record" auf insgesamt etwa 135 000 kg geschätzt, und zwar 90 000 kg ganze Vanilleschoten und 45 000 kg Vanilleschnitzel. Die Qualität der Schoten ist sehr gut. (3395)

Argentinien. **Vorkommen von Boraten.** Einer Mitteilung der Zeitschrift „La Miniera Italiana" zufolge ist die Generalbergwerksdirektion der Republik Argentinien seit einigen Jahren mit geologisch-wirtschaftlichen Untersuchungen beschäftigt und hat auch einen Bericht über die Boratvorkommen in der Atacamawüste im Andengebirge veröffentlicht, in dem es u. a. heißt:

Argentinien ist nur mit geringen Mengen an der Weltproduktion von Boraten beteiligt; im Jahre 1922 betrug die argentinische Produktion 1731 t. In Argentinien sind jedoch Lager von großer Bedeutung vorhanden, die der Zahl und dem Gehalt nach allen anderen auf der Erde bekannten Lagern überlegen sind.

Die Regierung hat viele der früher erteilten Konzessionen nach deren Ablauf nicht erneuert und erteilt neue Konzessionen überhaupt nicht mehr, bis das Bergbaugesetz geändert

Digitized by Google

ist oder besondere Bestimmungen über die Ausbeutung der Boratvorkommen erlassen sind.

Die Borate sind nicht die einzigen in diesem Gebiete vorkommenden Mineralien; außer diesen sind vorhanden Schwefel, Tonerde, Natriumsulfat, Natriumcarbonat, verschiedene Erze, darunter auch Antimonerze usw.; die Erforschung dieser Lagerstätten soll alsbald in Angriff genommen werden.

Die Lage der Boratvorkommen ist sehr günstig; die Ausbeutung kann durch Tagebau erfolgen. Die reichsten Lager befinden sich im Andengebiet, danach kommen die Lager in den Provinzen Jujuy und Salta. (2781)

Peru. **Einfuhr und Produktion von Glycerin.** Die Einfuhr von Glycerin nach Peru hat während der letzten Jahre, wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, regelmäßig zugenommen. Der Anteil der Vereinigten Staaten, die in den Jahren 1922 und 1923 Hauptlieferant waren, ist seitdem sehr zurückgegangen, während Großbritannien und Deutschland an die führenden Stellen aufgerückt sind.

Bei Lima ist kürzlich eine Fabrik errichtet worden, die Glycerin herstellen soll. Man erwartet daher, daß die Einfuhr abnehmen wird.

Ueber die Herkunftsländer des nach Peru eingeführten Glycerins gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Herkunftsland	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Großbritannien . .	2 320	6 000	5 600	9 243
Deutschland . . .	2 327	3 000	6 000	7 189
Ver. Staaten	4 647	10 500	6 000	3 884
Frankreich	—	—	—	2 937
Andere Länder . . .	9 293	1 500	4 400	1 143
Insgesamt:	18 587	21 000	22 000	24 396

(3392)

Aegypten. **Der Markt für Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmittel.** Wie wir dem „Palestine & Near East Econ. Magazine" entnehmen, stellt Aegypten ein wichtiges Absatzgebiet für Insektenvertilgungs- und Desinfektionsmittel dar. Die inländische Produktion ist praktisch gleich Null. Die wichtigsten Importeure sind England, Amerika, Deutschland, Belgien, Frankreich und Japan.

Die angenäherte Schätzung der Einfuhr der verschiedenen Erzeugnisse ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die Einfuhrstatistik hierüber keinen Aufschluß gibt.

Die wichtigsten antiseptischen Chemikalien für medizinische Zwecke sind, ihrer Bedeutung nach geordnet:

Carbolsäure, für Desinfektionszwecke bestimmt, kommt größtenteils aus England; sie wird in etwa 2000 l fassenden Eisenfässern geliefert;

Creolin, ebenfalls für Desinfektionszwecke, wird aus Belgien und besonders aus England eingeführt; die Einfuhr erfolgt in kleineren Behältern von etwa 20 kg Inhalt;

Formaldehyd in wäßriger Lösung, auch aus England in Behältern von 20 kg Fassungsvermögen;

Lysol und Lysoform, Hauptlieferant ist Deutschland, von wo es in Blechbüchsen von 20 kg Inhalt eingeführt wird.

Für Insektenpulver (Pyrethrum) besteht große Nachfrage. Es wird in Metall- oder Pappschachteln von 50 bis 100 g Inhalt verkauft. Die Drogenhändler importieren das Insektenpulver in Fässern von 50 kg Inhalt oder in Büchsen von ½ bis 1 kg Inhalt, hauptsächlich aus Japan, und können infolgedessen das Insektenpulver im Kleinhandel in ähnlichen Aufmachungen wie englische und französische Produkte, aber zu bedeutend geringeren Preisen verkaufen.

Vor einigen Jahren erschienen flüssige Insektenvertilgungsmittel zum Verspritzen auf dem ägyptischen Markte und haben auch einen gewissen Absatz erzielt; die gleichen Erzeugnisse werden jetzt auch von den ägyptischen Drogenhandlungen zu viel billigeren Preisen angeboten.

Räuchermittel gegen Fliegen und Moskitos werden ausschließlich von Italien geliefert.

Phosphorhaltige Insektenvertilgungsmittel haben sich besonders bei größeren Insekten bewährt. Die Anwendung ist jedoch gefährlich und erfordert große Sorgfalt. (2783)

Französisch-Westafrika. **Verbrauch von Parfümerien.** Einem Berichte der Zeitschrift „La Parfumerie Moderne" zufolge hat die Einfuhr von Parfümerien nach Französisch-Westafrika in den letzten Jahren schnell zugenommen. In der Zeit von 1923 bis 1925 ist sie von 174 283 kg auf 352 081 kg gestiegen; die Zunahme beträgt in diesen Jahren demnach über 100%. Besonders zugenommen hat die Einfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, die von 89 449 kg im Jahre 1923 auf 215 967 kg im Jahre 1925 gestiegen ist. Die Einfuhr von alkoholfreien Parfümerien ist in der gleichen Zeit von 84 834 kg auf 136 614 kg gestiegen.

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftsländer der während des Jahres 1925 eingeführten Parfümerien wiedergegeben:

Herkunftsland	alkoholhaltige kg	1000 frs.	alkoholfreie kg	1000 frs.
Frankreich . . .	202 843	7 780	79 047	981
England	6 413	100	35 449	464
Deutschland . . .	3 883	132	13 803	177
Holland	2 630	106	4 495	61
Ver. Staaten . .	168	4	2 956	31
Belgien	10	1	410	6
Andere Länder . .	17	2	454	5

Auf die einzelnen Länder Französisch-Westafrikas verteilt sich die Einfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien wie folgt: Senegal 116 538 kg (53,9% der Gesamteinfuhr), Elfenbeinküste 69 479 kg (32,1 %), Guinea 12 121 kg, Dahomey 9616 kg und Sudan 8213 kg.

Die Einfuhr von alkoholfreien Parfümerien verteilt sich wie folgt: Elfenbeinküste 53 207 kg, Senegal 51 307 kg, Dahomey 23 145 kg, Sudan 5417 kg und Guinea 3538 kg. (3390)

Türkei. **Produktion von Bienenwachs.** Nach einem Bericht im „Mon. off." (Paris) ist Bienenwachs neben Tabak, Baumwolle usw. einer der wichtigsten Ausfuhrartikel der Türkei, nach welchem steigende Nachfrage besteht. Es wird fast überall in Kleinasien gewonnen, die Ausbeute schwankt aber in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen — feuchte Witterung ist günstig — von Jahr zu Jahr, zwischen 150 und 250 Tonnen.

Trotz der Konkurrenz des brasilianischen Carnaubawachses ist Bienenwachs wegen seiner besonderen Eigenschaften immer sehr gesucht; eine Hauptverwendung findet es in der Kerzenfabrikation und gebleicht zur Herstellung von Polierwachs. Man unterscheidet 3 Qualitäten: weißes, gelbes und graues.

Die wichtigsten Produktionsbezirke sind (nach ihrer Bedeutung geordnet): Smyrna, Brussa, Edermid, Panderma, Angora, Caesarea, Adana, Mersine, Adabazar, Develi, Trapezunt, Hopé, Atina, Tschataldscha, Silivri und Tekir Dagh.

Weißes Wachs von erster Qualität wird in der Gegend von Hopé, Atina und Rixé gewonnen; an zweiter Stelle stehen die gelblichen Produkte von Erzerum und Cäsarea; die Erzeugnisse der Bezirke von Tschataldscha, Silivri und Tekir Dagh sind zweit- und drittklassig. Die in Europa als „anatolisches Wachs" bezeichneten türkischen Produkte sind von großer Reinheit; sie sind den spanischen und brasilianischen Erzeugnissen etwas überlegen und viel besser als die afrikanischen.

Die türkische Regierung fördert die Bienenzucht, in der Erkenntnis ihrer Bedeutung in jeder Weise, durch Lieferung von technisch verbesserten Betriebseinrichtungen und durch Veranstaltung von theoretischen und praktischen Kursen in Angora. Gegenüber der Vorkriegszeit ist die Produktion stark zurückgegangen, infolge der Verminderung von erfahrenen Bienenzüchtern; sie beträgt kaum halb so viel, wie in den Jahren vor dem Krieg, doch ist seit einigen Jahren eine Besserung eingetreten.

Die Ausfuhr belief sich 1911 auf rund 372 000 kg im Wert von rund 60 900 türkischen Pfund, im Jahr 1913 auf rund 425 600 kg im Wert von rund 61 200 türk. Pfund [bei einem Preis von 20—21 Goldpiastern für die Oka (1283 g)]; 1925 wurden nur rund 143 400 kg ausgeführt. Das Hauptabsatzgebiet ist Bulgarien, das 1924 beinahe die Hälfte der Gesamtausfuhr aufnahm.

Die Ausfuhrhäfen sind Konstantinopel, Smyrna, Adalia und Mersine. Die Preise betragen jetzt am Produktionsort 100—150 Piaster und 150—205 Piaster in Konstantinopel. Während der Ertrag im letzten Jahr infolge der Trockenheit wohl nicht größer als 200 000 kg war, sind die Erwartungen für das laufende Jahr sehr optimistisch und wenn die Witterungsverhältnisse günstig bleiben, hofft man die Ernte von 1911 zu erreichen. (3391)

Syrien. **Der Markt für Zeichenkreide.** Zeichenkreide findet nach einem Bericht im „Mon. off." (Paris) infolge der steigenden Verwendung in den Schulen guten Absatz, während Kreide für weiße Schuhe fast nicht verlangt wird. Eine einheimische Fabrikation ist nicht vorhanden. Die Einfuhr, welche fast vollständig über Beyrut geht, stammt (in der Reihenfolge der Bedeutung) aus Belgien, Frankreich und

Digitized by Google

Oesterreich für die gewöhnlichen Kreiden; die feineren Produkte, nach welchen die Nachfrage aber nicht sehr groß ist, werden hauptsächlich von Amerika geliefert.

Beyrut nimmt mindestens 2200 Kisten (mit 50 Schachteln zu je ein Gros) im Jahre auf; im Hinterland (Damaskus, Homs Hama, Tripolis, Aleppo, Alexandrette), das noch vor wenigen Jahren wenig in Betracht kam, werden jetzt etwa ebensoviel Kisten abgesetzt (2000—2500).

Nur nach runden, leicht konischen Kreiden besteht größere Nachfrage, viereckige Stücke werden sehr wenig verlangt. Die Kreide wird in Kisten mit 50 Packungen (aus starker Pappe oder besser aus feinem Holz) mit je 1 Gros (144 Stück) in Sägemehl verpackten Stiften von 8½ cm Länge geliefert; die farbigen Kreidestifte kommen in kleineren Packungen (je 1 Dutzend Stifte) in den Handel. Etwa 95% des Gesamtverbrauchs sind weiße Kreide. (2765)

Indochina. **Förderung und Verbrauch von Phosphaten.** Indochina verfügt über zahlreiche Phosphatlager, die über das ganze Land verteilt sind. Am bekanntesten sind die Lager im Bezirk Thanh-Moï in Tonking, im Bezirk Thanh Hoa in Nord-Annam und die von Tukméas und Battambang in der Kambodja; große Bedeutung kommt jedoch keinem dieser Lager zu.

Der Tricalciumphosphatgehalt der indochinesischen Phosphate schwankt zwischen 40 und 55%. Die Phosphate kommen in zerkleinertem Zustande in den Handel und werden in Haïphong ungefähr mit 25 Piaster per Tonne bewertet.

Von allen indochinesischen Phosphatlagern werden bisher nur einige in Tonking und Nord-Annam (Thanh Hoa) ausgebeutet. Die Produktion hat in Tonking während der letzten Jahre schnell zugenommen und erreichte folgende Ziffern:

1922	7 000 t
1923	10 000 t
1924	12 500 t
1925	30 000 t

Für das Jahr 1926 ist die Produktion noch nicht bekannt; sie liegt aber höchstwahrscheinlich über der Vorjahresproduktion.

Die gesamte Phosphatproduktion wird von der Kolonie selbst verbraucht. Besonders Cochinchina hat in den letzten Jahren dauernd steigende Mengen aufgenommen. Der Verbrauch von gemahlenen Phosphaten betrug hier im Jahre 1922 925 t, in den Jahren 1923 und 1924 etwas über 2000 t und im Jahre 1925 25 300 t.

In der Kambodja steht die Erschließung von Phosphatlagern bevor, da die Lager in Tonking teilweise Anzeichen der bevorstehenden Erschöpfung zeigen und den Bedarf des Landes nicht mehr allein decken können. Für die neu zu erschließenden Gruben in der Kambodja bestehen demnach die besten Aussichten.

Die reichsten Phosphatlager der Kambodja befinden sich bei Battambang und Kampot. Eine große Gesellschaft hat die Ausbeutung der 14 km von Battambang entfernt liegenden Phosphatlager beschlossen. (2785)

Sumatra. **Der Markt für Düngemittel.** Nach den „Commerce Reports" hat der Handel Sumatras mit künstlichen Düngemitteln in den letzten Jahren bedeutend zugenommen und wird voraussichtlich noch weiter steigen. Bisher waren eigentlich nur die Tabakpflanzungen Abnehmer; jetzt haben Versuche ergeben, daß die Erträgnisse an Gummi, Tee, Sesal, Kopra u. dgl. durch gewisse Düngerarten sich stark erhöhen lassen.

In der Hauptsache verlangt man in Sumatra Mischdünger für Tabakfelder und Ammonsulfat für Gummi-, Tee- und Oelpalmenpflanzungen. Die Nachfrage nach Phosphaten ist geringer. Jährlich werden mehr als 1000 t an basischer Phosphatschlacke von den Tabakpflanzern verlangt. Superphosphate mit 18—20% Phosphorsäure (wasserlöslich) werden im Gemisch mit anderen Düngern eingeführt; wegen der hohen Frachtkosten zieht man aber den Bezug von Doppelsuperphosphat mit 35—42% Phosphorsäure vor. Die Importberichte geben an, daß nur 680 t Phosphate während des Jahres 1926 eingeführt worden sind; diese Zahl erscheint jedoch so niedrig, daß man an ihrer Richtigkeit zweifeln darf.

Die Tabakindustrie in Sumatra wird praktisch von der „Deli Planters Association", einer Vereinigung von 5 holländischen Konzernen, kontrolliert. Die Organisation besitzt u. a. eine Versuchsstation, die den Pflanzern die Anwendung der einzelnen Düngerarten vorschreibt. Außerdem wird jede Düngerlieferung auf der Station untersucht. Die Lieferanten müssen sich mit dieser Prüfung einverstanden erklären und im Falle der Beanstandung die Ware entweder zurücknehmen oder einen Preisnachlaß gewähren. Für die Importfirmen in Medan ist es schwer, Abschlüsse mit den Tabakproduzenten zu tätigen, denn die meisten Orders gehen nach den Niederlanden. Die anderen Industrien dagegen bedienen sich der einheimischen Handelsvertretungen, und es scheint, daß diese Firmen mit der wachsenden Nachfrage nach Kunstdüngern eine immer größere Rolle zu spielen bestimmt sind. (2655)

China. **Der Wolframerzmarkt.** „Commerce Reports" veröffentlichen einen Bericht über die Lage des Wolframerzmarktes in Shanghai, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen.

Shanghai ist deshalb für den Wolframerzmarkt wichtig, weil die dortigen Firmen sowohl mit den eingeborenen Aufkäufern als auch mit den europäischen und amerikanischen Importhäusern in Fühlung stehen. Sobald eine Order an eine Shanghaier Firma gelangt, wendet sich diese, unter der Voraussetzung, daß Schiffsraum verfügbar und der Preis angemessen ist, an die chinesischen Händler, welche Läger in der Stadt führen. Die verlangten Preise sind außerordentlich häufigen Schwankungen unterworfen.

Der Distrikt, der zurzeit die größte Wolframerzproduktion aufzuweisen hat, befindet sich in der Provinz Kiangsi; in der Hauptsache kommt das gewonnene Erz im Hafen Kiukiang am Yang Tse Kiang zur Verschiffung. Auch in zahlreichen anderen Gegenden westlich und südlich von Kiangsi sind Lagerstätten vorhanden, die indes wegen ihres mehr als handelsüblichen Zinngehalts nicht ausgebeutet werden. Nach Angaben von Händlern in Shanghai, die Beziehungen zu Aufkäufern haben, wird der größte Teil des Kiukiang passierenden Erzes durch unbeschäftigte Kulis und Bauern gewonnen.

Im Jahre 1924 veröffentlichte die chinesische Regierung einen Bericht, in dem die Zahl der vorhandenen Wolframerzlager in der Provinz Kiangsi mit 122 angegeben wurde. Das Erz kommt längs der südwestlichen und südlichen Ufer des Hunan vor, gewöhnlich gemeinsam mit Zinn und Wismut. Nach einer Mitteilung aus dem Jahre 1925 werden nur die Vorkommen an der Oberfläche ausgebeutet, was die Arbeit der Gewinnung sehr vereinfacht. Die Minengesellschaften senden das Mineral entweder an Exporteure in Tschangscha oder südlich durch Kwangtung nach Kanton. Es werden 34 Produktionsgebiete angegeben, von denen die meisten im Distrikte Jutschang liegen. Sachverständige in Shanghai sind der Meinung, daß China den Weltmarkt mit größeren Mengen beliefern könnte als es im Augenblick geschieht, falls die Preise eine zu lebhafterer Förderung anreizende Tendenz zeigen würden, und wenn ausreichende Transportmöglichkeit vom Inneren an die Seehäfen vorhanden wäre.

Da Shanghai nicht ein Zentrum für die Produktion sondern für den Wiederverkauf ist, erfolgen die Lieferungen jeweils nur langsam. Mehrere Wochen können zwischen dem Empfang einer größeren Order und ihrer Ausführung verstreichen. Gegen Ende des ersten Quartals 1927 schätzte man das vorhandene Erzlager auf 100—300 t. Gründe für die Ablehnung von Vorauszahlungen sind: Nichteinhaltung der Lieferfrist durch die chinesischen Zwischenhändler, Preisschwankungen zwischen dem Datum der Order und des Empfangs, mögliche Verfälschungen mit stark zinn- oder quarzhaltigen Mineralien.

Erst seit dem Jahre 1923 hielten die chinesischen Hafenzollbehörden die Einführung einer besonderen Position für Wolfram für erforderlich. Der Export jenes Jahres wird mit 3 983 long t angegeben; 1924 betrug er 2 995 und 1925 5868 long t. 1923 gingen die größten Mengen nach Hongkong und Deutschland; 1925 stand Deutschland an erster Stelle, gefolgt von Frankreich, den Vereinigten Staaten und Großbritannien, während Hongkong den fünften Platz besetzt hielt. Die Wolframerzausfuhr nach den Vereinigten Staaten belief sich im ersten Viertel des laufenden Jahres auf 67 120 lbs. im Werte von 7053 $. Der Shanghaier Markt war während dieser Periode wegen niedriger Preise, ungenügender Transportmöglichkeiten sowie infolge von Unruhen in der Provinz Kiangsi wenig belebt. (2644)

Die Holzölausfuhr. Chinas Ausfuhr von Holzöl, das hauptsächlich über Hankow verschifft wird, litt im Jahre 1926 sehr unter den kriegerischen Wirren. Da die für den Transport abwärts des Yangtse bis Hankow benutzten Leichter meist von kriegführenden Generälen beschlagnahmt waren, wurde der Transport mit Dschunken wieder aufgenommen. In Hankow wird das Holzöl gereinigt und geklärt und dann meist in Tanks von Ueberseedampfern direkt, zum Teil aber auch in Fässern mit Leichtern, zur Weiterverschiffung nach Shanghai gesandt. Hauptabnehmer für Holzöl sind die Vereinigten Staaten, die 1926 über Hankow 499 739 Piculs (1 Picul = 60,45 kg) bezogen. 284 863 Piculs gingen nach chinesischen

Digitized by Google

Häfen weiter. England erhielt 47 513, Deutschland 47 384, Frankreich 20 757 und Holland 15 279 Piculs. Die Gesamtausfuhr von Holzöl aus ganz China nach fremden Ländern betrug nach der chinesischen Seezollstatistik 748 184 Piculs im Werte von 14 962 313 Haikwan Taels gegen 894 073 Piculs im Werte von 17 450 104 Haikwan Taels im Jahre 1925 („I. u. H.") (3240)

Produktion von Schuhputzmitteln. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, haben die Tung Chemical Works in Shanghai eine neue Abteilung für die Fabrikation von Schuhputzmitteln eingerichtet. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1924 gegründet. Im Jahre 1925 wurde von ihr ein flüssiges Metallputzmittel „Eight Diagram" auf den Markt gebracht. Die Tagesproduktion beträgt jetzt 500 Dutzend Schachteln Schuhputz und 10 Dutzend Metallputz. (2717)

Der Markt für Kosmetika. Wie „Il Notiziario Chim.-Ind." berichtet, haben die Chinesen während der letzten Jahre in der Produktion von kosmetischen Artikeln derartige Fortschritte gemacht, daß die Japaner, die früher auf diesem Markte führend waren, in die zweite Reihe gedrängt worden sind. Der Verbrauch hat ebenfalls sehr zugenommen, besonders in den großen Städten. Trotz der lokalen Produktion bestehen auch für ausländische Kosmetika gute Absatzmöglichkeiten. Die Einfuhr ist während der letzten fünf Jahre dauernd gestiegen.

Der Absatz von japanischen Erzeugnissen hat in China abgenommen, dafür ist aber der Absatz von deutschen und französischen Erzeugnissen gestiegen. Die eingeführten Kosmetika sind hauptsächlich für die oberen Bevölkerungsschichten bestimmt, während die chinesischen Erzeugnisse vorwiegend unter der großen Masse des Volkes Absatz finden.

Die Vereinigten Staaten liefern vornehmlich Toilettenseifen und Toilettewässer. Parfümerien werden aus Frankreich und Cremes aus England bezogen. Bevorzugt werden Rosen-, Moschus- und Veilchengerüche. Die bevorzugten Farben sind rosa, grün und weiß. Zu beachten ist auch die Aufmachung, da in einzelnen Gegenden nur nach dem Aussehen geurteilt wird. (2904)

Japan. **Außenhandel in Bleistiften.** Die Ausfuhr Japans an Bleistiften ging im Jahre 1926, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, der Menge nach zu 93% in asiatische Absatzgebiete. Zum Vergleich seien die Gesamtziffern auch für die beiden Vorjahre angegeben. Japan exportierte Bleistifte:

	Menge in Gros	Wert in Yen
1924	260 486	407 000
1925	347 405	585 600
1926	272 831	453 000

Die Ausfuhr des Jahres 1926 verteilte sich auf folgende Länder:

I. Asien.		
China	94 785	199 862
Kwangtung-Gebiet	40 988	70 755
Britisch-Indien	68 373	77 446
Niederländisch-Indien	19 810	25 355
Philippinen	17 606	24 396
Straits Settlements	8 833	14 066
Andere asiatische Länder	7 504	8 689
II. Amerika.		
Ver. Staaten	1 163	2 836
Andere Nord- und Mittelamerikanische Länder	2 217	3 922
Südamerika	790	1 378
III. Afrika.		
Meist Aegypten	5 470	3 406
IV. Australien	3 303	12 494
V. Groß-Britannien	1 420	3 010
Nicht nachweisbar	569	5 571
Insgesamt	272 831	453 186

Für die Einfuhr ausländischer Bleistifte nach Japan sind nur die Ziffern für die drei wichtigsten Herkunftsländer nachgewiesen. Unwesentliche Mengen aus Frankreich, Italien und Holland ändern das Bild nicht.

Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit lehrt, daß die Einfuhr ausländischer Bleistifte nach Japan stark zurückgegangen ist. Sie betrug in den Jahren 1911—1913:

	Menge in 1000 Gros	Wert in 1000 Yen
1911	457	777
1912	271	476
1913	197	365
1926 etwa	100	600

Die Einfuhr an Bleistiften nach Japan stammte im Jahre 1926 aus folgenden Ländern:

	Menge in Gros	Wert in Yen
Deutschland	71 981	378 124
Ver. Staaten	19 382	208 994
England	869	4 449
sonst (annähernd)	5 000	5 000

Diese Entwicklung ist durch das Aufblühen der japanischen Bleistiftindustrie zu erklären, die nicht nur ihre Produktion dem Umfang nach bedeutend gesteigert hat, sondern auch die im Laufe der Zeit eingesetzte Nachfrage nach besseren Qualitäten zum großen Teil decken kann.

Dieser Prozeß ist auch durch die Zollgesetzgebung begünstigt worden. Die Heraufsetzung des Zolles von 0,75 bzw. 0,55 Yen per Gros auf 1,45 im Jahre 1926 hat sich in weiter sinkenden Einfuhrziffern ausgewirkt.

Wenn trotzdem einzelne deutsche Firmen nach dem Kriege wieder ins Geschäft gekommen sind, so ist das auf eine verstärkte Nachfrage nach Waren bester Qualität zurückzuführen. Der Absatz solcher Ware, der naturgemäß begrenzt ist, scheint in noch höherem Maße als man es in Europa gewohnt ist, von der Beliebtheit bestimmter Namen und Marken abhängig zu sein, so daß der Versuch, neue — hier noch unbekannte — Marken auf den Markt zu bringen, selbst bei bester Qualität ein Wagnis darstellen dürfte. (2760)

Produktion von chemischen Erzeugnissen im Jahre 1925. Nach einem im „Chemical Trade Journal" wiedergegebenen amtlichen Bericht betrug die Zahl der chemischen Fabriken in Japan am Ende des Jahres 1925 2498, die Zahl der in diesen Fabriken beschäftigten Personen 123 063 und die Mengen der im Jahre verbrauchten Betriebsstoffe wie folgt: Kohlen 2,13 Mill. t, Koks 49 000 t, Petroleum 55 000 cbm, Gas 594 Mill. Kubikfuß und Holzkohle 20 000 t. Der Verbrauch an elektrischer Kraft betrug 1029 Mill. Kilowattstd.

Ueber die Produktion einzelner Erzeugnisse sind für das Jahr 1925 die folgenden Angaben gemacht:

Warenbezeichnung:	1000 lbs.
Schwefelsäure	1 156 151
Salzsäure	51 550
Salpetersäure	15 930
Natriumsulfat	63 928
Kristallsoda	1 911
Calcinierte Soda	24 608
Aetznatron	56 048
Chlorkalium	1 558
Kaliumnitrat	429
Jod	36
Kaliumjodid	96
Alaun	7 405
Aluminiumsulfat	32 753
Chlorkalk	81 326
Essigsäure	8 759
Gerbsäure	208
Carbolsäure	13
Calciumacetat	684
Aceton	476
Methanol	1 152
Glycerin	2 666
Zinkweiß	14 239
Bleiglätte	1 396
Bleimennige	10 924
Bariumsulfat	3 875
Lithopone	3 105
Bleiweiß	174
Calciumcarbid	76 510
Carborund	670

(2780)

Die chemisch-pharmazeutischen Industrie. Einer wirtschaftlichen Sondernummer des „Japan Advertiser" (Tokio) entnehmen wir nachstehende Ausführungen über die japanische chemisch-pharmazeutische Industrie:

Vor Beginn der neuen Aera im Jahr 1868 bestand keine systematische pharmazeutische Produktion in Japan. Dann aber, als die Errungenschaften der europäischen Medizin und Pharmazie bekannt wurden und plötzlich eine starke Nachfrage nach den westlichen Arzneimitteln entstand, warfen sich eine große Anzahl japanischer Firmen auf die Fabrikation pharmazeutischer Produkte; die staunenswerte Entwicklung wurde besonders durch den Weltkrieg gefördert.

Im folgenden sind die führenden pharmazeutischen Firmen in Tokio und Osaka mit ihrer Kapitalisierung (bei allen mehr als 500 000 Yen gezeichnetes Kapital) aufgezählt:

Digitized by Google

Tokio.

	Gründungsjahr	Kapital in 1000 Yen gezeichnet	eingezahlt
Imperial Pharmaceutical	1897	500	275
Japan Acetic Acid	1902	1 300	1 052
Tokyo Sulphuric Acid	1905	1 500	1 500
Hoshi Pharmaceutical	1911	50 000	12 500
Ohyo Seiyaku	1912	500	125
Radium Pharmaceutical	1912	500	280
Sankyo Pharmaceutical	1913	12 000	7 200
Seisei Pharmaceutical	1913	500	125
Oriental Pharmaceutical	1915	500	350
Electrochemical Industry	1915	17 000	15 461
Oriental Soda	1916	960	435
Banyu Seimi	1917	500	250
Taisho Pharmaceutical	1917	1 500	1 500
Asahi Electrochemical	1917	2 000	1 500
Hokkai Electrochemical	1917	1 625	1 625
Ishiwara Shokai	1918	500	250
Tomiya Pharmaceutical	1918	500	125
International Chemical Industry	1918	500	155
Nr. 1 Pharmaceutical	1918	1 000	250
Wakodo	1918	1 000	720
Hirano Shoten	1918	500	375
Taisei Chemical Industry	1919	2 000	791
Japan Soda	1920	750	450
Fuzen Pharmaceutical	1920	500	125
Kato Suishodo	1921	2 000	500
Deris Pharmaceutical	1921	500	250
Hashimoto Pharmaceutical	1922	1 000	250
Hakujinbo	1923	1 200	400
Sansei Pharmaceutical	1923	500	125
Chiyoda Chemical Industry	1925	500	400
Hokkai Soda	1925	3 000	1 800

Osaka.

Osaka Alkali	1879	13 350	12 294
Dai Nippon Pharmaceutical	1897	2 000	1 500
Osaka Soda	1915	2 000	1 062
Ito. Sulphuric Soda	1916	1 000	700
Inuiu Shoten	1917	1 000	1 000
Koyei Pharmaceutical	1917	500	500
Oriental Pharmaceutical	1918	1 000	1 000
Taisho Chemical Industry	1918	500	175
K. Yoshida Shoten	1919	1 000	250
Yasuzumi Pharmacy	1919	1 500	370
Donin Pharmacy	1920	500	125
Maida Pharmacy	1920	500	500
Far Eastern Pharmacy	1920	1 000	250
Kwansai Sulphuric Acid	1923	200	50
Daigo Seiyaku	1924	500	250
Quinine Pharmaceutical	1924	500	125
Takeda Pharmaceutical	1925	5 000	5 000

Die rasche Entwicklung der japanischen pharmazeutischen Industrie in den Kriegs- und Nachkriegsjahren erklärt sich durch die Notwendigkeit, in die sich Japan versetzt sah, seinen Bedarf selbst zu decken, da eine Reihe von Produkten, die früher eingeführt wurden, nicht mehr oder nur zu den höchsten Preisen zu haben waren.

Die japanischen Betriebe sind aber im Vergleich mit den europäischen und amerikanischen zu klein, die Einrichtungen sind zu ungenügend und die Verfahren der Nebenproduktgewinnung zu wenig ausgebildet, als daß sie bei konkurrenzfähigen Preisen mit Gewinn arbeiten könnten. Sobald daher die ausländischen Produkte wieder frei auf den japanischen Markt gelangen konnten, sanken viele von den neugegründeten Firmen zur Unbedeutendheit herab und manche stehen jetzt vor dem Zusammenbruch. (3076)

Korea. **Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1926.** Die koreanische Einfuhr von Dynamit belief sich nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Statistik 1926 auf 49 t im Wert von 60 782 Yen, gegen 121 t i. W. von 122 070 Yen im Jahre 1925; an Schmieröl wurden 1925 rund 15 500 Gall. i. W. von 4 600 Yen eingeführt. — Unter der Ausfuhr sind zu erwähnen (1926): Schuppengraphit (1 267 t i. W. von 254 841 Yen), anderer Graphit (17 277 t i. W. von 583 687 Yen), Zinkerz (9 336 t i. W. von 383 145 Yen) und Wolframerz (7 t i. W. von 3 350 Yen). (2478)

Australien. **Betriebszählung 1925.** Nach einem im Journal der Londoner Handelskammer veröffentlichten Bericht betrug die Zahl der australischen Waffen- und Munitionsfabriken im Jahre 1925 13, die insgesamt 819 Arbeiter beschäftigten. Die Produktion dieser Fabriken stellte einen Wert von 516 581 £ dar; die Werterhöhung durch die Verarbeitung betrug 292 259 £.

Die Arzneimittel-, Chemikalien- und Nebenprodukt-Industrie (unter Ausschluß von Metallen, Fetten und Oelen) verfügte im Jahre 1925 über 340 Fabriken, die insgesamt 7511 Arbeiter beschäftigen. Die Werterhöhung durch die Verarbeitung der Ausgangsmaterialien betrug 4 181 364 £, während die gesamte Produktion dieser Industrie einen Wert von 9 793 568 £ darstellte. (2982)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Carl Ullner †. Am 26. Oktober d. J. starb nach langem Leiden Herr Carl Ferdinand Ullner, Hamburg, im 62. Lebensjahre.

Herr Ullner übernahm im Jahre 1894 nach dem Tode seines Vaters zusammen mit seinem Bruder Dr. Fritz Ullner die 1858 gegründete Firma Zipperling, Kessler & Co., welche Handel und Fabrikation in Farbhölzern, Gerbstoffen, bzw. deren Produkten, sowie in Schellacken betreibt. Herr Dr. Fritz Ullner starb im Jahre 1913, seitdem führte Herr Carl Ullner die Firma als alleiniger Inhaber weiter, bis er im Jahre 1923 seinen Neffen, Herrn Dipl.-Ing. Hans W. Petersen, sowie seinen langjährigen Prokuristen, Herrn Heinr. Lück, zu Teilhabern machte. Die Firma wurde in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, deren persönlich haftende Gesellschafter die letztgenannten Herren wurden, während Herr Ullner als Kommanditist beteiligt blieb.

Im Jahre 1898 gründete Herr Ullner zusammen mit seinem Bruder die Firma Carl & Dr. Fritz Ullner, unter welcher Firma die von dem Vater des Herrn Ullner begründete, in Schiffbek bei Hamburg belegene Fabrik weitergeführt wurde. Außerdem gründete Herr Ullner im Jahre 1918 die Ullnerwerk G. m. b. H., welche die frühere Farbholz-Extrakt-Fabrik F. C. Schmidt, Wolgast, erwarb.

Der Dahingegangene hat es verstanden, durch rastloses Schaffen und seine große Umsicht die genannten Unternehmungen mit dauerndem Erfolg zu leiten und wesentlich auszubauen, so daß diese heute in ihrer Branche mit an erster Stelle stehen. Herrn Ullners erfahrener Rat wurde von zahlreichen Wirtschaftsverbänden gesucht, in welchen er an maßgebender Stelle mitarbeiten konnte, auch war er lange Jahre als Handelsrichetr tätig. Erst in den letzten Jahren mußte er sich infolge seines erschütterten Gesundheitszustandes mehr und mehr von der Leitung der Geschäfte zurückziehen und überließ diese seinen Teilhabern, welche die Firmen mit gutem Erfolg weitergeführt haben. (3355)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Papyrus Bach u. Müller in Taucha. In das Handelsregister des Amtsgerichts Taucha ist am 24. 10. 1927 eingetragen: Der Gesellschafter Chemiker Kurt Karl Walter Herrmann ist ausgeschieden.

Merkur Fabrikation chemisch-technischer Präparate M. Roloff & Co., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Appretur- & Klebstoff-Fabrik G. Gruner, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 25. 10. 1927 eingetragen: Die Kaufleute Albert Julius Karl Oskar Hesselbach und Eugen Ernst Alfred Hesselbach sind — nach Aufhebung der zwischen ihnen bestehenden Erbengemeinschaft — als Inhaber ausgeschieden. Der Kaufmann Arno Erwin Bossack in Dresden ist Inhaber. Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten der früheren Inhaber; es gehen auch nicht die in diesem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über.

Aliphat Chemisches Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Engelsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura von Carl Wörlein ist erloschen.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Einergraben in Einergraben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwelm ist am 24. 10. 1927 eingetragen: Der Buchhalterin Franziska Dreher in Barmen ist Prokura derart erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen berechtigt ist. Die Gesamtprokura des Dr. Erich Löhmann in Barmen ist zur Einzelprokura erweitert.

Landwirtschaftliche Gesellschaft Hohenseefeld, G. m. b. H. in Niederseefeld. Die Firma ist am 19. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dahme (Mark) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Handel mit Düngemitteln. Stammkapital: 21 000 M. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Wilhelm Böhr in Niederseefeld bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 8. 1927 festgestellt worden.

Digitized by Google

Dipl.-Ing. Paul Kilian, Chemische Fabrik mit Niederlassung in **Hannover, Nedderfeldstraße 12.** Die Firma ist am 18. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und als Inhaber der Chemiker Diplomingenieur Paul Kilian in Hannover.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Köln,** Zeppelinstraße 1/3, wohin der Sitz von Essen verlegt ist. Die Firma ist am 18. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Ankauf und Verwertung von Sicherheitssprengstoffen und anderen Sprengstoffen, von Pulver sowie Zündrequisiten und der dazu erforderlichen Rohstoffe, Erwerbung und Errichtung von Anlagen, welche zu all diesem dienlich sind. Grundkapital: 2 000 000 M. Vorstand: Direktoren Karl Johann Heinrich Ferdinand Warnemünde, Essen, Andries Born, Leverkusen und Dr. Rudolf Schmidt, Köln. Heinrich Brox, Dortmund, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder duch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht der Alleinvertretung zu erteilen.

Chemikalien Aktiengesellschaft, Sitz: **Wiesbaden.** Die Firma ist am 15. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Fabrikation von Chemikalien und der Handel mit chemischen Produkten sowie die Beteiligung an chemischen Fabriken. Das Grundkapital beträgt 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 10. 1927 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, sofern nicht der Aufsichtsrat ausdrücklich bestimmt, daß gewisse Mitglieder des Vorstandes befugt sind, die Gesellschaft für sich allein zu vertreten. Zum Vorstand der Gesellschaft ist der Kaufmann Max Goitein in Berlin bestellt. Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Martin Lewinberg in Paris, Rue Galilée 2, 2. Kaufmann Gustav Rosenblatt in Berlin, 3. Kaufmann Otto Dörries in Berlin-Wilmersdorf, 4. Kaufmann Boris Lurje in Berlin-Charlottenburg, 5. Kaufmann Ernst Joseph in Berlin. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: 1. Rechtsanwalt Dr. Karl Goldschmidt in Berlin, 2. Rechtsanwalt Dr. Kurt Selowsky in Berlin, 3. Kaufmann Max Strauß in Berlin.

Dr. Hertel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Gera** (Geschäftsräume: Zschochernstraße 52). Die Firma ist am 21. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gera eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Albert Perthel in Gera. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 10. 1927 abgeschlossen worden.

Palaphot Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik photographischer Papiere, Sitz: **Heilbronn.** Die Firma ist am 20. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heilbronn (Neckar) eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 1. 10. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb photographischer Papiere und verwandter Artikel. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so zeichnen sie gemeinsam. Zum Geschäftsführer ist bestellt Wilhelm Dietz, Kaufmann, Heilbronn.

Oranienburger Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Oranienburg.** Die Firma ist am 24. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 10. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere auch von Spezialprodukten für Textil- und Lederindustrie, sowie die Herstellung und der Vertrieb von Thomasschlacken und Thomasmehl und anderen Dünge- und Futtermitteln. Die Gesellschaft ist berechtigt, Interessengemeinschaftsverträge mit anderen Unternehmungen abzuschließen. Das Grundkapital beträgt 600 000 M. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus den Direktoren Georg Unverzagt in Berlin-Wilmersdorf und Hermann Kantorowicz in Berlin-Grunewald. Zu Prokuristen sind bestellt: 1. Kaufmann Hans Buntrock in Oranienburg-Eden, 2. Chemiker Dr. Kurt Lindner in Oranienburg, 3. Kaufmann Friedrich Paschasius in Oranienburg, 4. Kaufmann Georg Petschow in Berlin, 5. Kaufmann Oscar Vogt in Oranienburg, 6. Kaufmann Dr. Siegmund Wolff in Berlin-Westend. Jeder Prokurist ist befugt, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Die Gesellschaft wird rechtsverbindlich nach dem Gesellschaftsvertrage durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Das Grundkapital zerfällt in 1200 Aktien über je 500 M. Die Aktien werden mit einem Aufschlage von 10 % über dem Nennwert ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber. Auf alle Aktien ist der volle Betrag durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck eingezahlt. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Direktor Martin Friedmann in Berlin-Schmargendorf, 2. Kaufmann Robert Kantorowicz in Berlin-Halensee, 3. Prokurist Otto Giese in Berlin, 4. Direktor Leo Silberstein in Berlin-Halensee, 5. Prokurist Fritz Abel-Oppenheim in Berlin-Grunewald. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Direktor Dr. Karl Ellstaetter in Berlin-Grunewald, 2. Direktor Ferdinand Gattel in Berlin-Lichterfelde, 3. Direktor Siegfried Loebinger in Berlin-Charlottenburg, 4. Generaldirektor Dr. Edmund Pietrkowski in Berlin-Dahlem, 5. Kaufmann Ludwig Sachs in Berlin, 6. Rechtsanwalt Dr. Karl Selowsky in Berlin.

„Lusatia" Gesellschaft für chemisch-technische Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 21. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Artikel sowie der Betrieb aller Rechtsgeschäfte, die diesem Zwecke dienen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufleute in Berlin: Kurt Elfert, Heinrich Hoffmann. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen.

Grip-Fix Comp. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 21. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der Betrieb des bisher von der Kommanditgesellschaft „Grip-Fix Comp. Moldenhauer Kommanditgesellschaft" betriebenen Geschäfts, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb des mit dem Warenzeichen Grip-Fix geschützten Kaltleims, endlich auch der Abschluß anderweiter Geschäfte, welche mittelbar oder unmittelbar hiermit zusammenhängen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Viktor Kemp, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 9. 1927 abgeschlossen.

C. G. Burgbacher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bisher in Peterzell, jetzt Sitz: **Freiburg.** Die Firma ist am 13. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg (Breisgau) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse und Handel in Chemikalien jeder Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Stammkapital 6000 M. Geschäftsführer ist Berthold Fischer, Kaufmann in Freiburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 10. 1923 festgestellt und durch Gesellschafterbeschluß vom 10. 5. 1927 geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer vertreten.

Fränkische Lack- & Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Heidingsfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 20. 10. 1927 eingetragen: Weiterer Geschäftsführer: Josef Struthmann, Kaufmann in Halle-Nietleben. Durch Ges.-Vers.-Beschluß vom 11. 10. 1927 wurde der Gesellschaftsvertrag nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Zeichnung und Vertretung der Gesellschaft befugt.

Siegerländer Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Weidenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 15. 10. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendigt. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik G. m. b. H., Vallendar. Das Amtsgericht Ehrenbreitstein macht unterm 16. 10. 1927 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht gegen die Firma auf Grund des rechtskräftigen Bestätigungsbeschlusses vom 27. 7. 1927 hiermit beendigt ist.

Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft in Ahnsen. Das Amtsgericht Bückeburg macht unterm 25. 10. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 24. 10. 1927, vormittags 11.55 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Bessel in Bückeburg. Anmeldefrist bis zum 26. 11. 1927. Erste Gläubigerversammlung am 14. 11. 1927, vormittags 11 Uhr. Prüfungstermin am

Digitized by Google

12. 12. 1927, vormittags 11 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. 11. 1927.

Rhöner Lack- und Farbenindustrie E. Knüttel u. Co. G. m. b. H. in Gersfeld (Rhön). Das Amtsgericht Weyhers macht unterm 17. 10. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird. (3369)

LITERATUR

Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit in Beiträgen von Mitarbeitern aus den Kreisen der Reichs- und Landesministerien, Gewerbeaufsichts-, Bergaufsichts-, Gewerbemedizinalbehörden, Berufsgenossenschaften und Dampfkesselüberwachungsvereine, Hochschulen sowie von sonstigen besonders sachverständigen Mitarbeitern herausgegeben von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. 600 S. Quart mit zahlreichen Abbildungen. 1927. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Schon der erste Band dieses auf drei Bände berechneten Werkes hat mit seinen grundlegenden, von den berufensten Mitarbeitern geschriebenen Aufsätzen über Maßregeln und Vorschriften für Betriebssicherheit, Arbeitergefährdung auf den verschiedensten Gebieten, Vorbeugung und Verhütung von Erkrankungen und Unfällen, in weitesten Kreisen Interesse erregt.

Die weiteren Bände führen nun mitten in die Praxis hinein, indem sie den Betrieb und seine Gefahren sowie die sonstigen Maßregeln von Arbeiterschutz in den verschiedensten Gewerbezweigen darstellen. Der zweite Band enthält auf diesem Gebiete die Behandlung des Bergbaus, der Eisenhütten, der Industrie der Steine und Erden und des Torfes, der Textilindustrie, der Leder- und Gummi-Industrie, des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes, des Baugewerbes und des Verkehrs. Eingehend und mit zahlreichen Illustrationen versehen wird zunächst die Technik des betreffenden Gewerbes dargestellt, wobei deutlich die Besonderheiten technischer Anlagen und Maschinen hervortreten. Diesen Ausführungen schließen sich dann die gesundheitlichen Fragen und der Unfallschutz nebst gesetzlichen Vorschriften in den betreffenden Industrien an. Schon ein flüchtiges Durchblättern dieses stattlichen Bandes zeigt ein reiches Material, das uns von sachkundigsten Mitarbeitern dargeboten wird. Es dürfte kaum irgendein Industrieunternehmen geben, welches nach Einblick in dieses Werk nicht erkennt, daß derartige Werke in erster Linie in die Bücherei und besonders in die Hände leitender Persönlichkeiten einer jeden Fabrik und jeden industriellen Unternehmens gehören. (3303)

Schädlings-Bekämpfung. Grundlagen und Methoden im Pflanzenschutz von Dr. Walther Trappmann, Regierungsrat an der Biologischen Reichsanstalt. Mit 64 Abbildungen im Text. VIII, 440 Seiten. (Erscheint als achter Band der von Prof. Dr. W. Roth, Cöthen, herausgegebenen Serie: Chemie und Technik der Gegenwart.)

Das Gebiet der Schädlingsbekämpfung hat im Laufe der letzten zehn Jahre wesentlich an Bedeutung gewonnen. Neben der verdienstvollen Tätigkeit der Biologischen Reichsanstalt und des Deutschen Pflanzenschutzdienstes hat vor allem die chemische Industrie dazu beigetragen, indem sie unter Aufwendung jahrelanger, mühevoller Forschungsarbeit eine Reihe von Mitteln geschaffen hat, die eine erfolgreiche Bekämpfung zahlreicher Schädlinge ermöglichen. Zugleich ist eine umfangreiche Literatur entstanden. Trotzdem fehlte uns aber noch ein Werk, in dem das vielgestaltige Gebiet einmal eingehend und zusammenhängend behandelt wird.

Das vorliegende Buch erfüllt diese Aufgabe und ist als ein praktisches Nachschlagewerk für alle wertvoll, die sich mit den Fragen der Schädlingsbekämpfung zu befassen haben.

Im ersten Abschnitt wird die Bedeutung des Pflanzenschutzes behandelt und durch einige wirtschaftliche Daten der Verlust dargestellt, der unserer Volkswirtschaft durch verschiedene Pflanzenschädlinge entsteht. Dem Verfasser sei empfohlen, dieses Kapitel noch zu erweitern durch die allenthalben in der Literatur zerstreuten Angaben; es kann nicht eindringlich genug allen Kreisen vor Augen geführt werden, wie ungeheuer groß der Wert von dem ist, was uns die Pflanzenschädlinge zerstören. Dabei ist es aber erforderlich, daß die angeführten Zahlen auch einer Kritik standhalten können. Zum Beispiel wird angeführt: „So umfaßte bei einer Nonnenkalamität im Rheinland das Fraßgebiet 8,6 Millionen Hektar, von denen 183 Millionen Raummeter eingeschlagen werden mußten." Derartige Angaben sind unmöglich, da die ganze Rheinprovinz nur rund 2,5 Millionen Hektar umfaßt.

Im zweiten Abschnitt werden allgemeine Ausführungen über die Pflanzenkrankheiten gemacht, wie sie dem Stande unserer Erkenntnis entsprechen.

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit der eigentlichen Bekämpfung der Pflanzenschädlinge; daß hier die Bekämpfung mit chemischen Mitteln den Hauptteil, fast drei Viertel des gesamten Buches einnimmt, ergibt sich aus der überragenden Bedeutung, die den chemischen Pflanzenschutzmitteln zukommt.

Die Bearbeitung dieses Teiles ist außerordentlich instruktiv und gibt ein anschauliches Bild von dem, was auf diesem wichtigen Gebiete bereits geleistet worden ist. Es fehlt nur leider noch in vielen Kreisen an der Nutzanwendung unserer Erkenntnisse, denn der praktische Pflanzenschutz selbst befindet sich trotz aller Forschung und vorhandenen Mittel in einem Anfangsstadium und muß noch wesentlich ausgebaut werden.

Die an verschiedenen Stellen des Buches empfohlene Selbstherstellung von Pflanzenschutzmitteln durch den Verbraucher möchte Referent zum mindesten bei Bleiarsenat und Calciumarsenat nicht für unbedenklich halten. Es gelangen auf diese Weise leicht lösliche Arsenate in die Hände von Laien; dadurch kann Unheil angerichtet werden. Sodann gehört eine gewisse Erfahrung dazu, aus den Arsenatfällungen das bei der Umsetzung entstehende Aetznatron oder Natriumacetat völlig zu entfernen, die auf die Pflanzen selbst schädigend wirken. Dadurch können Enttäuschungen hervorgerufen werden, und die Sache des Pflanzenschutzes wird mehr geschädigt, als durch vermeintliche Ersparnisse bei der Selbstherstellung eingebracht wird.

Doch abgesehen davon ist die Bearbeitung des Buches vortrefflich; es darf erwartet werden, daß es den Grundstock zu einem Kompendium der Schädlingsbekämpfung bildet und hierzu vom Verfasser in den weiteren Auflagen ausgebaut wird. — Dr. Sch. (3364)

Die Arbeiterschutzvorschriften im Deutschen Reich. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Bearbeitet von Geh. Oberreg.-Rat Dr. Leymann. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Ca. 450 Seiten.

Dieses soeben erschienene Werk stellt eine Fortsetzung und Neubearbeitung der im Jahre 1915 erschienenen Veröffentlichung des Reichsamts des Innern dar und enthält sämtliche zurzeit geltenden Arbeiterschutzvorschriften, die vom Reich, von den Ländern oder den zuständigen örtlichen Behörden erlassen worden sind. Zu den „Vorschriften" sind nicht nur diejenigen gerechnet, die Gesetzesform besitzen, sondern auch die vom Reich und von den Landeszentralbehörden erlassenen Anleitungen, Richtlinien, Grundzüge, in denen das Maß der von den Behörden im Interesse des Arbeiterschutzes zu stellenden Forderungen angegeben ist. Somit bietet das Werk eine vollständige Uebersicht über den gesetzlichen Arbeiterschutz.

Besonders übersichtlich ist die Anlage und Einteilung des Werkes, so daß sich jede Behörde, jeder Arbeitgeber, jeder Arbeitnehmer, sowie jeder sonstige an der Sozialpolitik Interessierte schnell und leicht orientieren kann. Der erste Abschnitt des Buches enthält eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen des Arbeiterschutzes, während im zweiten die Arbeiterschutzvorschriften mit Titel, Inhaltsangabe, Zeitpunkt des Erlasses, geordnet nach Gruppen der Gewerbestatistik, aufgeführt sind. Betreffen die Arbeiterschutzvorschriften mehrere Gewerbegruppen oder Arten von Anlagen, so sind sie in einer besonderen Gruppe „Allgemeines" zusammengestellt. Ein dritter umfangreicher Abschnitt gibt eine große Zahl der wichtigeren Arbeiterschutzvorschriften im Wortlaut wieder. Durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis ist schnellstes Auffinden der gesuchten Vorschriften gewährleistet.

Da das Buch auf Grund umfangreicher Umfragen alles nur irgendwie erreichbare Material in sich vereinigt, ist es ein unentbehrliches und wichtiges Hilfsmittel für alle, die sich mit den Fragen des Arbeiterschutzes in Praxis oder Theorie zu beschäftigen haben. (3302)

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung". Unter Mitwirkung von Ernst Kahn, 6. Jahrg. Heft 3, 1927. Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Konjunktur haben die Erörterungen über deren Grundlagen und Aussichten außerordentlich an Umfang gewonnen. Das wird begreiflich, wenn man neben der allgemein wirtschaftlichen

Digitized by Google

besonders auch der sozialpolitischen Bedeutung der weiteren Wirtschaftsentwicklung das unmittelbar praktische Bedürfnis weiter Kreise nach Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Konjunktur und nach Wertung der einzelnen Vorgänge bedenkt. Beiden Bedürfnissen will das soeben erschienene Heft III der Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung" dienen. Es gliedert die einzelnen wirtschaftlichen Erscheinungsformen, die Preise, Löhne, den Produktionsumfang und die Absatzverhältnisse im In- und Ausland in das Gesamtbild der gegenwärtigen Wirtschaftslage ein und deckt die Abweichungen der deutschen von der Weltkonjunktur auf, wobei auch die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Welthandelsländern dargestellt werden. Besonders aktuell sind gegenwärtig Spezialuntersuchungen über die Kunstseidenindustrie der Welt, die eine umfassende Uebersicht über die Ausdehnung dieser jungen Industrie, ihre Produktions- und Absatzbedingungen, ihre internationale Verflechtung und ihre Entwicklungstendenzen unter Verarbeitung reichen Materials bieten, ferner eine von Graphiken unterstützte Darstellung des bedeutenden englischen Chemietrusts, der Imperial Chemical Industries Ltd. Auf das Gebiet des Kapitalmarkts führen neben den üblichen Darstellungen der gegenwärtigen Kreditlage Sonderbeiträge über den Aufstieg der deutschen Sparkassen sowie ein Vergleich der deutschen mit den amerikanischen Anleiherenditen, der im Zeitalter der Auslandsanleihen besondere Beachtung finden wird. Daneben werden wie seither neue Renditeberechnungen fortgeführt, deren Grundlagen im vorigen Heft (II) ausführlich erörtert worden waren. Schließlich werden wie in früheren Heften die Wandlungen in den Organisationsformen und Arbeitsmethoden der Wirtschaft als Folgen des großen Rationalisierungsprozesses verfolgt. Die wirtschaftsstatistischen Tabellen schließlich enthalten aktuelles Nachschlagematerial zur Entwicklung der einzelnen Gebiete, so der Preise, des Außenhandels, der Reichsfinanzen, des Geld- und Kreditwesens u. a. m. (3298)

Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925 und zur Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes unter Berücksichtigung des Einkommensteuergesetzes und des Steuermilderungsgesetzes. Bearbeitet von R. Evers, Reichsfinanzrat, Mitglied des Reichsfinanzhofs. Zweite, gänzlich neubearbeitete Auflage. 3. (Schluß-) Lieferung. 1927. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57.

Zum Körperschaftssteuergesetz ist soeben ein umfassendes Werk erschienen, das die großen Schwierigkeiten der Auslegung dieses Gesetzes für die steuerpflichtigen Gesellschaften so klarlegt, wie es bei der heutigen Steuerlast notwendig geworden ist. Reichsfinanzrat Evers, Mitglied des höchsten Steuergerichtshofs, hat das Körperschaftssteuergesetz auf 1227 Seiten so eingehend erläutert, daß der Praktiker auf jede Zweifelsfrage dieses Gesetzes erschöpfende und maßgebende Belehrung erhält. Da das Gesetz vielfach mit dem Einkommensteuergesetz zusammenhängt, hat Evers auch die schwierigen, sich daraus ergebenden Probleme eingehend erläutert. Dieser große Kommentar, der jetzt vollständig vorliegt, ist als ein Standardwerk der steuerrechtlichen Literatur anzusehen; er ist für Wissenschaft und Praxis von gleichem Wert. Die Verarbeitung der Ergebnisse der Literatur und der Rechtsprechung bis auf die jüngste Zeit, der leichtverständliche Stil, die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Erläuterungen, die restlose Behandlung aller schwierigen Fragen empfehlen das Werk für jede Gesellschaft, jeden Steuerfachmann oder -berater, die Bücherrevisoren wie die Steuerbehörden, die alle ohne diesen maßgebenden Kommentar nicht auskommen können. (3301)

Die Organisation der Rationalisierung Amerika-Deutschland. Von Dr. Bruno Birnbaum. Etwa 120 Seiten in Din A 5. 1927. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Die Rationalisierungsfrage steht in Deutschland stark im Vordergrunde des wirtschaftlichen Interesses. In Amerika ist es gelungen, die Rationalisierung zu einer Volksbewegung zu machen, an der nicht nur der Wirtschaftler und Techniker, sondern auch der „man in the street" lebhaften Anteil nimmt. Das ist das Werk Herbert Hoovers, des amerikanischen Handelsministers, der durch planmäßige Wirtschaftspolitik auf eine Zusammenfassung aller privaten Rationalisierungsbestrebungen hingearbeitet hat. Daß Hoover die Widmung des Buches angenommen hat, ist eine besondere Anerkennung für dasselbe und zeigt überdies, welche Bedeutung man drüben dem ganzen Problemkreis zumißt. Birnbaum empfiehlt durchaus nicht eine kritiklose Uebernahme des amerikanischen Beispiels, sondern will nur das Geheimnis amerikanischer Rationalisierungserfolge beleuchten und damit Anregungen für Deutschland geben. Da seine Schrift Anschauungen und Erkenntnisse vermittelt, die er auf einer Studienreise in Amerika gewonnen und deren Richtigkeit er in Unterredungen mit führenden amerikanischen Wirtschaftlern bestätigt gefunden hat, gewinnt sie besonderen Wert, und jeder, der sich für das Problem der Rationalisierung interessiert, wird diese Veröffentlichung als wertvolle Anregung begrüßen. (3300)

Zukunftsaufgaben der deutschen Ausstellungs- und Messepolitik. Vorträge und Reden anläßlich der konstituierenden Sitzung des Großen Ausschusses des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes am 8. September 1927 zu Berlin, Heft 2, Oktober 1927. Selbstverlag des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 28.

Das Heft enthält den Vortrag des Reichskommissars für Ausstellungen und Messen Geh. Regierungs- und Ministerialrat Dr. Mathies über zukünftige Aufgaben der deutschen Ausstellungs- und Messepolitik sowie Ausführungen des Herrn Dr. Hans Heiman über die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Ausstellungs- und Messewesens. Das Heft erscheint in einem Augenblick, in dem die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die Gestaltung des Ausstellungs- und Messewesens gerichtet ist, da neben dem Zusammenschluß der deutschen Spitzenverbände zum Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amt sich in diesem Jahre auch die Internationale Handelskammer eingehend mit der Gründung eines Ausstellungs- und Messeausschusses beschäftigen wird. An den Verhandlungen hat das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt lebhaften Anteil. Sowohl der Vorsitzende, Herr Direktor Hans Kraemer, wie auch der ehrenamtliche Leiter, Herr Dr. J. Herle, werden an den Verhandlungen in Paris teilnehmen. (3304)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 29. Oktober 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Aetzkali (fest, 85—95%) 495—500
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—225
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 91—94
Ammoniak (22° Bé) 166—170
Ammonphosphat (krist.) 540—545
Ammonsulfat (gew.) 161
Bariumchlorid (krist.) 150—157
Bariumsuperoxyd (87%) 595—605
Bleiglätte (pulverförmig) 620—635
Bleiweiß (pulverförmig) 575—590
Blutlaugensalz (gelbes) 1425—1450
Blutlaugensalz (rotes) 3625—3700
Bromkalium (rein) 2550—2650
Calciumcarbid (in Stücken) 165—170
Calciumphosphat (pulverförmig) 185—190
Chlorcalcium (geschm.) 77—80
Chlorkalium (gew.) 86—90
Chlorkalk (105—110°) 107—111
Chromalaun (krist.) 290—300
Eisenchlorid (trocken) 57—59
Eisensulfat (krist.) 270—275
Jodkalium (weiß) 285—290 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 390—400
Kaliumchlorat (krist.) 350—355
Kaliummetabisulfit (krist.) 620—630
Kaliumpermanganat (techn.) 1425—1475
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—210
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1325—1375
Kupfersulfat (krist.) 385—395
Magnesiumcarbonat (leicht) 450—460
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—89
Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Mennige (versch. Sorten) 580—610
Natriumbicarbonat (techn.) 130—134
Natriumbichromat (krist.) 500—510
Natriumchlorat (krist.) 415—425
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165—170
Natriumhyposulfit (photogr.) 190—195
Natrumnitrit (krist.) 370—380
Natriumsulfat (krist., neige) 44—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42—44
Natriumsulfit (krist.) 116—120
Natronsalpeter 180,50
Salmiak (pour piles) 420—435
Salpetersäure (36° weiß) 215—220
Salzsäure (20—21°, gew.) 40—45
Schwefelnatrium (geschmolzen, 60—62%) 180—190
Schwefelsäure (66°) 51—53
Soda (calc., 98—99%) 73—75
Soda (krist.) 38—40
Zinkchlorid (fest) 375—385
Zinksulfat (krist., techn.) 170—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 575—725
Zinnchlorid 3500—3600
Zinnchlorür 2450—2500
Zinnoxyd (pulverförmig) 5350—5400

Canada (Montreal u. Toronto), 1. Oktober 1927. Preise in Dollar per lb.

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs);
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,06
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½—11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp.-Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp.-Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,75
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp.-Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe), trocken (Wagenladg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y.) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5,00—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 0,48—0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95 (t)
Calciumchlorid (fest) 28,50 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U.S.P.) —

Digitized by Google

Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B.P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 3,30
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,10—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C.) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¼
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist.; Wagenladg.) 0,95—1,— (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,35
Kaliblutlaugensalz(gelb.)0,18½—0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U.S.P.) (fob. N. Y.) 0,20—0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25—2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob N. Y.) 80—85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha — (Gall.)
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,22
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3 (cwt.)
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,— (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼ bis 0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03¼
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75—4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75—80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%; Wagenldg.) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,09—0,10
Pyridin 3,— (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid ((Sublimat) 1,58—1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96—2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenldg.) 0,05½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7,00
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,47
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp.-Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,08
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:
Holzöl (Kesselwagen) 0,14
Leinöl (6—9 bbls.) 1,08 (Gall. v. 9 lbs.)
Mandarinenöl 235 (kg)
Orangenöl 99 (kg)
Rosmarinöl 17 (kg)
Salbeiöl 35 (kg)
Citronenöl 70 (kg)
Oxalsäure (krist.) 295
Ruß (inländ.) 147
Ruß (ausländ.) 250—680
Salmiak (klein, krist.) 211
Salmiak (Stücke) 360
Salmiakgeist (18° Bé) 140
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 171
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 225
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 130
Schwerspat (gemahlen) 28—53
Tonerde, schwefelsaure 86
Ultramarin 710
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 59
Weinhefe (28% Weinsäure) 117
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 375
Weinstein (raff., 98—99%) 950
Weinsäure (krist., bleifrei) 1170
Zink, schwefelsaures (krist.) 128
Zinkstaub 460
Zinkweiß (inländ.) 335
Zinkweiß (ausländ.) 340
Zinnober 62 (kg)

Italien (Mailand), Ende Oktober 1927. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 735
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1780
Alkohol (vergällt, 94%) 305
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 785
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 319
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 289
Ammoniumperchlorat 878
Ammonsulfat (20—21%) 100
Aetzkali (88—92%) 270
Aetznatron (70—72%) 153
Aetznatron (76—78%) 170
Arsenige Säure (99%) 177
Benzin 240
Bleiglätte 320
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist) 256
Borax (Pulver) 265
Borsäure (rein, große Schuppen) 470
Borsäure (krist.) 435
Brechweinstein 975
Calciumcarbid 110
Campher (raff.) 30
Carbolsäure (weiß, krist.) 660
Carbolsäure (flüssig, 95%) 285
Chlorbarium (krist.) 115
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 56
Chlorkalk (100—105) 86
Chlorkalk (110—115) 93
Chlormagnesium (geschmolzen) 53
Chromalaun 217
Citronensäure (krist., bleifrei) 1600
Dextrin (gelb) 280
Dextrin (weiß) 290
Eisessig (98—99%) 965
Eisenmennige (inländisch) 117
Eisenmennige (ausländisch) 147
Eisenoxydul (schwarz) 57
Essigsäure (40%, techn.) 237
Flußsäure (50%, techn.) 470
Formaldehyd (40%) 467

Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 90
Valonea (Smyrna Ia) 95
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 98
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 265
Glaubersalz (techn., krist.) 33
Glaubersalz (entwässert) 49
Glycerin (techn., 28° Bé) 625
Glycerin (rein, 28° Bé) 800
Kaliumbichromat 530
Kaliumchlorat (techn.) 290
Kaliumchlorat (rein) 330
Kaliummetabisulfit 320
Kaliumnitrat (rein, 99%) 220
Kaliumpermanganat (techn.) 430
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 94
Knochenkohle (Ia) 600
Knochenkohle (IIa) 235
Kupfervitriol (98—99%) 223
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1300
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 47
Mannit 49 (kg)
Mennige 325
Milchsäure (50%) 340
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 410
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60—62%) 180
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 49
Natriumphosphat 140
Natriumnitrat (roh) 114
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 164
Natriumbicarbonat 120
Natriumnitrit (96—98%) 228
Natriumhyposulfit 110
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 240 (kg)
Bittermandelöl 128 (kg)

Spanien (Barcelona), Oktober 1927. Preise in Pesetas per 100 kg.

Anorganische Produkte.
Aetznatron 49
Aluminiumsulfat (17—18, in Stück.) 36
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 145
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 150
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 130,50
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) —
Chromalaun (rein, krist.) —
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 135
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 175
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 150
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 120
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 16
Natriumbisulfit (krist.) 75
Natriumhyposulfit (technisch) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 65
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 160
Natriumsulfit (krist.) 54
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 41
Pottasche 130
Salmiak 125
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 80
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stück.) 60
Schwefelsäure (gew., 66°) 20
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 25
Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.)
Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1
Bleiacetat 2
Campher 18
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 6,50
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (technisch, 40%) (100 kg) 80
Essigsäure (kristallisierbar) (100 kg) 275
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) (100 kg) 400
Kaliumacetat 5,75
Kreosotöl 300 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 190 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 3,75

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.)
Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36,50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Cloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 g)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 55
Vanillin 110
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)
Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 32
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) —
Eisensulfat (krist.) —
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)
Anethol 15
Citronenöl 27
Eugenol 35
Eucalyptusöl 4
Geraniol 30
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 14
Orangenöl (gepreßt) 35
Rosmarinöl 6,25
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 14

Digitized by Google

Vereinigte Staaten (New York), 17. Oktober 1927. Preise in Dollar per lb.

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun i. Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½—0,11
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weiß. (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U.S.P., f. Narkose) 0,19—0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn 190 proof) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert Nr.1; (188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07½ bis 0,08
Aetznatron (fest 76%; Kontraktpreis) 3,00 (100 lbs.)

Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe; ab Fabr.) 0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 875 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)

Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%; ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl., ab Fabrik) 0,05¾
Chlorkalk 2,00—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,27¾ bis 0,28
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20

Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)

Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½

Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,19—0,19¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18½ bis 0,18¾
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08¼—0,08⅝
Kaliumbromid (krist.) 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15—0,15½
Kupfersulfat (99%) 5,00—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim., barr.) 0,05½
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00—2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20 bis 1,30 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,90 bis 2,00 (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks), 0,52 (Gall.)
Methanol (gereinigt; tanks) 0,55 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U.S.P.X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,04¾—0,05
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50 bis 5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,08¾—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 18—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,02¾—0,03½
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,12 bis 0,12¼

Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½

Phosphor (gelber) 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,053/₀—0,057/₀.

Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabr.) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,05—1,10 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei, i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpreis) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08

Tannin (U.S.P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,54—0,55 (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,37
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17¾—0,18
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42—0,42½
Zinnoxyd 0,64—0,65

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,14¾—0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoësäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoësäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68
Carbolsäure (U.S.P.) 0,17—0,20
Cresylsäure (97—99%) 0,75—0,77 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09

Dimethylanilin 0,32—0,34
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48

H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,9½—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein, tanks; ab Fabrik) 0,36 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(3351)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 11. 27	2. 11. 27	Aktien	4. 11. 27	2. 11. 27
Byk-Guldenw.	81,75	80,50	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	81,50	—,—	Oberschl. Koksw.	88,50	90 1/8
„ v. Heyden	116,—	117,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
„ Milch & Co.	43,75	44,—	Rh. W. Sprengst.	103,—	100,50
„ Gelsenk.	87,25	86,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	123,—	124,50	ein chem. F. A.-G.	59,—	60,50
„ W.Brockhues	76,25	—,—	J. D. Riedel	48,—	49,—
Concordia chem. F.	67,—	67,—	Rütgerswerke	84,—	83,50
Dynamit Nobel	123,50	126,25	H. Scheidemandel	26,—	26,—
Egestorff. Salzw.	117,—	119,—	Schering, Chem.	219,—	220,—
Fahlberg, List	123,—	128,—	Sprengst. Carb.	99,—	99,—
I. G. Farbenindustr.	265,—	271,25	Staßfurter Chem.	45,50	45 3/8
Gehe & Co.	73,50	74,—	Thür. Bleiweißf.	51,50	52,25
Th. Goldschmidt	108,—	113,—	Union Fabr.chem.P.	68 7/8	71,—
Harkort Bergw.	26,—	—,—	Ver. chem. Wk. Chl.	149,—	151,—
Heine & Co.	63,50	64,—	„ Glanzstoff F.	579,—	586,—
Linde's Eismasch.	139 —	139,25	„ Ultramarinfabr.	139,—	137,—

Devisen	4. 11. 27	3. 11. 27	Devisen	4. 11. 27	3. 11. 27
Argentinien	1,787	1,788	Italien	22,886	22,885
Kanada	4,192	4,195	Jugoslawien	7,378	7,378
Japan	1,945	1,945	Dänemark	112,27	112,31
Aegypten	20,925	20,93	Portugal	20,55	20,55
Türkei	2,232	2,230	Norwegen	110,45	110,52
England	20,401	20,408	Frankreich	16,45	16,455
Ver. Staaten	4,1890	4,1925	Tschechoslowakei	12,415	12,421
Brasilien	0,5035	0,5020	Schweiz	80,77	80,79
Uruguay	4,280	4,280	Bulgarien	3,025	3,025
Holland	168,88	168,90	Spanien	71,55	71,44
Griechenland	5,570	5,550	Schweden	112,66	112,67
Belgien	58,395	58,405	Oesterreich	59,15	59,19
Danzig	81,60	81,58	Ungarn	73,31	73,34
Finnland	10,548	10,554	Rumänien	2,585	2,585

(3427)

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 238 vom 11. Oktober 1927.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	Rußland	1 Tscherwonez	21,65
Lettland	100 Lat	81,04	Argentinien	100 Goldpeso	408,11
	100 lett. Rubel	1,62	Brit. Hongkong	100 Dollar	202,87
Litauen	100 Litas	41,62	Brit. Ostindien	100 Rupien	152,91
Luxemburg	500 Francs	58,50	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,31
Mexiko	100 Pesos	200,66	Chile	100 Pesos	51,49
Peru	1 peruan. Pfund	16,52	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	257,31
Polen	100 Zloty	46,95			

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 11. 27	2. 11. 27
Elektrolytkupfer	127 3/4	127 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	47 1/2—48	47—48
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimou-Regulus	90—95	93—95
Silber in Barren per 1 kg	78 3/8—79 1/4	78—78 1/2

(3427)

Versammlungskalender.

17. November 1927: Chemische Industriewerke A.-G., Stralsund, außerord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel „Brandenburg" zu Stralsund.

22. November 1927: Aktiengesellschaft Vereinigte Chemische Fabriken S. T. Morosow, Krell, Ottmann, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, außerord. G.-V., mittags 12½ Uhr in den Geschäftsräumen des Notars, Justizrats Guttmann zu Wiesbaden, Oranienstr. 15.

24. November 1927: Lackfabrik Gebrüder Löb Aktiengesellschaft in Liquidation in Gießen, G.-V., nachm. 4 Uhr, in Gießen, Nordanlage 31 I.

25. November 1927: Diamant Gasglühlicht A.-G. zu Berlin, ord. G.-V., 12 Uhr mittags, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Komm.-Ges. a. A., Abtlg. Behrenstraße 68/69.

26. November 1927: Lackfabrik Ludwig Marx, Aktiengesellschaft zu Mainz, G.-V., vorm. 11 Uhr, zu Mainz in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Gaßnerallee 41.

28. November 1927: C. F. Schröder, Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Hann.-Münden, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Verwaltungsgebäude in Hann.-Münden. (3419)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 19. NOVEMBER 1927 | Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Lage der Ultramarin-Industrie.

(Schluß.)

In den Vereinigten Staaten fabrizieren folgende Firmen Ultramarin:

Heller & Merz Co, New York;
International Ultramarin Work Ltd., New York;
The Standard Ultramarin Co., Huntington, West Virginia;
The Russ Co.

Die amerikanische Produktionsstatistik erstreckt sich auf „Waschblau und verwandte Erzeugnisse", so daß exakte Rückschlüsse auf die Ultramarinfabrikation nicht möglich sind.

Für das Jahr 1923 wird die Produktion in diesen Produkten mit 1,64 Millionen Dollar angegeben, wovon 1,32 Millionen auf Waschblau entfallen. Die Summe bedeutet einen Rückgang im Wert der Produktion im Vergleich mit dem Jahre 1921 um 12,7% und im Vergleich mit dem Jahre 1919 um 43,7%.

Die amerikanische Außenhandelsstatistik weist nur die Einfuhr an Ultramarin auf, leider auch diese, ohne nach Ländern zu unterteilen.

Einfuhr an Ultramarin

Jahr	in t näherungsweise	1000 Dollar
1871	unbekannt	115,8
1881	456	127,4
1891	67	11,4
1901	160	37,8
1913	348	62,3
1914	450	78,4
1915	321	62,7
1916	201	44,7
1917	194	36,4
1918	179	35,2
1919	99	25,9
1920	219	41,1
1921	446	104,3
1922	344	69,5
1923	159	48,5
1924	389	94,8

Zum Vergleich seien auch die Einfuhrwerte an Waschblau genannt, soweit bekannt:

Jahr	1000 Dollar
1913	4,1
1914	14,9
1915	14,1
1916	14,9
1917	19
1918	5,2
1919	5,1
1920	2,4
1921	2,5
1922	5,1

Ein interessantes Beispiel für die Steigerung der amerikanischen Ultramarinausfuhr bietet der argentinische Markt. Im Jahre 1913 kamen von insgesamt in Argentinien eingeführten 1022 Tonnen Ultramarin 354 kg aus U.S.A. Im Jahre 1919 wurden dagegen von 939 to 23 to aus U. S. A. bezogen.

In der Vorkriegszeit lag auf Ultramarin bei der Einfuhr nach U. S. A. ein Zoll von 15% des Wertes nach der Pos. 52 des amerikanischen Zolltarifs.

Der heutige amerikanische Zolltarif belastet in der Pos. 70 Ultramarin mit 3 Dollarcent pro lb d. h. etwa 28 Reichsmark.

*

Der kanadischen Außenhandelsstatistik entnehmen wir folgende Zahlen über die Einfuhr von Ultramarin, in den angegebenen Fiskaljahren: 1. April bis 31. März.

Menge in t näherungsweise, darunter Wert in 1000 Dollar in Klammern.

Einfuhr:	1925	1926	1927
insgesamt	195 (58)	255 (67)	215 (62)
davon aus:			
England	143 (40)	174 (45)	128 (30)
U. S. A.	45 (15)	56 (16)	43 (14)
Belgien	0,6 (0,2)	6 (1)	19 (11)

Ausfuhr ist nicht nachgewiesen.

Beim Eingang nach Kanada ist Ultramarin heute wie in der Vorkriegszeit zollfrei.

*

Für Argentinien ist die Ultramarineinfuhr für das Jahr 1913 und 1919 bekannt, worüber bereits bei der Behandlung von U. S. A. berichtet ist.

In der Vorkriegszeit war Ultramarin bei einem Schätzungswert von 10 Pesos pro 100 kg mit 25% des Wertes belegt. Heute ruhen 32% des Wertes auf dem Produkt. Der Schätzungswert beträgt 16 Pesos pro 100 kg.

*

Die australische Außenhandelsstatistik weist nur „Waschblau" auf.

Menge in t näherungsweise, darunter Wert in Pfund in Klammern.

Einfuhr:	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
insgesamt:	18 (1 587)	25 (1 720)	12 (896)	18 (1 490)
Davon aus:				
England	17 (1 558)	24 (1 639)	10 (732)	7 (697)
Belgien			1 (83)	11 (793)
Ausfuhr:				
insgesamt:	12 (1 236)	14 (1 553)	11 (1 292)	7 (731)
Davon nach:				
Fiji	7 (666)	7 (737)	5 (628)	2 (245)
Samoa	2 (111)	1 (111)	2 (168)	1 (89)

Der australische Zolltarif belegte Ultramarin in der Vorkriegszeit mit 5% av im Generaltarif, während das Produkt nach dem Minimaltarif zollfrei eingeführt werden konnte.

Nach dem heutigen australischen Zolltarif lasten maximal 30%, minimal 20% auf dem Produkt, doch kann es nach Pos. 404 zur Verwendung in der australischen Industrie zollfrei eingeführt werden.

*

In Japan haben in der Nachkriegszeit folgende beiden Firmen die Ultramarinfabrikation aufgenommen:

Yedogawa Kogyojo, Niishiku-machi, Minami Tatsushiatugun, Tokyo-fuka;
Tajimi Ultramarin Co, Tajimimachi, Gifuken.

Digitized by Google

Aus der Außenhandelsstatistik ist lediglich bekannt, daß die Einfuhr von Ultramarin nach Japan von etwa 163 to im Jahre 1913 auf etwa 92 to im Jahre 1919 zurückgegangen ist.

Im Vorkriegstarif war Ultramarin beim Eingang nach Japan nach der Pos. 248 des japanischen Zolltarifs mit Yen 3,15 pro 100 Kin, die etwa RM. 10,99 entsprachen, belastet.

Der heutige Zoll in dieser Position beträgt Yen 11,70 pro 100 Kin und erreicht damit nahezu RM. 40,— pro 100 kg.

*

Der chinesischen Einfuhrstatistik für die Jahre 1923, 1924, 1925 entnehmen wir folgende Ziffern über die Ultramarineinfuhr:

Menge in t näherungsweise, darunter Wert in Haikwant-Taels in Klammern.

Einfuhr:	1923	1924	1925
insgesamt:	322 (117 524)	302 (105 564)	52 (19 290)
Davon aus:			
Hong-Kong	45 (21 209)	10 (4 347)	16 (6 493)
Siam			0,1 (80)
Türkei, Persien, Aegypten, Aden usw.			0,3 (72)
England	54 (18 616)	64 (21 507)	1 (312)
Dänemark	6 (2 200)		
Deutschland	69 (33 879)	34 (12 391)	10 (3 554)
Niederlande		17 (5 055)	1 (348)
Belgien	113 (31 007)	96 (31 195)	8 (2 425)
Frankreich	23 (6 893)	70 (26 693)	11 (4 045)
Rußland, Häfen am Stillen Ozean	2 (1 605)		
Japan	4 (2 115)	7 (3 767)	3 (1 683)
U. S. A.			1 (278)

Von den eingeführten Mengen wurden folgende Mengen wieder ausgeführt:

	1923	1924	1925
	6 (2 154)	12 (3 601)	34 (11 646)
also Nettoimport	316 (115 370)	290 (101 969)	18 (7 644)

*

Niederländisch-Indien sieht in seinem Zolltarif einen Schätzungswert für künstliches Ultramarin, lose verpackt, in Fässern von je etwa 25 kg in Höhe von Gulden 0,28 pro kg vor.

*

Aegypten weist in seiner Statistik „Waschblau" nach.

Die Einfuhr bezifferte sich wie folgt:

Menge in t, darunter Wert in ägypt. Pfund in Klammern.

Einfuhr:	1921	1922	1923	1924	1925
insgesamt:	442 (38 377)	615 (41 093)	773 (38 917)	736 (35 737)	644 (27 346)
Davon aus:					
England	93 (12 872)	82 (11 913)	94 (12 583)	116 (14 496)	97 (11 064)
Oesterreich	0,6 (40)	11 (827)	14 (681)	7 (185)	71 (2 317)
Belgien	39 (2 701)	100 (4 868)	282 (11 559)	91 (3 412)	116 (3 804)
Tschechoslowakei				1 (37)	
Frankreich	307 (22 472)	404 (22 318)	327 (11 658)	347 (11 277)	169 (4 282)
Deutschland	0,9 (60)	13 (800)		15 (599)	27 (1 931)
Holland	1 (32)	6 (352)	56 (2 406)	159 (5 721)	165 (4 540)
Italien	0,2 (35)		0,8 (30)		
Ausfuhr:					
insgesamt:	3 (273)			2 (119)	
Davon nach:					
Türkei	2,5				
Arabien	0,5				
Erythrea				1,4	

Französisch-Westafrika ist ein gutes Absatzgebiet für Ultramarin, das besonders bei den Eingeborenen im Senegal zum Anstrich ihrer Hütten beliebt ist.

Ueber Französisch-Sudan sind folgende Einfuhrziffern für Ultramarin bekannt:

1923	1925
t	t
7,8	10.7

In Mauritius ist durch Verordnung vom 30. September 1924 ein englischer Vorzugszoll von RS. 2,— für Ultramarinblau gegenüber RS. 2,5 bei der Herkunft aus anderen Ländern eingeführt.

Der britisch-südafrikanischen Statistik sind folgende Ziffern über die Einfuhr von „Waschblau" zu entnehmen:

Menge in t, darunter Wert in Pfund in Klammern.

Einfuhr.	1923	1924	1925	1926
insgesamt:	396 (30 602)	389 (28 830)	311 (24 608)	346 (25 202)
Davon aus:				
England	376 (29 666)	339 (26 279)	247 (21 107)	296 (22 939)
Canada	0,6 (0,5)			
Belgien	17 (808)	46 (2 397)	62 (3 217)	38 (1 693)
Frankreich	0,1 (11)	1 (53)	1 (226)	0,6 (25)
Deutschland	0,09 (8)	2 (98)		
Holland	0.4 (14)	0,06 (3)	1 (58)	12 (545)
U. S. A.	2 (90)			

Beim Eingang in die südafrikanische Union war Ultramarin in der Vorkriegszeit maximal mit 15%, minimal mit 12% des Wertes belastet.

Heute beträgt die Belastung einheitlich 20%.

*

In Deutschland wurde Ultramarin erstmalig 1829 von der Königl. Sächs. Porzellanmanufaktur unter dem Namen „Lasursteinblau" in den Handel gebracht.

Fünf Jahre später nahm Dr. Carl Leverkus in seiner ein Jahr zuvor eröffneten und ursprünglich für die Herstellung von Schwerchemikalien eingerichteten Fabrik in Wermelskirchen die Ultramarinfabrikation auf, die 1838 für Preußen auf 10 Jahre patentiert wurde.

Zur gleichen Zeit erhielt Zeltner (früher Leykauf und Heym, Nürnberg) ein Verfahren in Bayern patentiert.

In den nächsten fünf Jahren nahmen die Firmen W. Büchner — später A.-G. — Pfungstadt bei Darmstadt und v. Waizsche Erben, Hirschberg bei Cassel, die Ultramarinfabrikation auf. Der Ablauf der oben erwähnten Patente brachte eine erneute Ausdehnung der deutschen Ultramarinfabrikation, die in der Folgezeit von den Firmen Julius Curtius, Duisburg, Schweinfurter, vorm. Heidelberger Ultramarinfabrik A.-G.

Digitized by Google

C. A. Meyer, Hannover, Blaufarbenwerk Marienberg A.-G., Gustav Georg Stinnes, Ruhrort, sowie Forkel & Wassermann, Koburg, aufgenommen wurde, so daß im Jahre 1855 11 Ultramarinhersteller in Deutschland bestanden.

Die Entwicklung der jungen Industrie lief besonders darauf hinaus, alle Ansprüche der verschiedenen Verbraucherkreise an speziell geeignete Qualitäten zu befriedigen.

Hatte z. B. Leverkus im Jahre 1838 auf der zweiten Industrieausstellung in Düsseldorf zunächst nur mit einer Sorte aufwarten können, so zeichnete er sich auf der Allgemeinen Deutschen Gewerbeausstellung 1844 bereits vor den übrigen Ultramarinherstellern durch die Reichhaltigkeit seiner Kollektion — 24 blaue, 1 grüne Sorte — aus und wurde mit einer Austellungsmedaille geehrt. In der gleichen Weise wurden seine Leistungen ebenso wie diejenigen von Curtius auf der 1. Weltausstellung 1853 in London, sowie der Weltausstellung 1855 in Paris anerkannt. Namentlich diese Gelegenheit zeigte deutlich die Ueberlegenheit der jungen deutschen Ultramarinindustrie über die anfänglich führende französische Ultramarinindustrie, die es trotz Prohibitivzolles und Exportprämie lediglich auf 6 bis 8 Sorten gegenüber der vierfachen Anzahl deutscher Sorten gebracht hat.

In der Zwischenzeit hatten weitere Firmen die Ultramarinfabrikation aufgenommen, so die Hannoversche Ultramarinfabrik A.-G. (vorm. August Egestorff) in Hannover-Linden, Theunert & Gechter in Chemnitz, Ultramarinfabrik Schneeberg, Kaiserslauterner Ultramarinfabrik A.-G. — vordem Karcher & Wilkens —, Pabst & Lambrecht, Nürnberg, Adam & Co., Nürnberg, C. Kühnbold, Braunlage a. Harz, endlich im Jahre 1862 Jean Pascal Piedboeuf in Düsseldorf sowie Georg Estestorffs Salzwerke A.-G. in Hannover-Linden.

Gegenüber dieser starken Konkurrenz machte sich bei der führenden Firma Leverkus immer mehr der Nachteil des Fehlens einer günstig gelegenen Kohlenbasis fühlbar. Als fortgesetzte technische Verbesserungen diesen Mangel nicht ausgleichen konnten, sah sich Leverkus veranlaßt, seinen Betrieb in den nach seinem Gründer genannten Ort Leverkusen bei Köln zu verlegen, wo ihm günstige Transportverhältnisse zum Bezuge der Ausgangsmaterialien und Abtransport der Fertigfabrikate zur Verfügung standen. 1864 war der neue Betrieb in vollem Gange, der alte Wermelskirchner Betrieb stillgelegt.

Immer noch kamen Anfang der sechziger Jahre neue Ultramarinhersteller hinzu, so Julius Nuppeney & Co. in Andernach und S. Fr. Holtzapfel in Grub bei Koburg sowie Jordan & Hecht in Oker (Braunschweig).

Inzwischen hatten die Exportbeziehungen der deutschen Ultramarinindustrie nach Amerika und Rußland durch den Sezessionskrieg und die Polenaufstände erhebliche Beeinträchtigung erlitten. Die Produktion fand im benachbarten Ausland, England, Belgien und Oesterreich-Ungarn nur teilweise Abfluß. Größtenteils mußte versucht werden, sie auf dem Inlandsmarkte abzusetzen, wo sie naturgemäß den Markt erheblich störte. Trotz dieser ungünstigen Situation wurden ständig Vergrößerungen und weitere Neugründungen vorgenommen, da der durch den Handelsvertrag mit Frankreich 1862 von 500,— frs. auf 15,— frs. ermäßigte Ultramarinzoll in Frankreich hinreichenden Ersatz für die verlorenen Absatzgebiete erwarten ließ. So stieg z. B. die Arbeiterzahl in den 10 Jahren 1862 bis 1872 bei Leverkus von 78 auf 162, bei Curtius von 60 auf 110. Die Produktionszahl betrug bei Leverkus 1862 250, 1872 750 Jahrestonnen, bei Curtius 1862 350, 1872 750 Jahrestonnen. Die Arbeiterzahl in der gesamten deutschen Ultramarin-Industrie betrug 1862 721, 1872 1508 Köpfe. Insgesamt wurden produziert im Jahre 1862 2754 t, 1872 6579 t. Einen Begriff von der rapiden Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Ultramarinindustrie gibt die Tatsache, daß die zwei Firmen Leverkus und Curtius bereits 1862 mehr Ultramarin fabrizierten als Frankreich mit seinen vier Fabriken. Das fortgesetzte Anwachsen der Konkurrenz zwang zu steter Intensivierung der Betriebe, die ihrerseits eine starke, jedoch außer Verhältnis zu den Absatzmöglichkeiten stehende Produktionsvergrößerung mit sich brachte.

Die Folge war eine wirtschaftliche Krise Mitte der siebziger Jahre, die sich in rapidem Preissturz für Ultramarin auswirkte — von 1800,— M. pro 100 kg im Jahre 1834 auf 112,— M. im Jahre 1872 — und besonders durch die allgemeine, den sogen. Gründerjahren folgende wirtschaftliche Depression verstärkt wurde.

Zunächst versuchte man, den nachteiligen Wirkungen der Wirtschaftskrisis dadurch zu begegnen, daß man dem Ultramarin immer weitere Anwendungsgebiete erschloß. Speziell die zunehmende Verwendung als Entfärbungsmittel (Wäsche, Papier, Zucker) in handlicher Form bei billigen Preisen brachte großen Mengen Ultramarin Absatz. Auch die Zubereitung für Kalikodruck und Buntpapierfabriken in Teigform brachte große Mengen Ultramarin unter. Der Uebergang zu einem Verfahren auf Basis nicht geschlämmter Tonsorten führte zu einem alaunfesten Material, das bisher ausschließlich von Frankreich geliefert wurde, so daß damit auch das letzte Reservat der französischen Industrie verloren ging. Eine weitere Verbilligung der Produktion brachte der Uebergang von teurem raffinierten Stangenschwefel zum billigeren sizilianischen Rohschwefel, sowie der Ersatz des Kolophoniums durch Pech.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das erste deutsche Reichspatent, das auf Grund des Deutschen Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 erteilt wurde, der Nürnberger Ultramarinfabrik Johann Zeltner vom 2. Juli 1877 ab folgendes Verfahren zur Herstellung einer roten Ultramarinfarbe schützte:

„Das Verfahren zur Fabrikation dieses rothen Ultramarins ist folgendes:

Ultraviolet wird, auf 130 bis 150° Celsius erhitzt, der Einwirkung von Dämpfen einer mehr oder weniger concentrierten Salpetersäure ausgesetzt. Stark concentrierte Salpetersäure ergibt eine bis zu lichtem Rosa aufsteigende Farbe, verdünntere Salpetersäure dagegen ein tieferes und dunkleres rothes Ultramarin".

Jedoch alle Rationalisierungsmomente vermochten nicht, die wirtschaftliche Krisis der Ultramarinindustrie, die durch Ueberproduktion hervorgerufen, durch zunehmende Erschwerung des Auslandsabsatzes infolge von Prohibitivzöllen und Entstehung eigener Industrien verschärft wurde, fühlbar zu erleichtern. Hinzu kam mit der Zollaufhebung im Jahre 1870 ein verstärkter Zustrom ausländischen Materials auf den deutschen Markt.

Die erste sichtbare Wirkung der Krisis war die Schließung von Ultramarinfabriken im Jahre 1884, nachdem die erste Fabrikantin, die Königl. Sächs. Porzellanmanufaktur, bereits 1877 ihre Ultramarinfabrik wegen Unrentabilität stillgelegt hatte. Es waren dies C. A. Meyer, Hannover, Pabst & Lambrecht, Nürnberg, Adam & Co., Nürnberg, C. Kühnbold, Braunlage a./Harz sowie Forkel & Wassermann, Koburg.

Noch im Jahre 1879 hatte die Ultramarinindustrie im Vollbewußtsein ihrer Ueberlegenheit über den fremden Wettbewerb einen Zollschutz abgelehnt.

Die katastrophale Lage der Ultramarinindustrie Mitte der achtziger Jahre veranlaßte diese jedoch, nunmehr einen Zollschutz zu beantragen, um wenigstens zu verhindern, daß die ungünstigen deutschen Marktverhältnisse durch einen ungehinderten Zustrom ausländischer Ware noch verschärft wurde.

Der am 1. Juli 1885 in Kraft getretene Zolltarif brachte sodann für Ultramarin einen Zoll von M. 15,— pro dz, der den Wert der Ware bei besseren Qualitäten mit 13 bis 14%, bei mittleren Qualitäten mit 22% lastete.

Digitized by Google

Die Folge des Zolles war ein Rückgang der Einfuhr von 200 t im Jahre 1885 auf 43 t im Jahre 1886.

Aber weder der Ausfall von 5 Herstellern, noch der Zoll brachten auf die Dauer fühlbare Erleichterung. Von einem befriedigenden Stande der Fabrikation konnte nur bei den Firmen die Rede sein, die weitere Fabrikationen nebenher betrieben — so Leverkus die Alizarinherstellung; Curtius fabrizierte Chromgrün —.

Ende der achtziger Jahre schlossen sogar Stinnes und Piedboeuf.

Damit war der Zeitpunkt gekommen, wo die bereits 1886 von Leverkus erfolglos in die Wege geleiteten Bemühungen, auf dem Wege einer Verständigung zu einer erträglichen Regelung der Marktverhältnisse mittels freiwilliger Beschränkung der Produktion und Festsetzung von Preisgrenzen zu kommen, von Erfolg begleitet sein mußten. Das Ergebnis dieser Bemühungen war ein Zusammenschluß von 14 Herstellungsfirmen bei einer Gesamtzahl der Produzenten von 19. Von diesen 14 Firmen fusionierten 9 zu den „Vereinigten Ultramarinfabriken A.-G., vorm. Leverkus, Zeltner & Cons". mit dem Sitz in Nürnberg. Zwei weitere Firmen stellten die Ultramarinfabrikation für eine gewisse Zeitspanne ein, eine tat dies endgültig. Zwei Firmen — Curtius, Duisburg und Egestorff, Linden — übertrugen den Verkauf ihrer Produktion auf 15 Jahre auf die neugegründete Firma. Außerhalb des Zusammenschlusses standen 5 Betriebe, die etwa 10% der Gesamtproduktion repräsentierten.

Nach dem Zusammenschluß erfolgten weitere Rationalisierungsmaßnahmen in Gestalt der Stillegung dreier weiterer Werke — Zeltnersche Fabrik in Nürnberg, Fabriken in Andernach und Oker. — Auch wurde die Leitung von Nürnberg nach Köln verlegt.

Ihre vorteilhafte Wirkung wurde jedoch zum Teil wieder ausgeglichen durch die weitere Einengung des Exportes, die dieser durch den prohibitiven Ultramarinzoll im amerikanischen Dingley Tarif von 1897 (53 bis 54% av) sowie Chinawirren und Burenkrieg erfuhr.

Die Produktion um die Jahrhundertwende wird mit etwa 5500 t angegeben.

Bei der Erstellung des neuen deutschen Zolltarifs im Jahre 1902 beantragte die Ultramarinindustrie eine Erhöhung des Ultramarinzolles von 15,— M. auf 20,— M. per 100 kg unter Hinweis auf die Verdoppelung der Einfuhr seit 1885, sowie den Preisrückgang des Ultramarins.

Da der Antrag nicht durchging, mußte das mit dem Antrag angestrebte Ziel nunmehr auf dem alten Wege der Rationalisierung erreicht werden. So stellte Egestorff auf Grund vertraglicher Abmachungen ab 1. Januar 1904 seine Produktion auf die Dauer von 20 Jahren ein. Ab 1. April 1905 wurde die Kasseler Ultramarinfabrik v. Waizsche Erben als Konkurrentin auf vertraglichem Wege ausgeschaltet. Mit dem 1. Januar 1906 ging die Curtiussche Fabrik auf die V. U. über. Endlich wurde in der Vorkriegszeit noch die Ultramarinfabrik Klinge in Andreasberg erworben und stillgelegt.

Im Jahre 1913 bestanden neben den V. U. mit ihren Werken in Leverkusen, Duisburg, Hannover, Schweinfurt, Marienberg bei Bensheim und Sophienau bei Eisfeld, lediglich die Schneeberger Ultramarinfabrik sowie die Silesia, die jedoch nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Produktion repräsentieren. Die Gesamtproduktion betrug damals etwa 7000 t.

Die Entwicklung der deutschen Ultramarinindustrie in der Vorkriegszeit ist ein Musterbeispiel dafür, wie Schwierigkeiten der Produktionslage durch zielbewußte Konzentration überwunden werden können und hat gewissermaßen die Entwicklungstendenzen vorweg genommen, wie sie den anderen Zweigen der chemischen Industrie durch die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit aufoktroyiert worden ist. Besonders wertvoll ist die Feststellung, daß die Konzentrationsbewegung nicht etwa eine unnatürliche Preissteigerung im Gefolge gehabt hat, indem 100 kg Ultramarin von Durchschnittsqualität im Jahre 1914 annähernd ebenso viel kosteten wie im Jahre 1885, obwohl Steigerung von Löhnen und Rohstoffen wie speziell Kohle eine Preissteigerung wohl gerechtfertigt hätte.

*

Im folgenden bringen wir die Angaben der deutschen Außenhandelsstatistik über die Ultramarinein- und -ausfuhr vom Jahre 1866 an:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
	in t			in t	
1866	3	1 947	1873	127	2 085
1867	4	1 557	1874	126	2 305
1868	14	2 015	1875	174	2 505
1869	15	1 180	1876	166	2 765
1870	41	1 990	1877	143	3 160
1871	104	2 290	1878	160	4 040
1872	116	1 910	1879	159	3 880

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Davon nach England	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Davon nach England
1880	148	5692	1665	1890	69	5258	2078
1881	245	5420	1522	1891	57	4404	1930
1882	241	5429	1359	1892	43	4353	1534
1883	226	5414	1430	1893	46	4142	1530
1884	229	5450	1240	1894	46	4098	1542
1885	200	5421	1143	1895	53	4291	1562
1886	43	5242	1227	1896	49	4416	1698
1887	45	5173	1235	1897	57	3976	1620
1888	58	5327	1032	1898	49	4120	1748
1889	61	5283	2006	1899	61	4310	1693

Menge in t, darunter Wert in 1000 M. in Klammern.

Einfuhr:	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
insgesamt	98 (50)	85 (43)	83 (42)	95 (47)	92 (46)	100 (50)	118 (59)	86 (43)	73 (37)	64 (32)
Davon aus:										
Frankreich	72	52	48	45	49	51	44	36	31	21
England	15	25	27	40	33	25	20	14	10	13
Belgien	9	7	5	7	7	20	45	34	30	28
Ausfuhr:										
insgesamt	4205 (2186)	4045 (2103)	4257 (2214)	4422 (2255)	4687 (2390)	4839 (2468)	5156 (2630)	4828 (2462)	3973 (2026)	3648 (1861)
Davon nach:										
Belgien	320	341	349	333	340	330	363 (185)	330 (168)	245 (125)	260 (132)
Großbrit.	1692	1577	1586	1577	1735	1730	1778 (906)	1535 (783)	1308 (667)	1043 (532)
Italien	193	205	202	178	232	230	200 (102)	200 (102)	185 (95)	174 (89)
Niederlande	229	249	367	250	188	200	243 (124)	347 (177)	349 (178)	516 (263)
Oesterreich-Ungarn	56	58	58	54	61	39 (20)				
Russland	41	34	40	27	23					
Spanien	180	210	249	332	332	390	350 (178)	350 (178)	427 (218)	329 (168)
U. S. A.	185	173	163	197	212	230	177 (91)	166 (85)	135 (69)	192 (98)
Mexiko	90	66	79	88	74		123 (63)	140 (72)		
Brasilien	93	89	100	102	127		117 (60)	167 (85)	106 (54)	
Argentinien	114	65	65	107	106		141 (72	103 (53)	104 (53)	
Japan		28	76	143	96		286 (146)	176 (90)		114 (58)

Einfuhr:	1910	1911	1912	1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	I Quart. 1927
insgesamt	59 (30)	64 (45)	87 (43)	90 (45)	13		0,4	—	2 (2)	6 (9)	17) (22)	13 (20)
Davon aus:												
Frankreich	16	16	20	19						3 (5)		
Großbrit.	17	18	22	25								
Belgien	24	28	32	42 (21)					1,3 (1)			
Ausfuhr:									Mai-Dez.			
insgesamt	3785 (1930)	3594 (2011)	3571 (1998)	3730 (2065)	569 (10520)	440	1031	1178 (1124)	862 (997)	1228 (1494)	870 (1064)	245 (291)
Davon nach:												
Belgien	299 (153)	399 (214)	332 (177)	349 (162)	20	4	12	3 (3)	5 (6)	4 (13)		
Großbrit.	1097 (559)	1111 (578)	1348 (666)	1507 (737)	50	18	39	28 (27)	48 (53)	197 (249)	210	49
Italien	179 (91)	138 (83)	109 (71)	142 (85)	17	20	56	40 (57)	40 (48)	53 (61)		
Niederlande	497 (252)	460 (241)	272 (240)	222 (113)	24	15	20	25 (24)	25 (32)	56 (70)		
Oesterreich-Ungarn		61 (58)	62 (64)	67 (86)	.	.	.	.	.	.		
Oesterreich	.	.	.	.	43	8	30	.	.	.		
Russland	.	29 (26)	39 (39)	34 (60)	.	.	.	.	.	.		

Digitized by Google

Ausfuhr:	1910	1911	1912	1913	1920	Mai-Dez. 1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Davon nach:												
Ostpolen					51	—	30	217 (52)	89 (96)	79 (93)		
Polnisch-Oberschles.							6	34 (91)	9 (15)			
Spanien	464 (236)	376 (210)	489 (275)	456 (219)	90	100	167	44 (57)	49 (52)	133 (110)	110	
U. S. A.	155 (79)	222 (122)	181 (106)	194 (141)	0,6	6	27		11 (13)	28 (53)		
Brasilien				51 (34)	38	15	47	57 (52)	68 (74)	63 (73)		
Japan	144			44			28	109 (79)	39 (45)	54 (58)		
China				6 (2)			48	77 (67)	30 (39)			
Malakka				3 (1)			37	32 (58)	16 (18)	46 (52)		
Schweiz				52 (45)	17	11	22	16 (16)	26 (54)	36 (55)		
Dänemark				74 (38)	41	30	49	47 (55)	46 (53)	54 (58)		
Danzig							16	31 (86)	9 (15)			

[1]) Davon 12 Rückware.
[2]) Davon 6 Veredelungsverkehr.

Zur Vorkriegsstatistik ist folgendes zu bemerken: Interessant ist die Wirkung der Zollaufhebung im Jahre 1870 und Zolleinführung im Jahre 1885 auf die Einfuhr beim Vergleich der Jahre 1870 und 1871, sowie 1885 und 1886 zu beobachten.

Die Konzentration zu Beginn der 90iger Jahre brachte eine Einschränkung der Produktion und damit des Exportes. So betrug die Ausfuhr im Jahresdurchschnitt 1890/1899 4237 t und damit lediglich 72% des Jahresdurchschnittes 1880 bis 1889 mit 5905 t.

Bei der Betrachtung der Außenhandelszahlen 1900 bis 1909 muß berücksichtigt werden, daß mit dem 1. März 1906, d. h. dem Inkrafttreten des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 und des auf ihm basierenden neuen statistischen Warenverzeichnisses eine einschneidende Aenderung in der statistischen Nachweisung des Ultramarins eintrat.

Vor diesem Zeitpunkt erscheint jedes Ultramarin ohne Rücksicht auf die Verpackung also auch in Aufmachung für den Kleinverkauf in der statistischen Nummer 76.

Nach diesem Zeitpunkt erfaßt die statistische Nummer 323, deren Außenhandelsziffern vorstehend wiedergegeben sind, nur Ultramarin in Großpackung, während das in Kleinpackung abgepackte Ultramarin in der statistischen Nummer 336 erscheint, aber zusammen mit allen möglichen anderen Farben in Kleinpackung.

Ein Vergleich der Nachkriegs- mit der Vorkriegsstatistik läßt in nüchternen Zahlen besonders eindringlich die katastrophale Aenderung in der Situation der deutschen Ultramarinindustrie erkennen.

Legt man das Jahr 1913 und das Jahr 1925 als dasjenige zugrunde, für das zuletzt eine detaillierte Länderstatistik erschienen ist, so ergibt sich ein Rückgang der gesamten deutschen Ultramarinausfuhr

auf 33 %

der Vorkriegsausfuhr.

Im Jahre 1926 stellt der Export sogar nur 23 % dar.

In den Exporten nach denjenigen Ländern, die aus der vorstehend wiedergegebenen Statistik als wichtige Absatzgebiete in der Vorkriegszeit zu erkennen sind, ist folgender Rückgang zu verzeichnen:

Export nach	Italien	auf 36%	der	Vorkriegszeit
„ „	Spanien	„ 30%	„	„
„ „	Niederlande	„ 25%	„	„
„ „	U. S. A.	„ 14%	„	„
„ „	Großbritannien	„ 12%	„	„
„ „	Belgien	„ 1%	„	„

Wie in obenstehenden Ausführungen gezeigt ist, handelt es sich bei allen diesen Ländern um solche, die eigene Ultramarinproduktionen haben.

Demgegenüber konnte England im Jahre 1925 162% seiner Vorkriegsausfuhr, bezogen auf das Jahr 1913, exportieren. Das Jahr 1925 ist ein verhältnismäßig ungünstiges für den englischen Ultramarinexport. Legt man den Jahresdurchschnitt 1920 bis 1925 der Berechnung zugrunde, so kommt man auf 183% der englischen Vorkriegsausfuhr.

Frankreich vermochte im Jahre 1925 120% seiner Vorkriegsausfuhr an Ultramarin zu exportieren. Die Ausfuhr im Jahre 1926 stellt sogar 178% der Vorkriegsausfuhr dar.

Für Belgien kann die Berechnung auf die Vorkriegszeit nicht bezogen werden, da die belgische Statistik des Jahres 1913 die Ultramarinzahlen nicht getrennt nachweist. Aber auch bei diesem wichtigen Produktionsland für Ultramarin ist eine Steigerung der Ausfuhr festzustellen, indem die Ausfuhr im Jahre 1925 153% derjenigen des Jahres 1922 darstellt.

Von den übrigen Ländern seien nur noch Oesterreich und die Tschechoslowakei erwähnt, deren Ultramarinausfuhr im Jahre 1925 190% der Ultramarinausfuhr der ehemaligen Donaumonarchie erreicht.

Es liegt auf der Hand, daß bei einer derartigen Sachlage ein weitgehendes Schutzbedürfnis der deutschen Ultramarinindustrie vorliegt.

Daß die Industrie selbst in denjenigen Maßnahmen zur Besserung ihrer Lage, die in ihrer eigenen Einflußsphäre liegen, bis an die Grenze des Möglichen gegangen ist, sahen wir bereits aus den voraufgegangenen Ausführungen.

Da von dieser Seite füglich nicht mehr erwartet werden kann, bleibt der Schutz durch Zollmaßnahmen.

Eine historische Untersuchung der zollpolitischen Situation des Ultramarins ergibt folgendes Bild:

Zur Zeit der ersten Herstellung des künstlichen Ultramarin kannte der Preußische Zolltarif vom 26. Mai 1818 sowie die Abänderungen und Ergänzungen — die letzte vom 30. Oktober 1831 — lediglich eine Position „Maler- und Waschfarben", unter die vermutlich Ultramarin zu tarifieren hatte. Der Zoll betrug anfänglich 1 Rt. 16 Gr. beim Eingang aus den östlichen und 12 Gr. beim Eingang aus den westlichen Provinzen pro Zentner = 51, 44 822 kg, wozu in beiden Fällen eine gleiche Verbrauchssteuer von 1 Rt. 12 Gr. trat.

Diese Unterscheidung fiel seit 1821 weg; der Zoll betrug einheitlich 3 Rt. pro Zentner.

Er wurde auf 3 Rt. 20 Gr. pro Zentner durch die Tarifreform vom 30. Oktober 1831 erhöht, so daß ab 1. Januar 1832 dieser Satz in Geltung war.

Auch der bayerische Zolltarif vom 22. Juli 1819 kannte lediglich eine Sammelposition 246 „Farbwaren nicht eigens belegt" mit 3 Fl. 20 Kr. pro Bruttozentner.

Der sächsische Zolltarif vom 23. März 1822 kannte ebenfalls lediglich eine Sammelposition mit einem Zoll von 6 Gr. pro Bruttozentner, während die gleichzeitig zur Erhebung gelangende allgemeine Generalakzisеordnung vom 12. Juni 1824 ausdrücklich Ultramarin nennt und mit 2 Rt. pro Bruttozentner belegt.

Das württembergische Zollgesetz vom 18. Juli 1824 sah für das namentlich genannte Ultramarin einen Eingangszoll von 6 Fl. 56 Kr. pro Zentner vor.

Der bayerisch-württembergische Zollvereinsvertrag vom 18. Januar 1828 baute sich auf der Grundlage des Bayerischen Zolltarifs auf, so daß mit seinem Inkrafttreten die namentliche Nennung des Ultramarin wieder in Fortfall kam und das Produkt wieder in einer Sammelposition „chemisch bereitete, nicht eigens belegte Farbwaren" mit 5 Fl. pro Bruttozentner tarifierte.

Im badischen Zolltarif vom 15. Juli 1827 war Waschblau mit 1 Fl. 20 Kr. pro Zentner belegt.

Als die guten Erfahrungen mit dem bayerisch-württembergischen Zollvereinsvertrag zu einer Ausdehnung des Zusammenschlusses reizten, schlossen am 22. März 1833 Preußen und beide Hessen mit Bayern und Württemberg einen Zollvereinigungsvertrag auf der Basis des Handelsvertrages vom 27. Mai 1829. Ultramarin war wiederum nicht namentlich genannt, tarifierte vielmehr als „Waschfarbe" in der Sammelposition 5 mit 3 Rt. 20 Gr.

Digitized by Google

Mit Wirkung vom 1. Januar 1840 wurde der Zoll generell auf 3 Rt. 10 Gr. herabgesetzt.

Eine weitere Senkung erfuhr der Zoll durch den Handelsvertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 in Wirkung ab 1. Juli 1865, der ihn im Vertragswege auf 2 Rt. pro dz herabsetzte, während Frankreich seinen Zoll nur auf 15 frs. pro dz ermäßigte.

Nachdem der preußisch-französische Handelsvertrag auf so heftigen Widerstand seitens der süddeutschen Staaten gestoßen war, daß Preußen den Zollvereinsvertrag kündigte, kam es nach schwierigen Verhandlungen am 16. Mai 1865 zu einer Erneuerung der Zollvereinsverträge auf wesentlich breiterer Grundlage. Der Vertragssatz von 2 Rt. ging sodann als autonomer Satz in den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 über, der zollpolitisch allgemein deshalb interessant ist, weil er zum erstenmal den Grundsatz aufstellte, daß alle im Tarif nicht genannten Erzeugnisse zollfrei seien, und die allgemeine Eingangsabgabe für alle im Tarif nicht genannten Waren fallen ließ.

Die Gründung des norddeutschen Bundes hatte eine Reorganisation des Zollvereins in Gestalt des neuen Vertrages vom 8. Juli 1867 zur Folge.

Durch Gesetz vom 17. Mai 1870 kam der Zoll auf Ultramarin mit Wirkung vom 1. Oktober 1870 in Fortfall. Die Folge war, daß einer Einfuhr von etwa 41 t im Jahre 1870 eine solche von etwa 104 t im Jahre 1871 gegenüberstand und sich bis zum Jahre 1882 sogar auf 241 t steigerte.

Die große Tarifreform des Jahres 1879 änderte an der zollpolitischen Situation des Ultramarins nichts.

Die damalige Stellungnahme der Ultramarinindustrie zur Frage eines Zollschutzes geht aus folgendem Bericht über das Referat des Vertreters der Ultramarinindustrie gelegentlich der Zollberatungen innerhalb des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hervor:

Dr. Hoffmann als Referent konstatiert mit Befriedigung den Aufschwung, welchen unter der seitherigen Zollgesetzgebung namentlich in den Jahren 1863 bis 1873 die Ultramarinfabrikation genommen habe. Im Jahre 1872 habe die gesamte Produktion der damals bestehenden 23 Ultramarinfabriken 6 580 000 kg im Werte von 7 343 000 M. betragen, von denen 2 940 000 kg im Inlande und 3 640 000 kg im Auslande verkauft worden sind. Diese Zahlen beweisen, daß die Blüte der Ultramarinindustrie in erster Linie durch ihre Exportfähigkeit bedingt sei. Diese zu erhalten, müsse das Hauptziel der deutschen Ultramarinfabrikation sein. Der Wunsch der Ultramarinfabrikanten gehe deshalb prinzipaliter dahin, unter der Voraussetzung der Fortdauer des bisherigen deutschen Zollsystems beim Abschluß neuer Handelsverträge auf eine Erleichterung des Exports nach den anderen Kulturstaaten durch Beseitigung der entgegenstehenden Zollschranken hinzuwirken. Sollten dagegen die Rohstoffe zur Ultramarinfabrikation, insbesondere auch die calcinierte Soda, durch den künftigen Zolltarif verteuert werden, so beanspruchen dieselben nahezu einstimmig einen Zoll von etwa 12 M. als Kampfmittel zur Beseitigung oder Erniedrigung der Auslandszölle bei Abschluß künftiger Handelsverträge.

Erst das Gesetz vom 22. Mai 1885 betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 brachte für Ultramarin einen Zoll von 15 M. pro 100 kg.

Die Motive besagen hierüber folgendes:

„Die Belegung des bisher zollfreien Ultramarins mit 15 M. war bereits vergeblich durch den Gesetzentwurf vom 15. Juni 1884 in Aussicht genommen. Sie wird jetzt wiederholt, da die Lage der deutschen Ultramarinindustrie sich durch den von der ausländischen Konkurrenz ausgeübten Preisdruck immer ungünstiger gestaltet hat. Durch die Ausdehnung der Produktion auf einen umfangreichen Export angewiesen, begegnet das deutsche Fabrikat auf allen Absatzgebieten einer gesteigerten Konkurrenz gerade seitens derjenigen Länder, die auf ihrem eigenen Markte durch hohe Schutzzölle dem heimischen Fabrikat den Vorrang gesichert haben. Das massenhafte Angebot, namentlich geringwertiger Ware, drückt die Preise auf ein Niveau herab, das oft hinter den Produktionskosten zurückbleibt, so daß seit dem Jahre 1874 ein Preisrückgang von mehr als 35% eingetreten ist. Der Zoll von 15 M. erreicht allerdings die Höhe von 13—14% des Wertes der besseren, von 22% des Wertes der mittleren Sorten, bleibt aber hinter den Zollsätzen der meisten ausländischen Staaten zurück. Auch ist bei der großen in- und ausländischen Konkurrenz ein Steigen des Preises auf dem Inlandsmarkte bis zur vollen Höhe des Zollsatzes nicht zu erwarten."

In den in der Periode von 1891 bis 1900 abgeschlossenen Handelsverträgen wurden für Ultramarin Zugeständnisse erzielt von seiten der Schweiz (Bindung des Satzes von 7 frs. der Pos. 41 im Vertrag vom 10. Dezember 1891), Rumäniens (Bindung der Zollfreiheit der Pos. 188 im Vertrag vom 21. Oktober 1893) sowie Serbiens (Vertragssatz von 10 Dinar aus der Pos. 47, a, 6 gegenüber 80 Dinar im Vertrag vom 9. August 1892).

Die deutsche Position 5 b Ultramarin selbst war nicht Gegenstand handelsvertraglicher Vereinbarungen.

Gelegentlich der Zolltarifrevision des Jahres 1902 wurde seitens der Ultramarinindustrie eine Erhöhung des Zollschutzes von 15 M. auf 20 M. verlangt. Für die Ablehnung dieses Antrages waren nach den Motiven folgende Gründe maßgebend:

„Bei Ultramarin und den nicht zur unmittelbaren Verwendung zubereiteten Ultramarinfarben ist dem Wunsche der beteiligten Gewerbeanstalten nach Einstellung des Zollsatzes von 20 M. an Stelle des geltenden von 15 M. für 1 dz nicht stattzugeben. Im Durchschnitt der Jahre 1898/1900 steht der geringen Einfuhr von 693 dz eine Ausfuhr von 42 116 dz gegenüber; von der Einfuhr kommen drei Viertel aus Frankreich, von der Ausfuhr gehen über vier Zehntel nach Großbritannien, der Rest nach den verschiedensten Ländern. Der Preis des Ultramarins betrug 121,5 M. im Jahre 1862, 111 M. im Jahre 1872, 65 M. im Jahre 1885 und stellt sich in neuerer Zeit auf 50 bis 52 M.; die Ware ist daher jetzt durch den Zoll mit ungefähr 28% des Wertes belastet. Der Preisfall ist jedoch nicht durch den Wettbewerb des Auslandes, sondern dadurch verursacht, daß bei gleichbleibender Erzeugung die Nachfrage nach Ultramarin fortwährend zurückgeht, je mehr von den Verbrauchern die dem Ultramarin an Färbekraft und Säurebeständigkeit überlegenen Anilinfarben bevorzugt werden. Die beantragte Zollerhöhung würde sonach den Ultramarinfabriken keinen Nutzen bringen. Dagegen wird ihnen die vorgeschlagene Herabsetzung des Zolles für calcinierte Soda voraussichtlich eine Erleichterung gewähren, während von der Einführung des Zolles auf Glaubersalz schädliche Wirkungen auf die Herstellung von Ultramarin nicht zu befürchten sind."

Nach Beendigung des Krieges trat die durch den Krieg verursachte, für die deutsche Ultramarinindustrie äußerst abträgliche Aenderung in der Gesamtsituation des Ultramarinmarktes fühlbar in die Erscheinung. Nahezu alle ausländischen Ultramarinindustrien, die in der Vorkriegszeit bestanden, hatten sich erweitert und ihre Leistungsfähigkeit gesteigert, während die deutsche ihre Produktion wesentlich einschränken mußte und ihr großes Werk Leverkusen ganz stillegte. In einer ganzen Reihe von Ländern waren während des Krieges eigene Ultramarinfabriken entstanden. Diese Konkurrenzen verdrängten das deutsche Ultramarin nicht nur vom eigenen Markt, sondern auch von dritten Märkten, soweit diese nicht ohnedies durch Prohibitivzölle verschlossen waren. Die Folge war der oben zahlenmäßig dargelegte empfindliche Rückgang des Auslandsabsatzes. Hieraus erklärt sich das Bestreben der deut-

Digitized by Google

schen Ultramarinindustrie, daß ihr als Ausgleich für den eingeengten Auslandsabsatz wenigstens der Inlandsmarkt, dessen Anforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sie in jeder Beziehung genügen kann, erhalten bleiben möchte.

Die sogenannte kleine Zolltarifrevision — Gesetz über Aenderungen von Zöllen vom 17. August 1925 — bot die Gelegenheit, den Ultramarinzoll auf das erforderliche Ausmaß zu erhöhen.

Wie die Motive zur Begründung sagen, war die Verdoppelung des Zollsatzes für Ultramarin vor allem deswegen notwendig, weil die Wettbewerbsländer selbst hohe Zölle haben und außerdem wichtige Absatzgebiete der Vorkriegszeit, z. B. Spanien sich gegen den Eingang deutschen Ultramarins. durch Prohibitivzölle abgeschlossen haben.

Der Gesetzgeber hat anerkannt, daß die Erhaltung des Inlandsmarktes für die deutsche Industrie im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist.

Seit dieser Zeit hat sich die handelspolitische Situation der deutschen Ultramarinindustrie nicht nur nicht gebessert, sondern im Gegenteil noch verschärft.

Mit zunehmender Konsolidierung des Wirtschaftslebens macht sich die Benachteiligung in den Produktionsbedingungen gegenüber der Auslandskonkurrenz, wie sie in den Lohnverhältnissen, Transportverhältnissen, Rohstoffbezügen usw. begründet ist, immer schärfer bemerkbar, — ist doch der Export des Jahres 1926 nur noch 23% desjenigen im Jahre 1913 —, so daß heute mehr denn je die deutsche Ultramarinindustrie außerstande ist, auf den derzeitigen Zollschutz zu verzichten, der ihr wenigstens bis zu einem gewissen Umfange den Inlandsmarkt vorbehält. Dr. D. (3087)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Pfefferminzöl. Die französische Produktion von Pfefferminzöl ist noch nicht genügend entwickelt, um den Bedarf des Inlandes voll zu decken. Die führenden Produktionsländer sind auf diesem Gebiete Japan und die Vereinigten Staaten. Im Vergleich zu diesen Ländern ist die französische Produktion nur von untergeordneter Bedeutung.

Bis zum Jahre 1905 waren die französischen Pfefferminzkulturen auf Grasse beschränkt, haben sich inzwischen aber auf verschiedene andere Departements ausgedehnt.

Frankreich ist schon seit langem bemüht, seinen Bedarf an Pfefferminzöl selbst herzustellen. Die Anbauversuche, die schon seit zwanzig Jahren im Gange sind, haben aber bis heute noch keine voll befriedigenden Resultate geliefert, obgleich im Grasser Bezirk bereits nennenswerte Mengen Oel gewonnen werden und in der Bretagne gute Aussichten bestehen. Die Schätzungen über die französische Produktion von Pfefferminzöl gehen weit auseinander und schwanken zwischen einigen tausend und 30 000 kg jährlich.

Die Pfefferminzernte erfolgt in Frankreich gewöhnlich im August. Die Oelausbeuten sind in den einzelnen Gegenden Frankreichs sehr verschieden.

Der französische Bedarf an Pfefferminzöl übersteigt die Produktion aus inländischem Kraut bedeutend, so daß ein großer Teil des von Frankreich verbrauchten Pfefferminzöls (sowie auch Kraut) aus dem Auslande eingeführt werden muß. Die Bemühungen um die Förderung dieser Industrie sind deshalb in den letzten Jahren besonders intensiv gewesen; die Anbauversuche werden in großem Maßstabe fortgesetzt.

Geraniumöl. Die Stammpflanzen des Geraniumöls wurden im 16. oder 17. Jahrhundert nach Europa eingeführt. Das Oel wurde zum ersten Male im Jahre 1819 destilliert. Später erfolgte der Anbau in Frankreich zwecks Gewinnung des Oeles in zunehmendem Maße.

Die führenden Produktionsgebiete für Geraniumöl sind gegenwärtig Réunion und Algerien; das französische Oel aus Vallauris ist indessen der Qualität nach das feinste. Das französische Oel steht im Preise etwa drei- bis viermal so hoch wie die Oele aus Réunion und Algerien.

Die französischen Produktionsgebiete für Geraniumöl liegen in der Provence im Bezirk Grasse; außerdem liefert auch Korsika nennenswerte Mengen Geraniumöl.

Die Stammpflanze des in Grasse gewonnenen Geraniumöls scheint *Pelargonium capitatum* zu sein. Das Oel ist hauptsächlich in den Blättern der Pflanze enthalten. Geerntet wird in Frankreich nur einmal im Jahre, während in Algerien zwei bis drei Schnitte jährlich gemacht werden. Die Oelausbeute beträgt in Südfrankreich rund 0,1% des verwandten Krautes.

Die französische Produktion von Geraniumöl soll nach einer Quelle gegenwärtig etwa 2500—3000 kg jährlich betragen, von denen 600—1000 kg auf Korsika entfallen. Eine andere Quelle gibt die Produktion in Südfrankreich während des Jahres 1926 zu 1300 kg an und besagt weiter, daß die Produktion im Jahre 1926 höher war als im Jahre 1925.

Vor dem Kriege schwankte die französische Produktion von Geraniumöl zwischen 2000 und 3000 kg jährlich. Im Vergleich zu den führenden Produktionsländern, Réunion und Algerien, ist die französische Produktion demnach nur von geringer Bedeutung; auch soll sich der französische Geranienanbau rückläufig bewegen.

Das Geraniumöl ist einer der wichtigsten Rohstoffe der Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie und wird oft als Ersatz für das teurere Rosenöl verwandt.

In der französischen Außenhandelsstatistik wird das Geraniumöl mit dem Ylang-Ylang-Oel zusammen in einer Position geführt. Wie den Mengen nach zu urteilen ist, handelt es sich bei der Ausfuhr offenbar hauptsächlich um veredelte ätherische Oele dieser Position. Der reine Transitverkehr ist nach den Angaben der amtlichen Statistik nicht eingerechnet. Die folgenden Angaben sind den amtlichen Statistiken entnommen.

Ausfuhr von Geranium- und Ylang-Ylang-Oel.

Jahr	kg brutto	kg netto	1000 RM.
1911	13 800		492
1912	7 900		283
1913	8 099	6 479	288
1920	29 776		1 750
1921	8 962		561
1922	19 298	15 438	1 856
1923	30 112	24 090	2 962
1924	20 766	16 613	1 260
1925	8 802	7 042	436
1926	5 415		180

Ueber die Verteilung der französischen Ausfuhr von Geranium- und Ylang-Ylang-Oel nach Bestimmungsländern sind der amtlichen Statistik folgende Angaben entnommen:

Bestimmungsland	1913 kg netto	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Großbritannien	866	1071	496	433	161
Deutschland	1254	1278		1995	1116
Niederlande		779	808		
Belgien-Luxemburg		691	1503	466	929
Lettland				1880	
Dänemark				1390	
Schweiz	1080		475	197	
Spanien	1568				
Japan				1784	967
Ver. Staaten	38	10254	20015	7830	2874
Brasilien	464				
Anderes Ausland	529	1157	737	371	467
Insgesamt Ausland:	5799	15230	24034	16346	6514

Digitized by Google

Bestimmungsland	1913 kg netto	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Algerien	200	208	56	104	528
Marokko				163	
Somaliküste (franz.)	416				
Indochina	64				
Insgesamt französische Besitzungen:	680	208	56	267	528
Gesamtausfuhr:	6479	15438	24090	16613	7042

Die Einfuhr von Geranium- und Ylang-Ylang-Oel war in der Nachkriegszeit großen Schwankungen ausgesetzt. Nähere Einzelheiten hierüber zeigt die folgende Aufstellung:

Einfuhr von Geranium- und Ylang-Ylang-Oel.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	70 000	3 118
1912	73 900	3 293
1913	81 545	3 633
1920	33 586	1 974
1921	19 324	628
1922	29 749	1 102
1923	50 255	1 885
1924	113 713	5 622
1925	39 610	1 335
1926	68 462	1 674

Ueber die Herkunftsländer des nach Frankreich eingeführten Geranium- und Ylang-Ylang-Oels enthält die folgende Tabelle Einzelheiten. Wie aus ihr ersichtlich ist, stammt die gesamte Einfuhr dieser Position praktisch aus den französischen Kolonien Réunion, Algerien und Madagaskar.

Herkunftsland:	1913 kg netto	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Schweiz				111	322
Spanien		16	37	135	161
Großbritannien	12			83	
Philippinen	809		36	32	36
Aegypten				110	
Palästina				25	
Niederl.-Indien		11			
Ver. Staaten		35			
China	459				
Anderes Ausland	202	4	11	1	5
Insges. Ausland	1 482	66	84	497	524
Algerien	27 891	7 160	15 829	35 366	14 766
Madagaskar	7 941	11 484	14 174	12 493	9 995
Réunion	42 178	11 030	20 168	65 336	14 315
Marokko				21	
Mayotta	2 027				
Andere franz. Besitzungen	26	9			10
Insgesamt franz. Besitzungen:	80 063	29 683	50 171	113 216	39 086
Gesamteinf.:	81 545	29 749	50 255	113 713	39 610

Thymianöl. Außer in Frankreich wird Thymianöl noch in Spanien, Italien und Algerien gewonnen. Ferner kommt Thymian in vielen anderen Mittelmeerländern vor. Die führenden Produzenten sind Frankreich und Spanien. Ein Vergleich der Produktion dieser beiden Länder ist jedoch nicht möglich, da über die französische Nachkriegsproduktion keine Angaben vorliegen. Vor dem Kriege sollen in Grasse und Umgebung jährlich etwa 50 000 kg Thymianöl destilliert worden sein; in Spanien wurden während der letzten Jahre durchschnittlich 30 000 bis 40 000 kg Thymianöl distilliert.

In Frankreich wird das Thymianöl in den gebirgigen Teilen des Südens aus dem Kraut von *Thymian vulgaris* L., der dort in großen Mengen wild wächst, während der Blütezeit destilliert. Die Gewinnung des Oels erfolgt in den Monaten April bis Juni und im Oktober.

Die Oelausbeute beträgt normalerweise 0,4 bis 0,5%, geht aber manchmal bis auf 0,3% herunter; das trockene Kraut liefert 2,5—2,6% Oel. Das französische Thymianöl enthält kein Carvacrol, sondern nur Thymol in Höhe von 20—40%.

Rosmarinöl. Die französische Produktion von Rosmarinöl ist nicht sehr groß, da von seiten Spaniens und Dalmatiens starke Konkurrenz besteht. Das französische Rosmarinöl zeichnet sich jedoch durch eine den dalmatinischen, spanischen und tunesischen Rosmarinölen überlegene Qualität aus. Der bedeutendste Produzent von Rosmarinöl ist Spanien. Rosmarin kommt fast in allen an das Mittelmeer grenzenden Ländern vor.

Die wichtigsten französischen Produktionsgebiete für Rosmarinöl liegen im Süden des Landes in den Departements Gard und Hérault. In Gard werden zur Gewinnung von 1 kg Oel durchschnittlich 200 kg Ausgangsmaterial verbraucht. Die Gewinnung des Oels erfolgt zumeist durch Destillation mit Wasserdampf.

Nach dem Kriege ist auch die Anlegung von Kulturen von Rosmarin empfohlen worden. Zur Destillation werden die ganzen Pflanzen bis auf die holzigen Stengel verwandt. Aus den Blättern wird das beste Oel erhalten. In den gebirgigen Gegenden erfolgt die Gewinnung des Oels auch durch die sogenannte Wanderdestillation mit transportablen Apparaten.

Ueber die gegenwärtige Höhe der französischen Produktion von Rosmarinöl sind keine Angaben verfügbar. Bekannt ist nur, daß eine große Fabrik allein während der ersten Nachkriegsjahre jährlich 4000 bis 5000 kg Rosmarinöl destillierte.

Petitgrainöl. Nach Paraguay ist Frankreich das wichtigste Produktionsgebiet für Petitgrainöl.

Das französische Petitgrainöl wird aus jungen Früchten, Zweigen und Blättern des Bitterpomeranzenbaumes (*Critus Bigaradia* Risso) gewonnen. Die Herstellung des Oels erfolgt durch Destillation mit Wasserdampf.

Ueber die französische Produktion von Petitgrainöl sind keine Angaben verfügbar. Die Genossenschaft „Nerolium" im Departement Alpes-Maritimes, die über die Hälfte der französischen Pomeranzenkulturen kontrolliert, hat in der Nachkriegszeit jährlich 100 000 bis 150 000 kg Blätter und Zweige für Destillationszwecke gepflückt gegenüber rund 200 000 kg während der letzten Vorkriegsjahre. Ein Rückschluß auf die französische Gesamtproduktion ist hieraus jedoch nicht möglich.

Muskateller Salbeiöl. Die ersten französischen Kulturen von *Salvia Sclarea* L., aus denen das Muskateller Salbeiöl gewonnen wird, wurden wenige Jahre vor dem Kriege im Departement Vaucluse angelegt. In den folgenden Jahren sind sie ständig weiter ausgedehnt worden.

Außer Frankreich stellen noch Deutschland, Spanien, Italien, Dalmatien und andere Länder Muskateller Salbeiöl her. Die Produktion der einzelnen Länder ist jedoch schwer gegeneinander abzuschätzen, da es sich fast durchweg nur um geringe Mengen handelt und genauere Angaben über die Produktion der einzelnen Länder nicht vorliegen.

In Frankreich hat der Anbau seit einigen Jahren derartig zugenommen, daß der Absatz des produzierten Oeles auf Schwierigkeiten gestoßen ist und die Preise zurückgegangen sind.

Die für Parfümeriezwecke unterhaltenen Kulturen Frankreichs befinden sich hauptsächlich in den Departements Vaucluse und Var.

Die Ernte der Blüten erfolgt im Juni und Juli. Zur Destillation werden die Blüten und manchmal auch die Blätter verwandt. Das feinste Oel liefern die Blüten, von denen etwa 2000 kg zur Gewinnung von 1 kg ätherischem Oel erforderlich sind. Höhere

Digitized by Google

Ausbeuten werden selten erreicht. Nach dem Extraktionsverfahren mit Lösungsmitteln wird auch ein konkretes Muskateller Salbeiöl gewonnen.

Die Verwendung in der Parfümerieindustrie nimmt dauernd zu. Das Muskateller Salbeiöl ist für die Herstellung von Luxusparfümerien aller Art sehr geeignet. Auch für pharmazeutische Zwecke ist es von Bedeutung.

Irisöl. Das wichtigste Produktionsland der zur Herstellung des Irisöls (Veilchenwurzelöls) dienenden Wurzeln der Florentiner Schwertlilie (Iriswurzeln) ist Italien, das den weitaus größten Teil des Weltbedarfs an Iriswurzeln hervorbringt. Frankreich hat in den letzten Jahren begonnen, Italien auf diesem Gebiete Konkurrenz zu machen.

Der Anbau der Schwertlilie für industrielle Zwecke erfolgt in Frankreich in den Departements Var, Gard, Savoyen und Ain.

Zur Gewinnung von Irisöl werden in Frankreich außer den französischen Wurzeln große Mengen italienischer Iriswurzeln verwandt.

Andere ätherische Oele. Aus einheimischen Rohstoffen werden u. a. noch folgende ätherische Oele (meist in geringeren Mengen) gewonnen: Kamillenöl, Melissenöl angeblich aus *Melissa officinalis* L., die außer in Frankreich in vielen Teilen Europas und Nordamerikas kultiviert wird, Rautenöl, das dem spanischen und algerischen Rautenöl sehr ähnelt, Quendelöl, Myrtenöl, das außer in Frankreich hauptsächlich in Spanien und in geringeren Mengen in Italien produziert wird, Ysopöl, das in Frankreich aus wild wachsenden und kultivierten Pflanzen und außerdem in mehreren anderen europäischen Ländern gewonnen wird, Basilicumöl, für dessen Gewinnung in Südfrankreich Kulturen verschiedener Varietäten bestehen, Poleiöl, das außerhalb Frankreichs noch in Spanien und Algerien gewonnen wird (abgesehen von dem sogen. amerikanischen Poleiöl, dem Pennyroyalöl) Baldrianöl aus *Valeriana officinalis* L., die im Departement du Nord angebaut wird, heute wohl aber keine Bedeutung mehr hat, Wermutöl, das vor dem während des Krieges erfolgten Erlaß des französischen Absinthverbotes in beträchtlichen Mengen gewonnen wurde, heute aber in Frankreich keine Bedeutung mehr hat und gegenwärtig hauptsächlich in den Vereinigten Staaten produziert wird, während dafür aber die Gewinnung von Anisöl aus im Inlande angebautem Anis seit dem Absinthverbot zugenommen hat, da dieses Oel bei der Herstellung von absinthähnlichen Getränken eine große Rolle spielt, Cypressenöle, die teils pharmazeutisch, wie das „echte" Cypressenöl aus *Cupressus sempervirens* L., und teilweise in der Parfümerieindustrie, wie die genannte und andere Varietäten, Verwendung finden, Origanumöl, Verbenaöl, Kadeöl aus *Juniperus oxycedrus* durch trockene Destillation hauptsächlich in den Departements Gard und Hérault, sowie Selleriesamöl, für dessen Herstellung in der Provence Kulturen von *Apium graveolens* L. bestehen, die während der letzten Jahre 800—1000 t Selleriesamen gegenüber etwa 200 t vor dem Kriege lieferten, von denen allerdings große Mengen in das Ausland ausgeführt werden.

Außer den aus einheimischen Rohstoffen gewonnenen ätherischen Oelen produziert Frankreich viele ätherische Oele aus eingeführten Rohstoffen, wie Gewürznelkenöl, Sandelholzöl, Macisöl, Vetiveröl, Patschuliöl u. a. Auch werden viele rohe ätherische Oele aus dem Auslande eingeführt und in den französischen Fabriken veredelt. Einzelangaben über dieses wichtige Gebiet der französischen Industrie waren nicht zu beschaffen, so daß von einer Besprechung dieses Kapitels leider abgesehen werden muß.

In der französischen Außenhandelsstatistik sind nur Rosenöl, Geranium- und Ylang-Ylang-Oel sowie seit einigen Jahren die terpenfreien ätherischen Oele spezifiziert. Alle anderen ätherischen Oele sind zu der Gruppe „Aetherische Oele, nicht besonders genannte" zusammengefaßt.

Ueber die Ausfuhr von Oelen dieser Gruppe während der letzten Jahre im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren enthält die amtliche Statistik folgende Angaben:

Ausfuhr von ätherischen Oelen n. b. g.

Jahr	kg brutto	kg netto	1000 RM.
1911	1 029 600		23 352
1912	1 228 300		27 857
1913	1 090 500	872 400	24 733
1920	990 600		104 800
1921	535 527		60 326
1922	632 831	506 265	60 867
1923	958 974	767 179	94 330
1924	1 084 595	867 964	43 594
1925	1 115 338	892 270	27 789
1926	1 194 491		24 644

Bestimmungsland[1])	1913 kg netto	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Rußland					31 490
Großbritannien	292 700	97 454	182 383	189 043	214 105
Deutschland	137 300	47 428	22 004	60 576	102 237
Saargebiet			7 483	624	
Niederlande	13 600	7 525	9 210	4 198	4 546
Belgien-Luxemburg	34 300	27 850	32 450	40 163	30 839
Schweiz	34 500	15 596	20 235	43 707	19 706
Italien	47 200	23 029	11 686	25 091	16 510
Spanien		16 714	24 306	18 903	19 322
Türkei				9 030	13 484
Griechenland		1 706		10 646	
Schweden				3 942	
Estland				2 016	
Lettland				19 960	
Dänemark				4 852	
Polen				3 157	
Aegypten				5 654	14 137
Brit.-Westafrika			14 503	13 539	27 798
Brit.-Indien		19 519	64 200	46 341	33 136
Niederl.-Indien				2 931	4 551
Japan		61 370	73 064	84 798	59 314
China		16 091	11 020	5 556	
Australien				7 195	7 398
Ver. Staaten	227 900	93 212	162 553	174 288	163 240
Brasilien		19 939	30 889	34 730	31 116
Argentinien		19 222	21 922	22 957	28 149
Uruguay				2 894	
Chile				2 046	
Anderes Ausland	60 300	25 155	59 562	12 317	41 776
Insgesamt:	847 800	491 810	747 470	851 154	862 854
Algerien	10 900	2 560	2 446	3 824	3 860
Tunis	1 000	414	860	693	1 477
Marokko		640	833	1 306	1 206
Franz.-Westafrika		520	2 119	1 132	628
Madagaskar	2 000				1 244
Réunion					255
Somaliküste (franz.)					967
Indochina	7 700	9 799	13 354	9 067	18 985
And. französische Besitzungen	3 000	522	97	788	794
Insgesamt französ. Besitzungen:	24 600	14 455	19 709	16 810	29 416
Gesamtausfuhr:	872 400	506 265	767 179	867 964	892 270

Die Einfuhr von „nicht besonders genannten" ätherischen Oelen hat sich nach der amtlichen Statistik wie folgt entwickelt:

Einfuhr von ätherischen Oelen n. b. g.

Jahr	kg netto	1000 RM.	Jahr	kg netto	1000 RM.
1911:	561 200	15 910	1922:	662 440	9 450
1912:	517 600	14 674	1923:	917 736	11 453
1913:	593 700	16 832	1924:	996 204	14 846
1920:	1 112 200	49 614	1925:	1 138 734	19 757
1921:	442 700	7 525	1926:	1 279 647	19 350

[1]) Die französische Länderstatistik führt in jedem Jahre nur die wichtigen Bestimmungs- und Herkunftsländer auf. Alle Länder, für die in einzelnen Jahren keine Ziffern angegeben sind, sind demnach (auch bei den anderen Positionen) in den Posten „Andere" zusammengefaßt.

Digitized by Google

Herkunftsland:	1913 kg netto	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Großbritannien	40 200	66 899	91 278	74 302	64 974
Niederlande		14 206	28 169	28 306	22 037
Belgien-Luxemburg	4 100				229
Deutschland	70 500	1 652			
Italien	83 600	132 917	176 453	183 191	210 366
Spanien	62 900	24 229	105 227	103 701	75 357
Schweiz		631	3 601		
Aegypten		158	27		60
Brit.-Ostafrika		19 120	32 949		22 654
Brit.-Indien	54 400	51 783	99 698	83 071	67 771
Niederl.-Indien	17 500	20 187	39 632	80 650	153 606
China	9 100	9 979	-	16 053	32 125
Japan	30 500	10 913	-	21 484	61 936
Australien		4 688			
Ver. Staaten		28 492	35 477	55 062	39 283
Uruguay		12 795		19 710	21 856
Siam		883			
Mexiko		2 223			
Argentinien		8 818			
Anderes Ausland	41 400	1 953	41 726	29 294	23 846
Insgesamt Ausland:	413 800	412 526	652 237	694 824	774 060
Algerien	8 600	10 086		4 490	
Tunis	4 000				
Madagaskar		33 329	31 378	51 307	37 960
Réunion		44 330	22 691	7 290	58 992
Indochina	122 200	91 646	136 711	164 883	136 512
Franz.-Guayana	27 100	61 132	57 613	62 757	79 226
Neukaledonien		4 998			
And. französische Besitzungen	18 000	4 393	17 106	10 653	31 984
Insgesamt französ. Besitzungen:	179 900	249 914	265 499	301 380	364 674

Wie schon oben erwähnt, sind die terpenfreien ätherischen Oele in der französischen Außenhandelsstatistik seit einigen Jahren spezifiziert. Die Statistik enthält hierüber folgende Einzelheiten:

Ausfuhr von terpenfreien ätherischen Oelen.

Jahr	brutto kg	netto kg	1000 RM.
1920	9 700		3 024
1921	23 320		7 005
1922	8 050	6 424	2 207
1923	7 080	5 664	1 992
1924	6 566	5 253	1 181
1925	4 780	3 824	767
1926	598		68

Bestimmungsland	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Deutschland	2 416		162	320
Schweiz	888	3 728	3 787	2 648
Italien	816	200	304	160
Belgien-Luxemburg		640	280	
Syrien			32	
Brasilien	1 752	1 016	456	520
Argentinien			208	
Anderes Ausland	552	80	24	176
Gesamtausfuhr:	6 424	5 664	5 253	3 824

Einfuhr von terpenfreien ätherischen Oelen.

Jahr	kg netto	1000 RM.
1920	2 300	105
1921	100	13
1922	589	24
1923	6 677	60
1924	11 000	170
1925	11 734	91
1926	11 260	145

Herkunftsland	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Großbritannien	171	5 597	8 600	10 911
Belgien-Luxemburg				20
Italien	316	530	300	466
Deutschland	100		300	
Niederlande		392		
Anderes Ausland	2	158	100	337
Insgesamt Ausland:	589	6 677	9 300	11 734
Algerien			1 700	
Gesamteinfuhr:	589	6 677	11 000	11 734

In der amtlichen französischen Statistik besteht ferner noch eine interessante Position, die die Ausfuhr von ätherischen Oelen in Postpaketen angibt. Welche Bedeutung dieser Position zukommt, erhellt daraus, daß im Jahre 1926 nicht weniger als 114 800 kg ätherische Oele im Werte von 3,16 Millionen RM. in Postpaketen aus Frankreich ausgeführt wurden. Ueber die Einfuhr ist keine entsprechende Position vorhanden; doch dürfte diese auch in ihrer Bedeutung hinter der Ausfuhr in Postpaketen zurückstehen.

Ueber die französische Ausfuhr von ätherischen Oelen in Postpaketen vor dem Kriege sind keine Angaben vorhanden; die Statistik besteht erst seit dem Jahre 1922. Sie enthält folgende Angaben:

Ausfuhr von ätherischen Oelen in Postpaketen.

Jahr	kg netto	deklar. Wert in 1000 RM.
1922	20 100	339
1923	62 600	1 125
1924	86 100	2 804
1925	95 100	2 953
1926	114 800	3 159

Die Bestimmungsländer der in Postpaketen ausgeführten ätherischen Oele sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Bestimmungsland:	1922 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto
Schweden		1 900	2 500	3 300
Dänemark		1 700	2 500	3 300
Lettland		1 700		
Finnland		1 200	2 500	
Großbritannien		6 400	5 300	5 900
Polen		2 700	8 500	5 000
Deutschland			18 800	20 500
Niederlande		1 800	2 000	2 200
Belgien-Luxemburg	1 500	10 800	9 600	6 000
Saargebiet		1 500	1 300	
Schweiz		6 800	3 900	5 100
Tschechoslowakei			2 900	2 600
Oesterreich			1 400	1 600
Rumänien		1 300	3 600	2 200
Spanien	11 100	6 000	5 600	9 100
Portugal	700	3 300		4 500
Syrien				1 800
Columbien			2 200	3 000
Brasilien		2 400	1 300	3 800
Argentinien		4 500	1 700	1 500
Chile		2 000		
Britisch-Westafrika		4 900	8 000	9 100
Anderes Ausland	1 000			
Insgesamt Ausland:	14 300	60 900	83 600	90 500
Französische Besitzungen	5 800	1 700	2 500	4 600
Gesamtausfuhr:	20 100	62 600	86 100	95 100

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Der Entwurf eines neuen Zolltarifs in Schweden.

Nachstehende Angaben sind „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" entnommen.

Der Entwurf eines neuen schwedischen Zolltarifs ist fertiggestellt worden. Der neue Tarif soll weniger der einheimischen Industrie einen besonderen Schutz gewähren als zolltechnischen und allgemeinen Interessen Rechnung tragen. Der vorgeschlagene Entwurf enthält für eine Anzahl chemischer Produkte eine erhebliche Herabsetzung der geltenden Zollsätze.

Das Kgl. Kommerzkollegium hat das Schwedische Industriekontor um ein Gutachten zum Zolltarifentwurf ersucht und gleichzeitig um einen Vorschlag zu einem statistischen Warenverzeichnis gebeten, das an den Zolltarif angegliedert werden könnte. Die interessierten Kreise werden aufgefordert, etwaige Ergänzungen zum vorgeschlagenen Tarif ausführlich begründet an das Schwedische Industriekontor zu richten.

Im folgenden ist der Teil des Zolltarifvorschlages wiedergegeben, der die Erzeugnisse der chemischen Industrie und dazugehörige, nicht anderweit genannte Rohstoffe umfaßt.

Zeichenerklärungen: Die bei den betreffenden Zollsätzen oder Warengattungen angegebenen Buchstaben bedeuten:

B: Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht berechnet.
N: „ „ „ „ „ wirklichen Nettogewicht berechnet.
T: „ „ „ „ „ legalen „ „
E: „ „ „ „ „ Nettogewicht mit Zuschlag für gewisse Umschließungen berechnet.

A. Chemische Grundstoffe und ihre Verbindungen.

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
975	Verdichtete Gase (N)	15,—
	Anm.: Wenn die Ware in Stahlflaschen eingeführt wird die nicht nachweislich im Lande hergestellt oder früher verzollt sind, so wird für diese eine besondere Abgabe erhoben.	
976	Schwefel, Phosphor, Brom, Jod, Arsen, Selen und Silicium; Schwefelkohlenstoff, Chlorschwefel, Phosphorsesquisulfid, Phosphorhydrid; Schwefelkalium, Schwefelnatrium, Schwefelleber	frei
977	Salzsäure, Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid (T); Fettspalter, bestehend aus Sulfurierungsprodukten von Kohlenwasserstoffen oder Fetten (N)	—.60
978	Salpetersäure (T)	2,20
979	Flußsäure, Chromsäure, Borsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Citronensäure, Weinsäure, Benzoesäure und Salicylsäure . .	frei
980	Phosphorsäure, Kalium-, Natrium- und Ammoniumphosphat:Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) (N)	1,50
	Essig und Essigsäure:	
	in Fässern:	
981	bis zu 10% Säuregehalt (T)	10,—
982	von höherem Säuregehalt (T); für jedes Prozent höheren Säuregehalt wird die Zollabgabe um 1 Kr. für 100 kg erhöht.	
983	in anderen Gefäßen, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt (T)	100,—
984	Oxalsäure, Kalium-, Natrium- und Ammoniumoxalat (N)	7,—
985	Aetzkali, Aetznatron (T); Kaliumxanthogenat (N)	2,50
986	Ammoniak (T)	5,—
987	Ammoniumcarbonat (T)	7,—
988	Chromalaun	frei
989	Alaun, nicht besonders aufgeführt, ferner Aluminiumsulfat (T); Kali- und Natronwasserglas (N)	1,—
990	Ferrosulfat (N)	—,50
991	Kupfersulfat (T)	5,—
992	Ammoniumnitrat (T)	10,—
993	Silbernitrat (N)	250,—
994	Natriumacetat (N)	10,—
995	Calciumacetat (N)	3,—
996	Chromiacetat, Ferriacetat (N)	5,—
997	Bleiacetat und Bleiessig	frei
998	Blutlaugensalz, gelb oder rot; Kalium- und Natriumcyanid; Cyanwasserstoff und Desinfektionsmittel, die aus freiem Cyanwasserstoff, mit Zusätzen oder absorbiert in anderen Stoffen bestehen	frei
999	Calciumcarbid und Bariumcarbid (N) . .	2,50
1000	Oxyde, Hydroxyde (Hydrate), Fluoride, Chloride, Chlorate, Bromide, Jodide, Sulfate, Sulfite, Hyposulfite, Nitrate, Carbonate, Borate, Perborate, Chromate, Molybdate, Permanganate, Formiate, Tartrate, Benzoate und Carbide von Metallen oder Ammonium, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind; Siliciumcarbid, Carborundum; Verbindungen des Arsens, Antimons und Wismuts: Salze der Sulfoxylsäure oder Hydroschwefligen Säure, auch in Verbindung mit Formaldehyd, Aceton od. dergleichen	frei
1001	Chlorkalk; Wasserstoffsuperoxyd u. andere Superoxyde, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind	frei
1002	Formaldehyd in wässeriger Lösung (N) .	15,—
1003	Formaldehyd in fester Form (E)	100,—
1004	Anilinöl (Anilin), Naphthol, Naphthylamin, Nitranilin, Phenylendiamin, Toluylendiamin, Resorcin sowie Salze dieser Stoffe; Thiocarbanilid, Toluidin und Xylidin	frei
1005	Aethyläther, auch im Gemisch mit Branntwein (E)	100,—
	Anm.: Betreffend die Einfuhr hierher gehöriger Waren sollen, soweit möglich, die Vorschriften des Apothekerwarengesetzes über die Einfuhr von Apothekerwaren gelten.	
1006	Adronolacetat (Cyclohexanolacetat), Butylacetat und Methylacetat; esterhaltige Lösungsmittel für Lacke, die außerdem Benzol, Aceton, Methanol oder dergleichen enthalten (N)	30,—
1007	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe	frei
	Anm. Hierher gehörige Waren dürfen nur eingeführt werden von Apothekenvorstehern oder mit Erlaubnis der Medizinalbehörde, der Akademie der Wissenschaften, des Lehrerkollegiums der betreffenden Universitätsfakultät, des Karolinischen Instituts oder der Technischen Hochschule — von Gelehrten zu wissenschaftlichen Zwecken oder — nach Prüfung durch das Kommerzkollegium — von Nahrungsmittelfabrikanten, sofern sie zur Herstellung ihrer Fabrikate solche Präparate benötigen.	

B. Farben, Farbstoffe und dergleichen.

	Kreide:	
1008	unbearbeitet: gefällte Kreide	frei
1009	gemahlen oder geschlämmt (B)	1,—
1010	Erd- und Mineralfarben, nicht besonders erwähnt, darunter Kobaltoxyde und andere Glas- und Porzellanfarben	frei
	Bronzepulver, auch Brokatbronze:	
1011	in Packungen von mindestens 0,5 kg Bruttogewicht (E)	40,—
1012	in Packungen von kleinerem Bruttogewicht (E)	75,—
1013	Kienruß und ähnliche schwarze Farben, nicht besonders genannt (T)	5,—
1014	Knochenkohle und Beinschwarz (T) . . .	2,—
1015	Anilinfarbstoffe und andere synthetische organische Farbstoffe, soweit nicht besonders genannt	frei
1016	Organische Farbstoffe in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Packungen (sog. Hausfarben) (E)	15,—
1017	Butter- und Käsefarben (E)	7,—
1018	Druckerschwärze (T)	7,—
1019	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht besonders genannt (N)	10,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kr. je 100 kg*)
1020	Mit Oel zubereitete Farben, nicht besonders genannt; sog. Schiffsbodenfarben (T) . .	15,—
	Anm.: Mit Oel zubereitete Farben, die sich beim Trocknen wie Firnis verhalten (Emaillefarben), werden wie Lacke, Pos. 939—940, verzollt.	
	Malerfarben, auch in trockener Form, mit anderen Bindemitteln als Oel zubereitet, z. B. Albumin oder Casein:	
1021	in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Packungen (E)	15,—
1022	in anderen Packungen (N)	5,—
1023	Farben, nicht besonders genannt, roh oder zubereitet; ferner Bronze- und Farbfolien	frei
1024	Farben in Tuben, Gläsern, Porzellandosen und ähnlichen für den Kleinhandel bestimmten Packungen im Höchstgewicht von 250 g Brutto; Malkästen mit Zubehör sowie für Malkästen bestimmte Farben (E)	150,—
1025	Tinte und zur Herstellung von Tinte dienende Pulver sowie Tusche (E)	8,—
	Bleistifte, auch mit Radiergummi, sowie Minen:	
1026	gröbere, sog. Zimmermannsbleistifte (E)	20,—
1027	andrer Art sowie Buntstifte und Schwarzkreide (E)	35,—
1028	Schul-, Schneider- und Pastellkreide; andere nicht besonders erwähnte Kreide in geschnittenen oder gepreßten Stücken (E)	10,—
	C. Kunstdünger.	
1029	Natriumnitrat; Kalksalpeter, auch mit einem Gehalt von höchstens 10% Ammoniumnitrat; Staßfurter Kalisalze, nicht besonders erwähnt; Superphosphat, sog. Knochenpräzipitat, Thomasphosphat und ungemahlene Thomasschlacke sowie and. anorganische phosphorsäurehaltige Düngemittel, nicht besonders genannt	frei
1030	Kalkstickstoff (N)	2,50
	D. Sprengstoffe, Zündhölzer und Feuerwerksmaterial.	
1031	Schwarzpulver (T/E)	12,—
1032	Schießbaumwolle, Collodiumwolle (E) . . .	12,—
1033	Rauchschwaches Pulver (E)	50,—
1034	Dynamit und andere Sprengstoffe, nicht besonders genannt (E)	20,—
1035	Zündhütchen	frei
1036	Zündmittel, nicht besonders erwähnt, für Projektile und Schußwaffen (100 Kronen)	15,—
1037	Patronen und Patronenhülsen (E)	35,—
1038	Zündschnur und Zündrohr (N)	15,—
1039	Zündhölzer, soweit sie nicht unter Pos. 1040 gehören (E)	5,—
1040	Feuerwerksmaterial, Bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knaller, ferner Blitzlichtpräparate (E) . .	200,—
	E. Produkte der übrigen chemischen Industrie.	
1041	Gerbstoffextrakte u. künstliche Gerbstoffe, nicht besonders genannt, ganz oder zum Teil organisch, Gerbsäure, Gallussäure und Pyrogallussäure	frei
1042	Glutinleim	3,—
1043	Dextrin, Stärkekleister, Appreturmittel, die Dextrin, Stärke, Glucose, Pflanzenleim oder dergleichen enthalten (T/E) . . .	20,—
1044	Gummen, nicht besonders genannt, darunter einbegriffen Gummigut u. andere Gummiharze	frei
1045	Albumin und Casein	frei
1046	Gelatine in Blättern von einem mittleren Gewicht bis zu 8 g für 100 cm² Waren aus Gelatine, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind (E)	170,—
1047	Tischlerleim, Caseinleim und andere nicht besonders erwähnte Leimarten, nicht flüssig (T); ferner Walzen-, Autographen- und Hektographenmasse und Waren daraus (E)	20,—
1048	Leime und andere Bindemittel, flüssig, die nicht nach einer anderen Position abzufertigen sind: in Gefäßen von 1 kg Bruttogewicht und darüber (N)	20,—
1049	in Gefäßen v. gering. Bruttogewicht (E)	100,—
1050	Collodium (E)	100,—
1051	Käselab (N)	12,—
1052	Siegel- und Flaschenlack (E)	50,—
1053	Löt- und Schweißmittel, nicht besonders erwähnt (E)	40,—
1054	Glühstrümpfe und andere Glühgewebe aller Art (E)	250,—
1055	Mineralquellensalze, auch künstlich	frei
1056	Apothekerwaren, einfache oder zusammengesetzte	frei
	Anm. 1: Nach dieser Position werden alle Waren abgefertigt, die auf Grund des geltenden Apothekerwarengesetzes als Apothekerwaren anzusehen sind, ohne Rücksicht darauf, wie weit die Waren auch unter eine andere Position des Zolltarifs gerechnet werden können, ferner solche Gifte der ersten Klasse, die ausschließlich oder in der Hauptsache als Heilmittel oder bei der Zubereitung von Heilmitteln Verwendung finden.	
	Anm. 2: Für die Einfuhr hierhergehöriger Waren sind besondere Bestimmungen erlassen (für die Apothekerwaren im Apothekerwarengesetz, für die Gifte der ersten Klasse im Giftgesetz).	
1057	Chemische Präparate, nicht besonders genannt; photographische Chemikalien für die Entwicklung, Fixierung, Tonung, Verstärkung und Abschwächung, in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Packungen; Pflaster, die nicht zu den Apothekerwaren gehören: 100 Kronen	15,— (3065)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Weltproduktion und Weltverbrauch von Manganerzen.

Ueber die Weltproduktion und den Weltverbrauch von Manganerzen berichtet Hugh F. Mariott (London) in der Zeitschrift „Mining and Metallurgy" wie folgt:

Die Weltproduktion von Manganerzen hat seit dem Jahre 1913 um 10% zugenommen.

Der bedeutendste Produzent ist Indien, dessen Produktion im Jahre 1925 3% über der Produktion des Jahres 1913 lag. Im Jahre 1925 lieferte Indien 31,1% der Weltproduktion von Manganerzen.

Rußland produziert jetzt etwa die Hälfte seiner Vorkriegsproduktion und war im Jahre 1925 mit etwa 19% an der Weltproduktion beteiligt.

Westafrika, das im Jahre 1913 keine Manganerze hervorbrachte, lieferte im Jahre 1925 12,5% der Weltproduktion.

Die Manganerzproduktion Brasiliens betrug im Jahre 1925 das Zweiundeinhalbfache der Vorkriegsproduktion und stellte 11,3% der Weltproduktion dar.

Die Vereinigten Staaten, die ihre Produktion vom Jahre 1913 bis zum Jahre 1925 fast verzwanzigfacht haben, steuern indessen doch nur 2,9% zu der gesamten Weltproduktion bei.

Die folgende Zusammenstellung zeigt nähere Einzelheiten über die Weltproduktion von Manganerzen während der Nachkriegsjahre im Vergleich zur Vorkriegszeit:

Produktion von Manganerzen

(prozentuales Verhältnis zum Jahre 1913, letzteres = 100).

Jahr	Großbritannien	Canada	Indien	Australien[1]) und Neuseeland	Westafrika[1])
1913	100	0	100	0	0
1920	239	0	90	100	100
1921	9	0	83	200	17
1922	4	0	58	110	152
1923	37	0	85	93	320
1924	46	0	98	156	535
1925	15	0	103	40	777
% d. Weltprodukt. 1925	0,02	0	31,10	0,05	12,56

Digitized by Google

(prozentuales Verhältnis zum Jahre 1913, letzteres = 100).

Jahr	Brasilien	Belgien und Luxemburg	Frankreich	Deutschland[1])
1913	100	0	100	0
1920	365	0	133	100
1921	222	0	25	46
1922	274	0	67	75
1923	190	0	78	139
1924	128	0	47	49
1925	251	0	41	1
% d. Weltprodukt. 1925	11,33	0	0,11	0,01

Jahr	Italien	Ver. Staaten	Japan	Rußland
1913	100	100	100	100
1920	222	2360	31	0,4
1921	31	337	21	2
1922	28	335	25	16
1923	59	787	30	19
1924	743	1412	42	40
1925	918	1957	58	41
% d. Weltprodukt. 1925	0,52	2,9	0,43	18,8

[1]) 1920 = 100.

Produktion von Manganerzen (in t).

Jahr	Weltproduktion	Großbritannien	Canada	Indien	Australien und Neuseeland
1913	2 272 000	5 400	0	815 000	0
1920	1 730 000	12 900	0	736 400	3 000
1921	1 200 000	500	0	679 300	6 000
1922	1 700 000	200	0	474 400	3 300
1923	2 200 000	2 000	0	695 000	2 800
1924	2 400 000	2 500	0	803 000	4 700
1925	2 700 000	800	0	839 500	1 200

Jahr	Westafrika	Brasilien	Belgien und Luxemburg	Frankreich	Deutschland
1913	0	122 300[2])	0	7 600	0
1920	43 600[2])	446 400[2])	0	10 100	7 200
1921	7 200[3])	271 300[2])	0	1 900	3 300
1922	66 100[3])	335 200[2])	0	5 100	5 400
1923	139 600[2])	232 000[2])	0	5 900	10 000
1924	233 400[2])	156 700[2])	0	3 600	3 500
1925	338 600[2])	306 900[2])	0	3 100	142

Jahr	Italien	Ver. Staaten	Japan	Rußland u. Georgien
1913	1 600	4 000	17 700	1 234 000
1920	35 600	94 400	5 400	5 000
1921	5 000	13 500[3])	3 800	28 400[2])
1922	4 400	13 400[3])	4 400	192 600[2])
1923	9 400	31 500[3])	5 400	237 000
1924	11 900	56 500[3])	7 500	492 300
1925	14 700	78 300[3])	11 800	507 700

[2]) Ausfuhr.
[3]) Versand ab Bergwerke.

Die führenden Produktionsländer waren demnach im Jahre 1925, ihrer Bedeutung nach geordnet, Indien, Rußland, Westafrika und Brasilien.

Der wichtigste Verbraucher von Manganerzen sind die Vereinigten Staaten. Die Berechnung der Verbrauchszahlen ist hier mit Schwierigkeiten verbunden, da die Statistiken teilweise den Verbrauch von Erzen und teilweise den Mangangehalt der verbrauchten Erze angeben. Wahrscheinlich ist jedoch, daß der jetzige Verbrauch etwa das Doppelte des Vorkriegsverbrauchs beträgt und die Vereinigten Staaten im Jahre 1925 etwa 27% der Weltproduktion von Manganerzen aufnahmen.

Frankreich hat seinen Verbrauch in der Zeit von 1913 bis 1925 um 78% erhöht und im Jahre 1925 17,1% der Weltproduktion aufgenommen.

In Großbritannien ist die Produktion von Manganerzen minimal. Der Verbrauch ist hier im Jahre 1925 um 53% unter den Vorkriegsverbrauch heruntergegangen, so daß der britische Verbrauch im Jahre 1925 nur 10,2% der Weltproduktion betrug.

Der Manganerzverbrauch Deutschlands ist seit dem Jahre 1913 um 72% zurückgegangen und betrug im Jahre 1925 7,25% der Weltproduktion.

Der Verbrauch von Manganerzen in Belgien und Luxemburg hat sich seit dem Jahre 1920 verfünffacht und betrug im Jahre 1925 7,25% der Weltproduktion.

Italien hat seinen Verbrauch verdreifacht und im Jahre 1925 2,9% der Weltproduktion aufgenommen.

Der Anteil Japans am Weltverbrauch von Manganerzen betrug im Jahre 1925 2,4%.

In der folgenden Tabelle ist der Weltverbrauch von Manganerzen in den Nachkriegsjahren gegenüber dem Jahre 1913 wiedergegeben:

Verbrauch[4]) von Manganerzen (prozentuales Verhältnis zum Jahre 1913, letzteres = 100).

Jahr	Großbritannien	Canada	Indien	Australien u. Neuseeland[1])	Westafrika
1913	100	100	100	0	0
1920	76	33	[5])	100	0
1921	28	9	165	138	0
1922	55	52	[5])	10	0
1923	87	52	169	66	0
1924	55	928	[5])	82	0
1925	47	2 471	283	22	0
% des Weltverbrauchs 1925	10,29	1,88	10,19	0,05	0

[4]) Zum Verbrauch sind die Mengen eingerechnet, die den Lagerbeständen zugeführt worden sind und über deren Verwendung nicht weiter berichtet worden ist. Hieraus erklärt sich der negative Verbrauch Indiens in einigen Jahren, d. h. in diesen Jahren ist ein Teil der Ausfuhr aus den Lagerbeständen bestritten worden.
[5]) Die Ausfuhr übersteigt die Produktion.
[6]) Keine Angaben verfügbar.

Jahr	Brasilien	Belgien und Luxemburg[1])	Frankreich	Deutschland
1913	0	[6])	100	100
1920	0	100	61	8
1921	0	92	46	27
1922	0	334	86	37
1923	0	377	142	10
1924	0	567	167	7
1925	0	520	178	28
% des Weltverbrauchs 1925	0	7,25	17,16	7,25

Jahr	Italien	Ver. Staaten	Japan[1])	Rußland
1913	100	. . .	[6])	100
1920	423	. . .	100	[6])
1921	99	. . .	253	0
1922	134	. . .	336	0
1923	317	. . .	401	[5])
1924	286	. . .	572	8
1925	299	. . .	675	[5])
% des Weltverbrauchs 1925	2,95	26,92	2,40	. . .

Verbrauch von Manganerzen (in t).

Jahr	Weltverbrauch	Großbritannien	Canada	Indien	Australien und Neuseeland
1913	2 272 000	596 600	2 100	97 000	200
1920	1 730 000	453 400	700	—43 400	5 700
1921	1 200 000	167 700	200	159 800	7 900
1922	1 700 000	329 600	1 100	—331 900	6 200
1923	2 200 000	519 800	1 100	—56 700	3 800
1924	2 400 000	326 800	19 500	163 800	4 700
1925	2 700 000	278 100	51 000	275 300	1 300

Jahr	Westafrika	Brasilien	Belgien und Luxemburg	Frankreich	Deutschland
1913	0	0	[6])	260 700	700 900
1920	0	0	37 800	159 400	54 600
1921	0	0	34 800	118 700	189 300
1922	0	0	126 400	223 800	260 300
1923	0	0	142 800	369 700	69 100
1924	0	0	214 700	436 200	49 700
1925	0	0	196 800	436 400	196 000

Jahr	Italien	Ver. Staaten	Japan	Rußland
1913	1 600	349 000	[6])	82 700
1920	63 700	701 300	9 600	5 000
1921	15 900	414 800	24 300	0
1922	31 400	442 700	32 300	0
1923	50 700	200 500[7])	38 500	—170 400
1924	45 800	240 600[7])	55 000	7 300
1925	79 800	283 700[7])	64 800	—10 700

[6]) Keine Angaben verfügbar.
[7]) Metallgehalt der eingeführten Erze.

(3055)

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den ersten 9 Monaten 1926 und 1927.

Einfuhr:

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	Jan./Sept. 1926 1000 RM	Jan./Sept. 1927 dz*)	Jan./Sept. 1927 1000 RM
60	Säfte v. Früchten u. von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, a. n. g., nicht äther- od. weingeisthaltig, auch eingedickt	2 758	7 867	2 570	4 771
71 a	Beeren, Blätter, Kräuter, sonst. Pflanzen u. Pflanzenteile, zum Gewerbegebrauche; Obstkerne, a.n.g.; Baumschwämme; Wermut; Wurmsamen	39 558	3 966	90 539	4 764
72 a	Chinarinde	11 130	2 492	13 023	2 798
72 b	Rhabarberwurzeln	206	55	574	181
72 c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos u. and. Flechten, roh; Tamarinden, Rohrcassia; Beeren, Blätter, Kräuter usw. Holz zum Heilgebrauche; Insektenpulver	42 716	4 718	59 891	6 767
88	Holzkohlen, auch gepulv., Holzkohlenbriketts	47 531	518	67 490	586
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke	25 093	212	12 708	106
91 a	Blauholz	32 767	483	27 343	386
91 b	Gelb-, Rotholz	2 747	44	5 842	89
91 c	Farbhölzer, zerkleinert, angegoren	605	10	202	4
92 a	Eichenrinde	126 528	777	216 694	1 317
92 b	Nadelholzrinden	77 953	425	209 331	1 148
92 c	Mimosa-, Mangrove-, Maletto- und andere Gerbrinden	137 428	2 770	272 194	5 784
	Quebrachoholz und and. Gerbholz:				
93 a	in Blöcken	68 201	826	201 841	2 458
93 b	zerkleinert	—	—	—	—
94 a	Algarobilla, Bablah, Dividivi u. sonst. a. n. g. Gerbstoffe; Kino	18 785	463	56 991	1 343
94 b	Eckerdoppern, Knoppern, Valonea	45 914	863	60 925	1 286
94 c	Galläpfel	6 026	684	12 225	1 368
94 d	Myrobalanen	21 243	448	67 903	1 421
94 e	Sumach (Schmack)	11 290	429	12 346	371
94 f	Catechu, braun und gelb (Gambir)	2 965	320	4 862	392
97 a	Terpentinharze	350 691	20 808	481 328	23 762
97 b	Kauri- u. andere Kopale	24 215	2 443	43 681	4 446
97 c	Dammar-, Akaroid- und and. Hartharze; Weihrauch und and. Weichharze; Gummiharze	18 824	1 998	34 582	3 360
97 d	Gummilack	4 624	867	15 569	2 966
97 e	Schellack	31 838	8 244	32 580	9 621
97 f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	18 103	1 922	27 854	2 798
97 g	Tragantgummi	4 030	1 522	5 785	1 773
99	Campher; Manna	1 163	720	1 644	914
153 s	Leimleder	125 676	1 089	236 953	2 316
156 f	Knochen, -zapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen zu ander. als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	40 914	484	88 595	1 288
158	Knochen- und and. Tierkohle; Knochenasche	9 931	227	12 258	286
174	Stärkegummi (Dextrin); geröst. Stärke, Kleister, stärkemehlhalt. Klebe- u. Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	822	86	25 779	1 290
190	Mineralwasser, natürlich. u. künstliches (hl)	10 182	563	12 580	688
217	Chemisch zubereitete Nährmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Turikol usw.)	4 214	530	2 138	276
224 a	Ocker, gelber, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh	7 804	40	11 806	50
224 b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstlich, roh	2 161	21	12 117	84
224 c	Kreide, weiße, rohe (auch grob gemahlen)	130 568	137	115 901	156
224 d	Graphit, roh, gemahlen, geschlämmt	108 167	1 843	188 610	3 351
225 b	Schmirgel, roh, gemahlen, geschlämmt	12 520	243	34 984	495
225 c	And. mineral. Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen, geschlämmt; Eisenoxyd in für Schleif- usw. Mittel üblichen Aufmachungen für den Kleinverkauf	808	87	914	45
226 a	Kieselgur(Infusorienerde)	63 857	82	2 121	35
227 a	Kalk, natürlich., kohlensaurer (ungebrannt); Dolomit, roh (ungebrannt)	3 332 467	1 896	6 347 650	3 350
227 b	Magnesit (natürl. kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	302 743	2 286	425 117	3 633
227 c	Witherit, auch gebrannt; Strontianit, auch gebr.	230	2	2 302	19
227 d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navasit, Sombrerit, Islandguano); auch künstlicher	3 475 819	9 456	6 628 773	18 457
227 e	Kalk (natürlicher kohlensaurer), gebrannter, in Stücken; Dolomit, gebr.	356 250	724	680 453	1 425
227 f	Kalk, gebrannter, gelöscht	4 301	25	1 228	8
227 g	Kalkmörtel	405	2	1 044	5
227 h	Kalk, gebrannter, hydraulischer	14 293	57	15 382	41
228	Gips (schwefelsaurer Kalk); Superphosphatgips	55 007	110	92 590	18
230 a	Cement (Portland-, Romancement usw.)	452 505	1 302	400 975	1 62
230 b	Gemahlener Kalk, ungebrannt	15 387	33	16 973	3
230 c	Gemahlener Kalk, gebrannt (Aetzkalk)	5 598	15	9 002	2
231 b	Asbest (Berg-, Erdflachs), roh, gemahlen; Asbestfasern	51 242	5 143	109 805	13 0

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	Jan./Sept. 1926 1000 RM	Jan./Sept. 1927 dz*)	Jan./Sept. 1927 1000 RM
231d	Talk, roh, gemahlen, gebrannt	96 858	1 017	150 442	1 422
232a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat, Cölestin)	4 793	17	19 944	71
232b	Feldspat, gemeiner	212 231	1 037	313 404	972
232c	Flußspat, roh auch gemahlen	2 450	9	2 262	9
236a	Boraxkalk, borsaurer Natronkalk	108 563	2 468	121 683	2 298
236b	Monazitsand	116	8	80	6
237a	Antimonerze, Antimonmatte	5 621	199	9 106	239
237b	Arsenerze	1 181	7	33 730	138
237c	Bleierze	385 757	12 896	335 031	9 881
237d	Chromerz	178 739	1 613	268 083	2 383
237h	Manganerze	1 144 027	8 780	3 152 012	21 174
237i	Nickelerze	7 335	550	17 437	475
237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit u. andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände 237 g u. r)	5 761 740	11 937	7 365 058	15 172
237m	Silbererze	1 047	234	1 301	94
237n	Wolframerze	19 330	2 355	25 477	2 455
237o	Zinkerze	1 136 176	20 712	1 268 060	22 240
237p	Zinnerze (Zinnstein u. a.)	32 019	8 694	60 540	16 566
237q	Uran-, Vitriol-, Molybdän u. a. n. b. g. Erze	21 547	2 396	22 402	3 351
237r	Eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken vom od. zum Metallhüttenbetriebe; Schlackenfilze; Schlackenwolle; Ferrocyanschlamm; Aschen (außer Metall- und Knochenaschen); Kalkäscher; nicht kupferhaltig. Kiesabbrände (kupferhaltige 237 g)	4 127 656	8 486	5 926 656	10 147
237s	A. n. g. Metallaschen (Metalloxyde)	130 150	6 717	241 156	13 161
239c	Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	939 226	17 307	1 003 876	17 528
239d	Gasöl (außer Leuchtöl — 239c —)	1 189 564	9 493	1 972 275	15 826
239f	Rohbenzin	1 330 470	31 461	1 822 116	37 625
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther u. sonstige a. n. g. leichte gereinigte Mineralöle	1 790 616	38 435	2 758 379	54 016
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl und sonstige a. n. g. Mineralöle; teer-, pechartige, im Wasser nicht sinkende Rückstände (Heizstoffe); Harzöl; Mischungen nicht unter 239c und 260 fallend	698 215	4 260	529 553	3 476
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine	772 558	6 392	1 050 320	8 888
240b	Asphaltmastix, Asphaltkitt, Harz, Holzcement	24 740	131	141 304	709
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montan-Wachsbitumen	2 748	111	9 101	451
242a	Bernstein, roh	22	48	9	21
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat), unbearbeitet	44	7	128	3
243a	Pech (ohne Steinkohlenpech 244b), Pechsatz; Schwarzwachs	15 033	78	28 048	145
243b	Im Wasser sinkende, pechartige Rückstände von der Mineralöldestillation	368 656	3 924	1 400 716	17 918
243c	Teer a. erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer, Dagget (Birkenteer)	41 969	719	142 746	1 502
243d	Oel- und Wassergasteer	4 774	29	2 951	19
244a	Steinkohlenteer	166 482	1 223	353 694	3 824
244b	Steinkohlenpech	171 850	1 582	226 028	2 338
245a	Steinkohlenteeröle, leichte (z. B. Benzol, Cumol); sogen. Kohlenwasserstoff	384 165	17 231	878 678	33 369
245b	Steinkohlenteeröle, schwere (z. B. Anthracen-, Carbolöl;) Asphaltnaphtha	50 239	728	97 547	1 582
246a	Naphthalin	8 966	107	28 420	495
246b	Anthracen	952	26	4 662	129
246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh oder gereinigt	9 209	473	18 577	1 517
246d	Kresol (Methylphenol, sogen. 100%ige rohe Carbolsäure des Handels)	5 352	179	5 773	187
246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	454	72	807	128
246f	Naphthol, Naphthylamin	159	32	—	—
246g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. andere Steinkohlenteerstoffe	705	141	1 660	278
247a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet; Wachsstümpfe	229	96	126	47
247b	Pflanzenwachs, zubereitet; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs	1 884	302	2 743	490
248	Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses	534	55	519	10
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, Ceresin in Blöcken usw.; Wachsstümpfe hiervon	211	33	694	109
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe	3 486	412	7 746	805
250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, außer Weichparaffin (251)	64 807	4 002	106 484	5 629
251	Weichparaffin	102	2	101	2
252	Lichte (Kerzen); Wachsfackeln, Nachtlichte	81	9	51	7
253a	Wachsblumen, -figuren, -masken u. and. feingeformte Wachswaren; a. n. b. g. Wachs- od. Ceresinwaren	123	270	369	650
257a	Glycerin (Oelsüß), nicht rein	9 671	931	20 109	1 939
257b	Glycerin, rein	2 773	387	2 478	428
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	43 226	434	50 288	502
258	Paraffinsalbe, Vaselin, Vaselinsalbe; Lanolin, Lanolinverbindungen	13 204	829	22 078	1 314

*) Soweit nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	Jan./Sept. 1926 1000 RM	Jan./Sept. 1927 dz*)	Jan./Sept. 1927 1000 RM
259	Wagenschmiere	57	2	56	3
260	And. Schmiermittel, mit Fetten od. Oelen hergestellt	20 989	1 911	30 778	3 048
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnenmasse	1 307	152	2 606	263
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdeseife; künstl. Poliersteine; Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen u. Stearin, Wachs usw. hergestellt	519	45	1 102	95
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	5 230	4 465	6 059	7 293
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	315	51	156	26
267	Brom	—	—	—	—
268	Jod	1 292	4 509	2 481	8 626
269	Phosphor, gewöhnlicher (weißer) und roter (amorpher)	188	48	252	63
270	Schwefel; Spencemetall	523 108	5 503	697 967	7 571
271	Ammoniak (Gas) Wasser, Salmiakgeist	773	10	852	24
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	712	5	3 027	20
273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	166 435	606	435 660	1 826
274	Salpetersäure	3 148	92	8 047	233
275	Borsäure, Borax	15 327	873	34 186	1 587
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz	—	—	—	—
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	—	—	202	18
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	58	12	9	3
279a	Wein- (Weinstein-) Säure	188	41	1 984	509
279b	Citronensäure	1 143	308	3 612	1 150
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	—	—	—	—
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	5	21	4	16
285	Bromkalium, Bromnatrium, Brommonium, Bromeisen	123	32	8	4
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	66	4	25	2
287a	Soda, roh, auch kristallisiert	—	—	199	1
287b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	345	4	222	25
288	Doppeltkohlensaures Natron	—	—	—	—
289a	Aetznatron, fest oder flüssig	429	13	619	17
289b	Aetzkali, fest od. flüssig	32	2	335	21
290	Pottasche; Schafschweißasche	3 399	165	6 369	315
291	Schlempekohle	5 940	83	8 539	120
292a	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochloride	74	3	1 924	19
292b	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	1 800	34	4 607	596
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	1 298	83	339	20
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefelsaures Natron	8 107	59	9 986	40
295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	5	1	—	—
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischt. Kupfer- und Eisenvitriol	2 143	92	7 064	321
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol) Zinkvitriol (weiß. Vitriol)	20 364	76	41 322	173
298	Ammoniak-, Kali-, Natron-, Tonerdealaun; essigsaure, künstliche, schwefelsaure und schwefligsaure Tonerde; künstlicher Eisstein; künstliches Tonerdehydrat; gereinigt. Bauxit	47 762	646	20 063	356
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	—	—	22	1
300	Bleioxyd (Bleiglätte-, Silber- und Goldglätte-) in Brocken, Schuppen, Pulver	4 508	364	3 806	271
301	Zinnoxyd, Zinnsäure	90	50	22	12
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen; salpeters. Blei (Bleinitrat)	331	20	—	—
303	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter, Natriumnitrat)	263 399	5 785	176 562	4 366
304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	8 058	384	1 703	72
304b	Salpeters. Baryt (Bariumnitrat)	—	—	62	3
305a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	3 177	195	4 504	244
305b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	307	30	1 298	113
306	Mangansaures und übermangansaures Kali	12	1	551	39
307	Wasserglas (Kalium- u. Natriumsilicat)	—	—	—	—
308a	Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes und rotes	711	111	223	37
308b	Cyankalium, -natrium	61	11	87	15
309a	Essigsaurer u. holzessigsaurer Kalk	29 613	819	47 698	1 191
309b	Eisenbeize, Schweinfurtergrün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	654	10	259	23
310	Bleizucker, Bleiessig	31	3	15	1
311	Weinstein, Natronweinstein	10 709	997	19 701	2 104
312	Brechweinstein und and. Antimonpräparate (Antimonlactat 278)	5 266	1 053	9 103	1 435

*) Soweit nicht anders angegeben.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Untersuchung und Versendung von Terpineol, Safrol und künstlichem Wintergrünöl.

„Reichsministerialblatt" Nr. 50 vom 12. November d. J. veröffentlicht eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 5. November d. J. über Aenderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

Danach ist nach Teil III 14 der Anleitung für die Zollabfertigung folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

Zu Pos. 126 bis 129, 170 Anm.

14a Untersuchung und Versendung von zur Vergällung von Fetten dienendem Terpineol, Safrol und künstlichem Wintergrünöl.

1. Die Untersuchung von zur Vergällung von Fetten dienendem Terpineol, Safrol und künstlichem Wintergrünöl auf ihre Reinheit darf nur durch einen geeigneten, von dem zuständigen Landesfinanzamt zu bestimmenden vereideten Chemiker erfolgen, der dabei nach freiem Ermessen verfährt. Für die Untersuchung dienen folgende Anhaltspunkte:

a) Terpineol ist eine wasserhelle Flüssigkeit von fliederähnlichem Geruch, hat bei 15° C die Dichte von 0,938 bis 0,940 und siedet bei 216 bis 219° C.

b) Safrol ist eine farblose oder gelbliche, stark riechende Flüssigkeit von 1,105 bis 1,107 Dichte bei 15° C. Sein Siedepunkt liegt bei einem Luftdruck von 760 mm annähernd bei 233° C.

c) Künstliches Wintergrünöl ist eine farblose, nach längerem Stehen schwach gelbe Flüssigkeit von dem Geruch der Pflanze, nach der es benannt ist. Seine Dichte beträgt bei 15° C 1,185 bis 1,190. Es siedet bei 760 mm Luftdruck annähernd bei 222° C und ist in der sechs- bis achtfachen Raummenge Branntwein von 70% Weingeistgehalt löslich. Die Verseifungszahl beträgt mindestens 361. Wird die bei der Verseifung erhaltene Flüssigkeit mit verdünnter Schwefelsäure angesäuert und ausgeäthert, so soll sich der Aetherrückstand (Salicylsäure) auf Zusatz einer verdünnten neutralen Eisenchloridlösung deutlich violett färben.

2. Es kann der Handel mit bereits nach Ziffer 1 untersuchtem und dabei zur Vergällung von Fetten geeignet befundenem Terpineol, Safrol und künstlichem Wintergrünöl zugelassen und von einer wiederholten Untersuchung dieser Mittel abgesehen werden, wenn die Vergällungsmittel in Flaschen von braunem Glase, in Blechkannen oder in anderen Umschließungen, die eine unmittelbare Einwirkung des Tageslichts auf die Vergällungsmittel ausschließen, unter zollamtlichem Verschluß versandt oder aufbewahrt werden und gegen ihre Brauchbarkeit bei der Verwendung keine Bedenken hervortreten. (3514)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Deutsch-japanischer Handelsvertrag.

Unter der Führung des japanischen Montanindustriellen Fusanosuke Kuhara ist die sogenannte Kuhara-Mission in Berlin eingetroffen. Die Kuhara-Mission geht von der japanischen Regierung aus und hat den Zweck, in Deutschland Beziehungen anzuknüpfen, die es ermöglichen, den deutsch-japanischen Handelsvertrag in größtem Umfang auszuwerten. (3480)

Der Handelsvertrag mit Griechenland.

Die seit Mitte 1926 schwebenden Verhandlungen über einen deutsch-griechischen Handelsvertrag haben zu einer Einigung über fast alle Text- und Zollfragen geführt. Um die noch offenstehenden Fragen zu erledigen, wird die deutsche Regierung unter Zustimmung der griechischen Regierung Mitte Dezember eine Delegation nach Athen entsenden. (3478)

Aufhebung der Sonderbehandlung deutscher Waren und Schiffe in Marokko (Tangerzone).

Durch ein Gesetz vom 15. Oktober 1927 werden alle besonderen Beschränkungen und Zuschläge bei der Einfuhr deutscher Waren in die Tanger-Zone von Marokko aufgehoben; Waren deutschen Ursprungs werden daher jetzt wie Waren aus allen andern Ländern behandelt. Dasselbe gilt für deutsche Schiffe. Das Gesetz ist rückwirkend vom 6. September in Kraft getreten. (3509)

Einfuhr von deutschen Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten nach Tunis.

Nach einer im „J. off. Tunisien" vom 19. Oktober veröffentlichten Bekanntmachung haben die Importeure, welche die in dem französisch-deutschen Handelsvertrag vom 17. August 1927 genannten Farbstoffe deutschen Ursprungs direkt oder über ein anderes Land nach Tunis einzuführen wünschen, zuvor ein Gesuch um Einfuhrbewilligung an den Direktor des „Ofice des Produits Chimiques et Pharmaceutiques" beim Ministerium für Handel und Industrie in Paris einzureichen. In diesem Gesuch (in 4facher Ausfertigung auf vorgeschriebenen Formularen) ist die Natur, der Wert und der Ursprung der Produkte genau anzugeben. Das „Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques" leitet die mit seiner Begutachtung versehenen Gesuche der Finanzdirektion in Tunis zu, welche dann dem Importeur entweder die Einfuhrerlaubnis erteilt oder ihn von der Ablehnung des Gesuchs benachrichtigt.

Die Einholung einer Einfuhrbewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Produkte vorher nach Frankreich oder Algier (nicht aber nach anderen Ländern) „zum Verbrauch" (d. h. nicht als Transitwaren) eingeführt worden waren.

Die pharmazeutischen Produkte deutschen Ursprungs bedürfen keiner vorherigen Einfuhrbewilligung. (3489)

Ausland

Großbritannien. **Gesuch um Aufnahme von Calciumbiphosphat in die Industrieschutzzolliste.** Dem Board of Trade ist eine Beschwerde zugegangen, daß Calciumbiphosphat (Backpulver-Qualität) zu Unrecht nicht in die Liste der nach dem Industrieschutzgesetz zollpflichtigen Waren aufgenommen worden sei. Die Beschwerde wird einem Gerichtshof gemäß Sektion 10 (4) des Finanzgesetzes von 1926 vorgelegt werden und das Datum der Verhandlung wird in kurzem bekanntgegeben werden.

Mitteilungen sind unverzüglich an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW 1" zu zu richten. (3513)

Herabsetzung der Glycerinpreise. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die United Kingdom Glycerine Producers' Association mit Wirkung vom 21. Oktober ab die Glycerinpreise für alle Qualitäten um 15 £ per t herabgesetzt. (3518)

Belgien. **Keine Einfuhrbewilligung für Anilinfarbstoffe mehr erforderlich.** Gemäß einem im „Moniteur Belge" vom 6. November 1927 veröffentlichten Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1927, mit Wirkung vom 1. November 1927, sind für die Einfuhr von Anilinfarbstoffen keine Einfuhrbewilligungen mehr erforderlich. (3456)

Schweiz. **Provisorisches Handelsabkommen mit Finnland.** Einer Meldung des „Schweizerischen Handelsamtsblattes" zufolge ist das provisorische Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Finnland am 10. November d. J. in Kraft getreten. (3504)

Tschechoslowakei. **Zoll für Kunstseide.** Laut Regierungsverordnung Nr. 127, veröffentlicht in „Sammlung der Gesetze und Verordnungen", 58. Stück, wird zu Pos. 244 des tschechoslowakischen Zolltarifs folgende zweite Anmerkung eingeschaltet:

„Bedruckte Kunstseide für Ketten zur Erzeugung von Möbelstoffen und Teppichen auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . Zollsatz čKr. 58,— für 100 kg." (3488)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Norwegen.** (S. „Chem. Ind.", S. 66.) Der „Danziger Wirtschaftszeitung", Nr. 44, entnehmen wir folgende Angaben:

Der Austausch der Ratifikationsurkunden über den am 22. Dezember 1926 auf der Basis der Meistbegünstigung unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Polen und Norwegen hat am 30. August 1927 in Oslo stattgefunden. Der Vertrag ist 30 Tage nach dem Austausch der Urkunden in Kraft getreten.

Digitized by Google

Der Abschluß ist für den Zeitraum eines Jahres erfolgt. Der Vertrag wird stillschweigend verlängert, falls nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien die Kündigung erfolgt. Bei einer Verlängerung im Wege stillschweigender Vereinbarung kann jedoch jede der Parteien das Vertragsverhältnis zu jeder Zeit kündigen. In diesem Falle verliert der Vertrag nach zwei Monaten seine Rechtsverbindlichkeit. (3481)

Oesterreich. **Die dritte Zolltarifnovelle.** Im „Bundesgesetzblatt" vom 8. November 1927 ist das Bundesgesetz vom 27. Oktober 1927, betreffend die Aenderungen des Zolltarifgesetzes (die dritte Zolltarifnovelle), veröffentlicht worden.

Ueber den Inhalt der Novelle berichteten wir bereits auf S. 1132 und S. 1155 der „Chem. Ind.". Die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen sind in der vom Zollausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen worden, mit Ausnahme der Pos. 324 (Trockenplatten), die folgenden Wortlaut erhalten hat:

		Zollsatz in Kr. je 100 kg
Pos. 324	Trockenplatten, lichtempfindlich . .	55 Rohgewicht
	Anmerkung 1. lichtempfindliche Trockenplatt. in d. Größe 13×18 cm oder mehr für Röntgenaufnahmen (Röntgenplatten)	30 „
	Anmerkung 2. lichtempfindliche Trockenplatten für Erzeuger von Kupfertiefdruck (Tiefdruckplatten) auf Erlaubnisschein	30 „

Das Gesetz tritt am 21. November 1927 in Kraft. (3462)

Litauen. **Die Verzollung von Fliegenfängerpapier.** Nach einer Mitteilung des Direktors des litauischen Zolldepartements wird in Bogen zur Einfuhr gelangendes geleimtes Fliegenfängerpapier nach Pos. 177, 1 d des Einfuhrzolltarifs mit 0,30 Lit für 1 kg verzollt. Geht dasselbe Papier aber in Streifenform, in besonderen Pappkästchen mit Stiften zum Feststecken versehen, ein, so wird es nach Pos. 177, 3 mit 2 Lit für 1 kg als Papierware verzollt. („I. u. H.") (3467)

Lettland. **Handelsvertrag mit Sowjet-Rußland.** Der lettländisch-russische Handelsvertrag ist am 5. November d. J. in Kraft getreten. Zur Meldung auf S. 1133 der „Chem. Ind." teilen wir nach „Valdibas Vestnesis" ergänzend mit, daß Sowjet-Rußland sich vertraglich verpflichtet, jährlich u. a. für 40 000 Rbl. chemische Produkte in Lettland zu kaufen. (3475)

Handel mit künstlichen Viehfuttermitteln. „Valdibas Vestnesis" Nr. 231 veröffentlicht eine Ausführungsbestimmung zu der auf S. 1083 der „Chem. Ind." wiedergegebenen Verordnung über den Handel mit künstlichen Viehfuttermitteln.

Danach ist unter Viehfutterkalk ausschließlich phosphorsaurer Kalk zu verstehen, der sich hauptsächlich aus Dicalciumphosphat, nicht aus Knochenmehl, zusammensetzt. Der Verkäufer hat für den Gehalt an nach der Petermannschen Methode löslicher Phosphorsäure zu garantieren. Der Futterkalk darf nicht schweflige Säuren, Arsen oder Fluor enthalten. (3474)

Griechenland. **Der Handelsvertrag mit Jugoslawien.** Der griechisch-jugoslawische Handels- und Schiffahrtsvertrag ist am 2. November in Athen unterzeichnet worden. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Parteien auf dem Fuße vollkommener Gleichheit und auf der Grundlage der Meistbegünstigung. Er regelt ferner Verkehrs- und Schiffahrtsfragen sowie Konsularangelegenheiten. Für eine Reihe von Waren sind Vertragszölle vereinbart worden. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung; für eine etwaige Kündigung ist eine Frist von drei Monaten festgesetzt. („I. u. H.") (3487)

Italien. **Zusatzvertrag mit der Schweiz.** Die „Gazzetta Ufficiale" vom 31. Oktober 1927 gibt den Wortlaut des am 24. September 1927 mit der Schweiz abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 bekannt. Für die chemische Industrie kommt nur die folgende Stelle aus dem Zusatzvertrag in Betracht:

Abweichend von den in der Liste B des italienisch-schweizerischen Handelsvertrages vom 27. Januar 1923 aufgeführten Vereinbarungen wird der italienischen Regierung das Recht zugestanden, die in dem italienischen Generaltarif festgesetzten Ausfuhrzölle zu erhöhen und neue Ausfuhrzölle einzuführen, wenn die wirtschaftliche Lage des Landes dieses erfordert.

Die in der Liste B des genannten Vertrages vereinbarten Verpflichtungen bleiben jedoch für folgende Waren bestehen:

Knochen,
Schwefel in Stücken, Blöcken, Pulverform usw.
Kupfersulfat,
Erze, nichtverarbeitete Metalle, Metallabfälle. (3508)

Nitrocelluloselacke fallen unter die Sprengstoffgesetzgebung. Nach einem vom „Oil, Paint and Drug Reporter" wiedergegebenen Konsularbericht werden Nitrocelluloselacke in Italien als Sprengstoffe angesehen und unterliegen infolgedessen den Bestimmungen über die Einfuhr und den Transport von Sprengstoffen auf den italienischen Staatsbahnen.

Für den ausländischen Exporteur von Nitrocelluloselacken wäre es wesentlich, einen verantwortlichen Vertreter in Italien zu besitzen, der beim Minister des Innern die Genehmigung zur Einfuhr von Sprengstoffen nach Italien erwirken muß. Im Antrag muß die einzuführende Maximalmenge angegeben sein.

Zwecks Erlangung der Erlaubnis zum Transport von Sprengstoffen auf der Staatsbahn muß der diesbezügliche Antrag bei dem Präfekten der Provinz, in der der Bestimmungsort der Sendung liegt, eingereicht werden. Für eingeführte Sprengstoffe muß diese Erlaubnis von dem Präfekten des Hafens, in dem die Sprengstoffe ausgeladen werden, eingeholt werden. (3517)

Spanien. **Provisorium mit Griechenland.** Laut einer Bekanntmachung in der „Gaceta de Madrid" vom 4. November 1927 sind die spanische und die griechische Regierung übereingekommen, das seit dem 1. Mai 1927 geltende vorläufige Handelsabkommen (s. „Chem. Ind." S. 919) um 3 Monate, d. h. bis zum 15. Dezember 1927 zu verlängern.

Deutschland genießt in Griechenland allgemeine Meistbegünstigung und Tarifabreden, in Spanien listenmäßige Meistbegünstigung. („I. u. H.") (3479)

Portugal. **Zolländerung für verschiedene Zuckerarten.** Durch Erlaß Nr. 14 241 vom 9. September 1927 sind die Zölle für Waren der Positionen 499A (Caramel), 511 (Glucose in beliebigem Zustand) und 513A (Maltose, Lactose, Lävulose) im Maximaltarif auf 0,07 Escudos, im Minimaltarif auf 0,05 Escudos per kg festgesetzt worden. (3491)

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Holzkohle. Durch Verordnung Nr. 5059, veröffentlicht im „Diario do Governo", wird das Ausfuhrverbot für Holzkohle aufgehoben. (3457)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Verhandlung über die Gesetzmäßigkeit der „flexible provisions" verschoben.** Auf Seite 611 der „Chem. Ind." berichteten wir, daß die Berufung der W. J. Hampton, Jr. & Co., gegen die Zollerhöhung für Bariumdioxyd und die damit verbundene Anfechtung der „flexible provisions", über deren Bedeutung wir auch auf Seite 694 der „Chem. Ind." berichtet haben, im Herbst dieses Jahres vor der letzten Berufungsinstanz zur Verhandlung kommen sollten. Wie wir jetzt jedoch dem „Chemical and Metal. Engin." entnehmen, ist die Verhandlung verschoben worden und wird wahrscheinlich erst im Frühjahr 1928 erfolgen. (3515)

Zolltarifentscheidungen. Stapelfaser oder Vistra. Gemäß einer in „Treasury Decisions" (vom 20. Oktober) veröffentlichten Entscheidung des Schatzamts ist das als Stapelfaser oder Vistra bekannte Produkt auf Grund einer Aenderung der Tarifierung mit 20% v. W. (statt bisher 10%) zu verzollen.

Die Entscheidung wird in einem Schreiben an den Zolleinnehmer von New York wie folgt begründet:

Einheimische Interessenten haben in einer Eingabe an das Schatzamt die Verzollung von „Stapelfaser" oder „Vistra" als „Kunstseideabfall" (Pos. 1213) mit 10% v. W. als nicht angemessen bezeichnet und beantragt, das Produkt nach einer anderen Unterabteilung derselben Position als „Kunstseideabfall, nicht weiter verarbeitet als bis zu Kammzügen oder Vorgespinsten" mit 20 c. per lb., aber mit nicht weniger als 25% v. W. zu verzollen.

Die einheimischen Fabrikanten geben an, daß Stapelfaser keineswegs bloßer Kunstseideabfall sei, sondern ein auf

Digitized by Google

Spezialmaschinen hergestelltes Produkt, das zur Erzeugung von Garnen nach einem besonderen Spinnverfahren bestimmt ist. Aus der Korrespondenz ergibt sich weiter, daß die versponnene Stapelfaser auf Baumwoll-, Woll- oder Seidewebmaschinen zur Herstellung von Samtgeweben, Strickwaren und allen Arten von dekorativen Stoffen verwendet wird, sowie, daß die Stapelfaser direkt nach dem Viseoseverfahren aus Zellstoff erzeugt und auf die von den Verbraucherfirmen gewünschte Länge zugeschnitten wird.

Wenn auch viel für die Verzollung nach Pos. 1213 spricht, so ist das Schatzamt doch zu der Ansicht gekommen, daß die Verzollung als „nicht besonders genanntes Fabrikat" nach Pos. 1459 (20% v.W.) angemessener ist, und es wird Anweisung in diesem Sinne erfolgen.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Verzollung mit 10% v.W. nach Pos. 1213 soll indessen die Verzollung nach Pos. 1459 erst bei Waren zur Anwendung kommen, die 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung in den „Treasury Decisions" eingeführt oder aus den Zoll-Lagerhäusern entnommen werden.

Farbstoffe. Der United States Customs Court hat soeben entschieden, daß die Art der Wertschätzung von eingeführten Farbstoffen keinen Einfluß auf die Eintarifierung der betreffenden Farbstoffe ausübt.

Die in Betracht kommende Ware war in Position 28 des Tarifs von 1922 eintarifiert worden; die Wertschätzung hatte demnach auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises eines vergleichbaren in den Vereinigten Staaten hergestellten Artikels zu erfolgen. Es stellt sich jedoch heraus, daß ein vergleichbares amerikanisches Erzeugnis, nach dem der Wert der eingeführten Ware hätte geschätzt werden können, nicht vorhanden ist. Die Verzollung wurde demnach auf Grund des Ausfuhrwertes vorgenommen, wie in Position 5 für die unter diese Position fallenden Waren vorgesehen ist. Der Antrag des Importeurs, daß in diesem Falle auch der in Position 5 vorgesehene Zollsatz in Anwendung kommen müsse, wurde abgelehnt. (3490)

Neufundland. **Zolländerungen.** Die in der Haushalt-Vorlage vorgesehenen Zolländerungen (s. „Chem. Ind." S. 1042) sind angenommen worden und mit Wirkung vom 20. August 1927 in Kraft getreten. (3510)

Guatemala. **Ausstellung von Konsulatsfakturen.** Nach einer Mitteilung der „Bayerischen Industrie- und Handelszeitung" müssen die zur Beglaubigung in den Konsulaten von Guatemala vorgelegten Fakturen folgende vom Absender unterschriebene Erklärung enthalten:

„Declaro que los precios son los corrientes en plaza y que son ciertos todos los particulares en esta factura y que me sujeto a las leyes de Guatemala por cualquier inexactitud o ilegalided."

(Ich erkläre, daß die Preise die am Platze üblichen und alle Einzelheiten in dieser Faktura richtig sind und daß ich mich wegen jeder Ungenauigkeit oder Ungesetzlichkeit den Gesetzen Guatemalas unterwerfe.) (3498)

Venezuela. **Zum Verkauf zugelassene Arzneimittel.** In Nr. 16 296 der „Gaceta Oficial" vom 8. September 1927 wird eine Liste pharmazeutischer und biologischer Präparate veröffentlicht, die vom Direktor des Oeffentlichen Gesundheitswesens zum öffentlichen Verkauf zugelassen worden sind. (3471)

Peru. **Das neue Zolltarifgesetz.** Zu der auf S. 1017 der „Chem. Ind." gebrachten Meldung teilen wir nach „Commerce Reports" ergänzend mit, daß der Zolltarifgesetzentwurf dem peruanischen Kongreß vorgelegt worden ist und voraussichtlich am 1. Januar 1928 in Kraft treten wird. — Der neue Tarif sieht gegenüber dem bisherigen nur wenige Abänderungen vor. Von allgemeinerem Interesse ist der Wegfall der Ausnahmezuschläge auf die Zollgebühren; bei einigen Artikeln ist eine besondere Taxe festgesetzt worden, die ungefähr gleich der Summe vom gegenwärtigen Ausnahmezuschlag und dem Grundzoll ist. (3496)

Verzollung von im Zolltarif nicht genannten Waren. Nach „Boletin de Informacion Comercial" werden Waren, die im Zolltarif nicht genannt sind, mit 25% v. W. verzollt. Ein neues Dekret bestimmt, daß von solchen Artikeln eine Zusatzabgabe von 15% v. W. erhoben wird, ausgenommen sind Waren, die von der einheimischen Industrie benötigt werden. (3470)

Brasilien. **Zolltarifentscheidungen.** Die folgenden Einfuhrwaren, bei deren Abfertigung amtliche Zweifel und Beanstandungen vorlagen, sind zu den nachstehenden Sätzen verzollt worden:

Waren	Pos.	Zollsatz in $ je kg
Flüssiger Gummi arabicum	55	700
Fly tume und Fly Tox (Insektenbekämpfungsmittel)	1068,2	frei
Beize zum Vergolden, je nach der Zusammensetzung	157	500
oder	175,1	frei
Orangenblütenöl	184,4	frei
Medizinaltabletten Neutrose Vichy (ein Wismutpräparat)	280,3	200
Odorono (Kosmetikum)	164,4	frei
Piperazine Effervescente Midy (Brausepulver)	299,3	200
Amylacetat	157	500
Natriumhydrosulfit, unrein	309	200
Photographische Platten für Röntgenaufnahmen		200

(„Revista Aduaneira") (3473)

Argentinien. **Bevorstehendes Einfuhrverbot für Bleifarben.** Einer Nachricht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Stadt Buenos Aires die Verwendung von Bleifarben verboten. Der argentinische Minister der öffentlichen Arbeiten hat ein Dekret erlassen, demzufolge Bleifarben in seinem Dienstbereich nicht mehr verwendet werden dürfen. Ferner ist der Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf zugegangen, der die Einfuhr, die Herstellung und den Verkauf von Bleifarben in Argentinien verbieten und die zollfreie Einfuhr von Ersatzmitteln zur Herstellung von Anstrichfarben gestatten soll.

Die Union Industrial hat sich gegen die zollfreie Einfuhr von Farben ausgesprochen, da dann die zollfrei eingeführten Farben auf Grundlage von Graphit und Aluminium mit ähnlichen in Argentinien hergestellten Farben scharf konkurrieren würden. Die Union Industrial beantragt, daß nur die Rollstoffe zur zollfreien Einfuhr zugelassen werden sollen und die zollfreie Einfuhr auf Zinkoxyd, Blanc fixe, Eisenoxyd und Lithopone beschränkt würde. (3516)

Einfuhr von Cremor tartari. Nach einer im „Boletin oficial" vom 28. September d. J. veröffentlichten Verfügung des Ministers des Innern ist jede Sendung von Cremor tartari einer Analyse zu unterwerfen, bevor sie zur Einfuhr zugelassen wird. (3494)

Marokko (Französische Zone). **Bestimmungen über die Einfuhr von Toiletteseifen.** Das bestehende Verbot der Verwendung von unwirksamen Zusätzen ohne Reinigungswert (wie Talkum, Stärke usw.) ist bei Toiletteseifen soweit eingeschränkt worden, daß 5% Zusätze gestattet sind; solche Seifen dürfen dann aber nicht mit Bezeichnungen wie „rein", „extra", „erstklassige Qualität" versehen werden. (3455)

Angola. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Der Hohe Kommissar von Angola hat eine Verfügung erlassen, wonach vom 15. Oktober d. J. ab die Wertzölle und die darauf fallenden Zuschläge und sonstigen Abgaben, die bei der Einfuhr von Waren nach Angola aus dem Auslande oder dem Mutterlande erhoben werden, um 20% erhöht werden. Die Zölle sind je nach der Herkunft der Waren entweder in Papier-Escudos oder in Gold zu bezahlen. Es ist jedoch auch die Zahlung in Angola-Escudos zu dem von der Angola-Bank festgesetzten Tageskurse gestattet. („I. u. H.") (3502)

Sansibar (Protektorat) **Zollerhöhung.** Nach einem Telegramm an das englische Handelsamt sind die Wertzölle auf Einfuhrwaren mit Wirkung vom 28. Oktober 1927 von 10 auf 15% erhöht worden. (3511)

Südafrikanische Union. **Zugelassene Desinfektionsmittel.** Gemäß einer Bekanntmachung in der „Government Gazette" vom 14. Oktober 1925 sind zu der Liste der zugelassenen Desinfektionsmittel hinzugefügt worden:

Adlers Kohrsolin (Patterson Martin & Co., Ltd., London), Bert Bolton & Haywards Fluid Disinfectant, Carbolacene Extract (W. & F. Walker, Ltd.), Bactol (James Greenshields & Co., Glasgow). (3477)

Zolltarifentscheidungen. Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 14. Oktober 1927, sind zu verzollen:

Gelatinefolien mit 15% v.W. nach Pos. 295a.
Glühstrümpfe für Benzinlampen mit 5% v.W. nach Pos. 119a.
„Niagara acid juice" (Citronensäure) mit 20% v. W. nach Pos. 213c. (3495)

Digitized by Google

Türkei. **Zollfreie Einfuhr von Rohstoffen für die Industrie.** Wir wir dem „Bollettino di Inform. Com." entnehmen, hat die türkische Regierung die zollfreie Einfuhr folgender für die türkische Industrie bestimmter Rohstoffe zugelassen:

Mimosa-, Kastanien-, Dividivi-, Eichenrinden-, Hemlock-, Gambir-, Catechu-, Myrobalanen-, Sumach-, Blauholz- und Sulfatcelluloseauszüge; Spezialprodukte für die Gerberei: „Tanesco", „Escotan", „Cremosco", „Suntesco", „Escolorine", „Escobeyte", „Napine gramingu", „Ovinon", „Vanadia", „Instanichère", „Merinol", „Uropon", „Peradol", „Orduval".

Schwefel-, Salpeter-, Salz-, Ameisen-, Essig-, Oxal-, Butter-, Milch- und Titansäure; Aetzkali; Aetznatron; Ammoniak; Soda; Natriumbicarbonat; Glycerin; Alaun; Chromalaun; Natriumbisulfat; Natriumthiosulfat; rohes Eisenacetat; Betanaphthol; Formaldehyd; Talkum; Natriumbitartrat; Sublimat; Chinon; Brillantine; Siegellack; Gelatine; Phenol; Haematin; „Cholon"-Konfekt.

Türkischer Kermessaft; Anilin-, Alizerin- und andere Farbstoffe; Borax; Schwefelnatrium; Arsenik; Chromalin; Kalium- und Natriumbichromat; Dextrin; Rongalit; Chlorkalk; Blankit; Decrolin; Norgin; Paraffin; Olein; Ammoniumphosphat; Eisennitrat und Natriumnitrat.

Salmiak; Kunstseide; Magnesiumcarbonat; Magnesiumchlorid; metallisches Antimon; Natriumsilicat; Mangansuperoxyd; Graphit; Nickel- und Kupfersalze; Trichloräthylen; Schwefelkohlenstoff; nichteßbare tierische Fette; Fettsäuren; Ceresin; Lanolin; Mastix, halbverarbeitet; Asphalt; Kien- und Teeröle; Steinkohlenteer; Phosphor, roter und weißer; Schwefelantimon; Kaliumchlorat; Bariumchromat; gelber und roter Okkter; Reinigungskohle; Tierkohle; Lacke; Degras; Antimonsalze.

Außer den vorstehend genannten Erzeugnissen sind noch einige Verbindungen aufgeführt, deren chemische Namen aber so weit verstümmelt sind, daß eine Identifizierung nicht mehr möglich ist, Thiocarbanilid, Trikresol. (3507)

Die Vergällung von Branntwein und branntweinhaltigen Parfümerien. Staatliche Bestimmungen über die Vergällung von Branntwein und branntweinhaltigen Parfümerien bestehen in der Türkei nicht.

Seit dem 1. Juni 1925 besteht in der Türkei das Branntweinmonopol, das seit dem 1. Juni 1926 auf alle Spirituosen und branntweinhaltigen Parfümerien ausgedehnt wurde. Die Einfuhr von unverarbeitetem Branntwein geschieht seitdem ausschließlich durch die Monopolgesellschaft, die auch die Vergällung vornimmt. Der zur Herstellung von Brennspiritus bestimmte Branntwein wird mit „Metelin", einem Gemisch von 75% Methanol und 25% Aceton, der zur Parfümeriefabrikation verwandte mit Bergamotte-Extrakt und Chininsulfat vergällt.

Aus dem Ausland kommende alkoholhaltige Parfümerien sind bei der Verzollung gleichzeitig auch bei der Branntweinmonopol-Verwaltung anzumelden, die darauf eine Abgabe von 90 Piaster je kg erhebt. („J. u. H.") (3466)

Gründung einer Einkaufszentrale für Arzneimittel. Wie wir dem „Notiziario Chim.-Ind." entnehmen, ist kürzlich in einer Versammlung der türkischen Apotheker beschlossen worden, eine Gesellschaft zu gründen, die Arzneimittel direkt aus dem Auslande einführen und alle türkischen Apotheken versorgen soll. Außerdem soll ein Kontrollaboratorium geschaffen werden, in dem alle eingeführten Waren geprüft werden. (3519)

Palästina. **Neues Zollsystem.** In Palästina ist ein neues Zollverfahren eingeführt worden, das in Uebereinstimmung mit der neuen Währung gebracht ist und in den meisten Fällen eine feste Zollabgabe pro Einheit und in einigen Fällen nach Gewicht setzt. Bisher war der Zoll der Schätzung der Zollbeamten auf Grund ziemlich allgemeiner Vorschriften überlassen. (3486)

Britisch-Indien. **Ausstellung von Fakturen.** Gemäß einer vor kurzem erfolgten Verordnung müssen vom 1. Januar 1928 ab alle Fakturen zu Einfuhrwaren, welche als Unterlagen für den deklarierten Wert dienen sollen, vom Fabrikanten oder Lieferanten unterzeichnet sein; nicht unterzeichnete Fakturen können zu Verzögerung der Abfertigung Anlaß geben. (3512)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 7. Januar 1928 werden unter den Versandstationen zu Ziffer 1, 2A und 3 die Stationen Freden (Leine) und Salzderhelden gestrichen. (3431)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Unter Ziffer 3 B sind mit Gültigkeit vom 7. Nov. 1927 folgende Versandstationen nachgetragen worden: Bindlach, Nenzingen, Trebgast und Trebsen-Pauschwitz. (3432)

Nachträge zum Eisenbahngütertarif.

Mit Gültigkeit vom 15. November 1927 sind in Kraft getreten:

I. Der Nachtrag VI zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A, vom 15. März 1926. Der Nachtrag enthält Aenderungen der Allgemeinen Ausführungsbestimmung der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C sowie der Anlage II.

II. Der Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. B, mit Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen. In der Hauptsache werden durch diesen Nachtrag die in der 148. Sitzung der Ständigen Tarifkommission am 28. bis 30. Juni 1927 gefaßten Beschlüsse (vgl. „Chem. Ind." Nr. 28 v. 16. Juli 1927 S. 770 ff.) durchgeführt, soweit sie noch nicht in Kraft getreten und von den zuständigen Stellen inzwischen genehmigt worden sind.

Soweit durch die Bestimmungen der Nachträge Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen eintreten, gelten diese erst ab 15. Januar 1928. (3430)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Allgemeine Prüfverfahren für Seifen und Seifenpulver. Im Oktober d. J. sind zwischen den Verbänden der Hersteller, des Groß- und Einzelhandels und der Verbraucher „Allgemeine Prüfverfahren für Seifen und Seifenpulver" vereinbart worden, an deren Zustandekommen auch die Behörden, eine Reihe von Industrie- und Handelskammern und öffentlichen Prüfungsanstalten mitgewirkt haben.

Der Zweck der vorliegenden Prüfverfahren ist, allgemein gültige einheitliche Methoden, die vor allem auch in Streitfällen maßgeblich sein sollen, für die Prüfung festzulegen; sie sollen brauchbare Vergleichswerte ergeben und Differenzen in den Ergebnissen, welche sonst durch Anwendung verschiedener Methoden möglich sind, ausschalten.

Die Prüfverfahren sind unter der Nr. 871 A beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen eingetragen und durch den Beuth-Verlag, Berlin S 14, zu beziehen. (C 26 054/27.) (3183)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

China. **Die Eintragung von Handelsmarken.** Einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht über den Stand des Handelsmarkenschutzes in China entnehmen wir die nachstehenden Mitteilungen: Das chinesische Handelsmarkengesetz ist jetzt von allen interessierten fremden Mächten mit Ausnahme von Japan, das grundsätzlich zustimmt aber noch über Einzelheiten verhandelt, anerkannt worden und die Bestimmungen des Gesetzes werden von denselben in der konsularischen Rechtsprechung angewendet werden, soweit sie nicht mit vertraglichen Rechten im Widerspruch stehen. Als Grundlage für die Entscheidung über das Eigentumsrecht an einer Handelsmarke in China ist also allgemein die Eintragung in dem Handelsmarkenbüro in Peking angenommen. Für britische Staatsangehörige ist das Gesetz formell noch nicht bindend, da sich die Veröffentlichung eines auf diese Frage bezüglichen kgl. Erlasses aus technischen Gründen verzögert hat, doch ist dies ohne Bedeutung, da die britischen Eigentümer von Handelsmarken diese von selbst eintragen lassen, und Klagen wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen dürften nicht zu erwarten sein.

Im Jahre 1926 wurden im ganzen 4 365 Handelsmarken eingetragen und 2 758 Gesuche in Ordnung befunden; der britische Anteil an dieser Gesamtzahl ist bei weitem der größte, nämlich entsprechend 1 739 und 977.

Ueber die Anwendung des Gesetzes durch das Handelsmarkenbüro sind ernsthafte Beschwerden von britischen

Digitized by Google

Staatsangehörigen bisher nicht erhoben worden, wenn auch häufig über Verzögerungen bei der Eintragung geklagt wird. Es hat sich zwar bei gewissen lokalen Behörden die Neigung gezeigt, britischen Marken den Schutz zu versagen, weil es sich bei den Verletzungen nur um ähnliche, nicht um gleiche Marken handle; das Büro in Peking hat sich aber stets bereit gezeigt, durch das Handelsministerium den Lokalbehörden Vorstellungen zu machen, und in den meisten Fällen wurde dann der Schutz gewährt, wenn auch mit entsprechender Verzögerung.

Die Regelung bezieht sich vorläufig nur auf Handelsmarken, ein gesetzlicher Schutz gegen Nachdruck und ein Patentschutz besteht noch nicht; ein erster Schritt ist aber vor kurzem unternommen worden, indem ausländische Patente vorläufig beim Ministerium für Landwirtschaft und Handel in Peking eingereicht werden können. (3460)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Alais, Froges et Camargue. Die Gesellschaft hat für das Jahr 1926 eine Dividende von 12% verteilt. — Im Laufe von 1926 wurde die Fabrik in Rioupéroux eingerichtet, in Saint Auban und Gardannes in neuen Anlagen die Fabrikation von Chlor, Chloraten, Tonerde und Aluminium in Betrieb gesetzt, und eine Erweiterung der Fabriken in Argentière, Saint Jean und La Praz vorgenommen.

Société Alsacienne de Produits Chimiques. Das Gesamtdefizit der Gesellschaft ist durch den Verlustsaldo der Bilanz für 1926 im Betrage von 8,3 Mill. frs. auf 17,2 Mill. frs. erhöht worden. — Die Versuche zur Herstellung von synthetischem Campher (Haller-Verfahren) haben nicht den Erfolg gehabt, die Produktionskosten so herabzusetzen, daß eine rentable Fabrikation im großen möglich wäre. Zurzeit wird ein neues ausländisches Verfahren geprüft; wenn auch dieses sich als ungeeignet zur Ausbeutung erweisen sollte, so wird die Gesellschaft die Versuche trotzdem nicht einstellen.

Société Algérienne de Produits Chimiques. Die Gesellschaft hat die Einrichtung ihrer Superphosphatfabrik in Bône bedeutend verbessert; eine dritte Anlage zur Behandlung der Rohphosphate mit Schwefelsäure wird voraussichtlich im 1. Quartal von 1928 fertiggestellt werden und eine Steigerung der Produktion um 75% gestatten.

Bozel-Malétra. Die Geschäftslage der Gesellschaft ist äußerst günstig; trotz der Vermehrung der Aktien von 195 430 auf 262 500 konnte die Dividende von 25 frs. beibehalten werden. — Die „Société Acétosynthèse" wirft schon einen befriedigenden Gewinn ab.

Pyrites de Huelva. Die Ergebnisse des 1. Halbjahrs von 1927 sind befriedigend; es wurden 120 000 t gefördert, d. h. ebenso viel wie im 1. Halbjahr 1926, und man hofft, auch die Jahresproduktion auf der Höhe von 1926 erhalten zu können. Wenn keine besonderen Umstände eintreten, wird die Verteilung derselben Dividende wie im Vorjahr (50 frs. auf die Aktie) möglich sein.

Saint Gobain. Die Bilanz der Gesellschaft ist von 435 Mill. frs. 1920 auf 1114 Mill. frs. 1926 gestiegen. Die Gesellschaft besitzt sieben Glasfabriken in Frankreich und vier im Ausland (davon drei in Deutschland), sowie 27 chemische Fabriken, Salzbergwerke, Phosphat- und Pyritgruben in den verschiedensten Teilen von Europa; außerdem große Waldungen (Saint Gobain und Cirey); die Zahl der Beteiligungen an französischen und holländischen Glasfabriken ist sehr groß. Der Wert dieses ganzen Besitzes ist mit zwei Millarden nicht zu hoch angesetzt. Der Reservefonds beträgt 280 Mill. frs., der Betriebsfonds 220 Mill. frs. Der Gewinn ist von 17 Mill. frs. 1920 auf 36 Mill. frs. 1925 und 46,8 Mill. frs. 1926 gestiegen; die Dividende, die 1923 bis 1925 gleichbleibend 90 frs. betragen hatte, wurde 1926 auf 110 frs. erhöht. (2779)

Belgien. **Der Landwirtschaftsminister gegen die direkte Verwendung von Rohphosphaten.** Die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engr. Chim." veröffentlicht folgendes Communiqué des belgischen Landwirtschaftsministers:

„Trotz der von dem Landwirtschaftsminister geäußerten Ansichten nimmt die Propaganda zugunsten der direkten Verwendung von natürlichen Tricalciumphosphaten immer mehr zu. Es muß deshalb erneut auf die Veröffentlichungen des Landwirtschaftsministeriums hingewiesen werden.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen, die in Belgien sowie auch im Auslande von den zuständigen Stellen unternommen worden sind, ist der Düngewert dieser natürlichen Phosphate in den guten Kulturerden Belgiens null oder sehr gering. Der Landwirt, der Rohphosphate verwendet, schädigt nicht nur sich selbst, sondern trägt auch zur Verminderung der inländischen Produktion und zur Erhöhung der Einfuhren bei." (3452)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen-Westnik" macht bekannt:

Am 28. November d. J., um 3 Uhr nachmittags, findet im Kreissteueramt Plowdin eine Versteigerung mit Geheimkonkurrenz für die Vergebung der Lieferung von 4000 kg Sprengstoffen für den Gebrauch der technischen Kreisverwaltung zu Plowdin statt. Voranschlag 216 000 Lewa. Kaution für Teilnahmerecht 10 800 Lewa. Die Angebote werden bis zur oben angegebenen Zeit angenommen. Die Unterlagen stehen in der Kreisverwaltung und im Ministerium für öffentliche Bauten den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Am 30. November d. J., um 3 Uhr nachmittags, findet im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 10 000 kg Leinöl (Firnis) statt. Angebote werden von 2 bis 3 Uhr nachmittags angenommen. Die Unterlagen stehen im Materialbüro den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 1 000 000 Lewa. Die Kaution beträgt 5% des Voranschlages.

Am 2. Dezember d. J., um 3 Uhr nachmittags, findet in den Kreissteuerämtern Sofia und Russe eine Versteigerung mit Geheimkonkurrenz für die Vergebung der Lieferung von 5755 kg Farben für die Donau-Ponton-Abteilung zu Russe statt. Der Voranschlag beträgt 200 000 Lewa, Kaution 5% des Voranschlages oder 10 000 Lewa. Die Annahme der Angebote erfolgt bis 3 Uhr nachmittags am Tage der Submission. Die Submissionsbedingungen und Beilagen stehen jeden Werktag in der Generaldirektion der Hafenbau-Abteilung beim Eisenbahnministerium und in der Kanzlei des Hafendirektors zu Russe den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Am 28. Dezember d. J., zwischen 3 und 5 Uhr nachmittags, findet im Gebäude der ständigen Kreiskommission zu Widin eine Submission für die Lieferung von Arzneimitteln und Verbandmaterialien für den Gebrauch der Bezirks-Krankenhäuser und medizinischen Ambulatorien statt.

Die Lieferung ist teilbar.

Voranschlag der 1. Gruppe (Arzneimittel): 100 000 Lewa, der 2. Gruppe (Verbandmaterialien): 30 000 Lewa. Die Kaution beträgt 5% des Voranschlages. Die Angebote werden bis 5 Uhr nachmittags angenommen. Die Submissionspapiere stehen den Interessenten jeden Werktag in der Kanzlei der ständigen Kreiskommission zur Einsichtnahme zur Verfügung.

In Deutschland sind die Unterlagen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr erhältlich. (3505)

Ver. St. von Nordamerika. **Chemikalienausfuhr nach Afrika und Kleinasien.** Einem in den „Commerce Reports" erschienenen und von A. H. Swift von der Chemischen Abteilung des nordamerikanischen Handelsamts verfaßten Artikel entnehmen wir folgende Angaben.

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Chemikalien und verwandten Erzeugnissen nach Afrika und Kleinasien hat sich in den letzten fünf Jahren auf ungefähr gleicher Höhe gehalten und betrug im Jahre 1926 270 000 $. Keines dieser beiden Gebiete darf als besonders aufnahmefähiger Markt angesehen werden, denn die Kaufkraft eines großen Teiles ihrer Bevölkerung ist gering und chemikalienverbrauchende Industrien bestehen nur in verschwindend kleinem Maße. Hinzu kommt noch, daß — wenigstens in den afrikanischen Kolonien — sehr lebhafte, durch Vorzugstarife erleichterte Handelsbeziehungen mit den Mutterländern bestehen, die die Entwicklung eines regen Warenaustausches mit den Vereinigten Staaten und anderen Ländern behindern.

Außer Britisch-Südafrika*) war Britisch-Ostafrika, das einzige Land dieses Erdteils, das nennenswerte Mengen von Kunstdüngern aus den Vereinigten Staaten aufnahm, nämlich i. J. 1926 3000 t im Werte von 129 000 $. Ferner bezog Britisch-Ostafrika aus den Vereinigten Staaten im Berichtsjahre für 17 000 $ Industriechemikalien, für 6000 $ pharmazeutische Präparate, für 5000 $ Farben und Lacke und für 2000 $ Toiletteartikel.

Britisch-Westafrika bezog aus den Vereinigten Staaten pharmazeutische Präparate für 65 000 $, Toilettenartikel für 17 000 $, Industriechemikalien für 5000 $ und Farben für 3000 $.

Aegypten liefert für die chemische Industrie der Vereinigten Staaten eine Reihe von Rohstoffen, deren Ausfuhr-

*) Bericht folgt in der nächsten Nummer.

Digitized by Google

wert den Wert der nordamerikanischen Chemikalienausfuhr nach Aegypten übertrifft. Die ägyptischen Chemikalienkäufe in den Vereinigten Staaten nehmen aber ständig zu und verdreifachten sich i. J. 1926 im Vergleiche zu 1922. 1926 gelangten an amerikanischen Chemikalien nach Aegypten: Farbstoffe, pharmazeutische und photographische Präparate, Methanol, Dextrin, Aetznatron und Soda, Desinfektions-, Insektenvertilgungs- und Metallputzmittel, Farben, Lacke, Kunstdünger, Explosivstoffe sowie kosmetische Artikel. Die Vereinigten Staaten importierten aus Aegypten Bienenwachs, Gummi arabicum, Sennesblätter und Mineralfarben.

Der Hauptausfuhrartikel nach Tunis und Algier war im Berichtsjahre Schwefel im Werte von 134 000 $, während die Vereinigten Staaten Geraniumöl und Weinstein bezogen.

Nach Mozambique gingen aus den Vereinigten Staaten Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel, Natriumcyanid, Borax, Aetznatron, Backpulver, zubereitete Farben und Lacke, Kunstdünger und Toilettenartikel aller Art. — Spanisch-Afrika verlangte die gleichen Waren in kleineren Mengen. Nach den übrigen Kolonien und nach Kleinasien wurden in der Hauptsache nur Fertigfabrikate ausgeführt.

Der Chemikalienexport der Vereinigten Staaten nach Afrika und Kleinasien.

Bestimmungsland	1922	1923	1924	1925	1926
			In 1000 $		
Aden, Arabien und Irak	4	10	4	12	27
Palästina und Syrien	81	18	14	30	30
Persien	61	1	2	4	2
Türkei	147	12	2	5	8
Belgisch-Kongo	3	1	3	1	6
Britisch-Ostafrika	11	9	18	165	161
Britisch-Südafrika	1538	1585	1456	2082	1825
Britisch-Westafrika	68	64	76	85	91
Aegypten	51	73	107	120	171
Algier und Tunis	100	167	139	141	153
Madagaskar	10	—	4	—	7
Französisch-Afrika	41	6	5	9	3
Liberia	4	2	2	5	7
Marokko	4	3	—	1	4
Portugiesisch-Afrika	74	117	96	194	126
Canarische Inseln	116	40	37	52	53
Spanisch-Afrika	1	1	3	1	8

(3464)

Cuba. **Errichtung einer Farben- und Lackfabrik.** Wie „Boletin de Informacion Comercial" meldet, hat die Gesellschaft „El Morro" in der Nähe von Havanna eine modern eingerichtete Fabrik zur Herstellung von Farben und Lacken errichtet. (3469)

Französisch-Guinea. **Gewinnung von Indigo.** Einem Bericht des „Bulletin de l'Agence Gén. des Col." zufolge kommt die Indigopflanze (Leucocarpus cyamescens) im oberen Guinea in ziemlich dichten Beständen vor. Die wichtigsten Produktionszentren sind Mamou, Timbo und Télimélé bei Pita.

Im Jahre 1925 wurden 306 080 kg Indigo aus Französisch-Guinea ausgeführt, die Bestimmungsländer waren die benachbarten Kolonialgebiete. Frankreich hat keinen Indigo von dort bezogen. (3445)

Brasilien. **Einstellung der Produktion von Aetznatron.** Einer Notiz des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge scheint die vor einigen Jahren vorgeschlagene und mit Hilfe der Regierung eingerichtete Fabrikation von Aetznatron fehlgeschlagen zu sein. Die in einem Vorort von Rio de Janeiro befindliche Fabrik liegt seit einigen Monaten still. (3448)

Aegypten. **Der Markt für photographische Erzeugnisse.** Wie wir dem „Moniteur Officiel" entnehmen, spielen an photographischen Papieren die Erzeugnisse einer belgischen Firma und die Erzeugnisse deutscher Herkunft die bedeutendste Rolle auf dem ägyptischen Markt. Sie sind im Durchschnitt etwa 20% billiger als die Erzeugnisse anderer Länder.

Englische Papiere, die vor dem Kriege in Aegypten guten Absatz fanden, sind jetzt vollkommen vom Markt verschwunden.

Die im Großhandel gehandelten photographischen Chemikalien werden hauptsächlich von Deutschland geliefert; in gebrauchsfertigen Präparaten, wie Entwicklern, Fixiermitteln usw., haben sich auch französische Erzeugnisse einen gewissen Absatz gesichert.

Die Einfuhr von Filmen, Platten und lichtempfindlichen Papieren für photographische und kinematographische Zwecke hat in den letzten Jahren dauernd zugenommen, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

Herkunftsland:	1923	1924	1925	1926
	ägypt. £		ägypt. £	
England	21 036	18 750	28 629	18 655
Belgien	4 359	7 755	7 682	9 386
Frankreich	3 196	4 965	3 174	7 724
Deutschland	9 558	12 545	11 834	13 397
Italien	861	966	1 307	667
Vereinigte Staaten	8 519	5 145	3 743	15 543
Andere Länder	656	685	424	1 483
Insgesamt:	48 185	50 811	57 793	66 859

(2714)

Japan. **Aufhebung der Produktionsbeschränkung in der Superphosphatindustrie.** Nach „Japan Chronicle" hat sich die Sumitomo-Gesellschaft, welche dem von 14 Firmen gebildeten Verband der Superphosphatfabrikanten angehört, geweigert, sich der beschlossenen Produktionsbeschränkung zu unterwerfen, und läßt ihre Fabriken mit Vollbetrieb arbeiten; die Gesellschaft erklärte, mit dem Verband in anderen Richtungen zusammenarbeiten zu wollen, in Beziehung auf die Produktionshöhe und die Preise könne sie sich aber nicht binden. Dieses selbständige Vorgehen der Firma hatte zur Folge, daß auf einer Versammlung am 13. Oktober die Auflösung des Verbandes beschlossen wurde, womit auch die Produktionsbeschränkung wegfällt. (3492)

Aus der Zündholzindustrie. Die durch Fusion der drei größten japanischen Zündholzgesellschaften gebildete „Daido Match Co" (Sitz in Kobe; s. „Chem. Ind." S. 1045) hat nach „Japan Advertiser" den Betrieb am 1. Oktober d. J. aufgenommen.

Es bestehen im ganzen über 50 Zündholzfabriken in Japan, aber die drei jetzt fusionierten Gesellschaften erzeugen 70—80% der gesamten Produktion, die sich im Jahr 1925 auf 12,86 Mill. Gros im Werte von 8,73 Mill. Yen und im Jahr 1926 auf 12,2 Mill. Gros i. W. von 6,9 Mill. Yen belief.

Die Ausfuhr verteilte sich wie folgt:

	1925		1926	
	1000 Gros	1000 Yen	1000 Gros	1000 Yen
Britisch-Indien	2 738	1 971	1 112	750
Straits-Settlements	1 994	1 501	1 878	1 265
Niederländisch-Ostindien	978	676	1 026	583
Philippinen	837	708	992	667

(3463)

Britisch-Indien. **Bericht der Opiumkonferenz von Simla.** Dem „Chemist and Druggist" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Auf eine Anfrage im Parlament teilte der Unterstaatssekretär für Indien mit, daß die kürzlich in Simla abgehaltene Konferenz über die Opiumkultur in Britisch-Indien einen Bericht abgeliefert hätte. Die Konferenz empfahl, eine Kommission einzusetzen, die die mit dieser Frage zusammenhängenden Untersuchungen vornehmen sollte. Die Kommission solle Feststellungen über folgende Gebiete vornehmen: a) landwirtschaftliche und finanzielle Bedeutung der Opiumkultur, einschließlich der Möglichkeit, den Anbau von Schlafmohn durch den Anbau anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu ersetzen; b) Höhe des Verbrauchs von Opium; die Zwecke, für die Opium verbraucht wird; die Art, in der es für den Verbrauch hergerichtet wird, und seine physiologischen Wirkungen auf den Verbraucher; c) die Höhe der in den indischen Staaten vorhandenen Vorräte und die beste Art ihrer Verwendung; Opiumschmuggel und Maßnahmen zur Bekämpfung des Schmuggels, sowie die Untersuchung anderer von der Regierung vorgeschlagenen Regelungen. Letztere gehen darauf hinaus, daß die Verwaltungen der indischen Staaten die Kulturen gänzlich einstellen und ihren Bedarf an Opium in Zukunft von der Regierung beziehen sollen.

Die folgende Aufstellung zeigt die von der Regierung hergestellten und ausgeführten Opiummengen:

Jahr	Kisten zu je 140 lbs.	Rs.
1923	7954	3, 13, 34, 650
1924	7379	2, 80, 06, 775
1925	6119	2, 54, 35, 350.

(3440)

Der Export von Manganerzen. Nachstehende Angaben sind „Kommersiella Meddelanden" entnommen.

Der Abbau von Manganerzen wurde vor etwa 30 Jahren begonnen. Die Produktion war anfänglich nur unbedeutend (674 t im Jahre 1892), hat aber im Laufe der Zeit einen beträchtlichen Umfang angenommen.

Digitized by Google

Die Gesamtausfuhr von Manganerzen aus Indien belief sich im Fiskaljahr April 1926 bis März 1927 auf 536 214 t gegenüber 564 225 t im Vorjahre. Infolge des Kohlenstreiks und der dadurch verursachten Verminderung der Stahlproduktion in England nahmen die Verschiffungen nach diesem Lande bedeutend ab und erreichten daher nur 57 720 t im Vergleich mit 155 178 t während 1925/1926. Der Export nach Deutschland und Italien sank ebenfalls; ersteres bezog 6141 t, letzteres 7400 verglichen mit 30 418 t bzw. 11 925 t im Jahre 1925/1926. Aehnlich wie in den zwei nächstvorhergehenden Jahren gingen die größten Mengen nach Belgien, das 1926/1927 mit einem Import von 186 477 t seine Einfuhr um nahezu 18 000 t erhöhte. Andere Länder, die eine Erhöhung des Imports an indischem Manganerz aufweisen, sind Frankreich, dessen Importziffern 1926/1927 168 366 t und 1925/1926 138 375 t betrugen, sowie die Niederlande und die Vereinigten Staaten. Es ist bemerkenswert, daß der indische Manganerzexport nach den Vereinigten Staaten während des Jahres 1926/1927 um ungefähr 15 000 t gestiegen ist, trotzdem die U.S.A. in Rußland Konzessionen für Abbau und Export von Erzen erworben haben. — Die indischen Manganerze werden hauptsächlich über Calcutta und Bombay verfrachtet. (2963)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1926/27 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene 27. Geschäftsjahr zeigte im allgemeinen normalen Verlauf bei allerdings weiter erhöhten Unkosten. Trotz einer Umsatzsteigerung von etwa 20% hielten sich diese prozentual auf der vorjährigen Höhe. Infolge der Steigerung des Umsatzes mußten insbesondere auch erhöhte Kosten für Reklame und Provisionen aufgewendet werden. Der Reingewinn belief sich auf 230 973 M. In der Hauptsache wurde er mit unseren bekannten Pfeilringpräparaten (Lanolin-Seife und Lanolin-Creme) erzielt. Obschon das Glyceringeschäft erhöhte Umsätze brachte, gelang es noch nicht, Ueberschüsse mit diesem Artikel zu erreichen. Ueber unsere pharmazeutischen Artikel ist nichts Besonderes zu berichten; sie hatten am Gewinn keinen erheblichen Anteil." Der Reingewinn einschl. des Vortrages aus 1925/26 beträgt 234 331; es wird eine Dividende von 10% verteilt. (3485)

Diamant Gasglühlicht Aktien-Gesellschaft Berlin O 34. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1926/27 entnehmen wir folgende Ausführungen: „In dem abgelaufenen Geschäftsjahr hat sich der Gesamtabsatz unserer Gesellschaft gegenüber dem Vorjahr beträchtlich erhöht. Durch die deutsche Glühstrumpf-Konvention und die zwischen den deutschen Glühkörperfabrikanten und denen des Auslandes seit dem 1. 4. 1926 bestehenden Abreden konnten die Preise sowohl im Inland als im Ausland auf einer den Selbstkosten einigermaßen entsprechenden Höhe gehalten werden, so daß der Umsatz zu nutzbringenden Preisen erfolgte. Die Batterie-Abteilung hat sich besonders günstig entwickelt. Unsere, unter der Marke „Ross" in den Handel gebrachten Anoden- und Taschenlampen-Batterien erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit bei dem Publikum. Infolge des sehr stark erhöhten Absatzes mußten wir die Fabrikationsräume dieser Abteilung um das Doppelte vergrößern. Die Verkaufspreise auf diesem Gebiet waren zwar ziemlich gedrückt, es gelang uns aber, besonders in der letzten Zeit, die Preise ohne Einbuße am Umsatz nicht unerheblich zu erhöhen. Die Steuerlasten, namentlich die Gewerbesteuern üben unverändert ihren ungünstigen Einfluß auf das Ergebnis aus. Die per 30. Juni abgeschlossene Bilanz ergibt nach Vornahme von Abschreibungen und Rücklagen einen Reingewinn von 82 963 M. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf 20 000 M. Vorzugsaktien, 4% auf 1 000 000,— M. Stammaktien und 3% Superdividende auf 1 000 000,— M. Stammaktien zu verteilen. Was das neue Geschäftsjahr anbelangt, so hält sich in der Glühkörperabteilung der Absatz ungefähr auf der gleichen Höhe der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Verkaufspreise sind unverändert. Der Umsatz in der Batterieabteilung hat sich dagegen in den ersten 3 Monaten gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres wesentlich vergrößert. Die Fabrikate, namentlich unser neues „H"-System finden in Interessentenkreisen viel Anklang, und wir konnten trotz der kurzen Zeit des Bestehens dieser Abteilung schon eine feste Position auf dem Batteriemarkte erringen. Wir hoffen daher, falls nicht Unvorhergesehenes eintritt, auch für das laufende Geschäftsjahr ein günstiges Ergebnis erzielen zu können." (3484)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Syndikat Deutscher Sodafabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bernburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 26. 10. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Deutsches Soda- und Aetznatron-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Durch Beschluß der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 19. 10. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst; der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Bitumuls Kaltasphalt-Aktiengesellschaft. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 14. 10. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 4 Absatz 1 geändert.

Lahnphosphorit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Baierbrunn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 26. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Liquidator: Erich Schroeder, Bergwerksdirektor in Wefensleben. Firma erloschen.

Zapon-Lack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 10. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist um 14 000 M. auf 10 000 M. herabgesetzt. Laut Beschluß vom 23. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. des Stammkapitals abgeändert worden.

Otto Osten Chemische Fabrik tierärztlicher Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Bremer Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Hude. In das Handelsregister des Amtsgerichts Delmenhorst ist am 19. 10. 1927 eingetragen: Das Grundkapital ist um 100 000 M. erhöht und beträgt jetzt 350 000 M. Die Aktien sind ausgegeben zum Kurse von 100%.

Bauxitwerke Mühleise & Co. Aktiengesellschaft, Essen. — Chlorsalze für chemische und metallurgische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 26. 10. 1927 eingetragen: Ein Beschluß auf Umstellung des Grundkapitals bzw. Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach den getroffenen Feststellungen ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924, und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) von Amts wegen im Handelsregister zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann bis zum 15. 11. 1927 Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Corona Farb-Werk G. m. b. H. — Oberharzer Sprengpulverfabrik GmbH., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. und 27. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Eugen Ganz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 10. 1927 eingetragen: Kaufmann Paul Isaac ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Er ist berechtigt, die Firma allein zu vertreten. Die Prokura des Paul Isaac, Kaufmann, Frankfurt am Main, ist erloschen.

Hansa Bimswerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Andernach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 27. 10. 1927 eingetragen: Kaufmann Siegfried Koch in Nürnberg ist zum Liquidator bestellt. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Sprengstoffwerk Kloster Lechfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Kloster Lechfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 31. 10. 1927 eingetragen: Prokurist: Huber, Max.

Sprengstoffwerke Nüssau Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 10. 1927 eingetragen: Die an P. Urban erteilte Prokura ist erloschen.

Hosta-Werk Chemische Fabrik A. G, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 26. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist wegen unterlassener Umstellung gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I S. 248) von Amts wegen gelöscht worden.

Bayrol Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amts-

Digitized by Google

gerichts München ist am 29. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 14. 10. 1927 hat eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags dahin beschlossen, daß der Geschäftsführer Leopold Heckmann allein vertretungsberechtigt ist. Neubestellter Geschäftsführer: Leopold Heckmann, Kaufmann in München.

Chemikalien-Aktiengesellschaft, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 26. 10. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Otto Dörries in Berlin-Wilmersdorf ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 31. 10. 1927 eingetragen: Dr. W. Blunck ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Paul Otto Hermann Howe, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Vorstand bestellt worden.

Koholyt Aktiengesellschaft, Abteilung Königsberger Zellstoffabriken, Königsberg, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstoffabriken und chemischen Werke Koholyt A.-G. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 27. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 9. 1927 ist § 20 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 4 geändert und durch Einfügung eines neuen § 5a ergänzt worden.

Dr. Reiß & Heilgenberg Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Bremen:** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 28. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist am 25. 10. 1927 aufgelöst worden. Liquidator ist der Kaufmann Friedrich Heilgenberg in Bremen.

Chemische Fabrik Kossack, Aktiengesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 29. 10. 1927 eingetragen: Dem Franz Wenzel in Düsseldorf ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist.

Hansa, chemisch-metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 31. 10. 1927 eingetragen: Dem Dr. Carl Dreyer in Gießen ist Prokura erteilt. Franz Horn in Lübeck ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Süddeutsche Harzleimfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Stuttgart.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 29. 10. 1927 eingetragen: Alfred Volz ist nicht mehr Vorstand. Die Mitglieder des Aufsichtsrats: Eduard Otte, Zivilingenieur, hier, Theodor Müller, Eisenbahninspektor in Stuttgart-Degerloch, sind zu gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bestellt.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 10. 1927 eingetragen: Dr. Hermann Stadlinger ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dr. Kurt Mühsam ist nicht „Dr. phil." sondern „Dr. jur."

Max Loebinger & Co. Aktien-Gesellschaft für chemische und chemisch-pharmaceutische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 10. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Brückner, Lampe & Co. Aktiengesellschaft.** Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 29. 8. 1927 ist das Grundkapital um 250 000 M. auf 1 000 000 M. erhöht. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 31. 10. 1927 eingetragen: Die Prokura von Fritz Rosenberger und Otto Reuße ist erloschen.

Schramm, Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 25. 10. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 7. 10. 1927 sind der § 4 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 und 3 geändert. § 4 Absatz 1 lautet jetzt: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 605 400 M. Es besteht aus 18 000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien, jede zu 60 M. und 5200 auf den Inhaber lautenden Stammaktien, jede zu 100 M. und 900 auf den Namen lautenden Vorzugsaktien, jede über 6 M.

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft Gotha. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gotha ist am 28. 10. 1927 eingetragen: Die dem Bürovorsteher Alexander Neweling in Haspe, dem Buchhalter Otto Röver, früher daselbst, jetzt in Heidingsfeld am Main, und dem Ingenieur Clemens Severin in Haspe, Westfalen, erteilte Gesamtprokura ist erloschen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden, Zweigniederlassung Chemnitz.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 29. 10. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 29. 12. 1926 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 500 000 M., zerfallend in 500 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 M., mithin auf 1 000 000 M. beschlossen. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. § 5 des Gesellschaftsvertrags ist durch den gleichen Beschluß abgeändert worden. Die Ausgabe der Aktien ist zum Kurse von 100% erfolgt.

Vaubel & Bode Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 10. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst und gleichzeitig die Firma für das Liquidationsverfahren geändert in **Hannoversche Naphthalin-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation.** Der Bücherrevisor Carl Freiburger in Hannover ist zum Liquidator bestellt.

Dünger- und Chemische Werke „Mark" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Brandenburg (Havel).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. H. ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Die Prokura des Diplomkaufmanns Robert Bienert in Brandenburg (Havel) ist erloschen.

„Osram" Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 10. 1927 eingetragen: Dem Bruno Seeger in Berlin-Schöneberg und dem Adolf Unger in Berlin-Charlottenburg ist Prokura erteilt derart, daß jeder berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Der Geschäftsführer Dr. Meyer ist nicht Chemiker, sondern Physiker, was auf Antrag von Amts wegen berichtigt wird.

Dr. Theodor Schuchardt Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 10. 1927 eingetragen: Dem Ernst Locher in Riesa ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Der Geschäftsführer Dr. Erich Herre ist verstorben. Direktor Reinhold Sieber in Riesa a. d. E., Dipl.-Ingenieur Oscar Meister in Riesa a. d. E. sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A. G. in Nerchau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 29. 10. 1927 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Leberecht Karl Hessel ist ausgeschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: a) der Chemiker Dr. phil. Ernst Ludwig Hessel in Nerchau, b) der Kaufmann Karl Albin Robert Hans v. Bose in Nerchau. Beide können die Gesellschaft nur gemeinschaftlich vertreten.

Gesellschaft für Feinchemie mit beschränkter Haftung, Sitz: **Jüterbog.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Jüterbog ist am 24. 10. 1927 eingetragen: Dr. Harry Cohn ist als Geschäftsführer ausgeschieden und Kaufmann Walter Schumacher in Berlin zum Geschäftsführer bestellt.

F. Ad. Richter & Cie., Aktiengesellschaft, Chemische Werke, Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 1. 11. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Nehrkorn in Rudolstadt ist Prokura erteilt worden mit der Maßgabe, daß er zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied berechtigt ist.

„Elilo" Fabrikation und Großvertrieb von Parfümerien Hermann Weber, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 11. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Asbestwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 11. 1927 eingetragen: Prokuristen: Heinrich Middendorff in Berlin-Lankwitz, Benno Kneip in Berlin-Lankwitz, Kurt Paeschke in Berlin-Pankow, Max Geißler in Berlin-Friedenau, Franz Dölle in Berlin-Steglitz. Je zwei vertreten gemeinschaftlich oder je einer in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied.

Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 11. 1927 eingetragen: Alwin Schönbach ist nicht mehr Vorstand.

Digitized by Google

Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Gustav Schlößer, Forsthaus Wuhlheide bei Cöpenick.

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 11. 1927 eingetragen: Zum Vorstand ist bestellt Chemiker Dr. Karl Lüdecke, Berlin. Ferner die von der Generalversammlung vom 29. 10. 1927 beschlossenen Satzungsänderungen.

Berolina Chem.-techn. Präparate Max Gottsmann, Berlin. Die Firma ist am 5. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Inhaber: Max Gottsmann, Kaufmann, Berlin.

Chemische Industrie Rhenania Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 3. 11. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

„Methania" Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 3. 11. 1927 eingetragen: Wilhelm Burkhardt ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 11. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Rudolf Heß in Mannheim ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Firma gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu zeichnen.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 11. 1927 eingetragen: Die Prokuren des Fritz Rosenberger und des Otto Reusse sind erloschen.

Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 11. 1927 eingetragen: Den Kaufleuten Walter Rummert und Friedrich Baumgarten in Hannover ist Gesamtprokura erteilt derart, daß beide gemeinschaftlich oder in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Lackfabrik Rhein, G. m. b. H., Sitz: **Worms.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 4. 11. 1927 eingetragen: Die Firma wurde von Amts wegen gelöscht.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 7. 11. 1927 eingetragen: Die Prokura des Kaufmann Paul Bülow ist erloschen.

Chemische Fabrik Ergolding, Aktiengesellschaft, Sitz: **Ergolding.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Vorstandsmitglied Johann Schiller ausgeschieden.

Bauxitwerke, Aktiengesellschaft in Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 5. 11. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen.

Berliner Asbestwerke Wilhelm Reinhold, Zweigfabrik Asbest- & Pappenwerk Rottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rottenburg (Neckar) ist am 7. 11. 1927 eingetragen: Infolge Auflösung der Gesellschaft ist die Firma gelöscht.

Aktiengesellschaft „Adler" für chemische Industrie, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Prokurist: Simon Vogel in Köln. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Robbert von Haersolte ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Albert Krummel in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Eulith Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Kurt Schlesinger ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Waldemar Drucker in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Giesche-Scharff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Schwoitsch, Kr. Breslau.** Die Firma ist am 10. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Produkte und Düngemittel aller Art, der Handel mit solchen sowie die Fortführung der bisher von der Chemischen Fabrik vorm. Carl Scharff & Co. Spoka Akcyjna in Bogutschütz, Zweigniederlassung Breslau, betriebenen Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Direktor Max Schramm in Breslau. Gesellschaftsvertrag vom 8. 9. 1927. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt.

Deutsche Kohlenanzünder-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 22. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung von Kohlenanzündern sowie von chemischen, chemisch-technischen, kosmetischen und pharmazeutischen Produkten jeder Art, ferner der An- und Verkauf solcher Produkte, und zwar für eigene und für fremde Rechnung, sowie die Beteiligung von ähnlichen Unternehmungen. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Fabriken erwerben und Filialen in anderen Orten errichten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Bruno Weller in Berlin-Schlachtensee, Kaufmann Arthur Grau in Berlin-Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 9. 1927 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch je einen Geschäftsführer.

„Kleinol" Fabrikation flüssiger Seifen und kosmetischer Artikel Friedrich Klein, Berlin. Die Firma ist am 26. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Inhaber: Friedrich Klein, Kaufmann, Berlin.

Rudolf Bayer, Chemische Fabrik in Konstanz. Die Firma ist am 17. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen. Inhaber ist Rudolf Bayer, Fabrikant in Berlin. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation und Großhandel chemisch-pharmazeutischer Präparate.

„Hapenit" Lack- und Farbenfabrik Hans L. Pein, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 28. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Hans Ludwig Pein, Kaufmann, zu Hamburg.

Dresdner Dynamitfabrik, Sitz: **Köln,** Zeppelinstraße 1—3, wohin der Sitz von Dresden verlegt ist. Die Firma ist am 28. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln am Rhein eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Sprengstoffen und sonstigen Industrieerzeugnissen sowie der Handel mit solchen. Grundkapital : 725 000 M. Vorstand: Kaufleute Franz Hugo Heidmann, Dresden, Erich August Boldt, Köln, Direktoren Andries Born, Dr. Georg Rudolf Schmidt, Köln, Generaldirektor Dr. Paul Müller, Köln. Prokura: Theodor Edmund Schulze und Georg Böhme, Dresden, haben derart Prokura, daß jeder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Gesellschaftsvertrag vom 4. 10. 1882 mit seinen Nachträgen ist abgeändert und durch einen neuen Gesellschaftsvertrag vom 29. 11. 1899 ersetzt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten, als auch bestimmen, daß ein Vorstandsmitglied nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zur Vertretung befugt ist. Die Vorstandsmitglieder Franz Hugo Heidmann, Erich August Boldt, Andries Born, Dr. Georg Rudolf Schmidt und Dr. Paul Müller sind jeder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

Franz Hugo Heidmann und Erich August Boldt sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Vulcan Chemikaliengroßhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover. Die Firma ist am 18. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Elze (Hannover) eingetragen. Geschäftsführer: Apotheker und Handelschemiker Clemens Böhmer in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 11. 1922 geschlossen. Bei Geschäften mit einem Objekt von mehr als 10 000 M. ist die Genehmigung eines zweiten Geschäftsführers erforderlich. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 12. 1924 ist das Stammkapital auf 900 M. umgestellt. Durch den gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag geändert in den §§ 4 (Stammkapital), 4a (Verteilung des Reingewinns). Die Firma ist geändert in **Vulkan chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Elze (Hannover)** verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung und Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten sowie von Chemikalien, Oelen, Fetten, Hüttenprodukten und Artikeln verwandter Art. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 7. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in den §§ 1 (Firma, Sitz), 2 (Gegenstand des Unternehmens), 3 (Geschäftsjahr), 4a (Vorzugsgeschäftsanteil) und 7 (Geschäftsführer). Die Geschäftsführer Opitz und Keiper sind abberufen und Frau

Digitized by Google

Margarete Böhmer, geb. Mebesius, in Elze (Hannover) ist zur weiteren Geschäftsführerin bestellt. Die Gesellschaft wird jetzt auch durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Chemische Werke Themar. Die Firma ist am 29. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Themar eingetragen. Inhaber: Paul Michel in Themar.

Chemische Fabrik Petunia G. m. b. H. in Berghausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Durlach ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 9. 1927 neu gefaßt worden. Die Aenderungen betreffen: Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte. Die Gesellschaft darf sich an anderen ähnlichen Unternehmungen beteiligen und sie vertreten. Das Stammkapital ist auf 4000 M. erhöht. Erich Herrmann, Fabrikant in Grötzingen, ist als weiterer Geschäftsführer bestellt. Mehrere Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft einzeln.

„Pharma" Max Loebinger & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 2. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Präparate. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmännische Direktoren: a) Martin Ruben, Berlin, b) Franz Grünwald, Berlin, c) Dr. jur. Werner Katz, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 8. 1927 und 7. 10. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Erich Hampe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Remscheid.** Die Firma ist am 17. 10. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Remscheid eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Rostschutzpräparaten und Industrielacken und verwandten Artikeln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt Hugo Hampe senior und Erich Hampe, Kaufmann, beide in Remscheid. Die Gesellschaft ist am 30. 9. 1927 errichtet. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden von ihnen rechtsverbindlich vertreten.

Kleemann & Behnke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Worms.** Die Firma ist am 3. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Worms eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten jeglicher Art, insbesondere der Fortbetrieb des zu Hamburg unter der Firma Kleemann & Behnke bestehenden, bisher dem Kaufmann Paul Kleemann gehörenden Geschäfts. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichnamige oder ähnliche Geschäfte zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Auch kann sie Zweigniederlassungen errichten. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: 1. Paul Kleemann, Kaufmann zu Hamburg, 2. Josef Böhler, Kaufmann in Worms. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu zeichnen und zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch beschließen, daß mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder in Verbindung mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 10. 1927 abgeschlossen.

Deutsche Lack- und Farbenfabrik, Aktiengesellschaft zu Ratingen. Das Amtsgericht Ratingen macht unterm 27. 10. 1927 bekannt, daß der Konkurs über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Dessauer Rostschutzfarbwerke G. m. b. H. in Dessau. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Dessau macht unterm 31. 10. 1927 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf Montag, den 21. 11. 1927, vormittags 9½ Uhr, bestimmt ist.

Hanseatische Nikotinwerke G. m. b. H. in Schnelsen, Wiesenstraße. Das Amtsgericht Pinneberg macht unterm 31. 10. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 31. 10. 1927, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet wird, da sie ihre Zahlungsunfähigkeit und ihre am 17. 10. 1927 erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat. Der Bücherrevisor Julius Bejeuhr in Eidelstedt wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. 12. 1927 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 28. 11. 1927, vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 22. 12. 1927, vormittags 10 Uhr, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. 11. 1927 Anzeige zu machen.

Erste Brandenburger Lederleim- und Gelatinefabrik August Umbach. Das Amtsgericht Brandenburg (Havel) macht unterm 4. 11. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Umbach in Brandenburg (Havel), Kummerlestraße 8, Inhaber der Firma, nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Friedrich Beckmann, Sitz: **Krefeld.** Das Amtsgericht Krefeld macht unterm 2. 11. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma und deren Inhaber, des Kaufmanns Friedrich Beckmann in Krefeld, nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Farbenfabrik St. Adelheid Knorz & Härksei, Greiz-Schönfeld Das Amtsgericht Greiz macht unterm 8. 11. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft am gleichen Tage nachmittags 3 Uhr, der Konkurs eröffnet worden ist. Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Lenz in Greiz. Anmeldetermin: 18. 12. 1927. Erste Gläubigerversammlung 3. 12. 1927, vormittags 11 Uhr. Prüfungstermin: 7. 1. 1928, vormittags 11 Uhr. Offener Arrest bis 26. 11. 1927.

Sauerstoffwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Warnemünde. Das Amtsgericht Rostock i. Mecklenburg macht unterm 4. 11. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma, gesetzlich vertreten durch den Kaufmann Georg Seliger zu Warnemünde, nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird. (3499)

LITERATUR

Die Beseitigung der beim Tauch- und Spritzlackieren entstehenden Dämpfe. 35 Seiten, Verlag Julius Springer, Berlin.

Unter diesem Titel erschien soeben in der Schriftenreihe aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene das 18. Heft, das im Auftrage des Technischen Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene von Wenzel, Alvensleben und Witt bearbeitet wurde. Die Arbeit gibt eine kritische Zusammenstellung der in den Betrieben benutzten Anlagen zum Tauch- und Spritzlackieren der verschiedenartigsten Gegenstände, ferner eine Uebersicht über die Einrichtungen zur Abführung der Dämpfe vom Standpunkte eines neuzeitlichen Arbeiterschutzes. Die neuartige Farbüberziehtechnik steht erst am Anfang einer vielversprechenden Entwicklung. Ihre Erfolge sind durch 31 Abbildungen anschaulich gemacht. Dieses Heftchen soll nach dem Wunsche der Herausgeber zu weiteren Versuchen und Verbesserungen der Verfahren und der Schutzeinrichtungen anregen. Seine Durcharbeitung kann daher allen, die mit Lacken und Farben zu tun haben, warm empfohlen werden. (3447)

Fließverfahren zur Unterscheidung pflanzlicher Oele. Von Paul Jaeger, Dozent für Anstreichtechnik an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Verlag: Forschungs- und Lehrinstitut für Anstreichtechnik, Stuttgart-Feuerbach.

Der Verfasser, welcher schon eine Reihe von Neuerungen auf dem Gebiete der Anstreichtechnik veröffentlicht hat, zeigt einen neuen einfachen Weg, um pflanzliche Oele prüfen und unterscheiden zu können. Das mit 22 Abbildungen ausgestattete Büchlein zeigt überraschende Bilder, welche sich bei Anwendung des Fließverfahrens bei den verschiedenen Oelsorten ergeben, und gibt schließlich auch noch Fingerzeige, wie man die an sich nicht wasserdichten Oelschichten durch Einschaltung abdichtender Schichten wasserdicht machen kann. Das Büchlein kann jedem Fachmann und Laien zur Anschaffung empfohlen werden. (3299)

Digitized by Google

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 3. November 1927. Preise in Lewa per kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Gasolin 16
Glaubersalz 5,50
Glycerin 95
Kolophonium 20
Kupfersulfat 22,20
Lanolin 11
Leim 36
Mineralfarben 5—6
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 15
Paraffin 36
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl 40000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Spermacetöl 45
Stearin 55
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 9. November 1927. Preise in £, sh., d. per t.

Aceton 62*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 47*
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoiumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer, Cornwall) 18/5/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt: 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 28
Bleinitrat 38
Bleiweiß (ausländ.) 27/10/0
Bleizucker (weiß) 41
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7½—0/0/8 (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16*
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½*
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 65*
Glycerin (S. G. 1260) 97/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaiummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/10/0
Kupfersulfat 24/5/0
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 19
Natriumarseniat (45%) 25
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig, 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (commercial) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/5¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (commercial: 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 37
Weinsäure 0/1/2½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/8
Acetylsalicylsäure 2/3½—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/9½—1/11
Bromnatrium 2—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 2/11—3/2
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7½—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9
H-Säure 3/0
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/7—1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/0
Sulfanilsäure 0/8½

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 27. Oktober 1927. Preise in frs. per 100 kg.

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 600—640
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 250
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—125
Bariumchlorid (krist.) 115—125
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 215
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 398
Bleinitrat 630
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 410
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 72—80
Chlorschwefel 625 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 236 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,50—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 13—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 137 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 345—355
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 80
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz,techn.)—
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 340—398
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 178
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 11,90 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 185
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 11,25 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95, ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 260
Natronsalpeter (neige) 235—240
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat 34 £ (t)
Nickelsulfat (rein) 34 £ (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 700
Pottasche (95—98%) 345—385
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 325—370
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) —
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 362 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; ab Fabr., einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 98 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—400
Zinkstaub (Dép. Nord) 415
Zinksulfat (eisenfrei) 130—150
Zinnchlorid (wasserfrei) 2090
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2385
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 42 (kg)
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 420—740

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte: (Preise in frs. per kg.)

Acetanilid 21
Aceton (rein, 99%) 1050 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik; hl) 675
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 525 (100 kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 18,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 21
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 9
Aether (f. Narkose; Codex; ab Fabr.) 12
Aethylacetat (ab Fabr.) 8,50
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 170—190 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C) 1100 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 30
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 21,50
Cocain, salzsaures 3050—3800
Codein 4000
Coffein (rein) 110
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 95—110
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc, 640 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100 kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 215—230 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 140 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 670
Furfurol (ab Fabrik) 14,50
Gallussäure ((pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1380 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 31—41
H-Säure 32
Hydrochinon 55
Isoeugenol 195
Jodoform 265
Methylacetat 9,25 (kg)
Methanol (rein, 99%) 750 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 800—825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3150
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—545 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin 385
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—20
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 330
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein; Nr. 1) 26,50
Terpentinöl 445 (100 kg)
Terpineol 35 (kg)
Tetrachloräthan 370—390 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist.; Codex) 150 bis 175
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen 425—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 17
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Digitized by Google

Holland (Amsterdam), 9. November 1927. Gulden per 100 kg.

Aceton (techn., 96—98%) 80—85
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50 bis 8,25
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—75
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9,20—9,85
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21.50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,90—8,75
Chorcalcium (70—75% 4,50—5,75
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 200—210
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9,25—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 24—25,50
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,50—21
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 160—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 42—44

Oesterreich (Wien), 11. November 1927. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88—92) 132
Aetznatron (128—130; Solvay) 62
Alaun (in Stücken) 35
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 45
Bittersalz (in Säcken) $ 1,20
Bleiglätte (B.B U.) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 146
Borax (krist.) 95
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 68
Chromkali (krist.) 155
Chromnatron 135
Eisenvitriol 14
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 14
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 395
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 280
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 56
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22, techn.) 15
Salmiakgeist (0910) 54
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 61
Schwefelsäure (66° Bé) 19
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (russisch, weiß) 116
Weinsäure (krist.) 530

Polen. Anfang November 1927. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik excl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (incl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 465
Glycerin (techn.) 410
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 285
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty incl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13.28—13.92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

Tschechoslowakei (Prag), 11. November 1927. Preise in čKr. per kg. (inkl. Originalverpackung).

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) 4,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5.20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 40
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60 (3446)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 11. 27	4. 11. 72	Aktien	15. 11. 27	4. 11. 27
Byk-Guldenw.	75,—	81,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	76,25	81,50	Oberschl. Koksw.	86,75	88,50
„ v. Heyden	111,50	116,—	Rasquin. Farbw.	—,—	—,—
„ Milch & Co.	40,—	43,75	Rh. W. Sprengst.	—,—	103,—
„ Gelsenk.	77,—	87,25	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	54,—	59,—
„ W. Albert	109,25	123,—	J. D. Riedel	46,50	48,—
„ W.Brockhues	72,—	76,25	Rütgerswerke	81,25	84,—
Concordia chem. F.	65,—	67,—	H. Scheidemandel	24,—	26,—
Dynamit Nobel	118,—	123,50	Schering, Chem.	200,—	219,—
Egestorff. Salzw.	112,25	117,—	Sprengst. Carb.	97,25	99,—
Fahlberg, List	121,50	123,—	Staßfurter Chem.	42,—	45,50
I. G. Farbenindustr.	256,—	265,—	Thür. Bleiweißf.	50,—	51,50
Gehe & Co.	71,—	73.50	Union Fabr.chem.P.	64 1/8	68 1/8
Th. Goldschmidt	103,—	108,—	Ver. chem. Wk. Chl.	138,—	149,—
Harkort Bergw.	27,—	26,—	„ Glanzstoff F.	538,—	579,—
Heine & Co.	62,50	63,50	„ Ultramarinfabr.	133,—	139,—
Linde's Eismasch.	138,50	139—			

Devisen	15. 11. 27	12. 11. 27	Devisen	15. 11. 27	12. 11. 27
Argentinien	1,790	1,789	Italien	22,775	22,80
Canada	4,197	4,198	Jugoslawien	7,380	7,378
Japan	1,915	1,918	Dänemark	112,35	112,37
Aegypten	20,95	20,949	Portugal	20,55	20,55
Türkei	2,230	2,239	Norwegen	110,84	110,66
England	20,427	20,426	Frankreich	16,475	16,465
Ver. Staaten	4,1905	4,192	Tschechoslowakei	12,422	12,423
Brasilien	0,501	0,5015	Schweiz	80,86	80,86
Uruguay	4,300	4,300	Bulgarien	3,035	3,035
Holland	169,17	169,17	Spanien	71,31	71,30
Griechenland	5,500	5,570	Schweden	112,82	112,82
Belgien	58,455	58,455	Oesterreich	59,10	59,115
Danzig	81,63	81,64	Ungarn	73,43	73,40
Finnland	10,558	10,557	Rumänien	2,591	2,585

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 265 vom 11. November 1927.)

		RM.			RM.
Lettland	100 Rubel	1,62	Argentinien	100 Goldpesos	407,27
Luxemburg	500 Francs	58,36	Brit. Hongkong	100 Dollar	203,76
Mexiko	100 Pesos	200,18	Brit. Ostindien	100 Rupien	152,85
Peru	1 Pfund	16,25	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,—
Union d. Sozialist. Sowjet-Republiken	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,62	Chile	100 Pesos	51,75
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	239,24

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 11. 27	4. 11. 27
Elektrolytkupfer	128 1/2	127 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	47 1/2—48
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	340—350
Antimon-Regulus	92—97	90—95
Silber in Barren per 1 kg	80—81	78 1/4—79 1/4 (3350)

Versammlungskalender

28. Nov.: Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz, Aktiengesellschaft. Reichenbach i. V., außerordentl. Hauptversammlung, 4 Uhr nachm., im kleinen Saal der oberen Bahnhofsrestauration Reichenbach i. V.

29. „ Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft, Köln-Mülheim, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankgebäude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln.

3. Dez.: Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg 9, Hölderlinstr. 12, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Carsch & Co. Kommanditgesellschaft, Berlin W. 8, Mohrenstr. 65.

Die **Chemische Industrie** wird herausgegeben von der **Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.** Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 26. NOVEMBER 1927 | Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimer Regierungsrat Dr. Adolf Haeuser

zum 70. Geburtstag.

Am 26. November dieses Jahres feiert das Mitglied des Verwaltungsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Herr Geheimrat Dr. Adolf Haeuser, seinen 70. Geburtstag. Der Name dieses um die deutsche chemische Industrie hochverdienten Mannes ist nicht nur mit der Geschichte der früheren Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, denen er seit 1889 angehörte und die er seit 1916 bis zu ihrem Aufgehen in der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft als Vorsitzender des Direktoriums leitete, sowie der Entwicklung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, sondern auch mit der Geschichte unseres Vereins aufs engste verknüpft.

Als Mitglied und Referent verschiedener Fachkommissionen hat er in tatkräftigster und nutzbringendster Weise auf allen wichtigeren Gebieten der Vereinstätigkeit mitgearbeitet. Besondere Erwähnung verdient die Tätigkeit Geheimrat Haeuser's als Vorsitzender der Patentkommission des Vereins. Als hervorragender Kenner des Patentwesens hat er an der Weiterentwicklung der deutschen Patentgesetzgebung nach den Bedürfnissen der chemischen Industrie einen regen Anteil genommen. Deutschlands Eintritt in die internationale Patentunion ist zum guten Teil auf seine nachdrückliche Befürwortung zurückzuführen. Auch auf den übrigen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes, wie dem Markenschutz und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, die gerade für die chemische Industrie von weittragender Bedeutung sind, hat er die Gestaltung der Gesetzgebung maßgeblich beeinflußt.

Die aus Anlaß des 50jährigen Vereinsjubiläums erschienene Festschrift zeugt von der weitgehenden Mitarbeit Geheimrat Haeuser's auf den verschiedensten Gebieten der Vereinstätigkeit. Wo gesetzgeberische Aufgaben schwieriger Art zu lösen waren, stellte er stets bereitwilligst seinen auf reicher Erfahrung beruhenden juristischen Rat zur Verfügung.

Besonders hervorgehoben sei auch noch das Wirken Geheimrat Haeuser's auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens. Seit dem Jahre 1919 gehört er dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen an und leitet dieses Gremium seit einigen Jahren als Vorsitzender. In dieser Stellung und durch seine besondere Sachkenntnis, die er sich auf diesem Gebiete erworben hat, nimmt er wesentlichen Anteil und Einfluß auf die Gestaltung der Eisenbahntarife, und diese Tätigkeit ist wegen der Wichtigkeit der Tarifregelung für unsere gesamte Industrie von besonderer Bedeutung.

Im Jahre 1912 wählte die Hauptversammlung des Vereins Geheimrat Haeuser zum Ersten Vorsitzenden. Nach der Vereinssatzung durfte er nur während eines Zeitabschnitts von drei Jahren dieses Amt bekleiden. Aber der Ablauf seiner Wahlperiode fiel bereits in die Zeit des Weltkrieges, wo an den Verein außerordentliche Aufgaben in organisatorischer Beziehung herantraten. Man war sich in den Kreisen der Mitglieder darüber einig, daß in dieser schweren Zeit in der Leitung des Vereins ein Wechsel nicht eintreten dürfe, daß vielmehr der bisherige Vorsitzende, dessen dreijährige Amtsdauer im Jahre 1916 ablief, unbedingt im Amte verbleiben müsse. Um dies zu ermöglichen, nahm die im März 1916 stattgefundene Hauptversammlung eine Satzungsänderung vor, durch welche die Amtstätigkeit Geheimrat Haeuser's auf weitere drei Jahre ausgedehnt wurde.

Nach seinem Rücktritt von dem Amt des Ersten Vorsitzenden im Jahre 1918 hat Herr Geheimrat Haeuser als Mitglied des Arbeitsausschusses sich weiterhin an der Leitung der Vereinsgeschäfte in aufopfernder Weise beteiligt. Als aber die Hauptversammlung vom 11. November d. J. Neuwahlen zum Arbeitsausschuß vornehmen mußte, verzichtete er auf eine Wiederwahl, um seinen Platz einer jüngeren Persönlichkeit zu überlassen. Die Hauptversammlung stattete den Dank des Vereins für seine in jahrzehntelanger Mitarbeit geleisteten Dienste durch die Wahl zum Ehrenmitgliede ab.

Dadurch ist auch fernerhin der Vereinsleitung die Möglichkeit gegeben, seinen bewährten Rat in Anspruch zu nehmen. Die geistige Frische und die körperliche Rüstigkeit, in der er auf der Jubiläumsfeier unter uns weilte und sie mit einem Willkommengruß an die Mitglieder und Gäste einleitete, gibt uns die Zuversicht, daß dieser Rat uns noch manches Jahr erhalten bleiben wird.

In treuem Gedenken übermittelt der Verein seinem hochverdienten Mitarbeiter die herzlichsten Glückwünsche.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Digitized by Google

Neugestaltung des Arbeitsausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

In der Sitzung des Arbeitsausschusses unseres Vereins am 11. November d. J. in Frankfurt a. M. sind die bisherigen Mitglieder in corpore zurückgetreten, um jüngeren dem industriellen Leben als aktive Vorstandsmitglieder angehörigen Persönlichkeiten die Möglichkeit zur Mitarbeit in der Leitung der Vereinsgeschäfte zu gewähren. Damit scheiden eine Reihe langjähriger, um die Entwicklung des Vereins und der deutschen chemischen Industrie hochverdienter Mitglieder aus der unmittelbaren Zugehörigkeit zum Arbeitsausschuß aus:

Geheimrat Dr. Gustav Aufschläger, der nach Ablauf seiner dreijährigen Amtsperiode als Erster Vorsitzender den Wunsch ausgesprochen hat, von seiner Wiederwahl abzusehen. Sein Lebenswerk liegt auf dem Gebiete der Sprengstoffindustrie, in der er bereits im Jahre 1884 eine leitende Stellung übernahm. Schon 5 Jahre später wurde er als Generaldirektor in den Vorstand der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. berufen. Um die wirtschaftliche Entfaltung dieses Industriezweiges hat sich Geheimrat Aufschläger die größten Verdienste erworben. Der in der Vorkriegszeit ins Leben gerufene internationale Zusammenschluß der Sprengstoff- und Pulver-Industrie zur Dynamit Trust Company in London war sein Werk. Während des Krieges hat er als Vorsitzender der Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft an Aufgaben von größter Bedeutung im Dienste der Landesverteidigung mitgearbeitet. Als der unglückliche Kriegsausgang seinem Industriezweig schwere Lasten auferlegte, stellte er seine bewährte technische und organisatorische Kraft dem Konzern auch weiter zur Verfügung.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Carl Duisberg, dem der Verein nach sechsjähriger aufopfernder Tätigkeit als Erster Vorsitzender im Jahre 1924 die Würde eines Ehrenmitgliedes verlieh. Als Forscher und Organisator hat er sich um die Entfaltung der deutschen Teerfarbenindustrie unvergängliche Verdienste erworben. Er ist der geistige Vater ihres Zusammenschlusses, dessen Notwendigkeit er bereits im Beginn des laufenden Jahrhunderts erkannte. Heute steht er an der Spitze des Aufsichtsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Seine Berufung an die Spitze des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie legt Zeugnis ab von dem hohen Ansehen, dessen Geheimrat Duisberg sich in der Gesamtwirtschaft des Reichs erfreut.

Geheimrat Dr. Adolf Haeuser, Mitglied des Verwaltungsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Er hat als Erster Vorsitzender des Vereins in einer sechsjährigen Amtsdauer, deren größter Teil in die Zeit des Weltkrieges fiel, der an die chemische Industrie in organisatorischer Beziehung große Aufgaben stellte, die Geschäfte des Vereins mit sicherer Hand geführt, nachdem er sich bereits vorher lange Jahre als Mitglied und Referent verschiedener Fachkommissionen um die Lösung schwieriger Fragen der Vereinstätigkeit große Verdienste erworben hatte. Als hervorragender Fachmann auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtschutzes und der Patentgesetzgebung im besonderen hat er an der Weiterentwicklung der Gesetzgebung dieser Materie hervorragenden Anteil genommen. Seit 1889 gehörte er den Farbwerken vorm. Meister Lucius & Brüning an, die er später bis zu ihrem Aufgehen in der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft als Vorsitzender des Vorstandes geleitet hat.

Geheimrat Dr. Franz Oppenheim, der langjährige, in Friedens-, Kriegs- und Inflationszeit stets bewährte Schatzmeister, der dieses zeitweise recht dornenvolle Amt ein Vierteljahrhundert verwaltet hat. In fast 50jähriger Dienstzeit hat er als Leiter der Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation dieses Unternehmen auf die bedeutende Höhe gebracht, auf der sein Weltruf beruht. Seit langen Jahren wirkt er in der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, zu deren Vorsitzenden er im Jahre 1915 gewählt wurde. Auch um die Entfaltung der wissenschaftlichen Institute und Gesellschaften, insbesondere um die Begründung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie hat er sich große Verdienste errungen.

Generaldirektor Dr. Theodor Plieninger, Mitglied des Verwaltungsrats der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Seit langen Jahren gehörte er unserem Arbeitsausschuß an und war uns in allen Fragen, welche die Vereinsleitung in den Jahren der Kriegs- und Nachkriegszeit zu erledigen hatte, ein treuer und stets hilfsbereiter Berater. Ihm fiel die schwere Aufgabe zu, als Nachfolger des Dr. Stroof, dem zu früh verstorbenen Ehrenmitglied unseres Vereins, die Chemische Fabrik „Elektron" weiterzuentwickeln; er hat diese Aufgabe glänzend gelöst. Als weitblickender, auf den Weltmärkten heimischer Kaufmann und als großzügiger Organisator des Warenabsatzes hat er sich den Weg zu den Reihen der führenden Männer unserer Industrie gebahnt.

Der Verein spricht diesen um den Aufstieg der deutschen chemischen Industrie und um die Entwicklung unseres Vereins hochverdienten Führern für ihre unermüdliche Mitarbeit seinen aufrichtigsten Dank aus. Die Hauptversammlung vom 11. November d. J. gab diesem Dank durch Verleihung der höchsten Würde, über die der Verein verfügt, die Wahl zum Ehrenmitgliede, Ausdruck.

Schließlich scheidet noch Herr Hans Barske aus dem Arbeitsausschuß aus. Auch ihm gebührt der Dank des Vereins für seine jahrelange Mitarbeit.

Auf Grund der am 11. November d. J. vollzogenen Neuwahlen setzt sich der Arbeitsausschuß ab 1. Januar 1928 folgendermaßen zusammen:

Geheimrat Professor Dr. Bosch,
Erster Vorsitzender,
Generaldirektor Dr. Pietrkowski,
Erster stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender,
Direktor Dr. Bueb,
Zweiter stellvertretender Vorsitzender,
Direktor Dr. Zeiß,
Schatzmeister,
Geheimrat Dr. Eilsberger,
Professor Dr. Flechtheim,
Dr. Karl Merck,
Dr. F. Raschig,
Direktor Dr. von Schnitzler,
Generaldirektor Dr. Theurer,
Direktor Weber-Andreae.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Digitized by Google

Die Feier des 50 jährigen Bestehens des Vereins z. W.

Im Zusammenhang mit der diesjährigen Hauptversammlung fand am 11./12. November d. J. zu Frankfurt a. M. in dem Raum, in dem vor 50 Jahren der Verein gegründet worden war, unter Beteiligung von zahlreichen Gästen aus den Kreisen der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie der Vereinsmitglieder die Jubiläumsfeier des Vereins statt.

Am Vormittag des 11. November hielten die Emil-Fischer-Gesellschaft, die Justus-Liebig-Gesellschaft und die Adolf-Baeyer-Gesellschaft Sitzungen ab. Es tagten ferner der Arbeitsausschuß sowie der Gesamtausschuß des Vereins z. W. Am Nachmittag traten die Vereinsmitglieder zu einer geschlossenen Versammlung im großen Saal des „Frankfurter Hof" zusammen.

Die Jubiläumsfeier wurde am Abend desselben Tages durch einen

Begrüßungsabend

im großen Saal des „Palmengartens" unter Beteiligung der Damen eingeleitet.

Herr Geheimrat Dr. Haeuser hielt folgende Begrüßungsansprache:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Einen herzlichen Willkommengruß entbiete ich Ihnen namens des Vorstandes des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industie Deutschlands, Ihnen, hochgeehrte Ehrengäste, Ihnen, liebe Vereinsgenossen, die Sie sich so zahlreich heute abend hier zusammengefunden haben, um mit uns die 50 jährige Jubelfeier unseres Vereins zu begehen. Nicht zum erstenmal weilt unser Verein in den Mauern Frankfurts. Hier wurde unser Verein begründet, hier feierten wir das zehnjährige und fünfundzwanzigjährige Jubiläum, und wir folgen daher nur einer guten Tradition, wenn wir uns auch zur 50jährigen Jubelfeier in dem schönen gastlichen Frankfurt eingefunden haben.

Es ist kein Zufall, wenn die Geschichte unseres Vereins in dieser Weise mit Frankfurt verknüpft ist. Es war im Jahre 1876, als deutsche Chemiker, unter ihnen vor allem Martius und Holtz in Amerika, wo sie gelegentlich der Weltausstellung von Philadelphia weilten, durch amerikanische Vorbilder angeregt, zu dem Entschluß kamen, auch in Deutschland für die chemische Industrie einen Zusammenschluß herbeizuführen. Heute erscheint ja ein solcher Zusammenschluß von Berufsgenossen als etwas Selbstverständliches. Vor 50 Jahren aber waren die Dinge nicht so ganz einfach. Standen sich doch die chemischen Industriellen teils freundlich, teils als Konkurrenten weniger freundlich gegenüber. Jeder sah eigentlich nur seine engsten Interessen, und ein großer Teil der Industrie war damals auch noch lokal gebunden. Es begann eigentlich die Zeit, in der die chemische Industrie ihren Weltflug antrat. Aber dank der emsigen Arbeit, unter Führung von Dr. Holtz und Dr. Martius gewann die Idee des Zusammenschlusses Boden, und am 25. November 1877, also ziemlich auf den Tag vor 50 Jahren, fand in Frankfurt die Gründungsversammlung statt. Warum wählte man als Gründungsstadt Frankfurt? Sicher war nicht ausschlaggebend die Bescheidenheit der Berliner Herren Dr. Martius und Dr. Holtz. (Heiterkeit.) Aber sie erkannten ganz richtig, daß der größte Teil der chemischen Industrie im Westen seinen Sitz hatte, daß Frankfurt der natürliche Mittelpunkt dieser Industrie war.

Unter dem Vorsitz von Dr. Martius entstand damals unser Verein. Von den 15 Vorstandsmitgliedern gehörten neun der Industrie des Westens an. Der erste Vorsitzende des Vereins war der Teilhaber der uns allen wohlbekannten Firma Kalle, Herr Fritz Kalle. Die Geschäftsführung des Vereins wurde allerdings ohne Widerspruch sofort nach Berlin gelegt, in der richtigen Erkenntnis, daß die Geschäfte des Vereins nur dann gut geführt werden könnten, wenn eine unmittelbare, innige Berührung mit den in Betracht kommenden Reichs- und Staatsbehörden vorhanden sei.

Meine Damen und Herren! Wir haben heute die große Freude, zwei Männer in voller Frische in unserer Mitte zu sehen, die bei der Gründung unseres Vereins mitgewirkt haben, Herrn Geheimrat Gans und Herrn Otto Wenzel. (Lebhaftes Bravo.) Herrn Otto Wenzel haben Dr. Martius und Dr. Holtz bei den Vorberatungen zur Gründung des Vereins zugezogen, und sie haben seine Tätigkeit außerordentlich geschätzt. Er war der erste Geschäftsführer unseres Vereins und hat als treuer Eckart über dreißig Jahre in vorbildlicher Weise seines Amtes gewaltet. Herr Geheimrat Gans ist schon seit Jahren in Anerkennung seiner hohen Verdienste um unseren Verein und die Industrie zum Ehrenmitglied ernannt worden. Es bedeutet eine ganz besondere Weihe für unser Fest, daß Herr Geheimrat Gans und Herr Dr. Wenzel heute zugegen sind. (Lebhaftes Bravo.) Ich begrüße die beiden Gäste aus vollstem Herzen. (Lebhafter Beifall.)

Es kann nicht meine Aufgabe in dieser Ansprache sein, weiter auf die Geschichte und die Tätigkeit des Vereins einzugehen. Nur das eine darf ich vielleicht bemerken, daß der Verein es verstanden hat, sich in kurzer Zeit das Vertrauen und die Anerkennung der Reichs- und Staatsbehörden zu erwerben, so daß sie in allen die chemische Industrie und die chemische Wissenschaft betreffenden Fragen seine gutachtliche Aeußerung einholen. Auf der anderen Seite haben die Angehörigen der Industrie erkannt, daß der Verein der wirksamste und beste Vertreter ihrer Interessen ist. Sie schlossen sich deshalb auch immer mehr dem Verein an. Heute liegen die Dinge so, daß wir sagen können: unser Verein ist die vollständige Vereinigung aller chemischen Industrien Deutschlands. Wenn der Verein einen solchen Erfolg erzielte, so hat er das der großzügigen und vorzüglichen Verwaltung seiner Geschäfte zu verdanken. Niemals hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands die Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit vergessen. Bei Kollidieren der Interessen seiner Vereinsgenossen vermied er es stets, Stellung zugunsten der einen oder der anderen Partei zu nehmen, er beschränkte sich vielmehr darauf, objektiv die Tatsachen zu würdigen und danach seine Entscheidung zu treffen.

Welche bedeutungsvolle Stellung der Verein sich auch im Rahmen der Gesamtindustrie zu erwerben vermocht hat, kam zum Ausdruck, als im Jahre 1916, also während des Krieges, der Deutsche Industrierat gegründet wurde. Ich glaube, vielen von Ihnen ist über die Gründung des Industrierats nicht viel bekannt geworden. Er war ein Gebilde, das an sich niemals zu großer praktischer Wirksamkeit gelangen konnte. Aber es war der erste Versuch, in richtiger Erkenntnis der Sachlage, daß nur Einigkeit der Industrie helfen könne, die ganze Industrie in einem großen Verbande zu einigen. Der Industrierat wurde gebildet durch Zusammenlegung der Geschäftsführungen des Zentralverbandes deutscher Industrieller und des Bundes der Industriellen. Als dritter Partner neben diesen beiden großen zentralen Körperschaften trat dem Industrierat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands bei. Unser Verein erhielt neben den beiden großen Zentralverbänden das Recht, in den Industrierat und in seine engere Geschäftsführung Delegierte zu entsenden. Als dann einige Jahre später nach Beendigung des Krieges eine völlige Verschmelzung der beiden zentralen Verbände zum Reichsverband der Deutschen Industrie stattfand, mußte allerdings unser Verein im Interesse der Geschlossenheit der Industrie als Fachverband in den Reichsverband der Deutschen Industrie eintreten. Seit-

Digitized by Google

dem ist seine Tätigkeit gegründet auf die Wahrnehmung der besonderen Interessen der chemischen Industrie.

Werfen wir nun noch einen Rückblick auf die verflossenen 50 Jahre, so dürfen wir sagen, daß unser Verein den ihm bei seiner Gründung gestellten Aufgaben gerecht geworden ist. Diese 50 Jahre haben die mächtige Entwicklung der chemischen Industrie gesehen. In ihnen vollzog sich der Siegeszug der Teerfarbenindustrie. In dieser Zeit entwickelte sich zum Segen der Menschheit die chemisch-pharmazeutische Industrie und von neueren Errungenschaften vor allem die Synthese des Stickstoffs und die neuerdings in die Erscheinung tretende Kohlenchemie. Der Krieg hat der chemischen Industrie schwere Wunden geschlagen; aber der Industrie ist es doch gelungen, wieder festen Boden zu fassen und sich wieder zu stärken, so daß sie, wie ich glaube, auch etwaigen künftigen Stürmen zuversichtlich entgegensehen kann. (Bravo!)

So sei es uns denn heute gestattet, frohen Herzens die Jubelfeier zu begehen, eingedenk des Wortes:

Tages Arbeit, abends Gäste!
Saure Wochen, frohe Feste!

Wir wollen ein Fest feiern, das getragen ist von dem hohen Gefühle der Zusammengehörigkeit. Die frohen Festesstunden, die wir miteinander verleben wollen, sollen alte Bande festigen und neue Bande knüpfen, so daß wir erfrischt und gestärkt von hier weg gehen zu weiterer Arbeit im Dienste unserer Industrie. (Bravo!) In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Damen und Herren, Ihr Glas zu erheben und mit einzustimmen in den Ruf: Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, er lebe hoch, hoch, hoch! (Die Anwesenden stimmen begeistert in das dreifache Hoch ein.)

Darauf erhob sich Herr Geheimrat Dr. Gans, der vor 50 Jahren an der Begründung des Vereins mitgewirkt hatte, zu folgender Erwiderung:

Meine hochgeehrten Damen und Herren! Die so außerordentlich liebenswürdigen Worte, mit denen mein Herr Vorredner und verehrter Freund, Geheimrat Haeuser, meiner gedacht hat, veranlassen mich, ihm und Ihnen allen, die Sie so aufmerksam seinen Worten gefolgt sind, meinen herzlichen Dank auszusprechen. Alt zu werden ist kein Verdienst, und alt zu sein, nicht immer schön, vornehmlich deshalb, weil es uns im Alter nicht mehr vergönnt ist, an den Fortschritten mitzuwirken, an denen wir so innig teilnehmen und lange Zeit tätig teilgenommen haben. Wenn ich auf die Zeit vor 50 Jahren zurückblicke, so ist es hauptsächlich ein Moment, das mir besonders wichtig erscheint. Das ist die Tatsache, daß mit der Gründung unseres Vereins die einzelnen aus ihrer individualistischen Tätigkeit herausgegangen sind und den Wert des Zusammenschlusses, des Zusammenarbeitens erkannt haben. Aus den mehr oder weniger kühlen Beziehungen, die zwischen den Berufsgenossen damals bestanden, wurden infolge der Vereinsbildung herzliche, auf gegenseitiger Achtung gegründete Verbindungen. Ich habe niemals die große Bedeutung verkannt, die die individuellen Leistungen und das persönliche Wirken der einzelnen für den Fortschritt des Ganzen haben.

In diesem Sinne folge ich auch einer alten Tradition, wenn ich, wie es in Frankfurt Lokalgebrauch ist, die Gelegenheit nicht vorübergehen lasse, ohne des größten Frankfurters, unseres Altmeisters Goethe, zu gedenken. Um so lieber tue ich das, als kein Wort geeigneter ist als ein Goethesches, um dem Gedanken, den ich eben ausgesprochen habe, die beste Form zu geben:

Höchstes Glück der Erdenkinder
Ist nur die Persönlichkeit!

Und so gipfeln meine Gefühle, die ich für den Verein hege, dem ich Mitbegründer sein durfte und dessen Ehrenmitglied zu sein ich den Vorzug genieße, in dem Wunsche, daß es diesem Vereine niemals an Persönlichkeiten fehlen möge, die geeignet sind, mit Weitblick und Tatkraft als Führer und Förderer des Vereins zu wirken. Solche Persönlichkeiten werden aus unserer Jugend meiner festen Ueberzeugung nach erstehen, und mein Trinkspruch soll dahin gehen, daß dies sich erfüllen möge. Das Alter der Jugend! Darauf erheben Sie, meine verehrten Anwesenden, mit mir Ihre Gläser und stimmen Sie mit mir ein in den Ruf: Unsere Jugend, sie lebe hoch, hoch, hoch! (Die Anwesenden stimmen begeistert in das dreifache Hoch ein.)

Der Abend bot ein reiches Programm künstlerischer Darbietungen, die den lebhaften Beifall der Versammlung fanden.

Festsitzung.

Am Sonnabend, dem 12. November, vormittags, versammelten sich die Mitglieder und Gäste des Vereins im großen Saal des „Frankfurter Hof" zur Festsitzung, welche durch eine vom Amar-Quartett ausgeführte weihevolle Kammermusik eingeleitet wurde.

Darauf ergriff der Erste Vorsitzende des Vereins, Herr Geheimrat Dr. Aufschläger, das Wort zu folgender Begrüßungsansprache:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In dem gleichen Raume, wo vor 50 Jahren führende Männer der deutschen chemischen Industrie in weiser Voraussicht der hohen Bedeutung, zu der dieser Industriezweig unter der befruchtenden Förderung durch die deutsche chemische Wissenschaft zu gelangen berufen war, den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ins Leben riefen, haben wir uns heute versammelt, um den Tag festlich zu begehen, an dem der Verein auf ein halbes Jahrhundert erfolgreichen Wirkens zurückblickt.

Seine Gründung fiel in eine Zeit schwerer wirtschaftlicher Not, die hervorgerufen war durch den Zusammenbruch der Gründerepoche, deren verheerende Nachwirkungen in der ersten Hälfte der 70er Jahre die deutsche Wirtschaft und die junge aufstrebende Großindustrie im besonderen heimsuchten und ihre Entfaltung bedrohten.

Dazu kam die durch die neue Verfassung des Reiches veranlaßte grundlegende Umgestaltung der Gesetzgebung auf allen wirtschaftlichen Gebieten, bei der an die Stelle der einzelstaatlichen Regelung ein einheitliches Reichsrecht trat. Eine Mitarbeit hierbei zur Wahrung der industriellen Interessen war aber nur durch einen Fachverband zu ermöglichen, der auf Grund genauer Kenntnis der Bedürfnisse seines Industriezweiges dessen Wünsche bei den zuständigen Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften vertrat.

Dabei muß man sich vergegenwärtigen, daß in der damaligen Zeit im agrarischen Deutschland an den für die Gesetzgebung maßgebenden Stellen noch wenig Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung der Großindustrie vorhanden war.

Die Gründung eines Fachverbandes der chemischen Industrie war mithin eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Und wenn heute, trotz der Erschütterungen durch den Weltkrieg und seine unglückseligen Folgen, trotz der vernichtenden Wirkungen der Inflation, unsere deutsche chemische Industrie wieder vertrauensvoll in die Zukunft blickt, so darf der Verein, der ihre Entwicklung von den Anfängen der Großindustrie bis zu ihrer heutigen Stellung als eine der bedeutendsten Exportindustrien Deutschlands zu fördern berufen war, einen Teil des Verdienstes für sich in Anspruch nehmen.

Dankbaren Herzens gedenken wir deshalb der Männer, die in jenen Novembertagen des Jahres 187[illegible] an der Wiege des Vereins standen und ein Werk vollbrachten, das im Laufe der Jahrzehnte unter der Leitung

Digitized by Google

weitsichtiger Führer der chemischen Industrie beigetragen hat zu der machtvollen Entfaltung unseres Wirtschaftszweiges und zu dem hohen Ansehen, dessen er sich in der Heimat und weit über deren Grenzen hinaus erfreut.

Eine stattliche Zahl von Gästen aus Nah und Fern hat unserer Aufforderung Folge geleistet, den heutigen Ehrentag des Vereins mit uns festlich zu begehen. Von ganzem Herzen heiße ich sie willkommen.

Ich begrüße mit besonderer Freude den Herrn Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius, zu dessen Amt unser Verein in ständigen, und wie ich mit Genugtuung sagen darf, von vollem gegenseitigen Vertrauen getragenen Beziehungen steht. In seiner Begleitung erschien Herr Ministerialdirektor Dr. Posse, der als Leiter der handelspolitischen Abteilung mit dem Fachverband der chemischen Industrie rege Beziehungen unterhält, und Herr Oberregierungsrat Dr. Mulert, der Chemie-Referent des Reichswirtschaftsministeriums sowie Herr Oberregierungsrat Moßdorf.

Vom Auswärtigen Amt begrüße ich Herrn Ministerialdirektor Dr. Ritter, der uns in Handelsvertragsfragen ein stets hilfsbereiter Berater ist. Auch haben wir die Freude, Herrn Untergeneralsekretär beim Völkerbund Dufour-Feronce unter uns zu sehen, der früher unserem Gesamtausschuß angehörte.

Vom Reichsfinanzministerium sind zu unserer Freude die Herren Ministerialräte Dr. Seidel als Hauptreferent für Zollfragen und Dr. Grabower erschienen.

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft wird vertreten durch Herrn Präsident Dr. Stapff; von der Reichspost folgte Herr Präsident Eick unserer Einladung.

Vom Reichsgesundheitsamt, zu dem die chemische Industrie in mancherlei Beziehungen steht, begrüße ich Herrn Geheimrat Direktor Dr. Kerp.

Ferner heiße ich herzlichst willkommen Herrn Ministerialdirektor Bail als Vertreter des Preußischen Handelsministeriums, die Herren Regierungspräsident Ehrler und Landeshauptmann Lutsch aus Wiesbaden und Herrn Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dronke aus Frankfurt.

Auch haben wir die Freude, eine große Anzahl der Mitglieder des Reichstages unter uns zu sehen.

Mein Willkommen gilt ferner den Vertretern der Universitäten, der wissenschaftlichen Institute und wissenschaftlichen Verbände.

Eine große Freude ist es, daß auch diesmal wieder unser lieber Freund, Se. Exzellenz Herr Reichsrat Dr. Oscar von Miller in unserer Mitte weilt.

Unser industrieller Spitzenverband, der Reichsverband der Deutschen Industrie, ist vertreten durch seinen Ersten Vorsitzenden, der uns allen liebe Freund, und unser eigener langjähriger Vorsitzender, Herr Geheimrat Duisberg, den ich in dieser Eigenschaft ganz besonders herzlich willkommen heiße.

In großer Zahl haben befreundete Vereine und wirtschaftliche Verbände Vertreter zu unserer Tagung entsandt, denen ich einen herzlichen Willkommensgruß entbiete, wenn ich es mir auch leider versagen muß, sie alle namentlich aufzuführen. So sind insbesondere von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände Herr Geheimrat Dr. von Borsig und Herr Präsident Brauweiler erschienen, vom Verein Deutscher Chemiker Herr Professor Dr. Stock und Herr Professor Dr. Klages, vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten Herr Generaldirektor Reuter, vom Zentralverband der Deutschen Elektrotechnischen Industrie Herr Minister von Raumer.

Mein Willkommen gilt ferner den Vertretern der Presse, deren Anwesenheit bei der heutigen Jubiläumsfeier uns eine besondere Freude ist.

Ein besonderer Gruß gilt den Vertretern der Stadt Frankfurt, an ihrer Spitze Herrn Oberbürgermeister Landmann. Wir danken diesen herzlich für ihre liebenswürdige Einladung zu heute abend im „Römer", der wir alle mit großer Freude folgen werden.

Ein gütiges Geschick hat es aber auch gefügt, daß wir die große Freude erleben, heute aus dem Kreise der Väter des Vereins, die vor fünf Dezennien den jungen Sprößling der chemischen Großindustrie hier aus der Taufe hoben, noch zwei Veteranen in unserer Mitte zu sehen, die sich um die Gründung und das Gedeihen des Vereins ganz besondere Verdienste errungen haben: Herrn Geheimrat Dr. Gans, unser Ehrenmitglied, der 22 Jahre lang dem Vorstande angehörte und durch seine Mitarbeit zu den Erfolgen des Vereins in reichem Maße beigetragen hat; ferner unsern hochverehrten Dr. Otto Wenzel, der als erster Geschäftsführer 33 Jahre lang in aufopfernder Hingabe den Verein in seinem Werdegange betreut hat. Nehmen Sie unseren allerherzlichsten Dank entgegen für Ihr erfolgreiches Wirken zum Segen der in unserem Verein zusammengeschlossenen chemischen Industrie und unseren aufrichtigsten Glückwunsch, daß es Ihnen vergönnt ist, in geistiger und körperlicher Frische den heutigen Ehrentag mit uns zu verleben.

Ich gestatte mir nun die Frage, ob einer der Herren das Wort zu ergreifen wünscht.

Der Herr Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius ergriff das Wort zu folgender Erwiderung:

Hochansehnliche Festversammlung! Herr Geheimrat Aufschläger hat mit freundlichen Worten die Vertreter der Behörden begrüßt. Ich sage ihm dafür meinen verbindlichsten Dank und drücke diesen Dank gleichzeitig im Namen aller hier vertretenen Reichs- und Landesbehörden aus, von denen mich eine ganze Anzahl unmittelbar beauftragt hat, diesen Dank zu übermitteln.

Ich verbinde damit den Dank für die freundliche Einladung, die uns für eine Weile heraushebt aus dem politischen Getriebe und aus unserer Verwaltungsalltagsarbeit. Wir freuen uns, daß es uns vergönnt ist, an diesem feierlich ernsten und mit hohen Kunstgenüssen verbundenen Festtage der deutschen chemischen Industrie teilnehmen zu dürfen. Für den würdigen Verlauf dieser Feier und die Weiterentwicklung Ihres Vereines die Wünsche der Reichsregierung Ihnen zu überbringen, ist mir ein Bedürfnis. Ich darf vielleicht persönlich hinzufügen, daß es für mich eine ganz besondere Freude ist, an dem heutigen Ehrentage des Vereins teilnehmen zu können. Nach Familientradition müßte ich in Ihren Reihen sitzen. Es ist eine freundliche Fügung des Gechicks, daß es mir trotz dieser Abtrünnigkeit vergönnt ist, dem Verein, meinem Altersgenossen, am heutigen Tage ein herzliches Glückauf für weitere 50 Jahre zuzurufen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Geheimrat Aufschläger hat geschildert, wie in den Zeiten der Gärung und wirtschaftlichen Umstellung, in jenen Krisenjahren nach der Gründerzeit der Verein aus der Erkenntnis heraus, daß Einigkeit stark macht, geschaffen worden ist. Der Verein ist also als ein Kind der Not ins Leben getreten.

In den folgenden Jahren hat die deutsche chemische Industrie, die er repräsentiert, eine schwere Zeit und eine harte Schule durchgemacht. Aber wie so oft für den Tüchtigen, so ist auch für den Verein und die deutsche chemische Industrie diese harte Schule ein Segen geworden. Denn als der Verein um die Jahrhundertwende in sein glücklicheres Mannesalter eintrat, begann die deutsche chemische Industrie, gestützt auf die Erkenntnis der Natur, in faustischem Drang geradezu eine Revolutionierung der Volkswirtschaft. Man hat das 19. Jahrhundert das Zeitalter der Technik genannt. Es gewinnt manchesmal den Anschein, als ob das 20. Jahrhundert das Zeitalter der Chemie genannt werden könnte. Auch derjenige, dem das zu hoch gegriffen erscheint, wird jedenfalls anerkennen müssen, daß die synthetische Chemie uns eine Revolu-

Digitized by Google

tionierung unserer Rohstoffversorgung von unabsehbarer Tragweite bringt.

Weil eine solche Zukunft vor Ihnen liegt, deshalb, meine sehr geehrten Herren vom Verein, können Sie auch am heutigen Tage nicht auf Ihren Lorbeeren ausruhen. Sie dürfen zu diesem Tage nicht sagen: „Verweile doch, du bist so schön"; denn neue Kämpfe stehen Ihnen bevor, deren Feld nicht die deutsche Volkswirtschaft, sondern die Weltwirtschaft sein wird.

Wir kämpfen mit Ihnen Schulter an Schulter in der Gegenwart gegen Protektionismus und Zollmauern. Wenn auch mancher in solchem Kampf erlahmen mag, ich glaube, wir haben das Recht, gemeinschaftlich zu bekennen, daß wir auf diesem Wege schon Erfolge errungen haben und daß wir nicht müde werden dürfen, weiter vorwärts zu dringen, weil wir von der Ueberzeugung leben, daß das Ziel sein muß eine freie Wechselwirkung von Geben und Nehmen, der ungehemmte Austausch von Gütern und Erkenntnissen. Es ist nicht überheblich, wenn ich für die deutsche chemische Industrie geltend mache, daß sie bei diesem Austausch der gebende Teil ist. Um so wunderbarer, daß sie ihr wertvollstes Organ den Amerikanern verdankt! Aus der Geschichte Ihres Vereins in der schönen Jubiläumsschrift erfahren wir, daß im Jahre 1876 deutsche Chemiker auf der Weltausstellung in Philadelphia mit amerikanischen Chemikern verkehrten, von diesen den Nutzen und die Erfolge einer chemischen Interessenorganisation der amerikanischen Industrie erfahren und diese Erfahrungen unmittelbar nach ihrer Rückkehr genutzt haben, um diesen Ihren Verein ins Leben zu rufen. Besonders bedeutsam erscheint mir eine solche frühzeitige Verbindung mit der amerikanischen Industrie in einem Augenblick, in dem sich die deutsche chemische Industrie anschickt, in noch ganz anderem Umfange eine Verflechtung und Wechselwirkung mit den Vereinigten Staaten von Amerika anzubahnen.

Herr Geheimrat Aufschläger hat Ihnen weiter geschildert, daß der Verein auch berufen worden ist, um an der zentralen Gesetzgebung des Reiches mitzuwirken. Dieser Aufgabe ist der Verein in den vergangenen 50 Jahren getreu gewesen. Ich darf heute für diese den Behörden des Reiches geleistete Hilfe unseren Dank aussprechen und erklären, daß zwischen dem Verein und der Reichsregierung allezeit ausgezeichnete Beziehungen bestanden haben und dies nicht zum wenigsten dem Manne zu verdanken ist, der leider nicht mehr unter uns weilt, dem unvergeßlichen Kommerzienrat Frank, mit dem zusammenzuarbeiten auch noch mir im vergangenen Jahr vergönnt gewesen ist. Es ist mir eine Freude, hinzufügen zu dürfen, daß wir wissen, daß sein Erbe von seinen Nachfolgern treulich gehütet wird. Wie ich überhaupt einmal zum Ausdruck bringen möchte, daß das das große Glück dieses Vereins und der ganzen deutschen chemischen Industrie ist, Männer in ihren Reihen gehabt zu haben und zu haben, die nicht nur mit Weitblick und Tatkraft ausgerüstet sind, sondern die auch jene eigenartige Mischung von wissenschaftlicher Erkenntnis und wirtschaftlicher Einsicht besitzen, die im Grunde genommen nur gerade in der chemischen Industrie vertreten ist.

Sie sind, meine Herren, ein Interessenverband und als solcher — das darf ich ruhig aussprechen — manches Mal den Behörden und der Reichsregierung unbequem. (Heiterkeit.) Wir Behördenvertreter werden aber am heutigen Tage anerkennen müssen, daß die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Interessen nicht nur nützlich, sondern auch notwendig ist, und daß wir Ihre Erfahrungen und Ihre Kritik nicht entbehren können. Darüber hinaus haben Sie, glaube ich, gerade auch in der Gegenwart eine ganz besondere Aufgabe. Ich denke manchmal über die Frage nach, wie es sich doch eigentlich wunderbar gefügt hat, daß unser Vaterland in den schwersten Stürmen trotz aller seiner inneren Zerrissenheit standgehalten hat. Nicht zum wenigsten ist das dem Netzwerk, den Klammern zu verdanken, die gerade die Wirtschaft um das Ganze gelegt hat. Fürchten Sie bitte nicht, daß ich nun etwa eine Propaganda für den Einheitsstaat oder umgekehrt für föderalistische Gedanken entfalten will. Ich hasse nichts so sehr wie gerade auf diesem Gebiete Schlagworte und veraltete, meistens irreführende Begriffe. Was not tut, ist, daß wir endlich an die praktische Lösung gehen, soweit überhaupt die praktische Lösung unmittelbar in Angriff genommen werden kann. Es scheint mir, daß die Lösung liegen muß in der Beseitigung der ungeheuren Reibungswiderstände unserer gesamten Reichsmaschine und in der Herbeiführung einer klareren Vereinheitlichung. (Sehr wahr!) Die Lösung aber, die dabei gefunden wird, wird sich nach meiner festen Ueberzeugung nicht mit herkömmlichen Begriffen etikettieren lassen. Wenn wir an eine solche Arbeit gehen, die zum Ganzen strebt und die gleichzeitig eine Harmonie der Teile, einen im ganzen harmonischen Organismus zum Ziele hat, so glaube ich, daß wir der Unterstützung gerade derjenigen Wirtschaftskreise sicher sein dürfen, die wie Sie es verstehen, unter einer zentralen Oberleitung dennoch die lebendigen Kräfte ihrer einzelnen Glieder zu entwickeln. In diesem Sinne, meine verehrten Herren, darf ich den Wunsch aussprechen, daß es uns beschieden sein möge, noch lange Jahrzehnte in vertrauensvoller Arbeit mit Ihnen zusammenzuwirken zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft und des ganzen deutschen Volkes. (Lebhafter Beifall.)

Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Duisberg: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie Sie gestern Abend aus dem Munde des Herrn Geheimrat Haeuser gehört haben, ist der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands mehr als 40 Jahre lang als selbständige Spitzenorganisation neben dem damaligen Zentralverband Deutscher Industrieller und dem Bund der Industriellen seinen Weg gegangen. Er hat sich dann, als im Jahre 1919 die beiden eben genannten Organisationen zum Reichsverband der Deutschen Industrie zusammentraten, entschlossen, seine Spitzentätigkeit aufzugeben und sich als Fachorganisation in den großen Rahmen dieser großen zusammengeschlossenen Organisation einzugliedern. Der Reichsverband der Deutschen Industrie umfaßt zurzeit 28 Fachgruppen, 21 landschaftliche Verbände, 37 örtliche und allgemeine Verbände, 68 Industrie- und Handelskammern und Gewerbegruppen sowie 17 Sammelverbände, also im ganzen 171 große Verbände, ferner die enorme Zahl von 1015 namentlich aufgeführten Unterverbänden, die aber wahrscheinlich noch wesentlich zahlreicher sind. Der Reichsverband der Deutschen Industrie bildet also, wenn ich so sagen darf, eine große Familie mit vielen Kindern und Kindeskindern, Enkeln und Urenkeln. Es ist erfreulich, daß, wenn auch wie in jeder großen Familie eine innerliche Harmonie nicht immer nötig und möglich ist, nach außen hin eine vollkommene geschlossene Einheitsfront gebildet worden ist, und zwar trotz der früher sehr oft als Sprengbombe wirkenden Zollverhandlungen, die ja damals auch den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands veranlaßt haben, aus dem Zentralverband, dem der Verein seinerzeit angehörte, auszuscheiden.

Als derzeitiges Oberhaupt dieser großen Familie ist es mir nun eine ganz besondere Freude, unserer liebsten, schönsten, erfolgreichsten Tochter die allerherzlichsten Glückwünsche zu ihrem 50. Jubelfest darbringen zu dürfen. Diese Tochter ist zurzeit schon in einem gesetzten Lebensalter. (Heiterkeit.) Aber sie ist eine außerordentlich prächtige Mutter und eine ganz ausgezeichnete Hausfrau. Wenn ich mir so die Kinder ansehe, die sie in die Welt gesetzt hat, so möchte ich zuerst einmal den ältesten Sohn nennen, jenen großen, man kann schon sagen, ziemlich schweren Jungen, der

Digitized by Google

sich mit der Fabrikation der schweren Chemikalien und anorganischen Produkte beschäftigt, der im wesentlichen seine Tätigkeit in den verschiedensten Teilen Deutschlands, weniger außerhalb betreibt. Es folgt dann die schönste, in buntfarbigen Gewändern stets einhergehende, der ganzen Welt bekannte Tochter, die Teerfarbenindustrie. Leider hat sich diese Tochter den verlorenen Krieg allzusehr zu Herzen genommen und ist infolgedessen so abgemagert, daß sie zurzeit nur das halbe Gewicht wie vor dem Kriege besitzt. (Heiterkeit.) Sie hat deshalb auch ihre ganzen Gewänder ändern müssen, hat sich ein schlichtes, einfaches Gewand angeschafft, sieht jetzt elegant und gut aus und wird sicherlich ihren Weg erneut nehmen und hoffentlich dann auch wieder an Körpergewicht zunehmen.

Zur Seite steht ihr eine liebliche, wohlgeformte, aber äußerst zarte Schwester, die pharmazeutische Industrie. Sie hat sich als Krankenschwester ausbilden lassen, trägt meist das Gewand der Roten-Kreuz-Schwester und beschäftigt sich damit, Kranken und Schwachen Produkte aller Art der Natur, der Kunst und der Wissenschaft zu geben, um so helfend und tröstend zu wirken. Diese beiden Schwestern führen ein unstetes Leben. Im Gegensatz zu ihrem schweren, älteren Bruder bereisen sie die ganze Welt, sind dort auch überall bekannt und — was das Schlimmste ist — erregen die Bewunderung der Welt und werden damit eitel. In ihrer Eitelkeit werden sie vielfach photographiert und kinematographiert. So haben sie sich denn schließlich auch der photochemischen und der kinematographischen Kunst zugewendet und die Fabrikation photographischer Artikel begonnen. Da sie auch sehr viele Gewänder auf ihren Reisen verbrauchen, und zwar meistens sehr kostbare Gewänder, haben sie sich seit kurzem der Fabrikation der Seide zugewandt und erzeugen heute auch Kunstseide.

Endlich kommt nun der jüngste der Knaben, kaum 17 Jahre alt, aber schon erwachsen, mächtig entwickelt und sehr kräftig; auch ein schwerer Junge, der sich von Jugend an mit der Wissenschaft beschäftigt hat, und zwar nach einer ganz besonderen Richtung hin, indem er Apparate mit enorm hohen Drucken und hohen Temperaturen konstruierte und nun in dieser Apparatur den Stickstoff der Luft zwang, sich mit dem Wasserstoff des Wassers zu vereinigen und so das Ammoniak, daraus die Salpetersäure sowie all die schönen Produkte zu erzeugen, auf die wir heute ganz besonders stolz sind, die Produkte der Stickstoffindustrie.

Neuerdings hat die Mutter noch ein Baby bekommen, einen Nachkömmling, hoffentlich nicht das letzte Kind. Dieses Baby wendet sich einer ganz besonderen Tätigkeit zu. Es fängt schon damit an, Produkte zu machen (Heiterkeit), die wir bisher noch gar nicht hergestellt haben, Benzinöl und dergleichen; also es verflüssigt die Kohle. (Erneute Heiterkeit.)

Sie sehen: unsere Jubiläumsmutter ist eine ganz hervorragende Frau und kann stolz auf ihre Kinder sein, von denen ich nicht alle, sondern nur einige genannt habe. Eigentümlich ist nun in dieser Familie, daß sie eine merkwürdige Sprache gebraucht, die Außenstehende meist nicht kennen und meist nicht verstehen, allerlei Geheimzeichen und Zauberformeln, die alles mögliche andeuten. Das kommt daher, weil die Hausfrau, was auch charakteristisch für sie ist, einen prächtigen Hausfreund besitzt, einen Hausfreund, der immer ein- und ausgeht, den sie liebt und verehrt, der sie liebt und verehrt und dem sie nach allen Richtungen zugetan ist. Das ist die Wissenschaft. Auf diesen Freund ist sie ganz besonders stolz; sie herzt ihn, und wenn Sie wollen, küßt sie ihn auch. Sie ist aber daneben, wie ich schon sagte, eine ganz ausgezeichnete Hausfrau, die eine prächtige Wirtschaft führt, in der Ordnung, Sauberkeit und Fleiß herrschen. Bei ihr geht alles so zu, daß es vorbildlich für andere Hausfrauen sein muß.

Ihr langjähriger Geschäftsführender Vorsitzender und zwar vom Jahre 1919 an, war der schon eben genannte, leider allzufrüh verstorbene, für uns so außerordentlich wertvolle Kommerzienrat Dr. Frank. Neuerdings ist an seine Stelle ein ebenso fähiger und hervorragend tüchtiger Mann getreten, Herr Dr. Pietrkowski. Wir freuen uns ganz besonders, daß er seine bisherige Tätigkeit in der chemischen Industrie aufgegeben und es übernommen hat, die dort gewonnenen Kenntnisse nun zum Wohle unserer gesamten chemischen Industrie zu verwerten.

Ebenso hilft unser Geschäftsführer Dr. Ungewitter der Hausfrau getreulich. Man braucht nur von einem Ministerium zum Geschäftshause dieser Hausfrau, künftig neuen und eigenen Geschäftshause, zu senden: die Kartothek wird aufgeschlagen, und von den Tausenden und aber Tausenden von Produkten wird sofort festgestellt, was man nur haben und wissen will. Es ist wirklich eine ganz ausgezeichnete Ordnung in unserem Büro. Auch Herr Ministerialdirektor Dr. Posse wird bestätigen können, wie sehr ihm bei den Verhandlungen mit Frankreich, der Tschechoslowakei und allen anderen Ländern dadurch geholfen worden ist. Ich brauche das hier nicht besonders zu betonen.

Unsere Hausfrau treibt auch eine gute Finanzwirtschaft, was man ja sonst von den Hausfrauen nicht immer sagen kann. Sie treibt eine ausgezeichnete Finanzwirtschaft, indem sie in größter Oekonomie mit der geringsten Zahl von Menschen alles das leistet, was ich eben geschildert habe. Sie will allerdings jetzt, nachdem sie bisher mietweise bei der Berufsgenossenschaft gewohnt hat, sich ein eigenes Wohnhaus zulegen. Neben ihrem scharfen Verstand hat sie aber auch ein warmes Herz für alle öffentlichen Interessen, vor allem für die bei ihr beschäftigten Beamten und Arbeiter. In dieser Beziehung ist sie nach vielen Richtungen hin ein Vorbild und wird es hoffentlich noch weiter sein und bleiben.

So sehen Sie also in dieser Frau, in dieser Tochter des Reichsverbandes, eine der schönsten und lieblichsten. Daß sie auch für unsere nationale Wirtschaft von Wert ist, möchte ich nur mit ein paar Zahlen beweisen, indem ich darauf hinweise, daß in ihrer Wirtschaft Produkte für über drei Milliarden Reichsmark hergestellt werden — das ist ein Siebentel bis ein Achtel der gesamten Industrieerzeugnisse — und daß die Mehrzahl dieser Produkte noch dazu fast ausschließlich mit inländischen Rohstoffen erzeugt wird. Die Ausfuhr der chemischen Industrie betrug im Jahre 1926 1020 Millionen gegenüber 910 Millionen im Jahre 1913.

Es ist mir nun als dem Oberhaupt dieser Familie eine ganz besondere Freude, nicht nur hier erscheinen zu können, sondern auch die allerherzlichsten Glück- und Segenswünsche darzubringen; das werden Sie verstehen. Ich hoffe und wünsche, daß diese Tochter des Reichsverbandes dem Reichsverband der Deutschen Industrie treu zugetan bleibt wie bisher und daß sie auch innerhalb des Reichsverbandes in derselben Weise wie seither helfend und fördernd wirkt. (Lebhafter Beifall.)

Herr Prof. Dr. Hahn: Hochverehrte Anwesende! Die 50jährige Jubelfeier des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie ist zugleich ein Fest für die ganze deutsche chemische Industrie; denn die Ergebnisse und die Fortschritte der chemischen Industrie hängen aufs innigste mit den Fortschritten der reinen Chemie, der reinen Wissenschaft zusammen. Die großen deutschen chemischen Vereinigungen wollen deshalb dieses Fest nicht vorübergehen lassen, ohne der großen Schwestergesellschaft herzliche, aufrichtige und bewundernde Glückwünsche zu übermitteln. Im Namen der Deutschen Chemischen Gesellschaft, der Deutschen Bunsen-Gesellschaft sowie — Herr Prof. Wöhler hat mich darum gebeten — im Namen des Verbandes der Laboratoriumsvorstände an den deutschen Hochschulen habe ich daher die Ehre, heute diese Glückwünsche hier

Digitized by Google

auszusprechen. Der Verein Deutscher Chemiker wird heute mittag Gelegenheit haben, noch seine Wünsche zu übermitteln.

Meine Damen und Herren! Es würde eine reizvolle Aufgabe sein, die Beziehungen zwischen reiner chemischer Forschung und chemischer Industrie, zwischen angewandter Chemie und reiner Chemie im einzelnen darzulegen und in ihren kulturellen Werten für den Fortschritt der Menschheit zu schildern. Aber auch ein Berufenerer als ich könnte das hier nicht tun, wenigstens nicht heute. Die Zeit ist dafür bei weitem zu kurz und das zu erledigende Programm zu groß. Die Weltgeltung der deutschen Chemie beruht, wie Sie alle wissen, im wesentlichen gerade auf dem engen Zusammenarbeiten der chemischen Industrie und der chemischen Wissenschaft. Herr Geheimrat Duisberg hat eben schon darauf hingewiesen, daß eins der Lieblingskinder dieser stolzen 50jährigen Mutter und Tochter die chemische Wissenschaft ist. Deutschland war wohl auch das erste Land, das auf die rein wissenschaftliche Ausbildung seiner Chemiker den größten Wert gelegt hat und noch heute legt. Nicht nur chemische Hochschulen und Universitäten, sondern auch die Laboratorien der großen Produktionsgesellschaften, die für den ökonomischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Chemie sorgen, haben den Wert wissenschaftlicher Ausbildung vertieft und die Bedeutung der Chemiker rechtzeitig erkannt, nicht zum wenigsten zu ihrem eigenen Vorteil, wenn er auch oft nicht unmittelbar zu sehen war. Aber nicht immer waren die Zeiten glücklich. Kriegs- und Nachkriegszeit brachten auch für die deutsche Chemie, für die deutsche chemische Wissenschaft größte wirtschaftliche Not. Sie wissen, daß es sehr schwer fiel und kaum möglich war, den experimentell arbeitenden, lehrenden und lernenden Chemikern die Mittel zum Studium an die Hand zu geben. Da hat die deutsche chemische Industrie, vor allem der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ein großes Kulturwerk begründet, das der Deutschen Chemischen Gesellschaft und allen deutschen Chemikern dauernd zugute kommt, teils mittelbar, teils unmittelbar. Ich meine die unter den Namen „Emil-Fischer-Gesellschaft", „Justus-Liebig-Gesellschaft" und „Adolf-Baeyer-Gesellschaft" gegründeten Vereinigungen, die Justus-Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts, die Adolf-Baeyer-Gesellschaft zur Förderung chemischer Literatur und die Emil-Fischer-Gesellschaft zur Förderung chemischer Forschung. Wenn heute die Deutsche Chemische Gesellschaft noch in der Lage ist, ihre überragende Stellung als Zentralpunkt chemischer Berichterstattung und als Herausgeberin größter chemischer Fachwerke in der Welt zu behaupten, dann dankt sie dies der tatkräftigen Hilfe der Adolf-Baeyer-Gesellschaft. Wenn heute eine große Anzahl junger, hoffnungsvoller Chemiker imstande ist, ohne die drückende Last materieller Not ihre Forschungen und ihre Studien zu vertiefen und zu erweitern und dadurch später glücklichere Mitglieder der chemischen Gemeinschaft zu werden, dann verdanken diese jungen Fachgenossen dies der liebevollen Unterstützung der Justus-Liebig-Gesellschaft. Wenn heute die Mitglieder und Mitarbeiter des schönen Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie in Dahlem bei Berlin das Glück haben, ihre Forschungen und Untersuchungen ohne Rücksicht auf materielle oder technische Verwertbarkeit, ohne Rücksicht auf klingenden technisch materiellen Lohn, allein ihren Neigungen und ihrem Gewissen folgend durchzuführen, so verdanken die früheren und jetzigen Mitglieder des Kaiser-Wilhelm-Instituts dies der tatkräftigen und unermüdlichen Hilfe der Emil-Fischer-Gesellschaft zur Förderung chemischer Forschung. Als Mitglied des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie möchte ich heut an dieser Stelle noch einmal unseren aufrichtigen und tiefgefühlten Dank für diese stete Hilfe aussprechen, die nie versagt hat, auch nicht in den Jahren schwerster Not, in denen es der Industrie selbst nicht gut ging. Unterricht, Forschung und Lehre gehören zusammen; das eine Gebiet kann nicht ohne das andere leben. Wir haben schon von Herrn Geheimrat Duisberg gehört, daß der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands die Mutter vieler dankbarer Kinder ist. Wir deutschen Chemiker sind glückliche Kinder unserer stolzen Nährmutter, die heute ihren 50. Geburtstag feiert. Ich möchte an dieser Stelle geloben, daß wir alles, was in unseren Kräften steht, tun wollen, um uns dieser Nährmutter dankbar zu erweisen. Wie bisher wollen wir auch in der Zukunft arbeiten zum Wohle der deutschen Chemie und zum Wohle unseres lieben Vaterlandes. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender, Herr Geheimrat Dr. Aufschläger: Hochverehrter Herr Reichsminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen des Vereins danke ich Ihnen auf das herzlichste für die freundlichen Glückwünsche, die Sie dem Verein heute zu seinem 50jährigen Bestehen ausgesprochen haben. Von allem Anfang an sind Sachlichkeit, Zuverlässigkeit und Loyalität die Richtlinien des Vereins gewesen, und dadurch hat er sich das Vertrauen der Behörden sowie Anerkennung und Ansehen im In- und Auslande erworben. Er hat auch von vornherein erkannt, daß die Wissenschaft die Grundlage der chemischen Industrie ist. Daher stammen die freundlichen Beziehungen, die ihn noch heute mit den Hochschulen und den wissenschaftlichen Instituten verknüpfen. Ich bin überzeugt, daß an diesen bewährten Grundsätzen auch in Zukunft festgehalten wird und daß sie sich zum Wohle unserer chemischen Industrie, zum Segen für die gesamte Wirtschaft unseres lieben deutschen Vaterlandes auswirken werden. (Lebhaftes Bravo!)

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Duisberg: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Vorstand hat den Wunsch geäußert, daß eines der Ehrenmitglieder nunmehr das Wort nehmen möchte, um Beschlüsse, die die gestrige Hauptversammlung gefaßt hat, bekanntzugeben. Die Reihe wäre natürlich in erster Linie an unserem Altmeister gewesen, an dem hier sitzenden jugendlichen Vierundachtziger, der gestern mit einer Beredsamkeit und einem Feuer gesprochen hat, daß es eine wahre Freude war, und dem wir wünschen, daß er sich diese Frische des Geistes und des Körpers noch lange erhalten möge. (Bravo!) Herr Geheimrat Gans hat aber gebeten, daß ein anderer das Wort nehmen möge, nachdem er gestern gesprochen habe. Dann käme Herr Geheimrat Weber an die Reihe. Leider ist Herr Geheimrat Weber nicht mehr in der Lage zu reisen; er konnte deshalb nicht zu uns kommen. Infolgedessen muß ich als jüngstes Ehrenmitglied nach ihm sprechen und Ihnen nun folgendes bekanntgeben:

Die Jubiläumsfeier bildet wie keine andere Feier den willkommenen Anlaß, einer Reihe von Mitgliedern, die sich in langjähriger treuer Arbeit um den Verein verdient gemacht haben, die höchste Auszeichnung zu teil werden zu lassen, die der Verein zu vergeben hat, die Ehrenmitgliedschaft. So ist denn gestern in der Hauptversammlung beschlossen worden, acht Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Unser hochverehrter Vorsitzender, Herr Geheimrat Dr. Gustav Aufschläger, hatte die Bitte ausgesprochen, mit dem jetzt eintretenden Ablauf seiner Amtsperiode von einer Wiederwahl abzusehen. Unter diesen Umständen ist es Pflicht und Bedürfnis, ihm durch die Wahl zum Ehrenmitglied unseren herzlichsten und aufrichtigen Dank für alles das abzustatten, was er während seiner Amtsperiode als Vorsitzender für den Verein getan und geleistet hat. (Bravo!) Dazu kommen die großen Verdienste, die sich Herr Dr. Aufschläger um die Pulver- und Sprengstoffindustrie, der er sein ganzes Leben erfolgreich widmete, vor dem Kriege und

Digitized by Google

vor allem während des Krieges, besonders auch als Vorsitzender der Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft erworben hat. Ich danke Ihnen, Herr Aufschläger, und darf Ihnen hiermit Ihr Ehrendiplom überreichen. (Lebhafter Beifall.)

Herr Geheimrat Dr. Adolf Haeuser hat in sechsjähriger Amtsdauer, darunter in vier schweren Kriegsjahren, die an den Verein in organisatorischer Beziehung außerordentliche Ansprüche stellten, die Geschäfte des Vereins als Erster Vorsitzender mit sicherer Hand geführt. Als langjähriger Leiter der Höchster Farbwerke — er feiert demnächst sein vierzigjähriges Geschäftsjubiläum — hat er sich große Verdienste um die Entwicklung der Farbenindustrie und der pharmazeutischen Industrie erworben. Deshalb habe ich die Ehre, Herr Geheimrat Haeuser, auch Ihnen Ihr Ehrendiplom überreichen zu dürfen. (Lebhafter Beifall.)

Herr Geheimrat Dr. Franz Oppenheim ist unser langjähriger, in Friedens-, Kriegs- und Inflationszeit stets bewährter Schatzmeister, der dieses zeitweise recht dornenvolle Amt ein Vierteljahrhundert verwaltet hat. In fast 50jähriger Dienstzeit hat er als Leiter der Aktiengesellschaft für Anilinfarben zu Berlin dieses Unternehmen entwickelt und auf eine große Höhe gebracht. Auch Ihnen, Herr Oppenheim, überreiche ich hiermit das Diplom und bitte Sie, es in Empfang zu nehmen. (Lebhafter Beifall.)

Nun kommt unser lieber und verehrter Freund Dr. Otto Wenzel an die Reihe, von dem Sie schon gestern abend gehört haben, daß er den Verein mitbegründete und ihm als spiritus rector und Geschäftsführer während der ersten 33 Jahre seines Bestehens vorgestanden hat. Seine großen Verdienste um den Aufbau und die Entwicklung des Vereins sind mit goldenen Lettern in die Annalen der Geschichte des Vereins eingegraben. (Bravo!) Daher überreiche ich auch Ihnen dieses Dokument. (Lebhafter Beifall.)

Herr Prof. Dr. Bernhard Lepsius hat als Versitzender in den Jahren 1907—1909 und als Nachfolger von Herrn Kommerzienrat Dr. Holtz die schwierige Aufgabe gehabt, Herrn Dr. Holtz nach 25jähriger Amtszeit zu ersetzen und den von diesem hochgebrachten Verein auf seiner Höhe zu erhalten. Herr Lepsius, auch Ihnen überreiche ich hiermit das Diplom. (Lebhafter Beifall.)

Herr Dr. Wilhelm Haarmann, auch eines unserer ältesten Mitglieder, hat seit langen Jahren unserem Gesamtausschuß angehört. Er hat sich um den Aufbau der deutschen Riechstoffindustrie hervorragende Verdienste erworben. Leider haben wir wegen seiner Erkrankung nicht die Freude, ihn unter uns zu sehen. Wir werden ihm deshalb das Diplom zusenden. (Lebhafter Beifall.)

Herr Direktor Dr. Hermann Krey, der verdienstvolle Leiter und Förderer der Riebeckschen Montanwerke nach der chemischen Richtung hin, hat dem Gesamtausschuß 11 Jahre lang angehört und ist uns in dieser Zeit stets ein rühriger und treuer Helfer und Mitarbeiter gewesen. Deshalb überreiche ich Ihnen, Herr Krey, ebenfalls das Diplom und begrüße Sie als Ehrenmitglied. (Lebhafter Beifall.)

Herr Dr. Theodor Plieninger, das langjährige Mitglied unseres Arbeitsausschusses, war uns in allen Fragen, welche die Vereinsleitung in den Jahren der Kriegs- und Nachkriegszeit zu erledigen hatte, ein treuer, stets hilfsbereiter und immer anwesender Berater. Er hat die schwere Aufgabe, als Nachfolger des Herrn Dr. Stroof die chemische Fabrik Elektron weiterzuentwickeln und immer höher zu bringen, glänzend gelöst. Daher ist auch er zum Ehrenmitglied ernannt worden, und ich überreiche ihm hiermit das Diplom. (Lebhafter Beifall.)

Herr Direktor Dr. Wenzel: Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich habe das Wort genommen, um nicht allein in meinem eigenen Namen, sondern auch im Namen der übrigen Mitglieder, denen Sie soeben die Auszeichnung der Ehrenmitgliedschaft erwiesen haben, den herzlichsten Dank auszusprechen. Ich war anfangs bedenklich, dieses Amt der Danksagung, wenn es ein Amt ist, zu übernehmen. Aber schließlich schien mir doch der römische Spruch seine Berechtigung zu haben: „Pectus est, quod disertum facit", „Das tiefe Gefühl ist es, das beredt macht". So habe ich es übernommen, Ihnen den Dank auszusprechen, aber doch mit dem Vorbehalt, daß Sie, wenn ich dem Gefühl, das mich in tiefster Weise in diesem Augenblick bewegt, Ausdruck gebe, daraus nicht den Schluß ziehen möchten, nun eine Rede zu hören, die die oratorischen Leistungen eines Cicero und eines Demosthenes übertrifft. Demgegenüber fiel mir das Wort eines Mannes ein, der uns näher steht. Herr Geheimrat Gans sagte gestern, es sei in Frankfurt üblich, keine festliche Gelegenheit vorübergehen zu lassen, ohne des großen Frankfurter Sohnes Goethe zu gedenken, und da fiel mir ein, daß Goethe auch einmal geäußert hat: „Man schont das Alter, wie man die Kinder schont." Das läßt mich hoffen, die Berücksichtigung dieses Wortes wird vielleicht das kritische Urteil über das, was ich sage, mildern, und Sie werden es mir zugute halten, wenn der Ausdruck des Dankes hinter der Wärme meiner Empfindungen zurückbleibt.

Sie haben gehört, daß der größte Teil derer, denen die Ehrenmitgliedschaft erteilt wird, aus Männern besteht, die seit mehr als zwanzig Jahren, einige sogar über ein Menschenalter hinaus, dem Verein ihre Fähigkeiten, ihr Wissen und ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben. Ich habe nicht nötig, auf diesen Gesichtspunkt näher einzugehen, habe insbesondere nicht nötig, hervorzuheben, was schon seitens des Herrn Vorsitzenden geschehen ist, daß namentlich in den letzten Denzennien ihre selbstlosen Leistungen wesentlich dazu beigetragen haben, die Schwierigkeiten, die aus der Umstellung und dem späteren Wiederaufbau fast aller Betriebe entstanden sind, zu überwinden, daß sie den Bestrebungen, eine neue starke Entwicklung der chemischen Industrie heraufzuführen, große persönliche Opfer gebracht haben. Der Erfolg dieser Opfer zeigt sich ja schon auf manchen Gebieten; aber es ist schon erwähnt worden, daß es noch großer Geduld und langer Arbeit bedürfen wird, ehe das erstrebte Ziel erreicht ist. Mein Auge wird das Morgenrot, das diesen Tag heraufführt, nicht mehr sehen; aber kommen wird der Tag, und dann mag die deutsche chemische Industrie mit verdoppeltem Danke der führenden Männer gedenken, denen Sie heute durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft Ihre Anerkennung ausgesprochen haben.

Und nun lassen Sie mich noch ein Wort sagen, das meine eigene Person betrifft. Als vor 50 Jahren hier an demselben Ort die konstituierende Versammlung beschloß, mir das Anerbieten zu machen, die dauernde Geschäftsführung des Vereins zu übernehmen, habe ich mich trotz anfänglicher Bedenken über meine Befähigung zu diesem Amt schließlich doch dazu entschlossen, die Arbeit zu übernehmen. Ich habe das Glück gehabt, niemals in meinem Leben diesen Entschluß bereuen zu müssen. (Bravo!) Die Erfolge, die wir zum großen Teil auch durch das bereitwillige Entgegenkommen der Regierung erzielten, das persönliche Vertrauen, das man mir vom ersten Tage an entgegengebracht hat, die Freiheit der persönlichen Betätigung haben mir die übernommene Arbeit niemals zu einer Dienstpflicht, sondern zu einer reinen Lebensfreude gemacht. Diesem Umstande verdanke ich es, daß ich bis zum letzten Tage meiner Amtstätigkeit diese Geschäfte neben denen der Berufsgenossenschaft habe führen können. Als ich das 70. Lebensjahr erreicht hatte, fühlte ich die Pflicht, den Vorstand zu bitten, nunmehr dieses Amt in andere Hände zu legen. Ich muß

Digitized by Google

gestehen, daß es mir schmerzlich war, nach 33 Jahren die Tätigkeit, die mir lieb geworden war, aufzugeben. Aber der Verein und der Vorstand, die dieses Gefühl zu würdigen wußten, kamen mir dadurch entgegen, daß der Vorstand mir den Vorschlag machte, mir bis an mein Lebensende meine Arbeitsräume zu erhalten. Von dieser Gastfreundschaft habe ich bis zum heutigen Tage Gebrauch gemacht. Die Fühlung, die ich ständig mit dem Verein behalten durfte, die persönlichen Beziehungen zu einem Teil der führenden Männer der Industrie haben mir dann die glückliche Empfindung gegeben, doch immer noch ein Teil eines lebendigen Organismus zu sein, der etwas bedeutet und der wesentlichen Nutzen für die Allgemeinheit schafft. Diese Suggestion half mir über das unfrohe Gefühl, das Bewußtsein des Scheidenmüssens, des langsamen Absterbens hinweg. Und nun hat der Verein in liebenswürdiger Anerkennung meiner Arbeit das Band, das mich bisher mit dem Verein verknüpfte, noch durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft verstärkt. Sie wissen, welch große Freude Sie mir damit gemacht haben. Nehmen Sie dafür den herzlichen und aufrichtigen Dank eines alten Mannes entgegen! (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Herr Geheimrat Dr. Aufschläger: Ich erteile nunmehr Herrn Geheimrat Dr. von Weinberg das Wort zu seinem Festvortrag

„Das Zeitalter der chemischen Industrie".

Der Vortragende wies darauf hin, daß die von Liebig zuerst erkannte hohe Bedeutung der chemischen Industrie für die Lebensbedingungen der Menschheit durch die Fortschritte, die sie in den letzten 50 Jahren gemacht hat, Wirklichkeit geworden sei, und zwar eine Wirklichkeit, die jene Vorhersage des großen Forschers noch weit überträfe. Wir dürften mit Recht behaupten, daß wir in einem Zeitalter der chemischen Industrie lebten, oder vielleicht richtiger, im Beginn einer solchen Epoche. Die 50jährige Geschichte des Vereins z. W. zeige eine Entwicklung von ganz analogem Verlauf wie die der chemischen Technik — aus kleinen Anfängen unter Schwankungen fortschreitend in aufsteigender Kurve.

Betrachte man die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands vor 50 Jahren, so zeige sich uns ein sehr verworrenes Bild. Auf der einen Seite, so führte Herr Geheimrat von Weinberg aus, träte uns die durch die Gründung des Reichs gewachsene politische Macht entgegen, auf der anderen Seite eine wirtschaftliche Depression, die mit der Ende 1873 einsetzenden Zerrüttung der Börse begonnen hatte. Die deutsche chemische Industrie, insbesondere ihr organischer Zweig, wäre damals in der ersten Entwicklung begriffen und infolgedessen um so schwerer von der Not der Zeit betroffen worden. Der Anfang der Entwicklung der deutschen chemischen Industrie sei daher kein goldenes Zeitalter gewesen. Es hätte eisernen Fleißes und unbeugsamen Wollens bedurft, um trotz aller Schwierigkeiten vorwärts zu kommen. Nur langsam und vorsichtig habe sich unsere chemische Industrie im Jahre 1876 bei der Weltausstellung in Philadelphia zum ersten Male auf die Schaubühne der Welt hervorgewagt. Weitsichtige Männer hätten schon damals erkannt, welche Entwicklungsmöglichkeiten hinter der keineswegs imposanten Vorführung unserer Industrie verborgen waren.

Zwei Männer, deren der Verein am heutigen Tage mit Verehrung gedenken müsse, Dr. Holtz und Dr. Martius, hätten die Notwendigkeit erkannt, die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie zu fördern; so sei der Plan entstanden, eine gemeinsame Vertretung der Industrie durch Zusammenfassung aller Betriebe ins Leben zu rufen. Dr. Martius habe den Vorschlag gemacht, den zu gründenden Verband als technische Abteilung der im Jahre 1868 begründeten Deutschen Chemischen Gesellschaft anzugliedern; A. W. Hofmann habe jedoch vor einer solchen Verschmelzung von Industrie und Forschung gewarnt, da die Wissenschaft selbständig und ohne Utilitätsrücksichten ihren Weg gehen müsse. Dieser Standpunkt wäre unzweifelhaft der richtige gewesen; gewiß verweilten wir gerne bei jenen Großtaten, wie der Synthese des Alizarins, des Indigo, der Ausbildung der Kontaktverfahren für Schwefelsäure, Ammoniak usw., aber man dürfe nicht vergessen, daß allen diesen Errungenschaften eine lange Reihe rein theoretischer Arbeiten vorausgegangen sei, die selbstlos mit dem alleinigen Ziel der Erforschung der Natur unternommen wurden.

Als dann im November 1877, so führte der Vortragende weiter aus, der Verein z. W. ins Leben getreten wäre, sei seine Bedeutung nach Ueberwindung anfänglicher Schwierigkeiten von Jahr zu Jahr, entsprechend dem steigenden Umfang der Interessen der chemischen Industrie, gestiegen. Der Wert ihrer Produktion, den man damals auf 50 Millionen jährlich geschätzt hätte, wäre im Jahre 1897 nach einer amtlichen Statistik bereits auf 948 Millionen Mark gestiegen. Es sei unmöglich, die sich überstürzende Entwicklung dieser Jahre im Rahmen eines Vortrages zu schildern. Schon im Jahre 1893 hätte die deutsche chemische Industrie auf der Weltausstellung in Chicago Aufsehen erregt. Zu einer Uebersicht über das Erreichte vor aller Welt habe dann die Weltausstellung in Paris im Jahre 1900 willkommene Gelegenheit geboten.

Die deutsche chemische Industrie habe daher die Schwelle des neuen Jahrhunderts mit Befriedigung überschritten. Auch auf ein anderes Werk, zu dessen Vollendung sie beigetragen habe, das Hofmann-Haus in Berlin, hätte sie mit Stolz blicken können, denn es sei ein Markstein der Entwicklung der deutschen Chemie geworden.

Ermutigt durch den Erfolg der Pariser Ausstellung hätte der Verein z. W., wie der Vortragende ausführte, an die ausländischen Gruppen der chemischen Industrie die Aufforderung gerichtet, den nächsten internationalen Kongreß für angewandte Chemie in Berlin stattfinden zu lassen. Der Vorschlag habe überall Zustimmung gefunden, und im Jahre 1903 hätten sich viele Hunderte von Vertretern der technischen und der theoretischen Chemie aller Länder versammelt, so daß der große Sitzungssaal des Reichstages ihre Zahl kaum zu fassen vermochte. Die Reden der französischen und englischen Forscher und der Vertreter anderer Nationen wären erfüllt gewesen von Aeußerungen der Sympathie und der Anerkennung für Deutschlands Leistungen. Auf allen Gebieten wäre Deutschland stetig vorangeschritten, und mit Recht hätten die Teilnehmer des Kongresses die großen Fortschritte betont, welche man in den letzten 25 Jahren auf den Gebieten der Elektrolyse, der Sodafabrikation, der Schwefelsäuredarstellung, der Kaliindustrie, der Herstellung kondensierter Gase, der Farbstoffe, der pharmazeutischen Produkte usw. gemacht hatte. Auf allen diesen und vielen anderen Zweigen der chemischen Industrie hätte Deutschland, so führte der Vortragende aus, seitdem weitere erhebliche Fortschritte gemacht, und wenn in nicht allzuferner Zeit wieder einmal ein solcher internationaler Kongreß in Berlin stattfinden sollte, dann würde die deutsche chemische Industrie gewiß nicht schlechter abschneiden als damals.

Wenn nun auch das Fundament unserer chemischen Industrie festgefügt gewesen wäre, so sei doch damals infolge der wachsenden Ausdehnung der Werke die Gefahr einer Ueberproduktion nahegerückt. Dadurch hätte der seit 1900 öfters erörterte Gedanke einer Arbeitsteilung und eines Zusammenschlusses in der Farbenindustrie Boden gewonnen. Geheimrat Duisberg habe im Jahre 1904 an einzelne Freunde eine vertrauliche Denkschrift gesandt, in der ein fertiger Plan eines Zusammenschlusses der deutschen Teerfarbenfabriken dargelegt war. Schon im nächsten Jahr hätten sich

Digitized by Google

zwei Gruppen von Werken gebildet, die dann 10 Jahre lang unabhängig nebeneinander, verschieden in der Art der finanziellen Vereinigung, aber gleich in den Grundsätzen der Arbeitsteilung und des Zusammenwirkens, bestanden. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß mit diesen partiellen Maßnahmen die wirtschaftliche Bedeutung der ganzen deutschen chemischen Industrie erheblich gewachsen wäre und daß auch der Verein z. W., gestützt auf solche mächtige Gebilde, mit größerem Nachdruck auftreten konnte.

Dem Verein war es gelungen, sich aus eigener Kraft maßgebenden Einfluß in den Kreisen der Regierung zu sichern. Als dann im Jahre 1916 die Interessengemeinschaft Deutscher Teerfarbenfabriken und im Jahre 1919 der Reichsverband der Deutschen Industrie gegründet wurden, hätte man der Gesamtindustrie der Chemie und dem Verein z. W. die gebührende Stellung als einer der anerkannten Großmächte der Wirtschaft eingeräumt.

Zu jener Zeit habe sich, so führte Herr Geheimrat von Weinberg aus, in der chemischen Technik ein neues Moment geltend gemacht. Während bis dahin der Chemiker die alleinige Führerrolle innehatte und der Ingenieur nur eine Hilfskraft war, habe man damals angefangen, technischer zu werden und Problemen näherzutreten, die an die apparative und maschinelle Kunst vermehrte Anforderungen stellten. Damals habe der Aufbau eigenartiger Apparate zur Synthese des Ammoniaks in Ludwigshafen, zur Verbrennung von Ammoniak zu Salpetersäure mit Platinkontakten in der Zeche Lothringen begonnen; aber auch in der Industrie der Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte habe sich das Bild geändert. Die Technik des Indigo, der Indanthrenfarbstoffe, der Schwefelfarben usw. hätte andere technische Apparate verlangt, als man sie bisher gewohnt war. Auch der rationellen Beschaffung von Dampf und Kraft habe sich das Interesse zugewandt. Der Ingenieur reichte dem Chemiker die Hand und die chemische Industrie sei damit in die Epoche des Mannesalters eingetreten.

Der Ausbruch des Weltkrieges habe, so führte der Vortragende aus, die chemische Industrie, an deren Mithilfe ursprünglich niemand gedacht hatte, vor neue schwierige Aufgaben gestellt. Die Not des Vaterlandes hätte den chemischen Scharfsinn und die technische Kunst gesteigert; und was damals von der Chemie geschaffen sei, würde trotz aller Verleumdungen feindlicher Propaganda ein Ruhmesblatt in ihrer Geschichte bleiben. An der so wichtigen Organisation wäre der Verein z. W. wesentlich beteiligt gewesen. Man könne mit Recht sagen, daß der Krieg die Augen der Welt auf die große Bedeutung der chemischen Industrie gelenkt und daher in allen Ländern zur Forderung der Schaffung einer „nationalen" chemischen Industrie geführt habe. Wenn die Begründung hierfür darin läge, daß wir in einem Zeitalter der chemischen Industrie lebten und daß kein Industriestaat in diesem Zweige der Produktion zurückbleiben dürfte, könne man solche Wünsche verstehen. Mit Nachdruck aber müsse der falschen Behauptung entgegengetreten werden, daß die Kriegsvorbereitung eines Landes von einer Farbenindustrie abhänge.

Die Bewunderung, welche die Leistungen der deutschen chemischen Industrie erregte, hätte in den Siegerstaaten den Wunsch hervorgerufen, unsere chemische Industrie zu vernichten, und zwar mit der Begründung, daß sie im wesentlichen eine Kriegsindustrie sei. In dem weitblickenden Sir Moulton sei uns ein Retter erstanden. Er habe darauf hingewiesen, daß man überall noch auf Jahre hinaus die Produkte der deutschen chemischen Werke brauche und daß man viele Verfahren erst von ihnen erlernen müsse, ehe man die Fabriken zerstören dürfe. Auf diese Weise wurden der Arbeit der Zerstörungskommission enge Grenzen gezogen.

Im Jahre 1920 sei es unserer chemischen Industrie gelungen, die Emil-Fischer-, die Adolf-Baeyer- und die Justus-Liebig-Gesellschaft ins Leben zu rufen. Darin läge ein herrlicher Beweis ihrer Lebenskraft und ihres Idealismus. Mit raschen Schritten schreite die theoretische chemische Wissenschaft vorwärts. Auch die Physik stelle sich immer mehr in den Dienst der Chemie. Der Vortragende gab alsdann einen kurzen Ueberblick über gegenwärtige und künftige Arbeitsgebiete der chemischen Industrie.

Aber unter den Nachwirkungen des Krieges, so schloß Geheimrat von Weinberg seinen Vortrag, stellten sich der Industrie mancherlei Hindernisse entgegen, die wir mit anderen Mitteln überwinden müßten. „Hier gilt es, der Produktion durch die Gesetzgebung, durch die Erleichterung des Verkehrs, durch Handelsverträge und eine richtige Sozialpolitik, die von so großer Bedeutung ist, Lebensmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten. Dankbar gedenken wir heute der Arbeit so vieler bedeutender Männer auf diesen Gebieten, wie sie uns die Festschrift schildert, die Herr Dr. Ungewitter uns heute überreicht hat und welche unter Mitarbeit insbesondere auch von Herrn Hans Blankenstein mit unübertrefflicher Sachkenntnis und erstaunlichem Fleiße verfaßt worden ist. Die Aufgabe, die jenen Männern im Zeitalter der chemischen Industrie anvertraut war, die Interessen dieser Industrie in Deutschland zu wahren, haben sie in vollendeter Weise erfüllt. Daß wir uns auch in Zukunft wie bisher von großen Gesichtspunkten leiten lassen, davon dürfen wir alle überzeugt sein. In unserem festen Vertrauen auf eine glückliche Zukunft bestärkt uns ein machtvolles Wort Goethes, das für uns volle Geltung hat:

Sprich, wie du dich immer und immer erneust?
Kannst's auch, wenn du immer am Großen dich freust!
Im Kleinlichen fröstelt der Kleinliche bebend,
Das Große bleibt frisch, erwärmend, belebend."

Vorsitzender, Herr Geheimrat Aufschläger: Der lebhafte Beifall zeigt Ihnen, Herr v. Weinberg, wie sehr wir Ihre höchst interessanten ausgezeichneten Ausführungen schätzen und welch großen Dank wir Ihnen dafür schulden. Wir haben mit Freude und Stolz aus Ihren Darlegungen entnommen, welchen Anteil die deutsche chemische Industrie an den Fortschritten der letzten 50 Jahre gehabt hat. Aber wir haben zugleich auch die Mahnung daraus entnehmen können, daß wir alle forscherisch und technisch ernsthaft und emsig weiterarbeiten müssen, um den Stand aufrechtzuerhalten, den die deutsche chemische Industrie heute in der Welt errungen hat. Nochmals herzlichen Dank. (Lebhafter Beifall.)

Mit einer erneuten Darbietung des Amar-Quartetts fand die Festsitzung um 1 Uhr ihren Abschluß.

Gemeinsames Essen.

Um 2 Uhr nachmittags vereinigten sich die Festteilnehmer mit den Damen zu einem gemeinsamen Essen im großen Saal des Palmengartens.

Herr Generaldirektor Dr. Pietrkowski hielt folgende Festansprache:

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Der 50. Geburtstag ist ein wirklicher Markstein schon im Leben des einzelnen. Er ist ein berechtigter Gedenktag im Leben einer wirtschaftlichen Vereinigung. Was 50 Jahre Wirtschaftsgeschichte, was auch nur die Wirtschaftsgeschichte eines einzelnen Abschnittes wie die der Chemie bedeutet, hat Ihnen der heutige Festvortrag vor Augen geführt.

Nach des Aristoteles Wort ist der Mensch ein zoon politicon, ein zur Gemeinschaft drängendes und nur in der Gemeinschaft sich entwickelndes Lebewesen. In Kriegs- und Nachkriegszeit haben die Menschen vielfach dieses Epitheton vergessen und sich nur als Lebewesen gefühlt, die leben wollten ohne Rücksicht auf

Digitized by Google

den anderen. Das gilt für Nationen wie für den einzelnen.

Die zur Gemeinschaft drängende Lebendigkeit war zur Zeit, als unser Verein sich gründete, keineswegs Gemeingut in der Wirtschaft. Im Gegenteil! Dort herrschte der Individualismus, der vom Händlergeist im besten Sinne beseelte, fast ganz auf Gewinnstreben eingestellte, auf seine Ellbogen vertrauende Unternehmer.

Nicht zufällig, daß gerade die Chemie den Weg zur Gemeinschaft fand. Und wenn man die Geschichte des Vereins in unserer Festschrift durchblättert, wird man weiter finden, daß er nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der chemischen Industrie wahrnahm, sondern sie einzuordnen wußte in die gesamte Wirtschaft und darüber hinaus anregend und führend wirkte für die Weiterentwicklung des gesamten Staatswesens namentlich auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Es ist dies nicht Zufall, sagte ich, es ist nun einmal so. Der Stoff zieht erst den Menschen an, hat er ihn aber, so formt er ihn und bildet ihn um. Man beschäftigt sich nicht ohne innere Wandlung und Umbildung mit der chemischen Wirtschaft, denn diese ist in noch viel weiterem Maße, als dies Herr Vögeler neulich für Eisen und Stahl reklamierte, angewandte Wissenschaft. Hier hören die wissenschaftlichen Probleme und ihre Auswirkungen für die Wirtschaft niemals auf. Wissenschaftliche Arbeit aber mit ihren täglich neuen Fragestellungen und Lösungen schafft durch die Mehrung der Erkenntnis und Stärkung der Sicherheit gegenüber der Umwelt jenen schöpferischen Optimismus, der vor der Enge, vor der Suche nach absoluten Werten, vor dem starren Festhalten am Althergebrachten bewahrt.

So ist es auch kein Zufall, daß dieses hohe Verantwortungsgefühl, das die eigene Arbeit immer in den Strom der Entwicklung stellt und sie immer nur im Zusammenhang mit dem Volksganzen sieht, daß diese hohe Staatsgesinnung sich stets bei den leitenden Männern der chemischen Wirtschaft gefunden hat.

Dieses Verantwortungsgefühl für das Volksganze ist's, was uns heute mehr denn je nottut. Daß es sich in Zeiten gährender Umwälzung verliert, daß dann der Muskel und die Mechanik, die materielle Genußsucht überwiegt, ist nicht zu verwundern. Aber in Zeiten der Restauration, des Setzens der wogenden und gegeneinander verschobenen Kräfte und Massen muß dieser Gemeinschaftsgedanke wieder lebendig werden. Muß mehr denn je die Arbeit an der Schaffung der Volksgemeinschaft aufgenommen werden, zu der wir in den wenigen Jahrzehnten nach der Reichsgründung auch vor dem Kriege noch nicht gelangt waren.

Diese Erziehung vorzunehmen, ist dringendste und oberste Pflicht der führenden Schichten. Hierbei werden sie an der umwälzenden Veränderung des Aufbaues und der Gliederung des deutschen Volkes nicht vorbeigehen können.

Wenn man hört, daß heute nur noch 23% aller erwerbsfähigen Deutschen von der Landwirtschaft leben, daß die im Erwerb stehenden Frauen sich um 5 Millionen vermehrt haben, daß die Zahl der Angestellten seit 1907 um 100% auf 5,3 Millionen gestiegen ist, daß heute 83% der gesamten Erwerbstätigen in Lohn und Gehalt stehen, also unselbständig sind, so wird das auf die politische Grundeinstellung und auf die Ueberlegung — nie kommen wir zu einer wirklichen Volksgemeinschaft — nicht ohne Einfluß sein können. Auf der anderen Seite wird man sich in einer Zeit, in der man in zwei Tagen den Atlantik überfliegt, in der in 1½ Minuten das lebendige Wort auf der weitesten Erdentfernung durch die Aetherwellen übertragen wird, sich daran gewöhnen müssen, nicht nur in Völkern, sondern in Erdteilen zu denken, und wird sich zu den Fragen kontinentaler oder kulturweltlicher Kooperationen anders einzustellen haben.

Aber dieses Leben in der Völkergemeinschaft setzt, wenn es fruchtbar sein und dem Fortschritt der Menschheit dienen soll, eine starke Individualität voraus. Gleichmacherei ist Tod des Lebendigen und der Entwicklung. Das gilt für die Nationen untereinander und für die Angehörigen in ihnen.

Ein Volk wie das deutsche, das so viele Stämme und Rassen in sich vereint, sollte glücklich über die Varietäten und die verschiedenen Veranlagungen sein und in Zusammenfassung all' des Reichtums dieser Begabungen in einem nationalen Staatsgefühl sein Heil sehen. Das stolze Civis romanus sum des Scythen am Schwarzen Meere im alten römischen Reiche sollte das Ziel sein.

Wenn wir, unser gesundes fleißiges Volk, seine Begabung, seine Anstelligkeit, seine allem Extremen und Gewalttätigkeiten im Grunde abholde Art vor Augen halten, so können wir die Hoffnung haben, daß all' das Gegensätzliche, was uns trennt und in Tageskämpfen zermürbt, zu einer höheren Einheit, zu einer starken daseinsfrohen Staatsgesinnung zusammenzuschließen ist. Gelingt es uns nicht, so wird einst die Geschichte dahin urteilen, daß im wesentlichen die Führer und die Führerschichten versagt haben.

Eine lebendige Verkörperung dieser geforderten hohen Staatsgesinnung ist unser verehrter Herr Reichspräsident. Ihn grüßen wir auch in dieser Stunde in Ehrfurcht.

Ich bitte Sie, mit mir einzustimmen in den Ruf: Der Herr Reichspräsident, unser Volk, unser deutsches Vaterland hoch!

Im Laufe des Festmahls wurden noch folgende Ansprachen gehalten:

Herr Prof. Dr. Stock: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe die Erlaubnis bekommen, hier das Wort zu ergreifen, und ich benutze die Gelegenheit, um in Ihrer aller Namen zunächst dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands den Dank der Gäste dafür zum Ausdruck zu bringen, daß wir heute mitfeiern dürfen, wie wir es auch schon gestern tun konnten. Weiter aber freue ich mich, die Glückwünsche des Vereins Deutscher Chemiker und der gesamten deutschen Chemiker, die zum allergrößten Teil Mitglieder des Vereins sind, aussprechen zu können. Das ist uns heute morgen nicht möglich gewesen; denn der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat sich zugleich entpuppt als ein Verein zur Bewahrung vor zu vielen Reden, indem er heute morgen erklärte: für den Verein Deutscher Chemiker ist kein Platz mehr. Zum Glück hat der Verein Deutscher Chemiker seine Glückwünsche schwarz auf weiß oder besser gesagt schwarz auf gelb, auf Pergament, niedergelegt. Ich will sie nicht im einzelnen verlesen, sondern mich damit begnügen, Ihnen den ersten und den letzten Satz vorzutragen. Der erste Satz lautet:

„Als vor 50 Jahren der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gegründet wurde, stand die deutsche chemische Industrie am Anfang ihres Aufstiegs."

Der letzte Satz heißt:

„Weit über das ursprünglich beabsichtigte Maß hinaus hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands das Ansehen unseres Standes gefördert, der Wissenschaft und Technik Schutz und Entfaltungsmöglichkeiten in stürmischer Zeit gesichert sowie neben materiellen auch ideelle Werte geschaffen."

Meine Damen und Herren! Es ist nicht meine Absicht, Ihnen hier noch einmal das Wesen des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands auseinanderzusetzen und zu wiederholen, was wir dem Verein verdanken. Das haben wir heute früh in vollendeter Form und in vollendetem Ausmaß gehört. Ich hoffe, daß dadurch allerlei schiefe Meinungen, die in der Welt über den Verein noch bestehen, beseitigt bzw. berichtigt werden; denn die wenigsten

Digitized by Google

Menschen in Deutschland wissen, was der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ist. Dafür ein Beispiel! Als ich vor meiner Abreise hierher mit einem Bekannten, der keine Ahnung von dem Verein hatte, der vielleicht nur einmal hier und da ein bißchen Anilin kauft, aber sonst in keinerlei Beziehungen zur chemischen Industrie steht, von dem 50jährigen Jubiläum des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands sprach, sagte er mir: „Was wird dieser Verein sein? Das ist ein Verein, um die Preise hochzuhalten (Heiterkeit), das ist ein Verein, der preissteigernd wirkt, ein Aufschläger". (Große Heiterkeit.)

Dem Verein Deutscher Chemiker fällt es leicht, seine Glückwünsche darzubringen; denn der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und der Verein Deutscher Chemiker sind ja Bundesgenossen, Freunde, Teile eines Ganzen, sie sind eines Zieles und eines Geistes. Das Ziel ist der Fortschritt der deutschen Chemie, und der Geist ist der Geist der Wissenschaft, der Geist, der in der Wissenschaft die Quelle allen Fortschritts sieht, der alle Dinge mit wissenschaftlicher Sachlichkeit beobachtet und über die Sorgen des Tages hinaus auf das Ganze gerichtet ist.

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschands unterscheidet sich allerdings von seinen Partnern. Er ist gewissermaßen — um spiritistisch zu reden — ein ausgezeichnetes Medium, das diesen Geist zu materialisieren versteht. (Heiterkeit.) Er zeichnet sich weiter dadurch aus, daß er starke chemische Affinitäten besitzt, kraft deren er den Geist auch auf andere Gebiete der deutschen Wirtschaft emanieren lassen kann. Das haben Sie heute schon gehört. Ich möchte mich nur darauf beschränken, festzustellen, daß, wenn die Entwicklung der deutschen Chemie seit der Gründung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands im großen und ganzen stetig aufwärtsgegangen ist, das zum großen Teil dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gedankt werden muß. Wir können nichts Besseres wünschen, als daß der Verein auf dem altbewährten Wege weitergeht. Wir haben zu ihm das größte Vertrauen; denn wir sehen diesen 50jährigen Jubilar heute in vollster Kraft. Wir sind überzeugt, daß der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands durch Ungewitter auch künftigen Stürmen widerstehen, daß er alle Schwierigkeiten überwinden wird, die sich ihm entgegenstellen.

Also ein dankbares Glückauf dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. Der Verein lebe hoch, hoch, hoch! (Die Anwesenden stimmen begeistert in das dreimalige Hoch ein.)

Herr Dr. v. Schnitzler: Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich der Geschäftsführung unseres Vereins, vor allem des Herrn Dr. Ungewitter und seiner Mitarbeiter, von denen ich Herrn Dr. Dietrich besonders nenne, gedenken!

Seit Jahren sind wir gewöhnt, alle unsere Wünsche, die berechtigten und vielleicht auch manchmal die weniger berechtigten, in die Hände von Herrn Dr. Ungewitter zu legen. Wir wissen, daß sie in seiner Hand eine gute Gestalt gewinnen, daß sie an die zuständigen Stellen weitergegeben werden. Wir wissen, daß alles herausgeholt wird, was herausgeholt werden kann. (Bravo!) Das Vertrauen, das sich die Geschäftsleitung des Vereins bei uns in der chemischen Industrie erworben hat, ist, wie ich aus eigener Erfahrung feststellen darf, restlos. Mir ist nie von einer Kritik etwas bekannt geworden. Aber es ist der Leitung des Vereins gelungen, das Vertrauen, das sie bei uns hat, auch bei den für uns wichtigen Faktoren zu erringen, bei der Reichs- und Staatsregierung. Wenn wir die hohe Ehre haben, heute den Herrn Reichswirtschaftsminister unter uns zu sehen sowie gleichfalls Vertreter der hohen Reichs- und Staatsbehörden, so darf ich wohl auch das als Zeichen des Vertrauens buchen, das der Leitung unseres Vereins entgegengebracht wird.

Wir besitzen in Herrn Dr. Ungewitter und seinen Mitarbeitern Unterhändler von einer Klugheit, Zähigkeit, Klarheit und Sicherheit, um die uns erfreulicherweise unsere Schwesterindustrien nicht beneiden, sondern die sie freudig und restlos anerkennen. Der verehrte Chef unserer Pariser Handelsvertrags-Kommission, Herr Ministerialdirektor Posse, der hier unter uns sitzt, wird gewiß mit mir darin einig sein, daß wir ohne Herrn Dr. Ungewitters zähes und immer aufrechtes Bestreben in den langen Jahren unserer Pariser Tätigkeit jedenfalls für die chemische Industrie ein solches Resultat nicht hätten mitbringen können, wie es schließlich trotz allen Enttäuschungen erreicht worden ist. (Zustimmung.)

Neben dieser öffentlichen Tätigkeit aber hat die Leitung des Vereins auch eine sehr weitgehende schriftstellerische Tätigkeit ausgeübt. Ich darf hier nur an die Schrift erinnern, an die Monographie des Herrn Dr. Ungewitter, die grundlegend geworden ist für die Verhandlungen der Genfer Wirtschaftskonferenz; alle internationalen Kombinationen auf chemischem Gebiet werden stets wieder an dieses bedeutsame Werk anknüpfen. Es ist uns ferner heute eine Festschrift auf den Tisch gelegt worden, ein dickes Buch, das Herr Dr. Ungewitter zusammen mit Herrn Blankenstein — auch dieser Name muß in diesem Zusammenhang genannt werden — herausgegeben und uns beschert hat. Noch keiner von uns hat wohl dieses Werk in seinem vollen Umfange durchlesen oder beurteilen können. Wir werden auf eine weite Zukunft hinaus daraus noch das allerwertvollste Material gewinnen können.

Aber darin erschöpft sich die Tätigkeit unserer Vereinsleitung nicht. Seit 30 Stunden wandern wir durch Frankfurt an Hand der Programme und Listen der Vereinsgeschäftsstelle. Jeder weiß genau, wo er hingehört; alle Plätze sind bis auf den letzten eingeteilt. Uns ist hier ein Fest beschert worden, wie wir Eingeborenen Frankfurts es sonst gar nicht kennen.

So hat die Leitung unseres Vereins sowohl im geschäftlichen Teil wie im Vergnügungsteil so viel für uns geleistet, daß uns nichts anderes übrig bleibt, als ihr zu danken. Ich bitte Sie daher, sich zu erheben und mit mir einzustimmen in den Ruf: Herr Dr. Ungewitter und seine Mitarbeiter, sie leben hoch, hoch, hoch! (Die Festteilnehmer stimmen unter lebhaftem Beifall in das dreimalige Hoch ein.)

Geheimrat Aufschläger: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus der übergroßen Fülle der Glückwünsche, die uns zu unserem Jubiläum zugegangen sind, möchte ich nur drei hervorheben. Der Herr Reichskanzler Dr. Marx telegraphiert:

> Dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands sende ich zur Feier des 50jährigen Bestehens meine herzlichsten Glückwünsche. Ich gedenke dabei des Wirkens und der Verdienste des Vereins in den 50 Jahren seines Bestehens und wünsche ihm weitere günstige Entwicklung. Möge er auch in Zukunft erfolgreich an der Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen Kräfte unseres Vaterlandes mitwirken.
>
> Dr. Marx.

(Lebhafter Beifall.)

Der Herr Reichsaußenminister Dr. Stresemann telegraphiert folgendes:

> Aufrichtig bedauernd, der Einladung nicht Folge leisten zu können, wünsche ich dem Verein einen guten Verlauf der Feier seines 50jährigen Bestehens und fernerhin eine gute Entwicklung.
>
> Dr. Stresemann.

(Lebhaftes Bravo.)

Der Präsident des Kaiser-Wilhelm-Instituts, Exz. v. Harnack, telegraphiert uns:

Digitized by Google

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft übersendet dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zur Feier seines 50jährigen Bestehens aufrichtigste Glückwünsche.

Harnack.

(Lebhafter Beifall.)

Festkonzert.

Um 7 Uhr abends fand in dem, in duftendem Blumenflor prangenden Opernhaus ein von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft dargebotenes Konzert des Frankfurter Opernhaus-Orchesters unter Leitung von Generalmusikdirektor Professor Clemens Krauß, unter Mitwirkung von Professor Georg Kulenkampff, Berlin, statt. Das Programm enthielt folgende Darbietungen:

Akademische Fest-Ouvertüre für großes Orchester, Joh. Brahms, op. 80,

Konzert für Violine mit Begleitung des Orchesters, Joh. Brahms, op. 77,

„Tod und Verklärung", Tondichtung für großes Orchester, Richard Strauß, op. 24.

Empfang durch die Stadt Frankfurt im „Römer".

Im Anschluß an das Festkonzert fand als Abschluß der Jubiläumsfeier des Vereins ein Empfang seitens der Stadt Frankfurt im „Römer" statt. Herr Oberbürgermeister Dr. Landmann empfing die Gäste im Kaisersaal. In einer Begrüßungsansprache zog das Oberhaupt der Stadt Frankfurt eine Verbindungslinie zwischen ihr und der chemischen Industrie, indem er hervorhob, daß Frankfurt als Stadt freien Bürgertums und als Geburtsstadt Goethes von jeher eine Quelle des deutschen Idealismus gewesen sei, wie auch an der chemischen Wissenschaft und der chemischen Industrie deutscher Idealismus einen großen Anteil habe. Geheimrat Dr. Aufschläger dankte in herzlichen Worten. Es schloß sich ein Festmahl in den Römerhallen an.

Glückwünsche.

Aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums überreichte der Verein Deutscher Chemiker dem Verein z. W. eine künstlerisch ausgestattete Adresse mit nachfolgendem Text:

Als vor 50 Jahren der Verein gegründet wurde, dem unsere heutige Feier gilt, stand Deutschlands chemische Industrie am Anfange ihres Aufstiegs. Das Werk chemischer Wissenschaft und Technik zum Wohle der Volkswirtschaft in die richtigen Bahnen zu lenken, war die große Aufgabe, die damals dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zufiel. Er schaffte der werdenden und wachsenden deutschen chemischen industriellen Tätigkeit die erforderliche Freiheit und den notwendigen Lebensraum in der staatlichen Umwelt durch Einfluß auf eine den Bedürfnissen der chemischen Industrie entsprechende deutsche Handels- und Zollpolitik. Er vertrat erfolgreich die Interessen der chemischen Industrie im Bereiche des Steuerwesens, der Eisenbahntarife, der Seeverkehrsordnung. Er war vorbildlich auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Als die Erfolge der chemischen Industrie aus dem engen Kreise des Inlandes in die Weltwirtschaft führten, meisterte er auch die neuen größeren Aufgaben. Und in der schweren Zeit des Weltkrieges, der unser Volk und unsere Wirtschaft so unvorbereitet traf, war er das festeste Bollwerk in der Brandung und der beste Vermittler für die materielle Mobilmachung, die unter Rathenau einsetzte und in dem gewaltigsten Materialkampfe aller Zeiten endigte. Auch die furchtbaren Schwierigkeiten der Nachkriegszeit, die den Rückbildungsprozeß der Wirtschaft begleiteten, konnten durch den „Verein mit dem langen Namen" für die chemische Industrie erträglich gemacht werden.

Für all dieses sind die deutschen Chemiker dem Verein verpflichtet. Darüber hinaus erfüllte dieser aber noch manche weitere Aufgabe. Er gewöhnte unsere Industrie an große wirtschaftliche Gesichtspunkte und leistete insbesondere durch die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Die Chemische Industrie" der deutschen Chemie unschätzbare Dienste. Durch den Zusammenschluß der chemischen Unternehmungen zu einem Verbande ließen sich wirtschaftspolitische Erfolge erzielen, die zu erreichen dem einzelnen unter den oft unerhört schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen niemals möglich gewesen wäre.

Weit über das ursprünglich Beabsichtigte hinaus hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands das Ansehen unseres Standes gefördert, der Wissenschaft und Technik Schutz und Entfaltungsmöglichkeit in stürmischer Zeit gesichert und seinen materiellen Leistungen ideale Werte in reichem Maße hinzugefügt.

Der Verein Deutscher Chemiker freut sich, dem Jubilar am heutigen Tage Glückwunsch und Dank der Chemiker darbringen zu dürfen.

Der Vorstand des Vereins Deutscher Chemiker

Stock, Vorsitzender.

Eine weitere Adresse überreichte der Verein Deutscher Dünger-Fabrikanten mit folgendem Wortlaut:

An dem Tage, an dem der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin, auf sein 50jähriges Bestehen zurückblicken kann, gedenkt auch der Verein Deutscher Dünger-Fabrikanten seiner mit den herzlichsten Wünschen.

Wenn bei der Gründung im Jahre 1877 die Absicht maßgebend war, die wirtschaftlichen Interessen der chemischen Industrie auf allen Gebieten zu vertreten und insbesondere auch ihre Bedürfnisse und Wünsche gegenüber der Oeffentlichkeit der Gesetzgebung und der Verwaltung zu Gehör zu bringen, so hat die Entwicklung des Vereins nicht nur alle Erwartungen erfüllt, sondern in ungeahntem Maße übertroffen. Deutsche Wissenschaft und Technik sind von ihm unterstützt worden und haben seiner Förderung zum nicht geringen Teile den hohen Stand zu verdanken, den sie heute in der Welt einnehmen.

Die Grundlagen, die in den ersten 25 Jahren seines Bestehens in einer ungestörten Friedensperiode geschaffen worden waren, haben später die Stürme der Kriegs- und Nachkriegsjahre unerschüttert überstanden und der deutschen chemischen Industrie die Kraft gegeben, sich nicht nur allen Angriffen und Gefahren gegenüber zu behaupten, sondern neue Leistungen zu vollbringen, die ihresgleichen in der Geschichte der Technik suchen.

Der Verein Deutscher Dünger-Fabrikanten, als Vertreter der Deutschen Superphosphat-Industrie und eines großen Teiles der Deutschen Schwefelsäure-Industrie, gibt der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck, daß der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands auch weiterhin blühen und wie bisher dem Wohle der Gesamtheit und den Interessen der einzelnen Berufsgruppen erfolgreich dienen möge.

Verein Deutscher Dünger-Fabrikanten

Kurt Klamroth, Kommerzienrat.

Eine Adresse der „Karl-Goldschmidt-Stelle" übermittelte folgenden Glückwunsch:

Wir gestatten uns, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hiermit die besten Wünsche zum heutigen Jubiläum auszusprechen.

Digitized by Google

Zugleich erlauben wir uns, der Versicherung Ausdruck zu verleihen, daß wir in dankbarer Würdigung des uns durch ihren Herrn geschäftsführenden Vorsitzenden, als Vorsitzenden des Kuratoriums unserer Stelle bewiesenen Wohlwollens und seiner tatkräftigen Mitarbeit stets bemüht sein werden, der ehrenvollen Tatsache gerecht zu werden, daß der Verein zur Wahrung zu den Gründern und Förderern unserer Einrichtung gehört.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Karl-Goldschmidt-Stelle
für chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung

Der Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dr. Lindner
Für das Kuratorium: Dr. Knorr

Der Deutsche Kalkbund überreichte folgende Adresse:

Anläßlich der Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. überreichen die Spitzenverbände der Kalkindustrie dieses Erinnerungsblatt in Gedenken an die ersprießliche Zusammenarbeit des Jubilars und der Unterzeichneten und mit den Wünschen einer kraftvollen Weiterentwicklung der chemischen Industrie zum Wohle der einzelnen Werke wie der gesamten Volkswirtschaft.

Berlin-Frankfurt a. M., den 11. November 1927.

Verein Deutscher Kalkwerke E. V.
Deutscher-Kalk-Bund G. m. b. H.
Dr. Schlüter. Urbach.

Aus der Fülle der eingegangenen Glückwünsche seien die nachfolgenden wiedergegeben:

Leider verhindert, persönlich zu erscheinen. Dank für freundliche Einladung und sendet in angenehmster Erinnerung an gemeinsame Arbeit in früheren Jahren zur 50jährigen Jubelfeier herzlichste Glückwünsche. Mögen die segensreichen Bestrebungen des Vereins auch im kommenden Halbjahrhundert zum Segen der chemischen Industrie und damit zum Wohle deutscher Volkswirtschaft sich weiterhin auswirken und es nie an bedeutsamen Führern mangeln, wie sie dem Verein in hervorragendem Maße stets zur Seite gestanden haben. In herzlichem Gedenken

Staatssekretär *Gustav Müller.*

Die nahen Beziehungen, die uns seit über einem halben Jahrhundert mit der chemischen Industrie Deutschlands verbinden, geben uns den freudigen Anlaß, ihr die aufrichtigsten und wärmsten Glückwünsche zu ihrem Ehrentage in freundschaftlichster Wertschätzung zu entbieten.

Der Vorsitzende und der Verwaltungsrat der
Rio Tinto Company.

Dem lebenskräftigen Jubilar, seinen Fürsorgern und Mitgliedern herzliche Wünsche für weiteres Blühen und Gedeihen zum Wohle der Chemie und der gesamten Wirtschaft.

Georg Müller (Oerlinghausen).

Zum 50jährigen Jubiläum übermitteln wir Ihrem Vereine in Anerkennung der hervorragenden und vorbildlichen langjährigen Arbeit, die er im Interesse der gesamten chemischen Industrie geleistet hat, die besten Glückwünsche für eine weitere gedeihliche Tätigkeit.

Handelskammer Reichenberg.

Auf 50 Jahre erfolgreichster Arbeit darf heute der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zurückblicken. Wir beglückwünschen Sie in unserem Namen und gleichzeitig namens der Achema-Ausstellung für chemisches Apparatewesen zu diesem stolzen Tage und wünschen aufrichtig eine gleiche bahnweisende Entwicklung für die nächsten 50 Jahre.

Dechema Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen
Dr. Buchner, 1. Vorsitzender.

Dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie spricht die Industrie- und Handelskammer zu Wiesbaden zum 50jährigen Bestehen die besten Glückwünsche aus. Die mächtige Entwicklung, welche die chemische Industrie im Laufe dieser Jahre genommen hat, ist von unserer Kammer stets mit großem Interesse verfolgt. Wir sind stolz darauf, einen Ihrer größten Betriebe zu uns zu zählen. Möge Ihr Verein auch weiterhin beim wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands erfolgreich mitarbeiten.

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Vorsitzender: Hugo Asbach. Syndikus: Dr. Otto.

Die *Chemiker-Zeitung*, die vor kurzem ihr 50jähriges Bestehen feiern konnte, entbietet dem gleichaltrigen Verein zu seinem Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Zwischen der Chemiker-Zeitung und dem Verein haben stets die denkbar besten Beziehungen bestanden, wie es ja auch nicht anders sein konnte. Denn die Chemiker-Zeitung und der Verein verfolgen ja das gleiche Ziel, die Entwicklungsmöglichkeiten der deutschen chemischen Industrie zu fördern und zu unterstützen.

So wünschen wir, daß der Verein auch weiter wie bisher so große Erfolge erzielen möge, zum Besten der chemischen Wissenschaft, der chemischen Technik und der chemischen Wirtschaft, zum Ruhme unseres Vaterlandes.

In vorzüglicher Hochachtung

Professor Dr. W. Roth.

Wir gestatten uns, im Namen des Vorstandes und des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten Ihnen anläßlich des 50jährigen Bestehens unsere herzlichsten Glückwünsche zum Ausdruck zu bringen. Möge der Verein zur Wahrung in den nächsten 50 Jahren die gleiche segensreiche Tätigkeit für die deutsche Wirtschaft im allgemeinen und für die chemische Industrie im besonderen entfalten wie in den vergangenen Jahren der Unruhe, welche den Verein stets auf Vorposten und in Kampfbereitschaft, die ihm anvertrauten Interessen zu vertreten, angetroffen haben. Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten anerkennt besonders dankbar, daß der Verein auch die Interessen der kleinen Industrien und Betriebe mit der gleichen Sorgfalt, Umsicht, Energie und mit erfreulichem Erfolge wahrgenommen hat.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns, Ihnen für die uns übermittelte wertvolle, umfangreiche und tiefschürfende Festschrift Dank zu sagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V.
Der Geschäftsführer:
Dr. Koetz.

Digitized by Google

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den ersten 9 Monaten 1926 und 1927.

Einfuhr:

(Schluß)

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	1000 RM	Jan./Sept. 1927 dz*)	1000 RM
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche . . . . :	141	7	195	11
314	Kohlens.Strontian, künstlicher, salzsaur.; Strontiumoxyd	—	—	3 152	315
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid) . .	894	32	210	7
316a	Calciumcarbid	13 160	187	6 685	75
316b	Siliciumcarbid (Carborund)	10 781	849	37 096	2 138
316c	Aluminium- u. a. n. g. Metallcarbide (Kohlenstoffmetalle)	—	—	—	—
317A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.) Arsensäure u. -verbindungen	4 773	271	3 878	218
317B	Natriumsulfhydrat, (Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat) . . .	153	4	—	—
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat) . .	558	23	1 925	80
317D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	458	10	406	18
317E	Kohlensaur. Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	—	—	—	—
317F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	—	—	67	1
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen . . .	3	3	62	11
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen . .	92	102	370	171
317J	Zinnsalze u. sonst. Zinnverbindungen, a. n. g.	8	2	27	6
317K	Gold- und Platinsalze u. sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen kg	7	11	2	5
317L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein . . kg	51	3	19	2
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g. . .	10	3	64	23
317N	Tannin (Gerbsäure); Galläpfelauszüge . .	109	45	182	78
317O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt v. mehr als 25 v. H.	64 853	1 799	140 805	5 346
317P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	16	1	685	47
317Q	Wismutsalze u. sonstige Wismutverbindungen, a. n. g.	4	8	8	16
317R	Wolframsäure-, Molybdänsäure-, Vanadinsalze a.n.g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	7	7	—	—
317S	Chromsalze und Chromverbindungen, a. n. g. .	52	9	41	5
317T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g. . .	20	1	—	—
317U	Hexamethylentetramin .	15	6	2	1
317V1	Ammoniak, schwefelsaur.	3 278	122	2 716	3
317V2	Bittersalz	199	1	—	—
317V5	Kalk-(Luft-)Stickstoff .	—	—	344	3
317V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	1 000	17	5 363	90
317V7	Kalk, citronensaurer . .	—	—	—	—
317V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g.	3 857	154	2 657	106
317V9	Benzoesäure, benzoesaur. Natron	390	126	474	148
317V10	Salmiak (Chlorammonium)	501	21	234	10
317V11	Schwefelkalium und -natrium	215	5	3 914	75
317V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g. .	54 853	5 122	71 290	6 53
	Farben und Farbwaren:				
	(318/33) Nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
318a	Cochenille	112	58	51	25
318b	Tierisch. Kermes, Cochenillecarmin; Sepia . .	10	23	71	155
319	Anilin- u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe . . . . [1])	21 067	10 006	31 881	15 144
320	Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen . [2])	1 587	715	10	5
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher . . . . [1])	1 419	967	388	10
321b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau v. Indigo und Indigocarmin . .	—	—	33	14
322	Reines u. gemischt. Blau, Farblacke u. Neublau v. Berlinerblau; Chromgrün (siehe auch 332a); Zinkgrün	502	126	573	15
323	Ultramarin; Farblacke u. Neublau v. Ultramarin	146	18	178	2
324a	Bleimennige	3 686	306	2 991	25
324b	Bleiweiß	2 556	227	1 816	16
325	Barytweiß	—	—	—	—
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen) . . .	5 970	445	14 982	1 10
326b	Zinkstaub (z. Verhüttung dienend: 237s) . . .	225	14	625	3
326c	Zinksulfidweiß(Lithopon)	16 454	580	35 608	1 25
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) (zur Verhüttung dienend: 237s)	473	30	277	2
327	Zinnober, roter	2	2	17	1
328a	Blauholzauszüge	2 004	195	4 658	47
328b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	464	39	827	7
329a	Kreide, weiße, geschlämmt, fein gepulv.	163 631	395	193 420	2

*) Soweit nicht anders angegeben.

[1]) Ueberwiegend Rückware.
[2]) Rückware.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	1000 RM	Jan./Sept. 1927 dz*)	1000 RM
329b	Eisenoxyd, natürliches u. künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht f. d. Kleinverkauf	33 240	633	46 408	905
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	9 429	200	16 551	325
330	Ruß, Rußbutten; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	14 617	1 492	27 487	2 877
331	Bronce-(Metall-)Farben	86	26	88	27
332a	Chromfarben (siehe auch 322)	87	7	61	6
332b	Kupferfarben (außer Schweinfurtergrün — 309b) u. and. Pigmentfarben und Farblacke a. n. g.	842	79	5 087	612
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	353	74	363	84
334	Papierdruckfarben aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	391	36	439	49
335	Blei-, Zink-, Lithopon-weiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf	6 891	606	1 872	177
336a	Blei-, Zink-, Lithopon-weiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen od. Aufmach. für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	2 484	196	2 657	689
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche	30	19	43	29
337	Tinte, Tintenpulver	29	3	—	—
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw.; s. 224d)	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	—	—	—	—
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschn., geformt . . 1000 Stck.	6 359	520	5 739	506
341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	2 784	217	4 514	377
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	87	11	1 092	282
343	Lackfirnisse, Lacke ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	2 179	546	3 413	859
344	Siegellack; Flaschenlack	11	3	33	20
345	Oelkitte (Firniskitte) u. Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	69	4	240	35
346	Asbestanstrichmasse. Asbestfarb.; Asbestkitt	2 971	114	2 432	130
347a	Aethyläther	—	—	—	—
347b	Andere Aether aller Art; Cognacöl	38	6	37	13
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	1 073	153	2 562	381
349a	Holzgeist (Methanol), roh	13 689	674	20 201	949
349b	Aceton, roh	725	42	111	7
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässeriger Lösung	60	3	284	28
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	543	73	1 476	287
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	1 636	50	2 309	65
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	120 101	12 966	166 736	15 847
353b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und and. Citrusfruchtöl	802	1 599	1 285	2 344
353c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	9 529†)	9 300	8 016	8 412
354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnl. zur Bereitung v. Riechmitteln dienende künstl. Riechstoffe	252	992	476	1 363
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette u. mineralische)	425	333	454	381
356	Kölnisches Wasser; and. äther- od. weingeisthalt. Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig; äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	294	560	339	603
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig	31	29	55	87
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel	679	606	2 026	1 681
359a	Guano, künstlicher; Tier- u. Flechsenmehl; tierischer Dünger gemahlen	3 495	36	22 655	228
359b	Guano, natürlicher	18 831	387	2 645	64
360	Knochenmehl	30 070	306	89 921	864
361	Thomasphosphatmehl	6 460 876	27 579	7 905 994	33 189
362	Superphosphate usw.	488 571	3 775	737 154	4 776
363	Schießbaumwolle, Colloidiumwolle	7	2	36	10
364a	Schießpulver	313	63	516	103
364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- und nachsteh. genannten)	520	79	1 663	249
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- u. Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	19	13	15	10
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition)	76	31	153	68
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe od. anderen Stoffen . . 1000 Stck.	20 766	5	62 537	13
368	Zündkerzchen	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	116	23	82	17

*) Soweit nicht anders angegeben.

†) Darunter Rosenöl: 595,8 kg (Febr./Sept.).

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Jan./Sept. 1926 dz*)	Jan./Sept. 1926 1000 RM	Jan./Sept. 1927 dz*)	Jan./Sept. 1927 1000 RM
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonst. Zündstoffe u. -waren	369	57	827	129
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht 1000 St.	20	3	—	—
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe	5 778	4 024	4 564	2 702
373	Käsestoff (Casein) u. Zubereitungen aus Käsestoff, nicht z. Genuß; tierischer Eiweißleim	71 774	8 086	105 440	11 965
374	Rohleim	399	32	354	27
375a	Leim (außer Eiweißleim)	8 327	608	31 661	2 772
375b	Gelatine	746	150	4 077	815
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatt. f. photogr. Zwecke u. and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker vers. Gelatine	71	55	21	21
377	Elastischer Leim z. Herstellung v. Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen	43	4	209	19
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	—	—	46	17
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	103	2	—	—
379b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	55	1	—	—
380a	Chinaalkaloide und deren Verbindungen	96	366	120	466
380b	And. Alkaloide, Alkaloidsalze u. -verbindungen	208	583	385	802
381	Collodium, Celloidin	—	—	—	—
382	Chloroform, Chloralhydrat	—	—	130	41
383	Bromo-, Jodoform	—	—	—	—
384a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	47 924	1 681	110 003	4 337
384b	Quebrachoholzauszug	178 131	6 570	287 232	12 474
384c	Sumachauszug, rein	3 942	232	5 602	333
384d	Künstliche Gerbstoffe	7	2	384	15
384e	Andere Gerbstoffauszüge	12 995	596	41 032	1 926
385a	Süßholzsaft, versetzt od. in Aufmachungen für d. Kleinverkauf; Brustkuchen, -teig	8	1	10	2
385b	And. Süßholzsaft, roh od. gereinigt	2 651	336	3 816	613
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wonlriechend, zum Gewerbe- od. Heilgebrauch (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	250	101	241	98
388a	Arzneiwaren und sonst. pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeut.) Erzeugnisse, a. n. g. zubereitet	737	1 745	884	2 043
388b	nicht zubereitet	114	468	101	594
389	Geheimmittel	24	57	38	63
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., f. photograph., Reinigungs- (Desinfektions-) u. and. Zwecke	807	309	1 655	854
394a	Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt	21 610	20 299	72 538	63 536
394b	gefärbt (auch weiß gefärbt)	127	128	229	265
395	zweimal gezwirnt	95	122	339	441
506	Gewebe m. Zellhorn usw. überstrichen (z. B. Pegamoid)	53	31	552	415
510	Tapeten, Lincrusta u. dgl. aus Linoleum u. ähnl. Stoffen	63	5	6	2
511	Watte zu Heilzwecken	29	5	9	2
639a	Zellhorn (Celluloid), Nachahm. v. Elfenbein oder Schildpatt daraus	1 168	584	792	401
639b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmung. von Elfenbein oder Schildpatt daraus	1 512	605	3 899	1 323
639c	Abfälle von Zellhorn u. ähnlichen Stoffen	2 193	66	5 873	356
640a1	Kinofilme: unbelichtet dz 100 m	199 20 124	303	632 70 092	1 464
640a4	and. Filme f. photograph. Zwecke	1 105	1 536	764	1 062
648a	Blöcke, Platten u. Stangen für elektrotechn. Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert	187	110	285	156
648b	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen und dergl., auch graphitiert; Kohlenfäden f. elektrische Beleuchtungskörper od. dergl., auch in Verb. mit Platin	59	74	74	132
648c	Brennstifte (Kohlenstifte) für elektrische Bogenlampen auch graphitiert	17	4	10	2
648d	Elektroden, auch graphit.	2 618	215	4 519	461
651A3	Dachpappen, Röhren aus Dachpappe; Steinpappe; Schiffsfilz	9 970	179	22 494	375
651B	Vulkanfiber (Platten, Stäbe, Röhren)	1 059	239	2 849	483
663a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin-, Bromsilber- und dergl. Papier, auch für den Kleinverkauf	899	423	2 140	1 326
663b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf	30	14	5	1
664b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- und and. chemisch. Papier; gummiert. usw. Papier	1 402	421	1 479	466
678b	Edelsteine bearb. (geschliffen usw.), ohne Fassung: synthet. kg	45,2	219	19,4	78
749	Trockenplatten f. photographische Zwecke	537	193	1 135	399
777b	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 25% oder weniger; Ferromangan m. einem Mangangehalt von 50% od. weniger; Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von weniger als 20%; Ferroaluminium, -nickel u. and. nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend	8 315[1])	105[1])	22 626	253
869B1	Ferromangan m. mehr als 50% Mangan	2 944	161	17 019	666
869B2	Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium m. einem Gehalt an Leg.-Metall von 20% oder darüber	531[2])	51[2])	37 201	3 857

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Bis Juni 1926 Ferrosilicium aller Art. Bis einschließlich Juli auch Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% bis unter 50%.

[2]) August—September 1926.

Digitized by Google

Verzollung amerikanischer Waren in Frankreich auf Grund der Zolländerungen im französisch-deutschen Handelsvertrag.

Durch einen Erlaß des Präsidenten vom 15. November 1927, veröffentlicht im „J. off." vom 16. November, wird auf Grund der Zolländerungen im französisch-deutschen Handelsvertrag über die Zollbehandlung von Waren amerikanischen Ursprungs bestimmt:

Art. 1. Mit Wirkung vom 21. November 1927 werden die Zollsätze[1]) für aus den Vereinigten Staaten unter den gewöhnlichen Bedingungen eingeführte Waren vorläufig wie in der Anlage angegeben abgeändert.

Art. 2. Dieselbe Behandlung ist, ebenfalls mit Wirkung vom 21. November 1927, auf ähnliche kanadische Produkte anzuwenden, soweit sie gegenwärtig höheren Zollsätzen unterliegen.

Art. 3. Die nachstehenden Zollsätze für Sumach-, Kastanienholz- und andere Gerbextrakte, flüssig oder fest, sind, ebenfalls mit Wirkung vom 21. November 1927, auch anzuwenden auf solche Produkte, die aus pflanzlichen Rohstoffen in den folgenden englischen Kolonien und Besitzungen gewonnen sind: Indien und den zugehörigen Eingeborenen-Staaten, den Straits Settlements, Borneo und Südafrika.

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je 100 kg*)
aus 112	Flüchtige Oele u. Essenzen, terpenfrei gemacht	30% av
	Menthol	Min.-Tarif
	Thymol	Min.-Tarif
112 bis	Künstliche Riechstoffe, rein od. gemischt mit natürl. Produkten, alkohol. Lösungen oder natürl. Essenzen	30% av
	Vanillin, seine Derivate oder Ersatzstoffe	30% av
115	Knospenharze, Terpentine, Harze, Kolophonium, Pech, Harzkuchen, Schiffsteer und alle anderen einheimischen Harzerzeugnisse	8,50
	Resinate:	
	von Kobalt	51,—
	andere	20,40
	Gummen und Bernstein, geschmolzen, Gummiester, harzige Erzeugnisse, geschmolzen oder gefällt, Bernstein oder Kopalersatz und alle Harzprodukte, künstlich hergestellt, m. Ausnahme der Kunstharze nach Art d. Bakelit, Albertol, Plastose, hergestellt auf dem Wege einer Kondensation von Aldehyden mit Phenolen, Aminen oder Amiden usw.	20,40
aus 115 quat.	Schellack, gebleicht	Min.-Tarif
118	Campher:	
	natürlich:	
	roh, gewöhnlich und sogen. Formosacampher und ähnl. in Pulverform	3,40[2])
	gereinigt	7,65[3])
	künstlich oder synthetisch	31,45[3])
aus 141	Baumwolle, wasseraufsaugend, auch getränkt oder pharmazeutisch	33,60

*) Wenn nicht anders angegeben.

[1]) Soweit sie die chemische Industrie betreffen.

[2]) Der Zoll bleibt so lange suspendiert, bis er durch ein diesbezügliches Dekret des Ministerrats für Ware jeglicher oder einer bestimmten Herkunft wieder in Anwendung gesetzt wird.

[3]) Der Zoll bleibt bis zu dem Zeitpunkt suspendiert, in dem die französische Produktion vierteljährlich 60 t erreicht.

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je 100 kg*)
	Cellulosewatte:	
	entkeimt, gefärbt, gaufriert oder wasserdicht hergerichtet	Min.-Tarif
	Arsensulfid:	
05	natürlich	15,30
06	pharmazeutisch kg	15,—
06 bis	Auripigment, rot od. gelb, in Pulver oder Stücken, für gewerbl. Gebrauch	204,—
013	Natriumnitrit	45,90
014	Salmiakgeist, technisch:	
	mit 21 Gewichtsprozent NH_3 und weniger	8,16
	mit mehr als 21 Gewichtsprozent NH_3	Min.-Tarif
020 bis	Ammoniumphosphat	8,—
	Bromide:	
032	andere[4])	30% av
033	Calciumcarbid	20,40
041	Ferrocyankalium	40,80
044	Salzsäure, technisch	4,57
045	Salzsäure, handelsrein	6,37
046	Bariumchlorat	51,—
051	Flußsäure	45,90
	Fluoride:	
051 ter	Chrom-	61,20
051 quat.	Antimon-	85,—
051 quinq.	Ammonium-	61,20
052	andere	30% av
	Jodide:	
058	andere[5])	30% av
064	Phosphorsäuren	34,—
aus 073	Schwefelsäure:	
	65% SO_3 und weniger	3,15
075	Natriumsulfit:	
	weniger als 55% Anhydrid	9,06
	55% Anhydrid und mehr	19,12
076	Natriumbisulfit, flüssig	20,40
077	Natriummeta- und -pyrosulfit	15,75
079	Kaliumsulfit	40,40
079 bis	Kaliumbisulfit	40,40
079 ter	Kaliummetabisulfit	40,40
080	Natriumhyposulfit:	
	weniger als 65% Anhydrid	27,20
	65% Anhydrid und mehr	25,50
081	Schwefelnatrium:	
	weniger als 35% Anhydrid	15,30
	35% Anhydrid und mehr	25,50
088	Ammoniak- und Kalialaun	23,60
090	Antimonlactat	76,—
aus 092	Mineral. Kermes, pharmäz.	120,—
093	Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein)	153,—
094	Silbersalze	25% av
	Organische Silberverbindungen	30% av
098	Bariumsuperoxyd	34,—
aus 0101 bis	Bariumsulfat, natürlich:	
	in Pulver	Min.-Tarif
0112	Bariumchromat	13,60
0112 bis	Bleichromat	36,80
0114	Kaliumchromat u. -bichrom.	10,20
0114 bis	Natriumchromat u. -bichrom.	10,20
0121	Kupfercarbonat (Bergblau und Berggrün)	20,40
aus 0122	Kupferoxyd:	
	anderes[6])	20,40
0123	Kupfervitriol	2,.72
0128	Chlorzinn	20,40
aus 0130	Eisenoxyde, künstlich:	
	in Pulver, mit Ausnahme von alkanisierten Eisenoxyden für Gasreinigung	10,20
0131	Eisenvitriol	1,70

*) Wenn nicht anders angegeben.

[4]) Als Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-, Aethyl-, Aethylen- und Methylbromid.

[5]) Als Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-, Aethyl- und Methyljodid.

[6]) Als Hammerschlag.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung		Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je 100 kg*)
aus 0135	Magnesiumoxyd: calciniert, rein		13% av
aus 0137	Chlormagnesium: entwässert		16,32
			8,16
aus 0139	Magnesiumsulfat, rein		71,40
0143	Kaliumpermanganat		
aus 0145	Quecksilbersulfid: künstlich, in Steinen		Min.-Tarif
	künstlich, in Pulver (Zinnober)		Min.-Tarif
0146 bis	Nitrate von Thorium, Cerium und and. Salze der seltenen Erden	kg	13,20
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)		14,76
0151	Bleioxyd: Mennige und Glätte		27,33
	Orangemennige und and. Oxyde		18,75
0154	Bleisulfat, künstlich		45,—
0155	Andere Bleisalze		30,—
0156	Aetzkali		16,16
0166	Natriumsulfat: kristallisiert oder wasserhaltig (Glaubersalz)		15,30
	wasserfrei, in natürlichem Zustand weniger als 25% Salz enthaltend		18,60
0176	Zinkvitriol		12,30
0178	Lithopone: 30% oder weniger		17,—
	mehr als 30%		17,—
0181	Bromoform	kg	2,55
0183	Chloroform	kg	2,55
0191	Jodoform	kg	10,50
0192	Aethyl-, Methyljodid	kg	12,60
0192 bis	Fuselöl		12,50
aus 0196	Glycerin, destilliert		24,60
0197	Formaldehyd, in Lösung bis 40%		76,—
0198	Trioxymethylen	kg	1,63
0200	Aceton		42,—
0203	Essigsäure: weniger als 40% kristallisierbare Säure enthaltend		20,40
	40 bis 80% kristallisierbare Säure enthaltend		40,80
	mehr als 80% kristallisierbare Säure enthaltend		59,—
0206	Kupferacetat: roh		20,40
	gereinigt, in Pulver		35,40
	gereinigt, in Kristallen		47,20
0208	Bleiacetat		27,60
0211	Natriumacetate, andere		10,08
0213	Plastische Massen a. Acetylcellulose: in Masse, Platten, nicht bearbeiteten Blättern, Röhren, Stäben, Stangen, in der Masse gefärbt oder nicht	kg	4,08
	in polierten, mattierten, gefärbten Blättern oder an der Oberfläche bearbeitet und nicht für photographische Zwecke bestimmt	kg	4,08
0214	Ameisensäure		51,—
	Natriumformiat		Min.-Tarif
	Andere Formiate		Min.-Tarif
aus 0222	Milchsäure: technisch mehr als 50 Gew.-%		85,—
	rein	kg	Min.-Tarif
	Lactate:		
0224	Eisen-		84,28
0225—0226	Andere		30% av
0227	Oxalsäure		30,50
0228	Kaliumoxalate		32,—
0234	Tannin: Aethertannin	kg	2,04
	Alkoholtannin	kg	2,04
0235	Gallussäure, kristallisiert	kg	1,36
0238	Essigsäureäthylester		81,60
	Aethyläther		81,60
aus 0250	Collodium, enthaltend bis 10% lösliche Cellulose ohne Rücksicht auf das Lösungsmittel		81,60

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung		Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je 100 kg*)
0253	Nitrobenzol (Mirbanöl), Nitrotoluol, roh, Mononitronaphthaline		30,60
0254	Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol, rein	kg	0,51
0255	Monochlorbenzol, Dichlorbenzol, Chlorbenzolsulfosäure		71,40
0255 bis	Chlordinitrobenzol (eutekt. Misch. der Isomere)		71,40
0256	Benzylchlorid		81,60
0258	Paranitrotoluol, Orthonitrotoluol- und Dinitrotoluolsulfosäuren und -disulfosäuren und ihre Salze	kg	1,02
0264	Parachlorphenol		81,60
0265	Betanaphthol	kg	0,61
0266	Mononitrophenole, Dinitrophenole	kg	0,81
0267	Orthonitroanisol, Anisol	kg	1,83
0268	Nitrophenolsulfosäuren	kg	1,02
0270	Halogen- und Nitroderivate der Dioxynaphthaline, der Amidonaphthole und ihre Sulfoderivate	kg	1,83
0271	Metamidophenole, Metamidoparakresole	kg	2,04
0271 ter	Hydrochinon	kg	2,04
0273	Monomethylparamidophenolsulfat	kg	6,12
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	kg	6,12
0275	Naphthol B, pharmazeutisch	kg	1,02
0276	Acetylparamidophenol	kg	2,04
0277	Brenzcatechin	kg	2,04
0279	Guajacol	kg	4,08
0286	Benzoesäure	kg	1,63
0288	Nitro- u. Amidoderivate d. Benzoesäure; Dioxybenzoesäure, Naphthobenzoesäure	kg	2,44
		kg	2,44
0289	Benzoylchlorid	kg	2,44
0290	Naphthoesäuren		
0291	Betaresorcylsäure, Dimethylamidooxybenzoylbenzoesäuren, Zimtsäure	kg	3,06
	Salicylate:	kg	1,22
0292	nicht benannt	kg	1,22
0293	Aethyl-	kg	1,22
0293 bis	Methyl-	kg	1,63
0294	Phenyl-	kg	1,63
0295	Nicht genannte Benzoate	kg	2,04
0296	Acetylsalicylsäure	kg	2,04
0298	Naphtholbenzoat und -salicylat	kg	2,44
0299	Acetylparamidosalol	kg	0,81
0306	Acetanilid	kg	1,22
0307	Aethylacetanilid	kg	2,04
0309	Paranitracetanilid		51,—
0310	Anilin und seine Salze		
	Sulfoderivate des Anilins, Toluidin, roh, Orthotoluidin, seine Salze und Sulfoderivate	kg	Min.-Tarif
	Alphanaphthylamin und seine Salze	kg	0,51
0321	Orthoanisidin und seine Halogen-, Nitro- und Sulfoderivate	kg	2,85
		kg	1,22
0324	Benzaldehyd		
aus 0326	Benzochinon, Tetramethyl- und Tetramethyldiamidobenzophenon	kg	Min.-Tarif
	Phenanthrenchinon Amidoanthrachinon, Acetamidoanthrachinon und ihre Sulfoderivate, Methylanthrachinon, Betaoxynaphthochinon, Oxy- und Oxycarboxyanthrachinon u. ihre Derivate	kg	Min.-Tarif
0328	Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate	kg	1,42
		kg	6,12
0330	Analgesin und seine Salze		8,16
0333	Dimethylaminoanalgesin und seine Salze	kg	10,20
0335	Derivate d. Aminoanalgesins, außer Dimethylaminoanalgesin	kg	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je 100 kg*)
0336 bis	Diamidodiphenylharnstoff, Diamidodiphenylthioharnstoff und ihre Sulfoderivate, Metatoluyldithioharnstoff, Naphthalinharnstoff, Guanidin und seine Derivate kg	3,06
0338	Paraoxyphenylglycin . . . . kg	6.12
0375	Celluloid, auch Elfenbein- und Schildpattnachahmungen:	
	roh, in Masse, Platten, nicht bearbeitet. Blättern, Röhren, Stäben, Stangen, auch in der Masse gefärbt . . . . kg	2,55
	in polierten, mattierten, gefärbten oder an der Oberfläche bearbeiteten Blättern . kg	5,10
	Schnitzel und Abfälle, zum Wiedereinschmelzen bestimmt	Min.-Tarif
0376	Caseinkunsthorn, Stoffe aus Caseinkunsthorn und andere künstliche organische Formerstoffe:	
	roh, in Masse, Platten, nicht bearbeitet. Blättern, Röhren, Stäben, Stangen . . . kg	2,55
	in polierten, mattierten, gefärbten oder an der Oberfläche bearbeiteten Blättern . kg	5,10
	Abfälle und Schnitzel, zum Wiedereinschmelzen bestimmt	Min.-Tarif
0376 bis	Kunstharze (feste oder harzige Erzeugnisse, wie Bakelit, Albertol, Plastose usw.), hergestellt im Wege der Kondensation von Aldehyden mit Phenolen, Aminen, Amiden usw.:	
	1. löslich in Oel und sich nicht polymerisierend	20.—
	2. sofern sie unlöslich und unschmelzbar werden können . .	140.—
	3. unschmelzbar	240.—
0377	Extrakte aus Sumach-, Kastanienholz und andere Gerbextrakte, flüssig oder fest, aus Pflanzen gewonnen	9,18
0380 bis	Opotherapeutische Produkte oder Organextrakte	60% av
aus 294	Steinkohlenteerfarben, trocken oder in demjenigen Zustand, der zolltarifarisch dem trockenen gleich behandelt wird:	
	Nitrosofarben . . . . . kg	2,04
	Nitrofarben, außer Pikrinsäure . . . . . kg	Min.-Tarif
	Pyrazolonderivate . . . kg	Min.-Tarif
	Stilbenderivate . . . . . kg	Min.-Tarif
	Monoazofarben, außer den im folgenden Absatz genannten kg	Min.-Tarif
	Rotfarben für Lacke und Monoazofarben, die vom Safranin abgeleitet sind . . . . kg	Min.-Tarif
	Polyazofarben, primär, sekundär und tertiär:	
	schwarze . . . . . kg	Min.-Tarif
	andere Farben . . . . kg	Min.-Tarif
	diazotierbare und lichtechte Rotfarben . . . . . kg	Min.-Tarif
	Thiobenzoylfarben, mit Ausnahme des Thioflavins . kg	Min.-Tarif
	Thioflavin . . . . . kg	Min.-Tarif
	Schwefelfarben:	
	schwarze . . . . . kg	3,06
	andere . . . . . kg	3,06
	Carbazolderivate . . . kg	3,06
	Indophenole, Oxazine, Thiazine, außer Neumethylenblau kg	3,06
	Neumethylenblau . . . kg	Min.-Tarif
	Induline, Nigrosine . . . kg	3,06

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je 100 kg*)
	Andere Azine, Safranine, Eurhodine und Rosinduline . . .	Min.-Tarif
	Pyronine . . . . . kg	Min.-Tarif
	Phthaleine . . . . . kg	Min.-Tarif
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine, Galleine, Coeruleine . . . . . kg	4,08
	Derivate des Di- u. Triphenylmethans u. ihrer Homologen kg	3,06
	Derivate des Acridins und Chinoleins . . . . . kg	Min.-Tarif
	Oxychinonfarben od. Alizarinzarinfarben, außer Alizarin u. Anthrachinondirektfarb. kg	Min.-Tarif
	Sulfoderivate des Indigotins kg	3,06
	Küpenfarben:	
	Anthrachinonderivate . kg	4,08
	Thioanthrachinonderivate kg	4,08
	Thioindigoprodukte und ihre Derivate . . . . . kg	4,08
	Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo . . . . . kg	4,08
	andere . . . . . kg	4,08
	Indigo, synthetisch . . kg	3,06
	Alizarin . . . . . kg	Min.-Tarif
295	Ultramarin, natürlich oder künstl.	79,20
aus 296	Berlinerblau:	
	rein od. in Verbindung mit einem od. mehreren einem geringeren Zoll unterliegenden Farbstoffen	156,—
	in Verbindung mit indifferenten Stoffen:	
	enthaltend höchstens 50% Berlinerblau	70,20
aus 299	Tinten z. Schreiben oder Zeichnen:	
	Schreibtinte auf der Basis von Campêcheauszügen, Gallnußauszügen oder Gallussäure, ohne andere färbende Substanz	19,20
	Andere Tinten aller Art, flüssig, einschließlich der Tinten, die 3% oder weniger Steinkohlenteerfarben enthalten	Min.-Tarif
	Trockene Tinten (Chinesische Tusche in Stangen)	28,80
aus 299 bis	Druckfarben, auch Farben für Gravierungen, Schreibmaschinen usw.:	
	schwarz:	
	Zeitungsdruckfarbe ohne trocknendes Oel . .	28,80
	andere	72,—
	farbig:	
	andere[7])	72,—
aus 300	Schwarz:	
	Elfenbeinschwarz	6,30
	Kupferdruckschwarz	5,28
	Mineralschwarz, gewonnen durch Glühen von Schiefer, Torf, Braunkohlen:	
	in Stücken	4,56
	gemahlen oder pulverisiert .	6,84
301	Schreib- und Zeichenstifte, Minen für Schreib- und Zeichenstifte, Pastellstifte:	
	Schreib- und Zeichenstifte:	
	einfache, unbezogene o. ganz oder teilweise mit Papier bezogen:	
	aus Stein oder natürl. Schiefer	Min.-Tarif
	aus künstlichem Schiefer zusammengesetzt, d. h. mit Fassung versehen:	Min.-Tarif
	mit Fassung aus weißem, nicht in der Masse gefärbt. Holz u. mit einer	

*) Wenn nicht anders angegeben.
7) Als mehr als 3% Steinkohlenteerfarben enthaltend.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je 100 kg*)
	Mine aus Graphit oder Schiefer, auch mit Lacküberzug, sowie Zimmermannsbleist. mit dicker Fassung aus weiß. Holz und Graphitmine . . .	96,—
	mit Fassung aus irgendeinem and. als weißem, nicht in der Masse gefärbten Holz, aus Holzersatzmitteln, a. Papier usw., und mit Graphit- oder Schiefermine, von runder Form, d. h. mit kreisf. Querschnitt:	
	nicht lackiert . kg	2,14
	lackiert . . . . kg	Min.-Tarif
	dieselben wie im vorstehenden Absatz, aber von anderer als runder Form, d. h. viereckig, sechseckig, dreieckig, abgeplattet oder von irgendeinem nicht kreisförmigen Querschnitt, lackiert oder nicht . . . . . kg	Min.-Tarif
	m. Mine aus schwarz. Stein, d. h. mit einer mittels Ruß hergestellten Mine, wie Conté-Minen und -Schreibstifte, ohne Rücksicht auf Fassung und Form (runde oder andere) . . . . kg	Min.-Tarif
	mit farbiger Mine (Rötel, Indigo, Zinnober usw.) und mit Fassung a. weißem od. anderem Holz, Holzersatzstoffen, Papier usw.).	
	rund oder mit kreisförmig. Querschnitt:	
	nicht lackiert . . . kg	2,75
	lackiert . . . . . kg	2,75
	von irgendeiner anderen Form oder irgendeinem anderen Querschnitt, lack. oder nicht lackiert . kg	Min.-Tarif
	mit Kopiermine und mittels Fett, Wachs, Kakaobutter, Kreide usw. und Ruß oder irgendeiner and. färbenden Substanz hergestellten Mine z. Schreiben a. Glas, Metall Porzellan, Haut usw. (vitrographische, keramograph. dermograph. usw. Schreibstifte), ohne Rücksicht auf die Art und Form der Fassung . . . . . kg	Min.-Tarif
	Schreibstifte für Notizbücher und Brieftaschen, mit einem Durchmesser von höchstens 6,5 mm bei den runden und einem Umfang von höchstens 19 mm bei den anderen Formen:	
	ohne Kopf . . . . . kg	4,59
	mit Kopf oder Verzierung aus Bein, Metall, Celluloid, Caseinkunsthorn oder irgendeinem anderen Material kg	4,59
	Minen für Schreibstifte, Minen zum zum Schreiben oder Zeichnen auf Stoffen aller Art, lithograph. Minen, Pastellstifte, Rötelgriffel, Farbkreiden, trocken, außer den vorstehend vorgesehenen Farbkreiden, mit Zusatz von Fettstoffen und andere ähnliche Artikel, mit einem Durchmesser:	
	bis zu 3,5 mm . . . . kg	Min.-Tarif
	über 3,5 bis 7 mm . . . kg	Min.-Tarif
	mehr als 7 mm . . . . kg	Min.-Tarif
305	Schweinfurtergrün, auch in Verbindung mit Bariumsulfat, Calciumsulfat, Ocker, Bariumcarbonat, Calciumcarbonat, Kieselerde usw.	108,—
306	Braunschweigergrün und Grün, gewonnen durch die Mischung von Bleichromat, Bariumchromat, Zinnchromat usw. m. Berlinerblau	81,60
aus 308	Farben, mit Oel angerieben:	
	Andere:	
	im nicht zubereiteten Zustand mit frs. 5,— oder weniger per 100 kg im Minimaltarif belegt	30,60
309	Farben in Teigform, mit Wasser od. Leim zubereitet (außer Ocker, Bleiweiß, Eisen-, Blei-, Zinkoxyd), die eine im trockenen Zustand einem niedrigeren Zoll unterliegende Farbe zur Grundlage haben, einschl. der Farblacke in Teigform mit Wasser oder Leim zubereitet und hergestellt, aus einem indifferenten Stoff in Verbindung mit einem Farbstoff, außer Carmin, in einem 3% Farbstoff nicht übersteigenden Verhältnis, wobei diese Lacke mindestens 50% Wasser aufweisen.	43,92
310	Farben, nicht genannt, einschließlich der Farblacke und Haushaltfarben, trocken, bestehend aus einer indifferenten Substanz in Verbindung mit einem Farbstoff, außer Carmin, bis höchstens 3% des Farbstoffes	22% av
313	Schlichten, auf der Grundlage von Seife; Flechten, Stärke u. sonstige zum Schlichten von Garnen und Appretieren von Geweben . . .	15,20
aus 316	Zusammengesetzte Heilmittel:	
	nicht genannte	
	in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt:	
	nicht verkaufsfertig	60% av
	Organisch-synthetische Erzeugnisse, rein oder in Mischung, in Handelsform für medizinische oder pharmazeutische Zwecke, d. h. in Form von Bonbons, Kügelchen, Körnern, Pillen, Tabletten in komprimierter Form usw.	
	in einer amtlich. Pharmakopöe aufgeführt oder nicht darin aufgeführt, aber aus Ländern stammend, die Frankreich gleichwertige Vorteile für die Einfuhr dieser Heilmittel in ihr Gebiet gewähren:	
	in größeren Packungen eingeführt, für den Großhandel und nicht für den Kleinhandel bestimmt . . .	60% av
320	Siegellack:	
	für Bürozwecke	Min.-Tarif
	Flaschenlack	24,50
aus 326, 326 bis	Gelatine:	
	in Pulver- oder Körnerform . . .	60.—
	in Blättern, Blättchen od. Tafeln, außer den nachstehenden . .	Min.-Tarif
	in regenbogenfarbigen, elfenbeinfarbigen, metallisierten, marmorierten, lackierten oder gefirnißten Blättern	Min.-Tarif 31,92
329	Milchzucker	
428 bis	Glühstrümpfe, mit Lösungen von Salzen, gewisser Metalle (Cerium, Thorium usw.) getränkt, auch ausgeglüht, auch mit Collodium überzogen . . . 1000 Stück	81,60

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warenbezeichnung	Grundzölle (ohne Erhöhungskoeffizienten) in frs. je 100 kg*)
aus 462	C präpariert. Kartonpapier und künstliche Filze, mit Erdpech, Kohlenteer und Teer getränkt, mit Asphalt usw. überzogen . .	15,30
463 bis	Vulkanfiber (sogen. amerikanische Pappe) und ähnliche Erzeugnisse: weder beschnitten, noch bemalt, noch gefirnißt, noch lackiert, noch verziert	Min.-Tarif
	beschnitten, bemalt gefirnißt, lackiert oder verziert	Min.-Tarif
	verarbeitet, anderweit n. genannt	112,—

Für Waren aus den Vereinigten Staaten, die in nachfolgenden Positionen des französischen Zolltarifs genannt sind, gelten die französischen Minimalsätze, so wie sie für dieselben Waren deutschen Ursprungs auf Seite 980 der „Chemischen Industrie" angegeben sind:

41, aus 136, 01, 02 bis, 03, 04, 020 ter, 020 quater, 034, 088 bis, 0136, 0177, 0179 bis, 0223, 0253 bis, 0254 bis, 0255 ter, 0255 quater, 0258 bis, 0265 bis, 065 ter, 0266 bis, 0268 bis, 0269, 0,269 bis, 0270 bis, 0271 bis, 0284, 286 bis, 0287, 0288 bis, 0289 bis, 0290 bis, 0307 bis, 0308, 0310 bis, 0311, 0311 bis, 0311 ter, 0311 quater, 0312, 0312 bis, 0312 ter, 0313, 0313 bis, 0313 ter, 0314, 0314 bis, 0315, 0315 bis, 0315 ter, 0315 quater, 0316, 0316 bis, 0316 ter, 0317, 0317 bis, 0325, 0325 bis, 0326 bis, 0327, 0327 bis, 0327 ter, 0336, 0337, 0339, 308 bis, 308 ter, 320 bis, 326 ter, aus 362, aus 585, 589.

Das amerikanische Schatzamt ist dem Nachgeben Frankreichs in der Zollfrage gefolgt und hat die Zollzuschläge auf französische Waren (s. „Chem. Ind." S. 1084) aufgehoben. (3569)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Der neue cubanische Zolltarif.

Der neue Zolltarif in Cuba ist am 20. Oktober d. J. in der „Gaceta Oficial" veröffentlicht worden und am 26. Oktober d. J. in Kraft getreten.

In bezug auf die Zahl der Tarifpositionen und deren Hauptinhalt entspricht der neue Tarif ungefähr dem bisherigen, doch ist eine große Anzahl Positionen in anderer Weise unterteilt worden.

Während der bisherige Tarif, abgesehen von den besonderen Vergünstigungen für die Vereinigten Staaten, nur eine Tarifkolonne aufwies, enthält der neue Tarif einen Maximaltarif und einen Generaltarif. Die Sätze des Maximaltarifs sind fast durchweg doppelt so hoch wie diejenigen des Generaltarifs; sie sollen gegenüber solchen Staaten angewandt werden, die mit Cuba keinen Vertrag besitzen, oder die die cubanischen Waren ungünstig behandeln. Auf deutsche Waren findet der Generaltarif Anwendung. Die den Vereinigten Staaten bisher gewährten Zollabschläge von 20—40% sind bis auf einige Neuerungen, die nachstehend in Fußnoten vermerkt sind, dieselben geblieben.

Waren, welche den ausländischen Hafen vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs verlassen haben (mit legalisierten Dokumenten), sind noch nach den alten Sätzen zu verzollen, wenn sie vor der Veröffentlichung des Tarifs (20. Oktober) bestellt waren. Ebenso unterliegen Waren, welche die Abfertigung erwarten oder sich in Lagerhäusern befinden, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach dem Inkrafttreten des Tarifs zum Verbrauch deklariert worden sind, nicht den neuen Zollsätzen.

Die meisten Zölle sind Gewichtszölle. Soweit Zölle vom Wert erhoben werden, ist die Aufstellung eines Verzeichnisses von amtlichen Werten vorgesehen, die dann als Grundlage für die Anwendung des Wertzolles dienen sollen. Solange jedoch dieses Verzeichnis nicht besteht, gelten für die Anwendung der Wertzölle die bisherigen Vorschriften.

Die Zuschläge von 3%, bzw. für Luxuswaren von 10%, die seinerzeit durch Gesetz vom 21. Juli 1925 verfügt wurden, bleiben weiterhin in Kraft.

Die Gewichtszölle werden erhoben nach:

1. dem Bruttogewicht, oder
2. dem Bruttogewicht, falls nur eine Verpackung vorhanden, und unter Abzug einer gesetzlich festgesetzten Tara, falls mehrere gewöhnliche Verpackungen vorhanden sind, oder
3. dem Bruttogewicht unter Abzug einer gesetzlich festgesetzten Tara, oder
4. dem Nettogewicht.

Im nachfolgenden Tarifauszug sind diese verschiedenen Verzollungsarten mit den Abkürzungen br. (= brutto), br. T. (= brutto oder Tara, je nach der Zahl der Verpackungen), T. (= Tara) und n. (= netto) angegeben.

Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Pos.	Waren	Zollsatz in $*) je 100 kg Generaltarif	Maximaltarif
aus 78	Harze und Gummen:		
	a) Kolophonium, Kopal, in Blättchen oder in Pulverform, Sandarac, Holzteer und Holzteerkreosot usw.	0,50	1,—
	b) Terpentinöl***) . . . T.	1,—	2,—
79	Pflanzensäfte:		
	a) Campher . . . . . br.	0,50	1,—
aus	b) Süßholzsaft, Aloe- und ähnliche Pflanzensäfte . . . br.	5,—	10,—
80	Gerbstoffe . . . . . br.	0,30	0,60
81	Opium in Plättchen oder als Pulver . . . . . br. kg	15,—	30,—
aus 82	Erzeugnisse a. d. Pflanzenreiche:		
	c) Andere einfache Erzeugnisse aus dem Pflanzenreiche, einschließl. der in der Pharmazie gebrauchten Sämereien, die n. bes. gen. sind . . . . br.	3,—	6,—
	Anmerkung: Die als natürlich erklärten Erzeugnisse unterliegen einer Analyse, bevor sie zum Verbrauch freigegeben werden.		
83	Tierische Produkte, in der Pharmazie und der chemischen Industrie verwendet und nicht besonders genannt; Tierkohle:		
	a) Tierkohle	frei	
	b) die anderen Erzeugnisse . br.	1,80	3,60
84	Farben, natürliche:		
	a) in Pulverform oder fest . br.	0,50	1,—
	b) in irgendeiner Form zuber. br.	1,—	2,—
85	Metallmineralfarben, künstliche:		
	a) in Pulverform od. fest**) br. T.	1,—	2,—
	b) in Teigform mit Oel oder Wasser zubereitet; Blei- oder Farbstifte**) . . . . br. T.	5,—	10,—
86	Alle übrigen künstlichen Farben in Pulver, Kristallen, Stücken oder Teigform, einschließlich der feinen Malerfarben in Pasten, Tuben oder ähnlichen Hüllen, mit Etui oder lose**) br. T., kg	0,25	0,50
87	Natürliche Farbstoffe:		
	a) Farbhölzer, -Rinden, -Wurzeln usw. . . . . br.	0,20	0,40
	b) Krapp . . . . . br.	4,50	9,—
	c) Indigo und Cochenille . br. kg	0,20	0,40
88	Künstliche Farbstoffe:		
	a) Blauholz-, Orseille- und andere Farbstoffextrakte**) . . br. T.	5,—	10,—
	b) Schreib- und Zeichentinten**) br. T.	4,50	9,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Waren	Zollsatz in $*) je 100 kg Generaltarif	Maximaltarif
	c) Druckerschwärze**) . br. T.	3,—	6,—
	d) Lithographentinte**) . br. T.	5,—	10,—
	e) Teerfarbstoffe**) . br. T., kg	0,20	0,40
	f) Andere Tinten und Farbstoffe, wie „chinesische Tusche" und Farbe z. Steindruck**) br. T., kg	0,25	0,50
89	Firnisse**) . . . . . br. T.	9,375	18,75
90	Wichse . . . . . br.	5,—	10,—
91	Chemische Grundstoffe:		
	a) Schwefel . . . . . br.	0,10	0,20
	b) Brom, Chlor, Bor, Jod und die übrigen nicht besonders genannten . . . . . br. kg	0,10	0,20
	c) Phosphor***) . . . . T. kg	0,05	0,10
92	Säuren, anorganische:		
	a) Salz-, Bor-, Salpeter-, Schwefelsäure und Scheidewasser . br.	0,30	0,60
	b) Flüssige Kohlensäure . . br.	8,—	16,—
	c) Andere . . . . . br.	5,—	10,—
93	Säuren, organische:		
	a) Citronensäure . . . . br. kg	0,10	0,20
	b) Essigsäure . . . . . br. kg	0,50	1,—
	c) Oxal-, Wein- u. Carbolsäure br.	1,—	2,—
	d) Öl-, Stearin- und Palmitinsäure . . . . . br.	1,40	2,80
	e) Die übrigen organischen Säuren br.	5,—	10,—
94	Oxyde und Hydroxyde:		
	a) Ammonium-, Natrium-, Kaliumhydroxyd und die übrigen Alkalihydroxyde; Pflanzenaschen; wasserfreies Ammoniak . . . . . br.	0,25	0,50
	b) Bleioxyd z. Glasfabrikation br.	0,20	0,40
95	Salze, anorganische:		
	a) Chlornatrium oder gewöhnliches Kochsalz, roh . . . br.	1,75	3,50
	b) Chlornatrium, gemahlen oder sonstwie bearbeitet . . . br.	2,25	4,50
	c) Ammoniumsalze (ausgenommen Sulfat), Kalium- und Calciumchlorid; Kalium-, Natrium-, Eisen- und Magnesiumsulfat; Kupfersalze; Alaun; Magnesiumcarbonat und -oxyd; Hyposulfite und Borax . . . . br.	0,50	1,—
	d) Ammoniumsulfat; Calciumphosphate und -superphosphate, Kalium- und Natriumnitrat; Kaliumsulfat und -chlorid von nicht mehr als 97% Reinheit	frei	
	e) Natriumcarbonat und -bicarbonat; Natriumsulfid . . . br.	0,20	0,40
	f) Natrium- u. Kaliumchlorat br.	1,80	3,60
96	Salze, organische:		
	a) Acetate und Oxalate . . br.	3,25	6,50
	b) Citrate, Tartrate und andere Salze***) . . . . . T.	3,90	7,80
	c) Schwefelkohlenstoff und Tetrakohlenstoff . . . . . br.	0,50	1,—
97	Alkaloide und deren Salze; Gold-, Silber-, Platinchlorid:		
	a) Chinin, Chininsulfat, -bisulfat und sonstige Chininalkaloide, ausgenommen Chininpillen	frei	
	b) narkotische Alkaloide und deren Salze . . . . n. kg	8,80	17,60
	c) nichtnarkot. Alkaloide n. kg	2,—	4,—
	d) Gold-, Silber- und Platinchloride . . . . . n. kg	8,—	16,—
98	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt:		
	a) in größeren Gefäßen oder lose**) . . . . br. T., kg	0,055	0,11
	b) in kleineren Gefäßen**) br. T., kg	0,07	0,14

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Waren	Zollsatz in $*) je 100 kg Generaltarif	Maximaltarif
	c) Aceton, Methanol oder Holzspiritus . . . . . br.	1,—	2,—
	d) krustenlösende, zur Speisung von Kesseln u. ä.**) br. T., kg	0,20	0,40
	Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Pos. 100.		
99	Pillen, einschl. der Chininpillen, Kapseln, medizin. Streukügelchen und dergleichen***) T. kg	0,40	0,80
	Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Pos. 100.		
100	Pharmazeutische Erzeugnisse und Schädlingsbekämpfungsmittel, n. besonders genannt:		
	a) pharmazeutische Spezialitäten und die sogenannten Patentmedizinen***) . . . T. kg	0,20	0,40
	b) biologische u. opotherapische Präparate in jeder Form***) kg	0,25	0,50
	c) Antitoxine, Impfstoffe, Gifte, Sera, Bakterien- und Antibakterienpräparate zu therapeutischen Zwecken	frei	
	d) Desinfektionsmittel, wie Kreolin, Lysol und dergl.***) T.	1,50	3,—
	e) Insektenvertilgungsmittel, einfach und zusammengesetzt, für den Ackerbau geeignet	frei	
	f) Seiden-, Baumwoll-, Gazefäden, Binden, Pflaster und andere aseptische und antiseptische Artikel in jeder Form***) . . . . . T. kg	0,10	0,20
	g) die übrigen pharmazeutischen Erzeugnisse***) . . T. kg	0,13	0,26
	Anmerkung: Die in den Positionen 98, 99 und 100 genannten Erzeugnisse oder Stoffe sind durch die Chemie-Sachverständigen zu untersuchen, die gleichzeitig mit den Zollbeamten die Erklärungen unterzeichnen. Zur Einfuhr werden nur die pharmazeutischen Erzeugnisse der Positionen 99 und 100 zugelassen, die von der cubanischen Gesundheitsbehörde als unschädlich für die Gesundheit erklärt worden sind.		
aus 102	Rohöle und tierische Fette:		
	a) Lebertran und ähnliche zu medizinischem Gebrauch, in Gefäßen, die mehr als 5 kg fassen, wenn sie keine pharmazeutische Spezialität sind . . . . . br.	2,—	4,—
	b) Glycerin, Stearin und Walrat, roh . . . . . br.	1,—	2,—
	aus c) Die übrigen Rohöle und Fette, br.	0,25	0,50
103	Wachs und Paraffin:		
	a) Tierisches Wachs, in Masse, unverarbeitet . . . . . br.	3,50	7,00
	b) Mineralisches und Pflanzenwachs, in Masse, unverarb. br.	3,25	6,50
	c) Paraffin, in Masse . . . br.	0,50	1,—
104	Waren aus Stearin, Paraffin und Wachs:		
	a) aus Stearin oder Paraffin und aus beiden, oder aus diesen mit Wachs gemischt***) T.	7,50	15,—
	b) Aus Wachs***) . . . T.	8,50	17,—
aus 105	Seifen:		
	c) in Blöcken, gewöhnliche, parfümiert für den Toilettengebrauch**) . . . . br. T. kg	0,10	0,20
	d) in Pulverform und flüssig, parfümiert und in Pasten, ohne Packung, parfümiert oder nicht parfümiert**) . . . br. T. kg	0,30	0,60
	Dazu ein Wertzoll	10%	20%

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Waren	Zollsatz in $*) je 100 kg Generaltarif	Maximaltarif
	c) in Packung, für den Toilettetisch, oder feine Toiletteseifen, auch wenn sie unverpackt sind**) br. T. kg	0,50	1,—
	Dazu ein Wertzoll	20%	40%
	f) Medizinalseifen**) . br. T. kg	0,30	0,60
106	Parfümerien und Essenzen:		
	a) Toilettewässer, durch Mischung hergestellt, zum Waschen der Haut, Oele, Pomaden, Kosmetika; Zahnwässer, verschiedene Mittel in Pasten oder Pulverform und sonstige Artikel ähnlicher Art für den Toilettetisch, n. b. g., deren Wert weniger als 1,25 $ je kg beträgt***) . . . . . T. kg	1,—	2,—
	Dazu ein Wertzoll	20%	40%
	b) Die vorstehend angeführten Waren, wenn ihr Wert 1,25 $ je kg übersteigt***) . . . T. kg	1,50	3,—
	Dazu ein Wertzoll	20%	40%
	c) Toilettepuder einschl. Talkum, Schönheitsmittel, gepreßt oder in Pasten, Schminken jeder Farbe, einschl. der Stifte; feste und flüssige Mittel zur Handpflege, Hautcremes n. b. g.***) T. kg	1,—	2,—
	Dazu ein Wertzoll	20%	40%
	d) Toilette-Essenzen***) . T. kg	1,50	3,—
	Dazu ein Wertzoll	40%	80%
	e) natürliche Oele u. Essenzen***) T. kg	0,40[1])	0,80
	f) synthetische oder künstliche Essenzen und Oele***) T. kg	0,30[1])	0,60
	Dazu ein Wertzoll	10%[1])	20%
aus 107	Düngemittel:		
	a) künstliche oder chemische Düngemittel . . . . . br.	0,05	0,10
	Anmerkung: Zur Einfuhr werden nur solche Düngemittel zugelassen, deren Umschließungen Angaben über die Menge tragen.		
aus 108	e) Glucose f. gewerbl. Zwecke**) br. T.	2,50	5,—
109	Appretur- und Klebemittel:		
	a) Albumin, Fibrin, Gelatine usw. und Leim zum gewerblichen Gebrauch . . . . . br.	6,—	12,—
	b) Leim und sonstige Klebstoffe in Pasten oder flüssig für den Kleinhandel bestimmt***) . T.	10,—	20,—
110	elektrische Kohlen . . . . br.	3,90	7,80
111	Pulver und Explosivstoffe:		
	Anmerkung: Die Einfuhr von Dynamit, Pulver, u. ähnlichen Stoffen ist verboten, wenn der Importeur nicht eine Sondererlaubnis vom Kriegs- und Marineminister besitzt.		
	a) Pulver, explodierende Mischungen und Minenzünder**) br. T.	3,—	6,—
	Sendungen, die nicht für den Staat bestimmt sind, unterliegen außerdem einer Zusatzabgabe . . . . je 100 lbs.	1,—	2,—
	b) Jagdpulver, einschließl. des Gewichtes der unmittelbaren Umhüllung**) . . . . br. T. kg	0,25	0,50
	Sendungen, die nicht für den Staat bestimmt sind, unterliegen außerdem einer Zusatzabgabe . . . . je 100 lbs.	1,—	2,—
	Anmerkung: Als Jagdpulver gilt solches, das durch ein Metallsieb von 2½ mm Maschenweite geht.		
	c) Feuerwerkskörper, zum Abbrennen hergerichtet od nicht n. kg	0,50	1,—
aus 148	Kunstseide, gezwirnt, in Rollen oder Wickeln oder in anderer Form zum Nähen, Sticken oder zur Herstellung von Geweben, vom Werte	25%	50%
163	Unverbrennbare Pappe und Dachpappe:		
aus	a) mit Asbest oder Amiant verarbeitet***) . : . . . T.	1,50	3,—
	b) mit Asphalt getränkt, geteert oder mit anderen Stoffen bearbeitet, mit Zusatz von Sand oder Schiefer oder sonstigen Stoffen***) . . . . . T.	1,30	2,60
295	Süßstoff . . . . . br. kg	5,—	10,—
aus 302	Horn, Fischbein, Knochen, Celluloid und ihre Nachahmungen:		
	a) roh oder in Platten, als Rohstoff eingeführt . . . n. kg	0,20	0,40
306	Patronen, Zünder u. Zündhütchen	1,—	2,—
	a) Patronen, ungefüllt, für Jagdwaffen und Zünder dazu***) T.	20,—	40,—
	b) Patronen, gefüllt, für Jagdwaffen***) . . . . . T.	40,—	80,—
	c) Zündhütchen oder Patronen für Waffen, die nicht zur Jagd bestimmt und nicht verboten sind***) . . . . . T.	60,—	120,—
	Anmerkung: Wenn die Waren dieser Pos. nicht für die Regierung bestimmt sind, unterliegen sie außerdem einer Gebühr von 1,00 $ je 100 lbs.		
311	Zündstäbchen aus Wachs, Holz od. Karton, einschl. der unmittelbaren Verpackung . . . n. kg	0,35	0,70
aus 318	Filme und Platten zur Photographie und Kinematographie:		
	a) lichtempfindliche Kinofilme n. kg	1,—[2])	2,—
	c) photographische Filme n. kg	0,50[2])	1,—
	d) photograph. Glasplatten†) T. kg	0,39[3])	0,60
323	Alle sonstigen, in den vorstehenden Positionen nicht tarifierten Waren, vom Werte	35%	70%
324	Alle sonstigen Rohstoffe, v. Werte	10%	20%

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Die nachstehenden Waren werden nach dem Bruttogewicht mit Einschluß des Gewichts der Verpackung und ohne Taraabzug verzollt, falls sie in einer einzigen Umschließung enthalten sind. Falls sie in zwei oder mehreren Umschließungen enthalten sind, werden sie mit dem Gewicht der Umschließungen abgefertigt, jedoch mit Gewährung der nachstehenden Tarasätze:

	Tara in Prozenten
Künstliche Farben und Farbstoffe, gepulvert, in Stücken oder kristallisiert	10
Dieselben, zubereitet	17
Tinten	10
Firnisse	15
Chemische Erzeugnisse, n. b. g. (Pos. 98)	12
Seifen	6
Glucose	10
Pulver, Sprengmischungen und Zündschnur für Bergwerke (Pos. 111a)	10

[1]) Neuer Abschlag für U. S. A. 40%

***) Die nachstehenden Waren sind nach dem Bruttogewicht einschließlich sämtlicher gemeinsamer Umschließungen und mit Abzug der nachbezeichneten Tarasätze abzufertigen:

	Tara in Prozenten
Terpentinöl (Pos. 78b)	18
Phosphor (Pos. 91 C):	
in Behältern aus Weißblech	25
in Kisten oder anderen Umschließungen	35
Citrate, Tartrate usw. (Pos. 96b)	20
Pillen, einschließlich der Chininpillen, in Kapseln oder verzuckert (Pos. 99)	20
Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt (Pos. 100, a, b, d, f und g)	10
Waren aus Stearin, Paraffin und Wachs (Pos. 104)	14
Parfümerien und Essenzen (Pos. 106)	20
Pappe jeder Art (Pos. 163):	
in Kisten	10
in anderen Umschließungen oder in Päckchen	3
Patronen mit und ohne Geschoß	10

†) In der uns vorliegenden „Gaceta Oficial" ist kein Tarasatz angegeben.

[2]) Neuer Abschlag für U. S. A. 20%.

[3]) Neuer Abschlag für U. S. A. 25%.

(3558)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Dezember 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 19. November 1927. (3559)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Zolltarifentscheidung.

Pos. 179. Als Zuckerwaren-Essenzen bezeichnete Waren, die den Gegenstand einer rechtzeitig angefochtenen Zolltarifauskunft bilden, bestehen nach dem Ergebnis der von der Vorinstanz veranlaßten chemischen Untersuchung aus einer Mischung von Weingeist und Fruchtestern. Mischungen von Weingeist mit Aether sind nach den Bestimmungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Stichwörtern Aether und Branntwein wie Branntwein zu verzollen. Hiervon ausgehend hat die Vorinstanz die beschriebenen Waren der Pos. 179 mit dem Satze von 1200 RM. für 1 dz zugewiesen. Mit den Feststellungen der Vorinstanz über die Beschaffenheit der Ware stehen die Angaben des Beschwerdeführers nicht in Widerspruch; er verlangt aber Verzollung nach Pos. 386 als „Auszüge zum Gewerbegebrauche". Den bezeichneten Zweck erblickt er in dem Umstand, daß aus den Essenzen durch gewerbliche Verarbeitung Zuckerwaren hergestellt werden sollen. Durch diese Verarbeitung zu Zuckerwaren fallen die Auszüge jedoch unter die zum Genusse bestimmten Auszüge, die nach dem gleichnamigen Stichwort des Warenverzeichnisses ebenfalls wie Branntwein Pos. 179 zu verzollen sind („Reichszollbl." Nr. 48). (3584)

Ausland

Großbritannien. **Industrieschutzzölle.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association, Ltd. bekanntgegeben, daß sie mit dem Handelsamt über die Erneuerung der im März 1928 ablaufenden Verordnungen über die Zollbefreiung von industrieschutzzollpflichtigen Waren in Verhandlungen steht. Die Gesellschaft hat beim Handelsamt angefragt, ob es die Absicht hätte, dem Schatzamt die Erneuerung dieser Verordnungen zu empfehlen, worauf das Schatzamt geantwortet hätte, daß es gegenwärtig keine Mitteilung in dieser Angelegenheit machen könne und die Lage der einzelnen Produkte untersuchen werde. Die Gesellschaft hat weiter darauf hingewiesen, daß sich sowohl für die Käufer als auch für die Verkäufer große Schwierigkeiten daraus ergeben, wenn diese Verordnungen nur für wenige Monate Gültigkeit haben.

Eine andere Angelegenheit, in der die Gesellschaft vorstellig geworden ist, behandelt die Behälter, die dem Käufer von dem Verkäufer leihweise überlassen werden. Verschiedene Erzeugnisse, die dem Industrieschutzzoll unterliegen, erfordern infolge ihres Charakters eine besondere und kostspielige Verpackung. Im Handel wäre es Brauch, daß der Verkäufer dem Käufer diese Behälter leihweise überläßt oder daß der Käufer die erforderlichen Behälter liefert. Im allgemeinen trifft der erstere Fall zu. Ueber fünf Jahre lang haben die Zollbehörden bei der Berechnung des für diese Waren zu entrichtenden Industrieschutzzolles den Nettowert zugrunde gelegt. Kürzlich wäre jedoch eine Verordnung erlassen worden, derzufolge die „Kosten, die dem Importeur für die Rücksendung der leeren Behälter entstehen", industrieschutzzollpflichtig sind. Die Gesellschaft hat gegen diese Auffassung opponiert. Eine Entscheidung ist noch nicht herbeigeführt worden. (3580)

Schweiz. **Zolltarifentscheidungen.** Zu Pos. 341, 974b, 981. Laut Entscheidung des Bundesrates werden folgende Streichungen im Zolltarif vorgenommen:

Pos.	Waren	Zollsatz in Fr. je 100 kg
341	Baumwolle, nitriert, in Flocken	1.—
974b	Safrol, unter Nachweis der Verwendung zur Fabrikation von Heliotropin od. zum Parfümieren v. Seife (s. a. ad Pos. 982/983)	20,—
981	Eugenol (Hauptbestandteil des Nelkenöls)	100.—

Zu Pos. 982/83. Laut Entscheidung des Bundesrates wird Eugenol (Hauptbestandteil des Nelkenöls) nach Pos. 982/83 verzollt. („Schweiz. Handelsamtsbl.") (3546)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Der Handelsvertrag mit Norwegen.** Das Schlußprotokoll zum polnisch-norwegischen Handelsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach Salpeter norwegischen Ursprungs („Norgesalpeter", Pos. 103,3 des polnischen Zolltarifs) bei der Einfuhr nach Polen die gleiche Zollbehandlung und die anderen Einfuhrerleichterungen wie Chilesalpeter[1]) (Pos. 103,1 des poln. Zolltarifs) genießen wird. (3562)

[1]) Chilesalpeter wird in Polen zollfrei eingeführt.

Zollfreiheit für Kalkstickstoff. Laut Verordnung vom 29. Oktober d. J., veröffentlicht in „Dziennik Ustaw" vom 5. November d. J., wird Kalkstickstoff (Pos. 103,5) zur zollfreien Einfuhr zugelassen.

Genannte Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten und gilt vom 1. November d. J. bis zum 1. Juni 1928. Sie findet vom 26. Dezember d. J. ab keine Anwendung auf solche Länder, für die die polnischen Maximalzölle (s. „Chem. Ind." S. 940) am 26. Dezember d. J. in Geltung treten. (3561)

Untersuchung von Oelen und Fetten. Nach dem „Danziger Zollblatt" müssen die Zollämter bei der Einfuhr von Oelen und Fetten in jedem Falle der Hauptstelle für Warenuntersuchung eine Probe zur Untersuchung vorlegen. (3547)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 13,2. Das polnische Finanzministerium hat an Hand von Mustern entschieden, daß Maltose mit Zusatz von Phosphorsalzen, wie sie im Handel unter dem Namen Malzextrakt „Lindomalt" bekannt ist, der Verzollung als nicht besonders genanntes Nährprodukt nach Pos. 13,2 unterliegt.

Zu Pos. 24*). „Nährzucker-Soxlethzucker". Da obiges Mittel aus leicht verdaulichen Produkten besteht, die Milch ersetzen (47% Maltose, 48% Dextrin), und für die Kinderernährung dient, ist es, ebenso wie Nestle-Mehl, als Kindernährmittel zu behandeln und nach Pos. 24, entsprechende Unterposition, je nach dem Gehalt oder Fehlen von gewöhnlichem Zucker, zu verzollen.

Zusatz des Landeszollamts Danzig: In der vorstehenden Entscheidung dürfte es sich um einen Druckfehler insofern handeln, als es heißen müßte: „nach Pos. 24,7 und dem entsprechenden Buchstaben, je nach dem Gehalt oder Fehlen von gewöhnlichem Zucker".

Zu Pos. 35,5 *). „Appreturleim aus Albumin und Chlornatrium." Genannte Ware in Gestalt einer gelben Salbe von der Konsistenz des Eigelbs stellt eine Mischung von Eigelb und etwas Chlornatrium dar und wird bei der Bearbeitung bestimmter Lederarten verwandt; sie ist nach Pos. 35,5 als Albumin zu verzollen.

Zu Pos. 39,1c*). Phosphorsaurer Kalk, der aus gebrannten Knochen gewonnen wird und dazu dient, das Tierfutter mit Kalk- und Phosphorverbindungen zu bereichern, ist, sofern er einen Zusatz von Salz, Dill oder einem anderen Produkt enthält, um ihm einen besonderen Geschmack oder Geruch zu verleihen, als nicht besonders genanntes Nahrungsmittel zu behandeln und nach Pos. 39,1c zu verzollen.

Zu Pos. 41,4*). Mehl aus entfetteten Knochen, d. h. aus Knochen, die bereits einer bestimmten Verarbeitung unterzogen waren und als solche kein Rohmaterial darstellen, das in Pos. 41,2 des Zolltarifs vorgesehen ist, ist nach Pos. 41,4 zu verzollen.

Bei der Ausfuhr sind entfettete Knochen als verarbeitete Knochen zu behandeln (nicht als rohe), die nicht ausfuhrzollpflichtig sind.

Zu Pos. 100,2 *). Da Ferrocyancalcium sowohl hinsichtlich des Handelswerts wie auch seiner Bestimmung nach sich am meisten dem Ferrocyankalium nähert, ist genanntes Ferrocyancalcium wie Ferrocyankalium nach Position 100,2 zu verzollen.

Zu Pos. 108,3b*). „Trichloräthylen-Nachlauf" in Gestalt einer schweren durchsichtigen Flüssigkeit

*) Entscheidungen auf Grund des Gutachtens des warenkundigen Beirats.

Digitized by Google

von hellbrauner Farbe hat eine saure Reaktion, einen spezifischen, unangenehmen, ätzenden Geruch, ein spezifisches Gewicht von 1,40 bis 1,50 und beginnt bei einer Temperatur von 140° Celsius zu sieden. Es ist der Rückstand bei der Destillation von Trichloräthylen, stellt chlorierten Kohlenwasserstoff dar und wird als Lösungsmittel zum Abparaffinieren der Bohröffnungen in den Naphthagruben verwandt. Im Handel ist es unter dem Namen „Trichloräthylen-Nachlauf" oder „Tri-Nachlauf" bekannt.

Da dieses Produkt die gleiche Bestimmung wie Trichloräthylen und auch denselben Handelswert hat, ist es nach Pos. 108,3 b zu verzollen.

Zu Pos. 112,25 c. Das Produkt „Resorbin" unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung der Verzollung nach Pos. 112,25 „c".

„Resorbin" ist eine wasserhaltige Emulsion aus Wachs, Mandelöl, Gelatine und Seife. „Resorbin" wird vorwiegend als reizlose, kühlende Salbengrundlage verwandt, findet auch arzneiliche Anwendung bei Juckreiz, Verbrennungen, Frostbeulen und ähnlichen Erkrankungen.

Zu Position 112,25 c. Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters entschieden, daß eine Kohlenwasserstoff-Harzlösung, die jedoch keinen Lack darstellt, der Verzollung nach Pos. 112,25 c unterliegt.

Die Ware besteht aus einer Harzlösung mit Terpentinersatzmitteln und dient zur Herstellung von Vergußmassen.

Zu Pos. 112,25 c*). „Eine Mischung von Bienenwachs und Vaseline." Besagte Ware in Gestalt einer Cremepaste, die sich unter den Fingern biegt, stellt eine Mischung von Wachs (62%) und Vaseline (38%) dar und dient zur Herstellung von Salben und Cremes. Da obige Ware weder ein Rohstoff, noch eine mechanische Mischung im tariflichen Sinne ist, sondern ein nicht vollendetes Fabrikat darstellt, das durch Schmelzung mehrerer Produkte gewonnen wird, ist sie nach Pos. 112,25 c zu verzollen, als organisches chemisches Produkt, nicht besonders genannt.

Zu Pos. 125,2*). „Eisenoxydfarbe" in Gestalt kleiner Schuppen von stahlbraunem Glanz besteht aus Eisenoxyd (71% Eisen und 28% Oxyd) und ist zur Herstellung von Pasten und Farben bestimmt, die vorwiegend dazu dienen, Eisenwaren vor Rost zu schützen.

Im Hinblick auf die chemische Zusammensetzung und Bestimmung ist diese Ware nach Pos. 125,2 wie Eisenoxydfarben zu verzollen.

Zu Pos. 135*). „Derivate der Naphthoesäure der Gruppe Naphthole S. A." Genannte Ware zeigt bei den chemischen Untersuchungen farbige Reaktionen und Eigenschaften, die dem Typ der Gruppe der Verbindungen unter dem Namen „Naphthole A. S." entsprechen, bzw. ist dies ein Naphthoesäureanilid.

Als Erzeugnis, das die sehr wertvolle Eigenschaft besitzt, Farben auf Gespinsten durch eine ganz einfache Art der Verbindung dauerhaft zu machen, ist es nach Pos. 135 als Naphthoesäureanilid zu verzollen.

Gleichzeitig wird erläutert, daß das in Pos. 135 genannte Naphthabenzoesäureanilid in der Färbereipraxis und Technologie unbekannt ist, weshalb die Bezeichnung „Anilide der Naphthabenzoesäure" durch die Bezeichnung „Anilide der Naphthoesäure" zu ersetzen ist.

Zu Pos. 153,10. Das Finanzministerium in Warschau hat gelegentlich eines Einzelfalles entschieden, daß Stahlflaschen, befüllt mit Quecksilber, die eigens zum Transport dieser Ware hergerichtet sind und im Handel lediglich zu diesem Zwecke Verwendung finden, wegen ihrer besonderen Konstruktion nicht als handelsübliche Verpackungen im Sinne des Artikels 8 der Verordnung über den Zolltarif anzusehen sind, sondern getrennt von der Ware der Verzollung nach der tarifarischen Beschaffenheit (Position 153,10) unterliegen.

Zu Pos. 177,3*). „Mit den organischen Substanzen „Turbonit", „Neolit" und dergl. durchtränkte Pappe." Bogen und Platten aus Papiermasse, die mit organischen Substanzen der aromatischen Reihe getränkt ist, im Handel unter dem Namen „Turbonit", „Neolit" und dergl. bekannt, die gleiche Eigenschaften und auch die nämliche Bestimmung wie Vulkanfiber aufweisen, sind nach Pos. 177,3 zu verzollen.

Zu Pos. 180,4 b*). „Verschiedenfarbige Abfälle von Kunstseidefäden." Obige Ware unterliegt der Verzollung nach Pos. 180,4 b wie Abfälle aus Kunstseide, gefärbt. („Danziger Zollblatt.") (3545)

Oesterreich. **Abänderung der Taraordnung.** Laut Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Verkehr und für Land- und Forstwirtschaft vom 10. November 1927, veröffentlicht im „Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen" vom 19. November 1927, wird die Taraordnung zum bestehenden Zolltarif mit Wirkung vom 21. November 1927 wie folgt ergänzt:

Pos.	Waren	Tarasätze in Prozenten des Rohgewichts
115	Harz usw.	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 2 in Ballen
510 A	Waren der vorstehenden Positionen dieser Klasse*) in Aufmachungen für den Kleinverkauf usw. . . .	10 in Kisten 6 in Körben 3 in Ballen
535 a	Kitte in Aufmachungen für den Kleinverkauf	10 in Kisten 6 in Körben 3 in Ballen

*) Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei- und Parfümeriestoffe, sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen. (3586)

Sowjet-Rußland. **Zollrückerstattungen.** „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 20. Oktober 1927 veröffentlicht eine Liste von im Lande hergestellten Waren, bei deren Ausfuhr eine Zollrückerstattung für die erlegten Einfuhrzölle auf Roh- Rohstoffe, Halbfabrikate usw. gewährt wird. Für die chemische Industrie kommen nachstehende Waren in Betracht:

	Zollrückerstattung in Rbl. je 100 kg*)
Kölnisches Wasser . . .	270,—
Parfümerien	510,—
Toilettenseife	62,30
Puder	45,40
Zahnpulver	30,—
Schminken	112,30
Zündhölzer (von 1000 Schachteln) . .	0,42

Die Liste ist am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. (3565)

*) Wenn nicht anders genannt.

Zollfreiheit für Schädlingsbekämpfungsmittel „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 55 veröffentlicht eine Liste von auf Erlaubnisschein zollfreien Schädlingsbekämpfungsmitteln, die wir nachstehend wiedergeben:

1. Bariumchlorid (Pos. 84,3),
2. Papier zum Aufkleben von Fang- oder Leimringen auf Baumstämme (Pos. 177,2),
3. Wachs zum Pfropfen der Bäume (Pos. 107,20),
4. Calciumarsenit (Pos. 106,9),
5. Calciumarseniat (Pos. 106,9),
6. Calciumcyanid (Pos. 106,9),
7. Quassiaauszüge (Pos. 53,8),
8. Raupenleim (Pos. 107,20),
9. Kupfervitriol, entwässert (Pos. 106,9),
10. Kupfercarbonat (Pos. 106,9),
11. Natriumarsenit (Pos. 106,9),
12. Natriumarseniat (Pos. 106,9),
13. Natriumpolysulfide (Pos. 106,9),
14. Dr. Sturm'sches Heu- und Sauerwurmmittel (Pos. 106,9),
15. Kupferarsenpräparate (Pos. 127),
16. Bleiarsenit (Pos. 106,9),
17. Bleiarseniat (Pos. 106,9),
18. Schwefelkohlenstoff (Pos. 103,2). (3566)

Zollerleichterungen. „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" Nr. 55 veröffentlicht eine Verordnung des Volkskommissars für Außen- und Innenhandel der UdSSR., wonach auf Antrag folgende Zollerleichterungen zugestanden werden:

Zollfreiheit für Superphosphate jeder Art für den Baumwollbau (Pos. 92,4).

Zollermäßigungen für Fischtran (Pos. 36,3) zum Hydrieren; Rohcocain für industrielle Zwecke (Pos. 108,4); Opium für medizinische Zwecke und zur industriellen Herstellung von Alkaloiden (Pos. 108,5); Amylacetat zur Lackherstellung (Pos. 114,9). (3563)

Digitized by Google

Rumänien. **Zollentscheidungen.** Das Finanzministerium hat durch Zirkularverordnung verfügt, daß die gemeinsam mit der Zollgebühr zu erhebende Umsatztaxe für Zahnpasten und für Haarwasser nach Art. 1846m, des Einheitstarifs des Luxussteuergesetzes zu berechnen ist.

Gemäß Zirkularverordnung des Finanzministers darf auf Ricinusöl, roh oder gereinigt, bei der Einfuhr keine Verbrauchssteuer erhoben werden. (3524)

Bulgarien. **Aufhebung der Zollfreiheit für Glycerin.** Nach „Targowsko-promischlen glas" hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit die Zollfreiheit für Glycerin, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie einigen Unternehmen gewährt worden war, aufgehoben. (3589)

Griechenland. **Der Handelsvertrag mit Jugoslawien** (s. „Chem. Ind." S. 1242). Nach der Zeitschrift „Ikonomikos Tachydromos" enthält der griechisch-jugoslawische Handelsvertrag u. a. folgende Zollvereinbarungen:

1. Griechische Gerbextrakte und Gerbstoffe mit Ausnahme von Quebracho (Pos. 230) werden in Jugoslawien mit 10 Golddinars je 100 kg verzollt. 2. Für folgende Chemikalien jugoslawischer Herkunft werden bei der Einfuhr nach Griechenland nachstehende Zollsätze festgesetzt:

Pos.		Zollsatz in Metalldrachmen je 100 kg
159,b 3	Aetznatron	1,50
159,f 6	Methanol oder Holzgeist	10,—
159,f 7	Aceton	10,—
159,g 17	Trichloräthylen	1,50
160,c 1	Dextrin	10,—
161,c 7	Mineralwasser	6,—

(3525)

Italien. **Zusatzvertrag mit der Schweiz.** Der zwischen Italien und der Schweiz am 24. September 1927 abgeschlossene Zusatzvertrag, über den wir auf Seite 1242 der „Chem. Ind." berichteten, ist nach „Gazzetta Ufficiale", vom 10. November 1927 am 1. November in Kraft getreten. (3576)

Spanien. **Meistbegünstigung für Waren aus den Vereinigten Staaten.** Laut einer in der „Gaceta de Madrid" vom 12. November 1927 veröffentlichten Bekanntmachung vom 7. November 1927 hat die Spanische Regierung den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika angenommen und bestimmt, daß auf die Erzeugnisse jenes Landes vom 27. November 1927 ab vorübergehend die Behandlung der meistbegünstigten Nationen in der Weise, wie sie ihnen durch Königl. Dekret vom 25. Mai 1927 zugestanden war, auch weiter angewendet wird. Diese Behandlung soll 3 Monate nach ihrer Kündigung oder nach Abschluß eines neuen Handelsabkommens zwischen beiden Ländern aufhören. (3560)

Kontrolle von biologischen Produkten, pharmazeutischen Spezialitäten usw. Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 5. November 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 3. November gibt bekannt, daß ausländische biologische Produkte bis zur endgültigen Regelung dieser Frage ohne Prüfung durch das Kontroll-Laboratorium (Instituto técnico de Comprobación) in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dem Kontroll-Laboratorium steht jedoch das Recht zu, aus Lagern und sonstigen Versandunternehmen Proben zu entnehmen, die die erforderlichen Bedingungen erfüllen müssen.

Ueber letztere sind jedoch noch keine besonderen Bestimmungen bekanntgegeben worden. Diese werden noch von dem Kontroll-Laboratorium ausgearbeitet, wie in dem königl. Dekret vom 9. Juli 1927 bestimmt worden ist. Das zuletzt genannte Dekret enthielt nur allgemeine Richtlinien über die Funktionen des Kontroll-Laboratoriums (vgl. auch „Chem. Ind." 1926, S. 220, 466, 789 und 857) und die Entnahme von Proben; über die von den biologischen Produkten zu erfüllenden Bedingungen ist nur gesagt, daß sie die angegebene Wirksamkeit besitzen und unschädlich sein müssen. Genauere Bestimmungen soll das Kontroll-Laboratorium festlegen. Bei opotherapeutischen Erzeugnissen (inländischen und ausländischen) sind ebenso wie bei Seren und Vaccinen auf der äußeren Umhüllung an deutlich sichtbarer Stelle Fabrikationsdatum, maximale Aufbewahrungszeit, der herstellende Betrieb und der Name des Leiters anzugeben.

Der chemisch-analytischen Abteilung des Kontroll-Laboratoriums obliegt die Prüfung der angegebenen Zusammensetzung von pharmazeutischen Spezialitäten, Desinfektionsmitteln und Ersatzmitteln für das Stillen. Da es dem Institut nicht möglich ist, alle gegenwärtig in Spanien im Verkehr befindlichen Erzeugnisse innerhalb angemessener Zeit nachzuprüfen, wird das Institut seine Aufmerksamkeit zunächst besonders auf die auf dem spanischen Markte neu einzuführenden Erzeugnisse lenken. Der Antrag auf Neueintragung von Spezialitäten usw. hat wie bisher zu erfolgen; die Jefatura de Servicios farmacéuticos kann jedoch die Erteilung einer Registernummer und der entsprechenden Erlaubnis von dem Untersuchungsbefund des Kontroll-Laboratoriums abhängig machen. Die Frist, innerhalb derer das Kontroll-Laboratorium seinen Bericht ausstellt, soll normalerweise drei Monate nicht übersteigen. Die Prüfung der Präparate durch das Kontroll-Laboratorium erfolgt zu dem Zwecke, um festzustellen, ob die von dem Hersteller des Präparates gemachten Angaben mit der Beschaffenheit, Wirkung, Zusammensetzung usw. des Präparats übereinstimmen. Um im Falle von Unstimmigkeiten die Analysen wiederholen zu können, bewahrt das Laboratorium zwei Exemplare jedes untersuchten Musters für die Dauer von zwei Monaten auf.

Gegen abgelehnte Registrierungsanträge ist innerhalb zehn Tagen beim Ministerio de la Gobernación Berufung einzulegen. (3573)

Ver. St. von Nordamerika. **Herabsetzung des Phenolzolls.** Die von der Tarifkommission beantragte Herabsetzung des Phenolzolls (s. „Chem. Ind." S. 1133) von 40% v. W. (auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises") und 7 c. per lb. auf 20% v. W. und 3½ c. per lb. ist durch Erlaß des Präsidenten vom 1. November erfolgt; diese Ermäßigung ist die äußerste nach Sektion 315 des Tarifs zulässige. (3596)

Erfolgreiche Beschwerde gegen einen Zusatzzoll wegen zu geringer Wertdeklarierung. Die „Frank P. Dow Co." (Los Angeles) hatte Creosol eingeführt und mit dem wirklich bezahlten Preis deklariert. Der Abschätzer stellte das Vorhandensein eines amerikanischen Konkurrenzprodukts fest und veranlagte die Ware daher nach dem höheren „amerikanischen Marktpreis" zuzüglich eines Zuschlagszolls nach Sektion 489 des Tarifs. Da der Geschäftsführer der Firma erklärte, seine Gesellschaft hätte erst einen Monat nach der Deklarierung von der höheren Veranlagung erfahren, und würde das Cresol nicht gekauft haben, wenn sie gewußt hätte, daß es auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises" verzollt werden würde, so nahm der „U. S. Court of Customs" an, daß die Deklarierung des geringeren Wertes in gutem Glauben erfolgt sei und hob den Zuschlagszoll auf. (3551)

Zolltarifentscheidungen. Cedernholz für Bleistifte. Stäbe von rotem Cedernholz für die Bleistiftfabrikation von rechteckigem Querschnitt (7½ : 2½ : ¼ Zoll) waren vom Zollabschätzer mit 20% v. W. nach Pos. 403 veranlagt worden. Auf die Beschwerde der Importeure hin wurde die Ware vom „U. S. Customs Court" mit Bezug auf T. D. 42188 als zollfrei nach Pos. 1700 erklärt.

„Alkohole". Das Schatzamt hat dem Zollerheber in New York in einem Schreiben mitgeteilt, daß Gemische aus Butylalkohol und Butylacetat, die mehr als 10% Butylalkohol enthalten, nach Position 24 des Tarifgesetzes von 1922 zollpflichtig sind. Bisher wurden derartige Erzeugnisse nach Position 38 abgefertigt. Wie in der Mitteilung weiter ausgeführt worden ist, erhob sich bei der Beurteilung dieses Falles die Frage, ob der im Tarif angewandte Ausdruck „Alkohol" auf den Aethylalkohol beschränkt oder auf alle Alkohole ausgedehnt werden soll. In einem früheren Falle — Verzollung von isopropylalkoholhaltigen Parfümerien — hatte das Schatzamt die Ansicht vertreten, daß kein Grund dafür vorläge, den Ausdruck „Alkohol" in den verschiedenen Positionen des Tarifs auf den Aethylalkohol zu beschränken und daß die isopropylalkoholhaltigen Parfümerien als „alkohol"-haltige Parfümerien nach Position 62 zu verzollen wären. Infolge dieses Grundsatzes ist das Schatzamt der Ansicht, daß Gemische aus Butylalkohol und Butylacetat, die mehr als 10% Butylalkohol enthalten, nach Position 24 zollpflichtig sind. Da diese Gemische jedoch bisher nach Position 38 verzollt wurden, soll die Verzollung nach Position 24 erst dreißig Tage nach Veröffentlichung dieses Beschlusses in den „Treasury Decisions" in Wirksamkeit treten.

Rauchloses Pulver. Nach einer Entscheidung des U. S. Customs Court ist rauchloses Pulver (Jagdpulver), das hauptsächlich aus einer Celluloseverbindung bestand, mit 60% des Wertes zu verzollen; die zollfreie Einfuhr als Jagdpulver wurde nicht gestattet.

Der Zollerheber hatte die Ware zur zollfreien Einfuhr zugelassen, worauf aber ein amerikanischer Fabrikant Beschwerde einlegte, die zu ungunsten des Importeurs entschieden wurde.

Silberbronzepulver. Die Verzollung wurde als Pigment nach Position 68 des Tarifs mit 25% des Wertes vorgenommen. Der Berufung des Importeurs wurde stattgegeben und entschieden, daß die Ware als Bronzepulver

Digitized by Google

nach Position 382 mit 14 c. per lb. zu verzollen ist. Aus der Untersuchung ergab sich, daß die Ware aus verschiedenen pulverförmig gemahlenen Metallen bestand, die durch Zusatz von Stearin oder Schellack zusammengehalten wurden. (3553)

Haiti. **Handelsvertrag mit Italien.** Der Meistbegünstigungs-Handelsvertrag mit Italien ist ratifiziert worden und in Kraft getreten; bei der Einfuhr sind Ursprungszeugnisse vorzulegen. (3493)

Peru. **Verzollung von Produkten für gewerbliche Verwendung.** Durch einen neueren Erlaß sind gemäß einer Meldung an das englische Handelsamt Kastanienholz-, Sumach- und Gelbholzextrakte der Liste der Produkte hinzugefügt worden, welche bei der Einfuhr in Mengen von über 500 kg zur gewerblichen Verwendung mit 10% v. W. verzollt werden. (3587)

Seychellen. **Kontrolle der Einfuhr von Betäubungsmitteln.** Nach einem neueren Erlaß sind eingeführte Betäubungsmittel dem staatlichen pharmazeutischen Laboratorium in Victoria zuzuleiten, das unter der Kontrolle des obersten Medizinalbeamten steht; durch diesen allein erfolgt dann die Abgabe an Aerzte, Apotheker usw. (3588)

Cypern. **Ausfuhrkontrolle.** Einer Mitteilung des Journals der Londoner Handelskammer zufolge hat die Regierung von Cypern das Zolldepartement ermächtigt, für die Ausfuhr bestimmte Waren einer Untersuchung zu unterziehen und erforderlichenfalls die Exporteure zu veranlassen, Verfälschungsmittel zu entfernen. Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1928 in Kraft; von den hiervon betroffenen Erzeugnissen kommen für die chemische Industrie folgende in Betracht: Anissamen, Leinsamen, weißer und schwarzer Kümmel. (3579)

Japan. **Die Subsidien für die Farbstoffindustrie.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat die japanische Regierung beschlossen, den synthetischen Indigo in die Reihe der subsidierten Farbstoffe aufzunehmen und die Subsidien für alle Farbstoffe zusammen von 4 auf 8 Mill. Yen zu erhöhen. Des weiteren soll die Schutzfrist von sechs auf sieben Jahre verlängert werden. Wie verlautet, soll das Problem der Herstellung von synthetischem Indigo in halbtechnischem Maßstabe gelöst worden sein. (3550)

Britisch-Indien. **Zollfreie Einfuhr von Chemikalien.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, können Magnesiumchlorid, Chlorkalk, Teerfarbstoffe und Bleichlaugen (wörtlich: „Bleichpasten") vom 1. Oktober 1927 ab zollfrei eingeführt werden. (3597)

Australien. **Antrag auf Erhöhung des Zolls für Streichfarben.** Nach einer Meldung an das amerikanische Handelsamt gehören zu den Produkten, deren stärkere Zollbelastung gegenwärtig den Gegenstand von Untersuchungen des „Tariff Board" bildet, auch Streichfarben. (3556)

Bestimmungen über die Einfuhr von in Stroh verpackten Waren. Zu der Liste der Länder, aus welchen Strohverpackungen unter gewissen Bedingungen bezüglich der Desinfektion eingeführt werden können, sind Belgien, Holland und die Tschechoslowakei hinzugefügt worden. Unter „Strohpackungen" sind Stroh, Strohgeflechte, Heu, Häcksel, Haferhülsen usw. zu verstehen. Die Bescheinigungen über die Desinfektion sind von staatlichen Veterinärbeamten des Ausfuhrlandes auszustellen. Das Inkrafttreten der Vorschriften über Strohverpackungen ist auf den 1. Juli 1928 verschoben worden. (3459)

VERKEHRSWESEN

Neuausgabe des Donauumschlagtarifes.

Der Donauumschlagtarif vom 15. Februar 1926 ist mit Wirkung vom 1. November 1927 durch einen neuen Tarif ersetzt worden. Die Einteilung des bisherigen Tarifs in

A. Klassentarife,
B. Ausnahmetarife

ist beibehalten worden. Die Frachtsätze des Klassentarifes A gelten für alle Güter, ausgenommen Steinkohle, Braunkohle, Koks und Preßkohlen von allen Reichsbahnstationen und den Stationen der anschließenden Privatbahnen nach den Donauumschlaghäfen. Im Abschnitt B sind eine Reihe verkehrswichtiger Güter in Ausnahmetarife aufgenommen, deren Frachtsätze mit einer Unterteilung für den Verkehr mit

a) Oesterreich, Tschechoslowakei und Ungarn und
b) Südslawien, Bulgarien, Rumänien und weiter

gegenüber den Frachtsätzen des Normaltarifes und schließlich auch gegen die bisherigen Frachtsätze der gleichen Ausnahmetarife Ermäßigungen aufweisen. (3592)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 10. November 1927 sind die Station Erding, mit Gültigkeit vom 14. Oktober die Station Weida-Altstadt und mit Gültigkeit vom 20. November 1927 die Stationen Esens (Ostfriesland), Kendenich, Kloster Oesede, Osnabrück Gbf., Walkenried, Walldorf (Werra) und Wissingen als Versandstationen in den Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter Ziffer 3 B des Geltungsbereichs nachgetragen worden. (3590)

Seehafenausnahmetarif 125 für Bleizucker.

Der Ausnahmetarif 125 für Bleizucker zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern ist mit Gültigkeit vom 17. November 1927 neugefaßt worden. Der Ausnahmetarif enthält insbesondere Frachtsätze im Verkehr zwischen Wackerwerk und Zwickau (Sa.) einerseits und Bremen, Bremerhaven, Wesermünde, Hamburg, Hgbf., Wilhelmsburg, Lübeck und Stettin andererseits. (3591)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Frankreich. **Staatliches Düngemittelmonopol vorgeschlagen.** Wie „Le Phosphate et les Engr. Chim." berichtet, hat Chastanet, sozialistischer Abgeordneter von Isère, in der Kammer einen Antrag eingebracht, demzufolge ein staatliches Monopol für die Förderung, die Fabrikation und den Vertrieb, sowie die Ein- und Ausfuhr von Düngemitteln gebildet werden soll. (3575)

Belgien. **Fusion in der chemischen Industrie.** Wie der „J. ind." (Paris) unter dem 14. November aus (Paris) unter dem 14. November aus Brüssel gemeldet wird, ist zwischen den folgenden vier Gesellschaften, der „Société Générale des Fours à Coke Semet Solvay et Piette", der „Société Générale de Produits Chimiques", der „Société des Produits Chimiques de Droogenbosch" und der „Société des Produits Chimiques et Pharmaceutiques Meurice" ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem sich diese Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigen werden, in welcher sie ganz aufgehen. (3591)

Niederlande. **Vorschläge zum Schutz der Industrie.** Wie das Journal der Londoner Handelskammer berichtet, hat die niederländische Regierung erklärt, daß sie in Kürze Gesetze zur Förderung und zum Schutze der niederländischen Industrie einbringen werde, die Erhöhungen der Zölle vorsehen und die Ausfuhr von Knochen zugunsten der inländischen Leim- und Gelatineindustrie verbieten werden. (3097)

Polen. **Die chemische Industrie.** In dem auf S. 1141 der „Chem. Ind." abgedruckten Artikel „Die chemische Industrie Polens" ist unter „Schwerchemikalien" der Satz:

„Neunzig Prozent der polnischen Schwefelsäureproduktion stammen aus den Blei- und Silberhüttenwerken in Oberschlesien, in denen beim Rösten von Bleiglanz als Nebenprodukt Schwefelsäure gewonnen wird."

zu ersetzen durch:

„Neunzig Prozent der polnischen Schwefelsäureproduktion stammen aus den Zinkröstereien und den Blei- und Silberhütten in Oberschlesien, in denen beim Rösten von Zinkblende und Bleiglanz als Nebenprodukt Schwefelsäure gewonnen wird." (3527)

Sowjet-Rußland. **Die Ssolikamsker Kalilager.** Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, hat der Kalitrust mit der Anlage eines Schachtes in den Ssolikamsker Kalilagern begonnen. Der Schacht soll den Namen „Erster Kalischacht: Zehn Jahre Oktober-Revolution" tragen. (3476)

Ver. St. von Nordamerika. **Chemikalienhandel mit Frankreich.** Anläßlich des Zollkonfliktes zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich gibt der „Chemical and Metall. Engin." folgende Schilderung über den Chemikalienhandel zwischen diesen beiden Ländern:

Frankreich bezieht von den Vereinigten Staaten Benzol, Gasruß, Anstrichfarben, Säuren und eine große Anzahl anderer chemischer Erzeugnisse; der Gesamtwert der amerikanischen Ausfuhr nach Frankreich beträgt im Durchschnitt jedoch nicht über 5 Millionen $ jährlich.

Die Vereinigten Staaten beziehen demgegenüber von Frankreich jährlich für 15 Millionen $ chemische und verwandte Erzeugnisse, die ohne besondere Schwierigkeiten auch

Digitized by Google

aus anderen Ländern bezogen werden können. Die wichtigsten Erzeugnisse waren im Jahre 1926 Parfümerien (2 Millionen $), Parfümeriematerialien (817 000 $), Vanilleschoten (1,9 Millionen $), Rohglycerin (1,4 Millionen $), Weinhefe (1 Million $), Kosmetika, Puder und Creme (500 000 $) und Casein (243 000 $).

Die Parfümerien und Kosmetika können auch aus anderen Ländern bezogen werden, ebenso wie Vanilleschoten, Glycerin und die meisten anderen französischen chemischen Erzeugnisse, die in den Vereinigten Staaten verbraucht werden. Schwierigkeiten dürfte nur die Beschaffung eines Ersatzes für das in Frankreich hergestellte hochgrädige Casein bereiten.

Frankreich hat darauf hingewiesen, daß seine Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten stark abgenommen hat. Wie sich jedoch bei einer genaueren Untersuchung der Sachlage ergeben hat, kann der amerikanische Zolltarif dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Der Rückgang der sichtbaren Einfuhr von französischen Weinen und Likören ist durch die Prohibition verursacht. Der von den Vereinigten Staaten verbrauchte Chromit wird jetzt aus wirtschaftlichen Gründen aus Südafrika statt wie früher aus Neukaledonien bezogen. Die steigende Verwendung elektrischer Oefen hat einen Rückgang der Einfuhr von Madagaskargraphit zur Folge gehabt. Aehnliche Fälle ließen sich noch in größerer Zahl anführen. (3530)

Die Chemikalieneinfuhr nach Britisch-Südafrika im Jahre 1926. „Comm. Reports" entnehmen wir folgende Mitteilungen: Britisch-Südafrika ist heute der größte Chemikalienverbraucher in Afrika. Aus den Vereinigten Staaten bezog es im Jahre 1926 für fast 2 000 000 $ Chemikalien und verwandte Erzeugnisse, eine Ziffer, die im Vergleich mit dem Jahre 1925 allerdings einen Rückschritt bedeutet. An erster Stelle steht die Gruppe der technischen Chemikalien mit 600 000 $, davon Backpulver für 300 000 $, Desinfektions-, Insektenvertilgungsmittel und dergleichen für 100 000 $, Aetznatron und Soda für 50 000 $. Der Wert der eingeführten Pigmente, Farben und Lacke betrug 350 000 $. Eine besonders starke Nachfrage galt den Mineralfarben, so daß Südafrika für die Vereinigten Staaten mit 160 000 $ das zweitbeste Absatzgebiet für diesen Artikel darstellt; ein Import von künstlichen Farben hat dagegen nicht stattgefunden. Die restlichen 190 000 $ verteilen sich auf zubereitete Farben und Lacke verschiedener Art. — Amerikanische Arzneimittel und Toiletteartikel bezog Südafrika für ungefähr 500 000 $, davon zubereitete Medikamente im Werte von 275 000 $ und Toiletteartikel — hauptsächlich Zahnpflegemittel und Talkumpuder — für 275 000 $. — Harz und Terpentin wurden für je 100 000 $ eingeführt. Neben Britisch-Ostafrika war Südafrika das einzige Land auf diesem Kontinent, das größere Mengen künstlicher Düngemittel verlangte, nämlich für 130 000 $. In dieser Warengruppe hat Phosphatgestein mit 14 000 t im Werte von 75 000 $ die Führung, während andere Kunstdünger nur in geringerem Maße gesucht waren. (3353)

Ecuador. **Aus der Zündholzindustrie.** Dem schwedischen Zündholztrust, und zwar der schwedischen Muttergesellschaft, Svenska Graengesberg A. B. ist es jetzt gelungen, sich auch ein Zündholzmonopol in Ecuador zu verschaffen. Ecuador vergibt sein Monopol für die Zeit von 25 Jahren. Der Trust bezahlt eine jährliche Pachtsumme von 1 Million Sucres (gleich 840 000 RM.), wozu alle fünf Jahre ein Sonderbetrag von 100 000 Sucres (gleich 84 000 RM.) kommt. Außerdem erhält Ecuador sofort vom Trust eine Anleihe in Höhe von 8 Mill. Sucres (gleich 6¾ Mill. RM.), welche die Regierung als Grundkapital für eine landwirtschaftliche Bank verwenden will. Wie dazu bekannt wird, ist das Monopol in Ecuador ein reines Einfuhrmonopol. Produktion von Zündhölzern erfolgt also dort nicht. Weitere Einzelheiten, insbesondere über die Anleihe, sind noch nicht bekannt, ebenso ob sie nach dem Muster des früheren Monopolvertrages mit Peru konstruiert sind. Ecuador hat eine Bevölkerung von 1,6 Mill. Einwohnern, davon 600 000 rein europäischen Blutes. (3526)

Australien. **Zusammenschluß der chemischen Industrie.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat Sir Lennon Raws, früherer Präsident der Vereinigten Handelskammern Australiens, in Sydney geäußert, daß man beschlossen hätte, die chemischen Interessen in Australien und Neuseeland nach dem Vorbild der Imperial Chemical Industries zusammenzufassen. Außerdem wäre beabsichtigt, verschiedene neue Produktionszweige aufzunehmen, wie die Herstellung von Kunstleder und Nitrocelluloselacken. (3541)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Die **Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft** und die **I. G. Farbenindustrie A.-G.** beschäftigen sich z. Z. mit der Einführung eines neuen Verfahrens zur Beförderung von Sauerstoff in flüssiger Form, das dem Sauerstoffverbraucher in vielen Fällen Vorteile und Ersparnisse bietet. Das Verfahren und die zu seiner Einführung erforderlichen Apparate stehen unter Patentschutz. Die genannten beiden Firmen sind für Deutschland die alleinigen Lizenzinhaber. (3567)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werkstätten GmbH. — Chemische Fabrik Dr. F. Ringer GmbH. — Resistan-Gesellschaft zur Herstellung technischer und chemischer Produkte mbH. Micart Gesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse mbH. — Märkische Oel- und Farbenfabrik GmbH., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. und 4. 11. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. — Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Industrie Gesellschaft Dr. H. Sauer & Co. G. m. b. G. — Chemische Fabrik „Bola" G. m. b. H., beide Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 9. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Friedrichshütte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Leopoldshall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 28. 10. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Linnemann und des stellvertretenden Geschäftsführers Griebel ist beendet; der Ministerialrat Dr. Friedrich Richter in Leopoldshall ist zum Geschäftsführer, der Direktor Leo Rohe daselbst ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Dr. Meyer & Dr. Driedger, Berlin-Oberschöneweide. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 6. 10. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Werke Rombach Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 2 (Sitz), 7 (Gewährung von Darlehen durch Gesellschafter an die Gesellschaft), 8 (Organe), 15 (Berufung der Versammlung), 16 (Bilanz) geändert und es sind die §§ 10 bis 13 und 14 Abs. 2 gestrichen. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Oberhausen** verlegt.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 9. 11. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Rudolf Heß in Mannheim ist Prokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu zeichnen.

Aktiengesellschaft Lignose, Sitz: **Berlin. Munitionsabteilung Schönebeck a. E.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, Elbe, ist am 2. 11. 1927 eingetragen, daß Wilhelm Laessig nicht mehr Vorstandsmitglied und daß die Prokura des Hans Scheftlein erloschen ist. Kurt Hißbach in Nüssau bei Büchen (Lauenburg) ist Prokura erteilt. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen.

Dr. Freund & Dr. Redlich Berliner Fabrik organotherapeutischer Präparate Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 11. 1927 eingetragen: Dr. Eduard Ackermann, Rechtsanwalt, Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Fritz Voth ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Dresdner Dynamitfabrik, Zweigniederlassung: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 8. 11. 1927 eingetragen: Die Prokuren von Theodor Edmund Schulte und Georg Böhme sind erloschen.

Digitized by Google

Adolf Hammerschlag, Sitz: **Hildesheim.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim ist am 8. 11. 27 eingetragen, daß das Geschäft unter der Firma **Chemische Fabrik Hildesia, Adolf Hammerschlag**, fortgeführt wird.

„Oleum" Chemische und Technische Produkte Paul Kahn, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 11. 1927 eingetragen: Die an F. E. Haynemann erteilte Prokura ist erloschen.

Antitréin, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jugenheim (Bergstraße). In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwingenburg ist am 28. 10. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 9. 1927 ist das Stammkapital auf 20 000 M. herabgesetzt. Der Beschluß ist durchgeführt. Der Fabrikant Arthur Schmidt in Köln-Marienburg ist zum Geschäftsführer bestellt und nunmehr alleiniger Gesellschafter. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Stammkapital, Geschäftsanteile und die Bekanntmachungen der Gesellschaft sind geändert.

„Hellas" Klebstoff-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 11. 1927 eingetragen: Arthur Mühle ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Hubert Mayer in Berlin-Pankow ist zum Geschäftsführer bestellt. Fräulein Lisbeth Heyking führt infolge Verheiratung den Familiennamen Mayer.

Bremer Chemische Fabrik, Zweigniederlassung in Klaffenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 5. 11. 1927 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. 5. 1927 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist in Höhe von 100 000 M. durchgeführt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zum Kurse von 100%.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft Berlin-Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 8. 11. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Ludwig Spangenberger in Berlin-Cöpenick ist Prokura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem zweiten Prokuristen zu zeichnen und zu vertreten. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. (§ 3: Wegfall der Vorzugsaktien, Einteilung des Stammkapitals. § 18: Stimmrecht, § 26: Reingewinn.)

Chemische Fabrik Weyl Aktiengesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 11. 1927 eingetragen: Fritz Moser ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Bonn.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 21. 10. 1927 eingetragen: Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 17. 9. 1927 ist das Grundkapital um 18 000M. auf 2000 M. herabgesetzt und durch den gleichen Beschluß um 18 000 M. auf 20 000 M. unter entsprechender Aenderung des Gesellschaftsvertrags erhöht.

Chemische Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft, Sitz: **Bonn. Zweigniederlassung Krefeld.** Die Zweigniederlassung ist am 8. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Fabrikation, Handel im großen und kleinen mit Kohlennebenprodukten, Mineralölen, technischen Fetten und Chemikalien, 2. die Errichtung von Anlagen und die Vornahme von Geschäften, die zur Erreichung und Förderung der Gesellschaftszwecke geeignet sind, 3. der Erwerb und die Beteiligung an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen oder solchen, die mit den Zwecken der Gesellschaft zusammenhängen. Das Grundkapital beträgt 20 000 M. Vorstandsmitglieder sind: 1. Walter Roehr, Kaufmann in Bonn, 2. Emmo Freiherr v. Stein, Kaufmann in Bonn. Der 2. Gesellschaftsvertrag ist am 11. 10. 1923 festgestellt und durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 5. 1924 abgeändert. Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat hat das Recht der Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist aber auch berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zu erteilen, die Gesellschaft allein wirkend zu vertreten. Den Kaufleuten Heinrich Nellen und Wilhelm Germerdonk, beide in Krefeld, ist mit Beschränkung auf die Zweigniederlassung derart Gesamtprokura erteilt, daß jeder derselben in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma berechtigt ist. (3571)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 16. November 1927. Preise in £, sh., d. per t†).

Aceton 62*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 46*
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 22
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer, Cornwall) 18/5/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 27/10/0
Bleizucker (weiß) 40/10/0
Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 34**
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7½ (lb.)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/6½ (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16*
Flußsäure (59—60%) (lb.) 0/0/7½*
Formaldehyd (40%) 39
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 65*
Glycerin (s. G. 1,260) 97/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 24
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 19
Natriumarseniat (45%) 25
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3 (lb.)
Nitrobenzol ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
62%) 0/14/6 (cwt)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (commercial) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc., 60—65%) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn:) 0/0/11½—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 37/5/0
Weinsäure 0/1/2½
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/11
Acetylsalicylsäure 2/4—2/5
Amidol 9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/10½
Bromnatrium 2/1
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 2/11—3/2
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7½—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/8
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/7—1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/0
Sulfanilsäure 0/8½

†) Wenn nicht anders angegeben.
*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 15. November 1927. Preise in Emk. per Pud.*).

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1250—1400
Chilesalpeter —
Firnis 1450
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff — (Sack zu 100 kg)
Leinöl (auf 90% bez.) 1410
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter — (Sack zu 100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) — (Sack zu 6 Pud)
Seifenstein (72—74%) 485—500
Soda (inländ.) 175
Soda (ausl.) —
Steinkohlenteer (ausl.) —
Superphosphat (18—20%) — (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) — (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 1350—1400
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 6200—7300

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 16. November 1927. Gulden per 100 kg*)

Aceton (techn., 96—98%) 75—80
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50 bis 8,25
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9.20—9,85
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 15—15,75
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21 50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,90—8,75
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 197,50—202,50
Eisenvitriol 4.25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Essigsaures Natrium 22—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 104—109
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9,25—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 24—25,50
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,50—21
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,50—19,75
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 160—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 41—43

Italien (Mailand), Mitte November 1927. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 725
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1780
Alkohol (vergällt, 94%) 305
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 750
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 340
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 300
Ammoniumperchlorat 850
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 275
Aetznatron (70—72%) 150
Aetznatron (76—78%) 165
Arsenige Säure (99%) 175
Benzin 240
Bleiglätte 310
Bleiweiß 320
Borax (99%, krist.) 248
Borax (Pulver) 260
Borsäure (rein, große Schuppen) 440
Borsäure (krist.) 400
Brechweinstein 990
Calciumcarbid 108
Campher (raff.) 29
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Carbolsäure (flüssig, 95%) 280
Chlorbarium (krist.) 110
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 55
Chlorkalk (100—105) 85
Chlorkalk (110—115) 90
Chlormagnesium (geschmolzen) 53
Chromalaun 228
Citronensäure (krist., bleifrei) 1700
Dextrin (gelb) 285
Dextrin (weiß) 295
Eisessig (98—99%) 960
Eisenmennige (inländisch) 115
Eisenmennige (ausländisch) 145
Eisenoxydul (schwarz) 55
Essigsäure (40%, techn.) 235
Flußsäure (50%, techn.) 460
Formaldehyd (40%) 470
Gerbstoffe:
  Steineichelohe (toskanisch) 40
  Myrobalanen 90
  Valonea (Smyrna Ia) 96
  Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 97
  Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 260
Glaubersalz (techn., krist.) 34
Glaubersalz (entwässert) 46
Glycerin (techn., 28° Bé) 550
Glycerin (rein, 28° Bé) 700
Kaliumbichromat 535
Kaliumchlorat (techn.) 285
Kaliumchlorat (rein) 325
Kaliummetabisulfit 310
Kaliumnitrat (rein, 99%) 218
Kaliumpermanganat (techn.) 450
Kalk, citronensaurer 600
Kalkstickstoff (15—16%) 90
Knochenkohle (Ia) 580
Knochenkohle (IIa) 230
Kupfervitriol (98—99%) 225
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1280
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 46
Mannit 45 (kg)
Mennige 315
Milchsäure (50%) 350
Naphthalin (weiß, Schuppen) 130
Naphthalin (chem. rein) 400
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 175
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 48
Natriumphosphat 138
Natriumnitrat (roh) 110
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 170
Natriumbicarbonat 125
Natriumnitrit (96—98%) 225
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
  Bergamottöl 235 (kg)
  Bittermandelöl 127 (kg)
  Mandarinenöl 250 (kg)
  Orangenöl 105 (kg)
  Rosmarinöl 18 (kg)
  Salbeiöl 36 (kg)
  Citronenöl 75 (kg)
Oxalsäure (krist.) 315
Ruß (inländ.) 145
Ruß (ausländ.) 660
Salmiak (klein, krist.) 215
Salmiak (Stücke) 370
Salmiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 16 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 170
Salzsäure (20—21° Bé) 20
Schwefelantimon 220
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 128
Schwerspat (gemahlen) 54
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 115
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 360
Weinstein (raff., 98—99%) 960
Weinsäure (krist., bleifrei) 1280
Zink, schwefelsaures (krist.) 125
Zinkstaub 450
Zinkweiß (inländ.) 350
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 62 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen, Mitte November 1927. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg ab Fabrik exkl. Verpackung).

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (incl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 235
Calciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 465
Glycerin (techn.) 410
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, incl. Verp.) 1,95
Knochenleim 285
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raffin., frei poln. Empf.-Station) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé, umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty incl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

(3568)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 11. 27	15. 11. 27	Aktien	23. 11. 27	15. 11. 27
Byk-Guldenw.	71,—	75,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	—,—	—,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	77,—	76,25	Oberschl. Koksw.	81 1/8	86,75
„ v. Heyden	107 1/8	111,50	Rasquin. Farbw.	91,—	—,—
„ Milch & Co.	41,50	40,—	Rh. W. Sprengst.	88,—	—,—
„ Gelsenk.	75,25	77,—	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	52.50	54,—
„ W. Albert	108,50	109,25	J. D. Riedel	41,50	46,50
„ W.Brockhues	70,—	72,—	Rütgerswerke	75,50	81,25
Concordia chem. F.	63,50	65,—	H. Scheidemandel	25,25	24,—
Dynamit Nobel	110,—	118,—	Schering, Chem.	199,50	200,—
Egestorff. Salzw.	112 1/8	112,25	Sprengst. Carb.	97,25	97,25
Fahlberg, List	118 1/8	121,50	Staßfurter Chem.	41,75	42,—
I. G. Farbenindustr.	240,—	256,—	Thür. Bleiweißf.	45,—	50,—
Gebe & Co.	69.75	71,—	Union Fabr. chem. P.	62 5/8	64 1/4
Th. Goldschmidt	95,75	103,—	Ver. chem. Wk. Chl.	140,—	138,—
Harkort Bergw.	26,—	27,—	„ Glanzstoff F.	498,—	538,—
Heine & Co.	64,—	62,50	„ Ultramarinfabr.	133,—	133,—
Linde's Eismasch.	136,25	138,50			

Devisen	23. 11. 27	19. 11. 27	Devisen	23. 11. 27	19. 11. 27
Argentinien	1,789	1,788	Italien	22,80	22,785
Canada	4,192	4,194	Jugoslawien	7,375	7,377
Japan	1,913	1,924	Dänemark	112,26	112,32
Aegypten	20,95	20,94	Portugal	20,55	20,55
Türkei	2,167	2,195	Norwegen	111,23	111,25
England	20,417	20,422	Frankreich	16,46	16,465
Ver. Staaten	4,187	4,1885	Tschechoslowakei	12,407	12,413
Brasilien	0,499	0,500	Schweiz	80,75	80,79
Uruguay	4,300	4,300	Bulgarien	3,025	3,027
Holland	169,04	169,21	Spanien	70,92	71,26
Griechenland	5,570	5,570	Schweden	112,84	112,81
Belgien	58,43	58,445	Oesterreich	73,31	73,35
Danzig	81,59	81,62	Ungarn	59,02	59,06
Finnland	10,546	10,552	Rumänien	—,—	2,575

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 265 vom 11. November 1927.)

		RM.			RM.
Lettland	100 Rubel	1,62	Argentinien	100 Goldpesos	407,27
Luxemburg	500 Francs	58,36	Brit. Hongkong	100 Dollar	203,76
Mexiko	100 Pesos	200,18	Brit. Ostindien	100 Rupien	152,85
Peru	1 Pfund	16,25	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,—
Union d. Sozialist. Sowjet-Republiken	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,62	Chile	100 Pesos	51,79
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	259,24

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	23. 11. 27	15. 11. 27
Elektrolytkupfer	130 3/4	128 1/2
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	91—97	92—97
Silber in Barren per 1 kg	79 1/4—80	80—81

(3 69)

Versammlungskalender.

6. Dezember: Neolitwerk Aktiengesellschaft, Dessau, ord. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rückforth-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28.

9. Dezember: Leimfabrik Lichtenfels vorm. Andr. Ultsch Nachf. A.-G. in Liquidation, außerord. G.-V., 2½ Uhr nachm., in der Kanzlei des Notariats Lichtenfels.

12. Dezember: Herold-Aktiengesellschaft, Fabrik chemischer Präparate, Berlin, ord. G.-V., 3 Uhr nachm., in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin SW 48, Friedrichstr. 235. (3585)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 3. DEZEMBER 1927 | Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Censusbericht über die Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten.*)

Die Produktion von Teerfarbstoffen durch 61 Firmen der Vereinigten Staaten betrug nach dem Jahresbericht der Tariff Commission im Jahre 1926 87 979 000 lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre um 2% zugenommen. Der Absatz betrug 86 256 000 lbs. im Werte von 36 313 000 $ gegenüber 79 303 000 lbs. im Werte von 37 468 000 $ im Jahre 1925.

In der Herstellung von Küpenfarbstoffen, Alizarinderivaten, Entwicklungsfarbstoffen und einer Reihe von Spezialerzeugnissen zum Färben von Mischgarnen und Kunstseide sind im letzten Jahre bedeutende Fortschritte gemacht worden. Die zunehmende Nachfrage nach echten Farbstoffen hat die Forschung stark beeinflußt und zur Folge gehabt, daß eine große Anzahl von Farbstoffen zum ersten Male in den Vereinigten Staaten in technischem Ausmaße produziert wurde.

Wird der Verbrauch von Farbstoffen in den Vereinigten Staaten zu Absatz plus Einfuhr minus Ausfuhr angenommen, so ergibt sich, daß 93% der in den Vereinigten Staaten verbrauchten Farbstoffmenge aus inländischer Fabrikation stammten. Dem Werte nach berechnet ist der Anteil der amerikanischen Farbstoffe am Gesamtverbrauch bedeutend niedriger, da der Durchschnittspreis der eingeführten Farbstoffe weit über dem Durchschnittspreis der in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe liegt.

Die Zahl der Produzenten, die sich mit der Herstellung von Farbstoffen befaßten, betrug im Jahre 1926 53 (ausschließlich 8 Firmen, die Farbstoffe für bakteriologische Zwecke und Indikatoren herstellten). Im Vergleich zum Vorjahre ist ein Rückgang um 16 und im Vergleich zum Jahre 1924 ein Rückgang um 37 Firmen eingetreten. Die Zahl der amerikanischen Farbstoffproduzenten ist größer als die Zahl der in der ganzen übrigen Welt vorhandenen.

Die Produktionskapazität der amerikanischen Anlagen, die auf etwa ein Fünftel der gesamten Weltkapazität geschätzt wird, übersteigt den amerikanischen Farbstoffverbrauch bei weitem. Die gesteigerte Konkurrenz wird zweifellos die Stillegung weiterer Anlagen zur Folge haben und die Produktionskapazität herabsetzen, bis sie mit dem Bedarf des Inlandsmarktes und der Exportmärkte übereinstimmt.

Ueber die Produktion und den Absatz von Zwischen- und Fertigprodukten aus Steinkohlenteer während des Jahres 1926 gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

	Zahl der Produzenten	Produktion 1000 lbs.	Absatz 1000 lbs.	Absatz 1000 $
Zwischenprodukte (insgesamt)	78	229 654	86 917	18 990
Fertigprodukte (insgesmt)	134	122 752	120 349	59 533
Farbstoffe	61	87 979	86 256	36 313
Farblacke	43	11 796	11 425	6 023
Photochemikalien	5	393	388	505
Arzneimittel	26	3 696	3 593	6 742
Riechstoffe (flavors)	15	2 858	2 629	1 483
Riechstoffe (parfumes)	17	1 923	1 732	820
Gerbstoffe	2	14 107	14 326	7 648
Synth. Phenolharze	2			

A. Die Gesamtgruppe der Fertigprodukte aus Steinkohlenteer ist, wie aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich ist, in acht Untergruppen eingeteilt, die im folgenden einzeln besprochen werden.

I. Farbstoffe. Die wichtigsten Kennzeichen des vergangenen Jahres sind 1. anhaltende Preisherabsetzungen infolge der scharfen Konkurrenz zwischen den amerikanischen Produzenten, 2. große Zunahme der Produktion von Küpen- und anderen echten Farbstoffen, 3. Abnahme der Zahl der amerikanischen Farbstoffproduzenten, 4. Rückgang der Einfuhr von Farbstoffen und 5. Rückgang des Wertes der Ausfuhr bei praktisch gleich bleibender Ausfuhrmenge.

Ueber die Entwicklung der Preise der in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe und die Anteile der verschiedenen Preiskategorien an der Gesamtproduktion zeigt die folgende Tabelle nähere Einzelheiten:

Wert per lb.	1922 1000 lbs.	1922 % der Gesamtprod.	1923 1000 lbs.	1923 % der Gesamtprod.	1924 1000 lbs.	1924 % der Gesamtprod.
bis 25 c	28 728	44,45	44 651	47,7	31 725	46,2
26—50 c.	10 238	15,85	15 205	16,2	13 854	20,2
51—75 c.	8 418	13,0	12 718	13,6	9 105	13,25
75 c.—1 $	6 992	10,8	8 604	9,2	4 260	6,2
1,01—1,50 $	6 834	10,6	8 207	8,75	6 284	9,15
1,51—2 $	2 010	3,1	2 318	2,5	1 775	2,6
2,01—3 $	839	1,3	1 244	1,3	1 119	1,6
über 3 $	573	0,9	719	0,75	558	0,8
Gesamtprod.	64 632	100	93 668	100	68 679	100

Wert per lb.	1925 1000 lbs.	1925 % der Gesamtprod.	1926 1000 lbs.	1926 % der Gesamtprod.
bis 25 c.	45 815	53,1	43 747	49,7
26—50 c.	16 135	18,7	20 667	23,5
51—75 c.	9 598	11,1	8 794	10,0
76 c.— 1 $	4 852	5,6	8 046	9,15
1,01—1,50 $	5 027	5,8	2 808	3,2
1,51—2 $	2 578	3,0	2 242	2,55
2,01—3 $	1 568	1,8	1 402	1,6
über 3 $	771	0,9	272	0,3
Gesamtproduktion:	86 345	100	87 979	100

Die Einfuhr von Teerfarbstoffen nach den Vereinigten Staaten betrug 1926 4 673 000 lbs. (Die tatsächliche Einfuhr war niedriger, da fast alle Küpenfarbstoffe, sowie die Rhodamine auf „einfache Stärke" umgerechnet wurden, um vergleichbare Werte für die Produktion und Einfuhr zu erhalten) mit einem Fakturenwert von 4 103 000 $. Der Menge nach betrug die Einfuhr 5,3% der amerikanischen Gesamtproduktion und dem Werte nach 11% der Gesamtproduktion. Der „scheinbare Verbrauch" (Absatz plus Einfuhr minus Ausfuhr) ergibt sich für das Jahr 1927 zu 65 117 000 lbs. Von dieser Menge wurden nur 7% eingeführt.

Die Zahl der Farbstoffproduzenten wird sich voraussichtlich, wie schon oben erwähnt, weiter vermindern. Verschiedene Firmen werden in der näch-

*) Von der Wiedergabe der bereits im Vorberichte („Chem. Ind.", Seite 501 und 549) enthaltenen Angaben ist, soweit sie mit den jetzt vorliegenden Angaben übereinstimmen, abgesehen worden.

Digitized by Google

sten Zeit Fusionen eingehen. Im Verhältnis zu den anderen Farbstoffproduktionsländern der Welt sind die Zusammenschlußbestrebungen in der amerikanischen Farbstoffindustrie nur wenig ausgebildet.

Die Einteilung der in den Vereinigten Staaten produzierten Farbstoffe nach Klassen erfolgt in der in der folgenden Aufstellung angegebenen Weise. Die Aufstellung zeigt die Produktion und die Einfuhr von Farbstoffen der verschiedenen Klassen.

Klasse:	1914 Einfuhr 1000 lbs.	%	1922 Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%
1. Säurefarbstoffe	9 287	20,2	9 880	15,29	601	15,10
2. Basische Farbstoffe	3 002	6,5	2 938	4,54	155	3,89
3. Direktfarbst. .	10 265	22,3	11 932	18,46	672	16,86
4. Farblacke und spritlösl. Farbst.	1 513	3,3	1 009	1,56	77	1,93
5. Beizen- und Chromierfarbst.	4 450	9,7	3 750	5,80	717	18,00
6. Schwefelfarbst.	7 054	15,4	16 914	26,17	195	4,89
7. Küpenfarbst. .	10 353	22,5	16 928	26,19	1 549	38,90
a) Indigo .	8 407	18,3	15 851	24,52	0,5	0,01
b) andere .	1 945	4,2	1 076	1,67	1 548	38,89
8. Nichtklassifiz. Farbstoffe . .	28	0,1	1 283	1,99	17	0,43
Insgesamt . .	45 951	100	64 632	100	3 983	100

Klasse:	1923 Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%	1924 Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%
1.	12 499	13,34	544	17,56	9 187	13,38	325	10,74
2.	4 157	4,44	211	6,81	3 677	5,35	249	8,24
3.	16 858	18,00	527	17,01	14 663	21,35	422	13,95
4.	1 172	1,25	23	0,75	968	1,41	17	0,57
5.	4 079	4,35	453	14,63	2 954	4,30	414	13,69
6.	21 558	23,02	114	3,68	14 561	21,20	88	2,90
7.	30 114	32,15	1 207	38,98	21 818	31,77	1 499	49,61
7a.	28 347	30,26	—	—	19 997	29,12	5	0,18
7b.	1 766	1,89	1 207	—	1 821	2,65	1 494	49,43
8.	3 230	3,45	18	0,58	851	1,24	9	0,30
Insges.	93 668	100	3 098	100	68 679	100	3 023	100

Klasse:	1925 Absatz 1000 lbs.	1000 $	Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%
1.	10 357	8 376	10 214	11,8	590	11,32
2.	3 974	3 721	4 122	4,8	608	11,66
3.	15 058	9 309	14 788	17,1	759	14,57
4.	1 533	1 469	1 607	1,9	58	1,10
5.	2 695	1 990	2 543	2,9	642	12,33
6.	18 454	4 172	20 761	24,1	122	2,35
7.	26 703	7 106	31 730	36,7	2 419	46,43
7a.	24 450	3 806	29 122	33,7	2	0,04
7b.	2 253	3 300	2 608	3,0	2 417	46,39
8.	531	1 326	581	0,7	12	0,24
Insges.:	79 303	37 468	86 345	100	5 210	100

Klasse:	1926 Absatz 1000 lbs.	1000 $	Produktion 1000 lbs.	%	Einfuhr 1000 lbs.	%
1.	10 046	7 993	10 441	11,87	794	16,99
2.	4 180	3 755	4 406	5,01	407	8,70
3.	15 493	8 603	18 040	20,51	806	17,24
4.	1 381	1 116	1 428	1,62	86	1,84
5.	3 277	2 716	3 135	3,56	500	10,70
6.	19 979	4 054	20 023	22,76	150	3,20
7.	31 254	7 337	29 732	33,79	1 848	39,55
7a.	28 438	3 653	25 702	29,21	3	0,06
7b.	2 815	3 684	4 030	4,58	1 845	39,49
8.	647	738	773	0,88	83	1,78
Insges.:	86 256	36 313	87 979	100	4 673	100

Die wichtigsten Säurefarbstoffe, die im vergangenen Jahre in den Vereinigten Staaten hergestellt wurden, waren Säureschwarz 10 B, Orange II und Nigrosin, wasserlöslich, die in Mengen von je über 1 Million lbs. produziert wurden. Ueber die Höhe der Produktion der einzelnen Farbstoffe hatten wir bereits auf Seite 549 der „Chem. Ind." berichtet. Die dort angegebenen vorläufigen Zahlen weichen nur in seltenen Fällen und um geringe Beträge von den jetzt vorliegenden endgültigen Zahlen ab. Ueber 25 Farbstoffe dieser Gruppe wurden im Jahre 1926 in den Vereinigten Staaten zum ersten Male hergestellt.

Die führenden Farbstoffe der Gruppe der basischen Farbstoffe waren im Jahre 1926 Chrysoidin Y und Methylviolett, deren Produktionszahlen bedeutend über den Zahlen des Jahres 1925 lagen.

Die Klasse der Direktfarbstoffe hat im Vergleich zum Vorjahre eine Produktionszunahme um 22% aufzuweisen. Besonders zugenommen hat die Produktion der echteren Farbstoffe dieser Klasse. Im Jahre 1926 wurden 20 Direktfarbstoffe produziert, über die im Vorjahre nicht berichtet wurde. Der wichtigste Farbstoff dieser Klasse war Direktschwarz E W; weiterhin folgten Direktblau 2 B und Entwicklungsschwarz B H N, Direktbraun 3 G O und Kongorot.

Die Produktion von Beizen- und Chromierfarbstoffen hat im Jahre 1926 um 23% im Vergleich zum Vorjahre zugenommen. Ueber 20 Farbstoffe dieser Klasse sind im Jahre 1926 zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt worden. Infolge der gesteigerten Produktion ist die Einfuhr von Beizen- und Chromierfarbstoffen zurückgegangen.

Der wichtigste in den Vereinigten Staaten produzierte Farbstoff dieser Klasse war im letzten Jahre Chromblauschwarz U, andere wichtige waren Alizarin, Chromblauschwarz B und die Chromschwarzfarbstoffe.

Die Produktion von Schwefelfarbstoffen ist im Jahre 1926 etwas zurückgegangen. Schwefelschwarz war wie in den vorhergehenden Jahren so auch im Jahre 1926 der zweite der in den Vereinigten Staaten in großen Mengen hergestellten Farbstoffe. Der durchschnittliche Verkaufspreis war 15 c. und lag um fast 12% unter den vorjährigen Preisen. Im Ausfuhrhandel spielt das Schwefelschwarz eine große Rolle; nach dem Indigo ist es der wichtigste ausgeführte Farbstoff.

Andere wichtige Schwefelfarbstoffe waren im Jahre 1926 Schwefelbraun, Schwefelblau und Schwefelgelb. Die Einfuhr von Schwefelfarbstoffen ist verhältnismäßig gering.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen einschließlich Indigo stellte mengenmäßig im Jahre 1926 33,79% der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion dar. Die Produktion von Indigo 20% Teig in Höhe von 25,7 Millionen lbs. hat im Vergleich zum Vorjahre um 12% abgenommen. Der im Jahre 1926 verkaufte Indigo erzielte einen Durchschnittspreis von 12,8 c. per lb. gegenüber 15,6 c. im Vorjahre und 21,8 c. im Jahre 1924. Der Preis des Jahres 1926 liegt weit unter dem Preise der letzten Vorkriegsjahre, als der gesamte amerikanische Indigobedarf aus dem Auslande bezogen wurde.

Die Zunahme der amerikanischen Produktion von Küpenfarbstoffen, von denen viele im letzten Jahre zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt wurden, ist ein wichtiges Kennzeichen der Entwicklung der amerikanischen Industrie. Die Gesamtproduktion von Küpenfarbstoffen außer Indigo erreichte im vergangenen Jahre 4 030 000 lbs. und ist damit im Vergleich zum Vorjahre um 54% gestiegen, während das Jahr 1925 seinerseits im Vergleich zum Jahre 1924 eine Zunahme um 43% aufzuweisen hatte. Die zunehmende Bedeutung dieser Farbstoffklasse für die Textilindustrie

Digitized by Google

ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, die die Produktions- und Verbrauchszahlen der letzten Jahre wiedergibt.

Küpenfarbstoffe außer Indigo.

Jahr	Produktion 1000 lbs.	Einfuhr 1000 lbs.	Verbrauch 1000 lbs.
1914	—	1 945	1 945
1920	1 160	761	1 921
1921	345	1 045	1 390
1922	1 076	1 549	2 625
1923	1 766	1 208	2 974
1924	1 821	1 494	3 315
1925	2 608	2 419	5 027
1926	4 030	1 845	5 875

Von den Küpenfarbstoffen außer Indigo war im letzten Jahre wiederum Anthrachinonküpenblau G C D sowohl der Menge als auch dem Verkaufswerte nach führend. An zweiter Stelle folgte Anthrachinonküpengelb G. Bemerkenswerte Zunahmen der Produktion zeigten Anthrachinonküpengoldorange R, Anthrachinonblauschwarz B, Anthrenjadegrün, Anthrachinonküpengrün B, -schwarz und -violett 2 R, sowie Bromindigoderivate.

Die folgenden Küpenfarbstoffe wurden im letzten Jahre zum ersten Male in den Vereinigten Staaten in technischem Maßstabe hergestellt:

Cibaviolett B, R.
Cibascharlach G.
Cibarot R.
Indanthrenorange R.
Indanthrenbrillantrot 3 B.
Bromindigo 6 B.
Anthrachinonküpengoldorange 4 R, -rosa B, -rot B N, -rotviolett R R N und B N X.
Sulphanthrenviolett B.

Die folgende Aufstellung zeigt die wichtigsten im Jahre 1926 nach den Vereinigten Staaten eingeführten Küpenfarbstoffe. Die Mengen sind auf einfache Stärke umgerechnet.

	1 000 lbs.		1 000 lbs.
Cibascharlach	143	Indanthrenbraun G	54
Indanthrenblau G C D	135	Indanthrengoldorange R.	54
Indanthrenrotviolett R H	112	Anthraflavon G C	41
Cibarot R	111	Indanthrenbraun R	37
Helindondruckschwarz RD	75	Cibanongelb R	35
Brillantindigo 4 B	66	Brillantindigo B	33
Indanthrengelb G	63	Indanthrenrosa B	33
Indanthrengoldorange G.	60	Indanthrentiefblau B O.	28
Indanthrenoliv R	56	Cibarosa B G	27
Cibaviolett R	55	Hydronbraun G R	24

Die Gesamtproduktion von Farbstoffen für Nahrungsmittel betrug im Jahre 1926 288 000 lbs., von denen 282 000 lbs. im Werte von 1 116 000 $ verkauft wurden. Im Jahre 1925 wurden 263 000 lbs. und im Jahre 1921, in dem diese Klasse zum ersten Male spezifiziert worden ist, 51 000 lbs. produziert. Der Durchschnittspreis der im Jahre 1926 verkauften Farbstoffe für Nahrungsmittel betrug 3,95 $ per lb. gegen 3,65 $ im Vorjahre und 5,80 $ im Jahre 1921.

Die Ausfuhr von Teerfarbstoffen betrug im Jahre 1926 25 812 000 lbs. und stellte einen Wert von 5,95 Millionen $ dar. Im Vergleich zum Vorjahre ist die Ausfuhr mengenmäßig etwas gestiegen, hat aber dem Werte nach um 11% abgenommen. Der Durchschnittswert aller während des letzten Jahres ausgeführten Farbstoffe war 23 c. gegenüber 25,9 c. im Jahre 1925.

Die wichtigsten Absatzgebiete für amerikanische Farbstoffe waren im vergangenen Jahre China, Japan, Canada, Britisch-Indien und die mittel- und südamerikanischen Länder. Die mittel- und südamerikanischen Länder waren die kleinsten Käufer Die Ausfuhr nach China ist von 3,30 Millionen $ im Jahre 1925 auf 1,88 Millionen $ im Jahre 1926 zurückgegangen, die Abnahme beträgt 43%. Die Ausfuhr nach Britisch-Indien ist um fast 6% zurückgegangen, während die Ausfuhr nach Canada um 31% und die Ausfuhr nach Japan um 27% gestiegen ist.

Die wichtigsten ausgeführten Farbstoffe waren im Jahre 1926 Indigo und Schwefelschwarz. Den Rest bildeten hauptsächlich Direktfarbstoffe. Von den 28 Millionen lbs. Indigo, die von den amerikanischen Produzenten im letzten Jahre verkauft wurden, wurden nur etwa 9 Millionen lbs. in den Vereinigten Staaten verbraucht. Die Konkurrenz auf dem Indigoweltmarkt ist sehr scharf, so daß sich die Preise dauernd rückläufig bewegen.

Die Ausfuhr von Teerfarbstoffen aus den Vereinigten Staaten hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	1000 lbs.	1000 $
1920	—	29 824
1921	—	6 270
1922	8 344	3 996
1923	17 924	5 565
1924	15 713	5 636
1925	25 800	6 694
1926	25 812	5 950

Die Ausfuhr der beiden letzten Jahre verteilte sich auf folgende Bestimmungsländer:

Bestimmungsland	1925		1926	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Belgien	680	200	1 906	399
Frankreich	2	3	3	3
Griechenland	2	1	3	1
Italien	12	7	4	4
Niederlande	33	5	8	8
Portugal	5	2	3	2
Spanien	18	9	13	10
Verein. Königreich	7	10	20	9
Canada	1 476	727	2 114	957
Mexiko	305	150	322	148
Cuba	65	58	61	52
Südamerika	434	266	483	251
Britisch-Indien	1 886	667	2 137	628
China	18 303	3 300	14 922	1 877
Japan	2 127	1 063	2 984	1 351
Pilippinen	101	36	49	24
Australien	33	30	49	34
Neuseeland	19	11	16	13
Britisch-Südafrika	24	16	14	7
Europ. Rußland	73	58	41	27
Andere Länder	195	75	660	145
Insgesamt:	25 800	6 694	25 812	5 950

II. Farblacke. Die amerikanische Gesamtproduktion von Farblacken betrug im Jahre 1926 11 796 000 lbs. und der Absatz 11 425 000 lbs. im Werte von 6 023 000 $. Die Produktion des Vorjahres war 11 415 000 lbs. Der Durchschnittspreis der im Jahre 1926 verkauften Farblacke war 52,7 c. per lb. im Vergleich zu 49 c. im Jahre 1925.

III. Photochemikalien (Entwickler) aus Steinkohlenteer. Die Gesamtproduktion betrug im Jahre 1926 393 000 lbs. gegenüber 327 000 lbs. im Jahre 1925. Die wichtigste Verbindung dieser Gruppe war Hydrochinon mit einer Produktion von 257 000 lbs. An zweiter Stelle folgte Metol. Einen Rückgang weist die Produktion von Paraoxyphenylglycin und Diaminophenolchlorhydrat auf. Der durchschnittliche Verkaufspreis der beiden letzteren war im Jahre 1926 höher als im Vorjahre.

IV. Arzneimittel aus Steinkohlenteer. Die Gesamtproduktion betrug im letzten Jahre 3 696 000 lbs. und der Absatz 3 593 000 lbs. im Werte von 6 742 000 $.

Digitized by Google

V. und VI. Riechstoffe. Der Unterschied zwischen „flavors“ (Riechstoffen für Nahrungsmittel) und „perfumes“ (Riechstoffen für die Parfümerieindustrie usw.) ist, wie der Censusbericht besagt, nicht scharf ausgeprägt, da verschiedene Riechstoffe für beide Zwecke Anwendung finden. Von den „flavors“ waren im letzten Jahre Salicylsäuremethylester (künstliches Wintergrünöl) und Cumarin die bedeutendsten. Die Produktion des ersteren ist um 35% im Vergleich zum Vorjahre gestiegen. Die Produktion von Cumarin hat die Vorjahresproduktion sogar um 45% überstiegen.

Die Produktion von „perfumes“ ist im Vergleich zum Jahre 1925 um 18% zurückgegangen. Der durchschnittliche Verkaufspreis war 47,4 c. per lb. gegenüber 37 c. im Jahre 1925.

Unter den eine erhöhte Produktion aufweisenden Verbindungen dieser Untergruppe befinden sich Benzylalkohol, Benzylacetat und Benzylbenzoat. Benzylalkohol wird neuerdings zur Herstellung von Celluloselacklösungsmitteln verwandt. Benzylacetat dient zur Herstellung von Parfümeriemischungen, und Benzylbenzoat wird weitgehend als Fixateur und Lösungsmittel, besonders für Moschus, verwandt.

Unter den im Jahre 1926 hergestellten „perfumes“, über die im Jahre 1925 nicht berichtet wurde, befinden sich Bernsteinsäurebenzylester, Ambrettemoschus, Ketonmoschus und Xylolmoschus.

VII. Phenolharze. Die Produktion war im Jahre 1926 geringer als im Vorjahre. Einzelheiten können nicht veröffentlicht werden, da die Produktion einzelner Unternehmen nicht der Oeffentlichkeit bekanntgegeben werden darf.

VIII. Synthetische Gerbstoffe. Die Produktion hat im letzten Jahre bedeutend zugenommen. Einzelheiten können jedoch aus den soeben erwähnten Gründen nicht bekanntgegeben werden. Die Produktionsangaben für die beiden letzten Gruppen sind deshalb zusammengefaßt worden.

B. Zwischenprodukte. Die amerikanische Gesamtproduktion von Zwischenprodukten aus Steinkohlenteer für die Herstellung von Farbstoffen, Arzneimitteln, Riechstoffen usw. betrug im Jahre 1926 229 654 000 lbs. gegenüber 210 700 000 lbs. im Vorjahre. Der Absatz betrug 86 917 000 lbs. im Werte von 18 990 000 $; der durchschnittliche Verkaufspreis per lb. war im Jahre 1926 21,8 c. gegenüber 23 c. im Jahre 1925.

Die meisten der normalerweise von der Farbstoffindustrie in größeren Mengen verbrauchten Zwischenprodukte wurden im letzten Jahre in etwa den gleichen Mengen wie im Vorjahre hergestellt. Anthrachinon und dessen Derivate, sowie viele Spezialzwischenprodukte für die Herstellung von echten und Spezialfarbstoffen wurden im letzten Jahre in steigenden Mengen produziert. Auch die Produktion von Zwischenprodukten, die als Vulkanisationsbeschleuniger in der Kautschukindustrie Verwendung finden, hat zugenommen.

Die gesamte Produktion von natürlichem und synthetischem Phenol durch 6 Firmen war im Jahre 1926 8 691 000 lbs. Im Vergleich zum Jahre 1925 ist ein Rückgang um 41% erfolgt. Ueber drei Viertel der gesamten Phenolproduktion wurden synthetisch gewonnen. Der Absatz betrug im Jahre 1926 5 480 000 lbs. im Werte von 988 000 $.

Die Produktion und der Absatz von Phenol haben sich in den Vereinigten Staaten wie folgt entwickelt:

Jahr	Produktion 1 000 lbs.	Absatz 1 000 lbs.	Absatz 1 000 $	Wert per lb. $
1917	64 146	—	23 716[1])	0,37
1918	106 794	—	37 270[1])	0,35
1919	1 544	—	156[1])	0,10
1920	—	—	—	—
1921	—	293	42	0,14
1922	1 286	1 267	268	0,21
1923	3 311	2 180	590	0,27
1924	10 522	8 274	2 506	0,30
1925	14 734	8 524	1 771	0,21
1926	8 691	5 480	988	0,18

Die Produktion von pharmazeutisch reiner Benzoesäure ist von 184 000 lbs. im Jahre 1925 auf 216 000 lbs. im Jahre 1926 gestiegen, während der Durchschnittspreis in der gleichen Zeit von 58 c. auf 54,8 c. per lb. zurückgegangen ist. Natriumbenzoat wird hauptsächlich als Konservierungsmittel für Nahrungsmittel verwandt. Die Produktion ist von 801 000 lbs. im Jahre 1925 auf 898 000 lbs. im Jahre 1926 gestiegen.

Die Herstellung von Vulkanisationsbeschleunigern ist ein wichtiger Zweig der Fabrikation von Zwischenprodukten. Genaue Angaben über den Verbrauch von Vulkanisationsbeschleunigern können nicht gemacht werden, da die in Frage kommenden Verbindungen auch zur Herstellung von Farbstoffen und anderen Fertigprodukten verwandt werden.

Unter den Beschleunigern, die das Hexamethylentetramin und ähnliche Beschleuniger bis zu gewissem Grade verdrängt haben, befinden sich Diphenylguanidin und Diorthotolylguanidin. Die Produktion dieser beiden Verbindungen hat zugenommen, während der Durchschnittspreis gesunken ist.

Die Produktion von Phthalsäureanhydrid (durch katalytische Oxydation von Naphthalin) hat mit 4 379 000 lbs. einen Rekord aufgestellt gegenüber 3 900 000 lbs. im Vorjahre. Der Preis ist von 4,23 $ per lb. im Jahre 1917 auf 20 c. per lb. im Jahre 1925 und 17,6 c. im Jahre 1926 gesunken. Im Jahre 1914, als der gesamte Bedarf der Vereinigten Staaten an Phthalsäureanhydrid eingeführt wurde, betrug der durchschnittliche Fakturenwert 24 c. per lb.

Das bei der Herstellung von Küpen- und Alizarinfarbstoffen wichtige Anthrachinon wird aus Phthalsäureanhydrid und Benzol hergestellt. Die Produktion des Jahres 1926 lag weit über der des Vorjahres.

Im Jahre 1926 wurden 26 029 000 lbs. Anilinöl hergestellt; im Vergleich zum Vorjahre ist eine Zunahme um 1 040 000 lbs. eingetreten. Der Wert betrug im Jahre 1926 14,9 c. per lb. gegenüber 16 c. während des Zeitraumes von 1923 bis 1925. Die Produktion von Anilinsalz lag im Jahre 1926 bedeutend unter der vorjährigen Produktion.

Ein wichtiges aus Anilin gewonnenes Zwischenprodukt (Methylierung mit Methanol in Gegenwart eines Katalysators) ist das Dimethylanilin, dessen Produktion im letzten Jahre gestiegen ist. Der Preis betrug im Jahre 1926 28,4 c. per lb. gegenüber 30 c. im Vorjahre und 38 c. im Jahre 1923.

Eine große Zunahme zeigte im vergangenen Jahre die Produktion von Kresylsäure, die von zwei Firmen hergestellt wurde. Ebenso hat die Produktion von Orthokresol sehr zugenommen.

Die Tieftemperaturverkokung, die als neue Quelle für die Produktion von Teersäuren angesehen wird, besitzt nach Ansicht des Bureau of Mines wenig Wahrscheinlichkeit, in naher Zukunft technisch anwendbar ausgestaltet zu werden, da das Hauptprodukt dieses Verfahrens, der Halbkoks, einer starken Konkurrenz ausgesetzt ist. Der größte Teil des bei der Tieftemperaturdestillation produzierten Halbkoks muß, um als Hausbrand verwendbar zu sein, brikettiert werden, wodurch sich die Gestehungskosten erhöhen. Die erfolgreiche Anwendbarkeit der Tieftemperatur-

[1]) Wert der Produktion.

Digitized by Google

verkokung hängt demnach mehr vom gewinnbringenden Absatz des Halbkoks, als vom Absatz der flüssigen und gasförmigen Destillationsprodukte ab.

Der Verbrauch von Naphtalinderivaten hat im letzten Jahre stark zugenommen. Die Produktion von Naphthol AS ist sehr gestiegen.

Die Produktion von Chlorverbindungen, wie Monochlorbenzol, Ortho- und Paradichlorbenzol, Orthochlortoluol und Orthonitrochlorbenzol ist merklich gestiegen.

Aepfelsäure und Maleinsäure, die durch „Kracken" von Benzol hergestellt werden, werden als Ersatz für gewisse organische Säuren verwandt. Beide Säuren wurden im Jahre 1926 in größeren Mengen als im Vorjahre produziert.

Die Zahl der Zwischenprodukte, die in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 produziert wurden, beträgt 319. Von diesen wurden 48 im Vorjahre nicht hergestellt; ein großer Posten von diesen wurde zum ersten Male in den Vereinigten Staaten hergestellt.

C. Rohstoffe aus Steinkohlenteer. Die Produktion von Teer betrug in den Vereinigten Staaten während des letzten Jahres 583 Millionen Gallonen (vorläufige Zahl) und hat im Vergleich zum Jahre 1925 um 9% zugenommen. Verkauft wurden im Jahre 1926 349 Millionen Gallonen im Werte von 17 694 000 $ gegenüber 289 Millionen Gallonen im Werte von 14 654 000 $ im Vorjahre. Von der gesamten Produktion von Kokerei- und Kohlengasteer wurden fast 60% und von der Produktion von Kokereiteer fast 57% verkauft.

Der Destillation wurden in den Vereinigten Staaten während des letzten Jahres 248 Millionen Gallonen Teer unterworfen. Unter Einrechnung der 100 Millionen Gallonen Teer, die im letzten Jahre verkauft, aber nicht destilliert wurden, wurden insgesamt fast 57% der gesamten amerikanischen Steinkohlenteerproduktion als Brennstoff verbraucht.

Außer der Nachfrage nach Teer als Brennstoff besteht Nachfrage nach teilweise raffinierten Teerprodukten, wie Lösungsmitteln und Weichpech. Zur Gewinnung von raffinierten Produkten, Phenol, Kresylsäure, Naphthalin, Anthracen, wird nur ein Teil des Teeres destilliert. Das aus dem Kokereigas abgeschiedene Leichtöl wird teilweise zur Herstellung von Motortreibmitteln und Lösungsmitteln verwandt und wird auf Benzol, Toluol und Xylol verarbeitet.

Die folgende Aufstellung zeigt die amerikanische Produktion und den Absatz von Teer in den letzten Jahren:

Produktion (1 000 Gallonen):

	Kokereiteer[2])	Kohlengasteer[3])	Gesamt Steinkohlenteer	Wasser- und Oelgasteer
1920	360 664	51 265	411 929	116 074
1921	253 052	[4])	309 052	[5])
1922	327 780	48 082	375 862	104 555
1923	440 907	[4])	493 407	[5])
1924	422 074	[4])	475 074	[5])
1925	480 849	[4])	534 849	[5])
1926	529 000	[4])	583 000	[5])

Absatz (1 000 Gallonen):

	Kokereiteer[2])	Kohlengasteer[3])	Gesamt Steinkohlenteer	Wasser- und Oelgasteer
1920	174 364	46 604	220 968	59 239
1921	135 293	51 976	187 269	53 433
1922	162 204	41 266	203 470	47 338
1923	211 739	47 841	259 580	49 991
1924	209 980	[4])	258 480	[5])
1925	240 161	49 176	289 337	61 471
1926	300 000	[4])	349 000	[5])

Wert des Absatzes (1 000 $):

	Kokereiteer[2])	Kohlengasteer[3])	Gesamt Steinkohlenteer	Wasser- und Oelgasteer
1920	6 378	2 010	8 388	2 109
1921	5 645	2 811	8 457	2 192
1922	6 420	1 956	8 375	1 879
1923	9 251	2 462	11 712	2 001
1924	9 624	[4])	12 294	[5])
1925	11 903	2 751	14 654	2 594
1926	14 994	[4])	17 694	[5])

Ein großer Teil des Kokereiteers wird für Feuerungszwecke verbraucht. Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtproduktion und den Absatz von Kokereiteer, sowie den Verbrauch durch die Produzenten.

Jahr	Produktion 1 000 Gall.	Absatz %	Verbrauch %
1920	360 664	48,3	51,7
1921	253 052	53,5	46,5
1922	327 780	49,5	50,5
1923	440 907	48,0	52,0
1924	422 074	49,6	50,4
1925	480 849	49,9	50,1
1926	528 919	56,8	43,2

Ueber die Produktion von rohen Teerdestillationsprodukten in der Vereinigten Staaten berichtet außer der Tariff Commission noch der Geological Survey. Letzterer berichtet über die Produktion der Nebenproduktkokereien und die Tariff Commission über die Produktion der hauptsächlich mit der Destillation von Teer beschäftigten Anlagen.

Die hauptsächlich mit der Teerdestillation beschäftigten Unternehmen destillierten im letzten Jahre 248 391 000 Gallonen Teer, d. h. etwa 35% mehr als im Vorjahre. Die 1926er Zahl wird als ziemlich genau angesehen, während die für 1925 angegebene Zahl (182 749 000 Gallonen) um 10—20 Millionen Gallonen unter der tatsächlich destillierten Menge gelegen haben soll.

Unter den rohen Teerdestillationsprodukten, die im Jahre 1926 eine große Zunahme der Produktion aufweisen, sind Leichtöl, Naphthalin (roh), Kreosotöl und Solventnaphtha. Die Produktion von Rohnaphthalin betrug 45 166 000 lbs. gegenüber 34 135 000 lbs. im Jahre 1925. Raffinierter Teer und Anthracenöl wurden ebenfalls in größeren Mengen gewonnen. Das früher zur Herstellung von Anthrachinon verwandte Anthracen ist jetzt durch das Naphthalin verdrängt worden.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamproduktion von Benzol, Toluol usw. in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre; die Produktion von Gasanstalten, Kokereien usw. ist zu der Produktion der hauptsächlich mit der Destillation von Teer beschäftigten Unternehmen eingerechnet.

Benzol (alle Grädigkeiten außer Motorenbenzol):

	1 000 Gallonen	1 000 $
1920	18 141	4 794
1921	9 046	2 083
1922	13 071	3 665
1923	17 154	3 969
1924	18 418	3 902
1925	22 608	5 070
1926	22 272	5 156

Motorenbenzol[6]):

	1 000 Gallonen	1 000 $
1922	55 622	10 657
1923	83 665	13 852
1924	76 073	11 679
1925	84 789	14 271
1926	96 930	18 311

[2]) Einschließlich des in Nebenproduktkoksöfen städtischer Gasanstalten gewonnenen Teers.
[3]) Nur in Kohlengasretorten gewonnener Teer.
[4]) Genaue Angaben nicht verfügbar. Geschätzte Menge (vgl. Absatz) in „Gesamtsteinkohlenteer" eingerechnet.
[5]) Keine Angaben verfügbar.
[6]) Erhebungen sind erst vom Jahre 1922 ab erfolgt.

Digitized by Google

Toluol[7]) (alle Grädigkeiten):

	1 000 Gallonen	1 000 $
1920	2 472	741
1921	836	234
1922	1 910	557
1923	2 637	767
1924	3 234	770
1925	5 040	1 311
1926	8 605	2 905

Solventnaphtha:

	1 000 Gallonen	1 000 $
1920	5 385	994
1921	3 627	645
1922	3 681	773
1923	4 041	801
1924	4 782	897
1925	4 610	972
1926	4 570	1 180

Naphthalin (alle Grädigkeiten):

	1 000 lbs.	1 000 $
1920	42 602	1 343
1921	19 433	463
1922	25 411	536
1923	53 814	934
1924	44 103	603
1925	45 302	652
1926	53 059	594

Nicht aus Teer gewonnene organische Chemikalien.

Die Erhebungen über die Produktion und den Absatz von nicht aus Teer gewonnenen organischen Chemikalien werden von der Tarifkommission seit Beginn des Jahres 1921 vorgenommen. Zur Veröffentlichung gelangen indessen nur die Angaben, die keine Rückschlüsse auf die Produktion einzelner Unternehmen gestatten. Ueber eine große Zahl von Erzeugnissen, die nur von einem oder zwei Unternehmen hergestellt werden, werden im Censusbericht keine Zahlen bekanntgegeben.

Die amerikanische Gesamtproduktion von Erzeugnissen dieser Gruppe betrug im Jahre 1926 214 843 000 lbs. und hat im Vergleich zum Vorjahre (156 878 000 lbs.) um 37% zugenommen. Der Absatz betrug 168 712 000 lbs. im Werte von 29 719 000 $.

Die Zunahme dieser Produktion ist ein wichtiges Ereignis in der amerikanischen chemischen Industrie. Viele dieser Verbindungen, die vor einigen Jahren nur wissenschaftliches Interesse besaßen, werden jetzt in technischem Maßstabe hergestellt.

Die Produktion von Lösungsmitteln anderer Herkunft als aus Steinkohlenteer (ausschließlich Methanol und Aethylalkohol) lag im Jahre 1926 über 125 Millionen lbs. Die schnelle Zunahme der Produktion ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

	1923 1000 lbs.[8])	1924 1000 lbs.[8])	1925 1000 lbs.[8])	1926 1000 lbs.[8])
Vergällter Alkohol (1000 proof Gall.)	121 314	134 736	163 603	199 906
Methanol, raffiniert (1000 Gall.)	5 176	—	5 871	7 403
Aceton	10 928	—	—	—
Rohaceton	6 602	—	3 644	—
Chloroform	1 585	1 301	1 306	1 910
Aether U.S.P.	5 104	5 315	5 355	5 896
Essigester	25 888	27 223	26 679	43 661
Amylacetat	3 207	1 514	1 338	2 702
Butylacetat	1 816	7 096	16 473	27 240
Butylalkohol	4 613	14 250	—	43 800[9])
Amylalkohol	—	150	155	565
Isopropylalkohol	—	—	—	—
Kohlenstofftetrachlorid	13 514	14 275	16 163	18 999

Die Produktion von Nitrocelluloselacken betrug im Jahre 1926 wie folgt:

	Produktion 1000 Gall.	Absatz 1000 Gall.
Helle Nitrocelluloselacke	5 756	4 621
Pigmenthaltige Nitrocelluloselacke	7 906	7 074
Verdünnungsmittel für Nitrocelluloselacke	7 705	6 865
Andere Nitrocelluloseerzeugnisse	1 613	1 530
Insges. Nitrocelluloseerzeugnisse:	22 980	20 090

Im Jahre 1925 betrug die amerikanische Produktion von Nitrocelluloselacken nach dem Department of Commerce 4 931 000 Gallonen im Werte von 12 319 000 $ und die Produktion von Verdünnungsmitteln für Nitrocelluloselacke und von Nitrocelluloselösungen 2 457 000 Gallonen im Werte von 3 573 000 $.

Der Verbrauch von Tetraäthylblei scheint in den Vereinigten Staaten im Zunehmen begriffen zu sein. Die Produktion war im vergangenen Jahre geringer als im Jahre 1925. Von Mai 1924 bis Mai 1925 lag die Produktion von Tetraäthylblei still, ist aber danach infolge eines günstigen Berichtes des Pubic Health Service wieder aufgenommen worden

Die Produktion von Xanthaten, die zur Flotation von Erzen verwandt werden, hat im Jahre 1926 etwas zugenommen. Das wichtigste aller hergestellten Xanthate war das Kaliumxanthat.

Die folgende Tabelle gibt einen Vergleich der Produktion und Einfuhr einiger wichtiger nicht aus Teer gewonnener organischer Chemikalien während der beiden letzten Jahre:

	1925 Einfuhr 1000 lbs.[8])	1925 Einfuhr 1000 $	1925 Produktion 1000 lbs.[8])	1926 Einfuhr 1000 lbs.[8])	1926 Einfuhr 1000 $	1926 Produktion 1000 lbs.
Acetaldehyd	267	42	—	95	13	—
Paracetaldehyd	808	124	—	61	11	—
Aldehydammoniak	3	1	—	0,3	0,1	—
Chloralhydrat	3	3	—	—	—	—
Formaldehydlösung (bis 40%)	[10])	[10])	31 456	0,4	0,4	31 953
Hexamethylentetramin	21	10	1 658	23	10	1 495
Essigsäure:						
nicht über 65%	362	29	—	6027	289	—
über 65%	2059	233	—	1996	233	—
Ameisensäure	1487	105	—	2315	164	—
Gallussäure	—	—	551	—	—	574
Milchsäure (55 oder mehr Gewichtsproz.)	131	41	—	191	57	—
Oxalsäure	2569	118	—	1583	72	—
Pyrogallussäure	—	—	174	—	—	190
Butylalkohol	2152	393	—	205	33	—
Methanol (1000 Gall.)	508	231	7 651	755	346	—
Kohlenstofftetrachlorid	[10])	[10])	16 163	0,1	[10])	18 999
Chloroform	[10])	[10])	1 306	[10])	[10])	1 910
Glycerophosphorsäure, Salze und Verbindungen	50	55	—	62	50	—
Aether und Ester:						
mit nicht mehr als 10% Alkohol:						
Aethyläther	[10])	[10])	5 355	—	—	5 896
Aethylchlorid	9	10	—	—	—	—
Amylacetat	21	7	1 338	5	2,6	2 702
Amylnitrit	[10])	[10])	—	—	—	—
Essigester	13	2	26 679	1	[10])	43 661
Andere n. b. g.	26	28	—	284	78	—
mit über 50% Alkohol	7	14	—	—	—	—
Tetrachloräthan	375	14	—	33	2	—
Trichloräthylen	78	3,5	—	[10])	[10])	—
Harnstoff	146	16	—	378	30	—
Thymol	33	88	—	19	47	—
Vanillin	0,6	1,3	315	2	1	35

[7]) Ausschließlich geringer, in Teerraffinerien gewonnener Mengen, die, ohne die Ziffern für einzelne Betriebe zu verraten, nicht veröffentlicht werden können.
[8]) Soweit nicht anders angegeben.
[9]) Geschätzt.
[10]) Unter 100 lbs. bzw. unter 100 $.

Digitized by Google

Protokoll

der geschlossenen Mitgliederversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. Berlin am 11. November 1927 in Frankfurt a. Main, „Frankfurter Hof".

Der Vorsitzende, Herr Geheimrat Aufschläger, eröffnet die Mitgliederversammlung um 16,30 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt er derjenigen Mitglieder des Vereins, die der Tod seit der letzten Hauptversammlung abberufen hat. Es sind verschieden: das lebenslängliche Mitglied des Vereins, Hofrat Professor Dr. Krause, der Begründer der „Chemiker-Zeitung"; der kaufmännische Direktor im „Syndikat Deutscher Sodafabriken", Walter Streithof; der Direktor der „Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie", Andreas Becker; der Mitinhaber der „Chemischen Werke Fürstenwalde", Direktor Wilhelm Zeidler; ferner Kommerzienrat Dr. Hans Clemm, Mannheim-Waldhof, der in der deutschen Zellstoffindustrie an hervorragender Stelle gestanden hat und sich auch in der chemischen Industrie eines hohen Ansehens erfreute.

Zu Ehren der Verstorbenen erheben sich die Anwesenden von den Sitzen. —

1. Kassenangelegenheiten:

Herr Geheimrat Dr. Oppenheim erstattet den Bericht über das Rechnungsjahr 1926. Er teilt mit, daß dasselbe mit einem Verlust von 46 429 RM. abschließt.

Die von der vorjährigen Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer, die Herren Direktor Jüttner und Hans Hinze, haben die Abrechnung für das Jahr 1926 nachgeprüft und in Ordnung befunden.

Die Versammlung erteilt dem Schatzmeister, Herrn Geheimrat Oppenheim, einstimmig Entlastung für das Rechnungsjahr 1926.

Auf Vorschlag von Herrn Geheimrat Oppenheim beschließt die Versammlung einstimmig, für das Jahr 1928 dieselben Beiträge wie für das Jahr 1927 zu erheben.

Herr Dr. Pietrkowski teilt mit, daß der Arbeitsausschuß beschlossen hat, das Haus Regentenstraße 16 für den Verein zu erwerben, um die Geschäftsstelle in vereinseigenen Büroräumen unterbringen zu können.

Zurzeit befinden sich die Geschäftsräume in der I. und IV. Etage des Hauses Sigismundstraße 3, welches der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehört, ferner in dem Hause Sigismundstraße 7, wo eine Etage für den Verein ebenfalls gemietet worden ist. Diese Trennung der Büroräume an drei verschiedenen voneinander mehr oder weniger entfernten Stellen hat sich für den Geschäftsbetrieb als außerordentlich störend erwiesen. Durch die einheitliche Unterbringung in einem eigenen Hause dürfte der Geschäftsbetrieb wesentlich rationeller gestaltet werden können.

Die Versammlung billigt einstimmig den Ankauf des Hauses.

2. Wahlen:

a) Neuwahl des 1. Vorsitzenden:

Für die Jahre 1928 bis 1930 wird einstimmig zum 1. Vorsitzenden Herr Geh. Kommerzienrat Prof. Dr. C. Bosch gewählt.

b) Wahlen zum Gesamtausschuß:

Aus dem Gesamtausschuß scheiden turnusmäßig am 31. Dezember d. J. folgende Herren aus, welche einstimmig wiedergewählt werden:

Direktor C. A. Clemm,
Dr. Krey,
Dr. Lange,
Dr. Paul Müller,
Dr. Karl Merck,
Dr. Plieninger,
Direktor Carl Müller,
Kommerzienrat Wachendorff,
Geh.-Rat Dr. A. von Weinberg,
Direktor Dr. Heß,
Geh.-Rat Gautsch,
Dr. W. F. Kalle.

Neu hinzugewählt in den Gesamtausschuß wird Herr Direktor Dr. Zeiß in Firma Schering-Kahlbaum A. G., Berlin N 39.

c) Wahlen der Rechnungsprüfer:

Es wurden wiedergewählt die Herren Direktor Jüttner und Hans Hinze.

Der Vorsitzende teilt mit, daß der Gesamtausschuß folgende Zusammensetzung des Arbeitsausschusses ab 1. Januar 1928 beschlossen hat:

Geheimrat Bosch, 1. Vorsitzender,
Dr. Pietrkowski, 1. stellv. und geschäftsführender Vorsitzender,
Dr. Bueb, 2. stellv. Vorsitzender,
Dir. Dr. Zeiß, Schatzmeister,
Geh.-Rat Eilsberger,
Prof. Dr. Flechtheim,
Dr. Karl Merck,
Dr. Raschig,
Dir. Dr. von Schnitzler,
Dir. Theurer,
Dir. Weber-Andreae.

Der Arbeitsausschuß besteht demnach künftighin aus 11 Mitgliedern, während er sich bisher aus 9 Mitgliedern zusammensetzte. Die hierzu notwendige Satzungsänderung ist nachstehend unter Punkt 3 der Tagesordnung beschlossen worden.

Der engere Vorstand des Vereins besteht demnach ab 1. Januar 1928 aus den Herren:

Geheimrat Bosch, 1. Vorsitzender,
Dr. Pietrkowski, 1. stellv. und geschäftsführender Vorsitzender,
Dr. Bueb, 2. stellv. Vorsitzender,
Dir. Dr. Zeiß, Schatzmeister.

3. Satzungsänderungen:

Für Satzungsänderungen bestimmen die augenblicklich geltenden Satzungen in § 12 folgendes:

Anträge auf Abänderung der Satzungen oder auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern gestellt und drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Gesamtausschusses gebracht werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der auf der Hauptversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen.

Der Gesamtausschuß hat sich mit Satzungsänderungen im Juli d. J. beschäftigt. Sämtliche Mitglieder desselben sind damit einverstanden, daß diese Aenderungsvorschläge in ihrem Namen der Hauptversammlung vorgelegt werden. Da derselbe 52 Mitglieder zählt, ist die satzungsmäßige Vorschrift, wonach 30 ordentliche Mitglieder Anträge auf Abänderung der Satzungen stellen müssen, erfüllt. Auch der in § 12 der jetzigen Satzungen vorgesehenen Frist von drei Monaten ist Rechnung getragen.

Ohne Debatte werden einstimmig die von den Mitgliedern des Gesamtausschusses beantragten folgenden Satzungsänderungen angenommen:

§ 1

Keine Aenderung.

§ 2

erhält folgende Fassung:

„Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr."

Digitized by Google

§ 3

erhält folgende Fassung:

„A. Voraussetzung der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder:

Zur ordentlichen Mitgliedschaft sind berechtigt:

a) Reichsdeutsche Firmen, welche auf dem Gebiete der chemischen Industrie fabrikatorisch tätig sind, insbesondere solche, welche der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören;

b) Einzelpersönlichkeiten, die einer der unter a genannten Firmen in einer leitenden Stellung angehören, soweit diese Firma Mitglied des Vereins ist;

c) Einzelpersönlichkeiten, welche in leitender Stellung in einer Firma tätig waren, welche mindestens fünf Jahre dem Verein angehört hat;

d) Falls ein besonderes Vereinsinteresse vorliegt, können vom Gesamtausschuß auch solche Einzelpersönlichkeiten und Firmen aufgefordert werden, dem Verein als Mitglied beizutreten, bei welchen vorstehende Voraussetzungen nicht vorliegen.

2. Korporative Mitglieder:

Als korporative Mitglieder können solche Verbände aufgenommen werden, welche die besonderen Interessen einzelner Zweige der chemischen Industrie oder verwandter Industrien wahrnehmen.

3. Ehrenmitglieder:

Auf Vorschlag des Gesamtausschusses können durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Persönlichkeiten, die sich um die chemische Industrie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, und haben insbesondere das Recht, der Hauptversammlung des Vereins sowie den Sitzungen des Gesamtausschusses mit beratender und beschließender Stimme beizuwohnen. Im übrigen stehen sie in bezug auf Rechte und Pflichten den Mitgliedern gleich.

4. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder werden künftighin nicht mehr aufgenommen. Die zur Zeit dem Verein angehörenden außerordentlichen Mitglieder behalten das Recht, dem Verein auch weiterhin anzugehören nach Maßgabe der Satzungen.

B. Aufnahmeverfahren.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten, welche diese an den Arbeitsausschuß (§ 14) weiterleitet. Im Falle des § 3 A. 1a—c entscheidet der Arbeitsausschuß, im Falle des § 3 A. 1d entscheidet der Gesamtausschuß. Eine etwaige Ablehnung wird nicht begründet.

Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald das aufzunehmende Mitglied benachrichtigt ist und den fälligen Beitrag gezahlt hat."

§ 4.

Vereinsbeiträge

erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrags wird alljährlich von der Hauptversammlung vorbehaltlich der Ausnahme in Abs. 4 festgesetzt.

Für die Beiträge der Firmen können als Bemessungsmaßstab die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) oder die versicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssummen zugrunde gelegt werden, jedoch einheitlich für alle Mitglieder.

In diesem Falle haben solche Firmen, welche nicht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, und welche außer chemischen Betrieben noch Betriebe anderer Art besitzen, das Recht, lediglich die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bzw. die versicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssummen ihrer chemischen Betriebe der Beitragsrechnung zugrunde zu legen, nachdem eine Vereinbarung über die Abgrenzung ihrer chemischen Betriebe von nicht chemischen Betrieben mit der Vereinsgeschäftsführung herbeigeführt ist.

Im Falle des § 3 A. 1 d kann der Beitrag durch den Gesamtausschuß bei der Aufnahme besonders festgelegt werden.

Im Falle der Beitragsbemessung nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder den versicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssummen ist ein fester für alle Firmen gleichmäßig geltender Mindestbeitrag festzusetzen.

Die Festsetzung des Beitrags der körperschaftlichen Mitglieder erfolgt durch den Arbeitsausschuß. Dieser kann diese Beiträge verschieden ansetzen, je nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen körperschaftlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift des Vereins unentgeltlich geliefert, und ist dafür verpflichtet, sie durch Mitteilungen von wirtschaftlichem Interesse tunlichst zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder, welche einen höheren Beitrag als den von der Hauptversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zahlen, haben das Recht, so viele Exemplare der Vereinszeitschrift zu beanspruchen, als ihr gezahlter Beitrag ein Vielfaches des Mindestbeitrags ausmacht, jedoch können keinesfalls mehr als 50 Exemplare beansprucht werden."

§ 5.

Beendigung der Mitgliedscha'

Erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche, an die Geschäftsstelle des Vereins zu richtende Erklärung; der Austritt kann nur auf den Schluß eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten erfolgen;

b) infolge Ablebens des Mitgliedes oder durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen; in diesen Fällen sind die Beiträge noch bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten;

c) durch Ausschluß; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. Wenn es sich eines Verhaltens schuldig macht, welches im Widerspruch mit den Interessen des Vereins steht oder geeignet ist, die Zwecke des Vereins zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen.
2. Wenn die Voraussetzung für die Aufnahme des Mitglieds fortgefallen ist.
3. Wenn es trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegen den Verein, insbesondere der Beitragszahlung, nicht nachkommt.

Die Ausschließung erfolgt durch den Arbeitsausschuß. Das beschuldigte Mitglied ist vor Beschlußfassung über den eventuellen Ausschluß von der Geschäftsstelle zur Aeußerung aufzufordern. Dem Beschluß auf Ausschluß müssen zwei Drittel aller Mitglieder des Arbeitsausschusses zustimmen.

Gegen einen solchen Ausschließungsbeschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Woche Berufung einlegen beim Gesamtausschuß. Die Entscheidung des Gesamtausschusses erfolgt auf der nächsten Sitzung desselben mit einfacher Mehrheit und ist endgültig."

§ 6.

Keine Aenderung.

Digitized by Google

§ 7.

Hauptversammlung

erhält folgende Fassung:

„Der Verein hält jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ab, deren Ort und Zeit vom Arbeitsausschuß bestimmt wird. In dringenden Fällen kann der Arbeitsausschuß beschließen, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Falls ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich beantragt, muß diesem Antrage binnen vier Wochen Folge gegeben werden.

Die Einladung geschieht entweder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Falls eine Störung der öffentlichen Ruhe die Abhaltung der Hauptversammlung in einem Jahre unmöglich macht, dauert die Amtstätigkeit des Gesamtausschusses und des Vorsitzenden bis zur nächsten Hauptversammlung fort."

§ 8.

Es wird beschlossen, die Worte zu streichen: „und spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch das Vereinsorgan bekanntgemacht" und zu ersetzen durch folgende Fassung:

„Sie muß den Mitgliedern durch die Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden."

§ 9.

Keine Aenderung.

§ 10

erhält folgende Fassung:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die ordentlichen persönlichen Mitglieder lediglich in Person berechtigt. Die Vertretung der Firmen hat zu erfolgen durch Persönlichkeiten, die in ihnen in leitender Stellung tätig sind oder ihrem Aufsichtsrat angehören.

Die Vertretung der körperschaftlichen Mitglieder hat zu erfolgen durch Vorstandsmitglieder oder den Hauptgeschäftsführer.

Die außerordentlichen Mitglieder haben lediglich das Recht, an einem etwaigen nicht geschäftlichen Teil der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Bei den Abstimmungen in den Hauptversammlungen stimmen nur die ordentlichen, die korporativen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Firmen, welche Fabrikationsstätten als Zweigniederlassungen in das Handelsregister eingetragen haben, führen so viel Zusatzstimmen, als derartige Zweigniederlassungen vorhanden sind.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft."

§ 11

erhält folgende Fassung:

„Die Hauptversammlung beschließt mit Ausnahme der in § 12 erwähnten Fälle über alle zur Verhandlung kommenden Gegenstände mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über welchen abgestimmt wird, als abgelehnt. Ergibt bei Wahlen der erste Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

§ 12

erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Abänderung der Satzungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sie müssen entweder vom Gesamtausschuß zur Annahme empfohlen sein, oder aber von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern gestellt, und drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Gesamtausschusses gebracht worden sein."

§ 13.

Keine Aenderung.

§ 14.

Arbeitsausschuß

erhält folgende Fassung:

„Zur Erledigung laufender Geschäfte und zur Beratung und Beschlußfassung über dringliche Anträge wählt der Gesamtausschuß aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuß, der sich aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und sieben weiteren Mitgliedern des Gesamtausschusses zusammensetzt. Der Arbeitsausschuß wird je nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen; er ist in jeder Zahl seiner Mitglieder beschlußfähig."

§ 15—19.

Keine Aenderung.

4. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Diese wird dem Arbeitsausschuß übertragen.

Es folgt ein Vortrag von Herrn Dr. Pietrkowski über „Aktuelle Wirtschaftsfragen".

Der Vorsitzende schließt die Versammlung um 18,15 Uhr. (3667)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Spanien.

Die spanische Industrie der ätherischen Oele ist im Vergleich zu der französischen nur wenig entwickelt, wenngleich ihr ebenfalls bereits eine große Bedeutung zukommt.

Die Industrie ist gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts in Malaga, das auch heute noch der Hauptausfuhrhafen ist, gegründet worden und hat sich seitdem auf einem großen Gebiete Spaniens ausgebreitet. Im Jahre 1898 wurde der Wert der Ausfuhr von ätherischen Oelen auf 1000 RM. geschätzt. Gegenwärtig beträgt er mehrere Millionen RM. jährlich. Die Entwicklung dieser Industrie ist durch die schlechten Wegeverhältnisse und den an verschiedenen Stellen herrschenden Wasser- und Brennstoffmangel behindert worden.

Von der Natur ist Spanien bezüglich des Gedeihens aromatischer Pflanzen sehr begünstigt. Das Klima und der Boden sind hierzu gut geeignet.

Die Zahl der in Spanien vorkommenden und zur Gewinnung von ätherischen Oelen geeigneten Roh-

Digitized by Google

stoffe ist recht groß. Die meisten der zur Destillation verwandten Pflanzen wachsen in vielen Teilen des Landes wild. Der Reichtum Spaniens an diesen wildwachsenden Pflanzen ist so groß, daß systematische Anbauversuche — mit wenigen Ausnahmen — bisher nicht unternommen worden sind. Eine Reihe von Rohstoffen wird im übrigen gar nicht oder nur in geringem Maße ausgenutzt. Kulturen bestehen in Spanien nur für Fenchel, Anis, Eucalyptus und Geranium. Alle anderen ätherischen Oele, und das sind der Zahl und Menge nach die meisten, werden aus wildwachsenden Pflanzen destilliert.

Die zur Herstellung der ätherischen Oele verwandten Rohstoffe stammen restlos aus inländischer Produktion. Um die Fabriken auch in den Wintermonaten, in denen sie weniger beschäftigt sind, voll auszunutzen, ist die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe angeregt worden.

Die Verfahren zur Gewinnung der ätherischen Oele sind in Spanien vielfach primitiv und veraltet. Das gebräuchlichste Verfahren ist die Wasserdestillation über freiem Feuer. Der Grund hierfür liegt darin, daß ein großer Teil der Gesamtproduktion in bäuerlichen Kleinbetrieben gewonnen wird, die nicht über genügend Kenntnisse und die notwendigen Kapitalien zur Beschaffung moderner Apparate verfügen. Auch soll beim Einsammeln der Rohstoffe oft nicht mit der genügenden Sorgfalt vorgegangen werden, so daß die Fälle, in denen die der Destillation unterworfenen Pflanzen mit größeren Prozentsätzen fremder Pflanzen vermischt sind, nicht selten sein sollen. Hieraus erklären sich auch die öfter beobachteten Abweichungen der Konstanten von der Norm.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse bei den größeren Fabriken. Die Fortschritte, die diese bezüglich der Technik der Oelgewinnung in letzter Zeit gemacht haben, sind unverkennbar. Die Destillation mit Wasserdampf, die naturgemäß feinere Qualitäten liefert als die Destillation über freiem Feuer und zudem in einzelnen Fällen auch höhere Oelausbeuten ergeben soll, gelangt in dauernd steigendem Maße zur Anwendung. Von der weiteren Ausbildung dieses Verfahrens wird ein großer Teil der weiteren Entwicklung dieser Industrie abhängen, da hierdurch die Möglichkeit geboten ist, mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwande hochqualifizierte Erzeugnisse auf den Markt zu bringen.

Die Industrie der ätherischen Oele konzentriert sich in Spanien besonders in den südlichen und südöstlichen Provinzen, Andalusien, Granada, Murcia und Valencia, sowie in verschiedenen in Mittelspanien gelegenen Gegenden Kastiliens.

Die wichtigsten in Spanien gewonnenen ätherischen Oele sind Spiköl, Rosmarinöl, Eucalyptusöl, Kadeöl und Thymianöle. Außer diesen werden in geringeren Mengen Majoranöl, Fenchelöle, Poleiöl, Lavendelöl, Geraniumöl, Salbeiöl, Rautenöl, Myrtenöl und verschiedene andere hergestellt. Mit Ausnahme des Eucalyptusöls, das gewissermaßen als Eindringling in Spanien angesehen werden kann, sind die in Spanien gewonnenen ätherischen Oele für das Mittelmeergebiet charakteristisch. Der größte Teil der Pflanzen, aus denen diese Oele gewonnen werden, kommt in vielen an das Mittelmeer grenzenden Ländern vor und wird auch an verschiedenen anderen Stellen zur Gewinnung der Oele destilliert. Für mehrere Oele ist Spanien jedoch der Hauptproduzent.

Die spanische Gesamtproduktion von ätherischen Oelen während der letzten Jahre berechnet sich auf Grund der folgenden Ausführungen zu durchschnittlich 500 000—600 000 kg pro Jahr. Der Wert der gesamten Produktion dürfte in der Gegend von 4—5 Millionen RM. pro Jahr liegen. Im Vergleich zur Vorkriegszeit hat die Produktion, von der der größte Teil ausgeführt wird, zugenommen.

Ueber die spanische Ausfuhr von ätherischen Oelen sind keine amtlichen Angaben vorhanden, da die ätherischen Oele in der Ausfuhrstatistik mit den Parfümerien zusammen in einer Position geführt werden. Da auch der spanischen Parfümerienausfuhr eine erhebliche Bedeutung zukommt, ist ein Rückschluß auf den Anteil der ätherischen Oele an der Gesamtausfuhr dieser Position nicht möglich.

Die Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen und Parfümerien hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	kg	1000 RM.
1922 . . .	491 500	4 780
1923 . . .	540 400	5 250
1924 . . .	1 854 200	18 020
1925 . . .	904 400	13 190
1926 . . .	809 600	11 800

Ein gewisser Anhalt für die Beurteilung der spanischen Ausfuhr von ätherischen Oelen allein ergibt sich aus den Einfuhrstatistiken der wichtigsten Verbraucher von ätherischen Oelen. Es sind dieses Frankreich, Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Nach den Statistiken dieser Länder führte Spanien während der letzten Jahre folgende Mengen von ätherischen Oelen aus:

Bestimmungsland	1913 kg	1922 kg	1923 kg	1924 kg	1925 kg
Frankreich . .	62 900	24 250	103 250	103 850	73 500
Großbritannien .	79 750	95 000	112 400	121 950	104 700
Deutschland . .	47 100	29 100	26 000	43 200	53 200[3])
Ver. Staaten .	[2])	[2])	[2])	165 300	157 000
Insgesamt nach diesen 4 Ländern				434 300	388 400

Die Mengen der von den Vereinigten Staaten aus Spanien eingeführten ätherischen Oele sind in der amerikanischen Statistik für die Jahre 1913, 1922 und 1923 nicht angegeben. Wie jedoch aus den für die Jahre 1924 und 1925 angegebenen Werten und Mengen geschlossen werden kann, dürfte die Einfuhr während der Jahre 1922 und 1923 ebenfalls wie in den Jahren 1924 und 1925 zwischen 150 000 und 200 000 kg gelegen haben. Für das Jahr 1922 würde sich demnach die spanische Ausfuhr nach den vier genannten Ländern zu 300 000—350 000 kg und für das Jahr 1923 zu 400 0000—450 000 kg berechnen.

Des weiteren führt Spanien nach verschiedenen anderen europäischen Ländern nennenswerte Mengen von ätherischen Oelen aus. Infolge der ausgedehnten Handelsbeziehungen Spaniens zu den südamerikanischen Ländern ist auch mit einer größeren Ausfuhr dorthin zu rechnen. Die gesamte spanische Ausfuhr von ätherischen Oelen kann demnach für die letzten Jahre zu durchschnittlich etwa 400 000 bis 500 000 kg jährlich angenommen werden.

Die Werte der spanischen Ausfuhr von ätherischen Oelen sind noch schwieriger als die Mengen zu schätzen, da die französische Einfuhrstatistik die Werte der aus Spanien eingeführten ätherischen Oele nicht vermerkt. Hier stehen demnach nur die Angaben der englischen, deutschen und amerikanischen Statistiken zur Verfügung.

Nach diesen drei Statistiken erreichte die spanische Ausfuhr von ätherischen Oelen folgende Werte (allerdings einschließlich Transport-, Versicherungsgebühren usw.).

Bestimmungsland	1913 1000 RM.	1922 1000 RM.	1923 1000 RM.	1924 1000 RM.	1925 1000 RM.
Großbritannien . . .	348	649	565	808	817
Deutschland	521	[4])	735	936	813
Ver. Staaten	491[5])	1425	1493	1191	1150
Insges. n. dies. 3 Ländern	1360		2793	2935	2780

[2]) Keine Angaben verfügbar.
[3]) Ausschließlich Citrusöle.
[4]) Angaben infolge der Inflation nicht verfügbar.
[5]) 1913 Fiskaljahr- ab 1922 Kalenderjahre.

Digitized by Google

Da die spanische Ausfuhr nach Frankreich während der Jahre 1923 bis 1925 ebenfalls bedeutende Werte dargestellt haben muß und Spanien außerdem verschiedene andere Länder beliefert hat, betrug der Wert der spanischen Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen während der letzten Jahre schätzungsweise mindestens 4 Millionen RM.

In der amtlichen Statistik über die spanische Einfuhr von ätherischen Oelen werden diese erst seit dem Jahre 1922 von den Parfümerien getrennt aufgeführt. Ueber die Einfuhr während der Vorkriegsjahre sind keine Angaben verfügbar, da vor dem Kriege auch die Einfuhr von ätherischen Oelen mit der Einfuhr von Parfümerien zusammen gerechnet wurde. Ob es sich bei der Einfuhr um Netto- oder Bruttomengen handelt, geht aus der Statistik nicht hervor. Der Einfuhrzolltarif schreibt die Verzollung von ätherischen Oelen nach dem Nettogewicht einschließlich der unmittelbaren Umhüllungen (vgl. spanischen Zolltarif vom 16. Februar 1922. 5. Bestimmung, Absatz 2 ff.) vor. Es darf demnach wohl angenommen werden, daß sich die statistischen Erhebungen hiermit decken.

Für die spanische Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen ergeben sich aus der amtlichen Statistik folgende Mengen und Werte:

Jahr	kg	1000 RM.
1922	136 600	2 150
1923	98 300	1 570
1924	120 900	2 230
1925	108 300	1 520
1926	116 000	1 630

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß außer den natürlichen ätherischen Oelen noch verschiedene andere Erzeugnisse, wie natürlicher Campher, der von der spanischen Zollverwaltung als ätherisches Oel eintarifiert ist, Storaxharz, verschiedene synthetische Essenzen usw. (jedoch keine Alkohol enthaltenden Erzeugnisse) eingerechnet sind.

Ueber die Herkunftsländer der nach Spanien eingeführten ätherischen Oele gibt die amtliche Statistik erst seit dem Jahre 1925 Aufschluß. Von der Wiedergabe der auf die einzelnen Herkunftsländer entfallenden Einfuhrwerte ist abgesehen worden, da die spanische Statistik für jede Position einen Durchschnittswert, den sogenannten „amtlichen" Wert, festsetzt, nach dem auch die Werte der Einfuhr aus den einzelnen Ländern berechnet werden. Dieses Verfahren ist für die Praxis nicht nur vollständig wertlos, sondern auch irreführend, da der Qualität der aus den verschiedenen Ländern eingeführten ätherischen Oele in keiner Weise Rechnung getragen wird. Der Kuriosität halber sei nur erwähnt, daß die spanische Statistik die Einfuhr von 19 kg ätherischem Oel aus Bulgarien (praktisch kommt hierfür nur das kostbare Rosenöl in Frage) im Jahre 1925 mit 300 RM. bewertete. Die Gesamteinfuhr verteilte sich mengenmäßig während der beiden letzten Jahre folgendermaßen:

Herkunftsland	1925 kg	1926 kg
Deutschland	8 093	8 450
Oesterreich	142	107
Belgien	162	175
Tschechoslowakei	634	177
Bulgarien	19	
Dänemark	11	
Frankreich	25 978	39 582
Großbritannien	10 003	9 028
Niederlande	2 230	906
Italien	13 856	12 369
Ungarn	28	
Schweiz	7 081	5 084
China	30 291	26 024
Japan	5 816	10 528
Philippinen	152	
Niederl. Kolonien in Ozeanien	266	264
Britische Besitzungen in Asien	1 221[6])	1 148
Britisch-Indien		1 093
Französische Kolonien		970
Vereinigte Staaten	1 786	124
Paraguay	503	
Insgesamt:	108 272	116 029

Die Eintarifierung der nach Spanien eingeführten ätherischen Oele erfolgt in drei Positionen. Aetherische Oele für Parfümeriezwecke sind im Tarif nach Position 826 zollpflichtig. Auf Grund amtlicher Angaben fallen hierunter gegenwärtig Basilicum-, Bay-, Bergamott-, Geranium-, Iris-, Kananga-, Lavendel-, Neroli-, Opoponax-, Patschuli-, Petitgrain-, Rosen-, Rosenholz-, Vetiver-, Ylang-Ylang-Oel usw. Andere Erzeugnisse für die Parfümerieindustrie, die ebenfalls in diese Position eintarifiert sind, sind Salicylsäuremethylester und -amylester, Storaxharz, Honigaroma usw.

Ueber die Einfuhr der in dieser Position enthaltenen Erzeugnisse enthält die Statistik folgende Angaben:

Jahr	kg	1000 RM.
1922	39 258	954
1923	28 348	689
1924	59 607	1 448
1925	41 349	871
1926	44 457	936

Die Herkunftsländer der während der beiden letzten Jahre eingeführten Erzeugnisse dieser Position sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Herkunftsland	1925 kg	1926 kg
Deutschland	3 266	4 167
Oesterreich	99	107
Belgien	108	175
Bulgarien	19	
Tschechoslowakei	551	100
Dänemark	11	
Frankreich	18 326	25 381
Großbritannien	3 445	2 634
Niederlande	1 249	753
Ungarn	28	
Italien	5 310	5 555
Schweiz	6 615	4 826
China	381	
Japan		731
Philippinen	152	
Ver. Staaten	1 653	28
Paraguay	136	
Insgesamt:	41 349	44 457

Die für andere als Parfümeriezwecke bestimmten natürlichen ätherischen Oele tarifieren in Position 828. Unter diese Position fallen u. a. Citronen-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzen-, Sandelholz- und Zimtöl, außerdem der natürliche Campher, sowie alkoholfreie Cognac- und Weinessenzen.

Die Einfuhr von Erzeugnissen dieser Position hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	kg	1000 RM.
1922	44 703	471
1923	26 577	279
1924	19 345	203
1925	30 108	292
1926	32 912	320

Ueber die Herkunft der Erzeugnisse dieser Position gibt die amtliche Statistik die folgenden Daten:

Herkunftsland	1925 kg	1926 kg
Deutschland	4 016	3 545
Oesterreich	43	
Belgien	54	
Tschechoslowakei	83	77

[6]) einschließlich Britisch-Indien.

Digitized by Google

Herkunftsland	1925 kg	1926 kg
Frankreich	3 933	7 196
Großbritannien	5 857	4 890
Niederlande	755	44
Italien	8 519	6 765
Schweiz	322	160
Ver. Staaten	133	96
China		60
Japan	5 816	9 797
Brit. Besitzung. in Asien	210[6])	138
Brit.-Indien		144
Paraguay	367	
Insgesamt:	30 108	32 192

Die dritte für die Einfuhr von ätherischen Oelen in Betracht kommende Position ist 829. In dieser Position sind im Tarif folgende Oele ausdrücklich aufgeführt: Sternanis-, Citronell-, Nelken-, Lemongras-, Linaloe- und Palmarosaöl. Die Einfuhr von ätherischen Oelen dieser Position ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben:

Jahr	kg	1000 RM.
1922	52 621	725
1923	43 384	598
1924	41 965	578
1925	36 815	358
1926	38 660	376

Die Herkunftsländer der in dieser Position enthaltenen ätherischen Oele sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Herkunftsland	1925 kg	1926 kg
Deutschland	811	738
Frankreich	3 719	7 005
Großbritannien	701	1 504
Niederlande	226	109
Italien	27	49
Schweiz	144	98
China	29 910	25 964
Niederl. Kolonien in Ozeanien	266	264
Brit. Besitzung. in Asien	1 011[6])	1 010
Brit.-Indien		949
Franz. Kolonien		970
Insgesamt:	36 815	38 660

Der spanische Verbrauch von ätherischen Oelen ist, wie aus den vorstehenden Angaben ersichtlich ist, recht groß. Die Parfümerieindustrie Spaniens hat bereits eine bedeutende Entwicklungsstufe erreicht und führt alljährlich große Mengen von Parfümerien aus, wie auch aus den weiter oben angeführten Ausfuhrzahlen hervorgeht. Ein großer Teil der von dieser Industrie verbrauchten Rohstoffe stammt aus dem Auslande.

Im folgenden sind nähere Einzelheiten über die Produktion der wichtigsten spanischen ätherischen Oele gegeben.

Spiköl (Lavendelspiköl). Die Bezeichnung „Spiköl" wurde im Mittelalter auf das echte Lavendelöl angewandt; die Trennung der Begriffe „Lavendelöl" und „Spiköl" erfolgt erst seit dem sechzehnten Jahrhundert.

Spanien ist gegenwärtig der Hauptproduzent von Spiköl. Außer Spanien produziert nur Frankreich größere Mengen dieses ätherischen Oeles. Die spanische Produktion übersteigt die französische um ein Mehrfaches. Die Produktion Italiens und Dalmatiens ist nur von geringer Bedeutung.

Die Stammpflanze des Spiköls (*Lavendula Srica* D. C.) kommt in Spanien in so großen Mengen vor, daß noch keine Versuche unternommen worden sind, die Pflanze systematisch anzubauen. Geographisch verteilen sich die Vorkommen hauptsächlich auf die Provinzen Katalonien, Valencia, Murcia und Andalusien. In den beiden erstgenannten Gebieten kommen die Pflanzen in beträchtlichen Höhenlagen vor und reichen teilweise bis an das Meeresufer herunter.

Die Ernte erfolgt gewöhnlich im Juli und August und wird hauptsächlich von Bauern vorgenommen. Zur Destillation werden die ganzen Pflanzen verwandt.

Die Verfahren zur Gewinnung des Spiköls sind in Spanien größtenteils veraltet. Ein großer Teil der Produktion wird noch an Ort und Stelle durch Wasserdestillation über direktem Feuer gewonnen, wobei das getrocknete verbrauchte Kraut als Brennstoff verwandt wird. Mit der während der letzten Jahre gemachten Fortschritte dieser Industrie sind jedoch auch die Verfahren verbessert worden. In den führenden Fabriken werden bereits nennenswerte Mengen Spiköl nach modernen Verfahren (Destillation mit Wasserdampf) gewonnen.

Das in den Fabriken zur Verarbeitung gelangende Kraut wird von Bauern gesammelt, die es dann an die Fabriken abliefern.

Die Oelausbeute schwankt zwischen 0,6 und 0,8%. Der Qualität nach unterscheidet man einerseits zwischen dem gewöhnlichen Spiköl und dem in höhergelegenen Gebirgsgegenden gewonnenen Oele und andererseits zwischen gewöhnlichem und dampfdestilliertem Oel.

Die durchschnittliche Jahresproduktion von Spiköl beträgt in Spanien 120 000 bis 150 000 kg bei einem Durchschnittspreis von 10 Goldpesetas (8,10 RM.) per kg. Im Vergleich zur Vorkriegszeit hat die Jahresproduktion um etwa 20 000 kg zugenommen. Die Spikölproduktion Frankreichs wird auf etwa 25 000 kg geschätzt. Die Weltproduktion von Spiköl ergibt sich demnach zu etwa 150 000 bis 175 000 kg jährlich.

Während die Ernte des Jahres 1926 wenig befriedigend war, wird für dieses Jahr mit einem normalen Ertrage gerechnet.

Zu den besten Abnehmern des spanischen Spiköls gehören die Vereinigten Staaten, die im Jahre 1923 rund 55 000 kg und in den beiden folgenden Jahren je 35 000—40 000 kg Spiköl aus Spanien bezogen.

Der Londoner Locopreis per lb. für spanisches Spiköl schwankte während der letzten Jahre innerhalb der im folgenden angegebenen Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh.	Niedrigst. Stand sh.
1921	6,0	4,0
1922	5,3	3,3
1923	3,3	2,8
1924	6,3	4,6
1925	7,0	4,9
1926	5,6	3,6

Im Jahre 1927 hat sich der Londoner Locopreis allmählich weiter abgeschwächt und erreichte im Oktober 3 sh. 6 d. bis 3 sh. 9 d. per lb. Der Preis ist augenblicklich für die Verbraucher sehr günstig.

Das Spiköl findet vorwiegend in der Toiletteseifenindustrie als Ersatz für echtes Lavendelöl Anwendung. Des weiteren wird es in der Pharmazie und als Insektenvertilgungsmittel benutzt.

Lavendelöl. Die spanische Produktion von echtem Lavendelöl ist im Vergleich zu der Lavendelölproduktion Frankreichs nur von geringer Bedeutung. Ebenso ist sie im Vergleich zu der spanischen Produktion von Lavendelspiköl nur wenig entwickelt.

Während der letzten Jahre wurden in Spanien durchschnittlich 2000 bis 3000 kg Lavendelöl produziert; im Verhältnis zur Vorkriegszeit ist die Produktion ungefähr die gleiche geblieben.

Das in Spanien gewonnene Lavendelöl erzielt einen Durchschnittspreis von etwa 40 Goldpesetas (rund 32 RM.) per kg.

[6]) einschließlich Britisch-Indien.

Digitized by Google

Die Stammpflanze des spanischen Lavendelöls, *Lavendula Stoechas*, kommt besonders in den Provinzen Sevilla und Murcia vor.

Rosmarinöl. Die Gewinnung von Rosmarinöl erfolgt in vielen an das Mittelmeer grenzenden Ländern. Die führenden Produktionsländer sind Spanien, Frankreich und Dalmatien. In geringeren Mengen wird Rosmarinöl ferner in Algerien, Tunis, Sardinien usw. produziert. Spanien ist der bedeutendste Produzent von Rosmarinöl.

In Spanien wird Rosmarinöl in den Provinzen Granada, Malaga, Murcia und Sevilla produziert. Der Rosmarinstrauch, *Rosmarinus officinalis* L., kommt dort in großen Mengen in wildwachsendem Zustande vor.

Die Gewinnung des Oels erfolgt fast das ganze Jahr hindurch; die größten Mengen werden in der Zeit zwischen April und Oktober produziert. Die Oelausbeute beträgt rund 1% aus frischen Stengeln und Blättern.

Die Verfahren zur Gewinnung des Rosmarinöls sind die Wasser- und die Wasserdampfdestillation. Das letztere Verfahren, das seit einiger Zeit an Bedeutung gewonnen hat, spielt allerdings im Vergleich zur Gesamtproduktion immer noch eine ziemlich kleine Rolle.

Die spanische Produktion von Rosmarinöl beträgt im Durchschnitt jährlich 120 000—150 000 kg und erzielt einen Durchschnittspreis von 5 Goldpesetas (4,05 RM.) per kg. Im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren hat die durchschnittliche Jahresproduktion um etwa 20 000 kg zugenommen.

Der Preis des spanischen Rosmarinöls schwankte in London während der letzten Jahre innerhalb der im folgenden angegebenen Grenzen (Preise per lb. loco).

Jahr	Höchst. Stand sh.	Niedrigst. Stand sh.
1921	4,0	1,9
1922	2,0	1,7
1923	1,8	1 7
1924	2,0	1,9
1925	2,3	1,10
1926	2,3	1,11

Das Jahr 1927 eröffnete mit 2 sh. 1 d. per lb. Während der ersten Hälfte des Jahres hielt sich der Preis dann unverändert auf 2 sh. bis 2 sh. 3 d. per lb. und schwächte sich danach etwas ab. Im Oktober notierte das Rosmarinöl in London 2 sh. per lb. (loco).

Das Rosmarinöl findet zur Herstellung von Parfümerien und Likören, sowie als Antisepticum Anwendung.

Eucalyptusöl. Nach Australien ist Spanien der bedeutendste Produzent von Eucalyptusöl. Die australische Produktion beträgt ein Mehrfaches der spanischen. Die spanischen Produzenten klagen über die scharfe Konkurrenz und die niedrigen Preise des australischen Oels.

Die spanischen Eucalyptuskulturen sind zu Beginn des 20. Jahrhunderts angelegt worden, um die in der Südwestecke Spaniens gelegenen Bergwerke mit geeigneten Grubenhölzern zu versorgen, da die dortigen Waldbestände die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllten. Heute befinden sich in dieser Gegend mehrere Millionen Eucalyptusbäume.

Die ersten Versuche zur Destillation des Eucalyptusöls wurden im Jahre 1915 unternommen. In den folgenden Jahren hat sich diese Industrie gut entwickelt, so daß sie nach Befriedigung des Inlandsbedarfs auch zur Ausfuhr übergehen konnte.

In Spanien wird das Eucalyptusöl hauptsächlich in den Provinzen Huelva und Sevilla gewonnen; die Stammpflanze des dort produzierten Eucalyptusöls ist *Eucalyptus Globulus* L.

Die Destillation von Eucalyptusöl erfolgt fast das ganze Jahr hindurch, besonders in den ersten Wintermonaten. Der Cineolgehalt (=Eucalyptolgehalt) des Oeles liegt zwischen 60 und 85%. Das im Winter destillierte Oel ist von der besten Qualität. Die Ausbeute beträgt durchschnittlich 0,8 kg Oel aus 100 kg Eucalyptusblättern.

Die spanische Produktion von Eucalyptusöl betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 80 000 bis 100 000 kg pro Jahr gegenüber etwa 25 000 kg im Jahre 1921. Der Durchschnittspreis stellt sich auf etwa 5 Goldpesetas (rund 4 RM.) per kg.

Thymianöle. Die Stammpflanzen des Thymianöls sind im Mittelmeergebiete in zahlreichen Varietäten vertreten. Als wichtigste Produzenten des Oeles kommen Frankreich und Spanien in Betracht. Weitere Produktionsländer sind Italien, Algerien usw.

Für die Gewinnung des Thymianöls kommen in Spanien verschiedene Varietäten in Betracht, deren botanische Herkunft anscheinend noch nicht genau ermittelt worden ist. Dementsprechend weichen die Eigenschaften der an verschiedenen Stellen Spaniens gewonnenen Thymianöle sehr voneinander ab.

Nach den in den spanischen Thymianölen enthaltenen Phenolen unterscheidet man zwischen Oelen, die hauptsächlich Carvacrol enthalten, und solchen, die Thymol und Carvacrol (hauptsächlich Thymol) enthalten.

Die nur Carvacrol (60—70%) enthaltenden Oele führen auch die Namen Origanumöl oder Spanisch-Hopfen-Oel.

Die wichtigsten Produktionsgebiete für das thymolhaltige Thymianöl sind die Bezirke Murcia, Granada, Huelva und Almeria, in denen das Oel in den Monaten Juni bis August destilliert wird. Die Stammpflanzen des carvacrolhaltigen Thymianöls kommen besonders in den Bezirken Murcia, Granada, Sevilla und Almeria vor; die Destillation des Oels erfolgt in der Zeit zwischen Mai und August.

Die spanische Produktion von thymolhaltigem Thymianöl beträgt durchschnittlich 30 000—40 000 kg jährlich, die einen Durchschnittspreis von 13 Goldpesetas (10,50 RM.) per kg erzielen. In den letzten Jahren vor dem Kriege war die Produktion ungefähr die gleiche wie jetzt. Die Produktion von Origanumöl ist ebenfalls bedeutend; genauere Angaben hierüber liegen jedoch nicht vor. Im Jahre 1925 soll die Produktion 25 000—30 000 kg betragen haben.

Die Ausfuhr von Thymianöl (anscheinend ist nur das thymolhaltige gemeint) nach den Vereinigten Staaten betrug nach der amerikanischen Statistik im Jahre 1924 etwa 14 000 kg im Werte von rund 120 000 RM. und im Jahre 1925 etwa 11 000 kg im Werte von 140 000 RM.

Das Thymianöl ist ein wichtiges Ausgangsmaterial für die Herstellung von Thymol, das außerdem aus dem indischen Ajowanöl in großen Mengen gewonnen wird. Des weiteren findet es in der Parfümerie- und Toiletteseifenindustrie, sowie seines Phenolgehaltes wegen in der Pharmazie Verwendung.

Kadeöl. Neben Spanien produziert auch Frankreich bedeutende Mengen Kadeöl oder Wacholderteeröl.

Das Kadeöl wird aus den Wurzeln und anderen holzigen Teilen von *Juniperus oxycedrus*, der in wildwachsendem Zustande viel vorkommt, durch trockene Destillation gewonnen. Die Wurzeln liefern das beste Oel; da die Ausbeute aus diesen allein jedoch sehr gering ist, werden in der Praxis auch andere Teile der Pflanze mitdestilliert. Die Destillation erfolgt wie die Destillation von gewöhnlichem Teer; das Kadeöl wird von dem dicken Teer und der wässerigen Schicht abgetrennt.

Ueber die gegenwärtige Produktion sind keine Angaben verfügbar; im Jahre 1921 wurde die Produktion auf etwa 80 000 kg jährlich geschätzt, von denen

Digitized by Google

30 000 kg in Spanien verbraucht und 50 000 kg ausgeführt wurden.

Das Kadeöl findet in der Pharmazie hauptsächlich zur Behandlung von Hautkrankheiten Anwendung.

Salbeiöl. Außer Spanien produziert besonders Dalmatien größere Mengen Salbeiöl, d. h. richtiger gesagt Salbei, da die dalmatinische Salbei auch in großen Mengen ausgeführt und in anderen Ländern zur Gewinnung des Oels verarbeitet wird.

Die Provinzen Murcia und Granada sind in Spanien die führenden Produktionsgebiete für dieses ätherische Oel, das während der warmen Jahreszeit in den Monaten Mai bis Oktober destilliert wird.

Die Stammpflanzen des spanischen Salbeiöls sind *Salvia triloba* und *Salvia lavandulaefolia;* die Eigenschaften des aus diesen gewonnenen Salbeiöls sind von dem dalmatinischen, aus *Salvia officinalis* L. destillierten Salbeiöl ziemlich abweichend.

In der Nachkriegszeit wurden in Spanien ebenso wie in den letzten Vorkriegsjahren jährlich 10 000 bis 20 000 kg Salbeiöl destilliert, deren Preis sich durchschnittlich auf etwa 7 Goldpes. (5,70 RM.) per kg stellte.

Poleiöl. Für Poleiöl, das außer in Spanien in verschiedenen Mittelmeerländern produziert wird, wie Frankreich, Algerien usw., ist Spanien der bedeutendste europäische Produzent. Außerhalb Europas stellen die Vereinigten Staaten große Mengen Poleiöl (Pennyroyalöl), das aber von einer anderen Pflanze *(Hedeoma pulegoides)* stammt, her. Die Stammpflanze des spanischen Poleiöls ist *Mentha puligium;* die Varietät steht anscheinend noch nicht fest.

Die führenden spanischen Produktionsgebiete sind Sevilla und Cadiz, wo das Oel in den Monaten Juli und August destilliert wird.

Für das Jahr 1925 ist die spanische Produktion von Poleiöl zu 10.000 kg angegeben worden.

Fenchelöle. An der Produktion von Fenchelölen sind verschiedene Länder Europas, wie Spanien, Ungarn, die Tschechoslowakei und Podolien, beteiligt. Ein Vergleich der Produktion in den einzelnen Ländern ist nicht möglich, da zuverlässige Angaben fehlen. Lediglich der Früchte wegen wird der Fenchel fast in ganz Europa und in vielen außereuropäischen Ländern angebaut.

Das süße Fenchelöl wird in Spanien aus *Foeniculum vulgare* Miller gewonnen. Zur Destillation werden die Samen verwandt. Das bittere oder wilde Fenchelöl wird aus den ganzen Pflanzen des wildwachsenden Wiesenfenchels gewonnen.

Die Produktion von Fenchelöl beträgt in Spanien einige tausend kg jährlich. Auf dem Londoner Markte notierte das spanische süße Fenchelöl während der letzten Jahre wie folgt (Preise per lb. loco):

Jahr	Höchst. Stand sh.d.	Niedrigst. Stand sh.d.
1923	5,0	5,0
1924	5,0	4,6
1925	4,6	4,0
1926	4,6	3,6

Das bittere Fenchelöl notiert im Durchschnitt 6 d. bis 1 sh. unter dem süßen.

Das süße Fenchelöl findet besonders in der Nahrungsmittel- und Likörindustrie, sowie in der Toiletteseifenindustrie und Pharmazie Anwendung.

Majoranöl. Für das aus *Origanum Majorana* L. gewonnene Majoranöl ist Spanien der wichtigste Produzent. Andere Länder, die dieses Oel produzieren, sind Nordafrika, Italien und der Orient.

Die Gewinnung des Oeles erfolgt in den Monaten Juli und August durch Destillation. Die Ausbeute beträgt rund 0,5% aus frischem Kraut. Vor einigen Jahren wurde die Produktion auf 6000—7000 kg jährlich geschätzt.

Geraniumöl. Das spanische Geraniumöl zeichnet sich durch eine feine Qualität aus und wird dem algerischen und Réunionöl vorgezogen. Zur Gewinnung des Oels bestehen in Valencia und Andalusien Kulturen, wenngleich die spanische Produktion von Geraniumöl im Vergleich zu den führenden Produktionsländern, Réunion und Algerien, mengenmäßig nur von geringer Bedeutung ist. Die spanischen Geraniumölproduzenten klagen über die Konkurrenz der beiden genannten Produktionsländer und die niedrigen Preise, zu denen die von dorther stammenden Geraniumöle verkauft werden. Je nach den Witterungsverhältnissen wird in Spanien zwei- oder dreimal jährlich geerntet.

Während der letzten Jahre wurden in Spanien jährlich im Durchschnitt 1000—2000 kg Geraniumöl destilliert; im Verhältnis zur Vorkriegszeit haben keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden. Das Oel erzielte einen Durchschnittspreis von 50 Goldpesetas (etwa 40 RM.) per kg.

Rautenöl. Neben dem spanischen Rautenöl erscheinen noch französische und algerische Rautenöle im Handel.

Rautenöl wird in Spanien vornehmlich in der Provinz Murcia gewonnen. Als Stammpflanze kommt besonders *Ruta montana* L. in Betracht.

Die spanische Rautenölproduktion bewegt sich in der Nähe von 2000 kg jährlich. Der erzielte Preis beträgt im Durchschnitt 20 Goldpesetas (etwa 16 RM.) per kg. Im Verhältnis zur Vorkriegszeit hat sich die Produktion nicht wesentlich geändert.

Myrtenöl. An der Produktion von Myrtenöl sind mehrere Mittelmeerländer beteiligt, wie Spanien, Frankreich und Italien.

Als Produktionsgebiete für das spanische Myrtenöl sind die Provinzen Huelva, Sevilla und Murcia zu nennen. Die Stammpflanze dieses Oeles ist *Myrtus communis* L. Das Oel wird aus den Blättern in einer Ausbeute von etwa 0,3% gewonnen.

In Spanien werden jährlich etwa 2000 kg Myrtenöl produziert; die Menge ist ungefähr die gleiche wie in den letzten Jahren vor dem Kriege. Der Preis des spanischen Myrtenöls bewegt sich im Durchschnitt in der Nähe von 20 Goldpesetas (etwa 16 RM.) per kg.

Citrusöle. Für die Gewinnung von Citrusölen sind in Spanien große Mengen von Rohstoffen vorhanden, da Spanien zu den führenden Weltproduzenten von Citrusfrüchten gehört. Im Jahre 1925 produzierte Spanien etwa 12 Millionen dz Citrusfrüchte gegenüber 8—9 Millionen dz vor dem Kriege. Hauptsächlich werden Orangen gewonnen, daneben in geringeren Mengen Citronen, Mandarinen und Bergamotten.

Im Vergleich zu dem Hauptproduzenten von Citrusölen, Italien, ist die Industrie der Citrusöle in Spanien nur wenig entwickelt. Eine gewisse Bedeutung kommt dem süßen Pomeranzenöl zu; die anderen Citrusöle (Citronenöl und Mandarinenöl) werden nur in geringen Mengen und Bergamottöl anscheinend noch gar nicht produziert.

Die Pomeranzenernte erfolgt in Spanien in der Zeit zwischen November und März. Das Pomeranzenöl wird hauptsächlich durch Handpressung gewonnen. Die jährliche Produktion ist auf 10 000—15 000 kg geschätzt worden. Die Einfuhrstatistik der Vereinigten Staaten verzeichnet während der letzten Jahre Einfuhren von Pomeranzenöl aus Spanien in Höhe von 2000—3000 kg jährlich und von Citronenöl in etwas kleineren Mengen.

In geringen Mengen werden ferner Neroliöl und Petitgrainöl produziert. Die Produktion von Neroliöl ist für das Jahr 1925 zu 80 kg angegeben worden.

Andere ätherische Oele. Außer den bisher genannten ätherischen Oelen, die Spanien produziert, werden u. a. noch folgende in geringen Mengen gewonnen: Anisöl, das aus kultiviertem Anis destilliert wird, Muskateller Salbeiöl, Basilicumöl, Rosenöl, für dessen Gewinnung bei Malaga Kul-

Digitized by Google

turen von *Rosa damascena* im Umfange von einigen Dutzend ha bestehen, Quendelöl, Verbenaöl, Dillöl, Labdanumöl (die jährliche Produktion von Labdanumharz beträgt 30 000—40 000 kg) und Wacholderbeeröl. Für den Handel haben diese Oele jedoch keine besondere Bedeutung.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

Die Tätigkeit des polnischen Staatlichen Pharmazeutischen Instituts im Jahre 1926.

Die „Wiadomosci Farmaceutycne" veröffentlichen einen Jahresbericht des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts, dem wir nachstehende Angaben entnehmen:

Die Untersuchungen des Instituts erstreckten sich in der Berichtsperiode auf die Kontrolle von im Handel befindlichen Arzneimitteln, ferner auf die Analyse der zu registrierenden pharmazeutischen Spezialitäten, der Kosmetika und der Mineralwässer. Außerdem wurde über die Herstellung von synthetischen Heilmitteln gearbeitet. Neben gelegentlich durchgeführten Stichproben wurden auch Massenkontrollen vorgenommen.

Die Beschaffenheit der im Berichtsjahr untersuchten Coffeinpräparate zeigte eine Besserung gegenüber dem Vorjahr. Von den 133 untersuchten Coffeinpräparaten entsprachen 91% den Anforderungen der Pharmakopöe, 9% wichen unbedeutend von der Norm ab.

Die Untersuchungen chemischer Präparate ergaben ein wesentlich besseres Resultat als im Vorjahre. Liq. alum. acet. war nicht immer nach der Pharmakopöe hergestellt. Die Proben enthielten zu wenig basisches Aluminiumacetat und zuviel Essigsäure. Einige Proben enthielten schwefelsaure Tonerde, Kalkverbindungen, Bleisalze und andere unzulässige Bestandteile. Von den Pepsinpräparaten hatte keins vorgeschriebene Wirksamkeit aufzuweisen.

Von 25 Proben Flor. Cinae entsprachen nur 3 der Pharmakopöe; die übrigen waren verunreinigt oder verfälscht.

15 Kamalaproben zeigten sich etwa zur Hälfte einwandfrei, der Rest hatte zu hohen Aschegehalt.

Von 33 Proben Quecksilbersalbe entsprachen nur 12 der Pharmakopöe; der Rest enthielt zu wenig Quecksilber.

Von 27 Proben Bismutum Salicilicum entsprachen 7 der Pharmakopöe; die meisten Proben enthielten zu wenig Wismut.

Von 18 Proben Tinct. Strychni hatten nur 2 den vorgeschriebenen Alkaloidgehalt.

Von 41 Proben Sirupus Kalii Sulfoguajacolici entsprachen 28 den Vorschriften; der Rest enthielt zu wenig Guajacolsulfosaures Kalium.

Von 40 Tannalbin-Proben entsprachen nur 10 der Pharmakopöe.

Von 71 Proben von Theobrominum Natrium salicilicum genügten 56 der Pharmakopöe hinsichtlich des Theobromingehalts; fast alle Proben enthielten jedoch Spuren von Carbonat.

Die 23 Proben Sulfur praecipitatum entsprachen bis auf eine der Pharmakopöe.

11 Proben Arg. proteinicum waren bis auf 3 einwandfrei.

Von 29 Proben Dimethylaminopyrazolon war nur eine zu beanstanden.

Von 10 Proben Tribromphenolwismut entsprachen 8 der Pharmakopöe, die anderen enthielten wechselnde Mengen von Tribromphenol.

Von 17 Proben Zinkum oxydatum waren 9 einwandfrei.

Von 40 Proben Aqua Amygdalarum amararum entsprachen 25 der Pharmakopöe.

Von 6 Proben Tinctura Chinae comp. besaßen 4 zu geringen Gehalt an Alkaloiden.

Von den 15 Proben Tinct. jodi waren alle zu beanstanden. Sie enthielten Jodwasserstoffsäure; der Jodgehalt wich nur unbedeutend von der Norm ab.

Sämtliche Proben von Acetum pyrolign. rect. entsprachen nicht der Pharmakopöe, sie enthielten zu wenig Essigsäure.

Von 43 Proben Acetylsalicylsäure waren nur 9 zu beanstanden, da sie Spuren von freier Salicylsäure enthielten und einen zu niedrigen Schmelzpunkt zeigten (127—132°); die Abweichung der Schmelzpunkte war kleiner als im vorangegangenen Jahr.

Von den analysierten Citronensäure-Proben entsprachen ungefähr die Hälfte der Pharmakopöe.

Von 23 Proben Aether pro narcosi entsprachen 10 den Anforderungen.

Von 9 Proben Antifebrin enthielt eine Spuren von anorganischen Verunreinigungen.

Von 5 Proben Barium sulfuricum besaßen 3 den erforderlichen Reinheitsgrad; die restlichen enthielten lösliche Bariumsalze.

Von 17 Proben von Calcium Carbonicum waren 9 in unbedeutendem Maße durch Sulfate und durch Eisensalze verunreinigt.

Die Hälfte der untersuchten Proben Calcium glyceriniphosphoricum entsprach der Pharmakopöe.

28 Proben Chininum hydrochloricum wurden untersucht, von denen 9 die erforderliche Reinheit nicht aufwiesen.

Von Chininum sulfuricum wurden 13 Proben analysiert; davon enthielten 5 fremde Alkaloide.

Von Chloroform zur Narkose wurden 16 Proben analysiert, von denen 11 einen genügenden Reinheitsgrad besaßen; 5 enthielten organische Verunreinigungen.

Von 9 Proben Codeinum phosphoricum enthielt eine zu viel Feuchtigkeit.

Von 5 Proben Hydrargyrum oxyd. flav. genügten 3 den Anforderungen; 2 waren durch Chloride und Nitrate verunreinigt.

Von 24 Proben Bromkalium waren 22 einwandfrei; 2 enthielten Spuren von Chloriden.

Von 14 Proben Natrium benzoicum wurde eine beanstandet.

Von 13 Proben Natrium salicylicum enthielt eine Spuren von Chloriden.

Von 6 Proben von Sal. Carolinens. fact. entsprach nur eine der Pharmakopöe; die anderen bestanden aus Natriumsulfat und enthielten andere Bestandteile nur in geringem Maße.

Von 5 Proben Saccharum lactis enthielten zwei organische Verunreinigungen und zeigten saure Reaktionen.

Von 28 inländischen und 4 ausländischen untersuchten Derivaten des Arsenobenzols zeigten 2 toxische Eigenschaften.

Im Berichtsjahre wurden ebenso wie im Vorjahre natürliche und künstliche Mineralwässer untersucht. Die Zahl der untersuchten Quellen betrug 32; ein Teil zeigte schwache radioaktive Eigenschaften.

Im Berichtsjahre wurden im ganzen 338 Präparate untersucht, von denen 239 der Pharmakopöe entsprachen. Von 376 analysierten Proben medizinischer Rohstoffe entsprachen 274 der Pharmakopöe.

Ueber die Anmeldung von neuen Originalpräparaten und Kosmetika in den Jahren 1923 bis 1926 gibt nachstehende Tabelle Aufschluß. Danach ist die Zahl der Zulassungsgesuche für einheimische Originalpräparate seit dem Jahre 1924 im Steigen begriffen, während die Anmeldung von inländischen Kosmetika im allgemeinen seit 1923 zurückgegangen ist.

	1923	1924	1925	1926
Originalpräparate:				
inländische	228	54	75	88
ausländische	420	311	265	125
Kosmetika:				
inländische	100	48	83	37
ausländische	3	8	10	6 (3429)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Ratifizierung des deutsch-jugoslawischen Handelsvertrages durch das jugoslawische Parlament.

In der Sitzung vom 26. November beschäftigte sich die Skuptschina mit dem deutsch-jugoslawischen Handelsvertrag. Nachdem die Regierung sich bereit erklärt hatte, einzelne, durch die Opposition vorgeschlagene Bestimmungen zu revidieren, wurde der Handelsvertrag mit Deutschland einstimmig angenommen und ratifiziert. (3658)

Ausland

Großbritannien. **Ursprungsbezeichnungen für Kohlepapier, Leim und Gelatine verlangt.** Im „Board of Trade Journal" vom 24. November 1927 gibt das Handelsamt bekannt, daß es Gesuche, in denen Ursprungsbezeichnungen für „Schreibmaschinen- und andere Kohlepapiere", sowie für „Leim (einschl. Appreturleim [„glue size"]) und Gelatine" verlangt werden, gemäß den Bestimmungen der „Merchandise Marks Act, 1926" an die „Ständige Kommission" weitergeleitet hat. Die Kommission hat in jedem Fall zu untersuchen, ob die Ursprungsbezeichnung beim Verkauf erforderlich ist, es steht ihr aber frei, auch die Auflage der Ursprungsbezeichnung bei der Einfuhr in Erwägung zu ziehen.

Mitteilungen von Interessenten, denen später bei der öffentlichen Verhandlung Gelegenheit gegeben sein wird, ihren Standpunkt zu vertreten, sind an den Sekretär E. W. Reardon, New Public Offices, Great George Street, London SW 1, bis spätestens 16. Dezember zu richten. (3645)

Revidierte Vorschriften über die Fabrikation und Einfuhr von Zündhölzern. Revidierte Vorschriften über die Fabrikation und die Einfuhr von Zündhölzern („Statutory Rules and Regulations, 1927, Nr. 863) sind vor kurzem herausgegeben worden und zum Preis von 2 d. (netto) durch „H. M. Stationery Office (Adastral House, Kingsway, London W.C. 2) zu beziehen. — Bei der Einfuhr muß bei jedem Behälter die Mindestzahl der Zündhölzer angegeben sein oder für die ganze Sendung die durchschnittliche Zahl der Zündhölzer in den Behältern.. (3659)

Normalien für Pigmente. Die „British Engineering Standards Association" hat Normalien für die drei nachstehenden Pigmente aufgestellt: Braunschweiger- oder Chromgrün, mit Oel angerieben, für Streichfarben; Eisenrot („Indian red", Colcothar, caput mortuum, venetianisch Rot usw.), in heller, mittlerer und dunkler Tönung, für Streichfarben; „Eisenschwarz", für Streichfarben. Die Normalien (Nr. 304, 305 und 306, 1927) sind von der „B. E. S. A." (Publications-Department), 28, Victoria Street, London S.W. 1, zum Preise von je 2 sh. 2 d., postfrei zu beziehen. (3660)

„Speisegelatine" kein Nahrungsmittel im Sinne der „Merchandise Marks Act, 1926". Durch eine im „Board of Trade Journal" vom 24. November 1927 veröffentlichte Erklärung des Handelsamtes wird festgestellt, daß „Speisegelatine" nicht als Nahrungsmittel im Sinne von Sektion 10 (1) der „Merchandise Marks Act, 1926" anzusehen ist. In dieser Sektion wird bestimmt, daß der Ausdruck „landwirtschaftliche, gartenbauliche und Fischereiprodukte irgendwelcher Art" alle Nahrungsmittel umfaßt, mit Ausnahme derjenigen, die von dem Handelsamt ausdrücklich ausgeschlossen werden. (3644)

Frankreich. **Die Befreiung der Rohstoffe für die Superphosphatproduktion von der Einfuhrabgabe.** In der Mitteilung auf S. 1153 der „Chem. Ind." ist nach einer Berichtigung des „Bulletin Douanier" im 1. Absatz statt „Einfuhrabgabe von 3½ %" zu setzen „Einfuhrabgabe von 2%". (3617)

Zolltarifentscheidung. Teerlösung zur Schädlingsbekämpfung. „Goudron insecticide", eine wässerige Teerlösung zur Behandlung der Bäume, ist nach Pos. 381 quinquiès (Schädlingsbekämpfungsmittel, zusammengesetzte, m. A. der auf Grundlage von Kupferverbindungen hergestellten) zu verzollen. (3633)

Belgien. **Einschränkung der Verordnung über den Verkehr mit Bleiweiß.** Die Bestimmungen des Erlasses vom 16. Sept. 1926, veröffentlicht im „Mon. Belge" vom 23. Sept. 1926, über den Verkehr mit „Bleiweiß und anderen weißen Bleiverbindungen" (s. „Chem. Ind." 1926, S. 878) finden nach einem Erlaß vom 15. November 1927, veröffentlicht im „Mon. Belge" vom 26. November 1927, keine Anwendung auf chemisch reine, für Laboratoriumsuntersuchungen und zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten bestimmte Bleisalze, wenn es sich um Mengen unter 10 kg handelt. (3683)

Pauschal-Umsatzsteuer. Durch einen Erlaß, veröffentlicht im „Mon. belge" vom 19. November 1927, werden die Bestimmungen des „Règlement général sur les taxes assimilées au timbre" (Art. 31) über die Erhebung von Pauschal-Umsatzsteuern für bestimmte Produkte, mit Wirkung vom 21. November wie folgt ergänzt:

Art. 31,4: Par. 1. Von den nachstehenden Produkten wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Par. 5, eine einmalige Pauschal-Umsatzsteuer von 3% erhoben: Fleischextrakte, Fleischpeptone, fest oder flüssig, für den Kleinverkauf aufgemacht.

Par. 2. Von den nachstehenden Produkten wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Par. 5, eine einmalige Pauschal-Umsatzsteuer von 2% erhoben: Kindermehl, diätetische Mehlpräparate, sowie alle in Schachteln oder sonstwie verpackten Mehlerzeugnisse, wenn auf den Etiketten besondere Bezeichnungen angebracht oder besondere Eigenschaften oder Verwendungen angeführt sind.

Nährpasten.
Raffiniertes Salz, einschl. feingemahlenes Salz.
Speiseessig.
Soda, pulverförmig und Kristallsoda.
Toilette- und Medizinalseifen.

Bohnerwachs, Putzpomaden, Wichse, Creme, Fette und ähnliche Präparate aus Wachs, Fett oder Oel, zum Reinigen, zum Polieren und zur Instandhaltung von Metallen, Möbeln, Fußböden, Linoleum, Marmor, Oefen, Lederzeug, Stiefeln usw., in Aufmachung für den Kleinverkauf.

Zündhölzer.

Par. 3. Die Steuer wird erhoben . . . von Einfuhrwaren bei der Deklaration zum Verbrauch; alle weiteren Umsätze bis zum letzten Verbraucher oder dem Gewerbetreibenden, der die Produkte weiter verarbeitet, sind steuerfrei.

Par. 5. Bei Waren, die der Luxussteuer im Betrag von 6 oder 10% (gemäß Art. 179, Tabelle B, I—XXI) unterliegen, gilt diese Steuer als Pauschal-Umsatzsteuer und deckt alle weiteren Verkäufe.

Einer Umsatzsteuer von 2% unterliegen, unbeschadet der späteren Erhebung der Luxussteuer, die Käufe von Luxuswaren, welche unter den in Art. 157 genannten Bedingungen mit besonderer Bewilligung erfolgen (Käufe eines Fabrikanten im In- oder Ausland von Waren, die seinen eigenen Produkten ähnlich sind, zum Zweck des Wiederverkaufs). (3669)

Luxemburg. **Regelung des Verkehrs mit medizinischen und pharmazeutischen Präparaten.** „Chemist and Druggist" berichtet: Ein kürzlich im Großherzogtum Luxemburg in Kraft getretenes Dekret über die Regelung der Herstellung und des Großhandels von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten enthält folgende Bestimmungen:

Die Herstellung, Lagerung und der Großhandel von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sind nur mit Erlaubnis des Generaldirektors des öffentlichen Gesundheitswesens gestattet und müssen unter der tatsächlichen verantwortlichen und dauernden Leitung eines Apothekers erfolgen. Wer die Herstellung oder den Vertrieb von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen in Luxemburg beabsichtigt, muß einen diesbezüglichen Antrag bei dem Generaldirektor einreichen, in dem die Natur und Zusammensetzung des Präparats angegeben sind, und einen Apotheker benennen, mit dessen verantwortlicher Zusammenarbeit die Herstellung und der Vertrieb erfolgen sollen. Dem mit der Führung der Geschäfte beauftragten Apotheker wird die Erlaubnis erteilt, wenn die Bedingungen bezüglich der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit erfüllt sind. Die Erlaubnis kann zurückgezogen werden, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen nicht innegehalten werden. Der benannte Apotheker ist für gesetzliche Vergehen gegen die vorliegende Regelung verantwortlich. In verdächtigen Fällen können von den Behörden Stichproben und Kontrollanalysen vorgenommen werden. (3676)

Niederlande. **Geheimmittel-Liste.** Laut „Staatscourant" vom 10. November 1927 sind „Apiolkapseln" und „van Potters Katarrh-Pastillen" von der Liste der Geheimmittel gestrichen worden. (3672)

Digitized by Google

Dänemark. **Zolltarifentscheidungen.** („Tariferings-Cirkulaere" Nr. 5/1927.) Es ist abzufertigen nach Position:

3,9. Ein Mittel gegen Skrofulose und verschiedene andere Krankheiten, genannt „Maristen Trank", das außer den Chloriden des Magnesiums, Natriums und Eisens hauptsächlich Calciumphosphat enthält; die Ware wird in ¾ l-Flaschen eingeführt.

4,15. Ein pulverförmiges Reinigungsmittel, genannt „Nuf", bestehend aus Aetznatron, Natriumsulfat und Natriumchlorid.

4,16. „Protektol", ein Gemisch von eingetrockneter Sulfitlauge und Natriumsulfat.

8,35. Ein Mittel zur Entfernung des Schmutzes von Spinnstoffen, genannt „Lanadin", bestehend aus Kaliseife, wenig Oel, 50% Trichloräthylen und etwas Methanol.

8,36. Ein Wanzenvertilgungsmittel, genannt „Salforkose", bestehend aus Schwefelkohlenstoff mit einem Zusatz von 5% Methanol und desinfizierenden Extrakten.

8,38. Ein Farben- und Lackentfernungsmittel, genannt „Paint Remover", ein Gemisch von Aceton mit Teerdestillationsprodukten, unter anderem Benzol.

16,4. Ein celluloidähnlicher Stoff, genannt „Nacrolaque", in blanken Platten mit verschiedenen Mustern und Farben.

16,4. „Pyrolenin", 38,3 volumenprozentiger Weingeist mit geringem Gehalt an Fusel- und anderen Oelen (Kümmel und Anis).

16,5. Der Automobilmotorentreibstoff „Monopolin", bestehend aus Rohsprit, Benzin und Aether.

46,6. Alkoholische Extrakte, genannt „Criterion Imitation Nut Flavor" und „Genuine Fruit, Peach Extrakt", enthaltend 7,6 und 14,9 Volumenprozente Weingeist.

50,13. Ein Spirituslack, genannt „Fluidum Thinner", bestehend aus einer Lösung von Harz in vergälltem Branntwein.

50,14. Ein Lack, genannt „Mandulac C. M. 501", eine klare, etwas fette, nach Aceton riechende Flüssigkeit.

52,2. Fein pulverisierter Eisenglimmer, genannt „Stahlgrau A" und „Stahlgrau I"; wegen der feinen Vermahlung müssen die Artikel als Erdfarben angesehen werden.

57,7. Japanwachs mit einem Erstarrungspunkt unter 45° C.

122,9. Ein Rohmaterial zur Herstellung sogenannter Kalkfarben, genannt „Dill" oder helle Grünerde, pulverisiert; der Ware mangelt das Deckvermögen.

139,7. Ein Schuhmacherkleister aus pflanzlichen Stoffen.

186,a und b. Es wird mitgeteilt, daß Kunstseidengarn, welches zum Sticken und Stricken verwendbar ist, nur dann nach Position 186,b abgefertigt werden kann, wenn es als Web- oder Strickgarn für den Fabriksgebrauch bezeichnet wird und wenn die Zollbehörde nach allem Vorliegenden annimmt, daß diese Angabe richtig ist.

261,4. Ein Insektenvertilgungsmittel, genannt Fliegenöl, bestehend aus einem Erdöldestillat mit Zusatz von wenig Teerdestillat von einer Viskosität unterhalb 2 bei 20° C.

261,5. „White Spirit", „Vamoline", „Krystallöl" und sogen. Terpentinersatz, bestehend aus Schwerbenzin von einer Viskosität unterhalb 2 bei 20° C.

262,9. „Paff, Adhäsions- und Lederöl", ein Harzöl mit Geruch nach Nadelholzharz oder Eucalyptus.

262,10. Sogen. Technisches Fett für die Seifenindustrie, bestehend aus Vaselin, Kalk, Kali und einer geringen Menge Fettsäure oder dergleichen.

262,11. Ein Stoffreinigungsmittel, genannt „Laventil", eine wässerige Auflösung von Ammoniakseife und Terpentinöl oder dergl.

284,7. Ein Haarfärbemittel, genannt „L'Oreal-Henne", bestehend aus zerkleinerten Hennablättern, die in einer mit Namen, Gebrauchsanweisung und dergl. versehenen Blechdose verpackt waren.

284,8. „Hirus", eine graugelbe Masse mit Bittermandelölgeruch, bestehend aus Seife mit beigemischtem Sand; die Ware ist in einer Blechschachtel mit aufgedrucktem Namen usw. verpackt.

291,8. Kunstseidenabfall mit dem Aussehen von gefärbter Watte.

363,9. Eine Flüssigkeit, bestehend aus einer Lösung von Nitrocellulose in einem Ester oder dergleichen; die Ware war nicht als Zaponlack zu bezeichnen.

364,33. Asphaltemulsionen, bestehend aus Asphalt und Wasser, emulgiert mit Seife.

57,6. „Nuxo-Mandel-Creme", ein bräunlicher aromatischer Fettstoff, und „Nuxo-Kokosnuß-Creme", ein weißer Fettstoff mit Geruch und Geschmack nach Kokosnüssen; die Waren sind frei von zerkleinerten Kernen und bestehen aus einer Mischung von Fettstoffen, Eiweißstoffen und zollfreien Salzen.

308,16. Ein Zusatz zum Backmehl, genannt „Tvebak-gelé", bestehend aus einer Mischung von Fettstoffen, Kohlehydraten (u. a. Zucker) und einer geringen Menge Alkali. (3625)

Schweden. **Einfuhrverbot für Munition.** Wir entnehmen einer Kgl. Verordnung (Nr. 338 aus „Författningssamling"):

Ohne Genehmigung des Chefs des Sozialministeriums darf niemand Waffen oder Munition nach Schweden einführen; indes soll der unmittelbare Durchgangsversand solcher Waren nach Orten innerhalb Schwedens nicht behindert werden.

Unter Munition sind zu verstehen:

1. geladene Patronen für solche Schußwaffen, auf welche die Verordnung sich bezieht*), ferner Patronenhülsen, Zündhütchen und Kugeln für solche Waffen,
2. rauchschwaches Pulver,
3. Handgranaten und lose Teile davon.

Ueber die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung hinaus sollen hinsichtlich der zu den Sprengstoffen zu rechnenden Munition die hierfür in Betracht kommenden Sonderbestimmungen gelten.

Diese Bekanntmachung ist am 1. September 1927 in Kraft getreten. (3611)

*) Schußwaffen aller Art, mit Ausnahme von Handwaffen mit Vorderladung, glattgebohrten Jagdgewehren, Schießapparaten für Schlachthauspatronen sowie Luft- und Federbüchsen.

Norwegen **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 20.) Ein Fußbodenreinigungsmittel, genannt „Fakirin", bestehend aus 84% Petroleumdestillat und 16% einer Masse, die im wesentlichen Ceresin ist, wird nach der letzten Position des Tarifs abgefertigt.

„Pastiserol Bailly", Pastillen, ein aus Guajacol, Gomenol, Menthol Codein, Benzoesäure, Terpentin, Gummi und Zucker bestehendes Medikament, ist unter „Apothekerwaren b" aufgenommen worden.

Ein Reinigungsmittel für Motoren, genannt „Contra", bestehend aus einem mit einer wachsartigen Substanz versetzten Gemisch aus Benzol und Aceton, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Flüssiges Chlor", ein Lösungsmittel bei der Bleichung von grüner Schmierseife, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen und darf unter Berücksichtigung der Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Importeurs vorliegt, daß die Ware nur im eigenen Betriebe des Betreffenden verwendet wird.

Ein Farbenzusatz, genannt „No wash up", bestehend aus hochsiedenden Petroleumdestillaten, die mit wenig Nelkenöl parfümeriert sind, sind nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

Ein Reinigungsmittel für Maschinen, genannt „Raselit", bestehend aus einer verdünnten Natronwasserglaslösung, ist nach „Wasserglas" zu verzollen.

„Porolith", eine graubraune Masse von gleicher Beschaffenheit wie die im Schreiben des Departements vom 27. September 1911 (Cirkulärsamlingen) behandelte Ware, fällt unter die letzte Position des Tarifs und darf in Uebereinstimmung mit der Anmerkung zu dieser Position bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden. (3626)

Tschechoslowakei. **Die Einfuhr zweier Kunstseidesorten zollfrei.** In der vorbereiteten Verordnung, durch welche die Einfuhr eines Jahreskontingentes von Kunstseide (400 000 kg) zu ermäßigtem Zoll von 1.30 °Kr. für die konsumierende Industrie geregelt wird, soll die Einfuhr von Visca- und Crinol-Kunstseide, an welcher die tschechoslowakischen Betriebe nicht interessiert sind, für zollfrei erklärt werden. Bisher unterlagen diese Sorten der Verzollung nach Pos. 244. („Tribuna.") (3680)

Die Verzollung von Süßholzsaft in Pulverform. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern erstattete dem Finanzministerium und dem Handelsministerium folgendes Gutachten über die Verzollung von Süßholzsaft in Pulverform:

Digitized by Google

Eine inländische Zuckerwarenfabrik hatte bei der Prager Kammer die Abänderung der Verzollung von Süßholzsaft beantragt. Der Antrag lautet:

„Wir erlauben uns mitzuteilen, daß wir für unsere Erzeugung im Laufe des Jahres zirka 500 kg speziellen Süßholzsaftes aus Südfrankreich, welcher unter dem Namen „Coco" in den Handel gebracht wird, zur sukzessiven Lieferung zu bestellen pflegen.

Unserer Ansicht nach gehört dieser Süßholzsaft in die Zollgruppe XVIII, Pos. 151, mit dem Zollsatze von 150 čKr. per 100 kg Nettogewicht. Leider müssen wir konstatieren, daß die gegenwärtige Zollpraxis nicht beständig ist; trotzdem der alte österreichische Zolltarif ausdrücklich die Verzollung von Süßholzsaft nach der Pos. 132c festsetzt, wurden unsere letzten Postsendungen mit dem Satze von 1200 čKr. per 1 dz verzollt und zuletzt sogar, allerdings nur infolge einer irrtümlichen Auslegung der Warenbezeichnung, mit einem Satze von 2000,— čKr.

Wir nehmen an, daß diese verschiedenen Ansichten durch eine unklare Vorschrift verschuldet sind, denn wir sehen den Grund nicht ein, warum Süßholzsaft, eingedickt in Kisten oder Pulverform, nicht unter die einheitliche Zolltarifposition 151 fallen sollte.

Wir bitten daher, daß durch eine ordnungsmäßige Ergänzung, lautend „Süßholzsaft, eingedickt, in Kisten, Stücken oder Pulverform", der Einreihung einer und derselben Warengattung unter verschiedene Zolltarifpositionen vorgebeugt werde.

Zum Schluß bemerken wir, daß zum Vermahlen von Süßholzsaft eine spezielle Mühlenvorrichtung notwendig ist, welche keine der hiesigen Firmen besitzt. Der nächste Lieferant befindet sich in Oesterreich, dieser erzielt jedoch nicht die Qualität, wie wir sie von der sehr alten Quelle in Südfrankreich beziehen."

Wiewohl die Firma von Süßholzpulver spricht, ist klar, daß dies aus Irrtum geschieht und daß Süßholzsaft, eingedickt, in Pulverform gemeint ist. Was den Süßholzsaft anbelangt, so wird in den Erläuterungen des Zolltarifs zur Pos. 151 einerseits bemerkt, daß unter diese Pos. Süßholzsaft, eingedickt, in Form von Stengelchen, Röhrchen, gerippten oder gewundenen Bändern, Zeltchen, Pillen und dgl. oder in Pulverform, sofern es sich nicht ausschließlich als Arzneiware nach Pos. 132 darstellt, fällt.

Wir haben bei sämtlichen Kammern Ermittlungen gepflogen und festgestellt, daß manche Firmen sich gleichfalls über eine ähnliche Art der Verzollung beklagen. Einzelne Firmen geben an, daß zur Pulverisierung von Süßholzsaft Spezialmaschinen notwendig sind, so daß die gesamte Industrie, welche mit Süßholzsaft in Pulverform arbeitet (es sind dies namentlich die Erzeuger von Brausepulver), auf die Einfuhr angewiesen ist. Sämtliche Firmen stimmen darin überein, daß, wie dies übrigens auch aus den Erläuterungen hervorgeht, Süßholzsaft in Pulverform nach Pos. 151 zu verzollen ist. Lediglich eine Firma betrachtet die Verzollung von Süßholzsaft in Pulverform nach Pos. 132 als berechtigt und bemerkt, es sei nicht nachgewiesen, ob es sich tatsächlich um die Einfuhr von reinem gemahlenen Süßholzsaft handelt.

Unserer Ansicht nach kann mit Rücksicht auf die angeführten Erläuterungen des Zolltarifs kein Zweifel darüber sein, daß Süßholzsaft in Pulverform für industrielle Zwecke nach der Pos. 151 des Zolltarifs verzollt zu werden hat. Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist gegen diese Verzollung nichts einzuwenden. (3482)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Abänderung des Zolltarifs.** Die auf S. 1154 der „Chem. Ind." angekündigten Zolländerungen für Heilsera, Aether, Ester, Chloral, Chloroform, ferner für Ferrosilicium sind am 24. November im „Dziennik Ustaw" veröffentlicht worden und am 28. November 1927 in Kraft getreten.

Die Anmerkung zu Pos. 44 erhält folgenden Wortlaut: Die Einfuhr sowie die Zollbefreiung der unter Abs. 4 genannten Heilsera darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen. (3688)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 139 Eisenlegierungen mit zwei oder mehreren Metallen oder Metalloiden. Obgleich der polnische Zolltarif in der Pos. 139 lediglich Legierungen des Eisens mit einzelnen Metallen bezw. Metalloiden vorsieht und Legierungen des Eisens mit zwei oder mehreren Metallen bezw. Metalloiden nicht erwähnt, müssen alle Eisenlegierungen mit zwei oder mehreren Metallen bezw. Metalloiden aus Analogiegründen nach Pos. 139,4 verzollt werden. Die in Pos. 139,4 enthaltenen Bezeichnungen „30 Prozent und weniger" und „mehr als 30 Prozent" sind in der Weise auszulegen, daß „30 Prozent" sich auf die Summe der prozentualen Gehalte aller anderen Metalle bezw. Metalloide außer Eisen, Silicium und Mangan bezieht, sofern der Gehalt dieser letzteren 5 Prozent nicht überschreitet.

Ferro-Legierungen, welche gleichzeitig Mangan und Silicium enthalten, unterliegen der Verzollung nach Pos. 139,2 bezw. 139,3, sofern der Gehalt an einem von ihnen weniger als 5 Prozent, am andern aber mehr als 5 Prozent beträgt. („Zbior Orzeczni Taryfowych" Nr. 4.) (3671)

Finnland. **Zolltarifentscheidungen.** (Zirkular Nr. 30 und 31 der Zolldirektion.) „Methylium salicylicum" (Methylsalicylat) ist als ein im Zolltarif nicht besonders erwähnter Ester nach Position 862 zu verzollen.

Amylalkohol, genannt „Amyl a" und „Amyl b", wird nach Position 864 abgefertigt.

„Grelasulfon fest" und „Grelasulfon S", Präparate für die Gerbereiindustrie, die aus Natriumsulfhydrat bestehen, sind nach Position 905 zollpflichtig.

Weiße Tabletten aus Weinsäure und gelbe Tabletten aus Natriumbicarbonat und Zucker sind nach Position 941 zu verzollen, wenn sie in einer gemeinsamen Kleinhandelsverpackung eingeführt werden, andernfalls fallen die weißen unter Position 895 und die gelben unter Position 941; die Tabletten sollen zur Bereitung eines Getränks dienen.

„Cellulin, klar", ein in Aethylacetat gelöstes Cellulosenitrat, und „Cellulin, gefärbt", ein in Amylacetat gelöstes Celluloseacetat, sind beide nach Position 824 abzufertigen. (3692)

Sowjet-Rußland. **Handelsabkommen mit Persien.** Am 1. Okt. d. J. wurde in Moskau ein Meistbegünstigungs-Handelsabkommen zwischen Sowjet-Rußland und Persien abgeschlossen, das eine Zollkonvention enthält. Nach „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 15. November 1927 enthält die Zollkonvention folgende, für die chemische Industrie in Betracht kommende Bestimmungen:

Persien darf jährlich u. a. für 1,2 Millionen Rbl. Tragant-Gummi lizenzfrei ins Gebiet der UdSSR. einführen.

Aus dem Gebiet der UdSSR. dürfen nach Persien alle Boden- und Industrieprodukte lizenzfrei ausgeführt werden, mit Ausnahme von Naphthaprodukten (und einigen anderen, die chemische Industrie nicht interessierenden Erzeugnissen) und den Waren, für die in der UdSSR. Ausfuhrverbote bestehen.

Die lizenzfreie Einfuhr persischer Waren nach der UdSSR. wird an die Bedingung geknüpft, daß 90% der persischen Einfuhr durch russische Ausfuhr nach Persien gedeckt sein müssen. Die Inkraftsetzung des Vertrages steht noch bevor. (3684)

Der Handelsvertrag mit der Türkei. In „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 25. November 1927 wird eine Verordnung des Handelskommissariats der UdSSR. vom 27. Juni 1927 veröffentlicht, wonach am 4. Juli der russisch-türkische Meistbegünstigungs-Handelsvertrag in Kraft getreten ist.

Der Vertrag enthält u. a. folgende Zollvereinbarungen. Waren türkischen Ursprungs genießen bei der Einfuhr ins Gebiet der UdSSR. nachstehende ermäßigte Zollsätze:

Pos.	Warenbezeichnung		Zollsatz in Rbl. je 100 kg
78, 1	Tragant-Gummi	br.	3,60
70, 78, 1	Teer, Pech und Harze n. b. g. . .	br.	3,60
82, 2	Schwefel rein und in Pulverform aller Art, Schwefelblumen		zollfrei
88, 4	Borsäure rein und Borax entwässert	br.	7.—
114, 1	Aetherische Oele aus Citrus-Früchten gewonnen: Citronen-, Orangen-, Mandarinen-, Cedro-, Bergamottöl usw. .		125,—
118, 1	Sumach, zerkleinert und nicht zerkleinert		zollfrei

Die Vertragszölle gelten für türkische Waren nur dann, wenn sie direkt ohne Umladung auf dem Territorium eines dritten Staates aus der Türkei ins Gebiet der UdSSR. eingeführt werden. (3685)

Zollfreie Einfuhr. „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 20. November 1927 veröffentlicht eine Verordnung des Handelskommissariats der UdSSR., wonach die Liste „A" der Waren, deren Einfuhr nach Kamtschatka und dem Ochotsker Rayon des Fernen Ostens zoll-, akzise- und lizenzfrei ist, ergänzt wird durch: „Druckfarben" (Pos. 131 des russischen Zolltarifs). (3683)

Digitized by Google

Befreiungen von den Gebühren für Ausfuhrlizenzen. In „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 5. November d. J. ist eine Verordnung des Volkskommissars für Innen- und Außenhandel der UdSSR. vom 31. Oktober d. J. veröffentlicht, laut welcher die Liste der „wenig rentablen" Waren, die bei der Ausstellung von Ausfuhrlizenzen von den Lizenzgebühren befreit werden, durch nachstehende, die chemische Industrie angehende Erzeugnisse ergänzt wird:

Fischleim u. ä., Düngemittel, Fisch- und Waltran, Ginseng, Olein, Essig und Essigessenz, Kaolin, Holzkohle, Graphit, Glycerin, Parfümerien und Kosmetika. (3564)

Zollfreie Einfuhr von Farben für den Schiffsbau. „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 5. November d. Js. veröffentlicht nachstehende Liste von Schiffswerften und Schiffsreparaturwerkstätten, die u. a. patentierte Farben zum Anstrich von unter der Wasseroberfläche befindlichen Schiffsteilen (Pos. 165,4) zollfrei einführen dürfen.

A. Werften des Leningrader (St. Petersburger) Schiffsbau-Trusts:
   1. Baltische Werft,
   2. Werft „Marti",
   3. Nordwerft.
   4. Neue Admiralität.

B. Die Nikolajewsker Werft „André Marti" des Süd-Maschinenbau-Trusts.

C. Werften der Staatlichen vereinigten Maschinenbau-Werke.
   1. Ssormowsker Werft.
   2. Schiffswerft des Okaschen Berg-Bezirks.

D. „Morskoi Sawod" in Sebastopol.

E. „Werft des Fernen Ostens" in Wladiwostok.

F. Die Odessaer Schiffswerft „André Marti" der Sowjet-Handelsflotte.

G. Die Schiffsreparaturwerkstätten der Zentralleitung der Seestreitkräfte und der Handelsflotte in Archangelsk.

Außerdem:

1. Schiffsreparatur-Werkstätte der Handelsflotte in Rostow a. D.,
2. Schiffsreparaturwerkstätte der Zentralleitung der Seestreitkräfte in Mariupol. (3637)

Rumänien. **Herabsetzung des Goldlei-Koeffizienten gefordert.** „Rumänischer Lloyd" schreibt: In Importhandelskreisen wurde eine das ganze Land umfassende Aktion eingeleitet, um die Regierung zu veranlassen, bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs den vierzigfachen Multiplikationsfaktor des Goldlei wieder auf das Dreißigfache herabzusetzen, wie es früher Brauch war.

Diese Aktion wird wie folgt motiviert: Das Dekretgesetz vom 14. April 1927, mit welchem der von der Regierung Averescu ausgearbeitete Zolltarif in Kraft trat, sagt in seinem zweiten Abschnitt folgendes:

„Die Gebühren, welche dieser Zolltarif vorschreibt, sind in Goldlei zu entrichten. Die Art der Entrichtung in Papierlei wird der Ministerrat festsetzen, derart, daß er einen Koeffizienten bestimmt, welcher in einem gewissen Verhältnis zum Goldlei steht, und mit der Zollgebühr des Zolltarifes multipliziert, die Summe ergibt, welche in Papierlei zu entrichten ist. Dieser Koeffizient ist drei Monate lang gültig. Der derzeitige Koeffizient wird mit 40 festgesetzt."

Dem Dekretgesetz zufolge hätte der Koeffizient am 14. Juli 1927 revidiert und herabgesetzt werden müssen, ga seit der Ausarbeitung der Tarifpositionen durch die Regierung Averescu der Lei bedeutend gestiegen ist. Die provisorische Festsetzung des Faktors mit 40 war infolge der damaligen starken Schwankungen des Lei motiviert. Dieses Schwanken hat aber aufgehört, der Lei wurde stabil. Mittlerweile ist die Einfuhr infolge des hohen Zollschutzes stark zurückgegangen, weshalb bis zum Inkrafttreten des neuen, revidierten Zolltarifs eine Revision des Koeffizienten begründet ist.

Die Importeure hoffen, daß sich ihrer Aktion alle kommerziellen Verbände und überhaupt alle Kaufleute des Landes anschließen werden und daß der Ministerrat ihren Wunsch erfüllen und den Koeffizienten noch vor Weihnachten herabsetzen wird. (3610)

Allgemeine Zollbehandlung von Mustersendungen. Durch Zirkularverordnung gibt das Finanzministerium allgemeine Richtlinien für die Zollbehandlung ausländischer Mustersendungen bekannt.

Danach werden im Sinne des Art. 125 des Allgemeinen Zollgesetzes mit „Muster ohne Wert" oder ähnlicher Bezeichnung versehene Postsendungen von einem Postbeamten untersucht und, falls ihr Inhalt Handelswert besitzt, verzollt.

Briefsendungen, die den grünen Verzollungsvermerk nach Art. 9 der Internationalen Postkonvention tragen oder mit der Bezeichnung „Muster" oder ähnlichem versehen sind, werden in besondere Listen aufgenommen und den zuständigen Zollstellen zugeführt; solche Sendungen werden, falls sie unbestellbar sind, dem Absender unverzollt zurückgesandt. Auf Antrag des Empfängers können an sich zollpflichtige Mustersendungen nach Zertrümmerung oder ähnlich erfolgter Wertlosmachung des Inhaltes ihm unverzollt ausgehändigt werden.

Mustersendungen von Waren, die in Rumänien staatlich monopolisiert sind, werden ungeachtet der Verzollung noch mit den vorschriftsmäßigen Monopolgebühren belastet.

Als Mustersendungen beförderte, leichtentzündliche Gegenstände wie Zündhölzer, Benzin usw. und Sprengstoffe werden, sobald sie als solche festgestellt worden sind, gemäß den Vorschriften der Internationalen Postkonvention vernichtet. Ein Protokoll wird in allen Fällen aufgenommen. Verschlossene zollpflichtverdächtige Mustersendungen ohne Vermerk „Zu verzollen" werden nur in Gegenwart des Empfängers unter Protokollaufnahme geöffnet. (3472)

Bulgarien. **Vorläufiges Handelsabkommen mit Japan.** Am 1. November 1927 ist von den diplomatischen Vertretern Bulgariens und Japans in Angora ein vorläufiges Handelsabkommen unterzeichnet worden, das für beide Staaten die Meistbegünstigung vorsieht. Es ist am 15. November 1927 bereits in Kraft getreten.

Deutschland genießt in Bulgarien allgemeine Meistbegünstigung. (3631)

Der Vorschlag für ein Volksgesundheitspflegegesetz. Dem bulgarischen Parlament ist von der Generaldirektion für Volksgesundheitspflege der Entwurf zu einem „Volksgesundheitspflegegesetz" vorgelegt worden. Wir entnehmen „Targowsko promischlen glas" die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Bestimmungen des Entwurfs.

Die Drogerien sind zum Großhandel mit verschiedenen Arzneimitteln und starkwirkenden chemischen Giftstoffen sowie zum Kleinhandel mit Verbandmaterialien, pharmazeutischen Spezialitäten, Mineralwässern und kosmetischen Mitteln zugelassen.

Sie dürfen in ihren behördlich zugelassenen Laboratorien galenische Präparate und Kosmetika herstellen.

Die von den Drogerien gelieferten Arzneimittel müssen der offiziellen bulgarischen Pharmakopöe entsprechen. Die Drogerien dürfen auch Arzneimittel anderer Pharmakopöen liefern, jedoch nur mit genauer Angabe der letzteren auf den Etiketten.

Die Erzeugung, Ausfuhr, Einfuhr und der Verkauf von Betäubungsmitteln unterliegen der Kontrolle des Innenministeriums und des Ministeriums für die Volksgesundheitspflege.

Die Einfuhr von Betäubungsmitteln ist nur den Apotheken, Drogerien, Staatsbehörden und industriellen Unternehmungen für ihren Eigenbedarf erlaubt. Für jede andere Lieferung ist eine besondere Erlaubnis erforderlich.

Für die Ausfuhr von Betäubungsmitteln mit Ausnahme von Rohopium ist eine jedesmalige Erlaubnis erforderlich.

Der Transitverkehr von Betäubungsmitteln durch bulgarisches Territorium ist erlaubt, wenn die Sendungen von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

Die Eröffnung von Fabriken und Unternehmungen zur Erzeugung von Betäubungsmitteln darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung erfolgen.

In einem besonderen Verzeichnis sind die Betäubungsmittel aufgeführt, die zum freien Verkauf in den Apotheken zugelassen sind.

Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Gifte und Mineralwässer dürfen nur von den Apotheken und Drogerien ohne besondere Erlaubnis eingeführt werden.

Chemikalien, zu deren Einfuhr ebenfalls die Apotheken und Drogerien berechtigt sind, dürfen auch von Chemikern eingeführt und verkauft werden, die mindestens zwei Jahre in einem staatlichen oder städtischen Laboratorium praktisch gearbeitet haben, wenn die einzuführenden Chemikalien in der Industrie oder Volkswirtschaft gebraucht werden.

Die Staats-, Bezirks- und Gemeindebehörden dürfen für ihren Eigenbedarf Arzneimittel und Pharmazeutika einführen.

Digitized by Google

Industrielle, Laboratoriumsbesitzer und Händler können die Erlaubnis zur Einfuhr von Chemikalien für ihren Eigenbedarf oder für die Belieferung von Unterrichtslaboratorien ebenfalls erhalten.

Der Handel mit giftigen und starkwirkenden Mitteln, auch wenn sie Anwendung in der Industrie finden, ist nur den Apotheken, Drogerien und Chemikern erlaubt. Jede Lieferung von genannten Mitteln erfolgt gegen Bescheinigung von den entsprechenden Behörden.

Den Fabrikbesitzern und Industriellen, die für ihren Eigenbedarf Chemikalien eingeführt haben, ist der Handel mit denselben untersagt.

Die Einfuhr und der Verkauf von weißem Phosphor und Produkten aus demselben sind, außer für wissenschaftliche und Heilzwecke, verboten.

Streichhölzer unterliegen vor der Einfuhr einer Untersuchung. Wenn sie weißen Phosphor enthalten, werden sie beschlagnahmt und vernichtet; in diesem Falle hat der Lieferant kein Anrecht auf Entschädigung. (3544)

Zur Sprengstoffherstellung zugelassene Halbfabrikate. Nach einer in „Darjawen Westnik" vom 17. November 1927 veröffentlichten Verordnung des Innenministers sind gelatiniertes Nitroglycerin und Dinitrotoluol zur weiteren Verarbeitung auf Sprengstoffe amtlich zugelassen worden. (3634)

Griechenland. **Die Beglaubigungsgebühren für Ursprungszeugnisse.** Wie wir erfahren, soll demnächst die Gebühr für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen durch die griechischen Konsularbehörden erhöht werden. Zurzeit erheben die griechischen Konsulate für die Legalisierung eines Ursprungszeugnisses 3,50 M. (d. h. 3 Metalldrachmen plus 20% plus 10% Zuschlag). Bekanntlich ist die Beglaubigung eines Ursprungszeugnisses für Waren, die nach Griechenland eingeführt werden sollen, nicht erforderlich. Die oben angeführten Gebühren werden nur in den Fällen erhoben, in denen seitens der Interessenten die Beglaubigung eines Ursprungszeugnisses durch ein griechisches Konsulat ausdrücklich verlangt wird. (3655)

Italien. **Einfuhr von Magnesiumsulfat auf Zeit.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 22. November 1927 veröffentlichtes königl. Dekret-Gesetz vom 23. Oktober bestimmt, daß Magnesiumsulfat, das für die Herstellung von Kunstseide bestimmt ist, zunächst für die Dauer von sechs Monaten und in Mengen bis zu höchstens 200 000 dz zur Einfuhr auf Zeit zugelassen ist. Bezüglich der einzuführenden Mindestmenge sind keine Grenzen festgesetzt. Die Wiederausfuhr der Fertigprodukte hat spätestens innerhalb eines Jahres zu erfolgen. (3675)

Neue Bestimmungen über den für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten Schwefel. In Abänderung der früheren Bestimmungen über den Handel mit den für die Landwirtschaft bestimmten chemischen Erzeugnissen (vgl. „Chem. Ind." 1926, Seite 47) wird durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 27. Oktober 1927 veröffentlichtes königliches Dekret vom 12. August 1927 bestimmt, daß für rohen und raffinierten Schwefel die Qualität (gemahlener Rohschwefel, gemahlener raffinierter Schwefel, ventilierter raffinierter Schwefel), der Reinheitsgrad und Feinheitsgrad (letzterer nach Chancel) angegeben werden müssen. Schwefelmineralien dürfen nicht als Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden, wenn sie weniger als 25% Schwefel enthalten. Für diese ist die Angabe der Qualität und Reinheit obligatorisch. (3583)

Spanien. **Handelsvertrag mit Cuba.** Die „Gaceta de Madrid" vom 5. November 1927 gibt den Wortlaut des am 15. Juli 1927 zwischen Spanien und Cuba in Madrid abgeschlossenen Handelsvertrages bekannt, demzufolge sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung zusichern.

Außerdem sichert die cubanische Regierung Spanien die zollfreie Einfuhr von natürlichen Mineralwässern zu. Für Saffran, Safflor und Tobarblüten werden Vertragszölle in Höhe der am 15. September 1925 in Kraft gewesenen Sätze vereinbart. Statt der damals angewandten Wertzölle sollen hierfür spezifische Zölle festgesetzt werden.

Von der gegenseitigen Meistbegünstigung sind die Vergünstigungen, die Spanien der spanischen Zone in Marokko und Portugal gewährt, sowie die Vergünstigungen, die Cuba den Vereinigten Staaten von Nordamerika gewährt, ausgenommen.

Der Vertrag hat zunächst für zwei Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, Gültigkeit. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Der Vertrag tritt 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; provisorisch ist er bereits am 5. November in Kraft gesetzt worden. (3653)

Ursprungszeugnisse. In der „Gaceta de Madrid" vom 17. November 1927 veröffentlichte der Ministerpräsident einen Erlaß vom 15. November d. J., worin es heißt:

Einige spanische Handelskammern im Auslande erblicken in der, in der „Gaceta" vom 21. September d. J. veröffentlichten Königlichen Verordnung Nr. 1198*) eine ausschließliche Berechtigung für sich zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Seine Majestät der König befiehlt auf Vorschlag der Generaldirektion der Volkswirtschaft, daß die genannte Verordnung mit dem Ausdruck „zuständige Behörde" zur Ausstellung der in Spanien gültigen Ursprungszeugnisse keineswegs den Befugnissen widerspricht, die in den geltenden Gesetzen zur Ausstellung solcher Zeugnisse den spanischen Konsuln zustehen. Auch schließt diese Verordnung die von der spanischen Regierung anerkannten, zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigten Behörden der einzelnen Länder nicht aus, das sind, so lange nichts anderes verfügt wird, die in der Bestimmung 10 des Zolltarifs von 1922 bezeichneten. (3664)

Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen. Eine in der „Gaceta de Madrid" vom 6. November 1927 veröffentlichte königl. Verordnung vom 28. Oktober bestimmt, daß beim Bezug folgender Waren durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten provisorisch die ausländische Konkurrenz zugelassen ist:

Asphaltbitumina; Schweröle und Brennstoffe für Motoren: Isolierlacke; Japanlack; Kohlen und Kohletafeln für elektrische Oefen; Elektroden für elektrisches Schweißen.

Bezüglich des Bedarfes des Marineministeriums ist die ausländische Konkurrenz bei folgenden Waren zugelassen:

Torpedos; Unterseeminen; Munition für Waffen aller Art; durchschlagende und halbdurchschlagende Geschosse für Kaliber über 152,4 mm; Geschosse anderer Typen für Kaliber über 305 mm; Leuchtkugeln. (3652)

Portugal. **Fabrikations- und Verkaufsvorschriften für Feuerwerkskörper.** „Diario do Governo" vom 27. Okt. d. J. veröffentlicht ein Dekret, durch das die Sprengstoffverordnung vom 29. Februar 1916 in einigen Punkten abgeändert wird. Wir entnehmen dem Dekret:

Die Fabrikation und der Verkauf von Feuerwerkskörpern, deren Anwendung mit starkem Knall und evtl. Gefahren verbunden ist, sind verboten. Die Fabrikation und der Verkauf von gewöhnlichen Raketen bleibt fernerhin gestattet, vorausgesetzt, daß die Raketen nur eine kleine Pulverladung enthalten.

Die Herstellung und der Verkauf von Bomben jeder Art, der Verkauf und Gebrauch von Sprenggeschossen (Petarden) ist verboten, sofern sie den Militarsprenggeschossen ähnlich zerstörende Wirkung hervorbringen.

Weiterhin gestattet bleiben die Herstellung und der Verkauf von gewöhnlichen Knallbomben, mit kleiner Pulverladung und Umhüllungen aus Papier oder ähnlichen, deren Explosion nicht durch Schlag (Stoß) oder Zündkapseln bewirkt wird.

Verboten ist die Fabrikation von Chloratpulvern, sofern es sich nicht um Chedittepulver handelt, ferner auch von Pulvern, die Pikrat enthalten.

Den zugelassenen Feuerwerksfabriken ist es indessen erlaubt, Feuerwerk bezw. Pulver mit Chloraten, Perchloraten oder Pikraten verschiedener Metalle, Mischungen für Feuerwerk und bengalische Beleuchtung herzustellen, sofern die Herstellung dieser Präparate ein für Beleuchtungszwecke ausreichendes Ausmaß nicht überschreitet.

Feuerwerkskörper, deren Fabrikation und Verkauf verboten ist, werden beschlagnahmt, auch wenn früher behördliche Lizenzen erteilt worden waren.

Lizenzen für den Verkauf von zum Verkehr zugelassenen Feuerwerkskörpern werden von den zuständigen Zivilgouverneuren erteilt.

Dieses Dekret ist mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten. Jede anderslautende Gesetzesvorschrift wird annulliert, besonders die Ministerialverfügung vom 6. Juni 1904, die besagte, daß Feuerwerk in Verkaufslokalen, die nicht auch Fabriken sind, nicht beschlagnahmt werden dürfe, solange keine entgegengesetzten Bestimmungen erlassen werden. (3549)

*) „Chem. Ind.", S. 1042.

Digitized by Google

Regelung des Harzhandels. In „Diario do Governo" vom 28. Oktober d. J. wird ein Erlaß des Gesamtministeriums (ein sogenanntes Dekret mit Gesetzeskraft) veröffentlicht, das den inländischen Handel und die Ausfuhr von Harzen regelt. Wir bringen nachstehend einen Auszug aus diesem Erlaß.

Harz (Kolophonium), das in Portugal gewonnen und in den Handel gebracht wird, muß nach den amerikanischen und französischen Mustern eingeteilt werden, die unter den Bezeichnungen „E, F, G, H, J, K, M, N, WG, WW und X, Y, 2A, 3A, 5A, 7A" bekannt sind. Diese Klasseneinteilung ist sowohl für den inneren Handel als auch für die Ausfuhr pflichtmäßig, sobald die Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlasse veröffentlicht worden sind. Amtliche Normen für Terpentinöl werden bekanntgemacht werden. Verstöße gegen diese amtlichen Hinweise beim Verkaufe werden als Betrug bestraft. Bei der Klasseneinteilung der trockenen oder flüssigen Harze ist stets anzugeben, ob sie vom lebenden Baume oder vom geschnittenen oder abgestorbenen Holze herrühren. Dies ist auch auf der Verpackung äußerlich kenntlich zu machen. Ebenso muß die Umhüllung deutlich die Bezeichnung „Portugal" und den Namen der Ausfuhrfirma zeigen. Soweit die Ausfuhr von nicht klassifiziertem Harz zugelassen wird, hat die Verpackung in einem Oval das Wort „Inclassificado" (nicht klassifiziert) zu tragen. Bei der Ausfuhr fester Harze soll die Tara 7% des Gesamtgewichtes (mit Spielraum von 1%) nicht übersteigen. Der zuständigen Abteilung des Handelsministeriums sind alle Fälle bekanntzugeben, die vor einheimischen oder fremden Gerichten wegen mangelhafter Lieferungen zur Aburteilung gelangten. Diese Fälle werden amtlich veröffentlicht. Die Ausfuhr von Fichtenharz wird vom Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses ab (also vom 28. Oktober d. J.) verboten. Bis zum 31. März 1929 ist die Ausfuhr von nicht klassifiziertem Harz unter den oben angegebenen Bedingungen erlaubt. (3557)

Ver. St. von Nordamerika. **Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien.** Wir berichteten auf S. 1280 der „Chem. Ind." über die Verlängerung des spanisch-amerikanischen Meistbegünstigungsabkommens. Dazu äußerst sich das amerikanische Handelsamt wie folgt:

Bis zum 5. November 1923 genossen die Ver. Staaten in Spanien vollständige Meistbegünstigung gemäß dem Handelsvertrag von 1906; dieser Vertrag wurde anläßlich der Revision der spanischen Zolltarifpolitik am 5. November 1922 mit Wirkung vom 5. November 1923 gekündigt. In Erwartung des Abschlusses eines neuen Vertrags wurden dann die Handelsbeziehungen durch einen „Modus vivendi" geregelt, nach welchem die Ver. Staaten Anspruch auf die niedrigsten irgend einem Land vor dem 5. November 1923 gewährten Zollsätze hatten.

Dieses Abkommen bildete eine befriedigende Grundlage bis zum 23. April 1927, indem die Ver. Staaten mit wenigen Ausnahmen die niedrigsten zur Anwendung kommenden Zollsätze genossen, hauptsächlich auf Grund des spanisch-englischen Meistbegünstigungs-Handelsvertrags. An dem genannten Datum wurde aber die Zolliste dieses Vertrags außer Kraft gesetzt und obwohl die englischen Waren auch weiterhin praktisch, auf Grund der in dem spanisch-italienischen Handelsvertrag festgesetzten Zollsätze, dieselbe Zollbehandlung erfuhren wie vorher, so hatten doch die Ver. Staaten keinen Anspruch mehr auf diese Zollvergünstigungen, da der spanisch-italienische Vertrag nach dem 5. November 1923 unterzeichnet worden war (s. oben).

Nachdem dann einen Monat lang die amerikanischen Waren den höheren Zollsätzen unterworfen waren, wurde auf Vorstellungen der amerikanischen Regierung hin in dem am 26. Mai auf 6 Monate abgeschlossene Abkommen festgesetzt, daß die Einfuhr aus den Ver. Staaten keine diskriminierende Zollbehandlung erfahren sollte. Dieses Abkommen ist jetzt verlängert worden, da der Abschluß eines neuen Handelsvertrags durch die Schwierigkeiten verzögert wird, welche sich aus dem amerikanischen Einfuhrverbot für die durch einen Rebenschädling infizierten Malaga-Trauben wegen der Gefahr der Einschleppung ergeben haben.

In einer Uebersicht über die amerikanische Ausfuhr nach Spanien wird für „Chemikalien und zugehörige Produkte" im Jahr 1926 ein Wert von 1,8 Mill. $ angegeben. (3615)

Zollerhöhung für Magnesit und gebrannten Magnesit. Auf Grund der Feststellungen der Tarifkommission, wonach die Unterschiede der Produktionskosten von Magnesit und gebranntem Magnesit in den Ver. Staaten und in den Hauptkonkurrenzländern — Griechenland für rohen Magnesit und Britisch-Indien für gebrannten Magnesit — durch die bestehenden Zölle nicht ausgeglichen werden, hat der Präsident durch Erlaß vom 10. November 1927 für beide Produkte die höchste nach Sektion 315 des Zolltarifs zulässige Erhöhung um 50% angeordnet, und zwar für Rohmagnesit von 5/16 c. auf 15/32 c. per lb. und für gebrannten Magnesit von 5/8 c. auf 15/16 c. per lb. (3613)

Aenderung der Regelung der Rauschmitteleinfuhr. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge fand Anfang November beim Federal Narcotics Control Board eine Besprechung statt, bei der Abänderungen der Bestimmungen über die Erteilung der Einfuhrerlaubnis für Rauschmittel erörtert wurden. Ueber die Kontingentierung der Rauschmitteleinfuhr, die bei dieser Verhandlung noch nicht zur Sprache gekommen ist, soll im Januar 1928 eine neue Besprechung stattfinden. (3648)

Herabsetzung des Phenolzolls. Die auf S. 1280 der „Chem. Ind." mitgeteilte Herabsetzung des Phenolzolls bezieht sich auf „Phenol und alle Destillate aus Kohlenteer, Hochofenteer, Oelgasteer und Wassergasteer, welche bei wiederholter Destillation in der unterhalb 190° übergehenden Fraktion 5 oder mehr Prozent des ursprünglichen Destillats an Teersäuren enthalten". (3672)

Keine Zollmaßnahmen gegen die Einfuhr von italienischer und deutscher Kunstseide. Wie der „J. ind." (Paris) unter dem 21. November aus Washington gemeldet wird, hat das Schatzamt bekanntgegeben, daß es trotz der Beschwerden der amerikanischen Fabrikanten keine diskriminierenden Maßnahmen gegen die Einfuhr von italienischer und deutscher Kunstseide treffen werde. (3639)

Canada. **Zollrückerstattung für Druckfarben beantragt.** Einer Mitteilung des „Bollettino di Inform. Com." zufolge ist die Rückerstattung des Zolles für Druckfarben bis zu 99% bei der Ausfuhr von Zeitschriften aus Canada beantragt worden. (3673)

Kontrolle der Fakturenpreise bei der Einfuhr. Einer Notiz des „Bollettino di Inform. Com." zufolge haben die zuständigen canadischen Behörden beschlossen, Zollschätzer einzusetzen, die in Zusammenarbeit mit ins Ausland zu entsendenden Beamten die Fakturenpreise bei der Einfuhr kontrollieren sollen, um zu verhindern, daß infolge falscher Deklarationen zu niedrige Zollsätze zur Anwendung gelangen.

Nach dem canadischen Zollgesetz wird in den Fällen, in denen der im Ursprungslande übliche Marktpreis den in der Faktur angegebenen Preis um mehr als 5% übersteigt, ein Dumpingzoll (nicht über 15% des Wertes der Ware) erhoben. (3674)

Tagung der Canadian Pharmaceutical Association. Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, fand die diesjährige Jahresversammlung der Canadian Pharmaceutical Association im August in Regina (Saskatchewan) statt. In dem Bericht des Ausschusses für gesetzliche Fragen wurde der Gesellschaft empfohlen, sich weiter für die Abschaffung der Umsatzsteuer für Arzneimittel einzusetzen. Ferner solle die Proprietary and Patent Medicine Act (Spezialitätengesetz) so abgeändert werden, daß Präparate, deren Zusammensetzung veröffentlicht worden sei, nicht auf Grund dieses Gesetzes registriert werden dürfen, und daß Präparate, die registriert worden sind und deren Zusammensetzung später veröffentlicht wird, aus der Liste gestrichen werden. (3577)

Gegen die Preisvereinbarungen im Spezialitätenhandel. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen wir folgenden Bericht: Die von der Proprietary Articles Trade Association (P. A. T. A.), die die Interessen der Produzenten, Groß- und Kleinhändler vertritt, vorgenommenen Preisvereinbarungen im Handel von pharmazeutischen Spezialitäten waren bereits vor einem Jahre Gegenstand einer behördlichen Untersuchung. Nach der damaligen Veröffentlichung des Berichtes des hierfür eingesetzten Kommissars erklärte die P. A. T. A., daß ihr nicht genügend Gelegenheit geboten worden wäre, sich zu rechtfertigen und ihren Standpunkt zu verteidigen.

Der Arbeitsminister gab seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß im Berichte beide Standpunkte voll gewürdigt worden seien, er aber trotzdem dem Antrage der P. A. T. A. stattgeben wollte, um eine eventuelle ungerechte Benachteiligung des Handels zu verhüten. Es wurde daraufhin eine neue Kommission eingesetzt, die jetzt auf Grund umfangreicher Nachprüfungen ihren Standpunkt wie folgt zusammengefaßt hat:

Die P. A. T. A. ist ein Verband im Sinne der Combines Investigation Act. Die Interessen der Oeffentlichkeit sind durch die Tätigkeit der P. A. T. A. in folgenden Punkten benachteiligt worden. Es sind Preiserhöhungen vorgenommen und Preisherabsetzungen verhindert worden. Allen Klein-

Digitized by Google

händlern ist die gleiche Verdienstspanne vorgeschrieben worden ohne Berücksichtigung der Betriebskosten der einzelnen Händler. Auf die Produzenten ist ein Druck ausgeübt worden, um sie zum Anschluß an den Verband zu veranlassen, usw. Die P. A. T. A. ist als illegaler Verband anzusehen. (3578)

Panama. **Einfuhrzoll für Gasolin.** Einer Notiz der „Commerce Reports" zufolge sollte der vorgeschlagene neue Einfuhrzoll für Gasolin — 20 c. per Gallone statt 5 c. bisher — wahrscheinlich am 1. November in Kraft treten.

Die Gasolin-Alkohol-Gemische, deren Produktion aufgenommen worden ist (infolge dieser Maßnahme ist der Zoll erhöht worden), werden jedoch erst im Laufe des Dezembers auf dem Markte erscheinen. (3606)

Columbien. **Entschädigung für beschädigte Postpakete.** Nach einer Bekanntmachung des Oberzollrats in Bogotá, veröffentlicht im „Diario Oficial" vom 5. Oktober d. J. waren in zehn Postpaketen 53 Flaschen mit Kölnischem Wasser „Farina" eingetroffen, 20 davon zerbrochen. Die Einfuhrfirma hatte Entschädigung beantragt, da der Artikel 121 des Gesetzes 85 von 1915 und der Artikel 92 des Erlasses 160 vom Jahre 1925 die mit der Zollabfertigung befaßten Beamten zur Bewilligung von Vergütungen ermächtige.

Die Postbehörde lehnte für diese zehn Pakete einen Schadensersatz ab, bewilligte aber merkwürdigerweise eine Entschädigung von 80% für den ebenfalls zerbrochenen Inhalt eines elften Paketes, das zu der Gesamtfaktur gehörte, aber verlegt worden war und sich später vorfand. Die Postbehörde bemerkt zu ihrem Verhalten, daß sie grundsätzlich für Pakete, die beschädigt eintreffen, keine Vergütung gewähre, weil es der absendenden Firma obliege, ihre Erzeugnisse geeignet zu verpacken. Im allgemeinen seien Parfümerien, besonders Kölnisches Wasser, so schlecht verpackt, daß die Sendungen in der Mehrzahl der Fälle beschädigt ankämen.

Die Sache ist dem Handelsminister zur endgültigen Entscheidung vorgelegt worden, weil sich der Oberzollrat für unzuständig erklärte. (3612)

Zolltarifentscheidungen. Im „Diario Oficial" vom 5. Okt. 1927 werden folgende Entscheidungen des Oberzollrates in Bogotá veröffentlicht:

Parfümierte Puder für den Toilettetisch waren als feine Puder nach Pos. 1356 zum Satze von 2 $ je kg abgefertigt worden, während die Einfuhrfirma sie als Talkumpuder nach Pos. 646 i zu 0,25 $ verzollt haben wollte. Die erfolgte Entscheidung wurde dahingehend abgeändert, daß „Cotypuder aus Talkum, parfümiert und ohne Stärkemehl" einem Zollsatz von 0,50 $ unterliegt.

Die Zollbehörde in Cucuta hatte Ricinusöl zu 0,25 $ abgefertigt, während auf Grund einer früheren Entscheidung des Oberzollrates die Einfuhrfirma auf 0,05 $ gerechnet hatte. Es wurde ihr mitgeteilt, die erwähnte Entscheidung, die sich auf reines Ricinusöl zu gewerblichen Zwecken bezog, sei widerrufen worden. Ricinusöl werde nach der Pos. 502 des Tarifs mit 0,25 $ verzollt. (3609)

Peru. **Verbrauchssteuer für Gasolin.** Wie wir dem Journal der Londoner Handelskammer entnehmen, hat der Kongreß das Gesetz über die Erhebung einer Verbrauchssteuer von 10 Centavos per Gallone Gasolin genehmigt. Infolge dieser Maßnahme soll das Monopol fortfallen. (3607)

Brasilien. **Keine Aenderungen des Zolltarifs.** Nach einem Bericht an das amerikanische Handelsamt sind nach der überwiegenden Ansicht der unterrichteten Kreise in Rio de Janeiro in diesem Jahre keine Aenderungen des Zolltarifs zu erwarten, mit Ausnahme der längst geplanten Aufhebung aller nicht vertraglich festgelegten Befreiungen von Einfuhrzöllen. Das Zollministerium hat in einem Rundschreiben erklärt, daß es Zollerhöhungen nicht beabsichtige. (3616)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Nach in der „Government Gazette" vom 28. Oktober 1927 veröffentlichten Entscheidungen des Zollkommissars sind, wie folgt, zu verzollen:

	Zollsatz % v. W.	Pos.
Amylacetat	25	197
„Aspro-Tabletten"	25	231
Diphenylguanidin (Vulkanisationsbeschleuniger)	20	335
Hunyadi-Janos-Mineralwasser*)	20	335
Lampenruß	20	203,b
Gelöschter Kalk	3	221,a
Kaliumperchlorat	20	335
„Testogan" von Dr. Georg Henning	25	231

*) Hierdurch wird die Entscheidung in der Verordnung Nr. 1604 (1925), veröffentlicht am 16. September 1925, abgeändert. (3627)

Türkei. **Entwurf eines neuen Zolltarifs.** Nach einer Mitteilung der „République" (Konstantinopel) ist die Handelskammer mit dem Entwurf eines neuen Zolltarifs beschäftigt. Der erste Teil, welcher die tierischen, pflanzlichen und mineralischen Produkte umfaßt, ist bereits fertiggestellt und dem Handelsminister und dem Finanzminister übergeben worden; der zweite Teil (Fabrikate) ist noch in Bearbeitung. Die Aufstellung der Zollsätze ist sowohl nach fiskalischen als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. (3661)

Ausführungsbestimmungen zum Apothekengesetz. Aus der Ausführungsverordnung zum Apothekengesetz, die nach der „République" (Konstantinopel) in kurzem erlassen werden soll, seien nachstehende Bestimmungen erwähnt:

Die Flaschen mit stark wirkenden Giften sind mit orangefarbenen, die Flaschen mit weniger giftigen Substanzen mit grünen Etiketten zu versehen.

Die Apotheker sind verantwortlich für die vorgeschriebene Beschaffenheit der von ihnen zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Substanzen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben gekauft oder selbst hergestellt sind.

Die Etiketten für Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch müssen weiß, für Arzneimittel zum äußerlichen Gebrauch orangefarben sein; die Beschriftung muß in allen Fällen schwarz sein. (3367)

Palästina. **Der neue Zolltarif.** In einer Sonderausgabe der „Official Gazette of the Government of Palestine" vom 4. November wird eine Zolltarifnovelle (Customs Tariff Ordinance, 1927) bekanntgegeben, die laut einer im Anschluß daran erlassenen Verfügung des Oberkommissars mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Eine Durchsicht des der Verordnung als Anlage beigefügten Einfuhr-Zolltarifs ergibt, das im großen und ganzen eine Erhöhung der einzelnen Tarifsätze nicht stattgefunden hat, sondern daß seitens der Regierung augenscheinlich in der Hauptsache beabsichtigt war, die Handhabung des Zolltarifs der in der Zwischenzeit herausgebildeten Praxis anzupassen.

Die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustande sind die folgenden: Der neue Zolltarif ist dadurch übersichtlicher gestaltet worden, daß etwa die Hälfte der in dem alten Tarif aufgeführten Artikel als Sonderposition fortgefallen und in der Sammelposition 209 (12% vom Wert) untergebracht worden ist. Soweit die Positionen des alten Tarifs in dem neuen Tarif beibehalten wurden, sind die früheren Wertzölle fast durchgehend in Maß- und Gewichtszölle umgewandelt worden. Dabei ist der Zollsatz für einige wenige (für den deutschen Ausfuhrhandel unwesentliche) Artikel erhöht, für einige andere um ein Geringes ermäßigt worden. Ein unmittelbarer Vergleich zwischen den früheren Wertzöllen und jetzigen Maß- und Gewichtszöllen kann ohne Kenntnis der Warenwerte (einschließlich cif-Spesen) nicht angestellt werden. Die Gesamttendenz der Verordnung läßt aber darauf schließen, daß die Einfuhr durch den neuen Tarif keine oder gegebenenfalls nur eine geringe Mehrbelastung erfahren hat. Geringe Erhöhungen des Zollsatzes bei dem einen oder anderen Artikel dürften im wesentlichen auf das Bestreben zurückzuführen sein, einen Ausgleich für die Kursdifferenz (etwa 2½%) zwischen der jetzt neu eingeführten palästinensischen Währung und der bisherigen ägyptischen Währung zu schaffen.

Der § 14 der Verordnung enthält eine Art Uebergangsbestimmung für Waren, die bei Inkrafttreten des neuen Zolltarifs schon verkauft, aber noch nicht zur Ablieferung gelangt waren. Danach kann der Verkäufer den Käufer mit dem sich aus einer etwaigen Zollerhöhung ergebenden Mehrbetrag belasten, während umgekehrt bei Zollermäßigung der Kaufpreis entsprechend zu kürzen ist.

Abgesehen davon, daß der Einfuhrzoll fast stets vom Käufer entrichtet wird, läßt §14 die sonst in der Regel übliche Klausel vermissen, daß im Falle der Erhöhung eines Zollsatzes Waren, die sich bei Inkrafttreten des neuen Zolltarifs unterwegs befanden oder deren Lieferung nachweislich bereits kontraktlich abgeschlossen war, noch in den Genuß des alten niedrigen Zollsatzes treten. („I. u. H.") (3632)

Digitized by Google

Irak. **Kontrolle des Opiumhandels.** Durch „Excise Notification Nr. 5, 1927", veröffentlicht im Staatsanzeiger für den Irak vom 8. Oktober 1927, werden Vorschriften über die Kontrolle des Opiumhandels gemäß den Bestimmungen der Internationalen Opiumkonvention erlassen. Die Kultur von Mohn zur Gewinnung von Opium wird verboten, die Einfuhr und die Abgabe von Opium ist Staatsmonopol, die Erteilung von Einfuhr- und Verkaufsbewilligungen ist vorgesehen. (3641)

Persien. **Zuschlagszölle.** Die als Ablösung einer Reihe von inneren Abgaben in Form von Zuschlägen zu den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen erhobene „Pauschal-Transportabgabe" ist jetzt (nach verschiedenen Aenderungen) gemäß einer Mitteilung im „Board of Trade Journal" nach folgenden Sätzen zu bezahlen:

	Kran*) per Batman**) (brutto)
Alkohol und alkoholhaltige Produkte	5
Parfümerien, Kosmetika, Toiletteseifen	5
Opium	4
	Shahi*) per Batman**) (brutto)
Eisenoxyd	1
Einfuhrwaren, n. b. g.	10
Ausfuhrwaren, n. b. g.	
im Wert von weniger als 4 Krans per Batman**)	2
im Wert von weniger als 1½ Krans per Batman**)	1

*) 1 Kran = 20 Shahi = ca. 0,50 RM.
**) 1 Batman = 2,93 kg. (3665)

Britisch-Indien. **Einfuhr von heroinhaltigen Präparaten.** „Chemist and Druggist" berichtet: Die Regierung von Indien hat darauf aufmerksam gemacht, daß nach den jetzt gültigen Bestimmungen heroinhaltige Präparate, auch wenn sie weniger als 0,1% Heroin enthalten, nur mit Erlaubnis der indischen Regierung eingeführt werden dürfen. Kürzlich ereignete sich ein Fall, in dem ein britischer Exporteur eine Sendung von heroinhaltigen Erzeugnissen, deren Heroingehalt weniger als 0,1% betrug, nach Britisch-Indien ausführte, ohne daß der indische Importeur vorher die Erlaubnis der Regierung eingeholt hatte, so daß die Sendung beschlagnahmt wurde. Den Exporteuren wird deshalb empfohlen, sich vorher darüber zu informieren, ob der Importeur die Einfuhrerlaubnis besitzt. (3678)

Ceylon. **Gesetzgebung über Rauschmittel.** Einem Bericht des „Chemist and Druggist" zufolge ist im Gesetzblatt Ceylons ein Entwurf für das neue Gesetz über die Regelung der Einfuhr, der Ausfuhr, des Vertriebs usw. von Giften, Opium und anderen Rauschmitteln veröffentlicht. Bezüglich der Einfuhr von Rauschmitteln ist eine wichtige Abänderung vorgeschlagen. Unter dem gegenwärtigen Gesetz werden Cocain und Cocainderivate von Aerzten oder Apothekern direkt eingeführt, während Medizinalopium und galenische Auszüge, sowie rohes und zubereitetes Opium von dem Director of Medical and Sanitary Services eingeführt werden. Nach dem neuen Gesetz soll nur die zuletzt genannte Behörde zur Einfuhr und zum Vertrieb von Rauschmitteln aller Art berechtigt sein. (3677)

Britische Malayenstaaten. **Aufhebung des Ausfuhrzolls für Mangroveholzkohle.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, ist der Ausfuhrzoll für Mangrovoholzkohle in Höhe von 10% ad val. aufgehoben worden. (3679)

Sarawak. **Kontrolle des Sprengstoffhandels.** Die „Arms and Explosives Ordre Nr. A 2", veröffentlicht in der „Sarawak Government Gazette" vom 1. Oktober 1927, faßt die bestehenden Verordnungen über die Einfuhr, den Verkauf usw. von Waffen und Explosivstoffen zusammen. (3642)

Neu-Seeland. **Kontrolle des Handels mit Betäubungsmitteln.** Eine Gesetzesvorlage (Dangerous Drugs Act. 1927) sieht die Kontrolle der Einfuhr, des Verkaufs usw. von gewissen, in einer beigefügten Liste aufgezählten Betäubungsmitteln vor. (3643)

Ausfuhrabgabe für Kauriharz. Auf Grund eines Beschlusses des „Kauri gum Control Board", veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 13. Oktober 1927, ist für alles aus Neuseeland ausgeführte Kauriharz eine Ausfuhrabgabe von 15% des fob-Ausfuhr-Marktpreises zu bezahlen (mit Wirkung vom 1. November 1927). (3640)

Australien. **Aufhebung des Ausfuhrverbots für Metalle, Legierungen und Mineralien.** Durch Erlaß des Generalgouverneurs in der „Commonwealth of Australia Gazette" vom 20. Oktober 1927 wird das Verbot der Ausfuhr von Metallen, Legierungen und Mineralien ohne besondere Bewilligung vom 22. Februar 1922 aufgehoben. (3638)

VERKEHRSWESEN

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Die beiden Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr, über die in der „Chem. Ind." Nr. 45 vom 12. November 1927, S. 1209, berichtet worden ist, treten nicht am 1. Januar, sondern am 1. Oktober 1928 gleichzeitig in Kraft. (3623)

Aenderungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 11. November 1927 ist die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung in verschiedenen Punkten geändert worden. Unter anderem sind unter die Wettersprengstoffe neu aufgenommen worden: Wetter-Monachit und Gesteins-Monachit. Neue Verpackungsvorschriften sind für Zündspiegel (Fulminat-Liliputmunition) erlassen worden. Diese Zündspiegel dürfen zu höchstens 10 Stück, unter Ausfüllung aller Hohlräume mit Holzmehl, in eine Pappschachtel mit übergreifendem Deckel verpackt werden. Auf den Boden und unter den Deckel der Schachtel ist je eine ein Millimeter dicke Pappscheibe zu legen; der Deckel ist auf der Schachtel durch einen über beide Teile zu klebenden Papierstreifen festzuhalten. Je 10 Schachteln sind in Papier einzurollen; 10 solcher Rollen sind mit Packpapier zu einem Paket zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 25 Pakete enthalten. Unter die selbstentzündlichen Stoffe sind neu aufgenommen worden: Oelhaltige Rückstände der Sojabohnenöl-Bleichung. Für Pulver von Magnesium, Aluminium und Zink ist bestimmt worden, daß dieses in Mengen von höchstens 1 kg, jedoch nicht zusammen mit Säuren, Alkalilaugen oder wässerigen Flüssigkeiten mit anderen Gegenständen in Holzbehältern zusammengepackt werden kann. Magnesium- und Aluminiumpulver sind in gut zu verschließende Gläser oder Blechbüchsen oder dichte Leinenbeutel, Zinkpulver in gut zu verschließende Gläser oder Blechbüchsen zu verpacken. Die Gläser und Blechbüchsen mit Zinkpulver sind in dichte Büchsen aus Blech oder Pappe mit Kieselgur sicher einzusetzen. Unter die giftigen Stoffe sind Kupfernitrat sowie wässrige Lösungen von Kupfervitriol (Blaustein) und Kupfernitrat (salpetersaures Kupfer) aufgenommen worden. Die wässerigen Lösungen dieser Stoffe sind in gut verschlossene Glas- oder Tongefäße zu verpacken, die in starke Uebergefäße (Körbe, Kübel oder Kisten) unter Verwendung von Stroh oder dergleichen fest einzusetzen sind. Die Uebergefäße müssen mit guten Handhaben versehen sein. Unter die ätzenden Stoffe ist ferner Chloressigsäure neu aufgenommen worden. (3666)

Ausnahmetarif 11 f für phosphorsaures Ammoniak.

Der Ausnahmetarif 11 f für phosphorsaures Ammoniak hat eine Verlängerung bis 30. November 1928 erfahren. (3681)

Ausnahmetarif 11 h für verrottete Extraktionsrückstände von Kakaoschalen.

Der Ausnahmetarif 11 h für verrottete Extraktionsrückstände von Kakaoschalen ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1928, verlängert worden. (3682)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ecuador. **Aenderung des Fabrikmarkengesetzes.** Das Gesetz über die Fabrikmarken vom 28. Oktober 1908 ist durch ein Gesetz vom 17. September d. J. abgeändert worden. Die geänderten Artikel haben jetzt folgenden Wortlaut:

Art. 6. Als Marken können nicht eingetragen werden: 1. Buchstaben, Wörter, Namen, Schilder, Bildzeichen oder Merkmale, die vom Staate oder den Gemeinden, oder auch von fremden Staaten oder Städten gebraucht werden; 2. Unsittliche Ausdrücke oder Zeichnungen; 3. Der Name einer natürlichen oder juristischen Person, sofern er nicht in einer besonderen oder unterscheidenden Form wiedergegeben wird; 4. Eine, bereits von einem andern eingetragene oder gebrauchte oder ihr ähnliche Marke, wenn sie für Waren derselben Art bestimmt ist; 5. Der Name oder das Bild einer Person ohne Einwilligung dieser Person oder ihrer Erben.

Art. 10. Eine Marke darf ausschließlich für die Waren verwendet werden, für die sie bestimmt ist.

Ist die Marke für einheimische Waren bestimmt, und wird sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Eintragung verwendet, so verfällt die Berechtigung.

In Ecuador eingetragene ausländische Fabrikmarken werden auch dann geschützt, wenn die Ware nicht eingeführt wird.

Digitized by Google

Art. 14. Die Eintragung einer Marke kann persönlich oder durch einen mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenen Beauftragten beantragt werden.

Art. 18. Wenn der Antrag den Vorschriften entspricht und die Marke nicht gegen den Artikel 6 verstößt, so verfügt der Minister den zweimaligen öffentlichen Abdruck der eingereichten Klischees und eines Auszuges aus dem Antrag, derart, daß zwischen den beiden Veröffentlichungen mindestens sieben Tage liegen. Diese Veröffentlichung findet statt, nachdem die Quittung der Staatskasse über den Empfang der vorgeschriebenen Gebühren vorgelegt worden ist.

Art. 19. Wenn es sich herausstellt, daß die einzutragende Marke schon vorher eingetragen oder gebraucht worden ist, oder daß sie gegen den Artikel 6 verstößt, so kann gegen ihre Eintragung Einspruch erhoben werden. In diesem Falle wird die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung übergeben.

Art. 20. Ist der Antrag veröffentlicht und die gesetzliche Frist abgelaufen, ohne daß Einspruch erhoben worden ist, so verfügt der Minister die Eintragung der Marke.

Art. 23. Die vor der Eintragung von Fabrikmarken einzureichenden Schriftstücke müssen auf Stempelpapier (je Blatt 1 Sucre) geschrieben sein.

Die Gebühren für eine Eintragung, Erneuerung oder Uebertragung werden in Stempelmarken entrichtet und betragen mindestens 150 Sucres.

Die Stempelmarken werden durch den zuständigen Beamten entwertet.

Die Veröffentlichung der Anträge zur Eintragung von Fabrikmarken im Amtsblatt erfolgt kostenlos.

Art. 29. Für jede Erneuerung einer Fabrikmarke, die eine Gültigkeit von fünf Jahren hat, werden dieselben Gebühren erhoben, die für die Eintragung gezahlt worden sind.

Art. 34. Wird ein gesetzlich geschützter Name mißbraucht, und erhebt der Geschädigte nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage des öffentlichen Gebrauches durch einen andern an gerechnet, Einspruch, so verliert er das Recht zum Einschreiten.

Art. 43. Nachgeahmt ist eine nicht eingetragene Marke, die einer eingetragenen gleich oder ähnlich ist. Aehnlichkeit liegt vor, sobald in beiden Marken ein oder mehrere wesentliche Teile ähnlich sind oder auf den ersten Blick verwechselt werden können, so daß sie nur nach eingehender Prüfung von einander unterschieden werden können.

Art. 45. Gerichtliches Einschreiten erfolgt auf Grund eines Gutachtens der Sachverständigen, wenn diese feststellen, daß eine Nachahmung vorliegt. Es werden zwei Sachverständige von den Beteiligten ernannt. In bezug auf die Ablehnung wird die Vorschrift des Gesetzbuches über das Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angewendet. („Registro Oficial" vom 22. 9. 27) (3506)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Der Glycerinmarkt.

Die Lage des Glycerinmarktes beansprucht seit der Einführung des Aethylenglykols in den Handel besonderes Interesse. Wie das „Chemical Trade Journal" schreibt, macht das Aethylenglykol dem Glycerin auf dem amerikanischen Markte für verschiedene Verwendungszwecke zwar scharfe Konkurrenz, allmählich offenbart es sich jedoch, daß die neue Entwicklung voraussichtlich keinen revolutionären Einfluß auf die Höhe der Glycerinpreise haben wird. Gegenwärtig ist das Aethylenglykol teurer als das Glycerin. Als Frostschutzmittel für Automobilkühler kann das Glykol jedoch trotzdem vorteilhaft verwandt werden, da dem Kühlwasser nur geringere Mengen Glykol zugesetzt zu werden brauchen, als wenn man Glycerin verwendet. Die amerikanischen Glycerinproduzenten gedenken jedoch, in diesem Winter dieses Absatzgebiet mit Hilfe geringer Preiskonzessionen wieder zu erobern.

Die zukünftige Entwicklung dieses Marktes wird naturgemäß weitgehend davon abhängen, zu welchen Preisen das Glykol auf den Markt gebracht werden kann. Wenn das Glykol und seine Derivate sich, wie verlautet, als Lösungsmittel für Nitrocelluloselacke nicht in dem erwarteten Maße bewähren, werden die Produzenten bemüht sein, den Teil ihrer Produktion, der den Glykolbedarf der Sprengstoffindustrie übersteigt, zu ermäßigten Preisen auf dem Frostschutzmittelmarkte abzusetzen. Ob diese Bewegung den Glycerinmarkt auf die Dauer wird beeinflussen können, erscheint gegenwärtig fraglich. (3319)

Der Platinpreis.

Dem „Chemical Trade Journal" zufolge kostete raffiniertes Platin vor einem Jahre 23 £ per Unze, während es heute bei größeren Posten zu 13 £ 15 sh. und bei kleineren Posten zu 14 £ per Unze zu haben ist. Der Preisrückgang wäre darauf zurückzuführen, daß die Sowjetregierung die Beziehungen zu den amerikanischen Kreisen, die die Produktion Columbiens kontrollieren, abgebrochen hat. Die russische Produktion ist in schnellem Steigen begriffen und erreichte letztes Jahr 3600 kg gegenüber 650 kg im Jahre 1922, während sich die Produktion Columbiens rückläufig bewegt und im Jahre 1926 nur 1400 kg betrug gegenüber 1600 kg während des Jahres 1922.

Bei einem Weltverbrauch von 6000 kg jährlich hätte Rußland eine Quote bis zu 5000 kg beansprucht und die Herabsetzung der Quote Columbiens auf 1000 kg verlangt, womit sich die Amerikaner jedoch nicht hätten einverstanden erklären können. Inzwischen hat sich die Sowjetregierung lebhaft bemüht, die Produktion zu erhöhen.

Die Platinproduktion Transvaals wäre in dieser Rechnung nicht berücksichtigt worden, da die dortige Produktion keinen derartigen Einfluß auf die Marktlage ausüben könne. (3651)

Großbritannien. **Herabsetzung der Borsäurepreise.** Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" zufolge hat die Borax Consolidated, Ltd., die Preise für Borsäure aller Art, technische und pharmazeutische, um 4 £ per t herabgesetzt. Die Preise bewegen sich jetzt zwischen 30 und 42 £ per t in Säcken von 2 cwt. (3647)

Schweden. **Keine Freigabe des doppelt vergällten Branntweins.** Wie „Götcborgs Handels och Sjöfartstidning" mitteilt, ist trotz des günstigen Verlaufs der von der Kontrollbehörde mit dem doppelt vergällten Branntwein angestellten Versuche die erhoffte Freigabe dieses Artikels zum 1. Januar 1928 noch nicht zu erwarten. (3560)

Niederlande. **Aus der Superphosphatindustrie.** Das „Algemeen Handelsblad" teilt aus dem Jahresbericht der Erste Ned. Coöp. Kunstmestfabriek für 1926/27 mit, daß die Superphosphatfabrik insgesamt 180 000 t ablieferte, 20% mehr als im Vorjahr. Die Schwefelsäurefabrik arbeitete während des ganzen Jahres regelmäßig. Ungeachtet des größeren Absatzes blieb das finanzielle Ergebnis hinter dem des Vorjahres zurück, da die Preise für Superphosphat infolge der scharfen Konkurrenz sowohl in den Niederlanden als auch auf den Exportmärkten stark zurückgegangen waren. Die Verwaltung hat den gesamten Ueberschuß für Sonderabschreibungen bestimmt. (3131)

Polen. **Syndikatsgründung in der Petroleumindustrie.** Am 12. November d. J. wurde das „Syndikat der Petroleumindustrie" gegründet, das den inländischen Absatz von Petroleumprodukten regeln soll. Der Organisation sind folgende Firmen beigetreten:

Fanto, Karpaty, Galicja, Jaslo, Nafta, Standard-Nobel, Vacuum-Oil-Comp., Limanowa sowie die Staatliche Fabrik für Mineralöle „Polmin" in Drohobycz; die letztere jedoch mit der Einschränkung, daß die Bedingungen des Vertrages von dem Ministerium für Handel und Gewerbe bestätigt werden.

Als Sitz des Syndikats ist Lemberg bestimmt.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe arbeitet gegenwärtig Bedingungen aus, auf Grund deren ein Beitritt des „Polmin" zum Syndikat erfolgen kann. („Przemysl i Handel") (3670)

Ungarn. **Kohleverflüssigung.** Wie wir der Zeitschrift „L'Industrie Chimique" entnehmen, haben die ungarischen Kohlengruben in letzter Zeit Versuche unternommen, um festzustellen, ob die ungarische Kohle für Verflüssigung geeignet ist. Die Industrie leidet gegenwärtig unter der Ueberproduktion, die sich mit den Fortschritten der Elektrizitätsindustrie noch mehr fühlbar machen wird.

Die mit den Kohlen der Tobis-Gruben ausgeführten Versuche sollen ausgezeichnete Resultate geliefert haben. Die Kohle, die ungefähr 10% Teer enthält, soll zur Verflüssigung sehr gut geeignet sein. Die Tobis-Gruben beabsichtigen, baldigst Anlagen für diesen Zweck zu errichten. (2536)

Ver. St. von Nordamerika. **Direkte Herstellung von Pigmenten aus Erzen.** Einer Nachricht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat F. O. R. Nansen, Los Angeles, ein Verfahren erworben, das die direkte Herstellung von Pigmenten aus blei-, zink- und

Digitized by Google

eisenhaltigen Erzen ermöglichen soll. Mr. Nansen, der an der Consolidated Mining Corporation (Arizona) maßgeblich beteiligt ist, plant die Errichtung einer Anlage an der pazifischen Küste zur Ausbeutung des neuen Verfahrens. (3649)

Herstellung von Glycopon (Glycerinersatzmittel). Einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals" zufolge ist die Glyco Products Company gegründet worden, um das Glycopon, ein Glycerinersatzmittel, in den Handel zu bringen, das nach zweijähriger Forschungsarbeit herausgebracht worden sei. Die Eigenschaften des Glycopons sind wie folgt beschrieben: Es ist geruchlos, besitzt süßlichen Geschmack, ist schwerer als Glycerin, hygroskopisch, neutral, inert und ungiftig. Es soll um 5 c. per lb. billiger als pharmazeutisch reines Glycerin verkauft werden und kann sowohl in der Technik als auch für innere Zwecke als Ersatzmittel für Glycerin verwandt werden. Ueber die chemische Zusammensetzung dieses neuen Glycerinersatzmittels sind keine Angaben gemacht. (3528)

Zusammenschlußbestrebungen in der chemischen Industrie. Dem „Globe Democrat" (St. Louis) entnehmen wir die folgenden Angaben:

Wie aus Mitteilungen führender Persönlichkeiten der amerikanischen chemischen und Farbstoffindustrie hervorgeht, werden im Laufe dieses Winters im Kongreß Abänderungen der Sherman Antitrust Act vorgeschlagen werden, um den Zusammenschluß der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten zu ermöglichen. Als Begründung dieses Vorgehens wird die verschärfte Konkurrenz angegeben, die von seiten des neuen europäischen Chemietrusts zu erwarten sei. Werden die Bestimmungen der Sherman Act nicht geändert, dann würden die Vereinigten Staaten einen großen Teil ihres Ausfuhrhandels von chemischen und verwandten Erzeugnissen einbüßen und eventuell sogar gezwungen sein, mit dem europäischen Trust um den amerikanischen Markt zu kämpfen.

Einer derartigen Konkurrenz könne nur durch die Vereinigung der großen Produzenten und bessere Organisation begegnet werden. Mit Hilfe des Tarifs allein könne dieses Problem nicht gelöst werden. (3531)

Persien. **Lieferungsausschreiben.** Die Deutsch-Persische Gesellschaft macht folgende Ausschreibungen von Eisenbahnsubmissionen der Persischen Regierung bekannt:

Aufforderung zur Einreichung eines endgültigen Angebots.

Pulver, Dynamit usw. sowie nachbezeichnete Gegenstände:

Menge: 3 t Dynamit 40%ig und
2 t „ 60%ig.

Der Durchmesser jeder Patrone darf 3 cm nicht überschreiten. Ferner 10 t Schwarzpulver für Bahnzwecke in Blechbüchsen von ungefähr 25 pounds gleich 11½ kg.

5000 m Zündschnur
2000 Stück Zündschnur-Zündkapseln
1500 elektrische Zündkapseln
2000 m isolierter Draht für Batteriezündung
drei 3zellige Zündbatterien
zwei 10zellige Zündbatterien.

Die Gesamtmenge wird auf einmal in Auftrag gegeben, doch sind die Preise für jeden Artikel gesondert anzugeben.

Die erforderliche Menge besteht aus den obigen Gegenständen, die in Bandar-Gaz anzuliefern sind.

Es muß auch noch die gleiche Menge in Mohammera angeliefert werden.

*

Aufforderung zur Einrichtung eines freien Angebots.

A. Brisante Sprengstoffe, wie z. B. Dynamit 40%ig und 70%ig für den Durchstich von Tunnels und die Sprengung harter Felsen.

B. Schwach wirkende Sprengstoffe, wie z. B. Schwarzpulver für den Eisenbahnbau, welches gewöhnlich in Blechbüchsen von 25 pounds (11,4 kg) verpackt ist, zum Sprengen weicher Gesteine usw.

Ferner müssen auch in den Angeboten vorgesehen werden: Zündschnüre, Zündkapseln und Batterien zum Entzünden von Minen mit 3—10 Sprenglöchern.

Es ist besonders dringlich erforderlich, auf die Verpackung, die zur Beförderung durch Karawane geeignet sein muß, die erforderliche Sorgfalt zu verwenden.

Die Sprengstoffe müssen derart sein, daß man sie bei einer Hitze von 185° Fahrenheit oder 85° Celsius (in der Sonne) gefahrlos verwenden kann.

Der Preis der besagten Materialien muß genannt und insbesondere die Unkosten für die Versicherung und die Beförderung durch kleine Frachtschiffe sowie auch die Unkosten ihrer Beförderung in gewöhnlichen Bahnfrachtstücken festgesetzt werden.

*

Die Angebote sind zu richten an den Minister der öffentlichen Arbeiten, Teheran, Persien, und müssen am 19. Februar 1928 vor 10 Uhr vorm. am Bestimmungsort eintreffen.

Zwecks Einholung näherer Angaben verweisen wir an die Deutsch-Persische Gesellschaft e. V.; Geschäftsstelle: Dr. Fritz Hesse, Berlin-Grunewald, Franzensbader Straße 5. (3668)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Wilhelm Feit. Der bekannte und verdienstvolle Chemiker, Generaldirektor im Aschersleben-Salzdetfurth-Westeregeln-Konzern, Dr. Wilhelm Feit, beging am 1. Dezember d. J. sein 40jähriges Jubiläum als Chemiker.

Er ist eine der markantesten Persönlichkeiten der deutschen Kaliindustrie und spielt seit Jahren in ihr eine führende Rolle. Seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen werden von der ganzen Industrie hoch geschätzt und sie verdankt ihm viel von ihrem Aufschwung, namentlich in bezug auf die Erkenntnis der Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschungstätigkeit. Feit kann u. a. auch als der Schöpfer der Kaliforschungsanstalt (Kafa) — die kürzlich ihren Sitz von Leopoldshall nach Berlin verlegte — angesprochen werden. Er ist ferner Mitglied des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, Sektion V, Mitglied des Reichskalirates, Aufsichtsrat im Kalisyndikat, auch gehört er der Kaliprüfungsstelle und der Kalilohnprüfungsstelle 1. Instanz, sowie vielen anderen Gebilden und Institutionen wirtschaftlicher und gemeinnütziger Natur an. (3600)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemisches Werk Maingau, Aktiengesellschaft, Sitz: **Offenbach a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 3. 11. 1927 eingetragen: Erich Ruppert ist durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. 7. 1927 als Vorstandsmitglied abberufen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Arnold Lappe in Butzbach.

Chemische Werke Best & Co., Aktiengesellschaft, Offenbach a. M.-Bürgel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 3. 11. 1927 eingetragen: Franz Pfendt in Offenbach a. M. ist vom Registergericht zum Liquidator bestellt.

Dr. Stenzel & Co. Chemische Fabrik, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 28. 10. 1927 eingetragen: Zur Vertretung der Gesellschaft ist fortan nur der Gesellschafter Kaufmann Dr. Kurt Liebrecht zu Breslau ermächtigt.

Rheinische Seifen- und Chemikalien-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Vollglanz-Schuhcreme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. — Medicina Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Pharmazeutisch-kosmetische Präparate, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 28. 12. 1926 eingetragen: Ein Beschluß über Umstellung des Grundkapitals bzw. Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach den getroffenen Feststellungen ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften seit dem 1. 1. 1924, und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird deshalb beabsichtigt, die genannten Gesellschaften gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. S. 248) von Amts wegen im Handelsregister zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann bis zum 1. 12. 1927 Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Ernst Wack, Düngerfabrik Neumühle, Sitz: **Kusel.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 10. 11. 1927 eingetragen: Ernst Wack, Bankier in Kusel, als Firmeninhaber gelöscht. Dessen Kinder und Erben 1. Hedwig Margareta Wack, 2. Gerda Henriette Wack, beide ledig in Kusel, führen das Handelsgeschäft in ungeteilter Erbengemeinschaft unter Firmenbeibehaltung weiter. Dem Kaufmann Emil Heinrich Wack in Kusel ist Prokura erteilt.

Dörrol-Lazarol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handlung und Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 11. 11. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Digitized by Google

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 10. 11. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 10. 12. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen um 75 000 M. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 18. 11. 1922 ist dementsprechend in § 3 durch Beschluß des in derselben Generalversammlung hierzu ermächtigten Aufsichtsrats abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 150 000 M.

Rosolwerk-Magnetine Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 10. 1927 in § 1 (Firma) geändert. Die Firma lautet jetzt: **Rosolwerk Aktiengesellschaft Chemische Fabriken.**

C. F. Boehringer & Soehne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 2. 11. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse vom 30. 9. und 4. 11. 1927 in § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 6 geändert; § 13a ist aufgehoben. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Die bisherigen Einzelprokuristen Dr. Lorenz Ach in Mannheim und Dr. Eduard Köbner in Mannheim sind zu Gesamtprokuristen bestellt derart, daß jeder mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Firma zeichnen kann.

Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Biebrich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 11. 11. 1927 eingetragen: Dem Heinrich Haas und dem Waldemar Schwalbe in Wiesbaden-Biebrich ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zeichnungsberechtigt sind.

Chemische Werke Marienfelde Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 11. 1927 eingetragen: Willy Küster, Kaufmann, Berlin-Schöneberg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Westfälische Sprengstoffwerke Hans J. Padberg, Hagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen i. Westf. ist am 7. 11. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 11. 11. 1927 eingetragen: Leonhard Stössel, Direktor, Köln-Mülheim, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Leonhard Stössel ist erloschen. Ernst Fischer, Köln, ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Aktiengesellschaft Adler für chemische Industrie, Sitz: **Berlin. Zweigniederlassung Cöln a. Rhein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 11. 11. 1927 eingetragen: Simon Vogel, Köln, hat derart Prokura, daß er mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 12. 11. 1927 eingetragen: Leo Ehnimb und Dr. rer. nat. Curt Costard sind als Liquidatoren ausgeschieden.

Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate Apotheker Erich Schulze, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 11. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„Novutox" Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate Apotheker Erich Schulze.**

J. W. Wolf & Comp. in Stuttgart, Augustenstr. 34. Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma — offene Handelsgesellschaft, Fabrikation von Spezialseifen und Parfümerien — seit 9. 11. 1927, nachmittags 6 Uhr 30 Minuten, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schäfer in Stuttgart. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 26. 11. 1927, Ablauf der Anmeldefrist: 2. 1. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 10. 12. 1927, vormittags 10 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 14. 1. 1928, vormittags 11 Uhr.

Brandenburger Leimfabrik Karl Helmes jr., Sitz: **Brandenburg (Havel).** Die Firma ist am 4. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg (Havel) eingetragen. Inhaber: Kaufmann Karl Helmes jr., ebenda.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 11. 1927 eingetragen: Erich Pintus ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Freiburger Gas-Glühkörper-Fabrik Chrysost. Vaudi Freiburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Breisgau ist am 5. 11. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Phosphatfabrik Hoyermann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach, insbesondere bezüglich des § 3 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt Herstellung und Vertrieb von Düngemitteln und chemischen Produkten aller Art sowie Beteiligung an anderen gleichen oder ähnlichen Unternehmungen.

„Pertrix" Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 11. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 29. 9. 1927 ist das Grundkapital um 275 000 M. auf 500 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 17. 11. 1927 eingetragen: Der Prokurist Carl Georg Lässig darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

C. F. Weber, Aktiengesellschaft in Leipzig, Zweigniederlassung in Schkeuditz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schkeuditz ist am 6. 10. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Vereinigte Dachpappenfabriken Aktien-Gesellschaft in Leipzig-Plagwitz.** Der Sitz der Gesellschaft ist unter Aufhebung der Zweigniederlassung in Schkeuditz nach Berlin verlegt worden. (3662)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 19. November 1927. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—510	Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1450 bis 1475
Aetznatron (fest, entfärbt) 220—230	Kupfersulfat (krist.) 410—420
Alaun (gew., in Stücken) 155—160	Magnesiumcarbonat (leicht) 455 bis 465
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195	Magnesiumchlorid (geschm.) 88—90
Aluminiumsulfat (17%) 92—95	Magnesiumsulfat (techn.) 105—110
Ammoniak (22° Bé) 170—174	Mennige (versch. Sorten) 590—625
Ammonphosphat (krist.) 575—590	Natriumbicarbonat (techn.) 130—135
Ammonsulfat (gew.) 160,—	Natriumbichromat (krist.) 510—525
Bariumchlorid (krist.) 155—160	Natriumchlorat (krist.) 410—436
Bariumsuperoxyd (87%) 600—615	Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165—170
Bleiglätte (pulverförmig) 625—650	Natriumhyposulfit (photogr.) 190 bis 195
Bleiweiß (pulverförmig) 600—620	Natriumnitrit (krist.) 375—390
Blutlaugensalz (gelbes) 1475—1500	Natriumsulfat (krist., neige) 44—46
Blutlaugensalz (rotes) 3700—3740	Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 42—44
Bromkalium (rein) 2600—2650	Natriumsulfit (krist.) 115—120
Calciumcarbid (in Stücken) 165 bis 170	Natronsalpeter 182
Calciumphosphat (pulverförmig) 188 bis 192	Salmiak (pour piles) 430—450
Chlorcalcium (geschm.) 78—80	Salpetersäure (36°, weiß) 220—225
Chlorkalium (gew.) 86—90	Salzsäure (20—21°, gew.) 41—46
Chlorkalk (105—110°) 109—112	Schwefelnatrium (geschmolzen, 60 bis 62%) 185—195
Chromalaun (krist.) 295—305	Schwefelsäure (66°) 52—54
Eisenchlorid (trocken) 58—60	Soda (calc., 98—99%) 73—75
Eisensulfat (krist.) 270—280	Soda (krist.) 39—41
Jodkalium (weiß) 290—300 (kg)	Zinkchlorid (fest) 380—390
Kalisalpeter (gereinigt) 400—410	Zinksulfat (krist., techn.) 170—175
Kaliumchlorat (krist.) 360—365	Zinkweiß (versch. Sorten) 600—750
Kaliummetabisulfit (krist.) 640—655	Zinnchlorid 3550—3600
Kaliumpermanganat (techn.) 1425 bis 1475	Zinnchlorür 2475—2525
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—210	Zinnoxyd (pulverförmig) 5400—5450
Kaliumphosphat (techn.) —	
Kalksalpeter (pulverförmig) —	

Bulgarien (Burgas), 18. November 1927. Preise in Lewa per kg.

Aetznatron 15	Natriumbicarbonat 12
Alaun 8	Naphthalin 15
Ammoniumsulfat (krist.) 40	Paraffin 36
Borsäure 65	Pech 9,50
Carbid 18	Ricinusöl 65
Carbolsäure (techn.) 38	Rosenöl 40 000
Carbolsäure (rein) 80	Salpetersäure 35
Eisensulfat 6	Salzsäure 10
Glaubersalz 5,50	Schellack 250—360
Glycerin 95	Schwefelsäure 20
Kolophonium 20	Soda (gewöhnlich) 6
Kupfersulfat 22,20	Stearin 55
Lanolin 11	Spermacetöl 45
Leim 36	Vaselin 18
Mineralfarben 5—6	Weinsäure 150

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Frankreich (Paris), 15. November 1927. Preise in frs. per 100 kg*).

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 600—640
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 250
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—125
Bariumchlorid (krist.) 115—120
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 215
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 398
Bleinitrat 620
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 410
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80
Chlorschwefel 625 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 236 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 13—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300—310
Kaliumbichromat 560—575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 134 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg)
Kupfersulfat 340—350
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 74
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz,techn.)—
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 340—398
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93.50
Natriumbichromat 400—425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 11,25 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95, ab Fabrik) 40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 240
Natronsalpeter (neige) 235—240
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat 34 £ (t)
Nickelsulfat (rein) 34 £ (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50.50
Oleum (60%) 79.25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 700
Pottasche (95—98%) 325—375
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 325—370
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 139
Schwefelkohlenstoff 255
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 368 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 81 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—360
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 130—140
Zinnchlorid (wasserfrei) 2045
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2335
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 41 (kg)
Zinkweiß (verschiedene Sorten) 420 bis 740

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:
(Preise in frs. per kg.)*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik; hl) 750
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 19
Amylalkohol (ab Fabrik) 20
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,80
Aether (f. Narkose; Codex; ab Fabr.) 11.45
Aethylacetat (ab Fabr.) 9
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 170—190 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C) 1100 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 29—32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 21
Citronensäure (krist.) 21,75
Cocain, salzsaures 3050—3800
Codein 4000
Coffein (rein) 115
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 95—120
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc, 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 240 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 650
Furfurol (ab Fabrik) 14.50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1300 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1200 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 30—41
H-Säure 32
Hydrochinon 55
Isoeugenol 195
Jodoform 265
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 750 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3150
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 6.75
Oxalsäure 500—545 (100 kg)
Paranitranilin 26.50
Pilocarpin (salpetersaures) 1400
Piperazin 385
Propylalkohol (ab Fabrik) 17
Pyramidon —
Resorcin (pharm.) 58
Salicylsäure 15—20
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 425
Strychninsulfat (neutr.) 330
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein; Nr.1) 26,50
Terpentinöl 445 (100 kg)
Terpineol 35
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist.; Codex) 150 bis 175
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen 430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 480
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 17
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 23. November 1927. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 72,50—77,50
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50 bis 8,25
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 71—73
Antichlor 9,20—9,85
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 70—72,50
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90 bis 95
Chlorbarium 7,90—8,75
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,50—7
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17—17.75
Citronensäure 197,50—202,50
Eisenvitriol 4.25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22.50—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 104—109
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9,25—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 24—25,50
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22
Milchsäure (50 Vol.-%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1.50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,50—21
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 19—20
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 7—8
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 160—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 41—43

Oesterreich (Wien), 18. November 1927. Preise in Schilling per 100 kg (Nur Angebot.)

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1,15 ($)
Bleiglätte (B.B U) 130
Bleiweiß (rein. B.B.U.) 146
Borax (krist.) 35
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (krist.) 155
Chromnatron 135
Eisenvitriol 14
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 390
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (96—98) 112
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 86
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 170
Terpentinöl (russisch, weiß) 116
Weinsäure (krist.) 515

Vereinigte Staaten (New York), 14. November 1927. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1.45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,02¾—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10—0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2.40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0.85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,7⅛ bis 0,7⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 3,— (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 60—62 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 875 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,06
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,62—0,63
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0.26¾ bis 0,27
Cyankaium 0,52½—0.57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0.32—0,38
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Glycerin (Dynamit) 0,17—0,17¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08¼
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99% krist.) 5—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn. imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 9,75 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,05½
Natriumbicarbonat (ab Fabrk) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%; einheim.) 0,0815—0,08½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 17—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfid (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,45—4 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32½
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,50—0,51
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist. U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17¼—0,17½
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41—0,41½
Zinnoxyd 0,62—0,63

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0,65 bis 0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,60—0,68
Nitrobenzol 0,09—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(3657)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 11. 27	23. 11. 27	Aktien	30. 11. 27	23. 11. 27
Byk-Guldenw.	75⅞	71,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	94,—	—,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	74,—	77,—	Oberschl. Koksw.	87,—	81⅛
„ v. Heyden	115,50	107⅛	Rasquin. Farbw.	97,—	91,—
„ Milch & Co.	42,—	41,50	Rh. W. Sprengst.	93,50	88,—
„ Gelsenk.	75,25	75,25	Rhen.-KunheimVerein chem. F. A.-G.	53,—	52,50
„ W. Albert	114,—	108,50	J. D. Riedel	45,—	41,50
„ W.Brockhues	75,—	70,—	Rütgerswerke	82,—	75,50
Concordia chem. F.	60,—	63,50	H. Scheidemandel	26,50	25,25
Dynamit Nobel	116,75	110,—	Schering, Chem.	199,—	190,50
Egestorff. Salzw.	115,—	112⅛	Sprengst. Carb.	97,25	97,25
Fahlberg, List	122,75	118⅛	Staßfurter Chem.	40⅛	41,75
I. G. Farbenindustr.	249,—	240,—	Thür. Bleiweißf.	43,—	45,—
Gehe & Co.	70,50	69.75	Union Fabr.chem.P.	63,—	62⅝
Th. Goldschmidt	101⅝	95,75	Ver. chem. Wk. Chl.	141,50	140,—
Harkort Bergw.	25,50	26,—	„ Glanzstoff F.	532,—	498,—
Heine & Co.	66⅞	64,—	„ Ultramarinfabr.	131,50	133,—
Linde's Eismasch.	139,—	136,25			

Devisen	30. 11. 27	26. 11. 27	Devisen	30. 11. 27	26. 11. 27
Argentinien	1,788	1,790	Italien	22,76	22,79
Canada	4,191	4,195	Jugoslawien	7,375	7,375
Japan	1,916	1,915	Dänemark	112,23	112,27
Aegypten	20,945	20,954	Portugal	20,60	20,55
Türkei	2,159	2,172	Norwegen	111,32	111,40
England	20,421	20,43	Frankreich	16,47	16,47
Ver. Staaten	4,186	4,1865	Tschechoslowakei	12,408	12,407
Brasilien	0,498	0,498	Schweiz	80,735	80,74
Uruguay	4,300	4,300	Bulgarien	3,027	3,025
Holland	169,15	169,16	Spanien	69,65	70,05
Griechenland	5,590	5,550	Schweden	112,91	112,87
Belgien	58,51	58,46	Oesterreich	59,03	59,04
Danzig	81,66	81,67	Ungarn	73,23	73,29
Finnland	10,54	10,542	Rumänien	2,55	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 2o5 vom 11. November 1927.)

		RM.			RM.
Lettland	100 Rubel	1,62	Argentinien	100 Goldpesos	407,27
Luxemburg	500 Francs	58,36	Brit. Hongkong	100 Dollar	203,76
Mexiko	100 Pesos	200,18	Brit. Ostindien	100 Rupien	152,85
Peru	1 Pfund	16,25	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,—
Union d. Sozialist. Sowjet-Republiken	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,62	Chile	100 Pesos	51,79
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	259,24

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 11. 27	23. 11. 27
Elektrolytkupfer	131¾	130¾
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	91½—99	91—97
Silber in Barren per 1 kg	80—81	79¼—80

(3659)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion V Leipzig.

Der Vorschlag des Wahlvorstandes vom 29. Oktober 1927 für die Wahl des Sektionsvorstandes wird nach entsprechenden Verhandlungen mit den in Frage kommenden wirtschaftlichen Vereinigungen wie folgt geändert:

a) Herr Direktor H. Hausamann in Rodleben ist infolge Verzichts auf die Wahl zu streichen,
b) Herr Direktor Schäfer i. Fa. B. Polack A.-G. in Waltershausen i. Thür. wird nicht als ordentliches Mitglied, sondern als Ersatzmann in Vorschlag gebracht,
c) Herr Professor Curschmann i. Fa. I. G. Farbenindustrie A.-G. in Wolfen bei Bitterfeld wird als ordentliches Mitglied aufgestellt.

Unter Berücksichtigung vorstehender Aenderungen gilt der Sektionsvorstand mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab als gewählt, da weitere Vorschlagslisten nicht eingegangen sind.

Leipzig, den 23. November 1927.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes
Dr. Otto Lampe. (3601)

Versammlungskalender.

14. Dez.: Heyl & Co., Chemisch-pharmazeutische Fabrik Aktiengesellschaft. Berlin, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen, Siemensstr. 15.

Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktien-Gesellschaft in Liqu., Hamburg, außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Hamburg, Europa-Haus, Alsterdamm 39 I.

Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., Aktiengesellschaft, Wesermünde-G., 6. ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder-Bank in Bremerhaven, Karlsburg 2.

Deutsche Heraklith-Aktiengesellschaft in Kirchdorf b. Simbach a. Inn, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, beim Notariat in Simbach a. Inn.

16. „ Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Hamburg, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Hamburg. Alsterdamm 24.

17. „ Süddeutsche Harzleimfabrik A.-G., Möhringen a. Fildern, III. ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Notare Faber u. Häfele, Stuttgart, Poststr 6.

19. „ Chemische Fabrik Traunstein A.-G., München, ord. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Räumen des Notariats München 5 u. 17. Karlstr. 10 I.

Huth & Richter, Chem. Fabrik A.-G. Wörmlitz b. Halle a. S., 4. ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, Halle a. S., Sitzungszimmer des Bankhauses Reinhold Steckner.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln, Aktien-Gesellschaft, außerord. G.-V., nachm. 4 Uhr, in der Amtsstube des Herrn Notars Kausen, Köln, Cardinalstr. 6. (3663)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 10. DEZEMBER 1927 | Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Italien.

Italien spielt unter den Produktionsländern von ätherischen Oelen eine führende Rolle. Die industrielle Gewinnung von ätherischen Oelen geht in Italien etwa bis zum Jahre 1800 zurück, wenngleich einige der in Italien produzierten Oele bereits im 16. Jahrhundert bekannt waren.

Die Produktion von ätherischen Oelen, der in Italien bereits vor dem Kriege große Bedeutung zukam, hat in der Nachkriegszeit weitere große Fortschritte zu verzeichnen. Die Zunahme der Produktion beträgt im Vergleich zu den letzten Vorkriegsjahren der Menge nach rund 50%, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß heute viele kostbare ätherische Oele, wie Rosen-, Veilchen-, Tuberosen-, Mimosablüten-, Gartennelken- und Jasminöl — wenn auch nur in geringen Mengen — in Italien gewonnen werden, während dieses Land vor dem Kriege fast nur die im Preise bedeutend niedriger stehenden Citrusöle produzierte. Letztere machen auch heute noch den größten Teil der Produktion aus; dem Werte nach bemessen, macht sich jetzt jedoch die Produktion anderer ätherischer Oele auch schon bemerkbar.

Die in Italien zwecks Gewinnung von ätherischen Oelen verarbeiteten Rohstoffe sind fast ausschließlich inländischer Herkunft. Aus ausländischen Rohstoffen werden — abgesehen vom Gewürznelkenöl, über dessen Produktion keine Angaben verfügbar sind — praktisch keine ätherischen Oele gewonnen.

Die wichtigsten Oele, die Italien produziert, sind die Citrusöle. Erst in großem Abstande folgen die anderen, von denen besonders Pfefferminz- und Lavendelöl zu nennen sind. Die Gewinnung von Blütenölen macht indessen auch dauernd Fortschritte; diese Industrie konnte während des Krieges infolge des Fehlens der ausländischen Konkurrenz gegründet werden und besitzt noch gute Zukunftsaussichten, da in Italien alle für das Gedeihen einer derartigen Industrie notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die führenden Produktionsgebiete sind Sizilien und Kalabrien (für Citrusöle), die italienische Riviera, West-Ligurien (für Blütenöle) und Piemont (für Pfefferminzöl). Außerdem ist fast das gesamte italienische Landesgebiet (einschließlich Sardinien) mit Ausnahme der alpinen Gegenden zum Anbau von aromatischen Pflanzen vorzüglich geeignet. Auch kommen in Italien viele zur Gewinnung von ätherischen Oelen geeignete, wildwachsende Pflanzen vor, deren rationelle Ausbeutung schon des öfteren vorgeschlagen worden ist. Zusammenfassend kann man sagen, daß Italien ein von der Natur und besonders dem Klima in dieser Beziehung außerordentlich begünstigtes Land ist. Der vollen Ausnutzung dieser Vorzugsstellung stehen allerdings verschiedene Schwierigkeiten entgegen, insbesondere wirtschaftlicher Natur, wie die Konkurrenz der französischen ätherischen Oele.

Die durchschnittliche gesamte Jahresproduktion Italiens an ätherischen Oelen betrug während der Jahre 1924 und 1925 (bzw. 1923/24 und 1924/25) — für das Jahr 1926 liegen nur unvollständige Angaben vor — schätzungsweise 1,2—1,3 Millionen kg im Werte von 14—17 Millionen RM. Infolge der im Jahre 1925 einsetzenden Hausse des Citronen- und Bergamottöls ist den Durchschnittswerten dieser beiden Oele bei der Berechnung des Gesamtwertes ein größerer Spielraum eingeräumt worden.

Der Durchschnittspreis der während der Jahre 1924 und 1925 in Italien gewonnenen ätherischen Oele lag etwa zwischen 12 und 13 RM. per kg. Infolge der weiteren Hausse des Citronenöls im Jahre 1926 hat sich der Wert der Gesamtproduktion inzwischen bedeutend erhöht, da das Citronenöl in den Jahren 1924 und 1925 der Menge nach bald drei Viertel der italienischen Gesamtproduktion ausmachte.

Auf dem Weltmarkte tritt Italien hauptsächlich als Exporteur auf. Die nach der amtlichen Statistik errechnete italienische Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen — einschließlich terpenfreier ätherischer Oele und ausschließlich synthetischer Essenzen und Campheröl; letzteres fällt unter Position 645 (Terpentinöl)[7]), und synthetische Essenzen tarifieren in Position 661 (synthetische Riechstoffe usw.) — die mengenmäßig sowohl in den letzten Vorkriegsjahren, als auch in der Nachkriegszeit von Jahr zu Jahr verhältnismäßig geringe Veränderungen aufweist, wertmäßig aber infolge der Veränderlichkeit der Citrusölpreise erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist, ist in der folgenden Aufstellung wiedergegeben.

Gesamtausfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg netto[8])	1000 RM.
1911 . . .	656 700	8 280
1912 . . .	670 300	11 470
1913 . . .	606 800	18 680
1920 . . .	831 700	11 340
1921 . . .	869 500	[9])
1922 . . .	1 015 000	10 500
1923 . . .	946 000	8 930
1924 . . .	1 078 900	11 010
1925 . . .	1 124 300	14 860
1926 . . .	961 700	21 720

Die obige Bemerkung „ausschließlich synthetischer Essenzen" ist eigentlich überflüssig, da die im ersten Absatz der Einleitung gegebene Definition das zu behandelnde Gebiet genau umrahmt und „Essenzen" in der vorliegenden Abhandlung gar nicht berücksichtigt werden. Bei Italien muß jedoch besonders darauf hingewiesen werden, da die Nomenklatur des italienischen Zolltarifs dazu angetan ist, Irrtümer über den Inhalt der für die ätherischen Oele in Betracht kommenden Positionen aufkommen zu lassen. Die Ueberschrift der Position 658 betitelt sich: „Olii essenziali ed essenze" und wird im Deutschen vielfach mit „Aetherische Oele und Essenzen" wiedergegeben. Diese Uebersetzung ist jedoch falsch, da im Italie-

[7]) Das Fichtennadelöl ist dagegen in die Position „Aetherische Oele, n. b. g." eintarifiert.

[8]) Wirkliches Nettogewicht.

[9]) Die Werte der italienischen Außenhandelsstatistik für das Jahr 1921 waren dem Verfasser nicht zugänglich.

Digitized by Google

nischen bei exakter Ausdrucksweise (wie sie im Zolltarif angewandt wird) das „olio essenziale“ mit der „essenza“ identisch ist, wenn der letzteren Bezeichnung kein Adjektivum, wie „sintetica“, „alcoolica“, „spiritosa“ oder dergleichen zugesetzt ist.

Die richtige Uebersetzung der Ueberschrift der Position 658 darf demnach nur „Aetherische Oele“ lauten; die irrtümliche Auffassung, daß auch „Essenzen“ (nach deutschem Sprachgebrauch) hierunter fallen, ist darauf zurückzuführen, daß „olii essenziali“ und „essenze“ im italienischen Zolltarif durch das Wörtchen „ed“ („und“) verbunden sind, während es zweckmäßiger „od“ („oder“) heißen sollte. Die „Essenz“ (nach deutschem Sprachgebrauch) wird von der italienischen Zollnomenklatur als „essenza sintetica“ bezeichnet.

Leider ist man aber in Italien nicht konsequent genug, die Bezeichnungen „essenza“ (= ätherisches Oel) und „essenza sintetica“ (= Essenz) streng auseinanderzuhalten, so daß in privaten Kreisen auch verschiedentlich unter „essenza“ (ohne weiteren Zusatz) die synthetische Essenz verstanden wird. Die auf diesem Gebiete bestehende Verwirrung wird hierdurch nur noch erhöht. Für die vorliegenden Zwecke genügt indessen die Feststellung, daß der italienische Zolltarif beide Begriffe scharf auseinanderhält.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß der Verfasser die Einteilung der Essenzen im deutschen Sprachgebrauch in „natürliche“ und „künstliche“ Essenzen für unzweckmäßig hält, da die natürliche Essenz leicht mit dem ätherischen Oel verwechselt werden kann. Für die sogenannte „natürliche“ Essenz (Auflösung eines reinen ätherischen Oels in Weingeist oder dergl.) sollte nur die Bezeichnung „naturreine“ Essenz angewandt werden.

Die Einfuhr ist im Vergleich zur Ausfuhr von geringerer Bedeutung. Die Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen — einschließlich terpenfreier Oele und ausschließlich synthetischer Essenzen und Campheröl — ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Gesamteinfuhr von ätherischen Oelen.

Jahr	kg[10])	1000 RM.
1911	116 600	2 190
1912	127 500	2 470
1913	121 500	2 770
1920	248 000	5 460
1921	82 600	
1922	52 500	860
1923	46 500	710
1924	50 100	550
1925	68 300	1 010
1926	71 000	1 110

Der italienische Verbrauch ist, wie auch aus der obigen Einfuhrstatistik hervorgeht, von erheblicher Bedeutung, da außer den eingeführten Oelen noch ein, wenn auch nicht großer Teil der eigenen Produktion dem inländischen Verbrauch zugeführt wird. Der wichtigste Verbraucher, die italienische Parfümerieindustrie, steht auf einer hohen Entwicklungsstufe und hat während der letzten Jahre gute Fortschritte gemacht. Wie aus dem Rückgang der Einfuhr geschlossen werden kann, stellt Italien seinen Bedarf an ätherischen Oelen in steigendem Maße selbst her.

Citrusöle.

Die italienische Industrie der Citrusöle, auch Agrumenöle genannt, wie Citronen-, Bergamott-, Pomeranzen-, Mandarinenöl usw., stellt einen wichtigen Bestandteil der italienischen Industrie und zugleich der gesamten Industrie der ätherischen Oele dar.

Die die Citrusöle liefernden Stammpflanzen gehören zur Familie der *Rutaveae*, Abteilung *Aurantiaceae*. Die wichtigsten Vertreter sind:

Citrus Aurantium Risso (gewöhnlicher Apfelsinen- oder Orangenbaum), liefert das süße Pomeranzenöl und das Süßpomeranzen-Petitgrainöl;

Citrus Bergamia Risso (Bergamottbaum), liefert das Bergamottöl und das Bergamott-Petitgrainöl;

Citrus Bigaradia Risso (Bitterpomeranzen- oder Bitterorangenbaum), liefert das bittere Pomeranzenöl, das Neroliöl und das (gewöhnliche) Petitgrainöl;

Citrus Limetta Risso (italienischer Limettbaum), liefert das italienische Limettöl;

Citrus Limonum Risso (Citronenbaum), liefert das Citronenöl und Citronen-Petitgrainöl;

Citrus madurensis Lour. (Mandarinenbaum), liefert das Mandarinenöl und Mandarinen-Petitgrainöl;

Citrus medica (Citronatbaum), liefert das Cedratöl;

Citrus medica var. *acida* (westindischer Limettbaum), liefert das westindische Limettöl.

Das Ursprungsland der Aurantiaceen ist anscheinend Ostindien, von wo aus sie sich über die südlicheren Teile der gemäßigten Zone verbreitet haben. Heutzutage sind die Citrusarten um den ganzen Erdball herum weit verbreitet.

Unter den Produzenten von Citrusfrüchten spielt Italien eine führende Rolle; andere wichtige Länder am Mittelmeere sind Spanien, Portugal, Marokko und Syrien. Außerhalb des Mittelmeergebietes sind von Bedeutung: Californien, Florida, die Antillen, Australien, Japan und Südafrika.

Es sei hier jedoch gleich darauf hingewiesen, daß die bebaute Fläche oder die Produktion von Citrusfrüchten keinen Anhalt für die Beurteilung der Produktion von Citrusölen gibt, da in Italien der Anbau von Citrusarten und die Gewinnung von Früchten in der Nachkriegszeit bis zum Jahre 1925/26 geringer waren als in der Vorkriegszeit, die Produktion von Citrusölen dagegen zugenommen hat. Die mittlere italienische Jahresproduktion von Citrusfrüchten lag bis dahin etwa 17% unter der Vorkriegsproduktion; am schwersten waren Orangen betroffen (Rückgang 30%), während der Rückgang der Citronenproduktion nur 12% betrug. Im Jahre 1926/27 hat die italienische Produktion von Citrusfrüchten die Vorkriegsproduktion wieder überschritten und 7,9 Millionen dz erreicht. Davon waren 4,77 Millionen dz Citronen (davon 4,36 Millionen dz in Sizilien, 0,2 Millionen dz in Kampanien und 0,18 Millionen dz in Kalabrien), 2,7 Millionen dz Orangen (davon 1,4 Millionen dz in Sizilien, 0,68 Millionen dz in Kalabrien und 0,46 Millionen dz in Kampanien) und 0,35 Millionen dz Mandarinen (davon 0,18 Millionen dz in Sizilien, 0,9 Millionen dz in Kampanien und 0,5 Millionen dz in Kalabrien). Von der gesamten italienischen Produktion von Citrusfrüchten (ohne Bergamotten) brachte Sizilien im Jahre 1926/27 76% auf.

Andererseits ist die Produktion von Citrusfrüchten in den Vereinigten Staaten und Spanien bedeutend größer als in Italien, während die Gewinnung von Citrusölen in diesen beiden Ländern, besonders in Spanien, in keinem Vergleich zu der italienischen Produktion steht.

Die Jahresproduktion von Citrusfrüchten (mit Ausnahme von Bergamotten) betrug im Jahre 1925/26 in den Vereinigten Staaten etwa 16 Millionen dz gegenüber 8 Millionen dz vor dem Kriege, in Spanien 12 Millionen dz gegenüber 8,6 Millionen dz vor dem Kriege und in Italien 6,4 Millionen dz gegenüber 7,7 Millionen dz vor dem Kriege.

Von den in Italien gewonnenen Citrusfrüchten sind gegenwärtig 60,5% Citronen, 34% Orangen und 4,5% Mandarinen, von den Bergamotten abgesehen.

Die italienischen Citrusöle gehören zu den besten und gesuchtesten ihrer Art. Während Italien jedoch vor dem Kriege fast eine Monopolstellung auf diesem Gebiete innehatte, hat sich in den letzten

[10]) Die durch Addition der Zahlen aus mehreren Positionen errechneten Mengen beziehen sich teilweise auf das wirkliche Nettogewicht und teilweise auf das Nettogewicht einschließlich unmittelbarer Umhüllung, größtenteils jedoch auf das erstere.

Digitized by Google

Jahren die Konkurrenz des Auslandes, besonders der Vereinigten Staaten und Westindiens, immer stärker bemerkbar gemacht.

Die italienischen Verfahren zur Gewinnung der Citrusöle sind unvollkommen und veraltet; die Qualität der nach diesen Verfahren gewonnenen Oele ist aber gut. Mit neuzeitlicheren Verfahren könnten sicherlich größere Erträge zu niedrigeren Preisen erzielt werden; die bisher zur Anwendung gelangten maschinellen Verfahren haben jedoch, vom Bergamottöl abgesehen, wenig Erfolge gezeitigt, so daß man auch heute noch den größten Teil der Oele im Handbetrieb gewinnt.

Die wichtigsten italienischen Produktionsgebiete für die Citrusöle sind Sizilien und Kalabrien. Die Zentren dieser Industrie sind Messina, Reggio, Palermo und Catania. Die Zahl der Produzenten beträgt einige hundert, größtenteils kleine Betriebe, neben denen auch mehrere Großbetriebe bestehen. Außerdem gewinnen auch die Citronensäurefabriken Citronenöl.

Ueber die italienische Produktion von Citrusölen in der Vorkriegszeit sind dem Verfasser keine genauen Angaben verfügbar. Für die Zeit von Kriegsende bis jetzt ergibt sich aus der Statistik der Camera Agrumaria in Kombination mit der italienischen Ausfuhrstatistik eine jährliche Durchschnittsproduktion von 1,1 Millionen kg Citrusölen. Nimmt man die durchschnittliche Produktion der letzten Vorkriegsjahre auf Grund der italienischen Außenhandelsziffern zu etwa 700 000 kg an, so ergibt sich, daß die italienische Produktion jetzt um rund die Hälfte über der Vorkriegsproduktion liegt.

Die folgende Tabelle zeigt die italienische Gesamtproduktion von Citrusölen in der Nachkriegszeit nach der Statistik der Camera Agrumaria. Vom Jahre 1921/22 ab umfaßt die im 8. Jahrbuch der italienischen chemischen Industrie veröffentlichte Statistik dieser Organisation über die „Gesamt"-Produktion von Citrusölen merkwürdigerweise nur die Produktion von Citronen- und Bergamottöl, so daß diese Daten infolgedessen einen direkten Vergleich unmöglich machen. Nimmt man die Produktion von Pomeranzen- und Mandarinenöl für diese Jahre auf Grund der Ausfuhr mit rund 140 000 kg an, so ergeben sich für die Gesamtproduktion während des Jahres 1921/22 und der folgenden Jahre die in der dritten Spalte der folgenden Tabelle angeführten Mengen.

Gesamtproduktion von Citrusölen.

Jahr	Statistik der Camera Agrumaria kg	Unter Einrechnung v. Pomeranzen- u. Mandarinenöl kg
1917—1918	1 020 000	
1918—1919	1 128 300	
1919—1920	889 500	
1920—1921	1 466 000	
1921—1922	897 000	
1922—1923	896 700	rund 1 040 000
1923—1924	898 400	„ 1 040 000
1924—1925	1 080 000	„ 1 220 000

Die der vorstehenden Berechnung zugrunde gelegten Angaben der Camera Agrumaria über die Produktion von Bergamottöl (vgl. weiter unten) sind offenbar zu niedrig ausgefallen, so daß die in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle angeführten Zahlen noch um diese Differenzen, die im Durchschnitt 60 000—70 000 kg betragen, erhöht werden müßten. Die endgültigen Zahlen für die Gesamtproduktion von Citrusölen wären demnach für die Jahre 1921/22 bis 1923/24 in der Nähe von 1,1 Millionen kg und für das Jahr 1924/25 zu fast 1,3 Millionen kg anzunehmen.

Ueber die letzten Erntejahre, 1925/26 und 1926/27, liegen bisher nur private Produktionsschätzungen vor, auf deren Wiedergabe infolge ihrer Unzuverlässigkeit verzichtet wird.

Die italienische Ausfuhr von Citrusölen (terpenhaltigen) hat sich nach der italienischen Außenhandelsstatistik in der Nachkriegszeit gegenüber den letzten Vorkriegsjahren wie folgt entwickelt. Die Mengen geben die wirklichen Nettogewichte an.

Gesamtausfuhr von Citrusölen (terpenhaltigen).

Jahr	kg netto	100 RM.
1911	638 450	7 880
1912	644 400	10 850
1913	570 200	17 570
1920	821 100	9 270
1921	830 400	
1922	1 044 100	10 030
1923	923 200	8 540
1924	1 044 200	10 320
1925	1 080 100	12 980
1926	910 400	19 450

Die wichtigsten Bestimmungsländer der aus Italien ausgeführten Citrusöle sind die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und Deutschland, die im Jahre 1926 zusammen fast 90% der gesamten Ausfuhr aufnahmen. Außer diesen Ländern kommen jedoch noch zahlreiche andere Länder als mittlere und kleinere Abnehmer in Frage, wie aus der folgenden, der amtlichen Statistik entnommenen Aufstellung ersichtlich ist.

Ausfuhr von Citrusölen (terpenhaltigen).

Bestimmungsland	1913 kg netto	1923 kg netto	1924 kg netto	1925 kg netto	1926 kg netto
Oesterreich		3 689	4 762	3 526	4 095
Oesterreich-Ungarn	36 500	—	—	—	—
Belgien		3 977	4 602	4 808	2 925
Tschechoslowakei		1 782	5 159	4 684	3 825
Dänemark		5 932	4 462	3 115	7 114
Frankreich	72 400	175 029	180 701	198 423	178 235
Deutschland	65 500	67 545	109 092	105 570	83 260
Großbritannien / Irischer Freistaat	125 200	275 119	284 403	260 258	214 139
Holland		22 967	37 243	30 955	21 502
Spanien		17 290	17 807	16 126	14 183
Schweden		2 499	1 302	1 947	1 728
Schweiz		6 347	6 061	6 554	8 446
Ukraine		—	—	19 905	—
Japan		8 679	12 749	3 527	1 884
Britisch-Indien		2 647	1 549	3 558	2 082
Australien	16 300	27 554	39 112	20 061	21 565
Aegypten		2 843	3 177	4 016	2 690
Argentinien	7 800	23 021	8 681	8 271	11 668
Canada		5 413	7 316	5 253	9 356
Vereinigte Staaten	215 300	256 910	301 126	356 138	314 348
Andere Länder		13 777	14 871	23 360	7 390

Die italienische Einfuhr von Citrusölen (terpenhaltigen) ist nur gering. Sie hat sich während der letzten Jahre im Vergleich zur Vorkriegszeit wie folgt entwickelt (Mengen in kg netto zuzüglich unmittelbarer Umhüllung):

Jahr	kg	1000 RM.
1911	6 095	78
1912	6 249	81
1913	2 805	41
1920	1 859	30
1921	482	
1922	602	5
1923	1 452	23
1924	1 329	13
1925	1 901	22
1926	4 656	55

Angaben über die Herkunftsländer dieser Citrusöle sind in der italienischen Außenhandelsstatistik nicht vorhanden.

Im folgenden ist eine Aufstellung der in Italien produzierten Citrusöle gegeben.

Citronenöl. Der Citronenbaum wurde schon vor dem Jahre 1200 aus Asien nach Sizilien eingeführt.

Digitized by Google

Die Gewinnung von Citronenöl war bis zum Jahre 1800 gering. Die Produktion betrug um 1800 herum etwa 5000 kg jährlich. In den folgenden Jahrzehnten wurde dieser Industrie jedoch mehr Aufmerksamkeit gewidmet, und eine Reihe größerer Firmen, von denen viele heute noch bestehen, wurde von etwa 1820 ab ins Leben gerufen. Heute ist die italienische Citronenölindustrie führend auf der ganzen Erde. Italien bringt den weitaus größten Teil der Weltproduktion von Citronenöl auf. Citronenbäume werden zwar an unzähligen Stellen der Erde angebaut; der Zweck dieser Kulturen ist aber fast ausschließlich die Gewinnung der Früchte. Außer Italien stellen nur die Vereinigten Staaten größere Mengen Citronenöl her. In letzteren sind seit einigen Jahren bedeutende Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht worden, so daß die Vereinigten Staaten jetzt beginnen, Italien Konkurrenz zu machen. Die Produktion der übrigen Mittelmeerländer, z. B. Spaniens, ist gering, ebenso die Produktion Westindiens.

Das wichtigste Produktionsgebiet Italiens ist Sizilien, das im Jahre 1926/27 über 90% der gesamten italienischen Citronenproduktion lieferte. Je 3—4% entfielen auf die Provinzen Kalabrien und Kampanien; der Rest verteilte sich auf viele andere Provinzen und Sardinien. In Sizilien stellen die Citronenkulturen den größten Teil der gesamten Citruskulturen dar. In der Provinz Palermo sind etwa 90% und in den Provinzen Catania und Siracusa 40—60% aller angepflanzten Citrusbäume Citronenbäume.

Die wichtigsten sizilianischen Produktionsgebiete liegen an der Ostküste der Insel von Messina bis Acireale mit den dazwischen liegenden Orten Santa Teresa, Giardini, Fiumefreddo, Massali und Giarre; weitere Gebiete befinden sich im Südosten von Augusta bis Avola mit dem Zentrum Siracusa und an der nördlichen Küste der Insel bei Palermo und Barcellona.

In dem Sizilien gegenüber liegenden Küstenstreifen Kalabriens werden ebenfalls Citronenbäume angebaut, jedoch in verhältnismäßig geringem Maße. Die Produktion betrug hier im Jahre 1926/27 198 000 dz Früchte gegenüber 4,36 Millionen dz in Sizilien.

Die Stammpflanze des Citronenöls ist *Citrus Limonum* Risso. In Sizilien existieren jedoch nur sehr wenig echte Citronenbäume; die meisten sind auf Bitterpomeranzenbäume aufgepfropft.

Die Citronenbäume blühen im Mai, die ersten jungen Früchte erscheinen im Laufe des Augusts, und die Ernte der Früchte und damit die Gewinnung von Citronenöl beginnen im November und dauern bisweilen bis zum Mai des folgenden Jahres. Ausgewachsene Bäume liefern jährlich 1000—2000 Citronen. Kleine Mengen Oel können auch aus den Sommercitronen gewonnen werden; dieses Oel unterscheidet sich jedoch von dem gewöhnlichen Citronenöl durch seine Zusammensetzung und hat im übrigen auch nur geringere wirtschaftliche Bedeutung. Im Jahre 1926 wurden etwa 30 000 kg Oel aus den Sommercitronen gewonnen.

Normalerweise werden nur die geringeren Qualitäten der Früchte auf Citronenöl verarbeitet, da die einwandfreien, frisch versandten Citronen einen verhältnismäßig größeren Gewinn einbringen. Ungünstige Marktverhältnisse für die frischen Früchte haben jedoch auch schon zur Verarbeitung von vollwertigen Citronen geführt.

Das Citronenöl wird durch Auspressen der Fruchtschalen gewonnen. Der größte Teil des sizilianischen Citronenöls wird noch immer durch Handpressung gewonnen. Die verschiedenen versuchsweise eingeführten Maschinen haben sich durchweg nur wenig bewährt. An einigen Stellen Siziliens und besonders in Kalabrien sind zwar Maschinen in Gebrauch; die von diesen gelieferten Oele sind jedoch im allgemeinen dunkler gefärbt als die mit der Hand gewonnenen Oele und enthalten auch weniger Citral. Schätzungsweise werden etwa 10% der gesamten Citronenölproduktion auf maschinellem Wege gewonnen. In den letzten Jahren hat die Produktion von Citronenöl auf maschinellem Wege dauernd zugenommen; auch die Qualität dieser Oele soll sich gebessert haben. Das Problem der maschinellen Gewinnung von Citronenöl ist jedoch bis jetzt noch als nicht gelöst zu betrachten.

Die durchschnittliche Oelausbeute beträgt 450 g aus 1000 Früchten, doch kommen auch größere Abweichungen (300—600 g) von der Norm vor.

Nach der Statistik der Camera Agrumaria hat sich die italienische Produktion in der Nachkriegszeit folgendermaßen entwickelt:

Produktion von Citronenöl.

Jahr	kg
1919—1920	635 700
1920—1921	1 343 200
1921—1922	801 100
1922—1923	771 600
1923—1924	809 100
1924—1925	954 000

Der weitaus größte Teil der Produktion wird im Auslande abgesetzt. Von der Differenz zwischen Produktion und Ausfuhr entfällt ein bedeutender Teil auf die Herstellung von terpenfreiem Citronenöl.

In der Ausfuhrstatistik ist das terpenfreie Citronenöl vom Jahre 1922 an mit den anderen terpenfreien ätherischen Oelen zu einer besonderen Position zusammengefaßt. Da das terpenfreie Citronenöl vor diesem Jahre keine besondere Rolle spielte, können die gesamten in der folgenden Aufstellung enthaltenen Zahlen (ebenso wie bei den späteren Aufstellungen über die Ausfuhr von Bergamottöl usw.) auf terpenhaltiges Oel bezogen werden.

Ausfuhr von Citronenöl (terpenhaltigem).

Jahr	kg netto[11])	1000 RM.
1911	523 979	4 669
1912	517 596	6 289
1913	456 905	12 954
1920	603 772	4 375
1921	637 706	
1922	687 810	3 321
1923	635 012	3 010
1924	750 051	3 866
1925	776 686	5 163
1926	622 063	9 214

Die letzten amtlichen Angaben über die Bestimmungsländer des aus Italien ausgeführten Citronenöls, ebenso wie auch der aus Italien ausgeführten anderen einzelnen Citrusöle, stammen aus dem Jahre 1923. Da oben bereits die neue Länderstatistik über die Gesamtausfuhr von Citrusölen angeführt ist und die Wiedergabe der sehr ins einzelne gehenden Angaben von 1923 einen unverhältnismäßig großen Raum beanspruchen würde, die Angaben zudem veraltet sind, ist von ihrer Wiedergabe abgesehen worden.

Nach den Londoner Marktberichten betrug der dortige Preis für italienisches Citronenöl (loco, per lb.) während der letzten Jahre wie folgt:

Jahr	Höchst. Stand sh.d.	Niedrigst. Stand sh.d.
1920	9,6	5,0
1921	5,0	3,8
1922	3,6	2,9
1923	2,11	2,8
1924	3,5	2,11
1925	6,9	3,5
1926	11,6	6,9

[11]) Wirkliches Nettogewicht, ebenso auch bei den folgenden Ausfuhrstatistiken der anderen Citrusöle.

Digitized by Google

Nach den starken Preisschwankungen während des Jahres 1926 hat sich der Preis im Jahre 1927 in verhältnismäßig engen Grenzen bewegt. Das Jahr eröffnete mit 7 sh. 6 d. bis 8 sh. 5 d. per lb. im Januar. Nach einer allmählichen Steigerung bis auf 9 sh. 9 d. im April ging der Preis im Juni auf 7 sh. bis 7 sh. 6 d. zurück, hielt sich bis zum September auf dieser Höhe und ging im Oktober weiter auf 6 sh. 6 d. bis 7 sh. 3 d. zurück.

Die Verwendung des Citronenöls erfolgt hauptsächlich als Geruchsträger bei der Herstellung von Kölnisch-Wasser; außerdem wird ein großer Teil zur Herstellung von anderen Parfümerien, Toilettewässern, Likören und Branntweinen verbraucht. Zur Herstellung von Toiletteseifen ist es ebenfalls gut verwendbar. Während des Krieges wurde es in Italien infolge der hohen Terpentinölpreise auch zur Herstellung von Anstrichfarben verwandt. (3279)

(Fortsetzung folgt.)

Die Auswirkungen der polnischen Zwangswirtschaft auf die Einfuhr.

Die Stellung der polnischen Wirtschaftskreise zu den bestehenden Einfuhrbeschränkungen ist nicht einheitlich: teilweise wird einer derartigen Politik grundsätzlich zugestimmt, doch werden auch Stimmen laut, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine angemessene Zollerhöhung für nicht genügend geschützte Waren für besser halten. Jedenfalls wird von beiden Seiten zugegeben, daß die bisherige, länger als zwei Jahre währende Einfuhrregelung nicht die Erwartungen erfüllt hat, zu denen die Ergebnisse des ersten Jahres berechtigt hatten.

Zu diesem Problem äußert sich „Przemysl i Handel" in einem Artikel, den wir im Auszuge wiedergeben.

Die bereits seit zwei Jahren bestehenden Einfuhrbeschränkungen sind auf die Gestaltung der Handelsbilanz nicht ohne Einfluß geblieben. Die Einfuhr der Waren, die von der Zwangswirtschaft betroffen wurden, ist von 34,9 Prozent der Gesamteinfuhr im ersten Halbjahr 1925 auf 25,5 Prozent im ersten Quartal 1927 zurückgegangen.

Zeitweilig behinderte das Fallen der polnischen Valuta die polnische Einfuhr. Im Juli v. J. jedoch erfolgte ein Stillstand im Kursrückgang des Zloty, der seither, abgesehen von geringen Schwankungen, 57,6% des Normalwertes beträgt. Diese Stabilisierung des Zloty beseitigte auch die Zurückhaltung der Käufer, welche Kurseinbußen nicht mehr zu befürchten hatten. Gleichzeitig besserte sich auch die Lage der Importfirmen.

Die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landes um die Mitte des Jahres 1926 bewirkte auch eine Hebung der Gesamteinfuhr von 168.5 Millionen Zloty im ersten Quartal 1926 auf 183.6 Millionen Zloty im zweiten Quartal des Jahres und 243.3 Millionen im dritten Quartal 1926. Diese Importsteigerung führte im April 1927 zur Passivität der Handelsbilanz.

Um die Mitte des Jahres 1926 beginnen die hemmenden Wirkungen der polnischen Außenhandelspolitik sich bemerkbar zu machen. Absolut steigt die Einfuhr weiter, doch bleiben die den Beschränkungen unterliegenden Waren immer mehr hinter der Gesamteinfuhr zurück.

Als Nachteil muß angesehen werden, daß bei der Aufstellung autonomer Kontingente nur in wenigen Fällen die Anpassung der Einfuhr an den Saisonbedarf berücksichtigt wird, so daß die Belieferung des polnischen Marktes unregelmäßig erfolgt. Ferner muß betont werden, daß eine ganze Reihe sowohl autonomer als auch spezieller, d. h. einzelnen Ländern zugestandener Kontingente höher ist als der Bedarf Polens; allerdings trifft dies bei den autonomen Kontingenten weniger zu als bei den speziellen. Solche Bevorzugung zugunsten eines einzelnen Staates zog naturgemäß eine Reduktion des entsprechenden autonomen Kontingents nach sich, wodurch der Import aus anderen Staaten beeinträchtigt wurde.

Die Vierteljahreseinfuhren von Erzeugnissen der chemischen Industrie, die den Einfuhrbeschränkungen unterworfen sind, gestalteten sich wie folgt:

Wert in 1000 Zloty

Durchschnittl. Wert pro Quart. im 1. Halbjahr 1925	3. Quartal 1925	4. Quartal 1925	1. Quartal 1926	2. Quartal 1926	3. Quartal 1926	4. Quartal 1926	1. Quartal 1927	2. Quartal 1927
2 039	419	477	648	716	671	663	2214	1745

Die günstigen Ergebnisse des Jahres 1925/26 gingen im folgenden Jahre nach und nach verloren; die Gründe dafür sind in der Kontingentierungspolitik zu suchen, die in dieser Zeit eine prinzipielle Aenderung erfuhr. Während bis zu diesem Zeitpunkt fast ausschließlich autonome Kontingente bestanden, für die das wirtschaftliche Interesse des Landes allein maßgebend war, begann man später mit der Erteilung von Spezialkontingenten auf Grund besonderer Vereinbarungen mit einzelnen Staaten, deren wirtschaftliche Interessen berücksichtigt werden mußten. Die Erteilung von Spezialkontingenten zog eine Gewährung ähnlicher Kontingente für alle diejenigen Staaten nach sich, die mit Polen Handelsverträge abgeschlossen hatten. Auf diese Weise wurden bisher insgesamt 18 Staaten Spezialkontingente zugestanden.

Durch die Spezialkontingentierung wurde die Einfuhr solcher Waren gefördert, die für die polnische Wirtschaft am allerwenigsten notwendig sind, da sie industrielle Fertigfabrikate, also hauptsächlich reine Konsumartikel, darstellen. Nach einer Schätzung sind ungefähr 80 Prozent der auf Grund von Kontingenten eingeführten Waren Konsumartikel, während nur 20 Prozent zu Produktionszwecken eingeführt werden.

Eine nachteilige Folge der Zwangswirtschaft ist das Anziehen der Preise, das sich besonders bei den Waren einstellt, die obgleich sie nicht im Lande hergestellt werden, dennoch nur in beschränktem Maße eingeführt werden dürfen.

Der Gesamtwert der Einfuhrkontingente stieg infolge des starken Anwachsens der Spezialkontingente im letzten Quartal 1926 bereits um 50 Prozent gegenüber dem zu Beginn der Kontingentierung vorgesehenen Werte.

Daß sich die Verhältnisse nach Einführung der Einfuhrbeschränkungen auf die Dauer nicht so gestaltet haben, wie es erhofft worden war, erklärt sich auch daraus, daß zunächst mit einer kurzen Beschränkungsdauer gerechnet wurde; infolgedessen stützte man sich bei der Festsetzung der Kontingentslisten zu Beginn auf Einfuhrziffern des Jahres 1925, die für Polen sehr ungünstig waren. Mit der Zeit ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung der Kontingentslisten an die veränderte wirtschaftliche Lage des Landes. Diese Aufgabe wurde der Kontingentskommission übertragen. Es galt, den Wünschen der Wirtschaftskreise Polens, andererseits auch denjenigen der am Import nach Polen interessierten Fremden Rechnung zu tragen.

Es sei noch erwähnt, daß einige Staaten für nicht im Lande selbst produzierte Waren Kontingente erhalten und somit die Rolle eines Vermittlers zwischen Polen und dem Produktionsland übernommen haben.

Die zentrale Einfuhrkommission hat dem Minister für Handel und Gewerbe eine Denkschrift vorgelegt, in der auf die Notwendigkeit einer Reformierung der Kontingentierungspolitik hingewiesen wird. Unter anderem wird vorgeschlagen, Einfuhrbeschränkungen von Luxuswaren bzw. von im Lande hergestellten Waren einzuführen bei gleichzeitiger weitestgehender Zulassung solcher Waren, deren Einfuhr im Interesse der polnischen Wirtschaft liegt.

Digitized by Google

Ferner soll bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen ganz unabhängig davon, ob es sich um autonome oder spezielle Kontingente handelt, vor allem der Bedarf des Marktes an der betreffenden Ware maßgebend sein, wobei die inländische Industrie ausreichend berücksichtigt werden muß. Zu diesem Zwecke müßte die Entscheidung über die Verteilung von Kontingenten in die Hände maßgebender wirtschaftlicher Kreise gelegt werden. (3635)

Aus der chemischen Industrie Britisch-Indiens.

Ueber die Entwicklung einiger Zweige der chemischen Industrie Britisch-Indiens sind während der letzten Zeit in der ausländischen Fachpresse folgende Einzelheiten veröffentlicht worden.

Schwefelsäure. In einem Bericht an die Royal Agricultural Commission führt die Dharamsi Morarji Chemical Co. aus, daß die Produktionskapazität aller Schwefelsäurefabriken Britisch-Indiens etwa 70 000 t beträgt. Die folgende Tabelle zeigt die Namen der indischen Schwefelsäureproduzenten und die Produktionskapazitäten ihrer Anlagen:

Produktionsgebiete und Produzenten:	Produktionskapazität: t
Bengalen:	
D. Waldie and Co., Konnagar	7 713
Bengal Chemical and Pharmaceutical Works, Calcutta	2 941
Bihar und Orissa:	
Bengal Coal Co.	3 220
Tata Iron and Steel Co.	7 777
E. J. Railway, Giridih	2 563
Behari Coke Co., Jamadoba	1 126
Barari Sulphuric Acid Plaut	1 103
Iheri Sulphuric Acid Plant, Lodna	313
Burma:	
Burma Chemical Co.	15 704
Bombay:	
Eastern Chemical Co.	8 994
Dharamsi Morarji Chemical Co.	10 000
Madras:	
Parry and Co.	3 332
Cordite Factory	1 481
Pandschab:	
Kleine Fabriken	449
Vereinigte Provinzen:	
D. Waldie and Co.	2 905
Sulphuric Acid Manufacturing Co., Ghaziabad	245
Gesamte Produktionskapazität:	69 866

Phosphate. In verschiedenen Teilen Britisch-Indiens sind Phosphatlager mit ziemlich hohen Gehalten an Calciumphosphat bekannt. Bis jetzt sind folgende Lager festgestellt worden: 1. Ein in Singhbhum (Bengalen) befindliches Lager, das bereits erschlossen worden ist, enthält schätzungsweise 1,5 Millionen t Phosphate, deren Gehalt an Tricalciumphosphat zwischen 55 und 60% liegt. 2. Im Bezirk Trichinopoly in Madras sind Lager gefunden worden, deren Bestände an Phosphaten noch nicht ermittelt worden sind. Die Aussichten scheinen jedoch sehr günstig zu sein, da der Tricalciumphosphatgehalt dieser Phosphate 56—59% betragen soll. 3. Die Micagruben im Bezirk Hazaribag enthalten Phosphate von guter Beschaffenheit. 4. In Rewakantha (Bombay) und Jothawad (im Staate Narukot) befinden sich Phosphatlager, die mit Gewinn ausgebeutet werden können. 5. Im Bezirk Ihelum (Pandschab) und im Staate Dongarpur (Rajputana) sind Rohphosphate gefunden worden. 6. In Mussoorie ist ein hochgrädiges Phosphat mit 76% Tricalciumphosphat gefunden worden.

Düngemittel. Angesichts des Umstandes, daß Britisch-Indien große Mengen von natürlichen Düngemitteln ausführt und der indische Boden infolgedessen an Düngestoffen verarmt, hat die Dharamsi Morarji Chemical Co. die Verhinderung dieser Ausfuhren vorgeschlagen. Die Ausfuhr von Knochen, Oelkuchen und Fischguano soll gänzlich verboten oder durch hohe Ausfuhrzölle unmöglich gemacht werden.

Arzneimittel. Britisch-Indien bietet gute Absatzmöglichkeiten für medizinische und pharmazeutische Produkte und Spezialitäten. Die Einfuhr der in der Position „Drogen und Arzneimittel" zusammengefaßten Erzeugnisse erreichte im Jahre 1926/27 einen Wert von 20 656 000 Rupien gegenüber 18 355 000 Rupien im Vorjahre und 18 124 000 Rupien im Jahre 1924/25. Viele pharmazeutische Erzeugnisse sind auch in der Position „Chemische Erzeugnisse und Präparate" enthalten.

Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, die eine Untergruppe der obengenannten Position „Drogen und Arzneimittel" bilden, betrug im Jahre 1926/27 2 729 000 Rupien gegenüber 2 415 000 Rupien im Jahre 1925/26.

Die wichtigsten Herkunftsländer der nach Britisch-Indien eingeführten Arzneimittel sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich, die das Jahr 1925/26 betrifft, da für das letzte Jahr Einzelangaben über die Herkunftsländer noch nicht veröffentlicht sind.

Herkunftsland	Drogen und Arzneimittel 1000 Rupien	davon pharm. Spezialitäten 1000 Rupien
Italien	191	87
England	8 460	124
Japan	2 521	65
Deutschland	2 063	320
Ver. Staaten	1 325	294

Die in Britisch-Indien am meisten verlangten Arzneimittel sind Tonika, Malariaheilmittel, Aphrodisiaka, Heilmittel gegen venerische Krankheiten (Injektionen, Kapseln usw.), Laxativa, Purganzen, Injektionen jeder Art, einfaches und raffiniertes Ricinusöl usw.

Für Seren und Vaccine, die in einem Institut der indischen Regierung, dem Haffkin-Institut in Parel, Bombay, hergestellt werden, bestehen ebenfalls gute Absatzmöglichkeiten.

Die indische Gesetzgebung über den Verkehr mit Arzneimitteln ist verhältnismäßig einfach. Mit Ausnahme einiger Rauschmittel sind für den Handel keine besonderen Konzessionen erforderlich. Die Einfuhrlizenzen werden ohne Schwierigkeiten vom Excise Department erhalten und müssen von dem Importeur beim Eintreffen der Ware im Zollamt vorgelegt werden.

Besondere Beachtung ist dagegen den Bestimmungen über die Verpackung und die Angabe des Ursprungslandes zu widmen.

Farben und Lacke. In der Präsidentschaft Bombay bestehen vier Anstrichfarbenfabriken*), die während des Krieges in Betrieb gesetzt wurden, jetzt aber unter der scharfen Konkurrenz der Einfuhr sehr zu leiden haben. Die Gahagan Paint and Varnish Factory in Parel, Bombay, verfügt über die größte und bestausgerüstete Anlage und produziert Farben und Lacke verschiedener Qualitäten für den lokalen Markt. Die K. D. Rane Paint Works in Khar Road bei Bombay fabriziert ebenfalls Anstrichfarben verschiedener Arten für den lokalen Bedarf. Die Bijapur Mahalaxmi Company besitzt in Verbindung mit ihrer Oelfabrik ebenfalls eine Anstrichfarbenfabrik, die geringe Mengen guter Anstrichfarben liefert. Die Pioneer Paint and Oil Mills in Mullund bei Thana sind infolge schwerer Verluste stillgelegt worden; das gleiche Geschick bedroht auch andere Fabriken.

*) Ganz Britisch-Indien verfügt über etwa 15 Farben- und Lackfabriken. (D. Red.)

Digitized by Google

Die bedeutendsten Verbraucher von Anstrichfarben und Lacken sind die Regierung, öffentliche Unternehmen und die Eisenbahnen.

Indigo. Die Indigoernte in der Provinz Bihar ist im Vergleich zum Vorjahre bedeutend zurückgegangen. Teilweise ist das ungünstige Ergebnis des letzten Jahres auf Ueberschwemmungen zurückzuführen. Der gesamte Ertrag an Indigo betrug in Bihar während des am 31. März 1927 beendeten Jahres schätzungsweise 179 000 lbs. gegenüber 302 600 lbs. im vorhergehenden Jahre.

Schellack. Außerhalb Britisch-Indiens werden nur geringe Mengen Schellack gewonnen, die für den Handel indessen keine Bedeutung haben. Britisch-Indien besitzt auf diesem Gebiete ein Monopol. Der Verbrauch von Schellack verteilt sich auf eine große Anzahl von Ländern; der weitaus bedeutendste Abnehmer sind jedoch die Vereinigten Staaten, die durchschnittlich zwei Drittel der gesamten indischen Schellackausfuhr aufnehmen und in den Nachkriegsjahren steigende Mengen Schellack verbraucht haben.

Der oben angeführte Ausdruck „Monopol" ist insofern nicht ganz gerechtfertigt, als der Schellack, falls erforderlich, durch andere Stoffe ersetzt werden kann. Bis jetzt ist jedoch noch kein natüriches oder künstliches Erzeugnis gefunden worden, das bei gleichem Preise alle Vorzüge des Schellacks vereinigt.

Bis vor kurzem ist etwa die Hälfte des aus Indien ausgeführten Schellacks zur Herstellung von Grammophonplatten verwandt worden. Die Verwendung zur Herstellung von elektrischen Materialien hat in letzter Zeit ständig zugenommen und derartige Ausmaße erreicht, daß sie einen dauernden Einfluß auf die Preisbildung erlangt hat und möglicherweise auch zur Komplikation der gesamten Marktlage führen kann.

An der Produktion von Schellack sind in Britisch-Indien hauptsächlich vier Gebiete beteiligt: Zentralindien, Sindh, Zentralassam und Oberbirma. Kleinere Kulturen befinden sich ferner in Mysore und im Pandschab. Die wichtigsten Fabriken liegen in den Vereinigten Provinzen und Bihar. In Kalkutta befinden sich auch zwei Fabriken, die bedeutende Mengen Schellack nach einem Spezialverfahren gewinnen.

Von der gesamten indischen Schellackproduktion stammt nur ein kleiner Teil aus den Wäldern der Regierung und den großen Kulturen. Die Hauptmenge des gesamten Schellacks stammt aus Kulturen von Kleinbauern, die diese nur nebenbei betreiben, und zwar auch nur, wenn die erzielten Preise lohnend sind. Der Rohschellack wird an die Fabriken verkauft, die ihn raffinieren und in das handelsübliche Produkt umwandeln. Die Zahl der modern eingerichteten Fabriken ist nur gering. Da Arbeitskräfte billig zu erhalten sind und der maschinell raffinierte Schellack vom Handel nicht gern aufgenommen wird, erfolgt die Raffination des Schellacks größtenteils durch Handarbeit.

Im Jahre 1926 stellte die indische Ausfuhr von Schellack, Rohschellack usw. einen bisher nicht erreichten Rekord dar. Die Gesamtausfuhr von Schellack aller Art (einschließlich der verschiedenen Rohschellacksorten) betrug in diesem Jahre 636 666 cwt. gegenüber 486 422 cwt. im Vorjahre und 436 400 cwt. im Jahre 1924. Der Wert der Ausfuhr ist dagegen in den letzten drei Jahren bedeutend gesunken und betrug im Jahre 1926 21,05 Millionen $ gegenüber 25,38 Millionen $ im Vorjahre und 27,91 Millionen $ im Jahre 1924. In Britisch-Indien werden nur minimale Mengen Schellack verbraucht.

Kolophonium. Nach dem Rückgang im Jahre 1925/26 hat sich die indische Kolophoniumindustrie im letzten Jahre wieder erholt. Die Produktion betrug im Jahre 1926/27 6 Millionen lbs. und hat ausgezeichnete Qualitäten geliefert. Im Vorjahre wurden 4,76 Millionen lbs. und im Jahre 1924/25 9,78 Millionen lbs. produziert. (3436)

Die elektrochemische Industrie Norwegens.

Die Bedingungen für die Entwicklung der elektrochemischen und elektrothermischen Industrien schreibt „Norwegian Trade Review", liegen in Norwegen aus dem Grunde besonders günstig, weil zahllose Wasserkräfte in der Nähe — meist eisfreier — Häfen über das ganze Land verstreut sind und der Strompreis infolgedessen außerordentlich niedrig ist. Die Gründung der ersten elektrochemischen Fabrik fand schon im Jahre 1887 statt, als die Røros Kupferwerke einen Betrieb zur elektrolytischen Raffination des Kupfers errichteten. Im Jahre 1906 wurde in Moss eine Fabrik zur Wiedergewinnung von Zinn aus Zinnabfällen mit Hilfe der Elektrolyse erbaut. Weitere bedeutende Anlagen rein elektrochemischer Natur sind mit der Zellstoffindustrie verknüpft und dienen zur Darstellung von Chlor für Bleichflüssigkeiten; als Nebenprodukte werden dabei Aetznatron und Natriumcarbonat gewonnen.

Die Elektrolyse im Schmelzbade findet in Norwegen zur Herstellung von Aluminium und Natrium Anwendung. Die einzige Natriumfabrik des Landes ist A./S. Vadheim, Elektrokemiske Fabriker in Sogn, die in den Jahren 1907—1908 gegründet wurde und nach dem Castner-Verfahren arbeitet; nebenbei wird Kaliumchlorat in kleinem Maßstabe hergestellt.

Am bedeutendsten für Norwegen ist die sogenannte elektrothermische Industrie, die die größten Energiequanten verbraucht und am zahlreichsten vertreten ist. Von den insgesamt 760 000 PS., die von der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie verbraucht werden, beziehen die elektrothermischen Fabriken allein mehr als 500 000 PS. Zu ihnen gehören die Carbid-, Cyanamid-, Ferrolegierungs- und Carborundum-Industrien.

Die Carbidindustrie wurde in Norwegen im Jahre 1899 begründet. Während man sich zur Carbid-Darstellung ursprünglich des sogenannten „Ingot-Ofens" mit periodischem Betrieb bediente, sind die neueren Anlagen fast sämtlich mit kontinuierlich arbeitenden Oefen für Dreiphasenstrom ausgerüstet, deren Kapazität zu bis ca. 20 000 PS. angegeben wird. Viele der Carbid produzierenden Firmen Norwegens haben außerdem die fabrikmäßige Herstellung anderer elektrothermischer Erzeugnisse aufgenommen und einige von ihnen haben sogar zugunsten letzterer die Carbidgewinnung aufgegeben. Die wichtigsten dieser Erzeugnisse sind für Norwegen die Ferrolegierungen, wie Ferrosilicium, Ferromangan, Ferrochrom, Ferromolybdän, Ferrotitan, Ferrosiliciumtitan, Ferrosiliciumaluminium, Ferrovanadin, Ferromangansilicium, Ferrophosphor, Ferronickel usw.

Folgende Unternehmen beschäftigen sich mit der Herstellung von Carbid und Ferrolegierungen:

Almindelig Metallurgisk Aktieselskap, Oslo, mit einer Fabrik in Salterød bei Arendal, gegründet 1908. Produkte: Ferrosilicium, Ferrosiliciumaluminium, Ferrosiliciumtitan, kohlenstoffhaltiges Ferrotitan.

A./S. Arendals Smelteverk, Arendal, wurde 1912 zur Herstellung von künstlichen Schleifmitteln, Siliciumcarbid („SIKA") und Elektrocorund gegründet. Die Werke der Gesellschaft liegen in Eydehavn am Tromø-Sund bei Arendal.

A./S. Bjølvefossen, Oslo, mit Fabriken in Aalvik und Hardanger, besitzt ein Kraftwerk von 24 000 PS. Ihre Anlagen waren ursprünglich zur Erzeugung von Carbid bestimmt; seit 1925 ist die Produktion von Ferrosilicium aufgenommen.

A./S. Fiskaa Verk, Oslo, erbaut 1907, ca. 5000 PS. Die Werke liegen in Fiskaa bei Cristiansand. Produkt: Ferrosilicium mit 75% Si.

Die Aktiengesellschaft Hafslund, Oslo, hat die kaufmännische Leitung zweier anderer Konzerne übernommen:

(Fortsetzung auf S. 1324.)

Digitized by Google

Außenhandel Italiens mit Chemikalien in den Jahren 1924–1926 und im ersten Halbjahr 1927.

Die italienische Außenhandelsstatistik beschränkt sich darauf, für die letzten Jahre nur bei einigen Erzeugnissen von besonderer Bedeutung für die italienische Ein- oder Ausfuhr eine Unterteilung nach Herkunfts- oder Bestimmungsländern vorzunehmen. Für alle Erzeugnisse ist eine entsprechende Unterteilung bisher nur bis zum Jahre 1924 durchgeführt worden, dem ein allgemeines praktisches Interesse nicht mehr zukommt. Wir bringen aus der neueren italienischen Länderstatistik alle für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnisse. In den Fällen, wo Angaben für das ganze Jahr 1925 und 1926 fehlen, haben wir die mit **) verschenen Zahlen für das erste Halbjahr 1925 und 1926 zum Vergleich beigefügt. Diese Mengen sind in den Jahresangaben für „andere Länder" bereits enthalten und dürfen daher bei der Addition nicht berücksichtigt werden. Wertangaben sind bisher nicht veröffentlicht worden; soweit bei den einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Mengenangaben auf dz.

Einfuhr:

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Jan./Juni 1927 dz*)	Januar/Dezember 1926 dz*)	1925 dz*)	1924 dz*)
242, 243	Leinöl:				
	Belgien	1 518	1 050	1 500	—
	Frankreich	80	319	452	—
	Großbritannien	1 485	3 565	2 454	13 746
	Niederlande	1 217	2 015	669	4 064
	Andere Länder	187	329	91	2 047
	Gesamt:	4 487	7 278	5 166	19 857
724	Kunstseide:				
	Belgien	934	3 336	3 993	3 829
	Frankreich	876	529	116	116
	Deutschland	84	254	143	274
	Großbritannien	5	69	227	479
	Schweiz	659	2 897	1 197	757
	Andere Länder	287	569	156	619
	Gesamt:	2 845	7 654	5 832	6 074
1495 bis 1497	Elektrodenkohlen:				
	Oesterreich	99	133	500	334
	Tschechoslowakei	—	1 276	3 254	3 511
	Frankreich	1 031	1 067	914	2 045
	Deutschland	8 731	17 797	19 076	13 689
	Jugoslawien	482	1 556	2 836	10 650
	Ver. Staat. v. Am.	6 583	14 999	23 623	18 914
	Andere Länder	74	428	618	997
	Gesamt:	17 000	37 256	50 821	50 140
1516	Mineralphosphate:				
	Algerien t	41 145	70 167	67 252	58 142
	Aegypten t	19 389	**) 1 600	**) —	
	Marokko t	58 905	67 916	59 871	12 360
	Tunis t	375 211	711 768	692 473	695 790
	Andere Länder t	9 302	68 168	20 621	50 761
	Gesamt t:	503 952	918 019	840 217	817 053
1629	Holzkohle:				
	Frankreich t	24 941	71 105	34 538	13 436
	Deutschland t	9	41	193	598
	Jugoslawien t	26 702	40 658	48 987	45 993
	Andere Länder t	9 967	11 085	4 601	5 231
	Gesamt t	61 619	122 889	88 319	65 258
1721	Celluloid, Cellophan, Casein — kunsthorn, Bakelit und ähnl. Stoffe, in Platten u. Röhr.				
	Oesterreich	12	7	38	125
	Frankreich	177	641	510	1 156
	Deutschland	671	1 323	3 834	3 229
	Großbritannien	91	147	285	344
	Andere Länder	426	430	436	86
	Gesamt:	1 377	2 548	5 103	4 940
1728	Benzin:				
	Rumänien	59 911	66 954	7 402	48 529
	Rußland	165 309	197 002	162 576	41 770
	Britisch-Indien	979	3 663	6 236	2 352
	Persien	329 987	732 344	567 267	398 653
	Aegypten	—	—	36 590	124 379
	Ver. Staat. v. Am.	542 473	1 164 112	1 110 016	967 804
	Andere Länder	2 683	3 778	2 318	8 363
	Gesamt:	1 101 342	2 167 863	1 892 405	1 591 850
1731	Terpentinöl:				
	Frankreich	7 368	20 306	15 658	19 182
	Deutschland	3 370	8 121	4 775	3 565
	Griechenland	285	1 121	590	373
	Spanien	10 049	11 717	13 142	8 190
	Schweden	461	622	554	247
	Ver. Staat. v. Am.	13	723	1 057	961
	Andere Länder	377	1 286	11 692	1 177
	Gesamt:	21 923	43 896	47 468	33 718
1735, 1736	Teeröl, roh, leichtes und anderes:				
	Oesterreich	869	3 042	1 135	357
	Deutschland	23 414	29 912	3 442	4 546
	Deutsche Reparationslieferungen	13 403	35 026	16 354	27 927
	Niederlande	2 604	10 336	19 113	—
	Andere Länder	1 484	1 828	2 193	1 309
	Gesamt:	41 774	80 144	42 237	34 149
1739	Paraffin, fest:				
	Belgien	6 123	7 037	4 717	2 742
	Deutschland	237	830	89	356
	Großbritannien	255	654	3 601	4 708
	Britisch-Indien	2 121	1 218	2 350	2 166
	Ver. Staat. v. Am.	108 714	213 852	227 988	240 818
	Andere Länder	2 468	15 456	2 770	1 733
	Gesamt:	119 918	239 047	241 515	252 425
1744 bis 1752	Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame:				
	Oesterreich	29	464	329	345
	Belgien	1 528	1 476	1 425	2 192
	Frankreich	40 312	64 599	90 421	113 018
	Deutschland	1 011	2 069	3 167	4 455
	Großbritannien	1 159	1 952	2 949	5 530
	Griechenland	17 836	50 529	55 439	47 491
	Portugal	1 182	1 954	1 122	2 367
	Spanien	9 977	22 237	17 920	13 257
	Britisch-Indien	3 189	7 948	7 153	5 025
	Aegypten	7 159	11 651	8 678	10 495
	Erythräa	363	1 703	1 848	1 234
	Ver. Staat. v. Am.	28 446	53 178	76 041	88 552
	Andere Länder	2 477	8 558	9 955	4 425
	Gesamt:	114 668	228 318	276 447	298 721

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Jan./Juni 1926 und 1925.

Digitized by Google

Pos	Warengattung Herkunftsland	Jan./Juni 1927 dz*)	Januar/Dezember 1926 dz*)	1925 dz*)	1924 dz*)
1764, 1765	Parfümerien:				
	Frankreich	1 366	3 877	3 939	3 653
	Deutschland	53	213	134	104
	Großbritannien . .	115	216	233	203
	Andere Länder .	80	124	163	169
	Gesamt:	1 614	4 430	4 469	4 129
1805	Aetznatron, fest:				
	Belgien	—	7 417	11 063	8 749
	Frankreich	4 346	15 277	196 092	113 230
	Deutschland . .	119	442	726	1 281
	Großbritannien . .	1 859	2 020	4 405	10 251
	Niederlande . . .	—	319	5 058	2 675
	Rußland	—	**)—	**) 1 257	
	Spanien		—	—	7
	Ver. Staat. v. Am.	6 609	229	3 827	16 278
	Andere Länder .	10	23	1 724	645
	Gesamt:	12 943	25 727	222 895	153 116
1907, 1908	Künstliche Düngemittel, phosphorhaltige:				
	Oesterreich . . . t	—	**) 22	**)—	
	Belgien . . . . . t	874	**)—	**)—	
	Frankreich . . . . t	25 260	94 880	42 892	38 586
	Deutschland . . t	177	882	246	20 089
	Luxemburg . . . t	—	2 705	4 972	45 958
	Algerien . . . . . t	—	224	2	1 311
	Tunis . . . . . t	—	**) 4	**) 5	
	And. Länder . . t	405	8 232	6 294	7 303
	Gesamt t	26 716	106 923	54 406	113 247
1909	Natriumnitrat, roh:				
	Belgien . . . . . t	3 204	**) 200	**)—	
	Deutschland . . t	543	806	—	755
	Deutsche Reparationslieferungen t		—	—	1 461
	Großbritannien t	49	**) 4	**)—	
	Norwegen . . . t	1 175	2 223	3 236	3 608
	Niederlande . . t	597	**) 200	**) 499	
	Chile . . . . . t	33 744	51 004	60 141	51 001
	Andere Länder t	168	1 153	932	162
	Gesamt: t	39 480	55 186	64 309	56 987
1992, 1993	Chinaalkaloide, n. anderweit genannte Alkaloide und ihre Salze:				
	Belgien . . . . kg	—	**)—	**) 116	
	Frankreich . . kg	3 410	3 310	4 285	3 379
	Deutschland . kg	5 989	6 541	4 820	5 541
	Deutsche Reparationslieferung. kg	—	1 570	2 054	2 954
	Großbritannien kg	38	**) 72	**) 158	
	Niederlande . kg	2 742	11 377	14 349	7 372
	Schweiz . . . . kg	1 330	2 260	1 891	1 930
	Niederl.-Indien kg		—	—	62 520
	Andere Länder kg	—	869	989	788
	Gesamt: kg	13 509	25 927	28 388	84 484
2020 bis 2022	Zubereitete Arzneimittel:				
	Frankreich	186	457	469	594
	Deutschland	98	229	289	443
	Deutsche Reparationslieferungen .	—	—	20	20
	Großbritannien . .	18	28	37	42
	Schweiz	40	57	101	54
	Andere Länder .	20	69	62	66
	Gesamt:	362	840	978	1 219

Pos.	Warengattung Herkunftsland	Jan./Juni 1927 dz*)	Januar/Dezember 1926 dz*)	1925 dz*)	1924 dz*)
2025, 2026	Hölzer zum Färben und Gerben:				
	Algerien	198	—	10 265	21 970
	Marokko	50 739	115 980	71 040	—
	Brit.-Antillen . .	9 171	**)—	**)—	
	Argentinien	47 119	144 083	103 991	118 534
	Ver. Staat. v. Am.	467	5 139	28 108	10
	Andere Länder .	380	13 339	3 958	8 174
	Gesamt:	108 074	278 541	217 362	148 688
2027, 2028	Wurzeln, Früchte und Rinden, zum Färben u. Gerben:				
	Frankreich	899	4 160	1 467	4 413
	Griechenland . . .	1 186	4 849	5 273	2 142
	Jugoslawien	759	1 270	879	2 476
	Britisch-Indien . .	—	779	1 392	1 582
	Asiat. Türkei . . .	4 851	12 386	7 139	11 469
	Algerien	17 500	45 184	32 554	48 308
	Marokko	10 360	10 314	—	—
	Tunis	4 277	5 895	8 876	5 321
	Spanien		5	—	5 224
	Andere Länder .	920	8 824	2 567	2 414
	Gesamt:	40 752	93 666	60 147	83 349
2038, 2039	Gerbstoffauszüge:				
	Frankreich	6 941	23 346	37 581	21 607
	Deutschland	128	463	779	1 881
	Argentinien	35 015	85 847	91 626	55 756
	Ver. Staat. v. Am.	246	2 118	6 007	5 380
	Andere Länder .	908	4 365	4 966	4 429
	Gesamt:	43 238	116 139	140 958	89 053
2047 bis 2049	Synthetische organische Farbstoffe:				
	Frankreich	323	627	1 589	4 376
	Deutschland	3 474	6 861	7 047	9 187
	Deutsche Reparationslieferungen .	1 078	4 481	10 379	9 523
	Schweiz	1 612	2 851	2 515	3 499
	Andere Länder .	206	485	501	784
	Gesamt:	6 693	15 305	22 031	27 369
2494, 2495	Kinofilme, unbelichtet:				
	Oesterreich . . kg	—	16	13	71
	Belgien . . . . kg	4 645	12 185	3 461	1 827
	Frankreich . . kg	340	778	1 423	1 132
	Deutschland . kg	11 174	41 595	41 370	56 523
	Großbritannien kg	1 958	25 465	47 536	16 424
	Ver. St. v. A. kg	1 581	603	6 592	5 658
	And. Länder kg	86	395	1 196	794
	Gesamt kg:	19 784	81 037	101 591	82 429
2496	Kinofilme, belichtet:				
	Oesterreich . . m	1 900	19 923	57 914	23 808
	Belgien . . . . . m	—	290	1 850	9 925
	Frankreich . . . m	141 563	345 943	412 809	364 094
	Dänemark . . . m		1 344	4 303	2 930
	Deutschland . . m	93 993	167 126	211 368	324 231
	Großbritannien m	147 690	241 719	199 730	277 585
	Schweiz . . . m		2 351	2 860	5 520
	Ver. St. v. A. m	584 944	1 189 347	1 215 093	755 602
	And. Länder . m		29 735	207 529	103 320
	davon Rückware m	20 324	17 002	181 914	61 230
	Gesamt m:	990 414	1 997 778	2 313 456	1 867 015

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Jan./Juni 1926 und 1925.

Digitized by Google

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Jan./Juni 1927 dz*)	Januar/Dezember 1926 dz*)	1925 dz*)	1924 dz*)
724	Kunstseide:				
	Oesterreich	2 349	3 399	3 291	7 208
	Belgien	2 135	3 834	373	107
	Tschechoslowakei	823	267	36	905
	Frankreich	222	1 976	1 716	5 583
	Deutschland	16 990	24 748	7 247	1 961
	Großbritannien	959	3 871	20 192	16 006
	Niederlande	2 938	**) 153	**) 1	
	Polen	36	38	220	201
	Portugal	80	385	590	681
	Rumänien	237	**) 101	**) 88	
	Spanien	1 712	4 517	2 651	1 953
	Schweiz	3 256	2 971	3 501	3 774
	China	6 403	11 809	4 327	2 233
	Japan	480	7 035	1 785	500
	Britisch-Indien	12 140	12 996	4 619	1 203
	Siam	468	**) 28	**) 14	
	Aegypten	1 634	**) 413	**) 544	
	Tunis	286	**) 31	**) 62	
	Argentinien	361	1 287	1 727	362
	Brasilien	169	381	690	272
	Ver. Staat. v. Am.	14 956	9 703	14 839	1 070
	Andere Länder	5 588	8 693	4 796	1 811
	Gesamt:	74 223	97 911	72 599	45 828
1165	Quecksilber:				
	Oesterreich	19	81	298	266
	Frankreich	396	1 042	961	1 399
	Deutschland	1 920	4 069	3 003	1 911
	Großbritannien	1 129	1 718	2 086	3 394
	Japan	1 035	2 599	1 511	3 332
	Hongkong	621	1 188	1 297	1 112
	Britisch-Indien	224	1 087	960	529
	Ver. Staat. v. Am.	1 669	4 464	3 557	2 880
	Andere Länder	1 417	1 837	1 401	1 780
	Gesamt:	8 430	18 085	15 074	16 603
1513	Schwefel:				
	Oesterreich	78 086	109 914	138 696	114 921
	Belgien	4 243	17 255	15 687	4 543
	Frankreich	201 019	213 287	140 136	414 199
	Deutschland	38 936	67 354	101 859	121 464
	Großbritannien	432 452	437 644	643 299	760 313
	Griechenland	158 263	84 030	174 443	62 481
	Irland		52	50	1 010
	Niederlande	1 070	8 181	12 275	12 092
	Portugal	21 896	20 000	141 173	108 728
	Jugoslawien	28 862	36 211	21 349	19 898
	Rumänien	9 582	15 720	8 759	13 842
	Spanien	1 408	26 427	29 434	65 980
	Schweden	1 454	104 043	52 228	168 462
	Schweiz	12 211	20 292	11 133	17 098
	Europ. Türkei	3 806	3 211	2 226	5 707
	Ungarn	11 168	6 888	6 770	4 928
	Britisch-Indien	79 170	94 835	46 965	109 051
	Niederl.-Indien	81 297	74 984	113 770	60 258
	Asiat. Türkei	31 997	37 840	41 729	37 474
	Australien	2 588	5 970	4 662	164 684
	Britisch-Afrika	8 609	118 589	11 306	50 525
	Portug.-Afrika		—	1 295	4 553
	Algerien	4 831	14 743	752	29 255
	Aegypten	7 713	16 033	12 071	15 911
	Tunis	5 193	7 143	15 725	9 257
	Argentinien	18 606	19 901	37 603	57 934
	Brasilien	8 039	16 459	31 202	37 408
	Uruguay	7 192	9 162	4 720	20 181
	Freistadt Triest	15	1 224	593	766
	Andere Länder	89 902	138 097	118 854	179 819
	Gesamt:	1 349 808	1 725 489	1 940 764	2 672 742

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Jan./Juni 1927 dz*)	Januar/Dezember 1926 dz*)	1925 dz*)	1924 dz*)
1517a	Talkum:				
	Oesterreich t	305	428	1 348	1 378
	Belgien t	40	257	353	165
	Frankreich t	479	3 143	3 325	4 181
	Deutschland t	1 228	1 402	2 936	2 359
	Großbritannien t	1 523	2 6[illegible]5	3 565	3 265
	Niederlande t	336	700	707	646
	Aegypten t	355	464	626	593
	Argentinien t	440	631	916	662
	Brasilien t	200	247	268	310
	Ver. St. v. Am. t	3 595	7 220	6 453	5 697
	Andere Länder t	632	1 326	1 840	1 825
	Gesamt t:	9 133	18 423	22 337	21 081
1754 a bis e	Aether. Agrumenöle, nicht terpenfrei gemacht:				
	Oesterreich	19,72	40,95	35 26	47,62
	Belgien	23,73	29,25	48,08	46,02
	Tschechoslowakei	12,21	38,25	46,84	51,59
	Dänemark	12,15	71,14	31,15	44,62
	Frankreich	810 97	1 782,35	1 9[illegible]4,23	[illegible] 8 701
	Deutschland	557,72	832,60	1 055,70	1 090,92
	Großbritannien	1 596,51	2 141,39	2 602,58	2 844,03
	Niederlande	174,20	215,02	309,55	372,43
	Spanien	105,18	141,83	161,26	178,07
	Schweden	6,35	17,28	19,47	13,02
	Schweiz	84,11	84,46	65,54	60,61
	Ukraine	2,40	—	199,05	—
	Japan	27,68	18,84	35,27	127,49
	Britisch-Indien	7,31	20,82	35,58	15,49
	Australien	191,41	215,65	200,61	391,12
	Aegypten	6,35	26,90	40,16	31,77
	Argentinien	71,58	116,68	82,71	86,91
	Canada	80,42	93 56	52,53	73,16
	Ver. Staat. v. Am.	1 600,92	3 143,48	3 561,38	3 011,26
	Andere Länder	160,77	73,90	233,66	148,71
	Gesamt:	5 551,69	9 104,35	10 800,61	10 441,75
1905	Zündhölzer aus Holz:				
	Frankreich	964	12 178	5 055	2 750
	Großbritannien	23	150	539	449
	Aden	41	69	135	496
	Palästina	15	**) 197	**) —	
	Asiat. Türkei	137	277	617	789
	Australien	103	**) 136	**) 186	
	Span.-Afrika	23	**) 122	**) 66	
	Brit. Kolonien in Afrika, a. n. g.	47	94	258	182
	Aegypten	1 934	4 858	4 667	3 415
	Erythräa	153	**) 83	**) 123	
	Marokko	—	**) 58	**) 55	
	Ital. Somaliland	45	**) 81	**) 22	
	Tripolis	143	300	483	339
	Europ. Türkei		32	12	455
	Andere Länder	71	1 419	2 647	1 [illegible]
	Gesamt:	3 699	19 377	14 413	10 [illegible]
1906	Zündhölzer a. Stearin, Wachs u. dgl.:				
	Oesterreich	—	—	215	1 537
	Großbritannien	29	**) 63	**) 8	
	Schweiz	—	78	213	74
	Europ. Türkei		—	—	375
	Asiat. Türkei	40	251	296	475
	Spanisch-Afrika	103	442	672	20 [illegible]
	Aegypten	—	—	188	[illegible]
	Marokko	981	1 607	2 234	1 [illegible]
	Tripolis	154	509	447	25 [illegible]
	Ver. Staat. v. Am.	19	**) 30	**) 33	
	Andere Länder	284	391	577	1 55[illegible]
	Gesamt:	1 610	3 278	4 942	6 0[illegible]

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Jan./Juni 1926 und 1925.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Jan./Juni 1927 dz*)	Januar/Dezember 1926 dz*)	1925 dz*)	1924 dz*)
1926	Citronensäure:				
	Oesterreich	59	139	204	256
	Belgien	350	511	476	585
	Tschechoslowakei	221	**) 106	**) 117	
	Dänemark	69	227	293	340
	Frankreich	1 842	2 632	2 727	1 294
	Deutschland	2 104	813	5 172	2 455
	Großbritannien	2 158	2 699	3 194	2 395
	Griechenland	153	**) 89	**) 79	
	Niederlande	1 417	3 995	1 892	935
	Rußland	340	**) 120	**) 56	
	Spanien	964	1 359	863	482
	Schweiz	466	420	865	675
	Ukraine	—	**) 250	**) 950	
	Japan	246	659	52	279
	Britisch-Indien	50	**) 99	**) 67	
	Algerien	8	**) 30	**) 10	
	Argentinien	501	2 808	2 644	2 321
	Brasilien	107	646	1 035	921
	Canada	157	**) 269	**) 178	
	Ver. Staat. v. Am.	360	866	3 421	3 655
	Uruguay	85	138	70	214
	Andere Länder	641	2 701	4 851	2 499
	Gesamt:	12 298	20 613	27 759	19 306
1936	Weinsäure:				
	Belgien	500	694	839	355
	Bulgarien	342	**) 65	**) 147	
	Tschechoslowakei	375	**) 160	**) 152	
	Dänemark	175	**) 76	**) 247	
	Frankreich	2 993	3 772	4 923	4 698
	Deutschland	746	**) 172	**) 53	
	Großbritannien	4 622	7 671	5 130	4 693
	Griechenland	382	800	820	1 546
	Norwegen	196	**) 88	**) —	
	Niederlande	277	**) 120	**) 220	
	Polen		129	40	286
	Jugoslawien		89	64	124
	Rumänien	808	1 995	1 795	434
	Spanien	1 090	395	592	1 168
	Schweden	45	**)—	**) 72	
	Schweiz	212	538	476	274
	Europ. Türkei	127	513	256	348
	Ukraine	—	**) 450	**)—	
	Japan	288	1 128	654	1 755
	Britisch-Indien	534	1 205	909	787
	Niederl.-Indien	30	**) 152	**) 40	
	Palästina	114	166	238	223
	Algerien	79	1 393	1 455	1 018
	Aegypten	179	285	198	83
	Argentinien	1 369	11 267	6 908	4 147
	Brasilien	122	462	942	883
	Canada	218	375	202	119
	Chile	48	**) 164	**) 129	
	Cuba	145	**) 75	**) 30	
	Ver. Staat. v. Am.	2 548	2 507	7 693	7 702
	Uruguay	336	347	354	340
	Asiat. Türkei		285	92	26
	Australien		51	52	10
	Andere Länder	471	4 177	4 800	1 730
	Gesamt:	19 367	40 244	39 432	32 749
1951	Calciumcitrat:				
	Frankreich	5 310	11 935	10 276	9 112
	Großbritannien	10 693	21 074	20 040	15 761
	Tripolis	3 000	**)—	**)—	
	Ver. Staat. v. Am.	—	11 939	16 458	11 151
	Deutschland		2	—	1 716
	Andere Länder	—	1 011	6	12
	Gesamt:	19 003	45 961	46 780	37 752
1959, 1960	Weinstein, roh und Faßweinstein:				
	Oesterreich	480	240	3 634	2 716
	Belgien	—	**)—	**) 6	
	Frankreich	5 582	2 956	2	604
	Deutschland	6 122	4 784	11 955	12 702
	Großbritannien	22 949	37 421	27 633	32 698
	Niederlande	4 231	12 782	9 644	17 617
	Jugoslawien	—	**)	**) 247	
	Ver. Staat. v. Am.	3 244	9 439	10 030	11 543
	Dänemark		—	—	499
	Andere Länder	412	786	598	3
	Gesamt:	43 020	68 408	63 496	78 382
1961	Cremor tartari:				
	Oesterreich	—	**) 191	**) 20	
	Dänemark	150	**) 246	**) 160	
	Deutschland	40	**) 182	**) 102	
	Großbritannien	7 434	13 947	6 513	3 860
	Griechenland	1	**) 33	**) 30	
	Norwegen	19	**) 75	**) 9	
	Niederlande	—	**) 346	**) 35	
	Schweiz	64	309	128	114
	Japan	72	**) 358	**) 5	
	Argentinien	98	**) 51	**) 30	
	Brasilien	4	268	283	116
	Canada	262	**) 222	**) 23	
	Cuba	—	**) 75	**) 43	
	Ver. Staat. v. Am.	387	730	817	252
	Irland		20	20	98
	Afr. Kolonien		—	—	—
	Andere Länder	157	4 660	2 005	606
	Gesamt:	8 688	19 934	9 766	5 046
1997, 1998	Süßholzwurzeln:				
	Oesterreich	12	16	29	42
	Belgien	769	264	371	396
	Dänemark	41	37	34	38
	Frankreich	230	913	692	667
	Deutschland	76	137	112	154
	Großbritannien	78	347	201	376
	Niederlande	5	28	51	7
	Schweiz	—	7	3	50
	Australien	20	7 140	11 105	68
	Ver. Staat. v. Am.		—	10	6 803
	Andere Länder	53	86	93	158
	Gesamt:	1 284	8 975	12 701	8 759
2009 bis 2012	Arzneipflanzen u. Teile dav., a. n. g.:				
	Oesterreich	333	354	738	561
	Belgien	372	450	307	223
	Tschechoslowakei	117	556	544	826
	Dänemark	21	172	226	253
	Frankreich	3 100	9 796	8 936	6 379
	Deutschland	1 402	3 480	3 340	3 614
	Großbritannien	574	1 412	1 380	1 049
	Niederlande	55	160	139	90
	Spanien	100	235	254	234
	Schweden	—	38	79	—
	Schweiz	159	322	132	149
	Ungarn	57	119	139	104
	Aegypten	27	183	211	84
	Argentinien	513	1 364	1 164	930
	Brasilien	170	733	698	628
	Chile	79	100	98	258
	Ver. Staat. v. Am.	634	3 657	4 202	4 235
	Uruguay	120	217	141	141
	Andere Länder	342	3 381	1 901	1 921
	Gesamt:	8 175	26 729	24 629	21 679
2017	Süßholzsaft:				
	Belgien	787	1 593	1 903	1 530
	Dänemark	286	623	432	639
	Frankreich	451	653	374	283
	Deutschland	911	1 485	2 222	2 520
	Großbritannien	410	1 589	2 511	3 635
	Norwegen	20	71	84	89
	Niederlande	307	1 115	1 460	1 874
	Schweden	32	66	166	238
	Schweiz	38	304	581	359
	Australien	125	483	253	215
	Ver. Staat. v. Am.	54	62	79	166
	Andere Länder	166	382	448	549
	Gesamt:	3 587	8 426	10 513	12 097

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Jan./Juni 1926 und 1925.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung Bestimmungsland	Jan./Juni 1927 dz*)	Januar/Dezember 1926 dz*)	1925 dz*)	1924 dz*)
2020 bis 2022	Zubereitete Arzneimittel:				
	Albanien	14	106	60	287
	Oesterreich	8	16	51	27
	Frankreich	40	363	407	280
	Deutschland	3	36	13	14
	Griechenland	39	86	94	202
	Spanien	6	61	38	16
	Schweiz	12	169	93	85
	Europ. Türkei	7	53	29	23
	Dodekanes	13	23	23	50
	Japan	—	128	—	—
	Palästina	2	69	39	31
	Aegypten	183	483	463	507
	Tripolis	88	180	132	76
	Tunis	29	82	89	122
	Argentinien	67	240	267	213
	Brasilien	259	442	458	240
	Ver. Staat. v. Am.	148	130	411	335
	Uruguay	79	264	110	239
	Niederl.-Indien		—	14	13
	Andere Länder	276	972	788	658
	Gesamt:	1 273	3 903	3 559	3 418
2029, 2030	Sumach:				
	Belgien	4 133	7 576	9 431	6 537
	Frankreich	12 570	20 447	20 475	28 195
	Deutschland	6 627	5 699	5 553	9 117
	Großbritannien	20 044	45 541	40 012	46 512
	Ver. Staat. v. Am.	16 155	38 578	29 984	42 641
	Andere Länder	4 801	6 215	6 675	11 604
	Gesamt:	64 330	124 056	112 130	144 606
2038, 2039	Gerbstoffauszüge:				
	Belgien	2 071	4 160	6 918	2 260
	Bulgarien	1 071	1 763	2 221	3 573
	Deutschland	22 640	38 935	49 419	32 012
	Großbritannien	66 288	130 225	109 944	93 311
	Griechenland	531	1 277	1 696	940
	Niederlande	6 532	18 147	27 041	13 530
	Portugal	909	3 559	2 019	1 275
	Rumänien	12 406	13 101	14 520	8 226
	Schweiz	2 119	2 702	3 928	3 604
	Frankreich		31	410	1 444
	Andere Länder	8 519	20 593	18 384	10 091
	Gesamt:	123 086	234 493	236 500	170 266
2496	Kinofilme, belichtet:				
	Oesterreich m	75 036	261 202	351 377	507 923
	Belgien m	12 080	45 663	31 685	30 999
	Tschechoslow. m	19 949	51 615	59 442	20 542
	Frankreich m	321 399	676 797	1 541 996	263 996
	Deutschland m	103 660	222 383	305 062	396 627
	Großbritannien m	14 482	86 896	191 739	60 817
	Griechenland m	11 859	54 895	70 415	65 669
	Niederlande m	19 158	30 140	39 912	9 991
	Polen m	24 126	**) 6 399	**) 12 910	
	Portugal m	133 818	119 889	129 240	20 225
	Jugoslawien m	11 141	**) —	**) 5 516	
	Rumänien m	14 546	15 800	45 152	74 549
	Spanien m	33 940	188 511	115 271	109 738
	Schweden m	7 605	20 470	23 820	22 216
	Schweiz m	28 343	43 453	17 250	39 580
	Europ. Türkei m	—	15 539	51 684	67 091
	Ungarn m	20 250	72 871	22 195	7 474
	Philippinen m	28 899	20 585	9 277	77 222
	Japan m	—	14 983	14 890	—
	Brit.-Indien m	24 521	95 052	48 660	14 700
	Asiat. Türkei m	—	14 200	11 522	8 630
	Aegypten m	18 589	39 822	93 817	66 187
	Argentinien m	3 886	64 233	99 692	260 391
	Brasilien m	17 735	30 985	33 675	6 689
	Columbien m	10 200	—	6 320	8 672
	Cuba m	6 190	24 000	—	—
	Ver. St. v. Am. m	37 323	144 413	442 388	297 777
	Venezuela m	—	—	36 874	3 750
	Rußland m		—	—	12 186
	Somaliland m		10 125	2 700	—
	Tripolis m		16 060	13 600	7 680
	Haiti u. Domingo m		—	—	35 984
	Peru m		7 550	5 817	—
	Andere Länder m	39 401	130 820	98 944	51 413
	Gesamt: m	1 038 136	2 518 952	3 914 416	2 548 918
	Kerzen aus Paraffin oder Ceresin:				
	Albanien	118	490	298	256
	Malta	285	646	373	308
	Aden	36	72	350	390
	Brit.-Indien	23	318	316	564
	Span.-Afrika	—	472	1 373	326
	Algerien	45	341	687	397
	Brit. Kolonien in Afrika, a. n. g.	6	24	292	82
	Aegypten	328	1 447	2 803	1 728
	Erythräa	134	72	345	355
	Marokko	6 065	8 797	13 504	11 762
	Tripolis	848	2 087	2 645	1 907
	Tunis	137	993	979	1 455
	Argentinien	16	54	812	2 778
	Andere Länder	287	961	985	3 106
	Gesamt:	8 328	16 774	25 762	23 354

*) Soweit nicht anders angegeben.
**) Jan./Juni 1926 und 1925.

(Fortsetzung von S. 1319.)

A./S. Meraker Elektrisk Kraft og Smelterverk, Kopperaaen, und Odda Smelteverk A./S., Odda. — Der 1891 begründeten Gesellschaft Havslund gehören drei Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von ungefähr 150 000 PS. Die im Jahre 1899 begonnene Carbidherstellung hat einen solchen Aufschwung gewonnen, daß das Unternehmen jetzt zu den größten seiner Art in Norwegen zählt. Außerdem wird Ferrosilicium geliefert. — A./S. Meraker stellt neben Calciumcarbid Ferrolegierungen her, hauptsächlich Ferrosilicium, Chromeisen, Ferromangansilicium und Ferronickel, — Odda Schmelzwerk Calciumcarbid, Ferrosilicium und Calciumcyanamid.

Kvina Carbid og Smelteverk, Flekkefjord, 1916 bis 1917 zur Herstellung von Carbid mit ungefähr 8000 PS. errichtet, begann 1924 die Fabrikation von Ferrosilicium.

Norsk Elektrokemisk A./S., Kragerø, gebaut 1906 bis 1907, besitzt eigene Kraftstation von 3000 PS. Produkt: Calciumcarbid.

Porsgrunds Elektrometallurgiske Aktieselskap, Porsgrund, liefert: Ferrosilicium, Chromeisen, Ferromolybdän.

Norsk Elektrisk Metallindustri, Sundløkken, Sarpsborg, erzeugt Zink.

Tinfos Jernverk A./S., Notodden, begann 1912 mit der Darstellung von Roheisen auf elektrischem Wege; später wurde die Produktion von Ferrosilicium und Ferrosiliciumaluminium aufgenommen; verfügbare Energiemenge 5000 PS.

Notodden Calciumcarbidfabrik A./S., Notodden; Produktion: Calciumcarbid.

Electric Furnace Products Company, Sauda; Produktion: Ferromangan.

Die norwegische Stickstoffindustrie ist in den Händen der Norsk Hydro Elektrisk Kvaelstoff Aktieselskap.

Die in der elektrochemischen Industrie unumgänglich notwendigen Kohlelektroden werden außer durch die A./S Norsk Aluminium Company in der Haupt-

Digitized by Google

sache von Det Norske Aktieselskap for Elektrokemisk Industrie hergestellt. Letztere Gesellschaft ist die Erfinderin der selbstbackenden Elektrode, der sogenannten „Søderberg Elektrode".

In diesem Zusammenhange möge noch eine Angabe aus „Norges Handels og Sjøfartstidende" erwähnt werden, der zufolge dieses Elektrodensystem ständig steigenden Eingang in die elektrochemische Industrie aller Länder findet; seit dem Vorjahre seien 15 neue derartige neue Werke hinzugekommen, so daß jetzt im ganzen 164 Oefen mit einer Gesamtkapazität von 525 500 Kw. in Betrieb sind. (3354)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil I, Nr. 49, vom 2. Dezember 1927 ist folgende Verordnung veröffentlicht:

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 („Reichsgesetzbl." I S. 557) / 31. März 1926 („Reichsgesetzbl." I S. 185) und des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 („Reichsgesetzbl." I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 verordnet:

§ 1.

§ 1 Satz 1 der Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres vom 21. Juli 1923 („Reichsgesetzbl." I S. 746) / 16. Jan. 1926 („Reichsgesetzbl." I S. 95) erhält folgende Fassung:

Zur Bereitung obergärigen Einfachbiers mit einem Stammwürzegehalte von nicht mehr als 4% ist die Verwendung von Süßstoff bis zum 30. September 1928 zulässig.

§ 2.

Im § 5 Nr. 4 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 („Reichsgesetzbl." I S. 467) ist statt „16. Januar 1926 („Reichsgesetzbl." I S. 95)" zu setzen „21. Juli 1923 („Reichsgesetzbl." I S. 746) / „18. Nov. 1927 („Reichsgesetzbl." I S. 330)

Berlin, den 18. November 1927. (3702)

Anmeldung von Pflanzenschutzmitteln zur Prüfung.

Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft macht bekannt:

Die Anmeldungen zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln sind spätestens einzureichen für Mittel gegen

Streifenkrankheit der Wintergerste bis 1. September,
Weizenstinkbrand und Fusarium bis 15. September,
Haferflugbrand und Streifenkrankheit der Sommergerste bis 1. Februar,
Fusikladium bis 1. Februar,
Erdflöhe bis 1. März,
Plasmopara, Oidium und Traubenwickler bis 1. April,
Insekten mit beißenden Mundwerkzeugen bis 1. April,
Kohlhernie bis 1. April,
Unkraut auf Wegen bis 1. April,
Blatt- und Blutläuse bis 1. April,
Rosenmeltau bis 1. Mai. (3746)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Das Saarabkommen.

Im „J. off." vom 4. Dezember wird ein deutsch-französischer Notenaustausch vom 4. November 1927 betr. das Saargebiet veröffentlicht. In der deutschen Note wird ausgeführt:

In der Sitzung vom 15. Oktober kamen die französische und die deutsche Delegation überein, daß gemäß dem Notenwechsel vom 17. August 1927 eine Kündigung der Saarabkommen vor dem 30. November 1927 nicht in Betracht käme, so daß diese mindestens bis zum 31. Dezember 1927 in Kraft bleiben.

Da andererseits nicht abzusehen ist, wann die Verhandlungen über die Gesamtregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Saargebiet zum Abschluß kommen werden, so haben die beiden Delegationen beschlossen, die sich für die saarländische Wirtschaft aus der monatlichen Festsetzung der Kontingente ergebenden Schwierigkeiten durch eine vierteljährliche Festsetzung zu beseitigen.

Die deutsche Regierung schlägt daher vor, daß für die in dem Abkommen vom 6. November 1926 nicht genannten Produkte mit rückwirkender Kraft eine Kontingentsperiode vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember festgesetzt werden möge.

Diese Regelung wurde von der französischen Regierung angenommen und durch Erlaß des Präsidenten vom 28. November, veröffentlicht im „J. off." vom 4. Dezember, vorbehaltlich der Genehmigung durch Kammer und Senat, in Kraft gesetzt. (3758)

Die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen.

Bei den nunmehr in Warschau abgeschlossenen Verhandlungen zwischen der deutschen Gesandtschaft und der polnischen Regierung sind die nötigen Vorbedingungen geschaffen worden, um das Inkrafttreten der polnischen Verordnung über die Maximalzölle während der Dauer der bevorstehenden Wirtschaftsverhandlungen zu verhindern. Ferner wurde im Zusammenhang mit dem Abschluß des Holzprovisoriums zwischen Polen und Deutschland eine Eisenbahnkonvention für die Zeit vom 1. Dezember 1927 bis 1. Dezember 1928 unterfertigt, auf Grund welcher beide Staaten sich gegenseitig verpflichten, die Eisenbahntransportsätze während eines Jahres nicht zu erhöhen. Eine Ausnahme bildet nur eine generelle Tarifänderung, von welcher die interessierte Partei innerhalb neun Wochen vor Anordnung der Veränderung benachrichtigt werden muß. („I. u. H.") (3707)

Ausland

Großbritannien. **Befreiungen vom Industrieschutzzoll.** Durch Verordnung des Schatzamts auf Grund von Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 sind die nachstehenden Chemikalien für die Zeit vom 28. November 1927 bis zum 31. Dezember 1928 vom Industrieschutzzoll befreit worden:

Bromural,
Dormigen,
Eukodal,
Lithiumcarbonat,
Lithiumhydroxyd,
Nickelhydroxyd,
Papaverin,
R-Kaliumpermanganat,
Chininäthylcarbonat,
Resorcin (Resorcinol),
Styracol (Guajacolcinnamat). (3718)

Zugelassener Sprengstoff. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat der Secretary of Mines bestimmt, daß der nichtdetonierende Sprengstoff Bobbinit unter gewissen Bedingungen bis zum 31. Dezember 1931 in der Liste der „zugelassenen" Sprengstoffe stehenbleibt. (3729)

Irischer Freistaat. **Kündigung des britisch-portugiesischen Handelsvertrags.** Die irische Regierung hat den am 12. August 1914 zwischen Großbritannien und Portugal abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag, soweit er das Gebiet des Irischen Freistaats betrifft, gekündigt. Die Gültigkeit des Vertrages erlischt für den Irischen Freistaat am 12. Oktober 1928. Die Regierung des Freistaats hat mit Portugal bereits Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages aufgenommen. (3705)

Frankreich. **Verzollung amerikanischer Waren auf Grund der Zolländerungen im französisch-deutschen Handelsvertrag.** In Beantwortung einiger an die Schriftleitung ergangener Anfragen zum Artikel auf S. 1271 der „Chem. Ind." teilen wir mit:

Die angegebenen Zollsätze sind, wie ausdrücklich bemerkt, Grundzölle, die mit den Erhöhungskoeffizienten multipliziert werden müssen. Die Erhöhungskoeffizienten sind bereits früher, im Zusammenhang mit den französischen Tarifänderungen gemäß dem Handelsabkommen mit Deutschland, in der „Chem. Ind." S. 980 veröffentlicht worden. (3759)

Digitized by Google

Veredlungsverkehr für Mineralschmieröle. Auf Antrag von Industriellen ist der Veredlungsverkehr („admission temporaire") für mineralische Schmieröle zum Zweck der Umwandlung in feste Schmieröle versuchsweise auf Grund von Art. 13,4 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 (Art. 98,3 des Kodifizierungserlasses vom 28. Dezember 1926) anläßlich der allgemeinen Tarifrevision auf ein Jahr gewährt worden. Nach Feststellungen der Zolldirektion haben sich Schwierigkeiten nicht ergeben, und es bestehen daher keine Bedenken, diese Zollvergünstigung, welche die Begründung einer neuen Industrie in Frankreich ermöglicht, zu einer dauernden zu machen, nachdem jetzt die vorläufige Frist abgelaufen ist. Der Kammer ist ein entsprechender Gesetzentwurf zugegangen; Ausführungsbestimmungen werden in einem besonderen Erlaß bekanntgegeben werden (3695)

Belgien. **Zolltarifentscheidungen.** Nachstehende Eintarifierungen werden im „Bulletin des Douanes" für September/Oktober veröffentlicht:

	Zu verzollen nach Pos.
Schmirgelpapier, zurechtgeschnitten, zur Nagelpflege, in kleinen Schachteln für den Einzelverkauf	758/737
Kohlestifte für elektrotechnische Zwecke, aus zusammengebackener Kohle, mit einem elektrolytisch niedergeschlag. Kupferüberzug	1081, b2
Dünger, bestehend aus bakterienhaltigem Schlamm, für schwere Böden, auch bei Einfuhr in kleinen Behältern	395

(3742)

Schweden. **Der neue Zolltarif.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht aus Stockholm hat sich ergeben, daß für die Tarifrevision weitere Vorbereitungen erforderlich sind, und man glaubt nicht, daß die Vorlage vor 1929 an das Parlament gelangen wird. (3747)

Norwegen **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til tollvesenet" Nr. 21.) „Sichelleim", weiße und gelbliche Pulver, ist nach „Stärke" abzufertigen.

Polierpasta, bestehend aus ca. 75% Kaolin und ca. 25% hochschmelzenden Fettsäuren. teils mit Chromgrün, teils mit einem gelben organischen Farbstoff gefärbt, ist nach „Farben 1" zu verzollen.

Ein Haarentfettungsmittel bestehend aus 33% Isopropylalkohol, 65% destilliertem Wasser, 0.5% Resorcin und 1% Campher. teils mit, teils ohne Parfümzusatz, ist unter „wohlriechende Wässer b." aufgenommen worden; das Departement bemerkt, daß das Präparat zu den Apothekerwaren gerechnet werden muß, wenn es in der Aufschrift als Heilmittel bezeichnet wird.

Ein Poliermittel, genannt „Beckolac", eine Creme, die aus ca. 70% flüchtigen Stoffen (ca. 30% Aceton, 10% Essigester und 30% Benzin), 15% Mineralstoffen (im wesentlichen Kaolin) und 15% Vaselin besteht, ist nach der letzten Position des Tarifs abzufertigen.

„Chloracetophenon" zur Herstellung von Tränengas ist nach „Apothekerwaren b" zu verzollen. (3693)

Danzig-Polnisches Zollgebiet **Die polnische Zollvaluta nach der neuen Währungsreform.** Im „Dziennik Ustaw" Nr. 97, Pos. 855, wurde eine Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 5. November 1927, betreffend die Aenderung des Geldsystems, veröffentlicht. Art. 18, 2 dieser Verordnung enthält die Erklärung, daß in der Frage der Zollerhebung nach wie vor die Entscheidungen des Art. 14 der Verordnung über den Zolltarif vom 24. April 1924 Geltung haben („Dz. Ust." Nr. 35, Pos. 372). Im Wege einer besonderen Verordnung werden noch die Sätze des geltenden Zolltarifs auf die neue Geldeinheit umgerechnet werden. Bis zur Durchführung dieser Umrechnung werden Zollgebühren in den Geldmitteln erhoben, welche in der genannten Verordnung angeführt sind, oder in Noten der „Bank Polski", wobei ein Zloty, auf den die Gebühr lautet, gleichzusetzen ist einem Zloty gemäß Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. Oktober 1927 über die Stabilisierung des Zloty („Dziennik Ustaw" Nr. 88, S. 790). (3711)

Geplante Zollrückerstattungen. Wie „Przemysl i Handel" schreibt, ergaben die Absatzschwierigkeiten für Ferrocyanide, Blau und Kalilauge auf dem polnischen Markte die Notwendigkeit, die Ausfuhr dieser Artikel zu fördern und dadurch neue Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck ist vom Ministerium für Handel und Gewerbe der Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet worden, die Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse vorsieht. Die Höhe der zu gewährenden Rückerstattungen bei der Ausfuhr richtet sich nach der Menge der pro Einheit (100 kg) Fertigfabrikat verbrauchten Rohstoffe und beträgt für:

	Rückerstattung in Zloty pro 100 kg
Ferrocyankalium	13.60
Ferrocyannatrium	9,60
Blau	18,50
Kalilauge	1,60

Diese Verordnung soll am Tage ihrer Veröffentlichung im „Dziennik Ustaw" in Kraft treten und bis einschließlich 31. März 1928 gültig sein. Genaue Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden vom Finanzministerium erlassen werden. (3720)

Oesterreich. **Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten und Dritten Zolltarifnovelle.** Die österreichische Bundesregierung wurde durch die Zweite und Dritte Zolltarifnovelle ermächtigt, für eine Reihe von Positionen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zölle zu bestimmen.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Bundesregierung durch Verordnung vom 8. November 1927, veröffentlicht im „Bundesgesetzblatt" vom 26. November 1927, nachstehende Zollsätze bis auf weiteres in Kraft gesetzt:

Pos.		Zollsatz in Kronen je 100 kg
79 a)	Stearinsäure	14,—
80 a)	Elainsäure	6,—
110 a)	Kaolin	frei
115	Harz usw.	10,—
120	Terpentin usw.	24,—
124 a)	Benzin:	
	1. mit einer Dichte von 740° oder darunter	10,—
	2. mit einer Dichte von 740° bis 750°	7,—
	3. mit einer Dichte über 750°	4,50
c)	Solaröl usw.	8,—
e)	Sonstige Erdöle usw.	12,—
	Anmerkung 3: Nichtraffinierte Erdöle zur Schmierölerzeugung	5,40
126	Rückstände der Erdölverarbeitung:	
a)	Ozokerit usw.	frei
b)	Paraffin, unrein usw.	4,—
c)	Paraffin und Ceresin, gereinigt usw.	12,—
194 a)	Kunstseide, rohweiß:	
	1. einfach	95,—
	2. gezwirnt	130,—
b)	Kunstseide, gefärbt:	
	1. einfach	190,—
	2. gezwirnt	225,—
195 b)	Garne aus Seide usw. in Verbindung mit:	
	2. einfacher Kunstseide	165,—
	3. gezwirnter Kunstseide	200,—
196	Seiden- und Kunstseidenzwirne	330,—
306 b)	Künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe:	
	1. Cellhorn, Cellon	20,—
	2. Kunsthorn, Kunstharze	40,—
500 b)	2. Kaliumhydroxyd	frei
541 b)	Glycerin, raffiniert	30,—

Soweit bei den vorangeführten Positionen vertragliche Abmachungen bestehen, bleiben diese unberührt.

Zu den Sätzen der Pos. 194 werden bis auf weiteres nur die Viscose- und Nitroseiden abgefertigt mit Ausnahme der zollfrei bleibenden Visca-Bändchen (Kunststroh), Lamefrisé, Crinol, Crinoline und Kunstchappe (Vistrachappe und Viscagarn). Ebenso bleiben die Kupferoxydammoniak- und Acetatseiden bis auf weiteres zollfrei. Die Abfertigung der hier genannten zollfreien Kunstseiden kann nur bei der Einfuhr über die Zollämter in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Graz, Klagenfurt, Bregenz, Dornbirn erfolgen.

Vorstehende Verordnung ist gleichzeitig mit der Dritten Zolltarifnovelle (21. November 1927) in Kraft getreten. (3743)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Nach einer Verordnung des Finanzministers vom 26. November 1927 kann melierte Bouretteseide, in jenen Qualitäten, die den dem Budapester und Komaromer Hauptzollamt vorgelegten Proben entsprechen, zollfrei eingeführt werden.

Ferne sind in Position 414b zu streichen: „Griffit-Weiß", „Permanent-Weiß" und „Lacklithopone". (3744)

Digitized by Google

Lettland. **Zollfreie Einfuhr.** Gemäß einer Verordnung vom 15. November d. J., veröffentlicht im „Valdibas Vestnesis" vom 23. November d. J. ist der Furnierfabrik „Daugava" A.-G., die zoll- und akzisefreie Einfuhr von Waren der Positionen 137, 1 (Farben und Farbstoffe n. b. g.) und 216 (Schreib-, Mal- und Zeichenutensilien) gestattet. (3733)

Sowjet-Rußland. **Handelsabkommen mit Persien.** Zu unserer Meldung auf S. 1302 der „Chem. Ind." erfahren wir von gut unterrichteter russischer Seite:

Die im russisch-persischen Handelsabkommen vereinbarten Ein- und Ausfuhrerleichterungen werden ausschließlich persischen Händlern gewährt. Von den aus Persien eingeführten Waren dürfen in jedem Falle 50% ohne weitere Bewilligung auf dem russischen Markt verkauft werden; die restlichen 50% werden erst freigegeben, wenn von seiten der persischen Importeure nachgewiesen werden kann, daß der gesamte Einfuhrposten dem Werte nach zu 90% durch Einkäufe in der UdSSR. gedeckt ist. (3743)

Zündholzkontrolle. Nach „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 25. November 1927 beabsichtigt das Handelskommissariat die Durchführung der Normung für Zündhölzer zu überwachen.

Nachglimmende Zündhölzer sind nur noch aus den vorhandenen Beständen bis zum 1. 12. 1927 zum Verkauf zugelassen. (3687)

Rumänien. **Voraussichtliche Dauer der Zolltarifrevision.** Nach „Consum" sind bis zum 28. November d. J. rund 700 Positionen des Einfuhrzolltarifs umgearbeitet worden, so daß unter der Voraussetzung gleichbleibender Arbeitsintensität die eigentlichen Arbeiten der Spezialkommission erst im zweiten Monat des Jahres 1928 beendet sein dürften. Es folgt dann die Ueberprüfung durch das Finanzministerium und anschließend die Vorlage und die Beratung im Parlament.

Der früheste Zeitpunkt für das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs ist somit der 1. April 1928. (3731)

Bulgarien. **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Industrie.** Wie „Targowsko-promischlen - glas" meldet, hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit ein neues Gesetz zur Förderung der einheimischen Industrie ausgearbeitet, das das geltende Gesetz von 1909 ablösen soll. Der Entwurf ist der Nationalversammlung bereits vorgelegt worden. Nachstehend bringen wir den Entwurf im Auszug.

Durch das vorliegende Gesetz werden u. a. folgende Industriezweige betroffen:

Konservierung von Lebensmitteln jeder Art; Kondensierung von Milch und Verarbeitung von Milchprodukten; Verarbeitung von Textilfasern und deren Halbfabrikaten; Verarbeitung von Grubenerzeugnissen; Verarbeitung von Kalk, Kreide und Meersalz; Erzeugung von künstlichen Düngemitteln; Erzeugung und Verarbeitung von Tier- und Pflanzenölen und deren Abfallprodukten, Pechen; Seifen-, Parfümerie- und Kerzenfabrikation; Erzeugung von Farben und Farbstoffen; Fabrikation von Sprengstoffen; Textilfärberei; Fabrikation von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Erzeugung von Branntwein; Bearbeitung und Verarbeitung von Fellen und deren Erzeugnissen; chemische Bearbeitung von Holz.

Industrielle Unternehmen, denen das Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit, die aus vorliegendem Gesetz erwachsenen Vorteile zugesprochen hat, genießen:

1. Erleichterungen bei dem Ankauf von Grundstücken für Bauten und Wege; 2. Tarifermäßigungen auf der bulgarischen Eisenbahn; 3. Steuerermäßigungen; 4. zollfreie Einfuhr von Maschinen, Materialien usw.; 5. Bevorzugung bei Staatslieferungen.

Bemerkung: Branntweinfabriken genießen keine Tarifermäßigungen auf der bulgarischen Eisenbahn.

Die Tarifermäßigung für Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigwaren sowie Heizmaterialien beträgt 25%.

Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind, genießen 35% Ermäßigung auf der bulgarischen Staatsbahn und sind vom Ausfuhrzoll und allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit. Sämtliche schon gezahlten Steuern werden zurückerstattet, nachdem das Zollamt die Ausfuhr bescheinigt hat.

Vom Zoll, von der Einkommen- und der Gemeindesteuer sind befreit:

Alle Rohstoffe und Halbfabrikate, die nicht in genügender Menge im Inlande erzeugt, oder durch einheimische Produkte nicht ersetzt werden können.

Alle benötigten Heizmaterialien, die im Inlande nicht erzeugt oder durch im Inlande erzeugte Heizmaterialien nicht ersetzt werden können, genießen bis zum 1. April 1928 eine Ermäßigung von 25%, danach eine solche von 50% auf Zölle, Steuern usw.; eine völlige Befreiung von genannten Abgaben ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit wird eine Liste der einfuhrzollfreien Rohstoffe und Halbfabrikate ausarbeiten.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, die für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Materialien von den einheimischen industriellen Unternehmungen zu beziehen, auch wenn sie bis 5% teurer sind als die eingeführten.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit fertigt ein Verzeichnis aller im Lande erzeugten Materialien an, die dem Bedarf der öffentlichen Behörden entsprechen. Dieses Verzeichnis wird spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes im „Darjawen Westnik" veröffentlicht.

Die genannten Vorteile sollen mit den betroffenen Unternehmen untrennbar verbunden sein. Im Falle des Besitzwechsels gehen die gewährten Privilegien auf den neuen Eigentümer über.

Industrielle Konzessionen umfassen außer den genannten Vorteilen auch das Recht auf alleinige Herstellung bestimmter Artikel in einem oder mehreren Verwaltungsbezirken für die Dauer von 15 Jahren.

Industrielle Konzessionen werden erteilt für Kunstdüngerfabrikation, Steinkohlenteerdestillation, elektrolytische Verarbeitung von Meersalz, Kondensation von Milch. (3712)

Portugal. **Zolltarifänderungen.** Das Datum des Inkrafttretens der Zolländerungen gemäß dem Erlaß Nr. 14321 vom 26. September 1927 (s. „Chem. Ind." S. 1155) ist durch einen neueren Erlaß auf den 10. Dezember 1927 festgesetzt worden. (3734)

Ver. St. von Nordamerika. **Der Wolframzoll.** Der Zeitschrift „Engin. and Mining Journal" entnehmen wir folgende Angaben:

Nach den letzthin erfolgten Erhebungen waren in den sechs Wolframgruben der Vereinigten Staaten während des Jahres 1926 287 Mann beschäftigt. Die amerikanische Produktion beträgt jährlich etwa 1380 t Wolframkonzentrate, die im Jahre 1926 einen Wert von 920 000 $ oder 11,10 $ per Einheit Wolframtrioxyd (eine Einheit = 20 lbs. WO_3) frei Stahlwerk im Osten der Vereinigten Staaten darstellten.

Der Gesamtverbrauch von Wolframkonzentraten beträgt in den Vereinigten Staaten 3800 t pro Jahr. Eingeführte Wolframerze und -konzentrate unterliegen nach dem Tarifgesetz von 1922 einem Zoll von 45 c. per lb. metallisches Wolfram, entsprechend einem Zoll von 7,14 $ per Einheit Wolframtrioxyd. Der Durchschnittspreis der im Jahre 1926 nach den Vereinigten Staaten eingeführten chinesischen Wolframerze betrug etwa 3,60 $ per Einheit Wolframtrioxyd, so daß diese Erze zuzüglich Einfuhrzoll einen Durchschnittspreis von 10,74 $ erreichten. Im Jahre 1927 war der Durchschnittspreis etwas niedriger, ohne Zoll 3,20 $ und einschließlich Zoll 10,34 $. Der inländische Preis ist im Jahre 1927 bisher etwa 10,50 $ per Einheit Wolframtrioxyd.

Es muß zweifellos auffallen, schreibt das genannte Blatt weiter, daß eine Industrie, die durch einen Zoll von etwa 200% geschützt ist, nur 36% der in den Vereinigten Staaten benötigten Wolframerze produzieren kann. Die in den Vereinigten Staaten verfügbaren Bestände sind sehr klein, so daß man sie lieber für Fälle, in denen die Einfuhr aus dem Auslande abgeschnitten ist, reservieren sollte. (3724)

Aufhebung einer Alkoholvergällungsvorschrift. Durch eine Verordnung des Prohibitions-Kommissars vom 29. Oktober 1927 wird mit Wirkung vom 15. November 1927 die Vorschrift Nr. 4 A für die Herstellung von speziell vergälltem Alkohol aufgehoben. Bei der Herstellung von Präparaten, für deren Erzeugung bisher solcher Alkohol verwendet wurde, kann an seine Stelle nach Vorschrift Nr. 1 oder Nr. 23 A vergällter Alkohol treten. (3719)

Keine Antidumpingmaßnahmen gegen deutsche und italienische Kunstseide. Anläßlich der Abweisung des Antrags der amerikanischen Kunstseidefabrikanten auf Antidumpingmaßnahmen gegen italienische und deutsche Kunstseide (s. „Chem. Ind." S. 1305) erklärte der Schatzamtssekretär Lowmann nach „U. S. Daily", daß einerseits der Unterschied der deutschen und der amerikanischen Preise so gering sei,

Digitized by Google

daß kein Grund für irgendwelche Maßnahmen bestehe, und daß andererseits vorläufig kein Ueberschuß von Kunstseidegarn vorliege. (3748)

San Salvador. **Zollzuschläge.** Einem im „Board of Trade Journal" veröffentlichten Bericht des englischen Konsuls in San Salvador entnehmen wir nachstehende Ausführungen über die jetzt zur Erhebung kommenden Zollzuschläge:

Der im März 1927 veröffentlichte neue Zolltarif enthielt nur die Grundzölle und brachte nicht, wie man erwartet hatte, eine Zusammenfassung der verschiedenen Sonderabgaben, Zuschläge usw., die im Laufe der letzten Jahre aufgelegt worden waren. Dies geschah erst durch einen am 15. August in Kraft getretenen Erlaß vom 27. Juni, wobei aber zugleich eine allgemeine Erhöhung der Zollsätze, durchschnittlich über die gesamte Skala um etwa 17% gegenüber den früheren Beträgen, stattfand.

Wirkliche „Gesamtzölle" (Grundzoll plus zusammengefaßte Zuschläge) sind nur für wenige Produkte festgesetzt, bei den meisten Waren muß zur Berechnung des gesamten Zollbetrags eine Tabelle zu Hilfe genommen werden, in welcher neben den Grundzöllen (1 c. bis 25 $ per kg) die zusammengefaßten Zuschläge angegeben sind.

Wie hoch die „Gesamtzölle" gegenüber den Grundzöllen sind, ergibt sich aus folgenden Beispielen (ohne Angabe des zollpflichtigen Produkts):

Grundzoll $	Gesamtzoll $
frei	2,50 per 100 kg
0,02 per kg	5,50 „ „ „
0,24 „ „	41,50 „ „ „
0,50 „ „	85,00 „ „ „
1,00 „ „	1,70 per kg
2,00 „ „	3,30 „ „
2,00 „ „	3,30 „ „

Von mit der Paketpost eingeführten Waren wird der einschlägige Gesamtzoll mit einem Zuschlag von 25% erhoben, und dazu ein Zuschlag von 50 c. (Gold) für jede deklarierte Sendung; für Eintragung und Prüfung wird eine Gebühr von 25% vom Gesamtzoll (ohne den obenerwähnten Zuschlag von 25%) berechnet. Eine weitere Tabelle gestattet die Berechnung der Zölle für Waren aus Ländern, welche Meistbegünstigung genießen. (3716)

Honduras. **Neue Stempelsteuern.** Nach einer Meldung an das amerikanische Handelsamt wird gemäß einem vor kurzem angenommenen Gesetz von den folgenden Produkten eine Stempelsteuer zu den angegebenen Sätzen (in Honduras-Pesos) erhoben:

	Peso
Mineralwässer (die halbe Flasche)	0,02
Kohlensaure Wässer, einfach oder zusammengesetzt (die halbe Flasche)	0,02
Parfümierte Wässer (die Flasche)	0,06
Essenzen (die Flasche)	0,10
Parfüme	1% v. W.

Die einheimischen Produkte werden im allgemeinen halb so hoch besteuert wie die eingeführten. (3698)

Jamaika. **Neue Zölle.** Wie der „J. ind." (Paris) gemeldet wird, hat die gesetzgebende Versammlung am 1. Dezember eine Gesetzesvorlage angenommen, die u. a. neue Einfuhrzölle für Zündhölzer und Seifen festsetzt. (3749)

Brasilien. **Ausfuhrzoll für Manganerze.** Einem Bericht des Journals der Londoner Handelskammer zufolge hat die Regierung des Staates Minas Geraes den Ausfuhrzoll für Manganerze herabgesetzt, um die Manganausfuhr zu beleben.

Der Staat Minas Gaeres besitzt riesige Manganlager; eine Anlage produziert jährlich 60 000 t, von denen der größte Teil nach Großbritannien ausgeführt wird. Die benachbarten Staaten, Bahia, Rio de Janeiro und Matto Grosso, sind auch reich an Manganerzen. (3735)

Konsulatsfakturen. In einem Rundschreiben vom 13. September d. J. (veröffentlicht in der „Rev. Aduaneira", Oktober 1927) wird den Zollinspektoren zur strengen Beachtung ein Erlaß des Finanzministers vom 9. August d. J. mitgeteilt, wonach eine Uebertretung vorliegt, wenn die Angaben in der Konsulatsfaktura mit den in der Handelsfaktura angegebenen nicht übereinstimmen. (3757)

Warenwert bei der Verzollung. Die Direktion der Staatseinnahmen in Rio hat dem Zollinspektor in Santos bei der Erledigung eines Sonderfalles folgende grundsätzliche Entscheidung des Handelsministers „zur gebührenden Beachtung" übersandt: „Die in den Konsulats- und Handelsfakturen angegebenen Preise bilden Annahmen und Voraussetzungen der Wahrheit, aber nicht die Wahrheit selbst. In dem vorliegenden Sonderfalle haben die Nachforschungen des Zollamtes in Santos, das die angegebenen Werte beanstandete, zu der Ueberzeugung geführt, daß diese Werte durchaus nicht der Wahrheit entsprechen. („Revista Aduaneira.") (3756)

Behandlung von Mustersendungen. Nach einer in der „Revista Aduaneira", Oktober 1927, veröffentlichten Entscheidung des Handelsministers unterliegen Mustersendungen, selbst wenn sie unentgeltlich verteilt werden, der Verbrauchsabgabe (imposto de consumo). (3755)

Chile. **Erhöhung von Einfuhrzöllen.** Im „Diario Oficial" vom 29. Oktober 1927 wird ein Dekret vom 15. Oktober d. J. veröffentlicht, wodurch zwei Positionen des Einfuhrtarifs mit der Begründung erhöht werden, daß es sich bei dieser Maßnahme um den Schutz der einheimischen Industrie handle, die fähig sei, der Nachfrage im Lande zu genügen und die Handelspreise für diese geschützten Waren in mäßigen Grenzen zu halten. Die einheimischen Hersteller dieser Erzeugnisse werden verpflichtet, der Regierung alle von ihr geforderten Angaben zu liefern und die Weisungen zu befolgen, die von seiten der Regierung erlassen werden, auch die Verkaufspreise so zu begrenzen, daß sie in Uebereinstimmung mit den von der Regierung aufgestellten Richtlinien bleiben. Es werden erhöht:

Pos. 1063. Oele, fest oder verdickt, sogenannte Harzöle zum Schmieren: von 0,03 $ (Gold) auf 0,30 $ (legal) je kg brutto;

Pos. 1062. Oele, fest oder verdickt, sogenanntes Mineralfett zum Schmieren: von 0,18 $ (Gold) auf 0,75 $ (legal) je kg brutto.

Diese Bestimmung tritt 45 Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Diario Oficial" in Kraft und wird auf die eingeführten Erzeugnisse angewendet, soweit für diese nicht durch konsularische Erklärung nachgewiesen wird, daß sie vor dem Datum dieses Erlasses (also 15. Oktober d. J.) den Einschiffungshafen verlassen haben. (3713)

Die Düngemittelindustrie verlangt Zollschutz. Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, liegt dem chilenischen Finanzminister ein Antrag der Düngemittelindustrie auf Zollschutz vor. (3727)

Marokko (Französische Zone). **Zollauskünfte.** Anfragen über die Zollverhältnisse in Französisch-Marokko, soweit es sich um Auskünfte allgemeinen oder technischen Charakters handelt, sind zu richten an die Zolldirektion (Direktion des Douanes) in Casablanca; Auskünfte lediglich allgemeiner Art werden auch vom Office du Protectorat Maroc, 21 rue des Pyramides, Paris (1er) erteilt. (3754)

Tunis. **Der neue Zolltarif.** Das „Journal Officiel Tunesien" vom 2. November 1927 veröffentlicht den neuen tunesischen Zolltarif. Wir werden den Tarif, soweit er die chemische Industrie betrifft, in der nächsten Nummer der „Chem. Ind." zum Abdruck bringen. (3766)

Zollauskunft. Anfragen über die Zollverhältnisse in Tunis sind zu richten an die Direction Générale des Finances in Tunis. (3752)

Aegypten. **Wertfestsetzungen für Düngemittel zum Zwecke der Zollerhebung.**

Nr.	Produkt	Gehalt %	Verpackung Säcke	Wert per 1000 kg brutto f. netto E. £	Milliemes
1.	Chilesalpeter[1])	15—16 N	einfache	10	250
2.	„ [2])	15—16 N	„	10	550
3.	Natronsalpeter, synthetisch[3])	15—16 N	doppelte	—	—
		20—21 N	„	11	300
4.	Ammonsulfat		einfache		
5.	Kalksalpeter	13 N	geteerte	8	200
			einfache		
6.	„	über 13 N	geteerte	8	400
			einfache		
7.	Kalkstickstoff	15—16 N	od. Fässer	—	—

[1]) Direkt aus Chile.
[2]) Anderer Herkunft.
[3]) Beliebiger Herkunft, ebenso bei allen anderen Produkten.

Digitized by Google

Nr.	Produkt	Gehalt %	Verpackung Säcke	Wert per 1000 kg brutto f. netto E. £	Millièmes
8.	Superphosphate .	14—16[4])	doppelte	—	—
9.	„ . .	16—18	„	2	550
10.	„ . .	18—20	lös- „	—	—
11.	„ . .	30—32	liche „	—	—
12.	„ . .	32—34	Phos- „	—	—
13.	„ . .	34—36	phor- „	—	—
14.	„ . .	36—38	säure „	—	—
15.	„ . .	38—40	„	6	450
16.	„ . .	40—43	„	6	700
17.	Kaliumsulfat . .	48—52 K_2O	„	9	000

Dieser Tarif gilt vom 16. November 1927 bis zum 15. Februar 1928; erfolgt bis zum 1. Februar 1928 keine Kündigung, so tritt Verlängerung um einen Monat ein, und so fort, bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. Die Verzollung erfolgt nach dem z. Zt. der Zollzahlung geltenden Tarif. Bei der Deklarierung sind die Waren entsprechend der obenstehenden Liste mit Angabe der Nummer zu bezeichnen; Analysenbescheinigungen oder, wenn dies nicht möglich ist, Originalfakturen sind beizufügen. Falsche Deklarierungen werden nach Pos. 38 der Zollordnung bestraft. (3697)

Befreiungen von Ausfuhrzoll und Kaigebühren. In die Liste der in Aegypten von Ausfuhrzoll und Kaigebühren befreiten Waren sind durch eine unter dem 14. November 1927 im „Journal Officiel du Gouvernement Egyptien" veröffentlichte Ministerialverordnung u. a. folgende weitere Waren aufgenommen worden:

Kalk, Acetylen, Sauerstoff. (3751)

Sansibar. **Erhöhung der Einfuhrzölle.** Die Wertzölle auf die nach dem Protektorat Sansibar eingeführten Waren sind seit dem 28. Oktober 1927 von 10 auf 15% erhöht. (3750)

Cypern. **Umsatzsteuer für Zündhölzer.** In der „Cyprus Gazette" vom 28. Oktober 1927 ist der Entwurf des „Match Excise Law 1927" veröffentlicht, wonach eine Umsatzsteuer von 2 sh. 6 cp. für das Gros Schachteln (mit nicht mehr als 10 000 Zündhölzern) für in der Kolonie hergestellte und verkaufte Zündhölzer vorgesehen ist; die Steuer soll für neuerrichtete Fabriken im 1. Jahr auf 2 sh. ermäßigt werden und die Einfuhr von Hilfsmaterialien (außer Holzdraht) soll zollfrei sein. (3714)

Syrien und Libanon. **Zollauskünfte.** Anfragen über die Zollverhältnisse in Syrien und Libanon sind zu richten an die Délégation des Haut-Commissariat de la République Française en Syrie et au Levant, 156 rue de l'Université Paris (7e). (3753)

Australien. **Zolländerungen.** Auf Grund einer telegraphischen Mitteilung, die der Bestätigung bedarf, wird im „Board of Trade Journal" eine Liste der dem australischen Parlament am 24. November vorgelegten neuen Zollsätze veröffentlicht; soweit diese höher als bisher sind, werden sie mit Wirkung vom 25. November erhoben, andernfalls erst nach der Annahme durch das Parlament. Für die chemische Industrie sind nur wenige Positionen von Interesse:

Tarifpos.	Produkt	Zollsatz Brit. Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
27	Glucose (per cwt.) . . .	12 sh.	12 sh.	12 sh.
278 D	Chemikalien für Feuerlöscher gemäß den einschlägigen Verordnungen	frei	10% v.W.	20% v.W.
384 b	Panchromatische Platten für photomechanische Reproduktion	frei	15% v.W.	20% v.W.
431	Flußspat (per ton)	20 sh.	25 sh.	30 sh.

(3717)

Neu-Seeland. **Bleifarben.** Einer Notiz der Zeitschrift „Chemical Markets" zufolge müssen alle nach Neu-Seeland eingeführten, Bleiverbindungen enthaltenden Anstrichfarben auf dem Behälter die deutliche Aufschrift „This paint contains lead" in großen Buchstaben tragen. (3726)

Kontrolle des Düngemittelhandels. Eine Gesetzesvorlage, durch welche die „Fertilisers Act" von 1908 aufgehoben werden soll, sieht die Eintragung aller Verkäufer von Düngemitteln und der Handelsmarken, die Angabe der Bestandteile der Düngemittel, Vorschriften für die Verpackung und Markierung, sowie die Beglaubigung der Fakturen vor. (3691)

Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln. Eine Gesetzesvorlage sieht die Kontrolle der Erzeugung und des Vertriebs von gewissen chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautvertilgungsmitteln vor. (3715)

[4]) Einschließlich, ebenso bei den folgenden Angaben.

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 5. Dezember 1927 ist in dem Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B die Station Halen nachgetragen worden. (3721)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1927. Nach dem „Reichsarbeitsblatt" kann die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Monat Oktober im ganzen nicht als ungünstig bezeichnet werden. Dank der milden Witterung haben die durch die Jahreszeit bedingten Entlassungen in den Außenberufen noch keinen sehr erheblichen Umfang erreicht. Auch auf seiten der Industrie bestand noch Aufnahmefähigkeit und überwiegend gute Beschäftigung.

Nach den Einzelberichten typischer Industriebetriebe hat sich die in den Vormonaten beobachtete Besserung in der Beschäftigung der Industrie auch im Berichtsmonat fortgesetzt. In gut beschäftigten Betrieben waren im Berichtsmonat 34% (im Vormonat 32%) der Arbeiter und Angestellten, in schlecht beschäftigten Unternehmungen 14%, wie im Vormonat, tätig. Auf die Betriebe mit befriedigender Beschäftigung entfallen also 52% (im Vormonat 54%). An der Zunahme der Beschäftigtenzahl in den berichtenden Betrieben sind in erster Linie das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, die Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie sowie die Holzindustrie, die Maschinen und Elektroindustrie und die Lederindustrie beteiligt.

Nach den monatlichen statistischen Meldungen der Gewerkschaften hat sich die Beschäftigung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter weiter gebessert. Von den erfaßten Mitgliedern waren im Berichtsmonat 93,5% (im Vormonat 93,0% voll beschäftigt, 4,5% (4,6%) arbeitslos und 2,0% (2,4%) in Kurzarbeit beschäftigt. Eine Verschlechterung von September auf Oktober zeigen nur das Baugewerbe und die Lederindustrie. Nach den vorläufigen Ergebnissen der Monatsstatistik der Arbeitsnachweise belief sich die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden Ende Oktober auf 880 193 Personen gegenüber 867 367 Personen im September und 1 920 059 bzw. 2 000 581 Personen Ende der entsprechenden Monate des Vorjahres. Der Andrang an Arbeitskräften bei den Arbeitsnachweisen hat sich somit im Gegensatz zum Vorjahre, in dem im Monat Oktober noch eine weitere Entlastung eingetreten war, seit Ende September 1927 im ganzen etwas verstärkt.

In der zweiten Oktoberhälfte hat sich die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung um etwa 13 700 auf 456 000 Personen erhöht. Im Zusammenhang mit der durch die fortschreitende Jahreszeit eingeengten Arbeitsmöglichkeit im Baugewerbe hat sich die Zahl der Notstandsarbeiter um rund 5700 auf 69 000 Personen verringert. Die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger und der Notstandsarbeiter in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung betrug am 31. Oktober rund 525 000 Personen. (3732)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Ausland

Die Lage des Lebertranmarktes.

Wie ein vom „Oil, Paint and Drug Reporter" veröffentlichter Bericht besagt, liegt die diesjährige Produktion von Lebertran in Norwegen zweifellos weit unter der des Vorjahres. Ein mildernder Umstand ist jedoch der, daß der Lofotentran in diesem Jahre von außergewöhnlich guter Qualität ist.

Der europäische Verbrauch von Lebertran ist in ständigem Steigen begriffen. In Norwegen sind Gesellschaften gegründet worden, die die Vitamine aus dem Lebertran gewinnen. Zwei dieser Fabriken sind bereits seit einiger Zeit in Betrieb, und eine dritte wird baldigst den Betrieb aufnehmen. Die Vitamine finden dann bei der Herstellung von Margarine, die in Europa infolge der hohen Butterpreise in großen Mengen verbraucht wird, Anwendung. Durch diesen neuen Verwendungszweck, sowie die großen Anforderungen an medizinischem Lebertran und den großen Verbrauch von Lebertran zur Federviehfütterung wird die Fähigkeit Norwegens und Neufundlands, den gesamten Weltbedarf an Lebertran zu decken, in Frage gestellt. (3450)

Neue Verwendungszwecke für Permanganat.

Die Zeitschrift „Chemical and Metall. Engin." schreibt: Durch Einwirkung auf Sojabohnenöl kann das Permanganat

Digitized by Google

zur Herstellung eines guten wasserfesten Klebstoffs verwandt werden.

Durch Behandlung mit 5%iger Permanganatlösung können Saatkartoffeln vor Pilzen geschützt werden. Auch Mangansulfat ist zur Erhöhung des Kartoffelertrages empfehlenswert.

Ein Zusatz von Permanganat zu dem auf dem Lande in Fässern gesammelten Regenwasser verhindert die Entwicklung von Moskitolarven. (3435)

Großbritannien. **Verwendung von arsenhaltigen Viehwaschmitteln.** Wie wir dem „Chemist and Druggist" entnehmen, hat der Landwirtschaftsminister auf eine Anfrage im Parlament, warum die Landwirte bei der zweiten Waschung von Schafen keine arsenhaltigen Waschmittel verwenden dürfen, geantwortet, daß die Waschmittel hauptsächlich in zwei Klassen zerfallen, „giftige", die Arsen enthalten, und „ungiftige", die Carbolsäure oder Derivate davon enthalten. Früher war die Auswahl dem Landwirte überlassen. Versuche haben jedoch ergeben, daß bei zweimaligen Waschungen mit arsenhaltigen Mitteln, die innerhalb 14 Tagen vorgenommen werden, eine gewisse Anzahl Schafe krepiert ist, wenn nicht die größte Sorgfalt angewandt worden ist. Wiederholte Warnungen vor der zweimaligen Waschung mit arsenhaltigen Mitteln hätten nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt, so daß das Ministerium im Jahre 1926 die Verwendung von Arsen bei der zweiten Waschung verboten hätte, wenn die erste bereits mit arsenhaltigen Mitteln vorgenommen worden wäre. (3646)

Aus der Kunstseidenindustrie Nelsons Silk, Ltd., Valley Mills, Nelson, Lancashire. Die Gesellschaft ist kürzlich in das Handelsregister eingetragen worden. Der Zweck des Unternehmens ist die Herstellung von Kunstseide usw. Das Aktienkapital beträgt nominell 100 000 £ in 1-£-Aktien.

Bulmer Rayon Co. Die Gesellschaft ist mit Untersuchungen über die Herstellung von Acetatseide beschäftigt. In Kürze soll ein Erzeugnis von feinster Qualität auf den Markt gebracht werden.

Die Bilanz für die Zeit von der Gründung der Gesellschaft (21. November 1925) bis zum 31. Januar 1927 schließt mit einem Verlust von 32 390 £ ab, den die Direktion in einem Rundschreiben an die Aktionäre großenteils auf den Kohlenstreik und die sich daraus ergebenden Folgerungen, sowie auf die allgemeine Marktlage und gewisse Fehlschläge im Produktionsprogramm zurückführt. Die am 1. September 1927 fällige Dividende auf die Vorzugsaktien konnte nicht ausgezahlt werden.

Eine Anlage der Fabrik ist seit dem Februar in vollem Betrieb, die zweite sollte Ende September in Betrieb gesetzt werden, und die dritte soll im Januar oder Februar 1928 fertiggestellt sein.

Die Erzeugnisse des Unternehmens finden bequem Absatz, und die Produktion ist bereits für einige Monate im voraus verkauft. Das Kapital, das zur Vollendung der zweiten und dritten Anlage erforderlich ist, ist großenteils von Smith, Bulmer and Co., Ltd., sowie durch eine Bankanleihe beschafft worden.

Nuera Art-Silk Co., Ltd. Wie die Leitung der Gesellschaft geäußert hat, besitzen die Lilienfeldpatente zur Herstellung einer neuen Kunstseide derartig günstige Zukunftsaussichten, daß eine Gesellschaft von der Größe der Nuera nicht in der Lage wäre, diese Verfahren voll auszunutzen. Im August 1926 wurden deshalb Schritte unternommen, um andere Gesellschaften an diesen Verfahren zu interessieren, und infolgedessen untersuchte die Gesellschaft die neuen Patente gemeinsam mit der Courtaulds, Ltd. Die Courtaulds hat jetzt die neuen Patente endgültig übernommen.

Die Nuera beabsichtigt, die Produktion nach dem neuen Verfahren so bald wie möglich aufzunehmen, und erwartet hiervon große Erfolge.

Rayon Manufacturing Co. (1927), Ltd. Die Gesellschaft ist kürzlich in das Handelsregister eingetragen worden. Der Zweck des Unternehmens ist die Uebernahme der in freiwilliger Liquidation befindlichen Rayon Manufacturing Co. Das Kapital des neuen Unternehmens beträgt nominell 330 000 £ in 1-£-Aktien.

Harten's (Viscose Silk Manufacturers), Ltd. Der Betriebsgewinn betrug während des am 30. April 1927 beendeten Geschäftsjahres 9774 £ nach Zurückstellung von 37 571 £ für Versuchs- und Ausbauzwecke. Etwa gegen Ende des Jahres 1926 begann der Handel auf Grundlage einer normalen Produktion. Die Anlagen des Unternehmens produzieren gegenwärtig über 9 t Kunstseidegarn wöchentlich, praktisch die gesamte Produktion der übrigen Monate des Jahres ist bereits verkauft. Für das nächste Jahr sind große Verträge abgeschlossen worden. Die Anlagen sollen erweitert werden, um die Produktion auf 18 t pro Woche zu erhöhen.

Cotanese, Ltd., London. Die Gesellschaft ist kürzlich in das Handelsregister eingetragen worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb der Rechte der Chemical Works, formerly Sandoz bezüglich der Herstellung und des Vertriebs von Celluloseester- und anderen Garnen usw. Das Kapital beträgt nominell 60 000 £ in 1-£-Aktien (20 000 gewöhnliche und 40 000 Vorzugsaktien).

Branston Artificial Silk Company. Ein von der Leitung des Unternehmens herausgegebener Bericht besagt, daß die Produktion nicht später als im März 1928 aufgenommen werden soll. (3185)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Société du Nikétol et des Produits de Synthèse. Die unter dieser Firma mit einem Aktienkapital von 500 000 frs. gegründete Gesellschaft (Paris) wird sich besonders mit der Fabrikation von Phthalsäureäthylester befassen; eine Erhöhung des Kapitals auf 2,5 Mill. frs. ist vorgesehen.

Société Française Duco. Diese vor kurzem gegründete Gesellschaft (Paris) wird sich mit der Herstellung und dem Verkauf von Nitro-Emaillelack sowie der zugehörigen Hilfsstoffe befassen. Das Aktienkapital beträgt 12 Mill. frs. und kann auf 40 Mill. frs. erhöht werden. Beteiligt sind u. a. die „E. I. du Pont de Nemours Co." (Wilmington, Delaware) und die „Compagnie Welin-Higgins" (Paris). (3314)

Belgien. **Aus der chemischen Industrie.** Union Chimique Belge. Zu der Fusion in der belgischen chemischen Industrie (s. „Chem. Ind." S. 1281) wird uns berichtet:

Die beteiligten Gesellschaften treten mit ihren ganzen Aktiven in die zu gründende „Union Chimique Belge" ein und erhalten nachstehende Beträge des Aktienkapitals der Union zugeteilt:

	Mill. frs.	Aktien
S. A. des Fours à Coke Semet Solvay et Piette	75	150 000
S. G. Belge de Produits Chimiques	30	60 000
S. A. des Produits Chimiques de Droogenbosch	33	66 000
Produits Chimiques et Pharmaceutiques „Meurice"	7	14 000

Da das Aktienkapital auf 175 Mill. frs. festgesetzt ist, sollen weitere 30 Mill. frs. durch Ausgabe von Aktien zu 100 frs. beschafft werden, welche den Bankinstituten vorbehalten bleiben, mit deren Mitwirkung die Fusion durchgeführt werden soll, besonders der „Mutuelle Solvay", der „Société Générale de Belgique", der „Banque de Bruxelles" und der „Banque Industrielle Belge".

Als Präsident des Verwaltungsrats soll der frühere Premierminister Theunis vorgesehen sein.

Der Fusionsplan wird unverzüglich den Generalversammlungen der Gesellschaften vorgelegt werden.

Die „Compagnie Belge pour les Industries Chimiques" ist an der Fusion nicht direkt beteiligt, wohl aber durch ihre Tochtergesellschaft, die „Société de Droogenbosch", von deren Aktien sie 3/5 besitzt, stark interessiert.

Compagnie Belges pour les Industries Chimiques. Die Gesellschaft, die wie oben erwähnt, an der Gründung der „Union Chimique belge" durch ihre Tochtergesellschaft, die „Société de Droogenbosch" interessiert ist, hat sich auch an dem „Syndicat pour les Industries chimiques du Katanga" beteiligt; der Hauptzweck dieses Unternehmens ist die Fabrikation im Kongostaat von solchen chemischen Produkten, für welche dort eine starke Nachfrage besteht, besonders von Seiten der „Union Minière".

Société Coloniale des Produits Tannants et Agricoles (Protanag). Diese vor kurzem mit einem Kapital von 12½ Mill. frs. gegründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Shangugu im belgischen Kongostaat hat, beabsichtigt dort im Bezirk Ruanda-Urundi (aber auch in anderen Ländern) Pflanzungen von gerbstoffhaltigen Bäumen und Sträuchern anzulegen und die Fabrikation von Gerbstoffen aus geerntetem und gekauftem Material aufzunehmen.

Cuivres, Métaux et Produits Chimiques d'Hemixem. Die Gesellschaft hat durch Fusion die „Société Chimique de l'Escaut" aufgenommen.

Produits Chimiques de Tessenderloo. Die Gesellschaft wird ihr Aktienkapital auf 24 Mill. frs. erhöhen, um in Tessenderloo neue Fabrikationen einzurichten, vor allem die Erzeugung von Aetzkali, Chlor (flüssig), Chlorkalk und reiner Salzsäure durch Elektrolyse von Chlorkalium, und die Erzeugung von Schwefelsäure zur Deckung des Bedarfs für die Herstellung von Kalium- und Natriumsulfat.

Société Générale Métallurgique de Hoboken. Die Erzeugung von Natrium- und Kaliumbichromat

Digitized by Google

wurde in dem Jahr vom 30. Juni 1926 bis zum 30. Juni 1927 auf 2291 t gesteigert.

Vedrin. Die Fabriken dieser Gesellschaft erzeugen gegenwärtig Schwefelsäure, Eisenvitriol, Natriumsulfat, Bariumchlorid und Bariumcarbonat (gefällt), sowie Superphosphat u. a. Düngemittel.

Union Minière du Haut-Katanga. Aus dem in der Zeitschrift „Engin. and Mining Journal" veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft für 1926 geben wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Angaben wieder:

Die Produktion von Kobaltlegierungen in den elektrischen Oefen in Panda (Kongostaat) war ausreichend, um den Bedarf der Raffinerie in Oolen (Belgien) zu decken. Letztere produzierte einige 300 t Kobalt in Form von metallischem Kobalt, Kobaltoxyd und verschiedenen Kobaltsalzen. Die Erzeugnisse wurden in befriedigender Weise abgesetzt.

Der Betrieb der Radiumabteilung führte zum Verkauf von 20 g Radium, die in Oolen hergestellt worden waren. (3737)

Niederlande. **Aus der chemischen Industrie.** Nach einer Mitteilung im „Algemeen Handelsblad" hat die Direktion der Niederländischen Kunstseidefabriken beschlossen, die Fabrik zu Arnhem bedeutend zu vergrößern. Die Fabrik wird ungefähr 1000 Arbeiter beschäftigen konnen. Die Erweiterungsbauten sollen möglichst beschleunigt werden.

„Algemeen Handelsblad" zufolge ist die Direktion der „Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij" um die Erlaubnis eingekommen, eine Lithopone- und eine Schwefelsäure-Fabrik auf ihrem Gelände am Juliana-Kanal zu errichten, die etwa 200 Arbeiter beschäftigen sollen. Die zu erbauende Schwefelsäurefabrik soll die für die Lithoponefabrik sowie für die zu Maastricht und Eijsden bereits bestehenden Zinkweißfabriken erforderliche Schwefelsäure liefern, die bisher aus Belgien bezogen wurde. Gegenwärtig werden täglich etwa 65 000 kg Lithopone zu Maastricht und 35 000 kg zu Eijsden erzeugt. Die Gesellschaft exportiert hauptsächlich nach Amerika, England, Frankreich und Belgien. (3310)

Schweden. **International Match Corporation.** Wie der „J. ind." (Paris) aus Stockholm gemeldet wird, hat nach einer Veröffentlichung der „International Match Corporation" anläßlich der Emission einer Anleihe von 50 Mill. $ die Gesellschaft in den ersten 9 Monaten des laufenden Geschäftsjahrs einen Reingewinn (ohne Abzug der Steuern) erzielt, der für das ganze Jahr 16,6 Mill. $ ergeben würde, gegen 15,4 Mill. $ im Vorjahr. Gegenwärtig hat der schwedische Zündholztrust Betriebe in 35 Ländern (gegen 32 im Vorjahr) und beschäftigt 60 000 Arbeiter (gegen 50 000 im Vorjahr). (3690)

Norwegen. **Neues Verfahren zur Herstellung von Aluminiumoxyd.** Wir entnehmen „Norges Handels og Sjøfartstidende" folgende Mitteilung: Norsk Aluminium Co. hatte bisher ihren Bedarf an Aluminiumoxyd durch Einfuhr von Frankreich, Deutschland und in letzter Zeit aus Amerika gedeckt. Jetzt ist es gelungen, ein technisch brauchbares Verfahren zur Herstellung dieses Rohstoffes für die Aluminiumfabrikation auszuarbeiten, das Bauxit als Ausgangsmaterial verwendet. Letzterer wird in Südfrankreich in den eigenen Gruben der Norsk Aluminium Co. gefördert und soll in einer speziell zu diesem Zweck in Høyanger zu erbauenden Fabrik weiterverarbeitet werden, deren Kapazität im Anfang 12 000—15 000 t Aluminiumoxyd betragen wird. (3604)

Der Markt für Mineralwässer. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Norwegen, veröffentlicht im „Mon. off." (Paris), ist der Verbrauch von Mineralwässern höherer Qualität in Norwegen gering. Verdauungfördernde und abführende Wässer werden von der einheimischen Bevölkerung nur sehr wenig angewendet, der Verbrauch beschränkt sich auf Medizinalwässer; am meisten werden nichtkohlensaure Wässer verlangt.

Die Mehrzahl der großen einheimischen Mineralwasserfabriken stellen künstliche Medizinalwässer her, deren Zusammensetzung etwa den natürlichen französischen Wässern entspricht. Dieselben sind sehr verbreitet und werden in Flaschen mit 350 g zum Preis von 40 Öre für die Flasche (ohne den Flaschenpreis) an die Kleinhändler verkauft.

Die Gesamteinfuhr belief sich 1924 auf 16 000 Liter im Wert von 16 000 Kr. und 1925 auf ebenfalls 16 000 Liter i. W. von 13 900 Kr. — Die französische Einfuhr ist etwa halb so groß wie die ungarische. — Die Einfuhr von Mineralwässern ist zollfrei; sie erfolgt fast ausschließlich durch Vermittlung der „Mineralvandfabrikken Union". (3009)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Die Silleiner Kunstdünger- und chem. Industrie-A.-G. hielt kürzlich in Prag ihre Generalversammlung ab. Nach dem Geschäftsbericht hat das für die chemische Industrie ungünstig abgelaufene Geschäftsjahr 1926 im Rechnungsabschluß der Gesellschaft nicht den vollen Ausdruck gefunden; dies sei insbesondere auf die durch verschiedene technische Maßnahmen möglich gewordene Herabsetzung der Produktionskosten zurückzuführen. Der Absatz an Superphosphat sei 1926 infolge des steigenden Importes zurückgegangen, weshalb auch die Schwefelsaureanlage weniger beschäftigt werden konnte.

Zwischen der Aktienfabrik zur Erzeugung von Kunstdünger und Chemikalien in Kolin und dem Staat soll in nächster Zeit ein Abkommen unterzeichnet werden, durch welches dem Unternehmen das ausschließliche Recht zur Erzeugung von Radiumpräparaten aus den Joachimsthaler Vorkommen gewährt wird. Zu diesem Zweck soll unter der Firma „Joachimsthal" eine Gesellschaft errichtet werden, an welcher sich der Staat kapitalsmäßig beteiligen wird. („Prag. Tagbl.") (3401)

Polen. **Zusammenschlüsse in der chemischen Industrie.** Die Verhandlungen über das Zustandekommen des Schwefelsäure-Syndikats sind kürzlich abgeschlossen worden. Dem Syndikat sind beigetreten: die Gesellschaft Henckel von Donnersmarck, Giesche A.-G., Hohenlohe A.-G., Schlesische Gruben- und Zinkwerke. Das Syndikat an sich bestand bereits früher in Breslau; es ist nach Kattowitz verlegt und neu organisiert worden. („Przemysl i Handel.)

Wie die „Ajencja Wschodnia" aus zuverlässiger Quelle erfährt, ist ein Verband der polnischen Acetylen- und Sauerstoffindustrie mit dem Sitz in Kattowitz in Bildung begriffen. Der Verband, an dem alle polnischen Carbid-, Sauerstoff- und Acetylenfabriken beteiligt sind, setzt sich zur Hauptaufgabe, die heimische Acetylen- und Sauerstoffindustrie durch Vervollkommnung und Verbesserung der technischen Grundlagen auf ein hoheres Niveau zu bringen. Zu diesem Zwecke ist die Ausgabe einer technischen Fachzeitschrift beabsichtigt, ferner will man periodische Kurse sowohl theoretischer als auch praktischer Natur zur Ausbildung von geschulten Arbeitskräften abhalten. (3700)

Sowjet-Rußland. **Fabrikation von gelbem Phosphor auf elektrothermischem Wege.** Wie „Ekonomitscheskaja Schisnj" berichtet, hat das Staatliche Institut für angewandte Chemie ein elektrothermisches Herstellungsverfahren im Fabrikationsmaßstabe für gelben Phosphor ausgearbeitet.

Bisher wurde gelber Phosphor ausschließlich aus dem Auslande bezogen; er war teuer und wegen seiner leichten Entzündbarkeit zum Transport wenig geeignet. In Rußland wird gelber Phosphor zur Herstellung des roten Phosphors für die Zündholz-, die metallurgische und andere Industrien verwandt.

Eine Erzeugung im Lande war bisher nicht möglich, da weder Herstellungsverfahren bekannt waren, noch billige elektrische Kraft zur Verfügung stand. Letztere Schwierigkeit ist seit der Inbetriebsetzung des Kraftwerkes am Wolchow behoben.

Ausgangsmaterialien sind: Phosphorite, die in verschiedenen Gegenden Rußlands vorkommen, Apatit aus den Chibiner Bergen; Koks aus dem Donez-Gebiet.

Die Qualität des gelben Phosphors soll der des ausländischen nicht nachstehen. (3333)

Die Tätigkeit der Anilintrusts im Fiskaljahr 1925/26. Nachstehender Bericht ist dem „Schurnal chimitscheskoi promyschlennosti" entnommen:

Der Anilintrust, in dem fast die gesamte Farbstoff-Fabrikation der UdSSR. konzentriert ist, hat seine Produktion im Fiskaljahr 1925/26 gegenüber dem Vorjahr erheblich gesteigert, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist:

	Produktion in t 1924/25	1925/26
Schwefelschwarz	2250	4746
Andere Schwefelfarbstoffe	115	177
Azo- und andere Farbstoffe	360	1450
Halbfabrikate	2354	3277
Anorganische Säuren	4650	6796

Die größte Produktionssteigerung erfuhren die Azofarbstoffe: von 265 t im Jahre 1924/25 auf 1316 t im Jahre 1925/26, d. h. auf das Fünffache.

Die Ursachen für diese günstige Entwicklung liegen in der Erweiterung und Verbesserung der Fabrikationsanlagen, in der Anwendung verbesserter Fabrikationsmethoden und

Digitized by Google

in der Verbilligung der Rohstoffe. Es gelang, die Selbstkosten der Produktion im Durchschnitt um 13,1% gegenüber 1924/25 zu senken. Im einzelnen gestaltete sich die Erniedrigung der Selbstkosten für Erzeugnisse des Anilintrusts im Vergleich zum Vorjahr, wie folgt:

	In Prozenten
Schwefelschwarz	14,7
Andere Schwefelfarbstoffe	19
Substantiv-Farbstoffe	34,2
Säure-Farbstoffe	9
Beizen-Farbstoffe	3,6
Nigrosin-Farbstoffe	2,8

Die Realisation ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Jahre 1924/25 um 85% gestiegen (von 9 861 000 auf 18 037 000 Rbl.).

Im Jahre 1925/26 wurden verkauft:

	In 1000 Rbl.
Schwefelschwarz	5 102
Andere Schwefelfarbstoffe	897
Azo- und andere Farbstoffe	7 880
Halbfabrikate	4 158

Der Absatz verteilt sich wie folgt:

	In 1000 Rbl.
Textilsyndikat	12 777
Naphthasyndikat	758
Andere staatliche Unternehmen	3 027
Kooperativgesellschaften	613
Gemischte Gesellschaften und Private	862

Der Inlandsbedarf an Farbstoffen usw. konnte in den Jahren 1924/25 und 1925/26 zum großen Teil aus Erzeugnissen des Anilintrusts gedeckt werden, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht:

	Deckung des Inlandsbedarfs in Prozenten	
	1924/25	1925/26
Schwefelschwarz	76,1	75,4
Andere Schwefelfarbstoffe	52,9	67,5
Säure-Farbstoffe	12,7	41,8
Anilin und Anilinsalz	30,7	42,3
Alphanaphthylamin	74,1	97

In den Versuchslaboratorien des Trusts wurde im Jahre 1925/26 eine Reihe neuer Farbstoffe und Halbfabrikate ausgearbeitet.

Der im Berichtsjahre erzielte Reingewinn beträgt vier Millionen Rbl. (3267)

Bulgarien. **Submissionen.** „Darjawen Westnik" macht bekannt: Am 26. Dezember d. J. findet im Submissionssaal der Gemeinde zu Sofia zwischen 10 und 11 Uhr vormittags eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von a) 800 kg reiner kristallisierter Carbolsäure und b) 250 kg 40%iger Formaldehydlösung für den Bedarf der Desinfektionsstation der Gemeinde zu Sofia statt. Voranschlag für a): 64 000 Lewa, für b): 16 250 Lewa; Kaution: 10% des Voranschlages. Alle Unkosten hat der Lieferant zu tragen. Die Submissionspapiere stehen in der Kanzlei der Sanitätsabteilung den Interessenten zur Verfügung.

Am 28. Dezember findet von 2½ bis 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz statt für die Lieferung von a) 6100 kg Vaselin, b) 2400 kg Ceresin, c) 1700 kg Ricinusöl, d) 1700 kg Lanolin, e) 20 000 kg Spezial-Maschinenöl, f) 2000 kg gewöhnl. Maschinenöl, g) Oel für Maschinengewehre, h) 500 kg Glycerin, i) 300 kg Wachs; Kaution 5% des Voranschlags. Die Submissionspapiere stehen im Kreissteueramt den Interessenten zur Verfügung.

In Deutschland sind die Submissionsunterlagen für alle Submissionen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr erhältlich. (3709)

Privilegierte Unternehmen. Der Industrierat beim Handelsministerium hat folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie zuerkannt:

der Aktien-Gesellschaft „Waglidwnokis" in Sofia für die Erzeugung von Kohlensäure und die in Aussicht genommene Erzeugung von flüssigem Sauerstoff und verdichtetem Acetylen;

der Aktien-Gesellschaft für chemische Erzeugnisse in Sofia. (3548)

Absatz für Gerbextrakte. Nach einem im „Mon. off." (Paris) veröffentlichten Bericht besitzt Bulgarien keine Gerbextraktfabriken und der ganze Bedarf (50 bis 60 t monatlich, hauptsächlich Kastanienholzextrakt) muß eingeführt werden; die Einfuhr kommt vor allem aus Frankreich, der Türkei, Deutschland und Belgien. Die Verwendung von flüssigen Gerbextrakten ist noch unbedeutend. (3311)

Griechenland. **Eine neue Farbenfabrik.** In Athen wurde eine neue chemische und Farbenfabrik unter der Firma „Anonymos Etairia Chromaton kai Chimikon Proionton" (Aktiengesellschaft für Farben und chemische Produkte) gegründet. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 3 700 000 Drachmen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung von Farben und chemischen Erzeugnissen im allgemeinen sowie der Handel mit solchen. (3654)

Italien. **Regelung der industriellen Produktion.** Ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 24. November 1927 veröffentlichtes königl. Dekret-Gesetz vom 3. November bestimmt:

In Städten, deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt, ist die Errichtung neuer industrieller Unternehmungen, die über 100 Arbeiter beschäftigen sollen, nur mit vorheriger Erlaubnis des Wirtschaftsministers gestattet.

Das Dekret-Gesetz ist am 25. November in Kraft getreten. (3728)

Calciumcitrat-Preis. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 21. November 1927 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 30. Oktober wird der Minimalverkaufspreis für Calciumcitrat (64% Citronensäure) für das Geschäftsjahr 1927/28 der Camera Agrumaria auf 450 Lire per dz festgesetzt. (3701)

Spanien. **Produktionskonzessionen.** Nach Bekanntmachungen der „Gaceta de Madrid" sind in letzter Zeit folgende Produktionskonzessionen erteilt worden:

Suardíaz, Bachmaier y Compañía, Gijon: Konzession zur Inbetriebsetzung einer in Vigo gelegenen Fabrik zur Herstellung von Sauerstoff und gelöstem Acetylen.

D. Juan Cornet, Barcelona: Konzession zur Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Kunsthorn in Form von Tafeln und Röhren, unter Verwendung von technischem Casein als Ausgangsmaterial.

D. Julio Robillard y Compañia, Valencia: Konzession zur Errichtung eines Laboratoriums zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen.

D. Francisco Niederleytner, Valencia: Konzession zur Inbetriebnahme einer Schwefelsäure- und Guanofabrik. Der Gesamtinhalt der Bleikammern beträgt 3180 cbm.

Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos, S. A., Barcelona: Konzession zur Fabrikation von Betanaphthol.

La Auxiliar Metalúrgica, Gerona: Konzession zur Einrichtung der Fabrikation aller Arten von Lötmitteln für Eisen, Stahl und Metalle.

D. Augustín Trigo Mezquita, Valencia: Konzession zur Vergrößerung einer Anlage zur Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen durch Aufstellung von Apparaten usw. für die Verarbeitung von Citronen- und Apfelsinensaft und -fruchtfleisch. (3574)

Ver. St. von Nordamerika. **Natriumsilicofluorid als Schädlingsbekämpfungsmittel.** Die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, daß das Natriumsilicofluorid, das als Nebenprodukt bei der Fabrikation von Superphosphaten gewonnen wird, große Aussichten besitzt, als Schädlingsbekämpfungsmittel Bedeutung zu erlangen. Der Wert des in dem Silicofluorid enthaltenen Fluorids als Insektenvertilgungsmittel ist seit langem bekannt. Zur Vertilgung von Insekten wird es in Haushalten schon lange angewandt; seine Bedeutung für die Vernichtung von Feldinsekten ist jedoch erst in den letzten Jahren erkannt worden.

Die diesbezüglichen Untersuchungen werden von der landwirtschaftlichen Versuchsstation der Universität Tennessee ausgeführt; sie sind eingeleitet worden, da große Mengen Natriumsilicofluorid zu niedrigen Preisen produziert werden können und dessen insektizider Wert bereits bekannt war.

Das Natriumsilicofluorid ist nach dem Bericht der Versuchsstation Tennessee für die Menschen weniger gefährlich als Calciumarsenat und läßt sich gegen eine ganze Reihe von Insekten, wie Hühnerläuse, Schaben usw., anwenden. In der Industrie finden Fluoride in verschiedenen Kombinationen in der Wäscherei, der keramischen und Glasindustrie Anwendung.

Alle Produzenten von Superphosphaten können Vorkehrungen zur Gewinnung des Fluorids bei der Aufschließung der Rohphosphate mit Schwefelsäure treffen. Bisher wird das

Digitized by Google

Natriumsilicofluorid nur von einigen wenigen Superphosphatproduzenten gewonnen. Beträchtliche Mengen Fluoride werden aus dem Auslande eingeführt. Da diese auf dem amerikanischen Markte anscheinend äußerst konkurrenzfähig sind, sind die amerikanischen Produzenten zwecks Erlangung eines entsprechenden Zollschutzes an die Tarifkommission herangetreten. (3336)

Das Glycerinprojekt der Eastern Alcohol Corporation. Einem Bericht der Zeitschrift „Chemical Age" zufolge wird die Eastern Alcohol Corporation durch das nach den neuen Verfahren (U.S.P. 1 626 986 und 1 627 040) gewonnene Glycerin (vgl. „Chem. Ind.", S. 752) die Sprengstoffabrikation der Du Pont de Nemours Co. von dem Glycerin der Seifenindustrie unabhängig machen.

Die Gewinnung des Glycerins erfolgt aus vergorenen Melassemaischen, die etwa 3% Glycerin und 6% Alkohol enthalten. Nachdem der Alkohol abdestilliert ist, wird der Rückstand konzentriert, wobei sich der Glyceringehalt auf 15 bis 18% anreichert. Nach dem neuen patentierten Verfahren wird hieraus ein 92—98%iges Glycerin gewonnen.

Die Kapazität der Eastern Alcohol Corporation soll etwa 10 Millionen Gallonen Alkohol jährlich betragen, zu deren Herstellung etwa 30 Millionen Gallonen Maische erforderlich sind. Bei maximalen Ausbeuten könnten aus letzteren 50 Millionen lbs. Glycerin gewonnen werden, d. h. fast die Hälfte der gegenwärtigen amerikanischen Glycerinproduktion in Seifenfabriken. (3529)

Der Kunstseidemarkt. Einem Bericht des „Bollettino di Inform. Com." zufolge ist die Lage der amerikanischen Kunstseideindustrie ausgezeichnet. Die Gewinne dieser Industrie waren im ersten Halbjahr 1927 höher als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Man rechnet damit, daß die amerikanische Produktion und Einfuhr des ganzen Jahres 1927 die im Jahre 1926 erreichten Rekordziffern um 15% übersteigen werden.

Die Einfuhr während der ersten Hälfte des Jahres 1927 stellte etwa 20% der amerikanischen Produktion dar. Die Produktion ist für die erste Hälfte des Jahres 1927 auf 35 Mill. lbs. berechnet worden, während der gesamte Versand aller amerikanischen Kunstseideproduzenten in der gleichen Zeit die Rekordziffer von 42 Mill. lbs. erreichte und die Produktion somit um 7 Mill. lbs., die den zu Beginn des Jahres außerordentlich hohen Lagerbeständen entnommen wurden, überstieg. (3065)

Produktion und Absatz von Phenol. Phenol wird in den Vereinigten Staaten nach zwei Methoden erzeugt, durch Destillation von Steinkohlenteer und durch Synthese aus dem Benzol der Kokereigase. An Steinkohlenteer ist kein Mangel, und die Produktionskosten sind verhältnismäßig gering, aber mit der Phenolgewinnung ist zwangsläufig der Anfall großer Mengen anderer Kohlenteerprodukte verbunden, deren Absatz Schwierigkeiten machen kann. Als daher im Weltkrieg die starke Nachfrage nach Phenol auftrat, erfolgte die Produktion fast völlig nach der synthetischen Methode, hauptsächlich aus Kokereibenzol. Im Jahre 1918 wurden über 100 Mill. lbs. erzeugt, zum weitaus größten Teil synthetisch.

Da am Ende des Krieges Bestände von 40 Mill. lbs. vorhanden waren, hörte die Produktion durch Teerdestillation fast völlig auf und die Anlagen für die Synthese wurden eingerissen. Von 1920 bis 1923 genügte das Destillationsphenol zusammen mit den vorhandenen Beständen zur Deckung des größten Teils des einheimischen Bedarfs; seit 1923 aber veranlaßte der große Verbrauch der Kunstharzindustrie ein Wiederaufleben des synthetischen Verfahrens, und Ende 1926 wurden 80 bis 90% des Gesamtverbrauchs der Vereinigten Staaten durch das synthetische Produkt gedeckt.

Die Einfuhr von Phenol betrug vor dem Kriege 4 bis 8 Mill. lbs. im Jahr, während des Krieges ging sie zurück, und in den letzten fünf Jahren belief sie sich im Jahresdurchschnitt auf etwa 215 000 lbs.

Anläßlich des englischen Kohlenstreiks fand auch Ausfuhr in geringem Umfang nach Europa statt.

Der weitaus bedeutendste Abnehmer für Phenol ist die Kunstharzindustrie; weiter wird es für Desinfektionsmittel und Antiseptika (Carbolsäure) verwendet; der Verbrauch für die Herstellung von Pikrinsäure und anderen Sprengstoffen stieg während des Krieges auf das Zehnfache des normalen Verbrauchs; endlich dient Phenol auch noch zur Fabrikation von Teerfarben und pharmazeutischen Produkten. (3708)

Die Chemikalienausfuhr nach Argentinien im Jahre 1926. Nach den „Commerce Reports" ist Argentinien für die Vereinigten Staaten das bedeutendste Chemikalienabsatzgebiet in Südamerika, trotzdem es keine sehr entwickelte Industrie hat und europäische Konkurrenz vorhanden ist.

Im Jahre 1926 nahmen die Seifen- und Papierfabriken den größeren Teil der Harze auf, die im Werte von 1 800 000 $ aus den USA. eingeführt wurden, während die Farbenindustrie für rund 600 000 $ Balsamterpentin bezog. Außer der Seifenindustrie, die wahrscheinlich auch die Hauptmenge des im Werte von 300 000 $ eingeführten Aetznatrons verbrauchte, bestehen noch einige Betriebe zur Herstellung von Schwefelsäure, Borax und Arzneimitteln, ferner Leinölraffinerien, Fleischverwertungshäuser und Gefrierfleischkonzerne, die Schwerchemikalien für insgesamt 1 400 000 $ kauften. Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel u. dergl. wurden im Werte von 200 000 $, Schwefel für die Schwefelsäureindustrie des Landes im Werte von 250 000 $ eingeführt. Bleiweiß und Emaillefarben wurden für je 100 000 $, zubereitete Farben und Lacke für 700 000 $ nach Argentinien verschifft. Arzneimittel wurden für 100 000 $, Toilettenartikel für 300 000 $ eingeführt. Steinkohlenteerprodukte fanden glatten Absatz, doch ist der Bedarf wegen der geringfügigen Textilindustrie nur klein; die Einfuhr betrug im Jahre 1926 130 000 $. (3377)

Mexiko. **Schädlingsbekämpfung.** Wie wir der Zeitschrift „Chemical Markets" entnehmen, besteht amtlicherseits die Absicht, in Torreon eine Anlage zur Begasung von Baumwollsamen zu errichten, um auf diese Art den Baumwollpflanzern eine Hilfe zuteil werden zu lassen. Die Kapazität der Anlage soll derart bemessen werden, daß drei Waggonladungen Baumwollsamen auf einmal behandelt werden können. Zur Begasung soll Blausäure oder Schwefelkohlenstoff verwandt werden. (3542)

Columbien. **Verwertung von Arzneipflanzen.** Einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" zufolge hat die Regierung von Columbien ein Laboratorium errichtet, das die Möglichkeit der Verwertung verschiedener Arzneipflanzen untersuchen soll. Darunter befinden sich u. a. Cinchona lancifolia, Erythroxylon L., Cephaëlis Ipecacuanha, Cola acuminata, Cola vera, Eucalyptus Globulus, Gentiana lutea und Atropa Belladonna. (2961)

Südafrikanische Union. **Rohphosphate.** Wie „Chemical Age" berichtet, hat sich A. J. Pelling entgegen den Ansichten anderer Fachleute dahin geäußert, daß Südafrika ausgedehnte Phosphatlager besitzt. Bei Bandolierskop im nördlichen Transvaal und bei Mamre an der Küste nördlich von Kapstadt sollen sich große Phosphatlager befinden, die für die Düngemittel geeignete Phosphate enthalten. In verschiedenen Fabriken der Union werden bereits eingeführte Rohphosphate in Superphosphate übergeführt, und es wäre zu empfehlen, an Stelle dieser eingeführten Phosphate die Phosphate von Bandolierskop und Mamre zu verwenden. Beide Lager liefern Phosphate, die auch ohne chemische Behandlung zu Düngezwecken verwandt werden können. Wie Versuche ergeben hätten, haben gemahlene Rohphosphate auf den südafrikanischen Böden ausgezeichnete Ergebnisse geliefert. Es könne der Beweis erbracht werden, daß die aus Phosphaten aus Nordtransvaal fabrizierten Superphosphate in Südafrika zu Preisen verkauft werden können, die mit den aus eingeführten Phosphaten hergestellten Superphosphaten konkurrieren können. (3736)

Türkei. **Gründung eines Außenhandelsamtes.** Gelegentlich des Kongresses der türkischen Handels- und Industriekammern in Angora wurde unter anderem auch die Gründung eines besonderen Außenhandelsamtes der Türkei beschlossen. Die Hauptaufgabe des neuen Amtes wird die weitestgehende Förderung der Ausfuhr türkischer Landesprodukte sein. Dieser Zweck soll vornehmlich durch eine rege Propagandatätigkeit erreicht werden. Der Verwaltungsrat des Außenhandelsamtes wird aus Vertretern der Handelskammern der Hafenstädte bestehen, die Agenturen werden in allen türkischen Zentren und den wichtigsten Auslandsplätzen errichtet. („I. u. H.") (3704)

Vom Opiummarkt. Im Zusammenhang mit der Krise am türkischen Geldmarkt, die die Banken zur Eintreibung ihrer Außenstände veranlaßte, waren im Monat Oktober namentlich die Smyrnaer Opiumhändler gezwungen, einen Teil ihrer Vorräte zu billigen Preisen zu verkaufen. Die Umsätze in Smyrna und Konstantinopel beliefen sich auf 240 Kisten, die zu folgenden Preisen umgesetzt wurden:

Digitized by Google

	Ltgs.	je Oka*)
„Soft"	34,—	
„Malatia"	29,50	32,50
„Karahissar" (alte Ernte) . .	30,50	31,—
„Tsivril", „Boldour", „Akohèir".	27,50	29,—

Da die Geldlage sich inzwischen etwas gebessert hat, dürften die Zwangsverkäufe im November nachgelassen haben.

Aus Anatolien werden reichliche Niederschläge gemeldet und die Bestellung der Opiumfelder soll ohne Schwierigkeiten bewerkstelligt worden sein. Preis Anfang November: 25/6 sh für 12%ige Harrison-Ware per lb cif Ankunftshafen. (3696)

*) 1 Oka = 1,28 kg.

Cypern. **Der Düngemittelmarkt.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, steht die Regierung von Cypern mit der Imperial Industries, Ltd., über die Lieferung des gesamten Düngemittelbedarfs der Insel in Verhandlungen. Die Regierung wird den Vertrieb der Düngemittel übernehmen.

Der jährliche Düngemittelverbrauch Cyperns beträgt gegenwärtig etwa 10 000 t und soll jetzt erhöht werden. (3320)

Britisch-Indien. **Errichtung einer Kunstseidefabrik durch japanisches Kapital.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, errichtet die Tokyo Artificial Silk Company, ein Tochterunternehmen der Mitsui, eine Fabrik in Bombay. Die Gesellschaft in Tokio, deren technische Leitung sich hauptsächlich in italienischen Händen befindet, hat vor wenigen Wochen den Betrieb aufgenommen. (3650)

Persien. **Einschränkung der Opiumproduktion.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, hat ein Vertreter der persischen Regierung in Genf dem Völkerbunde gegenüber erklärt: Persien ist bereit, die Produktion und Ausfuhr von Opium für drei Jahre um 10 % jährlich einzuschränken. Dieses würde ein bedeutendes wirtschaftliches Opfer Persiens darstellen, da das Opium einen großen Anteil am gesamten persischen Ausfuhrhandel hat und 10% der gesamten Einkünfte der Regierung bestreitet. Die Auswirkung dieser Maßnahmen, äußerte sich der Vertreter weiter, wäre jedoch geringfügig im Vergleich zu der Einschränkung der Produktion von natürlichen und synthetischen narkotischen Mitteln in den führenden Arzneimittelproduktionsländern der Erde, die auch in Angriff genommen werden könnte. Weiterhin regte der persische Vertreter an, auch die Cocaproduktion einzuschränken.

Bei der Diskussion des persischen Angebots erklärte der Vorsitzende der Untersuchungskommission in Persien (ein Amerikaner), daß die Kontrolle der Opiumproduktion in Persien nur unter Zuhilfenahme wirtschaftlicher Argumente durchgeführt werden könne. Seiner Ansicht nach wären wenig Fortschritte zu erwarten, solange man die Führer Persiens nicht überzeugt habe, daß die Produktion von Opium unwirtschaftlich ist. (3169)

Sumatra. **Produktion von Drachenblut.** Nach einem Bericht des „Chemist and Druggist" ist die Produktion von Drachenblut an der Ostküste Sumatras zurückgegangen, da die Kultur von Kautschuk und Copra rentabler ist und sich die Eingeborenen deshalb mehr diesen Kulturen zugeneigt haben. Die Gesamtproduktion Sumatras betrug im Jahre 1925 nur 22 t, von denen der größte Teil über Penang (Straits-Settlements) ausgeführt wurde. (3741)

Philippinen. **Aufnahme der Gerbstofferzeugung.** Die langjährigen Bemühungen der Forstverwaltung in Manila um Ausnutzung der bedeutenden Mangrovebestände der Philippinen haben neuerdings zu praktischen Ergebnissen geführt. Anfang Juli dieses Jahres ist durch New Yorker Finanzkreise die Philippine Cutch Co. mit einem Kapital von 500 000 Pesos gegründet worden, um die Ausbeutung der an der Mindanaoküste belegenen, weiten Mangrovesümpfe in die Hand zu nehmen. Die von diesem Unternehmen in Zamboanda errichtete Gerbstoffabrik soll die Arbeit im Oktober aufgenommen haben; für die Abnahme der Produktion kommen auf den Philippinen zwei große, modern geleitete Schuhfabriken und zahlreiche Kleinbetriebe der lederverarbeitenden Industrie in Betracht. Außer in Mindanao harren noch weitere Mangrovesümpfe auf Luzon und den Visayan-Inseln der Ausbeutung. Es erscheint nicht unmöglich, daß diese Anlage als der Anfang einer Emanzipierung der amerikanischen Industrie von ausländischem Rohstoffbezug gedacht ist. („I. u. H.") (2789)

Neu-Seeland. **Der Düngemittelmarkt.** Wie das „Chemical Trade Journal" mitteilt, haben die Preisherabsetzungen der New Zealand Cooperative Dairy Company eine große Nachfrage nach Düngemitteln zur Folge gehabt, die die Produptionskapazität übersteigt. Bekanntlich sind die gegenwärtigen Düngemittelpreise für die Fabrikanten wenig befriedigend, wie auch aus dem Jahresbericht der New Zealand Farmers' Fertiliser Company, die Anlagen in Auckland und New Plymouth besitzt, hervorgeht. Das Eigenartige an der gegenwärtigen Lage ist, daß die Preisherabsetzungen, die die Dairy Company im Interesse der Landwirte vorgenommen hat, die Farmers' Fertiliser Company, die vor elf Jahren zu demselben Zwecke gegründet worden ist, am schwersten trifft. (3404)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim. Der Vorstand hat über das 20. Geschäftsjahr vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 folgenden Bericht erstattet: „Das Ergebnis des 20. Geschäftsjahres kann als befriedigend bezeichnet werden. Durch Sparsamkeit und Einführung rationeller Arbeitsmethoden ist es der neuen Verwaltung bereits im ersten Jahre ihrer Tätigkeit gelungen, die Unkosten auf allen Gebieten zu verringern und schon nach wenigen Monaten den Umsatz zu heben. Ferner konnte durch personlichen Einfluß mancher frühere Abnehmer wieder gewonnen werden. Erfreulicherweise hat diese günstige Entwicklung in steigendem Maße auch weiterhin angehalten. Wir können daher der Generalversammlung einen Ueberschuß in Höhe von 125 807 M. zur Verfügung stellen. Darüber hinaus war es möglich, das Fabrikationskonto, das seit Goldmarkumstellung geführt wurde und auf das in den letzten Jahren bereits Abschreibungen gemacht wurden, durch weitere Sonderabschreibung restlos aufzulösen. Die Verwaltung steht im Begriffe, durch zweckmäßige Umbauten die maschinellen Einrichtungen noch weiterhin zu verbessern, sowie neue Produktionsmethoden und Einrichtungen zu schaffen, die die Absatzmöglichkeit ihrer Produkte noch erhöhen werden. Das neue Geschäftsjahr hat bisher einen von Monat zu Monat steigenden Umsatz gebracht. Es dürfte deshalb, falls kein allgemeiner Rückschlag im Wirtschaftsleben eintritt, im nächsten Jahre voraussichtlich mit einem günstigeren Resultat gerechnet werden konnen." Es wird eine Dividende von 4% gezahlt. (3692)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 9. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. Kaufmann Max Schober, Berlin; 2. Gerichtsassessor a. D. Dr. Stein, Frankfurt a. M.

„Hebo" chemisch-technische Fabrikation G. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 11. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Orbis-Werke Aktiengesellschaft Chemisch-pharmazeutische Fabriken, Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 12. 11. 1927 eingetragen: In den Generalversammlungen vom 21. 8. 1926 und vom 30. 9. 1927 ist die Herabsetzung des Grundkapitals von 100 000 M. auf 50 000 M. beschlossen. In der Generalversammlung vom 30. 9. 1927 ist die Herabsetzung des Grundkapitals von 50 000 Mark auf 40 000 M. beschlossen. In der Generalversammlung vom 21. 8. 1926 ist die Abänderung des § 16 Abs. 1 und des § 17 des Gesellschaftsvertrags beschlossen.

Farbwerke Genthin G. m. b. H., Fabrik chemischer Farben, Sitz: **Genthin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 11. 11. 1927 eingetragen: Die Prokura des Paul Habich ist erloschen.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist eingetragen: I. am 8. 11. 1927: Die Generalversammlung hat am 15. 9. 1927 beschlossen, das Grundkapital um 1 920 000 M. zu erhöhen. II. am 10. 11. 1927: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 9. 1927 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrags, betreffend Firma geändert. Die Firma lautet jetzt: **Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch.** Dr. Georg Schüler und Direktor Walter Frische sind aus dem Vorstand aus-

Digitized by Google

geschieden. Der Direktor Walter Lange in Berlin-Adlershof ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten.

Alkaliwerke Ronnenberg, Zweigniederlassung Thiederhall in Thiede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel ist am 12. 11. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist laut Beschluß der Generalversammlung vom 24. 8. 1927 aufgelöst durch Veräußerung des Vermögens im ganzen unter Ausschluß der Liquidation im Wege der Fusion an die Kali-Industrie-Aktiengesellschaft in Kassel.

Chemische Fabrik Endezia G. m. b. H., Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 14. 11. 1927 eingetragen: Ernst Hossenfelder ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Ingenieur Max Lichtenberg und der Kaufmann August Schmidt, beide in Stettin, sind zu Geschäftsführern bestellt.

Th. Goldschmidt, Aktiengesellschaft, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 4. 11. 1927 eingetragen: Die Prokura des Dr. jur. Paul Brücher ist erloschen.

Kohlensäure-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Niederbreisig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sinzig ist am 27. 10. 1927 eingetragen: Der Regierungsrat a. D. Karl Schapper in Niederbreisig hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt, der Kaufmann Johannes Martin Schuh ist jetzt alleiniger Geschäftsführer.

Emolit-Fabrik Düben a. M. Rudolf Friedrich in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 11. 1927 eingetragen: Rudolf Georg Friedrich ist als Inhaber ausgeschieden. Der Kaufmann Hermann Gustav Emisch in Düben a. M. ist Inhaber. Der neue Inhaber haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über. Seine Prokura ist erloschen. Die Firma lautet künftig: **Emolit-Fabrik Düben.**

Deutsche Acetat-Kunstseiden Aktiengesellschaft „Rhodiaseta“, Sitz: **Freiburg.** Die Firma ist am 9. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg (Breisgau) eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 10. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, Erwerb und Betrieb von Fabriken für die Herstellung von künstlichen Textilien und der dazu erforderlichen Stoffe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere für die Herstellung von Acetat-Kunstseide, die Verarbeitung von Textilien aller Art, die Verwertung, insbesondere der Vertrieb derartiger Erzeugnisse, die Gründung oder der Erwerb von Unternehmungen, die ähnlichen Zwecken dienen oder sie fördern, und die Beteiligung daran in jeder geeigneten Form, die Vornahme von Handelsgeschäften aller Art. Das Grundkapital beträgt 3 000 000 M. Vorstand der Gesellschaft ist Bankdirektor Dr. Friedrich Keller in Freiburg. Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Miglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gründer der Gesellschaft, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Generaldirektor Dr.-Ing. e. h. Alfred Pott in Essen, Dr. jur. h. c. Fritz Thyssen in Mülheim-Ruhr, Generaldirektor Dr. Paul Silverberg in Köln, Generaldirektor Friedrich Flick in Berlin-Grunewald, Kaufmann Alfred Hopf in Basel, Fabrikant Emil Baumgartner in Emmendingen. Die genannten Gründer bilden auch den ersten Aufsichtsrat.

Strix, chem.-pharm. Fabrik G. m. b. H. in Düsseldorf, Zweigniederlassung Gelsenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 23. 11. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Hico, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 30. 11. 1927 eingetragen: Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Hannover vom 12. 7. 1927 ist die Gesellschaft für aufgelöst erklärt. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer Kaufmann Georg Reinecke und Dr. Wilhelm Niemann in Hannover.

Dr. med. Joerrens Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 15. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Fabrikation und im Vertrieb von pharmazeutischen, kosmetischen, medizinischen und hygienischen und chemischen Präparaten sowie im Ankauf und Verkauf von Chemikalien und chemischen Produkten im Großhandel und im Kleinhandel. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Paul Pintzke, Treptow. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 10. 1927 bzw. 6. 10. 1927 bzw. 25. 10. 1927 abgeschlossen.

Friedrich Sauer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gotha. Die Firma ist am 12. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Weinhefe und pharmazeutischen Fabrikaten jeder Art sowie Handel mit diesen und anderen einschlägigen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 200 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4./27. 10. 1927 errichtet. Fabrikbesitzer Friedrich Sauer in Gotha ist Geschäftsführer. Dem Kaufmann Bernhard Weller und dem Kaufmann Wilhelm Commichau, beide in Gotha, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß beide gemeinschaftlich zur Vertretung der Firma befugt sind.

Planktokoll chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** Die Firma ist am 19. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 9. 11. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die versuchsweise vorzunehmende Fabrikation von auf dem Gebiete der chemischen Industrie liegenden Waren. Stammkapital: 21 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: August Wilhelm Walther Hell, Kaufmann zu Hamburg.

„Saxonia“, Gesellschaft für Herstellung chemischer Produkte mit beschränkter Haftung in Staßfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 17. 11. 1927 eingetragen, daß die Firma nach Beendigung der Liquidation erloschen ist.

Deutsche Pentosin-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schwarzenbek i. Lbg.. Die Firma ist am 17. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 11. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die fabrikatorische Herstellung von und der Handel mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln aller Art, insbesondere die fabrikatorische Herstellung von Pentosin. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Ferdinand Beckmann in Hamburg. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Butzbacher Farben-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Butzbach. Die Firma ist am 10. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Farben aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Kaufmann Hermann Weisel in Butzbach. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 7. 1927 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschätfsführer vertreten.

Histoplast Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 18. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der Erwerb des Rechts zur Herstellung und zum Vertrieb des Heilmittels Histoplast, Spezialmittel gegen Furunkulose, von Dr. Laboschin Aktiengesellschaft, Fabrik Chemisch-Pharmazeutischer Präparate zu Berlin und der damit zusammenhängenden Rechte, und die Herstellung und der Vertrieb des Heilmittels Histoplast. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Dr. Josef Laboschin. Berlin; Kaufmann Josef Schmeidler, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 10. 1927 abgeschlossen. Jeder der Geschäftsführer Laboschin und Schmeidler ist alleinvertretungsberechtigt.

J. Paul Hoyer, Pharmazeutische Präparate in Barmen, Gewerbeschulstr. 32. Das Amtsgericht Barmen macht unterm 19. 11. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Paul Hoyer, des Inhabers der Firma, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 8. 10. 1927 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 15. 10. 1927 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben wird.

Chemische Fabrik München, Aktiengesellschaft in München. Das Amtsgericht München macht bekannt, daß das unterm 5. 6. 1925 über das Vermögen der Firma eröffnete Konkursverfahren am 19. 11. 1927 als durch Schlußverteilung beendet aufgehoben worden ist.

Dessauer Rostschutzfarbwerke G. m. b. H. in Dessau. Das Amtsgericht Dessau macht unterm 22. 11. 1927 bekannt,

Digitized by Google

daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Siegerland, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Geisweid. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 5. 11. 1927 eingetragen: Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Schneeberger Ultramarinfabrik in Schindlerswerk. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schneeberg-Neustädtel ist am 21. 11. 1927 eingetragen, daß die Prokura des Karl Louis Georgi in Albernau erloschen ist.

Berliner Trocken-Feuerlöscher-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 11. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig (§§ 16, 50 Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. Mai 1926, R.-G.-Bl. S. 248. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

Chemotechnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 11. 1927 eingetragen: Julius Fabian ist nicht mehr Geschäftsführer.

Deutsche Dulcin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 11. 1927 eingetragen: Heinrich Haumbach und Hermann Schulze sind nicht mehr Geschäftsführer. Dr. Ludwig Heß in Berlin-Britz, Kaufmann Erich Fischer in Berlin-Lichterfelde sind zu Geschäftsführern bestellt.

Goerz photochemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 11. 27 eingetragen: Hellmuth Goerz ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Prokura des Walter Langfeld ist erloschen.

Gesellschaft für chemische Industrieerzeugnisse m. b. H., Sitz: **Bochum.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 7. 11. 1927 eingetragen: Die Prokura des Fritz Hornburg ist erloschen.

Rheinische Gold- & Silber-Scheide-Anstalt Thum & Conrad, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 22. 11. 27 eingetragen: Nach Beendigung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich ist das Geschäft mit Aktiven und Passiven und der Firma auf den bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter Paul Thum, Kaufmann in Düsseldorf, übergegangen, der es unter bisheriger Firma fortführt. Die eingetragenen Prokuren sind erloschen. Der Ehefrau Paul Thum, Elisabeth geb. Conrad, in Düsseldorf und dem Franz Thum, daselbst, ist Einzelprokura erteilt.

Essener chemische Fabrik Dr. Husmann & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 11. 11. 27 eingetragen: Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Chemisch-Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 11. 27 eingetragen: Bruno Illian, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft Harburg. Elbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 19. 11. 27 eingetragen: Solange nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, ist dieses zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma berechtigt.

Münchener Seifen- und Parfümeriefabrikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 11. 27 eingetragen: Geschäftsführer Eugen Bauer gelöscht; neu bestellter weiterer Geschäftsführer: Wilhelm Schwarzmann, Bücherrevisor in München.

Möwe, Münchener Oelwerk & chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 11. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 15. 11. 1927 aufgelöst. Geschäftsführer Dr. Basil Katunsky gelöscht. Liquidator: Maximilian Neumann, Kaufmann in München.

Oldigs & Apotheker Bock Seifen- und chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung vormals Pritzwalker Seifenfabrik gegründet 1872. Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 11. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist von Amts wegen gelöscht.

Vereinigte Carborundum- und Electrit-Werke Akt.-Ges. Sitz: **Dresden-Reick, Zweigniederlassung Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 11. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben. Die Firma gelöscht.

Josef Kolvenbach Sauerstoffwerk Brühl in Brühl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brühl, Bez. Köln, ist am 24. 11. 1927 eingetragen: Der Mathilde Kolvenbach in Brühl ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Luther und Nord, Bückeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg ist am 24. 11. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Pfeiffer & Dr. Schwandner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 19. 11. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 8. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in § 1 (Firma). Die Firma ist geändert in: **Türmerleim-Werke Pfeiffer & Dr. Schwandner Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Chemische Fabrik Eugen Ganz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 11. 1927 eingetragen: Der Abteilungsvorsteherin Fräulein Toni Weitzel, dem Kaufmann August Ewald und dem Betriebsleiter Heinrich Simon, sämtlich zu Frankfurt a. M., ist unter Beschränkung auf die Hauptniederlassung der Gesellschaft zu Frankfurt a. M. Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß je zwei Prokuristen gemeinschaftlich berechtigt sind, die Firma zu zeichnen.

Dr. Wessel u. Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemischer und pharmazeutischer Präparate. Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 21. 11. 1927 eingetragen: Lüthje und Dr. Wessel sind ausgeschieden. Zum alleinigen Geschäftsführer ist Bezirksdirektor Kurt Struve in Kiel bestellt.

Schwefelsäurefabrik Münsterbusch, G. m. b. H., Sitz: **Stolberg i. Rhld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stolberg i. Rhld. ist am 25. 11. 1927 eingetragen: Die Firma ist nach Beendigung der Liquidation erloschen.

Füllmann & Rader Fabrikation chem.-techn. Präparate. Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 23. 11. 1927 eingetragen: Kaufmann Josef Rader ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der Kaufmann Friedrich Rehfeld in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist er nur allein berechtigt.

Horst Schellenberger. Sitz: **Chemnitz,** Dresdener Str. 44. Die Firma ist am 25. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen und als Inhaber der Kaufmann Karl Horst Schellenberger, daselbst. Fabrikation und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten.

Deutsch-Amerikanische Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 11. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 8. 10. 1927 hat beschlossen, das Grundkapital um 350 000 M. herabzusetzen. Die Herabsetzung geschieht zum Teil durch Einziehung von 75 000 M. Stammaktien und 5000 M. Vorzugsaktien und ist insoweit bereits durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 10. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in § 20 abgeändert; ferner ist ein neuer § 5a, betreffend Zulässigkeit der Einziehung von Aktien, eingefügt worden.

Technopol Herstellung und Verwertung technischer, chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, G. m b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 11. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß des hierzu ermächtigten Aufsichtsrats vom 2. 11. 1927 ist § 17 des Gesellschaftsvertrages geändert. Christian August Beringer und Victor von Schlippe sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Kaufmann Alfred Gutbrod, Frankfurt a. M., ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied und Ingenieur Wilhelm Sasse und Kaufmann Georg von Dreyse, beide Berlin-Charlottenburg, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ernannt. Die Prokuren des Wilhelm Sasse und des Georg von Dreyse sind erloschen.

A. Beringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1927 eingetragen: Christian August Beringer ist nicht mehr Liquidator.

Digitized by Google

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft, Sitz: **Leipzig, Zweigstelle Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1927 eingetragen: Prokurist: Karl Georg Lässig in Leipzig-Wahren. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft.

Drawin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Prinzregentenstr. 20 (bisher Stuttgart). In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 11. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 21. 6. 1926 und geändert durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 26. 9. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Drawin und sonstigen Chemikalien. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Otto Heller, Kaufmann in Olching.

Münchener Industrie- & Lackfarbenfabrikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München,** Weißenburger Straße 42. Die Firma ist am 23. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 31. 10. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Oel- und Lackfarben und Beizen sowie der Groß- und Kleinhandel mit allen in das Fach einschlägigen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Fritz Müller, Kaufmann in München.

„Kombi" Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 21. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von komplex-biochemischen Präparaten sowie anderer chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse, vor allem die Herstellung und der Vertrieb von Heilmitteln biochemischer Art des Dr. med. Konrad Grams. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Ernst Lüdecke, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 9. bzw. 12. 11. 1927 abgeschlossen.

Sarcopan Dr. Müller & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 25. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Verwertung der zum Patent angemeldeten Sarcopan-Therapie Dr. Curt Müller im In- und Auslande. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Ludwig Teßmer, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 10. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung stets durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht von dem Gesellschafter Dr. Kurt Müller, Berlin, das Verfahren für die Herstellung der Sarcopan-Präparate und anderer Präparate, wie z. B. Jolith, Lecivit, die zum Teil zum Patent angemeldet und durch Namensschutz normiert sind sowie alle hieraus weiter folgenden Forschungsergebnisse, insbesondere auch die aus der Patentanmeldung sich ergebenden Rechte.

Fabrik Elastischer Glühkörper Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 22. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von Glühkörpern aller Art, insbesondere Gasglühkörpern. Stammkapital: 50.000 M. Geschäftsführer: Direktor Hugo Böttcher, Pankow. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 10. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Es kann an je zwei Prokuristen Gesamtprokura erteilt werden. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von dem Gesellschafter Fabrik Elastischer Glühkörper A.-G: a) ihr gesamtes Unternehmen, soweit es die Herstellung und den Vertrieb von Glühkörpern betrifft, mit dem Recht der Führung der Firma, mit allen Betriebserfahrungen, Marken und gewerblichen Schutzrechten aller Art; b) ihre Spezialmaschinen gemäß Liste; c) die Beteiligungen der übertragenden Gesellschaft an verschiedenen Gesellschaften und Konsortien, insbesondere die Geschäftsanteile bei der Gasglühlicht-Gesellschaft J. & G. Mücke & Co. mit beschränkter Haftung, Berlin-Pankow, Wilhelm-Kuhr-Straße 39. Es gehen nicht über: Die Außenstände aus dem bisherigen Betriebe, die Vorräte, die Grundstücke, die Einkünfte aus dem englischen Sperrvertrag sowie die Verbindlichkeiten, für welche die Haftung ausgeschlossen ist. Der Wert dieser Sacheinlage ist auf 49 000 M. festgesetzt.

Bergische Sprengstoff- und Zünderwerke Aktiengesellschaft in Magdeburg. Die Firma ist am 28. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: a) die Fabrikation von Sprengstoffen und Zündern sowie verwandten Artikeln, b) der Handel in diesen Gegenständen. Das Grundkapital beträgt 100 000 M. (100 Namensaktien zu je 1000 M.) Vorstand ist der Kaufmann Karl Barnbeck in Magdeburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 8. 1927 festgestellt und am 6. 10. 1927 abgeändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Bankier Albert Löffler, 2. dessen Ehefrau Käte, geb. Dessauer, 3. Kaufmann Karl Barnbeck, 4. dessen Ehefrau Hildegard, geb. Dessauer, zu 1 bis 4 in Magdeburg, 5. Oberingenieur Ferdinand Neuschwanger in Biederitz. Den ersten Aufsichtsrat bilden die vorstehend zu 1 und 5 Genannten sowie der Fabrikbesitzer Heinrich vom Braucke in Ihmerterbach.

„Picosan" Pink & Co., Pharmazeutische Fabrik und Großhandlung G. m. b. H. in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 3, mit Zweigniederlassungen in Breslau, Sternstraße 42, in Schwäbisch-Gmünd, in Königsberg i. Pr., Schrötterstraße, in Potsdam, Nauener Straße, und in Hamburg, Zippelhaus 18. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht unterm 26. 11. 1927 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, 11 Uhr, von dem Amtsgericht Berlin-Mitte das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann Petznick, Berlin. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 26. 1. 1928. Erste Gläubigerversammlung am 21. 12. 1927, 12½ Uhr. Prüfungstermin am 14. 3. 1928, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neue Friedrichstr. 13/14. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 19. 12. 1927.

„Provita" Chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden-A., Zwickauer Straße 146. Das Amtsgericht Dresden macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 26. 11. 1927, vormittags 10¾ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Kaufmann Alfred Canzler in Dresden. Anmeldefrist bis zum 22. 12. 1927. Wahltermin: 23. 12. 1927, vormittags 9 Uhr. Prüfungstermin: 30. 12. 1927, vormittags 9½ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 22. 12. 1927.

Deutsche Asphalt-Actien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 26. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 11. 1927 sind die bisherigen 400 Vorzugsaktien zu je 100 M. in 100 Stammaktien zu je 400 M. umgewandelt worden. In derselben Generalversammlung ist sodann die Erhöhung des Grundkapitals von 2 920 000 M. um 1 080 000 M. durch Ausgabe von 1080 neuen Inhaberaktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 000 000 M. Durch den gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag in den § 4 (Grundkapital und seine Stückelung), 17 (Stimmverhältnis der Aktien) und 25 (außerordentliche Generalversammlung) geändert worden. Die Ausgabe von 720 neuen Aktien erfolgt zum Kurse von 120%, die Ausgabe von 360 neuen Aktien zum Kurse von 100%. So lange Aktien noch nicht voll eingezahlt sind, lauten sie auf den Namen, können aber nach ihrer Vollcinzahlung auf Beschluß des Aufsichtsrats in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Inhaber Kurt Pohlenz, Sitz: **Königsberg i. Pr.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 23. 11. 1927 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrikate, Inhaber Kurt Pohlenz.**

Reimer & Co. Fabrikation chemisch-technisch-kosmetischer Artikel, Sitz: **Königsberg i. Pr.,** Hintere Vorstadt 17. Die Firma ist am 25. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 21. 11. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Erich Reimer und Herbert Tischer, beide in Königsberg i. Pr.

Chemische Fabrik „Liwa" Mahler & Wetzler, Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 29. 11. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Wittstock G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wittstock (Dosse) ist am 25. 11. 1927 eingetragen: Der Geschäftsführer Willi Schneider hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. (3722)

Digitized by Google

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat November 1927.

Der Absatz im Inland war im Hinblick auf die Jahreszeit befriedigend; die Erkenntnis der Zweckmäßigkeit frühzeitigen Bezuges breitet sich aus. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF., Kaliammonsalpeter BASF. und Harnstoff BASF. betrug im November 0,90 M., im Kalkstickstoff und salzsauren Ammoniak 0,83 M.

Für Dezember gelten folgende Preise:

Schwefelsaures Ammoniak, Leunasalpeter BASF., Kaliammonsalpeter BASF., Harnstoff BASF. } 0,92 M. für das kg Stickstoff

Kalkstickstoff und salzsaures Ammoniak } 0,85 M. für das kg Stickstoff

Im Natronsalpeter BASF. kostet das kg Stickstoff im laufenden Düngejahr bis auf weiteres 1,23 M., im Kalksalpeter BASF. 1,13 M.

Nitrophoska IG I und Nitrophoska IG II werden künftig bei unverändertem Nährstoffverhältnis in reinerer Form und mit höheren Nährstoffgehalten als bisher geliefert. Nitrophoska IG III bleibt in Form und Gehalt unverändert.

Die Preise sind bis auf weiteres für:

Nitrophoska IG I mit einem Mindestgehalt von 17,5% Stickstoff, 13% wasserlöslicher Phosphorsäure und 22% Kali 26,— M. für 100 kg Ware;

Nitrophoska IG II mit einem Mindestgehalt von 15% Stickstoff, 11% wasserlöslicher Phosphorsäure und 26,5% Kali 24.50 M. für 100 kg Ware;

Nitrophoska IG III mit einem Gehalt von mindestens 16,5% Stickstoff, 16,5% Phosphorsäure (davon mindestens 15,2% wasserlösliche und außerdem etwa 1,3% zitrat- und citronensäurelösliche Phosphorsäure) und mindestens 20% Kali 26,— M. für 100 kg Ware.

Alle Erzeugnisse einschließlich der Salpetersorten sind zur Zeit in jeder Menge prompt lieferbar.

Im Ausland war der Absatz auch im Berichtsmonat befriedigend. (3730)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 3. Dezember 1927. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 505—515
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—225
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 91—95
Ammoniak (22° Bé) 168—173
Ammonphosphat (krist.) 580—600
Ammonsulfat (gew.) 162
Bariumchlorid (krist.) 154—158
Bariumsuperoxyd (87%) 605—620
Bleiglätte (pulverförmig) 635—655
Bleiweiß (pulverförmig) 610—630
Blutlaugensalz (gelbes) 1500—1525
Blutlaugensalz (rotes) 3725—3760
Bromkalium (rein) 2625—2660
Calciumcarbid (in Stücken) 166 bis 171
Calciumphosphat (pulverförmig) 187 bis 191
Chlorcalcium (geschm.) 78—81
Chlorkalium (gew.) 87—90
Chlorkalk (105—110°) 108—112
Chromalaun (krist.) 285—295
Eisenchlorid (trocken) 59—61
Eisensulfat (krist.) 275—280
Jodkalium (weiß) 280—290 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 405—415
Kaliumchlorat (krist.) 365—370
Kaliummetabisulfit (krist.) 635—650
Kaliumpermanganat (techn.) 1450 bis 1480
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—215
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1475 bis 1525
Kupfersulfat (krist.) 425—445
Magnesiumcarbonat (leicht) 460—465
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—91
Magnesiumsulfat (techn.) 106—111
Mennige (versch. Sorten) 600—640
Natriumbicarbonat (techn.) 132—136
Natriumbichromat (krist.) 515—530
Natriumchlorat (krist.) 420—435
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165—170
Natriumhyposulfit (photogr.) 190—195
Natriumnitrit (krist.) 380—390
Natriumsulfat (krist., neige) 44—46
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42 bis 44
Natriumsulfit (krist.) 117—121
Natronsalpeter 182
Salmiak (pour piles) 440—460
Salpetersäure (36°, weiß) 225—235
Salzsäure (20—21°, gew.) 42—46
Schwefelnatrium (geschmolzen, 60 bis 62%) 190—195
Schwefelsäure (66°) 52—54
Soda (calc., 98—99%) 73—75
Soda (krist.) 39—42
Zinkchlorid (fest) 385—400
Zinksulfat (krist., techn.) 170—175
Zinkweiß (versch. Sorten) 620—760
Zinnchlorid 3600—3650
Zinnchlorür 2500—2550
Zinnoxyd (pulverförmig) 5425—5475

*) Wenn nicht anders angegeben.

Bulgarien (Burgas), 29. November 1927. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Borsäure 65
Carbid —
Carbolsäure (techn.) —
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Gasolin 16
Glaubersalz —
Glycerin 95
Kolophonium 20
Kupfersulfat 22,20
Lanolin 11
Leim 36
Mineralfarben —
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 15
Paraffin 16
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermacetöl 45
Vaselin 18
Weinsäure 150

Canada (Montreal und Toronto), 1. November 1927. Preise in Dollar per lb.*)

Acetanilid (C. P.) 0,45
Aceton (rein; in Fässern) 0,20
Acetylen 2,75—3,25 (100 Kubikfuß)
Alaun (Kali-) 2,60—2,85 (100 lbs.)
Alphanaphthylamin 0,41—0,43
Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 5,— (100 lbs.)
Ameisensäure (90%) 0,12—0,13
Ammoniak (26°; fob. Toronto) 0,05¼
Ammoniak (wasserfrei) 0,22—0,28
Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,10½ bis 0,11
Ammoniumnitrat (techn., krist.) —
Ammoniumsulfat 70—75 (t)
Amylacetat (85%) 4,25—4,50 (Imp. Gall.)
Amylacetat (rein) 5—5,25 (Imp. Gall.)
Anilin (Kesselwagen) 0,15¾
Anilinchlorhydrat (fob. N. Y.) 0,23 bis 0,24
Anthracen (80—85%, fob. N. Y.) 0,60 bis 0,65
Arsenik (weiß) 0,04—0,05
Aspirin 0,75
Aethylacetat (96—98%) 1,15 (Imp. Gall.)
Aethyläther 0,20
Aethylchlorid 0,25—0,30
Aethylenglykol 0,35—0,45
Aetzkali 0,07½—0,08
Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70—3,90 (cwt.)
Bariumcarbonat 47—55 (t)
Bariumchlorid 65—68 (t)
Bariumnitrat 0,10—0,12
Bariumsulfat (blanc fixe) trocken (Wagenldg.) 85—88 (t)
Bariumsuperoxyd 0,09
Benzaldehyd (techn.) 1—1,25
Benzoesäure 0,50—0,60
Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.)
Benzylchlorid (techn., fob. N. Y) 0,25—0,30
Betanaphthol —
Bleiglätte 0,09—0,10
Bleizucker (weiß) 0,12—0,13
Borax (krist.) 5—5,25 (cwt.)
Borsäure (krist.) 0,09—0,09¼
Brechweinstein (techn.) —
Brom (C. P.) 0,48—0,50
Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21
Calciumacetat 3,10 (cwt.)
Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,— (t)
Calciumchlorid (fest) 28,50 (t)
Carbolsäure 0,16—0,18
Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19
Cresylsäure (99%) 0,11
Chloralhydrat (U. S. P.) —
Chlorkalk (35%) 2,75—3 (cwt.)
Chlor (flüssig) 0,09—0,09½
Chloroform (B. P.) 0,40—0,45
Citronensäure 0,46—0,48
Coffein (engl.) 3,30
Cyankalium (98—100%) 0,50—0,60
Eisenchlorid (krist.) 0,07—0,08
Eisenoxyd (rotes) 0,10—0,15
Eisenvitriol (krist.) 1,55—1,75 (cwt.)
Essigsäure (80%, Wagenldg.) 13,25 (100 lbs.)
Ferrochrom (4—6% C) 0,11½—0,12
Ferromangan (78—80%, Wagenldg., ab Werk) 66 (t)
Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 65 (t)
Flußsäure (60%) 0,18—0,23
Formaldehyd (in Barr.) 0,13¾
Gasruß 0,11
Glaubersalz (krist.) (Wagenldg.) 0,95 bis 1 (cwt.)
Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,30
Hexamethylentetramin 0,65—0,70
Hydrochinon 1,35
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½
Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,05¾—0,06
Kaliumbicarbonat 0,16—0,17
Kaliumbichromat 0,09½—0,10
Kaliumbromid (krist.) 0,40
Kaliumchlorat (krist.) 0,08½—0,09
Kaliumpermanganat 0,14—0,15
Kobaltoxyd (schwarzes) 2,—
Kohlensäure (flüssig) 0,07—0,09
Kreosotöl 0,55 (Gall.)
Kresol (U. S. P.) (fob. N. Y.) 0,20 bis 0,22
Kupferoxyd (rotes) 0,17—0,18
Lithopone (L.C.L.) 0,05—0,06
Magnesium (Band) 0,65 (Unze)
Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze)
Magnesiumcarbonat 0,10
Magnesiumchlorid 36—40 (t)
Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25 bis 2,50 (cwt.)
Mangandioxyd (fob. N. Y.) 80 bis 85 (t)
Mennige 0,12—0,14
Methanol (95%) 0,87 (Gall.)
Methylsalicylat 0,42—0,52
Milchsäure (22%) 0,04½—0,05
Milchsäure (44%) 0,09½—0,11
Moschus (Xylol-) 2,75
Naphtha —
Naphthalin (in Schuppen) 0,05½
Natriumacetat —
Natriumcarbonat 2,30—2,60 (cwt.)
Natriumcyanid (98—99%) 0,22
Natriumbenzoat 0,45—0,50
Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50 bis 3
Natriumbichromat 0,07¼—0,07½
Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9 (t)
Natriumbisulfit (pulv., 60—62%) 0,05¼—0,06
Natriumbisulfit (35° Bé) 0,03—0,03½
Natriumbromid 0,50
Natriumfluorid (95—98%) 0,11—0,13
Natriumhyposulfit (Bar.) 3,75 bis 4 (cwt.)
Natriumnitrat (raff.) 4,75—5 (cwt.)
Natriumnitrat (Chilesalpeter) 75 bis 80 (t)
Natriumnitrit 0,06—0,08
Natriumsuperoxyd 0,23
Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.)
Natriumsulfid (60—62%); Wagenladung) 0,03
Natriumsulfit (krist.) 0,04
Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½ bis 0,11
Ocker —
Oxalsäure 0,08—0,09
Phenacetin 1,20—1,25
Phosphor (gelber) 0,35
Phosphor (roter) 0,70
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08 bis 0,09
Phthalsäure —
Pikrinsäure 0,33—0,38
Pottasche (calc., 80—85%) 0,07½ bis 0,08
Pyridin 3 (Gall.)
Pyrogallol (subl.) 1,85—1,95
Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,58 bis 1,65
Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,96 bis 2,05
Salicylsäure (techn.) 0,29—0,33
Salicylsäure (B. P.) 0,31—0,35
Salmiak (weiß; Wagenladung) 0,07½ bis 0,05¾
Salpetersäure (36°) 8,25—9 (100 lbs.)
Salzsäure (18°) 2,25—2,60 (100 lbs.)
Sauerstoff 1,75—2,25 (Kubikfuß)
Schwefelkohlenstoff 0,07—0,08
Schwefelsäure (66°) 15—16 (t)
Silbernitrat 7
Sulfanilsäure 0,15
Tannin (B. P.) 0,81½
Tannin (techn.) 0,47
Terpineol (inländ.) 0,44—0,54
Thymol 3,10—3,20
Toluol (rein) 0,55 (Imp. Gall.)
Wasserstoff 2 (Kubikfuß)
Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06
Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,26
Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40—3,45
Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.)
Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½
Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,08—0,09
Zinksulfat (techn.) 0,05—0,05½
Zinnchlorid (krist.) 0,40—0,45

Pflanzliche Oele:

Holzöl (Kesselwagen) 0,14
Leinöl (6—9 bbls.) 1,08 (Gall. v. 9 lbs.)

England (London), 30. November 1927. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 62*
Alaun (in Stücken) 8/10/0*
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0*)
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11* (lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21*
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer, Cornwall) 18/5/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0**
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 27/10/0
Bleizucker (weiß) 40/10/0

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Borax (krist.) 20*
Borsäure (krist.) 30
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5**
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¼ (lb)
Chlorkalk (35%) 8**
Citronensäure 0/1/7
Eisenvitriol (i. Ladungen) 2/10/0*
Essigsäure (B. P.; Eisessig) 66*
Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16*
Flußsäure (59—60%) (lb.) 0/0/7½*
Formaldehyd (40%) 38/10/0
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh, 80%) 65*
Glycerin (s. G. 1,260) 97/10/0*
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/2¾ (lb.)
Kaiummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 24
Lithopone (30%) 22/10/0*
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44
Natriumacetat (ab Lager) 19/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0**
Natriumbichromat 0/0/3⅛ (lb)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (commercial) 9/10/0**
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 9/10/0
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/6¾ (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½—0/1/0 (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt)
Salpetersäure (80° Tw.) 21*
Schwefelkohlenstoff 22*
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*
Soda (calc.; 58%) 6/15/0**
Soda (krist.) 5/5/0**
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 37
Weinsäure 0/1/2¾
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0*
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.
Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/3½—2/4½
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8/6
Benzoesäure (B. P.) 2/0—3/3
Bromkalium 1/10½
Bromnatrium 2/1
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (oz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3/3—3/6
Methylsalicylat 1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/6
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.
Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/0
Sulfanilsäure 0/8½

†) Wenn nicht anders angegeben.
*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 30. November 1927. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 70—75
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50 bis 8,25
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,20—9,85
Arsenik (weißer) 22—24
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein. 40°) 90—95
Chlorbarium 7,90—8,75
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,40—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 197,50—202,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,50—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 104—109
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9,25—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 24—25,50
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,75—22,90
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11—12
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19,50—21
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 160—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 41—43

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand). Ende November 1927. Preise in Lire per 100 kg*) (frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 720
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1780
Alkohol (vergällt, 94%) 305
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 730
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 345
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 300
Ammoniumperchlorat 840
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 275
Aetznatron (70—72%) 153
Aetznatron (76—78%) 172
Arsenige Säure (99%) 180
Benzin 240
Bleiglätte 310
Bleiweiß 325
Borax (99%, krist.) 248
Borax (Pulver) 260
Borsäure (rein, große Schuppen) 440
Borsäure (krist.) 410
Brechweinstein 990
Calciumcarbid 107
Campher (raff.) 29
Carbolsäure (weiß, krist.) 650
Carbolsäure (flüssig, 95%) 280
Chlorbarium (krist.) 108
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 55
Chlorkalk (100—105) 85
Chlorkalk (110—115) 95
Chlormagnesium (geschmolzen) 54
Chromalaun 230
Citronensäure (krist., bleifrei) 1680
Dextrin (gelb) 275
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 950
Eisenmennige (inländisch) 114
Eisenmennige (ausländisch) 145
Eisenoxydul (schwarz) 55
Essigsäure (40%, techn.) 230
Flußsäure (50%, techn.) 450
Formaldehyd (40%) 472
Gerbstoffe:
Steincichelohe (toskanisch) 41
Myrobalanen 92
Valonea (Smyrna Ia) 98
Kastanienextrakt (25° Bé, 28 bis 30% Gerbsäure) 97
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 260
Glaubersalz (techn., krist.) 34
Glaubersalz (entwässert) 46
Glycerin (techn., 28° Bé) 550
Glycerin (rein, 28° Bé) 700
Kaliumbichromat 535
Kaliumchlorat (techn.) 305
Kaliumchlorat (rein) 340
Kaliummetabisulfit 330
Kaliumnitrat (rein, 99%) 215
Kaliumpermanganat (techn.) 440
Kalk, citronensauerer 550
Kalkstickstoff (15—16%) 90
Knochenkohle (Ia) 570
Knochenkohle (IIa) 230
Kupfervitriol (98—99%) 215
Lithopone (30%, inländ.) 245
Lithopone (ausländ.) 255
Magnesia, citronensaure 1270
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 48
Mannit 43 (kg)
Mennige 330
Michsäure (50%) 335
Naphthalin (weiß, Schuppen) 125
Naphthalin (chem. rein) 400
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 175
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 48
Natriumphosphat 136
Natriumnitrat (roh) 106
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 168
Natriumbicarbonat 118
Natriumnitrit (96—98%) 223
Natriumhypsulfit 112
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 230 (kg)
Bittermandelöl 127 (kg)
Mandarinenöl 245 (kg)
Orangenöl 104 (kg)
Rosmarinöl 19 (kg)
Salbeiöl 40 (kg)
Citronenöl 73 (kg)
Oxalsäure (krist.) 310
Ruß (inländ.) 145
Ruß (ausländ.) 650
Salmiak (klein, krist.) 204
Salmiak (Stücke) 380
Salmiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 169
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 260
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 127
Schwerspat (gemahlen) 53
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 38
Wasserglas (Stücke) 58
Weinhefe (28% Weinsäure) 110
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 370
Weinstein (raff., 98—99%) 955
Weinsäure (krist., bleifrei) 1250
Zink, schwefelsaures (krist.) 125
Zinkstaub 440
Zinkweiß (inländ.) 350
Zinkweiß (ausländ.) 360
Zinnober 63 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 2. Dezember 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1,15 ($)
Bleiglätte (B.B U.) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (krist.) 152
Chromnatron 135
Eisenvitriol 14
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 385
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98—99) 84
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (96—98) —
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 165
Terpentinöl (russisch, weiß) 116
Weinsäure (krist.) 515

Rumänien (Klausenburg), 28. November 1927. Großhandelspreise in Lei per kg.

Acetylsalicylsäure 230
Aether 100
Alaun 14
Ammoniak 42
Bergamottöl (Reggio) 3300
Bergamottöl (Ia) 3800
Bienenwachs 70
Bittersalz 10
Bleiglätte 55
Bleiweiß (inländ. Emaillack, Ia) 120
Bleiweiß (inländ. Emaillack, IIa) 90
Bleiweiß 60
Borax 48
Borsäure 65
Bromsalz 240
Campher 390
Carbid 30
Cassiaöl 2000—4600
Chininhydrochlor 4300
Chininsulf. 3100
Chloroform 240
Citronenöl 1400—1600
Cocain 35 000
Codein 21 000—25 000
Coffein 950—1200
Corianderöl 2600
Dextrin 30—32
Eisenvitriol 5
Formaldehyd 75
Gelatine 210
Geraniumöl 1700—2700
Glaubersalz 8
Glycerin (unruhig fallend!)
Harz (hell, franz.) 36
Harz (hell, griech.) 32
Insektenpulver 110—150
Jodkali 2150
Jodnatrium —
Jodoform 2900
Jodsalze 2000—2300
Knochenleim 60
Kienruß 70
Kolophonium (griech.) 30
Kolophonium (franz.) 36
Kupfervitriol 36
Lavendelöl 2100—2800
Lederleim 55
Leinöl (inländ.) 60
Leinölfirnis 48
Lithopone 28
Mennige (französisch) 62
Mennige 48
Menthol 2400—4250
Milchsäure 320
Morphium 20 500—23 500
Naphthalin 25
Natriumbicarbonat 25
Nelkenöl 1200—1350
Opium 4050—4250
Orangenöl 1600
Oxalsäure 55
Paraffin 50
Pompejanischrot 15—20
Quecksilber, roh 630—660
Quecksilbersalze 600—950
Rebschwarz 12
Ricinusöl 100
Rosenöl 13 000—19 000
Rosenöl (bulgarisch) 95 000—120 000
Salicylsäure 165
Salmiak 35
Salmiakgeist 30
Salpeter 35

Digitized by Google

Salpetersäure, rein 75
Salpetersäure, roh 45
Salzsäure, roh 12
Salzsäure, rein 50
Schellack (ABTN) 330
Schellack (orange) 305
Schellack (weiß) 355
Schwefel, Stangen 20
Schwefelblumen 18
Schwefelkohlenstoff 52
Schwefelsäure, roh 14
Schwefelsäure, rein 55
Silbernitrat 3400
Tannin 415
Terpentinöl, Ia 100
Terpentinöl, russisch 65—70
Weinsäure 180
Wismutsalze 1600—1400
Zinkoxyd —
Zinkweiß (Peterswalder) 58
Zinkweiß (Maßtrichter) 50
Zinkweiß (Neustädter) 56

Spanien (Barcelona), November 1927. Preise in Pesetas per 100 kg*).

Anorganische Produkte.
Aetznatron 49
Aluminiumsulfat (17—18, in Stücken) 35
Ammoniak (21—22°) 68
Ammoniumcarbonat 150
Ammoniumjodid 130 (kg)
Antimonoxyd (rein) 7.25 (kg)
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg)
Bariumcarbonat 50
Blanc fixe (pulverförmig) 60
Bleiglätte 146
Bleijodid 55 (kg)
Bleinitrat (krist.) 185
Borax 69,50—72,50
Borsäure (pulverförmig) 130,50
Calciumcarbid 50—60
Chromalaun (gew.) 50
Chromalaun (rein, krist.) 75
Cyankalium 4,25 (kg)
Cyannatrium 4 (kg)
Eisenoxyd (rein) 95
Jod 75 (kg)
Kaliumarseniat 75
Kaliumbichromat 135
Kaliumchlorat 110
Kaliumjodid 74 (kg)
Kaliummetabisulfit (krist.) 175
Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg)
Kohlensäure (in Stahlflaschen) 1 (kg)
Magnesia (calc., schwer) 100
Magnesiumcarbonat 2
Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg)
Magnesiumsulfat 18
Mennige 148
Natriumarseniat 300
Natriumbichromat 116
Natriumbisulfit (flüssig, 38—40°) 17
Natriumbisulfit (krist.) 85
Natriumhyposulfit (techn.) 46
Natriumjodid 86 (kg)
Natriummetabisulfit 110
Natriumnitrit 90
Natriumphosphat (krist.) 72
Natriumsulfat 9
Natriumsulfit (wasserfrei) 170
Natriumsulfit (krist.) 65
Natronwasserglas (flüssig, 60°) 11
Pottasche 130
Salmiak 120
Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 68
Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 75
Salzsäure (gew., 19—20°) 15
Salzsäure (über 20°) 16
Schwefelnatrium (60°, in Stücken) 55
Schwefelsäure (gew., 66°) 18
Schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125
Silbernitrat 130 (kg)
Soda 25
Wasserstoffsuperoxyd (techn.) 65
Zinkoxyd (schneeweiß) 190
Zinksulfat 65
Zinnchlorür (krist.) 740

Organische Produkte. (Preise per kg.*)
Aceton 4,40
Aluminiumacetat (flüssig) 2,50
Ammoniumacetat (flüssig) 2
Ammoniumoxalat 6,50
Amylacetat 7
Amylalkohol (technisch) 5
Amylalkohol (extra, rein) 5,50
Amylsalicylat 27
Anilinöl (technisch) 450 (100 kg)
Benzol 1
Bleiacetat 2
Campher 12
Carbolsäure (technisch) 4,25
Citronensäure (krist.) 7
Eisenacetat (roh) 40—55 (100 kg)
Eisenoxalat 3,50
Essigsäure (techn., 40%) 80 (100 kg)
Essigsäure (kristallisierbar) 275 (100 kg)
Glycerin (doppelt destilliert, 30°) 400 (100 kg)
Kaliumacetat 3,50
Kreosotöl 300 (1000 kg)
Methanol 3,25
Methylsalicylat 10
Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 150 (100 kg)
Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg)
Nitrobenzol 4
Oxalsäure 1,50
Resorcin 18
Terpentinöl 125 (100 kg)
Weinsäure (krist.) 4,50

Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.*)
Acetanilid (Antifebrin) 10
Acetylsalicylsäure 11,50
Ammoniumbromid 8
Antipyrin (Lucius) 36—50
Atropinsulfat 0,70 (g)
Benzoesäure 8
Chininbromid 165
Chininsulfat 125
Chloralhydrat 16
Chloroform 9,25
Cocainchlorhydrat 1,30 (g)
Coffein 47
Jodoform 90
Kaliumbromid 6,50
Kaliumpermanganat (Tabletten) 5
Kalomel 19—20
Magnesiumsulfat 1
Menthol (krist.) 100
Milchsäure 11
Morphinchlorhydrat 0,75 (g)
Natriumbenzoat 7,50
Natriumbromid 8
Natriumcarbonat 0,50
Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50
Natriumsalicylat (krist.) 8
Opium 180—230
Phenacetin 21
Phenolphthalein 23
Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g)
Phenyldimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 150—165
Pyrogallussäure (Merck) 32
Quecksilberoxyd (gelb) 20
Salicylsäure 4,90—5,50
Salol 13,50
Santonin 2,50 (g)
Aethyläther (65°) 4,25
Seignettesalz 3,25—4
Strychninsulfat 140 (100 kg)
Sublimat 16,50
Sulfonal 65
Thymol (krist.) 50
Vanillin 99
Vaselin (weiß) 2
Wismutsalicylat 40

*) Wenn nicht anders angegeben.

Düngemittel. (Preise per 100 kg.)
Ammoniumphosphat 240
Ammoniumsulfat (20—21% N) 32
Bicalciumphosphat 200
Eisensulfat (pulverförmig) 13
Eisensulfat (krist.) 13
Kupfersulfat (98—99%) 85
Natronsalpeter (15—16% N) 33
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure) 11
Superphosphate (13—15% lösliche Phosphorsäure) 9
Superphosphate (Kalk, 18—20% lösliche Phosphorsäure und ¾ bis 2% N) 17
Thomasschlacke 16
Tricalciumphosphat 165

Aetherische Oele und Riechstoffe. (Preise per kg.)
Anethol 17
Citronenöl 35
Eugenol 35
Eucalyptusöl 6
Geraniol 35—40
Isoeugenol 50
Lavendelöl (40—42%) 80
Lemongrasöl 18
Orangenöl (gepreßt) 28—45
Rosmarinöl 7
Terpineol —
Thymianöl (40—60% Phenole) 16
(3762)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 12. 27	30. 11. 27	Aktien	7. 12. 27	30. 11. 27
Byk-Guldenw.	79 7/8	75 7/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	93,—	94,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	80,—	74,—	Oberschl. Koksw.	88 7/8	87,—
„ v. Heyden	128,—	115,50	Rasquin. Farbw.	—,—	97,—
„ Milch & Co.	36 3/8	42,—	Rh. W. Sprengst.	—,—	93,50
„ Gelsenk.	77,—	75,25	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	123,50	114,—	ein chem. F. A.-G.	53.50	53,—
„ W.Brockhues	85,—	75,—	J. D. Riedel	15,50	45,—
Concordia chem. F.	56,—	60,—	Rütgerswerke	86 7/8	82,—
Dynamit Nobel	119,25	116,75	H. Scheidemandel	26,50	26,50
Egestorff. Salzw.	117,—	115,—	Schering, Chem.	202,—	199,—
Fahlberg, List	128,50	122,75	Sprengst. Carb.	97,—	97,25
I. G. Farbenindustr.	252,25	249,—	Staßfrt.Chem.Fabr.	38 7/8	40 1/8
Gehe & Co.	71.—	70,50	Thür. Bleiweißf.	59,—	43,—
Th. Goldschmidt	103,—	101 5/8	Union Fabr.chem.P.	71,—	63,—
Harkort Bergw.	26,—	25,50	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	141,50
Heine & Co.	66,25	66 7/8	„ Glanzstoff F.	540,—	532,—
Linde's Eismasch.	144,—	139,—	„ Ultramarinfabr.	130 5/8	131,50

Devisen	7. 12. 27	3. 12. 27	Devisen	7. 12. 27	3. 12. 27
Argentinien	1,793	1,790	Italien	22,74	22,725
Canada	4,185	4,186	Jugoslawien	7,380	7,371
Japan	1,922	1,920	Dänemark	112,37	112,22
Aegypten	20,972	20,95	Portugal	20,80	20,62
Türkei	2,181	2,166	Norwegen	111,50	111,32
England	20,451	20,424	Frankreich	16,49	16,465
Ver. Staaten	4,1885	4,1835	Tschechoslowakei	12,413	12,397
Brasilien	0,4995	0,4995	Schweiz	80,865	80,705
Uruguay	4,340	4,340	Bulgarien	3,025	3,025
Holland	169,46	169,13	Spanien	69,35	69,47
Griechenland	5,600	5,550	Schweden	113,15	112,94
Belgien	58,61	58,535	Oesterreich	59,09	58,97
Danzig	81,77	81,64	Ungarn	73,30	73,22
Finnland	10,55	10,532	Rumänien	2,58	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze.)
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 2o5 vom 11. November 1927.)

		RM.			RM.
Lettland	100 Rubel	1,62	Argentinien	100 Goldpesos	407,27
Luxemburg	500 Francs	58,36	Brit. Hongkong	100 Dollar	203,76
Mexiko	100 Pesos	200,18	Brit. Ostindien	100 Rupien	152,85
Peru	1 Pfund	16,25	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,—
Union d. Sozialist. Sowjet-Republiken	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,62	Chile	100 Pesos	51.79
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	259.24

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 12. 27	30. 11. 27
Elektrolytkupfer	135,—	131 7/8
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	94—99	91 1/2—99
Silber in Barren per 1 kg	80 1/2—81 1/8	80—81
		(3760)

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEM. INDUSTRIE

Sektion IV, Köln a. Rh.

Der auf den 21. Dezember 1927 anberaumte Wahltermin wird aufgehoben, weil innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine weiteren Vorschlagslisten eingegangen sind.

Köln, den 6. Dezember 1927.

Der Wahlvorstand.
Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer, Vorsitzender.
(3761)

Versammlungskalender.

20. Dezember: Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Actien-Gesellschaft, Harburg, 55. ord. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, Neß 9.

21. Dezember: Pyroluzit, Aktiengesellschaft, Charlottenburg, G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal, Charlottenburg, Hardenbergstraße 3.

22. Dezember: Chemische Fabrik Louis Wagner Aktiengesellschaft, Köln-Dellbrück, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Köln, in den Amtsräumen des Herrn Notars Decker, Appellhofplatz 20.
(3723)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein,* Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 17. DEZEMBER 1927 | Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Bergamottöl. Das zweitwichtigste der in Italien gewonnenen Citrusöle ist das Bergamottöl, wenn man es nicht gar aus den weiter unten folgenden Gründen als das wichtigste italienische Citrusöl bezeichnen muß. Dieses Oel wird zwar in viel geringeren Mengen als Citronenöl hergestellt; der Preisunterschied ist jedoch derart, daß die Ausfuhr von Bergamottöl die Ausfuhr von Citronenöl in manchen Jahren wertmäßig bedeutend übersteigt.

Das Bergamottöl ist seit einigen Jahrhunderten bekannt; schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgte die Gewinnung auf maschinellem Wege.

Eine besondere Bedeutung hat die Bergamottölindustrie für Italien insofern, als Italien auf diesem Gebiete ein uneingeschränktes Monopol besitzt, und zwar ist es in Italien wiederum nur ein einziges Gebiet — der Sizilien gegenüber liegende Küstenstreifen Kalabriens —, das den weitaus größten Teil der Weltproduktion von Bergamotten hervorbringt. Andere Länder, die Bergamotten hervorbringen, sind Spanien, Korsika, Südamerika usw.; über die Produktion von Bergamottöl in diesen Ländern ist bisher jedoch nichts bekannt geworden.

Mehrfach unternommene Versuche, den Bergamottbaum in Sizilien anzubauen, sind merkwürdigerweise ohne Erfolg geblieben, obgleich die klimatischen Bedingungen in beiden Gebieten die gleichen sind und auch die Bodenbedingungen gleich sein sollen. Die Ursache des Nichtgedeihens des Bergamottbaumes in Sizilien muß aller Wahrscheinlichkeit nach wohl doch in feinen Unterschieden der Bodenbeschaffenheit zu suchen sein, obwohl andererseits wiederum die Bodenzusammensetzung auch in den Bergamotten hervorbringenden Gegenden Kalabriens schwankt.

Das Zentrum der italienischen Bergamottölindustrie ist Reggio in Kalabrien. Das ganze Bergamottgebiet erstreckt sich längs der Küste von Palmi bis Melito Porto Salvo, gegenüber der Meerenge von Messina, und umfaßt die Produktionsorte Santa Eufemia, Villa San Giovanni, Santa Caterina, Catano und Gallico. Eine Ausfuhr von Bergamotten erfolgt nicht. Die Früchte werden restlos zur Oelgewinnung verwandt; ferner wird aus dem Saft der Früchte Citronensäure gewonnen.

Die bebaute Fläche beträgt in Kalabrien gegenwärtig 2500 ha; pro Hektar rechnet man durchschnittlich 400 Bäume und einen Ertrag von günstigenfalls 150 dz Früchten.

Die Stammpflanze des Bergamottöls ist *Citrus Bergamia* Risso; das Oel wird aus den Fruchtschalen gewonnen. Mit dem Einsammeln der Früchte wird gewöhnlich im November begonnen; die Erntezeit dauert bis zum März. Ein zehnjähriger Baum liefert etwa 350 und ein ganz ausgewachsener etwa 800 Früchte.

Zum Unterschied von den anderen Citrusölen ist das Bergamottöl das einzige, das vollständig auf maschinellem Wege gewonnen wird. Die gebräuchlichsten Maschinen unterscheiden sich nur wenig von einer seit Mitte des 19. Jahrhunderts angewandten, von Barilla konstruierten Maschine; Veränderungen sind an diesem Typus kaum vorgenommen worden, obgleich solche im Interesse einer rationelleren Oelausbeute durchaus erwünscht wären.

Die Gewinnung des Oels erfolgt in zahlreichen Kleinbetrieben. Die Oelausbeute beträgt normalerweise 600—700 g aus 1000 Früchten oder 0,5% des Gewichtes der Früchte. Für das ganze Produktionsgebiet stellt diese Industrie die wichtigste Einnahmequelle dar, und die gesamte wirtschaftliche Lage dieser Gegend ist weitgehend von der Lage dieser Industrie abhängig.

Merkwürdigerweise liegen die unten folgenden Produktionsangaben der Camera Agrumaria von Messina weit unter den von der amtlichen italienischen Außenhandelsstatistik angegebenen Ausfuhrzahlen. Wenn man auch berücksichtigt, daß die ausgeführten Bergamottöle häufig in grober Weise verfälscht sind, so können doch wohl kaum derartige Unterschiede vorkommen, die im Durchschnitt 40—50% betragen, um die die Ausfuhr die Produktion übersteigen soll. Außerdem ist zu beachten, daß die effektive Ausfuhr die von der amtlichen Statistik angegebenen Zahlen noch übersteigt, da der Versand von Bergamottöl in Postpaketen, der von der Statistik nicht erfaßt wird, nicht unbedeutend ist.

Rechnet man die Ausfuhr von Bergamottöl in Postpaketen ungefähr in gleicher Höhe wie die durch Verfälschungen entstandene Zunahme der amtlichen Ausfuhrzahlen gegenüber der effektiven Ausfuhr, so kann man die wirkliche Produktion von Bergamottöl etwa in Höhe der von der amtlichen Außenhandelsstatistik angegebenen Ziffern annehmen. Hieraus ergäbe sich die normale Durchschnittsproduktion von Bergamottöl während der Jahre 1922 bis 1926 zu ungefähr 170 000 kg jährlich. Die privaten Ernteberichte und Produktionsschätzungen sind auch wenig zuverlässig, da sie teilweise beträchtlich voneinander abweichen und die richtigen Zahlen schwerlich herausfinden lassen. Verschiedentlich decken sie sich aber mit der oben angegebenen Zahl (170 000 kg). Die maximale Produktionskapazität berechnet sich aus der Anbaufläche (gegenwärtig 2500 ha), dem Ertrage (günstigenfalls 150 dz Früchte pro ha) und der Oelausbeute (0,5% des Gewichtes der Früchte) zu rund 190 000 kg Oel. Die Produktionsziffer von 170 000 kg dürfte somit einige Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen.

Die heutige Jahresproduktion beträgt mengenmäßig 200—250% der Vorkriegsproduktion. Der Wert der Produktion hat infolge der anhaltenden Hausse des Bergamottöls während der letzten Jahre ungefähr die gleiche Zunahme erfahren wie die Produktionsmenge.

Die folgende, von der Camera Agrumaria aufgestellte Statistik über die Produktion von Bergamottöl ist hauptsächlich zu dem Zwecke wiedergegeben worden, um den krassen Widerspruch zu der weiter unten folgenden amtlichen Ausfuhrstatistik vor Augen zu führen.

Die Gesamtproduktion für die Jahre 1919/20 bis 1924/25 berechnet sich nach der Statistik der Camera Agrumaria zu rund 635 000 kg, denen eine Ausfuhr von rund 930 000 kg (netto) in den Kalenderjahren 1920 bis 1925 gegenübersteht.

Digitized by Google

Produktion von Bergamottöl.

Jahr	kg
1919—1920	111 200
1920—1921	91 100
1921—1922	92 500
1922—1923	125 100
1923—1924	89 300
1924—1925	126 000

Die folgende Aufstellung über die italienische Ausfuhr von Bergamottöl entstammt der amtlichen Außenhandelsstatistik. Für terpenfreies Bergamottöl und die Austuhr nach Bestimmungsländern gilt das bereits bei Citronenöl Gesagte.

Ausfuhr von Bergamottöl (terpenhaltigem).

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	62 451	2 428
1912	71 343	3 583
1913	63 093	3 373
1920	142 244	3 534
1921	104 490	
1922	166 520	4 288
1923	190 391	3 808
1924	160 675	3 998
1925	177 400	5 400
1926	152 757	7 483

Der Londoner Marktpreis des italienischen Bergamottöls (37—38% Ester) per lb., loco, schwankte in den letzten Jahren innerhalb der in der folgenden Tabelle angegebenen Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh.d.	Niedrigst. Stand sh.d.
1921	33,0	20,0
1922	20,0	14,0
1923	14,0	11,6
1924	18,6	12,9
1925	25,6	14,6
1926	31,0	24,6

Im Jahre 1927 hat sich der Londoner Preis des Bergamottöls von 29 sh. 6 d. bis 32 sh. im Januar fast regelmäßig von Monat zu Monat abgeschwächt; im Oktober betrug er nur noch 22—23 sh. per lb. (loco).

Das Bergamottöl findet in der Parfümerieindustrie vielfach Anwendung. Es gehört zu den Hauptbestandteilen des Kölnischen Wassers und vieler Haar- und Toilettewässer aller Art; auch zur Herstellung von Toiletteseifen ist es sehr gut geeignet. In Italien selbst wird das Bergamottöl nur in geringen Mengen verbraucht und fast quantitativ ausgeführt.

Pomeranzenöle. Die beiden in Italien hergestellten Pomeranzenöle sind das süße Pomeranzenöl, auch süßes Orangenschalenöl oder Portugalöl genannt, und das bittere Pomeranzenöl, auch Bigaradeöl genannt. Vor dem Kriege hatte Italien auch auf diesem Gebiet eine Art Monopolstellung inne, die jedoch durch die Konkurrenz der in Westindien und den Vereinigten Staaten hergestellten Pomeranzenöle außerordentlich untergraben worden ist. Hieraus ist es auch zu erklären, daß sich die Pomeranzenölpreise in den letzten Jahren nur unwesentlich geändert haben, während die anderen Citrusöle durchweg erhebliche Preissteigerungen aufweisen. Die amerikanischen und westindischen Pomeranzenöle sind billiger erhältlich als das italienische; das californische Oel hat seit etwa 4 Jahren auch auf dem europäischen Markte Eingang gefunden. Auch Spanien produziert nennenswerte Mengen Pomeranzenöl. Ganz roh kann man annehmen, daß Italien heute vielleicht die Hälfte der Weltproduktion von Pomeranzenöl aufbringt.

Die wichtigsten italienischen Produktionsgebiete sind der Bezirk Barcellona, der Aetnabezirk und Kalabrien. Sizilien brachte im Jahre 1926/27 über 50% der gesamten italienischen Orangenproduktion auf; 25% entfielen auf Kalabrien und 16% auf Kampanien. Der Rest von etwa 6% verteilte sich auf Apulien, Sardinien und verschiedene andere Provinzen.

Die Stammpflanze des süßen Pomeranzenöls ist *Citrus Aurantium* Risso und die des bitteren Pomeranzenöls *Citrus Bigaradia* Risso. Die chemische Zusammensetzung beider Oele ist fast gleich; die Unterschiede beider Oele beruhen hauptsächlich auf dem Aussehen und dem Geschmack.

Die Ernte der Früchte erfolgt in der Zeit zwischen Oktober und Januar. Die Gewinnung der Pomeranzenöle erfolgt wie die des Citronenöls durch Handpressung. Die Oelausbeute beträgt normalerweise 450—460 g aus 1000 Früchten. Ein geringer Teil der Pomeranzenölproduktion wird auch durch Destillation gewonnen; die so erhaltenen Oele sind jedoch von minderwertiger Qualität.

Genaue Angaben über die italienische Produktion von Pomeranzenölen sind nicht verfügbar. Die letzten amtlichen Angaben beziehen sich auf das Erntejahr 1919/20, in dem von beiden Sorten zusammen 139 000 kg produziert wurden. Die Gesamtproduktion von 139 000 kg verteilte sich wie folgt: 130 500 kg süßes und 8500 kg bitteres Pomeranzenöl. In den letzten Jahren hat sich dieses Verhältnis etwas zugunsten des Bitterpomeranzenöls verschoben; die Produktion von letzterem beträgt seit einigen Jahren durchschnittlich etwa 15 000—20 000 kg, während sich die Produktion von süßem Pomeranzenöl im großen und ganzen unverändert auf der alten Höhe gehalten hat und vielleicht sogar eher etwas zurückgegangen ist. In guten Erntejahren liegt die Produktion auch höher; im Jahre 1924/25 betrug sie z. B. 130 000—140 000 kg, während die Produktion von bitterem Pomeranzenöl in diesem Jahre etwa 25 000 kg erreichte. Im Erntejahre 1925/26 wurde die Oelproduktion auf nur zwei Drittel der Vorjahresproduktion geschätzt, während für die letzte Ernte, 1926/27, eine normale Oelproduktion berichtet wird.

In der amtlichen Außenhandelsstatistik ist die Ausfuhr beider Sorten Pomeranzenöl in einer Position zusammengefaßt.

Ausfuhr von Pomeranzenölen (terpenhaltigen).

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	49 350	719
1912	53 803	915
1913	48 103	1 169
1920	70 951	1 175
1921	86 660	
1922	124 465	2 306
1923	90 635	1 562
1924	126 801	2 273
1925	119 317	2 168
1926	126 202	2 411

In London hat sich der Preis des italienischen süßen Pomeranzenöls in den Nachkriegsjahren folgendermaßen entwickelt (Preise per lb. loco).

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	18,6	10,6
1922	13,6	9,0
1923	14,0	8,6
1924	13,6	9,6
1925	10,6	8,6
1926	12,0	8,3

Der Preis des bitteren Pomeranzenöls bewegt sich im großen und ganzen in ungefähr der gleichen Höhe wie der Preis des süßen Pomeranzenöls. Im Jahre 1927 schwankte der Preis des süßen Pomeranzenöls bis zum Oktober zwischen 8 sh. 6 d. und 10 sh. 6 d. Die Notierungen lauteten im Oktober auf 9 sh. 6 d. bis 10 sh. 2 d. per lb. loco.

Die Verwendung der Pomeranzenöle erstreckt sich hauptsächlich auf die Herstellung von Toilettewässern und Essenzen. Zur Fabrikation von Toiletteseifen sind die Pomeranzenöle nicht geeignet.

Mandarinenöl. Das Mandarinenöl spielt im Vergleich zu den anderen italienischen Citrusölen nur

Digitized by Google

eine untergeordnete Rolle. Besondere Bezirke für den Anbau der Stammpflanze gibt es nicht; die Mandarinenbäume kommen in fast allen Citronengärten verstreut vor. Ihre Zahl ist verhältnismäßig klein.

Der größte Teil aller italienischen Mandarinenbäume findet sich in Sizilien, das im Jahre 1926/27 über die Hälfte der gesamten italienischen Mandarinenproduktion lieferte. Der nächstwichtige Bezirk ist Kampanien, dessen Anteil etwas über 25% betrug; der Rest der italienischen Mandarinenproduktion verteilt sich auf Kalabrien, Sardinien und verschiedene andere Gebiete.

Die Stammpflanze des Mandarinenöls ist *Citrus madurensis* Lour. Ein Baum liefert im Jahre etwa 1000 Früchte.

Die Ernte der Mandarinen erfolgt im Winter in der Zeit zwischen Oktober und Januar. Die Gewinnung des Oels erfolgt wie die des Citronenöls durch Handpressung. 1000 Früchte ergeben etwa 400 g Oel.

Ueber die Produktion von Mandarinenöl in Italien liegen die letzten amtlichen Angaben aus dem Jahre 1919/20 vor, in dem die Produktion 3585 kg betrug. Die Ausfuhrstatistik zeigt jedoch, daß die jährliche Produktion jetzt ein Vielfaches der Vorkriegsproduktion beträgt und im Durchschnitt etwa 5000 bis 6500 kg erreicht. Im Jahre 1925/26 lag die Produktion von Mandarinenöl dicht an der unteren Grenze des angegebenen Durchschnitts, während für das letzte Erntejahr, 1926/27, eine weit höhere Produktion berichtet wird, die schätzungsweise 8000 kg betrug.

Ueber die Ausfuhr von Mandarinenöl enthält die italienische amtliche Statistik folgende Angaben.

Ausfuhr von Mandarinenöl (terpenhaltigem).

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	236	10
1912	947	42
1913	913	44
1920	3161	164
1921	1262	
1922	3762	96
1923	3538	112
1924	4007	151
1925	5427	238
1926	5850	283

Der Londoner Marktpreis (per lb. loco) des Mandarinenöls bewegte sich während der letzten Jahre innerhalb der in der folgenden Aufstellung angegebenen Grenzen:

Jahr	Höchst. Stand sh. d.	Niedrigst. Stand sh. d.
1921	45,0	22,6
1922	20,0	15,0
1923	29,0	15,0
1924	27,0	26,0
1925	28.6	25,0
1926	30,0	23,6

Das Mandarinenöl wird zur Herstellung von Parfümerien, Likören und Limonaden verwandt.

Andere Citrusöle. Zu der Gruppe der italienischen Außenhandelsstatistik „Andere Citrusöle" gehören noch einige andere aus Citrusfrüchten gewonnene ätherische Oele, während die aus Zweigen, Blättern oder Blüten von Citruspflanzen gewonnenen Oele, wie Neroli-, Petitgrainöl usw., in die Position: „Aetherische Oele, nicht besonders genannte" eintarifiert sind.

Die Gesamtproduktion dieser Citrusöle beträgt einige tausend kg jährlich, von denen im Vergleich zu den anderen Citrusölen ein verhältnismäßig großer Teil im Inlande verbraucht wird. Genauere Angaben über die Höhe der Produktion der einzelnen Oele sind nicht verfügbar. Es wären hier zu nennen:

Cedratöl. Wird aus den Schalen der Früchte verschiedener Varietäten des Citronatbaumes *(Citrus medica)* gewonnen. In Italien werden Cedratfrüchte in drei Gebieten gewonnen: in der Provinz Kalabrien (besonders bei Cosenza), in Sizilien und am Gardasee. Die Früchte werden jedoch größtenteils als solche verbraucht oder ausgeführt; die Produktion von Cedratöl und Cedratwasser ist nur gering und wird großenteils im Inlande verbraucht. 1000 Cedratfrüchte ergeben etwa 300 g Oel.

Limettöl. Wird aus den Fruchtschalen von *Citrus Limetta* Risso gewonnen. Die Stammpflanze wird in Sizilien, besonders im Bezirk Siracusa angebaut. Die Produktion von Limettöl ist jedoch in Italien gering, da die Früchte fast vollständig als solche verwandt werden. Das im Handel befindliche Limettöl stammt aus Westindien.

Chinottoöl. Wird aus den Fruchtschalen von *Citrus Aurantium* subspec. *amara* var. *pumila* durch Destillation gewonnen. Die Destillationszeit dauert von Mitte September bis Dezember. Das Hauptproduktionsgebiet Italiens ist die Gegend zwischen Varazza und Finale, wo die Stammpflanze angebaut wird.

Die praktische Bedeutung des Chinottoöls ist im Steigen begriffen. Drei Viertel der Produktion werden nach Frankreich ausgeführt. Das Oel enthält anscheinend Citral, besitzt aber einen unangenehmen Beigeruch, der wahrscheinlich durch die Art der Gewinnung bedingt ist.

Ausfuhr von nicht besonders genannten Citrusölen (terpenhaltigen).

Jahr	kg netto	1000 RM.
1911	2438	57
1912	711	18
1913	1197	34
1920	939	17
1921	265	
1922	1537	22
1923	3442	52
1924	2641	35
1925	1231	17
1926	3563	57

Aetherische Oele außer Citrusölen.

Pfefferminzöl. Außer den Citrusölen hat besonders das italienische Pfefferminzöl eine größere Bedeutung über die Grenzen Italiens hinaus erlangt.

Die ersten ernstlichen Anfänge dieser Industrie liegen in Italien etwa bis zum Jahre 1870 zurück. Vorher wurde die Pfefferminze in Italien schon seit etwa 1750 in Gärten angebaut; größere Kulturen entwickelten sich jedoch erst viel später in Piemont und Padua. Die Produktion von Pfefferminzöl betrug im Jahre 1871 etwa 200 kg.

Gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts wurden zwecks Anlegung rationeller Kulturen Wurzeln der Mitchampfefferminze *(Mentha piperita)* aus England eingeführt, die sich in der Ebene von Piemont gut akklimatisiert hat, jetzt als Italo-Mitcham-Pfefferminze bezeichnet wird und unter den in Italien kultivierten Minzearten vorherrschend ist.

Außerdem wird auch aus der in Italien vor Einführung der neuen Minzeart aus England angebauten, als *Mentha piperita Piemontese* bezeichneten Art, deren Herkunft unsicher ist, ein Pfefferminzöl gewonnen, das sich durch besonderen Geschmack und besonderes Aroma auszeichnet und aus diesem Grunde besonders zur Fabrikation von Likören und Zuckerwaren Verwendung findet. Im Preise steht es etwas höher als das Italo-Mitcham-Oel.

Kürzlich ist wiederum eine neue Minzeart, die sogenannte „*Mentha Mirennae*", nach Italien eingeführt und versuchsweise angebaut worden. Die Pflanze stammt aus dem griechischen Archipel; der genaue Name dieser Minzeart (vorläufig ist sie nach dem Pater Mirennae, der sie in Italien eingeführt hat, bezeichnet worden) ist noch nicht ermittelt worden. Das aus

Digitized by Google

dieser Minze gewonnene Oel unterscheidet sich von den gewöhnlichen Pfefferminzölen durch seinen niedrigen Mentholgehalt (insgesamt 13%) und seinen hohen Linaloolgehalt (insgesamt 42%).

Im Vergleich zu den Produktionen der führenden Pfefferminzölproduzenten, Japans und der Vereinigten Staaten, spielt die italienische Produktion nur eine untergeordnete Rolle, wenngleich sie in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Die wichtigsten italienischen Produktionsgebiete liegen in der Ebene von Piemont bei den Ortschaften Pancalieri und Vigone, besonders in der Nähe der ersteren, sowie bei verschiedenen anderen von geringerer Bedeutung. Anbauversuche in Kalabrien waren von wenig Erfolg begleitet.

Die Ernte und gleichzeitige Destillation der Pfefferminze erfolgen alljährlich im August und dauern etwa 20 bis 25 Tage, an denen intensiv gearbeitet wird.

Die Gewinnung des Oels erfolgt durch Wasserdampfdestillation. Die alten Anlagen mit direkter Heizung sind durchweg verschwunden und durch moderne Apparate ersetzt worden.

Die Ausbeuten sind etwa folgende: Aus dem frischen Kraut der Italo-Mitcham-Pfefferminze werden 0,25 bis 0,4% Oel gewonnen und aus der Piemonteser Minze etwa 0,15 bis 0,25%.

Ueber die italienische Produktion von Pfefferminzöl sind die widersprechendsten Angaben vorhanden. Die amtliche Produktionsstatistik verzeichnet für das Jahr 1921 eine Pfefferminzölproduktion von etwa 10 000 kg, für die Jahre 1922—1924 7000—8000 kg und für das Jahr 1925 etwa 20 000 kg. Da jedoch die italienische Außenhandelsstatistik Ausfuhrziffern gibt, die bedeutend über den amtlichen Produktionsangaben liegen, dürfte den letzteren wohl weniger Wert beigemessen werden; offenbar sind die amtlichen Erhebungen unvollständig, zumal auch die Ernteschätzungen von Privatpersonen durchweg weit höhere Produktionszahlen angeben. Da ferner ein nicht unbedeutender Teil des in Italien gewonnenen Pfefferminzöls im eigenen Lande verbraucht wird, kann man die Produktion auf Grund der Ausfuhrziffern und privater Schätzungen für die Jahre 1924 und 1925 zu je 30 000—40 000 kg annehmen. Für das Jahr 1926 ist die Produktion auf 120 000 kg geschätzt worden. Im Jahre 1926 sind im Bezirke Vigone-Pancalieri allein etwa 60 000 kg Pfefferminzöl gewonnen worden, während hier im Vorjahre kaum 22 000 kg destilliert wurden.

Vor dem Kriege muß die Produktion ebenfalls bedeutenden Umfang gehabt haben, da im Jahre 1913 schon über 22 000 kg Pfefferminzöl ausgeführt wurden.

Ueber die italienische Ausfuhr von Pfefferminzöl (terpenhaltigem) gibt die Außenhandelsstatistik folgende Ziffern:

Jahr	kg netto[12])	1000 RM.
1911	8 403	282
1912	10 140	400
1913	22 295	875
1920	17 029	705
1921	2 277	
1922	13 119	260
1923	7 749	187
1924	13 793	463
1925	26 436	1 489
1926	28 197	1 700

Die letzten amtlichen Angaben über die Verteilung der Ausfuhr nach Bestimmungsländern betreffen das Jahr 1923. Die bedeutendsten Abnehmer waren in diesem Jahre Frankreich mit 3900 kg und Großbritannien mit 2750 kg; nennenswerte Mengen bezogen ferner einige südamerikanische Staaten, Chile 390 kg, Brasilien 364 kg und Argentinien 230 kg.

Die italienische Einfuhr von Pfefferminzöl (terpenhaltigem) spielt im Vergleich zur Ausfuhr nur eine geringe Rolle, hat aber in den letzten Jahren wieder zugenommen. Die amtliche Statistik enthält hierüber folgende Angaben:

Jahr	kg[13])	1000 RM.
1911	5 599	190
1912	4 940	196
1913	5 602	222
1920	18 797	778
1921	6 235	
1922	3 143	80
1923	1 843	31
1924	1 241	31
1925	5 079	187
1926	7 088	224

Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1923, dem letzten Jahre, über das amtliche Einzelangaben verfügbar sind, Großbritannien mit 776 kg, Deutschland mit 505 kg und Frankreich mit 479 kg.

Lavendelöl. Die italienische Lavendelölindustrie hat sich in der Nachkriegszeit gut entwickelt. Im Vergleich zu der Lavendelölproduktion Frankreichs, des auf diesem Gebiete führenden Produzenten, ist die italienische Produktion indessen ziemlich gering. Auch hat das italienische Lavendelöl einen viel geringeren Estergehalt als das französische. Letzteres enthält im Durchschnitt 45—50% Ester (als Linalylacetat berechnet), während schon 40% ein für italienische Lavendelöle hoher Gehalt ist. Dagegen sollen die italienischen Oele teilweise im Aroma den französischen überlegen sein.

Als Produktionsgebiete kommen in Italien Piemont und West-Ligurien in Frage, und zwar die im Gebiet der Cottischen und Seealpen liegenden Teile dieser Provinzen. Auch in Umbrien sind Anbauversuche mit gutem Erfolg unternommen worden. Die wichtigsten Produktionsorte sind in den Cottischen und Seealpen Tenda, San Dalmazzo, Briga und Triora.

Der Anbau von Lavendel wird noch nicht systematisch durchgeführt. Der größte Teil der verarbeiteten Pflanzen wächst wild. Die rationelle Kultur ist jedoch von verschiedenen Seiten sehr empfohlen worden, da erstens der Estergehalt der aus angebauten Pflanzen erhaltenen Oele viel höher ist, und zweitens die Oelausbeute aus angebauten Pflanzen 50 bis 100% über der Ausbeute aus wild wachsendem Lavendel liegt. Die Produktion könnte bei rationeller Kultur bedeutend erhöht werden.

Auch die Gewinnungsverfahren bedürfen in Italien zwecks Erzielung feinerer Qualitäten dringend der Verbesserung, da teilweise noch Oefen mit direkter Heizung verwandt werden. Die Ausbeuten betragen gewöhnlich aus wild wachsendem Lavendel 0,5—0,8% und aus kultiviertem Lavendel über 1% Oel.

Ueber die italienische Produktion von Lavendelöl sind die verfügbaren Angaben widersprechend. Vor dem Kriege wurden weniger als 1000 kg jährlich gewonnen. Im Jahre 1918 betrug die Produktion etwa 2000—2500 kg. Für die Jahre 1924 und 1925 sind die Produktionszahlen (einschließlich Spiköl) nach amtlicher Quelle 3300 bzw. 3330 kg destilliertes und konkretes Oel. Nach privaten Schätzungen betrug die Produktion jedoch im Jahre 1924 etwa 9000 kg und im Jahre 1925 rund 10 000 kg. Die privaten Schätzungen dürften wahrscheinlich der tatsächlichen Produktion näherkommen als die amtlichen Zahlen, da sich bereits beim Kapitel „Pfefferminzöl" die Unzuverlässigkeit der amtlichen Produktionszahlen gezeigt hat.

In geringen Mengen wird auch terpenfreies Lavendelöl gewonnen.

Ueber den Außenhandel von Lavendelöl sind keine Angaben verfügbar, da das Lavendelöl in der italienischen Statistik nicht spezifiziert, sondern in die Gruppe „Aetherische Oele, terpenhaltige, nicht besonders genannte" eintarifiert ist. (327)

(Fortsetzung folgt.)

[12]) Wirkliches Nettogewicht.

[13]) Nettogewicht einschließlich unmittelbarer Umhüllung.

Digitized by Google

Der neue tunesische Zolltarif.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus dem neuen, im „Journal Officiel Tunisien" vom 2. November 1927 veröffentlichten tunesischen Zolltarif. Der neue Tarif hat fast durchweg die Nomenklatur des französischen Zolltarifs erhalten.

Zeichenerklärungen: br = Bruttogewicht; n = Nettogewicht.

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Franken je 100 kg*) Frankreich u. Algier	andere Länder	Erhöhungskoeffizienten
32	Gerberfett (Degras) . br.	5,—	5,—	1,7
33	Wachs:			
	roh, einschließlich Abfälle (crasses) . . . . . br	8,—	8,—	1,7
	weiß . . . . . n	12.—	12 —	2,5
	Wachsrückstände	frei	frei	
40	Knochen, weiß gebrannt . .	frei	frei	
41	Beinschwarz (Knochenkohle) . . . . . br	2,—	2,—	1,7
51	Fischtran . . . . . br	6,—	6,—	1 7
52	Walrat vom Wal oder Pottfisch . roh br	5,—	5,—	1,7
	gepreßt n	10,—	10,—	1,7
	raffiniert n	15,—	15,—	1,7
64	Elfenbein und Schildpatt, künstlich	frei	frei	
64 bis	Casein, gehärtet, Stoffe auf Grundlage von gehärtetem Casein und andere ähnliche gehärtete Stoffe:			
	roh, in Masse, in Platten oder nicht bearbeiteten Blättern	frei	frei	
	in Röhren, Fasern (joncs), runden oder viereckigen Stäben oder in polierten, gefärbten oder auf irgendeine andere Art bearbeiteten Blättern . . . n	100, –	100,—	8,5
66	Viehknochen und -hufe, roh	frei	frei	
67	Viehhörner, roh, zugerichtet oder in Platten geschnitten	frei	frei	
aus 93	Glucose . . . . . br.	4.—	4,—	5,1
aus 110	Ricinus- und Leinöl . . n	frei	35,—	5,1
	Pflanzliche Oele, flüssig, vergällt, und gehärtete Oele, durch Seifenfabrikanten eingeführt . . . . . br.	3,–	3,—	5,1
111	Oele, fette, aromatisiert . n	70,—	70,—	5,1
112	Flüchtige (ätherische) Oele oder Essenzen:			
	Rosen- . . . . . n	2 000,—	2 000,—	1,7
	Rosengeranium- u. Ylang-Ylang- . . . . . n	500,—	500,—	1,7
	andere Geranium- . . n	25,—	25,—	1,7
	alle anderen . . . . . n	50,—	50,—	1,7
112 bis	Synthetische oder künstliche Riechmittel, rein oder mit natürl. Erzeugnissen oder Essenzen gemischt v. W.	8%	8%	
113	Carnauba-, Myrica- und anderes Pflanzenwachs . br.	8,—	8,—	1,7
114	Gummen in natürlichem Zustand:			
	europäische	frei	frei	
	exotische	frei	frei	
115	Knospenharze; Terpentine, Harze, Kolophonium, Harzkuchen; Resinate von Metallen und andere; Bernstein und Gummen, geschmolzen; Harzerzeugnisse, geschmolzen oder niedergeschlagen, Ersatzmittel für Bernstein oder Kopal und alle anderen einheimsichen Harzerzeugnisse . . . . . br.	4,—	4,—	1,7
	Pech, Schiffsteer . . . br.	1,50	1,50	1,7
115 bis	Goudron . . . . . br.	3,—	3,—	1,7
115 ter	Harzöl . . . . . br.	6,—	6,—	1,7
115 quater	Exotische Harze und andere Harzprodukte als Fichten- und Tannenharz	frei	frei	
116	Terpentinöl . . . . . br.	7,—	7,—	1,7
117	Balsame . . . . . br.	10,—	10,—	1,7
118	Campher:			
	natürlich:			
	roh, gewöhnlich und sogenannter „Formosa"-Campher und ähnliche, in Pulverform	frei	frei	
	gereinigt . . . . . br.	6,—	6,—	1,7
	künstlicher oder synthetischer . . . . . n	25,—	25,—	1,7
120	Vogelleim	frei	frei	
123	Opium:			
	offizinelles . . . . . n	100,—	100,—	1,7
	anderes	verboten	verboten	
124	Süßholzsaft . . . . . br.	4,—	4,—	1,7
136	Holzkohle u. Schäbekohle br.	0,50	0,50	1,7
139	Hölzer, wohlriechende . .	frei	frei	
140	Farbhölzer, in Stücken und gemahlen	frei	frei	
150	Krapp, Wurzeln oder zerkleinert oder gemahlen .	frei	frei	
151	Curcuma:			
	Wurzeln	frei	frei	
	gepulvert	frei	frei	
152	Quercitron	frei	frei	
153	Färberflechten, zur Herstellung von Orseille geeignet .	frei	frei	
154	Gerbrinden, gemahlen oder nicht . . . . . br.	1,—	1,—	1,7
155	Sumach, Füstelholz, Berberitze (Rinden, Blätter und Zweige, ganz oder gemahlen)	frei	frei	
156	Galläpfel und Knoppern, ganz, zerquetscht oder gemahlen	frei	frei	
156 bis	Safran	frei	frei	
174 quater	Mineralwässer	frei	frei	
aus 178 bis	Schmirgel, gepulvert . br.	4,—	4,—	4,7
178 ter	Schmirgel, auf Papier und Geweben angebracht, zu Schleifsteinen, Steinen oder allen anderen beliebigen Formen geformt . . . n	11 —	11,—	4,6
179	Kaolin . . . . . br.	0,35	0,35	1,7
179 bis	Alaunstein, roh	frei	frei	
179 quater	Infusorienerde od. Kieselgur	frei	frei	
179 quinq	Bimsstein, roh, in Abfällen oder in Stücken	frei	frei	
	gepulvert	frei	frei	
aus 184 bis	Kalk:			
	gewöhnlicher	frei	frei	
	hydraulischer, als Stein oder in Pulverform, ohne Rücksicht auf die Verpackungs- od. d. Versendungsweise br.	0,20	0,20	1,7

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Franken je 100 kg*) Frankreich u. Algier	andere Länder	Erhöhungskoeffizienten
189	Schwefel:			
	nicht gereinigt, einschließl. des Rohgesteins	frei	frei	
	gemahlen, gereinigt, raffiniert oder sublimiert	frei	frei	
191	Graphit oder Reißblei	frei	frei	
192	Steinkohlenteer	frei	frei	
aus 193 bis	Erdpech und Asphalt; Rohgestein u. ausgeschmolzene Klumpen	frei	frei	
194	Erdwachs oder Ozokerit:			
	roh br.	6,—	6,—	5,1
	gereinigt br.	7,—	7,—	5,1
199	Braunkohlenwachs br.	7,—	7,—	9,8
	Paraffin br.	4,—	4,—	(A) 5,1
	Vaselin br.	8,—	8,—	10,1
226	Quecksilber, gediegen	frei	frei	
227	Antimon:			
	Erz	frei	frei	
	Schwefel-, geschmolzen	frei	frei	
	metallisches oder Regulus	frei	frei	
228	Arsen:			
	Erz	frei	frei	
	metallisches	frei	frei	
229	Cadmium, roh	frei	frei	
230	Wismut	frei	frei	
231	Mangan (Erz)	frei	frei	
232	Kobalt (Erze)	frei	frei	
233	Erze, n. b. g.	frei	frei	
234	Brom, flüssig	frei	frei	
235	Jod, roh oder gereinigt n	150,—	150,—	roh: 1,7 raff.: 4,2
236	Jodide n	125,—	125,—	4,2
	Jodoform n	175,—	175,—	4,2
237	Phosphor:			
	weißer n	45,—	45,—	1,7
	roter n	50,—	50,—	1,7
238	Säuren:			
	Essigsäure:			
	bis 80% kristallisierbare Säure (Eisessig) enthaltend br.	3,—	3,—	6,8
	mehr als 80% enthaltend br.	3,—	3,—	5,9
	arsenige Säure	frei	frei	
	Borsäure	frei	frei	
	Kohlensäure, flüssig br.	6,—	6,—	1,7
	Salzsäure br.	0,30	0,30	6,1
	Citronensäure:			
	flüssig (gewöhnlicher oder konzentrierter Citronensaft)	frei	frei	
	kristallisiert n	25,—	25,—	3,1
	Salpetersäure	frei	frei	
	Oelsäure, tierischen Ursprunges	frei	frei	
	Oxalsäure br.	4,—	4,—	6,1
	Phosphorsäure n	10,50	10,50	1,7
	Stearinsäure br.	7,—	7,—	7,6
	Schwefelsäure	frei	frei	
	Gerbsäure oder Tannin, in allen Formen v. W.	5%	5%	
	Weinsäure br.	10,—	10,—	3,2
239	Oxyde:			
	Kobaltoxyd:			
	Zaffer, Kobaltsilicate, Smalte und Azur	frei	frei	
	rein n	150,—	150,—	6,8
	Kupferoxyd	frei	frei	
	Zinnoxyd	frei	frei	
	Eisenoxyd br.	1,35	1,35	1,7
	Bleioxyd:			
	Mennige br.	2,20	2,20	4,1
	Bleiglätte br.	3,—	3,—	4,1
	andere Bleioxyde br.	3,—	3,—	2,5
	Uranoxyd	frei	frei	
	Zinkoxyd	frei	frei	
240	Ammoniak	frei	frei	
241	Magnesia, gebrannt br.	8,50	8,50	1,7
242	Aetzkali und Pottasche	frei	frei	
243	Pflanzenaschen, unausgelaugt oder ausgelaugt	frei	frei	
244	Schlempe-Pottasche	frei	frei	
245	Varec-Soda	frei	frei	
246	Soda, kaustisch (Aetznatron) br.	1,25	1,25	4,2
	Soda, natürlich oder künstlich (kohlensaures Natron):			
247	roh br.	0,50	0,50	1,7
248	gereinigt br.	0,60	0,60	2,5
249	Natron, doppelkohlensaures br.	0,75	0,75	1,7
250	Natriumsalze, n. b. g. br.	0,60	0,60	1,7
251	Seesalz, Salinensalz und Steinsalz:			
	für die Regie	frei	frei	
	für private Rechnung	verboten	verboten	
	Natriumchlorid, gereinigt	verboten	verboten	
252 bis	Ammoniumsalze:			
	Ammoniumsulfat:			
	roh	frei	frei	
	gereinigt oder handelsüblich rein	frei	frei	
	andere:			
	roh br.	3,—	3,—	5,1
	gereinigt oder handelsüblich rein:			
	Phosphate br.	6,—	6,—	2,5
	andere br.	6,—	6,—	5,1
252 bis	Nicotin und nicht alkoholhaltige Lösungen von Nicotin; Nicotinsalze und nicht alkoholhaltige Lösungen von Nicotinsalzen:			
	für die Regie	frei	verboten	
	für private Rechnung	verboten	verboten	
253	Kobaltsalze n	50,—	50,—	6,8
254	Silbersalze n	350,—	350,—	5,1
255	Zinnchlorür br.	10,—	10,—	1,7
255 bis	Bleisalze und nicht besonders genannte bleihaltige chemische Erzeugnisse v. W.	5%	5%	
256	Acetate:			
	Kupfer-	frei	frei	
	Eisen-:			
	flüssig	frei	frei	
	concentriert br.	6,—	6,—	1,7
	Blei- br.	3,—	3,—	6,9
257	Amylalkohol br.	6,25	6,25	2,5
257 bis	Methanol oder Holzgeist n	11,50	11,50	6,3
258	Tonerde, wasserfrei br.	5,50	5,50	5,1
259	Alaun, Ammoniak- oder Kali- br.	1,—	1,—	5,9
260	Arsenate:			
	Kalium- br.	7,50	7,50	1,7
	Natrium- br.	4,25	4,25	1,7
261	Borax:			
	roh, natürlich od. künstlich halb od. ganz gereinigt br.	frei 2,45	frei 2,45	1,7
262	Carbonate:			
	Magnesium- br.	3,—	3,—	1,7
	Blei- (Bleiweiß) br.	2,—	2,—	4,1
262 bis 263	Calciumcarbid br.	1,10	1,10	6,8
	Calciumcitrat	frei	frei	
264	Chlorate:			
	Kalium- br.	4,—	4,—	5,1
	Natrium- br.	2,25	2,25	(B) 5,1

*) Wenn nicht anders angegeben.

(A) Paraffin mit Ursprung und Herkunft aus Frankreich, zur Herstellung von anderen Sprengstoffen als Schießpulver bestimmt, unterliegt dem Koeffizienten 3,9.

(B) Natriumchlorat, mit Ursprung und Herkunft aus Frankreich, zur Herstellung von anderen Sprengstoffen als Schießpulver bestimmt, unterliegt dem Koeffizienten 3,9.

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Franken je 100 kg*) Frankreich u. Algier	andere Länder	Erhöhungskoeffizienten
264 bis 265	Kaliumpermanganat . br.	5,—	5,—	5,1
	Chloride:			
	Chlorkalk . . . . . br.	3,50	3 50	10,1
	Kaliumchlorid	frei	frei	
266	Chromate:			
	Blei- . . . . . n	15,—	15,—	4,6
	Kalium- u. Natrium- br.	2, -	2,—	1,7
266 bis	Essigester und Aethyläther jeden Grades . . . br.	7.50	7.50	5,1
266ter	Chloroform . . . . . n.	15,—	15,—	6,8
266 quater	Collodium . . . . . n.	30,—	30,—	(A) 3,4
267	Glycerin:			
	roh . . . . . br.	3,75	3,75	2,5
	destilliert . . . . . br.	7,50	7,50	4,1
268	Mineralischer Kermes, Antimonleber und andere Antimonoxyde oder -salze (mit Ausnahme von Brechweinstein) . . . . . n.	10,50	10,50	5,1
269	Eisenlactat . . . . . n.	20,—	20,—	4,9
270	Nitrate:			
	Calciumnitrat und Calciumcyanamid	frei	frei	
	Kaliumnitrat:			
	natürlich	frei	frei	
	Konversionssalpeter . . .	frei	frei	
	Natriumnitrat	frei	frei	
271	Kaliumoxalat . . . . br.	5,—	5,—	6,4
271 bis	Holzessigsaures Blei . br.	1,—	1,—	6 9
	Holzessigsaures Calcium br.	0,75	0,75	5,1
271ter	Aceton . . . . . n.	10,75	10,75	4,2
272	Natrium- o. Kaliumsilicate:			
	wasserfrei:			
	Kalium- . . . . . br.	4,25	4,25	8 5
	Natrium- . . . . . br.	4,25	4,25	3,4
	kristallisiert:			
	Kalium- . . . . . br.	3,75	3,75	8,5
	Natrium- . . . . . br.	3,75	3,75	3,4
	in Lösung:			
	Kalium- . . . . . br.	2,10	2,10	6 8
	Natrium- . . . . . br.	2,10	2,10	5,1
273	Sulfate:			
	Aluminium- . . . . br.	0,80	0,80	6 8
	Kupfer-	frei	frei	
	Eisen-	frei	frei	
	Kupfereisen- (Doppelsalz) br.	0,50	0.50	1,7
	Magnesium-	frei	frei	
	Kalium-	frei	frei	
	Natrium-, rein od. unrein:			
	kristallisiert oder wasserhaltig (Glaubersalz) br.	1.10	1,10	5,1
	andere . . . . . br.	0,40	0,4)	9,3
	Zink- . . . . . br.	1,60	1,60	4,1
274	Chininsalze:			
	Sulfat und Bisulfat . . n.	260,—	260,—	5,1
	andere . . . . . n.	350,—	350,—	5,1
275	Sulfite und Bisulfite:			
	Natrium- . . . . . br.	1,50	1,50	5,1
	Calcium- . . . . . br.	1,50	1,50	1,7
276	Natriumhyposulfite:			
	weniger als 65% Anhydrid enthaltend . . . . br.	1,—	1,—	6,8
	65% und mehr Anhydrid enthaltend . . . . br.	1,—	1,—	3,4
277	Sulfide:			
	Arsen- . . . . . br.	3,—	3,—	5,1
	Quecksilber-: natürliches (Quecksilbererz)	frei	frei	
	künstliches (Stücke) . n.	25,—	25,—	5 1
	gepulvert (Vermillion) . n.	50,—	50.	5,1
	Zink- . . . . . br.	2,50	2,50	3,4
278	Kaliumtartrate, einschl. Kaliumnatriumtartrat (Doppelsalz)			
	Weinstein, roh	frei	frei	
	anderes	frei	frei	
279	Blutlaugensalz:			
	gelbes . . . . . br.	7,—	7,—	5,1
	rotes . . . . . n.	15,50	15,50	5,1
279 bis	Calciumsuperphosphate . .	frei	frei	
279 ter	Cocain, roh	frei	frei	
280	Chemische Erzeugnisse, aus Steinkohlenteer herrühr. (B) (C)			
	1. Unmittelbar durch Destillation d. Steinkohlenteers gewonnene Erzeugnisse (Steinkohlenöle, Kohlenwasserstoffe der Benzolreihe, Benzol, Toluol, Xylol), Schweröl, Naphthalin, Anthracen, Phenol oder Carbolsäure, Lysol usw.	frei	frei	
	2. Derivate der durch Destillation der Steinkohle gewonnenen Erzeugnisse: Halogen- und Nitroderivate von primären Monaminen des Benzols, Toluols, Xylols o. Naphthalins, in Form von freien Basen oder Salzen; Sulfoderivate dieser Monamine; sekundäre und tertiäre Amine, Dimethylanilin, Diphenylamin und ähnliche Verbindungen; Naphthole und deren Sulfoderivate in Form von freien Säuren oder Salzen, Monochlorbenzol und ähnl. Verbindungen sowie deren Nitroprodukte; Benzylchlorid; Mono- oder Polynitroderivate des Benzols od. der Naphthole sowie Mono- oder Polynitroderivate des Phenols, der Kresole und der Naphthole, die keine Farbstoffe sind; Carbonsäuren, Oxycarbon- oder Dicarbonsäuren d. Benzolreihe (mit Ausnahme der Zimtsäure); Glycide der primären, nicht substituierten Monamine, Sulfoderivate der Diamidonaphthaline, der Dioxynaphthaline u. d. Amidonaphthole in Form von freien Säuren oder Salzen; Nitro- oder Amidoderivate von Phenoläthern; Diamidoderivate der Benzol- oder Naphtholreihe, und zwar entweder als solche oder als Salze, Amidophenole der Benzol- oder Naphthol-			

*) Wenn nicht anders angegeben.

(A) Collodium, mit Ursprung und Herkunft aus Frankreich, zur Herstellung von anderen Explosivstoffen als Schießpulver bestimmt, unterliegt dem Koeffizienten 1,3.

(B) Mononitrobenzol, roh, mit Ursprung und Herkunft aus Frankreich zur Herstellung von anderen Sprengstoffen als Schießpulver bestimmt, unterliegt keinem Koeffizienten.

(C) Nitroderivate aus der Destilation von Steinkohle mit Ursprung und Herkunft aus Frankreich, zur Herstellung von anderen Sprengstoffen als Schießpulver bestimmt, unterliegen dem Koeffizienten 1,7 (Dekret vom 10. Juni 1917).

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Franken je 100 kg*) Frankreich u. Algier	andere Länder	Erhöhungskoeffizienten
	reihe, substituiert oder nicht, n. b. g. . . . . n.	15,—1)	15,—	(A) 5,1
	Zimtsäure, aromatische Hydrazine u. deren Sulfoderivate, d. substituierten oder nicht substituierten polyhydroxylierten Derivate der Benzol- u. Naphtholreihe, n. b. g.; Oxydationsprodukte der substituierten Diphenylmetane o. homologer Verbindungen (Ketone usw.), Leukobasen von Farbstoffen der Triphenylmetanreihe, als Heilmittel verwendete Erzeugnisse aus Steinkohlenteer (Phenolphthalein, Benzolnaphthol, Salophen, Salol usw.); dergleichen Erzeugnisse zur Verwendung in der Photographie (Hydrochinon, Metol u. Diamidophenol); andere Steinkohlenteerderivate, n. b. g. . . . . n.	15,—1)	15,—	(A) 5,1
281	Süßstoff in allen Formen (Getränke und Nahrungsmittel mit Süßstoffzusatz) .	verboten	verboten	
281 bis	Künstliche Düngemittel . .	frei	frei	
281 ter	Celluloid, roh, in Masse, in Platten oder Blättern . n.	75,—	75,—	8,5
281 quater	Celluloid und andere ähnliche, n. b. g. plastische Massen:			
	in Fasern (joncs) Röhren, Stäben . . . . . n.	75,—	75,—	8,5
	in polierten, gefärbten od. in irgendeiner Weise bearbeiteten Blättern . n.	150,—	150,—	8,5
	Schnitzel u. Abfälle, zum Wiedereinschmelzen bestimmt . . . . . n.	16,—	16,—	8,5
282	Chem. Erzeugnisse, nicht genannt:			
	mit Zusatz von Alkohol: v. W.	5% ausschl. d. Verbrauchsabg. f. Alkohol	5%	
	andere . . . . . v. W.	5%	5%	
283	Cochenille	frei	frei	
284	Kermes, tierischer	frei	frei	
285	Färberlack, gelöst und in Form von Pastillen . . .	frei	frei	
286	Indigo	frei	frei	
287	Waid-Indigo, Indig, Waschblau in Täfelchen u. Kugelblau	frei	frei	
288	Waidpaste, grob	frei	frei	
289	Catechu in Stücken	frei	frei	
290	Orlean, zubereitet	frei	frei	
291	Orseille, zubereitet:			
	feucht, als Teig . . . br.	4,—	4,—	4,2
	trocken (Cudbear od. Auszug) . . . . . br.	6,—	6,—	4,2
292	Färber-Kroton (Maurelle) .	frei	frei	
293	Auszüge aus Farbholz und anderen Farbstoffen:			
	Garancine und andere Krappauszüge	frei	frei	
	andere:			
	schwarz und violett br.	6,—	6,—	8,5
	rot und gelb . . . br.	10,—	10,—	8,5

1) Anthrachinon mit Ursprung und Herkunft aus Frankreich ist frei von Einfuhrabgaben (Dekret vom 27. Oktober 1923).

(A) Dinitrotoluole und Trinitrotoluole mit Ursprung und Herkunft aus Frankreich, welche in die Komposition der Cheddit-Sprengstoffe eintreten, unterliegen dem Koeffizienten 1,7 (Dekret vom 28. Dezember 1926).

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Franken je 100 kg*) Frankreich u. Algier	andere Länder	Erhöhungskoeffizienten
294	Steinkohlenteerfarben:			
	Prikrinsäure . . . . . n	20,—	40,—	5,1
	andere, im trockenen Zustand:			
	Nitrosofarbstoffe . . . n	16,—	100,—	5,1
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure . . . . . n	16,—	100,—	5,1
	Pyrazolon- und Stilben-Farbstoffe . . . . . n	16,—	100,—	5,1
	Monoazofarbstoffe . . n	16,—	100,—	5,1
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre n	16,—	100,—	5,1
	Thiobenzoylfarbstoffe . n	16,—	100,—	5,1
	Schwefelfarben . . . . n	16,—	150,—	5,1
	Indophenole, Oxazine und Thiazine . . . . . n	16,—	150,—	5,1
	Azine, Safranine, Induline	16,—	150,—	5,1
	Pyronine und Phthleine . n	16,—	150,—	5,1
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine . . . n	16,—	200,—	5,1
	Diphenylmetan- und Triphenylmetan-Farbstoffe und Homologe . . . n	16,—	150,—	5,1
	Acridin- u. Chinoleïn-Farbstoffe . . . . . n	16,—	150,—	5,1
	Oxychinonfarbstoffe oder Alizarinfarben . . . n	16,—	150,—	5,1
	Indigotin und seine Sulfoderivate . . . . . n	40,—	150,—	5,1
	Unlösliche Küpenfarbstoffe, außer Indigo . . . . n	16,—	200,—	5,1
	Cibanone . . . . . n	16,—	250,—	5,1
	Andere, in Teigform, mindestens 50% Wasser enthaltend:			
	Nitrosofarbstoffe . . . n	16,—	55,—	5,1
	Nitrofarbstoffe, außer Pikrinsäure . . . . . n	16,—	55,—	5,1
	Pyrazolon-Farbstoffe . . n	16,—	55,—	5,1
	Stilben-Farbstoffe . . . n	16,—	55,—	5,1
	Monoazofarbstoffe . . n	16,—	55,—	5,1
	Polyazofarbstoffe, primäre, sekundäre und tertiäre n	16,—	55,—	5,1
	Thiobenzoylfarbstoffe . n	16,—	55,—	5,1
	Schwefelfarben . . . . n	16,—	82,50	5,1
	Indophenole, Oxazine und Thiazine . . . . . n	16,—	82,50	5,1
	Azine, Safranine, Induline	16,—	82,50	5,1
	Pyronine und Phthaleine n	16,—	82,50	5,1
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine . . . n	16,—	110,—	5,1
	Diphenylmetan- und Triphenylmetan-Farbstoffe und Homologe . . . n	16,—	82,50	5,1
	Acridin- und Chinoleïn-Farbstoffe . . . . . n	16,—	82,50	5,1
	Oxychinonfarbstoffe oder Alizarinfarben . . . . n	16,—	82,50	5,1
	Indigotin und seine Sulfoderivate . . . . . n	40,—	82,50	5,1
	Unlösliche Küpenfarbstoffe, außer Indigo . . . br	16,—	110,—	5,1
	Cibanone . . . . . n	16,—	137,50	5,1
295	Ultramarin:			
	natürliches . . . . . n	25,—	25,—	6,6
	künstliches:			
	parfümiert . . . . br	8,—	8,—	6,6
	anderes . . . . . br	2,—	2,—	7,5
296	Berliner Blau . . . . . n	25,—	25,—	3,4
297	Carmin:			
	gemeiner . . . . . n	25,—	25,—	3,4
	feiner . . . . . n	200,—	200,—	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Franken je 100 kg*) Frankreich u. Algier	andere Länder	Erhöhungskoeffizienten
298	Lacke:			
	mit Alkohol . . . . . n	11,—	11,—	6,8
	mit Benzin . . . . . n	11,—	11,—	6,8
	mit Oel oder mit Benzin und Oel gemischt . . n	11,—	11,—	6,8
299	Tinte zum Schreiben:			
	in Fässern . . . . . br	2.20	2,20	2,4
	anders als in Fässern . br	3.75	3,75	2.4
	zum Zeichnen . . . . . n	20,—	20,—	2,4
	Druckfarben:			
	in Fässern . . . . . br	8,—	8,	2,4
	anders als in Fässern . . n	16,—	16,—	2,4
300	Schwarz:			
	Elfenbeinschwarz . . br	5,—	5,—	4,2
	für Kupferdruck . . . br	8,—	8,—	2,2
	Spanisch-Schwarz u. Rauchschwarz . . . . . br	1,20	1,20	4,6
	Mineralschwarz, gemahlen oder gepulvert	frei	frei	
	Mineralschwarz, natürliches, in Stücken	frei	frei	
301	Schreibstifte:			
	einfache, aus Stein oder natürlichem Schiefer . .	frei	frei	
	aus künstlichem Schiefer, ohne Umhüllung oder mit Papier überzogen . . . br	10,—	10,—	5,1
	gewöhnliche, mit Fassung aus weißem Holz, gefirnißt oder nicht gefirnißt, und Schreibstifte in dickem Holze für Zimmerleute n	25,—	25,—	6,4
	feine, aus gefärbtem Holze, Cedernholz oder jedem anderen exotischen Holze, gefirnißt oder nicht gefirnißt, mit oder ohne Kopf aus Knochen oder aus Metall . . . . . n	50,—	50,—	5,1
301bis 301ter	Minen für Schreibstifte n	200,—	200,—	10,1
302	Kohle, geformt und zusammengebacken, f. elektrische oder andere gewerbliche Zwecke:			
	im Stückgewichte von weniger als 3 kg:			
	Bürsten für Dynamos . n	12,—	12,—	3,—
	andere . . . . . n	12,—	12,—	5,7
	im Stückgewicht von 3 kg und mehr:			
	Bürsten für Dynamos . n	3,—	3,—	3,—
	andere . . . . . n	3,—	3,—	5,7
303	Ocker, gemahlen od. anderswie für die Malerei zugerichtet . . . . . br	0,25	0.25	5,1
304	Kölnische, Kasseler, Italienische, Siena- und Umbraerde . . . . . br	0,50	0 50	5,1
305	Schweinfurter Grün, Mitisgrün, Blau- oder Grünasche br	5,—	5,—	9,—
306	Berggrün u. Braunschweiger Grün . . . . . br	5,—	5,—	6.8
	Mischgrün aus Bleichromat und Berliner Blau . . br	1,60	1,60	6,8
306 bis	Zinkgelb oder Zinkchromat br	3 60	3,60	5,1
307	Talkum, gepulvert . . br	0,25	0,25	8.5
	Farben:			
308	mit Oel angerieben . br	6,—	6,—	5,1
308 bis	Bleicarbonat, in gleicher Weise wie mit Oel angeriebene Farben zubereitet br	3,60	3,60	4,1
309	in Teigform, mit Wasser für Papiertapeten zubereitet br	7,50	7,50	6,1
309 bis 310	Lithopone . . . . . br	2,50	2,50	3,4
	nicht besonders genannte v. Werte	5 0/0	5 0/0	
311	Parfümerien:			
	Seifen, andere als Transparentseifen . . . br	8,—	8,—	6,1
	Transparentseifen:			
	auf Grundlage von Alkohol oder Zucker . . . . n	16,— einschl. d. Verbrauchsabg. f. Alkohol	16,—	5.1
	andere . . . . . br	8,—	8,—	5,1
	Andere:			
	alkoholhaltig . . . . . n	12,— ausschl. d. Verbrauchsabg. f. Alkohol	12,—	7.1
	nicht alkoholhaltig . . n	12,—	12,—	5,2
312	Seifen, andere als Parfümerieseifen . . . . . br	3,20	3,20	4.9
313	Schlichten mit Seife, Flechten, Satzmehl und alle anderen Präparate, die zum Schlichten von Garnen und zum Appretieren von Geweben dienen können br	3,20	3,20	7,6
	Zusammengesetzte Heilmittel:			
	Destillierte Wässer:			
315	alkoholhaltig	Zollbehandlung wie Branntwein		
	nicht alkoholhaltig . br	10,—	10	1,7
316	nicht besonders genannt v. Werte	8 0/0	8 0/0	
aus 319 ter	Dextrin . . . . . br	3,—	3,—	8,5
320	Siegellack:			
	in Stangen geformt . . n	11,—	11,—	3.5
	anderer . . . . . br	2,20	2,20	3,5
aus 321	Kerzen jeder Art aus Paraffin . . . . . br	6,—	6,—	6,8
324	Fischleim, Leim von Walfischsehnen und anderen ähnlichen . . . . . n	40,—	40,—	5,1
325	Leim aus Knochen, Sehnen Haut usw.	frei	frei	
326	Gelatine in Pulverform . .	frei	frei	
326 bis	Gelatine in Blättern, in Blättchen oder in Platten:			
	metallglänzend, regenbogenfarbig, moiriert, lackiert oder glasiert . n	30,—	30,—	5,1
	andere . . . . . br	10,—	10,—	5,1
326 ter	Walzenmasse, auf Grundlage von Gelatine und Glycerin, mit oder ohne Zuckerzusatz . . . . n	11,—	11,—	5,1
327	Albumin	frei	frei	
327 bis	Caseïn, rein oder mit Alkalien fest oder in Lösung verbunden	frei	frei	
329	Milchzucker	frei	frei	
330	Wichse:			
	in Fässern . . . . . br	2,25	2 25	5.1
	in Büchsen:			
	schwarz . . . . . br	3 25	3,25	5.1
	andere . . . . . br	3,25	3,25	16 9
381 bis	Garne aus Kunstseide, einfach, gezwirnt, roh oder gefärbt:			
	rein	frei	Zollbehandlung wie chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, auf Grundlage von Alkohol. Zoll und Koeffizient des am höchsten belegten Teiles der Mischung.	
	gemischt	frei		
aus 461	Papier mit Schwefelsäure behandelt . . . . . br	7,—	7,—	5.1
461 ter	Fette Durchschreibpapiere und Kohle-Durchschreib- und Durchschlagpapiere n	60,—	60,—	5,1

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Franken je 100 kg*) Frankreich u. Algier	andere Länder	Erhöhungskoeffizienten
461 quater	Albuminpapier für die Photographie, nicht lichtempfindlich gemacht (Arrow-root-Papier mit Zusatz von Salzen) . . . . . n	100,—	100,—	6,8
	Papiere und Filme, mit Silber oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht, in Blättern oder Rollen . n	200,—	200,—	6,4
	Kohlepapier . . . . . n	50,—	50,—	6,8
	Papier, mit Zusatz von Eisensalzen (Blutlaugensalz, Salz, gallussaures Eisen) lichtempfindlich gemacht . . . . . n	20,—	20,—	5,1
583	Schießpulver:			
	für die Regie	frei	frei	
	für private Rechnung . .	verboten	verboten	
584	Dynamit und Sprengstoffe jeder Art, außer Schießpulver . . . . . n	frei	50,—	3,9
585	Zündkapseln:			
	für Kriegszwecke	verboten	verboten	
	für Jagdzwecke, Scheibengewehre, einschließlich der Sprengkapseln oder Zünder für Minen . . n	75,	75,—	6,4
586	Patronen:			
	für Kriegszwecke, voll oder leer	verboten	verboten	
	für Schützenvereine . . n	43,—	43,—	6,8
	für Jagdzwecke:			
	voll	verboten	verboten	
	leer (Patronenhülsen mit oder ohne Zündhütchen .	frei	frei	
	Pfropfen für Patronen . .	frei	frei	

*) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Franken je 100 kg*) Frankreich u. Algier	andere Länder	Erhöhungskoeffizienten
587	Geschosse	verboten	verboten	
588	Lunten jeder Art für Bergwerke . . . . . n	11,—	11,—	5,1
589	Feuerwerk . . . . . n	50,—	50,—	2,7
aus 620 bis	Waren aus Asbest:			
	Papier oder Pappe:			
	in Bogen (auch beschnitten) von rechtwinkliger Form . . . . br	6,—	6,—	4,6
	fassoniert, beschnitten, in nicht rechtwinkliger Form, auch mit Draht, Metalltuch oder Metallstücken verstärkt . . . . . n	26,—	26,—	4,6
620 ter	Glimmer in Blättern oder Platten; Gegenstände aus Glimmer, Mikanit und Glimmerpräparate; Mikanitpapier und Mikanitleinwand, auch mit anderen Stoffen gemischt . . . n	35,—	35,—	4,2
648	Zündhölzer und Zündholzdraht für die Regie:			
	aus Holz	frei	frei	
	andere	frei	frei	
	für private Rechnung . .	verboten	verboten	
648 ter	Zünderstreifen u. Cereisenzünder für Feuerzeuge od. zu jedem anderen Gebrauchszweck, auf Bändchen, auch mit Paraffin getränkt, in regelmäßigen Zwischenräumen angebracht . . . . . n	20,—	20,—	16,9
	Cereisen in Form von Pillen, kleinen Prismen, Stäbchen oder in anderer Form .	Zollbehandlung der nicht besonders genannt. chemischen Erzeugnisse, anderer als auf Grundlage von Alkohol (282).		Koeffizient je nach der Art.

(3762)

Die Chlorindustrie in Nordamerika.

In der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engin." berichtet Robert T. Baldwin vom Chlorine Institute, Inc., über die Chlorindustrie Nordamerikas wie folgt:

Die wichtigsten Erzeugnisse der nordamerikanischen Chlorindustrie sind flüssiges Chlor und Chlorkalk; weitere Erzeugnisse dieser Industrie sind Calciumhypochlorit, Kohlenstofftetrachlorid, Salzsäure, Wasserstoff, Monochlorbenzol, Dichlorbenzole, Aetznatron und Natriumhypochlorit.

Das Primärprodukt, Chlor, wird fast vollständig durch elektrolytische Zersetzung wässeriger Kochsalzlösungen hergestellt; daneben werden geringe Mengen Chlor als Nebenprodukt bei der Fabrikation von metallischem Natrium durch elektrolytische Zersetzung von geschmolzenem Kochsalz gewonnen.

Die Fabrikation von Chlor hat an der gesamten Schwerchemikalienindustrie nur einen sehr geringen Anteil. Außerhalb der Chlorindustrie besteht eine geringe Zahl von Papierfabriken, die Chlor und Aetznatron oder calcinierte Soda für ihren eigenen Bedarf herstellen. Zeitweilig verkaufen diese Fabriken auch Aetznatron, Natronlauge, Natrium- oder Calciumhypochloritlösungen; eine Papierfabrik vertreibt auch flüssiges Chlor, da die Produktion den eigenen Bedarf übersteigt. Außerdem produzieren verschiedene Natriumhypochloritproduzenten und einige kleine Wasserwerke das von ihnen verbrauchte Chlor selbst.

Das handelsübliche flüssige Chlor ist ein sehr reines Erzeugnis, das durchschnittlich 99,75% Chlor enthält. Hierbei sind drei Faktoren bestimmend: 1. die Sorgfalt bei der Herstellung, 2. die physikalischen Schwierigkeiten bei der Verflüssigung von unreinen Gasen und 3. die Notwendigkeit, reine trockene Flüssigkeiten herzustellen, wenn diese in Stahlbehältern aufbewahrt werden sollen.

Allgemeine Normungen für flüssiges Chlor bestehen nicht. Für das gewöhnliche handelsübliche Produkt genügen die Normen des Chemical Warfare Service. Diese enthalten keine weiteren Bestimmungen, als daß das in irgendwelchen Behältern enthaltene flüssige Chlor nicht weniger als 99,5% Chlor enthalten und von einer für die Verwendung in der chemischen Industrie geeigneten Beschaffenheit sein soll.

Ueber den Verbrauch von flüssigem Chlor bestehen vielfach irrige Ansichten. Das flüssige Chlor verdrängt allmählich das im Chlorkalk nutzbare Chlor; die Verbrauchsangaben von flüssigem Chlor sind ohne Bedeutung, wenn nicht die Ziffern für Chlorkalk und gasförmiges Chlor insgesamt verfügbar sind. Da gasförmiges Chlor, wie schon oben erwähnt, nicht nur in der Chlorindustrie, sondern auch von Chlorverbrauchern, wie Papierfabriken usw., hergestellt wird, sind keine genauen Zahlen über den Verbrauch von gasförmigem Chlor, flüssigem Chlor und Chlorkalk verfügbar. Für das Jahr 1925 ist der gesamte Verbrauch Nordamerikas auf etwa 125 000 short t (als Chlor berechnet) geschätzt worden.

Der Verbrauch von flüssigem Chlor in Nordamerika ist für das Jahr 1926 auf etwa 65 000 t geschätzt worden. Die Schwankungen in den verschiedenen Jahreszeiten sind nur gering, da der Verbrauch in allen Zeiten ziemlich gleichmäßig ist. Der wichtigste Verbraucher ist die Papierindustrie, die etwa 50% aufnimmt. Der Verbrauch in der Textilindustrie beträgt etwa 15% und

Digitized by Google

der Verbrauch für sanitäre Zwecke 16%. Die restlichen 19% verteilen sich auf alle anderen Verwendungszwecke.Die drei Hauptverbraucher, die Papierindustrie, die Textilindustrie und die sanitären Maßnahmen, verbrauchen demnach zusammen 81% des Gesamtverbrauchs. Die nicht genannten Verwendungszwecke umfassen die Herstellung von organischen Verbindungen, wie Chlorbenzolen, Kohlenstofftetrachlorid, Chloroform, Amylalkoholen, Aethylenglykol, Benzoesäure und Natriumbenzoat, sowie die Herstellung von anorganischen Verbindungen, wie Aluminiumchlorid, Salzsäure und Eisenchlorid. Außer diesen Zwecken wird Chlor noch in bedeutenden Mengen zum Bleichen von Mehl, Petroleum usw. verbraucht.

Seit der Entdeckung des freien Chlors im Jahre 1774 bis zur Gegenwart ist die Verwendung des Chlors durch seine physikalischen und chemischen Eigenschaften beschränkt worden; solange nicht das Korrosionsproblem des feuchten Chlorgases und der Salzsäure gelöst ist, wird sich der Verbrauch in der Industrie nur langsam entwickeln.

Der Versand von flüssigem Chlor erfolgt in den Vereinigten Staaten in nahtlosen Stahlylindern von 10, 20, 100 oder 150 lbs. Fassungsvermögen, in geschweißten Stahlbehältern von 2000 lbs. Fassungsvermögen und in geschweißten Stahltankwagen von 30 000 lbs. Fassungsvermögen.

Der Transport wird in den Vereinigten Staaten durch die „Interstate Commerce Commission Regulations for the Transportation of Explosives and other dangerous Articles by Freight and Express and as Baggage. Bureau of Explosives, Pamphlet No. 9, effective Jan. 1, 1923" geregelt. Die canadischen Vorschriften entsprechen den in den Vereinigten Staaten geltenden.

Der handelsübliche Chlorkalk erscheint in verschiedenen Grädigkeiten auf dem Markte. Wenn nicht anders vereinbart ist, wird handelsüblicher Chlorkalk auf der Basis von 35% wirksamem Chlor zur Zeit des Versandes gehandelt. Da sich der Chlorkalk langsam zersetzt, wird er oft mit über 35% wirksamem Chlor versandt. Um den Chlorkalk zu stabilisieren, wird jedem Behälter eine geringe Menge Aetzkalk zugesetzt, die das eventuell in Freiheit gesetzte Chlor absorbiert.

Der Chlorkalk ist eins der ältesten chemischen Erzeugnisse und wurde zum ersten Male in England im Jahre 1799 hergestellt. Seit der Einführung des flüssigen Chlors in Deutschland im Jahre 1888 ist der Verbrauch von Chlorkalk in allen Ländern, mit Ausnahme von England, ständig zurückgegangen.

Ueber den Verbrauch von Chlorkalk in Nordamerika sind keine genauen Angaben verfügbar. Einige Papierfabriken, die gasförmiges Chlor produzieren, verwenden dieses zur Herstellung von Chlorkalk. Im Jahre 1926 betrug die Produktion von Chlorkalk zum Verkauf in den Vereinigten Staaten und Canada vielleicht 50 000 t. Die Verwendungszwecke sind die gleichen wie beim flüssigen Chlor. Mit geringen Ausnahmen ist der Verbrauch von Chlorkalk in der Baumwolltextilindustrie eingestellt worden. In der organischen Synthese findet der Chlorkalk in Nordamerika keine große Verwendung.

Ein großer Teil der Produktion zum Verkauf wurde im Jahre 1926 von der Papierindustrie aufgenommen, geringe Mengen wurden ausgeführt, und der Rest wurde in Form von Calciumhypochloritlösungen vielen untergeordneten Verwendungszwecken zugeführt.

Die amerikanischen und canadischen Behälter für Chlorkalk sind sowohl im Inlandshandel als auch für Ausfuhrzwecke Eisenblechfässer von 700—800 lbs. Fassungsvermögen und kleine Fässer mit 100 oder 300 lbs. Fassungsvermögen. Außerdem kommt der Chlorkalk in Büchsen mit 10 lbs. oder 1 lb. Inhalt in den Handel.

Ueber die Produktion von Hypochloriten in der Chlorindustrie und anderen Industrien sind keine statistischen Daten verfügbar. Gebrauchsfertige Natriumhypochloritlösungen kommen unter vielen Handelsnamen und in verschiedenen Stärken, je nach dem Bedarf der Verbraucher, in den Handel. Der Gehalt an wirksamem Chlor schwankt zwischen 2 und 16%.

Zur Verpackung von Natriumhypochloritlösungen dienen außer Spezialpackungen (mit gesetzlich geschützten Namen) Glasflaschen mit 5 oder 14 Gallonen Inhalt, mit Kautschuk ausgekleidete Metallflaschen mit 14 Gallonen Fassungsvermögen, mit Kautschuk ausgekleidete Stahlbehälter mit 30 Gallonen Inhalt, sowie mit Glas oder Email ausgekleidete Tanks mit 12 000 Gallonen Fassungsvermögen.

Calciumhypochlorit wird in stählernen Tanks mit 1200 oder 8000—12 000 Gallonen Fassungsvermögen geliefert. Beide Arten Tanks sind innen verkleidet, um die Korrosion des Stahls zu verhüten.

Ueber den Transport von Hypochloriten auf der Eisenbahn bestehen keine besonderen Vorschriften. Die Einfuhr und Ausfuhr sind gleich Null. Nach dem Tarifgesetz von 1922 beträgt der Zoll für Calcium- und Natriumhypochlorit ebenso wie der für flüssiges Chlor 25% des Wertes nach Position 5.

Die Produktion von Monochlorbenzol betrug in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 nach dem Ausweis der U. S. Tariff Commission 8,69 Millionen lbs. Die Hauptverwendung findet es als Zwischenprodukt in der Farbstoffindustrie. Im Handel erscheint es in stählernen Tankwagen mit 8000 bis 12 000 Gallonen Inhalt, sowie in Stahlfässern mit 300, 500 oder 970 lbs. Fassungsvermögen. Die Einfuhr und Ausfuhr sind gleich Null.

Der Einfuhrzoll beträgt für das Monochlorbenzol nach dem Tarifgesetz von 1922 40% des amerikanischen Verkaufspreises zuzüglich 7 c. per lb.

Die Produktion von Paradichlorbenzol betrug nach dem Bericht der U. S. Tariff Commission in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 1,99 Millionen lbs. Das Paradichlorbenzol findet hauptsächlich als Insektenvertilgungsmittel, in geringeren Mengen auch als Desinfektionsmittel Anwendung. Es wird nach der Größe der Kristalle in vier technischen Graden gehandelt und in Holzfässern mit 1, 10, 25, 50, 100, 150 oder 300 lbs. Fassungsvermögen, sowie in galvanisierten Stahlfässern geliefert.

Die Einfuhr von Paradichlorbenzol nach den Vereinigten Staaten ist gleich Null; die Ausfuhr ist sehr gering. Der Zoll ist nach dem Tarifgesetz von 1922 der gleiche wie für Monochlorbenzol.

Das Orthodichlorbenzol ist, praktisch gesprochen, bis heute noch ein Nebenprodukt bei der Herstellung von Paradichlorbenzol. Ueber seine Verwendbarkeit als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Farbstoffen sind Untersuchungen im Gange. Auch als Vertilgungsmittel gewisser Insekten soll es geeignet sein. (Ueber die Verwendung des Orthodichlorbenzols als Metallpoliermittel vgl. „Chem. Ind.", Seite 1084.)

Die Produktion von Orthodichlorbenzol in den Vereinigten Staaten ist im Bericht der U. S. Tariff Commission nicht ausgewiesen.

Im Handel befindet sich nur ein technischer Grad, der 5—25% Paradichlorbenzol und Spuren Metadichlorbenzol enthält. Das Orthodichlorbenzol wird in Eisenfässern mit 55 und 100 Gallonen Fassungsvermögen gehandelt.

Die Einfuhr ist ebenso wie die Ausfuhr gleich Null. Der Einfuhrzoll ist nach dem Tarifgesetz von 1922 der gleiche wie für das Monochlorbenzol.

Die amerikanische Produktion von Kohlenstofftetrachlorid gibt der Bericht der U. S. Tariff Commission für das Jahr 1925 zu 16,16 Millionen lbs. an. Diese Verbindung wird hauptsächlich als Flüssigkeit für Feuerlöscher und als Lösungsmittel in chemischen Reinigungsanstalten verwandt. Sie ist

Digitized by Google

nicht brennbar und für die Elektrizität ein Nichtleiter.

Verwendungszwecke von geringerer Bedeutung sind die Verwendung als Lösungsmittel in der Industrie, die Verwendung als Bestandteil von Insektenvertilgungsmitteln, sowie die Verwendung der pharmazeutisch reinen Verbindung als Wurmmittel.

Die beiden technischen Grade des Kohlenstofftetrachlorids sind farblose Flüssigkeiten mit 95% oder mehr und mit 99% Kohlenstofftetrachlorid. Es wird in Tankwagen aus gewöhnlichem Stahl mit 8000 bis 12 000 Gallonen Inhalt, in Stahlfässern mit 60, 120, 700 und 1400 lbs. Inhalt und in kleinen Büchsen in verschiedenen Größen gehandelt.

Die Einfuhr von Kohlenstofftetrachlorid nach den Vereinigten Staaten ist ebenso unbedeutend wie die Ausfuhr. Das Tarifgesetz von 1922 belegt das Kohlenstofftetrachlorid mit einem Einfuhrzoll von 2,5 c. pro lb. (314)

Produktion von Kreosot, Benzol und anderen organischen Erzeugnissen in Frankreich.

Ueber die Produktion von Kreosot, Benzol und verschiedenen anderen organischen Erzeugnissen in Frankreich sind in der letzten Zeit folgende Angaben in der ausländischen Fachpresse veröffentlicht worden. Da die Berichte über die einzelnen Erzeugnisse von verschiedenen Autoren stammen, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß zwischen den Produktionsangaben für die einzelnen Teerprodukte Widersprüche bestehen.

Kreosotöl. Im Jahre 1926 wurden in Frankreich insgesamt 348 000 (metr.) t Steinkohlenteer der Destillation unterworfen. Bei der Destillation dieses Teers wurden 85 000 t Kreosotöl erhalten, von denen 45—50 000 t sogenanntes „reines" Kreosot waren, die für die üblichen Verwendungszwecke verbraucht wurden.

Im Jahre 1925 betrug die Gesamtproduktion von Kreosotöl etwa 75 000 t, von denen annähernd 45 000 t sogenanntes „reines" Kreosot waren. Die übrigen 30 000 t Kreosotöl wurden als Waschöl, Benzolwaschöl, Treiböl (für Dieselmotoren) und zur Herstellung von Belagmassen verbraucht. Für den letztgenannten Zweck wurden im Jahre 1926 annähernd 5000 t verwandt; für die anderen Verwendungszwecke sind keine genauen Zahlen bekannt.

Von den im Jahre 1926 produzierten 45 000 bis 50 000 t reinem Kreosot wurden etwa 90% von den Eisenbahnen verbraucht.

Für das Jahr 1927 rechnet man mit einer bedeutenden Erhöhung der französischen Produktion von Kreosotöl, da im Norden und Osten Frankreichs zahlreiche neue Koksöfen errichtet worden sind. Die Gesamtproduktion des Jahres 1927 wird voraussichtlich 80 000 t erreichen.

Benzol. Auf dem kürzlich in Montpellier abgehaltenen Betriebsstoffkongreß wurde mitgeteilt, daß die Produktion von Benzol in Frankreich in der Zeit von 1921 bis 1926 von 10 000 t auf 60 000 t gestiegen sei. Durch die neue Gesetzgebung, die die Gewinnung des Benzols aus dem Leuchtgas vorschreibt, könnte die französische Jahresproduktion eventuell auf 100 000 t erhöht werden.

In Frankreich werden noch jährlich etwa 200 000 t Rohteer für Landstraßen verbraucht; der hierdurch entstehende Verlust beträgt jährlich 2000 t Benzol, 8000 t Naphthalin und 1000 t Phenol.

Synthetisches Benzin. In Frankreich stehen jährlich etwa 15 Millionen t bituminöser Kohlen für die Zwecke der Kohleverflüssigung und Tieftemperaturverkokung zur Verfügung.

Zur Herstellung von synthetischem Benzin ist kürzlich eine Gesellschaft gegründet worden, die zunächst eine Anlage in halbtechnischer Größe errichten soll. In dieser Anlage sollen Braunkohlen, bituminöse Schiefer und ölhaltige Sandsteine destilliert und die Destillationsprodukte einer katalytischen Behandlung unterworfen werden.

Die Fabrik soll in Saint-Pollet-de-Caisson in der Nähe der Braunkohlengrube Saint-Julien-de-Peyrolas im Departement Gard errichtet werden. Sie soll mehrere Retorten erhalten und täglich etwa 80 t Ausgangsmaterial verarbeiten.

Nach einem Bericht aus einer anderen Quelle ist in Frankreich kürzlich die Compagnie des Carburants Makhonine gegründet worden, die die Makhonine-Patente über die Ueberführung von Kohlen, Teer, schweren Kohlenwasserstoffen usw. in Motortreibmittel ausbeuten soll. Das Kapital beträgt 12 Millionen Francs. Ob diese Gesellschaft mit der obenerwähnten identisch ist, läßt sich augenblicklich nicht feststellen.

Synthetischer Alkohol. Die Produktion von synthetischem Aethylalkohol aus Aethylen in den Kokereianlagen der Mines de Béthune beträgt bereits 4 t täglich. Per Tonne Kohle werden 10 kg Alkohol gewonnen.

Synthetisches Methanol. Gegenwärtig wird synthetisches Methanol in Frankreich von drei Gesellschaften aus Wassergas hergestellt. Die Produzenten sind die Mines de Béthune, die Mines de Lens und die Société des Produits Chimiques Kuhlmann.

Die Béthune-Gesellschaft gewinnt das Methanol als Nebenprodukt bei der Ammoniaksynthese nach dem Claude-Verfahren. Die Kuhlmann-Gesellschaft wendet das Patart-Verfahren an, nach dem Wassergas bei Temperaturen zwischen 250 und 300° und unter 150 bis 200 Atmosphären Druck einer katalytischen Behandlung (Zink-Kupfer) unterworfen wird. In Lens gelangt das Verfahren von Audibert zur Anwendung.

Metaldehyd. Der Kuhlmann-Konzern hat in seinen Anlagen in Villiers-St.-Paul die Fabrikation von Metaldehyd aufgenommen. Man hofft, in Kürze eine Tagesproduktion von 600 kg zu erreichen.

Organische Säuren. Die französische Gesamtproduktion von Milchsäure beträgt gegenwärtig etwa 35 t monatlich und die Produktion von Oxalsäure etwa 50 t monatlich. Ameisensäure wird in Frankreich in Mengen von etwa 200 t monatlich hergestellt.

Die Société Normande de Produits Chimiques hat von der Saint-Gobain neue Verfahren zur Herstellung von Ameisensäure, Natriumformiat und Oxalsäure erworben. Die Fabrikation dieser Erzeugnisse soll in einer Fabrik in Saint-Fons (Departement Rhône) aufgenommen werden, die das Unternehmen im Laufe des vorigen Geschäftsjahres erworben hat. Die Anlagen zur Herstellung von Oxalsäure sind bereits vor einiger Zeit fertiggestellt worden, und die Anlagen zur Herstellung von Ameisensäure und Natriumformiat werden baldigst betriebsfertig sein.

Milchsäureäthylester. Gegenwärtig wird Milchsäureäthylester in Frankreich nur von einem bedeutenden Produzenten hergestellt, während früher noch zwei weitere Produzenten an der Fabrikation beteiligt waren. Die Produktion beträgt zurzeit etwa 15 t monatlich.

Der führende französische Produzent soll ein neues Verfahren zur Durchführung gebracht haben, das die Produktionskosten auf 11 frs. per kg herabgesetzt haben soll.

Ueber die Zuverlässigkeit dieser Meldung läßt sich zur Zeit nichts aussagen, da uns nähere Angaben noch nicht vorliegen. (317)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Die Reform der 26% igen französischen Reparationsabgabe.

Einer Havasmeldung aus Paris zufolge sind innerhalb der Reparationskommission Verhandlungen im Gange, die 26%ige französische Reparationsabgabe dahin abzuändern, daß die Abgabe künftig direkt an den Generalagenten für Reparationszahlungen abgeführt wird. Es handelt sich bei dieser Meldung offenbar um die kürzlich zwischen der deutschen und der französischen Regierung aufgenommenen Verhandlungen über die Form der 26%igen Abgabe durch Uebergang zum Pauschalzahlungssystem, die natürlich in Fühlung mit den beteiligten Reparationsstellen geführt werden. Sobald eine Einigung zwischen der deutschen und der französischen Regierung über einen Abänderungsvorschlag erzielt sein wird, wird dieser Vorschlag dem Transferausschuß zugeleitet werden. Wann die Einigung zustande kommt, hängt zur Zeit von den Entschließungen der beteiligten französischen Stellen ab. (3788)

Vorläufige Anwendung des deutsch-jugoslawischen Handelsvertrages.

Der Reichstag hat den deutsch-jugoslawischen Handelsvertrag, der in Jugoslawien schon am 26. November („Chem. Ind." S. 1300) angenommen und ratifiziert worden ist, am 2. Dezember d. J. in 3. Lesung angenommen.

Nach Vereinbarung zwischen der deutschen und der jugoslawischen Regierung kommt der Vertrag bereits am 20. Dezember 1927 zur vorläufigen Anwendung. Endgültig wird der Handelsvertrag nach dem demnächst zu erwartenden Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. (3785)

Estnischer Zollkampf gegen Deutschland.

Die Finanzkommission des estnischen Parlaments hat, wie der „Ost-Expreß" meldet, die zweite Lesung des Zolltarifentwurfs begonnen, in dem das System der Maximal- und Minimalzölle zur Anwendung gelangt. Bei den Verhandlungen wurde auch die Frage eines Zollkrieges mit Deutschland erörtert, der durch die Annahme des Zolltarifs unvermeidlich wäre. Von der Regierung wurde dazu erklärt, daß „der Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland auf Schwierigkeiten stoße, an denen Estland nicht die Schuld trage". Estland könne übrigens seine Waren auch aus anderen Ländern beziehen. Der Entwurf wurde in zweiter Lesung angenommen. Er sieht eine Erhöhung der Einfuhrzölle auf alle Waren vor, die aus Ländern stammen, mit denen Estland noch keine Handelsverträge abgeschlossen hat. Es sei hierzu bemerkt, daß der estnische Außenminister Hellat im vorigen Monat in einem Presseinterview als einzige Schwierigkeit für den Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland die Frage der Entschädigung deutscher Reichsangehöriger für die enteigneten Güter in Estland bezeichnet hat, wobei er aber äußerte, daß begründete Hoffnung auf baldige Beseitigung dieser Schwierigkeit vorhanden wäre. Die vorherige Regelung dieser Frage wird von deutscher Seite in der Tat als Voraussetzung für die Aufnahme der Handelsvertragsverhandlungen gewünscht. (3769)

Ausland

Großbritannien. **Befreiung von Chemikalien vom Industrieschutzzoll.** Nach einer Bekanntmachung des Handelsamts im „Board of Trade Journal" vom 8. Dezember steht zurzeit die Frage der Erneuerung der am 6. März 1928 ablaufenden Zollbefreiungs-Verordnungen Nr. 1, 2, 3 und 4 zur Beratung. Die unter diese Verordnungen fallenden Chemikalien sind:

R-Aceton	Hydrochinon
Gärungs-Aceton	Bleiacetat
Synthetisches Aceton	Tetraäthylblei
Oxalsäure	Lipojodin
Amidopyrin	Methylsulfonal
Ammoniumperchlorat	Phenacetin
Barbiton	Phenazon
Dial	Phytin
Didial	Piperazin
Elbon	R-Kaliumhydroxyd
Aethylenbromid	Guajacolsulfosaures Kalium
Aethylenglycol	Pyramidon-Veronal
Furfurol	Sulfonal
Glycolester	Salol
Guajacolcarbonat	Harnstoff

Mitteilungen sind vor dem 8. Januar an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Departement, Board of Trade, Great George Street, Westminster, London SW. 1, zu richten. (3798)

Belgien. **Handelsvertrag mit Guatemala.** Im „Mon. Belge" vom 7. Dezember 1927 wird der Handelsvertrag zwischen der belgisch-luxemburgischen Union und Guatemala veröffentlicht. Der Vertrag sieht gegenseitige Meistbegünstigung in Beziehung auf Zölle, Steuern usw. vor; die Meistbegünstigung findet keine Anwendung auf Vorteile, die von Guatemala den zentralamerikanischen Republiken auf Grund von Verträgen gewährt werden und auf Vergünstigungen auf Grund einer Zollunion. Der Vertrag ist auf ein Jahr abgeschlossen und läuft, wenn nicht gekündigt, mit einjähriger Kündigungsfrist weiter. Vertragsgemäß tritt der Vertrag 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; dieser hat am 14. Juni 1927 stattgefunden. (3768)

Zulassung von neuen rauchschwachen Pulvern. Durch Ministerial-Verordnung vom 30. November 1927, veröffentlicht im „Mon. Belge" vom 10. Dezember 1927, werden die beiden rauchschwachen Pulver „Rookzwak nitroglycerinbuskruit" (poudre à la nitroglycérine) und „Rookzwak Schiekatoenbuskruit" (poudre à la nitrocellulose) der Gesellschaft „N. V. Neederlandsche Springstoffenfabrieken" (Amsterdam) amtlich anerkannt und Klasse I der Verordnung über die Kontrolle der Explosivstoffe zugeteilt. (3794)

Schweden. **Der Zoll auf Kartoffelstärke zur Herstellung von Glucose und Dextrin.** Das Schwedische Chemische Industriekontor hat laut „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" an das kgl. Kommerzkollegium eine Eingabe gerichtet, in der die Aufnahme folgender Anmerkung zu der Position 83 des Zolltarifs empfohlen wird:

„Stärke darf gegen einen Zoll von 10 Oere je kg eingeführt werden, wenn durch ein auf Treu und Glauben abgegebenes Zeugnis bescheinigt wird, daß die Ware ausschließlich zur Herstellung von Glucose oder Dextrin bestimmt ist." (3825)

Norwegen. **Aufhebung des Handelsvertrages mit Persien.** Der persische Gesandte hat nach „Norges Utenrikshandel" im Auftrage seiner Regierung den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Norwegen-Schweden und Persien vom 17. November 1857, soweit er das Verhältnis zwischen Norwegen und Persien betrifft, aufgesagt. Der Vertrag wird also am 20. Juli 1928 außer Kraft treten. (3823)

Tschechoslowakei. **Die Leimindustrie gegen die Knochenausfuhr.** Vertreter der Leimindustrie und der Prager Handelskammer hatten kürzlich eine Besprechung mit dem Handelsminister wegen Regelung der Knochenausfuhr. Auf Grund einer Resolution der Genfer Wirtschaftstagung wird sich mit dieser Angelegenheit auch eine staatliche Wirtschaftstagung befassen, die der Wirtschaftsbeirat vorbereitet. Die Abordnung verlangte, daß die Frage der Knochenausfuhr gesondert von der Gruppe Leder behandelt werden möge. Sie betonte ferner, daß die Freigabe der Knochenausfuhr eine schwere Schädigung der einheimischen Leimindustrie zur Folge hätte. Für die Freigabe setzten sich in Genf die großen Staaten ein, die jedoch entweder selbst ein Ausfuhrverbot oder so hohe Ausfuhrzölle besitzen, daß die Freiheit der Ausfuhr illusorisch ist. Der Handelsminister versprach, die Ausführungen der Abordnung in Erwägung zu ziehen. (3765)

Neuregelung des Zolls für Ammoniumsulfat. Kürzlich fand im Handelsministerium eine Beratung über die Regelung des Zolles für Ammoniumsulfat statt, da der bisherige Zollsatz nur bis Jahresende gilt. Zwischen den Interessenten und den Ministerien wurde bisher keine Einigung erzielt.

„Tribuna" zufolge wird wahrscheinlich der bisherige Zoll von 21,60 um weitere sechs Monate bis Ende Juni verlängert werden. Die Produzenten befürworten die endgültige Einführung dieses Zollsatzes, während die Landwirtschaft fordert, daß ab 1. Januar der frühere Zoll von 10.80 K wieder Geltung erlange. (3834)

Digitized by Google

Zolltarifentscheidungen. Ricinusöl, oxydiert, sogen. geblasenes, ist zu verzollen nach Pos. 103.

Ein Putz- und Konservierungsmittel für Automobillackanstriche, bestehend im wesentlichen aus Weingeist, Benzin, Terpentinöl und kleinen Teilen Infusorienerde, Holzspiritus und Pyridin, ist nach Pos. 108d zu verzollen, da sein Gehalt an Weingeist 5% übersteigt.

Farbiger Ton, bestehend aus einer Mischung von weißem Ton mit Ruß, ist nach Pos. 605 zu verzollen.

Kunstharz „Okolite", ein Kondensationsprodukt aus Phenol und Formaldehyd, ist zu verzollen nach Pos. 622.

„Aboxit", Dachdeckungsmittel, ein flüssiges Präparat aus Mineralöl, Fettölen, Petroleumpech und Töpfererde, ist nach Pos. 178 zu verzollen.

Glycerinpech, Rückstände von der Glycerindestillation, enthaltend größere Mengen Glycerin, ist nach Pos. 604 a zu verzollen. (Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts.) (3791)

Lettland. **Verbrauchssteuer für Petroleumprodukte.** Einer Notiz der „Commerce Reports" zufolge ist kürzlich die Verbrauchssteuer für Kerosen gänzlich abgeschafft, die Verbrauchssteuer für Gasolin von 0,30 auf 0,15 Lat per kg und die Verbrauchssteuer für Schmieröle von 0,15 auf 0,06 Lat per kg herabgesetzt worden. (3810)

Rumänien. **Ausfuhrerleichterungen für Erze.** Das Finanzministerium hat laut „Consum" die Ausfuhrverhältnisse für Pyrite, Zink- und Bleierze untersuchen lassen und erläßt nunmehr durch Rundschreiben neue Ausfuhrbestimmungen für genannte Erze.

Für Pyrite wird bestimmt, daß solche mit weniger als 3% Kupfer sowie 40 g Gold pro Tonne in Zukunft von jeder Ausfuhrbewilligung befreit sind. Beim Grenzübergang sind nur 50 Lei pro Waggon als Ausfuhrgebühr zu entrichten. Pyrite mit einem höheren Goldgehalt als 40 g pro Tonne dürfen nur auf Sonderbewilligung des Ministeriums für Handel und Industrie und auf Spezialverfügung der Generaldirektion der Zölle, in welcher eine genaue Spezifikation der jeweils auszuführenden Mengen enthalten ist, exportiert werden.

Zinkerze dürfen hinfort ohne Rücksicht auf die Beimengungen und in beliebigen Mengen ausgeführt werden.

Bleierze, auch mit Silbergehalt, dürfen gleichfalls frei ausgeführt werden, sofern ihr Bleigehalt weniger als 10% beträgt.

Bei der Ausfuhr werden an der Zollübergangsstelle jedem Waggon Proben zwecks Nachprüfung entnommen; die Weiterleitung des Transportes ist jedoch nicht abhängig vom rechtzeitigen Eintreffen des Befundberichtes, da etwaige Repressalien nachträglich erfolgen. Den Ausführenden steht es außerdem frei, eine Untersuchung nach Proben vorher durch den Delegierten der Minendirektion Zlatna vornehmen zu lassen. (3787)

Verzollung von synthetischem Tannin. Einer Notiz des „Bollettino di Inform. Com." zufolge ist synthetisches Tannin bei der Einfuhr nach Rumänien auf Grund einer kürzlichen Ministerialverfügung nach dem gleichen Satz wie natürliches Tannin zu verzollen. (3806)

Jugoslawien. **Ein- und Ausfuhrabgaben.** In Jugoslawien sind bei der Wareneins- und -ausfuhr neben dem Zoll noch folgende Abgaben zu entrichten.

I. Die Abfertigungsgebühr; sie beträgt:

a) bei der Wareneinfuhr:

1. auf Waren, für die nach dem Tarif keine Zollgebühr zu entrichten ist, oder die im Vormerkverkehr vom Zolle befreit sind, 0,05 Dinar je 100 kg Rohgewicht oder für das Stück, mindestens jedoch 0,20 Dinar für die Sendung;

2. auf Waren, für die ein Zoll nach dem Rohgewichte zu entrichten ist, 0.20 Dinar je 100 kg;

3. auf alle übrigen Waren 0,30 Dinar je 100 kg,

b) bei der Warenausfuhr: 0,02 Dinar je 100 kg Rohgewicht oder für das Stück und wenigstens 0,05 Dinar von jeder Sendung.

II. Die Pflastermautgebühr, und zwar: für eingeführte Waren:

a) 0,40 Dinar je 100 kg für Waren, die mehr als 50,— Dinar Zoll für 100 kg bezahlen;

b) 0.20 Dinar je 100 kg für Waren, die mehr als 10,— bis einschließlich 50,— Dinar Zoll bezahlen, wie auch für sämtliche Monopolartikel, falls dieselben auf Grund einer Genehmigung nach Zahlung der Gebühren eingeführt werden;

c) 0,10 Dinar je 100 kg für Waren, die bis einschließlich 10,— Dinar Zoll zahlen.

Für Waren, die nach dem Wert oder nach Stück und Wert verzollt werden, wird als Pflastermaut 1% vom berechneten Zollbetrage erhoben; diese Gebühren sind in Golddinar zu entrichten.

Die Luxussteuer ist aufgehoben; die Umsatzsteuer wird nicht gleichzeitig mit dem Zoll erhoben.

3. Die staatliche Verzehrungssteuer beträgt für Dextrose, Lävulose, Glucose, Maltose 200,— Dinar je 100 kg.

Essenzen, ätherische Oele, für Getränke und kosmetische Präparate, alkoholfrei, entrichten 800 Dinar je 100 kg, mit Alkohol und aromatischen Essenzen 1506 Dinar je 100 kg.

Alle nicht gezuckerten Essenzen zur Herstellung von Limonaden und ähnlichen alkoholfreien Getränken sind von der Zahlung der Verzehrungssteuer befreit.

Essigsäure aus Holz entrichtet je % Säuregehalt 4 Dinar.

4. In den Städten wird eine Verbrauchssteuer erhoben, die in Belgrad bei der Zollerhebung mit eingezogen wird. Der Tarif erfährt zum 1. Januar 1928 eine Neuregelung. In den anderen Städten wird diese Abgabe von den städtischen Verzehrungssteuerämtern eingezogen; ihre Sätze müssen aber immer vor Inkraftsetzung von dem Finanzminister genehmigt werden, sie sind in den einzelnen Städten verschieden.

Hafengebühren, die in Belgrad für Stückgüter je 100 kg 1,— Dinar betragen, werden von den Belgrader Schiffahrtsgesellschaften selbst getragen.

Nach dem Gebührengesetz ist für alle Bestätigungen über den Empfang von Geld eine Gebühr von 0,50 Dinar je 100 Dinar in Stempelmarken aufzukleben; auf Rechnungen, Noten, Mitteilungen usw., die Forderungen bis zu 100 Dinar betreffen, eine Marke von 0,10 Dinar und bei Forderungen über 100 Dinar eine solche von 0,20 Dinar. („I. u. H.") (3782)

Griechenland. **Der Handelsvertrag mit Jugoslawien.** In Ergänzung unserer Nachricht auf S. 1280 der „Chem. Ind." entnehmen wir dem „Bollettino di Inform. Com." folgende Angaben über die Zollbindungen Jugoslawiens gegenüber verschiedenen griechischen Waren:

Pos. des jugoslaw. Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz Golddinar per dz
197	Andere Seifen	85
225	Albumin und Leim in flüssigem, festem oder pulverförmigem Zustand:	
	1. Gelatine	40
	3. Fischleim	40

(3807)

Italien. **Vergällung von Essigsäure.** Unter Bezugnahme auf das Dekret, betreffend die fiskalische Behandlung der für technische Zwecke bestimmten Essigsäure vom 11. März 1915 schreibt ein in der „Gazzetta Ufficiale" vom 24. November 1927 veröffentlichtes Ministerialdekret vom 17. November neue Vergällungsmittel für die für die Herstellung von Blei-, Calcium-, Eisen- und Kupferacetat bestimmte Essigsäure vor. Zur Vergällung sind pro Doppelzentner Essigsäure 1. Gemische aus dem betreffenden Metallacetat (200 g in wenig mit Essigsäure angesäuertem Wasser gelöst) und Rohessigsäure (1500 g) oder 2. Gemische aus dem betreffenden Metallacetat (200 g wie oben) und 100 g technischem Benzol zu verwenden.

Die Vergällung ist in Gegenwart von Steuerbeamten vorzunehmen. (3805)

Spanien. **Valuta-Zollzuschläge.** Die „Gaceta de Madrid" vom 30. November 1927 enthält die Kurse, die bei der Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung für den Monat Dezember 1927 zugrundegelegt werden:

Türkei	3,115
Bulgarien	4.255
Südslawien	10.354
Griechenland	7,773

(3831)

Ver. St. von Nordamerika. **Einstellung der Bücherprüfung in Frankreich durch amerikanische Zollagenten.** Wie „United States Daily" meldet, erklärten sich im Verlauf der französisch-amerikanischen Zollverhandlungen die Ver. Staaten bereit, auf die Prüfung der Bücher durch amerikanische Zollagenten zu verzichten. Nach einer Mitteilung des Schatzamts am 22. November sind die Agenten in Frankreich entsprechend angewiesen worden. (3764)

Digitized by Google

Gesetzesvorlage betr. die Kontrolle der Kosmetika. Wie „U. S. Daily" mitteilt, wird der Senator Copeland in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses eine Gesetzesvorlage über die Kontrolle des Verkehrs mit kosmetischen Präparaten, welche giftige oder schädliche Substanzen enthalten, einbringen. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs lauten:

1. Verboten sind die Herstellung, der Verkauf oder die Abgabe von irgendeiner Substanz oder irgendeinem Präparat für Toilettezwecke, welches Bleisalze, giftige oder reizend wirkende Anilinderivate (besonders Paraphenylendiamin), Sublimat, weißen Präzipitat, oder die in Sektion 2 (a) der „Federal Caustic Poison Act" genannten ätzenden Substanzen (Säuren, Alkalien usw.) enthält.

2. Kein Toiletteprăparat darf verkauft oder abgegeben werden, wenn nicht auf einem dem Behälter oder der Verpackung aufgeklebten oder angehängten Etikett der Name und der Wohnsitz des Fabrikanten angegeben ist.

3. Wenn bei der Herstellung von solchen Toiletteprăparaten Substanzen verwendet werden, die in das „National Formulary" oder in die „U. S. Pharmacopoeia" aufgenommen sind, müssen dieselben bezüglich der Reinheit den in diesen amtlichen Veröffentlichungen aufgestellten Forderungen genügen.

4. Die Strafen entsprechen den in der „Federal Caustic Poison Act" vorgesehenen. (3819)

Zolltarifentscheidungen. Butylverbindungen. Der United States Customs Court hat entschieden, daß Butylketon, Butylxylol und Ambrogen als Zwischenprodukte aus Steinkohlenteer nach Pos. 27 des Tarifs von 1922 mit 40% des Wertes zuzüglich 7 c. per lb. zu verzollen sind. Gegen die früher erfolgte Eintarifierung dieser Verbindungen in Pos. 48 als Fertigprodukte aus Steinkohlenteer hatten verschiedene Importeure Berufung eingelegt und darauf hingewiesen, daß diese Verbindungen zur Herstellung von synthetischem Moschus Verwendung finden, aber nicht in dem Zustande, in dem sie eingeführt werden, verkauft werden. (3805)

Costa Rica. **Fakturen.** Wie das Generalkonsulat von Costa Rica in Genf mitteilt, müssen für alle Sendungen nach Costa Rica dem Empfänger drei Exemplare der gewöhnlichen Handelsfaktur zugeschickt werden, wovon eines für die Zollverwaltung im Ankunftshafen, das zweite für die Generaldirektion für Statistik und das dritte für den Empfänger der Ware bestimmt ist.

Diese kaufmännischen Fakturen sind auf Papier mit Vordruck (Briefkopf) der Versandfirma auszustellen. Sie müssen in spanischer Sprache ausgefertigt sein und den Warenwert angeben. Die Fakturen sind durch den Versender oder einen seiner Prokuristen zu unterzeichnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Angaben, insbesondere auch diejenigen über die Art der Ware, sehr genau sein sollen. Jede Ungenauigkeit, die das Zollamt zur Anwendung eines niedrigeren als des in Betracht kommenden Zollansatzes veranlassen könnte, wird als ein Versuch der Zollhinterziehung betrachtet. Falls in einem gleichen Paketstück Waren verschiedener Art gesandt werden, muß jede Art getrennt werden, und zwar auf eine Weise, die es ermöglicht, ihr Gewicht mit demjenigen, das in der Faktur angegeben ist, zu vergleichen und das jeder Warenart zukommende Bruttogewicht zu ermitteln.

Eine konsularische Beglaubigung oder Visierung der erwähnten Fakturen ist nicht erforderlich. (3780)

Brasilien. **Neuregelung des Abgaben- und Gebührenwesens.** Der Nationalkongreß hat das auf S. 1209 der „Chem. Ind." angekündigte Gesetz über die Neureglung der Abgaben und Gebühren angenommen. Nachstehend bringen wir das Gesetz auszugsweise:

Aus Art. 1. Alle Befreiungen und Ermäßigungen von Abgaben und Einfuhrgebühren, die in allgemeinen oder Sondergesetzen enthalten sind, werden abgeschafft. Ausgenommen sind die Vereinbarungen in den mit der Regierung abgeschlossenen Verträgen und die Bestimmungen in der Einleitung zum Zolltarif. Die Regierung ist ermächtigt worden, auch die vertraglich festgelegten Vereinbarungen später durch Ausgleiche derart zu beseitigen, daß der Staatskasse keine neuen Ausgaben entstehen, oder eine Einbuße an Staatseinnahmen verursacht wird. Durch die Bestimmungen in der Einleitung zum Zolltarif werden u. a. folgende Waren von der Verbrauchsabgabe befreit: Muster, die keinen oder einen ganz geringen Wert haben; Teile irgendeiner Ware in Mengen, die unbedingt nötig sind, um eine Vorstellung von der Natur, der Art und Güte der Ware zu ermöglichen und deren Zoll 1 $ je Paket nicht übersteigt; Medikamente und sonstige Waren, die „unmittelbar" von den Verwaltungen, den Wohltätigkeitsanstalten und Krankenhäusern zur „Krankenbehandlung" eingeführt werden; chemische Erzeugnisse, wenn sie als Düngemittel oder zur Verbesserung des Ackerbaues bestimmt sind: Calciumphosphat und -superphosphat mineralischer Herkunft oder aus Knochen, Kali- und Natronsalpeter, Ammonium-, Kupfer-, Eisen- und Natriumsulfat, Schwefel, künstlicher Guano, Kainit, Kaliumchlorat und Ameisenvertilgungsmittel.

Art. 2. In die Verträge mit der Regierung dürfen ohne gesetzliche Ermächtigung keine Bestimmungen über Befreiung oder Ermäßigung von Abgaben oder Gebühren aufgenommen werden.

Art. 5. Waren, die Vergünstigungen bei der Einfuhr genießen, werden dennoch den vollen Abgaben unterworfen, wenn sie den Absatz gleichartiger einheimischer Waren behindern.

Art. 6. Die Befreiung vom Einfuhrzoll für Waren zum persönlichen Gebrauch steht nur dem Handelsminister zu.

Art. 7. Die Regierung soll diejenigen gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterziehen, die sich auf die Erzeugnisse einheimischer Industrien beziehen, soweit diese mit eingeführten Erzeugnissen in Wettbewerb treten, damit festgestellt werden kann, ob die einheimische Industrie fähig ist, gleichwertige Waren herzustellen.

Art. 11. Die in Gold zahlbare Hafengebühr von 2% wird auch von den Waren erhoben, die nach einem gebührenfreien Hafen eingeführt und von dort aus per Küstendampfer nach einem bei direkter Einfuhr gebührenpflichtigen Hafen*) weitergesandt werden.

Art. 19. Wer der Staatskasse nach dem Ablaufe der gesetzlichen Fristen Abgaben irgendwelcher Art schuldet, darf keine Waren zollamtlich abfertigen lassen oder aus den staatlichen Lagerhäusern entnehmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Bürgen.

Art. 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Art. 21. Entgegenstehende Bestimmungen werden ungültig. („Rev. Aduaneira".) (3766)

*) Die Hafengebühr wird von den Waren erhoben, die in den Hafen von Rio de Janeiro oder über die Zollämter in den Haupthäfen eingeführt werden.

Aegypten. **Zollfreiheit für Ausfuhrprodukte.** Gemäß einer Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1927, veröffentlicht im „Journal officiel égyptien" vom 14. November, sind, mit Wirkung vom Veröffentlichungsdatum, die nachstehenden Produkte vom Ausfuhrzoll und von der Hafengebühr befreit:

Leim,
Künstliche kohlensaure Wässer,
Alkohol, rein und vergällt,
Alkoholische Getränke und Flüssigkeiten jeder Art,
Sauerstoff,
Talkum,
Pflanzliche Produkte für die Gerberei, gemahlen,
Farben in Pulverform und mit Oel angerieben,
Schreib- und Kopiertinte,
Kohlensäure,
Aetznatron,
Acetylen,
Wasseraufsaugende und antiseptische Watte,
Parfümerien,
Seifen, gewöhnliche und parfümierte,
Paraffinkerzen,
Hefe,
Geteerte oder mia Bitumen verarbeitete Filze oder andere Dachdeckmaterialien. (3795)

Südafrikanische Union. **Zolltarifentscheidungen.** Gemäß Entscheidungen des Zollkommissars, veröffentlicht in der „Government Gazette" vom 11. November 1927, sind zu verzollen:

Produkt	nach Pos.	Zollsatz
Caprokol (Arzneimittel) . . .	231	25% v. W.
„Niagara-Promodust" (Insektenvertilgungsmittel)	246	frei
Omnadin (Vaccine)	216	frei
Titaniumkaliumoxalat	335, 371 (1)	20% v. W. oder frei*)
Veramon	231	25% v. W.

*) Bei gewerblicher Verwendung. (3775)

Digitized by Google

Türkei. **Handelsvertrag mit Ungarn.** In dem am 20. Dezember 1926 unterzeichneten, am 26. September 1927 in Kraft getretenen Handelsvertrag gewähren sich beide Staaten gegenseitige Meistbegünstigung und Vertragszölle für gewisse Waren; diese entsprechen in den meisten Fällen den bereits in Verträgen mit anderen Ländern festgelegten Zollsätzen, neu sind nur die ermäßigten ungarischen Zollsätze für türkische Süßholzextrakte und Süßholzwurzeln:

Pos. des ungar. Tarifs	Produkt	Zollsatz Goldkronen per 100 kg
aus 163	Süßholzsaft, eingedickt, in Büchsen, Kannen oder in Form von Stangen oder Pasten	10
aus 225	Süßholzwurzeln	8

Der Vertrag ist auf 2 Jahre abgeschlossen und läuft dann mit 6monatiger Kündigungsfrist weiter. — Die Ansprüche auf Grund der Meistbegünstigung unterliegen den üblichen Einschränkungen, außerdem sind die von der Türkei in Verträgen mit Teilen des früheren türkischen Reichs gewährten Vorteile ausgeschlossen. (3797)

Der neue Zolltarif. Der gegenwärtige Zolltarif wird nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von Lausanne im nächsten Jahr außer Kraft treten. Der von der Handelskammer in Konstantinopel ausgearbeitete Entwurf für den neuen Zolltarif ist von der Zolltarifkommission geprüft und an den Staatsrat weitergeleitet worden; zugleich wird von der Tarifkommission die ganze wirtschaftliche Lage des Landes und die industrielle Entwicklung eingehend studiert. (3827)

Einfuhrverbot für Zündhölzer. Gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des zwischen der Regierung und der Monopolgesellschaft abgeschlossenen Vertrags ist das Recht der Monopolgesellschaft auf Einfuhr ausländischer Zündhölzer am 8. Dezember 1927 erloschen; Art. 5 des Vertrags lautet:

„Bis zur Fertigstellung der Zündholzfabrik in Sinope, oder nicht länger als 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags, soll die Monopolgesellschaft berechtigt sein, die zur Deckung des einheimischen Bedarfs nötigen Zündhölzer aus dem Ausland einzuführen. Die eingeführten Zündhölzer sind, wie die für die Regierung bestimmten Waren, von der Verbrauchssteuer befreit, und es ist für dieselben nur der festgesetzte Einfuhrzoll zu bezahlen."

Der Vertrag ist am 8. Dezember 1924 in Kraft getreten und die vorgesehene Frist ist daher am 8. Dezember 1927 abgelaufen.

Die Fabrik in Sinope hat zwar den Betrieb noch nicht aufgenommen, ist aber nahezu fertiggestellt und man glaubt, daß die vorhandenen Bestände für die Zwischenzeit ausreichen werden, so daß eine Krise nicht zu befürchten ist.

Die Fabrik in Sinope wird nach ihrer bevorstehenden Betriebsaufnahme zunächst bis zum Jahre 1930 jährlich 25 000 Kisten Zündhölzer (mit je 5000 Schachteln zu 50 Stück) liefern und weiterhin 40 000 Kisten. (3826)

Ursprungszeugnisse und Behandlung von in dritten Ländern verarbeiteten Produkten. Einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Konstantinopel entnehmen wir nachstehende Angaben über die türkischen Vorschriften betr. Ursprungszeugnisse, besonders bei Waren, die in dritten Ländern eine Verarbeitung oder Umformung erfahren haben:

Die Maximalsätze des türkischen Zolltarifs finden Anwendung auf alle Waren, welche das Erzeugnis eines nicht im Besitz des Anspruchs auf die Minimalsätze befindlichen Landes sind, und zwar auch dann, wenn diese Waren über ein Land eingeführt werden, dem die Minimalsätze zustehen, und ohne Rücksicht darauf, ob in diesem Land Einfuhrzölle bezahlt worden sind oder nicht.

Die Ursprungszeugnisse sind in diesen Fällen in dem dritten Land, über welches die Einfuhr nach der Türkei erfolgt, auszustellen, wobei aber als „Ursprungsland" das Land anzugeben ist, in welchem die Waren wirklich erzeugt worden sind. Der normalen Einfuhr in das dritte Land ist es gleichzuachten, wenn die Waren auch nur an Land und unter Zollverschluß gebracht und dann in unverändertem Zustand nach der Türkei weiterbefördert worden sind.

Was die Waren betrifft, die in einem dritten Land irgendeine Bearbeitung erfahren haben, bevor sie nach der Türkei wieder ausgeführt worden sind, so läßt sich die türkische Zollbehörde bei ihrer Behandlung von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Wenn die Waren in dem dritten Land „umgewandelt" worden sind, d. h. eine wesentliche Veränderung bezüglich ihrer Form oder Natur erfahren haben, so ist das dritte Land als „Ursprungsland" anzusehen.

Da es, wie der englische Handelssekretär bemerkt, schwierig oder unmöglich ist, eine alle Fälle umfassende Definition der „Umwandlung" zu geben, so wird mit einer Reihe von zweifelhaften Fällen zu rechnen sein, und man wird auf Grund der Praxis die allgemeine Vorschrift durch genauere Anweisungen ergänzen müssen.

2. Wenn die Waren in dem dritten Land nur einer „Manipulation" unterworfen worden sind, welche eine Stufe in der normalen Verarbeitung der Produkte darstellt, so genügt dies nicht, um zolltechnisch das dritte Land als „Ursprungsland" zu bezeichnen, außer wenn durch die „Manipulation" der Wert der Ware um mindestens 50% gesteigert worden ist (ohne die bei der Einfuhr in das dritte Land gezahlten Zölle). (3799)

Britisch-Indien. **Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Einfuhr bestimmter Explosivstoffe.** Durch eine in der „Gazette of India" vom 12. Nov. 1927 veröffentlichte Verfügung hat die indische Regierung die Herstellung, den Besitz und die Einfuhr von solchen Explosivstoffen verboten, die aus Schwefel bestehen oder Bestandteile oder Verbindungen von Schwefel mit Beimischung von Kaliumchlorat oder irgendeinem anderen Chlorat enthalten. Von diesem Verbot sind ausgenommen kleinere Mengen, die für wissenschaftliche Zwecke oder für die Herstellung von Zündholzköpfen dienen. (3783)

Straits Settlements und Nord-Borneo. **Rauschmittel.** Auf eine Anfrage im englischen Parlament erklärte der Unterstaatssekretär für die Kolonien, daß in den Straits Settlements und Nord-Borneo keine Rauschmittel produziert werden, der Handel und die Verwendung von Rauschmitteln aber der Kontrolle unterliegen. (3817)

Japan. **Subsidierung der Farbstoffindustrie.** Nach dem „Japan Weekly Chronicle" ist es der „Nippon Senryo Kaisha" gelungen, vier weitere Farbstoffe (Victoriablau, Direktbraun M, Ponceau und Direktechtschwarz) im großen zu erzeugen; der Jahresverbrauch dieser Farbstoffe beträgt entsprechend 15 000 lbs., 20 000 lbs., 100 000 lbs. und 40 000 lbs. Das Gesuch der Firma um Subsidierung gemäß dem Gesetz zur Förderung der Farbstoffindustrie wird bewilligt werden, wenn sich die Qualität der Produkte bei der Prüfung durch das Handelsamt als genügend erweist.

Für acht Farbstoffe werden bereits Subsidien gewährt, so daß bei einem günstigen Ausfall der Prüfung der vorgenannten vier Farbstoffe die Zahl der subsidierten auf zwölf steigen würde.

Da auf dem Markt häufig japanische Farbstoffe von minderwertiger Qualität — infolge nachträglicher Verfälschung durch zweifelhafte Händler — angetroffen werden, ist im Handelsamt ein Kontrollsystem in Vorbereitung, durch welches die Verbraucher und die Industrie vor solchen Praktiken geschützt werden sollen. (3828)

Staatliche Kontrolle und Förderung der Superphosphatindustrie. Nach dem „Japan Advertiser" plant das Landwirtschaftsministerium folgende Maßnahmen zur Kontrolle und Förderung der Superphosphatindustrie:

Bei jeder Errichtung einer neuen Fabrik oder bei der Erweiterung einer bestehenden Anlage ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Regierung wird jedes Jahr den Bedarf an Superphosphat feststellen und die Produktion auf die einzelnen Fabriken verteilen; auch sollen die Verkaufspreise amtlich festgesetzt werden. Auf Wunsch der Produzenten übernimmt die Regierung die Erzeugung und die Bestände der Fabrikanten und gibt dafür Düngemittel-Gutscheine aus, die von der Bank von Japan diskontiert werden.

Besondere Förderung soll die Ausfuhr und die Produktion für die Ausfuhr durch staatliche Darlehen zu niederem Zinsfuß erfahren.

In den Haushaltsplan für das nächste Jahr werden 950 000 Yen für ein Düngemittelkontrollbüro eingestellt werden. (3820)

Australien. **Aufhebung der Farbstoffeinfuhr-Beschränkungen verlangt.** Wie wir der Zeitschrift „Chemicals" entnehmen, haben sich die Textilfabrikanten von Neusüdwales bei der Bundesregierung über die Beschränkungen der Farbstoffeinfuhr beschwert und verlangt, daß ihnen volle Freiheit bezüglich des Einkaufs von Farbstoffen gewährt werde, damit sie konkurrenzfähig bleiben. Gegenwärtig werden alle Einfuhrbewilligungsanträge in London entschieden (vgl. Seite 694 der „Chem. Ind."), woraus den australischen Verbrauchern

Digitized by Google

große Nachteile erwachsen. Außerdem könnten die Londoner Stellen die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der australischen Verbraucher gar nicht beurteilen, da diese in vielen Fällen von denen der englischen Farbstoffverbraucher weitgehend abweichen. (3803)

Zolltarifentscheidung. Gemäß Zollverordnung (By-Law) Nr. 525, veröffentlicht in der „Commonwealth Gazette" vom 3. November 1927, sind Kohlescheiben und Kohlekörner für Telephonapparate (unter Nachweis der Verwendung) nach Pos. 404 (Materialien und kleinere Artikel zur Verwendung in der australischen Industrie; 10% v. W. nach dem Generaltarif, zollfrei nach dem Zwischen- und Vorzugstarif) zu behandeln. Die Verordnung tritt rückwirkend vom 31. März 1926 ab in Kraft. (3796)

Neu-Seeland. **Gasolinsteuer.** Wie wir den „Commerce Reports" entnehmen, hat das neuseeländische Parlament das Gasolin mit Wirkung vom 1. November 1927 ab mit einer Steuer von 4 d. per Imp.-Gallone belegt. (3814)

VERKEHRSWESEN

Rheinumschlagtarif für Borkalk usw.

Der Rheinumschlagtarif 44b für Borkalk, Borax, Natronsalz, Chlorkalk, künstliche Schleifmasse, Calciumcarbid und Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium ist bis auf jederzeitigen Widerruf längstens bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. (3820)

Ausnahmetarif 132 für Tabakstaub.

Der Ausnahmetarif 132 für Tabakstaub zur Herstellung von Nicotin bei unmittelbarem Versand an chemische Fabriken ist aufgehoben worden, nachdem die Eintarifierung von Tabakstaub inzwischen in die Tarifklasse E bzw. D des Eisenbahngütertarifs Teil I B erfolgt ist. (3821)

Seehafenausnahmetarif für Aetzkali und Pottasche.

Im Ausnahmetarif 163 für Aetzkali und Pottasche zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern sind mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1927 die Stationen Roßlau (Anh.) und Staßfurt-Leopoldshall als Versandstationen nachgetragen worden. (3822)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Venezuela. **Neues Warenzeichengesetz.** Einem Bericht der „Commerce Reports" zufolge ist in Venezuela kürzlich ein neues Warenzeichengesetz, durch das das alte Gesetz vom 18. Mai 1877 aufgehoben wird, in Wirksamkeit getreten. Nach dem neuen Gesetz wird den Warenzeichen eine Schutzfrist von zehn Jahren gewährt. Die während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht zur Anwendung gelangten Warenzeichen gehen des Schutzes verlustig. Anträge auf Eintragung von Warenzeichen sind an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Ministerio de Fomento) in Caracas zu richten. Die Anträge auf Eintragung eines ausländischen Warenzeichens müssen mit einer Bescheinigung, daß das betreffende Zeichen im Ursprungslande eingetragen ist, und mit einer Uebersetzung in spanischer Sprache versehen sein.

Artikel 20 des neuen Gesetzes sieht Eintragungsgebühren in Höhe von 50 bis 1000 Bolivar vor, je nach der durch die Qualität, Quantität und andere Bedingungen bestimmten Bedeutung des Artikels. (3809)

SOZIALPOLITIK

Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Ein Ausschuß zur Bekämpfung gewerblicher Lärmschwerhörigkeit ist am 29. November 1927 von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene gegründet und der Vorsitz dem Berliner Ohrenarzt, Herrn Sanitätsrat Dr. A. Peyser, übertragen worden. Entsprechend der Organisation der Gesellschaft bildet der Ausschuß eine Arbeitsgemeinschaft der an der Bekämpfung der gewerblichen Lärmschwerhörigkeit interessierten Kreise der medizinischen und technischen Wissenschaft, der Behörden, Arbeitgeber, Gewerkschaften und der Träger der sozialen Versicherungen. Als nächste Aufgaben sollen sofort in Angriff genommen werden:

1. Ausarbeitung eines Lärmmerkblattes,
2. Bearbeitung von Anschauungsmaterial zu Aufklärungszwecken,
3. Festlegung einheitlicher ohrenärztlicher Untersuchungsmethoden,
4. wissenschaftliche Begutachtung von Dämpfungsvorrichtungen und von Neuerfindungen zum Ersatz lärmender Arbeitsmethoden durch lärmschwache oder lärmfreie.

Zuschriften erbeten an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (3778)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Titan-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leverkusen. Wie wir erfahren, hat die Titan Co. A./S., Frederiksstad (Norwegen), die an der in Gemeinschaft mit der I. G. Farbenindustrie A. G. vor einigen Monaten begründeten vorgenannten Gesellschaft mit 50% beteiligt war, ihren Geschäftsanteil an die ihr nahestehende amerikanische Gesellschaft, die National Lead Company in New York, abgetreten. Diese Abtretung war bereits in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag von der Titan Co. A./S. ausdrücklich vorbehalten worden. (3772)

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt am Main. Der Aufsichtsrat beschloß in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1927, der auf den 10. Januar 1928, 10½ Uhr vormittags, einzuberufenden 56. ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 9% für das am 30. September abgelaufene Geschäftsjahr 1926/27 vorzuschlagen. (3832)

Ausland

Die Lage des Tragantmarktes.

Ueber die Lage des Tragantmarktes berichtet „Chemist and Druggist" wie folgt:

Nach erheblichen Schwankungen während der letzten Monate haben sich die Preise für Tragantgummi mehr oder weniger stabilisiert. Die gesamte Produktion von Tragantgummi stammt praktisch aus der Türkei, Persien und Syrien; der bei weitem bedeutendste Exporteur ist von diesen drei Ländern Persien. Die Gewinnung des Gummis erfolgt hauptsächlich durch Bauern und Hirten, und zwar nur, wenn die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht besonders günstig ist. Die höchsten Produktionen sind in den Jahren zu verzeichnen, in denen viel Arbeitskräfte verfügbar sind und die Ernten schlecht ausfallen.

Während der letzten Monate war die Nachfrage in London ziemlich gleichbleibend; die Londoner Lagerbestände, die in der Vorkriegszeit im allgemeinen 20 000 Ballen betrugen, haben während des letzten Halbjahres um 3000 Ballen abgenommen und betragen gegenwärtig 8418 Ballen, liegen somit also unter dem Durchschnitt der im folgenden angegebenen Lagerbestände in der Nachkriegszeit.

Jahr	1922	1923	1924	1925	1926	1927
Ballen . . .	15 355	14 430	9 768	2 813	2 244	8 418.

Für die Jahre 1925 und 1926 ist ein Vergleich nicht möglich, da die Produktion in diesen beiden Jahren außerordentlich gering war. Nach den bis jetzt vorliegenden Ernteberichten aus den Hauptproduktionsgebieten wird für das kommende Jahr mit einem Produktionsrückgang gerechnet. (3818)

Großbritannien. **Verwendung von Tetraäthylblei.** Wie „Chemist and Druggist" berichtet, antwortete der Home Secretary im Unterhaus auf eine Anfrage, betreffend die Verwendung von Tetraäthylblei, daß eine britische Firma kürzlich begonnen hätte, Betriebsstoffe durch Vermischen von Gasolin mit Tetraäthylblei als Antiklopfmittel in technischem Maßstabe herzustellen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen für den Schutz der in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter sind vorgesehen worden. Die ganze Angelegenheit wird behördlicherseits sorgfältig überwacht. (3800)

Aus der chemischen Industrie. British Oxygen Co., Ltd. Der Reingewinn des Unternehmens betrug während des am 31. März 1927 abgelaufenen Geschäftsjahres 67 773 £ gegenüber 88 105 £ im Geschäftsjahre 1925/26. Seit der letzten Generalversammlung ist die Fabrik in Bristol in Betrieb genommen worden, neue Fabriken sind aber nicht errichtet worden. Gegenwärtig betreibt die Gesellschaft 21 Sauerstoffabriken.

Der Geschäftsgang der Gesellschaft hat sich seit Beendigung des englischen Kohlenstreiks merklich gebessert, und die Produktion von Sauerstoff ist in ständigem Steigen begriffen. Der Absatz von Sauerstoff hat in einigen der letzten Wochen alle früher erreichten Rekordzahlen übertroffen.

Nobel Industries, Ltd. Auf der diesjährigen (achten) Generaljahresversammlung der Gesellschaft wurde mitgeteilt, daß die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres angesichts des englischen Kohlenstreiks außerordentlich

Digitized by Google

günstig gewesen wären. Der Ausfuhrhandel der Gesellschaft ist in günstiger Weise aufrechterhalten worden, die kontinentalen Beteiligungen hatten guten Geschäftsgang zu verzeichnen, und die Interessen der Gesellschaft in Australien, Südafrika und Canada haben äußerst befriedigende Fortschritte gemacht.

Der gesamte Reingewinn der Gesellschaft, einschließlich der Tochterunternehmen betrug 178 Millionen $ gegenüber 116 Millionen $ im Jahre 1925. Die Aufforderung an die Aktionäre zum Umtausch ihrer Aktien gegen Aktien der Imperial Chemical Industries, Ltd., wäre fast vollständig Folge geleistet worden; die bisher noch nicht umgetauschten Aktien betragen nur 1,1% des gesamten Aktienkapitals der Nobel Industries.

National Smelting Co. Auf der diesjährigen, in London abgehaltenen Jahresversammlung der Gesellschaft wurde mitgeteilt: Die Röst- und Schwefelsäureabteilung des Unternehmens kann als auf der Höhe befindlich bezeichnet werden. In Swansea Vale ist eine neue Säurefabrik errichtet worden, und die Anlage in Avonmouth hat ihre Kapazität erweitert. Die Schwefelsäureproduktionskapazität der verschiedenen Werke beträgt jetzt insgesamt 90 000 t jährlich.

Chemical and Insulating Co., Ltd. Die Produktion von Magnesiaerzeugnissen soll in einer großen Fabrik, die sich zurzeit noch im Bau befindet, etwa im März 1928 aufgenommen werden.

Barium Consolidated. Neugegründete Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens ist die Erwerbung von Bergbaukonzessionen und die Produktion und der Handel von rohem und gemahlenem Schwerspat, Lithopone, Bariumsulfat und allen aus Schwerspat gewinnbaren chemischen Verbindungen und sonstigen Erzeugnissen. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 175 000 £ in 875 000 Aktien zu je 4 sh. (3186)

Frankreich. **Aus der chemischen Industrie.** Compagnie Française de l'Iode et de l'Algine. Die vor kurzem gegründete Gesellschaft hat die Ausbeutung von Meeresalgen auf Jod und andere Produkte zum Zweck. Das Kapital beträgt vorläufig 5 Mill. frs., kann aber auf 10 Mill. erhöht werden; den Hauptteil der Aktien hat die „Société Alga" in Melun, Rue Saint-Liesne 13, übernommen, einen kleineren die „Société Alsacienne de Produits Chimiques" in Paris, Boulevard Haußmann 63. (2592)

Belgien. **Kein Zündholzmonopol.** Der belgische Regierungsausschuß, der schon seit längerer Zeit damit beschäftigt war, die derzeitige Lage der belgischen Zündholzindustrie zu überprüfen, hat nunmehr über die fraglichen Punkte Beschlüsse gefaßt, die der Regierung vorgelegt werden sollen. Der Regierungsausschuß kam zu dem Resultat, daß der Antrag der Zündholzfabrikanten auf ein Zündholzmonopol abzulehnen sei. Ebenso könne man der Gründung einer Nationalgesellschaft nicht zustimmen, und auch eine Regierungshilfe komme nicht in Frage. In dem Bericht der Kommission wird die Ansicht vertreten werden, daß eine Besserung der Verhältnisse nur durch eine Kontingentierung der Produktion herbeigeführt werden könne. („I. u. H.") (3790)

Aus der Kunstseideindustrie. Compagnie de Soie Artificielle de Tubize. Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, erhöht die Gesellschaft ihr Kapital von 25,2 auf 125 Millionen Fr. Mit Hilfe des neuen Kapitals soll die Produktion von Acetatseide gefördert werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Produktion zu verdoppeln, ebenso wie die französische Tubize-Gesellschaft. (3801)

Schweden. **Förderung der Industrie.** Die Regierung hat beschlossen, zum Zwecke der Förderung der einheimischen Industrie Darlehen zu gewähren. In erster Linie sollen solche Unternehmungen berücksichtigt werden, die für das Land neue Produktionsmöglichkeiten ausnutzen wollen, zu deren gewinnbringendem Betrieb besondere Voraussetzungen vorzuliegen scheinen. Im allgemeinen werden dabei Industrien bevorzugt, die für die Landwirtschaft Bedeutung haben. („Svensk Författningssamling" Nr. 402.) (3630)

Bau einer neuen Essigsäurefabrik. Wie „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" mitteilt, hat die Stockholmer Superphosphat-Gesellschaft die Absicht, in allernächster Zeit eine Anlage zur Herstellung von synthetischer Essigsäure in Stallbacka, wo die Gesellschaft bereits einen großen Fabrikkomplex besitzt, zu errichten. Da die einheimische Erzeugung an Essigsäure augenblicklich nicht den Bedarf des Landes deckt, wird dieser neue Industriezweig voraussichtlich erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung erlangen. (3603)

Tschechoslowakei. **Aus der Zündholzindustrie.** Der schwedische Zündholztrust, der vor einigen Jahren die in englischen Händen befindlichen Aktien der Zündholzfabrik Neusohl in der Slowakei kaufte, hat laut einer Mitteilung in „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" jetzt den gesamten Aktienstock an die tschechoslowakische Sologesellschaft verkauft. Der Verkauf dieser Fabrik, die als einzige in der Tschechoslowakei dem schwedischen Trust gehörte, darf indessen nicht so ausgelegt werden, als ob diese Gesellschaft damit alle Pläne zur Eroberung des tschechoslowakischen Marktes aufgegeben hat. Das Gegenteil ist der Fall. Vor einiger Zeit wurde nämlich zwischen dem Trust und dem Solokonzern ein Uebereinkommen getroffen, welches ein überaus enges Zusammenarbeiten, u. a. gerade auf dem tschechoslowakischen Markte, gewährleistet. Der Solokonzern war schon vor dem Kriege der größte Zündholzkonzern in der alten Donaumonarchie und beherrscht auch heute noch die Märkte fast aller ihrer Nachfolgestaaten. Auf Grund des Uebereinkommens hatte der Trust sein Interesse an dem Besitz der Fabrik in Neusohl verloren. (3779)

Die Lage der Teerindustrie. Kürzlich fand unter Vorsitz des Direktors Ing. Johanny die Plenarsitzung der Sektion der Fabriken für Teerverarbeitung statt. Im Situationsbericht wird ausgeführt: Infolge der stärkeren Beschäftigung der Eisenindustrie waren die Kokereien des Ostrau-Karwiner Reviers gut beschäftigt und die Produktion des Kokereiteers stieg 1927 gegen das Vorjahr annähernd um 25 Prozent. Der inländische Bedarf hingegen ist etwas zurückgeblieben, das gilt hauptsächlich von Brikettpech und Imprägnierungsölen. Der Export war in allen Teererzeugnissen lebhaft. Die Hoffnung, daß größere Teerquanten im Inland für den Straßenbau konsumiert würden, hat sich bisher nicht erfüllt, doch kann nach dem neuen Straßenbauprogramm mit einem größeren Bedarf für diese Zwecke gerechnet werden. Die Preise der Teerprodukte waren 1927 fest und im kommenden Jahre ist mit keinen Senkungen zu rechnen, zumal die Befürchtung besteht, daß die Teererzeugung sich nicht lange auf der gegenwärtigen Höhe halten werde. Die Benzolerzeugung ist im laufenden Jahre infolge der erhöhten Koksproduktion und teilweise auch infolge der Errichtung neuer Benzolfabriken um 30 Prozent gestiegen. Gleichzeitig tritt ein ständiges Steigen des Inlandkonsums in Erscheinung. Trotz des Rückganges der Benzinpreise konnten sich die Benzolpreise halten, und auch in Zukunft werden keine größeren Schwankungen erwartet. Zentraldirektor Snižek erstattete über die Braunkohlenteerindustrie einen Bericht, aus welchem hervorging, daß die Verhältnisse ähnlich sind wie in der Steinkohlenteerindustrie. („Prag. Tagbl.") (3781)

Bulgarien. **Privilegierte Unternehmen.** Der Industrierat beim Handelsministerium hat auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie folgenden Unternehmen die allgemeinen und besonderen Vorrechte zuerkannt: der chemischen Fabrik F. Simidoff A.-G. in Russe für die Herstellung von Kartonerzeugnissen und Tinten; der chemischen Fabrik „Aneter" Josif Aronoff in Sofia zur Erzeugung von Weinsäure aus Weinstein; der Firma Peter Wassileff in Plakowo (Bezirk Tarnowo) für die Erzeugung von Pflanzenölen. (3830)

Submissionen. „Darjawen Westnik" vom 3. Dezember 1927 macht bekannt: Am 5. Januar 1928 findet um 10½ Uhr vormittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz statt für die Lieferung von:

a) chemischen Schulgeräten — Voranschlag 135 000 Lewa;
b) Chemikalien — Voranschlag 115 000 Lewa.

Die Lieferung ist in zwei Gruppen teilbar. Die Kaution für das Teilnahmerecht beträgt 3% des Voranschlages und muß bei Erteilung des Auftrages bis zu 6% erhöht werden. Die Submissionsunterlagen stehen im Unterrichtsministerium jeden Werktag und am Tage der Submission im Kreissteueramt Sofia den Interessenten zur Verfügung.

Am 5. Januar 1928 findet zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags in den Kreissteuerämtern zu Warna und Russe eine Submission statt für die Lieferung von 1. 500 kg Zinkweiß — Voranschlag 45 000 Lewa; 2. 500 kg Mennige — Voranschlag 45 000 Lewa; 3. 400 kg Zinn in Stangen — Voranschlag 105 000 Lewa; Kaution: 5% des Voranschlages. Die Submissionspapiere stehen jeden Werktag in den Diensträumen des See-Polizeidienstes sowie in den oben genannten Steuerämtern den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

In Deutschland sind die Unterlagen für alle Submissionen in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, in der Zeit zwischen 10 und 2 Uhr erhältlich. (3812)

Digitized by Google

Spanien. **Verkaufszentrale der Naval-Stores-Industrie.** Wie wir dem „Oil, Paint and Drug Reporter" entnehmen, haben die spanischen Produzenten von Naval Stores kürzlich auf einer in Madrid abgehaltenen Versammlung beschlossen, eine gemeinsame Verkaufszentrale für Naval Stores zu errichten, die die Aufträge auf die einzelnen Produzenten ihrer Bedeutung entsprechend verteilen soll. Die Union Resinera Española in Bilbao ist an diesem Unternehmen mit einer Quote von 60% der Produktion und des Absatzes beteiligt.

Die spanische Produktion beträgt schätzungsweise 7 Millionen kg Terpentinöl und 28 Millionen kg Kolophonium jährlich, während der inländische Verbrauch nur auf 2 Millionen kg Terpentinöl und 14 Millionen kg Kolophonium geschätzt wird.

Obgleich der spanische Markt gegen Einfuhr weitgehend geschützt ist, basieren die Marktnotierungen auf den Preisen in New York und Savannah. Infolge der Depression dieser Industrie und der durch die früheren günstigen Preise verursachten Ueberproduktion sind die Einnahmen der Resinera seit einiger Zeit gering. Die Aktien dieses Unternehmens, die nominell auf 250 Pesetas lauten, sind in zwei Monaten um 33 Pesetas heruntergegangen und wurden im November nur mit 85 Pesetas bewertet. (3804)

Aegypten. **Ausschreibung der Lieferung von Calciumcarbid und von Schmelzofenelektroden.** Die ägyptische Eisenbahnverwaltung schreibt im ägyptischen „Journal Officiel" vom 1. Dezember die Lieferung von 20 000 kg Calciumcarbid und von 1845 kg Elektroden für elektrische Schmelzöfen aus; Termin für Angebote (in versiegelten Umschlägen): 14. Februar 1928. Die Lieferungsbedingungen sind von den „Egyptian State Railways, Stores Saptien, Cairo" oder vom „Chief Inspecting Engineer" in London zu erhalten. (3811)

Südafrikanische Union. **Aus der chemischen Industrie.** Zur Herstellung von Sauerstoff, Acetylen und anderen technischen Gasen ist die Allen-Liversidge Industrial Gases S. A. 1927 (Proprietary) Limited gegründet worden. Das Kapital beträgt 100 000 £.

Zur Herstellung von Carbid und anderen chemischen Erzeugnissen ist die South African Carbide and By-Products Co., Ltd., gegründet worden. Das Kapital beträgt 60 000 £. (2524)

Canada. **Vordringen des schwedischen Zündholztrusts.** Wie der „J. ind." (Paris) aus Toronto berichtet wird, hat die „International Match Corporation", die Tochtergesellschaft des schwedischen Zündholztrusts, die Eddy-Zündholzgesellschaft, welche die bedeutendste Zündholzfabrik in Canada betreibt, in ihren Verband aufgenommen. (3777)

Kleinasien. **Schwefelvorkommen.** Einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals" zufolge soll die Erschließung großer, in Kleinasien entdeckter Schwefellager bevorstehen, wozu die Hilfe französischer Finanzkreise in Anspruch genommen werden soll. Die neuen Lager sollen groß genug sein, um die Schwefelindustrie in ihrer Gesamtheit weitgehend zu beeinflussen, und werden voraussichtlich eine Abänderung des italienisch-amerikanischen Schwefelabkommens zur Folge haben. Die Lager sollen sich innerhalb geringer Entfernungen von der Eisenbahn befinden. (3802)

Palästina. **Erteilung einer Konzession zur Ausbeutung der Kalisalze des Toten Meeres.** „Chemical Age" berichtet, daß im Unterhause kürzlich offizielle Erklärungen über die Ausbeutung der Kalisalze des Toten Meeres abgegeben wurden. Es wären vier Bewerbungen eingegangen; im Prinzip wäre beschlossen, dem Major Tulloch und Mr. Novomeysky eine Konzession zu erteilen, vorausgesetzt, daß die weiteren Verhandlungen günstig verlaufen und von den Bewerbern genügende finanzielle Garantien*) geboten würden. Eine Kontrolle der britischen Regierung durch Uebernahme von Anteilen des neuen Unternehmens wäre nicht vorgesehen, da das Unternehmen als zu experimental und spekulativ angesehen würde, um öffentliche Gelder für diese Zwecke zu investieren. (3815)

*) Ueber die hinter diesen Bewerbern stehenden Finanzkreise sind keine Mitteilungen erfolgt. D. Red.

Japan. **Zusammenschluß der Kunstseidenfabriken.** Zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen haben die bedeutendsten japanischen Kunstseidefabrikanten die endgültige Bildung eines Verbandes unter dem Namen „Nippon Jinken Rengo Kai" (Vereinigung japanischer Kunstseidenfabriken) vorgenommen. Dem Verband gehören an die Asahi, Teikoku, Toyo, Nippon, Miye und Tokyo Kunstseidegesellschaften.

Man erwartet, daß weitere an der Kunstseideherstellung interessierte Firmen der Baumwoll- und Wollindustrie dem Verband bald beitreten werden. Als erste Aufgabe soll von der japanischen Regierung die Abschaffung der Inlandsverbrauchssteuern auf kunstseidene Gewebe verlangt werden, ein Ziel, das auch vom Handel erstrebt wird. Auch mit der Frage des Einfuhrzolls auf Kunstseide wird sich der Verband schon in nächster Zeit zu beschäftigen haben, da aus Kreisen der Kunstseide verarbeitenden Webereien die Forderung der gänzlichen Zollbeseitigung oder zum mindesten der Rückvergütung bei Wiederausfuhr in Form von Fertigwaren aufgestellt worden ist. Gegenwärtig beträgt der Zoll 135 Yen per 100 kin oder 60 kg. Augenblicklich werden in Fukui neue Appreturmaschinen aufgestellt, mit denen ein besonders ansprechender Glanz der kunstseidenen Stoffe erzielt werden soll. (3784)

Produktion von Salicylsäure. Wie die Zeitschrift „Chemicals" auf Grund eines Konsularberichtes mitteilt, will die Farbenfabrik der Mitsui Bussan Kaisha in Miike die Fabrikation von Salicylsäure in großem Maßstabe aufnehmen, um die Deckung des gesamten japanischen Bedarfs durch inländische Produktion zu ermöglichen. Bisher wurde fast die Hälfte der in Japan verbrauchten Salicylsäure aus dem Auslande bezogen. Der größte Teil der Einfuhr stammt aus den Vereinigten Staaten. Die anderen Importeure sind Großbritannien, Deutschland und Frankreich. Aus den Vereinigten Staaten wurden während der letzten Jahre folgende Mengen Salicylsäure bezogen: 1923 42 998 lbs., 1924 118 672 lbs., 1925 90 758 lbs. und 1926 261 689 lbs.

Der wichtigste japanische Salicylsäureproduzent ist zurzeit die Sankyo-Gesellschaft. Nach Vollendung der neuen Anlagen wird die Farbenfabrik in Miike über eine jährliche Produktionskapazität von über 300 000 lbs. verfügen. Diese Produktion im Verein mit den bisherigen Produzenten wird eine Einfuhr von Salicylsäure entbehrlich machen. Der Bau der neuen Anlage sollte im November in Angriff genommen werden. (3816)

Australien. **Schädlingsbekämpfung.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge ist Dr. R. J. Tillyard, Vorsteher der biologischen Abteilung des Cawthron-Instituts in Nelson (Neuseeland), zum ersten Entomologen des Australischen Bundes ernannt worden. Dr. Tillyard schätzt den jährlichen Verlust Australiens infolge Insektenschäden auf 20 Millionen £ und beabsichtigt, eine nationale Schädlingsbekämpfungskampagne einzuleiten. (3813)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. W. Eichholz †. Auf einer Dienstreise ist am 8. Dezember in München unerwartet nach kurzem Krankenlager Direktor Dr. W. Eichholz, Leiter der wissenschaftlichen Laboratorien und Forschungs-Abteilungen der Merck'schen Fabrik, gestorben. Dr. Eichholz war nahezu ein Vierteljahrhundert in der Firma tätig. Ursprünglich Chemiker und Hygieniker, stand er viele Jahre der Bakteriologischen und Serum-Abteilung der Fabrik vor und gliederte ihr später mit der fortschreitenden Entwicklung der Chemotherapie auch eine Abteilung für dieses Arbeitsgebiet an. Im Jahre 1924 wurde er in die Geschäftsleitung und an die Spitze aller wissenschaftlichen Abteilungen der Firma berufen. Seine umfangreiche wissenschaftliche Arbeit hat auch in einer Reihe eigener und aus seinen Abteilungen hervorgegangener Veröffentlichungen in der Fachpresse ihren Niederschlag gefunden. Die veterinärmedizinische Fakultät der Universität Gießen verlieh ihm in Anerkennung seiner erfolgreichen Untersuchungen zur Bekämpfung von Tierseuchen während des Weltkrieges die Ehrendoktorwürde. Dem unermüdlichen und vielversprechenden Schaffen des im besten Mannesalter Stehenden hat der Tod ein jähes Ende bereitet. (3771)

Geschäftliches.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. In der Aufsichtsratssitzung vom 10. Dezember 1927 wurde beschlossen, einer auf den 14. Januar 1928 einzuberufenden Generalversammlung die Ausgabe von nom.

Digitized by Google

250 Millionen RM. Teilschuldverschreibungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Mittel sind für den Ausbau neu erschlossener Gebiete bestimmt. Den Stammaktionären soll ein Bezugsrecht im Verhältnis 4 zu 1 auf diese Teilschuldverschreibungen zum Nennwert eingeräumt werden, die im wesentlichen folgendermaßen ausgestattet sind:

Ihre Verzinsung erfolgt mit dem halben Satz der jeweils auf die Stammaktien bezahlten Dividende, mindestens aber mit 6%. Sie sind überdies mit einem jederzeit ausübbaren Bezugsrecht auf Stammaktien in Höhe der Hälfte des Nominalbetrages ausgestattet. Für den Bezug ist nach Wahl des Gläubigers ein Zeitraum von 14 Jahren vorgesehen, mit einem von 200% im Jahre 1928 bis 100% im Jahre 1941 jährlich fallenden Bezugskurse. Die Zahlungsfristen werden über das Jahr 1928 erstreckt. Die erste Einzahlung soll voraussichtlich am 15. März 1928 mit 10%, die restlichen Einzahlungen mit je 30% am 15. Juni, 15. September und 15. Dezember erfolgen. Zum Zwecke der Durchführung dieser Transaktion wird gleichzeitig die Umwandlung von 60 Millionen RM. Vorzugsaktien Serie A in Stammaktien vorgeschlagen.

Es wurde berichtet, daß der Geschäftsgang nach wie vor gut ist und für das ganze am 31. Dezember 1927 ablaufende Geschäftsjahr mit einer Dividende von 12% gerechnet werden darf. Ueber einzelne Gebiete wurden besondere Mitteilungen gemacht, so z. B. über die Kohlenverflüssigung. Die Arbeiten auf dem Oelgebiet sind programmäßig verlaufen. Die Produktion ist im Gegensatz zu den von anderer Seite verbreiteten Nachrichten fortlaufend steigend, und man erwartet, daß Ende nächsten Jahres die vorgesehene Leistung erreicht wird.

Auf dem Kautschukgebiet, auf dem seit Jahren gearbeitet wird, sind weitere Fortschritte erzielt worden. Eine großtechnische Lösung des Problems steht jedoch für die nächste Zeit noch nicht in Aussicht.

Auf dem Farbengebiet steht ein Abkommen mit der französischen chemischen Industrie dicht vor dem Abschluß. Dagegen sind die Verhandlungen mit der chemischen Industrie Englands bisher noch nicht zu einem greifbaren Ergebnis gediehen. Das Verhalten der englischen chemischen Industrie erschwert einstweilen den Abschluß eines Abkommens auf der von der I. G. beabsichtigten rein wirtschaftlichen Grundlage. Gegenüber den von einem Teil der ausländischen Presse geäußerten Bedenken wurde betont, daß keine Abmachungen getroffen werden, die sich gegen die Industrien anderer Länder richten.

Den Mitteilungen über die vom Aufsichtsrat der I. G. Farbenindustrie A. G. beschlossene Kapitaltransaktion ist bezügl. der geplanten Teilschuldverschreibungen noch erläuternd hinzuzufügen, daß den Inhabern der Stammaktien der I. G. auf diese Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht im Verhältnis von 4 zu 1 eingeräumt wird. Früher getroffenen Vereinbarungen gemäß steht dieses Bezugsrecht weiter auch den Inhabern der Stammaktien der Dynamit Nobel A. G. vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg, der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A. G. in Köln, der Aktiengesellschaft Siegener Dynamitfabrik in Köln, der Gustav Genschow & Co. A. G. in Berlin und der Riebeck-Montan-Werke A. G. in Halle in demselben Verhältnis zu.

Die Teilschuldverschreibungen sind mit 6% jährlich verzinslich. Sollte die I. G. Farbenindustrie A. G. auf die Stammaktien eine Dividende von mehr als 12% verteilen, so erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen für jedes Mehrprozent Dividende um ½% Zusatzverzinsung. Die Zinsen der Teilschuldverschreibungen einschl. etwaiger Zusatzverzinsung sind am 1. Juli eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig, erstmalig am 1. Juli 1929.

Die Stückelung der Schuldverschreibungen ist in der Weise vorgesehen, daß Stücke von je 200 RM., 400 RM. und 2000 RM. ausgegeben werden. Bei einem Bezugsrecht im Verhältnis von 4 zu 1 ist damit auch den Interessen der Kleinaktionäre in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ferner ein Bezugsrecht auf Stammaktien in der Weise zu, daß gegen Einreichung von je nom. 200 RM. bzw. 400 RM. bzw. 2000 RM. Teilschuldverschreibungen nom. 100 RM. bzw. 200 RM. bzw. 1000 RM. Stammaktien der I. G. Farbenindustrie A. G. zu Kursen erworben werden können, die von 200 im Jahre 1928 bis herunter auf 100% im Jahre 1941 fallen mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar des jeweiligen Erwerbsjahres.

Bei Einreichung der Teilschuldverschreibungen sind die Zinsscheine für die Zeit mit einzureichen, für welche die einzutauschenden Aktien dividendenberechtigt sind. Soweit der Nennwert der eingereichten Teilschuldverschreibungen den Erwerbspreis für die eingetauschten Aktien übersteigt, wird er dem Einreicher bei Ausübung des Erwerbsrechts nach Wahl der Gesellschaft in bar oder in Teilschuldverschreibungen, für die das Aktienerwerbsrecht bereits ausgeübt oder erloschen ist, zum Nennwert vergütet. Wählt die Gesellschaft die Vergütung durch solche Teilschuldverschreibungen, so sind diese vom Beginn des Jahres, in welchem der Umtausch erfolgt, zinsberechtigt. Es werden dem Einreicher Stückzinsen von 6% vom Beginn der Zinsberechtigung bis zum Tage des Umtausches berechnet. Die Gesellschaft kann jederzeit die Teilschuldverschreibungen mit viermonatiger Frist zur Rückzahlung zu 110% kündigen, zuzüglich einer Vergütung für die am Rückzahlungstermin noch ausstehenden Zinsen, die auf Grund des letzten Geschäftsjahres zu berechnen sind. Der Inhaber der zum Nennwert anrechenbaren Teilschuldverschreibung ist jedoch in diesem Falle berechtigt, das vorgesehene Erwerbsrecht zu 90% des in dem betreffenden Jahre gültigen Kurses, jedoch nicht unter Pari auszuüben. Für die Berechnung des Kurses, zu dem die Stammaktien erworben werden können, ist das Jahr maßgebend, in das der Ablauf der Kündigungsfrist fällt. Innerhalb einer am Tage der Kündigung beginnenden Frist von drei Monaten hat der Inhaber der Gesellschaft gegenüber die Erklärung abzugeben, ob er sein Recht auf Erwerb von Stammaktien ausübt oder nicht. Die Erklärung ist für ihn bindend. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, so erlischt das Erwerbsrecht.

Falls die I. G. Farbenindustrie A. G. ihren Stammaktionären bis zum 31. Dezember 1941 einen Bezug auf neue Stammaktien einräumt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen kein entsprechendes Bezugsrecht auf neue Aktien anbietet, ist der Wert des Bezugsrechts ohne Zwischenzinsen bei dem Aktienerwerb zu vergüten. Der Wert des Bezugsrechts wird berechnet auf Grund des Durchschnitts der amtlichen Notierung an der Berliner Börse, höchstens aber zum rechnerischen Wert des Bezugsrechts.

Der am 1. Januar 1945 noch ausstehende Teil der Anleihe wird bar zu 110% zurückgezahlt, unbeschadet der Einlösung des letzten, am 1. Juli 1945 fälligen Zinsscheines. Die Einführung der Teilschuldverschreibungen an den Börsen von Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, Mannheim, München und Stuttgart ist in Aussicht genommen. (3773)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Herber & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 11. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied Kaufmann Bruno Lauckner, Marienberg (Sachsen), ist zum Liquidator bestellt.

Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 24. 11. 1927 eingetragen: Dr. phil. Fritz Paschke in Köln und Erwin Braeuer in Köln sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt worden. Dem Anton Kaßmann in Köln ist Prokura erteilt.

Lack- und Farbwerke G. m. b. H. Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 28. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 2. 1927 sind die Geschäftsführer Kaufmann Otto Mai in Hamborn, Kaufmann Erich Balkenhol in Hamborn, und Fräulein Gertrud Staniwiecz in Duisburg-Ruhrort abberufen.

H. B. Sloman & Co., Salpeterwerke Aktiengesellschaft, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 11. 1927 eingetragen: Prokura ist erteilt an Paul Klaus Wilhelm Coellen. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt. Die an E. J. Sloman erteilte Prokura ist erloschen.

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktiengesellschaft, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 11. 1927 eingetragen: Vorstandsmitglied Dr. Noe Ilia Pentmann gelöscht.

Hirus Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 11. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 15. 11. 1927 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 38 000 M. auf 50 000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Generalversammlungsbeschluß vom gleichen Tage ist der § 3 des Gesellschaftsvertrags (Grundkapital, Einteilung und Stimmrecht) geändert worden. Grundkapital: 50 000 M.

Karl Lahmann Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister

Digitized by Google

des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 11. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 29. 11. 1927 eingetragen: Alexander Mumm von Schwarzenstein ist durch Tod, Dr. Fritz Föhrenbach durch Uebertragung seiner Beteiligung auf seine Kinder aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig sind Viktor Freiherr Huber von Gleichenstein, Freiburg i. Br., Heinrich-Adolf Föhrenbach und Max-Ulrich Föhrenbach, beide in Heidelberg, in die Gesellschaft als persönlich haftende, aber nicht vertretungsberechtigte Gesellschafter eingetreten.

Deutsche Lack- und Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 11. 1927 eingetragen: Hermann Tholens ist nicht mehr Geschäftsführer. Fabrikant Johann-Friedrich Hermann Wülfing zu Volksdorf bei Hamburg ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Duffag", Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 11. 1927 eingetragen: Siegfried Blach, Kaufmann, Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Chemisches Werk Nordholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nordholz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dorum ist am 29. 11. 1927 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet, die Firma ist erloschen.

Vereinigte Carborundum- und Elektrit-Werke Akt.-Ges. in Neu-Benatek, Zweigniederlassung in Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 28. 11. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Düsseldorf ist aufgehoben.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 28. 11. 1927 eingetragen: Die Prokura des Franz Reichardt und die des Hermann Meyer sind erloschen. An Otto Rabenau in Oranienburg ist Prokura derart erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Chemikalien-Aktiengesellschaft, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 2. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 11. 1927 ist die Firma geändert in **Chemikalien-Aktiengesellschaft in Winkel.** Den Kaufleuten Wilhelm Feuchtwang in Wiesbaden und Josef Lay in Winkel ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zeichnungsberechtigt ist.

Farbwerk Jakob Schlaucher, Sitz: **Ramstein.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Zweibrücken ist am 2. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Tefloin Gesellschaft für chemische Erzeugnisse m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1927 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firma seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Firma gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Fränkische Lack- und Farbenfabrik Scholze, Klein & Bernhardt, Sitz: **Heidingsfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 1. 12. 1927 eingetragen: Firma erloschen.

Naphthensäure-Verwertungsges. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, R.-G.-Bl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Schramm Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 12. 1927 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 7. 10. 1927 ist das Grundkapital um 520 000 M. auf 1 605 400 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben auf Kosten der Gesellschaft unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre mit Gewinnberechtigung vom 1. 11. 1927 ab 5200 Inhaberstammaktien über je 100 M. zum Kurse von 107 v. H. Bezugsrechtssteuer tragen die Uebernehmer. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in: A. Inhaberstammaktien: 18 000 zu 60 und 5200 zu 100 M. B. Namensvorzugsaktien: 900 zu 6 M.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 12. 1927 eingetragen: Das Stammkapital ist um 80 000 M. auf 180 000 M. erhöht. Der Beschluß vom 12. 3. 1926 über Aenderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich des Stammkapitals ist weiter durchgeführt.

Farben- & Lackfabrikation „Riwulin" Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 2. 11. 1927 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags, im besonderen die Erhöhung des Stammkapitals um 15 000 M. auf 20 000 M., beschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer Oskar Riedel gelöscht neu bestellte Geschäftsführer: Friedrich Brülloph, Kaufmann in München, dieser wieder gelöscht, Hans Frank, Kaufmann in München, und Eugen Vogel, Chemiker in München.

Ceha-Werke Chemisch-technische Fabrik Cermann & Haase Bad Reichenhall, Sitz: **Bad Reichenhall.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 29. 11. 1927 eingetragen: Die Firma lautet nunmehr: **Ceha-Werke chemisch-technische u. pharmazeutische Fabrik M. u. A. Haase, Bad Reichenhall.** Gesellschafter Josef Cermann gelöscht; neuer Gesellschafter: Alice Haase, Kaufmannsgattin in Bad Reichenhall.

Lippische Holzverkohlung in Schieder G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Blomberg (Lippe) ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Rudolf Mayweg ist ausgeschieden und der Ingenieur Ludwig Knoop in Schieder als Geschäftsführer bestellt.

Aktien-Gesellschaft für Kohleveredelung und Kohleverflüssigung in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist eingetragen: Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 4. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Firma lautet nunmehr: **Aktiengesellschaft für Steinkohleverflüssigung und Steinkohleveredelung.**

Adolf Schelkmann, Sitz: **Eisenach.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach ist am 30. 11. 1927 eingetragen: Die Firma ist in **Chemisch-Technische Fabrik, Adolf Schelkmann,** geändert.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Konstanz (Baden), Zweigniederlassung Hannover vorm. Hartmann & Hauers.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben; ihre Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Hammonia Aktiengesellschaft, Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Westlignose Aktiengesellschaft, Sitz **Berlin, Zweigniederlassung Abteilung Nüssau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek ist am 14. 11. 1927 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Nüssau ist aufgehoben.

Chemisch-technische Fabrik Weltflug Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Marienfelde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Grundstücksgesellschaft Mariendorf Großbeerenstraße 46/52 mit beschränkter Haftung.**

Bemo Gesellschaft mit beschränkter Haftung chemisch-technische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Benjamin Moses ist nicht mehr Geschäftsführer. Ingenieur Reinhold Tietz zu Braunsdorf bei Muskau i. L. ist zum Geschäftsführer bestellt.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: **Harburg a. d. Elbe.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf ist am 5. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom

Digitized by Google

5. 11. 1927 ist der § 24 des Gesellschaftsvertrages um folgenden Satz ergänzt worden: Solange nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, ist dieses selbstverständlich zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma berechtigt.

Maximilian Koch Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hannover,** Rumannstr. 8. Die Firma ist am 29. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb chemischer Erzeugnisse, insbesondere von Putzmitteln. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Maximilian Koch in Hannover. Der Frau Emmi (Emma) Koch, geb. Schlinger, in Hannover ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 1. 1923 errichtet und seitdem mehrfach geändert. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.

Alfred Wolff Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 30. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen und chemischen Fabrikaten aller Art, die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder verwandter Art und deren Erwerb. Grundkapital: 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 11. 1927 festgestellt und am 18. 11. 1927 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder eine und einen Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder kann einem Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat das Recht verliehen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Walter Vorwerk, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin, Friedrichstraße 150. Das Grundkapital zerfällt in 100 Inhaberaktien über je 500 M., die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Gründer ,welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Alfred Wolff, 2. Diplom-Chemiker Kurt Schlesinger, 3. Kaufmann und Verlagsdirektor Erich Neugebauer, 4. Kaufmann Richard Kahle, 5. beeidigter Bücherrevisor Max Silberberg, alle zu Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Kaufmann Erwin Kirsch, 2. Kaufmann Ernst Borchardt, 3. Fabrikant Max Kochmann, alle in Berlin.

Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg, Werk Frankfurt a. M. Unter dieser Firma ist am 29. 11. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eine Zweigniederlassung der unter der Firma Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe eingetragenen Aktiengesellschaft eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Herstellung von Medikamenten und Präparaten jeglicher Art, b) Handel mit den zu a) genannten Waren, mit den zur Herstellung dieser Waren erforderlichen Rohprodukten sowie sonstigen Chemikalien. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen im In- und Auslande beteiligen, von denen sie sich eine Förderung ihrer Zwecke verspricht. Das Grundkapital beträgt 250 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 11. 1920 festgestellt und seitdem mehrfach abgeändert worden. Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer Person oder mehreren Personen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Vorstand bilden: Arthur Abelmann, Apotheker in Frankfurt a. M., und Dr. Alfred G. Becker, Chemiker in Frankfurt a. M.

„Labopharma" Dr. Laboschin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 1. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fortführung der bisher von der Dr. Laboschin Aktiengesellschaft betriebenen serologischen, bakteriologischen und therapeutischen Abteilungen, welche dem Gesellschafter Dr. Laboschin bei seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Aktiengesellschaft überlassen worden sind, sowie die Herstellung und der Vertrieb der in diesen Abteilungen erzeugten Präparate. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Fabrikbesitzer Dr. Josef Laboschin, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 11. 1927 abgeschlossen.

Aktiengesellschaft Vereinigte chemische Fabriken (S. T. Morosow, Krell, Ottmann), Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 11. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand Fabrikant Hermann Ottmann ist gestorben. Zum Liquidator ist bestellt: Fabrikbesitzer Heinrich Ottmann, Wiesbaden-Biebrich.

Schlesische Thomasphosphatgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Dir Firma wird von Amts wegen gelöscht.

Vereinigte Glühlichtgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 12. 1927 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 26. 11. 1927 ist das Stammkapital um 1850 M. auf 12 400 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist der § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital und Stammeinlagen) geändert worden.

Chemisch-technische Industrie Gustav Hagen & Co. Ges. m. b. H. — Chemische Industrie Phoenix Ges. m. b. H. — Julius Rudloff Chem. und Kosmet. Fabrik, alle in **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 12. 1927 eingetragen: Es soll nach § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches das Erlöschen der Firmen von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden. — Die Inhaber vorstehender Firmen oder deren Rechtsnachfolger bzw. die zur Vertretung der Firma berechtigten Vorstände oder die Liquidatoren werden gemäß § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens der Firma innerhalb 3 Monaten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in der Gerichtsschreiberei der Abteilung für das Handelsregister (Oberlandesgerichtsgebäude, II. Stock, Zimmer 321) geltend zu machen. (3793)

LITERATUR

Das gesamte Aufwertungsrecht. Von Staatssekretär a. D. Dr. Oskar Mügel. Zweite Hälfte (Schluß). 5. gänzlich neubearbeitete Auflage. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57.

Die Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927 ist durch die Durchführungsverordnung vom 12. September 1927 erst für die Praxis klargestellt worden. Es ist daher sehr zu begrüßen daß auch diese neueste Verordnung bereits jetzt von so autoritativer Seite wie dem früheren Staatssekretär im Preuß. Justizministerium, Dr. Oskar Mügel, in der soeben erschienenen Schlußhälfte der 5., gänzlich neubearbeiteten Auflage seines großen Kommentarwerks, erläutert worden ist. Das Gesamtwerk enthält als Einführung eine Darstellung des Reichstagsabgeordneten, Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich: „Die rechtspolitischen und wirtschaftlichen Tendenzen der Aufwertungsgesetzgebung." Der historischen Einleitung folgt eine erschöpfende systematische Darstellung des Aufwertungsrechts außerhalb des Aufwertungsgesetzes. Daran schließt sich eine ausführliche Kommentierung des Aufwertungsgesetzes nebst der Novelle vom 9. Juli 1927. Dabei ist die Novelle nicht gesondert erläutert worden, sondern an den Stellen, zu denen sie gehört, zusammen mit dem betreffenden Paragraphen des Aufwertungsgesetzes. Der Kommentar berücksichtigt alle Streitfragen, die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Literatur bis August dieses Jahres. Er ist unbestritten die kompetenteste Auslegung dieses äußerst schwierigen, aber für das Rechtsleben höchst bedeutsamen Gesetzes, der beste Wegweiser durch das Labyrinth der schwierigsten Rechtsfragen unserer Zeit. (3770)

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter mit den einschlägigen Vorschriften. Erläutert von Dr. Dr. Lothar Richter, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. (Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 7.) Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Mehr als 400 000 schwer in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkte Menschen haben durch das Schwerbeschädigtengesetz Arbeit gefunden. Jeder private Arbeitgeber und jede öffentliche Körperschaft, die über 20 Arbeitsplätze verfügen, sind zur Einstellung von Schwerbeschädigten gesetzlich verpflichtet. Für Industrie und Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ist das Schwerbeschädigtengesetz von gleicher Bedeutung.

Die Herausgabe eines ausführlichen Kommentars im gegenwärtigen Zeitpunkt erschien gerechtfertigt, da das Schwerbeschädigtengesetz durch die Novelle vom 8. Juni 1926, das Arbeitsgerichtsgesetz und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung seine für absehbare Zeit wohl endgültige Fassung erhalten hat. Der Verfasser, der jahre-

Digitized by Google

lang im Reichsarbeitsministerium Referent für das Gesetz gewesen ist, hat sowohl die mit dem Gesetz zusammenhängenden Rechtsfragen, wie die Art der Durchführung des Gesetzes behandelt. Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Schwerbeschädigten, sowie die Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung des Gesetzes sind in gemeinverständlicher Weise dargestellt. (3767)

Die deutsche Druckfarbenindustrie. Die Gründe ihrer Entstehung und die Grundlagen ihrer Entwicklung bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Dissertation von Dr. Friedrich Sussner, Darmstadt, Herderstraße 15. Selbstverlag.

Die vorliegende Arbeit will ein Gesamtbild von der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Druckfarbenindustrie geben. Leider mußte der Verfasser seinen ursprünglich gefaßten Plan, diese Entwicklung bis in die neueste Zeit zu verfolgen, mit Rücksicht auf die ihm im Umfang der Arbeit auferlegte Beschränkung fallen lassen und sich mit der Darstellung der Entwicklung bis zum Ausbruch des Weltkrieges begnügen. Allerdings wird damit eine Entwicklungsperiode behandelt, die infolge ihres Umfanges (über fünf Jahrhunderte) und der in ihr erfolgten Umwälzungen und Fortschritte als die wichtigste zu bezeichnen ist.

Besonders geht der Verfasser auf die Faktoren ein, welche die Entstehung und späterhin die Entwicklung der deutschen Druckfarbenindustrie begünstigten. Das sind auf der einen Seite die technische und wirtschaftliche Ausbildung der verschiedenen Druckverfahren und auf der anderen Seite die großen Fortschritte auf dem Gebiete der chemischen Industrie im allgemeinen und der Rohfarbenindustrien im besonderen.

Inhaltlich bringt die Arbeit nach einem einleitenden Abschnitt über die technischen Grundlagen der Fabrikation graphischer Farben eine ausführliche Abhandlung über die Geschichte der Bereitung graphischer Farben bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts und einen ebenfalls eingehend behandelten Abschnitt über die Industrie der graphischen Farben in Deutschland von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

Den Abschluß bildet eine Reihe von Außenhandelsstatistiken. (3774)

Ausländische Chemikalienpreise.

Bulgarien (Burgas), 8. Dezember 1927. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Borsäure 65
Carbid —
Carbolsäure (techn.) —
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Glaubersalz —
Glycerin —
Kolophonium 20
Kupfersulfat 22,20
Lanolin 11
Mineralfarben —
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 15
Paraffin 36
Pech 9,50
Ricinusöl 65
Rosenöl 40 000
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermacetöl 45
Vaselin 18
Weinsäure 150

Estland (Reval), 1. Dezember 1927. Preise in Emk. per Pud*).

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1250—1300
Chilesalpeter —
Firnis 1450
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff — (Sack zu 100 kg)
Leinöl 1410
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter — (Sack zu 100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) — (Sack zu 6 Pud)
Seifenstein (72—74%) 485—500
Soda (inländ.) 175
Soda (ausl.) —
Steinkohlenteer (ausl.) —
Superphosphat (18—20%) — (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) — (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 1350—1400
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 7000—8300

*) Wenn nicht anders angegeben.

Frankreich (Paris), 28. November 1927. Preise in frs. per 100 kg.*)

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 600—615
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 250
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—125
Bariumchorid (krist.) 110—120
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 215
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 398
Bleinitrat 620
Bleisulfat —
Bleiweiß (pulverförmig) 410
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L, ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105—110) 80
Chlorschwefel 625 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 29 (kg)
Cyannatrium 10,50 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaiblutaugensalz, gelbes 8,50—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 13—20 (kg)
Kalisalpeter (raff. neige) 300—310
Kaliumbichromat 560—575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 550
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn. 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 131 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340—350
Lithopone (30%) 280—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 500
Mennige (versch. Sorten) 325—398
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93.50
Natriumbichromat 400—425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90—92%) 11,25 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—39
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94—95, ab Fabrik) 40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 260
Natronsalpeter (neige) 235—240
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 33 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 50,50
Oleum (60%) 79,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 680
Pottasche (95—98%) 345—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 310—370
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 139
Schwefelkohlenstoff 250
Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 41
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98—100°; ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg),
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—360
Zinkstaub (Dép. Nord) 425
Zinksulfat (eisenfrei) 125—130
Zinnchlorid (wasserfrei) 2045
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2335
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (verschiedene Sorten) 405 bis 740

*) Wenn nicht anders angegeben.

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:
(Preise in frs. per kg.)*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50 (kg)
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 800 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 18,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—23
Amylsalicylat 42
Anilin, salzsaures 10,25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,80
Aether (f. Narkose; Codex; ab Fabr.) 11,45
Aethylacetat (ab Fabrik) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 170—190 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 13
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1050 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Choralhydrat (ab Fabrik) 29
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 22
Cocain, salzsaures 3050—3500
Codein 4000
Coffein (rein) 115
Cumarin 115—120
Diäthylbarbitursäure 95—120
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc, 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 700 (100kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 650
Furfurol (ab Fabrik) 1050
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1300 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1200 (100 kg)
glycerinphosphorsaurer Kalk 64
Hexamethylentetramin 31—38
H-Säure 32
Hydrochinon 55
Isoeugenol 195
Jodoform 295
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 750 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—825 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3150—3200
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 525—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1350
Piperazin 385
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 51,50—58
Salicylsäure 15—20
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein; Nr.1) 26,50
Terpentinöl 440 (100 kg)
Terpineol 21—35
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist.; Codex) 150 bis 170
Toluol (rein) 360 (100 kg)
Trichloräthylen 430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—480
Weinsäure (1er blanc, krist.; pulverförmig oder in Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

Digitized by Google

Holland (Amsterdam), 7. Dezember 1927. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50 bis 8,25
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,20—9,85
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,80—3,20
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 160—165
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,40—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 197,50—202,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,50—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 104—109
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9,25—9,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 24—25,50
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,15—4,65
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 160—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 39—41

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 9. Dezember 1927. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1,15 ($)
Bleiglätte (B.B U) 130
Bleiweiß (rein. B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (krist.) 152
Chromnatron 135
Eisenvitriol 14
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 385
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98—99) 86
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (96—98) —
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiakgeist (0,910) 54
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 165
Terpentinöl (russisch, weiß) 116
Weinsäure (krist.) 515

Polen, Anfang Dezember 1927. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg*) ab Fabrik exkl. Verpackung.

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handesübl. 90%) 105
Benzol (rein) 120
Bleiacetat 235
Caciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 465
Glycerin (techn.) 410
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 285
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 20
Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf-Stat.) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 120
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tschechoslowakei (Prag), 9. Dezember 1927. Preise in čKr. per 1 kg*). (inkl. Originalverpackung.)

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9,25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8,20
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7,25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 325
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2,90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5,20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,60

*) Wenn nicht anders angegeben. (3789)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 12. 27	7. 12. 27	Aktien	14. 12. 27	7. 12. 27
Byk-Guldenw.	85,75	79 7/8	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	107,—	93,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	90,—	80,—	Oberschl. Koksw.	95 5/8	88 7/8
„ v. Heyden	128,50	128,—	Rasquin. Farbw.	95,25	—,—
„ Milch & Co.	43,—	36 3/8	Rh. W. Sprengst.	109,50	—,—
„ Gelsenk.	80,—	77,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	132,50	123,50	ein chem. F. A.-G.	52,75	53,50
„ W.Brockhues	86,—	85,—	J. D. Riedel	44,—	45,50
Concordia chem. F.	64,—	56,—	Rütgerswerke	90,25	86 1/8
Dynamit Nobel	131,25	119,25	H. Scheidemandel	27 3/8	26,50
Egestorff. Salzw.	120 5/8	117,—	Schering, Chem.	222,—	202,—
Fahlberg, List	132 1/8	128,50	Sprengst. Carb.	97,—	97,—
I. G. Farbenindustr.	270,25	252,25	Staßfrt.Chem.Fabr.	43 7/8	38 7/8
Gehe & Co.	86,50	71.—	Thür. Bleiweißf.	65,—	59,—
Th. Goldschmidt	114 3/8	103,--	Union Fabr.chem.P.	75,25	71,—
Harkort Bergw.	26,—	26,—	Ver. chem. Wk. Chl.	160,—	150,—
Heine & Co.	67,—	66,25	„ Glanzstoff F.	575,—	540,—
Linde's Eismasch.	151,—	144,—	„ Ultramarinfabr.	142,—	130 3/8

Devisen	13. 12. 27	10. 12. 27	Devisen	13. 12. 27	10. 12. 27
Argentinien	1,791	1,792	Italien	22,715	22,645
Canada	4,181	4,181	Jugoslawien	7,375	7,387
Japan	1,926	1,928	Dänemark	112,35	112,36
Aegypten	20,962	20,97	Portugal	20,70	20,74
Türkei	2,179	2,173	Norwegen	111,45	111,45
England	20,438	20,445	Frankreich	16,485	16,49
Ver. Staaten	4,186	4,1865	Tschechoslowakei	12,405	12,408
Brasilien	0,5015	0,4995	Schweiz	80,845	80,89
Uruguay	4,330	4,340	Bulgarien	3,030	3,020
Holland	169,25	169,40	Spanien	70,35	69,30
Griechenland	5,600	5,600	Schweden	113,02	113,—
Belgien	58,58	58,59	Oesterreich	59,05	59,04
Danzig	81,70	81,80	Ungarn	73,25	73,30
Finnland	10,535	10,545	Rumänien	2,58	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 271 vom 13. 12. 1927.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,44	Argentinien	100 Goldpesos	406,95
Mexiko	100 Pesos	200,61	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,93
Peru	1 Pfund	15,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,04
Union d. sozial. Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,63	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,77
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,51

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14. 12. 27	7. 12. 27
Elektrolytkupfer	134 3/4	135,—
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	91 1/2—100 1/2	94—99
Silber in Barren per 1 kg	80 1/2—81 1/2	80 1/2—81 1/2 (3833)

Versammlungskalender.

28. Dez.: Nürnberger Sodafabrik A.-G. i. L., Augsburg, ord. u. außerord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen des Notariats I (kleine Grottenau).

29. „ Stolberger Aktien-Gesellschaft für feuerfeste Produkte, Aachen-Forst, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankkommandite Koch, Otten & Co., Aachen, Kapuzinergraben 8.

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G. in Leopoldshall, ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in Leopoldshall, Salzwerksstr. 6.

Sauerstoffwerk Braunschweig Aktiengesellschaft, Braunschweig, ord. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Berlin SW 11, im Hotel „Habsburger Hof", Askanischer Platz 1.

Sauerstoffwerk A.-G. in Liqu., Kaiserslautern, G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Rhein. Creditbank, Filiale Kaiserslautern. (3792)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 24. DEZEMBER 1927 | Nr. 51

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Rosenöl. Der Anbau von Rosen wurde in Italien zwar schon vor dem Kriege in größerem Maßstabe vorgenommen; die Blüten wurden jedoch nicht in Italien verarbeitet, sondern hauptsächlich nach Frankreich ausgeführt. Die durchschnittliche Jahresausfuhr betrug in den letzten Vorkriegsjahren etwa 500 000 kg Blüten, die mit 0,10—0,15 Lire per kg bewertet wurden. Gegenwärtig ist die Ausfuhr trotz erhöhter Produktion viel geringer.

Die Produktion von Rosenöl in technischem Maßstabe hat sich in Italien erst nach dem Kriege entwickelt. In den ersten Jahren war die Produktion sehr schwankend, hat dann aber vom Jahre 1922 ab dauernd zugenommen.

Im Vergleich zu der bulgarischen Rosenölproduktion spielt die italienische Produktion nur eine untergeordnete Rolle.

Das wichtigste italienische Produktionsgebiet ist Ligurien (hauptsächlich West-Ligurien), in dem sich praktisch die gesamte italienische Rosenölindustrie konzentriert und die Citrusindustrie wegen der Konkurrenz der süditalienischen Industrie aufgegeben worden ist.

Die mit Rosen bebaute Fläche, die im Jahre 1900 etwa 1 ha betrug, hatte sich im Jahre 1925 auf etwa 450 ha ausgedehnt.

Die wichtigsten hier kultivierten Rosenvarietäten sind die Brunner- und Mairose; danach folgen die Druschky-, Nabonnand-, Van-Houtte-, Safrana-, Moka-Rose usw. Die Mairose ist erst in den letzten Jahren in größerem Umfange angebaut worden.

Die Gewinnung des italienischen Rosenöls erfolgt durch Extraktion mit flüchtigen Lösungsmitteln und durch Wasserdampfdestillation.

Die italienische Produktion von Rosenöl (destilliertem und konkretem) hat sich nach amtlichen Angaben in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	kg
1921	45
1922	3
1923	27
1924	44
1925	145

Das destillierte Rosenöl und das Rosenwasser werden in Italien verbraucht; das extrahierte Oel, das von besserer Qualität ist, gelangt zum großen Teile zur Ausfuhr.

Ueber die Ausfuhr von Rosenöl (terpenhaltigem) gibt die italienische amtliche Statistik folgende Zahlen:

Jahr	kg netto[14])	1000 RM.
1911	—	—
1912	1	0,9
1913	—	—
1920	96	38
1921	22	
1922	54	21
1923	57	7
1924	2	0,7
1925	95	24
1926	35	2

[14]) Wirkliches Nettogewicht.

Wie die amtliche Statistik die Preise für das Rosenöl errechnet hat, ist vollständig unerklärlich, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1926 das Kilogramm Rosenöl mit 57 RM. bewertet wird. Sollten diese Preise wirklich zutreffen, so könnte man nur erklären, daß ein derartiges Erzeugnis wohl kaum den Namen „Rosenöl" verdient. Im übrigen sind die Mengenangaben für verschiedene Jahre mit den weiter oben angegebenen — ebenfalls amtlichen — Produktionszahlen nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Zusammenfassend kann man nur sagen, daß das Kapitel des italienischen Rosenöls trotz der zahlreichen zahlenmäßigen Unterlagen ziemlich in Dunkel gehüllt ist.

Ueber die Bestimmungsländer sind in der Statistik keine neueren Angaben vorhanden. Aus einer früheren amtlichen Veröffentlichung ergibt sich, daß die im Jahre 1923 ausgeführten 57 kg Rosenöl quantitativ nach Frankreich gingen.

Die italienische Einfuhr von Rosenöl liegt bedeutend über der Ausfuhr. Zur Einfuhr gelangten:

Jahr	kg[15])	1000 RM.
1911	287	233
1912	148	132
1913	261	233
1920	1 042	431
1921	107	
1922	70	14
1923	293	140
1924	42	16
1925	239	75
1926	45	30

Irisöl. Das Irisöl, auch Iriskonkret oder Veilchenwurzelöl genannt, wird aus den Wurzeln der Florentiner Schwertlilie gewonnen und ist eins der für die Parfümerieindustrie wertvollsten und unentbehrlichsten ätherischen Oele. Das gewöhnliche (konkrete) Irisöl ist wegen seines hohen Gehaltes an Myristinsäure (85%) fest; das kostbarere, sogenannte „flüssige" Irisöl enthält nur die wohlriechenden Bestandteile des Irisöls (Myristinsäure ist geruchlos).

Die industrielle Gewinnung von Iriswurzeln nahm in Italien etwa im Jahre 1860 ihren Anfang. Heute ist Italien auf diesem Gebiete führend und bringt schätzungsweise 90% aller auf der Erde gewonnenen Iriswurzeln auf. Der wichtigste Konkurrent Italiens auf diesem Gebiete ist Frankreich.

Die Gewinnung von Irisöl ist dagegen in Italien erst im Jahre 1921 aufgenommen worden; der größte Teil der Wurzeln wurde früher und wird auch heute noch nach dem Auslande ausgeführt und dort zwecks Gewinnung des Oels verarbeitet.

Das wichtigste italienische Produktionsgebiet ist Toscana, wo die Schwertlilie besonders in den Gegenden von Florenz, Lucca, Livorno und Siena angebaut wird. In früheren Jahren wurden auch in Nord-Italien (Verona) Iriswurzeln in größeren Mengen gewonnen; die Produktion betrug hier um die Jahrhundertwende herum 4500 dz jährlich, ging dann bis zum Jahre 1908 auf 70 dz herunter und ist heute für die Zwecke der Parfümerieindustrie praktisch gleich Null.

In Toscana wurden im Jahre 1892 400 dz Wurzeln geerntet; die Produktion nahm in den folgenden Jahren schnell zu und erreichte in den Jahren von 1903—1905 etwa 15 000 dz jährlich. Seitdem ist die Gewinnung von

[15]) Nettogewicht zuzüglich unmittelbarer Umhüllung

Digitized by Google

Wurzeln dauernd zurückgegangen. In den letzten Vorkriegsjahren schwankte sie zwischen 8000 und 9000 dz jährlich und betrug in den Jahren 1923 und 1924 nur noch 2500—3000 dz getrocknete Wurzeln. Da diese Mengen zur Deckung des Bedarfs, der für alle Länder zusammen auf 5000—7000 dz jährlich geschätzt wird, nicht ausreichten, wurden große Mengen aus den aus früheren Jahren verbliebenen Vorräten genommen. Beim Anhalten der Nachfrage müssen deshalb die Kulturen wieder vergrößert werden. Für das Jahr 1925 wird eine Produktion von 4500 dz und für 1926 von 4000 dz berichtet. Die bebaute Fläche, die früher über 400 ha betrug, beträgt gegenwärtig nur rund 100 ha.

Die Erträge der Iriskulturen sind etwa folgende: Ein Hektar liefert im dritten Jahre im Maximum 120 dz grüne Wurzeln, die etwa 40 dz getrockneter Wurzeln entsprechen. Im Durchschnitt liegt der Ertrag pro Hektar jedoch unter 100 dz grünen, d. h. etwa 30—35 dz getrockneten Wurzeln. Die Ernte der Wurzeln wird bei trockenem Wetter in den Monaten Juli bis Oktober vorgenommen.

Die Gewinnung des konkreten Irisöls erfolgt durch Destillation mit Wasserdampf. Die Ausbeuten schwanken hierbei zwischen 0,1 und 0,2%.

Die italienische Produktion von Irisöl ist nur gering, da der größte Teil der Wurzeln nach dem Auslande, besonders Frankreich, den Vereinigten Staaten, England und Deutschland ausgeführt wird. Vor dem Kriege war Deutschland der bedeutendste Abnehmer. Nach amtlichen Quellen wurden in Italien während der Jahre 1924 und 1925 durchschnittlich 50 kg Irisöl gewonnen.

Gewürznelkenöl. Ueber die italienische Produktion von Gewürznelkenöl sind keine Angaben verfügbar. Um die Produktion zu fördern, wurde der Einfuhrzoll für Gewürznelken (ebenso wie für Zimt) für Destillationszwecke vor etwa vier Jahren aufgehoben; anscheinend hat die Produktion seitdem bedeutend zugenommen, wie aus der rückläufigen Bewegung der Einfuhr geschlossen werden kann.

Die gesonderte Abhandlung des Gewürznelkenöls erfolgt lediglich aus dem Grunde, weil dieses ätherische Oel in der italienischen Außenhandelsstatistik besonders aufgeführt ist und deshalb die entsprechenden Daten greifbar sind. Die Einfuhr ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, wie die folgende Tabelle zeigt. In diese Position fallen außer dem Gewürznelkenöl das Nelkenstielöl, Pimentöl und Nelkenzimtöl.

Einfuhr von Gewürznelkenöl (terpenhaltig).

Jahr	kg[16])	1000 RM.
1911	1 733	23
1912	1 961	27
1913	1 919	27
1920	3 623	72
1921	1 331	
1922	896	17
1923	3 720	46
1924	573	10
1925	349	4
1926	170	2

Die Ausfuhr von Gewürznelkenöl ist praktisch gleich Null. In den letzten Vorkriegsjahren (1911—1913) wurden nur im Jahre 1912 7 kg ausgeführt, in den letzten fünf Jahren erfolgte nur im Jahre 1924 eine Ausfuhr von 20 kg.

Petitgrainöle. Die Produktion von Petitgrainölen befindet sich in Italien noch im Entwicklungsstadium. Die wichtigsten Produktionsländer sind Paraguay und Frankreich.

In Italien werden Petitgrainöle in Sizilien und Kalabrien gewonnen. Das gewöhnliche Petitgrainöl, das genauer als Bitterpomeranzen-Petitgrainöl oder Bigarade-Petitgrainöl bezeichnet wird, wird aus Blättern, Zweigen und unreifen Früchten von *Citrus Bigaradia* Risso während der Sommermonate gewonnen. Daneben kommen aber seit einigen Jahren auch aus Blättern und Zweigen des Citronenbaumes (Citronen-Petitgrainöl oder Petitgrain-citronnier-Oel), Bergamottbaumes (Bergamott-Petitgrainöl oder Petitgrain-bergamia-Oel), Süßpomeranzenbaumes (Süßpomeranzen-Petitgrainöl oder Petitgrain-Portugal-Oel) und Mandarinenbaumes (Mandarinen-Petitgrainöl oder Petitgrain-mandarinier-Oel) destillierte Petitgrainöle in den Handel.

Die kalabrischen Petitgrainöle, besonders das Bergamott-Petitgrainöl, das indessen als gewöhnliches Petitgrainöl in den Handel gelangt, sollen von guter Beschaffenheit sein und könnten in viel größeren Mengen gewonnen werden.

Die italienische Produktion von Petitgrainöl soll sich schätzungsweise in der Gegend von 500 kg jährlich bewegen.

In der italienischen Außenhandelsstatistik fallen die Petitgrainöle unter die Position „Aetherische Oele, nicht besonders genannte".

Neroliöl. Der wichtigste Produzent von Neroliöl ist Frankreich. In Italien besteht diese Industrie erst seit einigen Jahren und ist noch nicht sehr entwickelt, auch reichen die italienischen Neroliöle in der Qualität nicht an die der französischen Oele heran.

In Italien wird das Neroliöl an verschiedenen Stellen gewonnen, wie in Ligurien, Sizilien und Kalabrien. Das wichtigste italienische Produktionsgebiet ist die italienische Riviera zwischen Genua und Ortofino. Kürzlich ist auch in dem Gebiete zwischen Rom und Neapel eine Destillation in Betrieb genommen worden.

Die Gewinnung erfolgt in Italien durch Destillation der Blüten der Bitterpomeranze (*Citrus Bigaradia* Risso) mit Wasserdampf oder durch Extraktion der Blüten mit Fetten, hauptsächlich nach ersterem Verfahren. Die Oelausbeute beträgt bei der Destillation rund 0,1%, gewöhnlich etwas darunter (0,08—0,09%). Im Handel befinden sich viele minderwertige Oele.

Die italienische Produktion von Neroliöl erster Qualität schwankte während der letzten Jahre zwischen 20 und 60 kg; für das Jahr 1925 gibt eine amtliche Quelle die Produktion zu 45 kg an. Von minderwertigen Neroliölen kommen größere Mengen in den Handel, schätzungsweise 250—400 kg jährlich.

In der italienischen Außenhandelsstatistik zählt das Neroliöl nicht zu den Citrusölen, sondern ist in die Position „Aetherische Oele, nicht besonders genannte" eintarifiert. Spezifizierte Angaben über den Außenhandel sind demgemäß nicht verfügbar.

Der Londoner Preis des italienischen Neroliöls (loco per Unze) betrug in der ersten Hälfte des Jahres 1927 5 sh. bis 5 sh. 6 d.

Sonstige ätherische Oele[17]). Außer den bisher aufgeführten ätherischen Oelen werden in Italien noch zahlreiche andere ätherische Oele hergestellt, die jedoch im allgemeinen von geringerer Bedeutung sind. Zu beachten ist aber, daß sich hierunter verschiedene kostbare Blütenöle befinden, deren Produktion auch schon bei geringen Mengen einen verhältnismäßig hohen Wert darstellt. Das Bedeutsame hieran ist, daß die Gewinnung von Blütenölen an der italienischen Reviera überhaupt schon erfolgt, wenn sich auch diese Industrie noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befindet.

Die Produktion von konkretem Veilchenblütenöl, die im Jahre 1922 aufgenommen wurde, wird von der amtlichen Statistik für die Jahre 1924 und 1925 zu 2 bzw. 4 kg angegeben. Veilchenblätteröl, Gartennelkenöl, Mimosablütenöl, Tuberosenöl und Jasminöl werden in Italien seit den Jahren 1920 bis 1923 gewonnen; die jährliche Pro-

[16]) Nettogewicht zuzüglich unmittelbarer Umhüllung.

[17]) Die in diesem Abschnitt angeführten Produktionsangaben beziehen sich auf die Jahre 1924 und 1925 und entstammen amtlichen Quellen.

Digitized by Google

duktion dieser (überwiegend konkreten) Oele liegt in der Nähe von je 15 kg. Den Jasminkulturen wird in letzter Zeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet, so daß der italienischen Jasminölproduktion möglicherweise bald größere Bedeutung zukommen wird.

Für die Produktion von Thymianöl, Salbeiöl, Rosmarinöl und Wacholderbeeröl gibt die amtliche Statistik folgende Produktionszahlen (in der genannten Reihenfolge): 1100 kg, 700 kg, 400 kg und 300 kg. Nach privaten Ernteschätzungen liegt die Produktion dieser Oele jedoch zwischen je 1000 und 2000 kg. Auf alle Fälle ist die Produktion der drei ersten ätherischen Oele im Vergleich zu der Produktion Spaniens unbedeutend.

Für diese Oele, deren Produktion den vorhandenen Rohstoffen nach bedeutend erhöht werden könnte, kommt auch Sardinien, wo kürzlich eine neue moderne Destillation für die Gewinnung von Rosmarin-, Basilicum-, Rautenöl usw. errichtet worden ist, als wichtiger Produzent in Betracht. So genießt das sardinische Rosmarinöl im Handel ein gutes Renommee. Rosmarin ist auch an der sizilianischen Küste weit verbreitet, ebenso *Thymus capitatus*, der zur Gewinnung von Carvacrol sehr geeignet sein soll. *Thymus capitatus* und *Thymus Serpyllum* kommen auch in Kalabrien in großen Mengen vor. Die italienischen Oele aus *Thymus capitatus* enthalten hauptsächlich Carvacrol, während die aus *Thymus Serpyllum* (Quendelöl) nur Thymol enthalten. Von den in den gebirgigen Gegenden Italiens in großen Mengen geernteten Wacholderbeeren wird nur ein kleiner Teil zur Destillation in Italien verwandt, der größte Teil (einige zehntausend Doppelzentner jährlich) wird ausgeführt. Die Gewinnung von Wacholderbeeröl ist in Italien im Jahre 1916 aufgenommen worden.

Die Produktion von Wermutöl, die sich in früheren Jahren auch in der Gegend von 1000 kg bewegte, hat in den letzten Jahren bedeutend abgenommen. Für die Jahre 1924 und 1925 verzeichnet die amtliche Statistik eine Produktion von durchschnittlich 40 kg jährlich.

In geringeren Mengen werden ferner folgende ätherische Oele produziert, für die die amtliche Statistik die beigefügten jährlichen Produktionszahlen angibt: Eucalyptusöl 275 kg, Myrtenöl 100 kg und Origanumöl ebenfalls 100 kg. Mengen unter 100 kg sind für Cedernholzöl, Muskateller Salbeiöl, Corianderöl, Geraniumöl und Basilicumöl angegeben.

Die Produktion von Eucalyptusöl soll im Jahre 1923 400 kg betragen haben, seitdem aber zurückgegangen sein. In Sizilien kommt viel *Eucalyptus Globulus* L. vor, der ein für medizinische Zwecke gut geeignetes, dem australischen gleichwertiges Oel liefern soll.

Zur Gewinnung von Majoranöl wird in Italien Majoran angebaut. Ueber die Höhe der Produktion sind jedoch keine Angaben verfügbar. Jedenfalls wird aber der Produktion dieses Oeles großes Interesse entgegengebracht.

Die Produktion von Cardamomöl, Kümmelöl und verschiedenen anderen steckt noch in den ersten Anfängen. Die Gewinnung einer Reihe weiterer Oele befindet sich noch im Versuchsstadium, wie Fenchelöl, Kamillenöl, Lemongrasöl, Poleiöl, Rautenöl, Verbenaöl, Ysopöl usw. Das sizilianische Poleiöl kann für pharmazeutische Zwecke gut als Ersatz für französisches und spanisches Poleiöl verwandt werden; auch zur Gewinnung von Thymol (durch Reduktion des in ihm enthaltenen Piperitons) ist es geeignet.

Die ätherischen Oele außer Citrusölen, Gewürznelkenöl, Pfefferminzöl, Rosenöl und terpenfreien ätherischen Oelen sind in der italienischen Außenhandelsstatistik zu der Gruppe: „Aetherische Oele, terpenhaltige, nicht besonders genannte“ zusammengefaßt. Früher (1921—1922) bestand vorübergehend noch eine besondere Position: Anis-, Citronell-, Eucalyptus- usw. Oele, die jedoch in der folgenden Aufstellung zu den nicht besonders genannten Oelen eingerechnet ist.

Aetherische Oele, n. b. g. (terpenhaltige)[18]).

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg netto[19])	1000 RM.	kg netto[19])	1000 RM.
1911	102 840	1 666	9 820	119
1912	114 163	2 035	15 783	217
1913	110 933	2 246	14 286	232
1920	222 695	4 150	71 381	1 330
1921	71 174		36 587	
1922	42 681	641	16 746	184
1923	37 391	441	14 218	179
1924	46 171	465	19 648	174
1925	59 657	699	14 834	170
1926	58 735	786	16 980	252

Die wichtigsten Herkunftsländer waren im Jahre 1923, dem letzten Jahre, über das vollständige spezifizierte Angaben vorliegen, Frankreich mit 11 915 kg, Deutschland mit 8305 kg, Großbritannien mit 1024 kg, Holland mit 949 kg und Britisch-Indien mit 11 194 kg. Die wichtigsten Bestimmungsländer waren in dem gleichen Jahre Frankreich mit 2745 kg, Großbritannien mit 1775 kg, Deutschland mit 1195 kg und die Vereinigten Staaten mit 2205 kg; Mengen zwischen 500 und 1000 kg bezogen die Tschechoslowakei, Griechenland, Australien und Argentinien.

Die Angaben über die Herkunfts- und Bestimmungsländer während der späteren Jahre sind unvollkommen und liegen nur für einige Länder vor. Die hierfür in Betracht kommende Position betitelt sich in der Länderstatistik bei der Einfuhr als „Aetherische Oele, terpenhaltige“. Die Gesamtmengen und -werte dieser Position berechnen sich aus der Gesamteinfuhr abzüglich terpenfreier Oele wie folgt:

Einfuhr
von terpenhaltigen ätherischen Oelen.

Jahr	kg	1000 RM.
1925	67 300	985
1926	70 700	1 100

Die Statistik enthält nur Angaben über folgende Herkunftsländer:

Herkunftsland	1925		1926	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
Frankreich . . .	18 809	300	19 638	370
Deutschland . . .	10 877	195	5 024	110
Großbritannien .	3 281	50	3 518	85

Für die Ausfuhr ist in der Länderstatistik eine Position „Aetherische Oele, terpenhaltige, außer Citrusölen“ (für letztere ist die Ausfuhr nach Bestimmungsländern auf Seite 1315 gegeben) vorhanden. Die Gesamtmengen und -werte dieser Position berechnen sich aus der Gesamtausfuhr abzüglich der Ausfuhr von Citrus- und terpenfreien Oelen wie folgt:

Ausfuhr
von terpenhaltigen ätherischen Oelen.
(außer Citrusölen).

Jahr	kg	1000 RM.
1925	41 400	1 680
1926	45 200	1 950

Bezüglich der Bestimmungsländer liegen nur Angaben über die Ausfuhr nach Frankreich und Deutschland vor.

Bestimmungsland	1925		1926	
	kg	1000 RM.	kg	1000 RM.
Frankreich . . .	17 086	910	18 295	970
Deutschland . .	11 522	430	11 789	625

[18]) Bis zum Jahre 1921 sind terpenfreie ätherische Oele eingerechnet.
[19]) Wirkliches Nettogewicht.

Digitized by Google

Terpenfreie ätherische Oele sind in Italien während der letzten Jahre in steigenden Mengen hergestellt worden. Konzentriertes Citronenöl wird durch Destillation des gewöhnlichen Citronenöls unter 20 mm Luftdruck erhalten; die Ausbeute beträgt 5—6%. Die im Handel erscheinenden konzentrierten Citronenöle sind jedoch nicht völlig terpenfrei. Das ebenfalls in Italien hergestelte konzentrierte Bergamottöl enthält 60—70% Linalylacetat. Außerdem werden noch andere terpenfreie ätherische Oele gewonnen. Die Produktion von terpenfreiem Pfefferminzöl betrug während der Jahre 1924 und 1925 nach amtlichen Angaben 640 bzw. 500 kg.

In der Außenhandelsstatistik sind terpenfreie Oele vom 1. Juli 1921 ab besonders aufgeführt. Die Statistik enthält hierüber vom Jahre 1922 ab folgende Angaben:

Terpenfreie ätherische Oele.[20])

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg netto[21])	1000 RM.	kg netto[21])	1000 RM.
1922	5 077	103	932	10
1923	1 849	30	928	21
1924	721	14	1 248	48
1925	1 031	25	2 797	189
1926	276	14	6 031	316

Während Italien also noch vor wenigen Jahren terpenfreie Oele hauptsächlich einführte, hat es sich jetzt zu einem bedeutenden Exporteur von terpenfreien ätherischen Oelen entwickelt. Die Produktion ist in schnellem Steigen begriffen. (3279)

[20]) Einschließlich terpenfreier Citrusöle.
[21]) Wirkliches Nettogewicht.

(Fortsetzung folgt.)

Der Entwurf eines neuen Zolltarifs in Schweden.

Das Schwedische Chemische Industriekontor veröffentlicht in den „Meddelanden" weitere Angaben über den Vorschlag zu einem neuen schwedischen Zolltarif (s. „Chem. Ind." S. 1235) und fordert gleichzeitig die interessierten Kreise auf, etwaige Ergänzungen ausführlich begründet an das Schwedische Chemische Industriekontor zu richten.

Zeichenerklärungen: Die bei den betreffenden Zollsätzen oder Warengattungen angegebenen Buchstaben bedeuten:
B: Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht berechnet;
N: Der Zoll wird nach dem wirklichen Nettogewicht berechnet;
T: Der Zoll wird nach dem legalen Nettogewicht berechnet;
E: Der Zoll wird nach dem Nettogewicht mit Zuschlag für gewisse Umschließungen berechnet.

IX. Oele, Fette, Trockendestillationsprodukte usw. und Erzeugnisse daraus.

A. Oele, Fette und dergleichen.

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kronen je 100 kg*)
	Mineralöle:	
917	Benzin . . . . . 100 Liter	—,10
	Anmerk.: Benzin, das nach Schweden eingeführt wird, wird nach den besonders hierüber erlassenen Bestimmungen versteuert.	
918	Andere Arten; ferner Paraffin, Erdwachs (Ozokerit), Montanwachs und Ceresin .	frei
919	Vaselin, auch künstliches; Maschinen- und Wagenschmiere; Schmieröle, bestehend aus einem Gemisch von fettem Oel und Mineralöl, sofern letzteres den Hauptbestandteil ausmacht; ferner andere, n. anderweit erwähnte Schmiermittel, welche Oele oder Fett enthalten (B) .	2,—
920	Leinöl, roh u. geblasen; Leinölsäure; fern. Schmieröle, besteh. aus einem Gemisch v. Mineralöl u. fettem Oel, sofern letzteres d. Hauptbestandteil ausmacht (T)	7,—
921	Leinöl, gebleicht oder gekocht, auch bis z. Festwerden oxydiert, sowie andere Oelfirnisse, ohne Zusatz v. and. Stoffen als mineral. Trockenmittel (T); ferner Sikkativ in fest. Form, besteh. aus Oel oder Harz in Verbindung mit Metalloxyden oder Metallsalzen (N)	10,—
aus 925	Wollfett, Lanolin, Degras und andere Gerberfette	frei
928	Olein und andere nicht besonders genannte Oelsäuren	frei
929	Stearin (T)	9,—
930	Glycerin und Aethylenglycol (T) . . .	4,—
	Wachs, nicht besonders genannt:	
931	Insektenwachs; ferner Baumwachs (N) .	15,—
932	Andere Arten	frei
	Aetherische Oele sowie in der Parfümerieindustrie oder bei der Herstellung von Konfitüren, Backwerk, Getränken u. dgl. angewandte Essenzen, Ester u. and. wohlriechende Stoffe, soweit sie nicht unter eine and. Position fallen, natürl. od. künstlich:	
933	Bittermandelöl (E)	40,—
	Andere Arten, in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von	
934	1 kg oder darüber (E)	200,—
935	weniger als 1 kg (E)	300,—
936	Nitrobenzol (Mirbanöl) (E)	10,—
937	Terpineol, Safrol und Menthol (E) . . .	50,—
938	Campher, auch künstlicher	frei

B. Produkte aus Oelen, Fetten usw., wie Lacke, Seifen, Parfümerien und dergleichen.

	Lacke:	
939	Branntweinhaltige (T); ferner nicht trinkbare Branntweinmischungen, nicht besonders genannt, m. Einschluß v. Fuselöl, sowie branntweinhaltige Putzmittel für Lederwaren (N)	40,—
940	Andere (T)	30,—
941	Kitt, nicht besonders genannt, aus Oel u. fest. mineralischen Stoffen bereitet; ferner Modelliermasse (N)	5,—
942	Kerzen aller Art (T/E)	12,—
	Seifen mit Einschluß v. Seifenersatzmitteln:	
945	Parfümiert oder in geformten Stücken; ferner sogenannte Transparentseifen (E)	100,—
946	Andere Arten (T/E)	10,—
aus 947	Türkischrotöl (N)	5,—
	Wasch-, Scheuer-, Polier-, Schleif-, Putz-, Desinfektions- u. Appretiermittel, nicht besond. genannt, die Oel, Harz, Wachs, Seife oder Schmierseife, aber kein Dextrin oder Stärke enthalten:	
948	fest oder in Pulverform (E)	10,—
	in flüssiger Form, in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von	
949	mehr als ½ kg (E)	10,—
	Anmerk.: Unter diese Position fallende Wasch- und Appreturmittel dürfen mit einem Zoll von 5 Kronen je 100 kg abgefertigt werden, wenn durch ein auf Treu und Glauben abgegebenes Attest bestätigt wird, daß die Ware ausschließlich zur Verwendung in der Textil- und Lederindustrie bestimmt ist.	
950	½ kg oder darunter (E)	25,—
951	Putzmittel, nicht branntweinhaltig, für Lederwaren (E)	30,—
952	Zahnpulver, Zahnpasta, Puder, Schminke (E)	100,—
953	Riech- oder Toilettewässer, Parfüme und kosmetische Erzeugnisse, fest od. flüss., nicht zu einer and. Position gehörig (E)	300,—
954	Rosenwasser u. Pomeranzenblütenwasser (Orangenwasser) (E)	10,—

C. Trockendestillationsprodukte und verwandte Stoffe.

	Teer, Teer- und Harzöle sowie andere durch trockene Destillation hergestellte Stoffe, soweit sie nicht unter eine andere Position gehören:	
955	Steinkohlenteer z. Bestreichen v. Dächern, Betonfundamenten, Eisenkonstruktionen u. dgl. sowie zu diesen Zwecken dienende Pech- und Asphaltpräparate (T) .	2,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	Zollsatz in Kronen je 100 kg*)
956	Andere Arten, darunt. Benzolöle, Carbolsäure, Naphthalin und ähnliche Destillationsprodukte des Steinkohlenteers; ferner Carbolkalk	frei
957	Harz, auch gehärtet, Esterharz und Sulfatharz, auch destilliert; Terpentin, dick, und andere Balsame, auch künstliche; ferner Kunstharz	frei
958	Harzseife oder sogen. Harzleim (N) . .	2,—
959	Terpentinöl (T)	5,—
960	Holzgeist (Methanol) (T); ferner Aceton und Acetonöl (N)	20,—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Verschiedene Produkte.

Back- und Hefepulver sollen nach Pos. 39, (Kartoffelmehl usw.) zu einem Zollsatz von 20 Kronen je 100 kg abgefertigt werden.

Milchzucker soll nach Pos. 106, Traubenzucker usw., zu einem Zollsatz von 23,50 Kronen je 100 kg abgefertigt werden.

Nährpräparate. Nach dem Vorschlag sollen sämtliche Nährpräparate, soweit sie nicht besonders erwähnt sind, nach Pos. 107, Malzzucker usw. zu einem Zollsatz von 40 Kronen je 100 kg abgefertigt werden.

Graphitelektroden im Gewicht von mindestens 3 kg pro Stück sollen nach Pos. 481 zu einem Satze von 10 Kronen je 100 kg verzollt werden.

Anmerkungen und Begründungen.

1. Zolltarifpositionen 975—1057.

(Vgl. Seite 1235 der „Chem. Ind.")

Pos. 975: Verdichtete Gase. Der gegenwärtige Zoll beträgt 5 Oere je kg brutto. In der Revision werden 15 Oere je kg netto vorgeschlagen. Der alte Zollsatz war im Jahre 1906 festgesetzt worden, weil die damalige Zollkommission die beiden zur Diskussion stehenden Sätze (15 Oere je kg netto und 5 Oere je kg brutto) für einander entsprechend gehalten hatte, was jedoch nur bei der komprimierten Kohlensäure der Fall ist. Für die meisten anderen Gase ist das Nettogewicht bedeutend kleiner als ein Drittel des Bruttogewichts; deshalb ist der Zoll für diese Gase beträchtlich herabgesetzt, während die Gebühr für die Umschließungen, die nach ihrem wirklichen Gewicht abgefertigt werden sollen, erhöht worden ist. Sofern die Stahlflaschen im Lande hergestellt oder schon früher einmal eingeführt worden sind, wird wie bisher keine besondere Zollabgabe für dieselben erhoben.

Pos. 976: Schwefel, Phosphor usw. In diese Position ist u. a. Silicium aufgenommen, das gegenwärtig mit 15% a. v. verzollt wird. Da dieses Element in der letzten Zeit Anwendung als Bestandteil von Legierungen gefunden hat, wurde seine Zollfreiheit für wünschenswert gehalten.

Pos. 978: Salpetersäure. Der jetzige Zoll beträgt 2 Kronen je 100 kg brutto. In der Revision werden 2,20 Kronen je 100 kg netto vorgeschlagen, was ungefähr dem geltenden Zollsatz entspricht, unter der Voraussetzung, daß die Ware in Glasflaschen zur Einfuhr gelangt. Der Vorschlag bedeutet in den Fällen, in denen diese Säure in Krugwagen, Tankwagen oder Eisenfässern importiert wird, eine Zollherabsetzung, da dabei die Tara größer ist als bei Glasflaschen oder Aluminiumtankwagen.

Pos. 1000: Oxyde usw. Der neue Vorschlag spricht die Zollfreiheit einer ganzen Reihe verschiedener Salze usw. aus, die bisher mit 15% a. v. verzollt wurden. Es ist hervorzuheben, daß organische Verbindungen nicht unter diese Position fallen.

Pos. 1004: Anilinöl usw. Diese Position entspricht der jetzigen Pos. 1197. Indessen sind Phenylendiamin, Toluylendiamin und Resorcin neu aufgenommen worden, da sie ebenso wie das schon früher in dieser Position befindliche Naphthol große Bedeutung als sogenannte Entwickler für substantive Farbstoffe haben.

Pos. 1005: Aethyläther. Es ist eine Zollermäßigung von 2,50 Kronen auf 1 Krone je kg vorgeschlagen. In dem jetzt geltenden Tarif ist nämlich eine Kompensation für die Steuer des bei der Aetherherstellung verwandten einheimischen Alkoholes mit einberechnet. Da aber für diesen Zweck nunmehr hauptsächlich Alkohol benutzt wird, der mit keiner Steuer belastet ist, schien es angemessen, den Zoll um den entsprechenden Betrag herabzusetzen.

Pos. 1006: Adronolacetat usw. Die Begründung der Zolländerung hat folgenden Wortlaut:

„In den letzten Jahren sind in großem Ausmaße Lackverdünnungsmittel eingeführt worden, die außer aus Estern aus verschiedenen anderen Stoffen wie Benzol, Aceton und Methanol bestehen, Verbindungen, die an sich entweder zollfrei oder niedrig besteuert sind. Diese Verdünnungsmittel werden jetzt gewöhnlich nach Pos. 1226 mit 2,50 Kronen je kg verzollt. Auch wenn dieser Satz, wie vorgeschlagen, auf 1 Krone je kg ermäßigt würde, muß man ihn doch noch für zu hoch ansehen, besonders, da der oft ziemlich teure Lack selbst in der Regel nur 30 Oere je kg an Zoll zu tragen hat. Aus diesem Grunde sind unter Pos. 1006 diese Verdünnungsmittel mit den die gleiche Anwendung findenden Estern vereinigt worden."

Pos. 1008: Kreide. Der Vorschlag sieht für gefällte Kreide Zollfreiheit vor, was unter anderem dadurch begründet wird, daß dieses Erzeugnis nicht im im Lande selbst hergestellt wird und wegen seines hohen Preises auch nicht mit gewöhnlicher Kreide konkurriert.

Pos. 1040: Feuerwerksartikel usw. Unter diese Position fallen unter anderem für Blitzlichtpräparate bestimmte Oxydationsmittel und Metallpulver, sofern sie in Kleinhandelspackung eingeführt werden, auch wenn sie nicht miteinander gemischt sind, sondern einzeln in besonderen Glasröhren oder dergl. verpackt sind. In diesem Falle werden die einzelnen Bestandteile jedes für sich abgefertigt.

Pos. 1048—1049: Leim, flüssig usw. Der Vorschlag bedeutet für Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder darüber eine beträchtliche Zollermäßigung, die dadurch begründet wird, daß erstens die Waren durchschnittlich nur etwas über 1 Krone je kg wert sind, zweitens solche Artikel durch Auflösen von Leimstoffen, die entweder mit 20 Oere je kg verzollt werden oder zollfrei sind, in Wasser hergestellt werden, und drittens innerhalb des Landes kein Fischleim gewonnen wird, der den größten Teil der in Frage stehenden Artikel ausmacht.

Pos. 1050: Collodium. Die Herabsetzung des Zolles für Collodium auf 1 Krone je kg wird damit begründet, daß in den handelsüblichen 2—4%igen Lösungen die Nitrocellulose, die an sich nur unbedeutend mit Zoll belastet ist, einen verschwindend geringen Prozentsatz ausmacht. Es ist daher in der Hauptsache nur der als Lösungsmittel und zur Aetherherstellung verwandte Branntwein zollpflichtig. Auch die Einfachheit des Fabrikationsprozesses, die in dem verhältnismäßig geringen Preise der Ware ihren Ausdruck findet, mußte bei der Tarifierung berücksichtigt werden.

Pos. 1057: Chemische Präparate. Diese Position entspricht im großen und ganzen der jetzigen Pos. 1259 (Chemisch-technische Präparate, nicht besonders erwähnt, mit dem Zoll von 15% a. v.) Doch ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Artikeln aus der Pos. 1259 herausgenommen und auf andere Positionen, im allgemeinen unter Gewährung von Zollfreiheit, verteilt sind. Der Ersatz des Ausdrucks „chemisch-technische Präparate" durch den nach der Meinung der Revisoren weiteren Begriff „chemische Präparate" wurde vorgenommen, um eine vorgeschlagene Abänderung der jetzigen Praxis betreffend die Verzollung von Gemischen zu erleichtern; gewisse Mischprodukte nämlich, die augenblicklich nach einer großen Anzahl verschiedener Posi-

Digitized by Google

tionen je nach ihrer Zusammensetzung abgefertigt werden, sollen statt dessen unter die hier besprochene Position fallen und somit einen einheitlichen Zoll von 15% a. v. erhalten.

2. Zolltarifpositionen 917—960.
(s. S. 1368.)

Pos. 939—940: Lacke. Auf Grund einer Aenderung der für die Verzollung von Branntwein vorgesehenen Richtlinien sollen Lacke usw. von nun an allgemein gegen einen Zoll von 40 Oere je kg eingeführt werden dürfen, d. h. für den gleichen Betrag, mit dem jetzt unter Umständen (Anm. zu Pos. 1117) die vergällten Branntwein enthaltende Ware verzollt wird.

Pos. 945—946: Seife. Betreffend die Formulierung der jetzigen Pos. 1122, in der u. a. parfümierte Seifen und andere Seifen in geformten Handstücken mit einem Zoll von 1 Krone je kg aufgenommen sind, ist man zu der Ansicht gelangt, daß der bloße Zusatz eines Parfümierungsmittels oder eine gewisse Formgebung nicht mit einem so hohen Zoll belegt werden dürfe.

Pos. 948—950: Waschmittel usw. Auf Wunsch der Zollämter, die bei der Verzollung der verschiedenen Appretur- und Waschmittel mancherlei Schwierigkeiten begegnet sind, werden im neuen Vorschlag seifen- und schmierseifenhaltige Appretur- und Waschmittel unter einer Position zusammengefaßt. Um jedoch die Textil- und Lederwarenindustrie nicht durch einen erhöhten Zoll auf diese Artikel allzusehr zu belasten, ist im Tarif eine Anmerkung vorgesehen, nach der in gewissen Fällen ein niedrigerer Satz zur Anwendung gelangen kann. Ebenfalls aus zolltechnischen Gründen sind die harzhaltigen, seifenfreien Appreturmittel in den Pos. 948—950 zusammengefaßt worden, sowie in den

Pos. 955—956: Teer usw. die verschiedenen Trockendestillationsprodukte, die in nur 2 Gruppen: mit 2 Kronen zollpflichtige und zollfreie eingeteilt werden.

Die Zollbehandlung von Gemischen.

Die vom Schwedischen Chemischen Industriekontor vorgeschlagene Verzollung aller nicht besonders erwähnten Gemischerzeugnisse mit 15% v. W.., sofern sie nicht als Rohwaren oder Hilfsstoffe in der Industrie Verwendung finden, würde nach Meinung der Revisoren dem Gedanken widersprechen, der für die Umarbeitung der chemischen Gruppe maßgebend war, nämlich, daß eine Industrie, die für ihren Betrieb chemische Produkte braucht, von Zöllen auf solche Artikel befreit wird, bei denen die einheimische Industrie aus Schutzgründen nicht an einer Beibehaltung des Zolles interessiert ist. Ebensowenig dürfte dieser Zollsatz als Zollschutz für eine Bearbeitung, die nur in der Mischung zweier oder mehrerer Produkte besteht, begründet sein, auch wenn der Mischungsvorgang von einfachen Schmelz- oder Lösungsprozessen begleitet ist. Dagegen kommen Fälle vor, in denen die Bestandteile einer gewissen Bearbeitung unterzogen werden, durch die sie für ihre Bestimmung geeigneter werden und durch die das fertige Präparat als ein neues Produkt erscheint. Außerdem existieren Mischungen, welche keine Anwendung als Halbfabrikat oder Hilfsmittel in Industrie, Landwirtschaft oder anderen Erwerbszweigen finden. Es sind dies Fertigwaren mit begrenzten Verwendungsgebieten, die gewöhnlich in Kleinpackungen eingeführt und unter Phantasienamen zu verhältnismäßig recht hohen Preisen gehandelt werden. Es gibt verschiedene solcher Artikel, die entweder — wenn sie einen wertzollpflichtigen Bestandteil enthalten — schon jetzt einen Wertzoll tragen oder mit dem gleichen Gewichtszoll wie der höchstbesteuerte Bestandteil belegt sind oder auch als fertige Präparate zollfrei sind, wenn alle ihre Bestandteile zollfrei sind.

Man darf annehmen, daß eine Abänderung der Zollbehandlungspraxis betreffend die letztgenannte Art von Produkten, durch ihre Einordnung in die Pos. 1057 „Chemische Präparate, nicht besonders genannt" mit einem Zoll von 15% v. W. geeignet ist, in Fragen des Zollschutzes eine angemessenere Abwägung zu bewirken, die in gewissem Maße auch der einheimischen Industrie zugute kommen würde; ebenso würde die Zollbehandlungsarbeit nicht unwesentlich durch den Wegfall der qualitativen Analysen erleichtert werden. Allerdings kann man den Einwand erheben, daß es bei der Verzollung schwer sein wird, die Grenze zwischen Mischartikeln, für die die Bestimmungen der Zolltaxeverordnung anzuwenden sind, und solchen, die nach der Position für chemische Präparate, nicht besonders erwähnt, abzufertigen sind, zu ziehen. Trotzdem glauben die Revisoren an eine Erleichterung des Zollverkehrs. Sollte einmal ein wichtiger Artikel vorkommen, der zweckmäßigerweise nicht mit diesem Wertzoll belegt werden soll, so steht jederzeit die Möglichkeit offen, ihn in den Zolltarif aufzunehmen. (3836)

Die Entwicklung der Schwefelsäureindustrie der Vereinigten Staaten.

Einem in „Chemical and Metall. Engineering" veröffentlichten Aufsatze über die wirtschaftliche Entwicklung der Schwefelsäureindustrie der Vereinigten Staaten entnehmen wir die folgenden Angaben:

Im ersten Viertel dieses Jahrhunderts hat die amerikanische Schwefelsäureindustrie in technischer und wirtschaftlicher Beziehung eine außerordentliche Entwicklung genommen. Die wichtigsten Erscheinungen waren folgende: Verschiedene wichtige Fortschritte sind in der Technik des Bleikammerverfahrens gemacht worden. Die Herstellung von Schwefelsäure nach dem Kontaktverfahren ist technisch anwendbar geworden. Die Produktion von Oleum ist von fast Null auf fast ein Drittel der gesamten Schwefelsäureproduktion gestiegen. Pyrite und Schwefel als Ausgangsstoffe für die Herstellung von Schwefelsäure verdrängen einander abwechselnd aus der führenden Rolle.

Auch im Verbrauch haben sich große Veränderungen vollzogen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden fast 90% der gesamten Schwefelsäureproduktion in der Düngemittel- und Stahlindustrie, sowie zur Raffination von Petroleum verbraucht. Gegenwärtig entfallen auf diese Verwendungszwecke nur noch 55%.

Die Zahl der Schwefelsäureproduzenten ist in den letzten 25 Jahren nur um 40% gestiegen; ihre Produktion hat jedoch der Menge und dem Werte nach um mehrere hundert Prozent zugenommen.

Im Jahre 1902 war die Schwefelsäureindustrie der Vereinigten Staaten kaum so weit entwickelt wie die deutsche und englische Schwefelsäureindustrie. Im Jahre 1925 produzierten die Vereinigten Staaten jedoch über dreimal so viel Schwefelsäure wie irgendein anderes Land der Welt.

Im Jahre 1900 setzte ein Teil der Industrie große Erwartungen auf das Kontaktverfahren, während ein anderer Teil dieses Verfahren als große Gefahr betrachtete. Wie sich jedoch herausgestellt hat, ergänzen beide Verfahren einander, und beide Verfahren beteiligen sich heute an der Schwefelsäurefabrikation.

Die erste amerikanische Anlage, die nach dem Kontaktverfahren arbeitete, wandte die Grillo-Schroederschen Patente an. Sie gehörte der New Jersey Zinc Co. und wurde im Jahre 1901 in Mineral Point, Wisconsin, in Betrieb gesetzt. Von den neun Anlagen, die in der Zeit zwischen 1900 und 1903 gebaut wurden, wandten sechs das gleiche Verfahren an. Schoellkopf, Hartford and Hanna entwickelten im Jahre 1903 in einer Anlage in Buffalo die Mannheimer Patente. Im Jahre 1906 wurde das Tentelew-Verfahren von der Merrimac Chemical Co. als anwendbar befunden. Die General Chemical Co. kontrollierte die badischen Patente. Ver-

Digitized by Google

schiedene andere Firmen betätigten sich ebenfalls auf diesem Gebiete. Am meisten begünstigt wurden das badische und das Schroeder-Verfahren.

Die sich aus dem Kontaktverfahren ergebende Konkurrenz zwang die Schwefelsäureproduzenten, die nach dem Bleikammerverfahren arbeiteten, ihre Betriebe rentabler zu gestalten. Die Folge hiervon war eine 20%ige Herabsetzung der Produktionskosten nach dem Bleikammerverfahren.

Ein anderer Faktor, der die nach dem Bleikammerverfahren arbeitenden Betriebe in die Lage versetzte, konkurrenzfähig zu bleiben, war folgender. Bis zum Jahre 1914 wurden gewöhnlich über 50% des gesamten amerikanischen Schwefelsäureverbrauchs zur Herstellung von Düngemitteln, hauptsächlich Phosphatdüngemitteln, verwandt. In dieser Industrie spielen die normalen Mengen von Verunreinigungen, die in der Kammerschwefelsäure enthalten sind (Arsen, Blei), keine Rolle. Die gewöhnliche Kammersäure war für diese Zwecke ebenso gut geeignet, wie die reine Kontaktsäure. Die Konkurrenz der beiden Sorten Schwefelsäure wurde daher auf diesem Gebiete fast ausschließlich durch die Preise geregelt, woraus sich eine Benachteiligung für die Kontaktsäure ergab, da die zur Herstellung von Schwefelsäure nach dem Kontaktverfahren benötigten Ausgangsstoffe einer sorgfältigen Reinigung unterworfen werden müssen, um Vergiftungen der Katalysatoren zu vermeiden, und diese Reinigung mit erheblichen Kosten verbunden ist, Aus diesem Grunde deckte die nach dem Bleikammerverfahren produzierte Schwefelsäure auch weiterhin praktisch den gesamten Bedarf der Industrie an weniger stark konzentrierter Schwefelsäure.

Die Entwicklung des Kontaktverfahrens war andererseits weitgehend von der Nachfrage nach konzentrierter Schwefelsäure und Oleum abhängig. Auf diesem Gebiete konnte die Kammersäure indessen nicht konkurrieren, da die Herstellung von hochkonzentrierter Schwefelsäure aus Kammersäure mit zu hohen Kosten verbunden war.

Vor dem Kriege bestand in den Vereinigten Staaten keine große Nachfrage nach hochkonzentrierter Schwefelsäure. Die Produktion von Oleum hat sich demgemäß vor dem Kriege nur langsam entwickelt. Im Kriege brachte die enorm gesteigerte Produktion von Sprengstoffen eine außerordentliche Belebung der Oleumproduktion mit sich. Nach dem Kriege ging die Produktion von Oleum in den Vereinigten Staaten zuerst wieder scharf zurück, hat sich aber in den letzten Jahren wieder derartig entwickelt, daß die Produktion der Kriegsjahre weit überschritten worden ist. Zu dieser Entwicklung hat vor allem die gesteigerte Produktion von Farbstoffen, Celluloselacken, Petroleumprodukten, anderen Säuren und Chemikalien im allgemeinen beigetragen.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Schwefelsäureindustrie gibt der Censusbericht folgende Daten:

Jahr	Zahl der Anlagen: Kontaktverfahren	Kammerverfahren	Beide Verfahren	Produktion: Kontaktverfahren 1000 t[2])	Kammerverfahren 1000 t[2])	Beide Verfahren 1000 t[2])
1914	13	172	9	698	2462	411
1919	24	185	7	1141	3758	653
1921	[1])	[1])	[1])	1103	3276	...
1923	34	151	...	1812	4743	...
1925	178		...	7012		...

[1]) Vom Censusbericht nicht angegeben.
[2]) Als Säure von 50° Bé berechnet.

Die Produktion von Oleum in den Vereinigten Staaten blieb bis zum Jahre 1911 einschließlich unter 100 000 t jährlich (als Säure von 50 Bé. berechnet). Ueber die Entwicklung in den folgenden Jahren gibt die folgende Statistik Aufschluß. Die Angaben sind einer graphischen Darstellung entnommen und daher nicht ganz genau, kennzeichnen aber doch die gesamte Entwicklung in genügendem Maße.

Produktion von Oleum und Schwefelsäure über 66° Bé.

(als Säure von 50° Bé berechnet.)

Jahr:	1000 t
1912	110
1913	105
1914	110
1915	320
1916	750
1917	1300
1918	800
1919	250
1920	1000
1921	1020
1922	1500
1923	1930
1924	1950
1925	1980

Die Gewinnung von Schwefelsäure aus Hüttenabgasen ist von der technischen Literatur des neunzehnten Jahrhunderts des öfteren vorgeschlagen worden. Die erste bedeutende Anlage auf dieser Grundlage ist in den Vereinigten Staaten jedoch erst im ersten Viertel dieses Jahrhunderts gegründet worden. Zwar hatten Matthieson and Hegeler (Zinkproduzenten) schon im Jahre 1895 in La Salle, Illinois, die Produktion von Schwefelsäure aus Zinkerzen aufgenommen; die richtige Entwicklung dieser Industrie setzte in den Vereinigten Staaten jedoch erst im Jahre 1905 ein.

Im Jahre 1907 nahm die Termessee Copper Co., einer der größten Schwefelsäureproduzenten der Erde, die Produktion von Schwefelsäure aus Hüttenabgasen auf. Auch andere Unternehmen betätigten sich auf diesem Gebiete, so daß die Produktion von Schwefelsäure aus Zink- und Kupfererzen im Jahre 1911 etwa ein Sechstel der gesamten amerikanischen Schwefelsäureproduktion ausmachte. Dieses Verhältnis blieb bis vor wenigen Jahren in großen Zügen das gleiche; im Jahre 1925 betrug dagegen die aus Hüttenabgasen gewonnene Schwefelsäure weniger als ein Achtel der Gesamtproduktion. Die Zahl der Anlagen, die Schwefelsäure aus Kupfer- und Zinkerzen gewannen, betrug im Jahre 1923 nur noch 15 gegenüber 20 im Jahre 1914.

Bis zum Jahre 1904 betrug die amerikanische Produktion von Schwefelsäure aus Kupfer- und Zinkhüttenabgasen weniger als 100 000 t jährlich (als Säure von 50° Bé. berechnet). Vom Jahre 1905 erfolgte eine allmähliche Zunahme, bis im Jahre 1911 eine Produktion von etwa 400 000 t erreicht wurde. Ueber die weitere Entwicklung dieser Industrie zeigt die folgende Aufstellung nähere Einzelheiten. Da die Angaben einer graphischen Darstellung entnommen sind, sind sie nicht ganz genau.

Produktion von Schwefelsäure aus Kupfer- und Zinkhüttenabgasen.

(als Säure von 50° Bé berechnet.)

Jahr:	1000 t
1912	620
1913	630
1914	760
1915	900
1916	1150
1917	1450
1918	1200
1919	1000
1920	760
1921	520
1922	660
1923	800
1924	820
1925	850

Der Verbrauch von Pyriten und Schwefel in der amerikanischen Schwefelsäureindustrie war während der letzten 25 Jahre großen Veränderungen unterworfen. Zeitweilig spielen die Pyrite und dann wieder der Schwefel die erste Rolle als Ausgangsmaterial für

Digitized by Google

die Herstellung von Schwefelsäure. Der Schwefelpreis ist vor einiger Zeit erhöht worden; die Einfuhr von Pyriten nimmt infolgedessen immer mehr zu.

Dieselbe Sachlage war schon vor etwa 30 Jahren vorhanden. Im Jahre 1895 wurden etwa 75% der gesamten in den Vereinigten Staaten produzierten Schwefelsäure aus Schwefel gewonnen, während die Produktion aus Schwefel im Jahre 1902 nur 20% der Gesamtproduktion betrug. Im Jahre 1914 wurden nur 2,6% der Gesamtproduktion aus Schwefel hergestellt gegenüber 73,7% aus Pyriten. Im Jahre 1919 hatte sich dieses Verhältnis wieder wesentlich verschoben, da in diesem Jahre 48,7% des gesamten Schwefelsäure aus elementarem Schwefel produziert wurden. Gegenwärtig beträgt der Anteil der aus Schwefel hergestellten Schwefelsäure etwa zwei Drittel der Gesamtproduktion. Die Schwefelsäureindustrie ist demnach bezüglich der Rohstoffe auf den Stand des Jahres 1895 zurückgekommen.

Die folgenden nach den Veröffentlichungen des U. S. Census und der Mineral Resources of U. S. A. zusammengestellten Angaben über die gesamte Schwefelsäureproduktion der Vereinigten Staaten sind einer graphischen Darstellung entnommen und daher etwas ungeau.

Gesamtproduktion von Schwefelsäure in den Vereinigten Staaten.

Jahr	Mengen als Säure von 50° Bé berechnet Millionen t	Wert Millionen $
1879	0.43	3,5
1889	0.7	7,5
1899	1,35	14,5
1904	1.6	15
1909	2.75	19
1911	2,7	17,5
1912	3	18
1913	3,5	22,5
1914	4.1	26
1915	4,2	33
1916	6.3	70
1917	7,2	88
1918	7,4	75
1919	5.6	60
1920	6.5	70
1921	4.3	47
1923	6,5	57.5
1925	7	57

Der Zusammenschluß der amerikanischen Schwefelsäureproduzenten erfolgte nicht nur in horizontaler, sondern auch in vertikaler Richtung. Im Jahre 1895 schloß sich etwa ein Dutzend Schwefelsäurefabriken zu der General Chemical Co. zusammen. Die Zusammenschluß- und Expansionsbestrebungen hielten während des ganzen folgenden Vierteljahrhunderts an. Verschiedene Firmen bauten oder kauften über das ganze Land verteilte Anlagen. Im Jahre 1920 erreichte diese Bewegung mit der Bildung der Allied Chemical and Dye Corporation, die mit rund 350 Millionen $ Kapital eins der größten Unternehmen auf der Erde ist, ihren Höhepunkt. Andere Gesellschaften, wie die E. J. du Pont und die Grasselli Chemical Company, dehnten ebenfalls durch den Ankauf oder die Uebernahme der Kontrolle vieler kleiner Anlagen in allen Teilen der Vereinigten Staaten, sowie durch die Vergrößerung der einzelnen Anlagen ihren Machtbereich weit aus.

Neben den horizontalen Zusammenschlüssen erfolgten auch in vertikaler Richtung Zusammenschlüsse, die die Beziehungen zwischen Produktion und Absatz regelten und zur Stabilisierung des Umsatzes beitrugen. Der Zweck dieser Zusammenschlüsse war die Unabhängigkeit von anderen Industrien bezüglich der Lieferung von Grundstoffen und Zwischenprodukten. Die Folge hiervon ist, daß heute viele Firmen aus der amerikanischen Schwefelsäureindustrie zwanzigmal so viel Erzeugnisse oder noch mehr herausbringen wie im Jahre 1902. (3173)

Der Zusammenschluß der chemischen Industrie in Sowjet-Rußland.

Wir berichteten auf S. 867 und 1085 der „Chem. Ind." über die erfolgte Gründung des Chemiesyndikats in Sowjet-Rußland. Ueber die Ursachen, die zum Zusammenschluß führten, und über die Aufgaben des Chemiesyndikats berichtet N. W. Gawrilow im Augustheft des „Journal chimitscheskoi promyschlennosti". Wir entnehmen dem Artikel nachstehende Angaben.

Es ist bekannt, daß die chemische Industrie der Sowjet-Union nicht nur stark hinter dem Auslande, sondern auch hinter anderen einheimischen Industriezweigen zurückgeblieben ist.

In den letzten Jahren ist jedoch sowohl in der Bautätigkeit als auch in der Produktion und im Absatz eine nennenswerte Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen gewesen. Im Wirtschaftsjahr 1925/26 waren die Umsätze 4,5mal so groß als im Jahre 1922/23. Nach dem vom Obersten Volkswirtschaftsrat ausgearbeiteten Industrieplan soll die chemische Industrie in den nächsten fünf Jahren einen weiteren Ausbau erfahren.

Für die chemische Industrie ist u. a. folgende Produktionssteigerung vorgesehen:

Industriezweige	Produktion in Mill. Rbl. 1926/27	1931/32
Schwerchemikalien	57,58	96,04
Teerdestillation	13,47	26,58
Farbstoffe	21,75	32.22
Lacke und Farben	42,67	69,25
Holzverkohlung	10,57	21,52
Zusammen:	146,31	245,61

Dieser Plan ist als Minimalprogramm anzusehen. Soweit die Absatzmöglichkeiten und die Entwicklung der Rohstofffrage dies zulassen, soll die Produktion in noch größerem Ausmaße gesteigert werden.

Die chemische Industrie wurde vor die Frage gestellt, wie die gesteigerte Produktion in den nächsten Jahren abgesetzt werden soll.

Eine Untersuchung der hierbei in Frage kommenden wirtschaftlichen Faktoren ergab folgende Resultate:

Die Absatzmöglichkeiten und Verkaufsbedingungen sind äußerst ungünstig. Die Industrie ist ständig von der jeweiligen, häufig wechselnden Nachfrage abhängig und dadurch völlig in der Hand der Käufer.

Die Betriebsmittel sind in völlig unzureichender Menge vorhanden, so daß jede Aktion, die die Industrie von den Verbraucherorganisationen unabhängig machen könnte, ausgeschlossen ist. Auch gestattet die verwickelte Finanzlage den Chemie-Trusts nicht, durchgreifende Maßnahmen zur Rationalisierung ihrer Betriebe vorzunehmen.

Eine Organisation wirtschaftlicher Natur existiert nicht; im Gegenteil, die einzigen Trusts betreiben eine ungesunde Konkurrenzpolitik. Dadurch entstehen häufig Ueberproduktionen und Verstopfungen des Marktes.

Vorbedingungen für einen stark erweiterten Chemikalienabsatz in Rußland sind: ein genaues Studium des Marktes und der Nachfrage auf den einzelnen Gebieten der Wirtschaft, umfassende Aufklärungs- und Propagandatätigkeit, die Schaffung eines organisierten Verkaufsapparates, das Vorhandensein größerer Betriebsmittel, die Rationalisierungsmaßnahmen gestatten würden.

Aus den angegebenen Gründen hat der Oberste Volkswirtschaftsrat den Zusammenschluß der chemischen Großindustrie durch die Bildung eines Chemiesyndikats veranlaßt.

Aus der Verordnung der „Glawchim" (Haupt-Chemieverwaltung), die die Syndikatsgründung verfügte, entnehmen wir:

Die Finanzlage der chemischen Industrie ist äußerst beengt, ein wirtschaftlicher Zusammenschluß

Digitized by Google

existiert nicht; die Erhöhung der Kapitalseinlagen für Produktions- und Bauzwecke entspricht in keiner Weise den vorhandenen Betriebsmitteln; unter den gegebenen Umständen ist eine Erweiterung des Chemikalienabsatzes, hauptsächlich in der Landwirtschaft, unmöglich.

Um eine Gesundung der wirtschaftlichen Lage der chemischen Industrie herbeizuführen, ist die beschleunigte Schaffung eines Chemiesyndikats notwendig.

Das Syndikat wird aus folgenden Trusts gebildet: Ssewerochim (Nördl. Chem. Trust), Chimugolj (Chemiekohle), Moschimosnowa (Moskauer Schwerchemikalien-Trust), Wochimtrust, Koksobenzol, Anilintrust, Ljeßochim, Lakokraska (Lack- und Farbentrust).

Das Kapital des Chemietrusts wird zu 11,5 Mill. Rbl. festgesetzt, wobei 2,5 Mill. Rbl. von den Trusts zu stellen sind, die restlichen 9 Mill. vom Staate. Ein besonderer Reservefonds von 6 Mill. Rbl. soll bereitgestellt werden, um den Absatz von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu organisieren.

Außer der Organisation des Chemikalienabsatzes im Lande wird das Chemiesyndikat sich in erster Linie mit den Ausfuhrmöglichkeiten und der Rohstofffrage zu beschäftigen haben. (3636)

Einfuhr von Chemikalien und Arzneimitteln nach Uruguay im 1. Halbjahr 1927.

Das „Boletin del Ministerio de Hacienda" (Montevideo) veröffentlicht einen Bericht über Chemikalien- und Arzneimitteleinfuhr nach Uruguay im ersten Halbjahr 1927, den wir nachstehend im Auszuge wiedergeben:

Warenbezeichnung		Mengen in t*)	Wert in Pesos
Mineralwässer in Behältern bis 1 l Inhalt		1,2	2 450
Injektionsampullen	Stück	151 668	7 007
Kapseln, Perlen, Dragees, nicht besonders genannt	Dtzd.	900	3 234
Kapseln und Kügelchen von Thyreoidin	Dtzd.	456	2 190
Ampullen mit Amylnitrit u. dgl.	Stück	153 273	2 461
Elixiere, nicht bes. gen.	Dtzd.	889	5 214
Sirupe (Flaschen)	„	4 436	22 180
Pomaden, Salben, nicht bes. genannt (Töpfchen)	Dtzd.	2 224	6 672
Liniment (Ojea), (Flaschen)	„	1 209	3 990
Lichtempfindliche Papiere usw.		10	26 353
Unbelichtete Filme		7	10 007
Trockenplatten		10	3 510
Dorschlebertran		12	3 631
Essigsäure		22	8 883
Schwefelsäure, gereinigt		39	14 139
Weinsäure		31	24 050
Wasserstoffsuperoxyd		2	3 311
Formaldehyd		45	16 101
Arsenobenzol		9	4 993
Borax		13	2 010
Ricinuskapseln		1	2 166
Natriumbicarbonat		19	4 546
Calciumcarbid		188	11 267
Magnesiumcitrat u. dgl.		10	5 495
Cyankalium		4	2 134
Chlorat für Industrie		23	10 207
Chloroform		1	1 969
Codein, Derivate und Salze	kg	30	3 600
Flüssiges Lab in Flaschen		4	1 902
Dynamit		31	30 730
Glycerinphosphate		2	5 739
Fenchel- und Citronenöl		1	2 236
Aether. Oele, nicht bes. genannt		2	8 423
Glycerin zu medizin. Zwecken		13	7 555
Gummi arabicum und Senegalgummi		10	4 590
Medizinalpflanzen		8	3 609
Jod	kg	306	3 060
Magnesia, calciniert		3	3 008
Wismutnitrate		1	4 862
Novarsenobenzol		7	8 206
Sauerstoff		39	13 787
Paraffin		252	41 643
Pasta althaea aus Süßholzgummi		4	3 402
Vaseline, weiß		5	2 008
Vaseline, in Spezialpackungen		5	2 760
Lack		51	30 327
Gasolin	Liter	3 904 894	63 477
Gasöl		1 586	12 363
Benzin, ungereinigt	Liter	32 479 768	6 149
Patronen, 6 und 9 mm	Stück	12 493 600	29 394
Patronen oder Zündhütchen anderer Systeme	Stück	1 972 900	210
Schwefelsäure, roh		39	3 283
Teer, Pech		48	2 012
Antimon in Barren		2	462
Arsenik, weiß, Handelsware		151	16 873
Schwefelblüte		1 047	83 773
Boraxkalk		35	489
Campeche		2	335
Chlorkalium		16	667
Eichenrinde		7	2 202
Gerbextrakt		621	69 554
„ flüssig		7	469
„ nicht besonders genannt		54	4 846
Mineral. Phosphate		12	1 203
Degras		1	118
Kalium- und Natriumnitrat		60	5 978
Kaliumnitrat		7	368
Natriumnitrat		22	1 110
Gelbholzextrakt		1	228
Eisensulfat		7	984
Calciumsulfat		881	8 807
Mineral. Superphosphate	kg	270	14
Sumach		1	33
Ricinusöl		11	2 257
Türkischrotöl		2	369
Salpetersäure		9	1 534
Oxalsäure		428	108
Holzessigsäure	kg	50	7
Milchsäure	kg	390	82
Salzsäure		30	1 671
Ameisensäure	kg	476	133
Kresylsäure		125	12 450
Mennige		117	16 371
Anilin		13	26 262
Schwefel, körnig		49	1 718
Preuß. Blau		1	594
Ultramarinblau und -grün		19	2 916
Essigsäure, denaturiert		4	1 477
Kalium- oder Natriumbichromat		1	216
Ammoncarbonat		11	2 720
Natriumcarbonat		75	2 994
Kaliumcarbonat		2	238
Chlorgold	g	200	98
Chlorcalcium		84	4 701
Leim		49	11 862
Anstrichfarben		11	1 780
Dextrin		10	1 871
Ferromangan und Ferrosilicium		9	853
Schellack und Mastix		4	4 240
Sandarac		12	3 162
Harze anderer Art		7	2 070
Kunstseide (Garn)		31	75 430
Aetznatron		670	53 576
Soda, gewöhnliches		1 264	50 544
Natriumsulfat		80	8 018
Bariumsulfat		309	9 263
Solvay-Soda		27	1 123
Erdfarben (Farberde)		10	1 613
Druckerschwärze i. Gebind. über 10 kg		57	11 481
Bunte Druckfarben		19	15 283
Ammoniak, flüssig		84	20 958
Celluloid in Platten		2	2 018
Harz oder Pech		1 297	25 940
Aluminiumsulfat		52	7 236
Schwefelnatrium		175	8 759
Terpentinöl		120	20 141
Natriumbisulfit		35	4 927
Farbbänder	Dtzd.	905	2 715
Bleistifte	Gros	5 974	8 364
Holzbleistifte	Gros	1 112	3 336
Kohlepapier		64	26 672
Kölnisches Wasser (Flaschen)	Dtzd.	714	7 810
Kölnisches Wasser (Fl. gr. Inh.)	Liter	1 246	6 230
Haarwasser (Flaschen)	Dtzd.	1 889	18 681

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Warenbezeichnung		Mengen in t*)	Wert in Pesos
Brillantine	Dtzd.	376	2 256
Schminken	„	2 300	11 130
Riechstoffauszüge	„	355	5 695
Pasta, Pulver z. Manicüre (Tub.)	„	307	1 216
Toilettenseife, parfümiert	„	2 582	7 746
Lippenstifte	„	753	1 388
Riechkissen	„	354	1 062
Zahnpasta in Tuben, kleine	„	6 443	9 664
Zahnpasta in Tuben, große	Dtzd.	797	1 594
Zahnpasta in and. Packungen	„	422	1 288
Puder, feiner, in Schachteln	„	2 479	9 916
Puder, gewöhnl., in Schachteln	„	3 936	7 872
Riechfläschchen m. parf. Wasser	„	630	1 260
Haarkräftigungsmittel (Flaschen)	„	253	1 518
Kupfersulfat		—	17 940 (3280)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Januar 1928 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . . 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 19. Dezember 1927. (3863)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Der deutsch-jugoslawische Handelsvertrag ratifiziert.

Wie aus Belgrad gemeldet wird, ist der Austausch der Ratifikationsurkunden des deutsch-jugoslawischen Handelsvertrages am 17. 12. 1927 im Belgrader Außenministerium vollzogen worden. Der Vertrag tritt 20 Tage später, d. h. am 7. Januar 1928 in Kraft. (3865)

Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Panama.

Wie die Tagespresse meldet, ist der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Panama am 21. November 1927 in Panama unterzeichnet worden.

Eine amtliche Bestätigung liegt noch nicht vor. (3847)

Meistbegünstigung für afghanische Waren bei der Einfuhr nach Deutschland.

Laut Verordnung des Reichsfinanzministers vom 15. Dezember 1927, veröffentlicht im „Reichszollblatt" vom 17. Dezember 1927, ist in das Verzeichnis der meistbegünstigten Länder („Reichszollbl." 1926, S. 129) neu aufzunehmen:

„Afghanistan." (3864)

Zollbehandlung von gereinigtem weißen Kochsalz aus Deutschland bei der Einfuhr nach Frankreich.

Das „Bulletin Douanier" vom 13. Dezember veröffentlicht das nachstehende Antwortschreiben der Generalzolldirektion auf eine Anfrage, betr. die Zollbehandlung von gereinigtem, weißen Kochsalz aus Deutschland:

Richtig ist, daß nach den „Notes explicatifs" zum Zolltarif nur durch Eindampfen erhaltenes Kochsalz als „gereinigtes weißes Kochsalz" anzusehen ist. Indessen ist in die Liste A des französisch-deutschen Handelsabkommens vom 17. August 1927 (deutsche Produkte mit Anspruch auf den Minimaltarif) eine Bestimmung aufgenommen, wonach auch zerstoßenes oder gemahlenes weißes Kochsalz als „gereinigtes weißes Kochsalz" zu behandeln ist.

Nach den von der Zolldirektion eingezogenen Erkundigungen ist diese Bestimmung in den Vertrag aufgenommen im Hinblick auf gewisse sehr reine und sehr weiße Steinsalzvorkommen in Deutschland, die ohne weitere Behandlung als Zerstoßung der Stücke, Mahlung und, gegebenenfalls, Siebung direkt zum Verbrauch kommen können, und es sollte damit nur die Möglichkeit gegeben werden, diese Produkte, auf dem Verwaltungsweg, nach Pos. 0164 zu tarifieren.

Diese Tarifierung wird von jetzt ab auf Produkte der genannten Art angewendet, wenn das Rohsalz aus dem Bergwerk durch ein mechanisches Mahlwerk gegangen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Pulverung mehr oder weniger weit vorgeschritten ist, oder ob weiterhin eine Siebscheidung in verschiedene Feinheitsgrade stattgefunden hat. Dagegen sind dieselben Produkte nach Pos. 0165 zu tarifieren wenn nur eine Handscheidung der weißen von den grauen oder mit Erde verunreinigten Stücken stattgefunden hat.

Da es sich also um keine prinzipielle Aenderung des Zollgesetzes handelt, so werden vorläufig alle anderen Produkte, besonders das aus dem Meerwasser gewonnene Salz, nach der allgemeinen Bestimmung des Zolltarifs behandelt werden.

Das Gesagte gilt auch für die ausländischen Salze, deren Mahlung und Siebung im Entrepôt zugelassen ist: Seesalz und Steinsalz (mit Ausnahme des weißen) sind daher auch weiterhin nach dieser Verarbeitung im Entrepôt nach Pos. 0165 zu verzollen.

Die „Notes Explicatifs" sind in diesem Sinne ergänzt und die Zolldienststellen entsprechend angewiesen worden. (3871)

Ausland

Frankreich. **Zulassung der ungarischen zusammengesetzten Arzneimittel.** Gemäß einer Mitteilung des Handelsministeriums an die Importeure, veröffentlicht im „J. off." vom 11. Dezember 1927, ist die in Pos. 316 vorgesehene Bedingung der Gegenseitigkeit als Voraussetzung für die Zulassung ausländischer zusammengesetzter Arzneimittel von Ungarn erfüllt; die ungarischen Produkte werden daher gemäß den Bestimmungen von Pos. 316 in Frankreich zugelassen. (3835)

Vorschriften für die Deklarierung der „Chemischen Produkte. n. b. g." Im „Bulletin Douanier" vom 16. Dezember 1927 wird nachstehendes Schreiben der Generalzolldirektion vom 13. Dezember an den Direktor der Zoll-Laboratorien veröffentlicht:

Sie weisen auf die Schwierigkeiten hin, welche sich in den Zoll-Laboratorien bei der Prüfung von Waren ergeben, welche einfach als „Chemische Produkte, nicht besonders genannt", deklariert sind, und Sie bemerken, daß dadurch bei der großen Zahl der täglich eingehenden Proben der Dienst der Laboratorien unnötig erschwert und vielfach eine Verzögerung veranlaßt wird, da die genaue Zusammensetzung der Produkte erst durch oft komplizierte Untersuchungen festgestellt werden muß.

Durch Rundschreiben unter dem heutigen Datum (13. Dezember) sind die Dienststellen angewiesen worden, darauf zu achten, daß — gemäß Art. 72 des Kodifizierungs-Erlasses vom 26. Dezember 1926 und Nr. 84 der „Observations Préliminaires" — in den Deklarationen die Art der Waren, d. h. die genaue Handelsbezeichnung, ohne Rücksicht auf die Klassifizierung im Tarif, als „Produkte, andere", oder „Produkte, nicht besonders genannt, angegeben sein muß. (3866)

Zollauskünfte über die französischen Kolonien und Mandatsgebiete. Nach einer Mitteilung der französischen Regierung können Importeure Auskünfte über Verzollung in den französischen Kolonien von den Generalgouverneuren und Gouverneuren der französischen Kolonien oder in Frankreich von den Wirtschaftsagenturen der Generalgouverneure der Kolonien und der Mandatsgebiete erhalten. Es wird empfohlen, allen Anfragen von Ausländern einen internationalen Rückantwortschein zur Deckung der entstehenden Portokosten beizufügen. Die Anschriften der betreffenden Wirtschaftsagenturen sind folgende:

Agence Economique de l'Indochine: 20, rue la Boétie. Paris (8e).

Agence Economique de Madagascar: 40, rue du Général Foy, Paris (8e).

Agence Economique de l'Afrique Occidentale Française: 159, Bld. Haussmann, Paris (8e).

Agence Economique de l'Afrique Equatoriale Française: 217, rue Saint-Honoré, Paris (Ier).

Agence Economique des Territoires Africains sous Mandat (Togo et Cameroun): 26, Bld. des Italiens, Paris (4e).

Für die Kolonien, die vorstehend nicht aufgeführt sind, wende man sich an: Agence Générale des Colonies: 34, Galerie d'Orléans, Palais-Royal Paris (Ier). (3867)

Digitized by Google

Schweden. **Handelsabkommen mit Finnland.** Nach einer Mitteilung in „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning" ist ein Handelsabkommen mit zugehörigem Schlußprotokoll und Deklaration zwischen Schweden und Finnland in Stockholm unterzeichnet worden. Das Abkommen, das nach seiner Anerkennung durch die Reichstage der beiden Länder in Kraft treten wird, ist auf dem Grundsatz gegenseitiger Meistbegünstigung aufgebaut. (3854)

Zollrückerstattung für Leim und Aceton. Wir entnehmen „Meddelanden från Sveriges Kemiska Industrikontor" folgende Angaben:

Das Schwedische Chemische Industriekontor hat sowohl das Gesuch der Aktiengesellschaft Svenska Naxos in Lomma um Zollrückerstattung für Leim, als auch die Eingabe der Boston Blacking Co., Hälsingborg, um verlängerte Zollrückerstattung für reines Aceton befürwortet. (3824)

Norwegen. **Zolltarifentscheidungen.** („Meddelelser til Tollvesenet" No. 22.)

Dunkelbraune, ölartige Flüssigkeit, genannt „T. T. Mischung", „Patentöl für Flotation" oder „Flotationsöl", bestehend aus Ortotoluidin und 10—15% Thiocarbanilid, gehört unter die letzte Position des Tarifs; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Departement bis auf weiteres auf Ersuchen die zollfreie Einfuhr dieser Ware.

„Pomosin Extrakt", ein geléebildendes Präparat für die Marmeladenindustrie, bestehend aus einer Mischung von Pektinstoffen, teilweise in abgebauter Form; abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs.

„Löserit", ein Rostentfernungsmittel, bestehend aus einer wässerigen Seifenlösung, der ca. 25% Petroleumdestillat zugesetzt ist, wird nach „Seife 3" verzollt.

Lederbeize, bestehend aus einer Mischung von tierischem und pflanzlichem Leim, Pinksalz sowie etwas Ammoniumfluorid, ist unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Departement bis auf weiteres die Einfuhr dieser Ware gegen einen Zoll von 0,08 Kronen je kg nebst Zuschlägen.

Aetzpasta, bestehend aus einer mit Bariumsulfat und Stärke versetzten Lösung von saurem Ammoniumfluorid, ist nach der letzten Position des Tarifes zollpflichtig.

„Vulcafor"-Farben, Steinkohlenteerfarbstoffe, abzufertigen nach „Farben 2".

„Vulcafor"-Vulkanisierungsmittel, bestehend aus Diphenylguanidin, ist unter die letzte Position des Tarifs aufgenommen worden; unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu dieser Position gestattet das Departement bis auf weiteres auf Ersuchen die zollfreie Einfuhr dieser Ware.

Waschmittel für Wollgarne, genannt „Nutrilan", bestehend aus Eiweißspaltprodukten, wie Ammoniak und verschiedenen Natriumsalzen von Aminosäuren, sowie calcinierter Soda und etwas Seife, wird nach „Seife 1" behandelt.

„Monark-Extrakt", ein saurer künstlicher Extrakt, der mit Essenzen versetzt ist und 19% Branntwein enthält, ist unter „Saft 2" mit dem genannten Branntweingehalt aufgenommen. (3855)

Tschechoslowakei. **Zur Regelung der Kunstseidezölle.** In Warschau werden zur Zeit Verhandlungen über einige Abänderungen des tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrages geführt. Polen soll die Tschechoslowakei bereits der Vertragsverpflichtung enthoben haben, derzufolge ab 1. Oktober der Zoll für Rohseide von 10.50 auf 7 čKr. und für gefärbte Seide von 14 auf 9 čKr. herabgesetzt worden ist. Da die gleiche Verpflichtung auch gegenüber Belgien besteht, sind von der tschechoslowakischen Regierung ebenfalls in Brüssel Verhandlungen über die Enthebung von dieser Verpflichtung eingeleitet worden. Falls die Besprechungen zu einem Ergebnis führen werden, so würden, wie die „Tribuna" meldet, ab 1. Januar 1928 wieder die höheren Zollsätze von 10.50 čKr. bzw. 14 čKr. in Kraft treten, gleichzeitig aber auch ein Jahreskontingent von 400 000 kg für die Posamentenindustrie und ein Kontingent von 300 000 kg für die Kunstseide verarbeitende Textilindustrie zu herabgesetzten Zöllen von 1.50 čKr. für Rohseide, bzw. 3,50 čKr. für Farbseide. Die in der Tschechoslowakei nicht erzeugten Seidensorten wie Visca, Crinol usw. würden dann zollfrei sein. (3888)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Kein Inkrafttreten der Maximalzölle.** Die Verordnung vom 11. August 1927 setzt mit Wirkung vom 26. Dezember 1927 die Maximalzölle gegenüber solchen Waren in Kraft, die aus Ländern stammen, mit denen Polen keine regulären Handelsbeziehungen unterhält. (S. „Chem. Ind." S. 940.)

Mit Rücksicht darauf, daß einerseits mit den interessierten Ländern mit dem beiderseitigen Austausch der Forderungen bezüglich der definitiven oder provisorischen Normierung der gegenseitigen Handelsbeziehungen begonnen worden ist, andererseits es sich als unmöglich erwiesen hat, in dieser kurzen Zeit die Situation hinsichtlich der Nichtanwendung der Maximalzölle gegenüber einzelnen außereuropäischen Staaten zu klären, hat die polnische Regierung beschlossen, die Einführung der Maximalzölle bis zum 1. Februar 1928 hinauszuschieben. („Monitor Polski" No. 286.) (3861)

Ungarn. **Zolltarifentscheidungen.** Isolierungs- und Schutzmaterial für Fundamente, bestehend aus 5% Asbestfaser und Steinkohlenteer oder Benzol, wird in Zukunft nicht wie Lacke, sondern als Asphalterzeugnis nach Pos. 320a zu 5 Goldkronen (5 Pengö 80 Fillér) je dz verzollt.

Eisenpulver (Ferrum Limatum und Reductum), sowie sämtliche nicht besonders genannte chemisch reine Metalle in Originalverpackung werden mit 15% vom Werte verzollt.

Organische Stickstoffpräparate, die beim Vulkanisieren von Kautschuk verwendet werden, sind zollfrei.

Für „G. M. Dostal's Toilette-Perlen", ein aus Seifenpulver und Sand bestehendes parfümiertes Kosmetikum, werden 600 Goldkronen (696 Pengö) je dz erhoben. (Entsch. des Finanzministers vom 9. 12. 1927.) (3860)

Estland. **Währungsreform.** Wie das estnische Generalkonsulat in Berlin mitteilt, ist ab 1. Januar 1928 die bisherige estnische Geldeinheit, die „Eesti Mark", als gesetzliches Zahlungsmittel aufgehoben und die „Estnische Krone" eingeführt. Der Wert der Estnischen Krone beträgt: 1 E.-Krone = 100/248 g Feingold.

Die E.-Krone zerfällt in 100 Cents. Die am 1. Januar 1928 im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel der bisherigen Währung werden wie folgt verrechnet:

100 Eesti-Mark = 1 Estnische Krone.

Die Eesti-Mark verbleibt so lange im Verkehr, bis sie eingezogen und durch die Estnische Krone ersetzt wird. (3843)

Sowjet-Rußland. **Kunstdüngerpreise.** „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 5. Dezember 1927 veröffentlicht eine Verfügung des Volkskommissariats für Außen- und Innenhandel vom 26. November 1927, durch welche die Verkaufspreise für künstliche Düngemittel wie folgt festgesetzt werden:

	Preise in Rbl. je t br.
Superphosphat, 14%	29,85
Ammonsulfat	97,60
Phosphoritmehl	15,—
Knochenmehl	30,— (3881)

Jugoslawien. **Ursprungszeugnisse.** Laut Verfügung des Finanzministers sind Ursprungszeugnisse, die von den Bremer Hafenbehörden ausgestellt worden sind, als legale Dokumente zu betrachten. (3845)

Portugal. **Herabsetzung der Konsulatsgebühren usw.** Durch ein im „Diario do Governo" vom 5. Dezember 1927 veröffentlichtes Dekret vom gleichen Tage werden die Konsulatsgebühren für eine größere Anzahl von Waren, die nach dem Werte verzollt werden, ermäßigt. Unter diesen befinden sich Schmieröle für gewerbliche Zwecke, Phosphate, Teer, Kupfersulfat, Schwefel, Calciumcarbonat. Für diese Waren werden an Konsulatsgebühren 0.50% vom Werte erhoben. Diejenigen Waren, die zur Durchfuhr, zur Wiederausfuhr oder Umladung nach einem der Häfen des portugiesischen Festlandes oder der benachbarten Inseln (Madeira und Azoren) bestimmt sind, oder die dem Drawback-Verfahren unterliegen, zahlen 0.25% vom Werte.

Für die Beglaubigung von Ladungsdeklarationen, dreifach ausgefertigt, werden 3% vom Werte, in jedem Falle aber nicht weniger als 2.25 Escudos erhoben.

Unentgeltlich beglaubigt werden Ladungsdeklarationen für Waren, die in einem Hafen des portugiesischen Festlandes oder der benachbarten Inseln zur Weitersendung nach den portugiesischen Uebersee-Besitzungen umgeladen werden sollen, was in den betreffenden Papieren besonders erwähnt sein muß.

Die vom Absender unterschriebene Deklaration wird vom Konsularbeamten desjenigen Ortes visiert, wo die Ware zur Absendung tatsächlich abgefertigt wird, gleichgültig welcher Herkunft sie ist; die Erklärung kann portugiesisch, französisch, englisch, spanisch oder italienisch geschrieben sein. Dekla-

Digitized by Google

rationen brauchen nicht ausgefertigt zu werden für Waren ohne Handelswert, die tatsächlich Muster sind.

Waren, die auf dem Land- oder Luftwege, auch mit der Post befördert, also ohne Ladeschein abgeschickt werden, zahlen die Konsulatsgebühr in Portugal bei ihrer zollamtlichen Abfertigung. Dieser Erlaß tritt für Sendungen auf dem Seewege am 1. Februar 1928, für solche auf dem Land- oder Luftwege, einschließlich der Postsendungen, am 1. Januar 1928 in Kraft. Die nicht auf dem Seewege beförderten Waren, die sich bereits in Portugal befinden und bis zum 31. Dezember d. J. nicht abgefertigt werden, zahlen die Konsulatsgebühren nach den Bestimmungen des vorstehenden Erlasses. (3844)

Ver. St. von Nordamerika. **Vergällung von Alkohol.** Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter" ist vom 15. Dezember ab für den zur Herstellung von Nitrocelluloselacken, Verdünnungsmitteln für Nitrocelluloselacke, Lösungsmitteln (außer Essigester und ähnlichen Estern), weingeisthaltigen Lacken, Lackentfernungsmitteln und ähnlichen Präparaten, Harz- und Nitrocelluloselösungen (ausschließlich plastischer Nitrocellulosemassen und Kunstleder) und Schellack- und Lackersatzmitteln bestimmten Alkohol die neue Vergällungsformel Nr. 44 A an Stelle der bisher verwandten Formeln 2 A, 2 B, 12 A und 44 zu verwenden.

Nach Formel Nr. 44 A sind zu je 100 Gallonen Alkohol 2 Gallonen Gasolin und 10 Gallonen eines der folgenden Vergällungsmittel zuzusetzen: Normaler Butylalkohol, raffiniertes Fuselöl oder Amylalkohol (synthetischer oder natürlicher).

Der normale Butylalkohol muß farblos sein, weniger als 0,03% Säure (als Essigsäure berechnet) enthalten und eine spezifische Dichte von 0,810 bis 0,815 bei 20° C. besitzen. Ein Volumen Butylalkohol muß sich mit 19 Volumen reinem Steinkohlenteerbenzol ohne Trübung mischen.

Fuselöl und Amylalkohol müssen farblos sein, weniger als 0,03% Säure (als Essigsäure berechnet) enthalten und eine spezifische Dichte von 0,810 bis 0,840 bei 15,56° C. besitzen. Die Siedetemperatur muß zwischen 90 und 140° C. liegen, wobei unter 125° nicht mehr als 50% übergehen dürfen. In gesättigter Salzlösung dürfen nicht mehr als 10% löslich sein (Untersuchung nach Artikel 31 der Regulations Nr. 3).

Zur Vergällung des zur Herstellung der oben genannten Erzeugnisse bestimmten Alkohols werden ferner die Vergällungsformeln Nr. 1 und Nr. 23 A zugelassen. (3873)

Zolltarif-Entscheidungen. Vaccine. Ein in Ampullen eingeführtes Vaccin, das von Zahnärzten zur Immunisierung von Patienten gegen Pyorrhöa verwandt wird, ist, wie der „Oil, Paint and Drug Reporter" meldet, nach einer Entscheidung des United States Court of Customs Appeals nach Position 23 mit 25% des Wertes zu verzollen, obgleich die für therapeutische Zwecke bestimmten Vaccine nach dem Tarifgesetz von 1922 nach Position 1510 zollfrei eingeführt werden können.

Konkrete ätherische Oele. Konkretes Eichenmoosöl, konkretes Irisöl, konkretes Labdanumöl und konkretes Perubalsamöl, die in Frankreich durch Extraktion von Eichenmoos, Veilchenwurzeln, Labdanumharz bzw. Perubalsam mit flüchtigen Lösungsmitteln und nachfolgende Abdestillation der Lösungsmittel hergestellt wurden, sind nach einer Entscheidung des United States Court of Customs Appeals als wohlriechende oder aromatische Stoffe nach Position 61 mit 40% des Wertes zu verzollen. Der Importeur hatte Verzollung mit 20% des Wertes als „nicht besonders genannte Fabrikate" oder Verzollung nach dem für Ambra geltenden Satze beantragt. (3876)

Canada. **Zwischentarif für cubanische Waren.** Durch Erlaß des Generalgouverneurs, veröffentlicht in der „Canada Gazette" vom 25. November 1927, wird den cubanischen Waren der Zwischentarif gewährt, unter der Voraussetzung, daß sie direkt ohne Umladung von einem cubanischen Hafen oder einem Hafen eines Landes, das im Genuß des Zwischen- oder Vorzugstarifs ist, nach einem canadischen Hafen verschifft werden. Dieses Abkommen ist auf ein Jahr abgeschlossen, wenn nicht vorher ein dauernder Handelsvertrag zustande kommt. (3867)

Branntweinvergällungsvorschriften. In einem Rundschreiben der canadischen Steuerverwaltung (Circular Nr. 488c, revised) werden die Vergällungsvorschriften für Branntwein wie folgt zusammengefaßt:

Besonders vergällter Branntwein (Branntwein Grad 1).

Grad 1 Standard: 80 Volumteile Aethylalkohol (65° „overproof"), 20 Volumteile Holzgeist.

Grad 1 Benzin: 90 Volumteile Aethylalkohol (65° o. p.) 9 Volumteile Holzgeist, 1 Volumteil Benzin oder Solventnaphtha.

Grad 1 Special: 90 Volumteile Aethylalkohol (65° o. p.) 10 Volumteile Holzgeist.

Grad 1 C: 100 Volumteile Aethylalkohol (65° o. p.) 1 Volumteil „Tabak-Vergällungsmittel".

Grad 1 D: 100 Gewichtsteile Aethylalkohol (65° o. p.) 2½ Gewichtsteile Jod, 2½ Gewichtsteile Jodkalium.

Grad 1 F: Zu je 10 Imperial Gallons Aethylalkohol 65° o. p.) Zusatz von ¼ Imperial Gallon Phthalsäurediäthylester und 50 grains Brucinsulfat.

Grad 1 H: 100 Volumteile wasserfreier Alkohol, 7 Volumteile Aethylacetat und 10 Volumteile Toluol.

Gewöhnlicher vergällter Branntwein (Branntwein Grad 2).

Grad 2 Standard: 70 Volumteile Aethylalkohol (65° o. p.). 30 Volumteile Holzgeist.

Grad 2 Benzol: 100 Volumteile Aethylalkohol (65° o. p.), 2½ Volumteile Benzol, ½ Volumteil Nitrobenzol, ⅛ Volumteil Pine-Oil.

Grad 2 Pyridin: 100 Volumteile Aethylalkohol (65° o. p.) 2 Volumteile Holzgeist, ½ Volumteil Pyridinbasen.

In den vorstehenden Vorschriften kann Aethylalkohol von höherer Stärke als der angegebenen verwendet werden, wenn die Menge der Vergällungsmittel entsprechend vermehrt wird, mit Ausnahme von besonders vergälltem Alkohol Grad 1 D und Grad 1 F; in diesen beiden Fällen ist nur Aethylalkohol von 65° o. p. zulässig. (3872)

Columbien. **Konsulatsfakturen.** Das Generalkonsulat von Columbien in Hamburg teilt mit, daß von einigen Verladern in der letzten Zeit Konsulatsfakturen verwendet wurden, die nicht vom Generalkonsulat in Hamburg erworben sind.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß diejenigen Firmen, welche in dieser Weise verfahren, eine Strafe zahlen, und zwar zunächst den doppelten, im Wiederholungsfalle den zehnfachen Preis der Fakturenformulare. Diese Maßnahme bezieht sich jedoch nur auf den ersten und zweiten Fall; sollte eine Firma auch dann noch gegen die Vorschriften des Generalkonsulats verstoßen und für ihre Columbien-Verladungen ab Hamburg Formulare benutzen, die aus anderer Quelle stammen, so wird die Legalisierung der betreffenden Konsulatsfakturen als auch Manifeste verweigert; ebenso werden dieser Firma Korrektur- und andere Zertifikate nicht mehr beglaubigt.

Ab 1. Januar 1928 besteht der einzureichende Satz der Konsulatsfakturen aus 5 Exemplaren; bisher waren 4 Formulare erforderlich. Es ist also darauf zu achten, daß vom genannten Tage ab stets Sätze von 5 Konsulatsfakturen-Formularen zur Einlieferung gelangen.

Die Preise der Formulare sind ab 1. Januar 1928 die folgenden: Konsulatsfakturen: pro Formular 5 ct., Korrekturbriefe: pro Formular 5ct., Cartas de aviso: pro Formular 5 ct., Manifeste: pro Formular 10 ct.

Hinsichtlich der „Cartas de aviso" ist zu bemerken, daß diese erforderlich sind für die Zollbehörden Columbiens im Falle nicht rechtzeitiger Einlieferung und Absendung der Konsulatsfakturen nach Columbien. Zu spät eingereichte Konsulatsfakturen ereichen den Anschluß an den Dampfer nicht mehr und treffen daher mit mehr oder weniger Verspätung bei den Zollbehörden Columbiens ein, die in jedem Falle ein besonderes Avis verlangen. Verspätungen in der Einlieferung der Dokumente beim Generalkonsulat, die leicht unangenehme Differenzen ergeben, sind möglichst zu vermeiden. Sind jedoch Avise für die Zollbehörden erforderlich, so sind hierfür an Gebühren $ 2,50 zu entrichten. (3885)

Venezuela. **Verzollung von künstlicher Wolle.** Durch eine in der „Gaceta Oficial" vom 17. Oktober 1927 veröffentlichte Verfügung vom gleichen Tage hat der Präsident der Republik Venezuela verschiedene Zölle neu festgesetzt, darunter:

Kunstwolle aus Cellulose, roh, gekrempelt und gekämmt. Klasse 3 (0,25 Bolivar für 1 kg Rohgewicht) plus 50% Gewichtszuschlag. (3862)

Mozambique. **Neue Zolltarifvorlage.** Nach einer Meldung des englischen Generalgouverneurs in Lourenço Marques steht gegenwärtig ein neuer Einfuhrzolltarif zur Beratung, der, wenn er angenommen wird, am 1. Januar 1928 in Kraft treten soll; Waren, die vor dem Datum des

Digitized by Google

Inkraftsetzungserlasses den Verschiffungshafen verlassen haben oder sich schon in den Lagerhäusern befinden, werden indessen noch nach den alten Zollsätzen verzollt werden.

Eine Aenderung der Einfuhrzölle ist nur für Luxusartikel (Erhöhung) und für in der Kolonie nicht erzeugte Rohstoffe (Ermäßigung) beabsichtigt; von den Ausfuhrzöllen sollen einige herabgesetzt werden. — Außerdem soll an Stelle der einzelnen in verschiedenem Betrag erhobenen Verbrauchssteuern ein gleichmäßiger Zuschlag von 20% zu den Einfuhrzöllen zur Erhebung kommen.

Die Zollermäßigung um 50% für portugiesische Waren wird beibehalten und einige weitere Vergünstigungen für die portugiesische Ausfuhr und Waren in portugiesischen Schiffen sind vorgesehen.

Unverändert bleibt die Grundlage für die Erhebung der Wertzölle (Ausfuhrpreis zuzüglich Fracht, Versicherung, Kommissionsgebühr und aller Unkosten bis zur Zeit der Einfuhr). Auch die Zölle werden wie bisher in Gold berechnet und sind in Escudos nach dem amtlichen Kurs zu bezahlen; die Berechnung der Zölle für portugiesische Waren erfolgt in Escudos. — Die Tarabestimmungen werden nicht geändert. (3868)

Kontrolle des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten. Im „Boletin Oficial" für Mozambique vom 5. November 1927 wird eine Verordnung vom selben Datum veröffentlicht, durch welche der Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten in der Kolonie im wesentlichen in derselben Weise wie im Mutterlande geregelt wird. Gemäß Art. 15 der Verordnung ist mit Wirkung vom 5. Mai 1928 ab die Einfuhr, die Zubereitung und der Verkauf von ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten nur nach vorheriger Bewilligung des Gesundheitsamts und Ausstellung eines Erlaubnisscheins gestattet. In den Gesuchen muß die Art und die Verwendung beschrieben sein, unter Beifügung von Mustern für die Analyse. Bei der Einfuhr wird nach Art. 17 eine Abgabe von 6 Centavos (Gold) erhoben, von der aber Chininsalze und deren Lösungen für Injektionen befreit sind. — Auch Mineralwässer dürfen nur mit Genehmigung an das Publikum verkauft werden.

Außerdem ist eine Ständige Kommission eingesetzt worden, welche jährlich die Preise von Arzneimitteln, Pharmazeutika usw. festsetzt; eine solche Liste von amtlichen Preisen ist bereits in einer besonderen Verordnung veröffentlicht worden. (3869)

Türkei. **Zollfreie Waren nicht umsatzsteuerpflichtig.** Nach einer Mitteilung des französischen Handelsattachés in der Türkei, veröffentlicht im „Mon. officiel" (Paris) ist nach einer ministeriellen Entscheidung für zollfreie Waren keine Umsatzsteuer zu bezahlen; die Beträge, welche in der Zeit, als die Entscheidung noch schwebte, bezahlt wurden, werden zurückerstattet. (3866)

Britisch-Indien. **Einfuhrverbot für Gemische von Kaliumchlorat mit Schwefel und Schwefelantimon.** Gemäß einer Verordnung im „Indian Trade Journal" vom 17. November 1927 sind die Fabrikation und die Einfuhr von Explosivstoffen, bestehend aus einer Mischung von Schwefel und Schwefelantimon (Goldschwefel) mit Kaliumchlorat verboten, mit Ausnahme von kleinen Mengen für wissenschaftliche Zwecke und von Präparaten für die Herstellung von Sicherheitszündhölzern. (3870)

Japan. **Die bevorstehenden Zollerhöhungen.** Wie der „Japan Weekly Chronicle" berichtet, ist die Einbringung der Zolltarifvorlage für Januar zu erwarten. Die Aussichten der Protektionisten, die gewünschten Zollerhöhungen in die Vorlage zu bringen, sollen sich dadurch verbessert haben, daß das bisher widerstrebende Finanzministerium seinen Widerstand aufgegeben habe; über die Erhöhung der Zölle für einige Farbstoffe sei bereits Uebereinstimmung erzielt. (3840)

Australien. **Kontrolle der Farbstoffeinfuhr.** Einem Bericht des „Chemical Trade Journal" zufolge ist beschlossen worden, die Proklamation vom 2. März 1927, die die Einfuhr von synthetischen organischen Farbstoffen und allen zur Herstellung von Farbstoffen verwandten Zwischenprodukten (mit Ausnahme derjenigen britischer Herkunft) von der Erteilung einer Einfuhrerlaubnis abhängig machte, nicht auf synthetische organische Farbstoffe enthaltende Pigmente, Anstrichfarben usw. anzuwenden. (3875)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrausnahmetarif für Ammoniakalaun usw.

Mit Wirkung vom 19. Dezember 1927 gilt der Ausnahmetarif 166 für Ammoniakalaun, Kalialaun, Natronalaun und schwefelsaure Tonerde zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über die trockene Grenze auch für 10- und 5-t-Ladungen. (Frachtberechnung nach der Klasse E). (3856)

Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Superphosphatherstellung.

Der Ausnahmetarif 11 i für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat ist vorläufig bis zum 30. Juni 1928 weiter verlängert worden. (3857)

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 19. Dezember 1927 sind im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter den Versandstationen zu Ziffer 3 B die Stationen Wepritz, Görlitz bei Oschatz, Mügeln bei Oschatz und Oppach nachgetragen worden. (3858)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Neufundland. **Das neue Patentgesetz.** In Neufundland ist ein neues Patentgesetz in Kraft getreten, durch welches alle Fragen der Patenterteilung und des Patentrechtes geregelt werden. (3838)

SOZIALPOLITIK

Unfallverhütungskalender für das Jahr 1928.

Die Unfallverhütungsbild G. m. b. H. beim Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften hat wie im Vorjahre unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie einen Unfallverhütungskalender für das Jahr 1928 herausgegeben.

In diesem wird ausgeführt, daß im Jahre 1925 durch Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 21% aller Unfälle verursacht wurden. Ein Teil dieser Maschinenunfälle und der überwiegende Teil der übrigen 79% sind mittelbar oder unmittelbar auf Ursachen zurückzuführen, die wie Unachtsamkeit, Unwissenheit und Leichtsinn die beteiligten Menschen selbst angehen.

Zur Herabminderung dieser zum großen Teil auf mangelnder Aufklärung beruhenden Unfälle und der aus ihnen der Industrie erwachsenden Belastung ist eine allgemeine Aufklärung der Arbeiter und Heranziehung zur Mitarbeit unbedingt erforderlich. Hierzu kann der Kalender wertvolle Dienste leisten.

Der Preis ist durch die Massenauflage ungewöhnlich gering. Er beträgt einzeln 15 Pf., bei 100 und mehr Stück 12 Pf., bei 500 und mehr Stück 11 Pf. einschl. Verpackung.

Anfragen und Bestellungen auf den Unfallverhütungskalender sind an die Unfallverhütungsbild G. m. b H., Berlin W 9, Köthener Str. 37, zu richten. (3884)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland

Deutsch-französisches Farbenabkommen.

Ueber das Ergebnis der seit Monaten geführten Verhandlungen über eine deutsch-französische Verständigung auf dem Farbengebiet wird von deutscher Seite folgendes mitgeteilt:

Die deutsche und die französische chemische Industrie haben in Vorbereitung und als Teil einer ihre beiderseitigen Gesamtinteressen auf den wichtigsten Gebieten der Chemie umfassenden Regelung sich auf dem Farbengebiet dahin verständigt, daß Produktion und Verkauf beider Gruppen nach einheitlichen Gesichtspunkten geschieht. Von ihrer gegenwärtigen Produktionsbasis ausgehend, beabsichtigen sie, bei voller Aufrechterhaltung der nationalen Selbständigkeit der Gesellschaften beider Länder die Produktion und den Absatz in den einzelnen Erzeugungsgruppen nach dem Grundsatz höchster Wirtschaftlichkeit unter sich zu verteilen. An der künftigen Entwicklung bleiben sie im gleichen Verhältnis zu einander beteiligt, wie es für ihre heutige Produktion vereinbart ist. Jegliche monopolistische Tendenz liegt den beiden Industrien ebenso fern wie eine Kampfstellung gegenüber Industrien anderer Länder. Verbindungen mit solchen Industrien sind durch die erwähnten Vereinbarungen keineswegs ausgeschlossen, im Gegenteil von vornherein vorgesehen.

Das Comité des Industries Chimiques de France äußert sich hierzu wie folgt:

Au cours de ces derniers mois, des conversations ont eu lieu entre des personnalités compétentes de l'Industrie Chi-

Digitized by Google

nique française et allemande, en vue d'arriver à un accord général sur les différents domaines de cette Industrie.

Des pourparlers récents ont permis d'étudier et de préciser les bases générales d'entente dans celui des matières colorantes et des produits qui se rattachent à leur production et à leur application.

Tout en laissant à chacun des Groupes sa pleine et entière autonomie, le but poursuivi tend à aboutir à la fabrication et à la vente rationnelles des produits de cette Industrie et àla limitation des frais.

Cet accord vient d'être signé.

Il doit être le préliminaire d'une série d'autres accords actuellement étudiés, tendant à généraliser entre les deux pays, dans les autres domaines de l'industrie chimique, ces principes d'économie rationnelle.

De tels accords ne doivent d'ailleurs pas se limiter aux deux pays intéressés. Il est désirable qu'ils deviennent mondiaux. Des conservations sont déjà engagées avec quelques représentants des industries similaires d'autres nations productrices. Il est souhaitable qu'elles s'étendent à l'ensemble des pays industriels du monde pour assurer une répartition normale de la production et de la vente.

A l'encontre des monopoles qui ont recherché dans les ententes l'accroissement des prix de vente, la politique actuellement poursuivie doit, au contraire, en s'inspirant de la situation particulière de l'industrie dans chacun des pays producteurs, en rechercher l'abaissement ce qui aura pour effet le développement de la consommation et par cela même celui des Industries productrices.

Uebersetzung:

Im Verlauf der letzten Monate haben zwischen den maßgebenden Persönlichkeiten der französischen und der deutschen chemischen Industrie Verhandlungen zu dem Zweck stattgefunden, zu einer allgemeinen Verständigung über die verschiedenen Gebiete dieser Industrie zu gelangen. Die letzten Verhandlungen haben es ermöglicht, die allgemeinen Grundlagen eines Zusammengehens auf dem Gebiete der Farbstoffe und derjenigen Erzeugnisse zu prüfen und festzulegen, die sich auf die Produktion der Farbstoffe und auf ihre Anwendung beziehen. Indem jeder der beiden Gruppen ihre volle Selbständigkeit erhalten bleibt, wird das Ziel verfolgt, die Herstellung und den Verkauf der Produkte dieser Industrie in rationellster Weise zu ermöglichen und die Selbstkosten zu beschränken. Das Abkommen ist soeben unterzeichnet worden. Es soll der Vorläufer einer Reihe von anderen Abkommen sein, die gegenwärtig studiert werden und dahin zielen, zwischen den beiden Ländern auch auf den anderen Gebieten der chemischen Industrie diese Grundsätze rationeller Wirtschaft zu verallgemeinern. Im übrigen sollen derartige Abkommen sich nicht auf die beiden beteiligten Länder beschränken. Es ist wünschenswert, daß sie zu Weltabkommen werden. Verhandlungen sind schon mit verschiedenen Vertretungen gleichartiger Industrien anderer Nationen eingeleitet. Es bleibt zu wünschen, daß sie sich auf die Gesamtheit der industriellen Länder der Welt ausdehnen, um eine normale Verteilung der Produktion und des Verkaufs zu ermöglichen. Im Gegensatz zu Monopolen, die in Vereinbarungen das Mittel zur Steigerung der Preise sehen, soll die in diesem Falle verfolgte Politik unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Industrie in jedem der produzierenden Länder auf Preissenkung hinzielen, welche die Entwicklung des Verbrauchs und dadurch auch diejenige der produzierenden Industrie zur Folge haben wird. (3850)

Ausland

Weltproduktion von Titanerzen.

Dem „Bulletin de l'Agence Gén. des Col. franç." entnehmen wir die folgenden Angaben:

Das Titan ist in der Natur sehr verbreitet. Es kommt fast überall vor; für die Technik sind jedoch nur zwei Formen von Bedeutung:

1. das Titanoxyd vom Typus des Rutils, der zwischen 70 und 95% Titanoxyd enthält; die technisch verwendbaren Vorkommen dieser Art sind aber selten;
2. die titanhaltigen Eisenerze, die eine große Zahl von Erzen umfaßt, die nach ihrem Gehalt an Titanoxyd in folgende Gruppen eingeteilt werden können:
   Ilmenorutil mit 60—75% Titanoxyd;
   Ilmenit mit 40—60% Titanoxyd und
   titanhaltige Magnetite mit 15—30% Titanoxyd.

Ein rationell verwertbares Titanerz muß einen Minimalgehalt an Titanoxyd besitzen, der praktisch auf 50% festgesetzt werden kann. Dieser Gehalt soll vom Produzenten garantiert werden.

Die gegenwärtige Weltproduktion von Titanerzen (sogenannten Ilmeniten) beträgt schätzungsweise 30 000 t oder darüber; davon wird die eine Hälfte von Skandinavien aufgebracht. Die andere Hälfte verteilt sich auf Französisch-Westafrika, Britisch-Indien, Niederländisch-Indien, Brasilien und Madagaskar.

Lange Zeit fand das Titan nur in der Metallurgie Anwendung, ohne jedoch eine größere Bedeutung zu erlangen. Heute werden verschiedene Titanverbindungen in der Industrie verwandt, besonders das Titanoxyd findet als weißes Pigment für die Herstellung von Farben, Email usw. immer ausgedehntere Anwendung. (2911)

Frankreich. **Produktion von synthetischem Methanol.** Wie wir dem „Chemical Trade Journal" entnehmen, hat der Kuhlmann-Konzern beschlossen, in Gemeinschaft mit der Compagnie des Mines de Courrières in der Nähe der Bergwerke des letzteren Unternehmens eine große Anlage zur Herstellung von synthetischem Methanol zu errichten. Als Ausgangsstoffe sollen Koksofengase verwandt werden. Die Produktion soll im Anfang des Jahres 1928 aufgenommen werden. (3874)

Belgien. **Tieftemperaturverkokung.** Die „News Edition" der Zeitschrift „Industrial and Engin. Chemistry" gibt folgende Schilderung über den gegenwärtigen Stand der Tieftemperaturverkokung in Belgien:

Das Institut des Mines hat kürzlich einen Bericht über die während des Jahres 1926 in seinen Laboratorien ausgeführten Versuche veröffentlicht. Belgische Kohlen mit 29 bis 30% flüchtigen Bestandteilen ergaben bei der Tieftemperaturverkokung 95—100 kg Rohöl per t Kohle. Aus den Versuchsergebnissen zieht das Institut folgende Schlüsse:

Aus 1 000 000 t Kohle können 10 000—15 000 t Benzol destilliert werden, die etwa 10% des belgischen Verbrauchs darstellen, sowie 16 000 t Mittelöle, davon etwa 8000 t neutrale Oele (8% des belgischen Verbrauchs), ferner Schweröle in Höhe von 32% der belgischen Einfuhr von Schmierölen, die im Jahre 1924 auf 80 000 t geschätzt worden ist. Durch Destillation von 3 000 000 t Kohle jährlich könnte demnach annähernd ein Viertel der jetzigen belgischen Einfuhr von Motortreibmitteln und praktisch der gesamte belgische Bedarf an Schmierölen gedeckt werden. (3325)

Polen. **Betriebszählung.** Nach einem im „Chemical Age" wiedergegebenen Bericht des britischen Handelssekretärs in Warschau bestanden in Polen am 30. November 1926 153 chemische Anlagen, die insgesamt 22 370 Personen beschäftigten, gegenüber 125 Anlagen und 16 589 Personen zu Beginn des Jahres 1926.

Obgleich der Bedarf Polens in steigendem Maße durch inländische Produktion gedeckt wird, bestehen in Polen noch gute Aussichten für den Absatz von Schwerchemikalien, tierischen und pflanzlichen Fetten und Oelen, synthetischen Farbstoffen, Farben und Lacken, sowie pharmazeutischen Präparaten und Spezialitäten. Besonders wird Polen als Absatzgebiet für Essigsäure, Borsäure, Citronensäure, Gerbsäure, Weinsäure, Alaun, Antimon, Chrom, Kobalt, Weinstein, Bleiacetat, Bleiglätte, Lithopone, Naphthalin, Kaliumbichromat, Kaliumferrocyanid, Quecksilber, Zinkoxyd und Parfümerien empfohlen. (2716)

Sowjet-Rußland. **Aus der chemischen Industrie.** Der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen „Volkswirtschaft" entnehmen wir folgende Ausführungen:

Aufbau der Albuminindustrie. In der UdSSR. sind gegenwärtig Bestrebungen im Gange, die bisher verschiedenen Organisationen unterstellten Albumingewinnungsbetriebe zu zentralisieren.

Das aus Tierblut gewonnene Albumin findet eine sehr vielseitige Anwendung, so in der Textil-, Leder-, Konfitüren-industrie, in der pharmazeutischen und photographischen Industrie, in der Weinherstellung, in der Fabrikation von Isoliermaterialien und Galanteriewaren, für Düngezwecke und vor allem auch in der Fournierholzindustrie. Bisher werden die größten Betriebe (in Leningrad, Moskau und Orenburg) vom Fourniertrust verwaltet; die Charkower Fabrik ist verpachtet; weitere Betriebe von geringer Ausdehnung gehören privaten Kleingewerbetreibenden usw. Dieser Zersplitterung soll durch Bildung eines Trusts ein Ende gemacht werden, wodurch es möglich sein wird, diesen Industriezweig in kurzer Zeit so zu entwickeln, daß er nicht nur das Inland mit Albumin wird versorgen, sondern darüber hinaus auch einen recht bedeutenden Ueberschuß an das Ausland wird abgeben können.

Digitized by Google

Bereits in der Vorkriegszeit konnten in erheblichem Maßstabe helles und dunkles Albumin sowie Blutmehl exportiert werden. Zurzeit wird aus der UdSSR. nur dunkles Albumin ausgeführt; die Ausfuhr von hellem Albumin und Blutmehl befindet sich noch im Stadium der Vorbereitung. Da in den großen Städten der UdSSR. jährlich bis zu 2 Mill. Stück Rindvieh geschlachtet werden, so können aus dem Blut dieses Schlachtviehs jährlich 600 t helles Albumin, 3500 t dunkles Albumin und ca. 1200 t Blutmehl gewonnen werden. Der Bedarf der Fournierindustrie der UdSSR. an schwarzem Blutalbumin kann zurzeit auf ca. 1000 t im Jahr geschätzt werden. Entsprechend der projektierten Entwicklung der Fournierherstellung und Fournierverarbeitung wird der Bedarf an dunklem Albumin für Fourniere nach 5 Jahren auf ca. 1650 t angestiegen sein. Außerdem wird ein geringer Teil der Produktion an dunkler Ware von der Textil-, Leder-, pharmazeutischen und photographischen Industrie verarbeitet werden. Der Verbrauch an hellem Albumin wird pro Jahr auf etwa 35 bis 50 t geschätzt werden können, und ebenso ist der Innenverbrauch an Blutmehl äußerst beschränkt, während dieses im Ausland stellenweise für Düngezwecke sehr gesucht ist. Man wird also im allgemeinen damit rechnen können, daß nach Reorganisation der Albumininindustrie etwa ¾ ihrer gesamten Produktion exportiert werden können. Da die Vereinigung aller Albumin herstellenden Werke unter einheitlicher Leitung dafür bürgt, daß in bezug auf Löslichkeit, Klebefähigkeit, Aschegehalt usw. übereinstimmende Standardsorten hergestellt werden, so wird sich aus dieser Produktionszusammenlegung für den Bezieher russischer Ware ein Vorteil ergeben. Das aus der UdSSR. ausgeführte dunkle Blutalbumin hat sich bereits eine Reihe von Absatzmärkten, die diese Ware regelmäßig beziehen, sichern können. Auch das helle Albumin und das Blutmehl dürften nicht geringeres Interesse finden.

Casein. Casein ist bereits in der Vorkriegszeit nach den verschiedenen Märkten Europas ausgeführt worden. Die Ausfuhr war jedoch sehr unregelmäßig. Während des Krieges und der Nachkriegszeit war der Caseinexport vollkommen zum Stillstand gekommen. Erst im Jahre 1925/26 ist mit einem regelmäßigen Export wieder begonnen worden. Vorwiegend gelangten Probepartien zur Ausfuhr, die auf den verschiedenen Märkten Europas abgesetzt wurden. Es wurde sowohl Säurecasein wie Labcasein ausgeführt. Die Qualität der Ware war, wie das auch bei den Caseinlieferungen aus anderen Ländern typisch zu sein pflegt, in ihrer Zusammensetzung je nach den Produktionsgebieten und den dort üblichen Verarbeitungsmethoden verschieden. Im allgemeinen zeigt das aus der UdSSR. ausgeführte Milchsäurecasein eine einheitliche hornartige Beschaffenheit und besitzt gute Bindefähigkeit. Ein aus dem Ural ausgeführtes Säurecasein enthielt 87,68% Reincasein bei einem Wassergehalt von 8,56%, einem Aschegehalt von 2,10% und einem Fettgehalt von 0,34%. Das ausgeführte Säurecasein hat sich in der Bindemittelfabrikation, in der Farben-, Leim- und Kittindustrie bewährt. Das ausgeführte Labcasein wurde auf Kunsthorn verarbeitet. Es war geruchlos und von heller Farbe.

1926/27 sollte die Caseinproduktion in vielen Teilen der UdSSR., und zwar vor allem im Ural, in der Ukraine und in Sibirien, ganz bedeutend erweitert werden. Da die Produktionsorganisationen bestrebt sind, eine möglichst gleichmäßige und einheitliche Ware auf den Markt zu bringen, steht zu erwarten, daß die Zusammensetzung der Caseine einheitlicher als bisher werden wird. Die Höhe des Exportes, die im Jahre 1925/26 einige 100 t betragen hatte, wird in Zukunft vorwiegend von dem Bedarf und der Nachfrage der auswärtigen Märkte abhängen. Entsprechend dieser Nachfrage wird die Produktion erhöht werden können. Für die kommenden Jahre wird jedenfalls die UdSSR. sowohl für Säure- wie für Labcasein eine der wichtigsten Bezugsquellen werden.

Der Export des Caseins ist von der staatlichen Handelsgesellschaft „Gostorg" organisiert worden. Für diese tätigt die Verkäufe auf den deutschen Märkten die Abteilung „Industrie-Rohstoff-Export" bei der Handelsvertretung der UdSSR. in Berlin. (3294)

Bulgarien. **Submission.** „Darjawen-Westnik" macht bekannt: Am 9. Januar 1928 findet um 3 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Farben und Lacken statt. Die Annahme der Angebote erfolgt von 2 bis 3 Uhr nachmittags. Die Submissionspapiere stehen im Materialbüro der Eisenbahndirektion den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Voranschlag 449 425 Lewa; Kaution 5% des Voranschlages.

In Deutschland sind die Submissionsunterlagen in der Deutsch-Bulg. Handelskammer, Berlin, Dorotheenstr. 54 in der Zeit zwischen 10 und 2 Uhr erhältlich. (3883)

Ver. St. von Nordamerika. **Synthetisches Methanol aus Mais.** Der Zeitschrift „Industrial and Engin. Chemistry" entnehmen wir den folgenden Bericht:

Die Entwicklung, die die Herstellung von Butylalkohol und Aceton aus Mais auf dem Gärungswege genommen hat, ist aus der Tatsache ersichtlich, daß die beiden Anlagen der Commercial Solvents Corporation zusammen über eine tägliche Verbrauchskapazität von 25 000 Bushel Mais verfügen.

Infolge der ungeheuren, bei der Gärung entwickelten Gasmengen ist der Verwertung dieser Gase schon seit einigen Jahren besondere Beachtung gewidmet worden. Das bei der Gärung entwickelte Gas ist im wesentlichen ein Gemisch aus 60% Kohlendioxyd und 40% Wasserstoff. In der Anlage in Peoria, Illinois, der größeren der beiden oben erwähnten Anlagen, werden täglich etwa 4,2 Millionen Kubikfuß dieses Gasgemenges produziert; die andere Anlage befindet sich in Terre Haute, Indiana, und produziert täglich 1,95 Millionen Kubikfuß dieses Gasgemenges. Es stehen der Gesellschaft demnach täglich in den beiden Anlagen 1,68 bzw. 0,78 Millionen Kubikfuß Wasserstoff zur Verfügung. Die Menge des in dem Gemisch enthaltenen Kohlendioxyds beträgt 6900 t monatlich. Das Gasgemisch wird zunächst durch aktivierte Holzkohle aus Kokusnußschale von den mitgeführten Lösungsmitteldämpfen befreit, wobei täglich 25 cwt. gemischter Lösungsmittel (Butylalkohol, Aceton und Aethylalkohol) anfallen. Die Wiedergewinnung erfolgt durch dieses Verfahren praktisch quantitativ.

Die früher vorhanden gewesene Absicht, den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Wasserstoff zur Herstellung von synthetischem Ammoniak zu verwenden, ist zugunsten der Methanolsynthese wieder aufgegeben worden.

Am 11. Mai 1927 ist in der Anlage in Peoria die Herstellung von synthetischem Methanol in technischem Maßstabe aufgenommen worden. Gegenwärtig beträgt die Produktion von reinem Methanol über 4500 Gallonen täglich. Die zur Anwendung gelangende Reaktion $CO_2+3H_2 = CH_3OH+H_2O$ geht, wie ersichtlich, nicht vom Kohlenmonoxyd, sondern vom Kohlendioxyd aus. Das Kondensat enthält 68 Volumteile Methanol und 32 Volumteile Wasser. Bei der Destillation dieses Gemisches wird reines Methanol ohne Nebenprodukte erhalten.

Da das Verhältnis der beiden Gase im Gärungsgemisch nicht dem von der Reaktion erforderten Verhältnis entspricht, muß ein Teil des Kohlenoxyds aus dem Gemisch entfernt werden. (3335)

Der Kupfersulfatmarkt. Wie die Zeitschrift „Chemicals" berichtet, ist die Beliebtheit des Kupfersulfats in der Landwirtschaft noch nie so deutlich zutage getreten wie in den Frühjahrs- und Sommermonaten dieses Jahres. Absatz und Versand halten jeden Vergleich mit den besten früheren Jahren aus, und die Aussichten sind derartig, daß man mit einem Rekordjahre rechnet.

Durch den Eintritt ungewöhnlich warmen Wetters im März nach einem sehr milden Winter wurde die Landwirtschaft veranlaßt, schon in der zweiten Hälfte des März mit den Einkäufen zu beginnen, während sonst die ersten Käufe gewöhnlich in der zweiten Hälfte des April getätigt wurden. Durch die anhaltende Nachfrage bis zum August ist die Produktion sehr belebt worden, während die Bestände stellenweise bis auf ganz geringe Mengen zusammengeschmolzen sind.

Das Jahr eröffnete mit 4,80 c. per lb. netto New York in Waggonladungen gegenüber 4½ c. per lb. zu Beginn des Jahres 1926. Der Preis von 4,80 c. bestand seit Oktober 1926 und wurde erst im April 1927 auf 4,90 c. und im Juli auf 5 c. erhöht.

Für britisches Kupfersulfat wurden höhere Preise verlangt (5,33—5,44 c. per lb.), so daß von dieser Seite wenig Konkurrenz bestand.

Die Einfuhr von Kupfersulfat nach den Vereinigten Staaten betrug während der ersten Hälfte des Jahres 1927 nur 811 229 lbs. gegenüber 1 566 961 lbs. in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die Ausfuhr zeigt dagegen gute Fortschritte. Die amerikanischen Exporteure haben in Mexiko, Argentinien und anderen südlichen Ländern festen Fuß gefaßt. Während der ersten Hälfte des Jahres 1927 wurden von den Vereinigten

Digitized by Google

Staaten 2 791 536 lbs. Kupfersulfat ausgeführt im Vergleich zu 2 437 439 lbs. im ersten Halbjahr 1926.

Der wichtigste amerikanische Verbraucher ist die Landwirtschaft. Infolge der frühzeitig einsetzenden Nachfrage rechnete man auch mit früherem Aufhören der Nachfrage. Das war jedoch nicht der Fall. Außer dem ständig zunehmenden Verbrauch von Kupfersulfat in Obstkulturen haben auch die Kartoffelpflanzer in diesem Jahre infolge vergrößerten Anbaus (15 % über dem Vorjahre) größere Mengen Kupfersulfat verbraucht. Der Absatz von Kupfersulfat an die Eisenbahnen, Wollfärbereien und andere Verbrauchsindustrien war normal. Aller Voraussicht nach wird der Verbrauch in diesem Jahre eine Rekordziffer erreichen, besonders von seiten der Landwirtschaft.

Ueber die Produktion des Jahres 1926 sind keine amtlichen Angaben verfügbar. Im Jahre 1925 betrug die Produktion (zum Verkauf) 31 623 583 lbs. gegenüber 32 304 421 lbs. im Jahre 1923 und 26 356 788 lbs. im Jahre 1910. Im Jahre 1926 lag die Produktion etwa in der Höhe der des Jahres 1923, während für das Jahr 1927 nach allen bisher vorliegenden Anzeichen eine weitere Zunahme zu erwarten ist.

Die Lagerbestände sind gegenwärtig niedriger als vor einem Jahre; da die landwirtschaftliche Saison jedoch vorbei ist, werden bald wieder normale Bedingungen eintreten. Wirkliche Knappheit bestand dagegen im Juli und in der ersten Hälfte des August. (2959)

Canada. **Chemikalienverbrauch der Sprengstoff-, Feuerwerk- und Zündholzindustrie.** Die Produktion der canadischen Sprengstoff-, Munitions-, Feuerwerk- und Zündholzindustrie betrug nach „Canadian Chemistry and Metallurgy" im Jahre 1926 12,15 Millionen $. Das in dieser Industrie investierte Kapital betrug 16 Millionen $ und die Zahl der beschäftigten Personen 2 109. Fünf Anlagen stellten während des Jahres Sprengstoffe her und je drei Anlagen Munition, Feuerwerk und Zündhölzer.

Der Rohstoffverbrauch dieser Industrie stellte im Jahre 1926 einen Wert von 6,83 Millionen $ dar, von denen ein großer Teil auf chemische Erzeugnisse entfällt, von denen die wichtigsten im folgenden aufgeführt sind:

Industriezweig und verbrauchte Rohstoffe	Menge 1000 lbs.*)	Kosten frei Fabrik 1000 $
Sprengstoffindustrie:		
Ammoniakwasser	158	15
Ammoniumnitrat	4 398	254
Ammoniumperchlorat	25	2,5
Calciumcarbonat	423	2,5
Holzkohle	327	5
Dinitrotoluol	364	43
Glycerin	4 013	742
Graphit	4	0,3
Salpetersäure	1 073	59
Nitrocellulose	130	69
Oleum	7 004	55
Petroleumerzeugnisse (hauptsächlich Paraffinwachs)	509	33
Kaliumchlorat	16	1,1
Kaliumnitrat	292	15
Calcinierte Soda	272	6
Borax	33	1,7
Natriumnitrat	27 569	694
Schwefel	1 202	14
Schwefelsäure (66° Bé)	6 088	55
Munitionsindustrie:		
Insgesamt (hauptsächlich Wachs, Kaliumchlorat, Knallquecksilber, Nitrocellulose, Pulver, Cordit usw.)	—	886
Feuerwerkindustrie:		
Insgesamt	—	36
Zündholzindustrie:		
Ammoniumphosphat	42	5
Leim	1 942	77
Holz u. Hölzchen (1000 Fuß)	5 891	374
Phosphorsesquisulfid	86	42
Kaliumchlorat	1 012	69
Wachs	1 384	86 (3738)

*) Sofern nicht anders angegeben.

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt am Main. Dem Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entnehmen wir folgendes:

Die Signatur unseres abgelaufenen Geschäftsjahres war ruhige und gleichmäßige Fortentwicklung auf den meisten Gebieten.

In der Edelmetall-Abteilung konnten die Umsätze nicht unwesentlich gesteigert werden. Unsere Verarbeitungsstätten in Frankfurt a. M., Pforzheim und Reinickendorf waren fast während des ganzen Jahres gleichmäßig und gut beschäftigt. Zur Erhöhung unserer Umsätze trug die Zusammenlegung des Silberverkaufs der Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb mit dem unsrigen in unserer Hand bei. Auch diese Rationalisierung kommt infolge der besseren Verteilungsmöglichkeiten den Verbrauchern letzten Endes zugute.

Bei der Firma G. Siebert G. m. b. H. war die Beschäftigung der Betriebe recht erfreulich. Die Schmuckwarenindustrie zeigte größere Aufnahmefähigkeit in Platin und Platin-Legierungen, die chemische Industrie des In- und Auslandes gab für verschiedene Spezial-Fabrikate recht befriedigende Aufträge. Die Verhältnisse auf dem internationalen Platinmarkt haben im vergangenen Jahre noch keine befriedigende Lösung gefunden, so daß vorläufig in den geschäftlichen Erwägungen noch unerwünschte Risikomomente zu berücksichtigen sind.

Die Norddeutsche Affinerie verteilte für das Geschäftsjahr 1925/26 nach der langen Bau- und Entwicklungszeit zum erstenmal wieder Dividende, und zwar 6%. Bekanntlich ist bei Hütten von dem Umfang der Affinerie der Ueberblick über ein Geschäftsjahr erst geraume Zeit nach seinem Ablauf möglich. Soweit man heute sehen kann, dürfte das Werk im Jahre 1926/27 günstiger als im Vorjahr gearbeitet haben.

Bei dem schnellen Wandel der metallurgischen Technik wird die Affinerie wahrscheinlich noch größere Aufwendungen für Neubauten und Ergänzungen zu machen haben.

Auch in der Keramischen Abteilung hat sich das laufende Geschäft günstig entwickelt; die allmählich eintretenden Milderungen in den Zollbestimmungen des Auslandes berechtigen zu der Hoffnung, daß auch unsere Bemühungen um die Auslandsmärkte noch weiteren Erfolg haben werden. Seit Jahren haben wir erhebliche Aufwendungen für wissenschaftliche Forschungen auf dem sehr stark empirisch bearbeiteten Gebiet der Keramik gemacht und dabei unser Augenmerk besonders auf Artikel der Massenproduktion gerichtet, denen wir bisher weniger Beachtung geschenkt haben. Wir hoffen, daß die praktischen Auswirkungen dieser auf lange Sicht berechneten Arbeiten in nicht zu ferner Zeit in die Erscheinung treten.

Die Chemikalien-Abteilung entwickelte sich befriedigend. — Auf dem alten Gebiet der Cyan-Salze hat sich die Stellung der Scheideanstalt weiter gefestigt. — Die Schädlingsbekämpfung beginnt nach langen Jahren großer Ausgaben auf einigen Spezialgebieten rentabel zu arbeiten. — Unsere intensiven Arbeiten auf dem Gebiete der Oberflächenhärtung von Eisen haben zu erfreulichen technischen und wirtschaftlichen Erfolgen geführt.

Unsere Abteilung Rheinfelden (Natrium und Sauerstoffprodukte) war während des ganzen Jahres gut beschäftigt. Wir haben uns entschlossen, einen Teil des Rheinfeldener Betriebs auf moderner Grundlage in Knapsack bei Köln neu zu errichten.

Für die Verbesserung unserer Verfahren in Rheinfelden und für die Auffindung neuer Verwendungsgebiete für unsere Produkte haben wir wieder recht erhebliche Aufwendungen gemacht. — Unsere Ausgaben für wissenschaftliche Forschungen bilden überhaupt, wie bei allen größeren Unternehmungen der chemischen Industrie, einen beträchtlichen Teil unserer Unkosten.

Die Chemische Fabrik Grünau arbeitete im Jahre 1926 befriedigend und verteilte wieder eine Dividende, und zwar 5%.

Die Chemische Fabrik Wesseling paßte sich den veränderten Verhältnissen ihres Arbeitsgebietes geschickt an und verteilte für das abgelaufene Jahr eine Dividende von 4%.

Die Liquidation der Chemischen Fabrik Tauch G. m. b. H. wurde beendigt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die zwischen unserer Gesellschaft und der Metallbank und Metallgesell-

Digitized by Google

schaft seit 1922 bestehende Interessengemeinschaft durch übereinstimmenden Beschluß der drei Gesellschaften wieder aufgelöst. Die finanzielle Auseinandersetzung ist inzwischen auch restlos durchgeführt. Die Herren Winkler, Professor Dr. Kerschbaum und Schmidt-Fellner traten aus unserem Vorstand aus.

Die Beziehungen zu den beiden Frankfurter Gesellschaften bleiben nach der Trennung ebenso freundschaftlich, wie sie jahrzehntelang gewesen sind.

Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1926/27 beträgt:

nach Abzug der Zuweisungen für Wohlfahrtszwecke und an die gesetzliche Rücklage . .		2 339 763,39 M.
Der Aufsichtsrat schlägt folgende Vergütungen vor:		
6% Dividende auf 600 000,— M. Vorzugsaktien	36 000,— M.	
5% Vordividende auf 22 317 680,— M. Stammaktien	1 115 884,— M.	
Vergütung für den Aufsichtsrat	189 444,45 M.	
4% Dividende auf 22 317 680,— M. Stammaktien	892 707,20 M.	
6% auf 588 Stück Vorratsaktien i. Werte von 108,47 M.	6,50 M.	2 234 042,15 M.
so daß als Vortrag ins neue Geschäftsjahr verbleiben		105 721,24 M.

(3841)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 6. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in §§ 22, 24, betr. Teilnahme an der Generalversammlung, geändert. Ferner wird bekanntgemacht: Die Berufung der Generalversammlung erfolgt mit Frist von 19 Tagen.

Phosphatfabrik Hoyermann G. m. b. H. zu Hannover, Zweigniederlassung Nienburg in Nienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nienburg a. d. Weser ist am 3. 11. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach, insbesondere bezüglich des § 3 (Gegenstand des Unternehmens), geändert und neugefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung und Vertrieb von Düngemitteln und chemischen Produkten aller Art sowie Beteiligung an anderen gleichen oder ähnlichen Unternehmungen.

Desitin Compagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemische Präparate und Tierarzneimittel in Liquidation, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Werke Niedersachsen, Aktiengesellschaft, Hambühren bei Celle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Celle ist am 8. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik zu Schöningen, Aktiengesellschaft in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 1. 12. 1927 eingetragen, daß die Liquidation beendet und die Firma erloschen ist.

Rhein.-Westf. Zündholz-Industrie J. H. Dienelt & Comp., Düsseldorf-Rath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 6. 12. 1927 eingetragen: Der Volkswirt Dr. Walter Wilde in Düsseldorf ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die dadurch entstandene offene Handelsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf-Rath hat am 1. 12. 1927 begonnen und führt die bisherige Firma fort. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Hamburg-Altonaer Bleiweiß-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 7. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere Bleiweißerzeugnissen, der Handel mit solchen sowie der Erwerb von gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen und die Beteiligung an solchen. Stammkapital: 200 000 M. Geschäftsführer: Dr. phil Ernst Berthold Auerbach, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 11. 1927 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Georg Haas & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Straubing.** Die Firma ist am 12. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 23. 9. 1927. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Großhandel mit Kunstdünger. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Geschäftsführer sind Georg Haas, Kaufmann in Dinkelsbühl, und Fritz Auringer, Kaufmann in Straubing. Prokurist: Heinrich Haas, Kaufmann in Straubing.

Parfums Marcel Guerlain Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** Die Firma ist am 10. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfumerie- und verwandten Waren. Grundkapital: 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 9. 1927 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedoch kann in diesem Falle ein Mitglied des Vorstands durch den Aufsichtsrat die Befugnis erhalten, für sich allein die Gesellschaft zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Fritz Landé, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin SW 29, Blücherstraße 32. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat hat das Recht der Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Stellvertreter. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Marcel Guerlain in Suresnes, 2. Apotheker Lothar Gaertig, 3. Kaufmann Max Münzberg, 4. Kaufmann Friedrich Dümcke, 5. Sekretärin Lucie Kraatz, zu 2—5 in Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Kaufmann Dr. Martin Ruben in Berlin, 2. Rechtsanwalt Dr. Max Strauß in Berlin, 3. Kaufmann Paul Burgi in Paris, 4. Kaufmann Edmond Lévy in Paris.

Parfümerie Pinaud Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kehl. Die Firma ist am 10. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kehl eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der ausschließliche Vertrieb in Deutschland der von der Parfümeriefabrik Ed. Pinaud in Paris erzeugten Artikel. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Georges May, Kaufmann in Paris. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 26. 10. 1927 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Vertretung berechtigt.

Mitteldeutsche Gerbstoff-Gesellschaft Tornow & Co., Obertshausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 8. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Alexander Tornow ist alleiniger Inhaber der Firma. Die dem Kaufmann Walter Herold in Neu Isenburg erteilte Einzelprokura bleibt weiter bestehen.

Wiesbadener Kunstfeuerwerkerei Sauer & Co. vormals Becker Nachf., Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Carl Clausz und des Friedrich Sauer ist erloschen. Der Gesellschafter Adolf Clausz ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Friedrich Sauer ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Friedrich Sauer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Kinne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Pharmazeutische und kosmetische Präparate, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1927 eingetragen: Fabrikant Hans Madaus in Berlin-Schlachtensee ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: **Seelze bei Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Dr.-Ing. Kurt Hachmeister in Hannover ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokura des Dr. W. Bachmann ist erloschen.

Chemische Fabrik Devese Gesellschaft m. b. H., Sitz: **Hannover.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Die noch nicht auf Goldmark (Reichsmark) umgestellte Gesellschaft soll gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 — RGBl. I S. 248 — von Amts wegen gelöscht werden, da ihr Geschäftsbetrieb seit dem 1. 1. 1924 oder doch längere Zeit oder — soweit die Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt errichtet ist — seit dem Tage der Errichtung ruht und Gesellschaftsvermögen, soviel bekannt, nicht vorhanden ist. Dies wird hiermit bekanntgemacht und Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs bis zum 25. Januar 1928 einschließlich bestimmt. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Berg-Heckmann-Selve Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Rheinische Sprengkapsel- und Zündhütchenfabrik, Sitz: **Köln.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Dr. h. c. Wilhelm Aschhoff ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Digitized by Google

Vereinigte Lack- und Farbenfabriken vorm. Carl Tiedemann-Schmidt & Hintzen Aktiengesellschaft, Sitz: **Brockwitz, Bez. Dresden.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 10. 12. 1927 eingetragen: Die dem Kaufmann Martin Janke in Coswig (Sa.) erteilte Prokura ist erloschen.

Schimmel & Co., Aktiengesellschaft in Miltitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Markranstädt ist am 12. 12. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 18. 5. 1927 ist auf Grund der Bestimmung in § 41 zufolge Antrags des Aufsichtsrats vom 24. 5. 1927 in § 32 abgeändert worden.

Chemische Fabrik Schleu & Spatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hangelar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg ist am 5. 12. 1927 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Gesellschafterbeschluß vom 4. 11. 1927 abgeändert.

Chemische Fabrik Königslutter G. m. b. H. in Königslutter. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königslutter ist am 8. 12. 1927 eingetragen: Das Stammkapital von 50 000 M. ist auf 5000 Reichsmark umgestellt durch Gesellschafterbeschluß vom 1. 10. 1926.

Hekro chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: **Dortmund.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 5. 12. 1927 eingetragen: Die Inhaber, Geschäftsführer, Vorstände oder Liquidatoren vorstehender Firmen oder deren Rechtsnachfolger werden hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Registergericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Gotha. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gotha ist am 10. 12. 1927 eingetragen: Durch Verschmelzungsvertrag vom 21. 11. 1927 hat die Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation gemäß § 306 H.-G.-B. auf die **„Sachtleben" Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie zu Köln** übertragen. Zu diesem Vertrag hat die Generalversammlung durch Beschluß vom 8. 11. 1927 die Einwilligung erteilt. — Damit ist die Gesellschaft aufgelöst; die Firma erloschen.

Hallesche Tintenfabrik Thieme & Co., Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 12. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Max Szerbinowski, Halle a. S., ist alleiniger Inhaber der Firma.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Sitz: **Berlin, Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 12. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 10. 9. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 1 (Firma) und 2 (Gegenstand des Unternehmens) geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft.** Die Firma der Zweigniederlassung lautet nunmehr: Schering-Kahlbaum Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg. Gegenstand des Unternehmens ist 1. die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und Verpachtung, die Veräußerung und der Betrieb von Unternehmungen der chemischen und technischen Industrie, 2. Ein- und Verkauf aller bei diesen Industrien gewonnenen Erzeugnisse, 3. der Erwerb und die Verwertung von Patenten auf dem Gebiete dieser Industrien. Die Gesellschaft kann im In- und Auslande auch andere Unternehmungen erwerben, pachten, selbst errichten oder sich an anderen bestehenden Fabriken beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, ferner Interessengemeinschaften oder andere wirtschaftliche Abmachungen mit anderen Unternehmungen abschließen sowie Geschäfte aller Art betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Prokura für die Zweigniederlassung ist erteilt an Carl Albert Gustav Abel. Er ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Sitz: **Stettin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 10. 12. 1927 eingetragen: Der Kaufmann Ernst Dinse in Stettin ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Die Prokura desselben ist erloschen.

„Rekord" Fabrik chemisch-technischer Produkte G. m. b. H. zu Düsseldorf, Dorotheenstraße 69. Das Amtsgericht Düsseldorf macht unterm 10. 12. 1927 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird. (3880)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. Dezember 1927. Preise in frs. per 100 kg*).

Aetzkali (fest, 85—95%) 500—510
Aetznatron (fest, entfärbt) 215—220
Alaun (gew., in Stücken) 155—160
Aluminiumacetat (in Lösg., 15° Bé) 190—195
Aluminiumsulfat (17%) 85—90
Ammoniak (22° Bé) 165—171
Ammonphosphat (krist.) 570—590
Ammonsulfat (gew.) 170
Bariumchlorid (krist.) 150—154
Bariumsuperoxyd (87%) 600—615
Bleiglätte (pulverförmig) 605—610
Bleiweiß (pulverförmig) 575—585
Blutlaugensalz (gelbes) 1475—1500
Blutlaugensalz (rotes) 3675—3725
Bromkalium (rein) 2575—2625
Calciumcarbid (in Stücken) 165—170
Calciumphosphat (pulverförmig) 185—190
Chlorcalcium (geschm.) 78—80
Chlorkalium (gew.) 88,30
Chlorkalk (105—110°) 107—112
Chromalaun (krist.) 275—285
Eisenchlorid (trocken) 59—61
Eisensulfat (krist.) 270—275
Jodkalium (weiß) 275—285 (kg)
Kalisalpeter (gereinigt) 400—410
Kaliumchlorat (krist.) 390—400
Kaliummetabisulfit (krist.) 640—655
Kaliumpermanganat (techn.) 1425 bis 1450
Kaliumsulfat (gereinigt) 205—215
Kaliumphosphat (techn.) —
Kalksalpeter (pulverförmig) —
Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1400 bis 1450
Kupfersulfat (krist.) 420—440
Magnesiumcarbonat (leicht) 450—460
Magnesiumchlorid (geschm.) 88—90
Magnesiumsulfat (techn.) 105—108
Mennige (versch. Sorten) 590—625
Natriumbicarbonat (techn.) 132—136
Natriumbichromat (krist.) 510—525
Natriumchlorat (krist.) 410—430
Natriumhyposulfit (krist., techn.) 165
Natriumhyposulfit (photogr.) 190—195
Natriumnitrit (krist.) 380—385
Natriumsulfat (krist., neige) 45
Natriumsulfat (wasserfr., gew.) 42—44
Natriumsulfit (krist.) 116—120
Natronsalpeter 181,50
Salmiak (pour piles) 430—450
Salpetersäure (36°, weiß) 225—230
Salzsäure (20—21°, gew.) 43—46
Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 190—195
Schwefelsäure (66°) 58—62
Soda (calc., 98—99%) 80—85
Soda (krist.) 40—42
Zinkchlorid (fest) 390—400
Zinksulfat (krist., techn.) 170
Zinkweiß (versch. Sorten) 610—750
Zinnchlorid 3600—3650
Zinnchlorür 2500—2525
Zinnoxyd (pulverförmig) 5400—5450

*) Wenn nicht anders angegeben.

Bulgarien (Burgas), 10. Dezember 1927. Preise in Lewa pro kg.

Aetznatron 15
Alaun 8
Ammoniumsulfat (krist.) 40
Borsäure 65
Carbid 18
Carbolsäure (techn.) 38
Carbolsäure (rein) 80
Eisensulfat 6
Glaubersalz 6
Glycerin 95
Kolophonium 20
Kupfersulfat 22.20
Leim 36
Lanolin 11
Mineralfarben 5—6,
Natriumbicarbonat 12
Naphthalin 16
Paraffin 36
Pech 10
Ricinusöl 60
Rosenöl 40 000
Salpetersäure 35
Salzsäure 10
Schellack 250—350
Schwefelsäure 20
Soda (gewöhnl.) 6
Stearin 55
Spermacetöl 45
Vaselin 18
Weinsäure 150

England (London), 14. Dezember 1927. Preise in £, sh., d. per t*).

Aceton 62[1])
Alaun (in Stücken) 8/10/0[1])
Aluminiumsulfat (17—18%) 6/5/0
Ameisensäure (85%) 45/10/0[1])
Ammoniak (wasserfrei) 0/0/11[1])lb.)
Ammoniak (s. G. 0,880) 21[1])
Ammoniumcarbonat (i. Stücken) 26
Ammoniumchlorid (grau) 21/10/0
Ammoniumnitrat (ab Schiff) 24
Ammoniumphosphat (comm.) 45
Arsenik (weißer, Cornwall) 18/5/0
Aetzkali (88—90%) 30/10/0
Aetznatron (76%) 16/10/0[2])
Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0
Bariumcarbonat (gefällt; 98—100%) 7/10/0
Bariumchlorid 8/5/0
Bariumchlorat 0/0/5 (lb.)
Bariumsulfat 4—6
Bleiglätte (ausländ.) 27/10/0
Bleinitrat 37
Bleiweiß (ausländ.) 31
Bleizucker (weiß) 40/10/0
Borax (krist.) 20[1])
Borsäure (krist.) 30[2])
Brechweinstein (43—44%) 0/0/11 (lb.)
Calciumchlorid 5[2])
Carbolsäure (krist. 40°) 0/0/7¼ (lb)
Chlorkalk (35%) 8[2])
Citronensäure 0/1/7 (lb.)
Eisenvitriol (i. Ladg.) 2/10/0[1])
Essigsäure (B. P., Eisessig) 66[1])
Essigsäure (80%) 1/17/0[1]) (cwt.)
Essigsaurer Kalk (grau; 80%) 16[1])
Flußsäure (59—60%) 0/0/7½[1]) (lb.)
Formaldehyd (40%) 38
Glaubersalz 3/2/6
Glycerin (roh; 80%) 65[1])
Glycerin (s. G. 1.260) 97/10/0[1])
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6½ (lb.)
Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.)
Kalisalpeter (raff.) 22
Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.)
Kaliumchlorid (80%) 8
Kaliumchlorat (pulv.) 0/0/3 (lb.)
Kaliummetabisulfit 0/0/6 (lb.)
Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/5¼ (lb.)
Kaliumsulfat (90%; ab Schiff) 9/15/0
Kupfersulfat 24/10/0
Lithopone (30%) 22/10/0[1])
Magnesiumcarbonat (light) 1/14/0 (cwt.)
Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0
Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3
Magnesiumsulfat (pharm.; B. P.) 4/5/0
Milchsäure (50%) 44.
Natriumacetat (ab Lager) 20/10/0
Natriumarseniat (45%) 26
Natriumbicarbonat 10/10/0[2])
Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 60 bis 62%) 0/14/6 (cwt.)
Natriumchlorat 0/0/2¾ (lb.)
Natriumhyposulfit (commercial) 9/10/0[2])
Natriumhyposulfit (photogr.) 16/10/0
Natriumnitrit (auf 100% bezogen) 19
Natriumperborat 0/0/9¾ (lb.)
Natriumphosphat 12/10/0
Natriumsulfid (conc. 60—65%) 10
Natronblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.)
Oxalsäure 1/10/6 (cwt.)
Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33[1])
Pottasche (96—98%) 26/2/6
Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.)
Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.)
Salicylsäure (techn.) 0/0/11½ bis 0/0/11¾ (lb.)
Salmiak (firsts; subl., i. Stücken) 2/2/6 (cwt.)
Salpetersäure (80° Tw.) 21[1])
Schwefelkohlenstoff 22[1])
Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0[1])
Soda (calc.; 58%) 6/15/0[2])
Soda (krist.) 5/5/0[2])
Tannin (commercial; 78—82%) 0/1/3 (lb.)
Terpentinöl 40
Weinsäure 0/1/2¾
Zinkchlorid (Lösg., 102° Tw.) 15/10/0[1])
Zinksulfat (krist.) 12/5/0
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.)

Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb.

Acetanilid 1/6—1/9
Acetylsalicylsäure 2/3¼—2/5
Amidol 7/6—9
Amidopyrin 8—8/3

*) Wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

Benzoesäure (B. P.) 2—3/3
Bromkalium 1/8¾—1/11¾
Bromnatrium 1/10½—2/2
Calomel 6/4—6/5
Chininsulfat (cz.) 1/8—1/9
Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/2—3/4
Hexamethylentetramin 2/3—2/6
Hydrochinon 3
Methylsalicylat 1/5—1/9
Natriumsalicylat (Pulver) 1/7—1/9
Phenacetin 2/6—2/9
Pyrogallussäure (krist.) 7/3
Salicylsäure (B. P.) 1/2½—1/4½
Salol 2/4
Sublimat (i. Stücken) 5/9—5/10
Sublimat (i. Pulver) 5/2—5/3

Kohlenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb.

Alphanaphthylamin 1/3
Anilinöl (ab Fabr.; o. Verp.) 0/8
Benzaldehyd 2/3
Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3
Betanaphthol 0/10
Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8½
Dinitrotoluol (66—68° C) 0/9
H-Säure 3
Nitrobenzol (ab Fabr.; o. Verp.) 0/6
Nitronaphthalin 1/3
Paranitranilin 1/8
Paratoluidin (ab Fabr.; o. Verp.) 2/0
Sulfanilsäure 0/8½

*) Wenn nicht anders angegeben.
[1]) Verpackung extra oder rücklieferbar.
[2]) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 13. Dezember 1927. Preise in Emk. per Pud.*).

Ammonsulfat 1900 (Sack zu 75 kg)
Bleiweiß 1250—1300
Chilesalpeter —
Firnis 1450
Gerbextrakt —
Glucose 575
Holzteer (inländ.) —
Kalkstickstoff — (Sack zu 100 kg)
Leinöl 1410
Nigrosin (ausländ.) 9600
Norgesalpeter — (Sack zu 100 kg)
Ocker 360—470
Pech —
Phenol —
Phosphorit (estn., 6%) — (Sack zu 6 Pud)
Phosphorit (estn., 28—30%) — (Sack zu 6 Pud)
Seifenstein (72—74%) 480—500
Soda (inländ.) 165—175
Soda (ausl.) —
Steinkohlenteer (ausl.) —
Superphosphat (18—20%) — (Sack zu 6 Pud)
Thomasmehl (16—17%) — (Sack zu 100 kg)
Zinkweiß (ausländ.) 1350—1400
Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 7000—8300

*) Wenn nicht anders angegeben.

Holland (Amsterdam), 14. Dezember 1927. Gulden per 100 kg*).

Aceton (techn., 96—98%) 80—83
Aluminiumsulfat (17—18%) 7,50 bis 8,25
Ameisensäure (85 Vol.-%) 43—45
Ammoniak (25%) 11,50—12,25
Anilinöl 72,50—74
Anilinsalz 70—72,50
Antichlor 9,25—10
Arsenik (weißer) 22,50—25
Aetznatron (76—77%) 14,90—15,50
Benzaldehyd 160—170
Benzoesäure 175—180
Benzol (90%) 26—29
Betanaphthol 71—73
Bittersalz 2,75—3,15
Bleizucker 45—47
Borax (krist.) 21,50—22,50
Borsäure (krist.) 42—44
Bromkali 162,50—167,50
Carbolsäure (chem. rein, 40°) 90—95
Chlorbarium 7,75—8,50
Chlorcalcium (70—75%) 4,50—5,75
Chlorkalk 6,40—6,80
Chlormagnesium (geschm.) 6—7
Chlorzink 24—26
Chromalaun 17—17,75
Citronensäure 197,50—202,50
Eisenvitriol 4,25—5
Essigsäure (80%, techn.) 36—38
Essigsaures Natrium 22,50—24
Formaldehyd (40 Vol.-%) 47—49
Glaubersalz (krist.) 2,75—3
Glycerin (2× raff.) 105—110
Harnstoff 65—75
Jodoform 27—29 (kg)
Kalialaun (in Stücken) 9—9,75
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 77—80
Kalisalpeter (99%) 24—25,50
Kaliumbichromat 44—46
Kupfersulfat (98—100%) 27—29
Lithopone (Rotsiegel) 21,50—22,50
Milchsäure (50%) 38—40
Morphium — (kg)
Natriumbicarbonat 11,50—12,25
Natriumbichromat 33,50—35
Natriumnitrit 24,90—26
Natriumsulfit 10,75—12
Natronblutlaugensalz (gelbes) 47—49
Natronsalpeter 16—17
Natronwasserglas (38—40°) 4,65—5
Oxalsäure (krist.) 35—37
Phosphorsäure (s. G. 1.50) 36,50—38
Rhodanammonium 125—140
Salicylsäure —
Salmiak (krist.) 19—20,50
Salpetersäure (36°) 15—17
Salzsäure (techn., in Wagenldg.) 1,15—1,50
Schwefelkohlenstoff 18,75—19,50
Schwefelnatrium (60—62%) 10—10,75
Schwefelsäure (66° Bé) 4,25—4,75
Soda (98—100%) 6,75—7,75
Wasserstoffperoxyd (30%, techn.) 95—100
Weinsäure 160—170
Zinkweiß (Rotsiegel) 39—41

*) Wenn nicht anders angegeben.

Italien (Mailand), Mitte Dezember 1927. Preise in Lire per 100 kg*) frachtfrei, verzollt, Mailand).

Aceton 715
Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1785
Alkohol (vergällt, 94%) 305
Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 710
Ammonium, kohlensaures (Stücke) 350
Ammonium, kohlensaures (Pulver) 310
Ammoniumperchlorat 830
Ammonsulfat (20—21%) 98
Aetzkali (88—92%) 270
Aetznatron (70—72%) 150
Aetznatron (76—78%) 170
Arsenige Säure (99%) 185
Benzin 240
Bleiglätte 315
Bleiweiß 330
Borax (99%, krist.) 245
Borax (Pulver) 255
Borsäure (rein, große Schuppen) 435
Borsäure (krist.) 405
Brechweinstein 975
Calciumcarbid 106
Campher (raff.) 29
Carbolsäure (weiß, krist.) 645
Carbolsäure (flüssig, 95%) 275
Chlorbarium (krist.) 104
Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 56
Chlorkalk (100—105) 84
Chlorkalk (110—115) 94
Chlormagnesium (geschmolzen) 55
Chromalaun 235
Citronensäure (krist., bleifrei) 1640
Dextrin (gelb) 260
Dextrin (weiß) 285
Eisessig (98—99%) 940
Eisenmennige (inländisch) 110
Eisenmennige (ausländisch) 140
Eisenoxydul (schwarz) 54
Essigsäure (40%, techn.) 225
Flußsäure (50%, techn.) 440
Formaldehyd (40%) 470
Gerbstoffe:
Steineichelohe (toskanisch) 40
Myrobalanen 90
Valonea (Smyrna Ia) 90
Kastanienextrakt (25° Bé, 28—30% Gerbsäure) 102
Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 265
Glaubersalz (techn., krist.) 34
Glaubersalz (entwässert) 47
Glycerin (techn., 28° Bé) 500
Glycerin (rein, 28° Bé) 620
Kaliumbichromat 540
Kaliumchlorat (techn.) 300
Kaliumchlorat (rein) 335
Kaliummetabisulfit 325
Kaliumnitrat (rein, 99%) 210
Kaliumpermanganat (techn.) 435
Kalk, citronensaurer 550
Kalkstickstoff (15—16%) 85
Knochenkohle (Ia) 560
Knochenkohle (IIa) 230
Kupfervitriol (98—99%) 225
Lithopone (30%, inländ.) 240
Lithopone (ausländ.) 250
Magnesia, citronensaure 1250
Magnesia, schwefelsaure (krist.) 50
Mannit 41 (kg)
Mennige 325
Milchsäure (50%) 330
Naphthalin (weiß, Schuppen) 120
Naphthalin (chem. rein) 390
Natriumbisulfit (geschmolzen, 60 bis 62%) 170
Natriumbisulfit (flüssig, 38° Bé) 47
Natriumphosphat 135
Natriumnitrat (roh) 105
Natriumnitrat (raff., 99,9%) 165
Natriumbicarbonat 116
Natriumnitrit (96—98%) 220
Natriumhyposulfit 111
Oele, flüchtige:
Bergamottöl 220 (kg)
Bittermandelöl 125 (kg)
Mandarinenöl 235 (kg)
Orangenöl 100 (kg)
Rosmarinöl 19 (kg)
Salbeiöl 42 (kg)
Citronenöl 70 (kg)
Oxalsäure (krist.) 305
Ruß (inländ.) 140
Ruß (ausländ.) 640
Salmiak (klein, krist.) 200
Salmiak (Stücke) 375
Salmiakgeist (18° Bé) 150
Salicylsäure 15 (kg)
Salpetersäure (42° Bé) 167
Salzsäure (20—21° Bé) 21
Schwefelantimon 255
Schwefelkohlenstoff 180
Schwefelnatrium (60—62%) 129
Schwerspat (gemahlen) 53
Tonerde, schwefelsaure 84
Ultramarin 700
Wasserglas (38—40° Bé) 37
Wasserglas (Stücke) 57
Weinhefe (28% Weinsäure) 103
Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 360
Weinstein (raff., 98—99%) 940
Weinsäure (krist., bleifrei) 1230
Zink, schwefelsaures (krist.) 123
Zinkstaub 430
Zinkweiß (inländ.) 340
Zinkweis (ausländ.) 350
Zinnober 62 (kg)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 16. Dezember 1927. Preise in Schilling per kg*). Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1,15 ($)
Bleiglätte (B.B U.) 130
Bleiweiß (rein; B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28° Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98—99) 86
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (russisch, weiß) 116
Weinsäure (krist.) 515

*) Wenn nicht anders angegeben.

Polen, Mitte Dezember 1927. (Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg*) ab Fabrik exkl. Verpackung.)

Aceton 420
Aetznatron 66
Ameisensäure 85% (Preis in Goldzloty) 150
Ammoniak (fl. per kg NH_3) 1,80
Ammoniaksoda 28
Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 103,60
Ammonsulfat 43
Benzol (handelsübl., 90%) 91
Benzol (rein) 103
Bleiacetat 235
Caciumcarbid 58—62
Carbolineum 42,50
Carbolsäure (rein) 325
Chlorcalcium 20—22
Chlorkalk 40
Chloroform (für Narkose) 1700
Chloroform (rein) 700
Chlorzinklauge (50%) 50
Essigsäure (techn. 30%) 100
Formaldehyd (30%) 220
Glaubersalz (calc., ungem.) 16
Glycerin (pharm.) 450
Glycerin (techn.) 370
Kalkstickstoff (granul., pro kg N, inkl. Verp.) 1,95
Knochenleim 260
Knochenmehl (entleimt, 30% P_2O_5) 19
Kresole 135
Lederleim 380
Methanol (rein 99%) —
Methanol (techn.) 250
Naphthalin (rein, in Schuppen) 65
Naphthalin (roh, gepreßt) 34,50
Natriumacetat 125
Natriumbisulfat 20
Oleum (20%, Preis in Goldzloty) 10,55
Paraffin (raff., frei poln. Empf.-Stat.) —
Pyridin (rein, pro kg) 12
Salpetersäure (30° Bé umgerechnet auf 100% HNO_3) 110
Salzsäure (arsenfrei) 10
Schwefelnatrium (60—62%, Preis in Goldzloty inkl. Verp.) 55
Schwefelsäure (66° Bé, Preis in Goldzloty) 6,98
Superphosphat (16%) 13,28—13,92
Terpentinöl —
Toluol (rein) 103
Vaselin (techn., mit Faß, frei Drohobycz) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Rumänien (Klausenburg), im Dezember 1927. Grossistenpreise in Lei pro kg.

Acetylsalicylsäure 230
Aether 105
Alaun 14
Ammoniak 45
Bergamottöl (Reggio) 3200—3400
Bergamottöl (Ia) 3800
Bienenwachs 72
Bittersalz 10
Bleiglätte 55
Bleiweiß (inländ. Emaillack, Ia) 120
Bleiweiß (inländ. Emaillack, IIa) 90
Bleiweiß 62
Borax 48
Borsäure 60
Bromsalz 240
Campher 395
Carbid 30
Cassiaöl 2000—4500
Chininhydrochlor 4300
Chininsulf. 3100
Chloroform 240
Citronenöl 1450—1550
Cocain 35 000
Codein 21 000—25 000
Coffein 950—1200
Corianderöl 2580
Dextrin 30—32
Eisenvitriol 5
Formaldehyd 75
Gelatine 210
Geraniumöl 1650—2700
Glaubersalz 8
Glycerin —
Harz (hell, franz.) 35
Harz (hell, griech.) 30
Insektenpulver 110—150
Jodkali 2150
Jodnatrium —
Jodoform 2900
Jodsalze 2050—2250
Knochenleim 62
Kienruß 70
Kolophonium (griech.) 30
Kolophonium (franz.) 35
Kupfervitriol 36
Lavendelöl 2200—3000
Lederleim 52
Leinöl (inländ.) 60
Leinölfirnis 48
Lithopone 28
Mennige (französisch) 65
Mennige 50

Digitized by Google

Menthol 2600—4000
Milchsäure 320
Morphium 21000—24000
Naphthalin 25
Natriumbicarbonat 25
Nelkenöl 1250—1400
Opium 4100—4300
Orangenöl 1600
Oxalsäure 55
Paraffin 50
Pompejanischrot 15—20
Quecksilber, roh 630—660
Quecksilbersalze 600—950
Rebschwarz 11
Ricinusöl 95
Rosenöl 13 000—19 000
Rosenöl (bulgarisch) 100 000—130 000
Salicylsäure 160
Salmiak 35
Salmiakgeist 30
Salpeter 32
Salpetersäure, rein 75
Salpetersäure, roh 45
Salzsäure, roh 12
Salzsäure, rein 50
Schellack (ABTN) 330
Schellack (orange) 305
Schellack (weiß) 355
Schwefel, Stangen 20
Schwefelblumen 18
Schwefelkohlenstoff 50
Schwefelsäure, roh 14
Schwefelsäure, rein 55
Silbernitrat 3400
Tannin 410
Terpentinöl, Ia 100
Terpentinöl, russisch 65—70
Weinsäure 180
Wismutsalze 1050—1400
Zinkoxyd —
Zinkweiß (Peterswalder) 60
Zinkweiß (Maastrichter) 50
Zinkweiß (Neustädter) 60
Zinksulfat 0,03½—0,03¾
Zinnchlorid 0,17¾
Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42—0,42½
Zinnoxyd 0,62—0,63

Kohlenteerprodukte:

Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85
Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65
Anilinöl (tanks) 0,15
Anthracen (80—85%) —
Anthrachinon (99,5%) 0,80—0,90
Benzaldehyd (U. S. P. IX) 1,15—1,20
Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70
Benzidin (Base) 0,70—0,72
Benzoesäure (U. S. P.) 0,60—0,61
Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58
Benzol (rein, ab Fabrik; tanks) 0,21 bis 0,23 (Gall.)
Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30 bis 0,35
Benzylchlorid (techn.) 0,25
Betanaphthol (techn.) 0,22
Betanaphthol (rein) 0,55—0,60
Betanaphthylamin (techn.) 0.65 bis 0,68
Betanaphthylamin (rein) 1,25 nom.
Carbolsäure (U. S. P.) 0,17—0,20
Kresylsäure (97—99%) 0,72—0,74 (Gall.)
Chlorbenzol 0,08½—0,09½
Dimethylanilin 0,31—0,32
Dinitrobenzol 0,15—0,17
Dinitrophenol 0,30—0,34
Diphenylamin 0,45—0,48
H-Säure 0,68—0,72
Nitrobenzol 0,09—0,10½
Orthoamidophenol 2,15—2,25
Paranitranilin 0,52—0,53
Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21
Pikrinsäure 0,45—0,50
Salicylsäure (U. S. P.) 0,40—0,45
Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42
Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,18
Tolidin 0,89—0,92
Toluol (rein; tanks; ab Fabr.) 0,35 (Gall.)
Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.)

(3852)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Vereinigte Staaten (New York), 5. Dezember 1927. Preise in Dollar per lb.*)

Aceton (ab Fabrik) 0,12
Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05½
Alaun (Kalialaun in Stücken) 2,75 bis 3,05 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (commercial) 1,40 bis 1,45 (100 lbs.)
Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.)
Ameisensäure (90%; imp.) 0,11—0,12
Ammoniak, wasserfrei 0,12—0,12½
Ammoniak (26°) 0,03—0,03¼
Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10—0,12
Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,10
Amylacetat (techn.) 1,75—2,15 (Gall.)
Amylacetat (raff.) 2,40—2,50 (Gall.)
Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,04 bis 0,04½
Aether (U. S. P.; für Narkose) 0,19 bis 0,20
Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.)
Aethylalkohol (aus Korn, 190 proof.) 3,75—3,80 (Gall.)
Aethylalkohol, völlig denaturiert, Nr. 1 (188 proof) 0,48½ (Gall.)
Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,7⅛ bis 0,7⅜
Aetznatron (fest, 76%; Kontraktpr.) 3,— (100 lbs.)
Bariumchlorid (krist.) 56 (t)
Bariumnitrat 0,08¼—0,08½
Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,04⅛
Bariumsuperoxyd 0,12—0,13
Bleiglätte (commercial) 9 (100 lbs.)
Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,08½
Bleizucker (weiß, krist.) 0,13—0,13½
Borax (krist.) 0,04¼
Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½
Brom 0,45—0,47
Butylalkohol (ab Werk) 0,19 (tanks)
Calciumarseniat 0,06½—0,07
Calciumcarbid 0,05—0,0€
Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 26 (t)
Campher (jap., raff.) 0,60—0,61
Chlor (flüssig; i. Stahlfl. ab Fabr.) 0,05¾
Chlorkalk 2—2,35 (100 lbs.)
Chloroform (techn.) 0,20—0,25
Chloroform (U. S. P.) 0,30
Chlorschwefel 0,03½—0,05
Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½
Cremor tartari (einheim.) 0,26¾ bis 0,27
Cyankalium 0,52½—0,57½
Cyannatrium (96—98%; einheim.) 0,19—0,20
Eisenvitriol (ab Werk) 15—16 (t)
Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90 bis 12,15 (100 lbs.)
Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.)
Essigsäureanhydrid 0,30—0,35
Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.)
Flußsäure (60%) 0,13—0,13½
Formaldehyd 0,08½
Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16¼
Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,18—0,19
Kaliblutlaugensalz, rotes 0,36—0,37
Kalisalpeter (krist.) 0,07¼—0,08
Kaliumbichromat 0,08—0,08½
Kaliumbromid 0,42—0,43
Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09
Kaliumjodid 3,50—3,55
Kaliumpermanganat (techn.) 0,15 bis 0,15½
Kupfersulfat (99% krist.) 5—5,10 (100 lbs.)
Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.)
Magnesiumsulfat (techn.) 1,70—1,90 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,15 (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (techn., imp.) — (100 lbs.)
Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) — (100 lbs.)
Mennige (trocken) 10 (100 lbs.)
Methanol (97%, tanks) 0,47 (Gall.)
Methanol (gereinigt, tanks) 0,50 (Gall.)
Milchsäure (44%, light; raff.) 0,13½ bis 0,14
Milchsäure (U. S. P. X) 0,62—0,64
Natriumacetat 0,05—0,05½
Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.)
Natriumbichromat 0,06¼—0,06¾
Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t)
Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75 bis 4,25 (100 lbs.)
Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,06¾
Natriumfluorid 0,09—0,09½
Natriumhyposulfit (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.)
Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,07½
Natriumsalicylat 0,47—0,49
Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabr., 60°) 1,65 (100 lbs.)
Natriumsulfat (saltcake; ab Fabrik) 17—20 (t)
Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.)
Natriumsulfit (krist.) 0,03—0,03¼
Natronblutlaugensalz, gelbes 0,12 bis 0,12¼
Oleum (20%, tanks) 18—20 (t)
Oxalsäure 0,11—0,11½
Phosphor, gelber 0,32—0,37½
Phosphor, roter 0,60—0,65
Phosphorsäure (50%; techn.) 0,08½ bis 0,09
Phosphorsäure (50%; U. S. P.) 0,14 bis 0,16
Pottasche (80—85%, calc.; imp.) 0,05⅜—0,05⅞
Salmiak (weiß, gekörnt; ab Fabrik) 0,0505—0,05¼
Salpetersäure (36°) 5—5,25 (100 lbs.)
Salzsäure (20°, tanks) 1,10—1,15 (100 lbs.)
Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.)
Schwefeldioxyd (wasserfrei; i. Stahlzyl.) 0,17—0,18
Schwefelkohlenstoff 0,05—0,06
Schwefelsäure (66°, tanks) 15,50—16 (t)
Soda (krist.) 0,90—1,00 (100 lbs.)
Soda (calc., light, 58%; Kontraktpr.) 1,32
Strontiumnitrat 0,07¾—0,08
Tannin (U. S. P.) 0,87—0,93
Tannin (techn.) 0,35—0,40
Terpentinöl 0,51½—0,52½ (Gall.)
Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾
Weinsäure (krist. U. S. P., einheim.) 0,36
Zinkcarbonat 0,10—0,10½
Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07
Zinkoxyd (prakt.; bleifrei) 0,06½

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 12. 27	14. 12. 27	Aktien	21. 12. 27	14. 12. 27
Byk-Guldenw.	84,—	85,75	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	108,—	107,—	Nitritfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	82,—	90,—	Oberschl. Koksw.	93,75	95⅜
„ v. Heyden	134,75	128,50	Rasquin. Farbw.	103,50	95,25
„ Milch & Co.	43,75	43,—	Rh. W. Sprengst.	106,—	109,50
„ Gelsenk.	77,—	80,—	Rhen.-Kunheim Verein chem. F. A.-G.	53,—	52,75
„ W. Albert	123,25	132,50	J. D. Riedel	44,	44,—
„ W. Brockhues	85,—	86,—	Rütgerswerke	87,—	90,25
Concordia chem. F.	62,—	64,—	H. Scheidemandel	26,—	27⅛
Dynamit Nobel	126,50	131,25	Schering, Chem.	224,—	222,—
Egestorff. Salzw.	124,50	120⅝	Sprengst. Carb.	—,—	97,—
Fahlberg, List	131,—	132⅛	Staßfrt. Chem. Fabr.	42,—	43⅞
I. G. Farbenindustr.	266,—	270,25	Thür. Bleiweißf.	—,—	65,—
Gehe & Co.	89,—	86,50	Union Fabr. chem. P.	74⅞	75,25
Th. Goldschmidt	110⅛	114⅜	Ver. chem. Wk. Chl.	160,—	160,—
Harkort Bergw.	26,—	26,—	„ Glanzstoff F.	585,—	575,—
Heine & Co.	68,25	67,—	„ Ultramarinfabr.	139,50	142,—
Linde's Eismasch.	147,50	151,—			

Devisen	21. 12. 27	17. 12. 27	Devisen	21. 12. 27	17. 12. 27
Argentinien	1,788	1,789	Italien	22,705	22,71
Canada	4,177	4,180	Jugoslawien	7,376	7,375
Japan	1,937	1,930	Dänemark	112,22	112,38
Aegypten	20,947	20,952	Portugal	20,68	20,68
Türkei	2,170	2,176	Norwegen	111,32	111,38
England	20,422	20,431	Frankreich	16,465	16,48
Ver. Staaten	4,1825	4,185	Tschechoslowakei	12,393	12,402
Brasilien	0,5035	0,502	Schweiz	80,855	80,925
Uruguay	4,320	4,330	Bulgarien	3,025	3,030
Holland	169,13	169,23	Spanien	69,37	69,82
Griechenland	5,650	5,650	Schweden	112,98	112,98
Belgien	58,49	58,54	Oesterreich	59,095	59,10
Danzig	81,62	81,72	Ungarn	73,22	73,24
Finnland	10,532	10,533	Rumänien	2,59	2,595

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 271 vom 13. 12. 1927.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,44	Argentinien	100 Goldpesos	406,95
Mexiko	100 Pesos	200,61	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,93
Peru	1 Pfund	15,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,04
Union d. sozial. Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,63	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,77
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,51

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	21. 12. 27	14. 12. 27
Elektrolytkupfer	134¾	134¾
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	91½—100½
Silber in Barren per 1 kg	79½—80⅛	80½—81½

(3857)

Versammlungskalender.

5. Januar 1928: Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ord. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bockenheimer Anlage 45.
Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Dessau, ord. G.-V., nachm. 2½ Uhr, in Dessau, im Gebäude der „Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H." (3879)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

50. Jahrgang | BERLIN, 31. DEZEMBER 1927 | Nr. 52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Aus der chemischen Industrie Japans.

Der folgende Bericht über einige Zweige der japanischen chemischen Industrie ist nach mehreren in der ausländischen Fachpresse veröffentlichten Mitteilungen zusammengestellt.

Alkaliverbindungen. Die Entwicklung der japanischen Aetznatron- und Sodaindustrie wird durch das Fehlen einer billigen Salzbezugsquelle sehr behindert; das als Ausgangsstoff verwandte Salz wird hauptsächlich aus dem Kwantunggebiet eingeführt.

Die gesamte Produktionskapazität aller japanischen Anlagen zur Herstellung von Aetznatron beträgt etwa 8000 Faß (5,2 Millionen lbs.) monatlich; die Hälfte davon entfällt auf die beiden Anlagen der Dai Nippon Jinso Hiryo Kaisha. Die erste Anlage dieser Gesellschaft in Onoda verfügt über eine monatliche Produktionskapazität von 3000 Faß und die zweite in Oji von 1000 Faß. Die letztere Anlage ist die einzige in Japan, die Aetznatron auf elektrolytischem Wege gewinnt.

Außer der vorstehend genannten Gesellschaft stellen noch folgende japanische Gesellschaften Aetznatron her: Asahi Denka Kogyo Kaisha, Hodogaya Soda Koji, Nippon Soda Kaisha, Hokkai Soda Kaisha, Rasato Rinka Kaisha in Fukushima, die Mutsui Mining Company in ihren Anlagen in Miike und die Osaka Soda Kaisha in Osaka.

Die Dai Nippon Jinso Hiryo Kaisha stellt das Aetznatron in zwei Grädigkeiten her, 60% Na_2O und 76% Na_2O.

Die Produktion von Aetznatron hat in Japan während der Jahre 1920 bis 1925 dauernd zugenommen und erreichte im Jahre 1925 55,6 Millionen lbs. Im Jahre 1926 ist sie um etwa 4 Millionen lbs. zurückgegangen; als Gründe hierfür werden verringerte Nachfrage nach Chlorkalk, besonders von seiten der Papierindustrie, und erhöhte Einfuhr von Aetznatron angegeben.

Die Herstellung von Aetznatron aus Soda ist jetzt infolge der gegenwärtigen Sodamarktlage unwirtschaftlicher als früher. Zur Herstellung von 100 lbs. Aetznatron werden 160 lbs. calcinierte Soda verbraucht, so daß sich die Produktion nur bei niedrigen Sodapreisen rentiert. Bis vor wenigen Jahren war der Sodapreis in Japan infolge der Konkurrenz zwischen der Brunner, Mond and Co. und der Magadi Company niedrig; mit der Uebernahme der Magadi Company durch Brunner, Mond and Co. hörte die Konkurrenz jedoch auf, und die Preise zogen an.

Die Einfuhr von Aetznatron hat sich während der letzten drei Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	1000 lbs.
1924	34 500
1925	49 300
1926	80 400

Die Einfuhr hat demnach bedeutend zugenommen, während die Produktion im letzten Jahre zurückgegangen ist. Die Vereinigten Staaten haben im Jahre 1926 ihre Ausfuhr von Aetznatron nach Japan um 50% im Vergleich zum Vorjahre erhöht.

Der japanische Aetznatronpreis ist mit der zunehmenden Einfuhr gesunken und betrug im Juni 1927 etwa 8 Yen per 100 lbs.

Die weiteren Aussichten der Aetznatronindustrie werden pessimistisch beurteilt.

Die wichtigsten japanischen Verbraucher von Aetznatron sind die Seifen-, Zellstoff- und Textilindustrie; außerdem findet das Aetznatron zur Raffination von Petroleum und pflanzlichen Oelen, sowie zur synthetischen Herstellung von organischen Chemikalien, wie Phenol, Naphthol, Resorcin und Alizarin, und zur Herstellung von metallischem Natrium und von Natriumsalzen Anwendung. Das japanische Aetznatron wird gewöhnlich in eisernen Fässern von 650 lbs. netto verkauft.

Die Produktion von calcinierter Soda betrug im Jahre 1924 21,55 Millionen lbs. und ist im Jahre 1925 auf 24,61 Millionen lbs. gestiegen. Für 1926 wird sie auf 40 Millionen lbs. geschätzt.

Die gesamte Produktionskapazität der bestehenden Anlagen, der Asahi Glass Company, Tokio, die der führende Produzent ist und ausschließlich nach dem Solvay-Verfahren arbeitet, und der Nippon Soda Co. beträgt 60 Millionen lbs. jährlich.

Die Einfuhr von calcinierter und natürlicher Soda nach Japan betrug während der letzten drei Jahre:

Jahr	1000 lbs.
1924	264 200
1925	289 000
1926	81 400

Der gegenwärtige Verbrauch beträgt schätzungsweise 120 Millionen lbs. jährlich, von denen etwa 70% auf die Glasindustrie entfallen.

Schwefel. Die mittlere Jahresproduktion beträgt 50 000 t, von denen 85% aus Hokkaido stammen. Die intensive ausländische Konkurrenz hat den Geschäftsgang derartig beeinträchtigt, daß die japanischen Schwefelproduzenten keine nennenswerten Gewinne mehr erzielen können.

Die Preise liegen indessen zur Zeit etwas höher, hauptsächlich infolge des großen Verbrauchs im Inlande. Ein weiterer Grund hierfür ist die Verringerung der Produktion infolge der Stillegung einer bedeutenden Grube, die bisher 15 000 t jährlich lieferte.

Im Jahre 1926 stellte sich die Produktion für die ersten elf Monate auf 41 663 t, woraus auf eine Jahresproduktion von etwa 45 000 t geschlossen werden kann.

Die japanische Ausfuhr von Schwefel war während der letzten drei Jahre nahezu konstant, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Jahr	Picul[1])
1924	67 432
1925	68 638
1926	67 975

Methanol. Die japanische Einfuhr von Methanol hat während der letzten drei Jahre regelmäßig um etwa 1000 Picul jährlich abgenommen. Mit der Aufnahme der synthetischen Herstellung in Japan ist in den kommenden Jahren mit erheblichen Aenderungen zu rechnen.

Während der letzten drei Jahre wurden folgende Mengen eingeführt:

Jahr	Picul
1924	12 058
1925	10 850
1926	9 821

[1]) 1 Picul = 133,3 lbs.

Digitized by Google

Im Jahre 1926 hat die Einfuhr von deutschem synthetischen Methanol sehr zugenommen, während die Einfuhr von amerikanischem Methanol stark zurückgegangen ist.

Die Herkunftsländer des während der beiden letzten Jahre eingeführten Methanols sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Herkunftsland	1926		1925	
	Picul	1000 Yen	Picul	1000 Yen
Britisch-Indien . . .	593	16	2 639	79
Großbritannien . . .	170	6	437	22
Holland	408	14	24	1
Deutschland	4 895	175	742	29
Vereinigte Staaten . .	3 755	129	6 244	272
Schweden	—	—	172	6
Canada	—	—	592	27
Insgesamt:	9 821	340	10 850	436

Essigsäure. Die Produktion von Essigsäure ist in Japan so weit entwickelt, daß nicht nur der gesamte inländische Bedarf bequem gedeckt werden kann, sondern auch noch bedeutende Mengen für Ausfuhrzwecke verfügbar sind.

Die Produktionskapazität wird zur Zeit nicht voll ausgenutzt, so daß die Produktion im Bedarfsfalle ohne Schwierigkeiten um ein Drittel erhöht werden könnte.

Eine Einfuhr von Essigsäure nach Japan findet nicht statt.

Die Ausfuhr hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	Picul
1923	1 473
1924	1 063
1925	1 951
1926	1 383

Ueber die japanische Produktion von Essigsäure gibt ein Bericht des Handelsattachés der Vereinigten Staaten in Tokio folgende Zahlen:

Jahr	1000 lbs.	1000 Yen
1923	8 912	2 560
1924	10 728	3 226
1925	8 759	3 033

Aceton. Die japanische Produktion von Aceton erreichte im Jahre 1921 mit 1 337 325 lbs. im Werte von 1 188 900 Yen ihren Höhepunkt. In den folgenden Jahren betrug sie wie folgt:

Jahr	1000 lbs.	1000 Yen
1922	875	598
1923	619	434
1924	788	572
1925	476	259

Die japanischen Produzenten sollen unter der scharfen Konkurrenz des amerikanischen Acetons sehr zu leiden haben. Die japanischen Produktionskosten machen eine Konkurrenz unmöglich; im Jahre 1926 soll die Produktion deshalb weiter zurückgegangen sein.

Die Einfuhr, die im Jahre 1925 186 017 lbs. im Werte von 108 287 Yen betrug, ist im Jahre 1926 auf 338 426 lbs. im Werte von 153 385 Yen gestiegen.

Menthol. Die zur Gewinnung von Menthol aus Pfefferminzöl angewandten Verfahren sind äußerst einfach und beruhen auf dem Prinzip des Ausfrierens. Maschinerien, Elektrizität oder Lösungsmittel sind nicht erforderlich. Der Gewichtsverlust soll praktisch gleich Null sein, so daß das Gewicht des Menthols zuzüglich des Gewichtes des entmentholisierten Oeles nahezu das ursprüngliche Gewicht wieder ergibt.

Die Mentholausbeuten sind je nach der Lage der Pfefferminzkulturen verschieden. Nach Schätzungen eines führenden Mentholproduzenten beträgt die Ausbeute aus in den nördlichen Bezirken (Hokkaido) gewonnen Oelen im Durchschnitt 42%. Aus den im Süden (Hiroshima und Okayama) gewonnenen Oelen werden 48—55 Gewichtsprozent Menthol erhalten.

Die Ausfuhr von Menthol aus Japan erreichte während der letzten drei Jahre folgende Mengen und Werte:

		1924	1925	1926
Kristallisiertes Menthol	lbs.	358 967	559 664	705 371
	$	3 203 224	4 216 067	4 723 253
Mentholstifte . .	Dutzend	184 323	203 723	176 668
	$	110 475	122 713	102 370

Farbstoffe. Vor dem Kriege war Deutschland der einzige Farbstofflieferant. Die Begründung der japanischen Farbstoffindustrie erfolgte während des Krieges. Die vielen ihrer Entwicklung entgegenstehenden Hindernisse sind überwunden worden, so daß diese Industrie jetzt eine gewisse Blüte erreicht hat.

Die gegenwärtige Produktion von Farbstoffen ist so weit entwickelt, daß etwa die Hälfte des gesamten japanischen Verbrauchs durch inländische Produktion gedeckt werden kann.

Fast alle wichtigen basischen Farbstoffe werden jetzt vollständig in Japan hergestellt. Schwefelfarbstoffe, für die große Nachfrage besteht, werden auch hergestellt. Die Fabrikation von Küpenfarbstoffen (mit Ausnahme von synthetischem Indigo) ist infolge der geringen Nachfrage gering; die Entwicklung in dieser Richtung geht demzufolge nur langsam vor sich.

Der Außenhandel in Farbstoffen während der letzten Jahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Einfuhr:

	1924 Picul	1925 Picul	1926 Picul
Synthetischer Indigo . . .	24 910	16 240	19 309[2])
Anilinfarbstoffe	106 567	33 982	33 148
Andere Teerfarbstoffe . .	1 305	734	363

Ausfuhr:

Teerfarbstoffe	14 360	12 743	7 912

Celluloselacke. Die Nachfrage nach Celluloselacken ist in Japan in schnellem Steigen begriffen. Das feuchte Klima hat einen außergewöhnlich schädlichen Einfluß auf Anstriche, so daß die gewöhnlichen (nitrocellulosefreien) Automobillacke nach wenigen Monaten unscheinbar werden. Da die Celluloselacke gegen derartige Witterungseinflüsse beständiger sind, erfreuen sie sich einer dauernd zunehmenden Beliebtheit, und praktisch alle Erneuerungen von Automobilanstrichen werden jetzt mit Celluloselacken vorgenommen.

Ueber die Einfuhr von Celluloselacken nach Japan sind keine Angaben verfügbar, da diese Lacke in der japanischen Außenhandelsstatistik nicht spezifiziert sind.

Die gesamten eingeführten Celluloselacke stammen praktisch vollständig aus den Vereinigten Staaten. Zurzeit befinden sich drei Handelsmarken amerikanischer Herkunft auf dem Markt. Eine japanische Firma ist auch auf diesem Gebiete tätig, die Qualität ihrer Erzeugnisse ist jedoch minderwertig, und der Absatz ist nur gering.

Die Preise, zu denen die Agenten die Celluloselacke an die Händler und Verbraucher abgeben, schwanken beträchtlich; für eine amerikanische Standardqualität werden 9,97 $ per Gallone (einschließlich Einfuhrzoll) bezahlt.

Der Vertrieb erfolgt gewöhnlich durch Agenten oder Firmen, die das alleinige Verkaufsrecht für Japan besitzen. Außer zwei amerikanischen Automobilfabriken, die ihren Bedarf aus festen Quellen beziehen, kommen als Celluloselackverbraucher nur die kleinen Automobillackierereien in Betracht. Diese Unter-

[2]) Im Original undeutlich lesbar. Kann auch 10 309 heißen.

Digitized by Google

nehmen sind im allgemeinen nur klein, und dementsprechend ist der laufende Bedarf gering, da diese Unternehmen meistens nur zwei oder drei Wagen zu gleicher Zeit in Behandlung haben. Zum Vertrieb von Celluloselacken ist demnach unbedingt eine geeignete örtliche Vertretung erforderlich, zumal da die kleinen Verbraucher die englische Sprache im allgemeinen nicht beherrschen.

Düngemittel. Die Depression der japanischen Düngemittelindustrie hat während der ersten Hälfte des Jahres 1927 angehalten. Die Berichte der führenden Gesellschaften lauten ungünstig. Die Nachfrage hat zugenommen, der Gewinn ist jedoch zurückgegangen.

Die Japan Artificial Fertiliser Co., auf die etwa 70% der gesamten japanischen Superphosphatproduktion entfallen, erzielte nach ihrem letzten Geschäftsbericht einen Reingewinn von 1,85 Millionen Yen; im Vergleich zum Vorjahre ist ein Rückgang um 5% eingetreten. (2849)

Die Industrie der ätherischen Oele.

Von Dr. H. H. Zander.

(Fortsetzung.)

Schweiz.

In der Schweiz werden nur sehr geringe Mengen von ätherischen Oelen produziert. Rohstoffe für die Parfümerieindustrie werden dagegen in großen Mengen auf synthetischem Wege hergestellt und ausgeführt. Die schweizerische Riechstoffindustrie, die im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts gegründet worden ist, hat sich schnell und zu bedeutender Höhe entwickelt und führt jetzt alljährlich für mehrere Millionen RM. synthetische Riechstoffe aus. Sie stellt den wichtigsten Verbraucher von ätherischen Oelen in der Schweiz dar. Alle von dieser Industrie benötigten ätherischen Oele müssen aus dem Auslande bezogen werden, da die Schweiz nur wenige ätherische Oele aus einheimischen Rohstoffen in nennenswerten Mengen produziert. Die Schweiz kommt demnach nur als Verbraucher von ätherischen Oelen in Betracht. Die schweizerische Parfümerieindustrie produziert nur Durchschnittsqualitäten, die teilweise auch aus dem Auslande bezogen werden. Luxusparfümerien werden nur aus Frankreich eingeführt.

Die in der Schweiz aus einheimischen Rohstoffen produzierten ätherischen Oele sind das Edeltannennadelöl und Edeltannenzapfenöl (Templinöl), die aus den in den Monaten August und September gesammelten Nadeln und Zweigspitzen bzw. den Fruchtzapfen der Edeltanne (*Abies alba* Miller) durch Destillation gewonnen werden. Die Herstellung erfolgt in kleinen Betrieben und ist mit verhältnismäßig hohen Unkosten verbunden.

Ueber den schweizerischen Verbrauch von ätherischen Oelen sind keine genauen Angaben verfügbar, da die Statistik die direkte Berechnung der Gesamteinfuhr nicht zuläßt. Die Einfuhrstatistik weist die ätherischen Oele in zwei Positionen aus, in denen aber leider auch verschiedene andere wichtige Erzeugnisse enthalten sind. Die beiden Positionen lauten:

1. „Nelken-, Lavendel-, Spik- und Wacholderöl, ätherisches; Amyläther, Fruchtäther, Campher und Thymol."

2. „Aetherische Oele, nicht besonders genannte."

Unter die erstgenannte Position fallen ferner die für gewerbliche Zwecke bestimmten ätherischen Oele, z. B. Anisöl, Bergamottöl, Cassiaöl, Cedernholzöl, Citronellöl, Citronenöl, Karvolöl, Krauseminzöl, Kümmelöl, Lemongrasöl, Longleaf pine oil, Lorbeeröl, süßes und bitteres Pomeranzenöl, Pfefferminzöl, Rosmarinöl, Sternanisöl, Weinbeeröl und Zimtöl. Ein besonderer Nachweis des Verwendungszweckes ist bei den hier aufgeführten Oelen dieser Position nicht erforderlich. Außerdem fallen u. a. unter diese Position: reines Menthol, raffinierter Campher (und zwar nur dieser)[22]), Amylacetat, Amylvalerianat, Laurinsäureäthylester und Eucalyptol, aber nicht ätherisches Campheröl; dieses ist in Position 1059 („Chemische Produkte, n. b. g.") eintarifiert. Ueber den Außenhandel der in dieser Position zusammengefaßten Erzeugnisse gibt die amtliche Statistik folgende Daten:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg netto	1000 RM.	kg netto	1000 RM.
1920	240 000	3 446	13 000	208
1921	105 500	1 094	8 700	74
1922	150 400	1 417	60 800	385
1923	236 200	1 856	32 100	124
1924	264 900	2 343	40 200	168
1925	338 400	3 308	17 500	205
1926	402 100	3 467	27 500	316

Da es sich bei der Ausfuhr wohl hauptsächlich um synthetische Erzeugnisse handeln dürfte, sind die Länderangaben für diese Position auf die im folgenden wiedergegebenen Herkunftsländer beschränkt.

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Deutschland	M.[23])	45 600	64 800	110 700	145 472
	W.[24])	312	402	643	752
Oesterreich	M.	100	500		200
	W.	1	3		1
Frankreich	M.	14 500	29 100	30 700	29 119
	W.	172	330	430	402
Italien	M.	7 100	7 300	7 000	8 384
	W.	64	76	94	226
Belgien	M.	100	[25])		
	W.	1	2		
Niederlande	M.	1 700	6 200	2 700	1 748
	W.	15	76	57	33
Großbritannien	M.	26 900	20 900	26 100	16 986
	W.	325	279	401	238
Spanien	M.	400	1 600	1 300	2 551
	W.	3	10	8	16
Schweden	M.	100			
	W.	1			
Tschechoslowakei	M.	300	400		
	W.	2	3		
Rumänien	M.	700			
	W.	16			
Rußland	M.				4 037
	W.				14
Norwegen	M.		100		
	W.		1		
Aegypten	M.				1 017
	W.				8
Ostafrika	M.	10 200	8 900	7 400	10 755
	W.	122	153	209	222
Britisch-Indien	M.	74 500	62 100	51 000	55 572
	W.	445	422	469	507
Niederl.-Indien	M.	30 200	44 300	75 800	91 080
	W.	187	380	640	688
Indochina	M.	3 200	7 300		1 800
	W.	25	52		14
China	M.	700	600	4 500	4 584
	W.	7	3	23	23
Japan	M.	16 400	6 500	11 700	11 540
	W.	115	66	111	149
Ver. Staaten	M.	1 900	1 600	3 000	8 625
	W.	5	8	16	20
Columbien	M.	700	500		
	W.	12	2		
Venezuela	M.		1 900	3 900	4 998
	W.		63	180	105
Argentinien	M.	100			
	W.	2			
Uruguay	M.	800	300		1 730
	W.	21	8		28

[22]) Rohcampher fällt unter Position 999.
[23]) M = Menge in kg netto.
[24]) W = Wert in 1000 RM.
[25]) Unter 50 kg bzw. unter 50 RM.

Digitized by Google

Die zweite für ätherische Oele in Betracht kommende Position betitelt sich „Aetherische Oele, n. b. g." und umfaßt die ätherischen Oele für pharmazeutische Zwecke und die Parfümerieindustrie, wie Arnikaöl, echtes Bittermandelöl, Cajeputöl, Coriander-öl, Estragonöl, Eucalyptusöl, Fenchelöl, Fichtennadelöl, Galgantwurzelöl, Geraniumöl, Gingergrasöl, Kalmusöl, Kamillenöl, Kardamomenöl, Kiefernadelöl, Kirschlorbeeröl, Latschenkieferöl, Linaloeöl, Macisöl, Majoranöl, Melissenöl, Muskatöl, Orangenblütenöl, Sandelholzöl, Patschuliöl, Resedablütenöl, Rosenöl, Sassafrasöl, Senföl, Thymianöl, Veilchenöl, Wermutöl, echtes Wintergrünöl, Ylang-Ylang-Oel usw.

Aetherische Oele, n. b. g.

Jahr	Einfuhr kg netto	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg netto	Ausfuhr 1000 RM
1920 . . .	20 700	1 252	5 200	206
1921 . . .	10 600	518	1 800	82
1922 . . .	8 700	317	500	18
1923 . . .	14 000	498	1 300	45
1924 . . .	15 800	702	3 100	85
1925 . . .	17 900	1 026	1 600	76
1926 . . .	18 900	1 266	2 600	79

Auffallend ist der hohe Durchschnittspreis (rund 35 RM. per kg), den die aus der Schweiz ausgeführten ätherischen Oele dieser Position erzielen. Nach der Einleitung zur schweizerischen Außenhandelsstatistik umfaßt der Spezialausfuhrhandel, dem die vorstehenden Angaben entnommen sind, nur Waren schweizerischen Ursprungs und nationalisierte (veredelte) Waren. Dem Werte nach zu urteilen, müssen demnach in der Schweiz außer obengenannten ätherischen Oelen theoretisch noch andere, im Preise weit höher stehende ätherische Oele produziert werden; eventuell handelt es sich auch um veredelte Oele.

Die folgenden Tabellen über die Herkunfts- und Bestimmungsländer der in dieser Position zusammengefaßten ätherischen Oele entstammen den amtlichen Statistiken.

Herkunftsland		1923	1924	1925	1926
Deutschland . . .	M.[26]	5 700	4 000	3 900	4 892
	W.[27]	105	82	79	109
Oesterreich . . .	M.	400	100	100	255
	W.	5	5	4	10
Frankreich . . .	M.	5 800	6 700	5 200	6 733
	W.	329	384	459	478
Italien	M.	200	300	200	27
	W.	2	2	3	1
Niederlande . . .	M.	500	500	300	250
	W.	4	15	5	4
Großbritannien .	M.	500	1 200	1 300	1 632
	W.	11	22	34	42
Spanien	M.	200	200	400	702
	W.	1	2	4	3
Baltische Länder .	M.			200	
	W.			[28]	
Bulgarien . . .	M.	160	400	200	416
	W.	24	156	350	548
Rußland	M.			4 000	462
	W.			8	1
Tschechoslowakei .	M	[28]			
	W.	2			
Rumänien	M.	100			
	W.	2			
Türkei	M.		[28]		0
	W.		2		0,5
Kongostaat . . .	M.			200	
	W.			4	
Algerien	M.	100	100		
	W.	3	[28]		
Ostafrika	M.	100	300	1 000	963
	W.	2	6	61	48
Britisch-Indien . .	M.	100	100	100	274
	W.	4	11	3	3
Niederl.-Indien . .	M.	[28]	[28]		170
	W.	!	1		2
Straits Settlements	M.				40
	W.				1
Japan	M.		300		
	W.		2		
Indochina . . .	M.	100			
	W.	2			
Australien . . .	M.	100		700	1 332
	W.	1		10	6
Canada	M.		1 000		
	W.		5		
Ver. Staaten . . .	M.		500	[28]	230
	W.		2	1	4
Venezuela . . .	M.		[28]		118
	W.		1		2
Brasilien	M.		100		
	W.		1		
Uruguay	M.			100	338
	W.			1	4

Bestimmungsland		1923	1924	1925	1926
Deutschland . . .	M.[26]	600	1 000	500	690
	W.[27]	30	34	27	21
Oesterreich . . .	M.		[28]	100	
	W.		1	1	
Frankreich . . .	M.	300	100	400	100
	W.	2	4	11	6
Italien	M.	200	1 000	100	
	W.	2	4	2	
Großbritannien .	M.	[28]	100	100	100
	W.	2	3	3	4
Spanien	M.	100	100	100	
	W.	2	8	3	
Dänemark	M.		[28]	[28]	
	W.		2	1	
Schweden	M.		100	[28]	100
	W.		4	1	3
Polen	M.	100	500	[28]	163
	W.	6	16	2	4
Tschechoslowakei .	M.	[28]		[28]	
	W.	1		1	
Ungarn	M.		[28]	100	
	W.		1	4	
Rumänien	M.		[28]	100	
	W.		1	3	
Baltische Länder .	M.		200		
	W.		7		
Ozeanien	M.				200
	W.				4
Ver. Staaten . . .	M.			100	
	W.			15	

Oesterreich.

Oesterreich hat von allen Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Vorkriegsmonarchie bei der Aufteilung bezüglich der Industrie der ätherischen Oele am schlechtesten abgeschnitten. Eine Industrie dieser Art besteht im heutigen Oesterreich nicht, so daß Oesterreich seinen Bedarf an ätherischen Oelen fast vollständig durch Einfuhr aus dem Auslande deckt und demnach praktisch nur als Verbraucher von ätherischen Oelen in Frage kommt.

Vor dem Kriege stellte Oesterreich-Ungarn bedeutende Mengen von ätherischen Oelen her. Die hierzu verwandten Rohstoffe stammten großenteils aus inländischer Produktion. Die Industrie war jedoch nicht in der Lage, den gesamten Bedarf des Landes zu decken, so daß die Einfuhr die Ausfuhr in den Jahren 1911 und 1912 um rund 3 Millionen RM., im Jahre 1913 dagegen nur noch um 600 000 RM. überstieg.

[26] M = Menge in kg netto.
[27] W = Wert in 1000 RM.
[28] Unter 50 kg bzw. unter 500 RM.

Digitized by Google

Nähere Einzelheiten über die Vorkriegsverhältnisse sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich.

Außenhandel Oesterreich-Ungarns in ätherischen Oelen.

Jahr	Einfuhr kg netto	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg brutto	Ausfuhr 1000 RM.
1911	113 500	3 300	72 900	650
1912	111 700	3 850	67 100	570
1913	130 100	2 200	84 400	1 600

Die Statistik der Donaumonarchie unterteilte den Außenhandel in ätherischen Oelen in zwei Positionen:

1. „Lorbeer-, Rosmarin-, Wacholder- und leichtes Campheröl."
2. „Aetherische Oele, nicht besonders genannte."

Für die erstere dieser beiden Positionen gibt die österreichisch-ungarische Statistik folgende Außenhandelszahlen:

Jahr	Einfuhr kg netto	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg brutto	Ausfuhr 1000 RM.
1911	17 400	35	24 200	109
1912	15 900	25	22 400	88
1913	20 200	47	32 600	99

Die zweite Position, „Aetherische Oele, n. b. g.", in die allerdings auch viele Riechstoffe eintarifiert waren, verzeichnete demgegenüber eine bedeutend höhere Einfuhr als Ausfuhr, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Jahr	Einfuhr kg netto	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg brutto	Ausfuhr 1000 RM.
1911	96 100	3 267	48 700	538
1912	95 800	3 828	44 700	483
1913	109 900	2 149	51 800	1 497

Von den vor dem Kriege in Betracht kommenden Produktionsgebieten ist nur eins, und zwar das unbedeutendste, Tirol, bei Oesterreich geblieben. Die anderen Gebiete sind an die Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien gefallen.

Die Produktion von ätherischen Oelen ist auch in Tirol unbedeutend. Hergestellt werden hier Latschenkieferöl, Edeltannennadelöl und Edeltannenzapfenöl. Das erste dieser Oele wird durch Destillation der Nadeln und Zweige der Latschenkiefer *(Pinus montana* Miller) erhalten; die anderen beiden stammen aus den Nadeln und Zweigspitzen bzw. Fruchtzapfen der Edeltanne *(Abies alba* Miller). Die Gewinnung erfolgt größtenteils in ganz kleinen Betrieben, so daß die Höhe der Produktion wohl kaum richtig erfaßt werden kann. Geringe Mengen dieser Oele werden auch in anderen Gebieten Oesterreichs, z. B. Niederösterreich, produziert.

Der Verbrauch Oesterreichs an ätherischen Oelen soll während der letzten Jahre zurückgegangen sein. Positive Unterlagen sind für diese Annahme jedoch nicht vorhanden, da die jetzige österreichische Außenhandelsstatistik die ätherischen Oele mit den künstlichen Riechstoffen in einer Position zusammenfaßt.

Diese Position enthält alle ätherischen Oele einschließlich Campher- und Fichtennadelöl, alle aus ätherischen Oelen isolierten wirksamen Bestandteile und Riechstoffe, wie Campher, Menthol, Thymol, Citral, Anethol, Anisaldehyd, Carvon, Benzylalkohol, Benzylacetat, Bornylacetat, Ester der Salicylsäure, Geraniol usw., ferner die künstlichen ätherischen Oele, aber nur die weingeistfreien.

Die folgenden Angaben über den Außenhandel Oesterreichs in ätherischen Oelen und künstlichen Riechstoffen entstammen der amtlichen Statistik. Die Mengenangaben beziehen sich bei der Einfuhr in allen Jahren und bei der Ausfuhr vom Jahre 1924 einschließlich ab auf das Reingewicht; vor dem Jahre 1924 ist die Ausfuhr in kg brutto angegeben. Im Zolltarif ist das Reingewicht als Nettogewicht zuzüglich unmittelbarer Umschließung definiert.

Jahr	Einfuhr kg	Einfuhr 1000 RM.	Ausfuhr kg	Ausfuhr 1000 RM.
1920	35 100	[29])	6 800	[29])
1921	43 100	[29])	14 300	[29])
1922	54 100	1 010	20 000	310
1923	36 100	830	16 400	280
1924	55 300	1 420	9 200	160
1925	59 050	1 180	9 700	180
1926	74 000	1 160	10 900	170

Aus der folgenden Aufstellung sind die Anteile der verschiedenen Herkunftsländer an der Gesamteinfuhr ersichtlich. Die Wiedergabe der in der Statistik enthaltenen Angaben über die Bestimmungsländer erscheint angesichts des Umstandes, daß es sich hier größtenteils um synthetische Erzeugnisse handeln dürfte, überflüssig.

Herkunftsland		1923[32])	1924[32])	1925	1926
Bulgarien . . .	M.[30])			1	[33])
	W.[31])			[33])	1
Deutschland . .	M.	23 500	31 800	30 648	39 500
	W.			622	559
Deutsche Freihäfen	M.			1 816	300
	W.			34	5
Frankreich . . .	M.	1 600	5 600	5 407	6 600
	W.			134	167
Großbritannien .	M.	900	2 500	2 211	3 100
	W.			51	42
Italien	M.	5 100	6 600	5 632	5 400
	W.			76	120
Niederlande . . .	M.	1 500	2 300	3 707	2 900
	W.			70	36
Polen	M.			3	[33])
	W.			[33])	1
Rumänien . . .	M.			4	100
	W.			[33])	2
Schweiz	M.	1 400	2 100	2 221	3 100
	W.			54	121
Jugoslawien . .	M.	600	600	441	800
	W.			5	8
Sowjetrußland . .	M.		800	1 793	900
	W.			19	2
Tschechoslowakei .	M.	600	2 100	2 406	2 100
	W.			38	24
Ungarn	M.	700	300	479	400
	W.			12	4
Japan	M.	100	300	655	900
	W.			49	39
Ver. Staaten . . .	M.				100
	W.				1
Brit.-Indien . . .	M.			878	7 600
	W.			2	24
Andere Länder . .	M.	100	300	750	200
	W.			10	4

Die wichtigsten Verbraucher von ätherischen Oelen sind in Oesterreich die Parfümerie- und die Essenzenindustrie. Erstere produziert schätzungsweise die Hälfte des inländischen Bedarfs, während die letztere über Ueberproduktion klagt und bereits Produktionseinschränkungen vorgenommen hat. Geringere Mengen von ätherischen Oelen werden von den Likörfabriken, Apotheken und Drogerien verbraucht.

(Fortsetzung folgt.) (3279)

[29]) Wertangaben sind für dieses Jahr in der Statistik nicht vorhanden.
[30]) M = Menge in kg netto zuzüglich unmittelbarer Umschließung.
[31]) W = Wert in 1000 RM.
[32]) Wertangaben für 1923 und 1924 nicht vorhanden.
[33]) Unter 500 RM. bzw. 50 kg.

Digitized by Google

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten nach Südamerika im Jahre 1926.

Seit dem Jahre 1922 hat sich der Export der Vereinigten Staaten an Chemikalien und verwandten Erzeugnissen nach Südamerika um 61% gehoben; er belief sich nach einem von A. H. Swift von der Chemischen Abteilung des Amerikanischen Handelsamts verfaßten und in den „Commerce Reports" wiedergegebenen Artikel im Jahre 1926 auf 21 000 000 $ und machte dieses Gebiet zu einem der bedeutendsten Weltmärkte.

Südamerika besitzt reichhaltige Bodenschätze, weshalb die gegenwärtigen und zukünftigen Absatzmöglichkeiten für Explosivstoffe als gut zu bezeichnen sind. Obgleich in einigen Ländern Südamerikas eine kleine pharmazeutisch-chemische Industrie zur Verarbeitung verschiedener einheimischer sehr wichtiger Arzneipflanzen existiert, wird doch der größte Teil des Bedarfs an Pharmazeutika und Arzneimitteln durch Einfuhr gedeckt, an der die Vereinigten Staaten im Berichtsjahre mit einem Betrage von 4 500 000 $ beteiligt waren. Da größere chemische Fabriken nicht vorhanden sind und da auch — besonders in Chile — Schwefel gewonnen wird, ist die Nachfrage nach amerikanischem Schwefel klein und betrug für 1926 nur 300 000 $.

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten nach Brasilien, das nächst Argentinien[1]) der größte Markt Südamerikas ist, nahm seit 1922 um 60% zu und belief sich im Jahre 1926 auf 4 700 000 $. Diese Stellung verdankt Brasilien seinen Bezügen an Naval Stores, die 1926 mit 2 631 000 $ mehr als die Hälfte der Gesamteinfuhr ausmachten; die Hauptmenge des importierten Harzes (für 2 300 000 $) war für die Seifen- und Papierfabrikation bestimmt, das Terpentin (für etwa 331 000 $) wurde in den Farbenfabriken verbraucht. — Die industrielle Entwicklung des Landes schreitet fort, wenn auch bisher noch der Ackerbau die Vorherrschaft hat. Industriechemikalien wurden im Werte von 700 000 $ nach Brasilien verschifft, davon ein Drittel Aetznatron, für das die Seifen- und Textilfabriken die besten Kunden waren, und für 200 000 $ Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel, während der Rest sich auf verschiedene andere Artikel verteilte. Obgleich Brasiliens Bevölkerungszahl dreimal so groß ist wie die Argentiniens, betrug die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Medikamenten nach Brasilien nur $^2/_5$ derjenigen nach Argentinien, d. h. 400 000 $, so daß zweifellos auch einheimische Unternehmungen an der Deckung des Bedarfs beteiligt sind. Für etwas weniger als 200 000 $ wurden Toilettenartikel gekauft.

Columbiens Ankäufe amerikanischer Chemikalien, deren Wert sich in den letzten 5 Jahren verdoppelt hatte, bezifferten sich 1926 auf 3 100 000 $. Verglichen mit Brasilien und Argentinien ist sein Verbrauch weit bedeutender, als seiner Größe und der Zahl seiner Einwohner entsprechen würde. Die Industrie ist noch ziemlich unentwickelt, abgesehen vielleicht von der Textilien- und Schuhfabrikation, die jedes Jahr an Umfang zugenommen haben. Kleinere Betriebe beschäftigen sich mit der Herstellung von Zucker, Glaswaren, Zündhölzern, Seifen, Lichten, Pharmazeutika und Parfümerien. Wenn auch der Verbrauch der einzelnen Industriechemikalien klein ist, so stellt sich der Gesamtumsatz in diesen Artikeln doch immerhin auf 500 000 $, davon für Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel auf 100 000 $ und für Aetznatron auf 50 000 $. In der Minenindustrie finden amerikanische Sprengstoffe den glattesten Absatz, und zwar erreichten die Abschlüsse im Jahre 1926 die Höhe von 400 000 $. Weitere 300 000 $ wurden für Pigmente, Farben und Lacke angelegt, 50 000 $ für ätherische Oele und 30 000 $ für Leinöl. Die Hauptbedeutung des columbianischen Marktes liegt indessen in seiner Aufnahmefähigkeit für medizinische Artikel und pharmazeutische Präparate, die ein Drittel des Gesamtexports der Vereinigten Staaten nach Columbien umfaßten, Mengen, welche nur von den Ausfuhren nach Großbritannien, Cuba, Mexiko und Canada übertroffen werden. Der Bedarf an Toiletteartikeln war unbeträchtlich und bezifferte sich auf etwas weniger als 100 000 $.

Die Chemikalienausfuhr nach Chile ist in den letzten 5 Jahren erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen; sie zeigte 1926 im Vergleich mit 1922 eine 10%ige Zunahme und erreichte annähernd 1 800 000 $. Die Gewinnung von Nitraten und von Kupfer sind die wichtigsten chilenischen Industriezweige, doch wird in einigen Teilen des Staates auch Ackerbau getrieben. Besonderes Interesse beansprucht die verhältnismäßig große Zahl von chemischen Fabriken im Hinblick auf die Kleinheit des Landes. Durch seinen gewaltigen Export von Salpeter und Jod nach den Vereinigten Staaten ist Chile ein größerer Verkäufer als Verbraucher von chemischen Erzeugnissen. Im Jahre 1926 wurden von Chile bezogen: Industriechemikalien für etwas über 400 000 $, medizinische und pharmazeutische Präparate für den gleichen Betrag, Naval Stores für annähernd 350 000 $, Pigmente, Farben und Lacke für 200 000 $, Steinkohlenteerrohprodukte für 150 000 $ und Explosivstoffe für 120 000 $.

Seit 1922 nahm Perus Bedarf an amerikanischen Chemikalien stetig zu und hatte sich mit 1 650 000 $ im Jahre 1926 gegenüber 1922 verdoppelt. Trotz ziemlich dichter Bevölkerung ist die Zahl der Weißen kleiner und die Kaufkraft des Landes geringer als in Columbien. Medizinische und pharmazeutische Präparate wurden im Berichtsjahre für 500 000 $, Sprengstoffe für 300 000 $, Pigmente, Farben und Lacke für 200 000 $, Toiletteartikel für 150 000 $, Naval Stores für 100 000 $ und sonstige Industriechemikalien für 300 000 $ gekauft.

Auch Venezuela hat seine Chemikalieneinfuhr während der letzten 5 Jahre verdoppelt und bezog im Jahre 1926 aus den Vereinigten Staaten Chemikalien im Werte von 1 200 000 $, in der Hauptsache Fertigfabrikate, davon für die Hälfte medizinische und pharmazeutische Präparate, Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel, Natriumverbindungen und verschiedene Chemikalien wie Calciumcarbid, Bleichpulver, Ammonverbindungen; Säuren und Glycerin gelangten für etwa 200 000 $ aus USA. zum Versand, ferner für den gleichen Betrag Pigmente, Farben und Lacke.

Die übrigen Staaten Südamerikas verlangten hauptsächlich Arzneimittel und Pharmazeutika, und zwar Bolivien für 62 000 $, Ecuador für 100 000 $, Britisch-Guayana für 44 000 $, Niederländisch-Guayana für 8000 $, Paraguay für 24 000 $ und Uruguay für 124 000 $. Amerikanische Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel gewannen ebenfalls an Beliebtheit und wurden nach genannten Ländern im Werte von 68 000 $ verschifft. Uruguay kaufte für 145 000 $ Pigmente, Farben und Lacke, für 300 000 $ Naval Stores und für 45 000 $ Toiletteartikel.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über den Export der Vereinigten Staaten an Chemikalien während der letzten 5 Jahre (in 1000 $):

Bestimmungsland	1922	1923	1924	1925	1926
Argentinien	4127	5311	5026	5985	6625
Bolivien	151	116	154	114	161
Brasilien	2920	2831	3058	3665	4650
Chile	1610	1851	1172	1573	1771
Columbien	1468	1556	1878	2836	3107
Ecuador	231	339	287	360	230
Britisch-Guayana	81	95	97	122	162
Niederländ.-Guayana	28	21	20	30	53
Französisch-Guayana	7	2	2	2	1
Paraguay	5	19	16	34	45
Peru	880	1262	1378	1347	1650
Uruguay	594	712	591	707	844
Venezuela	652	752	890	1183	1226
Summe	12 754	14 867	14 569	17 958	20 543 (3660)

*) S. „Chem. Ind.", S. 1333.

Digitized by Google

Aus der Bergbau- und Metallindustrie der Vereinigten Staaten.

Ueber eine Reihe von Metallen und Bergbauerzeugnissen der Vereinigten Staaten entnehmen wir kürzlich veröffentlichten Berichten der ausländischen Fachliteratur folgende Angaben:

Manganerze. Im Frühjahr wurde in Cleveland die Frage der Versorgung der Vereinigten Staaten mit Manganerzen im Kriegsfalle erörtert. Wie auf dieser Tagung erklärt wurde, wären die in den Vereinigten Staaten vorhandenen Lager nur minimal, so daß der amerikanische Bedarf an Manganerzen großenteils aus dem Auslande bezogen werden müsse. Im Kriegsfalle könnten diese Lieferungen plötzlich abgeschnitten werden, so daß für diesen Fall Vorsorge getroffen werden müsse. Es wurde deshalb vorgeschlagen, den Einfuhrzoll für Manganerze aufzuheben, um auf diese Art die geringen, in den Vereinigten Staaten verfügbaren Lager zu schonen und für den Kriegsfall zu reservieren. Im Falle eines Schutzzolles würden die amerikanischen Lager bald erschöpft sein.

Von den Gegnern dieses Vorschlages ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß zwar von den Grädigkeiten, die die Ferromanganproduzenten gegenwärtig verlangen, nur geringe Bestände in den Vereinigten Staaten vorhanden sind, daß aber über die Möglichkeiten zur Ausbeutung der amerikanischen Lager von geringgrädigen Manganerzen und zur Verwertung dieser Erze in der Ferromanganindustrie in Cleveland Schweigen bewahrt worden ist. In dieser Richtung müßte die nEtwicklung der amerikanischen Manganindustrie erfolgen. Die Aufhebung des Einfuhrzolls für Manganerze würde alle bisher auf diesem Gebiete geleisteten Arbeiten zunichte machen.

Das wichtigste amerikanische Produktionsgebiet für Manganerze ist zur Zeit Montana, das im Jahre 1925 77% der gesamten amerikanischen Produktion von Manganerzen aufbrachte. Vor dem Jahre 1916 wurde in Montana, von einer geringen, im Jahre 1900 geförderten Menge abgesehen, kein Manganerz gewonnen. In den Jahren 1917 und 1918 lieferte Montana bereits zwei Drittel der amerikanischen Gesamtproduktion, die zur Herstellung von Ferromangan Verwendung fanden. Die in diesen beiden Jahren produzierte Menge hatte zur Herstellung von 87 000 t Ferromangan, d. h. 15 Millionen t Stahl, einem Sechstel der amerikanischen Produktion dieser beiden Jahre, ausgereicht.

Im April dieses Jahres ist in Chicago die Domestic Manganese & Development Co. gegründet worden, so daß die baldige lebhafte Ausbeutung der Lager in Montana und den anderen nordwestlichen Staaten bevorzustehen scheint. Der ursprüngliche Zweck dieses Unternehmens war die Entwicklung der Manganlager Montanas; die Gesellschaft ist jedoch aufgefordert worden, auch die Lager der Staaten Arizona, Californien, Washington, Colorado, Idaho, Missouri und Virginia zu untersuchen. Besonders der Staat Idaho scheint gute Aussichten zu bieten. Wenn der Antrag auf Zollfreiheit für ausländische Manganerze abgelehnt wird, beabsichtigt die Gesellschaft, die neu entdeckten Lager Idahos einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Die bisherigen Ergebnisse lassen die Hoffnung, daß dieser Staat allein den gesamten Manganbedarf der Vereinigten Staaten für Jahre hinaus decken kann, gerechtfertigt erscheinen.

Zur Aufbereitung der geringgrädigen Manganerze (Rhodonit und Rhodochrosit) wird die Gesellschaft ein neues wirtschaftliches Verfahren anwenden; durch elektromagnetische Behandlung wird der Gehalt zunächst von 37 auf 45% und dann weiter auf 66% erhöht. Die hierzu erforderliche Anlage der Domestic Manganese & Development Co. sollte am 1. September in Arbeit genommen werden und anfänglich täglich 300 t Fertigprodukte liefern.

Die amerikanischen Manganerzproduzenten haben sich kürzlich organisiert und die American Manganese Producers' Association in Washington gegründet, die Gesellschaften und Unternehmen aus fast allen Teilen der Vereinigten Staaten umfaßt. Die Gesellschaft hat sich zum Ziele gesetzt, die amerikanische Manganindustrie vom Auslande unabhängig zu machen. In mehr als zwanzig Staaten der Union sollen die Manganlager untersucht werden.

Chromit. Die neuen Verfahren zur galvanischen Verchromung liefern gute Ergebnisse und werden voraussichtlich zur Erhöhung des Chromverbrauchs beitragen. Die Kosten werden zweifellos wesentlich herabgesetzt werden können, sobald die Verfahren in größerem Maßstabe zur Anwendung gelangen. Gegenwärtig sind die Verchromungskosten etwa doppelt so hoch wie die Vernickelungskosten; für verschiedene Verwendungszwecke hat die Verchromung die Vernickelung bereits verdrängt.

Die Fabrikation von nichtrostenden Stählen, die rund 12—14% Chrom enthalten, und die Fabrikation von hitzebeständigen Legierungen mit etwa 20—25% Chrom nehmen ebenfalls dauernde zunehmende Mengen dieses Metalls in Anspruch. Stellit ist ebenfalls eine Legierung mit hohem Chromgehalt, auf den zweifellos die Härte dieses Materials zurückzuführen ist.

Die Chromitlage der Vereinigten Staaten ist in großen Zügen die gleiche wie die Manganerzlage. Das Land verfügt über große Mengen geringgrädiger Erze, die jedoch nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen, wie z. B. während des Krieges, ausgebeutet werden, obgleich die Vereinigten Staaten über die Hälfte der gesamten Weltproduktion von Chromerzen verbrauchten. Im Gegensatz zu den Manganerzen besteht für Chromit kein Einfuhrzoll; ob die Einführung eines Einfuhrzolles die einheimische Produktion anreizen würde, erscheint zweifelhaft, da die ausländische Konkurrenz, besonders Rhodesiens, zu scharf wäre.

Die gewaltige Zunahme des amerikanischen Verbrauchs von Chromit ergibt sich aus der Steigerung der Einfuhr, die unmittelbar vor dem Kriege nur 65 000 long t jährlich betrug, während im Jahre 1925 etwa 150 000 t und im Jahre 1926 215 000 t eingeführt wurden. Nach der Einfuhr der ersten fünf Monate des Jahres 1927 zu urteilen, ist für 1927 mit einer Einfuhr von über 250 000 t zu rechnen.

Ueber den Verbrauch von Chromit in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 hat das Bureau of Mines folgenden Bericht veröffentlicht:

Der gesamte amerikanische Chromitverbrauch betrug im Jahre 1925 150 000 t, von denen nicht weniger als 40 500 t (27%) für die Herstellung von Chemikalien verbraucht wurden.

Die Verwendung des Chromits in der chemischen Industrie erstreckt sich auf die Fabrikation von Chromaten, Bichromaten und Chromfarben, wie Chromgelb, Chromgrün und Chromrot. In der Farbstoffindustrie werden lösliche Chromate und Bichromate als Beizen verwandt. Weiterhin finden Chromverbindungen in der Chromgerberei, zum Bleichen von Fetten und Oelen und in der keramischen Industrie Anwendung.

Obgleich die Vereinigten Staaten im Jahre 1925 60% (150 000 t) der Weltproduktion von Chromit (250 000 t) verbraucht haben, betrug der Versand inländischer Bergwerke nur 108 t, die außerdem aus alten Lagerbeständen stammten. Die Einfuhr betrug 149 739 t.

Digitized by Google

Außerdem wurden folgende Chromverbindungen eingeführt: 5564 lbs. Chromsäure, 4379 lbs. Kaliumchromat und Kaliumbichromat, 221 lbs. Natriumchromat und Natriumbichromat und 3520 lbs. Chromchlorid und Chromsulfat.

Korund. Der Korund findet in den Vereinigten Staaten neuerdings zur Herstellung eines synthetischen Schleifmittels Verwendung. Die Herstellung erfolgt im elektrischen Ofen; der Korund nimmt hierbei die Stelle des Bauxits ein. Dieses neue Schleifmittel soll bei verschiedenen Verwendungszwecken dem aus Bauxit hergestellten überlegen sein und wird jetzt in mehreren amerikanischen Schleifmittelfabriken hergestellt.

Der Verbrauch von Korund für diese Zwecke ist im Steigen begriffen; gegenwärtig sollen etwa 1000 t jährlich diesem Verwendungszwecke zugeführt werden. Der hierzu verwandte Korund muß sehr rein und möglichst titanfrei sein.

Magnesium. Das Magnesium, das vor dem Kriege in der Technik praktisch unbekannt war, hat infolge der letzten Entwicklungen zunehmende Bedeutung erlangt. Da es das leichteste Metall ist und gute Eigenschaften besitzt, bestand schon seit langem Interesse für seine technische Verwendbarkeit. Infolge hoher Produktionskosten war die Verwendung des Magnesiums jedoch sehr begrenzt. Der Preis ist in den letzten Jahren wesentlich herabgesetzt worden; mit der gleichzeitigen Entwicklung der Fabrikation von hochwertigen Magnesiumlegierungen hat sich jetzt dem Magnesium ein großes Absatzgebiet eröffnet.

Der größte Teil des in Europa und den Vereinigten Staaten hergestellten Magnesiums wird jetzt durch Elektrolyse von geschmolzenem Magnesiumchlorid gewonnen.

Die zunehmende Bedeutung des Magnesiums ist deutlich aus der folgenden Aufstellung ersichtlich, die die Magnesiumproduktion in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre (Produktionsstatistik des Department of Commerce) zeigt.

Jahr	1000 lbs.	1000 $	Durchschnittspreis für Magnesium in Barren $ per lb.
1921	48	86	1,30
1922	60	89	1,60
1923	125	155	1,25
1924	128	150	1,07
1925	245	274,4	0,86
1926	322,7	390,4	0,80

Platinmetalle. Nach einem Bericht des Bureau of Mines kauften die amerikanischen Platinraffineure im Jahre 1926 insgesamt 43 267 Unzen Rohplatin an. Davon stammten 171 Unzen aus inländischer Produktion und 43 096 Unzen aus dem Auslande. Die Herkunft dieser Mengen ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

	Unzen	kg
Amerikanischer Rohplatin:		
Alaska	1	0,03
Californien	100	3,4
Oregon	60	1,9
Insgesamt inländisch:	171	5,3
Eingeführtes Rohplatin:		
Australien	4 242	131,9
Canada	23	0,7
Columbien	37 564	1 168,3
Rußland	1 267	39,4
Insgesamt Einfuhr:	43 096	1 340,3

Die von den amerikanischen Platinraffineuren bei der Raffination des Rohplatins erhaltenen Platinmetalle, zuzüglich der aus Erzen, Konzentraten und Rückständen der Gold- und Kupferraffination erhaltenen Mengen, betrugen im Jahre 1926 84 981 Unzen, von denen 11 165 aus inländischen Materialien stammten. Die folgende Aufstellung zeigt die Verteilung der Produktion des Jahres 1926 auf die einzelnen Platinmetalle sowie die Entwicklung dieser Industrie seit dem Jahre 1922.

	1922	1923	1924	1925	1926
Platin . . troy Unzen	54 142	46 780	57 827	41 300	76 154
Palladium . „ „	1 943	1 934	6 065	7 358	6 437
Iridium . . „ „	210	280	680	283	234
Osmiridium „ „	1 301	787	1 261	648	2 113
Andere . . „ „	122	16	174	54	43
Insgesamt . troy Unzen	57 718	49 797	66 007	49 643	84 981
Insgesamt . . . . kg	1 795	1 549	2 153	1 544	2 643

Im Jahre 1926 verteilte sich die Produktion von Platinmetallen in den Platinraffinerien der Herkunft nach wie folgt (Mengen in Troy Unzen):

Einheimische Rohstoffe:	Platin	Palladium	Iridium	Osmiridium	Andere	Insgesamt
Rohplatin . .	96	1	23	13	7	140
Erze	—	3 330	—	—	—	3 330
Gold- u. Kupferraffination . .	4 827	2 856	3	—	9	7 695
Insgesamt:	4 923	6 187	26	13	16	11 165
Eingeführte Rohstoffe:						
Rohplatin . .	32 668	250	208	2 100	27	35 253
Gold- u. Kupferraffination . .	38 563	—	—	—	—	38 653
Insgesamt:	71 231	250	208	2 100	27	73 816
Gesamtprodukt.:	76 154	6 437	234	2 113	43	84 981

Die bisher angeführten Produktionsangaben beziehen sich nur auf die Produktion der amerikanischen Raffinerien. Daneben werden noch bedeutende Mengen Platinmetalle in anderen Betrieben als Nebenprodukte gewonnen. Die Produktionsangaben über diese Gruppe sind indessen mit einiger Vorsicht aufzunehmen, da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß verschiedene Mengen doppelt gezählt sind.

Die Gewinnung von Platinmetallen als Nebenprodukte außerhalb der amerikanischen Raffinerien hat sich während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

	1922	1923	1924	1925	1926
Platin . . troy Unzen	40 062	39 152	45 474	35 578	38 795
Palladium . „ „	4 193	2 246	5 784	4 680	5 647
Iridium . . „ „	1 937	2 021	2 200	1 827	1 478
Andere . . „ „	496	453	1 013	1 189	217
Insgesamt . troy Unzen	46 688	47 872	54 471	43 274	46 137
Insgesamt . . . . kg	1 452	1 489	1 694	1 346	1 435

Nach Angaben der amerikanischen Platinraffineuere betrug der Verbrauch von Platinmetallen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1926 171 617 Unzen gegenüber 176 602 Unzen im Vorjahre und verteilte sich auf die verschiedenen Verwendungsgebiete wie folgt (Mengen in Troy Unzen):

Industrie	Platin	Palladium	Iridium	Andere	Insgesamt	%
chemische . .	10 253	213	145	228	10 839	6
elektrische .	16 765	3 508	1 608	185	20 066	13
zahnärztliche Materialien .	8 542	11 063	131	—	19 736	11
Juweliergewerbe . .	85 908	7 770	2 949	454	97 081	57
Verschiedenes	17 381	2 181	581	1 751	21 849	13
Insgesamt:	138 849	24 735	5 414	2 618	171 616	100

Gegen Ende des Jahres 1926 betrugen die amerikanischen Vorräte an Platinmetallen insgesamt 105 571 Unzen (328 kg) und überstiegen damit alle früheren Jahre.

(Fortsetzung auf S. 1398.)

Digitized by Google

Außenhandel Griechenlands mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925.

Einfuhr:

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
60	Leinöl:				
	Belgien	13,2		16,3	
	Frankreich	5,3		4,4	
	Italien	1,1		3,2	
	Niederlande	28,6		69,6	
	Türkei			2,9	
	Großbritannien	90,9		227,0	
	Ver. St. v. Amer.			0,7	
	Andere Länder	2,5		12,9	
	Gesamt:	141,6	2 846,9	336,9	5 209,6
61	Bienenwachs, a.n.g.:				
	Abessinien	1,2		0,9	
	Aegypten			0 02	
	Frankreich	0,2		4,0	
	Italien	0,5		1,9	
	Türkei	0,5		11,0	
	Andere Länder	0,2		2,5	
	Gesamt:	2,5	112,3	20,3	643,1
62	Bienenwachskerzen ††):				
	Belgien	—			
	Frankreich	0,06			
	Niederlande	—			
	Großbritannien	0,07			
	Andere Länder	0,01			
	Gesamt:	0 15	6,9		
	Weißes Wachs †):				
	Frankreich			0 04	
	Deutschland			0,004	
	Italien			1,1	
	Andere Länder			0,002	
	Gesamt:			1,1	35,0
63	Stearin:				
	Frankreich	0,01		0,2	
	Deutschland	0,7		0,2	
	Großbritannien			1,3	
	Niederlande	11,1			
	Ver. St. v. Amer.			—	
	Andere Länder	0,3		4,1	
	Gesamt:	12,1	298,3	5,7	104,9
64	Paraffin:				
	Belgien	1,1		2,0	
	Frankreich	0,08		5,2	
	Deutschland	13,2		0,6	
	Ver. St. v. Amer.	12.0		44,8	
	Niederlande	0.4		2,9	
	Großbritannien	—		16,5	
	Türkei	—		42.2	
	Andere Länder	0,5		0,005	
	Gesamt:	27,2	507,6	114,2	1 703,8
65	Ceresin:				
	Frankreich	—		0,07	
	Deutschland	1,5		1,1	
	Italien	—		0,005	
	Andere Länder	—		—	
	Gesamt:	1,5	39,2	1,2	14,8
66	Stearin- u. Paraffinkerzen:				
	Belgien	—		3,2	
	Frankreich	2,2		8,0	
	Aegypten			0,01	
	Niederlande	12,3		26.2	
	Ver. St. v. Amer.			0,001	
	Großbritannien	0,2		3,0	
	Italien			0,1	
	Andere Länder	1,7		26,1	
	Gesamt:	16,4	486,8	66,6	1 754,5
68	Medizinische Weine††):				
	Frankreich	1,4			
	Italien	2,5			
	Großbritannien	0,1			
	Andere Länder	—			
	Gesamt:	4,0	116,7		
91	Holzkohle:				
	Albanien	17 128,1		3,713,7	
	Bulgarien	2 464,7		71,2	
	Jugoslawien	10 850,8		3 691,4	
	Dodécanèse	90,2		46,2	
	Türkei	201,2		331,2	
	Tunis	3 578,1			
	Italien			6,4	
	Andere Länder	1 782,0		3 683,5	
	Gesamt:	36 095,0	57 485,3	11 543,5	16 088 7
102	Schwefel:				
	Italien	6 317,3		15 627.7	
	Andere Länder	315,8		10.5	
	Gesamt:	6 633,1	17 197,4	15 638,3	27 745,2
103	Asphalt und Bitumen††):				
	Frankreich	636,8			
	Italien	9 753,8			
	Niederlande	2 443.3			
	Andere Länder	187,5			
	Gesamt:	13 021.4	17 111,3		
105	Teer, fest oder flüssig ††):				
	Deutschland	12,9			
	Italien	133.8			
	Großbritannien	71,0			
	Andere Länder	37,7			
	Gesamt:	255,3	1 004,7		
110	Benzin:				
	Ver. St. v. Amer.	4		3 070,4	
	Großbritannien			—	
	Rumänien	23 416		21 117,6	
	Aegypten			—	
	Andere Länder	45		87,1	
	Gesamt:	23 465	187 034,7	24 275,1	150 026.1
163	Quecksilber: kg				
	Deutschland	106		160	
	Italien	235		286	
	Großbritannien	173		787	
	Andere Länder	205		89	
	Gesamt:	719	107,3	1 322	150,8
174	Photographische Apparate: kg				
	Aegypten	18		255	
	Frankreich	438		184	
	Deutschland	2 191		655	
	Ver. St. v. Amer.	265		776	
	Niederlande	104			
	Großbritannien	68		113	
	Andere Länder	30		82	
	Gesamt:	3 114	563,3	2 065	459,7

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Für das Jahr 1926 nicht nachgewiesen.
††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
188	Photographische Platten:				
	Belgien	1,7		1,3	
	Frankreich	17,0		20,4	
	Deutschland	6,4		23,6	
	Ver. St. v. Amer.	0,03		0,3	
	Andere Länder	0,3		1,2	
	Gesamt:	25,5	1 279,3	46,7	2 620,7
190	Weinsteinsäure:				
	Frankreich	20,3		1,2	
	Deutschland	4,4			
	Italien	58,6		18,5	
	Niederlande	0,8			
	Oesterreich			—	
	Andere Länder	2,9		4,8	
	Gesamt:	87,0	2 140,8	24,4	650,8
	Säuren, gereinigt†):				
	Belgien			0,008	
	Frankreich			2,9	
	Deutschland			9,0	
	Italien			8,6	
	Niederlande			—	
	Großbritannien			1,4	
	Andere Länder			23,0	
	Gesamt:			44,9	493,8
	Säuren, nicht gereinigt †):				
	Belgien			75,7	
	Frankreich			36,5	
	Deutschland			29,5	
	Italien			13,8	
	Niederlande			121,9	
	Großbritannien			0,5	
	Andere Länder			—	
	Gesamt:			278,0	856,2
191	Kaliumcarbonat:				
	Oesterreich	—		10,9	
	Belgien	16,8		37,0	
	Frankreich	102,6		34,1	
	Deutschland	36,1		71,2	
	Großbritannien	1,0		2,5	
	Andere Länder	84,2		219,4	
	Gesamt:	240,6	794,2	375,0	1 294,2
192	Natriumcarbonat:				
	Aegypten	124,8		142,8	
	Belgien	1 430,7		1 171,7	
	Frankreich	2 223 3		176,8	
	Deutschland	115,9		999.6	
	Ver. St. v. Amer.	—		14,1	
	Italien	68,3		38,9	
	Niederlande	70,6		98,1	
	Großbritannien	499,5		575,8	
	Andere Länder	32,6		159,6	
	Gesamt:	4 565,8	14 367,7	3 377,4	12 243,6
193	Aetznatron:				
	Aegypten	160.1		338.4	
	Belgien	85,2		464 8	
	Frankreich	354.9		568,9	
	Deutschland	43,7		229,4	
	Italien	5,3		9,1	
	Niederlande	—		62,0	
	Großbritannien	454,1		679,0	
	Ver. St. v. Amer.			—	
	Andere Länder	498,3		264,7	
	Gesamt:	1 601,5	8 002,1	2 616,5	11 464,8
194	Aetzkali ††):				
	Aegypten	9,0			
	Frankreich	1,3			
	Deutschland	1,0			
	Italien	3,2			
	Andere Länder	1,1			
	Gesamt:	15,6	86,6		

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Für das Jahr 1926 nicht nachgewiesen.
††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
195	Kupfersulfat:				
	Frankreich	272,3		165,8	
	Deutschland	23,0		169,3	
	Italien	5,0		29,6	
	Großbritannien	2 168,7		3 212,6	
	Andere Länder	5,0		454,5	
	Gesamt:	2 474,0	17 068,9	4 031,9	27 995,4
196	Eisensulfat:				
	Frankreich	15,0		3,6	
	Deutschland	0,09		7,0	
	Andere Länder	—		10,3	
	Gesamt:	15,1	37,3	21,0	109 3
197	Calciumacetat:				
	Frankreich	0,5			
	Deutschland	67,9		100,6	
	Belgien			205,3	
	Niederlande			4,8	
	Großbritannien			3,6	
	Andere Länder	7,1		10,0	
	Gesamt:	75,5	638,1	324,3	1 528,6
198	Natronsalpeter:				
	Belgien	97,2			
	Deutschland	1 008,0		101,7	
	Niederlande	5,1		—	
	Frankreich			1,0	
	Großbritannien	10,0			
	Italien			—	
	Andere Länder	145,3		57,6	
	Gesamt:	1 265,5	4 420,0	160,4	1 185,6
199	Chlorkalk:				
	Frankreich	104,1		61,0	
	Deutschland	75,4		24 6	
	Italien	100,8		35,8	
	Großbritannien	129,1		143,0	
	Andere Länder	—		25,4	
	Gesamt:	409,5	1 820,8	289,7	1 044,6
	Ammoniak †):				
	Belgien			1,9	
	Frankreich			0,01	
	Deutschland			14,5	
	Ver. St. v. Amer.			10,6	
	Italien			1,0	
	Großbritannien			0,2	
	Andere Länder			0.7	
	Gesamt:			28,9	263,4
	Natriummonosulfid †):				
	Belgien			8,6	
	Frankreich			32,8	
	Deutschland			143,2	
	Niederlande			—	
	Großbritannien			9,0	
	Andere Länder			0,4	
	Gesamt:			193,9	653,6
200	Naphthalin:				
	Belgien	6,2		16,5	
	Frankreich	28,1		1,8	
	Deutschland	209,0		367,1	
	Italien	1,8		18,3	
	Oesterreich			—	
	Niederlande	5,0		25,5	
	Großbritannien	14,6		29,5	
	Andere Länder	6,5		5,8	
	Gesamt:	271,1	1 649,5	464,6	2 151,7

†) Für das Jahr 1926 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
201	Glycerin:				
	Frankreich	10,0		24,2	
	Deutschland	5,8		0,2	
	Niederlande	12,2		3,0	
	Großbritannien	40,4		1,2	
	Belgien			0.01	
	Andere Länder	13,7		0,5	
	Gesamt:	82,1	2 155,1	29,2	701,1
202	Schwefelkohlenstoff:				
	Frankreich	528,8		723,1	
	Italien	370,9		114,8	
	Andere Länder	0,06		93,6	
	Gesamt:	899,8	4 524,2	931,5	4 261,8
203	Andere chemische Erzeugnisse n. b. g.:				
	Belgien	24,1		222,6	
	Frankreich	158,0		419,0	
	Deutschland	260,4		916,1	
	Ver. St. v. Amer.	61,3		66,1	
	Italien	53,2		173,5	
	Niederlande	11,3		115,2	
	Großbritannien	45,5		391,0	
	Tschechoslowakei	10,4		101,0	
	Andere Länder	29,3		185,0	
	Gesamt:	653,6	8 983,6	2 589,6	23 142,1
204	Künstliche Düngemittel ††):				
	Aegypten	5 253,0			
	Algerien	—			
	Belgien	136,0			
	Frankreich	1 053,1			
	Deutschland	514,9			
	Ver. St. v. Amer.	2 173,7			
	Niederlande	324,1			
	Türkei	4,6			
	Tunis	—			
	Andere Länder	180,0			
	Gesamt:	9 639,4	25 657,6		
205	Calciumcarbid:				
	Frankreich	344,8		36,9	
	Jugoslawien	294,2		347,6	
	Italien	35,8		67,9	
	Norwegen	298,8		341,4	
	Rumänien	20,7		34,9	
	Schweden	62,3		135,6	
	Tschechoslowakei	88,5		119,9	
	Andere Länder	0,9		13,9	
	Gesamt:	1 146,0	6 608,0	1 098,0	4 847,1
206	Zündhölzer (Monopol)	1 000 Kisten**		1 000 000 Schachteln	
	Schweden	12,0		79,2	
	Rußland	—			
	Andere Länder	—		56,0	
	Gesamt:	12,0	18 480,0	135,2	26 158,0
207	Leim 1000 Packungen:				
	Belgien	20,8		27,8	
	Frankreich	50,9		53,1	
	Deutschland	38 5		49,0	
	Ver. St. v. Amer.	58.6		7,6	
	Italien	20,8		19.0	
	Niederlande	78,6		43,1	
	Großbritannien	14,2		78,3	
	Andere Länder	7,3		27,4	
	Gesamt:	289,8	4 466,6	305,4	5 060,0
208	Tinten:				
	Oesterreich	10,3		3,3	
	Frankreich	6,6		11,2	
	Deutschland	39,2		58,1	
	Ver. St. v. Amer.	41,1		28,1	
	Italien	3,9		18,7	
	Niederlande	6,5		20,5	
	Großbritannien	19.1		30,0	
	Andere Länder	1,5		3,2	
	Gesamt:	128,2	4 456,6	173,1	4 883,6
209	Oele für Arzneizwecke ††):				
	Belgien	2,3			
	Frankreich	97,7			
	Deutschland	20,0			
	Italien	5,6			
	Großbritannien	76,1			
	Norwegen	93,7			
	Türkei	8,7			
	Andere Länder	3,1			
	Gesamt:	307,2	6 986,1		
210	Chinin:				
	Frankreich	0,5		1,1	
	Ver. St. v. Amer.			2,5	
	Deutschland	8,7		1.7	
	Italien			0,1	
	Niederlande	52,4		50,7	
	Großbritannien	4,3		0,8	
	Niederl.-Indien			—	
	Andere Länder	1,3		3,7	
	Gesamt:	67,1	47 892,5	60,6	65 296,3
211	Salben:				
	Belgien	0,06		15,4	
	Frankreich	9,5		7,6	
	Deutschland	1,8		11,7	
	Italien	0,7			
	Niederlande	0,2		17,1	
	Großbritannien	0,5		6,6	
	Andere Länder	1,9		4,7	
	Gesamt:	14.6	545,9	63,0	2 135,5
	Wohlriechende Pasten für verschiedenen Gebrauch †):				
	Frankreich			8,7	
	Deutschland			0,3	
	Ver. St. v. Amer.			4,0	
	Großbritannien			0,4	
	Andere Länder			0,3	
	Gesamt:			13,6	2 359,5
212	Vaselin††):				
	Belgien	21,5			
	Deutschland	2,1			
	Italien	0,7			
	Großbritannien	0,4			
	Andere Länder	4,0			
	Gesamt:	28,7	640,6		
213	Pharmazeutische Spezialitäten:				
	Frankreich	40,3		79,0	
	Deutschland	4,4		7,3	
	Schweiz	1,9		5,9	
	Ver. St. v. Amer.	7,7		14,1	
	Italien	1,8		3,7	
	Großbritannien	4,3		11,8	
	Türkei	0,8			
	Andere Länder	41,7		10,5	
	Gesamt:	102,9	8 970,4	132,4	15 992,0
	Medikamente a. n. g.†):				
	Frankreich			94,0	
	Deutschland			57,8	
	Italien			16,5	

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Für das Jahr 1926 nicht nachgewiesen.
††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.
**) Jede Kiste enthält 7200 Schachteln.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
	Niederlande . . .			7,4	
	Großbritannien .			3,5	
	Andere Länder . .			19,6	
	Gesamt:			198,7	10 846,3
215	Aetherische Oele:				
	Frankreich	10,6		7,0	
	Deutschland . . .	12,4		11,5	
	Italien	0 6		1,7	
	Großbritannien .	1,4		1,9	
	Andere Länder . .	1,4		3,5	
	Gesamt:	26,5	5 025,4	25,6	5 454 0
216	Parfümerien:				
	Frankreich	2,9		43,7	
	Deutschland . . .	1,0		6,1	
	Ver. St. v. Amer.	6,9			
	Großbritannien .	0,3		1,0	
	Italien			0,2	
	Andere Länder . .	0,09		0,7	
	Gesamt:	11,3	2 103,2	51,7	6 906,1
217	Pomaden:				
	Frankreich	8,5		3,3	
	Deutschland . . .	0,6		0 6	
	Großbritannien .	0,6		0,4	
	Andere Länder . .	0,3		0,08	
	Gesamt:	10,0	1 197,0	4,5	677,5
218	Puder:				
	Frankreich	27,4		23,8	
	Deutschland . . .	4,4		7,4	
	Ver. St. v. Amer.	0.5		0,03	
	Andere Länder . .	0,2		0,9	
	Gesamt:	32,5	3 955,2	32,2	2 787,6
219	Toiletteseifen:				
	Frankreich	23,4		5,4	
	Deutschland . . .	2,1		2,4	
	Ver. St. v. Amer.	1,7		0,4	
	Italien	10.2			
	Niederlande	29,1			
	Großbritannien .	1.8		0,8	
	Andere Länder . .	0,9		2,2	
	Gesamt:	69 3	1 748,0	11,1	702,8
220	Pflanzliche und tierische Farbstoffe ††):				
	Belgien	39,5			
	Frankreich	659,8			
	Deutschland . . .	56,5			
	Ver. St. v. Amer.	4,0			
	Italien	1.0			
	Niederlande	4,4			
	Großbritannien .	11,9			
	Türkei	1,6			
	Andere Länder . .	17,4			
	Gesamt:	796,1	8 954 2		
	Pflanzliche Farbstoffe†):				
	Aegypten			1,2	
	Belgien			36,9	
	Frankreich			37,7	
	Deutschland . . .			70,9	
	Ver. St. v. Amer.			0,1	
	Italien			1,0	
	Niederlande			5,9	
	Großbritannien .			7,4	
	Türkei			3.2	
	Andere Länder . .			9,8	
	Gesamt:			174,0	3 753,2

*) Soweit nicht anders angegeben.
†) Für das Jahr 1926 nicht nachgewiesen.
††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
	Farben, insgesamt †):				
	Belgien			698,4	
	Frankreich			386,8	
	Deutschland . . .			678.9	
	Schweiz			5 8	
	Ver. St. v. Amer.			27,1	
	Spanien			87,4	
	Italien			146,6	
	Niederlande			475,2	
	Großbritannien .			392,7	
	Andere Länder . .			132,6	
	Gesamt:			3 031,4	44 469,8
221	Mineralfarben ††):				
	Belgien	429 8			
	Frankreich	731,5			
	Deutschland . . .	526 5			
	Schweiz	0.4			
	Spanien	105,0			
	Italien	66,5			
	Niederlande	435 6			
	Großbritannien .	78.0			
	Tschechoslowakei	56,2			
	Andere Länder . .	60,8			
	Gesamt:	2 490,3	18 871,4		
222	Teerfarbstoffe ††):				
	Belgien	1,2			
	Frankreich	9.7			
	Deutschland . . .	34,0			
	Schweiz	3,3			
	Spanien	—			
	Italien	0,2			
	Niederlande	8 4			
	Großbritannien .	1 0			
	Tschechoslowakei	0,3			
	Andere Länder . .	2,3			
	Gesamt:	60,4	6 944,1		
223	Zubereitete Mineralfarben ††):				
	Belgien	25.7			
	Frankreich	68 1			
	Deutschland . . .	11.5			
	Italien	42,7			
	Niederlande	6,3			
	Großbritannien .	242,7			
	Türkei	9,9			
	Tschechoslowakei	22,2			
	Andere Länder . .	7,5			
	Gesamt:	436,6	5 459,8		
224	Wachshaltige Putzmittel und Firnis††):				
	Belgien	20,1			
	Frankreich	76,8			
	Deutschland . . .	25,0			
	Schweiz	0,2			
	Ver. St. v. Amer.	2,6			
	Italien	2,7			
	Niederlande	10,1			
	Großbritannien .	28,7			
	Tschechoslowakei	0,4			
	Andere Länder . .	2,3			
	Gesamt:	169,0	5 384,5		
225	Gerbstoffe ††):				
	Aegypten	83,0			
	Argentinien	244,4			
	Belgien	146,1			
	Frankreich	610,1			
	Deutschland . . .	156,5			
	Ver. St. v. Amer.	32,7			
	Italien	142,1			

††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
	Großbritannien .	126,3			
	Türkei	1 073,4			
	Andere Länder . .	114,1			
	Gesamt:	2 728,6	12 616,9		
234	Photographisches Papier:				
	Belgien	11,9		6,0	
	Frankreich	30,9		33,8	
	Deutschland . . .	11,0		26,2	
	Andere Länder . .	3,4		15,4	
	Gesamt:	57,2	5 435 8	81,4	4 558,4
239	Photographische Filme††) kg				
	Frankreich	1 538			
	Deutschland . . .	1 843			
	Ver. St. v. Amer.	619			
	Italien	335			
	Großbritannien .	664			
	Andere Länder . .	3 229			
	Gesamt:	8 228	4 260,3		
244	Linoleum††):				
	Belgien	1.2			
	Frankreich	3,3			
	Deutschland . . .	16,8			
	Italien	1,7			
	Großbritannien .	221,5			
	Andere Länder . .	5,3			
	Gesamt:	249,8	7 176,3		

*) Soweit nicht anders angegeben.
††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
287	Kunstseide††):				
	Belgien	—			
	Frankreich	0,005			
	Deutschland . . .	0,05			
	Italien	0,06			
	Türkei	—			
	Andere Länder . .	0,03			
	Gesamt:	0,1	107,2		
310	Patronen: 1000 St.				
	Belgien	63,5		43,2	
	Frankreich	207,6		870,1	
	Deutschland . . .	92 7		188,3	
	Ver. St. v. Amer.	640,0		564,4	
	Italien	300,0		12 2	
	Großbritannien .	62,0		720.7	
	Andere Länder . .	0,9		20,6	
	Gesamt:	1 366,7	2 585,6	2 419,4	3 133,3
	Bleistifte†):				
	Oesterreich			1,4	
	Frankreich			0,5	
	Deutschland . . .			37,0	
	Italien			2,7	
	Großbritannien .			0 3	
	Tschechoslowakei			0 8	
	Andere Länder . .			1,8	
	Gesamt:			44,6	3 526,1

†) Für das Jahr 1926 nicht nachgewiesen.
††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.

Ausfuhr:

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
30	Mastix:				
	Britisch-Indien . .	9,8		11,0	
	Aegypten	32,6		59 5	
	Bulgarien	24,4		21,1	
	Frankreich	30,7		24,3	
	Deutschland . . .	8,8		6,7	
	Ver. St. v. Amer.	21,9		23,3	
	Italien	3,0		3,7	
	Rumänien	2.6		6,5	
	Türkei	49,9		47.8	
	Großbritannien .			14,0	
	Andere Länder . .	31,8		2,5	
	Gesamt:	215,4	11 373,1	220 3	12 764,0
31	Harze, gewöhnl.:				
	Dodécanèse	1,1		1,0	
	Ver. St. v. Amer.	41,6		3,5	
	Italien			—	
	Andere Länder . .	1,4		2,4	
	Gesamt:	44,1	436,2	6,8	37,7
32	Terpentinöl:				
	Aegypten	38,4		17.9	
	Bulgarien	12,0		18,7	
	Deutschland . . .	1 009,8		946,1	
	Italien	195,2		166 8	
	Niederlande	568,0		175.1	
	Großbritannien .	229,8		224 3	
	Rumänien	110,2		66,0	
	Türkei	22,2		27,5	
	Andere Länder . .	87,2		89,8	
	Gesamt:	2 272,7	40 786,2	1 732,0	25 852,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
33	Kolophonium:				
	Aegypten	119,8		353,7	
	Bulgarien	37,3		57.4	
	Deutschland . . .	186,2		122,8	
	Jugoslawien	61,0		10.0	
	Italien	5 426 5		4 787,3	
	Rumänien	1 477,5		1 151,1	
	Türkei	54,7		94,6	
	Dodécanèse			0.3	
	Andere Länder . .	1 336,7		562,4	
	Gesamt:	8 699,7	37 333,8	7 139,6	20 763,7
39	Zinkcarbonat:				
	Belgien	7 764		8 521,3	
	Niederlande	—		—	
	Andere Länder . .	1 530		39,9	
	Gesamt:	9 294	4 632,0	8.561,2	10 319,9
40	Zinksulfid††):				
	Belgien	—			
	Niederlande . . .	—			
	Andere Länder . .	—			
	Gesamt:	—	—		
41	Chromerze:				
	Belgien	—		—	
	Ver. St. v. Amer.	19 747		8 943,7	
	Großbritannien .	3		—	
	Andere Länder . .	20		819,2	
	Gesamt:	19 770	15 898,9	9 762,9	3 722,3
42	Magnesit, roh:				
	Belgien	—		—	
	Frankreich	—		2 097,6	
	Deutschland . . .	1 808		4085,5	

†) Für das Jahr 1926 nicht nachgewiesen.
††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.

Digitized by Google

Pos.	Warengattung	1926 Menge in t*)	1926 Wert in 1000 Drach.	1925 Menge in t*)	1925 Wert in 1000 Drach.
	Italien	—		—	
	Niederlande	2 356		4 250,6	
	Großbritannien	—		199,9	
	Andere Länder	22		—	
	Gesamt:	4 186	4 235,0	10 633,7	6 273,7
43	Magnesit, calciniert††):				
	Belgien	—			
	Frankreich	940			
	Deutschland	2 582			
	Italien	—			
	Niederlande	5 893			
	Großbritannien	2 743			
	Andere Länder	425			
	Gesamt:	12 583	12 696,3		
45	Schmirgel:				
	Belgien	479		848,7	
	Frankreich	3 499		287,8	
	Deutschland	2 641		1 474,4	
	Ver. St. v. Amer.	2 200		649,8	
	Italien	739		1 510,5	
	Niederlande	550		366,9	
	Großbritannien	2 614		6 130,7	
	Andere Länder	220		49,3	
	Gesamt:	12 942	27 020,9	11 318,2	21 945,0
46	Eisenpyrit††):				
	Belgien	—			
	Deutschland	42 365			
	Italien	31 935			
	Niederlande	—			
	Andere Länder	—			
	Gesamt:	74 300	11 718,8		
47	Arsenige Säure:				
	Belgien	465		356,9	
	Frankreich	129		202,9	
	Ver. St. v. Amer.	—		—	
	Niederlande	254		—	
	Andere Länder	618		102,0	
	Gesamt:	1 466	5 866,0	661,8	4 640,3
49	Talkum:				
	Dodécanèse	—		2,1	
	Italien	—		6,0	
	Türkei	85,5		302,5	
	Andere Länder	48,0		55,2	
	Gesamt:	133,6	207,7	365,8	186,6
52	Künstliche Düngemittel††):				
	Cypern	3 948,0			
	Türkei	25.6			
	Andere Länder	833,9			
	Gesamt:	4 807,5	6 801,3		
54	Eichendoppen:				
	Aegypten	217		159,8	
	Bulgarien	34		23,4	
	Frankreich	171		235,3	
	Deutschland	1 379		1 760,1	
	Jugoslawien	6		20,3	
	Italien	1 128		1 280,6	
	Großbritannien	941		440,5	
	Andere Länder	1 492		1 801,6	
	Gesamt:	5 371	10 024,1	5 721,6	8 730,9

*) Soweit nicht anders angegeben.
††) Für das Jahr 1925 nicht nachgewiesen.

(3776)

(Fortsetzung von Seite 1392.)

Im Vergleich zum Vorjahre betrug die Zunahme 33%.

Im einzelnen setzten sich die Vorräte aus folgenden Posten zusammen:

	1925 Unzen	1926 Unzen
Platin	44 024	64 203
Palladium	26 740	31 950
Iridium	3 720	3 933
Andere	4 609	5 485
Insgesamt:	79 093	105 571

Phosphate. Im Staate Tennessee wurden im Jahre 1926 452 460 long t Phosphate gefördert gegenüber 442 201 t im Vorjahre. Die Gewinnung der Phosphate erfolgt durch 8 Gesellschaften an 11 Stellen. Die American Agricultural Chemical Co. produziert an einer Stelle Phosphate, die Armour Fertiliser Works ebenfalls an einer Stelle, die International Agricultural Corporation, die Federal Chemical Co. und die Charleston S. C. Mining and Manufacturing Co. an je zwei Stellen.

Der Gesamtwert der Phosphatproduktion in Tennessee betrug im Jahre 1926 2,29 Millionen $ gegenüber 1,91 Millionen $ im Jahre 1925.

Naturgas. Die verhältnismäßig langsame, aber stetige Entwicklung der amerikanischen Naturgasindustrie hat sich im Jahre 1926 fortgesetzt. Die Produktion und Lieferung an die Verbraucher betrug laut Aufstellung des Bureau of Mines 1 313,0 Milliarden Kubikfuß und hat die Zahlen des Vorjahres um 10% überstiegen.

Von dieser Menge wurden 166 Millionen Kubikfuß nach Mexiko und Canada geleitet, so daß der amerikanische Verbrauch 1312,8 Milliarden Kubikfuß betrug. Der Preis des Naturgases ist im Verhältnis zum Vorjahre etwas gestiegen; ab Quelle kosteten 1000 Kubikfuß 9,5 c. (9,4 c. im Jahre 1925) und am Verbrauchsort 22,8 c. (22,3 c. im Vorjahre); die Preise von 1923 und früheren Jahren sind indessen nicht wieder erreicht worden.

Von dem amerikanischen Naturgasverbrauch entfielen 22% auf Haushalte und 78% auf die Industrie. Der Anteil der letzteren ist im Vergleich zum Jahre 1925 etwas gestiegen. Die Haushalte zahlten indessen für 1000 Kubikfuß 58,1 c., die Industrie dagegen nur 12,8 c., so daß das von den Haushalten verbrauchte Naturgas größere Einkünfte lieferte als das von der Industrie verbrauchte.

Die Reihenfolge der drei wichtigsten Produktionsgebiete blieb im Jahre 1926 unverbraucht. Oklahama, das an erster Stelle steht, hat seine Produktion um 15% erhöht, Californien, das an zweiter Stelle steht, hat die Produktion um 9% erhöht, während die Produktion in West-Virginia, dem drittwichtigsten Produktionsstaate, etwas abgenommen hat. Texas hat seine Produktion sehr erhöht und nicht nur Louisiana aus dem vierten Platze verdrängt, sondern droht auch noch West-Virginia baldigst aus dem dritten Platze zu verdrängen.

Der Gesamtverbrauch von Naturgas (einschließlich des in den Naturgasgasolin-Anlagen anhaltenden Abgases) für technische Zwecke betrug im Jahre 1926 1 023,7 Milliarden Kubikfuß und lag um 12% über dem Verbrauch des Vorjahres.

(3451)

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Deutsche Arzneitaxe 1928.

Der „Reichsanzeiger" vom 24. Dezember 1927 veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Die deutsche Arzneitaxe 1928 erscheint Ende Dezember 1927 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, und ist im Buchhandel zum Preise von 2,80 RM. für das in dauerhaftem Ganzleinenband gebundene Stück erhältlich. (3921)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- U. AUSFUHR

Inland

Der deutsch-griechische Handelsvertrag.

Wie die „Frankf. Ztg." meldet, sind die in Athen geführten Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Griechenland abgeschlossen; der Vertragstext ist bereits vollständig fixiert. Die Unterzeichnung des Vertrages mußte aber einstweilen aufgeschoben werden, da Griechenland bisher noch keine Zusicherung über den Verzicht auf § 18 der Anlage II der Reparationsbestimmungen des Versailler Vertrags gegeben hat. (3920)

Deutsch-litauische Handelsvertragsverhandlungen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen beruhen auf einem im Mai 1926 ratifizierten Vertrag, der jedoch in manchen Punkten veraltet ist. Es stehen daher für Mitte Januar Verhandlungen bevor, die einen neuen Vertrag zum Ziel haben. Vom deutschen Auswärtigen Amt wird Gesandschaftsrat v. Schack die Verhandlungen führen; die litauische Abordnung ist noch nicht ernannt. Obwohl Litauen für Deutschland nicht im entferntesten die Bedeutung hat wie umgekehrt (50% der litauischen Ein- und Ausfuhr ruhen auf Deutschland), so gewinnen doch die bevorstehenden Verhandlungen dadurch an Bedeutung, daß man auf Grund der letzten Beschlüsse des Völkerbundrats damit rechnen kann, daß über kurz oder lang die litauisch-polnische Grenze wieder geöffnet werden wird. Die Folge wird sein, daß die polnische Industrie, nachdem sie ohnedies ihre Vorkriegsmärkte zum großen Teil verloren hat, mit allen Mitteln versuchen wird, wenigstens den litauischen Markt wieder zu erobern. Die gegenwärtig von Deutschland nach Litauen eingeführten Waren werden daher künftighin mit einem starken polnischen Wettbewerb zu rechnen haben, der sich zwar weniger in der Güte der Waren, als vielmehr in Preisen und Zahlungsbedingungen äußern dürfte. In der Hauptsache werden Textilwaren und Chemikalien davon betroffen sein. („Köln. Ztg.") (3900)

Wertzollerhebung von deutschen, österreichischen und ungarischen Waren in Neu-Seeland.

Durch eine Verfügung des neuseeländischen Zollministers, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 10. November 1927, werden die bisher (gemäß einer Verordnung aus dem Jahr 1924) geltenden Bestimmungen über die Wertfestsetzung bei der Erhebung der Wertzölle von deutschen, österreichischen und ungarischen Waren aufgehoben. Vom 1. Januar 1928 ab ist der einheimische Wert von direkt oder indirekt aus Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eingeführten Waren nach Sektion 114 des Zollgesetzes von 1913 (mit den Abänderungen durch die Zoll-Zusatzgesetze von 1921 und 1927) festzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Sektion 143 des Zollgesetzes von 1913. (3924)

Ausland

Frankreich. **Gesetzentwurf betr. Aenderung der Zölle für Petroleum und Petroleumprodukte.** Die „Journée industrielle" veröffentlicht nachstehenden Gesetzentwurf betr. Aenderung der Zölle für Petroleum, Petroleumprodukte und Petroleumnebenprodukte:

Pos.	Produkt	Erhöhungskoeffizient	Zollsatz in frs. je 100 kg max.	min.
197	Petroleum und Schieferöle (roh, raffiniert und Destillate) . n	5	37,50	12,50
198	Schweröle und Rückstände von Petroleum und and. Mineralölen mit Ausnahme der nachgenannten . . . . . n	5	43,80	14,60
198,2	Mineralschweröle, gereinigt, als Vaselinöl od. Paraffinöl (Typ „water white") bezeichnet n	5	103,50	34,50
198,6	Konsistente Rückstände als „road oils" bezeichnet, sowie Petroleumteer, für bestimmte genehmigte Verwendungen n	5	1,50	0,50
198,7	Petroleumkoks und Petroleumpech	—	frei	frei
199,2	Paraffin	5	123,—	41,—
199,3	Vaseline	5	168,—	56,—

Fabriken, welche ausländische Rohprodukte verarbeiten, können diese zollfrei beziehen (gegebenenfalls unter Bezahlung der Entrepôt- und Ursprungsabgabe); bei Petroleumprodukten ist außer den genannten Abgaben gegegebenenfalls noch die Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den beim Ausgang aus der Fabrik erhobenen zu bezahlen.

Der Fabrik-Ausgangszoll unterscheidet sich von dem Einfuhrzoll nur bei Pos. 198 (frs. 24,— und frs. 8,—) und bei Pos. 199,2 (frs. 103,50 und frs. 34,50).

Die Verbrauchsteuer für Mineralschmieröle, rein oder gemischt, wird auf 22 frs. per 100 kg festgesetzt (vorbehaltlich der in Art. 104,6 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, in Art. 51,1 des Gesetzes vom 4. April 1926 und in Art. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1926 vorgesehenen Steuerbefreiungen). (3890)

Niederlande. **Zollerleichterungen für gewisse Weingeist enthaltende Waren.** Durch eine im „Staatsblad" No. 359 veröffentlichte Verordnung werden in den Niederlanden für gewisse, durch den Finanzminister zu bezeichnende, Weingeist enthaltende Waren Zollfreiheit oder Zollerleichterungen gewährt, sofern diese Waren als Grundstoffe für gewerbliche Zwecke dienen. (3894)

Schweden. **Zolltarifentscheidungen.** („Tullverkets Författningssamling" No. 263, 1927.) Montacol, ein Präparat zum Leimen von Kraftpapier, hauptsächlich aus einem harzseifeähnlichen Produkt und einer wachsartigen Masse bestehend und wahrscheinlich durch Behandlung von Montanwachs mit Alkalien dargestellt; abzufertigen nach Position 1179.

Ein Mittel zur Entfernung von Rostflecken aus Geweben, bestehend aus Natriumfluorid; abzufertigen nach Pos. 1259. (3908)

Norwegen **Die Beförderung von Handwaffenpatronen.** Ein in „Norsk Lovtidende" veröffentlicher kgl. Beschluß hat folgenden Wortlaut:

1. Unter Bezugnahme auf die §§ 7, 8 und 12 des Feuergefährlichkeitsgesetzes vom 3. Mai 1871 und die späteren Zusatzgesetze wird bestimmt, daß die Vorschriften des kgl. Beschlusses vom 28. April 1900, § 9a über den Transport von Dynamit usw. mit Eisenbahnzügen oder Passagierschiffen nicht angewandt werden sollen bei der Beförderung von Handwaffenpatronen, wenn letztere in Schachteln oder Papierumschlägen verpackt sind und die Schachteln (Packen) fest in starken und ordentlich verschlossenen Holzkisten untergebracht sind.

2. So verpackte Handwaffenpatronen dürfen ohne Gewichtsbegrenzung mit Passagierschiffen als gewöhnliches Frachtgut unter Bedingungen, die vom Sozialdepartement festgesetzt werden, versandt werden. (3907)

Tschechoslowakei. **Die Reform des Zolltarifs** Das Handelsministerium bereitet für die nächste Zeit einen Antrag auf Ausgleich der Zollsätze für einige Halbfabrikate vor, deren Sätze infolge der abgeschlossenen Handelsverträge in ein gewisses Mißverhältnis zu den Zöllen für Fertigfabrikate gleicher Art geraten sind. Außerdem soll in der vorbereiteten Reform des Zolltarifes fortgeschritten werden, womit sich nach Beendigung der Verhandlungen mit Deutschland auch die Handelskammern befassen werden. („Prag. Tagbl.") (3919)

Durchführung des Zollgesetzes. Nach „Prag. Tagbl." ist am 22. Dezember 1927 eine Durchführungsverordnung zum Zollgesetz herausgegeben worden. Im ersten Abschnitt behandelt sie die Grundbegriffe, im zweiten die Organisation der Zollverwaltung sowie die Ausgestaltung der Zollaufsicht und im dritten Abschnitt das Zollverfahren.

Digitized by Google

Hierher fallen die Bestimmungen über die Zollagenten, wonach bei größeren Zollämtern die Distriktszollverwaltung nach Bedarf zur Parteienvertretung Zollagenten mit dem Vorbehalte zulassen kann, daß ihnen die Befugnis jederzeit entzogen werden kann. Die Agenten vermitteln die im Zollverfahren nötigen Arbeiten für jene Parteien, die darum ersuchen, und sind verpflichtet, im Zollamte während der Amtsstunden für diese Zwecke zur Verfügung zu stehen. Ein Zollagent ist berechtigt, für seine Tätigkeit ein Entgelt nach dem Tarif entgegenzunehmen, der durch die Distriktszollverwaltung nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer genehmigt werden wird.

Ausführlich werden die Lagervorschriften behandelt. Ueber den Vormerkverkehr wird bestimmt, daß das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und, wenn es sich um landwirtschaftliche Produkte handelt, auch mit dem Landwirtschaftsministerium aus besonders berücksichtigungswürdigen volkswirtschaftlichen Gründen einen besonderen Vormerkverkehr für gewisse Warengattungen bewilligen kann.

Abschnitt IV handelt von der Verpflichtung zur Bezahlung des Zolles, von der Zollbefreiung, von der Bemessung des Zolles auf Grund des Warenpreises und -gewichtes, wobei die Bestimmungen bezüglich der Feststellung des Brutto- und Nettogewichtes eine Neuerung darstellen.

Ein Taratarif ist angeschlossen. § 185 besagt: Wenn im Taratarif keine andere Bemessung der Tara enthalten ist, wird diese für Emballagen von schweren Paketen mit 4% angesetzt, für Binsen mit 3%, für schwere Säcke 3%, für leichte Emballagen und Säcke 1%, für Halbkisten 8%, für Holzbeschlag 4% und für Papiersäcke 1% des Bruttogewichtes. (3901)

Zollentscheidungen. Das „Nachrichtenblatt des Finanzministeriums" Nr. 10 veröffentlicht folgende Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts:

Führt der Importeur in der Zolldeklaration eine größere Menge Ware an, als tatsächlich festgestellt wurde, und beträgt der Unterschied mehr als 5%, so muß er den Zoll von der deklarierten Menge bezahlen, auch wenn die Deklaration auf einem Irrtum beruht. —

Aetherische Oele zur Parfümfabrikation unterliegen der Luxussteuer. —

Wurde für eine wertzollpflichtige Ware (im vorstehenden Falle Pos. 622) bei der Deklaration nicht ausdrücklich die Verzollung nach dem Wert verlangt und erfolgte die Verzollung nach dem Maximalsatz, so hat der Importeur keinen Anspruch auf nachträgliche Ermäßigung. (3859)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Ausfuhrzoll für rohe Knochen.** Nach „Przemysl i Handel" erscheint demnächst im „Dziennik Ustaw" eine Verordnung, durch die der Ausfuhrzoll für rohe Knochen, gemahlen und ungemahlen (Pos. 226) von 4 Zl. auf 7 Zl. je 100 kg erhöht wird.

Für Knochen, die spätestens einen Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im polnischen Zollgebiet zur Ausfuhr verladen wurden, wird der Zoll in der bisherigen Höhe innerhalb 20 Tagen nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erhoben werden.

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hierzu schreibt „Przemysl i Handel":

Diese Zollerhöhung ist durch die außerordentlich hohe Knochenausfuhr verursacht, als deren Folge sich ein Mangel an Rohstoffen für inländische Industrien fühlbar macht. (3916)

Zollrückerstattungen bei der Ausfuhr. Auf Grund einer im „Dziennik Ustaw" Nr. 111 vom 15. Dezember d. J. veröffentlichten Verordnung wird bei der Ausfuhr ins Ausland der unten genannten Warengattungen die Rückerstattung des für die aus dem Ausland eingeführten und zur Herstellung dieser Waren im Inland verwandten Materialien entrichteten Zolles nach den nachstehenden Normen gestattet:

für 100	„	Kaliblutlaugensalz	13,70 Zloty
„ 100	„	Natronblutlaugensalz . . .	9,60 „
„ 100	„	Pariserblau und Miloriblau .	18,50 „
„ 100	„	Kalilauge	1,60 „

Die Rückerstattung des Zolles wird mit Hilfe von Ausfuhrquittungen bewerkstelligt, die eine Gültigkeit von neun Monaten haben und zur Entrichtung von Zollgebühren für jegliche aus dem Ausland eingeführten Waren verwendet werden können. (3897)

Zolltarifentscheidung. Zu Position 138. Gasreinigungsmasse aus Raseneisenerz mit einem erheblichen Gehalt an Eisenoxyden, wird nach Position 138, Abs. 1 des polnischen Zolltarifs verzollt. („Wiad. Przem. Chemicznego" Nr. 24, S. 95.) (3893)

Lettland. **Zolltarifentscheidung.** Das Mineralwasser „Narsan" wird nach Pos. 32, Anm. verzollt. („Valdibas Vestnesis Nr. 281.) (3882)

Estland. **Düngemittelkontrolle.** „Riigi Teataja" Nr. 109, Jahrgang 1927, veröffentlicht eine Verordnung des Landwirtschaftsministers betr. die Ueberwachung des Handels mit Düngemitteln, die wir im Auszuge wiedergeben.

§ 1. Die Ueberwachung der in den Handel gebrachten Düngemittel steht der landwirtschaftlichen Hauptverwaltung beim Landwirtschaftsministerium zu, welche durch ihre Ueberwachungsinspektoren die Kontrolle über zum Verkauf gelangende Düngemittel ausführt.

§ 2. Die Durchführung der chemischen Analysen der Düngemittelproben geschieht auf Antrag der interessierten Personen oder Behörden in der Staatlichen Versuchsstation am Technikum in Reval.

Die Ausführung der Kontrollanalysen auf Wunsch interessierter Personen oder Behörden sowie auch auf gerichtlichen Antrag, kann auch in anderen von der Landwirtschaftlichen Hauptverwaltung des Landwirtschaftsministeriums anerkannten Laboratorien erfolgen.

§ 3. Die Düngemittel müssen folgende Zusammensetzung haben:

Phosphat-Düngemittel:

		Mindestgehalt an Phosphorsäure in %
Superphosphat	(wasserlöslich)	16
Präcipitat	(citratlöslich)	30
Thomasmehl	(citratlöslich)	15
Phosphorit	(zusammen)	24
Knochenmehl	(zusammen)	15

Stickstoff-Düngemittel:

	Mindestgehalt an Stickstoff in %
Chilesalpeter und Natronsalpeter	15
Kalksalpeter (Norweg. Salpeter)	12
Kalkstickstoff	18
Ammoniumsulfat	20
Chlorammonium	22
Ammon. Sulfat-Salpeter	26
Harnstoff	46
Blutmehl	12
Guano	7*)

*) Guano muß außerdem mindestens 10% Phosphorsäure enthalten.

Anmerkung: Bei Thomasmehl gelangt nur der Teil zur Analyse, welcher durch ein Sieb geht, dessen Löcher einen Durchmesser von 2 mm aufweisen. Der auf dem Sieb verbleibende Teil P_2O_5 wird nicht angerechnet. (3923)

Sowjet-Rußland. **Akzise-Abgabe für Parfümerien und Kosmetika.** „Gesetzgebung und administrative Verordnungen" vom 10. Dezember 1927 veröffentlicht ein Rundschreiben der Hauptzollverwaltung der UdSSR. vom 16. November 1927, durch welches den Zollämtern eine Instruktion für die Erhebung der Akziseabgaben für Parfümerien und Kosmetika zur Kenntnis gebracht wird. Der Instruktion entnehmen wir:

Die Parfümerien und Kosmetika werden nach 4 Gruppen besteuert: 1. Blumen-Eau de Cologne, 2. Parfüms, 3. Puder, 4. sonstige Parfümerien und Kosmetika.

Blumen-Eau de Cologne und Parfüms enthalten rektifizierten Aethylalkohol; Blumen-Eau de Cologne hat einen Alkoholgehalt von 80—89° und enthält nicht weniger als 2% ätherische Oele, künstliche und andere Riechstoffe. Toilette-Wasser, das ebenso versteuert wird wie Eau de Cologne, enthält 60—69° Alkohol und nicht weniger als 1,5% ätherische Oele, künstliche und andere Riechstoffe. Ebenso wie Eau de Cologne werden besteuert: Toilette-Essig, Eau de Quine und Eau Vegetal.

Parfüms enthalten mindestens 90° Alkohol und nicht weniger als 3% ätherische Oele, künstliche und andere Riechstoffe.

Als Puder gelten Kosmetika in Pulverform, die als „Puder" gehandelt werden.

Zu den sonstigen Parfümerien und Kosmetika gehören: verschiedene Mittel zur Pflege der Zähne (Pasten, Mundwässer usw.), der Haare (Pomaden usw.) der Gesichtshaut, der Hände und der Lippen (Wässer, Cremes, Pomaden, Emulsionen usw.), der Nägel (Pasten, sog. Puder für Nägel, Lack, Stifte usw.); Mittel zum Färben der Haare, des Gesichts, der Lippen (Haar-

Digitized by Google

farbe, Schminken, Augenbrauenstifte usw.); wohlriechende Pulver, sog. Preßpuder, wohlriechende Papiere usw.

Akzisefrei sind Artikel für hygienische Zwecke, wie: Seifen aller Art, auch Seifenpulver, Eau de Cologne (einfach, doppelt, dreifach) und Glycerin für hygienische Zwecke, Klettenöl, gew. Vaselin, borhaltige und Zahnpulver aller Art. (3903)

Rumänien. **Bevorstehende Aenderung von „Durchschnittswerten".** Laut „Argus" hat das Finanzministerium eine Kommission mit der Revision eines Teiles der im Einheitstarif für die Umsatz- und Luxussteuer enthaltenen Durchschnittswerte beauftragt.

Die neuen Durchschnittswerte sollen bereits am 1. Januar 1928 in Kraft treten. (3891)

Spanien. **Zollbehandlung von imprägnierten Jutesäcken.** Nach einer in der „Gaceta de Madrid" vom 10. Dezember 1927 veröffentlichten Verordnung vom 7. d. M. werden Jutesäcke, die innen mit teergetränktem Papier ausgekleidet sind, bei der Einfuhr von Waren, denen sie als Verpackung dienen, nach Gewicht und nach der Position für Jute verzollt, wobei das Gewicht des Papiers und Teers abgerechnet wird. (3912)

Bedingungen für die Herstellung von Toiletteseife. Laut kgl. Verordnung vom 17. 11. 1927, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid" vom 14. Dezember 1927, darf unter dem Namen „Jabon Castilla" nur eine Seife gehandelt werden, die folgenden Anforderungen genügt:

Gehalt an Chlornatrium — nicht über 2%.
Wassergehalt — nicht über 25%.
Gehalt an freien Alkali — nicht über 0,3%.
Jodzahl (nach Hübl) der abgeschiedenen Fettsäuren — 69—82.
Berechnungsindex der Fettsäuren bei 40°: 41—43.

Die Seife muß aus g u t e m Olivenöl und Aetznatron hergestellt sein. (3905)

Mexiko. **Wert des mexikanischen Pesos bei der Zahlung von Gebühren in fremdem Gelde.** Im „Diario Oficial" vom 18. November 1927 veröffentlicht das Finanzministerium einen Runderlaß vom 9. November d. J., worin es heißt:

Das Verhältnis zwischen dem Peso nach seinem theoretischen Werte von 75 Centigramm Feingold und den gesetzlichen Pariwerten der fremden Goldmünzen weicht von dem wirklichen Werte der jetzt umlaufenden Münzen sehr ab, wodurch für diejenigen eine große Belastung erwächst, die in Mexiko Gebühren in fremder Valuta zu entrichten haben. Das Ministerium verfügt daher in Uebereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen folgende Wertfestsetzung der ausländischen Valuten mit Beziehung auf den mexikanischen Peso.

Länder	Münzen	Wert des mexikan. Pesos
Vereinigte Staaten	Dollar	0,47458
England	Pfunde (Pence)	23,417
Frankreich	Franken	12.094
Schweiz	Franken	2,459
Belgien	Franken	17,018
Spanien	Pesetas	2,769
Italien	Liras	8,690
Deutschland	Mark	1,991

Die vorstehenden Verhältniszahlen gelten vom 15. Oktober 1927 ab bis auf weiteres als Grundlage bei der Erhebung von Gebühren.

In Ergänzung zu dieser Verfügung wird im „Diario Oficial" vom 23. November 1927 ein weiterer Runderlaß vom 15. November 1927 veröffentlicht, der für eine weitere Reihe von Ländern die Valuta in Beziehung zum Peso setzt:

Länder	Münzen	Wert des mexikan. Pesos
Oesterreich	Schillinge	3,38
Tschechoslowakei	Kronen	16,11
Dänemark	Kronen	1,78
Holland	Florins	1,18
Ungarn	Pengös	2,73
Norwegen	Kronen	1,81
Polen	Zloty	4,26
Schweden	Kronen	1,77

(3899)

Brasilien. **Konsularfakturen.** Gemäß den neuen am 1. Dezember 1927 in Kraft getretenen Bestimmungen über Konsularfakturen sind die Wertangaben in der Währung des Ausfuhrlandes zu machen; als Ausfuhrland gilt das Land, in welchem die Fakturen legalisiert worden sind. Diese Vorschrift hat den Zweck, die Wertangaben für die Einfuhr aus einem bestimmten Land zu vereinheitlichen.

Auf der Rückseite der Fakturen sind die gesamten Gewichte und Werte der einzelnen Frachtstücke, sowie die Frachtkosten in englischen £ anzugeben.

Duplikate und weitere Kopien können nach einem beliebigen Verfahren hergestellt werden, müssen aber deutlich lesbar sein, widrigenfalls das Visum verweigert wird.

Eine nachträgliche Visierung in einem brasilianischen Hafen ist nicht zulässig.

Wird eine Konsularfaktur nicht beigebracht, so werden die in Art. 18, 1a des Gesetzes Nr. 3979 vom 31. Dezember 1919 festgesetzten Strafgebühren erhoben. (3898)

Peru. **Befreiung der Parfümerieseifen von dem 10%igen Zollzuschlag.** Gemäß einer in „El Peruano" vom 7. November veröffentlichten Verordnung sind Parfümerieseifen (Pos. 1832) von dem 10%igen Zollzuschlag nach dem nach dem Gesetz Nr. 4480 vom 24. Januar 1922 befreit. (3914)

Chile. **Keine Zollvergünstigung für die auf chilenischen Schiffen eingeführten Waren.** Die chilenische Regierung hatte unter dem 23. August 1927 dem Kongreß einen Gesetzentwurf zum Schutz der nationalen Schiffahrt unterbreitet, dem zufolge den chilenischen Schiffahrtsgesellschaften die im regelmäßigen Dienst bei der Durchfahrt durch den Panama-Kanal entrichteten Gebühren von der Chilenischen Regierung zurückerstattet und den Importeuren, die auf chilenischen Schiffen ihre Waren einführen, eine Zollermäßigung bis zu 10% gewährt werden sollte. Wie neuerdings gemeldet wird, ist dieser Gesetzentwurf jedoch von der Chilenischen Regierung zurückgezogen worden; dagegen soll der Staatspräsident ermächtigt werden, den in Frage kommenden chilenischen Schiffahrtsgesellschaften eine Subvention zu gewähren. („I. u. H.") (3895)

Palästina. **Der neue Zolltarif.** Aus dem am 4. November 1927 in Kraft getretenen neuen Zolltarif für Palästina geben wir nachstehend nach dem „Moniteur officiel du Commerce et de l'Industrie" (Paris) die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen wieder:

Spezifische Zölle.

			Zoll in „Mils"*)
5	Patronen, nicht geladen	Stck.	0,50
6	Patronen, geladen	Stck.	1,—
	Kohlensaure und Mineralwässer: in Flaschen von		
69	nicht über 500 ccm	Flasche	2,50
70	über 500 ccm	Liter	5,—
71	über 1 Liter	Liter	5,—
94	Alkohol u. a. Spirituosen, vergällt	kg	15,—
101	Motortreibstoffe, Benzol Benzolin, Gasolin und Naphtha	Liter	8,80
129	Alkohol, nicht vergällt	Liter	165,—
136	Filme, nicht belichtete	kg	75,—
158	Glucose	kg	3,—

*) Das neue Palästina-Pfund, das seit dem 1. November 1927 in Kurs ist, ist dem Pfund Sterling gleichwertig und wird in 1000 „Mils" eingeteilt.

Wertzölle.

196	Parfümerien aller Art, einschließlich Toiletteprāparate, Haarwässer, Zahnpulver und Toiletteseifen	20% v.W.
209	Waren, nicht besonders genannt, nicht zollfrei und nicht einfuhrverboten	12% v.W.

Der bei der Wertzollerhebung zu Grunde zu legende Wert ist nach Art. 7 des Zollgesetzes von 1927 der Wert der Waren am Ort der Verladung oder des Kaufs, zuzüglich der Versicherungskosten und der Frachtkosten bis zum Einfuhrplatz. (3913)

Australien. **Zolltarifänderungen.** Gemäß einem Beschluß des australischen Parlaments ist in der vor kurzem eingebrachten Zollvorlage nach einer im „Board of Trade Journal" veröffentlichen telegraphischen Mitteilung in Pos. 384 „orthochromatische photographische Platten usw." (s. „Chem. Ind." S. 1329) zu streichen. (3925)

Digitized by Google

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im November 1927.

Der deutsche Arbeitsmarkt hatte seit Ende Januar d. J. bis Mitte Oktober nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblatts" eine außerordentlich günstige Entwicklung aufzuweisen. Die Arbeitsmöglichkeiten nahmen von Monat zu Monat zu. Ein anhaltendes Aufsaugen der verfügbaren Arbeitsuchenden und damit der unterstützten Arbeitslosen durch die Wirtschaft war die Folge. Die Zahl der Arbeitsuchenden, denen von den Arbeitsnachweisen eine Stelle nicht hatte vermittelt werden können, ging bis in den Monat Oktober hinein ständig zurück; sie fiel gegenüber dem Stande von Ende Januar 1927 um 66%. Die Zahl der Arbeitslosen und Krisenunterstützten sank um 78%. Zeitweise war sogar ein Mangel an Arbeitskräften, insbesondere an Facharbeitern, zu verzeichnen.

Erst in der zweiten Oktoberhälfte setzte in den Außenberufen ein Umschwung ein. Die Entlassungen hielten sich jedoch zuerst noch in bescheidenen Grenzen. Auf seiten der Industrie bestand noch Aufnahmefähigkeit und überwiegend gute Beschäftigung, und die günstige Witterung hätte auch eine verlängerte Bausaison ermöglicht, wenn die Bautätigkeit nicht durch die Versteifung des Kapitalmarktes und die Erschwerung der Kreditbeschaffung trotz sinkender Baustoffpreise gelähmt worden wäre. In der ersten Novemberhälfte hat sich der saisonmäßige Umschwung weiter verstärkt und auch bereits auf einige andere Berufe, vor allem das Bekleidungsgewerbe übergegriffen. Der in der zweiten Novemberhälfte einsetzende starke Frost führte zur Einstellung fast sämtlicher Außenarbeiten, wodurch der Andrang bei den Arbeitsnachweisen einen durch die in kurzer Zeit erfolgte Zusammenballung erheblichen Umfang annahm.

Die Zahl der Ende November bei den Arbeitsnachweisen noch verfügbaren arbeitsuchenden Baufacharbeiter ist gegenüber dem Vormonat auf mehr als das Fünffache, die der Bauhilfsarbeiter auf mehr als das Doppelte angestiegen. Nicht ganz so hohe Ziffern werden aus der Landwirtschaft, der Industrie der Steine und Erden und der Lohnarbeit wechselnder Art gemeldet. Aber auch in den übrigen Industriezweigen, insbesondere im Bergbau, in der Metallindustrie, im Holz- und Schnitzstoffgewerbe, im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe war eine verschieden starke Zunahme in der Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden zu beobachten. Ob sich dieser auf dem Arbeitsmarkt nach langanhaltender und starker Entlastung einsetzende Umschwung allein aus Vorgängen erklären läßt, die lediglich in der Jahreszeit begründet und durch das plötzliche Auftreten starken Frostwetters noch besonders verstärkt worden sind, oder ob sich innerhalb der deutschen Wirtschaft auch konjunkturmäßig für den Arbeitsmarkt ungünstige Vorgänge abgespielt haben, läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Berichten noch nicht mit Sicherheit beurteilen.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Monatsstatistik der Arbeitsnachweise stieg die Zahl der arbeitsuchenden Personen vom Ende Oktober bis Ende November 1927 um 366 743 Personen oder um 41,5%; gleichzeitig ging die Zahl der am Monatsschlusse verfügbaren offenen Stellen um 17 048 oder um 30,4% zurück.

Nach den statistischen Feststellungen der Gewerkschaften stieg die Arbeitslosenziffer von 4,5% Ende Oktober d. J. auf 7,4% Ende November. Desgleichen die Kurzarbeiterziffer von 2,0% Ende Oktober auf 2,2% Ende November.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung hat sich in der zweiten Hälfte des Monats November weiter erhöht, sie ist um mehr als 230 000 Personen auf 752 000 am 30. November angestiegen. Mit Rücksicht auf den eingetretenen Frost hat sich die Zahl der Notstandsarbeiter dagegen weiter verringert, und zwar um 12 000 auf 50 000 Personen am 30. November 1927. Die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger und der Notstandsarbeiter in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung beläuft sich am 30. November auf 802 000 Personen gegenüber 583 600 am 15. November 1927. (3922)

INDUSTRIE UND HANDEL—STATISTIK

Inland.

I. G. Farbenindustrie A.-G. und Lignose-Film-G. m. b. H.

Die seit einiger Zeit schwebenden Verhandlungen zwischen der Gruppe der A.-G. Lignose in Berlin und der I. G. Farbenindustrie A.-G. haben, wie wir hören, nunmehr zu dem Ergebnis geführt, daß die Mehrheit der Stammanteile der Lignose-Film-G. m. b. H. auf die I. G. Farbenindustrie A.-G. übergeht. Wie bekannt, betreibt die Lignose-Film-G. m. b. H., die ihren Sitz in Berlin hat, eine Filmfabrik in Büchen.

Die Erwerbung der Mehrheit ihrer Anteile durch die I. G. bedeutet sonach eine Erweiterung der Interessen der letzteren auf dem Gebiete der Filmfabrikation. (3889)

Ausland.

Die Kunstharzindustrie.

Wie in der Zeitschrift „Chemistry and Industry" ausgeführt wird, hat sich die Fabrikation von Kunstharzen zu einer Industrie von derartiger Bedeutung entwickelt, daß die Nachfrage nach Rohstoffen von seiten dieser neuen Industrie die Marktpreise beeinflußt. Die chemische Seite dieser Industrie ist mit der Herstellung von löslichen Harzen, Lösungen oder Lacken abgeschlossen; eine zweite Industrie, die Formerindustrie, führt die Kunstharze in Fertigprodukte über.

Die Produktion von Kunstharzen kann nur sehr roh geschätzt werden. Ein französischer Fachmann schätzte in den Jahren 1924—1925 die Produktion der Vereinigten Staaten zu 6000 t jährlich, Deutschlands zu 3600 t und Frankreichs zu 1200 t jährlich, während Großbritannien nicht erwähnt wurde. Diese Zahlen stellen offenbar jedoch Kunstharzartikel dar; um zu den Produktionszahlen für die reinen Kunstharze zu gelangen, müssen die oben aufgeführten Ziffern etwa halbiert werden. Ein Bericht der United States Tariff Commission erwähnt drei Firmen, die im Jahre 1920 zusammen über 2000 long t reine Harze produziert haben.

Die gegenwärtige jährliche Produktion von Kunstharzen kann etwa in der Nähe der im folgenden aufgeführten Zahlen angenommen werden:

Amerika	6 000
Deutschland	4 000
Frankreich	600
Großbritannien	500—700

(3393)

Schweiz. **Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1926 und 1925 und im ersten Halbjahr 1927.** In der auf S. 936 der „Chem. Ind." abgedruckten schweizerischen Außenhandelsstatistik ist bei Pos. 445b „Kunstseide für den Kleinverkauf" für das erste Halbjahr 1927 gegenüber den früheren Jahren zwischen Reinnettogewicht und Zollnettogewicht unterschieden worden. Alle sonstigen Mengenangaben der schweizerischen Statistik sollen sich auf das Zollnettogewicht beziehen.

Es ist jedoch festgestellt worden, daß viele schweizerische Exporteure entgegen den bestehenden Vorschriften schon früher das Reinnettogewicht statt des Zollnettogewichts bei Kunstseide auf ihren Ausfuhrdeklarationen eingesetzt hatten. Infolgedessen ist für eine Vergleichung der diesjährigen statistischen Angaben zur Pos. 445b das Reinnettogewicht als die besser vergleichbare Angabe gegenüber dem Vorjahr anzusehen. (3011)

Polen. **Zusammenschluß der chemisch-pharmazeutischen Industrie.** Der Kartellierungsprozeß in der polnischen Industrie macht weitere Fortschritte. Nachdem vor kurzem einige bedeutende Industriekartelle gegründet worden sind, geht nun auch der Handel dazu über, sich durch Bildung von Syndikaten gegen die Konkurrenz zu schützen. Vor kurzem haben die Drogerien in Posen einen sogenannten Preisschutzverband gegründet, dem nicht nur die Kleinhändler, sondern auch die Industriefirmen der chemischen, pharmazeutischen und Parfümeriebranche beigetreten sind. Es handelt sich vornehmlich um Unternehmungen aus Posen, Warschau, Kattowitz, Lemberg und Krakau. Die Firmen haben sich verpflichtet, einheitliche Großhandelspreise festzusetzen und auch die Kleinhandelspreise in der Weise zu regulieren, daß sie ihre Abnehmer zum Verkauf nach einem festgesetzten Preistarif verpflichten. Zwecks Sicherung der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen erlegen die genannten Firmen bei der neugebildeten Organisation eine Geldkaution als Garantie. Auf diese Weise ist ein großes Kartell der chemischen Unternehmungen in Polen entstanden, welches allerdings seine Tätigkeit vorläufig nur auf die Preisregulierung beschränkt. („I. u. H.") (3896)

Preise für Erdölprodukte. Laut „Przemysl i Handel" hat die staatliche Fabrik für Mineralöle in Drohobycz folgende, ab 1. November 1927 geltenden Preise für Erdölprodukte festgesetzt:

	Preise in Zloty je 100 kg n
Benzin, s. G. 0,680—0,740	90,50— 74,50
Benzin, s. G. 0,701—0,770	73,50— 59,50
Benzin, s. G. 0,771—0,795	58,50— 57,50
Paraffin, Schm.-P. 48—58° C. (einschl. Säcke)	117,50—135,—
Vaselin, techn. (einschl. Fässer)	60,—

Digitized by Google

Die Preise verstehen sich inkl. Verbrauchssteuer bei Waggonladungen frei Station Drohobycz. Bei Abnahme von Benzin in Fässern tritt noch eine Manipulationsabgabe von 2 Zloty hinzu. (3892)

Oesterreich. **Die Magnesitindustrie.** Wie „Chemistry and Industry" berichtet, umfaßt die Magnesitindustrie Oesterreichs folgende Unternehmen:

1. Die Oesterreich-Amerikanische Magnesit-Gesellschaft m. b. H. in Radenthein (Kärnten) verfügt über Anlagen in Radenthein und Ferndorf. Die Anlagen beschäftigen insgesamt 800 bis 1000 Arbeiter. Die Produktion dieses Unternehmens ist fast ebenso groß wie die der Veitscher Magnesitwerke. Das Unternehmen stellt gesinterten und kaustischen Magnesit sowie Magnesittafeln usw. her.

2. Die Veitscher Magnesitwerke besitzen Anlagen in Veitsch, Trieben, Breitenstein und Eichberg, die hauptsächlich gesinterten Magnesit herstellen.

3. Die Steirische Magnesit-Industrie A.-G. verfügt über Anlagen in Neuberg, Oberdorf und Kraubath. Die Anlagen dieses Unternehmens sind teilweise geschlossen.

Von dem österreichischen gesinterten Magnesit werden 90 % ausgeführt. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr 80 000 metr. t, d. h. etwa zwei Drittel der Vorkriegsausfuhr. Der österreichische Magnesit ist für metallurgische Zwecke besonders geeignet — er soll der beste sein —, so daß weder der hohe Einfuhrzoll der Vereinigten Staaten noch die in den Vereinigten Staaten neu entdeckten Lager die österreichische Ausfuhr beeinträchtigen konnten. Die Magnesitindustrie ist die bedeutendste Ausfuhrindustrie Oesterreichs. (3183)

Sowjet-Rußland. **Aus der chemischen Industrie.** Im Kreise Swerdlowsk ist die Fabrik „Gasoulowitjelj" in Betrieb gesetzt worden. Das Werk soll die Abgase aus der in der Nähe liegenden Kupferhütte gewinnen und verarbeiten. Bisher wurden diese Abgase nicht verwertet und vergifteten die Umgegend. Die Baukosten für das neue Werk betrugen etwa 1 Million Rubel.

Neben dem Metallwerk in Kertsch ist ebenfalls eine Anlage zur Gewinnung von Hüttengasen errichtet worden, die außerdem die Nebenprodukte der dortigen Koksöfen verarbeiten wird. Es sollen 18 verschiedene Erzeugnisse hergestellt werden.

Die Herstellung von Wolframsäure im großen ist auf der Petersburger Fabrik „Swetlan" in Angriff genommen worden. Wolframsäure wurde bisher in Rußland nicht hergestellt.

Das Magnesitwerk in Swerdlowsk ist erweitert worden, so daß jetzt 6000 t Magnesia im Jahre hergestellt werden können. Bis jetzt bestand auf dem Markt ein empfindlicher Mangel an diesem Erzeugnis.

Im Pskowschen Gouvernement sollte zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1927/28 der Bau einer Anlage zur trockenen Torfdestillation beendet werden. Das Werk wird verschiedene Oele und Holzspiritus herstellen.

Danach werden, ebenfalls im Gouvernement Pskow, ein Kalkwerk mit einer jährlichen Produktionskapazität von 6700 t und zwei Terpentinwerke in Betrieb gesetzt werden. („Ekonomitscheskaja Schisnj.") (3331)

Aus der Bleistiftindustrie. Im Jahre 1925 wurde mit der amerikanischen Firma A. Hammer ein Konzessionsvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen. Der Konzessionär hatte sich verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres die Produktion mit einer Arbeitsschicht aufzunehmen und folgende Minimalmengen an Bleistiften herzustellen: im ersten Betriebsjahr 180 000 Gros, im zweiten und dritten Betriebsjahre je 200 000 Gros und in den folgenden Jahren je 250 000 Gros.

Die Bleistiftfabrik wurde im Oktober 1926 eröffnet. Die Preise der Erzeugnisse sind teuer, konnten aber in letzter Zeit um 15—20% erniedrigt werden. Die Qualität ist befriedigend. Die Ausfuhr von Bleistiften ins Britische Reich, nach Persien und China soll bevorstehen. —

Die Bleistiftfabrik „Mospoligraph" hat vor einiger Zeit ein Versuchlaboratorium eingerichtet, in dem an der Verbilligung und Verbesserung der Erzeugnisse gearbeitet wird. Die Untersuchung der einheimischen Rohstoffe hat zu dem Ergebnis geführt, daß in Zukunft ein großer Teil der benötigten Rohstoffe aus dem Inland bezogen werden wird. An Stelle des amerikanischen Zedernholzes für die Fassungen wird einheimisches Lindenholz verwendet werden. Ebenfalls sind Graphit, Lehm, Farben und Poliermaterialien inländischer Produktion als geeignet befunden worden. Durch die Verwendung russischer Rohmaterialien erhofft man bei gleichbleibender Qualität eine bedeutende Verbilligung der Erzeugnisse. („Ekonomitscheskaja Schisnj".) (3330)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Aussichten der Methanolsynthese aus Naturgas.** Wie die Zeitschrift „Chemical Markets" berichtet, hat sich Prof. Dr. E. P. Schoch von der Universität Texas, der seit einiger Zeit die Methanolsynthese aus Naturgas bearbeitet, sehr günstig über dieses Problem ausgesprochen; man könne damit rechnen, daß innerhalb eines Jahres ein brauchbares Verfahren gefunden worden sei. Das auf diesem Wege erhaltene Methanol würde dann so billig sein, daß es das Gasolin als Bertiebsstoff verdrängen würde.

Methanol wird in den Vereinigten Staaten gegenwärtig zu 31 c. per Gallone verkauft. 1000 Kubikfuß Naturgas kosten in Texas 7 c. und könnten 5—10 Gallonen Methanol liefern. Die amerikanischen Naturgasvorkommen werden als praktisch unerschöpflich angesehen, so daß das Rohmaterial für die Herstellung von Methanol auf unbegrenzte Zeit hinaus gesichert wäre. (3877)

Produktion von Lein- und Tungöl. Wie die Zeitschrift „Chemical and Metall. Engin." berichtet, betrug der amerikanische Verbrauch von Leinsamen im Kalenderjahre 1926 nach dem Bureau of Census 1 092 076 t oder 35 431 000 Bushel und im Jahre 1925 1 155 384 t oder 41 265 000 Bushel. Die Produktion von Leinöl betrug in diesen beiden Jahren 720,1 Millionen lbs. bzw. 763,8 Millionen lbs. Die Oelvorräte betrugen am 31. Dezember 1925 155,8 Millionen lbs. und am 31. Dezember 1926 174,2 Millionen lbs. Da die Leinölvorräte im Laufe des Jahres 1926 nur um 18,4 Millionen lbs. zugenommen haben, ergibt sich der gegenwärtige jährliche Bedarf der Verbraucher zu über 700 Millionen lbs. Leinöl.

Ein bedeutender Teil des amerikanischen Bedarfs an Leinsamen wird aus Argentinien bezogen. Die gegenwärtige argentinische Ernte wird auf 62,6 Millionen Bushel geschätzt, und wenn die nächste Ernte annähernd den gleichen Betrag erreicht, wird wohl kaum eine Knappheit an Leinsamen auf dem Weltmarkte eintreten, so daß auch keine Preiserhöhungen für Leinöl zu befürchten sind.

Die Anbauversuche mit Tungbäumen in Florida liefern nach einer Erklärung der Chemical Division des Department of Commerce Tungöle, die von höherer Qualität als die aus China eingeführten Oele sind.

Die ausgedehnte Verwendung von Tungöl in der amerikanischen Lackindustrie hat zu der Einschränkung des Verbrauchs einiger Harze, die die Vereinigten Staaten in großen Mengen aus dem Auslande eingeführt haben, geführt.

In China erfolgt die Gewinnung von Tungöl in Haushalten. (3339)

Aus der Kunstseideindustrie. Celanese Corporation of America und Celluloid Corporation (Celluloid Company und Safety Celluloid Company). Der Reingewinn der Celanese Corporation betrug im Kalenderjahr 1926 909 000 $ gegenüber 24 260 $ im Jahre 1925. Die Produktion der Gesellschaft ist für viele Monate im voraus verkauft. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, die Anlagen so weit zu vergrößern, daß die Produktion die des Jahres 1926 um über 300% übersteigen wird. Um diese Expansion zu finanzieren, ist das Kapital bedeutend erhöht worden.

Geplant ist die Errichtung einer Anlage in Cumberland, Maryland; die Kosten sollen sich auf 2,5 Millionen $ belaufen. Die neue Anlage wird Celluloseacetat für die kürzlich von der Celanese Corporation übernommene Celluloid Company herstellen.

Wie der Präsident der Celluloid Company of New Jersey kürzlich den Aktionären mitteilte, hat die Celanese Corporation of America die Kontrolle über die Celluloid Company übernommen. Das von der neuen Anlage der Celanese Corporation in Maryland hergestellte Celluloseacetat soll von der Celluloid Company zur Herstellung von nichtbrennbaren Filmen, Celluloid und ähnlichen Erzeugnissen nach Patenten der Celanese Corporation verarbeitet werden. Die Produktionskapazität der neuen Anlage in Maryland soll anfänglich 5 t täglich betragen. Von der Zusammenarbeit der beiden Unternehmen werden große Vorteile für beide Teile erwartet.

Außerdem ist zwischen der Celluloid Company und der Safety Celluloid Company, einem Tochterunternehmen der Celanese Corporation, eine Fusion zustande gekommen, aus der als neues Unternehmen die Celluloid Corporation hervorgegangen ist.

Du Pont Rayon Co. (of America). Die Gesellschaft hat angekündigt, daß sie baldigst mit dem Bau einer dritten Anlage zur Herstellung von Kunstseide in Old Hickory, Tennessee, beginnen wird. Die Kosten für die neue Anlage werden 5 Millionen $ betragen. Die gesamte

Digitized by Google

Jahresproduktion des Du-Pont-Konzerns soll von 20 auf 25 Millionen lbs. jährlich erhöht werden. Die Anlagen in Tennessee werden dann monatlich über 1,25 Millionen lbs. Kunstseide herstellen und hierdurch den Staat Tennessee zum größten Kunstseideproduzenten in den Vereinigten Staaten machen.

Tubize Artificial Silk Co. Die Anlage der Gesellschaft in Hopewell, Virginia, soll bedeutend vergrößert werden, eventuell soll die Kapazität dieser Anlage sogar verdoppelt werden. Die gegenwärtige Produktion beträgt 7 Millionen lbs. pro Jahr. Die Gesellschaft stellt jetzt 35-Denier-Garn her, das zu 3,45 $ per lb. verkauft wird.

American Bemberg Corporation. Eine Anlage, deren Anlagekosten sich auf 3 Millionen $ belaufen, befindet sich im Bau; die Gesellschaft plant, noch mehrere gleichartige Anlagen zu errichten. Die Erweiterungen sollen durch die Erhöhung der Zahl der gewöhnlichen Aktien von 140 000 auf 280 000 Stück finanziert werden.

Genaue Angaben über die Höhe der Produktion der Gesellschaft lassen sich nicht machen. Roh geschätzt, kann man die Produktion, sobald alle fünf Anlagen der Gesellschaft die Produktion aufgenommen haben, auf 13 Millionen lbs. jährlich schätzen.

Die Kunstseidevorräte der Gesellschaft, die am 1. Januar 1927 2,02 Millionen lbs. betrugen, sind bis zum 1. Juli 1927 auf 1,40 Millionen lbs. zurückgegangen, während die Bestände an Kunstseideabfällen am 1. Juli 1927 940 000 lbs. betrugen gegenüber 650 000 lbs. am 1. Juli des Vorjahres.

Viscose Company. Die Gesellschaft ist mit der Erweiterung ihrer Anlagen in Roanoke beschäftigt und errichtet in Parkersburg, West-Virginia, eine neue Anlage. Die gesamte Produktion des Unternehmens wird nach Ausführung der neuen Anlagen 50 Millionen lbs. Kunstseide pro Jahr betragen. (3136)

Aegypten. Einfuhr von Parfümerien und Toiletteartikeln. Nach „La Parfumerie Moderne" hat sich die ägyptische Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnisse während der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr	Wert in ägypt. £
1921	103 086
1922	105 968
1923	106 236
1924	116 923
1925	128 848
1926	127 872

Unter den Herkunftsländern spielt Frankreich die erste Rolle; erst in großem Abstande folgen Großbritannien und die anderen Länder. Die folgende Tabelle zeigt hierüber nähere Einzelheiten (Werte in 1000 ägypt. £):

Herkunftsland:	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Frankreich	76	71	77	88	98	97
Großbritannien	10	9	10	10	13	13
Deutschland	6,7	14	9,8	7,6	5,7	5,9
Italien	2,2	2,4	1,5	2,6	2,8	3,4
Ver. Staaten	1,7	3,5	3,6	5,2	5,4	5,9
Oesterreich	1	1,9	0,5	0,2	0,5	0,1
Schweiz	1,6	1,3	1	1	1,1	1

Ueber die ägyptische Einfuhr von Toiletteseifen sind folgende Angaben verfügbar:

Jahr	Wert in ägypt. £
1921	26 636
1922	28 847
1923	48 507
1924	56 270
1925	51 282
1926	42 253

Das wichtigste Herkunftsland der nach Aegypten eingeführten Toiletteseifen ist Großbritannien, das aber in früheren Jahren (1921 und 1922) eine noch weit bedeutendere Rolle auf diesem Markte gespielt hat, wie die folgende Aufstellung zeigt (Einfuhrwerte für Toiletteseifen in 1000 ägypt. £):

Herkunftsland:	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Frankreich	3	4	8,7	10	7,3	7,7
Großbritannien	20	15	17,6	12	15	14
Deutschland	0,7	5	10,5	8	5,7	5,9
Italien	1	1	2	3	4	5
Dänemark	0,1	0,01	1	3,7	7	2,7
Holland	0,1	0,6	5,3	11,3	7	2,7
Ver. Staaten	0,7	1,5	1,7	3	1,8	1,3
Oesterreich	0,1	1	1	4	2	0,4

(3434)

Persien. Außenhandel in chemischen Produkten 1925/26. Einem Konsulatsbericht über den persischen Außenhandel im Jahr 1925/26, veröffentlicht im „Moniteur officiel du Commerce et de l'Industrie" (Paris), entnehmen wir nachstehende Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten aus den folgenden Ländern:

Frankreich. Eine Zunahme in der Einfuhr gegen das Vorjahr zeigten: alkoholische Parfümerien (rund 278 000 Kran), andere Parfümerien (229 000 Kran), Seifen (228 000 Kran). Eine Abnahme fand statt bei Arzneimitteln (601 000 Kran gegen 717 000 Kran), sowie bei Kermes und synthetischem Indigo (200 000 Kran gegen 420 000 Kran). — Eine gesteigerte Ausfuhr fand statt bei Harzen (314 000 Kran) und bei Opium (293 000 Kran).

Deutschland. Die Einfuhr zeigt eine Zunahme bei synthetischem Indigo (2 773 000 Kran). — Farbstoffen und Farben (548 000 Kran), alkoholischen Parfümerien (180 000 Kran gegen 25 000 Kran). — In der Ausfuhr fand eine Steigerung statt bei den Harzen (465 000 Kran), aber eine Abnahme auf weniger als den 10. Teil bei Opium (73 000 Kran gegen 1 089 000 Kran).

Oesterreich. Eine Zunahme fand statt in der Einfuhr von parfümierten Seifen (187 000 Kran gegen 129 000 Kran).

Tschechoslowakei. Die Einfuhr von Zündhölzern zeigte eine bedeutende Steigerung (655 000 Kran gegen 99 000 Kran).

Belgien. In der Einfuhr von Farbstoffen und Farben fand eine Zunahme statt (keine genaueren Angaben).

Vereinigte Staaten. In der Ausfuhr zeigen eine Steigerung: Harze (748 000 Kran gegen 365 000 Kran), Eisenoxyd (137 000 Kran gegen 68 000 Kran), Opium (49 000 Kran). (3203)

Japan. Vom Chemikalienmarkt. Aus Marktberichten des „Japan Weekly Chronicle" von Ende Oktober bis Ende November ergibt sich folgendes Bild:

Preise für gewerbliche und pharmazeutische Chemikalien*).

Aetznatron („Moon Brand") 8.10 Yen per 100 lbs. ab Lager, 8.50—8.60 Yen bei den Händlern,
Soda (krist.), 1.97 Yen per 100 lbs.,
Phosphor (roter), 97 Yen per 100 Kin,
Bleizucker, 24.30 Yen per 100 Kin,
Ferrocyankalium, 31,50 Yen per 100 lbs.,
Schellack, 175 Yen per 100 Kin,
Formalin (Standard-Qualität) 70 Sen per kg (netto),
Naphthalin (Kugeln) 10 Yen per 100 lbs.,
Weinsäure, 1.03 Yen per lb,
Citronensäure, 1.15 Yen per lb,
Borsäure, 47 Yen per 100 kg,
Oxalsäure, 17.50 Yen per 100 lbs.,
Carbolsäure, 52 Yen per 100 lbs.,
Benzoesäure, 2.50 Yen per kg,
Benzoesaures Natrium, 1.60 Yen per 500 g,
Sublimat, 3,30 Yen per lb.,
Jod, 11 Yen per lb,
Jodoform, 12.5 Yen per lb,
Jodkalium, 8.40 Yen per lb,
Euchinin, 1.50 Yen per 25 g,
Codeinphosphat, 7.10 Yen per 25 g,
Codein, salzsaures, 6,70 Yen per 25 g,
Morphin, salzsaures, 18,70 Yen per 25 g,
Heroin, salzsaures, 18 Yen per 25 g,
Santonin, 610 Yen per kg.

*) Die Preise sind die letzten angegebenen.

Paraffin und Wachs. Die Preise für Paraffin sind für die besseren Qualitäten gestiegen, bei 140grädigem um 1 Yen per 100 Kin, bei 135grädigem um 50 Sen per 100 Kin, und auch die gewöhnlichen Sorten (130- und 125grädiges) haben den Preisrückgang infolge der geringen Nachfrage wieder eingeholt. — Pflanzenwachs ist nach dem Erscheinen der neuen Ernte auf dem Markt im Preis um 1 Yen per 100 Kin und gebleichtes Wachs um 50 Sen zurückgegangen.

Agar-Agar. Die Preise sind fest infolge der geringeren Produktion in Japan und Korea; die für 1 Yen erhältliche Menge ist um 20—30 Momme (ca. 75— 115 g) zurückgegangen.

Menthol. Das Ausfuhrgeschäft ist befriedigend; für Mentholstifte bezahlt man 8.80 Yen, für Pfefferminzöl 3.70 Yen (oder 4.70 für assortierte Ware). Das für das Jahr zur Verfügung stehende Rohmaterial wird auf über 900 000 lbs., oder um 200 000 lbs. mehr als im Vorjahr geschätzt; die Preise bewegen sich um 9 Yen, so daß bei dem Marktpreis der Produkte kaum ein Gewinn für die Fabrikanten bleibt.

Digitized by Google

Farbstoffe. Das Geschäft zeigt nach der Depressionsperiode Anzeichen einer Belebung. Die Preise ziehen etwas an; ein rasches Ansteigen ist aber nicht zu erwarten, da die Verbraucher nur den dringendsten Bedarf decken. Die Bestände im Großhandel sind gering.

Streichfarben. Der Markt leidet unter einer Depression, wie sie seit Jahren nicht da war. Die Preise sind unverändert, weil sie tiefer nicht mehr sinken können. Zinkweiß („Hammerbrand") wird mit 8,20 Yen per 50 kg notiert und „Carbon Black" mit 48 Sen per ½ kg. (3915)

Aus der chemischen Industrie. Science and Chemical Industry Development Co. Unter dieser Firma soll nach dem „Japan Advertiser" in Tokio eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. Yen (in 30 000 Aktien) gegründet werden. An der Gründung ist vor allem das „Science and Chemical Laboratory" (8850 Aktien) beteiligt, dessen Produkte auf Grund eines Vertrags von der neuen Gesellschaft zum Verkauf übernommen werden; aber auch die Fabrikation einer Reihe von bisher von dem „Science and Chemical Laboratory" hergestellten Produkten (u. a. Vitamine und synthetische Essigsäure) soll dem neuen Unternehmen übertragen werden. Weitere 5000 Aktien wurden von hervorragenden Finanz- und Geschäftsleuten gezeichnet; sehr stark ist die Mitsui-Familie an der Neugründung interessiert. Zum Präsidenten der Gesellschaft wurde Baron Yoshiro Sakatani gewählt.

Kokusai Pharmaceutical Co. Unter dieser Firma soll in Toyama eine Gesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Yen gegründet werden; die Regierung des Toyama-Bezirks hat beschlossen, der Gesellschaft Subsidien im Betrag von 20 000 Yen im Jahr zu gewähren. Es wird beabsichtigt, Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten nach Mexiko zu exportieren. (3552)

Aus der Kunstseideindustrie. Teikoku Rayon Export Co. Der frühere Generaldirektor der von der „Suzuki Shoten" (Kobe) kontrollierten „Teikoku Artificial Silk Co." plant nach dem „Japan Advertiser" jetzt die Gründung einer Kunstseideexportgesellschaft unter der Firma „Teikoku Rayon Export Co.". Es ist beabsichtigt, Kunstseidegarn in den in Indien und China verlangten Stärken (deniers) mit einer Tagesproduktion von 36 000 lbs. zu produzieren. (3710)

Neu-Seeland. **Die Kauriharzindustrie.** In dem am 31. März 1927 abgeschlossenen Jahr betrug die Produktion von Kauriharz 3911 t (gegen 4833 t im Vorjahr), die **Ausfuhr** 4529 t im Wert von 301 335 £ (gegen 5495 t im **Wert von** 414 420 £ im Vorjahr). Eine neue Erscheinung im letzten Jahr war das Ueberwiegen der Ausfuhr nach England — von welcher ein großer Teil nach dem kontinentalen Europa weitergeleitet wird — über die Ausfuhr nach den Ver. Staaten. Dies ist wohl dadurch zu erklären, daß in Europa die Celluloselacke noch nicht in dem Maße verwendet werden wie in den Vereinigten Staaten, wo sie die Harzlacke in der Automobilindustrie zum großen Teil verdrängt zu haben scheinen und auch in der Möbelindustrie vordringen. Ob weiterhin die Verwendung der Celluloselacke in England und auf dem europäischen Kontinent denselben Einfluß auf die Ausfuhr von Kauriharz haben wird, wie dies bei der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten der Fall war, bleibt abzuwarten.

Vielleicht wird ein neues Verfahren (Harz-Celluloselacke) zu der allgemeinen Verwendung von Kauriharz auch in der Industrie der Celluloselacke führen und dann würden diese den Verbrauch steigern statt ihn zu vermindern; es wäre dann die Möglichkeit gegeben, einen großen Teil der Produktion zu gewinnbringenden Preisen abzusetzen.

Bezüglich der Gewinnung des Kauriharzes hat eine Gesellschaft in Sweetwater bei Awanui große Fortschritte erzielt in der Richtung auf einen mechanischen Großbetrieb (Beförderung des harzhaltigen ausgegrabenen Rohmaterials nach den Waschanlagen unter Ausschaltung des Handbetriebs durch kleine Gruppen von selbständigen Harzgräbern).

Die Verteilung der Ausfuhr in den letzten 3 Jahren zeigt die nachstehende Tabelle:

	Jahr (abgeschlossen am 31. März)		
	1927	1926	1925
	£	£	£
Vereinigte Staaten	136 397	211 623	250 379
England	133 032	179 868	169 975
Canada	7 181	3 569	5 726
Frankreich	6 980	9 136	5 121
Deutschland	5 432	4 670	6 367
Belgien	4 563	1 168	—
Italien	2 469	2	3 546
Holland	1 950	1 809	1 917
Schweden	1 929	—	820

(3846)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Actien-Gesellschaft Harburg-Wilhelmsburg. Der Vorstand hat über das 55. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „In Harburg haben wir die Kalisalpeterfabrikation endgültig aufgegeben, nachdem wir zu der Ueberzeugung gekommen waren, daß uns in Zukunft ein Arbeiten mit Verdienst nicht mehr möglich sein würde. Bei dem Absatz der in unser Fabrikationsprogramm neu aufgenommenen Artikel haben wir mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die teilweise auf ein Vorurteil der Verbraucher, sowie auf eine stark rückläufige Konjunktur zurückzuführen sind. Wir können nur hoffen, daß hier im laufenden Geschäftsjahr eine Besserung eintritt. Für unsere anderen Artikel in Harburg konnten wir die Erlöspreise nur mit Mühe auf einer auskömmlichen Höhe halten. In Staßfurt konnte der Betrieb wieder in normalem Umfange fortgeführt werden. Die Erlöspreise haben sich hier gegen Ende des Geschäftsjahres etwas gebessert, wenngleich dieselben noch nicht zufriedenstellend waren." Nach Abschreibungen schließt die Bilanz mit einem Verlust von RM. 36 294, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird. (3904)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemisch-Technisches Werk Charlottenburg G. m. b. H. — „Elgu" G. m. b. H., chemisch-technische Industrie. — „Lux" Tinten, Fabrikationsges. m. b. H., sämtlich Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2., 6. u. 8. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sind auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Dr. Robert Großmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik und Rostschutzfarbwerke in Duisburg-Ruhrort-Beeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 5. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. (§ 16 der Goldbilanzverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248.)

Hamburg-Elmshorner Farbwerke Aktiengesellschaft in Elmshorn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmshorn ist am 3. 12. 1927 eingetragen: Dem Kaufmann Otto Hengvoß in Hamburg ist Prokura erteilt. Er kann die Firma nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zeichnen.

Chemische Gesellschaft Lüthke & Co. m. b. H., Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926, RGBl. S. 248, von Amts wegen gelöscht.

Lüdco-Leim- und Chem. Fabrik Walther Lüders, Sitz: **Braunschweig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 15. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist abgeändert in **Lüdco-Leim- und chem. Fabrik Hermann Kreipke.**

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: **Frankfurt a. M.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 12. 1927 eingetragen: Die dem Dr. Friedrich Ruppert in Mainz-Mombach erteilte Prokura ist erloschen. Dem Chemiker Max Klax in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß derselbe in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt sein soll.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: **Dresden. Zweigniederlassung Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 12. 1927 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. 12. 1926 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 500 000 M. auf 1 000 000 M. durch Ausgabe von 500 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Kapitalserhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß derselben Generalversammlung ist der § 5 des Gesellschaftsvertrags (Grundkapital und Einteilung) geändert worden. Grundkapital: 1 000 000 M., eingeteilt in 1000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. P. F. K. Spiegel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Prokura

Digitized by Google

ist erteilt an Wilhelm Karl Rudolf Ahrens. Er darf die Gesellschaft nicht nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Elcano-Leimwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Paul Hans Friedrich Behnke, zu Hamburg.

Gesellschaft für festes Glycerin Dr. Rix & Co., Sitz: **Hamburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Inhaber ist der bisherige Gesellschafter Paul Eugen Dahlmann. Prokura ist erteilt an Dr. Marcellus Rix.

„Citomed" Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Produkte, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 10. 1927 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand Kaufmann Oskar Steinberg ist zum Liquidator bestellt.

Johann Maria Farina zum Dom der Stadt Mailand Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Laut Beschluß vom 10. 11. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich einer Kündigung (§ 3) abgeändert. Der Gesellschafter Danziger kann die Gesellschaft zum 1. 2. 1928 kündigen.

Carbid-Gesellschaft Dannenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Bruno Dannenberg ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Marienhütte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Langelsheim In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter, Barenberg, ist am 9. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Herrn Robert Volkert in Goslar ist erloschen.

Hansawerk-Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Gerresheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 12. 12. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 25. 6. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Grundkapital ist auf 57 000 M. umgestellt. Der Verschmelzungsvertrag, durch den das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Kaufels & Apotheker Andernach, Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft in Düsseldorf, übertragen worden ist, ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 6. 1927 genehmigt worden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist infolge Fusion mit der Kaufels & Apotheker Andernach, Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft, gelöscht.

Kaufels & Apotheker Andernach, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Aktiengesellschaft. Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 12. 12. 1927 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 18. 8. 1927 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Grundkapital ist um 200 M. auf 33 000 M. herabgesetzt und gleichzeitig um 57 000 M. erhöht worden, so dass das Grundkapital jetzt 90 000 M. beträgt. Die Firma ist geändert in **Kaufels & Apotheker Andernach — Hansawerk — Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft.** Die Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt durch Einziehung von 10 unentgeltlich zur Verfügung gestellten Aktien über je 20 M. Die neuen 57 Inhaberaktien von je 1000 M., die zum Nennwert ausgegeben werden, dienen zur Durchführung der Fusion mit der Hansawerk-Aktiengesellschaft in Düsseldorf.

Chemische Fabrik Louis Puchler Aktiengesellschaft; Chemische Fabrik „Mara" Aktiengesellschaft, beide Sitz: **Leipzig.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaften sollen gemäss § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen gelöscht werden. Inhaber und Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Liquidatoren werden hiermit aufgefordert, etwaige Widersprüche gegen die Löschung bis 31. 3. 1928 schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen.

Carbonitlack Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schlebusch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Otto Kleine in Schlebusch ist erloschen. An Stelle des zurückgetretenen Geschäftsführers Dr. Mouths in Hamburg ist der Dr. jur. Schmidt zu Köln, Zeppelinstr. 1-3, zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Luward-Leim Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß vom 15. 11. 1927 sind die §§ 8 (Vertretung) und 13 (Mehrheit bei Beschlüssen) geändert; § 14 ist aufgehoben. Wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Harburger Salpeterfabrik E. Eger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Wilhelmsburg ist am 15. 12. 1927 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Medach-Werke Weilimdorf, Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Wilhelm Kling in Weilimdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Karl Knapp, Süddeutsche Farben- und Lackindustrie in Mühlacker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Maulbronn ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, Zweigniederlassung in Magdeburg** In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 17. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 11. 1927 sind die bisherigen 400 Vorzugsaktien zu je 100 M. in 100 Stammaktien zu je 400 M. umgewandelt worden. In derselben Generalversammlung ist sodann die Erhöhung des Grundkapitals von 2 920 000 Mark um 1 080 000 M. durch Ausgabe von 1080 neuen Inhaberaktien zu je 1000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 4 000 000 M. 1800 Stammaktien zu je 40 M., 20 600 Stammaktien zu je 80 M., 3000 Stammaktien zu je 400 M. und 1080 Stammaktien zu je 1000 M., sämtlich auf den Inhaber lautend. Durch gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 (Grundkapital und seine Stückelung), 17 (Stimmverhältnis der Aktien), 25 (außerordentliche Generalversammlung) geändert worden.

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: **Hannover, Zweigniederlassung München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Die Generalversammlung vom 12. 11. 1927 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls, im besonderen die Erhöhung des Grundkapitals um 1 080 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 4 000 000 M. Von 1080 neuen Inhaberstammaktien zu je 1000 M. sind 720 zu 120%, der Rest zu 100% ausgegeben. Die Vorzugsaktien sind in Stammaktien zu je 400 M. umgewandelt.

Bayerisches Serumwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Geschäftsführer Max Rosenberg gelöscht; neubestellter weiterer Geschäftsführer: Dr. Fritz Rosenberg, Kaufmann in München.

Anton André Sohn. Harzproduktion und Rußfabrik in Oppenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberkirch (Baden) ist am 14. 12. 1927 eingetragen: Die Firma ist in **Anton André Sohn, Chemische Fabrik.** geändert. Dem Dr. Georg Gros in Oppenau ist Prokura, dem Josef Huber und Hubert Leber, beide in Oppenau, ist Gesamtprokura erteilt.

Karl Dicke & Co., chemische Fabrik Barmen, Zweigniederlassung in Odenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Odenkirchen ist am 10. 12. 1927 eingetragen: Dr. Karl Padberg jr. in Odenkirchen und Dr. Willi Padberg in Barmen sind in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten.

Chemische Werke Carbon, G. m. b. H., Sitz: **Ratibor.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 7. 12. 1927 eingetragen: Die §§ 1 und 5 des Gesellschaftsvertrages sind durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 11. 1927 wie folgt geändert: § 1: Der Sitz der Gesellschaft ist **Frankfurt a. M.** § 5: Geschäftsführer Herr Franz Warzel ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Naxos-Schmirgelwerke. Klingspor & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Siegen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 17. 11. 1927 eingetragen: Ernst Veit hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Leimfabrik Robert Beichler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Freudenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 10. 12. 1927 eingetragen: Der Marie Beichler in Freudenberg ist Prokura erteilt dergestalt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zur Vertretung ermächtigt ist. Der Geschäftsführer Robert Beichler ist gestorben. Nach dem Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 5. 9. 1927 sind beim Vorhandensein mehrerer Geschäfts-

Digitized by Google

führer diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Der Betriebsleiter Linus Becker in Freudenberg ist zum Geschäftsführer bestellt.

Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 12. 1927 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 12. 1927 ist § 12 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg Werk, Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 12. 1927 eingetragen: Apotheker Arthur Abelmann ist berechtigt, die Firma allein zu vertreten. Den Kaufleuten Karl Beister, Carl Bilz und Georg Reinmold in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt derart, daß sie berechtigt sind, die Firma gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

Chemische Fabrik Cera Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 1. 2. 1927 eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Dr. Hans Scheye, Breslau, ist zum alleinigen Liquidator bestellt.

Breslauer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Oskar Heymann, Sitz: **Breslau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 10. 12. 1927 eingetragen: Die Prokura des Georg Brieger ist erloschen.

„Stierit" chem.-techn. Präparate Paul Lippke, Sitz: **Königsberg i. Pr.,** Bergplatz 16. Die Firma ist am 13. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. eingetragen und als Inhaber Kaufmann Paul Lippke in Königsberg i. Pr.

Farbwerke W. A. Hospelt. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Köln-Ehrenfeld.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 16. 12. 1927 eingetragen: Paul Ganz ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der stellvertretende Geschäftsführer Adolf v. Lauff ist zum ordentlichen Geschäftsführer bestellt.

Fi-Sü Pharmazeutische Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Frankfurt a. M.** Die Firma ist am 9. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 12. 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen aller Art, Uebernahme und Fortführung des unter der Firma Fischer & Sünskes offene Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M. betriebenen Geschäfts. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art im In- oder Ausland zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Hans Schulz in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführern vertreten. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen erforderlich und genügend. Der Vertrag wird auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen, endet also am 31. 12. 1947. Sollte er nicht mit Einhaltung einer sechsmonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, so läuft er fünf Jahre weiter; ebenso verlängert er sich automatisch um weitere fünf Jahre bei später unterlassener Kündigung.

Meier & Dürr, Sitz: **München,** Landsberger Str. 209. Die Firma ist am 14. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Beginn: 1. 10. 1927. Herstellung und Vertrieb chem.-techn. Produkte. Gesellschafter: Paul Meier und Georg Dürr, Kaufleute in München.

Jänz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Arys.** Die Firma ist am 19. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Arys eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 12. 1927 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind: 1. Kaufmannsfrau Hermine Jänz, geb. Schmidt, in Arys, 2. Kaufmann Erich Jänz in Arys. Sie können einzeln die Gesellschaft vertreten und Prokuristen bestellen.

Chemische Fabrik Ahlsdorf, Inhaber R. Münkner. Das Amtsgericht Zeitz macht unterm 17. 12. 1927 bekannt, daß der Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma aufgehoben ist.

Germania-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik für Farben, Lacke und chemische Erzeugnisse, Kassel. Die Firma ist am 10. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: 1. Fabrikation von Farben und Lacken sowie chemischen Erzeugnissen, insbesondere die Fortführung der bisher von der Firma Proebstel & Meyer betriebenen Geschäfte sowie der Erwerb gleicher oder ähnlicher Geschäfte. 2. Handel mit Farben und ähnlichen Erzeugnissen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Albert Schellhammer in Kassel, Wilhelmshöher Allee 14. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. bis 9. Dezember 1927 festgestellt.

Klement & Spaeth, Parfümeriefabrik, Sitz: **Ravensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ravensburg ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven und mit dem Recht der Fortführung der Firma auf die neugegründete Kommanditgesellschaft Klement & Spaeth, Parfümerie- u. Seifenfabriken in Ravensburg, übergegangen.

Klement & Spaeth, Parfümerie- und Seifenfabriken in Ravensburg. Die Firma ist am 13. 12. 1927 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 15. 11. 1927. Persönlich haftende Gesellschafter: Richard Spaeth sen., Parfümeriefabrikant, Alfons Spaeth, Parfümeriechemiker in Romanshorn, Karl Spaeth, Kaufmann in Ravensburg, Richard Spaeth jun., Seifensiedermeister in Weißenhorn. Zwei Kommanditisten. Vertretungsberechtigt sind nur die persönlich haftenden Gesellschafter, und zwar je zwei Gesellschafter gemeinsam.

Carl Ripperger, Lackfabrikation, Sitz: **Ravensburg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ravensburg ist am 25. 11. 1927 eingetragen: Nach dem Tode des bisherigen Inhabers ist das Geschäft auf dessen Witwe Emilie Ripperger übergegangen, die es unter der bisherigen Firma fortführt.

Pharmakon Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Zittau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zittau ist am 10. 12. 1927 eingetragen: Die Gesellschaft wird zufolge Beschlusses des Amtsgerichts Zittau vom 2. 6. 1927 von Amts wegen als nichtig gelöscht. Die Eintragung des Geschäftsführers Kaufmann Karl Baresel wird infolge Nichtigkeit der Gesellschaft gelöscht.

Syntohl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: **Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 12. 1927 eingetragen: Kaufmann Dr. Manfred Simon in Berlin-Charlottenburg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. (3917)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 12. Dezember 1927. Preise in frs. per 100 kg.*)

Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125
Aluminiumsulfat (17—18%) —
Ammoniak (20—22°) 132,50
Ammoniak (28—29°) 225
Ammoniumphosphat (neige) 500
Antimonoxyd (weiß) 585—625
Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600—620
Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18 (kg)
Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 280
Aetzkali (88—92%) —
Aetznatron (76—77 °, weiß) 155
Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 110—115
Bariumchlorid (krist.) 110—115
Bariumnitrat —
Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225
Bariumsuperoxyd (85—87%) 500
Bleiglätte (rein, pulverförmig) 415
Bleinitrat 600
Bleisulfat —
Beiweiß (pulverförmig) 460
Borax (raff., krist.) 269
Borsäure (krist.) 454
Brom (gew.) 23 (kg)
Bromkalium 21 (kg)
Bromnatrium (krist.) 20,50 (kg)
Calciumcarbid (290—300 L. ab Fabr.) 137,50
Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 175
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 35
Chlor (flüssig) 160
Chlorkalk (105/110) 75—80
Chlorschwefel 625 (kg)
Chromalaun 225
Chromoxyd (grün) 14 (kg)
Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg)
Cyannatrium 11 (kg)
Eisenvitriol —
Flußsäure 525
Jod (zweimal sublimiert) 240 (kg)
Jodkalium 195 (kg)
Jodnatrium (krist.) 199 (kg)
Kaliblutlaugensalz, gelbes 8,50—9 (kg)
Kaliblutlaugensalz, rotes 12—20 (kg)
Kalisalpeter (raff., neige) 300—310
Kaliumbichromat 575
Kaliumchlorat (krist.) —
Kaliumchromat —
Kaliummetabisulfit 500
Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg)
Kaliumpermanganat (pharm.) 9,50(kg)
Kaliumsulfid (Barèges) —
Kaliwasserglas (techn., 31—33°) —
Kaliwasserglas (pharm.) —
Kohlensäure (flüssig) —
Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350
Kobaltoxyd (schwarz) 129 (kg)
Kupferoxyd (rot, Pulver) 12 (kg)
Kupfersulfat 340—345
Lithopone (30%) 250—290
Magnesiumchlorid (krist.) 75
Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25%) 42—46 (kg)
Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —
Mangansulfat (trocken) 475
Mennige (versch. Sorten) 375—415
Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 93,50
Natriumbichromat 425
Natriumbisulfit (trocken) 185
Natriumchlorat —
Natriumfluorid 550
Natriumhydrosulfit 12 (kg)
Natriumhyposulfit (techn.) 139
Natriumhyposulfit (photogr.) 145
Natriummetabisulfit (pulverförmig) 198
Natriumnitrit 330
Natriumperoxyd (90/92%) 11.75 (kg)
Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —
Natriumphosphat (gew.) 195
Natriumsulfat (krist.) 37—40
Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 38—40
Natriumsulfid (conc., geschm. 60—62°, Dép. Nord) 143—173
Natriumsulfit (wasserfrei) 250
Natronsalpeter (neige) 215—240
Natronwasserglas (neutr., 35°) —
Nickelammonsulfat £ 36 (t)
Nickelsulfat (rein) £ 33 (t)
Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg)
Oleum (20%) 49,50
Oleum (60%) 78,25
Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 680
Pottasche (95—98%) 345—365
Salmiak (98—99°, weiß, pour piles) 310—350
Salpetersäure (36°, weiß) —
Salzsäure (20—21°, wagon cordie) 30
Schwefel (raff., en pains) —
Schwefelblumen (subl.) 139
Schwefelkohlenstoff 250

Digitized by Google

Schwefelleber (Kali-) —
Schwefelsäure (66°) 40
Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150
Silbernitrat (krist. oder geschm.) 375 (kg)
Soda (Solvay, 98—100%; ab Fabrik, in Leihsäcken) 55
Soda (krist.; einschl. Säcke) 32
Uranoxyd 82,50 (kg)
Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110
Wismutsubnitrat 117 (kg)
Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 135
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 340—350
Zinkstaub (Dép. Nord) 125
Zinksulfat (eisenfrei) 115—130
Zinnchlorid (wasserfrei) 2125
Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2425
Zinnober (rein, hitzebeständig) —
Zinnoxyd 43 (kg)
Zinkweiß (verschiedene Sorten) 440 bis 740

Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte:
(Preise in frs. per kg.)*)

Acetanilid 19,50
Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg)
Acetylsalicylsäure 36,50
Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 750 (hl)
Alkohol (denaturierter) 321 (hl)
Ameisensäure (80 Gew.-%) 535 (100kg)
Ameisensäure (90 Gew.-%) 575 (100 kg)
Amylacetat 18,50—19
Amylalkohol (ab Fabrik) 15,75—22
Amylsalicylat 40—42
Anilin, salzsaures 10.25
Anilinöl 10,25
Antipyrin 80
Aether (ab Fabrik) 8,80
Aether (f. Narkose; Codex; ab Fabr.) 11,45
Aethylacetat (ab Fabrik) 10—10,25
Benzaldehyd 27,50
Benzol (90%, ohne Steuer) 170—190 (t)
Betanaphthol —
Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50
Campher (raff.) —
Carbolsäure (krist., 39—40° C.) 1050 (100 kg)
Carbolsäure (neige, 40—41° C) 1400 (100 kg)
Chinin, salzsaures (Codex) 529
Chininsulfat 437
Chloralhydrat (ab Fabrik) 32
Chloräthyl 12
Chlormethyl 20
Chloroform (rein) 20
Citronensäure (krist.) 22,50
Cocain, salzsaures 3050—3800
Codein 3885—3900
Coffein (rein) 110—125
Cumarin 120
Diäthylbarbitursäure 88—100
Essigsäure (98—100%, Eisessig) 705—850 (100 kg)
Essigsäure (80%, techn.) 480 (100 kg)
essigs. Blei (Bleizucker), 1er blanc, 620 (100 kg)
essigs. Kalk (grau, 80—82%) 200 (100 kg)
essigs.Kalk (weiß,92—93%) 700 (100kg)
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250 (100 kg)
essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 160 (100 kg)
essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg)
Formaldehyd (40%) 650
Furfurol (ab Fabrik) 10,50
Gallussäure (pharm.) 50
Gallussäure (techn.) 40
Glycerin (Dynamit) 1300 (100 kg)
Glycerin (raff., weiß) 1280 (100 kg)
Glycerinphosphorsaurer Kalk 61
Hexamethylentetramin 30—38
H-Säure 32
Hydrochinon 60
Isoeugenol 195
Jodoform 265
Methylacetat 9
Methanol (rein, 99%) 750 (100 kg)
Methanol (90°, Regie) 700 (hl)
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 405 (100 kg)
Milchzucker (pulverförmig) 750—790 (100 kg)
Morphium, salzsaures 3150—3175
Moschus (Keton) 325
Naphthalin (Kugeln) —
Nitrobenzol 6,75
Oxalsäure 500—550 (100 kg)
Paranitranilin 26,50
Pilocarpin (salpetersaures) 1350
Piperazin 350
Propylalkohol (ab Fabrik) 16
Pyramidon 155
Resorcin (pharm.) 51,50—58
Salicylsäure 15—18,50
Salol 43,50
Santonin —
Strychnin 400
Strychninsulfat (neutr.) 325
Tannin (Codex) —
Terpentin, venetianisches (rein; Nr.1) 26,50
Terpentinöl 440 (100 kg)
Terpineol 21—35
Tetrachloräthan 370 (100 kg)
Tetrachlorkohlenstoff —
Thymol (weiß, krist.; Codex) 150 bis 170
Toluol (rein) 360—400 (100 kg)
Trichloräthylen 420—430 (100 kg)
Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 475—480
Weinsäure (1er blanc, krist.; pulverförmig oder in Stücken) 17,50
Xylidin 24
Xylol (techn.) —
Xylol (rein) —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Oesterreich (Wien), 23. Dezember 1927. Preise in Schilling per 1 kg. Nur Angebot.

Aetzkali (88/92) 122
Aetznatron (128/130; Solvay) 63
Alaun (in Stücken) 34
Ameisensäure (85%) 160
Antichlor (krist.) 44
Bittersalz (in Säcken) 1,40 ($)
Bleiglätte (B B U) 130
Bleiweiß (rein· B.B.U.) 146
Borax (krist.) 92
Carbolsäure (39—41%; weiß, krist.) 360
Chlorbarium (krist., 98—100%) 32
Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19
Chlorkalk (110—115) 30
Chromalaun (inländ.) 66
Chromkali (grob krist.) 152
Chromnatron 135
Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 260
Glaubersalz (krist.) 13,50
Glycerin (28 Bé, chem. rein) 380
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270
Kupfervitriol (98—99) 85
Lithopone (Grünsiegel, 30%) 65
Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 175
Mennige 130
Naphthalin (Schuppen, weiß, in Fässern) 72
Natriumbisulfit (60—62%) 55
Natriumsulfit (techn.) 44
Oxalsäure 133
Pottasche (80—85) 67
Salzsäure (20—22 techn.) 15,50
Salmiak 82
Schwefelnatrium (60—62; inländ.) 60
Schwefelsäure (66° Bé) 20
Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50
Soda (bic. B.) 48
Soda (krist.) 18
Terpentinöl (inländ.) 175
Terpentinöl (russisch, weiß) 118
Weinsäure (krist.) 515

Tschechoslowakei (Prag), 22. Dezember 1927. Preise in čKr. per 1 kg*). (inkl. Originalverpackung.)

Aceton (ab Werk) 15
Alaun 2
Ammoniak (0,910, franko Stat.; exkl. Verp.) 4,55
Ameisensäure (80%) 9.25
Antichlor 2,20
Benzoesäure 30
benzoesaures Natron 30
Bittersalz 1
Bleiglätte 7,50
Bleimennige (inländ.) 7,50
Borsäure 8.20
Chlorkalk (110—115%) 1,90
chlorsaures Kali 7.25
Chromalaun 4,20
Chromkali 9
Chromnatron 7,25
Eisenvitriol 0,55
Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat., mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,75
Glaubersalz 0,80
Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75
Kupfervitriol 4,85
Menthol (japan., krist.) 320
Natriumbicarbonat (B.) 3
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 2.90
Pfefferminzöl 330
Salmiak (98—100%) 5.20
Salpetersäure 2,80
Salicylsäure 36
Salzsäure 0,80
Schwefel 2,40 (3926)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 12. 27	21. 12. 27	Aktien	27. 12. 27	21. 12. 27
Byk-Guldenw.	83,50	84,—	Lithopone-Fabrik	—,—	—,—
Chem. F. Buckau	108,—	108,—	Nitrilfabrik	—,—	—,—
„ Grünau	80,—	82,—	Oberschl. Koksw.	96,—	93,75
„ v. Heyden	134 7/8	134,75	Rasquin. Farbw.	105,25	103,50
„ Milch & Co.	45,—	43,75	Rh. W. Sprengst.	109,50	106,—
„ Gelsenk.	79,—	77,—	Rhen.-KunheimVer-		
„ W. Albert	125,—	123,25	ein chem. F. A.-G.	53,75	53,—
„ W.Brockbues	86,25	85,—	J. D. Riedel	44 7/8	14,—
Concordia chem. F.	65,—	62,—	Rütgerswerke	90,—	87,—
Dynamit Nobel	133,—	126,50	H. Scheidemandel	26,—	26,—
Egestorff. Salzw.	126,—	124,50	Schering, Chem.	225,—	224,—
Fahlberg, List	132,—	131,—	Sprengst. Carb.	118,50	—,—
I. G. Farbenindustr.	275,25	266,—	Staßfrt.Chem.Fabr.	47,75	42,
Gehe & Co.	88,—	89,—	Thür. Bleiweißf.	62,—	—,—
Th. Goldschmidt	112 7/8	110 1/8	Union Fabr.chem.P.	74,—	74,—
Harkort Bergw.	26 1/8	26,—	Ver. chem. Wk. Chl.	160,50	160,—
Heine & Co.	69,50	68,25	„ Glanzstoff F.	594,—	585,—
Linde's Eismasch.	149,—	147,50	„ Ultramarinfabr.	146,—	139,50

Devisen	27. 12. 27	23. 12. 27	Devisen	27. 12. 27	23. 12. 27
Argentinien	1,787	1,788	Italien	22,07	22,07
Canada	4,175	4,178	Jugoslawien	7,380	7,382
Japan	1,940	1,940	Dänemark	112,18	112,26
Aegypten	20,94	20,948	Portugal	20,60	20,62
Türkei	2,168	2,170	Norwegen	111,30	111,37
England	20,417	20,428	Frankreich	16,46	16,47
Ver. Staaten	4,181	4,183	Tschechoslowakei	12,391	12,394
Brasilien	0,5065	0,506	Schweiz	80,805	80,88
Uruguay	4,330	4,330	Bulgarien	3,025	3,025
Holland	169,08	169,20	Spanien	70,05	70,10
Griechenland	5,670	5,670	Schweden	112,97	113,02
Belgien	58,50	58,53	Oesterreich	59,12	59,10
Danzig	81,65	81,68	Ungarn	73,17	73,20
Finnland	10,523	10,529	Rumänien	2,58	—,—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 271 vom 13. 12. 1927.)

		RM.			RM.
Luxemburg	500 Francs	58,44	Argentinien	100 Goldpesos	406,95
Mexiko	100 Pesos	200,61	Brit.-Hongkong	100 Dollar	207,90
Peru	1 Pfund	15,98	Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,04
Union d. sozial. Sowjetrepublik.	10 neue Rubel (= 1 Tscherwonez)	21,63	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,11
			Chile	100 Pesos	51,77
			China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	265,50

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 12. 27	21. 12. 27
Elektrolytkupfer	134 3/4	134 3/4
Orig. Hüttenrohzink (freier Verkehr)	—,—	—,—
Zink, umgeschmolzen	—,—	—,—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—,—	—,—
Reinnickel	350	350
Antimon-Regulus	95—100	95—100
Silber in Barren per 1 kg	79 1/4—80 1/4	79 1/4—80 1/4 (3925)

Versammlungskalender.

10. Januar 1928: Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vormals Roeßler, Frankfurt am Main, 56. ord. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7—9

12. Januar 1928: C. F. Heyde Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft, Berlin-Britz. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Ernst Kalischer in Berlin W 9, Potsdamer Straße 134b.

Aktiengesellschaft chemischer Werte zu Berlin W 35, ord. G.-V., mittags 12½ Uhr, in den Geschäftsräumen Berlin W 35, Schöneberger Ufer 38 III.

14. Januar 1928: I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Frankfurt a. M. Hotel Frankfurter Hof. (3938)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw für den redaktion. Teil: *H. Blankenstein*, Berlin W 10. — „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Digitized by Google

BERICHT

ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER TECHNISCHEN AUFSICHTSBEAMTEN IM JAHRE 1926

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Betriebsunfälle.

1. Zahlenangaben.

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug 14 091, in denen 335 918 vollbeschäftigte Versicherte tätig waren, gegen 13 936 Betriebe mit 371 408 Vollbeschäftigten im Jahre 1925. Einer Zunahme von 155 Betrieben steht eine Abnahme von 35 490 Versicherten gegenüber.

Es wurden 23 670 Unfälle gemeldet gegenüber 21 907 im Jahre 1925. Diese Zunahme der Unfallmeldungen findet ihre Erklärung durch eine lebhaftere, durch Arbeitsstreitigkeiten ungestörte Tätigkeit der Betriebe, die sich insbesondere in der Durchführung von Instandsetzungen und Umbauten auswirkte. Ferner traten im Berichtsjahre die zahlreichen, früher nicht meldepflichtigen Unfälle auf dem Wege zur und von der Arbeit besonders in Erscheinung.

Erstmals entschädigt wurden 2011 Unfälle mit 156 Todesfällen gegen 2102 Unfälle mit 173 Todesfällen im Jahre 1925.

Von 710 (272*) gemeldeten Berufserkrankungen wurden 34 (7), davon 2 (0) mit tödlichem Ausgang entschädigungspflichtig.

Auf 1000 Versicherte (Vollarbeiter) entfallen:

70,5 gemeldete Unfälle,
6 entschädigte Unfälle,
0,46 Todesfälle,
2,1 gemeldete Berufskrankheiten,
0,1 entschädigte Berufskrankheiten.

2. Angaben zur Schuldfrage.

Ueber die Unfallursachen gibt die beigefügte große Tafel Aufschluß. Trotz Abnahme der Zahl der Versicherten ergibt sich entsprechend den Umstellungsarbeiten in den Betrieben ein Anwachsen der entschädigten Unfälle in den Gruppen IX und X. Durch die Ausdehnung des Begriffs „Betriebsunfall" auf die Wege von und zur Arbeit erscheint in der Gruppe XI ein Zuwachs von 68% an entschädigten Unfällen gegenüber dem Vorjahre.

Die Schuldfrage wird durch nachfolgende Aufstellung erläutert:

1.	Mangelhafte Betriebseinrichtung	79
2.	Keine oder ungenügende Anweisung	22
3.	Fehlen von Schutzvorrichtungen	78
4.	Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen	62
5.	Handeln wider bestehende Vorschriften	130
6.	Leichtsinn, Balgerei, Neckerei usw.	9
7.	Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit	507
8.	Ungeeignete Kleidung	8
9.	Fehlen von Schutzvorrichtungen und Unachtsamkeit zugleich	27
10.	Schuld von Mitarbeitern	83
11.	Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen	239
12.	Unglücklicher Zufall, nicht zu ermittelnde Ursache	767
		2011

*) In Klammern die Zahlen des Vorjahres.

Danach sind:

179 Unfälle (Ziffer 1—3) Schuld der Unternehmer . . . . . = 9%
826 Unfälle (Ziffer 4—10) Schuld der Versicherten . . . . . = 41%
1006 Unfälle (Ziffer 11—12) unglücklichen Zufällen, nicht zu ermittelnden Ursachen zuzuschreiben = 50%

Die große Zahl der Unfälle auf Treppen und Leitern, ferner beim Gebrauch von Handwerkszeug, also bei Tätigkeiten, bei denen es die Versicherten überwiegend in der Hand haben, sich durch Achtsamkeit vor Unfällen zu bewahren, zeigt, daß die Betriebssicherheit noch weiterhin durch Belehrung der Versicherten und ihre Erziehung zu vorsichtiger Arbeit gesteigert werden kann. Selbst wenn man die Gewöhnung an die Gefahr als Unfallursache berücksichtigt, so ereignen sich noch allzu viele Unfälle, die der Unachtsamkeit, dem Mangel an Verantwortungsgefühl gegenüber Mitarbeitern, der geringen Einschätzung der Wichtigkeit der Schutzvorschriften und Schutzvorrichtungen zuzuschreiben sind.

3. Bedeutsame Einzel- und Massenunfälle.

Unfälle an Motoren:

109 (85) U 20 (13) E — (—) T.

Die meisten Unfälle dieser Gruppe haben sich beim Anwerfen von Explosionsmotoren ereignet. Es zeigte sich hier die Nichtbeachtung der kurzen Vorschrift des bekannten Unfallverhütungsbildes: Halte den Daumen längs der Finger, umfasse den Handgriff nicht! Kurbel mit kurzem Ruck nach oben reißen!, und die Dringlichkeit der Forderung nach brauchbaren Sicherheits-Andrehkurbeln.

Unfälle an Wellenleitungen:

202 (196) U 54 (50) E 9 (1) T.

Der Schutz der Triebwerksteile findet noch bei weitem nicht die Beachtung, die ihm im Hinblick auf die Schwere der Unfälle in dieser Gruppe zukommt. So führten fast alle Unfälle an Zahnrädern zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Verletzten. Beim Schmieren von Lagern in der Nähe von Zahnrädern wurden mehrere Versicherte verletzt, obwohl dies leicht und ohne erhebliche Kosten durch geeignete Verkleidung der Eingriffsstellen zu vermeiden gewesen wäre.

Um Dampf anzustellen, kletterte ein Arbeiter einer Gummifabrik durch eines der der Hitze wegen geöffneten Fenster des Mischsaales. Beim Zurückkehren irrte er sich im Fenster und stieg rücklings durch ein anderes Fenster in das Zahngetriebe einer laufenden Mischwalze, das ihn zermalmte. Die Fenster sind danach vergittert worden, so daß ein ähnlicher Unfall nicht mehr vorkommen kann.

Daß Zahnräder überall, gleichgültig ob sie im gewöhnlichen Verkehrsbereich liegen oder nicht, verkleidet werden müssen, beweist ein weiterer Unfall: Zum Reinigen von Sieben mußte ein

Digitized by Google

Arbeiter eine Leiter besteigen, von der aus er das Sieb abklopfte. Soweit dies von einer bestimmten Höhe aus geschah, war diese Arbeit gefahrlos. Der Arbeiter stieg jedoch auf der Leiter höher hinauf, um die Reinigung von oben aus besser vornehmen zu können. Bei einem Schwanken der Leiter griff er, Halt suchend, in die ungeschützten Zahnräder eines Transportwerkes, wodurch er mehrere Finger verlor.

Beträchtlich ist immer noch die Zahl der Unfälle beim Auflegen, Fetten oder Harzen der Treibriemen. Ein Packer wollte aus einem Nebenraum ein leeres Faß holen. Dort hing der Antriebsriemen einer Pumpe, der eben, doch nicht genügend, gekürzt und daher von der Riemenscheibe der Pumpe wieder abgefallen war, von der drei Meter über dem Fußboden laufenden Wellenscheibe lose zur Erde in langsamer Bewegung. Der Packer setzte aus unbegreiflichen Beweggründen seinen Fuß in den Riemen. Ein Mitarbeiter rief ihm eine Warnung zu. Jedoch hatte der Riemen bereits Zug bekommen und schleuderte den Packer gegen die Decke, wobei dieser getötet wurde.

Unfälle an Arbeitsmaschinen:

2009 (2123) U 269 (327) E 3 (10) T.

Bei den Arbeitsmaschinen ist ein erfreulicher Rückgang der Unfallzahlen zu verzeichnen. Dies bestätigt die große Bedeutung guter Schutzvorrichtungen und den Erfolg der berufsgenossenschaftlichen Einwirkung auf die Maschinenhersteller zur Lieferung geschützter Maschinen.

Am zahlreichsten sind noch immer die schweren Unfälle an Kreissägen, die, trotz scharfer Prüfung der Schutzvorrichtungen durch alle Aufsichtsstellen, fast sämtlich durch Nichtbenutzung oder Beseitigung des Schutzes entstehen. In den Holzbearbeitungswerkstätten wurde immer noch ein großer Widerstand der Beschäftigten gegen die Schutzeinrichtungen angetroffen. Es muß anerkannt werden, daß die gebräuchlichen Vorrichtungen eine hohe Vollkommenheit aufweisen; wo aber nach Ansicht der Versicherten der Schutz ungeeignet ist, ist es ihre Pflicht, gemeinsam mit Betriebsleitern oder Meistern an der Verbesserung mitzuarbeiten.

Die Unfälle an Schleif- und Schmirgelscheiben, die zumeist durch Einklemmen der Hände zwischen der nicht nachgestellten Auflage und der Scheibe hervorgerufen werden, sind an Zahl zurückgegangen. Dies darf wohl als ein Erfolg der persönlichen Belehrung der Versicherten durch die Aufsichtsbeamten gewertet werden.

Viele Unfälle an Arbeitsmaschinen sind wieder durch Unachtsamkeit verursacht worden, durch Hineingreifen in laufende Maschinen zur Beseitigung von Ausschußstücken oder hineingefallenen Gegenständen, beim Reinigen von Maschinen wie Farbwalzen mit Putzlappen während des Ganges, Nachhelfen bei der Entleerung von laufenden Mühlen und Kneten mit Stangen. Auch die absichtliche Ausschaltung der Schutzvorrichtung an Seifenpressen hat wieder zu einigen Fingerverletzungen geführt.

Beim Ausbohren von Rohren mit einer elektrisch angetriebenen Bohrmaschine hatte ein Arbeiter zum Schutz gegen Berührung mit der sich stark erwärmenden Bohrstange auf diese einen Lappen gelegt, der seinen Daumen einwickelte und ihn aus der Hand herausriß. Neuzeitlichere Werkzeuge haben statt der Bohrstange ein biegsames Bohrkabel, in dem sich nur die innere Seele dreht, so daß bei ihrer Benutzung der geschilderte Unfall ausgeschlossen ist.

Unfälle an Hebemaschinen:

498 (493) U 93 (98) E 12 (7) T.

An einem Lastenaufzug mit Führerbegleitung wollte der Führer einen Förderwagen auf die Fahrbühne schieben. Aus nicht mehr festzustellenden Gründen war die Fahrbühne in Abwärtsfahrt begriffen. Die Türsicherung war beseitigt, daher stürzte der Führer mit dem Wagen in den Fahrschacht, wobei er schwere innere Verletzungen erlitt, die zum Tode führten. Vermutlich war die Türsicherung durch den Verunglückten selbst unwirksam gemacht worden.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkochapparaten, Dampfleitungen:

51 (51) U 6 (11) E 2 (5) T.

Ein Druckfaß, welches mit warmem Wasser von etwa 80° gefüllt war, sollte mit Druckluft von 3 atü leergedrückt werden. Der bedienende Arbeiter bemerkte eine Undichtheit, die er durch Anziehen der Bügelschraube beseitigen wollte, statt vorschriftsmäßig erst den Druck abzulassen. Beim Bearbeiten mit dem Hammer zerbrach der Bügel, und der abfliegende Druckfaßdeckel zerschmetterte den Kopf des Arbeiters, während ein anderer Arbeiter Verletzungen durch abfliegende Bügelstücke davontrug.

In einem anderen Falle wurde ein Arbeiter dadurch getötet, daß der Deckel eines unter Druck stehenden Vulkanisierkessels durch Abrutschen der Befestigungsschrauben ihm gegen den Kopf flog.

Unfälle durch Sprengstoffe:

137 (158) U 48 (64) E 23 (28) T.

Ein Betriebsassistent einer Feuerwerkerei erlitt erhebliche Hand- und Augenverletzungen durch die Explosion eines Glases, in dem sich ein Knallsatz befand. Beim Aufräumen seines Arbeitszimmers an einem Tage der Betriebsruhe stieß er auf ein auf einem Schrank stehendes Glas, das ihm beim Herunternehmen explodierte. Ein früherer Betriebsleiter hatte das Glas auf dem Schrank stehen lassen, ohne daran zu denken, daß es jemandem verhängnisvoll werden könne.

In einer Zerlegeanstalt, deren Betrieb seit längerer Zeit eingestellt war, sollte ein kleiner Rest von Artilleriegeschossen zerlegt werden. Der Sprengstoff wurde aus den Geschossen mit einem eisernen Meißel entfernt, wobei sich der Sprengstoff entzündete und dem Arbeiter eine Hand abriß.

In einem Mischhause für Chloratsprengstoff entstand eine Explosion, die vermutlich durch eine geringe Reibung eines Holztroges auf einem

Digitized by Google

hölzernen Bock durch einen Brand eingeleitet wurde. Durch die Explosion wurden zwei Leute der Löschmannschaft getötet. Da Chloratsprengstoffe sehr reibungsempfindlich sind und Holz leicht entflammbar machen, wurde empfohlen, das Holz des Mischhauses mit Kupfer- oder Bleiblech zu belegen.

In einer Nitroglycerinsprengstoff-Fabrik explodierte ein Knethaus. Da die Maschinen von einem Unterstand aus an- und abgestellt wurden, erlitten die beiden Arbeiter nur Nervenerschütterungen und vorübergehende Gehörschädigungen. Das umwallte Knethaus wurde vollständig zerstört. Seine Bauweise, drei starke Betonwände, eine leichte Ausblasewand und eine leichte gewölbte Hohlziegeldecke mit Erdschüttung hat sich gut bewährt; es wurden daher, außer eingedrückten Fensterscheiben, andere Beschädigungen von Gebäuden nicht verursacht.

Ein Vorarbeiter war an einer in Gang befindlichen Zellhornröhrenpresse beschäftigt, das Mundstück für die Wandstärke des gepreßten Rohres einzustellen. Plötzlich entzündete sich das im Preßtopf befindliche Zellhorn, wodurch das Preßtopfvorderteil abriß und den Vorarbeiter tödlich verletzte. Als Ursache ist das Zurückbleiben von alten Zellhornresten im Pressenmundstück anzunehmen, die sich durch längere Erwärmung zersetzten. Zur Vermeidung der Wiederholung solcher Unfälle wurden die Pressenmundstücke so ausgebildet, daß schlanke Uebergänge und keine toten Ecken vorhanden sind. Ferner wurden Verbesserungen der Warmwasserbeheizung der Pressen angeregt.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw.:

3576 (3498) U 222 (265) E 36 (52) T.

Durch die Explosion eines Destillierapparates, in welchem Methylformiat aus Harzölrückständen abgetrieben wurde, kamen mehrere Arbeiter zu Tode. Die Explosion wurde durch Zurückfallen und plötzliche Drucksteigerung durch spontane Verdampfung des Lösemittels erklärt.

In einer Schuhcremefabrik wurde vorschriftswidrig Dapentin von 28° Entflammungspunkt auf offenem Kochherd in einem offenen Topfe in einer Menge von etwa 20 Litern erwärmt. Eine Arbeiterin nahm den Topf vom Herd, wobei sich ein Teil des Inhalts über die heiße Herdplatte ergoß. Es entstand eine hohe Stichflamme, die die Arbeiterin tödlich verbrannte. Der dabeistehende Chemiker erlitt einen Nervenschock. Er sowie der Betriebsinhaber hatten mehrfachen Auflagen des Technischen Aufsichtsbeamten zuwidergehandelt und wurden wegen dieses durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßten Unfalls zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt.

In einer Lackfabrik lief durch Zumischen von Kalk bei der Lackbereitung das geschmolzene Harz über und entzündete sich an der heißen Kesselwandung. (Das Feuer war gelöscht und die Kohlen entfernt.) Der Vorarbeiter verbrannte tödlich, während zwei andere Arbeiter bei den Löschungsarbeiten Brandwunden davontrugen. Der Getötete scheint den Kalkzusatz, der nur nach und nach in kleinen Mengen bewirkt werden durfte, zu schnell vorgenommen zu haben, außerdem hatte er, entgegen der Anordnung des Betriebsleiters, verabsäumt, die Dunsthaube auf den Kessel zu setzen.

Wie gefährlich es ist, mit offenem Licht in Behälter hineinzuleuchten, wenn auch nur entfernt die Möglichkeit der Anwesenheit entzündlicher Gase besteht, zeigen folgende Vorfälle: Ein Eisenfaß, das angeblich nur Baumwollsaatöl enthalten haben soll, explodierte beim Ausleuchten mit einer Kerze. Ein auf dem Güterbahnhof stehender Kesselwagen mit erstarrtem Palmkernöl wurde zur Entleerung mit Dampf erwärmt. Als ein Arbeiter den Deckel des Kesselwagens öffnete und mit einer gewöhnlichen Sturmlaterne hineinleuchtete, um sich von dem Fortgang des Abfüllens zu überzeugen, entstand eine Explosionsflamme, die dem Arbeiter schwere Brandwunden am Kopf zufügte. Offenbar hatten sich Reste des bei der Extraktion des Palmkernöls verwendeten Lösungsmittels angesammelt und mit Luft ein explosibles Gemisch gebildet. Vielleicht hatte auch der Kesselwagen früher zur Beförderung von Leichtöl gedient und war vor der Befüllung mit Palmkernöl ungenügend gereinigt worden.

Zu mehreren Bränden kam es bei der Herstellung von Gummilösung beim Oeffnen des Deckels der Knet- und Mischmaschinen. Da sich die Gummimasse bei dem kräftigen Durcharbeiten in der Maschine elektrisch auflädt und die Ableitung der Elektrizitätsmengen wegen der geringen Leitfähigkeit des Gummis nur unvollständig gelingt, werden sich gelegentliche Entflammungen des Lösungsmitteldampf-Luftgemisches nicht ganz vermeiden lassen. Es empfiehlt sich daher, außer der Erdung der Mischmaschinen und Anbringung eines Bleirandes am Deckel zur Vermeidung des Schlagens von Eisen auf Eisen, eine Verlegung des Gummilösebetriebes in einen völlig abgetrennten Betriebsraum vorzunehmen, dessen geräumige Bauart und natürliche Entlüftung einen genügenden Luftwechsel gewährleisten muß, damit die Beschäftigten nicht einer ständigen Belästigung durch die Lösungsmitteldämpfe ausgesetzt sind.

In einer Fabrik zur Herstellung von Gummilösung ereignete sich eine Explosion eines Benzinluftgemisches, durch die ein Arbeiter schwer verbrannt wurde. Die Explosion wurde wahrscheinlich durch einen Funken hervorgerufen, der durch Schlag oder Reibung von Eisen entstand. Zur Vermeidung der Reibung der eisernen Transportkannen auf dem Betonfußboden empfiehlt es sich, die Kannen mit Holzböden zu versehen.

Ein Laborant einer landwirtschaftlichen Versuchsstelle benutzte zum Reinigen eines eisernen Behälters und Ablösen des Innenanstrichs Aether, obwohl bereits feststand, daß der Anstrich in Aether unlöslich war. Ein Mitarbeiter zündete sich in der Nähe eine Pfeife an, wodurch das Aetherluftgemisch zur Explosion kam. Hierdurch trug der Laborant zum Tode führende und der Mitarbeiter schwere Verbrennungen am ganzen

Digitized by Google

Körper davon. Es ist unverständlich, daß der als zuverlässig und vorsichtig geltende Laborant das Rauchen seines Mitarbeiters dulden konnte.

In einem Betriebslaboratorium nahm eine Arbeiterin zum Anzünden einer Gasflamme ein an einem Draht befestigtes Stück in Spiritus getauchter Drahtgaze. Durch Unvorsichtigkeit entflammte sie mit der brennenden Lunte die Schürze einer Mitarbeiterin. Trotz rascher Hilfeleistung trug die Mitarbeiterin zum Tode führende Verbrennungen davon. Die Arbeiterin ist wegen ihrer Fahrlässigkeit zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Ein Mann hatte sich mit seinem Anzuge gegen eine frischgestrichene Wand gelehnt und danach die Flecke mit Benzin entfernt. Ein Mitarbeiter kam ihm mit einem brennenden Zündholz zu nahe, wodurch die Kleidung in Brand geriet und ihm tödliche Brandwunden beibrachte. Für diese Fahrlässigkeit wurde der Mitarbeiter mit sechs Monaten Gefängnis bestraft.

Ein Apothekenbesitzer stellte eine Glasflasche mit Spiritus, die für eine Seifenlösung verwendet werden sollte, zum Anwärmen auf einen Ofen. Als ein Gehilfe die Flasche abnehmen wollte, sprang der Flaschenboden. Der Spiritus ergoß sich über den Ofen und die Kleider des Gehilfen, der zur Entschädigung führende Brandwunden erlitt. Die Fahrlässigkeit des Apothekenbesitzers wurde gerichtlich verfolgt.

Bei Schweißarbeiten im Kessel einer feuerlosen Lokomotive bemerkte der Helfer, daß die Hose des Schweißers brannte. Bei den Löschversuchen entzündeten sich auch die Kleider des Helfers. Beide Arbeiter trugen schwere Brandwunden davon, die nach einigen Monaten zum Tode führten. Die Schläuche, ihre Verbindung mit dem Schweißbrenner und die Armaturen wurden bei der Untersuchung als dicht und fehlerlos befunden. Der Schweißer hatte aber ein mit Benzin gefülltes Feuerzeug in der Hosentasche. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß das Feuerzeug undicht war und die mit Benzin getränkte Hose durch einen abspringenden Funken bei der Schweißarbeit Feuer fing.

Besondere Gefahren bieten die mehr und mehr in Aufnahme kommenden Gasfeuerungen zur Kesselheizung. Ihre Ingangsetzung ist immer mit kleinen Explosionen verbunden. Wenn vor Einbringung der Zündflamme bereits Gas ausgeströmt war, können größere Verpuffungen eintreten, die den Heizer gefährden, wenn er sich nicht durch seitliche Aufstellung schützt. Es empfiehlt sich, immer mit der Möglichkeit eines Flammenrückschlages zu rechnen und durch Aushang eines Unfallverhütungsbildes: „Nimm Dich in Acht vor Stichflammen!" vor der ständigen Gefahr zu warnen.

Unfälle durch giftige Stoffe erlitten Handwerker, wie Schlosser, Maurer, Schreiner, bei Instandsetzungsarbeiten an Rohrleitungen, Oefen, Abzügen, Behältern usw., da sie es verabsäumten, für eine genügende Reinigung der schadhaften Stellen, Bereithalten von Schutzmasken u. dergl. zu sorgen.

Mehrfach waren Gasvergiftungen bei Benutzung schlechtsitzender Schutzmasken zu verzeichnen. Die Gasschutzmasken müssen ganz dicht am Gesicht anliegen, jede regelmäßig in gasgefährdeten Betrieben beschäftigte Person sollte daher ihre eigene Maske erhalten.

Der Führer eines Lastkraftwagens ließ den Motor in der geschlossenen Halle eine halbe Stunde lang laufen. Während des Laufens des Motors reinigte ein Helfer die Halle; da er sich benommen fühlte, ging er ins Freie und erholte sich bald wieder, ohne daß weitere Folgen auftraten. Der Kraftwagenführer jedoch wurde nach vier Stunden auf dem Wagensitz tot aufgefunden. Als Todesursache wurde Kohlenoxydvergiftung festgestellt. Durch weitere Untersuchungen wurde die Zusammensetzung von Auspuffgasen ermittelt, sie enthalten 80% Stickstoff, 11% Kohlensäure, 5% Kohlenmonoxyd, 2—3% Sauerstoff, einen Rest schwefelhaltiges Gas, in der Hauptsache Schwefeldioxyd, das den schwefelhaltigen Bestandteilen (Thiophen) des zum Betrieb benutzten Benzols entstammt und dessen Menge je nach der Reinheit des Benzols schwankt. Schwefelwasserstoff und Cyanverbindungen wurden trotz besonderer Untersuchungen nicht nachgewiesen. Nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten kann die längere Zeit andauernde Einatmung von Luft, die mit Auspuffgasen verunreinigt ist, zu einer tödlich auslaufenden Kohlenoxydvergiftung führen — eine Warnung für alle Kraftwagenführer, Motore auf keinen Fall in geschlossenen Räumen laufen zu lassen.

Wie harmlos schwere Gefährdungen von Menschen verlaufen, wenn die Schutzvorschriften beachtet werden, zeigt ein Vorfall in einer Karbolsäurefabrik. Ein Mann stieg in einen Mineralöl-Kesselwagen, der bereits durch dreimaliges Ausdämpfen gereinigt war, angeseilt hinein, um die Heizschlange instand zu setzen. Ein zweiter Arbeiter stand entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift als Aufsicht dabei. Im Kesselinnern waren noch Gase vorhanden, die den Schlosser betäubten. Der außenstehende Arbeiter bemerkte dies sofort und zog den Schlosser heraus. Es gelang, den Bewußtlosen durch den bereitgehaltenen Sauerstoff-Wiederbelebungsapparat zu retten.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen:

1876 (2035) U 149 (160) E 6 (8) T.

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw.:

3440 (3140) U 383 (370) E 18 (10) T.

Die hohe Zahl dieser Unfälle zeugt besonders von der weitverbreiteten Leichtfertigkeit bei der Benutzung von Leitern. Die ungenügende Sicherung des oberen Stützpunktes hat eine ganze Reihe von schweren Verletzungen durch Abgleiten der Leiter herbeigeführt. So stürzte ein Schlosser beim Anbringen einer Rohrleitung von einem hohen Gerüst ab, als er die angelehnte Leiter zum Herabsteigen betreten wollte, er starb an der erlittenen Gehirnerschüterung. Mangel-

Digitized by Google

hafte Befestigung von Gerüstbohlen, Durchbruch abgenutzter schwacher Leitersprossen verursachten Abstürze.

Statt ein Hilfsgerüst zu errichten oder wenigstens eine feste Leiter herbeizuholen, stiegen wiederholt Schlosser und Hilfsarbeiter auf vorspringende Teile von Apparaten und Maschinen und verrichteten hier in gewagter Stellung ihre Arbeit, bis sie durch Abgleiten abstürzten.

Zwei Todesfälle ereigneten sich dadurch, daß schwere Rohrleitungen durch Leute abgenommen wurden, die auf Leitern standen und durch Rutschen der Rohre nach dem Lösen der Schrauben von den Leitern geworfen wurden. Es ist ungehörig, derartige Arbeiten auf schwankenden Leitern vorzunehmen; hierfür ist die Aufstellung von Montagegerüsten, die einen sicheren Stand gewähren, unbedingt notwendig.

Die Bedienung hochgelegener Ventile, die von Leitern aus statt von sicheren Treppen vorgenommen wurde, führte zu mehreren Abstürzen.

Die Unsitte, anstatt eine Leiter oder einen festen Tritt zu benutzen, auf Kisten, Fässer, Maschinen usw. zu klettern, um von diesem unsicheren Stand aus irgendeine Arbeit zu verrichten, mußte immer wieder gerügt werden. So stieg eine Arbeiterin, um einen Lampenschirm zu reinigen, auf eine Etikettiermaschine und verrenkte sich beim Absturz das Ellenbogengelenk.

Von den Stürzen auf ebener Erde, die zumeist auf Unachtsamkeit, ungeeignetes Schuhwerk, Stolpern über im Wege liegende Gegenstände und Abfälle zurückzuführen sind, ereigneten sich viele Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit.

Ein Arbeiter glitt beim Wegheben eines Tisches mit beiden Füßen aus, wobei er sich eine tödlich verlaufende Rückenquetschung zuzog.

Infolge Vernebelung des Arbeitsraumes durch ausströmendes Salzsäuregas kam ein Arbeiter auf dem Rückzugswege zu Fall.

Unfälle beim Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen usw.:

4529 (3893) U 228 (229) E 3 (8) T.

Die zahlreichen Unfälle beim Auf- und Abladen sind vorwiegend durch mangelnde Aufmerksamkeit hervorgerufen, was besonders die Handquetschungen beim Entleeren von Muldenkippern und die Fußquetschungen beim Abladen von Baumstämmen erkennen lassen. Wenn auch die Ursache der meisten Unfälle beim Heben und Tragen auf unzweckmäßige Arbeitsausführung zurückzuführen war, so konnte doch wieder die Beobachtung gemacht werden, daß häufig die Last durch die menschliche Kraft schwer zu bewältigen war; es mußte daher wiederholt auf die Notwendigkeit der ausgedehnteren Verwendung mechanischer Lade- und Fördereinrichtungen hingewiesen werden. Unfallursachen sind ferner Unkenntnis des Gewichts, der Größe der eigenen und fremden Kräfte und deren richtige Einsetzung.

So ereignete sich ein Todesfall durch Lungenriß beim Anheben eines schweren Kastens.

Unfälle durch Fuhrwerk:

1514 (1025) U 148 (88) E 13 (15) T.

Die starke Zunahme dieser Unfälle ist in erster Linie durch die Ausdehnung der Versicherung auf den Weg von und zur Arbeitsstätte verursacht, hierdurch kamen zahlreiche Fahrrad-, Motorrad- und Kraftwagenunfälle zur Anmeldung.

Mehrere Versicherte sind nach dem Verlassen der Fabrik auf dem Heimweg von Kraftwagen überfahren und getötet worden.

Die Benutzung von Lastkraftwagen mit Anhänger veranlaßte den Tod eines Arbeiters, der den abgekuppelten Anhänger und den Triebwagen zurückziehen wollte. Dabei rutschte ein Wagen nach und klemmte den Verunglückten ein. Solche Fälle erfordern bei der zunehmenden Verwendung von Lastkraftwagen andauernde Vorsicht, besonders auf unebenem Gelände.

Auch die sich mehr und mehr einführenden Elektrokarren veranlaßten mehrere Unfälle.

Ein Arbeiter, der mit der Bedienung der Schalteinrichtung nicht vertraut war, wollte einen Elektrokarren wegfahren. Dieser fuhr gegen ihn und drückte ihn an eine Wand.

Unfälle im Eisenbahnbetrieb:

955 (920) U 114 (121) E 14 (16) T.

Auf dem Wege vom Speisesaal zur Arbeit wollte ein Arbeiter zwischen zwei dicht beieinander stehenden Eisenbahnwagen hindurchgehen. In diesem Augenblick stieß ein rollender Wagen auf den stehenden Zug, hierdurch wurde der Arbeiter zwischen den Puffern totgedrückt. In ähnlicher Weise wurde ein Rangierer getötet, der zwischen den Puffern zweier Eisenbahnwagen hindurchgehen wollte.

Durch ungenügendes Abstandhalten beim Fahren von Kippwagen kamen schwere Fußquetschungen vor.

Die stets bei den Betriebsbesichtigungen erhobene Forderung, die Gleise beiderseits ausreichend frei zu halten, wurde von den Betriebsleitungen oft nicht beachtet; die Folge waren schwere Unfälle. So erlitt ein Lokomotivführer eine schwere Kopfquetschung durch ein dicht neben dem Gleis stehendes Gerüst, als er aus der fahrenden Lokomotive heraussehen wollte.

Unfälle bei der Schiffahrt und dem Verkehr zu Wasser:

33 (17) U 2 (—) E 2 (—) T.

Bei Ausführung einer Turbineninstandsetzung brach eine Bohle durch. Das eindringende Wasser schwemmte den an der Steigleiter zum Turbinengehäuse führenden Laufsteg weg. Hierdurch wurde der auf der Turbine stehende Arbeiter mit der Lampe in das etwa 1,40 Meter tiefe Wasser gerissen und ertrank. Sein auf der Leiter stehender Mitarbeiter konnte ihm wegen der Dunkelheit keine Hilfe bringen. Bei der verhältnismäßig geringen Tiefe des Wassers ist anzunehmen, daß der Montör einem Herzschlage erlegen ist, da er sich sonst hätte retten können.

Digitized by Google

Unfälle durch Tiere (Stoß, Schlag, Biß usw.):
114 (96) U 7 (10) E 2 (—) T.

Unfälle durch Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Meißel, Aexte, Hacken, Spaten usw.):
1260 (1048) U 60 (61) E 1 (2) T.

Die Unfälle durch schlechtes Werkzeug sind zwar häufig, verlaufen aber glücklicherweise nur selten schwer. Wenngleich die meisten Unfälle durch Unachtsamkeit beim Umgehen mit den einfachsten Handwerksgeräten, wie Hämmer, Messer, Hebeeisen usw. veranlaßt waren, so wurde doch vielfach auf den Zustand des Werkzeuges nicht die nötige Aufmerksamkeit verwendet. Durch Wahl passender Schraubenschlüssel hätten sich die meisten der durch Abgleiten bewirkten Unfälle vermeiden lassen.

Unfälle durch elektrische Leitungen:
84 (112) U 24 (21) E 8 (6) T.

Die Gefahren des elektrischen Stromes sind durch Erweiterung seines Anwendungsgebietes, zunehmende Verwendung des Wechselstromes und Erhöhung der Betriebsspannung im Laufe der Jahre gestiegen. Mit dieser Entwicklung hat jedoch die Unfallverhütung Schritt gehalten und einer Vergrößerung der Unfallzahlen entgegengewirkt

Ein Todesfall durch Wechselstrom von 220 Volt trat durch Berührung eines Lichtschalters mit beschädigter Kappe ein.

Ein Schlosser wollte an einer mit Ueberglocke und Korb geschützten, aber nicht mit einem Porzellanring versehenen Handlampe die locker gewordene Birne festdrehen. Er schraubte Schutzkorb und -glas ab, ohne den Strom auszuschalten. Bei Berührung des Lampensockels mit der Hand erlitt er eine schwere Verbrennung, die die Abnahme des Ringfingers erforderlich machte. Der Zementfußboden des Arbeitsraumes war ziemlich naß, so daß dadurch eine gute Stromableitung zur Erde gegeben war.

Ein Arbeiter erlitt eine Verbrennung am rechten Arm, als er beim Schließen der Zellentür nach dem Auswechseln einer Hochspannungssicherung (20 000 Volt) mit dem Ellenbogen einer spannungsführenden Sicherung zu nahe kam.

Ein Schlosser durchstieß beim Arbeiten an der Plusleitung einer Gleichstromanlage (400 bis 200 Volt) die Abdeckung der Minusleitung und wurde durch den auftretenden Lichtbogen im Gesicht, an Brust und Armen verbrannt.

Zwei Elektriker bemerkten, daß sich eine an einem hohen Mast befindliche Bogenlampe ausgehängt hatte. Ohne eine Leiter zu holen oder die Lampe vorher stromlos zu machen, veranlaßten sie einen Lehrjungen, an dem Mast hochzuklettern und die Lampe einzuhängen. Der Lehrling geriet an die Stromzuführungsleitung und stürzte ab, wobei er einen Wirbelsäulenbruch erlitt. Die beiden Montöre hatten sich wegen ihrer leichtfertigen Handlungsweise vor Gericht zu verantworten und wurden bestraft.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen:
3283 (3017) U 184 (214) E 4 (5) T.

Viele Unfälle ereigneten sich dadurch, daß Arbeiter auf Brettstücke mit hervorstehenden Nägeln traten, die ihnen durch die Schuhe in die Füße drangen. Die Unsitte, solche Bretter herumliegen zu lassen, ohne die Nägel vorher zu entfernen oder ihre Spitzen umzuschlagen, ist streng zu rügen und sollte von den Betriebsleitungen nicht geduldet werden.

Verletzungen durch gelegentliches Abfliegen von Splittern bei der Bearbeitung harter Werkstoffe, z. B. beim Schmieden, lassen sich nicht immer verhüten. Bei allen Arbeiten, bei welchen jedoch eine ständige Splitterbildung die Regel ist und die Augen besonders gefährdet sind, wie beim Schleifen an Schmirgelscheiben, beim Zerschlagen von Wasserglasblöcken usw., ist die Benutzung von Schutzbrillen unerläßlich und auch keineswegs hinderlich. Trotzdem gelangten viele Unfälle bei solchen Arbeiten ohne Schutzbrille zur Anmeldung.

Bei zahlreichen unbedeutenden Verletzungen durch Anstoßen, Hautabschürfungen, Einstoßen von Splittern, Eintreten von Nägeln entstand durch Vernachlässigung und Verunreinigung der Wunden Blutvergiftung. Von diesen Blutvergiftungen wurden 58 mit einem Todesfall entschädigungspflichtig.

Digitized by Google

II. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gewerblichen Berufskrankheiten.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften im allgemeinen.

1. Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben wurde durch regelmäßige Besichtigungen überwacht, die in erster Linie zur Feststellung von Verstößen dienten. Bemerkenswerte Unfälle, die aus den wöchentlich bearbeiteten Unfallanzeigen herausgezogen waren, wurden mit den Unternehmern und Versicherten an der Unfallstelle besprochen. Hierbei wurden, wenn erforderlich, entsprechende Schutzeinrichtungen angeordnet. Falls schon aus der Schilderung des Unfallherganges in der Unfallanzeige das Fehlen von Schutzvorrichtungen erkennbar war, erfolgte eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Außerdem wurden den Betrieben im Anschluß an Besichtigungen oder angemeldete Unfälle Zusammenstellungen empfehlenswerter Schutzvorrichtungen übersandt, um den Betriebsleitern geeignete und erprobte Unterlagen an die Hand zu geben. In Verfolg schwerer Unfälle und Explosionen wurde gleichartigen Betrieben ein Auszug aus dem Unfallbericht, besonders über die Unfallursache und über die Schutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Bei fehlenden oder unzweckmäßig ausgebildeten Schutzvorrichtungen an neuen Maschinen wurde gleichzeitig mit dem Unternehmer die Lieferfirma zur Behebung des Mangels aufgefordert. Beim Bekanntwerden beabsichtigter Aenderungen oder Vergrößerungen im Betriebe wurden die Unternehmer auf die Bestimmung verwiesen, daß bei der Neubeschaffung von Maschinen alle erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzubestellen sind. Im allgemeinen konnte festgestellt werden, daß die Unfallverhütungsvorschriften die erforderliche Beachtung finden, daß aber bei Neueinrichtungen und Umstellungen ihnen nicht sogleich Rechnung getragen wird und ungesicherte Versuchseinrichtungen bestehen bleiben.

2. Die bei den Betriebsbesichtigungen vorgefundenen Mängel erstreckten sich sowohl auf das gesamte Gebiet der allgemeinen als auch der besonderen Unfallverhütungsvorschriften. Oft ließ der Aushang der Vorschriften zu wünschen übrig. Am häufigsten wurden fehlende oder ungenügende Schutzvorrichtungen an Maschinen und Triebwerksteilen bemängelt. Die schlechte wirtschaftliche Lage im Berichtsjahre zeigte sich häufig in der Dürftigkeit der Schutzeinrichtungen neuer Betriebsanlagen. An Treppen fehlten Griffstangen, an Bühnen, Podesten und Treppenöffnungen Randgeländer, Fußleisten oder Randbretter an Riemendurchgängen, an Leitern Sicherungen gegen Abgleiten. Mehrfach wurden die fehlende oder mangelhafte Umwehrung von Triebwerken, Unterfangung von Riemen oder fehlende Ausrückvorrichtungen festgestellt. Die Riemenverkleidung war noch allzuhäufig in dem Gedanken unterlassen worden, daß in der Nähe der Riemen niemand etwas zu suchen habe, obwohl sie an zugänglichen Stellen des Arbeitsraumes, d. h. im Verkehrsbereich liefen. Weniger oft waren Zahn- oder Kettenradgetriebe, vorstehende Nasenkeile noch zu schützen, Stanzen mit Sicherungen gegen Fingerverletzungen auszurüsten. Deckelverschlüsse an Schleuder-, Misch- und Knetmaschinen wurden mehrfach, obwohl vorhanden, außer Betrieb gesetzt vorgefunden. An Kreissägen waren oft unzweckmäßige Schutzhauben zu sehen. An Schmirgelscheiben waren mehrfach die Schutzkappen zu beanstanden. Fahrstuhltürverschlüsse waren verschiedentlich aus ihrer Verbindung mit der Steuerung gelöst und verloren damit ihren Schutzwert. Auf die Beschaffung oder die Benutzung von Abfüllvorrichtungen für ätzende Stoffe, von Schutzbrillen oder Atemschützern und von Feuerlöschgeräten mußte wiederholt hingewiesen werden. Die Einhaltung einer genügenden Randhöhe war vielfach bei der Aufstellung von Gefäßen für heiße oder ätzende Flüssigkeiten außer acht gelassen worden. Recht oft waren unvorschriftsmäßige Glühlampenfassungen und die elektrische Einrichtung in explosionsgefährlichen Räumen zu bemängeln wie auch die Lagerung größerer Mengen leicht entzündlicher Flüssigkeiten in den Arbeitsräumen. Vielfach war an die laufenden Prüfungen von Hebezeugen, Fahrstühlen, Druckgefäßen, Mineralwasserapparaten, Zentrifugen und Wiederbelebungsapparaten zu erinnern. Mit Nachdruck mußte der baufällige Zustand von Leitern gerügt werden, obwohl deren Instandhaltung mehr eine Frage der Ordnungsliebe als der Kosten ist. Besonders in Betrieben, in denen Bauhandwerker beschäftigt sind oder Bauarbeiten ausgeführt wurden, waren Leitern mit aufgenagelten Sprossen, zusammengenagelten Holmen und fehlenden Sicherungen gegen Abgleiten zu beanstanden. An zu befahrenden Kesseln mit Rührwerkseinrichtung fehlte oft die Rührwerksfeststellung.

Erhebungen aus Anlaß zahlreicher Unfälle beim Harzen und Wachsen von Riemen ergaben, daß die Riemenwachshersteller zur Verpackung für das Wachs meist Papphülsen verwandten, auf denen sich Gebrauchsanweisungen befanden, die gegen die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften verstießen. Da solche Gebrauchsanweisungen vielfach schon von den Herstellern der Papphülsen an die Schmiermittelfabriken mitgeliefert wurden, ist auf beide Teile zur Richtigstellung der Anweisungen im Sinne unserer Vorschriften erfolgreich eingewirkt worden.

An Hebezeugen und Winden, besonders für Werkstatt und Montagebetrieb, wurden häufig Drahtseile beanstandet, aus denen gebrochene Drahtenden heraussahen. Derartige Schäden bedeuten eine Schwächung der Tragkraft und bieten Anlaß zu schwer heilenden, meist eiternden Stichverletzungen.

Digitized by Google

In Vulkanisieranstalten, von denen eine große Zahl neu in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen worden ist, wurden fast durchweg erhebliche Mängel angetroffen, besonders hinsichtlich der Dampfkessel und Dampffässer. Die in diesen Betrieben vorkommenden kleinen Kessel sind fast immer prüfungspflichtig, weil das Produkt aus ihrer Heizfläche und dem Betriebsdruck ($^1/_{10}$ qm × 2 atü) die Grenze der Zwergkessel überschreitet. Meist konnten die Genehmigungspapiere nicht vorgelegt werden, vielfach hatte überhaupt keine Abnahmeprüfung stattgefunden. Bisweilen waren die Speisevorrichtungen in Unordnung und der niedrigste Wasserstand war unterschritten. In mehreren Fällen wurden durch Gas oder unmittelbare Feuerung beheizte Vulkanisierkessel als Dampferzeuger für Vulkanisierformen angetroffen, ohne daß sie als Dampfkessel geprüft und genehmigt waren. Die Beseitigung dieser Mißstände führte zu umfangreichen Verhandlungen mit den Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Die feuergefährlichen Stoffe erforderten sehr viele Beanstandungen, besonders in Schuhcreme- und Bohnerwachsfabriken, die jetzt wieder allgemein zur Verwendung von Terpentin und Benzin als Lösungsmittel zurückgekehrt sind, ohne der damit gesteigerten Betriebsgefahr Rechnung zu tragen.

In Betrieben mit starker Staubentwicklung, so besonders in Isolierstoff-Fabriken, die neuerdings vielfach Schlackenwolle verwenden, deren Eisen- und Glasstaub bei der Verarbeitung in großer Menge aufgewirbelt wird und schwere Schädigungen der Atmungsorgane herbeiführen kann, mußte auf die Beschaffung und Benutzung geeigneter Atemschützer gedrungen werden.

Die neuen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker bedingten eine genauere Prüfung der elektrischen Betriebseinrichtungen, auch mit Rücksicht auf den wachsenden Uebergang von Gleich- auf Drehstrom mit hoher Spannung. Hierbei waren Beanstandungen schlecht verlegter Leitungen, blanker Lampenteile, schadhafter Handlampen, von Schaltern ohne Schutzkappen und von ungenügend abgesperrten Schalttafeln erforderlich.

3. Die bei den Betriebsbesichtigungen und Unfällen gesammelten Erfahrungen dienten zu Abänderungs- oder Ergänzungsvorschlägen der Unfallverhütungsvorschriften. Eine schwere Explosion in einer Teerdestillationsanlage gab Veranlassung, die Frage zu prüfen, ob Destillierblasen für Teer als Dampffässer zu behandeln sind, wenn sich in der Ableitung für die Dämpfe Absperrhähne befinden. Diese Frage wurde in der Jahresversammlung der Technischen Aufsichtsbeamten dahin geklärt, daß die Blasen nicht als Dampffässer anzusehen sind, daß jedoch der freie Durchgang der Destillationsleitung während der Destillation unter allen Umständen gewährleistet sein muß. Die Entscheidung über die zu wählende Sicherung ist von Fall zu Fall zu treffen. Die Blasen sind mit Sicherheitsklappen oder Tellerventilen, sowie mit Durchblaseeinrichtungen für die Destillationsleitung auszurüsten. Kegelventile sind zu verwerfen. Diese Auffassung wurde den Teerdestillationsanlagen, die diesen Forderungen nicht genügten, mitgeteilt. Ferner wurden sie auf einen Aufsatz von Dr. Riehm, Grifte, in der Zeitschrift für angewandte Chemie 1926, Heft 52, „Gefahrenmomente der Teerdestillation" aufmerksam gemacht, der eine Anzahl von Ratschlägen für die Bauart und Behandlung, Füllung und Beheizung der Teerblasen gibt, deren Beachtung Explosionen und Brände verhindern kann. Auf diese besondere Umfrage sind Vorschläge zur Aenderung der Unfallverhütungsvorschriften nicht eingegangen. Ebensowenig sind weder von Unternehmern noch von Versicherten Anregungen und Wünsche aus anderen Veranlassungen hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften gemacht worden.

Betriebsbesichtigungen.

4. Die Ausführung der Betriebsbesichtigungen erfolgte in der hergebrachten Weise fast ausschließlich ohne vorherige Anmeldung. Ausgenommen hiervon waren nur einige Betriebe, bei denen eine Anmeldung mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Heranziehung der Betriebsleiter der verschiedenen Abteilungen manchmal zweckmäßig erschien. Sofern nicht der Unternehmer selbst an der Besichtigung teilnahm, ließ er sich durch Betriebsleiter vertreten. In Werken mit größerer Arbeiterzahl wurde die Betriebsvertretung stets hinzugezogen, in kleineren Betrieben oder solchen ohne gesetzliche Arbeitervertretung ein mit dem Betrieb vertrauter Arbeiter. Hierbei fanden Aussprachen über das Besichtigungsergebnis, über die seit der letzten Besichtigung vorgekommenen Unfälle und die Gefahren des Betriebes statt. Beschwerden von Bedeutung sind nicht vorgebracht worden. Bei Unfalluntersuchungen wurde besonderer Wert darauf gelegt, den Verletzten oder die Zeugen des Unfalles zu hören.

5. Die bei der Besichtigung vorgefundenen Anstände wurden wie üblich vom Aufsichtsbeamten in einem Befund schriftlich niedergelegt, der in Abschrift dem Betriebsinhaber zugleich mit der für die Beseitigung der Mängel festgesetzten Frist bekanntgegeben wurde. Die Mitteilung von der erfolgten Erledigung der Auflagen ist vom Unternehmer an den Sektionsvorstand zu richten. Die Urschrift wurde zu den Sektionsakten gegeben. Diese Form der Bekanntgabe der Besichtigungsbefunde hat sich bisher gut bewährt.

6. Jugendliche und weibliche Arbeiter wurden an gefährlichen Maschinen und bei gefährlichen Arbeiten nur in Zündholzfabriken, Feuerwerkereien, in Seifenfabriken an den Pressen und an Mineralwasserapparaten festgestellt. Bei genügender Aufsicht und Instandhaltung der Schutzeinrichtungen waren jedoch gegen diese Arbeiten keine Bedenken zu äußern.

7. Die Betriebsunternehmer zeigten wie bisher durchweg rege Anteilnahme für die Bestrebungen der Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Unfallverhütung. Vielen ist in der letzten Zeit mehr als früher zum Bewußtsein gekommen,

Digitized by Google

daß die Verhütung von Unfällen neben einer menschlichen Pflicht auch eine Ersparnis an Geschäftsunkosten bedeutet, die in der heutigen Zeit des Strebens nach sparsamster Betriebsführung nicht unerheblich ist. Wenn da und dort das Entgegenkommen etwas geringer war, so trug daran die wirtschaftliche Lage die Schuld. Solchen Fällen wurde durch Gewährung entsprechender Fristen für die Mängelerledigung Rechnung getragen und schließlich doch eine ausreichende Erfüllung der Vorschriften erreicht. Die Beseitigung der Mängel erfolgte überwiegend ohne Einspruch der Unternehmer. Falls innerhalb der festgesetzten Zeit keine Meldung des Unternehmers einlief, wurde er auf den Ablauf des Termins aufmerksam gemacht und ersucht, sich über die Beseitigung der Mängel zu äußern. Erfolgte dann noch keine Antwort, so wurde dem Unternehmer unter Strafandrohung durch eingeschriebenen Brief ein neuer kurzer Termin gesetzt. Verstrich auch dieser, ohne daß der Unternehmer antwortete, so wurde eine Nachbesichtigung auf Kosten des Betriebes vorgenommen. Es kam indessen nur in den allerseltensten Fällen zur Anwendung dieser Maßnahme, da in der Regel spätestens ein Bericht auf die erste Mahnung hin einlief.

Verwarnungen und Strafen wegen Nichtausführung der Beanstandungen sind gegen Unternehmer beantragt worden, wenn den Sicherheitsforderungen wiederholt nicht entsprochen war.

8. Das Verhalten der Versicherten gegenüber den Bestrebungen der Unfallverhütung war weniger erfreulich. Es fehlte allgemein noch die Einsicht, daß durch die Unfallschutzforderungen kein Zwang ausgeübt, vielmehr dem Versicherten die volle Arbeitskraft erhalten werden soll. Die im gleichen Abschnitt unter Ziffer 2 bereits angeführten Beobachtungen hinsichtlich der Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzeinrichtungen lassen dies deutlich erkennen. Wenn der Aushang von Vorschriften, Warnungstafeln und Unfallbildern, die Belehrung durch Unternehmer, Betriebsleiter und Mitglieder der Betriebsvertretungen sowie durch die Aufsichtsbeamten hierin noch keine merkliche Besserung erzielen konnte, wurde bei Unfällen, deren Ursache offenbar auf einen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften zurückgeführt werden konnte, beim zuständigen Versicherungsamt gemäß § 851 RVO. Strafantrag gestellt. Der durch diese Strafanträge ausgeübte Zwang schien manchmal besser als Vorschriften, Bilder und Belehrungen zu wirken. Zur einwandfreien Durchführung dieser Strafanträge ist aber eine sorgfältige Prüfung des Unfalles und eingehende Ausfertigung der Unfallanzeigen erforderlich.

Noch allzu häufig begegnete der Technische Aufsichtsbeamte einem überlegenen Lächeln älterer Arbeiter, die gegen alle Unfälle gefeit zu sein glauben, weil sie bereits lange Jahre an dem beanstandeten Arbeitsplatz ohne Unfall gearbeitet haben. Bei jüngeren Arbeitern fallen die Vorhaltungen und Ermahnungen der Technischen Aufsichtsbeamten auf fruchtbareren Boden, so daß bei ihnen z. B. Schutzbrillen und Atemschützer oft schon angetroffen wurden, ohne daß von der Betriebsleitung auf deren Benutzung besonders gedrängt worden war. Die Betriebsvertretungen der Versicherten zeigten eigentlich nur in einigen Großbetrieben lebhafte Anteilnahme an der Unfallverhütung. Im allgemeinen jedoch war von der bei der gesetzlichen Einrichtung der Betriebsräte erhofften Beeinflussung der Arbeiterschaft in der Richtung einer regeren, weil durch Gleichgestellte empfohlenen Anteilnahme an den Fragen der Unfallverhütung oft wenig zu bemerken.

Neue Schutzvorrichtungen.

9. Die vor kurzem im Auftrage des Deutschen Acetylenvereins vorgenommenen Versuche zur Klarstellung der in Acetylen-Großentwicklern nach dem Einfallsystem wiederholt vorgekommenen Gasexplosionen haben die wichtige Aufklärung gebracht, daß selbst in vielen der bisher als sicher betrachteten Apparate dieser Art fast stets die Bedingungen für die Entstehung eines explosiblen Gas-Luftgemisches gegeben sind, so daß es nur einer Zündung bedarf, um einen schweren Unfall herbeizuführen. Da sich aber die Zündursachen, wie Funkenbildung durch die sich untereinander und an den Gefäßwänden reibenden scharfkantigen Carbidbrocken oder Reibungen im Mechanismus der Aufgabevorrichtung oder Glühendwerden von Carbidstaub, nicht vollständig beseitigen lassen werden, so kann man der Explosionsgefahr dadurch vorbeugen, daß das Vorhandensein oder Eindringen von Luft in den Apparat mit Sicherheit in dem Maße verhindert wird, daß das zwischen den Grenzen von 3,5 bis 53% Acetylengehalt liegende explosionsfähige Gemisch niemals erreicht wird. Die Tatsache, daß Luft besonders beim Oeffnen der Beschickungsklappe zum Einfüllen von frischem Carbid zuströmt, hat zur Herstellung eines Vorfüllers geführt. Prüfungen von unparteilicher Seite ergaben, daß die beim Füllen eindringende Luftmenge durch ihn in ungefährlichen Grenzen gehalten wird. Der Vorfüller besteht aus einem auf dem eigentlichen Fülltrichter aufmontierten Behälter (Abb. 1) mit konischem Verschlußstück; wird dieses nach unten geöffnet, so bewegt sich, während das Carbid durch die freigewordene enge Oeffnung hinabgleitet, das von diesem verdrängte Acetylen aus dem Entwickler durch die gleiche Oeffnung nach oben, d. h. der eindringenden Luft entgegen. Hierbei ändert sich der Acetylengehalt im Entwickleroberteil nur wenig. Der Apparat wird von der Griesheimer Autogen-Verkaufsgesellschaft m. b. H. in Griesheim a. M. in den Handel gebracht und läßt sich auch auf älteren Entwicklern aufmontieren.

Das Auflegen von breiteren Treibriemen in der üblichen Weise durch Anbinden mit einem lose umgeschlungenen Bindeseil, das sich bei der ersten Umdrehung der Riemenscheibe von selbst löst, hat immer wieder zu schweren Unfällen geführt, wenn z. B. die Hand des seilhaltenden Mannes mitgerissen wird. Diese Gefahren werden vermieden bei Anwendung eines einfach anzubringenden Riemenauflegers, wie ihn Abb. 2—5

Digitized by Google

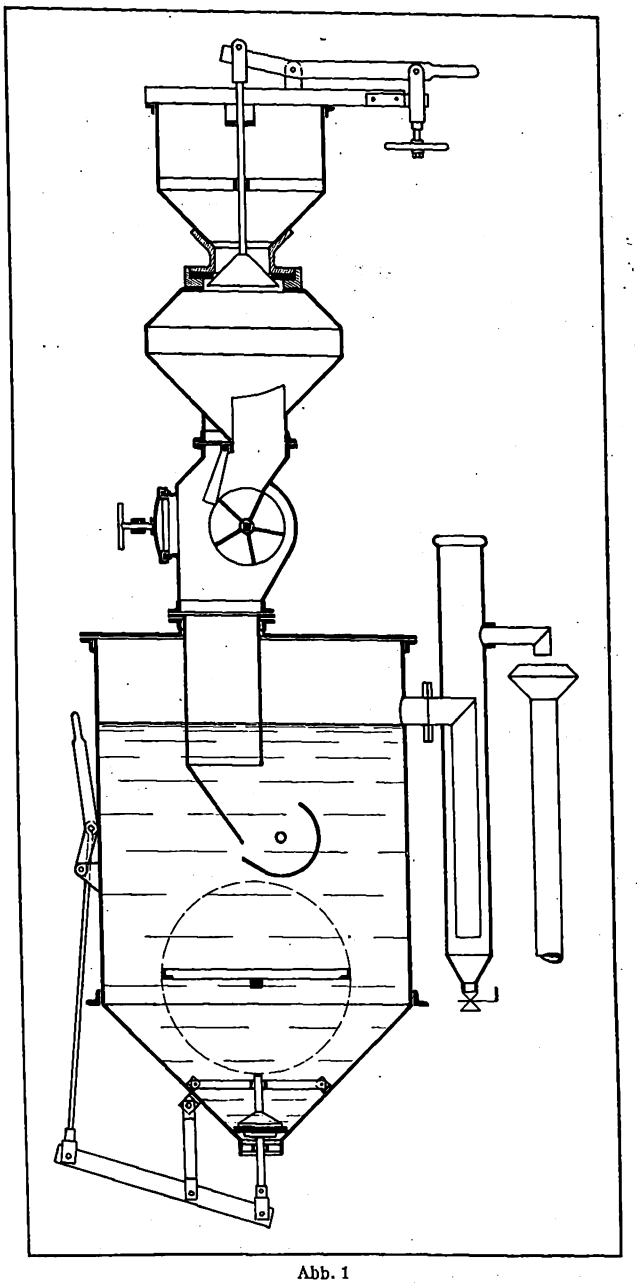

Abb. 1

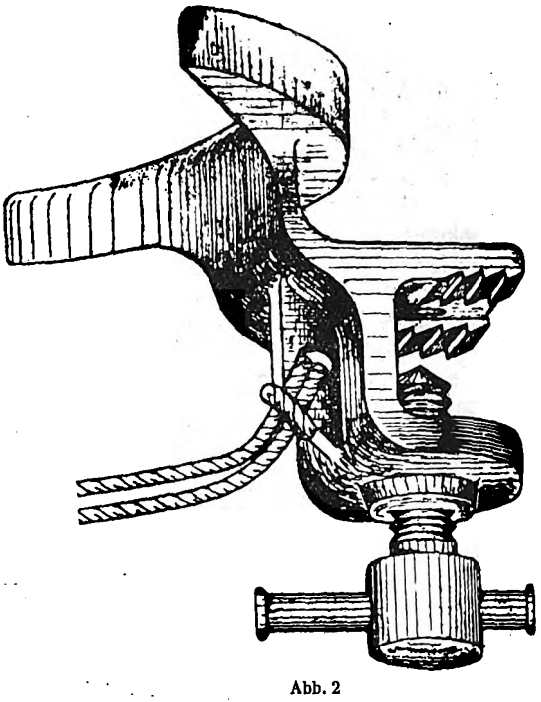

Abb. 2

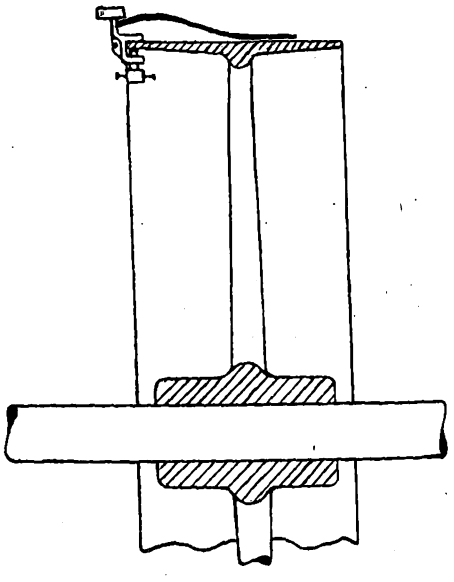

Abb. 3

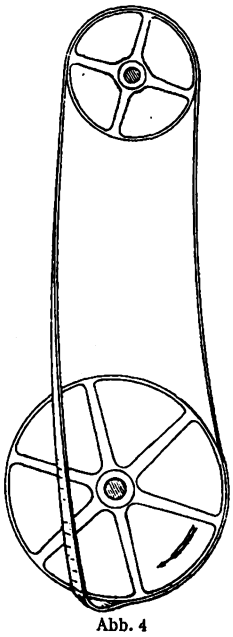

Abb. 4

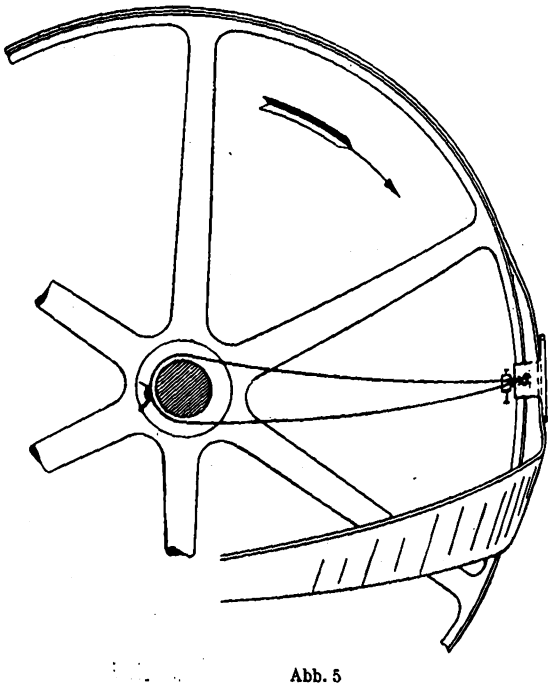

Abb. 5

Digitized by Google

zeigt. Es ist ein Lenker, der bei Stillstand am Rande der Riemenscheibe mit Klemmschrauben an der Stelle befestigt wird, wo der von Hand soweit als möglich aufgebrachte Riemen von der Scheibe abbiegt. Auf diese Weise wird der Riemen am Abfallen gehindert und beim ersten Anlassen mit seinem noch herabhängenden Teil von selbst hinaufgeleitet. Nach einigen Umdrehungen setzt man still und nimmt den Aufleger wieder ab. Die Vorrichtung, die übrigens so handlich ist, daß sie in der Tasche getragen werden kann, hat sich im ständigen Gebrauch selbst für Riemen bis 25 cm Breite bewährt. Sie ist von der I. G. Farbenindustrie, Werk Höchst a. M., entworfen und kann von dort bezogen werden.

Obwohl die Unfallverhütungsvorschriften beim Besteigen von Gefäßen, in denen mit dem Auftreten schädlicher Gase zu rechnen ist, das Anseilen des Einsteigenden fordern, findet man noch häufig für diesen Zweck ungeeignete oder überhaupt keine Gürtel in den Betrieben vor. Es sei daher auf einen Rettungsgürtel aufmerksam gemacht, der für die besonderen Anforderungen der chemischen Industrie nach den Angaben und Erfahrungen eines Großbetriebes hergestellt worden ist (Abb. 6). Der Aufhängepunkt des Gürtels liegt so hoch, nämlich fast im Nacken seines Trägers, daß die aufrechte Stellung des Angeseilten beim Herausziehen gewährleistet ist. Um auch Bewußtlose durch ein enges Mannloch herausbefördern zu können, ist ein besonderer, an Ledermanschetten befestigter Zug zum Hochziehen der Arme vorhanden. Der Gürtel wird von der Lederwaren- und Feuerwehrartikel-Fabrik A.-G. vormals Müller & Co. in Offenbach a. M. hergestellt. Sein Preis ist auch für kleinere Betriebe erschwinglich. Von Zeit zu Zeit sollten damit Rettungsübungen an geeigneten Gefäßen vorgenommen werden.

Die folgenschwere Explosion einer Teerdestillationsblase in einer Dachpappenfabrik, deren Ursache wahrscheinlich in einer Verstopfung von Rohrleitungen zu suchen ist, gibt Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es sich in vielen Betrieben bewährt hat, vor jeder Destillation sämtliche Rohre mit gespanntem Dampf durchzublasen und das Sicherheitsventil durch Einfetten gangbar zu machen. Die Aufstellung eines besonderen kleinen Dampfkessels für diesen Zweck, der auch dem Warmhalten der Hähne und Ventile dient, hat sich durch Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen gut bezahlt gemacht. In Destillationen, die nicht mit Vakuum arbeiten, ist ein mit Glycerinabschluß versehenes offenes Syphonrohr zur Vermeidung der Entstehung von Ueberdruck in der Blase zweckmäßig.

Hähne aus Steinzeug setzen sich oft, besonders bei längerer Nichtbenutzung, fest. Die Arbeiter pflegen dann das Küken durch Klopfen an dem unteren Ende zu lockern, die Flüssigkeit spritzt bei zu starkem Lockern heraus und gefährdet meist die Augen. Das Festsetzen der Hahnküken wird durch den sogenannten L-Hahn der Deutschen Ton- und Steinzeugwerke Berlin-Charlottenburg vermieden. Die an sich glatt geschliffenen Küken sind an den Berührungsflächen mit Capillaren, Kanälen oder Löchern versehen (Abb. 7), die sich im Betrieb mit der hindurchgehenden Flüssigkeit füllen und so ein Polster bilden, das das Festklemmen der Verschlußorgane dauernd verhütet, ohne sie undicht zu machen. Diese Hähne werden auch auf Wunsch mit einer Schutzkappe geliefert, die selbst bei höherem Flüssigkeitsdruck Augengefährdungen verhütet.

Ein neuer handlicher Feuerlöscher ist unter dem Namen „Poleo" auf den Markt gekommen. Er stellt einen vernickelten Zylinder, z. B. in der kleinsten Ausführung für kleine Brandherde in Laboratorien, von 15 cm Länge und 4 cm Durchmesser dar; er ist mit 200 g Methylbromid gefüllt, das beim Oeffnen des Ventilverschlusses wegen seines niedrigen Siedepunktes durch den eigenen Dampfdruck herausspritzt. Bei einer größeren Ausführung mit 1,6 l Füllung wird die Löschflüssigkeit mit Druckluft aus dem Apparat geschleudert. Der „Poleo" ist auch zur Löschung von Bränden an elektrischen Leitungen geeignet, da die Löschflüssigkeit einen elektrischen Lichtleiter darstellt. Das Methylbromid verdampft restlos und hinterläßt keine Löschspuren. Die zuerst gehegten Befürchtungen wegen der betäubend-giftigen Wirkung des Methylbromids haben sich als unbegründet herausgestellt. Der Löscher ist sehr preiswert, da auch die Methylbromidfüllung unentgeltlich ersetzt wird, falls sie bei einem Brande verbraucht ist.

Ein Betrieb hat an vielen Stellen der Möglichkeit von Augenverletzungen durch Laugen Spritzflaschen mit verdünnter Borsäure aufgestellt; sie sind immer zur Hand, ohne daß der Inhalt verderben kann.

Die vielen Unfälle durch Abgleiten von Leitern lassen sich durch die Sicherheitsleiterfüße der Firmen Franz Hell, Ingenieurbüro in Ludwigshafen a. Rh., und O. Falkenberg, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 38, vermeiden.

Eine weitere zweckmäßige Leitersicherung, die als Gebrauchsmuster angemeldet ist, wird von der Firma Friedrich Krupp, A.-G. Essen, verwendet. Durch das untere Ende der beiden Leiterholme ist ein durchgehender Bolzen gesteckt, an dessen Enden an der Außenseite der Leiterholme je ein Lagerbock aus Blech oder Temperguß befestigt ist (Abb. 8—10). An den Auflageflächen dieser Böcke sind in schwalbenschwanzförmigen Nuten aus einem hinreichend starke Reibung erzeugenden Werkstoff, wie Holz oder Gummi, auswechselbare Tatzen eingeschoben. Der Vorteil dieser Leiterschuhe liegt in dem geringen Gewicht, das z. B. bei einer Leiter von 4,5 m Länge nur 3 kg beträgt. Die Sicherung wird von der Firma H. Kalthoff in Essen-West hergestellt und vertrieben.

Eine ebenfalls bewährte Leitersicherung wird im Betriebe Leverkusen der I. G. Farbenindustrie benutzt. Sie besteht aus Leiterschuhen aus Temperguß, an deren Enden sich die um einen

Digitized by Google

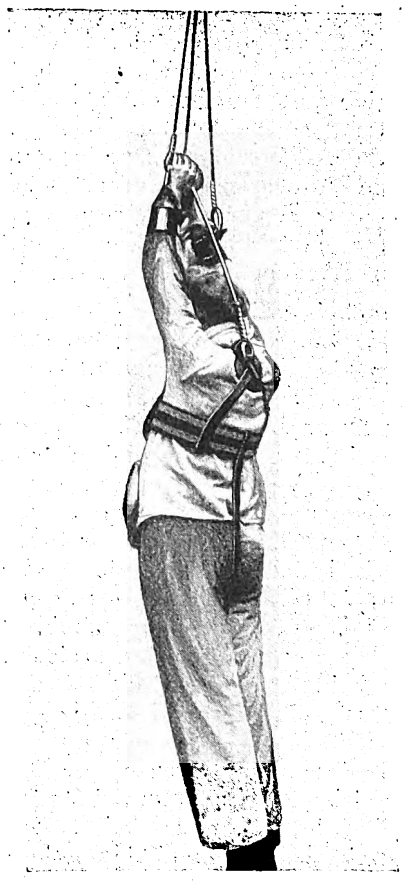

Abb. 6

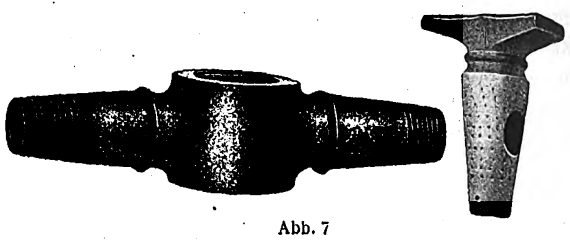

Abb. 7

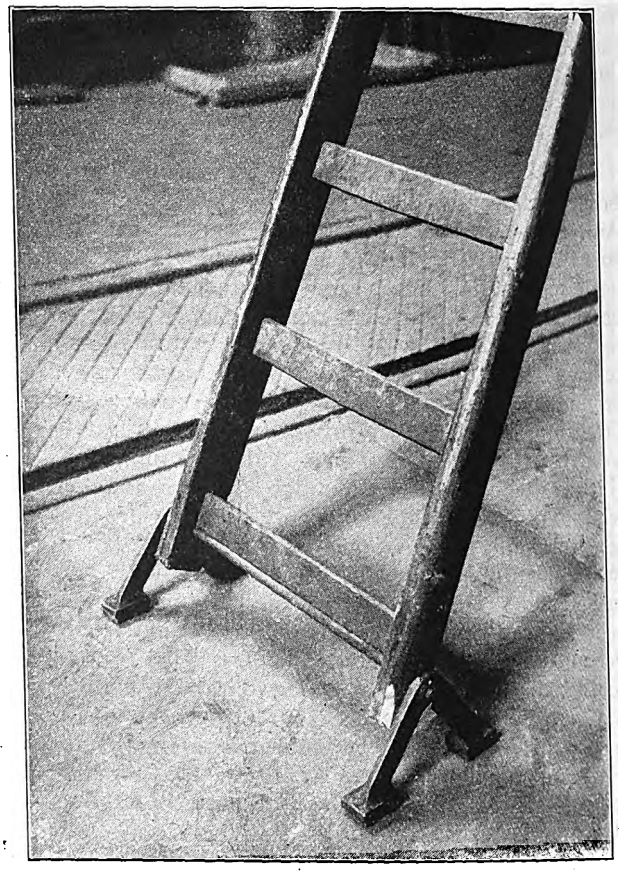

Abb. 8

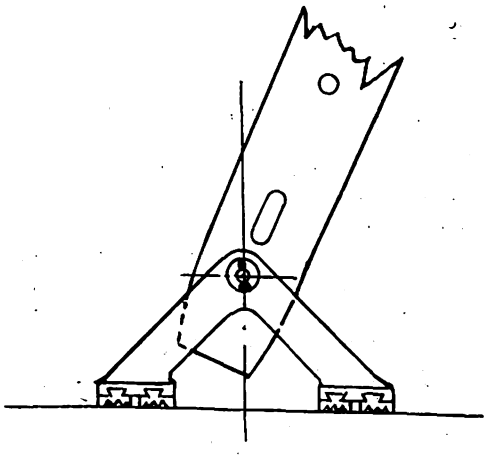

Abb. 9

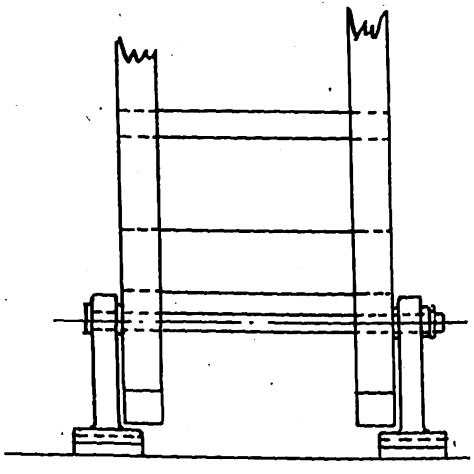

Abb. 10

Leiterschuh der Fr. Krupp A.G. Essen.

Digitized by Google

Bolzen drehbaren Füße befinden (Abb. 11 und 12). Der Unterschied gegenüber anderen Leiterschuhen besteht darin, daß an diesen der Gummibelag mit Klemmschrauben befestigt ist; ein Lösen dieses Belages (z. B. Ausschnitte alter Autoreifendecken), wie es bei Leiterschuhen anderer Firmen durch Verwendung von schlechtem Kitt vorkommt, kann bei der festen Klemmung nicht eintreten.

Die Verpackung von Stopfbüchsen an den verschiedenen Hähnen der Dampfkesselarmatur oder die Gangbarmachung von festsitzenden Hähnen unter Druck hat wiederholt zu Unfällen geführt. Von dem Werkmeister einer chemischen Fabrik, Herrn Hermann Müller in Hönningen, wurde eine Spannvorrichtung erfunden und zum Patent angemeldet, die den Zweck hat, an Dampfkesseln, Dampffässern und Druckgefäßen die Packung der Hähne während des Betriebes unter vollem Druck zu erneuern und Hahnküken unter Druck gangbar zu machen (Abb. 13). Die Vorrichtung besteht aus einem Bügel, der sich um oder gegen das Hahngehäuse legt und das Küken mit einer Schraube in seinem Sitz festhält. Hierdurch werden die Ueberwurfmuttern oder Kükenhalteschrauben entlastet und können gelöst werden. Die Packungen lassen sich dabei leicht erneuern oder festsitzende Hähne leicht bewegen. Die Spannvorrichtung ist einfach und billig, hat sich wiederholt bewährt und ist auch vom Dampfkesselüberwachungsverein Koblenz geprüft und als brauchbar befunden worden.

Die Firma Land- und Seekabelwerk A.-G. in Köln-Nippes hat einen „Lebensretter", Spannungsanzeiger mit Neongasleuchtröhre nach Professor Zipp, herausgebracht. Der Apparat dient zum gefahrlosen Nachweisen von Spannungen bis zu 50 000 Volt in Wechselstromleitungen und beruht auf den durch das Hintereinanderschalten eines Kondensators und eines Stromanzeigers mit der Wechselstromquelle eintretenden Verschiebungsströmen (Abb. 14). Der Kondensator K ist als Hochspannungskondensator ausgeführt, seine Prüfung erfolgt mit der doppelten Gebrauchsspannung, so daß Durchschläge so gut wie ausgeschlossen sind. Die von einem starken Glaszylinder C umschlossene Neongasröhre dient als Stromanzeiger. Ihr dünner zylindrischer Teil ist in der Abbildung 15 und 16 in einem Ausschnitt A der Hakenröhre R sichtbar. Sämtliche Teile des Spannungsanzeigers sind auswechselbar. Zum Gebrauch wird die Klemme E mit einer Erdleitung verbunden. Den Polhaken F bringt man mit der zu untersuchenden Leitung in Berührung. Die Röhre leuchtet dabei sofort auf, wenn die Leitung unter Spannung steht; sonst bleibt sie dunkel. Die Röhren beginnen bereits bei etwa einem Fünftel der betreffenden Höchstspannung zu leuchten, so daß also schon die Anwesenheit viel geringerer Spannungen als der Gebrauchsspannung angezeigt wird. Der Apparat läßt sich zur leichteren Beförderung auseinanderschrauben. (Abb. 16a).

Zur Verminderung der Unfälle in elektrischen Anlagen trägt besonders die Herabsetzung der Spannungen von 110 oder 220 Volt auf eine ungefährliche Niederspannung von 24 Volt bei. Dies geschieht durch Wechselstrom-Kleintransformatoren, sogenannte Schutzwandler, die bei guter Kapselung selbst in feuchten und säurehaltigen Betriebsräumen allen Ansprüchen genügen. Die Schutzwandler werden mit Drehschalter kombiniert, mit einem oder mehreren Steckkontakten gebaut und dienen besonders für tragbare Handlampen und Elektrowerkzeuge. Die Transformatoren- und Apparatefabrik Hans Magnus in Nürnberg bringt eine Reihe gekapselter Schutzwandler auf den Markt, die den Bedürfnissen der Praxis in jeder Weise angepaßt sind (Abb. 17). Für explosionsgefährliche Räume werden die Spannungswandler mit in den Schutzkasten eingebautem Schalter mit Momentabriß ausgerüstet, der zwangläufig betätigt wird. Durch diesen sinnreichen Zusammenbau können Oeffnungsfunken nicht auftreten.

Eine neuartige Werkzeugstielbefestigung zur Verhütung von Unfällen durch Abfliegen von Hämmern, Beilen usw. wird von der Firma Georg Steinmetz in Pfungstadt unter dem Namen „Sfix-Keil" in den Handel gebracht. Die Bauart und Verwendung des Keiles ist aus den Abbildungen 18 und 19 ersichtlich.

In etwas anderer Weise hat die Firma Grüber und Lösenbeck, Metallwarenfabrik in Lüdenscheid, die Frage der Stielbefestigung gelöst. Das Nähere ist ohne weiteres aus den Abbildungen 20 und 21 zu erkennen. Abbildungen 18 und 20 zeigen die Keile vor dem Einschlagen, Abbildungen 19 und 21 danach.

Im Jahresbericht für 1925 war das CO-Gerät für Atemschutz der Deutschen Gasglühlicht-Auer G. m. b. H. in Berlin O 17 angeführt worden. Der Firma ist es inzwischen gelungen, die CO-Büchse so abzuändern, daß sie eine doppelt so lange Gebrauchsdauer besitzt bei gleichem Beschaffungspreise. Unter ungünstigen Arbeitsverhältnissen soll die Gebrauchsdauer 15, bei günstigeren Verhältnissen 30—50 Stunden betragen. Die Auer-Gesellschaft liefert jetzt auch ein Schutzgerät mit Frischluftzuführung unter der Bezeichnung „Degea" Frischluftselbstsauger Nr. 226. Dieses Gerät, Abb. 22 und 23, ist wie die üblichen Frischluftapparate zur Verwendung an Stellen bestimmt, an denen nicht genügend Sauerstoff für die Benutzung eines Atemschutzfiltergeräts vorhanden ist, z. B. in Behältern mit Mineralölen, in Brunnen und Gruben.

Schon lange war das Bestreben der Beteiligten darauf gerichtet, den Rettungsmann von den als unnötig schweren Ballast empfundenen Sauerstoff-Stahlflaschen unabhängig zu machen und ein Atemgerät zu schaffen, das den zur Atmung benötigten Sauerstoff in dem Apparat selbst erzeugt. Dies scheint der Hanseatischen Apparatebau-Gesellschaft in Kiel durch ihr Proxylengerät gelungen zu sein (Abb. 24 und 25). In den am Körper festgeschnallten Atemsack wird eine Blechdose eingesetzt, die mit einem chemischen Stoff gefüllt ist, der nach einigen kräftigen Ausatmungsstößen fortlaufend Sauerstoff in gleichmäßigem Strome abgibt und die ausgeatmete

Digitized by Google

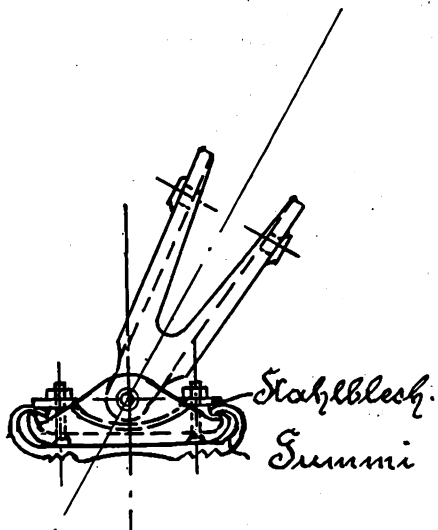

Abb. 11

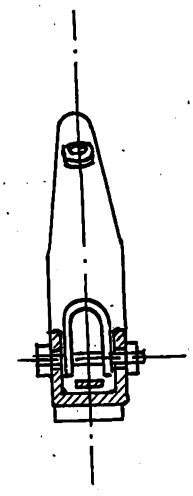

Abb. 12

Leitersplruch der I.G. Farbenindustrie A.G. Leverkusen.

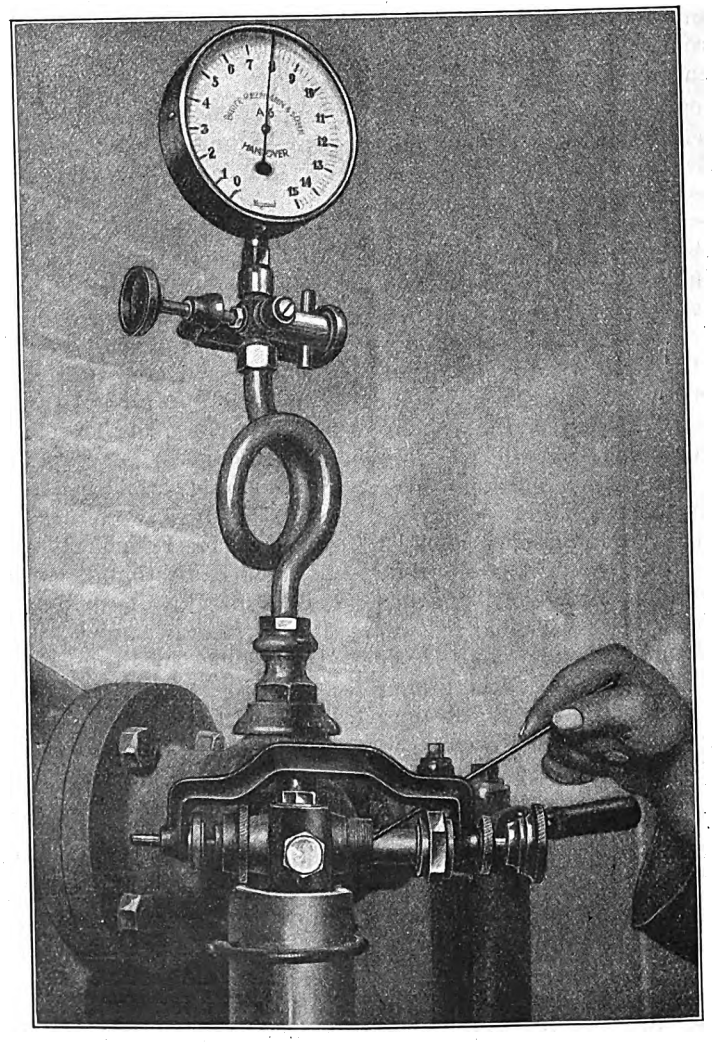

Abb. 13

Digitized by Google

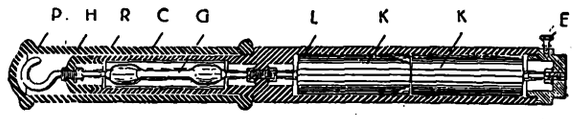

Abb. 14

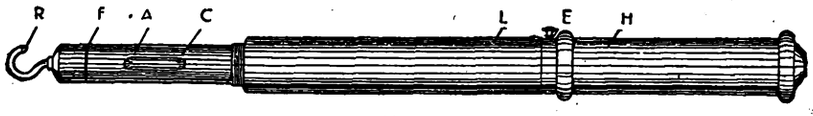

Abb. 15

Abb. 16

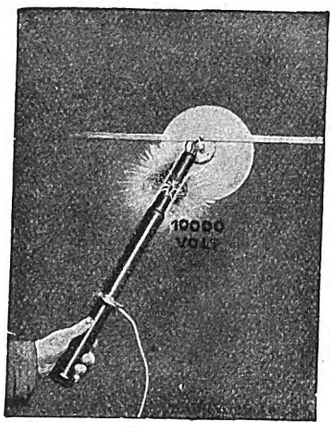

Abb. 16a

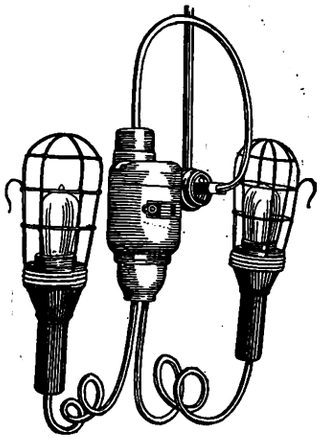

Abb. 17

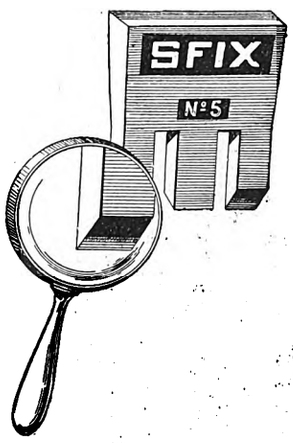

Abb. 18

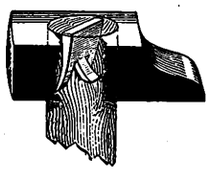

Abb. 19

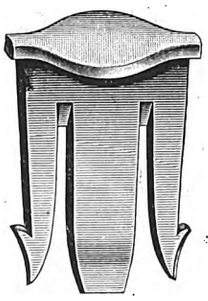

Abb. 20

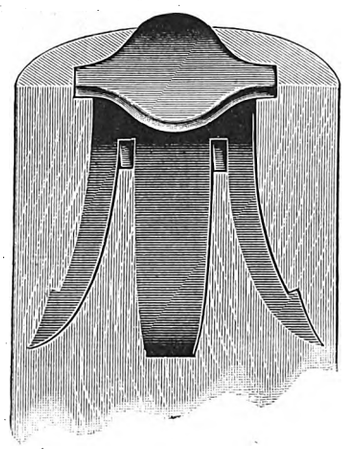

Abb. 21

Digitized by Google

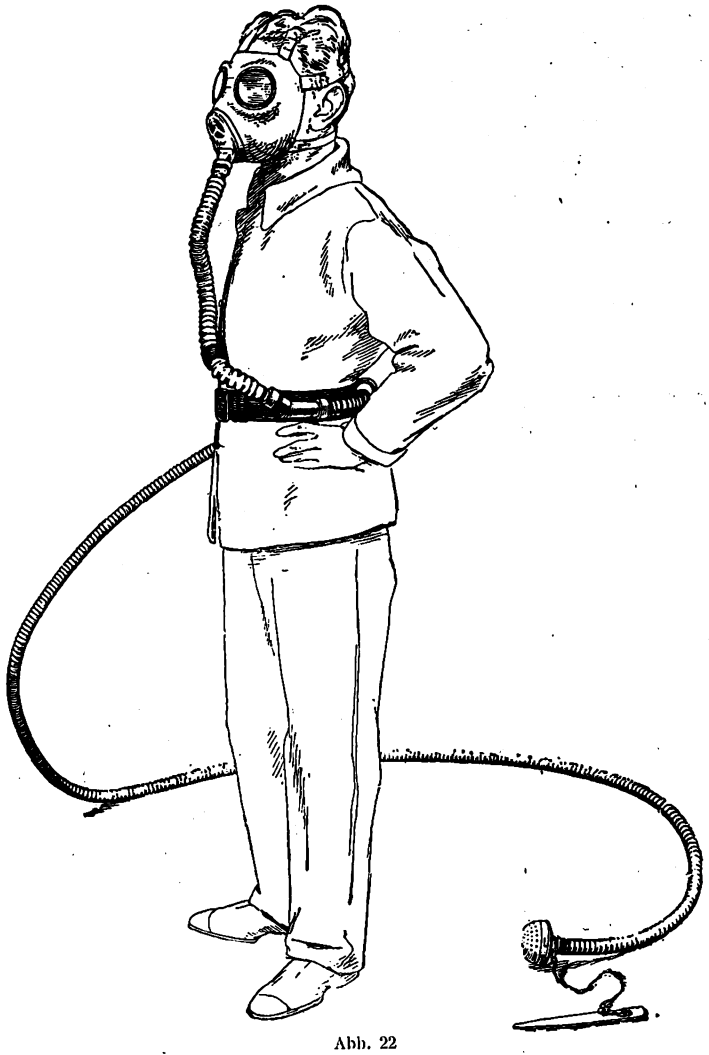

Abb. 22

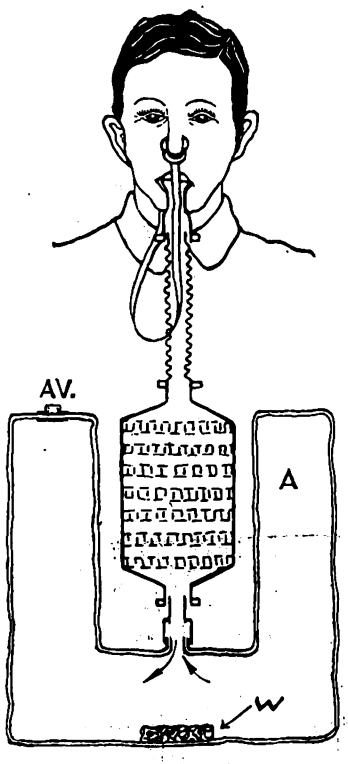

Abb. 24

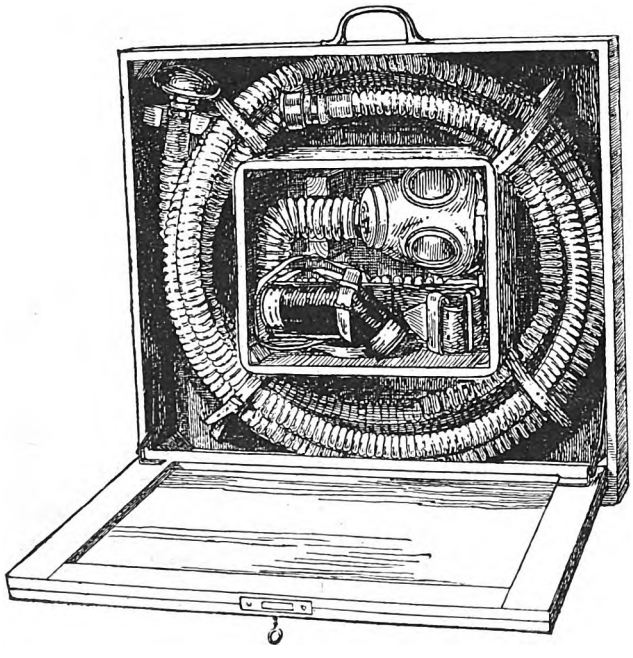

Abb. 23

Abb. 25

Digitized by Google

Kohlensäure bindet. Der Rettungsmann atmet durch das Mundstück ein und aus, während die Nase durch eine Klemme verschlossen ist. Trotz schwerer Arbeit kann der Rettungsmann mit diesem Gerät eine Stunde in mit Giftgasen verunreinigter Luft verbleiben.

Die Betriebe mit Vergiftungsgefahren wurden durch ein Rundschreiben auf die Beschaffung des Mittels „Lobelin" hingewiesen, welches bereits wiederholt vorzügliche Dienste bei der Wiederingangsetzung der Atmung Verunglückter geleistet hat.

An neu gelieferten Maschinen wurde nur in vereinzelten Fällen das Fehlen von Schutzvorrichtungen beobachtet, da durch die bedeutenderen Maschinenfabriken neue Maschinen für das Inland fast nur noch mit den vorschriftsmäßigen Schutzvorrichtungen hergestellt werden.

In einigen Fällen wurden bei neuen geschlossenen Kochgefäßen und Destillierblasen in den Destillations- und Ausflußleitungen Hähne vorgefunden, die im geschlossenen Zustande zu Drucksteigerungen im Gefäß führen können. Die Herstellerfirma wurde hiervon unmittelbar benachrichtigt und darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefäße mit Sicherheitsventilen auszurüsten oder die Hähne zu beseitigen seien.

An einer neu gelieferten Knetmaschine mit beweglichem Arm wie an einer Mischmaschine mit doppelten Rührflügelwellen fehlten die verriegelbaren Schutzabdeckungen. In beiden Fällen erklärten die Unternehmer, daß die Herstellungsfirmen die Mitlieferung der Schutzdeckel verweigert hätten, nachdem diese Maschinen stets mit offenem Trog betrieben würden. Die Forderung zur Ausrüstung dieser Maschinen mit zwangläufig verriegelten Schutzdeckeln wurde aufrechterhalten, und die Vorgänge an die Zentralstelle für Unfallverhütung weitergeleitet.

10. Häufig beobachtete Mängel, namentlich an älteren Maschinen, waren: das Fehlen von Zahnradverkleidungen oder Sicherungen vor dem Stempel an Stanzen und Ausrückvorrichtungen. Die Andrehvorrichtungen an Gaskraftmotoren und an Kraftwagen lassen noch viel zu wünschen übrig. Die Unternehmer gehen an die Beschaffung der neuen Sicherheitsandrehkurbeln nur zögernd heran.

Die Ausrücker an Arbeitsmaschinen waren oft mangelhaft. Der Ausrücker muß so beschaffen sein, daß er beim Stillstand der Maschine den Riemen sicher auf der Leerscheibe festhält. Sowie der Riemen noch teilweise auf der Vollscheibe schleift, besteht die Gefahr der unbeabsichtigten Ingangsetzung der Maschine. Sehr oft pendelten die Ausrücker zu lose in ihrer Befestigung und wurden von Riemen mit seitlicher Ablaufneigung beiseite geschoben.

11. Im Berichtsjahre kamen nachstehende staatliche Erlasse und Verordnungen von Bedeutung für die Unfallverhütung heraus:

a) Runderlaß des Reichsversicherungsamts an die Vorstände der Berufsgenossenschaften über das Zusammenarbeiten der Technischen Aufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen, vom 4. Dezember 1925, I U 2051.
b) Runderlaß des Reichsversicherungsamts an die Berufsgenossenschaften über die Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, vom 26. Februar 1926, I U 1, 462.
c) Erlaß des Preußischen Handelsministers vom 25. Mai 1926, III 4656, betreffend Verbot der Akkordarbeit und der Ueberschreitung des Achtstundentages in den Sprengstoffabriken.
d) Mehrere Abänderungen der technischen Grundsätze zur Mineralölverkehrsverordnung.
e) Erlaß einer neuen Aufzugsverordnung vom 8. September 1926, III 7655.
f) Erlaß des Preußischen Handelsministers vom vom 16. April 1926, III 3220 I G, betreffend Dampfkesselböden ohne Verankerung für inneren Ueberdruck, der sich besonders auf die Verwendung gewölbter Kesselböden mit einem Krempenhalbmesser kleiner als D/10 bezieht.

Auf Anregung des Dampfkesselausschusses ist die Reichsarbeitsverwaltung unterm 25. Juli 1925 an die Länder mit der Anregung herangetreten, die Dampfkesselvorschriften, soweit sie sich mit der Blechstärke und dem Krempenhalbmesser befassen, zu ändern. Dieser Anregung ist das Bayerische Ministerium des Innern mit der Entschließung vom 8. September 1925 zunächst nachgekommen und hat u. a. bestimmt, daß der kleinste innere Krempenhalbmesser mindestens nicht kleiner als $^1/_{10}$ des Bodendurchmessers genommen werden soll, und hat diese Regelung auch für Dampf- und Druckgefäße aller Art für anwendbar erklärt. Diese Vorschrift hat unter den Unternehmern große Unruhe verursacht, da sie übersahen, daß die Vorschrift bei der Prüfung neuer Kessel und neuer Kesselböden besonders zu beachten war. Bereits im Gebrauch stehende Kessel mit zu kleinen Krempenhalbmessern dürfen unter der Bedingung weiterbetrieben werden, daß bei der regelmäßigen Ueberwachung dem Zustande der Böden an der Krempe besondere Aufmerksamkeit geschenkt und gegebenenfalls besondere Maßnahmen gegen Krempenrisse eingeleitet werden, wobei eine Kürzung der Prüfungsfristen zulässig ist. Außerdem muß nach jeder Wasserdruckprobe eine Besichtigung der Krempe auf der Wasserseite stattfinden. Nachdem nun eine Reihe von Krempenbrüchen an Dampfkesseln, Dampf- und Druckgefäßen beobachtet wurden, müßte es den Unternehmern doch nur angenehm sein, wenn sie rechtzeitig auf derartige Schäden aufmerksam gemacht und so vor größeren Verlusten an Menschenleben und Material bewahrt werden. Hier ist es durchaus falsch, die Betriebssicherheit eines Kessels anzunehmen, weil er bereits eine stattliche Anzahl von Jahren anstandslos im Betriebe stand. Die Schäden treten meist als kleine Anrisse auf der Wasserseite auf, die infolge von

Digitized by Google

Spannungserscheinungen oder von chemischen Zerstörungen des Baustoffes allmählich tiefer in das Blech eindringen. Die geübte vorsichtige Beurteilung älterer Kessel ist daher wohl am Platze. Aus den beiden Abbildungen 26 und 27 ist der Verlauf derartiger Krempenanbrüche ersichtlich.

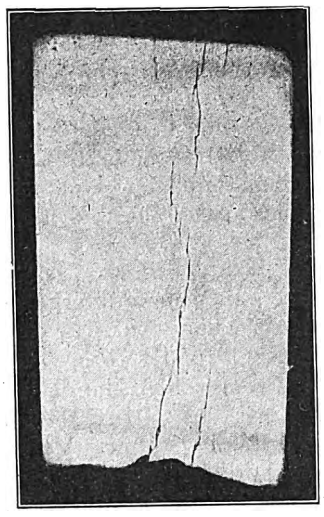

Abb. 26

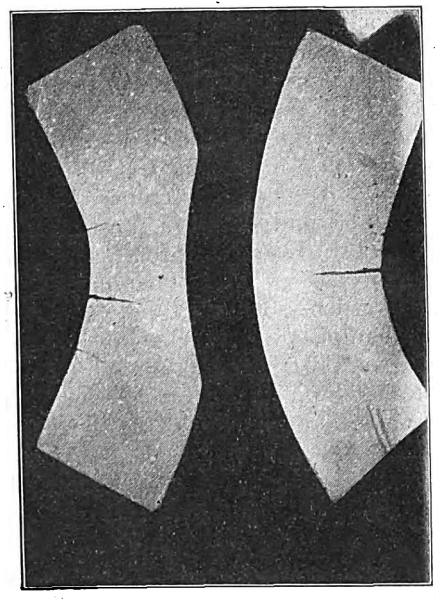

Abb. 27

12. Auf Messen und Ausstellungen waren nur wenige Beanstandungen an Maschinen vorzunehmen. Die Aussteller sind allmählich an die Tätigkeit der Ueberwachungsausschüsse gewöhnt, so daß sie diesen keine Schwierigkeiten machen. Durch das Zusammenarbeiten der Ausstellungsleitungen, des Verbandes Deutscher Maschinenbauanstalten, der Technischen Aufsichtsbeamten und Gewerberäte ließen sich merkbare Erfolge an neueren Maschinen in den Betrieben feststellen. Durch den Austausch der vorgefundenen Beanstandungen unter sämtlichen Messeausschüssen Deutschlands wurde allgemein bekannt, ob die ausgestellten Gegenstände bereits an anderen Stellen bemängelt worden waren. Hierdurch sieht der Maschinenhersteller, daß er im Inlande ungeschützte Maschinen nicht leicht absetzen kann. Bei weiterer Fortsetzung der Tätigkeit der Ausschüsse wird in absehbarer Zeit das erstrebte Ziel voll erreicht werden.

Die bei Gelegenheit einzelner Messen vom Technischen Ausschuß für Unfallschutz vorgeführten Ausstellungen von Uebersichten, Werbedrucksachen für Schutzvorrichtungen, Unfallbildern, Merkblättern usw. erfreuten sich eines lebhaften Besuches, darunter desjenigen verschiedener Berufs- und Fortbildungsschulen, deren Lehrer zur Ausgestaltung ihres Unterrichts über Unfallschutz, Zusammenstellungen der Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Unterlagen erbaten und erhielten.

Im Seminar der Technischen Hochschule in Hannover, dem ein früherer Direktor chemischer Großbetriebe vorsteht, wurden regelmäßig die Grundzüge der Unfallverhütung vorgetragen und die neu erscheinenden Aufsätze wie auch die Berichte der Berufsgenossenschaft regelmäßig besprochen.

An der Volkshochschule in Nürnberg wurde Gewerbehygiene und Unfallverhütung in den Lehrplan aufgenommen und diese begrüßenswerte Neuerung durch Ueberlassung von Drucksachen und Unfallbildern gefördert. Hinsichtlich des Unterrichts an Fortbildungs- und Fachschulen sowie Technischen Lehranstalten wurde beobachtet, daß die Bestrebungen, schon die Jugend mit der Unfallverhütung vertraut zu machen, immer mehr an Boden gewinnen.

Gesundheitsschädliche Einflüsse.

13. Zur Verhütung der gewerblichen Berufskrankheiten sind allgemeine und besondere Krankheitsverhütungsvorschriften in Bearbeitung genommen worden, die demnächst in Kraft treten werden. Die Ueberwachung der Betriebe auf diesem Gebiete richtete sich zunächst noch nach den Unfallverhütungsvorschriften. Bei den Besichtigungen wurde der Vermeidung von Staub und Dämpfen in erhöhtem Maße Rechnung getragen. Besonders in mittleren und kleinen Betrieben wurde die Staubbeseitigung, möglichst an der Entstehungsstelle, bessere Reinhaltung der Fabrikräume sowie die Beschaffung und Verwendung von Atemschützern veranlaßt.

Beim Betriebe eines elektrischen Ofens und eines Bariumsulfidzersetzers sind einerseits Kohlenoxyd und reizende Dämpfe, andererseits Schwefelwasserstoff in die Arbeitsräume ausgetreten und haben infolge mangelhafter oder unzureichender Entlüftungsvorrichtungen zu Belästigungen der Belegschaft geführt.

Aus einem großen Betriebe kamen zahlreiche Meldungen über Augenschädigungen, die teils als Unfälle, teils als Berufserkrankungen bezeichnet wurden. Die Betriebsverhältnisse wurden einer besonderen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, daß die gemeldeten Unfälle aus-

Digitized by Google

schließlich auf die Nichtbenutzung der vorhandenen Schutzbrillen zurückzuführen waren. Die Belegschaft und die Betriebsvertretung wurde eingehend belehrt, und es wurden für weitere Außerachtlassung der Schutzvorschriften Strafen angedroht. Ueber die als Berufskrankheit gemeldeten Augenentzündungen wurde ermittelt, daß sie nur bei solchen Versicherten auftraten, die die erforderliche und bei den Betriebsverhältnissen leicht einzuhaltende Sauberkeit außer acht ließen und sich die Augen mit den beschmutzten Händen wischten. Sie unterließen es, sich die Hände nach einem Eingreifen in den sonst nur zu baufsichtigenden Betriebsgang zu säubern, obwohl Waschgelegenheiten bereitstanden. Bei einigen Versicherten kam wahrscheinlich auch eine besondere Empfindlichkeit in Frage. Es konnte vollkommene Abhilfe getroffen werden, seither liefen weitere Meldungen aus diesem Betriebe nicht mehr ein.

Ueber den Umfang der Verordnung über die gewerblichen Berufskrankheiten herrschte vielfach Unkenntnis bei den Betriebsunternehmern und den Versicherten. Durch Meldungen aller möglichen Krankheiten wurde viel unnütze Arbeit geschaffen. Auch darüber war noch vielfach Unklarheit vorhanden, daß von den unter die Verordnung fallenden Stoffen nur ganz bestimmte Krankheitserscheinungen unter die Versicherung fallen. Eine eingehende Kenntnis der Verordnung hätte den Beteiligten viel Schreibwerk erspart.

Die Frage der Gesundheitsgefährdung beim Bleilöten, insbesondere beim Homogenverbleien, ist durch Untersuchungen im gewerbehygienischen Laboratorium des Reichsgesundheitsamts dahin geklärt worden, daß die von Fachleuten bisweilen angezweifelte Bleiverflüchtigung, d. h. die Entstehung von feinstverteiltem, schwebefähigem Bleioxyd, dem sogenannten Bleirauch, nochmals einwandfrei und in nicht unerheblichen Mengen festgestellt wurde. Für die Verhütung von Erkrankungen ist dabei von besonderer Bedeutung, daß die Bleiverdampfung bei Anwendung einer Acetylen-Sauerstoff-Flamme beträchtlich geringer ist, als bei einer Wasserstoff-Sauerstoff-Flamme. Die Verdampfung läßt sich durch Carburierung stark herabdrücken.

In einigen Bleilötereien waren kleine Tischventilatoren mit elektrischem Antrieb mit beweglichem Stromkabel anzutreffen, die der Bleilöter neben der Lötstelle so aufstellte, daß durch einen mäßigen Luftstrom der Bleidampf weggeblasen wurde. Den Leitern von Bleiwerkstätten in chemischen Fabriken wurden die beiden Schriftchen „Dr. Engel, Ueber die Gesundheitsgefährdung bei der Verarbeitung von metallischem Blei, Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene Frankfurt a. M." und „Dr. Engel und Dr. Froboese, Untersuchungen zur Klärung der Bleiverflüchtigung beim homogenen Verbleien und Bleilöten, Sonderabdruck aus dem Archiv für Hygiene 1925, Verlag R. Eulenburg, München" empfohlen, damit sie sich auf Grund der darin enthaltenen gründlichen Aufklärungen ein Bild von den erforderlichen hygienischen Maßnahmen machen können.

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

14. Die Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften geschah wie bisher hauptsächlich in Plakatform durch Aushang, sehr selten dagegen in Buchform durch Aushändigung an die Arbeiter gegen Empfangsbescheinigung. Die Plakate befanden sich meist an geeigneten Stellen in den Arbeitsräumen mit Einrichtungen oder Maschinen, auf die sich die Vorschriften beziehen.

Der Aushang der Unfallbilder ließ noch in vielen Betrieben zu wünschen übrig, obwohl sie allen hierfür in Frage kommenden Unternehmern zugestellt worden waren. Die Wahl des Platzes für den Aushang war entsprechend der Betriebsgröße verschieden. In großen Betrieben hingen sie am schwarzen Brett, an den Eingängen und an den Gefahrenstellen. In mittleren und kleinen Betrieben wurden die Unfallbilder unzweckmäßig in langer Reihe nebeneinander in den Arbeits- oder Aufenthaltsräumen aufgehängt angetroffen.

Die Bilder wurden überwiegend freundlich aufgenommen, nur selten wurden Zweifel an ihrer Wirksamkeit geäußert. Wie die Unfallzahlen erkennen lassen, ist eine merkliche Beeinflussung der Arbeitsweise durch das Bild noch nicht zu verspüren gewesen, dafür ist auch die Zeit seit Einführung der Bilder zu kurz.

Von der Abgabe von Merkblättern wurde neuerdings mehr Gebrauch gemacht. Zahlreiche Betriebe haben ihren Arbeitnehmern den vom Verband Deutscher Berufsgenossenschaften unter unserer Mitarbeit herausgegebenen Unfallkalender ausgehändigt.

Anregungen oder Wünsche der Unternehmer oder der Versicherten für den Entwurf neuer Bilder für bestimmte Betriebsvorgänge oder Arbeitseinrichtungen sind nicht geäußert worden.

III. Maßnahmen für eine wirksame erste Hilfe.

Während in den großen und mittleren Betrieben die erste Hilfe vorwiegend in großzügiger Weise ausgebaut ist, hielt es bei den kleinen Betrieben schwer, die Bereitstellung eines mit den notwendigsten Mitteln versehenen und in saubererem Zustand erhaltenen Verbandskastens zu erreichen. Immer wieder fehlten hier die erforderlichen Verbandstoffe, da sie nach dem Verbrauch nicht ergänzt wurden, der Rest war meist wenig brauchbar. Die vielen Blutvergiftungsfälle zeigen deutlich, wie notwendig ein einwandfreier Verband selbst bei der kleinsten Verletzung ist.

In kleinen Betrieben leisten die Arbeitgeber oder deren Vertreter den Verletzten die erste Hilfe bei Unfällen. Mittlere Betriebe besitzen meist Betriebsleiter, die ihre Kenntnisse durch die zahlreichen Kurse erworben haben. In Großbetrieben stehen den Verletzten nicht nur alle Hilfseinrichtungen mit gut ausgebildetem Sanitätspersonal zur Verfügung, sondern einige Betriebe

Digitized by Google

besitzen sogar eigene Krankenanstalten. Die schon vor Jahren den größeren Betrieben vorgeschlagene Aufzeichnung aller Hilfeleistungen in einem besonderen Buche hat sich gut bewährt. Sie bietet nicht nur eine Kontrolle über die Benutzung der Einrichtungen, sondern gestattet auch eine Nachprüfung bei Meldungen zweifelhafter Unfälle.

Bei Unfällen durch den elektrischen Strom haben die Erfahrungen gezeigt, daß ein Erfolg der Wiederbelebungsversuche nur dann zu erwarten ist, wenn damit sofort ohne Verzögerung begonnen wird. Nach dem Erlaß des Reichsversicherungsamts vom 23. November 1926, I U 1 Nr. 2432, der den Unternehmern durch ein besonderes Rundschreiben bekanntgegeben wurde, soll ein Verunglückter nicht erst an einen anderen Ort, etwa ins Freie oder einen besser gelüfteten Raum gebracht, sondern nur aus dem Gefahrenbereich gezogen werden. Auch soll nicht durch Heranrufen weiterer Hilfe oder Herbeischaffen von Decken, Unterlagen und dergl. Zeit versäumt werden. Ferner dürfen die Wiederbelebungsversuche nicht zu früh eingestellt werden. Sie sind mindestens zwei Stunden lang durchzuführen, wenn ein Erfolg nicht bereits früher eintritt. Auch hierbei wurden die Betriebe auf das Mittel „Lobelin" hingewiesen, das die Wiederbelebung durch den elektrischen Strom Verunglückter trefflich unterstützen soll.

Die Anleitung für die Erste Hilfeleistung war in allen Betrieben, meist in mehrfacher Anzahl, zum Aushang gebracht.

Die Beschaffung der Einheitsverbandkästen hat nur geringe Fortschritte gemacht, da besonders die Kleinunternehmer nur schwer für eine Neuanschaffung zu haben sind, solange ihre alten Verbandkästen ihnen noch ausreichend erscheinen.

IV. Allgemeines.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten.

1. In der Einteilung des Aufsichtsdienstes und der Abgrenzung der Sektionen sind im Berichtsjahre dadurch einige Aenderungen eingetreten, daß der technische Aufsichtsbeamte der Sektion Breslau in den Ruhestand trat. Sein Bezirk wurde einem bisher bei der Sektion Berlin tätigen Aufsichtsbeamten übertragen. Die Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen wurden (in bezug auf die Unfallverhütung) von der Sektion Leipzig abgetrennt und der durch den Verlust westpreußischer und schlesischer Gebiete seit dem Friedensvertrag verkleinerten Sektion Breslau zugeteilt. Der Dienstsitz des technischen Aufsichtsbeamten der Sektion Breslau wurde nach Leipzig verlegt. Bei der Sektion Berlin wurde ein Aufsichtsbeamter neu eingestellt. Die technischen Aufsichtsbeamten besichtigten im Berichtsjahre in

Sektion	I	856	von	2290	vorhandenen Betrieben
„	II	138	„	1295	„ „
„	III	645	„	2068	„ „
„	IV	1201	„	2535	„ „
„	V	435	„	2081	„ „
„	VI	366	„	1224	„ „
„	VII	343	„	1080	„ „
„	VIII	758	„	1518	„ „

insgesamt 4742 von 14 091 vorhandenen Betrieben, mithin 33,7%. Von den 14 091 Betrieben sind 5662 Apotheken, die im allgemeinen nur in mehrjährigen Zwischenräumen der Besichtigung bedürfen. Läßt man die Apotheken unberücksichtigt, so ergibt sich ein Satz von 60% besichtigte Betriebe.

Die nicht für den Außendienst aufgewendete Zeit diente zur Erledigung der laufenden Büroarbeiten und zum Schriftverkehr mit dem Genossenschaftsvorstand, den Sektionen, Behörden und Betriebsunternehmern.

2. Die schon von jeher in gewissem Umfange bestehenden und gepflegten Beziehungen zu den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten haben durch die Erlasse des Reichsversicherungsamts und des Reichsarbeitsministeriums über die Gemeinschaftsarbeit eine wesentliche Ausdehnung erfahren. Seither ist eine große Anzahl von Besichtigungen gemeinschaftlich ausgeführt worden. Die hierbei gegebene Gelegenheit zu persönlicher Aussprache hat in vielen Fällen zu einem nützlichen Austausch von Erfahrungen und Ansichten über Fragen der Unfallverhütung geführt. Wenn trotzdem die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung eine wesentliche Förderung durch die Gemeinschaftsarbeit nicht feststellen kann — soweit die Erfahrungen eines so kurzen Zeitraumes darüber ein Urteil zulassen —, so ist dies in erster Linie der fühlbaren Hemmung zuzuschreiben, die die Ueberwachungstätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten durch das beständige Suchen und die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den örtlich entfernten und überdies wesentlich anders aufgebauten staatlichen Aufsichtsstellen erleiden mußte. Empfindliche Zeitverluste und die Beeinträchtigung der Beweglichkeit würden vermieden werden, wenn die Gemeinschaftsarbeit sich auf solche wichtigeren Betriebe beschränkte, deren gemeinsame Besichtigung für beide Aufsichtsstellen wie für den Betriebsunternehmer einen wirklichen Nutzen verspricht. Die Besichtigungen verliefen in vollständigem Einvernehmen, Meinungsverschiedenheiten kamen nicht vor. In einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken ist es üblich geworden, den technischen Aufsichtsbeamten zu Besprechungen über Genehmigungsgesuche gemäß §§ 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung hinzuzuziehen oder ihm solche Gesuche zur Stellungnahme zuzusenden. Wir empfinden es als einen Mangel der Richtlinien über die Gemeinschaftsarbeit, daß in ihnen die Anhörung der technischen Aufsichtsbeamten durch die Gewerberäte im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen ist. Eine gutachtliche Aeußerung der technischen Aufsichtsbamten im Genehmigungsverfahren würde nämlich verhindern, daß in den Genehmigungsbedingungen Bestimmungen erscheinen, die unseren Unfallverhütungsvorschriften zuwiderlaufen. Es würde auch durch eine solche Mit-

Digitized by Google

wirkung verhütet werden, daß der Technische Aufsichtsbeamte gelegentlich der ersten Besichtigung neuer Betriebe dem Unternehmer Auflagen machen muß, die dann erhebliche Kosten verursachen, während die Forderungen der Unfallverhütung bereits bei der Errichtung der Neuanlage ohne wesentliche Mehraufwendungen hätten erfüllt werden können. Einige Gewerbeaufsichtsämter haben sich jedoch unter Hinweis auf diese Lücke in den Richtlinien grundsätzlich nicht für befugt erachtet, die technischen Aufsichtsbeamten zum Genehmigungsverfahren heranzuziehen.

An dieser Stelle sei die verständnisvolle Mitarbeit der Dampfkesselüberwachungsvereine erwähnt, mit denen gerade unsere Berufsgenossenschaft wegen der in den chemischen Fabriken so zahlreich betriebenen Dampffässer und Druckgefäße eine Reihe von wichtigen Berührungspunkten hat. In einem Fall, der wegen des verwahrlosten Zustandes eines Dampffasses in einer abgelegenen Abdeckerei ein außerordentliches Eingreifen erforderte, war die schnelle Hilfe des zuständigen Dampfkesselüberwachungsvereins von besonderem Wert.

Verkehr mit Behörden.

3. Die örtlichen Polizeibehörden wurden vereinzelt für die Ziele der Unfallverhütung in Anspruch genommen, zumal für Nachrevisionen, wenn von den Unternehmern keine Nachricht über die Beseitigung der Mängel zu erreichen war. Dieser Weg hat sich gut bewährt, denn die Unternehmer suchen die Besuche der Polizeibeamten möglichst zu vermeiden. In sehr vielen Fällen hat bereits die Androhung einer polizeilichen Revision die Unternehmer veranlaßt, die gewünschten Angaben beschleunigt zu machen.

4. Für Behörden wurden besonders im gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren Gutachten abgegeben, die die Neuerrichtung oder Erweiterung von chemischen Fabriken und Beschwerden über Belästigungen durch chemische Betriebe bestrafen. Auch die mündlichen Verhandlungen in Anwesenheit eines Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft bei diesen Verfahren waren zweifellos für die Unternehmer von Wert, da diese schon vor der Errichtung neuer Anlagen mit den wichtigsten Unfallverhütungsforderungen vertraut gemacht wurden.

Auf Ersuchen des Mecklenburgischen Ministeriums des Innern nahm der zuständige technische Aufsichtsbeamte an mehreren Besprechungen teil, die auf dem Gelände einer früheren Munitionszerlegeanstalt stattfanden. Es handelte sich darum, das ausgedehnte Gelände vor der Nutzbarmachung für die Landwirtschaft von den Ueberbleibseln der Munitionszerlegung zu säubern. Da die frühere Zerlegefirma nicht mehr bestand, entschloß sich das Reichsfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Mecklenburgischen Ministerium des Innern, die Aufräumungsarbeiten einem Unternehmer zu übertragen, der in unser Betriebsverzeichnis aufgenommen wurde. Eine schwere Explosion, die zwei Todesopfer forderte, bewies, wie wichtig solche Aufräumungsarbeiten für Leben und Gesundheit späterer Benutzer eines solchen Geländes sind.

An Gerichte waren mehrere Gutachten abzugeben, so über eine Explosion in einer Pulverfabrik und an einer Braunkohlen-Generatorgasanlage, über einen Rauchapparat zur Mäusevertilgung.

Bei Behandlung staatlicher Vorschriften gemäß § 871 der Reichsversicherungsordnung waren folgende Entwürfe zu begutachten: Abänderung landespolizeilicher Vorschriften über Zellhornbetriebe und Zellhornlager, Verordnung über den Verkehr mit verflüssigten oder verdichteten Gasen, Technische Grundsätze für den Bau von Aufzügen, Technische Grundsätze für den Bau von Dampffässern und Druckgefäßen.

Zwei technische Aufsichtsbeamte wirkten als Mitglieder des Mineralöl-Verkehrsausschusses und der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken an den Beratungen über einschlägige Vorschriften mit.

Weitere Aufträge und Unfallmeldewesen.

5. Wie seither waren die technischen Aufsichtsbeamten an den Geschäften der Vorstände in technischen Angelegenheiten beteiligt. Sie wurden auch zu Sitzungen der Sektionsvorstände und zu den Sektionsversammlungen hinzugezogen. Bei besonderen Vorkommnissen hatten sie ausführlichere schriftliche Berichte an den Genossenschaftsvorstand zu erstatten. Die Unfalluntersuchungen wurden mit den Betriebsbesichtigungen verbunden.

Wie üblich fanden sich im Berichtsjahre sämtliche Technische Aufsichtsbeamten zu einer gemeinsamen Tagung zusammen, in der schwebende technische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, chemisch-technische Versuche für gewisse Zwecke der Industrie, Berichte über bedeutsame Unfälle zur Erörterung kamen. Hierbei wurden auch Ausnahmegesuche einzelner Firmen von den Unfallverhütungsvorschriften vom Technischen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes in gemeinsamer Aussprache erledigt. An diese Tagung schloß sich die Besichtigung der großen Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen (Gesolei) in Düsseldorf an.

6. Wie durch diese alljährliche Tagung der weiteren Aus- und Fortbildung der Technischen Aufsichtsbeamten Rechnung getragen wurde, so ermöglichte der Vorstand auch den Aufsichtsbeamten die Teilnahme an den Vortragskursen der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene und an der Hauptversammlung des Vereins deutscher Revisionsingenieure in Essen, die mit einer Besichtigung der Kruppschen Betriebe verbunden war und zahlreiche Anregungen durch Vorträge und persönlichen Gedankenaustausch bot. Im dienstlichen Interesse wird der einschlägigen Fachliteratur und den sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Unfallverhütung von den Technischen Aufsichtsbeamten

Digitized by Google

eingehende Beachtung geschenkt. Hierfür wurden Zeitschriften und Bücher beschafft und zur Verfügung gehalten.

7. Der bisherige regelmäßige Eingang der Unfallanzeigen hat durch die nach § 1503 der Reichsversicherungsordnung erfolgenden Krankenkassenanzeigen insofern eine Verschlechterung erfahren, als die Versicherten sich vielfach eines Unfalles nicht bewußt waren und daher die Meldung an den Unternehmer unterließen. Auf Grund der Krankenkassenangaben mußten dann die Unfallanzeigen nachträglich eingeholt werden. Zumeist handelte es sich um geringfügige Vorkommnisse, die nicht unter die Anzeigepflicht des Unternehmers gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung fielen.

Ueber die Anmeldung der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Verordnung vom 12. Mai 1925 herrschte noch Unklarheit. Vielfach unterließen die Aerzte die Anzeige an das Versicherungsamt und dieses unterließ die rechtzeitige Verständigung der Sektion, so daß das einzuleitende Verfahren Verzögerungen erlitt, die nicht im Sinne der Versicherten und der Durchführung des Heilverfahrens lagen. Andererseits wurden von den Unternehmern, Aerzten und Krankenkassen alle möglichen, nicht unter die Verordnung fallenden Gewerbekrankheiten angezeigt; dies erforderte einen unnötigen Schreibaufwand und rief Verwirrung bei den Versicherten hervor. Die einlaufenden Anzeigen über Unfälle und Berufserkrankungen wurden laufend für die Statistik verarbeitet. Die aus der Schilderung des Unfallherganges sich ergebenden Schlüsse auf fehlende oder nicht benutzte Schutzeinrichtungen gaben Anlaß, die Betriebe auf die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die Abstellung der Mängel zu fordern. In den Unfallanzeigen war es vielfach unterlassen worden, die Betriebseinrichtung, Maschinen usw., oder bei Vergiftungsfällen die Art der giftigen Stoffe näher anzugeben und sich über die Schuldfrage zu äußern.

8. Durch die Technischen Aufsichtsbeamten waren wie bisher Beschwerden gegen Bestrafungen, ferner Gefahrtarif-Zugehörigkeits- und Beitragsangelegenheiten zu bearbeiten. Daneben waren für den Genossenschaftsvorstand Unterlagen für den Geschäftsbericht zusammenzustellen oder Gutachten über besondere technische Angelegenheiten zu erstatten, die Aenderungen zu den Normal-Unfallverhütungsvorschriften, Vorschläge für Unfallverhütungvorschriften, z. B. für Chlorat- und Ammonnitrat-Sprengstoffabriken sowie die allgemeinen und besonderen Vorschriften zur Verhütung von gewerblichen Berufskrankheiten in Betrieben zur Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen, von Phosphor, von Quecksilber und seinen Verbindungen, von Arsen und seinen Verbindungen, von Benzol und seinen Homologen, von Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe, von Schwefelkohlenstoff betrafen. Für eine Sonderstatistik der Unfälle beim Schweißen und Schneiden wurden Zahlenangaben gesammelt.

9. Einzelne Technische Aufsichtsbeamte beteiligten sich an der Vorbereitung örtlicher Sonderausstellungen, z. B. über Lagerung und Verwendung von leichtentzündlichen flüssigen Brennstoffen des Bayerischen sozialen Landesmuseums und an der Reichsgesundheitswoche. Ferner dienten sie durch Vorträge der Förderung der Unfall- und Krankheitsverhütung.

Ein Zeitungsartikel, in dem die Untersuchungsergebnisse der Explosion in Oppau 1921 angegriffen wurden, veranlaßte die Teilnahme des zuständigen Aufsichtsbeamten an mehrfachen Sitzungen mit der Firma, den beteiligten Behörden sowie den seinerzeitigen Mitsachverständigen des Reichstags-Untersuchungsausschusses und führte zu einer entprechenden Erwiderung.

Größere Anteilnahme der Mitglieder der Betriebsvertretungen an der Unfallverhütung ist nur ganz vereinzelt festgestellt worden. In vielen Betrieben waren gesetzliche Arbeitnehmervertreter nicht vorhanden.

Maurer & Dimmick, Berlin SO. 16.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

The Ohio State University
3 2435 06288462 2
THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 04 06 26 8 13 010 3
Digitized by Google